Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

Dreiundzwanzigster Jahrgang

1913

Berlin 1913
Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
(C. Legien)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen. Die Leitartikel sind durch Sperrdruck und fette Seitenziffern, die größeren Aufsätze durch einen Stern (*) neben der Seitenziffer erkenntlich.
Der literarische Teil (Abhandlungen, Besprechungen und Verzeichnisse) ist in den Literaturbeilagen im Anhang enthalten.
Die Statistiken der deutschen Gewerkschaften suche man in den Statistischen Beilagen im Anhang.
Die auf die Praxis des Arbeiterrechts, des bürgerlichen Rechts und Strafrechts bezüglichen Abhandlungen sind in den Arbeiterrechtsbeilagen im Anhang zu finden.
Die Adressenverzeichnisse befinden sich in den Adressen-Beilagen im Anhang.
Man beachte auch das Spezial-Inhaltsverzeichnis des Anhanges (nach S. 800).
Beim Aufsuchen einzelner Nummern des Jahrganges oder der Beilagen benutze man die Nummernangabe am Fuße jeder Seite.

Gesetzgebung und Verwaltung.

(Vergl. auch „Hygiene und Arbeiterschutz" und „Arbeiterversicherung".)

Agrarische Sozialpolitik in Ungarn 197*.
Altersrente, Herabsetzung der Altersgrenze für 256.
Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, Fortführung der 766*.
Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien 4*.
Arbeiterschutzgesetz in Holland, Ein neues 213.
Arbeiterschutzes in der Schweiz, Aus der Praxis des 545*.
Arbeiterschutzkonferenz in Bern, Internationale 115, 616*.
Arbeiterschutzvorschriften in Oesterreich, Neue 484*.
Arbeitsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912 560*.
Arbeitslosenfürsorgeaktion in München, Eine neue 67*.
Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz 20*, 680*.
Arbeitslosenfürsorge, Zur Begründung der öffentlich-rechtlichen 645.
Arbeitslosenversicherung auf dem Vormarsch, Die 661.
Arbeitslosenversicherung, Die Erfolge der Genter 576*.
Arbeitslosenversicherung, Die Reichs- 693, 709.
Arbeitslosenversicherung der Stadt Stuttgart, Mängel im Statut der 467*; Bericht der 498*.
Arbeitslosenversicherung für Groß-Berlin, Eine 544*, 578.
Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reichstage, Die 763*.
Arbeitslosenversicherung in Bayern, Zur Geschichte der 132*.
Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich, Einführung der 746*.
Arbeitslosenversicherung in Offenbach 592.
Arbeitslosenversicherung in Mannheim, Kommunale 51*.
Arbeitsministerium in Nordamerika 186, 251.
Arbeitsrecht, Das einheitliche 557.
Arbeitswilligenschutzes, Zur Frage des 85*, 725, 741, 761.
Dienstpragmatik für die Staatsangestellten in Oesterreich, Eine 196*.
Fabrikgesetz in Dänemark, Ein neues 745*.
Französischen Gewerkschaften, Regierungsmaßnahmen gegen die 371*.
Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern 100*.
Gemeindebesteuerung der Wanderarbeiter 179*.
Gewerbeaufsicht, Jahresberichte für 1912 von Baden 211*, Bayern 315*, Braunschweig 679*, Hamburg 403*, Hessen 299*, Rußland 228*, Sachsen 531*, Schweiz 545*, Württemberg 387*.
Glasfabriken, Nachtarbeit Jugendlicher in 500*.
Glashütten, Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen in 355*.
Handlungsgehilfen, Das Wettbewerbsverbot der 695*.
Hausarbeit in der Tabakindustrie, Bestimmungen über die 764*.
Hausarbeitsgesetzes, Anregung zur Durchführung des 34*.
Heimarbeiterberufe, Fachausschüsse für 67.
Innungen, Soldaten und Lohnbewegungen 255*.
Innungsterrorismus, Preußischer Erlaß gegen den 451 (vergl. auch 74*, 189*, 255*, 415*).
Kleider- u. Wäschekonfektion, Lohnbücher für 164*.
Koalitionsrechts für gemeinnötige Betriebe, Die Enteignung des 102*.
Kollektive Arbeitsvertrag vor der französischen Deputiertenkammer, Der 518*.
Landarbeiterrechts, Petition um gesetzliche Regelung des 235.
Regierung und Binnenschifferstreik 241.
Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen, Zur Frage eines 283*, 729*, 743*.
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Der neue Gesetzentwurf über die 728*.
Sozialpolitik des Deutschen Reichs urteilen, Wie bürgerliche Sozialpolitiker über die 467.
Steinkohlenbergwerken, Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern auf 195*.
Streikrecht der Arbeiter in der Schweiz, Eine neue Aktion gegen das 420*.
Streiks in Neuseeland, Gesetzentwurf zur Verhinderung von 747.
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik 49, 65, 81, 97, 113.
Unternehmertum und Gesetzgebung 721*.
Unternehmerwünsche und Gesetzgebung 781*.
Wanderarmut, Ein Weg zur Linderung der 779*.
Württembergischer Gewerbeinspektor Hardegg † 120
Zwangsarbeitsgesetz in Oesterreich, Ein 134*.

Statistik und Volkswirtschaft.

(Vergl. auch die „Statistischen Beilagen" 1—9 im Anhang.)

Arbeiterentlassungen im Saarrevier 468*, 593*.
Arbeitgeberorganisationen, Die deutschen 225, 244, 253.
Arbeitseinstellungen in Dänemark 633; in Finland 375, 451.
Arbeitslosenversicherung, Statistik der dänischen 117*.
Arbeitszeit in der norwegischen Industrie 87*.
Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen in den Vereinigten Staaten 671.
Bergarbeit, Vom Schlachtfeld der 151*.
Bergrevier, Ein absterbendes 230*.
Fabrikindustrie, Die Entwickelung der schweizerischen 213*.
Gemeindebetriebe Tarifverträge abschließen? Sollen 116*.
Gewerkschaftsstatistik, Französische 181*.
Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika, Die 632*.

Digitized by Google

Industrielle Entwickelung Canadas, Die 667*.
Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1911: **129, 145, 161.**
Italienische Emigration 768.
Kollektivverträge in den Vereinigten Staaten, Zentrale 485*.
Konstitutionelle Fabrik und der Tarifvertrag, Die (Fall Freese) **297.**
Lohnentwickelung und gewerkschaftliche Politik 599*.
Privatangestellten, Die soziale Statistik der 21*.
Saisonarbeiter in der Schweiz, Die gelernten ausländischen 181.
Steinindustrie im Großherzogtum Baden, Die 372*.
Streiks in Frankreich im Jahre 1912, Die 533, 768; in Rußland 501*.
Streiks nach der amtlichen und der gewerkschaftlichen Statistik, Die **793.**
Tarifamts der Chemigraphen und Kupferdrucker, Statistik des 748*.
Tarifverträge im Bergbau 86*.
Tarifvertragswesen in der deutschen Sattler- und Lederwarenindustrie 179*.
Taylor-System, Das **281, 401, 417**; Ein amerikanischer Arbeiterführer über das **433**; Ein amtliches Urteil über das 664*; Noch einige Betrachtungen über das **449, 465.**
Technischen Schulwesen, Vom **193, 209.**
Wegholen gelernter Arbeiter durch Staatsbetriebe 697*.
Wirtschaftliche Rundschau 5*, 35*, 69*, 103*, 135*, 165*, 198*, 229*, 257*, 284*, 316*, 339*, 404*, 436*, 470*, 502*, 534*, 562*, 592*, 617*, 647*, 682*, 711*, 747*, 783*.
— Davon insbesondere: Aktiengesellschaften 229; Anleihen, Preußisch-deutsche 165, 198. 339; der Gemeinden 284; Arbeitsmarkt 35, 284, 316, 404; Argentinische Krisis 339; Aufschwung 35; Außenhandel 69, 647; Auswanderung 5, 436; Balkankrieg 229; Baugewerbe, Hypothekenmarkt 711, 747; Baumwolle 5; Börsenoptimismus 257, 747; Börsenstempel 747; Braunkohle 534; Diskontopolitik 592, 617, 682, 747, 783; Einwanderung, amerikanische 682; Eisen 617, 747; Eisenbahnen 198, 339; Emissionen, Geldmarkt 229, 257, 284. 339; England 5, 647; Ernteschätzungen 470, 783; Geld- und Kreditnot, Börsenzerrüttung 135, 284, 339, 647; Getreidepreise 470, 783; Goldproduktion, südafrikanische 436; Großbanken, Jahresabschlüsse 165; Großhandelspreise 103; Hamburg-Amerikalinie 647; Handelskammer Berlin 35; Internationale Konjunktur und Rückgang 404, 711; Kautschukkrisis 617; Kleinhandelspreise (Calwers) 103; Kohlenproduktion und Ausfuhr 69, 135, 198, 316, 617, 647; Petroleum 534; Preisbewegung 35, 647; Produktion und Verkehr 257, 404; Reichsbank 165, 198, 229, 592, 682, 747; Rhederei, Deutsche 5, 436, 471, 502; Roheisen 69, 135, 229, 284, 316, 339; Schiffahrtsgesellschaften, Kämpfe 502; Schiffahrtspool 617, 682, 747; Schiffsbau, Dampfer und Segler 5, 436; Seehandlung 198; Sparkassenreformen 711; Stabeisenkonvention 470; Syndikate und Fiskus 316; Tabakfabrikation, -handel und -trust 562; Teuerung 35; Textilindustrie 229, 647; Zigarettenindustrie 562; Zinsfußerhöhungen 711.

Soziales.

Arbeitslosigkeit in Breslau, Die herrschende 375, 451.
Arbeitslosigkeit, Internationale Bekämpfung der **573.**
Ausgeschiedene Offiziere und Gewerkschaften 712*.
Fahrpreisermäßigung zum Besuch der Internationalen Baufach-Ausstellung 391.
Gesellschaft für soziale Reform, Die 749*.
Kinderarbeit in Gärtnereien 487*.
Krankenpflegerinnen, Die soziale Lage der 199*.
Museumsbesuche für Arbeitslose 769.
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik **49, 65, 81, 97, 113.**
Unterrichtskurse für Arbeiter, Akademische 231.

Arbeiterbewegung.

Australien. Von den Gewerkschaften 343*; Gewerkschaften 1891—1912 504*.
Bosnien, Die Gewerkschaftsbewegung in 579*.
Bulgarien. Balkankrieg und Gewerkschaften 53*; Die Einheit der Gewerkschaftsbewegung 635*.
Canada. Gewerkschaften im Jahre 1912 580*.
Deutschland. a) Allgemeines.
Arbeitslosenbildung 183*, 235.
Aufgabe der Gewerkschaften, Eine neue **33.**
Bankverkehr der Gewerkschaften 784*.
Baufach-Ausstellung zu Leipzig 325, 385, 391; Die Gewerkschaften auf der internationalen **329, 597, 615,** 649.
Bebel †, August 503; Gewerkschaftsblätter zum Tode Bebels 520, 536.
Bildungsfrage, Ein Wort zur 395*.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahresbericht für 1912: **265;** Jahresabrechnung **270***; Centralarbeitersekretariat 273*; Unterstützungsvereinigung 276*.
Gewerkschaften im Herzogtum Gotha, Entwickelung der 522.
Gewerkschaftliche Politik, Lohnentwickelung und 599*.
Gewerkschaftliche Rückblicke 246*, 258*, 285*, 302*, 317*, 320*, 331*, 340*, 357*, 376*, 392; insbesondere Baugewerbe 285*, Bekleidungsindustrie 376*, Bergbau 246*, Fabrikarbeiter 302*, Gärtner 343*, Gastwirtsgehilfen 343, Graphische Gewerbe 358*, Handel und Transport 378*, Holzindustrie 317*, Metallindustrie 258*, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 340*, Papier- und Lederindustrie 357*, Steine und Erden 331*, Textilindustrie 320*, Sonstige Berufe 392*, Schluß 392*.
Gewerkschaftliche Verfassungsfragen **677.**
Internationale Gewerkschaftskorrespondenz, Eine 23.
Künstlicher Blumen für Maifeste und andere Veranstaltungen, Der Bezug 136.
P.P.S. und die Gewerkschaften, Die 769*.
Reisesparkassen, Gewerkschaftliche 452.
Riem †, Gustav 786.
Rückblick auf das Jahr 1912: **1.**
„Sabotage" der Kreuzzeitung, Zur 153.
Sabotagevorwürfe gegen die Landarbeiter 232*.
Separatismus, Auf dem Wege zum 720*, 769*.
Sozialismus in England, Eine Geschichte des **337, 353, 368.**
Schieds- und Ueberwachungsorganen in Tarifverträgen, Ueber die Einrichtung und Praxis von **17.**
Zentraltarife und Ablaufstermine 346*, 668*.
b) Berufliches.
Asphalteure, Verbandsjubiläum 522.
Bäcker, Konditoren, Abrechnungen 23, 69, 288, 698; Agitation 538, 594; Fachtechnisches Organ 496, 770; Lohnbewegungen 538; Protest gegen Kellerbäckereien 184, 333; Rückblick 340*; Verbandstag 105.
Bauarbeiter, Abrechnungen 380, 396, 563, 600, 753; Arbeitslosenzählungen 121, 137; Arbeitslosenunter-

Digitized by Google

stützungsfrage 619*, 636, 752; Ausblick 6; Außerordentlicher Verbandstag 636; Erd- und Tiefbauarbeiter im Organisationsleben der deutschen Gewerkschaften 785*; „Grundstein"-Jubiläum 422; „Grundstein" über Gewerkschafts-Utopismus 630, über Kampfesaussichten 116, 249, 360, über Tarifpolitik 471; Rückblick 385*; Stukkateur-Streik im Verbande 578, 649*, 732; Versicherung der Einkassierer 379.
Bergarbeiter, Abrechnung 121; Bergarbeiterzeitung über Separatismus in Oberschlesien 770; Kartellvertrag 104; Rückblick 246*; Verbandstag 23.
Bildhauer, Abrechnungen 70, 278, 422, 670; Rückblick 317; Urabstimmung über Verschmelzungsfrage 7.
Blumenarbeiter, Abrechnungen 184, 396; Rückblick 378; Uebertritt 770; Verbandstag 380, 452, 578; Verschmelzungsfrage 52, 380, 452, 578.
Böttcher, Abrechnungen 88, 683; Rückblick 317.
Brauerei-, Mühlenarbeiter, Abrechnungen 167, 380, 578, 786; Rückblick 340*.
Buchbinder, Abrechnungen 7, 215, 397, 786; Rückblick 357*; Sammlung für Lahr 771; Unfallstatistik 683; Verbandsgeschichte 137; Verbandstag 53.
Buchdrucker, Abrechnungen 121, 249, 380, 538, 713; Arbeitslosenstatistik von Berlin 563; Ferienfrage 397; Jubiläum des Organs 23; Jubiläum Döblins 548; „Korrespondent"-Auflage 50 000: 360; Rückblick 358*; Schubert † 452; Tarifausschuß 235; Verbandstag 23.
Buch- und Steindruck-Hilfsarbeiter, Abrechnungen 70, 437, 563, 651; Bildungsarbeit 471; Rückblick 359.
Bureauangestellte, Konferenz der Anwaltsangestellten 578; Redakteurwechsel 651; Rückblick 392; Verschmelzungsfrage 437, 452, 548; Volksfürsorge und Angestelltenversicherung 683.
Dachdecker, Abrechnungen 88, 522.
Fabrikarbeiter, Abrechnungen 105, 504, 698; Agitation 235; Kartellverträge 104, 651; Konferenz der Papierarbeiter 201, 360; Rückblick 302*; Uebertritt der Blumenarbeiter 770.
Fleischer, Abrechnungen 154, 333, 771; Agitation 600; Rückblick 340*; Verbandstag 53.
Friseure, Abrechnungen 137, 333, 522, 698; Rückblick 378.
Gärtner, Abrechnungen 167, 380, 548, 786; Jubiläum 670; Lohnbewegungen 504; Rückblick 343.
Gastwirtsgehilfen, Abrechnungen 154, 360, 538, 732; Agitation für Arbeiterschutz 37, 53; Organisationsstreit in Berlin 422, 437; Rückblick 343; Trinkgelderfrage 343, 396*; Verbandsgeschichte 7.
Gemeinde-, Staatsarbeiter, Abrechnungen 8, 215, 422, 594; Eingabe betr. Krankenpfleger 732; Lohnbewegungen 548; Rückblick 392.
Glasarbeiter, Rückblick 331*; Verbandstag 235; Verschmelzungsfrage 105, 201, 235, 422.
Glaser, Abrechnungen 70, 260, 452, 698; Rückblick 317.
Handlungsgehilfen, Abrechnungen 88, 260, 278, 452, 670; „Filialleiter" 70; Lagerhalterstatistik 279; Organ über Wahlen zur Angestelltenversicherung 53; Rückblick 378; Verschmelzungsfrage 437, 452, 548.
Hausangestellte, Abrechnung 324; Angestelltengesuch 400, 800; Vorstandswechsel 288, 336.
Holzarbeiter, Abrechnungen 8, 538; Agitation für Musikbranche 564; Arbeitslosenstatistik 53, 121, 184, 278, 324, 380, 522, 636, 651, 713, 786*; Kartellvertrag 651; Konferenz der Bürstenmacher 771; Organ über Tarifbewegung 201; Paritätischer Arbeitsnachweis 288*; Rückblick 317*; Sonnabendmittagsschluß 380; Technische Fachblätter 260; Verbandshaus 437; Verschmelzungsfrage 8, 23.
Hutmacher, Abrechnungen 154, 201, 360; Agitation 683; Invalidenkasse 137; Rückblick 378; Verbandstag 167; Verschmelzungsfrage 52.
Kupferschmiede, Abrechnungen 105, 184, 472, 698; Bureauverlegung 578.
Kürschner, Abrechnungen 8, 437.
Lagerhalter, Organ 8; Rückblick 378; Uebertritt 8, 121.
Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter, Abrechnung 490; Kampf gegen Wohnungsmißstände 37; Petition für Landarbeiterrecht 235.
Lederarbeiter, Abrechnungen 397, 423, 600, 786; Arbeiterinnenbeilage 683; Rückblick 357; Streiks und Aussperrungen 138; Tarifbewegung 105.
Lithographen, Steindrucker, Abrechnungen 154, 490; Bildungsarbeit in Berlin 489*; Fachtechnische Kommission 771; Fünf Jahre gewerkschaftlicher Lehrlingsorganisation 465*; Jubiläum des Organs 236; Lehrlingsabteilung 249.
Maler, Abrechnungen 8, 637; Rückblick 285*; Streikunterstützung 184; Verbandstag 121, 215, 380.
Maschinisten, Heizer, Abrechnungen 184, 380, 564, 771; Eingabe betr. Nacht- und Sonntagsruhe 683; Kartellvertrag 104; Rückblick 258*.
Metallarbeiter, Diamantarbeiterkonferenz 37; Ein bedauerlicher Prozeß 201; Faber † 452; Graveurkonferenz 105; Internationaler Kongreß 380; Lohnbewegungen 324; Rückblick 258*; Tarifverträge 333; Uebertritt der Schmiede 37; Verbandstag 70, 260, außerordentl. 472; Verschmelzungsfrage 8, 23.
Notenstecher, Rückblick 359.
Porzellanarbeiter, Abrechnungen 88, 279 491, 683; Agitation 670; Rückblick 331; Verbandstag 215; Verschmelzungsfrage 105, 201, 215, 422; Zietsch † 437.
Sattler, Portefeuiller, Abrechnungen 154, 360, 753; Beitragserhebung 184; Gegenseitigkeitsvertrag 397; Rückblick 397*.
Schiffszimmerer, Abrechnungen 121, 333, 564, 771; Bureauverlegung 578; Rückblick 258; Verbandstag 23; Urabstimmung 491; Verschmelzungsfrage 8, 23, 490.
Schmiede, Schlußabrechnung 105.
Schneider, Wäschearbeiter, Abrechnungen 167, 361, 564, 771; Agitation 522; Lehrlingsabteilung 8; Rückblick 376; Verbandsjubiläum 618.
Schuhmacher, Abrechnungen 167, 361, 564, 732; Agitation 637; Rückblick 376*.
Steinarbeiter, Abrechnungen 202, 423, 594; Rückblick 331*; Verbandstag 786.
Steinsetzer, Abrechnungen 138, 538; Arbeitslosenzählung 787; Bureauverlegung 578; Tarif- und Einigungszwang im Steinsetzergewerbe 291*, 321*; Urabstimmung 684.
Tabakarbeiter, Rückblick 340*; Verbandstag 361, 452.
Tapezierer, Abrechnungen 361, 561, 732; Agitation 261; Berufsstatistik 504, 578; Gegenseitigkeitsvertrag 397; Rückblick 317; Verbandsentwickelung 1912: 138.
Textilarbeiter, Abrechnungen 288, 564; Arbeitslosigkeit 472; Fachtechnisches Blatt 753; Lohnbewegungen 472; Lohnstatistik 88; Organ über Einmischung in Gewerkschaftsangelegenheiten 538; Rückblick 320*; Sonnabendmittagsschluß 620*.
Töpfer, Rückblick 331*; Verbandstag 236; Verschmelzungsfrage 105, 201, 236, 422.
Transportarbeiter, Abrechnungen 70, 88, 538, 684, 713; Eingabe betr. Nacht- und Sonntagsruhe 683, 732; Jahresbericht 535*; Internationaler Kongreß 216; Jugend vor die Front 37; Rückblick 378*; Straßenbahnerkonferenz 121; Statistik 637; Unterstützungseinrichtungen 437.
Xylographen, Abrechnungen 184, 202, 684.
Zimmerer, Abrechnungen 70, 123, 637, 787; Gutachten

Digitized by Google

zum Reichstarifvertrag 261; Protokoll der Tarifvertragsverhandlungen 397; Rückblick 285; Verbandstag 53.
Zivilmusiker, Abrechnungen 236, 423; Rückblick 392; Verbandstag 184.
Finland. Gewerkschaftscentrale 684*.
Frankreich. Bergarbeiter 439*, 716; Krise des Syndikalismus 121*.
Großbritannien. Bergarbeiter 671*; Einheitsorganisation 168; Frage des gesetzlichen Achtstundentags 715*; Gewerkschaftsföderation 491*; Gründung von Industrieverbänden 700; Textilarbeiter und Genossenschaftsbewegung 643*; Vereinheitlichung der britischen Arbeiterbewegung 138*.
Internationales. Auskunftsstelle der im Auslande lebenden Sozialdemokraten deutscher Zunge 202; Balkankrieg und Gewerkschaften 53*; Gewerkschaftskorrespondenz 23; Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1911: **129, 145, 161** (insbesondere allgemeine Statistik **129,** Landescentralen 145*, Berufscentralen 161*).
Italien, Eindrücke von der italienischen Arbeiterbewegung **481, 513, 529.**
Kroatien-Slawonien, Gewerkschaftsbewegung 699*.
Oesterreich, Ausbau der Gewerkschaftscentrale 37; Ausschluß des Tabakarbeiterverbandes 578; Baugewerbe 506; Buch- und Druckgewerbe 507; Folgen des Separatismus 304; Gewerkschaftsbewegung 1912: 452*; Jahresberichte der Centralverbände 106; Konzentration 506; Lebens- und Genußmittelarbeiter 506; Metallarbeiter 38, 698; Schuhmeier † 138; Steinarbeiter 507.
Rußland, Von der russischen Arbeiterbewegung 54.
Schweden, Gewerkschaften 1912: 565.
Schweiz, Buchbinder 439; Eisenbahner 438; Gewerkschaften zum Generalstreik 407; Gewerkschaftsbewegung 1912: 713*; Gewerkschaftsbewegung 438; Lithographen 439; Metallarbeiter 438; Papier- und graphische Hilfsarbeiter 439; Reminiszenzen zum Weberputsch 1832: 522*; Textilarbeiter 439; Typographen 439; Transportarbeiter 439; Zimmerer 438.
Serbien, Balkankrieg und Gewerkschaften 53.
Vereinigte Staaten von Amerika. Arbeiterbund (A. F. of L.) 249, 303, 594, 670; Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 671; Arbeitsministerium 186, 251; Aufnahme von Ausländern in Gewerkschaften 56*; Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit 139; Brücken- und Eisenbauarbeiter 250, 408; Civic Federation 186; Eisenbahner 671; Eisen- und Stahlarbeiter 186, 303; Former 186; Frauenliga 408; Gewerkschaften in Massachusetts 89, 304, im Staate New York 185, 595, 754; Glasflaschenmacher 250, 671; Gewerkschaftsmarke 595; Gewerkschaftsmitglieder im Bundesparlament 139; Kohlenbergarbeiter 671; Kristallglasmacher 303, 671; Kürschner 250; Maler 250, 671; Marmorarbeiter 754; Maurer, Stukkateure 407, 754; Mitchell 408; Schneider 595; Schuhmacher 408, 595; Schriftsetzer 408, 594; Stärke der Gewerkschaften 754; Streikbrechervermittlung 304; Verbände außerhalb des Arbeiterbundes 89, 754; Zigarrenmacher 408; Zimmerer und Tischler 140.

Kongresse.

Allgemeine deutsche Kongresse, Konferenzen und Parteitage.
Bauarbeiterschutzkongreß, Dritter deutscher 385*, Anträge 479*, Bericht 515*.
Frauentag, Sozialdemokratischer 125.
Genossenschaftstag, Zehnter deutscher **385.**
Gewerkschaftskongreß, Neunter 799.
Parteitag der deutschen Sozialdemokratie **588,** 621.
Parteitag der preußischen Sozialdemokratie 23*.
Verbandsvorstände der Gewerkschaften, Konferenz der Vertreter der 70*.
Generalversammlungen, Kongresse und Verbandstage deutscher Gewerkschaften und Berufe.
Bäcker, Konditoren 397*; Bauarbeiter 70*, 325*, 799*; Bergarbeiter 292*; Blumenarbeiter 581*; Buchbinder 408*; Buchdrucker 454*; Chemigraphen, Kupferdrucker 8, 427, 652*; Eisenbahner, süddeutsche 40; Fleischer 362*; Glasarbeiter 440*; Hutarbeiter 472; Kaliarbeiter 292*; Keramarbeiter 446*; Kupferschmiede 216*; Landarbeiter 38*; Lithographen, Steindrucker 568*; Maler 154*, 334*, 423*; Metallarbeiter 425*, 511*, 519*; Porzellanarbeiter 443*; Schiffszimmerer 361*, 492*; Steinsetzer 217*; Tabakarbeiter 508*; Töpfer 444*; Zimmerer 122*, 304; Zivilmusiker 344*.
Internationale Kongresse und Berufskonferenzen.
Arbeiter öffentlicher Betriebe 685*; Bauarbeiter 90; Bergarbeiter 428; Buchbinder 494*; Diamantarbeiter 717*; Gewerkschaftliche Landescentralen und internationale Berufssekretariate 459*; Hutarbeiter 25*; Lithographen 428; Metallarbeiter 524*; Sattler, Portefeuiller 335; Schneider 493*; Steinarbeiter 459, 491, 760*; Transportarbeiter 216, 605*.
Ausländische Kongresse und Konferenzen.
Canada. Gewerkschaftskongreß 754*.
Dänemark. Gewerkschaftskongreß 380*.
Frankreich. Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß 57*; Juweliere und Goldarbeiter 653; Keramarbeiter 654; Konferenz der Gewerkschaftskartelle und Verbände **540,** 572, 653; Lederarbeiter 654; Lithographen 653; Metallarbeiter 655; Möbelarbeiter 654; Papierarbeiter 653; Textilarbeiter 653.
Großbritannien. Gewerkschaftskongreß 549, 566*, 787*; Jahreskonferenz der Föderation der Gewerkschaften 539*.
Norwegen. Gewerkschaftskongreß 90, 474*.
Oesterreich. Arbeiter der chemischen Industrie 411; Bauhilfsarbeiter 302; Friseurgehilfen 303; Gewerkschaftskonferenz Kärnten 303; Hotel- und Gasthausgehilfen 411; Hut- und Filzwarenarbeiter 237; Lederarbeiter 239; Lithographen 412; Sattler 411; Tabakarbeiterinnen 236; Versicherungsangestellte 237; Zimmerer 412.
Schweiz. Gewerkschaftskongreß 459, 606*.
Vereinigte Staaten von Amerika. Briefträger 670; Jahreskonvention des Arbeiterbundes (A. F. of L.) 9*, 26*, 670; Konferenz der Gewerkschaften und Kartelle im Staate New York 249.

Lohnbewegungen und Streiks.

Dänemark. Aussperrungsdrohung 109; Grobarbeiter 698; Lohnbewegungen 92.
Deutschland. a) Lohn- und Tarifbewegungen.
Baugewerbe, Tarifbewegung 13, 61, 141, 170, 186*, 304*, 325*; Tarifserneuerung 346*, 363*; Verschleppung der Tarifvertragsabschlüsse 687.
Bergarbeiter, Saarrevier 29; Wurmrevier 221*, 240.
Buchdrucker, Differenzen mit Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine 335, 631*, 668.
Chemigraphen, Kupferdrucker, Reichstarif 583*.

Digitized by Google

Deutsche Bank in Berlin 688, 784.
Holzgewerbe, Tarifbewegung 60*, 70; Schiedsspruch des Unparteiischen 108*, 126, 169; Vertragsabschluß 219*; Vertragsfragen 701*.
Maler, Tarifverhandlungen 40*, 90*, 140*, 156.
Schneidergewerbe, Berlin 109, 251*; Berliner Kostümschneiderei 170; Centrale Tarifverhandlungen 125*, 141.
Tabakarbeiter, Schiedliche Lösung des Konflikts in der Frankenberger Fabrik der G.-E.-G. 735.
Werftarbeiter 460.

b) Streiks und Aussperrungen.

Bergarbeiter, Ruhrstreik in gerichtl. Beleuchtung 349*.
Binnenschiffer 171; Regierung und Binnenschifferstreik **241.**
Brennabor-Werke in Brandenburg, Aussperrungen 732*.
Färber in Krefeld 428*.
Fleischer, Halberstadt 61, 328.
Hafenarbeiter in Stettin 719*, 735.
Handschuhnäherinnen, Johanngeorgenstadt 570*.
Kürschner, Berlin 551.
Maler, Tarifkampf 156, 168, 202*, 220*, 238*, 251, 261*, 279, 295, 327*, 334*, 336, 400, 582*, 702*.
Metallarbeiter, Stuttgart (Bosch) 365*.
Schneider, Herrenkonfektion Berlin 251*.
Werftarbeiter 460*, 475*, 509*, 525*.

c) Boykotts.

Boykott gegen katholische Gebetbücher, Interkonfessioneller 144, 171.
Fleischer, Halberstadt, gegen Würstchenfabrik 61, 328.
Tabakmanufaktur Straßburg i. E. 141.
Zichorienfabrik Weiß, Stettin-Frauendorf 412, 448.
Frankreich. Proteststreik der Bergarbeiter 755*.
Großbritannien. Kampf in Dublin 621*, 720*, 736*, 787*; Metallindustrie 348*.
Neuseeland. Hafenarbeiterstreik 747.
Niederlande. Glasarbeiter, Kampf gegen Nachtarbeit 61*; Zigarrenarbeiter 279*, 328.
Oesterreich. Buchdrucker, Aussperrung 788*; Kämpfe im Wiener Tischlergewerbe 107; Metallarbeiter 184, 507*, 565; Tarifbewegung 167.
Rußland. Metallarbeiter in St. Petersburg 737; Nachträgliches vom Streik in den Lenawerken 448, 555.
Schweiz. Malergewerbe, Zürich 703.
Südafrika. Kämpfe in Johannisburg 461*.
Vereinigte Staaten von Amerika. Kohlenbergarbeiter 304; Konfektionsarbeiter 250.

Aus Unternehmerkreisen.

Anilinherren ihre Gelben feiern, Wie die 308*.
Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe 305.
Arbeitgeberorganisationen, Die deutschen **225, 244, 253.**
Arbeitgebercentralen, Verschmelzung der beiden 262.
Englischer Großunternehmer über die Arbeiterorganisationen, Ein 42.
Hansabund und Arbeitswilligenschutz **725, 741, 761.**
Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände gegen das Koalitionsrecht, Die 30.
Hüttenarbeiter-Schutzordnung, Neue Sturmversuche der Unternehmer gegen die 141*.
Industriellen in der Pfalz, Von den 239*, 252.
„Industrie-Zeitung" und Gewerkschaftsstatistik 639*.
Innungsterrorismus, Behördlich sanktionierter 74*, 189*, 415*.
Kapitalistische Hysterie 689*.
Lehrlingsprüfungskommissionen der Zwangsinnungen nach der Gewerbeordnung, Die 92*.
Mißachtung der Arbeiterschutzgesetze 205*.
Nationale Arbeiterbewegung, Ein Unternehmer über die 691*.
Sammelpolitik der Unternehmer, Die neueste **629.**
Schutzverband im Steindruckgewerbe, Die gelbe Organisation und der 80.
Streikposten, Unternehmerhetze gegen die 171*.
Streikrecht der Werkvereine, Unternehmer der chemischen Industrie für das 41.
Streikversicherung im Unternehmerlager, Ausbau der 551, 790.
Streikversicherung in Oesterreich, Von der 262*.
Terror leisten dürfen, Was Unternehmerverbände sich an 188*.
Unternehmerorganisationen und die Ausstellung der Generalkommission auf der Internationalen Baufach-Ausstellung zu Leipzig **597, 613.**
Unternehmerstatistik über Streiks in Schweden, Eine 703*.
Unternehmertum und Gesetzgebung 721*.
Unternehmerwünsche und Gesetzgebung 781*.

Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern.

Denkschrift des Handels- und Gewerbekammertags an den Reichstag 174*.
Hetze gegen Buchdruckertarifgemeinschaft in Sachsen 584*.
Jahresbericht der H.-K. Berlin 35.
Landwirtschaftskammern, Gärtnereiausschüsse bei 100*.
Zulassung von Landkrankenkassen, Eine Handelskammer für 263*.

Einigungs-, Tarifämter, Schiedsgerichte.

„Einigungsamt", Das 78.
Einigungszwang im Steinsetzgewerbe, Tarif und 291*, 321*.
Haupttarifamt für das Baugewerbe, Ein Konflikt im 526, 552.
Lichtdrucker, Geschäftsbericht des Tarifamts der 687.
Schieds- und Ueberwachungsorgane in Tarifverträgen, Ueber die Einrichtung und Praxis der **17.**

Arbeitsvermittelung.

(Vergl. auch „Statistische Beilage" Nr. 3.)

Arbeitsnachweis in der Holzindustrie, Der paritätische 288*.
Arbeitsvermittelung in Schweden 1912, Oeffentl. 222.
Facharbeitsnachweis für das Berliner Schneidergewerbe 688*.
Kommunale Stellennachweise für kaufmännische Angestellte 756*.
Wanderarmut, Ein Weg zur Linderung der 779*.
Wanderwesens und die Arbeitsvermittelung, Zur Regelung des 109*.

Hygiene, Arbeiterschutz.

(Vergl. auch „Statistische Beilage" Nr. 1.)

Achtstundentages, Wirkung der Einführung des 585.
Arbeiterinnenschutzes, Neue Versuche zur Beseitigung des 190*.
Fleischergewerbe, Zum Arbeiterschutz im 462.
Friseurgewerbe, Arbeiterschutz im 673*; Zur Regelung der Arbeitszeit im 482*.
Großeisenwerken, Der Arbeiterschutz in den 771*.
Handelsgewerbe, Sonntagsruhebewegung im 476*.
Hüttenarbeiterschutz, Sturmversuche der Scharfmacher gegen den 141*.
Nachtarbeit in der holländischen Glasindustrie, Erfolgreicher Kampf gegen die 61*.

Digitized by Google

Passivität gegen den Arbeiterschutz, Die 77*.
Schlagwetterpfeife, Die 773*.
Seemannsschutz, Rhederprofit und 147.
Wie Unternehmer die Arbeiterschutzgesetze mißachten 205*.

Arbeiterversicherung.

(Vergl. auch „Statistische Beilage" Nr. 2 sowie die „Arbeiterrechts-Beilagen".)

a) Allgemeines.

Reichsversicherungsordnung und Reichsversicherung für Angestellte 571.
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik 49, 65, 81, 97, 113.
Wohltuende Objektivität und Kritik 462*.

b) Krankenversicherung.

Aerztekonflikt und die Krankenkassen, Der 674.
Aerzte, Gewerkschaften, Krankenkassen und 777.
Aerzten in Bayern, Keine Einigung zwischen Krankenkassen und 554*.
Krankenkassen! Arbeiter und Versicherte, schützt Eure 775*.
Krankenkassen d. Prov. Brandenburg, Konferenz 430.
Krankenkassen, Die neue Musterfatzung für 252.
Krankenkassen in Breslau, Die „reichen" 704.
Krankenkasse in Rußland, Die erste 464.
Krankenkassenverbände u. Leipziger Aerzteverband 63.
Krankenkassenwahlen! Habt acht auf die 497.
Landkrankenkassen, Eine Handelskammer für die Zulassung von 263*.
Ortskrankenkassenwahlen in Bautzen 737, Braunschweig 737, Breslau-Stadt und -Land 641, Duisburg 737, Flensburg 690, Freiberg i. S. 737, Freiburg (Schl.) 641, Glatz 641, Guhrau 641, Hemer 737, Hohenlimburg 690, 737, Homburg v. d. H. 737, Iserlohn 737, Marktredwitz 737, Patschkau 641, Pirmasens 690, Rieja und Umgegend 737, Wetzlar 641, Zittau 641.
Ortslöhne, Festsetzung der 596.
Ortslöhne und Jahresdurchschnittsverdienst 656*.
Wahlen zur Arbeiterversicherung 552*.

c) Unfallversicherung.

Gärtnerei-Berufsgenossenschaft, Eine neue 413*.

d) Invalidenversicherung.

Altersrente, Herabsetzung der Altersgrenze für 256.

e) Angestelltenversicherung.

Angestelltenversicherungs-Wahlen, Ausfall der 13*, 53.
Einkassierer, Versicherungspflicht der 379.

Privatversicherung.

Agrarische Lebens- und Volksversicherung 177.
Gewerkschaftsmitglieder und kapitalistische Privatversicherung 252.
„Rückkauf" bei den bürgerlichen Volksversicherungsunternehmungen 111.
„Volksfürsorge" 176; Genehmigung der 295; Betriebseröffnung 313, 328; Beamtengesuche 328, 352, 660; für Berlin 352; Vormarsch 690; Vorstandsbeschluß betr. Versicherung der Angestellten 556, 683.
„Volksfürsorge", Gegner der 156*, 608*; Arbeitergegner 732; Christliche Holzarbeiter 572; „Wilhelma" 367*.
Volksversicherung, Reform der 737.
Volksversicherungsgesellschaften, Gewinne und Tantiemen der bürgerlichen 657.
„Wilhelma", die Gewerkschaften und die „Volksfürsorge", Die 367*.

Gewerbegerichtliches.

(Vergl. auch „Statistische Beilage" Nr. 8 sowie die „Arbeiterrechts-Beilagen".)

Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, An die 368.
Gewerbegerichtsbeisitzer, Die Unabhängigkeit der 764*.
Konferenz der Arbeitnehmerbeisitzer 609*.
Teilnahme der Beisitzer am Verbandstage der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 478.
Verbandstag der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 192, 368, 610*.
Wahlen in Bautzen 737, Bruchsal 586, Durlach 206, Heidelberg 641, Lauf 496, Mainz 415, Marktredwitz 206, Sebnitz 737, Tilsit 192, Würzburg-Land 527, Zittau 641.

Polizei, Justiz.

(Vergl. auch die „Arbeiterrechts-Beilagen".)

Arbeitersamariter-Kolonnen, Amtl. Verfolgung der 94.
Arbeiter-Jugend, Gegen die 223.
Dynamitprozeß, Ein amerikanischer 78, 139.
Epilog des Streiks in den Lenawerken, Der 555.
Französischen Gewerkschaften, Prozeß gegen die 757.
Gewerkschaftsangestellte und § 193 R.Str.G. 571.
Innungsterrorismus, Behördlich sanktionierter 415*.
Polizei, Justiz und Gewerbeinspektion beim Kampf der Aschersleb'ener Papierwarenarbeiter 43*.
Ruhrbergarbeiterstreik in gerichtlicher Beleuchtung, Der 349*.
Terrorismus-Märchens, Das Ende eines „aktenkundigen" 527.
Unternehmerterrors, Eine gerichtliche Verurteilung des 111*.
Urteil gegen Gompers, Mitchell und Morrisson 304.

Kartelle und Sekretariate.

a) Kartelle.

Berliner Kartelldelegation in London, Eine 310*.
Gewerkschaftssekretäre gesucht für Augsburg 496, Bielefeld 15.
Kartellkonferenzen in Altenburg-Reuß 564, Herzogtum Gotha 126*, Hessen 382, Rheinland-Westfalen 94, Württemberg-Hohenzollern 126*.
Von den Kartellen: Sebnitz, Adressenwechsel 240.
Vorträge über Geschlechtskrankheiten 757.

b) Sekretariate.

Arbeitersekretäre gesucht für Aschersleben 382, Brandenburg 540, Bremerhaven 699, Dresden 707, Erfurt 707, Halberstadt 478, Halle 623, Heidelberg 612, Herford 724, Hildesheim 691, Karlsruhe 612, 641, Liegnitz 448, Ludwigshafen 252, Magdeburg 623, Mannheim 707, Neumünster 207, 224, Plauen 527, Stettin 556.
Arbeitersekretäre gewählt in Karlsruhe 757, Kiel 311, Neumünster 295.
Bezirks-Arbeitersekretäre gesucht für Bezirk Breslau 496, Erfurt 572, Gotha 612, Kattowitz 790, Magdeburg 706, Merseburg 461, Potsdam 776.
Bezirkssekretär gewählt in Breslau 623.
Bezirksarbeitersekretariate, Zum Ausbau der 641*.

Genossenschaftliches.

Allianz zwischen Genossenschafts- und Arbeiterbewegung in England 95.
Britischen Genossenschaften, Jahreskonferenz der 431*.
Fahrradhändler als Feinde der Konsumgenossenschaft 207.
Genossenschaften in der Arbeiterbewegung, Stellung der 46*.
Genossenschaftsbewegung, Die britischen Textilarbeiter und die 643*.

Digitized by Google

Genossenschaftstag, Zehnter deutscher 240, 385.
Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, Beamter gesucht 760; Eigenproduktion 79; Schiedliche Lösung des Konflikts in der Zigarrenfabrik in Frankenberg 735.
Konsumgenossenschaftsbewegung, Ueber die Entwickelung der deutschen 144.
Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Differenzen mit Buchdruckern 335, 631, 668.

Andere Organisationen.

Bühnenangehöriger, Generalversammlung der Genossenschaft deutscher 15*.
Christliche Gewerkschaften: Bergleute, gemeinsame Kampfesfront 540; Jahresabrechnung 1912 160; Zur Naturgeschichte der kleritalen Gewerkvereine 738*, 757*, 776. — Holzarbeiter, Gegen die „Volksfürsorge" 572. — Gutenbergbund 527. — Metallarbeiter, Streikbruch und Streikbrechervermittlung 63*, 658; Ende des Kampfes in Menden 207*. — Textilarbeiter 623*.
— Bildungsbestrebungen 224; Hereinfall der Centrumsschriften 79; Interkonfessioneller Boykott gegen konfessionelle Gebetbücher 144, 171; Christliche Gewerkschaften und Regierung 157*.
Deutsche Gewerkvereine (H.-D.): Die beleidigte Regierung 311*; Gewerkvereine und der Deutsche Arbeiterkongreß 724; Verbandstag des Verbandes der Gewerkvereine 311*.
Deutschnationale Gewerkschaften in Oesterreich 565.
Fleischergesellenbund, Der deutsche 676.
Gelbe Organisationen: im bürgerlichen Lichte 707*; Stand der Gelben im rheinisch-westfälischen Industriegebiet 64; im Steindruckgewerbe 80; Techniker-Gründung 586*; Wie Anilinberren ihre Gelben feiern 308*; Streit zwischen der Berliner und Essener Richtung 624*.
Kaufmännischer Angestellten, Bund 588.
Kleriker über Karl Marx-Kritik, Ein 30*.
Nationale Arbeiterbewegung, Ein Unternehmer über die 691*.
Nationaler Arbeiterkongreß, Dritter 628, 790*.
Polnischen Gewerkschaften, Aus den 382*.
Syndikalistenkongreß, Ein internationaler 657*.
Centrumspartei und Angestellte 675*.

Mitteilungen.

An die Kartellvorsitzenden und Postbezieher des „Corr.-Bl." 224, 668.
An die Leser des „Corr.-Bl." 800.
Arbeiter, welche nach Frankreich zu reisen gedenken, Zur Beachtung für alle 383*.
Bauarbeiterschutz-Kongreß zu Leipzig, Dritter 385; Anträge 479*.
Generalkommission, Beamter gesucht für Statistik 352; für Verwaltungsbureau 432.
Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle, Zur 48, 144.
Quittungen der Generalkommission über Quartalsbeiträge 32, 96, 160, 240, 295, 368, 432, 496, 556, 628, 692, 760.
Quittungen über Sammlungen, allgemeine 96, 160, 296, 368, 482, 496; für Bulgarien und Serbien 219, 296, 368, 432, 692, 760; für Maler 760; für Porzellanarbeiter 32; für Tabakarbeiter in Holland 296, 368, 432, 496.
Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten: Abrechnungen 96, 296, 512, 708; Anmeldungen 16, 48, 80, 96, 112, 128, 144, 176, 192, 208, 252, 264, 280, 296, 400, 416, 432, 480, 512, 528, 540, 556, 588, 596, 628, 660, 676, 692, 708, 724, 860.
Verbandsexpeditionen, Für die („Corr.-Bl." betr.) 16, 32, 48, 80, 128, 144, 176, 208, 224, 240, 252, 280, 312, 328, 352, 368, 384, 400, 448, 480, 496, 528, 540, 556, 588, 596, 612, 628, 644, 660, 692, 724, 740, 760, 776, 792, 800.

Anhang.

I. Statistische Beilagen.

1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1911 . 1
2. Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911 23
3. Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1912 . 61
4. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912 101
5. Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1912 133
6. Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1912 165
7. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912 201
8. Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912 241
9. Die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912 249
Berichtigungen zu den Statistischen Beilagen Anhang XVI

II. Literatur-Beilagen.

(Siehe das Spezial-Inhaltsverzeichnis im Anhang [VI].)

III. Arbeiterrechts-Beilagen.

(Siehe das Spezial-Inhaltsverzeichnis im Anhang [VII].)

IV. Adressen-Beilagen.

Agitationskommissionen 12.
Arbeitersekretariate 12, 26, 34.
Generalkommission 10.
Gewerkschaftshäuser 21.
Gewerkschaftskartelle 3, 13, 27, 35.
Gewerkschaftspresse 1, 21.
Internationale Gewerkschafts-(Berufs-)Sekretariate 10.
Landescentralen der Gewerkschaften 9.
Sozialpolitische Presse 22.
Sozialdemokratische Landes- und Bezirksvorstände 21.
Verbandsvorsitzende, Deutsche 11, 25, 33.

Digitized by Google

JAN 24 1913

Nr. 1. 23. Jahrgang. Berlin, den 4. Januar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Rückblick auf das Jahr 1912.	1
Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien	4
Wirtschaftliche Rundschau	5
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	6
Kongresse. Eine Chemigraphenkonferenz. — Die 32. Jahresversammlung des Amerikanischen Arbeiterbundes. I.	8
Lohnbewegungen und Streiks. Die Tarifverhandlungen im Baugewerbe	13
Arbeiterversicherung. Der Ausfall der Angestelltenversicherungswahlen	13
Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftssekretär für Bielefeld gesucht	15
Andere Organisationen. Die Generalversammlung der Bühnengenossenschaft	15
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	16
Hierzu: **Adressen-Beilage Nr. 1.**	

Rückblick auf das Jahr 1912.

Das Jahr 1912 kann weder in wirtschaftlicher, noch in gewerkschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht volle Befriedigung auslösen. Es trägt ein recht widerspruchsvolles Gesicht und hat neben guten Zügen so viele unerfreuliche Erscheinungen aufzuweisen, daß es keine rechte Freude aufkommen lassen will. Obwohl es im allgemeinen als eines der günstigen Wirtschaftsjahre angesprochen werden darf, traten in der Mehrzahl der Monate Minderbeschäftigung und vermehrter Andrang am Arbeitsmarkt doch in schärferem Maße als im Vorjahre hervor. Charakteristischerweise zeichnen sich aber nicht die Monate des Balkankrieges (Oktober bis Dezember) durch höhere Arbeitslosenziffern aus, sondern die Monate April bis September, in denen der tripolitanische Krieg noch andauerte, der indes den deutschen Arbeitsmarkt wenig in Mitleidenschaft zog. Die Kriegsgefahr trat also bisher in ihren Wirkungen gegen andere, mehr innerliche Ursachen zurück und man dürfte kaum fehlgehen in der Annahme, daß die Nachwirkungen des schlechten Ernteausfalles im Vorjahr und die bis ins Unerträgliche gesteigerte Fleischnot das ungünstige Bild auf dem Wirtschaftsmarkt des Jahres 1912 verschuldet haben.

Angesichts der enormen Lebensmittelverteuerung mußten sich große Bevölkerungsschichten ganz erhebliche Einschränkungen an anderem Konsum- und Lebensbedarf auferlegen, worunter zahlreiche Gewerbe und Berufe schwer leiden mußten. Nicht bloß die Baugewerbe standen unter dem Druck einer harten Krisis, da billiges Baugeld kaum zu bekommen war, sondern vor allem die Bekleidungsgewerbe, polygraphischen Gewerbe und andere Industrien fühlten die Rückwirkungen des Teuerjahres. Wir stellen im nachfolgenden die Beschäftigtenziffern, die wir R. Calwers „Konjunktur" entnehmen, und die Arbeitsandrangsziffern der Zeitschrift „Arbeitsmarkt" für die ersten 11 bezw. 10 Monate der Jahre 1911 und 1912 zusammen.

Die Beschäftigtenziffer, am Ende des Vorjahres zu 100 gerechnet, betrug in den einzelnen Monaten:

	Januar	Februar	März	April	Mai
1911	99,9	100,8	102,8	105,0	106,8
1912	99,8	101,1	103,0	105,0	105,6
+od.—	— 0,1	+ 0,3	+ 0,2	0,0	— 1,2
	Juni	Juli	August	September	Oktober
1911	106,5	106,3	106,8	107,7	108,7
1912	105,4	105,4	105,2	106,0	106,5
+od.—	— 1,1	— 0,9	— 1,6	— 1,7	— 2,2

Die Zahl der Beschäftigten hob sich danach nicht in gleichem Maße, wie im Vorjahre über die Beschäftigtenziffer vom Jahresschlusse, sondern blieb bis um 2,2 Proz. dahinter zurück. Da die Beschäftigtenziffer am Jahresschluß infolge der winterlichen Stillegung der Baugewerbe stets den Tiefstand bezeichnet, so hängt der Beschäftigungsgrad eines Jahres sehr erheblich davon ab, in welchem Maße der Aufstieg in den Frühjahrs- und Sommermonaten einsetzt.

Der Andrang der Arbeitsuchenden zu den an der Statistik des „Arbeitsmarkt" beteiligten Arbeitsnachweisen (auf je 100 offene Stellen berechnet) betrug in den Monaten:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1911	136,9	131,8	108,7	107,6	112,6	109 9
1912	141,0	128,2	109,9	118,9	120,7	119,1
+od.—	+ 4,1	— 3,6	+ 1,2	+ 11,3	+ 8,1	+ 9,2
	Juli	August	Septemb.	Oktober	November	
1911	110,6	107,5	107,7	127,3	151,9	
1912	116,4	112,7	106,4	120,9	140,9	
+od.—	+ 5,8	+ 5,2	— 1,3	— 6,4	— 11,0	

Der Andrang der Arbeitsuchenden war also bis zum August (mit einziger Ausnahme des Februar) durchweg höher als im Vorjahre und ging erst von September an ziemlich rapid zurück. Da die Zeit des Rückganges mit dem Balkankrieg zusammenfällt, so müssen dessen nachteilige Wirkungen durch einen mächtigeren Auftriebsfaktor ausgeschaltet sein. Als solchen wird man die günstigen Ernteergebnisse betrachten können, die nicht allein eine Entlastung des Arbeitsmarktes, sondern auch eine Belebung der Produktion zur Folge hatten. Die letztere äußert sich vor allem in der seit dem August einsetzenden scharfen Steigerung der Diskontsätze. Trotz dieser späten Wendung zum Besseren bleibt die allgemeine Signa-

Digitized by Google

tur des Berichtsjahres eine wenig günstige, und daß besonders die Arbeiterklasse in hohem Maße wirtschaftlich benachteiligt wurde, beweisen die Indexziffern von R. Calwers Lebensmittelpreisen, nach denen die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelaufwandes einer vierköpfigen Arbeiterfamilie im Deutschen Reiche betrugen (in Mark):

	Jan.	Febr.	März	April	Mai
1911 . .	23,50	23,61	23,60	23,80	23,72
1912 . .	24,69	24,83	25,18	25,74	25,52
Zunahme.	+1,19	+1,22	+1,58	+1,94	+1,80
	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.
1911 . .	23,97	24,37	24,65	24,77	24,88
1912 . .	25,85	26,10	26,66	26,63	26,26
Zunahme.	+1,88	+1,73	+2,01	+1,86	+1,38

Bis auf 2,01 Mk. pro Woche gingen also die Mehrausgaben gegenüber denen im gleichen Monat des Vorjahres in die Höhe und selbst im Oktober standen sie noch immer verhältnismäßig hoch. Allerdings zeigt sich von September an ein kleiner Rückgang, der die Einwirkungen der günstigeren Ernteergebnisse verdeutlicht.

Angesichts solcher unbefriedigenden Wirtschaftslage kann es nicht wundernehmen, wenn auch die Weiterentwickelung der deutschen Gewerkschaften nicht alle Erwartungen erfüllt hat. Schon der auffallende Rückgang auf dem Gebiete der Lohnkämpfe zeigte, daß die Gewerkschaften sich der größten Zurückhaltung befleißigten, und wenn auch ihre Quartalsabrechnungen fast durchweg Mitgliederzunahmen aufwiesen, so hielten sich dieselben doch in engeren Grenzen als in den Vorjahren. Nach den uns vorliegenden Abrechnungsziffern des 3. Quartals von 30 Verbänden, ergänzt durch die Schätzungsziffern der Arbeitslosenstatistik des „Reichsarbeitsblattes" vom Ende September von 21 Verbänden, sind wir in der Lage, für alle der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossenen Organisationen den Fortschritt der Mitgliederzahl gegenüber dem dritten Quartal des Jahres 1911 festzustellen. Diese 51 Organisationen (einschließlich der Verbände der Hausangestellten und Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter) zählten am 30. September 1912 insgesamt **2 595 650** Mitglieder, gegenüber 2 394 894 Mitgliedern am Ende des dritten Quartals 1911. Es ergibt sich daraus eine Zunahme von **200 756** Mitgliedern oder **8,38 Proz.** Im Vorjahr hatte die Zunahme 309 020 oder 12,90 Proz. betragen. Nimmt man die Zuwachsquote von 8,38 Proz. auch für die Jahresschlußziffern an, so darf man mit einer Mitgliederzunahme von 202 918 Mitgliedern und einer erreichten Mitgliederzahl von 2 624 376 oder rund 2⅝ Millionen rechnen. Wenn dieser Fortschritt auch nicht völlig befriedigt, so darf doch die wenig günstige Gesamtlage des Berichtsjahres nicht unberücksichtigt bleiben, die viele Organisationen auf die Erhaltung des Statusquo beschränkte und größere Erfolge erschwerte.

Betrachten wir die Entwickelung der Gewerkschaften im einzelnen, so haben 41 Verbände einen Zuwachs und nur 10 einen Rückgang zu verzeichnen. Einen Zuwachs von 35 774 hatten die Transportarbeiter, von 35 281 die Metallarbeiter, von 27 458 die Bauarbeiter, von 20 757 die Fabrikarbeiter, von 14 819 die Holzarbeiter und von 13 740 die Textilarbeiter; diese sechs Industrieverbände hatten also insgesamt eine Zunahme von 147 829 oder 9,08 Proz., standen also nur wenig über dem Gesamtdurchschnitt. Die Verbände, die einen Rückgang aufweisen, haben auch nur insgesamt 4240 Mitglieder oder 1,19 Proz. verloren, so daß die Schwankungen sich in recht mäßigen Grenzen halten. Starke Zunahmen waren ebenso wie starke Abnahmen ausgeschlossen. Immerhin darf man behaupten, daß die Konzentration der Gewerkschaften zu starken, leistungsfähigen Verbänden ihre sammelnde Kraft auch im verflossenen Jahre bewährt hat.

Die Konzentrationsbewegung hat im letzten Jahre wiederum Fortschritte zu verzeichnen. Im Baugewerbe erfolgte die Angliederung des Stukkateurverbandes an den Bauarbeiterverband, in der Metallindustrie die des Schmiedeverbandes an den Metallarbeiterverband und in der Tabakindustrie die des Zigarrensortiererverbandes an den Tabakarbeiterverband. Ein negatives Ergebnis hatten die Verschmelzungsbestrebungen in den Verbänden der Bildhauer, Dachdecker und Glaser, während die Anschlußdebatten in den Verbänden der Lagerhalter, Steinsetzer, Schiffszimmerer und keramischen Berufe noch in der Schwebe sind. Sicherlich wird der Konzentrationsprozeß sich auch in den nächsten Jahren noch fortsetzen, denn er entspricht den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens, die nach einer immer größeren Zusammenfassung der Kräfte hindrängen.

In Unternehmerkreisen hat dieser Konzentrationsprozeß eine Entwickelung erreicht, die die ernsteste Beachtung aller Gewerkschaftskreise verdient. Das Bestreben der Arbeitgeber, sich für den wirtschaftlichen Kampf zu rüsten, führte dort nicht bloß zur Stärkung der Reichsverbände und ihrer Machtbefugnisse und zur Anknüpfung internationaler Verbindungen, sowie zur Schaffung von Streikversicherungs- und Streikentschädigungskassen, sondern auch zur Kartellierung mit Material- oder Rohstofflieferanten und zur Ausbildung des Kampfmittels der Materialsperre. Dieses Kampfmittel ist zwar nicht neu, sondern schon vor Jahrzehnten in Lohnkämpfen benutzt worden. Aber nach alledem, was darüber in die Oeffentlichkeit gelangt, scheint man es gerade gegenwärtig in Arbeitgeberkreisen aufs neue zu forcieren, um auf diese Weise die Lieferanten zu den Kriegskosten der Fabrikanten heranzuziehen. Besonders in Bauarbeitgeberkreisen verspricht man sich von der Durchführung der Materialsperre in den nächsten Kämpfen großen Erfolg. Ihre konsequente Durchsetzung würde allerdings aus jedem Kampfe einen Generalstreik machen und das Wirtschaftsleben noch mehr schädigen als jene Massenaussperrungen, die dem Unternehmertum weder den erhofften entscheidenden Sieg über die Arbeiter gebracht haben, noch den Gewerkschaften erheblichen Abbruch tun konnten. Aber immerhin würden die Kämpfe umfangreicher, hartnäckiger und erbitterter werden und besonders in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden größere Opfer verschlingen, da ein großer Teil derselben wahrscheinlich den Anforderungen solcher Kämpfe kaum gewachsen wäre.

Die Gewerkschaften aber drängt diese Taktik der Arbeitgeber, die Kampfbasis zu verbreitern, dazu, ebenfalls ihre Kampfmittel zu verbessern. Bereits sind Erwägungen seit dem Dresdener Gewerkschaftskongreß im Gange, die freiwillige Streikbeihilfe für außerordentliche Kämpfe in eine obligatorische Streikunterstützung auf dem Wege des Umlageverfahrens umzuwandeln. Bis zum nächsten Kongreß wird dieser Plan zur Entscheidung reif sein. Eine weitere Stärkung der Gewerkschaften läßt sich im Kartellierungswege erreichen, indem Organisationen, die in gewissen Arbeitsgebieten auf ein gemeinsames Vorgehen angewiesen sind, sich nicht bloß über das Verhalten in eventuellen Kämpfen, sondern auch über

Digitized by Google

die Bereithaltung und Aufbringung ausreichender Mittel verständigen. Auch die gemeinsame Anlage der Gewerkschaftsgelder bei der Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine bietet große Vorteile für die Flüssigmachung genügender Mittel im Bedarfsfalle. Schließlich legt die Kartellierung der Arbeitgeber mit Materiallieferanten den Gewerkschaften den Gedanken nahe, sich gleicherweise in den Konsumgenossenschaften einen wirtschaftlichen Rückhalt zu schaffen, wozu einzelne Konsumvereine auch schon die geeigneten Einrichtungen getroffen haben. Die Voraussetzung dafür ist natürlich, daß jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sich dem Konsumverein seines Bezirks anschließt und für dessen Ausbreitung und Erstarkung nach Kräften tätig ist. Wird auf diesem Wege eine gemeinsame Basis für die Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften hergestellt, so ist ein innigeres Zusammenarbeiten der beiden Bewegungen leicht herbeizuführen.

Lohnkämpfe, wie sie im März des verflossenen Jahres im Ruhrrevier hereinbrachen, dürften mit gewerkschaftlichen Mitteln allein kaum erfolgreich durchzuführen sein. Da bedarf es vielmehr eines recht starken wirtschaftlichen Rückhalts der Arbeiter. So wenig der Ausbau der eigenen Gewerkschaftsorganisation verkümmert werden darf, die in erster Linie dem Arbeiter Vertrauen für den wirtschaftlichen Kampf einflößen soll, so muß doch in Voraussicht längerer und umfangreicherer Kämpfe für eine ausreichende Rückendeckung der Arbeitermassen Vorsorge getroffen werden, damit ihre Widerstandskraft nicht ins Wanken gerät, wenn es gilt, auszuharren, und damit auch die Gewerkschaftsleiter mit größerer Zuversicht die Verantwortung für die Weiterführung solcher Kämpfe übernehmen können.

Der große Ruhrbergarbeiterstreik prägt dem verflossenen Jahr seinen Stempel auf; er war der einzige große Kampf desselben, wenn man die am Jahresanfang beendeten Kämpfe im Steindruck- und Tabakgewerbe noch dem Vorjahre zurechnet. Nur in der Porzellanindustrie, im Schneidergewerbe und in der Metallindustrie fanden Kämpfe größeren Umfanges statt. Der Kampf im Ruhrrevier wäre zweifellos zu gutem Abschlusse gekommen, wenn die gesamten Arbeiter geschlossen in die Bewegung eingetreten wären. Das beweisen die Förder- und Verbrauchsziffern des Jahres 1912 im Vergleich zu den Vorjahren. Trotz des großen Ausfalls der Förderung während des achttägigen Streiks stieg die gesamte Förderung von Steinkohlen in den ersten zehn Monaten des Jahres 1912 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres von 133,4 auf 147,4 Millionen Tonnen, und die Kokserzeugung von 18,0 auf 20,1 Millionen Tonnen, während der Inlandskohlenverbrauch im gleichen Zeitraum (nach Abzug der Ausfuhr von 36,83 auf 39,36 Zentner Steinkohlen und von 5,4 auf 5,8 Zentner Koks pro Kopf der Bevölkerung stieg, ganz abgesehen von der gleichen Zunahme der Förderung und des Verbrauches von Braunkohlen und Briketts. Angesichts solch günstiger Konjunktur ist es doppelt zu beklagen, daß den Bergarbeitern in ihrem gerechten Kampfe der Erfolg versagt blieb. Die Verantwortung hierfür trägt der christliche Gewerkverein der Bergarbeiter, dessen unsolidarisches Verhalten einzig die Niederlage der Arbeiter verschuldete. Die Verbändler hatten Gelegenheit, für jenen Streikverrat der Christlichen Revanche zu nehmen, als der christliche Gewerkverein am Jahresende im Saarrevier eine Lohnbewegung einleitete. Sie haben indes die Klassensolidarität höher gestellt und rückhaltlos ihre Beteiligung an einem etwaigen Kampfe zugesagt. Und das war recht so, denn Verärgerung und Rachegelüste haben aus der Strategie des Wirtschaftskampfes auszuscheiden; nur das, was dem Arbeiterinteresse dienlich ist, darf da entscheidend sein. Im Saarrevier ist die Gefahr eines Lohnkampfes durch Zugeständnisse des Bergfiskus, deren Verwirklichung allerdings erst abzuwarten ist, beseitigt. Ein Kampf im Saarrevier hätte zwar nicht entfernt den Einfluß auf das gesamte deutsche Wirtschaftsleben, wie ein solcher im Ruhrrevier; immerhin wäre er doch recht fühlbar geworden, da er sicher als Anlaß zu neuen Kohlenpreistreibereien benutzt worden wäre.

Das Zusammenwirken von Gewerkschaften und Genossenschaften hat auf einem den beiden bisher fremden Arbeitsfelde zu einem Schritte von großer Tragweite geführt: zur Gründung der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungs-A.-G. „Volksfürsorge", die am 16. Dezember 1912 erfolgt ist. Die Gesellschaft, mit einer Million Mark Kapital fundiert, wird nach der Genehmigung ihres Geschäftsplans die Volksversicherung und die kleine Lebensversicherung aufnehmen und mit dem in den Gewerkschaften und Genossenschaften vorhandenen Organisationsapparat sofort eine großzügige Propaganda betreiben, der hoffentlich ein schöner Erfolg beschieden ist.

Die Genossenschaftsbewegung hat sich stetig weiter entwickelt und die große Ausstellung in Berlin anläßlich des Berliner Genossenschaftstages war geeignet, ihre Leistungsfähigkeit und Erfolge in das hellste Licht zu rücken. Man kann nur auf das lebhafteste wünschen, daß die Konsumentenorganisation eine weitere Kräftigung erfahre, um zu ihrem Teile beizutragen zur wirtschaftlichen Hebung des arbeitenden Volkes. Um so bedauerlicher ist es, daß in Berlin, wo der Boden für die Konsumgenossenschaft schon an sich ungemein schwer zu bearbeiten war, innere Streitigkeiten entstanden sind, die die Gefahr einer Hemmung des genossenschaftlichen Aufstiegs heraufbeschwören. Für solche Auseinandersetzungen sollte in den ohnehin schweren Kämpfen gegen die Auswucherung des Volkes weder Zeit noch Raum sein!

Den schönsten Erfolg des Jahres 1912 hat die sozialdemokratische Partei bei den Reichstagswahlen im Januar davongetragen. Mehr als 4¼ Millionen erwachsene männliche Reichsangehörige haben sich durch den Stimmzettel als Sozialdemokraten bekannt und mit 110 Mandaten zog diese Partei als die weitaus stärkste Fraktion in den Reichstag ein. Freilich reichen auch 110 Abgeordnete noch nicht aus, um in jedem Moment das Interesse der Arbeiterklasse entscheidend ins Feld zu führen und schon bei der endgiltigen Wahl des Präsidiums zeigte es sich, wie wenig auf eine wirklich demokratische Mehrheitsbildung im Reichstage zu rechnen ist. Indes dürfte die Fraktion immerhin wenigstens stark genug sein, um Anschläge gegen das Koalitionsrecht oder ähnliche Entrechtungspläne, wie sie bei der Reichsversicherungsordnung durchgesetzt werden konnten, zu verhindern. Die bisherigen Leistungen des neuen Reichstags in sozialpolitischer Hinsicht waren gleich Null und es hat den Anschein, als ob auch die jetzige Wintersession recht dürftige Ergebnisse zeitigen werde. Die Stellungnahme des Reichstags zur Frage des Koalitionsrechts der Staatsarbeiter war recht wenig ermutigend. Hier zeigte es sich aufs neue, daß einzig die Sozialdemokratie zuverlässig und vorbehaltlos die Volksrechte verteidigt.

Digitized by Google

Die Frage des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für Preußen ist im abgelaufenen Jahr um keinen Schritt vorwärts gekommen. Die preußische Regierung ist konsequent geblieben, erst den Ausfall der Reichstagswahlen und ihre Rückwirkung auf das innerpolitische Leben abzuwarten, ehe sie mit neuen Vorschlägen hervortreten will. Aber der in diesen Tagen stattfindende Parteitag der Sozialdemokratie Preußens wird die Wahlrechtsfrage von neuem in den Mittelpunkt der Tagesdiskussion rücken und dann wird ein längeres Ausweichen unmöglich sein, zumal angesichts der ständig wachsenden Kriegsgefahr der Regierung nichts unbequemer sein kann, als eine unruhige, in ihrem Gleichberechtigungsempfinden verletzte, ständig demonstrierende Bevölkerung. Mit einem solchen offensichtlichen Schwächezeugnis kann Deutschland dem Ausland wirklich keinen Respekt abtrotzen.

Die internationale Kriegsgefahr hat im Berichtsjahr eine beängstigende Schärfe erreicht. Der Tripoliskrieg Italiens gegen die Türkei offenbarte die Schwäche der letzteren so deutlich, daß die kleinen Balkanstaaten, hierdurch ermutigt, ihre inneren Reibungen vergaßen, sich zum Balkanbund zusammenschlossen und vereint über die Türkei herfielen. Das Kampfesglück war ihnen auch hold und das bedrängte Sultanat mußte um Waffenstillstand bitten, worauf man sich jetzt in London seit Wochen über die Friedensbedingungen herumstreitet. Mehrfach war es nahe daran, zum allgemeinen Krieg der größten Nationen zu kommen. In dieser Situation hat sich die internationale Arbeiterbewegung den Dank der gesamten Kulturmenschheit erworben, als sie in Basel ihren großen Friedensdemonstrationskongreß abhielt und durch ein Protestmanifest gegen den Krieg den Regierungen und den herrschenden Klassen den furchtbaren Abgrund, den ein solcher Weltkrieg auftun würde, vor Augen führte. So hat sich das internationale Proletariat als der sicherste Friedenshort erwiesen und sein Beispiel hat bis tief in die bürgerlichen Kreise hinein Anerkennung gefunden. Wenn namentlich in Oesterreich der Einfluß der Kriegspartei seither niedergehalten werden konnte, so ist das in erster Linie dem Wirken der Arbeiterklasse anzurechnen.

Das neue Jahr 1913 wird wahrscheinlich ein Kampfjahr in mehr als einer Hinsicht werden. Welche Komplikationen der Balkankrieg nach sich ziehen wird, das ruht noch im Zeitenschoße. Aber auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiet stehen große schwere Kämpfe in Aussicht und die Arbeiterklasse tut gut, ihre Organisationen nach beiden Richtungen hin so zu stärken, daß diese dem Anprall der Hochflut in jedem Augenblicke gewachsen sind. Es werden große Anforderungen an Ausdauer und Opferwilligkeit an jeden einzelnen gestellt werden. Die deutsche Arbeiterschaft wird aber diesen Kämpfen mit gewohnter Zuversicht entgegengehen und keinerlei Anstrengung scheuen, um neue Erfolge den früheren anzuschließen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien.

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert beginnt sich in Rumänien eine nationale Industrie zu entwickeln. Nach der amtlichen Statistik gab es im Jahre 1911 536 industrielle Großbetriebe, d. h. solche deren fixes Kapital wenigstens 50 000 Frank (ein Frank = 80 Pf.) beträgt und in denen mindestens 25 Arbeiter beschäftigt und Maschinen verwendet werden, sowie 41 000 kleine Werkstätten. Die Gesamtzahl der in diesen Großbetrieben und Werkstätten beschäftigten Arbeiter stellte sich auf 200 000. Wie wir sehen, fehlt es nicht an einem Proletariat in Rumänien.

Trotzdem neben den 200 000 industriellen Arbeitern noch über 5 000 000 Landarbeiter in Rumänien existieren, dachte bis vor kurzem keine Regierung daran, eine Schutzgesetzgebung für die Arbeiter ins Leben zu rufen. Jedenfalls kann man dies behaupten, soweit es auf eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung ankommt.

Im Jahre 1888 wurde von dem damaligen freikonservativen Ministerium Rosetti-Carp ein Entwurf zu einer Gewerbeordnung ausgearbeitet, welcher jedoch nicht zur Verabschiedung gelangte. Dasselbe Schicksal war einer im Februar 1901 von einer konservativen Regierung — am Vortage ihres Rücktrittes — eingebrachten gleichartigen Vorlage beschieden. Das Gesetz von 1902 aber bedeutete keinen Fortschritt auf der Bahn der Staatsinterventionen für die Arbeiterklasse. Dieses Gesetz ist eine Kopie der österreichischen Gewerbeordnung und erstrebte eine zwangsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiter. Aus demselben wollen wir folgende Bestimmungen herausheben.

Als Lehrlinge können in gesundheitsschädlichen und die kindliche Arbeitskraft überanstrengenden Berufen Kinder nicht vor Vollendung des 14., sonst aber des 12. Lebensjahres aufgenommen werden. Letzterenfalls ist jedoch mit Genehmigung der Handels- und Industriekammer die Gewährung von Ausnahmen zulässig. Das Lehrverhältnis kann während einer einmonatigen Probezeit von beiden Teilen einseitig aufgelöst werden, gegenteilige Vereinbarungen sind nichtig. Die Arbeitszeit, mit Einschluß der Schulstunden, darf für Lehrlinge vor zurückgelegtem 14. Jahr nicht mehr als 8 und für solche im Alter von 14—16 Jahren nicht mehr als 10 Stunden betragen. — Vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Lehrlinge zu keiner Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh) verwendet werden und jedenfalls muß ihre Arbeitszeit durch eine mindestens einstündige Ruhepause unterbrochen werden. Schließlich wird der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling nicht zu überanstrengen, ihn zu keinem häuslichen Dienst zu verwenden, darauf zu achten, „daß er nicht von den Hausleuten in seiner Würde verletzt werde", und ihn zum Schulbesuch anzuhalten.

Mangelhafter sind die Normen zugunsten erwachsener Arbeiter. Das Arbeitsverhältnis auch solcher wird erst definitiv nach Ablauf einer zweiwöchigen Probezeit, die ebenfalls vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ihnen zugewiesene Arbeit soll ihre Körperkraft nicht übersteigen und häusliche Dienste sollen von ihnen nur auf Grund besonderer Vereinbarung gefordert werden dürfen. Mangels gegenteiligen Abkommens, oder wenn die Voraussetzungen zu sofortiger Vertragsauflösung nicht vorliegen, haben beide Teile eine zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung hat der Arbeitgeber dem Arbeiter den vollen (und wenn dieser von ihm auch zu verköstigen war, den doppelten Lohn auszuzahlen) bezw. der Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen, für welchen mit ihm auch sein neuer Patron solidarisch haftet.

Die Bedeutungslosigkeit dieser Schutzvorschriften speziell für die industrielle Arbeiterschaft wird erst

Digitized by Google

klar, wenn man festhält, daß sie sich überhaupt nur auf handwerksmäßige und in keiner Weise auch auf industrielle Betriebe beziehen.

Vor diesem Gesetz war ergangen im Jahre 1894 ein niemals zur Ausführung gelangtes Reglement über Frauen- und Kinderarbeit in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben, ein Berggesetz im Jahre 1895 und im Jahre 1897 ein Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe; dieses letztere wurde im Jahre 1910 in dem Sinne geändert, daß es die volle Sonntagsruhe gewährt.

Fast alle Gesetze — außer dem über Sonn- und Feiertagsruhe — sind durch ihren zünftlerischen Charakter wirkungslos geblieben. Gegen die Gewerbegesetze kämpften die Arbeiter und sie konnten daher unmöglich in Kraft gesetzt werden und die „schönen Vorschriften" des Reglements über Frauen- und Kinderarbeit und die Arbeiterschutzbestimmungen des Bergbaugesetzes sind tote Buchstaben geblieben — wie die meisten unserer Gesetze. In keinem Parlament der Welt werden soviel Gesetze in jeder Legislaturperiode angenommen wie im rumänischen Parlament — aufgebaut auf dem Dreiklassensystem —, weil es die Regierung damit nicht ernst meinte, sondern, wie es heißt, die Gesetze einbrachte, um neue Beamtenposten schaffen zu können.

Inzwischen kämpften die Arbeiter um eine wirkliche Schutzgesetzgebung weiter und am Anfang dieses Jahres brachte die Regierung auch ein Gesetz, welches als ein kleiner Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung zu betrachten ist. Das Gesetz besteht aus zwei Teilen: Versicherungsgesetz und Gewerbegesetz. Der erste Teil wurde von der Arbeiterschaft angenommen, der zweite Teil wurde boykottiert, weil er einen zünftlerischen Charakter hatte, und dadurch auch zu Fall gebracht.

Das Versicherungsgesetz zerfällt in drei Teile: 1. Versicherung gegen Krankheit, 2. Unfall und 3. Invalidität.

Vom Gesetze sind ausgeschlossen große Schichten der arbeitenden Klasse wie Handlungsgehilfen, Gastwirtsgehilfen, Bügler, Diener und die große Masse der Bauern. Ein Recht auf Krankenunterstützung hat man erst nach 6 Wochen Mitgliedschaft und auf die Dauer von 16 Wochen. Die Beiträge (2 Proz. vom Lohn) werden nur von den Arbeitern aufgebracht.

Die Unfallversicherung ist demokratischer: Im Falle eines Unfalles in der Zeit der Arbeit — oder Berufsunfall im allgemeinen — ist der Unternehmer verantwortlich. Aber auch da sieht man die reaktionäre Seite, zwei Wochen nach dem Unfall wird der Arbeiter von der Krankenkasse unterstützt, d. h. von seinem eigenen Gelde. Im Falle der völligen Invalidität bekommt der Arbeiter nur ¾ seines Lohnes, die Entschädigung für teilweise Invalidität festzusetzen wird dem Versicherungsamt überlassen, die Witwe bekommt ½ vom Lohne und die Kinder — nur bis zu zwei — auch ½.

Für die Pensionskasse werden je 15 Pf. Beiträge von Arbeitern, Staat und Unternehmern entrichtet und Pension bekommt man nach 1200 Wochen, d. h. nach 24 Beitragsjahren. Die Altersgrenze ist festgesetzt auf 65 Jahre, welches im allgemeinen für Rumänien zu hoch ist. Nach der amtlichen Statistik erreichen von 200 000 Arbeitern nur 500 dieses Alter. Die Pension von 150 Frank, d. h. etwa 30 Centimes (10 Centimes = 8 Pfennig) täglich, eben genügend zum Betteln, muß unbedingt erhöht werden. Bei einem jährlichen Budget von über 500 Millionen Frank (1 Frank = 80 Pfennig) kann man für Versicherung von 200 000 Arbeitern mehr geben als 1¼ Millionen Frank. Während man für Versicherung von 200 000 Arbeitern nur 1¼ Millionen Frank gibt, wird für etwa nur 1000 Beamte allein eine Million ausgegeben.

Solange die Unterstützungen so niedrig sind wie heute, wird das Gesetz den Arbeitern keine Erleichterung bringen und stets Unzufriedenheiten hervorrufen. Der Staat und die Unternehmer müssen größere Beiträge entrichten. Die Beiträge für die Krankenunterstützung sollen auch von den Unternehmern mitaufgebracht werden. Das Gesetz ist ein Fortschritt, aber es muß noch viel geändert werden, bis es den Arbeitern wirksam helfen soll. Die rumänischen Arbeitergewerkschaften haben den Kampf aufgenommen und werden damit auch Erfolg haben.

Sawel Z.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die deutsche Rhederei 1912 — Bremer Baumwolltransporte — Auswandererbeförderung — Schiffsbau, Dampfer und Segler — England.

Die Handelskammern von Hamburg und Bremen sind, wie üblich, mit ihren Jahresberichten am frühesten zur Stelle. Da wir mit den wichtigsten Produktions- und Preisübersichten warten möchten, bis die abschließenden Dezemberstatistiken, gegen Mitte Januar, vorliegen werden, so seien heute einige Bemerkungen, zum Teil in Anlehnung an die hansestädtischen Erfahrungen, der jüngsten Entwickelung des ozeanischen Weltverkehrs gewidmet.

Als Quellen der außergewöhnlich angeschwollenen Schiffstransporte nennt der Hamburger Bericht neben dem überaus starken Ausfuhrdrang der europäischen Gewerbe vor allem die überdurchschnittlich großen Ernten in manchen überseeischen Ländern: so bisher von Mais (und nunmehr wahrscheinlich auch von Weizen) in Argentinien, von Getreide und Baumwolle in den Vereinigten Staaten, wozu sich eine wesentlich gesteigene Produktion von Stapelartikeln des südlichen und östlichen Asiens gesellt habe. So wurden „an verschiedensten Stellen des Erdballs ausgedehnte Schiffsräume erforderlich. Bei hohen Preisen der meisten überseeischen Erzeugnisse stand einem umfangreichen Warenverkehr nach Europa eine starke Exporttätigkeit in den europäischen Industriestaaten gegenüber. In der ersten Jahreshälfte gestaltete sich der Handel im allgemeinen lebhafter als später. Die Seeschiffahrt war stark beschäftigt, zumal auch der Auswandererzustrom aus Rußland und Oesterreich-Ungarn mit der Besserung der wirtschaftlichen Lage in den Vereinigten Staaten wieder in voller Stärke einsetzte. Die Linienrhedereien waren mit ihrem eigenen Schiffsparke dem Güterandrange vielfach nicht gewachsen und trugen durch Charterungen zur Verminderung der in freier Fahrt tätigen Dampfer bei. Den Dämpfern in freier Fahrt und den Segelschiffen kam unter diesen Umständen die günstige Lage des Frachtenmarktes zugute."

Die Bremer Handelskammer erkennt eher noch unumwundener an, daß „ein gründlicher Wandel" zugunsten der Rhedereien eingetreten sei, nachdem letztere ein paar Jahre unter dem Ueberangebot an Tonnage gelitten hätten. Die Schiffahrt könne „auf ein außerordentlich gutes Jahr zurückblicken". Als Spezialität Bremens wird dabei der Baumwollhandel besonders hervorgehoben. Gerade in

Digitized by Google

dem noch immer fast ausschließlich maßgebenden amerikanischen Erzeugnis ist hier Bremen nicht nur weitaus der erste Markt des europäischen Festlandes, sondern nächst Liverpool, mit seinem unvergleichlichen Industriehinterland von Manchester, weitaus der hervorragendste Einfuhrplatz der Welt. „Infolge der sehr viel größeren amerikanischen Ernte ist die Zufuhr Europas bedeutend größer gewesen als in den beiden voraufgegangenen Jahren. Und das ist vor allem Bremen zugute gekommen, wogegen der Rückgang der Einfuhr aus Ostindien Bremen wenig betrifft, weil dieser Handelszweig bei ihm wenig ausgebildet ist." Von der nordamerikanischen Ernte gelangten zur Ausfuhr Ballen:

	1911/12	1910/11	1909/10
nach Großbritannien	4 291 000	3 357 000	2 435 000
„ dem Festland .	6 405 000	4 402 000	3 891 000
davon nach			
Bremen . . .	2 792 000	1 967 000	1 735 000
Hamburg . . .	257 000	222 000	130 000
Antwerpen . .	156 000	141 000	98 000
Havre	1 174 000	912 000	948 000
Genua	518 000	378 000	298 000
Triest und Fiume	124 000	78 000	49 000

Bremen hat danach rund zwei Drittel der Einfuhr Englands seinerseits erhalten. Auf dem Probenzimmer der Bremer Baumwollbörse, an dem die gesamte Spinnerei Deutschlands und zum großen Teil auch der Nachbarländer beteiligt ist, wurden bis zum 20. Dezember abgeschätzt 1912 2 507 863 Ballen gegen 1 993 297 und 1 803 572 Ballen in den beiden Vorjahren.

Als ein zweiter, ungewöhnlich gewinnreicher Verkehrszweig sei die Auswandererbeförderung angeführt. Die Kajütpassagiere beiseite gelassen, haben gerade die allerletzten Monate rasch steigende Ziffern gebracht, so daß trotz der ruhigeren internationalen Bevölkerungsbewegung im Jahresbeginn die diesjährigen Ziffern für Januar bis einschließlich November bereits die Gesamtzahlen der Vorjahre übertreffen. In den statistisch abgeschlossenen 11 Monaten 1912 wanderten über Hamburg 124 724 Personen aus, dagegen im Gesamtjahr 1911 86 895, 1910 118 131, 1909 113 525, 1908 48 595 Personen, — über Bremen Januar bis November 1912 159 489 Personen, dagegen im Gesamtjahre 1911 115 044, 1910 157 896, 1909 144 417, 1908 74 626.

Profitablere Frachtsätze und vermehrte Nachfrage nach Schiffsraum geben natürlich einen verstärkten Anreiz zum Schiffsbau. „Die Schiffswerften," heißt es im Hamburger Bericht, „der bedeutendste Zweig der Hamburger Industrie, waren durch Aufträge für Schiffsneubauten stark in Anspruch genommen und hatten zeitweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, um die genügende Anzahl vorgebildeter Arbeiter zu beschaffen." Zwischen Dampfern und Segelschiffen zieht sich jedoch eine scharfe Unterscheidungslinie. Zwar hat auch die Segelschiffahrt aus dem lebhafteren Wirtschaftsgang „guten Nutzen gezogen"; die englische Schiffahrt stieß nicht mehr in so großen Mengen ihre Segelfahrzeuge durch Verkauf, meist an außenstehende Nationen, ab, so daß sich die Preise für Segelschiffe wieder etwas heben konnten. Aber für die Neubauten kommen die Segelschiffe verhältnismäßig immer weniger in Betracht. „Während die Linienrhedereien," berichtet Hamburg, „eine große Anzahl von Dampfern in Bestellung gaben, sind keine Aufträge zum Bau neuer Segelschiffe bekannt geworden". Eine kürzlich veröffentlichte internationale Statistik entwarf für diese zwieschlächtige Entwickelung der Welthandelsflotte folgendes Bild:

		Dampfer Brutto To.	Segler To.	Zusammen To.
Herbst	1893	15 134 000	9 829 000	24 963 000
„	1897	17 889 000	8 894 000	26 783 000
„	1901	23 379 000	8 119 000	31 598 000
„	1905	28 369 000	7 620 000	35 989 000
„	1909	33 745 000	6 752 000	40 497 000
„	1910	34 649 000	6 412 000	41 061 000
„	1911	35 969 000	6 153 000	42 122 000
„	1912	37 500 000	5 900 000	43 400 000

Während die Dampfertonnage sich danach in noch nicht ganz zwei Jahrzehnten auf das 2½fache des Anfangsbestandes vermehrte, schmolz die Segelflotte um weit über ein Drittel, um 4 Millionen Tonnen, zusammen. Bliebe sie bei der gleichen absoluten Verminderung, so wäre nach einem weiteren Vierteljahrhundert nichts mehr von ihr übrig — was natürlich nicht anzunehmen ist, da für gewisse Zwecke, beispielsweise für die lokalere Küstenfahrt, Segelschiffe noch lange genügen und unter Umständen sogar profitabler sein werden.

Ferner setzt sich, wie zu erwarten, die Verschiebung in den Größenklassen fort, und dies bedingt, wie bekanntlich auch drüben in New-York-Hoboken, weitere Umgestaltungen in den Hafenanlagen. So sollen die Anlagen in Kuxhaven, „die bei den zunehmenden Schiffsgrößen nicht mehr ausreichen, umgestaltet und erweitert werden, um für die 50 000 Tons-Dampfer der Imperatorklasse, die die Hamburg-Amerika-Linie für einen regelmäßigen wöchentlichen Fahrdienst zwischen Hamburg (Kuxhaven) und den Vereinigten Staaten demnächst einstellen wird, den erforderlichen Platz zur Unterbringung und Abfertigung zu schaffen".

In England wiederholen sich die gleichen Erfahrungen wie in Deutschland. Die Werften und Maschinenbaubetriebe an der Clyde verzeichnen 1912 mit die höchsten, je erreichten Ziffern. Es liefen hier nicht weniger wie 381 Schiffe mit einer Gesamttonnage von 612 214 vom Stapel, fast 12 000 Tonnen mehr wie im Vorjahre. Der Schiffsmaschinenbau belief sich auf 877 125 indizierte Pferdekräfte, 80 000 Pferdekräfte mehr als im Vorjahr. „Die Tonnage der (an der Clyde allein) vom Stapel gelassenen Schiffe," urteilt die „Times", „ist größer als Deutschlands Gesamterzeugung im Vorjahre, und zweimal so groß wie die der Vereinigten Staaten. Die Aussichten des Clydedistriktes für das kommende Jahr sind außerordentlich gut."

Berlin, 30. Dezember 1912.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Das Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes, „Der Grundstein", gibt in seiner Nr. 52 des soeben beendeten Jahrganges einen recht lesenswerten Ausblick auf die Tarifbewegung im Baugewerbe. Das Blatt hofft, daß die Bauunternehmer die Knebelungsanträge von 1910 nicht wieder einbringen, da diese durch den damaligen Kampf entschieden wurden. Ihre Wiedereinbringung würde lediglich den Austrag der wirklichen Streitgegenstände stören, die in erster Linie eine Erhöhung der Löhne betreffen. Daneben fordere auch die Frage der Arbeitszeitverkürzung für eine Anzahl größerer Orte immer gebieterischer ihre Lösung. Ueber die

Digitized by Google

Lohnfrage macht das Blatt einige interessante Ausführungen, die wir hier wiedergeben. Es schreibt:

„Der Arbeitgeberbund hat eine Bearbeitung der jetzt geltenden Tarifverträge veröffentlicht, eine fleißige und — wie uns nach flüchtiger Durchsicht scheint — wertvolle Arbeit. Wir wollen ihre Angaben zu einem allgemeinen Ueberblick über die Lohneinkommen der Bauarbeiter benutzen.

Die Löhne der Maurer sind darin für 905 Lohngebiete angegeben. Sie betragen für 527 oder 58 Proz. aller Lohngebiete 31 bis 50 Pf. Das bedeutet also, daß in der großen Hälfte aller Lohngebiete der durchschnittliche Jahresverdienst der Maurer zwischen 725,40 Mk. und 1170 Mk. beträgt. Was diese Zahlen bei den gegenwärtigen Preisen der Nahrungsmittel bedeuten, werden wir später sehen.

In 341 oder 37,6 Proz. aller Lohngebiete beträgt der Tariflohn der Maurer 51 bis 65 Pf. In mehr als einem Drittel aller Lohngebiete steht der durchschnittliche Jahresverdienst der Maurer also auf 1193,40 Mk. bis 1521 Mk.

In 37 Lohngebieten, das ist also in knapp 5 Proz. aller, stehen die Tariflöhne der Maurer auf 66 bis 85 Pf. Hier beträgt der durchschnittliche Jahresverdienst 1544,40 bis 1790,10 Mk.

Die Löhne der Zimmerer betragen in 457 Lohngebieten, das sind 57,5 Proz. aller, zwischen 31 bis 50 Pf., in 298 oder 37,5 Proz. aller Lohngebiete 51 bis 65 Pf. und in 39 Lohngebieten 66 bis 85 Pf.

Die Löhne der Bauhilfsarbeiter sind in 611 oder 89,3 Proz. aller Lohngebiete auf 25 bis 50 Pf. festgesetzt. Der durchschnittliche Jahresverdienst der Bauhilfsarbeiter beträgt also in fast neun Zehnteln aller Vertragsgebiete 585 Mk. bis 1170 Mk. In 71 oder 10,3 Proz. aller Lohngebiete stehen die Hilfsarbeiterlöhne auf 51 bis 65 Pf., in etwa einem Zehntel aller Lohngebiete erreichen die Hilfsarbeiter also durchschnittlich einen Jahresverdienst von 1193,40 bis 1521 Mk. Nur in zwei Lohngebieten sind die Tariflöhne der Hilfsarbeiter höher, in einem betragen sie 66, in einem anderen 70 Pf."

Im Anschluß daran gibt der „Grundstein" eine Darstellung der statistischen Untersuchungen Richard Calwers über die Bewegung der Lebensmittelpreise und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

„Calwers Berechnungen reichen bis auf das Jahr 1896 zurück. Er berechnet den Wochenindex im Reichsdurchschnitt für 1896 auf 19,01 Mk., für 1905 auf 22,02 Mk., für Mitte 1912 auf 25,28 Mk. Wollen wir danach den Jahresindex, also die Summe finden, die eine Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern in einem Jahre für Nahrungsmittel aufwenden müßte, wenn sie sich so ernähren soll, wie es das Reich für die Soldaten seiner Marine für notwendig hält, so brauchen wir nur den zweiundfünfzigfachen Betrag der Wochenindexziffer festzustellen. Der betrug im Jahre 1896 im Reichsdurchschnitt 988,52 Mk., um die Mitte des Jahres 1912 dagegen 1314,56 Mk. Also diesen Betrag müßte jede vierköpfige Familie im Jahre nur für Nahrungsmittel — wie immer berücksichtigt werden muß — aufwenden, wenn sie sich nach den Regeln ernähren wollte, die das Reich von der Wissenschaft hat aufstellen lassen. Sollen wir erst noch beweisen, daß mindestens neun Zehntel aller deutschen Bauarbeiter davon absehen müssen, diesen Betrag für ihre und der Ihrigen Ernährung aufzuwenden? Die Frage ist ja sehr einfach: neben den Nahrungsmitteln braucht die Familie eine Wohnung, sie braucht Heizung, Beleuchtung, sie muß Aufwendungen für den Hausstand machen, muß sich kleiden, muß Geld für Körperpflege, für ärztliche Hilfe, für Unterricht, Bildung, Versicherung ausgeben, muß Steuern zahlen, und schließlich wird man auch Ausgaben für Vergnügen, für ein Theater, für einen Vortragsabend, für einen Ausgang ins Freie als zum Leben notwendig anerkennen müssen. Das alles muß von dem Verdienst bestritten werden. Da der Verdienst nicht ausreicht, so bleibt eben nur übrig, daß man an der Nahrung spart, daß sich der Arbeiter mit der Unterernährung absindet und wenn irgend möglich Frau und Kinder auf Erwerb gehen läßt, womit dann diesem Bilde des Elends der letzte Strich gegeben wäre.

Die große Unterschiedlichkeit der in den Tarifverträgen festgesetzten Löhne zeigt, daß in den Lebensbedingungen der Bauarbeiter sehr große Ungleichheiten bestehen. Daneben weicht auch die Summe, die für die Ernährung aufzuwenden ist, in den einzelnen Landesteilen und Städten manchmal stark voneinander ab. Am niedrigsten ist sie in der Provinz Westpreußen mit 1190,80 Mk., am höchsten in der Rheinprovinz mit 1400,88 Mk. Diese Ungleichheiten hier zu schildern, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. . . .

Nach dem, was uns diese Zahlen sagen, ist es erklärlich, wenn die Organisationen der Bauarbeiter bei der bevorstehenden Bewegung das größte Gewicht auf eine Erhöhung des Lohnes legen. Sie werden damit Anspruch auf die Zustimmung und Sympathie aller Kreise haben, denen die Hebung der Volkskultur am Herzen liegt. Gehören zu diesen Kreisen auch unsere Unternehmer? Werden sie soviel menschliches und soziales Verständnis für die Sorgen und Nöte der Bauarbeiter haben, um unseren Ansprüchen entgegenzukommen?

Von der Antwort auf diese Frage hängt Krieg und Frieden im Baugewerbe ab. Wir sind gerüstet."

Die Urabstimmung im Zentralverein der Bildhauer über den Anschluß an den Holzarbeiterverband ergab folgendes Resultat: Von den abgegebenen Stimmen waren 1653 = 52 Proz. für und 1518 = 47,8 Proz. gegen den Anschluß. 5 enthielten sich der Abstimmung. Die einfache Mehrheit ist demnach für den Anschluß, da aber die Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit forderte, ist die Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverband auch diesmal abgelehnt worden. Bei der Urabstimmung im Jahre 1909 waren 57,1 Proz. der abgegebenen Stimmen gegen den Anschluß, während diesmal die Majorität eine entgegengesetzte war. Bedeutsam ist auch, daß die Beteiligung an der Urabstimmung gegenüber 1909 erheblich gestiegen ist. Damals beteiligten sich nur 72,6 Proz. der Mitglieder, diesmal dagegen 85,5 Proz. Die Zahl der Stimmen gegen den Anschluß an die Holzarbeiter ist von 1536 im Jahre 1909 auf 1518 diesmal zurückgegangen, während die Zahl der Stimmen für den Anschluß von 1142 auf 1653 gestiegen ist.

Der Buchbinderverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 32 526 Mitglieder gegen 31 641 am Schlusse des vorhergehenden Quartals. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 16 107. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 40 322 Mk., Krankenunterstützung 24 948 Mk. und auf Streiks und Lohnbewegungen 9225 Mk. Der Bestand der Verbandskasse erhöhte sich um 41 001 Mk. auf 711 356 Mk.

Der Vorstand des Gastwirtsgehilfenverbandes hat den Genossen Poetzsch mit der Abfassung einer Geschichte der Gastwirtsgehilfenbewegung betraut. Wer älteres Material über die Organisationsbestrebungen der Gastwirtschaftsangestellten besitzt, wird gebeten, sich

Digitized by Google

mit Hugo Poetzsch, Berlin N., Große Hamburger Straße 18/19, in Verbindung zu setzen.

Der Gemeindearbeiterverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 50 280 Mitglieder gegen 49 773 im vorhergehenden Quartal. Von den Ausgaben entfielen auf Arbeitslosenunterstützung 3267 Mk., Krankenunterstützung 39 178 Mk., Sterbegeld 11 414 Mk., Agitation 23 730 Mk., Lohnbewegungen 2114 Mk. und auf Streiks 5272 Mk. Der Kassenbestand betrug 769 583 Mk., davon 287 051 Mk. Bestände der Filialen.

Die Mitgliederzahl des Holzarbeiterverbandes betrug am Schluß des 3. Quartals 195 659, davon 6977 weibliche Mitglieder. Die Zunahme beträgt gegenüber dem vorhergehenden Quartal 4873 und gegen das gleiche Quartal des Vorjahres 16 251. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 35 539 Mk., Arbeitslosenunterstützung 132 124 Mark, Streikunterstützung 181 147 Mk. und auf Krankenunterstützung 176 619 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 6 558 454 Mk., davon 2 258 221 Mk. in den Lokalkassen.

Die Kürschner zählten am Schlusse des dritten Quartals 3766 Mitglieder, darunter 1196 weibliche. Das Vermögen betrug 43 408 Mk., davon 8629 Mark in den Lokalkassen.

Der Lagerhalterverband ist am 31. Dezember zum Verbande der Handlungsgehilfen übergetreten. Die „Lagerhalterzeitung" erscheint ab 1. Januar im Verlage des Handlungsgehilfenverbandes 14tägig unter dem Titel „Der Filialleiter". In ihrem „Rückblick und Ausblick" in der Nr. 24 des soeben beendeten Jahrgangs schreibt sie u. a. folgendes:

„Die Verschärfung der Klassengegensätze war die Ursache, weshalb sich die Gewerkschaften immer enger zusammenschlossen. Nicht eine Modekrankheit war deshalb auch die Veranlassung für den Lagerhalterverband, sich mit dem Handlungsgehilfenverband zu vereinigen, sondern eine durch die Entwickelung hervorgerufene Notwendigkeit. Denn den Handelsangestellten stehen ebenfalls die gut organisierten Vertreter des Handelskapitals gegenüber, und alle Mittel müssen deshalb in Anwendung gebracht werden, die Position der Handelsangestellten zu stärken. Das wird unzweifelhaft durch die Vereinigung geschehen. Nicht allein, daß die gewerkschaftliche Organisation der Handelsangestellten einen Zuwachs von über 3000 Mitgliedern erhält, es sind auch Mitglieder, die im Gewerkschaftskampf gestählt sind, Bundesgenossen, die so leicht nicht fahnenflüchtig werden. Die jetzt im Lagerhalterverband organisierten Mitglieder, die am 1. Januar 1913 zum Handlungsgehilfenverband übertreten, brauchen nicht, wie jene wankelmütigen Elemente in der bürgerlichen Handlungsgehilfenbewegung, durch rigorose Maßnahmen an den Verband gefesselt zu werden. Nachdem die Würfel in Köln gefallen sind, reihen sie sich ein in das Kampfheer der Handelsangestellten, denn wir sind fest überzeugt, daß kein einziges Mitglied unseres Verbandes den Außenseiter spielen wird, sondern daß alle mit dem festen Willen am 1. Januar 1913 zum Centralverband der Handlungsgehilfen übertreten, die Lage der im privaten Handel Beschäftigten zu heben und somit auch die Bahn freizumachen für einen weiteren sozialen Aufstieg der Genossenschaftsangestellten."

Der Verband der Maler verausgabte im 3. Quartal für Streikunterstützung 15 664 Mk. und für Krankenunterstützung 52 798 Mk. Die Einnahmen überstiegen im Quartal die Ausgaben mit 237 589 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 53 418.

Zwischen den Vorständen der Verbände der Schiffszimmerer, Metallarbeiter und Holzarbeiter hat am 21. November in Hamburg eine Konferenz stattgefunden, um zu der Frage des Anschlusses des Schiffszimmererverbandes an einen der beiden letztgenannten Verbände Stellung zu nehmen. Die Berliner Generalversammlung des Schiffszimmererverbandes hatte sich seinerzeit mit der Angelegenheit befaßt und den Vorstand beauftragt, mit den Metallarbeitern und Holzarbeitern Rücksprache in der Frage zu nehmen. Das ist in obiger Konferenz geschehen. Nach der stattgefundenen Aussprache wurden folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

1. „Der Vorstand des Verbandes der Schiffszimmerer erklärt, daß er nach Lage der Dinge nur den geschlossenen Anschluß unseres Verbandes an den Holzarbeiterverband empfehlen kann, weil die meisten unserer Mitglieder nur in Holz arbeiten und aus taktischen Gründen eine Spaltung in Holz- und Metallarbeiter nicht erwünscht ist. Mit der Absicht der Vorstände des Holz- und Metallarbeiterverbandes, nach erfolgtem Uebertritt unseres Verbandes eine Regelung der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder nach ihrer vornehmlichen oder ausschließlichen Beschäftigung vorzunehmen, erklären wir uns einverstanden.

Hamburg, 21. November 1912.

H. Allers. C. Wichers. O. Ziehl. O. Baumgarte. R. Jandrey."

2. „Die Vertreter der Vorstände des Deutschen Holz- und des Deutschen Metallarbeiterverbandes sind der Meinung, daß der Uebertritt des Verbandes der Schiffszimmerer am besten in der Weise erfolgt, daß die Mitglieder je nach ihrer vorwiegenden Beschäftigung zu den zuständigen Industrieverbänden übertreten.

Sollte das nicht möglich sein und seitens des Verbandes der Schiffszimmerer auf dem geschlossenen Uebertritt zu einem Verbande bestanden werden, so soll hierfür nur der Deutsche Holzarbeiterverband in Betracht kommen. Zwischen diesem und dem Deutschen Metallarbeiterverband wird innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Uebertritt eine Verständigung über die Verbandszugehörigkeit nach der vornehmlichen oder ausschließlichen Beschäftigung der Mitglieder beider Verbände stattfinden.

Hamburg, 21. November 1912.

A. Schlicke. G. Reichel. Th. Leipart. A. Neumann."

Das vollständige Protokoll der Sitzung ist in Nr. 26 des „Schiffszimmerer" (Jahrgang 1912) veröffentlicht worden.

Eine Lehrlingsabteilung mit einem Wochenbeitrag von 10 Pf. ist am 1. Januar im Verbande der Schneider und Schneiderinnen errichtet worden.

Kongresse.

Eine Chemigraphen-Konferenz,

die sich hauptsächlich mit dem im Jahre 1913 erfolgenden Ablauf der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker und der Frage der Tariferneuerung zu beschäftigen hatte, fand am 1. und 2. Dezember im Gewerkschaftshause zu Jena statt.

Aus dem Bericht der Centralkommission der Chemigraphen und Kupferdrucker ging hervor, daß sie ständig in engster Fühlung mit dem Hauptvorstande des Verbandes der Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe, dem die Chemigraphen und Kupferdrucker bekanntlich angeschlossen sind, und mit dem Tarifamt gestanden hat. Die Entwickelung der Tarifgemeinschaft und des Berufs ergibt sich aus

Digitized by Google

folgenden Zahlen: 1903 gehörten der Tarifgemeinschaft 75 Firmen mit 1006 Gehilfen an, 1908 142 Firmen und 2239 Gehilfen, 1909 142 Firmen und 2511 Gehilfen, 1910 151 Firmen und im Oktober 1912 155 Firmen und rund 2800 Gehilfen, von denen gegen 2600 Chemigraphen und 200 Kupferdrucker waren; inzwischen ist die Zahl der Firmen auf 158 gestiegen. Der Berichterstatter behandelte eingehend alle schwebenden Berufs- und Tariffragen. Sein Bericht wurde durch die Berichte der Kreis- und Ortsvertreter noch ergänzt und das Bild von der Situation im Gewerbe und in der Tarifgemeinschaft vervollständigt.

Die Berichterstattung bildete die Grundlage für die Verhandlungen über die Tarifgemeinschaft. Der Referent zu diesem Punkte schilderte eingehend die im Jahre 1903 für den Abschluß des Tarifs auf der heute noch geltenden Grundlage maßgebend gewesenen Gründe, die Tariferneuerung vom Jahre 1908 und die Entwickelung der Tarifgemeinschaft während der beiden Tarifperioden. Mit ihm erklärte sich auch die Konferenz einstimmig prinzipiell für die Erneuerung bezw. Verlängerung der Tarifgemeinschaft bei der nächstjährigen Tarifrevision unter der Voraussetzung, daß den berechtigten Wünschen der Gehilfenschaft dabei in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Alle geltend gemachten Wünsche, die sich durchweg auf Punkte beziehen, bezüglich deren sich die Notwendigkeit einer Regelung im Laufe der Tarifdauer erwiesen hat, sollen von der Centralkommission in geeigneter Weise bearbeitet, formuliert und rechtzeitig als Forderungen eingereicht werden.

Sodann beschäftigte sich die Konferenz auch eingehend mit den von den Unternehmern zum Neuabschluß zu erwartenden Wünschen und Forderungen, soweit sie schon an die Oeffentlichkeit gelangt sind. In erster Linie kam dabei der anmaßende Einspruch der Unternehmer gegen die Haltung des Verbandsorgans der Gehilfen, der „Graphischen Presse", zur Erörterung mit dem Resultat, daß die Konferenz die Haltung der „Graphischen Presse" einmütig im ganzen Umfange billigte und den Standpunkt vertrat, daß alle Versuche der Unternehmer, diese Haltung in irgendeiner Weise zu beeinflussen, ganz entschieden zurückzuweisen sind. — Auch gegen die Lehrlingsabteilung der Gehilfenorganisation haben die Unternehmer mehrfach Stellung genommen. Die Konferenz vertrat hierzu den Standpunkt, daß diesen Unternehmerforderungen, die darauf hinauslaufen, unter den Chemigraphenlehrlingen die Werbearbeit für diese bewährte Einrichtung des Gehilfenverbandes einzustellen, unter allen Umständen entschieden entgegengetreten werden muß. Die ganze Aussprache über die bevorstehende Tarifrevision führte zu einer vollen Einmütigkeit der Auffassung über die zu unternehmenden Schritte.

Im Anschluß an eine eingehende Aussprache über die neueste Entwickelung der Reproduktionstechnik, wobei hauptsächlich das neue Kupfertiefdruckverfahren für Rotationsdruck zur Herstellung illustrierter Zeitungen ausgiebig erörtert wurde, fand folgende Resolution einstimmige Annahme: „Die Chemigraphenkonferenz in Jena gibt nach eingehender Beratung der Ueberzeugung Ausdruck, daß die neuen Mertens-, Rotophot- und ähnlichen Verfahren eine Weiterentwickelung des Tiefdrucks sind, wie dies schon die Mezzotint- und Heliotintpressen und überhaupt die Heliographie darstellen. Die neuen Erfindungen können von einschneidender und umwälzender Bedeutung für das ganze Illustrationswesen werden. Nach den bereits gewonnenen Erfahrungen werden hierdurch in erster und stärkster Weise die Chemigraphie und der Kupferdruck betroffen werden. Ihrer ganzen Gestaltung nach basieren diese Erfindungen auf der Vereinfachung der photomechanischen Gewerbe. In der Erwägung aber, daß durch diese Verfahren nicht nur die angezogenen Gewerbe, sondern auch das Druckwesen überhaupt stark betroffen und in Mitleidenschaft gezogen werden kann, läßt sich diese Frage noch nicht generell erledigen, sondern müssen weitere Erfahrungen abgewartet und gesammelt werden. Soweit diese neuen Verfahren jedoch den Photographie-, Kopier- und Aetzprozeß betreffen, geschehen dieselben auf rein chemigraphischer Grundlage und die Chemigraphen und Kupferdrucker reklamieren deshalb insoweit dieses Gewerbe und die Besetzung der hierfür in Betracht kommenden Posten mit aller Entschiedenheit für sich. Die Bedienung der Pressen darf nur durch gelernte Kupfer-, Stein-, Licht- und Buchdrucker erfolgen. Die weitere Behandlung der ganzen Angelegenheit wird der Centralkommission der Chemigraphen und Kupferdrucker übertragen, die mit den Centralkommissionen unserer anderen Verbandsgruppen in Verbindung zu treten hat."

Zum Schluß wurde noch die Aenderung der Auskunftskarte für stellungsuchende Gehilfen, die ärztliche Untersuchung neueinzustellender Lehrlinge, die engere Verbindung der Arbeitsnachweise usw. erörtert, worauf die von einheitlichem Wollen und Handeln belebte Konferenz geschlossen wurde.

Die 32. Jahresversammlung des Amerikanischen Arbeiterbundes (American Federation of Labor) tagte vom 11.—23. November 1912 in der Konventionshalle zu Rochester im Staat New York. In der Eröffnungssitzung hielten Ansprachen: Der Vorsitzende des Lokalcomités R. H. Curran, Bürgermeister H. H. Edgerton, der Direktor des New Yorker Arbeitsamts, J. Williams, sowie der Vorsitzende des Staatsverbandes der New Yorker Gewerkschaften, D. Harris. Präsident Samuel Gompers erwiderte auf die Ansprachen. Es waren 355 Delegierte anwesend, darunter 9 Gegenseitigkeitsdelegaten (2 britische, 1 kanadischer, 2 von Frauen- und 4 von kirchlichen Organisationen.) Die Delegierten vertraten 85 Verbände, 19 Lokalvereine, 75 Gewerkschaftskartelle und 30 Staatscentralen von Gewerkschaften. Die Mandate der Vertreter von zwei Verbänden und zwei Gewerkschaftskartellen wurden beanstandet. Gegen die Zulassung der Delegierten des Kristallglasarbeiterverbandes protestierte — wegen einer kleinlichen Grenzstreitigkeit — der Verband der Maschinenbauer, und gegen die Zulassung der Delegierten der Dampf- und Heißwasserinstallateure erhob der Verband der Gas- und Dampfinstallateure Einspruch.

Am Nachmittag wurden die verschiedenen vorberatenden Ausschüsse eingesetzt und die Jahresberichte des Präsidenten, Sekretärs und Schatzmeisters verlesen.

Samuel Gompers bemerkt in der Einleitung seines Berichts, daß der Kampf der Arbeiterklasse um wirtschaftliche Besserstellung ein Faktor des allgemein menschlichen Fortschritts ist; denn die Beseitigung der Not und der Ueberspannung der Kräfte werden nun auch schon von der Wissenschaft als von fundamentaler Bedeutung für die Verhütung der Entartung anerkannt. Unter all den Organisationen, die in Amerika für die Hebung der Masse des Volkes wirken, steht der Arbeiterbund an erster

Digitized by Google

Stelle; er hat mit seinen alten bewährten Grundsätzen schon viel Erfolg gehabt. Auch auf politischem Gebiete hat er jede Gelegenheit ausgenutzt, und oft die Gelegenheit geschaffen, um greifbare Erfolge zu erzielen. Auf die Mittel wurde dabei weniger gesehen, als darauf, das Ziel wirklich zu erreichen. Der Arbeiterbund strebt besonders die Gesetzgebung durch das Volk an, Initiative und Referendum; denn nur mit diesem System, in Verbindung mit einer gut organisierten Arbeiterbewegung, läßt sich wahre Demokratie herbeiführen. Die Notwendigkeit der politischen Aufklärung der Massen ist jedoch noch größer als die Notwendigkeit neuer politischer Methoden.

Die Gewerkschaftsbewegung machte im letzten Jahr überall Fortschritte; nicht nur in den Vereinigten Staaten selbst, sondern auch in Kanada und in dem Territorium Porto Rico. Für die Bevölkerung Porto Ricos wird die amerikanische Staatsbürgerschaft gefordert.

Innerhalb des Arbeiterbundes bestehen nun fünf Zweckverbände (sogenannte „Departments") von Gewerkschaften, und zwar für die Organisationen der Bauarbeiter (476 238 Mitglieder), Metallarbeiter (214 468 Mitglieder), Bergarbeiter und Eisenbahner, sowie für alle die Gewerkschaften, welche Trade Union Labels oder Gewerkschaftsmarken anwenden. Die eben erwähnten Marken dienen zur Bezeichnung der von organisierten Arbeitern hergestellten Waren. Sie sollen es den organisierten Arbeitern ermöglichen, sich durch Bevorzugung von Waren, die solche Marken tragen, gegenseitig zu unterstützen. Im Verwaltungsjahre 1912 verbrauchten Gewerkschaftsmarken: Die Bäcker und Konditoren 555 Millionen Stück, die Tabakarbeiter 409 Millionen, die Zigarrenmacher 29 Millionen, die Konfektionskleidermacher 45 Millionen, die Brauereiarbeiter 44 Millionen, die Tuchhut- und Kappenmacher 5 Millionen Stück usw.

Ein Abschnitt von Gompers' Bericht ist dem Besuche des internationalen Gewerkschaftssekretärs, Gen. Legien, gewidmet, der die Vereinigten Staaten auf Einladung des Arbeiterbundes und der Socialist Party bereiste. Solchen gegenseitigen Besuchen mißt Gompers großen Wert bei, weil sie geeignet sind, besser über die Zustände und Probleme der Arbeiterbewegung in den verschiedenen Ländern aufzuklären, als Korrespondenzen, die oft zu Mißverständnissen führen. Der Jahresversammlung empfahl Gompers, das internationale Gewerkschaftssekretariat einzuladen, die im Jahre 1915 stattfindende internationale Gewerkschaftskonferenz in San Franzisko abzuhalten, wo anläßlich der Eröffnung des Panamakanals eine Ausstellung veranstaltet wird.

Der amerikanische Arbeiterbund hat eine Kampagne eingeleitet, um die Eisen- und Stahlwerksarbeiter zu organisieren; diese Arbeiter sind meist Einwanderer aus Europa, deren Verhältnisse sehr schlecht sind, ganz besonders in den Betrieben des Stahltrust. Auch der Organisierung der Wanderarbeiter wurde Aufmerksamkeit zugewendet.

Die vorhergegangene Jahresversammlung des Arbeiterbundes zu Atlanta hatte den Vorstand des Arbeiterbundes beauftragt, die Räthlichkeit der Ausdehnung des Bundesgesetzes über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetriebe auf alle von den Eisenbahngesellschaften beschäftigten Arbeiter zu prüfen; jetzt gilt das Gesetz nur für das Zugpersonal. Der Vorstand kam zu dem Entschluß, daß eine solche Ausdehnung nicht ratsam sei, denn sie könnte der Anfang zu zwangsweiser Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten sein und das sei auch der Anfang der Sklaverei. Um diesen Preis will sich der Arbeiterbund den gewerblichen Frieden nicht erkaufen.

Der „Arbeitersonntag" ist nun in den Vereinigten Staaten und Porto Rico zu einer feststehenden Einrichtung geworden.

Das Bundesparlament nahm in der letzten Legislaturperiode mehrere Arbeiterschutzgesetze an, was Gompers auf die politische Aktivität der Gewerkschaften zurückführt; denn erstens war das Eingreifen der Arbeiterorganisationen bei den Wahlen von 1910 zum großen Teil für die Aenderung in der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses verantwortlich — die Verwandlung der republikanischen Mehrheit in eine Minderheit — und zweitens gelang es, die Wahl von 15 Gewerkschaftern durchzusetzen, die im Interesse der Arbeiterschutzgesetzgebung wirkten. Das neue Achtstundengesetz führt die täglich achtstündige Arbeitszeit für alle bei Arbeiten der Bundesregierung beschäftigten Personen ein; bisher erfreuten sich nur die direkt von der Regierung beschäftigten Arbeiter des Achtstundentages, nun gilt er auch für die Arbeiter bei den an Privatunternehmer vergebenen Regierungsarbeiten. Außerdem kamen in der letzten Legislaturperiode Gesetze zustande betreffend den Achtstundentag für die Briefträger; die Errichtung eines Bureaus für Kinderschutz; die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern; ermäßigte Portosätze für Gewerkschaftsblätter; die Unfallentschädigung der Arbeiter in Regierungsbetrieben; das Vereins- und Petitionsrecht der Postbediensteten; das Verbot der Erzeugung von Phosphorzündhölzern usw. Eine größere Anzahl von Gesetzen, für die der Arbeiterbund eintrat, war bei Sessionsschluß noch unerledigt, darunter auch das Gesetz zur weiteren Beschränkung der Einwanderung, sowie das Gesetz zur Einschränkung der gerichtlichen Eingriffe bei Arbeitsstreitigkeiten. Angenommen wurde ein Gesetz betreffend die Wahl der Bundessenatoren durch das Volk; um wirksam zu werden, bedarf es aber noch der Zustimmung der Parlamente von drei Vierteln aller Einzelstaaten.

Das Gesetz über die Entschädigung von Betriebsunfällen im zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr wurde am 15. Januar 1912 vom obersten Bundesgericht einstimmig als verfassungsmäßig anerkannt; alle Einsprüche der Eisenbahngesellschaften wurden verworfen.

Die einzelstaatlichen Legislaturen erließen eine Reihe von Arbeiterschutzgesetzen, darunter auch solche betreffend Unfallentschädigung und Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Frank Morrison, der Sekretär des Arbeiterbundes, berichtet, daß die Mitgliederzahl der dem Bunde angeschlossenen Gewerkschaften zu Ende des Verwaltungsjahres 1912 (September) 1 841 268 betrug; sie verteilte sich auf 112 Centralverbände mit 20 964 Ortsgruppen und 590 selbständige Lokalvereine. Im September 1911 betrug die Mitgliederzahl 1 763 614 und im September 1910 waren 1 639 876 Mitglieder vorhanden. Die Zunahme belief sich 1912 auf 77 654*) und 1911 auf 123 738

*) Morrison gibt für 1912 eine Zunahme um 72 654 Mitglieder an; das stimmt nicht, denn in seinem Berichte von 1911 ist die Mitgliederzahl pro September mit 1 763 614 verzeichnet.

Digitized by Google

Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder, für welche die angeschlossenen Organisationen volle Jahresbeiträge entrichteten, war 1912: 1 770 145, gegen 1 761 835 1911, 1 562 112 1910, 1482 872 1909 usw.

Außer den Verbänden und Lokalvereinen gehörten im September 1912 dem Arbeiterbund noch an: 5 Zweckverbände („Departments"), 41 Staatskartelle und 560 Ortskartelle von Gewerkschaften.

Neu angeschlossen haben sich 1912 dem Arbeiterbund die kleinen Verbände der Diamantarbeiter (Diamond Workers' Protective Union of America) und der Eisenbahn-Expreßboten (Brotherhood of Railway Express Messengers of America). Ausgeschieden sind drei Verbände, und zwar ein Verband der Eisenbahnwerkstättenarbeiter (International Association of Car Workers, 7500 Mitglieder), der Verband der Dampf- und Heißwasserinstallateure (International Association of Steam Hot Water and Power Pipe Fitters, 6500 Mitglieder) und der amerikanische Distriktsverband der britischen Zimmerer und Bautischler (7878 Mitglieder). Der Verband der Holzarbeiter (Wood Workers' International Union), der nur noch 2919 Mitglieder hatte, verschmolz sich mit dem amerikanischen Zimmerer- und Bautischlerverband.

Die Mehrzahl der Verbände haben nur einige tausend Mitglieder und bei 24 „Verbänden" bleibt die Mitgliederzahl sogar unter 1000 zurück. Es wäre höchste Zeit, wenn sich diese mit Organisationen verwandter Berufe verschmelzen würden, denn selbst wenn man nicht Anhänger des Systems der Industrieorganisationen ist, muß man zugeben, daß Verbändchen keine Daseinsberechtigung haben, die ihre Mitgliederzahl jahrelang nicht über einige Hundert hinaufbringen können. Sie sind wirtschaftlich ohnmächtig und die meisten von ihnen pflegen auch keine andere als die Sterbegeldunterstützung.

Für mindestens 50 000 Mitglieder zahlten 1912 folgende 9 Verbände volle Jahresbeiträge an den Arbeiterbund: Kohlenbergarbeiter 267 000; Zimmerer und Tischler 192 300; Maler und Dekorateure 68 500; Maschinenbauer 59 800; Frauenkleidermacher 58 400; Schriftsetzer 54 700; Erzbergarbeiter 50 600; Gießer und Musiker (je 50 000). Bei den Musikern ist jedoch die Mitgliederzahl gar nicht feststellbar, weil Ortsgruppen mit weniger als je 100 Mitgliedern — und das sind die meisten — an die Verbandskasse den gleichen Pauschalbeitrag zu leisten haben — ob ihre tatsächliche Mitgliederzahl nun 10 oder 99 beträgt.

Mindestens für 10 000, aber für weniger als 50 000 Mitglieder, entrichteten volle Jahresbeiträge folgende 31 Verbände:

	Mitglieder
Hotel- und Restaurantbedienstete	47 600
Konfektionskleidermacher	46 400
Brauereiarbeiter	45 000
Zigarrenmacher	41 500
Kutscher, Chauffeure usw.	41 500
Straßenbahner	40 200
Schuhmacher	33 300
Friseure	29 900
Eisenbahnwerkstättenarbeiter	28 700
Gas- und Dampfinstallateure	26 000
Eisenbahntelegraphisten	25 000
Dockarbeiter	23 500
Buchdruckmaschinenmeister und Hilfsarbeiter	19 000
Elektrizitätsarbeiter	19 600
Betriebsmaschinisten	17 700
Kesselschmiede und Schiffbauer	16 700
Spengler	16 300
Seeleute	16 000
Stukkateure	15 000
Handlungsgehilfen	15 000
Bäcker und Konditoren	14 600
Granithauer	13 500
Bauhilfsarbeiter	12 500
Maßschneidergehilfen	12 000
Betriebsheizer	11 400
Bühnenarbeiter	11 000
Schauspieler	11 000
Textilarbeiter	10 900
Metallpolierer, -drücker und Plattierer	10 000
Brücken- und Eisenbauarbeiter	10 000
Glasflaschenmacher	10 000

Mindestens 1000, aber weniger als 10 000 Mitglieder hatten 48 Verbände.

Die Veränderungen der Mitgliederzahlen waren in der Regel gering.

Ueber Arbeitskämpfe berichteten an den Sekretär des Arbeiterbundes 64 Verbände und einige Lokalvereine. Diese Organisationen gaben an, daß sie insgesamt 716 Streiks und Aussperrungen zu bestehen hatten, an welchen 73 069 Arbeiter beteiligt waren. Mit vollständigem Erfolg endeten 378 Streiks usw., mit teilweisem Erfolg 58, ohne Erfolg 61 und die übrigen waren bei Berichtsschluß noch unbeendet. An den erfolglosen Ausständen waren 6177 Arbeiter beteiligt, wogegen durch die erfolgreichen Ausstände für 200 302 Personen Vorteile erzielt wurden. Die Ausstände im eigenen Beruf erforderten 1 986 263 Dollar und zur Unterstützung von Ausständen anderer Organisationen wurden 156 890 Dollar aufgewendet.

Morrison bemerkt, daß nur wenige Verbände die Mittel zur Führung einer vollständigen Statistik der Arbeitskämpfe haben. In vielen Fällen unterlassen es die Ortsgruppen, den Verbandscentralen genaue Angaben über die Ausstände und die Erfolge zu machen. Zudem werden die Gelder der Organisationen für wichtigere Zwecke benötigt, als zur Führung von Statistiken. Der Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, daß nur ganz geringe Mehrkosten verursacht würden, wenn man vollständige und richtige Statistiken aufstellt.

Ueber den Umfang der im Verwaltungsjahr 1912 erzielten wirtschaftlichen Erfolge berichteten 48 Verbände; sie erlangten Arbeitszeitverkürzungen im jährlichen Ausmaß von 21 113 093 Stunden und Lohnerhöhungen im jährlichen Betrag von 30 188 089 Dollar. Die Lohnerhöhungen machten aus: Bei den Kohlenbergarbeitern 8 000 000 Dollar, bei den Erzbergarbeitern 3 244 500 Dollar, bei den Schuhmachern 2 200 000 Dollar, bei den Eisenbahnoberbauarbeitern 2 000 000 Dollar, bei den Straßenbahnern 1 777 370 Dollar, bei den Malern 1 750 000 Dollar, bei den Frauenkleidermachern 1 092 000 Dollar, bei den Granithauern 1 012 500 Dollar usw. Selbstverständlich sind die auffällig runden Zahlen mit größter Vorsicht aufzunehmen.

Von den 68 Verbänden, die Angaben über das Unterstützungswesen machten, verausgabten 61 für Unterstützung beim Ableben von Mitgliedern 1 643 917 Dollar, 8 für Unterstützung beim Ableben von Ehefrauen 56 550 Dollar, 26 für Krankenunterstützung 788 166 Dollar, 3 für Reiseunterstützung 39 768 Dollar, 5 für Arbeitslosenunterstützung 214 030 Dollar und zwei für Werkzeugversicherung 1984 Dollar. Von den 5 Organisationen, bei welchen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung verzeichnet

Digitized by Google

sind, hat nur der Zigarrenmacherverband diese Unterstützung statutarisch eingeführt. Bei den Gießern sind 10 972 Dollar als Arbeitslosenunterstützung ausgewiesen. Das ist aber weiter nichts als die Summe der Verbandsbeiträge, die zu zahlen den Mitgliedern in der Zeit der Arbeitslosigkeit erlassen wurde. Die höchsten Ausgaben für Arbeitslose, nämlich 164 747 Dollar, sind beim Verband der Glasflaschenmacher verzeichnet.

Die berichtenden Lokalvereine verausgabten für Sterbegeld 5267 Dollar, Krankengeld 5090 Dollar, Reiseunterstützung 803 Dollar, Arbeitslosenunterstützung 1369 Dollar und für Werkzeugversicherung 219 Dollar.

Die selbständigen Lokalvereine haben einen gemeinsamen Widerstandsfond, den der Arbeiterbund verwaltet. Im Verwaltungsjahr 1912 betrugen die Einnahmen dieses Fonds 19 336 Dollar und seine Ausgaben 67 455 Dollar, der Bestand ging von 133 782 Dollar auf 85 663 Dollar zurück.

Gewerkschaftsmarken zur Kennzeichnung der von den Mitgliedern erzeugten Waren benutzen 56 Verbände; die Marke des Arbeiterbundes selbst wird von einigen Lokalvereinen zu diesem Zweck verwendet. Zehn Verbände, deren Mitglieder in der persönlichen Dienstleistung tätig sind, haben Gewerkschaftskarten eingeführt, die in jenen Geschäften ausgestellt werden dürfen, deren Inhaber organisierte Arbeiter beschäftigen und die gewerkschaftlichen Arbeitsbedingungen anerkennen; zu diesen Verbänden gehören die Friseure, Hotel- und Restaurantbediensteten, Fleischer, Handlungsgehilfen, Kutscher und Chauffeure usw.

*

Die Einnahmen des Arbeiterbundes betrugen im Verwaltungsjahre 1912 207 374 Dollar und die Ausgaben 277 479 Dollar. Der Bestand ging von 189 579 Dollar am Beginn auf 119 474 Dollar am Schluß des Jahres zurück.

Von den Einnahmen trafen auf Beiträge der angeschlossenen Organisationen 153 434 Dollar, das Organ „American Federationist" 17 240 Dollar, Materialien 9509 Dollar, Zinsen 4591 Dollar usw. Ausgegeben wurden für die Organisatoren 71 061 Dollar, für Gehälter und Entschädigungen anderer Funktionäre und des Bureaupersonals 49 326 Dollar, für den „American Federationist" 18 732 Dollar, für Drucksachen und Materialien 18 238 Dollar, für Streikunterstützung 67 455 Dollar usw.

*

Am 12. November wurden Anträge eingebracht, Streitfragen über Mandate behandelt und der Bericht des Exekutivausschusses verlesen. Diesem Bericht ist zu entnehmen, daß der Wirkungsbereich einer Reihe von Gewerkschaften erweitert wurde; sie erhielten zu den Hauptberufen, die bisher das Feld ihrer Tätigkeit bildeten, Nebenberufe zugeteilt. Mit einigen noch außerhalb des Bundes stehenden Organisationen wurde über den Anschluß verhandelt; bei den Maurern werden diese Verhandlungen voraussichtlich am ersten zu einem positiven Resultat führen.

Grenzstreitigkeiten nehmen in dem Bericht wieder einen breiten Raum in Anspruch.

Ausführlich behandelt wird der unseren Lesern bekannte „Mißachtungsprozeß"*) gegen Gompers, Mitchell und Morrison, der im Laufe des Jahres zum zweitenmal zur Verurteilung der Angeklagten zu zwölf-, neun- und sechsmonatigen Gefängnisstrafen führte, weil sie einen gerichtlichen Einhaltsbefehl mißachteten. Der Fall deckt deutlich die Gefahren auf, welche der amerikanischen Arbeiterbewegung aus der schrankenlosen Anwendung des gerichtlichen Einhaltsbefehles erwachsen. Die Gewerkschaften fordern schon seit langer Zeit, daß dieser Praxis ein Ende gemacht werde, aber trotz aller Bemühungen war eine gesetzliche Regelung der Ausgabe von Einhaltsbefehlen nicht zu erlangen. Nun gab am 4. November das oberste Bundesgericht eine neue Gerichtsordnung für die sogen. „Courts of Equity" heraus, worin auch die Ausgabe von Einhaltsbefehlen betreffende Vorschriften enthalten sind. Sie verbieten, zeitweilige Einhaltsbefehle zu erlassen, wenn nicht vorher die Partei, welche davon betroffen werden soll, von dem Verlangen der Gegenpartei, die den Einhaltsbefehl beantragt, verständigt worden ist. Wenn aber bewiesen wird, daß der Einhaltsbefehl erforderlich ist, um sonst unabwendbare Schädigungen zu verhüten, so kann der Einhaltsbefehl ohne weiteres ausgegeben werden und wer dagegen verstößt, begeht eine strafbare Handlung. Doch ist es klar, daß bei Arbeitskämpfen die Unternehmer fast in jedem Fall das Gericht davon zu überzeugen verstehen, daß ihrem Eigentum oder den von ihnen beschäftigten Streikbrechern unabwendbare Gefahr droht. Die neuen Vorschriften ändern also an der Sache nicht viel, sie ermöglichen noch immer das willkürliche Eingreifen der Gerichte bei wirtschaftlichen Kämpfen. Der Exekutivausschuß erklärt denn auch, daß die neuen Vorschriften in allen wesentlichen Punkten den Zweck verfehlen, den sie erfüllen sollten.

Der Boykottprozeß gegen die Hutmachergewerkschaft wurde am 11. Oktober 1912 ebenfalls zum zweitenmal zuungunsten der Gewerkschaft entschieden, welche der Firma D. Löwe u. Co., die boykottiert worden ist, die Summe von 240 000 Dollar als Schadenersatz zahlen soll.

In einer anderen Boykottsache fordert ein Unternehmer, E. W. Post, vom amerikanischen Arbeiterbund und einer Firma, die mit dem Arbeiterbund einen Kollektivvertrag abschloß, Schadenersatz in der Höhe von 750 000 Dollar. In dieser Angelegenheit wurde das Urteil noch nicht gefällt.

Wenn das Anti-Trustgesetz, auf Grund dessen die Schadenersatzklagen angestrengt wurden, tatsächlich auf Gewerkschaften anwendbar ist, so wird es den Unternehmern nicht schwer fallen, die verhaßten Arbeiterorganisationen durch Schadenersatzklagen zu ruinieren. Es kann nicht nur die Organisation und jedes einzelne Mitglied zur Zahlung verantwortlich gemacht werden, sondern es kann auch jedes Mitglied, das an der „Schädigung" eines Unternehmers mitschuldig ist, bis zu einem Jahr eingesperrt werden. „O Land der Freiheit!"

Andere Fragen, mit denen sich der Bericht des Exekutivausschusses befaßt, betreffen die Einführung einer einheitlichen Gewerkschaftsmarke; die Beziehungen zu einer Organisation der Bauern; die Tätigkeit auf politischem Gebiet; die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern, der Chineseneinwanderung usw.; die Errichtung eines Sanitätsamts der Bundesregierung; die gewerbliche Fortbildung; das internationale Gewerkschaftssekretariat und den internationalen Anti-Heimarbeiter-

*) Siehe „Corr.-Bl." 1912, S. 436—437.

Digitized by Google

kongreß; die Konservierung der Naturschätze; die Einführung eines „Mutter-Sonntags" usw. — Der bekannte McNamara-Fall wird nochmals sehr ausführlich erörtert, wobei der Exekutivausschuß jede Gewalttätigkeit im Verlauf von Arbeitskämpfen entschieden verurteilt.

Eine Anfrage des Exekutivausschusses über die Methode der Wahl der Centralvorstände beantworteten 109 Verbandsleitungen; in 34 Verbänden werden die Vorstandsmitglieder durch Urabstimmung gewählt und in 75 Verbänden geschieht die Wahl auf den Verbandstagen. Für die Erwählung des Vorstandes des Arbeiterbundes durch Urabstimmung sprachen sich 23 Verbände mit 508 116 Mitgliedern aus; gegen dieses System sind 52 Verbände mit 890 240 Mitgliedern. Die übrigen Verbände haben sich der Stellungnahme in der Frage der Art der Berufung der Vorstandsmitglieder des Arbeiterbundes enthalten. (Schluß folgt.)

F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Tarifverhandlungen im Baugewerbe.

In München fanden am 29. Dezember unter dem Vorsitz des Gewerbegerichtsdirektors Dr. Prenner Vorverhandlungen behufs Abschlusses eines Reichstarifvertrages für das deutsche Baugewerbe statt. Bei der Besprechung der Sache ergab sich folgendes: Sämtliche Vertragsteile stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt des Tarifvertrages, den sie als zurzeit zweckmäßigste Form der Regelung des Arbeitsverhältnisses ansehen. Sämtliche Parteien wünschen auch unter Ausschaltung eines Kampfes wiederum zu einem Tarifvertragsabschluß zu gelangen. Allseits besteht indes die Auffassung, daß der bisherige Vertrag im Vollzuge eine Reihe von Mängeln gezeigt hat, die in einem zukünftigen Vertrage behoben werden sollen. So soll insbesondere größere Klarheit über die Akkordarbeit, über den Arbeitsnachweis, über den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Vertrages sowie über die tariflichen Instanzen geschaffen werden.

Von seiten der Arbeiterverbände wird als prinzipielle Forderung eine Erklärung des Arbeitgeberbundes verlangt, daß eine allgemeine Lohnerhöhung garantiert wird, das heißt, es sollen die Bezirks- bezw. örtlichen Verbände angewiesen werden, über Lohnerhöhungen zu verhandeln und eine solche zu bewilligen. Sodann sollen die Hemmungen gegenüber dem Verlangen der Arbeiterorganisationen auf Verkürzung der Arbeitszeit unter gleichzeitiger Gewährung eines Lohnausgleichs beseitigt werden. Ferner sollen vorerst örtliche Verhandlungen über Löhne und Arbeitszeit stattfinden und soll erst danach in die Beratung und Festlegung des Hauptvertrages und des Vertragsmusters eingetreten werden.

Demgegenüber erklärten die Vertreter des Arbeitgeberbundes folgendes: „Sollten sich die Bezirksverbände des Arbeitgeberbundes mit den Bezirksvertretungen der Arbeitnehmerorganisationen auf örtliche Lohnerhöhungen einigen, so will die Bundesleitung dem nicht entgegenstehen. Der Arbeitgeberbund ist jedoch nicht in der Lage, die verlangte Garantie für eine allgemeine Lohnerhöhung zu übernehmen, kann auch keine allgemeine Anweisung auf Lohnerhöhung geben. Um Verhandlungen in den Bezirken überhaupt zu ermöglichen, hält es der Arbeitgeberbund für unerläßlich, daß der Hauptvertrag einschließlich des Vertragsmusters zwischen den Centralverbänden vorher festgestellt wird. Sollten sich der Vereinbarung des Hauptvertrages und des Vertragsmusters unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen, so ist der Arbeitgeberbund bereit, den jetzigen Vertrag bis zum 31. März 1916 unverändert zu verlängern."

Ferner wird vom Arbeitgeberbund die Einbeziehung der Betonarbeiter in den Tarifvertrag gefordert, wozu die Arbeiterverbände keine endgiltige Stellung einnehmen können.

Sämtliche Parteien halten an diesen ihren Erklärungen fest. Die Vertreter der Arbeiterverbände erklären schließlich, daß sie auf weitere Verhandlungen über den gesamten Inhalt des Hauptvertrages und des Vertragsmusters noch nicht vorbereitet seien und daher hierüber heute nicht verhandeln könnten.

Hierauf wurden die Verhandlungen in allseitigem Einverständnis auf den 21. bezw. 22. Januar 1913 vertagt. Die Verhandlung soll in Berlin wiederum unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Prenner stattfinden.

Arbeiterversicherung.

Der Ausfall der Angestelltenversicherungswahlen.

Die erste Etappe der Wahlen zur Angestelltenversicherung ist abgeschlossen. Die Vertrauensmänner, die die weiteren Wahlen zu den Versicherungsbehörden: den Rentenausschüssen, dem Schiedsgericht, dem Oberschiedsgericht und dem Verwaltungsrat vorzunehmen haben, sind gewählt. Es waren insgesamt etwa 10 000 Vertrauensmänner, und zwar für jeden Kreis einer unteren Verwaltungsbehörde je drei Vertrauensmänner und sechs Ersatzmänner durch die Arbeitgeber und durch die versicherten Angestellten zu wählen. Wohnen in einem Wahlkreise mehr als zehntausend Angestellte, so kann die oberste Verwaltungsbehörde für jede angefangenen weiteren Zehntausend die Zahl der Vertrauensmänner um je einen erhöhen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde die Zahl der Vertrauensmänner zum Beispiel für Berlin auf je 19, für Hamburg auf je 10, für einige andere Städte auf je 7 und für Frankfurt a. M. auf je 6 festgesetzt. Da die Zahl der ländlichen Wahlkreise eine sehr große ist — die Gesamtzahl der Wahlkreise ist etwa 1300 —, entfällt auf diese Kreise, in denen nur ein kleiner Teil der Angestellten wohnt, eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Vertrauensmännern. Der Einfluß der Versicherten auf die Zusammensetzung der Versicherungsbehörden wird also nicht durch das indirekte Wahlverfahren, sondern auch durch die ungerechte Wahlkreiseinteilung bedeutend herabgemindert. So weit sich heute übersehen läßt, ist es in Hunderten von ländlichen Wahlkreisen zu einer Wahl überhaupt nicht gekommen. Hier werden die Regierungsbehörden jetzt wohl die Vertrauensmänner der Angestellten ernennen. Daß sie hierbei Personen herausgreifen, die sich nicht darauf beschränken, zu allen Maßnahmen der Regierungsvertreter und Unternehmer in den Versicherungsbehörden Ja und Amen zu sagen, ist nicht anzunehmen. So wird die sowieso arg beschnittene Selbstverwaltung in dieser Versicherung direkt zu einer Farce.

Trotzdem ist der Wahlkampf, der um die Besetzung der Vertrauensmännerposten geführt worden ist, von eminenter Bedeutung gewesen. Er bot die

Digitized by Google

erste Gelegenheit, die wirkliche Stärke der beiden Richtungen in der Angestelltenbewegung, die sich beim Kampfe um die staatliche Versicherung herausgebildet hatten, zahlenmäßig festzustellen. Die Wahlen haben denn auch das Bild, das sich aus den Mitgliederzahlen der den beiden Richtungen angeschlossenen Organisationen ergibt, ganz erheblich korrigiert. Die eine Richtung wird durch den Hauptausschuß für die Pensionsversicherung der Privatangestellten präsentiert. Ihm sind nach seinen Angaben Organisationen mit insgesamt etwa 700 000 Mitgliedern angeschlossen. Er steht unter der Führung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Es gehören ihm ferner unter anderem der Verein für Handlungskommis von 1858, der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, der Deutsche Technikerverband und zwei größere Verbände weiblicher Angestellter an. Die andere Richtung ist unter dem Namen Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten bekannt. Die Mitgliederzahl der ihr angeschlossenen Verbände beläuft sich auf etwa 50 000. Ihr gehören die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände sowie der Bund der technisch-industriellen Beamten und einige kleinere Organisationen an. Der Hauptausschuß forderte die Schaffung einer Sonderversicherung für die Angestellten, wie sie durch das Gesetz verwirklicht worden ist. Die Freie Vereinigung stand auf dem Standpunkt, daß der Zweck der Versicherung besser durch den Ausbau der Invalidenversicherung zu erreichen gewesen wäre. Nach dem Zustandekommen des Gesetzes betrachtete sie es als ihre wichtigste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß in die Versicherungsbehörden Personen gewählt werden, die die Interessen der Angestellten gegenüber den Unternehmern und Regierungsvertretern mit allem Nachdruck vertreten.

Die Wahlen haben, wie schon oben erwähnt, gezeigt, daß der Einfluß der Freien Vereinigung weit über die Kreise der ihr angeschlossenen Verbände hinausgeht. In etwa 250 Wahlkreisen, in denen der Kampf zwischen den beiden Richtungen ausgefochten wurde, brachte die Freie Vereinigung es auf etwa 80 000 Stimmen und der Hauptausschuß auf etwa 178 000 Stimmen. Angesichts der oben mitgeteilten Mitgliederzahlen können wir behaupten, daß dieses Ergebnis einen glänzenden Erfolg der Freien Vereinigung darstellt. Es ist bemerkenswert, daß sogar an den Sitzen der größten Hauptausschußverbände die von der Freien Vereinigung erzielten Stimmenzahlen beträchtliche gewesen sind. So entfielen in Hamburg, dem Sitz des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Vereins für Handlungskommis von 1858, auf den Hauptausschuß insgesamt 7206 und auf die Freie Vereinigung 3801 Stimmen. Am schlimmsten war hier die Niederlage des Vereins für Handlungskommis von 1858, der bei einer Mitgliederzahl in Hamburg von etwa 20 000 ganze 2700 Stimmen auf seine Liste vereinigte. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband brachte es dort auf etwa 1500 Stimmen. Hier spielte sich übrigens noch ein bemerkenswerter Vorgang ab, der nicht zuungunsten des Hauptausschusses gewirkt haben dürfte. Die Wahl sollte nach amtlicher Bekanntmachung an acht Tagen, und zwar an jedem Tage für die in einem bestimmten Stadtteile wohnhaften Angestellten vorgenommen werden. Als die Wahlbeteiligung in den ersten Tagen zu wünschen übrig ließ und die Wahlchancen des Hauptausschusses sich dadurch stark verringerten, da erschien eine amtliche Bekanntmachung, durch die den säumigen Wählern aus den Stadtteilen, die bereits gewählt hatten, Gelegenheit gegeben wurde, an den letzten beiden Wahltagen ihr Wahlrecht auszuüben. In Frankfurt a. M., dem Sitz des Kaufmännischen Vereins Frankfurt a. M. mit einigen Tausend Mitgliedern, erzielte dieser Verein 230 Stimmen und der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband brachte 1117 Stimmen auf, das waren ganze 35 Stimmen mehr, als bei der letzten Kaufmannsgerichtswahl, obwohl bei den Versicherungswahlen schon alle Angestellten von über 21 Jahren wählen können, während zur Kaufmannsgerichtswahl nur die über 25 Jahre alten Angestellten zugelassen werden. In Groß-Berlin erzielte der Hauptausschuß ganze 17 672 Stimmen gegenüber 21 734 Stimmen der Freien Vereinigung.

Dabei hatten die Hauptausschußverbände kein Mittel gescheut, um die Angestellten vor der Freien Vereinigung gruselig zu machen. Ueberall wurde von den Hauptausschüßlern die Behauptung aufgestellt, die Wahlkosten der Freien Vereinigung würden von der sozialdemokratischen Partei bezahlt. Daß diese Art der Agitation ihre Wirkung verfehlte, ist ein gutes Zeichen dafür, daß die Angestellten anfangen, dieser Partei gegenüber eine andere Stellung einzunehmen als bisher. Es genügt heute nicht mehr, jemand als Sozialdemokraten zu verschreien, um ihn unter den Angestellten jeden Einflusses zu berauben. Es dürfte dies wohl zur Hauptsache auf die Arbeit der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände zurückzuführen sein, die die Haltung der Sozialdemokratie stets objektiv würdigten. Dies sollten sich die Angestelltenverbände zur Lehre dienen lassen, welche glauben, durch strenge organisatorische Absonderung von den Arbeiterorganisationen schnellere und größere agitatorische Erfolge erzielen zu können. Sie entgehen, wenn sie nicht auf eine wirklich gewerkschaftliche Tätigkeit verzichten wollen, nicht den Angriffen der im Unternehmerschlepptau schwimmenden Angestelltenorganisationen; sie laufen höchstens Gefahr, sich wirklich von den Arbeiterorganisationen zu entfernen und in ein reaktionäres Fahrwasser abgedrängt zu werden.

Die Niederlage des Hauptausschusses bei den Wahlen wäre aber noch vollständiger gewesen, wenn nicht ein großer Teil der weiblichen Angestellten ihm zur Hilfe geeilt wäre. Diese Tatsache erscheint nahezu unglaublich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Hauptausschuß die frauenfeindlichen Deutschnationalen die Führung hatten. Auch die übrigen Handlungsgehilfenverbände des Hauptausschusses nehmen den Frauen gegenüber eine nicht gerade wohlwollende Stellung ein. Die unter Führung hervorragender bürgerlicher Frauenrechtlerinnen stehenden Organisationen weiblicher Angestellten benutzten die Gelegenheit, um ihre eigenen Feinde zu stärken oder soll man annehmen, daß sie sich über das Wesen ihrer Verbündeten getäuscht haben? Erwarten sie wirklich, daß die Vertreter des Hauptausschusses sich besonders für die Beseitigung der Beschränkungen der Rechte der weiblichen Versicherten gegenüber den männlichen, die auch noch im Versicherungsgesetz für Angestellte enthalten sind, ins Zeug legen werden? Das ist nicht anzunehmen. Die Organisationen der weiblichen Angestellten sind im Grunde ebenso reaktionäre Gebilde, wie die übrigen Hauptausschußverbände. Sie sind ihnen wesensverwandt und nur hieraus ist es erklärlich, daß sie über die Frauenfeindlichkeit ihrer Verbündeten hinwegsehen konnten. Dies war ihnen um so leichter möglich, als durch das System der verbundenen Listen

Digitized by Google

dieses Bündnis nicht so augenfällig in die Erscheinung trat. Die Verbände des Hauptausschusses stellten überall eigene Listen auf und meldeten diese Listen als sogenannte „verbundene Listen" dem Wahlleiter an, das heißt, sie ließen ihre Listen der Freien Vereinigung gegenüber als eine Liste gelten. So gelang es den Verbänden weiblicher Angestellter mit ihren „reinen Frauenlisten" nicht nur ihre eigenen Mitglieder, sondern auch einen Teil der großen Zahl unorganisierter weiblicher Angestellter für sich zu gewinnen. Die Verbände der Freien Vereinigung, die ausnahmslos auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung der Frauen stehen, stellten überall nur eine gemeinsame Liste auf. Diese Listen konnten selbstverständlich keine reinen Frauenlisten sein. Es sind aber auf ihnen in einer ganzen Reihe von Orten auch weibliche Angestellte als Vertrauensmänner gewählt worden. Wie erheblich die Zahl der weiblichen Angestellten war, die für die Hauptausschußlisten gestimmt haben, geht aus folgender Aufstellung hervor:

Wahlkreis	Der Hauptausschuß erhielt Stimmen	Hiervon entfielen auf die Frauenlisten	In Prozent
Berlin	10638	4011	37
Breslau	4317	1650	38
Dresden . . .	6367	1629	26
Frankfurt a. M. .	4766	1228	26
Görlitz	1228	324	26
Halle	1731	422	24
Kassel	1988	597	30
Köln	4052	974	24
Krefeld	1482	429	29
München . . .	3849	1637	42
Stuttgart . . .	3228	665	20

In Königsberg bildete die Zahl der auf die reinen Frauenlisten entfallenen Stimmen sogar die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Auf der anderen Seite muß aber festgestellt werden, daß es einigen Hauptausschußverbänden schon vor der Wahl nicht gelang, ihre Mitglieder zusammenzuhalten. So ist ein Teil der Mitglieder des Deutschen Technikerverbandes und des Werkmeisterverbandes von vornherein gegen den Hauptausschuß und für die Freie Vereinigung eingetreten.

Fassen wir das Ergebnis unserer Betrachtungen noch einmal zusammen, so ergibt sich: Der Hauptausschuß, die Vereinigung aller reaktionären Angestelltenorganisationen, hat trotz skrupelloser Agitation und selbst mit Hilfe der bürgerlichen Organisationen weiblicher Angestellter eine Schlappe erlitten, die gezeigt hat, daß ein großer Teil der seinen Organisationen angeschlossenen Mitglieder mit ihm nicht einverstanden ist. Die Freie Vereinigung hat dagegen den Wahlkampf mit Ehren bestanden. Die Zahl ihrer Anhänger ist bedeutend größer, als die Mitgliederzahl der ihr angeschlossenen Verbände.

Die Wahlagitation ist namentlich von den freigewerkschaftlichen Organisationen ausgiebig benutzt worden, um für die gewerkschaftlichen Ideen und Kampfesmethoden in der Angestelltenbewegung Propaganda zu machen. Das Wahlresultat hat gezeigt, daß der Boden für die Aufnahme dieser Ideen gegenwärtig besonders günstig ist. Wird diese Situation kräftig ausgenutzt, so wird der Wahlkampf auch eine organisatorische Stärkung der gewerkschaftlichen Richtung in der Angestelltenbewegung zur Folge haben.

Fritz Ohlhof.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftssekretär für Bielefeld gesucht!

Das Gewerkschaftskartell Bielefeld sucht zum 1. April einen tüchtigen Sekretär, der redegewandt und in der Sozialgesetzgebung erfahren sein muß.

Das Anfangsgehalt beträgt 2200 Mk. und steigt jährlich um 120 Mk. bis 2900 Mk. Etwaige Dienstjahre werden angerechnet.

Selbstgeschriebene Bewerbungen, die Angaben über die seitherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung enthalten müssen, sind mit der Aufschrift „Bewerbung" versehen, bis zum 20. Januar an Josef Köllner, Bielefeld, Marktstraße 12, zu senden.

Andere Organisationen.

Die Generalversammlung der Bühnengenossenschaft.

Berlin, 4.—6. Dezember.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, die sozialwirtschaftliche Organisation der deutschen Bühnenkünstler, hielt vom 4. bis 6. Dezember in Berlin ihre diesjährige Generalversammlung ab. Es handelt sich um eine Organisation, die schon seit vier Dezennien eine bedeutungsvolle Tätigkeit für ihre Berufsangehörigen entfaltet hat und insbesondere durch die Schaffung einer Pensionsanstalt ihren Mitgliedern einen wirksamen Schutz bei Alter und Invalidität bietet.

Aber auch bei diesem dem sozialen Kampfplatz scheinbar entfernten Berufsstande hat die neue Zeit mächtig an die Türen gepocht. Während früher die Harmonieideen in der Genossenschaft lebendig wirkten und die Theaterdirektoren einen nicht geringen Einfluß ausübten, ist seit einigen Jahren ein großer Umschwung eingetreten. Unter der Führung Hermann Nissens hat sich in heftigen Kämpfen eine, nennen wir sie, gewerkschaftliche Richtung in der Genossenschaft durchgesetzt, die eine entschiedene Vertretung der sozialwirtschaftlichen Interessen der Bühnenangehörigen fordert. Es ist ein hervorragendes Verdienst dieser Richtung, das hinter den Kulissen der Bühnen versteckte Elend an die Oeffentlichkeit gezogen und weite Kreise für einen gesetzlichen Eingriff zum Schutze der Bühnenangehörigen interessiert zu haben. Diese Tat fordert die Anerkennung um so mehr heraus, als die Rufer im Streite zu den größten Künstlern der deutschen Bühne gehören, die in diesem Kampfe für sich selbst wenig oder gar nichts zu gewinnen haben, die aber aus sozialem Pflichtgefühl an die Spitze der Bewegung getreten sind.

Freilich, so leicht war die alte Zeit nicht überwunden. Als Nissen 1908 den Sieg der Opposition erfocht und als Entgelt dafür den Haß der Bühnendirektoren bezw. ihrer Organisationsleitung gewann, schien die Sache entschieden zu sein. Allein, die unterlegene Richtung gab das Spiel nicht verloren. Es begann zunächst ein „unterirdischer" Kampf gegen Nissen persönlich, den Träger der neuen Richtung; in diesem Kampfe sind alle Bosheiten der Künstler-Cliquen, alle Brunnenvergiftung der Druckerschwärze und alle Infamien des Theaterklatsches aufgeboten worden, um den Mann zu vernichten, dessen Beseitigung manchen Theaterdirektoren als der Untergang der neuen Organisationsrichtung der Schauspieler dünkte. So hat sich der Kampf um das gewerkschaftliche Sein oder Nichtsein der Bühnengenossenschaft während der letzten vier Jahre in der

Digitized by Google

außerordentlich widerlichen Form eines persönlichen Kampfes um Nissen abgespielt. Diese Form des Kampfes ist keineswegs bedeutungslos. Denn bei einer Menschengattung, wo Temperament alles, Ueberlegung aber wenig ist, mußte in diesem Kampfe um eine Person so manche Kraft ins Lager der Gegner gerissen werden, die im Grunde genommen mit Nissen eines Zieles war.

Die diesjährige Tagung der Genossenschaft überbot an Temperamentsausbrüchen alles bisher Dagewesene. Schon bei den Verhandlungen über die Pensionsanstalt ging der Kampf um Nissen los, der eigentlich mit der Sache nichts zu tun hatte. Die Anstalt hat ausgezeichnet gearbeitet, der Gewinnzuwachs beträgt im letzten Berichtsjahre 445 366 Mark, so daß das Vermögen auf 9 333 290 Mk. angewachsen ist. An Renten und Pensionen wurden im Berichtsjahre 366 316 Mk. verausgabt. Seit Beginn der Renten- und Pensionsgewährung im Jahre 1882 sind 6 870 096 Mk. zur Auszahlung gelangt; die ausgezahlte Summe ist alljährlich gestiegen von 29 280 Mk. im Jahre 1882 auf 366 000 Mk. im Berichtsjahre.

Gegen die Tätigkeit des Direktoriums hatte niemand Einwendungen zu machen, vielmehr wurde dem Direktorium einmütige Entlastung erteilt. Das Direktorium beantwortete die Dechargeerteilung mit Amtsniederlegung! Schon aus diesem ungewöhnlichen Schritt ist die Schärfe der inneren Gegensätze in der Genossenschaft ersichtlich. Die einsetzenden Debatten waren ausnahmslos persönlich gefärbt, die Sache, um die es sich handelte, kam nur einmal in die Erscheinung. Anonyme Briefe, persönliche Insultierungen, die denkbar stürmischsten Temperamentsausbrüche bei Geringfügigkeiten, die in einer Arbeiterversammlung mit einem heiteren Lächeln abgetan wären, kennzeichneten die ganzen Verhandlungen. Auf eine geplatzte Mine der einen Partei antwortete die Gegenpartei mit zwei — und so fort. Nur einmal erhellte die Opposition unbewußt das ganze Problem. Als der soziale Vorkämpfer der deutschen Schauspieler, Rickelt-Berlin, mitteilte, ihm sei von einem Führer der Opposition der Präsidentenposten angetragen worden, zu welchem Zweck Nissen zum Ehrenpräsidenten gemacht werden sollte, antwortete Winds-Leipzig: Bitte, keine Erregung, ich führe den Kampf nicht gegen die Person Nissen, sondern gegen ein System! Das war die erste, obgleich ungewollte Ehrenerklärung für Nissen, die die Opposition abgab. Soweit die Pensionsanstalt in Frage kam, war die Sache nachdem gleich erledigt, die Opposition räumte das Feld, Mylius-Hamburg legte sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats nieder, worauf das Direktorium die Wiederwahl annahm.

Der dritte Verhandlungstag war in der Hauptsache der Angelegenheit Nissen gewidmet. Hier trat eine besondere Organisation der Opposition, ein innerhalb der Genossenschaft gegründeter „Protestbund", in die Erscheinung. Wenn man bedenkt, daß ein vierjähriger Theaterklatsch alle Nachthemden des Präsidenten Nissen untersucht hat, kann man die Verwunderung über das geringfügige Ergebnis nicht unterdrücken. Der einzige sachliche Vorwurf war der des Vertragsbruches, weil Nissen, obgleich angestellter Präsident, ein Engagement als Schauspieler angenommen hat. Aber dieser Vorwurf wurde sofort damit entkräftet, daß der in seiner Mehrheit aus Nissengegnern bestehende Centralausschuß das Gehalt Nissens von 12 000 auf 8000 Mk. herabgesetzt hatte, natürlich aus finanziellen Gründen! Nissen sah sich daher gezwungen, seine Existenz wiederum im Beruf zu suchen.

In einer ruhigen, von dem übrigen Verhandlungsniveau wohltuend abstechenden Rede nahm Nissen zu dem „Material" des Protestbundes Stellung. Von dem ganzen Anklagematerial blieb kein Fetzen übrig, und der Leiter des Protestbundes erklärte selbst die Opposition für besiegt und den Protestbund für aufgelöst. Die Nissengegner schieden aus der Leitung der Genossenschaft aus, die mit Nissen als Präsidenten und Rickelt als Vizepräsidenten eine homogene Zusammensetzung erfuhr. Man darf die Hoffnung aussprechen, daß damit die inneren Kämpfe dieser Art in der Bühnengenossenschaft ihr Ende gefunden haben und daß nunmehr die Bahn für eine ersprießliche Tätigkeit frei geworden ist.

Es zeugt von einer großen inneren Kraft der Genossenschaft und ihrer Führer, daß trotz dieser in der diesmaligen Generalversammlung ihren Gipfel erreichenden Kämpfe ein gutes Maß gewerkschaftlicher Arbeit in der Berichtsperiode geleistet worden ist. Die Propaganda für ein Reichstheatergesetz hat Früchte getragen und noch während der Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß ein Entwurf im Reichsamt des Innern seiner Fertigstellung entgegengeht, in welchem wesentliche Wünsche der Schauspieler berücksichtigt sein sollen. Der Kartellsyndikus Dr. Seelig berichtete über die Wirksamkeit des Kartells, das die Bühnengenossenschaft mit Vereinigungen anderer Bühnenkräfte (Musiker, Chorsänger usw.) vor zwei Jahren geschaffen hat. Von diesem Kartell ist eine lebhafte gewerkschaftliche Tätigkeit unter Nissens Führung geleistet worden, worüber der Syndikus berichten konnte. Das Kartell hat sich u. a. mit dem Reichstheatergesetz, Normalvertrag, Kollektivvertrag, der Sozialversicherung, städtischen Theaterregie sowie sonstigen sozialen Reformen und Bekämpfung von Mißständen an den Bühnen beschäftigt. Nachdem das gewerkschaftliche Sein der Bühnengenossenschaft nunmehr, hoffen wir endgiltig, bejaht ist, wird Zeit und Kräfte in ganz anderer Weise als bisher zur Wahrnehmung der sozialen Interessen der Bühnenangehörigen Verwendung finden können.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 2 des „Corr.-Bl." wird die „Arbeiterrechts-Beilage" Nr. 1 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Offenbach: Traue, Ludwig, Angestellter des Radfahrerbundes.
„ Albert, Max, Ang. d. Radfahrerbundes.
Oelsnitz: Martin, Hermann, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Pforzheim: Buchmann, Leonhard, Ang. d. Bauarbeiterverbandes.
Rüstringen: Kolschen, Hermann, Ang. des Transportarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 2. 23. Jahrgang. Berlin, den 11. Januar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Ueber die Einrichtung und Praxis von Schieds- und Ueberwachungsorganen in Tarifverträgen	17
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz	20
Statistik und Volkswirtschaft. Die soziale Statistik der Privatangestellten	21
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Eine internationale Gewerkschafts-Korrespondenz	23
Kongresse. Vom Parteitag der preußischen Sozialdemokratie. — Der achte internationale Hutarbeiterkongreß. — Die 32. Jahresversammlung des Amerikanischen Arbeiterbundes. II.	23
Lohnbewegungen und Streiks. Die Bergarbeiterbewegung an der Saar	29
Aus Unternehmerkreisen. Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände gegen das Koalitionsrecht	30
Andere Organisationen. Ein Kleriker über Marx' Kapitalkritik	30
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Für die Verbandsexpeditionen	32
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 1.**	

Ueber die Einrichtung und Praxis von Schieds- und Ueberwachungsorganen in Tarifverträgen.

Mit den Schieds- und Ueberwachungsinstanzen in den Tarifverträgen zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen wird noch viel experimentiert. Das ist auch ganz natürlich, solange das Tarifwesen selbst noch in voller Entwickelung steht. Anfangs behalf man sich allgemein mit nichtssagenden Bestimmungen über einfache Kommissionen zur Schlichtung etwaiger Differenzen, deren Tätigkeit meist nur vom guten Willen, vom Takt oder der Geschicklichkeit der beiderseitigen Vertreter abhing. Und auch jetzt sieht es vielfach noch nicht anders aus. So heißt es in dem kürzlich erschienenen Werke des Kaiserlich Statistischen Amtes über die Tarifverträge im Jahre 1911 (I, Seite 31) u. a.: „. . . Aus dem Wortlaute der Tarifverträge läßt sich über die Zusammensetzung, das Verfahren und den Rechtsweg der Schlichtungs- und Einigungsorgane verhältnismäßig wenig entnehmen. Die Bestimmungen hierüber in den Tarifverträgen sind manchmal recht undeutlich gefaßt. In vielen Fällen begnügt man sich mit der Bestimmung, daß das Schlichtungsorgan aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein soll."

Mit dem Ausbau der Tarifverträge und als über sie nicht mehr nur in der Hast gleichzeitig andauernder Lohnkämpfe, sondern auch in Friedenszeiten zwischen erfahrenen Organisationsvertretern verhandelt wurde, legte man in einer Reihe Gewerben entscheideneres Gewicht auf die Ausgestaltung der Tarifinstanzen. Dazu kam der Zwang der vorwärtstreibenden Entwickelung mit den sie begleitenden Streiks und Aussperrungen und nebenher die spontan auftauchenden, meist recht schwierigen Rechtsfragen, die Parlamente, Gerichte und Sozialpolitiker für die Sache interessierten. Das förderte und gebot eine juristisch einwandfreiere Formulierung und exakte Anwendung der Bestimmungen über die Tarifinstanzen.

Die Ausgestaltung der Betriebs- und örtlichen Tarife zu Bezirks- und Reichstarifverträgen und das Heranziehen von Centralorganisationen zu Trägern der Verträge hat auch die Einrichtung centraler Schieds- und Schlichtungsinstanzen gefördert und deren Maßnahmen und Erklärungen größere Tragweite und erhöhte praktische Bedeutung gegeben. Und zog man früher in diesen Organen nur bei ernsten Konflikten oder zur Auslegung strittiger Tarifbestimmungen außerhalb der Vertragsparteien stehende Personen, sogenannte Unparteiische, heran, so wurde dies im Laufe der Zeit zur oft geübten Praxis. Dadurch erhielten die Entscheidungen der Tarifinstanzen verbindlicheren Charakter, entgegenstehende rechtliche Hindernisse und die Ungewißheit über die Anwendbarkeit der §§ 1025 bis 1040 C.P.O. und § 6 Abs. 2 G.G. u. a. bei der Durchführung gefaßter Beschlüsse wurden — gute Organisationen vorausgesetzt — leichter überwunden und eine große Zahl Streitigkeiten aus persönlichen Arbeitsverträgen der gewerblichen oder ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und, nicht zum Schaden der Beteiligten, den selbstgeschaffenen Instanzen anvertraut. — Einige Gewerbe, vor allem die Buchdrucker, haben das alles auch ohne die besondere Mitwirkung Unparteiischer durchgesetzt.

In den Bezirks- und Centraltarifverträgen hat sich vielfach ein vollständiger Instanzenzug herausgebildet, mit und ohne Unparteiische als Vorsitzende durch alle oder auch nur einzelne Instanzen hindurch, mit detaillierten Bestimmungen über deren Zusammensetzung, über ihr Verfahren, über Berufungs- und Vollstreckungsmöglichkeiten, über die organisatorischen Maßnahmen oder die Rechtsfolgen bei Tarifübertretungen usw.

Im Buchdruckgewerbe besteht bekanntlich außer dem den Tarif festsetzenden Tarifausschuß eine ständig arbeitsfähige Tarifbehörde, das Tarif-

Digitized by Google

amt, als oberste Beschwerde- und Berufungsinstanz mit einem Juristen als ordentlichem Mitglied. Dieses hat u. a. alle Maßnahmen anzuordnen zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Tarifes, statistische Erhebungen über Lohn-, Lehrlings- und Lebensverhältnisse an den einzelnen Druckorten vorzunehmen, zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten zu vermitteln, den Tarifkommentar herauszugeben, Kreis- und Beschwerdeämter, Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise zu errichten, die Wahlen zum Tarifausschuß auszuschreiben, Abänderungsanträge zum Tarif entgegenzunehmen, „die Einberufung des Tarifausschusses und alle Maßnahmen anzuordnen, die zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Tariforgane nötig sind". — Dem Tarifamt unterstehen die Kreisämter, die 65 Schiedsgerichte und die Beschwerdeämter zur Bekämpfung der Preisschleuderei.

Im Baugewerbe besteht als oberste Tarifinstanz ein mit 3 bzw. 5 Unparteiischen besetztes „Centralschiedsgericht". Dieses hat bereits regelmäßige Tagungen festgelegt, und schon plädiert hier einer der vorsitzenden Unparteiischen, P. Wölbling, in der „Bauwelt" vom 7. November 1912 für die Schaffung einer ständigen höchsten Instanz, die fortlaufend an der Arbeit sein müsse, um „auszugleichen, zu vermitteln und zu entscheiden". Das Centralschiedsgericht ist hier Berufungsinstanz und entscheidet ferner in „grundsätzlichen, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten". Diesem untergeordnet sind örtliche Schiedsgerichte mit je einem Unparteiischen als Vorsitzenden, unter denen wieder im allgemeinen örtliche Schlichtungskommissionen ohne Unparteiische stehen. Diese haben die örtlichen Verträge zu überwachen und örtliche Streitigkeiten aus den Verträgen zu schlichten.

Im Holzgewerbe, wo das Tarifwesen vorwiegend örtlichen Charakter, allerdings unter starker Beteiligung der Centralvorstände der beteiligten Organisationen, hat, bestehen nur örtliche Schlichtungskommissionen, die, wenn sie keine Einigung erzielen, entweder die Entscheidung der beiderseitigen Centralvorstände anrufen oder einen unparteiischen Vorsitzenden zur Schlichtung des Streitfalles heranziehen. Als Aufgabe der Schlichtungskommissionen ist hier im allgemeinen bezeichnet: die „Beilegung von Streitigkeiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen".

Im Malergewerbe sind in verhältnismäßig kurzer Zeit alle Stadien, von den primitivsten und örtlich verschiedenartigsten Einrichtungen bis zu einem dreifach gegliederten, scheinbar juristisch wohldurchdachten Instanzenzug durchlaufen worden. Hier bestimmt der seit 1910 bestehende Reichstarifvertrag zunächst die Bildung von Ortstarifämtern für näher zusammenliegende Lohngebiete. — Diesen übergeordnet als Berufungs- und letzte Instanz und zur Entscheidung „in Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen", als erste Instanz sind sieben Gautarifämter errichtet. Die oberste Instanz bildet das Haupttarifamt. Dieses entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Gautarifämter, bei denen diese als erste Instanz fungierten, sowie in „grundsätzlichen, das ganze Vertragsgebiet berührenden Angelegenheiten" als einzige Instanz.

Sämtliche Tarifämter bestehen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den beteiligten Organisationen zu wählen sind. Unparteiische Vorsitzende wirken im Haupttarifamt drei, in den Gautarifämtern und Ortstarifämtern je einer, nur kann in letzteren dort, wo „nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines Unparteiischen nicht möglich ist, der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortstarifamt bildenden Meister oder Gehilfen gewählt" werden. In solchem Falle gilt der Vorsitzende bei der Abstimmung nur als Beisitzer.

Zu den Orts- und Gautarifämtern gehören noch von den Organisationen zu bestimmende Obmänner der Parteien. Diese haben u. a. innerhalb ihres Bezirks für die Durchführung des Tarifvertrages zu sorgen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten möglichst zu schlichten, Beschwerden und Klagen entgegenzunehmen und mit dem Obmann der Gegenpartei auf Beseitigung der tarifwidrigen Verhältnisse hinzuwirken und, wenn so eine Beseitigung der tarifwidrigen Verhältnisse nicht gelungen ist, die Klagen bei dem Vorsitzenden des zuständigen Orts- bzw. Gautarifamts schriftlich einzureichen. In den Gautarifämtern sollen die Obmänner nie, in den Ortstarifämtern in der Regel nicht Beisitzer, also nur Anwälte der Parteien sein. — Die Bestimmung der Geschäftsordnung über die vermittelnde Tätigkeit der Obmänner ist vom Haupttarifamt als zwingend anerkannt worden, so daß dadurch praktisch zu den drei eigentlichen Instanzen noch eine Vorinstanz gekommen ist.

Bei den Verhandlungen über den Reichstarifvertrag hielten die Vertreter des Verbandes der Maler usw. und die Unparteiischen die Einsetzung von Unparteiischen in die Ortstarifämter für verfrüht; zum mindesten sollten ihnen andernfalls eine größere Zahl von Streitigkeiten endgiltig überlassen werden. Die Befürchtungen der Gehilfenvertreter wegen der Unparteiischen, mit denen sie nicht durchdringen konnten, haben sich im allgemeinen als berechtigt erwiesen. Oft waren Unparteiische nicht zu finden. Die in Betracht kommenden Herren lehnten vielfach ab oder bekamen aus recht weltfremd anmutenden Gründen nicht die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörden. Im allgemeinen wurde versucht, Vorsitzende der Gewerbegerichte zu gewinnen. Diese übernahmen meist den Posten gern, einzelne fanden ihn jedoch nicht mit ihrer richterlichen Funktion in Einklang stehend. Oft war Arbeitsüberhäufung der Grund der Absage. Einzelne legten ihr Amt wieder nieder, weil gegen ihre Entscheidungen mehrfach Berufungen eingelegt wurden oder weil ihre Vergleichsvorschläge von der einen oder anderen Partei nicht angenommen wurden. Vielfach erfolgte die Amtsniederlegung wegen der Bestimmungen des Tarifvertrags über die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz, durch die die Herren leicht mit ihrer vorgesetzten Behörde in Konflikt kommen konnten, wenn diese die Auftraggeberin der wegen der Schmutzkonkurrenz verfolgten Arbeitgeber war. Andere machten sich unmöglich, weil sie die erforderliche Unparteilichkeit vermissen ließen, wieder andere fühlten sich leicht verletzt durch gelegentliche Aeußerungen einzelner Vertreter. — Trotzdem soll nicht bestritten werden, daß sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit gebessert haben. Dies wird, je mehr unklare und praktisch undurchführbare Bestimmungen aus dem Tarifvertrag entfernt und Streitfragen aus dem Arbeitsverhältnis des einzelnen Arbeitgebers und Arbeitnehmers von

Digitized by Google

den Ortstarifämtern endgiltig erledigt werden, zweifellos besser werden. — In den Gautarifämtern und im Haupttarifamt hat die Frage der Unparteiischen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

Die Arbeitgeber wollten bei den Tarifverhandlungen die Entscheidungen der Tarifämter als Entscheidungen nach §§ 1025 ff. C.P.O. angesehen haben, ferner sollten die Vertragschließenden für sich und ihre Mitglieder vereinbaren, daß sie in keiner tariflichen Streitsache die Gewerbe- oder ordentlichen Gerichte anrufen. — Dagegen wandten sich die Unparteiischen aus juristischen Gründen. Man habe es hier nicht mit Schiedsrichtern, sondern mit Parteivertretern zu tun. Ein Richter könne abgelehnt, eventuell regreßpflichtig gemacht werden, wenn er Partei ist. Hier werde das oft zutreffen. Die ganze Frage sei sehr schwierig und kompliziert. Die Tarifämter könnten niemand vereidigen. Klagen über die Durchführung und Auslegung des Tarifvertrages solle man den Tarifinstanzen, den Arbeitsvertrag und die Konstruierung von Vollstreckungstiteln müsse man den Gewerbegerichten überlassen. Zudem müßten die Unorganisierten sowieso an die Gewerbegerichte gehen, und da könne es passieren, daß beide Instanzen verschieden urteilen, wenn ein Meister in derselben Sache von Unorganisierten und Organisierten verklagt wird. Bringe man Lohnstreitigkeiten vor die Tarifämter, müsse man die Entscheidungen auch vollstrecken können.

Da die Frage, ob alle Streitigkeiten, auch die über die einzelnen Arbeitsverhältnisse, vor die Tarifinstanzen gehören, im Tarifvertrag für das Malergewerbe nicht klar beantwortet ist, sind darum sehr verschiedene Auffassungen vertreten worden. Einzelne Ortstarifämter erklärten, daß bei allen Differenzen, die sich aus der Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, von den jeweiligen Gewerbegerichtsvorsitzenden darauf hinzuwirken ist, daß die Beteiligten zunächst die Entscheidung des Ortstarifamtes anrufen.

Nach und nach setzte sich jedoch auf Grund der Praxis in den Tarifinstanzen die Auffassung mehr und mehr durch, daß Streitfragen aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis, über die prinzipiell keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien mehr bestehen, am zweckmäßigsten von den Gewerbegerichten entschieden werden sollten. Schon allein die einfache Unmöglichkeit, die besonders in Großstädten täglich auftauchenden derartigen Streitfälle in den oft recht langsam arbeitenden Tarifämtern überhaupt, viel weniger aber in der erforderlichen kurzen Frist, zumal unter Zulassung von Berufung, zu erledigen, zwang zu dieser Anschauung. In einem Falle entschied indes das Gewerbegericht (Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt) sachlich im Gegensatz zum Ortstarifamt Dresden und erklärte dessen Spruch auch darum für hinfällig, weil die Voraussetzung der Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruches besonders nach § 1039 der C.P.O. nicht erfüllt sei. Andere Gewerbegerichte haben im Gegensatz zu den Entscheidungen der Tarifinstanzen und der Bestimmungen des Tarifvertrages im Malergewerbe im Sinne der Abdingbarkeit des Tarifvertrages geurteilt; so u. a. die 3. Kammer des G.G. Dresden (Stadt) in mehreren Fällen entgegen den Entscheidungen des Ortstarifamts Dresden, in dem der Vorsitzende der 1. Kammer als Unparteiischer wirkt. Von verschiedenen Gewerbegerichten wurden Lohnklagen zurückgewiesen, weil diese nach dem bestehenden Tarifvertrage vor die darin vorgesehenen Instanzen gehörten.

Zur Frage der Zuständigkeit der Tarifämter für Nichtorganisierte wurde vom Haupttarifamt beschlossen, daß auch Angelegenheiten, bei denen Unorganisierte beteiligt sind, vor das Tarifamt gebracht werden können.

Oft entstanden Meinungsverschiedenheiten darüber, was als Vereinbarung der örtlichen Organisationen, gegen die es keine Berufung, wohl aber in der Regel ein Rücktrittsrecht innerhalb einer gewissen Frist gibt, anzusehen ist und ob die Centralorganisationen an solche Vereinbarungen vor den Ortstarifämtern gebunden sind. Darum entschied darüber das Haupttarifamt, und zwar wie folgt: „Soweit nicht im Reichstarifvertrag den örtlichen Organisationen die Befugnis zu Vereinbarungen vorbehaltlos gegeben ist, treffen sie Vereinbarungen im Rahmen des Reichstarifvertrages nur vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Centralorganisation." Gegen Normen, die nach dem Tarifvertrag vom Ortstarifamt aufzustellen sind, sollten nur Berufungen, also keine Vorbehalte der Centralorganisationen, zulässig sein.

Ferner wurde vom Haupttarifamt erklärt: „Wenn Parteien in einer anhängigen Sache vor dem Ortstarifamte auf das Recht der Berufung verzichten, so sind die Centralorganisationen an diesen Verzicht nicht gebunden."

Zu der Frage, ob eine Vereinbarung vor dem Ortstarifamt als ein einstimmiger Beschluß anzusehen und daher berufungsfähig ist, erklärte das Haupttarifamt, dies sei „nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden".

Mehrfach versuchten die Arbeitgeber, wenn sie eine rechtskräftige Entscheidung nicht durchführen wollten, die Frage, ob und welche Zwangsmittel in diesem Falle anzuwenden seien, durch die örtliche Tarifinstanz bestimmen zu lassen und dann von hier aus wieder die beiden übergeordneten Instanzen erneut in Tätigkeit zu setzen. Diesem Bestreben wurde jedoch vom Haupttarifamt ein Riegel vorgeschoben und bestimmt, daß nicht die Tarifämter, sondern die Organisationen rechtskräftige Entscheidungen durchzuführen haben.

Im allgemeinen hat sich im Malergewerbe gezeigt, daß ein zu ausgedehnter und komplizierter Instanzenzug bei der Schlichtung und Entscheidung gewerblicher und tariflicher Streitigkeiten der Sache niemals dienen kann und daß für Tarifinstanzen Einfachheit und Schnelligkeit des Verfahrens mindestens ebenso oberstes Prinzip sein muß wie bei gewerblichen Rechtsstreitigkeiten. Da dies im Malergewerbe gegen den Willen der Arbeitervertreter nicht beachtet worden ist, wurde die Tätigkeit der Tarifämter belastet mit müßigen Kompetenzstreitigkeiten und dem Bestreben Vorschub geleistet, die gleichgültigsten Angelegenheiten durch drei bzw. vier Instanzen zu ziehen und unangenehme Sachen böswillig zu verschleppen. Darin haben einige Arbeitgeberführer geradezu virtuosenhaft operiert. Ferner trugen die sich oft widersprechenden Entscheidungen der verschiedenen Instanzen viel Unklarheit und Verwirrung in die beteiligten Kreise, zumal das Haupttarifamt mit seinen aus den verschiedensten Teilen des Reiches zusammenkommenden Unparteiischen und Vertretern verhältnismäßig schwer und selten tagen und dadurch seinen Hauptzweck, eine einheitliche Auslegung des Tarifvertrages herbeizuführen, nicht erfüllen konnte.

Digitized by Google

— Allgemein stellte sich immer wieder die Unmöglichkeit heraus, über Streitigkeiten innerhalb einzelner Betriebe und Orte an den entlegenen Gautarifämtern oder gar vor dem den örtlichen Verhältnissen — die oft eine große Rolle mit spielen — noch weit mehr entrückten Haupttarifamt zu entscheiden.

Jedenfalls sollten die hier gemachten Erfahrungen anregen, bei dem immer zahlreicheren und über größere Gebiete und Berufsgruppen hinweg stattfindenden Tarifabschlüssen zu versuchen, die Tarifinstanzen recht einfach und beweglich zu gestalten. Wenn schon Berufsinstanzen geschaffen werden — und das wird in der Regel bei Bezirks- und Reichstarifen notwendig und nützlich sein —, so sollten doch nicht mehr wie zwei Instanzen übereinander gesetzt und rein örtliche und Streitigkeiten aus einzelnen Arbeitsverträgen auch über den Inhalt des Tarifvertrages nicht bis vor eine zweite oder centrale Tarifinstanz gezogen werden können. Denn damit werden solche Streitsachen größtenteils der Rechtsgarantien entkleidet, die ihnen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht gewährleistet sind. Und dazu liegt ganz besonders dort kein Grund vor, wo in den Tarifämtern unparteiische Vorsitzende mitwirkten, denn größere rechtliche Verbindlichkeit im Sinne der §§ 1025 ussf. C.P.O. und § 6 Abs. 2 G.G. kann auch in solchem Falle eine höhere Tarifinstanz ihren Entscheidungen nicht verleihen. — Die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Mitwirkung von Unparteiischen in den Tarifinstanzen überhaupt kann nur aus der geschichtlichen Entwickelung des Tarifvertragswesens eines bestimmten Gewerbes, aus dessen beruflichen Eigenarten und aus dem Verhältnis der in Betracht kommenden beiderseitigen Organisationen u. a. beurteilt werden.

Otto Streine.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz.

Ueberraschend frühzeitig macht sich in diesem Jahre bereits Arbeitslosigkeit geltend und in Zürich fanden sich zirka 1000 Arbeitslose zu einer Versammlung ein, welche Zahl aber offenbar die zurzeit in dieser Stadt vorhandene gesamte Arbeitslosigkeit nicht erschöpfen dürfte. Kapitalistische Scharfmacherblätter, die alles, was sich zwischen Himmel und Erde ereignet, ihren dunklen Zwecken dienstbar zu machen suchen, bringen in tendenziöser Weise diese Arbeitslosigkeit mit dem Generalstreik, der vor vier Monaten stattfand, in Verbindung. Man könnte ebenso den heißen Sommer 1911 für den Sturz der Mandschudynastie in China verantwortlich machen. Wie skrupellos eine solche tendenziöse Ausschlachtung des Generalstreiks gegen die Arbeiterschaft ist, mag man aus der Tatsache ermessen, daß bis jetzt, da wir diese Zeilen schreiben, in der Presse noch gar nicht mitgeteilt worden ist, um welche Berufsarten von Arbeitern es sich bei den Arbeitslosen handelt. Sind es, was wahrscheinlich ist, hauptsächlich Bauarbeiter, so ist zu konstatieren, daß die Bautätigkeit an manchen Orten zurückgegangen und damit auch die Arbeitsgelegenheit vermindert worden ist. Aber nicht infolge des Züricher Generalstreiks, sondern, wie dies Bauhandwerker selbst erklären, infolge mancher Bestimmungen des neuen schweizerischen Zivilrechts, die an die finanzielle Leistungsfähigkeit und Solidität von Bauunternehmern etwas erhöhte Ansprüche stellen und die auch im Interesse der Sicherung des sauer verdienten Lohnes der Bauarbeiter zu begrüßen sind. Außerdem wirkt auch der Balkankrieg auf das gesamte europäische Wirtschaftsleben in mehr oder weniger fühlbarem Maße zurück, für die eine Industrie in belebendem, für die andere in störendem Sinne.

Jedenfalls erscheint es zeitgemäß, Umschau über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz zu halten. Und da sei zunächst konstatiert, daß nur 3 von 25 Kantonen Gesetze über die Arbeitslosenfürsorge besitzen, und zwar sind es die Kantone St. Gallen, Genf und Basel-Stadt. Das St. Galler Gesetz ist das älteste, aber es stand nach dem Mißerfolg der kommunalen Arbeitslosenversicherung der Stadt Sankt Gallen jahrelang nur auf dem Papier. Erst in den letzten Jahren ist es wieder zu neuem Leben erwacht, indem der Kanton Arbeitslosenunterstützung nach dem Genter System entrichtet. Zu diesem Zwecke war in das Budget für 1911 ein Posten von 3000 Fr. aufgenommen worden, von denen indes nur 1165 Fr. an 6 Verbände einschließlich des Hilfsfonds der Stickereiindustrie ausgerichtet wurden. Die staatliche Subvention macht 35 Proz. der von Arbeiterverbänden selbst ausbezahlten Arbeitslosenunterstützung von 3431,15 Fr. aus.

Es sei hier gleich eingeflochten, daß der Hilfsfonds der Stickereiindustrie im Jahre 1911 8281,25 Fr. an die drei in Betracht kommenden Verbände verteilte, was 54 Proz. der von diesen ausbezahlten 15 273,70 Fr. Arbeitslosenunterstützung ausmacht. Das Vermögen des Hilfsfonds der Stickereiindustrie belief sich Ende 1911 auf 138 943,60 Frank.

Der Kanton Genf hat im Jahre 1911 für die Subventionierung der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften 1953,30 Fr. an 10 Organisationen ausgerichtet, gegen 2343,35 Fr. im Jahre 1910 an 8 Organisationen. Bekanntlich entrichtet der Kanton Genf nach dem Genter System 60 Proz. der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung an die Gewerkschaften. Die geringere Ausgabe des Staates in 1911 ist wohl auf die gegenüber 1910 gebesserte Konjunktur zurückzuführen.

Basel-Stadt hat die Arbeitslosenfürsorge nach dem gemischten System geregelt. Der Kanton betreibt eine staatliche Arbeitslosenversicherung und subventioniert auch die gewerkschaftliche und eventuelle anderweitige private Arbeitslosenkassen. Die staatliche Arbeitslosenversicherung zählte im Jahre 1910 503, 1911 im Maximum 961 Mitglieder, am Schlusse des Berichtsjahres 865. Bemerkenswert ist, daß von den 961 Mitgliedern nicht weniger als 631 oder 65,7 Proz. Bauarbeiter waren, die eben wegen ihrer regelmäßigen Saisonarbeitslosigkeit im Winter die Arbeitslosenversicherung am dringendsten benötigen. Daß sie sich in so großer Zahl angeschlossen haben, stellt trotzdem ihrer Einsicht und sozialen Energie ein gutes Zeugnis aus. Der Bericht gibt der Hoffnung Ausdruck, „daß allmählich auch in den Kreisen der Arbeiterschaft, wo man der Gefahr der Arbeitslosigkeit noch gleichgültig gegenübersteht oder wo man sich noch auf Armenpflege und andere Unterstützungen verläßt, das Verständnis für unsere auf das Fundament der Selbsthilfe, der Solidarität und der staatlichen Mithilfe aufgebaute Arbeitslosenversicherung erwache". Im Berichtsjahre wurden auf Antrag der Generalversammlung der Arbeitslosenkasse von der Regierung sämtliche Unterstützungsansätze um je 80 Cts. pro Tag erhöht, für die Ledigen auf 1,80 Fr., 2 Fr. und 2,20 Fr., für die

Digitized by Google

Verheirateten auf 2,40 Fr., 2,60 Fr. und 2,80 Fr., je nach der Lohnklasse. Arbeitslos waren im Jahre 1911 341 Mitglieder (eigentlich 372, von denen aber 31 nicht unterstützungsberechtigt waren) an 8374 Tagen, wofür sie 15 071,45 Fr. Tagegelder erhielten. Für die gesamten 9646 arbeitslosen Tage der unterstützten und nicht unterstützungsberechtigten Mitglieder wird ein Lohnausfall von 48 232,50 Fr. berechnet, wovon durch die geleistete Unterstützung nur ein schwaches Drittel gedeckt wurde und deshalb der Bericht ganz richtig dazu bemerkt, daß es „ohne empfindliche Einschränkung, ja in den wenigsten Fällen ohne bittere Tage der Entbehrung und der Not auch bei unsern Versicherten nicht abgegangen ist. Aber die Zugehörigkeit zu unserer Kasse bewahrte sie doch davor, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu fallen oder eine allzu große Schuldenlast sich aufladen zu müssen".

Erwähnen möchten wir auch noch aus dem Berichte die Mitteilung, daß auf Antrag der Verwaltungskommission der staatlichen Arbeitslosenkasse die Regierung den Tagelohn für Ledige von 3 Fr. auf 3,50 Fr. und für Verheiratete auf 4,20 Fr. bei den sogenannten Notstandsarbeiten erhöhte. Der letztere Satz soll sodann auf 4,50 Fr. erhöht werden.

Kritik übt der Bericht an dem Mangel der rechtzeitigen Vorbereitung vorhandener öffentlicher Arbeiten durch die Departements, und es wird der dringende Wunsch geäußert, künftighin der rechtzeitigen Vorbereitung von Arbeitsgelegenheit erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

An die Arbeitslosenkasse leistete der Kanton einen Beitrag von 9060 Fr., die Mitgliederbeiträge ergaben die Summe von 6721,40 Fr. Freiwillige Gaben wurden im Betrage von 952,75 Fr. einschließlich des Saldos von 524,40 Fr. von 1910 gespendet, wovon allein 200 Fr. auf den Konsumverein entfallen.

Ueber die Unterstützung der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften enthält der Bericht keinerlei Mitteilungen.

Der Kanton Zürich verausgabte im Jahre 1911 2700 Fr. für die Arbeitslosenfürsorge, wovon die Stadt Zürich 2000 Fr., der Typographenbund 350 Fr., der Lithographenbund 150 Fr. und der Textilarbeiterverband 200 Fr. erhielten.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. leistet ebenfalls 1000 Fr. jährlich an Beiträgen zur Arbeitslosenfürsorge von Organisationen.

Von den kommunalen Arbeitslosenfürsorgeeinrichtungen ist die städtische Arbeitslosenversicherung in Bern wohl eine der ältesten, da sie schon im Jahre 1893 gegründet wurde. Im Jahre 1911 zählte sie 675 Mitglieder, von denen im Winter 1911/12 347 arbeitslos waren, die mit 17 388,25 Fr. unterstützt wurden. Verheiratete Berufsarbeiter erhalten eine tägliche Unterstützung von 3 Fr., ledige von 2 Fr.; ungelernte Verheiratete 2,50 Fr., Ledige 1,50 Fr. Die Einnahme aus den Mitgliederbeiträgen belief sich auf 9447,70 Fr., der Beitrag der Gemeinde wie seit Jahren auf 12 000 Fr. Das Vermögen der Kasse ist um 6082 Fr. auf 48 909,65 Fr. gestiegen. Die organisierte Arbeiterschaft in Bern verlangt die Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung durch die Gemeinde.

Das gleiche Verlangen stellt die organisierte Arbeiterschaft auch in Zürich, wo die städtische Arbeitslosenunterstützung ihrer Form nach sehr den Geschmack von Armenunterstützung besitzt und daher zeitgemäß reorganisiert werden sollte. Für Erwachsene ist eine Unterstützungsquote von 80 Rappen und für Kinder eine solche von 40 Rappen festgesetzt. Die Barunterstützung wird durch Uebernahme von Mietzinsen, Beschaffung von Schuhen und dergleichen gewährt. Für ein und denselben Gesuchsteller sollen in der Regel nur zwei Mietzinse bezahlt werden. In bezug auf die Unterstützung solcher Arbeiter, die freiwillig aus der Arbeit austreten, stellte sich die Kommission prinzipiell auf den Standpunkt, daß solche Unterstützungsgesuche abgewiesen werden sollen. Immerhin sollen in solchen Fällen die Ursachen des freiwilligen Austrittes genau untersucht und dann je nach dem bezüglichen Ergebnis der Entscheid getroffen werden. Die Kommission bezw. die Stadt unterstützte im Winter 1911/12 338 Arbeitslose mit einem durchschnittlichen Unterstützungsbetrag von 107 Fr., insgesamt mit 32 000 Fr., wovon 19 000 Fr. auf Schweizer und 13 000 Fr. auf Ausländer entfielen. Von den gewerblichen Berufen stellten die Bauarbeiter den größten Anteil.

Die Stadt Winterthur verausgabte im Winter 1911/12 für die Arbeitslosenfürsorge 744 Fr.

Auch eine Anzahl anderer Gemeinden, so z. B. St. Gallen, ist in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, eine geregelte Arbeitslosenfürsorge durch Beschaffung von Notstandsarbeiten und Gewährung von Barunterstützung ohne Almosencharakter zu organisieren. Im Kanton Bern beschäftigt man sich seit längerer Zeit mit der Arbeitslosenversicherung der Uhrenarbeiter, wozu der Anfang mit der Veranstaltung einer Lotterie gemacht wurde! Im Kanton Neuenburg liegt gegenwärtig ein Gesetzentwurf vor für die Einführung der Arbeitslosenversicherung der Uhrenarbeiter und Feinmechaniker.

Auf die Naturalverpflegung, Arbeiterkolonien, Schreibstuben in Städten usw. soll hier nicht näher eingegangen werden.

Am leistungsfähigsten ist immer noch die gewerkschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter. Die 21 dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände verausgabten im Jahre 1911 für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 115 192 Fr. mehr als alle Gemeinden und Kantone in der ganzen Schweiz zusammen.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wann wird endlich der Bund mit seinem 100-Millionenbudget 100 000 Fr. oder auch nur 50 000 Fr. übrig haben für die Arbeitslosenfürsorge? Frankreich, England, Dänemark, Schweden und Norwegen sind bereits seit langem mit gutem Beispiel der Schweiz vorangegangen. Wann endlich wird diesen meist monarchischen Ländern der demokratische Volksstaat nachfolgen? Die sozialdemokratische Fraktion im Nationalrat wird diese Frage wieder einmal anschneiden und nicht ruhen, bis etwas erreicht ist. 3.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die soziale Statistik der Privatangestellten.

Das Kaiserliche Statistische Amt führt Statistiken über die Stellenvermittelung und über die Stellenlosigkeit in den Verbänden der Handlungsgehilfen, Techniker und Bureauangestellten. An der Stellenvermittelungsstatistik sind außerdem einige Schulen, die sich mit der Stellenvermittelung befassen,

Digitized by Google

und ein paritätischer Stellennachweis beteiligt. Die beiden Statistiken sind bisher voneinander getrennt geführt worden.

Die Statistik über die Stellenlosigkeit — nur von dieser ist im nachstehenden die Rede — wurde bis Mitte des vorigen Jahres so geführt, daß die Verhältnisse der einzelnen Verbände gesondert angegeben wurden. Auf Wunsch des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hatte das Statistische Amt im Laufe des Jahres 1911 mit dieser Art der Statistik gebrochen und nicht mehr über die einzelnen Organisationen, sondern nur getrennt nach drei Gruppen: a) kaufmännische Verbände, b) Bureauangestelltenverbände, c) technische Verbände berichtet, wobei aber zwischen männlichen und weiblichen Angestellten geschieden wurde. Solange das Amt über die einzelnen Organisationen berichtet hatte, gewährte die Statistik einen Einblick in die Stellenlosigkeit der Privatangestellten in den Branchen des Handels und der Industrie. Bis dahin gab die Statistik auch in geographischer Hinsicht Aufschlüsse, allerdings in sehr beschränktem Umfange.

Durch die Aenderung war ein Zustand herbeigeführt worden, von dem das Statistische Amt selbst sagen mußte, daß es sich „den Gründen, die für die Wiederaufnahme der früheren Berichterstattung sprechen, nicht verschließen" könne. Es erklärte sich „unter gewissen Voraussetzungen hierzu bereit". Das Amt hatte zu einer Aussprache Vertreter der beteiligten Angestelltenverbände zum 12. Dezember 1912 eingeladen. In dieser Beratung wurde der Vorschlag gemacht, daß die in der Statistik über die Stellenlosigkeit verlangten Angaben, wieviel Mitglieder in den einzelnen Monaten des jeweiligen Vierteljahres bei der Stellenvermittelung des betreffenden Vereins als stellenlos gemeldet werden, künftig nicht mehr gemacht werden sollen. Man will sich darauf beschränken, festzustellen, wieviel Stellenlose am letzten Tage des Quartals dort gemeldet sind. Für diesen Preis, daß die Zahl aller im Laufe eines Vierteljahres tatsächlich stellenlos werdenden Handlungsgehilfen nicht mehr angegeben wird, soll die Statistik wieder getrennt nach den einzelnen Organisationen geführt werden. Da man weiß, wie der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband Statistiken zu führen pflegt, so kann man gewiß sein, daß durch die neue Methode die Stellenlosigkeit der Handlungsgehilfen zu einem guten Teile auf dem Papier abgeschafft sein wird. Denn wer zum Beispiel am 1. April eine neue Stellung antritt, der wird wohl von jenem Verband am 31. März nicht mehr als stellenlos benannt werden, und wenn er auch zwei Monate lang keine Arbeit gehabt hätte.

Viel merkwürdiger noch als dieser Umstand ist folgende Tatsache: Das Statistische Amt will nicht eine Statistik darüber führen, wieviel Mitglieder der einzelnen Verbände stellenlos sind, sondern es stellt fest, wieviel von den unterstützungsberechtigten Mitgliedern stellenlos sind. Dafür hat natürlich die Oeffentlichkeit viel weniger Interesse, als für die Frage, wieviel Mitglieder überhaupt stellenlos sind, zumal ja die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung bei den einzelnen Verbänden sehr verschieden sind. Auf meinen namens des Centralverbandes der Handlungsgehilfen gemachten diesbezüglichen Hinweis, der durch die Vertreter des Verbandes der Bureauangestellten, des Verbandes der Kunstgewerbezeichner, des Bundes der technisch-industriellen Beamten und des Deutschen Technikerverbandes rednerisch unterstützt wurde (auch der Vertreter der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen war für uns), wollte der den Vorsitz führende Direktor aus dem Statistischen Amte eine Abstimmung darüber vornehmen, inwieweit die Anwesenden der Meinung seien, daß die Gesamtzahl der Stellenlosen erfaßt werden solle, gleichviel ob bezugsberechtigt oder nicht. Dagegen erhoben insbesondere die Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Deutschen Werkmeisterverbandes heftigen Widerspruch, was den Herrn Direktor derart irritierte, daß er seine Absicht, eine Abstimmung vorzunehmen, fallen ließ. Selbst auf ausdrückliche Bitte, diese Abstimmung doch vorzunehmen, war er dazu nicht zu bewegen. Der Herr Direktor bezeichnete es kurzerhand als die Ansicht der Mehrheit der Anwesenden, daß nur festgestellt werden soll, wieviel von den Bezugsberechtigten stellenlos sind. Die Richtigkeit dieser Annahme darf aber bezweifelt werden, da sich eine ganze Reihe der Anwesenden überhaupt nicht geäußert hatte. Der Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hat seine Stellungnahme in diesem Punkte damit begründet, daß es ganz unmöglich sei, festzustellen, wieviel Mitglieder in den einzelnen Verbänden überhaupt stellenlos seien; der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband habe keine Mittel und Wege, dies festzustellen.

Danach wurde noch eine Reihe von Fragen erörtert, die zwar für die Statistik an und für sich nicht unwichtig, aber für die Oeffentlichkeit weniger von Interesse sind. Aus der Weise, wie die grundsätzlichen Fragen erörtert worden waren, geht hervor, daß die nichtgewerkschaftlichen Handlungsgehilfenverbände, die an der Statistik beteiligt sind, sich daran nicht deswegen beteiligen, um die sozialen Zustände der Oeffentlichkeit ungeschminkt mitzuteilen, sondern ihre Beteiligung so einrichten, daß man die dadurch gewonnenen Angaben nach Möglichkeit den indifferenten Angestellten gegenüber zu Agitationszwecken benutzen kann. Charakterisch hierfür war die Tatsache, daß einer der Anwesenden (soviel ich mich erinnere, war es der Vertreter des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen) den Vorschlag machte, in der Statistik nicht mehr anzugeben, wieviel Prinzipale unter den Mitgliedern der einzelnen Vereine sind. Mit der Durchführung eines solchen Planes, der selbst den übrigen Anwesenden zu toll erschien, würde man den Prozentsatz der arbeitslosen Angestellten im Handumdrehen beträchtlich herabgemindert haben, da ja dann die Prinzipale in der Statistik als in Stellung befindliche Angestellte mitgezählt würden.

Befremden muß die Haltung des Statistischen Amtes, das im allgemeinen den Verschleierungs- und Vertuschungsversuchen nachgibt, statt darauf zu dringen, daß die tatsächlichen Verhältnisse ungefärbt zum Ausdruck gelangen. Die Art, wie die Statistik in der letzten Zeit geführt wurde, und vor allem künftig geführt werden soll, gibt Anlaß, jedem zu raten, der sich mit der sozialen Frage der Privatangestellten befaßt, nicht etwa die vom Kaiserlichen Statistischen Amte im Reichsarbeitsblatt geführten Statiken zu benutzen.

Paul Lange.

Digitized by Google

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Nach dem vorläufigen Jahresabschluß des Bäckerverbandes betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 30 061 gegen 26 468 am Jahresschluß 1911. Die Zahl der männlichen Mitglieder stieg von 22 222 auf 25 152, die der weiblichen von 4246 auf 4909. Die Gesamtzunahme beträgt demnach 3593. Die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt belief sich auf 28 525.

Die 20. Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes ist auf den 27. April nach Hannover einberufen worden. Neben den üblichen Beratungsgegenständen enthält die Tagesordnung folgende Punkte: Die Massenunglücke im Bergbau, Referent Heinrich Löffler; Konzentration, Syndikatspolitik und Verstaatlichungsfrage im Bergbau, Referent Otto Hue.

Aus Anlaß seines 50jährigen Jubiläums hat der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" eine Festnummer herausgegeben, die reich ausgestattet ist und einen recht lesenswerten Inhalt bietet. Die Nummer enthält Beiträge von Döblin, Schäffer, Helmholz und Krahl. Döblin bespricht die Aufgaben und die Ergebnisse der Tätigkeit des „Korrespondent" und stellt fest, daß das Blatt trotz aller Schwierigkeiten mit eiserner Konsequenz den als richtig erkannten Weg verfolgt habe. Wie bisher wird auch für die Folge der „Korrespondent" „der getreue Wächter des sozialen Fortschritts im Buchdruckgewerbe sein, wie ihm auch die hohe Aufgabe gestellt ist, in dieser Zeit technischer Umwälzungen seinen Lesern ein guter Berater zu sein und die für die Gehilfenschaft zu ziehenden Nutzanwendungen hervorzuheben".

Die achte ordentliche Generalversammlung des Verbandes der deutschen Buchdrucker wird vom Verbandsvorstand auf den 16. Juni nach Danzig einberufen.

Unter der Rubrik „Gesellschaftsreisen nach Helgoland" veröffentlicht die Hamburger Ortsverwaltung in der „Metallarbeiterzeitung" eine Warnung, die auch die Verwaltungen anderer Gewerkschaften interessieren dürfte. Die Warnung lautet:

„Von einigen Rundreisebureaus in Hamburg sind den größeren Verwaltungsstellen, auch Gewerkschaftskartellen, Prospekte für eine Helgolandreise zugestellt worden. Wir ersuchen die Verwaltungen und die Gewerkschaftskartelle, die sich mit dem Gedanken tragen, eine derartige Reise zu unternehmen, erst bei der Hamburger Ortsverwaltung anzufragen, um Enttäuschungen vorzubeugen."

Die 13. Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer wird vom Verbandsvorstand auf den 18. Mai nach Hamburg einberufen. Die Generalversammlung wird sich u. a. mit der Verschmelzungsfrage beschäftigen. Der Vorstand hat mit dem Vorstande des Holzarbeiterverbandes Uebertrittsbedingungen vereinbart, die folgende Bestimmungen enthalten:

„1. Den in corpore übertretenden Mitgliedern des Schiffszimmererverbandes wird ihre seitherige Mitgliedschaft voll angerechnet, es werden ihnen also dieselben Rechte zuerkannt, wie sie die Mitglieder des eigenen Verbandes bei gleicher Mitgliedschaftsdauer haben.

2. Mit dem Uebertritt zum Holzarbeiterverband wird das etwaige Vermögen des Schiffszimmererverbandes in das Eigentum des Holzarbeiterverbandes überführt.

3. Die Zahlstellen des Schiffszimmererverbandes haben sich gleichfalls mit denen des Holzarbeiterverbandes zu verschmelzen. (Die Bestände der Lokalkassen des Schiffszimmererverbandes gehen in das Eigentum der am Orte befindlichen Zahlstellen des Holzarbeiterverbandes über.) Die Schiffszimmerer können aber, wo sie in einigermaßen nennenswerter Zahl vorhanden sind, ihre Branchenangelegenheiten unter einer eigenen Sektionsleitung regeln.

4. Für die Schiffszimmerer wird eine Centralkommission geschaffen. Für die Centralkommission und Sektionen gelten die Bestimmungen des Handbuches für Funktionäre des Holzarbeiterverbandes Seite 2, 3 und 4.

5. Vom Tage des Uebertritts an übernimmt der Holzarbeiterverband die Zahlung des Ruhegehalts von 1500 Mk. pro Jahr an den früheren Vorsitzenden des Schiffszimmererverbandes Kollegen W. Müller.

6. Die drei besoldeten Angestellten des Schiffszimmererverbandes werden beim Uebertritt gleichfalls als Angestellte übernommen. Ueber die fernere Verwendung der in Frage Kommenden soll soweit als möglich eine Verständigung herbeigeführt werden, das Recht der endgiltigen Entscheidung hierüber muß jedoch dem Vorstand des Holzarbeiterverbandes zustehen."

Die Verschmelzungsfrage hatte bereits den Berliner Verbandstag eingehend beschäftigt. Anhänger der Verschmelzung sind hauptsächlich die auf den großen Seeschiffswerften beschäftigten Verbandsmitglieder, deren wirtschaftliche Berufsinteressen ihnen den Anschluß an einen der Industrieverbände nahelegen. Wie wir bereits in voriger Nummer mitteilten, ist eine Verständigung zwischen den Verbänden der Holzarbeiter und Metallarbeiter erfolgt für den Fall, daß die Schiffszimmerer auf ihrem kommenden Verbandstage den Anschluß an den Holzarbeiterverband beschließen sollten. Der Verbandsvorstand der Schiffszimmerer hält nur eine Verschmelzung mit den Holzarbeitern für zweckmäßig, da die große Mehrheit der Verbandsmitglieder in Holz arbeiten.

Eine internationale Gewerkschafts-Korrespondenz

gibt ab 1. Januar dieses Jahres das internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landescentralen heraus. Die Korrespondenz erscheint bis auf weiteres in englischer und deutscher Sprache, eine französische Ausgabe ist für später in Aussicht genommen. Es sollen nach Möglichkeit in jeder Ausgabe der Korrespondenz eine kurze allgemeine Uebersicht über alle die Gewerkschaften interessierenden Vorgänge in allen Ländern gegeben sowie in ausführlicher Form die wichtigsten Vorgänge und Fragen der Bewegung besprochen werden.

Die Herausgabe dieser Korrespondenz ist sehr zu begrüßen. Sie wird dazu beitragen, Kenntnis der internationalen Gewerkschaftsbewegung in allen Ländern zu verbreiten und das internationale Zusammenwirken der Arbeiter zu fördern.

Kongresse.

Vom Parteitag der preußischen Sozialdemokratie.

In den Tagen vom 6. bis 8. Januar fand im Berliner Gewerkschaftshause der Parteitag der Sozialdemokratie Preußens statt. Die Präsenzliste weist 256 Vertreter auf. Von der englischen Labour-Party war W. Sanders als Gast erschienen.

Digitized by Google

Nach einer Eröffnungsrede, die der politischen Lage im Aeußeren und Innern gedachte, und einer Begrüßungsansprache des englischen Gastes erstattete E. Ernst den Bericht des geschäftsführenden Ausschusses, den vor allem die preußische Wahlrechtsfrage beschäftigte. Von Interesse daraus ist besonders, daß es der Ausschuß bisher nicht für opportun hielt, das Mittel des politischen Massenstreiks zur Erzwingung der Wahlrechtsreform zur Anwendung zu bringen. Trotzdem werde dem arbeitenden Volke kein anderes Mittel übrig bleiben, wenn es auch weiter von jeder Mitbestimmung ausgeschlossen bleibe.

Dem Bericht der Landtagsfraktion, den der Abg. Ströbel erstattete, ist zu entnehmen, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Vertreter der Arbeiterklasse in jeder Weise mundtot und einflußlos zu machen suche und selbst die unerquicklichen Zusammenstöße und Lärmszenen verschuldet habe, die die Oeffentlichkeit aufregten. In sachlicher Hinsicht verwies der Redner auf den gedruckten Fraktionsbericht, der eine Fülle von drastisch wirkendem Material zur Beleuchtung der Arbeit des preußischen Parlaments bietet. Eine Diskussion knüpfte sich an diesen Bericht nicht und so nahm der Parteitag ein fast zweistündiges Referat des Genossen G. Schmidt, des Vorsitzenden des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter, über die Landarbeiterfrage in Preußen entgegen.

Der Referent gab zunächst einige statistische Ueberblicke über die preußische landwirtschaftliche, Bevölkerungs- und Einkommensverhältnisse, erörterte die Arbeitszeit und Sonntagsruhe, die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse, um dann eingehend bei den Dienstverträgen mit Deputatlöhnen zu verweilen, die, vereint mit den Gesindeordnungen, ein wahres Hörigkeitsverhältnis der Landarbeiter begründen. Ergänzt wird dieser Druck durch das Wirken der Feldarbeitercentrale, die für ausländische Wanderarbeiter den Legitimationskartenzwang durchgeführt hat und Hand in Hand mit den Staatsbehörden eine förmliche Ausweisungspraxis gegenüber vertragsbrüchigen Arbeitern organisiert. Das Recht der körperlichen Züchtigung ist dem Dienstherrn zwar durch das Bürgerliche Gesetzbuch entwunden, trotzdem wird es noch immer ausgeübt, da es keine Strafbestimmungen dagegen gibt. Trotz aller Widerstände der Arbeitgeber und Behörden zeige die Organisation der Landarbeiter ganz erfreuliche Fortschritte und auch die politische Agitation trage bereits gute Früchte. Am Schlusse seiner Ausführungen schilderte der Redner das Verhalten des preußischen Staates als Arbeitgeber der Wald- und Forstarbeiter. — Die Debatte wurde sehr lebhaft geführt und brachte noch viele Einzelheiten aus dem Leben der Landarbeiter. Besonders schilderte Genossin L. Zietz die Schutzlosigkeit der Arbeiterinnen und Kinder auf dem Lande. Die Resolution des Referenten wurde in folgendem Wortlaut angenommen:

Die Landarbeiter sind die ausgebeutetsten und unterdrücktesten Proletarier Preußens. Durch Gesindeordnungen, das Ausnahmegesetz von 1854 und zahlreiche Polizeiverordnungen geknebelt, durch Gewährung von Wohnung und Naturalien als überwiegenden Teil des Arbeitseinkommens in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber gebracht, ist der preußische Landarbeiter mit Frau und Kind der zügellosen Ausbeutung durch die Junker und Großbauern preisgegeben. Die reaktionären preußischen Gesetze und Verwaltungspraktiken schließen ihn von der Mitbestimmung in der Verwaltung des Gutsbezirks und der Landgemeinde völlig aus und stempeln ihn auch gesellschaftlich zu einem Menschen niederen Rechts, zu einem Staatsbürger zweiter Klasse.

Diese traurige Lage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist der stärkste Ansporn zu der durch die industrielle Entwickelung und den sonach stetig steigenden Arbeiterbedarf der Industrie geförderten Landflucht, die der Landwirtschaft die leistungsfähigsten Arbeitskräfte entzieht und bereits zu einer bedenklichen Entvölkerung der ländlichen Gebiete Ostelbiens geführt hat. Als Ersatz werden jährlich Hunderttausende ausländischer Arbeiter herangezogen, die durch einen ungesetzlichen Legitimationskartenzwang zu wehrlosen Sklaven der ländlichen Ausbeuter gemacht werden.

Diesen Zuständen, die unser Wirtschaftsleben unheilvoll beeinflussen, kann nur erfolgreich entgegengewirkt werden durch die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landarbeiter, der sich indes die Agrarier trotz der vielen Hundert Millionen, die ihnen infolge der Zölle sowie der Grenzsperr- und Liebesgabenpolitik zufließen, mit aller Macht widersetzen. Die Landarbeiter müssen daher, gleich ihren Klassengenossen in der Industrie, selbst sich ein menschenwürdiges Dasein erkämpfen.

Deshalb fordert der preußische Parteitag:

Volle Koalitionsfreiheit für die Landarbeiter.

Beseitigung aller Ausnahmegesetze und Gesindeordnungen und reichsgesetzliche Regelung des Landarbeiterrechts, Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte unter Mitwirkung der Arbeiter als Richter. Wirksame gesetzliche Schutzvorschriften für alle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, insbesondere Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren. Schutz der Jugendlichen. Gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit. Ausreichender Wöchnerinnenschutz und Verbot aller Sonntagsarbeiten, die nicht durch die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt erforderlich sind.

In bezug auf die Arbeiterversicherung mindestens Gleichstellung mit den Arbeitern in der Industrie, insbesondere Fortfall der Landkrankenkassen und Versicherung auch der ländlichen Arbeiter in Ortskrankenkassen.

Auf dem Gebiete des Wohnungswesens Errichtung gesunder Arbeiterwohnungen durch den Staat und die Gemeinden oder durch staatlich unterstützte und kontrollierte Institutionen unter Fortfall aller Maßnahmen, die den Landarbeiter in der freien Verwendung seiner Arbeitskraft beschränken oder ihn wirtschaftlich oder politisch abhängig machen.

Die Beseitigung aller Ungerechtigkeiten, unter denen besonders die Landarbeiterschaft zu leiden hat, ist nur möglich, wenn in Preußen das Dreiklassenwahlrecht beseitigt und das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht eingeführt wird.

Die Parteigenossen werden aufgefordert, jede Gelegenheit, besonders die bevorstehenden Landtagswahlen, zu benutzen, um die Landbevölkerung über den Sozialismus aufzuklären und sie auf die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen hinzuweisen.

Den Mittelpunkt des Parteitages bildete ein Referat des Landtagsabgeordneten P. Hirsch über die bevorstehenden Landtagswahlen und den Wahlrechtskampf in Preußen. Eine von der preußischen Landeskommission vorgelegte Resolution verlangt für die Urwahlen die Wahl sozialdemokratischer Wahlmänner überall da, wo es gelingt, solche aufzustellen; wo solche nicht aufgestellt werden können, können die Genossen für bürgerliche Wahlmänner stimmen, wenn deren Ab-

Digitized by Google

geordnetenkandidaten spätestens 5 Tage vor den Urwahlen schriftlich zu Händen des sozialdemokratischen Wahlcomités erklären, für den Fall ihrer Wahl in jeder Session im Abgeordnetenhause die Uebertragung des Reichstagswahlrechtes auf Preußen sowie eine Neueinteilung der Wahlkreise auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung zu beantragen oder für solche von anderer Seite gestellten Anträge zu stimmen. Bei Stichwahlen zwischen bürgerlichen Wahlmännerkandidaten sollen sie in Wahlkreisen, in denen nur ein Abgeordneter zu wählen ist, bürgerliche Wahlmänner nur unter den vorgenannten Bedingungen, in Wahlkreisen mit mehreren Abgeordneten nur Wahlmänner solcher Parteien unterstützen, deren Wahlcomité sich verpflichtet, der Sozialdemokratie ein Mandat abzutreten und deren Wahlmann vor der Wahl eine schriftliche Erklärung abgibt, daß er bereit und unabhängig genug ist, bei den Abgeordnetenwahlen einen sozialdemokratischen Kandidaten zu wählen. Bei Nichterfüllung ist Wahlenthaltung zu üben. — Bei den Abgeordnetenwahlen sollen die sozialdemokratischen Wahlmänner in der Regel für die sozialdemokratischen Kandidaten stimmen. In Wahlkreisen mit mehreren Abgeordneten hat die Partei die Abtretung eines Mandats zu fordern. Wird diese Forderung bewilligt, so stimmen die sozialdemokratischen Wahlmänner schon im ersten Wahlgange außer für einen sozialdemokratischen Kandidaten für die Kandidaten der betreffenden bürgerlichen Parteien. Bei Nichtbewilligung stimmen sie nur für ihre Kandidaten und üben bei Stichwahl Stimmenthaltung. Mit Genehmigung der Landeskommission können sie schon im ersten Wahlgange für bürgerliche Kandidaten stimmen, falls als Gegenleistung bürgerliche Wahlmänner in bestimmten anderen Wahlkreisen schon im ersten Wahlgange für sozialdemokratische Kandidaten stimmen. Bei Stichwahlen zwischen bürgerlichen Kandidaten dürfen sie mit Genehmigung des geschäftsführenden Ausschusses unter den für die Urwahlen festgesetzten Bedingungen für einen bürgerlichen Kandidaten stimmen.

Gegenüber diesen Vorschlägen lagen eine Reihe von Anträgen vor, die die Bedingungen, unter denen die Genossen für bürgerliche Wahlmänner bezw. Kandidaten stimmen können, teils verschärfen, teils abschwächen wollten. Die Debatte war eine sehr ausgedehnte und sachliche und hatte das Ergebnis, daß die meisten dieser Anträge zurückgezogen wurden, da die vorgeschlagene Resolution der Landeskommission für die meisten der von den Antragstellern vorgesehenen Situationen ausreiche. Die letztere Resolution fand dann einstimmige Annahme.

Ein Vortrag über die sozialpolitische Wirksamkeit des preußischen Landtags wurde von der Tagesordnung abgesetzt, soll aber in erweitertem Umfange als Broschüre herausgegeben werden. Ein Antrag, der die Polen- und Dänenpolitik der preußischen Regierung verurteilt, wurde angenommen.

Nach einem trefflichen Schlußwort des Vorsitzenden Ernst wurde der Preußentag der Sozialdemokratie geschlossen.

Der achte internationale Hutarbeiterkongreß.

Mailand, 15.—19. September 1912.*)

Der Kongreß und das zehnjährige Stiftungsfest des italienischen Hutarbeiterverbandes wurden eingeleitet durch einen großen Festzug in Monza, dem Hauptorte der italienischen Hutindustrie und dem Sitze des italienischen Verbandes. Die Demonstration war eine Kundgebung für die nationale und internationale Organisation der Arbeiter und gegen den Krieg. Der Kongreß tagte im Volkshause der Nachbarstadt Mailand. Auf dem Kongresse waren vertreten die Hutarbeiter und -Arbeiterinnen in Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark und der Schweiz. Der englische Verband hat wegen einer Lohnbewegung in letzter Minute von der Entsendung eines Vertreters Abstand genommen. Die portugiesischen und spanischen Hutarbeiter sind durch den internationalen Sekretär, die russischen Hutarbeiter durch einen deutschen Delegierten vertreten.

Bei Aufnahme seiner Arbeiten wurde der Kongreß von den Vorsitzenden der Mailänder Gewerkschaften und des Deutschen Arbeiter-Bildungsvereins begrüßt. Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm der Kongreß auf Antrag der französischen und des belgischen Delegierten eine Resolution gegen den Krieg an. Dem Parteitage in Chemnitz, dem französischen Gewerkschaftskongreß in Havre und den ungarischen Arbeitern übermittelte der Kongreß telegraphisch seine Grüße und Sympathien. Aus dem gedruckt vorliegenden Berichte des internationalen Sekretariates ist hervorzuheben: Die Gründung resp. die Ausbreitung der Hutarbeiterorganisationen ist vom internationalen Sekretariat angeregt und gefördert worden in Portugal, Spanien, Holland und Belgien.

Die Entwickelung der Bundesorganisationen seit 1909, die eine Frucht der Agitation in jedem Lande ist, wird durch folgende Zahlen illustriert:

Land	Mitglieder 1911	Mitglieder 1908
Belgien	1000	300
Dänemark	250	130
Deutschland	10213	7206
England	4055	3767
Finland	38	69
Frankreich	5529	2700
Italien	5136	5504
Norwegen	87	82
Oesterreich	3370	2391
Portugal	402	—
Rußland	177	—
Schweiz	261	260
Schweden	154	217
Ungarn	276	230
	30948	22856

Von Spanien, das sich gleich Portugal erst in diesem Jahre dem internationalen Bunde angeschlossen hat, liegen nähere Angaben nicht vor. In der Berichtszeit (1909—1911) hatte das internationale Sekretariat eine Einnahme an Beiträgen (pro 100 Mitglieder im Jahre 15 Frank), Zinsen und dergleichen von 10 667 Mk. Die Ausgabe beziffert sich auf 7232 Mk. Das seit 1910 zweimonatlich erscheinende Bulletin, gedruckt in englischer, deutscher, französischer und italienischer Sprache, verursachte eine Ausgabe von 2400 Mk. oder pro Nummer 200 Mk. Weiter sind in der Ausgabe enthalten 857 Mk. Agitationszuschüsse und 500 Mk. für den Generalstreik in Schweden. Am 30. Juni 1912 besaß die Sekreta-

*) Anm. der Redaktion: Dieser Bericht wurde bereits im Oktober 1912 geschrieben, ist aber versehentlich in andere Hände gelangt und uns erst jetzt übermittelt worden.

Digitized by Google

riatskasse ein Vermögen von 9939 Mk. Für Streikende und Ausgesperrte gingen ein 12 807 Mk. Dem internationalen Sekretariat erteilte der Kongreß Decharge und stellte dem Sekretär Metzschke ein Vertrauensvotum aus. Der Anregung des internationalen Sekretärs, auf Grund der Annäherung zwischen den nordamerikanischen und europäischen Gewerkschaften erneut Fühlung mit dem Verband der Hutarbeiter in den Unionsstaaten zu suchen, ebenso mit den australischen Hutmachern, stimmte der Kongreß zu. Ferner beauftragte der Kongreß das Sekretariat, Schritte zu tun, daß sich endlich der Verband der englischen Hutarbeiterinnen (3000 Mitglieder), der im engsten Zusammenhange mit dem englischen Hutarbeiterverbande steht, dem internationalen Bunde anschließt. Den portugiesischen Hutarbeitern werden Mittel zum weiteren Ausbau ihres Verbandes bewilligt.

Die Bundesorganisationen haben in jeder Hinsicht Fortschritte und Erfolge zu verzeichnen. Die meisten Tarifverträge haben die romanischen Verbände abgeschlossen. Der belgische Verband, der die Mützenmacher und Hasenhaarschneider mit umfaßt, mußte die jedenfalls ohne sichere rechnerische und statistische Unterlagen eingeführte Arbeitslosenunterstützung wieder aufgeben. Dafür ist die Krankenunterstützung erhöht worden. Ein Versuch, kleine Differenzen vor dem Kongresse zum Austrag zu bringen, wurde mit der Erklärung zurückgewiesen: Jedes Mitglied hat sich den Statuten und Beschlüssen des Verbandes zu fügen, in dessen Rayon es arbeitet. In Streitfällen haben die betreffenden Verbandsinstanzen zu entscheiden, die die Verhältnisse am besten kennen.

Aus der Statutenberatung ist hervorzuheben: Künftig kann die zwischen den Bundesorganisationen vertraglich geregelte gegenseitige Unterstützung arbeitsloser Mitglieder auch auf kranke Mitglieder ausgedehnt werden. Diese Bestimmung ist fakultativ. Zwecks Gewährleistung einer besseren Kontrolle sollen allgemein Reisescheine eingeführt werden. Die französischen Delegierten versichern, daß durch ihren Kongreß und den Gewerkschaftskongreß in Havre eine Regelung der Reiseunterstützung angebahnt sei. Die Klagen über ungleiche Unterstützung Reisender in Italien sind unbegründet. Es erhalten nur die italienischen Mitglieder höhere Unterstützung, die den neben dem Verbande bestehenden alten Unterstützungsvereinen der Hutmacher angehören. Der Druck des „Bulletin" in einer skandinavischen Sprache wird der Konsequenzen halber abgelehnt und den nordischen Kollegen empfohlen, ihr Fachblatt besser auszustatten. Die laufende Erhebung eines wöchentlichen Streikbeitrages von 24 Pf. wird abgelehnt. Beschlossen wird die Erhebung von Streikbeiträgen von 1 bis 5 Centimes pro Woche und Mitglied. Bei der Beschlußfassung über den Sitz des internationalen Sekretariats, der alle sechs Jahre in ein anderes Land zu verlegen ist, kam es zu erheblichen Differenzen. Die österreichischen Delegierten beantragten, den Sitz in Deutschland zu lassen und das Statut zu ändern. Die französischen Delegierten widersprachen heftig und zweifelten die Kompetenz des Kongresses zu der Statutenänderung an, weil der Antrag nicht auf der Tagesordnung stehe. Die Mehrheit hielt den Kongreß, der in der Statutenberatung stand, für kompetent und beschloß, den Sitz in Deutschland zu belassen. Die deutschen Vertreter enthielten sich der Abstimmung. Metzschke wird als internationaler Sekretär wiedergewählt. Der nächste Kongreß soll 1915, im Juni, in England (Denton) abgehalten werden.

Eine Beschwerde des separatistischen böhmischen Landesvereins wird unter Hinweis auf frühere Kongreßbeschlüsse, die den Anschluß an die Reichsorganisation empfehlen, durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

*

Eine ebenso angenehme wie seltene Ueberraschung bereiteten den Kongressisten die Inhaber der drei größten Hutfabriken in Monza mit einer Einladung zur Besichtigung ihrer Betriebe. Die Einladung wurde mit Dank angenommen. Die besichtigten Hutfabriken stehen auf gleicher Höhe wie die großen Hutfabriken in anderen Ländern. Die Vorurteilslosigkeit der italienischen Unternehmer sticht wohltuend ab gegen ihre Klassengenossen in diversen anderen Ländern, die es am liebsten sehen, wenn die Polizei internationale Arbeiterkongresse nicht duldet, denen es heute noch unfaßbar ist, die Vertreter der Arbeiter anzuerkennen oder gar in höflicher, liebenswürdiger Form zur Besichtigung ihrer Fabriken einzuladen. M.

Die 32. Jahresversammlung des Amerikanischen Arbeiterbundes (American Federation of Labor).

II.

Am dritten Verhandlungstag nahm die Frage der Zulassung der Delegierten des Verbandes der Dampf- und Heißwasser-Installateure die meiste Zeit in Anspruch. Dieser Verband ist von der Jahresversammlung zu Atlanta, 1911, aufgefordert worden, sich mit dem größeren Installateurverband, der United Association of Plumbers usw., zu verschmelzen, doch kam er der Aufforderung nicht nach, weshalb er vom Vorstand des Arbeiterbundes ausgeschlossen wurde. Die lange Debatte endete mit der Annahme eines Antrags des Delegierten Campbell, den vorjährigen Beschluß sowie die Aktion des Vorstandes zu bekräftigen und die Delegierten der Dampf- und Heißwasserinstallateure abzuweisen. — Außerdem wurden Anträge verlesen und den vorberatenden Ausschüssen überwiesen.

Am vierten Tage wurde der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegt und debattelos zur Kenntnis genommen. Darauf folgten die Berichte der Delegierten zum britischen und zum kanadischen Gewerkschaftskongreß sowie Ansprachen von Gegenseitigkeitsdelegierten und Gästen. Als Gegenseitigkeitsdelegierte sprachen Robert Smilie und James A. Seddon vom britischen Gewerkschaftskongreß; J. W. Bruce vom kanadischen Gewerkschaftskongreß; C. S. Mac Farland vom „Bundesrat der Kirchen Christi"; P. Dietz vom amerikanischen Bund katholischer Vereine und James Bishop Thomas von der kirchlichen Vereinigung zur Förderung der Arbeiterinteressen. Als Gäste hielten Ansprachen W. B. Wilson, der ehemalige Sekretär des großen Bergarbeiterverbandes und ehemaliger Abgeordneter sowie J. R. Shillady, Sekretär eines Vereines zur Bekämpfung der Tuberkulose. Dann wurden wieder Anträge eingebracht und an die Ausschüsse verteilt.

Der erste Redner aus Großbritannien war der Präsident der Bergarbeiter-Föderation, Robert Smilie. Er sprach von der Notwendigkeit des internationalen Zusammenschlusses der Arbeiterschaft aller Bekenntnisse und Rassen; der Abnahme der

Digitized by Google

Arbeitslosigkeit in Großbritannien, die er hauptsächlich darauf zurückführt, daß nun nicht mehr wie ehedem ein Mann Arbeit für zwei Männer leistet; den geringen wirtschaftlichen Erfolgen der britischen Gewerkschaften; dem großen Bergarbeiterstreik anfangs 1912, von dem er sagte: „Hier wie überall gebe ich frank und frei zu, daß ich nicht glaube, der Streik habe in irgendeiner Weise die Bergwerksbesitzer geschädigt; der meiste Schaden traf unsere eigene Klasse, die Arbeiterschaft". Die Mißerfolge im wirtschaftlichen Interessenkampf brachten die britischen Arbeiter zur Ueberzeugung, daß alle Industrien von der Regierung im Interesse des ganzen Volkes betrieben werden sollten. Die Opposition, die der Staatssozialismus in britischen Gewerkschaftskreisen bis vor einigen Jahren noch fand, ist ganz verschwunden. Die Löhne sind in Großbritannien seit vielen Jahren unverändert geblieben und ein Fünftel der Bevölkerung ist beständig an der Grenze des Verhungerns. Die Einkünfte der Kapitalisten sind dagegen sprunghaft gestiegen. Der Redner konnte für Großbritannien das nicht bestätigen, was Gompers in einer Ansprache bezüglich Amerikas sagte, nämlich daß den Arbeitern ein steigender Anteil an den von ihnen geschaffenen Werten zufällt.

Der zweite britische Delegierte, der Handlungsgehilfenführer J. A. Seddon, sprach vornehmlich über die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Erfolge der Arbeiterpartei in seinem Heimatlande.

Von den drei geistlichen Rednern zeichnete sich der katholische Pater Dietz durch seine Ausfälle gegen den Materialismus der modernen Arbeiter aus. Dem Herrn mißfällt es sehr, daß die Arbeiter nicht mehr Knechte sein wollen und — wie Lucifer den Dienst des Herrn verweigern! Er wandte sich ferner entschieden dagegen, daß Religion Privatsache sein soll und meinte, ohne Religion würde die Welt zur Wüste werden. Darum müsse die Religion die Familien, die Schulen, die Gewerkschaften, die Fabriken, die Parlamente und die Völker durchdringen. Wenn die Arbeiter ausführen könnten, was ihnen einige Leute empfehlen: „Arbeiter aller Länder, vereinigt Euch, Ihr habt nichts zu verlieren wie Eure Ketten, aber eine Welt zu gewinnen", wenn die Arbeiter abwerfen könnten, was sie als Ketten betrachten, das christliche Erbgut der Vergangenheit, so würde ihnen Christus entgegentreten und sagen: „Was hilft es dem Menschen, wenn er die Welt gewinnt, aber dabei seine Seele einbüßt?" — Also, nur brav weiter dienen, „wer Knecht ist, muß Knecht bleiben!" Es wäre höchste Zeit, wenn die Gewerkschaften diesem wohlmeinenden geistlichen Herrn die Türe wiesen.

In seiner Erwiderung auf die Ansprachen der Gegenseitigkeitsdelegierten wandte sich Gompers gegen die Auffassung Smilies und besonders gegen die behauptete Wirkungslosigkeit der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Er fand, daß sich die Lage der arbeitenden Klassen nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa gebessert hat. Besonders auffallend ist das materielle und gesellschaftliche Emporsteigen der Arbeiter in Deutschland; eine wenn auch geringere aber immerhin bemerkenswerte Besserung trat auch in England ein. Die amerikanische Arbeiterbewegung weist fortwährend auf das Unrecht hin, das einem Teil der Volksgenossen zugefügt wird, aber sie beruht nicht auf Elends- und Hungertheorien. Durch die amerikanische Arbeiterbewegung wurden Resultate erzielt; nicht alles, was die Arbeiterschaft fordert und worauf sie besteht, ist errungen worden, aber einige greifbare Ergebnisse sind zu verzeichnen; es wurde ein Fortschritt gemacht, und mit jedem Schritt vorwärts öffnen sich neue Ausblicke. Wer, wie Gompers, selbst den Wandel miterlebt hat, wer sich erinnert, wie die Zustände vor mehreren Jahrzehnten waren, der kann nicht bestreiten, daß die Bahn aufwärts führt. Auf die Angabe Smilies, daß in Großbritannien in den letzten zwanzig Jahren der erzeugte Wert um 224 Millionen Pfund stieg, während die in den letzten zwölf Jahren von den Arbeitern erzielten Lohnerhöhungen nur eine Million Pfund ausmachen*), erwiderte Gompers, daß solche packenden Vergleiche auch in Amerika von Zeit zu Zeit auftauchen; es stellt sich aber immer heraus, daß die Zahlen nicht authentisch, sondern aus der Luft gegriffen sind.

Am fünften Verhandlungstag wurde der Bericht des Schatzmeisters John B. Lennon genehmigt und darauf zur Erledigung von Anträgen übergegangen. Der erste Antrag, der zur Verhandlung im Plenum kam, war echt amerikanisch. Er wollte, daß sich die Delegierten zu den Orts- und Staatskartellen der Gewerkschaften untersuchen lassen müssen, ob sie „an oder um sich mindestens drei Gewerkschaftsmarken aufweisen" können. Der Antrag wurde vernünftigerweise abgelehnt. Die Amerikaner sollten doch endlich einsehen, daß das Beschnüffeln der Kleidung zur Feststellung des Vorhandenseins der Gewerkschaftsmarken gelinde gesagt unschicklich ist.

Der Vorstand des Arbeiterbundes wurde beauftragt, seine Bemühungen fortzusetzen, um den Porto-Rikanern das amerikanische Bürgerrecht zu sichern. (Porto-Rito ist eine der ehemaligen spanischen Kolonien, welche die Amerikaner als Kriegsbeute einsteckten.) Eine Resolution, die angenommen wurde, fordert die Wiederherstellung der Selbstverwaltung im Bundesdistrikt Kolumbien (der nur die Stadt Washington umfaßt) Gegenwärtig werden die Gesetze für diesen Distrikt vom Bundesparlament erlassen.

Der Antrag, speziell im Staat New York einen gesetzlichen Mindestlohn für weibliche Personen zu fordern, wurde dem Vorstand zur Untersuchung und Berichterstattung auf der nächsten Jahresversammlung überwiesen.

Der Vorstand des Arbeiterbundes soll sich mit den Staatskartellen der Gewerkschaften ins Einvernehmen setzen, um größere Gleichförmigkeit in der Arbeitsgesetzgebung der Einzelstaaten zu erzielen.

Die frühere Erklärung des Arbeiterbundes wurde wiederholt, daß alle Differenzen zwischen den Völkern durch Schiedsgerichte beizulegen sind und daß der universelle Friede der Völker der zivilisierten Welt anzustreben ist.

Eine sehr rege Debatte entspann sich über den Antrag, daß alle religiösen und antireligiösen Diskussionen als solche auf allen künftigen Tagungen des Arbeiterbundes verboten sind. Opposition gegen diesen vom gewerkschaftlichen Standpunkt selbstverständlichen Vorschlag wurde sowohl von „konservativen" wie sozialistischen Dele-

*) Nach der amtlichen Statistik war das Ergebnis der von 1896 bis 1911 in Großbritannien-Irland von den gewerblichen Arbeitern mit Ausnahme der Eisenbahner und Seeleute, geführten Lohnbewegungen eine Erhöhung der Jahreslohnsumme um 20¼ Millionen Pfund! (404 Millionen Mark!)

Digitized by Google

gierten gemacht. Der sozialistische Führer Max Hayes sagte, er wünsche, daß in den Gewerkschaften über religiöse, politische, ökonomische und andere Dinge verhandelt wird, welche die Arbeiterschaft berühren. Da aber alle ein Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten die Arbeiterschaft mitberühren, so müßten die Gewerkschaften — zum großen Vorteil der Unternehmer — wieder Diskutierklubs für alles werden. Vizepräsident Duncan sagte, daß er „als Vertreter der organisierten Arbeiterschaft in den jüngsten paar Jahren schon in 27 verschiedenen Kirchen gepredigt habe und jede Aktion bedauern würde, die zum Auseinanderstreben, statt zur Festigung der brüderlichen Gefühle beitrüge, die sich zwischen der Arbeiterbewegung und vielen Geistlichen verschiedener Konfessionen ausgebildet haben". — Der Antrag wurde abgelehnt, die Gewerkschaften werden auch künftig für die „geistliche" Propaganda ausgenutzt werden dürfen.

Eine Resolution fordert wiederum die Errichtung eines besonderen Arbeitsministeriums und die Besetzung des Ministerpostens mit einem Vertreter der organisierten Arbeiterschaft. Dieser Wunsch wird unter dem Wilson-Regime doch endlich in Erfüllung gehen!

Abgelehnt wurde der Antrag, die Sitzungen des Vorstandes des Arbeiterbundes künftig insofern öffentlich abzuhalten, als jedem Mitglied einer Organisation, über die verhandelt wird, die Anwesenheit erlaubt sein sollte.

Eine lange Resolution der Bergarbeiterdelegierten fordert hauptsächlich, daß es den Unternehmern verboten werde, bei Streiks usw. Wächter (Guards) und Privatdetektivs zu dingen.

Der Empfehlung des Vorstandes wurde zugestimmt, daß die „Boy Scout"-Bewegung nicht zu verrufen sei; sondern man solle trachten, in beständiger Berührung mit dieser Bewegung zu bleiben und sie an der Umwandlung in eine militärische Organisation zu hindern. Die „Boy Scouts"-Organisationen sind eine amerikanische Abart der Wehrkraftvereine.

Eine Reihe von Anträgen betreffend die Gewerkschaftsmarken wurden erledigt; doch ist keiner davon besonders wichtig.

Eine Resolution, welche verlangte, daß der Arbeiterbund die Veranstaltung von Vorträgen auf seine Kosten übernehme, wurde von dem vorberatenden Ausschuß so abgeändert, daß der Vorstand beauftragt wird, den gewerkschaftlichen Ortsvereinen bei Veranstaltung von Vorträgen behilflich zu sein; in der abgeänderten Form wurde die Resolution angenommen.

Eine Resolution verlangt die Errichtung eines volkstümlichen Universitätssystems, das ermöglicht, daß auch tagsüber in Arbeit stehende Personen Hochschulbildung erlangen. Außerdem wurden noch eine Anzahl auf Bildungsfragen bezügliche Beschlüsse gefaßt.

Zu einer teilweise recht lebhaften Diskussion führte folgende von den Kohlenbergarbeitern vorgeschlagene Resolution:

„In Erwägung, daß der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit immer schärfer wird, und in Erwägung, daß die Kapitalisten dieses Landes den nationalen Industriellenverband und andere große Unternehmerverbände organisiert haben, die kompakte und zusammenhängende Körperschaften sind und die Zerstörung der Gewerkschaftsbewegung zum Zweck haben; ferner in der Erkenntnis, daß Einigkeit stark macht, wird beschlossen, daß diese Versammlung zur Bekämpfung dieser kompakten und mächtigen Organisationen dem Plan zustimmt, Industrieverbände an Stelle der Berufsverbände zu setzen, da die letzteren oftmals die Kräfte der Arbeiterschaft zersplittern; ferner werden die Beamten des Arbeiterbundes beauftragt, alles daranzusetzen, um dies zu erreichen; sie haben die verschiedenen Verbandstage zu besuchen und ihren Einfluß zur Geltung zu bringen, um in der erwähnten Richtung Stimmung zu machen."

Der vorberatende Ausschuß empfahl die Ablehnung der vorstehenden Resolution und die Bekräftigung der von der Jahresversammlung zu Scranton (1901) in bezug auf die Organisationsform aufgestellten Grundsätze. Die Erledigung erfolgte erst am siebenten Verhandlungstag. Die Einführung der Industrieverbände wurde in namentlicher Abstimmung verworfen; für die industrielle Organisationsform wurden 5929 Stimmen abgegeben (davon allein 3176 von den beiden Bergarbeiterverbänden), dagegen wurden 10 934 Stimmen aufgebracht.

Bei Beratung jenes Punktes des Vorstandsberichts, welcher den internationalen Antiheimarbeitskongreß betrifft, wurde dem Vorstand die wichtige Befugnis zugestanden, bei ähnlichen Gelegenheiten künftig einen Vertreter entsenden zu dürfen. (Bisher konnte nur die Jahresversammlung über eine solche Delegierung entscheiden.)

Zum Schluß der Sitzung erklärte Gompers die Zeitungsmeldung, er habe über den Durchfall des ehemaligen sozialistischen Parlamentsabgeordneten Berger seine Befriedigung ausgesprochen, als eine Lüge.

Am sechsten Verhandlungstage wurde ein langer Bericht des Bildungsausschusses über „gewerbliche Fortbildung" verlesen. Für die Personen, die bereits gewerblich tätig sind, soll ein Fortbildungssystem geschaffen werden; außerdem sollen in Verbindung mit den Volksschulen gewerbliche Unterrichtsklassen für Schüler von 14 bis 16 Jahren eingerichtet werden; das System gewerkschaftlicher gewerblicher Lehrkurse soll beibehalten und weiter ausgebaut werden usw.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit wurde über das Anti-Trustgesetz und seine Anwendung auf Arbeiterorganisationen verhandelt. Einleitend hielt Anwalt Mulholland einen Vortrag über die Sache mit besonderer Bezugnahme auf den Prozeß der Firma Löwe gegen den Hutmacherverband. Nach ausgiebiger Debatte wurde der Gegenstand an den Ausschuß zum Zweck der späteren Berichterstattung verwiesen; es soll gleich bemerkt werden, daß die Jahresversammlung diesbezüglich wieder forderte, die Arbeiterorganisationen von der Wirkung des Anti-Trustgesetzes auszunehmen; dem Hutmacherverband wurde auch weiterhin die Unterstützung aller im Arbeiterbund vereinigten Gewerkschaften zugesichert.

Ein Antrag des Delegierten Barnes, der Arbeiterbund solle auch die Zahlung des Schadensbetrages und der Strafen übernehmen, wenn der Hutmacherverband in letzter Instanz verurteilt wird, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt; denn eine so weit gehende Unterstützung würde Anlaß dazu geben, daß der Arbeiterbund vom Unternehmertum finanziell ruiniert wird. — Bei der Debatte über das Anti-Trustgesetz kam es zu interessanten Auseinandersetzungen über die politische Aktivität des Ar-

Digitized by Google

beiterbundes und zu mehreren Zusammenstößen zwischen sozialistischen und anderen Delegierten.

Den siebenten Tag nahm die Erledigung der Frage der Organisationsform fast ganz in Anspruch (siehe oben).

Am achten Tag wurde über Gompers Bericht debattiert. Eine rege Debatte entstand über den Punkt „politische Campagne des Arbeiterbundes". Sozialistische Delegierte beschwerten sich darüber, daß in den Wahlflugblättern des Arbeiterbundes die „Socialist Party" gar nicht erwähnt wurde, und daß es ungehörig sei, für irgendeine bürgerliche Partei Stimmung zu machen usw. Von anderer Seite wurde wieder die Bildung einer unabhängigen Arbeiterpartei befürwortet. Das Ergebnis der Auseinandersetzungen war, daß die Versammlung mit 166 gegen 43 Delegiertenstimmen beschloß, an der seitherigen Taktik festzuhalten.

Der nächste Gegenstand war der Bericht des Ausgleichscomités, wobei einige minder wichtige Streitfragen erledigt wurden.

Am neunten Tag wurde mit dem Bericht des Ausgleichscomités fortgefahren. Eine Grenzstreitigkeit zwischen dem neu in den Arbeiterbund aufgenommenen Verband der Kristallglasmacher und den Maschinenbauern, welche die Herstellung von Gußformen betrifft, soll innerhalb von 90 Tagen beigelegt werden; der Protest der Maschinenbauer gegen die Aufnahme der Kristallglasmacher wurde zurückgezogen. — Nach Erledigung der Grenzstreitigkeiten wurde die Beratung über den Jahresbericht des Präsidenten Gompers fortgesetzt und der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am letzten Verhandlungstage kam nach Erledigung einiger Anträge ein Artikel des „Rochester Herald" zur Sprache, der Gompers schwere Ungehörigkeiten nachsagte und sich angeblich auf Aeußerungen des Delegierten Duncan Macdonald stützte. Dieser Delegierte bestritt, die Aeußerungen getan zu haben und mußte zugeben, daß sie unwahr sind.

Die Wahlen führten zur Wiederberufung aller bisherigen Vorstandsmitglieder. Besonders umstritten war der Posten des Vorsitzenden. Doch erhielt Sam Gompers 12 088 Stimmen, sein sozialistischer Gegenkandidat Max Hayes, Herausgeber der Zeitung „Cleveland Citizen", aber nur 4959 Stimmen, wovon die meisten von den Delegierten der beiden Bergarbeiterverbände und einem Teil der Delegierten des Malerverbandes abgegeben wurden. — Als Gegenseitigkeitsdelegierte zum britischen Gewerkschaftskongreß wurden gewählt: Charles L. Baine, der Generalsekretär der Schuhmacher, und Louis Kemper, Sekretär der Brauereiarbeiter; zum nächsten kanadischen Gewerkschaftskongreß wurde W. J. McSorley (Gittermacher) delegiert. — Der Vorschlag, künftighin den Vorstand des Arbeiterbundes durch Urabstimmung der Mitglieder aller angeschlossenen Gewerkschaften zu wählen, wurde abgelehnt. Die Ablehnung wurde vor allem mit den hohen Kosten einer Urabstimmung von zwei Millionen Personen begründet; außerdem wurde befürchtet, daß zu leicht Ungehörigkeiten vorkommen könnten, und daß die Urwahlen zu sehr unter dem Einfluß politischer Parteien stünden.

Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde die Stadt Seattle im Staat Washington, im äußersten Nordwesten der Union, bestimmt.

Das Hauptergebnis der Jahresversammlung zu Rochester ist, daß der Arbeiterbund an seinen alten Grundsätzen festhält. F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Bergarbeiterbewegung an der Saar.

Aus dem von den „christlichen" Gewerkschaftsführern mit großen Gesten angekündigten Streik der Saarbergleute ist nichts geworden. Die ganze Veranstaltung des „christlichen" Gewerkvereins der Bergarbeiter hat sich als Theaterdonner erwiesen, der lediglich dem Mitgliederfang dienen sollte. In einer Revierkonferenz am 29. Dezember haben die „christlichen" Führer den „Waffenstillstand" beschließen lassen, weil angeblich der Anlaß zum Streik fortgefallen sei. Durch Besprechungen mit dem Handelsminister einerseits und der fiskalischen Bergwerksdirektion auf der anderen Seite seien Zugeständnisse erzielt worden, die eine Arbeitseinstellung überflüssig machen.

In Wirklichkeit liegen die Dinge anders. Die im „Bergknappen" veröffentlichten Deklarationen der Bergwerksdirektion zu der von ihr eigenmächtig eingeführten neuen Arbeitsordnung bedeuten in keinem Punkte einen Rückzug der Bergwerksdirektion. Vielmehr bleiben die neuen Bestimmungen der Arbeitsordnung vollinhaltlich bestehen, an der Entrechtung der Arbeiter wird nichts geändert. Die Deklaration bedeutet also in keiner Weise ein Entgegenkommen an die Auffassung und Wünsche der Arbeiter. Es bleibt bei der Festsetzung der Arbeitsordnung, wie sie die Bergwerksdirektion vorgenommen hatte.

In der Lohnfrage erklärt die Bergwerksdirektion, die Löhne seien bereits im Oktober und November um durchschnittlich 14 Pf. pro Schicht erhöht worden. Die allmähliche Lohnsteigerung soll fortgesetzt werden, „wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstig weiter entwickeln, wenn die Leistung der Belegschaft auf der Höhe bleibt und wenn die Belegschaft selbst keine Störungen hervorruft". Also auch in diesem Punkte keine Zugeständnisse über das hinaus, was schon vor der Einleitung der Aktion des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter zugestanden war.

Wenn demgegenüber die „christlichen" Führer es fertig bringen, die durch diese „Zugeständnisse" geschaffene Situation als eine solche zu bezeichnen, durch die der Anlaß zu einem Ausstand am 2. Januar fortfiel, so beweisen sie damit lediglich, daß sie nie im Ernst eine entschiedene Aktion zur Abwehr der fraglichen Arbeitsordnung und Erzielung einer besseren Regelung der Löhne beabsichtigt haben. Der klare Wortlaut der Arbeitsordnung stand schon seit langer Zeit fest; waren sich die „Christlichen" nicht über die Bedeutung einzelner Bestimmungen klar, bedurfte es nur einer Anfrage bei der Direktion. Und daß in den Monaten Oktober und November kleine Lohnsteigerungen eingetreten sind, konnte doch nur dann den „christlichen" Führern unbekannt bleiben, wenn sie unter Ignorierung aller gewerkschaftlichen Grundsätze in leichtfertigster Weise eine Lohnbewegung inszenierten, die für die Arbeitermassen ernstere Folgen haben konnte als für die „christlichen" Gewerkschaftsbeamten. Das mit drei „Wenn" umgebene Versprechen einer künftigen „allmählichen" Lohnsteigerung schließlich ist wertlos, solange keine Garantien gegeben sind. Solche hat der Fiskus aber nur gegen eine Lohnerhöhung vorgesehen.

Der Ausgang dieser „Bewegung" ist ein bündiger Beweis für das Spiel, das sich christliche Gewerkschaften mit den Arbeiterinteressen erlauben. Die ganze Aktion hatte für die „christlichen" Gewerkver-

Digitized by Google

einler nur agitatorische Bedeutung. Zum Streik wollten und durften sie es nicht kommen lassen. Als die Erregung der Arbeiter am größten war, erließ der Bischof Korum in Trier an den Klerus des Saarreviers einen für die „christlichen" Führer auf Grund der päpstlichen Gewerkschaftsenzyklika bindenden Tagesbefehl, wonach „das Elend des Streiks" verhindert werden müsse. Der Bischof ist auf Grund der Enzyklika die höchste Instanz der „christlichen" Gewerkschaften und kleinlaut zuckten die „christlichen" Führer bei seinem Machtgebot zusammen. Alle Interpretationskünste, die an der Enzyklika von den Christlichen versucht wurden, sind damit ad absurdum geführt. Ueber die christliche Gewerkschaftsaktion entscheidet in letzter Instanz der Klerus. Die Bewegung der Saarbergleute war die Probe aufs Exempel.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände gegen das Koalitionsrecht.

Die Hauptstelle hielt am 14. Dezember in Berlin ihre Jahresversammlung 1912 ab, in der Dr. Tänzler den Geschäftsbericht gab. Der Berichterstatter bezeichnete es als vornehmste Aufgabe der Hauptstelle, „dem Arbeitgeber in seinem Wirtschaftsbetriebe die autoritative Stellung gegenüber den mitarbeitenden Kräften zu sichern, die ihm nach Maßgabe der ihm für den Betrieb obliegenden Verantwortung zukommt". Zurzeit umfaßt die Hauptkasse 103 Arbeitgeberverbände mit 1 067 000 beschäftigten Arbeitern. Dr. Tänzler pries sodann die gelben Streikbrechervereine, die den Beweis ihrer Existenzberechtigung erbracht hätten; er wandte sich gegen die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Angestellten und forderte die Maßregelung aller Angestellten, die „klassenkämpferische und wirtschaftsstörende Tendenzen vertreten". Das bedeutet, daß die Angestellten gelb sein müssen, falls sie vor den Augen dieses heute führenden Scharfmachers Gnade finden sollen. Denn vom Standpunkt des Unternehmers ist naturgemäß jede gewerkschaftliche Betätigung der Angestellten „wirtschaftsstörend", sofern sie ernste Wahrnehmung der Angestelltenintereſſen erstrebt. Weiter forderte der Redner ein Verbot des Streikpostenstehens.

Auf den Vortrag Dr. Tänzlers folgte eine „eingehende Erörterung", über deren Inhalt jedoch die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" nichts mitzuteilen wagt. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

„Von seiten der gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer Schildhalter wird dem § 152 der Reichsgewerbeordnung trotz wiederholter Zurückweisung immer von neuem die Auslegung gegeben, daß dadurch ein „gesetzlich gewährleistetes Koalitionsrecht" gegeben sei mit der Folge, daß jeder Unternehmer gezwungen sei, Mitglieder jeder Arbeiterkoalition in seinen Betrieb aufzunehmen und darin zu beschäftigen, solange nicht Betriebsgründe Arbeiterentlassungen überhaupt nötig machen; jeder Versuch des Unternehmers, Angehörige bestimmter Gewerkschaften von seinem Betrieb fernzuhalten, sei ein „Angriff" auf ein durch diese Gesetzesbestimmung gewährtes „Koalitionsrecht". Die in der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände vereinigten Arbeitgeberverbände des Deutschen Reiches erheben gegen diese willkürliche Gesetzesauslegung und die dadurch herbeigeführte grobe Irreführung der öffentlichen Meinung entschiedenen Protest. Die Gesetzesbestimmung, die zudem nicht ein besonderes „Recht" auf Koalition gewährt, sondern nur Straflosigkeit der Vereinigung und Verabredung in beschränktem Umfange ausspricht, kann ebenso wie sie für den Arbeitnehmer keinen Zwang zum Anschluß an die Koalition bedeutet, auch für den Arbeitgeber keinen Zwang zur Beschäftigung gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer aussprechen. Eine solche Bestimmung würde übrigens auch in denkbar schroffstem Gegensatz zu der durch die §§ 41 und 105 der G.O. ausdrücklich festgelegten Freiheit des Unternehmers in der Auswahl seines Arbeitspersonals stehen. Wenn also der Unternehmer den Mitgliedern von Gewerkschaften, weil sie wirtschaftsstörende und klassenkämpferische Bestrebungen vertreten, die Beschäftigung in seinem Betrieb versagt, so stützt er sich hierbei durchaus auf das Gesetz, außerdem gebietet ihm die Handlungsweise auch seine Pflicht, die ihm als dem für das Gedeihen des Betriebes verantwortlichen Teil die Fernhaltung betriebstörender Einflüsse auferlegt. Die in der Hauptstelle zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände können es mit dieser Pflicht des Arbeitgebers auch nicht für vereinbar halten, wenn der Arbeitgeber auf diese Freiheit der Auswahl des zu beschäftigenden Arbeitspersonals verzichtet, wie es z. B. im Buchdruckereigewerbe durch die bei der jüngsten Erneuerung der Tarifgemeinschaft angenommene Bestimmung geschieht, daß die Annahme und Beschäftigung der Gehilfen nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation abhängig gemacht werden darf, und daß ein Gehilfe, der aus einem solchen Grunde entlassen wird, als gemaßregelt gilt. Die Hauptstelle muß solche Anschauungen und Bestrebungen, die mit Notwendigkeit zum Koalitionszwang und zum Beschäftigungsmonopol der jeweilig stärksten Gewerkschaft führen, aufs entschiedenste bekämpfen. Indem sie das tut, wahrt sie damit zugleich die Interessen der Allgemeinheit, die letzten Endes die Kosten solchen Monopols zu tragen haben würde."

Es erübrigt sich, gegen diese reaktionäre Rechtsverdrehung zu polemisieren. Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß der Staatssekretär des Innern, Herr Dr. Delbrück, im Reichstage einen ähnlichen Gedankengang entwickelte. Es ist beschämend, eine solche Gedankenassoziation des Staatssekretärs, in dessen Ressort das wichtige Gebiet der Sozialpolitik gehört, mit den reaktionärsten Scharfmachern feststellen zu müssen. Das Koalitionsrecht ist in Deutschland durch den § 152 der G.O. begründet, daran ändern auch die Rechtsverdrehungen der „Hauptstelle" nichts. Daß den großindustriellen Scharfmachern das nicht behagt, verstehen wir; der von ihnen zum Evangelium erhobene Terrorismus gegen Arbeiter und Angestellte wird durch die unzweideutige Gesetzesbestimmung rechtswidrig, auch wenn kein Staatsanwalt im Deutschen Reich dagegen vorgeht.

Andere Organisationen.

Ein Kleriker über Marx' Kapitalkritik.

Gerade jetzt, wo die christlichen Gewerkschaften halb im Kampfe gegen den Papst ihre Existenz verteidigen, gewinnt ein Buch*) besonderes Interesse, das die ultramontane Presse geflissentlich totschweigt, obwohl es, von einem katholischen Geistlichen verfaßt, sich sehr stark mit den strittigen Problemen befaßt. Die Erklärung ist sofort gegeben: Der Verfasser ist ein sehr energischer Verteidiger der Marxschen Werttheorie. Im Gegensatz zu den M.-Gladbachern, die zu der Theorie von der Produktivität des Kapitals sich bekennen und daraus zu streik-

*) „Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik." Von Wilh. Hohoff. Paderborn 1908. Bonifacius-Druckerei.

Digitized by Google

brecherischen Konsequenzen, akzeptiert der Kaplan Wilhelm Hohoff ohne Einschränkung Marx politische Oekonomie. Den bürgerlichen Nationalökonomen, „die neuesten Werke von Gustav Schmoller, Joh. Conrad und Heinr. Pesch — Jesuitenpater — inbegriffen" sagt Hohoff, sie hätten das Wesen des Wertes überhaupt nicht erkannt. „Deshalb," schreibt Hohoff — Seite 24/25 — „wissen die modernen Oekonomen mit ihren unbegriffenen und begriffslosen Wertbegriffen durchaus nichts anzufangen. Sie müssen ganz bescheiden damit zufrieden sein, wenn sie diesen Fundamentalbegriff in dem betreffenden Kapitel abgehandelt und „abgetan" haben . . . ." „Das Zinsproblem ist ein Wertproblem," sagt richtig Böhm-Bawerk, der aber mit seinem falschen Wertbegriff dies Problem nicht gelöst hat, obgleich er zwei dicke, gelehrte Bände darüber verfaßt hat. Wer nicht weiß, was der Wert ist, der weiß natürlich auch nicht, was Kapitalprofit, Zins und Rente ist, weiß nicht, woher sie kommen, wie sie entstehen, sondern trägt darüber ebenso oberflächliches, unwissenschaftliches Geschwätz vor, wie über den Wert.

Wie der Wert lediglich ein Produkt der Arbeit ist, so ist die heutige Verwirrung bezüglich des Wertbegriffes ein Produkt der Angst vor dem Sozialismus. Haß und Liebe, Vorurteil und Vorteil beeinflussen unser Urteil und fälschen es oft gänzlich. Auf Seite 36 sagt Hohoff weiter: „Kapital ist geldheckendes Geld, Wert, der Mehrwert erzeugt. Das alles ist „unlogisch" und widervernünftig ebenso wie die Sklaverei. Geld kann kein Geld hecken, das ist wider die Vernunft und wider die Natur der Dinge. So sagten Aristoteles, die Kirchenväter und die gesamte Scholastik." Dann fährt der Verfasser fort:

„Nichts ist gewisser, natürlicher und vernünftiger, als daß aller Geldeswert, alles Kapital „produktiv" sei, Früchte trage, Mehrwert erzeuge. So belehrt uns die herrschende Wirtschaftswissenschaft, die Bourgeoisökonomie.

Wer hat recht? Wie löst sich das Rätsel? Wie erklärt sich der Widerspruch? Es ist die wissenschaftliche Großtat von Karl Marx, die richtige Antwort auf diese Frage gegeben zu haben: „Das Geheimnis von der Selbstverwertung des Kapitals löst sich auf in seine Verfügung über ein bestimmtes Quantum unbezahlter fremder Arbeit.". (Kapital 12, S. 554.)

Das hat Marx bewiesen, so stringent, so evident, wie überhaupt etwas bewiesen werden kann, für jeden, dem es wirklich um die Wahrheit und nicht um irgend etwas anderes zu tun ist." Und weiter liest man auf Seite 47: „Auch Grund und Boden, so groß seine natürliche Fruchtbarkeit auch immer sein mag, hat seit Erschaffung der Welt bis zum heutigen Tage noch nie für einen Pfennig Geld, Wert oder arbeitsloses Einkommen erzeugt. Die Grundrente entspringt nicht aus dem Boden, wächst nicht aus der Erde hervor, sondern sie entstammt einzig und allein den bestimmten, historisch gewordenen, gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen die Produktion vor sich geht."

Stellt sich der Verfasser somit trotz seinem Schöpfungsglauben auf den Boden der Marxschen Werttheorie, so lehnt er den historischen Materialismus ab, nicht restlos, nur in einem Punkte, in bezug auf die Kirche und ihre Lehre. Für alles andere Geschehen und Werden räumt Hohoff den wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich den jeweiligen Produktionsbedingungen, einen entscheidenden Einfluß ein. Für die katholische Kirche ließen sich solche Bestimmungsfaktoren nicht nachweisen, sie entspringe eben einem höheren Willen, sei unabhängig von der Umwelt entstanden. Aehnlich argumentieren gelehrte Jesuiten, die vollständig auf dem Boden der Darwinschen Deszendenztheorie stehen, nur den Menschen als von Gott erschaffen aus der Entwickelungsreihe herausheben. Doch hier interessieren uns nur die ökonomischen Streitfragen. Um es gleich zu betonen: Hohoff ist nicht etwa ein Neuerer. Er gehört nicht zu den Reformkatholiken, nicht zu den Interkonfessionellen, die die Sorge um die Reinheit der konfessionellen Lehre hinter der größeren Sorge um die Verteidigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zurückstellen. Hohoff ist vielmehr ein Eiferer, ein Kämpfer für die absolute weltliche und kirchliche Herrschaft des Papsttums. Er erkennt in der wachsenden, weltbeherrschenden Macht des Kapitals die größte Gefahr für den Absolutismus der katholischen Hierarchie. Hier erkennt er wieder die zerstörende und gestaltende Macht der ökonomischen Verhältnisse. Jedoch liegt es ihm fern, nach M.-Gladbacher Muster ein warmes Plätzchen unter der Gnadensonne des Kapitals ergattern zu wollen, er bekämpft dessen Herrschaft, um die der katholischen zu sichern. Hohoff ist päpstlicher als wie der Papst, der es nicht wagt, die christlichen Gewerkschaften direkt zu verbieten, obwohl er sie als trübe Quellen betrachtet, die die Klarheit des Glaubens trüben, die Frommen in religiöser Beziehung lau und lässig machen. Der Papst fühlt sich so sehr als Schützer kapitalistischer Interessen, daß er aus Furcht, mit einem Verbot der interkonfessionellen Vereine den Unternehmern eine Waffe gegen die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie aus der Hand zu schlagen, die christlichen Gewerkschaften toleriert, wenn er sie dabei auch vollständig dem Entscheidungsrecht der Geistlichkeit unterstellt. Hohoff dagegen verneint die Existenzberechtigung der kapitalistischen Herrschaft. Um sie zu überwinden, predigt er den Sozialismus und stützt sich dabei auf die Autorität der katholischen Kirche. Diese ist nach Hohoff die wahre Mutter des Sozialismus. Sie habe von jeher die Arbeit als die alleinige Quelle des Reichtums erkannt und herausgestellt. Marx war in seiner politischen Oekonomie der geniale Interpret alter Kirchenlehrer, das hervorragende Genie, das die sozialen Grundlehren der Kirche auf den Kapitalismus anwandte. Er schreibt (Seite 26/27): „Viele Wahrheiten haben für gefährliche Irrtümer gegolten und gelten den meisten Menschen noch heute dafür, ohne es zu sein und ohne überhaupt mißbraucht zu werden; gilt doch in den Augen der Mehrzahl selbst der Katholizismus für „gefährlich", und für das allergefährlichste der — Jesuitenorden. Andere Wahrheiten gelten für verderbliche Irrtümer, weil sie leicht mißbraucht werden können und faktisch oft arg mißbraucht worden sind. Zu ihnen gehört die Marxsche Kapitalkritik, die nichts anderes ist als der ausführliche, gründliche, unanfechtbare Beweis vom Standpunkte der modernen Wissenschaft der Oekonomie für die zweifellose Richtigkeit aller jener das wirtschaftliche Leben betreffenden Lehren, welche schon die Kirchenväter, das kanonische Recht und die gesamte Scholastik aufgestellt und von ihrem Standpunkt, dem theologisch-moralischen, aus begründet haben, so gut und so weit das möglich war zu einer Zeit, in der die Wissenschaft der Oekonomie noch nicht geboren war. Wer das leugnet, der kennt entweder Marx nicht gründlich oder die Scholastik, oder auch beide nicht; und das letztere ist leider die Regel." — Nach weiteren Belegen, die die Marxsche Werttheorie als

Digitized by Google

ein altes Lehrgut der Kirche retten sollen, schreibt Hohoff weiter: „Das Hauptverdienst des Lebenswerkes von Marx über das „Kapital" besteht vor allem gerade in dem gründlichen wissenschaftlichen Nachweis, daß nicht das Kapital, sondern nur die lebendige menschliche Arbeit wertbildend ist. Die „produzierten Produktionsmittel", d. h. Rohstoffe, Maschinen usw. können dem Neuprodukt nicht mehr Wert zusetzen, als sie selbst vor der Produktion schon haben. Aller Mehrwert entstammt nur der Arbeit. Zu allem Ueberfluß wird diese Wahrheit auch ausdrücklich und nachdrücklich anerkannt von Leo XIII. in seiner vielberufenen Enzyklika „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891: In derselben heißt es wörtlich wie folgt: „Illud verissimum est, non aliunde quam ex opificum labore gigni divitias civitatum". „Das ist gewisseste Wahrheit, daß der gesellschaftliche Reichtum nirgends anders herstammt, oder durch nichts anderes hervorgebracht wird, als durch die Arbeit der Arbeiter". — Dann folgt gegen die M.-Gladbacher der Vorwurf, daß sie diese entscheidende Stelle unterdrücken und fälschen, weil sie ihrer Theorie von der Produktivität des Kapitals widerspricht.

Doch welche Schlußfolgerungen zieht Hohoff, den der Papst nicht stört und den die M.-Gladbacher nicht anzugreifen wagen!? In einer Polemik gegen Ratzinger, dem er das Wandeln auf den Irrwegen liberaler Oekonomie vorwirft, erklärt er sich für die Ausschaltung des Kapitals, für „die Wiedervereinigung des Arbeiters mit den Arbeitsmitteln". „Entweder hat Marx mit seiner Wert- und Mehrwertlehre recht, dann ist die Kirche und die Scholastik glänzend gerechtfertigt. Oder Marx Werttheorie ist falsch, dann hat die kirchliche Wissenschaft und Gesetzgebung des ganzen Mittelalters in der Wucherfrage schwer geirrt, und alle Anklagen, aller Hohn und Spott, der gegen sie geschleudert worden ist und noch heute wird, ist vollständig berechtigt. Das Marxsche Lebenswerk ist die glänzendste Apologie der Wucherdoktrin der Kirche, die gründlichste Rechtfertigung ihrer früheren Strenge ebensowohl als ihrer heutigen Milde und Toleranz." — Jedenfalls hegt Hohoff den Gedanken, die Kirche solle Marx Werttheorie akzeptieren, sie predigen und damit die Arbeiter unter ihr Banner scharen. Zustimmend zitiert er (S. 283/284) den Grafen Sylva-Tarouca: „Schon einmal hat die Kirche auf den Trümmern einer zerstörten Weltordnung eine Gesellschaft, den christlichen Staat aufgebaut, und auch heute, wieder in einer Zeit der Ratlosigkeit und Hilflosigkeit, wo niemand noch imstande ist, das erlösende Wort zu sprechen und den Schlüssel zur Lösung des sozialen Problems zu finden, haben sich die Blicke der Sozialreform Europas und der ganzen gebildeten Welt hilfesuchend nach Rom gerichtet. Und der Statthalter Christi kam ihnen zu Hilfe. In einer Enzyklika „Rerum novarum" weist er uns Katholiken umfassend und erschöpfend die Wege, um aus der sozialen Bedrängnis einen Ausweg zu finden, in ihr hat er uns ein Werk gegeben, das erste, welches wir als ebenbürtig der „Arbeiterbibel", dem Kapital von Karl Marx entgegenstellen können. . . . ."

Hohoff kokettiert mit dem Gedanken an einen Kollektivismus unter der Herrschaft der katholischen Kirche. Er will die Zinsverbote wieder aufleben lassen, nicht durch ein Dekret, sondern durch eine soziale Revolution auf der Basis der Expropriation. Zur Verteidigung seines Radikalismus identifiziert er sich vollständig mit Paulsen. „Uebrigens ist ja auch gegenwärtig das Eigentum an Grund und Boden nicht ein absolutes; die Expropriation ist ja auch nichts anderes, als die Nichtigkeitserklärung des Anspruches des Einzelnen auf absolute Verfügung über den Grund und Boden in dem Fall, daß sein Recht mit wesentlichen Interessen der Gesamtheit in Widerspruch kommt. . . . So steht es schließlich mit der gesamten Eigentumsordnung: Jedes Volk und jede Zeit bildet sie angemessen zu seinen Bedürfnissen und Zwecken, so gut es diese erkennt, und so viele ihm die Anpassung der Rechtsformen an die Wirklichkeit gelingt. . . . Die Umformung der Eigentumsordnung ist also nicht eine Frage des formellen Rechtes, sondern der Zweckmäßigkeit oder der theologischen Notwendigkeit."

Mit den Illusionen, die Kirche für solche Pläne gewinnen zu können, das Papsttum an die Spitze einer kollektivistischen Bewegung zu stellen, kann Hohoff noch manche Enttäuschung bei seinen lieben Christenbrüdern erleben.

Immerhin ist das munter geschriebene, stark polemische Buch, in dem mancher Glaubensritter ganz nett photographiert wird, sehr lesenswert.

Wilh. Düwell.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Dezember 1912 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Transportarb. f. 4. Qu. 1911	6893,80	Mk.
„ „ Gärtner f. 4. Qu. 1911 u. 1. u. 2. Qu. 1912	807,52	„
„ „ Zigarrensortierer für 4. Qu. 1911 u. 1. u. 2. Qu. 1912	711,52	„
„ „ Porzellanarb. f. 1. u. 2. Qu. 1912	1360,76	„
„ „ Textilarbeiter f. 2. Qu. 1912	4736,—	„
„ „ Holzarb. f. 2. u. 3. Qu. 1912	15200,—	„
„ „ Schmiede f. 2. u. 3. Qu. 1912	1283,81	„
„ „ Bauarbeiter für 3. Qu. 1912	16558,92	„
„ „ Brauerei- und Mühlenarbeiter für 3. Qu. 1912	1835,40	„
„ „ Buchbinder für 3. Qu. 1912	1110,—	„
„ „ Buchdruckerei-Hilfsarbeiter für 3. Qu. 1912	616,—	„
„ „ Gemeinde- und Staatsarbeiter für 3. Qu. 1912	1830,32	„
„ „ Hutmacher f. 3. Qu. 1912	459,—	„
„ „ Maler für 3. Qu. 1912	1993,60	„
„ „ Notenstecher für 2., 3. u. 4. Qu. 1912	42,—	„
„ „ Friseurgehilfen f. 4. Qu. 1912	73,88	„
„ „ Bergarbeiter à Conto 1912	2000,—	„
„ „ Zimmerer für 4. Qu. 1912 und 1. Qu. 1913	5000,—	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Dezember 1912:

Für die ausgesperrten Porzellanarbeiter:

Von den Gewerkschaftskartellen:

Werdau i. Sa. 23,65, Dresden 126,75 Mk. Bereits quittiert 95 662,61 Mk. In Summa 95 813,01 Mark.

Berlin, 7. Jan. 1913. H. Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 3 des „Corr.-Bl." wird die Literatur-Beilage Nr. 1 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 3. 23. Jahrgang. Berlin, den 18. Januar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Eine neue Aufgabe der Gewerkschaften	33
Gesetzgebung und Verwaltung. Anregungen zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes	34
Wirtschaftliche Rundschau	35
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften	37
Kongresse. Erster Verbandstag der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter. — Außerordentliche Generalversammlung des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes	38
Lohnbewegungen und Streiks. Tarifverhandlungen im Malergewerbe	40
Unternehmerkreise. Unternehmer der chemischen Industrie für Streikrecht der Wertvereine. — Ein englischer Großunternehmer über die Arbeiterorganisationen	41
Polizei, Justiz. Polizei, Justiz und Gewerbeinspektion beim Kampf der Aschersleb'ner Papierwarenarbeiter	43
Genossenschaftliches. Die Stellung der Genossenschaften in der Arbeiterbewegung	46
Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	48
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 1.**	

Eine neue Aufgabe der Gewerkschaften.

Am 1. Januar ist die Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten. Von den Neuerungen verdienen besonders die des Abschnittes über „Unfallverhütung, Ueberwachung" die Aufmerksamkeit der Gewerkschaften.

Seit jeher haben die aufgeklärten Arbeiter großen Wert auf die Unfallverhütung gelegt, da viel besser als selbst die reichlichste Unfallentschädigung selbstverständlich die Verhütung der Unfälle ist. Daher waren es im Reichstage die Sozialdemokraten, die die Anregung dazu gaben, daß bereits in dem ersten Unfallversicherungsgesetz auch Maßnahmen zur Verhütung der Unfälle vorgeschrieben wurden. — Leider hat sich auch bei dieser Gelegenheit der Reichstag nur zu ganz ungenügenden Maßnahmen verstehen können. Die Sozialdemokraten sahen es aber als ihre Pflicht an, unaufhörlich auf die Verbesserung der Unfallverhütungsmaßnahmen zu drängen.

In dem bisherigen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hieß es u. a.:

1. Die Berufsgenossenschaften sind befugt und können im Aufsichtsweg angehalten werden, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu bestrafen.

2. Die Vorschriften sind von den Berufsgenossenschaften zu beschließen, nachdem darüber die Vertreter der Arbeiter gehört worden sind. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

3. Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der Vorschriften zu überwachen.

Die jährlichen Berichte der technischen Aufsichtsbeamten über die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften hat das Reichsversicherungsamt in den letzten Jahren veröffentlicht.

Diese Bestimmungen sollten nach dem Entwurf für die Reichsversicherungsordnung in folgenden Punkten verbessert werden:

Zu 1: Die Berufsgenossenschaften sollen verpflichtet sein, die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen.

Zu 3: Die Berufsgenossenschaften sollen nicht nur befugt sein, sondern auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet sein, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

Diese Verbesserungen genügten deshalb nicht, weil sie nicht einmal den schlimmsten Mißstand beseitigten. Für die Arbeiter stehen bei der Unfallverhütung Leben und Gesundheit auf dem Spiel. Deshalb ist es unverantwortlich, daß die Arbeiter nach wie vor bei dem Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften nur gehört werden, bei der Ueberwachung der Betriebe aber gar nicht mitwirken sollten. Die Sozialdemokraten verlangten, daß dieser unerträgliche Zustand endlich beseitigt werde. Sie beantragten, daß das Gesetz in Zukunft mit der Durchführung der Unfallverhütung einen Unfallverhütungsausschuß betraue, den jede Berufsgenossenschaft zu bilden habe. Der Unfallverhütungsausschuß sollte bestehen aus einem Vertreter des Reichsversicherungsamts und aus einer gleichen Zahl frei gewählter Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer. Der Vertreter des Reichsversicherungsamts sollte den Vorsitz führen und bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Der Unfallverhütungsausschuß sollte die Unfallverhütungsvorschriften erlassen und für deren Durchführung sorgen, also auch die nötigen technischen Aufsichtsbeamten anstellen. Außerdem sollte der Genossenschaftsvorstand den Unfallverhütungsausschuß nach Bedarf zusammenrufen, wenigstens jedoch einmal im Jahre zu der Jahresversammlung. In dieser sollte der Unfallverhütungsausschuß zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung nehmen und die Maßnahmen anregen, die zur Verbesserung der Un-

Digitized by Google

fallverhütung geboten erscheinen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften verbessern.

Leider ist es auch diesmal wieder so mit den Anträgen der Sozialdemokraten gekommen, wie es in der Regel der Fall ist: der bürgerlichen Mehrheit gingen die Anträge zu weit, sie wurden gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt. Jedoch gelang es den Sozialdemokraten, wenigstens die eine wichtige Neuerung aus diesen Anträgen in das Gesetz zu bringen,

daß der Vorstand der Berufsgenossenschaft alljährlich unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung nehmen und die Maßnahmen anregen soll, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Zu dieser Sitzung ist auch das Reichsversicherungsamt einzuladen.

Leider fehlt hier die Sicherheit dafür, daß das, was die Arbeitervertreter zur Besserung der Unfallverhütung fordern, auch wirklich beachtet und durchgeführt werde. Das entscheidende Wort über die Gestaltung der Unfallverhütung haben in Zukunft noch immer die der Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmer. Die gemeinsamen Beschlüsse der Arbeiter- und Unternehmervertreter im Vorstande sind nur Anregungen, über die noch besonders die der Berufsgenossenschaft angehörenden Unternehmer zu beschließen haben. Und sie haben wahrlich schon nur zu deutlich durch die Tat bewiesen, daß, wenn es nach ihnen geht, die Unfallverhütung bei weitem nicht so ausgebaut wird, wie es zum Schutze der Arbeiter gegen die Gefahren der Arbeit notwendig ist.

Daher ist es die Aufgabe der Gewerkschaften, dafür zu sorgen, daß die neue Bestimmung nutzbringend für die Arbeiter werde. Die Gewerkschaften müssen planmäßig alles tun, damit hinter den Verbesserungsvorschlägen der Arbeitervertreter die gesamte Arbeiterschaft stehe, und durch ihren Druck auf die Unternehmer, auf die öffentliche Meinung und auf das Reichsversicherungsamt die nötigen Verbesserungen erzwungen werden.

Dazu ist notwendig, daß die Arbeitervertreter bei ihrem Vorgehen zur Verbesserung der Unfallverhütung in engster Fühlung mit den beteiligten Arbeitern bleiben. Demgemäß müssen die Gewerkschaften in jedem Jahre unmittelbar nachdem die Berichte der technischen Aufsichtsbeamten veröffentlicht worden sind, sie in den Gewerkschaftsblättern eingehend besprechen und besondere Versammlungen veranstalten, in denen die Arbeiter Stellung zu den Berichten nehmen. Dabei können die Arbeiter das hinzufügen, was in den Berichten bei der Erörterung der ungenügenden Schutzvorrichtungen fehlt; sie können die oft nicht ganz zutreffende Würdigung der wichtigeren Unfälle berichtigen, unberechtigte Vorwürfe gegen die Arbeiter zurückweisen und aus ihrer eigenen Erfahrung zweckmäßige Verbesserungsvorschläge für die Unfallverhütung machen. Die Arbeitervertreter werden aufmerksam in der Presse und in den Versammlungen den Besprechungen und Anregungen folgen und sich darauf bei den Verhandlungen im Vorstande der Berufsgenossenschaft stützen.

Nach diesen Verhandlungen haben die Arbeitervertreter in der Presse und in den Versammlungen einen möglichst genauen Bericht darüber zu erstatten. Dabei werden sie naturgemäß mitteilen, welche Verbesserungsanträge sie gestellt und welchen Erfolg sie gehabt haben. Hiervon hängt dann das weitere Vorgehen der Arbeiter ab. Bei jeder passenden Gelegenheit werden die Arbeiter auf diese Vorgänge eingehen; und namentlich die Verhandlungen über den nächsten Jahresbericht der technischen Aufsichtsbeamten werden Anlaß geben, daß die beteiligten Arbeiter wieder mit ihren Beschwerden und Forderungen an die Oeffentlichkeit treten. — Inzwischen werden auch die Arbeitervertreter in dem Reichstage, in den Landtagen und in den Gemeindevertretungen die Mißstände in der Unfallverhütung und das Verhalten der Unternehmervertreter in den Vorständen und in den Genossenschaftsversammlungen der Berufsgenossenschaften besprechen und auch hier die notwendigen Verbesserungen herbeizuführen suchen.

Diese Bemühungen können auf die Dauer nicht vergeblich sein. Die Arbeiter können nicht mehr von der Mitarbeit in der Unfallverhütung ausgeschlossen werden. Schließlich müssen die Unternehmer der unaufhörlichen Aufklärungsarbeit der Arbeiter Rechnung tragen und manche Verbesserung zugestehen, die sie zunächst abgelehnt haben. Sollten sie aber doch jeder Belehrung unzugänglich bleiben, so wäre dies der beste Beweis dafür, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Unfallverhütung verfehlt sind, und daß zunächst hier die bessernde Hand angelegt werden muß.

Ueberdies wird das ständige planmäßige Eingreifen der Gewerkschaften in diese wichtige Angelegenheit noch den Nutzen haben, daß mehr als bisher die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf ihr eigenes Verhalten bei der Arbeit gelenkt wird. Die Unternehmer suchen ihre Unterlassungssünden mit der Ausrede zu entschuldigen, die Arbeiter selbst trügen die Schuld an den vielen Unfällen. So unwahr die Behauptung ist, es kann doch nicht bestritten werden, daß nur zu oft Arbeiter nicht vorsichtig genug bei der Arbeit sind. In ihrem Kampfe um eine bessere Unfallverhütung lernen die Arbeiter am sichersten, wie notwendig es ist, daß sie stets aufmerksam und gewissenhaft auf den Schutz von Leben und Gesundheit bedacht sind. So wird dieser Kampf auch erzieherisch auf manchen Arbeiter wirken.

Gustav Hoch.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Anregungen zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes.

Das Hausarbeitsgesetz, das am 1. April vorigen Jahres bereits in Kraft getreten ist, hat bisher noch keinen Beweis seines Daseins gegeben. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind leider solche, die erst auf dem Verordnungswege den Heimarbeitern zum Nutzen kommen können. Solche Verordnungen sind bisher noch nicht erlassen und die Paragraphen des Gesetzes, die allgemein für die Heimarbeiter nützliche Anordnungen treffen, sind noch nicht in Kraft getreten.

Vor allem handelt es sich um die §§ 3 und 4, die den Aushang von Lohntarifen oder Lohntafeln und die Ausgabe von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln anordnen. Diese Bestimmungen können leider durch Bundesratsverordnungen in der Weise durchbrochen werden, daß für einzelne Berufe oder für bestimmte Bezirke von dieser Anforderung, wenn es der Bundesrat anordnet, Abstand genommen werden kann.

Digitized by Google

Von der Regierung werden gegenwärtig Erhebungen veranstaltet, um solche Ausnahmen vorzubereiten. Es ist nicht bekannt, in welcher Art diese Erhebungen veranstaltet werden. Es dürfte sich aber empfehlen, daß die Heimarbeiter, insbesondere aber auch die Gewerkschaftsorganisationen sich darum bemühen, daß auch sie bei der Begutachtung mitgehört werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes werden sich zu Verordnungen wohl im wesentlichen nur dann verdichten, wenn auch die Gewerkschaftsorganisationen, die Heimarbeiter als Mitglieder oder als Berufsangehörige zählen, sich bemühen, an der Hand des Gesetzes das Verlangen zu stellen, Anordnungen und Vorschriften zu erlassen. Diesem Zweck mögen einige Hinweise dienen. Der § 5 des Gesetzes schreibt folgendes vor:

„Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebswerkstätte und der Regelung des Betriebes in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebes nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgiltig."

Es ist also den Heimarbeitern die Möglichkeit gegeben, wo die vorbezeichneten Uebelstände auftreten, sich an die Gewerbeinspektion zu wenden, um Abhilfe zu verlangen.

Soweit bei der Beschäftigung der Heimarbeiter Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit sich ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten, die zuständige Polizeibehörde gewisse Maßnahmen zum Schutze der Heimarbeiter anordnen. Auch hier wird es sich darum handeln, daß die Gewerkschaften für die Heimarbeiter die Initiative ergreifen, Anregung in Form von Eingaben, Versammlungskundgebungen veranlassen, um schließlich die Gewerbeinspektion zu veranlassen, solchen Forderungen näherzutreten. Für die Nahrungsmittelindustrie können, soweit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Art der Herstellung der Nahrungsmittel sich ergibt, bestimmte Anordnung über Werkstätten und Betriebseinrichtungen erlassen werden. Der Bundesrat kann fernerhin bestimmen, daß Heimarbeit, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Heimarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, vollständig verboten wird. Auch hier wird es sich darum handeln, daß die Gewerkschaften prüfen, für welche Berufe diese Voraussetzungen zutreffen, um ein Verbot dieser Arbeit zu fordern.

Die Errichtung der Fachausschüsse, die im Gesetz vorgesehen sind, kann nur durch Anordnung des Bundesrats vollzogen werden. Obwohl diese Fachausschüsse keinen erheblichen Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter ausüben werden, dürfte es zweckmäßig sein, besonders in solchen Distrikten, wo bisher auch die Gewerkschaften gar keinen Einfluß auf die Lohnverhältnisse auszuüben vermochten, die Errichtung solcher Fachausschüsse anzuregen. Zweckentsprechend scheint es hier, durch Petitionen an den Bundesrat, die Anregung für bestimmte Berufe und Bezirke zu geben; denn die Fachausschüsse werden für den Beruf und Bezirk eingerichtet, erhalten also nicht eine große Ausdehnung, sondern mehr örtliche Wirksamkeit.

Von bürgerlichen Sozialpolitikern ist beabsichtigt, in Berlin eine Auskunftsstelle für Heimarbeitsreform einzurichten, die sich mit der Durchführung des Hausarbeitsgesetzes beschäftigt. Ferner sollen örtliche Hilfsausschüsse eingesetzt werden, die den Heimarbeitern mit Rat und Tat zur Hand gehen sollen, damit sie die Rechte und Pflichten kennen lernen, die ihnen aus der Gesetzgebung erwachsen. Für die freien Gewerkschaften sind selbstverständlich die Angestellten und Funktionäre ihrer Organisationen diejenigen, die die nötige Auskunfts- und Raterteilung übernehmen. Außerdem können Anfragen an die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften in Berlin SO. 16, Engel-Ufer 14, gerichtet werden, die jederzeit bereit ist, Auskunft zu erteilen. Die Gewerkschaften, soweit ihnen die Fürsorge der Heimarbeiter obliegt, werden mithin gut tun, sich mit Eifer der Aufklärung der Heimarbeiter zu widmen, um die Aufgaben festzustellen, die nach dem Hausarbeitsgesetz ihnen zufallen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Aus dem Berliner Handelskammerbericht: Grad des Aufschwungs, Preisbewegung, relativ ungünstiger Arbeitsmarkt, Wirkung der Teuerung.

Seit der vorigen Rundschau ist der Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin erschienen; und wenn auch das hier entworfene Bild in den Grundzügen ein wohlbekanntes ist, so verlohnt es doch, ein paar wichtige oder umstrittene Einzelheiten hervorzuheben.

Nach der Berliner offiziellen Handels- und Industrievertretung hat das Wirtschaftsjahr 1912 die drei vorangehenden Jahre, die bereits einen stetigen Fortschritt aufgewiesen hatten, trotz aller politischen Störungen „auf den meisten Gebieten überholt. Sieht man von dem Baugewerbe und den mit ihm in näherer Verbindung stehenden Branchen ab, so darf man sagen, daß die Aufwärtsbewegung, die sich im Jahre 1912 vollzog, eine allgemeine war, und daß, wenn trotzdem einzelne Betriebe von dem Aufschwung unberührt blieben, das auf besondere Umstände zurückzuführen ist, die für das Gesamturteil nicht in Betracht kommen." Außer auf die Steigerung der Eisenbahntransporte und des Außenhandels wird besonders auf den einheimischen Verbrauch an Kohle und Roheisen hingewiesen, also auf die Ziffern, die sich ergeben, wenn man der deutschen Produktion die Ein- und Ausfuhr als Vermehrung und Verminderung zur Seite stellt. Bei der Kohle ergibt sich alsdann im Jahre 1911 eine Zunahme des Konsums um 4—5 Proz., dagegen im Jahre 1912 von 9—10 Proz. „Daß bei der Versorgung des gestiegenen Verbrauchs die ausländische Kohle nur mit 6 Proz. beteiligt war, während sie im Vorjahre noch 7 Proz. beigetragen hatte, daß dagegen die Menge der deutschen Kohlenausfuhr um etwa 17 Proz. über das Exportquantum des Jahres 1911 hinausging, mag nebenbei bemerkt werden."

Digitized by Google

Der Eisenverbrauch Deutschlands ergibt noch eindrucksvollere Ziffern. Er übertraf 1912 den Verbrauch des Vorjahres um 12—13 Proz., „eine Steigerung, für die kaum ein Beispiel in der deutschen Wirtschaftsgeschichte zu finden sein wird. Die Erzeugung von Roheisen war so groß, daß sie neben der Versorgung des inländischen Bedarfs noch eine Ausfuhr betreiben konnte, die in gleichem Maße wie der Verkauf an das Inland zunahm. Charakteristisch ist weiter, daß der Abfluß der gestiegenen Produktionsmenge sich flott vollzog, daß in vielen Fällen seitens der Eisenwerke die Lieferfristen nicht eingehalten werden konnten und der Preis für Roheisen sich erhöhte."

Die Ausführungen über die Preisbewegung sind gleichfalls beachtenswert. Die Rohstoffe standen fast allgemein im Preise höher als vorher, obwohl schon im Vorjahre 1911 die Notierungen zahlreicher Materialien eine steigende Richtung eingeschlagen hatten. „Vorzugsweise trat dies auf dem Metallmarkt zutage. Die Notierungen stiegen hier im Laufe des Jahres stetig und waren gegen Ausgang 1912 im Vergleich zum Stande des Jahres 1911 höher: für Eisen um 16 Proz., für Blei um 36 Proz., für Kupfer um 37 Proz., für Zinn um 21 Proz." Aehnlich erhöhten sich die Preise für Häute, noch mehr für Felle, besonders für Rauchwaren aller Art; ferner für diejenigen Materialien, die in der chemischen Industrie und den verwandten Gewerben Verwendung finden: für Salpeter, Ammoniakwasser, Schwefelkiese, Alkaloide, Bleiweiß, Rohteer, Pech, verschiedene Oele. Die Preise für Holz hielten sich im Durchschnitt auf dem hohen Stande des Vorjahres; einzelne Sorten gingen jedoch nochmals über dieses Niveau hinaus. Die Textilindustrie mußte gleichfalls ihre Faserstoffe teurer bezahlen als im Vorjahre. „Wolle war gegen Schluß des Berichtsjahres um 15 Proz., Baumwolle um 30 Proz., Hanf um 14 Proz., Rohjute um 20 bis 30 Proz. im Preise gestiegen", so daß die Preissteigerungen des Kohlensyndikats fast als mäßige behandelt werden. „Die Preise für Kohlen zogen zwar im Laufe des Jahres 1912 an, doch ging die Steigerung für deutsche Steinkohle nicht über 0,50 bis 1 Mk. hinaus, während die Erhöhung bei englischer Kohle allerdings 4 Mk. für die Tonne betrug."

Etwas Wahres wird zweifellos an der späteren Behauptung sein, daß die weiterverarbeitenden, höherstufigen Industrien Schwierigkeiten hatten, für ihre Halb- und Fertigfabrikate immer den nötigen Preisausgleich zu finden, obwohl die Handelskammer selber beschwichtigend hinzusetzt: für verschiedene Gewerbe sei der Ausgleich zum mindestens „angebahnt" und bei Branchen mit starker Nachfrage nach ihren Erzeugnissen, wie bei der Elektrizitätsindustrie, sei die Preisregelung reichlich befriedigend ausgefallen. Indes mag das zeitweilige Vorauseilen der Rohstoffpreise gegenüber den Fabrikatpreisen manche Erscheinungen im Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit erklären, auf die der Bericht an anderer Stelle zu sprechen kommt. Die Unternehmer haben offenbar stärker als je, zur Ersparung an Produktionskosten, die Arbeitsorganisation zu vervollkommnen gesucht, so daß „die Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1912 nicht so günstig war, wie man nach dem Wachstum der Warenerzeugung hätte vermuten sollen". Gerade im Handelskammerbezirk (nicht identisch mit der Stadtgemeinde) Berlin trat 1912, trotz der stärkeren Umsätze, die fast in allen Gewerben festzustellen waren, „nur eine geringfügige Vermehrung der Arbeiterschaft" ein. Das schwankt im einzelnen und trifft für ungelernte Arbeiter mehr zu wie für gelernte; auch mag das allgemeine Daniederliegen der Baugewerbe auf das Gesamtresultat nicht ohne Einfluß gewesen sein. Aber die Handelskammer betont selber, wie die Unternehmer mehr als je „arbeitsparende Maschinen einzuführen" suchten, um so den Kostenbetrag für die Zwischenstufe zwischen Rohstoffzufuhr und Fabrikatwiederabstoßung nach Möglichkeit herabzumindern. „Man wird das Mehr der Produktion für das Jahr 1912 auf durchschnittlich 10 Proz. veranschlagen können; zur Erledigung derselben bedurfte der alte Arbeiterstamm keiner erheblichen Verstärkung."

Die Wirkungen auf die Lohnhöhe, oder doch auf das Verhältnis zwischen Profit und Lohn, läßt der Unternehmerbericht natürlich klüglicherweise beiseite. Nur bei den „Hemmnissen der Entwickelung" wird die Teuerung der Lebensmittel erwähnt, allerdings mehr in ihrem indirekten Einfluß auf den Industrieabsatz; die Erschwerung der Lebenshaltung der Arbeiter ist Nebensache, aber die Minderausgabe für Industrieerzeugnisse infolge der Mehrausgaben für Agrarprodukte schmerzt den Händler und Fabrikanten der Großstadt. „In den letzten beiden Jahren herrschten besondere Verhältnisse: die Preise notwendigster Lebensmittel gingen stark in die Höhe. Wir mußten die ungünstige Einwirkung, welche die Verteuerung der Lebensmittel auf das Erwerbsleben ausübt, bereits im Bericht über das Jahr 1911 behandeln und hatten festzustellen, daß der Mehraufwand, der dem konsumierenden Publikum zur Bestreitung des notwendigen Bedarfs erwuchs, den Verbrauch von Artikeln, die mehr oder weniger entbehrlich sind, merklich verminderte. Im Jahre 1912, das Fleischpreise von nicht gekannter Höhe sah, trat jene beeinträchtigende Wirkung in verschärftem Grade auf. Naturgemäß waren es vornehmlich die Klassen der weniger bemittelten Bevölkerung, die unter dem Notstande litten und genötigt waren, ihre Nachfrage nach Artikeln der bezeichneten Art einzuschränken, und daraus ergibt sich wiederum, daß von der Stockung oder Verlangsamung des Absatzes besonders Stapelartikel und überhaupt Waren der unteren Preisklassen erfaßt wurden. Es war dies beispielsweise im Textilgewerbe — welches die Verteuerung der notwendigen Lebensmittel jedesmal mit unfehlbarer Sicherheit am Wegbleiben der Arbeiterkundschaft spürt— während des Berichtsjahres, namentlich vom Herbst ab, zu beobachten. Unter den Branchen, die in ähnlicher Weise beeinflußt wurden, befinden sich die Gewerbe, welche Möbel, Kurzwaren, Schuhe, Eisenwaren, Tabaksfabrikate usw. herstellen oder vertreiben. Daß nahezu der gesamte Detailhandel und daß ferner diejenigen Gewerbe litten, welche, wie die Gastwirtschaft, mit hohen Fleischpreisen zu rechnen hatten, ohne durchweg die Möglichkeit genügender Abwälzung zu besitzen, bedarf keiner Betonung."

Diese Eingeständnisse sind nicht ohne Wert. Denn sie lehren, wie die Arbeiter, wollen sie nicht bei allem Aufschwung schließlich die einzig Leidtragenden sein, in nächster Zukunft vieles nachzuholen haben werden, was ihnen, im Gegensatz zu den Unternehmerkreisen, die jüngste Vergangenheit versagte.

Berlin, 13. Januar 1913.

Max Schippel.

Digitized by Google

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen veranstaltet in allen größeren Städten des Reiches Versammlungen, in denen seitens der gastwirtschaftlichen Angestellten die Förderung des wöchentlichen Ruhetages und der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle Angestellten erhoben wird. Die Nr. 2 des „Gastwirtsgehilfen" ist der Propaganda dieser Forderungen gewidmet.

Das Organ des Deutschen Landarbeiterverbandes führt den Kampf gegen schlechte Arbeiterwohnungsverhältnisse sehr nachdrücklich mit Hilfe der Illustration. Es bringt in Nr. 2 d. Jg. Bilder von einem Rittergut mit Park in Vor-Pommern und von Tagelöhnerwohnungen, sowohl mit ihrer äußeren Umgebung von Düngerhaufen, als auch mit ihren Wohn- und Schlafräumen, wobei ein Loch in der Schlafkammer direkt in den Schweinestall führt. Leider wird der Name des Gutes nicht angegeben. Das gleiche Blatt schildert auch die Unterbringung einer ausländischen Wanderarbeiterin in Pilsnitz bei Breslau, die aller Menschlichkeit Hohn spricht. Solche Zustände legen Zeugnis ab für die dringende Notwendigkeit der Organisation der Landarbeiter.

Die „Metallarbeiter-Zeitung" gibt das vorläufige Resultat des Uebertritts der Schmiede zum Deutschen Metallarbeiterverband bekannt. Von 16 092 Mitgliedern des Schmiedeverbandes am Ende des dritten Quartals 1912 sind 14 875 zum Metallarbeiterverband und 183 zu anderen Gewerkschaften übergetreten. Von 1044 Mitgliedern, über deren Verbleib nichts Sicheres zu erfahren war, wird angenommen, daß sie ebenfalls zum Metallarbeiterverband übergetreten sind.

Eine Konferenz der deutschen Diamantarbeiter, die am 22. Dezember in Idar stattfand und an der auch drei Vertreter des Weltbundes der Diamantarbeiter teilnahmen, nahm Stellung zum bevorstehenden Weltkongreß der Diamantarbeiter und zur Geschäftslage in der Diamantindustrie, über welche Henri Pollack-Amsterdam besonders hinsichtlich der Heimarbeit in Belgien und der dort verarbeiteten deutsch-südwest-afrikanischen Diamanten wertvolle Mitteilungen machte. Sodann berichtete Ehrler über die Deutschen Arbeitsverhältnisse. Bei der Erörterung der Lehrlingsfrage teilte der als Gast anwesende Reichstagsabgeordnete Hoch-Hanau folgendes mit:

Der Kolonialdirektor Dr. Solf habe erklärt, die deutschen Diamanten müßten im Ausland verarbeitet werden, weil die deutsche Industrie den Anforderungen nicht gewachsen sei und weil die deutschen Diamantarbeiter versuchten, durch die Verweigerung der Zulassung einer genügenden Zahl von Lehrlingen die Beschaffung nötiger Arbeitskräfte hintanzuhalten. Nachdem der Kolonialdirektor Dr. Solf sich selbst in Hanau informieren konnte, sei wohl die Regierung zur Einsicht gekommen, daß auch die deutschen Diamantarbeiter in der Lage sind, solche Ware zu liefern, die die Konkurrenz aufnehmen kann. Um die Schundkonkurrenz zu unterbinden, sei eine angemessene Entlohnung der Arbeiter das beste Mittel, ebenso eine genügende Ausbildung der Lehrlinge durch geeignete Fachschulen. Es müsse ausgesprochen werden, daß die Regierung selbst durch ihre schlechte Geschäftspolitik beim Vertrieb der deutschen Diamanten zum Schaden der heimischen Industrie gearbeitet habe. Die Regierung werde aus der bisherigen Geschäftspraxis gelernt haben und in Zukunft mehr die heimische Industrie berücksichtigen.

Der „Courier", Organ des Deutschen Transportarbeiterverbandes, erhebt in seinem Leitartikel von Nr. 2 den Ruf: „Jugend, vor die Front". Er schreibt:

„Jugend, vor die Front! Das ist der Ruf, der an unsere jüngeren Arbeitsgenossen ergeht. Seht euch unsere Alten an, prägt euch ein, wie sie gelitten und gestritten haben, um euch in ein bereits haltbares und bewohnbares Organisationsgebäude hineinzuführen! Schätzt die Mühen der Alten und deren Tätigkeit, gelobt aber auch, das von ihnen übernommene Erbe nunmehr in würdiger Weise zu verwalten und danach zu streben, daß das Organisationsgebäude, dieser notwendige Schutz der Schwachen, immer mehr ausgebaut und immer wetterfester gestaltet werde! Seid in jeder Weise tätig! Stellt den ganzen Mann in den Dienst der Bewegung, strebt nach vorwärts, um die Ideale der Alten ihrer baldigen Verwirklichung entgegenzuführen!

Die Alten brauchen die Jungen und die Jungen die Alten. Die Alten verkörpern die traditionelle Vergangenheit und heute noch zum Teile die lebendig wirkende Gegenwart. In letzterem teile sich die Jugend mit den Alten eifervoll und vor allem beachte sie, daß es die Jugend ist, die die Zukunft bedeutet. Und vornehmlich in der modernen Arbeiterbewegung ist hierauf großes Gewicht zu legen. Der Emanzipationskampf der arbeitenden Klassen hat schon schwere Opfer erfordert. Dieser große Kampf steht jetzt auf seiner Höhe und die Entscheidung fällt in der Zukunft. Darum durchtränken wir unsere Jugend mit proletarischem Klassenkampfgeiste, daß sie würdig und begeistert das große und teure Erbe der Alten antrete und unseren gerechten Kampf zum siegreichsten Ende führe!

Jugend, vor die Front! Hinein in die Kampfesreihen, mit dem Mute und der Begeisterung der Alten, daß das große Werk baldigst vollbracht werde! Verwirklicht das Ideal der Alten! Sie kämpften für euch und ebneten die Wege zum Erfolg! Ihr seid die Zukunft! Sorgt dafür, unter Einsetzung aller eurer Kräfte, daß diese Zukunft ein freies Menschengeschlecht gebiert, frei von geistiger Unterdrückung und physischer Ausbeutung!"

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Bei den großen Schwierigkeiten, die die österreichischen Gewerkschaften in den letzten Jahren zu überwinden hatten, machte sich auch das Bedürfnis fühlbar, die Zentrale der Gewerkschaften besser auszubauen. Im Kampfe mit der rasch wachsenden Unternehmerorganisation auf der einen Seite und in der Abwehr des zerstörenden Separatismus auf der anderen Seite, erwuchs mehr und mehr die Notwendigkeit, die Zentralstelle schlagfertiger zu gestalten, damit sie allen Anforderungen genügen könne. Die Gewerkschaftskommission muß in der Lage sein, auf die Taktik der Gewerkschaftsbewegung bestimmenden Einfluß zu nehmen; sie muß den einzelnen Verbänden Rat erteilen und die Gesamtheit zu geschlossenem Vorgehen vereinigen können. Sie muß eine Reihe nicht unwichtiger Verwaltungsgeschäfte besorgen, die den Verkehr der Verbände untereinander zu erleichtern in der Lage sind, und sie hat auch die nötigen Verbindungen mit der Gewerkschaftsbewegung des Auslandes aufrechtzuerhalten. So ergeben sich eine Menge Tätigkeitsgebiete, die, der unmittelbaren gewerkschaftlichen Praxis entspringend, von einer Zentralstelle aus für alle Gewerkschaften gepflegt werden müssen. Dazu kommen noch die vielen Aktionen, die zur Beeinflussung der Gesetzgebung und Verwaltung im Interesse der Arbeiterschaft, sowie zur Aufklärung der Oeffentlichkeit unternommen werden müssen. Alle diese Arbeit hat

Digitized by Google

ja die österreichische Gewerkschaftskommission auch bis jetzt geleistet, aber bei der Fülle der Aufgaben mußte sich schließlich die Notwendigkeit einstellen, durch eine Vermehrung der Kräfte und durch Schaffung mancher besonderer Einrichtungen systematischer vorgehen zu können.

Nun sind die ersten Schritte zur Ausgestaltung der Gewerkschaftskommission gemacht worden. In einem Artikel, der jetzt die Runde durch die Gewerkschaftspresse macht, werden die geplanten Reformen angekündigt und die Gründe für die nunmehrige Ausgestaltung der Gewerkschaftskommission auseinandergesetzt. Es heißt da:

„Wenn aber der mehrjährige Kampf gegen den Separatismus auch mit dessen restloser Abweisung endete, so lehrte er andererseits den österreichischen Gewerkschaften doch eines: Die absolute Notwendigkeit der Festigung ihrer gegenseitigen Beziehungen und damit auch die Notwendigkeit der Kräftigung unserer Centraleinrichtungen. Zwar nicht der Separatismus allein zeigte uns, wie dringend die Befriedigung dieser Notwendigkeiten ist; wie bereits gesagt: Nicht minder war dies aus der Ausgestaltung der Unternehmerorganisation und aus dem völligen Versiegen jedes „Tropfen sozialen Oels" im gesamten Staatsbetrieb erkennbar. Was jedoch dem Separatismus auf diesem Gebiet zuzuschreiben ist, ist die Verhinderung dieser Ausgestaltung, die schon seit langem erkannt, immer wieder vertagt werden mußte, da die Abwehr der separatistischen Bestrebungen alle verfügbaren Kräfte in Anspruch nahm.

Nun aber ist der Kampf endgiltig zu Ende und die Gewerkschaften können gemeinsam mit ihrer Centralstelle daran gehen, allgemach jene Ausgestaltung und Festigung ihrer Einrichtungen durchzuführen, die unbedingt nötig sind."

Die erste nach außen sichtbare Reform ist das wöchentliche Erscheinen der „Gewerkschaft", die bis nun nur vierzehntägig erschienen war. Das Blatt ist auch inhaltsreicher geworden als es früher war, und erscheint in einem neuen, größeren Format. Die erste Nummer in der neuen Form repräsentiert sich recht gut. Sie enthält einige wertvolle Artikel, eine wirtschaftliche Rundschau, Berichte über die Gewerkschaftsbewegung des In- und Auslandes, Notizen über gewerkschaftliche Dinge usw. In der Anlage erinnert die „Gewerkschaft" jetzt an das „Correspondenzblatt" der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften. — Es ist zu hoffen, daß die „Gewerkschaft", als deren Redakteur Julius Grünwald zeichnet, sich bald jenen Verbreitungskreis erwirbt, den sie braucht, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

*

Einen bemerkenswerten agitatorischen Erfolg errang der Oesterreichische Metallarbeiterverband mit einer kürzlich veranstalteten Werbewoche. In der Zeit vom 11. bis 24. November wurde in den Werkstätten und Fabriken des Wiener Agitationsbezirkes eine wohlvorbereitete Aktion durchgeführt, die dem Verband einen Gewinn von mehr als 3500 neuen Mitgliedern brachte. Dieser Erfolg ist um so höher anzurechnen, als er in einer Zeit erzielt wurde, in der unvorhergesehene äußere Ereignisse die Werbearbeit im ungünstigsten Sinne beeinflussen. Und trotz der Kriegsgefahr und trotz der Krise, die Tausende Wiener Metallarbeiter auf das Pflaster warf, während heute Hunderte zur militärischen Dienstleistung einberufen waren, konnte eine so erhebliche Anzahl neuer Mitglieder gewonnen werden. Es ist gewiß, daß der Erfolg des Metallarbeiterverbandes die anderen Verbände anspornen wird, ebenfalls in dieser Weise eine Aktion zur Mitgliedergewinnung einzuleiten. Bei planmäßiger agitatorischer Arbeit wird auch in den anderen Berufen der Erfolg nicht ausbleiben. J. D.

Kongresse.

Erster Verbandstag der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter.

Berlin, 28.—31. Dezember 1912.

Auf der ersten Generalversammlung des seit 1909 tätigen Verbandes waren anwesend 44 Delegierte, die mit Ausnahme von 2 in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, 6 im Hauptamt und 3 nebenamtlich tätige Gauleiter, 6 Mitglieder des Verbandsvorstandes und 1 Vertreter des Ausschusses. Als Gäste nahmen an den Verhandlungen teil Vertreter des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins, des Centralverbandes der Hausangestellten und der Generalkommission.

Der Verbandsvorsitzende Georg Schmidt konnte bei Erstattung des Geschäftsberichtes auf die erfreuliche Entwickelung des Verbandes hinweisen. Die Mitgliederzahl stieg von 4691 am Ende des Jahres 1909 auf 9534 am Ende des Jahres 1910. Ende 1911 zählte der Verband 15 696 Mitglieder und am Schlusse des 3. Quartals 1912 war die Zahl von 17 237 erreicht, darunter 668 weibliche Mitglieder. Die geringere Steigerung im letzten Jahre führte der Vorsitzende darauf zurück, daß die intensive Tätigkeit beim Festhalten und gewerkschaftlichen Erziehen der gewonnenen Mitglieder die weitere agitatorische Betätigung zurückhielt.

An Uebertritten aus anderen Verbänden sind etwas weniger als 800 zu verzeichnen. Daran haben den größten Anteil die Staats- und Gemeindearbeiter, von denen in einigen bayerischen Forstarbeiterzahlstellen alle Mitglieder zu uns übergetreten sind. Den geringsten Prozentsatz der Uebertritte stellten die Fabrikarbeiter. Die in einigen Fabrikarbeiterzahlstellen noch vorhandenen Landarbeiter waren bis heute nicht zum Uebertritt in unseren Verband zu bewegen. Von unserem Verbande sind zu anderen Verbänden weit über 2000 Mitglieder übergetreten. Die Uebertritte erfolgten am zahlreichsten zu den Verbänden der Fabrikarbeiter und Bauarbeiter, weiter zu den Steinarbeitern, Bergarbeitern, Transportarbeitern u. a.

Nach Berufen verteilen sich die Mitglieder wie folgt: 12 109 landwirtschaftliche Arbeiter, darunter 5717 Gutsarbeiter, 3730 Waldarbeiter; der Rest verteilt sich auf Melker, Winzer, Drainagearbeiter und Arbeiter in landwirtschaftlichen Nebengewerben. Die Zahl der Ortsgruppen des Verbandes beträgt 511. An Eintrittsgeldern à 20 Pf. sind in 3¼ Jahren eingegangen 6643 Mk., an Beiträgen à 30 Pf. 47 181 Mk., à 60 Pf. 53 330 Mk., à 80 Pf. 61 099 Mk. Dies macht eine Gesamteinnahme von 167 846 Mk. Unter den Ausgaben sind hervorzuheben: für Krankenunterstützung 17 617 Mk., für Maßregelungsunterstützung 4434 Mk., für Sterbeunterstützung 1050 Mk., für Rechtsschutz 10 208 Mark, für Unterstützungen bei Lohnbewegungen 3092 Mk., an die Ortskassen 29 229 Mk., für die Zeitung 28 465 Mk. Die Zeitung erscheint gegenwärtig in einer Gesamtauflage von 25 000.

Eine Reihe von Lohnbewegungen hatte erfreuliche Erfolge in Gestalt von Lohnerhöhungen und Verbesserungen der Jahreskontrakte zu verzeichnen. Sehr groß sind auch die materiellen und moralischen Erfolge der vom Verband verfolgten Rechtssachen, die sich in ungeahnter Weise von Jahr zu Jahr vermehrt haben. Gegen 671 Rechtsfälle, die in 12 Monaten 1911/1912 anfielen, waren von Juli 1912 bis Jahresschluß bereits 698 Fälle zum Rechtsschutz

Digitized by Google

beantragt. In der Bekämpfung des Verbandes reichen sich die Arbeitgeber, die Behörden auf dem Lande und die staatlichen Forstbehörden die Hände. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die Christlichen bemühen sich neuerdings auch, die Landarbeiter für ihre Organisation zu gewinnen. Dem Verbandstag liegen zwei im Auftrag des Vorstandes verfaßte Broschüren vor, die ein umfassendes Agitationsmaterial enthalten: Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft von G. Schmidt und die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands von Faaß.

In der Diskussion wird einer erhöhten Agitationstätigkeit unter den Schnittern und ausländischen Wanderarbeitern das Wort geredet, weiterhin wird verlangt, daß auf die Uebertritte der Landarbeiter aus anderen Verbänden in den Landarbeiterverband gedrungen werden soll. Mehrfach wird verlangt, daß die bisher monatlich erscheinende Zeitung künftig 14tägig herausgegeben werden soll. Der Rechtsschutz wird als wichtigste Einrichtung im Verbande bezeichnet, mittels welcher die skandalöse Rechtlosigkeit der Landarbeiter wenigstens einigermaßen gemildert, die Gutsherren zu einem anderen Verhalten gegen ihre Arbeiter erzogen werden könnten.

In einem umfangreichen Referat behandelte der Redakteur Faaß die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Deutschland. Er stellte die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung in Gegensatz zu den an die Zeit des Zwangsgesindedienstes und der Hörigkeit erinnernden Bestimmungen der 44 in Deutschland geltenden Gesindeordnungen, die fast nur Pflichten für die Arbeiter und Rechte für die Arbeitgeber kennen. Die überlebten Gesetzesbestimmungen werden erzwungen durch drakonische Strafbestimmungen, durch die Zwangsgewalt der Polizei, die auch auf die dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterstellten Landarbeiter ausgedehnt sind. In Preußen, Mecklenburg, Anhalt, Reuß j. L., Braunschweig, Hannover und Bayern sind neben dem Gesinde auch die übrigen Landarbeiter Strafgesetzen unterstellt, durch welche Widerspenstigkeit, Ungehorsam gegen den Arbeitgeber, Nichtantreten des Dienstes und Kontraktbruch bestraft werden. Außerdem wird die Verabredung zur Arbeitseinstellung unter Gefängnisstrafe gestellt. Der Legitimationskartenzwang für ausländische Arbeiter, die schlechtere Behandlung in der Arbeiterversicherung vervollständigen das Bild der Rechtlosigkeit, das sich im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis darbietet. Demgegenüber haben die Landarbeiter ihre Forderungen an Staat und Gesellschaft mit Nachdruck zu erheben.

Ohne Diskussion wurde einstimmig eine Resolution beschlossen, die unter Beseitigung aller landesgesetzlichen Gesindeordnungen, aller Strafgesetze und Strafbestimmungen, die sich gegen Gesinde und Landarbeiter richten, die reichsgesetzliche Regelung des Landarbeiterrechts fordert. Dieses hat volle, unbeschränkte Koalitionsfreiheit für alle Land- und Forstarbeiter zu gewährleisten, das Arbeitsverhältnis nach den Erfordernissen der Erhaltung der Gesundheit, der Gebote der Sittlichkeit, der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihres Anspruchs auf gesetzliche Gleichberechtigung zu regeln. Es hat einen ausreichenden Arbeiterschutz, vor allem auch für Frauen und Kinder zu enthalten und besondere Berufsgerichte vorzusehen. In der Arbeiterversicherung ist zumindest Gleichberechtigung zu gewähren.

Der Vorsitzende Schmidt behandelte in einem Referat: „Die nächsten Aufgaben des Verbandes", die er sieht in einer regen Agitations- und Organisationstätigkeit, die den Verband recht bald in die Lage versetzt, seine nächstliegenden Ziele zu verwirklichen. In der regen Diskussion wurden aus der praktischen Tätigkeit heraus beachtenswerte Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gemacht. Lohnforderungen zu stellen sei den Landarbeitern, die unter den bekannten Gesetzen stehen, erlaubt, nur dürften sie keine Arbeitseinstellung verabreden und androhen. Der Organisierung der Frauen in der Landwirtschaft müsse große Aufmerksamkeit zugewendet werden, weil sie in vielen Gebieten an Stelle der Männer in den Arbeitsprozeß getreten seien.

Zur Beratung des Statuts referierte Gauleiter Hille-Magdeburg, der einen vom Verbandsvorstand und den Gauleitern vorgelegten Statutenentwurf zur Annahme empfiehlt. Der Entwurf läßt die niedrigste Beitragsklasse zu 30 Pf. im Monat in Fortfall kommen, sieht eine Klasse zu 40 Pf. nur für Frauen vor, außerdem die seitherigen Klassen zu 60 und 80 Pf. und eine weitere zu 1 Mk. pro Monat. Das tägliche Krankengeld soll in den beiden neuen Klassen 40 Pf. und 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 28 Tagen betragen. Die Karenzzeit für Gewährung des Rechtsschutzes in Arbeitsstreitigkeiten soll von 3 auf 6 Monate erhöht, alle übrigen Einrichtungen aber wie bisher belassen bleiben. Der lange Titel des Verbandes soll abgekürzt und fortan lauten: Deutscher Landarbeiter-Verband. Den Mitgliedern soll ferner freigestellt werden, ob sie Wochen- oder Monatsbeiträge zahlen wollen.

Die Verbandsgeneralversammlung soll aus 50 Delegierten bestehen. Diese werden auf Bezirkskonferenzen im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Verbandes gewählt, so daß in allen Wahlbezirken die Zahl der Mitglieder gleich groß ist. Jede Generalversammlung bestimmt die Zahl der Vertreter zur nächsten Generalversammlung. An der Generalversammlung nehmen mit Sitz und Stimme teil der Verbandsvorstand, die Redaktion der Zeitung und die Gauleiter.

Nach reger Diskussion wurden die Vorschläge des Vorstandes teilweise einstimmig gutgeheißen, die zahlreich vorliegenden weiteren Anträge abgelehnt. Die Anträge auf öfteres Erscheinen der Zeitung und Anstellung weiterer Gauleiter werden dem Vorstand überwiesen. Tagungsort der nächsten Generalversammlung ist Berlin. Das neue Statut tritt am 1. April 1913 in Kraft. Den Mitgliedern wird bis zum 31. Dezember 1913 Zeit gelassen, aus der Beitragsklasse zu 30 Pf. in die zu 60 oder eine höhere Klasse überzutreten. Wer jedoch den Uebertritt bis zum 30. Juni 1913 vollzieht, tritt sofort in die höheren Unterstützungsrechte der höheren Klasse ein. Bei Mitgliedern, die erst nach diesem Datum den Uebertritt vollziehen, werden die Beiträge, wie bisher üblich, einfach umgerechnet. Dem Verbandsstatut soll ein ausführlicher Kommentar beigegeben werden. Der bisherige Vorstand wurde durch einen aus den Mitgliedern in der Umgebung Berlins gewählten Beirat verstärkt, der in Unterstützungssachen an Stelle des bisher vorgesehenen Ausschusses als Beschwerdeinstanz fungieren soll. Der Verbandsvorsitzende Georg Schmidt, Kassierer

Digitized by Google

Emil Woldt und Redakteur Fritz Faaß wurden per Akklamation einstimmig wiedergewählt. Nach einem Schlußwort des Gauleiters Keiditsch-München, der sich mit Schmidt in der Leitung der Verhandlungen geteilt hatte, wurde der Verbandstag geschlossen.

Außerordentliche Generalversammlung des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes.

Der Süddeutsche Eisenbahnerverband hielt zu Weihnachten in Cannstatt eine außerordentliche Generalversammlung ab, über die das Verbandsorgan folgenden Bericht veröffentlicht:

„Die an Weihnachten in Cannstatt abgehaltene außerordentliche Generalversammlung unserer Organisation war von 33 Delegierten, 3 Vorstandsmitgliedern und 4 Gauleitern besucht. Zu Vorsitzenden wurden die Kollegen Hauptvorstand Herrmann und Hettig, zu Schriftführern die Kollegen Vogel und Schneider bestimmt.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde vom Hauptvorstand Herrmann eine eingehende Schilderung über die derzeitigen bayerischen Verhältnisse gegeben und die Notwendigkeit zu einer Stellungnahme gegen die unwahren und unzutreffenden Behauptungen über unsere Organisation dargelegt. Von einzelnen Delegierten wurde in der ausgedehnten Diskussion hervorgehoben, daß die Erklärung des Hauptvorstandes an die bayerische Regierung und den Landtag bezüglich des Streikverzichts mindestens überflüssig war. Denn wir haben uns mit der Streikidee noch nie befaßt, folglich ist auch eine Absage unnötig. Die große Mehrheit erklärte das Vorgehen des Hauptvorstandes nicht nur als berechtigt, sondern als notwendig und angebracht. Folgende Resolution kam mit 30 gegen 3 Stimmen zur Annahme:

„Die während der Weihnachtsfeiertage in Cannstatt tagende außerordentliche Generalversammlung kommt nach eingehender Beratung zu der Anschauung, daß die vom Hauptvorstand getroffenen Maßnahmen zu billigen sind, und erklärt:

Die Organisation hat stets den § 2 ihrer Satzungen strikte eingehalten und wird dies auch in Zukunft tun. Von einer Propagierung des Streikgedankens war nie die Rede. Die Generalversammlung protestiert deshalb gegen die besonders im laufenden Jahre gegen die Organisation des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals erhobenen Unterstellungen, besonders gegen die verleumderische Behauptung, als wäre die gemeinsame Arbeitseinstellung bei den Verkehrsbetrieben ein Ziel unseres Verbandes. Diese wie auch alle übrigen ähnlichen Behauptungen, auch die, daß gegen anders Organisierte der größte Terrorismus verübt wird, weisen wir mit aller Entschiedenheit zurück. Sie sind erhoben von bestimmter politischer Seite und deren Organen und aus dem Grunde, um den christlich bayerischen Eisenbahnerverband von einem unliebsamen Konkurrenten zu befreien.

Die Generalversammlung protestiert auch gegen die Ausführung im Landtag, daß die Mitglieder von den Führern gegen die Verwaltungen derart aufgehetzt werden, daß sie sie schließlich nicht mehr in der Hand haben. Die Disziplin innerhalb der Organisation ist eine solche, daß den Anforderungen der Hauptverwaltung und der sonstigen leitenden Faktoren stets Rechnung getragen wird. Die Generalversammlung kommt zu der Ueberzeugung, daß die beste Abwehr gegen diese verleumderische Hetze in der Stärkung und in dem Ausbau der Organisation liegt, und gelobt, in diesem Sinne mit allen Kräften weiter zu arbeiten."

Die Gegner der Resolution erklärten, daß in ihrer Abstimmung kein Mißtrauensvotum gegen den Hauptvorstand erblickt werden könne, sie sind eben der Ansicht, daß auf Rechte, die nie beansprucht wurden, auch nicht verzichtet zu werden brauche. Im übrigen werden sie selbstverständlich ihre Pflicht in der Organisation nach wie vor tun.

Die übrigen Punkte wurden in voller Einmütigkeit erledigt."

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarifverhandlungen im Malergewerbe.

Am 8. Januar begannen in Berlin die Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag für das Malergewerbe unter Vorsitz der Herren v. Schulz-Berlin, Dr. Preuner-München und Beigeordneten Rath-Essen. — Vor Eintritt in die eigentlichen Verhandlungen war zu prüfen, ob die als neue Tarifkontrahenten sich anmeldenden Organisationen, der Bund Deutscher Dekorationsmaler (eine Absplitterung vom Arbeitgeberverband), und von Arbeiterseite die katholischen Fachabteiler und die polnische Malerorganisation (Sitz Posen) am neuen Vertrage mitbeteiligt sein sollten. Die drei Gesuche wurden abgewiesen, jedoch den bisherigen Kontrahenten des Reichstarifvertrages das Recht eingeräumt, „mit anderen Organisationen Sondertarife abzuschließen". Diese sind „auf der Grundlage des Reichstarifvertrages aufzubauen und dürfen insbesondere keine günstigeren Bedingungen enthalten, als sie in dem neu abzuschließenden Vertrage gegeben sind". Der korporative Abschluß von Tarifverträgen außerhalb des Reichstarifes an Orten, wo der Arbeitgeberverband besteht, bedeutet eine Erweiterung der Rechte des hierbei besonders in Frage kommenden Verbandes der Maler usw., wogegen sich bisher die Arbeitgeber energisch sträubten. Nach Austausch der beiderseitigen Forderungen wurden die Vertreter des Arbeitgeberverbandes von denen der Arbeiter zu einer Erklärung über ihre Stellung zu einer Lohnerhöhung und zur Arbeitszeitverkürzung veranlaßt. Denn eine klare Stellungnahme zu diesen beiden wichtigsten Tariffragen sei die Vorbedingung zu gedeihlichen Auseinandersetzungen über ein neues Tarifverhältnis überhaupt. Nach längeren Verhandlungen gaben hierzu die Arbeitgeber folgende Erklärung ab:

„Wir haben die Forderungen der Arbeitnehmer geprüft und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß auf die Lohnforderungen des freien Verbandes wegen der enormen Höhe (teilweise bis zu 40 Proz.) ein Angebot nicht gemacht werden kann.

Wenngleich die Forderungen des christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbandes mäßiger sind, so wird in denselben die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Malergewerbes völlig verkannt, so daß sie die Grundlage für eine Verhandlung ebenfalls nicht bilden können. Es kommt hinzu, daß uns die Lohnforderungen erst am 5. Januar bei Beginn der Verhandlungen zur Kenntnis gelangt, unsere Mitglieder im Lande auf die Forderungen nicht vorbereitet und die Preisangebote für den größten Teil des folgenden Geschäftsjahres bereits abgegeben sind. Vertragsmäßig hätten die Forderungen uns bereits am 15. August zur Kenntnis gebracht werden müssen; wir können unseren Mitgliedern erst die Lohnforderungen vorlegen, wenn der endgültige Wortlaut des Vertragsabkommens feststeht, um so mehr, weil in den vorliegenden Anträgen eine Reihe weiterer schwerwiegender finanzieller Belastungen der Arbeitgeber gefordert werden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit müssen wir gegenwärtig ablehnen, weil der dadurch hervorgerufene Lohnausfall für die Arbeitnehmer so groß wäre, daß nur durch eine bedeutende

Digitized by Google

Lohnerhöhung ein Ausgleich geschaffen würde. Im Baugewerbe sind zum Teil bedeutend längere Arbeitszeiten; wir können deshalb unseren Mitgliedern, die zum größten Teil in engster Fühlung mit dem Baugewerbe arbeiten, erst dann eine Verkürzung empfehlen, wenn dasselbe eine einheitliche Arbeitszeitverkürzung eingeführt hat."

Hierzu erklärten die Vertreter der Arbeiter:

„Aus der Erklärung der Arbeitgeber entnehmen wir, daß sie den Forderungen der Arbeitnehmerorganisationen auf Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeiten vollständig ablehnend gegenüberstehen. Die von den Arbeitgebern angeführten Gründe können uns von der Forderung auf Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung nicht abbringen, vielmehr haben wir die Ueberzeugung, daß die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse geradezu auf eine Verbesserung der Lebenslage der Arbeitnehmer im Malergewerbe drängen. Der Einwand der Arbeitgeber, daß die Forderungen bereits am 15. August 1912 von den Arbeitnehmerorganisationen ihnen hätten eingereicht sein müssen, ist tariflich unbegründet. Zur Erfüllung der im § 12 des M. T. V. enthaltenen Bedingung waren wir jederzeit bereit und haben dies auch durch Schreiben Anfang November dem Arbeitgeberverband zur Kenntnis gebracht. Der Erklärung der Arbeitgeber, daß sie die Forderungen der Arbeitnehmer auf Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung ihren Mitgliedern erst unterbreiten können, wenn das Vertragsmuster endgiltig feststeht, entnehmen wir, daß sie keine Vollmacht besitzen, über diese Fragen zu verhandeln. Wir betrachten die Festsetzung der zukünftigen Höhe der Löhne und der Dauer der Arbeitszeiten als so wesentliche Bestandteile des gesamten Vertrages, daß sie nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen geregelt werden kann."

Nach längeren Verhandlungen gab der Arbeitgeberverband seinen Widerstand auf und erklärte sich bereit, über die zukünftigen Löhne und Arbeitszeiten im Zusammenhang mit denen über die anderen Tarifbestimmungen zu verhandeln, seinen Mitgliedern eine Erhöhung der Tariflöhne zu empfehlen, die Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeiten für die einzelnen Orte zu prüfen und darüber zu verhandeln. — Dazu erklärten die Gehilfenvertreter:

„Die Erklärung der Arbeitgeber, daß sie über eine tarifliche Lohnerhöhung verhandeln und diese ihren Mitgliedern empfehlen wollen, ebenso die weitere Erklärung, daß sie eine Verkürzung der Arbeitszeit in einzelnen Orten prüfen und darüber verhandeln wollen, kann uns nicht veranlassen, von unserer Forderung der allgemeinen Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit Abstand zu nehmen. — Jedoch erblicken wir darin die Möglichkeit, die Verhandlungen über den Vertrag als Ganzes aufzunehmen."

Hierauf wurde zunächst in die Beratung des Tarifmusters eingetreten. Dazu fordert der Verband der Maler die Schaffung je eines Vertrages für die Central- und für die örtlichen Organisationen, damit die Rechte der letzteren genau festgelegt, ihre Selbständigkeit und Verantwortlichkeit erhöht und das gesamte Tarifverhältnis auf eine breitere Basis gestellt wird. Die Arbeitgeber standen dem Grundgedanken des Vorschlages nicht direkt ablehnend gegenüber, lehnten ihn aber trotzdem ab, angeblich, weil sie nicht darauf vorbereitet und die Masse ihrer Kollegen dazu noch nicht reif sei. Es wurde in Aussicht genommen, den bisherigen Tarifvertrag im Sinne der Vorschläge auszubauen.

Die übrigen Gehilfenforderungen sehen eine Reihe Verbesserungen des bestehenden Vertrages zum Zwecke größerer Einfachheit und Klarheit vor. Außerdem wollen sie die Zulässigkeit der freien Vereinbarung des Lohnes für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre beseitigen, die Festsetzung der Entschädigung und der Fahrgelder bei Landarbeiten, sowie der Entschädigung für gefährliche Arbeiten den örtlichen Organisationen überlassen, die Lohnzahlung beschleunigen, die Tarifinstanzen durch Wegfall der sogenannten Gautarifämter vereinfachen, die Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen bestimmt vorschreiben; nicht wie bisher nur „angestrebt" wissen.

Die Arbeitgeber dagegen wollen die tarifliche Begrenzung der kürzeren Winterarbeitszeiten beseitigen, die Altersgrenze von 20 Jahren für die Löhne der jungen und älteren Gehilfen auf 22 Jahre hinaufrücken, die freie Vereinbarung der Löhne in den ersten beiden Gehilfenjahren einführen, eine besondere Kategorie von „Gelegenheitsarbeitern" schaffen, die Begrenzung eines eventuellen Abzuges bei Nichterfüllung einer bestimmten Gegenleistung (10 Proz.) abschaffen. Ferner wird gefordert: der Wegfall einer Entschädigung bei Landarbeiten, wenn tägliche Rückkehr möglich ist, eine Verminderung der Fahrgeldentschädigungen, der Wegfall der Lohngarantie bei Akkordarbeit, die Einführung von Ausnahmebestimmungen für „Werkmeister, Poliere und Vorarbeiter" bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, eine Verschärfung der sog. Agitationsklausel, der Wegfall der Pflicht der Arbeitgeber, für verschließbare Räume und für die Durchführung der Bundesratsbestimmungen bei Verwendung bleihaltiger Farben zu sorgen, und die Festlegung der Ersatzpflicht der Organisationen oder Teile derselben bei Tarifverstößen. Zur Sicherung gegen solche soll eine Geldsumme hinterlegt (!) werden und Geldstrafen bei Tarifverstößen oder Auflehnung gegen die Entscheidungen der Tarifinstanzen zulässig sein. Ueber die Frage der Arbeitsvermittelung sucht die Vorlage des Arbeitgeberverbandes mit der nichtssagenden Bemerkung hinwegzukommen, es sollen „alle Bestrebungen zur Errichtung kommunaler oder staatlicher Arbeitsnachweise unterstützt" werden.

Eine Einigung der Parteien wurde in den viertägigen Verhandlungen (sie mußten am 11. Januar bis 23. Januar wegen Behinderung der Unparteiischen vertagt werden) nur in wenig untergeordneten Fragen erzielt. O. Streine.

Aus Unternehmerkreisen.

Unternehmer der chemischen Industrie für Streikrecht der Werkvereine.

Die Unternehmer der chemischen Industrie hielten am 25. Oktober 1912 ihre Jahresversammlung in Berlin ab. Aus dem vor kurzem bekannt gewordenen Protokoll geht hervor, daß die Gewerkschaften, besonders der Fabrikarbeiterverband, bestrebt sind, auch die Arbeiter der chemischen Industrie zu organisieren. So kam es, daß die Tagesordnung dieser Versammlung einen stark sozialpolitischen Einschlag erhielt, was sonst nicht der Fall ist. Es galt, Stellung zu nehmen zur Frage der „Werkvereine" und zu der Resolution der sozialdemokratischen Fraktion, betreffend den „Arbeiterschutz in der chemischen Industrie."

Das Referat über die Werkvereine hatte man dem Kommerzienrat Goldschmidt in Essen

Digitized by Google

übertragen. Nach Schilderung des Entwicklungsganges der Industrie in Deutschland und der daraus sich ergebenden Folgerungen, ließ er an den Gewerkschaften und der Partei kein gutes Haar. Besonders demonstrierte er, was die Arbeiter alles sparen könnten, wenn sie die Beitragsleistung unterließen. Redensarten wie: die Gewerkschaften kommandieren ihre Mitglieder zu den Streiks, die jugendlichen Arbeiter erblicken in dem Streik Ferien und angenehme Abwechselung, langsames Arbeiten aus solidarischen Gründen, gehörten mit zu den Gemeinplätzen des Referats. Natürlich wurde auch des angeblichen Terrors bei Streiks gedacht, der Streik durch Gewerkschaften verpönt. Als bestes Gegenmittel empfahl er die Werkvereine. Wörtlich führte er aus:

„Daß eine solche Organisation von den Arbeitgebern freudig begrüßt wird, ist selbstverständlich, nicht etwa aber aus dem Grunde, weil sie nun ein Heer willenloser Lohndrücker und Streikbrecher zu haben glauben. Ein Arbeitgeber, der glaubt, seinen Werkverein benutzen zu können, um den Lohn niedrig zu halten und die Arbeitsbedingungen zu drücken, dürfte bald die größten Enttäuschungen erleben. Entweder zergeht sein Werkverein, in dem die Arbeiter von ihm abfallen — mit Ausnahme von ein paar alten Leuten, die anderwärts nicht mehr Arbeit finden, mit denen allein man aber auch kein Werk betreiben kann — oder sein Werkverein wendet sich gegen ihn und streikt doch, trotz aller schönsten Theorien. Der Unternehmer, der mit seinem Werkverein dauernd zusammenarbeiten will, muß bereit sein, den Arbeitern zu geben, was diese billigerweise fordern können."

Ueber die Möglichkeit, daß bei Nichtbewilligung der Forderungen auch bei Bestehen von Werkvereinen Streiks eintreten können, sagt Goldschmidt:

„Die Werkvereine verzichten auf das Ansammeln von Streikgeldern und dokumentieren so ihre friedliche Absicht. Daß auch ein Werkverein einmal einen Streik proklamieren kann, wenn er glaubt, alle friedlichen Wege zu einem erreichbaren Ziel wären erschöpft, ist selbstredend. Was sollte ihn daran hindern? Etwa der Mangel an Mitteln? Die Mitglieder wollen ja in erster Linie sparen, haben also Mittel, . . freilich wollen sie über diese selbst verfügen und nicht andere, die an deren Aufbringung nicht mitgearbeitet haben, darüber verfügen lassen."

Immerhin ist interessant, daß die Unternehmer in offizieller Versammlung dieser Ansicht nicht widersprachen. Mit den gesparten Groschen können die Werkvereinler keinen Streik führen, denn die Verfügung darüber haben sich die Unternehmer in der Regel so gesichert, daß Gelder nur unter erschwerenden Umständen abgehoben werden können. Festgehalten zu werden verdient, daß derselbe Goldschmidt, der gegen die freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften wettert, weil sie Streikgewerkschaften sind, den Werkvereinlern als äußerstes Mittel den Streik als selbstverständlich einräumt. Haben die Gewerkschaften bezüglich des Streiks bisher vielleicht anders gehandelt? Zum Schutz der Arbeiter in der chemischen Industrie präzisierten die Unternehmer ihre Stellung in vollständig ablehnendem Sinne. Sie betonten, daß die chemische Industrie stets allen Maßregeln zum Arbeiterschutz zugestimmt habe; sie muß sich aber mit Nachdruck gegen jeden unnötigen Zwang und gegen überflüssige Reglementierung aussprechen. Was hätte man von einer Unternehmerversammlung auch sonst erwarten sollen?

M. Buch.

Ein englischer Großunternehmer über die Arbeiterorganisationen.

Der englische Großunternehmer Sir Alfred Mond, London, hat an Professor Lujo Brentano, München, einen vom 2. Dezember 1912 datierten Brief gerichtet, der die Auffassung der „großen Mehrheit der englischen Industriellen" über die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter präzisiert. Der Brief, der im Januarheft der „Süddeutschen Monatshefte" erscheinen soll, konnte von der „Frankfurter Zeitung" bereits im Wortlaut mitgeteilt werden. Die Ausführungen des Herrn Mond sind für das geistige Niveau unserer großindustriellen Scharfmacher in Deutschland geradezu beschämend. Wir geben sie hier im Wortlaut wieder:

„Sehr geehrter Professor Brentano!

Mit Vergnügen erfülle ich Ihnen Ihren Wunsch, Ihnen die Auffassung der großen Mehrheit der englischen Großindustriellen über den heutigen Stand der Arbeiterbewegung mitzuteilen. Ich bin ein Freund von Deutschland, wünsche Freundschaft zwischen England und Deutschland und bin der Meinung, daß solche Freundschaft durch nichts mehr gefördert werden kann, als durch gemeinsames Zusammenarbeiten an Problemen, welche beiden Völkern gemeinsam sind. So versichere ich Sie den und allen denen, welche diese meine Zeilen lesen werden, sowohl in meiner Eigenschaft als groß industrieller Unternehmer (in Firma Brunner Mond u. Co. und andere) als auch als Parlamentarier und Politiker, welcher seit Jahren alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt:

1. Daß in England kein Mensch daran denkt, die Gewerkvereine beseitigen zu wollen, daß vielmehr die Arbeitgeber sich daran gewöhnt haben, mit Arbeiterorganisationen zu arbeiten. Viele von den größten Industrien, sowie die Eisenbahnen, die Stahl- und Eisen-, Baumwoll-, Textil-, Schiffbau-, Zinnplatten-Industrie, Hafen- und Transportarbeit, Kohlen- und andere Grubenarbeit usw., haben ihre Conciliations Boards (Einigungsämter), Federationen oder Unions, und arbeiten unter kollektiven Arbeitsverträgen. In solchen Industrien bekennen sich die Arbeitgeber zu der Einsicht, daß es sehr schwer wäre für sie, ohne die Arbeiterorganisationen auszukommen.

2. Daß man fast allgemein gewillt ist, mit den organisierten Arbeitern gemeinsam die Arbeitsbedingungen festzustellen und bei solchen Verhandlungen die Führer der Gewerkvereine als die Vertreter der Arbeiter anzunehmen.

3. Daß man weit entfernt ist, in den Führern der Gewerkvereine bezahlte Agitatoren und Streikhetzer zu erblicken, indem diese Führer vielmehr sich als Regel durch Verantwortlichkeitsgefühl auszeichnen und demgemäß als der mäßigende Faktor in der Arbeiterbewegung erkannt werden.

4. Daß die Vertragstreue beider Parteien mit der Zunahme der friedlichen Erledigung der Lohnkämpfe zugenommen hat, und eine Abweichung bei den altorganisierten Gewerkvereinen gar nicht, bei den neuen und schlechtorganisierten nicht öfter als bei den beteiligten Arbeitgebern vorkommt.

5. Daß man allgemein den kollektiven Arbeitsvertrag als die praktischste Weise ansieht, um die Lohnverhält-

Digitized by Google

nisse in den Industrien zu regeln; daß es den Arbeitgebern in einer gegebenen Industrie mehr darauf ankommt, daß sie die gleichen Löhne bezahlen, als ob diese ein wenig höher oder niedriger sind; daß, obgleich Arbeitskämpfe vorkommen, viel mehr vermieden werden und ihre Regelung auf mehr dauernder Basis abgeschlossen werden kann.

6. Daß man dementsprechend, wo aus irgendeinem Grunde ein kollektiver Arbeitsvertrag auf Grundlage der Freiwilligkeit nicht stattfinden kann, unter dem Beifall der öffentlichen Meinung darauf ausgeht, Mindestlöhne und Mindestleistungen durch Gesetzgebung und eigens geschaffene Behörden festsetzen zu lassen.

7. Daß weder das englische Mutterland, noch die großen englischen Kolonien, in denen, sei es freiwillig, sei es gesetzlich, der kollektive Arbeitsvertrag eingeführt oder seinen Festsetzungen Rechtsverbindlichkeit zuerkannt ist, dadurch in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschädigt worden sind.

8. Daß die Anzahl der Syndikalisten in England ganz unbedeutend ist; daß die Bewegung mehr in der Presse als unter den Arbeitern existiert, daß der ganze Gedankengang den englischen Arbeitern unsympathisch ist und gegen ihren praktischen Sinn verstößt. Der englische Arbeiter ist vor allem Geschäftsmann, der Resultate in höherem Lohn und besseren Arbeitsbedingungen sehen will, und der für Theorien nichts übrig hat. Darüber sagt, sehr treffend, Herr James Ramsay Macdonald, der Führer der Arbeiterpartei im englischen Abgeordnetenhause: „Syndicalism is simply playing at things; it opens the door to the worst form of reaction." („Der Syndikalismus spielt das Ding mit falschen Karten und öffnet der Reaktion die Türen in der schlechtesten Form.")

Macdonald spricht aus die Meinung der Führer der organisierten Arbeiter und der Werkvereine.

Ich erlaube Ihnen, von diesem Brief jeden Gebrauch in der Oeffentlichkeit zu machen, der Ihnen gut erscheint. Mit herzlichem Gruß Ihr ergebenster

Alfred Mond."

Polizei, Justiz.

Polizei, Justiz und Gewerbeinspektion beim Kampf der Aschersleboner Papierwarenarbeiter.

So ein millionenschwerer Industriefeudaler einer mittleren Stadt fühlt sich ebenso selbstherrlich als ein adelsstolzer ostelbischer Herr „von" und „zu". Sieht er tagtäglich, wie die „besten" und „besseren" Gesellschaftskreise sich ehrerbietig vor ihm und seinem Reichtum verbeugen und sich zu seinen Festlichkeiten drängen, wie die „gesamte Bürgerschaft" — d. h. die „gutgesinnte", denn die andere zählt nicht mit — ihn mit Ehren überhäuft, dann meint er auch „sein gutes Recht" auf den Beistand von Justiz und Behörden gegen „böswillige Agitatoren" geltend machen zu können, die ihm seine bisher mit der Milch der frommen Denkungsart genährte Arbeiterschaft aufhetzen wollen. Und das Verhalten der anderen Seite ist leider zu sehr danach angetan, ihn in diesem Glauben zu bestärken.

Nur aus einem solchen Milieu heraus ist das Verfahren von Justiz, Polizei und Gewerbeinspektion anläßlich der Lohnbewegung der Aschersleboner Papierwarenarbeiter zu verstehen. Das bildet ein hochinteressantes Kapitel preußischer Rechtspflege, welches einer besonderen Darstellung wert ist.

Bei dieser Lohnbewegung stand im Vordergrunde auf Unternehmerseite die Firma H. C. Bestehorn, — sonst kamen nur noch zwei kleinere Firmen in Frage —, die nach einer von ihr herausgegebenen Festschrift zur Einweihung des der Stadt Aschersleben „geschenkten" „Bestehorn-Hauses" innerhalb und außerhalb (in der Heimindustrie) ihres Betriebes zirka 1800 Leute beschäftigen soll. Inhaber sind die Kommerzienräte Otto und Richard Bestehorn, beides vielfache Millionäre. Sie besitzen einen wahren Marstall edler Pferde und führen auch sonst das Leben von Grandseigneurs. Dagegen sind die Löhne, besonders die Akkordlöhne ihrer zahlreichen Papierwarenarbeiter und -arbeiterinnen so niedrig, daß in Zuschriften aus Fabrikantenkreisen an den Buchbinderverband jene Löhne als die Ursache eines Monopols der Firma Bestehorn auf manche Sorten von Papierbeuteln bezeichnet werden, da sonst in ganz Deutschland nicht so niedrige Löhne gezahlt werden. Mit den in der Firma beschäftigten Buch- und Steindruckern befassen wir uns hierbei nicht, da diese nicht zu den Papierwarenarbeitern, sondern zu den polygraphischen Gewerben zählen und im tariflichen Verhältnis stehen, daher auch besser entlohnt werden. Es sei das hier hervorgehoben, weil die Firma Bestehorn in einem ihrer Prozesse gegen den Buchbinderverband zum Beweis der Verbreitung falscher Tatsachen wider besseres Wissen das Nichtberücksichtigen jener besser entlohnten Arbeiter anführt.

Trotz der elenden Entlohnung ihrer Arbeiter liebten es die Herren Kommerzienräte Bestehorn, sich mit Worten als humane Arbeitgeber zu geben, sich als „Bahnbrecher auf dem Gebiete der werktätigen sozialen Reformarbeit, deren Namen neben dem von Ernst Abbe in Ehren genannt werden würde" — feiern zu lassen. In diese Idylle platzte nun wie eine Bombe, die auf dringendes Verlangen der Arbeiterschaft seitens des Buchbinderverbandes inszenierte Lohnbewegung, die übrigens durch ein sehr höfliches Schreiben — „schmeichelhaftes" nannten es die Herren Kommerzienräte selbst — der Vertreter des Buchbinderverbandes um friedliche Verständigung über die eingereichten Forderungen eingeleitet wurde. Die Antwort der Herren Bestehorn darauf bestand in Maßregelung vieler ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen, um diese einzuschüchtern, sowie in der brüsken Abweisung der um eine Unterredung bittenden Vertreter der Arbeiterschaft und des Buchbinderverbandes, „weil diese die Lohnbewegung mit Lüge und Schwindel eingeleitet hätten".

Und nun begann eine Polizei- und Justizaktion, wie sie nicht oft ihresgleichen haben dürfte, deren Veranstalter die Herren Bestehorn waren, wobei ihnen ihre Stellung im öffentlichen Leben sehr zustatten kam. Hatten sie doch nicht nur der Stadt das stattliche „Bestehorn-Haus" mit Theater, Bibliothek, Lese- und Sitzungszimmern mit Hilfe eines niedrig verzinslichen Sparkassendarlehens „geschenkt", sondern auch dem Kaiser ein Gemälde, das an die Hunderttausend Mark kostete und das dem Kaiser zu teuer gewesen war. Unterschätzt darf auch nicht der Einfluß werden, den Herr Otto Bestehorn als Stadtverordnetenvorsteher auf die städtische Polizeiverwaltung naturgemäß ausübt. Bevor noch die Arbeiter ihre Kündigung eingereicht hatten, wurde zu einer Gewerkschaftsversammlung am 13. September, in der der Gewerkschaftssekretär Undeutsch aus Magdeburg über: „Das Recht der Ar-

Digitized by Google

beiter" referieren sollte, die gesamte Aschersleb'ener Polizei nebst ihren Kötern mobilisiert. Obgleich die Versammlung erst für 8½ Uhr abends angesetzt war, nahmen schon vor 8 Uhr in einer dem Versammlungslokal benachbarten dunklen Straße eine Anzahl Schutzleute Aufstellung. Am Eingang des Versammlungssaales aber nahm ein Polizeikommissar mit einem Schutzmann Posten, und sie sperrten wiederholt den Saal mit der Begründung, er sei überfüllt, obwohl er kaum zur Hälfte besetzt war. Die Versammlungsbesucher wurden gefragt, wie alt sie seien, und alle unter 18 Jahren wurden zurückgewiesen, weil die Versammlung eine politische sei. In der Tat nicht übel: eine Versammlung, in der über das Recht der Arbeiter gesprochen werden soll, einfach als politisch zu erklären! Erst auf energischen Einspruch des Einberufers und des Referenten ließ die Polizei die Besucher eintreten. Als Undeutsch dann in seinem Referat bemerkte, wie sich die sächsische Polizei gegen die Vorwürfe der Industriellen, daß sie nicht scharf und energisch genug zum Schutze der Arbeitswilligen auftrete, wehren müsse, löste der anwesende Polizeikommissar die Versammlung als politisch auf. Als darauf der Bezirksleiter des Buchbinderverbandes, Kornacker-Hannover, der die Lohnbewegung leitete, auf den § 14 des Vereinsgesetzes und die Ungesetzmäßigkeit der Auflösung hinwies und über die Lohnbewegung sprechen wollte, erschienen auf einen Wink des Polizeikommissars sieben Schutzleute im Saale, der Befehl: „Schuppenketten herunter!" wurde erteilt, und wahrscheinlich wäre es zum Einhauen auf friedliche Versammlungsbesucher gekommen, wenn nicht angesichts der drohenden Gefahr die Versammlung geschlossen worden wäre. Auf die deswegen eingelegte Beschwerde ist bis heute noch keine Antwort des Bürgermeisters erfolgt.

Von den recht bedenklichen Gewerbegerichtsurteilen, welche unterschiedslos die Streikenden und Ausgesperrten wegen Kontraktbruch bezw. wegen Schadenersatz verurteilten, während alle Klagen gegen die Firma Bestehorn glatt unter den Tisch fielen, wollen wir hier nur im Vorbeigehen Notiz nehmen.

Bald wurde aber schwereres Geschütz aufgefahren. Bei Kornacker wurde Haussuchung gehalten und im Gefolge derselben Anklage wegen Nötigung, Erpressung und wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung gegen ihn erhoben. Die ersten beiden Delikte sollte er dadurch begangen haben, weil er an Kunden der Firma Bestehorn ein Rundschreiben gerichtet, worin auf den Streik und auf die Mißstände in der Heimindustrie kurz hingewiesen wurde und daß gewünscht worden sei, diejenigen Firmen bekanntzugeben, welche Papierwaren aus Aschersleben bezögen. Um es kurz zu machen: die ganze Aktion endete mit einer Blamage für ihre Entreure, denn das Verfahren gegen Kornacker mußte eingestellt werden.

Noch viel blamabler für die Bestehorns und die Justiz endete eine Anklage „wegen unlauteren Wettbewerb" gegen den vollständig am Streik unbeteiligten und von Bestehorn bereits gekündigten Buchdrucker Groh, der nur das „Verbrechen" begangen hatte, auf Verlangen einiger Streikenden diesen 5 bis 6 Adressen von Kunden der Firma Bestehorn aus dem Gedächtnis angegeben zu haben, wofür er nicht weniger als rund 8 Wochen in Untersuchungshaft sitzen mußte. Kurz vor dem Verhandlungstermin, der nach dem Urteil erfahrener Juristen die glatte Freisprechung Grohs bringen mußte, zog die Firma Bestehorn ihren Strafantrag zurück und begründete dies den Kollegen Grohs gegenüber mit der heuchlerischen Erklärung, daß sie Groh als den Verführten ansehe, und da sie nicht wünsche, daß Grohs Familie darunter leide und sie überdies sein Vergehen durch die Untersuchungshaft als verbüßt ansehen müsse, so hätte sie den Strafantrag zurückgezogen. Das Gericht hatte, weil Groh Ausländer war, „wegen Fluchtverdachts" den Antrag seines Anwalts auf Haftentlassung vorher abgelehnt und diesem „wegen Kollusionsgefahr" nicht einmal gestattet, ohne Aufsicht mit Groh zu sprechen. Bedeckt sich schon hierdurch die Dame Justitia nicht mit unsterblichem Ruhme, so ebensowenig mit dem Einstellungsbeschluß, wodurch die Firma Bestehorn nur zur Tragung der Haftkosten und der Kosten des Rücknahmebeschlusses verurteilt wurde, obgleich ihr auch die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und die Kosten der Verteidigung Grohs auferlegt werden mußten. Aber das Landgericht Halberstadt wird schon darüber belehrt werden, daß es auch diesen sauren Apfel den Bestehorns darbieten muß. Viel lieber wäre es allerdings dem Genossen Groh und dem Buchbinderverbande gewesen, wenn die Bestehorn den Strafantrag nicht zurückgezogen hätten und ihnen „von Rechts wegen" attestiert worden wäre, wie sie mit dem Geschick armer Arbeiter spielen.

Damit waren aber die Justizaktionen noch nicht beendet. Denn die Firma Bestehorn hat am 6. Dezember vor dem Landgericht Halberstadt einen Einhaltsbefehl gegen den Bezirksleiter Kornacker und den Vorsitzenden Kloth des Buchbinderverbandes erwirkt, wonach dieselben kein solches Rundschreiben oder ähnliche, wie sie Kornacker an die Kunden der Firma Bestehorn versandt hat, ergehen lassen dürfen. Die juristische Konstruktion dieses Urteils ist eine so ungeheuerliche, verkennt so sehr das vom Reichsgericht anerkannte Recht zum Vorfort, daß es der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht Naumburg eventuell durch das Reichsgericht sicherlich nicht standhalten wird. Womit auch zugleich die in Aussicht gestellte Schadenersatzklage der Bestehorn gegen den Buchbinderverband ins Wasser fallen wird. Um so mehr, als Kloth weder an der Verfasserschaft noch an dem Versand jenes Rundschreibens irgendeinen Anteil gehabt hat.

In der Schwebe ist noch eine weitere Klage, die Bestehorn gegen Kloth und Kornacker wegen Beleidigung vor dem Landgericht Halberstadt anhängig gemacht hat. Diese „Beleidigung" soll durch Veröffentlichung falscher Nachrichten über die Löhne, hygienische Mißstände und Gesetzwidrigkeiten bei den Bestehornschen Heimarbeitern usw. geschehen sein. Auch hier dürfte der Firma Bestehorn eine eklatante Niederlage gewiß sein, trotz der werktätigen Hilfe, die ihr durch die Zeugenschaft des Herrn Gewerbeinspektors Dr. Urban zu Schönebeck a. E. erstanden ist. Was ebenso auf einen Beleidigungsprozeß des Bestehornschen Heimarbeiters Rackmann gegen Kornacker, der auf Anstiften der Bestehorn eingeleitet worden ist und in dem Herr Dr. Urban als Zeuge benannt ist, zutreffen dürfte.

Dieser Herr Gewerbeinspektor bezw. die Gewerbeinspektion zu Schönebeck a. E. muß übrigens eine merkwürdige Auffassung von ihrer zu erfüllenden Aufgabe haben, so daß es wert ist, solches in einem besonderen Kapitel zu beleuchten, das da lauten kann:

Wie die Königl. Gewerbeinspektion Schönebeck a. E. Anzeigen betr. Gesetzwidrigkeiten in der Heim- und Papierwarenindustrie Aschersleben behandelt.

Digitized by Google

Am 10. Dezember d. J. erhielt ich folgenden Brief:

„Königl. Gewerbeinspektion Schönebeck für den Stadtkreis Aschersleben und den Landkreis Calbe.

Schönebeck a. E., den 7. Dezember 1912.

Herrn Emil Kloth,

Vorsitzender des Buchbinderverbandes, Berlin.

In Ihrem Aufsatze betr. Streik in Aschersleben („Soziale Praxis" 1912 Nr. 6) berichten Sie u. a. von drei Fällen, in welchen Schulkinder frühmorgens vor dem Unterrichte und abends bis 11 Uhr in der Heimarbeit mit Tütenkleben beschäftigt worden sind.

Ich möchte sehr bitten, mir Namen und Wohnung der in Frage kommenden Familien mitzuteilen, damit die genannten, allerdings sehr schweren Verstöße gegen die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes aufgeklärt werden können und, falls die Zuwiderhandlungen noch fortbestehen, Aenderung geschaffen werden kann. Bisher sind solche oder ähnliche Fälle, trotzdem Schule, Polizei und Gewerbeinspektion seit Jahren der gewerblichen Beschäftigung der Schulkinder ihre Aufmerksamkeit schenken, in Aschersleben nicht bekannt geworden.

Sehr erwünscht wäre es mir auch, näheres über die Fälle zu erfahren, in denen Schulkinder Arbeit aus den Fabriken holen und dahin zurückbringen und Arbeiterinnen nach zehnstündiger Arbeitszeit in der Fabrik noch Arbeit mit nach Hause nehmen. Auch solche Fälle konnten seitens der Behörden bisher nicht festgestellt werden.

Ich darf wohl im Interesse der guten Sache bitten, mir möglichst umgehend zu antworten, und gestatte mir, eine Briefmarke beizulegen. Ergebenst Dr. Urban."

Ich antwortete auf dies Schreiben durch zwei Briefe vom 12. und 13. Dezember, in denen ich mein Erstaunen darüber ausdrückte, daß der Gewerbeinspektion von all jenen von mir erwähnten Mißständen nichts bekannt sein sollte, da ja doch der Bezirksleiter des Buchbinderverbandes Kornacker bereits am 11. November auf eigene Hand der Gewerbeinspektion zu Schönebeck unter Angabe aller Einzelheiten und Adressen auf obige Mißstände bezügliche Mitteilungen gemacht und sich zur Mitteilung weiterer Einzelheiten bereiterklärt hatte. Ich gab auch der Gewerbeinspektion bekannt, daß Kornacker mir mitgeteilt habe, schon am Morgen des 14. November sei eine Abschrift seiner Anzeige in den Händen der Firma Bestehorn in Aschersleben — gegen die sich die Anzeige richte — gewesen. Die Firma sei daher in der Lage gewesen, sich auf eine Untersuchung vorzubereiten bzw. dieselbe unwirksam zu machen. Sie habe ihren Heimarbeiterinnen Anweisung gegeben, ihre Wohnungen rein zu halten, denn in den nächsten Tagen käme eine Untersuchungskommission, um zu revidieren. Eines Tages sei auch wirklich zu einer der angegebenen Heimarbeiterinnen ein Kriminalbeamter und ein anderer Herr (ich weiß nicht, war es der Fabrikinspektor Dr. Urban?) gekommen, die natürlich nichts Gesetzwidriges mehr vorfanden und dann der Heimarbeiterin den auffälligen Rat gaben, Kornacker zu verklagen. Erklärlicherweise seien auch alle diejenigen von interessierter Seite gewarnt worden, welche schulpflichtige Kinder morgens weit vor Tagesgrauen und abends bis 11 Uhr beschäftigten. Auf eine telephonische Anfrage Kornackers bei der Gewerbeinspektion, die am 17. November erfolgte, wurde ihm die Antwort, seine Anzeige sei deshalb der Firma Bestehorn unterbreitet worden, weil diese es gewünscht hätte, um die Mißstände zu beseitigen. Weiter habe mir Kornacker mitgeteilt, daß Herr Gewerbeinspektor Dr. Urban als Zeuge gegen ihn auftrete in einer Beleidigungsklage, die ein Heimarbeiter Bestehorns wegen angeblich unwahrer Angaben über bei ihm bestehende unhygienische Zustände gegen Kornacker angestrengt habe.

Im Anschluß hieran schrieb ich weiter an den Gewerbeinspektor: „Ich muß Ihnen erklären, daß ich eine solche Behandlung einer Beschwerde nicht für geeignet erachte, „im Interesse der guten Sache", d. h. der Beseitigung von Mißständen in der Heimindustrie zu wirken, und daß es mir sehr wenig im Einklang zu stehen scheint mit den Grundsätzen, welche der von bekannten Sozialreformern aller bürgerlichen Parteien und aller Kulturländer einberufene Internationale Heimarbeitskongreß zu Zürich aufgestellt hat. . . ." Diese Tatsachen in Verbindung mit dem auffälligen Umstand, daß Sie die Beschwerde des Herrn Kornacker in Ihrem Briefe mit keinem Worte erwähnen, veranlassen mich zu folgenden Fragen, um deren gefällige Beantwortung ich Sie höflichst ersuche: 1. Ist Ihnen die Beschwerde Kornackers bekannt? 2. Sind Sie mit der von mir angegebenen Behandlung seiner Beschwerde einverstanden? 3. Welche Resultate hat die eventuell angestellte Untersuchung ergeben? 4. Beabsichtigen Sie das von mir Ihnen zur Verfügung zu stellende Material auch der Firma Bestehorn zur Verfügung zu stellen und eventuell gegen mich auch als Zeuge aufzutreten?"

Diese Fragen waren durchaus berechtigt, nicht minder die in Frage 4 ausgesprochene Befürchtung, denn wie ich nachträglich durch die Prozeßakten erfahren habe, beruft sich die Firma Bestehorn in einer gegen mich und Kornacker anhängig gemachten Klage auf den Gewerbeinspektor Dr. Urban auf Grund des nachstehenden Briefes:

„Kgl. Gewerbeinspektion. Schönebeck, 9. Nov. 1912.

Herrn H. C. Bestehorn, Aschersleben.

Auf die gefl. Anfrage vom 7. d. M. betr. Heimarbeitsstätten erwidere ich ergebenst folgendes: Um nicht zuviel Zeit mit Suchen zu verlieren, setzte ich mich am 5. d. M. mit dem Schutzmann Philipp in Verbindung, welchem, wie ich wußte, die meisten Werkstätten bekannt sind. Unter Führung dieses Herrn wurden etwa ein Dutzend Heimarbeiterwohnungen, zumeist in dem jenseits der Eisenbahn gelegenen Stadtteile, besucht. Dabei wurden weder Verstöße gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bemerkt, noch sonst Mängel vorgefunden, deren Beseitigung als notwendig zu bezeichnen wären.

gez. Dr. Urban."

Während so Herr Dr. Urban der Firma Bestehorn gern die erbetene Auskunft gibt, ist dem Bezirksleiter Kornacker noch absolut nichts weiter auf seine Anzeige vom 11. November hin zugegangen, als daß deren Eingang am 12. November von der Gewerbeinspektion bestätigt und eine Untersuchung „und, wenn nötig", Abhilfe zugesagt wurde. Mir antwortete Herr Dr. Urban unterm 14. Dezember:

„In meinem Schreiben vom 7. d. M. hatte ich Sie höflich gebeten, für Ihre öffentlichen Behauptungen über gesetzwidrige Beschäftigung von Arbeiterinnen und Schulkindern in Aschersleben Beweise beizubringen.

Ich stelle fest, daß Sie in Ihren beiden Antwortschreiben keinen Versuch machen, die behaupteten Gesetzwidrigkeiten zu beweisen.

Ueber meine Dienstführung bin ich Ihnen wohl keine Rechenschaft schuldig. Dr. Urban."

Darauf gab ich dem Herrn in einem Briefe vom 21. Dezember folgende Antwort:

„Nach der Behandlung, welche Sie der Beschwerde unseres Bezirksleiters Kornacker haben zuteil werden lassen, und nach der Antwort, die Sie mir gegeben haben, muß ich es ablehnen, Ihnen irgendwelches Material anzuvertrauen.

Ich stelle fest, daß Sie nicht einmal den Versuch gemacht haben, zu bestreiten, daß Sie die von Kornacker eingereichte Beschwerde erst der Firma Bestehorn ausgeliefert und dann erst viel später eine sogenannte Untersuchung geführt haben.

Digitized by Google

Wenn Sie etwa geglaubt haben, ich würde mein Material einem solchen Gewerbeinspektor ausliefern, der seine Aufgabe so auffaßt, so waren Sie sehr im Irrtum."

Wenn Herr Dr. Urban sich u. a. darauf beruft, daß auch der Polizei in Aschersleben nichts von den erwähnten Mißständen bekannt sei, so braucht das nicht wunder zu nehmen bei den Methoden, die von derselben angewandt werden. So hatte beispielsweise Kornacker der Polizei angezeigt, daß bei Bestehorn Sonntags gearbeitet würde. Die „Untersuchung" erfolgte in der Weise, daß an dem fraglichen Sonntage sich erst ein polizeilicher Doppelposten vor dem Fabriktor postierte und nach geraumer Weile der revidierende Beamte in der Fabrik erschien. Natürlich wurden keine Arbeiterinnen mehr bei der Arbeit „amtlich" vorgefunden. Und dann kommt die Firma Bestehorn und beruft sich neben Herrn Dr. Urban auf die „amtliche Auskunft der Polizeiverwaltung Aschersleben und die betreffenden Akten der Polizeiverwaltung Aschersleben", wie es tatsächlich gegen Kornacker und mich in der erwähnten Klagesache geschieht, um zu beweisen, daß wir wider besseres Wissen falsche Angaben über die Firma gemacht haben, und sie bittet um eine „fühlbare Strafe", die „um so höher zu bemessen sei, als sie erfahrungsgemäß nicht aus der Tasche eines einzelnen, *sondern aus der Tasche der Partei gezahlt wird!!*"

„Daß du die Nase ins Gesicht behältst!" würde der Parteivorstand mit Inspektor Bräsig ausrufen, wenn er das lesen wird. Wann und wo hat die Parteikasse jemals einen Pfennig für Prozesse des Buchbinderverbandes ausgegeben? Die Firma Bestehorn hat sich diese Behauptung vollständig aus den Fingern gesogen. Sie paßt aber so recht in ihre Kampfführung, indem sie fortgesetzt in ihren öffentlichen Erklärungen den roten Lappen schwenkte, um die Lohnbewegung ihrer mit Hungerlöhnen abgespeisten Arbeiter und Arbeiterinnen als sozialdemokratische Mache hinzustellen, obgleich sie aus der schreienden Not geboren wurde. Dies Schwenken mit dem roten Lappen hielt aber Reisende der Firma Bestehorn keineswegs ab, bei Konsumvereinen unter der falschen Behauptung, daß der Streik beigelegt sei, Aufträge zu ergattern.

Zur Vervollständigung dieses anmutigen Bildes sei noch hinzugefügt, daß der Stadtverordnete Otto Bestehorn eine Petition Kornackers um Nichtberücksichtigung mit städtischen Druckarbeiten jener Firmen, die grundsätzlich, wie die Papierwarenfabriken, mit der gedrücktesten Schicht ihrer Arbeiterschaft Tarifverträge ablehnten, unvorgelesen in der Stadtverordnetenversammlung beiseite legte; daß derselbe Herr in der Plenarversammlung der Halberstädter Handelskammer vom 25. September, in der das Thema: „Schutz der Arbeitswilligen" auf der Tagesordnung stand, lebhaft in die Klagen über den „Terrorismus" der Streikenden und den „mangelhaften Schutz der Arbeitswilligen" mit einstimmte.

Und solchen Herren leistet die Gewerbeinspektion Schönebeck a. E. willig Zeugendienste, in einer Art, die schwer mit ihren Dienstvorschriften in Einklang zu bringen ist, wie meine Darstellung beweist und wie ich sie auch in einer Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 20. Dezember 1912 des näheren begründet habe. Ich wies in dieser Beschwerde, die ich namens des Buchbinderverbandes führte, darauf hin, daß nach dem Erlaß des Ministers vom 21. März 1905 (s. Hoffmann, Gewerbeordnung, S. 434 Anmerkung) der Gewerbeaufsichtsbeamte nicht die Namen der Arbeiter, die Beschwerden vorgebracht haben, ohne ihre Zustimmung dem Arbeitgeber mitteilen darf, zumal, wie im Falle Bestehorn, durch vorherige Mitteilung an die beschuldigte Firma jede nachfolgende Untersuchung unwirksam gemacht würde. Auch führte ich an, daß nach der Dienstanweisung für Gewerbeaufsichtsbeamte (§ 14) in Fällen, wo sie als Zeugen vernommen werden sollen, diese ihrer vorgesetzten Behörde davon Mitteilung zu machen und deren Genehmigung einzuholen haben. Im Anschluß hieran stellte ich die Frage, ob der Herr Regierungspräsident diese Genehmigung erteilt und welche Gründe ihm im Eventualfalle dazu veranlaßt hätten und ob er überhaupt mit dem ganzen Verfahren des Gewerbeinspektors einverstanden sei. Trotz meiner Bitte, um baldige gefällige Antwort, habe ich bis jetzt (am 14. Januar) noch keine solche in Händen.

Natürlich werden von seiten des Buchbinderverbandes weder Mühe noch Kosten gescheut werden, um gleiches Recht für alle bei den Behörden, der Justiz und der Gewerbeinspektion durchzusetzen.

Denn Recht muß doch Recht bleiben, und die Aermsten der Armen, die ausgemergelten Papierwarenarbeiter, haben das am meisten nötig! Emil Kloth.

Genossenschaftliches.

Die Stellung der Genossenschaften in der Arbeiterbewegung.

Die Genossenschaften haben allmählich ein vor keinem mehr bestrittenes Heimatrecht in der Arbeiterbewegung erworben. Ueberwunden sind die Anschauungen aus der lassalleschen Zeit, daß sie „Palliativmittelchen" seien, mit denen man nur Zeit und Mühe vertrödele, ohne irgendeinen Gewinn dabei zu haben. Wenn wir heute diese Anschauungen ablehnen, so liegt darin keine Geringschätzung ihrer einstmaligen Urheber; wir Arbeiter von heute haben so viel gelernt, um zu verstehen, wie man damals, vor bald fünfzig Jahren, zu einer solchen Haltung kommen konnte, ja wir sagen ruhig: kommen *mußte*. Damals kam es vor *allem* darauf an, die Arbeiterschaft als Klasse zu organisieren, sie von den bürgerlichen Parteien loszureißen, die sie als Stimmvieh benutzten und nichts für sie taten. Gerade aber in jener Zeit war das Bürgertum daran, die Arbeiterschaft durch ein starkes Netz wirtschaftlicher Organisationen an sich zu ketten, und zu diesen Organisationen gehörten vor allem die Genossenschaften. Die Leute, die dann, mit Lassalle und nach ihm, die Arbeiterschaft politisch organisierten, sahen sehr richtig, daß ihr Bemühen fruchtlos bleiben mußte, wenn es ihnen nicht gelang, den Einfluß, den das Bürgertum in den Genossenschaften auf die Arbeiter ausübte, zurückzudrängen. Das aber konnte ihnen nur gelingen, wenn sie entweder den Arbeitern vollgiltigen Ersatz für die von Bürgerlichen geleiteten Genossenschaften boten oder die Arbeiter bestimmten, den Genossenschaften fernzubleiben. Da sie das erste nicht konnten, so wählten sie das zweite; sie sagten den Arbeitern, daß gegenüber der Unsumme von Unrecht und Unterdrückung, die sie erdulden müßten, der Vorteil, der aus der genossenschaftlichen Organisation entsprang, gar nicht ins Gewicht fiele. Daß sie sich im Gegenteil schädigten, wenn sie jener Organisation ihre Kräfte widmeten, weil sie dadurch in der politischen Geltendmachung ihrer Bedürfnisse gehemmt würden, und die sei zurzeit das weitaus wichtigere, Mochte man nun auch, wie immer bei solchen Gelegenheiten, auf diesem Wege zu weit gehen, indem man als ewigen Grundsatz hinstellte, was nur vorübergehendes taktisches Erfordernis war, so ändert das nichts daran, daß die geistigen Führer der Arbeiterschaft jener Zeit, geschichtlich gesehen, durchaus richtig handelten.

Auf gewerkschaftlichem Gebiet lagen die Dinge wesentlich anders. Auch hier entstand zwar beim

Digitized by Google

Fall der Koalitionsverbote die Gefahr, daß sich das Bürgertum der Organisationen bemächtigen würde. Aber die gewerkschaftliche Organisation war doch in mancher Hinsicht ein ganz anderes Feld. Sie richtete ihre Spitze in der Hauptsache gegen das besitzende Bürgertum und war darum für bürgerliche Organisationen ein weit schwierigeres Objekt. Dazu kam aber auch — und das war für die gewerkschaftliche Entwickelung jener Jahre entscheidend —, daß sie leichter zu schaffen war als die genossenschaftliche Organisation. Das ist ja bis auf den heutigen Tag so geblieben: eine örtliche Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft zu gründen, ist meist das Werk weniger Wochen; sobald Personen vorhanden sind, die sich anschließen wollen, ist die Gründung gesichert; die Gründung eines Konsumvereins braucht oft jahrelanger Vorbereitung, braucht des Geldes, braucht geschulter Verwaltungskräfte. Hier konnte die junge Unabhängigkeitsbewegung der Arbeiterschaft mit dem Bürgertum konkurrieren, hier hatte sie nicht nötig, Entsagung zu üben.

Die Geringschätzung der Genossenschaften in unserer Bewegung erhielt sich länger als die Umstände, aus denen sie geboren war. Freilich hatte sie nicht verhindern können, daß sich allen entgegengesetzten Anschauungen zum Trotz immer größere Teile der Arbeiterschaft den Konsumvereinen anschlossen. Unter dem Druck dieser Tatsache wichen allmählich die alten Vorstellungen, um einer wohlwollenden Duldung Platz zu machen, die sich unter dem Eindruck der Kämpfe im „Allgemeinen Verbande" und der Tage von Kreuznach in eine entschiedene Begünstigung verwandelt. Die Beschlüsse von Kopenhagen und Magdeburg setzten dann das Siegel unter diese Entwicklung, die alles in allem ein glänzender Beweis für den Wert ist, der der genossenschaftlichen Organisation innewohnt. Ist es auch nicht gerade erfreulich, so ist es doch aber zu erklären, daß es auch heute noch Kreise in der Arbeiterbewegung gibt, die zwar äußerlich diese Entwicklung und ihr Ergebnis hinnehmen, aber im Innern noch die alte Abneigung gegen die Genossenschaften bewahren. Es ist eben nicht jedem gegeben, Urteile, mit denen man aufgewachsen ist, fallen zu lassen, wenn die Tatsachen und Umstände verschwunden sind, die jene Urteile entstehen ließen. Von diesen Kreisen kommen nun die mannigfachen Klagen über bestimmte Seiten des Genossenschaftswesens, kommen auch die Bestrebungen, den Genossenschaften einen anderen Platz in der Arbeiterbewegung anzuweisen als diese selbst einnehmen wollen. Von der Stichhaltigkeit der hierfür vorgebrachten Gründe darf man sich keine übertriebenen Vorstellungen machen, davon sollte man schon überzeugt sein, wenn man sich die Kreise, um die es sich hier handelt, näher ansieht. Soweit dabei nicht Personen im Vordergrund stehen, die aus irgend welchen Anlässen ein persönliches Aergernis an den Genossenschaften genommen haben, sind es Leute, denen die Sache, um die sie sich bemühen, innerlich vollständig fremd ist, die keine Vorstellung von der genossenschaftlichen Praxis, von ihren Wirkungen und Bedingungen haben, die auch nicht die geringste Leistung auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Praxis aufweisen können. Und wie sehr ist gerade zu einem Urteil über die Genossenschaften die Kenntnis der Praxis notwendig!

Da es jedoch der Zweck dieser Zeilen ist, der Sache zu dienen, so mögen die Personalia unerörtert bleiben.

Es scheint nicht so, als wenn mit den Beschlüssen von Kopenhagen und Magdeburg ein lebensfähiger Statusquo geschaffen wäre. Beide Beschlüsse erkennen die hohe Bedeutung der Genossenschaften für das Aufwärtsstreben der Arbeiterschaft an und machen den klassenbewußten Arbeitern ihre Förderung zur Pflicht, damit die Genossenschaften von sozialistischem Geiste erfüllt seien. Es läßt sich eigentlich nicht einsehen, warum man mit diesen Beschlüssen nicht auskommen sollte. Die Anerkennung des hohen Wertes der Genossenschaften wird von keiner Seite bestritten und auch die Forderung, daß die Genossenschaften von sozialistischem Geiste erfüllt sein sollen, ist ganz unverfänglich, weil sie selbstverständlich ist. Die Genossenschaft ist ein Stück Sozialismus, wenn auch mit den Einschränkungen, die der Umstand ergibt, daß sie eben nur ein *Stück* Sozialismus inmitten der *privatkapitalistischen Welt* ist. Die Genossenschaft ist die sozialistische Urzelle. Unsere Genossenschaften, die dies sein wollen, die, wie wir alle reichlich beobachten können, unausgesetzt den lebhaftesten Trieb der Ausdehnung entwickeln, die allen Gewinn dem Ganzen sichern, diese unsere Genossenschaften *können* gar nicht anders als von sozialistischem Geiste erfüllt sein, und sie sind es auch. Betätigen sie diesen Geist nicht, indem sie nicht nur den Konsumenten, sondern auch den Konsum organisieren? Indem sie an die Stelle der privatwirtschaftlichen Anarchie im Warenverkehr die planvolle Ordnung setzen? Indem sie alle Tage der Privatwirtschaft neuen Boden entreißen und dem genossenschaftlichen Wesen zuführen? Darüber sollte unter uns gar kein Streit bestehen.

Freilich gehen die Ansichten darüber, was sozialistischer Geist ist, auseinander. In der Generalversammlung einer ziemlich großen Genossenschaft wurde kürzlich im Namen des sozialistischen Geistes beantragt, die Ferien für alle in der Genossenschaft Tätigen gleich zu bemessen. In allem Ernst! Da muß man dann freilich fragen: Woher nimmt man das Recht, eine solche Forderung mit dem sozialistischen Geiste zu begründen? Hat der Sozialismus mit einer solchen Forderung wirklich etwas zu tun? Ja, ein „Geist" war es, den man da heraufbeschwor, oder vielmehr ein Schatten aus alter Vergangenheit, ein Gespenst. Welcher namhafte Sozialist unserer Zeit hält noch die Forderung absoluter Gleichheit aufrecht? Ich kenne keinen. Sozialismus bedeutet — zum Glück — nicht die große Dampfwalze, die alles plattdrückt, sondern Sozialismus bedeutet *Aufhebung der Ausbeutung*. Es erscheint notwendig, diesen Gedanken etwas weiter zu verfolgen. Nehmen wir ein Beispiel. In einem sozialistischen Zeitungsbetrieb arbeiten Redakteure, Berichterstatter, Metteure, Maschinenmeister, Setzer, Hilfsarbeiter, Kolporteure. Nach dem sozialistischen „Geiste" obenbeschriebener Art müßten sie alle gleich gestellt sein, müßten nicht nur die gleiche Ferienzeit, sondern auch gleiche Arbeitsdauer und gleiche Bezahlung erhalten. Mir ist kein sozialistischer Betrieb bekannt, in dem das der Fall wäre. Es sieht also in dieser Hinsicht mit dem sozialistischen „Geiste" sehr windig aus. Aber nehmen wir an, es wäre so, würden sich dann die Tätigen, die die wertvolleren Arbeiten leisten, nicht mit Recht ausgebeutet fühlen? Sie würden nie zugeben, daß ihre Leistungen als Redakteure oder Maschinenmeister nicht höher bewertet werden dürften, als die der Hilfsarbeiter und Kolporteure und würden jeden sozialistischen „Geist", mit dem man diese Gleichheit rechtfertigen wollte, für blanken Unsinn halten. Wenn dieser sozialistische „Geist" heute

Digitized by Google

noch bei der Masse der Arbeiter so großen Anklang findet, so ist das nichts weiter als ein Zeichen bedauernswerter Rückständigkeit auf dem Gebiet der sozialistischen Theorie; wenn aber patentierte Führer solchen Bestrebungen Vorschub leisten und dieser Verunglimpfung des wissenschaftlichen Sozialismus ihren lauten oder stillen Segen geben, so ist das etwas weit Schlimmeres als theoretische Rückständigkeit.

Immerhin kommt solchen einzelnen Mißbräuchen der Beschlüsse von Kopenhagen und Magdeburg keine größere Bedeutung zu, als sie nach ihren unmittelbaren Wirkungen haben. Wichtiger ist, daß man sich im allgemeinen über den Sinn der Forderung nach sozialistischem Geiste für die Genossenschaften verständigt. Diese Forderung ist auf keinen Fall so zu deuten, daß sich die Genossenschaften als sozialdemokratische Organisationen betrachten und geben sollten. Es lag den Tagungen in Kopenhagen und Magdeburg auch fern, das zu fordern; mag der eine oder andere Teilnehmer die Sache so aufgefaßt haben, die Mehrheit dachte sicher nicht daran, den Genossenschaften ihre Haltung in dieser Weise vorzuschreiben, um so weniger, als ja diese Beschlüsse ohne offizielle Mitwirkung der Genossenschaften zustande kamen. Was man im Auge hatte, als man sozialistischen Geist für die Genossenschaften forderte, sagt die Resolution des Magdeburger Parteitages in folgenden Sätzen: „(Die Genossenschaften können) wertvolle soziale Arbeit leisten durch Schaffung vorbildlicher, mit den Gewerkschaften vereinbarter Lohn- und Arbeitsverhältnisse für ihre Angestellten. Durch Einrichtung von Not- und Hilfsfonds für ihre Mitglieder, durch Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter jener Betriebe, deren Abnehmer die Genossenschaften sind, durch Uebergang zur Eigenproduktion und durch Erziehung der Arbeiter zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten können die Konsumgenossenschaften ein wirksames Mittel zur Unterstützung im Klassenkampfe sein."

Diese Sätze wiesen der genossenschaftlichen Arbeit nicht etwa neue Wege, sondern faßten lediglich die Richtungspunkte zusammen, die sich die Genossenschaften selbst gestellt hatten, die für ihre Praxis längst maßgebend geworden waren. Aber in ihnen hat der Parteitag niedergelegt, in welchem Sinne er seine Forderungen an den Geist der Genossenschaftsbewegung verstanden wissen will. Indem er dafür Merkmale aufrichtete, die er der genossenschaftlichen Praxis entnommen hatte, bekundete er damit, daß unsere Genossenschaften schon bisher in dem Geiste gearbeitet hatten, den er für notwendig hielt. Er hütete sich wohlweislich, mehr zu fordern; er wies im Gegenteil weitergehende Ansprüche ausdrücklich ab, indem er weiter sagte: „Die Genossenschaften erledigen ihre Aufgaben selbständig und unabhängig." Diese Worte können nur einen Sinn haben: Wir wollen in ihre Angelegenheiten nicht hineinreden; sie müssen selbst am besten wissen, auf welche Weise sie ihren Zwecken am wirksamsten dienen können. Damit hat der Parteitag die von den Genossenschaften beobachtete parteipolitische Neutralität als berechtigt anerkannt. Gleichwohl erfahren die Genossenschaften dieser Neutralität wegen noch mancherlei Angriffe, die jedenfalls unterblieben, wenn man sich allgemein über die Bedingungen des genossenschaftlichen Wirkens klarer wäre. Es ist meine Ueberzeugung, daß die Genossenschaften aus sachlichen Gründen parteipolitische Neutralität beobachten müssen, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen. Ihr Arbeitsfeld ist vorwiegend unpolitischer Art, es grenzt nur da an die Politik, wo die Interessen der Konsumenten durch politische Maßnahmen gestört oder benachteiligt werden. In diesem Fall sind sie als Interessenvertretung der Konsumenten zur Bekämpfung solcher Maßnahmen — selbstverständlich so weit, wie ihre Bewegungsfreiheit reicht — nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Im übrigen erfordert es ihr Zweck, alles zu vermeiden, was ihre Ausbreitungsmöglichkeit einschränken könnte. Und dazu gehört nun zwar das Bekenntnis zu einer politischen Partei. Halten wir das Genossenschaftswesen für eine Kraft, die die Aufwärtsbewegung der Arbeiterschaft fördert, so muß es unser Wunsch sein, diese Kraft so viel wie möglich zu steigern; daraus aber folgt, daß es unseren eigenen Interessen zuwiderliefe, wenn sie die Genossenschaften engere Grenzen setzten, als sie aus ihrem Wesen ergibt.

Mit dieser Erkenntnis muß sich die ganze Arbeiterbewegung durchdringen, wenn sie sich und den Genossenschaften störende und hemmende Kämpfe ersparen will. Die Genossenschaften können die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ebensowenig entraten wie die Gewerkschaften, und sie müssen sie sich wenn es notwendig werden sollte, ebenso erkämpfen wie sie sich die Gewerkschaften erkämpft haben. Aber unsere Arbeiterbewegung sollte so gereift sein, um ohne Umwege und ohne verbitternden Streit zu dem zu gelangen, was die Bedürfnisse ihrer einzelnen Teile erheischen. August Winnig.

Mitteilungen.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle.

Die Fragebogen zur Statistik der Kartelle für das Jahr 1912 sind versandt. Sollten Kartelle nicht in Besitz der Sendung gekommen sein, so bitten wir um gefl. Mitteilung. Wir ersuchen die Kartellfunktionäre um recht baldige Ausfertigung und Einsendung der Fragebogen. Spätestens bis 1. März d. J. muß die Einsendung an die Generalkommission erfolgt sein. Dieser Schlußtermin ist strenge innezuhalten, da jede darüber hinaus verzögerte Einsendung die Fertigstellung der Statistik erschwert. Die Generalkommission.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 4 des „Corr.-Bl." wird die **Statistische Beilage Nr. 1**, enthaltend **„Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1911"**, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Beesen a. E.:	Wagner, Gustav, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Duisburg:	Schrumpf, Paul, Kontorangest.
Hamburg:	Neumann, Wilhelm, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Knost, Wilhelm, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
Tilsit:	Budrat, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Zwickau:	Koch, Richard, Parteisekretär.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 4. 23. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. I.	49
Gesetzgebung und Verwaltung. Kommunale Arbeitslosenunterstützung in Mannheim	51
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Der Balkankrieg und die Gewerkschaftsbewegung. — Von der russischen Arbeiterbewegung. — Die Aufnahme von Ausländern in die amerikanischen Gewerkschaften	52
Kongresse. Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß in Frankreich	57
Lohnbewegungen und Streiks. Die bevorstehende Aussperrung im Holzgewerbe. — Kampfesvorbereitungen der baugewerblichen Unternehmer. — Streiks und Aussperrungen. — Ein erfolgreicher Kampf gegen die Nachtarbeit in der holländischen Glasindustrie	60
Arbeiterversicherung. Krankenkassenverbände und Leipziger Aerzteverband	63
Andere Organisationen. Die Streikbrechervermittlung des christlichen Metallarbeiterverbandes in Ludwigsburg. — Der Stand der gelben Bewegung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet	63
Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1911.**	

Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik.

I.

Professorale Wissenschaft.

Das in Nr. 12 der Literatur-Beilage des „Correspondenzblatt" besprochene Buch des Professors Bernhard: „Unerwünschte Folgen der Sozialpolitik" ist ein Machwerk schlimmster Art, allen wissenschaftlichen Geistes bar. Durch eine mit einem Brei von zustimmenden Worten übergossene Sammlung von Zitaten ganz einseitiger Richtung aus meist ärztlichen Werken versucht Prof. B. nachzuweisen, daß die Sozialpolitik für die Arbeiterschaft gewisse, die Moral zerfressende Entartungserscheinungen, Rentensucht, Begehrlichkeit u. dergl. gezeitigt habe. Wenn die Arbeit Bernhards einen Schluß zuläßt auf die Art, wie unsere Studenten zur Erforschung der Wahrheit angehalten werden, dann sind sie und unser ganzes Volk dieser Erziehung wegen zu bedauern. Dann werden sie nicht erzogen, im ehrlichen Streben die Wahrheit zu suchen, sondern sie werden erzogen, mit Spitzfindigkeit eine vorgefaßte Meinung zu beweisen. Das Buch Bernhards ist geschrieben, um einer bestimmten Richtung im sozialen Leben den Weg zu verlegen. Es ist, um ein Wort Brentanos auf Bernhard anzuwenden, ein Meisterstück der Irreführung.

Daß dieses Buch das Lob der Scharfmacher findet, kann gar nicht wunder nehmen. Dr. Wilhelm Beumer hat es im „Tag" übers Bohnenlied gelobt. Es sei die reiche Frucht wissenschaftlicher Durchforschung des realen Lebens und die ehrlichen Gegner Bernhards würden das Buch nicht ohne das Zugeständnis aus der Hand legen, daß eine Fülle neuer Tatsachen aufgehäuft sei. Sehen wir uns einmal die Tatsachen an.

Gleich das Vorwort des Bernhardschen Buches gibt eine Probe, wie er sich mit einer der seinen entgegenstehenden Anschauung auseinandersetzt. Kurz vor seinem Buche erschien ein recht lesenswertes Buch des Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann: „Licht und Schatten in der deutschen Arbeiterversicherung". Daß dieser Herr etwas von der Sozialpolitik versteht, kann Bernhard füglich nicht bestreiten, sintemalen dieser Herr schon im Reichsversicherungsamt tätig war, als Bernhard noch kaum die Arbeiterversicherungsgesetze dem Namen nach kannte — wohl auch nicht kennen konnte, weil er damals noch die Schulbank drückte. Mit einer Handbewegung tut Bernhard deshalb dieses Buch ab, und in deutlicher Anspielung auf den Titel dieses Wertes sagt er in seinem Vorwort, daß die von ihm behaupteten Entartungserscheinungen nicht mit der Phrase abgetan werden könnten: „wo Licht, da Schatten". Das ist ein recht probates Mittel, Anschauungen abzutun, die Anspruch auf Beachtung schon der einen Tatsache wegen verdienen, daß sie vom Präsidenten der höchsten rechtsprechenden Instanz auf dem Gebiete der Sozialversicherung ausgesprochen sind.

Das Buch Bernhards gliedert sich in drei Teile: Staatliches Reglementieren und private Unselbständigkeit, Der Kampf um die Rente, Der parteipolitische Mißbrauch sozialpolitischer Einrichtungen und den Schluß: Die Grenzen der Sozialpolitik.

Der erste Teil des Bernhardschen Buches kann ziemlich kurz behandelt werden, zumal er der noch verhältnismäßig objektivste ist; er befaßt sich mit der Frage, ob die staatlichen Eingriffe in das wirtschaftliche Leben zu unerwünschten Ergebnissen für dieses führt. Um zu erkennen, ob die persönliche Verantwortung, die notwendige Bewegungsfreiheit in schädlicher Weise eingeengt werde „durch soziale Rücksichten", ist Bernhard, wie er sagt, „in die Fabriken gegangen". Kann man zweifeln, wie das Ergebnis dessen war, was er hörte, was er sah?

Es ist ja sicher, daß wir uns heute auf wirtschaftlichem Gebiete auf einem Boden bewegen, aus dem

Digitized by Google

ein wahres Gestrüpp von Paragraphen emporwuchert. Hier einmal den Boden zu rigolen, daß er den Baum klarer Rechts tragen kann, wäre sicher eine dankbare Aufgabe. Daß es heute nicht dazu kommen kann, liegt nicht zum wenigsten gerade an den Leuten, deren Interessen sich Bernhard so warm annimmt. Würden diese nicht, unbekümmert um soziale Rücksichten, immer und immer wieder nur ihren Vorteil suchen und jeder vom Gesetzgeber gesetzten Pflanze, die an sich die Kraft hätte, schlank und gerade zum stattlichen Baum emporzuwachsen, so die Triebe zu beschneiden, daß sie nur eben am Boden kümmern kann, dann würden ihnen selbst auch nicht die Schwierigkeiten erwachsen, über die sie jetzt klagen. Das haben wir bei allen Gesetzen gesehen, in denen Fragen des Allgemeininteresses in Betracht kommen. Wenn Rücksichten auf diese zu nehmen sind, dann ist immer die „notwendige Bewegungsfreiheit in schädlicher Weise eingeengt".

Daß die notwendige Bewegungsfreiheit zwar nicht durch ein Uebermaß sozialer Rücksichten, wohl aber durch die Schwerfälligkeit des Instanzenzuges unserer Behörden oft eingeengt wird, ist eine Erfahrungssache. Daß diese Schwerfälligkeit sich auch bei der nach § 16 G.O. erforderlichen Genehmigung bestimmter Betriebsanlagen — diese Konzessionierung behandelt Bernhard besonders — zeigt, ist recht naheliegend, und sie mag hier als schwere Hemmung des wirtschaftlichen Lebens empfunden werden. Wenn Bernhard aber den Ausgang dieser Hemmung in den Bestimmungen über den Arbeiterschutz sieht, so zeigt das, daß ihm der Blick für die tatsächlichen Verhältnisse fehlt, daß er blindlings mit der Stange im Nebel herumfährt. Die Konzessionierung ist für *solche* Anlagen vorgeschrieben, die für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Das Allgemeininteresse soll den privaten Interessen vorgehen, soll *zuerst* Berücksichtigung finden. Wenn die Behörden nicht nur diese Allgemeininteressen prüfen, sondern sich auch *vor* der Genehmigung vergewissern, daß in dem zu genehmigenden Betriebe die Arbeiterschutzbestimmungen eingehalten werden können, wenn sie Einrichtungen verlangen, die dieses ermöglichen, so tun sie damit nur ihre Pflicht. Welches Geschrei würden die Unternehmer erheben, wenn ihnen eine Anlage genehmigt werden würde, ohne daß die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen geprüft worden wäre und wenn später die dann nur mit besonderen Aufwendungen und Aenderungen des Betriebes mögliche Durchführung dieser Schutzvorschriften verlangt wird. In dieser Pflichterfüllung der Allgemeinheit gegenüber eine Hemmung des wirtschaftlichen Lebens zu erblicken, zeigt, wie sehr die Bernhardschen Anschauungen mit denen der deutschen Unternehmer sich decken, die „soziale Rücksichten" nur nehmen, wo sie dazu gezwungen werden, die gerade in den Genehmigungsgesuchen oft planmäßig versuchen, die geltenden Schutzbestimmungen zu umgehen und dadurch oft durch Feststellungen Weitläufigkeiten verursachen, über die sie sich dann wieder beklagen.

Bernhard meint, heute habe sich das Genehmigungsverfahren rückwärts entwickelt. Wie das in einer Zeit des größten industriellen Fortschritts und des internationalen Wettbewerbs, den Deutschland je verzeichnen konnte, von einem Professor der Staatswissenschaften gesagt werden kann, ist geradezu unverständlich. Die Genehmigung dauert heute länger. Fraglos. Aber — ganz abgesehen von den schon erwähnten Gründen — ist das nicht bei der ganzen Art unserer wirtschaftlichen Entwickelung verständlich? Man vergleiche einmal einen Betrieb der Metallindustrie von heute mit demselben aus dem Jahre 1880. Wie verhältnismäßig einfach war die Organisation und Einrichtung dieses Betriebes damals, und wie kompliziert gegliedert ist der Organismus, ist die technische Entwickelung heute. Daß heute bei dem immensen Aufschwung unserer Technik bei der Genehmigung einer Anlage ganz andere Fragen eine Rolle spielen wie 1880, zeigt die einfachste Ueberlegung. Man denke nur an die pneumatischen Lufthämmer zum Nieten und ihren nervenerschütternden Lärm, erinnere sich der Forderungen auf Beseitigung des Straßenlärms. Immer sind neue Fragen aufgetaucht, die bei der Genehmigung von Anlagen bedacht sein wollen, die eingehende Ueberlegung erheischen. Sie alle haben aber unsere wirtschaftliche Entwickelung nicht gehemmt und gehindert. Diese ist vorwärts geschritten in immer eiligerem Tempo. Kein Jahr der deutschen Wirtschaftsgeschichte weist solche Produktionsziffern auf wie z. B. 1912 in Eisen und Kohlen. Das, was Bernhard als von sozialen Rücksichten ausgehende Einengung der notwendigen Bewegungsfreiheit erscheint, sind nur die notwendigen, noch nicht einmal genügenden Dämme, durch die der wilde mächtige Strom unseres wirtschaftlichen Lebens in ruhige Bahnen gelenkt wird, durch die die verheerenden Wirkungen unseres riesig flutenden wirtschaftlichen Lebens in bezug auf Gesundheit und Leben abgehalten oder doch abgeschwächt werden soll. In einem Artikel, den der Ministerialrat Zahn in München im Novemberheft der Zeitschrift für „Versicherungswissenschaft" veröffentlicht hat, wird aus all den sozialen Einrichtungen der Schluß gezogen, daß ihr hoher Wert für das Allgemeine nicht an Einzelheiten geprüft werden kann.

All dieses sind Dinge, die in das Gebiet der Staatswissenschaften einschlagen. Und doch sind sie anscheinend dem Professor der Staatswissenschaften an der Berliner Universität Bernhard nicht bekannt. Er sieht nicht das Ganze, er karrt nur am Wege. Da glossiert er die Untersuchung der preußischen Gewerbeinspektoren darüber: „ob die Arbeiter morgens vor Beginn der Arbeitszeit gefrühstückt haben". Was das für die wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnisse der Arbeiter bedeutet, das ist für die Unternehmer ganz gleichgültig und für Bernhard anscheinend ein Buch mit sieben Siegeln. Dabei ist diese Frage aber doch gerade unter der Ueberschrift: „*Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung* usw." erörtert. Bernhard könnte bei einigem guten Willen die Bedeutung einer solchen Feststellung erkennen. Dieser guten Willen sieht man jedoch nicht, wohl aber, wie Bernhard geradezu auf die Angaben der Unternehmer schwört, wie er wahllos als lautere Wahrheit bucht, was ihm diese auf seinem Gange durch die Fabriken erzählen. Der wunderbare Vortrag, den er im März 1912 den Eisenhüttenleuten hielt, hat ihm gegenüber die Unternehmer offenherzig gemacht. Ganz speziell die Eisenhüttenleute. 1908 hat der Bundesrat eine Verordnung für die Betriebe der Großeisenindustrie erlassen, wonach ein Verzeichnis der Arbeiter anzulegen ist, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden, und in dem die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und die Zahl der täglichen Ueberstunden aufzuführen ist. Es handelt sich also um Fest-

Digitized by Google

stellungen, die schon der Lohnberechnung wegen gemacht werden müssen, die also so leicht sind wie nur irgend etwas. Aber jeder Einblick in die Arbeitsverhältnisse ist den Unternehmern unbequem, und sie haben denn auch über diese Verordnung Bernhard gegenüber geklagt. Und er erzählt über diese Vorschrift folgendes:

„Von der Vielschreiberei, die diese Verfügung verursachte, kann man sich vielleicht eine Vorstellung machen, wenn man einen Blick auf die beiliegenden Formulare wirft.*) In den großen Betrieben, die viele hundert oder mehrere tausend Arbeiter beschäftigen, ist die Führung dieser Verzeichnisse eine dauernde Schwierigkeit geworden, zumal häufig Rückfragen erforderlich sind, um beim Werkmeister festzustellen, ob in einem bestimmten Fall Ueberarbeit vorliegt."

Man muß sich erstaunt fragen, ob das ein Professor der Staatswissenschaften geschrieben hat. Ein Mann, der in die Fabriken gegangen ist, um sich zu informieren. Wenn er gesagt hätte, ihm habe ein Werkmeister geklagt, daß er durch die Ausfüllung des Formulars neue Arbeit zugewiesen erhalten habe, dann hätte man das verstehen können. Daß aber ein Professor der Staatswissenschaften glaubt, dem Betriebe als solchen sei durch diese Aufgabe viel Schreiberei, mit dauernder Schwierigkeit verbunden, erwachsen, ist geradezu wunderbar. Er muß ahnungslos den Bedürfnissen eines modernen Großbetriebes gegenüberstehen. Dieser Professor der Staatswissenschaften kann niemals auch nur einen Blick in den rein rechnerischen Teil der Buchführung eines solchen Betriebes getan haben.

Diese Beispiele aus dem ersten, wohl beachtet, objektivsten Teile des Bernhardschen Buches mögen genügen. Was Bernhard — ganz zusammenhanglos mit dem Thema — über die Verstaatlichung privater Betriebe sagt, sei übergangen. Im zweiten Artikel wende ich mich dem Hauptteil des Buches zu.

Rud. Wissell.

*) Bernhard druckt die beiden Formulare ab. Es sind wohl der allereinfachsten Art und jeder Lohnschreiber kann sie ausfüllen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Kommunale Arbeitslosen-Unterstützung in Mannheim.

Die Stadt Mannheim führt jetzt als zweite badische Stadt die Arbeitslosen-Unterstützung ein. Dieselbe ist dem Genter System nachgebildet, geht aber hinsichtlich der Behandlung der unorganisierten und der nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter weiter, als bisher irgendeine Stadt in Deutschland gegangen ist. Und das kam so!

Am 7. März 1911 beschloß der Bürgerausschuß auf Vorschlag des Stadtrates die Einführung einer Spar-Unterstützungskasse. Die Sozialdemokraten forderten damals die Arbeitslosen-Unterstützung nach dem Genter System. Da aber die Industriellen Gegner dieses Vorschlages waren, behauptete der Stadtrat, eine so weitgehende Einrichtung lasse sich ohne Mitwirkung des Industrie-Arbeitsnachweises nicht aufrechterhalten. Sich der Kontrolle des Industrie-Arbeitsnachweises zu unterwerfen, lehnten die freien und die christlichen Gewerkschaften rundweg ab. Gegen ihren Willen wurde dann die Spar-Unterstützungskasse gegründet. Sparguthaben konnten einbezahlt werden bis zu 60 Mk. Bei Rückerhebung im Falle der Arbeitslosigkeit erhielt der Sparer einen städtischen Zuschuß von 50 Proz. seines eingezahlten Guthabens. Im Höchstfalle konnten 75 Pf. pro Tag resp. 30 Mk. insgesamt in einem Jahre städtischer Zuschuß erreicht werden. Als Arbeitslosen-Kontrollstation galt das städtische Arbeitsamt.

Diese Einrichtung erwies sich in der Folgezeit als unhaltbar. Im ersten Jahre zahlten 8 Arbeiter Sparguthaben ein und auch im Jahre 1912 blieb der Anschluß an die Kasse absolut bedeutungslos. Die sozialdemokratischen Rathausvertreter forderten deshalb im vergangenen Jahre abermals die Schaffung einer Arbeitslosen-Unterstützung nach dem Genter System. Ihre diesbezügliche Resolution erhielt im Bürgerausschuß eine Majorität. Die Industriellen aber erklärten nach wie vor, Gegner einer solchen Unterstützungseinrichtung zu sein, bei der die organisierten Arbeiter Vorrechte genießen. Der Hinweis, auch die unorganisierten Arbeiter müßten etwas tun, um sich gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen, fand bei den Herren keine Beachtung. Sie hoben immer wieder hervor, daß mit den städtischen Mitteln die Gewerkschaften sachlich anerkannt und moralisch gefördert würden. Bei diesem scharfen Kontrast der Meinungen schien zunächst eine Verständigung ausgeschlossen. Schließlich machten die Vertreter der Industriellen den Vorschlag, ihrerseits das Genter System im wesentlichen anzuerkennen, wenn die Arbeitervertreter zustimmen, daß die städtische Unterstützung unterschiedslos an alle Arbeitslose, an die organisierten, wie an die nichtorganisierten gegeben werde. Auf die Kontrolle der Arbeitslosen beim Industrie-Arbeitsnachweis verzichteten sie. Nach diesen Vorschlägen stand für die sozialdemokratische Rathausfraktion die Situation so: Entweder Ablehnung der hier bezeichneten Vorschläge und damit abermalige Verzögerung in der Errichtung der Unterstützungskasse, oder aber Annahme derselben und damit Sicherung der Unterstützungen auch für jene organisierten Arbeiter, die nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Auch mußte mit der Gefahr gerechnet werden, daß die Vorschläge der Industriellen von den bürgerlichen Majoritätsparteien akzeptiert wurden mit Satzungen vielleicht, die abzuwenden bei weiterer Mitarbeit möglich war. Industrie- und Arbeitervertreter haben sich also zu entscheiden gehabt, ob sie über die prinzipielle Stellungnahme hinaus den Weg zur Verständigung einschlagen wollten. Beiderseits hat man das schließlich getan.

Die Spar-Unterstützungskasse wird wieder aufgehoben. Zur Linderung der durch die Arbeitslosigkeit entstehenden Notstände gelten nun folgende Maßnahmen:

1. Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinen mit Arbeitslosen-Unterstützung;
2. Zahlungen an nicht organisierte Arbeitnehmer und an Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosen-Unterstützung;
3. Notstandsarbeiten.

Als Berufsvereine mit Arbeitslosen-Unterstützung werden nur solche anerkannt, die für männliche Mitglieder mindestens 70 Pf. und für weibliche mindestens 50 Pf. täglich für Arbeitslosen-Unterstützung gewähren. Der Zuschuß der Stadt beträgt pro Tag 70 Pf. Hat der Arbeitslose Kinder unter

Digitized by Google

15 Jahren zu ernähren, so erhält er für jedes, im Höchstfalle aber nur für 3 Kinder pro Tag 10 Pf. Zuschlag. Der Höchstsatz ist also pro Tag 1 Mk. Der Zuschuß wird gewährt an Arbeitslose, die mindestens ein Jahr in Mannheim wohnen, und zwar auf die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Jahres. Zahlt ein Berufsverein die Arbeitslosen-Unterstützung satzungsgemäß für eine kürzere Zeit, so wird der Arbeitslose nach Ablauf dieser Zeit auf die Restdauer der Unterstützung den Nichtorganisierten gleichgestellt. Die Kassen der Berufsvereine verauslagen den Betrag des städtischen Zuschusses, die ihn dann jeweils nach Umlauf eines Kalendermonats von der Stadtkasse zurückerheben. Die Verrechnungsformulare stellt die Stadt, der auch seitens der Gewerkschaften Einsicht in die Kassenbuchführung zu gewähren ist.

Nichtorganisierte Arbeitnehmer und Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosen-Unterstützung erhalten 70 Pf. resp. 1 Mk. pro Tag Unterstützung, wenn sie eine dauernde Beschäftigung im letzten Jahre im Sinne des § 611 B.G.B. nachweisen können. Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit; als Armenunterstützung wird sie nicht betrachtet. Wie unter Titel 1 beträgt auch in diesem Falle die Unterstützungsdauer 60 Tage.

Unterstützungsberechtigt wird ein Arbeitsloser, wenn er nachweist, daß die Arbeitslosigkeit unverschuldet eintrat und er an Streiks oder Aussperrungen weder direkt noch indirekt beteiligt ist. Die Prüfung hierüber nimmt das Arbeitsamt vor, im Gegensatz zu den gleichlautenden Vorschriften in Ziffer 1, in denen die Nachprüfepflicht für organisierte Arbeiter den Berufsvereinen obliegt.

Die Auszahlung der Unterstützungen an die einzelnen Arbeitslosen erfolgt auf dem städtischen Arbeitsamt, woselbst sich dieselben zur täglichen Kontrolle melden müssen. Die organisierten Arbeiter erscheinen mit der Kontrollkarte ihrer Organisation, die Nichtorganisierten erhalten ihre Kontrollkarte vom Arbeitsamt ausgestellt. Der Arbeitslose braucht nur solche Arbeit anzunehmen, die ihm nach seiner Vorbildung und Beruf sowie nach seinen körperlichen Verhältnissen zusteht.

Unterstützungsberechtigte Arbeitslose müssen auf Verlangen des Arbeitsamtes Notstandsarbeiten übernehmen, falls sie nach ihrer bisherigen Beschäftigung und nach ihrem Körperzustand dazu geeignet sind. Es ist in diesem Punkte in der Hauptsache an die nichtgelernten und an die Bauarbeiter gedacht.

Diese Unterstützungseinrichtung wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten. Ins Budget wurden 25 000 Mk. eingestellt, unter Ausschluß jener Beträge, die wie früher so auch in der Zukunft für Notstandsarbeiten vorgesehen werden. Die jährlichen Ueberschüsse der budgetmäßig vorgesehenen Unterstützungssummen werden zu einem Fonds angesammelt, um in Zeiten scharfer Krisen die Stadtkasse nicht zu sehr belasten zu müssen. Im allgemeinen glaubt man mit 40 000 bis 50 000 Mk. im Jahre gut auszukommen.

In Nr. 11 des „Correspondenzblattes" des 21. Jahrganges (1911) schrieben wir am Schlusse eines Artikels über die frühere Spareinrichtung:

„Wenn in Freiburg i. B. zunächst mehr erreicht werden konnte wie in Mannheim, so deshalb, weil es dort keine schwere Industrie, dafür aber einen Beamtenliberalismus gibt. In Mannheim sitzen die Scharfmacher der badischen Industriellen; sie beeinflussen in starkem Maße die Gemeindepolitik und unterhalten — was Freiburg nicht hat — einen gut funktionierenden Arbeitsnachweis. Hier geht der Kampf naturgemäß in anderen Bahnen."

Damit war also ausgedrückt, daß es noch eine lange Zeit hinaus nicht in unserer Macht liegt, die sozialen Einrichtungen so zu gestalten, wie es uns gerecht erscheint. Bei objektiver Beurteilung des in Mannheim Erreichten wird man aber zugestehen müssen, daß es wieder ein groß Stück vorwärts ging auf dem Wege, der einmal zum Ziele führen muß. Die Zeit wird ja lehren müssen, ob es bei dem hier eingeführten System der Zuschußgewährung und Unterstützung bleiben kann, wie sie auch lehren muß, ob die Befürchtungen gerechtfertigt sind, die man in der Gleichwertung oder, wie man auch sagen kann, „Bevorzugung" der nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter gegenüber den versicherten seitens der Stadt erblickt. In diesem Zusammenhang dürfte nicht uninteressant sein, darauf zu verweisen, daß in Freiburg i. B. bei Schaffung der Unterstützungseinrichtung die organisierten Maurer den gleichen Antrag stellten, wie ihn hier die Industriellen durchsetzten. Wir haben das Erreichbare genommen, und wir das, was die Zukunft uns bietet, nicht ausschlagen werden, wenn damit keine Schädigung der Interessen der Gewerkschaften verknüpft ist. Ob dies in Mannheim der Fall sein wird oder nicht, darauf wird nun die Probe aufs Exempel gemacht. Sowie sich das nach den bisher anderwärts nach verschiedenen Seiten hin schon gemachten Erfahrungen beurteilen läßt, wird die Probe nicht schlecht ausfallen.

A. Nemmele.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Blumenarbeiter" beschäftigt sich in seiner Nr. 2 mit der Frage der Verschmelzung mit den Hutmachern. Von der Stellungnahme des Verbandsorgans der Hutmacher hatten wir seinerzeit Notiz genommen. In den Reihen des Hutmacherverbandes ist der Gedanke aufgeworfen worden, die Verschmelzungsfrage einstweilen, etwa bis 1916, zu vertagen, weil die Organisationsverhältnisse der Blumenarbeiter noch recht schwach sind und die Hutmacherorganisation alle ihre Kräfte auf die Organisierung der Arbeiter in der eigenen Industrie konzentrieren müsse. Die Mitglieder wurden aufgefordert, die Frage zu diskutieren, damit die Blumenarbeiter über die Stellung der Hutmacher bald Gewißheit bekämen. Die in der Diskussion zutage getretenen Gründe stimmen im wesentlichen mit den obigen überein. Dazu bemerkt nun der „Blumenarbeiter":

„Die Gründe, die hier gegen die Verschmelzung ins Feld geführt werden, sind unseres Erachtens nicht zutreffend . . . Wir sind für die Verschmelzungsfrage, weil die Centralisation durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingt wird. Kein Blumenarbeiter hat sich bei seinem Eintreten für die Verschmelzung von dem Gedanken leiten lassen, daß er nach derselben nicht mehr für seinen Verband zu arbeiten brauche, daß diese Arbeiten alle die Hutmacher übernehmen werden. Alle waren überzeugt, daß sie weiter arbeiten müssen, und daß bei der Agitation auf die Hutmacher überhaupt nicht zu rechnen ist, daß jede der Branchen ihre Agitation selbst besorgt und der anderen so wenig wie nur irgendmöglich

Digitized by Google

ins Gehege kommt. Die Kosten der Agitation, auch die der kostspieligen Agitation im Heimarbeitergebiet, deren Erfolg weniger uns, als indirekt den Bau- und Steinarbeitern zugute kommt, ist von den Blumenarbeitern getragen worden und trotzdem ist der Kassenbestand gewachsen. Nun ist es unerfindlich, wie jetzt Befürchtungen laut werden können, daß wir den Hutmachern zu teuer werden. Die Blumen- und Federnarbeiter und -arbeiterinnen sind wohl schwer für die Organisation zu gewinnen, aber sonst sind sie die Schlechtesten nicht. Als Beweis mag die Ortskrankenkasse der Hutmacher in Berlin dienen, die sich durch die Blumen- und Federnarbeiterinnen gesund gemacht hat. Was die Blumenarbeiter von der Verschmelzung erwartet hatten, das war eine Ersparnis an den jetzt für Zeitung, sächliche Verwaltungskosten usw. auszugebenden Summen, die sie für die intensivere Agitation auszugeben gedachten. Dies war der einzige praktische Vorteil, den die Blumenarbeiter erwarteten.

Die Gründe, die für eine Vertagung bis zum Jahre 1916 ins Feld geführt werden, sind unserer Ueberzeugung nach über drei Jahre noch vorhanden. Sie sind so leicht nicht aus der Welt geschafft. Der Prozentsatz der Organisierten wird ja ein etwas größerer sein als es heute der Fall ist; aber so über den Berg werden die Hutmacher in drei Jahren noch nicht sein, daß sie uns Hilfe leisten können.

Wird die Verschmelzung vertagt, dann nicht bis 1916, sondern bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Hutmacher nicht mehr einbilden, wir kämen zu ihnen, weil wir ihr Geld und ihre Kräfte brauchten."

Der 12. Verbandstag des Buchbinderverbandes wird in der Zeit vom 15. bis 21. Juni in Stuttgart stattfinden.

Der Vorstand des Centralverbandes der Fleischer beruft den 6. Verbandstag auf den 27. April nach Dresden ein. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks; die Tarifbewegungen in den Genossenschaftsfleischereien; die gelbe „meistertreue" Gesellenbewegung; das Gegenseitigkeitsverhältnis mit ausländischen Bruderorganisationen.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen veranstaltet zurzeit in allen größeren Städten Deutschlands öffentliche Versammlungen der gastwirtschaftlichen Angestellten, um der Forderung des wöchentlichen Ruhetages und der Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf alle Angestellten größeren Nachdruck zu geben. In dem Aufruf wird u. a. erklärt:

„Die Bundesratsverordnung von 1902 ist durchaus ungenügend, ihre Beschränkung auf nur einen Teil des Personals bedeutet eine schreiende Ungerechtigkeit gegenüber der großen Masse der Angestellten.

Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter sind einer fast schrankenlosen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft ausgeliefert — nur die neunstündige Ruhezeit sollen sie haben; meist wird auch diese Bestimmung nicht gehalten.

Von dem winzigen Schutz, den die Bundesratsverordnung bringt, bleibt das gesamte Hilfspersonal: Portiers, Hotel- und Hausdiener, das ungelernte Küchen- und Etagenpersonal, selbst die jugendlichen Hilfspersonen gänzlich ausgeschlossen.

Es ist darum notwendig, an die öffentliche Meinung und an die Gesetzgeber zu appellieren, den gesetzgebenden Körperschaften zu zeigen, daß die gastwirtschaftlichen Angestellten aller Branchen und aller Richtungen sich darin vollkommen einig sind, daß der Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe ungenügend ist, daß er einer Erweiterung bedarf und eine Ausdehnung auf das gesamte Personal dringend not tut."

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Dezember 857 Zahlstellen mit 193 972 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitslosenfälle betrug 21 456; am letzten Tage des Monats waren 11 917 Mitglieder arbeitslos. Auf je 100 Mitglieder entfielen 6,14 arbeitslose gegen 3,50 im Vormonat und 4,66 im Dezember 1911. Seit dem Jahre 1907 ist diese Arbeitslosenziffer nur einmal überschritten worden, und zwar im Dezember 1908 mit 8,89 Arbeitslosen auf je 100 Mitglieder. — An Arbeitslosenunterstützung mußte der Betrag von 156 922 Mk. verausgabt werden; unterstützt wurden 8731 Mitglieder während zusammen 89 415 Tage. Reiseunterstützung erhielten 6137 Mitglieder für 9798 Tage; ausgegeben wurden 8904 Mk.

In einem Rückblick auf die Wahlen zur Angestelltenversicherung schreibt die „Handlungsgehilfen-Zeitung" u. a.:

„Bei den Wahlen der Vertrauensmänner, die im Herbst 1912 stattgefunden haben, gingen die Angestellten im großen und ganzen in zwei Heerlagern vor: auf der einen Seite der Hauptausschuß für die Pensionsversicherung der Privatangestellten, auf der anderen die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten, die das Sonderversicherungsgesetz bekämpft und dafür einen Ausbau der Reichsversicherungsordnung gefordert hatte. Der Hauptausschuß wurde vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig und vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband geführt; ihm gehörten außerdem eine ganze Reihe reaktionär gerichteter Angestelltenorganisationen an, darunter der Werkmeisterverband. Der Freien Vereinigung war der Centralverband der Handlungsgehilfen und der Verband der Bureauangestellten angeschlossen, außerdem waren in ihr vereinigt etliche bürgerliche Organisationen, darunter der Bund der technisch-industriellen Beamten. Es sind im Deutschen Reiche in den Kreisen, wo sich beide Parteien gegenüberstanden, für den Hauptausschuß etwa 180 000 Stimmen, für die Freie Vereinigung ungefähr 80 000 Stimmen abgegeben. Dabei muß man aber berücksichtigen, daß die Vereine, die dem Hauptausschuß angehören, sich rühmten, 700 000 Mitglieder zu haben, wogegen die Freie Vereinigung nur 55 000 hat . . . Die Freie Vereinigung erzielte diese Erfolge, obwohl sie von ihren Gegnern ständig als „die Sozialdemokratie" hingestellt worden ist."

Die 20. Generalversammlung des Verbandes der Zimmerer findet vom 3. bis 8. Februar in Berlin statt. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die diesjährige Tarifbewegung (Referent F. Schrader); Beitragsleistung und die Unterstützungseinrichtungen im Verbande (Referenten H. Ecke und A. Römer); der Stand des Bauarbeiterschutzes (Referent Gust. Heinke).

Der Balkankrieg und die Gewerkschaftsbewegung.

Das internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landescentralen hat einen Aufruf zur Unterstützung der Gewerkschaften in Serbien und Bulgarien erlassen, damit diesen ermöglicht werde, weiter zu bestehen, ihre Gewerkschaftshäuser, ihre Presse zu erhalten und ferner die vom Kriege hart betroffenen Familien der Mitglieder zu unterstützen. Zur Begründung des Unterstützungsgesuches weist der Genosse Pawlowitsch-Belgrad darauf hin, daß die Arbeit vieler Jahre verloren sein wird, wenn keine Hilfe kommt. Ungeheure Anforderungen werden gerade jetzt an die Gewerkschaften gestellt, während ihre Ein-

Digitized by Google

nahmequellen vollständig versiegt sind. Auch Genosse Dimitroff, der Sekretär einer bulgarischen Centrale, berichtet des längeren über die Wirkungen des Krieges:

„Zu meinem großen Bedauern kann ich wegen der strengen Zensur, die sich auch auf die Privatkorrespondenz ausdehnt, meinen Genossen im Ausland nicht mit jenen Details dienen, die nötig wären, um ein völlig klares Bild über unsere Lage zu geben. Deshalb kann ich auch noch nicht über die Folgen schreiben, die der Krieg den kämpfenden Proletariern auf dem Balkan möglicherweise bringt.

Am 30. September wurde die Mobilisierung angeordnet und am 18. Oktober begann der Krieg gegen die Türkei. Wer gedient hatte und noch keine 46 Jahre alt war, mußte sofort ausrücken. Auch jene Rekruten wurden einberufen, die sich sonst erst im nächsten Jahre hätten stellen müssen. Vom männlichen Geschlecht wurden zur Militärdienstleistung nur jene nicht einberufen, die unter 18 Jahren oder zu alt zum Arbeiten waren. Die Angestellten und Arbeiter der Post, Telegraphen, Telephonanstalten, der Eisenbahnen und einiger Bergwerke wurden militarisiert, damit sie zur Arbeit gezwungen werden konnten.

Seit Beginn der Mobilisierung schon ruht jede Produktion. Nur für die Bedürfnisse der Armee wird noch gearbeitet! Sämtliche Schneider, Schuhmacher, Tischler und Schmiede, die nicht eingezogen sind, sowie auch Arbeiterinnen (!) sind verpflichtet, in den Werkstätten der Armeelieferungskommissionen ohne Bezahlung, nur für die Kost, zu arbeiten . . . In verschiedenen Städten wurden die Lokalitäten der Arbeiterorganisationen ganz einfach in Werkstätten für Militärbehörden, in Magazine und Lazarette umgewandelt.

Zugleich mit dem Mobilisierungsbefehl wurde im ganzen Lande der Belagerungszustand und die strengste Zensur über Presse und Privatkorrespondenz (!) angeordnet. Alle Versammlungen wurden verboten, unsere Partei- und Gewerkschaftsblätter von der Behörde suspendiert, damit ja nicht die von den Bürgerlichen gemachte „patriotische" Stimmung getrübt werde. Unter solchen Umständen ist die alte Tätigkeit unserer Gewerkschaften völlig unterbunden. Sie können ihren Aufgaben um so weniger gerecht werden, als von den 10 000 Mitgliedern der freien Gewerkschaften höchstens 500 — mit Ausnahme der Post- usw. Angestellten — zu Hause geblieben sind und die sind arbeits- und verdienstlos . . .

Den Gewerkschaften fällt jetzt die Aufgabe zu, die Organisierten zu unterstützen sowie jene, deren Männer und Söhne auf das Schlachtfeld gesandt wurden. Unbeschreiblich sind die Verzweiflung, das Elend, in dem unsere Arbeiter und ihre Familien jetzt dahinleben. Dabei wird ihr Los immer härter, sowohl durch die außerordentliche Teuerung aller Lebensmittel wie auch durch den unerbittlichen Winter. Nur einige Angaben, um darzutun, in welch unmenschlicher Art man die Arbeiterfamilien plündert, während ihre Ernährer auf dem Schlachtfelde die Geschäfte der Prozentpatrioten besorgen und ihr Blut vergießen müssen. Ein Sack Mehl, der vor der Mobilisierung für 20 Frank (für 75 Kilo) verkauft wurde, kostet heute 35 und 40 Frank. In gleichem Maße stiegen die Preise aller anderen Bedürfnisse. In einzelnen Gemeindevertretungen ist es durch die Intervention der sozialistischen Mitglieder gelungen, einige Geldunterstützungen für die notleidenden Familien zu erwirken. So wurden in Sofia 50 000 Mk., in Varna 50 000 Frank, in Plovdiv 30 000 Frank bewilligt. Natürlich sind solche Unterstützungen völlig ungenügend, schon weil der größte Teil davon gar nicht zu jenen gelangt, für welche das Geld bewilligt wurde.

Die Gewerkschaften sind daher gezwungen, jene Mitglieder und Familien von Mitgliedern selbst zu unterstützen, denen die Gemeinde eine Unterstützung verweigerte. Insgesamt besaßen die Gewerkschaften 30 000 Fr. Das aber war zur Linderung der Not kaum mehr wie ein Tropfen. Ohne Beihilfe der Genossen im Auslande sind wir daher außerstande, unsere Aufgabe weiter zu erfüllen.

Die Notwendigkeit, Geldmittel zu diesen Zwecken zu beschaffen, wird täglich größer; schon darum, weil man auf dem Schlachtfelde Hunderte von solchen Verwundeten auflieſt, die Mitglieder unserer Gewerkschaften sind und für die wir etwas tun müssen. Die ärztliche Hilfe, mit der sie bedacht werden, ist absolut ungenügend. Mag der gegenwärtige Krieg enden wie er will, soviel ist jedenfalls sicher, daß unsere Arbeiterbewegung eine außerordentliche Erschütterung erleben und große Opfer bringen muß. In diesen schweren Zeiten und in den über uns kommenden noch schwereren Tagen haben wir nur den einen Trost und die Hoffnung, daß wir auf die mächtige Unterstützung des internationalen Proletariats rechnen dürfen. G. Dimitroff-Sofia."

Der Aufruf des Internationalen Sekretariats hat allenthalben gute Aufnahme gefunden, so daß die Hoffnung besteht, daß es dank der internationalen Solidarität der Arbeiterschaft möglich sein wird, die Gewerkschaften jener Länder zu erhalten und ihre Bewegung nach dem endgiltigen Abschluß des Krieges schneller noch wie bisher zu entwickeln.

Aus Belgrad schreibt nun der Gen. P. Pawlowitsch, der Sekretär der serbischen Gewerkschaften, zu dem Aufrufe des Internationalen Sekretariats:

„Das Entgegenkommen der Genossen im Auslande, welche unseren Gewerkschaften zu Hilfe kommen wollen, begrüßen wir im Interesse der ganzen Arbeiterbewegung. Von der auswärtigen Unterstützung der Gewerkschaften des Balkans hängt in der Tat deren Existenz und Fortentwickelung ab. Dabei ist in Serbien wie auch in den anderen Balkanländern die Frage der Gewerkschaft für die arbeitende Bevölkerung tatsächlich eine Lebensfrage. Die verwüstenden Wirkungen des Krieges sind überall zu spüren, eine ernste wirtschaftliche Krise bedroht zudem die Zukunft. Nur durch kräftige Organisationen werden die Arbeiter des Balkans in etwas die verheerenden Kriegswirkungen lindern können. Und wenn ihnen das nicht gelingt — ohne fremde Hilfe wohl kaum —, so ist bald auf eine große Auswanderung zu rechnen, die wiederum den Arbeitern anderer Länder schaden könnte . . ."

Von der russischen Arbeiterbewegung.

Im Gegensatz zu dem Stand der russischen Arbeiterbewegung ist die Lage der Arbeiterorganisationen eine unverändert traurige. Die Behörden sind sich ihrer Aufgaben bewußt und zeigen in der Auswahl der Mittel zur Niederringung der Organisationen der Arbeiter ein Raffinement sondergleichen. So wurde den Petersburger Metallarbeitern auf deren Gesuch betreffend die Eintragung einer neuen Organisation in das amtliche Register (unsere gewerkschaftlichen Vereine müssen eingetragen sein, die Eintragung kann indes verweigert werden, wenn das Statut den betreffenden Bestimmungen nicht entspricht) der Bescheid zuteil, daß dem Gesuche aus so und so vielen Gründen nicht stattgegeben werden könne. Unter diesen Gründen, die zur Ablehnung geführt haben, sind so viele, die Erwähnung und Verewigung verdienen, daß ich einige davon wiedergeben möchte. So darf eine Arbeiterorganisation sich nicht mit folgenden Angelegenheiten befassen: Arbeitslosen Mitgliedern helfen sowie Ar-

Digitized by Google

beitslose in ihren Reihen zählen, Monatsbeiträge erheben (nur Jahresbeiträge sind zulässig), in einzelnen Fabriken Bevollmächtigte zur Beitragserhebung haben, die geistige und sittliche Entwickelung der Mitglieder fördern, Bibliotheken und Lesesäle eröffnen, Vorträge, Ausflüge und dergleichen veranstalten usw. Ferner sei es nicht gestattet in der Satzung die Bezeichnung „usw." oder „u. a. mehr" zu gebrauchen. Wegen dieser willkürlichen Handhabung des Gesetzes hat die sozialdemokratische Duma-Fraktion eine dringende Interpellation eingebracht. Die Dringlichkeit ist die einzige Möglichkeit, eine Interpellation bald zur Besprechung zu bringen, denn gewöhnliche Interpellationen wandern ohne Beratung in eine Kommission, wo sie begraben werden. Die Kommission arbeitet erst die Interpellation durch, erstattet dann Bericht an das Plenum, worauf die Besprechung kommt. Der ganze Prozeß erfordert öfters 1—2 Jahre. Bei dringenden Interpellationen haben je 2 Redner für und gegen die Dringlichkeit sich zu äußern. Die Dringlichkeit der Interpellation wegen der Metallarbeiter-Organisation wurde schließlich abgelehnt.

In den letzten Wochen des abgelaufenen Jahres sind noch einige Gewerkschaften geschlossen worden, so z. B. die Buchdruckergewerkschaft in den Ostsee-Provinzen mit ihren 9 Zweigfilialen, wobei der Sekretär verbannt und das Organ suspendiert wurden. Ebenfalls eine Buchdruckergewerkschaft wurde in Charkow geschlossen, weil eine Haussuchung beim Sekretär angeblich verbotene Schriften ergeben hat. Neue Gewerkschaften sind nicht zu verzeichnen. Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines Vereines sind schier unüberwindlich.

Es ist indes nicht zu leugnen, daß im Vergleich mit den Vorjahren — besonders in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahres — ein regeres Organisationsleben Platz gegriffen hat. Die Tätigkeit ist ungeheuer eingeengt. Und dennoch zeigen die Arbeiter ein lebhafteres Interesse für ihre Organisationen. Die Mitgliederzunahme äußert sich durchschnittlich in Dutzenden, die Einnahmen steigen in mikroskopisch kleinen Portionen, in keinem Vergleich zu den Bedürfnissen, zu der Zahl der Beschäftigten, ja — zu der Zahl der Streikenden, Gemaßregelten usw. — und doch ein lebendiges Leben feiert seinen Einzug in die Organisationen. Dies ist hauptsächlich der mächtig eingesetzten Arbeiterbewegung im allgemeinen zu verdanken. Die wirtschaftliche Prosperität hat die Wunden der Arbeiterschaft geheilt. Die Arbeiter haben sich von den Niederlagen erholt. Die Industrie arbeitet im allgemeinen gut, besonders — die Petersburger. Wir haben seinerzeit über die wirtschaftlichen Streiks während der ersten Hälfte 1912 berichtet. Aber das Gepräge gaben die politischen Streiks dem Jahre 1912. Durch politische Massenstreiks haben die russischen Arbeiter protestiert gegen die blutigen Ereignisse in den Lena-Goldwäschereien, sie haben eine imposante, großartige Maifeier durch Arbeitsruhe begangen, sie haben ferner ihrem Abscheu gegen die Todesstrafe, als die Matrosen der Schwarzmeerflotte im Herbst zum Tode verurteilt wurden, durch Massenstreik Ausdruck gegeben. Wie hoch die revolutionäre Spannung ist, bezeugt die Tatsache, daß in Petersburg und teilweise in Moskau aus folgenden Anlässen gestreikt wurde: Zum Andenken an Leo Tolstoi, am Eröffnungstage der neuen Legislaturperiode der Duma am 15./28. November und schließlich zum Protest gegen die Brüskierung der Arbeiter bei der Durchführung der neuen Versicherungsgesetze. Die letzte Bewegung umfaßte nach amtlichen Daten etwa 50 000 Mann.

Die Durchführung der Versicherungsgesetze bildete den äußeren Anlaß für die Belebung der Organisationstätigkeit der Gewerkschaften. Als erster Schritt bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes wurde die Konstituierung der obersten Instanz, des „Conseils für die Angelegenheiten der Arbeiterversicherung" (s. Nr. 50 und 51 des „Correspondenzblatt" 1912) gedacht. Als Vertreter der Arbeiter wurden von dem Handelsministerium 5 Delegierte ernannt. In der hohen Versammlung unter dem Vorsitz des Handelsministers in eigener Person, in Anwesenheit von hohen Beamten u. a., des Chefs der politischen Polizei des Reiches usw. und von Unternehmervertretern spielten diese nicht gewählten und von niemandem beauftragten „Vertreter" der Arbeiter eine klägliche Rolle und sind verurteilt, nur „ja" zu sagen. Speziell für die Arbeiter wurde beschlossen, Diäten zu bewilligen und zwar 5 Rubel pro jede Sitzung (10,80 Mk.). Gegen diese „Ernannten" (wie man sie getauft hat) werden in allen Versammlungen und in den Fabrikmeetings Protestresolutionen angenommen mit der Aufforderung, die klägliche Rolle der ernannten Vertreter aufzugeben. Gleichzeitig mit dem Conseil wurde auf Verfügung des Conseils die erste Gouvernements-Versicherungsbehörde für Petersburg ins Leben gerufen. Die für diese Institution ebenfalls ernannten 5 Arbeitervertreter haben ihre Ämter niedergelegt.

Der Conseil hat bereits eine Normal-Satzung für eine Krankenkasse durchberaten und bestätigt. Jetzt tritt die Petersburger Gouvernementsbehörde für Arbeiterversicherung in Aktion und besorgt die Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes in Petersburg. Dazu ist zunächst notwendig, daß Arbeiter der betreffenden Fabrik oder des Betriebes Delegierte wählen, die das Normalstatut prüfen sollen. Falls Aenderungen erwünscht werden, bedürfen sie der Bestätigung der Aufsichtsinstanz. Für die Wahl der Delegierten wurden keine Versammlungen erlaubt, keine Agitation konnte stattfinden. In den meisten Fällen wurde von der Fabrikverwaltung abends erklärt, wer als Delegierter empfehlenswert sei. Für den nächsten Morgen wurden die Wahlen anberaumt. Diesen Umständen, die geeignet sind und in Wirklichkeit das Ziel erreichen, den Willen der Arbeiter, der Wähler zu unterdrücken, ist es zu verdanken, daß die in manchen Arbeiterkreisen schlummernde Boykottendenz einen günstigen Nährboden fand. Und so geschah es, daß die Propaganda derjenigen, die auf die Boykottierung der Versicherungsgesetze und der Wahlen hinarbeiteten, mancherorts Erfolg hatte, so daß Wahlen nicht stattfinden konnten. Im ganzen muß jedoch konstatiert werden, daß die Petersburger Arbeiter, die als erste die Segnungen des Gesetzes erfahren sollen, ein richtiges Verständnis für die Bedeutung der Versicherungsgesetze bekundet haben. Sie haben kein Mittel gescheut, um Aufklärung über die neuen Gesetze zu bekommen und zu verbreiten. Eine große Anzahl von Fabriken versuchte zu wiederholten Malen Versammlungen mit dem Thema: „Die Versicherungsgesetze" einzuberufen, die Erlaubnis wurde immer wieder verweigert. Es kam sogar dazu, daß eine Versammlung in Petersburg, in welcher ein kaiserlicher Beamter, der Fabrikinspektor, als Referent auftreten sollte, nicht zustande kommen konnte. Und wenn eine Versammlung schon mal bewilligt wurde, so zeigt uns das Beispiel der Textil-

Digitized by Google

arbeiter, wohin es führt. Die Straße vor dem Versammlungslokal war von berittenen und nicht berittenen Schutzleuten belagert, auf jeder Stufe der inneren Treppe standen zwei Polizisten, unten am Eingang standen Gendarmerieoffiziere, denen jeder Eintretende sein Mitgliedsbuch und die Einladungskarte zu dem Vortrag überreichen mußte. Die Papiere wurden abgenommen, wobei der Name laut ausgerufen wurde. Dann von Hand zu Hand wanderten die Papiere nach oben. Der die Treppe besteigende unglückliche Versammlungsbesucher wurde fortwährend von dem Ausruf seines Namens begleitet. Erst oben erhielt er dann aus den Händen eines anderen Gendarmen seine Papiere zurück. Selbstverständlich war die Zahl der so durchsiebten Versammlungsteilnehmer recht spärlich, so daß die Versammlung nicht stattfinden konnte. Die sozialdemokratische Fraktion der Reichsduma nahm auch diese Vorfälle zum Anlaß einer dringenden Interpellation, deren Dringlichkeit wiederum abgelehnt wurde.

Die Zahl der Streikenden wegen politischer Angelegenheiten wird von dem Moskauer Fabrikantenverband wie folgt geschätzt: An der Maifeier haben im Jahre 1912 300 000 Arbeiter teilgenommen, gegenüber der Gesamtzahl von etwa 83 000 Arbeitern, die insgesamt in den Jahren 1908—1911 registriert wurden. An sonstigen politischen Massenstreiks haben im Jahre 1912 400 000 Arbeiter teilgenommen. Auf vielen Fabriken fanden bedeutende Maßregelungen der Streikenden statt. Besondere Konventionen zu diesem Behufe wurden unter den Petersburger und Moskauer Fabrikanten abgeschlossen. Hierüber wurde bereits im letzten Bericht erwähnt. Nach Angabe des Moskauer Industriellenverbandes haben 50 Proz. der an der Konvention beteiligten Fabriken die Maßregelung in vollem Maße durchgeführt: Einstellung der Produktion für drei Tage, Auferlegung von Strafen, Aufhebung der üblichen Zulage vor dem Feste usw. In Petersburg ist noch eine Aussperrung von 3000 Tertilarbeitern infolge des Proteststreiks gegen die Versicherungsgesetze im Gange. Die Maßnahmen der Unternehmer begegnen nicht wie in den letzten Jahren einem Indifferentismus, sondern rufen Widerstand hervor, was sich u. a. in verhältnismäßig bedeutenden Sammlungen zugunsten der Betroffenen äußert.

Der Aufschwung der Arbeiterbewegung hat seinen Ausdruck auch in der Entwickelung der Gewerkschaftspresse gefunden. Das Organ der Metallarbeiter, das als geistiges Band der Arbeiter dieser Branche aus Mangel der Organisation ganz besonders zu dienen berufen ist, erschien 17mal während des Jahres 1912. Von diesen 17 Nummern wurden 3 Nummern beschlagnahmt und für eine Nummer wurde eine Strafe von 300 Rubel (650 Mk.) auferlegt. Das Organ der Buchdrucker hatte im verflossenen Jahre 7 Nummern unter zwei Namen. Einmal mußte es 500 Rubel Strafe bezahlen. Es erschienen ferner in Petersburg 2 Nummern des Organs der Bäcker, 6 Nummern des Organs der Kontorangestellten, wovon 2 Nummern konfisziert wurden, 4 Nummern des Organs der Handlungsgehilfen, eine Nummer des Organs der Schneider. In der Provinz erscheint nur ein einziges gewerkschaftliches Blatt und zwar in Odessa — „Der Odessaer Buchdrucker". Von diesem sind 12 Nummern erschienen, wovon eine Nummer konfisziert und eine Nummer mit einer Strafe von 300 Rubel belegt wurde.

Im Herbst machte sich in Petersburg eine Agitation zugunsten der Gründung eines gewerkschaftlich-politischen Blattes mit besonderen Beilagen für jede Gewerkschaft und Branche bemerkbar. Dadurch sollen einerseits die rivalisierenden Fraktionen der politischen Arbeitervertretung ausgeschaltet und die Qualität der Gewerkschaftspresse erhöht werden. Was ein Centralblatt könne, das können die einzelnen, an Mitteln so armen Organe nicht leisten. Diese Agitation findet wenig Anklang und es ist kaum zu denken, daß der Plan in dieser Form Verwirklichung finden wird.

Zum Punkt Arbeiterpresse sei nicht unerwähnt geblieben, daß das Jahr 1912 in der Geschichte der russischen Arbeiterbewegung für immer eingeschrieben sein wird. Auf den Wogen der Arbeiterbewegung wurde die sozialdemokratische Arbeiterpresse aus dem Abgrund des Nichtseins ans helle Licht emporgebracht. Zuerst noch so unsicher, an Stelle der Sozialdemokratie den Ausdruck „die konsequente Demokratie" gebrauchend, hat diese Presse gegenwärtig den Sozialdemokratismus in alle Winkel hineingebracht, propagiert, befestigen geholfen. Es bestehen jetzt zwei Tageszeitungen in Petersburg; die eine — „Prawda" — vertritt die Richtung „Bolschewiki", die andere — „Lutsch" — die Richtung „Menschewiki". Von der „Prawda" sind 204 Nummern erschienen, wovon 25 Nummern beschlagnahmt wurden, ferner wurden 4 Strafen im Betrage von 1800 Rubel (etwa 3700 Mk.) auferlegt und drei Redakteure erhielten 9 Monate Gefängnis. Von den 86 Nummern des „Lutsch" sind 29 konfisziert worden; er hatte 5 Strafen im Betrage von 2250 Rubel (etwa 4800 Mk.) zu bezahlen. Außerdem haben noch einige Redakteure der beiden Zeitungen sich vor dem Gericht zu verantworten und müssen sie noch verschiedener Jahre Gefängnis gewärtig sein.

Außer diesen zwei Zeitungen wurden noch Versuche gemacht von den jüdischen Sozialdemokraten, von den lettischen, polnischen usw. Parteigenossen sowie in der Provinz. Diese Versuche sind beinahe ausnahmslos fehlgeschlagen. „Lutsch" macht eine ungefähre Zusammenstellung von Strafen, die die Arbeiterpresse im Jahre 1912 auszuhalten hatte. Die Rechnung sieht so aus: 97 Beschlagnahmen; 12 950 Rubel Geldstrafen; 21 Jahre 7 Monate Gefängnis; einmal — ewige Verbannung; ein Jahr administrativ auferlegter Haftstrafen!

Und trotz alledem, trotz der Opfer an Leben, an Gesundheit, an Geldmitteln, die zu großem Teil jetzt von den Arbeitern selbst gesammelt und an die Redaktionen zugeschickt werden (worüber öffentliche Rechenschaft abgelegt wird), trotz aller Hindernisse — erobert sich die russische Arbeiterklasse in ungeheuer schweren Kämpfen ihren Platz an der Sonne.

Aer.

Die Aufnahme von Ausländern in die amerikanischen Gewerkschaften.

Die Aufnahmebedingungen der amerikanischen Gewerkschaften sind schon häufig Gegenstand der Erörterung in der europäischen Arbeiterpresse gewesen, aber es wurde bei solchen Gelegenheiten neben Richtigem auch Unrichtiges geschrieben. Um so mehr willkommen ist ein Buch von Dr. F. E. Wolfe, das auf Grund eingehender Studien an Ort und Stelle die Aufnahmebedingungen der amerikanischen Gewerk-

Digitized by Google

schaften darlegt.*) Ein Kapitel des Buches ist der Aufnahme von Ausländern gewidmet und wir wollen das Wichtigste daraus hier anführen.

Unter den gleichen Bedingungen wie Einheimische werden Ausländer in einer ganzen Reihe von Verbänden aufgenommen, und die meisten von ihnen haben viele aus dem Auslande stammende Mitglieder. Teilweise sind die Ausländer in besonderen Ortsgruppen (Local Unions) organisiert. Zu dieser Gruppe von Verbänden gehören die Schauspieler, Friseure, Fleischer, Zigarrenmacher, Tabakarbeiter, Wäschereiarbeiter, Schuhmacher (Boot and Shoe Workers), Kappenmacher, Handschuhmacher, Männerkleidermacher (Garment Workers), Frauenkleidermacher, Textilarbeiter, Spinner, Tapezierer, Musikinstrumentenmacher, Böttcher, Buchbinder, Schriftsetzer, Schmiede, Former, Gießereihilfsarbeiter, Kesselschmiede, Hufschmiede, Maschinenbauer, Metallpolierer, Schiffszimmerer, Bauhilfsarbeiter (Hod Carriers), Zementarbeiter, Gittermacher, Marmorarbeiter, Steinsetzer, Stukkateure, Dachdecker (Composition Roofers), Glaser, Steinbrucharbeiter, Kohlenbergarbeiter, Kutscher, Eisenbahnwerkstättenarbeiter (beide Verbände), Frachtenarbeiter, Bahnbauarbeiter, Seeleute und Hafenarbeiter.**) In einigen Fällen werden organisierte Ausländer sogar ohne Aufnahmegebühr oder bei Bezahlung einer geringeren Gebühr aufgenommen.

Von den Gewerkschaften, welche den Beitritt von Ausländern erschweren, sind zuerst jene zu nennen, die nur Bürger der Vereinigten Staaten oder Canadas, oder solche Fremde aufnehmen, welche die gesetzliche Erklärung zum Erwerb des Bürgerrechts bereits abgegeben haben. Die Erklärung kann jeder Einwanderer sofort abgeben. Einzelne Ortsvereine führten diese Beschränkung schon sehr frühzeitig ein, z. B. die Schiffszimmerer von Ost-Boston 1858. Die ersten Centralverbände, die das gleiche taten, waren im Jahre 1887 die Brauer und Maurer. Später folgten die Bäcker, Fensterglasmacher, Zimmerer und Tischler, Marinemaschinisten, Hotel- und Restaurantbediensteten, Musiker, Holzbildhauer und Schiefer- und Ziegeldecker. Die Fensterglasmacher und Marinemaschinisten nehmen nur solche Personen auf, die das Bürgerrecht bereits besitzen. Bei den Brauern wurde die Beschränkung damit begründet, daß die Erlangung der Bürgerschaft notwendig ist, um im Adoptiv-Vaterland das Streben nach politischen und sozialen Reformen unterstützen zu können. Auch bei den Bäckern und Musikern scheinen politische Gründe ausschlaggebend gewesen zu sein.

Andere Gewerkschaften suchten den Zuzug von Ausländern abzuhalten, indem sie für diese höhere Aufnahmegebühren als für Einheimische vorschrieben. Doch ist diese Praxis in den meisten Fällen als wirkungslos wieder aufgegeben worden. Hohe und manchmal unerschwingliche Gebühren wurden von Ausländern eine Zeitlang erhoben von den Verbänden der Kristallglasmacher, Glasflaschenmacher, Fensterglasmacher, Porzellanarbeiter, Steinhauer, Granithauer, Maler und Dekorateure, Lithographen, Tapetenschneider, Spitzenmacher, Drahtweber, Messerschleifer und Brauer. Die Glasflaschenmacher verlangen jetzt noch von Ausländern 500 Dollar Aufnahmegebühr. Andere Verbände haben die Differentialsätze reduziert oder ganz aufgehoben. Bei manchen Verbänden, wie den Lithographen und Granithauern, haben nur unorganisierte Ausländer eine höhere Aufnahmegebühr zu entrichten als die Einheimischen. Die Porzellanarbeiter und Hutmacher nehmen nur organisierte Ausländer auf, nicht aber unorganisierte. Im Statut des Malerverbandes heißt es, daß Kollegen aus fremden Ländern, die sich legitimieren, daß sie seit zwei Jahren organisiert sind, bei Bezahlung der Beiträge für ein ganzes Jahr aufgenommen werden.

Vielfach ist aber das Höchstausmaß der Aufnahmegebühr in den Verbandsstatuten gar nicht bestimmt, sondern die Entscheidung bleibt den Ortsgruppen überlassen, wobei es vorkommt, daß von Ausländern unerhört hohe Beträge verlangt werden.

In einigen Verbänden wird die Aufnahme von Ausländern von der Zustimmung des Centralvorstandes abhängig gemacht, oder es haben darüber die Mitglieder in Urabstimmung zu entscheiden. Hierher gehören die Glasmacherverbände, die Hutmacher, Tapetenschneider, Tapetendrucker, Drahtweber, Tafelmesserschleifer und Spitzenmacher. Bei den Musikern ist die Zustimmung des Centralvorstandes nur dann einzuholen, wenn es sich um Berufskollegen handelt, die unter Vertrag einwanderten.

Der Beitritt organisierter Ausländer wird erst in einer Minderheit der amerikanischen Gewerkschaften erleichtert. Im Jahre 1889 sah der Zigarrenmacherverband die gebührenfreie Aufnahme solcher organisierter Ausländer vor, die aus Ländern kommen, wo die bestehende Organisation den Amerikanern die gleiche Vergünstigung gewährt. Der Verband, in dem der vielgeschmähte Gompers eine große Rolle spielt, war also der erste, der sich auf Gegenseitigkeit mit ausländischen Gewerkschaften einließ! Seinem Beispiel folgten die Bäcker und Konditoren, Brauer, Maßschneider, Schuhmacher, Gießer, Maschinenbauer und Schriftsetzer. Einige Verbände, wie z. B. die Modellmacher, haben nur mit den Gewerkschaften ihrer Kollegen in Großbritannien Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen, weil Großbritannien das einzige Land Europas ist, nach dem eine nennenswerte Wanderung amerikanischer Arbeiter stattfindet. H. F.

*) Wolfe, Admission to American Trade Unions. Studies in Historical and Political Science, 30. Reihe, Nr. 3. 181 S. Baltimore 1912.

**) Die englische Bezeichnung ist nur dort angegeben, wo die Möglichkeit der Verwechselung bestünde. — Außer den von Wolfe erwähnten Verbänden nehmen noch folgende Ausländer zu denselben Bedingungen auf wie Inländer: Buchdruckmaschinenmeister, Brücken- und Eisenbauarbeiter, Elektrizitätsarbeiter, Handlungsgehilfen, Installateure (Plumbers), Modellmacher, Sattler, Spengler, sowie die nicht zum Arbeiterbund gehörigen Eisenbahnerverbände; für die letzteren kommen aber eben erst zugereiste Ausländer gar nicht in Betracht. In dieselbe Gruppe gehören gewiß auch andere Verbände, die Wolfe nicht nennt und deren Statuten der Berichterstatter nicht besitzt.

Kongresse.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß in Frankreich.

Zum 24. November, gleichzeitig mit dem Internationalen Kongreß von Basel, fand in Paris ein außerordentlicher französischer Gewerkschaftskongreß statt. Auch die Tagesordnung war hier wie dort die gleiche: die Aktion gegen die drohende Kriegsgefahr.

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, wie es kommt, daß die französischen Gewerkschaften

Digitized by Google

sich mit politischen Fragen beschäftigen. Durch die Spaltungen in der sozialistischen Partei von dieser entfernt, durch die Teilnahme eines Flügels der gespaltenen Partei an der Regierung zu ihr in Gegensatz gebracht, wurden die französischen Gewerkschaften zu einer exklusiven Stellung getrieben, die sich in dem Satze konkretiert: „Die Gewerkschaften genügen sich selbst." Wer „sich selbst" genügen will, muß logischerweise versuchen, allem zu genügen. Solange die französischen Gewerkschaften die sozialistische Partei nicht als die politische Vertretung der Arbeiterklasse anerkennen werden, werden sie immer wieder versucht sein, eine politische Tätigkeit zu entfalten. Dazu gehört in erster Linie der Antimilitarismus, schon deshalb, weil in Frankreich das Militär häufig zur Niederhaltung von Streiks verwendet wird.

Die Bekämpfung des Militarismus mit seinen Folgen und Gefahren ist aber keine spezifisch französische Frage, und die internationalen Kongresse haben sich wiederholt damit befaßt. Da die französischen Gewerkschaften aber den internationalen Kongressen fernbleiben, weil sie sich der Partei fernhalten wollen, ja diesen Kongressen den Charakter von Arbeiterkongressen absprechen, wird es zwischen den französischen und den Gewerkschaften der ganzen Welt immer wieder zu Unstimmigkeiten kommen. Daran wird sich nichts ändern, solange die Konföderation in ihrer exklusiven anarchosyndikalistischen Haltung beharrt.

Diese Unstimmigkeiten waren es, die den außerordentlichen Kongreß der französischen Gewerkschaften vom 24. und 25. November hervorriefen. Angesichts der drohenden Ausdehnung des Balkankrieges schlug die französische Gewerkschaftscentrale den Gewerkschaftscentralen der hauptsächlich interessierten Länder die Veranstaltung gemeinsamer internationaler Manifestationen vor. Die deutsche Generalkommission erwiderte darauf in einem eingehenden Schreiben, in dem sie den bekannten Standpunkt der deutschen Gewerkschaften auseinandersetzte. Sie sei bereit, wie im Vorjahre bei den in Berlin und Paris veranstalteten Meetings mitzuwirken, die Konföderation möge deshalb ihre Einladung auch an die sozialdemokratische Partei Deutschlands richten. Das wurde von der Leitung der Konföderation als „verhüllte Ablehnung" aufgefaßt und deshalb beschlossen, selbständig vorzugehen. Zu diesem Zweck wurde vom Bureau der Konföderation eine Konferenz der Verbandsleitungen und Arbeitsbörsen einberufen. In einer außerordentlichen Sitzung am 13. November nahm das Comité der Konföderation dazu Stellung. Dem Comité lag zugleich eine Einladung der sozialistischen Parteileitung vor, an den am 17. November stattfindenden internationalen Manifestationen teilzunehmen. Das Comité beschloß, den Beschluß des Bureaus zu erweitern und statt einer Konferenz einen außerordentlichen Kongreß einzuberufen und die Einladung der Partei abzulehnen. Die „politische Neutralität" lasse eine solche Teilnahme nicht zu. Es wäre müßig, diese Haltung zu diskutieren. Jedenfalls gab es nur wenige Gewerkschaften, die damit ganz einverstanden waren, was die zahlreichen Aufforderungen von Syndikaten und Verbandsleitungen, an den Manifestationen teilzunehmen, zeigte. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß das Comité der Konföderation mit der Ablehnung der Beteiligung an den internationalen Manifestationen sich in Gegensatz gestellt hat zu den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern. In Paris, wo die Scheidung zwischen Partei und Gewerkschaften am ausgeprägtesten ist, war die Beteiligung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter allgemein. Nur die Bauarbeiter hielten zwei gesonderte Meetings ab, die jedoch noch vor den internationalen Manifestationen organisiert gewesen waren. In der Provinz nahmen die Gewerkschaften vielfach offiziell an den Manifestationen teil, sonst war das Zusammenarbeiten jedoch ein ungetrübtes.

Der Kongreß fand bei außerordentlicher Beteiligung statt. 1452 Syndikate, 102 Gewerkschaftskartelle und 40 Verbandsleitungen waren vertreten durch etwa 750 bis 800 Delegierte. Allerdings hatte ein sehr großer Teil der Syndikate ihre Vertretung ihren Verbandsleitungen übertragen, die die Mandate unter Pariser Mitgliedern verteilten. Dieses Verfahren ist in Frankreich zulässig und üblich; die Hast, mit der der Kongreß einberufen war, erklärt den ausgiebigen Gebrauch dieser zweifellos bedenklichen Praxis.

Der Kongreß hielt nur zwei Plenarsitzungen ab, worunter die Diskussion in dem überfüllten Saale leiden mußte. Die Vormittagssitzung des ersten Tages war von der Mandatsprüfung in Anspruch genommen, die des zweiten Tages von der Kommissionsberatung.

Savrie, Sekretär des Pariser Gewerkschaftskartells, der die erste Sitzung leitete, und Jouhaux, Sekretär der Konföderation, schlugen dem Kongreß folgende Arbeitsmethode vor, die auch akzeptiert wurde: In der Nachmittagssitzung des ersten Tages die Vorbeugungsmaßregeln gegen die Kriegsgefahr diskutieren, in der Vormittagssitzung des zweiten Tages Kommissionsberatung, zu der alle Antragsteller Zutritt haben, in der folgenden Nachmittagssitzung definitive Beschlußfassung. Alle Anträge, die Bezug hatten auf die Aktion nach einer eventuellen Kriegserklärung wurden zunächst der Kommission überwiesen. Das war eine elementare Vorsicht, denn es gab da Anträge, die das Maximum an Gefährlichkeit enthielten — an Gefährlichkeit für die Arbeiterorganisationen. . . .

Ehe in die Diskussion eingetreten wurde, stellte Cleuet (Handlungsgehilfe) folgenden Antrag: „Im Moment, wo die der französischen C. G. T. angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen ihre Aktion gegen den Krieg definieren werden, drücken sie der in Basel zum gleichen Ziele versammelten Arbeiterinternationale die Hoffnung aus, daß die hier wie dort in einem gleichen Gefühl des Abscheus gegen den Krieg gefaßten Beschlüsse wirksam genug sein werden, um das internationale Proletariat von diesem Alpdrücken zu befreien."

Dieser Antrag war ein Versuch, die offenbare, brutale Scheidung der Konföderation von der Arbeiterinternationale zu überbrücken. Cleuet erklärte eingangs der Begründung seines Antrages, daß er diesen zurückziehen würde, wenn von leitender Stelle dagegen gesprochen würde. Das geschah durch Jouhaux, der erklärte, daß er dem Antrage an sich nicht widersprochen hätte, wenn Cleuet in seiner Begründung ihm nicht den Charakter einer Mißtrauensresolution gegen das Comité der Konföderation gegeben haben würde. Im übrigen habe man sich nicht an die Beschlüsse des Kongresses von Basel zu halten, der kein eigentlicher Arbeiterkongreß sei. (!) Die französischen Gewerkschaften wünschen gewiß, daß die Aktion der Arbeiter überall die gleiche sei, aber sie können deshalb nicht auf ihre eigene verzichten. — Cleuet zog darauf seinen Antrag zurück und der Präsident

Digitized by Google

ließ Uebergang zur Tagesordnung beschließen, da noch weitere ähnliche Anträge vorlagen. Einem Redner, der im Laufe der Diskussion darauf bestand, über die Aktion der Internationale zu sprechen, wurde sogar das Wort entzogen. — Es lag eigentlich nur ein Antrag vor: Als Vorbeugungsmaßregel einen eintägigen Generalstreik zu erklären. Der Antrag wurde nach einer ziemlich konfusen Diskussion im Prinzip auch angenommen und von der Kommission dahin erweitert, daß dem Manifestationsstreik Meetings vorhergehen sollen. Das Datum wurde auf den 16. Dezember festgesetzt, jedoch auf Antrag von Luquet dem Comité der Konföderation überlassen, das Datum zu ändern, falls infolge der Baseler Beschlüsse auch in anderen Ländern ein solcher Streik stattfinden sollte. „Ich beginne recht zu haben" — bemerkte hierzu Cleuet.

Ueber den zweiten Punkt, was nach einer Kriegserklärung geschehen soll, fand eigentlich keine Diskussion statt. Merrheim (Metallarbeiter) verlas die von der Subkommission ausgearbeitete Resolution, die er mit einigen Worten kommentierte und die ohne Diskussion angenommen wurde. Die Resolution beginnt mit einer Definierung der „Existenzberechtigung" der Konföderation als Vereinigungsorgan der Gewerkschaftsorganisationen, „die derart als die natürliche Vertretung des Proletariats erscheint". Es wird dann auf den Klassengegensatz hingewiesen, „den besser als jedes andere soziale Ereignis ein Krieg zum Ausdruck bringt, weil es sich dabei für die Arbeiterklasse darum handelt, ohne jeden Vorteil für sie, dem Kriegsruf des Kapitalismus zu folgen, um über die Proletarier herzuziehen, unbewußte Opfer des benachbarten Kapitalismus". Ein Krieg wäre nicht nur das größte Verbrechen, sondern würde auch für lange Jahre die Arbeiterbewegung schwächen. „Aus allen diesen Gründen erkennt der Kongreß dem bürgerlichen Staate nicht das Recht an, über die Arbeiterklasse zu verfügen", die entschlossen ist, „nichts dem Kriege zu opfern, sondern im Gegenteil jede soziale Krise zu benützen, um zu einer revolutionären Aktion zu greifen. Daraus folgt, daß es die Pflicht jedes Arbeiters ist, wenn das Land, in dessen Innern wir gestellt sind, sich aus Wahnsinn oder Berechnung in ein kriegerisches Abenteuer stürzen würde, unter Mißachtung unserer Opposition und unserer Warnungen, dem Mobilisierungsbefehl nicht Folge zu leisten und sich mit seiner Klassenorganisation zu vereinigen, um dort den Kampf gegen seine alleinigen Gegner, die Kapitalisten, zu führen. Die Fabrik, die Werkstätte, den Bauplatz, die Grube, die Felder verlassend, haben sich die Proletarier in den Vereinigungen ihrer Ortschaften, ihrer Region, zu versammeln, um dort alle von den Umständen diktierten Maßnahmen zu treffen, mit dem Ziele: die Eroberung ihrer Befreiung und dem Mittel: den revolutionären Generalstreik . . . ."

Nach der Annahme dieser Resolution kam die vergebens zurückgedrängte Diskussion über die Haltung des Comités der Konföderation zum Austrag. Sie endete natürlich mit der nahezu einstimmigen Annahme einer Vertrauensresolution — denn welcher Kongreß könnte in einem so kritischen Augenblick seine Leitung tadeln? Es kam dabei wieder der alte Wunsch der Konföderation zum Ausdruck, internationale Arbeiterkongresse einzuberufen — denn die abgehalten werden, sind keine nach der Meinung der Syndikalisten. Jouhaux meinte, das ganze Mißverständnis komme daher, daß die französische Partei, statt sich an das Pariser Gewerkschaftskartell zu wenden, an die Leitung der Konföderation adressiert habe . . . Also wieder eine falsche Adresse, die an allem schuld ist! Die deutsche und österreichische Gewerkschaftscentrale habe die Konföderation gedemütigt usw. — Aber wir sind es längst gewohnt, daß die französischen Syndikalisten, die in ihren offiziellen Organen sehr derb gegen andersdenkende Gewerkschaftler auftreten, sehr empfindlich werden, wenn sie selbst im Spiele sind.

Nun zum „vorbeugenden Generalstreik von 24 Stunden". Als einfacher Protest gedacht, war er nicht gerade mißlungen. Er glich einer Maifeier, die in einzelnen Gegenden eine besondere Ausdehnung nahm. Aber als das, was er sein sollte, ein „Immobilisierungsversuch", unter der Devise: „Auf eine Kriegserklärung werden wir mit dem Generalstreik antworten", war er gescheitert. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wie die Chauffeure und Kutscher in Paris, die Straßenbahner in Lyon usw., arbeiteten die Transport- und Eisenbahnarbeiter vollzählig. Desgleichen die Arsenal- und Kriegswerkstättenarbeiter, die Buchdrucker, die Lebensmittelarbeiter usw. Von allen Arbeiterschichten, auf die es bei einem „Immobilisierungsversuch" ankommt, feierten nur die Bergarbeiter in Massen, etwa 60 Proz. der Gesamtzahl. Die Zahl der Feiernden wird von der „Bataille Syndicaliste" auf 500 000 bis 600 000 geschätzt. Gesetzt den Fall, die Schätzung stimmt, wir glauben sie optimistisch, so sieht man, wie weit wir von einem „Immobilisierungsversuch" entfernt sind. Gewiß wird hinzugefügt, daß viele Staatsarbeiter sich keiner Maßregelung aussetzen wollten, im Ernstfalle jedoch handeln würden. Das ist natürlich eine schwer erweisbare Vermutung.

Fassen wir jedoch die Kundgebung als Protest auf und nehmen wir an, daß 400 000 Arbeiter feierten — in Paris, wo Streikkarten ausgegeben wurden, feierten etwa 90 000 —, dann ist die Kundgebung zweifellos beachtenswert, besonders weil die Umstände ihr ungünstig waren. Der Waffenstillstand war geschlossen, die Friedenskonferenz versammelte sich, Frankreich selbst ist nur wenig an dem Konflikt interessiert. Schließlich ist eine Aktion mit internationalen Zielen nicht durchführbar, wenn sie auf ein Land beschränkt ist. So wahr es ist, daß die Arbeiterbewegung eines jeden Landes den ihr gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen muß und also ihre besondere Taktik entwickeln soll, ebenso wahr ist es auch, daß sich auf dem Gebiete der internationalen Bewegung die Arbeiter eines Landes nicht isolieren können. Darüber gibt sich die französische Konföderation noch einer gewollten Illusion hin.

Es wurde diesmal wieder von einem Bruch mit der Internationale, von einer Verbindung mit den syndikalistischen Organisationssplittern, die in verschiedenen Ländern mehr oder weniger existieren, gesprochen. Wir glauben nicht, daß diese Anregungen unter den französischen Gewerkschaften ein Echo finden werden. Ein solcher Bruch wäre gleichbedeutend mit einer völligen Isolierung. Was das bedeutet, haben die französischen Gewerkschafter diesmal feststellen können, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß der Proteststreik die tatkräftige und sehr wirksame Unterstützung der sozialistischen Partei Frankreichs gefunden hat. —

Paris, 6. Januar. Josef Steiner.

Digitized by Google

Lohnbewegungen und Streiks.

Die bevorstehende Aussperrung im Holzgewerbe.

Die Vertragsverhandlungen im Holzgewerbe, die im Dezember v. J. zwischen den centralen und örtlichen Instanzen stattgefunden haben, mußten ergebnislos abgebrochen werden, weil die Unternehmer von vornherein nach einem feststehenden Plan nicht auf die Erhaltung des Friedens, sondern auf den Kampf hinarbeiteten. Seit Jahren hat sich der Arbeitgeberschutzverband für das Holzgewerbe mit dem Gedanken getragen, im Frühjahr 1913 unter der allgemeinen kriegerischen Situation dem Holzarbeiterverband eine neue Entscheidungsschlacht zu liefern und die Scharfmacher an den einzelnen Orten halten in dieser Beziehung ihr Wort so getreulich, daß die stattgefundenen Verhandlungen, die sie mit den Arbeitervertretern anstandshalber führen mußten, gar nicht ernst zu nehmen waren.

Um Krieg zu führen, muß man natürlich auch die nötigen Kampfobjekte in den Vordergrund rücken und das tat der Arbeitgeberverband, indem er von vornherein folgende grundsätzlichen Forderungen aufstellte: „Beseitigung der jetzt bestehenden Vertragsgruppierung und Festlegung der Vertragsdauer auf drei Jahre, um dadurch dem von den Unternehmern geforderten Reichstarif näherzukommen. — Grundsätzliche Einwilligung der Arbeitervertreter, daß in keinem Falle eine Arbeitszeitverkürzung unter 54 Stunden eintritt. — Abschaffung des Obligatoriums bei den paritätischen Arbeitsnachweisen." Um diese drei Forderungen der Unternehmer drehten sich alle bisherigen Verhandlungen der Centralvorstände, während die Ortsparteien sich mit den Lohnfragen beschäftigen sollten.

Die Antwort der Arbeiterverbände auf diese Forderungen der Unternehmer lautete einmütig: „An der jetzigen Vertragspolitik und der vierjährigen Vertragsdauer wird unbedingt festgehalten. Von einer Einwilligung der Arbeiter, daß die Arbeitszeit nicht unter 54 Stunden betragen dürfe, kann niemals die Rede sein. Insoweit waren sich die Arbeitervertreter einig, während in der Arbeitsnachweisfrage die Vertreter des christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbandes mit den Unternehmern zusammengingen, dagegen der Deutsche Holzarbeiterverband erklärte, strikte an dem bestehenden Obligotorium festzuhalten.

Daß in den örtlichen Verhandlungen keinerlei ernstliche Aussprache zustande kam, hatte seinen Grund darin, daß die Centralleitung des Unternehmerverbandes ihre Ortsvertreter angewiesen hatte, diesen Verhandlungen so gut als möglich auszuweichen. Als auf Grund dieses Verhaltens der Unternehmer gegen Mitte Dezember der Karren festgefahren war, berief der Arbeitgeberschutzverband zum 3. und 4. Januar d. J. eine außerordentliche Generalversammlung ein, um seine endgiltige Stellungnahme über Krieg oder Frieden festzulegen. Am 16. Januar fand alsdann eine weitere Sitzung der Centralvorstände statt und hierbei überreichte der Vorstand des Unternehmerverbandes den Arbeitern die von seiner Generalversammlung gefaßten Beschlüsse als Ultimatum, dessen bedingungslose Annahme er von den Arbeitern forderte, ohne auch nur noch eine weitere Verhandlung darüber zuzulassen.

Dieses Ultimatum der Unternehmer war natürlich für die Arbeiter gänzlich unannehmbar. Die grundsätzlichen Differenzpunkte waren in voller Schärfe bestehen geblieben, während in materieller Beziehung folgende Zugeständnisse gemacht waren: Innerhalb der dreijährigen Vertragsdauer am 1. Oktober eines jeden Jahres je 1 Pf. Lohnerhöhung und in einigen Orten mit übermäßig langer Arbeitszeit am 15. Februar 1915 eine Stunde Verkürzung.

Die Erklärung der Arbeitervertreter hierzu lautete, daß von einer Annahme dieses Ultimatums absolut keine Rede sein könne. Jedoch waren sie bereit, die Verhandlungen fortzusetzen und in die Einzelberatung der von den Arbeitern gestellten Forderungen einzutreten. Das lehnte der Arbeitgeberschutzverband ab und die Verhandlungen wurden als gescheitert abgebrochen. Diesem herausfordernden Verhalten der Unternehmer ist die offizielle Kriegserklärung auf dem Fuße gefolgt. Der Vorsitzende des Schutzverbandes, Herr Rahardt, erläßt in der neuesten „Fachzeitung" folgenden Aufruf:

„So sehr wir die Zuspitzung der Verhältnisse auch bedauern, und so gern wir auch den Frieden in unserem Gewerbe erhalten hätten, so bleibt uns doch nach Ablehnung unseres Angebotes, mit dem wir schon weit über die Grenze unserer Leistungsfähigkeit gegangen sind, nichts anders übrig, als am 15. Februar zur Aussperrung zu greifen.

Unsere Mitglieder haben sich deshalb in der Vorgabe neuer Akkorde so einzurichten, daß alle in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter, und zwar ohne Rücksicht auf deren Organisationszugehörigkeit, am 16. Februar entlassen werden können.

Mit dem gleichen Tage tritt auch der Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Januar in Kraft, nach welchem kein Verbandsmitglied Aufträge aus den gesperrten Städten annehmen darf.

Diejenigen unserer Mitglieder, welche unter den bis 1914, 1915 und 1916 laufenden Verträgen weiter arbeiten, dürfen nach den 51 Vertragsgebieten, für welche die Aussperrung eintritt, weder Agenten und Reisende entsenden, keine Anzeigen erlassen, noch auf irgendwelche andere Art Aufträge entgegennehmen.

Unter gar keinen Umständen aber dürfen während der Aussperrung fremde Arbeiter eingestellt werden!

Die Herren Vorsitzenden unserer Bezirksverbände haben die Pflicht, ihre Mitglieder auf die vorstehend kurz aufgeführten Beschlüsse aufmerksam zu machen und eine Kontrolle der Betriebe vorzunehmen. Zuwiderhandlungen sind unerbittlich mit Ausschluß zu ahnden; indessen hoffen wir, daß die Ehrenhaftigkeit und Solidarität unserer Berufsgenossen derartige Maßnahmen überflüssig machen wird!"

Daß sich die Holzarbeiter durch diese Drohungen in ihrer Haltung irgendwie beeinflussen lassen würden, war von vornherein ausgeschlossen. Sowohl der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes als auch die von ihm zum 18. Januar einberufene und von zirka 150 Vertretern aus den beteiligten Vertragsorten beschickte Konferenz war vollkommen einig in dem Entschluß, den Unternehmern entschieden entgegenzutreten. Das Ergebnis der Verhandlungen der Städtekonferenz waren folgende einstimmige Entschließungen:

„Die Zumutungen des Arbeitgeberschutzverbandes lehnt die Konferenz in voller Einmütigkeit entschieden ab. Die Konferenz nimmt — wenn auch mit Bedauern — davon Kenntnis, daß die Verhandlungen gescheitert sind

Digitized by Google

und spricht ihre volle Zustimmung zu der Stellungnahme unserer Vorstandsvertreter bei den Verhandlungen aus.

Die Mitglieder des Deutschen Holzarbeiterverbandes schrecken vor dem angedrohten Kampfe nicht zurück, sondern werden in ruhiger Entschlossenheit jetzt daran gehen, alle Vorbereitungen zum Kampfe zu vollenden.

Jeder Gedanke, von unseren Forderungen grundsätzlicher Art abzulassen und etwa den Arbeitgebern auf solcher Grundlage neue Verhandlungen anzubieten, muß entschieden abgelehnt werden.

Ebenso muß der Gedanke abgelehnt werden, unsererseits etwa einen unparteiischen Schiedsrichter anzurufen.

Es muß somit, wenn auch von der Gegenseite keine neuen Verhandlungen mehr angeboten werden, die Entwickelung der Dinge bis zum 15. Februar abgewartet werden.

Alle Maßnahmen, die ab 15. Februar in den einzelnen Städten zu treffen sind, bleiben der weiteren gemeinsamen Entscheidung vorbehalten.

Für den in der Presse bereits erörterten Fall, daß sich ein Unparteiischer zur Vermittelung und als Schiedsrichter beiden Parteien anbieten sollte, wird der Deutsche Holzarbeiterverband ihn nicht ablehnen.

Die Zustimmung kann jedoch nur erfolgen unter der Voraussetzung, daß unsere örtlichen Vertreter zu den Verhandlungen mit hinzugezogen werden. Die eventuellen Schiedssprüche unterliegen in jedem Falle der Entscheidung einer neuen Städtekonferenz und eventuell eines außerordentlichen Verbandstages."

Die förmliche Kampfansage des Arbeitgeberschutzverbandes war der Konferenz noch nicht bekannt, sie hätte aber, wenn sie bekannt gewesen wäre, auf die Haltung der Konferenz keinen Einfluß ausgeübt. Die Teilnehmer rechneten damit, daß der Arbeitgeberschutzverband am 15. Februar aussperren würde, aber dessenungeachtet vertraten sie einmütig die Auffassung, daß an den aufgestellten Forderungen festgehalten werden müsse. Nach diesem Stand der Dinge muß also sicher nach dem Ablauf der Verträge am 15. Februar mit dem allgemeinen Kampf gerechnet werden. A. N.

Kampfesvorbereitungen der baugewerblichen Unternehmer.

Im Lager der baugewerblichen Unternehmer wird eifrigst zum Kampfe gerüstet. Am 31. März laufen die vor drei Jahren abgeschlossenen Verträge ab und die Unternehmer haben hinsichtlich der neuen Bauaufträge wie der Materiallieferungsverträge sich nach Kräften zu schützen bemüht. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden, wenn nicht gegenüber den Materiallieferanten ein Terror ausgeübt würde, der, machten sich die Arbeiter desselben schuldig, ein wüstes Geschrei der Scharfmacher nach neuen Ausnahmegesetzen zur Folge haben und auch Staatsanwälte und Justiz bald in Bewegung setzen würde.

Neben diesen Kampfesmitteln greifen aber auch die Unternehmer zu recht unanständigen Verhetzungsversuchen. Bei den unter Leitung des Herrn Dr. Prenner in München Ende Dezember stattgefundenen Verhandlungen wurde zwischen den beiden Parteien vereinbart, nur einen gleichlautenden Verhandlungsbericht herauszugeben, damit die Oeffentlichkeit nicht parteiisch unterrichtet würde. Die Arbeiter haben sich an diese Abmachungen gehalten, die Unternehmer jedoch nicht. Der Syndikus des Unternehmerverbandes in Posen hat seine Mitglieder in einem Rundschreiben besonders informiert und dabei die gänzlich aus der Luft gegriffene Behauptung aufgestellt, der Vertreter des deutschen Bauarbeiterverbandes hätte in München erklärt, es würde wohl auf eine fünfzigprozentige Lohnerhöhung herauskommen! Solchen Unsinn hat natürlich ein Vertreter des Bauarbeiterverbandes nicht verzapft und auch sonst ist keine Rede von einer bestimmten Höhe der Lohnforderung gewesen. Vielmehr sollte diese Seite der Frage lokal verhandelt werden. Wenn die Unternehmer trotzdem derartige Unwahrheiten verbreiten, so kann das nur zum Zwecke der Verhetzung geschehen. Der „Zimmerer", der das Rundschreiben des Posener Arbeitgeberbundes zu veröffentlichen in der Lage war, bemerkt dazu:

„Warum also die stinkige Lüge? Sehr einfach. Ohne eine solche wäre der zweite von uns in obigem Geheimrundschreiben durch Fettdruck hervorgehobene Satz (die 50prozentige Lohnerhöhung betreffend, Red. des „Corr.-Bl.") sinnlos gewesen. Man hätte sagen müssen, was man mit solchen Geheimrundschreiben bezweckt, nämlich die Provokation zum Kampfe! Im übrigen ist das wieder ein bemerkenswertes Beispiel von den kampftaktischen Manövern der Arbeitgeberführer im Baugewerbe. In der bürgerlichen Tagespresse liest man allerwärts über „günstige Aussichten für Erhaltung des Friedens", und in Geheimrundschreiben liest man es anders."

Streiks und Aussperrungen.

In dem Konflikt zwischen der Halberstädter Würstchenfabrik von Christian Förster (Inh. A. Waldeyer) und dem Centralverbande der Fleischer ist es zur Verhängung des Boykotts gegen die Erzeugnisse der Firma durch das Gewerkschaftskartell in Halberstadt gekommen. Das Bezirkssekretariat für Anhalt und Provinz Sachsen hat sich diesem vom 5. Dezember 1912 datierten Boykottbeschluß angeschlossen.

Der Konflikt betrifft die Durchführung eines Tarifvertrages und in Verbindung damit das Koalitionsrecht der Arbeiter. Die geführten Verhandlungen sind gescheitert und weitere Verhandlungen sind von der Firma abgelehnt worden.

Ein erfolgreicher Kampf gegen die Nachtarbeit in der holländischen Glasindustrie.

Die organisierten Glasarbeiter Hollands haben einen schweren Kampf gegen die Nachtarbeit in der Glasindustrie geführt. Das Resultat dieses Kampfes, in der die ganze klassenbewußte Arbeiterschaft Hollands hinter den Kämpfenden stand, ist ein Sieg, ein Ereignis von internationaler Bedeutung.

In Holland ist es jetzt zur vorläufigen Abschaffung der Nachtarbeit in allen größeren Glashütten gekommen, ohne gesetzliche Hilfe, nur durch die Kraft der Organisation. Die Glasindustrie ist in Holland verhältnismäßig stark entwickelt. Es existieren große Glashütten in Delft, Schiedam und Vlaardingen, in Leerdam und Maastricht und in den Dörfern Zwyndrecht und Nieuw-Buinen. Die eigentlichen Flaschenfabriken sind vornehmlich in den drei erstgenannten Städten und weiter in Leerdam. Bis vor wenigen Jahren war unter den Arbeitern dieser Fabriken, bis auf einige kleine syndikalistische Gruppen, gar keine Organisation vorhanden. Seitdem hat aber die moderne Organisation Fortschritte gemacht. Sie zählt jetzt ungefähr 1200 Mitglieder und ist dem Holländischen Gewerkschaftsbund angeschlossen.

Die Glasindustriellen haben, wie in Deutschland, so auch in Holland schon seit Jahren hindurch

Digitized by Google

auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung unberechtigt eine privilegierte Stellung eingenommen, hier wie dort mit einem Hinweis auf die ausländische Konkurrenz. Während schon von 1889 ab die Nachtarbeit für die Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahre verboten war, hat in den Glashütten die Nachtarbeit, die gerade in dieser Industrie so außerordentlich schädlich ist, für Jugendliche vom 14. Lebensjahre ab bis zum 1. Januar 1912 fortgedauert. Durch die Annahme eines sozialdemokratischen Antrages bei der Beratung des neuen Arbeitsgesetzes im Parlament (1910), wobei der Arbeitsminister diesen Ausnahmezustand für die Glasfabriken nochmals erneuern wollte, ist vom 1. Januar 1912 die Glasindustrie mit den anderen Industrien gleichgestellt worden.

Die dabei geführten Debatten, bei denen von sozialdemokratischer Seite auf die Schädlichkeit und degenerierenden Folgen der Nachtarbeit in dieser Industrie hingewiesen wurde, hatten bei den Arbeitern, die die Nachtarbeit der Jugendlichen vom 1. Januar an besorgen mußten, den Wunsch nach Beseitigung dieser Greuel ausgelöst, und sie beschlossen, mit Hilfe der übrigen organisierten Arbeiter und eventuell durch Kampf, einmal mit dieser Nachtarbeit abzurechnen.

In den Glasfabriken Delft, Schiedam, Vlaardingen und Leerdam wird Tag und Nacht in 23 Stunden gearbeitet. Die Tagesschicht fing morgens 6½ Uhr an und arbeitete bis abends 6 Uhr; die Nachtschicht fing abends 7 Uhr an und arbeitete bis morgens 6 Uhr. Nach Abzug der Ruhepausen war die Arbeitszeit am Tage 10 Stunden, des Nachts 9¾ Stunden. Jeder Glasarbeiter mußte abwechselnd die eine Woche des Nachts, die andere Woche am Tage arbeiten.

Das Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzes am 1. Januar 1912 gab Veranlassung, nochmals bei den Fabrikanten die Abschaffung der Nachtarbeit zu befürworten. Die Arbeitgeber dachten gar nicht daran. Es war klar, daß sie die Konferenz mehr als eine Formalität betrachtet hatten. Und so endete diese Konferenz resultatlos.

Noch einige Monate wurde an der Vorbereitung und dem Ausbau der Organisation gearbeitet und am 14. Juli wurde in Delft beschlossen, den Arbeitgebern ein Ultimatum zu stellen. Am 20. Juli folgte dann eine ablehnende Antwort. Und so traten am 22. Juli 1912 die Arbeiter in den Streik. Die Streikenden in Delft zählten 600 Arbeiter. Bald folgten auch Schiedam mit 600, Leerdam mit 200, Vlaardingen mit 150 und Zwyndrecht mit 50 Streikenden, insgesamt 1600 Streikenden. Von diesen waren 1200 Arbeiter organisiert im modernen Glasarbeiterbund, 50 in dem christlichen Verband, 20 in einer syndikalistischen Organisation und 20 in einer örtlich unabhängigen Organisation. Der Streik hat vom 22. Juli bis 15. Oktober, beinahe 3 Monate, gedauert. Bis zum letzten Tage wurde die volle Unterstützung gewährt. Die Sympathie der Arbeiterschaft und die Eintracht der verschiedenen Richtungen war allgemein. Das Ende des Streiks ist auf folgende Weise und auf folgende Bedingungen zustande gekommen:

Am 1. Oktober bildete sich in Delft eine Vermittelungskommission von drei Personen, zwei Professoren der technischen Hochschule in Delft und einem Fabrikanten. Diese Kommission setzte sich mit den beiden kämpfenden Parteien in Verbindung, und so wurde ein Vergleichsabkommen aufgestellt, das wie folgt lautet:

1. Die streikenden Arbeiter stellen sich allen Fabrikanten zur Aufnahme der Arbeit wieder zur Verfügung. Die Organisationen der Arbeiter verpflichten sich alles zu tun, um die schon abgereisten Arbeiter zu bewegen, an ihre Arbeitsplätze zurückzukehren. Es wird kein Arbeiter ausgeschlossen.

2. Es wird eine Probe gemacht zur Untersuchung, ob die Abschaffung der Nachtarbeit in der Flaschenindustrie ohne Rückgang der Produktion möglich ist. Als Nachtarbeit sollte gelten die Arbeit zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens. Diese Probe soll stattfinden in drei der größten Fabriken in Schiedam und Delft. Sie soll beginnen am 4. November 1912 und 12 Monate andauern. Wenn aber, nach Meinung der Kommission, nach Ablauf von 6 Monaten klar wird, daß die Nachteile des Betriebes zu groß werden, so wird die Probe schon nach 6 Monaten beendet.

3. Für die Beurteilung werden Vergleiche gemacht werden mit der Produktion in den gleichen Zeiträumen der Jahre 1911 und 1910.

4. Die Löhne und Prämienzahlungen bleiben während der Probezeit unverändert.

Wenn bei der Probe sich ergibt, daß, obwohl die Produktion die gleiche blieb oder stieg, an Arbeitslohn gespart wurde, z. B. durch weniger Lohn an Nothilfearbeiter, bei Krankheit der festen Arbeiter, so wird mit der Kommission beraten werden, in welcher Weise diese Lohnersparnis den Arbeitern vergolten werden kann.

5. Die kämpfenden Parteien werden sich unbedingt den Beschlüssen der Schlichtungskommission unterwerfen. Wenn die Probe gute Erfolge zeigt, wird die Nachtarbeit erst dann definitiv abgeschafft, wenn die Abschaffung in allen holländischen Flaschenfabriken bewilligt ist. Die Arbeitgeber verpflichten sich, die Versuche der Organisationen, unwillige Fabrikanten in jenem Falle zur Abschaffung zu zwingen, zu unterstützen.

6. Die betreffenden Fabrikanten werden alle Produktionszahlen zur Verfügung der Kommission stellen. Das betreffende Material über die Produktion wird auch den Arbeitervertretern zur Kontrolle vorgelegt werden und muß von diesen für Akkorde unterzeichnet werden.

7. Die Kommission wird gebildet von denselben Herren, von denen dieser Vorschlag gemacht ist. Die Kommission hat das Recht, alles zu tun, was sie für nötig hält.

* * *

Wie ersichtlich, hat der Streik von drei Monaten noch keine völlige Abschaffung der Nachtarbeit gebracht. Aber schon der moralische Erfolg der Arbeiter war von großer Bedeutung! Wenn man bedenkt, wie in allen Ländern West-Europas die stark organisierten Glasfabrikanten sich sträuben gegen jeden Versuch, die Nachtarbeit in ihren Fabriken zu beseitigen, dann wird man anerkennen müssen, daß dieses Resultat des Kampfes die Opfer wert ist.

Die Arbeiter haben in ihren Versammlungen dem Abkommen zugestimmt und sind erfüllt von gutem Vertrauen. Es wird gelingen, meinen sie, die Probe zum guten Resultat zu bringen. Und damit wird ein großes Stück Kulturfortschritt für diese Arbeitergruppe durch den gewerkschaftlichen Kampf erreicht sein. Ueber den Verlauf dieser Probe werde ich später berichten. H. Spiekman.

Digitized by Google

Arbeiterversicherung.

Krankenkassenverbände und Leipziger Aerzteverband.

Erklärung.

Die Krankenkassen-Centralverbände, welche die Interessen von über 14 Millionen Versicherten vertreten, Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter aller Parteien in sich vereinigen und in der Arztfrage in allen Punkten völlig einig gehen, haben bereits bei früherer Gelegenheit kundgegeben, daß sie den dringenden Wunsch hegen, mit den Aerzten in Frieden zu leben und eine Verständigung auf allgemeiner Grundlage herbeizuführen. Nachdem die vom Reichsamt des Innern in dankenswerter Weise eingeleiteten Einigungsverhandlungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und der Aerzte vorläufig gescheitert sind, halten es die Krankenkassenverbände für geboten, vor der Oeffentlichkeit folgendes festzustellen:

1. Die Krankenkassenverbände waren bereit, an den Einigungsverhandlungen teilzunehmen auf der Grundlage, die in der Einladung des Herrn Staatssekretärs Dr. Delbrück zu einer Konferenz im Reichsamt des Innern am 13. November 1912 gegeben war. Die Krankenkassen hatten sich hierzu unter Zurückstellung schwerer Bedenken entschlossen und obwohl sie nach ihrer aufrichtigen Ueberzeugung durch die Fassung des Entwurfs der Vereinbarung bei den Verhandlungen von vornherein in eine ungünstige Stellung gebracht waren. Demgegenüber ist der Leipziger Aerzteverband trotz wiederholter Vorstellungen der Reichsregierung dabei verblieben, daß er Vertreter zu den Einigungsverhandlungen nur dann entsenden werde, wenn die Teilnahme der Aerzte daran auf die Aerztekreise seiner Richtung beschränkt werde. Mit Recht hat es Herr Staatssekretär Dr. Delbrück abgelehnt, sich von dem Leipziger Verband in dieser Beziehung Vorschriften machen zu lassen, und erklärt, daß der Leipziger Verband das Zustandekommen einer Konferenz verhindern will und somit die Verantwortung für das Scheitern des Vermittelungsversuchs der Regierung trägt.

2. Die gesamten Krankenkassen-Centralverbände sprechen sich weiter einmütig aus gegen Sonderverhandlungen zwischen Krankenkassen- und Aerztekreisen für einzelne Bundesstaaten, weil nach ihrer Ansicht auf diese Weise der herbeigesehnte Friede in vollem Umfange nicht zu erreichen ist. Keine der beiden Parteien würde bei solchen Einzelverhandlungen mit vollkommener Freiheit vorgehen können, weil sie sich durch Rücksichten auf die Gesamtlage gebunden fühlen würde. Einigungsverhandlungen können nur dann Zweck haben, wenn sie durch die Centralverbände und für das ganze Reich geschehen.

3. Der Leipziger Aerzteverband steht den Krankenkassen kampfbereit gegenüber; er hat für einen allgemeinen Kampf einen Millionenfonds angesammelt, er hat örtliche Aerztevereinigungen geschaffen, die rein wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Diese Vereine sollen in Zukunft allein noch Verträge schließen mit den Krankenkassen und den anderen Körperschaften, welche auf die Aerzte angewiesen sind. Nach dem Willen des Leipziger Verbandes sollen in Zukunft die einzelnen Aerzte überhaupt keine Verträge unterzeichnen. Den Krankenkassen ist es in Wahrung ihrer wichtigsten Interessen und ihres Bestandes unmöglich, die zur Genüge bekannten Forderungen des Leipziger Verbandes zu erfüllen. Bei dieser Sachlage und bei der drohenden Kampfesstellung des Leipziger Verbandes müssen die Krankenkassen erwarten, daß entweder ihnen die ärztliche Hilfe, nötigenfalls durch beamtete Aerzte, sichergestellt wird, oder daß sie in Streitfällen von der Gewährung der ärztlichen Behandlung entbunden und alsbald ermächtigt werden, an deren Stelle die im Gesetz vorgesehene Geldleistung zu geben.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.
Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.
Gesamtverband deutscher Krankenkassen, Essen-Köln.
Allgemeiner deutscher Knappschaftsverband, Berlin.
Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.
Centrale für das deutsche Krankenkassenwesen, Berlin.

Andere Organisationen.

Die Streikbrechervermittlung des christlichen Metallarbeiterverbandes in Ludwigsburg.

In Ludwigsburg (Württemberg) hat der christliche Metallarbeiterverband ein in der Arbeiterbewegung einzig dastehendes Verräterstückchen vollbracht. Er hat in der dortigen Firma „Sanitaria", wo die Mitglieder der freien Gewerkschaften seit Anfang Dezember 1912 im Streik stehen, Arbeitswillige aus dem Aussperrungsgebiete von Menden vermittelt. Das hat sich so zugetragen:

Die Ludwigsburger Firma Sanitaria und die Firma Wagner u. Keller haben gemeinsam die Vertrauensleute des Deutschen Metallarbeiterverbandes entlassen, um, wie sie hoffen, dessen Wirksamkeit in Ludwigsburg ein Ziel zu setzen. Verhandlungen blieben ohne Erfolg. Die Firma Sanitaria löste das Tarifvertragsverhältnis mit dem Deutschen Metallarbeiterverband. Die Arbeiter beider Firmen verteidigten ihre Organisation in wochenlangem Streik. Schon neigte sich der Erfolg auf ihre Seite, als in der äußersten Stunde der christliche Metallarbeiterverband als Retter der Firma Sanitaria erschien. Es war aufgefallen, daß der Vorsitzende des christlichen Metallarbeiterverbandes von Ludwigsburg erklärt hatte, die Firma Sanitaria erhielt Arbeitswillige. Sorgfältig bewachte der Deutsche Metallarbeiterverband die Situation. Da erschien am 27. November in der „Amberger Volkszeitung" (Centralorgan der Oberpfalz) nachstehendes Inserat:

Es werden gesucht:

1 Revolverbankdreher, Metalldrücker, Werkzeugmacher, Gürtler, Elektromonteur, Klempner und Spengler sowie ein junger Arbeiter mit schöner Handschrift als Werkstattschreiber nach auswärts.
Näheres auf dem Bureau des christlichen Metallarbeiterverbandes.

Am 28. Dezember, also am Tage darauf, erhielt die Streikleitung des Deutschen Metallarbeiterverbandes aus dem Mendener Industriegebiet die Nachricht, daß zirka zwei Dutzend Ausgesperrte des christlichen Metallarbeiterverbandes von Menden nach Stuttgart abzureisen bestimmt seien. Sie trafen auch programmäßig in Stuttgart ein und wurden von dem christlichen Agitator Wulf aus Menden nach der Sanitaria geführt. Erst später gelang es, diese Leute über den Streik aufzuklären. Darauf legten die christlich organisierten Arbeiter die Arbeit wieder nieder und gebärdeten sich wie Verzweifelte, daß sie von ihren Führern nichts über

Digitized by Google

den Stand der Situation in Ludwigsburg erfahren hatten und daß diese sie durch List zum Streikbrecher machen wollten. Einer von ihnen, ein Familienvater, der Weib und Kinder in Menden zurückgelassen hatte, um im Industriegebiet Stuttgart die „reichliche und lohnende Arbeit" aufzusuchen, fiel vor Zorn und Erregung in Krämpfe, als ihm zum Bewußtsein kam, daß seine Führer ihn zum Streikbrecher entehren wollten. Dann kamen die christlich organisierten Arbeiter zu den Streikenden und baten um Entschuldigung, sie hätten nicht gewußt, daß in Ludwigsburg Streik sei. Sie stünden in Menden aus dem gleichen Grunde seit Monaten im Kampfe und wollten niemals zum Verräter werden. Da jammerte uns ihrer. Der christliche Metallarbeiterverband hatte ihnen zwar das Fahrgeld bis zur bestreikten Firma gegeben, jetzt standen sie mittellos da. Darauf haben wir diesen Bedürftigen Unterstützung gegeben, damit sie wieder nach Menden fahren konnten. Dann ersuchten sie uns, diesen Arbeiterverrat des christlichen Metallarbeiterverbandes in der Oeffentlichkeit zu brandmarken. Gern wollten sie als Zeugen hierbei wirken. Auf unsere Bitte wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Der Unterzeichnete . . . ., geb. in . . . . . " erklärt, daß er von dem christlichen Metallarbeiterverband in die Firma Sanitaria in Ludwigsburg zur Zeit des Streiks als Flaschner vermittelt wurde.

Auf dem Bureau des christlichen Metallarbeiterverbandes wurde mir erklärt, daß ich zu Herrn Seigerschmidt in Ludwigsburg gehen solle, der mir Arbeit verschaffen werde. Ich wurde am 23. Dezember 1912 von der Firma Sanitaria als Flaschner eingestellt und arbeitete bis zum 10. Januar in diesem Betrieb.

Von Herrn Seigerschmidt (Vorsitzender des christlichen Metallarbeiterverbandes in Ludwigsburg) wurde mir, während ich bei der Firma Sanitaria in Arbeit stand, gesagt, der Deutsche Metallarbeiterverband habe den christlichen Metallarbeiterverband früher nicht aufkommen lassen wollen, infolgedessen sei es jetzt notwendig, daß sie soviel wie möglich Mitglieder in den Betrieb bekommen. Sie wollten dann mit der Firma Sanitaria einen Tarif abschließen.

Es war mir zuwider, daß ich bei Nacht zu dem Vorsitzenden des christlichen Metallarbeiterverbandes kommen sollte, um von dort die nötigen Informationen zu erhalten. Ich bin aus eigenem Antrieb aus der Firma Sanitaria ausgetreten und hätte bei derselben die Arbeit nicht aufgenommen, wenn ich gewußt hätte, daß die Arbeiter in diesem Betriebe in Streik stehen. Ich bedaure aufrichtig, daß ich unter diesen Umständen Mitglied des christlichen Metallarbeiterverbandes gewesen bin.

Ludwigsburg, im Januar 1913. gez. . . . ."

Der Streikbruch der Christlichen unterscheidet sich in diesem Falle von früher darin, daß hier selbst streikende und ausgesperrte Arbeiter als Streikbrecher vermittelt wurden. Der christliche Metallarbeiterverband hat jene Leute, die in Menden sich weigerten, die Arbeit aufzunehmen, weil ihr Vertrauensmann gemaßregelt wurde, durch Ränke und List nach Ludwigsburg gebracht, um sie dort das tun zu lassen, was sie in Menden zu tun verweigerten. Das ist der Gipfel! Damit sind die christlichen Führer, die dieses Verräterstückchen organisiert und vollbracht haben, gerichtet.

Stuttgart, 13. Januar 1913. W. Eggert.

Der Stand der gelben Bewegung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Wenn schon in Nr. 29 des „Corr.-Bl." von 1912 auf die bedrohliche Ausbreitung der gelben Organisationen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet und auf den Umstand hingewiesen wurde, daß das arbeiterverräterische Treiben der Christen den Gelben den Boden bereitete, so bietet die soeben veröffentlichte Uebersicht über die organisatorische Entwickelung der Gelben den Beweis dafür. Ende des Jahres 1908 war im ganzen Gebiet ein gelber Werkverein zu verzeichnen, nämlich im Essener Bezirk. Dort, wo die christlichen Berg- und Metallarbeiter ihre Hochburg haben, setzten sich auch die Gelben zuerst durch. Das Jahr 1910 brachte einen Zuwachs von 6 Vereinen. Immer aber war noch die gelbe Bewegung auf Essen beschränkt. Erst 1911 ging sie darüber hinaus, nachdem sie in Essen selbst durch 21 neue Vereine gestärkt worden war. Im Elberfeld-Barmer Revier wurden 9, im Bochumer 3 und im Dortmunder 1 Werkverein gegründet. Ende 1911 waren also im ganzen 34 Vereine vorhanden, Ende 1912 dagegen 109. Der Zuwachs von 75 Vereinen entfällt auf das Jahr des Bergarbeiterstreiks und des Streikbruchs der Christen. Das besagt alles. Der größte Teil der neu gegründeten Vereine entfällt auf den Bergbau, wie auch die Gründung fast durchweg auf die Zeit nach dem Streik fällt. Von den 109 Vereinen entfallen: auf den Bezirk Essen 37, Bochum 28, Düsseldorf 8, Elberfeld-Barmen 10, Dortmund 10, Aachen 3 und Hagen 3; daneben sind noch 10 Einzelvereine vorhanden. Die relativ größte Zunahme haben die Gelben im Bochumer Bezirk zu verzeichnen, wo die Christen bei der Reichstagswahl wohl mit den nationalliberalen Zechenherren den Sturz Hues und die Wahl eines unbedeutenden Mannes herbeiführten, den die Gelben schon mehr als einmal als den Ihren reklamierten. Jetzt, wo sie von ihnen aufgefressen werden, möchten die Schwarzgelben die gelben Geister, die sie gerufen, gern wieder los sein. Sie suchen sich ihrer mit allen Mitteln zu erwehren, doch dürfte es nicht mehr lange dauern, bis die feindlichen Brüder Frieden schließen und den Arbeiterverrat gemeinsam betreiben.

Die Gelben haben das verflossene Jahr zu intensivem Ausbau ihrer Organisationen benutzt. Es wurden 7 Bezirksorganisationen geschaffen, die ihrerseits einem Provinzialausschuß unterstehen. Ferner ist ein Jugendbund der wirtschaftsfriedlichen nationalen Arbeiterbewegung ins Leben gerufen worden, der sich dem berüchtigten „Jungdeutschlandbund" angeschlossen hat und bereits 1600 Mitglieder zählen soll. Für die Textilindustrie (Elberfeld-Barmen) erscheint eine besondere Zeitung. Der Bericht verzeichnet auch die „wenig angenehme Aufgabe" der Gelben, den Oberchristen Giesberts gegen seinen roten Mitbewerber in Essen herausbauen zu müssen. Bei den Stadtverordnetenwahlen in Essen wurden zwei Gelbe ins Stadtverordnetenkollegium gewählt. In Verbindung mit den Werken hat man ferner Rechtsauskunftsstellen geschaffen.

Wie man also sieht, rühren sich die Gelben. Mit ihren Erfolgen sind sie begreiflicherweise sehr zufrieden. Für die kommenden Kämpfe erwächst hier der organisierten Arbeiterschaft eine schwere Gefahr, die durch die Entwickelung der christlichen Bewegung noch verschärft wird. Man soll sie nicht über-, aber auch nicht unterschätzen. Das letztere könnte sich für unsere Organisationen furchtbar rächen. M.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 5. 23. Jahrgang. Berlin, den 1. Februar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. II.	65
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Errichtung von Fachausschüssen für Heimarbeiterberufe. — Eine neue Arbeitslosenfürsorge-Aktion in München	67
Wirtschaftliche Rundschau.	68
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.	69
Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände. — Erster Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes	70
Lohnbewegungen und Streiks. Wiederaufnahme der Verhandlungen im Holzgewerbe	74
Aus Unternehmerkreisen. Behördlich sanktionierter Innungsterrorismus	74
Hygiene, Arbeiterschutz. Die Passivität gegen den Arbeiterschutz	77
Einigungsämter und Schiedsgerichte. „Das Einigungsamt"	78
Polizei, Justiz. Ein amerikanischer Dynamitprozeß	78
Genossenschaftliches. Von der Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine	79
Andere Organisationen. Ein Hineinfall der Centrumschristen. — Die gelbe Organisation und der Schutzverband im Steindruckereigewerbe	79
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	80

Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik.

II.

Prof. Bernhard, die „Prozeßsucht" der Verletzten und die Statistik.

In einer offenen Erwiderung, die Professor Brentano in der „Frankfurter Zeitung" am 12. Mai 1912 an Prof. Bernhard richtete, erinnert er ihn daran, daß ihm im Winter 1910/1911, als er mit seinen Berliner Fachgenossen wegen des Lehrplanes im Streite lag, vorgeworfen sei, er verstünde es meisterlich, durch halbe Mitteilungen, Suggerieren, Vermischen und Verwischen klare Dinge dunkel zu machen. Und in der Tat, das versteht er. Alles was ihm dienen kann, schwarz in schwarz zu malen, das zieht er heran. Wahllos! Wenn es ihm nur in das Konzept paßt. Ein Beispiel sei vorweg genommen.

Bernhard spricht von der herrschenden Prozeßsucht. Natürlich meint er die der Arbeiter. Er will sie durch Beseitigung der Kostenlosigkeit des Berufungs- und Rekursverfahrens bekämpfen. Er sagt folgendes:

„In der Unfallversicherung ergehen jährlich etwas über 400 000 Bescheide, an die sich nun die Prozesse in folgenden unverhältnismäßig hohen Zahlen knüpfen: Im Jahre 1911 wurden (allein in Unfallsachen) über 170 000 Prozesse geführt.*) Hierbei ging der Kampf in einem beträchtlichen Teil der Fälle durch alle Instanzen, denn in der gewerblichen Unfallversicherung wurde in 30 Proz. aller Fälle Rekurs an das R.V.A. genommen; in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in fast 20 Proz. aller Fälle. Insgesamt waren beim R.V.A. über 42 000 Rekurse anhängig, von denen etwa die Hälfte aus dem Vorjahre stammte."

Die halben Mitteilungen, das Suggerieren, Vermischen und Verwischen tritt schon in diesen Zahlen Bernhards deutlich in einer für seine Gewissenhaftigkeit geradezu symptomatischen Weise in die Erscheinung. 130 373 zu bearbeitende Streitsachen der Schiedsgerichte, 42 120 zu bearbeitende Rekurse, bei etwas über 400 000 Bescheiden und die unverhältnismäßig hohe Zahl von rund 170 000 Prozessen ist fertig. Der eilige Leser sieht gar nicht, daß in den „zu bearbeitenden Streitsachen" auch die aus den Jahren zuvor übernommenen stecken.

Will man ein wahrheitsgemäßes Bild von den Verhältnissen auf dem Gebiet der Rechtsprechung erhalten, dann kann man den in einem Jahre erlassenen Bescheiden nur die in diesem selben Jahre eingelegten Berufungen, und den im Jahre erledigten Streitsachen der Schiedsgerichte nur die in demselben Jahre eingelegten Rekurse gegenüberstellen. **Den 1911 erlassenen 409 284 Bescheiden stehen nur 70 324 Berufungen gegenüber.** Das sind, wie nicht nur jedermann nachrechnen, sondern auch in der Statistik des R.V.A. auf Seite 272 der Amtlichen Nachrichten deutlich lesen kann, auf je hundert berufungsfähige Bescheide 17,18. Wenn 1911 130 373 Streitsachen zu erledigen waren, so deshalb, weil außer den oben angegebenen 70 324 und den im Vorjahre nicht erledigten alten Berufungen noch 45 667 Antragssachen zu erledigen waren. Von diesen 45 667 Antragssachen entfallen 42 715 auf die Versicherungsträger und nur 2952 auf die Verletzten. Das scheint Bernhard nicht zu wissen; auch nicht das Wesen dieses Antragsverfahrens, denn dann könnte er nicht behaupten, daß durch dieses die oberste Instanz ungebührlich in Anspruch genommen werde. Dieses Antragsverfahren kann zur Illustrierung einer „Prozeßsucht" nicht herangezogen werden, da es sich um ein Rentenänderungsverfahren handelt, in dem das Schiedsgericht aus hier nicht zu er-

*) Die Zahl der „zu bearbeitenden Streitfragen der Schiedsgerichte" betrug im Jahre 1911: 130 373; die Zahl der „zu bearbeitenden Rekurse" betrug 12 120. Vgl. Amtl. Nachrichten des R.V.A. 1912. SS. 272 und 271. (Diese Anmerkung gibt Bernhard.)

Digitized by Google

örternden Gründen für die anderweite Rentenfeststellung an die Stelle des Versicherungsträgers tritt. Man sollte meinen, daß es einem Professor der Staatswissenschaften nicht unbekannt sei, wie auf einem so wichtigen Gebiet der Staatswissenschaft, dem der Sozialversicherung, die Verwirklichung der Rentenansprüche sich vollzieht, um so mehr, als dieser Professor der Staatswissenschaften ja dieses Gebiet zum Gegenstand besonderer Abhandlung macht. Aber es muß doch wohl nicht der Fall sein. Denn die sonst nur mögliche Annahme, daß Bernhard eine Zahlengruppierung vorgenommen hat, um eine beabsichtigte Wirkung zu erzielen, hieße ihm zutrauen, so gegen die elementarsten Regeln wissenschaftlicher Arbeit verstoßen zu haben, wie man sie wirklich keinem Universitätsprofessor zutrauen darf. Es bleibt also nur die Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse. Die aber ist der Beweis, mit welch wissenschaftlichem Rüstzeug sich Prof. Bernhard an seine Arbeit macht.

Genau so wie hier die Zahlen der schiedsgerichtlichen Streitsachen führen die von Bernhard angegebenen Zahlen über die Rekurse irre. Es ist ein ganz eigentümliches Verfahren, das er einschlägt, um die Zahl der Prozesse zu gewinnen. Erzählt dieselbe Streitsache in beiden Instanzen besonders. Ein recht probates Mittel, um hohe Zahlen zu gewinnen. Es ist gar nicht abzusehen, weshalb diese Bernhardsche Methode nicht auch für die Statistik der Zivilrechtsprechung Anwendung finden sollte. Und weshalb nicht auch für die Kriminalstatistik. Die von dieser angegebene Zahl der Angeklagten und der Personen und Handlungen, die durch rechtskräftige Entscheidung verurteilt sind, läßt sich auf diesem Wege ja ganz wesentlich erhöhen. Und wir erleben es dann vielleicht, daß nicht nur jeder sechste Deutsche, sondern jeder vierte oder dritte Deutsche sich in den Maschen der Strafgesetze gefangen hat. Ob allerdings diese Methode wissenschaftlich ist, das ist eine andere Frage.

Also 42 120 zu bearbeitende Rekurse stellt Bernhard fest. Die Zahl stimmt. In Wirklichkeit sind jedoch nur 26 676 Rekurse neu eingelegt. Gewiß, eine stattliche Zahl. Aber sie weicht doch wesentlich von der Bernhards ab. Absolute Zahlen sind hier überhaupt nicht beweisend. Einen Ueberblick erhält man auch nur durch die Prozentzahlen. Da ergibt sich, daß auf je hundert rekursfähige Entscheidungen im Jahre 1911 **27,18** Rekurse eingelegt sind. Wir werden diese Zahlen noch näher zu betrachten haben, ob sie wirklich eine Prozeßsucht der Arbeiter illustrieren. Nehmen wir sie zunächst einmal so, wie sie gegeben sind. Ob sie der Beweis für eine herrschende Prozeßsucht sind, kann nur geprüft werden, wenn man sie mit den Ziffern der Rechtsprechung auf dem Gebiet des zivilen Prozeßwesens vergleicht. Wie sieht es da aus? Für 1911 liegen die Zahlen noch nicht vor. Wohl aber für 1910. Sie lassen folgendes erkennen: auf je 1000 im Jahre 1910 in der vorhergehenden Instanz ergangenen Endurteile (mit Ausschluß der auf Versäumnis oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts ergangenen oder ein bedingtes Endurteil erledigenden Urteile) entfielen anhängig gewordene Berufungen bei den Landgerichten **265**, bei den Oberlandesgerichten **463**. Wie diesen Zahlen gegenüber von herrschender Prozeßsucht gesprochen werden kann, ist das Geheimnis Bernhards. Will man von solcher sprechen, dann ist sie im ganzen deutschen Volke vorhanden und in den Kreisen, die Prozesse um höhere Werte zu führen haben, — das sind im allgemeinen nicht die Arbeiter — in viel höherm Maße als in den Kreisen, deren Streitsachen in erster Instanz der Zuständigkeit der Amtsgerichte unterliegen.

Läßt sich so schon der Nachweis führen, daß auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung in keiner Weise eine größere „Prozeßsucht" besteht als wie — wenn man überhaupt davon sprechen kann — sonst im deutschen Volke besteht, so läßt eine eingehende Betrachtung erkennen, daß die „Prozeßsucht" der Arbeiter auf dem Gebiete der Sozialversicherung eine geringere ist als die der Versicherungsträger. Um das zu beweisen, müssen zwar einige Zahlenreihen gegeben werden, aber sie sind nicht zu umgehen und werden wohl auch kaum langweilig erscheinen. Sie sind ein Lehrmittel recht wertvoller Art. Die Statistik ergibt folgendes:

Jahr	Berufungsfähige Bescheide der Versicherungsträger sind erlassen	Es sind Berufungen anhängig geworden: Zahl	Auf je 100 berufungsfähige Bescheide kamen anhängige Berufungen
1890	68 684	14 879	21,66
1895	143 783	33 553	23,34
1900	217 333	45 655	21,01
1905	395 563	68 742	17,38
1910	416 913	72 917	17,49
1911	409 283	70 324	17,18

Von den anhängig gewordenen Sachen wurde durch Urteil der Schiedsgerichte erledigt:

Jahr	Insgesamt	Zugunsten der Rentenbewerber		Zuungunsten der Rentenbewerber	
		Fälle	Proz	Fälle	Proz.
1890	10 698	3 807	35,6	6 891	64,4
1895	28 245	7 875	27,9	20 370	72,1
1900	42 064	11 115	26,4	30 949	73,6
1905	72 613	16 545	22,8	56 068	77,2
1910	103 685	19 713	19,0	83 972	81,0
1911	103 898	18 087	17,4	85 811	82,6

Daß von 1900 ab die Zahl der getroffenen Entscheidungen größer ist, als die Zahl der anhängig gemachten Berufungen, ist auf das oben erwähnte Antragsverfahren zurückzuführen. Seit 1900 haben die Schiedsgerichte auch über diese Anträge auf Rentenänderung zu befinden. Eine Teilung dieser Entscheidungen, je nachdem, ob sie auf Berufungen oder Anträge ergangen sind, ist nicht möglich, weil die Statistik der Rechtsprechung nur die Entscheidungen insgesamt angibt. Die Statistik ist also nicht so erschöpfend, wie es erwünscht ist. Sie gibt auch nur an, wie viele dieser schiedsgerichtlichen Entscheidungen rekursfähig sind. Es ist also aus der Statistik nicht ersichtlich, wie viele von den rekursfähigen Urteilen für die Verletzten und wieviele für die Versicherungsträger rekursfähig sind. Erst wenn man dieses weiß, kann man feststellen, welche der beiden Parteien am prozeßsüchtigsten ist, um mit Bernhard zu sprechen. Aber man kann das doch mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Für die Versicherungsträger sind natürlich nur die Urteile durch Rekurs anfechtbar, in denen die Verletzten recht bekommen haben, und für die Verletzten jene, in denen sie unterlegen sind. Wenn man in dem Verhältnis des Erfolges der Parteien vor dem Schiedsgericht die rekursfähigen Urteile in zwei Gruppen teilt, wird man im großen ganzen auch die Zahl der für jede Partei rekursfähigen Urteile haben. Vergleicht man diese rekursfähigen Urteile

Digitized by Google

mit der Zahl der von der Partei wirklich eingelegten Rekurse — diese gibt die Statistik an — hat man auch die prozentuale Rekursfähigkeit für jede Partei. Dabei wird das Bild für die Versicherten noch ungünstig sein, weil ja auch ein Teil der zugunsten der Versicherten ergangenen Urteile für diese rekursfähig ist, nämlich in jenen Fällen, in denen sie nur teilweise mit ihren Ansprüchen durchdrangen. Eine solche Aufstellung ergibt folgendes Bild:

Jahr	Rekursfähige Entscheidungen überhaupt*)	Rekursfähige Entscheidungen für die Versicherten	Rekurse der Versicherten		Rekursfähige Entscheidungen für die Versicherungsträger	Rekurse der Versicherungsträger	
			Zahl	Proz.		Zahl	Proz.
1890	10 090	6 498	1 861	28,6	3 592	493	13,7
1895	27 334	19 708	6 371	31,8	7 626	1435	18 8
1900	41 406	30 475	8 600	28,2	10 931	2248	20,6
1905	62 420	48 188	13 604	28,2	14 232	3818	26,8
1910	89 138	72 202	19 726	27,3	16 936	5940	35 1
1911	88 974	73 493	19 047	25,9	15 481	5137	33,2

Ich stelle also die merkwürdige Tatsache fest, daß die „Prozeßsucht" der Verletzten ganz offenbar geringer geworden ist, die der Versicherungsträger aber eine ganz gewaltige Zunahme erfahren hat. Ist Bernhard diese Tatsache unbekannt? Die Statistik stellt doch einen nicht unwichtigen Zweig der Staatswissenschaften dar. In ihr soll sich auch — das dürfte doch billig erwartet werden dürfen — ein Professor der Staatswissenschaften auskennen. Aber Herrn Professor Bernhard ist die Statistik anscheinend ein böhmisches Dorf. Und dieser Herr wirft — den Tatsachen zuwider — den Verletzten Prozeßsucht vor!

Damit könnte ich dieses Kapitel schließen. Aber mit Rücksicht auf die weiteren Ausführungen ist es doch notwendig, noch eine Tabelle über das Ergebnis der Rekurse anzuschließen.

Von den durch Urteil des R.V.A. endgiltig entschiedenen Rekursen

Jahr	entfielen auf Rekurse der Versicherten	lauteten zugunsten der Versicherten		entfielen auf Rekurse der Versicherungsträger	lauteten zugunsten der Versicherungsträger	
		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.
1890	1 348	317	23,5	424	151	35,6
1895	5 962	1320	22,1	1389	601	43,3
1900	7 864	1981	25,2	2390	1107	46,3
1905	11 849	2453	20,7	3576	1902	53,2
1910	15 152	2652	17,5	4996	2788	55,8
1911	15 472	2572	16,6	4456	2490	55,9

Es ergibt sich also

1. die Verletzten haben prozentual in immer geringerem Maße die Bescheide angefochten;
2. die Schiedsgerichte haben immer ungünstiger für die Verletzten entschieden;
3. trotzdem haben die Versicherten prozentual die Entscheidung des R.V.A. in immer weniger Fällen angerufen;
4. trotzdem sind auch die Entscheidungen des R.V.A. von Jahr zu Jahr den Verletzten ungünstiger geworden;
5. die Versicherungsträger haben die Entscheidung des R.V.A. prozentual in immer mehr Fällen angerufen und
6. sie haben eine ganz auffällige Steigerung ihrer Erfolge zu verzeichnen.

Rud. Wissell.

*) Soweit sie für die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes in Betracht kommen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Errichtung von Fachausschüssen für Heimarbeiterberufe.

Der Reichskanzler hat auf die Frage des Abg. Behrens im Reichstage bezüglich der Errichtung von Fachausschüssen für Heimarbeiterberufe unterm 18. Januar d. J. geantwortet, daß ein Entwurf von Bestimmungen über die Errichtung und Zusammensetzung der Fachausschüsse im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und voraussichtlich bald an den Bundesrat gelangen wird.

Eine neue Arbeitslosenfürsorge-Aktion in München.

Das Jahr 1912 kann für die Münchener Arbeiterschaft nicht als günstig angesprochen werden. Die Arbeitsgelegenheit hat im allgemeinen sehr zu wünschen übrig gelassen und insbesondere war es das Baugewerbe, das sehr starke Beschäftigungslosigkeit aufwies. In gleicher Weise hatten die mit dem Baugewerbe zusammenhängenden Gewerbszweige mit geringer Ausnahme unter mangelnder Arbeitsgelegenheit zu leiden und sind in der Zahl der Beschäftigten gegen das Vorjahr zurückgegangen oder haben doch stillgestanden, während die Bevölkerung im allgemeinen in ununterbrochener Zunahme begriffen war.

Nach den Berichten der Ortskrankenkasse für München stellte sich in den einzelnen Gewerbegruppen die Zahl der Beschäftigten wie folgt:

	Ende des Jahres 1911	1912
Baugewerbe	17 283	12 150
Metallindustrie . . .	15 397	15 540
Holzindustrie	7 175	6 881

Nimmt man einen hohen Krankenstand als eine soziale Begleiterscheinung der Arbeitslosigkeit an, so ergibt sich zur weiteren tatsächlichen Beurteilung der Arbeitslosigkeit folgendes Bild:

Prozentuale Krankenziffer in der letzten Woche des Jahres 1911: 3,53; 1912: 4,12.

Angesichts solcher Verhältnisse hielt es die sozialdemokratische Rathausfraktion für geboten, den Anstoß zu einer sofortigen Hilfsaktion zu geben und stellte daher am 14. Januar 1913 an den Magistrat den Antrag:

„Der Magistrat wolle beschließen, sogleich einen Ausschuß (aus Mitgliedern beider Kollegien) einzusetzen mit der Aufgabe, unter Zuziehung des Direktors des Statistischen Amtes und von Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen über Maßnahmen zur Linderung der drückenden Arbeitslosigkeit zu beraten und geeignete Vorschläge unverzüglich vorzulegen. Für sofortige Hilfe wären die im Etat zu diesem Zwecke bereit gestellten Mittel zu verwenden, für dauernde Fürsorge aber die generell mehrfach beschlossenen Einrichtungen endlich zu treffen."

Magistrat und Kollegien der Gemeindebevollmächtigten stimmten dem Antrage zu und so wurde denn auch die Kommission unverzüglich einberufen. Zu derselben Zeit, da die Kommission zum ersten Male tagte, fand auch zugleich eine vom Gewerkschaftsverein München einberufene Arbeitslosenver-

Digitized by Google

sammlung statt, die den größten Saal Münchens derart überfüllte, daß eine gleichfalls gut besuchte Parallelversammlung stattfinden mußte. Diese öffentliche Dokumentierung einer übergroßen Arbeitslosigkeit hat ihren Eindruck auf die Oeffentlichkeit nicht verfehlt, um so mehr, als die Riesendemonstration in musterhafter Ruhe und ohne jede Störung verlief.

Die Versammlung hatte in einer Resolution der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Unterstützung nach dem Genter System, durch Zuschüsse an die Gewerkschaften, durchgeführt werde, und daß ferner die Arbeitslosenversicherung eine ständige Einrichtung werden möge, zu deren Durchführung auch der Staat sich seiner Pflicht besinne.

Zur Unterstützung der Arbeitslosen wurde die Summe von 50 000 Mk. ausgesetzt, die im Hinblick auf die kolossale Arbeitslosigkeit — schätzungsweise 12 000 — sicher als zu niedrig bezeichnet werden muß. Diese Aktion wird, wie alle plötzlichen Aktionen, auch nur einen kleinen Teil des Uebels abwehren und müssen diese Erfahrungen dazu dienen, auch in München endlich eine sichere und dauernde Einrichtung zu schaffen.

Statt die Unterstützung durch die Gewerkschaften in Form von Zuschüssen zur Verteilung zu bringen, findet die Auszahlung der Unterstützung durch die Bezirkspflegekommissionen statt. Die Unterstützung ist jedoch der unangenehmen Wirkung einer Armenunterstützung entkleidet. Den Gewerkschaften fällt nur für ihre Mitglieder die Kontrolle zu, wozu die Stadtverwaltung die geeigneten Formulare liefert. Entspricht diese Art auch nicht den Ansichten und Erfahrungen der Gewerkschaften, so sind sie doch bereit, zum Wohle der Arbeitslosen diese Arbeit zu leisten.

Voraussetzung zum Bezuge der städtischen Arbeitslosenunterstützung — die sowohl an gewerbliche Arbeiter wie auch an technische und kaufmännische Angestellte gegeben wird — ist, daß der Arbeitslose in München beheimatet ist und seit dem 1. September 1912 ununterbrochen in München lebt. In München nicht Heimatberechtigte haben dann Anspruch, wenn sie seit 1. Januar 1912 sich in München aufhalten und regelmäßig gearbeitet haben. Ledige erhalten nur dann Unterstützung, wenn sie in München beheimatet sind. Weibliche Arbeitslose erhalten in der Regel keine Unterstützung. Nur in Ausnahmefällen, in denen die Arbeitslose eine Familie zu ernähren hat, wird auch an weibliche Arbeitslose eine Unterstützung gezahlt.

Dem Unterstützungsbezug geht eine Karenzzeit von 8 Tagen voraus.

Die Unterstützung selbst beträgt:

Für Verheiratete 3 Mk. pro Woche; für Verheiratete mit 1 und 2 Kindern 4 Mk. pro Woche; für Verheiratete mit mehr Kindern 5 Mk. pro Woche; für Ledige 2 Mk. pro Woche.

Als Kinder werden nur die gerechnet, die unter 14 Jahren sind.

Die Unterstützung kam erstmalig am Mittwoch, den 29. Januar, zur Auszahlung. Die Unterstützung selbst ist gering und kann auch nur als ein Zuschuß zur gewerkschaftlichen Unterstützung angesehen werden. Wenn man auch die beschleunigte Tätigkeit der städtischen Kommission anerkennen muß, so kommt die Aktion etwas spät, nachdem die Arbeitslosigkeit schon Wochen zuvor ziemlich pressierte. Wirkliche Abhilfe kann nur durch eine dauernde, genügend gestützte Einrichtung geschaffen werden und hierzu wäre es endlich einmal Zeit.

Die jetzige Aktion ist die dritte, die in München veranstaltet wird. Im Winter 1904/05 war die Summe von 98 227 Mk. zusammengebracht worden. Unterstützung erhielten 7782 Arbeitslose; außerdem wurden an die Kinder Arbeitsloser 91 646 Suppenbilletts und an die Ledigen 49 847 Mittagessen verabfolgt. Im Winter 1908/09 wurden von 6433 Arbeitslosen der Betrag von 71 192 Mk. angefordert. Nun die dritte Aktion, die sich nach den vorliegenden Ergebnissen der beiden Aktionen mit 50 000 Mk. von vornherein als unzureichend erweisen wird. Bleibt nur die Aussicht, daß in nächster Zeit schon weitere Mittel zur Verfügung gestellt würden. Diese Aussicht aber scheint nicht besonders groß, so daß die Not uneingedämmt weiter bestehen wird.

Zu der am 11. Februar 1912 in München stattgefundenen Arbeitslosenzählung schlußfolgerte der Bearbeiter:

„. . . **Die im Interesse der wirtschaftlichen wie sittlichen Wohlfahrt unserer Arbeiterschaft erwünschte praktische Lösung der Arbeitslosenfürsorge wird daher nicht mit einfachen Mitteln herbeizuführen sein, sondern wird den vielen Verschiedenheiten der einzelnen Gruppen Rechnung tragen müssen, wenn eine befriedigende, der gesamten Arbeiterschaft zugute kommende Fürsorge für die Arbeitslosen erreicht werden soll.**"

Ueberlegungen und Erwägungen sind doch eigentlich schon genug geführt worden und haben zu einem guten Teil die Verwirklichung der Frage verschleppt. Auch auf diesem Gebiet dürfte die beste Erfahrung die Praxis bieten und darum ist es wohl Zeit, theoretische Erörterungen zu beschließen und praktische Arbeit zu leisten. J. Kurth.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die abschließenden Jahresstatistiken für Produktion und Ausfuhr von Steinkohle, Braunkohle und Roheisen — Außenhandelsziffern.

Nachdem jetzt auch für die grundlegenden großen Produktionszweige und für den deutschen Außenhandel die abschließenden Jahresstatistiken vorliegen, mögen einige der Hauptziffern, unter Vergleich mit den Vorjahren, hier Platz finden.

Die Steinkohlenproduktion betrug 1912 im Deutschen Reiche 177 094 917 Tonnen; davon entfallen nicht weniger wie 167,27 Millionen Tonnen auf das Königreich Preußen, und hiervon abermals 100,19 Millionen Tonnen auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund, 47,27 Millionen Tonnen auf den Bezirk Breslau, und 18,9 Millionen Tonnen auf den Bezirk Bonn. Von den nichtpreußischen Staaten folgt alsdann Sachsen mit 5 478 641 Tonnen (2,53 Millionen Tonnen im Inspektionsbezirk Zwickau I und II, 2,63 Millionen Tonnen im Bezirk Stollberg), weiter Elsaß-Lothringen mit 3 557 731 Tonnen; Bayern mit seinen 790 685 Tonnen (fast alles im Inspektionsbezirk Zweibrücken) tritt bereits weit in den Hintergrund.

Bei der Braunkohle behält Preußen gleichfalls, obwohl nicht ganz so stark, das Uebergewicht, aber seine mittleren, nicht die rheinisch-westfälischen und schlesischen Bezirke im Westen und Osten, liefern hier das Hauptkontingent, und auch die mitteldeutschen Einzelstaaten bringen sich hier wesentlich anders zur Geltung. Von 82 339 583 im Deutschen Reiche gewonnenen Tonnen Braunkohlen erbeutete Preußen 67 476 088 Tonnen: 46,55 Millionen Tonnen im Halleschen, 17,61 Millionen Tonnen im Oberbergamtsbezirk Bonn. Am nächsten steht ihm, obwohl in

Digitized by Google

großem Zwischenraum, abermals das Königreich Sachsen, dessen Braunkohlenproduktion bald die Steinkohlengewinnung eingeholt und überflügelt haben wird, während die österreichische Zufuhr, die früher vom Elbetal aus eine so große Einflußsphäre besaß, mehr und mehr dem Stillstand verfällt. Im ganzen belief sich die Braunkohlenausbeute in Sachsen auf 5 331 890 Tonnen, davon 3,87 Millionen Tonnen im Inspektionsbezirk Leipzig, 1,46 Millionen Tonnen im Dresdener Bezirk. Der Nachbarstaat Sachsen-Altenburg findet sich an dritter Stelle mit 4 162 181 Tonnen. Zwischen Braunschweig mit 1,73 und Anhalt mit 1,49 Millionen Tonnen rangiert alsdann noch Bayern mit 1,70 Millionen Tonnen. Im ganzen ergibt die amtliche Bergwerksstatistik folgendes Bild der Förderungsentwickelung seit 1903:

im Jahre	Steinkohlen Tonnen	Braunkohlen Tonnen
1912	177 094 917	82 339 583
1911	160 747 126	73 774 128
1910	152 827 777	69 547 299
1909	148 788 050	68 657 606
1908	147 671 149	67 615 200
1907	143 185 691	62 546 671
1906	137 117 926	56 419 567
1905	121 298 607	52 512 062
1904	120 815 503	48 635 080
1903	116 637 765	45 819 488

Für die Steinkohle ist Deutschland längst überwiegend Ausfuhrland; 1912 (in Klammern 1911) stand einer Ausfuhr von 31,14 (27,41) Millionen Tonnen eine Einfuhr von 10,38 (10,91) Millionen Tonnen gegenüber; auch hier hat sich das relative Uebergewicht der Ausfuhr weiter gesteigert (Höchstbetrag der Steinkohleneinfuhr 1907 über 13,7 Millionen Tonnen.) Bei der Braunkohle haben wir umgekehrt eine ganz minimale Ausfuhr (1912 56 966 Tonnen, 1911 58 071 Tonnen), während die Einfuhr zwar nicht unbeträchtlich ist (1912 7,27 Millionen Tonnen, 1911 7,07 Millionen Tonnen), aber sich bereits seit Jahren gleichfalls kaum noch vorwärts bewegt, ja sogar zeitweise sich verringert (Einfuhr 1896/97, auf dem Höhepunkt, schon bis zu 8,61 Millionen Tonnen). Für die Einfuhr von Steinkohle ist fast ausschließlich England maßgebend (1912, trotz des englischen Bergarbeiterstreiks, 10,38 Millionen Tonnen, 1911 10,91 Millionen Tonnen), für die Einfuhr von Braunkohle Oesterreich-Ungarn (1912 7,27 Millionen Tonnen). Für die deutsche Steinkohlenausfuhr ist die Reihenfolge der Bestimmungsländer, die allerdings nicht immer mit den letzten Verbrauchsgebieten zusammenfallen: Oesterreich-Ungarn 11,02 Millionen Tonnen, Niederlande 6,54, Belgien 5,37, Frankreich 3,06, Rußland und die Schweiz je 1,51, Italien 0,72 Millionen Tonnen. 1876 überschritt die deutsche Steinkohlenausfuhr zum ersten Male die 5 Millionengrenze, erst 1895 die von 10 Millionen, dann bereits 1907 die von 20 Millionen, und nunmehr 1912 schon wieder die von 30 Millionen Tonnen. Noch frappanter ist jedoch die Expansion der Gesamtgewinnung von Steinkohle, denn diese blieb: bis 1878 unter 40 Millionen Tonnen, bis 1895 unter 80 Millionen Tonnen, um dann schon 1899 100 Millionen Tonnen, 1904 120 Millionen Tonnen, 1907 140 Millionen Tonnen und 1911 160 Millionen Tonnen zu überschreiten.

Die Kurve der Eisenproduktion läuft nicht viel anders. Die Jahre 1908 und 1909 spiegeln hier die letzte Krisis wider, 1909 jedoch bereits mit der ersten Wiederwendung zum Besseren, so daß seit sechs Jahren die Roheisenproduktion sich beziffert auf

1906	12 478 067	Tonnen
1907	13 045 760	„
1908	11 813 511	„
1909	12 917 653	„
1910	14 793 325	„
1911	15 557 030	„
1912	17 852 571	„

Bis Ende der 60er Jahre hatte Deutschland kaum irgendwelche Roheisenausfuhr, dagegen Einfuhren von 100 000 bis 200 000 Tonnen, während seine eigene Erzeugung allmählich der Grenze von 1 Million Tonnen zusteuerte (1866 997 000, 1867 1,07 Millionen Tonnen). Mitte der 80er Jahre halten sich Einfuhr und Ausfuhr (bei einer deutschen Gesamtproduktion etwa 3½ Millionen Tonnen) zum ersten Male ungefähr das Gleichgewicht, um dann jedoch einem merkwürdigen Zwitterzustand Platz zu machen: in guten Zeiten muß man einen Einfuhrüberschuß mit heranziehen, in schlechten Zeiten überholt um so mehr die forcierte Ausfuhr den fremden Zufluß. Noch in den Höchstkonjunkturjahren 1899/1900 flossen Deutschland 676 000 und 827 000 Tonnen Roheisen zu, gegenüber einem Abfluß von nur 235 000 und 191 000 Tonnen. Aber schon die Rückschlagsjahre 1901/02 bringen die Ausfuhr auf 304 000 und 516 000 Tonnen empor, die Einfuhr auf 294 000 und 175 000 Tonnen herab. Seitdem scheint die Expansion der heimischen Erzeugung eine so gewaltige, daß, nochmals mit Ausnahme des einen (aber auch nur des einen) Gipfeljahres 1907, selbst bei stärkster deutscher Nachfrage die Einfuhr niemals mehr der Ausfuhr (1911 832 000 Tonnen, 1912 1 052 000 Tonnen) gleichkommt. Für die Roheisengesamtproduktion Deutschlands sind die Hauptstufen, nachdem die Krisis der 70er Jahre überwunden war: 1882 erstmals Ueberschreitung von 3 Millionen Tonnen, 1888 von 4 Millionen Tonnen, 1894 von 5 Millionen Tonnen, bereits 1896 von 6 Millionen Tonnen, dann 1898 von 7, 1899 von 8, 1903 von 9, 1901 von 10, 1906 von 12 Millionen Tonnen, um dann nach den oben erwähnten Ziffern nunmehr 18 Millionen Tonnen ganz nahe zu kommen.

Der gesamte deutsche Außenhandel hob sich von 1911 auf 1912: in der Ausfuhr der Menge nach von 59,2 Millionen Tonnen auf 65,5 Millionen Tonnen, dem Werte nach, ohne Gold und Silber, von 8106 auf 8889 Millionen Mark — in der Einfuhr der Menge nach von 68,4 auf 71,4 Millionen Tonnen, dem Werte nach (die vorjährigen Einheitswerte beibehalten) von 9706 Millionen Mark auf 10 292 Millionen Mark. Hiernach hat sich im abgelaufenen Jahr die Einfuhr um 586 Millionen Mark oder 6,0 Proz., die Ausfuhr um 783 Millionen Mark oder 9,3 Proz. erhöht: oder gegen das Jahr 1901 die Einfuhr um 4871 Millionen Mark oder 90 Proz., die Ausfuhr um 4458 Millionen Mark oder 101 Proz.

Berlin, 28. Januar 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Jahresabrechnung des Bäckerverbandes schließt mit einem Mitgliederbestand von 30 061 am 31. Dezember 1912. Die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt stieg von 25 218 auf 28 525. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung

Digitized by Google

betrugen 104 854 Mk., die für Krankenunterstützung 79 419 Mk. und für Streiks rund 78 000 Mk. Der Kassenbestand belief sich auf 338 960 Mk.

Der Centralverein der Bildhauer zählte am Schlusse des 3. Quartals 3838 Mitglieder. Für Unterstützungen wurden 9987 Mk. verausgabt, davon für Arbeitslosenunterstützung 5357 Mk., Reiseunterstützung 1314 Mk. und für Krankenunterstützung 2693 Mk. Der Kassenbestand betrug 123 190 Mk.

Die Hauptkassenabrechnung des Buchdruckerei-Hilfsarbeiterverbandes für das 4. Quartal schließt mit einer Einnahme von 85 467 Mk. und einer Ausgabe von 82 234 Mk. Der Kassenbestand betrug 94 463 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 18 171 Mk., Krankenunterstützung 12 006 Mk., Streikunterstützung 14 376 Mk. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des 3. Quartals 15 419.

Der Glaserverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 4656 Mitglieder. Für Streiks und Lohnbewegungen usw. wurden 2006 Mk., für Arbeitslosenunterstützung 3264 Mk. und für Reiseunterstützung 1446 Mk. verausgabt. Der Bestand der Hauptkasse bezifferte sich auf 118 107 Mk.

Als Beiblatt zur „Handlungsgehilfen-Zeitung" ist am 8. Januar die erste Ausgabe des „Filialleiter" erschienen, dem die besondere Vertretung der Interessen der Lagerhalter zugewiesen ist. Als verantwortlicher Redakteur zeichnet Genosse Karl Hartmann.

Die 11. ordentliche Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes ist vom Vorstande auf den 16. Juni nach Breslau einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die Syndikate und Kartelle und ihr Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse.

Der Deutsche Transportarbeiterverband zählte am 31. Dezember 226 700 Mitglieder. Die Zunahme im Jahre 1912 beträgt 33 100 Mitglieder.

Die Mitgliederzahl des Zimmererverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 61 992. Die Abnahme beläuft sich auf 3110 Mitglieder im 4. Quartal. Gegenüber dem 4. Quartal 1911 ist jedoch eine Zunahme von 2672 Mitgliedern zu verzeichnen. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 30 148 Mk., für Streiks, Gemaßregeltenunterstützung und Agitation 22 994 Mk. ausgegeben. Der Kassenbestand stieg auf 4 524 207 Mk.

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 23. und 24. Januar fand im Berliner Gewerkschaftshause die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände statt. An erster Stelle nahm die Konferenz den Bericht über die Gründung und Organisation der Gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Volksfürsorge" entgegen, deren Satzungen und Versicherungsbedingungen zurzeit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung vorliegen. Die Konferenz beschloß die Erhöhung des Organisationsfonds auf 200 000 Mark und stimmte dem vorgelegten Organisationsplan zu, wonach die gewerkschaftlichen Organisationen mit der Einziehung der Prämien betraut werden. Ueber die Fragen, in welchem Umfange die Vertretung der Versicherten vor den Oberversicherungsämtern übernommen werden kann und ob zu diesem Zwecke weitere Arbeitersekretariate ins Leben gerufen und aus allgemeinen Mitteln unterhalten werden sollen oder ob diese Vertretung den Bezirken unter Schaffung von Bezirkskartellen zu überlassen ist, kam es zu keiner entscheidenden Abstimmung, weshalb die Vorstände sich schriftlich darüber entscheiden sollen. Für die durch den Balkankrieg an den Rand des Ruins gebrachten Gewerkschaften Bulgariens und Serbiens sollen zum Wiederaufbau ihrer Organisationen Mittel durch Sammlungen in den deutschen Gewerkschaften aufgebracht werden.

In den weiteren Verhandlungen wurden Fragen der Streikunterstützung, der Haftung der Gewerkschaften für Boykottpublikationen, der Berichterstattung über Verbandstage, der Veranstaltung von Vortragskursen über Gewerkschaftswesen und der Berichterstattung an das Kaiserliche Statistische Amt über Arbeitslosigkeit erörtert und auf die Benutzung der Verzeichnisse der in deutscher Sprache vorhandenen Gewerkschaftsliteratur aufmerksam gemacht.

Erster Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Jena, 13.—18. Januar 1913.

Der Verbandstag war durch 351 Delegierte, 36 Gauvorsitzende, 8 Vertreter des Vorstandes und je einen Vertreter des Ausschusses, der Revisoren und der Redaktion besucht. Die Generalkommission war durch Silberschmidt vertreten; außerdem war der Genosse Heinke als Vertreter der sozialpolitischen Abteilung anwesend. Eine große Anzahl ausländischer Bruderorganisationen hatten Vertreter geschickt, und zwar Dänemark, Norwegen, Schweden, Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Italien, Belgien, Holland und die Schweiz. Die deutschen Verbände der Maler, Dachdecker, Steinarbeiter und Töpfer hatten ebenfalls Vertreter entsandt und die Vorstände des Zimmerer- und des Steinsetzerverbandes bedauerten schriftlich, daß es ihnen infolge dringender Arbeiten nicht möglich sei, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Seit dem konstituierenden Verbandstage im Jahre 1910 sind drei Jahre verflossen. Da aber der Verband erst mit Beginn des Jahres 1911 ins Leben trat, so umfaßt der Bericht nur 7 Quartale.

Die Entwickelung der neuen Organisation ist äußerst günstig. Als die alten Verbände ihre Tätigkeit einstellten (Ende 1910), zählte der Maurerverband 169 645 Mitglieder und der Hilfsarbeiterverband 72 203, zusammen 241 848. Den Uebertritt zum Deutschen Bauarbeiterverband vollzogen rund 236 000 = 97,58 Proz. Die 2½ Proz., welche nicht übertraten, fallen nicht ins Gewicht. Es ist nur eine Zahl, die auch unter anderen Verhältnissen in dieser Zeit den Verbänden verlorengegangen wäre. Zur selben Zeit schloß sich auch der Verband der Isolierer und Steinholzleger dem Deutschen Bauarbeiterverband an und führte ihm restlos seine 700 Mitglieder zu.

Mit Beginn des Jahres 1912 vollzog der Centralverband der Stukkateure die Verschmelzung, die ebenfalls in erfreulicher Einmütigkeit erfolgte. Von 10 781 am Schlusse des Jahres 1911 vorhandenen Mitgliedern waren bereits am 30. April 1912 10 300 übergetreten.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug in den beiden Verbänden der Maurer und Hilfsarbeiter im Jahre 1910 241 561. Der Nachfolger hatte dagegen im ersten Jahre seines Bestehens 290 136 Mitglieder. Das ist eine Zunahme von 48 575 oder rund

Digitized by Google

20 Proz. Im 1. Quartal 1912 zählte der Verband 317 938, im 2. Quartal 344 725 und im 3. Quartal 348 413 Mitglieder.

Dieses Wachstum ist aber nicht allein durch Werben neuer Mitglieder erfolgt. 21 009 Mitglieder traten aus anderen Verbänden zum Deutschen Bauarbeiterverbande über. Die Mitgliederzahl des Verbandes verteilt sich auf die einzelnen Berufe wie folgt: 197 066 Maurer, 2223 Fliesenleger und Terrazzoarbeiter, 2746 Putzer, 10 748 Stukkateure, 5131 Zementierer und Betonarbeiter, 1319 Isolierer und Steinholzleger, 117 046 Hilfsarbeiter, 12 098 Erdarbeiter; zusammen 348 413.

Das Vermögen des Verbandes hat ebenfalls eine erfreuliche Steigerung erfahren. Bei der Verschmelzung verfügte der Maurerverband über einen Hauptkassenbestand von 3 757 643,81 Mk. und der baugewerbliche Hilfsarbeiterverband über 1 123 210,21 Mk., insgesamt 4 880 854,02 Mk. Nach einjähriger Tätigkeit des Deutschen Bauarbeiterverbandes betrug das Vermögen in der Hauptkasse 8 514 164,39 Mk. und stieg bis Schluß des Jahres 1912 auf rund 12 200 000 Mk.

Im Jahre 1911 hatte der neue Verband 713 Lohnbewegungen zu führen, von denen 508 auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen entfallen und 205 in der Abwehr gegen beabsichtigte Verschlechterungen der Bedingungen durch die Unternehmer geführt werden mußten. Diese 713 Bewegungen zusammen erstreckten sich auf 2494 Betriebe mit 51 797 Arbeitern. Von den um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geführten Bewegungen konnten in 210 Fällen die Forderungen durch Verhandlung zur Anerkennung gebracht werden. In weiteren 77 Bewegungen kam stillschweigend durch teilweise Anerkennung der Forderungen eine Verständigung ohne besondere Vereinbarung zustande. Zum Streik kam es in 204 Fällen, und in 17 Fällen wurden die Forderungen entweder zurückgezogen oder nicht weiter verfolgt.

Von 504 Lohnbewegungen, die bis zum Schlusse des Jahres abgeschlossen waren, hatten 457 Erfolg und 47 blieben ohne Erfolg. Bei den Erfolgen steht die Lohnerhöhung wiederum an erster Stelle. In 423 Fällen ist für 34 036 Personen eine Lohnerhöhung eingetreten, die sich in den einzelnen Fällen zwischen weniger als 60 Pf. und 11,40 Mk. die Woche bewegt und im Durchschnitt und auf die Person 2,55 Mk. die Woche beträgt. Eine Verkürzung der Arbeitszeit, im einzelnen von einer halben Stunde bis zu zwölf Stunden die Woche, wurde in 135 Fällen für 11 284 Personen erreicht.

Von den 205 Abwehrstreiks, die geführt wurden, waren die meisten von Erfolg begleitet. Sie erstreckten sich auf 338 Betriebe mit 10 230 Arbeitern. Es wurde durch sie abgewehrt für 2677 Personen eine Lohnkürzung, für 1192 Personen sonstige Verlängerung der Arbeitszeit und für 8689 Personen sonstige Verschlechterungen. Insgesamt mußten sich 54 Personen eine Lohnkürzung und Verlängerung der Arbeitszeit gefallen lassen. Dieser Verlust wurde aber an anderer Stelle dadurch wieder aufgehoben, daß neben der Abwehr der von den Unternehmern geplanten Verschlechterungen für 52 Personen eine über die bis dahin bestandenen Verhältnisse hinausgehende Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit erreicht wurde.

Tarifverträge wurden im Jahre 1911 335 abgeschlossen.

Ueber die Lohnbewegung des Jahres 1912 kann zurzeit ein abschließender Bericht noch nicht gegeben werden. Sie wird aber, dem Umfange nach, der des Vorjahres nicht erheblich nachstehen.

Der tarifliche Stundenlohn erhöhte sich in der Zeit von Anfang 1910 bis Ende 1912

a) für 183 887 Maurer in 1171 Lohngebieten um 5,36 Pf.;
b) für 111 245 Hilfsarbeiter in 617 Lohngebieten um 5,56 Pf.

Die Verträge der Maurer umfassen 17 048 und die der Hilfsarbeiter 9831 Orte.

Für 13 243 Maurer in 318 Lohngebieten und 2154 Orten sowie 4547 Hilfsarbeiter in 341 Lohngebieten und in 4426 Orten bestanden am Schlusse des Jahres 1912 keine Tarifverträge.

Am 31. Dezember 1910 hatten die beiden ersten Verbände 709 Tarifverträge. Durch den Anschluß der Isolierer kamen 2 Verträge und durch den Stukkateurverband weitere 112 Verträge hinzu. Bis zum 31. Dezembe 1912 ist die Zahl der Verträge auf 1209 gestiegen.

Der Bericht konstatiert, daß trotz der großen Anzahl tariflich geregelter Bezirke noch ein umfangreiches Arbeitsgebiet außerhalb der tariflichen Regelung steht, doch diese Zahl nimmt mit dem immer weiteren Vordringen der Organisation von Jahr zu Jahr ab. Wie aus dem Umfang der Lohnbewegung erklärlich, ist die von den Tarifgegnern befürchtete einschläfernde Wirkung der Tarifverträge nicht zu bemerken. Dafür sorgen auch andere Faktoren.

Die Durchführung und Aufrechterhaltung der vertraglichen Bedingungen erforderte die ständige Aufmerksamkeit der örtlichen Organisationen, um so mehr, als viele örtliche und einige bezirkliche Unternehmerorganisationen häufig die tariflichen Verpflichtungen zu umgehen oder durch ungerechte Auslegungen zu durchbrechen suchten.

Die erforderlich gewordene umfangreiche Tätigkeit des Centralschiedsgerichts liefert dafür den besten Beweis. Ihm fällt die Aufgabe zu: in grundsätzlichen, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten zu entscheiden, und es ist außerdem Berufungsinstanz gegen Urteile der örtlichen Schiedsgerichte. Bis zurzeit mußte es sich mit 302 Streitsachen befassen und fällte 245 Entscheidungen. Eine weitere Anzahl Streitfälle harren noch der Erledigung.

Dieses Beispiel ermöglicht es jedermann, zu beurteilen, in welchem Umfange die örtlichen Schlichtungskommissionen und Schiedsgerichte in Tätigkeit gesetzt werden mußten und die örtlichen Organisationen trotz Vertrag Kämpfe um tarifliche Bedingungen zu führen hatten.

Zu Beginn der Verhandlungen wurde des verstorbenen Vorsitzenden Bömelburg in warmen Worten gedacht, ebenso des verstorbenen Redakteurs des „Bauhilfsarbeiter", Genossen Nöske.

Daran schlossen sich die Berichte der Redaktion des „Grundstein", der Revisoren und des Verbandsausschusses.

Der Bericht des letzteren enthielt gegen den Vorstand eine Beschwerde, die eine lebhafte Diskussion und eine scharfe Auseinandersetzung zwischen Ausschuß, Vorstand und einem Teil der Gauvorsitzenden zur Folge hatte.

Der Ausschuß führte Klage darüber, daß seit dem Ausscheiden des Kollegen Bömelburg aus der Leitung der Geschäfte des Verbandes sich ein anderes Verfahren bei der Erledigung der Geschäfte herausgebildet habe. Außer den im Statut des Verbandes genannten Obliegenheiten des Ausschusses habe seit

Digitized by Google

Bestehen des Maurerverbandes die Gewohnheit bestanden, daß die für die Entwickelung des Verbandes notwendigen Fragen erst nach gegenseitiger Kenntnisnahme und Aussprache wenigstens der leitenden Personen der beiden Körperschaften in die Wege geleitet und zur Ausführung gebracht wurden.

Das habe sich geändert. Die Vorlagen an den Verbandstag, betreffend die Umgestaltung der Institutionen im Verbande, wie auch die Einführung der Erwerbslosenunterstützung, seien ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß ausgearbeitet, vorgelegt, ja die erstere zum Teil gegen den Widerspruch des Ausschusses und der Gauvorsitzenden an den Verbandstag gebracht worden.

Der Vorstand bestritt die Berechtigung dieser Beschwerde auf das entschiedenste. In dem Verhältnis zwischen Vorstand, Ausschuß und Gauvorsitzende habe sich nichts geändert. Nach seiner Meinung sei der Ausschuß in erhöhtem Maße von allem unterrichtet worden, was der Vorstand zu unternehmen gedachte. Während der Amtstätigkeit des Kollegen Bömelburg sei aber infolge seiner häufigen Anwesenheit in Berlin eine öftere persönliche Aussprache möglich gewesen. Von den Vorlagen des Vorstandes an den Verbandstag seien, sobald sie im Vorstand ausgearbeitet waren, dem Ausschuß und den Gauvorsitzenden Mitteilung gemacht worden. Die Konferenzen der Gauvorsitzenden und des Ausschusses hätten heute noch nicht zu bestimmen, ob der Vorstand eine Vorlage einbringen solle oder nicht. Das könne erst eintreten, wenn der Verbandstag den vom Vorstand vorgeschlagenen Beirat einführe. Heute stehe noch der Verbandstag über diesen Konferenzen, diesem unterbreite der Vorstand seine Vorlagen und füge sich seinen Beschlüssen. Die Funktionen des Ausschusses seien im Statut geregelt.

Im weiteren Verlauf der Debatte gingen die Ansichten über die Ursachen der Differenzen auseinander. Der Vorstand vertrat die Ansicht, der Streit habe sich bei dem Meinungsaustausch über die Kandidatur für den zukünftigen Verbandsvorsitzenden entwickelt, während der Ausschuß und die zu Worte kommenden Gauvorsitzenden die Meinungsdifferenz auf verschiedene Auffassungen über die diesjährige Lohnbewegung zurückführen.

Zur Klärung der Angelegenheit wurde eine Kommission eingesetzt, die nach kurzer Beratung folgende Erklärung vorlegte, womit der Streitfall in Uebereinstimmung mit dem Verbandstage seine Erledigung fand:

„Die bei den Streitfragen in erster Linie hervorgetretenen Kollegen Paeplow, Silberschmidt und Daehne geben für ihre Person die Erklärung ab, daß keiner von ihnen die Absicht gehabt hat, durch seine Maßnahmen den anderen zu verletzen. Paeplow und Daehne erklären zugleich für den Verbandsvorstand und den Verbandsausschuß, daß keine dieser Körperschaften die Absicht gehabt hat, durch ihre Maßnahmen Gegensätze heraufzubeschwören, wie sie scheinbar auf dem Verbandstage hervorgetreten sind.

Die drei genannten Kollegen erklären ferner, daß sie kein Interesse daran haben, festzustellen zu lassen, zu welcher Zeit und bei welcher Frage ein Schatten von Entfremdung auf die Verhandlungen des Ausschusses bezw. der Gauvorsitzenden mit dem Verbandsvorstand gefallen ist. Alle drei Kollegen erklären, daß es ein Komplex von Fragen war und daß Meinungsverschiedenheiten über den Anfang der Mißhelligkeit berechtigt sind.

Mit diesen Erklärungen betrachten die Kollegen Paeplow, Silberschmidt und Daehne die auf dem Verbandstage vorangegangenen Erklärungen und scharfen Redewendungen für erledigt.

Fritz Paeplow. A. Daehne. H. Silberschmidt."

Im oberschlesischen Industriegebiet nimmt die Organisation nicht die gewünschte Entwickelung. Dazu kommen Streitigkeiten zwischen den Organisationsinstanzen. Zur Behebung dieser Mißstände wird dem Vorstand der Auftrag erteilt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die übrigen in der Debatte geäußerten Wünsche werden dem Vorstande zur Erledigung und Erwägung überwiesen, worauf dem Vorstande, Ausschuß und der Redaktion einstimmig Decharge erteilt wird.

Die bevorstehende Lohn- und Tarifbewegung bildete einen sehr wichtigen Punkt der Tagesordnung. Die Tarife laufen fast alle am 31. März d. J. ab. Nach der Feststellung des Vorstandes sind zurzeit etwa 289 345 Mitglieder — Maurer und Hilfsarbeiter — zu tariflichen Bedingungen beschäftigt. Etwa 17 790 Mitglieder aus dem Maurer- und Hilfsarbeiterberuf arbeiten ohne Tarif und werden wahrscheinlich von der Bewegung mit erfaßt. Somit dürfte die für den Deutschen Bauarbeiterverband in Betracht kommende Personenzahl auf 191 500 Maurer und 115 500 Hilfsarbeiter, insgesamt 307 000 Personen, zu schätzen sein.

Die Tarifverhandlungen haben bereits begonnen. Auf seiten der Arbeiterorganisationen ist wieder ein einheitliches Vorgehen aller drei hauptsächlich in Frage kommenden Organisationen gegeben. Es sind dies der Zimmererverband, der Centralverband der christlichen Bauarbeiter und der Deutsche Bauarbeiterverband. Sowohl über die Forderungen wie über die einzuhaltenden Richtlinien herrscht Einvernehmen.

Der Verbandstag nahm über die stattgefundenen Verhandlungen einen Bericht entgegen. Ueber die zu erhebenden Forderungen hatten die einzelnen Gaue bereits auf den im Herbst tagenden Gaukonferenzen Gelegenheit genommen sich zu äußern. Dabei ergab sich völlige Einmütigkeit zwischen den Wünschen der Mitglieder und den Ansichten der Verbandskörperschaften. Ebenso über die kampftaktischen Maßnahmen. Der Verbandstag begnügte sich mit der Entgegennahme des Referats und stimmte folgender Resolution zu:

„Der Verbandstag stimmt den bisherigen Maßnahmen des Verbandsvorstandes in Sachen der Lohnbewegung zu. Er beauftragt den Vorstand, in Verbindung mit dem Aktionsausschuß die notwendig werdenden Verhandlungen weiterzuführen, und hat das Vertrauen zu den Verbandsvertretern, daß sie die Interessen der Bauarbeiter in jeder Hinsicht wahren werden. Der Verbandstag erneuert die früheren Beschlüsse, wonach die endgiltige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung etwaiger Angebote nur durch den Verbandstag getroffen werden kann."

Der Referent riet davon ab, sich allzu friedlicher Stimmung hinzugeben. Nehmen auch die Verhandlungen einen ruhigeren Verlauf als 1910, so sei doch die größte Vorsicht am Platze. Den örtlichen Organisationen sei auf das dringendste zu empfehlen, alle Vorbereitungen so zu treffen, daß sie jeder Situation gewachsen seien.

Das Problem der Einführung der Erwerbslosenunterstützung hatte bereits die Mitglieder in den letzten Monaten, sowohl im Fachorgan wie in Versammlungen mit lebhaftem Interesse erfüllt und es bildete auch auf dem Verbandstage einen der wichtigsten Beratungsgegenstände. Die Vorlage des Vorstandes sah die sofortige Einführung vor. Die Beitragserhöhung sollte bereits am 1. März d. J. beginnen und den Beginn der Unterstützung sollte der Verbandstag festsetzen, der am Schlusse der Lohn-

Digitized by Google

bewegung in Aussicht genommen ist. Als Grundsatz sollte gelten, daß die allgemeinen Verbandsmittel für die Unterstützung nicht in Anspruch genommen werden dürfen, dafür soll durch die Beitragserhöhung ein besonderer Fonds geschaffen werden.

Die Vorlage des Vorstandes hat einen heftigen Widerstand gefunden. Nicht eine prinzipielle Gegnerschaft, sondern die große Mehrheit steht der Einführung durchaus sympathisch gegenüber. Sie erkennt die Notwendigkeit und auch die Möglichkeit der Durchführung an und schätzt deren praktische, moralische und kulturelle Wirkung. Der Zeitpunkt erscheint ihr aber nicht geeignet.

Die Mehrheit wünscht die Vertagung der Frage bis nach der Lohnbewegung. Einem anderen Teil ist auch die Beitragserhöhung unsympathisch. Im allgemeinen darf aber angenommen werden, daß die Zeit vom Oktober bis zum Verbandstag zur Agitation für die Einführung etwas zu kurz bemessen war, um so mehr als bislang unter den Maurern die Einführung dieses Unterstützungszweiges für undurchführbar galt.

All diese Bedenken suchte der Referent in einem sehr guten Vortrage zu zerstreuen. Nach einer umfangreichen Diskussion lehnte der Verbandstag es ab, die Vorlage einer Kommission zu überweisen. Er erklärte sich aber in einer namentlichen Abstimmung mit 301 gegen 97 Stimmen im Prinzip für die Einführung der Erwerbslosenunterstützung. Er stimmte weiter mit großer Mehrheit einem von Berlin gestellten Antrage zu, welcher lautet:

„Nach Abschluß der Lohnbewegung entscheidet ein außerordentlicher Verbandstag dann erst endgiltig über die Form und den Inhalt der Vorlage und bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Zahlung der höheren Beiträge sowie auch den Beginn der Auszahlung der Unterstützung."

Der Verbandstag beschloß, daß eine Subkommission der gewählten Statutenberatungskommission vor dem außerordentlichen Verbandstage zusammentreten und gemeinschaftlich mit dem Vorstande eine neue Vorlage für die Erwerbslosenunterstützung ausarbeiten soll.

Der Vorstand beantragte eine Reihe Aenderungen des Verbandsstatuts. Soweit sie durch die Einführung der Erwerbslosenunterstützung bedingt wurden, sind sie durch Ablehnung der Vorlage erledigt. Ein anderer Teil der Vorlage sah eine Umformung der Verbandsinstitutionen: Gauvorstände und Verbandsausschuß, vor und wünschte die Neueinführung eines Beirates. Der Verbandstag stimmte einem Vorschlage der Kommission zu, es bei der bisherigen Bestimmung bis auf einige formelle Aenderungen zu belassen. An Stelle der Bezeichnung: Gauvorstand tritt „Bezirksausschuß" und die Gauvorsitzenden werden in Zukunft „Bezirksleiter" genannt. An Stelle der bisherigen 12 Beitragsklassen sollen in Zukunft deren sechs treten. Die Beiträge sollen einschließlich des Anteils der Lokalkassen betragen:

Beitragsklasse	bei Stundenlöhnen	Beitrag	Ortsanteil
1	bis einschließlich 35 Pf.	40 Pf. pro Woche	8 Pf.
2	über 35 bis einschl. 45 „	50 „ „ „	10 „
3	„ 45 „ „ 55 „	60 „ „ „	12 „
4	„ 55 „ „ 65 „	70 „ „ „	14 „
5	„ 65 „ „ 75 „	80 „ „ „	16 „
6	„ 75	90 „ „ „	18 „

Durch diese Neuregelung tritt für einige Zweigvereine eine Erhöhung des Beitrages ein. Diese Mitglieder rücken aber dafür sofort in die höhere Unterstützungsklasse auf.

Die Kranken-, Sterbe- und Streikunterstützung wird entsprechend der Veränderung der Beitragsklassen neugeregelt. Ebenso erfährt die Staffelung der Unterstützungssätze und deren Höhe nach der Dauer der Mitgliedschaft eine Aenderung.

Die Reiseunterstützung wurde bisher nur in den Wintermonaten gezahlt. Der Verbandstag beschloß, diese Unterstützung auf das ganze Jahr auszudehnen. Sie beträgt pro Tag 1 Mk., und zwar bei einjähriger Mitgliedschaft bis zu einer Höchstsumme von 25 Mk., nach zwei Jahren 30 Mk., und bei dreijähriger Mitgliedschaft 35 Mk.

Diese Neuregelung soll jedoch bis zur Erledigung der Erwerbslosenunterstützung nur als Provisorium gelten.

Zur Jugendorganisation schlägt der Vorstand vor, Jugendabteilungen zu gründen. Die Eigenart des Gewerbes und die weit verzweigten Wohnorte der Lehrlinge und der jugendlichen Arbeiter lassen es zweckmäßig erscheinen, die Jugend in ständiger Verbindung mit den späteren Berufsgenossen zu lassen.

Der Verbandstag stimmte der Vorlage zu. Ebenso findet eine Vorlage über die Einführung einer Versicherung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und über eine Vor- und Nebenversicherung der Angestellten gegen wenige Stimmen die Zustimmung des Verbandstages.

Die Kasse soll ohne besondere Vergütung von dem Verbandsvorstand verwaltet und getrennt von der Verbandshauptkasse geführt werden. Unterstützungen aus dieser Kasse sollen gewährt werden:

a) an Mitglieder, die im Dienste der Organisation einen ihre Gesundheit schädigenden Unfall erlitten haben, auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit;

b) an Mitglieder, die infolge der unter a bezeichneten Umstände dauernd erwerbsunfähig oder erwerbsbeschränkt geworden sind;

c) an Hinterbliebene solcher Mitglieder, deren im Dienste der Organisation erlittener Unfall den Tod zur Folge hatte;

d) an Angestellte des Verbandes, die dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht unterstehen und auch zu der Unterstützungsvereinigung der in der Arbeiterbewegung tätigen Angestellten nicht zugelassen werden, wenn sie infolge Alters und Invalidität dienstunfähig geworden sind;

e) an Hinterbliebene der unter d genannten Angestellten.

Ein weiterer Zweck der Unterstützungskasse ist die Vor- und Nebenversicherung der versicherungspflichtigen Angestellten des Verbandes für die Zeit, wo ein Recht auf Rentenbezug aus der Angestellten- und Invalidenversicherung (auch „Unterstützungsvereinigung") noch nicht besteht. Zur Durchführung dieses Zweckes übernimmt die Unterstützungskasse des D. B. V. für alle Angestellten die volle Beitragszahlung zu der Angestellten- und Invalidenversicherung (auch zu der Unterstützungsvereinigung). Die Angestellten zahlen dafür einen angemessenen Beitrag an die Unterstützungskasse.

Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Unterstützung soll aus Beiträgen der Verbandshauptkasse und aus Beiträgen der Angestellten aufgebracht werden.

Die Verbandshauptkasse zahlt einen Gründungsfonds von 20 000 Mk. in die Unterstützungskasse und leistet an laufenden Beiträgen 2 pro Mille der Hauptkasseneinnahme aus den regelmäßigen Verbandsbeiträgen (von je 1000 Mk. Verbandsbeitrag 2 Mk.).

Digitized by Google

Die Angestellten des Verbandes zahlen persönlich Beiträge, und zwar 2½ Proz. ihres Gehalts.

Die Versicherung tritt bereits ab 1. Januar d. J. in Kraft. — Der Verbandstag beschloß ferner, zwei alten invaliden Mitgliedern, von denen der eine von einem Arbeitswilligen schwer verletzt wurde, und der andere ein eifrig tätiger Kollege war, eine Unterstützung zu bewilligen. Die Festsetzung der Höhe wird dem Vorstand überlassen. Zur Anstellung der Verbandsbeamten und Hilfsarbeiter unterbreitet der Vorstand eine Vorlage zur Neuregelung der Anstellungsbedingungen. Sie enthielt im wesentlichen eine Erhöhung der Gehälter, Bestimmungen über die Art und Dauer der Gehaltszahlung während der Krankheit und während der Haft, in die der Angestellte infolge seiner ihm aufgetragenen Tätigkeit gerät, sowie über den Anspruch auf Ferien. Es sollen gewährt werden: Nach einjähriger Dienstleistung zwei Wochen und nach zehnjähriger Dienstleistung drei Wochen. Für Reisen im Auftrage des Vorstandes sollen pro Tag mit Uebernachten 10 Mk., für überschießende halbe oder ganze Tage 4 bezw. 6 Mk. gezahlt werden.

Nach dem einleitenden Referat und einer kurzen Diskussion wurde die Vorlage einer Kommission überwiesen. Diese schlug vor, daß die Gehälter betragen sollen: für den ersten Vorsitzenden 3800 Mk., in den beiden nächsten Jahren steigend um je 200 Mk. bis zum Höchstgehalt von 4200 Mk., für den Leiter des literarischen Bureaus 3600 Mk., steigend um je 150 Mark bis 3900 Mk. Für die übrigen Vorstandsmitglieder soll das Anfangsgehalt 3400 Mk. betragen, jährlich steigend um 100 Mk. bis zu 3600 Mk. Die Bezirksleiter sollen erhalten 2700 Mk., steigend um jährlich 100 Mk. bis 3400 Mk., die ständigen Hilfsarbeiter im Verbandsbureau 2400 bis 3200 Mk., bei einer jährlichen Steigerung um ebenfalls 100 Mk. Für die Zweigvereinsbeamten sollen nur zwei Klassen geschaffen werden. In Orten, wo der Stundenlohn der gelernten Arbeiter unter 50 Pf. beträgt, ein Anfangsgehalt von 2000 Mk. bis zu einem Endgehalt von 2800 Mk.; in Orten mit einem Stundenlohn von über 50 Pf. 2400 bis 3300 Mk.

Die Vorschläge der Kommission wurden mit übergroßer Majorität angenommen, einschließlich der übrigen Teile der Vorstandsvorlage. Die Entschädigung des Ausschußvorsitzenden erhöhte der Verbandstag von 1000 bis 1300 Mk.

Bei der Wahl des Vorstandes wird Paeplow als erster Vorsitzender und Winnig als Leiter der literarisch-statistischen Abteilung gewählt. Silberschmidt wird neu in den Vorstand gewählt, behält aber seinen Wohnsitz in Berlin. Die übrigen Vorstandsmitglieder und der Redakteur verbleiben in ihren Aemtern. Die Wahl eines neuen Redakteurs fällt auf den bisherigen Gauvorsitzenden Otto in Dortmund. Sämtliche Wahlen erfolgen einstimmig.

Der Verbandstag beauftragte den Vorstand, auf das Grab Bömelburgs einen Grabstein setzen zu lassen. Damit waren die Arbeiten des Verbandstages beendet.

Lohnbewegungen und Streiks.

Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen im Holzgewerbe.

Wie bekannt, haben die bisherigen Verhandlungen im Holzgewerbe unmittelbar zwischen den beiderseitigen Zentralvorständen der vertragschließenden Organisationen stattgefunden, also nicht unter dem Vorsitz oder der Mitwirkung unparteiischer Vermittler. Als am 16. Januar diese Verhandlungen endgiltig gescheitert waren, weil die Arbeiter das für sie unannehmbare Ultimatum der Unternehmer ablehnten, mußte in beiden Lagern mit dem Ausbruch des Kampfes am 15. Februar gerechnet werden und es sind auch bereits in den Organen der Verbände die ersten Kampfesmaßnahmen publiziert worden. Auf die von den Unternehmern erlassene Sperre über alle aus den Kampforten kommenden Arbeiter antwortet die „Holzarbeiter-Zeitung" mit der Sperrung aller am Kampf beteiligten Orte, nach denen jeder Zuzug untersagt ist. Während auf diese Weise die Situation beständig an Schärfe zunahm und eine etwaige direkte Annäherung in der kurzen Zeit bis zum Ablauf der Verträge zwischen den Parteien selber gar nicht mehr in Frage kommen konnte, ist nun von dritter Seite der Versuch einer Vermittelung unternommen worden, und zwar hat Herr von Berlepsch hierzu die Initiative ergriffen. Dieser Herr ist den Parteien des Holzgewerbes nicht fremd, denn im Jahre 1908 hat Herr v. B. schon einmal solche Verhandlungen als Vermittler und Schiedsrichter geleitet und war dabei mit großer Objektivität und Geschicklichkeit zu Werke gegangen. Infolge dieser früheren Verbindungen hat jetzt Herr v. B. den Parteien abermals seine Vermittelung angeboten und von den Unternehmern sowohl wie von den Arbeitern eine zusagende Antwort erhalten. Es sind nun erneute Verhandlungen für den 3. Februar im preußischen Abgeordnetenhause durch Herrn v. B. angesetzt worden. Inwieweit diese Verhandlungen ein günstigeres Ergebnis als die bisherigen zeitigen werden, läßt sich natürlich im voraus nicht im entferntesten ermessen. Es sind sowohl grundsätzliche wie materielle Streitpunkte der schwersten Art, die bei den Verhandlungen im Vordergrunde stehen und es ist mehr als fraglich, ob es den Bemühungen des unparteiischen Vermittlers möglich sein wird, alle diese Gegensätze zu überbrücken.

Aus Unternehmerkreisen.

Behördlich sanktionierter Innungsterrorismus.

Bei der Bekämpfung der von den Arbeitern aufgestellten Forderungen nach Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen haben noch fast überall die Innungen mit in vorderster Reihe gestanden und sich von der sozial rückständigsten Seite gezeigt. In engherzigster und kleinlichster Weise stellte man sich selbst solchen Forderungen entgegen, die von der Industrie anstandslos als berechtigt anerkannt und durchgeführt wurden und suchte sie mit allen Mitteln zu hintertreiben. Sehr zu ihrem Leidwesen mußten jedoch die Innungsbrüder bemerken, daß den Innungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises nicht der gewünschte Spielraum für die Betätigung ihrer scharfmacherischen Bestrebungen zur Verfügung stand. Seit Jahren gehen deshalb ihre Bemühungen darauf hinaus, die den Innungen durch die §§ 81a und 81b G.O. gestellten Aufgaben in der Richtung eines Arbeitertrutzes zu erweitern. Dazu gehören auch die auf die Beseitigung des § 100q G.O. gerichteten Bemühungen.

Diese Tätigkeit der Innungen blieb nicht erfolglos; Behörden, Staatsanwälte und Gerichte kommen ihnen in so weitem Umfange entgegen, daß den Herren Scharfmachern kaum noch etwas zu wünschen übrig bleibt. Als Folge dieses Entgegenkommens zeigt sich ein unerhörter Terrorismus, den

Digitized by Google

die staatserhaltenden Stützen der Zwangsinnungen gegen andersdenkende Mitglieder bei Lohnbewegungen der Arbeiter anwenden. Den Gipfel des Terrors haben die Bäckerzwangsinnungen erklommen. Was alles von dieser Seite geleistet wird, zeigt eine vom Verband der freien Vereinigung deutscher Bäckermeister vor kurzem dem Reichstag und Bundesrat eingereichte Petition. Hierfür nur einige Beispiele:

Die Bäckerzwangsinnung in Magdeburg beschloß unter dem 20. März 1912, ein Verhandeln mit der Lohnkommission des Verbandes der Bäcker, Konditoren und Berufsgenossen Deutschlands über einen Lohntarif abzulehnen, weil dies „gegen die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre und die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen" verstoßen würde. Ferner wurde den Mitgliedern bei einer Ordnungsstrafe von 20 Mk. pro Tag verboten, mit dem bezeichneten Verbande oder seinen Vertretern Lohnvereinbarungen zu treffen oder Bewilligungsplakate in ihren Geschäftsräumen aufzuhängen.

Die freie Innung in Mainz beschloß im Mai 1908 die Unterzeichnung eines Solawechsels auf 200 Mk. für alle Mitglieder, der fällig werden sollte, wenn ein Mitglied den Gesellentarif anerkennt.

Die Bäckerinnung Bremen setzte 1907 durch Beschluß eine Strafe von 100 Mk. für diejenigen Meister fest, die durch Anschlag oder Plakat die Anerkennung des Gehilfentarifs bekannt geben.

Eine Strafe von 20 Mk. für jeden einzelnen Fall sowie für jeden Tag verfügte 1907 die Bäckerzwangsinnung Rixdorf gegen alle Meister, die das von den Gesellen herausgegebene Bewilligungsplakat nicht aus ihren Geschäftsräumen entfernten.

Im gleichen Jahre setzte die Bäckerinnung in Gotha für alle Mitglieder, welche die Forderungen der Gesellen unterschrieben, eine Konventionalstrafe von 50 Mk. fest.

In derselben oder ähnlichen Weise gingen die Bäckerinnungen in Breslau, Chemnitz, Stettin, Halle, Leipzig und an anderen Orten vor. Man ging sogar noch weiter. In Berlin wurden 1907 in einem von dem Obermeister Sch. unterzeichneten Flugblatt die bewilligenden Bäckermeister als Verräter, Ehrenwortbrecher, charakterlose Wichte bezeichnet, für die man nur größte Verachtung haben könne. Es wurde ihnen mit der Entziehung des Kredits gedroht und über sie die Hefesperre verhängt. Letztere Maßnahme wurde nur dadurch wirkungslos, weil die Gesellenorganisation Hefe von auswärts besorgte, andernfalls hätten zahlreiche Kleinmeister ihre Existenz einbüßen müssen. Für diesen Terrorismus erhielt Sch. drei Tage Gefängnis, die ihm aber im Gnadenwege erlassen wurden. Selbst vor Tätlichkeiten schreckten die Innungsterroristen nicht zurück. So wurden am 12. Juni 1912 in einer Leipziger Innungsversammlung zwei als gesellenfreundlich verschriene Meister von 20 bis 30 Innungsbrüdern angegriffen, zu Boden geschlagen und mit Füßen getreten. Die Exzedenten konnten, abgesehen von einem, nicht ermittelt werden und gingen infolgedessen straffrei aus.

Diese Gesetzwidrigkeiten, denn es handelt sich in fast allen Fällen um Verstöße gegen die §§ 100q und 153 G.O., vollzogen sich sämtlich unter den Augen der Behörden und fanden — eine Ausnahme bilden nur die Tätlichkeiten und Beleidigungen — sogar ihre ausdrückliche Billigung. Alle Versuche, dem Innungsterrorismus entgegenzuwirken, schlugen fehl. So verfügte die Zwangsinnung der Bäcker in Magdeburg im Jahre 1910 eine Geldstrafe von 20 Mk. für jeden Tag gegen diejenigen Bäckermeister, welche in ihren Geschäftsräumen ein Plakat aushängten, das den Kunden die Bewilligung der von den streikenden Bäckergesellen gestellten Forderungen ankündigte. Der Magistrat der Stadt Magdeburg hob den Innungsbeschluß als ungesetzlich und gegen § 100q G.O. verstoßend auf. Diese durchaus zutreffende Entscheidung wurde jedoch durch Bescheid des Regierungspräsidenten von Magdeburg vom 24. Oktober 1910 für ungiltig erklärt und der Innungsbeschluß wieder hergestellt. Die Begründung des Regierungspräsidenten geht dahin, daß der Innungsbeschluß dem § 81a G.O. entspreche, wonach den Innungen die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre als Aufgabe zugewiesen sei. Durch das Aushängen der Plakate hätten die betreffenden Bäckermeister erst einen Boykott gegen ihre übrigen nichtbewilligenden Kollegen möglich gemacht und somit den Gehilfen die Waffen zum Kampfe gegen ihre eigenen Berufskollegen geliefert. Ein solches Verhalten verstoße gegen den Gemeingeist und die Standesehre und sei geeignet, das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen ungünstig zu beeinflussen. Ein Verstoß gegen die §§ 152 und 153 G.O. liege nicht vor.

Die Folge dieser Entscheidung, denen sich ähnliche an anderen Orten angeschlossen haben, war, daß von der Innung in Magdeburg gegen 27 Bäckermeister eine Gesamtstrafe von 5700 Mk. verfügt wurde und mehrere dadurch ihre Existenz verloren. Andere, die dem Gebot des Innungsvorstandes folgten, verfielen durch den Boykott der Arbeiterschaft ebenfalls diesem Schicksal. In der gleichen Weise ging die Innung gegen diejenigen Meister vor, die mit Gesellen ein Tarifabkommen getroffen hatten und verlangte unter Strafandrohung von ihnen den Rücktritt. Insgesamt wurden Strafen von über 12 000 Mk. verhängt, darunter 8 Meister, auf die je 900 bis 1015 Mk. Strafe entfielen. Die gegen diese offensichtliche Verletzung des § 153 G.O. bei der kgl. Staatsanwaltschaft in Magdeburg erstattete Anzeige hatte keinen Erfolg, sie lehnte die Einleitung eines Verfahrens ab. Eine Beschwerde bei dem kgl. Oberlandesgericht in Naumburg führte zu keinem besseren Ergebnis. Das Oberlandesgericht hielt das Vorgehen der Innung nach § 81a G.O. für gerechtfertigt. In dem Beschluß heißt es: „Es bedürfe keiner Ausführung, daß, wenn Einzelmitglieder mit den Gesellen Tarifverträge, womöglich unter Bewilligung höherer, als der bisher üblichen und von den übrigen Innungsmitgliedern beibehaltenen Lohnsätzen schließen, hierdurch nicht allein der Gemeingeist unter den Innungsmitgliedern gestört, sondern auch die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Meister berührt werden, endlich aber auch das gedeihliche Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen in Frage gestellt wird, da die überwiegende Mehrheit der Gesellen naturgemäß sich den Meistern zuwenden wird, die höhere Lohnsätze bewilligen. Aehnliche Erwägungen lassen auch die Aushängung von Bewilligungsplakaten als nicht mit dem Innungsstatut vereinbar erscheinen." Im übrigen sei anzunehmen, daß die Beschuldigten sich zu ihrem Vorgehen für berechtigt hielten, ihnen so das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihres Handelns mangelt, und deshalb dahingestellt bleiben könne, ob ein Vergehen gegen § 153 G.O. vorliege.

Digitized by Google

Diese Entscheidung steht in schroffem Gegensatz zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 15. Mai 1900, laut der schon die Ankündigung eines Mittels, dessen Verwirklichung von dem Drohenden abhängt und dessen Eintritt der Bedrohte derart fürchtet, daß dadurch seine Entschließung beeinflußt sein kann, als ein Vergehen gegen § 153 G.O. erachtet wird. Freilich wendet sich diese wie andere ähnliche Entscheidungen gegen Arbeiter, denen man die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und den guten Glauben an die Berechtigung ihres Vorgehens in der Regel nicht zugute hält.

Daß unter solchen Umständen die Innungen immer dreister auftreten und in der rigorosesten Weise gegen ihnen unbequeme Berufskollegen vorgehen, ist wohl verständlich. Sie haben ja nichts zu fürchten. Für sie existieren die §§ 152 und 153 G.O. nicht, weshalb sie sich auch in der ungeniertesten Weise darüber hinwegsetzen. Ein Beweis in dieser Richtung bietet das Vorgehen der Bäckerzwangsinnung in Stuttgart. Im Frühjahr 1911 traten dort die freiorganisierten Bäckergehilfen in eine Lohnbewegung ein, wobei sie auf den Abschluß eines Lohntarifs sowie die Abschaffung des Kost- und Logiswesens hindrängten. Um nun die Forderungen der Arbeiter zu hintertreiben, vereinbarte der Vorstand der Bäckerzwangsinnung mit dem aus Gelben und Christlichen zusammengesetzten Gesellenausschuß einen sogenannten Lohntarif, dessen Bestimmungen wesentlich hinter den von dem Verband der Bäcker und Konditoren erhobenen Forderungen zurückblieben und deshalb bei der Innung keine Anerkennung fanden. Obwohl eine Anzahl Meister mit diesem Tarif nicht einverstanden waren und sich zu weitergehenden Zugeständnissen an die Gehilfen bereit gefunden hätten, brachte der Innungsvorstand in einer am 16. Mai 1911 stattgefundenen Innungsversammlung folgenden Beschluß zustande:

1. Die Innungsmitglieder sind zur Einhaltung des mit dem Gesellenausschluß abgeschlossenen Tarifvertrags und zur Aushängung desselben in den Arbeitsräumen verpflichtet.

2. Kein Mitglied darf mit dem Centralverband der Bäcker und Konditoren, mit den Vereinigten Gewerkschaften oder mit einzelnen Gehilfen hiervon abweichende Vereinbarungen treffen oder sich in Verhandlungen einlassen.

3. Jedes Mitglied, welches öffentlich als die Forderungen des Centralverbandes (Arbeitnehmerverband) bewilligend bezeichnet wird, ist auf Grund des § 2 Ziffer 1 und 2 des Statuts verpflichtet, sofort in der „Schwäbischen Tagwacht" eine Bekanntmachung zu erlassen, daß es nur die von der Innung mit dem Gesellenausschuß vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkennt.

4. Für jeden Tag der Zuwiderhandlung gegen diese Beschlüsse wird vom Innungsvorstand unnachsichtlich eine Strafe von 20 Mk. angesetzt.

Gegen diesen, die Bewegungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Innungsmitglieder schwer beeinträchtigenden, wie auch gegen die §§ 81a, 92c, 100q, 152 und 153 G.O. verstoßenden Beschluß wurde von interessierter Seite bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben. Die gemeinderätliche Abteilung für Gewerbesachen gab durch Beschluß vom 17. Juli 1911 der Beschwerde statt und hob den Beschluß, als außerhalb der Innungsbefugnisse liegend, auf. Diesen Bescheid focht nun ihrerseits die Innung durch Beschwerde bei der königl. Kreisregierung in Ludwigsburg an, die entgegengesetzt durch Entscheidung vom 22. November 1912 den Beschluß der Innungsversammlung für zulässig erachtete.

Die Entscheidung der Regierung geht davon aus, daß der Abschluß von Lohntarifen zu den im § 81a Ziff. 2 G.O. bezeichneten Aufgaben der Innungen gehöre und die Durchführung der von der Innungsversammlung beschlossenen Maßnahmen dem § 81a Ziff. 1 G.O. entspreche. Die Innung sei daher berechtigt, Strafen zu verhängen und sie verstoße damit nicht gegen § 153 G.O. Auch eine Verfehlung gegen § 100q G.O. liege nicht vor, da der zwischen Innung und Gesellenausschuß vereinbarte Tarif keine Preisbindung enthalte. Diese Behauptungen gehen durchweg fehl. Von einer den Innungen durch § 81a Ziff. 2 G.O. zugewiesenen Aufgabe, Lohntarife abzuschließen, kann keine Rede sein. Mindestens haben die Innungen sehr lange Zeit eine derartige Anschauung entschieden bestritten und ihre Tätigkeit vielmehr darauf gerichtet, Lohntarife mit den organisierten Arbeitern zu verhindern. Trotzdem kann selbstverständlich den Innungen nicht das Recht abgesprochen werden, Tarifverträge abzuschließen. Ein solches Recht steht jedem einzelnen wie auch jeder Organisation von Unternehmern und Arbeitern zu. Entschieden zu bestreiten ist aber die von der Regierung der Innung in bezug auf die Einhaltung eines Lohntarifs zugebilligte Strafbefugnis, noch dazu unter Hinweis auf § 81a Ziff. 1 G.O., weil dem § 153 G.O. entgegensteht.

Die Regierung kommt zu ihrer gegenteiligen Auffassung auf Grund völlig falscher Schlüsse. Sie beruft sich für ihre Ansicht auf Landmann, der den bestehenden Tarifvertrag nicht als unter § 152 G.O. fallend erachtet, weil es sich dabei nicht um die Erlangung des Zugeständnisses günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen von der Gegenpartei, sondern um einen Friedensvertrag handelt, der die bestehenden Differenzen zum Abschluß bringt. Diese Ansicht ist nicht unbestritten. Besonders steht ihr eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. April 1903 entgegen, die ihrerseits freilich ebenfalls viele Anfeindungen gefunden hat. Wie dem aber auch sein mag, so erkennt auch Landmann in seinem Kommentar zu § 152 G.O. an, daß jede Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitern, die zum Zwecke eines günstigen Lohntarifs oder zur Beibehaltung eines solchen gebildet wird, unter § 152 G.O. fällt. Danach ist auch eine Innung, die einen Lohntarif mit den Gesellen vereinbart, eine Koalition im Sinne der §§ 152 und 153 G.O., und der Innungsvorstand daher nicht berechtigt, Innungsmitglieder wegen Verstoßes gegen den Lohntarif in Strafe zu nehmen. Die Gegenpartei kann lediglich auf Einhaltung des Tarifs klagen (Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, S. 832).

Dieselbe Anschauung vertritt Landmann auch in seinen Bemerkungen zu § 105 G.O. über die Freiheit des Arbeitsvertrags. Danach ist der Tarifvertrag nicht schon ein Arbeitsvertrag und fällt daher nicht unter die Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne der §§ 152, 153 G.O. Vielmehr finden auf den Tarifvertrag die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. über Geschäftsfähigkeit, Vertrag, Willenserklärung, Vollmacht usw. Anwendung. Gleichzeitig hält er es für zulässig, daß trotz des Bestehens eines Tarifvertrages von ihm abweichende individuelle Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der bei dem Tarifabschluß beteiligten Vereine mit Rechtswirksamkeit geschlossen werden können. Solche Verträge sind nach bürgerlichem

Digitized by Google

Recht giltig, da Tarifverträge nicht zwingenden Rechts sind. „Andernfalls würden die Arbeiter in sklavische Abhängigkeit von den Gewerkschaften geraten, was mit den Grundsätzen des B.G.B. nicht vereinbar ist (vergl. § 624 B.G.B.)." Was hier Landmann von den Arbeitern sagt, trifft selbstverständlich auch auf die Arbeitgeber und in diesem Falle auch auf die Innungen zu. Dementsprechend geht auch eine Entscheidung des preußischen Handelsministers dahin, daß der Abschluß von Tarifverträgen den Innungen zwar nicht verboten werden könne, sie aber auch nicht berechtigt seien, mit Ordnungsstrafen gegen tarifwidrig handelnde Mitglieder vorzugehen. (Jahrb. des Verw.-R. 5, 403, und Bericht der Pet.-Komm. des Reichst., Drucks. Nr. 733 von 1911; vergl. auch Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, § 100q, Anmerk. 2, S. 136.)

Die Beschlüsse der Innungsversammlung sind somit in jeder Beziehung unzulässig und sie werden durch die Entscheidung der Regierung nicht gerechtfertigt. Schon allein die Konsequenzen ihres Bescheides hätten der Regierung zeigen müssen, daß sie sich mit ihrer Auffassung auf dem Holzwege befand und das Vorgehen der Innung nicht mit der Pflege des Gemeingeistes sowie der Standesehre bei den Innungsmitgliedern verteidigt werden kann. Ebensowenig hat dieses Vorgehen freilich auch mit der Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter etwas gemein, war es doch lediglich von dem egoistischen Gedanken diktiert, auf diese Weise um die weitergehenden Forderungen der Arbeiter herumzukommen. Die Entscheidung der Regierung eröffnet den Arbeitern recht nette Perspektiven: sie stellt ihnen in bezug auf ihre Bestrebungen völlige Rechtlosigkeit in Aussicht. Der Terrorismus der Unternehmer wird unangreifbar gemacht. Sie haben nur nötig, sich in Innungen zusammenzuschließen und mit irgendwelchen käuflichen Kreaturen Scheintarife abzuschließen, um gegen alle Angriffe der Arbeiter gesichert zu sein. Alle die zweifelhaften Mittel, wie Konventionalstrafen, Sichtwechsel, Materialsperren usw., um die Mitglieder zusammenzuhalten, sind für sie überflüssig, an ihre Stelle treten drakonische Innungsstrafen, mittelst denen der beabsichtigte Zweck viel besser zu erreichen ist und alle Outsiders im Zaum gehalten werden. Die §§ 152, 153 G.O. aber haben nur noch für die Arbeiter Geltung und wehe, wenn sie sich einer Uebertretung schuldig machen. Der Terrorismus der Unternehmer dagegen kann unbehindert seine Orgien feiern. Die Organisation der Arbeiter ist nicht mehr zu fürchten.

Daß ein solcher Zustand so recht nach dem Herzen und Geschmack der Innungsscharfmacher ist, steht außer jedem Zweifel. Etwas weniger werden sich die Arbeiter damit befreunden. Es erscheint daher notwendig, daß sie den Vergewaltigungsgelüsten der Innungsbrüder energisch entgegentreten und bei Zeiten dafür sorgen, daß deren Bäume nicht in den Himmel wachsen. Auch der Reichstag muß sich mit der Sache befassen und für eine klare und einwandfreie Gesetzesgrundlage Sorge tragen, wobei eine Aenderung der G.O. sehr wünschenswert erscheint. Es geht nicht an, daß über die nach § 92c G.O. von der Innung verfügten Strafen nur der Beschwerdeweg gegeben ist und in letzter Instanz die Aufsichtsbehörde entscheidet. Hier muß eine größere Rechtsgarantie geboten werden, die nur dadurch geschaffen werden kann, wenn die Möglichkeit eröffnet wird, derartige Beschlüsse im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten.

H. Mattutat.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Die Passivität gegen den Arbeiterschutz.

Es ist eine ebenso wahre wie traurige Tatsache, daß dem Arbeiterschutz nicht die Beachtung zuteil wird, die ihm gebührt. Ueber die Notwendigkeit desselben braucht wohl an dieser Stelle nicht geredet zu werden. Ich will im nachfolgenden auf die hauptsächlichsten Ursachen eingehen, die diese Passivität erklärlich machen.

Daß Regierung, Unternehmertum und Bourgeoisie keine Initiative in diesem Punkte entwickeln, ist verständlich, denn die ihnen nahestehenden Kreise haben ja am wenigsten unter dem Mangel eines solchen Schutzes zu leiden. Aber auch die Arbeiterschaft und ihre Organisationen tun in diesem Punkte nicht einmal das Notwendigste. Es genügt nicht, daß sie sich nur einmal gelegentlich mit der einen oder anderen dieser Fragen beschäftigt, wenn etwa Gesetze geschaffen oder bestehende zum Besseren oder Schlechteren geändert werden sollen. Auch reichen Protestveranstaltungen bei Gelegenheiten von Arbeitskatastrophen à la Radbod und ähnlichen nicht aus. Vielmehr muß der Arbeiterschutz durch die Arbeiter und ihre Organisationen planmäßig und systematisch betrieben werden. Es ist durchaus erklärlich, daß dieser Frage auch in Arbeiterkreisen die nötige Beachtung bisher nicht hat zuteil werden können. Denn in einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo die Gewerkschaften ihre ganze Energie und Kraft darauf verwenden müssen, um die durch die politischen und wirtschaftlichen Zustände geschaffene Lage der arbeitenden Klasse durch Lohnerhöhungen, Tarifabschlüsse und ähnliche Zugeständnisse von Unternehmerseite erträglich zu gestalten, bleiben eben andere Fragen, und seien sie auch noch so wichtig, im Rückstande.

Die Hauptursache der Passivität auf Arbeiterseite dürfte aber wohl in den äußerst unübersichtlichen, schwer auffindbaren gesetzlichen Bestimmungen zu suchen sein. Bis zum Jahre 1910 hatten wir nicht weniger als rund 50 Bundesratsverordnungen, die mehr oder weniger, zum Teil ausschließlich, den Arbeiterschutz betreffen. Daneben kommen dann noch eine ganze Reihe gesetzliche Bestimmungen in Betracht, die sich verstreut in einzelnen Gesetzen vorfinden, z. B. Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Seemannsordnung, Gesindeordnungen usw. Hinzu kommen noch das Kinderschutzgesetz, die Vorschriften über jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie eine ganze Reihe von Unfallverhütungsvorschriften. Man sieht schon an dieser durchaus nicht erschöpfenden Aufzählung, daß es an Arbeiterschutzvorschriften keineswegs mangelt; daß sie aber praktisch zum Teil völlig wertlos sind, liegt eben darin, daß sie schwer auffindbar, daher nicht bekannt und nicht beachtet werden. Hätte die Arbeiterschaft so viel tüchtige Berater, wie sie das Bürgertum zur Verfügung hat, dann wäre dieser Zustand noch nicht einmal so schlimm. Weil sie sie aber nicht hat, daher muß sie sich auf andere Weise zu helfen versuchen. Die Anfänge sind auch hierin bereits gemacht, teilweise mit Erfolg, zum größten Teil aber ohne ihn. Ich verweise nur auf die vielen Bauarbeiterschutzkommissionen, die schon viel Zeit, Kraft und auch materielle Aufwendungen beansprucht haben und deren Erfolge zum größten Teil doch mehr als bescheiden genannt werden müssen. Seitdem die organisierte Arbeiterschaft sich auch der Arbeiterjugend zugewandt hat, sind in einer ganzen Reihe von Städten

Digitized by Google

auch Lehrlingsschutzkommissionen errichtet worden, die sich besonders des Lehrlingsschutzes und des Schutzes der jugendlichen Arbeiter annehmen sollten. In den meisten Fällen ist es bei der Gründung geblieben, von Erfolgen ist, mit Ausnahme von einigen großen oder größeren Städten, wenig gehört worden. In allen diesen Einrichtungen fehlen aber zum größten Teil auch die geeigneten Kräfte, die dieser äußerst schwierigen Aufgabe gewachsen wären. Ohne diese wird die ganze Frage immer in der Luft schweben und nicht zu realisieren sein.

Hier können nur einzusetzende Arbeiterschutzkommissionen helfen, die in erster Linie der schwierigen Aufgabe sich voll bewußt sind. Der Leiter der Kommission muß mit der Arbeiterschutzgesetzgebung voll vertraut sein und auch ihre Handhabung kennen. Es versteht sich von selbst, daß der Kommission das gesamte gesetzliche Material zugänglich gemacht und sie auch ständig auf dem laufenden gehalten werden muß. Durch Abonnements auf sozialpolitische und sozialgesetzliche Zeitschriften und Literatur, sowie auf regelmäßige Bezüge des schon jetzt durch die Generalkommission herausgegebenen Materials kann da sehr viel geschehen. Die Kommission müßte mit dem örtlichen Gewerkschaftskartell in engster Fühlung stehen. Von diesem müßten die Kosten zu ihrer Errichtung und Unterhaltung auch getragen werden. Um positives, zielbewußtes und systematisches Arbeiten zu erreichen, darf die Zahl ihrer Mitglieder nicht zu groß sein. Sie kann nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Art der vorherrschenden Fabriken und Betriebe sich bestimmen. Voraussetzung aber muß sein, daß sie sowohl mit den Organisationen als auch mit den verschiedensten Betrieben in Verbindung steht. Sie muß von den Gesetzesverletzungen, Uebertretungen und Unregelmäßigkeiten aufs schnellste und gewissenhafteste unterrichtet werden und die geeignetsten Maßnahmen dagegen ergreifen. Um zu befürchtende Maßregelungen der Kommissionsmitglieder zu verhüten, muß, wenn irgend möglich, ein unabhängiger Leiter gefunden werden. Ist das nicht möglich, so muß ein Mitglied die Unterzeichnung der einzureichenden Eingabe vollziehen, das mit dem betr. Betriebe nicht in Zusammenhang steht, d. h. nicht von ihm abhängig ist. Auf der anderen Seite muß sie wiederum mit einer Centralstelle in Verbindung stehen, die ihr mit entsprechendem Material und mit Ratschlägen schnell beispringen kann. Diese Centralstelle braucht nicht erst errichtet zu werden, sie ist bereits in der von der Generalkommission mit dem 1. Januar 1911 ins Leben gerufenen sozialpolitischen Abteilung vorhanden.

Auch der technischen Einrichtung muß weiteste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Von allen Eingaben, Beschwerden, Gesuchen usw. muß Abschrift zurückbehalten werden. Das gesamte Material muß gewissenhaft gesammelt und nach Berufen, eventuell sogar nach Betrieben registriert werden.

Wenn nach Erfüllung dieser Aufgaben noch Zeit verbleibt und geeignete Kräfte vorhanden sind, kann noch durch Vorträge in Vereinen und Gewerkschaften mündliche Aufklärung über den Arbeiterschutz betrieben werden.

In den Gewerkschaftskartellen ist in regelmäßigen Intervallen oder bei besonderen Anlässen Bericht zu erstatten und eventuell seine Hilfe anzurufen.

Die gesammelten Erfahrungen und das Material sind zu benutzen, um an gesetzgebenden Stellen, bei Abgeordneten in gesetzgebenden Körperschaften und Kommunen verwendet zu werden, auch mit seiner Hilfe die Oeffentlichkeit in Anspruch zu nehmen, um sie für die Sache des Arbeiterschutzes zu gewinnen und zu beeinflussen.

Auf diese Weise glaube ich, dürfte sich manches erreichen lassen, was bisher nicht erreicht worden ist oder erreicht werden konnte.

Es läßt sich zweifellos zu dem hier Gesagten noch manches anführen und manch anderer Vorschlag machen; wenn meine Ausführungen dazu beitragen sollten, die Diskussion über diese Frage in Fluß zu bringen, dürfte es nicht zum Schaden für die Arbeiterschaft sein.

Die Hauptsache ist, daß etwas geschieht.

Bremerhaven. Gustav Krüger.

Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

„Das Einigungsamt".

Unter diesem Namen ist eine neue Monatsschrift zur Pflege des gewerblichen Einigungswesens und der Tarifverträge erschienen (Berlin, Julius Springer), die unter der bewährten Leitung der Herren M. v. Schulz-Berlin, Dr. Prenner-München und A. Rath-Essen steht. Die Zeitschrift wird durch einen Aufsatz des Frhrn. v. Berlepsch eingeleitet, der darin die Notwendigkeit eines Reichseinigungsamts betont. Ein Artikel Dr. Prenners schildert die Fortentwickelung des Tarifvertrages nach Maßgabe der Entscheidungen der Central-Tarifinstanzen im Bau- und im Malergewerbe von 1910—1912. Das Tarifvertrags- und Einigungswesen im Auslande behandelt A. Rath in gedrängten Zügen. Seine Behauptung, daß in Schweden die tarifliche Festsetzung von „Höchstlöhnen" üblich geworden sei, beruht indes augenscheinlich auf einem Mißverständnis, denn was er unter Höchstlöhnen verstehen dürfte, sind die höheren Sätze staffelweiser Mindestlöhne.

Wichtig für die gewerkschaftliche Praxis ist vor allem das Kapitel „Entscheidungen", das eine Uebersicht der wichtigsten Urteile der Schiedsgerichte und auch ordentlicher Gerichte über Tariffragen bringt. Auch die Literatur auf tariflichem Gebiete findet schließlich ihre Würdigung.

„Das Einigungsamt" kostet im Abonnement jährlich 4 Mk. Die neue Zeitschrift kann allen Gewerkschaftskreisen aufs beste empfohlen werden.

Polizei, Justiz.

Ein amerikanischer Dynamitprozeß.

Im Dezember 1911 wurden in Los Angeles, Kalifornien, die Brüder McNamara zu schweren Zuchthausstrafen verurteilt, weil sie mehrere Dynamitexplosionen veranlaßt hatten.*) Damit war aber die Sache noch nicht beendet, denn einer der Brüder war Sekretär des Verbandes der Brücken- und Eisenbauarbeiter (International Association of Bridge and Structural Iron Workers) und die Behörden vermuteten, daß in dem Verbande noch Mitschuldige zu finden seien. Verdachtsmomente ergaben sich bald und es wurde gegen 35 Männer Anklage wegen ungesetzlichen Transports von Dynamit auf Personenzügen erhoben. In dem Prozeß wurden die widersprechendsten Aussagen gemacht, und mindestens aus den Zeitungsberichten gewinnt man kein richtiges Bild, ob die Angeklagten wirklich bei Dynamitereien mithalfen oder ob das ganze Belastungsmaterial erlogen und erfunden war. Der Hauptzeuge war wieder, wie im McNamara-

*) Siehe „Corr.-Bl.", 1912, Nr. 7.

Digitized by Google

prozeß, der Polizeichef McManigal, eine Kreatur, die nicht als Mensch bezeichnet werden kann. Es hat den Anschein, als ob einige der Angeklagten um das Treiben McNamaras wußten; möglich, daß sie sogar mithalfen. Aber andere sind sicher unschuldig. Nach monatelangem Prozessieren erfolgte Ende Dezember 1912 die Verurteilung von 33 Angeklagten; zwei wurden freigesprochen. Die über die Männer verhängten Strafen sind: Präsident Ryan 7 Jahre; Vizepräsidenten Butler und Hockin, Vorstandsmitglieder Young und Cooley sowie vier andere je 6 Jahre; zwei je 4 Jahre; zwölf je 3 Jahre; vier je 2 Jahre; die übrigen erhielten 1 Jahr und 1 Tag. Sechs erhielten Aufschub der Urteilsvollstreckung zugestanden. In den ersten Tagen des Januar kam die Entscheidung, daß die bereits im Gefängnis befindlichen Verurteilten, die Berufung einlegen wollen, gegen Bürgschaft freigelassen werden. Der Richter setzte die Höhe der Bürgschaft nach der Zahl der über die einzelnen Angeklagten verhängten Gefängnisjahre fest, und zwar mit je 10 000 Dollar für ein Jahr.

Die „Ordnungsmänner" und ihre Presse waren größtenteils mit dem Urteil zufrieden; manche aber verlangten, daß die Strafen erhöht werden, um die ruhige Bürgerschaft besser zu schützen und vor ähnlichen Gewalttaten abzuschrecken. Nur wenige finden sich, die aus Anlaß des neuen Prozesses die Arbeiterbewegung im ganzen verdächtigen; häufiger wird versucht, den Verband der Brücken- und Eisenbauarbeiter in Verruf zu bringen.

Samuel Gompers benutzte deshalb die Gelegenheit einer öffentlichen Vernehmung vor einem Parlamentsausschuß, um die Anschuldigungen, die erhoben wurden, zurückzuweisen. Er versuchte überdies, eine Erklärung für die Gewalttaten zu geben, ohne sie im mindesten zu billigen, doch auch ohne sich mit den Heuchlern zu identifizieren, die sich in schneeweiße Unschuld kleiden und über die Gewalttäter nicht genug entsetzt sein können. Man soll bedenken, meinte Gompers, welche Arbeit die Leute Tag für Tag verrichten müssen, von denen nun 33 wegen Uebertretung des Dynamitgesetzes zu schweren Strafen verurteilt wurden. Man solle die 20—50 Stock hohen Wolkenkratzer betrachten, ebenso die Brücken, die sich meilenweit über Flüsse und Schluchten spannen; man solle zusehen, wie die Männer, die da arbeiten, Sekunde für Sekunde ihr Leben aufs Spiel setzen. Wofür? Für ein paar Dollar! Sie organisierten sich, um ihre Lage zu verbessern, aber die Organisation wurde von den Unternehmern und besonders von einer Untergesellschaft des Stahltrusts heftig bekämpft. Man wollte die Arbeiter, die beständig dem Tode ins Antlitz sehen müssen, des einzigen Mittels berauben, das sie gegen grausamste Ausbeutung schützen kann. Sechs Jahre dauerte der Kampf. Alle Mächte der organisierten Gesellschaft wurden gegen diese Männer aufgeboten. Da ließen sich einige zu Gewalt hinreißen. Die verdammt man. Jedoch, was ist es mit den Methoden der Unternehmer? Sind die für Menschlichkeit und Freiheit nicht ertötend? Man sollte bedenken, daß Unrecht und Tyrannei nicht beständig angewendet werden können, ohne daß sie sich wehren, gegen die das Unrecht und die Tyrannei gerichtet ist. Die Dinge liegen so, daß es scheint, als ob unsere ganze gesellschaftliche Organisation unter Anklage stünde. Es mögen sich einige Arbeiter zur Begehung von Gewalt verschworen haben oder nicht; gewiß ist aber, daß sich große Geschäftsinteressen verschworen, um die Arbeiterorganisationen zu zerstören. Wenn die Kapitalisten und ihr Anhang glauben, daß der Arbeiterbund nun die Gewerkschaft der Brücken- und Eisenbauarbeiter von sich stoßen und hilflos lassen wird, so werden sie sich täuschen. Es wird alles getan werden, um diese Gewerkschaft zu stärken. F.

Genossenschaftliches.

Von der Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

Ueber die Produktionsabteilungen der Großeinkaufsgesellschaft macht die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" folgende Angaben: Die Seifenfabrik in Gröba ist so stark beschäftigt, daß der Bau einer zweiten, ebenso leistungsfähigen Seifenfabrik in einem anderen Teile Deutschlands nicht mehr länger aufgeschoben werden kann. Im Jahr 1913 wird mit dem Bau der zweiten Seifenfabrik in Düsseldorf begonnen werden. Im vorigen Jahre wurde das Lagerhaus in Riesa in Benutzung genommen, ferner in Gröba das neue Lagerhaus, in dem auch ein großes Manufakturwarenlager untergebracht ist. Eine Anzahl weiterer, für das Gelände in Gröba in Aussicht genommener Produktivbetriebe ist in der Ausführung begriffen, und es wird nicht mehr allzulange dauern, bis das gesamte dort zur Verfügung stehende Areal bebaut ist. Auch die Vorarbeiten zum Bau eines neuen großen Lagerhauses in Hamburg sind im vorigen Jahr erheblich gefördert worden. Mit der Ausführung dieses Projekts wird wohl auch in der nächsten Zeit begonnen werden. Die Inbetriebnahme der Zündholzfabrik in Lauenburg fand im Herbst vorigen Jahres statt. Am 1. Januar 1913 ging die Nordhäuser Kautabakarbeiter-Genossenschaft mit allen Aktiven und Passiven an die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine über. Zigarren und Kautabake werden demnach von der Jahreswende an in den eigenen Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hergestellt. Die Erzeugung von Rauchtabak ist wohl nur noch eine Frage der Zeit, so daß die genossenschaftlich organisierten Tabakgenießer binnen kurzem ganz unabhängig von privaten Unternehmungen sein können, wenn sie das wollen, d. h., wenn sie ihre Tabake den Genossenschaften entnehmen. Alles in allem wird man sagen dürfen, daß die günstige Entwickelung, deren sich die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung erfreut, auch der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine zugute gekommen ist. Für sie ist das Jahr 1912 ein gutes Jahr gewesen, dessen geschäftliche Resultate von der gesamten Genossenschaftsbewegung mit großer Befriedigung entgegengenommen werden können.

Andere Organisationen.

Ein Hineinfall der Centrumschristen.

Die christlichen Gewerkschaften hören zwar nicht auf, zu betonen, welch gewaltiger Unterschied zwischen ihrer „Gewerbesolidarität" und den „wirtschaftsfriedlichen" Werksgelben bestehe, indes glauben die Mitglieder der Centrumschristen und ihre „Freunde" selbst kaum noch daran. Nach dem Massenstreikbruch der Christen bei dem letzten großen Bergarbeiterstreik schwenkten viele Mitglieder der „christlichen" Gewerkschaften offen ins gelbe Lager hinüber. In der M.-Gladbacher „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung" wandte sich sogar schon ein Einsender dagegen, daß

Digitized by Google

die Christen mit den Werksgelben irgendwie zusammengingen. Ein solches Zusammengehen schien danach also schon erörtert worden zu sein. Besorgt hieß es in dem Artikel:

„Würden unsere katholischen Arbeitervereine mit den Gelben, auch gegenüber berechtigten Bestrebungen der Arbeiter, zusammengehen, so könnte die Sozialdemokratie wirkungsvoll von einem Zusammengehen von Kirche und Kapital gegen das arme Volk reden. Und manchen würde sie damit für sich und gegen das Christentum und die katholische Kirche gewinnen. Eine reinliche Scheidung ist auch aus diesem Grunde geboten.“

Es handelte sich in diesem Falle zwar um die katholischen Arbeitervereine, indes stehen diese im Westen Deutschlands ja ganz unter dem Einfluß der centrumsschriftlichen Macher. Nebenbei erfährt man durch die Erörterung auch wieder, was alles die „böse“ Sozialdemokratie bewirkt. Wäre die nicht, dann käme sie auch als Grund für die formale Trennung der Centrumschristen von den Werksgelben nicht in Betracht!

Ob nun auch beide Gruppen auch fernerhin ungleiche Kappen tragen, so werden doch so wenig Unterschiede an ihnen gefunden, daß sie sogar von den Centrumsblättern, die der Centrumsschriftlichkeit gern voranhelfen möchten, verwechselt werden! Die „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung“ berichtet in ihrer Nr. 2 vom 11. Januar dieses Jahres von einem „gelben Kuckucksei“, das sich Centrumsblätter hätten ins Nest legen lassen. Die Essener Gelben haben nach dem Muster des Reichsverbandes ein Schriftchen verbrochen: „455 Millionen Arbeitergroschen“, das in der sozialdemokratischen Presse schon kurz erwähnt worden ist. Einen Reklamezettel für ihre Schrift haben die Gelben nun auch in Centrumsblättern untergebracht. Das M.-Gladbacher Blatt erklärt, daß die Broschüre „die bekannte, höchst gedankenlose Rechnerei über den Nutzen resp. den Schaden der Gewerkschaften, die Streiks führen“, enthalte. Weiter heißt es in der „Westdeutschen“:

„Was hier von den sozialdemokratischen Gewerkschaften gesagt wird, das kann, in derselben Gedankenlosigkeit natürlich, mit mehr oder weniger Recht von jeder Gewerkschaft gesagt werden, die den Streik als legitime Waffe im Programm führt. Und das meinen natürlich auch die Gelben in ihrer Schrift. Sie richten sie nur klugerweise an die Adresse der sozialdemokratischen Gewerkschaften. Und weil sie das getan, ist es ihnen auch gelungen, einen Waschzettel über die neue Broschüre, der natürlich den Reklameschwanz für die „wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung“ hatte, ganz harmlos in Blätter unterzubringen, die mit den Gelben sonst nichts zu tun haben und nichts zu tun haben können. Während das „Echo der Gegenwart“ in Aachen nur einen Auszug aus dem Reklamezettel der Gelben abdruckte und am Schlusse (mit wenig Logik allerdings) die christlich nationale Arbeiterbewegung als auf dem richtigen Wege befindlich empfahl, ließ die „Gelsenkirchener Zeitung“, wohl zur größten Verwunderung ihres Leserkreises, selbst die Stelle stehen, worin es heißt: „daß die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung auf dem richtigen Wege ist.“

Weiter heißt es, die Redaktion werde wohl mittlerweile den Kapitalbock entdeckt haben, und dann:

„Kann man sich denn in unserer Centrumspresse immer noch nicht von dem vermeintlichen „Schlager“ der „sozialdemokratischen Parteisteuer“ emanzipieren? Der „Schlager“ ist absolut wirkungslos, ja seine Anwendung schädigt unsere eigene Sache. Die christlichen Gewerkschaften müssen nämlich auch von ihren Mitgliedern Beiträge fordern, und zwar, um ihren Zweck zu erfüllen, ähnlich hohe Beiträge, wie es bei den sozialdemokratischen Verbänden der Fall ist.“

Es ist begreiflich, daß den Centrumschristen das drollige Durcheinander ziemlich quer liegt. Eben schwingt die christliche Presse ja noch die Büchse zur Sammlung von „Arbeitergroschen“ für die von den „christlichen“ Unternehmern ausgesperrten Arbeiter in Menden, mag man auch im allgemeinen den Streik sonst lieber im Silberschrank beisetzen. Wenn die Christen wirklich die Arbeit der freien Gewerkschaften nachmachen wollten, müßten sie ja weit höhere Beiträge nehmen wie die vielmal größeren freien Gewerkschaften, weil ja die großen Verbände mit den erforderlichen Mitteln viel wirtschaftlicher haushalten können, als wie kleine Grüppchen. Wir können aber nicht erkennen, daß das „Echo der Gegenwart“ in Aachen so wenig logisch gehandelt hätte, als es dem gelben Vortext ein centrumschristliches Schwänzchen anhängte. Im Grunde ist doch alles egal: ob „Gewerbesolidarität“, ob „Wirtschaftsfriedlichkeit“! Es ist noch alleweil so, daß die Dinge ihre eigene Logik entwickeln, die sich nicht an die Wünsche der centrumschristlichen Drahtzieher stört. W. H.

Die gelbe Organisation und der Schutzverband im Steindruckereigewerbe.

Vor einiger Zeit berichteten wir bereits, daß die gelbe Organisation im Steindruckereigewerbe durch den Schutzverband der Unternehmer einen jährlichen Zuschuß erhalten soll, wenn die Gelben sich verpflichten, einige Statutbestimmungen ihres Verbandes nicht zu ändern, so daß der Unternehmerschutzverband stets einen bestimmten Einfluß auf den gelben Gehilfenverband auszuüben vermag. Dem Verlangen des Unternehmerschutzverbandes haben nun die Mitglieder des gelben Gehilfenverbandes mit 638 gegen 165 Stimmen zugestimmt, wonach für jedes Mitglied 40 Pf. Zuschuß durch den Unternehmerschutzverband gezahlt wird, sofern es im Betriebe eines Schutzverbandsmitgliedes arbeitet. Darauf hat sich der Unternehmerschutzverband bereit erklärt, vom 1. Januar 1913 ab diese Summe, welche zirka 9000 Mk. jährlich beträgt, an den gelben Gehilfenverband abzuführen. Es sind ungefähr 430 Mitglieder des gelben Gehilfenverbandes in Schutzverbandsbetrieben beschäftigt. Besonders in Frage hierbei kommt, daß diesem gelben Verband zumeist auch die Steindruckerei- und Lithographiewerkführer angehören; diese bewegen sich in den Bahnen der gelben Organisation und leisten so dem Unternehmerschutzverband die Gefolgschaft. O. S.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der **Nr. 6** des „Corr.-Bl.“ wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 2 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Hannover: Drape, Heinrich, Angestellter des Schneiderverbandes.

Straßburg: Zigler, Max, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 6. 23. Jahrgang. Berlin, den 8. Februar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. III.	81
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes	85
Statistik und Volkswirtschaft. Tarifverträge im Bergbau. — Die Arbeitszeit in der norwegischen Industrie	86
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	88
Kongresse. Eine außerordentliche internationale Bauarbeiterkonferenz. — Der 7. norwegische Gewerkschaftskongreß	90
Lohnbewegungen und Streiks. Tarifverhandlungen im Malergewerbe. — Aus Dänemark	90
Aus Unternehmerkreisen. Die Lehrlingsprüfungskommissionen in den Zwangsinnungen nach der Gewerbeordnung	92
Polizei, Justiz. Amtliche Verfolgung von Arbeitersamariterkolonnen	94
Kartelle und Sekretariate. Kartellkonferenz von Rheinland-Westfalen	94
Genossenschaftliches. Allianz zwischen der Genossenschafts- und Arbeiterbewegung in England	95
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Unterstützungsvereinigung: Abrechnung und Anmeldungen	96
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 2.**	

Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik.

III.

„Psychische Infektion."

Professor Bernhard meint, daß in den Reformbestrebungen, die sich auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geltend machen, zwei Tendenzen einander entgegenwirken. Einmal jene, den Arbeitern Wohltaten zu erweisen, nicht nur die Renten zu erhöhen, sondern auch die Erlangung der Renten zu erleichtern. Sie erkläre sich bei vielen aus der Ueberzeugung, daß es im Interesse der Gesamtheit liege, die Arbeitsfähigkeit des Volkes zu sichern und die Konsumkraft der breiten Massen des Volkes zu stärken, entspringe aber auch wohl taktischen Motiven. Von der anderen Seite her wirke die Ueberzeugung, daß das Gegenteil erreicht werde, denn die Arbeiterversicherung zeitige moralisch und hygienisch unerwünschte Folgen, die man anfangs als unvermeidliches Uebel in den Kauf genommen habe, die aber allmählich den Segen der Arbeiterversicherung überhaupt in Frage stellten. Dem Nachweis dieser unerwünschten Folgen ist die Arbeit Bernhards gewidmet und dazu erörtert er breit die Simulation und die Rentensucht.

Als unerwünschte Nebenwirkung der Rentenversicherung behauptet Prof. Bernhard, daß die Heilung von Verletzungen jetzt viel schwieriger vor sich gehe wie sonst — sie stimme fast nie mit der Prognose in den Lehrbüchern überein — und die zunehmende Häufigkeit nervöser Erkrankungen. Ohne Versicherung — das ist der Sinn der Bernhardschen Ausführungen — werde durch das „Arbeitenmüssen" eine viel schnellere Heilung erzielt. Die jetzige viel längere Heilungsdauer sei eine Folge der Rentensucht.

Nun trifft es zu, daß die Heilungsdauer von Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen heute eine viel längere ist, als es in den Lehrbüchern angegeben. Aber auf dem Gebiet der Versicherung wird jetzt nicht nur eine notdürftige Heilung erstrebt. Nach der rein chirurgischen Heilung setzt heute eine Nachbehandlung ein, deren Ziel die möglichste Herstellung der Gebrauchsfähigkeit ist. Früher brachte z. B. ein Armbruch dauernde Erwerbsbeschränkung mit sich, heute ist das oft nur für kurze Zeit der Fall. Daß solch orthopädische Maßnahmen, die das bewirken — deren Wert erst die neuere Zeit erkannt hat, die man früher kaum kannte — nicht in kurzer Zeit zum Ziele führen, liegt in der Sache begründet. Das aber wird von Prof. Bernhard völlig verkannt.

Wenn man die Worte Bernhards über Rentensucht liest, möchte man meinen, daß Lug und Trug bei der Rentenerlangung zunehmen. Zwar seien — so sagt Bernhard — die Fälle der „reinen" Simulation selten, aber sehr häufig die wissentlich falsche Datierung der Beschwerden vom Zeitpunkt des Unfalls (Simulation des ursächlichen Zusammenhanges). Dann komme die Simulation notorischer Schwächezustände, weiter die von Schmerzen, schließlich die Fälle, in denen der Kranke durch Uebertreibungen zu täuschen suche (Aggravation)*) und endlich die Fälle, in denen sich der Kranke in eine Unfallneurasthenie hineinrede. Weit größere Bedeutung aber als der Simulation komme den nervösen „Rentenerkrankungen" zu.

„Durch die überall sichtbaren, und zwar in Geldempfang sichtbaren Folgen der sozialen Versicherungsgesetze, der Haftpflichtprozesse, der Ausbreitung der privaten Unfallversicherungsgesellschaften ist in der Volksseele der Gedanke der Entschädigungsberechtigung lebendig geworden, ist insbesondere der Gedanke Gemeingut geworden, daß

*) Zur Illustration gibt Bernhard zwei Fälle, die in einer 1894 erschienenen Zeitschrift mitgeteilt waren, also schon damals einige Zeit zurücklagen und aus einer Zeit stammen, wo die Kontrolle der Rentenempfänger noch recht im argen lag. Dabei beklagt Bernhard die Erörterung von Einzelfällen im Reichstag; wochenlang würden einzelne Fälle davon in der Oeffentlichkeit erörtert, ohne daß irgend jemand in der Lage wäre, die Zuverlässigkeit der Angaben zu prüfen. Daß er genau dasselbe tut, kommt ihm anscheinend gar nicht zum Bewußtsein.

Digitized by Google

der Unfall die Entschädigungsberechtigung setzt, daß der Verletzte ein Recht auf eine möglichst hohe Entschädigung hat, daß jede Einschränkung der Entschädigung ein Unrecht der Berufsgenossenschaft, eine schwere Benachteiligung des arbeitenden Volkes sei, daß genug Geld vorhanden sei, und die Mitglieder der Berufsgenossenschaften, die Arbeitgeber, nur nicht zahlen wollten. Auf der einen Seite der arme geschädigte schmerzen- und notleidende Verletzte, auf der anderen Seite die in der Berufsgenossenschaft zusammengefaßten reichen Fabrikanten." „Diese Dinge sind es, die die Gedankenrichtung des einzelnen beherrschen, die ihn handeln lassen ohne besondere Ueberlegung auf Grund dessen, was er als festgewordenes Ergebnis der Erfahrungen der Gesamtheit in sich aufgenommen hat."

So zitiert Bernhard ohne jedes Wort der Einschränkung den Breslauer Arzt Sachs. Der Arbeiter, der eigentlich nur sein Leiden heilen wollte, finde, daß dieses „Allerpersönlichste" eine öffentliche Angelegenheit von großem Gewicht sei. Das beeinflusse sein Verhalten. Damit sei der Boden bereitet für das, was man „psychische Infektion" genannt habe. Dann trete die Suggestion in Kraft, daß die Verletzten ein Recht auf eine möglichst hohe Entschädigung hätten, und die Suggestion unterstütze die seelische Infektion in solchem Maße, daß man die Ausbreitung der Rentensucht mit den seelischen Epidemien verglichen habe, die frühere Jahrhunderte als Flagellanten, Trembleurs usw. kannten.

Diese Darlegungen Prof. Bernhards sind ein Ragout allermöglichen Zitate mit eigener Sauce, recht schmackhaft für Leser aus den Kreisen der Unternehmer.

Es ist natürlich nicht möglich auf alles einzugehen, was Bernhard vorbringt, sonst müßte man zum mindesten ein Buch noch mal so stark wie das Bernhardsche schreiben. Aber das ist auch nicht nötig. Ein kleiner Exkurs auf ein einem Professor der Staatswissenschaften nicht unbekanntes Gebiet wird die Uebertreibung Bernhards zeigen. In welchem Verhältnis stehen Arbeiterversicherung, Volksgesundheit und Wirtschaftsentwickelung?

Die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes sind im Laufe der letzten Jahrzehnte ganz wesentlich günstigere geworden. Das tritt in dem erheblichen Sinken der Sterblichkeitskurve am augenscheinlichsten zutage. Auf 1000 Einwohner starben

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1880 . .	27,5	1906 . .	19,20
1885 . .	27,2	1907 . .	18,98
1890 . .	25,6	1908 . .	19,01
1895 . .	23,4	1909 . .	18,07
1900 . .	23,21	1910 . .	17,10
1905 . .	20,84		

Auch wenn man die Totgeborenen und die Sterbefälle in den Altersklassen bis zu 14 Jahren unberücksichtigt läßt, also nur die erwerbstätigen Altersklassen in Betracht zieht, ist ein erhebliches Sinken der Sterblichkeitskurve zu konstatieren. Die Sterblichkeit in diesen Altersklassen ist nur bis 1901 zurück zu verfolgen. Erst von diesem Jahre unterscheidet die Statistik die Sterblichkeit in den einzelnen Lebensjahren. Genau läßt sich die Bevölkerung, aus der diese Sterblichkeit hervorgeht, nicht feststellen; da es sich aber auch nur um ein Bild der Bewegung der Sterblichkeit in den erwerbstätigen Altersklassen handeln soll, genügen auch annähernde Zahlen, da eventuelle Fehler in jedem Jahre wiederkehren. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 entfielen von der Gesamtzahl der Bevölkerung auf die Altersklassen bis zu 14 Jahren 32,80 Proz. Aehnlich ist auch das Verhältnis in den Angaben der ortsanwesenden Bevölkerung in Preußen am 1. Dezember 1905 (Stat. Jahrbuch für den Preuß. Staat 1908, S. 4). Danach standen im Alter bis zu 14 Jahren 33,26 Proz. Man kann also rechnen, daß rund 33 Proz. der Bevölkerung im Alter bis zu 14 Jahren stehen. Mindert man nun diesen Satz die Zahl der Gesamtbevölkerung und stellt sie in Vergleich zu den Gestorbenen aus den Altersklassen über 14 Jahren, ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Bevölkerung über 14 Jahre in 1000	Sterbefälle der Altersklassen über 14 Jahre	Sterbefälle pro 1000 der Bevölkerung
1901	37 105	653 766	17,62
1902	38 703	615 452	15,90
1903	39 281	596 830	15,19
1904	39 848	607 742	15,25
1905	40 410	630 726	15,60
1906	40 972	592 383	14,45
1907	41 548	629 110	15,15
1908	41 918	635 113	15,15
1909	42 690	620 113	14,50
1910	43 260	606 433	14,00

Das Sinken der Sterblichkeitskurve ist in den Altersklassen über 14 Jahren nicht so groß gewesen und so konstant wie in der Gesamtbevölkerung. Aber sie ist doch auch hier ganz unverkennbar.

Es läßt sich gegen das Sinken der Sterblichkeitskurve also nicht der Einwand erheben, daß die Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse nur auf die erhebliche Abnahme der Säuglingssterblichkeit zurückzuführen sei. Ich will dabei ganz unberücksichtigt lassen, daß auch die Sterblichkeit in den Altersklassen bis zu 14 Jahren vielfach sozial bedingt ist.

Diese Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse in den erwerbstätigen Altersklassen ist um so beachtlicher, als, wie noch weiterhin besprochen werden soll, mit der zunehmenden Industrialisierung Deutschlands eine ganze Reihe neuer Momente in die Erscheinung getreten sind, die der Lebenskraft der Bevölkerung Gefahr bringen. Wenn trotzdem nicht diese, sondern die günstigeren Momente das Uebergewicht erlangt haben, so ist das keinem Zufall zu danken, sondern bewußt in Tätigkeit gesetzten Faktoren.

Neben den in letzter Linie der Wirksamkeit der Arbeiterorganisationen zu dankenden Maßnahmen des Arbeiterschutzes ist als solcher Faktor die Arbeiterversicherung zu nennen. Direkt und indirekt hat sie zur Hebung der Volksgesundheit beigetragen. Das kann nicht wundernehmen, wenn wir sehen, daß 1910 ca. 14 000 000 der Lohnarbeiter gegen Krankheit, ca. 24 000 000 gegen Unfall, ca. 15 700 000 gegen Invalidität versichert waren. In einer längeren Abhandlung: „Fünfundzwanzig Jahre Todesursachenstatistik" in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, 1903, III, S. 162 ff., wird der Krankenversicherung von 1885 ab ein starker Einfluß auf das Sinken der städtischen Sterblichkeitskurve zugeschrieben. Mit Recht! Nicht nur, daß unter der Geltung der Versicherungsgesetze die Krankheitsbehandlung schon bei den ersten Anfängen der Krankheit einsetzen konnte, ermöglichte das auch die materielle Unterstützung durch die Versicherungsleistungen. Früher mußten sich die Arbeiter zur Arbeit zwingen, bis sie geradezu zusammenbrachen, nur um der Familie den zum Lebensunterhalt not-

Digitized by Google

wendigen Lohn zu erhalten. Das ist auch jetzt noch oft genug der Fall, aber es ist den Versicherten vielfach doch möglich, z. B. kleinere Verletzungen gleich unter ärztliche Beobachtung zu stellen, deren Vernachlässigung sonst nur zu oft zu schwereren dauernden Schädigungen und Einbußen der Erwerbsfähigkeit führte. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit frühzeitiger ärztlicher Behandlung und sachgemäßer Lebensführung ist von den Versicherungsträgern — nicht zum wenigsten von den Krankenkassen — durch Maßnahmen der verschiedensten Art in immer weitere Kreise der Versicherten und ihrer Angehörigen und damit der Bevölkerung gebracht. Die hygienischen Vortragskurse der Krankenkassen, die Merkblätter für Lungenkranke, dann die hygienische Erziehung in den Krankenhäusern, Heilanstalten und Rekonvaleszentenhäusern haben ein Maß von Aufklärung geleistet, das gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. So ist an praktischer und theoretischer Gesundheitspflege geleistet worden, was ohne Versicherung nie hätte geleistet werden können. Das, in Verbindung mit den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft hat die Gefährdung der Gesundheit vermindert und hat die Sterblichkeitskurve so erheblich sinken lassen. Dabei ist zu beachten, daß die medizinische Wissenschaft zum Teil erst wieder durch die Versicherung befähigt wurde, zu leisten, was sie zu leisten vermochte, und daß die Wirksamkeit ihrer Erfolge nicht im entferntesten sich so, wie geschehen, hätte entfalten können, wenn sie nicht Verständnis in den großen Massen gefunden hätte.

Welche Rückwirkung aber hat das nun alles wieder auf die Arbeiter, auf unser Wirtschaftsleben, auf die Allgemeinheit gehabt. Schon in dem Jahresbericht der badischen Gewerbeinspektion für 1893 ist gesagt:

„Wenn man auf eine Reihe von Jahren zurücksieht, kann man bezüglich der gesamten Arbeiterschaft namentlich in einem Punkte eine in die Augen fallende Verbesserung der Zustände konstatieren. Infolge der sozialen Gesetze findet man bei Krankheiten und Unfällen in den Arbeiterfamilien weniger Not mit allen begleitenden Folgezuständen. Den Eindruck einer dumpfen Stimmung und stumpfen Gleichgiltigkeit empfindet man jetzt bei dem Besuche von Arbeiterwohnungen in weit geringerem Maße, wenn man in denselben Erkrankte oder Verunglückte antrifft. Die Arbeiter scheinen sich auch in solcher Lage mehr des Gefühls des Zusammenhanges mit ihren gewohnten Lebensverhältnissen zu erhalten. Es ist nicht zweifelhaft, daß wenigstens diese Seite der Arbeiterexistenz mit der fortschreitenden Wirksamkeit der Invalidenversicherung eine weitere Verbesserung erfahren wird."

Mit Recht hebt der Direktor des Bayr. Statist. Landesamts in München, Ministerialrat Dr. Zahn in einem recht lesenswerten Artikel in der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft" abgedruckten Abhandlung: „Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung", hervor:

„Nicht mehr bloß unterstützte Kranke, Verletzte, Invaliden, sondern Geheilte und wieder Arbeitsfähige! Wo sonst der Tod eintritt, wird jetzt das Leben erhalten. Wo sonst dauernde Verkrüppelung die Folge gewesen, tritt jetzt Erhaltung der Gliedmaßen ein. Tausende von vorher ganz oder teilweise Arbeitsunfähigen werden arbeitsfähige Elemente, die ihre Familie weiterhin ganz oder in der Hauptsache zu versorgen vermögen. Die erwachsene Arbeiterschaft ist dank der vorbeugenden Maßnahmen der Arbeiterversicherung jetzt weniger den Gefahren der Krankheit, Invalidität und Unfall ausgesetzt und erscheint gegen sie widerstandsfähiger, das heranwachsende Geschlecht aber entfaltet sich von vornherein gesünder und kräftiger."

Wer da mitten im Leben steht, der sieht, der spürt es an allen Enden und Kanten, wie es besser geworden ist gegen früher. „Alles in allem genommen erwächst im Zeichen der Arbeiterversicherung . . . eine körperlich und geistig leistungsfähigere, arbeitsfreudigere, konsumkräftigere und zugleich sozial gehobene Arbeiterschaft — eine Bilanz, mit welcher der Gesetzgeber der Arbeiterversicherung wohl zufrieden sein kann." (Zahn, S. 1141.)

Mit dieser Besserung in gesundheitlicher Beziehung ist aber auch die Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes gestiegen. Die Arbeiterschaft ist jetzt befähigt worden, höhere Leistungen zu vollbringen, sie hat sich „imstande erwiesen, die schwierigen und umfassenden Aufgaben im Produktionsprozeß zu bewältigen und hat so wesentlich den neuzeitlich wirtschaftlichen Aufschwung mit ermöglicht." (Zahn, S. 1147.) Und wie rapid ist der Aufstieg gewesen! Nur ein kleiner Ueberblick auf den wesentlichsten Gebieten.

Nach den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählungen waren in Gewerbebetrieben beschäftigt:

Jahr	Personen
1882	7 840 789
1895	10 269 269
1907	14 308 016

Der Gesamteigenhandel Deutschlands betrug in Millionen Mark:

1880	8 857,3	1907	17 012,9
1885	6 316,6	1908	15 324,8
1890	8 387,6	1909	16 314,1
1895	8 334,4	1910	17 614,8
1900	11 507,3	1911	19 160,9
1905	13 997,4		

In deutschen Häfen sind zu Handelszwecken

im Jahre	angekommen: beladene Schiffe	angekommen: Reg.-Tons	abgegangen: beladene Schiffe	abgegangen: Reg.-Tons
1880	46 130	7 095 522	39 097	5 475 721
1885	49 753	9 244 504	45 544	7 513 140
1890	54 834	12 015 880	46 512	9 092 935
1895	57 436	14 225 271	49 948	10 227 895
1900	77 286	17 136 495	63 994	12 723 410
1905	88 612	22 429 580	71 811	15 900 061
1906	89 970	23 574 557	74 490	17 072 352
1907	93 462	26 110 154	75 819	17 888 818
1908	95 822	25 417 998	76 904	17 628 882
1909	98 179	26 397 114	79 650	18 858 281
1910	99 743	27 570 501	80 824	20 306 754

Der Betrieb der vollspurigen Eisenbahnen

im Jahre	erstreckte sich: auf km Bahnlänge	beschäftigt wurden: Beamte und Arbeiter	befördert wurden: Personen (Zahl in Mill.)	befördert wurden: Güter (Menge in 1000 t)	geleistet wurden: im Personenverkehr (Personenkilometer)	geleistet wurden: in der Güterbeförderung (Tonnenkilometer)
1880	33 645	284 558	215	165 162	6 479	13 039
1885	37 189	333 439	275	157 347	7 943	15 965
1890	41 818	399 682	426	217 745	11 324	22 237
1895	45 203	431 816	592	260 499	13 917	25 116
1900	49 878	535 651	848	358 925	20 062	34 699
1905	54 679	603 755	1116	444 037	25 632	44 567
1906	55 518	645 434	1209	479 227	27 732	48 297
1907	56 191	692 408	1295	514 908	29 647	51 256
1908	57 125	695 794	1302	496 920	30 972	49 864
1909	58 216	687 706	1470	526 213	33 663	52 812
1910	59 031	696 952	1541	575 330	35 419	56 276

Digitized by Google

Die Entwickelung des Telephonwesens von 1881 bis 1910 stellt sich ziffernmäßig wie folgt dar:

im Jahre	die Zahl der Orte mit Fernsprechstellen	die Zahl der Orte mit Sprechstellen	die Länge der Fernsprechleitungen (1000 km)	die Zahl der ermittelten Gespräche (Millionen)
1881	7	1 504	3,2	0,5
1890	258	58 183	89,1	249,7
1895	534	201 233	205,9	524,5
1900	15 533	289 647	833,1	690,0
1905	25 548	592 000	2693,1	1207,8
1906	28 065	677 000	3315,3	1352,5
1908	33 441	849 800	3599,3	1519,4
1910	36 665	1 039 200	4570,5	1850,7

Im Stein- und Braunkohlenbergbau betrug

im Jahre	die mittlere Belegschaft	die Förderung in 1000 t	der Wert der geförderten Menge in Mill. Mark
1880	204 184	59 118	282,4
1885	246 911	73 675	343,3
1890	295 656	89 291	587,8
1895	341 413	103 957	596,9
1900	464 604	149 788	1 064,6
1905	548 277	173 811	1 172,2
1906	569 745	193 538	1 356,0
1907	611 792	205 733	1 550,7
1908	667 420	215 186	1 702,8
1909	688 196	216 846	1 698,2
1910	694 126	222 375	1 705,2

In der Roheisenproduktion betrug

im Jahre	die mittlere Belegschaft	die Menge des erzeugten Roheisens in 1000 t	der Wert in Mill. Mark
1880	21 117	2 729,0	163,4
1885	22 768	3 687,0	160,9
1890	24 846	4 658,0	267,6
1895	24 059	5 465,0	237,0
1900	34 743	8 521,0	551,1
1905	38 458	10 875,1	578,7
1906	41 754	12 292,8	715,2
1907	45 201	12 875,2	824,2
1908	43 532	11 805,3	715,3
1909	42 227	12 644,9	691,6
1910	45 324	14 793,6	802,8

Und endlich noch einige Zahlen aus der Unfallversicherung. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften waren

im Jahre	Personen versichert	Löhne nachgewiesen Mk.
1886	3 473 435	2 228 338 465
1890	4 888 790	3 183 823 207
1895	5 301 007	3 577 395 160
1900	6 859 198	5 399 149 861
1905	8 036 909	6 959 009 239
1906	8 459 443	7 720 015 061
1907	8 848 592	8 412 757 295
1908	8 740 451	8 447 580 140
1909	8 827 747	8 567 302 496
1910	9 199 925	9 187 641 823

Welch gewaltiger Aufschwung, welch riesenhafte Entwickelung auf allen Gebieten, wohin wir den Blick wenden mögen! Ein solcher Aufstieg ist nur möglich gewesen mit Hilfe einer gesunden, schaffensfreudigen, tatkräftigen Arbeiterschaft. Daß Deutschland heute eine solche Arbeiterschaft hat, ist nicht zum wenigsten mit das Verdienst der Organisationen. Sie haben der Arbeiterschaft das Bewußtsein vom eigenem Werte gegeben, haben sie herausgerissen aus Indolenz und Gleichgültigkeit und sie damit befähigt, auch größere Aufgaben zu erfüllen. Das auszuführen, ist nicht der Zweck dieser Zeilen, aber es muß mit betont werden. Neben dieser Ursache ist als weitere dann auch die Rückwirkung der Arbeiterversicherung zu nennen. Sie hat demnächst mit dazu beigetragen, den Aufstieg zu ermöglichen, der zu verzeichnen ist. Aber dieser gewaltige Aufstieg ist auch nicht ohne tiefeingreifende Wirkung auf den Volkskörper und auf die Volksgesundheit gewesen. Welche Strukturveränderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung offenbart sich nicht schon in den tatsächlichen Angaben, die vorstehend gemacht sind!

Von den Tagen an, wo Friedrich Engels sein klassisches Werk über die Lage der arbeitenden Klassen in England schrieb und der Generalleutnant v. Horn an Friedrich Wilhelm III. berichtete, daß die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatz der Armee nicht mehr vollständig stellten, ist es eine nicht mehr abzustreitende Tatsache, daß die zunehmende Industrialisierung die schwersten Gefahren für die Gesundheit des Volkes in sich birgt. Man möchte geradezu sagen, daß das für das Einzelindividuum Geltende auch für das ganze Volk gilt. Je enger das Zusammenleben, je beschränkter der Raum ist, der dem einzelnen zur Verfügung steht, desto ungünstiger die Gesundheitsverhältnisse. Je größer die Zusammenballung großer Menschenmengen auf engem Raume, desto größer auch die gesundheitlichen Schädigungen. Wenn uns die Mortalitätsstatistik den Nachweis erbringt, daß von den nach Ablauf des Kindesalters gestorbenen Personen die Altersgrenze von 60 Jahren am seltensten in den großen Städten überschritten wird, dagegen besonders häufig in einigen dünnbevölkerten Gebieten, so scheint das zu ergeben, daß in den Großstädten die Lebensverhältnisse der erwachsenen Bevölkerung die Erreichung eines hohen Lebensalters erschweren. Die Industrie aber ist es, die die Massen zusammenzieht.

Diesen schädigenden Einwirkungen der modernen Wirtschaftsweise gegenüber sind Abwehrmaßnahmen notwendig. Sie sind nicht des einzelnen Arbeiters wegen geschaffen; Rücksichten auf das Gesamtwohl waren es, die zu ihrem Erlaß führten. Man sah und sieht in ihnen ein Mittel, die Militärtauglichkeit zu erhalten. In einem 1902 vom Reichsversicherungsamte herausgegebenen Buche: „Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung" wird Seite 214 betont, daß die Wehrkraft Gefahr laufe, durch eine Industrialisierung der Bevölkerung Einbuße zu leiden. Bei dem neuerlichen Rückgange der landwirtschaftlichen Bevölkerung erscheine es fraglich, ob sie die gewerbliche Bevölkerung immer wieder regenerieren oder ihrerseits ein größeres Kontingent von Militärtauglichen zu stellen vermöge. Die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung wirke dieser Gefahr entgegen. Indem sie sich mit Erfolg bemühte, die Schäden der Industrie, die einer günstigen körperlichen Entwickelung und Gesundheit entgegenständen, zu beseitigen, erhöhte sie die Militärtauglichkeit der gewerblichen Arbeiter und bilde so ein Mittel, die Wehrfähigkeit aufrecht zu erhalten. Prof. Bernhard sieht in diesen Maßnahmen, die die Gesundheit des Volkes — leider noch in nicht genügendem Maße — gewährleisten sollen, die „sozialen Rücksichten", die die Bewegungsfähigkeit der Unternehmer in schädlicher Weise einengen. Er vermag nicht zu der Erkenntnis zu kommen, daß die Heilung

Digitized by Google

der dem Arbeiter durch das moderne Leben geschlagenen Wunden und Leiden letzten Endes etwas ist, das die Gesamtheit des Volkes angeht; ihm ist die Heilung einer Krankheit das „Allerpersönlichste" des Betroffenen. Dabei würde ihm nur ein Blick in die bekannte Leipziger Statistik die soziale Bedingtheit so mancher Krankheit klargelegt haben oder doch die erhebliche Mitbestimmung des Verlaufs der Erscheinungen oder des Ausgangs durch die sozialen Verhältnisse. Wenn wir in dieser Statistik sehen, daß

insgesamt	bei den Steinsetzern, Asphaltierern, Zementierern	Arbeitern in Asphaltwerken	Arbeitern in Papier- und Pappfabriken	Metallpolierern und Schleifern	Arbeitern in Steinbrüchen	Zinngießern
auf hundert Personen Krankheitsfälle kamen						
39,6	58	62,9	73	53	69,6	84,5
die Krankheitsfallziffer des Berufs in Prozent der allgemeinen Krankheitsfallziffer betrug						
100	146,7	158,8	184	136	175,8	213
auf hundert Personen Krankheitstage kamen						
855	1317	1320	1574	1215	1496	1510
und die Krankheitstagziffer des Berufs in Prozent der allgemeinen Krankheitstagziffer betrug						
100	154	154,3	184	142	175	176

dann ist die Einwirkung der Berufsarbeit unverkennbar. Dann ist die Heilung dieser Leiden nicht das „Allerpersönlichste" des betroffenen Arbeiters, sondern eine Angelegenheit von allgemeinstem Interesse. Das ganze Volk wird getroffen, wenn die einzelnen Glieder durch Krankheit der Arbeit entzogen werden, immer ist es ein Verlust für die ganze Volkswirtschaft, wenn sie vor der natürlichen Erschöpfung dahingerafft werden. Hieran zu denken, ist ja gewiß nicht das Naheliegendste. Die Zeiten, wo Heinrich Heine seinen Mynher van Kock noch beten ließ:

„Verschone ihr Leben um Christi will'n,
Der für uns alle gestorben!
Denn bleiben mir nicht dreihundert Stück,
So ist mein Geschäft verdorben",

sind ja dahin. Wen kümmert es heute, wenn ein einzelner Arbeiter krank wird oder stirbt! Kein Rechtsverhältnis knüpft den Arbeitgeber an den Arbeiter, und in den seltensten Fällen besteht ein Treueverhältnis, das solche Anteilnahme mit sich bringen würde. Für manchen gewinnt die Krankheit des Arbeiters nur dadurch Interesse, daß er in Form der Arbeitgeberbeiträge mit zu den Kosten der ärztlichen Behandlung usw. beitragen muß. Beitragen muß zu dieser „allerpersönlichsten" Sache des Arbeiters. Und es gibt ja auch Professoren, die von dieser hohen Warte aus diese Angelegenheit beurteilen. Man wäre fast versucht den Vers Heines zu zitieren, den er vor dem gebrachten gibt.

Rud. Wissell.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes.

Nachdem im Reichstag nunmehr zum zweiten Male ein scharfmacherischer Vorstoß zur Verschlechterung des Koalitionsrechtes mit großer Mehrheit abgewiesen worden ist (das eine Mal am 22. Mai 1912 eine konservative Resolution, noch vor der allgemeinen Strafgesetzreform einen wirksamen gesetzlichen Arbeitswilligenschutz durchzuführen, mit 273 gegen 62 Stimmen, und das zweite Mal am 22. Januar 1913 eine konservative Resolution betr. ein Verbot des Streikpostenstehens, mit 282 gegen 52 Stimmen), wendet sich in der „Deutschen Juristen-Zeitung" Nr. 2 der frühere bayerische Staatsminister Dr. v. Landmann in längeren Ausführungen gegen die Bestrebungen, im Wege der Sondergesetzgebung die Verfolgung der Koalitionsvergehen der Strafgesetzreform vorweg zu nehmen. Dr. v. Landmann argumentiert dabei keineswegs vom Standpunkte der Koalitionsfreiheit aus; er hält im Gegenteil, wie das von einem ehemaligen Justizminister nicht anders zu erwarten war, eine Verschärfung der Strafen für gewisse Koalitionsvergehen für notwendig. Aber nach seiner Meinung haftet schon dem bisherigen § 153 G.O. der Charakter eines Ausnahmegesetzes gegen die Arbeiter an, der durch Sondergesetze über Arbeitswilligenschutz oder Streikpostenstehen verschärft würde.

Gegen ein Streikpostenverbot wendet v. Landmann insbesondere ein, daß ein Verbot der planmäßigen Ueberwachung von „Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Häfen oder Verkehrsanlagen", wie es der Centralverband Deutscher Industrieller fordert, sich formell zwar ebenso gegen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer richtet, und ebenso das Streikpostenstehen der Arbeiter, wie die Schwarzen Listen der Arbeitgeber treffe, zugleich aber das ganze Kartellwesen, auf dem die Blüte der deutschen Industrie zum großen Teil beruhe, in Frage stelle. „Denn die von den Kartellen getroffenen Vereinbarungen über die auf die einzelnen Glieder treffenden Produktions- und Absatzmengen, über die Einhaltung der Preise und anderer Verkaufsmodalitäten, über den ausschließlichen Absatz an gewisse Verkaufsbureaus oder an Großhändler usw." seien nicht durchführbar ohne eine planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitsstätten und Verkehrsanlagen. Auch als Präventivmaßregel will von Landmann das gesetzliche Streikpostenverbot nicht gelten lassen; dazu hält er ein planmäßiges, geschicktes und energisches Vorgehen der Polizeiorgane für ausreichend. Bei großen Streiks habe dagegen auch ein Streikpostenverbot gar keinen Zweck; da seien es nicht die Streikposten, sondern die Massen der Streikenden selbst, deren Frauen und Kinder, die die Straßen belagerten.

Dagegen tritt v. Landmann für eine Aufhebung des § 152 Abs. 2 und für eine Aenderung des § 31 B.G.B. im Sinne der Haftbarmachung der Gewerkschaften für Streikschäden ein, indem er den heutigen Zustand als ein ungerechtfertigtes Privileg der Gewerkschaften betrachtet. Das wirksamste Mittel, den gewerblichen Frieden zu erhalten und damit zugleich Arbeitswillige zu schützen, bestehe darin, daß Arbeitgeber und Arbeiter derart rüsten, daß keines den Kampf mutwillig vom Zaune zu brechen wagt. Das Letztere ist zweifellos richtig; nur müßte die Justiz dann konsequenterweise davon absehen, ständig den einen Teil, die Arbeitgeber, zu begünstigen, dem anderen Teil jedoch, den Arbeitern, in den Rücken zu fallen. Das geschieht schon durch die gegenwärtige Handhabung der Straf- und Vereinsgesetze, des § 153 G.O. und des Bürgerlichen Gesetzbuches und es würde in erhöhtem Maße durch eine Verschärfung des allgemeinen Strafrechtes und der Schadens-

Digitized by Google

haftungsvorschriften des B.G.B. geschehen. Die Arbeiterklasse wird sich gegen solche Einschränkungen ihres Koalitionsrechtes ebenso energisch zur Wehr setzen, als gegen gesetzlichen Arbeitswilligenschutz und gegen Streikpostenverbote.

Statistik und Volkswirtschaft.

Tarifverträge im Bergbau.

Am Schlusse des Jahres 1910 bestanden in Deutschland, nach der Statistik der Generalkommission, in der Industrie der Steine und Erden 525 Tarifverträge mit 35 395 Arbeitern, während eine erstmalige amtliche Erhebung über Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in England dortselbst im Jahre 1910 56 Tarifverträge mit 900 000 Arbeitern in Bergbau und Steinbrüchen verzeichnet.*) Hierbei muß beachtet werden, daß die 525 Tarifverträge in Deutschland fast alle in die spezielle Steinindustrie (Steinbrüche, Steinhauereien usw.) fallen und im Bergbau fast gar keine bestehen, während im englischen Bergbau wohl sämtliche Bergarbeiter unter tariflich geregelten Arbeitsbedingungen arbeiten. Ein Umstand, der von allen anderen abgesehen, beweist, daß trotz „der ganz besonderen Eigenarten des Bergbaues", die Tarifierung der Löhne und der anderen Arbeitsbedingungen auch im Bergbau möglich ist.

Indes war es bisher bereits bekannt, daß in der englischen Bergindustrie die Löhne tariflich geregelt waren; der zitierte Bericht gibt nur amtliche Zahlen bekannt und läßt den Zahlen eine Besprechung des Handelsministeriums (Labour department des board of trade) folgen; und die deutschen Bergindustriellen haben, sobald sie einmal anders als mit dem Pochen auf ihren Herrenstandpunkt gegen die Anerkennung der Arbeiterorganisation argumentieren wollten, immer betont, daß die Tarifierung der Löhne im englischen Bergbau nur möglich sei, weil dort die Verhältnisse viel günstiger lägen als in Deutschland. In Deutschland beständen unüberwindliche Schwierigkeiten, die Stärke und Festigkeit der Kohlenflöze sei hier viel unterschiedlicher als in England, die Kohlengebirge seien in Deutschland viel schräger und unberechenbarer gelagert, es bestänben eben ganz außerordentliche Verhältnisse in den deutschen Kohlengruben, im Gegensatz zu den englischen, so daß eine Tarifierung der Löhne schlechterdings ein Ding der Unmöglichkeit sei. Hören wir, was der englische Bericht über die Schwierigkeiten enthält.

Herr Professor Köppe-Marburg schreibt in den obengenannten Jahrbüchern, gestützt auf den englischen Bericht das Folgende:

„Der amtliche britische Bericht ergibt, daß jene natürlichen Schwierigkeiten auch im britischen Bergbau vorhanden sind und gibt zugleich an, wie sie dort mit gutem Erfolg überwunden werden, so daß im britischen Kohlenbergbau die Arbeitsverhältnisse durchweg tarifvertraglich geregelt sind. Vorausgeschickt sei, daß die Häuer ausschließlich in Stücklohn bezahlt werden, die Mehrheit der übrigen Bergarbeiter unter Tage und fast alle Arbeiter über Tage sowie die meisten jugendlichen dagegen auf Zeit. Von allen Bergarbeitern zusammen arbeiten mehr als die Hälfte in Stücklohn. Es gibt jedoch keine Stücklohntarife für ganze Distrikte, vielmehr sind die Stücklöhne nicht nur von Zeche zu Zeche, sondern oft in verschiedenen Abteilungen der nämlichen Zeche sehr verschieden infolge der großen Veränderlichkeiten der Verhältnisse, unter denen die Kohle gewonnen wird. Nur für Northumberland und Durham sind „Grafschaftsdurchschmittssätze" vereinbart", die als Führer bei der Festsetzung der Stücklohntarife dienen. Diese Durchschnittssätze sind Normal-Tagesverdienste und die Stücklöhne werden auf Grundlage derselben so festgesetzt, daß die Arbeiter durchschnittlich einen solchen Tagelohn verdienen können. Ist die Kohle aber „schlecht", d. h. bietet sie mehr als die gewöhnliche Schwierigkeit beim Hauen, und finden die Häuer daher, daß sie, so wie der Stücklohn pro Tonne festgesetzt ist, den Grafschaftsdurchschnitt nicht verdienen können, so wird, falls die Differenz gewisse tarifvertragsmäßig festgesetzte Grenzen überschreitet, die Sache vor den paritätischen Ausschuß (Joint Committee) für Lohnfestsetzung gebracht und sie erhalten so lange, als ihre Arbeitsstelle „schlecht" im obigen Sinne ist, den Grafschaftsdurchschnitt als Tagelohn. Eine erschöpfende Darstellung aller Stücklohntarife im Bergbau wird unter diesen Umständen (in dem britischen Bericht) als unausführbar bezeichnet. Es werden solche nur probeweise angeführt. Neben diesen pit lists für einzelne Zechen oder Zechenabteilungen gibt es im Kohlenbergbau aber auch Tarifverträge ohne Stücklohntarife — general wages agreements — für ausgedehnte Distrikte. Zugleich ist für diese Industrie charakteristisch, daß sie, und zwar vermittelst beider Arten von Tarifverträgen, mit einem dichten Netze von paritätischen Einigungsämtern — oder -ausschüssen — überzogen ist, denen wichtige Funktionen übertragen sind und die eine stets zur Verfügung stehende Maschinerie für die friedliche Beilegung von Streitfragen, einschließlich Lohnfragen, zwischen den Vertragsparteien bilden."

Was sagen nun wohl die deutschen Bergherren hierzu? Mit dieser schlichten Darstellung der Tatsachen sind ihnen ihre letzten Argumente aus der Hand geschlagen; bleibt ihnen nur noch das Argument: „Herr im Hause" bleiben zu wollen. Das aber auf die Spitze zu treiben und mit immer hochmütigeren Hohn zu wiederholen, könnte dem Bergherrentum verhängnisvoll werden. Mit Hochmut lassen sich auf die Dauer keine berechtigten Forderungen unterdrücken, und für die Dauer ist es auch den christlichen Gewerkschaften unmöglich, ein schützender Wall des hochmütigsten Herrentums zu sein.

Zu den Verhältnissen in England muß noch bemerkt werden, daß die Parität bei der Festsetzung der Löhne und übrigen Arbeitsbedingungen heute noch genau so besteht wie im Jahre 1910. Im vergangenen Jahre aber haben sich die englischen Bergarbeiter in einmütigem, gewaltigem Kampfe zu der Anerkennung ihrer Organisationen bei der Regelung der Arbeitsbedingungen noch die Anerkennung des Anspruches auf einen gesetzlich festzulegenden Mindestlohn errungen. Und nicht allein das Anspruchsrecht auf einen Mindestlohn, sondern auch das Recht, bei der Festsetzung der Mindestlöhne gleichberechtigt mit den Arbeitgebern mitzuwirken. Es ist in dem unter dem Druck des vorjährigen Bergarbeiterstreiks in England zustandegekommenen Mindestlohngesetz ausdrücklich gesagt, daß in den einzelnen Revieren paritätische Revierämter einzurichten sind, die, unter peinlicher Wahrung der Stimmenrechtsgleichheit zwischen den arbeitervertretenden und arbeitgebervertretenden Beisitzern, distriktweise für die verschiedenen Arbeiterkategorien im

*) Nach einem Bericht in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, dritte Folge, Band 44, Heft 3, Sept. 1912. — Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Digitized by Google

Bergbau gesetzliche Mindestlöhne festlegen müssen, und die in Zukunft die Innehaltung der Mindestlöhne überwachen.

Wie lange sich nun in Deutschland die einseitige Diktatur der Bergherren im Arbeitsverhältnis aufrechterhalten wird, steht dahin. Das eine ist sicher, nur im zähen Kampfe wird sie fallen. M. L.

Die Arbeitszeit in der norwegischen Industrie.

Die erfreuliche Erstarkung der norwegischen Gewerkschaften während des letzten Jahrzehnts hat der dortigen Arbeiterschaft auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse enorme Vorteile gebracht. Der von den Gewerkschaften ausgeübte Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse läßt sich ohne Zweifel mit an die Spitze stellen bei einem diesbezüglichen Vergleich mit anderen Ländern. Ein untrügliches Material zur Beurteilung des Einflusses der Gewerkschaften bietet stets die Arbeitszeit. Wo eine kürzere Arbeitsdauer herbeigeführt ist, da haben die Gewerkschaften nicht nur eine einflußreiche Position erreicht, sondern sie haben sich auch zu der richtigen Erkenntnis einer der wichtigsten ihrer Aufgaben durchgerungen und ihre Macht zur Erfüllung dieser Aufgabe eingesetzt.

In dieser Beziehung marschieren die norwegischen Gewerkschaften mit an der Spitze in der internationalen Gewerkschaftsbewegung. Den zweifellosen Nachweis dieser Tatsache erbringt soeben der Sekretär der norwegischen Landescentrale, Genosse Sverre Iversen, mit einer Statistik über die Dauer der Arbeitszeit in Handwerk und Industrie, die er im Auftrage der Landesorganisation bearbeitet hat und jetzt in „Meddelelsebladet" veröffentlicht. Diese Statistik ist auf den Tarifverträgen der Gewerkschaften aufgebaut und erstreckt sich daher auf

Wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen.

Industriezweige	In Prozent der Arbeiterzahl betrug die wöchentliche Arbeitszeit											Insgesamt Arbeiter	Dav. hatten Samstags eine		Tagesarbeitszeit in Stunden an	
	unter 48 Stunden	48 Stunden	49—53½ Stunden	54 Stunden	54½—59 Stunden	60 Stunden	61—65 Stunden	66 Stunden	66½—68 Stunden	72 Stunden	Unbestimmt oder nicht angegeben		kürzere Arbeitszeit	längere Arbeitszt.	Samstagen	den übrigen Tagen
Tiefbau usw.	—	3,5	—	—	88,3	8,2	—	—	—	—	—	2689	2534	—	6,5	10,0
Bäckereien u. Konditoreien	—	—	—	—	—	—	7,3	—	92,7	—	—	1239	—	1239	12,9	10,9
Baugewerbe	—	14,3	15,3	2,0	53,2	6,9	—	—	—	1,4	6,9	4213	2907	—	7,3	9,6
Klempnerwerkstätten	—	—	11,9	3,5	84,6	—	—	—	—	—	—	337	325	—	6,7	9,9
Buchbinderei	—	—	—	92,7	7,3	—	—	—	—	—	—	619	584	—	6,6	9,5
Buchdruckgewerbe, Lithographie	4,4	7,1	15,1	73,4	—	—	—	—	—	—	—	3006	1700	—	7,5	9,0
Brauereien, Brennereien	—	—	—	—	82,7	17,3	—	—	—	—	—	1040	757	—	8,9	10,0
Böttcherei	—	—	—	14,1	50,1	28,6	—	—	—	—	7,2	419	389	—	6,8	10,1
Elektrochemische u. chemische Industrie	—	0,3	—	4,7	88,8	5,3	—	—	—	0,9	—	2791	1668	—	7,4	9,9
Zündholzfabriken	—	—	—	80,4	19,6	—	—	—	—	—	—	535	535	—	6,7	9,6
Gas- u. Elektrizitätswerke	—	—	8,0	36,6	55,4	—	—	—	—	—	—	377	197	—	7,6	9,5
Industrie der Steine u. Erden	—	3,1	31,8	—	8,1	46,4	—	1,3	—	4,5	4,8	619	110	—	9,0	9,6
Goldschmiederei	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—	—	800	800	—	6,5	9,5
Hafen- u. Transportarbeit.	—	—	11,3	—	17,8	13,9	26,3	—	2,1	2,3	26,3	2850	848	66	9,1	10,1
Fabrikation hermetischer Artikel	—	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—	1376	1376	—	7,0	9,5
Malerwerkstätten	—	—	1,1	7,8	87,8	3,3	—	—	—	—	—	1377	1345	—	6,8	9,9
Mechanische Werkstätten	—	0,2	—	—	97,6	2,1	—	—	—	—	0,1	14985	14869	—	6,8	9,8
Maurer	—	—	—	9,7	87,7	2,6	—	—	—	—	—	1063	1063	—	6,7	10,0
Maurerhandlanger usw.	—	—	—	10,6	76,3	13,1	—	—	—	—	—	613	613	—	6,8	10,0
Möbeltischlerei	—	—	—	9,5	90,5	—	—	—	—	—	—	910	910	—	6,5	9,9
Mühlenindustrie	—	—	—	—	—	70,0	—	—	—	30,0	—	70	—	—	10,6	10,6
Rohrleger	—	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—	271	271	—	6,6	9,8
Sägewerke, Hoblereien	—	—	—	—	10,8	89,2	—	—	—	—	—	2762	307	—	9,7	10,0
Schiffahrt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	1520	—	—	—	—
Lederindustrie, Kürschnerei	—	10,5	—	10,3	45,2	34,0	—	—	—	—	—	476	314	—	7,9	9,8
Forstwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	48	—	—	—	—
Schuhindustrie	—	—	—	41,4	50,5	7,7	—	—	—	—	0,4	2850	2293	—	7,4	9,7
Schneiderei	—	—	—	—	9,5	78,1	5,5	6,9	—	—	—	1009	36	—	10,0	10,1
Fleischer und Wurstmacher	—	—	—	—	26,7	73,3	—	—	—	—	—	258	69	—	9,7	10,0
Schmiede	—	—	—	57,5	34,5	—	—	—	—	—	8,0	313	288	—	6,5	9,7
Meiereien	—	—	—	—	7,8	92,2	—	—	—	—	—	217	17	—	9,9	10,0
Tischler und Zimmerer	—	—	11,4	6,2	80,7	1,7	—	—	—	—	—	2430	2430	—	6,6	9,9
Steinhauer	—	—	—	—	96,7	—	—	—	—	—	3,3	1797	1737	—	6,8	10,0
Textilindustrie	—	—	2,1	—	82,3	9,7	—	—	—	—	5,9	3183	2860	—	6,5	10,3
Tabakindustrie	—	—	95,1	4,9	—	—	—	—	—	—	—	1071	977	—	5,4	9,1
Holzmasse-, Papier- und Zelluloseindustrie	—	—	—	—	5,3	60,8	—	—	—	33,8	0,1	8052	—	—	10,6	10,6
Holzwarenfabriken	—	—	1,6	5,9	86,4	—	—	—	—	—	6,1	508	391	—	7,0	9,8
Insgesamt	0,2	1,5	4,5	9,4	56,0	16,6	1,3	0,1	1,8	4,2	4,4	68688	45520	1305	7,8	9,9

Digitized by Google

eine größere Arbeiterzahl als die Mitgliederziffer der Gewerkschaften. Während die Gewerkschaften am Schlusse des Jahres 1911 rund 53 000 Mitglieder zählten, konnte die Arbeitszeit im gleichen Jahre auf Grund der Tarifverträge für 68 688 Arbeiter ermittelt werden. Die Zahl der Verträge betrug 626.

Die Statistik ergibt nun, daß der Zehnstundentag bereits durchbrochen ist, und zwar für die Mehrzahl der Arbeiter. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug:

	Zahl der Arbeiter	In Proz.
Weniger als 60 Stunden wöchentlich	49 168	71,6
60 Stunden wöchentlich	11 423	16,6
Mehr als 60 Stunden wöchentlich .	5 102	7,4
Unbestimmt oder nicht angegeben .	2 995	4,4
Insgesamt .	68 688	100,00

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Handwerk und Industrie betrug 57,4 Stunden.

In der Tabelle auf Seite 87 bringen wir einen Auszug aus der Statistik, woraus die wöchentliche Arbeitszeit in den verschiedenen Industriezweigen, prozentuell auf die Arbeiterzahl verteilt, ersichtlich ist. Die letzte Rubrik gibt Aufschluß über die Arbeitszeitverhältnisse des Samstags, inwieweit und für wie viele Arbeiter an diesem eine kürzere oder längere Arbeitszeit besteht als an den anderen Tagen.

Die 60stündige Arbeitswoche ist demnach für 71,6 Proz. der Arbeiter durchbrochen. Eine längere als durchschnittlich zehnstündige Arbeitszeit besteht hauptsächlich für folgende Berufsgruppen: Bäcker und Konditoren, Hafen- und Transportarbeiter, Mühlenarbeiter, Seeleute, forstwirtschaftliche Arbeiter und in der Zellulose- und Papierindustrie. In der letzteren Gruppe wird das Ergebnis durch die Schichtarbeit herbeigeführt. Ein großer Teil der Arbeiter, fast 40 Proz., hat noch 12stündige Schicht; es ist hier noch nicht gelungen, diese Wucherarbeitszeit durch die Achtstundenschicht zu ersetzen. Die lange Arbeitszeit bei den Bäckern wird begründet durch die Sonnabendsarbeit, die durchschnittlich 12,9 Arbeitsstunden beträgt, während an den übrigen Tagen 10,9 Stunden gearbeitet wird. Für einige Gruppen, wie Hafenarbeiter, elektrochemische Industrie, Elektrizitätswerke usw. wird die Wochenarbeitszeit dadurch erhöht, daß sie ununterbrochenen Betrieb haben, die Arbeit also auch an Sonn- und Feiertagen ihren Fortlauf nimmt. Das bedingt eine 56stündige Arbeitswoche in der elektrochemischen Industrie beispielsweise, während die Tagesschicht nur 8 Stunden beträgt. Das gleiche trifft für einige andere Gruppen auch zu.

In welchem Maße eine kürzere Arbeitszeit an den Samstagen durchgesetzt worden ist, geht aus den letzten Zahlenreihen der Tabelle hervor. Etwa ⅔ der Gesamtarbeiterschaft hat am Samstag eine kürzere Arbeitszeit, nur im Bäckergewerbe und in der Hafenarbeit ist eine längere Arbeitszeit an diesem Tage vorhanden. Zum Teil ist die Herabsetzung der Samstagsarbeitszeit selbst in den Durchschnittszahlen bedeutend. Daß sie kein Hindernis für eine Verkürzung der Arbeitszeit auch an den übrigen Wochentagen zu sein braucht, zeigt der Umstand, daß für nicht weniger als 20 Industriegruppen der Zehnstundentag an diesen Wochentagen durchbrochen ist trotz einer kürzeren Arbeitszeit an den Samstagen. Ja, man könnte fast aus den vorliegenden Zahlen folgern, daß die kürzeste Samstagsarbeitszeit auch die kürzere Arbeitszeit an den übrigen Arbeitstagen im Gefolge hat.

Die Statistik bietet einen wertvollen Einblick in das erfolgreiche und zielbewußte Wirken der norwegischen Gewerkschaften auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung. Noch vor wenigen Jahren dominierte der Zehnstundentag als tägliche Mindestarbeitszeit. Das Erstarken der Gewerkschaften und eine umsichtige Führung in Verbindung mit dem Kampfesmut und der Opferwilligkeit der Massen haben in relativ kurzer Zeit die Grenze ein gewaltiges Stück nach unten verschieben können. Dabei wurde der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit auch in Norwegen durch die Lebensmittelteuerung erschwert, die die Gewerkschaften zwang, gleichzeitig ein größeres Gewicht auf Erhöhung des täglichen Arbeitsverdienstes der Arbeiter zu legen. Das hemmt naturgemäß die Aktion für die kürzere Arbeitszeit. Die Statistik beweist aber, daß die Gewerkschaften trotzdem erfolgreich bemüht waren, ihre Kräfte in entschiedener Weise für die Arbeitszeitverkürzung einzusetzen. W. J.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Böttcherverbandes für das 3. Quartal ergab eine Einnahme von 61 735 Mk., der eine Ausgabe von 45 634 Mk. gegenübersteht. Von den Ausgaben entfielen u. a. auf Arbeitslosenunterstützung 5127 Mk., Krankenunterstützung 16 437 Mk. und auf Reiseunterstützung 1014 Mk. Der Vermögensbestand betrug 152 639 Mark.

Der Dachdeckerverband vereinnahmte im 4. Quartal 70 772 Mk. und verausgabte 73 852 Mark. Die Ausgaben für Streiks und gemaßregelte Mitglieder ergaben die Summe von 57 656 Mk., für Krankenunterstützung wurden 2427 Mk. verausgabt. Der Kassenbestand betrug 112 461 Mk.

Der Verband der Handlungsgehilfen zählte am Schlusse des letzten Jahres 18 489 Mitglieder gegen 15 502 zu Beginn des Jahres 1912. Durch den Uebertritt der Lagerhalter am 1. Januar 1913 ist die Mitgliederzahl auf rund 21 000 gestiegen.

Die Abrechnung des Verbandes der Porzellanarbeiter für das 4. Quartal ergibt einen Kassenbestand von 228 445 Mk. Dazu kommen die Bestände der Lokal- und Gaukassen, so daß ein Gesamtvermögen des Verbandes von 251 101 Mk. vorhanden war. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des 3. Quartals 16 203.

Der Verband der Textilarbeiter veranstaltet zurzeit Erhebungen über die Lohnverhältnisse in der Textilindustrie. Bereits in den Jahren 1909 und 1911 sind gleichartige Erhebungen veranstaltet worden, so daß vergleichbares Ziffernmaterial aus früheren Jahren vorhanden ist. Die jetzt vorzunehmende Untersuchung ist jedoch erheblich vereinfacht. Es sind im Gegensatz zu den beiden früheren Erhebungen, die sich auf das ganze Jahr erstreckten, nur 4 Stichwochen vorgesehen worden. Die erste Erhebung findet am 15. Februar statt. Durch die Vereinfachung dürfte eine größere Beteiligung der Mitglieder zu erwarten sein.

Die Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das dritte Quartal schließt mit einem Mitgliederbestand von 219 982 und einem Hauptkassenbestand von 1 575 503 Mk. Für Unterstützungen wurden 306 312 Mk. verausgabt, davon für Arbeitslosenunterstützung 64 409 Mk. und Krankenunterstützung 199 770 Mk. Die Lohnbewe-

Digitized by Google

gungen und Streiks erforderten eine Ausgabe von 125 718 Mk. Die Filialen hatten einen Kassenbestand von 1 033 894 Mk.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die Mitgliederzahl jener Gewerkschaften, die dem amerikanischen Arbeiterbund angeschlossen sind, wurde auf Seite 10 und 11 des „Corr.-Bl." angegeben; sie betrug im September 1912 1 841 268. Doch repräsentiert diese Zahl nicht die Gesamtstärke der amerikanischen Gewerkschaften, weil noch ziemlich viele Verbände außerhalb des Arbeiterbundes stehen. Die meisten dieser Verbände sind zwar unbedeutend, aber es befinden sich unter den nicht angeschlossenen Organisationen auch einige starke, vor allem die vier großen Eisenbahnerverbände. Ihre Mitgliederzahl für 1912 ist noch nicht bekannt. Ende 1910 und 1911 stellte sie sich wie folgt:

	Mitgliederzahl 1910	1911
Schaffner (Order of Railway Conductors)	42 349	43 627
Lokomotivführer (Brotherhood of Locomotive Engineers)	61 568	63 812
Heizer (Brotherhood of Locomotive Firemen and Enginemen	71 398	77 338
Allgemeiner Verband des Zugpersonals (Brotherhood of Railroad Trainmen)	113 871	119 107
Zusammen	289 186	303 884

Alle vier Verbände haben ihre Mitgliederzahl erhöht, und zwar zusammen um 14 698 oder 5 Proz. Diese Verbände können sich nur mehr langsam ausbreiten, weil bereits der weitaus größte Teil der Berufsangehörigen organisiert ist. Nach der amtlichen Statistik waren im Jahre 1910 beschäftigt: 64 691 Lokomotivführer; 68 321 Heizer; 48 682 Schaffner und 136 938 andere Zugbegleiter; zusammen 318 632. Zu bemerken ist, daß dem Heizerverband auch Lokomotivführer angehören, die als Heizer beitraten und bei ihrem Vorrücken die Verbandszugehörigkeit nicht ändern wollten; deshalb gibt es selbstverständlich Konflikt mit dem Lokomotivführerverband.

Außer den vier Eisenbahnerverbänden sind noch folgende dem Arbeiterbund fernstehende Gewerkschaften zu nennen:

	Mitgliederzahl zu Ende 1910	1911
Maurer	76 500	75 914
Elektrizitätsarbeiter	?	22 000
Schuhmacher (United Shoe Workers)	8 857	15 213
Fensterglasmacher	6 200	6 000
Bauhilfsarbeiter (Building Laborers Protective Union)	7 010	5 780
Musiker u. Schauspieler (Musical and Theatrical Union)	?	5 000
Dampf- u. Heißwasserinstallateure	5 600	5 600
Weber (Nat. Federation of Cloth Weavers)	?	5 000
Eisenbahnstationsbedienstete	?	2 850
Webstuhlvorrichter	?	1 680
Spitzenmacher	?	1 500
Kardierer (Amalgamated Card Room Operatives)	?	1 350
Gesamtmitgliederzahl		147 887

*) Dieser Verband sagte erst 1912 vom Arbeiterbund aus.

Dazu kommen noch etwa zwei Dutzend kleine Verbände, deren Mitgliederzahl in den meisten Fällen nicht feststellbar ist, dann die selbständigen canadischen Gewerkschaften mit vielleicht 20 000 Mitgliedern (vergl. „Corr.-Bl." 1912 Seite 491), die Ritter der Arbeit und die Industriearbeiter der Welt. Alle diese Organisationen zusammen haben keinesfalls über 100000 Mitglieder, ja es scheint, daß diese Zahl schon zu hoch gegriffen ist.

Wir kommen zu folgender Uebersicht:

	Mitglieder
Amerikanischer Arbeiterbund (1912)	1 841 268
Unabhäng. Eisenb.-Verb. (1911)	303 884
Andere unabhängige Verbände mit feststehender Mitgliederzahl (1911)	147 887
Unabhängige Verbände und gemischte Arbeiterorganisationen mit unbekannter Mitgliederzahl (Schätzung)	100 000
Gesamtzahl	2 393 039

Auf den Arbeiterbund treffen von der Gesamtmitgliederzahl etwa 77 Proz.

Man könnte einwenden, daß die Angaben sich teils auf 1912 und teils auf 1911 beziehen. Doch ist es gewiß, daß auch die außerhalb des Arbeiterbundes stehenden Organisationen ihre Mitgliederzahl im letzten Jahre nicht bedeutend vermehrten. Von den Eisenbahnern abgesehen, werden sich vielmehr Gewinne und Verluste im ganzen ausgeglichen haben.

Nicht Bedacht genommen ist in dieser Uebersicht auf die National Association of Stationary Engineers (zirka 20 000 Mitglieder), einem Verband der Maschinisten, in dessen Statut zu lesen ist, daß die Regelung der Beziehungen zu den Unternehmern nicht zu seinen Aufgaben gehört; er ist ein Unterstützungsverband, keine Gewerkschaft. Dasselbe gilt von den Verbänden der Briefträger (27 551 Mitglieder) und der Regierungsbediensteten (8000 Mitglieder).

*

Der Staat Massachusetts (1910: 3,4 Millionen Einwohner) gehört zu jenen Unionsstaaten, wo die Gewerkschaftsbewegung am besten entwickelt ist. Nach einem eben veröffentlichten Bericht des Arbeitsamts zu Boston stieg die Zahl der gewerkschaftlichen Ortsvereine in diesem Staat von 1250 Ende 1910 auf 1282 Ende 1911; die Mitgliederzahl nahm von 187 314 1910 auf 191 038 1911 zu, also um 3728 oder 2 Proz. Die 1168 Vereine, die sowohl 1910 wie 1911 bestanden, vermehrten ihre Mitgliederzahl von 179 104 auf 181 732, oder um 2,6 Proz. Von der Gesamtmitgliederzahl waren:

	1910	1911
Industrielle Arbeiter	93 805	91 579
Bauarbeiter	35 724	37 070
Transportarbeiter	35 463	39 262
Handelsarbeiter	2 003	1 945
Oeffentliche Bedienstete	5 401	5 886
Angehörige der freien Berufe	6 039	6 599
Persönliche Dienste leistende Arbeiter	7 957	7 858
Arbeiter der Urproduktion	918	839

Auffallend ist der Rückgang der Zahl der organisierten Industriearbeiter. Auch in anderen amerikanischen Staaten gehen die Organisationen der Industriearbeiter zurück oder sie stagnieren, während Mitgliederzuwachs hauptsächlich bei den Bergarbeitern, Bauarbeitern und Transportarbeitern stattfindet. Diese Tendenz verdient Beachtung; denn auch in Großbritannien haben in der jüngsten Aufschwungsperiode die Verbände und

Digitized by Google

Vereine der Industriearbeiter nur relativ wenige Mitglieder gewonnen.

Im Staat Massachusetts hatten Ende 1911 nur 159 von den 1282 gewerkschaftlichen Ortsvereinen weibliche Mitglieder. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ging von 18 910 im Jahre 1910 auf 16 139 im Jahre 1911 zurück; davon waren 7241 Schuharbeiterinnen, 4956 Textilarbeiterinnen usw.

Mindestens je 100 Mitglieder hatten Ende 1911 in diesem Staat bloß 26 gewerkschaftliche Ortsvereine. In der Stadt Boston befanden sich 271 Ortsvereine mit 70 636 Mitgliedern, in Brockton 50 Vereine mit 15 251 Mitgliedern, in Lynn 57 Vereine mit 12 490 Mitgliedern usw.

Der durchschnittliche Arbeitslosenstand der Gewerkschaften belief sich im Jahre 1911 auf 5,4 Proz. der Mitglieder, gegen 5,5 Proz. 1910, 5,6 Proz. 1909 und 12,1 Proz. im Krisenjahr 1908.

Fehlinger.

Kongresse.

Eine außerordentliche internationale Bauarbeiterkonferenz

fand anläßlich des Verbandstages der deutschen Bauarbeiter am 13. und 15. Januar in Jena statt. Vertreten waren die Bauarbeiterorganisationen von 11 Ländern durch 24 Delegierte. Die Abrechnung des stellvertretenden internationalen Sekretärs, Genossen Paeplow, schloß mit einem Kassenbestand von 16 476 Mk. ab; sie wurde einstimmig gutgeheißen. Es wurde dann beschlossen, die ordentliche Konferenz, die im laufenden Jahre stattfinden sollte, auf das nächste Jahr im Anschluß an den internationalen Arbeiterkongreß in Wien zu verschieben. Hinsichtlich des Internationalen Sekretariats wurde ein weiterer Ausbau gewünscht, die endgiltige Beschlußfassung darüber jedoch bis zur ordentlichen Konferenz vertagt. Insbesondere soll die Frage der Anstellung eines Sekretärs und eine Regelung der internationalen Unterstützung bei Streiks erwogen und der Beschlußfassung durch die Wiener Konferenz überwiesen werden.

Von dem dänischen Delegierten wurde eine Erklärung über die fernere Haltung seines Verbandes zu den zureisenden Mitgliedern ausländischer Bruderverbände gefordert; in Dänemark herrscht im Maurergewerbe noch die Einrichtung des Lehrbriefes, der nach Ablegung der Gesellenprüfung verabfolgt wird. Der Maurerverband verlangt von jedem Maurer den Lehrbrief, bevor eine Anerkennung der Kameradschaft und die Aufnahme im Verbande erfolgt. Durch frühere Verhandlungen des Genossen Bömelburg mit dem dänischen Verband ist eine Vereinbarung hinsichtlich der aus dem Auslande zureisenden Mitglieder der Internationale getroffen, wonach zunächst die Maurerlegitimation durch den bisherigen Verbandsvorstand des betreffenden Mitgliedes genügen soll. Bei dauernder Niederlassung in Dänemark wird jedoch später die Prüfung verlangt. Die Internationale fordert die Beseitigung dieses Zopfes. Der dänische Delegierte gab die Erklärung ab, daß sein Vorstand für die Aufhebung dieser Bestimmung auf dem nächsten Verbandstage eintreten werde.

Es lagen ferner der Konferenz mehrere Anträge der französischen Bauarbeiter zur Beratung vor. Der weitgehendste dieser Anträge fordert eine größere Konzentration der Bauarbeiterbewegung und eine Vereinigung des internationalen Zusammenwirkens der Bauarbeiter in einem einzigen internationalen Sekretariat anstatt der jetzigen Zersplitterung in Sondersekretariate der Zimmerer, Steinsetzer, Maler und Steinarbeiter. Der Antrag ging von der nüchternen Erwägung aus, daß die Unternehmerorganisationen des gesamten Baugewerbes bereits zu einem solchen einheitlichen Zusammenwirken gelangt sind, woraus sich auch für die Arbeiter die Notwendigkeit geschlossenen Vorgehens ergibt. In der Diskussion wurde der französische Antrag sympathisch aufgenommen. Die Diskussion ergab den dringenden Wunsch der Konferenz, daß die Zersplitterung beseitigt wird und daß die einzelnen Organisationen in ihren Ländern für den Zusammenschluß der Bauarbeiterorganisationen wirken. Das Sekretariat soll den französischen Antrag und die Ansicht der Konferenz den angeschlossenen Organisationen unterbreiten, so daß auf der Wiener Konferenz die Frage erneut verhandelt werden kann.

In einem weiteren französischen Antrag wird die Einführung einer internationalen Gewerkschaftsmarke zur besseren Legitimation sowohl der reisenden Mitglieder als der korrespondierenden Organisationen erwogen. Es wurde festgestellt, daß die französische Organisation noch gar nicht das den gleichen Zweck verfolgende internationale Mitgliedsbuch eingeführt hat. Die Konferenz lehnte die Beschlußfassung über den Antrag vorläufig ab, erst sollen sich die Organisationen näher mit der Frage befassen.

Ein dritter Antrag der Franzosen wiederholte ihren alten Wunsch nach internationalen Gewerkschaftskongressen, auf denen die verschiedenen Tendenzen in der Gewerkschaftsbewegung zum Ausdruck kommen können, während die jetzigen Konferenzen der Landessekretäre administrativer Art seien. Die Bauarbeiterkonferenz erklärte dazu nur den Wunsch aussprechen zu können, die Franzosen mögen die internationalen Arbeiterkongresse besuchen. Im übrigen soll die Frage auf der Wiener Konferenz verhandelt werden.

Zum internationalen Sekretär wurde an Stelle Bömelburgs Genosse Paeplow gewählt, der die Geschäfte zunächst bis zur ordentlichen Konferenz 1914 führt.

Der 7. norwegische Gewerkschaftskongreß

wird am 22. Juni in Christiania eröffnet werden. Der Kongreß dürfte von großer Bedeutung für die norwegischen Gewerkschaften werden, weil allem Anschein nach eine Auseinandersetzung mit der syndikalistischen Strömung erfolgen wird.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarifverhandlungen im Malergewerbe.

Am 23. Januar wurden die am 11. Januar vertagten Verhandlungen (vergl. „Corr.-Bl." Nr. 3 von 1913 S. 40 ff.) über einen neuen Reichstarifvertrag im Malergewerbe fortgesetzt. Vor Eintritt in die Verhandlungen versuchten die Arbeitgeber einen Vorstoß gegen eine in den ersten Verhandlungen zustande gekommene Vereinbarung, nach der den Kontrahenten des Reichstarifvertrages das Recht zugestanden wurde, mit außerhalb des Vertrages stehenden Organisationen unter bestimmten Bedingungen besondere Verträge abzuschließen. Die Arbeitgeber

Digitized by Google

wollten nur örtliche Organisationen dazu für berechtigt halten. Die Differenz wurde durch folgende, der Auffassung der Gehilfenvertreter entsprechende Erklärung der Unparteiischen erledigt.

„Die Unparteiischen waren sich der Tragweite ihres Vorschlages auf Grund der eingehenden Verhandlungen, wobei insbesondere auch der bisherige und zukünftige Rechtszustand erörtert wurde, vollkommen bewußt, und glauben daran festhalten zu sollen, um so mehr als in dem Schlußsatz, daß Sondertarife vollkommen auf dem Reichstarif aufzubauen sind, genügend Gewähr für die Durchführung des Reichstarifs gegeben ist. Es wird dem Haupttarifamt vorbehalten bleiben, in einzelnen Fällen darüber zu befinden, ob diese Voraussetzungen bei Sondertarifverträgen erfüllt sind."

Die Fortsetzung der Verhandlungen über das Tarifschema nahm noch zwei volle Sitzungstage in Anspruch, ohne daß über die beiderseits eingereichten, und in unserem Bericht in Nr. 3 des „Corr.-Bl." registrierten Forderungen in besonderen Punkten eine Einigung möglich war. Die zweite Lesung des Tarifschemas wurde einer aus je 4 Organisationsvertretern gebildeten Kommission überwiesen. Diese beendete ihre Arbeit nach zwei Sitzungstagen. Auch sie ließ noch eine große Anzahl Fragen — darunter die von besonderer Bedeutung — strittig. So blieb kein anderer Ausweg, sollten sich die Verhandlungen nicht zerschlagen oder den Unparteiischen nicht nahezu das halbe Vertragsmuster durch Schiedsspruch festzusetzen zugemutet werden, als diese zunächst um unverbindliche Vorschläge zu ersuchen. Diese zeigten dann den Arbeitgebern, daß ihre Forderungen auf Hinaufsetzung der Altersgrenze für die tarifliche Entlohnung und auf die Haftbarmachung der Organisationen für Schaden aus Tarifverstößen usw. keine Aussicht auf Verwirklichung hatten. Aber auch den Gehilfenvertretern brachten sie die Ueberraschung, daß die bisherigen Bestimmungen über die paritätische Arbeitsvermittelung durch den Wegfall des Hinweises auf die obligatorische Benutzung eine Abschwächung erfahren sollten. Und das, obwohl von unparteiischer Seite der Arbeitsnachweis als der Lebensnerv des Tarifvertrags bezeichnet worden war, worüber nicht mit allgemein gehaltenen Bestimmungen hinweg zu kommen sei usw. usw. Die Vorschläge der Unparteiischen wurden nochmals in stundenlangen Beratungen durchgesprochen, wobei die Vertreter des Verbandes der Maler besonders die Frage des Arbeitsnachweises in den Mittelpunkt rückten. Bei Nichtberücksichtigung ihrer gerechten Ansprüche kündigten sie besondere Maßnahmen an, durch die sie die Arbeitsvermittelung praktisch zu fördern verstehen würden; wenn nicht durch paritätische, so durch eigene Arbeitsnachweise. Gegen die Forderung des Verbandes der Maler kämpften natürlich die Arbeitgeber, im Verein mit den Christlichen und Hirsch-Dunckerschen an. Auch ein in dieser Sache geforderter Schiedsspruch änderte nichts an den einmal gemachten Vorschlägen.

Das schließlich abgeschlossene Verhandlungsergebnis über das Tarifschema enthält hauptsächlich in einer Reihe Positionen eine schärfere und weniger verschieden auszulegende Formulierung. Unter anderem wurde festgesetzt, daß die Zuschläge für Nachtarbeit in Höhe von 50 Proz. auch für die Stunden zu zahlen sind, die vor Beginn der täglichen Arbeitszeit liegen und bisher mit 25 Proz. vergütet wurden, sofern sie sich an Nachtarbeit anschließen. Die Bestimmungen über Stundenlöhne wurden gleichfalls präziser gefaßt. Für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr soll dann die freie Vereinbarung der Löhne unzulässig sein, wenn sie das 20. Lebensjahr erreicht haben. Nicht nur die Empfangnahme und Ablieferung, sondern auch die Bestellung der Materialien soll in Zukunft nur während der Arbeitszeit geschehen. Auch die Bestimmungen über die Auslösung (Extravergütung) bei Landarbeiten wurden schärfer formuliert, und eine Ausnahmemaßregel gegen solche Gehilfen beseitigt, die auf Minderung der Arbeitsleistung hinwirken usw. usw. Die vielen Gegenvorschläge der Arbeitgeber dagegen wurden fast allgemein, ausnahmslos jedoch wo sie materielle Interessen berührten, abgelehnt.

Von grundlegender Bedeutung war die Forderung des Verbandes der Maler usw. auf Vereinfachung der bisherigen Tarifinstanzen, über deren Einrichtung und die damit gemachten Erfahrungen wir in Nr. 2 des „Corr.-Bl." von 1913 berichteten. Nach dem neuen Vertragsschema entscheiden die Ortstarifämter nicht nur bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Unternehmern und Arbeitern, sondern auch bei Streitigkeiten zwischen örtlichen Organisationen. In den ersteren Fällen entscheiden sie endgiltig, wenn das Streitobjekt nicht höher als 100 Mk. ist; bei letzteren ist Berufung an das Gautarifamt zulässig. Das Haupttarifamt ist nicht mehr wie bisher Berufungsinstanz, sondern entscheidet nur in grundsätzlichen, das ganze Vertragsgebiet berührende Angelegenheiten. Ferner wurde dem Paragraphen folgender Zusatz angefügt:

Wenn Ortstarifämter oder Gautarifämter die Erledigung der bei ihnen anhängig gemachten oder zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Streitfälle verzögern, so hat der geschäftsführende Unparteiische des Haupttarifamtes eine angemessene Frist für die Erledigung zu bestimmen, nach deren erfolglosem Ablauf ohne weiteres die nächsthöhere Instanz für diese Streitsache zuständig wird.

Durch eine weitere protokollarische Erklärung wurden den Organisationen bei Maßregeln gegen die Mitglieder, die sich den Entscheidungen der Tarifinstanzen nicht fügen, bestimmte Direktiven gegeben. Alle diese Bestimmungen entsprechen dem Sinne nach den Forderungen des Verbandes der Maler usw., die eine schnellere und möglichst einfache Erledigung aller tariflichen Streitigkeiten im Auge hatten.

Am 28. Januar wurde entsprechend den vorher getroffenen Abmachungen im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlungen über das Tarifschema über die Verkürzung der Arbeitszeit verhandelt. Dazu machten die Arbeitgeber das von den Arbeitervertretern mit Heiterkeit hingenommene großartige Angebot, die Arbeitszeit in den Wintermonaten, soweit nicht schon nur sechs Stunden und weniger gearbeitet wird, um täglich ½ Stunde zu verkürzen. In mehrstündigen Verhandlungen begründeten die Gehilfenvertreter die Notwendigkeit einer Arbeitszeitverkürzung für eine große Anzahl Städte nachdrücklichst. Dabei beriefen sie sich besonders auf die vielfach zurückgebliebenen Verhältnisse in einer Anzahl Großstädte und vorhandene Ungleichheiten in nahe zusammenliegenden und gleichartiger Lohngebieten. Die Verhandlungen blieben vorläufig ergebnislos.

Noch großartiger fielen die Angebote der Arbeitgeber zur Lohnfrage aus. Es boten an: Gau 1 des Arbeitgeberverbandes (Sitz Hamburg) nichts, weil die eingereichten Forderungen zu hoch wären; Gau Rheinland-Westfalen bot für 1913 und 1914 je einen Pfennig, wenn keine Arbeitszeitverkürzung eintrete. Süddeutschland bot ab 1. Juli 1913 einen Pfennig und mit besonderem Vor-

Digitized by Google

behalt eventuell einen weiteren Pfennig für 1914. Gau Mitteldeutschland lehnte jede Lohnerhöhung ab, damit „der Tarifgedanke bei den Arbeitgebern gefördert werde". Berlin und Brandenburg bot für den Herbst und für 1914 je einen Pfennig. Gau Ostdeutschland stellte aus Gründen der preußischen Polenpolitik und wegen der Sprachverschiedenheiten ab 1. Juli 1913 einen Pfennig Lohnerhöhung in Aussicht. „Endlich", so heißt es im amtlichen Protokoll, „erklären alle Vertreter, daß die gemachten Angebote sich lediglich auf die tariflichen, nicht auf die allgemeinen Löhne bezögen". Natürlich wurden diese angesichts der herrschenden Teuerung und der äußerst niedrigen Entlohnung im Malergewerbe geradezu wie Hohn wirkenden „Angebote" von der Vertretung der Gehilfenschaft gebührend gekennzeichnet. Dabei konnte sich diese auf in großer Fülle beigebrachtes und in einer besonderen Broschüre bearbeitetes, vorwiegend amtliches Material stützen. Den Arbeitgebern war diese Beweisführung sichtlich unangenehm, doch ließ es ihre von vornherein eingeschlagene Taktik, ihren Mitgliedern die unerfüllbarsten Versprechungen zu machen, nicht zu, die offen zutage liegenden Tatsachen auch nur einigermaßen ins Auge zu fassen. Nach erschöpfenden Auseinandersetzungen der Parteien und da die Gehilfenvertreter mit aller Schärfe betonten, nur dann an ein neues Vertragsverhältnis denken zu können, wenn eine durchaus zeitgemäße Lohnerhöhung und eine Arbeitszeitverkürzung für eine größere Anzahl Lohngebiete festgesetzt werde, während die Arbeitgeber bei ihren „Angeboten" blieben, erklärten sich die Unparteiischen außerstande, von einer Stelle aus die Fragen nach örtlichen Verschiedenheiten und ohne die bei einer starren zentralen Regelung unvermeidlichen Härten zu erledigen. Darum unterbreiteten sie ziemlich unerwartet den Parteien den Vorschlag, die zentralen Verhandlungen am 22. Februar fortzusetzen. In der Zwischenzeit sollen bis spätestens 15. Februar d. J. die bestehenden Gautarifämter unter dem Vorsitz je eines Unparteiischen über die Forderungen der Lohn- und Arbeitszeitfrage beraten und entscheiden. Dem Vorsitzenden ordnen die beiderseitigen Parteien je einen nicht zum Berufe gehörigen Vertrauensmann bei. Die Resultate dieser Verhandlungen sind binnen drei Tagen mit Gründen versehen und unter Beifügung des einschlägigen Materials an den geschäftsführenden Unparteiischen Magistratsrat v. Schulz-Berlin einzusenden. Sie werden am 22. Februar von den drei Unparteiischen und den Vertretern der Zentralorganisationen geprüft. Die eventuelle Genehmigung aller bisherigen und zukünftigen Verhandlungsresultate sind bis 28. Februar dem geschäftsführenden Unparteiischen einzureichen. Der am 15. Februar ablaufende Tarifvertrag behält bis zur endgiltigen Genehmigung des neuen Vertrages, jedoch nicht über den 28. Februar hinaus, seine Giltigkeit.

Es muß abgewartet werden, ob die Verhandlungen in den einzelnen Bezirken Resultate zeitigen, die eine auch den örtlichen Verschiedenheiten entsprechende Regelung ermöglichen und den Parteien und Unparteiischen eine genügend durchgearbeitete Unterlage für abschließende Verhandlungen bieten.

O. St.

Aus Dänemark.

Die Lohnbewegungen im kommenden Frühling sind nicht ganz so umfassend wie im vorigen Jahre. Immerhin sind Verträge für 21 376 Gewerkschaftsmitglieder gekündigt worden. Diese Verträge laufen in den Monaten Februar, März, April ab. Beteiligt sind 29 Gewerkschaften, darunter 5, die der gewerkschaftlichen Landescentrale nicht angehören. Die Zahl der in Lohnbewegung stehenden Mitglieder dieser fünf Organisationen beträgt 5180, wovon 4200 dem Maurerverbande angehören, dessen Provinzverträge sämtlich ablaufen. An der Bewegung stark beteiligt ist der Malerverband, dessen Verträge im ganzen Lande einschließlich der Hauptstadt ablaufen, der also zirka 3000 Mitglieder in Lohnbewegung hat. Der Verband der ungelernten Arbeiter hat 4976 Mitglieder in Lohnbewegung, darunter sind zirka 3000 an der baugewerblichen Lohnbewegung beteiligt.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Lehrlingsprüfungskommissionen in den Zwangsinnungen nach der Gewerbeordnung.

Nach Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1908, ist seitens verschiedener Zwangsinnungen der Versuch gemacht worden, die den Gesellen bis dahin eingeräumten winzigen Rechte als Mitglieder der Lehrlingsprüfungsausschüsse noch mehr einzudämmen, bezw. sie ihnen ganz zu entreißen. Hierbei stützen sich die Vorstände auf den § 100r der G.O. und verlangen, daß jene Mitglieder der Gesellenausschüsse, die ferner als Mitglieder der Lehrlingsprüfungsausschüsse fungieren wollen, die Meisterprüfung abzulegen haben. Im Tapezierergewerbe wurde das verlangt von den Zwangsinnungen in Berlin und Stettin. Im letzteren Orte haben sich die Gehilfen an die Aufsichtsbehörde gewandt und erheben Einspruch gegen dieses Verlangen, der Bescheid steht noch aus. In Berlin dagegen haben die betreffenden Gehilfen, das Ansinnen, eine Meisterprüfung abzulegen, einfach abgelehnt und es ist auch bisher keine Maßregelung deswegen erfolgt. Anscheinend haben die Innungsführer im Vertrauen auf das Wohlwollen der Regierung hier etwas aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung herausgelesen, was nicht darin steht. Hat sich doch auf dem Verbandstage deutscher Handwerker- und Kunstgewerbevereine in Stuttgart d. J. 1912 ein Vertreter darauf berufen (Herr Feder vom Deutschen Tapeziererbund), daß es sehr gut zu machen ist, den Sinn der Gewerbeordnung nach Wunsch auszulegen. Er stützt sich dabei auf die neuerliche Haltung der Regierung in bezug auf den § 100q der G. O., derselbe verbietet zwar den Zwangsinnungen ausdrücklich, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise für ihre Erzeugnisse zu beschränken oder gar allgemein zu binden. Trotzdem hat die Regierung dem Mitglied einer Innung, das in Strafe genommen worden war, weil es durch Inserate Preisangebote veröffentlicht hatte, auf seine Beschwerde den Bescheid erteilt, es sei ihm Recht geschehen. Denn die Innung habe zweifellos das Recht, zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, solche geeignete Anordnungen zu treffen. Dieses Beispiel hat auch die sächsische Regierung bereits nachgeahmt.

Dann muß auch daran erinnert werden, daß die Regierung, entgegen ihrer früheren Haltung in der Auslegung der Gewerbeordnung heute duldet, daß sich die Zwangsinnungen direkt an den sogenannten Arbeitgeberschutzverbänden beteiligen, die den Zweck haben, die Arbeiterverbände zu bekämpfen. In einigen Berufen bilden die Zwangsinnungen überhaupt erst die Grundlage, auf welcher sich der Aufbau der Arbeitgeberschutzverbände vollzog und noch vollzieht.

Digitized by Google

Nach der Gewerbeordnung besteht eine Hauptaufgabe der Zwangsinnungen darin, ein gedeihliches Verhältnis mit den Gesellen herbeizuführen. Diese Bestimmung existiert für die heutigen Regierungsvertreter anscheinend nicht mehr. Daraus folgern die Unternehmerführer, daß die Regierung in bezug auf die Auslegung und Anwendung der sonstigen Paragraphen, soweit sie ev. geeignet erscheinen, den Gesellen zu schaden, ebenso nachsichtig sein wird.

Unsere Reichs-Gewerbeordnung ist ein krauses Flickwerk, das ohne eigentlichen klaren Zusammenhang nach und nach zurechtgestutzt wurde, so daß es in der Tat aller Aufmerksamkeit bedarf, um sich daraus den Sinn, den eigentlichen Willen und Zweck, den der Gesetzgeber im Auge hatte, herauszuschälen. Diese Unklarheit besteht auch bezüglich der Paragraphen über die Lehrlingsprüfungsausschüsse und ihre Anwendung auf die Vertreter der Gesellen. Die §§ 126—130 der G.O. enthalten die allgemeinen Vorschriften zur Haltung und Anleitung von Lehrlingen, Dauer der Lehrzeit usw., die hier außer Betracht bleiben können. Nach dem § 131a der G.O. müssen die Lehrlingsprüfungsausschüsse mindestens aus einem Vorsitzenden, den die Handwerkskammer ernennt, und 2 Beisitzern bestehen. In der Regel werden aber 4 Beisitzer, 2 Meister und 2 Gesellen, gewählt — die Hälfte der Beisitzer müssen Gesellen sein, welche die Gesellenprüfung bestanden haben müssen —, hier steht also kein Wort darin, daß die Gesellen die Meisterprüfung ablegen müssen.

Nun gibt es aber noch eine besondere Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung, und da wird die Zurechtfindung schwieriger. Im Anhang B Ziffer 207 heißt es: Bei jeder Zwangsinnung muß ein Prüfungsausschuß errichtet werden. Für den Fall, daß die Gehilfen keinen Gehilfenausschuß wählen oder der Gehilfenausschuß die Wahl der Beisitzer ablehnt, ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer aus der Zahl der Gesellen, die den Anforderungen der §§ 95 bis 95c und 100r der G.O. entsprechen. Die §§ 95 bis 95c enthalten die Voraussetzungen, auf Grund welcher die Gesellenausschüsse zu wählen sind, resp. auf Grund welcher die Gesellen überhaupt an den Aufgaben der Innungen teilnehmen; auf die wir hier nicht einzugehen brauchen. Der § 100r enthält dagegen Bestimmungen über die Eigenschaften, die Mitglieder des Innungsvorstandes und der Innungsausschüsse besitzen sollen.

§ 100r lautet: „Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Den Mitgliedern derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstand haben, können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Während der ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung können auch die Gesellen gewählt werden, welche eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben, sonst aber den Anforderungen nicht entsprechen.

Der § 129 enthält also die Voraussetzungen des Rechtes zur Anleitung von Lehrlingen, den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis. Danach steht das Recht, Lehrlinge anzuleiten, nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben. Die Befugnisse, Lehrlinge anzuleiten, haben sie aber auch dann, wenn sie die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden haben, in welchem die Anleitung erfolgen soll, sondern in diesem entweder die Lehrzeit (§ 130a) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben, oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister tätig waren.

Aus diesen krausen Paragraphen haben die Innungsführer nun die Forderung begründet, daß die Gehilfen, die Mitglieder der Lehrlingsprüfungsausschüsse werden wollen, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen nachzuweisen, resp. die Meisterprüfung abzulegen haben.

In dieser Auslegung und Anwendung der Gewerbeordnung befinden sich diese Innungsführer nach unserm Dafürhalten (allerdings unter stillschweigender Billigung der Behörden) in einem groben Irrtum. Zu beachten wäre doch in erster Linie die Bestimmung Anhang B Ziffer 207. Für den Fall, daß die Gesellen (Gehilfen) keinen Gesellenausschuß wählen oder der Gesellenausschuß die Wahl der Beisitzer (zum Lehrlingsprüfungsausschuß) ablehnt, ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer aus der Zahl der Gesellen, die den Anforderungen der §§ 95—95c und 100r der G.O. entsprechen.

Wenn die Gehilfen oder Gesellen, indes gemäß 131a der G.O. den Gesellenausschuß und die Beisitzer wählen, dann muß es unseres Erachtens hinreichend sein, wenn die Betreffenden die Gesellenprüfung bestanden haben.

Daß die Handwerksführer die vielen Unklarheiten der Gewerbeordnung in solcher Weise auszunützen trachten, um den Arbeitern die Mitwirkung und Ueberwachung bei der Lehrlingsausbildung zu erschweren und zu verekeln, ist weiter nicht verwunderlich. Dank der Sprachverwirrung und Unklarheit, durch welche sich die Deutsche Reichs-Gewerbeordnung auszeichnet, ist es kein Kunststück, alles was die Unternehmer wünschen, durch entsprechende Auslegung (in dem ja die Juristen Künstler sind) zu drechseln.

Wie schon angeführt, bestehen die Vorstände der Innungen aber durchaus nicht immer auf ihrem Verlangen, sondern dulden es stillschweigend, wenn die Gesellen nicht darauf reagieren.

Daß unsere Auffassung richtig ist, bestätigt auch Eikemeier, der Vorsitzende der Meisterprüfungskommission für das Fürstentum Lippe in seinem Buche: „Wie bereite ich mich auf die Meisterprüfung vor?“ Er schreibt in bezug auf die Lehrlingsprüfungsausschüsse:

„Von den Beisitzern wird die Hälfte aus der Zahl der Gehilfen, welche eine Gehilfenprüfung bestanden haben, durch den Gesellen- resp. Gehilfenausschuß bestellt.“

Die Mitglieder der Lehrlingsprüfungsausschüsse brauchen, wie auch die Gewerbeordnung lautet, gar nicht etwa Mitglieder des Gesellenausschusses zu sein und wie Eikemeier klar und deutlich sagt, keineswegs die Meisterprüfung abgelegt zu haben.

Jedenfalls beweisen die vorstehenden Ausführungen, daß die Arbeiter, soweit sie ein Interesse daran haben, in den Innungen vertreten zu sein und

Digitized by Google

namentlich bei der Lehrlingsausbildung mitzuwirken, sich nicht widerstandslos verdrängen lassen dürfen. Es muß alles aufgeboten werden, um die gesetzlichen Rechte auszunutzen. Dann ist es aber auch geboten, dahin zu streben, daß die Gewerbeordnung von den ihr anhaftenden Unklarheiten gereinigt wird.

Wie weit diese Unklarheiten gehen, beweist ja auch die verschiedene Auslegung des § 100q der G.O.

Der deutsche Uhrmacherbund hat sich mit einer Eingabe an den Reichskanzler gewandt, dahingehend, im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung der Behörden dem § 100q dahin zu deuten, daß die Zwangsinnungen berechtigt sind, das öffentliche Bekanntgeben von Preisen, die hinter den ortsüblichen wesentlich zurückbleiben (Schleuderpreise), durch Innungsbeschluß ihren Mitgliedern zu verbieten; andernfalls den gesetzgebenden Körperschaften eine Vorlage auf Abänderung des § 100q der G.O. dahingehend zu machen, daß die Innungen berechtigt sind, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen zu beschränken usw. Es wäre dringend zu wünschen, daß dem Unfuge, der fast willkürlichen Auslegung und Anwendung der verschiedenen Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, einmal energisch im Reichstage entgegengetreten wird.

G. B.

Polizei, Justiz.

Amtliche Verfolgung der Arbeitersamariterkolonnen.

Das Centrumsministerium Hertling in Bayern hat an die Gemeindebehörden einen Erlaß gerichtet mit der Aufforderung, die von Sozialdemokraten gegründeten Arbeitersamariterkolonnen nicht zu fördern, sondern die des Roten Kreuzes zu unterstützen. Gegen eine Unterstützung der letzteren ist natürlich nichts einzuwenden, aber gegen parteiische Behandlung der von den Arbeitern errichteten Samariterkolonnen ist schärfster Protest einzulegen. Die Centrumsherrschaften, die zurzeit in Bayern das Heft in Händen haben, müssen direkt vom Rotkoller betroffen sein, sonst wäre dieser Erlaß gegen eine durch die obwaltenden industriellen Verhältnisse so absolut notwendig gewordene Einrichtung wie die Arbeitersamariterkolonnen unmöglich. Unter zum Teil großen persönlichen Opfern haben in diesen Kolonnen eine immer größer werdende Zahl von Arbeitern sich Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben gesucht, bei eintretenden Unfällen in- und außerhalb der Arbeitsstätte die erste Hilfe leisten zu können. Wie weltfremd oder politisch verblendet muß nicht eine Regierung sein, die gegen diese aus eigener Kraft geschaffenen sozialen Einrichtungen der Arbeiterklasse vorgeht.

Kartelle und Sekretariate.

Kartellkonferenz von Rheinland-Westfalen.

Essen-Ruhr, 26. Jan. 1913.

Nach Konstituierung der Konferenz gab der Vorsitzende der Agitationskommission der freien Gewerkschaften von Rheinland-Westfalen, Gauleiter H. Meyer-Düsseldorf, eine gedrängte Uebersicht über die bisherige Arbeit. Auf der 1903 in Elberfeld tagenden 1. Kartellkonferenz wurde obige Kommission eingesetzt, um die ferneren Arbeiten der in der Gewerkschaftsbewegung tätigen Angestellten zu centralisieren und Verbindung mit Kartellen zu suchen zur besseren Erledigung örtlicher Aufgaben. Mehrfach wurde die Kommission in Boykottangelegenheiten in Anspruch genommen und hat sie durch ihr Eingreifen die Interessen der Arbeiterschaft erfolgreich gewahrt, letzteres trifft ebenfalls zu auf die Lösung der Lokalfragen an den verschiedenen Orten. Erhebliche Arbeiten verursachten die Wahlen zur Arbeiterversicherung und führten zur Herausgabe eines Leitfadens, wie überhaupt ein öfteres Eingreifen und Hilfe bei sozialen Wahlen durch die Kommission notwendig war. Infolge der Behandlung der Maifeierfrage auf dem Gewerkschaftskongreß 1908 wurde durch die Kommission eine bezirksweise Regelung durchgeführt. Wirtschaftliche und politische Situation verlangten intensivere Agitationstätigkeit; nach eingehender Beratung der zuständigen Instanzen wurde das Pressebureau in Düsseldorf errichtet und dadurch der Agitation dienendes Material und Broschüren herausgegeben. Periodisch wurden Gauleiterkonferenzen abgehalten und die notwendigen gewerkschaftlichen Tagesfragen behandelt. Ein Referat von Dr. Erdmann: „Die Schwarz-Gelben" ließ die Kommission als Broschüre erscheinen, bei einem Umsatz von 50 000 Exemplaren konnte dieselbe zu äußerst geringem Selbstkostenpreise abgegeben werden. Geleitet von gleicher Absicht, ist versucht worden, auch sonstige erschienene wertvolle Bücher und Broschüren den Interessenten billig zu verschaffen. In der Genossenschaftsfrage den Beschlüssen des Internationalen und des Deutschen Gewerkschaftskongresses folgend, wurde Annäherung und Verständigung zu weiterer gemeinsamer Arbeit auch nach dieser Seite hin angestrebt. Von Konferenz zu Konferenz wuchsen die Aufgaben und die Arbeiten. Die Gewerkschaftsbewegung hier hat sich mächtig entwickelt, von 129 686 Mitgliedern im Jahre 1903 stieg die Zahl der organisierten Arbeiter auf 289 000 im Jahre 1911 und gegenwärtig dürften über 300 000 Mitglieder in den freien Verbänden in Rheinland-Westfalen gemustert werden. Um so gewaltiger sind auch die Anstrengungen der Gegner, die Bewegung zu zersplittern, zu vernichten. Gründlich geändert hat sich die Stellung der christlichen Bewegung zu uns; 1905 war sie noch mit uns eins im Kampfe gegen das Grubenkapital, und 1912 folgte der Verrat an den Bergarbeiterinteressen; diese Schwenkung im christlichen Lager, die Ausdauer der Unternehmer in der Züchtung der gelben Werkvereine verlangen noch weitere Konzentrierung unserer Kräfte.

Es sprach dann Arbeitersekretär Arzberger-Düsseldorf über: „Die Bedeutung der Wahlen zur Arbeiterversicherung nach der neuen Reichsversicherungsordnung". Die vom Referenten aufgestellten Leitsätze wurden einstimmig angenommen.

„Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle" wurden durch den Gewerkschaftssekretär Genossen Müller-M.-Gladbach behandelt. Nach einem geschichtlichen Rückblick über die Organisation und ihre Entwickelung besprach der Referent die Aufgaben der Ortskartelle, wie solche die Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses vorsieht. Heute zwingt uns die gewaltige wirtschaftliche Entwickelung im Gebiet zu neuen und weitergehenden Maßnahmen. Die Jugendbewegung, die Bildungsbestrebungen der arbeitenden Klasse, die Wahlen zu sozialen und kommunalen Körperschaften bedingen auch hier gemeinschaftliches Arbeiten von Kartellen nächster Umgebung oder eines Wirtschaftsgebietes; wir würden manche Fragen besser lösen durch größere Centralisation der Kräfte und einheitliche Leitung. Folgende vom

Digitized by Google

Referenten vorgelegte Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Durch die Organisationseinrichtungen der Centralverbände ist den Kartellen in den großstädtischen Gebieten die Agitationsarbeit zum Teil entzogen. Jedoch müssen alle Kartelle mehr wie bisher, insbesondere in den nahe liegenden Gebieten, wo die Arbeiterbewegung nennenswerten Einfluß noch nicht erreicht hat, mit ihrer ganzen Tätigkeit zur Festigung der gewerkschaftlichen Bestrebungen einsetzen.

Bezüglich der Aufgaben der Gewerkschaftskartelle beschloß der Kölner Gewerkschaftskongreß u. a.:

Die Gewerkschaftskartelle haben die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen ihres Ortes zu vertreten, wie Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens, der Statistik, Bibliotheken, Errichtung von Arbeitersekretariaten usw. Sie haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden, Gewerbeinspektionen, Gemeindeverwaltung usw. und bei Wahlen zu Gewerbegerichten und Versicherungsanstalten zu wahren.

Hinzu kommen auch die in neuerer Zeit entstandenen Aufgaben. Es sind dieses: Die Bildungsbestrebungen, Förderung der Jugendbewegung, Organisierung der „Volksfürsorge" in Gemeinschaft mit den genossenschaftlichen Organisationen.

Um diese Aufgaben wirksam durchführen zu können, ist ein gemeinschaftliches Arbeiten aller Kartelle erforderlich. Die Centralstelle hierfür bildet die für Rheinland-Westfalen bestehende Agitationskommission der freien Gewerkschaften mit dem Sitz in Düsseldorf. Desgleichen erachtet es die Kartellkonferenz für dringend erforderlich, daß die zurzeit in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet bestehenden Kartelle sich zu einem Bezirkskartell verschmelzen."

Seitens der Kommission lag ein Entwurf vor über gedachte Verbindung von benachbarten Kartellen zu Bezirkskartellen; der Vorsitzende ersuchte die dabei in Frage kommenden Kartelle, sich nächstens damit zu befassen und die Ergebnisse der Beratungen dann mitzuteilen. Die Konferenz nahm zwei vom Tabakarbeiterverband Gau Köln vorliegende Anträge an. Dieselben lauten:

„In Anbetracht der besonders eigenartig gelagerten Verhältnisse für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Tabakindustrie werden die anwesenden Vertreter ersucht, mehr wie bisher dem Beschlusse des letzten Gewerkschaftskongresses bezüglich Unterstützung der organisierten Tabakarbeiterschaft Rechnung zu tragen.

Vor allen Dingen möge die Tarifbewegung der Tabakarbeiter unterstützt werden, indem die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen aufgefordert werden, nur Ware von tariftreuen Firmen zu konsumieren.

Im weiteren mögen die Vertreter ihren Einfluß geltend machen auf die Verwaltungen der Gewerkschaftshäuser, Konsum- und freie Wirte-Vereine sowie sonstige uns nahestehende Vereine und Händler, daß beim Einkauf von Rauchutensilien nur Firmen Berücksichtigung finden, welche mit dem Tabakarbeiterverbande in einem Tarifverhältnis stehen."

„Die Konferenz macht es den Vertretern zur besonderen Pflicht, in der Organisierung der Heimarbeiter sich noch mehr zu betätigen.

Auch soll weiter mit aller Macht dahin gewirkt werden, daß die erwerbstätigen weiblichen Familienangehörigen von organisierten Arbeitern den bestehenden Berufsorganisationen zugewiesen werden."

Anschließend an diesen Tagesordnungspunkt referierte Sassenbach-Berlin über: „Die Regelung des Bibliothekwesens" als eine besondere und wichtige Aufgabe der Gewerkschaftskartelle. An der Hand eines von großer Sachkenntnis zeugenden Materials behandelte der Redner eingehend diese Frage; seine äußerst beachtenswerten Ratschläge sind in Leitsätzen niedergelegt, die vollste Anerkennung und Zustimmung durch die Konferenz fanden.

Ein Vortrag über: „Die Volksfürsorge" wurde von der Tagesordnung abgesetzt. Die Agitationskommission erhielt den Auftrag, instruktive Bekanntmachungen den Ortskartellen durch Zirkulare zugehen zu lassen.

Einige während der Tagung eingelaufene Anträge fanden durch abgegebene Erklärungen ihre Erledigung oder wurden der Kommission als Material überwiesen. Laut dem Bericht der Mandatsprüfungskommission waren anwesend 91 Delegierte von 58 Kartellen, außerdem 33 Gauleiter und 5 Mitglieder der Düsseldorfer Agitationskommission, Genosse Sassenbach als Vertreter der Generalkommission, sowie der Hauptvorsitzende vom Landarbeiterverband, Genosse G. Schmidt, und ein Vertreter vom Pressebureau Düsseldorf. Voll befriedigt von den Arbeiten der Konferenz schloß der Vorsitzende mit dem Wunsche, dem Gehörten die Tat folgen zu lassen zum Wohle des Ganzen.

Genossenschaftliches.

Allianz zwischen der Genossenschaftsbewegung und der Arbeiterbewegung in England.

Es gibt keine Frage, worüber man in den Gewerkschaftskreisen Englands in den letzten Monaten mehr diskutiert hat, als wie die Frage der Vereinheitlichung der Arbeiterbewegung. Da ist das Problem der Verschmelzung verwandter Berufsorganisationen in Industrieverbände, da ist die Frage der Verschmelzung des parlamentarischen Comités mit der Arbeiterpartei und — last but not least — das Problem einer Allianz zwischen Genossenschaftsbewegung, Gewerkschafts- und politischer Arbeiterbewegung. Als man sich vor nunmehr dreizehn Jahren daran machte, den Grundstein zur Schaffung einer politischen Arbeiterbewegung zu legen, hatte man eine lose Föderation zwischen Gewerkschaften, sozialistischen Vereinigungen und Genossenschaften im Auge. Letztere hielten sich jedoch anfänglich von der neuen Bewegung fern. Die leitenden Elemente waren zu sehr mit dem Liberalismus verbunden, als daß man sich zu einem solchen Schritt entschließen konnte. Aber auch in den britischen Genossenschaften weht heute ein anderer Wind. Am Ende des vergangenen Jahres wandte sich die Centralstelle der englischen Genossenschaften an die Vorstände der Arbeiterpartei und der Gewerkschaften zwecks Einleitung von Schritten zur Erzielung einer Annäherung der Genossenschaftsbewegung mit der übrigen Arbeiterbewegung. Am 18. Januar fand in Manchester auf Anregung der Exekutive der Cooperative Union eine zwanglose Zusammenkunft mit führenden Elementen der Gewerkschaftsbewegung und der Arbeiterpartei statt, in der man sich auf eine Tagesordnung einigte, die einer im Februar einzuberufenden Konferenz von Vertretern des parlamentarischen Comités des Gewerkschaftskongresses, der Arbeiterpartei und der Genossenschaften zwecks Beratung unterbreitet werden soll. Das erfreulichste Zeichen bei diesen Einheitsbestrebungen ist, daß die Einladungen zu der geplanten Konferenz vom Hauptvorstand der Genossenschaften ausgehen. Unter der Masse der Gewerkschafter hat sich die Idee durchgerungen, daß die Isolierung von der Arbeiterbewegung ein Fehler sei, daß die politischen Bestrebungen der Genossenschaften sehr wohl von der parlamentarischen Arbeiterpartei vertreten werden können. Natürlich kann und darf es sich bei diesen Bestrebungen nicht darum handeln, der Genossenschaftsbewegung die Selbständigkeit zu rauben. Es kann sich nur um eine Alliierung von ebenbürtigen Organisationskörperschaften handeln zur Erzielung größerer Einheitlichkeit im proletarischen Kampfe.

Digitized by Google

In der Arbeiterpresse hat man das geplante Projekt eifrig diskutiert. Daß auch in England bei solchen Diskussionen hier und da überschwengliche Theorien zum Austrag kommen, ist eine begreifliche menschliche Schwäche. Die „Cooperative News" vom 25. Januar befaßt sich in einem Leitartikel mit der Angelegenheit, wo es u. a. heißt: „Unterzieht man das Projekt einer Allianz zwischen Genossenschafts- bewegung und anderen Organisationen einer Besprechung, so muß man stets die gemischten Glaubensbekenntnisse und Theorien im Auge behalten, welche ersterer Bewegung innewohnen. Aber die Streitfrage ist uns nicht nur von außenstehenden Organisationen, sondern gerade aus unseren eigenen immer größer werdenden Reihen aufgedrungen worden. Wir sollten alles, was dazu angetan ist, unsere Gedanken auf neue Bahnen zu lenken, mit Freuden begrüßen. Es ist dabei durchaus nicht nötig, daß wir die neuen Ideen kritiklos übernehmen, aber sie können doch zum wenigsten zur Ausbreitung unserer eigenen Gedankengänge zwecks Aufsuchung neuer Methoden zur Erreichung unserer Ziele von Nutzen sein. Wie dem auch sei, der Moment ist noch nicht gekommen, wo wir mit Bestimmtheit sagen können, welchen Standpunkt wir Organisationen gegenüber einzunehmen haben, die vielleicht — oder auch nicht — die Genossenschaftsbewegung mit beiden Händen unterstützen."

B. W.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Januar 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Böttcher für 4. Qu. 1910, für 1911 und für 1912 . .	2648,—	Mk.
„ „ Buchdrucker Restbeitrag für 1911 u. Beitrag f. 1912	10400,—	„
„ „ Transportarbeiter f. 1. Quartal 1912	6785,40	„
„ „ Schneider f. 2. u. 3. Qu. 1912	3385,—	„
„ „ Bildhauer für 3. Qu. 1912	146,60	„
„ „ Bureauangestellten f. 3. Qu. 1912	251,—	„
„ „ Glaser für 3. Quart. 1912	171,30	„
„ „ Kupferschmiede f. 3. Qu. 1912	196,60	„
„ „ Dachdecker für 3. u. 4. Quart. 1912	380,—	„
„ „ Steinsetzer für 3. u. 4. Quartal 1912	856,—	„
„ „ Bäcker und Konditoren für 4. Quartal 1912 . . .	982,36	„
„ „ Schiffszimmerer f. 4. Quartal 1912	150,50	„
„ „ Steinarbeiter f. 4. Qu. 1912	800,—	„
„ „ Handlungsgehilfen für 1912	2280,—	„
„ „ Lagerhalter für 1912 . . .	485,—	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Januar 1913.

Für Streits und Aussperrungen (Allgem.).

Von den Gewerkschaftskartellen:

Aachen 57,45 Mk. In Summa 57,45 Mk.

Berlin, den 4. Februar 1913.

Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Kassenbericht vom 4. Quartal 1912.

Einnahme:

Kassenbestand vom 3. Quartal 1912 .	5 774,51	Mk.
10791 Mitgliederbeiträge	64 746,—	„
Zurückgezahlte Unterstützung	75,—	„
Zinsen	10 915,—	„
Summa	81 510,51	Mk.

Ausgabe:

Zurückgezahlte Beiträge	712,80	Mk.
Witwenunterstützung	14 053,30	„
Invalidenunterstützung	4 700,—	„
Waisenunterstützung	212,50	„
Sterbegeld an Frau Bömelburg . .	200,—	„
„ „ „ Petermann . .	200,—	„
„ „ „ Herzberg . . .	200,—	„
„ „ „ Schmidt . . .	200,—	„
„ „ „ Anders	200,—	„
Drucksachen	1,50	„
Postscheckgebühren	46,—	„
Porto	116,66	„
Kassenverwaltung	200,—	„
Auf der Bank	57 235,50	„
Kassenbestand	3 232,25	„
Summa	81 510,51	Mk.

Vermögensübersicht:

Auf der Bank	1 124 339,72	Mk.
Kassenbestand	3 232,25	„
Summa	1 127 571,97	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Franz Stahl. Gustav Reinke.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Augsburg: van der Meulen, Michael, Angestellter des Textilarbeiterverb.

Berlin: Alde, Albert, Angestellter des Schneiderverbandes.

„ Gebhardt, August, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.

„ Melcher, Ernst, Angestellter des Bäckerverbandes.

„ Glaß, Otto, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

„ Nellingen, Franz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

„ Tietz, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

„ Wagner, Franz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

„ Wolter, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Bielefeld: Mente, Karl, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.

Blankenburg i. H.: Hoffmann, August, Parteiangestellter.

Bromberg: Bernau, Friedrich, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.

Nürnberg: Stern, Jakob, Angestellter des Maschinistenverbandes.

„ Wagner, Johann, Ang. d. Dachdeckerverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 7. 23. Jahrgang. Berlin, den 15. Februar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. IV	97
Gesetzgebung und Verwaltung. Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern. — Die Enteignung des Koalitionsrechts für „gemeinnötige Betriebe"	100
Wirtschaftliche Rundschau	103
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften	104
Lohnbewegungen und Streiks. Der Schiedsspruch des Unparteiischen für das Holzgewerbe. — Lohnbewegung im Berliner Schneidergewerbe. — Tarif- und Lohnbewegungen	108
Vom Arbeitsmarkt. Zur Regelung des Wanderwesens und der Arbeitsvermittelung	109
Privatversicherung. Der „Rückkauf" bei den bürgerlichen Volksversicherungs-Unternehmungen	111
Polizei, Justiz. Eine gerichtliche Verurteilung des Unternehmerterrors	111
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	112

Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik.

IV.

Psychische Infektion.

Es ist gewiß vieles geschehen — das Sinken der Sterblichkeitskurve zeigt es —, aber auf manchen Gebieten ist es noch nicht gelungen, die gesundheitlichen Schäden der modernen Industrialisierung abzuwehren. Das gilt gerade in bezug auf ein Leiden, dessen Bernhard eingehend Erwähnung tut, in bezug auf die nervösen Leiden. Sie sind geradezu ein Kind unserer Zeit, zum mindesten durch die wirtschaftliche Entwicklung großgezogen. Das wird in all den Stellen, die Bernhard zitiert, ganz übersehen und von ihm selbst, der er nur Lesefrüchte gibt, ganz selbstverständlicherweise auch.

„Es sind," so sagt Hellpach (zitiert nach Grotjahn: Soziale Pathologie. Berlin 1912. S. 413) „zweierlei Einflüsse, die sich zunächst untergrabend auf die geistige Gesundheit stürzen, und sie verteilen sich auf die Leiter und auf die Arbeiter im Produktionsprozeß. Diese umtost der monotone Lärm der Maschinenarbeit; und zugleich mit der ganzen Ruhe schwindet bei einer bis aufs Aeußerste getriebenen Arbeitsteilung die Freude an der Vollendung eines Ganzen, wie sie den Handwerker der kleinbürgerlichen Zeit belohnte. Auf der anderen Seite treibt die freie Konkurrenz den Unternehmer zu immer größerer Anspannung seiner Kräfte, zwingt ihn zu unablässiger Beobachtung aller kleinsten Verschiebungen auf dem Weltmarkte. Ein Drittes aber, und dieses dritte erscheint mir als das allerwichtigste, gesellt sich hinzu und beunruhigt den Arbeiter wie den Kapitalisten in gleicher Weise. Es ist das Gefühl der Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz. Die Krisis ist das furchtbare Gespenst dieser modernen Produktionsweise, die in wenigen Stunden hereinbrechende Krisis, die den Millionär zum Bettler macht und gleichzeitig Tausende von Arbeiterfamilien brotlos aufs Pflaster wirft."

Und Grotjahn selbst sagt (a. a. O. S. 415), daß die Lebensbedingungen des modernen Industrieproletariers einen Nährboden für die Entstehung der Nervosität bilden.

„Nicht nur sind hier die besonderen Berufseigentümlichkeiten (Nachtarbeit, Einförmigkeit und Länge der Arbeitszeit) als Ursache anzuschuldigen, sondern auch die allgemeinen Bedrohungen der Existenz des Arbeiters durch die Perioden der Arbeitslosigkeit, die Unregelmäßigkeit bei den Saisonarbeitern und überhaupt die Unsicherheit der auf Tagelohn gestellten Existenz. Die Nervosität wird so zu einer Massenerscheinung, die dem industriellen Proletariat unserer Großstädte jenen Zug der Verbitterung und Unzufriedenheit verleiht, der der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft, trotz ihrer durchweg schlechteren Lebenshaltung, in der Regel fehlt."

Ich selbst habe die Wirkung der modernen Produktionsweise auf die Massen vor Jahren selbst wie folgt angedeutet:

„Gewiß hat das Jagen und Hasten des heutigen Erwerbslebens, die wachsende Unsicherheit der Existenz, die erhöhte Inanspruchnahme der Kräfte jedes einzelnen, die steigende Intensität der Arbeit einen Teil der Schuld an den nervösen Leiden und Beschwerden der Arbeiter. Man sehe einmal hinein in das Sausen, Blitzen, Zischen und Hasten in unseren modernen Produktionswerkstätten. Das Zurechtfinden in dem Rädergewirr der Maschinen und Transmissionen, vor dem der Laie im ersten Augenblick starr ist, stellt Anforderungen an den Geist, an die Nerven, die auf die Dauer nicht ohne Wirkung bleiben können. Ein Wunder wäre es, wenn nur der Arbeiter von diesen Wirkungen nicht erfaßt würde, wenn seine Nerven von der unausgesetzten Ueberanspannung nicht auch mitgenommen würden!" (Jahresbericht des Arbeitersekretariats Lübeck für 1904, S. 39.)

In einer Arbeit von Leubuscher und Bibrowicz: „Neurasthenie in Arbeiterkreisen" (Deutsche Medizinische Wochenschrift 1905) betonen sie, daß in den Kreisen der großstädtischen Arbeiter eine enorme und zwar steigende Neurasthenie vorhanden sei. Daran habe die Akkordarbeit nicht unwesentlichen Anteil. Sie habe zwar bessere Einnahmen geschaffen, doch ein Hasten und Jagen und eine Intensität des Schaffens gezeitigt, die eine frühere Zeit nicht kannte und die in erster Linie den schwächeren Teil der Arbeiterbevölkerung treffe, gerade den Teil, dem die Arbeit an sich schon schwerer falle als den übrigen. „Es ist eine dauernde Angst vorhanden, zurückzubleiben, nicht auf gleicher Höhe in der Stellung, im Arbeitslohn zu verharren. Da wird

Digitized by Google

dann teils freiwillig, teils unfreiwillig zu den vielbesprochenen Ueberstunden gegriffen, und so entsteht aus der nominell gegen früher verkürzten Arbeitszeit eine viel längere und durch die Unregelmäßigkeit weit anstrengendere. Die beiden Verfasser weisen darauf hin, daß die geistig höher stehenden Arbeiter, bei denen ein Mißverhältnis bestehe zwischen geistigen Bedürfnissen und ihrer Befriedigungsmöglichkeit durch den Beruf, besonders gefährdet seien. „Ueberall wo geistig strebende, lebhaft denkende Menschen noch dazu unter mäßigen äußeren Verhältnissen hoffnungslos unselbständig jahraus jahrein schwere, die höchste Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit ohne Wert für sie selbst leisten müssen, wird Neurasthenie gezüchtet." Auch Prof. Max Lachr („Nervosität der heutigen Arbeiter" in Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie 1909) sieht in den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Ursache der heutigen Nervosität. Die Ueberstunden, die Zusammendrängung der Arbeit in den Saisonbetrieben, vor allem aber die zur Vernachlässigung der erforderlichen Ruhepausen führende Akkordarbeit, ferner die gemütliche Ueberspannung, wie sie Hast und Unruhe, Furcht vor Unterbietung und Ersatzleistung, weiter aber die für den Proletarier besonders drückende Existenzunsicherheit im weitesten Sinne des Wortes, das Gefühl der absoluten Abhängigkeit, sei die Ursache des Anschwellens der Nervosität. Lachr zitiert auch aus der Deutschen Geschichte Lamprechts folgenden Satz: „Wie das neue Wirtschaftsleben mit seinen penetrantesten Erscheinungen, dem Grundsatze des freien Wettbewerbs, dem Nationalismus seiner Wirtschaftsführung, den von ihm ausgehenden veränderten Begriffen von Raum und Zeit und Recht die gesamte Volkswirtschaft mehr oder minder erfüllt ist, so ist auch sein sonstiges Ergebnis, die Reizsamkeit, mehr oder minder Gemeingut der Nation geworden." Das ist die Reizsamkeit, die unser ganzes Leben beherrscht, die Vorbedingung der Nervosität.

Nun kann man ja immerhin den Einwand gegen diese Darlegungen erheben, daß sie nur die Meinung einzelner Personen wiedergäben, es seien nur Behauptungen, nicht zwingende Beweise. Eine fortlaufende Krankheitsstatistik haben wir in Deutschland nicht. Wo die einzelnen Krankenkassen Angaben über die Morbidität machen, erfolgen sie nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern nach den Neigungen und dem Ermessen des Kassenvorstandes oder des Geschäftsführers der Kassen. Solche Angaben können daher nicht miteinander verglichen werden, selbst wenn gerade das hier in Betracht kommende Gebiet der nervösen Krankheiten in diesen Angaben berührt ist. Das ist auch nur ganz vereinzelt der Fall. In den überaus instruktiven Berichten der Ortskrankenkasse der Kaufleute usw. in Berlin werden seit 1905 regelmäßig Angaben über die nervösen Erkrankungen gemacht. Eine Zusammenstellung dieser Angaben läßt folgendes erkennen:

Im Jahre	Erkrankungsfälle des Nervensystems kamen vor bei den männlichen Mitgliedern		weiblichen Mitgliedern	
	Zahl	pro 1000	Zahl	pro 1000
1905	1988	33,89	1542	46,03
1906	2216	35,36	1633	44,09
1907	2416	37,00	1662	42,83
1908	2505	38,20	1864	44,28
1909	2614	39,00	2170	47,06
1910	2922	41,96	2607	52,35
1911	3213	44,12	3068	57,18

Ein viel größeres Anschauungsmaterial als es aus diesen Zahlen gewonnen werden kann, bieten die Sanitätsberichte der Königl. Preußischen Heeresverwaltung. Ich beginne mit dem Jahre 1896/97, weil von diesem Jahre an eine besondere Uebersicht über die Erkrankungen an Neurasthenie und Hysterie gegeben wird. Dabei wird auch besonders betont, daß Neurasthenie und Hysterie auch beim Militär eine immer größere Rolle spielen. Es kamen pro 1000 des Mannschaftsbestandes in Behandlung, Fälle von

	Krankheiten des Nervensystems	Neurasthenie	Hysterie
1896/97	5,3	0,53	
1897/98	5,4	0,39	0,29
1898/99	5,1	0,38	0,26
1899/1900	5,4	0,44	0,34
1900/01	5,6	0,47	0,33
1901/02	5,7	0,58	0,45
1902/03	6,0	0,62	0,54
1903/04	6,2	0,76	0,58
1904/05	6,7	0,91	0,61
1905/06	7,1	1,0	0,68
1906/07	7,3	1,1	0,76
1907/08	7,4	1,2	0,89
1908/09	7,5	1,2	0,90

Noch viel erheblicher als hier im Heere ist die Zunahme in dem viel komplizierteren Dienstbetriebe der Kaiserlichen Marine.

Die Sanitätsberichte der Kaiserl. Deutschen Marine sind bis 1901 in zweijährigen Perioden erschienen, von da ab alljährlich. Sie lassen ersehen, daß pro 1000 Personen des Mannschaftsbestandes zu verzeichnen waren, Krankheitsfälle an

	Neurasthenie	Hysterie
1895/97	1,0	
1897/99	1,41	
1899/1901	1,98	
1901/02	3,02	
1902/03	2,2	0,72
1903/04	2,8	0,58
1904/05	3,1	0,91
1905/06	4,3	0,88
1906/07	3,8	1,20
1907/08	4,88	1,18
1908/09	3,21	1,28
1909/10	3,10	1,85

Ueberaus instruktiv ist nun, was in dem schriftlichen Teil der Berichte über diese so erhebliche Zunahme, namentlich der Neurasthenie, gesagt wird. Im Bericht für 1903/04 wird darauf hingewiesen, daß die Neurasthenie seither beständig zugenommen habe und zwar in noch höherem Maße als die Nervenkrankheiten überhaupt. In 40 Proz. der Fälle wurde beobachtet, daß die Kranken, die in den besten Mannesjahren standen, mit ihrem Nervensystem den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen und vorzeitig vollkommen aufgebraucht waren. Im Bericht für 1904/05 wird wieder auf die nicht unbeträchtliche Zunahme dieser Erkrankungen hingewiesen und hervorgehoben, daß es in erster Linie die Maschinisten seien, die von der Krankheit betroffen wurden und daß sie die anderen Dienstzweige weit überträfen. Auch 1905/06 wird vor allem die Schädlichkeit des Dienstes in den Maschinenräumen und vor den Feuern als Ursache der Erkrankungen angeschuldigt. 1907/08 wird betont, daß auch die Erkrankungsfälle bei den Mannschaften anscheinend eine steigende Tendenz zeigten. Die Beobachtungen hätten ergeben, daß die Neurasthenie tatsächlich eine Aufbrauchkrankheit darstelle. Das so überaus häu-

Digitized by Google

sige Vorkommen bei den Unteroffizieren und Deckoffizieren in verhältnismäßig jungem Alter sei ein sicherer Beweis dafür, daß diese Leute im Marinedienste auffallend rasch verbraucht würden und daß dem nur eine Verminderung der hierfür verantwortlich zu machenden Schädlichkeiten, namentlich eine dauernde Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse an Bord und die Ermöglichung häufiger Abkommandierungen an Land, abhelfen könne. Auch auf die zunehmende Enthaltsamkeit wird eine Hoffnung gesetzt. Endlich aber heißt es im letzten vorliegenden Berichte, dem für 1909/10:

„Das eine kann wohl schon jetzt vorausgesagt werden, daß die Neurasthenie in der Morbidität der Marine eine immer größere Rolle spielen wird, da durch die Zunahme der im Dienst befindlichen neuen Schiffe mit ihren vielfältigen komplizierten maschinellen Einrichtungen, durch das Hinzutreten der Unterseeboote, durch die Einführung der Funkentelegraphie und durch den ganzen gesteigerten Dienstbetrieb in der Hochseeflotte immer neue Momente geschaffen werden, die unter Umständen geeignet sind, bei längerer Einwirkung das Nervensystem zu schädigen und denen gegenüber die fortschreitende Verbesserung der Unterkunft und Verpflegung, sowie die zunehmende Enthaltsamkeit nicht immer ein genügender Ausgleich zu schaffen vermag."

Es ist interessant zu sehen, daß alle die Maßnahmen, welche die Arbeiter mit Hilfe ihrer Organisationen durchzusetzen versuchen, auch hier von der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts für das Marinepersonal verlangt werden, um schließlich doch „nicht immer einen genügenden Ausgleich zu schaffen". Hier in der Marine handelt es sich um Männer im vollkräftigsten Alter, die zudem noch vor ihrer Einstellung zum Dienste auf ihre körperliche und geistige Gesundheit untersucht worden sind. Und selbst hier mit der immer größeren Kompliziertheit der Technik im Dienstbetriebe der Marine ein erhebliches Anwachsen der neurasthenischen und hysterischen Erkrankungen!

Was will diesen Tatsachen gegenüber die Meinung der Leute vom Schlage Bernhards besagen, die die Nervosität als eine Folge von Begehrungsvorstellungen ansehen, aber über den Umfang der behaupteten Rentensucht bestimmte Angaben nicht machen können.

Es würde Torheit sein, zu behaupten, daß in der Arbeiterschaft keine Simulation vorkomme; aber sie kommt prozentual sicher in nicht mehr Fällen vor, als in der übrigen Bevölkerung. In dem schon im ersten Artikel erwähnten Buche des Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann,*) über Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung sagt er, daß gewiß auch bei der Arbeiterversicherung Versuche gemacht seien, ihre Einrichtungen durch Simulation und Uebertreibung von Krankheiten oder Unfallschäden zu mißbrauchen. Das sei eine bedauerliche, aber keine neue oder der Arbeiterversicherung eigentümliche Erscheinung. Auch auf anderen Gebieten und bei den wirtschaftlich besser gestellten Ständen sei sie anzutreffen. Bei letzteren, wie die Versicherungsgesellschaften wüßten und erfahrene Aerzte bestätigten, keinesfalls seltener, oft aber viel hartnäckiger wie bei den Arbeitern; diese seien eben nicht besser, aber auch nicht schlechter als der Durchschnitt der Nation.

In einer Besprechung des Ledderhoseschen Buches: „Ueber Simulation und ihre Entlarvung in der Unfallversicherung" sagt Körting in der „Aerztlichen Sachverständigenzeitung" 1908, S. 115, 116, daß das Raffinement bei der Simulation um so größer sei, je mehr Verständnis für den Zusammenhang der Dinge den Zweck unterstütze und er hebt die Meinung Ledderhoses hervor, daß z. B. die Folgen chirurgischer Erkrankungen in allen Gesellschaftskreisen und in gleicher Weise übertrieben und vorgetäuscht würden.

Prof. Thiem in Cottbus sagt in seinem Handbuch der Unfallerkrankungen, Bd. 1 S. 150, 151:

„Der hier und da noch auftretenden Ansicht, daß Simulation erst durch die Arbeitergesetze großgezogen oder durch sie in besonders reichem Maße hervorgerufen sei, muß ebenso widersprochen werden, wie der Meinung, die Betrugsversuche kämen unter den Arbeitern besonders häufig vor. Ich habe diese irrigen Anschauungen in Wort und Schrift, wo sich mir Gelegenheit fand, bekämpft, und eine Reihe von erfahrenen Forschern steht auf demselben Standpunkt."

In dem schon mehrfach erwähnten Zahnschen Artikel wird besonders betont, daß die demoralisierende Nebenwirkung der Rentenhysterie eine nur untergeordnete Rolle spiele und so wenig normale Begleiterscheinung sei, wie bei der Feuerversicherung der vom Versicherten selbst herbeigeführte Brandschaden oder die von ihm mit bedenklichen Mitteln angestrebte größtmöglichste Brandentschädigung oder wie bei der Einrichtung des Zeugeneides der Meineid.

Engel sind die Menschen nicht, und in der Menschennatur liegt Uebertreibungssucht und auch ein Teil Begehrlichkeit bis zu einem gewissen Grade begründet — von der ersteren ist die Arbeit Bernhards geradezu ein Schulbeispiel. Wer sich darüber entrüstet, wer deshalb die Unfallverletzten mit besonderem Mißtrauen betrachtet, weil er bei einzelnen Begehrlichkeit und Uebertreibungssucht gefunden hat, übertreibt genau so, wie jene, die er kritisiert. Bei ihm tritt — um ein von Zahn zitiertes Wort Rubinows zu gebrauchen — die durch die eingehende Beschäftigung mit dem Anormalen hervorgerufene geistige Farbenblindheit in die Erscheinung, die das Normale nicht mehr erkennen kann. Unter den Kronzeugen Bernhards befindet sich einer — Dr. Biß —, der einem an schwerem durch Unfall hervorgerufenen Rückenmarksleiden Erkrankten nachsagte, er leide an hochgradig gesteigerten Begehrlichkeitsvorstellungen, die er auf der Jagd nach unverdientem Vermögenserwerb erworben habe. Das war Anlaß, die Rente dieses Mannes von 100 auf 66⅔ Proz. herabzusetzen. Nach Jahresfrist gab die Berufsgenossenschaft ohne Streitverfahren die Vollrente wieder, später die Hilflosenrente und nach dem Tode des armen Teufels die Hinterbliebenenrente. Es fehlte nur noch, daß ein durch Voreingenommenheit zur Erkennung der wirklichen Krankheitssymptome unfähig Gewordener gar noch behauptete, daß das organische, schließlich zum Tode führende Leiden durch die hochgradig gesteigerte Begehrlichkeit" [illegible] worden sei.

Schon mancher ist in den Verdacht der Simulation gekommen, weil die Aerzte nicht im Stande waren, sein Leiden zu deuten. Fehlen zu dem tiefen

*) Wenn Präsident Kaufmann im Anschluß an diese Ausführungen fortfährt: „Mit Recht dürften sie sich dagegen verwahren, daß kürzlich ein Gerichtshof bei Bestrafung eines Arbeiters wegen versuchter Unfallrentenerschleichung „die in weiten Kreisen der Arbeiter stark verbreitete Ansicht, daß ein rechtswidriger Vermögensvorteil auf Kosten der vermögenden Berufsgenossenschaft nicht als unehrenhaft gelte" als strafmildernd berücksichtigt hat", so hat er das Richtige getroffen. Die Arbeiter müssen es sich auf das entschiedenste verbitten, daß ein Richter unter dem Schutze der Amtsrobe — in vollster Unkenntnis der Tatsachen — der Arbeiterschaft Ansichten unterstellen kann, die er selbst als schwerste Beleidigung ansehen würde.

Digitized by Google

Krankheitsgefühl, das der Kranke hat, die objektiven Korrelate, sieht der Kranke sich vom Arzt mit Mißtrauen betrachtet, dann veranlaßt ihn das nur zu leicht dazu, den Mangel erkennbarer Zeichen durch die Kraft seiner Schilderungen auszugleichen, oder in der Erkenntnis, daß er nicht anders imstande ist, seine seelischen Störungen zum überzeugenden Ausdruck zu bringen, die etwa vorhandenen Abweichungen von der Norm zu übertreiben. So in einem Obergutachten der medizinischen Fakultät Berlin — Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1897, S. 474.

Nicht jeder Arzt vermag sich zur Erkenntnis solchen Zusammenhanges durchzuringen. Mancher versucht es auch nicht einmal. Ihm ist in einem solchen Falle dann die Simulation oder zum mindesten die Uebertreibung bewiesen; er sieht dann nur Begehrungsvorstellungen.

In einem Artikel von Ludw. Höflmayer in der Krankenpflege, Heft 4, 1903, werden die Verhältnisse des wirklichen Lebens noch von einer anderen Seite geschildert:

„Wenn ein reicher, in jeder Beziehung in der Familie gut aufgehobener Patient, der sich alle Erleichterungen während einer Erkrankung verschaffen kann und sich gewiß keine Sorge um seine und seiner Familie Ernährung noch um seine künftige Lebensmöglichkeit zu machen hat, an einer schweren Ischias leidet oder sich einen Nervenchok durch einen Unfall zuzieht, so werden Arzt und Umgebung alles tun, um zu verhindern, daß der Patient, wenn er der Genesung entgegengeht oder wenn er wieder „dienstfähig" geworden ist, sofort seinen Beruf voll und ganz aufnimmt. Um so mehr wird man das zu verhindern suchen, wenn man weiß, daß der Beruf des betreffenden Patienten ein schwerer und aufreibender ist. Warum handelt Arzt und Umgebung mit Recht so? Weil man, wie jeder Laie weiß, dem längere Zeit arbeitsentwöhnten Geist und Körper Gelegenheit geben muß, langsam sich wieder widerstandskräftig zu machen gegen die vielerlei geistigen und körperlichen Schädigungen, die nach Gewöhnung leichter und mit geringerem Nachteil ertragen werden. So erwirbt der Patient langsam, wie einst beim Beginn seiner Berufstätigkeit, seine Arbeitsfähigkeit wieder. Nun das Gegenstück: Ein Arbeiter, der von derselben Gesundheitsstörung befallen wurde, der infolge des meist unter seinem Verdienst bleibenden Krankengeldes vielleicht sogar eine schlechtere Ernährung hat als in gesunden Tagen, dem es oft an der nötigen Pflege fehlt, wenn die Frau verdienen muß, der mit Angst und Bangen, beständig im Zweifel, sich fragt, ob er wieder erwerbs- und arbeitsfähig werden wird — denn er hat keine Pension oder andere genügende Versorgung zu erwarten —, dieser Arbeiter wird eines Tages soweit gebessert sein, daß für Arzt und Patient die Frage herankommt, wann die Arbeit wieder aufgenommen werden soll. Und der Arzt spricht: „Soweit wären Sie eigentlich jetzt, daß Sie eine etwas leichtere Arbeit als die bisherige aufnehmen können" oder: „Sie könnten wenigstens einen halben Tag im Anfang arbeiten und dann allmählich, wenn Ihre Kräfte wieder zunehmen, wenn Ihre arbeitsentwöhnten Muskeln durch die Arbeit wieder die frühere Kraft haben werden, die ganze schwere Arbeit aufnehmen." Mit trübem Lächeln entgegnet der Patient: „Ja, Herr Doktor, das wäre schon recht; so, glaube ich, würde es schon gehen. Aber wenn ich in die Fabrik komme und sage, ich kann nur einen halben Tag arbeiten, dann schickt man mich fort und sagt, kranke Leute könne man nicht gebrauchen, ich solle wiederkommen, wenn ich ganz gesund bin und meine ganze Arbeit wieder aufnehmen kann."

Obwohl der Arzt auf Grund seiner Erfahrung weiß, daß er den Kranken möglichst bald wieder zur Arbeit schicken muß, weil schon der psychische Eindruck, wieder arbeiten zu können, den Mann der vollen Gesundheit eher zuführen würde, und obwohl der Kranke mit der Absicht des Arztes einverstanden ist, hindert doch der Zwang der Verhältnisse die Durchführung der guten Absicht. **Bleibt der Arbeiter nach einem solchen Versuch von der Arbeit wieder weg, so kann er sogar in die Gefahr kommen, für einen Simulanten gehalten zu werden, denn der Arzt habe ja gesagt, daß er wieder arbeiten könne."**

So ists! Bleibt der Arbeiter wieder von seiner Arbeit fern, dann ist er „willensschwach", „ihm fehlt die Tatkraft", „er besitzt keine Energie" und „will sich nur auf den mühelosen Erwerb der Rente verlassen" und wie alle die Vorwürfe gegen die Arbeiter heißen. Dann finden sich die in den Lehrbüchern angegebenen Prognosen nicht bestätigt, dann sind die Fälle zur Illustration der unerwünschten Folgen der deutschen Sozialpolitik fertig.

Nun wird auch von Bernhard darauf verwiesen, daß die typischen nervösen Beschwerden nach Unfällen in nicht versicherten Kreisen ja nur so selten beobachtet würden. So selten ist das nun doch nicht der Fall. In der ärztlichen Sachverständigen-Zeitung vom 15. Dezember 1912 werden z. B. in einem Artikel: Traumatische Neurose ohne Rentenanspruch fünf solcher Fälle von Dr. Bloch nachgewiesen. Hierher gehört auch das, was R. L. — wahrscheinlich Professor Rudolf Lennhoff — in dem Nekrolog auf Prof. M. Litten in der Sozialen Medizin 1907, S. 276 mitteilt:

„. . . **Meine letzte Unterredung mit ihm hatte ich vor zirka drei Monaten, sie hat sozialmedizinische Bedeutung. Wir arbeiteten zusammen ein Unfallgutachten aus. Dabei erzählte er mir von dem Unfall, der ihn vor ungefähr zwei Jahren betroffen hatte, als er von einer Droschke überfahren worden war. „Seit diesem Unfall," so sagte er, „bin ich in der Beurteilung von Unfallneurosen noch viel milder als früher. Ich habe doch keinen Anlaß, an Rentensucht zu leiden und habe doch seit jenem Unfall die typischen nervösen Erscheinungen."**

Daß diese nervösen Beschwerden bei nicht versicherten Personen nicht so oft den Aerzten, die Unfallverletzte begutachten, bekannt werden, ist ja verständlich. Ihr Beobachtungsmaterial erstreckt sich nur auf die handarbeitenden Schichten. Zudem auch kommen solche Fälle gar nicht so oft zur ärztlichen Behandlung. Sie kann ja vielfach gar nicht bessern, nur Ruhe und Zeitablauf vermögen es.

Ich bin menschlich genug, keinem solche Erfahrungen zu wünschen, wie sie Prof. Litten leider machen mußte, auch nicht solche, wie sie nach der Fama jener Simulanten suchende Arzt machte, der in einem speziellen Falle einen Kranken der ganz besonderen Kontrolle des Pflegepersonals empfahl und dem beim Morgenrapport die Mitteilung wurde: „Auf der Station ist alles wohl, nur der Simulant ist diese Nacht gestorben." Vielleicht aber, daß nur eine solche Kur die „psychische Infektion" — auch eine klinische Folge der Versicherungsgesetzgebung — eindämmen kann, die es dem Betroffenen unmöglich macht, die Wahrheit zu erkennen. Rud. Wissell.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern.

Der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat unter dem 28. Januar dieses Jahres einen Runderlaß an sämtliche preußische Landwirtschaftskammern gerichtet, in dem diese ersucht werden, mit tunlichster Beschleunigung die erforderlich erscheinenden Maßnahmen in die

Digitized by Google

Wege zu leiten, um im Rahmen des Organisationsbereichs dieser Kammern besondere Ausschüsse für Gärtner zu errichten. Ueber diese hiernach eingeleiteten Maßnahmen verlangt der Minister Bericht schon bis zum 1. Juli d. J. Die Einrichtung soll also ohne Verzug geschaffen werden. Die Anweisung dazu gibt der Erlaß selbst.

Der Minister begründet zunächst einleitend seinen ablehnenden Standpunkt zu den mehrfachen Anträgen verschiedener größerer Gärtnervereinigungen (Unternehmerverbände), die auf Errichtung besonderer Gartenbau- bezw. Gärtnereikammern abzielten. Zwischen Gartenbau und Landwirtschaft im engeren Sinne (Feldfruchtbau mit und ohne Viehzucht) bestehe kein begrifflicher, sondern nur ein Unterschied in dem Grade der Bodenbenutzung. Der Gartenbau gehöre als Bodenfruchtbau zum großen landwirtschaftlichen Gewerbe, nicht nur als Nebenbetrieb der Landwirtschaft im engeren Sinne, sondern auch in den überwiegend oder ausschließlich der Erzeugung von Gartenfrüchten dienenden Wirtschaften ohne Rücksicht auf deren Größe. Die in § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 den Landwirtschaftskammern übertragene Vertretung der Gesamtinteressen der Landwirtschaft erstrecke sich deshalb auch auf die beruflichen Interessen des Gärtnereigewerbes. Die Errichtung besonderer Gartenbaukammern würde demzufolge mit dieser Gesetzesvorschrift nicht im Einklang stehen, vielmehr eine Aenderung des Gesetzes notwendig machen. „Für eine solche vermag ich aber ein sachliches Bedürfnis nicht anzuerkennen, weil die Landwirtschaftskammern bei entsprechender Ausgestaltung auf Grund des bestehenden Gesetzes zur Wahrnehmung der den Gartenbaukammern zugedachten Aufgaben wohl geeignet erscheinen. Zudem würden sich der Bildung einer gärtnerischen Sondervertretung, und namentlich der Abgrenzung ihrer neuen Befugnisse und Pflichten gegenüber denen der Landwirtschaftskammern, beträchtliche Schwierigkeiten entgegenstellen."

Zur Errichtung eines Ausschusses für Gärtnerei bedürfe es in allen Fällen zunächst allerdings eines Beschlusses der Landwirtschaftskammer und demnächst einer Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung. Wo sich diese Voraussetzungen aber binnen kurzem nicht sollten erreichen lassen, empfehle es sich für die Zwischenzeit, durch vorläufige Einrichtungen dem vorhandenen Bedürfnisse baldmöglichst Rechnung zu tragen und damit zugleich die endgiltige Regelung vorzubereiten und zu erleichtern.

Die Gärtnereiausschüsse sollen, wie alle übrigen Ausschüsse der Landwirtschaftskammern, in der Hauptsache begutachtende Organe der Kammer sein, die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten haben. Den neuen Gärtnereiausschüssen solle die Berechtigung zuerkannt werden, in ihr Arbeitsgebiet gehörige Angelegenheiten auch ohne Auftrag des Kammervorstandes in Angriff zu nehmen, darüber zu verhandeln und sie zu begutachten. Die Eigenart der Verhältnisse und Bedürfnisse der Gärtnerei werde voraussichtlich dazu führen, daß von der gesetzlichen Befugnis, über die beratende und begutachtende Tätigkeit hinaus den Gärtnereiausschüssen auch bestimmte, selbständige Aufgaben zur unmittelbaren Erledigung ohne Mitwirkung des Vorstandes zuzuweisen, zugunsten dieser Ausschüsse mehr oder minder Gebrauch gemacht werden wird. Indes sei es richtig, vorerst abwartend und vorsichtig vorzugehen, bis die Arbeitsfähigkeit dieser Ausschüsse sich bewährt haben wird.

Als Zweckbestimmung der Ausschüsse werde man allgemein die Förderung der Interessen der gesamten Gärtnerei bezeichnen können. Hierher seien namentlich zu rechnen die Erörterung aller die Interessen des Gärtnereigewerbes berührenden wirtschaftlichen Fragen (Absatz, Handel, Verkehr, Zölle, Lasten usw.) sowie alle Maßnahmen zur Hebung der Technik des Gartenbaues (Bodenbearbeitung, Düngung, Züchtung, Einführung technischer Hilfsmittel, Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten usw.), ferner alle Einrichtungen zur fachlichen Ausbildung der Angehörigen des Gärtnerstandes (Lehrlingswesen, Lehrgänge, Fortbildungs- und Fachschulen, Zeitschriften), die Vermittelung von gelerntem Arbeitspersonal, das gärtnerische Vereinswesen, das Ausstellungswesen, die Abgabe von Gutachten in allen gärtnerischen Sonderfragen.

Da die Ausschüsse den Gesamtinteressen jeglicher Art von Gärtnereien und der darin tätigen Personen zu dienen berufen seien, so gehörten in ihr Gebiet auch alle Betriebsarten der Gärtnerei: 1. nur für den eigenen Haushalt betriebene (Schloß-, Herrschafts-, Guts- und Villengärtnerei), 2. Gärtnereien für öffentliche Zwecke (öffentliche Anlagen, Parks, Friedhöfe, Krankenhäuser, Schulen, Theater usw.), 3. die den eigentlichen Erwerbszwecken dienende Gärtnerei. Hierbei sei es gleichgiltig, ob das Gartenbaugewerbe a rein gärtnerisch, meist auf kleinerer Fläche mit Anwendung technischer Hilfsmittel (wie Treibkästen, Gewächshäuser, Bewässerung u. dergl. mehr) ausgeübt wird (sogenannte gärtnerische Handelsbetriebe) oder b in größerer räumlicher Ausdehnung mehr landwirtschaftlich (feldmäßig).

Zur Entlastung der Gärtnereiausschüsse werde es in der Regel ratsam sein, daneben noch besondere Obstbauausschüsse zu unterhalten, in einigen Gegenden ferner Ausschüsse für den Weinbau, die aber auch als gemeinsame Ausschüsse für Obst- und Weinbau eingerichtet werden könnten.

Die Stärke der Gärtnereiausschüsse soll für größere Kammerbezirke mit entwickelter Gärtnerei 15 Mitglieder betragen, für kleinere 8 bis 10 Mitglieder. Es werde sich empfehlen, den Kammermitgliedern nur etwa ein Drittel der Mitgliederstellen vorzubehalten, um dadurch Raum für die Zuwahl möglichst zahlreicher gärtnerischer Sachverständigen zu schaffen. Diese Zuwahl besorgt, nach dem Gesetze, die Kammer selbst; es werde jedoch zweckmäßig sein, die aus Gärtnerkreisen einzuholenden Vorschläge und Wünsche weitgehend zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke sollen die Kammern mit den gärtnerischen Vereinigungen (den Landesgruppen der Unternehmerverbände, den Provinzial- oder Landesverbänden von Gartenbauvereinen u. a.) in Verbindung treten und diesen ein Vorschlagsrecht einräumen.

„Bei der Heranziehung der gärtnerischen Vertretungen zu den Arbeiten der Gärtnereiausschüsse werden sich die Kammern übrigens nicht grundsätzlich auf die Arbeitgeber zu beschränken haben, sondern es wird sich empfehlen, geeignetenfalls auch Vertreter von Arbeitnehmern zu berücksichtigen, die im Gärtnereigewerbe in verhältnismäßig großer Anzahl, besonders als gelernte Gehilfen, vorhanden sind." (Natürlich auch nur vermittelst Zuwahl durch die Kammer, die entscheidet, welche Personen sie als Vertreter für geeignet und

Digitized by Google

würdig hält, und die „Würdigkeit" dürfte hierbei die größte Rolle spielen!)

Dem Wunsche der Gärtnerverbände, daß bei den neu zu bildenden Ausschüssen für Gärtnerei besondere Geschäftsführer angestellt werden möchten, könne nach Bedürfnis Rechnung getragen werden. Es könnten mit solchen Arbeiten bestimmte Beamte der Landwirtschaftskammer betraut, und bei Neueinstellung könnten solche Gärtner berücksichtigt werden, die die staatliche Gartenmeister-, Diplomprüfung abgelegt haben.

Zur Deckung der Kosten der Gärtnereiausschüsse kann auf Staatsbeihilfen zunächst nur in beschränktem Maße gerechnet werden. Auch die Bereitstellung eigener Mittel der Landwirtschaftskammer werde mancherlei Schwierigkeiten begegnen. In geeigneten Fällen werde aber eine Zuwendung von kommunalen Verbänden erfolgreich zu erwirken sein, im besonderen für Maßnahmen zur fachlichen Fortbildung des gärtnerischen Nachwuchses und für Ausstellungszwecke. Die zu schaffenden Einrichtungen zur Förderung des Gartenbaues werden sich, meint der Minister, „zum Teil so treffen lassen, daß die Kosten durch Erhebung eines angemessenen Entgelts nicht nur gedeckt, sondern daß dabei unter Umständen noch Ueberschüsse für andere Aufgaben auf dem Arbeitsgebiete dieser Ausschüsse erzielt werden". „So können Einnahmen aus der Verbindung von Anzeigenteilen mit Fachzeitschriften (!), aus Gebühren der Arbeitgeber für Besorgung von Personal (!!), aus Gebühren für Gutachten usw. erzielt werden. Weiter wird auch daran zu denken sein, die der Landwirtschaftskammer anzugliedernden gärtnerischen und zweckverwandten Vereine und Verbände für die freiwillige Aufbringung eines Teiles der Kosten von Einrichtungen, die zum Nutzen ihrer Mitglieder von den Kammern geschaffen werden, zu gewinnen." —

Dieses der wesentliche Inhalt des Ministerial-Erlasses, dem noch nachgefügt ist, daß Abschrift davon dem Königl. Landesökonomiekollegium, dem Handelsgärtnerverbande, der deutschen Gartenbaugesellschaft, dem Bunde deutscher Baumschulenbesitzer und dem — deutschen (nationalen) Gärtnerverbande (also dem sogen. christlichen Arbeitnehmerverbande!) zur Kenntnisnahme zugestellt worden sei, mit dem Ersuchen an gen. Fachverbände, „den die Ausschüsse für Gärtnerei betreffenden Plänen ihre Unterstützung nach Möglichkeit zu gewähren und in diesem Sinne auch auf die provinziellen Unterverbände einzuwirken". Den gegenüber dem christlichen Verbande an Mitgliederzahl zehnmal stärkeren freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein scheint der Herr Minister nicht zu kennen; oder ist der ihm — nicht geeignet, als eine Vertrauenskörperschaft mitzuwirken? Das wäre dann ja gleich von vornherein ein ganz netter Vorgeschmack von der Unparteilichkeit, mit der später „Vertreter der Arbeitnehmer" zur Teilnahme in den Ausschüssen berufen werden könnten. Oder hat der Herr Minister angenommen, daß seine neue Schöpfung auf dieser Seite überhaupt keinerlei Beifall finden werde?

*

Eine wirtschaftliche Interessenvertretung nach dem Vorbilde anderer schon länger bestehenden „Kammern" wird von den organisierten Gärtnereiunternehmern schon seit etwa zwei Jahrzehnten erstrebt. Man begehrte jedoch, wo man der Frage näher trat, immer eigene, selbständige Kammern; im besonderen verlangte man aber stets Einrichtungen, wie diese in Hinsicht auf das Lehrlings- und Gesellenwesen den Handwerkskammern eigen sind. Und das Lehrlings- und Gehilfenwesen war einer der Hauptbestandteile des Programms und ebenso das Vertreterrecht der Gehilfen in der Körperschaft. Im Hinblick auf diese Forderungen ist von seiten der freigewerkschaftlichen Organisation denn auch immer empfohlen worden, die Kammer-Einrichtung im Anschluß an die Handwerkskammern zu schaffen; damit würde von vornherein eine allgemeine Centralisierung über das ganze Reich erfolgt sein, und es wäre auch eine direkte Beteiligung der Interessenten durch allgemeine Vertreterwahlen ermöglicht worden. So gut wie jetzt zu den Ausschüssen bei den Landwirtschaftskammern nicht bloß die technischen und in rechtlicher Beziehung landwirtschaftlichen, sondern auch die gewerblichen und handelsgewerblichen Gärtnereibetriebe an die Landwirtschaftskammern verwiesen werden, mit derselben rechtlichen Möglichkeit hätten umgekehrt auch die landwirtschaftlichen Betriebe in derselben Gemeinschaft an die Handwerkskammern angelehnt werden können. Allerdings bestehen auch zahlreiche Beziehungen zur Landwirtschaft, im Hinblick auf die natürlichen Grundlagen der Gärtnerei, die letzten Endes ja in der Tat dieselben wie die der Landwirtschaft sind, was dem aber nicht entgegenstehen würde.

Was im besonderen zu beanstanden ist, ist die ganze Verfassung der Landwirtschaftskammern, nach denen die Körperschaften und Organe in der Kammer gebildet werden. Diese Verfassung vorenthält schon allen kleineren und mittleren Unternehmern jeden Einfluß auf die Geschicke und Entschließungen und erlaubt den Arbeitnehmern überhaupt kein Teilnahmerecht. Das, was in den Gärtnereiausschüssen den Arbeitnehmern eingeräumt werden soll, hat auch nicht die allergeringste Bedeutung für diese, es ist unter aller Kritik. Von Belang für die Arbeitnehmer im besonderen sind die in Aussicht zu nehmenden Einrichtungen über das Lehrlings- und das Fachbildungswesen, über Angelegenheiten also, denen bisher der freigewerkschaftliche Verband unbedingt mehr Aufmerksamkeit zugewendet hat wie alle Unternehmerverbände insgesamt. Gegen die geplante Form der Arbeitsvermittelung kann gar nicht entschieden genug Einspruch erhoben werden, denn diese bedeutet die Auslieferung dieser Einrichtung gänzlich und ausschließlich in die Hände der Unternehmer!

Alles in allem liegen die Verhältnisse so, daß die Gärtnereiunternehmer heute ihre früheren Pläne ohne viele Schmerzen opfern und den Ministerialerlaß mit Dank und Verbeugungen entgegennehmen, und daß sie auf die Gärtnereiausschüsse viele Hoffnungen und Erwartungen setzen. Für das Lehrlings- und Fortbildungswesen wird gewiß auch einiges zu erwarten sein. Die Arbeitnehmer hingegen haben für ihre besonderen Interessen hier durchaus nichts zu erwarten, aber sie haben zu befürchten, daß die in Aussicht gestellten Unternehmer-Arbeitsnachweise ihnen einst schwer zu schaffen machen werden.

O. A.

Die Enteignung des Koalitionsrechts für „gemeinnötige Betriebe".

Im Reichstage haben am 11. Dezember 1912 der Nationalliberale Ickler und der Fortschrittliche Volksparteiler Weinhausen ausgeführt, daß das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter im Interesse des Allgemeinwohls gewissen Beschränkun-

Digitized by Google

gen unterliegen, ihnen aber dafür ein entsprechendes Aequivalent, ein Ausgleich gegeben werden müsse. Mit diesem Gedankengang hat sich die „Deutsche Industriebeamten-Zeitung" in Nr. 51/52 auseinandergesetzt, in dem darin Dr. Steinitzer sich mit der Frage beschäftigt, ob eine solche Beschränkung des Koalitionsrechts gegen eine entsprechende Gegenleistung zugestanden werden könne, und Dr. Heyde erörtert, ob sich ein Aequivalent dafür finden lasse.

Dr. Steinitzer gibt zu, „daß Notwendigkeiten der Betriebskontinuität es erfordern können, denjenigen, denen diese Notwendigkeiten anvertraut sind, des Streikrechts (und damit der Mitgliedschaft der Organisationen, die den Streik anerkennen) zu enteignen". Er fügt hinzu: es sei nicht ganz zweifellos, wie weit diese Notwendigkeiten reichen — aber das tue grundsätzlich nichts zur Sache. Doch meinte er, „eine Arbeitnehmerorganisation würde ihrem ureigensten Wesen entgegenhandeln, wenn sie, ohne gleichzeitig ein vollwertiges Aequivalent zu erhalten, gesetzlich verbriefte Rechte der Arbeitnehmer preisgeben würde". Das Koalitionsrecht in solchen Betrieben solle nur gegen eine Gegenleistung enteignet werden, wie etwa ein Grundstück.

Dr. Heyde hat auf seiner Suche nach einem „friedlichen Ersatz für Kampfmittel", soweit es sich um staatliche Betriebe handelt, folgendes gefunden: Der Staat muß mit den Organisationen Tarifverträge abschließen, im Parlament kann der Staat als Unternehmer zur Rede gestellt werden; wegen Petitionen oder wegen Lieferung von Material über Arbeitsverträge an Abgeordnete irgendwelcher Partei darf kein Arbeitnehmer gemaßregelt werden; Anerkennung der Berufsorganisation, Wahl von Angestellten- und Arbeiterausschüssen durch die Dienstnehmer, das Kündigungsrecht muß zugunsten der Angestellten beschränkt werden, nach mehrjähriger Tätigkeit Unkündbarkeit des Dienstvertrages, Einfluß des Parlaments auf die Höhe des Lohnes, Unzulässigkeit von Ausnahmen gegen Mißliebige.

Das sind nur „Aequivalente" für solche Angestellte, die in Staatsbetrieben beschäftigt sind. Für solche aber, die in „gemeinnötigen" Privatbetrieben tätig sind, hat er einen besonderen Ausgleich für die Enteignung des Koalitionsrechts — die er auch dort zulassen will — offenbar nicht gefunden. Aber auch das, was er als Aequivalent für die auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten des Staates bezeichnet, ist in Wirklichkeit nichts. Der „friedliche Ersatz für Kampfmittel" ist ein Widerspruch in sich selbst.

Dr. Nestriepke ist in Nr. 1, 1913, der „Deutschen Industriebeamten-Zeitung" jenen Ausführungen entgegengetreten und hat sich gegen die Enteignung des Koalitionsrechts für Angestellte in „gemeinnötigen Betrieben" jeder Art ausgesprochen. Nestriepke meint: man solle den Angestellten keinen Anlaß zum Streiken geben. Wer gut behandelt werde und sich besser bezahlt wisse, als seine Kollegen in anderen Betrieben, werde keine Neigung mehr haben, seine Stellung zu riskieren. Ueberdies würden alle unberechtigten Streiks solcher Leute der Unterstützung der öffentlichen Meinung und der eigenen Klassengenossen entbehren; was schon bedeuten würde, daß ein solcher Streik keine 24 Stunden durchzuhalten wäre.

Dr. Steinitzer und Dr. Heyde sind sich bei ihren utopistischen Vorschlägen über die Enteignung des Koalitionsrechts und der hierfür gewünschten Gegenleistung anscheinend über den Wert des Koalitionsrechts und die Absichten seiner Gegner nicht recht klar gewesen. Die Ausübung des Koalitionsrechts ist ein Machtmittel, mit dem man bei günstigen Verhältnissen den Arbeitsvertrag entscheidend beeinflussen kann. Für dieses Machtmittel könnte aber nur ein anderes wirkliches Machtmittel ein Aequivalent sein. Die Koalitionsrechtsfeinde haben aber nicht die Absicht, den Angestellten ein anderes Machtmittel in die Hand zu geben, sondern sie einfluß- und wehrlos zu machen, sie ohne Machtmittel lassen: das ist ihr Wunsch. Womit sollte übrigens die Koalitionsrechtsenteignung der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppen gesichert werden, als durch Wiedereinführung der mit § 152 der Gewerbeordnung abgeschafften Freiheitsstrafen?

Paul Lange.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Calwersche Uebersicht über die Kleinhandelspreise — die Großhandelspreise im Jahre 1912.

Von den Richard Calwerschen „Monatlichen Uebersichten über Lebensmittelpreise" liegt jetzt der Dezemberbericht vor und damit ist, soweit die Kosten der Massenlebenshaltung in Frage kommen, eine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Jahres 1912 nach dieser gerade für gewerkschaftliche Bestrebungen besonders wichtigen Seite ermöglicht.

Auf die Grundlage der fleißigen und arbeitsreichen Calwerschen Statistik brauchen wir hier nur kurz nochmals hinzuweisen. Da verschiedene Waren und Warenpreise den Arbeiterhaushalt sehr ungleichartig berühren, so ist für die regelmäßige „Inder"-preisberechnung eine durchschnittliche Normalration, ein nach möglichst zuverlässigen Erfahrungen bestimmtes Gemisch von verschiedenen Mengen verschiedener Nahrungsmittel ausgewählt; und zwar die wöchentliche Nahrungsmittelration des deutschen Marinesoldaten in der Weise, daß für eine vierköpfige Familie (Mann, Frau und zwei Kinder) das Dreifache dieser Ration zum Ausgangspunkt dient. Hob sich nun schon in den einzelnen Monaten des Jahres 1911 (ein volles Jahr 1910 liegt bei Calwer noch nicht vor) die Inderziffer für die erwähnte Normalration fast ständig empor, so daß der Januardurchschnitt 1911 mit 23,50 Mk. einsetzte und der Dezemberdurchschnitt mit 24,60 Mk. endete, so steigerte das Jahr 1912 diese Aufwärtsbewegung nochmals beträchtlich, allerdings mit einer leisen, schließlichen Wiederabflauung seit den Gipfelmonaten August-September. So erhöhte sich denn der jahresdurchschnittliche Reichsinder von bereits 24,18 Mk. in 1911 nochmals auf 25,80 Mk. in 1912. Oder die Einzelmonate in Vergleich gestellt, ergab sich folgendes Bild der Lebenshaltungsverteuerung:

	Januar	Februar	März	April
1911	23,50	23,61	23,60	23,80
1912	24,69	24,83	25,18	25,74
Spannung	+ 1,19	+ 1,22	+ 1,58	+ 1,94
	Mai	Juni	Juli	August
1911	23,72	23,97	24,37	24,65
1912	25,52	25,85	26,10	26,66
Spannung	+ 1,80	+ 1,88	+ 1,73	+ 2,01
	September	Oktober	November	Dezbr.
1911	24,77	24,88	24,64	24,60
1912	26,63	26,26	26,08	26,06
Spannung	+ 1,86	+ 1,38	+ 1,44	+ 1,46

Die bereits recht empfindlich aufwärts gehende Kurve von 1911 wurde demnach durch die Steigerungen von 1912 nochmals überholt. Die beiden Januare standen um 1,19 Mk. voneinander ab, die beiden

Digitized by Google

Dezember schließlich um 1,46 Mk. Von Januar 1911 bis Dezember 1912 ist eine Verteuerung um 2,56 Mark festzustellen, das heißt, bei einer Anfangssumme von 23,50 Mk. um 11 Proz. Das sind sicherlich für die um ihre Lebenshaltung ringenden Massen sehr schwerwiegende Ziffern, selbst wenn manches an den Jahren 1911/12 als abnorm zu betrachten wäre.

Die Calwerschen Statistiken erstrecken sich nunmehr auf 192 Orte in den verschiedensten Landesteilen und beruhen teils auf amtlichen Notierungen, teils auf Angaben aus Konsumentenkreisen und von Konsumvereinen. Die Vergleichbarkeit innerhalb desselben Ortes von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr ist dabei genügend gewahrt, weil die Berichterstatter sich an dieselben Qualitäten und Kaufgelegenheiten halten werden. Ebenso kann man aus der Preisbewegungs*tendenz* (nach oben oder nach unten zu) an den einzelnen Orten eine allgemeine Tendenz im Reiche oder innerhalb größerer Gebiete herausrechnen. Dies ist mit viel Mühe und Umsicht von Calwer seit 1910 begonnen und durchgeführt worden, und es verdient alle Anerkennung, da solche Statistiken immer nur durch regelmäßige Aufnahme und Bearbeitung, niemals durch gelegentliche Stichprobenauswahl Wert gewinnen und sich, in den Einzelheiten wie im Gesamtergebnis, vervollkommnen. Wenn andererseits gerade die amtlichen Notierungen recht oft von Ort zu Ort und selbst von Ware zu Ware ein systemloses, kunterbuntes Durcheinander darstellen, so dürfte die regelmäßige Veröffentlichung dieser amtlichen Mißgeburten vielleicht am ehesten zu Reformen in der bisher beliebten Aufnahme von Kleinhandelspreisen führen. Der alte Schlendrian weicht nicht eher, als bis in ihn recht oft kritisch hineingeleuchtet wird. Auch nach dieser Richtung versprechen wir uns von den Calwerschen Uebersichten mit der Zeit einen kräftigen Erfolg, der ohne diese Sammlung und Bearbeitung wahrscheinlich ausbleiben würde.

Großhandels- und Kleinhandelspreise laufen bekanntlich nicht immer, in bestimmtem Abstand, einfach parallel. Von Wucherpraktiken ganz abgesehen, erhebt der Kleinhandel, schon wegen seiner Zersplitterung und Desorganisation und unterstützt von der passiven Gleichgültigkeit der noch mehr desorganisierten Konsumenten, Preisaufschläge, die durch die Bewegung der Großhandelspreise keineswegs gerechtfertigt sind. Hier irgend etwas vertuschen oder beschönigen zu wollen, hieße vor allem die Arbeiter als Konsumenten, als Warenkäufer schwer schädigen. Daß jedoch im Vorjahre die für die Arbeiter wichtigsten Waren auch im Großhandel starke Preiserhöhungen erfuhren, ist unbestreitbar. Die „Vossische Zeitung" bringt periodisch eine vielbeachtete Preisstatistik, die, ähnlich wie die später erscheinende Reichsstatistik, bei jeder Ware den Durchschnittspreis des Jahrzehnts 1889 bis 1898 gleich 100 setzt. Dann lautet in den drei letzten Jahren 1910, 1911 und 1912 der Jahresdurchschnitt: beim Roggen 103,0, 113,7 und 125,6, beim Weizen 122,3, 117,9 und 125,5, bei den Kartoffeln 96,4, 148,9 und 172,3, beim Spiritus 106,6, 103,9 und 140,2, beim Reis 107,8, 121,7 und 142,7, beim Kaffee 67,6, 93,6 und 105,4, bei den Kohlen 99,3, 96,7 und 109,8, beim Petroleum 102,4, 109,9 und 134,5 — und vollends bei den besonders bedeutungsvollen tierischen Produkten: Rinder 126,6, 134,2 und 145,2, Schweine 123,9, 109,7 und 141,5, Kälber 171,6, 167,4 und 181,2, Hammel 142,9, 145,7 und 160,2, Butter 116,3, 121,2 und 124,9, Schmalz 183,1, 135,5 und 155,5, Heringe 122,7, 132,9 und 150,5. Das einzige Tröstliche ist, daß nicht wenige Lebensmittel gegen den Schluß des Jahres im Großhandelspreise wieder zurückwichen, so daß wir den abschließenden Dezember mehr oder weniger *unter* dem Jahresdurchschnitt finden; beispielsweise Roggen (bei dem erwähnten Jahresdurchschnitt von 125,6) im Dezember auf 118,2, Weizen (Jahresdurchschnitt 125,5) auf 118,8, Hafer (130,4) auf 119,0, Gerste (119,8) auf 112,3, Kartoffeln (172,3) auf 118,4, Rohzucker (89,6) auf 66,5, Reis (142,7) auf 135,2. Hier hat die größere Welternte sich zuletzt, zum Teil sehr nachdrücklich, bemerkbar gemacht. Gerade für die tierischen Lebensmittel trifft dies jedoch nicht zu; der Dezember und der Jahresschluß hebt sich hier weiter über den Jahresdurchschnitt hinaus: bei den Rindern (Jahresdurchschnitt 145,2) auf 149,8, bei den Schweinen (141,5) auf 157,4, bei den Kälbern (181,2) auf 195,8, bei den Hammeln (160,2) auf 167,9, bei der Butter (124,9) auf 126,9, bei Schmalz (155,5) auf 162,7, bei den Heringen (150,5) auf 184,3, weiter bei Spiritus (140,2) auf 149,1, beim Kaffee (105,4) auf 108,4, bei den Kohlen (109,8) auf 122,7, während beim Petroleum Jahresdurchschnitt und Dezemberpreis (134,5) sich decken. Gerade bei einigen entscheidenden Lebens- und Genußmitteln hat demnach die durchschnittliche jahrlange Preissteigerung sich bis zum Jahresschlusse fortgesetzt: in den Großhandelspreisen, bei denen von wucherischen Zwischenhandels- und Kleinhandelsgewinnen keine Rede sein kann.

Berlin, 10. Februar 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Verbände der Bergarbeiter, Fabrikarbeiter und der Maschinisten und Heizer berufen gemeinsam zu Ostern einen öffentlichen Kongreß der deutschen Kaliarbeiter nach Hannover-Linden ein. Die vorläufige Tagesordnung lautet: 1. Die gemeingefährliche Entwickelung des deutschen Kalibergbaues sowie die Maßnahmen der Regierung und der Werksbesitzer. (Referent: Redakteur Otto Hue-Essen.) 2. Wie sind bei der bevorstehenden Aenderung des Kaligesetzes die Interessen der Arbeiter zu wahren? (Referent: Bezirksleiter Max Gärtner-Hannover.)

In dem Aufrufe zur Beschickung des Kongresses wird u. a. erklärt:

„Die trüben Aussichten, welche im Kalibergbau infolge der kolossalen Ausbeutungswut und der unhaltbaren Ueberproduktion an Werten auch für die Arbeiter vorhanden sind, machen es für die beteiligten Arbeiter nötig, öffentlich ihre Stimme zu erheben. Es ist bekannt, daß die Regierung wohl mit den Werksbesitzern und deren Organisationen interne Konferenzen abhält, um zu beraten, wie man der Misere im Berufe begegnen kann. Aber Arbeiter und deren Organisationsvertreter hört man nicht. Ueber die Arbeiter und deren Interessen geht man am liebsten zur Tagesordnung über.

Das bisherige Kaligesetz sollte auch für die Arbeiter einigen Schutz bringen. Aber auch diesen geringen Arbeiterschutz suchen die Werksherren noch zu umgehen, suchen durch Hintertüren den Arbeitern und der Regierung ein Schnippchen zu schlagen.

Die Regierung kündigte nun kürzlich im Reichstage ein neues Kaligesetz an. Natürlich will man dabei nur den Schmerzen der Werksherren abhelfen, die Wünsche der Arbeiter möglichst ganz beiseite schieben. Deshalb ist eine gründliche öffentliche Aussprache der Wünsche und Forderungen aller in der deutschen Kaliindustrie beschäftigten Arbeiter unbedingt nötig."

Digitized by Google

Zu der Verschmelzungsfrage der Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter und Töpfer veröffentlichen die drei Verbandsvorsitzenden folgende Erklärung:

„Aus den Kreisen der Mitglieder kommen fortgesetzt Anfragen, wie weit die Verschmelzungsarbeiten gediehen sind. Diese Anfragen zeigen eine gewisse Ungeduld, sind aber durchaus verständlich, so daß wohl auf weitere Anfragen zu rechnen wäre. Wir bringen deshalb allgemein zur Kenntnis, daß die Beratungen bezüglich eines Statutenentwurfs noch nicht zu Ende geführt werden konnten. Die Glasarbeiter führten als neuen Unterstützungszweig die Krankenunterstützung ein und danach die Töpfer die Arbeitslosenunterstützung. Beide Unterstützungsarten galten in diesen Verbänden bisher als ein gewagtes Unternehmen. Um die Wirkung zu erproben, mußte in beiden Verbänden erst ein Jahr der Praxis durchgemacht werden. Die Arbeitslosenunterstützung begann bei den Töpfern am 1. Oktober 1911, mithin war das Prüfungsjahr am 1. Oktober 1912 zu Ende. Die Zusammenstellung der gezahlten Unterstützungssummen, sowie die Zahlen der Tage, Wochen und Empfänger der Unterstützung erforderten eine Arbeit, die erst Mitte Dezember 1912 fertiggestellt werden konnte. Es stellte sich heraus, daß die Arbeitslosenunterstützung zu halten ist, desgleichen bei den Glasarbeitern die Krankenunterstützung. Die drei Vorsitzenden haben in mehreren Sitzungen zunächst das gewonnene Zahlenmaterial verarbeitet. Dann fand am 10. Januar eine gemeinsame Sitzung der drei Gesamtvorstände statt, die dazu Stellung nahm und den Beschluß faßte, eine Kommission einzusetzen, welche das Einheitsstatut zu entwerfen hat. Jeder Verbandsvorstand delegierte drei Mitglieder in diese Kommission. Die Kommission hat bereits eine Anzahl Halbtags- und Tagessitzungen abgehalten und die Arbeiten konnten trotz beträchtlicher Schwierigkeiten erfreulich gefördert werden. Wir glauben, daß den Mitgliedern in wenigen Wochen zum mindesten die Einigungsbeschlüsse über die schwierigsten Fragen der Verschmelzung zur Diskussion gestellt werden können."

Die 13. ordentliche Generalversammlung des Centralverbandes der Bäcker wird vom Vorstand auf den 1. Juni nach Frankfurt a. M. einberufen. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Lohnbewegungen und Streiks (Referent: Allmann); Der Terrorismus der Arbeitgeber bei unseren Lohnkämpfen (Referent K. Hetzschold); Der Tarifvertrag mit den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien (Referent W. Kahl); Die Bedeutung der Gesellenvertretungen bei den Innungen (Referent F. Friedmann); Die Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer (Referent F. Weidler).

Die Abrechnung des Fabrikarbeiterverbandes für das dritte Quartal ergibt eine Quartalseinnahme von 3 465 475 Mk. einschließlich eines Bestandes vom 2. Quartal in der Höhe von 2 382 876 Mk. Die Ausgaben betrugen 767 465 Mk., so daß ein Vermögensbestand der Hauptkasse von 2 698 010 Mk. verblieb. Von den Ausgaben entfielen u. a. auf Erwerbslosenunterstützung 249 301 Mark, Streikunterstützung 160 344 Mk., sonstige Unterstützungen rund 41 000 Mk., Agitation 27 380 Mark, und Verbandsorgan rund 31 000 Mk.

Am Schlusse des 3. Quartals zählte der Verband der Kupferschmiede 5278 Mitglieder gegen 5225 am Schlusse des vorhergehenden Quartals. Für Reiseunterstützung wurden im Quartal 2252 Mk. verausgabt, für Arbeitslosenunterstützung 2965 Mk. und für Krankenunterstützung 6994 Mk. Diese Unterstützungsbeträge sind sämtlich höher als im 2. Quartal. Die Streikunterstützung erforderte eine Ausgabe von 2640 Mk., die Unterstützung der Ausgesperrten und Gemaßregelten 3674 Mk. Der Vermögensbestand betrug 148 017 Mk., davon 6446 Mk. Bestände in den Filialen.

Der Lederarbeiterverband schloß im Jahre 1912 insgesamt 60 Tarifverträge für 117 Betriebe mit 3549 Personen ab. Von diesen 60 abgeschlossenen Tarifverträgen entfielen 12 Verträge für 35 Betriebe mit 351 Personen auf die Lederhandschuhindustrie, 13 Verträge für 23 Betriebe mit 1343 Personen auf die Loh- und Chromgerberei und 35 Verträge für 59 Betriebe mit 1855 Personen auf die Weißgerberei und Lederfärberei. Am 1. Januar 1912 bestanden 94 Verträge für 307 Betriebe mit 6356 Personen, die vom Lederarbeiterverband abgeschlossen waren. Durch Ablauf usw. erledigten sich im Jahre 1912 37 Verträge für 101 Betriebe mit 2755 Personen. Am Jahresschluß 1912 waren an alten und neu abgeschlossenen Verträgen insgesamt 117 Verträge für 323 Betriebe mit 7150 Personen in Geltung. Es waren von den 7150 erfaßten Personen im Lederarbeiterverband 6304 Personen organisiert. Von den 60 im Jahre 1912 abgeschlossenen Verträgen wurden 55 Verträge für 103 Betriebe mit 3135 Personen auf friedlichem Wege und 4 Verträge für 9 Betriebe mit 208 Personen infolge Streiks, 1 Vertrag für 5 Betriebe mit 206 Personen bei teilweise friedlicher Bewegung und teilweisem Streik abgeschlossen. Am Jahresschluß 1912 waren 23 Verträge für 923 Personen mehr in Geltung als Ende 1911. In der Branche der Weißgerberei und Lederfärberei war im Jahre 1912 nahezu die Hälfte aller in der Branche tätigen Personen an den Tarifbewegungen beteiligt. Bei rund 15 700 Mitgliedern, die der Lederarbeiterverband Ende 1912 zählte, hatten 40 Proz. der Mitglieder ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitgebern tariflich geregelt.

Die zweite Konferenz der im Metallarbeiterverbande organisierten Graveure und Ziseleure fand anfangs Januar in Stuttgart statt. Vertreten waren 21 Städte durch 23 Delegierte. Die Konferenz befaßte sich mit folgenden Fragen: 1. Was lehrt die Berufsstatistik der Graveure und Ziseleure vom Jahre 1910; 2. Der gewerbliche Tarifvertrag und die Organisation der Prinzipale; 3. Die Zwangsinnungsbestrebungen der Prinzipale und welche Stellung nehmen die Gehilfen dazu ein; 4. Die Arbeitsvermittelung im Graveurberuf und Berichte über die Tätigkeit des Centralarbeitsnachweises. Es fand eine eingehende Besprechung der ganzen Situation der Gehilfenschaft dieser Gewerbe statt und folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

„Resolution: Es ist von unseren Berufskollegen umgehend dahin zu wirken, möglichst an allen Orten mit Verwaltungsstellen lokale Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage einzurichten. Die Centrale und der Centralarbeitsnachweis sind zu unterrichten. Die Kontrolle über Einhaltung dieser Punkte haben die Branchenleitungen auszuüben. Die am Orte nicht sofort zu besetzenden Vakanzen sind unverzüglich dem Centralarbeitsnachweis zu überweisen.

Antrag. Die Konferenz gibt dem Hauptvorstand anheim, umgehend einen Tarif auf centraler Grundlage für die Golddruck- und Reliefbranche nach Anhören der in Betracht kommenden Verwaltungsstellen auszuarbeiten und, sobald die Konjunktur es zuläßt, durchzuführen."

Die Schlußabrechnung des Verbandes der Schmiede nach erfolgtem Uebertritt der Mitglieder zum Metallarbeiterverband er-

Digitized by Google

gab einen Bestand der Hauptkasse von 120 605,10 Mk. Die Bestände der Lokalkassen betrugen 100 770,36 Mk., so daß insgesamt dem Metallarbeiterverbande ein Vermögen von 221 375,46 Mk. zugeführt wurde. Die Zahl der übergetretenen Mitglieder beziffert sich auf 15 000, so daß pro Kopf ein Vermögen von 14,76 Mk. vorhanden war. Nach den großen Kämpfen der Jahre 1910/11, die eine erheblichere Schwächung der Verbandskassen im Gefolge hatten, ist dies Ergebnis ein erfreuliches Zeugnis der Opferwilligkeit der Schmiede gegenüber ihrer gewerkschaftlichen Organisation.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Die österreichische Reichsgewerkschaftskommission veröffentlichte in den letzten Nummern der „Gewerkschaft" die vorläufigen Jahresberichte der Centralverbände über ihre Tätigkeit und die erzielten Erfolge im abgelaufenen Jahre. Den sehr instruktiven Berichten entnehmen wir folgende Angaben:

Der Verband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist vor einem Jahre durch die Verschmelzung mehrerer Landesvereine zur Reichsorganisation geworden. Er zählt nunmehr 1835 Mitglieder. — Die Union der Bergarbeiter hatte vom Jahre 1909 bis 1911 jährlich starke Mitgliederverluste, die zumeist der separatistischen Agitation zuzuschreiben waren. Im abgelaufenen Jahr ist der Mitgliederstand konstant geblieben, er beträgt 13 620 Personen. — Der Centralverband der Glasarbeiter vermochte seinen Mitgliederstand von 4100 auf 4700 zu erhöhen und war trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, von der die Glasindustrie stark heimgesucht war, imstande, auch finanziell nicht ungünstig abzuschneiden. — Der Verband der Porzellanarbeiter verzeichnet einen kleinen Mitgliederverlust. Der Mitgliederstand sank von 5530 auf 5416. — Zufriedenstellend entwickelte sich im Berichtsjahr der Verband der Steinarbeiter, der nunmehr 6125 Mitglieder zählt und einen Jahresüberschuß von rund 33 000 Kronen erzielte. — Der Verband der Tonarbeiter gewann 600 Mitglieder, so daß der Mitgliederstand nunmehr 3600 beträgt. — Der Centralverein der Gießereiarbeiter erhöhte seine Mitgliederzahl von 8250 auf 8580. Er hatte im Berichtsjahre schwere Lohnkämpfe zu bestehen, die zumeist erfolgreich endeten. — Der Verein der Juweliere und Goldschmiede hat seinen Mitgliederstand von 2300 Personen behauptet; ebenso der Verband der Maschinisten und Heizer, der nunmehr 4274 Mitglieder zählt. — Recht günstig hat der Metallarbeiterverband abgeschnitten, der am Ende des Jahres 1911 56 121 Mitglieder zählte und nun 61 300 Mitglieder aufweisen kann. Er hat auch, trotz der großen Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, finanziell nicht ungünstige Resultate aufzuweisen, so daß er mit Recht von sich sagen kann, er sehe den kommenden Kämpfen des Jahres 1913 mit Ruhe entgegen. — Der Verband der Drechsler hatte im Berichtsjahre schwer unter der separatistischen Agitation zu leiden. Er büßte im tschechischen Gebiet Böhmens allein 300 Mitglieder ein, welchen Verlust er aber größtenteils durch einen Gewinn in anderen Gebietsteilen wieder wettmachen konnte. Der Mitgliederstand ist nunmehr 3397. — Einen Verlust hat auch der Verband der Holzarbeiter erlitten, der jetzt etwa 28 000 Mitglieder zählt, während er im Vorjahre um 600 mehr hatte. Schuld sind die schlechten Konjunkturverhältnisse in den meisten Exportindustrien. — Auch der Gewerkschaft der Lederarbeiter ging es im Berichtsjahre nicht gut. Sie verlor von ihrem Mitgliederstand von 2600 zirka 100 und konnte auch in finanzieller Beziehung keine Fortschritte machen. — Dagegen hat der Fachverein der Sattler, Taschner und Riemer seinen Mitgliederstand von 1800 auf 2100 erhöht. — Die Union der Textilarbeiter konnte am Beginne des Berichtsjahres, infolge der guten Konjunktur, schöne Erfolge erzielen. Als dann aber die Balkankrise einsetzte und die Textilarbeiter zu Tausenden unfreiwillig feiern mußten, trat naturgemäß wieder ein Rückschlag ein. Am Ende des Berichtsjahres zählte die Union 43 500 Mitglieder. — Die Gewerkschaft der Handschuhmacher besitzt jetzt 1460 Mitglieder, was einen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre bedeutet. — Einen beträchtlichen Aufschwung nahm der Centralverein der Hutarbeiter, dessen Mitgliederzahl von 3370 auf 3806 stieg und der auch finanziell gut abschnitt. — Der Verband der Schneider zählt zirka 8000 Mitglieder. Er leidet sehr unter einer furchtbaren Wirtschaftskrise, die in den Centren der Konfektionsindustrie eine große Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. — Dasselbe gilt vom Verein der Schuhmacher, der im großen und ganzen seinen Mitgliederstand von 4800 behauptet hat, aber nun alle Kräfte anstrengen muß, um die Wirtschaftskrise ohne Schaden überdauern zu können. — Eine günstige Entwickelung weist der Verband der Bäcker auf, der am Ende des Berichtsjahres das Jubiläum seines zehnjährigen Wirkens begehen konnte. In diesem Dezennium ist der Mitgliederstand von 2000 auf beinahe 10 000 gestiegen. An Unterstützungen hat der Verband in diesem Zeitraum weit über eine Million Kronen ausbezahlt! — Die Gewerkschaft der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten hat ihre Mitgliederzahl von 1857 auf 1984 erhöht. — Auch der Verband der Mühlenarbeiter machte Fortschritte. — Dagegen hatte der Reichsverein der Zuckerbäcker infolge der Balkankrise und der dadurch hervorgerufenen Arbeitslosigkeit Mühe, sich ungeschwächt zu behaupten. — Der Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie gewann 255 Mitglieder, der Stand ist nunmehr 14 456. Von diesem Verbande lösten sich die Kartonnagenarbeiter los, deren Gewerkschaft nunmehr 435 Mitglieder zählt. — Der Verband der baugewerblichen Hilfsarbeiter litt auch heuer unter einer großen Fluktuation der Mitglieder, erhöhte aber immerhin seinen Stand um 500 auf etwas über 4000 Personen. — Ansehnlich sind die Fortschritte des Verbandes der Maler, Anstreicher und Lackierer, der den Mitgliederstand von 5645 auf 6112 brachte und seine Kasse im Berichtsjahre bedeutend zu stärken vermochte. — Im Baugewerbe war die Konjunktur eine gute, was auf die gewerkschaftliche Organisation der Maurer günstig einwirkte. Von 28 400 stieg die Mitgliederzahl auf 30 000. — Unter denselben günstigen Verhältnissen vermochte der Verband der Zimmerer seinen Mitgliederstand von 7482 auf 8113 zu erhöhen. — Ungeschwächt behaupten konnte sich der Verein der Buchbinder, obwohl er am Ende des Jahres empfindlich unter der durch die Balkankrise herbeigeführten schlechten Konjunktur zu leiden hatte. — Dasselbe gilt von der Organisation der Buchdrucker, deren Mitgliederstand sich im Berichtsjahre um 500 erhöhte und nun 16 000 beträgt. — Die Gewerkschaft der Buchdruckereihilfsarbeiter zählte am Ende des Berichtsjahres 5800

Digitized by Google

Mitglieder. — Die gewerkschaftliche Organisation der Lithographen behauptete ihren Mitgliederstand von 3400 und vermochte sich im Berichtsjahre finanziell von den schweren Einbußen der vorhergegangenen Jahre zu erholen. — Der Centralverein kaufmännischer Angestellten hat erhebliche Fortschritte gemacht, ebenso die Organisation der Versicherungsangestellten, während der Verband der Handels- und Transportarbeiter sich ungeschwächt zu behaupten vermochte. — Die Gewerkschaft der Eisenbahner, die bis nun, was die Mitgliederzahl anlangt, an erster Stelle stand, scheint nunmehr vom Metallarbeiterverband überflügelt worden zu sein. Sie hatte im Berichtsjahre einen Verlust von 3500 Mitgliedern, so daß ihr Mitgliederstand nunmehr 55 500 Personen beträgt. — Die Gewerkschaft der Tabakarbeiter hat zum ersten Male seit ihrem Bestande einen Mitgliederverlust zu verzeichnen, der aber nur 300 beträgt. Der Mitgliederstand ist jetzt 8561. — Von den kleineren Gewerkschaftsvereinen haben die der Fleischhauer und Selcher, der Bildhauer und Gießer, der Dachdecker und der Handelsagenten gut abgeschnitten. Dagegen war das Berichtsjahr für die Gewerkschaften der Schirmarbeiter, Photographen und Friseure ungünstig, während sich die der Ziegeleiarbeiter, Zeitungsbeamten und Bühnenarbeiter ungeschwächt behaupten konnten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die vorläufigen Berichte der Centralverbände erkennen lassen, daß in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres die Gewerkschaften infolge einer ausnehmend günstigen Konjunktur gute Fortschritte machten. Als dann infolge des Balkankrieges der österreichische Export ins Stocken kam und eine schwere Wirtschaftskrise die Industrie bedrückte, begann auch für die Gewerkschaften eine schlechtere Zeit. Immerhin haben sie am Jahresschluß zumeist einen größeren Mitgliederstand aufweisen können als am Beginn des Jahres.

*

Im Wiener Tischlergewerbe wurden im Laufe der Jahre schon eine ziemliche Anzahl heftiger Kämpfe zwischen Arbeitern und Unternehmern ausgefochten. Schon im Jahre 1894 sind 13 000 Arbeiter 7 Wochen lang im Streik gestanden. Dann gab es fast jedes Jahr Einzelkämpfe. 1905 war wieder ein großer allgemeiner Kampf und ebenso in den Jahren 1906 und 1909. Der letzte Kampf währte nicht weniger als 25 Wochen. Es handelte sich damals vornehmlich darum, ob der Arbeitsschluß um 5 oder um 5¼ Uhr nachmittags erfolgen solle. Schließlich blieb es bei dem späteren Arbeitsschluß. Als nun der im Jahre 1909 abgeschlossene Vertrag ablief, hatte die gewerkschaftliche Organisation darüber zu entscheiden, ob sie neuerlich mit der Forderung nach dem Fünfuhrschluß, der bei den letzten Verhandlungen zu einem so erbitterten Widerstande der Unternehmer geführt hatte, auf den Plan treten wolle. Sie entschied sich dafür, eine Form der Arbeitszeitverkürzung zu wählen, die eher durchsetzbar erschien und verlangte einen früheren Arbeitsschluß am Samstag nachmittag. Nach langwierigen und stellenweise sehr heftig geführten Verhandlungen gelang es, die Unternehmer zu einer kleinen Konzession zu bewegen. Sie willigten ein, die Arbeitszeit von 53¼ auf 52¾ Stunden in der Woche zu verkürzen. Außerdem gelang es, eine Erhöhung der Minimallöhne zu erzielen, die im Juni 1915 vertragsmäßig eine neuerliche Steigerung erfahren. Die Akkordarbeiter erhalten eine fünfprozentige Lohnaufbesserung. Eine höhere Entlohnung wurde ferner für die Ueberstunden- und Feiertagsarbeit vereinbart.

Zum ersten Male gelang es im Wiener Tischlergewerbe einen Kollektivvertrag ohne Kampf zum Abschluß zu bringen. Der Vertrag ist nicht ungünstig. Und wenn man bedenkt, daß bekanntlich im heurigen Jahre die Unternehmer zu einer Generalabrechnung drängen wollten, nunmehr aber doch zu Vertragsschlüssen sich bequemen müssen, können die Arbeiter ganz zufrieden sein.

*

Die Scharfmacher sind über den Vertragsschluß im Wiener Tischlergewerbe wütend. Sie hatten gemeint, im Jahre 1913 große Triumphe zu erleben und müssen nun eingestehen, daß die erste Lohnbewegung dieses Jahres mit einer Niederlage für die Scharfmacher geendet hat. Das Scharfmacherorgan, „Der Arbeitgeber", schreibt in seiner Nummer vom 2. Februar d. J., daß die Erhöhung der Stunden- und Akkordlöhne den Unternehmern jährlich mindestens 1½ Millionen Kronen kosten dürfte. Das Blatt ist ganz konsterniert über das Nachgeben der Unternehmer im Tischlergewerbe und schreibt:

„Bestimmend für die feigen Zugeständnisse mag wohl die Erinnerung an den Lohnkampf im Jahre 1909 gewesen sein, der große Summen gekostet hat. Ob es aber nötig war, jetzt weitere Zugeständnisse zu machen, ist denn doch sehr fraglich! Die Verhältnisse liegen für die Unternehmer gegenwärtig bedeutend günstiger als 1909. Die Organisation ist heute nicht mehr die einheitliche, geschlossene Macht, der Kampf der Centralisten mit den Separatisten hat sie geschwächt. Zu dieser inneren Zerfahrenheit kommt eine Ebbe in den Kassen der Organisation. Die wirtschaftliche Depression zwang eine große Anzahl von Unternehmern, die Arbeitsgelegenheit zu vermindern; Tausende von Gehilfen sind zurzeit ohne Arbeit. Das ist nicht die Konjunktur, in der Genossen einen Streik heraufbeschwören! Wenn es je einen Zeitpunkt gibt, der zum Abschlusse eines ungünstigen Vertrages nicht zwingt, der gegenwärtige ist ein solcher.

Es ist gewiß nicht fair, die Notlage des anderen auszunützen. Die Organisation selbst aber hat 1913 zum „Kampfjahr" gestempelt. Im Kampf, im Krieg ist jedes Mittel erlaubt; ein ganz erbärmlicher, von niemand dafür bewunderter Kämpfer wäre jener, welcher eine Schwäche des Gegners nicht ausnützt, nicht auszunützen versteht. Sollten sich aber die Unternehmer, die diesen Vertrag abgeschlossen haben, der Arbeiterschaft gegenüber auf den Standpunkt einer unverständlichen Noblesse gestellt haben, dann fragen wir sie: Wann hat denn einmal die Arbeiterschaft eine günstige Konjunktur nicht ausgenützt? Sie hat es immer getan, sie wird es immer tun — dafür darf die andere Partei schließlich und endlich die Kriegskosten tragen.

Im Interesse der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie, im Interesse der Exportfähigkeit bleibt zu wünschen, daß die anderen Unternehmergruppen mehr Nackensteife zeigen — wozu die Konjunktur äußerst günstig ist —, dann wird diese erst verlorene Schlacht auch die einzige verlorene Schlacht sein!"

Kein Gewerkschafter wird diesen Erguß einer betrübten Scharfmacherseele ohne inniges Wohlbehagen lesen. J. D.

Digitized by Google

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Schiedsspruch des Unparteiischen für das Holzgewerbe.

Vom 3. bis 8. Februar haben die Parteien des Holzgewerbes ununterbrochen unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Berlepsch über die zukünftige Gestaltung des Vertragswesens und den materiellen Inhalt der abzuschließenden Verträge verhandelt. Erst am Sonnabendmittag haben diese Verhandlungen dadurch ihren vorläufigen Abschluß gefunden, daß der Unparteiische einen Schiedsspruch fällte. Alle auf das Zustandekommen einer Verständigung gerichteten Bemühungen hatten sich als vergeblich erwiesen.

Der Schiedsspruch regelt zunächst die Frage der Vertragsdauer, und zwar im Sinne der Arbeiter, indem die vierjährige Vertragsdauer festgelegt ist. Es soll aber dafür in der Vertragsgruppierung des Holzgewerbes eine Aenderung Platz greifen, insoweit, daß anstatt der bisherigen vier Gruppen in Zukunft nur noch zwei solche Vertragsgruppen bestehen. Der Schiedsspruch besagte hierzu wörtlich:

Die Zusammenlegung der Gruppen von 1914, 1915 und 1916 auf 1915 erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Verträge des Jahres 1914 werden beiderseits nicht gekündigt und laufen somit bis 15. Februar 1915 weiter.

2. Es wird allen Vertragsarbeitern dieser Orte am 15. Februar 1914 eine Lohnerhöhung von 2 Pf. pro Stunde resp. eine dementsprechende Erhöhung der bestehenden Akkordpreise und Akkordtarife gewährt.

3. Die Verträge des Jahres 1916 werden im Jahre 1915 mit zur Verhandlung gestellt.

4. Im Jahre 1915 werden alsdann für alle diese Orte neue Verträge mit dem gemeinsamen Ablauftermin am 15. Februar 1919 abgeschlossen.

5. Die so geschaffene Zweiteilung der Vertragsgruppen mit je vierjähriger Vertragsdauer wird als rechtmäßiger Zustand beiderseits anerkannt.

6. Die im Jahre 1911 beschlossene Zusammenfassung von Wirtschaftsgebieten durch die Verträge soll in dem Sinne weiter gelten, daß beide Vertragsgruppen bezüglich der Arbeiterzahl möglichst gleich stark bleiben.

7. In diesem Sinne erfolgt auch die Festlegung des Ablauftermins für die fernerhin neu hinzukommenden Verträge.

Um diese Bestimmungen verständlich zu machen, muß bemerkt werden, daß die drei Gruppen von 1914, 1915 und 1916, welche zu einer Gruppe verschmolzen werden sollen, zusammen zirka 30 000 Arbeiter umfassen, während die jetzige Gruppe allein mehr als 50 000 Arbeiter stark ist.

Die Verkürzung der Arbeitszeit wurde auf der Grundlage behandelt, daß die jetzt festgesetzte Regelung auf die Dauer von zwei Vertragsperioden Geltung haben soll. Natürlich bestanden die Arbeitervertreter darauf, daß auch in der zweiten Periode Verkürzungen der Arbeitszeit erfolgen. Die hauptsächlichste Verkürzung fällt jedoch in die erste Periode. Die gesamten Großstädte erhalten, entgegen dem Verlangen der Unternehmer, eine beträchtliche Verkürzung, und zwar:

Berlin auf 50 Stunden, Leipzig und Dresden auf 51 Stunden am 1. Juli 1915; Potsdam, Spandau und München auf 51 Stunden am 1. Juli 1916; Köln, Düsseldorf, Hannover, Kiel und Magdeburg auf 52 Stunden am 1. Juli 1916.

Die Städte Halle, Lübeck und Stettin kommen von 54 auf 52 Stunden, während in den kleineren Mittelstädten wie Brandenburg, Braunschweig, Burg bei Magdeburg, Eberswalde, Görlitz, Oldenburg usw. die 53stündige Arbeitszeit Platz greift. Danzig, Erfurt und Zittau erhalten zwei Stunden Verkürzung, von 55 auf 53 Stunden. In 10 kleineren Orten wird die 54stündige und als letzte Gruppe in 6 Orten die 55stündige Arbeitszeit erreicht. In diesen Fällen beträgt die erreichte Verkürzung drei Stunden pro Woche.

Insgesamt wurde die Arbeitszeit verkürzt in 5 Fällen um 3 Stunden, in 14 Fällen um 2 Stunden und in 23 Fällen um eine Stunde. Mehrere Orte sind ausgeschieden und den schon bestehenden Verträgen ihres Lohngebietes mit besseren Bedingungen angegliedert worden.

Diese erstmals durchgeführte Klassifizierung der Arbeitszeit bringt also als höchste Arbeitszeit pro Woche 55 Stunden und als kürzeste 50 Stunden zum Ausdruck.

Im Anschluß hieran besagt der Schiedsspruch:

„Für jede Stunde Arbeitszeitverkürzung erhalten Lohn- wie Akkordarbeiter je 1 Pf. Lohnerhöhung als Ausgleich."

Anläßlich der Erörterung der Arbeitszeitfrage kamen die Arbeitervertreter auch darauf zu sprechen, daß dem Streit um die Einteilung der täglichen Arbeitszeit der Boden entzogen werden müsse. Diesem Gedanken gibt der Schiedsspruch in anerkennenswerter Weise wie folgt Ausdruck:

„In der Einteilung der täglichen Arbeitszeit soll für alle Betriebe eines Ortes eine möglichste Einheitlichkeit Platz greifen. Zu diesem Zweck ist in den einzelnen Ortsverträgen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen für alle Betriebe des Ortes einheitlich festzulegen. Sofern in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von diesen allgemeinen Regeln zwischen Arbeitgeber und Arbeitern einzelner Betriebe vereinbart werden, ist zu beachten, daß die im allgemeinen Verträge festgesetzte Zeit des Beginnes und Schlusses der täglichen Arbeitszeit nicht überschritten wird."

Der Kampf um die Lohnerhöhung bildete ein besonderes Kapitel bei den Verhandlungen. Das Resultat ist folgendes: Einschließlich des als Ausgleich für die Arbeitszeitverkürzung zu rechnenden Pfennigs beträgt die Lohnerhöhung für 4 Orte 7 Pf., für 36 Orte 6 Pf. und für 6 Orte 5 Pf. pro Stunde.

Auf die bestehenden Akkordtarife und Akkordpreise finden die Lohnerhöhungen, einschließlich des Lohnausgleiches für die Arbeitszeitverkürzung, sinngemäße Anwendung. Desgleichen werden die Vertragslöhne an dem gleichen Termin um die gleiche Anzahl der Pfennige erhöht.

Außerdem macht der Schiedsspruch das vertragliche Schiedswesen zum Gegenstand der Entscheidung. Es heißt hierüber:

„Das vertragliche Schiedswesen ist so auszubauen, daß sowohl bei den lokalen wie centralen Entscheidungen über Vertragsstreitigkeiten eine schnelle und korrekte Erledigung der anhängig gemachten Beschwerden gewährleistet wird.

Die örtlichen Schlichtungskommissionen haben die Aufgabe, wenn eine Einigung zwischen den an einem Streit Beteiligten nicht zu erzielen ist, eine dem Sinn des Vertrages entsprechende Entscheidung zu treffen, wozu im Bedarfsfalle ein unparteiischer Vorsitzender heranzuziehen ist. Die Schlichtung resp. Entscheidung des Streitpunktes muß in jedem Falle innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Anruf der Schlichtungskommission erfolgen.

Digitized by Google

Die Berufung gegen örtliche Entscheidungen muß innerhalb 8 Tagen nach der Entscheidung der Schlichtungskommission mit entsprechender Begründung und einer Abschrift des Protokolls über die gepflogenen Verhandlungen bei den Centralvorständen eingegangen sein und von diesen alsdann in zwei Wochen entschieden werden."

Die letzte Entscheidung des Schiedsspruchs betrifft die Arbeitsnachweisfrage und lautet:

„Beide Parteien sollen gehalten sein, in den Städten, wo die Arbeitsvermittelung einer den beiderseitigen Interessen dienenden Regelung bedarf, diese Regelung durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll das im Jahre 1907 vereinbarte Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise bis zur nächsten Sitzung der Centralvorstände einer Revision unterzogen und alsdann für die neu zu errichtenden Arbeitsnachweise in Anwendung gebracht werden."

Zum Schlusse spricht der Schiedsspruch aus, daß sämtliche noch strittigen Punkte zu erneuten Verhandlungen an die örtlichen Parteien verwiesen werden. Wenn bei diesen Verhandlungen auch durch die Vermittelung der Centralinstanzen bis 1. März eine Einigung nicht erzielt wird, soll abermals eine Sitzung der Centralvorstände unter dem Vorsitz des Unparteiischen stattfinden, um auch diese Differenzen zu erledigen. Die Parteien haben also zunächst zu dem Schiedsspruch Stellung zu nehmen. A. N.

Lohnbewegung im Berliner Schneidergewerbe.

In der Herrenkonfektion haben in der vergangenen Woche Tarifverhandlungen zwischen den Vertretern der Unternehmerverbände und der Arbeiterverbände stattgefunden, die jedoch zu keinem Ziele führten. Die von den Arbeitern eingebrachte Tarifvorlage, die im wesentlichen eine Lohnerhöhung von 10 Proz. verlangt, wurde von den Unternehmern glatt abgelehnt mit der Begründung, daß eine Lohnerhöhung unter keinen Umständen gewährt werden könne. Am Sonntag beschäftigte sich eine von etwa 3000 Herrenkonfektionsschneidern besuchte Versammlung mit dem Verlaufe dieser Tarifverhandlungen. Die Versammlung beschloß einstimmig, unter keinen Umständen einem Tarife zuzustimmen, der keine wesentliche Aufbesserung der Löhne enthält. Die Verhandlungen sind zwar noch nicht endgiltig gescheitert. Die Unternehmer haben den Vorschlag gemacht, am Donnerstag dieser Woche noch einmal zu verhandeln, wozu die Arbeitervertreter ihre Bereitwilligkeit erklärten.

In der Damenkonfektion wird der Kleinkrieg geführt. Die Berliner Ortsverwaltung schließt mit einzelnen Zwischenmeistern Einzeltarife ab. Die Zwischenmeister, die seinerzeit einem Tarifvertrag durchaus freundlich gegenüberstanden, werden nun Farbe bekennen müssen, ob sie wirklich zum Abschluß von Tarifen bereit sind. Die Zwischenmeister haben sich seit einiger Zeit mit prozentualen Lohnzulagen einverstanden erklärt, nicht alle aber halten dieses Versprechen. Dadurch entstehen noch größere Differenzen in den Löhnen, die für gleiche Arbeit bezahlt werden. Die Zwischenmeister selbst aber versuchen, in den Genuß der prozentualen Lohnzulagen zu kommen durch Erhöhung der Preise. Dem Beginnen der Arbeiter aber, Einzeltarife abzuschließen, treten sie jetzt entgegen. Sie ermahnen ihre Mitglieder, nicht ohne vorherige Verständigung mit dem Vorstand ihrer Organisation Verträge zu unterschreiben. So ist auch in der Damenkonfektion wieder einiger Konfliktsstoff angesammelt.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Androhung einer neuen Aussperrung in Dänemark.

Die dänische Unternehmercentrale hat soeben die Aussperrung sämtlicher Mitglieder der Verbände der Böttcher und der ungelernten Arbeiter, zusammen 30 000 Arbeiter, angedroht. Die Ursache sind die Lohnbewegungen von 50 ungelernten Arbeitern in einer Zuckerfabrik und 130 Böttchern in den Zementfabriken. Die Böttcher fordern 45 Oere Stundenlohn in diesen Fabriken, während sie 46 Oere im eigentlichen Böttchergewerbe bekommen. In beiden Fällen ist es noch nicht zum Streik gekommen, sondern lediglich eine Androhung des Streiks ist erfolgt, worauf die Unternehmer mit der Aussperrung von 30 000 Arbeitern antworten wollen.

Vom Arbeitsmarkt.

Zur Regelung des Wanderwesens und der Arbeitsvermittelung.

Die Wanderschaft spielt auch im Gewerkschaftsleben eine gewisse Rolle. Sie hängt in erster Linie mit der Arbeitslosigkeit zusammen und ist also rein vom Unterstützungsstandpunkt aus von nicht geringer Bedeutung. Die Summe, die von den Gewerkschaften alljährlich in Form von Reiseunterstützung ausgegeben wird, ist nicht unbedeutend, und es ist daher wohl angebracht, wenn über das Wanderwesen hin und wieder etwas berichtet wird, zumal die Literatur über dieses Gebiet im allgemeinen sehr groß ist.

Das Bestreben, in der Fremde leichter Arbeit zu finden als am Orte, treibt wohl die meisten Arbeiter auf die Wanderschaft. Nur ein geringer Bruchteil der Wandernden hat die Arbeitsstätte ohne bestimmte Gründe verlassen, vielleicht um für einige Zeit von den Fesseln des Berufslebens befreit zu sein oder sich auf der Wanderschaft irgendwelche Kenntnisse zu sammeln. Sofern von einer sogenannten Vagabondage die Rede sein kann, handelt es sich wohl meist nur um krankhaft veranlagte Personen oder um Leute, die auf irgend eine Weise gestrauchelt sind und keinen Gefallen an der geregelten Arbeit mehr finden, sofern eine solche für sie überhaupt vorhanden ist. Weiter kommt noch hinzu, daß durch die vielen widerlichen Umstände, die des Wanderns auf der Landstraße harren, mancher in seiner Lebensführung erschüttert wird, vom rechten Wege abkommt und langsam bergab gleitet auf einen Punkt, wo es in der heutigen Gesellschaft weder ein Vorwärts noch ein Rückwärts gibt.

Viele Wanderer sind bei der heutigen Art der Fürsorge ohne jeden Halt und Stützpunkt. Das trifft vor allem bei denen zu, die einer Organisation nicht angehören oder sich längere Zeit auf der Wanderschaft befinden und ausgesteuert, also nicht mehr unterstützungsberechtigt sind. Bisher ist die Fürsorge für mittellose Wanderer nur in Württemberg landesgesetzlich geregelt; die Regelung kann aber einstweilen nur als Anfang betrachtet werden. Leistet doch der Staat nur eine bestimmte Jahresbeihilfe, wohingegen die eigentliche Fürsorge nach wie vor in den Händen des Wander-Arbeitsstättenvereins liegt.

Genügend ist die Fürsorge in solcher Weise natürlich nicht. Man kann vor allem darüber stark im Zweifel sein, ob die erforderliche Arbeitsleistung von drei bis vier Stunden den Wert der Unterstützung aufwiegt, die dem Wanderer dafür zugute kommt. Das württembergische Gesetz verdient aber insofern Beachtung, als es die Wanderfürsorge zum ersten

Digitized by Google

Male einheitlich regelt; andere Staaten haben sich bekanntlich zu einer solchen Maßnahme noch nicht aufschwingen können. Man überläßt die Fürsorge im allgemeinen privaten Vereinen und leistet höchstens hier und da einen kleinen Zuschuß, von den Kreisen oder Kommunen aus, wofür aber keinerlei landesgesetzliche Verpflichtungen bestehen.

So ist denn in dem weitaus größten Teil unseres Vaterlandes der mittellose Wanderer ohne weiteres auf die Mildtätigkeit fremder Menschen, aufs Betteln angewiesen, wobei er ständig mit einem Fuße im Arbeitshaus oder Gefängnis steht. Ein Zustand, der zweifellos höchst unwürdig ist.

Aber daran krankt die Wanderschaft nicht allein; das Hauptübel ist vielmehr in der schlechten Arbeitsvermittelung zu suchen. Nur im Zusammenhang mit dieser kann das Wanderwesen einheitlich geregelt und auf eine gesunde Grundlage gebracht werden; treibt doch, wie schon eingangs erwähnt, die Arbeitslosigkeit den Arbeiter in erster Linie auf die Wanderschaft. Der Hauptzweck der Wanderschaft geht also dahin, leichter Arbeit zu finden, in den fremden Städten bessere Arbeitsgelegenheit anzutreffen. Wie ist es aber nun damit bestellt?

Bei dem heutigen Stand der Arbeitsvermittelung hat der Wanderer in der fremden Stadt größere Schwierigkeiten beim Arbeitsuchen zu überwinden als der einheimische Arbeiter, der ortsangesessen ist und Lokalkenntnisse hat. Hängt doch meistenteils das Arbeitfinden von den Glücksumständen ab, die beim „Umschauen" eintreten. Gäbe es in allen Städten paritätische Arbeitsnachweise, durch die allein alle Arbeitskräfte bezogen werden müßten, dann wäre dem Wanderer das Los um ein gut Teil erleichtert. Sobald er eine fremde Stadt berührt hat, könnte er sich einen Ueberblick verschaffen, wie es am Orte mit der Arbeitsgelegenheit bestellt ist, ob es Zweck hat, sich einige Tage aufzuhalten, um auf einen passenden Posten zu warten, oder ob es besser ist, abzureisen, um in einer anderen Stadt sein Glück zu versuchen.

Derartige Arbeitsnachweise gibt es heute noch nicht. In einigen Städten, so vor allem in Württemberg, sind wohl ähnliche Institute vorhanden, aber das persönliche Umschauen nach Arbeit besteht auch da nebenher weiter. Man kann also unter Umständen auf dem Nachweis abgewiesen werden, beim persönlichen Umschauen aber Arbeit finden. Wo besondere Arbeitsnachweise der Industriellen vorhanden sind, liegen die Dinge nicht anders. In anderen Städten wieder sind überhaupt keine Nachweise vorhanden, oder aber sie vermitteln schlecht und werden daher nur wenig in Anspruch genommen. Was die modernen Arbeiterorganisationen selbst an Arbeitsnachweisen geschaffen haben, sind nur Ansätze, wenigstens bei jenen Organisationen, wo das Arbeitsverhältnis noch nicht tariflich geregelt ist. So ist beispielsweise die große Gruppe der Metallarbeiter in den meisten Städten fast noch ohne jeden Einfluß auf die Arbeitsvermittelung, die reisenden Kollegen sind also größtenteils noch aufs Umschauen angewiesen, sie wie überhaupt der größte Teil der Arbeitsuchenden.

In seiner Weise meist eine sehr schwierige Sache. Wer als Fremder führerlos in den einzelnen Städten nach Arbeit suchen mußte, der weiß gut, was das zu sagen hat. Man fragt sich oft stundenlang in unbekannten Stadtvierteln durch, wird verschiedentlich fehlgeschickt, und hat man dann endlich die „Bude" erreicht, so weist einen oft genug der Portier rundweg ab. Nun weiter zur nächsten Fabrik, was wieder eine bestimmte Zeit in Anspruch nimmt. Dort angelangt, heißt es dann schließlich, die Einstellung der Leute erfolgt nur von 8 bis 9 Uhr vormittags oder von 10 bis 12 Uhr oder von 3 bis 6 Uhr nachmittags usw. Das bedeutet für den Fremden eine ziemliche Mühewaltung; er schmeißt gar oft, wenn er genügend Abweisungen erhalten hat, das Zeug hin und sucht eine andere Stadt auf, wozu er übrigens auch meist gezwungen ist, will er abends wieder Unterstützung beziehen. Wohl zahlen die meisten Gewerkschaften in den größeren Städten Aufenthaltsunterstützung, jedoch nur auf einige Tage, die bei weitem aber nicht ausreichen, um alle Arbeitsmöglichkeiten zu erforschen.

Der einheimische Arbeiter ist demgegenüber weit im Vorteil. Er kann erstens den Tag besser ausnutzen, da er infolge seiner Lokalkenntnisse weiß, wann in den einzelnen Betrieben um Arbeit nachzufragen ist, und zweitens ist es ihm auch leichter möglich, Arbeit zu finden, da er von Freunden und Bekannten ab und zu erfahren kann, wo augenblicklich eine Stelle freigeworden ist oder wo jeweilig Leute benötigt werden.

Mit der Ausgabe des Arbeitsmarktes ist es genau so. Wer sah nicht schon in den Großstädten, wie die Arbeitslosen oft stundenlang stehen und warten, bis sich endlich die Tür öffnet und der Mann mit dem ersehnten Zeitungsbündel erscheint, der den Arbeitsmarkt, die Stellengesuche enthält. Wer sah nicht schon die Rauferei, die sich sodann um die ersten Blätter entspinnt, die gierigen Augen, die so fest auf den Druck geheftet sind, gleichsam als wollten sie einen freien Posten herausstechen.

Bald nach der Ausgabe des Arbeitsmarktes wird der Platz leer, die meisten drücken sich stillschweigend davon, denn es waren so wenige freie Stellen vorhanden und schon längst sind die, die das erste Blatt erhielten, davongeeilt, teils zu Fuß, teils zu Rad. Wer wird der erste sein, wer wird das meiste Glück haben — das ist die brennendste Frage. Die Arbeitslosen, die fremd zugereist kommen, haben dabei die geringste Anwartschaft. Sie umstehen wohl harrend mit die Ausgabestelle, werden aber dort, wo es darauf ankommt, von den Einheimischen überholt. In manchen Städten und zu manchen Zeiten hat es oft den Anschein, als sei das Arbeitfinden eine Preisfrage. In den meisten Fällen gewinnt dabei der Fremde selten den ersten.

Unter solchen Umständen liegt es klar auf der Hand, daß mit der Regelung der Arbeitsvermittelung auch das Wanderwesen geregelt wird. Wenigstens insofern, als dann der Wanderer nicht mehr in dem Maße plan- und ziellos umherzuirren braucht, wie es heute oft genug der Fall ist, ohne dabei eine Uebersicht zu haben, ob in der Stadt, die er jeweilig berührt, Arbeit vorhanden ist oder nicht. Durch planvoll ausgebaute paritätische Arbeitsnachweise, die natürlich völlig unparteiisch verwaltet werden und von den Unternehmern sowohl als auch von den Arbeitern unter völligem Ausschalten des Umschauens benutzt werden müssen, würde sich nicht nur das Verhältnis der ortsangesessenen Arbeitslosen etwas bessern, es würde vor allem auch die Wanderschaft von einem krankhaften Uebel befreit, der Wanderer könnte um eine Sorge ärmer seinem Ziele nachgehen und zweifellos viel leichter als heute zu einer Stelle kommen.

Die privaten Unterstützungsvereinigungen, die sich mit der Wanderfürsorge befassen, haben sich meist neben der Unterstützung gegen Arbeitsleistung auch die Aufgabe gestellt, für Arbeitsvermittelung zu sor-

Digitized by Google

gen. Weit her ist es damit allerdings nicht. Erstens vermitteln sie wohl meist nur ungelernte Arbeiter und zweitens beziehen nicht immer gerade die besten Meister und Unternehmer ihre Kräfte von diesen Nachweisen. Gar oft werden auch Streikbrecher vermittelt. Aus all diesen und noch anderen Gründen nehmen die mittellosen Wanderer die mit den Verpflegungsstationen oder Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise so minder gern in Anspruch, wie die Verpflegungsstationen überhaupt. Beide Institutionen werden nur als äußerster Notbehelf benützt, zumal die Wanderer durch die drei- bis vierstündige Arbeitsleistung vor Mittag die Stadt nicht verlassen können und am persönlichen Umschauen ganz und gar verhindert sind. Müssen sie doch drauf und dran wandern, um die nächste Station zu erreichen, denn sobald sie eine solche überspringen, gehen sie der weiteren Unterstützung verlustig.

Die Regelung der Arbeitsvermittelung ist also für beide Teile der Wandernden wichtig: für die Organisierten und für die Unorganisierten. Wer soll aber die Arbeitsvermittelung regeln? Der Staat, die Kommune oder das Reich?

Die Arbeitslosigkeit und die Arbeitsvermittelung sind Sache des gesamten Staatskörpers. Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittelung ist also das einzig Richtige. Emil Rabold.

Privatversicherung.

Der „Rückkauf" bei den bürgerlichen Volks-Versicherungs-Unternehmungen.

Wie die sogenannten Volksversicherungen, Sterbekassen usw. der großen Versicherungsgesellschaften „Geschäfte" machen, davon sei hier ein besonders drastischer Fall der Oeffentlichkeit unterbreitet.

Der Allgemeine deutsche Versicherungsverein a. G. in Stuttgart hat bekanntlich auch eine Sterbekasse eingeführt, also eine Versicherung für Minderbemittelte, sogenannte Volksversicherung. Die genannte Gesellschaft garantiert ihren Versicherungsnehmern nach dreijähriger Prämienzahlung das Rückkaufsrecht. Dieser Umstand wird vielfach von den Unteragenten, welche diese Art Versicherungsgeschäfte abschließen, dazu benutzt, den Leuten die Sache schmackhafter zu machen, wenn sie nicht gleich anbeißen wollen. Es wird da den Leuten gesagt: „Die Sache ist hier ja nicht schlimm, wenn sie nach drei Jahren nicht mehr weiter zahlen wollen, so gibt die Gesellschaft das Rückkaufsrecht und sie bekommen ihr Geld zurück." Verschwiegen wird natürlich dabei die eigenartige Berechnung des Rückkaufswertes und die Höhe der zurückzuzahlenden Beträge. So hatte sich denn bei der vorgenannten Sterbekasse auch ein Arbeiter mit seiner Ehefrau versichert gegen eine Monatsprämie von 1,24 bezw. 1,06 Mk. Durch besondere Umstände wurde er genötigt, den Rückkauf zu beantragen und die Weiterzahlung der Prämie einzustellen. Er hatte nach drei Jahren auf seine Police 44,64 Mk. und auf die seiner Frau 38,16 Mk., zusammen also den Betrag von 82,80 Mk. an Prämien gezahlt. Dem Antrag auf Rückkauf wurde stattgegeben und der Arbeiter erhielt als Rückkaufswert auf seine Police den Betrag von 9,06 Mk. und auf die seiner Frau 7,68 Mk. ausgezahlt, also zusammen auf beide Policen 16,74 Mk. Eingezahlt wurde demnach der Betrag von 82,80 Mk., wieder zurückgezahlt wurden 16,74 Mk., bleibt für die Versicherungsgesellschaft der nette Betrag von 66,06 Mk. Und da behaupten böswillige Menschen noch, diese Volksversicherungsgesellschaften hätten nicht das Wohl ihrer Versicherungsnehmer, sondern das ihrer Direktoren, Aufsichtsräte und Aktionäre im Auge. Die Berechnung des Rückkaufswertes wird nach einer Methode vorgenommen, nach der ein gewöhnlicher Sterblicher niemals die Höhe desselben ausrechnen würde, und dieser Umstand wird von vielen Agenten benutzt, um neue „Geschäftchen" zu machen. Hauptsächlich in Arbeiterkreisen werden die Schäfchen gesucht, die dann auf diese Weise geschoren werden sollen. Es ist daher die Gründung der „Volksfürsorge" durch die organisierte Arbeiterschaft mit Freuden zu begrüßen. Durch sie wird eine Einrichtung geschaffen, die geeignet sein dürfte, das ganze Volksversicherungswesen in gesunde Bahnen zu lenken. V. W.

Polizei, Justiz.

Eine gerichtliche Verurteilung des Unternehmerterrors.

Vor kurzem ist von einem Obergerichte ein Urteil erlassen, in welchem der von Unternehmern angewendete Terrorismus als gegen die guten Sitten verstoßend gebrandmarkt und ausgesprochen wurde, daß die von der betreffenden Scharfmacherorganisation über Gewerbetreibende, die den Anordnungen ihrer Organisation zuwiderhandelten, in Form von Deckungswechseln verhängten Geldstrafen nicht einklagbar sind. Dem Urteil kommt ein über den konkreten Fall hinausgehendes Interesse zu; weniger durch seine Tragweite, als durch die Begründung, in welcher das Vorgehen scharfmacherischer Unternehmer objektiv als das charakterisiert wird, was es ist: gesetzwidriger gewissenloser Terrorismus. Der Fall ist folgender:

Im Sommer v. J. beschworen die Grazer Tischlermeister einen Kampf herauf, um die Gewerkschaft ihrer Gehilfen zu vernichten. Den Anlaß dazu bot der Ablauf des Kollektivvertrages Ende Juni 1912. Schon hatten einige Meister die Forderungen der Arbeiter bewilligt, als die Scharfmacher des Gewerbes eingriffen und die Zustimmung der übrigen Meister hintertrieben. Die Folge war die Arbeitseinstellung bei diesen letzteren und sodann die Aussperrung aller Gehilfen durch die Vereinigung der Tischlermeister. Von diesen taten aber manche nur gezwungen mit, weil sie die Satzungen der Vereinigung bei Strafe und Schaden dazu verpflichteten. Nach dem Statut war nämlich jedes Mitglied der Meisterorganisation gehalten, beim Vorstande Deckungswechsel zu hinterlegen, deren Höhe nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter bestimmt ward, und die dazu dienen sollten, den blinden Gehorsam des Mitgliedes gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes der Vereinigung sicherzustellen. Während aber dieser Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle den Betrag von 1000 Kronen erreichen können, verhängen darf, ist der Austritt sehr erschwert, indem er erst am Schluß des Jahres erfolgen kann, wobei der Austretende noch ein weiteres Jahr in Haftung für eventuelle Verbindlichkeiten bleibt. Auch sonst enthält das Statut Bestimmungen, die — wenn sie für eine Gewerkschaft vorgeschrieben worden wären — die Genehmigung der Behörde nicht erhalten hätten.

Als nun ein Unternehmer, der 80 Arbeiter beschäftigte, sich weigerte, diese zu entlassen und sich dadurch zu schädigen, wurde ihm die höchste Ordnungsstrafe von 1000 Kronen diktiert und im Falle der Zahlungsverweigerung mit gerichtlichen Schritten gedroht. Gegen dieses erpresserische Vorgehen

Digitized by Google

erstattete der Mann die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, die aber keinen Anlaß fand, die Verfolgung aufzunehmen, obgleich sie gegenüber solchen Delikten, auch wenn sie in viel schwächerem Grade Arbeitern zur Last gelegt werden konnten, eine ganz ungewöhnliche Schneidigkeit zu entwickeln pflegte. Eine an den Justizminister im Abgeordnetenhause gerichtete Interpellation nützte nichts. Auch als mittlerweile der Lohnkampf mit einem Erfolge der Gehilfen beendet wurde, ließ die Scharfmacherorganisation von ihrem Vorhaben, sich an dem arbeitswilligen Unternehmer zu rächen, nicht ab. Sie verklagte ihn vielmehr auf Zahlung des Wechsels und — blitzte ab. Dabei erfuhr auch das schmähliche Verhalten der „Christlichen" eine gebührende Würdigung. Denn das Handelsgericht konstatierte, daß das Bestreben der Scharfmacherorganisation dahin ging, sämtliche Gehilfen, also auch die sozialdemokratische Gewerkschaft, auf das wesentlich niedrige Lohnniveau der „Christlichen" herabzudrücken. Das Urteil fährt dann fort:

„Solchergestalt kann aber der Aussperrungsbeschluß nicht mehr als reine Abwehraktion aufgefaßt werden, es wurde damit zu einem kräftigen Gegenschlag ausgeholt, durch den nicht nur das vom Gegner Angestrebte verhindert, sondern ihm auch das von ihm schon Erreichte wieder abgerungen werden sollte. Insoweit aber diese schon bewilligten Lohnerhöhungen mittels der Aussperrung wieder verringert werden sollten, verstößt der Aussperrungsbeschluß gegen den § 2 des Koalitionsgesetzes und verliert gerade gegenüber dem Beklagten seine rechtliche Wirksamkeit, weil er eben nach den Zeugnissen des Anton Ebner und eigener Aussage unter jene Meister gehört, welche den Gehilfen schon vorher die höheren Lohnforderungen bewilligt hatten. Die Entscheidung mag jenen unbillig erscheinen, welche durch das kaum einwandfreie Verhalten des Beklagten geschädigt wurden, die sich durch seine Zustimmung gleichfalls zur Aussperrung bewegen ließen, wiewohl der durch ein anderes Wort bereits gebundene Beklagte offenbar von vornherein sich dessen bewußt war, die Aussperrung niemals durchführen zu können. Es ist aber eben eine vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte, aber in den Umständen wurzelnde Begleiterscheinung des § 2 des Koalitionsgesetzes, daß diese Gesetzesstelle gerade von jenen angerufen zu werden pflegt, welche sich einer Vertragspflicht zu entschlagen trachten. An der Anwendbarkeit des Gesetzes wird dadurch nichts geändert.

Dem Gerichte erscheint auch die Einwendung begründet, daß der Aussperrungsbeschluß gegen die guten Sitten verstößt. Es glaubt sich ganz dem autoritativen Ausspruche der Motive zu § 128 der Regierungsvorlage zur Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch anschließen zu können, welche der Meinung Raum gibt, daß anerkanntermaßen der Begriff des Unerlaubten (im § 878 a. b. G.B.) über den des Rechtswidrigen und Verbotenen hinausgeht und alles umfaßt, was „den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet", daß aber gegen die guten Sitten alle Rechtsgeschäfte verstoßen, „deren rechtliche Anerkennung mit einem gesunden sozialen Zustande unvereinbar ist". Dazu gehört ungehörige Einschränkung der persönlichen Freiheit und übermäßige Beschränkung der Verwertung der Arbeitskraft, dahin gehört es auch, daß gewisse Handlungen und Unterlassungen „von Moral wegen" nicht in Kaufsbeziehung zu Geld oder Geldeswert gebracht werden dürfen. (Lotmar, „Der unmoralische Vertrag", Steinbach: „Die Moral als Schranke des Rechtserwerbes und der Rechtsausübung".)

Es soll hier nicht etwa der Satz ausgesprochen werden, daß die Aussperrung als Kampfmittel der Arbeitgeber unter allen Umständen gegen die guten Sitten verstoße. Erklärt man den Streik nicht für unstatthaft, so wird man unter Umständen als Abwehrmittel auch die Aussperrung gelten lassen müssen, wenn sie auch zur unmittelbaren Folge hat, daß Hunderte von Gehilfen brotlos werden. Auch in der durch die Aussperrung bewirkten sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses an einem Samstag wird man kaum, wie Geklagter meint, wegen Verstoßes gegen §§ 77 und 82 der Gewerbeordnung einen unmoralischen Rechtsbruch erblicken können, denn diese Art der sofortigen Lösung hat sich kraft des von der Gehilfenschaft selbst durchgesetzten Kollektivvertrages völlig eingelebt, ist von ihnen angestrebt worden, um auch in Streikfällen den Vorwurf des Rechtsbruchs zu vermeiden, und es wird vom Kläger wohl mit Recht geltend gemacht, daß die Gehilfen selbst daraus rechtliche Konsequenzen nicht gezogen haben.

Hingegen muß es als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden, wenn, wie oben nachgewiesen wurde, durch die Aussperrung auf die nicht dem christlichen Verband angehörigen Gehilfen ein Zwang zu dem Zwecke ausgeübt werden sollte, daß sie aus der ihrer politischen Gesinnung entsprechenden Vereinigung austreten und in eine ihrer Ueberzeugung nicht entsprechende, der Parteischattierung nach (sozialdemokratisch kontra christlichsozial) vielmehr widersprechende Vereinigung eintreten, und wenn der Hebel zu diesem Zwange beim Lebensnerv, bei dem ihnen einzig offenstehenden Erwerb, aus der Arbeit, angesetzt wird. Artikel 8 und 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 1421, schützen die Freiheit der Person und die Freiheit der Staatsbürger in Ansehung des Vereins- und Versammlungsrechtes, und wenn diese Rechte jedes Staatsbürgers selbst der Staat respektieren muß, ist ihnen auch der Private Achtung schuldig. Der Beitritt zu einem Verein, zumal einem solchen mit politischer Richtung und politischen Tendenzen, darf nicht der Ausübung irgendeines positiven Zwanges unterliegen; als ein Ausdruck minderwertiger Gesinnung aber müßte es aufgefaßt werden, wenn jemand seine Ueberzeugung und deren soziale Betätigung nur um materieller Vor- oder Nachteile willen wechseln wollte. Ein solcher Wechsel darf daher zu solchen Vor- und Nachteilen nicht in Zwangsbeziehungen gebracht werden. Wenn nun — und das Gericht nimmt dies als erwiesen an — durch den Aussperrungsbeschluß auf die Gehilfen mittelbar oder unmittelbar ein Zwang zum Austritt aus dem Holzarbeiterverband und zum gleichzeitigen Eintritt in den christlichen Verband ausgeübt werden sollte, so verstößt der Beschluß gegen die guten Sitten und ist nach § 878 a. b. G.B. ungiltig."

Die Brandmarkung der „christlichen" Gesinnung sowohl der Streikbrecher wie der sie begönnernden Meister ist, wie man sieht, eine rückhaltlose.

Wien. Sig. Kaff.

Mitteilungen.

Chemnitz: Mally, Konrad, Angestellter des Zimmererverbandes.
Dresden: Brechling, Wilhelm, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Halle: Ebel, Wilhelm, Expedient.
Mannheim: Eisenbarth, Wilhelm, Angestellter des Maschinistenverbandes.
Rüsselsheim: Bruhn, John, Geschäftsführer.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Soc 1252.12

Nr. 8. 23. Jahrgang. Berlin, den 22. Februar 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. V. (Schluß)	113
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine neue internationale Arbeiterschutzkonferenz	115
Statistik und Volkswirtschaft. Sollen Gemeindebetriebe Tarifverträge abschließen? — Von der dänischen Arbeitslosenversicherung	116
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Krise des Syndikalismus in Frankreich	121
Kongresse. Zwanzigste Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands. — Sozialdemokratischer Frauentag	122
Lohnbewegungen und Streiks. Die Tarifverhandlungen im Schneidergewerbe. — Die Situation in der Holzindustrie	125
Kartelle u. Sekretariate. Gewerkschaftliche Landeskonferenz für Württemberg und Hohenzollern	126
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	128

Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik.

V. (Schluß.)

Prof. Bernhard und die Tatsachen.

Was Prof. Bernhard im dritten Teile und am Schlusse seines Buches über den parteipolitischen Mißbrauch sozialpolitischer Einrichtungen und über Parteiherrschaft sagt, kann mit wenigen Worten abgetan werden. Er regt sich darüber auf, daß die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter speziell im Bergbau sich um die Wahlen der Arbeitervertreter in den Knappschaftsvereinen bekümmern, daß sie sich insbesondere bemühen, aus der als „weiße Salbe" gedachten Einrichtung der Sicherheitsmänner im Interesse der Bergleute — aller Bergleute — zu machen, was zu machen ist. Um die Formen zu charakterisieren, in denen die Wahlkämpfe in den Knappschaftsvereinen geführt werden, druckt Prof. Bernhard ein kurz vor den Knappschaftswahlen 1904 erschienenes Flugblatt ab, in dem dem Vorsitzenden des Christlichen Gewerkvereins, Brust, zu Unrecht Arbeiterverrat durch Annahme von Bestechungsgeldern nachgesagt wurde. Dann hebt Bernhard hervor, daß das Flugblatt verfaßt war von einem Angestellten des sozialdemokratischen Verbandes und hergestellt in der Druckerei einer in Köln erscheinenden sozialdemokratischen Zeitung. „Ferner" — so sagt er wörtlich — „wurde gerichtlich festgestellt, daß der Vorsitzende des sozialdemokratischen Verbandes bereits vor der Wahl über das Flugblatt orientiert war und doch „nicht in der nötigen Weise" für die Aufklärung gesorgt hat." (Urteil des Schöffengerichts zu Essen. 19. November 1909.)

Die Art, wie hier Prof. Bernhard der Wahrheit zu dienen sucht, ist typisch für seine Methode. Er liefert hier den Beweis für seine Fähigkeit, durch nur halbe Mitteilungen klare Dinge dunkel zu machen. Prof. Bernhard hat das Urteil in Händen gehabt; er hätte sonst nicht wörtlich einen Satz daraus zitieren können. War es ihm um die Wahrheit zu tun, dann hätte er feststellen müssen, daß das Urteil zu einer Verurteilung des von Vorstandsmitgliedern des Bergarbeiterverbandes vertlagten christlichen Redakteurs Imbusch zu 50 Mk. Geldstrafe gekommen ist, weil des letzteren Behauptung, die Kläger hätten vor der Veröffentlichung um die Abfassung des fraglichen Flugblattes gewußt, ja dies sogar angeordnet, nicht erbracht war. Die Meinung des Urteils, daß nicht in der nötigen Weise für Aufklärung gesorgt sei, gründet sich auf die Annahme, daß in den Erklärungen des Verbandsvorstandes die Behauptung aufrechterhalten sei, das Flugblatt sei von einem Vorstandsmitglied des Gewerkvereins versandt worden. Zuvor aber bestätigt das Urteil dem Vorsitzenden des Bergarbeiterverbandes, daß, als er zwei Tage vor der Wahl Kenntnis von dem Flugblatt erhalten habe, er „dem Spaniol gegenüber seine Entrüstung über einen derartigen gemeinen Streich Ausdruck gegeben, ihn auch beauftragt habe, wenn möglich, die Verbreitung des Flugblattes zu verhindern. Er hat auch sofort im Auftrage der Verbandsleitung Zettel verteilen lassen und eine Aufklärung in der „Arbeiterzeitung" veröffentlicht, in welcher er seine Anhänger vor dem Flugblatt warnt und ihnen anrät, sich hierdurch nicht beeinflussen zu lassen". So wörtlich das Gericht. Die hier erwähnten Zettel lauteten in den entscheidenden Stellen wie folgt:

„Heute, am 9. September, wird, wie uns von vielen Zahlstellen gemeldet wird, ein Zettel versandt, in welchem angeblich ein Vorstandsmitglied des Gewerkvereins Brust beschuldigt, 30 000 Mk. von den Zechen erhalten zu haben, um die oppositionellen Verbandsältesten zu bekämpfen. Die Zettel sind aber nicht unterzeichnet, nicht einmal die Druckerei ist angegeben, mithin ist es sicher nur Mache, fallt darauf nicht herein.

Kameraden, macht von dem Inhalt keinen Gebrauch, damit Ihr Euch keine Prozesse zuzieht. Damit wird man uns nur hereinlegen wollen. Wir wollen nicht wie der Gewerkverein mit Verleumdungen kämpfen, unser Schild soll rein bleiben.

Werft die anonymen Zettel weg, kämpft am Wahltag noch tüchtig, aber in anständiger Form, für die Verbandskandidaten."

Als der Vorstand des Bergarbeiterverbandes von dem Flugblatt erfuhr, hat er außer der Verbreitung

Digitized by Google

des eben wiedergegebenen Zirkulars telegraphiert und telephoniert, die Blätter nicht zu verbreiten; er hat in der nächsten Nummer aller Parteizeitungen des Bezirks zur Nichtverbreitung des Flugblatts aufgefordert — alles noch vor der Wahl. Wenn schließlich an einigen wenigen Orten leider doch eine Verbreitung des Flugblattes stattfand, weil die Warnung des Verbandsvorstandes zu spät eintraf, so trifft der Verbandsleitung sicher keine Schuld.

So handelte der Verbandsvorstand, der von den Christen in jenen Tagen schon wochenlang vor der Wahl in einer Weise angegriffen war, die geradezu den Gipfel persönlichster Kampfesweise erklomm. Daran hätte Bernhard, der die Formen des Kampfes schildern will, nicht vorübergehen dürfen, wenn er nur den Schein der Objektivität wahren wollte. Vor jener Wahl, auf die Bernhard eingeht, veröffentlichten die Christen ein Flugblatt: „Achtung, Ruhrbergmann! Hüte dich vor sozialdemokratischem Volksbetrug!"

Nur wenige Stellen wörtlich aus diesem Flugblatt; Dutzende von solchen Stellen ließen sich bringen:

Die neueste Nr. 33 der sozialdemokratischen „Bergarbeiterzeitung" hat Musje Hue, Redakteur des roten Schmutzblattes, aus der sozialdemokratischen Kloake gefischt. —

Die Sucht der sozialdemokratischen Verbandszeitung, andere Menschen zu verleumden und ihnen die Ehre abzuschneiden, hat dem sozialdemokratischen Verbande Tausende und Abertausende von Mark gekostet für Gerichtskosten und Geldstrafen und hat allen Redakteuren des Blattes Monate an Gefängnisstrafen eingebracht. **Und wir stellen hier nochmals fest, daß lediglich die Sucht der Verbandszeitung zu Ehrabschneidung und Verleumdung 1895 die wegen Meineids verurteilten Leute ins Zuchthaus brachte! Das wird auch so weitergehen, bis den Verbandsmitgliedern mal die Augen aufgehen, wie scheinheilig sich gewisse Leute als Märtyrer aufzuspielen verstehen, dabei aber Hunderte und Tausende sauer verdiente Mark der Bergleute in frivolster Weise zu verpulvern.**

Uebrigens fordern wir Hue auf, seine angeblichen Zeugen aus dem Schaumburg-Lippeschen zum Prozeß gegen unseren Redakteur laden zu lassen, die angeblich beschwören sollen, was Brust in der Konferenz daselbst gesagt haben soll, und wir garantieren Hue, wenn sie schwören, Brust habe gesagt, wie ihm fälschlich unterschoben, daß es dann wieder einen Meineidsprozeß gibt und die vier angeblichen Zeugen Hues ins Zuchthaus wandern. Also los, Kollege Hue, wenn Sie nicht zu feige sind, die Unwahrheit Ihrer frechen Behauptungen selbst zugeben zu müssen. —

Nun, Rumpel Hue, **alle Gewerkschaftsbeamten können kein „glänzendes feistes Gesicht" bekommen, namentlich nicht charakterlose und verkommene Subjekte, Gesindel und Individuen, welche den Stempel des Arbeiterverrats auf der schmutzigen Stirn tragen.**

Neben dem Verbandsbeamten Hue, der allerdings ein ganz unscheinbares Aussehen hat, befinden sich aber auch fette Verbandsbeamten. Die Genossen Schröder und Leimpeters können sich auch schon mit ihrem Fett sehen lassen und sie brauchen keinen vollen Sack Vollmehl mehr, um ein recht feistes Gesicht zu haben und ein nettes Schmerbäuchlein zu besitzen. Nicht wahr, alter Lud?!

Prof. Bernhard deckt dieses Flugblatt mit dem Mantel der christlichen Nächstenliebe zu. —

Bernhard meint, daß die sozialpolitischen Einrichtungen immer mehr neutralisiert würden; einmal durch die getrennte Zustimmung beider Gruppen in den Verwaltungsorganen zu gewissen Maßnahmen und zum anderen durch das Eingreifen staatlicher Behörden, wie es jetzt schon in der Reichsversicherungsordnung angebahnt sei. Zum Schlusse kommt Prof. Bernhard dann zu dem Satze: „Also gilt es, nach einer stolzen und segensreichen Aera des sozialen Fortschritts das Errungene zu befestigen und Raum zu schaffen für den Weg nach neuen Zielen." Ueberflüssig, zu untersuchen, welch neue Ziele Bernhard hier wohl vorschweben.

*

Nun zum Schlusse noch etwas, in dem ich gewissermaßen pro domo sprechen muß. Prof. Bernhard sagt:

„Wie verhängnisvoll die Winkelkonsulenten (aber auch die Arbeitersekretäre) wirken, wie sie die Prozeßsucht, die Simulation begünstigen, wie sie dem Arbeiter die Rentensucht „suggerieren", darüber wird in der medizinischen Literatur seit Jahren Klage geführt."

Es trifft zu, daß Winkelkonsulenten in manchen Fällen aus den Unfallprozessen der Arbeiter für sich finanzielle Vorteile zu ziehen suchen und die Arbeiter in ganz aussichtslose Prozesse verwickeln, obgleich es auch unter ihnen tüchtige Leute gibt, die im Rahmen des Rechts bleiben und die sich mit manchem Anwalt messen können. Daß Bernhard aber behauptet, auch die Arbeitersekretäre begünstigten die Prozeßsucht, die Simulation usw., zeigt, daß er sich niemals mit deren Tätigkeit befaßt hat, daß er niemals einen Blick in die Statuten der Arbeitersekretariate getan hat. Fast stereotyp kehrt in den Statuten der Arbeitersekretariate die Bestimmung wieder, daß Auskunft und Hilfe zu verweigern ist, sobald ersichtlich, daß der Auskunftsuchende sich seiner moralischen oder gesetzlichen Pflichten entziehen will. So wird auch gehandelt — ausnahmslos.

In einem Artikel, den ich 1907 im „Correspondenzblatt", S. 478 ff., für meine jüngeren Kollegen zur Information veröffentlichte: „Der einen Erfahrung sei der anderen Lehre" stellte ich an die Spitze meiner Ratschläge den Satz: **„Sei Vertreter des Rechts, mache aber im übrigen die Sache deines Klienten zu der deinen."** Ein Mann, der dieser Richtschnur nicht folgt, der nicht von strengem Rechtlichkeitssinn erfüllt ist, paßt nicht zu dem Amte, das er erfüllen soll. Wenn ein Arbeitersekretär mit den Mitteln der Irreführung und der Verdrehung, deren sich Bernhard bedient, arbeiten wollte, hätte er bald abgewirtschaftet und die Arbeiter würden ihn für ungeeignet zur Rechtsvertretung erklären. An einen Arbeitersekretär werden zum Glück andere Ansprüche gestellt, als sie nach der vorliegenden Arbeit Prof. Bernhards an sich zu stellen gewöhnt ist. Weil dem so ist, wirken die Arbeitersekretariate geradezu im öffentlichen Interesse. Was sie an Aufklärung, in der Verbreitung rechtlichen Wissens getan haben, läßt sich nicht in Zahlen darlegen; das kann nur der ermessen, der diese Wirksamkeit der Sekretariate aus der Praxis oder aus eingehender Beschäftigung mit ihnen kennt. Die Arbeitersekretariate haben den Weg gewiesen, auf dem öffentlichen Interessen gedient wird. Aus dieser Erkenntnis heraus sind ja in den letzten Jahren auch immer mehr und mehr die öffentlichen Rechtsauskunftsstellen ins Leben gerufen. Der Aufklärung

Digitized by Google

aller dieser Rechtsberatungsstellen, mögen sie einen Namen haben, welchen sie wollen, ist es zu danken, wenn prozentual die Rechtsfälle immer weniger in die Instanzen getrieben werden.

Rud. Wissell.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine neue internationale Arbeiterschutzkonferenz.

Der schweizerische Bundesrat beruft neuerdings eine internationale Arbeiterschutzkonferenz ein zur Behandlung des Verbots der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und der Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages für Arbeiterinnen und Jugendliche und er hat zu diesem Zwecke folgendes Rundschreiben an die Regierungen der europäischen Staaten versandt:

Die Bestrebungen, Fragen des Arbeiterschutzes auf dem Wege internationaler Vereinbarungen zu regeln, haben durch den Abschluß der zwei Staatsverträge vom 26. September 1906 über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie einen ersten und daher um so höher anzuschlagenden Erfolg erzielt. Im Laufe des verflossenen Jahres ist die internationale Vereinigung für Arbeiterschutz mit neuen Vorschlägen an uns herangetreten. Sie regt die Aufnahme internationaler Verhandlungen an, die zur Aufstellung von Vorschriften über das Verbot der industriellen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter führen sollen. Das Bureau der gesamten Vereinigung hat über beide Fragen Denkschriften ausgearbeitet, auf die wir verweisen, und in Zuschriften vom 26. Oktober und 30. Dezember 1912 Postulate formuliert, die die Grundlage der Verhandlungen bilden und durch ein internationales Uebereinkommen verwirklicht werden sollen. Diese Vorschläge lauten wie folgt:

I. Verbot der industriellen Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter.

1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 18. Altersjahre verboten sein. Das Verbot ist bis zur Vollendung der Schulpflicht und unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre absolut. 2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden umfassen. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der industriellen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre noch nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe für Arbeiter über 16 Jahre während einer Uebergangsfrist höchstens . . . . Jahren auf 10 Stunden beschränkt werden. 3. Das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten: a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; b) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist; c) in den dem Einfluß der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrie) sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen. 4. In allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe jugendlicher Arbeiter von mehr als 16 Jahren an 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden beschränkt werden. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Völker es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von 11 Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden. 6. Die Frist für das Inkrafttreten des Verbotes für die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter wird auf fünf Jahre verlängert für die Arbeiter jeder der folgenden Kategorien, die das Alter von 16 Jahren überschritten haben: a) in der Flaschen- und Fensterglasindustrie: die Arbeiter, die mit der Entnahme der Glasmasse aus dem Schmelzofen beschäftigt sind; b) in der Metallindustrie: die Hammer- und Walzwerkarbeiter, jedoch in beiden Fällen unter der Bedingung, daß auch innerhalb der obigen Uebergangsfrist die Dauer der Nachtarbeit durch die nationale Gesetzgebung beschränkt und die Zahl der zur Nachtarbeit beschäftigten jugendlichen Arbeiter auf das zur Erzielung eines gewerblichen Nachwuchses erforderliche Maß eingeschränkt wird.

II. Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens 10 Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter.

1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Frauen ohne Unterschied des Alters und jene der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, an keinem Arbeitstage mehr als 10 Stunden betragen. 2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen werden, deren Mindestdauer von der Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen ist. 3. Die Höchstarbeitszeit von 10 Stunden kann zeitweilig durch Ueberstunden verlängert werden: a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; b) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist; c) in den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben. 4. Die Dauer der in Ziffer 3 vorgesehenen Ueberstunden darf nicht mehr als je eine Stunde an irgendeinem Tage der Arbeitswoche oder als zwei Stunden an drei einander nicht folgenden Tagen derselben Arbeitswoche und zusammen nicht mehr als sechzig Stunden im Kalenderjahre betragen. Die Bewilligung von Ueberstunden für jugendliche Arbeiter bis zum 16. Lebensjahre ist zu untersagen. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Arbeitszeit wochenweise geregelt werden. Sie darf jedoch in diesem Falle nicht mehr als sechzig Stunden betragen. 6. Entsprechend Artikel 8 und 10 des Berner Vertrages betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit sollen Fristen und Uebergangsbestimmungen für das Inkrafttreten des Vertrages in einzelnen Industrien vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Wir glauben nach den Absichten der hohen Regierungen zu handeln, wenn wir der Anregung der internationalen Vereinigung Folge geben und ihnen den Antrag auf Einberufung einer Konferenz unterbreiten. Bis zur Einführung der zu vereinbarenden Bestimmungen würde dann immer noch einige Zeit vergehen.

Durch das Uebereinkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen haben die Vertragsstaaten den Willen zum Ausdruck gebracht, zunächst gewisse Arbeitsbedingungen einer Kategorie von Arbeitern international zu ordnen, die des staatlichen Schutzes am meisten bedürfen. Die neuen Vorschläge bezwecken, an das Erreichte anzuschließen, es auszubauen und in allen Industriestaaten den Frauen auch die Wohltat der Beschränkung ihrer Arbeitszeit auf zehn Stunden zu verschaffen. Ueberdies soll aber die internationale Regelung ausgedehnt werden auf eine weitere Kategorie, die der jugendlichen Arbeiter, denen der gleiche Schutz geboten werden soll wie den Frauen.

Die Vorschläge, welche die internationale Vereinigung auf Grund ihrer Studien und Erfahrungen ausgearbeitet hat, sind unseres Erachtens geeignet, die Grundlage der Beratung durch eine Konferenz zu bilden und uns dem Ziele, das wir anstreben, entgegenzuführen.

Für den Fall, daß der Vorschlag auf Einberufung einer internationalen Konferenz die Zustimmung der hohen Regierungen findet, gestatten wir uns, die Anregung zu machen, das gleiche Verfahren wie in den Jahren 1905 und 1906 zu befolgen. Die Arbeit wäre demnach zu teilen zwischen einer technischen Konferenz für die Aufstellung von Grundzügen internationaler Uebereinkommen und einer nachfolgenden diplomatischen Konferenz für deren Abschluß.

Wir unterbreiten daher Eurer Exzellenz den Vorschlag, es sei auf den Monat September 1913 nach Bern eine vorberatende technische Konferenz einzuberufen, um die Grundzüge internationaler Uebereinkommen über das Verbot industrieller Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter vorzubereiten. Den Verhandlungen sollen die Vorschläge der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (oben 1, Ziffer 1—6, und 2, Ziffer 1—6), als Grundlage dienen. Mit Rücksicht auf die für eine solche Konferenz erforderlichen Vorbereitungen wären wir für eine baldige Antwort sehr verbunden. Wir erbitten uns diese bis Mitte April. Wenn unser Vorschlag die Zustimmung der hohen Regierungen findet, würden wir uns gestatten, den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Konferenz festzusetzen und die zustimmenden Staaten zur Bezeichnung ihrer Vertreter einzuladen. Wir richten gegenwärtiges Rundschreiben an die Regierungen der europäischen Staaten, die an den internationalen Uebereinkommen vom 26. September 1906 beteiligt sind oder Arbeiterschutzgesetze besitzen, nämlich: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden.

Es ist das viertemal, daß die Schweiz die ausländischen Regierungen zu einer Arbeiterschutzkonferenz einladet. Im Jahre 1905 fand eine solche in Bern statt, die eine zweite von 1906 zur Folge hatte und zu den internationalen Verboten der industriellen Nachtarbeit der Frauen und der Verwendung des gelben Phosphors führten. Die angeregte neue Konferenz dürfte ebenfalls zu positiven Ergebnissen führen, da für die beiden vorgeschlagenen Fragen schon eine bedeutende Vorarbeit geleistet ist. Deutschland, Frankreich und England haben schon den gesetzlichen Zehnstundentag für die Frauen und Jugendlichen und zum Teil auch das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Jugendlichen. Die Schweiz steht im Begriffe, durch die Revision des Fabrikgesetzes den Zehnstundentag einzuführen und auch in Oesterreich ist die bezügliche Revision der Gewerbeordnung eine schon längst reife Frage; andere Staaten dürften dem guten Beispiel folgen. Auf jeden Fall werden diese Bestrebungen die Arbeiterbewegung am wirksamsten fördern, wie sie es bisher schon mit Erfolg getan haben. Z.

Statistik und Volkswirtschaft.

Sollen Gemeindebetriebe Tarifverträge abschließen?

Bislang waren die deutschen Gemeindeverwaltungen nur schwer zu bewegen, bei Submissionen sowie bei Vergebung städtischer Arbeiten an Privatunternehmer tarifliche Löhne zur Bedingung zu machen. Wohl haben wiederholt die Stadtverordneten solche Resolutionen gefaßt, aber zahlreiche Magistrate sind diesen Beschlüssen nicht beigetreten. So hat z. B. jüngst der Senat von Bremen (Ende Dezember 1912) dem Beschlusse der Bürgerschaft folgende typische Antwort erteilt:

„Der Senat hält es nicht für richtig, durch staatliche Maßnahmen die Arbeitgeber zum Abschluß von Tarifverträgen mit den Arbeitnehmern zu veranlassen und damit in die Freiheit der Vereinbarungen unter den an den Fragen der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen Beteiligten einzugreifen."

Man sieht, der gute alte Manchesterliberalismus hat zähes Leben. Es verlohnt sich wahrlich nicht, an dieser Stelle auch nur ein Wort weiter zu verlieren über die „famose" Freiheit der Vereinbarung des einzelnen Arbeiters mit dem Unternehmer.

Neuerdings wird nun die Frage aktuell, ob die Gemeinden selber mit den Organisationen der Gemeindearbeiter Tarifverträge abschließen sollen.

Der bisherige Zustand, durch Arbeitsordnungen sowie Lohntafeln mit Dienstalterszulagen die Arbeitsverhältnisse einseitig von der Stadtverwaltung zu bestimmen, erweist sich immer mehr als unzweckmäßig und unhaltbar für beide Teile. Jahr für Jahr — bei Ablehnungen noch weit öfter — stellen die Arbeiter ihre Forderungen. Die Verwaltungen kommen aus ihrer „Beunruhigung" nicht heraus. Die Unzufriedenheit der Arbeiter wird stetig wachgehalten.

Die Einflußlosigkeit der Arbeiterausschüsse in Gemeindebetrieben steht denen der Privatindustrie gewiß nicht nach. Sie unterbreiten zumeist die Forderungen, werden gutachtlich gehört und — können sich wieder trollen. Ist nach Wochen — oder auch Monaten — der Instanzenzug erschöpft, so erhalten sie in der Regel eine ablehnende Antwort und das gleiche Spiel beginnt von neuem.

Um diesen unleidlichen Verhältnissen zu begegnen, hat nun die Ortsverwaltung Berlin des Gemeindearbeiterverbandes einen sorgfältig vorbereiteten Tarifvertrag eingereicht. In den größeren

Digitized by Google

Vororten Berlins, in München und einigen anderen Großstädten sind die gleichen Bestrebungen im Gange. Auch die Berliner sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion hat einen solchen Antrag gestellt, der einstweilen einem Ausschuß überwiesen ist. Interessant an den Verhandlungen im Plenum war die eigentümliche Haltung des Vorsitzenden der Hirsche, Stadtv. Goldschmidt, der allerhand „Bedenken" hatte, einem Tarifvertrag der Gemeinde zuzustimmen. Da diese Bedenken von einer Anzahl liberaler Kommunalpolitiker aufgegriffen wurden, veranstaltete der Filialbevollmächtigte Wutzky eine Umfrage bei einigen namhaften Sozialpolitikern. Wegen der Allgemeinbedeutung seien hier auszugsweise einige Gutachten wiedergegeben.

Prof. Rob. Wilbrandt-Tübingen schreibt:

„Nationalökonomisch scheint die Sache von den Stadtverordneten bisher so angesehen zu werden, daß die Kommune als die höhere Autorität einer Zwangsgemeinschaft nicht herabsteigen darf auf den Standpunkt eines Geschäftsmannes, der mit seinen Arbeitern verhandelt und Verträge schließt. Vielmehr müsse die Kommune, wie der Staat, es sich selber vorbehalten, für seine Angestellten die angemessene Fürsorge festzusetzen.

Dieser Standpunkt übersieht, daß Kommune und Staat im wachsenden Maße Unternehmungen, ganz wie die private Erwerbswirtschaft es tut, betreiben und dabei ihren Bemessungen die allgemeine Marktlage, ganz wie Private, zugrunde legen, ja oft auch zugrunde legen müssen. Der Patriarchalismus gehört der Vergangenheit an, wenigstens in den modernen Geschäftszentren Europas. Hier hat er bei Staat und Kommune ebenso wenig dauernde Kraft wie bei privaten Arbeitgebern, die ja den gleichen Standpunkt auch noch häufig vertreten, aber unter dem Druck der veränderten Gesamtlage allmählich aufgeben.

Die Forderung kaufmännischer, streng geschäftlicher Durchführung der neuen Gemeindeunternehmungen wird um so dringlicher, je umfangreicher diese werden. Parallel damit geht die geschäftliche Behandlung des Arbeitsvertrages und demgemäß das Verhandeln mit den Arbeitern und ihren Verbänden.

Prof. Dr. E. Francke hatte bereits entschieden gegen Goldschmidt in der „Soz. Praxis" Stellung genommen. In seinem Gutachten schreibt er:

„Ich sehe keinerlei triftige Gründe gegen solche Verträge, halte sie im Gegenteil für nützlich im Interesse beider Teile. Des weiteren befürworte ich den Abschluß mit den Organisationen der beteiligten Arbeiter, allerdings unter Vermeidung jeglichen Monopols für die Angehörigen der Organisationen oder gar eines einzigen Verbandes. Den beigefügten Entwurf eines Vertrages halte ich — unbeschadet abweichender Stellungnahme in Einzelheiten — für eine geeignete Grundlage von Verhandlungen."

Frhr. v. Berlepsch antwortet:

„Daß ich den Standpunkt teile, daß die Tarifverträge zwischen städtischen Verwaltungen und ihren Arbeitern ebenso empfehlenswert sind, wie solche zwischen privaten Unternehmungen und ihren Arbeitern. Ich kann nicht einsehen, daß in bezug auf die Sicherung des Arbeitsverhältnisses durch Tarifverträge ein Unterschied zwischen privaten und städtischen oder staatlichen Unternehmungen besteht; nur das Beamtenverhältnis würde hier eine Grenze ziehen."

Prof. Dr. L. Brentano schreibt u. a.:

„Es ist ganz richtig, daß das Arbeitsverhältnis der in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter in mancher Beziehung von dem der in Privatbetrieben beschäftigten Arbeiter abweicht. Vor allem fehlt hier regelmäßig eine Konkurrenz der Betriebe und — was wichtiger ist — hier hat das Koalitionsrecht der Arbeiter, soweit es sich um das Recht, die Arbeit einzustellen, handelt, gegenüber einem so übermächtigen Arbeitgeber nur eine theoretische Bedeutung. Aber um so mehr ist es am Platze, daß dieser übermächtige Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen mit den von ihm beschäftigten Arbeitern in einem kollektiven Arbeitsvertrag festsetzt. . . . Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse jeder Gemeindeverwaltung, welche aus ihren Gemeindeverwaltungen die Kämpfe über die Details des Arbeitsvertrages fernhalten will, ähnlich wie dies die Privatbetriebe tun, mit Vertretern der in Frage kommenden organisierten, von der Gemeinde beschäftigten Arbeitern die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren."

Etwas weniger klar ist die Stellung des Stadtrats Dr. Flesch, der in einem langen Schreiben allerhand Wenn und Aber vorbringt und darüber schier seine Stellungnahme zum Arbeitsvertrag auf dem letzten Verbandstag der „Hirsche" vergißt. Dort hat er nämlich auf den besonderen Machtunterschied zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber (Gemeindebetrieb) hingewiesen und rechtliche Normen gefordert.

Endlich mag noch die eindringliche Befürwortung solcher Tarifverträge von Dr. Potthoff Erwähnung finden, der sich in besonderen Artikeln der liberalen Tagespresse gleichfalls gegen Goldschmidt wandte.

Inzwischen hat auch die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" die „Gefahr" solcher gemeindlichen Tarifverträge rechtzeitig erkannt. Die Gutachten sind ihr zwar peinlich, aber „wie die Dinge einmal liegen", ist von unseren Sozialwissenschaftlern — so lange sie nicht zur Schule Ehrenberg-Bernhard gehören — nichts anderes zu erwarten. So setzt sie denn auseinander, das Allerbedenklichste an solchen Vorschlägen bestehe darin, daß man wieder versuchen werde, bei Vergebung von Gemeindeaufträgen nur tariftreue Firmen zu berücksichtigen. Nebenbei unterstellt sie dem Gemeindearbeiterverband, ihm sei es nur um das Arbeitsmonopol zu tun, sonst hätte Herr Goldschmidt keine Ursache gehabt, dagegen Front zu machen.

Die Gemeindearbeiter wollen lediglich geordnete Verhältnisse herbeiführen gegenüber dem bestehenden Zustand, wo ein Tohuwabohu in Lohn und Arbeitszeit herrscht. Weder Arbeiterausschüsse noch soziale Fürsorgeeinrichtungen können ihnen einen Ersatz bieten für die rechtliche Unterlage, die ein Tarifvertrag bietet. Zurzeit bestehen 5 Tarifverträge mit Kommunen, es ist aber sicher, daß die gemeindliche Tarifscheu in den nächsten Jahren überwunden wird. Der Gemeindearbeiterverband mit seinen 51 000 Mitgliedern bildet einen Kontrahenten, mit dem schon heute alle größeren Städte rechnen und zum Teil verhandeln müssen. Diese Verhandlungen werden zwar meist noch „inoffiziell", d. h. persönlich mit den Verbandsvertretern gepflogen. Es kann aber nur eine Frage der Zeit sein, diesen Verhandlungen einen offiziellen Charakter zu geben und die Arbeitsbedingungen tariflich auf bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren. E. Dittmer.

Von der dänischen Arbeitslosenversicherung.

Der Bericht der Aufsichtsbehörde für die dänische Arbeitslosenversicherung (Arbeitsloseninspektor) über das Geschäftsjahr 1911/12 kann wiederum einen Fortschritt der Arbeitslosenversicherung feststellen. Die Zahl der anerkannten Kassen stieg von 51 auf 53

Digitized by Google

und die Zahl der Mitglieder von 105 161 auf 111 187, darunter 12 753 Arbeiterinnen. Da die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter etwa 120 000 beträgt, ist also nur ein kleiner Bruchteil der organisierten Arbeiter jetzt ohne Arbeitslosenversicherung. Die Mitglieder verteilen sich zu 46,1 Proz. auf Kopenhagen und Frederiksberg, 37,9 Proz. auf die Provinzstädte und 15,1 Proz. auf die Landbezirke. Für 0,9 Proz. der Mitglieder liegt keine diesbezügliche Angabe vor.

Die Einnahmen der Kassen betrugen im Berichtsjahre 2 476 429 Kronen. Davon entfallen auf den Staatszuschuß 770 578 Kronen und auf Zuschüsse der Gemeinden 338 993 Kronen, so daß fast die Hälfte der Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen flossen. Die Zuschüsse werden auf Grund der eigenen Aufwendungen der Mitglieder im Vorjahre berechnet und betragen für den Staat (obligatorisch) ein Drittel, für die Gemeinden (freiwillig) ein Sechstel der Aufwendungen der Kassenmitglieder. Die Zahlen zeigen, daß die Gemeinden in ziemlich großem Umfange von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben, die Arbeitslosenversicherung zu subventionieren. Unter diesen Umständen ist es natürlich auch den Berufen ermöglicht worden, die Arbeitslosenversicherung durchzuführen, die infolge ihres Saisoncharakters sich sonst kaum an die schwierige Aufgabe herangewagt hätten. In der folgenden Tabelle geben wir nach der Statistik des Arbeitsloseninspektors eine Uebersicht über den Stand der Arbeitslosenversicherung in den verschiedenen Berufen.

Stand der Arbeitslosenversicherung im Jahre 1911/12

Arbeitslosenkasse der	Mitgliederzahl am 31.3.1912	Jahreseinnahmen Kr.	Jahresausgaben Kr.	Vermögen am 31.3.1912 Kr.
Ungelernten Arbeiter	34044	610279	596238	313808
Bäcker u. Konditoren	2058	89714	82464	10413
Bildhauer	152	4663	4370	577
Klempner	1083	22193	13496	18615
Buchbinder	921	17050	9631	27278
Buchdrucker	3648	122681	95254	149106
Steinsetzer	127	5315	4722	680
Brauereiarbeiter	3565	28614	9182	59357
Böttcher	710	28966	10325	65348
Bürstenindustriearbeiter	273	2948	2340	2213
Eisen- und Metallarbeiter	11130	298122	142551	323765
Arbeiterinnen	2737	22291	13204	24443
Drechsler	285	5689	5728	1078
Elektriker	819	17937	15311	8088
Vergolder	106	1245	1377	683
Former	1407	56252	32039	30348
Gärtner	129	1553	1689	722
Glaser	160	4456	2714	2801
Goldschmiede rc.	325	2813	1259	2616
Gürtler	360	9959	5251	7517
Handschuhmacher	75	1704	870	3336
Hutmacher	240	3516	2032	3127
Eisen- und Metallschleifer	113	2594	2401	197
Wagenbauer	624	11102	10535	5642
Kessel- u. Maschinenwärter	1308	12183	10177	7621
Kellner	1052	18206	20152	84
Kupferschmiede	127	2278	568	2606
Korkschneider	213	2521	1381	6134
Lithographen	372	10449	4455	12483
Lohgerber	197	4008	1772	6943
Maler	3422	135996	113158	38709
Metalldrücker	75	2176	859	3168
Maurerhandlanger	915	23261	25607	1606
Maurer	4997	221071	177762	105177
Mühlenarbeiter	523	5365	4266	7649
Seiler	173	2003	1472	682
Sattler u. Tapezierer	1093	21070	16801	5211
Schiffszimmerer	410	16124	6556	15981
Schuhmacher	2840	43470	27426	21664
Kautabakarbeiter	412	4198	4764	339
Fleischer	2135	25479	15061	35843
Schneider	3491	32095	21637	22435
Tischler	6284	198671	156364	95228
Steinhauer	103	4894	2554	5134
Stukkateure	76	4176	2914	1695
Zuckerwarenarbeiter	212	3556	3052	2223
Textilarbeiter	3965	37805	39321	21403
Tabakarbeiter	4762	82407	62710	20958
Holzindustriearbeiter	2014	36784	23480	17563
Zimmerer	4064	135785	102860	36086
Gemeinden Gentofte, Lyngby, Gladsaxe	633	17780	16280	9380
Friseurgehilfen	154	450	96	353
Weißgerber	74	512	409	445
Summa:	111187	2476429	1928897	1566561

Die Ausgaben von 1 928 897 Kronen verteilen sich auf folgende Posten:

Ortsunterstützung	1 626 907 Kr.
Reiseunterstützung	34 145 „
Weihnachtsunterstützung	25 291 „
Umzugsunterstützung	14 549 „
Naturalien	2 146 „
Arbeitsvermittlung	43 853 „
Verwaltungsausgaben	182 006 „

Die Gesamtausgaben für Unterstützungen belaufen sich demnach auf 1 703 038 Kronen, wovon nur ein Bruchteil oder 2146 Kronen in Naturalien. 14 Kassen gewährten eine Weihnachtsunterstützung an arbeitslose Mitglieder. Orts- und Reiseunterstützung gewähren sämtliche Kassen, die sich über das ganze Land erstrecken, Umzugsunterstützung 21 Kassen, Naturalien 6 Kassen. Ausgaben für Arbeitsvermittelung hatten im Berichtsjahre 21 Kassen mit 73 235 Mitgliedern. Gegen diese Ausgaben sowohl wie gegen sonstige Einrichtungen der Kassen hatten die Scharfmacher in Unternehmerkreisen und deren Preßlakaien eine wüste Hetze inszeniert. Der Inspektor bemerkt in seinem Bericht, daß eine Trennung dieser Ausgaben von den Kassen keinerlei Ersparnis bedeuten würde, weil die Kontrolle der Arbeitslosen dann durch einen anderen ebenso kostspieligen Apparat erfolgen müßte. Der Inspektor stellt nur die Bedingung für die Buchung der Arbeitsvermittelungsausgaben auf die Arbeitslosenkassen, daß die Vermittelungsbestimmungen seiner Genehmigung unterliegen müssen.

Das Vermögen der Kassen belief sich auf 1 566 561 Kronen oder rund 14 Kronen pro Kopf. Dieser Bestand ist an sich gewiß ansehnlich; trotz der großzügigen Leistungen der deutschen Gewerk-

Digitized by Google

schaften für die gleichen Zwecke wird man feststellen können, daß ein ebenso großes Kapital hier nicht besonders für die Arbeitslosenunterstützung festgelegt worden ist, von einzelnen Organisationen vielleicht abgesehen. Bisher hat es jedoch nie und nirgends an den nötigen Beständen gemangelt, selbst in der schwersten Krise die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung zu decken. In Dänemark kommen jetzt die Herren Versicherungsmathematiker und wollen für die Ansammlung von Reserven Bestimmungen treffen! Nach dem Regierungsentwurf zur Revision des Arbeitslosenkassengesetzes, ein reaktionäres Machwerk, das seinesgleichen sucht, sollen die Kassen bei besonders schweren Arbeitslosenperioden nur dann berechtigt sein, Extraunterstützung zu gewähren, wenn die Reserven eine bestimmte Höhe erreicht haben. Und zwar wird verlangt, daß die Kassenbestände ausreichen müssen, die Ausgaben für zwei Jahre, gerechnet nach dem letzten fünfjährigen Durchschnitt, zu decken. Wenn also in einer schweren Krisenperiode die Kassen ihren ausgesteuerten Mitgliedern eine Extraunterstützung gewähren möchten, so wird das von dem Vorhandensein eines Reservefonds abhängig gemacht, der beispielsweise für das vorliegende Berichtsjahr 3,4 Millionen Kronen hätte ausmachen müssen, anstatt der 1½ Millionen Kronen, die in den Kassen vorhanden waren. Daß der Staat selbst zuschußpflichtig gewesen wäre, spielt keine Rolle, denn die Regierungsvorlage sieht so weitgehende Beschränkungen für die Kassen vor, daß dem ernsten Sozialpolitiker jede Freude an der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge auf dieser Grundlage vergehen muß.

Der Bericht enthält recht wertvolle statistische Nachweise des Umfanges der Arbeitslosigkeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung für die Jahre 1908 bis 1912. In beistehender Tabelle geben wir einen Auszug aus diesem statistischen Material.

Vergleichende Zahlen über den Umfang der Arbeitslosigkeit 1908—1912.

Arbeitslosenkasse der	Arbeitslosentage pro Mitglied in den Jahren				Unterstützte Tage pro Mitglied			
	1908 bis 1909	1909 bis 1910	1910 bis 1911	1911 bis 1912	1908 bis 1909	09 bis 10	10 bis 11	11 bis 12
1. Maurerhandlanger	95	67	66	57	37	26	28	26
2. Maurer	75	65	68	64	27	25	28	26
3. Stukkateure	165	160	135	82	21	38	30	21
4. Zimmerer	84	76	64	45	28	25	23	17
5. Tischler	70	75	53	40	27	25	20	15
6. Bildhauer	50	56	40	38	21	22	17	19
7. Sattler	42	36	35	25	19	17	17	14
8. Klempner	—	23	16	13	—	11	9	6
9. Glaser	—	79	56	40	—	9	10	14
10. Maler	—	—	75	60	—	—	36	33
Summa Baugewerbe	75	68	60	48	27	24	25	21
11. Arbeitsleute	—	16	22	22	6	7	10	12
12. Steinsetzer	81	55	76	109	4	6	29	23
13. Steinhauer	43	50	46	38	20	29	21	16
14. Arbeiterinnen	—	—	—	—	—	—	—	5
Summa Arbeitsleute und verw. Berufe	68	17	23	22	6	7	10	11
15. Bäcker	40	50	54	49	20	22	22	23
16. Mühlenarbeiter	16	15	12	10	7	7	6	6
17. Fleischer	4	6	6	6	3	6	5	4
18. Kautabakarbeiter	8	7	9	9	5	3	3	6
19. Tabakarbeiter	21	20	31	19	9	13	15	10
20. Zuckerwarenarbeiter	9	18	21	11	6	9	9	8
21. Brauereiarbeiter	—	—	2	4	—	—	1	2
Summa Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	21	23	22	17	10	13	10	9
22. Textilarbeiter	7	7	10	11	4	4	5	6
23. Handschuhmacher	22	7	16	11	12	2	7	7
24. Hutmacher	12	15	9	13	6	5	4	3
25. Schuhmacher	9	11	14	9	6	11	10	7
26. Lohgerber	17	9	4	4	8	7	2	3
27. Seiler	—	10	?	?	—	8	9	7
28. Schneider	—	—	—	13	—	—	—	5
Summa Textil- und Bekleidungsindustrie	8	9	12	11	5	7	7	6
29. Schiffszimmerer	49	49	53	22	24	15	25	8
30. Böttcher	20	19	14	11	14	14	10	8
31. Bürstenbinder	14	?	8	6	9	5	5	5
32. Drechsler	31	36	23	28	12	14	7	10
33. Korkschneider	14	16	6	13	3	2	3	5
34. Holzindustriearbtr.	24	26	20	16	10	9	8	5
35. Wagenbauer	—	14	13	14	—	8	6	8
36. Vergolder	—	—	—	—	—	—	3	8
Summa Holzindustrie	25	26	20	15	12	10	9	7
37. Eisen- u. Metallarb.	27	29	24	15	14	14	13	8
38. Former	46	60	48	25	19	24	22	13
39. Gürtler	35	47	29	16	18	18	14	8
40. Eisen- und Metallschleifer	29	27	32	31	18	14	17	14
41. Metalldrücker	45	35	17	13	18	12	8	5
42. Elektriker	—	19	17	20	—	8	9	13
43. Goldschmiede usw.	—	—	10	6	—	—	3	2
44. Kupferschmiede	—	—	—	3?	—	—	—	3
Summa Metallindustrie	31	32	26	16	15	15	14	8
45. Buchbinder	17	15	18	13	6	7	7	6
46. Buchdrucker	9	16	17	17	8	13	14	13
47. Lithographen	—	21	17	10	9	8	8	5
Summa Graphische Gewerbe	11	16	17	15	8	11	12	11
48. Kessel- u. Maschinenwärter	8	10	9	8	3	4	4	4
49. Kellner	—	36	45	39	—	7	9	12
50. Gemeinden Gentofte usw.	—	22	24	21	14	13	16	15
Sa. sämtlicher Kassen	39	31	30	24	13	13	14	12

Die Durchschnittszahl der Arbeitslosentage pro Mitglied ist zwar nicht erschöpfend, weil nicht alle Kassen die nicht unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitglieder genau kontrollieren. Aber im wesentlichen geben die Zahlen doch ein zuverlässiges Bild über den Umfang der Arbeitslosigkeit und die Unterstützungstätigkeit der Kassen. Die letzteren Zahlen werden natürlich beeinflußt von den Statutenbestimmungen über den Bezug der Unterstützung, Karenzzeit usw. In der Regel wird für jeden Unterstützungsfall eine 6- bis 7tägige Wartezeit ge-

Digitized by Google

fordert, die Maurer, Stukkateure und Korkschneider fordern 12 Tage, Zimmerer 13, Maurerhandlanger, Sattler und Steinsetzer 14 und die Maler 15 im Winterhalbjahr, 35 im Sommer. Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung über den Teil der Arbeitslosigkeit, der durch die Arbeitslosenversicherung entschädigt wurde. Raumhalber müssen wir auf die Wiedergabe der Detailziffern verzichten und begnügen uns mit folgenden Gesamtzahlen. Von den festgestellten verlorenen Arbeitstagen wurden durch die Arbeitslosenunterstützung entschädigt:

Jahr	Unter 40 % Zahl der Kassen	Mitgl.	40—50 % Zahl der Kassen	Mitgl.	50 % u. darüber Zahl der Kassen	Mitgl.
1908—09	14	24 500	10	17 300	10	12 200
1909—10	22	27 500	8	38 700	12	18 200
1910—11	16	18 742	21	60 777	8	16 778
1911—12	16	19 691	15	32 273	15	53 347

Ueber die Höhe der Unterstützung pro Tag liegen für das Berichtsjahr folgende Mitteilungen vor:

26	Kassen	mit	75 756	Mitgl.	zahlt.	pro	Tag	Kr.	1,—	bis 1,24
15	„	„	17 875	„	„	„	„	„	1,25	„ 1,49
5	„	„	10 495	„	„	„	„	„	1,50	„ 1,74
3	„	„	2666	„	„	„	„	„	1,75	„ 2,—

Die Unterstützung wird gezahlt auf die Dauer von

Tagen	50	70	80	90	100	105	130	140	Insges.
in Anzahl Kassen	1	45	2	1	1	1	1	1	53
mit Anz. Mitgl.	2737	86554	11095	1407	624	412	710	3648	111187

Die Beträge, die ein Mitglied im Laufe eines Jahres erheben konnte, waren:

In	2	Kassen	m.	2850	Mitgliedern	unter 70	Kr. pro Jahr
„	36	„	„	87604	„	70— 99	„ „ „
„	9	„	„	13085	„	100—124	„ „ „
„	3	„	„	5902	„	125—149	„ „ „
„	1	„	„	624	„	150—174	„ „ „
„	1	„	„	710	„	175—199	„ „ „
„	1	„	„	412	„	200	„ „ „

Der Höchstbetrag von 200 Kronen ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem überhaupt zulässigen Höchstbetrag. Auch in den dänischen Arbeitslosenkassen tritt vielfach eine Erhöhung entweder der Unterstützungsdauer oder der Tagegelder nach einer bestimmten Dauer der Mitgliedschaft ein. Nicht weniger als 34 Kassen mit 85 464 Mitgliedern sahen im Berichtsjahre eine derartige Begünstigung ihrer älteren Mitglieder vor, wodurch der zu gewährende Höchstbetrag auf 325 Kronen stieg. Aber auch bei Zugrundelegung dieser höheren Ziffer betrug der zulässige Höchstbetrag für vier Fünftel der Kassenmitglieder weniger als 100 Kronen.

Es wäre schließlich noch die Beitragshöhe zu registrieren. Darüber macht der Bericht folgende Angaben:

Jahresbeitrag pro Mitgl. Kr.	4—9	10—14	15—19	20—24	Mehr als 25
Zahl der Kassen	15	19	11	7	1
„ „ Mitgl.	19756	50 334	28747	12274	76

Der Bericht zeigt allgemein, daß die freiwillige Arbeitslosenversicherung mit öffentlichen Zuschüssen in Dänemark einen hohen Stand erreicht hat. Die von den einzelnen Mitgliedern zu leistenden Beiträge sind allerdings recht erheblich, denn nur etwa der sechste Teil zahlt einen geringeren Beitrag als zehn Kronen jährlich.

In der Jahresversammlung der Arbeitslosenkassen am 18. November 1912, in der der Bericht des Arbeitsloseninspektors vorgelegt wurde, wandte sich dieser gegen die Angriffe der Unternehmer und deren Presse. Er erklärte, daß die öffentliche Arbeitslosenversicherung zunächst große Schwierigkeiten dadurch zu überwinden gehabt hätte, daß sie während einer wirtschaftlichen Krise in Kraft trat, dann aber hätten die Angriffe der Unternehmer die Tätigkeit der Kassen erschwert. Diese Angriffe hätten sich auch gegen ihn, den Inspektor (Dr. Th. Sörensen), persönlich gerichtet, der ganze Arbeitgeberverein sei gegen ihn mobilisiert worden. Resigniert erklärte Dr. Sörensen, die Angriffe von dieser Seite werden die Kassen kaum jemals entbehren. Andererseits hätten, durch die Unternehmer beeinflußt, auch ernster zu nehmende Kreise Bedenken gegen die Kassen geäußert. Man habe sich erstens gegen die Weigerung der Arbeitslosen, vorübergehende kurze Arbeitsgelegenheit zu benutzen, und zweitens gegen einen Mißbrauch der Kassen infolge ungenügender Kontrolle gewandt. In letzterer Hinsicht sind Schwierigkeiten gewiß vorhanden, insbesondere außerhalb der Hauptstadt, aber man versucht, zweckdienliche Kontrollmaßnahmen vorzunehmen und die Kassen werden im eigenen Interesse auf eine genügende Kontrolle bedacht sein. Die Abneigung der Arbeitslosen gegen die Annahme vorübergehender Gelegenheitsarbeit hänge zusammen mit der Karenzfrist, die nach jeder Beschäftigung eintritt, bevor das betreffende Mitglied wieder Unterstützung beziehen kann. Der Entwurf der Regierung zu einer Revision des Gesetzes will hier Abhilfe schaffen durch eine Bestimmung, wonach bei Unterbrechung einer Karenzfrist durch Beschäftigung nur die restierende Karenzzeit nach Schluß dieser Beschäftigung abgewartet zu werden braucht. Im übrigen teilte der Inspektor mit, daß er aus Altersrücksichten von seinem Amte zurücktreten wird sobald die Revision des Gesetzes erledigt sein wird, was von der Versammlung sehr bedauert wurde.

Im übrigen beschäftigte sich die Jahresversammlung mit der Arbeitsvermittelung und der bevorstehenden Gesetzrevision. Zur letzteren Frage wurden eine Reihe von Abänderungsanträgen beraten und zum Beschluß erhoben. Diese werden durch den Arbeitsloseninspektor der Regierung unterbreitet werden.

Die Erfahrungen, die man jetzt in einer fünfjährigen Periode mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge in Dänemark gemacht hat, wären sicherlich einer eingehenden Untersuchung von gewerkschaftlicher Seite wert. Sie sind sowohl guter als schlechter Natur. Wenn die schlechten Erfahrungen nicht überwiegen, so ist das zum nicht geringen Teil auf die verständnisvolle Förderung der Einrichtung durch den bisherigen staatlichen Aufsichtsbeamten Dr. Sörensen, der sich frei von allen bureaukratischen Schrullen der Sache als Sozialpolitiker angenommen hat. Daraus erklären sich auch die gegen ihn erhobenen Angriffe der Unternehmer. Diese Angriffe und die immerfort zu erwartenden gesetzlichen Eingriffe in die Weiterentwickelung der Arbeitslosenversicherung sind keine fördernden Faktoren, sie hemmen vielmehr die Initiativkraft der Kassen, die sich in ihrer Tätigkeit bedroht fühlen. Inwieweit die öffentlichen Zuschüsse diese Nachteile aufwiegen, läßt sich freilich nicht generell beantworten. Für einzelne Berufe haben die Zuschüsse erst die Grundlage für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gegeben, aber im allgemeinen läßt sich deswegen noch nicht sagen, daß diese Art der Regelung ohne weiteres auch für andere Länder nachahmenswert wäre.

W. F.

Digitized by Google

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosenzählung des Bauarbeiterverbandes am 30. November ermittelte 13,7 arbeitslose Verbandsmitglieder. Es waren an der Zählung 958 Zweigvereine mit 323 144 Mitgliedern beteiligt. Von den Mitgliedern wurden 290 594 befragt. 39 735 befragte Mitglieder waren arbeitslos. In Prozenten ausgedrückt waren arbeitslos: 10,1 Proz. wegen Arbeitsmangels, 0,8 Proz. wegen Witterungsverhältnisse und 2,8 Proz. wegen Krankheit. Von den einzelnen Berufsgruppen waren, wie schon im September und im Oktober, die Stukkateure am stärksten betroffen, die Isolierer am wenigsten. Von den Stukkateuren waren 19,2 Proz. arbeitslos, von den Isolierern 9,1. Von den übrigen Berufen waren bei den Maurern 13,2, bei den Zementeuren 12,4, bei den Hilfsarbeitern 14,3 und bei den Erdarbeitern 10,5 vom Hundert arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit ist nach diesem Ergebnis vom 26. Oktober bis 30. November von 9,9 Proz. auf 13,7 Proz. gestiegen.

Die Einnahmen des Bergarbeiterverbandes aus Mitgliederbeiträgen betrugen im Geschäftsjahre 1912 2 193 503 Mk. Dazu kommen u. a. 255 847 Mk. Streikbeiträge und Rückzahlungen von Streikvorschüssen. Von den Ausgaben entfielen auf Agitation 152 419 Mk., Sterbegeld 90 434 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 135 957 Mk., Streiks 2 092 597 Mk., Arbeitslosenunterstützung 50 168 Mk., Krankenunterstützung 354 957 Mk., Gerichts- und Anwaltskosten 78 595 Mk., Rechtsschutz durch eigene Sekretariate 72 919 Mk., durch fremde Sekretariate 28 106 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 2 681 536 Mk.

Der Buchdruckerverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 67 511 Mitglieder. Die Verbandskasse schließt mit einer Einnahme von 1 037 792 Mk. im vierten Quartal und einer Ausgabe für Unterstützungen usw. von 1 049 830 Mk. Der Bestand der Hauptkasse betrug am 31. Dezember 9 524 911 Mk.

Die „Handlungsgehilfenzeitung" teilt mit, daß nach der Rechnungslegung des Vorstandes des Lagerhalterverbandes beim Uebertritt ein Hauptkassenbestand des genannten Verbandes von 83 372 Mk. vorhanden war, die dem Handlungsgehilfenverband zugeführt wurden. Außerdem waren in den Gaukassen noch 3489 Mk. vorhanden. Die Zahl der übergetretenen Mitglieder beträgt rund 3000.

An der Arbeitslosenzählung des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Januar 848 Zahlstellen mit 192 286 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 23 451, die Zahl der Arbeitslosen am letzten Tage des Monats 8415. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,37 Arbeitslose gegen 6,76 im Vormonat und 4,20 im Januar 1912. Gegenüber dem Vormonat ist demnach eine erhebliche Verbesserung eingetreten. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betrugen jedoch 243 253 Mark gegen 157 029 Mk. im Dezember. Für Reiseunterstützung wurden 8987 Mk. verausgabt.

Vorstand und Ausschuß des Malerverbandes berufen zum 26.—27. Februar eine außerordentliche Generalversammlung nach Berlin ein, die zu dem Ergebnis der stattgefundenen Verhandlungen mit den Unternehmern über die Erneuerung des Reichstarifes Stellung nehmen soll.

Der Schiffszimmererverband verausgabte im 4. Quartal für Arbeitslosenunterstützung 1341 Mk., Krankenunterstützung 4014 Mk., Streikunterstützung 2292 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 146 450 Mk.

Am 27. und 28. März halten die im Transportarbeiterverbande organisierten Straßenbahner eine Reichskonferenz in Frankfurt a.-M. ab. Auf der Tagesordnung steht: Das Koalitionsrecht der Straßenbahner (Referent O. Schumann); 2. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Straßenbahner Deutschlands (Referent H. Rathmann-Berlin); 3. Die Verbindung von Kommunal- und Privatbetrieben im Straßenbahnwesen und ihr Einfluß auf das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter (Referent E. Riedel, Berlin).

Die Krise des Syndikalismus in Frankreich.

Schon auf dem letzten französischen Gewerkschaftskongreß in Havre wurden Stimmen laut über die Krise, die die französischen Gewerkschaften durchmachen. Jouhaux, der Sekretär der Konföderation, sagte u. a., daß es den Gewerkschaften an Kräften fehle, daß sie gegenwärtig eine moralische Krise durchmachten. Seitdem ist die Diskussion weiter gegangen und wird seit einiger Zeit im offiziellen Organ der Konföderation, der „Voie du Peuple" und dem syndikalistischen Tageblatt, der „Bataille Syndicaliste", ausgetragen. Griffuelhes, der frühere langjährige Sekretär der Konföderation, Jouhaux, Merrheim, Sekretär der Metallarbeiter, Keufer, Sekretär der Buchdrucker usw., um nur die bekanntesten Namen zu nennen, haben sich darüber wiederholt geäußert.

Die Diskussion, die weit über die Grenzen Frankreichs interessieren dürfte, läßt sich auf einige Punkte reduzieren. Zunächst wird ziemlich allgemein über das Schwinden der Begeisterung geklagt. Die Agitation finde kein Echo mehr, die von der Konföderation unternommene Agitation zur Erringung des freien Samstagnachmittags bringe nicht die Strömung hervor, wie die Agitation für den Achtstundentag im Jahre 1906. Auch die Agitation gegen den Krieg habe nicht den gehofften Erfolg gehabt.

Der zweite Punkt der Diskussion bildet das gegenseitige Mißtrauen, das in den Gewerkschaften Platz gegriffen habe. Schließlich wendet man sich gegen die wiederholt vorgekommene Außerdienstsetzung von Gewerkschaftsbeamten, nicht, weil diese ihre Pflicht nicht getan hätten oder unfähig gewesen seien, sondern einfach nur, um keine „Gewerkschaftsbureautratie" aufkommen zu lassen, damit sich die Mitglieder durch die Autorität eines erfahrenen Funktionärs nicht bedrückt fühlen. Aus diesem Grunde wurden u. a. im Vorjahre der Sekretär und der Kassierer des Bauarbeiterverbandes gezwungen, sich nicht zur Wiederwahl zu stellen . . . Nebenher läuft dann noch zu allem Ueberfluß eine Diskussion über den Vorzug, der Industrie- oder Berufsverbänden gegeben werden soll.

Zum letzten Punkt sei zunächst bemerkt, daß es sich dabei um die Verschmelzung der 26 Syndikate handelt, die alle in Paris ihren Sitz haben und dem Metallarbeiterverbande angehören. Diese Verschmelzung wird gegenwärtig von den Interessierten in die Wege geleitet, wobei die Errichtung von Fachsektionen vorgesehen ist. Darüber hat nun Griffuelhes seine Stimme laut erhoben. Allerdings etwas

Digitized by Google

spät. Auf dem Gewerkschaftskongreß von Toulouse wurden die Maschinenbauer aus der Konföderation ausgeschlossen, weil sie sich der zwangsweisen Verschmelzung mehrerer Verbände der Metallindustrie nicht fügen wollten. Diesmal handelt es sich jedoch um eine freiwillige Verschmelzung. Daß diese die Voraussetzung für jede wirksame Aktion gegen die Gewaltigen der Maschinen- und Automobilindustrie ist, daß die Pariser Metallarbeiter solange ohnmächtig bleiben werden, solange sie nicht in einer starken Organisation vereinigt sein werden, versteht sich von selbst.

Was Griffuelhes im Grunde fürchtet, ist wohl, daß mit der Schaffung starker Syndikate das System, daß auf den Kongressen jedes Syndikat eine Stimme hat, nicht mehr wird aufrechterhalten werden können. Damit ist eines der „Prinzipien" des Syndikalismus gefährdet. Griffuelhes sieht diese Gefahr voraus, während die Metallarbeiter nur die Gefahr ihrer Ohnmacht sehen.

Im Grunde handelt es sich bei der Diskussion auch nicht so sehr um eine Krise der Gewerkschaften als vielmehr um eine Krise der Taktik, die unter dem Namen Syndikalismus zusammengefaßt wird.

Daß die Agitation um den freien Samstagnachmittag nicht eine Bewegung auslöst wie die Achtstundenbewegung von 1896, ist nur zu verständlich. Es ist unbestreitbar, daß die Bewegung von 1906 vielfach der Anstoß zur Organisation war, so bei den Bauarbeitern. Aber ebenso unbestreitbar ist, daß die Bewegung an sich gescheitert ist. Die damals verfolgte Taktik ist bekannt. Es wurde verkündet: „Ihr braucht nur zu wollen — und Ihr habt den Achtstundentag." Daß zum Wollen vor allen Dingen das Können gehört, wurde übersehen. Und man übersah das auch nachher. Solche Dinge lassen sich sehr leicht schreiben und sagen, wenn es sich aber um die Durchführung handelt, sind Enttäuschungen unvermeidlich. Solche Enttäuschungen haben die französischen Gewerkschaften viele erlitten. Und sie haben daraus wohl oder übel gelernt. So sehen wir sie nach und nach neue Methoden einschlagen. Die Beiträge werden erhöht, die Organisation wird ausgebaut; dem blinden Drauflosstreiken werden die ersten, noch schwachen Riegel vorgeschoben, der Einfluß der Pariser Syndikalisten wird zurückgedrängt. Die großen Worte von der Allmacht des unbewaffneten Willens finden keine gläubigen Hörer mehr. Das ist der Begeisterungsschwund, der jetzt so beklagt wird. Für uns, die wir den französischen Syndikalismus nie anders aufgefaßt haben als eine innere Krise der Arbeiterbewegung, ist das in Wirklichkeit ein Symptom, daß der unvermeidliche Gesundungsprozeß eingetreten ist.

Was das so beklagte Mißtrauen betrifft, ist es nur die natürliche Reaktion auf die große Vertrauensseligkeit, die lange Jahre in den französischen Gewerkschaften üblich war, zum höheren Vergnügen der Polizeispitzel und agents provocateurs. Wenn nun beklagt und kritisiert wird, daß man Gewerkschaftsfunktionäre entlasse, weil sie eine gewisse Erfahrung und Autorität gewonnen haben, so dürfen sich vor allem Griffuelhes usw. darüber nicht wundern. Es ist das nur die praktische Anwendung einer oft empfohlenen Theorie, gegen die von autorisierten französischen Gewerkschaftsführern nie aufgetreten wurde. Diese Anwendung ist die beste Bürgschaft, daß mit der Theorie auch die Praxis bald aufgegeben werden wird.

Wir resümieren uns. Wir sind aufmerksame Beobachter der französischen Gewerkschaften; wir haben die Gewohnheit, hinter den Behauptungen die Tatsachen zu suchen. Wir haben uns deshalb nie von den so oft gemachten Behauptungen überzeugen können, daß die französischen Gewerkschaften trotz ihrer numerischen und organischen Schwäche die gefürchtetsten und mächtigsten der Welt sind. Wir haben eher das Gegenteil festgestellt. Wir können aber auch jetzt nicht in die so oft wiederholte Behauptung einstimmen, daß die französischen Gewerkschaften eine Krise durchmachen. Wir müssen sogar das Gegenteil feststellen. Nicht die Gewerkschaften, sondern die syndikalistische Taktik macht eine Krise durch.

Paris, 15. Februar. Josef Steiner.

Kongresse.

Zwanzigste Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer Deutschlands.

Berlin, 2.—8. Februar 1913.

An der Generalversammlung nahmen teil: 135 Delegierte, die 788 Zahlstellen mit 65 102 Mitgliedern vertraten, 3 Vertreter des Centralvorstandes, je ein Vertreter der Redaktion des Fachorgans und des Verbandsausschusses sowie die Vorsteher der 19 Gaubezirke. Als Gäste waren anwesend je ein Vertreter der Verbände der Zimmerer in Dänemark, Oesterreich und der Schweiz.

Der gedruckte Geschäftsbericht, der sich auf die Zeit vom 1. Januar 1911 bis zum 31. Dezember 1912 erstreckt, besagt im wesentlichen das Folgende: Die Bautätigkeit ließ in den letzten beiden Jahren im allgemeinen zu wünschen übrig, nur in einigen Bezirken des Reiches war sie zufriedenstellend. Es sind jedoch Anzeichen vorhanden, die erkennen lassen, daß eine Besserung des Baumarktes in nicht allzu ferner Zeit eintreten wird. Die Mitgliederzahl stieg während der Berichtszeit von 55 964 auf 65 102, ein Mehr von 9138 Mitgliedern. Die Zahl der Verwaltungsstellen erhöhte sich in derselben Zeit von 709 auf 788. Nach der Reichsstatistik gibt es in Deutschland 175 409 Gesellen und Lehrlinge im Zimmererberufe; die Hälfte davon entfällt auf das flache Land, wo natürlich die Leute schwerer zu organisieren sind. Daraus erklärt sich zum Teil auch die immerhin noch große Fluktuation, die der Verband während der letzten beiden Jahre aufzuweisen hatte. Es traten während dieser Zeit in den Verband ein bezw. wieder ein 35 607 Zimmerer; da der Verband in derselben Zeit eine Zunahme der Mitgliederzahl von 9138 hatte, sind ihm einschließlich der Verstorbenen 26 469 Mitglieder wieder verloren gegangen.

Am Schlusse des Jahres 1910 bestanden 490 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 7731 Orte mit 7141 Betrieben und 53 596 Zimmerern, davon 40 843 Verbandsmitglieder, umfaßte. Am Schlusse des Jahres 1911 bestanden 630 Tarifverträge mit einem Geltungsbereich von 9202 Orten mit 8872 Betrieben und 67 074 Zimmerern, davon 50 371 Verbandsmitglieder. Am Schlusse des Jahres 1912 bestanden 693 Tarifverträge, deren Geltungsbereich 12 848 Orte mit 9695 Betrieben und 73 175 Zimmerern umfaßte. Von letzteren waren 56 201 Verbandsmitglieder. 443 Tarifverträge haben das Tarifmuster zur Grundlage und sind von den Centralinstanzen genehmigt, während bei 66 Tarifverträgen die Genehmigung noch aussteht. Von den bestehenden Tarifverträgen laufen am 31. März d. J. 629 ab, deren Geltungsbereich sich

Digitized by Google

auf 12 508 Orte mit 9292 Betrieben und 70 721 Zimmerern erstreckt, davon sind 54 345 Verbandsmitglieder. Die übrigen Verträge laufen bis zum Jahre 1914 bezw. 1915.

Waren somit für den größten Teil der Verbandsmitglieder die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag geregelt, so hatte dennoch der Verband in den Jahren 1911/12 eine ganze Anzahl Lohnbewegungen zu führen. Nahezu die Hälfte davon fanden ihre Erledigung auf dem Wege der Verhandlung. Zur Arbeitseinstellung kam es im Jahre 1911 in 152 Fällen; sie umfaßten 322 Orte mit 420 Betrieben und 3572 Zimmerern, davon waren 3032 Verbandsmitglieder. Von diesen Arbeitseinstellungen endigten 110 mit vollem, 4 mit teilweisem Erfolg, 12 erfolglos und bei 26 blieb der Ausgang unbekannt.

Im Jahre 1912 wurden 159 Lohnbewegungen durch Arbeitseinstellung erledigt. Sie erstreckten sich auf 337 Orte mit 361 Betrieben und 3429 Zimmerern, darunter 2954 Verbandsmitglieder. In 93 Fällen wurde ein voller Erfolg und in 1 Fall ein teilweiser Erfolg erzielt; in 29 Fällen verlief die Arbeitseinstellung erfolglos und in 36 Fällen blieb der Ausgang unbekannt.

Die Erfolge des Verbandes faßt der Bericht wie folgt zusammen: Im Jahre 1911 erreichten in 636 Zahlstellen 54 187 Verbandsmitglieder eine Lohnerhöhung, und zwar in

48	Zahlstellen	mit	6702	Mitgliedern	1	Pf. pro Stunde
2	„	„	89	„	1½	„ „ „
432	„	„	35987	„	2	„ „ „
3	„	„	45	„	2½	„ „ „
100	„	„	5346	„	3	„ „ „
1	„	„	6	„	3½	„ „ „
23	„	„	4455	„	4	„ „ „
1	„	„	133	„	4½	„ „ „
21	„	„	1228	„	5	„ „ „
4	„	„	164	„	6	„ „ „
1	„	„	22	„	8	„ „ „

Eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit erreichten in 48 Zahlstellen 5612 Mitglieder, und zwar in

46	Zahlstellen	mit	5543	Mitgliedern	um ½	Stunde
2	„	„	69	„	„ 1	„

Im Jahre 1912 erhielten in 599 Zahlstellen 58 876 Mitglieder eine Lohnerhöhung, und zwar in

1	Zahlstelle	mit	8	Mitgliedern	½	Pf. pro Std.
134	Zahlstellen	„	6391	„	1	„ „ „
350	„	„	40248	„	2	„ „ „
3	„	„	45	„	2½	„ „ „
85	„	„	6856	„	3	„ „ „
16	„	„	942	„	4	„ „ „
10	„	„	386	„	5	„ „ „

Eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit erreichten in 28 Zahlstellen 1324 Mitglieder, und zwar in

25	Zahlstellen	mit	1185	Mitgliedern	um ½	Stunde
3	„	„	139	„	„ 1	„

Das Centralschiedsgericht, das im Jahre 1910 gebildet wurde, besteht aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und 3 Unparteiischen. Es hat die Aufgabe, Berufungen der örtlichen Instanzen zu erledigen und grundsätzliche Fragen, die sich aus dem Hauptvertrag ergeben, zu entscheiden. Dem Centralschiedsgericht wurden während der Berichtszeit 278 Anträge der Vertragsparteien unterbreitet, davon 125 von dem Deutschen Arbeitgeberbund und 153 von den Arbeiterorganisationen. Erledigt wurden 240 Anträge, davon 65 zugunsten der Unternehmer und 175 zugunsten der Arbeiter. Ueber die Tätigkeit des Centralschiedsgerichts spricht sich der Bericht skeptisch aus, es bliebe viel zu wünschen übrig und Unzufriedenheit sei auf beiden Seiten vorhanden.

Die Finanzen des Verbandes haben während der Berichtszeit einen erfreulichen Aufschwung genommen und der Rechnungsabschluß Ende 1912 zeigte ein äußerst günstiges Bild. Die Einnahmen der Hauptkasse betrugen während dieser Zeit, einschließlich eines Saldovortrages von 1 143 534,03 Mk. insgesamt 5 841 308,56 und die Ausgaben betrugen 2 301 383,08 Mk., so daß ein Vermögensbestand von 3 539 925,48 M. verblieb. Dazu kommen die Kassenbestände der Zahlstellen von zusammen 821 341,56 Mark. Die Ausgaben verteilen sich in der Hauptsache wie folgt: Agitation 224 065,26 Mk., Arbeitslosenunterstützung 1 141 881,25 Mk., Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 124 960,07 Mk., Rechtsschutz 26 104,35 Mk., Reiseunterstützung 39 922,35 Mk., Verwaltung 121 352,66 Mk., Fachzeitung 143 092,47 Mark, der Rest verteilt sich auf verschiedene kleinere Positionen.

Die Verhandlungen begannen mit der Besprechung des Geschäftsberichts. Einleitend teilte der Verbandsvorsitzende mit, daß der Verband in diesem Jahre auf ein dreißigjähriges Bestehen zurückblicken könne. Er verweist ferner auf das Bestreben der Polizeiorgane, besonders der in Preußen, die Zahlstellen der Verbände zu politischen Vereinen zu stempeln. Dem müsse Widerstand geleistet werden. Im übrigen müßten die Zahlstellen sich so einrichten, daß auf sie die Behauptung, sie seien politische Vereine, nicht zutreffe. Für die politische Betätigung kämen die Parteiorganisationen in Betracht denen sich jedes Mitglied anschließen könne und müsse. Des weiteren ersuchte er die Generalversammlung, für die Zwecke der internationalen Verbindung einen geringen Beitrag festzusetzen. Die Generalversammlung stimmte dem zu. Der Verbandsausschuß beschwerte sich über den Centralvorstand, weil er in einem Falle der Entscheidung des Ausschusses nicht Folge geleistet hatte. Es wurde beschlossen, daß der Vorstand in allen Fällen den Entscheidungen des Ausschusses nachzukommen habe.

Hieran schloß sich ein Referat des Genossen v. Elm über Zweck und Nutzen der „Volksfürsorge" für die Arbeiter. Er teilte zunächst mit, daß die „Volksfürsorge" die Genehmigung des Aufsichtsamtes in nächster Zeit erhalten werde und der Betrieb dann ohne Verzug eröffnet werden könne. Die „Volksfürsorge" sei ein gewerkschaftlich-genossenschaftliches Unternehmen, das alle Arten der Volksversicherung umfasse. Sie werde aber erheblich mehr leisten als die bestehenden privaten Versicherungsgesellschaften, weil die Verwaltungskosten sich bedeutend billiger stellen. Tantiemen an Direktoren und Aufsichtsräte werden hier nicht gezahlt, auch das Aktienkapital solle sich nur mit 4 Proz. verzinsen. Bei der Einkassierung der Beiträge käme ein gut Teil ehrenamtlicher Tätigkeit der im Dienst der Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung stehenden Personen in Betracht. Die jetzt bestehenden Versicherungsgesellschaften könnten die Einrichtungen der „Volksfürsorge" nicht nachmachen: jene wollen Gewinn erzielen, die „Volksfürsorge" will das nicht. Nahezu die ganzen Einzahlungen würden den Versicherten wieder zugeführt. Da die „Volksfürsorge" den privaten Versicherungsgesellschaften das Geschäft verderbe, werde sie schon heute von diesen heftig angegriffen und allerhand Pläne zu Gegengründun-

Digitized by Google

gen tauchen auf. Doch habe die „Volksfürsorge" diese Angriffe nicht zu fürchten, ebensowenig die Konkurrenz der sogenannten „nationalen Versicherung". Die „Volksfürsorge" finde ihren Stützpunkt in der Masse der politisch, gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Arbeiter und deren Angehörigen. Dieser Umstand und die demokratische und volkstümliche Einrichtung des Unternehmens gebe ihm das Uebergewicht über alle anderen derartigen Gründungen. Die Generalversammlung stimmte diesen Ausführungen ohne Debatte zu und versprach durch den Mund des Vorsitzenden, das Unternehmen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Ueber die diesjährige Tarifbewegung führte der Vorsitzende des Verbandes folgendes aus: Es sei bereits zweimal mit den Vertretern des Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe verhandelt worden. Doch konnte bisher eine Verständigung nicht erzielt werden, man könnte nicht einmal sagen, daß eine Annäherung stattgefunden habe. Die Arbeitgeber haben weder bezüglich einer Lohnerhöhung noch betreffs der Verkürzung der Arbeitszeit eine Zusage gemacht. Diese Punkte sollen den örtlichen bezw. bezirklichen Verhandlungen vorbehalten bleiben. Ebenso seien alle anderen Fragen, wie Akkordarbeit, Arbeitsnachweis, Vertragsmuster usw. strittig geblieben. Am 24. d. M. sollen die Verhandlungen fortgesetzt werden, dabei müsse es sich zeigen, ob die Arbeitgeber eine Verständigung wollen. Jedenfalls wäre eine solche unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur zu erzielen, wenn eine allgemeine Lohnerhöhung eintrete und dort, wo es die Umstände verlangen, eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführt würde. Auch in den übrigen Punkten müsse ein Entgegenkommen seitens der Arbeitgeber stattfinden. Bisher hätte es den Anschein, als wenn die Arbeitgeber es auch diesmal wieder zum Bruch kommen lassen wollten. Ein bedingungsloses Unterwerfen könne es nicht geben; selbst wenn der Kampf noch einen größeren Umfang annehmen sollte als 1910, so müßte und würde er durchgeführt werden. In der sehr ausgedehnten Debatte über diesen Punkt traten die meisten Redner den Ausführungen des Referenten bei. Beschlossen wurde:

„I. Indem die 20. Generalversammlung das Verhalten und die Stellungnahme der Verbandsvertreter bei den bisherigen centralen Tarifverhandlungen als richtig anerkennt, spricht sie die bestimmte Erwartung aus, daß die Interessen des Gesamtverbandes sowohl wie die seiner Mitglieder auch bei den künftigen Tarifverhandlungen nach Maßgabe der im Referat gegebenen Richtlinien in weitgehendstem Maße gewahrt werden. — Der bisherige Gang der diesjährigen Tarifverhandlungen macht es aber ferner notwendig, daß fortan mit Nachdruck für die Ausbreitung des Verbandes und seine finanzielle Erstarkung Sorge getragen wird.

II. Die Generalversammlung hat gegen die Aufnahme des Betongewerbes in das Tarifverhältnis nichts einzuwenden, wenn für die Einschalungsarbeit am Betonbau Löhne festgelegt werden, die nicht geringer sind als die Löhne der Zimmerer. — Der Abschluß von Verträgen, in welchen für Einschalungsarbeit geringere Löhne als die für Zimmererarbeit festgesetzt werden sollen, ist abzulehnen.

III. Die Generalversammlung verpflichtet die Zahlstellen, dahin zu wirken, daß die gesamte Einschalungsarbeit am Betonbau der Zimmererarbeit gleichzuachten und mindestens der Zimmererlohn zu zahlen ist. Bestimmungen, wonach die sogenannte „einfache Schalungsarbeit" durch Bauhilfsarbeiter zu deren Lohn ausgeführt werden könne, sind in Tarifverträge nicht aufzunehmen. Angelernte Zimmerer (Einschaler) sind im Zimmererverband zu organisieren."

Nach einem Referat des Genossen Heinke über Bauarbeiterschutz wurde dazu folgende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. Da jedoch die Durchführung des Bauarbeiterschutzes letzten Endes Sache der Arbeiter sein wird, so erwartet die Generalversammlung, daß die Resolutionen der Bauarbeiterschutzkongresse und -konferenzen nach wie vor nachdrücklichst befolgt werden. Sie erwartet weiter, daß die maßgebenden Instanzen, Generalkommission und Sozialpolitische Abteilung, diesen Bestrebungen die weitgehendste Unterstützung zuteil werden lassen."

Ueber den nächsten Punkt der Tagesordnung: Beitragsleistung und Unterstützungseinrichtungen referierten der zweite Vorsitzende und der Kassierer des Verbandes. Der günstige Kassenabschluß im Jahre 1912 sei auf Grund der Extrabeiträge erzielt worden, die während der letzten beiden Jahre erhoben wurden. Dieser Zustand könne dauernd nicht aufrechterhalten werden und deshalb sei eine Neuregelung der Beiträge notwendig. Auch bezüglich der Unterstützungseinrichtungen müßten Aenderungen vorgenommen werden, um die vorhandenen Härten und Ungleichheiten zu beseitigen. Nach einer gründlichen Diskussion wurde die von dem Centralvorstand dazu ausgearbeitete Vorlage sowie alle Anträge, die sich auf diese Gegenstände bezogen, einer Kommission überwiesen. Diese schlug nach Beendigung ihrer Arbeiten folgende Regelung vor:

a) **Beitragsleistung.**

Der wöchentliche Beitrag beträgt:

			Für die Zentralkasse	Für die Lokalkasse
Lohnklasse 1,	bis inkl. 35 Pf.	Stundenlohn	40 Pf.	10 Pf.
„ 2,	36 bis 40 „	„	45 „	10 „
„ 3,	41 „ 45 „	„	50 „	15 „
„ 4,	46 „ 50 „	„	55 „	15 „
„ 5,	51 „ 55 „	„	60 „	20 „
„ 6,	56 „ 60 „	„	65 „	20 „
„ 7,	61 „ 65 „	„	70 „	25 „
„ 8,	66 „ 70 „	„	75 „	25 „
„ 9,	71 „ 75 „	„	80 „	30 „
„ 10,	76 „ 80 „	„	85 „	30 „
„ 11,	81 „ 85 „	„	90 „	35 „
„ 12,	über 85 „	„	95 „	35 „

b) **Unterstützung bei Arbeitskämpfen.**

Bei Arbeitskämpfen (Streiks und Aussperrungen) kann der Centralverband der Zimmerer Deutschlands seinen Mitgliedern je nach der Beitragsklasse, in der sie steuern, folgende Unterstützung gewähren:

	Mk.
1. Lohnklasse nicht mehr als	2,—
2. „ „ „ „	2,10
3. „ „ „ „	2,20
4. „ „ „ „	2,30
5. „ „ „ „	2,40
6. „ „ „ „	2,50
7. „ „ „ „	2,60
8. „ „ „ „	2,70
9. „ „ „ „	2,80
10. „ „ „ „	2,90
11. „ „ „ „	3,—
12. „ „ „ „	3,10

c) **Arbeitslosenunterstützung.**

1. Die Höhe der täglichen Unterstützung richtet sich nach der in ununterbrochener Mitgliedschaft geleisteten Gesamtzahl und der Höhe der in den letzten 42 Wochen vor dem Bezuge geleisteten Beiträge; sie regelt sich wie folgt. Nach Leistung von:

	Beitragsklasse 1—4	5—7	8—12
60 Wochenbeiträgen pro Tag	50 Pf.	75 Pf.	100 Pf.
102 „ „ „	75 „	100 „	125 „
144 „ „ „	100 „	125 „	150 „
186 „ „ „	125 „	150 „	175 „
228 „ „ „	150 „	175 „	200 „

Digitized by Google

Die Vorschläge der Kommission wurden ohne Debatte gegen eine Stimme angenommen.

Mit großer Mehrheit wurden auch die Kommissionsvorschläge bezüglich der Regelung der Gehälter der Angestellten des Verbandes angenommen. Sie lauten wie folgt:

a) Angestellte des Zentralbureaus:

Erster Vorsitzender, erster Kassierer und erster Redakteur Anfangsgehalt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk. bis 3600 Mk. Für die übrigen Mitglieder des Centralvorstandes Anfangsgehalt 2500 Mk., steigend jährlich um 100 Mk. bis 3400 Mk. Hilfsarbeiter im Centralbureau Anfangsgehalt 2400 Mk., steigend jährlich um 100 Mk. bis 2800 Mk.

b) Angestellte der Gaue:

Anfangsgehalt 2200 Mk., steigend um jährlich 100 Mk. bis 3000 Mk.

Das Gehalt der Zahlstellenangestellten ist dem der Gauangestellten gleichzustellen. Für den Fall, daß sich einzelne Zahlstellen weigern, das Gehalt in dieser Weise zu regeln, ist die entstehende Gehaltsdifferenz bis zur nächsten Generalversammlung auf die Hauptkasse zu übernehmen. Der Vorstand wird beauftragt, der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, wonach in Zukunft die Gehälter der Zahlstellenangestellten gegen eine bestimmte Gegenleistung der Zahlstellen auf die Hauptkasse übernommen werden.

Alle Angestellten des Verbandes, die seit drei Jahren und länger eine Gehaltserhöhung nicht bekommen haben, erhalten eine sofortige Gehaltszulage von 200 Mk., und diejenigen, die seit einem oder zwei Jahren eine solche nicht bekommen haben, erhalten eine sofortige Gehaltszulage von 100 Mk. Für die Angestellten zahlt der Verband den vollen Beitrag zur Angestelltenversicherung. An Diäten werden gewährt: Für Reisen auf Kosten der Hauptkasse täglich 9 Mk. und für Reisen innerhalb der Gaue täglich 8 Mk. Der Vorstand wird beauftragt, für die Angestellten des Verbandes Anstellungsverträge auszuarbeiten und sie der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

Den Bericht des Gewerkschaftskongresses in Dresden nahm die Generalversammlung debattelos entgegen und erklärte sich einstimmig mit den dort gefaßten Beschlüssen einverstanden.

Beschlossen wurde ferner, der nächsten Konferenz der Vorstandsvertreter die Frage zur Entscheidung vorzulegen, wie es mit der Unterstützung der Arbeitslosen im Falle einer Mobilmachung gehalten werden soll.

Der Sitz des Vorstandes bleibt wie bisher in Hamburg, der des Ausschusses in Berlin. Die Mitglieder des Centralvorstandes wurden sämtlich einstimmig wiedergewählt, ebenso der Vorsitzende des Ausschusses.

Da die gegenwärtige Tarifbewegung wahrscheinlich ein nochmaliges Zusammentreten der Generalversammlung notwendig machen wird, wurde dieselbe nicht geschlossen, sondern nur vertagt.

Sozialdemokratischer Frauentag.

Am 2. März d. J. findet wieder ein sozialdemokratischer Frauentag statt. Es werden, wie in den Vorjahren, an diesem Tage in ganz Deutschland Versammlungen veranstaltet, in denen demonstrativ die Forderung auf Gewährung des Frauenwahlrechts zu den gesetzgebenden Körperschaften, den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und den Organen der sozialen Versicherung erhoben wird. Die Versammlungen sind deshalb auch für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen von großer Bedeutung. Es wäre zu wünschen, daß auch sie sich in erheblicher Zahl an den Veranstaltungen beteiligen.

In Oesterreich ist als Tag für die gleichen Veranstaltungen der 9. März festgesetzt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Tarifverhandlungen im Schneidergewerbe.

Bekanntlich wurden Streik und Aussperrung im Schneidergewerbe im vergangenen Jahre durch die Vermittelung eines unparteiischen Kollegiums, das von den Herren Magistratsrat v. Schulz-Berlin, Dr. Prenner-München und Dr. Hiller-Frankfurt a. M. gebildet wurde, beendet. Diese Unparteiischen fällten für jeden Ort einen besonderen Schiedsspruch, dem sich beide Parteien unterwarfen. Zu gleicher Zeit verpflichteten sich die Organisationsvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, innerhalb einer Frist von drei Monaten zusammenzutreten, um zur Schaffung eines Reichstarifvertrages Stellung zu nehmen. Die diesbezüglichen Beratungen fanden ebenfalls unter dem Vorsitz des unparteiischen Kollegiums am 15. Juli vorigen Jahres in Erfurt statt. Da unter den Parteien keine Einigung zu erzielen war, machten die Unparteiischen ihre Vorschläge, die denn auch von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern angenommen wurden. Danach sollen ab 1. März 1916 alle einzelnen Tarifverträge zu einem Reichstarifvertrag zusammengefaßt werden, der bis zum letzten Februar 1920 unter Ausschaltung aller Streiks und Aussperrungen gelten soll; wenn nicht drei Monate vor Ablauf die Kündigung erfolgt, soll der Reichstarif jeweils auf ein weiteres Jahr gelten. In der Zeit bis zum 1. März 1916 besteht die seitherige Handlungsfreiheit, wonach jeder einzelne Tarifvertrag am Ersten eines jeden Monats mit dreimonatlicher Ablaufszeit gekündigt werden kann. Am 1. Dezember 1912 waren infolgedessen die Tarifverträge für 51 Orte von dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter, dem Gewerkverein der Schneider (H.-D.) und dem christlichen Schneiderverband gekündigt worden. Die beiden letzteren Organisationen sind nur an den Tarifverträgen beteiligt, wo ihre Mitglieder ebenfalls in Frage kommen. Die vertraglich vorgesehenen örtlichen Beratungen hatten nur geringen Erfolg. In Bonn, Frankfurt a. Oder, Gelsenkirchen, Gießen, Heilbronn, Pößneck, Rathenow und Zerbst war am Ort eine Einigung zustande gekommen, in den übrigen Orten war, mit wenigen Ausnahmen, nur der Form genügt. In den Vereinbarungen über den Reichstarifvertrag ist zugleich die Bestimmung aufgenommen, daß dem Kollegium der Unparteiischen die Differenzen zu unterbreiten sind, das auch berechtigt ist, Schiedssprüche zu fällen, die der Beschlußfassung der Vertragsparteien unterliegen. Für die am 1. Dezember 1912 gekündigten und nicht geeinigten Tarifverträge fanden die Verhandlungen unter dem Vorsitz der drei bereits genannten Herren vom 10. bis 15. Februar im Künstlerhaus in Dresden statt. Anwesend waren 81 Vertreter der Arbeitgeber und 135 Vertreter der Arbeitnehmer, von letzteren gehörten 96 dem Verband der Schneider usw. an. Zunächst entstand zwischen den Parteien ein Streit darüber, ob es nach dem bestehenden Vertrag zulässig sei, diese neuen Tarife bis zum 1. März 1916 abzuschließen, wie es der Arbeitgeberverband verlangte. Die Unparteiischen entschieden dahin, daß auf Grund des bestehenden Vertrages eine derartige Bindung der Parteien an eine

Digitized by Google

bestimmte Zeitdauer nicht erfolgen könne, daß sie für ihre Schiedssprüche jedoch eine dreijährige Dauer voraussetzen. Darauf wurde in die Beratung aller jener Punkte eingetreten, die nicht direkt zur Lohnhöhe gehören, wie z. B. die Forderung der Errichtung von Werkstätten durch die Arbeitgeber bezw. der Bezahlung eines Zuschlages für die Heimarbeiter, Verkürzung der Arbeitszeit usw. Diese Debatten, einschließlich der Fällung der Schiedssprüche, dauerten bis Freitag mittag, weshalb für die Erörterung der Lohnzulagen noch eine Abendsitzung eingelegt werden mußte. Noch niemals sind diese Fragen so gründlich zwischen den beiden Parteien erörtert worden, und zwar ist dies eine Folge der eingegangenen Verpflichtungen, die der Erfurter Schiedsspruch der Unparteiischen den Arbeitgebern auferlegt. Das Resultat dieser Debatten steht allerdings im umgekehrten Verhältnis zu der Zeit, der diese Fragen gewidmet wurden. Eine Arbeitszeitverkürzung unter 10 Stunden wurde nicht erreicht, sofern dieselbe nicht bereits bestanden hatte. Die Doppel- bezw. Untertarife haben einige Einschränkungen erfahren, dagegen wurde aber den Arbeitgebern der Damenschneiderei die Einführung von Stücklohntarifen zugebilligt mit der Einschränkung, daß kein im Zeitlohn beschäftigter Arbeiter gezwungen werden darf, auf Stücklohn zu arbeiten. Weigert sich der Arbeiter dies zu tun, so darf er deshalb nicht entlassen werden, weil eine Entlassung aus diesem Grunde als Maßregelung zu betrachten ist. Die Errichtung von Betriebswerkstätten mit allen möglichen Mitteln zu fördern, ist den örtlichen Organisationen überlassen.

An Lohnerhöhungen haben die Unparteiischen ausgesprochen für Apolda 5½ Proz., Arnstadt 5 Proz., Augsburg 6½ Proz., Baden-Baden 6 bis 7½ Proz., Bielefeld 7½ bis 10 Proz., Bottrop 6 Proz., Brandenburg 6 Proz., Bremerhaven 7 Proz., Breslau 7 Proz., Bromberg 6½ Proz., Crefeld 7½ Proz., Dessau 6½ Proz. und besondere Zulagen von 30 Pf. auf Rockjacketts und Ulster, Dortmund 6 Proz., Dresden 6 bis 7½ Proz., Essen 7 Proz. und besondere Zulagen von 50 Pf. auf Rockjacketts, Gera 7 Proz., Gotha 5½ bis 6½ Proz. und besondere Zulagen von 25 Pf. auf Ulster, Göttingen 7 Proz., Halberstadt 6 Proz., Harburg 6 Proz., Hanau 6½ Prozent, Hannover 6 Proz., Hirschberg 5½ bis 8 Proz., Karlsruhe 7 Proz., Kempten 6½ Proz., Landau 5 Proz., Marburg 6 Proz., Münster (Uniform) 6 Proz., Neumünster 5½ Proz., Oldenburg 5½ Proz., Plauen 7 Proz., Posen 9 Proz., Ravensburg 6 bis 7 Proz., Sondershausen 4 bis 7½ Proz., Straubing 6 Proz., Witten 5 Proz., Zwickau 5 Proz. Für eine Reihe von Städten wurden weitere Vergünstigungen durch Versetzung von Geschäften in höhere Klassen und dergleichen ausgesprochen. Die Damenschneider in Baden-Baden, Elberfeld, Hamburg, Hannover, Köln und Nürnberg erreichten durchweg eine Lohnerhöhung von 5 Pf. pro Stunde, die Schneiderinnen etwas weniger. Die Lohnerhöhungen wurden folgendermaßen begründet: „Die Unparteiischen sind davon ausgegangen, daß im allgemeinen in den letzten Jahren eine wesentliche Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten ist, insbesondere durch Erhöhung der Lebensmittel und Wohnungspreise. An sich wird dies ja auch arbeitgeberseits damit anerkannt, daß Lohnerhöhungsangebote fast durchweg erfolgt sind. Diese Angebote erschienen jedoch den Unparteiischen zu gering, auf der anderen Seite aber überstiegen die Forderungen der Arbeitnehmer das Maß, welches die Unparteiischen zu einem gerechten und billigen Ausgleich für erforderlich erachteten. Im einzelnen mußten die prozentualen Erhöhungen differenziert werden, und zwar mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Lebenshaltung in den einzelnen Städten. Bei der Beurteilung legten die Unparteiischen im allgemeinen die Calwerschen Untersuchungen der Lebenshaltungskosten in Deutschland zugrunde. Außerdem war die Differenzierung gegeben durch den Vergleich mancher Orte mit gleichgearteten Städten, ferner war die Dauer des letzten Tarifvertrages zu berücksichtigen und die Höhe der Zuschläge, die in den letzten Jahren zugebilligt worden sind. Schließlich kam hierbei auch in Frage, daß in einzelnen Orten, z. B. Posen, die Lohnverhältnisse besonders zurückgeblieben waren. Endlich fanden die Lage und die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Städte im Zusammenhang mit den seitherigen Durchschnittseinkommen der Arbeitnehmer Berücksichtigung. Die neben den allgemeinen Lohnerhöhungen ausgesprochenen Regelungen entsprechen den in der Verhandlung vorgetragenen und als berechtigt anerkannten lokalen Bedürfnissen. Selbstverständlich ist jede Verschlechterung ausgeschlossen."

Die Umrechnung der Prozente auf die einzelnen Tarifpositionen wurde sofort vorgenommen. Vorstand, Beirat und örtliche Vertreterversammlung empfehlen den Mitgliedern, bei der in dieser Woche stattfindenden Abstimmung die Annahme des Gesamtresultats, die Arbeitgeber haben bereits zugestimmt. Die neuen Tarifverträge treten dann am 1. März dieses Jahres in Kraft. H. Stühmer.

Die Situation in der Holzindustrie.

Der von Freiherrn v. Berlepsch gefällte Schiedsspruch ist trotz einer recht starken Opposition von der Arbeiterschaft angenommen worden. Dagegen ist die Opposition im Unternehmerlager in 22 Orten siegreich gewesen. Die Mehrheit der Unternehmer in sämtlichen Orten der Vertragsbewegung hat nach neueren Mitteilungen zwar zugestimmt, aber in 22 Orten ist der Schiedsspruch abgelehnt worden. Nach der „Kölnischen Zeitung" rechnet man in Unternehmerkreisen damit, daß in diesen Orten Einzelkämpfe nicht zu vermeiden sind. Ob die Arbeiter sich auf eine solche Taktik der Unternehmer einlassen werden, läßt sich zurzeit noch nicht sagen. Sie haben natürlich nur dem Schiedsspruch zugestimmt in der Voraussetzung, daß der Friede auf der ganzen Linie erhalten bleibt.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftliche Landeskonferenz für Württemberg und Hohenzollern.

Am 9. Februar fand in Stuttgart eine gewerkschaftliche Landeskonferenz zur Schaffung eines Bezirkskartells für Württemberg und Hohenzollern statt. Schon vor zwei Jahren hatte eine Konferenz den Beschluß gefaßt, die Gewerkschaftskartelle und einzelne örtliche gewerkschaftliche Organisationen zu einer „Vereinigung der Gewerkschaften Württembergs" zusammenzufassen. Da aber die Generalkommission gegen die Erhebung fester Beiträge von den angeschlossenen Organisationen Einspruch erhob, konnte der damalige Beschluß nicht durchgeführt werden. — In einem eingehenden Referat begründete Gewerkschaftssekretär Haarer die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Gewerkschaftskartelle und einzelstehenden

Digitized by Google

örtlichen Organisationen zu einem Bezirkskartell. Er wies darauf hin, daß die gemeinsamen Arbeiten, insbesondere soweit sie die Stellungnahme zu den durch die Sozialgesetzgebung bedingten Wahlen betreffen, bisher durchweg von Stuttgart aus erledigt werden mußten. Diese ganze Arbeit gewissermaßen nebenher zu leisten, sei nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit möglich. Noch weniger sei es angängig, sie den einzelnen Ortsverwaltungen allein zu überlassen. Mit der RVO., die die Verhältniswahl für die Krankenkassen gebracht habe, sei ein zielbewußtes und zielklareres Arbeiten notwendiger geworden als je. Die Arbeit, die die Gewerkschaften auf kulturellem Gebiete geleistet haben, hätte noch erheblich gründlicher sein können, wenn eine bessere Zusammenfassung der Kräfte zu konstatieren wäre. Auch eine kräftigere Förderung der Jugendbewegung müsse ins Auge gefaßt werden. Alle diese Aufgaben erheischen gebieterisch eine engere Fühlungnahme der gewerkschaftlichen Organisationen, die mit der Gründung eines Bezirkskartells ermöglicht werde. Da nun aber die Generalkommission die Zustimmung zur Erhebung fester Beiträge nicht erteilte, so habe man diesen Stein des Anstoßes beseitigt und das Umlageverfahren vorgesehen, so daß die Kosten nach Maßgabe der Mitgliederzahl den beteiligten Organisationen auferlegt werden. Es bestehen zwar gegen die Art der Kostendeckung nicht unerhebliche Bedenken, die jedoch nicht so bedeutend seien, um den als notwendig erkannten Zusammenschluß, der dem Wohle der ganzen Gewerkschaftsbewegung unseres Landes dienen werde, aufzugeben.

Als Vertreter der Generalkommission erklärte Genosse Bauer-Berlin: Die Generalkommission steht auch heute noch, in Uebereinstimmung mit den Vorständen sämtlicher Centralverbände, auf dem Standpunkt, daß die Erhebung fester Beiträge für neue Organisationen bedenklich und nicht wünschenswert sei. Da aber zweifellos das Bedürfnis vorhanden ist, gewisse gemeinsame Fragen, besonders die Durchführung der sozialen Wahlen, in größeren Bezirken gemeinsam zu lösen, so hat die Generalkommission selbst den Vorschlag gemacht, diesem Bedürfnis durch Gründung von Bezirkskartellen entgegenzukommen. Zu den wichtigsten Aufgaben einer solchen Organisation gehört auch die Vertretung unserer Gewerkschaftsmitglieder vor den Oberversicherungsämtern, von denen nunmehr eine große Anzahl von Streitfällen, die bisher dem Reichsversicherungsamt zugewiesen und dort vom Centralarbeitersekretariat vertreten wurden, in letzter Instanz erledigt werden. Die Aufbringung der Mittel für diesen Zweck ist wohl den örtlichen Organisationen nicht möglich. Ob die Generalkommission die Kosten hierfür übernehmen könne oder werde, sei noch nicht entschieden. Die Entscheidung liegt in den Händen der Centralverbände. Wenn es aber den Bezirkskartellen überlassen wird, für den Bezirk eines Oberversicherungsamtes die Vertretung in Streitfällen zu übernehmen, so müßten wohl die sämtlichen Organisationen im Bezirk zur Beitragsleistung an das Bezirkskartell herangezogen werden. Für diejenigen Bezirke, in denen ein derartiges Verfahren nicht möglich sei, müßte die Generalkommission eintreten. Ueber die Einrichtung eines Bezirkskartells müßte die endgiltige Beschlußfassung einer späteren Konferenz vorbehalten bleiben, nachdem die Entscheidung der Centralverbände vorliege. — Arbeitersekretär Mattutat hatte das zweite Referat: „Die Wahlen der Arbeitervertreter zu den Versicherungsträgern und -behörden der Reichsversicherungsordnung", übernommen. Er besprach die nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bei einzelnen Versicherungszweigen eingetretenen Aenderungen, um sodann darzulegen, daß für Württemberg 63 Versicherungsämter und ein Oberversicherungsamt eingerichtet seien. Letzteres besteht aus sechs Spruchkammern, von denen drei in Stuttgart, je eines in Ulm Reutlingen und Ellwangen ihren Sitz haben. Außerdem befinden sich in Stuttgart zwei Beschlußkammern. Es sei die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen und des zu gründenden Bezirkskartells, darauf hinzuwirken, daß das Interesse der Versicherten nicht erst erwache, wenn sie die Versicherung in Anspruch nehmen müssen, sondern daß besonders dem komplizierten Wahlverfahren die volle Aufmerksamkeit geschenkt werde. — In der Diskussion wurde allgemein hervorgehoben, daß die Vertretung der Versicherten vor dem Oberversicherungsamt eine dringende Notwendigkeit sei, daß dazu aber Mittel notwendig werden, die durch ein Umlageverfahren kaum aufgebracht werden können. Es sei deshalb ein Entgegenkommen der Generalkommission in bezug auf die Erhebung fester Beiträge oder durch die Uebernahme der Kosten durch die Generalkommission dringend zu wünschen. Nach einigen unwesentlichen Aenderungen wurde das vorgelegte Regulativ für ein Bezirkskartell einstimmig angenommen. Das Kartell tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. In § 2 sind ihm folgende Aufgaben zugewiesen:

Die Vorbereitungen zu den Wahlen für die Institutionen der Arbeiterversicherung sowie sonstiger Arbeitervertretungen und die Leitung dieser Wahlen im Bezirk;

Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes im Bezirk durch geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der bestehenden Schutzbestimmungen; durch Aufklärung der gesamten Arbeiterschaft über die Fragen des Arbeiterschutzes und eventuell durch Petitionen an die Regierung und an die gesetzgebenden Körperschaften;

finanzielle Unterstützung, Förderung und planmäßige Regelung des Bildungswesens und der Jugendbewegung;

Uebernahme der den Gewerkschaftskartellen überwiesenen Aufgaben in den Orten, wo Kartelle nicht bestehen.

Ferner fand eine Resolution einstimmige Annahme, in der alle Arbeitervertreter in den Krankenkassen aufgefordert werden, mit größtem Nachdruck auf die Beseitigung der noch vielerorts vorhandenen Zersplitterung der Orts- und Bezirkskrankenkassen hinzuwirken, und für Schaffung einer einzigen allgemeinen Ortskrankenkasse in den einzelnen Oberämtern im Sinne der Vollzugsverfügung zum württembergischen Ausführungsgesetz über die Reichsversicherungsordnung einzutreten.

Arbeitersekretär Fette referierte über „Stellungnahme zum Bezirksbildungsausschuß". Ein solcher ist auf Grund eines Beschlusses der letzten Landesversammlung der sozialdemokratischen Partei Württembergs bereits ins Leben getreten. Die Gewerkschaftskonferenz schloß sich den vom Referenten in bezug auf die Organisierung und das Tätigkeitsgebiet gegebenen Richtlinien an, und trat damit dem Beschluß der sozialdemokratischen Landesversammlung bei. Weitergehende, im Laufe der Diskussion zum Ausdruck

Digitized by Google

gebrachte Wünsche, insbesondere auf Ausfüllung der Lücken der Volksschulbildung durch Kurse in den Elementarfächern, können vorerst aus verschiedenen Gründen noch nicht berücksichtigt werden.

In einem weiteren Referat behandelte Gewerkschaftssekretär Haarer die „Volksfürsorge". Das Ergebnis einer kurzen Diskussion, an der sich auch der Vertreter der Generalkommission beteiligte, war die Wahl von drei Vertretern, die in Gemeinschaft mit den von einer Konferenz der württembergischen Konsumvereine kürzlich gewählten drei Vertretern, die Vorarbeiten einzuleiten und darauf hinzuwirken hat, daß die Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwickelung der „Volksfürsorge" auch in Württemberg geschaffen werden.

Die Wahl des Vorstandes des Bezirkskartells hatte folgendes Ergebnis: Vorsitzender Haarer, Kassierer Scharfschmidt, Schriftführer Widemann, sämtliche in Stuttgart. Beisitzer Britsch-Heilbronn, Rueß-Ulm, Kuhnert-Reutlingen und Brotz-Hall.

Ein Antrag, einen Sekretär für das Bezirkskartell anzustellen, wurde abgelehnt. Ferner wurden zwei Anträge, die eine anderweitige Regelung der Unterstützungsfrage für die Maiausgesperrten und damit eine Aenderung des Regulativs für den Maifonds bezweckten, abgelehnt. Dagegen wurde eine Resolution angenommen, in der als eine dringende Aufgabe bezeichnet wird, so lange die Frage der Arbeitslosenversicherung nicht durch Reichsgesetz geregelt ist, allerorts für die Einführung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung zu agitieren.

Auf der Konferenz waren vertreten 27 Gauleitungen durch 27 Delegierte, 34 Kartelle durch 75 Delegierte, 2 Zahlstellen durch 2 Delegierte und 5 Gäste, zusammen 109 Delegierte. H.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 9 des „Corr.-Bl." wird die **Literatur-Beilage Nr. 2** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Bayreuth:	Herzig, Wilhelm, Geschäftsführer.
Berlin:	Lammé, Hermann, Angestellt. des Handlungsgehilfenverbandes.
„	Markert, Ernst, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
„	Rader, Fritz, Angestellter des Bureauangestelltenverbandes.
„	Sommerfeld, Max, Angest. des Transportarbeiterverbandes.
„	Stein, Bernhard, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Thiele, Max, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
„	Ruben, Regina, Schriftstellerin.
„	Ast, Gertrud, Kontorangestellte.
„	Engelmann, Elsa, Kontorangestellte.
„	Gerisch, Frida, Kontorangestellte.
„	Vetter, Frida, Kontorangestellte.
Berlin:	Chmuret, August, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Kung, Paul, Expedient.
„	Maschke, Walter, Buchhandlungsangestellter.
„	Mahrenholz, Otto, Expedient.
Bochum:	Windau, Josef, Parteisekretär.
„	Hauffe, Willy, Akquisiteur.
Brandenburg:	Ruffert, Max, Arbeitersekret.
Braunschweig:	Koch, Otto, Angestellter des Dachdeckerverbandes.
Bremen:	Klenke, Friedrich, Angestellt. des Transportarbeiterverbandes.
„	Vögeding, Karl, Angestellt. des Metallarbeiterverbandes.
„	Brodmerkel, Hans, Angest. des Fleischerverbandes.
„	Schürmann, Heinrich, Ang. des Schneiderverbandes.
„	Albory, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Heins, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Fauth, Gottlob, Angestellter des Metallarbeiterverbandes.
Breslau:	Aderhold, Paul, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Burg:	Zwing, Karl, Arbeitersekretär.
„	Maschube, Max, Angestellter des Schuhmacherverbandes.
Danzig:	Päpel, Richard, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Emden:	Doepke, Henry, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Flensburg:	Porzberg, Otto, Geschäftsführer.
Frankfurt a. M.:	Frey, Adolf, Angestellt. des Gastwirtsgehilfenverbandes.
„	Weill, Emil, Angestellter des Fleischerverbandes.
Gießen:	Mann, Albin, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Gotha:	Bachem, Christian, Kassenangestellter.
Leipzig:	Hannich, Richard, Angestellter des Malerverbandes.
„	Storch, Ernst, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Nürnberg:	Pfeiffer, Georg, Angestellter des Schneiderverbandes.
„	Mösler, Max, Angestellter des Maschinistenverbandes.
Recklinghausen:	Schade, Emanuel, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Rostock:	Schrader, Konradin, Geschäftsführer.
Solingen:	Bender, Jean, Expedient.
„	Kupke, Adolf, Expedient.
„	Schaal, Paul, Expedient.
„	Wüsthoff, August, Expedient.
„	Wedt, Ewald, Expedient.
„	Minster, Carl, Redakteur.
„	Christmann, August, Berichterstatter.
„	Möller, Ernst, Akquisiteur.
„	Schüßler, Wilhelm, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Zwickau:	Friedrich, Otto, Redakteur.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Bc 1252-12

Nr. 9. 23. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1913.

MAR 19 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Der neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1911. I. 129

Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Geschichte der Arbeitslosenversicherung in Bayern. — Ein Zwangsarbeitsgesetz 132

Wirtschaftliche Rundschau 135

Arbeiterbewegung. Der Bezug künstlicher Blumen für Maifeste und andere Veranstaltungen. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Franz Schuhmeier †. — Ueber die Vereinheitlichung der britischen Arbeiterbewegung. — Von den amerikanischen Gewerkschaften . 136

Lohnbewegungen und Streiks. Von den Verhandlungen im Malergewerbe. — Ende des Boykotts über die Fabrikate der Elsässischen Tabakmanufaktur in Straßburg i. E. — Tarif- und Lohnbewegungen . . . 140

Aus Unternehmerkreisen. Neue Sturmversuche der Scharfmacher gegen die Hüttenarbeiter-Schutzverordnung 141

Genossenschaftliches. Ueber die Entwickelung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung 144

Andere Organisationen. Interkonfessioneller Boykott konfessioneller Gebetbücher 144

Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung 144

Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 2.**

Der neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1911.

I.

Der neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung des Jahres 1911, den der internationale Sekretär der gewerkschaftlichen Landescentralen, Karl Legien, herausgegeben hat, enthält eine äußerst wichtige Neuerung, die Berichte der internationalen Berufssekretariate der Gewerkschaften, die zum ersten Male gesammelt und veröffentlicht werden. Von 28 bestehenden Berufs-Internationalen haben sich an der Berichterstattung 23 durch Mitteilung statistischer Angaben und 19 überdies durch Berichte über die seitherige Wirksamkeit beteiligt, — immerhin schon ein recht guter Anfang, der eine erfreuliche Weiterentwickelung erhoffen läßt.

Der allgemeine Bericht des internationalen Sekretärs teilt mit, daß die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder in 19 angeschlossenen Ländern 11 532 218 beträgt, von denen auf Deutschland 3 061 002, England 3 010 346, Vereinigte Staaten von Amerika 2 282 361, Frankreich 1 029 283, Italien 709 943, Oesterreich 496 263, Belgien 189 455, Niederlande 153 689, Dänemark 128 224, Schweden 116 500, Ungarn 95 180, Spanien 80 000, die Schweiz 78 119, Norwegen 53 830, Finland 19 694, Kroatien 8504, Serbien 8337, Rumänien 6000 und Bosnien 5587 entfallen. Soweit für die Berechnung des Anteils der organisierten Arbeiter von der industriellen Gesamtarbeiterschaft Vergleichszahlen vorliegen, ist das Oganisationsverhältnis für 7 Länder festgestellt. Es beträgt für Dänemark 51,75 Proz., Deutschland 32,91 Proz., Norwegen 27,64 Proz., Schweden 21,88 Proz., Vereinigte Staaten 19,26 Proz., Bosnien 11,64 und Italien 9,49 Proz.

Die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften der angeschlossenen Landescentralen zeigt die folgende Tabelle:

Länder	Centralverbände		Lokalvereine		Insgesamt
	Verbände	Mitgl.	Vereine	Mitgl.	Mitgl.
England	.	.	.	.	861 482
Frankreich	.	.	.	.	450 000
Belgien	.	.	.	.	77 224
Niederlande	31	52 056	1	179	52 235
Dänemark	55	104 888	6	381	105 269
Schweden	27	80 129	—	—	80 129
Norwegen	22	52 928	8	547	53 475
Finland	—	.	.	.	19 640
Deutschland	53	2 339 785	—	—	2 339 785
Oesterreich	53	419 605	7	2300	421 905
Bosnien-Herz.	15	5 268	1	319	5 587
Kroat.-Slav.	10	7 103	2	79	7 182
Ungarn	27	89 303	14	5877	95 180
Serbien	24	8 337	—	—	8 337
Rumänien	.	.	.	.	6 000
Schweiz	21	78 119	—	—	78 119
Italien	17	163 556	58	220890	384 446
Spanien	.	.	.	.	80 000
Vereinigt. Staat.	115	1 775 000	.	.	1 775 000

Dem Internationalen Sekretariat gehörten an

1904:	12	Landescentralen mit	2 333 261	Mitgliedern
1905:	11	„ „	2 791 453	„
1906:	12	„ „	3 222 252	„
1907:	15	„ „	3 976 652	„
1908:	18	„ „	5 944 262	„
1909:	20	„ „	6 008 262	„
1910:	19	„ „	6 212 406	„
1911:	**19**	„ „	**6 900 995**	„

Zeigt sich so die Mitgliederzahl der Gewerkschaften in erfreulichem Steigen begriffen, so stehen nach wie vor nicht nur eine Reihe von Ländern (Bulgarien, Montenegro, Griechenland, Portugal, Rußland in Europa, sowie alle überseeischen Produktionsländer außer den Vereinigten Staaten) dem Internationalen Sekretariat fern, sondern in einigen

Digitized by Google

Ländern sind auch erhebliche Anteile der Gewerkschaftsbewegung an den Landescentralen nicht beteiligt. So umfaßt die Landescentrale Englands nur 28,7 Proz., die Frankreichs nur 43,6 Proz., die Belgiens nur 40,8 Proz., die der Niederlande nur 34,1 Proz. der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ihrer Länder, während in den übrigen Ländern immerhin der größere Teil den Landescentralen angeschlossen ist. Der Entwickelung der Gewerkschaften zu nationaler und internationaler Geschlossenheit bleibt noch ein großes Feld übrig.

Ueber die Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der Landesgewerkschaftsgruppen gibt die Tabelle 2 genauere Auskunft

Tab. 2.

Land	Angaben sind gemacht für		Jahreseinnahme	Jahresausgabe	Kassenbestand	Ausgaben für	
	Mitglieder	Proz. der gesamten Mitglieder	Mk.	Mk.	Mk.	Unterstütz. insgesamt Mk.	Streiks Mk.
England	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	51 985	99,5	1 926 333	1 363 284	2 855 386	219 401	303 431
Dänemark	105 028	99,7	4 948 266	4 490 042	4 886 388	1 989 499	1 406 688
Schweden	80 707	100,7	2 390 711	2 181 960	1 028 960	260 288	927 084
Norwegen	53 475	100,0	2 153 580	2 024 241	1 427 526	543 406	1 224 651
Finland	19 640	100,0	413 824	496 858	.	41 558	294 854
Deutschland	2 320 986	99,2	72 086 957	60 025 080	62 105 821	21 374 014	17 303 328
Oesterreich	421 905	100,0	7 812 659	7 260 855	11 173 483	3 208 627	340 663
Bosnien-Herzegowina	5 587	100,0	79 780	76 925	17 133	20 523	6 275
Kroatien-Slawonien	7 114	99,0	58 202	55 508	12 707	15 513	17 838
Ungarn	95 180	100,0	1 714 675	1 502 034	2 096 063	654 653	—
Serbien	8 337	100,0	167 284	94 185	72 267	21 219	41 778
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	78 119	100,0	1 503 449	1 127 810	1 859 346	529 407	168 307
Italien	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten	?	?	—	—	.	10 492 157	18 838 209
Summa	3 248 063	.	95 255 720	80 698 773	87 535 080	39 370 265	40 873 099

Von England, Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und den Vereinigten Staaten sind keine Angaben über Einnahmen, Gesamtausgaben und Kassenbestände der angeschlossenen Gewerkschaften gemacht worden. Von den Vereinigten Staaten liegen aber wenigstens einige Angaben über Unterstützungs- und Streikausgaben vor. Hinsichtlich Englands werden die der amtlichen Statistik entnommenen Zahlen von 100 der größten Gewerkschaften wiedergegeben, die aber mit denen der Landescentrale nicht identisch sind und daher keinerlei Vergleichswert bieten können. Die Ausgaben Oesterreichs für Streikzwecke sind in der Statistik nicht enthalten, da die Streikfonds dort von den Organisationen getrennt sind und vertraulich verwaltet werden.

Die Ausgaben für einzelne Unterstützungszwecke und sonstige Ausgaben veranschaulicht die Tabelle 3:

Tab. 3.

Land	Reiseunterstützung Mk.	Arbeitslosenunterstützung Mk.	Krankenunterstützung Mk.	Invalidenunterstützung Mk.	Sterbegeld Mk.	Sonstige Unterstützung Mk.	Verbandsorgan und Bibliothek Mk.	Sonstige Zwecke, Agitation, Prozesse usw. Mk.	Verwaltung Mk.
England	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	454	26775	166891	—	20274	5007	86736	723138	30568
Dänemark	1652680		106862	33041	62724	134192	41189	189729	403036
Schweden	9236	236400	6874	—	—	7778	50056	704055	240467
Norwegen	135340		296546	11690	99830	—	17825	51365	186995
Finland	.	41558	.	.	.	.	.	.	.
Deutschland	1028131	6340544	10266730	538436	1045956	2153917	2719573	8064522	10563643
Oesterreich	178193	1132938	850148	258523	207432	581393	1153810	1567730	1330686
Bosnien-Herzegowina	3178	3565	5817	—	—	7963	17009	17087	13987
Kroatien-Slawonien	3052	8888	1717	—	473	1383	11311	18351	10333
Ungarn	28450	219441	223938	111342	26104	45378	54604	648960	143816
Serbien	3266	10394	7559	—	—	—	—	—	—
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	92154		302313	90942		43998	134522	114306	181286
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten	—	874970	3274227	—	6085226	257734	—	693208	—
Summa	1254260	10775647	15509622	953032	7638961	3238743	4286635	12792451	13104799

Digitized by Google

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gewerkschaftlichen Landescentralen selbst sind aus der nachfolgenden Tabelle 4 ersichtlich.

Tab. 4.

Land	Einnahmen				Ausgaben für						Kassenbestand am Schluß des Jahres
	Beiträge	Sammlungen für Streiks	Sonstige	Zusammen	Bücher, Zeitungen, Drucksachen	Agitation	Streiks und Aussperrungen	Verwaltung	Sonstiges	Zusammen	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
England	959 840	—	45 533	1 005 373	19 482	—	1 440 444	38 515	12 893	1 511 334	716 489
Frankreich	111 543	22 122	?	135 354	85 557	?	?	30 047	?	132 743	?
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	20 864	36 934	5 717	63 515	4 080	5 972	36 933	10 557	3 672	61 214	2 302
Dänemark	32 406	625 014	5 393	662 813	16 079	5 140	529 303	22 295	2 060	574 877	79 244
Schweden	305 078	437	113 578	419 092	4 528	17 529	156 912	18 139	314 288	511 396	263 305
Norwegen	584 633	122 164	17 759	724 556	11 340	9 811	571 140	15 089	3 140	610 520	359 681
Finland	.	.	.	.	.	.	96 744	.	.	.	.
Deutschland	269 743	435 444	123 732	828 919	108 012	131 914	506 146	75 239	68 319	889 630	521 584
Oesterreich	108 886	85 595	23 915	218 396	29 926	67 958	85 595	16 890	4 760	205 129	18 267
Bosnien-Herz.	4 382	—	2 360	6 742	570	730	46	2 077	3 008	6 431	312
Kroatien-Slav.	2 955	1 441	524	4 920	239	399	1 441	2 296	172	4 547	374
Ungarn	16 734	—	897	17 631	4 225	4 616	—	5 461	1 729	16 031	7 693
Serbien	6 650	841	604	8 095	628	720	1 108	4 975	1 119	8 550	—
Rumänien	.	.	.	12 415	.	3 201	163	1 818	.	11 653	.
Schweiz	16 117	8 761	1 641	26 519	6 705	5 540	8 761	6 173	1 108	28 287	1 588
Italien	26 572	10 754	7 363	44 689	7 118	3 540	11 282	10 831	9 182	41 953	2 722
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ver. Staaten	491 835	64 042	172 876	728 753	90 379	248 779	16 768	231 058	248 692	835 676	758 318

Die Höhe der Beiträge, die die Gewerkschaftsmitglieder in den einzelnen Ländern an ihre Organisation leisten, ist für 9 Länder und 3 546 087 Mitglieder in der Tabelle 5 übersichtlich dargestellt.

Tab. 5.

Es zahlten einen Jahresbeitrag von Franks	Zahl der Mitglieder der Landescentrale in																		Insgesamt Mitglieder
	Dänemark		Schweden		Norwegen		Deutschland		Oesterreich		Bosnien-Herzegow.		Ungarn		Schweiz		Italien		
	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	Anzahl	In Proz.	
unter 10	540	0,49	—	—	57	0,11	12719	0,55	4170	0,98	—	—	6696	7,03	21814	29,8	378344	98,41	424340
10— 15	2074	1,87	1468	1,83	50	0,09	36725	1,58	111308	26,38	1712	30,65	32938	34,60	11741	16,0	1064	0,27	199080
16— 20	13409	12,06	5041	6,29	1314	2,46	184225	7,94	117460	27,85	—	—	9577	10,06	5358	7,3	3526	0,92	339910
21— 25	6957	6,26	3092	3,85	665	1,25	77649	3,35	93150	22,09	3424	61,28	32226	33,85	11154	15,2	—	—	228317
26— 30	17205	15,48	4694	5,85	462	0,86	468263	20,17	62500	14,82	—	—	912	0,96	4985	6,9	77	0,02	559098
31— 35	8691	7,82	10176	12,74	3240	6,06	534087	23,01	6990	1,65	426	7,62	387	0,41	572	0,8	—	—	564569
36— 40	18036	16,23	38784	48,40	2270	4,25	354652	15,28	—	—	25	0,45	1836	1,93	10390	14,2	—	—	425993
41— 45	8346	7,51	7208	8,99	1056	1,98	50864	2,19	5554	1,31	—	—	—	—	3083	4,2	—	—	76111
46— 50	7026	6,32	8190	10,22	21434	40,08	496300	21,38	—	—	—	—	—	—	—	—	1435	0,38	534385
51— 55	11863	10,67	420	0,52	1301	2,43	14638	0,63	4354	1,03	—	—	—	—	—	—	—	—	32576
56— 60	6048	5,44	—	—	1087	2,03	6620	0,29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13755
61— 65	2256	2,03	—	—	1397	2,61	3406	0,15	780	0,18	—	—	176	0,19	—	—	—	—	8015
66— 70	129	0,12	—	—	1526	2,85	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1709
71— 75	1470	1,32	—	—	1341	2,51	64088	2,76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66902
76— 80	904	0,81	—	—	—	—	394	0,02	—	—	—	—	—	—	744	1,0	—	—	2042
81— 85	1020	0,92	—	—	5192	9,71	16240	0,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22452
86— 90	360	0,32	1056	1,31	—	—	—	—	15639	3,71	—	—	—	—	—	—	—	—	17055
91— 95	1614	1,45	—	—	—	—	62	—	—	—	—	—	650	0,69	3385	4,6	—	—	5711
96—100	14	0,01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
101—105	1741	1,57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9782	10,28	—	—	—	—	11523
106—110	1450	1,30	—	—	9570	17,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11020
111—115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116—120	—	—	—	—	1510	2,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1510
121—125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126—130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Bericht des internationalen Sekretärs teilt mit, daß im Jahre 1911 an das Sekretariat für 6 570 000 Mitglieder Beiträge gezahlt worden sind. Für Bosnien, Kroatien und Rumänien sind die Beiträge nicht gezahlt, wohl infolge der Rückwirkung der politischen Wirren. Die Beitragseinnahme betrug 9899,62 Mk. (1910/11: 9057,69 Mk.). Die günstige Gestaltung der Finanzen des internationalen Sekretariats ermöglicht die Herausgabe wöchentlicher Berichte über die Gewerkschaftsbewegung seit dem 1. Januar 1913, zunächst in deutscher und englischer, später auch in französischer Sprache, die an die Landescentralen und an die Arbeiterpresse versandt werden.

Digitized by Google

Im Berichtsjahre ist das internationale Sekretariat von den Landescentralen Norwegens und Englands um Hilfe in wirtschaftlichen Kämpfen angerufen worden. An Beiträgen zur Unterstützung gingen ein und wurden den beiden Landescentralen übermittelt:

aus	für Norwegen Mk.	für England Mk.
Dänemark	11 200,—	2 248,45
Deutschland	25 000,—	49 544,70
Frankreich	161,—	—
Oesterreich	—	44 971,48
Ungarn	—	1 018,59
Bulgarien	320,—	—
Rumänien	—	238,76
Serbien	200,—	—
Schweden	—	2 050,—
Insgesamt	36 881,—	100 072,98

Die Abrechnung des internationalen Sekretariats weist eine Einnahme von 14 563,47 Mk. (einschließlich Bestand vom Vorjahre in Höhe von 3725,26 Mk.), eine Ausgabe von 8739,80 Mk. und einen Kassenbestand von 5823,67 Mk. auf.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Geschichte der Arbeitslosenversicherung in Bayern.

In Bayern geht seit Jahr und Tag alles drunter und drüber. Unter dem Ministerium Podewils wurden doch wenigstens einige sozialfortschrittliche Konzessionen an die Linke mit Einschluß der Sozialdemokratie gemacht. Man anerkannte „oben" wenigstens, daß zwischen dem machtlüsternen Centrum und den übrigen Parteien eine gewisse Parität gewahrt werden müsse. Wenn man sich auch nicht vollkommen von dem Grundsatz leiten ließ, daß die Entwicklung nicht stille steht, so anerkannte man doch, daß aus der Summe der Kräfte, die in Bayern tätig sind, das Beste herausgeholt werden müsse, wobei wir keineswegs zugeben wollen, daß das immer gelang.

Seit den Februartagen 1912 ist der Wind indessen völlig umgeschlagen. Der Centrumsführer Freiherr von Hertling ist durch des verstorbenen Prinzregenten Luitpold Herrscherwillen zum Ministerpräsidenten in Bayern ernannt worden und seit der Zeit steht die Entwicklung still. Nur darf man sich nicht einbilden, daß Hertling dieses Kunststück zuwege gebracht hat. Dieser Mann ist gegenwärtig der Gefangene des Centrums und er hat sich wohl oder übel den Entschlüssen dieser Partei zu fügen, Sprünge nach links sind ihm nicht gestattet.

Aus der Hinterlassenschaft Podewils ließe sich manches dem sozialen Fortschritt dienstbar machen, z. B. in der Frage der Arbeitslosenversicherung.

Retapitulieren wir in Kürze die Geschichte der Arbeitslosenversicherung in Bayern, um unsere Behauptung an einigem Material aus amtlicher Quelle zu beweisen.

Mit Vergnügen nahm man in den Jahren 1908/09 davon Kenntnis, daß sich Bayern entschlossen habe, das Problem der Arbeitslosenversicherung selbständig zu lösen, ohne die Entscheidung des Reichs und anderer Bundesstaaten abzuwarten. Auf Anraten der bayerischen Regierung fand am 30. März 1909 in München eine Konferenz unter Beteiligung amtlicher und privater Körperschaften und Personen statt. Die Konferenz war lediglich dem Studium der Frage der Arbeitslosenversicherung gewidmet. Es sollte ein Versuch unternommen werden, eine solche für die größeren bayerischen Städte zu schaffen. Als Referenten waren vorgeschlagen Rechtsanwalt Fleischmann-Nürnberg und die Landtagsabgeordneten Simon (Soz.) und Graf Pestalozza. Während die beiden letzten sich uneingeschränkt auf den Boden des Genter Systems stellten, sprach Rechtsanwalt Fleischmann für das Berner System. Dieser Herr, der Vertreter des Magistrats Augsburg und Oberbürgermeister Krafft-Ludwigshafen erklärten es für unmoralisch, an Arbeitslose ohne Gegenleistung eine Unterstützung aus Staats- und Gemeindemitteln zu gewähren. Sie hielten das für nichts weiteres als eine Umgehung der Armenpflege. Besonders rabiat gebärdete sich in der Konferenz der juristische Vertreter der bayerischen Industriellen, Rechtsanwalt König, der frank und fröhlich behauptete, daß die Politik der Gewerkschaften die Arbeitslosigkeit fördere. Wahrscheinlich dachte er dabei an die „vielen Streiks". Von den Aussperrungen, schwarzen Listen und anderen gottgewollten Schönheiten sprach er kein Sterbenswörtchen. Er wußte warum. Diese Scharfmacherrede stieß sogar den Ministerialvertreter, der den Vorsitz in der Konferenz führte, dermaßen ab, daß er sich zur scharfen Zurückweisung der gegen die Regierung erhobenen Anklagen veranlaßt fühlte.

Bei der Abstimmung waren von 15 anwesenden Vertretern 4 gegen jede Versicherung. Das waren, wie unschwer zu erraten, die Vertreter der Industrie, des Handwerks, der Handelskammern und der Landwirtschaft. Für das Genter System erklärten sich nur 4 Vertreter, u. a. unser Genosse Simon. Für das Genter System in Verbindung mit der Unterstützung von Unorganisierten erklärten sich von 15 Vertretern 10. Mit allen gegen 4 Stimmen wurde beschlossen, daß der Staat 50 Proz. der von der Gemeinde ausgegebenen Summen dieser zurückerstatten solle.

Mit diesem Beschluß der Konferenz war eine Basis geschaffen, auf der erfolgreich weiter gearbeitet werden konnte. Es läßt sich denken, daß die sozialdemokratische Landtagsfraktion die Gelegenheit beim Schopfe faßte und beantragte in den Etat für 1910/11 die Summe von 150 000 Mk. aufzunehmen zwecks Gewährung von Zuschüssen an diejenigen Gemeinden, die die Arbeitslosenversicherung auf der beschlossenen Grundlage durchgeführt haben. Regierung und Landtag waren dafür nicht zu haben. Angeblich war der Dalles daran schuld. Wenn die Podewils-Regierung wirklich gewollt hätte, wäre diese Sache eben am Centrum, das über die Mehrheit im Landtage verfügte, gescheitert. Obendrein kam es dem Centrum darauf an, die mit allerlei Privilegien belastete Steuerreform auf gerettetem Kahn in den Hafen hineinzubugsieren.

Damit war die Geschichte nicht eingeschlummert.

Der bayerische Städtetag in Passau nahm am 27. Juni 1909 ebenfalls zum Problem der Arbeitslosenversicherung Stellung. Das Referat hatte wiederum Rechtsrat Fleischmann, dessen Thesen in 22 Paragraphen, und zwar in allgemeine und Ausführungsgrundsätze zerfielen. Herr Fleischmann plädierte für die Beteiligung der Arbeiter (auch der unorganisierten), den Wochenbeitrag wollte er auf 6 Pfg. normiert wissen und der Zuschuß sollte 3 Mk. pro Woche betragen. An der Aufsicht sollte die Ge-

Digitized by Google

meinde natürlich beteiligt sein. Der Korreferent Bacher-Augsburg erklärte sich zunächst gegen den Antrag Simon, der für das Genter System eintrat. Ihm war es nur um eine Teillösung ohne notwendige Mitwirkung der Gemeinden zu tun. Er will den Aufbau der Versicherung auf dem paritätisch verwalteten Facharbeitsnachweisen nach Dr. Freunds Vorschlag und die Versicherung der Arbeiter bestimmter Betriebe durch die Betriebsunternehmer oder durch örtliche Unternehmer-Vereinigungen (Betriebsversicherungskassen). Der Beitritt dieser Kassen soll Zwang sein. Für die Zuschüsse an die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften hat Herr Bacher das Wörtchen „können" erfunden. Für ihn scheinen also die besonderen Verhältnisse eine Rolle zu spielen. Selbstverständlich will er auch die Arbeitsnachweise im Sinne der Centralisation ausgebaut wissen. In den Tarifverträgen sollen diesbezügliche Bestimmungen enthalten sein.

Uebermäßig gescheiter wird man durch diese buntscheckige Gestaltung des Problems gerade nicht. Uns dünkt, der Herr Bacher hat sich bei der Ausstattung seines Systems mehr als Staatsorgan denn als Gemeindeorgan gefühlt, das doch mit tausend Fäden in seinem Wirkungskreise stehen und die Not kennen soll. Je komplizierter man einen Organismus gestaltet, um so schwieriger ist er zu verwalten. Ueberdies übersieht er ganz die fruchtbare Arbeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge und den hohen Wert der Selbstverwaltung. Gerade in dem hochindustriellen Augsburg hätte er leicht reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete sammeln können.

Druck von oben, mangelndes soziales Empfinden und Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse haben es möglich gemacht, daß in den großen Städten Bayerns kein großzügiges Werk zustande gekommen ist. Wenn die Städteleiter versagen, auf die man doch in erster Linie bauen soll, kann man alle Hoffnungen begraben lassen. Kein Wunder, daß sich die Scharfmacher in den bayerischen Gemeindekollegien nicht irremachen lassen. Im Nürnberger Kollegium erklärte am 16. Februar 1909 der Nationalliberale Kühleisen kurz und bündig, wer arbeiten wolle, finde auch Arbeit. In Nürnberg sind auf sozialdemokratischen Antrag 30 000 Mk. in den städtischen Etat eingestellt worden vorbehaltlich des Staatszuschusses. Da sich der Staat weigerte, stellten unsere Genossen neuerdings (1912) Anträge, die gleiche Summe zu bewilligen und nähere Bedingungen und Kontrollvorschriften für die Gewährung der Arbeitslosenversicherung zu treffen. Freisinnige, Mittelständler und Nationalliberale lehnten diesen Antrag ab. Die Nürnberger Scharfmacher und Krauter wissen was sie wollen. Beide Sorten gehen damit hausieren, „anständige" Arbeiter wollen keine Arbeitslosenunterstützung und die Gewerkschaften werden durch derartige sozialpolitische Quacksalbereien nur gestärkt.

In Würzburg erklärte man sich (Nov. 1910) zunächst geneigt. Dann auf einmal sieht man die Einführung der Versicherung für zu riskant. In Kulmbach, Hof und Regensburg nahm man erst einen Anlauf, um dann wieder zurückzustecken. In Erlangen, einer Stadt von 25 000 Einwohnern, hatten die Gemeindebevollmächtigten Courage und stellten 1200 Mk. in den Etat ein. Da sich die Sache bewährte, wiederholte man das Risiko. Die Versicherung in Erlangen verlangt Dreijährige Ansässigkeit (Karenzzeit), es wird die Hälfte (höchstens aber 60 Pfg. pro Tag) von dem, was die Gewerkschaft zahlt, zugeschossen und die Unterstützung auf die Dauer von 6 Wochen gewährt.

In der Haupt- und Residenzstadt München ist nach langem Hin und Her eine bescheidene Arbeitslosenversicherung zustande gekommen.

Arbeitslosenunterstützung erhalten nur Arbeiter, die mindestens seit 1. Januar 1912 sich ununterbrochen in München aufhalten, im Jahre 1912 regelmäßig gearbeitet haben und seit mindestens acht Tagen arbeitslos sind. Für die in München beheimateten Arbeiter genügt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der ununterbrochene Aufenthalt seit 1. September 1912. Ledige, die nicht in München beheimatet sind, erhalten keine Unterstützung. Technische und kaufmännische Angestellte erhalten die Unterstützung unter den gleichen Voraussetzungen. Weibliche Arbeitslose nehmen an der Unterstützung nur dann teil, wenn sie eine Familie zu ernähren haben. Die Unterstützung beträgt wöchentlich a) für Ledige 2 Mk., b) für Verheiratete ohne Kinder unter 14 Jahren 3 Mk., c) für Verheiratete mit einem Kinde oder zwei Kindern unter 14 Jahren 4 Mk., d) für Verheiratete mit drei oder mehr Kindern unter 14 Jahren 5 Mk. — Wegen jeden Tages, für den die Arbeitslosigkeit nicht bestätigt wird, wird bei den Ledigen ein Abzug von je 30 Pf. und bei den Verheirateten von je 50, 60 bezw. 80 Pf. gemacht. Die Unterstützung nach Maßgabe dieser Bestimmungen gilt in keiner Weise als Armenunterstützung. Wer sich durch wissentlich falsche Angaben eine Unterstützung verschafft oder zu verschaffen sucht, geht jeder Unterstützung verlustig und hat außerdem strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Im übrigen sind detaillierte Kontrollvorschriften vorhanden.

In der Pfalz ist es Kaiserslautern, wo die Arbeitslosenversicherung zuerst Fuß faßte. Sie tritt am 1. April 1913 in Kraft. Die Anstalt umfaßt zwei Abteilungen: die Versicherungskasse und die Zuschußkasse. In den Etat sind 5000 Mk. eingestellt worden. Sollte dieser Betrag nicht aufgebraucht werden, so wird der Rest auf das kommende Etatsjahr übernommen. Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg. Die Beiträge sind abgestuft: Ledige 1. Kl. 20 Pf., 2. Kl. 32 Pf., 3. Kl. 48 Pf., 4. Kl. 60 Pf. Verheiratete in der 1. Kl. 30 Pf., 2. Kl. 48 Pf., 3. Kl. 72 Pf., 4. Kl. 90 Pf. Ledige erhalten bis zu 80 Pf., Verheiratete bis zu 1,20 Mk. Die Gewerkschaften können sich der Versicherung anschließen. Die Zuschußkasse ermöglicht die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. Die Höhe des Zuschusses beträgt für die Ledigen bis zu 40 Pf., für die Verheirateten bis zu 60 Pf. Unterstützung erhält nur, wer 52 Wochenbeiträge entrichtet hat.

Im Ludwigshafener Stadtrat wird bereits seit 2 Jahren von den sozialdemokratischen Vertretern gebohrt. Des Oberbürgermeisters Kraft Meinung kennen wir aus den Verhandlungen der Konferenz in München. Am 27. Januar 1913 standen im Stadtrat folgende Anträge zur Beratung. Der sozialdemokratische Antrag lautete:

„Die Stadtgemeinde errichtet eine vom 1. Oktober 1913 in Wirksamkeit tretende Arbeitslosenversicherung, die den Zweck hat, Arbeitern und Angestellten mit einem Jahreseinkommen von nicht über 3000 Mk. bei eintretender Arbeitslosigkeit eine Unterstützung zu gewähren. Zur Durchführung dieser Einrichtung beantragen die Unterzeichneten, einen Betrag von 10 000 Mk. in den Etat 1913 einsetzen zu wollen. Richtpunkte: Die Arbeitslosenversicherung soll auf folgender Grundlage basieren: 1. Die Stadt errichtet eine Versicherungskasse und eine Zuschußkasse.

Digitized by Google

2. Die Mitgliedschaft in der Versicherungskasse ist von einer regelmäßigen Beitragsleistung abhängig. 3. Höhe, Beginn und Ende der Unterstützung sowie Karenzzeit regeln sich nach noch näher zu bestimmenden Sätzen. 4. Die Zuschußkasse hat die Aufgabe, Personen, die sich gegen Arbeitslosigkeit versichert haben, einen Zuschuß zu gewähren. 5. Anspruch auf diesen Zuschuß haben Personen: a) die der Versicherungskasse oder einem Arbeitnehmerverein angehören, der satzungsgemäß seinen Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlt; b) mindestens seit einem Jahre in der Gemeinde Ludwigshafen wohnen; c) sich täglich behufs Kontrolle und Arbeitsvermittelung bei dem städtischen Arbeitsamte melden. 6. Versicherungskasse sowie Zuschußkasse werden dem Arbeitsamte angegliedert. 7. Der durch die Zuschußkasse an Mitglieder von Arbeitnehmervereinen auszuzahlende Betrag gelangt von letzteren zur Auszahlung und ist wöchentlich unter Vorlage einer separaten Liste (Name, Höhe, Beginn und Ende der Unterstützung enthaltend) mit der Zuschußkasse zu verrechnen. 8. Die Kontrolle über die Versicherungs- sowie Zuschußkasse ist einem Ausschuß zu unterstellen."

Der Centrumsantrag ist wie folgt gefaßt:

„Die Unterzeichneten beantragen in den Voranschlag 1913 die Einsetzung von 10 000 Mk., Beschlußfassung vorbehalten. Im übrigen wünschen wir, daß seitens des Bürgermeisteramtes das Resultat eingehender Behandlung dieser Frage in einer Denkschrift zusammengestellt und samt dem statistischen und sonstigen Material den Stadträten zwecks Studium zugänglich gemacht werde. Ein besonderer Ausschuß ist mit der Bearbeitung der Angelegenheit zu betrauen."

Nach langer Debatte fand der Centrumsantrag Annahme, der nur bezweckt, den Sozialdemokraten den Wind aus den Segeln zu nehmen. Das wird kaum gelingen, da den Sozialdemokraten das Erstgeburtsrecht auf diese zur Erörterung und Beschlußfassung gestellte Frage nicht abgestritten werden kann. Die Liberalen kamen mit ihrem Verschleppungsantrag, der Denkschriften und Untersuchungen forderte, nicht durch.

Auf den Erfolg kann man gespannt sein.

So steht es zurzeit mit der Arbeitslosenversicherung in Bayern. Das Gebotene ist herzlich wenig. Den Städteleitern und den sonstigen Vertretern der Städte und Gemeinden muß von unserer Seite in erhöhtem Maße sozialer Sinn beigebracht werden, wenn anders dem unverschuldeten Elend gesteuert werden soll. Die Sozialdemokratie als die berufene Vertreterin der Arbeiterschaft wird gerade in dieser Frage in ungeschwächtem Maße ihre aufbauende und staatserhaltende Tätigkeit zeigen können.

L. Madlof.

Ein Zwangsarbeitsgesetz.

Am 29. November hat die österreichische Regierung einen Gesetzentwurf betreffend die Kriegsleistungen vorgelegt, dessen sofortige Verabschiedung sie mit der Drohung erzwingen wollte, daß andernfalls die Session geschlossen und der berüchtigte § 14 zur Anwendung gelangen würde, dessen sich die Regierungen bisher schon zu wiederholten Malen behufs Befriedigung absolutistischer Bedürfnisse mißbräuchlicherweise bedient hatten. Die ungewöhnliche Eile wurde mit der drohenden Kriegsgefahr motiviert und wäre auch zweifellos von den bürgerlichen Parteien befolgt worden, wenn nicht die sozialdemokratischen Abgeordneten auf ein gemäßigteres Tempo beharrt hätten. Denn während die nationalen und klerikalen Abgeordneten sich mit größter Dienstfertigkeit bereit zeigten, den Gesetzentwurf, den die offiziöse Presse als völlig harmlos hinstellte, unbesehen zu schlucken, unterzogen ihn die sozialdemokratischen Abgeordneten einer scharfen kritischen Prüfung. Ihre mißtrauische Vorsicht war denn auch durchaus am Platze, denn der Entwurf war mehr als eine bloße Kodifizierung des für den Kriegsfall erforderlichen staatlichen Notrechtes; er gab den Militärbehörden Befugnisse, die weit über diejenigen hinausgingen, welche durch analoge Gesetze in anderen Staaten der Kriegsverwaltung eingeräumt werden, und kam praktisch einer Aufhebung wichtiger, staatsgrundgesetzlich garantierter Bürgerfreiheiten gleich. Nicht bloß Eigentumsrechte, auch Freizügigkeit und Arbeitsgelegenheit, Erwerbsmöglichkeit und andere primitive Staatsbürgerrechte konnten nach dem ursprünglichen Entwurf ohne weiteres von den Militärs konfisziert werden. Das Koalitionsrecht der Arbeiter war beseitigt, dafür die Verpflichtung zur Zwangsarbeit ausgesprochen, so daß man den Eindruck bekam, es handle sich nicht so sehr um Notvorkehrungen gegen den äußeren, als vielmehr um solche gegen den „inneren Feind". Es scheint nun, daß gerade dies den Gesetzentwurf für die bürgerlichen Abgeordneten so sympathisch machte und daß die Militärverwaltung unbewußt den Scharfmachern entgegenkam. Was in normalen Zeiten undenkbar war, das sollte jetzt in der Hypnose der Kriegsgefahr mit Hilfe hurrabegeisterter Patrioten unter dem Deckmantel militärischer Notwendigkeiten rasch unter Dach gebracht werden. Gelang es, dann war nicht bloß ein politischer Massenstreik, sondern auch der Generalstreik einzelner Berufsgruppen (Eisenbahner, Kohlengräber usw.) unausführbar. Und auch den nationalen Widerständen etwa der Slaven konnte, sofern er den Machthabern jemals gar zu unbequem werden sollte, mit Hilfe des famosen Gesetzes wenigstens die äußerste Spitze genommen werden. —

So wäre denn alles schön gediehen gewesen, wenn nicht die Wachsamkeit der sozialdemokratischen Abgeordneten, welche Lunte rochen, den feinen Plan durchkreuzt hätten. Das heißt: Gar so zielbewußt mögen die biederen Militärs gar nicht auf den Gedanken losmarschiert sein; ob ihnen die letzten Ziele, die mit dem Gesetze hätten verfolgt und beinahe auch erreicht werden können, von Anbeginn klar waren, das sei dahingestellt. Man darf solchen Leuten nicht allzuviel Schlauheit zumuten, und leicht mag es der Fall sein, daß sie mehr der Eingebung der jesuitischen Nebenregierung, die an den Höfen in Wien installiert ist, Folge leisteten, ohne daß sie sich dabei der eigentlichen Absichten der unverantwortlichen Ratgeber, die ihnen in den Ohren lagen, bewußt gewesen wären.

Das Verhalten der Regierung, die unter Hinweis auf die augenblickliche politische Situation, die so kritisch als möglich geschildert wurde, die unveränderte Annahme des Gesetzes erpressen wollte, sowie der offiziösen Presse, die den Inhalt desselben totschwieg und sich höchst auffällig — wie ein Dieb, der die heimliche Beute bergen will — gebärdete, machten die Sache nur noch verdächtiger, um so mehr, als dasselbe Gesetz auch in Ungarn mit höchst verdächtiger Eile vom Polizeiparlament der Regierung apportiert und im Hinblick darauf die Behauptung aufgestellt wurde, es handle sich um eine gemeinsame Angelegenheit, weshalb der Gesetzestext gleichlautend sein müsse und in Oesterreich keiner wesentlichen Aenderung unterworfen werden dürfe.

Wie frech diese Lüge war, geht aus der Tatsache hervor, daß dem ungarischen Parlamente ein Ent-

Digitized by Google

wurf unterbreitet wurde, der in wichtigen Punkten von dem österreichischen Texte abweicht. So können nach dem ungarischen Gesetze die Ausnahmsverfügungen nur während des Krieges oder in dem Falle erlassen werden, als infolge drohender Kriegsgefahr die Kriegsverwaltung militärische Vorbereitungen anordnet; nach dem österreichischen Entwurfe aber auch schon im Falle einer bloß teilweisen Ergänzung auf den Kriegsstand. Die zu irgendeiner Arbeit herangezogenen Staatsbürger unterliegen in Ungarn lediglich der Jurisdiktion des zivilen Regierungskommissärs, nach dem österreichischen Entwurfe dagegen ausschließlich der militärischen Straf- und Disziplinargewalt. Der Zeitpunkt, wann die Verpflichtung zur Kriegsleistung beginnt, wird nach dem österreichischen Entwurfe lediglich vom Landesverteidigungsministerium bestimmt, nach dem ungarischen Gesetze vom Gesamtministerium usw.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle die Details, die das Gesetz enthält, aufzeigen; sein antisozialer, durchaus arbeiterfeindlicher Charakter geht aus dem bisher Gesagten deutlich hervor. Das Gesetz ist ein reines Klassengesetz und als solches ein klassischer Beweis dafür, daß die Gewerkschaften alle Ursache haben, auch militärpolitische Akte der Gesetzgebung mit schärfstem Argwohn zu verfolgen. Wenn es auch der Regierung zunächst darum zu tun war, die für den Kriegsfall erforderlichen Ausnahmsrechte zu erlangen, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß im Endeffekt das Gesetz sich auch in Friedenszeiten zur Knebelung der Arbeiter, und zwar nicht nur ihrer politischen, sondern vor allem auch ihrer gewerkschaftlichen Bestrebungen benützen ließe, und zwar nicht einmal mißbräuchlich, sondern ganz im Sinne seiner Bestimmungen.

Der eindringlichen hartnäckigen Kritik der sozialdemokratischen Abgeordneten ist es nun gelungen, einige besonders bösartige Vorschriften auszumerzen. Die Regierung mußte sich bequemen, folgende Konzessionen zu machen: Daß das Gesetz nur in Kriegszeiten Anwendung finden kann und daß die zur Kriegsleistung herangezogenen Arbeiter — denn um sie geht es vorzugsweise! — nur unbewaffnet und außerhalb des Gefechtsraumes verwendet werden dürfen; daß ferner die Arbeiter derjenigen Betriebe, welche für Kriegszwecke beansprucht werden, dem Unternehmer nicht rechtlos preisgegeben sind, die Tarifverträge in Wirksamkeit bleiben, die Löhne nicht gekürzt, vielmehr „in Fällen außerordentlicher Beanspruchung" erhöht werden sollen; daß schließlich das Recht der Arbeiter, ihre Stellen ohne Kündigung zu verlassen, unangetastet bleibe in allen Fällen, welche die Gewerbeordnung heute schon vorsieht, also bei grober Mißhandlung und dergleichen. Auch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte bleibt unberührt. Ebenso wurde durch Erklärungen der Regierung die Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt einschränkend interpretiert, so daß also z. B. die Eisenbahner, die im Kriegsfall unter das Gesetz gestellt werden, zwar wegen Verletzung einer Dienstvorschrift, n i c h t aber wegen einer Handlung außerhalb des Dienstes — etwa wegen Zugehörigkeit zur Organisation oder wegen des Besuches einer Versammlung — von militärischen Vorgesetzten bestraft werden können. Kurz und gut, der odiöse Charakter des Zwangsarbeitsgesetzes ist erträglich gemildert worden.

Sig. Kaff.

Wirtschaftliche Rundschau.

Fortgesetzte Geld- und Kreditnot und Börsenzerrüttung. — Günstige Ziffern für Kohlenproduktion und Außenhandel. — Der Preissturz auf dem englischen Roheisenmarkt.

Kaum jemals hat man derart verwickelten und widerspruchsvollen Wirtschaftsverhältnissen gegenübergestanden wie in den letzten Wochen und Monaten. Während an den Börsen, auf dem Geld- und Kreditmarkt Heulen und Zähneklappern schon lange nichts Seltenes mehr ist, halten sich gerade die größten und wichtigsten Produktionszweige nach wie vor ungebeugt aufrecht. Berücksichtigt man lediglich ihre Erzeugungsziffern, so müßte man fortgesetzt von Hoch- und Höchstkonjunktur sprechen. Auf der erwähnten Gegenseite häufen sich umgekehrt geradezu krisenartige Erscheinungen. Die beiden gegensätzlichen Bewegungen können unmöglich beliebig lange selbständig nebeneinander herlaufen, und wenn nicht eine rasche und gründliche Klärung des politischen Himmels den günstigen Tendenzen nochmals allgemein Oberwasser gibt, so muß die Misere des Geld- und Kreditmarktes schließlich auch in der Lähmung und Zerrüttung der Produktion zum Ausdruck kommen.

Januar und Februar waren sonst regelmäßig, nach der Anspannung der Jahreswende, die Zeit der großen Geldrückflüsse an die Banken, der großen Ansammlungen neuer anlagesuchender Geldkapitalien. Die Neuemissionen, vor allem auch von Reichs-, Staats- und Gemeindeanleihen, reservierte man deshalb mit Vorliebe für diese Jahresperiode. Im laufenden Jahre kam die D e u t s c h e R e i c h s b a n k, zum erstenmal seit ihrem Bestehen, im ganzen Monat Januar nicht aus der Steuerpflicht heraus, obwohl ihr steuerfreies Kontingent bekanntlich seit Anfang 1911 um 77,2 Millionen Mark höher sich stellt (550 statt 472,8 Millionen Mark). Erst die dritte Februarwoche brachte eine Erleichterung, wie man sie früher als normal gewöhnt war. Trotzdem ist das Zurückbleiben hinter dem bereits überstark angespannten Vorjahre 1912 verblüffend. Betrug am 15. Februar 1912 der Umfang der Steuerfreiheit der Reichsbank 338,3 Millionen Mark, so diesmal nur 35,4 Millionen Mark; in der folgenden Woche, am 23. Februar, 425,0 Millionen Mark in 1912 gegen nur 135,4 Millionen Mark in 1913. Die Deckung des Notenumlaufes durch Metall und Reichskassenscheine betrug zuletzt: im Vorjahre 88,8 Proz., diesmal nur 73,2 Proz. Der ununterbrochen hohe Privatdiskont schiebt immer größere Ansprüche, die sonst anderwärts Befriedigung suchten und fanden, der Reichsbank zu; sogar Giroeinlagen sind ihr in außerordentlichem Maße entzogen worden. Rechnet man als Gesamtinanspruchnahme der Reichsbank die Summe der Wechsel und Lombardwerte, abzüglich der Giroeinlagen, so war die Reichsbank Ende der dritten Februarwoche nach dieser Richtung belastet: 1913 mit 537,4 Millionen Mark gegen nur 238,8 Millionen Mark in 1912, 161,3 Millionen Mark in 1911 und vollends nur 39,4 Millionen Mark im Jahre 1910. Kam man 1910 und 1911 in dieser Periode mit einem Bankdiskont von 4 Proz. aus, 1912 wenigstens mit 5 Proz., so wagt vorläufig niemand an eine Ermäßigung des seit 6. November geltenden Satzes von 6 Proz. zu denken.

An der Effektenb ö r s e schleicht das Geschäft nur dahin. Der kleine Kreis der Beteiligten macht es erklärlich, daß jede günstige oder ungünstige poli-

Digitized by Google

tische Nachricht und Auffassung die haltlose Kursbewegung auf und nieder treibt und daß die ganze Kursentwickelung seit langem einen immer unsicheren Charakter annimmt. Schon der November und der Dezember blieben im Ergebnis des Börsenumsatzstempels weit hinter dem Vorjahre zurück, der Januar 1913 jedoch hinter allen gleichen Monaten seit 1909, so daß nur 1908, auf dem Gipfel der Krisis, geringere Umsätze sich ergaben:

Börsenumsatzstempel

Januar	Mark
1913	1 699 684
1912	2 277 196
1911	2 214 831
1910	2 245 804
1909	1 186 689
1908	896 890

Wie nachdrücklich die Geldklemme schon lange den Hypothekenmarkt beeinflußt, beweist die Jahresstatistik der Hypothekenbanken für 1912 von neuem. Der Absatz von Obligationen (Anleihen, aus denen die Banken ihr Betriebskapital für neue Darlehnsgewährungen schöpfen) war nach der „Frankf. Ztg." schon im vergangenen Jahre 1912 so niedrig wie seit 1901 nicht mehr, wo der Pommernbanken- und Sandenkrach noch verwüstend für den ganzen Baumarkt nachwirkte. „Der Absatz von Hypothekenobligationen betrug nur rund 200 Millionen Mark, blieb also um 240 Millionen Mark oder weit mehr als die Hälfte hinter der obengenannten Durchschnittsziffer (440 Millionen Mark pro Jahr im Durchschnitt von 1900 bis 1911), noch um 87 Millionen Mark hinter der recht niedrigen Ziffer des Jahres 1907 und ging nur um wenige 12 Millionen Mark über die Ziffer des Jahres 1901 mit seinen, wie erwähnt, abnormen Verhältnissen, die nicht in der allgemeinen Lage des Geldmarktes begründet waren, hinaus. Dabei entfiel fast der ganze Absatz des vergangenen Jahres auf das erste Halbjahr; denn für das zweite ist eine Vermehrung des Umlaufs nur um den verhältnismäßig ganz geringen Betrag von 5¼ Millionen Mark zu verzeichnen und — das ist selbst nur dem Uebergang der Berliner Hypothekenbank vom 4- zum 4½proz. Obligationentypus zu danken." Günstigere Aussichten haben sich auch hier nicht eröffnet. Im Gegenteil, die Geldklemme hat sich gesteigert, und wenn für Neuemissionen wieder Unterkunft gesucht werden sollte, so werden die zurückgestellten Bedarfe von Reich und Staat, ferner zahlreicher Industrien zunächst wahrscheinlich eine recht empfindliche Konkurrenz bereiten.

Aber daneben wachsen, wie gesagt, die Produktionsziffern für die wichtigsten Industriezweige weiter in den Himmel. Soeben ist vom Reichsamt des Innern die Uebersicht über die Kohlengewinnung für den Januar 1913 veröffentlicht worden. Braunkohlen erbeutete man im Januar 7 375 566 Tonnen gegen 6 865 208 Tonnen im Vorjahre. Koks produzierte man 2 724 871 Tonnen gegen 2 340 366 Tonnen im Vorjahre. Vollends Steinkohle förderte man im Januar 16 536 115 Tonnen gegen immerhin nur 14 565 606 Tonnen im Vorjahre. Selbst das anspruchsvolle Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat bricht deshalb in seinem Januarbericht in hellen Jubel aus und schreibt u. a.: „Die günstige Entwickelung, die die Absatzverhältnisse im Dezember v. J. genommen hatten, hat im Berichtsmonat angehalten. Die arbeitstäglichen Durchschnittsergebnisse haben die Ergebnisse des Vormonats sowie alle bisher erzielten Höchstergebnisse erheblich überholt. Der rechnungsmäßige Absatz mit 110,93 Proz. der Beteiligungsanteile überholte das bisherige Höchstergebnis im Dezember v. J. um 5,88 Proz. und das im Jahre 1912 um 18,74 Proz. Das vor dem Berichtsmonat bisher erzielte beste Ergebnis wurde in Koks und Briketts im Monat Dezember v. J., in Kohlen mit 189 186 Tonnen im Monat Juni v. J. erreicht. Auch die Förderung des Berichtsmonats stellt sowohl in ihrer Gesamtmenge wie auch im arbeitstäglichen Durchschnitt eine zuvor noch nie erreichte Höchstleistung dar. Die Gesamtmenge der Förderung betrug bei 25⅛ Arbeitstagen 8 810 343 Tonnen, während die bisherige Höchstleistung mit insgesamt 8 501 212 Tonnen im Monat August v. J. bei 27 Arbeitstagen erreicht wurde. Die Fördermenge von 8 810 343 Tonnen hat zur Deckung des Absatzes, der sich einschließlich des Verbrauchs für eigene Betriebszwecke der Zechen auf 9 044 489 Tonnen belief, nicht ausgereicht, so daß ein Teil der vorhandenen Lagerbestände herangezogen werden mußte."

Ganz überraschend günstig sind auch für Januar nochmals die Ziffern des Deutschen Außenhandels, der am ehesten die politischen und finanziellen Störungen widerspiegeln könnte. Im reinen Warenverkehr (ohne Gold und Silber) hob sich, verglichen mit dem Januar des Vorjahres, die Einfuhr von 828,45 Millionen Mark auf 921,42 Mill. Mark, die Ausfuhr von 614,19 Millionen Mark auf 752,14 Millionen Mark.

Nur aus einigen seltsamen Erfahrungen in der Preisentwickelung möchte man schließen, daß weite Kreise des Unternehmertums innerlich stark von Zweifeln angekränkelt sind. So kam es in der dritten Februarwoche zu einem jähen Preissturz auf dem britischen Roheisenwarrantmarkt, und dieser Sturz zwang auch die Düsseldorfer Montanbörse zu verschiedenen Ermäßigungen, um neue Aufträge nicht der englischen Konkurrenz zufließen zu lassen. Die Glasgower Notierungen der Roheisenlagerscheine, die sich noch um die letzte Jahreswende auf über 68 Schilling pro Ton stellten, sanken wie mit einem Schlage bis 59½ Schilling zurück. Dies soll auf spekulative Machenschaften zurückzuführen und deshalb vergänglicher Natur sein. Aber ohne eine vorangegangene innerliche Untergrabung des bisherigen Optimismus gelingen solche Treibereien selten. Und in der Tat klingt es aus vielen Aeußerungen deutlich heraus, daß sehr sachverständige Beobachter den Gipfel auch der Produktionskonjunktur bereits für erreicht und vielleicht schon für überschritten halten.

Berlin, 25. Februar 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Der Bezug künstlicher Blumen für Maifeste und andere Veranstaltungen.

Sehr häufig werden bei der Maifeier und anderen Arbeiterfesten als Festzeichen künstliche Blumen verwendet. Die Lieferanten für alle Art Festzeichen empfehlen und liefern auch gleichzeitig meist Festzeichen aus solchen Blumen, aber wohl niemals fragen die Festcomités danach, ob diese Blumen nicht zu Elendslöhnen im Heimarbeitsgebiet hergestellt wurden. Tausende erfreuen sich an den Blumen und bedenken dabei nicht, daß sich viele Hände schlecht bezahlter Heimarbeiterinnen mit ihren Kindern bemühten, die Blumen fertigzustellen. Seit Jahren wird auch von den Blumenarbeitern der Kampf ge-

Digitized by Google

führt, um diesen Aermsten der Armen bessere Verhältnisse zu erringen. Zur Unterstützung dieses Kampfes können die Partei- und Gewerkschaftsgenossen sehr viel beitragen, wenn sie Blumen als Festzeichen nicht von irgendwelchen Lieferanten kaufen, sondern die Bestellungen durch unsere Organisation vornehmen. Auf Grund dieser Maßnahmen ist es allein möglich, den Heimarbeitern ausreichende Löhne für die Herstellung dieser Artikel zu sichern. Unsere Organisation ist jederzeit bereit, Bestellungen mit Unternehmern zu vermitteln, die gemeinsam mit der Organisation die Arbeitslöhne festsetzen. Muster mit Preisangabe werden sofort übermittelt.

Genau so wie sich die Arbeiterkonsumvereine bemühen, ihre Artikel aus Betrieben mit geregelten Arbeitsverhältnissen zu beziehen, oder wie wir fordern, daß die Gemeinden und der Staat ihre Arbeiten durch tariftreue Unternehmer ausführen lassen, so muß auch bei Arbeiterfesten danach gestrebt werden, die zur Verschönerung dienenden Artikel aus Betrieben zu erhalten, die den berechtigten Wünschen und Forderungen der Arbeiter nachkommen. Der direkte Bezug ist insofern noch vorzuziehen, als dadurch der Gewinn des Zwischenhändlers ausfällt und trotz höherer Löhne keine Preisverteuerung eintritt.

Bei geplanten Bestellungen wende man sich an den Centralvorstand des Verbandes der Blumenarbeiter oder an die Zahlstelle Sebnitz. Bevollmächtigter Emil Weichold, Sebnitz (Sachsen), Schandauer Straße 487.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

An der Arbeitslosenzählung des Bauarbeiterverbandes am 21. Dezember beteiligten sich 884 Zweigvereine mit 309 016 Mitgliedern. Rund 200 Zweigvereine haben keine Berichte geliefert. Bei der Zählung wurden 275 799 Mitglieder befragt.

Von den Befragten waren 222 344 = 80,6 Proz. in Arbeit und 53 455 = 19,4 Proz. arbeitslos. Die Ursache der Arbeitslosigkeit war bei 40 256 Mitgliedern Arbeitsmangel, bei 3286 Witterungsverhältnisse und bei 9913 Krankheit. In Prozenten ausgedrückt waren arbeitslos: 14,6 Proz. wegen Arbeitsmangels, 1,2 Proz. wegen Witterungsverhältnisse und 3,6 Proz. wegen Krankheit. Am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen waren wiederum die Stukkateure mit 24,8 Proz., ihnen folgten die Bauhilfsarbeiter mit 23,2 Proz., die Maurer mit 19,8 Proz., die Erdarbeiter mit 14,4 Proz., die Zementeure mit 14,2 Proz., am wenigsten waren die Isolierer betroffen mit 9,6 vom Hundert.

Die Zählung am 21. Dezember 1912 war die letzte der auf dem konstituierenden Verbandstag in Leipzig beschlossenen Arbeitslosenstatistik für 1911/12. Mit dem Ergebnis dieser Zählung liegen nun von je einem Stichtage aus 13 Monaten Verhältniszahlen über die Arbeitslosigkeit vor. Wir lassen die für das ganze Reich an jedem der Stichtage ermittelten Verhältniszahlen hier kurz zusammengefaßt folgen. Es waren arbeitslos in Prozent:

a) insgesamt:

1911	1912											
15. Dez.	27. Januar	24. Febr.	30. März	27. April	18. Mai	29. Juni	27. Juli	31. August	28. Sept.	26. Oktober	30. Nov.	21. Dez.
13,8	49,0	29,4	11,2	8,3	7,3	6,9	6,6	8,5	8,0	9,9	13,7	19,4

b) wegen Arbeitsmangels:

1911	1912											
15. Dez.	27. Januar	24. Febr.	30. März	27. April	18. Mai	29. Juni	27. Juli	31. August	28. Sept.	26. Oktober	30. Nov.	21. Dez.
9,5	23,9	21,1	7,8	5,8	5,1	4,5	4,4	5,1	5,7	6,6	10,1	14,6

c) wegen Witterungsverhältnisse:

0,6	20,1	4,6	0,5	0,2	0,04	0,2	0,1	1,2	0,1	0,9	0,8	1,2

d) wegen Krankheit:

3,7	5,0	3,7	2,9	2,3	2,2	2,2	2,1	2,2	2,2	2,4	2,8	3,6

Die vorstehenden Zahlen der 13 Stichtage ergeben im Durchschnitt als mittlere Zahl für die Arbeitslosigkeit insgesamt 14,7 und für die Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangels 9,5 vom Hundert.

Die „Buchbinderzeitung" teilt mit, daß der zweite Band der Geschichte des Buchbinderverbandes voraussichtlich im Mai d. J. erscheinen wird. Dieser Band wird die Entwickelungsgeschichte der heutigen Buchbinderei nebst ihrer Abzweigungen behandeln, ferner die wirtschaftliche Lage der Arbeiter des Gewerbes, die Verbandsverhältnisse während des Sozialistengesetzes, die Stellung des Verbandes zur Arbeiterinnenfrage und Arbeiterinnenorganisation, zu den Hilfsarbeitern, der Akkordarbeit, zur Maifeier, zum graphischen Kartell bezw. Industrieverband usw.

Der Verband der Friseurgehilfen zählte am Schlusse des vierten Quartals 2532 Mitglieder gegen 2748 zu Beginn des Quartals. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 1758 Mk. verausgabt. Der Kassenbestand betrug 21 045 Mk.

Der Verbandsvorstand der Hutmacher beantragt zum kommenden Verbandstag, den Mitgliederkreis der fakultativen Invalidenkasse des Verbandes zu schließen. Neue Mitglieder sollen ab 1. Juli d. J. nicht aufgenommen, die Unterstützungen gekürzt, eine Höchstgrenze der Unterstützung von 312 bezw. 468 Mk. festgesetzt und zu den laufenden Beiträgen der vorhandenen Mitglieder ein Verbandszuschuß von jährlich 1500 Mk. zugesteuert werden. Der Vorstand sieht sich zu diesen Anträgen genötigt, weil sich die Kasse nicht lebensfähig erwiesen habe. Die Mitglieder bringen ihr nicht das genügende Interesse entgegen, die Beiträge sind zu gering und eine Beitragserhöhung lehnten die Mitglieder in der Urabstimmung ab. In der Begründung der Anträge erklärt der Vorstand u. a.:

„Die Masse unserer Berufsgenossen und -genossinnen steht trotz aller Agitation der Invalidenkasse fremd und gleichgiltig gegenüber, weil sie der Zwangsversicherung des Reiches unterworfen sind, die nach verhältnismäßig kurzer Zeit Unterstützung gewährt. Noch extra zu einer Verbandsinvalidenkasse steuern, die erst nach Jahrzehnten unterstützt, dafür ist die Masse um so weniger zu gewinnen, weil sie häufig gezwungen ist, den Beruf zu wechseln und zu anderen Organisationen überzutreten. Die Masse unserer Berufsangehörigen, die wir im Verband haben müssen, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, durch die Zwangsmitgliedschaft in der Invalidenkasse vom Eintritt in den Verband abstoßen, das wäre Selbstmord für die Gewerkschaft gewesen. Darum war und ist die Obligatisierung der Invalidenkasse ausgeschlossen."

Digitized by Google

Der Lederarbeiterverband hatte im Frühjahr 1912 insgesamt 99 Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung zu führen. Diese 99 Bewegungen erstreckten sich auf 182 Betriebe mit 6424 beschäftigten Personen, von denen 5385 Personen an den Bewegungen beteiligt waren. Bei 95 Bewegungen in 178 Betrieben mit 5203 Beteiligten handelte es sich um Forderungen der Lederarbeiter an die Unternehmer und bei 4 Bewegungen in 4 Betrieben mit 182 Beteiligten um eine Abwehr geplanter Verschlechterungen. Von den 99 Bewegungen waren 8 Angriffsstreiks mit 275 Beteiligten, ein Abwehrstreik mit 20 Beteiligten, 2 Aussperrungen mit 158 Beteiligten, 87 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit 4928 Beteiligten und eine Bewegung mit 4 Beteiligten eine Lohnbewegung zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen. Die Ausgaben für die Lohnbewegungen im eigenen Beruf betrugen 8638 Mk. gegen 205 307 Mk. in 1911. Durch die Bewegungen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit für 2980 Personen um 5735 Stunden pro Woche und eine Lohnerhöhung für 4132 Personen um 6368 Mk. pro Woche erzielt. Im Durchschnitt eine Arbeitszeitverkürzung um rund zwei Stunden und eine Lohnerhöhung um rund 1,55 Mk. pro Person und Woche. Außerdem erhielten noch 266 Personen eine Lohnerhöhung von 221 Mk. pro Woche durch die in den Tarifverträgen vorgesehenen Lohnsteigerungen.

Die Abrechnung der Hauptkasse des Steinsetzerverbandes für das 2. Halbjahr 1912 ergibt einen Kassenbestand am Jahresschluß von 133 836 Mk. Die Ausgaben für Streikunterstützung betrugen 3778 Mk., für Krankenunterstützung 8327 Mark, Sterbegeld 5350 Mk. und für Verbandsorgan einschließlich der fachtechnischen Beilage 10 990 Mk.

Das Verbandsorgan des Verbandes der Tapezierer bringt eine Uebersicht über die Entwickelung des Verbandes im Jahre 1912. Die Zahl der Mitglieder stieg von 9674 im Jahresdurchschnitt 1911 auf 10 434 im Jahre 1912, das ist eine Zunahme von 760. Neu aufgenommen wurden fast 4000 Berufsgenossen, so daß also die Fluktuation immer noch eine große ist. In den letzten drei Jahren stieg die Mitgliederzahl des Verbandes um 2255. Die Beitragszahlung war eine sehr gute. Es wurden für laufende Beiträge eingenommen 280 893 Mark gegen 255 800 Mk. im Jahre 1911. An Unterstützungen zahlte der Verband: Reise- 5959 Mk., Arbeitslosen- 75 327 Mk., Kranken- 10 816 Mk., Sterbe- 4345 Mk. und Streikunterstützung 6777,87 Mark. Gegen das Vorjahr erforderte die Arbeitslosenunterstützung eine Mehrausgabe von 10 161 Mk., während sich die Ausgaben für die übrigen Unterstützungszweige nahezu auf der gleichen Höhe wie in den Vorjahren hielten. Die Finanzlage des Verbandes hat sich vorzüglich gestaltet, da die geführten Lohnkämpfe wenig Mittel erforderten und meist auf dem Wege friedlicher Vereinbarung abgeschlossen wurden. Die Hauptkasse schließt mit einem Kassenbestand von 208 302 Mk., die Lokalkassen besitzen ein Vermögen von 111 221 Mk., in den Gau- und Filialkassen sind dann noch als Kassenbestände 4608 Mk. vorhanden, so daß der Verband über ein Gesamtvermögen von 324 132 Mk. verfügt. Der Verband verbesserte den Stand seiner Finanzen im Jahre 1912 um rund 96 000 Mk.

Franz Schuhmeier †.

Einer der beliebtesten Arbeiterführer Oesterreichs, Franz Schuhmeier, wurde am 11. Februar in Wien ermordet. Der Mörder ist ein christlichsozialer Parteigänger, ein Arbeiter Paul Kunschak, Bruder des christlichsozialen Parteiführers Kunschak. Er hatte sein Opfer aufgelauert, als dieses von einer Arbeiterversammlung in einem Vororte Wiens zu später Abendstunde wieder Wien erreichte. Ein persönliches Zerwürfnis mit Schuhmeier hat der Täter nicht gehabt, die Mordtat wurde vielmehr aus Haß gegen die Sozialdemokratie begangen, wie der Mörder selbst angibt.

Man hat es in dem Mörder offenbar mit einem durch die Schlammflut klerikaler Brunnenvergiftung verrohten Individuum zu tun. Die von der klerikalen Presse eifrigst verbreiteten Terrorismuslügen hat schließlich in dem Täter die Wahnvorstellung erweckt, er sei von der Sozialdemokratie verfolgt. Bei seiner Verhaftung gab er auch an, er sei durch die Sozialdemokraten arbeitslos gemacht worden, habe keine Arbeit mehr finden können und habe schließlich mit der Ermordung Schuhmeiers sich wegen erlittener Unbill rächen wollen. Unsere Wiener Genossen haben demgegenüber sofort festgestellt, daß diese Geschichte unwahr ist, daß Kunschak vielmehr jahrelange Stellung gehabt und zu jeder Zeit wieder Arbeit bekommen konnte. Daß anständige Arbeiter seine Gesellschaft mieden, ist allerdings wahr, denn er hat einmal durch Denunziationen Arbeitskollegen ins Gefängnis gebracht. Seine angebliche Brotlosmachung ist jedoch kompletter Schwindel, wie selbst von seinen früheren Arbeitgebern festgestellt worden ist.

Der Ermordete war der Liebling der Wiener Arbeiterschaft und hochgeschätzt innerhalb der österreichischen Arbeiterbewegung, zu deren unermüdlichsten und opferfreudigsten Führern er gehörte. Aus den ärmlichsten Proletarierverhältnissen hat sich Schuhmeier von dem in der bürgerlichen Welt verachteten Niveau eines ungelernten Arbeiters hinaufgearbeitet zu der Stellung eines der intelligentesten Arbeiterführer Oesterreichs. Er genoß auch die volle Hochachtung der Gegner, die ihn im Parlament und im Wiener Gemeinderat als einen sachlichen, ehrlichen Verfechter seiner Anschauungen kennen gelernt hatten.

Die reichsdeutsche Scharfmacherpresse hat aus der Mordtat Kapital gegen die Sozialdemokratie zu schlagen versucht. Das Unsinnige dieser Beschäftigung geht aus dem oben geschilderten Sachverhalt zur Genüge hervor. Wohl aber ist die wüste Hetze gegen die selbständige Arbeiterbewegung, wie sie von der klerikalen und der Scharfmacherpresse auch bei uns betrieben wird, dazu geeignet, den Boden für derartige Greueltaten zu ebnen.

Ueber die Vereinheitlichung der britischen Arbeiterbewegung.

Ueber die am 9. Februar zwischen Vertretern der englischen Genossenschaftsbewegung, der Arbeiterpartei und des parlamentarischen Komitees des Gewerkschaftskongresses in Manchester stattgefundene Konferenz ist nur wenig zu berichten, da dieselbe unter Ausschluß der Presse tagte. Die Tagesordnung, die in der Hauptsache von der Exekutive der Union der englischen Genossenschaften formuliert worden war, ist äußerst interessant und vielversprechend, so daß es sich wohl verlohnt, dieselbe im Wortlaut hier wiederzugeben.

Digitized by Google

1. Kann die Hebung der ökonomischen Lage des Volkes beschleunigt werden durch eine Vereinheitlichung der Gewerkschafts-, Genossenschafts- und der politischen Arbeiterbewegung?

2. Kann der Arbeiterbewegung gedient sein dadurch, daß die Gewerkschaften ihr Vermögen in den genossenschaftlichen Unternehmungen anlegen, und könnte die Arbeiterklasse auf diese Weise nicht einen größeren Einfluß auf die Produktion und den Kauf und Verkauf gewinnen, wobei natürlich auf die Sicherstellung der Gewerkschaftsgelder Bedacht genommen werden muß?

3. Entwerfung eines gemeinsamen Planes zur Betreibung von Propaganda sowie zur Förderung des Bildungswesens.

4. Kann ein praktischer Plan entworfen werden, wonach die Genossenschaftsbewegung im Falle von Streiks und Aussperrungen größere finanzielle Hilfe leisten kann als wie bisher?

Es läßt sich aus dem offiziellen Bericht, der der Presse übermittelt wurde, nicht feststellen, in welcher Gestalt sich die Diskussion über die verschiedenen aufgeworfenen Punkte bewegte. Der Bericht in Form einer Resolution lautete: Diese Konferenz drückt die Ueberzeugung aus, daß es den sozialen wie ökonomischen Interessen des Volkes dienen würde, wenn ein größeres Einverständnis seitens der Genossenschaftsbewegung mit den übrigen Teilen der organisierten Arbeiterbewegung in erzieherischer wie praktischer Beziehung bestehen würde.

Zu praktischen Vorschlägen zur Erreichung dieses Zieles kam es jedoch nicht. Die Sitzung der Konferenz war von sehr kurzer Dauer. Ende Mai soll eine neue Konferenz zusammentreten. Inzwischen soll jede der beteiligten Parteien Vorschläge im Rahmen obiger Resolution ausarbeiten. Die Idee einer Allianz stammt von Mr. William Maxwell, einem geborenen Schottländer und einer der bedeutendsten britischen Genossenschafter. Er ist Präsident der internationalen Genossenschaftsunion. Man ist allgemein der Ansicht, daß die Idee der Allianz in Mr. Maxwell durch seinen Verkehr mit kontinentalen Genossenschaftern entstand, und daß die britische Genossenschaftsbewegung bis jetzt noch nicht reif für eine solche Allianz ist.

Der Jahresbericht der Arbeiterpartei, der der Parteikonferenz im Januar unterbreitet wurde, drückt sein Bedauern darüber aus, daß die Bewegung zur Verschmelzung der drei nationalen Körperschaften der britischen organisierten Arbeiterklasse bis jetzt nicht nur ohne jeden praktischen Erfolg geblieben, sondern nunmehr in eine Sackgasse geraunt ist. Die Ursache für dieses Mißgeschick liegt darin, daß die Föderation der Gewerkschaften von der Verschmelzungsidee nichts wissen will. Die letzte Jahreskonferenz der Föderation beschloß auf Anraten der Exekutive, daß es nicht ratsam sei, daß dieselbe ihr autonomes Dasein aufgebe. Und zweifellos liegt ein gesunder Sinn in diesem Beschluß. Die Arbeiterpartei kann unmöglich neben den politischen Angelegenheiten auch alle wirtschaftlichen Fragen von nationaler Bedeutung bewältigen, Dazu ist eine separate Körperschaft notwendig. Und die geeignetste Organisation zu diesem Zweck wäre nun zweifellos die Föderation der Gewerkschaften. Diese hat sich von Anfang ihres Bestehens stets nur mit gewerkschaftlichen Fragen beschäftigt, was bekanntlich vom parlamentarischen Comité nicht gesagt werden kann, dieses ist einfach ein politisches Institut, und was das Schlimmste ist, seit dem Dasein einer politischen Arbeiterpartei ein höchst nutzloses Institut. Andererseits aber umfaßt die Föderation nur ein Drittel der britischen Gewerkschaftswelt. Soll diese also die offizielle Vertreterin der britischen Gewerkschaften werden, so müßten alle Gewerkschaftsorganisationen in ihren Kreis gebracht werden. Und die Lösung dieses Problems ist gar nicht so leicht, wie es aussieht, da die Föderation eigentlich eine Art Streikzuschußkasse ist, zu der jede Gewerkschaft pro Mitglied 35 Pence im Quartal abliefern muß. Ein großer Teil der Gewerkschaften hat sich mit dieser Idee noch nicht befreunden können. Auch ist die Föderation durch die Riesenstreiks der letzten 18 Monate in finanzielle Schwierigkeiten geraten, was natürlich auch nicht dazu beiträgt, die Werbekraft derselben zu heben. B. W.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Im „American Federationist" für Januar 1913 wird berichtet, daß dem neugewählten Bundesparlament („Kongreß") 17 Gewerkschaftsmitglieder angehören, gegen 15 in der letzten Legislaturperiode. Von den 17 sitzen 16 im Abgeordnetenhaus und 1 im Senat, nämlich Will. Hughes (Textilarbeiter), der früher Abgeordneter war. Ein anderer der früheren Abgeordneten der „Labor Group", Karl Anderson, ist gestorben, John A. Martin lehnte es ab, wieder zu kandidieren, während Victor L. Berger und William B. Wilson bei den Wahlen durchfielen — gerade die beiden besten Köpfe, über welche die „Labor Group" verfügte. Von den 16 ins neue Abgeordnetenhaus einziehenden Gewerkschaftsmitgliedern gehören vier der republikanischen und zwölf der demokratischen Partei an. Mr. Hughes ist ebenfalls Demokrat. Mit Berger ist der einzige Sozialist wieder aus dem Parlament geschieden.

Im letzten Jahre beauftragte das Bundesparlament den Präsidenten mit der Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital („Industrial Relations Commission"). Mr. Taft vollzog kürzlich die Ernennung; er berief als Mitglieder der Kommission auch drei Arbeiterführer, und zwar John B. Lennon von den Schneidern, James O'Connell von den Maschinenbauern und A. B. Garretson von den Eisenbahnschaffnern. Außerdem gehören der Kommission noch an der Vizepräsident des Industriellenverbandes, zwei andere gewerbliche Unternehmer, ein Landwirt und zwei Parlamentarier. Da der Landwirt bei Beschlüssen wohl auf seiten der drei Arbeitervertreter sein wird, so ist das Verhältnis 4 zu 5. Die „Kommission für Kirchen- und Sozialdienst", eine Organisation unter geistlicher Führung sowie die amerikanische Gesellschaft für Arbeiterschutz, haben gegen die Ernennungen Protest erhoben, weil Mr. Taft keine sozialen Quacksalber aus ihren Reihen ernannte, sondern vernünftigerweise Leute, welche die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital als Beteiligte am Klassenkampf kennen.

Das sozialistische Wochenblatt „St. Louis Labor" veröffentlicht in seiner Nr. 623 Faksimiles von Briefen, woraus hervorgeht, daß zwischen den Justizbehörden in Indianapolis und gewissen Eisenbahngesellschaften unterm 19. November 1912 Abmachungen betreffend den Transport von Ryan und Genossen (der wegen Dynamitvergehen angeklagten Mitglieder der Brücken- und Eisenbauarbeitergewerkschaft) in das Bundesgefängnis zu Leavenworth in Kansas getroffen wurden. Das war 10 Tage, bevor die Geschworenen

Digitized by Google

ihren Schuldspruch über die Gewerkschaften fällten.*) Die Anklagevertreter und Richter Anderson scheinen demnach das Verdikt der Geschworenen schon im voraus gekannt zu haben. Das Vorkommnis ist für die amerikanische „Rechtspflege" sehr bezeichnend; es ist ein Beweis mehr dafür, daß diese ganze Dynamitaktion auf die gewaltsame Zerstörung einer Gewerkschaft angelegt war.

Der Verband der Zimmerer und Tischler vermehrte in der zweijährigen Geschäftsperiode vom Juli 1910 bis Juni 1912 die Zahl seiner Ortsgruppen von 1825 auf 1849, aber die Mitgliederzahl nahm von 200 712 1910 auf 194 080 1911 ab und 1912 nur auf 195 499 zu. Dabei sind bloß die „gutstehenden" Mitglieder gerechnet, nämlich jene, die mit nicht mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstande sind. In den Vereinigten Staaten befanden sich im Juni 1912 1765 Ortsgruppen mit 187 054 Mitgliedern und in Canada 84 Ortsgruppen mit 8445 Mitgliedern. In den zwei Jahren beliefen sich die Einnahmen der Hauptkasse auf 1 341 532 Dollar und die Ausgaben auf 1 402 333 Dollar; der Kassenbestand ging von 325 044 Dollar auf 264 243 Dollar zurück. Ausgegeben wurden für gewerbliche Bewegungen, Streiks und Aussperrungen 242 392 Dollar, für Sterbegeld und Invalidenabfindung 562 697 Dollar, für Agitation 300 494 Dollar, für das Verbandsorgan 60 877 Dollar, für Beiträge an den Arbeiterbund, den Baugewerbeverband und den canadischen Gewerkschaftskongreß 31 006 Dollar, für Gerichtskosten 36 226 Dollar usw. Der Verband besitzt ein Haus in Indianapolis, das einen Wert von 74 708 Dollar repräsentiert. Von den 325 in der Berichtszeit vorgekommenen gewerblichen Bewegungen waren 57 Streiks und Aussperrungen; die übrigen verliefen ohne Arbeitseinstellung. Von allen Bewegungen endeten 272 für die Arbeiter vollständig erfolgreich, 15 teilweise erfolgreich, 15 gingen verloren, 7 dauerten bei Berichtsschluß noch an und in 8 Fällen wurde der Verbandsvorstand über das Ergebnis nicht benachrichtigt. Der Bericht unterläßt leider, die Zahl der an den Bewegungen beteiligten Arbeiter anzugeben. Anfangs 1912 verschmolz sich mit dem Verbande der Zimmerer und Tischler der Verband der Holzarbeiter (Amalgamated Wood Workers), der nur noch 2919 Mitglieder hatte. F.

*) Vgl. „Ein amerikanischer Dynamitprozeß", „Corr.-Bl.", 1913, S. 78.

Lohnbewegungen und Streiks.

Von den Verhandlungen im Malergewerbe.

Die centralen Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag wurden am 22. Februar fortgesetzt und am 24. d. M. durch Entgegennahme der Schiedssprüche der drei Unparteiischen über Löhne und Arbeitszeit beendet. Als Grundlage dieses dritten Abschnittes der Verhandlungen dienten nach früheren Abmachungen die Entscheidungen der sieben Gautarifämter (in einem davon waren die Verhandlungen von den Arbeitgebern abgebrochen worden). Zu diesen Entscheidungen erklärten die Arbeitgeber:

„Die von den Gautarifämtern gefällten Schiedssprüche lehnen wir ab, da in den meisten Fällen die wirtschaftliche Lage des Malergewerbes nicht berücksichtigt worden ist. Wenngleich zugegeben werden soll, daß die Gautarifämter mit ihren Schiedssprüchen in einigen Städten die gegenwärtige Lage richtig erfaßt haben, so haben wir doch in der Sitzung vom 29. Januar erklärt, daß wir uns das Recht vorbehalten, von den eventuellen Einigungen oder Entscheidungen der Gautarifämter zurückzutreten, wenn es nicht gelingt, eine Einigung auf der ganzen Linie zu erzielen. Da ein großer Teil der Schiedssprüche unannehmbar ist, müssen wir nunmehr alle Schiedssprüche ablehnen."

Auch von den Arbeitervertretern wurden die Entscheidungen angefochten und in ihrer Allgemeinheit als einer gründlichen Korrektur bedürftig abgelehnt. Vor allem wurde bemängelt, daß man einzelnen Lohngebieten jede Lohnerhöhung abgesprochen oder ihnen nur eine solche von ganz geringer Höhe zugesprochen habe. Teils seien die Teuerungs- und sonstigen Wirtschaftsverhältnisse nicht genügend gewürdigt und keine besondere Rücksicht auf die bisher bestandenen niedrigen Löhne im Malergewerbe genommen worden. Auch eine Verkürzung der Arbeitszeit wurde für eine weitere Anzahl Lohngebiete beantragt.

Das Ergebnis der Schiedssprüche, die sich auf 320 Lohngebiete mit 64 409 Beschäftigten erstrecken, ist kurz zusammengefaßt folgendes:

Die Arbeitszeit ist in 30 Orten für 10 629 Gehilfen durchschnittlich um eine halbe Stunde täglich verkürzt. Lohnerhöhungen von 2 Pf. erhalten 865 Beschäftigte, 3 Pf. 2769, 4 Pf. 15 385, 5 Pf. 32 632, 6 Pf. 10 690, 7 Pf. 2054 Beschäftigte. Wedel bei Hamburg erhält 15 Pf. Lohnzulage und wird dadurch mit Hamburg im Lohn gleichgestellt. Es erhalten somit unter 5 Pf. Lohnzulage 29,7 Proz., 5 Pf. 50,7 Proz. und über 5 Pf. 19,6 Proz. der Beschäftigten. Von den größeren Städten erhalten Breslau, Plauen und Braunschweig 7 Pf., Hamburg und Osnabrück 6 Pf., Berlin, Bremen, Kiel, Lübeck, Essen, München, Stuttgart, Königsberg, Magdeburg und Dresden 5 Pf. und Leipzig 4 Pf. Lohnzulage.

In der Begründung zu den Schiedssprüchen heißt es u. a.:

„Von einer allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit habe abgesehen werden müssen. Dagegen erscheint es im allgemeinen berechtigt, für einzelne Orte mit zehnstündiger Arbeitszeit eine mäßige Herabsetzung im Höchstbetrage von ½ Stunde, sei es sofort, sei es im Laufe der Vertragsdauer vorzusehen. Insoweit sind die Schiedssprüche der Gautarifämter mit Abweichungen zu bestätigen.

Für die Herabsetzung ist ein mäßiger Lohnausgleich zu gewähren, und zwar in Höhe von 1 Pf. bei ¼stündiger, von 2 Pf. bei ½stündiger täglicher Verkürzung.

Die Entscheidungen der Gautarifämter werden, soweit sie die Erhöhung der Löhne ausschließlich des Lohnausgleichs für Arbeitszeitverkürzung mit 2 bis 5 Pf. vorgesehen haben, im allgemeinen gebilligt. Es waren deshalb alle außerhalb dieser Grenzen liegenden Lohnregelungen entsprechend zu ändern.

Bei der Lohnerhöhung ist nicht zwischen Gehilfen unter und über 20 Jahren zu unterscheiden.

Bei Verteilung der Lohnerhöhungen innerhalb der Vertragsdauer ist das erste Jahr mit mindestens 2 Pf. besonders zu berücksichtigen.

Die Erhöhung ist nur für die tariflichen Löhne auszusprechen, da es bezüglich der allgemeinen Lohnerhöhung lediglich der Feststellung bedarf, daß der Arbeitgeberverband diese auch ohne tarifliche Bindung für selbstverständlich erklärt hat.

Die Erhöhung tritt im Jahre 1913 mit Inkrafttreten des Vertrages, im Jahre 1914 und 1915 am 1. März ein."

Auf die besondere Begründung der Schiedssprüche werden wir in der nächsten Nummer des „Corresp.-Bl." noch näher eingehen.

Digitized by Google

Im allgemeinen wurde noch entschieden:

„Der Reichstarif gilt für die Angehörigen der beiderseitigen Organisationen in allen Orten des Deutschen Reiches, auch da, wo bisher Ortsverträge nicht bestehen. Wo die beiderseitigen Organisationen vertreten sind, ist ein Vertrag unter Zugrundelegung des Reichstarifs unter sinngemäßer Anwendung der Schiedssprüche über Lohn und Arbeitszeit vor dem zuständigen Ortstarifamt zu schließen.

Bei der Ermittelung der Löhne ist jeweils der vergangene 1. Juli zugrunde zu legen und die für das betr. Lohngebiet vorgesehene Steigerung entsprechend der noch in Betracht kommenden Dauer des Tarifvertrages zu vereinbaren."

Zur Frage der Arbeitsvermittelung, die im neuen Vertragsschema anders wie im alten geregelt worden ist (vergl. Nr. 6 des „Corresp.-Bl."), erklärten die Unparteiischen in ihrem Schiedsspruch auf Veranlassung der Arbeitervertreter:

„Mit der neuen Fassung des Vertragsschemas über Arbeitsnachweis bezweckten die Unparteiischen eine weitere Förderung der paritätischen Arbeitsnachweise. Infolgedessen müssen mindestens die bisherigen paritätischen Arbeitsnachweise, jedoch nur nach Maßgabe des neuen Vertragsschemas, beibehalten werden. Die Ortstarifämter haben binnen sechs Monaten nach Abschluß des Vertrages zu prüfen, ob und in welcher Weise die Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen ins Auge zu fassen ist."

Ueber die gesamten Ergebnisse der seit 8. Januar mit zwei Unterbrechungen geführten Verhandlungen entscheidet eine am 26. Februar zusammengetretene außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder. G. St.

Ende des Boykotts über die Fabrikate der Elsässischen Tabakmanufaktur in Straßburg i. E.

Am 11. Februar hat die Boykottkommission den Boykott gegen die Fabrikate der Elsässischen Tabakmanufaktur in Straßburg für beendet erklärt, nachdem die Direktion gegen die Zugehörigkeit ihrer Arbeiter zu gewerkschaftlichen Organisationen nichts mehr einwenden will, sich verpflichtet hat, die Streikenden bei Bedarf nach der Reihe ihrer Meldung wieder einzustellen, eine Lohnerhöhung bereits eingeführt hat und ferner sich bereit erklärte, alle Prozesse aus Anlaß des Boykotts zurückzuziehen.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Tarifberatungen im Baugewerbe sind noch zu keinem Abschluß gelangt. Im Laufe der Verhandlungen, die am 25. und 26. Februar begannen, stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Anträge der verschiedenen Parteien, die bisher nur den Unparteiischen zu treuen Händen übergeben waren, gegenseitig auszutauschen. Es wurde deshalb beschlossen, dem jetzigen Hauptvertrag das Vertragsmuster mit den verschiedenen Anträgen gegenüberzustellen und diese Vorlage den Parteien zuzustellen. Damit die Parteien hierzu Stellung nehmen können, wurden die Verhandlungen auf Sonntag, den 9. März, vertagt.

Die Schiedssprüche der Unparteiischen im Schneidergewerbe unterstanden der Beschlußfassung der einzelnen Orte. In den Versammlungen der an der Tarifbewegung beteiligten Orte haben 2105 Personen sich für die Annahme erklärt, dagegen 916. Durch Abgabe von weißen Stimmzetteln der Abstimmung enthalten haben sich 85 Versammlungsteilnehmer. Da die Abstimmung als einheitlich betrachtet wird, und da über zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Annahme erklärten, so gelten somit die Schiedssprüche der Unparteiischen für angenommen. Die Unternehmer betrachteten die Schiedssprüche der Unparteiischen wohl schon als endgiltig, ließen aber, um die Stimmung in ihren Kreisen kennen zu lernen, ebenfalls eine Abstimmung vornehmen, deren Resultat uns nicht bekannt ist. Jedoch gilt die Tarifbewegung im Schneidergewerbe als beendet.

Aus Unternehmerkreisen.

Neue Sturmversuche der Scharfmacher gegen die Hüttenarbeiter-Schutzverordnung.

Am 19. Dezember 1908 wurde die Bekanntmachung des Bundesrats über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen; sie trat am 1. April 1909 in Kraft. Diese bei den Arbeitern als Hüttenarbeiterschutz- und bei den Unternehmern zumeist als Pausenverordnung bezeichnete Bundesratsverordnung bestimmt in der Hauptsache, daß alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden, mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen sind, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genaue Auskunft gibt. Während der Schicht müssen mindestens zwei Stunden Pausen gewährt werden. Nach dem § 4 der Schutzverordnung muß vor dem Beginn der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen. Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung. Im übrigen wimmelt die Bundesratsverordnung von Ausnahmebestimmungen.

Die Hüttenarbeiterschutzverordnung ist nun fast drei Jahre in Kraft. Und soviel die Unternehmer der Schwereisenindustrie vorher versuchten, um einen gesetzlichen Eingriff in ihre absoluten Hoheitsrechte zu hintertreiben, ebenso waren sie später unausgesetzt bestrebt, das bißchen kärglichen Schutz, das die Bundesratsverordnung den Hütten- und Walzwerkarbeitern gibt, möglichst wieder wegzuwischen. Der preußische Minister hatte in einer Ausführungsanweisung gemeint, daß das in der Schutzverordnung festgelegte Ueberstundenverzeichnis besser und weit schneller als etwa anzustellende umfangreiche Erhebungen die Unterlage für die Beantwortung der Frage gewähre, „ob und in welcher Weise etwa demnächst eine Einschränkung der Arbeitszeit erforderlich" sei. Auch erhoffte der Minister für Handel und Gewerbe von dem Ueberstundenverzeichnis, daß die Unternehmer und die Werksbeamten von vornherein schon die Ueberarbeit auf ein „angemessenes Maß" beschränken würden. Diese Hoffnung hat aber Schiffbruch gelitten, die Ueberarbeitsziffern sind seit Inkrafttreten der Hüttenarbeiter-Schutzverordnung von Jahr zu Jahr gestiegen! Damit wäre nach billigem Ermessen also die Frage der Einschränkung der Arbeitszeit dringender geworden. Indes wehren sich die Hüttenherren nicht nur mit Nägeln und Zähnen

Digitized by Google

gegen eine Beschränkung der überlangen Arbeitszeit, sondern sie wollen auch mit allen Mitteln das vertrackte Ueberstundenverzeichnis so gestaltet haben, daß nicht mehr die anklagenden gewaltigen Zahlen aufmarschieren. Zu diesem Zwecke haben die Unternehmer eine eigene Lehre entdeckt: nicht alle Ueberarbeit und vor allem nicht alle Sonntagsüberarbeit soll ins Ueberstundenverzeichnis kommen müssen. In Wirklichkeit würde ja das Ueberstundenverzeichnis noch viel länger werden, wenn alle Mehrarbeit, die über 6 zwölfstündige Schichten in der Woche hinaus geleistet werden muß, ins Verzeichnis käme. Die sogenannten Wechselschichten sind schon durch die Verordnung selbst ausgenommen worden. Diese Wechselschichten werden am Wochenbeginn, meist Sonntags, geleistet und dauern 24 Stunden. Einen Ersatzruhetag für diese Schichten gibt es nicht. Diese „ewigen Arbeiter" haben „normalerweise" so viel Schichten zu verfahren, wie es Tage im Jahre gibt! Dann auch wird das Ueberarbeitsverzeichnis von manchen Unternehmern absichtlich gefälscht. Ein Arbeiterblatt berichtete, daß ein Meister gekündigt worden sei, weil er das Ueberarbeitsverzeichnis nicht habe fälschen wollen! Die letzten Berichte der Fabrikinspektoren berichteten darüber unter anderem: „In einem Falle wurde (im Düsseldorfer Bezirk) festgestellt, daß, um Ungesetzlichkeiten zu verdecken, ein Arbeiter, der übergearbeitet hatte, durch den Werkmeister veranlaßt worden war, das Stempeln seiner Kontrollkarte zu unterlassen. Auf Betreiben desselben Meisters hatte der die Ueberarbeitsverzeichnisse führende Werkstattschreiber die ungesetzlichen Ueberarbeitsschichten anderer Arbeiter teils gar nicht in das Verzeichnis eingetragen, teils durch Rasur wieder entfernt oder unter der irreführenden Bezeichnung Prämie gebucht." Ob die beiden aus eigenem Willen handelten? Aus dem Bezirk Arnsberg wurde folgendes Vorkommnis gemeldet: „Beim Gewerbeinspektor in Unna beschwerte sich ein Arbeiter eines Walzwerkes, daß ihm für die Arbeit am Festtagen ein geringerer als der vereinbarte Lohn gezahlt sei. Bei einem Vergleiche seiner Angaben über die geleistete, nach den Vorschriften nicht zulässige Sonntagsarbeit mit dem eingereichten Ueberarbeitsverzeichnis ergab sich, daß der Arbeiter in das Verzeichnis überhaupt nicht aufgenommen war. Bei dem nunmehr auf dem Werke vorgenommenen Vergleiche des Ueberarbeitsverzeichnisses mit den Schichtenlisten und der Markenkontrolle stellte sich weiter heraus, daß nicht nur noch weitere Arbeiter in dem Verzeichnis fehlten, sondern auch vor allem in zahlreichen Fällen nur ein geringer Teil der wirklich geleisteten Ueberarbeit in das Verzeichnis eingetragen war. Sehr häufig fehlten besonders die Eintragungen, wenn die Arbeiter über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus beschäftigt worden waren. Aus den Schichtenbüchern ergab sich, daß in wiederholten Fällen Arbeiter sogar 48 Stunden hintereinander gearbeitet hatten." So wird's gemacht. Der „zunächst gestellte Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens wegen Urkundenfälschung wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt" mit der Begründung, daß die Ueberarbeitsverzeichnisse „weder öffentliche Urkunden" seien, noch „als Privaturkunden zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen dienten"! So fanden die Schuldigen milde Richter, es gab einige hundert Mark Geldstrafen für Meister, Lohnbuchhalter und Bureauchef!

Aber die großen Millionenzahlen der Ueberarbeit trotz zwölfstündiger Schichten sollen noch mehr verschwinden, so wollen es die Hüttenherren, wenn sie auch beileibe nicht die Absicht haben, die Ueberarbeit selbst einzuschränken; im Gegenteil, das lange Verzeichnis soll gerade zu dem Zweck verschwinden, um von der öffentlichen Kritik unbehindert noch mehr überarbeiten lassen zu können! Es sollen wieder die „idyllischen" Zustände geschaffen werden, die bestanden, als die sozialdemokratische Arbeiterbewegung noch nicht mächtig genug war, auch die Verhältnisse hinter den Mauern der großen Eisenwerke ans Licht zu ziehen, wo nur „bürgerliche" Abgeordnete die Interessen der Hüttenarbeiter „vertraten", wo der Centrumsmann Stötzel-Essen gegen den sozialdemokratischen Abgeordneten Hue erklärte, die Achtstundenschicht sei in den Hüttenwerken „nicht durchführbar", wo Bäumer orakelte, es herrsche „peinliche Sauberkeit" in den Betrieben und die Unternehmer brauchten eine Untersuchung „nicht zu scheuen", wo es andererseits hieß, es sei „nicht die Aufgabe der Abgeordneten, in den Betrieben herumzuschnüffeln"! —

Recht lebendig ist es im Lager der Gegner eines besseren Hüttenarbeiterschutzes wieder geworden, seit der Deutsche Metallarbeiterverband sein gewichtiges Buch über die Großeisenindustrie im deutschen Zollgebiet, ihre Entwickelung und ihre Arbeiter herausgebracht hat. Die Tagungen der Unternehmer haben sich damit beschäftigt und der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat erneut eine Eingabe an die Regierung geschickt, die nicht nur die Erweiterung der jetzigen, völlig unzulänglichen Hüttenarbeiterschutzverordnung möglichst verhindern soll, sondern auch, wie vorerwähnt, Maßnahmen vorschlägt, um einen großen Teil der geleisteten Mehrarbeit aus dem Ueberstundenverzeichnis herauszurasieren. Da wird mit recht eigenartigen Tricks gearbeitet. So heißt es in der Unternehmereingabe:

„Der Grundgedanke bei der Aufstellung der Ueberarbeitsstatistik war zweifelsohne der, ein Bild davon zu bekommen, wieviel Arbeit die Arbeiter der Großeisenindustrie mehr leisten müssen, als nach der Arbeitsordnung für sie als normal angesetzt war. Die von den Königl. Regierungs- und Gewerberäten aufgestellte Statistik enthält diese Ueberarbeit aber nicht; die in dieser Statistik aufgeführten Ziffern sind besonders viel zu hoch."

Natürlich ist es in Wirklichkeit recht gleichgiltig, ob die Hüttenherren die lange Arbeitszeit der Arbeiter für „normal" oder nicht normal ansehen, die Hauptsache ist, ob diese Arbeitszeit zu lang ist. Der Zweck der Unternehmereingabe ist aber an diesen Sätzen schon genügend deutlich zu erkennen. Mit einigen Federstrichen könnten ja die Unternehmer alle Ueberarbeit zu „normaler" Arbeit machen, wenn sie die Arbeitsordnung, wo es erforderlich wäre, entsprechend „vereinfachten". Seinerzeit hieß es, die Wechselschichten könnten aus dem Grunde aus dem Ueberstundenverzeichnis bleiben, weil der Umfang dieser Ueberarbeit aus der Arbeitsordnung zu erkennen sei. Das ist aber durchaus falsch und die sozialdemokratische

Digitized by Google

Presse hat damals gleich darauf hingewiesen. Nun möchten die Hüttenherren das gleiche Dunkel wieder allgemein über die Verhältnisse der Hüttenarbeiter lagern! Sie verlangen, daß besonders die Sonntagsüberarbeit in großem Umfange als „normale" Arbeit angesehen werde, die nicht ins Ueberstundenverzeichnis gehöre. Es heißt in der Eingabe: „Von welcher Bedeutung die Aufzeichnung dieser sonntäglichen Arbeit für die Höhe der Ueberarbeitsziffern ist, zeigt die Tatsache, daß das Anschwellen der Ueberarbeitsziffern im Jahre 1911 fast ausschließlich durch das Anrechnen der hier besprochenen Sonntagsarbeit erfolgte." Daß die Zahlen über die Sonntagsüberarbeit sehr in die Höhe geschnellt sind, ist richtig. Das hat aber ganz besondere Gründe, die von der Unternehmereingabe nicht erwähnt werden. Indem nämlich durch die Schutzverordnung verlangt wird, daß vor dem Beginn der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit mindestens acht Stunden Ruhe liegen müssen, ist die Arbeitsschicht mit Ueberstunden mittelbar auf 16 Stunden begrenzt worden. Nun hat sich aber die skandalöse Praxis herausgebildet, daß die Unternehmer am Wochenschluß die letzte Schicht beliebig lang ziehen und nur darauf sehen, daß vor dem Beginn der ersten Schicht in der neuen Woche die verlangten acht Stunden Ruhe liegen! Und das sonderbarste ist, daß fast alle Gewerbeaufsichtsbeamten, die darüber berichten, diesen groben Unfug billigen! Machen wir an einem Beispiel klar, wie lang bei solcher Auslegung die letzte Schicht gezogen werden kann. Hat der Arbeiter in der einen Woche Tagschicht und in der folgenden Nachtschicht, so läge, wenn die letzte Schicht der ersten Woche am Samstagabend um 6 Uhr schließt und die erste Schicht der anderen Woche am Montagabend um 6 Uhr beginnt, eine Zeit von 48 Stunden dazwischen. Davon die acht Stunden Ruhe abgerechnet, würden 40 Stunden zu der letzten Schicht in der alten Woche gezogen werden können, so daß diese dann 52 Stunden dauern könnte, wenn nur die zwei Stunden Pause gewährt würden! Wenn eine solche Schicht als eine Schicht gelten soll, dann könnte aber ebenso gut die ganze Woche als eine Schicht gelten! Die Uebung verstößt schwer gegen Sinn und Wortlaut der Hüttenarbeiterschutzverordnung! Das ist auch daraus zu erkennen, daß im § 4 der Schutzverordnung nur die Wechselschichten von der Forderung der achtstündigen Ruhe vor der Schicht ausgenommen sind. Diese Wechselschichten dauern, wie erwähnt, in der Regel 24 Stunden. Die besondere Ausnahme dieser Wechselschichten wäre zweck- und sinnlos, wenn Schichten über 24 Stunden hinaus bis zu 52 Stunden überdem zulässig wären. Das ist klar.

Geben wir einige Beispiele von der „Flucht nach dem Sonntag" aus den Berichten der Fabrikinspektoren für das Jahr 1911. Da heißt es im Bericht für Stettin und Stralsund: „In 236 Fällen haben die Einzelleistungen mehr als 4 Stunden beansprucht. Diese Ueberstunden sind aber mit einer einzigen Ausnahme an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen geleistet worden, so daß die durch § 4 der Bekanntmachung vorgeschriebene achtstündige Ruhezeit vor dem Beginn der nächsten Arbeitsschicht ohne weiteres gewahrt werden konnte." Für den Bezirk Arnsberg heißt es: „Ueberarbeit von mehr als 4 Stunden Dauer kommt, wie schon im Vorjahr bemerkt, insbesondere an den Vorabenden der Sonn- und Festtage vor." Aus dem Koblenzer Bezirk wurde berichtet: „Dagegen dauerten 17 853 Ueberschichten oder 14,8 Proz. aller Ueberschichten über 4 Stunden. Diese Schichten entfallen vorwiegend auf die Sonn- und Festtage und die ihnen vorhergehenden Tage. Nach den in den Listen der Werke eingetragenen Vermerken und nach den vielfachen persönlichen Ermittelungen der Aufsichtsbeamten ist nach allen Schichten von mehr als 16 Stunden die vorschriftsmäßige Ruhezeit von wenigstens 8 Stunden eingetreten." Und so weiter und so weiter aus einem Bezirk wie aus dem anderen. Um den Sonntag des Hüttenarbeiters kümmert sich anscheinend kein Gewerbeaufsichtsbeamter! —

Bedauerlich ist besonders auch, daß die Hüttenunternehmer bei dieser durchaus falschen Handhabung des § 4 der Schutzverordnung Hilfe aus den Reihen von Arbeiterorganisationen bekommen! Man sollte dies einfach für nicht möglich halten. Nach dem Erscheinen des Buches, das vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes herausgegeben wurde, haben auch die polnische Berufsvereinigung und gemeinsam der „christliche" Metallarbeiterverband, der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter und die „Gesellschaft für soziale Reform" Eingaben an die Regierung gemacht, worin eine Erweiterung der Hüttenarbeiterschutzverordnung gefordert wurde. In der Eingabe der Dreiergruppe heißt es unter anderem:

„Die Bundesratsverordnung schützt die Arbeiter nicht vor überlanger Arbeitszeit. Wenn ihnen nur vor Beginn der Schicht eine achtstündige Ruhezeit zugestanden wurde, dann können sie nachher sogar 18 und mehr Stunden weiter beschäftigt werden."

Daß die Bundesratsverordnung die tatsächliche Uebung decke, ist durchaus falsch. Wir meinen denn doch, mindestens ebenso wichtig, wie die Erweiterung der Hüttenarbeiter-Schutzverordnung wäre es, zu fordern, daß das geltende Recht ausgeführt wird. Dabei machen die „Christen" doch immer so viel Lärm, daß sie die Arbeiter in die „gegenwärtige Rechtsordnung" „einordnen" wollten! Und in der dringenden Frage nach einem besseren Hüttenarbeiterschutz lassen sich die „Christen" und ihre Mitgenossen da willig durch eine ungesetzliche Rechtshandhabung aus der Hand schlagen, was die geltende Bundesratsverordnung den Arbeitern bereits gegeben hat, soviel Mängel diese Verordnung sonst auch hat. Das ist sehr bezeichnend!

Wie zu lesen ist, brüsten sich die Unternehmer bereits mit Erfolgen, die sie schon in der Tasche haben wollen. In der Zeitschrift „Stahl und Eisen" läßt man Bueck verkünden:

„Ich bin in der erfreulichen Lage, mitteilen zu können, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe mir gegenüber kürzlich bei einer privaten Besprechung geäußert hat, daß dieser Uebelstand behoben werden soll. Die Sonntagsarbeit soll nicht mehr als Ueberstundenarbeit angerechnet werden." —

Digitized by Google

Es wäre wirklich ein eigenartiges Bild von unserer „glorioſen" Sozialpolitik, wenn nun ſogar noch die ſo bitter verſpottete Schutzverordnung für die organiſationsſchwachen Hütten- und Walzwerkarbeiter ſtatt wirkſam ausgebaut, noch mehr verſchlechtert würde! Warten wirs ab und ſehen dann zu, welche Machtmittel die „bürgerlichen" Parteien für eine Verbeſſerung und gegen eine Verſchlechterung der Verordnung zur Anwendung bringen werden, wenn die Regierung wieder mal als „Ausſchuß der beſitzenden Klaſſen" wirkt und (mit Böttticher) „nur für dieſe arbeitet"!

Wilh. Häusgen.

Genoſſenſchaftliches.

Ueber die Entwickelung der deutſchen Konſumgenoſſenſchaftsbewegung

im Jahre 1912 macht die „Konſumgenoſſenſchaftliche Korreſpondenz" einige Mitteilungen, die für alle Freunde der Genoſſenſchaftsbewegung recht erfreulich ſind. Der Warenumſatz der Großeinkaufsgeſellſchaft ſtieg von 109,6 Millionen Mark auf 135,9 Millionen Mark. Die Zigarren- und Tabakfabriken der G. E. G. ſteigerten ihren Umſatz um 25 Proz. auf 3,37 Millionen Mark und die Seifenfabrik ihren Umſatz um 14 Proz. auf 5,45 Millionen Mark. Die Bankabteilung ſetzte auf Girokonto im Kredit 156 877 110 Mk., im Debet 154 537 935 Mk. um, die Steigerung gegenüber dem Vorjahre beträgt hier 61 Proz. reſp. 62 Proz.

Andere Organiſationen.

Interkonfeſſioneller Boykott konfeſſioneller Gebetbücher.

An der Spitze des „Bergknappen", Organ des Gewerkvereins „chriſtlicher" Bergarbeiter, Nr. 8 vom 22. Februar, prangt in großen Lettern ein Aufruf zum Boykott der „Produkte" der katholiſchen Gebetbücherfabrikanten in Kevelaer. Dieſe katholiſchen Gebetbücherfabrikanten verweigern im Einklang mit der päpſtlichen Gewerkſchaftsenzyklika ihren Arbeitern die Zugehörigkeit zu den interkonfeſſionellen Gewerkſchaften, weshalb nun der interkonfeſſionelle Boykott über ſie verhängt wird. Daß es den Interkonfeſſionellen um dieſen Kampf gegen die Gebetbücher von Kevelaer Ernſt iſt, geht aus dem Aufruf des „Bergknappen" hervor, wonach am 9. Februar eine Bezirkskonferenz in Recklinghauſen folgenden Beſchluß gefaßt hat:

„Die Anweſenden verpflichten ſich, von den **Produkten** der Kevelaerer Firmen ſo lange nichts zu kaufen, bis dieſe das Recht der Arbeiter anerkannt und den Frieden mit ihnen wiederhergeſtellt haben. Konferenz ſpricht auch die Ueberzeugung aus, daß alle chriſtlich geſinnten Arbeiter und Bürger ebenſo handeln werden.

In den nächſten Wochen wird ſich beim Einkauf **der Kommunionsgeſchenke** Gelegenheit bieten, dieſer Geſinnung Ausdruck zu geben."

Aehnliche Beſchlüſſe ſollen auch anderweitig gefaßt worden ſein. So in Bochum am 16. Februar. Mit welcher Nonchalance in dieſer Reſolution von den hl. Gebetbüchern aus Kevelaer als von „Produkten" geſprochen wird, iſt beachtenswert.

Daß die „Chriſtlichen" zum Verhängen des Boykotts zuſtändig ſind, ſoll ihnen nicht beſtritten werden. Ihre evangeliſchen Mitglieder boykottieren ja ohnehin grundſätzlich die katholiſchen Gebetbücher. Aber wir vermiſſen die Angabe eines Erſatzes für den boykottierten Kommunionsgeſchenkartikel und würden vorſchlagen, daß man die katholiſchen Arbeiter auf Erdmanns Geſchichte der chriſtlichen Arbeiterbewegung in Deutſchland aufmerkſam macht.

Mitteilungen.

Zur Jahresſtatiſtik der deutſchen Gewerkſchaftskartelle.

Von einer erheblichen Anzahl Kartelle ſind noch nicht die Berichtsbogen für die Statiſtik des Jahres 1912 eingegangen. Die Fragebogen wurden am 16. Januar d. J. verſandt und iſt in der diesbezüglichen Bekanntmachung in der Nr. 3 des „Correſpondenzblatt" noch ausdrücklich darauf hingewieſen worden, daß die ausgefertigten Fragebogen ſpäteſtens bis zum 1. März d. J. an die Generalkommiſſion einzuſenden ſind. Wir erſuchen nunmehr die Kartellfunktionäre, ſoweit es noch nicht geſchehen iſt, die Fragebogen umgehend einzuſenden.

Die Generalkommiſſion.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 10 des „Corr.-Bl." wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 3 beigegeben. Dieſe Nummer erſcheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterſtützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angeſtellten.

Zur Mitgliedſchaft haben ſich gemeldet:

Berlin:	Beck, Elſe, Angeſtellte des Handlungsgehilfenverbandes.
„	Heutſchel, Auguſt, Angeſtellt. des Transportarbeiterverbandes.
„	Joſeph, Salomon, Expedient.
„	Menzel, Max, Expedient.
„	Maurer, Friedrich, Angeſtellter des Gemeindearbeiterverbandes.
„	Weimann, Richard, Parteiangeſt.
Gera:	Hahn, Parteiangeſtellter.
Hamburg:	Hübener, Friedrich, Expedient.
„	Wiesner, Wilhelm, Parteiangeſt.
„	Spärck, Fritz, Gewerkſchaftsangeſt.
Harburg:	Teſch, Friedrich, Angeſtellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Köln:	Stoecker, Walter, Berichterſtatter.
Leipzig:	Bauer, Friedrich, Angeſtellter des Schneiderverbandes.
Ludwigshafen:	Blitzner, Franz, Expedient.
Magdeburg:	Pietſchner, Otto, Angeſtellt. des Buchdruckerverbandes.
Mannheim:	Merkel, Daniel Angeſtellter des Tertilarbeiterverbandes.
„	Hahn, Karl, Parteiangeſtellter.
Nürnberg:	Hermannsdörfer, Karl, Berichterſtatter.
„	Müller, Hermann, Angeſtellt. des Schuhmacherverbandes.
Reichenau:	Richter, Heinrich, Angeſtellter des Tertilarbeiterverbandes.
Sprembergs:	Wünſche, Friedrich, Angeſt. des Tertilarbeiterverbandes.
Stuttgart:	Hiller, Iſaak, Angeſtellter des Schuhmacherverbandes.
„	Walcher, Jakob, Redakteur.
„	Herpich, Friedrich, Redakteur.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanſtalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 10. 23. Jahrgang. Berlin, den 8. März 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Der neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1911. II 145
Rhederprofit und Seemannsschutz 147
Statistik und Volkswirtschaft. Vom Schlachtfeld der Bergarbeit 151
Arbeiterbewegung. Zur „Sabotage" der „Kreuzzeitung". — Aus den deutschen Gewerkschaften 153
Kongresse. Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler und Lackierer 154
Lohnbewegungen und Streiks. Ein Kampf im deutschen Malergewerbe 156
Privatversicherung. Gegen die „Volksfürsorge" 156
Andere Organisationen. Die Regierung und die christlichen Gewerkschaften. — Die Jahresabrechnung der christlichen Bergleute für 1912 157
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungssammlungen . . . 160
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 3.**

Der neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1911.

II.

Von den 19 dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Landescentralen hat nur diejenige Englands keinen eigenen Bericht eingesandt.

Von **Frankreich** wird berichtet, daß seit 1908 die Landesverbände von 63 auf 53 infolge von Verschmelzungsaktionen reduziert sind. Die Gewerkschaftspresse umfaßt 38 Fachblätter. Die Agitation leidet stark unter decentralistischen Tendenzen, die in lokalen Extremen sich äußern und zu einer Gefahr für den Zusammenhalt der Bewegung werden.

Von 1443 Streiks im Berichtsjahre hatten 267 vollen, 563 teilweisen und 613 keinen Erfolg. Der Pariser Generalstreik im Baugewerbe zur Erringung des Neunstundentages umfaßte zirka 50 000 Arbeiter, konnte aber sofortige Erfolge nicht erzielen. Ein Streik der Taxameterchauffeure in Paris wurde von Armee und Polizei rücksichtslos unterdrückt. Der Bericht verbreitet sich eingehend über die Demonstrationen der Confederation General du Travail gegen den Krieg, gegen die Lebensmittelteuerung und gegen Ausnahmegesetze, sowie für den freien Samstagnachmittag.

In **Belgien** geht die Umwandlung der Berufsföderationen in Nationalverbände vor sich. Die centralistischen Methoden werden immer mehr als die richtigen anerkannt. 21 Organisationen mit 6515 Mitgliedern, die der sozialistischen Arbeiterpartei angehören, sind der Gewerkschaftskommission noch nicht angeschlossen. Der Bericht enthält eine Reihe von statistischen und sonstigen Angaben über die angeschlossenen Organisationen, ihre Finanzen, Lohnkämpfe und Presse. Die letztere umfaßt 26 Organe mit einer Gesamtauflage von 114 840 Exemplaren; davon 7 in französischer, 8 in flämischer, 11 in französisch-flämischer und 1 in flämisch-englisch-deutscher Spache.

Die christlichen Gewerkschaften Belgiens rechnen sich 71 235 Mitglieder heraus, dabei sind indes 8553 Eisenbahner, die zur Gewerkschaftsbildung ministerieller Genehmigung bedürfen und 14 250 „Auswanderer" (Erntearbeiter, die alljährlich nach Frankreich gehen) mitgezählt und die Mitgliederzahl der Textilarbeiter um nahezu 3500 zu hoch angegeben. Der Bericht schließt mit einer kurzen Inhaltsangabe der Revision des Gewerbegerichtsgesetzes vom 15. Mai 1910.

Der **niederländische** Bericht enthält in seinen statistischen Angaben, die wir mit Rücksicht auf die in Nr. 9 gegebenen Tabellen nicht zu wiederholen brauchen, auch Zahlen über die Gewerkschaftspresse. Es bestehen 26 Gewerkschaftsblätter mit einer Gesamtauflage von zirka 97 500 Exemplaren. In Niederland bestehen 4 Gewerkschaftscentralen, nämlich außer den „Fachverbänden" eine syndikalistische, interkonfessionell-christliche und katholische. Die amtliche Streikstatistik verzeichnet für 1911: 205 Steiks. An 185 derselben waren 17 482 Streikende beteiligt. Von 174 Streiks, deren Ausgang bekannt ist, hatten 40 vollen, 80 teilweisen und 50 keinen Erfolg. Von 10 Aussperrungen mit 322 Betroffenen endeten 4 mit teilweisem und 4 ohne Erfolg.

Aus **Dänemark** wird der Umfang der Arbeitslosigkeit für die einzelnen Monate auf 4645 (4,2 Prozent) im September, bis 20 119 (18,3 Proz.) im Januar angegeben. Im Durchschnitt waren von 110 000 Arbeitern 10 000 (9 Proz.) ständig arbeitslos. Die Gesamtzahl der arbeitslosen Tage beträgt 2 481 000, also pro Arbeiter 23 Tage. Es ist dies ein bedenklich hoher Stand. Betrug doch die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden (ausschließlich Baugewerbe) im Jahre 1911 nur etwa 1,88 Prozent. Der Bericht erwähnt die Wirksamkeit der sozialdemokratischen Arbeiterschule und des Archivs der Arbeiterbewegung, gibt den Umfang der Lohnbewegungen auf 58 033 Beteiligte an, von denen 49 027 Verbesserungen erreichten: 18 246 eine Verkürzung der Arbeitszeit von durchschnittlich 3 Stunden pro Woche und 46 131 eine Lohnerhöhung. Von 100 976 Arbeitern hatten 36 476 (36,12 Proz.) eine Arbeitsdauer von 10 Stunden, 61 592 (61,0 Proz.) eine kürzere und nur 2908 (2,88 Proz.) eine längere

Digitized by Google

Arbeitszeit. Der Bericht weist zum Schluß auf die Zerstörungsarbeit syndikalistischer Kreise hin, die zum Austritt von 4 Organisationen mit 7500 Mitgliedern aus der Landescentrale führte. Ein von den Gewerkschaften eingesetzter Studienausschuß hat den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob und welche Aenderungen an den jetzigen Organisationsstatuten vorzunehmen seien. Der Bericht dieser Kommission liegt noch nicht vor. Der Bericht der Landescentrale erklärt jedoch schon jetzt, daß die alte Richtung und der rechte Takt auch in Zukunft berufen sind, das Werk der Befreiung der Arbeiterklasse durchzuführen.

Die Landescentrale **Schwedens** bezeichnet die Lage der Gewerkschaften nach wie vor als gedrückt und die Stimmung der Arbeitermassen als gedämpfte. Die Nachwirkungen des Riesenkampfes von 1909 sind noch immer nicht überwunden. Zwar sei der Kern der schwedischen Gewerkschaften nicht angegriffen, nur der große Zuzug von 1905 bis 1907 habe sich verflüchtigt. Aber eine Nachwirkung des Kampfes ist die zersetzende Tätigkeit der Syndikalisten, die früher ihre Zersplitterungsarbeit in der Partei als Jungsozialisten betrieben haben, sich aber seitdem mit ihrer Propaganda des Syndikalismus auf die Gewerkschaften geworfen haben. Ihre Stärke wird auf etwa 1000 Mitglieder angegeben. Wenn auch ihre „direkte Aktion" und „Sabotage" keinen Anklang bei den Arbeitern finden, so gibt ihre Agitation doch manchem den bequemen Vorwand, sich abseits der Gewerkschaften zu stellen. Der Gewerkschaftskongreß 1909 hat eine Untersuchung der Frage „Centralisation" oder „Decentralisation" eingeleitet, die während der letzten Geschäftsperiode durchgeführt wurde. Die Landescentrale berichtet über die Einrichtung sozialwirtschaftlicher Unterrichtskurse in Stockholm. Im Jahre 1911 waren an 358 Lohnbewegungen 24 413 Mitglieder beteiligt, von denen 3945 Arbeitszeitverkürzung und 18 792 Lohnerhöhung erreichten, während 5000 bestehende Arbeitsverhältnisse zu verteidigen hatten. In 94 Fällen kam es zur Arbeitseinstellung, von denen 20 418 Arbeiter direkt betroffen wurden. Die Zahl der Gewerkschaftsblätter beträgt 35, die der besoldeten Funktionäre 92.

Die Gewerkschaftsbewegung **Norwegens** stand unter dem Eindruck des großen Kampfes im Bergbau, der die Aussperrung von zirka 32 000 Arbeitern verschiedener Industrien nach sich zog und 9 Wochen dauerte. Er kostete an Unterstützung über eine Million Kronen. Im ganzen sind 41 566 Arbeiter im Kampf gestanden und 193 Tarifverträge für 25 904 Arbeiter abgeschlossen. Die erreichten Lohnerhöhungen betragen über 2 Millionen Kronen pro Jahr, die Arbeitszeitverkürzung 33 711 Stunden pro Woche. Die Gewerkschaftsbewegung verfügt über 42 besoldete Angestellte und 17 Gewerkschaftsblätter mit 54 500 Gesamtauflage.

Finlands Gewerkschaftsbewegung hat ein Jahr harter Kämpfe hinter sich, von denen die der Buchdrucker und Buchbinder an Umfang und Hartnäckigkeit hervorragen. Dieselben fanden ihren Abschluß in Kollektivverträgen. Die Gewerkschaftscentrale hat diese Kämpfe mit 120 600 finn. Mk. unterstützt. Die Gewerkschaften schließen sich immer mehr zu großen Verbänden zusammen. Für die Bildungsarbeit sorgen gewerkschaftliche Unterrichtskurse und die Parteischule. Die Gewerkschaftsbewegung gewinnt allmählich wieder festeren Boden zur Ueberwindung der russischen Gewaltpolitik.

Die Generalkommission der Gewerkschaften **Deutschlands** berichtet über die Wirtschaftslage des abgelaufenen Jahres, über die Entwickelung der Gewerkschaften, die gegnerischen Gewerkschaften, Angestelltenverbände und gelben Organisationen, über die Gewerkschaftskartelle, das Verhältnis der Gewerkschaften zu den Genossenschaften, über den Besuch ausländischer Gewerkschafter in Deutschland, über Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen und über die wichtigsten sozialpolitischen Ereignisse. In letzterer Hinsicht wird das Angestelltenversicherungsgesetz und das Scheitern der Arbeitskammervorlage erörtert.

Die Gewerkschaftskommission **Oesterreichs** gibt in ihrem Bericht ebenfalls eine gute Uebersicht über die Stärke und Leistungsfähigkeit ihrer Gewerkschaften. Den bereits im ersten Artikel gegebenen Zahlen ist hinzuzufügen, daß die Gewerkschaften über 110 Fachblätter (52 deutsche, 34 tschechische, 11 polnische und ruthenische, 8 italienische und 5 slowenische) mit zusammen 470 560 Exemplaren Auflage verfügen.

Von **Bosnien-Herzegowina** wird mitgeteilt, daß die Gewerkschaften der Bergarbeiter und der Eisenbahner noch stark unter der Nachwirkung erfolgter Streiks zu leiden haben. Die Gewerkschaften sind dort eng mit der Partei liiert; das Parteiorgan ist obligatorisch eingeführt; nur die Eisenbahner haben ein eigenes Fachblatt. Im Jahre 1911 fanden 25 Lohnbewegungen mit 2210 Beteiligten statt, von denen 16 mit und 8 ohne Erfolg endeten. Die Arbeitszeit wurde für 461 Arbeiter um durchschnittlich 5,4 Stunden pro Woche verkürzt und der Lohn für 2854 Arbeiter um durchschnittlich 2,15 Kronen pro Woche erhöht. Die soziale Gesetzgebung hat keinerlei Fortschritte gemacht. Dagegen zwang die Regierung den Typographenverein durch Drohung mit Auflösung einige als Streikbrecher ausgeschlossene Mitglieder wieder aufzunehmen. Die Strafgesetzgebung bedroht noch immer Verabredungen zur Arbeitseinstellung mit Strafe.

In **Ungarn** geht es wieder vorwärts. Das Berichtsjahr brachte erhebliche Zunahmen an Mitgliedern und Einnahmen und es konnten für 38 262 Arbeiter Arbeitszeitverkürzungen von 3 Stunden pro Woche und für 36 963 Arbeiter Lohnerhöhungen, davon für 19 162 im Betrage von 3,05 Kronen und für 17 801 im Betrage von 3,73 Kronen pro Woche durchgesetzt werden. An 571 Lohnbewegungen nahmen 57 990 Personen teil. 171 Kollektivverträge sind abgeschlossen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist noch immer von den Launen des Polizeiministers abhängig, ein kulturwidriger Zustand, gegen den sich die Arbeiterschaft auflehnt.

Auch in **Kroatien-Slawonien** erfuhr die Gewerkschaftsbewegung infolge der günstigen Konjunktur eine erhebliche Kräftigung. 45 Lohnbewegungen wurden geführt, davon 39 mit und 6 ohne Erfolg. Der erste Gewerkschaftskongreß in Agram sprach sich für den Industrieverband, der ganze Betriebe umfaßt, aus und regelte die Zuständigkeitsfragen für Lohnbewegungen und Streiks; er beschloß ferner die Gründung eines Solidaritätsfonds und vervollkommnete die Organisation der Reiseunterstützung. In sozialpolitischer Hinsicht war das Jahr völlig steril. Eine Auswanderervorlage wurde nicht Gesetz. Nur die Handelsangestellten erreichten eine kleine Verbesserung der Sonntagsruhe. Die Auswanderung betrug in den Jahren 1906: 24 726, 1907: 25 493, 1908: 5045, 1909: 13 441, 1910: 15 422 und 1911: 8215. Die früher starke Auswanderung nach Amerika geht zurück; an ihre Stelle geht die Abwanderung nach Oesterreich und Deutschland. Für den heimischen Arbeitsmarkt bedeutet diese Abwanderung eine große Entlastung.

Digitized by Google

Von **Rumänien** liegt nur ein sehr kurzer Bericht vor, da die nach dem Ministerattentat einsetzende Verfolgungsära den dortigen Gewerkschaften die größten Schwierigkeiten schuf und starke Mitgliederverluste zur Folge hatte. Die Staatsangestellten und Arbeiter sind des Koalitionsrechts beraubt. Protestaktionen blieben bisher wirkungslos. Der Berichterstatter hofft, schon für das kommende Jahr besseres berichten zu können.

Auch in **Serbien** hat die Gewerkschaftsbewegung noch große Schwierigkeiten zu überwinden, die durch den inzwischen eingetretenen Krieg ins Riesenhafte gesteigert sind. Den Bergarbeitern hat die Regierung jede organisatorische und agitatorische Betätigung einfach verboten und das Fabrikproletariat rekrutiert sich aus den niedersten Schichten, ist für Organisation wenig empfänglich und wird überdies gegen Agitation in der Fabrik hermetisch abgeschlossen. Die qualifizierten Fabrikarbeiter, meist Ausländer, bleiben leider der Organisation fern. An 75 Streiks waren 2488 Arbeiter beteiligt mit einer Dauer von 103 882 Tagen. 84 Proz. der Streiks hatten Erfolg. Die Emigration ist im Wachsen begriffen (1910: 714, 1911: 1560). Die Gewerbeordnungsnovelle ist in Kraft getreten. Die Gewerkschaftspresse verfügt jetzt über 5 Organe (4 Fachblätter mit 2600 Auflage und die centrale „Arbeiter-Zeitung").

Die Landescentrale der **Schweiz** schickt ihrem Bericht eine eingehende Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse des kleinen Landes voraus, eine anerkennenswerte Leistung, die auch von den größeren Ländern Nachahmung verdiente. Daran reiht sich die Uebersicht über den Stand der Gewerkschaften. Im Berichtsjahre ist die Arbeiterunion der schweizerischen Transportanstalten mit zirka 12 000 Mitgliedern dem Gewerkschaftsbund beigetreten. Die Anarchosyndikalisten sind in Auflösung begriffen und ihr Blatt „Voir du Peuple" wird bald das Zeitliche segnen. Im Jahre 1911 waren 369 Lohnbewegungen mit 39 793 Beteiligten zu verzeichnen. Verkürzung der Arbeitszeit wurde für 7335 Arbeiter in Höhe von 2,2 Stunden pro Woche, Lohnerhöhungen für 13 526 Arbeiter in Höhe von 1,91 Frank pro Woche erreicht. In 152 Fällen für 10 864 Arbeiter wurden Verträge abgeschlossen. Auf sozialpolitischem Gebiete wird berichtet, daß das schweizerische Zivilgesetzbuch hinsichtlich des Arbeits- und Tarifvertrages schätzenswerte Verbesserungen enthält. Die Revision des Fabrikgesetzes ist noch nicht erledigt und stößt auf den Widerstand der Arbeiterfeinde. Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz erfüllte eine Reihe von Arbeiterforderungen. Der Bericht enthält noch die zwischen dem Gewerkschaftsbund und dem Vorstand des Verbandes schweizerischer Konsumvereine vorgesehenen Vereinbarungen über ihre gegenseitigen Beziehungen, die inzwischen von den Genossenschaftsdelegierten abgelehnt worden sind, sowie Mitteilungen über die Förderung der Agitation unter den Italienern durch Wiederanstellung eines italienischen Adjunkten und Schaffung eines italienischen Gewerkschaftsblattes. Ein besonderes Kapitel ist dem internationalen Wirken der Landescentrale gewidmet.

Die Gewerkschaftsbewegung **Italiens** hat sich nach einigen Jahren der Stagnation wieder kräftig entwickelt. Die Arbeitskammern (94) zählen 485 563, die (23) Berufsverbände 210 621, die Landarbeiterligen 445 748 und die Landescentrale 384 446 Mitglieder. Neben letzterer existiert noch ein „Nationalcomité für direkte Aktion" mit etwa 50 000 Mitgliedern und eine katholische Centrale mit 104 614 Mitgliedern. Der Gewerkschaftskongreß 1911 bestätigte die bisher eingeschlagene Taktik. Eine Reihe von Protestbewegungen wurde gegen die Lebensmittelteuerung und Getreidezölle, gegen die privaten Stellenvermittelungsbureaus, vor allem aber gegen den Krieg veranstaltet, welch letztere auch zu einem Generalstreik führte. Auch eine Agitation für das allgemeine Wahlrecht und für staatliche Altersversorgung wurde entfaltet.

Die Landescentrale **Spaniens** befand sich vom 20. September 1910 bis zum 1. November 1911 „in Regierungshänden". Alle Unterdrückungsversuche haben die Organisation nicht erschüttern können. Die Allg. Gewerkschaftsvereinigung zählt heute mehr als 100 000 Mitglieder; die Bergleute und Eisenbahner sind gut organisiert, selbst die Elementarlehrer haben eine gewerkschaftliche Vereinigung gegründet. Ein Eisenbahnerstreik nötigte die Regierung zu Zusagen hinsichtlich der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, die sie aber nicht erfüllte, sondern mit der Koalitionsentrechtung der Eisenbahner beantwortete. Die Volkshäuser sind nach längerer Schließung durch die Regierung wieder eröffnet worden. Ueber die stattgefundenen Streiks konnte wegen der Inhibierung der Tätigkeit der Landescentrale keine Statistik aufgestellt werden.

Für die **Vereinigten Staaten** und **Canada** erstattet der Vorsitzende der American Federation of Labor einen sehr umfangreichen Bericht, der die Erfolge der Kongreßwahlen des Jahres 1911 und ihre günstigen Wirkungen für die Arbeitsgesetzgebung verherrlicht. Nicht weniger als 16 nationale Gesetze, die der Arbeiterklasse nützlich sind, zählt S. Gompers auf, dazu noch viele einzelstaatliche Errungenschaften. Umfangreich ist auch das Register gewerkschaftlicher Erfolge in den einzelnen Verbänden und Berufen, das Gompers anstatt einer statistischen Uebersicht gibt und das die Wirksamkeit der amerikanischen Gewerkschaften in hellem Lichte zeigt. Der Bericht geht noch in Kürze auf die Organisation der A. F. of L. ein und gedenkt des Besuches des Internationalen Sekretärs Legien und seines Assistenten Baumeister mit herzlichen Worten. Der nordamerikanische Bericht enthält in sozialpolitischer und gewerkschaftlicher Hinsicht ein reiches Material, das den europäischen Bruderorganisationen sicherlich sehr willkommen sein wird. Am Schlusse spricht Gompers die Erwartung aus, eine Konferenz der Landessekretäre der Gewerkschaften im Jahre 1915 in San Francisco, anläßlich der zur Feier der Panamakanaleröffnung geplanten „Panama-Weltausstellung" begrüßen zu können. (Schluß folgt.)

Rhederprofit und Seemannsschutz.

Von Paul Müller-Berlin.

Den unmittelbaren Anlaß zu diesem Artikel bot in erster Linie eine kritische lesenswerte Abhandlung des Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Flamm (Charlottenburg) über den Untergang der Hamburger Viermasterbark „Pangani" am 28. Januar cr. Eine Meereskatastrophe, bei der 30 Mann von der 34 Köpfe zählenden Besatzung ihr Leben verloren haben.

Im Scherlschen „Tag" Nr. 28 vom 2. Februar beschäftigt sich Prof. Flamm mit den Ursachen, Begleitumständen und Lehren dieser neuesten folgenschweren Katastrophe eines deutschen, der Hamburger Großrhederei F. Laeisz gehörenden Schiffes. Kann ich nun auch den Flammschen Argu-

Digitized by Google

mentationen und Schlußfolgerungen nicht in vollem Umfange beistimmen, so anerkenne ich aber doch, daß Prof. Flamm hier, wie in allen anderen Fällen aufrichtig bemüht ist, der Sache auf den Grund zu gehen, die Wahrheit zu suchen und den Bestrebungen nach erhöhter Sicherheit in der Seeschiffahrt ernsthaft zu dienen. Bevor ich mich aber mit Prof. Flamm soweit als erforderlich und zweckdienlich auseinandersetze, sei mir noch die Bemerkung gestattet, daß nun keineswegs ausschließlich die „Pangani"-Katastrophe und der anschließende Artikel des Herrn Prof. Flamm Anlaß zu diesem Artikel bot, wie es auch nicht ausschließlich meine Aufgabe sein kann und soll, hier die Ursachen der „Pangani"-Katastrophe kritisch zu beleuchten und Herrn Prof. Flamm entgegenzutreten, soweit seine Auslassungen im „Tag" dazu Veranlassung geben.

Die „Pangani"-Katastrophe ist eine von den vielen Katastrophen gleicher und ähnlicher Art, wie wir sie in der Seeschiffahrt aller maritimen Kulturländer leider nur zu oft erleben. Wenn bei dieser Meereskatastrophe 30 brave Seeleute ihr Leben einbüßten, so ist das nur ein verschwindend geringer Bruchteil von den vielen vielen Opfern, die Jahr für Jahr die deutsche und die internationale Schiffahrt an Gut und Menschenleben erfordert. Und wenn Prof. Flamm die Tatsache, daß von der 34 Köpfe zählenden Besatzung der „Pangani" nach erfolgter Kollision mit dem französischen Dampfer „Phryne" nur 4 Mann gerettet werden konnten, auf gewisse Betriebsmängel zurückführen muß, so muß ich diesen leidigen Umstand eben als die Regel und nicht als die Ausnahme bezeichnen. Der Dampfer „Phryne" rammte die „Pangani" mittschiffs und sie sank in wenigen Augenblicken so rasch, daß nicht einmal die im Logis auf dem Oberdeck untergebrachten Mannschaften sich retten konnten. Hier müssen für den Fachmann und Sachkenner Mängel in der Bauart und in den Sicherheitseinrichtungen des großen modernen Segelschiffes bestanden haben. Anders ist ein so überraschend schnelles Sinken eines modernen Seeschiffes nicht möglich. Prof. Flamm schreibt:

„Dieser Vorgang ist sofort erklärt, wenn man die Anordnung der wasserdichten Schotten, über die in letzter Zeit soviel gesprochen worden ist, betrachtet. „Pangani" hatte nur ein einziges wasserdichtes Schott, wenige Meter hinter dem Vorsteven; der übrige gesamte Schiffsraum bildete einen einzigen, nicht untergeteilten Raum!

Es war klar, daß das Schiff, sobald es hinter dem Kollisionsschott getroffen wurde, rettungslos verloren war. Eine derartige Bauweise ohne wasserdichte Schotte ist bis heute bei allen Segelschiffen, selbst den allergrößten, mit ganz verschwindenden Ausnahmen — z. B. Schulschiffe — seit alten Zeiten üblich. Die wasserdichte Unterteilung des Raumes durch genügend viele und richtig gestellte Schotte, die für die modernen Passagierdampfer vorgeschrieben ist, kennt man im Segelschiffbau nicht. Auch die Anordnung eines Doppelbodens findet sich hier fast niemals; da ferner maschinell betriebene, leistungsfähige Pumpen auf dem Segelschiff gleichfalls in der Regel fehlen, so muß das Schiff verlustig gehen, sobald es in seinem Raum ein Leck bekommt, gegen das die Mannschaft nicht mehr anpumpen kann."

Hier trifft Prof. Flamm in jeder Zeile den Nagel auf den Kopf und ich stimme ihm in jeder Beziehung vollkommen und freudig bei. Eine schiffsbautechnische Autorität, als die ich Prof. Flamm schätze und respektiere, hat hier auf eine klaffende Lücke des deutschen Segelschiffbaues hingewiesen, die ich als einen ungemein schweren Mangel im Schiffbau und in den Sicherheitseinrichtungen an Bord deutscher Segelschiffe betrachte. Die „Pangani"-Katastrophe und ihre zahlreichen Menschenopfer fordern gebieterisch die schnellste und unbedingte Beseitigung dieses augenfälligen Mangels.

Weniger schwierig als kostspielig ist das Wie! Man mag über Fortschritte und Stand unserer deutschen Schiffsbautechnik denken und urteilen, wie man will, ich anerkenne, daß sie ungemein weit fortgeschritten ist und sehr wohl die Mittel an der Hand hat, Mängel wie die im „Pangani"fall festgestellten zu beheben, wenn sich nur das deutsche Rhederkapital der glänzenden Errungenschaften unserer Schiffbautechnik auch im modernen Segelschiffbau bedienen wollte. Daß es nicht oder wenigstens nicht im vollen Umfange geschieht, darin erblicke ich die Wurzel des Uebels.

Auf dem modernen deutschen Dampfschiffen, namentlich auf den neuesten transatlantischen Post- und Passagierdampfern, muß es geschehen; einmal weil hier Behörden und Gesetze die weitgehendsten Sicherheitsmaßnahmen der Passagiere wegen vorschreiben, dann aber auch aus internationalen Konkurrenzrücksichten heraus. Passagierdampfer, die wegen ihrer angeblich unübertroffenen Sicherheitseinrichtungen einen gewissen Ruf genießen, üben auf das um sein Leben ängstlich besorgte Reisepublikum eine größere Anziehungskraft aus. Für unsere großen deutschen Linienrhedereien dienen also die Sicherheitseinrichtungen an Bord ihrer Passagierdampfer in erster Linie der Reklame. Ein sehr beachtliches Moment, das vom kapitalistischen Standpunkt aus beim Bau der Segelschiffe keine Beachtung erheischt. Hier baut man im Interesse höherer Profitraten möglichst billig, d. h. bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen so unzulänglich wie nur möglich und nach den Bestimmungen der Seeberufsgenossenschaft und der Assekuranzgesellschaften zulässig.

„Es fragt sich nun," so bemerkt Prof. Flamm, „weshalb man den technischen Fortschritt der wasserdichten Unterteilung des Schiffskörpers nicht auch auf Segelschiffe überträgt.

Die Gründe hierfür liegen in erster Linie in der durch die Schotteneinteilung herbeigeführten Verteuerung des Baues. Infolge der Konkurrenz der Dampfer, die besonders nach Eröffnung des Suezkanals fühlbar wurde und die sich nach Eröffnung des Panamakanals noch mehr fühlbar machen wird, hat die Segelschiffahrt, als das aus der alten Zeit stammende Beförderungsmittel, schwer um ihre Existenz zu kämpfen. Da ist es verständlich, wenn an Anlagekapital nach Möglichkeit gespart wird."

Stimme ich nun auch in den oben angeführten Gründen mit Prof. Flamm vollkommen überein, so muß ich doch seiner entschuldigenden Begründung auf das allerentschiedenste widersprechen, um so mehr, als ihm diese „Gründe" in erster Linie aus Konkurrenzrücksichten „verständlich" erscheinen. So kann ein Rhedereidirektor argumentieren, eine schiffbautechnische Autorität von dem guten Rufe des Prof. Flamm darf nicht so argumentieren, zumal seine Argumente sehr fadenscheinig sind. Darüber weiter unten.

Aber auch sonst scheint mir in diesem Falle Prof. Flamm in der Wahl seiner die Rhederei „ent-

Digitized by Google

lastenden" Argumente nicht sehr glücklich zu sein. Dem Fachmann erscheint es vollkommen absurd, wenn Prof. Flamm weiter auf die Naivität seiner Leser spekulierend ausführt:

„Ein zweiter Grund, den man für das Fehlen aller Schotte anführt, ist darin zu erblicken, daß das Segelschiff, um abzuschneiden, fast immer Wege fährt, die weit ab von den üblichen Dampferstraßen liegen, Wege, auf denen oft in Monaten kein anderes Schiff getroffen wird. Da ist naturgemäß die Gefahr einer Kollision gleich Null, und somit erscheint die Außerachtlassung einer Rücksichtnahme auf eine solche begreiflich. In der Nähe der Küste aber, im Kanal und in anderen begrenzten Gewässern wird das Segelschiff meistens geschleppt. Hinzu kommt, daß bei Anordnung von Schotten das Segelschiff im Falle des Vollaufens eines Raumes fast völlig unregierbar werden würde, so daß die Möglichkeit des Anlaufens eines Hafens durch eigene Segelkraft stark reduziert werden würde."

Ich schätze Herrn Prof. Flamm zu hoch, als daß ich annehmen könnte, daß er selbst diese Scheinargumente irgendwie ernst nimmt, also praktisch gelten lassen würde. Wollte ich seine rein technischen Einwände gelten lassen, ich könnte sie mit demselben Rechte auf alle modernen Dampfer anwenden. Auf diesen tollen Einfall ist aber bisher noch niemand gekommen. Und schließlich weiß doch Prof. Flamm so gut wie ich, daß Segelschiffe auf ihrer Reise nicht immer „weit ab von den üblichen Dampferstraßen" fahren können. Auch sie sind in engen und belebten Wasserstraßen tausend Kollisionsgefahren ausgesetzt. Mit und ohne Schleppdampfer, wie uns nur zu viele Segelschiffskatastrophen auch unter deutscher Flagge beweisen.

Prof. Flamm entkräftet seine Argumente auch sofort selbst, indem er zutreffend schreibt:

„Auf der anderen Seite ist dagegen zu bedenken, daß, wenn das Fahrzeug in einer Dampferstraße, wie im Kanal, in Kollision gerät, die Wahrscheinlichkeit der Rettung entweder durch den rammenden Dampfer oder durch andere Fahrzeuge wesentlich größer geworden ist, sobald eine Unterteilung durch Schotte das völlige Wegsinken verhütet."

Hier befinde ich mich mit Prof. Flamm wieder in vollster Uebereinstimmung, und der Schulfall der „Pangani" reicht vollkommen aus, um Staat, Behörden, Seeberufsgenossenschaft und Klassifikationsgesellschaften um der Mannschaften willen zu verpflichten, die deutschen Segelschiffrhedereien bedingungslos zu zwingen, eine wasserdichte Schotteneinteilung bei den modernen deutschen Segelschiffen wie auf den Dampfern durchzuführen. Mit Professor Flamm sage ich:

„Legt man in erster Linie Wert darauf, die Mannschaft auch im Falle einer Leckage zu schützen, so muß die wasserdichte Schotteneinteilung auch beim modernen Segelschiff zur gesetzlichen Durchführung gelangen. Und so übermäßig schwierig dürfte dies kaum sein. Aus Festigkeitsgründen besitzt schon heute fast jedes große Segelschiff unmittelbar hinter jedem Mast, an den Stellen, an denen die Wanten stehen, große, mehrere Meter breite Plattenrahmen, sogenannte Teilschotte; würde man diese Schotte völlig dicht machen, so hätte man ohne große Schwierigkeit immerhin eine nicht unwesentliche Schotteneinteilung gewonnen."

Wenn in irgendeinem Falle, so ist hier der Einwand wegen der hohen oder wesentlich höheren Baukosten, der beeinträchtigten Konkurrenzfähigkeit usw. vollkommen hinfällig. Nehmen wir die mit 30 Mann gesunkene „Pangani" als Beispiel. Dieses Schiff hatte nach den Feststellungen von Prof. Flamm

„außer dem Kollisionsschott hinter jedem seiner vier Masten ein Teilschott, außerdem aber vor jedem Mast eine Luke durch beide Decks, so daß das Fahrzeug ohne besondere Mühe in sechs wasserdichte Räume einzuteilen war, von denen die mittleren etwa je 20 Meter, die Endräume etwa 7 Meter lang sein konnten. Wenn dann noch mit Rücksicht auf diese Schotteneinteilung die Tiefladelinie geregelt wurde, so konnte das Schiff mit verhältnismäßig sehr geringen Kosten in völlig ausreichender Weise vor dem Wegsinken geschützt werden: die Mannschaft, vielleicht auch das Schiff, wäre im vorliegenden Fall, da von Sturm oder schweren Seegang nicht die Rede war, zweifellos gerettet worden."

Aehnlich lagen und liegen die Verhältnisse in ungezählten anderen Fällen. Was auf die „Pangani" zutrifft, kann für die große Mehrzahl der deutschen modernen Segelschiffe als feststehend ohne weiteres angenommen werden. Nehmen die zuständigen Behörden und Körperschaften keine Veranlassung, aus dem leider so folgenschweren Schulfall „Pangani" die erforderlichen Konsequenzen in der vorbezeichneten Richtung zu ziehen, laden sie das Odium einer schweren Vernachlässigung seemännischer Lebensinteressen auf sich. Ein Verhalten, das sowohl vom schiffbautechnischen als auch vom finanziellen Standpunkt aus vernünftigerweise allseitige Verurteilung finden müßte. Es sei denn, daß jene Behörden und Körperschaften auf dem durchaus falschen Standpunkt stehen,

„daß jeder Seemann, der sich auf ein nicht durch Schotte eingeteiltes Segelschiff begibt, von vornherein wissen muß, daß das Schiff und vielleicht auch er selbst im Falle eines Lecks verloren ist, so stellt man die Frage des Erwerbs aus dem Segelschiffsbetrieb in erste Linie und nimmt, wenn auch vielleicht schweren Herzens, bewußt die Gefahren mit in den Kauf, die sich aus der Nichtverwendung allgemein bekannter technischer Sicherheitseinrichtungen mit absoluter Unvermeidlichkeit im Falle einer entsprechenden Havarie ergeben. Man dehnt also den Gefährdungskreis auch auf solche Einrichtungen aus, die technisch heute nicht mehr in diesen Kreis gezogen zu werden brauchten.

Auch dafür gibt es (nach Prof. Flamm) eine Erklärung. Schon jetzt rentiert der Segelschiffsbetrieb, außer in besonderen Fällen, recht wenig, und deshalb werden dauernd weniger Segelschiffe gebaut, im letzten Jahre findet sich in den Listen des Lloyd in Deutschland und in England nicht ein einziges! Der Versuch, durch Einbau von Hilfsmaschinen oder in neuester Zeit Motoren dem Segelschiff wieder neues Leben einzuhauchen, erscheint aussichtslos, und die Zukunft wird zeigen, ob dieser Gedanke überhaupt weiter verfolgt wird. Dem Segelschiff ergeht es ähnlich wie so manchem Transportmittel aus der alten Zeit: die neue Welt mit ihrer technisch-wirtschaftlichen Entwicklung schreitet rücksichtslos über das Ueberholte hinweg, dies um so mehr, wenn die neue moderne Konstruktion, dem alten Bauwerk gegenüber, nicht nur den wirtschaftlichen Vorteil, sondern auch die gewaltig erhöhte Sicherheit des Betriebes für Mensch und Fahrzeug aufzuweisen hat."

Angenommen, die hier von Prof. Flamm ganz korrekt hervorgehobenen Einwände der — Segelschiffsrheder gegen die auch von mir vertretene Forderung nach Anwendung aller technischen Fortschritte im Interesse einer erhöhten Betriebssicherheit auf deutschen Segelschiffen wären absolut zutreffend und richtig, eine ausreichende Begründung oder hin-

Digitized by Google

reichende Entschuldigung für die schiffbautechnischen Mängel unserer großen deutschen Segelschiffe und die Nichtanwendung all jener Neuerungen und Errungenschaften, die uns die moderne Schiffbautechnik zur Erhöhung der Betriebssicherheit in der Seeschiffahrt bietet, kann ich in dieser Argumentation nicht erblicken. Ich bedauere, daß Prof. Flamm durch seine Auslassungen den Anschein erweckt, als ließe er diese Argumente der — Rheder, wenn auch nur bedingt gelten.

Ich glaube nicht an die Unsinkbarkeit selbst des allermodernsten, mit allem technischen Raffinement erbauten (Dampf- oder Segel-) Schiffes, ich bestreite auch nicht, daß es außerhalb des Menschenkönnens liegt, Schiffsunfälle und Meereskatastrophen ein für allemal zu verhüten. Aber Aufgabe der Schiffbautechnik, der Unfallverhütung und der Schiffsnavigierung ist es unbedingt, die Zahl der Schiffsunfälle soweit als nur irgend möglich zu vermindern und ihre Lebens- und Gutvernichtenden Folgen abzuschwächen. Besteht die Möglichkeit dazu, durch Einbau wasserdichter Schotte, also durch eine wasserdichte Unterteilung des Raumes eines Segelschiffes durch genügend viel und richtig gestellte Schotte, ein kollidiertes oder aufgelaufenes Segelschiff am Sinken zu hindern oder das Wegsinken möglichst lange zu verhindern, um das sichere Abbringen der Mannschaften zu ermöglichen, so müssen solche Vorkehrungen an Bord deutscher Segelschiffe gefordert und getroffen werden. Ich anerkenne mit Prof. Flamm diese Möglichkeit und verurteile deshalb die Unterlassung solcher wesentlichen Sicherheitseinrichtungen aus Profit- und Konkurrenzrücksichten.

Unsere modernen deutschen Segelschiffe haben keine wasserdichten Schotte, keinen Doppelboden, keine maschinell betriebenen leistungsfähigen Pumpen; so muß, was auch Prof. Flamm anerkennt, das Schiff mit Mann und Maus verlustig gehen, sobald es in seinem Raum ein Leck bekommt, gegen das die Mannschaft nicht mehr anpumpen kann.

Dem kann und dem muß unter allen Umständen vorgebeugt werden. Man komme mir nicht mit dem leeren Einwande, daß ich hier einen bestimmten Fall zu sehr verallgemeinere. Die Verluste an Segelschiffen und Segelschiffsbesatzungen sind wahrlich nicht so gering, als daß man in den Interessentenkreisen Ursache hätte, sich aufs hohe Pferd zu setzen. 1912 hatten wir 19 und 1911 29 Totalverluste an deutschen Segelschiffen zu verzeichnen. Die Zahl der dabei verlorenen Menschenleben beläuft sich auf weit über 100. Unter heutigen Verhältnissen sind Wiederholungen der „Pangani"-Katastrophe nicht ausgeschlossen. Was nun den Haupteinwand bezüglich des Rückganges der deutschen Segelschiffsflotte und der unbefriedigenden Rentabilität der Segelschiffsrhederei anlangt, so soll und kann die Tatsache nicht bestritten werden, daß die Segelschiffsflotte, die Segelschiffsrhederei und damit die Segelschiffahrt unter deutscher Flagge nicht nur stagniert, sondern seit Jahren im ständigen Rückgange begriffen ist. Uebrigens keine spezifisch deutsche, sondern eine internationale Erscheinung.

Nach Lloyds betrug der Reinzuwachs der Welthandelsflotte am Ende des Jahres 1912 etwa 2 208 000 Tons. Die Dampfertonnage vermehrte sich um etwa 2 276 000 Tons, während die Segelschifftonnage sich um 68 000 Tons verminderte. Der Kataster der See-Berufsgenossenschaft wies am 1. Januar 1912 insgesamt 1536 Betriebe gegen 1517 im Jahre 1911 und 1818 im Jahre 1888 auf. Deutsche Kauffahrteischiffe waren eingetragen: 1888 hölzerne Segler 2332, eiserne Segler 174. 1911 dagegen 844 hölzerne, 539 eiserne Segler, 31 Segler mit Hilfsmaschinen. Die deutsche Kauffahrteiflotte hat somit seit 1888 an hölzernen Seglern um 1488 oder 63,81 Proz. abgenommen, während die Zunahme der eisernen Segler seit 1888 365 oder 209,77 Proz. beträgt. Dagegen hat die Zunahme der Dampfer 1911 noch weiter angehalten, sie beträgt seit 1888 1000 oder 147,00 Proz.

Nach dem Germanischen Lloyd waren am 1. Januar 1913 an deutschen Schiffen überhaupt vorhanden:

	Anzahl	Br.-T.-Raumgehalt
Dampfer	2142	4 443 171
Motorschiffe	60	19 976
Segelschiffe	1564	522 204
	3766	4 985 351

Also es unterliegt keinem Zweifel: die deutsche Segelschiffsflotte geht an Zahl und Tonnengehalt ständig zurück, ist mit Ausnahme der großen und kleinen eisernen Segelschiffe in der Auflösung begriffen; die Segelschiffahrt wird von der Dampfschiffahrt — mit Ausnahme einiger Ueberseetouren — verdrängt. Eine ganz natürliche Folge unserer kapitalistischen und technischen Entwickelung, die niemand aufzuhalten vermag und die künstlich durch mangelhafte Sicherheitseinrichtungen beim Bau der großen modernen eisernen Segelschiffe aufzuhalten, ich für unstatthaft und verwerflich halte.

Technisch unvollkommen, d. h. mit unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstete neuerbaute Segelschiffe bilden wohl eine Gefahr für das seemännische Leben, aber keinen Gewinn für das Ansehen und die Sicherheit der deutschen Schiffahrt. Eine deutsche Segelschiffsrhederei, die ihre Existenzmöglichkeit nur noch auf mangelhafte Betriebseinrichtungen, also auf unzureichenden Seemannsschutz zu stützen vermag, hat keine Existenzberechtigung mehr.

Damit komme ich auf die Frage der Rentabilität unserer deutschen Segelschiffahrt, auf die auch Prof. Flamm anspielt, zurück. Tatsache ist, daß sich die kleine Küstenfahrt für deutsche Segelschiffe seit Jahren nicht mehr rentiert; Tatsache ist ferner, daß sich die Segelschiffe in der großen Küstenfahrt nur mit Mühe und Not halten können; Tatsache ist aber auch ferner, daß die überseeische Segelschiffahrt neuerdings äußerst günstig abgeschnitten hat. Große Segelschiffsrhedereien, die öffentlich Rechnung legen müssen und ihre Dividendensätze und summen publizieren, haben wir in Deutschland nicht mehr, aber die Handelskammern geben uns den erwünschten Aufschluß in ihren Berichten, und die sind für 1912 ziemlich günstig ausgefallen.

Die „Deutsche Schiffahrt" führt in einem Rückblick auf das Schiffahrtsjahr 1912 aus: „Wohl noch nie hatte sich die deutsche Seeschiffahrt einer so glänzenden, allgemeinen und gleichbleibenden Entwickelung zu erfreuen wie im vergangenen Jahre. Die Dampfschiffahrt und Segelschiffahrt, die Linienschiffahrt und die Tramp-schiffahrt mitsamt ihren Nebenbetrieben waren fast während des ganzen Jahres — mit alleiniger Ausnahme der allerletzten Wochen — so lebhaft und so befriedigend beschäftigt, daß bereits bis weit in das neue Jahr hinein Abschlüsse zu recht guten Raten gemacht werden konnten.

Das „Hamburger Fremdenblatt" schreibt in einem gleichen Artikel:

Digitized by Google

Mit Befriedigung wird auch die Segelschiffahrt auf das verflossene Geschäftsjahr zurückblicken können, die sich ebenfalls einen entsprechenden Anteil an dem umfangreichen Frachtverkehr zu lohnenden Sätzen zu sichern vermochte. Ihr sind auf ihrem langsam dem Ende zuführenden Leidenswege diese helleren Tage warmen Sonnenscheins um so mehr zu gönnen, als sie trübe Zeiten genug hinter sich hat, die manche der Segelschiffsrhedereien in ihrem Ringen um die Existenz entmutigten.

Der Hamburger Handelskammerbericht für 1912 äußert sich dahin:

Auch die Segelschiffahrt hat aus der besseren Lage des Wirtschaftslebens guten Nutzen gezogen. Das Angebot namentlich englischer Segelschiffe zum Verkauf hat wesentlich nachgelassen und die Preise der Segelschiffe, deren Verkaufswert in den letzten Jahren sehr gesunken war, haben sich dementsprechend wieder wesentlich gehoben. Während aber seitens der Linienrhedereien eine große Anzahl von Dampfern bei den Werften in Bestellung gegeben wurde, sind Aufträge zum Bau neuer Segelschiffe nicht bekannt geworden.

In ähnlicher Weise äußern sich die Jahresberichte der Bremer, Flensburger, Kieler, Lübecker u. a. Handelskammern.

Richtig ist, daß die skandinavische Segelschiffahrt eine höhere Rentabilität erzielt, als die deutsche, und mit größerem Erfolge den Konkurrenzkampf auf der ganzen Linie zu führen vermag. Sie wirtschaftet im allgemeinen rationeller und ist nicht mit so hohen Assekuranzunkosten (feste Prämien) belastet als die deutsche.

Das darf meines Erachtens aber niemand abhalten, für die deutschen Segelschiffe alle jene Sicherheitsmaßnahmen zu fordern, die die Gefahren der Schiffahrt und der Schutz für unsere deutschen Seeleute erfordern.

Der so oft zitierte, stolz am Hauptportal des Hauses Seefahrt in Bremen prangende Satz: Navigare necesse est, vivere non est necesse. („Schiffahrt zu treiben ist notwendig, zu leben ist nicht notwendig", ein auf Plutarchs „Pompejus" zurückzuführender Ausspruch) ist, in Verbindung mit der Begründung eines unzureichenden Seemannsschutzes aus Rentabilitätsrücksichten angewandt, meines Erachtens nur eine Verlegenheitsphrase. Mit Prof. Flamm fordere ich auch auf deutschen Segelschiffen bedingungslos mehr Seemannsschutz!

Statistik und Volkswirtschaft.

Vom Schlachtfeld der Bergarbeit.

Der Bergbau hat besonders in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen, wie schon die Steigerung der Arbeiterzahl zeigt. Die Zahl der Arbeiter betrug nach dem Bericht der Knappschaftsberufsgenossenschaft:

	Steinkohlenbergbau	Braunkohlenbergbau	Erzgruben, Metallhütten u. a. Mineralgewinnungen	Salzbergbau u. Salinen	Im ganzen
1886	221864	28950	84682	8713	343709
1896	311233	41391	80924	12794	446342
1906	505509	63363	89918	30358	689248
1911	625597	71242	101786	39649	838274

In ungleich höherem Maße wie die Zahl der Arbeiter stieg jedoch die Zahl der Unfälle. Aber nur wenn Massenkatastrophen sich ereignen, lenkt sich die allgemeine Aufmerksamkeit vorübergehend auf den Bergmann, der unter tausenderlei Gefahren die Schätze hebt, die zum Bestehen der Kulturmenschheit unumgänglich nötig sind. Und doch ist die Zahl der Opfer, die von Massenkatastrophen gefordert werden, verschwindend gering gegen die Zahl der Opfer, welche der Bergbau überhaupt fordert.

Von 1886 bis einschließlich 1911, also in 26 Jahren, wurden im deutschen Bergbau 1 556 745 Unfälle angemeldet; davon waren 31 288 tödlich, 184 315 entschädigungspflichtig. Die Zahl der angemeldeten, der entschädigungspflichtigen Unfälle sowie derjenigen mit tödlichem Ausgange betrug:

	Angemeldete Unfälle		Entschädigungspflichtige Unfälle		Tödliche Unfälle	
	überhaupt	auf 1000 versich. Personen	überhaupt	auf 1000 versich. Personen	überhaupt	auf 1000 versich. Personen
1886	22497	65,45	2267	6,60	879	2,56
1896	44105	98,81	5406	12,11	1043	2,34
1906	87892	127,52	10827	15,71	1269	1,84
1908	103977	130,24	12799	16,03	2108	2,64
1910	111641	135,20	12155	14,72	1595	1,93
1911	114669	136,79	12213	14,57	1689	2,01

Die Zahl der Unfälle ist danach seit dem Jahre 1886 nicht nur in der Gesamtzahl, sondern auch in der auf 1000 versicherte Personen berechneten Zahl ständig gestiegen. Einen Vergleich der Sicherheitsverhältnisse in den Bergwerksbetrieben in Deutschland, Frankreich, England und Belgien in der Zeit von 1901 bis 1910 gibt nachstehende Tabelle. Von 1000 Arbeitern wurden getötet:

	Deutschland	Frankreich	England	Belgien
1901	2,24	1,21	1,35	1,17
1902	1,92	1,09	1,23	1,07
1903	1,97	1,02	1,26	1,14
1904	1,93	1,07	1,25	0,93
1905	2,02	1,04	1,36	0,98
1906	1,84	7,17	1,29	0,95
1907	2,45	1,10	1,32	1,04
1908	2,64	0,91	1,32	1,07
1909	2,17	1,17	1,46	0,95
1910	1,93	1,08	1,69	0,95
Durchschnitt	2,11	1,69	1,35	1,03

Deutschland zählt danach von den angeführten Staaten die weitaus meisten Unglücksfälle, obwohl durch die Massenkatastrophe in Courrières am 10. März 1906, der 1235 Bergarbeiter zum Opfer fielen, die Durchschnittszahl in Frankreich 1906 auf 7,17 emporschnellte, wodurch auch die Gesamtdurchschnittszahl wesentlich gesteigert wurde. Durch diese Zahlen werden die offiziellen Berichte über die Verhältnisse in den Gruben eigenartig beleuchtet. Wäre wirklich alles so in Ordnung, wie immer behauptet wird, könnte Deutschland unmöglich unter den angeführten Staaten die weitaus höchsten Unfallzahlen haben.

Unter diesen Umständen beanspruchen die Angaben des Berichts der Knappschaftsberufsgenossenschaft über die Ursachen der entschädigungspflichtigen Unfälle ein erhöhtes Interesse. Danach entfielen Unfälle auf (in Prozent):

	1895	1906	1908	1910	1911
die Gefährlichkeit des Betriebes	57,78	69,31	66,73	69,01	69,55
Mängel des Betriebes	0,96	0,78	1,33	1,23	1,06
die Schuld der Mitarbeiter	4,02	3,24	3,58	3,75	3,86
die Schuld der Verletzten	37,24	26,67	28,86	26,01	25,53

Digitized by Google

Die weitaus größte Zahl der Unglücksfälle ereignet sich danach durch die Gefährlichkeit des Betriebes, die zweitgrößte Zahl durch die Schuld der Verletzten selbst, die drittgrößte Zahl durch die Schuld der Mitarbeiter und nur ein ganz verschwindender Prozentsatz durch Mängel des Betriebes.

Diese Zahlen, die nach den Angaben der Bergbehörden zusammengestellt sind, erscheinen uns und jedem Kenner der Verhältnite recht fragwürdig. Wären sie richtig, dann wären die unzähligen Klagen und Beschwerden der Bergarbeiter über die immer unhaltbarer werdenden Verhältnisse im Bergbau falsch. Das wird wohl auch die Bergbehörde nicht behaupten wollen. Bergbehörde und Bergarbeiter stehen hier mit ihren Angaben im schärfstem Widerspruch, der nur dadurch zu erklären ist, daß die Bergbehörde bei den Unfalluntersuchungen mit Erfolg hinters Licht geführt wird.

In Frankreich, England und Belgien ist übrigens die Gefährlichkeit des Betriebes mindestens ebenso groß wie in Deutschland. Wie kommt es, daß Deutschland trotzdem eine weit höhere Unfallziffer hat? Auch dieser Umstand spricht gegen die vorstehenden Angaben über die Unfallursachen. Gewiß, eine Grube ist kein Salon, überall drohen dem Bergmann Gefahren. Unsere Technik besitzt jedoch Mittel und Wege, diesen Gefahren zu begegnen. Aber das kostet Geld und hemmt die Kohlenförderung. Sagte doch im „Borussia"-Prozeß der als Sachverständiger vernommene Bergwerksdirektor Randebrock:

„Man treibt doch schließlich nicht Bergbau, nur um die Gefahren des Bergbaues zu bekämpfen, man will doch sozusagen auch noch Kohlen fördern."

Randebrock, der kürzlich gestorben ist, war Generaldirektor der Gelsenkirchener B.-A.-G. (einer der größten Montanriesen), sprach also aus der Praxis. Man will Kohlen fördern, möglichst viel Kohlen, auf die Sicherheit des Betriebes kann da weniger geachtet werden. Die Folgen der rücksichtslosen Jagd nach Kohlen zeigen sich in den immer höher steigenden Unfallzahlen. Dagegen versagt die heutige Grubenkontrolle.

Nach dem Bericht der Knappschaftsberufsgenossenschaft betrug die Zahl der Unfälle, welche an den einzelnen Wochentagen zur Anmeldung gelangten, von 1894 bis 1911:

	überhaupt	in Prozent
Sonntag	26 144	1,98
Montag	205 806	15,56
Dienstag	222 806	16,86
Mittwoch	214 876	16,26
Donnerstag	213 467	16,16
Freitag	215 698	16,32
Samstag	222 710	16,86

Dienstags und Samstags gelangten danach die meisten Unfälle zur Anmeldung. Der Bericht bemerkt dazu:

„Der Dienstag steht mit 16,86 Proz. gerade so hoch wie der Samstag, weil der Sonntag und der Montag nach Berichten von Bergrevierbeamten durch viele Bergleute in unsolider Weise als Feiertage benutzt werden, die den Körper und Geist mehr anstrengen, wie die Berufsarbeit."

Diese Schlußfolgerung kennzeichnet den Geist, der in Unternehmerkreisen herrscht. Wäre sie richtig, müßten sich die meisten Unfälle Montags, die wenigsten Samstags ereignen, weil dann doch gewiß alle nüchtern sind, die Sonntags zuvor einen Rausch hatten. Aber auch Dienstags können sie schon nüchtern sein, haben sie doch Montags Zeit genug, ihren Rausch auszuschlafen. Wenn das aber auch nicht der Fall wäre, ist deren Zahl doch so minimal, daß sie gar nicht ins Gewicht fällt und eine solche Verdächtigung der Arbeiter gewiß nicht rechtfertigt. Wie kommt es denn, daß der Samstag ebenso hohe Unfallzahlen aufweist wie der Dienstag? Darüber gibt der Bericht keine Auskunft, jedenfalls, weil es hier nicht so leicht möglich ist, die Arbeiter zu beschuldigen.

In den Jahren 1886 bis einschließlich 1911 hatten die erlittenen Verletzungen zur Folge:

Sektion	den Tod	dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit	dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	zusammen
I Bonn	5407	475	9823	17582	33287
II Bochum . . .	14323	637	23531	44597	83088
III Clausthal . .	840	208	1848	1327	4223
IV Halle	2939	178	6051	6067	15235
V Waldenburg	973	77	1630	1060	3740
VI Beuthen . .	5009	313	10561	18481	34364
VII Zwickau . . .	1244	120	3677	2754	7795
VIII München . .	553	65	784	1181	2583
Summa:	31288	2073	57905	93049	184315

Gegenüber der Gesamtzahl erscheint die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle sehr gering. Das erklärt sich durch das System der Rentenquetscherei, welches immer schärfer gehandhabt wird und durch die immer ungünstiger werdende Rechtsprechung. Immer mehr sucht sich die Knappschaftsberufsgenossenschaft der Entschädigungspflicht zu entziehen, obwohl die Renten außerordentlich bescheiden sind. So betrug

Jahr	Durchschnittsrente pro Jahr Mk.	Durchschnittsrente pro Tag Mk.	Durchschnittsvollrente pro Jahr Mk.	Durchschnittsvollrente pro Tag Mk.
1895	219,89	0,60	638,74	1,75
1900	218,54	0,60	679,73	1,86
1905	225,93	0,62	742,38	2,03
1908	231,52	0,63	779,04	2,13
1909	236,13	0,65	794,29	2,17
1910	237,40	0,65	800,48	2,19
1911	246,11	0,67	808,85	2,22

Die Durchschnittsrente für einen Unfallverletzten schwankte danach in den Jahren 1895—1911 zwischen 60 und 67 Pf. pro Tag, die Durchschnittsvollrente zwischen 1,75 und 2,22 Mk. Die Vollrente erhalten aber nur die völlig Erwerbsunfähigen, die nicht mehr imstande sind, das geringste verdienen zu können. Da sich die Unfallrenten nach der Höhe des verdienten Lohnes bemessen, sind sie in Revieren mit niedrigen Löhnen auch entsprechend niedriger. Das wird durch folgende Tabelle illustriert:

Sektion	Durchschnittsrente pro Jahr Mk.	Durchschnittsrente pro Tag Mk.	Durchschnittsvollrente pro Jahr Mk.	Durchschnittsvollrente pro Tag Mk.
I Bonn	255,58	0,70	812,46	2,23
II Bochum	269,20	0,74	892,67	2,45
III Clausthal	296,21	0,81	711,83	1,95
IV Halle	194,07	0,53	711,78	1,95
V Waldenburg	219,38	0,60	667,77	1,83
VI Beuthen	185,44	0,51	656,86	1,80
VII Zwickau	220,09	0,60	724,64	1,98
VIII München	256,12	0,70	767,18	2,10

So sehen die „hohen Renten" aus, die angeblich Rentensucht, Rentenhysterie, Rentenneurasthenie usw. hervorrufen. Man stempelt die armen Unfallverletzten zu Drückebergern, Betrügern und Simulan-

Digitized by Google

ten, die es nur darauf abgesehen haben, in den Genuß einer „hohen Rente" zu kommen, bei denen sie jedoch verhungern müssen, wenn sie nichts anderes dazu haben. Einen wahren Golgathaweg muß dazu mancher Unfallverletzte machen, um zu seinem Recht, d. h. in den Genuß so einer „hohen Rente" zu kommen. Von welchem Geiste die Knappschaftsberufsgenossenschaft beseelt ist, zeigt der Bericht über die Heilerfolge in der Unfallnervenheilanstalt „Bergmannswohl" in Schkeuditz. Dort wird u. a. ausgeführt:

„Die besten Resultate ergeben immer die frischen Fälle. Rechtzeitige exakte Feststellung der wirklich vorliegenden Krankheit, geeignete Behandlung, Gegenwirkung gegen die Entwickelung unbegründeter Krankheits- und Begehrungsvorstellungen haben hier noch günstige Aussichten. Es bewährt sich das bei den Kranken einer ganzen Anzahl von Berufsgenossenschaften, die der Anstalt einen großen Teil, ja die Mehrzahl ihrer Kranken mit nervösen Unfallfolgen zusenden, teilweise schon im Laufe der ersten 13 Wochen. Auf der anderen Seite zeigten sich bei allen Hysterikern, die sich in ihre Krankheitsvorstellungen tief eingelebt und an den Genuß einer hohen Rente jahrelang gewöhnt haben, selten gute Erfolge."

Die „hohen Renten" zwingen die Knappschaftsberufsgenossenschaft zur „Gegenwirkung gegen die Entwickelung unbegründeter Krankheits- und Begehrungsvorstellungen" in Anstalten mit den schönen Bezeichnungen „Bergmannsheil", „Bergmannswohl", „Bergmannstrost" usw. Nur bei alten Hysterikern, die sich in ihre Krankheitsvorstellungen tief eingelebt und an den Genuß der „hohen Rente" jahrelang gewöhnt haben, zeigen sich selten gute Erfolge. Wenn man so etwas liest, soll man glauben, die Unfallinvaliden rekrutierten sich in der Hauptsache aus betrügerischen Elementen, die es nur darauf abgesehen hätten, unter allen Umständen in den Genuß der „hohen Rente" zu kommen. Gewiß gibt es auch unter den Arbeitern betrügerische Elemente wie in allen Kreisen, aber sie bilden Ausnahmen und rechtfertigen solche Unterstellungen nicht. Aber den Bergarbeitern glaubt man alles bieten zu dürfen.

Der Kaiser feierte am 8. August auf Villa Hügel die vom Wetterschlag auf Zeche Lothringen getöteten Bergleute als auf ihrem Felde der Ehre Gefallene vom Armeekorps der Kohle. Er sagte u. a.:

„Es ist vom Armeekorps der Kohle, das im Kampf mit der Erde steht, von Gefahren und Wettern umgeben, eine tapfere Schar wieder von bösen Wettern dahingerafft. Wir gedenken ihrer in Dankbarkeit, sie sind auf ihrem Felde der Ehre gefallen und werden dem Herzen der Provinz, der sie entstammen und in der sie arbeiteten, unvergessen bleiben."

Wenn man dem Kaiser die Berichte der Knappschaftsberufsgenossenschaft unterbreiten würde, dann würde er finden, daß der Bergbau ein großes, blutgetränktes Schlachtfeld ist, das seinesgleichen nicht hat. Dankbarkeit und Mitgefühl sind schöne Dinge, aber damit ist den Truppen vom „Armeekorps der Kohle" nicht geholfen, ebensowenig wie den alten Kriegsveteranen, solange es an Taten fehlt. Nur durch die Tat, durch eine wirksame, unabhängige Grubenkontrolle, wie sie von den Bergarbeitern gefordert wird, kann dem grausigen Blutmeer im Bergbau Einhalt geboten werden.

Theodor Wagner.

Arbeiterbewegung.

Zur „Sabotage" der „Kreuzzeitung".

In Nr. 53 des „Vorwärts" veröffentlicht der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, C. Legien, folgende Erklärung:

Die Versuche, die gewerkschaftlichen Organisationen durch verleumderische Behauptungen in Mißkredit zu bringen, haben sich in der Scharfmacherpresse in letzter Zeit derart gehäuft, daß es nicht mehr angängig ist, auf die einzelnen Artikel und Notizen einzugehen. Das dürfte diese Presse veranlassen, nach der bisherigen Praxis zu verfahren und nicht im einzelnen widerlegte Behauptungen einfach als der Wahrheit entsprechend hinzustellen.

In Nr. 99 der „Kreuzzeitung" vom 28. Februar dieses Jahres wird aber eine verleumderische Behauptung aufgestellt, die nicht unbeachtet bleiben darf. Es liegt im Allgemeininteresse, daß an Gerichtsstelle festgestellt wird, ob das Behauptete der Wahrheit entspricht oder zu dem Zwecke veröffentlicht worden ist, die öffentliche Meinung irrezuführen.

In der erwähnten Notiz der „Kreuzzeitung" wird über „Ausnutzung der paritätischen Arbeitsnachweise durch die Sozialdemokratie und über „Sabotage" geschrieben und am Schluß gesagt:

„Die Sabotage dagegen wird, wie es in der Natur der Sache liegt, heimlich betrieben. Sie besteht ja darin, daß Arbeiter unter Einhaltung der Arbeitszeit ihre Tätigkeit so verrichten, daß sie das ihnen übertragene Werk schädigen, statt es zu fördern. Wie schon der Name lehrt, ist diese Art gewerkschaftlicher Praxis vom Auslande zu uns importiert worden. Wird die Sabotage bei uns darum bis jetzt auch noch mit Zurückhaltung ausgeübt, so ist doch nicht zu bestreiten, daß sie den Kampfmitteln der „freien" Gewerkschaften eingereiht ist. Die rote Presse leugnet diese Tatsache. Es dürfte ihr aber nicht unbekannt sein, daß unter den Vertrauensmännern der roten Gewerkschaftsbewegung ein Leitfaden zur Ausübung der Sabotage verbreitet worden ist. Darin ist beispielsweise ausgeführt, wie Fliesenleger zu arbeiten haben, damit die Fliesen sich nach kurzer Zeit werfen; wie bei der Legung von Gas- und Wasserrohrleitungen zu verfahren ist, um möglichst viel unbrauchbare Rohrabfälle zu erzielen, und so gibt es für ziemlich alle Berufe ähnliche Anweisungen. Nach den jetzigen sozialdemokratischen Behauptungen müßte dieser geheime Leitfaden ein Märchenbüchlein sein. Aber er wird doch vollkommen ernst genommen. Vielleicht erfahren wir gelegentlich von der Sozialdemokratie, was mit der Verbreitung dieser Schrift beabsichtigt ist."

Unter „freie Gewerkschaften" versteht man in Deutschland allgemein die der unten genannten Kommission angeschlossenen Zentralverbände, die gegenwärtig 2¾ Millionen Mitglieder haben. Nach den in der „Kreuzzeitung" und ähnlichen Blättern beliebten Redewendungen wird auch auf diese Verbände die Bezeichnung „rote Gewerkschaftsbewegung" angewandt.

Ich habe demgegenüber zu erklären, daß seitens dieser Verbände weder Sabotage geübt noch propagiert ist und daß unter den Vertrauensleuten dieser Gewerkschaften ein „Leitfaden zur Ausübung der Sabotage" nicht verbreitet worden ist.

Sind die vorgenannten Centralverbände in der Notiz der „Kreuzzeitung" gemeint, so erkläre ich,

Digitized by Google

daß es sich bei dieser Behauptung um eine gemeine Verleumdung handelt, deren sich der Verfasser der Notiz und der Redakteur, unter dessen Verantwortlichkeit sie veröffentlicht worden ist, schuldig machen.

C. Legien,
Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Fleischer verausgabte im 4. Quartal für Erwerbslosenunterstützung 5533 Mk. und für Lohnbewegungen und Streiks 2485 Mk. Die Mitgliederzahl betrug am Jahresschluß 6502, das Verbandsvermögen 54 235 Mk. Von dem Verbandsvermögen waren 6607 Mk. Lokalkassenbestände.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen beschloß das Jahr 1912 mit einem Mitgliederbestand von 16 542. Das Verbandsvermögen betrug 206 795 Mark, davon 161 860 Mk. in der Hauptkasse. Für Krankenunterstützung wurden in den Filialen im 4. Quartal 10 140 Mk. verausgabt.

Der Hutmacherverband vereinnahmte im 4. Quartal 58 240 Mk. an Beiträgen von 11 088 Mitgliedern. Verausgabt wurde u. a. für Arbeitslosenunterstützung 16 385 Mk. und für Krankenunterstützung 9662 Mk. Der Bestand der Hauptkasse betrug am 31. Dezember 269 162 Mk.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker zählte am Schlusse des 3. Quartals 16 782 Mitglieder. Die Zahl der Lehrlingsmitglieder betrug 2322. Für Lohnbewegungen wurden 1516 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 1879 Mk., Arbeitslosenunterstützung 41 039 Mk., Krankenunterstützung 52 977 Mk., Invalidenunterstützung 24 060 Mark, Witwenunterstützung 12 349 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 438 614 Mk.

Der Verband der Sattler und Portefeuiller zählte am Jahresschluß 13 279 männliche und 1066 weibliche Mitglieder. Für Unterstützungen wurden insgesamt 37 407 Mk. verausgabt. Die Centralkasse zahlte an Arbeitslosenunterstützung 8074 Mk., Krankenunterstützung 12 080 Mk. und Streikunterstützung 4758 Mk.

Kongresse.

Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler und Lackierer.

Berlin, den 26. Febr. — 1. März.

Seit der außerordentlichen Generalversammlung im Jahre 1910, die nach dem Abschluß des ersten Reichstarifs stattfand, wurde ein Tarifausschuß eingesetzt, der die jetzigen Tarifverhandlungen vorbereiten und leiten sollte und dem auch das Recht eingeräumt war, eine Generalversammlung einzuberufen, die zu dem Ergebnis der Verhandlung Stellung zu nehmen hat. Von diesem Rechte machte der Ausschuß Gebrauch. Erschienen sind 101 Delegierte, sechs Mitglieder des Hauptvorstandes und sieben Bezirksleiter.

Der Reichstarif ist bereits am 15. Februar abgelaufen und wurde durch Vereinbarung der Parteien bis Ende Februar verlängert.

Die Tarifverhandlungen wurden Anfang Januar begonnen, ohne daß es bisher gelang, einen neuen Tarif abzuschließen. Am 24. Februar fällte das Kollegium der Unparteiischen die Schiedssprüche über Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung. Ueber diese sowohl wie über das Vertragsschema hatte die Generalversammlung zu entscheiden.

Den Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der gesamten Tarifverhandlung erstattete in eingehender Weise Streine, Vertreter des Hauptvorstandes.

Das Tarifgebiet umfaßt 320 Lohngebiete. Die Vorbereitung der Bewegung erforderte umfassende Vorarbeiten, mit denen schon frühzeitig im Vorjahre begonnen wurde und sie stand monatelang im Vordergrunde der Verbandsinteressen. Redner schilderte dann die langwierigen centralen Verhandlungen und die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten, als deren Ergebnis das vorliegende Tarifmuster zu betrachten ist. Es enthält einige Verbesserungen, wogegen sehr berechtigte und notwendige beantragte Aenderungen unerfüllt blieben.

Darauf beleuchtete er die Beratungen und die Entscheidungen der Gautarifämter. Letztere lagen den letzten centralen Verhandlungen zugrunde. Ueber die dann durch die Unparteiischen gefällten Schiedssprüche hat die Generalversammlung nun zu entscheiden.

Die Schiedssprüche gewähren für 30 Lohngebiete und 10 629 Kollegen eine Arbeitszeitverkürzung, Lohnerhöhung erhalten 320 Lohngebiete und 64 409 Beschäftigte und zwar in Höhe von 2 Pf. 865, 3 Pf. 2769, 4 Pf. 15 385, 5 Pf. 32 632, 6 Pf. 10 690, 7 Pf. 2054 und 15 Pf. 14 Beschäftigte.

Das Resultat ist nach Auffassung des Tarifausschusses und des Verbandsvorstandes für eine Reihe von Lohngebieten unzureichend, und es sei auf das äußerste zu bedauern, daß die Schiedssprüche den berechtigten Forderungen der Gehilfenschaft nicht weiter entgegengekommen. Aber in Anbetracht der Gesamtlage und daß doch immerhin eine ansehnliche Verkürzung der Arbeitszeit erreicht werde, sind Vorstand und Verhandlungskommission zu dem Entschluß gekommen, der Generalversammlung die Annahme der Schiedssprüche zu empfehlen.

Dem Referate folgte eine ausgiebige Diskussion, an der sich 60 Redner beteiligten. Sie bezeichneten die Schiedssprüche der Unparteiischen ohne Ausnahme als nicht befriedigend. Besonders die Vertreter der großen Städte hoben hervor, daß die Lohnerhöhung zu gering ist, um einen hinreichenden Ausgleich gegenüber den enorm verteuerten Existenzbedingungen bedeuten zu können. Gerade die in den letzten Jahren eingetretene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage finde in den Schiedssprüchen nicht die genügende Berücksichtigung, um so mehr, als die Teuerung keine vorübergehende Erscheinung sei, sondern vielmehr eine dauernde mit steigender Tendenz zu werden verspricht.

Einige Gautarifämter haben Schiedssprüche gefällt, die bezüglich Löhne und Arbeitszeitverkürzung den bezirklichen Verhältnissen mehr gerecht werden, wie die Schiedssprüche der Unparteiischen. So bedeuten die Schiedssprüche der letzteren für Hamburg einen um 3—4 Pf. niedrigeren Lohn pro Stunde, für Berlin 2 Pf. und Beseitigung der einstündigen Arbeitszeitverkürzung pro Woche, für die Provinz Brandenburg 1—2 Pf. und für eine größere Anzahl bayerischer Städte Aufhebung der zugebilligten Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden.

Diese Verschlechterung gegenüber den Entscheidungen der Gautarifämter ruft große Unzufriedenheit hervor, die auch durch die weitere Tatsache nicht aufgehoben werden kann, daß für einige Bezirke,

Digitized by Google

welche die Gautarifämter ohne Aufbesserung ließen, durch die Schiedssprüche der Unparteiischen mit einer Lohnerhöhung bedacht wurden.

Von einem Teil der Redner wurde zugegeben, daß in dem Tarifschema manche bisher gegen die Gehilfenschaft gerichtete Bestimmung ausgemerzt sei. Dagegen genügen andere immer noch nicht, und insbesondere sind die Bestimmungen über die Errichtung von Arbeitsnachweisen völlig unzureichend.

Unbegreiflich aber erschien es den meisten, daß die Unparteiischen mit ihren Schiedssprüchen hinter den Entscheidungen der Gautarifämter in den entscheidenden Bezirken zurückgeblieben sind.

Der Vertreter der Generalkommission mahnte, in Berücksichtigung der Gesamtsituation im Gewerbe und aus Rücksicht auf die Tarifverhandlung des Baugewerbes nicht zu einer Ablehnung der Schiedssprüche zu kommen. Die Schiedssprüche enthalten immerhin wesentliche Verbesserungen, so daß im Falle einer Ablehnung das Kampfobjekt mit dem dann zu erwartenden Kampfe nicht gut im Einklang stehe. Lehnen dagegen die Unternehmer die Schiedssprüche ab, so ergibt sich für die Arbeiter eine ganz andere Situation. Er riet deshalb zur Annahme der Schiedssprüche.

Nach dem Schlußwort des Referenten wurden die ersten Absätze der nachfolgenden Resolution gegen drei Stimmen angenommen. Für den letzten Absatz, der die Annahme der Schiedssprüche bedeutet, stimmten 76 Delegierte, die 37 344 Mitglieder vertraten, und dagegen 25 Delegierte mit 13 210 Mitglieder.

„Die außerordentliche Generalversammlung des Verbandes erkennt an, daß die mit den Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag beauftragt gewesenen Kollegen nach besten Kräften bemüht gewesen sind, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im Malergewerbe zeitgemäß zu gestalten.

Dagegen erachtet sie die durch die Schiedssprüche der Herren Unparteiischen festgesetzten Ergebnisse der Tarifverhandlungen den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen nicht voll und ganz entsprechend. Dazu ist u. a. hervorzuheben:

1. Die dehnbaren Bestimmungen über die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise;
2. die allgemeine Ablehnung einer Arbeitszeitverkürzung in Orten mit 9½- und 9stündiger Arbeitszeit und die Nichtberücksichtigung einer größeren Zahl von Orten — darunter ausgedehnte Großstädte — mit 10stündiger Arbeitszeit;
3. die den Teuerungsverhältnissen im allgemeinen nicht gerecht werdende Lohnerhöhung, deren vielfach ungünstige Verteilung auf die drei Vertragsjahre und die ungerecht wirkende Lohnfestsetzung für einzelne Orte, wobei der verfolgte Zweck eines Ausgleiches zwischen gleichgearteten und aneinandergrenzenden Lohngebieten nicht erreicht wurde.

Die Generalversammlung spricht ferner aus, daß die Schiedssprüche im allgemeinen nicht die erwartete Rücksicht auf die bisher bestandenen niedrigen Löhne der Arbeiter im Malergewerbe nehmen.

Trotzdem stimmt die Generalversammlung den Schiedssprüchen zu. Bei dieser Stellungnahme ist ausschlaggebend, daß das Verhandlungsergebnis als Ganzes betrachtet, immerhin eine nicht ohne weiteres abzulehnende Verbesserung der bisherigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse bringt. Die Generalversammlung ermächtigt jedoch den Vorstand — die beiderseitige Annahme der Schiedssprüche vorausgesetzt — zur Ergreifung aller Maßnahmen, auch besonderer Art, um die strikte Durchführung des etwa zustandekommenden neuen Tarifvertrages zu erzwingen."

Die an der Reichstarifverhandlung beteiligten Christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbände hatten gleichfalls den Schiedssprüchen zugestimmt.

Die Generalversammlung erledigte dann noch einige geschäftliche Angelegenheiten. Sie beschloß für die Verbandsangestellten, soweit sie der „Unterstützungsvereinigung" angehören, den vollen Beitrag zur Angestelltenversicherung aus der Verbandskasse zu zahlen. Die Hälfte des Beitrages zur „Unterstützungsvereinigung" wird wie bisher weiter bezahlt.

Am Sonnabend erhielt dann die Generalversammlung die Mitteilung, daß der Arbeitgeberverband die Schiedssprüche abgelehnt hat. Sie hatte somit Gelegenheit zu der durch den Arbeitgeberverband geschaffenen Situation Stellung zu nehmen und sie tat dies in durchaus würdiger Weise.

Nach eingehender Würdigung der Tatsache wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die außerordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis von der Ablehnung der Schiedssprüche über einen neuen Reichstarifvertrag durch den Arbeitgeberverband im Malergewerbe. Sie erblickt darin die Absicht, die schon bisher ganz unzureichenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter des Malergewerbes, die durch die Durchführung der Schiedssprüche noch keineswegs eine zeitgemäße Verbesserung erfahren würden, immer tiefer herunterzudrücken.

Die Generalversammlung verpflichtet daher die Mitglieder des Verbandes der Maler, alles einzusetzen, um den geplanten Schlag des Arbeitgeberverbandes zur Verschlechterung ihrer Existenzbedingungen in einer Zeit andauernder Lebensmittelteuerung abzuwehren. Dazu ist erforderlich, daß die Kollegen den vom Vorstand in besonderen Fällen in Verbindung mit dem Beirat angeordneten taktischen Maßnahmen Gefolgschaft und Disziplin leisten; denn eine nach bestimmten allgemeinen Grundsätzen geleitete Aktion wird verhindern, daß die arbeiterfeindlichen Pläne der Arbeitgeber des Malergewerbes Aussicht auf Erfolg haben.

Dem Vorstand gibt die Generalversammlung anheim, falls der in Aussicht gestellte Kampf größeren Umfang annimmt, von seinen statutarischen Rechten zur Aufbringung besonderer finanzieller Mittel und der Einführung einer Karenzzeit beim Bezuge der Unterstützungen Gebrauch zu machen."

Damit waren die Arbeiten der Generalversammlung erledigt.

* * *

Inzwischen hat die Arbeitgeberorganisation die Aussperrung beschlossen. Wenn die Leser des „Correspondenzblattes" diesen Bericht zu Gesicht bekommen, ist die Aussperrung bereits ins Werk gesetzt. Sie beginnt nicht zur gleichen Zeit in allen Gauen, und jedem Gau ist es auch überlassen, ob er sämtliche Beschäftigte aussperren will oder nur die Organisierten.

An der Spitze marschiert der Gau Hamburg. Hier beginnt die Aussperrung bereits am Mittwoch und sie umfaßt alle Beschäftigten bis auf eine kleine Gruppe der gelben Organisation, die inzwischen mit Hilfe des Unternehmerverbandes gegründet worden ist.

Für Groß-Berlin fand am Dienstagabend eine von 500 Arbeitgebern besuchte Versammlung statt, an der auch die Arbeitgeber der weiteren Umgegend teilnahmen. (In Groß-Berlin sind aber zirka 1700 Arbeitgeber des Malergewerbes tätig.)) Sie beschloß, nur die Mitglieder der freien, der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Organisation auszusperren.

Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes erklärte, ermächtigt zu sein, daß die Malermeister die größte Sympathie und Hilfe der Arbeitgeberorganisation des Baugewerbes zu erwarten hätten.

Digitized by Google

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein Kampf im deutschen Malergewerbe.

Nach langwierigen Verhandlungen über einen neuen Reichstarif im Malergewerbe unter Mithilfe der Herren v. Schulz, Dr. Prenner und Rath, worüber wir an dieser Stelle laufend berichteten, wurden endlich am 24. Februar die Schiedssprüche über Arbeitszeit und Löhne gefällt. (Vergl. Nr. 9 des Corresp.-Bl.). Die Schiedssprüche befriedigten die beteiligten Arbeiter keineswegs, doch nahm sie der Verband der Maler usw. auf einer außerordentlichen Generalversammlung nach lebhaften Debatten an, weil man anerkannte, daß sie immerhin eine gewisse Verbesserung der bisherigen Verhältnisse bringen würden und weil ein Kampf mit seinen unabsehbaren Folgen darum nicht gut verantwortet werden könne. Die Arbeitgeber dagegen wiesen die Schiedssprüche in schroffster Form zurück und möchten es so hinstellen, als könnten sie die große Belastung einer Lohnerhöhung von 2 bis 6 Pfennigen auf drei Jahre verteilt (2054 Beschäftigte von 65 000 sollen 7 Pf. erhalten) nicht tragen. Dabei mußten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes bei den Verhandlungen sogar wiederholt offen bekennen, daß eine bedeutende Lebensmittelteuerung besteht, daß die Löhne der Malergehilfen bis 18 Pfennige hinter denen in gleichartigen Vauberufen zurückstehen, daß die Arbeitslosigkeit monatelang schwere Notstände unter den daran zu etwa 70 Proz. alljährlich beteiligten Arbeiterkreisen des Malergewerbes erzeugt, daß beim letzten Tarifabschluß nur eine ganz unzureichende Lohnerhöhung herausgekommen ist und daß schwere Gesundheits- und Unfallgefahren den Malergehilfen ständig umgeben.

Trotz dieser Tatsachen machten die Arbeitgeber erst im letzten Moment einige geradezu lächerliche Angebote und als die Unparteiischen der centralen Einigungsinstanz über diese hinausgingen, damit aber immer noch unter dem blieben, was vorher die Gautarifämter aus näherer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse als gerecht festgesetzt hatten, lehnten sie alles ab. Allerdings scheint man vor der Oeffentlichkeit dies nicht verantworten zu wollen, denn man schützt mit einem Male die Bestimmungen über den Arbeitsnachweis im Vertragsschema vor, die sogar für die Gehilfen verschlechtert sind, erklärt, daß die Ablehnung der Haftungsbestimmungen u. a. dem Faß den Boden ausgeschlagen habe u. a. m. Den wahren Grund, warum man es zu einem Kampfe treibt, verrät jedoch ein eben erschienenes Zirkular des Arbeitgeberverbandes, in dem es u. a. heißt:

> „Wir wollen den Gehilfen jetzt die Gelegenheit bieten, ihren rund 2 Millionen zählenden Kampffonds zu verwenden, denn noch einmal drei solch traurige Tarifjahre, als wir zuletzt erlebten, sind nicht mehr erträglich. Nach ihrem Ablauf würde der Kampffonds aber mindestens 4—5 Millionen zählen. Und wir hätten selbst mit den jetzt verlangten gewaltigen Lohnerhöhungen direkt die Mittel dazu geliefert."

Das ist ein interessantes Eingeständnis. Es beweist, daß den Unternehmern die gerechten Ansprüche ihrer Arbeiter völlig gleichgiltig sind; Ziel ihres Strebens ist, die Organisation der Gehilfen kampfunfähig zu machen, um dann deren Existenzverhältnisse immer tiefer herunterzudrücken. Dazu kommt, daß nach dem bisherigen Tarifvertrag die Arbeiter im Malergewerbe sich verpflichtet hatten, die Schmutzkonkurrenz mit bekämpfen zu helfen. Bei den Verhandlungen wurde vom Arbeitgeberverband auch offen anerkannt, daß der Verband der Maler seine Pflicht in dieser Hinsicht voll und ganz getan habe. Und zahlreich sind die Beweise, daß die Malermeister sowohl bei Privaten als besonders auch bei den Behörden die Preise ganz bedeutend erhöhen konnten.

Vorläufig trifft der Arbeitgeberverband umfassende Vorbereitungen zu einer allgemeinen Aussperrung. Kommt es zu dem, was die Unternehmer wollen, so würden etwa 40 000 Malergehilfen brotlos werden. Vorläufig zweifeln wir jedoch stark, ob die Malermeister den Lockungen der Scharfmacher allgemein folgen, denn ihre Interessen sind im allgemeinen nicht mit denen jener gemeinsam und in weiten Kreisen der Arbeitgeber betrachtet man es selbst als ein recht schlechtes Kampfobjekt, gegen Schiedssprüche anzukämpfen, die den Interessen der Arbeitgeber wirklich in weitestem Maße Rechnung tragen und die gerechten Ansprüche der Arbeiter nur ganz unzureichend befriedigen. O. St.

Privatversicherung.

Gegen die „Volksfürsorge".

Die Gründung der Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften ist noch nicht ins Leben getreten und schon liegt sie gewissen Leuten sehr im Magen. Am meisten natürlich den Versicherungsgesellschaften. Haben sich doch aus Angst vor der ihnen drohenden Konkurrenz 30 Gesellschaften vereinigt und zu der Gründung einer „Deutschen Volksversicherung A.-G." aufgerafft. In den „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 18. Dezember (Vorabendblatt) wurde bereits durch den Regierungsdirektor v. Rasp in München das Stellengesuch für den Leiter dieses Unternehmens ausgeschrieben:

> **Deutsche Volksversicherung A.-G.**
>
> **Für die Stelle des**
>
> **Leiters unserer Gesellschaft**
>
> **wird erste Kraft mit hervorragender organisatorischer Befähigung gesucht.**
>
> **Versicherungstechnische Vorbildung ist nicht unbedingt erforderlich. Strengste Diskretion wird zugesichert. Bewerbungen usw. an**
>
> **Regierungsdirektor v. Rasp, München, Ludwigstr. 12.**

Wie man sieht, sind die Herren eifrig bemüht, ihre Gegengründung so schnell wie möglich perfekt werden zu lassen. Die Bemerkung, daß versicherungstechnische Vorbildung nicht unbedingt erforderlich, andererseits hervorragende organisatorische Befähigung verlangt wird, gibt uns einen Fingerzeig, wie man auf jener Seite zu arbeiten gedenkt.

Man wird sich dies auch merken müssen, wenn wieder mal von den Herren Versicherungsdirektoren über die mangelnde oder ungenügende Kenntnis versicherungstechnischer Fragen auf unserer Seite gehöhnt werden wird.

Sehen wir in diesen krampfhaften Versuchen das Bestreben, unserer „Volksfürsorge" das Wasser abzugraben, so ist es auch interessant, konstatieren zu können, daß manche Gesellschaft die Konkurrenz der „Volksfürsorge" gar nicht so sehr fürchtet.

Die Hamburg-Mannheimer Versicherungsgesellschaft, Hamburg, schreibt in ihren Monatsblättern, welche für ihre Agenten usw. bestimmt sind, einen längeren Artikel über die geplante Volksfürsorge. Einige Stichproben aus diesem Artikel dürften genügen, um den Gedankengang desselben zu skizzieren:

Digitized by Google

„Wir wiederholen, daß es sich bei dieser Volksfürsorge um eine Maßnahme der Sozialdemokratie handelt . . . es zeigen sich für die Akteure Berge von Schwierigkeiten, die wohl jeder anderen Organisation zu denken gegeben hätten, der sozialistischen Partei aber kein Kopfzerbrechen machen, weil in erster Linie für sie nicht soziale, sondern politische Perspektiven ausschlaggebend zu sein scheinen. Es hat keinen Zweck, diese Behauptung näher zu beweisen. . . .(!)

Es werden in dem Artikel sodann die Schwierigkeiten aufgezählt, die sich unserer Volksfürsorge entgegenstellen werden, Schwierigkeiten, vor denen sogar die „sozialistisch geschulten Massen werden Halt machen müssen".

Erstens unterliegen die Kreise, auf die sich die Fürsorge erstrecken soll, in erster Linie die Arbeiterschaft, der staatlichen Invaliden- und Altersversicherung. (Aus purer Sachkenntnis wird hier eingefügt, daß die Sozialdemokraten bei Einführung dieser Gesetze „wiederum aus politischen Gründen als heftige Gegner des Versicherungsgedankens auftraten".)

Der Verfasser meint, daß die Arbeiter im günstigsten Falle eine abwartende Haltung einnehmen werden, da sie ja „die Invalidenversicherung vor der äußersten Not schützt und eine staatliche Versorgung (!) gewährleistet". „. . . Neben den Beiträgen zu dieser Versicherung kommen noch die Summen, die von den sozialdemokratisch organisierten Arbeitern an ihre Gewerkschaften, Streikkassen usw. geleistet werden. . . . Faktoren, die es den Arbeiter überlegen lassen, ob er an einer Veranstaltung teilnimmt, von der wir heute schon wissen (der Mann ist ein Hellseher), daß sie nicht mehr bieten kann, als die bereits bestehenden Einrichtungen."

Aber noch weitere Schwierigkeiten werden prophezeit. In den Kreisen der Angestellten und des Mittelstandes dürfte sehr wenig zu machen sein, da diese die „Volksfürsorge" von vornherein ablehnen werden, „weil sie keine Sozialisten sein wollen" und weil „auch für sie in den verschiedensten Formen gesorgt ist".

Das Geschrei der Mittelständler und der Kampf der Angestelltenkreise um bessere Verhältnisse ist demnach ein ganz frivoler; der Artikelschreiber der „Monatsblätter" sagt es.

Auch auf die 4 Millionen sozialdemokratischer Stimmen dürfe man nicht allzu sehr bauen, denn darunter befinden sich viele „Mitläufer".

Daß die „Volksfürsorge" bei den großen Vorteilen, die sie im Gegensatz zu den bestehenden Versicherungsgesellschaften wird bieten können, auch die „Mitläufer" bekommen wird, scheint dem Verfasser nicht in den Kopf gekommen zu sein.

Nun aber der Hauptgrund, warum die Bäume der „Volksfürsorge" nicht in den Himmel wachsen werden. Hierzu rechnet der Artikelschreiber die Gegenströmungen im sozialistischen Lager, die „beim Vorherrschen zweier Richtungen, der revisionistischen und der radikalen, und beweist dadurch seine große Sachkenntnis. . . . Deshalb, aus allen diesen Gründen, brauchen die Mitarbeiter der heutigen Versicherungen „keine Angst zu haben und können getrost die ganze Bewegung als das nehmen, was sie ist, als **ein neues Hilfsmittel des sozialistischen Klassenkampfes**".

Wir geben diese vorstehenden Ausführungen wieder, weil es interessant ist, zu sehen, wie sich in manchen Köpfen die Welt malt.

Die einen rufen, nieder mit der „Volksfürsorge", weil sie die Konkurrenz befürchten und dadurch ihren Profit geschmälert sehen, die anderen sagen, lasset die „Sozialisten" unter sich, sie werden uns nicht viel Abbruch tun können, d. h. das sagen sie nur unter sich, wie z. B. hier in einem internen Organ, welches in der Hauptsache für die Agenten der Mannheim-Hamburger Versicherungsgesellschaft geschrieben ist.

„Der Versicherungsbeamte", das Organ des Verbandes der Versicherungsbeamten, eines Verbandes, welcher ganz auf seiten der Direktoren steht, druckt natürlich den Artikel mit großer Freude ab und leistet sich noch folgende „Anmerkung der Schriftleitung":

„Die sozialdemokratische Partei braucht für ihre Agitatoren Existenzmöglichkeiten. Bei den Ortskrankenkassen „ist die Möglichkeit der Unterbringung durch die neue Reichsversicherungsordnung sehr erschwert und die Genossenschaften und Gewerkschaften können nicht alle diese Kräfte ernähren. Daher die Fürsorge zur Beschaffung von Brotplätzen für die agitatorischen Kräfte und gesinnungstreuen Genossen."

Ganz „Reichsverband gegen die Sozialdemokratie". Wenn wir in diesem Tone heimzahlen wollten, könnten wir schreiben, der Leiter des Versicherungsbeamtenvereins, Herr Liening, habe nur deswegen die Gründung dieses Vereins so stark betrieben, um für sich einen Brotplatz als Vorsitzender und Schriftleiter im genannten Verbande zu erhalten. Hier hat sich einmal ein Fuchs in seiner eigenen Falle gefangen.

Es ist ja begreiflich, daß der „Versicherungsbeamte" im Interesse seiner Gönner auf die „Volksfürsorge" losdreschen muß, allein auch vom Gegner könnte man eine sachliche Kritik erwarten. — Die beteiligten Kreise, Gewerkschaft sowohl wie Genossenschaft, werden sich in dem einmal gesteckten Ziel nicht irremachen lassen, sondern unbekümmert um das Interesse einzelner Personen oder Gruppen, im Gesamtinteresse der werktätigen Bevölkerung das große Werk schaffen, zum Wohle der Menschheit!

C. B.

Andere Organisationen.

Die Regierung und die christlichen Gewerkschaften.

Die Regierung Bethmann Hollwegs und die christlichen Gewerkschaften sind ein Herz und eine Seele. Das war nicht immer so. Lange Zeit stand die Regierung den christlichen Gewerkschaften mit sichtlichem Mißtrauen gegenüber, und die Stimmung auf der Gegenseite ließ ebenso lange Zeit alles andere nur keine Zuneigung erkennen. Das änderte sich, als die christlichen Gewerkschaften einsehen mußten, daß ihre anfänglichen Erwartungen auf gewaltigen Zulauf aus den Reihen der gläubigen Arbeiter sich nicht erfüllten, als sie außerdem erleben mußten, daß ihnen aus dem eigenen Lager, von der hohen Klerisei und der von diesen beeinflußten Berliner Richtung Schwierigkeiten aller Art gemacht wurden. Da sahen sie sich nach einem Helfer in der Not um und sie begannen, um sich der Regierung zu empfehlen, mehr als bisher ihre „nationale" Gesinnung zu betonen. In dieser Beziehung bedeutet der sechste Kongreß der christlichen Gewerkschaften (Breslau 1906) einen Wendepunkt. In der Begrüßungsversammlung erklärte Herr Schiffer, der Vorsitzende im Ausschuß des Gesamtverbandes: „Wir sind in der Tat nationale Organisationen, unsere Arbeit dient nach unsere Ueberzeugung dem Wohle des Staates, dem Wohle des gesamten Volkes. Wir wollen durch unsere Organisation den Regierungen, den Behörden

Digitized by Google

und der Oeffentlichkeit zeigen, daß es auch noch andere Arbeiter in Deutschland gibt als die religionsfeindlichen und die die gegenwärtige Staatsform bekämpfenden Sozialdemokraten." Und ein Vertreter aus München sagte bei derselben Gelegenheit: „Die christliche Weltanschauung, die Treue zu unserer Religion, das nationale Bewußtsein, die Vaterlandsliebe, das sind die Grundpfeiler, auf denen unsere Bewegung aufgebaut ist", und zur Bekräftigung wies der Redner hin auf das Wort „unseres hochverehrten Kaisers Wilhelm II", daß man ihm „schlichte Männer aus der Werkstatt" ins Parlament schicken solle. Und Herr Giesberts, der in Breslau eine Art Programmrede der christlichen Gewerkschaften von sich gab, stellte sich und sein Gefolge völlig in den Dienst der nationalen Parteien zum Kampf gegen die Sozialdemokratie. „Wir glauben — so sagte er —, daß die Zeit gekommen ist, wo das deutsche Volk über die konfessionellen Gegensätze sich die Hände reichen muß zur Verteidigung der gemeinsamen religiösen und vaterländischen Ideale, zur Erkämpfung gerechter sozialer Zustände, und vor allen Dingen wir Arbeiter haben alle Veranlassung, die konfessionellen Zwistigkeiten unter uns nicht aufkommen zu lassen mit Rücksicht auf die Geschlossenheit des gegenüberstehenden Gegners."

Das war im Juli 1906. Wenige Wochen vorher hatte die preußische Regierung durch den damaligen Handelsminister Delbrück den christlichen Gewerkschaften halb tadelnde, halb wohlwollende Vorhaltungen gemacht. Am 31. Mai 1906, bei der Beratung der Knappschaftsnovelle, führte Delbrück im Herrenhause gegenüber den christlichen Gewerkschaften, die die öffentliche Wahl der Knappschaftsältesten bekämpften, aus, daß er es mit Freuden begrüßen würde, wenn die Arbeiter sich auf einer Grundlage zusammenfinden, die sich decke mit den Auffassungen der königstreuen und staatserhaltenden Parteien. Er würde eine derartige Organisation der Arbeiter mit Freuden begrüßen, wenn sie in der Lage wäre, ihre Ziele in einer Form und auf einer Grundlage zu verfolgen, die sich mit dem Charakter einer kirchlichen und königstreuen Partei vertrage. Aber er müsse ausdrücklich betonen, daß die Art, wie die christlichen Gewerkschaften ihre Ziele verfolgten, sich nicht immer decke mit dem Kaiserhoch, mit dem sie ihre Versammlungen eröffneten, und mit dem Hoch auf das deutsche Vaterland, mit dem diese Versammlungen geschlossen würden. Dann fuhr der Minister fort:

„Ich will mich nicht dagegen wenden, daß eine Organisation, die die Interessen der Arbeiter vertritt, Forderungen stellt, von denen sie wissen kann, daß sie nicht alle erfüllt werden. Das liegt in der Natur der Dinge, das ist im politischen wie im wirtschaftlichen Leben nicht anders. Aber die Forderungen müssen immerhin so formuliert sein, daß sie sich im Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erfüllen lassen, sie dürfen nicht so formuliert sein, daß man den Verdacht hat: hier wird tatsächlich alles gefordert, was auch die Sozialdemokraten fordern, weil sonst die Gefolgschaft der christlichen Gewerkschaften außerordentlich klein sein würde. Darin liegt für die christlichen Gewerkschaften eine Gefahr, auf die ich mich für verpflichtet halte, bei dieser Gelegenheit ausdrücklich hinzuweisen, gerade weil ich im Prinzip den christlichen Gewerkschaften nicht unfreundlich gegenüberstehe. Dazu kommt ein zweites: die Agitationsweise der christlichen Gewerkschaften ist meines Erachtens nicht immer einwandfrei, sie geht über das nötige Maß hinaus, das erforderlich ist, um die wirtschaftlichen und politischen Ziele der christlichen Arbeiterparteien zu erreichen, und ist oft geeignet, im geeigneten Moment die Autorität des Staates und seiner Organe zu untergraben. Ich bin bereit, die christlichen Gewerkschaften, soweit es möglich ist, zu fördern. Ich werde ihnen nicht einen Stein in den Weg legen, aber ich muß verlangen, daß ihre Agitation, ihre Art zu arbeiten, ihre Art zu fordern, sich auf einem Boden bewegt, der sich mit den Grundsätzen des preußischen Staates verträgt."

Diese Standrede hat damals die Christlichen arg verschnupft. Bald darauf, im Februar 1907, hat der Minister im preußischen Abgeordnetenhause den Eindruck seiner damaligen Rede abzuschwächen versucht. Bei der Interpellation über die Schlagwetterexplosion auf Grube Reden kam er auf die Sache zurück; er habe damals sagen wollen: die Art wie der Arbeiter glaube, seine berechtigten Wünsche dem Arbeitgeber gegenüber durchzusetzen, sei falsch, so lange er meine, es nur dadurch erreichen zu können, daß er seine Macht herauskehre, daß er alles, was der Arbeitgeber tue, schlecht mache und daß er auf diese Weise in den Kreisen der Arbeiter und der Belegschaft eine Unzufriedenheit errege, die unberechtigt sei. In diesem Sinne habe er im vorigen Jahre die christlichen Gewerkschaften nicht, wie man angenommen habe, gescholten, sondern nur gewarnt. Das Centralblatt der christlichen Gewerkschaften war über die Einlenkung des Ministers hoch erfreut; dieses Urteil, so meinte das Blatt, laute schon ganz anders, als das vom vorigen Jahre; was hier der Minister bezüglich der klugen und besonnenen Taktik sage, könne jeder Gewerkschaftsmann Wort für Wort unterschreiben. Aber zu einem Vertrauen gegenüber dem Minister fand das Blatt noch keinen Anlaß, und zwar aus dem folgenden Grunde: Am 27. Februar 1907 wurde bei der Beratung des Handels- und Gewerbeetats im preußischen Abgeordnetenhause Handelsminister Delbrück gefragt, ob die verbündeten Regierungen bereit seien, baldigst dem Reichstage eine Vorlage zum Schutze der Arbeitswilligen vorzulegen. Der Minister antwortete am andern Tage, das wisse er nicht, nach seiner Ansicht sei eine entschlossene Handhabung der bestehenden Bestimmungen von seiten der Behörden hinreichend, schwere Ausschreitungen zu verhüten, weiter liege eine erfolgreiche Sozialpolitik zweifellos nicht allein auf dem Gebiete repressiver Maßregeln, sondern unbedingt auf dem Gebiete der positiven Arbeit. Sodann hieß es: Ich bin der Ansicht, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Koalitionsfreiheit zweifellos zu ganz bedenklichen Mißständen geführt haben. Wie groß diese Mißstände sind, kann man daraus ersehen, daß vielfach das richtige Verständnis für die Koalitionsfreiheit, die der § 152 der G.O. gewährleisten soll, vollständig verloren gegangen ist. § 152 der G.O. gibt gleichmäßig Koalitionsfreiheit dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer. Man kann es aber alle Tage hören, daß, wenn der Arbeitgeber den Versuch macht, sich gegen die Ausschreitungen der Koalitionsfreiheit seitens der Arbeitnehmer zu wehren, das als ein schweres Unrecht angesehen wird. Man kann sich ferner nicht darüber täuschen, daß die Art, wie das Koalitionsrecht von seiten der Arbeiter ausgeübt wird, tatsächlich zu einer völligen Beschränkung der persönlichen Freiheit geführt hat. Die Art

Digitized by Google

wie Nichtorganisierte von den Organisierten auf jede Art und Weise gepeinigt werden, um sie zum Eintritt in die Organisation zu zwingen, die Art, wie man den Einfluß der Nichtorganisierten oder der schwächeren Organisation zu unterdrücken sucht, ist zweifellos mit dem Begriff der allgemeinen persönlichen Freiheit kaum noch vereinbar. Und ich erkenne für meine Person ohne weiteres an, daß die Art, wie die sogenannten Streikbrecher von seiten der Streikenden bei den Ausständen am Arbeiten verhindert werden, ebenfalls zu schwerer Einschränkung der persönlichen Freiheit ausartet und unter Umständen geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören.

Diese Ausführungen erregten in hohem Maße den Unwillen der christlichen Führer, die damals noch in entschiedener Weise für den Schutz des Koalitionsrechts eintraten. Das christliche Centralblatt, das sich zwar befriedigt aussprach über die Milderung, die Delbrück seiner Herrenhausrede hatte angedeihen lassen, las ihm wegen dieser seiner Aeußerungen ganz gehörig den Text. Es schrieb (1907 Nr. 5): „Wenn etwas die Arbeiter vor zu großer Vertrauensseligkeit warnen sollte, so sind das diese Aeußerungen des Ministers. Sie zeigen so recht, daß der Gedanke der gesetzlichen Beschränkung der Koalitionsfreiheit in den Kreisen der Regierung, wenigstens in ihrem preußischen Teil, noch nicht fallen gelassen ist. Und wäre der Reichstag zusammengesetzt wie der preußische Landtag, so wäre es bald um die Koalitionsfreiheit geschehen sein. Der Herr Minister Delbrück darf aber nicht verlangen, daß die Arbeiterschaft seiner Mahnung zur Klugheit und Besonnenheit, die er besonders an uns christliche Gewerkschafter richtet, viel Vertrauen entgegenbringt, wenn er sich so offen als Gegner des freien Koalitionsrechts bekennt. Das Koalitionsrecht ist das wichtigste Recht der Arbeiter. Wer uns dieses nehmen will, auch unter dem Deckmantel des Arbeitswilligenschutzes, ist unser Feind. In der Regel sind es nicht die Arbeitswilligen, die man schützen will, sondern die Arbeitgeber gegen die Organisationen der Arbeiter. Jede Entrechtung der Arbeiter wird aber von unsern christlichen Arbeitern auf das schärfste bekämpft werden, trotz wohlwollender Worte vom Ministertisch."

Wie man sieht, bestehen um diese Zeit zwischen der Regierung und den christlichen Gewerkschaften noch mancherlei Unstimmigkeiten. Aber diese schwanken im selben Maße, wie die Christlichen durch die Wühlereien im ultramontanen Lager, durch den Ansturm von Rom gegen alles, was nach Modernismus und Interkonfessionalität aussah, ins Gedränge gerieten und andererseits einsehen mußten, daß sie sich aus eigener Kraft weder gegen die päpstlichen Uebergriffe noch erst recht gegen die immer mehr erstarkende Bewegung auf unserer Seite halten konnten. Das trieb die Christlichen in die Arme der Regierung, wobei ihre beiden Gönner, die Exminister Berlepsch und Posadowsky, hilfreiche Hand leisteten. Christliche Gewerkschaften und Regierung schlossen einen Pakt: die Regierung schützte die Christlichen vor Rom und gestattete ihnen, die Angestellten und Arbeiter in den Staatsbetrieben zu gewinnen, dafür besannen sich die Christlichen wieder auf ihre ursprüngliche Aufgabe als Kampfestruppe gegen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften und dankten ab als Arbeiterorganisationen, um in Zukunft nur noch nach dem Willen der Regierung und der reaktionären Parteien zu leben. Es besteht kein Zweifel, daß in Rom das Schicksal der christlichen Gewerkschaften besiegelt, daß ihr Verbot beabsichtigt war; jedenfalls hatte die Gewerkschaftsenzyklika ursprünglich eine schärfere Fassung, die dem Verbot gleichkam. Wenn das Aeußerste verhütet worden ist, dann nur deshalb, weil Herr von Bethmann Hollweg zugunsten seiner schwarzgelben Schützlinge eingeschritten ist, nachdem sie im März 1912 bei dem Ausstand der Ruhrbergleute den großen Befähigungsnachweis einer durchaus verläßlichen Schutztruppe des „nationalen Wohls", d. h. der Unternehmer und der Regierung geliefert hatten. Ueber den Wandel der Dinge geben die Reichstagsverhandlungen der jüngsten Zeit Aufschluß. In der Reichstagssitzung am 10. Dezember 1912 kam Staatssekretär Delbrück auf die Gewerkschaftsenzyklika zu reden, von der er bestritt, daß sie einen rechtswidrigen Eingriff in das Koalitionsrecht bedeute. Gegen eine solche im Rahmen des Rechts sich haltende Maßnahme könne man nicht mit Gewalt vorgehen, eine Verständigung darüber sei nur im Wege diplomatischer Einwirkung möglich. Dann sagte Herr Delbrück:

> Nun, meine Herren, möchte ich im Anschluß daran ausdrücklich feststellen, daß eine derartige Einwirkung aus Anlaß des Gewerkschaftsstreits in Rom erfolgt ist ... Wir halten die Entwicklung der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften in den Bahnen, in denen sie sich jetzt bewegt hat, als dem Staatswohle nützlich und förderlich. Dieser Auffassung haben wir Ausdruck gegeben.

Auf diese Ausführungen nahm Staatssekretär Delbrück bei einer späteren Gelegenheit, in der Reichstagssitzung vom 15. Januar 1913 Bezug, indem er hinwies auf die damals schon gemachte

> Feststellung, daß wir in den Gewerkschaftsstreit vermittelnd eingegriffen und in Rom zugunsten der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften gewirkt haben und zwar bevor die Enzyklika erging.

Das ist das Eingeständnis, daß die christlichen Gewerkschaften ihre Galgenfrist, die ihnen Rom gelassen hat, dem Eingreifen der Reichsregierung verdanken. Und sie werden sich der Regierung erkenntlich zeigen müssen durch ferneres Wohlwollen auf dem Gebiete der Sozialistenbekämpfung um des großen Streikbruchs. Im Jahre 1907 hatten sie noch den Mut, der Regierung gegenüber das Koalitionsrecht der Arbeiter zu verteidigen, 1912 ist es damit aus. Bei der Debatte über die freisinnige Interpellation betreffend die Koalitionsfreiheit der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter (10. und 11. Dezember 1912) stellten sich die Centrumsabgeordneten und „Arbeitervertreter" Schirmer und Schwarz getreulich an die Seite des Staatssekretärs Delbrück, der soeben das Koalitionsrecht in Grund und Boden disputiert hatte, und anstatt mit den Sozialdemokraten gemeinsam gegen die Scharfmacherei von oben anzugehen, verfielen die christlichnationalen Biedermänner in ein Toben gegen die freien Gewerkschaften, um andererseits vor der Regierung zu katzbuckeln. Herr Schirmer sagte:

> „Wenn wir einen Schutz beanspruchen für unser Koalitionsrecht, dann dürfen wir wahrhaftig nicht zu den Sozialdemokraten gehen, da

Digitized by Google

haben wir schon mehr Vertrauen zu unseren Regierungen."

Kurz vorher hatte in derselben Sitzung Herr Delbrück erklärt, daß die Regierung die Entwickelung der christlichen Gewerkschaften in den Bahnen, in denen sie sich jetzt bewege, als dem Staatswohle nützlich und wünschenswert halte. Die scharfmacherische Regierung Bethmann Hollwegs und die schwarzgelben Gewerkschaften hatten einander gefunden! A. E.

Die Jahresabrechnung der christlichen Verglente für 1912.

Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hat nunmehr seine Jahresabrechnung für 1912 veröffentlicht. Sie zeigt offenkundig das Ergebnis jener Taktik, die den großkapitalistischen Bergherren die Arbeiterinteressen aus klerikal-politischen Gründen opfert und die Arbeiter schutzlos der schofelsten Ausbeutungspraxis ausliefert. Die Arbeiter haben begonnen, das mit ihnen getriebene frivole Spiel zu erkennen und sind der „christlichen" Organisation ferngeblieben. Die Jahresabrechnung erbringt den Nachweis, daß im Jahre 1912 nur 978 775 Mk. Mitgliederbeiträge eingegangen sind gegen 1 338 549 im Jahre 1911 und 1 338 866 im Jahre 1910. Schon im Jahre 1911 stagnierte aber der „christliche" Gewerkverein, die Massen begannen das Vertrauen zu seiner Taktik und seinen Führern zu verlieren. Was in den Vorjahren aber nur Stagnation war, im Jahre 1912 ist es zur Fahnenflucht geworden. Der Streikbruch im Ruhrrevier und der politische Kuhhandel mit arbeiterfeindlichen Mächten haben endlich den Arbeitern die Augen geöffnet.

Der Vorstand des Gewerkvereins kann selbst weder das Ergebnis noch seine Ursachen verschweigen. Verschämt gesteht er ein, daß von den 160 000 Mk. Mindereinnahmen allein 120 000 auf das Saarrevier entfallen, wo politische Gründe den Rückgang bewirkt haben sollen. Allein, über den Charakter dieser politischen Ursachen schweigt sich die „christliche" Leitung aus. Das Eingeständnis selbst genügt jedoch, um die politische Neutralitätsheuchelei der „Christlichen" auf ihren wahren Wert zurückzuführen. Gerade weil sich die Organisation der christlichen Bergarbeiter ins Schlepptau reaktionärer Politik begeben hat und in den letzten Jahren unter der glorreichen Führung der Imbusch-Behrensgruppe ihre Tätigkeit lediglich vom Standpunkte klerikaler und arbeiterfeindlicher Parteipolitik bestimmen ließ, ereilt sie nunmehr langsam ihr Geschick. Eine Arbeiterorganisation, die ihre ganze Kraft in den Dienst rüdester Sozialistenbekämpfung stellt, kann dauernde Erfolge in Deutschland nicht erringen. Das Motiv des Streikbruches im Ruhrrevier lag lediglich auf klerikalem und politischem Gebiete, hätten die wirtschaftlichen Arbeiterinteressen ihr Wort bei der Festlegung der „christlichen" Taktik mitsprechen dürfen, es wäre nie zum Streikbruch gekommen.

Die Quittung haben die Gewerkvereinsführer jetzt bekommen. Gut 10 Proz. ihrer Mitglieder haben dem Gewerkverein den Rücken gekehrt. Und der Bluff, den die Führer des Gewerkvereins Ende des Jahres 1912 im Saarrevier versuchten, wurde viel zu schnell entlarvt, als daß er ihnen einen nennenswerten Ausgleich des Mitgliederverlustes hätte bringen können. Der Gewerkverein „christlicher" Bergarbeiter befindet sich im Rückgange, selbst ein Jahr der Hochkonjunktur und der Sympathie der nationalliberalen Scharfmacher an der Ruhr wie der Drahtzieher der katholischen Klerisei hat zum Ergebnis nur eine große Mitgliederflucht gehabt.

Es wird den Gewerkvereinsführern nur ein recht schwacher Trost sein können, daß auch unser Bergarbeiterverband 1912 einen geringfügigen Rückgang in den Mitgliederbeiträgen gehabt hat. Die Beiträge betrugen 2 193 502 Mk. in diesem Jahre gegen 2 239 468 Mk. im Jahre 1911 und 2 122 877 Mk. im Jahre 1910. Der Rückgang 1912 beträgt aber 45 966 Mark gegen 161 000 Mk. Rückgang bei dem um mehr als 1/3 kleineren Gewerkverein. Und das, trotzdem der Streik im Ruhrrevier durch den christlichen Streikbruch verloren ging. Dieser Umstand läßt den Rückgang des Bergarbeiterverbandes als vollständig belanglos erscheinen, er hat das Vertrauen der Massen nach wie vor, während der „christliche" Gegner dieses Vertrauen mehr und mehr verliert.

Nach Feststellung dieser Tatsachen drängt sich einem jedoch die Frage auf, ob die Zeit nicht bald gekommen sein sollte für eine Aenderung der Verhältnisse in der Bergarbeiterbewegung. Wir können gewiß nichts dagegen einzuwenden haben, daß die „christlichen" Strategen ihre Organisation an den Rand des Abgrundes bringen. Allein mit einer größeren Organisation auf „christlicher" Grundlage wird auch bis auf weiteres zu rechnen sein, die zwar unfähig ist und bleibt, eigene positive Erfolge zu erzielen, aber doch groß genug ist, Erfolge anderer mit der Arbeitersache ehrlich meinenden Organisationen zu hintertreiben. Die Interessen der schwer arbeitenden Bergknappen, ihre bedrückte Lage, sollten auch den christlichen Führern höher stehen als die Wünsche politischer Dunkelmänner. Wir vermögen zwar nicht an eine Rückkehr der Gewerkvereinsführer zu einer den Arbeiterinteressen gerecht werdenden Taktik zu glauben, aber die Frage wollen wir wenigstens aufwerfen, ob sie noch nicht einsehen können, daß Arbeiterverrat den Arbeiterfluch nach sich zieht. Ihre Jahresabrechnung für 1912 redet doch eine beredte Sprache!

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Februar 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Transportarbeiter f. 2. Qu. 1912	7 290,20	Mk.
„ „ Lithographen und Steindrucker f. 3. Qu. 1912	541,40	„
„ „ Sattler und Portefeuiller für 3. Quartal 1912 .	475,—	„
„ „ Textilarbeiter f. 3. Qu. 12	4 817,—	„
„ „ Lederarbeiter für 3. und 4. Quartal 1912 . . .	1 240,—	„
„ „ Töpfer f. 3. u. 4. Quart. 12	914,—	„
„ „ Brauerei- u. Mühlenarbeiter für 4. Quartal 1912	1 915,44	„
„ „ Kupferschmiede f. 4. Qu. 12	200,60	„
„ „ Tapezierer f. 4. Quartal 12	370,16	„
„ „ Bergarbeiter für 1912 . .	11 140,80	„
„ „ Fleischer für 1912	660,80	„
„ „ Metallarbeiter für 1912 . .	75 000,—	„
„ „ Zivilmusiker für 1912 . .	273,80	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Februar 1913

Streiks und Aussperrungen (Allgem.):

Von den Gewerkschaftskartellen:

Gmünd 65,50, Wernigerode 106,— Mk. Bereits quittiert 57,45 Mk. In Summa 228,95 Mk.

Berlin, den 4. März 1913.

Hermann Kube.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 11. 23. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1913.

APR 2 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Der neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1911. III. (Schluß)	161
Gesetzgebung und Verwaltung. Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion	164
Wirtschaftliche Rundschau	165
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Ein einheitlicher Verband für die Eisenbahnarbeiter in England	166
Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf im Malergewerbe. — Die Vertragsverhandlungen im Holzgewerbe. — Ein neuer Tarifvertrag für die Berliner Kostümschneiderei. — Tarif- und Lohnbewegungen. — Streiks und Aussperrungen	168
Aus Unternehmerkreisen. Die Scharfmacherhetze gegen die Streikposten	171
Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern. Die Denkschrift des deutschen Handwerker- und Gewerbekammertages an den Reichstag	174
Privatversicherung. Volksfürsorge	176
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	176

Der neunte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1911.

III. (Schluß.)

Von den internationalen Berufssekretariaten, die diesmal und zwar zum ersten Male für das internationale Jahrbuch berichten, haben sich von 28 bestehenden Sekretariaten 23 an der Statistik und 19 an der Berichterstattung beteiligt. Von diesen 28 Sekretariaten haben 24 ihren Sitz in Deutschland, 2 (Bergarbeiter und Textilarbeiter) in England, 1 (Handlungsgehilfen) in Holland und 1 (Steinarbeiter) in der Schweiz. In der Statistik fehlen die Sekretariate der Bergarbeiter, Handlungsgehilfen, Maler, Steinsetzer und Textilarbeiter, in der Berichterstattung außer diesen noch die der Porzellanarbeiter, Sattler, Steinarbeiter und Töpfer.

Die Ausbreitung der internationalen Berufssekretariate veranschaulicht die folgende Uebersicht:

Internationales Sekretariat der	Central- oder Landesverbände: Anzahl	in Ländern	Mitglieder	Lokalvereine: Anzahl	Mitglieder	Mitglieder insgesamt
Bäcker	16	13	63187	—	—	63187
Bauarbeiter	15	14	418590	—	—	418590
Brauereiarbeiter	8	8	118681	—	—	118681
Buchbinder	12	12	46525	1	63	46588
Buchdrucker	18	14	134700	—	—	134700
Fabrikarbeiter	7	7	267052	—	—	267052
Friseurgehilfen	3	3	3845	2	255	4100
Gemeindearbeiter	9	8	64786	—	—	64786
Glasarbeiter	20	17	42450	—	—	42450
Holzarbeiter	40	20	320494	1	106	320600
Hotel- u. Rest.-Ang.	7	7	23129	10	5000	28129
Hutarbeiter	13	13	30200	—	—	30200
Kürschner	4	4	6169	2	237	6406
Lithographen	21	14	34266	—	—	34266
Metallarbeiter	37	18	959859	10	10651	970420
Porzellanarbeiter	7	7	36050	—	—	36050
Sattler	5	5	18567	—	—	18567
Schneider	16	15	101500	—	—	101500
Schuh- u. Lederarb.	11	11	64400	—	—	64400
Steinarbeiter	16	16	45000	—	—	45000
Tabakarbeiter	7	7	50125	—	—	50125
Transportarbeiter	48	21	821816	—	—	821816
Töpfer	6	6	15966	1	12	15978
Insgesamt	346	.	3687357	27	16324	3703681

Während also den angeschlossenen Landescentralen 6 900 995 Mitglieder angehören, haben die den Berufscentralen angeschlossenen Verbände und Vereine nur 3 703 681 Mitglieder. Schätzt man die angeschlossene Mitgliederzahl der nicht berichtenden fünf Berufscentralen auf 1,77 Millionen, so mögen insgesamt etwa 5,47 Millionen Arbeiter auf internationalberuflicher Basis organisiert sein, ungefähr fünf Sechstel der den Landescentralen angeschlossenen Arbeiterschaft. Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der internationalen Berufscentralen gibt die folgende Uebersicht wieder:

Internationales Sekretariat der	Einnahmen Mk.	Ausgaben Mk.	Kassenbestand Mk.	Gesamtleistung pro Mitglied pro 1911 Cts.
Bäcker	11388	10492	316	.
Bauarbeiter	9970	3180	6790	2½
Brauereiarbeiter	.	.	.	1¼
Buchbinder	771	1189	412	6¼
Buchdrucker	102047	99876	2171	7½—10
Fabrikarbeiter	1908	1856	52	.
Friseurgehilfen	526	481	389	12½
Gemeindearbeiter	1583	1288	360	3¾
Glasarbeiter	.	.	.	.

Digitized by Google

Internationales Sekretariat der	Einnahmen Mk.	Ausgaben Mk.	Kassenbestand Mk.	Gesamtleistung pro Mitglied pro 1911 Cts.
Holzarbeiter . . .	3785	5278	1158	2
Hotel- u. Rest.-Ang.	520	482	233	5
Hutarbeiter . . .	4849	2590	8641	15
Kürschner	9092	4485	4100	100—200
Lithographen . .	8211	.	14641	31¼
Metallarbeiter . .	.	.	.	.
Porzellanarbeiter .	6547	6171	2810	5
Sattler	239	4	546	2
Schneider	1990	1819	2371	1
Schuh- u. Lederarb.	2551	—	8559	6¼
Steinarbeiter . .	2390	2446	—	3
Tabakarbeiter . .	10840	1378	18008	12½
Transportarbeiter .	.	.	.	.
Töpfer	.	.	.	.

Die internationalen Berufscentralen sind meist erst in den 90er Jahren entstanden. Ihre Entwickelung ist von der der Gewerkschaften in den einzelnen Ländern abhängig. Der Grad des internationalen Zusammenwirkens ist deshalb sehr verschieden. Neben hochentwickelten Sekretariaten mit fester organisatorischer Basis gibt es noch solche, die erst in den Anfängen stehen. Die 19 eingegangenen Berichte beschränken sich in der Hauptsache auf Angaben über die Gründung und seitherige Entwickelung der Sekretariate.

Das Sekretariat der Arbeiter öffentlicher Betriebe umfaßt Organisationen in Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, Böhmen, Schweiz, Schweden und Luxemburg. Der französische Verband hat den Anschluß beschlossen, aber noch nicht ausgeführt. Lohnbewegungen, meist ohne Arbeitseinstellung, wurden in Böhmen, Dänemark, Deutschland, Holland, Schweden und der Schweiz geführt. In Deutschland und Dänemark handelte es sich um die Abwehr geplanter Verschlechterungen.

Dem Sekretariat der Bäcker (errichtet 1910) gehören Verbände in Deutschland, Nordamerika, Oesterreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Ungarn, Bosnien, Kroatien und Serbien an, während die Organisationen von England, Belgien, Italien und Australien noch fernstehen. In London wird eine deutsche Zahlstelle unterhalten, der auch Skandinavier und Franzosen angehören. Sechs Länder haben eine internationale Unterstützungsgemeinschaft für reisende arbeitslose Mitglieder ohne gegenseitige Aufrechnung. Die internationale Streikbeihilfe darf erst nach dreiwöchiger Dauer großer Kämpfe in Anspruch genommen werden.

Das Bauarbeiter-Sekretariat (1910 auf der 3. internationalen Konferenz gegründet) kann auf eine größere Tätigkeit noch nicht zurückblicken. Für den ausgesperrten schwedischen Maurerverband wurden 1911 60 000 Mk. aufgebracht.

Dem Sekretariat der Brauereiarbeiter, 1908 eingesetzt, gingen internationale Beziehungen seit 1893 voraus. Ihm gehören Verbände in Amerika, Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Niederlande, Schweiz, Frankreich und Schweden an. Das Sekretariat hat in England und Belgien Schritte eingeleitet zur Schaffung von Organisationen. In Böhmen liegt trotz der hohen Bierproduktion die Organisation infolge des Separatismus arg danieder.

Das Buchbinder-Sekretariat besteht seit 1907, während internationale Gegenseitigkeitsverträge schon seit 1884 abgeschlossen waren. Ihm sind die Verbände in Belgien, Bosnien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz und Ungarn sowie ein Verein in Sofia angeschlossen. England und Amerika haben sich bisher ferngehalten. Der französische Verband hat freilich seither weder berichtet noch Beiträge gezahlt. Ein Streik in Sarajewo (Bosnien) wurde durch freiwillige Beihilfen unterstützt, ebenso der noch nicht angeschlossene Verband in Finland. Das „Mitteilungsblatt" erscheint in deutscher und französischer Sprache. Die Gegenseitigkeit ist für Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung eingeführt.

Eines der ältesten (neben den Tabakarbeitern) und bestentwickelten Sekretariate ist das der Buchdrucker, das 1892 geschaffen wurde, Organisationen in 14 Ländern umfaßt und vollkommene Gegenseitigkeit bei allen angeschlossenen Organisationen durchgeführt hat. Der große Kampf in Finland, 1911, wurde von den zugehörigen Verbänden mit 119 080 Frank unterstützt. Die internationale Solidarität hat sich in diesem Kampfe als recht wirkungsvoll erwiesen. Weitere Lohnbewegungen fanden in Belgien, Bulgarien, Kroatien, Serbien und in der Schweiz statt.

Vom Sekretariat der Fabrikarbeiter (1907 gegründet), dem Verbände in Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, Oesterreich und Schweden angehören, ist das gleiche zu sagen wie hinsichtlich der Bauarbeiter. Die Organisationen in Belgien und England halten sich noch fern. Der von Aussperrung betroffene schwedische Verband wurde unterstützt.

Das Sekretariat der Friseurgehilfen, dem die Verbände in Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Schweiz, England (London) und Serbien (Belgrad) angehören, berichtet, daß die Organisation nur in den Vereinigten Staaten von Amerika eine gute sei; diese hat sich dem Sekretariat noch nicht angeschlossen. Ebenso stehen die Verbände in Dänemark und Australien noch fern. Die bulgarische Organisation wurde bis zur Beilegung des dortigen Gewerkschaftszwistes von dem Sekretariat ausgeschlossen. Das internationale Wirken wird noch sehr durch die Sorge um die Erhaltung und Förderung der Landesverbände beeinträchtigt.

Dem Sekretariat der Glasarbeiter sind 18 Länder, darunter von außereuropäischen die Vereinigten Staaten, Mexiko und Australien angeschlossen. Es wurde 1908 zugleich mit der internationalen Organisation der Glasarbeiter gegründet und gibt ein Mitteilungsblatt in 3 Sprachen heraus. Der Bericht gibt die Satzungen der internationalen Organisation und die Beschlüsse des 2. internationalen Kongresses in Berlin über Sonntags-, Nacht- und Kinderarbeit und über gesundheitsschädliche Frauenarbeit wieder.

Das Sekretariat der Holzarbeiter umfaßt 41 Organisationen in 20 Ländern. Es wurde mit der internationalen Union im Jahre 1894 geschaffen, nachdem seine Vorgänger 1891 in Brüssel und 1893 in Stuttgart mit ihrer internationalen Wirksamkeit kein Glück gehabt hatten. Damals blieb den nationalen Verbänden in der Sorge um die Erhaltung der eigenen Organisation weder Zeit noch Sinn für internationale Interessen. Das Programm der Union erstreckt sich auf die Schaffung einer Verbindung zwischen den Organisationen, gegenseitige Benachrichtigung und Verständigung, finanzielle Unter-

Digitized by Google

stützung größerer Kämpfe und Regelung des gegenseitigen Uebertritts und der Unterstützung der Mitglieder im Auslande. In Kampfesfällen soll jede Organisation unabhängig und selbständig genug sein, um die Kosten selbst tragen zu können. Nur wo trotz aller Voraussicht die Kräfte eines einzelnen Verbandes doch erlahmen, greift die internationale Union ein, so 1912 in Großbritannien und Finland. Die Regelung des freien Uebertritts von Mitgliedern im Auslande ist zur Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Union erhoben. Die Union gibt ein vierssprachiges Bulletin heraus. Die Agitation in Grenzorten, die diesseits und jenseits der Landesgrenze ein gemeinsames Industriegebiet bilden, wird von den in Frage kommenden Landesorganisationen gemeinsam geregelt. Die Union wird ferner mittels einheitlicher Fragebogen in allen Ländern Erhebungen über die Zahl der beschäftigten und der organisierten Holzarbeiter und über Arbeitszeit und Löhne veranstalten.

Das Sekretariat der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten ist 1908 auf einer internationalen Konferenz in Berlin errichtet worden. Der internationalen Union gehören Verbände und Vereine in Deutschland, Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Serbien, Bulgarien, Frankreich, Holland, Dänemark, Bosnien, Rumänien, Italien, Spanien und Argentinien an. Das Sekretariat ist beauftragt, im Sinne der Verschmelzung der angeschlossenen Organisationen für Centralisationen zu wirken. Im Gastwirtsgewerbe liegen die Organisationsverhältnisse in manchen Ländern besonders deshalb schwierig, weil die alten bestehenden Verbände nicht auf modern gewerkschaftlicher Grundlage stehen und den jungen gewerkschaftlichen Gruppen, im Auslande meist durch deutschsprechende repräsentiert, feindlich gegenübertreten. Der 2. internationale Kongreß hat daher den deutschen Verband ermächtigt, in Orten und Gegenden, wo deutschsprechende Angestellte in beträchtlicher Zahl in Frage kommen, die Agitation selbst zu betreiben. Besteht in solchen Orten eine der internationalen Union angeschlossene Organisation, so soll die deutsche Ortsgruppe sich dieser ebenfalls anschließen. Solche deutschen Gruppen sind u. a. auch in Frankreich und England gegründet worden. Die erstere wurde von der Landesorganisation wegen der deutschen Gewerkschaftsmethoden befehdet, trat aus dem deutschen Verbande aus und ging kurz danach ein. Da auch die französische Organisation von diesem Rückgang nicht verschont blieb, wandte sie sich an den deutschen Verband zwecks Neubegründung der deutschen Sektion. Auch die deutsche Ortsgruppe in London ging nach ihrer Trennung vom deutschen Verbande wieder ein, wurde 1910 neu aufgebaut und gedeiht seitdem sehr gut. In der Schweiz ist der deutsche Verband beauftragt, eine Organisation ins Leben zu rufen. In Belgien bestehen erst kleine deutsche, noch sehr lose Gruppen. Mit Schweden und Norwegen sowie den Vereinigten Staaten und Australien konnten dauernde Verbindungen noch nicht hergestellt werden. Als Organ der internationalen Verständigung gibt der deutsche Verband halbmonatlich ein Beiblatt in englischer und französischer Sprache heraus.

Das Sekretariat der Hutarbeiter besteht seit 1893, obwohl die internationalen Beziehungen auf 1878 und die Konferenzen auf 1889 zurückreichen. Seit 1906 befindet sich das Sekretariat in Deutschland, es gibt ein Bulletin in vier Sprachen heraus und hat den internationalen Reiseverkehr der Mitglieder geregelt. Zurzeit sind 13 Länder angeschlossen. Zur Unterstützung der Streikenden und Ausgesperrten in Schweden wurden 1388 Mk., der in Frankreich 7936 Mk., der in Biella 3560 Mk. und der in Budapest 1725 Mk. aufgebracht.

Das Sekretariat der Kürschner, 1894 errichtet, führte bis 1900 ein kümmerliches Dasein in Wien, wurde dann nach Deutschland übernommen und der deutsche „Kürschner" als internationales Organ anerkannt. Der Gegenseitigkeitsverkehr ist auf Grund eines internationalen Mitgliedsbuches geregelt und ein internationaler Solidaritätsfonds mit einem Betrag von 1 Mk. pro Jahr und Mitglied sorgt für die Unterstützung kämpfender Kollegen. Der Sekretär ist zugleich Redakteur des „Kürschner" und als solcher fest angestellt.

Das Sekretariat der Lithographen und verwandter Berufe besteht seit 1896, umfaßt alle für den Beruf wesentlichen Länder und steht mit den übrigen (Südamerika, Australien, Bulgarien, Indien, Portugal und Rumänien) in ständiger Fühlung. Gegenseitigkeitsverträge mit Uebernahme aller statutarischen Rechte bestehen zwischen Dänemark, Deutschland, Holland, Norwegen, Schweden, Schweiz und Ungarn. Das Sekretariat kann Angriffsstreiks von der 5. Woche ab unterstützen und Extrasteuern bis zu 25 Pf. pro Mitglied und Woche ausschreiben. Seit 1907 befindet sich das Sekretariat in Deutschland.

Der Sekretär des Internationalen Metallarbeiterbundes berichtet, daß die internationalen Beziehungen bis auf 1891 zurückgehen. Auf einer Konferenz in Brüssel wurden damals internationale Vertrauensleute eingesetzt, die ihre Berichte austauschen sollten. 1893 kam es zur Gründung eines internationalen Informationsbureaus, 1898 zur Schaffung des Sekretariats in Sheffield, das 1904 nach Deutschland verlegt wurde. Der Bericht enthält eingehendes Material über die Vorgeschichte und Geschichte sowie Programm des internationalen Bundes, der 18 Länder mit nahezu einer Million Mitglieder umfaßt und somit die stärkste aller Berufsinternationalen ist.

Vom Sekretariat der Schneider wird berichtet, daß von 1893—1896 Landesvertrauensleute die Verbindung unterhielten und von 1896—1900 die Genossin Zetkin als Sekretärin fungierte. Von 1900 ab wurde ein fester Beitrag erhoben. Der Reiseverkehr ist mit allen angeschlossenen Organisationen geregelt. Gegenseitigkeit in Krankenunterstützung besteht zwischen Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Die internationale Verständigung hat die internationale Anwerbung von Streikbrechern nahezu unmöglich gemacht.

Das Sekretariat der Schuh- und Lederarbeiter, 1907 errichtet, umfaßt hauptsächlich nur Organisationen der Schuhmacher. Der deutsche Lederarbeiterverband hat den Anschluß abgelehnt und aus diesem Grunde halten sich auch die Lederarbeiterverbände anderer Länder fern. Die Tätigkeit des Sekretariats ist vor allem noch auf die Agitation zum Anschluß gerichtet.

Auf die ältesten internationalen Verbindungen können wohl die Tabakarbeiter zurückblicken, die schon 1871 die erste Konferenz in London und seit dieser Zeit eine internationale Vereinigung hatten. 1872 fand ein 2. Kongreß in Amsterdam statt. Dann hört jedes internationale Lebenszeichen auf, bis 1890 in Antwerpen ein neuer Kongreß stattfand, der die Gründung einer internationalen Streikfonds beschloß und ein internationales Comité einsetzte. Der 2. Kongreß 1892 regelte die Streit-

Digitized by Google

unterstützung und empfahl die Verschmelzung der Branchenorganisationen, der 3. Kongreß, 1894, erörterte die Neutralität der Gewerkschaften, behandelte eine Reihe sozialpolitischer Fragen. Der 4. Kongreß, 1896, in London, beschloß, daß halbjährige Mitgliedschaft zum sofortigen Bezug der Reiseunterstützung berechtige. Der 5. Kongreß, 1900, in Paris, behandelte ergebnislos die Frage der Streikunterstützung, die erst 1904 in Amsterdam in einschränkendem Sinne geregelt wurde. Hier wurde auch die Statistik und Lehrlingsfrage in Angriff genommen und Gegenseitigkeit der Krankenunterstützung empfohlen. 1907 und 1910 wurden weitere die internationale Organisation betreffende Fragen behandelt. Der Bericht läßt erkennen, daß bei den Tabakarbeitern das internationale Zusammenwirken bereits seit langem zu einem inneren Lebensbedürfnis geworden ist.

Den eingehendsten Bericht hat das Sekretariat der Transportarbeiter erstattet. Er behandelt die Gründung und Entwickelung der internationalen Transportarbeiterföderation, ihre Aufgaben, Finanzen und Taktik bei wirtschaftlichen Kämpfen sowie die Organisationsverhältnisse der Transportarbeiter in den einzelnen Ländern. Ein reichhaltiges Material über das Werden einer internationalen Föderation ist in diesem Bericht, der auch im Sonderdruck erschienen ist, niedergelegt. Die F.T.-F. wurde 1896 in London beschlossen, nachdem internationale Kongresse seit 1893 die Beziehungen zwischen den hauptsächlichsten Ländern hergestellt hatten. Im Jahre 1904 wurde die Leitung der Föderation nach Deutschland verlegt, worauf die englischen Verbände ihren Austritt erklärten. Sie sind indes später wieder eingetreten. 1906 wurde die Schaffung eines dreisprachigen Korrespondenzblattes beschlossen. Heute ist die Föderation eine achtunggebietende Macht geworden, die alle hauptsächlichsten Länder mit Ausnahme von Amerika umfaßt und schon große Kämpfe geführt hat.

*

Das internationale Jahrbuch der Gewerkschaften hat durch die Berichterstattung der Berufssekretariate an Inhalt und Wert erheblich gewonnen und es ist zu hoffen, daß diese Berichterstattung in den folgenden Jahren eine immer vollkommenere und einheitlichere wird.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion.

Der § 114a der Gewerbeordnung bestimmt, daß der Bundesrat für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen kann. Im § 114b der Gewerbeordnung wird dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, die Lohnbücher und Arbeitszettel auf seine Kosten zu beschaffen und sie sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen dem Arbeiter kostenfrei auszuhändigen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß in solchen Fällen, in denen der Arbeitgeber glaubhaft nachweist, daß die Aushändigung der Lohnbücher oder Arbeitszettel an die Arbeiter der Wahrung von Fabrikgeheimnissen entgegensteht, die Aushändigung unterbleiben kann. Gestützt auf diese Bestimmungen der Gewerbeordnung hat der Bundesrat unter dem 14. Februar 1913 eine die Führung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion vorschreibende Bekanntmachung erlassen, die am 1. Juli 1913 in Kraft tritt. Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcke, Hosen, Westen, Mäntel und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider und Umhänge und dergleichen) sowie von weißer oder bunter Wäsche im großen erfolgt. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Waren in Massen herstellen läßt. Für alle im Zeitlohn, d. h. im Stunden-, Tage-, Wochen- oder Monatslohn Beschäftigten brauchen Lohnbücher nicht geführt zu werden; nur dann, wenn in dem Betriebe in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, müssen für die dort beschäftigten minderjährigen Arbeiter auch dann Lohnbücher geführt werden, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt sind (§ 134 Abs. 2 G.O.). Hierfür gelten aber nicht die Bestimmungen der vorliegenden Bundesratsbekanntmachung, sondern die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 und § 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher.

Die Lohnbücher müssen Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers sowie Namen und Wohnort des Arbeiters enthalten. Den Arbeitern sind auch die Hausgewerbetreibenden der Kleider- und Wäschekonfektion gleichgestellt, und zwar auch dann, wenn sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Es müssen somit auch für die Hausgewerbetreibenden Lohnbücher geführt werden, wenn sie nicht im Zeitlohn beschäftigt sind.

In die Lohnbücher müssen vom Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten eingetragen werden:

1. Der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl.
2. Die Lohnsätze.
3. Die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten.
4. Der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit.
5. Der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge.
6. Der Tag der Lohnzahlung.
7. Die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll.

Für die genannten Punkte besteht der Eintragungszwang. Außerdem sind noch solche Eintragungen zulässig, die sich auf die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

Die Eintragungen dürfen mit keinem Merkmal versehen sein, das den Inhaber des Lohnbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Insbesondere ist die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistung des Arbeiters sowie sonstiger durch die Bekanntmachung nicht vorgesehener Eintragungen oder Vermerke unzulässig. Den Arbeitgebern und den von diesen bevollmächtigten Betriebsbeamten ist es untersagt, die Lohnbücher mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut der Eintragungen des Lohnbuches nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Die Lohnbücher müssen gesonderte Spalten für jede der vorstehend unter 1 bis 7 genannten Eintragungen haben. Dem Arbeitgeber ist gestattet, jede Spalte in mehrere Unterspalten zu zerlegen.

Digitized by Google

Sind die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen sowie für die Gewährung von Kost und Wohnung dauernd oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt, so können sie, an Stelle der vorgeschriebenen Eintragungen in Spalten, in einem besonderen Teile des Lohnbuches vor den Eintragungen über die einzelnen Aufträge aufgeführt werden.

In den Lohnbüchern müssen die §§ 115 bis 119a Abs. 1 und § 119b abgedruckt werden. Im übrigen bleibt die Einrichtung des Lohnbuches, auch hinsichtlich der Zahl und Anordnung der Spalten sowie hinsichtlich der Zahl und Größe der Seiten dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen; insbesondere kann er für die Unterzeichnung der Eintragungen Spalten vorsehen. Zu beachten ist aber, daß für die unter 1 bis 7 vorstehend genannten Eintragungen besondere Spalten vorgeschrieben sind. Hierzu kann der Unternehmer nur dann und insoweit Aenderungen vornehmen, als die Bedingungen für Lieferung von Werkzeugen und Stoffen sowie für Gewährung von Kost und Wohnung dauernd oder für längere Zeit festgesetzt sind. Vor oder bei Uebergabe der Arbeit müssen neben den Eintragungen über Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers sowie Namen und Wohnung des Arbeiters der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten eingetragen werden. Bei Abnahme der Arbeit ist der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit einzutragen. Bei der Lohnzahlung müssen der Lohnbetrag und die etwa vorgenommenen Abzüge sowie der Tag der Lohnzahlung eingetragen werden. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, soweit es sich nicht um Unterschriften handelt, können auch Stempel verwendet werden. Soll die Anfertigung eines erstmalig herzustellenden Musters übertragen und kann der Lohnsatz für dieses nicht im voraus berechnet werden, so darf die Eintragung des Lohnsatzes bis spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Lohn ermittelt oder ausgezahlt wird, verschoben werden.

Wenn in den Betrieben, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer oder bunter Wäsche im großen erfolgt, die Lohnsätze durch einen in den Arbeitsräumen angebrachten gut lesbaren Anschlag bekanntgegeben sind, können für die in diesen Räumen beschäftigten Arbeiter die Eintragungen in das Lohnbuch nach dem Gesamtbetrage der im Laufe eines Tages an den Arbeiter ausgegebenen Arbeiten bewirkt werden. In diesem Falle müssen die Eintragungen spätestens bis zum Beginn der Arbeit am folgenden Tage vorgenommen werden.

Wird die Arbeit dem Arbeiter zugesandt, oder kann das Lohnbuch bei Uebergabe der Arbeit trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden, so können die Eintragungen in das Lohnbuch vorläufig insoweit unterbleiben, als die Uebertragung der Arbeit mittels Arbeitszettels erfolgt, in denen der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, die Lohnsätze und, wenn die Bedingungen für Lieferung von Werkzeugen und Stoffen sowie für die Gewährung von Kost und Wohnung nicht dauernd oder für längere Zeit festgesetzt und im Lohnbuch besonders eingetragen sind, auch hierfür die vorgeschriebenen Eintragungen enthalten sind, die von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten unterzeichnet sein müssen. In diesem Falle sind die Eintragungen in das Lohnbuch nachzuholen, sobald der Arbeiter selbst Arbeit liefert oder abholt, spätestens jedoch bei der nächsten Abrechnung.

Vor der erstmaligen Verwendung müssen die Arbeitgeber zwei Abdrücke der von ihnen verwendeten Lohnbücher der Ortspolizeibehörde des Niederlassungsortes einreichen.

Halle (Saale). Herm. Mücke.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Großbanken nach ihren Jahresabschlüssen. Das Ergebnis der Reichsbank 1912. — Die mißglückten preußisch-deutschen Anleihen.

Alle Großbanken und ebenso die Reichsbank haben nunmehr ihre Jahresabschlüsse veröffentlicht. Obwohl neue Erfahrungen dadurch kaum noch enthüllt werden konnten, so ist doch der Ueberblick über die verworrener als jemals sich kreuzenden und gegeneinander laufenden Strömungen des Vorjahres von besonderem Interesse.

Ausschließlich die Produktionskonjunktur zur Grundlage genommen, hätten die großen Kreditinstitute ein unvergleichliches Blütejahr erleben müssen. Starke Inanspruchnahme, hohe Provisionen und hohe Zinsen sind in der Tat kennzeichnend für die letztjährige Bilanz; und wäre es rein nach diesem „regulären Bankgeschäft" gegangen, so würden Reingewinne und Dividenden alles Frühere überholt haben. Die Einnahmen aus Zinsen und Wechseln waren schon im Vorjahre 1911 um 8 Millionen Mark gegen 1910 gestiegen; sie stiegen diesmal auf 123,2 Millionen Mark, das heißt wiederum um nicht weniger wie 9,96 Millionen Mark. Die Provisionsgewinne hatten sich 1911 (gegen 1910) bereits um 4,93 Millionen Mark erhöht und erhöhten sich 1912 nochmals auf 76,04, das heißt um 5,11 Millionen Mark.

Diesen Vorteilen stehen jedoch recht bittere Enttäuschungen gegenüber. Der Kurssturz an den Börsen, die Schwierigkeit, neue Börsenwerte auszugeben und unterzubringen, mußte die meisten Banken schwer treffen; und so steht denn dem Mehrgewinn aus Zinsen und Wechseln fast ein gleicher Mindergewinn aus Effektenbeständen und Emissionsbeteiligungen gegenüber (beide zusammen 40,35 Mill. Mark Gewinn, also gegen das Vorjahr 9,74 Millionen Mark weniger). Daß man, besonders gegen den Jahresabschluß, nur mit großem Kostenaufwand halbwegs genügend fremde Mittel heranzuziehen vermochte, ist bekannt. Dennoch sind die fremden Gelder bei weitem nicht in den vorjährigen Beträgen festzuhalten gewesen; bei einzelnen Instituten hat die Entziehung, wie sie fast systematisch seitens des Auslandes und unter dem Drucke der politischen Beunruhigung mehr und mehr auch seitens des Inlandes stattfand, bis zu 14 Proz. betragen. Das Ende vom Liede ist, daß wohl der Bruttogewinn sich auf 244, also um 2,66 Millionen Mark gehoben hat, daß jedoch der Reingewinn (ohne Vortrag) sich auf 138,1 Millionen Mark stellte, also 3,95 Millionen Mark niedriger wie 1911 (höher nur: bei der Deutschen Bank und Dresdner Bank um je 0,45 Millionen Mark, bei der Diskontogesellschaft um 1,62 Millionen Mark, bei der Kommerz- und Diskontobank um 0,11 Millionen Mark — niedriger dagegen bei der Darmstädter Bank um 0,02 Millionen Mark, beim

Digitized by Google

Schaaffhausenschen Bankverein um 4,89 Millionen Mark, bei der Berliner Handelsgesellschaft um 0,04 Mill. Mark, bei der Nationalbank um 0,48 Millionen Mark, bei der Mitteldeutschen Kreditbank um 0,15 Millionen Mark). Manche der eingestellten Ziffer hat allerdings eine immerhin nur problematische Bedeutung. So haben sich die Banken beim Effekten- und Konsortialkonto stets eine große Ellbogenfreiheit für ihre Schätzungen vorbehalten, vor allem, um durch recht mäßige Bewertung stille Reserven für später zu schaffen. Diesmal wird man jedoch eher voraussetzen können, daß alles mehr auf die günstige Wirkung nach außen zugeschnitten, also eher relativ höher als sonst angesetzt ist. So ist es denn, mit Ausnahme von Schaaffhausen, allen Banken gelungen, wiederum die vorjährige Dividende verteilen zu können. Es ergibt sich deshalb für die Kapitalskraft und die Reingewinne das folgende Bild:

	Aktienkapital Millionen	Reserven Mark	Dividenden in Proz.
Deutsche Bank	200,0	110,0	12½
Diskontogesellschaft	200,0	81,3	10
Dresdener Bank	200,0	61,0	8½
Darmstädter Bank	160,0	32,0	6½
Schaaffhausenscher Bankverein	145,0	34,2	5
Berliner Handelsgesellschaft .	110,0	34,5	9½
Nationalbank	90,0	15,8	7
Kommerz- u. Diskontobank .	85,0	18,5	6
Mitteldeutsche Kreditbank . .	60,0	8,9	6½

Wenn der Schaaffhausensche Bankverein als das einzige große Institut dasteht, das seine vorjährige Dividende nicht aufrechterhalten kann (1911 7½ Prozent, 1912 5 Proz.), so hat dazu in erster Linie die Verwickelung in Terraingeschäfte, besonders Berlins, beigetragen. An den Aktien der Berliner Terrain- und Baugesellschaft verlor man im Vorjahr 22 Proz., die Kursdifferenz mit dem höchsten Preise der Aktie im Jahre 1911 beträgt sogar 31 Proz. Weiter hatte Schaaffhausen eine Forderung von 3 Millionen Mark gegen die bankerotte Baufirma Kurt Berndt. Es scheint, daß die vorübergehende Verbindung mit der Dresdner Bank wohl dem größeren Bundesgenossen das Vordringen in das westliche Industrierevier erleichtert hat, während das alte rheinische Institut hauptsächlich die dornige Seite des Berliner Geschäftstreibens kennen lernte.

Weiter zeigen die Jahresübersichten von neuem, daß die Großbanken in ihrer Liquidität (in dem Verhältnis ihrer rasch und jederzeit flüssig zu machenden Mittel zu ihren Verbindlichkeiten) sich nochmals verschlechtert haben, obwohl die Mahnungen des Reichsbankpräsidenten zu größerer Vorsicht und Zurückhaltung das Jahr 1912 eröffneten und alsdann im Herbst auf dem Münchener Bankiertag ihre Fortsetzung fanden. Berechnet man mit der „Frankfurter Zeitung" die Liquidität in der Weise, daß man Bar, Bankguthaben, Wechsel und bei der Reichsbank beleihbare Effekten als flüssige Mittel ersten Ranges ansieht, dann sind die Verbindlichkeiten nunmehr erst mit 40, gegen vorjährige 40,5 Proz. gedeckt. Aber diese Verschlechterung würde stärker erscheinen, wenn nicht ein paar Institute während der letzten Monate ihre flüssigen Anlagen hätten erhöhen können, während umgekehrt andere Banken sich um 3 und mehr Prozent nach dieser Richtung verschlechterten. Zählt man auch die sonstigen börsengängigen Papiere, die Reports (die in besonderer Form beliehenen Börsenwerte) und die gedeckten Warenvorschüsse zu den flüssigen Mitteln, so ergibt sich gegen 1911 ein weiteres Herabgleiten der Deckung von 64,3 auf 62,6 Proz., bei vereinzelten Banken sogar um 5 und 6 Proz. Ferner steht der Jahresschluß noch unter dem Jahresdurchschnitt, so daß für das begonnene neue Jahr erst recht Mahnung zur Vorsicht am Platze wäre.

Die Entwickelung der Reichsbank ist hier so oft geschildert worden, daß wir uns heute mit der Wiedergabe des rechnerischen Jahresabschlusses begnügen können. Zur Verfügung bleibt 1912 ein Reingewinn von 37,41 Millionen Mark (1911 27,53 Millionen Mark), davon fließen 3,11 Millionen Mark (2,12 Millionen Mark) in die Reserve ab, während sich, abgesehen von einem geringen Vortrag, der Rest zu 21,77 (14,86) und 12,52 (10,55) Millionen Mark zwischen dem Reich und den Aktionären verteilt. Auf die 180 Millionen Mark Aktienkapital entfällt also eine Dividende von 6,95 Prozent, gegen 5,86 Proz. in 1911, 6,48 Proz. in 1910, 5,83 Proz. in 1909, 7,77 Proz. in 1908, 9,89 Proz. in 1907. Die Teilung des Reingewinnes erfolgt bekanntlich in der Weise, daß zunächst den Anteilseignern ein Minimalgewinn (eine „ordentliche Dividende") von 3½ Proz. berechnet wird, während der verbleibende Ueberschuß, abgesehen von der Zuschreibung zum Reservefonds, zu ¼ den Aktionären, zu ¾ der Reichskasse zufällt.

Die vollständige Erschütterung des Anlagemarktes offenbarte sich auch bei den neuen Anleiheanläufen des Reiches und Preußens. Am 7. März lagen zur öffentlichen Zeichnung auf: 50 Millionen vierprozentige Reichs- und 100 Mill. vierprozentige Staatsanleihe, zum Zeichnungspreise von 98,60 oder gar nur 98,40 Mark, falls man, unter Sperrung bis zum 15. Januar 1914, sich zur Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch bereit erklärte. Diese Anleihen brachte man gerade mit knapper Not unter. Daneben legte man jedoch, je zur Hälfte am 1. Mai und 1. August 1917 fällig, 400 Millionen vierprozentige preußische Schatzanweisungen auf, wovon 200 Millionen lediglich zum Umtausch der am 1. April 1912 fälligen älteren Schatzanweisungen bestimmt waren. Mit dieser zweiten Anleiheform fiel man glatt durch, obwohl der Zeichnungspreis auf 99 festgesetzt war, während 1917 die Einlösung, wie auch jetzt bei den alten Scheinen, mit dem vollen Hundert erfolgt. Nur etwa die Hälfte wurde gezeichnet, so daß noch rund 200 Millionen Mark ungedeckt bleiben. In der ganzen Geschichte des heimischen Anleihewesens steht es beispiellos da, daß der aufgelegte Betrag nicht voll gezeichnet wurde.

Berlin, 11. März 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In baugewerblichen Arbeiterkreisen rechnet man jetzt nach dem Verhalten der Unternehmer während der Verhandlungen mit der Wahrscheinlichkeit eines großen Kampfes. Der „Grundstein" teilt in Nr. 10 die am 25. und 26. Februar von den beiden Parteien und den Unparteiischen abgegebenen Erklärungen mit. Die Erklärung der Unternehmer bedeutet, wie schon bekannt, eine Ablehnung der centralen Gewährung einer allgemeinen Lohnerhöhung, während die Arbeitervertreter gerade auf diesen Punkt infolge der Lebensmittelteuerung das größte Gewicht legen. Der „Grundstein" bemerkt nun zum gegenwärtigen Stand der Dinge u. a. folgendes:

Digitized by Google

„Sinn und Bedeutung dieser Erklärungen dürften für unsere Kollegen leicht erkennbar sein. Die Parteien stehen sich hart auf hart gegenüber. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß man am 9. März wieder zusammenkommen wird, um über das Vertragsmuster zu verhandeln. Selbst wenn man sich dabei verständigen sollte, bleibt die Lage so wie sie ist. Aber auch über das Vertragsmuster wird es nicht so leicht zur Verständigung kommen, sondern die Verhandlungen werden eine weitere Verschärfung der Lage ergeben. Nach alledem müssen wir den Kollegen sagen: Bereitet euch vor! So aufrichtig der Wunsch der Arbeiter nach Friede ist — heute ist der Kampf das Wahrscheinlichere. Laßt euch nicht von den Ereignissen überraschen, sondern rüstet euch zum Kampf!"

Die Abrechnung des Brauereiarbeiterverbandes für das 4. Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 50 739; die Zunahme im Quartal beträgt 627 Mitglieder. Für Unterstützungen wurden insgesamt 111 634 Mk. verausgabt, dann für Krankenunterstützung 54 189 Mk., Arbeitslosenunterstützung 21 383 Mk., Lohnbewegungen 13 181 Mk. und für Streiks und Aussperrungen 6128 Mk. Die Verbandszeitung kostete 14 657 Mk. Der Vermögensbestand betrug am Jahresschluß 1 458 606 Mk.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein steigerte im Jahre 1912 seine Mitgliederzahl um 837 auf 6950 im Jahresdurchschnitt. Für Unterstützungen wurden insgesamt 22 350 Mk. verausgabt und für Lohnbewegungen und Streiks 16 660 Mk. Das sind die höchsten Beträge, die der Verein bisher in einem Berichtsjahre für diese Zwecke geleistet hat.

Der Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter beginnt seine 11. ordentliche Generalversammlung am 9. Juni in Berlin.

Der Verband der Schneider hatte am Jahresschluß 50 004 Mitglieder gegen 48 485 am Schlusse 1911.

Der Schuhmacherverband zählte am Schlusse des 4. Quartals 45 487 Mitglieder, darunter 8965 weibliche. Die Einnahmen der Hauptkasse betrugen 161 886 Mk. Von den Gesamtausgaben des Verbandes entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 29 598 Mk., Krankenunterstützung 50 457 Mk., Reiseunterstützung 6689 Mk., und auf Streiks und Gemaßregeltenunterstützung 14 702 Mk. Der Bestand der Hauptkasse stieg im Quartal von 563 541 Mk. auf 656 029 Mk.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

In den nächsten Wochen wird es sich entscheiden, ob das Jahr 1913 zu einem großen Kampfjahr für die österreichischen Arbeiter werden wird oder nicht. Gegenwärtig sind in den meisten Gewerben die Vertragsverhandlungen noch im Zuge und erst in wenigen Fällen gelang es zu einem Abschluß zu kommen, obwohl am 1. März viele Verträge abgelaufen sind. In einem großen Teil der Wiener Metall- und Maschinenindustrie, im Schlossergewerbe und im Spenglergewerbe, für die Maurer, die Bauhilfsarbeiter, die Stukkateure, die Anstreicher, die Ziegelarbeiter ist mit diesem Tage der vertragslose Zustand eingetreten.

Dagegen gelang es für das Zimmerergewerbe einen Vertrag zum Abschluß zu bringen, an dem der Verband der Zimmerer Oesterreichs auf der einen und der Verband der Zimmerermeister Niederösterreichs auf der anderen Seite als Vertragschließende beteiligt sind. Dieser Vertrag bringt den Arbeitern eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Arbeislöhne. Der Mindestlohn, der seit 1911 65 Heller für die Arbeitsstunde beträgt, wurde vom 1. März 1913 auf 70 Heller erhöht und wird am 1. März 1915 vertragsmäßig auf 73 Heller steigen. Für die Gehilfen im ersten Jahre nach dem Freiwerden und für Arbeiter mit verringerter Arbeitsfähigkeit betrug der Stundenlohn bisher 59 Heller; er wird jetzt auf 64 Heller und vom März 1915 an auf 67 Heller erhöht. Außerdem bestimmt der neue Vertrag, daß bei großen Ausstellungen der Stundenlohn im Ausstellungsgebiet um 12 Heller höher bemessen wird. Die Arbeitszeit bleibt unverändert; nur an Lohnauszahlungstagen ist um ½5 Uhr Arbeitsschluß, statt wie bisher um 5 Uhr. Ferner enthält der Vertrag folgende neue Bestimmungen:

Werkzeugtransport: Wird der Zimmerer außerhalb des Werkplatzes (Baustelle) verwendet, ist folgendes zu beobachten:

a) Soll die Arbeit an der Baustelle morgens zur normalen Stunde begonnen werden, ist den Zimmerern die Weisung mindestens eine halbe Stunde vor Arbeitsschluß am Vortag bekanntzugeben.

b) Dauert die ununterbrochene Verwendung eines Arbeiters an einer Baustelle länger als sechs Arbeitstage, so muß dem Arbeiter vor Entsendung an eine andere Baustelle, behufs Ordnung des Werkzeuges, die entsprechende Zeit am Werkplatz eingeräumt werden.

An den Arbeitstagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird im allgemeinen bis 12 Uhr mittags gearbeitet.

Entlassungen von Arbeitern während des Tages sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn Zimmerer während der Woche entlassen werden oder selbst austreten, ist ihnen der Lohn sofort auszuzahlen, falls der Austritt einzelner (das heißt in einem Tage nicht mehr als höchstens fünf Arbeiter) erfolgt.

Der Vertrag gilt bis zum 1. März 1916.

Der Abschluß dieses Vertrages bedeutet zweifelsohne einen gewerkschaftlichen Erfolg. In einer verhältnismäßig ungünstigen Zeit gelang es — ohne Kampf — die Unternehmer zu nicht unbeträchtlichen Konzessionen zu zwingen. — Auch für das Zimmerergewerbe in der Umgebung Wiens kam ein Vertrag zustande, der den Arbeitern einige Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse brachte.

In der Wiener Metall- und Maschinenindustrie und dem Gelbgießergewerbe spitzen sich die Verhältnisse zu, so daß ein Konflikt in immer drohendere Nähe rückt. Die durch den vertragslosen Zustand herbeigeführte Erregung wird noch gesteigert durch das provokatorische Verhalten der Unternehmer und der ihnen ergebenen Betriebsbeamten. Gerade die jetzige so gespannte Zeit wird von ihnen benutzt, um Vertrauensmänner zu maßregeln, Akkordpreise zu reduzieren und den Arbeitern mit Aussperrungsplänen zu drohen, die angeblich vom Wiener Industriellenverband bereits beschlossen seien.

Der Metallarbeiterverband hat für Montag, den 3. März, eine Versammlung der Hauptvertrauensmänner der für den Abschluß eines Tarifvertrages in Betracht kommenden Betriebe einberufen. Diese Versammlung hat sich mit den letzten Vorbereitungen zur Aussperrung und der in der vertragslosen Zeit einzuschlagenden Taktik beschäftigt und darauf bezughabende Beschlüsse gefaßt. Die Hauptvertrauensmänner haben es entschieden abgelehnt, auf einen fünfjährigen Vertrag einzugehen, wie es die Unternehmer gern gesehen hätten. Auch von einem vierjährigen Vertrag könne nur die Rede sein, wenn

Digitized by Google

eine Verkürzung der Arbeitszeit, eine Aufbesserung der Minimallöhne, eine Teuerungszulage jetzt und eine solche in zwei Jahren in entsprechender Höhe im Vertrag vorgesehen würden. — Wenn die Unternehmer nicht Vernunft annehmen, ist ein schwerer Konflikt unausweichlich, denn die Arbeiter sind durch das stetige Anwachsen der Teuerung gezwungen, auf die Erfüllung jener Forderungen zu bestehen, die geeignet erscheinen, wenigstens einer Verschlechterung ihrer Lebenshaltung vorzubeugen.

Auch im Wiener Schlossergewerbe war bis nun eine Einigung zwischen den Arbeitern und Unternehmern nicht zu erzielen, trotzdem bereits zweimal eine Verhandlung mit der Unternehmervereinigung stattfand. Das Entgegenkommen der Meister wurde von den Vertretern der Arbeiter als viel zu gering bezeichnet, um einen Vertragsschluß zu ermöglichen. Vorläufig besteht überhaupt kein Vertrag, da der frühere Vertrag am 1. März abgelaufen ist.

Am 1. April d. J. läuft der Vertrag der Wiener Gas- und Wasserleitungsinstallateure ab. Er ist bis nun noch nicht erneuert worden. Die Meister haben erklärt, überhaupt keinen Tarifvertrag mehr abschließen zu wollen, weil sie angeblich dadurch zu große Verpflichtungen übernehmen müssen, ohne dafür eine Garantie seitens der Arbeiter zu haben, daß ihrerseits der Vertrag eingehalten werde. Zwar ist während der ganzen vierjährigen Dauer des letzten Vertrages über keinen einzigen Fall von Vertragsuntreue der Arbeiter Klage geführt worden, was aber die Meister nicht hindert, sich zu stellen, als ob nur die Besorgnis vor Vertragsbrüchen sie hindert, einen Vertrag abzuschließen. In Wirklichkeit scheinen die Meister es wieder einmal mit einer vertragslosen Zeit probieren zu wollen, die die kleinen Meister — welche diesen Beschluß herbeigeführt haben — gegenüber den größeren Unternehmern in einigen Vorteil setzt. Die Meister werden ja selbst bald sehen, wie weit sie bei der Einhaltung ihres Beschlusses kommen werden.

Im Spenglergewerbe Wiens scheint ein Tarifvertrag zustande zu kommen. Die Meister haben sich bequemt, einem nicht unerheblichen Teil der Gehilfenforderungen Rechnung zu tragen, so daß eine Einigung möglich wurde. Wohl ist der Einigungsvorschlag erst von den Unterhändlern vorgenommen worden und harrt noch der Bestätigung durch die Versammlungen der Meister und der Arbeiter, aber es besteht die begründete Aussicht, daß diese die Bestätigung nicht verweigern. J. D.

Ein einheitlicher Verband für die Eisenbahnarbeiter in England.

Das Prinzip der gewerkschaftlichen Konzentration hat in den letzten Wochen ganz bedeutsame Fortschritte gemacht. Von den vier bestehenden Verbänden der Eisenbahnarbeiter haben sich drei zu einem festgefügten Verbande zusammengeschlossen. Diese sind: Der große Verband der Eisenbahner (Amalgamated Society of Railway Servants), die zwei kleinen Verbände der General Railway Workers Union und die United Signalmen and Pointsmen (Signalleute und Weichensteller). Der Verband der Lokomotivführer hat sich bis jetzt noch nicht mit der Idee der Verschmelzung befreunden können. Der Hauptvorstand dieser Organisation und vornehmlich sein Generalsekretär Mr. Albert Fox halten an der innungsmäßigen Idee fest, daß der gelernte Lokomotivführer mit dem ungelernten Eisenbahner nicht in einer Organisation sein könne. In Wirklichkeit ist diese Idee aber von der Arbeiterschaft der Eisenbahnwelt längst über Bord geworfen worden, was man am besten daran erkennt, daß der allgemeine Verband der Eisenbahner mehr Lokomotivführer zu seinen Mitgliedern zählt als der Verband der Lokomotivführer. Letzterer Verband zählt etwa 18 000 Mitglieder.

Die Idee der Verschmelzung oder „Fusion of Forces" in der Eisenbahnwelt ist nicht neu, zum ersten Male wurde der Gedanke mit aller Macht propagiert im Jahre 1906, als der Verband der Railway Servants das sogenannte „All Grade Programm" in den Vordergrund drängte, mit welchem die großartige Eisenbahnerbewegung von 1907 inszeniert wurde, welche bekanntlich das allgemeine Schlichtungswesen im Eisenbahndienst mit sich brachte. Aber die Lokomotivführer wiesen den Verschmelzungsgedanken stets von sich und plädierten für ein System der Föderation. Bei dem Streik der Eisenbahner von 1911 machte der Gedanke der Verschmelzung aber ganz riesenhafte Fortschritte, um so mehr, als doch die vier Hauptvorstände einmütig und mit geschlossenen Reihen kämpften. Sofort nach Beendigung des Streiks erhielt die Frage der „Fusion" eine praktische Seite. Die vier Hauptvorstände beschlossen betreffs vollständiger Verschmelzung in sofortige Unterhandlungen zu treten. Dieserhalb fanden verschiedene Konferenzen statt. Als der Lieblingsgedanke der Lokomotivführer, nämlich das Föderationsprinzip, keine Mehrheit fand, zogen sich diese zurück. Für die übrigen drei Gewerkschaften wurde nun von einem Comité, welches von einer Konferenz der drei Organisationen, die im Dezember 1911 in Manchester tagte, gewählt wurde, ein Verschmelzungsplan ausgearbeitet, der nunmehr einem Kongreß, der am 10. Februar in London zusammentrat, zur Begutachtung unterbreitet und von diesem auch mit einem wahren Enthusiasmus akzeptiert wurde.

Der neue Verband der Eisenbahnarbeiter zählt etwa 180 000 Mitglieder und ist somit die größte und stärkste Gewerkschaft in Großbritannien. In einem weiteren Artikel soll das innere Getriebe der neuen Organisation, das sich eng an die deutsche Organisationsmethode anlehnt, einer näheren Besprechung unterzogen werden. B. Weingartz.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf im Malergewerbe.

Selten ist wohl ein großer wirtschaftlicher Kampf so frivol vom Zaun gebrochen worden, wie die jetzt begonnene Aussperrung im Malergewerbe. Nachdem drei erfahrene Unparteiische nach wochenlangen Verhandlungen glaubten, die Interessen zweier wirtschaftlicher Parteien so abgewogen zu haben, daß eine Einigung auf von beiden Seiten gewünschten Schiedssprüchen möglich sein müßte, proklamieren die Unternehmer in blinder Draufgängerei eine allgemeine Aussperrung. Auch die Arbeiter waren von den Schiedssprüchen nicht befriedigt, aber sie stimmten, von allgemeinen Gesichtspunkten geleitet, den Schiedssprüchen zu. Anders die Arbeitgeber, die scharf gemacht waren durch die ständigen Reden ihrer Führer über die Kraft des Arbeitgeberverbandes, die Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen zurückzuweisen und den neuen Tarifvertrag mit vielen Verschlechterungen für die Gehilfen zu bepacken vermöge. Dazu kam das Kraftbewußtsein, das die

Digitized by Google

Kartellierung mit den Baugewaltigen im sogen. „Reichsbund" bei manchem Malermeister ausgelöst haben mag und persönliche Reibereien zwischen den verschiedenen Gauvorständen im Arbeitgeberverband, mit denen sogar die Unparteiischen bei den Verhandlungen schwer zu kämpfen hatten: keiner möchte sich vom anderen in Scharfmacherei überbieten lassen.

Daß die Lebens- und Gesundheitsverhältnisse im Malerberufe die denkbar schlechtesten sind, ist amtlich festgestellt und konnte von den Unternehmern nicht bestritten werden; eine Zeitung des Arbeitgeberverbandes (er besitzt deren fünf) nannte die noch viel vorkommenden Stundenlöhne unter 40 Pf. selbst Hungerlöhne. Auch die Teuerung und die große Spannung zwischen sonstigen Bauarbeiter- und Malerlöhnen wurde anerkannt, ebenso, daß die Malermeister in letzter Zeit ihre Preise bei Submissionen usw. erhöhen konnten und daß sie von der Gehilfenorganisation bei der Bekämpfung von Schmutzkonkurrenz unterstützt wurden. Nachdem alle diese für eine wesentliche Lohnerhöhung sprechenden Momente von den Unparteiischen gewürdigt wurden und noch in Frage kam, daß auch beim letzten Tarifabschluß mit drei Pfennigen Lohnerhöhung auf drei Jahre die Malergehilfen sehr schlecht gefahren sind, drohten die Arbeitgeber mit allen möglichen Konsequenzen und jammerten zum Steinerweichen über die Rückständigkeit ihrer Mitglieder, die aus dem Verbande herauslaufen würden mit dem Bemerken, wenn sie die Löhne erhöhen wollten, brauchten sie doch keinen Verband. Der Arbeitgeberverband würde sich spalten, der Tarifgedanke zum Teufel gehen und was andere triftige Gründe mehr waren. Mit den kleinlichsten Argumenten und Mätzchen wie: der Tarifvertrag solle doch keine Versorgungsanstalt für Arbeitslose sein, die Gehilfen sollten nur im Sommer recht lange arbeiten, da kämen sie auch mit den jetzigen Löhnen aus, die Teuerung sei eine vorübergehende Erscheinung, die verschwinden würde, wenn die vor zwei Jahren wegen des Futtermangels geschlachteten Tiere erst wieder ersetzt seien. Die Gesundheitsgefahren infolge der Bleivergiftungen seien Schreckgespenster und beständen nur in der Phantasie mancher Leute u. a. m. wurde gearbeitet und geblufft.

Natürlich konnte solche Beweisführung nicht aufkommen gegen die auf reichhaltiges Material gestützten Darlegungen der Gehilfenvertreter und die Unparteiischen noch viel weniger etwa bestimmen, den Unternehmern einseitig nachzugeben, wenn auch auf ihre Interessen die weitgehendste Rücksicht genommen wurde.

Doch das hat alles nichts geholfen. Die Scharfmacher hatten zu sehr vorgearbeitet; man wollte den Kampf, um, wie schon in der vorigen Nummer des „Correspondenzblatt" aktenmäßig dargelegt, den Zweimillionenfonds des Verbandes der Maler kleinzumachen.

Seit dem 5. März hat nun die unter großem Tamtam angekündigte Aussperrung im Gau 1 des Arbeitgeberverbandes (Sitz Hamburg) und am 7. und 8. d. M. in den übrigen Gauen begonnen. Nach den bis 11. März beim Vorstand des Malerverbandes getroffenen Feststellungen sind ausgesperrt 14 994 organisierte Gehilfen; dazu kommen etwa 800 Mitglieder der christlichen Organisation. Wir lassen hier die Ziffern für die namhaftesten Städte folgen. Danach sperrten aus: Berlin 1865, Breslau 297, Beuthen 147, Thorn 142, Cassel 220, Frankfurt a. M. 550, Hanau 70, Mainz 120, Offenbach 150, Darmstadt 180, Bremen 359, Hamburg-Altona usw. 1526, Hannover erst auf energisches Eingreifen der Gauverwaltung 189, Kiel 221, Lübeck 121, Oldenburg 84, Rostock 97, Wilhelmshaven 102, Essen 150, Bochum 100, Gelsenkirchen 105, Hagen 70, Düsseldorf 129, Cöln 189, Elberfeld 100, Dresden 650, Leipzig 80, Plauen 150, Gotha 120, Zwickau 60, Erfurt 130, Halle 176, Stuttgart 230, Mannheim 234, Pforzheim 89, Straßburg 187, Augsburg 40, Bamberg 50, Hof 50, Nürnberg 250, Regensburg 115 und München 20.

Diese Zahlen sehen meist sehr kläglich aus, selbst wenn sie noch etwas steigen sollten. Das Ganze zeigt ein Bild größter Zerrissenheit; viele Städte sperren überhaupt nicht aus, u. a. Magdeburg und Dortmund. Auch daß man den Beginn der Aussperrung den einzelnen Landesteilen überlassen hatte, ebenso wie die Anordnung, ob nur Organisierte oder auch die „Meistertreuen" auszusperren sind, zeigt von nicht besonderer Einmütigkeit.

Groß ist der Mißbrauch, der bei dem Kampfe mit den Innungen getrieben wird, die bei Unterlassung der Aussperrung Konventionalstrafen androhen müssen. Auch mit Revers mit den schikanösesten Bestimmungen und mit der Beeinflussung der Behörden und öffentlichen Meinung durch verlogene Darstellungen in der bürgerlichen Presse wird gearbeitet.

Indessen hat der Verband der Maler schon viele Sondertarife mit nichtaussperrenden Arbeitgebern abgeschlossen, ferner verhandelt er zurzeit mit einer Gegenorganisation des Arbeitgeberverbandes, dem Bund deutscher Dekorationsmaler, der nur Großfirmen aufnimmt, korporativ. Viele Ausgesperrte beginnen selbständig Malerarbeiten zu übernehmen. — Bemerkenswert ist, daß der Verband der Maler bei dieser ganzen Bewegung mit den Christlichen und Hirsch-Dunckerschen Malerverbänden völlig gemeinsam vorgehen konnte.

Vorläufig sehen die beteiligten Arbeiter und ihre Organisationen den kommenden Ereignissen ruhig entgegen. Das haben sie auch allgemein damit bewiesen, daß sie mit wenig Ausnahmen (Gera, Weimar, Chemnitz), wo der Streik beschlossen wurde, auf Anraten der Organisationsleitung die Aussperrung ruhig an sich herankommen und die Scharfmacher zeigen ließen, daß sie zu einer Machtprobe keine Gefolgschaft finden. — Und um sich schon jetzt wieder für spätere Zeiten finanziell zu rüsten, hat der Vorstand des Malerverbandes weitgehende Anordnungen auf Grund der ihm nach dem Statut seines Verbandes zustehenden Rechte getroffen. O. St.

Die Vertragsverhandlungen im Holzgewerbe

sind in der Hauptsache beendet. Als nach Bekanntwerden des von dem Frhrn. v. Berlepsch gefällten Schiedsspruches 23 Bezirksverbände des Arbeitgeber-Schutzverbandes die Ablehnung des Schiedsspruches beschlossen hatten, schien es, als ob der allgemeine Kampf unvermeidlich sei. In dieser Situation berief der Unternehmerverband zum 27. Februar eine außerordentliche Generalversammlung zusammen, um den widerstrebenden Elementen in seinen Reihen klarzumachen, daß mit ihrer Scharfmacherei nichts viel anzufangen sei und nach Lage der Dinge der Schiedsspruch Geltung haben müsse. Dem Vorschlage des Vorstandes auf sofortige Aufnahme der Verhandlungen zwischen den örtlichen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter schloß sich die Generalversammlung an. Daraufhin sind am 28. Februar die beiderseitigen Ortsvertreter zusammengetreten, um auf

Digitized by Google

der Grundlage des Schiedsspruches die einzelnen Ortsverträge fertigzustellen. Diese Verhandlungen nahmen reichlich eine Woche in Anspruch, zeitigten jedoch im großen und ganzen ein befriedigendes Ergebnis. Nachdem die große Mehrheit der Unternehmer sich mit dem materiellen Teil des Schiedsspruches abgefunden hatte, mußte auch die Minderheit ihren Widerstand aufgeben und in die Beratung des Vertragsentwurfes eintreten. Als innerhalb einiger Tage eine beträchtliche Anzahl von Orten sich endgiltig geeinigt hatten, trat auch bei den übrigen der lebhafte Wunsch zutage, so bald als möglich zu einem Resultat zu kommen. Am 7. März konnte der letzte Ortsvertrag von den noch in Berlin anwesenden Vertretern unterschrieben werden. Im Anschluß hieran wurde auch für Berlin die noch ausstehende Einigung erzielt, während in einigen kleineren Orten über die noch strittig gebliebenen Fragen örtlich weiter verhandelt wird. An dem Gesamtergebnis wird aber dadurch nichts mehr geändert. In einem späteren Artikel werden wir die allgemeine Bedeutung der diesmaligen Bewegung einer eingehenderen Würdigung unterziehen. N.

Ein neuer Tarifvertrag für die Berliner Kostümschneiderei.

In den letzten Tagen ist für die Berliner Kostümschneider und -schneiderinnen ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, der als durchaus günstig bezeichnet werden kann. Vor vier Jahren wurde nach achttägigem Streik ein Vertrag zustande gebracht, der zum ersten Male in größerem Umfange die Lohnverhältnisse dieser Branche ordnete.

Die Arbeitgeber dieser Branche haben sich aus Anlaß der Lohnbewegung im Jahre 1909 eine örtliche Organisation geschaffen und zeigen keine Lust, dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe beizutreten.

Mit süßsaurer Miene sieht der Allgemeine Deutsche Arbeitgeberverband diese Sonderorganisation bestehen, die an seiner Tätigkeit keinen Gefallen findet. So sehr dieser Verband sonst darauf bedacht ist, gute Erfolge der Arbeiterschaft zu verkleinern und in ihr Gegenteil zu verkehren, so hat er diesmal seine Fähigkeiten nach der anderen Seite gezeigt. Jüngst berichtete er seinen Mitgliedern, daß der Berliner Arbeitgeberverband den Arbeitern eine Lohnzulage von wöchentlich 4 Mk., den selbständigen Arbeiterinnen 3 Mk. und den Zuarbeiterinnen 2,25 Mk. gemacht habe. Er fügte dieser Mitteilung hinzu, daß die Berliner Kostümgeschäfte dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband nicht angehören. Damit sollte dargetan werden, daß sonst so hohe Lohnzulagen nicht eingetreten wären. In Wirklichkeit ist folgendes vereinbart:

„Mit Inkrafttreten des Tarifs erhalten sämtliche selbständigen Arbeiter eine allgemeine Lohnzulage von 2 Mk., die selbständigen Arbeiterinnen eine solche von 1,50 Mk., die Zuarbeiterinnen —,75 Mk. Nach einjähriger Tätigkeit bei derselben Firma erhalten die selbständigen Arbeiter eine weitere Zulage von 1 Mk. und im folgenden Jahre wieder 1 Mk. bis zum Höchstbetrage von 44 Mk. in der 1., 42 Mk. in der 2. und 40. Mk. in der 3. Klasse.

Für Zuarbeiter erfolgt eine sofortige Zulage von 1 Mk., im übrigen sind die Bestimmungen über selbständige Arbeiter sinngemäß anzuwenden.

Für die Arbeiterinnen einschließlich der Zuarbeiterinnen erhöht sich der Lohn in gleicher Weise um —,75 Mk. pro Jahr bis zum Betrage von 1,50 Mk. über den Minimallohn."

Damit wird natürlich in vielen Fällen eine Zulage von 4 Mk. erreicht, aber doch erst nach drei Jahren. Bei der Berechnung der Zulagen soll eine etwa unterbrochene frühere Tätigkeit in demselben Hause mitangerechnet werden. Für die Stückschneider wurde eine Lohnzulage von 5 Proz. auf die Grundlöhne bewilligt, mit der Maßgabe, daß die Beträge nach oben aufzurunden sind. Außerdem wurde die Bezahlung einer Reihe Extraarbeiten zugestanden.

Bezüglich der Lohnbücher wurde vereinbart:

„Die Einführung von Lohnbüchern erfolgt in der Weise, daß aus ihnen die Zahlung der tariflich vorgesehenen Löhne ersichtlich ist. Die Eintragungen sind von der Arbeiterschaft zu machen und bleiben die Lohnbücher im Besitz der Arbeiterschaft."

So ist die Streitfrage, ob die im Zeitlohn beschäftigten Werkstattarbeiterinnen Lohnbücher führen müssen, in positivem Sinne entschieden worden.

Zum Arbeitsvertrage ist vereinbart:

„Zu Abs. 3 des Arbeitsvertrages. Wird bei einem Arbeiter oder einer Arbeiterin bei der Entlassung, obwohl er noch Ansprüche an die Firma hat, die Unterzeichnung eines Reverses verlangt, wonach er keine Ansprüche mehr haben soll, so hat die Unterzeichnung keine rechtliche Wirkung."

Diese Bestimmung soll den Mißstand beseitigen, der darin liegt, daß häufig Lohnabzüge gemacht werden, die durch nichts begründet sind, und wenn sich die davon Betroffenen dagegen wehren, so hält man ihnen an Gerichtsstelle die Erklärung vor, wonach sie bescheinigt haben, in ihren Ansprüchen an die Firma voll befriedigt zu sein. Manchem armen Teufel sind auf diese Weise schon seine sauer verdienten Groschen streitig gemacht worden. Dies ist nach den tariflichen Vereinbarungen nicht mehr möglich, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß alle Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage und dem Arbeitsverhältnis vor die Schlichtungskommission gehören, die einen unparteiischen Vorsitzenden hat.

An diesem Vertrage sind 500 Arbeiter und 2500 Arbeiterinnen beteiligt. Die Vertragsdauer beträgt vier Jahre bis 1. März 1917 und ist damit die sichere Gewähr gegeben, daß die Berliner Kostümschneider bei dem Reichstarif, der 1916 in Kraft treten soll, nicht einbegriffen werden.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Verhandlungen im Baugewerbe wurden diese Woche in Berlin fortgeführt. Die Parteien kamen sich jedoch in keiner Weise näher. Die Unparteiischen übernahmen sodann, Vorschläge für das Tarifmuster auszuarbeiten, die am Mittwochnachmittag den Parteien unterbreitet wurden; die Vorschläge sind im allgemeinen auf dem bisherigen Vertragsmuster aufgebaut. Dies gilt insbesondere bezüglich der Arbeitszeit, wonach nur für einzelne Orte, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt, eine allmähliche Herabsetzung erfolgen soll. Das gleiche ist von der Akkordarbeit zu sagen. Nach dem Vorschlage der Unparteiischen ist Akkordarbeit nur dort zulässig, wo sie schon bisher ausgeführt wird. Wo sie zulässig ist, muß ein Akkordtarif geschaffen werden. Die Tarifinstanzen haben einen anderen Aufbau gefunden.

Die von den Unternehmern beantragte Stellung einer Kaution von 50 000 Mk. zur Sicherung der Durchführung des Vertrages ist gestrichen. Die Betonarbeiter sind in den Vertrag einbezogen; doch soll die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für sie örtlich erfolgen. Bezüglich der Erdarbeiten wird vorgeschlagen, daß Ausschachtungsarbeiten nach wie vor als Erdarbeiten gelten sollen.

Die Vorschläge sollen vorbehaltlich der endgiltigen Genehmigung die Grundlage bilden, auf der die

Digitized by Google

örtlichen bezw. Bezirksverhandlungen stattzufinden haben. Den Parteien wird nahegelegt, über die weitere geschäftliche Behandlung der Tarifverhandlungen eine Einigung herbeizuführen.

Im einzelnen sei noch aus den Vorschlägen der Unparteiischen folgendes hervorgehoben:

1. Die örtlichen Organisationen können festlegen, was in dem einzelnen Ort oder Gemeindegebiet bisher unter ortsüblichen Arbeiten verstanden wird.

2. Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

3. Warnung vor Zuzug fällt unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kampfartigen Charakter hat. Sympathiekämpfe fallen ebenfalls unter die verbotenen Maßnahmen.

4. Der Fall der Belästigung ist gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird.

5. Bei Zutritt zu den Arbeitsstellen bleibt das Hausrecht des Arbeitgebers gesichert.

Im übrigen finden die vor drei Jahren in den Dresdener Schiedssprüchen aufgeführten übereinstimmenden Erklärungen der Vertragsparteien auch für das neue Vertragsverhältnis sinngemäße Anwendung.

Zu den Vorschlägen der Unparteiischen erklärten die Arbeitervertreter ihre Bereitwilligkeit, auf dieser Grundlage in örtliche Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit usw. einzutreten; die Unternehmervertreter dagegen versprachen lediglich, einer sofort einzuberufenden Sitzung des Gesamtvorstandes zu empfehlen, auf der Grundlage der Vorschläge örtliche Verhandlungen aufzunehmen. Der geltende Vertrag wurde bis 19. April verlängert, sofern die Unternehmer beschließen sollten, in örtliche Verhandlungen einzutreten.

Dänemark. Die hier angekündigte große Aussperrung, die zuerst 50 000, später nur 20 000 Arbeiter umfassen sollte, ist durch Verständigung zwischen den Parteien vermieden worden. Die Unternehmer haben in allen Fällen annehmbare Zugeständnisse gemacht. In der letzten zur Verhandlung stehenden Konfliktsache der Maler auf den Schiffswerften wurde ein Schiedsspruch des staatlichen Vergleichsbeamten von beiden angenommen, der für 70 Proz. der Arbeiter eine Lohnerhöhung von 8 Proz. brachte. Das staatliche statistische Bureau soll ersucht werden, die Malerlöhne auf den Schiffswerften in New Castle, Glasgow, Stettin, Kiel und Hamburg zu ermitteln, und ist eine weitere Tarifrevision für die dänischen Maler in Aussicht genommen, wenn das Ergebnis dieser Untersuchung vorliegt.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf der katholischen Gebetbucharbeiter in Kevelaer ist nunmehr beendet. Die Fabrikanten haben sich schließlich zu Verhandlungen mit den christlich organisierten Arbeitern bequemen müssen, nachdem ein Versuch, durch unsere „Buchbinderzeitung" Streikbrecher anzuwerben, entschieden zurückgewiesen war. Die Organisation wurde anerkannt, die Agitation in den Betrieben untersagt und dem Unternehmer das Recht der Einstellung und Entlassung der Arbeiter nach eigenem Gutdünken zugesprochen, wobei das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht grundsätzlich verletzt werden darf. In der Lohnfrage wurde nichts erzielt; es soll jedoch innerhalb eines Jahres ein Tarifvertrag abgeschlossen werden. Arbeiterausschüsse sollen in allen Betrieben eingesetzt werden; wählbar sind jedoch nur großjährige Arbeiter, die im Betriebe mindestens zwei Jahre beschäftigt sind, sofern eine genügende Auswahl solcher Arbeiter vorhanden ist.

Im allgemeinen ist also nicht viel erreicht und auch das Wenige erst nach Verhängung des Boykotts über die Gebetbücher von Kevelaer. Dieser Kampf hat aufs neue dargetan, daß eine „christliche" Arbeiterorganisation von „christlichen" Unternehmern nur auf dem Boden und durch die Mittel des Klassenkampfes etwas zu erreichen vermag.

Der Streik der Binnenschiffer, der nun schon mehrere Wochen fortdauert, nimmt für die Arbeiter einen günstigen Verlauf. Es zeigt sich, daß viele Unternehmer mit der Scharfmachertaktik ihrer Leitung nicht einverstanden sind. Bisher haben 127 Unternehmer die minimalen Forderungen bewilligt, so daß rund 1000 Arbeiter zu den neuen Bedingungen in Arbeit stehen, während zirka 9000 im Kampf verharren. Die herangezogenen Streikbrecher bestehen zum größten Teil aus Gelegenheitsarbeitern usw., die für die Arbeiten an sich gar nicht in Frage kommen, sondern mehr das zersplitternde Element darstellen sollen. Allein diese Kalkulation ist verfehlt, die Binnenschiffer stehen fest zusammen. Während die Streikenden nur 110—120 Mk. Monatsgehalt ohne Kost fordern, werden die Streikbrecher mit 120 Mark und Kost entlohnt.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Scharfmacherhetze gegen die Streikposten.

Das Ausbeutertum ist unermüdlich am Werke, um die Regierung und die bürgerlichen Parteien gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter scharf zu machen. Dieses Recht bietet dem Proletariat den einzigen Schutz gegen die schrankenlose Ausbeutung seiner Arbeitskraft durch das Unternehmertum, und es ist daher kein Wunder, wenn letzteres den Arbeitern den Zusammenschluß überhaupt verbieten möchte. Da sich mittelalterliche Koalitionsverbote heute aber nicht mehr herbeiführen lassen, sind die Schleifsteindreher nach Kräften bemüht, wenigstens die Anwendung der Koalition soweit als möglich zu erschweren oder ganz zu vereiteln, um dadurch ihren Wert für die Arbeiter illusorisch zu machen. Dieses Ziel hoffen sie zu erreichen durch die Hetze gegen die Streikposten, durch die immer von neuem erhobene Forderung eines gesetzlichen Verbots des Streikpostenstehens.

Im Dezember 1912 fanden verschiedene Zusammenkünfte von Arbeiterfeinden aller Grade und Schattierungen statt, die nach dem obligaten Geschrei über den Terror der Arbeiter gegen das Streikpostenstehen vom Leder zogen. Am wildesten gebärdete sich dabei der bekannte Centralverband deutscher Industrieller, der in der an ihm gewohnten Art aufs Ganze ging und Gesetze gegen die „Ausschreitungen in der Agitation" und gegen den „erbarmungslosen Terrorismus" der Arbeiter forderte, da die Arbeiterorganisationen mit Worten doch nicht zu bekämpfen seien. Sein Geschrei klang schließlich aus in der Forderung eines direkten Verbots des Streikpostenstehens.

Und die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände wiederholte einige Tage später in stärkerer Besetzung dasselbe Lied. Sie scheute dabei auch vor einer offensichtlichen Vergewaltigung der tatsächlichen Rechtslage nicht zurück,

Digitized by Google

indem sie kurzerhand bestritt, daß das Gesetz ein besonderes Recht auf Koalition überhaupt gewähre; es spreche nur in beschränktem Umfange Straflosigkeit der Vereinigung und Verabredung aus! Aus dieser willkürlichen Gesetzesauslegung wurde für die Unternehmer das Recht abgeleitet, organisierte Arbeiter nicht einzustellen oder zu entlassen oder durch die Androhung der Entlassung den Austritt aus der Organisation zu erzwingen. Und diese Terroristen, die in dieser Weise für brutale Gewaltmaßregeln gegen organisierte Arbeiter eintreten, maßen sich an, ehrliche Arbeiter des Terrorismus zu bezichtigen, wenn sie pflichtvergessene Arbeitsgenossen an ihre Pflichten erinnern! Das ist nichts anderes als die unverschämteste Spitzbubentaktik! — Der rechtsgelehrte Justizrat Dr. Fuld-Mainz gab dann noch den versammelten Scharfmachern den guten Rat, auf dem Wege der Privatklage Präventivverbote des Streikpostenstehens unter Strafandrohung gegen die Streikposten, wie gegen die Gewerkschaften zu erwirken, und letztere außerdem für jeden durch einen Streik verursachten Schaden ersatzpflichtig zu machen; er mußte allerdings gleich darauf bedauernd erklären, daß das Reichsgericht „leider" bisher noch nicht in diesem Sinne entschieden habe.

Viel raffinierter als die um den „Centralverband" und die „Hauptstelle" gescharten blindwütigen Draufgänger, sucht der Bund der Industriellen dem Streikpostenstehen zu Leibe zu gehen. Er widerrät einem direkten Verbot des Streikpostenstehens nur deshalb, weil er, wie er in einer Resolution erklärte, davon eine Verschärfung des Arbeitskampfes, eine weitere Radikalisierung der Arbeitermassen, die Zurückdrängung der nationalen Arbeiterbewegung befürchtet. Dafür forderte er, „daß versucht wird, im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung durch entschiedene Anwendung der gegebenen Machtmittel seitens der ausführenden Organe die Achtung vor der öffentlichen Ordnung und das Vertrauen zu dem Ansehen des Staates wiederherzustellen sowie die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten." Seiner Ueberzeugung nach genügt der jetzige Rechtszustand, um „Ausschreitungen beim Streikpostenstehen" noch weit mehr als bisher zu verhindern, nur hält er zu diesem Zwecke eine „Beschleunigung des Strafverfahrens" nach dem beim letzten Bergarbeiterkampf im Ruhrrevier gegebenen Beispiel für nötig. Man vertraut also auf die deutsche Streikschnelljustiz, nur verlangt man ihre weitere Steigerung. Ferner fordert man aber auch eine Verschärfung der Strafbestimmungen für Streikvergehen im Rahmen des gemeinen Rechts; dadurch hofft man ganz im Stillen und hübsch von hinten herum bei der bevorstehenden Strafgesetzreform zu einem Zuchthausgesetz gegen streikende Arbeiter zu kommen und der Anwendung des Koalitionsrechts durch die Arbeiter ein für allemal einen Strick zu drehen.

Die Dezemberversammlungen dieser Scharfmacherorganisationen sollten bald im Reichstage einen lauten Widerhall finden. Das Junkertum ist infolge seines skrupellosen Draufgängertums mit den centralverbändlerischen Draufgängern aus der schweren Industrie durch eine gewisse Sympathie der Seelen innig verbunden, so daß es nur natürlich war, daß die Junkerpartei die Verfechtung der Forderungen der industriellen Scharfmacher im Reichstage übernahm. Junker und Schlotbarone wollen gemeinsam die völlige Versklavung der Arbeiter, weil ihr Ausbeuterinteresse dadurch am besten wahrgenommen wird. Daher beantragten die Konservativen im Reichstage: die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Streikpostenstehen verboten wird. Dieser Antrag kam bei den fünftägigen Etatberatungen über das Gehalt des Staatssekretärs des Innern zur Verhandlung.

Graf Westarp, ein Vollblutjunker, begründete ihn damit, daß sich das Streikpostenstehen, also die Anwendung des Koalitionsrechts, als ein Mißstand herausgestellt habe, dem man mit den bestehenden Gesetzen nicht beikommen könne; daher müsse es verboten werden! Der durch seine Schwärmerei für die Wiedereinführung der Prügelstrafe bekannte Chefredakteur der „Deutschen Tageszeitung" Dr. Oertel glaubte gar, sich im Interesse des Ausbeuterprofits als Vorkämpfer für die bedrohte Freiheit aufspielen zu sollen; er sekundierte seinem gräflichen Gesinnungsgenossen bei der Begründung des konservativen Antrages mit dem Argument, daß das Verbot des Streikpostenstehens nur der Anfang eines besseren Schutzes gegen den reaktionären Koalitionszwang sein solle! An demselben Strange zog noch der freikonservative Reichsparteiler v. Gamp, der gegen den „Terror der Sozialdemokraten", die Arbeiter, welche arbeiten wollen, an der Arbeit zu verhindern, ein Verbot des Streikpostenstehens als vor allem notwendig bezeichnete.

Dem Staatssekretär Dr. Delbrück war dieses offene Draufgängertum der konservativen und freikonservativen Redner zur Verwirklichung der vom „Centralverbande" geforderten Radikalkur gegen die Arbeiterorganisationen sichtlich unangenehm. Er will im Grunde genommen genau dasselbe wie seine konservativen Gesinnungsgenossen, aber er glaubt das gemeinsame Ziel auf dem vom Bunde der Industriellen empfohlenen Wege, also mit Hilfe der Polizei, der Gerichte und der in Aussicht genommenen Strafprozeßreform bequemer und mit weniger Lärm erreichen zu können. Das war aus seiner Rede auch klar zu erkennen. Er empfahl den Gerichten die zweckentsprechende Anwendung der bestehenden Gesetze nach dem im Ruhrrevier gegebenen Beispiele ihrer schnellsten und schärfsten Handhabung; der Vertreter der Reichsregierung propagierte damit die Klassenjustiz in brutalster Form. Daher braucht man sich nicht zu wundern, wenn er ein direktes Verbot des Streikpostenstehens als ein untaugliches Mittel zur Bekämpfung der Uebel bezeichnete, deren Vorhandensein für ihn natürlich außer Frage steht. Ihm sind ja viel wirksamere Mittel bekannt, die mehr im Stillen wirken und viel weniger Staub aufwirbeln als ein direktes Streikpostenverbot!

Der schlauen Diplomatie des Regierungsvertreters im Kampfe gegen die Arbeiterorganisationen schlossen sich die Redner der übrigen bürgerlichen Parteien an. Sie hielten gleich dem Staatssekretär das Rezept des Bundes der Industriellen für viel wirksamer zur Lahmlegung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung als das des „Centralverbandes".

Allen diesen Gegnern des Koalitionsrechts der Arbeiter wurde gründlich heimgeleuchtet durch die Vertreter der Sozialdemokratie im Reichsparlament. Zunächst durch den Abgeordneten Dr. Quarck, der von den Konservativen verlangte, sie „sollten doch lieber offen sagen, daß sie nicht bloß das Streikposten-

Digitized by Google

stehen verbieten, sondern die deutsche Arbeiterschaft an Händen und Füßen fesseln wollen, damit die Arbeiter wehrlos gegenüberstehen den großen Organisationen der Unternehmer, gegen die Graf Westarp kein Wort des Tadels hatte". Und Abgeordneter Hoch kennzeichnete das Terrorismusgeschrei der Scharfmacher als schamlose Komödie, indem er dem angeblichen Terror einzelner Arbeiter den haarsträubenden Terrorismus gegenüberstellte, der dauernd von den Scharfmachern gegen Außenseiter aus den eigenen Reihen und gegen Arbeiter verübt wird. Endlich beleuchtete noch Abgeordneter Brühne die moralische Qualität der Elemente, die gegen ehrliche Arbeiter geschützt werden sollen, auf Grund eines reichen Tatsachenmaterials. Natürlich wurde auch das vom Staatssekretär und den nichtkonservativen bürgerlichen Rednern befolgte Rezept des „Bundes" zur Lahmlegung der Arbeiterorganisationen von sozialdemokratischer Seite in die rechte Beleuchtung gestellt und nach Gebühr zerpflückt.

Bei diesem Verlauf der Reichstagsverhandlungen über den konservativen Antrag ist es erklärlich, daß die junkerlichen Draufgänger mit ihrem offenen Vorstoß gegen das Koalitionsrecht allein blieben. Das beantragte direkte Verbot des Streikpostenstehens wurde mit 282 gegen 52 Stimmen bei fünf Stimmenenthaltungen abgelehnt!

Natürlich waren die Junker durch dieses Verhalten der anderen bürgerlichen Fraktionen schwer enttäuscht und bitter gekränkt. Diesen Gefühlen haben sie im preußischen Abgeordnetenhause Luft gemacht, das, da es aus dem elendesten aller Wahlsysteme geboren ist, auf Grund seiner Zusammensetzung einen weit günstigeren Resonanzboden für das scharfmacherische Terrorisierungsgeschrei und die Hetze des ganzen reaktionären Klüngels gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung bildet als die auf Grund eines gerechteren Wahlsystems gewählte Volksvertretung des Deutschen Reiches.

In diesem junkerlichen Dreiklassenparlament rechneten nun die Reaktionäre wegen der ihnen im Reichstage widerfahrenen Unbill gründlich ab. Es war der freikonservative Junker v. Kardorff, der in einer geharnischten Hetzrede die Frage erörterte, „wie man die Sozialdemokratie bekämpfen und die Arbeitswilligen schützen kann". Sodann wurden die Nationalliberalen dafür abgestraft, daß sie im Reichstage nicht nach der Pfeife der Junker getanzt hatten. Auch das Centrum wurde gehörig aus den Lumpen geschüttelt, weil es seinen blauen Blockbruder im Stich gelassen und sich sogar gegen ihn mit „offenen und verkappten Reichsfeinden zusammengetan" habe. Endlich wurde dem Staatssekretär Dr. Delbrück ganz deutlich mit der Abhalfterung gedroht, weil er der Junkerkaste einmal nicht vollständig zuwillen war, sondern den „Kampf gegen den Umsturz" auf einem anderen als dem von den Junkern propagierten Wege erfolgreicher zu führen gedachte. Nach dem gewohnten Terrorisierungsgeschrei kam dann der Knalleffekt, „daß die bestehenden Strafmittel eben nicht ausreichen, und daß schärfere Strafmittel notwendig sind". Die Selbstachtung zwinge die Staatsgewalt zur Aufnahme des Kampfes gegen die Gefahr des Umsturzes, die nur mit einer energischen Offensive bekämpft werden könne. Ueber kurz oder lang müsse die starke Hand kommen, um das Land von der Gefahr zu befreien, von der es unzweifelhaft bedroht sei.

Und dieses Kardorffsche Hohe Lied maßlosester Volksverhetzung und terroristischer Unterdrückungspolitik gegen die überwiegende Mehrheit des Volkes zugunsten der kleinen Junker- und Ausbeuterkaste, die sich anmaßt, identisch mit dem Lande zu sein und seine Interessen zu verkörpern, wurde von der rechten Seite des Hauses mit stürmischem, demonstrativem Beifall applaudiert. Die Scharfmacherrede und diese ihre Aufnahme wird viel zur Aufklärung der indifferenten, unter der wirtschaftlichen und politischen Fuchtel dieser Knutenschwinger dahinvegetierenden Arbeiter beitragen. Was im Abgeordnetenhause selbst zur Abfertigung des junkerlichen Schleifsteindrehers getan werden mußte, das wurde von einem der sechs Vertreter der Arbeiter im preußischen Dreiklassenhause, dem Abgeordneten Hirsch, mit aller Gründlichkeit besorgt.

Die Niederlage, die die Konservativen im Reichstage durch die Ablehnung ihres Antrages erlitten, war aber auch gleichbedeutend mit einer Niederlage des Centralverbandes deutscher Industrieller als des geistigen Vaters des konservativen Antrages. Es ist daher begreiflich, daß auch der „Centralverband" seinem Zorn über diese Niederlage unverholen Ausdruck gab. Gelegenheit dazu schaffte er durch die Veranstaltung einer Ausschußsitzung, die am 1. Februar in Berlin tagte.

Zunächst wurde in dieser Sitzung über den Staatssekretär Dr. Delbrück strenges Gericht gehalten. Man hielt dem Delinquenten seine Versündigungen an den Profitinteressen des Ausbeutertums vor, um dann zu betonen, die Regierung könne sich anscheinend nicht entschließen, den Kampf aufzunehmen, aber sie werde um den Kampf nicht herumkommen. Das blindwütige Draufgängertum des Centralverbandes begreift also immer noch nicht, daß die von seinem Konkurrenten, dem Bunde der Industriellen, empfohlene und vom Staatssekretär befolgte Taktik zur Bekämpfung der modernen Arbeiterbewegung viel schlauer ist, als das vom Centralverbande geforderte Ausnahmegesetz.

Sodann kam die nationalliberale Reichstagsfraktion an die Reihe, der attestiert wurde, daß sie, obwohl die nationalliberale Partei von den großindustriellen Schlotbaronen materiell abhängig sei, gar noch nicht begriffen habe, wie „Handel und Industrie im Hinblick auf die unhaltbaren und unerträglichen Zustände, die sich infolge des unzureichenden Schutzes der Arbeitswilligen herausgebildet haben, von schweren Sorgen für die Zukunft erfüllt sind"; in der Industrie fehle es „angesichts dieser eines Rechtsstaates unwürdigen Zustände an Verständnis dafür, daß sich die nationalliberale Reichstagsfraktion in der Gesellschaft der Parteien befindet, die den Antrag auf ein Verbot des Streikpostenstehens abgelehnt haben". Daß diese Abstrafung der Fraktion Drehscheibe durch die centralverbändlerischen Scharfmacher bereits gewirkt hat, beweist das weinerliche Entschuldigungsgestammel der nationalliberalen Presse wegen der Haltung der Fraktion, das wie das Geheul eines gezüchtigten Kindes in das jämmerliche Gelöbnis ausklingt: „Ich wills gewiß nicht wieder tun!"

Aber auch der Reichstag in seiner Gesamtheit wurde vor die Feme der Scharfmacher gezogen, die das „Bedrohliche der Entwickelung" in Deutschland darin erblicken, „daß von unseren Reichstagsabgeordneten drei Viertel bei ihrem Eintritt in das Parlament alle Rücksicht auf das praktische Leben verlieren und nur noch die Rücksicht auf die Wiederwahl kennen, die sie über das Wohl des Vaterlandes stellen". Das „Wohl des Vaterlandes" soll also auch in diesem Falle identisch sein mit dem Wohl des Aus-

Digitized by Google

beuter- und Scharfmachertums! Diese Abkanzelung der Volksvertretung zeigt wieder einmal, wie die Schleifsteindreher mit den bürgerlichen Abgeordneten umspringen, denn die Vertreter der Arbeiter im Reichstage, die als bewußte Gegner aller Ausbeutung und Unterdrückung in das Parlament gesandt werden, treffen diese Anwürfe natürlich nicht. Sie können es daher auch den bürgerlichen Abgeordneten überlassen, in welcher Weise sich diese mit dem Vorwurf abfinden wollen, nicht nach ihrer Ueberzeugung, sondern nur aus Rücksicht auf ihr Mandat, also gewissermaßen aus unlauteren Motiven gehandelt zu haben.

Natürlich wurde von der Ausschußsitzung des Centralverbandes schließlich die Forderung auf ein Verbot des Streikpostenstehens dringend wiederholt, das als eine „unaufschiebbare Notwendigkeit" bezeichnet wurde.

In dieser Richtung suchten die Anhänger des Centralverbandes auch den Deutschen Handelstag, die Versammlung der deutschen Handelskammern zu beeinflussen, der am 19. und 20. Februar in Berlin abgehalten wurde. In der „wichtigen Frage" des Schutzes der Arbeitswilligen lag ihm folgende Erklärung zur Abstimmung vor: „Der Deutsche Handelstag hat auf Grund der von ihm bei seinen Mitgliedern veranstalteten Umfrage die Ueberzeugung gewonnen, daß, um den Uebelständen bei Streiks im wesentlichen zu begegnen und die Arbeitswilligen nicht ferner dem Terrorismus der Streikenden in bisheriger Weise auszusetzen, ein ausgiebigerer und schnellerer Schutz der Arbeitswilligen auf gesetzlichem Wege zu schaffen sei." Bezeichnenderweise genügte aber diese Erklärung einem Teil der Delegierten der Deutschen Handelskammern nicht, weshalb ein Geraer Kommerzienrat folgenden Zusatz beantragte: „Er sieht in einem Verbot des Streikpostenstehens das wirksamste Mittel dazu und spricht sich dafür aus, daß ein solches Verbot baldigst erlassen wird." Die Mehrheit des Handelstages wandte sich aber gegen diesen Zusatz, nicht weil er ihr zu weit geht, sondern weil er zu offen die arbeiterfeindlichen Pläne ausspricht, ohne doch den gewünschten Erfolg zu bieten. Schließlich zog der Antragsteller seinen Zusatzantrag zurück, worauf die Erklärung einstimmig beschlossen wurde. Obwohl die ganze Behandlung des Punktes und die gesamten Verhandlungen des Deutschen Handelstages wieder einmal den Beweis erbrachten, welcher reaktionäre Scharfmachergeist auch die „liberalen" Vertreter der Deutschen Handelskammern beseelt, würde zweifellos auch der Handelstag der Abstrafung durch den Ausschuß des Centralverbandes nicht entgangen sein, wenn er vor der erwähnten Ausschußsitzung stattgefunden hätte.

Der Rachefeldzug der Junker im preußischen Abgeordnetenhause, des Centralverbandes in seiner Ausschußsitzung und nicht zuletzt der ganzen politischen und wirtschaftlichen Scharfmacherpresse gegen alle, die die Forderung des Centralverbandes in der Form des konservativen Antrages im Reichstage abfallen ließen, lehrt mit aller Deutlichkeit, daß diese Niederlage der junkerlichen und industriellen Schleifsteindreher die Gefahr, die ihr Treiben für die organisierten Arbeiter bedeutet, noch lange nicht beseitigt hat. Mit hartnäckigster Zähigkeit halten sie an ihrer Forderung fest und mit allen Mitteln der Bedrohung und Beschimpfung suchen sie die bürgerlichen Fraktionen zur Unterstützung dieser Forderung zu zwingen. Das muß die Arbeiterschaft zu steter Wachsamkeit anspornen und sie veranlassen, nicht nur auf gewerkschaftlichem, sondern auch auf politischem Boden jederzeit ihre Pflicht zu tun.

Und wenn sich auch für den direkten Erdrosselungsversuch gegenüber dem Koalitionsrecht der Arbeiter in Form eines Verbots des Streikpostenstehens niemals eine Mehrheit im Reichstage finden sollte, so bleibt doch die stille Wirksamkeit der Polizei und der Klassenjustiz gegen Arbeiter, die ihr Koalitionsrecht ausüben, bestehen. Sie dauert nicht nur unverändert fort, sondern sie wird schließlich nach dem, was der Staatssekretär des Innern zu sagen für gut befand, von den nachgeordneten Stellen noch mehr als bisher forciert werden. Außerdem steht auch noch das schwere Geschütz, das durch die Strafgesetzreform gegen die Arbeiterbewegung gerichtet werden soll, in Bereitschaft. Trotz der Zurückweisung der offenen Hetze gegen die Streikposten und gegen das Koalitionsrecht lauern also noch viele andere schwere Gefahren für das Proletariat und seinen Emanzipationskampf in Deutschland. Sie können nur siegreich bestanden werden, wenn jeder einzelne klassenbewußte Arbeiter in jeder Hinsicht seine Pflicht erfüllt und seine Schuldigkeit tut.

Paul Barthel.

Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern.

Die Denkschrift des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages an den Reichstag.

Die Reichsgewerbeordnung ist ein arges Flickwerk, das infolge der zahlreichen Aenderungen allmählich so unübersichtlich geworden ist, daß selbst Juristen sich nicht mehr durchfinden, wie die einander widersprechenden Urteile, die gefällt werden, beweisen. Die Handwerker sind zwar infolge dieser Unklarheiten nicht schlecht gefahren, denn man hat sie fast immer dabei bevorzugt, doch genügt ihnen das keineswegs, sie erstreben seit langem eine Reihe neuer weitgehender Rechte. Im Auftrage des oben genannten Kammertages, der im September 1912 in Stuttgart tagte, wurde kürzlich dem Reichstage eine Denkschrift überreicht, in welcher die Hauptschmerzen der Handwerker vorgebracht werden.

Zunächst werden folgende allgemeine Fragen angeschnitten: Der Begriff Fabrik- oder Handwerksbetrieb soll genauer präzisiert werden. Die Frage der Heranziehung der Großbetriebe zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk soll endlich entschieden werden. Die Handwerker behaupten, daß die Großbetriebe wohl die Vorteile, die Handwerker aber nur die Nachteile und Kosten bei der Lehrlingsausbildung zu tragen hätten. Das bestreiten die Großbetriebe, indem sie die in Handwerksbetrieben vorgebildeten Lehrlinge als für sie unbrauchbar bezeichnen. Zum Teil haben sie bereits besondere Lehrlingsschulen errichtet, wo die gewünschte technische, theoretische wie praktische Ausbildung planmäßig vor sich geht. Man darf daher auf das Resultat dieser Auseinandersetzung gespannt sein, da andererseits die Handwerker zum großen Teil eine unerhörte Lehrlingszüchterei treiben und nur von derselben leben, also unverhältnismäßig hohen Nutzen, aber nicht den geringsten Schaden haben, weil sie eben gar keine Gehilfen beschäftigen können. Das macht aber nichts, sie nehmen, was sie immer bekommen können, auf welche Weise, ist ihnen egal. Weiter wird gefordert

Digitized by Google

die Unterstellung der juristischen Personen unter das Handwerksgesetz. Auch die Einreichung bestimmter neuer Gewerbezweige unter die Handwerker-Organisation wird gefordert.

Die speziellen Wünsche gehen aber vor allem dahin, den Wirkungskreis der Innungen zu erweitern. Das Wort „Zwangsinnung" soll durch „Pflichtinnung" ersetzt werden, offenbar klingt ihnen der Ausdruck doch etwas zu terroristisch. Als wenn dadurch irgend etwas an der Sache selbst geändert würde. Dann wird natürlich wieder die Aufhebung des § 100q der R.G.O. verlangt, welcher trotz aller Auslegungskünste den Innungen verbietet, ihre Mitglieder bei der Festsetzung ihrer Preise zu behindern. Auch die Möglichkeit der Besetzung von Innungsämtern durch weibliche Handwerker soll in der R.G.O. berücksichtigt werden.

Des weiteren fordern die Handwerker, daß der „Gesellentitel" gesetzlich geschützt werden soll. Jeder, der sich unberechtigt Geselle nennt, soll bestraft werden. Das sonderbarste ist, daß die Denkschrift behauptet, auch die Arbeitnehmer wünschten den Schutz dieses „Titels". — Wahrscheinlich hat man einige gelbe Gesellenausschüsse dafür gepreßt, um dieses anführen zu können. Unter der großen Masse der Arbeiter dürfte es sehr wenige geben, die für derartige „Titelpatentierung" sind. Dann wollen die Handwerker den Begriff Lehrling wieder strenger gefaßt wissen. Als „Lehrling" soll jeder gelten, der in Arbeit tritt, um ein Gewerbe zu erlernen, ohne Unterschied, ob gegen Lehrgeld oder unentgeltlich, oder ob er für seine Arbeit noch Lohn erhält. Hier will man der Lehrlingsausbildung durch Großbetriebe, die keinen sogenannten Handwerksmeistern unterstehen, und dem beliebten System der Volontäre zu Leibe.

Daß die Kleinmeister, selbst wenn sie die Meisterprüfung abgelegt haben, nicht immer Gewähr dafür bieten, daß sie überhaupt in ihren Betrieben imstande sind, die Lehrlinge auch nur annähernd so auszubilden, wie es heute notwendig ist, kann selbst die Denkschrift nicht ganz ignorieren. Deshalb will man im § 127 der R.G.O. die Pflichten des Lehrherrn näher festgelegt wissen. Der Unfug der Massenzüchterei, der Lehrlingsausbeutung im großen, wird mit keinem Worte erwähnt. Dagegen wollen die Herren das polizeiliche Zurückführungsrecht, im Falle der Lehrling die Lehre verläßt, ausgedehnt wissen von einer auf zwei Wochen. Des weiteren wollen die Handwerksmeister das Verlassen der Lehre dadurch erschweren, daß sie jeden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. belegt wissen wollen, der einen Lehrling verleitet, den Lehrvertrag zu brechen, oder der einen solchen Lehrling auch nur in Arbeit nimmt, von dem er wußte, oder wissen konnte, daß derselbe davongelaufen ist. Also ein richtiges Sklavensystem soll eingeführt werden. Der Lehrling soll selbst den brutalsten Mißhandlungen gegenüber noch wehrloser gemacht werden, als er es ohnehin schon ist. Kein Mensch soll einem solch armen gehetzten Geschöpf Arbeit geben dürfen. Daneben will man die Entschädigungspflicht, beim unbefugten Verlassen der Lehre, auch auf die Mutter neben dem Vater ausgedehnt wissen.

Den Absatz 2 des § 129a wollen die Herren ganz gestrichen haben. Dieser handelt von Betrieben, in welchen mehrere Gewerbe zugleich betrieben werden (z. B. in Möbelfabriken: Tischler, Drechsler, Bildhauer, Tapezierer). Hier hat nach Absatz 2 des § 129a der Unternehmer das Recht, nach bestimmten Voraussetzungen Lehrlinge für alle Gewerbe anzuleiten, wenn er nur für eines, den § 129 entsprechend, die Eigenschaft hierzu besitzt.

Dann soll das Meisterwerden insofern erschwert werden, daß diejenigen Gesellen, welche die Meisterprüfung ablegen wollen, erst zugelassen werden, wenn sie das 24. Jahr zurückgelegt haben. Auch wird verlangt, daß die Zulassung zur Meisterprüfung davon abhängig gemacht wird, daß der Prüfling die vorgesehene Zeit wirklich als Geselle praktisch tätig gewesen ist. Die Fachschulbildung oder der Dienst beim Militär, in Spezialtruppen oder Handwerkerabteilungen, soll nicht mehr davon entbinden. Falls ein Prüfling die Meisterprüfung nicht besteht, so soll er künftig gezwungen werden, die Wiederholung vor demselben Ausschuß abzulegen, wenn er nicht nachweist, daß er nach Ablauf der ihm von dem ersten Prüfungsausschuß auferlegten Sperrzeit in dem Bezirk des Ausschusses, wo er sich erneut zur Prüfung meldet, mindestens drei Monate als Geselle tätig gewesen sei. Das läßt darauf schließen, daß die Prüfungsausschüsse sehr unterschiedliche Anforderungen an die Prüflinge stellen. Wer die Prüfung bei dem einen nicht bestand, konnte sie eben bei einem anderen Prüfungsausschusse machen. Jedenfalls, so scheint es, hat man da ziemlich arg gewirtschaftet, sonst würde man sich kaum zu solchen Forderungen entschließen. Allerdings wird auch diese Aenderung, falls der Gesetzgeber darauf eingeht, in der Hauptsache dazu ausgenützt werden, das Meisterwerden überhaupt zu erschweren. Man wird dann manchen durchfallen lassen können, wenn es den Herren so beliebt, was heute nicht geht.

Diese kurzen Auszüge zeigen uns schon einen ganzen Wust von Neuerungen, die alle darauf abzielen, die alten zünftlerischen Privilegien wieder in die Gewerbeordnung hineinzubugsieren. Ob diese Absicht freilich gelingt, ist eine andere Frage. Es ist kaum anzunehmen, daß die Interessenten des Industriekapitals diesen Bestrebungen in allen Punkten gleichgiltig zusehen. Wir haben ja bei früheren Verhandlungen im Reichstage gesehen, daß die Regierung sehr wohl darauf zu achten weiß, zu vermeiden, was jenen Interessenten unangenehm werden kann.

In diesem Zusammenhange ist wohl das kürzlich vom Strafsenat des Kammergerichtes in Berlin gefällte Urteil interessant. Es handelte sich darum, zu entscheiden, ob der Inhaber eines Großbetriebes als Lehrherr im Sinne der R.G.O. § 129 anzusprechen und als solcher verpflichtet sei, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten. Das Kammergericht hat dies verneint, und es für unzulässig erklärt, Inhaber eines gewerblichen Großbetriebes deshalb zu bestrafen. Es hat sich dem Urteil der Oberlandesgerichte Breslau und Naumburg nicht angeschlossen, sondern ist mit dem Oberlandesgericht Cöln der Meinung, daß die Vorschriften der R. G. O. in den §§ 129—132a, der Ueberschrift des betreffenden Abschnittes entsprechend, nur für die Lehrlingsausbildung der Handwerker gelten, und daß als Lehrherr im Sinne des § 131c der Gewerbeordnung der Inhaber eines Großbetriebes, in dem Lehrlinge eines Handwerks ihre Lehrzeit zurücklegen, nicht angesehen werden kann. Es handelte sich in diesem Falle um den Inhaber eines Großbetriebes, der elektrische Apparate herstellt. Nichts kann die Konfusion besser illustrieren, die bezüglich der R. G. O. herrscht, als diese Tatsache. Es ist wirklich Zeit, daß hier reiner Tisch gemacht wird.

b. r.

Digitized by Google

Privatversicherung.

Volksfürsorge.

Auf mehrere an uns gerichtete Anfragen, bezüglich des Zeitpunktes der eventuell zu erwartenden Genehmigung der Volksfürsorge, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis:

Der Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsplan, die Tarife, Versicherungsbedingungen und ein Entwurf zu einem Organisationsplan sind nach der am 16. Dezember v. J. erfolgten Gründung der Volksfürsorge am 18. Dezember beim Kaiserlichen Aufsichtsamt eingereicht worden. Schon am 9. Januar d. J. fand in Berlin zwischen den Vertretern der Volksfürsorge und dem Kaiserlichen Aufsichtsamt eine Konferenz statt, in welcher das gesamte Material einer eingehenden Erörterung unterzogen wurde. Wenn man erwägt, daß zwischen dem 18. Dezember und dem 9. Januar die Weihnachts- und Neujahrszeit liegt, so muß anerkannt werden, daß eine schnellere Prüfung der gesamten Vorlagen in juristischer, versicherungstechnischer und mathematischer Hinsicht wohl nicht zu erwarten war. Aufgabe des Kaiserlichen Aufsichtsamtes ist, nicht nur darauf zu achten, daß bei einer neugegründeten Versicherungsgesellschaft die Interessen der Versicherten gewahrt werden, sondern auch die Grundlagen der Gesellschaft einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die nach dieser Richtung vom Kaiserlichen Aufsichtsamt gegen unsere Versicherungsbedingungen und Tarife geltend gemachten Bedenken hat der Vorstand der Volksfürsorge als berechtigt anerkannt und beschlossen, ihnen Rechnung zu tragen. Das gleiche war der Fall bezüglich der gewünschten Ergänzungen zum Geschäftsplan.

Vorstand und Aufsichtsrat beauftragten daraufhin den für die Volksfürsorge tätigen Mathematiker, die notwendigen Arbeiten auszuführen. Nach den vom Vorstand und Aufsichtsrat gefaßten Beschlüssen waren nicht nur die erforderlichen Abänderungen, Ergänzungen und Erklärungen auszuarbeiten, sondern ein von uns zurückgezogener Tarif auf völlig neuer Grundlage zu schaffen. Derartige mathematische Arbeiten mit den dazu gehörigen Unterlagen bezüglich der Berechnung der Prämienreserven für jedes Eintrittsalter, für die verschiedene Dauer der Versicherungen und Höhe der Beitragszahlungen müssen auf das sorgfältigste und genaueste ausgeführt werden und erfordern weit mehr Zeit, als in Laienkreisen angenommen wird.

Nach Beendigung der notwendigen mathematischen Arbeiten ist dem Kaiserlichen Aufsichtsamt am 3. März d. J. erneut das gesamte Material zur Prüfung unterbreitet worden. Aus den vorstehend festgestellten Tatsachen geht hervor, daß die Volksfürsorge keine Veranlassung hat, gegen das Kaiserliche Aufsichtsamt den Vorwurf einer Verzögerung der Genehmigung zu erheben.

Was die Frage des eventuellen Zeitpunktes der zu erfolgenden Genehmigung anbetrifft, so können darüber positive Angaben auch heute noch nicht gemacht werden. Das eingereichte Material wird im Aufsichtsamt erneut einer Prüfung unterzogen, eingehende, juristische und mathematische Gutachten sind auszuarbeiten, bevor dem aus Vertretern des Kaiserlichen Aufsichtsamtes und aus nichtbeamteten Beiräten bestehende Senat das Gesuch um Genehmigung und um Zulassung zum Geschäftsbetrieb zur endgiltigen Entscheidung unterbreitet werden kann. Es ist natürlich nicht im voraus zu sagen, wann die erforderlichen Vorarbeiten im Kaiserlichen Aufsichtsamt beendet sein werden.

Ausführliche Mitteilungen über die Tarife und Versicherungsbedingungen der Volksfürsorge können erst nach ihrer erfolgten Genehmigung gemacht werden; zur Beruhigung unserer Freunde im Lande glauben wir jedoch schon heute hervorheben zu dürfen, daß gegen die von der Volksfürsorge angestrebte Reform der Volksversicherung grundsätzlich Bedenken vom Kaiserlichen Aufsichtsamt nicht geltend gemacht worden sind.

„Volksfürsorge", gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft.
Der Vorstand: A. v. Elm. Lesche.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 12 des „Corr.-Bl." wird die Literatur-Beilage Nr. 3 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Püstow, Wilh., Angestellter des Verbandes der Asphalteure.
„	Kuttner, Erich, Schriftsteller.
„	Seidel, Richard, Angestellter des Bildungsausschusses.
„	Breitscheid, Dr. Rudolf, Schriftsteller.
„	Freiesleben, Karl, Angestellter des Porzellanarbeiterverbandes.
„	Kadler, Rich., Bureauangestellter.
Bremen:	Sommer, Emil, Buchhandlungsangestellter.
„	Zießler, Otto, Buchhandlungsangestellter.
„	Adler, Richard, Buchhandlungsangestellter.
„	Heißenbüttel, Dietrich, Angest. des Zimmererverbandes.
„	Klages, Hermann, Buchhandlungsangestellter.
Bremerhaven:	Kraft, Franz, Angestellter des Maschinistenverbandes.
Emden:	Huisinga, Gerhard, Angest. des Transportarbeiterverbandes.
Gotha:	Scherz, Ernst, Redakteur.
„	Wichert, Friedrich, Geschäftsführ.
Hamburg:	Cohn, Max, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Helmstedt:	Gerling, Ernst, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Lübeck:	Schmöde, Ferdinand, Angest. des Fabrikarbeiterverbandes.
Mannheim:	Dahms, Ferdinand, Angestellt. des Tabakarbeiterverbandes.
Nordhausen:	Schmidt, Hermann, Angest. des Tabakarbeiterverbandes.
Nürnberg:	Braun, Dr. Adolf, Redakteur.
Stuttgart:	Thiemichen, Gustav, Buchhandlungsangestellter.
Ulm:	Ruggaber, Karl, Parteiangest.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Soz. 1252.12

Nr. 12. 23. Jahrgang. Berlin, den 22. März 1913.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Agrarische Lebens- und Volksversicherung	177
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gemeindebesteuerung der Wanderarbeiter	179
Statistik und Volkswirtschaft. Das Tarifvertragswesen in der deutschen Sattler- und Lederwarenindustrie. — Die gelernten ausländischen Saisonarbeiter in der Schweiz. — Französische Gewerkschaftsstatistik	179
Arbeiterbewegung. Arbeitslosenbildung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften — Von den amerikanischen Gewerkschaften	183
Lohnbewegungen und Streiks. Die centralen Vertragsverhandlungen für das deutsche Baugewerbe	186
Aus Unternehmerkreisen. Was sich Unternehmerverbände an Terror leisten dürfen. — Behördlich sanktionierter Innungsterrorismus	188
Hygiene, Arbeiterschutz. Ein neuer Versuch zur Beseitigung des Arbeiterinnenschutzes	190
Gewerbegerichtliches. Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. — Wahlen in Tilsit	192
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	192
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 3.**	

Agrarische Lebens- und Volksversicherung.

Preußen ist das Land der Agrarier: auf die Förderung der Interessen des ländlichen Grundbesitzes sind die gesamten Staatseinrichtungen zugeschnitten. Nicht immer ist der Zusammenhang zwischen Staat und Agrariern klar erkennbar.

Erst gelegentlich, wenn einmal in das Dunkel der Beziehungen hineingeleuchtet wird, erkennt man, wie in Preußen den Agrariern alle öffentlichen Institutionen dienstbar gemacht werden. Auch die Lebens- und schließlich auch die Volksversicherung zur Förderung agrarischer Interessen zu benutzen und zu diesem Zweck öffentliche Mittel zu erhalten, ist das Verdienst des General-Landschafts-Direktors Dr. Kapp in Königsberg. Er war es, der schon im Februar 1907 den Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft für seine Pläne zu gewinnen wußte. Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. September 1910 wurde die im Februar 1907 und 1910 vom Generallandtag beschlossene Zulassung der Lebensversicherung als Entschuldungsmittel und mit ihr die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft landesherrlich genehmigt. Die Anstalt hat ihren Betrieb am 15. November 1910 aufgenommen. Gegen Ende des Jahres 1911 wurde auch in den Provinzen Westpreußen, Posen, Pommern und Schlesien, am 5. März 1912 ebenfalls vom Provinziallandtag in Brandenburg die Errichtung provinzieller Lebensversicherungsanstalten nach dem Muster der ostpreußischen Anstalt beschlossen. Diese Anstalten haben sich dann zu dem Verband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, Sitz Berlin, zusammengeschlossen. Um sich bezüglich Rückversicherungen von den bestehenden Privatversicherungs-Gesellschaften unabhängig zu machen, wurde am 16. Dezember 1910 eine eigene Rückversicherungs-Aktiengesellschaft unter der Firma Deutschland, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitz zu Königsberg i. Pr. gegründet.

Aus den am 17. Februar d. J. durch den preußischen Minister des Innern genehmigten Satzungsänderungen des Verbandes könnte nun der irrtümliche Schluß gezogen werden, daß die genannten Provinzen, welche die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten beschlossen haben, finanziell an ihnen gar nicht interessiert seien. Heißt es doch in den genehmigten Satzungsänderungen über die Haftung des Verbandes:

„Verpflichtungen des Verbandes aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung können nur mit der Maßgabe eingegangen werden, daß dafür ausschließlich das Stammkapital und das nach dem Geschäftsplan hierfür ausgesonderte Vermögen, insbesondere die Bestände der aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung angesammelten Prämienreserven haften."

Schön — damit ist festgestellt, daß die Versicherten an die Provinz keine Ansprüche zu erheben berechtigt sind, daß dafür nur das Stammkapital und die aus den Prämien der Versicherten zurückzustellenden Prämienreserven in Frage kommen. Wer aber hat das Stammkapital aufgebracht, wer trägt die Einrichtungskosten?

Darüber schreibt der „Hannoversche Courier":

Die Provinzen oder Landschaften haben zunächst als Stammkapital für diese Anstalten eine Summe von 500 000 bezw. 1 Million Mark herzugeben, die während der ersten 5 Jahre nicht verzinst wird. Zu dem Kapitalverlust gesellt sich mithin ein Zinsverlust von alljährlich 40 000 Mk. bezw. bei 500 000 Mk. Kapital von 20 000 Mk. In fünf Jahren beläuft sich also bei einer Kapitalanlage von 1 Million der einfache Zinsverlust auf 200 000 Mk. Weiter müssen die Provinzen und Landschaften, die öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten errichten, für die erste Einrichtung 20 000 Mk. vorschießen. Dieses Darleben wird zinslos gewährt und ist nach Ablauf der ersten 5 Jahre bezw. 6 Jahre von der Lebensversicherungsanstalt ratenweise zu tilgen. Sonach entsteht den Provinzen und Landschaften für diese Zeit ein weiterer Zinsverlust von 4000 Mk. jährlich. Außerdem ergeben sich, wie wir bereits an anderer Stelle mitgeteilt haben, für die Provinzen und Landschaften für die von ihnen

Digitized by Google

gegründeten Lebensversicherungsanstalten dadurch Aufwendungen, daß sie Beamte und Geschäftsräume provinzieller oder landschaftlicher Behörden zur Verfügung gestellt haben, eine Tatsache, die mit der Zeit sowohl eine Vergrößerung des Beamtenpersonals als auch der Bureauräume im Gefolge hat.

Wie kürzlich berichtet wurde, ist jetzt dem Verband durch den preußischen Minister des Innern auch gestattet worden, die Volksversicherung in Preußen zu betreiben; um Irrtümer auszuschließen, heißt es jedoch zusätzlich ausdrücklich in der am 17. Februar erlassenen Verfügung:

„In außerpreußischen Landesteilen jedoch nur vorbehaltlich Genehmigung der beteiligten Bundesregierungen."

Die Einrichtungskosten für den Volksversicherungsbetrieb sind bekanntlich keine geringen. „Die Liebe zum Volk allein," bekundeten unsere Herren Agrarier, wie bei ihnen üblich, dadurch, daß sie sich die Mittel für ihre agrarische Volksversicherung von den Provinziallandtagen bewilligen ließen. Die Ostpreußische Landschaft, die Provinziallandtage von Westpreußen, Pommern, Schlesien, Posen, Brandenburg haben nach den veröffentlichten Berichten über ihre Anfang März abgehaltenen Tagungen je 50 000 Mk. à fonds perdu, wie es in dem Bericht der „Stettiner Abendpost" über die am 6. März stattgefundene Sitzung des Provinziallandtages in Pommern heißt, für die neue Volksversicherung Kappscher Observanz bewilligt.

„Die Erwartung wird natürlich ausgesprochen, daß die Generallandschaft die Hälfte des Betrages an den Provinziallandtag zurückerstatten werde; Freiherr von Steinäcker erklärte, daß dies sicher zu erwarten sei," meldet die „Stettiner Abendpost".

Zur Begründung der beantragten Bewilligung der 50 000 Mk. wurde an einer Stelle betont, daß die neue Volksversicherung „aus agrarischem Geiste geboren" sei und mit ihr ein Gegengewicht gegen die „sozialdemokratische Volksfürsorge" geschaffen werden solle.

Die auf dem Pommerschen Provinziallandtag ausgesprochene Erwartung, daß die Provinzen jemals von den à fonds perdu bewilligten 50 000 Mk. etwas zurückerhalten, dürfte sich schwerlich erfüllen. Trotz der behördlichen Protektion, trotzdem die Provinzialbeamten direkt angehalten werden, sich der Akquisition für die Lebensversicherung der Provinzialanstalten zu widmen, haben diese bei der großen Lebensversicherung bisher ein nennenswertes Geschäft nicht gemacht. Bei der Anstalt der Ostpreußischen Landschaft ist im Jahre 1912 gegenüber 1911 sogar ein Rückgang eingetreten. Während 1911 die zum Abschluß gelangten Versicherungssummen 7 108 100 Mk. betrugen, erreichten sie 1912 nur die Höhe von 7 037 500 Mk. Das ist ein sehr dürftiges Ergebnis, und noch kläglicher dürfte sich der Abschluß von Volksversicherungen gestalten. Wenn sich aber infolgedessen bei den Verwaltungskosten Fehlbeträge ergeben, werden die Provinzen nolens volens die von ihnen geschaffenen Anstalten aufs neue sanieren müssen. Nach § 10 der Satzung des Verbandes der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten sind die Provinzialanstalten verpflichtet, für dessen Verwaltungskosten aufzukommen.

Nun entfalten allerdings die Agrarier für die von ihnen geschaffene Lebens- und Volksversicherung eine geradezu fieberhafte Agitation. In allen landwirtschaftlichen Versammlungen wird dafür geredet; die landwirtschaftlichen Genossenschaften werden mit Prospekten bombardiert. Ganz besonders hat sich die „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer" der Sache angenommen. Auf ihrer am 18. Februar in Berlin abgehaltenen Generalversammlung hielt Professor Dr. Otto Gerlach einen Vortrag über „unsere sozialpolitische Gesetzgebung", in welchem er „mehr Arbeitswilligenschutz" verlangte und vor allem die agrarische Volksversicherung propagierte. Die Agrarier haben eine furchtbare Angst vor der Volksfürsorge, sie befürchten, daß mit ihr auch die Gewerkschaftsbewegung auf dem Lande Stützpunkte erhält, und werden keine Mittel scheuen, dies zu verhindern. Schließlich kann man aber doch niemand zum Abschluß einer Lebensversicherung zwingen; besonderer Sympathien erfreuen sich die Agrarier bei der unbemittelten ländlichen Bevölkerung nicht. Deren Interessen werden durch die mit der Lebensversicherung verbundenen Entschuldungsaktion wenig berührt, von ihr werden in der Hauptsache nur die großen Grundbesitzer auf dem Lande einen Nutzen haben.

Nach dem von der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Programm soll die Entschuldung betrieben werden:

1. durch Gewährung erweiterter landwirtschaftlicher Kredite unter Eintragung der Verschuldungsgrenze;
2. durch Gewährung von Zwangstilgungs-Hypotheken seitens der Bank der Ostpreußischen Landschaft ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze;
3. durch die Lebensversicherung bei der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft ebenfalls ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze.

Die nach dem Muster der Ostpreußischen Landschaft gegründeten Lebensversicherungsanstalten sind nicht dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, sondern dem Preußischen Ministerium des Innern unterstellt. Nur durch diese, ihnen durch die preußische Regierung gewährte Ausnahmestellung ist die von ihnen propagierte Entschuldungsaktion möglich. Während die Privatlebensversicherungsgesellschaften in Deutschland ihre Vermögensbestände und ihre Prämienreserven nur in mündelsicheren ersten Hypotheken anlegen dürfen, hat man in Preußen den Agrariern durch die sog. öffentlichen Lebensversicherungsanstalten eine Extrawurst gebraten und ihnen gestattet, von der Bestimmung der mündelsicheren Belegung Abstand zu nehmen. Der Plan des Herrn Generallandschafts-Direktors, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kapp, für seine Entschuldungsaktion durch die Volksversicherung auch die aus den Versicherungsbeiträgen erwarteten Millionen von Geldern der städtischen Bevölkerung zu verwenden, macht seinem erfinderischen Geist alle Ehre. Der Zweck heiligt die Mittel; er errichtet seine Volksversicherung mit dem Gelde der Steuerzahler in den beigetretenen preußischen Provinzen; er wird alle Register ziehen, um denen, die nicht alle werden, seine Volksversicherung schmackhaft zu machen: keine Tantiemen, keine Dividenden, billige Tarife usw. Mit geradezu tödlichem Haß wird er alle bekämpfen, die das Volk auf den agrar-politischen Pferdefuß seiner Lebensversicherung aufmerksam machen. Gewerkschaften und Genossenschaften haben ihm durch ihren Beschluß, die Volksfürsorge zu schaffen, einen dicken Strich durch seine Rechnung gemacht. Deshalb verlangte er zunächst von der Regierung, sie solle die Volksfürsorge mit brutaler Macht unterdrücken. Das

Digitized by Google

ist ihm nicht geglückt; die Volksfürsorge wird allen Widerständen zum Trotz erstehen und die agrarischen Pläne zuschanden werden lassen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gemeindebesteuerung der Wanderarbeiter.

Die Wanderarbeiter gehören meist zu jener Klasse von Arbeitern, die am schlechtesten entlohnt und behandelt wird. Sie sind nur schwer in die Organisation zu bekommen, gehen ihr oft wieder verloren, und ihr trauriges Dasein macht sie zu einem Spielball der wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie haben aber nicht nur unter den schlechten Bedingungen zu leiden, unter denen sie ihre Arbeitskraft verkaufen, sondern auch unter vermehrter steuerlicher Belastung, insofern sie mit ihrem Arbeitsverdienst am Arbeitsorte und meist wohl auch da herangezogen werden, wo sie ihren Wohnsitz haben, an dem die Angehörigen verbleiben. In Betracht kommt da allerdings nur die Gemeindesteuer, die doppelte Belegung mit Staatssteuern ist durch Reichsgesetz ausgeschaltet worden.

Diese doppelte Gemeindebesteuerung hat sich natürlich da besonders fühlbar gemacht, wo Wanderarbeiter zu Tausenden beieinander wohnen, und das ist in demselben Umfange wohl nirgends im Reiche so der Fall, wie im Fürstentum Lippe, in dem und an dessen Grenzen 15 000 bis 20 000 Ziegeleiarbeiter ihren Wohnsitz haben. Sie bleiben nur während einiger Wintermonate in der Heimat, ziehen im Frühjahr aber hinaus in die verschiedensten Gegenden des Reiches, um dort den Sommer und Herbst über Ziegelsteine zu fertigen, und kehren erst um Weihnachten wieder zurück. Aber auch sonst gibt es natürlich im Reiche Tausende von Wanderarbeitern, die unter diesen steuerlichen Uebeln leiden; die Wohnsitzgemeinde zieht sie zu den Gemeindelasten heran, und zwar das ganze Jahr über, aber auch die Arbeitsgemeinde tut es während der Zeit, wo gearbeitet wird. Diese krasse Ungerechtigkeit zu beseitigen, ist bisher nicht gelungen, aber Schuld daran trug nach unserer Ansicht hauptsächlich das bureaukratische Unvermögen der verschiedenen Staatsregierungen, für die diese wichtige Arbeiterangelegenheit auch wohl nicht bedeutsam genug sein mochte, als daß es sich für sie verlohnte, sich deswegen in besondere geistige Unkosten zu stürzen.

An der Stelle jedoch, wo das Unrecht ganz besonders gefühlt wird, in Lippe, war schon vor zwei Jahren dem Drängen der Arbeiter soweit nachgegeben worden, daß man ein Spezialgesetz erließ, wonach die lippischen Wanderarbeiter ihren Wohnsitzgemeinden gegenüber Ansprüche auf Rückerstattung bestimmter Beträge der entrichteten Gemeindesteuer erheben konnten, wenn sie zugleich nachwiesen daß sie auswärts zur Gemeindesteuer herangezogen waren. Das war ein gewisser Notbehelf, womit aber den Arbeitern nicht gedient gewesen ist, denn die praktische Ausführung des Gesetzes hat gezeigt, daß die Anmeldung von Ansprüchen für die Arbeiter ein zweischneidiges Schwert war. Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, aber jedenfalls war der praktische Erfolg des Spezialgesetzes gleich Null.

Nach dem Erlaß des Gesetzes wurden dann Verhandlungen zwischen der preußischen und der lippischen Regierung über die Möglichkeit einer generellen Regelung der Frage für beide Staaten geführt. Es hat lange gedauert, bis ein Ergebnis erzielt werden konnte, was bei der bekannten Langsamkeit der behördlichen Arbeit auch nicht weiter auffallen kann. Aber jetzt ist eine Vereinbarung abgeschlossen worden, deren Hauptsätze wir hier wiedergeben:

„Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Lippe haben der Kgl. Preußische Minister des Innern und der Kgl. Preußische Finanzminister einerseits und das Fürstl. Lippische Staatsministerium andererseits folgende Vereinbarung getroffen:

Landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter, welche unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Fürstentum Lippe im Königreich Preußen Aufenthalt nehmen, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindeeinkommensteuer nur mit der Hälfte des Steuersatzes herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagen sind, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitze Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. Während ihres Aufenthaltes in Preußen dürfen diese Arbeiter von der Heimatsgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des Steuersatzes herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagen sind.

Für landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter mit dem Wohnsitze im Königreich Preußen gilt, wenn sie im Fürstentum Lippe Aufenthalt nehmen, unter denselben Voraussetzungen das Entsprechende."

Zu weiteren Sätzen wird bestimmt, daß diese Vereinbarung vom 1. April 1913 an gelten soll, und daß die Ministerien für beide Staaten die entsprechenden Anordnungen alsbald zu erlassen haben.

Leider werden nicht alle Arbeiter getroffen, die überhaupt hätten berücksichtigt werden müssen. Es heißt ausdrücklich, daß sich die Vereinbarung nur auf die Arbeiter bezieht, die in der Heimat direkte Angehörige zu unterstützen haben und unterstützen. Die Beschränkung der das Unrecht mildernden Bestimmungen auf diese Arbeiter ist eine Rücksichtslosigkeit, die man nicht verstehen kann. Die Entschuldigung, daß die Berücksichtigung aller Arbeiter dieser Klasse besonders schwierig sei, wird im Ernste nicht vorgebracht werden können. Aber man weiß, daß die Bureaukratie in solchen Dingen besonders schwer vorwärts zu bringen ist, daß sie lieber ein schreiendes Unrecht bestehen läßt — notabene wenn es sich um Arbeiter handelt —, als daß sie mit ein klein wenig Mühe und Entschlossenheit versuchte, berechtigte Forderungen zu erfüllen, die allerdings nicht mit einem einfachen Federstriche durchgesetzt werden können.

H. D.

Statistik und Volkswirtschaft.

Das Tarifvertragswesen in der Deutschen Sattler- und Lederwarenindustrie.

Wir haben schon in früheren Jahren, gelegentlich der Tarifbewegungen in der Lederwarenindustrie, an dieser Stelle das Wort genommen, um die erzielten Ergebnisse, insbesondere die Vereinbarungen über die Heimarbeit, eingehend zu würdigen. Wenn wir heute wiederum dieses Thema berühren, so aus

Digitized by Google

einem ganz bestimmten Grunde. In den letzten Tagen ist im Verlage des Verbandes der Sattler und Portefeuiller eine Schrift erschienen, in der einmal sämtliche zurzeit giltigen Verträge Aufnahme gefunden haben und weiter eine Bearbeitung über den Umfang und Inhalt der Tarifverträge der gesamten Industrie enthalten ist. Die Organisation umfaßt neben zahlreichen kleinen besonderen Industriegruppen sechs Hauptbranchen: die Geschirr-, Lederwaren-, Militäreffekten-, Treibriemen- und Wagenbranche, ferner die Gruppe Sonstige Branchen, worunter die Waggonfabriken, Kinderwagenfabriken, Zelt- und Deckenfabrikation usw. zu zählen sind. Für den Abschluß von Verträgen sind nicht alle Branchen gleich disponiert. Soweit der handwerksmäßige Charakter der Branche im Vordergrund steht, findet der Tarifvertrag wenig Anwendung, ebenso wenig in der Industrie, wie im Autobau, wo das Großkapital eine Rolle spielt. Am geeignetsten für den Tarifvertrag ist die Lederwarenindustrie und hauptsächlich da, wo solch eine geschlossene Industrie in Frage kommt wie in Offenbach und Berlin.

Insgesamt zählte die Organisation am 1. Januar 1913 70 Verträge für 734 Betriebe mit 12 358 Personen, von denen 8526 dem Verband der Sattler und Portefeuiller, zirka 400 Personen anderen Organisationen angehören. Von diesen Verträgen besitzt die Lederwarenbranche, worunter hauptsächlich die Portefeuillesindustrie, die Reiseartikelfabrikation und die Galanterie- und Sportartikel verstanden werden, 21 Verträge für 496 Betriebe mit 9862 Personen. Die Tarifverträge der Wagen- und Autobranche sind in der Mehrzahl in Gemeinschaft mit den Metallarbeitern, Holzarbeitern und Malern abgeschlossen.

Durch die großen Abweichungen, welche die Branchen untereinander aufweisen, gehen auch die Verträge in ihrem Inhalt sehr weit auseinander. In einer besonderen Tabelle ist der wichtigste Inhalt der Verträge in übersichtlicher Weise angeordnet, so daß sehr leicht zu ersehen ist, wie die eine oder andere Materie in den einzelnen Branchen schon durchgedrungen ist. Es ergibt sich dabei, daß eine so wichtige Frage, wie die Lohngarantie in der Lederwarenindustrie, Allgemeingut ist; dagegen in der Militäreffektenbranche, die ausschließlich im Stücklohn beschäftigt ist, kaum Ansätze dafür vorhanden sind. Im Auto- und Wagenbau sind schwache Anfänge vorhanden und doch ist neben dem Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Akkordpreise die Lohngarantie das einzige Schutzmittel gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft im Stücklohn. Das Mitsprechen der Arbeiter beim Akkordlohn ist gleichfalls in der Lederwarenindustrie und in der Militärbranche gut geregelt. In der letzten Zeit ist die Arbeitsnachweisfrage in den Organisationen wieder in den Vordergrund getreten und da dürfte es auch von allgemeinem Interesse sein, daß in den Verträgen dieses Gewerbes, die 12 358 Personen umfassen, für 10 000 Personen Bestimmungen getroffen sind, wonach der Nachweis der Arbeiterorganisation zu berücksichtigen ist. Die Einschränkung der Heimarbeit ist vornehmlich in der Portefeuilles- und Militäreffektenindustrie geordnet, und zwar für 477 Betriebe mit 10 265 Personen, darunter sind auch einige Bestimmungen, wonach ein gänzliches Verbot der Heimarbeit für gewisse Artikel vereinbart ist, vornehmlich für Reisetaschen. Eine vertragliche Regelung der Ferien zeigt nur schwache Ansätze, besser dagegen ist die Entschädigung resp. Lieferung von Furnituren und Werkzeug geregelt.

Ein sehr wichtiges Material wurde in einer Zusammenstellung der verschiedenen Arbeitszeiten erzielt. Zu beachten ist, daß der Abschluß dieser 70 Verträge, mit Ausnahme des Vierstädtetarifes der Lederwarenbranche, vollständig voneinander unabhängig ist, im Gegensatz zu den Abschlüssen vieler anderer Gewerbe, für Maler, Holzarbeiter usw., wo generelle allgemeine Abmachungen den örtlichen Verhandlungen voraus gehen. Eine allgemeine Parole läßt sich daher sehr schlecht durchführen. Trotz alledem sind die Ergebnisse als gute zu bezeichnen. Bisher war es der Organisation bei ihren statistischen Erhebungen noch niemals gelungen, über einen so großen Personenkreis einwandfreie Angaben über die tatsächliche Arbeitszeit zu erlangen. In nachstehender Tabelle geben wir in Kürze die einzelnen Arbeitszeiten nach den Branchen geordnet wieder:

Branche	Die im Vertrag vorgesehene wöchentliche Arbeitszeit beträgt: 52 Std. und weniger in		53 Stund. in		54 Stund. in		über 54 bis 57 Stund. in		länger wie 57 Stund. in	
	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
Geschirrbranche	—	—	27	107	52	141	—	—	—	—
Lederw.-Branchen	198	2357	258	5123	(19 *	317) 1883)	18	148	2	34
Treibriemenbr.	—	—	23	185	—	—	2	17	—	—
Militäreffekten-branche	—	—	24	680	—	—	13	289	—	—
Wagenbranche	10	106	14	95	9	92	19	195	1	8
Sonst. Branchen	39	556	1	17	1	8	—	—	—	—
Zusammen	247	3019	350	6207	81	2441	52	649	3	42

Die tägliche 9stündige Arbeitszeit besteht in 672 Betrieben mit 11 667 Personen und eine längere, über 9 Stunden hinaus dauernde Arbeitszeit ist nur für 55 Betriebe mit 691 Personen abgeschlossen. Der Stand der in den Verträgen vorgesehenen Arbeitszeiten dürfte daher als sehr vorgeschritten anzusprechen sein.

Der frühere Schluß am Sonnabend und für die Tage an den hohen Festen ist gleichfalls für die Mehrzahl der Personen vorgesehen, wenn auch nur in der Minderheit der Verträge. Für die solidarische Haftung oder, besser gesagt, zur solidarischen Verpflichtung gegenüber den auftretenden Schäden der Saisonarbeit mit ihren Folgeerscheinungen in der toten Zeit, sprechen die gut durchgeführten Bestimmungen einer weiteren Arbeitszeitverkürzung bei Arbeitsmangel. In der Lederwarenindustrie, die hauptsächlich mit diesem großen Wechsel zu rechnen hat, ist durchweg eine Arbeitszeitverkürzung bis auf 7 Stunden täglich vorgesehen, bevor Arbeiter entlassen werden dürfen. Der Arbeitgeber hat gleichfalls, durch Erhaltung seiner Spezialkräfte, davon großen Nutzen.

Indem wir die übrigen Resultate dieser Ergebnisse übergehen, insbesondere die Regelung der Löhne, infolge der außerordentlichen Vielseitigkeit der Produktionsmethoden, darf darauf verwiesen werden, daß das Tarifvertragswesen innerhalb der Organisation der Sattler und Portefeuiller eine achtunggebietende Rolle für das Gewerbe einnimmt. Wenn auch hier nicht die großen Zahlen angeführt werden können, die in anderen Berufen und Industrien üblich sind, so darf bei Berücksichtigung der außerordentlichen Zersplitterung des Gewerbes in unzählige Klein- und Mittelbetriebe ein wirkungsreiches organisatorisches Arbeiten schwer zu verkennen sein.

P. Blum.

Digitized by Google

Die gelernten ausländischen Saisonarbeiter in der Schweiz.

In wenigen Wochen werden wieder Tausende von gelernten Berufsarbeitern in die Schweiz reisen, um da während der Sommersaison zu arbeiten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Schneider, Schuhmacher, Holzarbeiter (Schreiner, Glaser, Zimmerer), Bauarbeiter (Maurer, Maler, Gipser usw.), Tapezierer, Sattler, Friseure, Kellner usw. Ein erheblicher Teil von ihnen findet Beschäftigung in den großen und kleinen Fremdenorten, aber auch in allen anderen Städten und größeren Orten, da ja die Wellen des Fremdenstromes sich über das ganze Land verbreiten. Von den Fremdenorten möchten wir nur nennen Luzern und die ganze Innenschweiz mit dem Vierwaldstätter See (Weggis, Vitznau, Brunnen, Fluelen usw.) und dem Rigi; das Berner Oberland mit Interlaken, Grindelwald, Meiringen und Thun; ferner das Engadin im Kanton Graubünden mit den bekannten Orten Davos, Arosa, St. Moritz, Thusis und Pontresina, neben denen noch weitere Dutzende als Sommerfrischen von zahlreichen Fremden besucht werden. Dann kommt noch das Appenzell, Toggenburg, das Gebiet des Wallensees und zum Teil auch die Gegend am Bodensee (Rorschach usw.) in Betracht.

In allen diesen Orten werden im Sommer Tausende von Saisonarbeitern beschäftigt, wenn auch da und dort nur einige wenige. Je nachdem hat man es da mit einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zu tun, für das auch der Tarifvertrag der einen oder anderen Gewerkschaft gilt, so daß es sich um eine ausgedehnte Tarifgemeinschaft handelt. Da ist es notwendig, daß auch in der letzten Werkstätte, in der vielleicht nur ein Gehilfe arbeitet, der bestehende Tarifvertrag strikte innegehalten wird. Dazu sind aber organisierte Arbeiter notwendig; denn die Meister sind häufig sehr unzuverlässige Tariffreunde und mit unorganisierten Arbeitern können sie unter Mißachtung des Tarifvertrages tun, was sie wollen; die Arbeits- und Lohnverhältnisse zum Schaden der Gehilfen und zu ihrem eigenen Vorteil verschlechtern. Mit organisierten Arbeitern können aber die bestehenden Tarifverträge strikte durchgeführt werden, während solche, die in der Saison ablaufen, erneuert und verbessert und da, wo solche noch gar nicht bestehen, neu eingeführt werden können.

Um das nicht seltene Ueberangebot durch direkte persönliche Anfrage bei den Meistern mit seinen für die Arbeiter bekannten Nachteilen zu vermeiden, empfiehlt es sich, sich an die Gewerkschaft (Sattler und Schuhmacher z. B. an die Lederarbeiter-Gewerkschaft) mit einer Anfrage zu wenden, die selbstverständlich gerne organisierten Kollegen Arbeit vermitteln wird, um so wirksam und erfolgreich die Arbeiter- und Gewerkschaftsinteressen wahrnehmen zu können.

Und darum ist es wünschenswert, daß an die Saisonstellen freiorganisierte Arbeiter kommen, die dann bei kürzerer Arbeitszeit und besseren Löhnen um so mehr dem beliebten Bergsport huldigen können.

Ein solches planmäßiges und zielbewußtes Verfahren liegt im wohlverstandenen Interesse der Saison- wie der am Orte ansässigen Arbeiter, ist ein Stück wertvoller praktischer Solidarität und darum sollte es von den Arbeitern auch konsequent befolgt werden. „Einer für alle und alle für einen!" das ist bewährte proletarische Solidarität. Z.

Französische Gewerkschaftsstatistik.

Mit der üblichen Verspätung — als geniere es sich, eine so unvollkommene Statistik zu veröffentlichen — erschien in den beiden letzten Nummern des „Bulletin de l'Office du Travail" die offizielle Statistik über die französischen Gewerkschaften im Jahre 1911 und die Streiks im Jahre 1910 (!).

Streiks fanden im Jahre 1910 statt 1502 mit 281 425 Beteiligten. Während der fünf vorhergehenden Jahre war das Verhältnis folgendes:

	Streiks	Streikende		Streiks	Streikende
1905	830	177 666	1908	1 073	99 042
1906	1 309	438 466	1909	1 025	167 492
1907	1 275	197 961			

Die Anzahl der Streiks war also im Jahre 1910 größer als selbst im Jahre 1906 mit seiner Achtstundenbewegung, blieb jedoch, was die Zahl der Streikenden betrifft, um rund 57 000 dahinter zurück. Das Jahr 1910 zeigt nach dem Jahr 1908, das in Frankreich ein industrielles Krisenjahr war, einen außerordentlichen Aufschwung der französischen Arbeiterkämpfe, mit denen freilich die Stärkung der Organisationen nicht gleichen Schritt hielt. Die Rückwirkung macht sich gegenwärtig geltend. Auch die Streikdauer zeigt die günstige Situation im Jahre 1910. Während sie durchschnittlich in den vorhergehenden fünf Jahren, 14, 19, 15, 15 und 20 betrug, sank sie im Jahre 1910 auf 12. Am stärksten war die Streikbewegung im Transportgewerbe (Eisenbahnerstreik) und in der Bauindustrie mit 75 069 bezw. 75 225 Streikenden. Mehr als 75 Proz. der Streikenden im Transportgewerbe mußten den Kampf erfolglos einstellen, was die Durchschnittsziffer ungünstig beeinflußt. Es hatten vollen Erfolg 307 Streiks mit 30 987 Streikenden, teilweisen Erfolg 598 Streiks mit 113 594 Streikenden und keinen Erfolg 597 Streiks mit 136 844 Streikenden.

Von 163 035 Streikenden, die Erhöhung der Löhne forderten, hatten 17,20 Proz. vollen, 46,75 Prozent teilweisen und 40,05 keinen Erfolg. An Abwehrstreiks wegen Lohnreduktionen waren nur 2943 Arbeiter beteiligt, wovon 42,90 Proz. vollen, 12,10 Proz. teilweisen und 45 Proz. keinen Erfolg hatten. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wurde von 73 530 Streikenden gefordert, wovon 14,85 Proz. vollen, 10,65 Proz. teilweisen und 74,50 Proz. keinen Erfolg hatten. 96 599 Arbeiter haben also eine Lohnerhöhung durchgesetzt und 18 741 eine Verkürzung der Arbeitszeit. Von den anderen Ursachen dürften noch zur Rubrik Lohnerhöhung gerechnet werden die „Differenzen bezüglich der Löhne. (Art der Festsetzung, Auszahlung usw.)". Hieran waren beteiligt 23 890 Streikende, wovon 26,80 Proz. vollen, 38,40 Proz. teilweisen und 34,80 Proz. keinen Erfolg hatten. Rechnet man also selbst die dabei beteiligten Arbeiter hinzu, wobei wahrscheinlich Doppelzählungen enthalten sind, so ergibt sich, daß rund 112 000 Arbeiter eine Verbesserung ihrer Löhne durchgesetzt haben. Bei aller Reserve, die angesichts der Unvollkommenheiten der offiziellen Statistik zu beobachten ist, müssen wir nichtsdestoweniger feststellen, daß selbst im Jahre 1910, mit einer Hochkonjunktur, wie sie die französische Industrie seit langem nicht gekannt hat, der Erfolg der Gewerkschaften ein recht bescheidener war. Daß die Schwäche der Organisationen die Ursache der geringen Erfolge war, zeigt besonders der geringe Prozentsatz der Arbeiter, die eine Verkürzung der Arbeitszeit durchsetzten, denn hier entscheidet weit mehr als bei der Lohnfrage das Machtverhältnis zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über den Verlauf der Streiks nach Industrien.

Industriegruppen	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden	Prozentuales Resultat nach d. Zahl der Streikenden		
			erfolgreich	teilweise erfolgr.	erfolglos
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	80	13816	36,5	54,8	8,8
Bergbau	23	11607	8,9	74,3	16,8
Steinbrüche	23	3918	2,1	58,0	39,9
Lebensmittelindustrie	25	4038	4,6	26,2	69,2
Chemische Industrie	45	5127	23,2	57,5	19,3
Polygraphische Industrie	43	3551	39,6	11,55	48,75
Lederindustrie	43	2897	9,0	56,0	35,0
Textilindustrie	292	34273	17,6	62,2	20,2
Bekleidung, Reinigung	27	2802	3,8	77,1	19,1
Holzindustrie	54	8773	2,5	69,0	18,5
Holzindustrie zum Bau	53	3615	20,1	62,6	17,3
Metallfabriken	9	2513	63,6	31,5	4,9
Verarbeitung gewöhnl. Metalle	166	30499	7,7	26,1	66,2
" feiner	2	19	—	52,6	47,4
Stein- und Erdenverarbeitung	60	6998	16,5	59,9	23,6
Bauindustrie	398	71454	11,7	39,5	48,8
Handel- und Transport	159	75225	5,2	18,3	76,5
Zusammen	1502	284425	10,95	40,40	48,65

Das fakultative Schiedsgerichtsverfahren trat in 278 Fällen in Tätigkeit, dabei in 23 Fällen vor der Niederlegung der Arbeit. Es handelt sich dabei nicht um Unterhandlungen zwischen Arbeitern und Unternehmern allein — sondern um Einigungsversuche unter dem Vorsitz des Friedensrichters und mit Zustimmung der beiden Parteien. Das Einigungsverfahren wurde abgelehnt 75mal von den Unternehmern, achtmal von den Arbeitern und dreizehnmal von beiden Parteien. In 116 Fällen wurde der Streik durch das Schiedsverfahren beigelegt. Durch das Einigungsverfahren vor der Niederlegung der Arbeit wurde in 17 Fällen ein Erfolg erzielt. Außerdem verzeichnet die Statistik eine Beilegung der Konflikte in 56 Fällen durch das Eingreifen der Organisationen und in 104 Fällen durch das Eingreifen dritter Personen (Präfekten, Bürgermeister usw.).

Die Statistik über die Gewerkschaften im Jahre 1911 verzeichnet am 1. Januar 1912 folgenden Bestand:

	Zahl der Syndikate	Zahl der Mitglieder
Unternehmersyndikate	4 888	410 160
Arbeitersyndikate	5 217	1 064 413
Gemischte (gelbe)	225	46 646

Den „gemischten" Syndikaten ist also eine Bedeutung nicht zuzumessen. Der Verlauf der Bewegung während der vorhergehenden 5 Jahre war folgender:

	Unternehmersyndikate		Arbeitersyndikate	
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
1. Januar 1907	3612	315 271	5322	896 012
1. " 1908	3965	331 475	5524	957 102
1. " 1909	4199	340 141	5354	944 761
1. " 1910	4450	368 547	5260	977 350
1. " 1911	4742	403 759	5325	1 029 238
1. " 1912	4888	410 160	5217	1 064 413
	+ 1276	+ 94 889	— 105	+ 168 401

Neben der nur langsamen Zunahme der Mitgliederzahl der Arbeiterorganisationen, die im Krisenjahr 1908 sogar zurückging, fällt die fast ständige Abnahme der Syndikate auf, die mit dem Jahre 1908 einsetzt und nur vorübergehend im Jahre 1910 zunimmt. Diese Tatsache läßt auf eine innere Stärkung der Arbeiterorganisationen schließen, denn während im Jahre 1906 durchschnittlich 173 Mitglieder auf ein Arbeitersyndikat kommen, betrug diese Zahl im Jahre 1911 schon 204. Diese Erscheinung ist zurückzuführen auf die Verschmelzung der Berufs- zu Industrieverbänden, einer Bewegung, der die lokalen Syndikate folgen.

Auf das Stärkeverhältnis der Unternehmerorganisationen kann man aus den vorstehenden Zahlen nur sehr bedingt schließen, da der eigentliche Gradmesser, die Zahl der von den organisierten Unternehmern beschäftigten Arbeiter, nicht angegeben ist. Immerhin ist die ständige Zunahme sowohl der Unternehmersyndikate wie deren Mitglieder bemerkenswert. Allerdings scheint die bei den Arbeitersyndikaten beobachtete Konzentration bei den Unternehmersyndikaten nicht vorhanden zu sein, denn während 1906 deren durchschnittliche Mitgliederzahl etwas über 87 betrug, sank sie 1911 auf nicht ganz 84. Aber das kann sehr wohl zusammenhängen mit der Konzentrierung der Betriebe und der Abnahme der Unternehmer überhaupt. Im übrigen ist bei den Unternehmerorganisationen ein anderer Maßstab anzulegen wie bei den Arbeiterorganisationen. Folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Organisationen nach Berufen und das prozentuale Verhältnis ihrer Mitglieder zur Gesamtzahl:

Industriegruppen	Zahl der Syndikate		Zahl der Mitglieder			
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Proz.	Arbeiter	Proz.
Land- u. Forstwirtsch., Fischerei	378	642	52296	1,09	60724	2,22
Bergbau	7	78	314	73,88	66093	32,16
Steinbrüche	15	66	247	3,21	6639	10,79
Lebensmittelindust. u. Handel	1636	309	154659	40,24	53423	10,21
Chemische Produkte	82	146	4249	67,03	36091	23,10
Papier- u. polygraph. Industr.	126	311	10417	92,15	24280	15,20
Lederindustrie	101	189	7350	14,41	24471	15,19
Textilindustrie	138	279	6028	8,38	94482	13,88
Bekleid.- u. Reinigungsindust.	136	252	8380	4,11	25239	5,15
Holz- und Möbelindustrie	165	355	6427	8,25	36478	14,41
Metallindustrie	289	499	17458	17,23	97312	13,54
Stein- u. Erdenverarbeitung	42	121	2119	28,42	14991	8,77
Bauindustrie (Stein, Holz, Metall)	342	767	23927	18,16	135680	27,08
Handel und Transport	798	953	58266	16,27	335154	30,15
Persönliche Dienste	116	108	10628	56,57	21041	2,16
Liberale Berufe, Aerzte, Apotheker usw.	517	142	47395	84,75	32315	13,06
Zusammen	4888	5217	410160		1064413	

Bemerkenswert ist, daß in acht von den sechzehn Gruppen die Unternehmer prozentual stärker organisiert sind wie die Arbeiter. Würde das Verhältnis auf Grund der beschäftigten Arbeiter berechnet, dann wäre es zweifellos noch weit ungünstiger für die Arbeiter. Von den 1 064 413 organisierten Arbeitern und Angestellten befanden sich im Seinedepartement (Paris und Vororte) allein 410 998. Dieses Mißverhältnis wird um so augenfälliger, wenn man die Gesamtzunahme während der letzten fünf Jahre vergleicht mit der Zunahme der Mitglieder allein im Seinedepartement.

	Gesamtzahl	Plus	Minus	In Paris	Plus
1. Januar 1907	896012	—	—	293893	—
1. " 1908	957102	61090	—	321029	27136
1. " 1909	944761	—	12341	347806	26777
1. " 1910	977350	32589	—	350041	2235
1. " 1911	1029238	51888	—	382663	32622
1. " 1912	1064413	35174	—	410998	28335
Zusammen		168401			117105

Digitized by Google

Während also in Paris allein die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder während der letzten fünf Jahre um 117 105 zunahm, betrug diese Zunahme im übrigen Frankreich nur 51 296. Die Ursache dieser Stagnation der Organisationen der Provinz, auf die wir wiederholt hingewiesen haben, ist zweifellos der in Frankreich noch beliebte „Föderalismus", der wohl die „Autonomie" der Lokalorganisationen garantiert, sie aber damit zugleich mehr oder weniger sich selbst überläßt. Die auf sich selbst angewiesenen Organisationen können sich einigermaßen nur in sehr großen Städten entwickeln. Die sind aber in Frankreich rar. So unvollkommen die offizielle Statistik auch ist, so läßt sie doch erkennen, daß auch in Frankreich die Bedingungen, unter denen sich die Gewerkschaften entwickeln können, dieselben sind wie anderwärts. —

Paris, 25. Februar 1913.

Josef Steiner.

Arbeiterbewegung.

Arbeitslosenbildung.

Die Arbeitslosigkeit greift in das Arbeiterleben ein wie die Peitsche des Sklavenhalters ins Dasein des Sklaven. Sie muß ihm jeden moralischen Halt rauben. Unverdient, empfindet der Arbeiter sie als eine Schmach. Die Existenz der Familie ist erschüttert. Der Glaube an die Gesellschaft wird vernichtet. Die Wochenlöhne, das karge Bett seines Lebens, hielten den leiblichen Hunger fern. Das Elend verlumpt die Gesinnung und den Menschen. Die Arbeitslosigkeit ist für die Gesellschaft die moralische Pest.

Was sollen wir tun?

Wir können die Arbeitslosigkeit nicht mit einem Schlag aus der Welt schaffen. Ist ihre Wirkung dem einer Pest gleichzustellen, so ist ihre Ursache so weit verbreitet und so tief verankert in unserer Wirtschaft wie das Heer der Bazillen in einem verseuchten Volke. Der Mensch kommt immer zuerst darauf, den Schmerz zu lindern, ehe er ihn in seiner Ursache erkennt und bekämpft. So kämpfte das Mittelalter gegen die Pest mit Palliativen, unsere Zeit beseitigte sie mit der Hygiene. Aber der Wandel der Völker bringt neue Gefahren und neue Fragen, nur der Mensch mit seinen Methoden ist alt. Kann die großartigste und idealste Arbeitslosenunterstützung, von der wir noch himmelweit entfernt sind, die Arbeitslosigkeit beseitigen oder auch nur verringern? Nein. Kann der vielgepriesene menschliche Geist der Erscheinung nicht vorauseilen und vermag er nicht das Ereignis zu lenken? Er hat es tausendfach bewiesen und niemand wird es bezweifeln. Aber was steht ihm in unserem Falle entgegen? Die brutale, plumpe und geistlose Gewalt des blanken Metalls, die die Völker unterjocht und den Menschengeist zum Bettler macht — und er wollte doch König sein!

Einstweilen stehen wir mit stockendem Atem dabei und sehen diesem schandbaren Schauspiel zu. —

Was können wir tun?

Wir können das Eisen schmieden, so lange es warm ist. Wir können die Flammen schüren, aus der die Geister steigen, die jene Gewalt niederringen. Vieltausendfältige Kräfte liegen noch brach. Jeder Arbeitslose ist eine Zahl, ein Wert, eine Kraft, wenn wir sie wecken. Wir haben Millionen aus Groschen gesammelt und sie wieder in Groschen verteilt, wir haben Ketten um die Toten gelegt und sie zum Leben zu wecken versucht. Aber jedes Leben ist wertlos, das nicht neues Leben erzeugt. Das zeigt uns jede Pflanze und jedes Tier, sollte das nicht auch vom Menschen gelten? Ueber die Antwort sind wir längst einig.

Was leistet der Arbeitslose, der Unterstützung empfängt? Diese Unterstützung ist kein metallenes Geschäft, sie ist eine sittliche Verpflichtung. Sittliche Werte kann man nur wieder an sittlichen messen. Wir lassen diese Werte unverwertet daliegen — warum?

Knüpfen wir die Arbeitslosigkeit an die Schule und an die Pflicht des Lernens und Wirkens! Vielleicht versuchen wir zuerst die alte Strategie: Freiwillige vor! Unzählige Kräfte werden verzettelt mit dem Suchen nach dem Rechten; wir haben längst angefangen, die jungen Kräfte zu lenken, weil wir mußten. Warum sollten wir nicht fortfahren, die Kräfte zu sammeln, wo sie sich wild tummeln und dem Zufall, der Verwilderung entgegengehen? Je weiter man denkt, um so klarer wird man, um so fester wird man in dem, was man will. Die Arbeitslosenunterstützung ist nur eine metallene Kette, die Arbeitslosenschulung wird lebendige Banden schmieden, wird lebende neue Kräfte schaffen. Nicht der Tauschwert eines Volkes ist sein Reichtum, sondern seine Produktivkräfte, nicht die Millionen sind unsere Kraft, sondern unser Geist, unsere Solidarität, unsere werbenden lebendigen Kräfte. Wir glauben noch an den lebendigen Geist und seine Kraft und wir hoffen von ihm den Sieg über die tote Gewalt der Metalle. Die Geschichte der Menschheit ist unser Zeuge. Schlummernde Kräfte zu wecken ist ja unser aller Ziel.

Oft kam ein lebensfrischer Gedanke zu früh, wenn die praktische Welt ihn nicht aufbrauchen konnte. Der Arbeitslosenboden ist der fruchtbarste Acker. Was haben wir Heloten in zwanzig Jahren geleistet! Einen „neuen Staat im Staate" haben wir geschaffen, „mit eigenen Gelehrten, Künstlern, Bureaukraten, Schriftstellern" usw. Das ist mehr als viel, darf man sagen. Wer wird daran zweifeln, daß wir unsern Willen in einer solchen Sache nicht durchzusetzen vermöchten. Wir haben ja große Schulen — Hochschulen — für uns geschaffen. Wir brauchen auch eine eigene Volksschule. Der Staat — der Außenstaat — wird sie uns nicht geben. Wir gehen alle täglich in die Schule, wenn wir Zeitungen und Bücher lesen, ja wir bringen Opfer dafür, daß wir lernen dürfen. Wir finden weder die Schule noch das Lernen für den Erwachsenen lächerlich. Die alte Generation hielt das für überflüssig, die Jungen denken darüber anders. Wir haben in den größten Städten Ansätze. Wir müssen große Räume schaffen für die Arbeitslosen, für den Arbeitsnachweis und den Aufenthalt der Arbeitslosen während eines großen Teils des Tages. Wir kontrollieren den Arbeitslosen verschiedentlich in seinem Tun und Lassen. Gehen wir einen Schritt weiter. Kein demoralisierender Zwang dürfte angewandt werden, nur eine gewisse sittliche Pflicht würde damit verbunden, das Gelernte später in der Werkstatt und Fabrik weiter zu tragen, dort zu wirken in dem Sinne, wie die Schule lehrte. Fleiß und Intelligenz sind genug in der jungen Generation zu finden, an Beteiligungsmangel wird keine Schule leiden. Bei zu großem Andrang werden die Schüler ausgelesen, wie heute bei unseren Bildungsanstalten, aber im Ideal müßte jeder willige Arbeitslose Teilnahme und Belehrung finden.

Ueber den Lehrstoff wird kaum großer Streit entstehen. Wer die Diskussionen in den Fabriken kennt, weiß, daß in der Masse viel Unklares und

Digitized by Google

Falsches nistet und verderblich wirkt. Anderseits kann niemand bestreiten, daß der Arbeiter nach Klarheit und Kenntnissen sucht, die ihm künstlich vorenthalten werden vom bürgerlichen Staat. Sozialpolitische, gewerbehygienische und ökonomische Kenntnisse geben erst die Voraussetzung zum überzeugten Klassenkämpfer. Die Arbeitslosenschule soll keine Genies züchten, aber die Grundlage festigen helfen in der Masse, worauf sich der Klassenkampf stützt, sie soll Wissen, Ueberzeugung, Urteilsfähigkeit der Masse heben.

Die Lehrkräfte wären wohl zu stellen. Unsere Hochschulen geben jährlich neue Kräfte ab, die aber zum Teil nicht voll ausgenützt werden. Das Gewerkschaftskartell wäre die verantwortliche Stelle für die geschäftlichen Anliegen, der Lehrer allein für die Lehrtätigkeit. Schulordnung stellen Schüler und Lehrer gemeinsam auf, sie werden das Richtige zu finden wissen. Kartell und Lehrer geben jährlich Bericht. Eine Centralstelle stellt diese Berichte zusammen und macht das Beste allgemein bekannt.

Alles, was Menschen leisteten, war zu Anfang erst Versuch. Die Kräfte wachsen mit den Aufgaben. Wir sind ein Organismus mit eigenen Kräften, die zu heben, ist unsere vornehmste Pflicht. Die Arbeitslosenschule in ihrer Wirkung nach außen wäre ein moralischer Sieg über unsere Gegner, ein Sieg über Arbeitshaus und Gefängnis, über Armenunterstützung und Philanthropengeschwätz und Notstandsarbeit. Zuletzt ist alle unsere Arbeit ein Wegweiser für den bürgerlichen Staat, aber unbesehen darum gehen wir doch unseren Weg nach unseren Zielen.

Albin Neißmann.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die organisierten Bäckereiarbeiter Deutschlands halten zurzeit Protestversammlungen gegen die Aktion der Bäckerinnungen zur Aufrechterhaltung der Kellerbäckereien ab. Die Bäckerinnungen wollen die bestehenden Kellerbäckereien von dem behördlichen Verbot befreit wissen; erst beim Abriß eines Hauses, das eine Kellerbäckerei beherbergt, sollen die behördlichen Bestimmungen bei eventueller Neuerrichtung in Kraft treten. In dem Aufruf der „Deutschen Bäcker- und Konditorenzeitung" zum Besuch der Versammlungen wird Protest gegen dieses Treiben der Innungen erhoben, ebenso gegen die Behauptungen Mugdans, daß „die Gesundheitszustände in den Kellerbäckereien durchaus zufriedenstellend sind" und daß „die bekannte Broschüre von Bebel außerordentlich viel Unwahres" enthält. Weiter fordert der Aufruf zum Protest gegen die Stellungnahme des preußischen Handelsministers auf, der es für seine Aufgabe erklärte, die Magdeburger Bäckerinnung und die Gelben in ihrem Kampfe gegen den Centralverband der Bäcker und Konditoren zu unterstützen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Blumenarbeiter betrug am Schlusse des vierten Quartals 1273, darunter 726 weibliche Mitglieder. Von den Ausgaben im gleichen Quartal entfielen auf Krankenunterstützung 507 Mk., Verbandsorgan 496 Mk. und auf Agitation 233 Mk. Der Kassenbestand belief sich auf 18 838 Mk., davon 1262 Mark Bestände in den Ortskassen.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Februar 845 Zahlstellen mit 191 388 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 18 591, davon am letzten Tage des Monats 8494 Arbeitslose. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,44 Arbeitslose gegen 4,37 im Vormonat und 3,42 im Februar 1912. Arbeitslosenunterstützung wurde an 7890 Mitglieder für 87 627 Tage im Betrage von 151 539 Mk. gezahlt. Reiseunterstützung erhielten 6765 Mitglieder für 10 263 Tage im Betrage von 8865 Mk.

Vorstand und Ausschuß des Malerverbandes haben aus Anlaß der großen Aussperrung im Malergewerbe beschlossen, für die Auszahlung der Streikunterstützung eine Karenzzeit von sechs Tagen festzusetzen und den an die Hauptkasse abzuführenden Wochenbeitrag der Mitglieder um 20 Pf. zu erhöhen. Den einzelnen Filialen wird freigestellt, von den nicht ausgesperrten Mitgliedern Extrabeiträge zu erheben.

Der Quartalsbericht des Verbandes der Kupferschmiede für das vierte Quartal schließt mit einem Mitgliederbestand von 5256 gegen 5268 am Schluß des dritten Quartals. Die Beitragsleistung der Mitglieder war recht zufriedenstellend, es wurden im Durchschnitt 12½ Wochenbeiträge pro Mitglied im Quartal vereinnahmt. Für Reiseunterstützung wurden 1300 Mk., Arbeitslosenunterstützung 3884 Mk. und für Krankenunterstützung 6934 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 165 309 Mk.

Der Verband der Maschinisten und Heizer zählte am Schlusse des vierten Quartals 26 273 Mitglieder, die Zunahme im Jahre 1912 bezifferte sich auf 2254 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im vierten Quartal 9547 Mk., Krankenunterstützung 23 936 Mk., Streiks und Aussperrungen 10 863 Mk. und für Lohnbewegungen 4587 Mk. ausgegeben. Der Bestand der Hauptkasse betrug am Jahresschluß 234 380 Mk., wozu 90 000 Mark Lokalkassenbestände kommen.

Vorstand und Ausschuß des Sattlerverbandes haben beschlossen, bis auf weiteres für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien eine Ausnahme in der Beitragsleistung der Mitglieder zu gestatten. In Orten, wo keine Verwaltungsstellen des Verbandes bestehen, können Einzelmitglieder zu den statutarischen Bestimmungen für weibliche Mitglieder aufgenommen werden. Das Eintrittsgeld beträgt demnach 25 Pf. und der Wochenbeitrag 30 Pf. Beim Uebertritt zu einer Verwaltungsstelle haben diese Einzelmitglieder natürlich den üblichen Beitrag, der in der Verwaltungsstelle erhoben wird, zu zahlen. Zweck der Maßnahme ist, dem Verbande in bisher unorganisierten Orten leichter Eingang zu verschaffen, sie ist auf Wunsch der Verbandsmitglieder in jenen Gegenden erfolgt.

Der Xylographenverband zählte am Schlusse des vierten Quartals 423 Mitglieder, davon 17 passive Mitglieder. Das Verbandsvermögen bezifferte sich am gleichen Termin auf 23 799 Mk.

Der fünfte Verbandstag der Zivilmusiker beginnt seine Verhandlungen in Breslau am 22. April. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die Musiker unter der Reichsversicherungsordnung; die Versicherung der Privatangestellten; die Militärkonkurrenz in Theorie und Praxis.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Rascher als man ursprünglich hoffen zu können glaubte, ist es den Wiener Metallarbeitern gelungen, die Unternehmer zum Nachgeben zu zwingen. Für 86 Großbetriebe der Wiener Metall- und Maschinenindustrie ist ein Kollektivvertrag zustande gekommen, der zwischen den Verbänden der Metallarbeiter und der Gießer und dem Wiener

Digitized by Google

Industriellenverband abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

Die Mindestlöhne werden für die einzelnen Arbeiterkategorien besonders festgesetzt. Sie sind um vier bis sechs Heller für die Stunde höher als bisher.

Die Stundenlöhne werden um drei Heller erhöht, die Akkordlöhne in demselben Maße. Bezüglich der Akkordlöhne wird festgesetzt: Der Grundlohn wird garantiert. Neue Preise werden mit dem Arbeiter vereinbart. Es ist ihm die Einsichtnahme in das Akkordpreisbuch gestattet und vor Beginn der Akkordarbeit wird ihm ein Akkordzettel ausgefolgt. Wo bei außergewöhnlichen Arbeiten die Preise nicht festgesetzt werden können und der Arbeiter, der sonst im Akkord arbeitet, im Lohn arbeiten muß, wird ihm der Durchschnittsverdienst der letzten zwei Monate als Lohn garantiert. Außerdem darf, wenn ein Akkordpreis festgesetzt ist und der Arbeiter durch seinen eigenen Fleiß und seine Geschicklichkeit eine gesteigerte Arbeitsleistung erzielt und dadurch eine größere Verdienstmöglichkeit erreicht, dieser Umstand nicht dazu benutzt werden, ihm bei gleichbleibender Arbeitsmethode seinen Akkordpreis zu reduzieren. Auch werden in allen Betrieben die derzeit bestehenden Akkordpreislisten einer Revision unterzogen und die schlechten Akkordpreise als Gegenstand einer weiteren Verhandlung dienen.

Die Arbeitszeit wird von 54 auf 53½ Stunden wöchentlich herabgesetzt. Die Verkürzung soll tunlichst am Samstagnachmittag erfolgen.

Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 Proz., von 8 Uhr (bisher 9 Uhr) abends an 75 Proz. (bisher 50 Proz.) gewährt.

Auch die Bestimmungen über die Feiertagsarbeit sind verbessert.

Die Vertrauensmänner müssen mittelst Alternativvorschlages gewählt werden, das heißt in doppelter Anzahl, und die einfache Anzahl wird von den Unternehmern auf die Dauer des Vertrages anerkannt.

Wo bereits bessere Arbeitsbedingungen bestehen, bleiben sie unverändert.

Der neue Vertrag gilt bis zum 1. März 1916, also 3 Jahre. Er hat den Arbeitern einige sehr bedeutsame Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen gebracht. Die Löhne wurden erhöht, die Arbeiter gegen eigenmächtige Festsetzungen und Herabsetzung der Akkordsätze geschützt. Die Arbeitszeit wird wohl nur um eine halbe Stunde wöchentlich verkürzt, doch ist diese Verkürzung von grundsätzlicher Bedeutung, denn die Unternehmer haben in den letzten Jahren stets erklärt, daß das Prinzip der 54stündigen Arbeitswoche unantastbar sei. Nun haben sie sich doch zum Nachgeben entschließen müssen. Nachdem schon die Unternehmer des Tischlergewerbes, des Zimmerergewerbes und des Spenglergewerbes sich zum Abschluß von Kollektivverträgen haben bequemen müssen, sind nun auch die Großindustriellen der Wiener Metall- und Maschinenindustrie zur Einsicht gekommen, daß mit der organisierten Arbeiterschaft nicht so leicht anzubinden ist, als man ursprünglich glaubte. Der Vertrag in der Metall- und Maschinenindustrie, der für 9000 Arbeiter ein neues Arbeitsrecht geschaffen hat, ragt über die Bedeutung der früher abgeschlossenen Verträge insofern hinaus, als mit seinem Abschluß es klar wurde, daß die Unternehmer darauf verzichten müssen, das Jahr 1913 zur großen Abrechnung mit den Gewerkschaften zu benützen.

Nichts destoweniger wird es im heurigen Jahre noch eine ganze Anzahl bedeutsamer Kämpfe geben. Im Schlossergewerbe und in der Ziegelindustrie wird noch verhandelt. Im Baugewerbe und im Anstreichergewerbe scheinen sich die Gegensätze nicht leicht ausgleichen zu lassen. Im Wiener Stukkateurgewerbe hat am 12. März der Kampf mit einem Streik bei 5 Firmen begonnen. Die Arbeiter hoffen, durch den Erfolg in den anderen Gewerben angespornt, einen Sieg zu erringen. J. D.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Im Staat New York breiteten sich die Gewerkschaften während der sechs Monate vom 1. April bis 30. September 1912 wieder aus, nachdem in den vorhergegangenen sechs Monaten ein geringer Mitgliederverlust eingetreten war. Die Zahl der Ortsvereine betrug Ende September 1911 2498, Ende März 1912 2454 und Ende September 1912 2469; die Mitgliederzahl ging von 504 314 im September 1911 auf 497 665 im März 1912 zurück, um dann auf 526 672 im September zu steigen. Die reine Zunahme in den 12 Monaten kam 4,4 Proz. gleich. Um ebensoviel nahm auch die Mitgliederzahl der dem amerikanischen Arbeiterbund (American Federation of Labor) angeschlossenen Organisationen zu. Vom April bis Oktober 1912 kamen im Staat New York nennenswerte Mitgliederzunahmen nur bei den Bekleidungsarbeitern, Hotel- und Restaurantbediensteten und Transportarbeitern vor. In den wichtigeren Städten gestaltete sich die Mitgliederbewegung wie folgt:

	Mitgliederzahl März 1912	Mitgliederzahl Sept. 1912	Zu-(+) oder Abnahme(—)
New York	349 519	377 709	+ 28 190
Buffalo	30 753	28 250	— 2 503
Rochester	15 130	16 054	+ 924
Syracuse	9 825	9 981	+ 156
Albany	8 898	8 969	+ 71
Schenectady	7 708	7 307	— 401
Utica	5 586	6 384	+ 798
Yonkers	6 131	5 992	— 139
Troy	4 400	4 537	+ 137
andere Orte	59 715	61 489	+ 1 774
Zusammen	497 665	526 672	+ 29 007

Die Stadt New York hatte nach der letzten Volkszählung 4 767 000 Einwohner, der ganze Staat hatte 9 114 000 Einwohner. Aus leicht erklärlichen Gründen sind die Gewerkschaftsmitglieder in der Metropole stärker vertreten als in den kleineren Städten und auf dem Lande.

Im 3. Quartal 1912 berichteten 2440 Gewerkschaften im Staat New York, daß von 491 535 Mitgliedern 14 170 oder 2,9 Proz. die ganze Zeit hindurch außer Arbeit waren; Ende September waren 34 829 oder 7,1 Proz. unbeschäftigt, und zwar 24 798 (71,7 Proz.) wegen Arbeitsmangel, 516 (1,5 Prozent) wegen Materialmangel und schlechter Witterung, 6057 (17,4 Proz.) wegen Streiks, 3199 (9,2 Prozent) wegen Arbeitsunfähigkeit usw. Die relative Zahl der Beschäftigungslosen bewegte sich zwischen 1,8 Proz. bei den Maschinisten und Heizern und 9,8 Proz. bei den Arbeitern der graphischen Gewerbe.

Der durchschnittliche Tagesverdienst betrug im 3. Quartal bei 432 547 männlichen Gewerkschaftsmitgliedern in New York 3,28 Doll. In den gleichen Zeitabschnitten der Vorjahre betrug der auf den tatsächlich geleisteten Arbeitstag im Durchschnitt entfallende Verdienst: 1911 3,25 Doll., 1910 3,30 Doll., 1909 3,23 Doll., 1908 3,12 Doll., 1907 3,13 Doll., 1906 3,12 Doll., 1905 2,97 Doll. usw. Selbst bei den organisierten Arbeitern ist die Verdiensthöhe in jüngster Zeit nur sehr wenig gestiegen. Ob das, wie die Amerikaner behaupten, eine Folge des Ueberangebots von Arbeitskräften ist, das durch die Einwanderung entsteht, erscheint fraglich.

Digitized by Google

Eine alte Forderung der amerikanischen Gewerkschaften, namentlich des Arbeiterbundes, ist nun erfüllt worden; die Errichtung eines besonderen „Arbeitsministeriums" ist Tatsache geworden; als erster Arbeitsminister wird Will. B. Wilson berufen, der ehemals Sekretär des Kohlenbergarbeiterverbandes war, aber auf diesen Posten verzichten mußte, als ein etwas regerer Geist in den Verband kam. Dann wurde Wilson als Demokrat ins Bundesparlament gewählt; er fiel aber bei den letzten Wahlen durch. Da das Amt des Arbeitsministers ein rein politisches ist, so wird es Herr Wilson wohl nicht gar zu lange innehaben und er wird bald endgiltig in der Versenkung verschwinden.

Der amerikanische Arbeiterbund hat über zwei Millionen Agitationsschriften zur Aufklärung der Eisen- und Stahlwerksarbeiter in 13 Sprachen herstellen und verteilen lassen. In einer ganzen Anzahl von Städten und Industrieorten wurden auch bereits Versammlungen der Eisen- und Stahlarbeiter veranstaltet, die sich guten Besuches erfreuten. Als Folge davon können die Organisatoren des Arbeiterbundes berichten, daß allenthalben neue Ortsvereine der Eisen- und Stahlarbeiter entstehen. In den übrigen Zweigen der Metallindustrie ist durch den Verband der Metallarbeitergewerkschaften eine Organisationskampagne eingeleitet worden. Ein durchgreifender Erfolg wäre um so mehr zu wünschen, als gerade in der Metallindustrie die Gewerkschaftsorganisation während der letzten Jahre nur unbedeutende Fortschritte machte.

Von dem seit mehreren Jahren in zwei rivalisierende „Fraktionen" gespaltenen Verband der Elektrizitätsarbeiter wird berichtet, daß sich immer mehr von den „sezessionistischen" Ortsgruppen der von dem Arbeiterbund anerkannten „Mc Nulty-Fraktion" anschließen, zu deren Gunsten auch eine in jüngster Zeit erfolgte Gerichtsentscheidung ausfiel.

Der Former-Verband (International Molders' Union) hatte im Jahre 1912 5455 Neubeitritte und 6934 Wiederbeitritte zu verzeichnen, um 1898 und 2730 mehr als 1911. Wie viele Mitglieder verloren wurden und wie groß die Mitgliederzahl am Jahresschluß war, wird nicht gesagt. An Unterstützungen wurden 1912 gezahlt: Krankengeld 154 497 Doll., Invalidenabfindung 9500 Doll., Sterbegeld 55 609 Doll. Die Zahl der Arbeitslosenwochen, für welche den Mitgliedern von der Verbandszentrale Beitragsmarken frei geliefert wurden, betrug 1912 38 472, verglichen mit 63 440 1911. Daraus erhellt die im Jahre 1912 eingetretene bedeutende Besserung des Geschäftsganges.

Ueber die Frage der Einführung obligatorischer Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten wurde auf der letzten Versammlung der „Civic Federation" verhandelt, die Ende Januar 1913 in New York stattfand. Gegen jede Beschränkung des Streikrechtes sprach bei der Gelegenheit Samuel Gompers, Präsident des amerikanischen Arbeiterbundes. Gompers erwartet von einem Streikverhütungsgesetz nichts Gutes. Man könne zwar die Arbeitseinstellung verbieten und strafbar erklären, aber man kann nicht verhindern, daß sich in der Arbeiterschaft Unzufriedenheit anhäuft, die sich schließlich in einer gewaltigen Explosion Luft macht. Gompers erachtet es für wünschenswert, gewerbliche Kämpfe nach Möglichkeit zu vermeiden, doch kann er einem so radikalen Mittel, wie der Zwangsentscheidung, nicht zustimmen, da durch sie wieder förmliche Lohnsklaverei eingeführt würde; dem Arbeiter muß das natürliche Recht gewahrt bleiben, die Arbeit zu verweigern. Gompers hat diese Haltung schon immer eingenommen. — Die meisten anderen Redner, die in der Versammlung der Civic Federation über diese Angelegenheit sprachen, befürworteten mit Entschiedenheit die Aufhebung der Streikfreiheit der Eisenbahner und der Arbeiter in anderen dem öffentlichen Wohl dienenden Betriebsarten. Dem Parlament des Staates New York sind bereits Gesetzentwürfe vorgelegt worden, die auf die Beschränkung des Streikrechts abzielen. Ein die Eisenbahner betreffendes Gesetz kann nur vom Bundesparlament erlassen werden; es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung einem Anti-Streikgesetz zustimmt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die centralen Vertragsverhandlungen für das Baugewerbe

wurden am 9.—12. März unter dem Vorsitz der drei Unparteiischen fortgesetzt und führten insoweit zu einem Ergebnis, daß die Unparteiischen den Parteien Vorschläge zu einem Vertragsmuster unterbreiteten.

Auf Grund einer, in der letzten Vertragsverhandlung getroffenen Vereinbarung hatten die Parteien ihre Anträge zum Hauptvertrage und Vertragsmuster jeden Unparteiischen ausschließlich zu dessen persönlicher Kenntnisnahme einzureichen. Das ist geschehen.

Die Anträge der Arbeitnehmerverbände beschränkten sich zumeist auf Klarstellung des Vertragsmusters und auf sachliche Aenderungen einzelner Vertragsbestimmungen. Zum Hauptvertrag hatten sich die Verbände auf eine Erklärung beschränkt, in der sie zum Ausdruck brachten, daß sie dessen Beratung bis nach dem Zustandekommen der örtlichen Verträge zurückgestellt wünschten und sein Inhalt könne sich beschränken auf die Bestimmungen, was die Centralvorstände zur Ueberwachung und Durchführung der Verträge zu tun haben und daß ein etwaiges Centralschiedsgericht die verbleibenden Streitpunkte endgiltig zu regeln hat.

Anders der Deutsche Arbeitgeberbund. Er beantragte grundsätzliche Aenderungen. An Stelle der bisherigen Grundlage, wonach die örtlichen Organisationen Träger der örtlichen Tarifverträge sind, sollten die centralen Organisationen treten.

Die Akkordarbeit war nach der bisherigen Auslegung nur statthaft in den Lohngebieten, in denen sie bereits in der Vertragsperiode 1908—1910 bestand. Die Neueinführung war unzulässig. Jetzt wurde beantragt:

„Akkordarbeit ist im Geltungsbereich des Hauptvertrages überall zulässig."

Bisher war die Geltendmachung irgendwelcher vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Vertrage durch übereinstimmende Erklärung der Parteien ausgeschlossen. Der nun vorliegende Antrag lautete:

„Zugunsten der Mitglieder der Gegenorganisationen verpflichten sich die Centralorganisationen, allen Schaden zu ersetzen, der durch eine Verletzung dieses Hauptvertrages oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Bezirks- und Ortsverträge entsteht. Als Vertragsverletzung gilt insbesondere jede Anwendung der in § 10 bezeichneten tarifwidrigen Kampfmittel, gleichviel ob sie durch die Centralorganisation, einem ihrer Unterverbände oder einzelne Mitglieder erfolgt. Die Geltendmachung des Anspruchs steht nur den Centralorganisationen, nicht dem Geschädigten selbst zu.

Digitized by Google

Ueber die Ansprüche entscheiden die in § 9 normierten Instanzen — unter Ausschluß des Rechtsweges — als Schiedsgericht gemäß § 1025 ff. Zivilprozeßordnung. Das Schiedsgericht stellt den Betrag des Schadens nach freiem Ermessen fest. Es kann auch für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung zusprechen.

Zur Sicherung für alle Ansprüche aus den Absätzen 2 und 3 werden bei der Reichsbank von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden je 50 000 Mk. hinterlegt mit der Maßgabe, daß während der Dauer dieses Vertrages die Mitglieder des Zentralschiedsgerichts gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Aus dem hinterlegten Betrage werden die von den Tarifinstanzen rechtskräftig zugesprochenen Entschädigungen ausgezahlt. Die verurteilte Organisation ist verpflichtet, die Kaution sofort wieder auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Der Anspruch auf Ergänzung ist von der gegnerischen Organisation vor dem in Absatz 3 vorgesehenen Schiedsgericht geltend zu machen. Nach Ablauf des Vertrages fallen die gestellten Kautionen an die Vertragsparteien zurück."

Zur Beseitigung der aus dem Vertrage entstehenden Streitigkeiten sah der alte Vertrag drei Tarifinstanzen vor. Die Schlichtungskommission, das örtliche Schiedsgericht und das Zentralschiedsgericht. Das letztere war bisher zuständig:

1. zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten;

2. wenn die Durchführung der Entscheidungen der zweiten Instanz von den örtlichen Organisationen verhindert wird; und

3. die angefochtenen Entscheidungen der zweiten Instanz gegen den Sinn der Berliner und Dresdener Entscheidungen verstoßen.

Jetzt sollte die zweite Instanz endgiltig entscheiden und das Centralschiedsgericht nur zur Entscheidung von grundsätzlichen Angelegenheiten aus dem Hauptvertrage zuständig sein.

Daneben erstrebte der Bund eine völlige Veränderung der Verträge, indem Bestimmungen des örtlichen Vertrages in den Hauptvertrag dergestalt überführt werden sollten, daß seine seit langem erstrebte Machtstellung über die Arbeiterorganisationen eine erhebliche Förderung erfahren hätte. Die Ansichten der Parteien konnten im Laufe der dreitägigen Verhandlungen nicht ausgeglichen werden, sie mußten sich vielmehr entschließen, die Unparteiischen zu ermächtigen, geeignete Vorschläge zu machen; wozu sich die Herren auch bereit erklärten. Den Vorschlägen gaben sie folgende Erklärung bei:

1. Die überreichten Vorschläge sind das Ergebnis der Würdigung der gesamten Anträge und Wünsche der Vertragsparteien. Nach Lage der Sache können sie insbesondere in den Hauptpunkten nur ein Kompromiß sein, das einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Gesamtforderungen herbeiführen soll. Daraus ergibt sich auch, daß die Vorschläge ein in allen Teilen zusammengehöriges und sich ergänzendes Ganzes bilden, das ein Herausnehmen einzelner Punkte nicht verträgt, ohne sofort andere, nicht voll befriedigte Wünsche der Gegenpartei wieder aufleben zu lassen. Wir haben geglaubt, uns in den wesentlichen Punkten auf den bisherigen, im allgemeinen erprobten Vertrag stützen zu müssen, um durch die Berücksichtigung der nicht befriedigten Forderungen und insbesondere durch Hereinziehung neuartiger Gesichtspunkte in den Vertrag dessen Annahme nicht so sehr zu gefährden. Wir wurden darin um so mehr bestärkt, als wir aus den Verhandlungen den Eindruck gewannen, daß der bisherige Vertrag in seinen wesentlichen Grundlagen sich als brauchbar erwies, was sich insbesondere auch daraus ergibt, daß der Arbeitgeberbund sich bei den Münchener Verhandlungen gegebenenfalls bereit erklärte, das bisherige Vertragsmuster unverändert weiter gelten zu lassen.

2. Die Vorschläge sollen vorbehaltlich der endgiltigen Genehmigung die Grundlage bilden, auf der die örtlichen bezw. Bezirksverhandlungen stattzufinden haben.

3. Den Parteien wird nahegelegt, über die weitere geschäftliche Behandlung der Tarifverhandlungen eine Einigung herbeizuführen.

gez. Dr. Prenner, Rath, v. Schulz.

Die Vorschläge bedeuten einen weiteren Schritt zum Reichstarif. Mit dieser Bezeichnung wird auch der zukünftige Hauptvertrag benannt. Die Fassung ist in mehreren Teilen viel klarer als bisher und sie trägt den Erfahrungen der ersten Vertragsperiode in einigen Stücken Rechnung. Sie kommt aber den Wünschen der Arbeitgeber leider recht weit entgegen. Dazu kommt, daß nunmehr die Bestimmungen über Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie eine Reihe anderer, bisher im örtlichen Vertrage geregelten Bedingungen im Hauptvertrage generell Erledigung finden. Von Wichtigkeit ist aber, daß die örtlichen Organisationen Träger des Vertrages bleiben, der Schadenersatz mit der Kaution von 50 000 Mk. keine Aufnahme gefunden hat und die Bestimmung über die Akkordarbeit klarer gefaßt worden ist. Die Akkordarbeit ist zwar wieder für „zulässig" erklärt, aber wo sie bisher innerhalb einer Kategorie nicht ausgeführt wurde, ist deren Einführung nur auf Grund der freien Vereinbarung der örtlichen Organisationen zulässig. In Verträgen für akkordfreie Vertragsgebiete soll der Akkordparagraph nicht wieder aufgenommen werden. Damit ist der schikanösen Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung ein Riegel vorgeschoben. Die Organisationen sind verpflichtet, innerhalb zwei Monaten nach Abschluß des Vertrages einen Akkordtarif für einfache Arbeiten zu vereinbaren, dessen Sätze für alle Akkordverträge bindend sind. Weniger glücklich ist der Vorschlag, daß dort, wo eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die zweite örtliche Instanz den Tarif endgiltig festsetzen soll.

Die Tarifinstanzen sind der Zahl und ihrer Befugnis nach im bisherigen Umfange bestehen geblieben. Ihre Aufgaben sind zwar schärfer umgrenzt und der Name geändert, was dem gewollten Ziele — auf dem Wege zum Reichstarif — entspricht. Statt „örtliches Schiedsgericht" ist „Tarifamt" und statt „Centralschiedsgericht" „Haupttarifamt" vorgeschlagen.

Die Betonarbeiter sollen ebenfalls dem Vertrage unterstehen. Auch hier sind die Unparteiischen den Wünschen der Unternehmer gefolgt. Die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten und für einzelne Orte, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse, namentlich in Wohnungs- und Verkehrsangelegenheiten vorliegen, kann eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit erfolgen.

Diese und ähnliche Bestimmungen belassen in der Praxis den bisherigen Zustand. Diese Vorschläge sollen die Grundlage bilden, auf der die örtlichen bezw. Bezirksverhandlungen stattzufinden haben. In diesen Verhandlungen wird über Lohn, Arbeitszeit, sowie alle verbleibenden örtlichen Bedingungen zu verhandeln sein.

Zu den Vorschlägen der Unparteiischen und deren Annahme oder Ablehnung werden aber die Parteien erst dann Stellung nehmen, wenn auch über Lohn- und Arbeitszeit usw. endgültige Verhandlungsresultate vorliegen.

Digitized by Google

Im einzelnen sei noch aus den Vorschlägen der Unparteiischen folgendes hervorgehoben:

1. die örtlichen Organisationen können festlegen, was in dem einzelnen Ort oder Gemeindegebiet bisher unter ortsüblichen Arbeiten verstanden wird;

2. die Bestimmung, daß die Arbeiter unter einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

3. Warnung vor Zuzug fällt unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kampfartigen Charakter hat. Sympathiekämpfe fallen ebenfalls unter die verbotenen Maßnahmen.

4. Der Fall der Belästigung ist gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird.

5. Bei Zutritt zu den Arbeitsstellen bleibt das Hausrecht des Arbeitgebers gesichert.

Im übrigen finden die vor drei Jahren in den Dresdener Schiedssprüchen aufgeführten übereinstimmenden Erklärungen der Vertragsparteien auch für das neue Vertragsverhältnis sinngemäße Anwendung.

Die Arbeitervertreter erklärten, daß sie bereit sind auf Grund des vorliegenden Entwurfs zu dem Vertragsmuster in örtliche Verhandlungen einzutreten.

Die Arbeitgebervertreter erklärten dagegen:

Wir sind nicht in der Lage, die Erklärung abzugeben, auf Grund der Vorschläge der Unparteiischen in örtliche bezw. bezirkliche Verhandlungen einzutreten. Wir sind verpflichtet, die Vorschläge unserem Gesamtvorstand zu unterbreiten. Eine Vorstandssitzung soll unverzüglich einberufen und die Vorschläge der Unparteiischen sollen für örtliche bezw. bezirkliche Verhandlungen empfohlen werden.

Die Vorstandssitzung fand am 17. d. M. statt, deren Ergebnis ist noch nicht bekannt. Für den Fall, daß der Arbeitgeberbund in Verhandlung eintritt, müssen diese bis 19. April beendet sein. Bis dahin soll der jetzt geltende Vertrag weiter Giltigkeit haben.

S.

Aus Unternehmerkreisen.

Was sich Unternehmerverbände an Terror leisten dürfen.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit der Hetze gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter, die sich verbirgt hinter dem verlogenen Rufe: „Schutz für die Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der organisierten Arbeiter" ist die aktenmäßige Darstellung folgenden Beispiels ganz außergewöhnlichen und brutalen Vorgehens der Unternehmer gegen einen Arbeiter von Interesse für die weiteste Oeffentlichkeit.

Im Jahre 1911, im April, hatte ein Droschkenkutscher in Dresden mit einem Fahrgast eine kleine Differenz wegen einer Decke. Er erhielt von dem Vorstand des Droschkenbesitzervereins 1. Klasse eine Vorladung, um sich deswegen zu verantworten. Der Kutscher, der nicht einsehen konnte, mit welchem Recht ihn der Vorstand der Unternehmerorganisation vor sein Forum laden wollte, kam dieser Aufforderung nicht nach, worauf er folgendes Schreiben erhielt:

„Dresden, den 29. Mai 1911.

Wegen einer gegen Sie vorliegenden Anzeige werden Sie hierdurch anderweit ersucht, sich zu der nächsten Mittwoch, den 31. Mai cr., im „Freiberger Hof" auf dem Freiberger Platz stattfindenden Vorstandssitzung pünktlich abends 9 Uhr einzufinden. Beim abermaligen Nichterscheinen haben Sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Wilhelm Vietze, Vorsitzender."

Der Kutscher erschien dieses Mal, um zu sehen, was die Leute eigentlich von ihm wollten. Als ihm dort ein Verweis erteilt wurde wegen seiner Differenz mit dem Fahrgast, wies er die Berechtigung dazu seitens des Vorstandes des Unternehmervereins zurück. Das wurde gerochen durch folgenden Ukas:

„Dresden, den 1. Juni 1911.

Nachdem Sie wegen der auf der Station am Altmarkt begangenen Unregelmäßigkeit bereits mit einem Verweis belegt worden sind, hat der Gesamtvorstand beschlossen, Sie wegen Ihres gestrigen höchst ungebührlichen Benehmens gegenüber den Vorstandsmitgliedern ab 18. Juni d. J. auf 3 Monate im Droschkenfahrdienste nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierdurch in Kenntnis gesetzt werden. Wilhelm Vietze.

Die Unternehmerterroristen von Kutscherbock und Peitsche faßten diesen Beschluß, den „renitenten" Kutscher an freiwilliger Arbeit zu hindern — die Droschkenbesitzer sind sämtlich im Verein — in dem sicheren Bewußtsein, dem von der Arbeit Ausgeschlossenen damit jede Möglichkeit, in seinem Berufe tätig zu sein, zu nehmen. Sie handelten dabei nach § 12 ihres Vereinsstatuts, der frank und frei folgendermaßen lautet:

„1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, grobe Fehler der Kutscher dem Vorstande anzuzeigen, der die Namen derselben in eine Liste einzutragen hat und dieselben mit Verwarnung bezw. Verweis bestrafen kann.

2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes einen mit Verweis belegten Kutscher sofort zu entlassen bezw. mindestens 3 Monate lang nicht wieder in Droschkenfahrdienst zu nehmen.

3. Vereinsmitglieder, welche trotzdem einen solchen Kutscher im Fahrdienst behalten, bezw. während der Dauer des Verbots in Dienst nehmen, haben eine Konventionalstrafe von 3 Mk. für jeden Tag des Dienstes zur Vereinskasse zu zahlen."

Dem Kutscher gelang es verschiedene Male, Fahrdienst zu erhalten, aber sofort setzte die heilige Feme der Unternehmer ein. Zunächst erhielt er folgendes Schreiben:

„Dresden, den 9. September 1911.

Wie festgestellt worden ist, haben Sie trotz der Ihnen zugegangenen Entscheidung vom 1. Juni d. J. Droschke 1. und 2. Klasse gefahren, weshalb der Gesamtvorstand beschlossen hat, Sie dieserhalb von heute ab nunmehr auf die Dauer von zwei Jahren im Droschkenfahrdienst nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierdurch zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt werden. Wilhelm Vietze, Vorsitzender."

Die Droschkenbesitzerin, die ihn trotz des Verbots in Arbeit genommen, erhielt folgenden Ukas:

„Dresden, den 20. September 1911.

Frau Agnes verw. Schröder,

Dresden-Strehlen.

Wie der Verein der Droschkenbesitzer 1. Klasse hier in Erfahrung gebracht hat, beschäftigen Sie den Kutscher Hermann Jahn weiter, trotzdem Jahn durch Beschluß des Vereins auf 2 Jahre vom Droschkenfahrdienste ausgeschlossen worden ist. Im Auftrage des Vereins ersuche ich Sie hiermit, bei Vermeidung der Klage und den satzungsgemäßen Folgen Jahn sofort zu entlassen und mir davon, daß dies geschehen ist, umgehend Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Zahlung der schon verwirkten Strafe und Erstattung der bei mir entstehenden Kosten bleibt vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt Braun."

Schon vorher wurde der Sicherheit wegen folgendes Zirkular von den Unternehmern versandt:

„Dresden, den 12. September 1911.

Der Droschkenführer Herr Hermann Jahn hier, Ziegelstraße 41 wohnhaft, **darf auf Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein der Besitzer von Droschken 1. und 2. Klasse von jetzt ab auf 2 Jahre nicht im Droschkendienst 1. und 2. Klasse beschäftigt werden.** Vereinsmitglieder, welche gegen diesen Beschluß handeln, werden mit einer täglichen Konventionalstrafe von 3 Mk. laut des Vereinsstatuts bestraft.

Der Droschkenbesitzerverein zu Dresden.
Emil Lehmann."

Der so gehetzte Kutscher wurde entlassen und erhielt auf seinen Wunsch folgendes Attest:

„Der Droschkenführer Herm. Jahn aus Dresden ist vom 25. August bis 23. September 1911 bei mir in Kondition gewesen; ich mußte den Kutscher Herm. Jahn auf wiederholtes Drängen des Besitzervereins 1. Klasse kündigungslos entlassen.

Strehlen-Dresden, den 21. September 1911.
Agnes verw. Schröder."

Es gelang nach längerer Zeit dem Kutscher, Stellung zu bekommen. Aber bald darauf erhielt der neue „Brotherr" Jahns folgenden Schreibebrief:

„Dresden, den 10. Januar 1913.

An Herrn Hofmann, Posthalter!

Es ist Klage eingegangen, daß der Kutscher Jahn bei Ihnen beschäftigt wird. Jahn **hat das Fahrverbot auf zwei Jahre und muß infolgedessen entlassen werden.**

Hochachtungsvoll

Wilhelm Vietze."

In seiner Verzweiflung — er ist ein älterer verheirateter Mann und kann keine andere Arbeit mehr verrichten — wandte sich der also Verfolgte und Gequälte mit der Bitte an die hartnäckigen und unbarmherzigen Arbeitgeber-Terroristen, den Beschluß, der ihn zum Hungern verurteilte, aufzuheben. Es war vergeblich. Er erhielt folgendes Schreiben:

„Dresden, den 1. März 1913.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 11. d. M. teilen wir Ihnen **nach nunmehr stattgefundener Vorstandssitzung mit, daß wir Ihrem Ersuchen um Aufhebung des gegen Sie erlassenen Fahrverbots nicht stattgeben können, sondern auf Erfüllung der festgesetzten Frist bestehen müssen.**

Achtungsvoll

Wilhelm Vietze."

Ja, wird sich der Leser dieser aktenkundigen Terrorismusgeschichte fragen: Hat nicht der Staatsanwalt den Vorstand des Droschkenbesitzervereins mitsamt dem Rechtsanwalt, der die Besitzerin Agnes verw. Schröder durch Bedrohung mit einer Konventionalstrafe zur Entlassung eines Angestellten zwingt, beim Kragen genommen?

O nein, bis jetzt nicht! Aber vielleicht macht er's noch, vielleicht — — —

Diese Geschichte von Unternehmerterrorismus paßt sicher ausgezeichnet zu der jetzt im vollen Gange befindlichen Hetze gegen die organisierten Arbeiter! Schwarze Listen, Aushungerung, Bedrohung und Erpressung gegen Angestellte und Unternehmer, die sich den Machtsprüchen der Herren nicht fügen wollen. Das alles wird vor aller Oeffentlichkeit betrieben, fein säuberlich in Paragraphen formuliert usw. Und kein Staatsanwalt hat eine Ahnung. . . —m.

„Behördlich sanktionierter Innungsterrorismus".

In Nr. 5 des Correspondenzblattes schildert Genosse Mattutat den von verschiedenen Bäckerinnungen geübten Terrorismus, durch den es dem Centralverband der Bäcker fast unmöglich gemacht wird, irgendwelchen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bäckergewerbe auszuüben. Unter den einzeln angeführten Vorgängen wird auch eine Entscheidung der Kreisregierung in Ludwigsburg vom 22. Nov. 1912 erwähnt, die einen Beschluß der Bäckerinnung Stuttgart als zulässig erklärt, „gegen Innungsmitglieder mit Ordnungsstrafen in Höhe von 20 Mk. für jeden Tag der Zuwiderhandlung bei Verstößen gegen einen, mit dem aus Christlichen und Gelben zusammengesetzten Gesellenausschuß abgeschlossenen Tarifvertrag oder beim Abschluß anderer Verträge durch einzelne Mitglieder vorzugehen".

Diese Entscheidung steht im Gegensatz zu dem Entscheid des Stuttgarter Gemeinderats und auch Mattutat kommt bei Beurteilung der Entscheidung zu der Auffassung, daß es unzulässig ist, wenn Innungen mit Ordnungsstrafen gegen „tarifwidrig" handelnde Mitglieder vorgehen. Die Begründung dieser Auffassung stützt sich auf Kommentare von Landmann zu § 100q, 152 und 153 der G.O., auf eine Entscheidung des preußischen Handelsministers sowie auf die Anwendung der §§ 152 und 153 der G.O., soweit Arbeiter in Betracht kommen. Dieser Auffassung kann man aber nur insoweit zustimmen, als sie Innungen betrifft, die infolge der schlechten Organisationsverhältnisse der Gesellen in der Lage sind, durch Scheintarife den Abschluß moderner Verträge zu hintertreiben. Nun liegen aber die Verhältnisse in einer Reihe von handwerksmäßigen Berufen, für die auch Innungen existieren, ganz anders, dort sind moderne Tarife für einzelne Orte, für Landesteile abgeschlossen und die weitere Entwicklung drängt auf den Abschluß von Reichstarifen. Auch in den heute noch zurückstehenden Berufen ist zu erwarten, durch die unermüdlich zu leistende Organisations- und Agitationsarbeit zu besserem Einfluß zu kommen, damit die rückständigen Machtfaktoren dieser Innungsmeister zu Fall gebracht werden. Der Zukunft ist also ein ausgiebigeres Feld der Vertragspolitik vorbehalten und die bisherige Praxis hat ergeben, daß die Einhaltung abgeschlossener Verträge außerordentlich schwierig wird, wenn nicht Mittel zur Verfügung stehen, die geeignet sind, renitente Tarifdurchbrecher von ihrem Vorhaben abzubringen. In den am besten organisierten Berufen gibt es immer noch Arbeiter und Meister, die sich an Verträge und Schiedssprüche nicht kehren, so daß selbst Leitungen der Innungen schon ihr Bedauern zum Ausdruck brachten, nicht mit Strafen gegen renitente Meister vorgehen zu können. Oft genug wird von solchen tarifwidrig handelnden Meistern auf Kosten willfähriger Arbeiter die erbärmlichste Schmutzkonkurrenz getrieben, die Position der Arbeiter in den übrigen Geschäften dadurch nicht gebessert.

Wäre es nicht außerordentlich wertvoll, wenn nun bei Vertragsabschlüssen dafür gesorgt würde, Strafbestimmungen festzulegen, die den Innungsleitungen die Ausrede nehmen, gegen Tarifverstöße nichts unternehmen zu können, nachdem die Anrufung der Schlichtungskommission oder anderer Instanzen wirkungslos geblieben ist. Dem Schreiber dieser Zeilen sind Fälle bekannt, wo die Innung Mitglieder in Strafe genommen hat, die der Einladung des Innungsvorstandes nicht folgten, um dadurch dem Entscheid der Schlichtungskommission aus dem Wege

Digitized by Google

zu gehen. Gewiß gibt es noch Innungen, die sich heftig gegen Strafbestimmungen wehren, mit denen zeitgemäße Tarife gehalten werden sollen. Der Einfluß unserer Organisationen wird aber auch das noch durchsetzen, sobald es sich praktisch bewährt hat, solche Bestimmungen anzuwenden.

Wir werden angesichts dieser Umstände wohl zu anderer Auffassung kommen müssen, als Mattutat die Strafbefugnis der Innungen allgemein in den anders gelagerten Fällen beurteilt, denn in Zukunft verschiebt sich das Feld und gerade die unlautersten Elemente der Innungen werden die Einführung solcher Strafen zu spüren bekommen. Die rechtliche Seite dieser Frage ist überdies auch anders gestaltet, als sie von Mattutat dargestellt ist. In der angezogenen Begründung der Ludwigsburger Kreisregierung wird auf ein Urteil des Reichsgerichts verwiesen, in dem gegenüber der Behauptung des Vorsitzenden einer Arbeiterorganisation: „Tarifverträge seien unwirksam, weil sie gegen § 152 der G.O. verstoßen", folgendes gesagt wird:

„§ 152 habe nur die Frage zum Gegenstand, wie der Kampf geführt werden darf und sei daher nur auf Vereinigungen und Verabredungen zum Zwecke des Kampfes zu beziehen. Ein Tarifvertrag sei aber an sich kein Kampfmittel, dessen sich die Parteien zur Erreichung des von ihnen angestrebten Zieles bedienen, sondern, wenn ein Kampf vorangegangen ist, gerade das Ziel, das durch den Kampf erreicht werden sollte, oder wenn eine Partei völlig unterliegt, ihre Unterwerfung unter die Forderungen des Siegers, der Tarifvertrag sei der den Kampf beendende Friedensschluß. Sei aber kein Kampf vorangegangen, so sei der Vertrag ein Akt zur Abwendung des Kampfes. Es könne nicht Absicht des Gesetzgebers sein, Einigungen zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und Arbeitsbedingungen den Rechtsschutz zu versagen."

Drehen wir also den Spieß um und verlangen bei Tarifabschlüssen die Einführung von Strafbestimmungen, mit deren Hilfe die Einhaltung abgeschlossener Verträge viel leichter durchzusetzen ist. Das Bedürfnis dazu ist bei den Arbeitern längst anerkannt, auch Innungen haben es als einen Mangel bezeichnet, daß sie solche Mittel nicht anwenden können. Wer die Misere in den Verhandlungen der Schlichtungskommissionen und ähnlichen Institutionen kennt, wird sich gegen Strafbestimmungen zur Anwendung bei Tarifverstößen nicht wenden können. Die anormalen Verhältnisse des Bäckergewerbes und ähnlich gelagerter Berufe dürfen uns nicht bestimmen, gegen eine Rechtslage aufzutreten, die wir unter normalen Verhältnissen als notwendig bezeichnen. Wie lange steht es noch an, dann sind die anormalen Organisationsverhältnisse in den verschiedensten Berufen beseitigt. So lesen wir in dem Gutachten der Stuttgarter Handwerkskammer, das die Ludwigsburger Kreisregierung vor ihrer Entscheidung einforderte, die gewiß sehr interessante Stelle:

„Wenn aber einer Zwangsinnung das Recht eingeräumt ist, Tarifverträge abzuschließen, so muß doch die logische Folge sein, daß ihr auch das Mittel in die Hand gegeben sein muß, für die Durchführung eines solchen besorgt sein zu können.

Bei den vertragschließenden Parteien herrscht doch unstreitig der Wille vor, nicht nur einen Tarifvertrag abzuschließen, um einen solchen zu formulieren, sondern auch um ihn zu halten; dazu bedarf es aber der Zwangsmittel."

Empfiehlt also die Stuttgarter Handelskammer schon Zwangsmittel, um Tarifverträge zu halten, so haben wir keinen Grund, diese Zwangsmittel zu verwerfen, denn auch unser Wille ist es, die von uns abgeschlossenen Tarife restlos einzuhalten. Diese Begutachtung der Stuttgarter Handwerkskammer stützt sich auf Urteil des Reichsgerichts und sagt darüber:

„Auch das Reichsgericht hat die Fessel des § 152 der G.O. für eine gedeihliche Fortentwickelung des Tarifvertrags durch seine Entscheidung vom 20. Januar 1910 beseitigt und in dieser ausgesprochen, daß die Tarifverträge nicht unter § 152 der G.O. fallen, sondern rechtsverbindliche Vereinbarungen darstellen, auf deren Erfüllung geklagt und bei deren Nichterfüllung mit Pflicht zur Haftung geahndet werden kann. Zur Begründung führt das Reichsgericht aus:

„Solchen Einigungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen den Rechtsschutz zu versagen und sie dadurch zu verhindern, könne nicht Absicht des Gesetzgebers sein."

Es bildet daher in Wirklichkeit auch jetzt schon der § 152 der G.O. für die Zwangsinnungen kein Hindernis, den Abschluß von Tarifverträgen mit Zwangsmitteln durchzuführen."

Heute nützen die Innungsscharfmacher diese Rechtsgrundlage zur Verfolgung ihrer eigennützigen Zwecke aus, es kommt aber die Zeit, wo ihnen diese Waffe unangenehm wird und sie gern darauf verzichten würden.

Stuttgart. -n.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Ein neuer Versuch zur Beseitigung des Arbeiterinnenschutzes.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen sind den Scharfmachern im Unternehmerlager von je her ein Dorn im Auge gewesen und immer wieder wird versucht, durch den Erlaß von Sonderbestimmungen die Befreiung von den allgemeinen Vorschriften zu erlangen.

Die Erfolge, die auf diesem Gebiet für einzelne Berufe zu verzeichnen sind, lassen natürlich auch die Vertreter anderer Berufe nicht ruhen, und ganz besonders lebhaft sind jetzt die Vertreter der Kleider- und Wäschekonfektionsfirmen bemüht, im Reichstage auf Beseitigung der Vorschriften zu dringen, die der willkürlichen Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft einen Riegel vorschieben.

Erst im Dezember v. J. wurde im Reichstage durch den nationalliberalen Abgeordneten Bassermann beantragt, den Konfektions- und Putzwerkstätten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit offenen Verkaufsgeschäften stehen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen auch nach 5 Uhr, bis 8 Uhr abends, zu gestatten. Jetzt erhebt nun auch der Deutsche Handelstag Forderungen, die, wenn sie zur Durchführung kommen, den bestehenden geringen Arbeiterinnenschutz ganz bedeutend einschränken würden. Die Forderungen haben folgenden Wortlaut:

„Der Deutsche Handelstag hält Erleichterungen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen für nötig und erhebt in bezug auf § 138a und § 139a der Gewerbeordnung folgende Forderungen:

Dem Arbeitgeber soll gestattet sein, in besonders dringenden Fällen für die Dauer von drei Tagen sofort Ueberarbeit leisten zu lassen unter der Bedingung, daß er gleich am ersten Tage der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Kenntnis gibt und die Erlaubnis nachträglich einholt.

Digitized by Google

Es soll unzulässig sein, daß die Behörde die Erlaubnis von Ueberarbeit von der Zahlung eines höheren Lohnes abhängig macht.

Für Gewerbezweige, in denen an einzelnen Tagen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis auftritt, insbesondere für die in der Kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1897/17. Februar 1904 bezeichneten Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, sollen auf höchstens fünfzig Tage im Kalenderjahre Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1, 2, 4 mit der Maßgabe zugelassen werden können, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen acht Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. — In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens liegen. — Die Wahl der Ausnahmetage soll dem Arbeitgeber freistehen. — Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund solcher Bestimmungen über die gesetzlich festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sollen dies nicht vorher anzuzeigen brauchen; sie sollen verpflichtet sein, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist. — Eine solche Regelung ist durch den Bundesrat oder, falls dieser nicht dazu befugt ist, durch Gesetz vorzunehmen."

Bisher mußte für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über die Dauer von 10 Stunden und über 8 Uhr abends an Wochentagen und 8 Stunden und über 5 Uhr abends an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen hinaus vorher die Erlaubnis eingeholt werden. Diese Vorschrift gab der Gewerbeinspektion Gelegenheit, stark beschäftigte Betriebe kennen zu lernen, von denen doch zunächst anzunehmen ist, daß sie die Vorschriften nicht innehalten. Daß die Arbeitgeber den zuständigen Verwaltungsbehörden gleich am ersten Tage Mitteilung von der Ueberarbeit machen sollen, kann die bisher giltigen Bestimmungen nicht ersetzen. Die Erfahrung lehrt doch, daß Mitteilungen sehr oft unpünktlich erfolgen; auch Eintragungen der Ueberstunden und sonstige Formalitäten nicht immer korrekt erfüllt werden. Und gerade die Konfektionsbetriebe haben bewiesen, daß sie es mit der Erfüllung der Formalitäten nicht allzu genau nehmen.

Von den im Jahre 1911 ermittelten 8120 formalen Verstößen gegen die Vorschriften betreffend den Arbeiterinnenschutz entfielen 2608 Fälle oder 32 Proz. auf die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion. Aber auch bei den sonstigen Feststellungen nimmt die Konfektion nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten die erste Stelle ein. An den für 1911 insgesamt nachgewiesenen 10 718 Verstößen gegen den Arbeiterinnenschutz ist die Konfektion mit 3079 oder 28,7 Proz. aller ermittelten Fälle beteiligt. Dabei sind in keinem Berufe die Voraussetzungen für die Umgehung des Arbeiterinnenschutzes so günstige, als in den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion.

Ermöglicht wird dies in erster Linie durch die überall übliche Heimarbeit. Wohl verbietet § 137a der Gewerbeordnung die Mitgabe von Arbeit nach Hause an Arbeiterinnen, die während der zulässigen Beschäftigungsdauer im Betriebe gearbeitet haben, und gestattet sie an Betriebsarbeiterinnen nur in dem Umfange, daß die Zahl der nötigen Arbeitsstunden, zusammen mit der im Betriebe verbrachten Zeit, die für erwachsene Arbeiterinnen giltige Frist nicht überschreitet. Es fehlt aber Außenstehenden jede Kontrolle darüber, ob die Betriebsarbeiterinnen nicht doch Heimarbeit dadurch leisten, daß sie Familienangehörigen bei der Arbeit helfen. Außerdem kann bei dem heutigen Stande der Gewerbeaufsicht und ihrer Befugnisse gar nicht kontrolliert werden, ob die Unternehmer die Bedingungen der Gewerbeordnung erfüllen. Erschwert wird dies noch durch die Auslegung, die der § 137a dahin erfährt, daß die Worte „für Rechnung Dritter" sich auf dritte Arbeitgeber beziehen.

Die ermittelten Umgehungen des § 137a geben daher auch nicht entfernt den Umfang derselben an. Dies bestätigen auch die Gewerbeinspektoren übereinstimmend, die darüber berichten. Außerdem konnten sie feststellen, daß die Besitzer von Konfektionswerkstätten vielfach die Ziffer der Betriebsarbeiterinnen auf neun herabgesetzt haben und die übrige Arbeit in der Heimarbeit herstellen ließen, um eine größere Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft zu ermöglichen. Die Konfektionsordnung vom Jahre 1897, mit den durch Ministerialerlaß vom 17. Februar 1904 getroffenen Erweiterungen, gestattet aber Betrieben mit weniger als 10 Personen die Beschäftigung erwachsener Arbeiterinnen an 60 Tagen im Jahre während der Dauer von zwölf Stunden täglich. Dadurch, daß in dieser Verfügung die Sonnabende und Vorabende von Festtagen von der Ueberzeitarbeit nicht ausgeschlossen sind, ist es möglich, auch an diesen Tagen 12 Stunden arbeiten zu lassen. Berücksichtigt man ferner, daß in Werkstätten, die in unmittelbarer Verbindung mit offenen Verkaufsgeschäften stehen, Aenderungen an Warteſachen auch an Sonnabenden usw. nach 5 Uhr abends auszuführen sind, so ist wohl ausführlich der Beweis erbracht, daß der Arbeiterinnenschutz in Konfektionswerkstätten nur sehr mangelhaft ist.

Und doch entfällt die größte Anzahl der Verfehlungen auf diese Betriebe. Erschwerend fällt hierbei noch ins Gewicht, daß die Arbeiten nicht an einen besonders vorgerichteten Raum gebunden sind, wie es für Werkstätten mit Maschinenbetrieb und mechanischer Kraft notwendig ist. Daher kommt es vor, daß nach der vorgeschriebenen Arbeitszeit die Arbeiterinnen in anderen Räumen untergebracht werden, wodurch ebenfalls die Ermittelungen verhindert werden.

Wenn es nicht gelingt, die Arbeiterinnen während der Ueberstunden zu überraschen, ist eine Feststellung durch Fragen nur da erfolgreich, wo die Arbeiterinnen den Mut finden, der Wahrheit entsprechend zu antworten oder die inspizierenden Beamten auf Verstöße aufmerksam zu machen. Dies wird mit wenigen Ausnahmen aber nur in Betrieben geschehen, wo die Arbeiterinnen gut organisiert sind. Hieran mangelt es aber ganz besonders in den Reihen der Konfektionsarbeiterinnen. Daß aus diesem Zustand, der den Unternehmern natürlich nicht unbekannt ist, diese Vorteil ziehen, ist ihr gutes Recht. Wir erwähnen dies auch nur, um zu zeigen, wie wenig die Inhaber der Konfektionsbetriebe durch die Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes belästigt sind. — Zugegeben muß werden, daß die übliche Saisonarbeit und die Gewohnheit des kaufenden Publikums, seinen Bedarf erst in den letzten Tagen vor den Festen und den Witterungsumschlägen zu decken, den Betriebsinhabern Schwierigkeiten bereiten. Diese könnten aber erheblich beseitigt werden, wenn es gelänge, das Publikum zu rechtzeitigem Einkauf zu erziehen. Man erreicht dies aber nicht dadurch, daß seinen Launen in allen Fällen Rechnung getragen wird auf Kosten der Gesundheit vieler Tausende von Arbeiterinnen. Diese werden

Digitized by Google

gerade in Konfektionsbetrieben in einer verhältnismäßig kurzen Saison angestrengt beschäftigt, während sie oftmals monatelang keine oder nur unzureichende Beschäftigung und weniger Verdienst finden. Deswegen mutet es auch besonders eigentümlich an, daß der Deutsche Handelstag den zuständigen Behörden verbieten will, die Erlaubnis von Ueberarbeit von der Zahlung eines höheren Lohnes abhängig zu machen. Ueberarbeit bedingt erhöhte Aufwendungen an Körperkräfte, daher rechtfertigt sich dafür höhere Bezahlung, die auch im allgemeinen bei den Unternehmern anerkannt wird. Die Forderung des Handelstages zeigt aber, wie wenig Unternehmer gewöhnt sind, die weibliche Arbeitskraft den Anforderungen entsprechend zu entlohnen. Die geringe Widerstandskraft der Arbeiterinnen ermöglicht eben die Ausnutzung in vollem Umfange, auch über den Rahmen des gesetzlich Zulässigen hinaus. Deshalb wird es unangenehm empfunden, wenn selbst Behörden den Arbeiterinnen zu Hilfe kommen wollen.

Wer die Erwerbsarbeit und besonders die Verhältnisse der Arbeiterinnen in Konfektionsbetrieben kennt, weiß auch, daß zu besonderen Erleichterungen für diese Betriebe absolut kein Anlaß vorliegt. Wenn aber trotzdem die Unternehmer immer wieder versuchen, den Arbeiterinnen durch Beschränkung des Arbeiterinnenschutzes Schwierigkeiten zu bereiten, so wird dies Vorgehen für die organisierte Arbeiterschaft Anlaß sein, energischer als bisher auf die Organisierung der Arbeiterinnen hinzuwirken, die allein in der Lage ist, die Arbeiterinnen gegen Uebergriffe der Unternehmer zu schützen. G. H.

Gewerbegerichtliches.

Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Am 3. März fand im Gewerbegericht Berlin eine Ausschußsitzung statt, an der 12 Mitglieder teilnahmen. Die Arbeit galt fast ausschließlich der weiteren Vorbereitung des Verbandstages. Es hat sich herausgestellt, daß die ursprünglich gewählte Zeit mit der Herbstmesse in Leipzig zusammenfällt; das machte eine Aenderung in der Zeitbestimmung notwendig. Es erfolgte schließlich Einigung auf die Tage des 18., 19. und 20. September. Mit der Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten, die immerhin schwierig ist, wurden Leipziger Herren und der Vorsitzende betraut.

Die Tagesordnung wird folgende sein: Berichte über die Entwickelung der Gesetzgebung, der Literatur und der Rechtsprechung seit dem letzten Verbandstag. — „Grundgedanken und Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechtes. — Lohnbeschlagnahme unter besonderer Berücksichtigung von Aufrechnung und Zurückbehaltung. — Tarifliche Schiedsgerichte. — Ortsgebrauch bei Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. — Die Frage der Parteivertretung.

Hierfür sind zum Teil die Referenten gewonnen, zum Teil vorgemerkt, selbstverständlich auch solche aus dem Kreise der Laien (Besitzer).

In der Verbandsschrift oder in einem Sonderheftchen soll eine Schilderung der Verbandstätigkeit gegeben werden, die auch dazu dienen soll, ungerechtfertigte Angriffe, die hier und da erfolgen, zurückzuweisen.

Die neuerdings aufgeworfene Frage, ob den Teilnehmern an der Versammlung ein Kongreßbeitrag abgefordert werden soll, fand Erledigung insofern, als beschlossen wurde, ein Kongreßheft aufzulegen zum Preise von 2 Mk., die Abnahme desselben soll aber ins freie Ermessen gestellt werden. Die gedachte Ausstattung läßt einen guten Absatz erwarten.

Bezüglich der Finanzen des Verbandes wurde eine recht erfreuliche Besserung gegen früher festgestellt. Die Jahresrechnung wurde abgenommen.

Für ein Gesamtregister der Jahrgänge 1—17 der Zeitschrift sind die Vorarbeiten dem Abschluß nahe, wegen Verlagsübernahme sollen Verhandlungen eingeleitet werden. Es ist an eine Buchausgabe dieses Registers gedacht.

Paul Starke, Dresden A. 21.

Wahlen in Tilsit.

Die Gewerbegerichtswahlen fanden am 27. Februar bei lebhafter Beteiligung statt. Es hatten sich 1187 Arbeiterwähler, von den Arbeitgebern aber nur 5 in die Wählerliste eintragen lassen.

Die Liste des Gewerkschaftskartells wurde mit 779 Stimmen gewählt.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Breslau: Größner, Aug., Angestellter des Landarbeiterverbandes.
„ Bosse, Karl, Angestellter des Bäckerverbandes.
Elberfeld: Schenk, Otto, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Fürth: Dörfer, Hans, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Hamburg: Buck, Emil, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ Levy, Siegfried, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ Danne, Adolf, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Harburg: Lühring, Wilhelm, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Höchst: Portune, Andreas, Berichterstatter.
Kiel: Dreier, Karl, Expedient.
Köln: Klein, Ludwig, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
Königsberg: Plotzki, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Leipzig: Eppendorf, Arno, Kontorangestellter.
Limbach: Glombitza, Ewald, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Meißen: Berge, Paul, Berichterstatter.
„ Ludwig, Alfred, Expedient.
Rostock: Engelbrecht, Wilhelm, Expedient.
Ulm: Bonz, Jakob, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Villingen: Faißt, Matthäus, Parteiangestellter.
Waldenburg: Franz, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engelufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 13. 23. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY APR 17 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Vom technischen Schulwesen. I	193
Gesetzgebung und Verwaltung. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. — Eine Dienstpragmatik für die Staatsangestellten in Oesterreich. — Agrarische Sozialpolitik in Ungarn	196
Wirtschaftliche Rundschau	198
Soziales. Die soziale Lage der Krankenpflegerinnen	199
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Auskunftsstelle der im Auslande lebenden deutschen Sozialdemokraten	201
Kongresse. Kongreß der Kaliarbeiter Deutschlands	202
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe	204
Hygiene, Arbeiterschutz. Wie die Unternehmer die Arbeiterschutzgesetze mißachten	205
Gewerbegerichtliches. Wahlen	206
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Neumünster gesucht	207
Genossenschaftliches. Fahrradhändler als Feinde der Konsumgenossenschaft	207
Andere Organisationen. Das Ende des Kampfes des Centrum-Metallarbeiter-Verbandes in Menden	207
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	208

Vom technischen Schulwesen.

I.

Als im frühkapitalistischen Industriebetrieb der Gründer, der „Alte", sein eigener Techniker, Arbeitsorganisator und Betriebsleiter war, mußte die Kunst, das Unternehmen ertragreich durch alle Fährnisse des wirtschaftlichen Lebens zu führen, erlernt werden. Dafür gab es noch keine Erfahrungen, wie man in dem neugewordenen Unternehmen die Betriebsfaktoren mit dem höchsten wirtschaftlichen Nutzeffekt auswirken läßt. Die Betriebsführung war daher ein rein empirisches Können, aufgebaut nach der persönlichen Erfahrung des Unternehmers und geschaffen nach seiner persönlichen kapitalistischen Begabung. Es war eine Geheimkunst.

Mit der Betriebserweiterung entstand die Notwendigkeit, für die früheren Unternehmerfunktionen geistige Lohnarbeiter anzuwerben, der Fabrikangestellte mußte als Werkmeister, Kaufmann, Konstrukteur oder Arbeitsorganisator in Wirksamkeit treten. Die Betriebsführung konnte deshalb nicht mehr eine Geheimkunst bleiben. Die geistigen Lohnarbeiter mußten ausgebildet werden und so entsteht auch hier ein Fachgebiet, eine Wissenschaft, die fachmäßig gelehrt und gelernt wird. Nicht nur im rein konstruktiven Schaffen, sondern auch im Verwalten der Industriewerke kommen wir heute zu einer industriellen Wirtschaftslehre.

Die Macht des Industriekapitalismus liegt in seiner Organisation, sowohl in der Organisation innerhalb des Betriebes selbst als auch in seinem Verbandsleben, wie es nach außen in Erscheinung tritt.

Die Aufgabe steht auch noch aus, diese Seite der wirtschaftlichen Macht des Unternehmertums zu schildern an dem Aufbau seiner Arbeitgeberverbände, seiner Interessengruppen, seiner Fachvereine. So schätzenswert die Untersuchungen von Aufermann und vor allen Dingen die neueren Arbeiten von Keßler sind, so drängt sich uns doch in der Gewerkschaftsbewegung die Frage auf, die durch Sonderuntersuchungen geklärt werden muß: Welche Entwickelungstendenzen sind für den Wirtschaftskampf mit den Arbeitern in den Unternehmerverbänden hervorgetreten? Wie stellt sich die Machtposition der koalierten Unternehmer den Arbeitergewerkschaften gegenüber? Wie wird dieses Machtverhältnis in den Wirtschaftskämpfen der Zukunft sich gestalten? Im Unternehmerlager hat sich eine Reihe von Neubildungen vollzogen, und es wäre eine nützliche Arbeit, wenn mit dem Blick des geschulten Gewerkschaftsmannes diese Dinge einmal im Zusammenhang dargestellt werden.

Ganz vorzüglich sind jene Organisationsbestrebungen aufgebaut, die sich mit dem Ausbau des technischen Schulwesens zu beschäftigen haben. Da hat der Verein Deutscher Ingenieure den Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen ins Leben gerufen, eine Korporation, in der 22 technische Vereine und Verbände vertreten sind. In regelmäßigen Beratungen werden Fragen des gesamten technischen Unterrichts behandelt, die Beratungen werden nachher als Denkschriften herausgegeben.

Die Schulpolitik, die hier auf dem Gebiet des technischen Unterrichtswesens getrieben wurde, läßt sich charakterisieren als das Ziel, qualitativ die technische Schulung der für die Industrie verbrauchten Arbeitskräfte den praktischen Bedürfnissen des Industrielebens anzupassen, quantitativ eine industrielle Reservearmee zu schaffen.

Die Ausbildung des Industrieangestellten.

Die geistigen Lohnarbeiter in der Industrie, sofern sie „technische Dienstleistungen" zu verrichten haben, lassen sich in drei Gruppen einteilen: in Akademiker, Mittelschultechniker und Werkstattautodidakten.

Digitized by Google

Die Akademiker sind die Absolventen der technischen Hochschule. Hier wird eine entsprechende Vorbildung verlangt, meist das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt. Das Studium wird abgeschlossen mit der Ablegung einer Diplomprüfung, die für den höheren technischen Staats- und Gemeindedienst erforderlich ist. Hier setzt nun gegenwärtig sehr lebhaft die Debatte um die Frage ein, ob für die private Industrie das akademische Studium wirklich den Wert hat, wie ihm von interessierter Seite beigelegt wird. Denn es ist auch beim akademischen Techniker nicht anders gekommen, wie beim Juristen, Philologen, Mediziner usw., für das Examen muß eine Menge gelehrtes Zeug eingepaukt werden, das in der Praxis nachher so schnell wie möglich vergessen ist.

Der Akademiker im technischen Beruf lernt auf der Hochschule berechnen, konstruieren, bauen nach den Methoden einer modernen Wissenschaft, aber nachher in der Praxis sind die Stellungen äußerst selten, in denen es wirklich nur allein auf seine Gelehrsamkeit ankommt.

Die Veranlassung zu den Erörterungen über den Wert des Diplomingenieurtitels gab die Gründung des Verbandes Deutscher Diplomingenieure, der unter dem Patronat einiger Hochschulprofessoren mit ins Leben gerufen wurde. Es handelt sich hier um eine gelbe Gründung. Es ist ein Titel- und Berufsverband; den Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit auf wirtschaftlichem Felde sucht man auszuweichen, dafür fordern die Akademiker auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung, auf Grund der abgelegten Diplomingenieurprüfung Sondervorrechte und Sondervorteile.

Wie jede gelbe Bewegung ihre Bedeutungslosigkeit durch eine unwahre Phraseologie zum Ausdruck zu bringen sucht, so haben auch die gelben Akademiker sich umsonst angebiedert. Einer der Direktoren der Siemens-Schuckertwerke sprach sich als Industrieleiter unlängst dahingehend aus, daß für das spätere Leben das Diplom, das auf der Hochschule gemachte Ingenieurexamen keine große Bedeutung habe; hier entscheiden für das Fortkommen einzig und allein die Fähigkeiten und Kenntnisse.

Ein ähnliches Urteil gibt ein bekannter Wissenschaftler, Professor Alfred Birk-Prag, in einer Untersuchung über die Ausgestaltung der technischen Hochschule:

„Die technische Praxis verlangt kein Heer von Hochschülern mit intensiven theoretischen Kenntnissen und mit intensiver fachlicher Bildung, sie benötigt vielmehr einen an Zahl kleinen Stab wissenschaftlich gebildeter Konstrukteure und wirtschaftlich und verwaltungstechnisch gebildeter Betriebs- und Verwaltungsingenieure, daneben aber eine an Zahl weit größere Schar von Technikern mit mittlerer Fachbildung, die hinreicht, um auf Grund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und Arbeit, unter wissenschaftlich-praktischer Leitung der Praxis zu dienen."

Deshalb wäre es notwendig, daß der Ausschuß für das technische Schulwesen eine Untersuchung über den Wert des akademischen Studiums unter folgenden Gesichtspunkten durchführt: das Zahlenmaterial für die Arbeitskräfte wäre zusammenzustellen, die jährlich als Lernende den akademischen Lehranstalten zuströmen. Wieviel Menschen sind im Laufe der letzten Jahre für den technischen Beruf akademisch ausgebildet worden? Und dem wäre die Zahl von Berufsarbeitern, geordnet und gegliedert nach ihrer qualitativen Verwendung, entgegenzustellen, die von der Industrie wirklich gebraucht werden. Das würde ein sehr wertvolles Resultat ergeben. Es würde zeigen, welche Ueberproduktion von technisch ausgebildeten Arbeitskräften auf den Markt geworfen wird. Es würde auch zugleich beweisen, wie hier volkswirtschaftliche Kraftvergeudung getrieben wird. Denn jeder Student, der seinen vorschriftsmäßig akademischen Bildungsgang durchläuft, kostet auch der technischen Hochschule, dem Staat, einen bestimmten Zuschuß. Und wenn der Akademiker nachher als „Strichzieher" arbeiten muß, wenn er in der Praxis nachher für seine wissenschaftliche Ausbildung keine entsprechende Verwendung gefunden hat, so ist diese Zuschußsumme unnütz ausgegeben worden. Sie ist verschleudert worden.

Es steht nicht zu erwarten, daß der Deutsche Ausschuß für das technische Schulwesen einmal eine solche Erhebung veranstalten wird. Denn schließlich liegt es ja im Interesse der Industrie, auch hier möglichst viele Leute auszubilden, ein für die Unternehmer günstiges Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu schaffen.

Der Mittelschultechniker. Er hat seine theoretische Ausbildung auf einem Technikum erhalten. Auf einer jener technischen Lehranstalten, die ebenfalls ein ungeheures Angebot von technischen Arbeitskräften auf den Markt bringen. Der Glanz der Technik, die Annahme, daß gerade der technische Beruf die Aussicht auf eine gute wirtschaftliche Existenz bietet, führt jedes Jahr wieder neue Arbeitskräfte diesen Berufen zu.

Diese technischen Mittelschulen lassen sich nach ihren Aufnahmebedingungen, der Dauer der erteilten Ausbildung und nach ihren Zielen in höhere und niedere Fachschulen gliedern. Die „höheren Fachschulen" sollen ihren Schülern eine Ausbildung gewähren, die sie befähigt, im Konstruktionsbureau, in den Betrieben von Maschinenfabriken und sonstigen technischen Werken als Maschinentechniker erfolgreich tätig zu sein. Auch sollen sie künftigen Besitzern industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerben der erforderlichen technischen Kenntnis geben.

Die „niederen Fachschulen" sollen ihren Schülern eine fachliche Ausbildung gewähren, „soweit sie für künftige Leiter einer Werkstätte oder für Besitzer kleinerer Betriebe oder für technische Hilfskräfte im Konstruktionsbureau und Betrieb erforderlich ist".

Diese Bestimmungen gelten für die technischen Mittelschulen, die unter staatlicher Kontrolle stehen. Bei den privaten Lehranstalten spricht man dann von Ingenieur-, Techniker- oder Werkmeisterkursen. Hier wird die Ausbildung billiger geleistet. In den Lehrzielen ist man bescheidener. Die Lernenden werden geradezu soweit ausgebildet, daß sie, was ihre theoretischen Kenntnisse anbelangen, als subalterne Techniker Verwendung finden können. Womit nicht gesagt sein soll, daß die Mittelschultechniker nicht auch in leitende Betriebsstellungen hineinkommen können. Schon mancher Diplomingenieur hat als „Strichzieher" unter einem Nichtakademiker arbeiten müssen und so wird es auch in Zukunft bleiben, trotz des „Verbandes deutscher Diplomingenieure".

Immerhin ist auch unter den Mittelschultechnikern eine für den Unternehmer genügend große industrielle Reservearmee vorhanden, eine große Anzahl von technischen Ausbildungsgelegenheiten ist geschaffen worden und wenn irgendwo der Gedanke entsteht, eine neue technische Lehranstalt zu gründen, wird die Bedürfnisfrage immer bejaht. Die Vereine,

Digitized by Google

die im Ausschuß für das technische Schulwesen zusammensitzen, haben mit wenigen Ausnahmen auch auf diesem Gebiet eine unternehmertreue Schulpolitik befürwortet.

Der Werkstattsautodidakt. Im Industriebetrieb wird immer mehr als subalterner Fabrikbeamter der Mann für den Unternehmer begehrenswert, der aus der Praxis hervorgeht. Der nächste Vorgesetzte für den Arbeiter in der Werkstatt ist der ehemalige Arbeiter, der in eine Vorarbeiterstellung vom Unternehmer befördert ist. Bei dem Kampf um den Arbeitslohn, der mit dem Arbeiter geführt wird, wird als subalterner Arbeitsaufseher ein Mann den Arbeitern gegenübergestellt, der selber früher praktisch gearbeitet hat. Es wird jetzt zu einer sehr wichtigen Erscheinung, Vertrauensleute der Gewerkschaften hinaufzumaßregeln, sie in subalterne Aufsichtsfunktionen zu befördern. Der Arbeitsplan wird dann von der mittleren und oberen Bureaukratie entworfen, der subalterne Fabrikbeamte als Antreiber auf die Arbeiter losgelassen. Diesem Vertrauensmann brauchen wegen seiner praktischen Ausbildung nur noch einige elementare Kenntnisse der Betriebsführung und einige allgemein technische Grundbegriffe beigebracht zu werden. Das besorgt schließlich auch die Werkschule, und damit kommen wir zu der Ausbildung des industriellen Arbeiters.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat Bestimmungen zur Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen erlassen. Die Verordnung datiert vom 13. März 1913. Sie bestimmt, daß auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter über vierzehn Jahre, die über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die beschränkenden Bestimmungen des § 136 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung teilweise außer Kraft gesetzt resp. zuungunsten der jugendlichen Arbeiter und zugunsten der Bergwerksbesitzer geändert werden. Nach § 136 Abs. 1 dürfen die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends hinaus dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen regelmäßige Pausen gemacht werden. Für jugendliche Arbeiter, die nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde dauern. Den übrigen jugendlichen Arbeitern, d. h. denjenigen, die mehr als 6 Stunden täglich arbeiten, muß mindestens mittags eine einstündige, vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Werden die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt und übersteigt die Dauer der Arbeitszeit vor- und nachmittags nicht je vier Stunden, so brauchen die halbstündigen Pausen nicht gewährt werden. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, während der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Diese Bestimmungen der Gewerbeordnung werden für jugendliche Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken durch die Bundesratsverordnung vom 7. März 1913 wie folgt geändert:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als acht Stunden dauern. Die Beschäftigung darf an den Tagen vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen um ein Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag nach den Sonn- und Festtagen um ein Uhr nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen vor den Kontrollversammlungen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens dreizehn Stunden betragen.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

Durch diese Bestimmungen werden die jugendlichen Arbeiter auf den Steinkohlenbergwerken Preußens, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringens wesentlich schlechter gestellt wie die jugendlichen Arbeiter in den Fabrikbetrieben, dem Braunkohlen- und Kalibergbau und dem Steinkohlenbergbau des Fürstentums Lippe, für die noch die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung gelten.

Die Bundesratsverordnung bestimmt aber noch des weiteren, daß auf den Steinkohlenbergwerken der genannten Staaten jugendliche Arbeiter über 14 Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden dürfen, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt. Durch diese Bestimmung wird einem großen Teil der jugendlichen Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken die durch den § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung den in anderen Betrieben mit mehr als zehn Arbeitern 6 Stunden täglich beschäftigten jugendlichen Arbeitern gewährte halbstündige Pause entzogen, denn der Nachweis, daß „die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt", dürfte den Unternehmern nicht schwer werden. Auch die nur sechsstündig beschäftigten jugendlichen Arbeiter können von 5 Uhr morgens — resp. 4 Uhr vor den Sonn- und Festtagen und an den Tagen der Kontrollversammlungen — ab beschäftigt werden.

Außerdem dürfen die Arbeitsstunden derjenigen jugendlichen Arbeiter, die über Tage mit Arbeiten beschäftigt werden, die bei der An- und Abfahrt der Belegschaft zu leisten sind, in Abweichung von den Bestimmungen des § 136 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bereits von 5½ Uhr morgens an und an Tage vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen bereits von 4 Uhr mor-

Digitized by Google

gens an beginnen. In allen Fällen der bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter aber nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für ihn in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werk ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, der es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter oder dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

Diese Bestimmung wird in der Praxis eine finanzielle Belastung der jugendlichen Arbeiter hervorrufen. Die Aerzte werden die Zeugnisse selbstverständlich nicht unentgeltlich ausstellen. Die Verordnung enthält aber keine Bestimmungen, durch die die Arbeitgeber oder sonst jemand zur Tragung der Kosten verpflichtet würde. Die Folge davon wird sein, daß die Grubenbesitzer, einschließlich des preußischen Fiskus, die Kosten dieser Untersuchungen auf die Arbeiter abwälzen werden, wie sie es auch bei den Untersuchungen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit getan haben. Das Unrecht, was hier an der jugendlichen Bergarbeiterschaft begangen wird, ist erst voll zu erkennen, wenn man bedenkt, daß die Grubenherren vollkommen selbstherrlich die Arbeitsstunden bestimmen und die jugendlichen Arbeiter nicht danach fragen werden, ob sie damit einverstanden sind. Also — die Arbeitsstunden setzt der Grubenbesitzer fest; die eventuell entstehenden Kosten der durch die Festsetzung bedingten ärztlichen Untersuchung trägt der Arbeiter.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach den Bestimmungen dieser Verordnung beschäftigt werden, muß neben dem durch § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verzeichnis jugendlicher Arbeiter, das Angaben über ihre Arbeitstage, sowie über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen enthalten muß, des ferneren neben der Tafel, die einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält, eine zweite Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der Verordnung enthält, soweit sich diese auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vor 5, 4 oder 5½ Uhr morgens oder bis 11 oder 1 Uhr nachts beziehen; des ferneren, soweit sie die Ruhepausen, den Beginn und Schluß der Arbeitszeit und die Beibringung der ärztlichen Zeugnisse behandeln. Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, für die die Arbeitszeit morgens um 4, 5 oder ½6 Uhr beginnt, oder die bis 11 oder 1 Uhr nachts beschäftigt werden, oder für die die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitspausen zutreffen, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen, von der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe im Aushang für solche im einzelnen namhaft zu machenden Beschäftigungszweigen entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen stattfinden, von denen je zwei mindestens eine Viertelstunde oder drei je 10 Minuten dauern und die Gesamtdauer dieser Pausen mindestens eine Stunde beträgt. Diese Erlaubnis ist von der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe im Aushange entbunden worden sind, nach einem vorgeschriebenen Muster ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis muß enthalten: den Namen des Bergwerks, den Aufsichtsbezirk (Bergrevier), die Beschäftigungszweige, für die die Ausnahmebestimmungen für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter gestattet sind, das Datum der Ausnahmebewilligung und die Zahl der jugendlichen Arbeiter, die im Jahresdurchschnitt nach den Ausnahmebestimmungen auf dem Werk resp. den Beschäftigungszweigen, für die die Ausnahme gestattet ist, beschäftigt werden. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landescentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

Die Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1903 außer Kraft gesetzt. Die Giltigkeit der Verordnung ist sofort auf 10 Jahre festgesetzt.

Der Geist der Verordnung verrät ein Wohlwollen des Bundesrats gegenüber den Steinkohlengrubenbesitzern, wie es die Arbeiter vergeblich für sich fordern würden.

Halle (Saale). Herm. Mücke.

Eine Dienstpragmatik für die Staatsangestellten in Oesterreich.

Am 27. Dezember v. J. haben die Staatsangestellten Oesterreichs ein Danaergeschenk erhalten. Man versteht darunter bekanntlich Geschenke, die mit arglistigen Hintergedanken gegeben werden und dem Empfänger Unheil zufügen — unter dem Deckmantel einer Wohltat. Das trifft nun auf die Dienstpragmatik, die an dem bezeichneten Tage vom österreichischen Abgeordnetenhause verabschiedet wurde, in vollstem Maße zu. Denn durch das Gesetz, durch welches die Dienstverhältnisse der staatlichen Angestellten eine Regelung erfahren, ist zwar einem längst gefühlten Bedürfnisse einer großen Anzahl arbeitender Menschen Rechnung getragen, zugleich aber auch der Regierung die Handhabe verliehen worden, die Beamten aller Kategorien ihres wichtigsten politischen Rechtes, des Vereins- und Koalitionsrechtes zu berauben, sie dadurch wirtschaftlich zu knebeln und damit zu Heloten zu machen.

Das Gesetz hat eine lange Geschichte, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Nur soviel sei bemerkt, daß — solange das Gesetz nicht vor der Verabschiedung stand — die bürgerlichen Parteien samt und sonders den Beamten, die zum größten Teile ihre Wähler waren, das Blaue vom Himmel versprachen. Es klang und klirrte nur so von freiheitlichen Reden, so oft nationale oder christlichsoziale Abgeordnete über die Dienstpragmatik den Mund aufmachten. Noch am 11. Dezember v. J. erklärten sie, „daß die Volksvertretung unmöglich auf ihr Selbstbestimmungsrecht verzichten könne", wie dies nämlich die Regierung hinsichtlich der Dienstpragmatik verlangte; und am 12. Dezember betonten die tapferen Herren „nachdrücklichst, daß sie sich einer durch die angebliche Unabänderlichkeit der Herrenhausbeschlüsse geschaffenen Zwangslage zu fügen nicht gewillt seien". Am 28. Dezember aber, als den Worten die Tat folgen sollte, fielen sowohl die nationalen als auch die christlichsozialen Beamtenvertreter um oder kniffen und hielten nur die sozialdemokratischen Abgeordneten, die schon früher die Sache der Beamten erfolg-

Digitized by Google

reich geführt und die bürgerlichen Parteien zum Mitgehen gezwungen hatten, stand. Ihnen war es zu verdanken, daß in die Vorlage eine Reihe wesentlicher Verbesserungen materieller Natur aufgenommen und vor allem das Koalitionsrecht der Staatsangestellten ausdrücklich gewahrt wurde.

Die Regierung hatte von Anfang an alles getan, um die Vorlage zu verschleppen; ihr war das Zeitavancement wie auch das Koalitionsrecht ein Dorn im Auge. Deren Sicherstellung hatte sie als unannehmbar bezeichnet und erklärt, daß die darauf bezüglichen Bestimmungen ebensoviele Sanktionshindernisse seien. Auf Drängen der sozialdemokratischen Abgeordneten war u. a. bestimmt worden, daß der Beamte nicht unter Berufung auf sein Dienstverhältnis an der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte gehindert werden dürfe — wozu die bürgerlichen Abgeordneten die Einschränkung machten — soweit nicht Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen. Die Regierung gab sich aber damit nicht zufrieden. Sie forderte auch eine Handhabe zur Maßregelung der Beamten in ihrem außerdienstlichen Verhalten; insbesondere aber eine Bestimmung, wonach den Beamten die Teilnahme an einem Verein untersagt werden solle, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereins oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Beamten widerstreitet. Damit sollte den gewerkschaftlichen Bestrebungen innerhalb der Reihen der Staatsangestellten ein Riegel vorgeschoben werden.

Das Abgeordnetenhaus versagte teilweise, weil die bürgerlichen Parteien solange als möglich den Schein der Beamtenfreundlichkeit wahren wollten. Die Regierung drohte und preßte; aber sie brauchte die äußersten Konsequenzen nicht zu ziehen: war sie doch des Herrenhauses sicher! Dieses stellte denn auch die Vorlage der Regierung ganz in deren Sinne wieder her, und als dann das Abgeordnetenhaus neuerdings darüber beraten mußte, blieben die sozialdemokratischen Anträge in der Minorität, obgleich sie vorher zum Teile akzeptiert gewesen waren. Demgemäß bleibt die Pflicht der Amtsverschwiegenheit inner- und außerhalb des Dienstverhältnisses sowie nach Auflösung desselben und im Ruhestande aufrecht; hat ferner der Beamte jederzeit und überall (auch im Ruhestande) das Standesansehen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern könnte; ist dem Beamten die Teilnahme an einem Vereine untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereins oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Beamten widerstreitet; darf kein Beamter einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören; ist ihm das Eingehen von Verbindungen untersagt, welche den Zweck verfolgen, Störungen oder Hemmungen des Amts- oder Dienstbetriebes herbeizuführen.

Ebenso strenge wie für die Beamten der oberen, mittleren und unteren Kategorien lauten die Vorschriften für die sogenannten Diener. Auch sie werden sich nicht rühren können, werden in der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und ihrer wirtschaftlichen Interessen geknebelt sein. Selbst das instruktionsgemäße Arbeiten, die „passive Resistenz", ist durch das Gesetz über die Dienstpragmatik unmöglich gemacht.

Dabei handelt es sich um ein Riesenheer von nahezu ½ Million Köpfen. Nach den Ausweisen des Finanzministeriums für das Jahr 1912 gab es 66 700 Staatsbeamte, Lehrer und Richter, die Gehälter im Gesamtbetrage von 263 974 000 Kronen bezogen. Die verschiedenen militärisch organisierten Wachabteilungen zählten 43 246 Angestellte mit 49 652 000 Kronen Gehalt. Die subalternen Beamten und Bediensteten, 28 668 an der Zahl, bezogen 49 830 000 Kronen Gehalt. Im Staatsdienst stehen weiter 59 159 Personen vertragsmäßig, deren Besoldung 66 660 000 Kronen beträgt; 64 000 ständige Arbeiter haben 52 Millionen Kronen Lohn. Im Eisenbahndienst befinden sich 175 591 Personen mit 277 993 000 Kronen Gehalt. Insgesamt waren demnach im Jahre 1911 427 564 Personen in Staatsdiensten, deren Bezüge 763 049 000 Kronen ausmachten. Da Oesterreich eine Bevölkerung von rund 26 Millionen hat, kommt ein staatlich Angestellter auf 50 Einwohner; ein Verhältnis, das geradezu einzig dastehen dürfte und sich von Jahr zu Jahr verschlechtert. Schon daraus erklärt sich zum Teil die schlimme Lage der staatlichen Angestellten. Noch mehr aus der zunehmenden Teuerung infolge der agrarischen Zollpolitik, die jede Aufbesserung der Gehälter und Löhne immer wieder illusorisch macht. Ein erheblicher Teil der Zolleinnahmen wird heute schon von den Teuerungszulagen und den notwendigen Erhöhungen der Bezüge absorbiert. Wie denn erst, wenn den Bedürfnissen der Beamten voll entsprochen werden würde. Die bürgerlichen Parteien haben jede Gehaltsregulierung abgelehnt, und zwar auf Geheiß der Regierung, bis durch die Bewilligung neuer Steuern neue Einnahmequellen erschlossen sind. So will man an der Opposition Erpressungen verüben!

Die Regierung glaubt, daß sie jetzt der Beamten, deren Notlage ihr bereits viel zu schaffen machte und die über verhältnismäßig zahlreiche und große Organisationen verfügen, die politisch ins Gewicht fallen, Herr werden wird. Sie dürfte sich täuschen. Die Beamtenschaft ist unzufriedener denn je. Und auch die Bevölkerung, die unter der übermäßigen Belastung schwer leidet. Allein der Pensionsetat beträgt 91,7 Millionen Kronen und steigt unaufhörlich. Seit dem Jahre 1828 hat sich die Bevölkerung um 66 Proz., das gesamte staatliche Personal aber um 660 Proz. vermehrt, wobei letzterem die Ziffer des Staatsbahnpersonals nicht zugerechnet ist. Das sind unerträgliche Zustände für den Staat, die Beamten und die Bevölkerung, die sich noch schwer rächen werden und deren Druck auch durch die Konfiskation des Koalitions- und anderer staatsbürgerlicher Rechte nicht gemildert werden wird.

Wien. Sig. Kaff.

Agrarische Sozialpolitik in Ungarn.

Gerechte Sozialpolitik war stets das Stiefkind aller ungarischen Regierungen. Erst am Schlusse des vorigen Jahrhunderts gab die damalige Regierung ein Gesetz über die Sonntagsruhe und nach hartem Drängen der Arbeiter, von den Fabrikanten unterstützt, schuf im Jahre 1907 die damals am Ruder stehende Koalition den berühmten Gesetzartikel XIX, der eine centralisierte Landeskasse unter der Autonomie des Staates behufs Unterstützung der erkrankten und durch Unfall geschädigten Arbeiter begründete.

Die ungarische Arbeiterschaft, die an den Segnungen dieses Gesetzes teilnahm, gab sich mit diesem Stück Sozialpolitik zufrieden, nur dehnte sich die Agitation dahin aus, daß nicht nur die industrielle Arbeiterschaft, sondern die gesamten Arbeiter des Landes dieser Landeskasse angehören sollen.

Digitized by Google

Der Gesetzartikel XIX vom Jahre 1907 hatte nämlich den Fehler, daß er die gesamte Bergarbeiterschaft weiter in den Bruderladen der Kohlenmagnaten ließ und die landwirtschaftlichen Arbeiter in eine direkt zu diesem Behufe geschaffenen „Centralkasse der landwirtschaftlichen Arbeiter und Gesinde" hineinzwängte. Dadurch erhielten die letztgenannten Arbeiter in den Tagen der Krankheit und bei etwaigen Unfällen nur ein Almosen, da deren Arbeitgeber kaum den vierten Teil an Beiträgen entrichteten als die Fabrikanten.

Diese Ungerechtigkeit hatte zur Folge, daß die Arbeiterschaft weiterhin die Einbeziehung aller Arbeiter in den Gesetzartikel XIX forderte und die Fabrikanten diese Forderung im eigenen Interesse in jeder Hinsicht unterstützten. Die ungarische Arbeiterschaft hoffte mit Recht, daß ihre gerechte Forderung in Bälde verwirklicht werde.

Nun ist jedoch diese Hoffnung auf lange Zeit hinaus vernichtet worden, da in den jüngsten Tagen die Regierung durch einen Putsch die Situation verschlechterte. Sie ließ von dem zu allem bereiten Parlamente einen neuen Gesetzartikel sanktionieren, der nahezu 100 000 Arbeiter aus der Unfallkasse ausscheidet und sie mit einem Federzug der landwirtschaftlichen Gesindekasse einverleibt.

Ohne diesen Gewaltakt vorher zu verkünden, wurde derselbe am 12. März dieses Jahres dem von Polizisten gefüllten Parlamente vorgelegt, am 13. März im Handumdrehen durchgepeitscht, und so wurde wieder einem Teile der ungarischen Arbeiterschaft die Möglichkeit genommen, bei einem etwaigen Unfall ihren Kindern ein Stück Brot zu sichern.

Was die gegenseitig an der Spitze der ungarischen Regierung stehenden Agrarier dazu bewogen, dieses Gesetz zu schaffen, ist leicht zu erraten. Bei der Unfallkasse der gewerblichen Arbeiterschaft wird der Arbeitgeber gezwungen, die Beiträge für die Unfallkasse aus eigenem zu entrichten und werden die Arbeitgeber zu dem betreffenden Prozentsatz gesetzlich verpflichtet. Bei der landwirtschaftlichen Kasse ist hingegen der Arbeiter verpflichtet, seine wöchentlichen Beiträge zu entrichten und der Arbeitgeber trägt nur ein Almosen dazu bei. Dadurch ist die Unfallkasse auch imstande, die durch Betriebsunfälle verletzten Arbeiter bis zu 60 Proz. ihres Verdienstes zu entschädigen, während die landwirtschaftliche Kasse den verletzten Mitgliedern nur ein zeitweiliges Almosen, bei tödlichem Ausgange eines Unfalls der zurückgebliebenen Familie, mag dieselbe wie groß immer sein, eine einmalige Entschädigung von 200 Kronen bietet.

War schon bei Schaffung des Gesetzartikels XIX auf die Taschen der Agrarier insofern Rücksicht genommen, als die landwirtschaftlichen Arbeiter in die Unfallkasse nicht eingezogen wurden, so hatten diese Agrarier denn doch, wenn auch nur im geringen Maße, zu dieser Unfallkasse beizutragen, da auf jedem großen Grundbesitz auch industrielle Arbeiter erforderlich sind. Diese industriellen Arbeiter, Maschinisten, Heizer, Schmiede, Schlosser, Tischler, Kutscher usw., wußten nur zu gut den Unterschied zwischen beiden Unfallkassen, und oft gab es Streit und Prozesse wegen dieser Kassen, jedoch gaben die Gerichte stets den Arbeitern Recht. Jetzt, in den politischen Wirren, die seit Monaten in Ungarn herrschen, hielt es der agrarische Junker Tisza, der die ganze Staatsmacht in seiner Hand konzentriert, für geraten, den ungarischen Agrariern die Taschen zu schützen und ließ das Gesetz annehmen, wonach sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben arbeitenden Personen ohne Unterschied der Beschäftigung der Gesindekasse angehören, ferner die Hilfsarbeiter aller Betriebe je nach ministerieller Entscheidung der einen oder anderen Kasse anzugehören haben.

Die Macht der Agrarier ist gegenwärtig in Ungarn so stark, daß selbst die der Regierungspartei angehörigen Vertreter des mobilen Kapitals, die im Reichstage stets die Interessen der Fabrikindustriellen vertreten, bei der Verhandlung dieses Gesetzes nicht einmal den Mut hatten, ein Wort dagegen zu sprechen.

Und so wurde dieser Gewaltakt zum Gesetz, so wurde wieder für die ungarische Arbeiterschaft ein Stück „Sozialpolitik" geschaffen, wie es nur dem borniertem Hirn eines magyarischen Junkers entspringen kann. Leider kann sich das brave ungarische Arbeitervolk nicht gegen diese Junker wehren.

Baron.

Wirtschaftliche Rundschau.

Beängstigende Ultimozeit, Seehandlung und Anleihen — Die Lage der Reichsbank — Kohlenproduktion — Verkehrsstatistik der Eisenbahnen.

Der diesmalige Märzschluß dürfte in seiner Anspannung des Geldmarktes selten von irgendeiner der früheren Ultimozeiten erreicht oder gar übertroffen worden sein. Ultimogeld ist in Berlin seit längerer Zeit nur zu mehr als 8 Proz. erhältlich (am 25. März, dem ersten Geschäftstag nach der Feiertagsstille, zu 8¼ Proz.). Mehr und mehr gewinnt es den Anschein, als ob selbst die letzten Anleihen des Reiches und Preußens mit dem Nebenzweck aufgelegt worden seien, ängstlich zurückgehaltene, zerstreute Gelder mehr, als sonst zu erwarten, einer Centralstelle zuzuleiten und von dieser aus wieder dem allgemeinen Geldmarkt, zu dessen Erleichterung und Beruhigung, vorläufig zuzuführen.

Aller Augen richten sich deshalb in ungewöhnlicher Erwartung auf die Seehandlung, die schon vor den Feiertagen durch ihre umsichtige Leitung dem bedrängten Geldmarkt zu Hilfe kam. „Wie ein Alp," schreibt man der „Frankfurter Zeitung" aus Berlin, 20. März, „wurde es von der Börse genommen, als die Seehandlung mit Geldern an den Markt kam. Seit Wochen war man, und zwar auch wohl nicht mit Unrecht, der festen Ansicht gewesen, daß Geld zum Quartalsschluß direkt fehlen und die Börse dadurch in mancherlei Ungelegenheiten geraten könnte. Nicht Angst vor teurem Gelde war es, was die Gemüter bewegte, sondern die Besorgnis vor einem absoluten Mangel an Geld, wodurch eine vollkommene Verschiebung aller Verhältnisse eintreten würde. Nachdem die Seehandlung sich bereit erklärt hatte, zunächst den sogenannten kleineren Leuten zu Hilfe zu kommen durch Prolongation auf kürzere Zeit, war sie dann auch in der Lage, Millionenprolongationen sogar bis Ende April abzuschließen. Es braucht kaum besonders gesagt zu werden, daß die Angebote allerseits gern akzeptiert wurden, und zwar nicht nur von den mittleren und kleineren Bankiers, sondern auch eine ganze Anzahl von Banken, die sich bisher etwas spröde gegen die Seehandlung gezeigt halten, nahmen jetzt ohne weiteres jede Summe, die ihnen gegeben wurde." Der Haupteinzahlungstermin auf die neuen Anleihen ist am 27. März und von dem Eingange dieser Einzahlungen selbst sowie von dem Ergebnis des Umtausches der am 1. April fälligen 200 Millionen alter preußischer Schatzscheine in neue Stücke, schließlich natürlich von dem monten-

Digitized by Google

tanen Bedarf der Staatskassen selber wird es abhängen, wieweit die große centrale Staatskassenverwaltung — das ist die Preußische Seehandlung — dem offenen Markt mit weiteren Geldangeboten behilflich zu sein vermag. Die auf den ersten Blick befremdend ungünstige Zeitwahl für die Auflegung der Anleihen und Schatzscheine würde sich durch diese Nebenabsichten, zum Teil wenigstens, erklären lassen.

Die Stellung der Reichsbank hat sich zwischen der zweiten und dritten Märzwoche, wo sonst in der Regel stärkere Veränderungen ausbleiben, in mancher Beziehung etwas gefestigt; und zwar brachte man die ungewöhnliche Zunahme der Giroguthaben, die der Ausweis vom 22. März verzeichnete (Giroguthaben in der dritten Märzwoche 1913 798,3 Millionen Mark oder gegen die Vorwoche mehr 84,5 Millionen Mark, dagegen in der entsprechenden Woche 1912 weniger 49,7 Millionen Mark, 1911 weniger 7,6 Millionen Mark), gleichfalls mit den sich vorbereitenden Einzahlungen auf die Anleihen des Reiches und Preußens in Zusammenhang. Im übrigen ist jedoch der Ausweis vom 22. März schlecht genug und die letzte Märzwoche bringt naturgemäß erst die eigentliche Probe auf die Leistungsfähigkeit. Nimmt man die Deckung der Noten durch den Metallvorrat und die Reichskassenscheine zur Vergleichsgrundlage, so glitt beispielsweise im Vorjahre 1912 zwischen 23. und 31. März die Deckung von 83,95 auf 56,62 Proz. zurück. Aber im laufenden Jahre steht schon Ende der dritten Märzwoche die Deckung nur auf 70,83 Proz., gegen 83,95 Proz. in 1912, 89,58 Proz. in 1911, 81,66 Proz. in 1910, und 86,48 Proz. in 1909. Aehnlich, wenn man die steuerfreie Notenreserve betrachtet: sie hat sich zwar zwischen zweiter und dritter Märzwoche etwas zu bessern vermocht (von 48,4 Millionen Mark am 15. März stieg sie auf 70,1 Millionen Mark am 22. März), aber in ihrer Gesamtsumme bleibt sie dennoch weit hinter den Vorjahren zurück, die, wie 1912, ebenfalls schon angespannt genug waren; Ende der dritten Märzwoche betrug die steuerfreie Notenreserve: 1913 70,1 Millionen Mark, 1912 341,6 Millionen Mark, 1911 438,0 Millionen Mark, und selbst 1910, wo noch das geringere steuerfreie Kontingent (472,8 gegen heute 550 Millionen Mark) galt, immerhin noch 239,6 Millionen Mark.

Bei alledem hält die Produktion nach wie vor im großen und ganzen ihre alte Aufwärtsbewegung fest. Dies ergibt soeben wieder die folgende amtliche Kohlenstatistik für den Monat Februar:

		Steinkohlen (in 1000 Tonnen)		Braunkohlen (in 1000 Tonnen)		Koks (in 1000 Tonnen)	
		Febr.	Jan. b. Febr.	Febr.	Jan. b. Febr.	Febr.	Jan. b Febr.
Förderung	1913	15609	32145	6836	14212	2523	5248
	1912	14644	29210	6507	13372	2271	4612
Einfuhr	1913	805	1469	565	1068	41	91
	1912	642	1402	571	1163	41	92
Ausfuhr	1913	3258	5645	6,8	14	511	1139
	1912	2722	5174	4,2	9	371	797

Die Förderung von Steinkohlen konnte demnach im Vergleich zum Februar vorigen Jahres um rund 1 Million Tonnen gesteigert werden. Bemerkenswert ist ferner die außerordentlich starke Zunahme der Steinkohlenausfuhr, die mit 3 258 325 Tonnen eine seither noch nicht ermittelte Höhe erreicht. Dabei hatte der diesjährige Februar einen Arbeitstag weniger als der vorjährige.

Die Steigerung bei den Verkehrseinnahmen der Eisenbahnen hat sich, gegenüber dem Vorjahre, gleichfalls fortgesetzt. Aus dem Personenverkehr nahm man im Februar 1913 52 410 766 Mk. ein: 1 492 188 Mk. mehr als im Vorjahr — aus dem Güterverkehr 164 070 452 Mk.: 6 805 341 Mk. mehr als 1912. Oder pro Kilometer Schienenweg umgerechnet, stiegen im diesjährigen Februar gegenüber dem Februar 1912 die Einnahmen: beim Personenverkehr um 1,93 Proz., beim Güterverkehr um 3,23 Proz.

Berlin, 26. März 1913.

Max Schippel.

Soziales.

Die soziale Lage der Krankenpflegerinnen.

1. Die Ausbildung.

Deutschland war in den letzten Jahrzehnten in der Ausbildung der Krankenpflegerinnen eines der rückständigsten europäischen Länder. Heute noch steht es gegenüber England und den Vereinigten Staaten recht weit zurück. Die gründliche Ausbildung des Krankenpflegepersonals ist aber die Voraussetzung zu seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit. Ohne diese Selbständigkeit ist natürlich auch keine freie und energische Interessenvertretung des Berufes möglich.

Das soziale Elend der in diesem Beruf beschäftigten Personen beruht in erster Linie auf der moralisch ganz unhaltbar gewordenen Anspannung des Christentums, daß die Krankenpflege nur ein Werk der Nächstenliebe sei und als solches keinen Anspruch auf Bezahlung und ökonomische Selbständigkeit habe. Die christliche Weltanschauung sieht im Krankenpfleger nur den barmherzigen Samariter, der zu dulden habe um seiner Seele und um Christi willen und der sonst mit der Welt nichts zu tun hat. Erst im letzten Menschenalter drang in Deutschland die Ansicht allmählich durch, daß auch die Krankenpflege so gut wie jede andere ehrliche Arbeit Anspruch auf Bezahlung und wirtschaftliche Selbständigkeit habe, nachdem Amerika und andere Staaten auf dieser Anschauung ihre Krankenpflege organisierten.

Aber die praktische Krankenpflege ist bis zum heutigen Tage in Deutschland noch etwa zur Hälfte in der Hand der christlichen Ordensschwestern, für deren sozial wichtige Tätigkeit als Krankenpflegerinnen natürlich die alte christliche Anschauung vom Mutterhaus her giltig ist. Die Kirche sieht in der Aufopferung der armen Geschöpfe einen Stützpunkt ihrer sinkenden Macht und tritt auch hier der sozialen Entwickelung hindernd entgegen. Obwohl sich selbst der „Heilige Vater in Rom" mit der Frage der Krankenschwestern beschäftigt und die selbstverständlichsten Forderungen dieser moralisch zu unterstützen scheint, ist er doch vorsichtig genug, nur soweit zu gehen, als die christliche Anschauung der Krankenpflegertätigkeit nicht angegriffen wird. Und diese Anschauung ist es doch zuerst, die bekämpft und gestützt werden muß, wenn sich die Verhältnisse bessern sollen; denn eben diese Anschauung ist unvereinbar mit der modernen sozialen Entwickelung.

Unter dem Zwang dieser Entwicklung entschloß sich der Bundestag 1908 endlich zur Einführung einer fakultativen staatlichen Prüfung des Krankenpflegepersonals und schrieb eine einjährige Ausbildung in einer vom Staate anerkannten Krankenpflegeschule vor. Aber mit dieser Vorschrift bleibt Deutschland weit hinter dem zurück, was von seiten der Fachleute und der Krankenpflegerinnen selbst gefordert und was das Ausland längst durchgeführt hat. Und welche Zustände heute noch tatsächlich trotz der staatlichen Verordnung in den Krankenhäusern bei der

Digitized by Google

„Ausbildung" der Pflegerinnen anzutreffen sind, das spottet jeder Beschreibung. Mit den Schülerinnen wird in den städtischen Krankenhäusern usw. die schlimmste wirtschaftliche Ausbeutung getrieben. Die achtzehnjährigen Mädchen werden monatelang zum Waschen und Scheuern und allen möglichen Arbeiten verwendet, nur bekommen sie nichts von Krankenpflegeunterricht zu spüren. Medizinalrat Dr. Hecker führt ein Beispiel an, nach dem eine Krankenschwester nach mehrmonatiger Ausbildung in einem Krankenhaus bei ihrem Abgang zur Privatpflege gar nicht wußte, was sie dort eigentlich anfangen sollte, denn sie hatte im Krankenhause „nur Flure und Treppen scheuern gelernt".

Während in den Vereinigten Staaten das zehnfache Angebot von Schülerinnen zu den Lehranstalten zu verzeichnen und die Auswahl der Kräfte dementsprechend äußerst sorgfältig ist, haben wir bei uns einen ständigen Mangel an Pflegerinnen und sind gezwungen, selbst erblich belastete und kranke Personen zu dem härtesten aller weiblichen Berufe heranzuziehen. Unsere Schülerinnen müssen täglich 12 Stunden arbeiten und sollen dann am Abend noch den Unterricht durchmachen, der in der Regel von überlasteten Anstaltsärzten unentgeltlich gegeben werden muß. Selbst in den größten unserer Krankenhäuser werden junge Pflegerinnen in Infektionsabteilungen zur Krankenpflege verwendet, ohne daß sie vorher irgendeinen Unterricht genossen hätten. In einem der größten Krankenhäuser Deutschlands vermochte selbst eine Oberpflegerin nach siebenjähriger Pflegerinnentätigkeit noch keinen Verband vorschriftsmäßig anzulegen. „Die Krankenhausverwaltung sieht in der Schülerin in erster Linie eine billige Arbeitskraft." So hängt es ganz von der Schülerin selbst ab, ob sie überhaupt jemals etwas lernt. Angesichts der gut organisierten Pflegerinnenausbildung in Amerika und selbst in Japan sind die deutschen Zustände einfach beschämend, aber die Regierung scheint gar nicht willens zu sein, diese Schande zu beseitigen.

2. Die Arbeitszeit.

Bei 3000 Krankenhausschwestern betrug 1910 die tägliche Arbeitszeit nach Abzug aller Freistunden 11—13½ Stunden, stieg aber bis 18½ Stunden pro Tag. In vielen einzelnen Fällen stieg die Arbeitszeit bis ins Unmenschliche. Die tägliche Arbeitszeit der Krankenpflegerinnen in Preußen beträgt im Durchschnitt 14 Stunden. Von 31 212 Pflegerinnen arbeiten aber 11 923 **über** 14, und zwar bis 18 Stunden täglich. Aber das Bild wird noch wesentlich anders, wenn der Nachtdienst mit angeführt wird. 9521 Pflegerinnen verrichteten außer der täglichen Arbeitszeit noch Nachtdienst, der meistens 6—8 Stunden dauerte, und 1003 Pflegerinnen in 82 Krankenanstalten hatten selbst nach 12stündigem Nachtdienst keine Ruhezeit. In einem großen Krankenhaus bekommt die nachtwachende Pflegerin von abends 6 Uhr bis morgens 7 Uhr keine Mahlzeit und darf erst nach dem zweiten Frühstück, um 10 Uhr vormittags, zur Ruhe gehen. Selbst die Oberpflegerin muß morgens den Krankensaal mit scheuern helfen, um zur Arztvisite fertig zu werden. Auch kommt es vor, daß die nachtdienstuende Pflegerin nicht selten am nächsten Tag sofort wieder Dienst tun muß.

Die Gesundheit der Pflegerinnen muß bei solchen Arbeitszeiten untergraben werden. Nicht wenige dieser armen Geschöpfe sind so überreizt, daß sie selbst der Pflege bedürftig wären, es entspinnt sich nicht selten zwischen ihnen und den Patienten ein förmlicher Krieg, aber die Aerzte gehen achtlos daran vorüber. Ein Mensch kann nach 30- und 40stündiger Arbeitszeit nicht verantwortlich für irgend etwas gemacht werden, das sollten sich die Vertreter der so hoch entwickelten medizinischen Wissenschaft auch vor Augen halten. Von 12 verstorbenen Krankenschwestern im Jahre 1910 begingen 5 Selbstmord — 40 Proz. Selbstmord in einem Beruf! Das ist der „herrlichste, beglückendste — und in Deutschland grausamste Frauenberuf"!

3. Der Arbeitslohn.

Die religiösen Anstalten zahlen ihren angehörigen Krankenschwestern überhaupt kein Gehalt, aber ein „Taschengeld", das ist echt christlich. Das Taschengeld schwankt ganz beträchtlich, es wird von 80—600 Mk. pro Jahr angegeben. Dann sollen aber auch Gehaltsabzüge als Strafen vorkommen. Ein Diakonissenhaus zahlte einer Schwester monatlich 5 Mk., erhielt aber für die Pflegearbeit dieser Schwester pro Monat 150 Mk. Der „Rittbergverein vom Roten Kreuz" verdient an seinen Schwestern auf solche Art jährlich 57 000 Mk., wovon er aber seine Schwestern „bezahlen" muß.

Die Pflegerinnen in Krankenhäusern erhalten monatlich 18—25 Mk., die Oberpflegerinnen nach entsprechenden Dienstjahren mehr. Aber auch hier werden Gehaltsabzüge als Strafen gemacht. Das höchste Gehalt wird in einem Falle auf 700 Mk. jährlich angegeben. Eine Krankenschwester erhielt in einer Klinik mit 25 Betten 300 Mk. jährlich, sie mußte aber nebenbei selbst kochen und auch den Gemüsegarten versorgen, aus dem die Klinik Gemüse verkaufte, sie bekam also für den Arbeitstag etwa 85 Pfennige Lohn.

Die Schwestern müssen aber auch beim Eintritt ins Mutterhaus Kaution stellen. Auch die „Konkurrenzklausel" ist in den Verträgen der Krankenschwestern zu finden. Sind auch die Löhne der Krankenpflegerinnen äußerst niedrig, so werden diese um so mehr zum Beten angehalten. Im Unterelsaß befindet sich in sieben Krankenhäusern der Paragraph in der Hausordnung: „Wenn eine Schwester gestorben ist, so wird sie auf Kosten der Verwaltung beerdigt, die für ihre Seelenruhe ein Hochamt und zwei Stillmessen lesen lassen wird." Die Fürsorge um die Krankenschwestern beginnt dort erst, wenn diese gestorben sind. Das Beten hat mit der Krankenpflege überhaupt nicht das geringste zu tun, aber es dient ja wohl dazu, die Gemüter zu beruhigen, die sich leicht über den schlechten Lohn aufregen könnten. Welcher Blödsinn den Pflegerinnen in der Krankenhauspredigt oft vorgesetzt werden mag, geht aus folgender Stelle einer solchen Predigt hervor: „Der Chirurg muß tief schneiden, damit die Wunde heilen kann". (!) Jeder Krankenhauschef sollte dem Hausgeistlichen verbieten, von der ärztlichen Kunst zu reden.

4. Organisation.

Die Berufszählung brachte 1907 in Deutschland 74 986 Krankenpflegerinnen heraus. Davon sind in katholischen Orden 20 000 organisiert. 14 000 gingen aus evangelischen Diakonissenhäusern hervor. 3600 zählen zum Roten Kreuz, 1400 zum Diakonie-Verein, 3000 gehören der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands an, einige Hundert kleineren Verbänden. 30 000 sind unorganisiert, von deren Verhältnissen auch nichts bekannt ist.

Solange die Krankenpflege auf religiös-christlicher Grundlage basiert ist, kann von einer einheit-

Digitized by Google

lichen wirklichen Interessenvertretung der Pflegerinnen gar nicht gesprochen werden. Die katholischen und evangelischen Schwesternhäuser scheiden bei einer ernsthaften Aktion zugunsten der Krankenpflegerinnen von vornherein aus. Die Berufsorganisation der Pflegerinnen führt zwar den Kampf für die Verweltlichung der Krankenpflege, aber sie liegt im Schlepptau der bürgerlichen Frauenvereine. „Nur die deutsche Frauenbewegung kann dazu verhelfen, daß moderne Berufsanschauungen im ganzen Lande sich durchsetzen." Das ist reichlich naiv. Die „moderne Berufsanschauung" wird erzwungen von der sozialen Entwickelung. Doch stellt dieser Berufsverband folgende Forderungen auf:

1. Eine Arbeitszeit von vorläufig 10 Stunden.
2. Gesondertes Pflegepersonal für Tag- und Nachtdienst.
3. Dreijährige Ausbildung, vorläufig zwei Jahre.
4. Kurse zur Vorbildung von Oberinnen.
5. Verbot der Anstellung ungeprüften Pflegepersonals.
6. Anrechnung der Dienstjahre beim Wechsel des Arbeitsfeldes.
7. Eine staatliche Unfallfürsorge.
8. Einbeziehung in die Privatbeamten-Versicherung.
9. Urlaub mit Kostgeldentschädigung.
10. Eine staatliche Erhebung über die Lage der Pflegerinnen.

Daß diese Forderungen nicht weit genug gehen, haben selbst Aerzte zugegeben und auch weitergehende Forderungen aufgestellt.

Die Berufsorganisation der Pflegerinnen baut ihre Arbeit auf das Fundament der Hoffnungen! Diese Taktik ist ein Ausdruck für den Umwandlungsprozeß, der sich von der Charitas zur freien selbstbewußten Vertretung sozialer Arbeit hin vollzieht. Die deutschen Frauenvereine und das internationale Beispiel vermögen bei dem alten Klassenstaat Preußen-Deutschland nicht viel auszurichten, wenn keine machtvolle geschlossene Organisation dahintersteht, die nicht hofft, sondern fordert und behauptet, was ihr zusteht. Ist es nicht ein Hohn auf die deutsche Sozialpolitik, daß sie den Beruf bisher so gut wie unbeachtet ließ, deren Träger sich in sozialer Arbeit aufreiben? Aber: „Sie haben nicht geklagt, schweigend haben sie geduldet, still haben sie sich geopfert!" So will es ja das Christentum, mag es auch die Verantwortung tragen! Die „freie" Schwester ist noch lange nicht frei genug. Wo es gilt, die Interessen und den Schutz der Arbeit zu vertreten, hilft kein Bitten und Warten auf Mitleid, da hilft nur Kampf — das sollten die „Stiefkinder der sozialen Gesetzgebung" auch einsehen lernen.

A. N.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Konferenz der in den Zellulose- und Papierfabriken beschäftigten Arbeiter wird vom Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes auf den 18. Mai nach Dresden einberufen. Die Konferenz wird die wirtschaftliche Lage, die gewerkschaftliche Organisation der betreffenden Arbeiter sowie den Arbeiterschutz in der Papierindustrie beraten.

In einer Besprechung der Ergebnisse der diesjährigen großen Tarifbewegung in der Holzindustrie kommt die Holzarbeiterzeitung zu folgendem Schluß:

„Als wir in unserer Nr. 7 den Wortlaut des Schiedsspruches mitteilten, haben wir gesagt, daß er die Wünsche unserer Kollegen nicht völlig erfülle, und daß sie auf manche Forderung verzichten mußten, die nach Lage der Dinge durchaus berechtigt erschien. Immerhin sei aber das Maß der errungenen Zugeständnisse noch so, daß wir uns allenfalls damit abfinden können. Dieses Urteil können wir heute, am Schluß der Tarifbewegung, wiederholen. Nicht alles ist erreicht, was unsere Kollegen erhofft haben, aber wenn wir das Ergebnis der Bewegung vorurteilsfrei betrachten, wenn wir die ungeheuren Schwierigkeiten berücksichtigen, die zu überwinden waren, wenn wir insbesondere im Auge behalten, daß wir uns im absteigenden Zweig der Konjunktur befinden und die kommende Wirtschaftskrise bereits begonnen hat ihren Schatten vorauszuwerfen, dann haben wir alle Ursache, uns des unter Vermeidung eines opferreichen Kampfes errungenen Erfolges aufrichtig zu freuen."

Der Hutmacherverband steigerte seine Mitgliederzahl im zweiten Halbjahr 1912 von 8517 auf 9336.

Die Metallarbeiterzeitung veröffentlicht folgende Notiz:

„Ein bedauerlicher Prozeß."

Unter dieser Ueberschrift brachten wir in Nr. 10 der Metallarbeiterzeitung vom 9. März 1912 eine Kritik des im „Vorwärts", in der „Leipziger Volkszeitung" usw. erschienenen Westmeyerschen Berichts über die Gerichtsverhandlung in Sachen Stalsky gegen Westmeyer. Wegen dieser Kritik der Metallarbeiter-Zeitung und weil ihr Redakteur Joh. Scherm in der Stuttgarter Parteibewegung eine „unheilvolle Rolle" gespielt haben sollte, wurde in der Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins Stuttgart vom 29. März 1912 der Antrag gestellt und angenommen, gegen Scherm das Verfahren auf Ausschluß aus der sozialdemokratischen Partei einzuleiten. Der Landesvorstand der Sozialdemokraten Württembergs lehnte den Ausschluß Scherms ab. Das von den Klägern beantragte Schiedsgericht, das am 10. März 1913 über die Sache verhandelte, kam nach umfassenden Beweiserhebungen zu dem einstimmigen Beschluß, daß die auf Grund des § 26 des Parteistatuts verlangten Voraussetzungen für die Einleitung eines Ausschlußverfahrens nicht gegeben sind.

Damit ist wiederum eine jener widerlichen Cliquenaktionen, zu denen die offizielle Stuttgarter Sozialdemokratie sich seit Jahren gegen verdiente Parteigenossen mißbrauchen läßt, in sich zusammengefallen. Nach der moralischen Hinrichtung der Führer jener Clique auf dem vorjährigen Parteitage war ein anderes Resultat zwar nicht zu erwarten. Die mangelnde Wahrheitsliebe und das Intrigantentum der betreffenden Stuttgarter Parteiführer fanden auf dem Parteitage eine so scharfe Beleuchtung, daß jeder Unbefangene sich über den Charakter der Leute klar werden mußte, die das Ausschlußverfahren gegen den um die deutsche Arbeiterbewegung hochverdienten Genossen Scherm veranlaßt hatten. Das Urteil des Schiedsgerichts, wonach die Voraussetzungen selbst für die Einleitung des Ausschlußverfahrens gegen Scherm nicht gegeben sind, bestätigt nur von neuem die Auffassung, die man auf Grund der vorjährigen Parteitagsverhandlungen über die „radikalen" Parteivergifter in Stuttgart erlangen mußte. Nachdem das Treiben der Clique sich auch gegen den Frieden in den Gewerkschaften zu richten beginnt, nehmen wir von dem Ausgang des Verfahrens gegen Scherm mit Genugtuung Kenntnis.

Die Vorstände der Verbände der Töpfer, Glasarbeiter und Porzellan-

Digitized by Google

arbeiter veröffentlichen eine gemeinsame Erklärung zur Verschmelzungsfrage, wonach es nunmehr der eingesetzten Kommission gelungen ist, eine annehmbare Statutenvorlage für die Verschmelzung der drei Verbände fertigzustellen. Die Unterstützungseinrichtungen sind mit Rücksicht auf die Kampfesfähigkeit der Organisation „in weiser Begrenzung gehalten worden", immerhin wird der Einheitsverband . die Erwerbslosenunterstützung voll durchführen. Die Vorstände haben nun beschlossen, die Verbandstage gleichzeitig (spätestens bis Mitte Juli) am gleichen Orte abzuhalten, die dann in einem gemeinsamen Kongreß der drei Verbände ihren Abschluß finden dürften. Die von den Verbandstagen beschlossene Statutenvorlage wird sodann den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden.

Die Abrechnung des Steinarbeiterverbandes für das vierte Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 28 875 und ein Verbandsvermögen von 1 014 106 Mk.

Der Xylographenverband zählte am Schlusse des vierten Quartals 423 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug am 31. Dezember 23 799 Mark.

Die Auskunftsstelle der im Auslande lebenden deutschen Sozialdemokraten

hat nach dem uns zugesandten Bericht für 1912 eine Reihe von Auskünften über die Auslandsverhältnisse sowohl an Arbeiter- und Parteisekretariate, wie an Einzelpersonen erteilen können. Meistens handelt es sich um Verhältnisse in Ländern, wohin deutsche organisierte Arbeiter auswandern wollten. Es ist auch, obgleich unter gewissen Schwierigkeiten, gelungen, ein Netz von Vertrauensmännern in einer Anzahl von Ländern zu schaffen, die über die resp. Landesverhältnisse Auskunft geben konnten. Die Auskunftsstelle hat Plakate an alle interessierten Organisationen zum Aushängen in Bureaus usw. versandt, die über die Existenz der Auskunftsstelle und ihre Aufgabe informieren. Auskunft wird nur erteilt an Mitglieder der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen resp. an diese selbst. Der Auskunftsstelle angeschlossen sind 23 deutsche Arbeitervereine in Frankreich, England, Schweiz, Belgien, Holland, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Vereinigte Staaten, Mexiko, Argentinien und Australien. Von den angeschlossenen sind drei Centralorganisationen (Schweiz und Amerika), die in ihren resp. Ländern eine größere Anzahl von Zweigvereinen haben.

Die Geschäftsführung der Auskunftsstelle (Adresse: Josef Schreyer, Enghien-les-Bains, (S. et O.) bei Paris, 11 Boulevard d'Enghien) wird vom Deutschen Sozialdemokratischen Lesеklub in Paris kontrolliert.

Kongresse.

Kongreß der Kaliarbeiter Deutschlands.

Hannover, 22. u. 23. März 1913.

Der Kongreß ist der vierte Kongreß der Kalibergarbeiter Deutschlands, aber der erste, der gemeinsam von den Verbänden der Bergarbeiter, Fabrikarbeiter und Heizer und Maschinisten einberufen worden ist, um zu der gegenwärtigen Lage im deutschen Kalibergbau und der Kaliverarbeitungsindustrie öffentlich Stellung zu nehmen. Es waren insgesamt 131 Delegierte anwesend, davon 102 Vertreter des Bergarbeiter-, 37 des Fabrikarbeiter- und 14 des Maschinistenverbandes.

Nach kurzen Begrüßungsreden der Abgg. Brey und Sachse, die die Bedeutung und Aufgaben des Kongresses kennzeichnen, gab O. Hue-Essen das einleitende Referat über: „Die gemeingefährliche Entwickelung des deutschen Kalibergbaues sowie die Maßnahmen der Regierung und Werkbesitzer". Er schildert die kolossale Zunahme der Kaliproduktion und der Kalibohrungen, die Kalilager im Reiche von der Nordsee bis zum Bodensee festgestellt haben. Im Kalibergbau sind 1910 24 403 Arbeiter beschäftigt gewesen. Die Ueberproduktion, veranlaßt durch eine Uebergründung neuer Kaliwerke, führte zu einer wirtschaftlichen Katastrophe, die die Reichsregierung durch eine gesetzliche Regelung der Kaliproduktion zu beseitigen versuchte. Es wurde ein Zwangssyndikat geschaffen mit einer gesetzlich festgelegten Förderungsregelung. Das Gesetz hat das massenhafte Entstehen neuer Schachtanlagen und die Erbohrung neuer Lagerstätten nicht hindern können. Die Zahl der Werke hatte 1910, bei der Schaffung des Kaligesetzes 65 erreicht; ist aber jetzt schon auf 130 hinaufgeschnellt, wird am Ende des Jahres auf 165 und 1914 auf 275 gekommen sein. Ungeheure Bodenschätze werden auf diese Weise verschleudert, Bodenschätze, die der Gesamtheit des Volkes gehören. Der Redner schildert eingehend an der Hand der Statistik die gegenwärtigen Zustände in der Kaliproduktion; er erhebt gegen eine Reihe deutscher Regierungen den Vorwurf, daß sie selbst durch ihre Beteiligung die wahnsinnige Gründerei gefördert haben. Eine wirksame Sanierung erblickt er in der Monopolisierung des Kalibergbaues, die viel besser durchführbar sei, als im Petroleummonopol, da in ersterem Falle das Ausland von Deutschland abhängig sei, während das Petroleum zum größten Teil vom Ausland bezogen werden müsse. Eine Bergbaufreiheit sei heute ohnedies faktisch nicht mehr vorhanden, da wir uns in der Periode einer großkapitalistischen Monopolwirtschaft befinden, die wahrscheinlich zu krasseren Zuständen führe, als selbst in Amerika. Eine Ueberführung der Kalischätze in den Besitz des Reiches sei die beste Lösung.

Die beim Kaligesetz eingeleiteten Arbeiterschutzbestimmungen, die die Beteiligungsziffer der einzelnen Werke mit der Aufrechterhaltung gewisser Arbeiterlöhne und Schaffung von Tarifverträgen in Zusammenhang bringen, sind ein unvollkommener Versuch geblieben, da die Arbeiter von einer Verkürzung der Beteiligungsziffer noch mehr geschädigt worden wären. Das sei die Wirkung der Verschlechterung des damaligen sozialdemokratischen Antrages Albrecht, Brey, Hue und Genossen durch einen antisemitisch-konservativen Antrag. Infolgedessen sind wirklich Lohnkürzungen eingetreten.

Der Redner verlangt im Interesse der Kalibergarbeiter einen Mindestlohn entsprechend den jetzigen Durchschnittslöhnen der Arbeiterklassen jedes einzelnen Werkes pro 1911 zuzüglich eines zehnprozentigen Aufschlags, der durch die seit 1907 eingetretenen Teuerung von 42,4 Proz. (nach der „Köln. Volksztg.") sicherlich berechtigt sei. Diese Aufbesserung sei durchführbar, da der Durchschnittslohn der Kalibergarbeiter 1300—1400 Mk., der an jedem Arbeiter erzielte Gewinn aber 1300—4000 Mk. betrage. Die Gesetzgebung allein könne freilich die Lage der Arbeiter nicht dauernd bessern, wenn die letzteren sich nicht zur Organisation aufraffen.

Digitized by Google

Der Redner legte die folgende Resolution vor:

Der Kongreß der Kaliarbeiter fordert die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches auf, schnelle und durchgreifende Vorsorge gegen die gemeingefährliche Weiterentwickelung der Zustände in der Kaliindustrie zu treffen. Die gute Absicht des Gesetzgebers, durch das Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 den unwirtschaftlichen Werksgründungen in der Industrie entgegenzuwirken, wurde durch die jede Rücksicht auf das Gemeinwohl mißachtende Gründerwirtschaft, die offizielle Gesetzesauslegung, namentlich aber durch die ergangenen Ausführungsbestimmungen vereitelt. Die Zahl der Förderschächte ist in einer das Bedürfnis in so ungeheuerlichem Maße übersteigenden Weise vermehrt worden, daß ein katastrophaler wirtschaftlicher Zusammenbruch, der mit schweren Schädigungen für die betreffenden Belegschaften und die in Betracht kommenden Gemeinden verbunden sein wird, unausbleiblich ist, wenn die Gesetzgebung nicht vorbeugend eingreift. Als die dem Volksinteresse dienlichste Reformmaßregel empfiehlt der Kongreß die Einführung des Reichsmonopols für die Gewinnung, Verarbeitung und den Vertrieb von Kalisalzen. Sollten sich die gesetzgebenden Körperschaften zu diesem Schritt noch nicht entschließen, dann muß doch zumindest das Reichskaligesetz dahin geändert werden, daß es die unwirtschaftliche Vermehrung der Schachtanlagen verhindert und die Prosperität der reinen Staatsbetriebe durch Begünstigung bei der Zumessung der Absatzquoten besonders fördert.

Ferner müssen bei der bevorstehenden Aenderung des Reichskaligesetzes die Bestimmungen in den §§ 13 bis 16 und 19 wie folgt erweitert bezw. ergänzt werden.

a) Der für die einzelnen Arbeiterklassen jedes Werkes im Jahre 1911 amtlich ermittelte Durchschnittslohn pro Schicht, zuzüglich 10 Proz. Zuschlag, gilt als Mindestlohnsatz.

Erreicht in einem Werk oder in einer Arbeiterklasse der Durchschnittslohn den oben angegebenen Mindestsatz nicht, so steht der betreffenden Klasse oder auch jedem einzelnen Arbeiter das Klagerecht zu. Der vom Werk ersparte, nicht eingeklagte Betrag ist einer ausschließlich von Arbeitern zu verwaltenden Unterstützungskasse zu überweisen.

Die Durchschnittslöhne der einzelnen Arbeiterklassen sind vierteljährlich den Arbeitern durch Aushang bekanntzumachen.

b) Der verdiente Lohn ist allwöchentlich an die Arbeiter auszuzahlen.

c) Die Arbeitszeit unter Tage beträgt inkl. Ein- und Ausfahrt:

8 Stunden an Arbeitsstellen mit weniger als plus 22 Grad Celsius,

7 Stunden an Arbeitsstellen mit plus 22 bis 28 Grad Celsius,

6 Stunden an Arbeitsstellen mit plus 28 bis 35 Grad Celsius,

4 Stunden an Arbeitsstellen mit mehr als plus 35 Grad Celsius.

Bei besonders nassen oder schwierigen Arbeiten in der Grube sowie beim Schachtabteufen beträgt die Arbeitszeit sechs Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt.

Die Arbeiter über Tage dürfen in kontinuierlichen Betrieben oder Abteilungen nicht länger als 8 Stunden täglich und bei der sogenannten Wechselschicht nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden. In Betrieben oder Abteilungen, in denen nur in Tagesschicht gearbeitet wird, darf die tägliche Arbeitszeit ohne Pausen 8 Stunden nicht überschreiten.

d) Ueber- und Nebenschichten dürfen nur zu Not- und Rettungsarbeiten und wenn es die Sicherheit des Betriebes erfordert, geleistet werden.

e) Durch Verträge irgendwelcher Art dürfen die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht verschlechtert werden.

Bei Abschluß von Tarifverträgen haben die beteiligten Arbeiter das Recht, sich Vertreter ihrer Interessen zu wählen.

Jede Behinderung der Arbeiter in der Ausübung ihres Koalitionsrechts, insbesondere durch Maßregelung der von den Arbeitern gewählten Vertrauensleute, ist strafbar.

f) Nicht nur bei einer Uebertragung von Anteilen am Absatz (§ 19 des Kaligesetzes), sondern auch beim Umtausch der Besugnis am Absatz einzelner Sorten sind die Arbeiter und Beamten, die dadurch beschäftigungslos oder in ihrem Arbeitsverdienst geschädigt werden, schadlos zu halten.

g) Jedes Kalibergwerk muß zwei Schächte haben, die unterirdisch miteinander verbunden sein müssen.

An zweiter Stelle sprach der Gauleiter Gärtner vom Bergarbeiterverband über die Arbeitsverhältnisse und die Wahrung der Arbeiterinteressen in der deutschen Kaliindustrie. Die Gedinge seien niedrig und würden ständig herabgedrückt; die Arbeitszeit sei im Widerspruch mit den Vorschriften der Bergpolizei an ungesunden Stellen viel zu lang. Die Bewetterung sei unzureichend. Das Arbeitsverhältnis des Kalibergarbeiters habe sich im letzten Jahrfünft ganz erheblich verschlechtert und die Bergbehörde habe nichts zum Schutze der Arbeiter getan. Ja, man entziehe den Arbeitern sogar das Koalitionsrecht, indem man die Arbeiterorganisation systematisch zu zertrümmern suche. Die gesetzliche Lohnklausel sei völlig unzureichend, deshalb schlage die Resolution eine bessere Regelung vor, die den Lohnkürzungen wirksam vorbeuge. Einzelne Werke haben sogar bis zu 6000 Mk. Gewinn an jedem Arbeiter gehabt. Die Kaliwerksbesitzer haben es selbst fertig gebracht, den Arbeitern Tarifverträge aufzunötigen mit verschlechterten Arbeitsbedingungen, Unterbindung der Freizügigkeit und Lohnkürzungen. Der Redner begründet noch in längeren Einzelheiten die Forderungen der Resolution an der Hand der Erfahrungen der Praxis und bittet, dieselben möglichst einstimmig anzunehmen.

Bei der Debatte wurde die Vorsichtsmaßregel für notwendig erachtet, die Namen solcher Redner, die aus gewissen Gebieten kommen, in denen der Unternehmerterror herrscht, nicht öffentlich zu nennen, sondern die Redner mit einer Nummer zu bezeichnen, um sie der systematischen Maßregelungspraxis der Kaliwerke zu entziehen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um thüringische und Werratalwerke. In der Diskussion wurden die Darlegungen der beiden Referenten durch eine lange Reihe von Beispielen aus der Praxis belegt und ergänzt. Klagen über lange Arbeitszeit und übertriebene Ueberschichten, Lohnabzüge wechseln ständig ab mit Beschwerden über grobe Behandlung, die selbst vor körperlicher Mißhandlung nicht zurückscheut, frivole Gefährdung des Lebens und rücksichtslose Verfolgung der Organisation. Nach einer Erhebung des Bergarbeiterverbandes werden auf 66 von 76 Werken Ueberschichten verfahren. Die Arbeitsdauer geht vielfach über die in den bergbaulichen Vorschriften vorgesehene hinaus, namentlich an heißen Orten. Auf sechs Werken fehlt es an allen Rettungseinrichtungen. Die meisten Redner setzen ihre ganze Hoffnung darauf, daß es bei der bevorstehenden Revision des Reichs-Kaligesetzes gelinge, wenigstens die schlimmsten dieser Mißstände zu beseitigen und appellieren an die Arbeitervertreter im Reichstage, ihre Kräfte zur Erreichung dieses Zieles einzusetzen. Der Abgeordnete A. Brey wies nach, daß die „Arbeitervertreter" der Centrumspartei bisher noch in jedem Falle, wo Arbeiterinteressen mit Nachdruck zu vertreten waren, am letzten Ende versagt haben. Nur die sozialdemokratische Fraktion habe sich ernsthaft der Sache der Arbeiter angenommen. Der Vorsitzende des Maschinistenverbandes legte den Vertretern der Kaliarbeiterschaft dringend nahe, für die Organisation der letzteren tätig zu sein,

Digitized by Google

da ohne die Wirksamkeit der Organisation die besten Absichten der Gesetzgebung unausgeführt bleiben.

Nach kurzem Schlußwort des zweiten Referenten, der einem vor kurzem im geheimen zusammengebrachten christlichen Konventikel das Recht bestreitet, als Vertretung der Kaliarbeiterschaft zu bezeichnen, wurde die Resolution einstimmig angenommen. Mit einer Schlußrede des Abgeordneten Sachse wurde der Kongreß geschlossen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.

Nach Feststellungen des Verbandes der Maler am Ende der ersten Aussperrungswoche betrug die Zahl der Ausgesperrten 15 782 gegen 14 994 am ersten Aussperrungstage. Daß die Erfolge der krampfhaften Bemühungen des Arbeitgeberverbandes mit allen Mitteln des Terrors so gering sein würden, konnte man nicht ahnen. Dazu kommt, daß der Verband der Maler fast allgemein die nur zum Teil aussperrenden Betriebe völlig stillegte und so schon dadurch die Zahl der am Kampfe Beteiligten erhöhte. Charakteristisch ist, daß im Gau Hamburg, wo die Aussperrung schon früher einsetzte, in der zweiten Woche die Ausgesperrten sich um 404 verminderten; ein Beweis, daß im allgemeinen mit einem Abflauen der Bewegung nach der ersten Woche zu rechnen ist. Darauf deuten auch sonst viele Vorgänge hin. So hat die Zwangsinnung in Hannover die Aufhebung der Aussperrung und die Aufnahme von Verhandlungen gegen 4 Stimmen beschlossen und in Plauen und Jena geschah das gleiche; dort wurden bereits korporative Verträge örtlich vereinbart. Eine Anzahl Städte wie Magdeburg, Coblenz, Bad Nauheim, Wiesbaden haben trotz aller Scharfmachereien nicht ausgesperrt, München brachte es bei 1700 Malergehilfen auf 46 Ausgesperrte und in Leipzig sind jetzt noch ganze 50 vorhanden.

So frivol der gegenwärtige Kampf im Malergewerbe von einer kleinen Clique Scharfmacher im Arbeitgeberverband für das Malergewerbe inszeniert wurde, so ziel- und planlos sucht man ihn, der wegen des ungeahnt geringen Umfanges der Aussperrungsaktion schon jetzt eine Blamage für die heißblütigen Herren bedeutet, auszufechten.

Schon die ersten Direktiven an die Unternehmer zeigten ein Bild höchster Verwirrung. Es wurde darin den einzelnen Gauen und Orten überlassen, ob sie nur die organisierten, oder auch die „meistertreuen" Gehilfen aussperren wollten, von denen es in einem Zirkular hieß, daß ihre Angaben erfahrungsgemäß in 99 von 100 Fällen erlogen seien. Die bekannten Reverse zum Zwecke der Erpressung des Austritts aus der Gehilfenorganisation enthielten teilweise sogar die Bestimmung der Kautionshinterlegung von 20 Mk. durch den einzelnen Arbeiter.

Geradezu mitleiderregend ist das Bemühen der Arbeitgeberführer, eine Begründung für ihren leichtfertigen Beschluß zu finden. Während der eine Gauvorsitzende des Arbeitgeberverbandes rund heraus erklärt, Zweck des Kampfes ist, die zwei Millionen des Verbandes der Maler zu verbrauchen, damit dieser kampfunfähig und den Unternehmern auf Jahre hinaus ungefährlich wird, erklärt ein anderer wieder das Gegenteil und schiebt alles auf die „unerhörte" Belastung des Malergewerbes (eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 2 Pf. pro Stunde in diesem, annähernd soviel im nächsten Jahre und etwa 1 Pf. 1915). Dabei verschweigt man geflissentlich, daß es sich um Schiedssprüche handelt; man klopft vor der nichtinformierten Oeffentlichkeit auf den Forderungen der Gehilfen herum, um die es sich jetzt natürlich gar nicht mehr handelt. Ein anderer Gauvorsitzender erklärt wieder offiziell, die Lohnerhöhung wäre leicht zu ertragen gewesen, aber die Ablehnung einer Kautionspflicht bei Tarifverstößen habe den Kampf geboten. Andere erklären, der Kampf gelte den sozialdemokratischen Machtgelüsten, der Schmach des bisherigen Tarifverhältnisses, die Aussperrung sei notwendig gewesen „im nationalen, im Staatsinteresse" und zur „Erhaltung der volkswirtschaftlichen Güter". — Während es in dem einen Zirkular heißt, das Tarifschema sei derart verschlechtert worden, daß nichts mehr übrig blieb, als dagegen mit den schärfsten Mitteln anzukämpfen, heißt es in einem anderen wieder, man könne geteilter Meinung sein, ob es besser oder schlechter geworden sei. Einige Führer der Arbeitgeber finden, daß es neben Verbesserungen für die Unternehmer auch „einige Verschlechterungen" für sie enthält, während andere dem Tarifschema jede Bedeutung überhaupt absprechen. Schließlich war man sich denn dahin einig geworden, den neuen Bestimmungen über paritätische Arbeitsnachweise die Hauptschuld an der Ablehnung der Schiedssprüche zu geben, worauf die drei Unparteiischen diesen Einwand den Unternehmern durch eine ausführliche öffentliche Erklärung (Vergl. Nr. 3 des „Einigungsamt") glatt aus der Hand geschlagen und festgestellt haben, daß der am meisten angefochtene Teil des Schiedsspruches „nichts anderes als die Formulierung und Begründung einer von Arbeitgeberseite selbst zum Ausdruck gekommenen Anschauung" sei und „daß das neue Vertragsschema die volle Billigung der Arbeitgebervertreter gefunden hat und von dieser Seite gar kein Schiedsspruch verlangt wurde". Zudem sei „im neuen Vertragsschema keine weitergehende Bindung ausgesprochen als im alten".

Diese Richtigstellung macht es den Arbeitgeberverbändlern schwer, ihre unlautere Stimmungsmache weiter zu treiben, daher rächen sie sich jetzt durch eine Anrempelung der Unparteiischen, die mit ihrer Erklärung zu spät kämen und sie angeblich zuerst dem „Vorwärts" übermittelt haben sollen; was, so bedeutungslos es auch wäre, zweifellos noch nicht einmal stimmt.

Ihre Stärke sehen die Macher des Arbeitgeberverbandes vor allem in der Veröffentlichung ganz unmöglicher Zahlen über die Ausgesperrten. Da sollen einmal 40 000, dann 36 000 oder 20 000 Gehilfen ausgesperrt sein, während der Verband der Maler nach genauesten Erhebungen für den 11. März 14 994 und für den 22. März 15 873 Ausgesperrte feststellte, einschließlich Arbeitslose und aus den gesperrten Betrieben herausgezogene. In vielen Städten ist das Resultat der Scharfmachereien geradezu kläglich zu nennen. So sind in München 51 Gehilfen ausgesperrt worden und in Leipzig sind noch 12 Ausgesperrte vorhanden, während in Hannover, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Jena u. a. die Aussperrungen aufgehoben und örtliche Tarife abgeschlossen wurden. (In Hannover schweben die Verhandlungen noch.) Die christliche Organisation hat noch 1147 und die Hirsch-Dunckersche 206 ausgesperrte Mitglieder.

In vielen Städten drängen die Arbeitgeber zu einem Abschluß, zumal jetzt die gute Saison einsetzt. Daher werden auch die vom Verband der Maler festgesetzten örtlichen Sondertarife für die einzelnen Städte unterschrieben, die dort, wo die Schiedssprüche den Verhältnissen einigermaßen gerecht wur-

Digitized by Google

den, auf diesen basieren, sonst aber über die Schiedssprüche hinausgehen.

Groß ist der Terrorismus, den vor allem die Innungen auf nichtaussperrende Arbeitgeber ausüben. Da wird mit Innungs- und Konventionalstrafen, mit Brotlosmachung durch die Bauarbeitgeber, mit der Material- und Gerüstsperre, mit schwarzen Listen, öffentlicher Brandmarkung usw. gedroht und vor den verwerflichsten Denunziationen nicht zurückgeschreckt, so daß schon mehrfach mit den niederträchtigsten und ungesetzlichsten Maßnahmen drangsalierte Arbeitgeber Schutz bei den Behörden suchen mußten.

Selbst bürgerliche Organe, so u. a. die „Soziale Praxis", nehmen entschieden Stellung gegen dieses Vorgehen. Tief läßt es blicken, daß der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes Kruse-Berlin am 16. März offiziell bekanntgegeben hat, daß er für Annahme der Schiedssprüche gewesen sei, aber überstimmt worden wäre. Es sei ein unhaltbarer Zustand, daß sein Einfluß nach den jetzigen Satzungen so wenig bedeute. Daher müßten diese baldigst geändert und das Recht gegeben werden, nach Bedarf die Ortsgruppenvorsitzenden zusammenzurufen. Von diesen erwartet er, wie bekannt ist, mehr Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse wie von den meisten der sechs Gauvorsitzenden, die kein oder nur ein ganz unscheinbares Geschäft betreiben.

Mit dem Bund deutscher Dekorationsmaler, einer Gegenorganisation des Arbeitgeberverbandes, die nur große Firmen aufnimmt, ist von den Gehilfenorganisationen ein Tarifschema vereinbart und die Bedingung eingegangen worden, daß man sich beiderseits nicht bekämpfen will. Die Verhandlungen über Löhne und Arbeitszeiten schweben noch. Jedenfalls kann schon jetzt bestimmt versichert werden, daß der Arbeitgeberverband seine Absichten, den Verband der Maler mattzusetzen und mit den Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen unter die Schiedssprüche herunterzukommen, nicht erreichen wird, mag der Kampf sich noch lange hinziehen oder auch bald beendet sein. O. St.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Wie die Unternehmer die Arbeiterschutzgesetze mißachten.

Die Gesetze eines Landes sind ein Regulator im großen. Sie sollen die Arbeit, die Lebensbedingungen und den Daseinskampf eines ganzen Volkes regulieren. Dadurch werden sie nicht nur zum Fundament der gesellschaftlichen Ordnung, sondern auch zugleich zum Leitstern der Gesellschaft selbst. Sie geben der Gesellschaft Lebensregeln und gestalten sich so gleichsam zu einem Stückchen Quelle ihres Schicksals.

Immer haben die Herrschenden ihre Macht in den gesetzgebenden Körperschaften dafür verwandt, die Gesetze nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Man kann daher mit Fug und Recht sagen, daß die Gesetze eines Klassenstaates, wie Deutschland einer ist, nichts anderes sind, als die „rechtliche" Sanktionierung der Vorrechte der Herrschenden. Strafend greift der Staat kraft dieser Gesetze ein, wenn Bösewichte sie übertreten. Achtung vor den Gesetzen sollte also das erste Gebot gerade der Herrschenden sein. Aber weit gefehlt! Sie machen einen feinen Unterschied zwischen Gesetzen und Gesetzen. Nur gegenüber denjenigen, die das Privateigentum schützen sollen, empfinden sie Ehrfurcht.

Die Gesetzgebung hat aber nun dank der Wirksamkeit der Sozialdemokratie, der Arbeitervertreter, auch Arbeiterschutzgesetze erlassen. Sie sollen des Arbeiters einzigsten Besitz, seine gesunden Gliedmaßen, vor den Verheerungen des Kapitalismus einigermaßen schützen. Gegenüber diesen Gesetzen empfinden die Herrschenden aber keinen Schein von Ehrfurcht. Nicht als schutzbedürftigen Menschen betrachten sie den Arbeiter, seine Gesundheit nicht als kostbares Gut, sondern als Ausbeutungsobjekt, bestenfalls als Werkzeug, das den Vorzug hat, billiger zu sein und schneller ersetzt werden zu können als etwa eine Maschine. Die Arbeiterschutzgesetze sind ihnen deshalb eine lästige Fessel, die sie hindert, frei uneingeschränkt zu schalten und zu walten. Unbedenklich schreiten sie über diese Gesetze hinweg, treiben mit Gesundheit und Leben der Arbeiter oftmals ein frevles Spiel, mag ihr Weg auch eine Spur von Leid und Weh zurücklassen. Die letzten Ziffern hierüber, dem Reichsarbeitsblatt entnommen, beweisen das mit gewohnter Grausamkeit von neuem.

Danach wurden im Jahre 1910 — von 1911 liegen noch keine Ziffern vor — nicht weniger als 24 614 (gegen 22 200 im Jahre 1909) Vergehen gegen die Arbeiterschutzgesetze gestraft. Die Zahl der verurteilten Unternehmer betrug 24 291 (gegen 21 743 im Jahre 1909). Das sind Ziffern, so vielsagend und mahnend für die Arbeiterklasse: in höherem Maße über sich selbst zu wachen! Nichtsdestoweniger leuchten diese Ziffern aber auch in das kulturelle Niveau unserer Unternehmerklasse hinein wie grelle Scheinwerfer. Tief unten kann man erkennen ihren eiskalten, nackten Egoismus.

Diese Tausende Vergehen der Unternehmer verteilen sich auf alle Zweige der Arbeiterschutzgesetzgebung. Die nachstehende Tabelle gibt darüber näheren Aufschluß.

A. Vergehen gegen die Gewerbeordnung.

		Gestrafte Handlungen	Verurteilte Personen
I.	Arbeitsordnung	40	36
II.	Arbeitslohn	24	26
III.	Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen 1	501	488
	Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen 2	3327	3276
IV.	Sonntagsruhe	10552	10514
V.	Arbeitsräume, Einrichtungen, Betriebsregelung usw.	2185	2061
VI.	Kennzeichnung der Arbeiter	3	3
VII.	Frauenschutz	1730	1638
VIII.	Jugend- und Kinderschutz nach der Gewerbeordnung	1003	944
	B. Andere Gesetze.		
IX.	Kinderschutz nach dem Kindergesetz 1	3321	3497
	Kinderschutz nach dem Kindergesetz 2	258	226
X.	Anfertigung von Phosphorzündhölzern 1	—	—
	Anfertigung von Phosphorzündhölzern 2	—	—
XI.	Schutz der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen 1	18	13
	2	—	—
	3	—	—
	4	4	4
	5	1	1
	6	—	—
XII.	Arbeiterversicherung 1	504	488
	Arbeiterversicherung 2	6	2
	Arbeiterversicherung 3	1137	1074
	Summe 1910	24614	24291
	Summe 1909	22200	21743

Digitized by Google

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist die Zahl der Vergehen gegen die Frauen-, Jugend- und Kinderschutzgesetze besonders hoch. Allein 1730 Vergehen gegen Frauenschutzgesetze und 4582 Vergehen gegen Jugend- und Kinderschutzgesetze mußten im Berichtsjahre gestraft werden. Die Zahl der allein hierfür verurteilten Unternehmer belief sich auf 6305. Dabei muß berücksichtigt werden, daß natürlich nicht sämtliche Vergehen von den Behörden ermittelt werden konnten. Die meisten werden wohl unermittelt und ungesühnt geblieben sein! Sonst wären unsere Unternehmer noch schlimmer bloßgestellt. Wie triefen doch diese Herrschaften oftmals von sittlicher Entrüstung, wenn arme Leute gegen solche Gesetze verstoßen, die das Privateigentum betreffen, oder wenn organisierte Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe einem Arbeitswilligen ein böses Wort sagen! Hier aber, wo es sich um gesetzlichen Schutz für die Schwachen, um Frauen und zarte Kinder handelt, hier versagt ihr sittliches Empfinden und ihre ritterliche Gesinnung bricht in Scherben. Aber gerade bei diesem Punkt soll Rhodus tanzen!

Hätte die Oeffentlichkeit ein Namensverzeichnis derer, die so über die Arbeiterschutzgesetze hinwegstampfen, manch edler Name würde darin prangen. Die Erziehung zum Besseren könnte dann weit wirksamer betrieben werden. So aber bucht die Statistik jährlich Tausende und aber Tausende Vergehen, Tausende und aber Tausende Strafen, aber die ungenannten „Helden" kennt kein Mensch. Der Raubzug auf die Frauen und Kinder der Arbeiterklasse hört deshalb auch nicht auf. Im Gegenteil mehren sich diese Vergehen von Jahr zu Jahr. Die Mißachtung der Unternehmer gegen die Arbeiterschutzgesetze ist unerschütterlich. Folgende Tabelle, deren Zahlenmaterial aus der amtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 1910 zusammengestellt ist, soll das beweisen. Unter Hinzurechnung der Vergehen gegen das Koalitionsrecht, welche in der ersten Tabelle nicht mit aufgeführt wurden, sind in den letzten sechs Jahren bestraft worden wegen:

Vergehen gegen	im Jahre					
	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Unternehmer					
Arbeitsordnung	?	39	29	27	20	36
Arbeitslohn	66	66	37	58	38	26
Arbeitszeit in Verkaufsstellen	2290	2655	2441	2474	3248	3764
Sonntagsruhe	8533	9698	8835	9483	9917	10515
Arbeitsräume, Betrieb	?	2108	2195	2078	2046	2061
Kennzeichnung der Arbeiter	3	2	2	5	5	3
Arbeiterinnen u. Jugendschutz	2131	2201	2114	1948	1950	2583
Kinderschutz	3909	3286	4219	3697	3117	3723
Phosphorzündhölzer	—	1	1	1	—	—
Seemannschutz	6	6	18	16	14	18
Arbeiterversicherung	1337	1427	1329	1459	1515	1683
Koalitionsrecht	785	1096	785	484	386	544
Zusammen	18260	22585	22005	21680	22260	24956

Auf größte Genauigkeit wollen diese Zahlen keinen Anspruch erheben, aber sie zeigen doch, daß dasselbe Unternehmertum, das hier mit unerschütterlicher Mißachtung die Arbeiterschutzgesetze vergewaltigt, auf der anderen Seite nicht müde wird in dem Verlangen nach weiteren Knebelungsgesetzen für die Arbeiter. Bescheidene Menschen, in der Tat!

Daß trotz der Tausende von Strafen sich die Vergehen gegen die Arbeiterschutzgesetze fortgesetzt erhöht haben, hat seine Ursachen einmal in dem Raubvogelwesen des Kapitalismus und dem Egoismus seiner Besitzer, dann aber auch in der völlig unzulänglichen Strafbemessung. So sind z. B. im Jahre 1910 von den 24 291 gestraften Unternehmern allein 24 226, das sind 99,7 vom Hundert, nur mit einer Geldstrafe bestraft worden. Von diesen 24 226 wiederum 7906 mit nur ganzen drei Mark. Die übrigen erhielten eine Geldstrafe von über drei bis zehn Mark. Nur zwölf Gefängnisstrafen, und nur 18 Haftstrafen wurden verhängt. 35 Uebertreter des Gesetzes erhielten einen — Verweis. Die wenigen Gefängnisstrafen bezogen sich sämtlich auf rechtswidrige Verwendung von Lohnabzügen; von den Haftstrafen sind sechs wegen Verstoßes gegen die Sonntagsruhe und neun wegen Vergehens gegen die Bestimmungen des Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungsgesetzes verhängt worden.

Besserungen auf diesem Gebiete werden bei so niederen Strafen nicht eintreten. Selbst wenn die Geldstrafen die zehnfache Höhe hätten, würden sie eine Erziehung zum Besseren nicht ausüben. Solche Bagatellstrafen müssen dem Unternehmertum förmlich als Prämie für Gesetzesüberschreitungen vorkommen. Letzten Endes müssen solche Strafgelder doch nur wieder die Arbeiter, ihre Frauen und Kinder, hereinwirtschaften. Aber abgesehen davon vergleiche man diese „Strafen" mit denjenigen, welche wiederholt gegen streikende Arbeiter verhängt worden sind. Das eine Wort: „Streikbrecher pfui!" mußte bekanntlich eine Bergarbeiterfrau dadurch büßen, daß sie samt ihrem Säugling längere Zeit ins Gefängnis kam. Die Strafe für ein Vergehen soll bekanntlich gemessen werden an dem Grad der Wirkungen, die das Vergehen auf die Gesellschaft ausübt. Hier vergleiche man die Wirkungen! Einem Arbeitswilligen ist eine Perle aus der Krone gefallen — das ist alles. Und dafür Gefängnis für Mutter und Kind. Dort aber wurden Mütter und Kinder von skrupellosen Unternehmern engros ausgeplündert, mit deren Gesundheit gesetzwidrig Raubbau getrieben — und dafür erhalten die Herren Plünderer einen Verweis oder drei bis zehn Mark Geldstrafe — die vollendetste Gerechtigkeit!

Wenn irgendwo, dann müßte hier mit größerer Schärfe vorgegangen werden, statt Arbeitswilligenschutzgesetze schaffen zu wollen. Endlich sollten die Unternehmer wenigstens vor den Schwächsten der Schwachen Halt machen müssen. Höhere Strafen müssen verhängt, die Namen der Bestraften öffentlich bekanntgegeben werden, damit der Verwüstung unserer Nachfahren erfolgreich entgegengewirkt werden kann. Vor allem aber muß die Gewerkschaftsbewegung mit starkem Arm hier schützend eingreifen. Die Frauen selbst müssen sich organisieren und als organisierte Waffengefährten mitkämpfen. Hier geht es um einen hohen Preis, den höchsten überhaupt, um die Gesundheit der Arbeiter, um ihre Frauen und Kinder.

W. Eggert

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Durlach (Baden) wurde die Liste des Gewerkschaftskartells ohne Gegenvorschlag gewählt. — In Markredwitz erhielt bei den Arbeitnehmerwahlen die Kartellliste 782 Stimmen und 7 Beisitzer, die Liste der vereinigten Gegner 384 Stimmen und 3 Beisitzer. Bei den Arbeitgeberwahlen entfielen auf das Gewerkschaftskartell 4 von 10 Beisitzern.

Digitized by Google

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Neumünster gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Neumünster i. H. wird zum 1. Juli 1913 ein Arbeitersekretär gesucht. Personen, die bereits als Sekretär tätig waren, werden bevorzugt. Etwaige Dienstjahre werden in Anrechnung gebracht.

Anfangsgehalt 2100 Mk. Endgehalt 2700 Mk. Meldungen sind zu richten an

Chr. Brandt, Fabrikstraße 32,
Vorsitzender des Gewerkschaftskartells.

Genossenschaftliches.

Fahrradhändler als Feinde der Konsumgenossenschaft.

Das Fahrrad ist ein Massengebrauchsartikel geworden. In Deutschland schätzt man die Zahl der radfahrenden Personen auf etwa 6 Millionen und etwa 17 000 Fahrradhändler befassen sich mit dem Verschleiß der einschlägigen Industrieprodukte. Der Umsatz auf dem Fahrradmarkte beziffert sich auf viele Millionen Mark, und da das Fahrrad heute fast nur noch in Arbeiterkreisen Abnehmer findet, sind es die Arbeiter, die der Benachteiligung durch den preisverteuernden Kleinhandel ausgesetzt sind. Um letzteres zu verhüten, haben vor einigen Jahren schon eine Anzahl Berliner Arbeiterradfahrer eine Konsumgenossenschaft für Radfahrer gegründet, die den Zweck verfolgte, den Arbeitern zu angemessenen Preisen reelle und gute Waren der Fahrradbranche zu vermitteln. Das Unternehmen fand Anklang und wurde später vom Arbeiterradfahrerbund „Solidarität" übernommen; es führt heute den Namen „Fahrradhaus Frischauf" und besitzt in Offenbach a. M., dem Sitz des Bundes, ein eigenes Gebäude mit großem Lager und unterhält an 20 größeren Orten Deutschlands selbständige Filialen und etwa 200 Verkaufsstellen. Der Umsatz ist in wenigen Jahren riesenhaft emporgestiegen und betrug im Jahre 1912 1 250 000 Mk. Der Reingewinn fließt in die Kasse des Arbeiterradfahrerbundes. Das Unternehmen beschäftigt heute schon etwa 100 Personen zu tariflichen Löhnen und bei achtstündiger Arbeitszeit. — Die Fahrradhändler glauben sich nun in ihrer Existenz bedroht; sie glauben ein Anrecht auf die Ausbeutung der Konsumenten zu besitzen, die im Fahrradhandel um so leichter ist, als der Laie die Qualität der Ware und ihren Wert nicht zu beurteilen imstande ist. Sie laufen deshalb gegen das Unternehmen Sturm und suchen ihm, da sie sonst nichts unternehmen können, den Warenbezug abzuschneiden. Sie haben die Fabrikanten angegangen, an das Unternehmen keine Waren zu liefern, und der größte Teil derselben ist eine dahingehende Verpflichtung den Händlern gegenüber eingegangen. Die Fabrikanten, die an die Genossenschaft liefern und die nach einem Ausspruch in der Händlerzeitschrift „die Branche an die Sozialdemokraten ausliefern wollen", sind von den Händlern boykottiert, und in jeder Nummer ihres Organs wird zur strengen Durchführung des Boykotts ermuntert.

Die Händler bekennen sich dabei ganz offen als Feinde aller Konsumgenossenschaften, und ihr Ziel ist die Vernichtung des Fahrradhauses „Frischauf", die sie durch den Lieferantenboykott zu erreichen hoffen.

Dem Arbeiterradfahrerbund „Solidarität" blieb unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als den Kampf gegen die Händler aufzunehmen und das Recht der Arbeiter, zur Wahrung ihrer Interessen Genossenschaften zu errichten, zu verteidigen. Gegen die genossenschaftsfeindlichen Händler, die den Boykott gegen die Genossenschaft anwenden, soll mit demselben Mittel vorgegangen werden: über alle den Händlerorganisationen angehörenden Mitglieder, die der Arbeiterradfahrerbund „Solidarität" durch Flugblätter öffentlich bekanntgibt, soll durch die organisierten Arbeiter der Boykott verhängt werden. Es haben dieserhalb Verhandlungen mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands stattgefunden. Diese hat das Fahrradhaus „Frischauf" als Genossenschaftsunternehmen anerkannt und das Vorgehen gutgeheißen und ersucht nun alle organisierten Arbeiter, dem Arbeiterradfahrerbund „Solidarität" in dem Kampfe gegen die genossenschaftsfeindlichen Händler beizustehen und die Sache zu der ihrigen zu machen. Ein vom Arbeiterradfahrerbund herausgegebenes Flugblatt, das eine Sachdarstellung und die Namen der konsumvereinsfeindlichen Händler an den einzelnen Orten enthält, soll zur weitesten Verbreitung gebracht und allen Arbeitern die Pflicht auferlegt werden, die bezeichneten Händler zu meiden und bei Bedarf die Genossenschaft der Arbeiterradfahrer zu berücksichtigen.

Andere Organisationen.

Das Ende des Kampfes des Centrum-Metallarbeiter-Verbandes in Menden.

Nach 26wöchigem Streik und 26 Wochen dauernder Aussperrung ist der Kampf des Centrum-Metallarbeiterverbandes in Menden mit einer vollständigen bedauerlichen Niederlage der christlichen Metallarbeiter beendet. Bekanntlich entstanden die Differenzen durch einen groben Terrorismusfall des Centrumsstadtverordneten und Vorsitzenden des christlichen Gewerkschaftskartells, Rosier, begangen an einem Unorganisierten und infolgedessen wurde derselbe von der Firma Schmöle u. Co. sofort entlassen. Das Gericht ahndete diesen Terrorismusfall eines Christen, indem es denselben zu einer Geldstrafe von 15 Mk. und 50 Mk. Geldbuße verurteilte. Nachdem den christlichen Gewerkschaftsstrategen die Wiedereinstellung des Terroristen nicht gelang, ging man dazu über, Forderungen an die Firma zu stellen. In diesem Kampfe haben die christlichen Gewerkschaftsstrategen ihre vollständige Unfähigkeit zur taktischen Durchführung von Lohnbewegungen gezeigt. Die gestellten Forderungen hatten folgenden Wortlaut:

1. Der Lohn für ungelernte Arbeiter über 21 Jahren beträgt nicht unter 4 Mk., für gelernte Arbeiter über 21 bis 23 Jahren nicht unter 4,50 Mk., über 23 Jahren nicht unter 5 Mk. Diejenigen Arbeiter, die bereits diesen Lohn verdienen, erhalten 20 resp. 10 Pf. Zulage. Akkorde, bei denen sich die vorstehenden Verdienste nicht erreichen lassen, werden dementsprechend aufgebessert.

2. Ueberstunden sind tunlichst zu vermeiden. Wenn die Betriebsverhältnisse Ueberstunden notwendig machen, so ist dafür bis 10 Uhr abends 25 Proz., für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Proz. Zuschlag zu zahlen.

3. Samstags ist um 5 Uhr Feierabend, ohne Lohnausfall für die Tagelöhner.

4. Es ist für genügende Ankleideräume, bessere Ventilation und bessere Beleuchtung der einzelnen Abteilungen Sorge zu tragen. Ebenso ist in einzelnen Betrieben für eine bessere Behandlung seitens der Vorgesetzten zu sorgen.

5. Es möge ein Arbeiterausschuß mit genauer Bezeichnung der Rechte und Pflichten desselben eingeführt werden.

Digitized by Google

Die bewilligten Forderungen nach 26wöchigem Kampfe lauten:

1. Die Sperre gegen die Firma Schmöle wird aufgehoben.

2. Die Aussperrung der Mendener Arbeiter wird aufgehoben.

3. Die Arbeiter werden wieder eingestellt. Maßregelungen finden nicht statt. Die Zugehörigkeit oder der Beitritt zur Organisation soll keinem Arbeiter verwehrt werden.

4. Nach Wiederaufnahme der Arbeit wird der Arbeiterausschuß auf die in den Satzungen vorgesehene Mitgliederzahl erhöht (mindestens 2 Mann). Neuwahlen finden gemäß den Satzungen statt.

5. Ueberstunden werden nach Möglichkeit vermieden. Sind solche notwendig, werden sie mit den einzelnen Betriebsabteilungen vereinbart.

6. Die Firma Schmöle u. Co. erklärt sich bereit, nach Wiederaufnahme der Arbeit die Löhne der großjährigen Gehilfen, soweit solche unter 4,50 Mk. verdienen, wohlwollend zu prüfen.

7. Die sanitären Einrichtungen in den einzelnen Betrieben sollen für die Folge unter Rücksprache mit dem Arbeiterausschuß geregelt werden.

8. Die Firma Schmöle u. Co. erklärt sich bereit, auf eine allgemeine einheitliche Regelung des Samstagnachmittagarbeitsfrühschlusses hinzuwirken. Die Arbeit wird nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse am Dienstag, den 25. März, wieder aufgenommen.

Nach Gegenüberstellung der gestellten und bewilligten Forderungen wird jeder zugeben müssen, daß für die christlichen Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen nichts herausgekommen ist. Keinen Pfennig Erhöhung der Akkord- sowie Stundenlöhne; wohlwollend sollen dieselben geprüft werden. Keine Stunde Verkürzung der Arbeitszeit!

Des weiteren heißt es in den getroffenen Vereinbarungen: Die Arbeit wird nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse am Dienstag, den 25. März, wieder aufgenommen. Die Arbeiter erhalten von den Unternehmern per Brief Nachricht, ob sie wieder eingestellt werden. Ein großer Teil von Arbeitern wird demnach in die Betriebe nicht wieder hineinkommen. Sind doch darunter Arbeiter, die länger als ein Jahrzehnt auf den einzelnen Betrieben beschäftigt waren, welche verbraucht und nun von den Unternehmern abgestoßen werden. Das bedeutet für die Arbeiter, die in keinem anderen Industriezweig unterkommen können, da sie Spezialarbeiter sind, die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Soll doch ein Unternehmer, der nur Kruzifixe, Christus- und Heiligen-Medaillen und sonstige Devotionalien für die gläubigen Christen aller Welt anfertigt, 40 Arbeiter auf der Liste haben, die er nicht wieder einstellt. Es ist derselbe Unternehmer, der die Enzyklika des Papstes in seinem Betrieb angeschlagen hatte und der unter Hinweis auf dieselbe seine Arbeiter aufforderte, Streikbrecher zu werden. Auch hat der Betreffende einen päpstlichen Orden mit einem päpstlichen Begleitschreiben zurzeit erhalten. Die Anrede in dem Briefe lautete: „Mein lieber Sohn!"

Die bedauerliche Niederlage der christlichen Metallarbeiter wird aber die Christlichen nicht abhalten, selbige als einen großen Erfolg umzudeuten. Besonders hervorheben wollen wir noch, daß die jetzt bewilligten Forderungen bereits im Dezember 1912 vollinhaltlich zugestanden worden sind und von seiten der Christlichen als unannehmbar erklärt wurden. Am 13. und 16. März erklärten die christlichen Gewerkschaftsstrategen den Stand des Streiks als einen sehr guten und ein paar Tage später knicken sie elend zusammen. Man hat also die christlichen Arbeiter bei dem Ernst der Situation getäuscht. Die christlichen Gewerkschaftsstrategen mußten schon längst wissen, daß der Kampf verloren war, der Kampf wurde aber zuletzt nicht mehr um die wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter, sondern als eine Machtprobe des Centrum-Metallarbeiterverbandes gegenüber dem Unternehmertum geführt.

Mögen die christlichen Metallarbeiter aus diesem Kampf die Lehre ziehen, daß nur eine starke und geschlossene Organisation der Arbeitnehmer den festgefügten Arbeitgeberorganisationen gegenüber erfolgreich Kämpfe führen kann. Werden die christlichen Mendener Metallarbeiter in diesem Sinne ihre Konsequenzen ziehen, dann wird auch dieser Lohnkampf von seiten der Mendener Metallarbeiter, wenn er auch verloren gegangen ist, nicht umsonst gewesen sein. Unsere Parole gilt nach wie vor: Nicht Kampf den Brüdern, sondern einig gegen den Gegner!

P. Hoffmeister.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 14 des „Corr.-Bl." wird die Adressenbeilage Nr. 2 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Bautzen:	Räder, Paul, Angestellter des Brauereiarbeiterverbandes.
Berlin:	Lehmann, Albert, Angestellter Gärtnerverbandes.
Beuthen:	Oltmanns, Olly, Angestellter des Malerverbandes.
Diedenhofen:	Godzikawski, V., Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Erfurt:	Weise, Alfred, Berichterstatter.
Frankfurt a. M.:	Koch, Friedrich, Angestellter des Schuhmacherverbandes.
Gera:	Mortag, Paul, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Jena:	Gottschalg, Otto, Kontorangestellter.
Köln:	Jäger, Heinrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Palm, Wilhelm, Angestellter des Maschinistenverbandes.
Leipzig:	Dennhardt, Arthur, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Busch, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Heinze, Gg. Max, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Hagen, Anton, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Meißen:	Weinert, Otto, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Metz:	Mischke, Julius, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 14. 23. Jahrgang. Berlin, den 5. April 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Vom technischen Schulwesen. II. (Schluß)	209
Gesetzgebung und Verwaltung. Die badische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1912. — Ein neues Arbeiterschutzgesetz in Holland	211
Statistik und Volkswirtschaft. Die Entwicklung der schweizerischen Fabrikindustrie	213
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	215
Kongresse. Achte Generalversammlung des Verbandes der Kupferschmiede Deutschlands. — Der 9. Verbandstag der Steinsetzer Deutschlands	216
Lohnbewegungen und Streiks. Der Vertragsabschluß im Holzgewerbe. — Zur Aussperrung im Malergewerbe. — Eine Lohnbewegung der Bergleute im Wurmrevier?	219
Vom Arbeitsmarkt. Die öffentliche Arbeitsvermittelung in Schweden im Jahre 1912	222
Polizei, Justiz. Gegen die Arbeiterjugend	223
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Neumünster gesucht	224
Andere Organisationen. Bildungsbestrebungen und Centrumsschriften	224
Mitteilungen. An die Kartellvorsitzenden und Postbezieher des „Correspondenzblatt". — Für die Verbandsexpeditionen	224
Hierzu: **Adressen-Beilage Nr. 2.**	

Vom technischen Schulwesen.

II. (Schluß.)

Die Ausbildung des Industriearbeiters.

Wir müssen vorsichtig sein, alte volkswirtschaftliche Begriffe, die auf die Verhältnisse der vor- und frühkapitalistischen Zeit passen, mit hinüber zu nehmen und schematisch zu übertragen auf die Dinge im modernen industriellen Leben. So geht es uns auch mit dem Begriff des gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiters.

Ein gelernter Arbeiter im alten Sinne des Wortes hat eine handwerkliche Lehre durchgemacht. Er hat eine vorschriftsmäßige Lehrzeit abgedient und ist unterwiesen worden in den für die Ausübung seines Berufes notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten. Diese Lehre war vor allen Dingen eine Handgeschicklichkeitslehre, denn der Arbeitsprozeß war noch eine primitive Maschinenwirtschaft. Die technischen Hilfsmittel waren unentwickelt und die geschulte Hand mußte überall eingreifen.

Diese handwerkliche Ausbildung kann heute nicht mehr für die Arbeitsbedürfnisse in der Großindustrie genügen. Früher war ein Arbeiter „tüchtig", wenn er mit möglichst wenigen Hilfsmitteln und Werkzeugen eine möglichst vielseitige Arbeit leisten konnte. Der Münchener Professor Hausshofer hat das in seinem bekannten Buche der „Industriebetrieb" einmal so ausgedrückt: „Arbeitsgeschicklichkeit im weitesten Sinne wird nur erzielt, wenn der Arbeiter sich gewöhnen muß von Jugend auf mit möglichst wenig Hilfsmitteln möglichst viel und vielerlei zu leisten. Diese Arbeitsgeschicklichkeit wird freilich in unserem modernen Industrieleben nicht gefordert."

„Von einem wirklich geschickten Arbeiter darf man verlangen, daß er mit einem Messer sägen, bohren, meißeln und hobeln, nieten und nähen könne, er muß imstande sein, mit ein paar Stricken und Hölzern eine Last von vielen Zentnern zu bewegen . . . ."

Diese paradoxe Gegenüberstellung charakterisiert ganz richtig jene Arbeitsgeschicklichkeit, die auf Arbeitsgebieten primitiver Maschinenwirtschaft vorhanden sein mußte, sofern komplizierte Gegenstände anzufertigen waren.

Im modernen Industriebetrieb sind von einem hochwertigen und qualifizierten Arbeiter andere Forderungen zu erfüllen. Er muß ein gebildeter Maschinenarbeiter sein. Die Maschine wird in den Arbeitssaal hingestellt und hat mit ihrem flinken Bewegungsspiel der Werkzeuge den alten früheren Handwerksprozeß zu ersetzen. Die Maschine wird immer mehr zu einem kostspieligen Betriebsfaktor, der Unternehmer muß sie geschickten und geschulten Händen anvertrauen. Und so sehen wir denn, daß sich der handwerksmäßig gelernte Arbeiter verwandelt in einen gebildeten Maschinenarbeiter, der imstande sein muß, die fertig konstruierte Maschine betriebssicher zu überwachen und zu bedienen. Wir haben also hier nach einem neuen Ausdruck zu suchen, um den qualifizierten Arbeiter im modernen Großbetriebe richtig zu charakterisieren. Mindestens ist es falsch, den Begriff des gelernten Arbeiters aus der Handwerksstube in den modernen Fabriksaal zu übernehmen.

Den Gegensatz des qualifizierten Arbeiters würde der unqualifizierte Arbeiter bedeuten. In der Praxis spricht man von einem ungelernten Arbeiter. Darunter wird ein Mann verstanden, der selbst nur ein Maschinenglied ist, der in den Produktionsprozeß dort hineingezogen wird, wo die Maschine einfache Teilfunktionen übrig gelassen hat, wo es der Maschine überhaupt nicht gelang, einzugreifen, oder wo die Maschine teuerer wäre wie Menschenkraft.

Ein Zwischenglied bildet dann der angelernte Arbeiter. Dieser hat Operationen, Eingriffe in den maschinenmäßigen Arbeitsprozeß vorzunehmen, die eine gewisse Geschicklichkeit, Gewandtheit und Schulung erfordern. Der angelernte Arbeiter ist im allgemeinen aus irgendeinem anderen Beruf hervorgegangen. Er wurde an die

Digitized by Google

Maschine gestellt und mußte sich hier in seinen Handgriffen und in seiner Arbeitsleistung dem Rhythmus der Maschine anpassen. Er wurde angelernt und ausgebildet und hat es in den meisten Fällen zu einer besonderen Geschicklichkeit gebracht, die sich allerdings nur beschränkt auf die Tätigkeit an einer bestimmten Maschine, auf die richtige Bedienung einer bestimmten Maschinengruppe.

Zum Unterschied dem ungelernten Arbeiter gegenüber kann der angelernte Arbeiter nicht sofort ausgewechselt werden, weil immerhin eine bestimmte Anlernzeit zur sachgemäßen Bedienung der Arbeit notwendig ist.

Greifen wir aus dem vielgestaltigen Betriebe der Industriewelt ein paar Beispiele heraus:

Im Maschinensaal des Druckereibetriebs: „Der Maschinenmeister" ist der geschulte Berufsarbeiter, der den Gang, die Arbeitsweise, die Eigenschaften der ihm unterstellten Rotationsmaschine kennt, der die Maschine einstellt; die Hilfskräfte haben als ungelernte (oder auch angelernte) Arbeiter die Maschine zu bedienen.

Im Webereisaal: „Der Stuhlmeister" richtet die Maschinenwebstühle ein. Das sind andere Funktionen wie das Arbeiten mit den primitiven Handwerksstühlen, und erst wenn der Stuhlmeister die Webstühle einstellt und in Gang gebracht hat, können die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen daran arbeiten.

Im Maschinenbau: Hier ist die Dreiteilung zwischen gelernten, ungelernten und angelernten Arbeitern vielleicht am besten zu charakterisieren. Der Werkzeugmacher ist der qualifizierte Arbeiter. Aus der Handwerksstube häufig hervorgegangen, hat er in der Industriewelt sich den neuen Bedürfnissen angepaßt. Er kennt die Arbeitsweise der Arbeitsmaschinen, stellt alle Hilfswerkzeuge und Sonderwerkzeuge für die speziellen Arbeitszwecke her, richtet die Maschine ein (daher auch oft der Name „Einrichter") und läßt dann den ungelernten Arbeiter daran arbeiten. Dieser hat an der Maschine nur ein paar einfache Griffe auszuführen, er hat in immer gleicher monotoner Aufeinanderfolge einen Hebel zu bewegen, die Arbeitsstücke aufzusetzen und abzunehmen und schnell ist er für diese Funktion ausgebildet, leicht ist er auch als persönliche Arbeitskraft zu ersetzen und auszuwechseln. —

Der Fabrik stehen aus dem Heer der industriellen Reservearmee die Ungelernten und Angelernten (d. h. die Anlernbaren) in genügendem Maße zur Verfügung. Wichtig ist aber die Ausbildung der hochwertigen Facharbeiter, und hierfür werden jetzt besondere Einrichtungen getroffen.

Zwischen Handwerk und Industrie findet um die fachgewerbliche Ausbildung des hochqualifizierten Industriearbeiters nun ein sehr interessanter Meinungskampf statt. Das Handwerk klagt, daß es für die Industrie den Nachwuchs ausbilden muß, und die Großindustrie stellt dem Handwerk das Zeugnis aus, daß die handwerkliche Erziehung für die Bedürfnisse der Praxis total unzureichend sind.

Um den industriellen Nachwuchs hatte sich die deutsche Großindustrie bisher wenig gekümmert. Bei der Rastlosigkeit der großbetrieblichen Arbeitsweise nahm man sich nicht Ruhe und Muße genug, um eine planvolle und erfolgreiche Lehrlingsausbildung in genügendem Umfang durchzuführen. Dazu eignete sich schon die Arbeitsorganisation nicht, die man zur Anwendung brachte. In den Rahmen der Akkordarbeit des einzelnen Einzelarbeiters oder der Arbeitskolonne ließ sich die Lehrlingserziehung zum hochwertigen Industriearbeiter schwer einfügen.

Diese Aufgabe übernahm schlicht und recht der Kleinmeister, für den die Lehrlingsausbildung die Verwendung der billigsten Arbeitskräfte bot. Hatte der Lehrling jedoch ausgelernt, so war im Kleinbetrieb für ihn keine Arbeitsgelegenheit mehr. Den Platz, der durch den ausgelernten Arbeiter frei wurde, ersetzte ein neuer Lehrling.

Der ausgelernte Arbeiter ging deshalb in die Fabrik, trat zur Großindustrie über, und hier zeigte sich, daß er für sein neues Arbeitsgebiet unzweckmäßig ausgebildet war. Viel notwendiger als die Handgeschicklichkeit, mit einfachen Hilfsmitteln ein bestimmtes Arbeitsstück zu formen, wurde die Gewandtheit, mit komplizierten Maschinen rationell arbeiten zu können. Der handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter mußte in der Industrie umlernen, mußte Maschinenarbeiter werden. Wenn also die Großindustrie und Handwerk über die beste berufliche Ausbildung des qualifizierten Arbeiters miteinander im Streit liegen, so haben sie beide von ihrem Standpunkt aus recht. Der Unterschied liegt in den Ursachen der verschiedenen Produktionsweisen begründet. Die Großindustrie wird auch hier Siegerin bleiben, indem sie sich ihren industriellen Nachwuchs selbst ausbildet und mehr und mehr zur Gründung von Fabrikschulen übergeht.

Auch der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen hat in seinen Kommissionsberatungen die Gründung von Werkschulen für die Ausbildung des industriellen Facharbeiters empfohlen. Vorläufig hat man nur die Verhältnisse der Maschinenindustrie berücksichtigt, aber es ist zweifellos, daß überall dort, wo die Industrie eine Oberschicht von geschulten Maschinenarbeitern braucht, die Ausbildung der industriellen Facharbeiter ähnliche Wege gehen muß, wie es die Verhandlungsresultate jener Kommissionsberatungen ergeben haben.

Die Lehrlinge sollen nicht in der Handwerkerstube, sondern in den Industriewerken selbst ausgebildet werden. Die praktische Ausbildung in der Werkstatt wird in den Vordergrund gestellt. Das Erziehungssystem wird abgelehnt, nachdem die Lehrlinge fast ganz in der Schule ausgebildet werden, und zwar auch dann, wenn diese Schulen in Form von Werkstätten sehr gut ausgestattet sind. Für die Maschinenindustrie wird die Zahl der Lehrlinge auf 10 bis 12 Proz. gegenüber der Gesamtarbeiterschaft fixiert, wenn die Industrie ihren eigenen Bedarf decken will. Eine große Zahl von Arbeitern geht ja nachher als Monteur, Betriebsführer usw. in andere Industriezweige über, deshalb werden hier entsprechend mehr Lehrlinge auszubilden gesucht.

Interessant ist die Tatsache, daß bei der Ausbildung dieses neuen Lehrverhältnisses einige alte zünftlerische Maßnahmen mit hinübergenommen werden. Es wird nicht nur ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen, sondern man legt Wert darauf, einen gewissen Abschluß auch formell zu erreichen. Die Lehrlinge werden am Ende ihrer Lehrzeit geprüft; diese Art der Gesellenprüfung soll auch vom Gesetz anerkannt werden und es wird von der Industrie die Einsetzung von Prüfungsausschüssen angestrebt, die vorschriftsmäßig zu besetzen sind. Ferner sind kurze Leitsätze über die Lehrlingsausbildung in der Werkstätte aufgestellt worden. Die Ausbildung soll nach bestimmten Plänen erfolgen und soll nicht zu einseitig sein.

Die Frage ist auch behandelt worden, ob es ratsam ist, den Lehrling in abgetrennten Lehrlings-

Digitized by Google

abteilungen heranzubilden oder ob man ihn gleich in das Großgetriebe der Werkstatt nimmt. Es wird ein Mittelweg als praktisch betrachtet: zuerst soll der Lehrling in einer von dem Großbetriebe abgetrennten Lehrlingswerkstätte ausgebildet werden und nach dem ersten Jahre kommt er dann in den Werkstattbetrieb hinein und wird in den verschiedenen Spezialabteilungen den Gehilfen zur Ausbildung überwiesen.

In den Ausschußsitzungen hat man ferner die Frage aufgeworfen, ob man nicht auch die praktische Ausbildung der Industrie ganz abnehmen und in bestimmte Schulen hineinlegen solle, wie das in Amerika und in Frankreich bereits in großem Maße geschieht. Das wurde verneint und die Werkschulen im allgemeinen als die beste Ausbildungsform bezeichnet.

Die Werkschulen sollen also von den großen Fabriken selbst eingerichtet werden und die Firma übernimmt die schulmäßige Ausbildung ihrer Lehrlinge. Der Vorteil für die Industrie besteht darin, daß die Ausbildung in der Werkstatt mit der schulmäßigen theoretischen Ausbildung in möglichst enge Beziehungen gebracht wird. Der Ausschuß für das technische Schulwesen ist also auf Grund seiner Verhandlungen dazu gekommen, die Einrichtung von solchen Werkschulen dringend zu empfehlen.

Auch die Bestrebungen auf diesem Schulgebiet zeigen, welche Entwickelungstendenzen sich durchsetzen. Wir kommen in eine Periode der großindustriellen Gewerkschaftskämpfe hinein, wo es immer mehr auf die betriebsorganisatorische Zusammensetzung der betreffenden Unternehmung ankommt. Die maschinenwirtschaftliche Entwickelung im Arbeitssaal geht darauf hinaus, durch die Arbeitsmaschine die Menschenkraft zu ersetzen, den Betrieb zu mechanisieren. Aber vollständig kann nun selbst der maschinenwirtschaftlich hoch entwickelte Betrieb nicht den Menschen als Arbeitskraft entbehren. Der Maschinenarbeiter, der geschulte und gebildete Maschinenführer, muß die „eisernen Arbeiter" in Bewegung setzen, muß sie lenken, dirigieren, überwachen. Der Unternehmer hat deshalb die Sorge, die Schicht dieser Maschinenarbeiter für die Bedürfnisse der Praxis entsprechend ausbilden zu lassen und sie als unternehmertreue Garde hinter sich zu haben.

Ein sehr prägnantes Beispiel bietet wiederum die Hüttenindustrie. In der Berliner „Urania" hat kürzlich ein Assistent der Technischen Hochschule zu Charlottenburg einen Vortrag über die Weltmacht des Eisens gehalten. Eine Darstellung über die technische Entwickelung im Hüttenwerk. Durch Schaubilder, Diagramme, Zeichnungen, Photographien und im einzelnen durch das lebende Bild wurde dem Zuhörer eine Darstellung von der Maschinenwirtschaft im modernen Hüttenwerk gegeben.

Dabei ergab sich für den gewerkschaftlich geschulten Zuhörer sehr anschaulich die Bedeutung der „empfindlichen Stelle" im Produktionsprozeß. Ein wunderbarer Maschinenorganismus ist das Hüttenwerk. Die Maschinen reichen sich gegenseitig die Hände. Die Arbeitsvorgänge im Kokofen, die Begichtung des Hochofens, der Transport der Masseln, der Transport der glühenden Eisenmassen auf dem Pfannenwagen im Stahlwerk, das Auswalzen der Blöcke zur Schiene, zum Blech, überall eine wunderbar organisierte Maschinenarbeit. Und wenn man diesen Betrieb in Bildern an sich vorüberziehen läßt, so entsteht naturnotwendig bei dem Gewerkschaftsstrategen der Gedanke, wie ist dieser Betrieb lahmzulegen, um den Unternehmer durch einen erfolgreichen Streik zu einem Nachgeben zu zwingen. Die Antwort lautet: Es wird darauf ankommen, die Maschinisten gut organisiert hinter sich zu haben, jene Schichten, die für den Unternehmer nicht so ohne weiteres auswechselbar sind.

Was wir in Dortmund auf der Hütte „Union" abzuwehren hatten, war nur ein Vorspiel. Die Produktivkräfte sind unseren Unternehmern längst über den Kopf gewachsen. Die Betriebe müssen maschinell verfeinert werden. Dazu zwingt der kapitalistische Wettbewerb. Zieht aber der Arbeiter in seinem Gewerkschaftsleben daraus die Konsequenzen, so rufen die Unternehmerliteraten vom Schlage eines Bernhard nach dem Strafgesetzbuch. Das selbstverständliche Recht der Arbeiter, den Zeitpunkt des Streiks selbst zu bestimmen, wird in „Sabotage" umzudichten versucht.

Die 385 Maschinisten hatten dort gestreikt. „Entartung" ruft Prof. Bernhard, und die kleineren Schmocks in der Unternehmerpresse leisteten sich in der Phraseologie des nun verstorbenen streitbaren Alexander Tille Sätze wie: „Der Gewerkschaftskampf ist nicht eine wirtschaftliche Kraft, sondern eine destruktive, eine nihilistische Kraft." ... „Die Gewerkschaftsarbeit ist kein Menschenverdienst, sondern eine Menschenschande. Sie ist eine Gemeinheit und eine Niedertracht, eine Ruchlosigkeit und ein Frevel am Menschenwohl!"

Die Ohnmacht spiegelt sich in solcher Beweisführung wider. Die Ohnmacht nämlich, in technisch hochentwickelten Betrieben mit den Gewerkschaften nicht fertig werden zu können, wenn der Maschinenarbeiter gut organisiert ist. Der Streik wird für den Unternehmer dann zu einem Sorgenfall, wenn es sich um schwer auswechselbare Berufsgruppen handelt.

Die Ziele und Wege des technischen Schulwesens, wie sie von der Industrie jetzt für die Ausbildung des hochwertigen Maschinenarbeiters beraten werden, haben deshalb auch für den Gewerkschaftler ein praktisches Interesse. Richard Woldt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die badische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1912.

Die industrielle Entwickelung Badens nahm auch im verflossenen Jahre ihren Fortgang. Die Zahl der der Kontrolle der Gewerbeinspektion unterstellten Betriebe stieg von 15 991 im Jahre 1911 auf 16 642 im Berichtsjahr. In diesen Betrieben waren im Jahre 1911: 263 880 Arbeiter beschäftigt und im Vorjahre 276 037. Nach der Arbeiterzahl berechnet steht das Metallgewerbe an erster Stelle der Industriezweige. In ihm sind 76 600 Arbeiter tätig, das sind 29 Proz. der Gesamtarbeiterschaft. An zweiter Stelle steht die Zigarrenindustrie mit 40 900 = 14,5 Arbeitern. Die Textilindustrie steht mit 45 800 an dritter und das Baugewerbe mit 20 800 Arbeitern an vierter Stelle.

Bei ihrer Betrachtung über den Beschäftigungsgrad in den einzelnen Industriezweigen kommt die Gewerbeinspektion hinsichtlich der Lage in der Zigarrenindustrie zu dem Endergebnis, daß in dieser teilweise schlechter Geschäftsgang herrsche. Die Tabakwertsteuer gäbe den Großbetrieben gegenüber den kleineren Geschäften einen Vorsprung. Die Zunahme des Verbrauchs an Zigaretten vermindere den Konsum der billigeren Zigarren, so daß jetzt Unstetigkeit, Unsicherheit und Erschwerung des Disponierens vorherrsche. Gesteigerte Betriebsunkosten und schlechtere Löhne seien wahrzunehmen.

Mit dem italienischen Auswanderungsamt in Mailand, dem das gesamte Aus-

Digitized by Google

wanderungswesen unterstellt ist, sind die badischen Behörden in Konflikt geraten. Das Auswanderungsamt fordert nämlich von den Unternehmern, die sich italienische Arbeiterinnen importieren lassen, die schriftliche Zusage, daß letzteren der Arbeitsvertrag innerhalb eines Jahres nicht gekündigt wird, während für die Arbeiterinnen das Recht auf 14tägige Kündigungsfristen bestehen bleiben soll. In der einseitigen Bindung für den Unternehmer erblickt das Auswanderungsamt „nur ein Aequivalent für das Opfer, welches die italienischen Arbeiterinnen mit dem Verlassen des Elternhauses und der Heimat und dem Aufenthalt in der Fremde bringen". An dem § 122 der Gewerbeordnung, der für beide Teile gleiche Kündigungsfristen fordert, stört man sich in Mailand nicht. Die Textilindustriellen, die italienische Arbeiterinnen ins Land holen, drängen auf klarstellende Entscheidung. Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamts war dieserhalb selbst in Mailand wirksam, geholfen hat es aber nichts.

Wohin es führt, wenn sich die Heimatsbehörden nicht darum kümmern, wie es ihren Landeskindern im Ausland ergeht, das zeigt die Behandlung, welche sich ausländische Arbeiter in Deutschland gefallen lassen müssen. Billiger als die Italiener arbeiten die polnischen Arbeiter. In Baden werden solche mit großer Vorliebe von den Ziegeleibesitzern engagiert. Die Gewerbeinspektion berichtet, diese Arbeiter seien der deutschen Sprache vollkommen unkundig und ständen auf einer niederen Kulturstufe. Sie seien so billig, „daß sie der Gegenstand eines anscheinend recht lohnenden Vermittelungs- oder eigentlich Vermietungsgewerbes seien". Der Agent, der diese Leute ins Land holt, ist Akkordant der Firma und der Arbeitgeber der Polen. Letzterer kümmere sich nicht um Nahrung und Wohnung; der Agent ist ihr Kostgeber. Die Versicherungsbeiträge, die Beiträge für Kaution und Reise und für Ernährung sowie für seine nicht unbedeutende Provision zieht der Agent am Lohn ab; was nachher noch übrig bleibt, ist nicht viel. Von einem Tagelohn in Höhe von 2,86 Mk. erhält der Arbeiter noch 1,30 Mk. Mädchen, für die der Unternehmer 2,20 Mk. gibt, erhalten noch 90 Pf. Zurzeit ist eine Prüfung im Gange, inwieweit solche Arbeitsverträge gegen die guten Sitten und gegen die Gesetze verstoßen.

Streiks und Aussperrungen in Baden zählte die Gewerbeinspektion 83 in 254 Betrieben, an welchen 7720 Arbeiter beteiligt waren. Durch Streiks völlig stillgelegt wurden 68 Betriebe. 22 Streiks endeten mit vollem und 27 mit teilweisem Erfolg. Kollektivverträge wurden 14 und Einzelverträge 15 abgeschlossen.

Bei 11 222 Revisionen mußten in 2015 Betrieben 4239 Auflagen gemacht werden. Die Revisionstätigkeit konnte nicht besonders gesteigert werden. Auf 100 Betriebe entfielen 61,5 Revisionen. Der Reichsdurchschnitt der Revisionen belief sich im Jahre zuvor auf 59,4. Von den erlassenen Auflagen waren 1306 zur Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse notwendig. Zum Zwecke der Unfallverhütung mußten 1413 Auflagen gemacht werden und zum Allgemeinschutz der Arbeiter 1520. In den 1225 Steinbrüchen des Landes wurden 1209 Revisionen vorgenommen. Außerdem wurde von Gewerbeinspektor Dr. Fröhlich eine Sondererhebung über die Verhältnisse in den Steinbrüchen veranstaltet, deren Ergebnisse in einem 119 Seiten starken Sonderbericht niedergelegt sind. Es ist das u. E. der erste behördliche Versuch nach einer Darstellung der Verhältnisse in der Steinindustrie (auf die wir noch in einem besonderen Artikel zurückzukommen denken. Die Red.). Die Badische Regierung wurde von der Steinarbeiterorganisation wiederholt auf die Uebelstände in der Steinindustrie aufmerksam gemacht und es scheint, daß die Gewerbeinspektion stichfestes Material zur Beurteilung der Verhältnisse beischaffen wollte. Die vorliegende Arbeit verdient alle Anerkennung, sie bietet den Steinarbeitern zur Verfolgung ihrer Bestrebungen sehr wertvolles Material. Eingeleitet ist der Bericht mit einer Darstellung der geologischen Verhältnisse des Landes; dann sind die technischen Betriebsmethoden behandelt, worauf Abschnitte folgen über die allgemeine Lage der Industrie, über Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeiter vor Gefahren. Gewürdigt sind auch die Wohnungs- und Verköstigungsverhältnisse. Wie man das von der Badischen Gewerbeinspektion schon lange gewohnt ist, wird dabei nichts beschönigt. Sachlich und mit aller Gründlichkeit wird da gesagt, wie es in der Steinindustrie um den Arbeiterschutz bestellt ist. Den Scharfmachern wird das natürlich wieder nicht in den Kram passen.

Was über die bei den allgemeinen Betriebsrevisionen festgestellten Uebelstände im einzelnen berichtet ist, können wir hier übergehen. Es ist das alte Lied. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen gibt es in Massen und in allen Variationen; die von den Gerichtsbehörden verhängten Strafen sind aber derart belanglos, daß die Unternehmer immer wieder sündigen. Strafen von 10 und 20 Mk. bedeuten für gewissenlose Unternehmer Prämien auf weitere Außerachtlassung der Gesetze. Im Sommer des Berichtsjahres wurden 65 Kinder ausfindig gemacht, die in verbotenen Betrieben (§ 4 und 12 des Kinderschutzgesetzes) beschäftigt wurden, im letzten Winter waren es sogar 89 Kinder, die in gesetzlich unzulässiger Weise zum Broterwerb geben mußten. Außer diesen krassen Fällen der Kinderausbeutung wurden bei einer Frühjahrserhebung 2384 Zuwiderhandlungen gegen das Kinderschutzgesetz festgestellt und im Spätjahr 2655, bei einer Zahl von 5931 erwerbstätigen Kindern im Frühjahr und 6164 im Spätjahr. Meist ist es das Austragen von Backwaren und Zeitungen, womit die Kinder beschäftigt werden, aber auch in der Hausindustrie werden diese hier meist von den Eltern selbst zur Arbeit herangezogen. In 233 gewerblichen Betrieben wurden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffs die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter festgestellt und 222 Unternehmer kümmerten sich nicht um die Schutzvorschriften für Arbeiterinnen. Im letzten Fall gab es 55 Bestrafungen und im vorhergehenden 82. Diese Zahlen einander gegenübergestellt, geben Aufschluß darüber, weshalb die Gesetzesverletzungen nicht im Abnehmen begriffen sind. Die Zahl der gewerblich tätigen Kinder ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 9½ Proz. in die Höhe gegangen. Lobend hebt die Gewerbeinspektion hervor, daß in der größten Industriestadt des Landes, in Mannheim, die Zahl der polizeilich vereitelten Gesetzesübertretungen verhältnismäßig klein sei, dank einer Kinderschutzkommission der Freien Gewerkschaften, die recht intensiv der Mißhandlung und Ausbeutung der Kinder nachgehe.

Ueber ein trauriges Kapitel der Arbeiterausbeutung gibt der hygienische Sonderbericht Aufschluß. So wurden u. a. 10 Fälle von

Digitized by Google

Milzbrand festgestellt, bei denen sechsmal der Tod Erlösung brachte. Galizische in einer oberbadischen Ziegelei beschäftigte Polen schleppten die Blatternkrankheit ins Land. Die hierauf von den Behörden durchgeführten Vorsichtsmaßnahmen brachten der Bevölkerung in fraglicher Gegend mancherlei Unannehmlichkeiten. Seither müssen sich alle nach Baden kommenden ausländischpolnischen Arbeiter einer bezirksärztlichen Impfung unterwerfen; die Kosten haben die Unternehmer zu tragen.

Dies die wichtigsten Notierungen des Jahresberichtes der Badischen Gewerbeinspektion, der auch dieses Jahr wieder, wie schon seit vielen Jahren, als erster von allen Berichten deutscher Fabrikinspektionen in die Oeffentlichkeit kam. Der Gesamteindruck, den er hinterläßt, ist ein guter. Unbestritten ist allerdings, daß die Revisionstätigkeit noch wesentlich auszudehnen ist, ehe in bezug auf Bekämpfung der Arbeiterausbeutung alle notwendigen Maßnahmen in nachhaltiger Weise durchgeführt werden können. In der Badischen Gewerbeinspektion sind 14 Beamte tätig. Auf jeden derselben entfielen im Jahre 1911 1142 revisionspflichtige Betriebe. In Preußen entfielen auf einen Beamten 660, in Sachsen 659, in Württemberg 812, in Hessen 636 Betriebe. Nur Bayern weist in dieser Beziehung eine noch höhere Ziffer (1332) als Baden auf. Die Kopfquote hinsichtlich der durchgeführten Revisionen gestaltete sich dagegen wesentlich anders. Es entfielen im Jahre 1911 auf einen Beamten Revisionen: in Baden 747, in Preußen 392, in Bayern 599, in Sachsen 424, in Württemberg 734 und in Hessen 684. Quantitativ war also die geleistete Arbeit recht hervorragend; wenn sie dabei qualitativ nicht litt, so ist das auf den allgemein anerkannten Fleiß, mit dem die Badische Gewerbeinspektion arbeitet, zurückzuführen.

Ein neues Arbeiterschutzgesetz in Holland.

Das neue Arbeiterschutzgesetz, das am 1. Januar d. J. in Kraft trat, hat manche wirkliche Verbesserung gebracht, vor allem hinsichtlich des Frauen- und Kinderschutzes. Nach dem seitherigen Gesetz von 1889 konnten Frauen und Kinder täglich 11 Stunden beschäftigt werden, ausgenommen einige gesundheitsschädliche Betriebsarten mit kürzerer Arbeitsdauer. In der Feldarbeit und in Torfgräbereien war die Arbeitsdauer völlig unbeschränkt.

Das neue Gesetz findet Anwendung auf die Arbeit in Industrie, Handel und Verkehr sowie in der Torfgräberei, ausgenommen ist noch immer die Feldarbeit. Das gesetzliche Schutzalter der Jugendlichen wird vom 16. auf das 17. Jahr ausgedehnt. Die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren wird völlig verboten. Ausnahmen sind nur für die von der Schulpflicht befreiten Kinder zugelassen. Jugendliche und Arbeiterinnen dürfen nicht länger als täglich 10 und wöchentlich 58 Stunden und nicht zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. Verheiratete Arbeiterinnen sind Sonnabends spätestens mittags 1 Uhr von der Arbeit zu entlassen, ebenso nicht verheiratete Arbeiterinnen, die eine Familie zu versorgen haben. Die Mitgabe von Hausarbeit an Fabrik- oder Werkstattarbeiterinnen und das Arbeiten solcher Arbeiterinnen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist untersagt. Vom Nachtarbeitsverbot können für gewisse Betriebe Ausnahmen zugelassen werden. Während der Arbeitszeit müssen Ruhepausen von 1 bezw. 1½ Stunden gewährt werden. Jugendlichen Personen muß die Zeit für Besuch des Unterrichts in einer Religions- oder weltlichen Schule freigegeben werden. Das Gesetz enthält strenge Kontrollvorschriften und weist dem Unternehmer die Verantwortlichkeit für die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu.

Im weiteren wird jeder Arzt verpflichtet, Fälle von Gewerbekrankheiten dem Minister oder der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ein Ministerialerlaß, der die Durchführung des Gesetzes regelt, schreibt vor, daß Jugendlichen keine ihre Kräfte übersteigende Arbeit gegeben werden darf; ebenso sind sie von Kunstleistungen körperlicher Art (Akrobatik), von Arbeiten in elektrischen Anlagen und in Braunkohlenbrikettfabriken auszuschließen. Sie dürfen auch zwischen 9 Uhr abends und 8 Uhr morgens keine Waren an öffentlichen Orten feilhalten. Es wird ferner die Verwendung Jugendlicher auf Baugerüsten über 2½ Meter Höhe und bei Arbeiten mit Explosivstoffen sowie beim Sortieren und Bearbeiten von Lumpen und die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren auf Schiffswerften, im Hochbau, bei Dacharbeit und auf Leitern von mehr als 4 Meter Höhe verboten. Frauen dürfen keine Arbeit leisten, die wahrnehmbar ihre Kräfte übersteigt, oder wo es an ausreichender Beleuchtung, Trinkwasser und an Aborten fehlt.

Für die Arbeiter bringt dieses Gesetz manche Verbesserung. Jetzt gilt es, auch den gesetzlichen Zehnstundentag für die erwachsenen Arbeiter durchzusetzen, für den sich die Zweite Kammer längst ausgesprochen hat und den ein unlängst eingegangener sozialdemokratischer Antrag erneut fordert. H. Sp.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Entwickelung der schweizerischen Fabrikindustrie.

Die Statistik ist wirklich das beste Mittel, den unwahren Behauptungen und Jeremiaden der Unternehmer über ihr schweres Los entgegenzutreten. In Deutschland führen bekanntlich die Fabrikinspektoren die Betriebsstatistik von Jahr zu Jahr fort und ihre Berichte informieren daher über die vorgekommenen Veränderungen und Umwandlungen, in denen es sich meistens um weitere Fortschritte handelt, jeweilen in dem kurzen Zeitraum eines Jahres. In der Schweiz dagegen, wo sowieso die Fabrikinspektoren nur alle zwei Jahre Berichte herausgeben, erfolgt nur alle zehn Jahre eine neue fabrikstatistische Aufnahme. Immerhin enthalten auch die Fabrikinspektorenberichte statistische Daten, namentlich über die Unfälle und in Verbindung damit auch über die Zahl der Betriebe und der Arbeiter, über die Ueberzeitarbeit, das Bußenwesen in den Fabriken usw. Die Dezenniumsstatistik ist indes vielseitiger und erschöpfender. Sie enthält nicht nur die Angaben über Betriebe und Arbeiter, sondern bietet auch solche über die Zusammensetzung der Arbeiterschaft nach Alter, Geschlecht und Nationalität, Verteilung auf die 25 Kantone, über die Arbeitszeitverhältnisse und Betriebskräfte und zum Vergleiche wird die Statistik früherer Jahre herangezogen.

Die letzte fabrikstatistische Aufnahme erfolgte am 5. Juni 1911 und ihre Resultate sind vor einiger Zeit in Form eines stattlichen Foliobandes vom Industriedepartement in Bern veröffentlicht worden. Diese neue Fabrikstatistik bietet im Vergleich zu jener der früheren Jahre ein erfreuliches Bild relativ bedeutender industrieller Weiterentwickelung der Schweiz, die alle Unternehmerklagen über angebliche Erschwe

Digitized by Google

rung oder gar Verunmöglichung der Weiterführung der Industrie durch die Arbeiterbewegung gründlich widerlegt.

Eine vergleichende Uebersicht über die Betriebe und Arbeiter in den letzten 30 Jahren bietet folgendes Bild. Es wurden gezählt:

	1882	1888	1895	1901	1911
Betriebe	2 642	3 786	4 933	6 080	7 785
bezw. . .	100	143,3	186,7	230,1	294,6
Arbeiter	134 862	159 106	200 199	242 534	328 841
bezw. . .	100	1,179	184,4	179,7	243,8

Von einem Zähljahr zum anderen hat die Zahl der Betriebe wie der Arbeiter eine weitere Steigerung erfahren, die der ersteren in stärkerem Maße als die der Arbeiter. Diese verschiedenartige Zahlenbewegung hängt offenbar mit der Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf kleinere Betriebe zusammen, die durch eine besondere bundesrätliche Verordnung von 1891 geregelt wurde. Dagegen ist im letzten Jahrzehnt keinerlei Aenderung in der Anwendung und Handhabung des Fabrikgesetzes eingetreten, so daß man es da in der Zunahme mit einem reinen Zuwachs zu tun hat. Und diese Vermehrung der Betriebe wie der Arbeiter war im Jahrzehnt 1901/11 viel bedeutender als in allen früheren Zählperioden. Prozentual ist die Zahl der Betriebe um 28 Proz., die der Arbeiter um 35 Proz. gestiegen. Dabei ist bemerkenswert die erfolgte Ausdehnung der Industrie auf bis dahin vorwiegend landwirtschaftlich gewesene Kantone und Gebiete, die so mit in das Getriebe der Industrie mit allen ihren Erfolgen und Begleiterscheinungen hineingezogen werden. Bei dieser fortschreitenden Industrialisierung des Landes wirken besonders die vorhandenen reichen Massenkräfte und das einheimische bedürfnislose Proletariat mit, in dem die Unternehmer billige und willige Arbeitskräfte erhalten.

Von den einzelnen Industrien ist die Textilindustrie im Rückgang begriffen, während die Holz-, Metall-, Maschinen- und Uhrenindustrie einen verhältnismäßig erheblichen Aufschwung genommen haben, wie folgender Vergleich veranschaulicht:

	Betriebe		Arbeiter	
	1911	1901	1911	1901
Papierindustrie . . .	616	496	18 157	13 781
Holzindustrie	1 264	852	23 765	14 474
Metallindustrie. . . .	623	377	23 325	12 731
Maschinenindustrie . .	641	562	46 435	32 647
Bijouterie und Uhren .	858	663	34 983	24 858
Erden und Steine . .	444	398	18 160	12 168

Dazu wird vom Verfasser ganz richtig bemerkt, daß aus dem Rückgang der Arbeiterzahl nicht immer auf einen solchen der Produktion, auf eine Notlage der Industrie geschlossen werden darf.

Die Maschine ersetzt oft Arbeiter, und verbesserte Maschinen leisten mit weniger Bedienungsmannschaft mehr, als eine größere Zahl von Leuten mit wenigen guten Einrichtungen. In dem einen und anderen Falle mag dem Rückgang der Zahl der Fabrikarbeiter eine Vermehrung der Heimarbeiter gegenüberstehen, die indes von der Fabrikstatistik nicht erfaßt worden sind.

Im Gesamtdurchschnitt stieg die Arbeiterzahl pro Betrieb nur von 41 auf 42, allein die Tendenz zum Großbetrieb kommt dennoch in den einzelnen Industrien deutlich zum Ausdruck. So kamen in der Stahlindustrie im Jahre 1911 auf einen Betrieb 424 Arbeiter gegen 294 in 1901; in den Roheisen-, Walz- und Hammerwerken 278 gegen 230; Gießerei und Maschinenbau 91 gegen 61; Kunstseide 243 gegen 201; Schokolade 241 gegen 116 usw. Hand in Hand damit vollzog sich eine Vermehrung der Großbetriebe in der Klasse mit 200 bis 500 von 293 auf 297 und der Klasse mit über 500 Arbeitern von 711 auf 962 Arbeiter pro Betrieb. Die größten Betriebe weist die Maschinenindustrie auf, die zwar nur 7,2 Proz. aller ihrer Betriebe, aber 61,4 Proz. aller Arbeiter in den Größenklassen von 200 bis über 500 Arbeiter hat.

Von besonderem Interesse ist die Zusammensetzung der Arbeiterschaft nach dem Geschlecht und die eingetretenen Verschiebungen in den bezüglichen Verhältnissen. 1911 wurden 211 077 Arbeiter und 117 764 Arbeiterinnen gezählt gegen 150 203 bezw. 92 331 in 1901. Die Zunahme der Arbeiterinnen betrug in der Vergleichsperiode 27,7 Proz., die der Arbeiter aber 40,5 Proz. Der Anteil der Arbeiterinnen an der Gesamtarbeiterschaft belief sich auf 35,8 Proz., während er 1901 38,1 Proz., 1895 40 Proz., 1888 45,8 Proz. und 1882 48 Proz. betrug. Bei steter absoluter Vermehrung der Zahl der Arbeiterinnen ist ihr relativer Anteil an der Gesamtarbeiterschaft zurückgegangen, da die Zahl der männlichen Arbeiter noch rapider wuchs. Das hängt zusammen mit der Entwickelung der einzelnen Industriezweige und mit dem weiteren Umstand, inwieweit sie Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen. Relativ am meisten zugenommen hat die Frauenarbeit in der Uhrensteinindustrie (die 1601 weibliche und 944 männliche Arbeiter beschäftigt) von 56 auf 62 Proz., dann folgt die Baumwollenindustrie mit 55,7 gegen 50,8 Proz.; in der Leinenindustrie dagegen ist sie von 60,7 auf 56,3 Proz. zurückgegangen. Jedenfalls stehen die Proletarierinnen alle in irgendeinem Lohnverhältnis.

Auch die jugendlichen Arbeiter haben eine weitere Vermehrung erfahren, von 35 272 auf 51,155 oder um 45 Proz. Ihr Anteil an der Gesamtarbeiterschaft ist von 14,6 auf 15,5 Proz. gestiegen, wobei es sich namentlich um die Schiffflistickerei handelt, von deren gesamter Arbeiterschaft sie mit 32,3 Proz. ein Drittel ausmachen. Dem Geschlechte nach verteilen sich die Jugendlichen, in denen es sich um die Altersklassen von 14 bis 18 Jahren handelt, mit 23 469 auf das männliche und 27 686 auf das weibliche Geschlecht, gegen 16 669 bezw. 18 603 in 1901, so daß die Mädchen in beiden Zähljahren die Mehrheit unter den Jugendlichen hatten. In manchen Industrien, wie z. B. in der Uhren- und Bijouterieindustrie, ist der Zuwachs der Jugendlichen größer als der der gesamten Arbeiterschaft.

Die Altersklasse von 18 bis 50 Jahren umfaßte 1911 245 549 (164 198 männliche und 61 361 weibliche) Personen gegen 184 771 (117 397 bezw. 67 374) in 1901; die Altersklasse von über 50 Jahren 32 137 (23 410 männliche und 8727 weibliche) gegen 22 491 (16 137 männliche und 6354 weibliche) in 1901. Drei proletarische Generationen, vom 14jährigen Enkel bis zu den über 50 Jahre alten Großeltern, gehen in die Fabrik, zu der sie auf Lebenszeit verurteilt sind.

28 332 Arbeiterinnen wurden ermittelt, die einen eigenen Haushalt zu besorgen haben. Im Jahre 1901 war nur nach den verheirateten Arbeiterinnen gefragt worden und wurden deren 24 042 ermittelt, von denen 11 786 Kinder im Alter von unter 12 Jahren hatten. Die Arbeiterinnen mit eigenem Haushalt machten 1911 $^1/_4$ aller oder nicht ganz $^1/_3$ der über 18 Jahre alten Arbeiterinnen aus. Wie viele davon verheiratet, wie viele ledig sind, weiß man nun nicht; es ist jedenfalls anzunehmen, daß die überwiegend große Mehrzahl der Arbeiterinnen mit eigenem Haushalt verheiratete Frauen sind. Sehr charakteristisch schrieb ein Fabrikant auf den Fragebogen: „Von mehr als der Hälfte der in seiner Fabrik arbeitenden Frauen seien die Männer zu Hause beschäftigt oder sie arbeiten in anderen Berufen." Das soll vielleicht heißen, bemerkt der Verfasser dazu, „die Männer besorgen das Hauswesen". Der Arbeiter als

Digitized by Google

Hausfrau, Köchin, Putzerin, Kindererzieherin usw. erschien ehemals nur in den Schilderungen der rückständigsten englischen Fabrikdistrikte und nunmehr ist er auch in der Schweiz keine seltene Erscheinung mehr. Und da verleumden die kapitalistischen Nutznießer dieses Systems die Sozialdemokratie, daß sie die Ehe abschaffen und die Familie zerstören wollen. Sie verkündigen indes in diesen haltlosen Vorwürfen nur ihre eigene Schuld.

Der Nationalität nach verteilten sich die Fabrikarbeiter in der Schweiz in den beiden letzten Zähljahren so:

	1911	1901
Schweizer	225 508	202 466
Deutsche	**26 116**	**18 375**
Franzosen	5 973	4 204
Italiener	34 398	14 028
Oesterreicher	5 869	3 063
Andere Nationalitäten	1 076	398
Total	328 841	242 534

Vom Zuwachs von 86 000 Arbeitern entfällt allerdings der größte Teil mit 53 000 auf die Schweizer; aber relativ hat sich ihr Anteil von 83,5 auf 77,7 Proz. vermindert, während jener der Ausländer von 16,5 auf 22,3 Prozent gestiegen ist. Von diesen hat sich die Zahl der Italiener weit mehr als verdoppelt und sie sind fast ebenso zahlreich wie alle übrigen Ausländer zusammen. Es ist nicht absoluter Mangel an einheimischen Arbeitern, der den rapid zunehmenden Massenimport von ausländischen Arbeitern veranlaßt, sondern die maßlose Profitsucht der schweizerischen Geldsackpatrioten, die von ihren Agenten die rückständigsten Gegenden Italiens und Südtirols absuchen lassen, um recht bedürfnis- und anspruchslose Arbeiter und Arbeiterinnen zu erhalten, denen sie Hungerlöhne zahlen. Und gleichzeitig wächst von Jahr zu Jahr die überseeische Auswanderung der Landeskinder aus der Schweiz sowie die Binnenwanderung infolge der Aechtung durch die schwarze Liste, die vielleicht ein ausländischer Kapitalist in der Schweiz gegen proletarische Schweizerbürger aufgestellt hat.

Im Verhältnis zu der gesamten Bevölkerung hat die Fabrikarbeiterschaft ebenfalls zugenommen. Im Jahre 1901 kamen auf je 1000 Einwohner 73,1, in 1911 aber 87,6 Fabrikarbeiter. In den einzelnen Kantonen ist dieses Verhältnis indes sehr verschieden und wechselt von 8,6 bezw. 22,7 im Kanton Wallis bis 229,2 bezw. 222,3 im Kanton Glarus, wobei letzterer zugleich einen relativen Rückgang bekundet.

Die vergleichende Darstellung der Arbeitszeitverhältnisse läßt die bedeutenden Fortschritte auf diesem Gebiete erkennen. In die Berichtsperiode fällt die Verkürzung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage von 10 auf 9 und der gesetzlichen wöchentlichen Maximalarbeitszeit von 65 auf 64 Stunden. Hatten im Jahre 1901 noch 56 Proz. der Betriebe und 53,8 Proz. der Arbeiter eine mehr als 60stündige Arbeitswoche, so waren es 1911 nur noch 29,4 bezw. 24,2 Proz. und hatten daher 70,6 bezw. 75,8 Proz. eine Arbeitszeit von 60 und weniger Stunden pro Woche. An den ersten fünf Wochentagen hatten 30,8 Proz. der Betriebe und 35 Proz. der Arbeiter eine mehr als zehnstündige tägliche Arbeitszeit und 69,2 bezw. 65 Proz. eine solche von zehn und weniger Stunden, — 7 Proz. der Betriebe und 19 Proz. der Arbeiter — absolut 607 Betriebe und 67 515 Arbeiter — haben den Sonnabendnachmittag frei bei einer vormittägigen Arbeitszeit bis zu 6½ Stunden. Die Frage des gesetzlichen zehnstündigen Maximalarbeitstages an Stelle des seit 35 Jahren bestehenden elfstündigen Maximalarbeitstages ist reif zur Lösung.

Bemerkenswert sind die Bußenverhältnisse in den Fabriken. 6681 Betriebe oder über 85 Proz. aller Etablissements strafen den Arbeiter nicht mehr mit Bußen, so daß nur 1162 oder rund 15 Proz. noch solche verhängen, also „Strafabriken" sind. Von den Industriegruppen sind es die Textilindustrie (24,4 Proz.), die Industrie der Steine und Erden (20,6 Proz.), Metall- und Maschinenindustrie (19,4 Proz.), welche noch die meisten Betriebe mit Bußen aufweisen. Auf jeden Fall hat der übriggebliebene kleine Rest rückständiger Betriebe mit Bußen kein festbegründetes Recht zur Hintertreibung der Abschaffung der Bußen durch die bevorstehende Revision des Fabrikgesetzes, wie es von seiten einiger seiner mächtigen Vertreter geschieht. Es würde da wieder die große Mehrheit durch eine kleine Minderheit vergewaltigt werden.

Die Tendenz zum Großbetrieb kommt auch in der Vermehrung der Motorenbetriebe von 4537 in 1901 6595 in 1911 zum Ausdruck, ferner in der Zunahme der mechanischen Pferdekräfte von 328 432 in 1901 auf 712 022 in 1911, wovon 253 240 (1901: 37 413) auf die Elektrizität entfallen, die als Betriebskraft den Sieg über alle anderen Kraftarten errungen hat.

Also überall Fortschritt und Entwickelung und wirksame Widerlegung aller tendenziösen Unternehmerklagen über angebliche Erschwerung der Fortführung der Produktion durch die Arbeiterbewegung. Im Gegenteil ist der bedeutende Aufschwung der schweizerischen Fabrikindustrie in den letzten zehn Jahren nicht trotz, sondern gerade wegen der Arbeiterbewegung erfolgt, die überall angeregt und vorwärts getrieben hat und in diesem Sinne weiter jeden Tag wirksam ist. Und das ist eine Kulturtat der Arbeiterbewegung! D. Zinner.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Buchbinderverbandes für das vierte Quartal schließt mit einem Mitgliederbestande von 33 428, davon 16 711 weibliche Mitglieder. Die Zunahme gegenüber dem 3. Quartal beträgt insgesamt 902 Mitglieder. Die Einnahmen aus Beiträgen beliefen sich auf 198 599 Mark. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 24 038 Mk., Krankenunterstützung 17 899 Mk., Streiks und Lohnbewegungen 19 626 Mk. Der Bestand der Verbandskasse betrug am Schlusse des Quartals 786 130 Mk.

Der Gemeindearbeiterverband zählte am Schlusse des 4. Quartals 51 083 Mitglieder gegen 50 280 zu Beginn des Quartals. Von den Ausgaben der Hauptkasse entfallen auf Streikunterstützung 1118 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 1470 Mk., Lohnbewegungen 3026 Mk., Arbeitslosenunterstützung 5647 Mk., Krankenunterstützung 50 823 Mk. und auf Sterbegeld 9844 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 846 854 Mk., davon 308 759 Mk. Bestände der Filialen.

Die 14. ordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler wird vom Vorstand und Ausschuß auf den 9. Juni nach Halle a. S. einberufen. Unter den Verhandlungsgegenständen befinden sich die Berichterstattung von der Tarifbewegung sowie die Frage der Erwerbslosenunterstützung.

Eine außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter ist vom Verbandsvorstand auf den 30. Juni nach Leipzig einberufen worden. Einzigster Verhandlungsgegenstand ist die Verschmelzung mit den Verbänden der Glasarbeiter und Töpfer mit

Digitized by Google

Beratung der Statutenvorlage für den Einheitsverband.

Nach dem „Courier", Organ des Transportarbeiterverbandes, findet der 8. internationale Transportarbeiterkongreß in der Zeit vom 10. bis 13. Juni d. J. in London statt. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die rechtliche Stellung der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsbetrieben; Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten.

Kongresse.

Achte Generalversammlung des Verbandes der Kupferschmiede Deutschlands.

Stettin, 24. bis 29. März 1913.

Anwesend waren 56 Delegierte mit Mandat, drei Vertreter des Vorstandes, ein Vertreter des Zentralausschusses, ein Vertreter des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes und ein Vertreter der Generalkommission.

Der Bericht des Vorstandes erstreckt sich über drei Jahre (1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912) und zeigt ein erfreuliches Bild der Entwickelung. Der Verband hat in 100 Filialen 5256 Mitglieder, gegenüber 4445 Mitglieder zu Beginn der Berichtsperiode.

An Einnahmen hatte der Verband 1910: 144 429,28 Mk., 1911: 153 753,62 Mk., 1912: 170 160,97 Mark. Das Vermögen des Verbandes stieg von 123 083,57 Mk. zu Beginn der Berichtsperiode auf 165 309,31 Mk. am Schluß der Periode. — Die Ausgaben des Verbandes betrugen 1910: 166 382 Mk., 1911: 131 274,81 Mk., 1912: 128 461,32 Mk. An hauptsächlichsten Ausgaben hatte der Verband für Erwerbslosenunterstützung in den drei Berichtsjahren 162 494,94 Mk., für Streiks und Maßregelungen 79 005,20 Mk.

Am Schluß der Berichtsperiode hatte der Verband 60 Tarifverträge für 301 Betriebe mit über 2000 beschäftigten Personen, darunter 1395 Kupferschmiede. Es arbeiten also rund ein Viertel der Mitglieder zu tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen.

An Lohnbewegungen hatte der Verband in der Berichtsperiode 151 mit 4512 Beteiligten. Von diesen Bewegungen sind 85 mit 2894 Mann ohne Arbeitseinstellung erledigt. 60 Bewegungen mit 1618 Mann führten zur Arbeitseinstellung. Das Resultat der Lohnbewegungen war für 1419 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit um 2855 Stunden pro Woche, für 2522 Personen eine Lohnerhöhung von 5503 Mk. pro Woche. Außerdem sind für eine große Anzahl von Mitgliedern sonstige Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses erzielt worden.

Die Diskussion über den Vorstandsbericht zeigte im allgemeinen die Zufriedenheit mit der Tätigkeit des Vorstandes. Dem Vorstande wurde einstimmig Entlastung erteilt. Sonstige Anträge zum Vorstandsbericht wurden nicht angenommen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Tarifverträge, referierte der zweite Vorsitzende des Verbandes, Genosse Hecht. Nach den im Kupferschmiedegewerbe abgeschlossenen Tarifverträgen ist zu konstatieren, daß die Arbeitsdauer in den letzten drei Jahren im Durchschnitt von 57,2 Stunden auf 56,9 Stunden pro Woche heruntergesetzt ist. In derselben Zeit ist der Lohn von 30,20 Mk. auf 33,51 Mk. pro Woche im Durchschnitt gestiegen. Von den in reinen Kupferschmiedereien beschäftigten Kollegen arbeiten jetzt zirka 70 Proz. zu tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen. Im allgemeinen setzen die Arbeitgeber dem Abschluß von Tarifverträgen noch großen Widerstand entgegen. Es muß häufig erst durch Arbeitseinstellung der Widerstand gebrochen werden.

Um für die Tarifverträge mehr Einheitlichkeit zu schaffen, ist vom Vorstand ein Schema ausgearbeitet, das nach Möglichkeit bei der Ausarbeitung von Verträgen benutzt werden soll. Es soll in Zukunft auch die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Hilfsarbeiter in die tariflichen Abmachungen einbegriffen werden. Auf Grund der guten Resultate der bisherigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifverträge empfiehlt der Referent folgende Resolution:

„Die Generalversammlung erblickt nach wie vor in dem Abschluß von Tarifverträgen die gegenwärtig geeignetste Form, zu gesunden, möglichst gleichmäßig geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu kommen.

Sie verpflichtet daher alle Mitglieder, noch energischer als bisher bei Lohnbewegungen für den Abschluß von Tarifverträgen einzutreten.

Zur sachgemäßen Einleitung einer jeden Lohnbewegung ist der Centralvorstand beauftragt, schon bei der Aufstellung der Forderungen sich durch eines seiner Mitglieder bezw. durch den Bezirksleiter vertreten zu lassen. Dem Beauftragten ist dann die Leitung und Führung der ganzen Bewegung zu übertragen.

Der Centralvorstand hat ferner bei bestehenden Tarifverträgen die in Frage kommenden Filialen auf den bevorstehenden Ablauf der Verträge aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, vor Ablauf der Kündigungsfrist des Antrages zu einer eventuellen Kündigung Stellung zu nehmen und einen neuen Antrag vorzubereiten."

Diese Resolution wurde angenommen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Die Arbeitsvermittelung in unserem Beruf, referierte Kühne-Berlin. Der Referent legte der Generalversammlung folgende Resolution vor:

„Die Generalversammlung verpflichtet sich, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des achten Gewerkschaftskongresses, für die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise überall da einzutreten, wo es nicht durchführbar erscheint, eigene Arbeitsnachweise zu errichten.

Um von dem Stand des Arbeitsmarktes unterrichtet zu sein, ist eine Centralstelle zu schaffen, an welche wöchentlich über den Stand des Arbeitsmarktes zu berichten ist."

In der Diskussion wurde der zweite Absatz bekämpft und bei der Abstimmung abgelehnt. Jedoch wurde die Resolution des Referenten wie folgt ergänzt und angenommen:

„Die Generalversammlung verpflichtet sich, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des achten Gewerkschaftskongresses, für die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise überall da einzutreten, wo es nicht durchführbar erscheint; eigene Arbeitsnachweise zu errichten. Für die paritätischen Arbeitsnachweise ist das Obligatorium anzubahnen.

Entschieden zu bekämpfen sind die sogenannten Arbeitgebernachweise, weil sie ihre Aufgabe, wie aus Aussprüchen ihrer Gründer unzweifelhaft hervorgeht, darin erblicken, die Arbeiterbewegung rücksichtslos zu bekämpfen."

Zu dem Punkt der Tagesordnung: Bericht von den beiden letzten Gewerkschaftskongressen (Berlin 1910 und Dresden 1911) ist Kühne-Berlin als Referent bestimmt. Der Referent würdigt die durch die Kongresse erledigte Tagesordnung und kommt zu dem Schluß, daß die beiden Kongresse wertvolle Arbeit für die Organisationen Deutschlands geleistet haben.

Die Generalversammlung erklärte durch Beschluß ihr Einverständnis mit den Beschlüssen der Kongresse.

Digitized by Google

Zum Punkt: Internationaler Metallarbeiterkongreß in Birmingham 1910, berichtete Cohen (Vertreter der Generalkommission) in Vertretung des Genossen Saupe.

Auch mit den Beschlüssen des Internationalen Metallarbeiterkongresses erklärte sich die Generalversammlung einverstanden. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung: „Allgemeine Anträge", wurden einige unwesentliche Anträge angenommen.

Beim Punkt: „Statutenberatung" wurden Beschlüsse von Bedeutung nicht gefaßt. Es handelte sich lediglich um Beschlüsse interner Natur und die redaktionelle Aenderung verschiedener statutarischer Bestimmungen.

Sodann wurde beschlossen, daß die Organisation die Kosten der Versicherung ihrer Angestellten auf Grund des Privatbeamtenversicherungsgesetzes trägt.

Die Gehälter der angestellten Vorstandsmitglieder wurden folgendermaßen geregelt: Es wird ein Anfangsgehalt von 2400 Mk. festgesetzt, das jährlich um 100 Mk. bis zu 3000 Mk. steigt. Von da an steigt das Gehalt jährlich um 50 Mk. bis zum Höchstsatz von 3300 Mk.

Für den Verbandsvorstand wurden gewählt: Saupe als erster Vorsitzender, Hecht als zweiter Vorsitzender, Bischoff als Kassierer.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Berlin. — Der Sitz des Ausschusses wurde nach Dresden verlegt und Rudolf als Ausschußvorsitzender gewählt.

Zum Internationalen Metallarbeiterkongreß wurde Saupe delegiert, zum nächsten Gewerkschaftskongreß Saupe und Bichler-München.

Das neue Statut tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Die nächste Generalversammlung findet in Dresden statt.

Damit waren die Arbeiten der Generalversammlung erledigt.

Der 9. Verbandstag der Steinsetzer.

Vom 9. bis 15. März 1913 hielt der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands im Gewerkschaftshause zu Berlin seinen neunten Verbandstag ab. Dieser trug äußerlich den Stempel einer Jubiläumstagung. War es doch ebenfalls in Berlin, wo vor 26 Jahren die Zusammenfassung der bis dahin lokal zerstreuten Berufsvereinigungen zu einer, wenn auch damals rein zünftlerischen Zentralorganisation erfolgte. Der besonders bei dem Steinsetzerverbande in augenfälliger Weise in Erscheinung getretene Vorgang des Herauswachsens aus den Zunftorganisationen wurde in gelungener Weise durch eine Ausstellung alter, zum Teil sehr alter Zunftembleme demonstriert. So setzte sich diese Ausstellung aus alten Willkommen, Stuben- und Herbergsschildern, Zunftladen, Fahnen usw. zusammen. Welche Wandlung diese alten Zunftembleme durchmachten, zeigte vor allem eine alte Hamburger Zunftfahne der früheren Steinbrügger Brüderschaft, auf der die Jahreszahl 1567 prangt und von den Nachfahren heute im Maifestzuge der Hamburger Arbeiterschaft getragen wird. Diesen Entwickelungsgang des Verbandes streifte der Vorsitzende Knoll in seiner Eröffnungsrede, indem er auf die 25jährige Tätigkeit der Organisation und die Erfolge hinwies, die dieselbe nach dem Abstreifen der Zunftphantastereien für die Arbeiterschaft des Straßenbaugewerbes erkämpft habe.

Ehe in die eigentlichen Verhandlungen eingetreten wurde, gedachte der Vorsitzende mit warmen Worten des dahingegangenen Vorsitzenden des Bauarbeiterverbandes Theodor Bömelburg. Als Vorsitzender einer der größten deutschen Arbeiterorganisationen habe der Verstorbene doch einen guten Blick und ein gutes Verständnis für das Wirken und Schaffen der kleineren Verbände gezeigt. Die Achtung vor den Erfolgen und Kämpfen des Steinsetzerverbandes habe Bömelburg, als er noch unter uns weilte, mit ehrenden Worten anerkannt. Hat darum die allgemeine Gewerkschaftsbewegung einen herben Verlust in Theodor Bömelburg erlitten, so ist zu sagen, daß die Steinsetzerbewegung einen ihrer besten Freunde in ihm verloren hat.

Als Gast nahm der Vertreter des Verbandes österreichischer Pflasterer, Genosse Kugler-Wien, an den Verhandlungen teil. Die Bruderorganisationen von Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, Schweden, Dänemark und England hatten längere Begrüßungsschreiben gesandt. Vom Steinarbeiterverbande war Genosse Staudinger und vom Bauarbeiterverbande Genosse Silberschmidt als Gast anwesend. In dem Berichte des Vorstandes konstatierte der Vorsitzende Knoll, daß seit dem Jahre 1910 der Verband sich gut entwickelt habe. Angesichts der wenigen Rekrutierungsgebiete, die einer intensiveren Agitation harren, sei die erreichte Mitgliederzunahme eine zufriedenstellende. Am Anfang des Jahres 1910 zählte der Verband in 273 Filialen 10 216 Mitglieder. Ende des Jahres 1912 erreichte die Mitgliederzahl in 283 Filialen die Höhe von 10 766. Das dritte Quartal 1912 brachte mit 11 495 den bisher höchsten Mitgliederbestand, der aber, wie bei allen Bauarbeiterorganisationen, sich auf die oben angegebene Zahl senkte. Noch erfreulicher als diese Steigerung der Mitglieder sei das Wachsen des Verbandsvermögens um nahezu das Doppelte. Anfang des Jahres 1910 betrug dasselbe 186 938 Mk., während es sich in der Berichtsperiode mit Ende des Jahres 1912 auf 356 351 Mk. gehoben hat. Diese günstige Entwickelung der Organisation sei um so höher einzuschätzen, als in den verflossenen drei Jahren die sich entwickelnden Kämpfe von besonderer Heftigkeit waren. Das Jahr 1911 verursachte allein eine Ausgabe für Streiks und Aussperrungen im eigenen Berufe von 126 189 Mk., so daß schon in diesem Jahr eine Ausgabe für Kämpfe von nahezu 12 Mk. pro Kopf erreicht wurde. Trotz dieser enormen Anforderungen ist die Position des Verbandes gefestigter als je. Einige der stattgefundenen Kämpfe zeigten, daß die Straßenbauunternehmer, wenn es gegen die Arbeiterschaft geht, in den auftraggebenden Stadtbehörden die besten Bundesgenossen finden. Die verschiedenen Behörden des Regierungsbezirkes Merseburg haben bei dem im Jahre 1911 entbrannten Kampfe direkt und unverhüllt die Interessen der Unternehmer zu den ihrigen gemacht. In Brandenburg a. H. hat eine Stadtbehörde im selben Jahre die Unternehmer zur Verletzung des bestehenden Tarifvertrages und damit in den Kampf gedrängt, der nach 29 Wochen mit der Wiederherstellung des Tarifes endete. Die Gegner unserer Bewegung seien in den Kämpfen niemals auf ihre Rechnung gekommen. Zwar hat die Konzentration des Unternehmertums im Straßenbaugewerbe weitere Fortschritte gemacht, aber dieser Entwickelung können die organisierten Arbeiter ruhigen Auges entgegensehen. Denn wollte die Unternehmerorganisation nach dem Muster der Arbeitgeber im Baugewerbe allgemeine gleichzeitige

Digitized by Google

Kämpfe in Szene setzen, so würde dies, nach den Erfahrungen aller großen Kämpfe des Berufes, die Existenz der Unternehmerorganisation in Frage stellen. Von seiten des Reichsverbandes der Steinsetzbetriebe sei zwar der gleiche Ablaufstermin der Tarifverträge inauguriert worden, aber diese Frage sei nur von minderer Bedeutung, denn der Effekt in der eingeschlagenen Tarifpolitik, ob jedes Jahr ein Drittel oder in drei Jahren alle Tarife ablaufen, sei im Grunde derselbe.

Uebergehend zum beruflichen Arbeiterschutze bemerkt der Redner, daß diese Frage in vorwärtsdrängender Richtung stets behandelt worden ist. Durch die Ausstellung unserer Musterbaubude auf der Weltausstellung zu Brüssel im Jahre 1910 ist befruchtend auch für die Arbeiterschaft anderer Länder gewirkt worden. Aus Preßstimmen ausländischer Gewerkschafts- und Fachorgane ist zu entnehmen, daß diese Ausstellung eine Demonstration für den Arbeiterschutz der betreffenden Länder bedeutete. Ueberdies hat die Jury der Weltausstellung die Musterbaubude mit der Goldenen Medaille ausgezeichnet.

Die Propaganda gegen die Einführung des Pflastersteinzolles wurde im Jahre 1911 gemeinsam mit den Unternehmern geführt. Die Verhinderung der zollfreien Einfuhr von Pflastersteinen ist für einen großen Teil der Berufskollegen eine direkte Lebensfrage. Sobald der Pflastersteinzoll Geltung erlangt, ist das Pflastergewerbe Norddeutschlands bis weit nach Mitteldeutschland dem Ruin preisgegeben. Trotz dieser Tatsache unterstützte der christliche Keram- und Steinarbeiterverband, dem in ganz Deutschland ein halbes Dutzend Steinsetzer angehören, die Wünsche der Steinindustriellen nach einem Schutzzoll in marktschreierischer Weise.

Der Redner ging weiter in ausführlicher Weise auf die Gründung der ersten Frauensektion in dem Verbande, das Lehrlingswesen, die sozialen Wirkungen der mechanischen Ramme und die Angestelltenfrage in der Organisation ein.

Den Bericht des Kassierers gab Scholtz-Berlin. In der dreijährigen Geschäftsperiode betrugen die gesamten Einnahmen 1 036 618 Mk., die Ausgaben 882 055 Mk. Die hauptsächlichsten Ausgabeposten in den drei Jahren sind folgende: Streiks 221 322 Mark, Gemaßregeltenunterstützung 6057 Mk., Reiseunterstützung 7256 Mk., Notfallunterstützung 14 002 Mark, Rechtsschutz 8636 Mk., Krankenunterstützung 62 105 Mk., Sterbeunterstützung 35 900 Mk., Fachorgan 57,640 Mk. Die Beitragszahlung pro Kopf des einzelnen Mitgliedes erhöhte sich von 22,95 Mk. im Jahre 1910 auf 24,28 Mk. im Jahre 1912.

Für die Redaktion erstattete Knoll ebenfalls den Bericht, der, da Monitas über das Fachorgan in der Berichtszeit nicht eingegangen waren, sich in der Hauptsache mit der vor drei Jahren eingeführten technischen Beilage „Die Straße" beschäftigte.

In der den Berichten folgenden Diskussion sei erwähnt, daß einzelne Redner die Frauenarbeit im Straßenbaugewerbe mit der Motivierung bekämpften, daß diese an sich schwere Arbeit den Frauen verboten werden müßte. Hierzu sagte Gauleiter Frenkel-Görlitz:

In Schlesien sind etwa 400, in Breslau allein ungefähr 100 Frauen beim Gußpflaster mit Vergießen beschäftigt. Doch wenn nichts zu vergießen ist, dann müssen die Frauen auch Steine aufbrechen, reinigen und transportieren. Das ist eine sehr schwere Arbeit, wobei täglich 150 bis 180 Zentner von einer Frau bewältigt werden. Man sollte denken, eine solche Arbeit würde von den Unternehmern entsprechend bezahlt. Das ist aber keineswegs der Fall. Die Frauen bekommen Stundenlöhne von 18 bis 25 Pf., auch Akkordarbeit kommt bei den Frauen vor. Manchmal werden sie von gewissenlosen Unternehmern sogar um den Lohn betrogen. Beschwerden an den Gewerbeinspektor wegen der Frauenarbeit sind erfolglos geblieben. In Breslau sind von den 100 Frauen 30 dem Verbande beigetreten. Ich bitte, sagte der Redner, hier nicht erst über die Frauenfrage zu diskutieren. Es ist ein dringendes Bedürfnis, die Frauen zu organisieren, um ihre Verhältnisse zu bessern.

Weiter wurde bemerkt, daß der Jugendbewegung im Berufe größere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Die technische Beilage „Die Straße" sei in ihrem Inhalte für einen großen Teil der Kollegen zum fachlichen Bildungsinstitut geworden. Sie müsse auch in Zukunft ihre Wirkungen ausüben.

Nach der Erledigung des Berichtes des Verbandsausschusses, welcher von Münkwitz-Leipzig gegeben wurde, erfolgte die Beratung des mit der Leitung des Reichsverbandes der Steinsetzbetriebe ausgearbeiteten Hauptvertrages. In einem weitausholenden Referate ging Knoll auf die historische Entwickelung des Reichstarifes für das Steinsetzgewerbe ein und empfahl den geschaffenen Entwurf als Produkt der Entwickelung der seitherigen Tarifpolitik.

Die hauptsächlichsten Punkte des Hauptvertragsentwurfes sind in Kürze folgende:

„Die beiderseitigen Vertragsträger verpflichten sich zur gegenseitigen tatkräftigen Unterstützung in der Bekämpfung jeder Schmutzkonkurrenz.

Die Tarifverträge sollen Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, desgl. die Zeitbestimmung für Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit, über die Stundenlöhne, Zulagen für Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit, über die Entschädigung an Fahrgeldern, Ueberlandzulagen und Auslösungen, desgl. auch über die Regelung der Lehrlingsfrage, die Schlichtungskommissionen.

Es sollen jedoch bei allen Tarifabschlüssen die örtlichen, sowie die Verhältnisse der betreffenden Tarifbezirke im allgemeinen angemessene Berücksichtigung finden. Immer aber muß das Prinzip gerechter Leistung und Gegenleistung, der Wille zur einwandfreien Erfüllung der eingegangenen Vertragspflichten auf beiden Seiten walten.

Als Vermittlungs- resp. Feststellungsinstanzen sieht der Vertrag Schlichtungsämter, Kontrollämter und das Tarifamt vor.

Das Tarifamt hat die Aufgabe, zu vermitteln, die auseinandergehenden Ansichten zu klären und soweit als möglich einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen. Gelingt dies nicht in dem angemessenen Zeitraume, dann erledigt das Tarifamt die Streitpunkte durch Schiedsspruch.

Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die sich weigern, die Entscheidung des Tarifamtes anzunehmen, ist der Schutz der Centralorganisation zu versagen. Der Reichsverband hat also in solchen Fällen sich aller Handlungen zu enthalten, welche sein eventuell widerstrebendes Mitglied schützen könnte, desgleichen der Verband der Steinsetzer usw., sofern eine seiner Filialen oder Gruppen bzw. Mitglieder derselben die Entscheidung nicht anerkennt.

Die Kosten des Tarifamtes tragen beide vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen.

Das Tarifamt hat seinen Sitz in Leipzig."

In der Diskussion wandten sich eine Anzahl Redner hauptsächlich gegen den dem Tarifamte zu-

Digitized by Google

gedachten Einigungszwang. Dieser binde das Wirken der Organisation letzten Endes. Es wurde auf die australische Gesetzgebung mit ihren Mißerfolgen in der gesetzlichen Einigung hingewiesen. Vor dieser Neuerung solle man sich hüten.

Die nach dem Schlußworte des Referenten erfolgte Abstimmung ergab die Annahme des Vertrages mit 78 gegen 12 Stimmen.

Die Gehaltsskala der Angestellten wurde in folgender Weise festgesetzt:

Anfangsgehalt des	Anfang	Endgehalt	Steigend pro Jahr
1. Vorsitzenden .	2600 Mk.	3300 Mk.	60 Mk.
2. „ .	2400 „	3000 „	60 „
Kassierers . . .	2400 „	3000 „	60 „
Statistikers . . .	2100 „	2600 „	60 „
Gauleiters . . .	2100 „	2600 „	60 „
der Bureaubeamten .	2100 „	2600 „	60 „

Die Beiträge zur Versicherung der Privatangestellten trägt der Verband; zur Unterstützungsvereinigung wird die Hälfte der Beiträge übernommen.

Zur Verschmelzungsfrage unterbreitete der Verbandsbeirat dem Verbandstage folgende Resolution, die mit übergroßer Mehrheit angenommen wurde:

„Der Verbandsbeirat hält fest an den Voraussetzungen, die in dem Beschlusse des Kölner Verbandstages für die Angliederung unseres Verbandes an eine andere, größere Organisation festgelegt sind. Die wesentlichste dieser Voraussetzungen ist der organisatorische Zusammenschluß des Unternehmertums in der Weise, daß außerhalb des Gewerbes stehende Kreise einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Steinsetzgewerbe erhalten würden. Bis heute ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Mithin hält der Verbandsbeirat den Zeitpunkt für eine unbedingt notwendige Angliederung des Verbandes an eine andere Organisation noch nicht für gekommen."

Ueber die „Volksfürsorge" hielt der zweite Vorsitzende der Generalkommission, Genosse Bauer, einen äußerst instruktiven Vortrag, der ohne Debatte entgegengenommen wurde.

Die hauptsächlichsten Neuerungen, die in der einen breiten Raum einnehmenden Statutenberatung geschaffen wurden, betreffen Lokalzuschlags- und Extrabeiträge.

Eine weitere Erhöhung der Beiträge hat nicht stattgefunden, ebenso bleiben die Unterstützungseinrichtungen in der alten Weise bestehen. Nur die Gemaßregelten- und Inhaftiertenunterstützung wurde verbessert.

Die Wahl der Verbandsbeamten ergab die einstimmige Wiederwahl derselben. Als Delegierte zum Gewerkschaftskongreß wurde Göhre-Halle und Schulze-Dresden gewählt.

Nachdem Genosse Kugler-Wien einen längeren Bericht über die Arbeitsverhältnisse in Oesterreich gegeben, wurde der Verbandstag von dem Vorsitzenden geschlossen. H. L.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Vertragsabschluß im Holzgewerbe.

Die diesjährige Vertragsbewegung im Holzgewerbe war ihrer Art und Bedeutung nach von denen der vergangenen Jahre sehr verschieden. Die Holzindustriellen haben, ebenso wie die Unternehmer des Baugewerbes usw., seit Anbeginn des Vertragswesens ihr Ideal darin erblickt, den sogenannten Reichstarif zu verwirklichen, um dadurch die durchgreifendste Zusammenfassung der Kräfte und Machtmittel ihrer Organisation zu ermöglichen und sich so ein Uebergewicht gegenüber den Arbeiterorganisationen zu verschaffen. Dieses Ideal der Unternehmer ist bisher im Holzgewerbe nicht verwirklicht worden. Die Verträge verteilen sich bei vierjähriger Dauer in vier Gruppen. Die Gruppe, welche jetzt zur Verhandlung stand, umfaßte zirka 50 000 Arbeiter. Im Jahre 1914 laufen die Verträge für 5500 Arbeiter ab, 1915 kommen 19 000 und 1916 zirka 6000 Arbeiter für die Vertragsbewegung in Frage. Zusammen also 80 000 Arbeiter, davon 50 000 in der diesmaligen Gruppe und 30 000 auf die anderen drei Gruppen verteilt.

Unter solchen Umständen wird man es verstehen, daß der Unternehmerverband bei den Verhandlungen der größten Gruppe seine Wünsche und Forderungen grundsätzlicher Art an den Mann zu bringen suchen muß; denn nach dem eigenen Geständnis seiner Führer sind die anderen Gruppen viel zu klein, um ernstlich den Kampf ins Auge fassen zu können. Die erste Forderung der Unternehmer lautete daher: Verschmelzung der Vertragsgruppen und Beseitigung der seitherigen Zersplitterung auf diesem Gebiete, um dem Reichstarif näher zu kommen.

Um diesen Zweck zu erreichen, sollten die Verträge auf drei Jahre abgeschlossen werden, damit im Jahre 1916 die beiden Gruppen sich vereinigten. Dadurch wäre die ohnehin schon größte Gruppe um 6000 Arbeiter belastet worden und außerdem spielte auch das Motiv bei den Unternehmern eine Rolle, die so geschaffene größte Gruppe stets mit dem Baugewerbe zusammenzuhalten. Für die bedingungslose Fortführung der bisherigen Vertragspolitik, was zugleich eine weitere Decentralisation innerhalb des Unternehmertums bedeutet hätte, fehlte dem Arbeitgeberschutzverband der Holzindustrie nicht nur die Lust und der gute Wille; er hätte dabei auch mit einem weit über seine Kräfte gehenden organisatorischen Defizit rechnen müssen.

Als sich bei den entscheidenden Verhandlungen diese Streitfrage immer schärfer in den Vordergrund drängte, faßten die Arbeitervertreter die Sache von der entgegengesetzten Seite an und boten den Unternehmern nicht bloß die Verschmelzung von zwei, sondern von drei Vertragsgruppen an. Mit dieser Konzession, die von den Unternehmern recht hoch bewertet wurde, ist die Bahn für den friedlichen Abschluß der ganzen Bewegung frei geworden.

Wie auf Arbeiterseite über diese „Errungenschaft" der Unternehmer geurteilt wird, geht aus folgenden Auslassungen der „Holzarbeiter-Zeitung" hervor:

„Als einen großen Erfolg wird der Arbeitgeberschutzverband wahrscheinlich die Zusammenlegung der drei Vertragsgruppen von 1914, 1915 und 1916 buchen. Bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge könnte es auch scheinen, als hätte er damit eine wichtige Etappe auf dem Wege zu dem von ihm so heiß ersehnten „Reichstarif" erreicht. Es gehört aber wirklich eine sehr oberflächliche Betrachtung dazu, um zu einer solchen Annahme zu kommen. Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes hat die Bedeutung dieser Maßnahme sehr gründlich erwogen und die Frage wurde auch mit den Vertretern der zu den drei Gruppen gehörigen Städte eingehend besprochen. Das Ergebnis aller dieser Beratungen war, daß das, was dem Arbeitgeberschutzverband ein wertvolles und erstrebenswertes Zugeständnis dünkt,

Digitized by Google

im Grunde eine im Interesse des Deutschen Holzarbeiterverbandes gelegene taktische Maßnahme bedeutet."

Bei der Frage der Arbeitszeit kam es ebenfalls zu scharfen Kämpfen. Die Höchstdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in dieser Vertragsgruppe betrug bisher 58 und die niedrigste 51 Stunden. Im Gesamtdurchschnitt stand die Arbeitszeit auf 52,3 Stunden. Auf diese Tatsache stützte sich der Unternehmerverband und er proklamierte den Grundsatz, daß irgendwelche Verkürzung für solche Orte, die schon 54 Stunden und weniger pro Woche arbeiteten, nicht in Frage kommen könne. Diesen Standpunkt mußte er aber preisgeben. Es tritt in allen Orten eine Verkürzung ein, die je nach Lage der örtlichen Verhältnisse 1—3 Stunden pro Woche beträgt. Damit wird in der nun beginnenden Vertragsperiode eine durchschnittliche Arbeitszeit von 51 Stunden pro Woche erreicht.

Um jedoch der friedlichen Verständigung auf diesem Gebiet für die Zukunft vorzuarbeiten, wurde zugleich die Regelung der Arbeitszeit auch für die nächste Vertragsperiode (1917—1921) vorgenommen. Für 20 der beteiligten Orte tritt in der zweiten Vertragsperiode eine weitere Arbeitszeitverkürzung von je 1 Stunde pro Woche ein, so daß alsdann im Durchschnitt weniger wie 8½ Stunden täglich gearbeitet wird. Die Holzarbeiter sind damit dem Achtstundentag auch in der Praxis ziemlich nahe gekommen.

Auch die erzielten Lohnerhöhungen, die im Durchschnitt 6 Pf. pro Stunde für die vierjährige Vertragsdauer betragen, dürfen sich wohl sehen lassen.

Dem paritätischen Arbeitsnachweis hatte der Schutzverband zu Beginn der Bewegung in holder Eintracht mit dem christlichen und dem Hirsch-Dunckerschen Verband den Kampf bis aufs Messer erklärt. Der Abschluß lautet aber wesentlich anders, indem die paritätische Arbeitsvermittelung allgemein anerkannt wurde und die näheren Bestimmungen hierfür eine wesentliche Verbesserung erfahren haben. Zu den schon bestehenden Nachweisen dieser Art werden weitere neu errichtet.

Für Leipzig sind die Verhandlungen hierüber bereits so weit gediehen, daß der neugegründete paritätische Arbeitsnachweis baldigst seine Pforten öffnen wird. Die bisherigen Gegner der paritätischen Arbeitsvermittelung haben einsehen müssen, daß im Holzgewerbe kein Platz für ihre verwerflichen Quertreibereien und Sonderbestrebungen ist. Die neuen Vereinbarungen müßten von allen Beteiligten anerkannt werden.

Nachdem den Unternehmern das Verhandlungsergebnis in der Form des Schiedsspruchs des Frhrn. v. Berlepsch in seinem ganzen Umfange bekannt wurde, erhoben sie an fast allen Orten ein fürchterliches Geschrei, denn ein solches Resultat hatten sie nicht erwartet. Der Arbeitgeberschutzverband hatte die scharfmacherischen Geister gerufen und nun, da die friedliche Verständigung Platz greifen sollte, konnte er diese Geister kaum bannen.

Das lag nicht allein an dem materiellen Teil des Schiedsspruchs, sondern vielmehr daran, daß derselbe auch für den Text der neuen Verträge das vor zwei Jahren geschaffene Vertragsmuster als Norm anerkannte. Dieses Vertragsmuster paßt aber den Unternehmern ganz und gar nicht, weil dasselbe grundsätzlich keine Vorrechte für sie gegenüber den Arbeitern zum Ausdruck bringt. Von dem gleichen Standpunkt ließ auch der Unparteiische sich leiten und gerade darum hat er es nun mit den Herren so gründlich verdorben, daß sie in einer großen Anzahl Orte den ganzen Schiedsspruch ablehnten.

Es muß aber anerkannt werden, daß die Centralleitung der Unternehmerorganisation ihre übernommene Verpflichtung, dem Schiedsspruch allenthalben Geltung zu verschaffen, durchaus zu erfüllen bestrebt war und bis auf einige Ausnahmen auch erfüllt hat. Erschwert wurde ihr dieses aber, weil bei den ganzen voraufgegangenen Verhandlungen von Unternehmerseite keine örtlichen Vertreter zugelassen worden waren. Während der Deutsche Holzarbeiterverband grundsätzlich die Mitwirkung von Ortsvertretern bei den Verhandlungen verlangte und schließlich, als die Unternehmer darauf absolut nicht eingehen wollten, Vertreter hinzuzog und mitarbeiten ließ, führten die Vorstandsvertreter des Schutzverbandes ihre Sache allein. Bei der Durchführung des Schiedsspruches sind ihnen aus diesem Grunde mancherlei Schwierigkeiten erwachsen und sie haben zum Schluß einsehen müssen, daß damit ein Fehler begangen wurde. Bei den Arbeitern dagegen hat die taktvolle und geschickte Mitwirkung der Ortsvertreter das Verhandlungsergebnis günstig beeinflußt und besonders der Unparteiische hat dadurch einen viel besseren Einblick und Eindruck von den tatsächlichen Verhältnissen bekommen.

Als die Mehrheit der Unternehmer sich mit dem Inhalt des Schiedsspruchs soweit abgefunden hatte, daß auf dessen Grundlage zur Fertigstellung der Ortsverträge geschritten werden konnte, sind zu diesem Zweck trotz Widerstreben der Arbeitgeber sämtliche örtlichen Verhandlungskommissionen nach Berlin beordert worden, um hier unter Mitwirkung und Kontrolle der Centralvorstände den Wortlaut der Verträge festzusetzen. Es war ein ebenso interessanter wie lehrreicher Anblick, die sämtlichen Vertreter der 52 Städte zu gleicher Zeit über die gleiche Materie in Verhandlungen treten zu sehen. Daß diese nur dann zu einem Erfolg führen können, wenn alle Verhandlungsteilnehmer nach bestimmten und einheitlichen Grundsätzen arbeiten, dürfte jedermann einleuchten.

Am Schluß der Verhandlungen hatten die Arbeiter in der übergroßen Mehrzahl aller Verträge ihre Wünsche und Forderungen voll und ganz durchgesetzt.

Alles in allem betrachtet, hat die diesmalige Vertragsbewegung den Arbeitern wiederum recht nennenswerte Fortschritte gebracht, die nur der von den Unternehmern mit Recht gefürchteten Schlagfertigkeit des Deutschen Holzarbeiterverbandes zu verdanken sind. Die Verträge sind in ihrem Inhalt und Aufbau wesentlich verbessert, die Rechte der Arbeiter sind erweitert, das vertragliche Schiedswesen ist reformiert und zivilrechtliche Klagen ausgeschlossen, aber weit wichtiger sind die materiellen Verbesserungen der Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung. Das Ganze ist eine glänzende Leistung des Deutschen Holzarbeiterverbandes, der nunmehr mit ungeschwächter Kraft für die übrigen Branchenangehörigen in die Schanze treten kann. Ein solcher Erfolg muß weitere Erfolge zeitigen.

A. Neumann.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.

Nach dreiwöchiger Dauer der vom Zaune gebrochenen Machtprobe des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe zum Zwecke der finanziellen Schwächung des Verbandes der Maler flaut die Bewegung bereits auffällig ab. Die Zahl der Ausgesperrten,

Digitized by Google

einschließlich Arbeitslosen und Streikenden, ist von 15 770 am 15. März auf 14 905 am 29. März zurückgegangen, obwohl innerhalb dieser Zeit die nur teilweise aussperrenden Betriebe fast allgemein durch Arbeitseinstellung stillgelegt wurden. Der Arbeitgeberverband dagegen möchte die Aussperrung als „glänzend durchgeführt" hinstellen und setzt der Oeffentlichkeit ganz ungeheuerliche Zahlen vor. So berichtet er von 36 150 Ausgesperrten. Allerdings sollen darin mit enthalten sein 11 800 Arbeitslose und 8207 Reversarbeiter. Rechnet man die letzten beiden Gruppen ab, so bleiben noch 16 143 übrig, ungefähr soviel, als die drei beteiligten Gehilfenorganisationen angeben. Und dabei bezeichnet man die Angaben der Gehilfenorganisationen als „Schwindel" usw. Die 11 800 Arbeitslosen bestehen natürlich nur in der Phantasie der Herren vom Arbeitgeberverband, denn da der Verband der Maler die organisierten Arbeitslosen mit unterstützt, müßten die 11 800 Mann sämtlich unorganisiert sein. Und dabei geben sich die Unternehmer jetzt alle Mühe, Arbeitskräfte zu erhalten. Daß aber die angeblich arbeitenden 8207 Reversarbeiter nicht als ausgesperrt zu betrachten sind, sollte kein vernünftiger Mensch bestreiten. Die Zahlen der Gehilfenorganisationen sind einwandfrei, denn sie sind den jederzeit nachprüfbaren Unterlagen zur Auszahlung der Unterstützungen entnommen.

Groß ist die Bestürzung im Arbeitgeberverband über den Abfall der Städte Hannover, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Mittweida, Jena, Fechenheim u. a., wo korporative Verträge abgeschlossen wurden, zum Teil mit Löhnen über die Schiedssprüche hinaus. Im übrigen sind in vielen Orten die Gehilfentarife von der Mehrzahl der Arbeitgeber anerkannt worden, und immer weitere Tarifabschlüsse werden getätigt. Ein Teil Städte sperrten bisher überhaupt nicht aus, in anderen, wie in München und Leipzig, ist fast kein Ausgesperrter mehr vorhanden.

Wir teilten bereits in der letzten Nummer des „Corrsp.-Bl." mit, daß die Unparteiischen von den Unternehmern scharf angegriffen werden, weil sie, um falschen Behauptungen über die neuen Bestimmungen über die paritätischen Arbeitsnachweise entgegenzutreten und sich gegen ihnen gemachte unbegründete Vorwürfe zu rechtfertigen, der Presse eine öffentliche Erklärung übermittelten, die dann der „Vorwärts" zuerst veröffentlichte. Der Schmerz darüber, daß die Wahrheit festgestellt und so ihrer Bewegung der Boden entzogen worden war, ließ sie nicht ruhen. Sie denunzierten die Unparteiischen öffentlich der sozialdemokratischen Gesinnung, liefen zum Staatssekretär Delbrück, als sei der so etwas wie Vorgesetzter der Unparteiischen, um dort ebenfalls ihre Denunziation vorzubringen und Bericht über die Aussperrung zu erstatten. Am gleichen Tage hat dann noch Ministerialdirektor Dr. Caspar den Gesamtvorstand des Arbeitgeberverbandes empfangen, damit auch noch die Gauvorsitzenden des Arbeitgeberverbandes das Ministerium einseitig unterrichten und die frivole Ablehnung der Schiedssprüche durch wahrheitswidrige Behauptungen, wie sie die Presse der Arbeitgeber füllen, beschönigen konnten. Das Resultat dieses Denunziations- und „Aufklärungsfeldzuges" ist folgende wohl vom Reichsamt des Innern inspirierte Preßnotiz:

„Der Tarifstreit im Malergewerbe.

Der Vorsitzende des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Krause, hatte in Gemeinschaft mit dem Malermeister und Reichstagsabgeordneten Frl eine Audienz beim Staatssekretär des Innern Delbrück, bei welcher beide Herren einen Bericht über die Lohnbewegung im Malergewerbe abgaben. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die im „Einigungsamt" abgegebene Erklärung der Unparteiischen in Sachen des paritätischen Arbeitsnachweises besprochen und von den Vertretern der Arbeitgeber besonders darauf hingewiesen, daß diese Erklärung bereits drei Tage vor dem Erscheinen des „Einigungsamt" im „Vorwärts" und anderen sozialdemokratischen Zeitungen erschienen ist. In einer Konferenz, die Ministerialdirektor Dr. Caspar mit dem Vorstand des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe hatte, wurde nun dieser Zwischenfall durch nachstehende Erklärung erledigt: „Als den Unparteiischen aus einem süddeutschen Arbeitgeberblatt bekannt geworden war, daß in Kreisen der Arbeitgeber die Fassung des Schiedsspruches zum Malergewerbe wegen des Satzes über den Arbeitsnachweis Mißfallen erregt hatte, beschlossen sie bei Gelegenheit einer Sitzung, die wegen des Schiedsspruches zum Baugewerbe stattfand, ihrerseits eine Erläuterung des beanstandeten Satzes zu publizieren. Die bezügliche Erklärung wurde im Wortlaut festgestellt und von den drei Unparteiischen vollzogen. Im Interesse der Beschleunigung sollte die Erklärung nicht zuerst in dem einige Tage später erscheinenden Organ der Unparteiischen (dem „Einigungsamt") erscheinen, sondern vorher bereits an die politische Presse abgegeben werden. Zu diesem Zwecke wurde nach der baugewerblichen Sitzung die Erklärung an zwei Zeitungskorrespondenzen abgeschickt. An welche Zeitungen die Korrespondenzen die Erklärung weitergegeben haben, kann heute nicht festgestellt werden, es ist aber anzunehmen, daß die Weitergabe an Zeitungen aller Parteien erfolgt ist."

Auf eine Anfrage des Staatssekretärs, ob die Arbeitgeber zu neuen Verhandlungen geneigt seien, wurde in zustimmendem Sinne geantwortet und der anwesende Magistratsrat von Schulz ersucht, die Vorverhandlungen in die Wege zu leiten."

Es darf vorläufig angenommen werden, daß die Unparteiischen sich gegen die Zumutung, sich wegen ihrer Handlungen und Schiedssprüche in Verhandlungsangelegenheiten vor Herrn Delbrück zu rechtfertigen, ganz entschieden verwahren werden und ihre Informationen nicht auf einseitige Berichte der Arbeitgeber stützen. Sonst würde das Institut der unparteiischen Schiedsgerichte schnell unmöglich werden. Indessen geht auch aus dieser Aktion der Führer des Arbeitgeberverbandes hervor, auf wie schwachen Füßen ihre Aktion steht, sonst würden sie nicht beim Ministerium des Innern um Unterstützung betteln und andern die Schuld an ihrem unsinnigen und von der öffentlichen Meinung verurteilten Beschluß der Aussperrung zuschieben brauchen.

Inzwischen hat eine Vorbesprechung zu etwaigen Verhandlungen im engeren Kreise der Organisationsvertreter unter Anwesenheit von zwei Unparteiischen stattgefunden, die zunächst nichts Positives brachte. Weitere Verhandlungen sollen am 8. April beginnen.

O. Str.

Eine Lohnbewegung der Bergleute im Wurmrevier?

Die Christlichen haben sich jetzt das Wurmgebiet als Operationsfeld ihrer gewerkschaftlichen Strategie ausersehen. Am 24. März hatten sie ihre Vertrauensleute des Wurmreviers zusammenberufen und ließen von diesen beschließen, eine Lohnbewegung vorzubereiten. Um die Größe dieser Tat würdigen zu können, muß man wissen, daß die Gesamtbelegschaft in diesem Revier etwa 16 000 Mann beträgt. Der alte Bergarbeiterverband hat in diesem Revier etwa 1100 Mitglieder, während die Christlichen nach ihrer Abrechnung höchstens 3000 Mitglieder zählen.

Die Konferenz der christlichen Vertrauensleute hat aber auch gleich beschlossen, diese Bewegung mit dem Verbande gemeinsam zu machen, wenn der Ver-

Digitized by Google

band sich den von ihnen aufgestellten Bedingungen unterwirft. Diese Bedingungen gehen dahin, daß der Verband während der Bewegung die Christlichen nicht bekämpfen und nach der Bewegung nur „anständig" gegen die Christlichen kämpfen darf. Er darf an Unorganisierte keine Streikunterstützung zahlen. Die Christlichen wollen die Vertreter des Verbandes in einem zu bildenden gemeinsamen Streikcomité bestimmen.

Zu dieser sonderbaren Einladung nahm eine Konferenz der Vertrauensleute des Verbandes am 30. März in Aachen Stellung, die von 64 Delegierten beschickt war. Die Anmaßungen der Christlichen wurden von allen Rednern zurückgewiesen. Es wurde aber auch bezweifelt, daß die Christlichen überhaupt eine ernsthafte Lohnbewegung beabsichtigten; eine Komödie könne und würde der Verband aber nicht mitmachen.

In einer längeren Resolution wurde dann der Standpunkt der Konferenz genau präzisiert. In dieser Resolution wurde u. a. ausgesprochen, daß die Vertreter des Bergarbeiterverbandes es entschieden ablehnen müssen, sich Bedingungen zu unterwerfen, die nicht in einer gemeinschaftlichen Konferenz der beiderseitigen Organisationsleitungen vereinbart worden sind. Weiter müßten die Verbandsvertreter es entschieden verurteilen, daß die Bezirksleitung des Gewerkvereins der Oeffentlichkeit und damit auch den Grubenbesitzern durch die Centrumspresse Mitteilung machte von der beabsichtigten Lohnbewegung, ohne mit der Verbandsleitung irgendwelche Rücksprache zu nehmen.

Zur Sache selbst sprach sich die Konferenz dahin aus, daß es im Interesse der Bergarbeiter im höchsten Maße zu bedauern sei, wenn die Bezirksleitung des Gewerkvereins auf die am 25. Februar 1912 vom Verbandsvertreter Schlösser an sie gerichtete Einladung zu einer gemeinsamen Aussprache wegen der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für die hiesigen Bergarbeiter unbedingt ablehnend geantwortet habe. Im vorigen Frühjahr sei die Zeit zur erfolgreichen Durchführung einer Lohnbewegung außerordentlich günstig gewesen, da zu dieser Zeit sowohl in England und Belgien, wie auch im Ruhrrevier und fast allen deutschen Bergrevieren die Bergarbeiter unzweifelhaft willens waren, ihre Lage evtl. durch einen Lohnkampf aufzubessern. Damals hätten die Wurmbergleute nicht isoliert zu kämpfen brauchen. Es wird dann weiter darauf verwiesen, daß die geringe Lohnsteigerung, die übrigens vielfach durch Ueberschichten erzielt wurde, nur etwa 7—8 Proz. ausmache, während die Lebensmittelpreise im Aachener Revier um 20—25 Proz. gestiegen sind. Diese lange Arbeitszeit und die fortgesetzte Antreiberei machten auch die außerordentlich hohe Krankenziffer unter den Wurmbergleuten begreiflich. Deshalb sei es selbstverständlich, daß die Vertreter des Bergarbeiterverbandes nicht nur eine den Teuerungsverhältnissen angemessene Lohnaufbesserung, sondern auch eine Verkürzung der Arbeitszeit auf ein die Gesundheit der Bergarbeiter weniger gefährdendes Maß für unbedingt notwendig erachten.

Weiter sagt dann die Resolution: „Trotz des einseitigen Vorgehens der Bezirksleitung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter spricht die Konferenz die Bereitwilligkeit aus, sich an einer Lohnbewegung zu beteiligen. Allerdings *unter der Voraussetzung*, daß eine solche von der Bezirksleitung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter *ernstlich beabsichtigt* und nicht nur auf eine Täuschung der Kameraden berechnet ist. Das Verhalten der Gewerkvereinsleitung bei den letzten Lohnbewegungen und Kämpfen der Bergarbeiter gebietet den Verbandsvertretern jedoch, zunächst eine abwartende Haltung einzunehmen, bis die Gewerkvereinsleitung ihren ernsten Willen, die Bergarbeiterinteressen evtl. bis zur äußersten Konsequenz zu vertreten, zweifellos dargetan hat.

Da die Bezirksleitung des christlichen Gewerkvereins es nicht für notwendig hielt, von vornherein die Verbandsleitung zu einer Besprechung über eine einzuleitende Lohnbewegung einzuladen, vielmehr auf eigene Faust schon Bedingungen formulierte und obendrein den Aktionsplan der Oeffentlichkeit unterbreitete, erachtet die Konferenz in diesem Stadium eine gegenseitige persönliche Aussprache der beiderseitigen Organisationsvertreter für überflüssig. Sie beauftragt die Verbandsleitung, die weiteren Schritte des Gewerkvereins abzuwarten.

Zu welchem Ende aber auch die einseitig eingeleitete Lohnbewegung kommen wird, das bisherige Verhalten der Verbandsleitung bürgt dafür, daß die Verbandsmitglieder zu keinem Streikbruch kommandiert werden. In dieser Hinsicht kann die Gewerkvereinsleitung vollkommen beruhigt sein. Die Verbandsvertreter glauben der Gewerkvereinsleitung nicht mehr, können nicht glauben, daß sie ernsthaft die Interessen der Bergarbeiter vertreten will. Will sie uns vom Gegenteil überzeugen, dann mag sie Taten sehen lassen und dann werden die Verbandsmitglieder zuverlässige Bundesgenossen sein und Solidarität üben."

Es liegt nun an den Christlichen, zu zeigen, ob sie ernsthaft eine Lohnbewegung führen wollen.

Vom Arbeitsmarkt.

Die öffentliche Arbeitsvermittelung in Schweden im Jahre 1912.

Die öffentliche Arbeitsvermittelung hat in Schweden von Jahr zu Jahr eine wachsende Bedeutung erhalten und mit Ausnahme der privaten Stellenvermittelung, die für gewisse Arbeiten, wie häusliche Dienste usw., noch floriert, hat der öffentliche Arbeitsnachweis bereits eine ausschlaggebende Position erlangt. Diese Entwickelung verdankt die Einrichtung wesentlich zwei Faktoren: erstens dem rechtzeitigen Eingreifen der Staats- und Kommunalgewalt auf diesem Gebiete, bevor die Arbeitsvermittelung zu einem Kampfobjekt der Unternehmerorganisationen wurde, und zweitens einer zweckdienlichen Einrichtung der öffentlichen Arbeitsvermittelung, die einer Bureaukratisierung vorbeugt. Der Staat zahlt einen Zuschuß zu Postporto, Telephon- und Telegrammausgaben, Drucksachen, sowie nach Prüfung in jedem Einzelfall zu den Kosten für die Einrichtungen zur Arbeitsvermittelung nach dem platten Lande und für das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Anstalten. Bedingung für die Erlangung des Zuschusses ist jedoch, daß die Arbeitsvermittelung sich auf alle Arten von Arbeit erstreckt und für Arbeitgeber und Arbeitsuchende unentgeltlich ist; daß bei der Vermittelung in erster Linie Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitsuchenden genommen wird, so daß der Arbeitgeber die bestmögliche Arbeitskraft und der Arbeitsuchende die für ihn am besten passende Arbeit erhält; daß der Vorstand der Anstalt aus einem unparteiischen Vorsitzenden und zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählten Beisitzern besteht; daß die Arbeitsordnung der Anstalt

Digitized by Google

die Genehmigung des staatlichen Sozialdepartements erhalten hat und daß die erforderlichen statistischen Angaben über die Tätigkeit an das Sozialdepartement geliefert werden. Für das laufende Jahr sind vom Reichstage 40 000 Kronen zur Förderung und Organisierung der öffentlichen Arbeitsvermittelung bewilligt worden.

Die Zahl der im Jahre 1912 tätigen Anstalten betrug 32 am Jahresschluß gegen 30 am Jahresanfang. Von den Anstalten waren 11 Gemeindeeinrichtungen und 21 Anstalten der Regierungsbezirke. Während die öffentliche Arbeitsvermittelung ursprünglich Gemeindeeinrichtung war, hat die Entwickelung mehr und mehr zu Bezirkseinrichtungen geführt. Im Berichtsjahre sind drei Gemeindearbeitsnachweise als Hauptbureaus neuerrichteter Bezirksanstalten umgewandelt. Die Bezirksanstalten wiederum errichten neben ihren Hauptbureaus nach Bedarf Filialbureaus; solche waren am Schluß des Berichtsjahres 61 vorhanden. Von den Gemeindeanstalten hatte nur die der Hauptstadt eine Filiale, sämtliche übrigen Filialbureaus waren von den Bezirksanstalten eröffnet. Von 24 Regierungsbezirken (Län) haben 21 bereits Arbeitsvermittelungsanstalten errichtet. Außer Filialbureaus haben mehrere Bezirksanstalten angestellte Vertreter in einer Anzahl von Orten ihrer Bezirke. Die ersten öffentlichen Arbeitsvermittelungsanstalten wurden 1902 in Helsingborg und Gotenburg errichtet, 1905 traten mehrere Städte hinzu und seitdem ist es ununterbrochen vorwärts gegangen.

Die Arbeitsvermittelung der berichtenden Anstalten im Jahre 1912 ist aus folgenden Zahlen ersichtlich: Die Zahl der Arbeitsuchenden betrug 190 163, darunter 77 520 Frauen; die Zahl der offenen Stellen 152 545, darunter für weibliche Arbeitskräfte 77 284. Besetzt wurden 105 032 Stellen, davon 45 989 für weibliche Arbeitskräfte. Auf je 100 offene Stellen entfielen 100 weibliche Arbeitsuchende und 150 männliche. Auf je 100 besetzte Stellen entfielen 78 auf männliche und 60 auf weibliche Arbeitskräfte. 18,8 Proz. der Arbeitsuchenden, 25,2 Proz. der offenen Stellen und 24,5 Proz. der besetzten entfielen auf die Landwirtschaft.

Die Entwickelung der öffentlichen Arbeitsvermittelung in den letzten vier Jahren ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	1909	1910	1911	1912
Arbeitsuchende	126 261	143 297	164 802	190 163
Offene Stellen	84 548	103 579	125 024	152 545
Besetzte Stellen	52 044	67 010	84 802	105 032

Die jährliche Zunahme der Ziffern beruht teils auf dem mit der Vervollständigung der Organisation der Arbeitsvermittelung ausgedehnten Wirkungskreis der Anstalten, teils auch auf der besseren Konjunktur, die im Berichtsjahre ihren Höhepunkt erreichte. Im Durchschnitt entfielen auf je 100 offene Stellen (für männliche und weibliche Arbeitskräfte) im Berichtsjahre 125 Arbeitsuchende gegen 132 im Jahre 1911. Der Ueberschuß an männlicher Arbeitskraft ist jedoch auch im Berichtsjahre bedeutend, oder 150 auf je 100 offene Stellen gegen 169 im Vorjahre und 185 im Jahre 1910.

Die Entwickelung der öffentlichen Arbeitsvermittelung in Schweden ist, wie die Angaben zeigen, eine recht erfreuliche, ein Beweis dafür, daß die Einrichtung auf richtiger Grundlage aufgebaut wird.

W. J.

Polizei, Justiz.

Gegen die Arbeiterjugend.

Neben Preußen glaubt nun auch Sachsen, daß seinige dazu beitragen zu müssen, den Kampf gegen die proletarische Jugendbewegung mit todsicherem Erfolg zu führen. Durch nachstehenden Ukas bekräftigt Sachsen wiederum seinen Ruf als Land der Reaktion. Er lautet:

„In den letzten Jahren ist es vorgekommen, daß Privatpersonen, Vereine, ja sogar Vertreter politischer Parteien am Palmsonntag Versammlungen für Konfirmanden veranstaltet und zu diesen die Konfirmanden eines Ortes oder einer ganzen Gegend öffentlich oder durch Einladungszettel eingeladen haben.

Wenn die Schulbehörden niemand ein Recht zugestehen können, ohne ihre Genehmigung und Aufsicht Schulkinder und Fortbildungsschüler um sich zu versammeln und auf sie einzuwirken, so haben sie die besondere Pflicht, dafür zu sorgen, daß an den feierlichen Tagen der Schulentlassung und Konfirmation keine Unberufenen auf die jugendlichen Herzen einwirken und den von Kirche und Schule gestreuten Samen der Religion und der Vaterlandsliebe durch ganz andere Lehren zu ersticken versuchen.

Es wird deshalb seitens der unterzeichneten Bezirksschulinspektionen den Schulkindern und Fortbildungsschülern, einschließlich der aus der Schule entlassenen, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden, wenn auch noch nicht formell in die Fortbildungsschule aufgenommenen jungen Leute der Besuch jedweder Versammlung oder Veranstaltung für Konfirmanden, die nicht von den zuständigen Geistlichen oder Lehrern ausgeht oder von der Königlichen Bezirksschulinspektion ausdrücklich genehmigt ist, untersagt.

Zuwiderhandlungen werden an den schuldigen Kindern mit Schulstrafen, an den Eltern und Erziehern aber, die sich durch Zuführung ihrer Pflegebefohlenen zu derartigen Veranstaltungen eines eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule schuldig machen würden, nach § 5 Absatz 6 des Volksschulgesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle Haft tritt, geahndet.

Die mitunterzeichneten Polizeibehörden aber ihrerseits untersagen jegliche der vorstehenden Anordnung der Schulbehörden zuwiderlaufende Veranstaltung und bedrohen die Zulassung und Aufforderung der jungen Leute zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit nicht nach § 110 des Strafgesetzbuchs strengere Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen."

Dieser unzweifelhaft gegen Gesetz und Recht verstoßende Erlaß wurde von den Bezirksschulinspektionen für Meißen (Stadt und Land), Nossen, Lommatzsch und Wilsdruff bekannt gegeben.

Dazu bemerkt mit Recht die „Meißner Volkszeitung":

„So ist es denn nun den Herren Geistlichen und ihren Hintermännern gelungen, die von ihnen schon seit langem als lästig empfundene Konkurrenz durch ein Machtwort der Polizeiorgane loszuwerden. Ob sie es aber nun erleben, daß „der von Kirche und Schule gestreute Samen der Religion und Vaterlandsliebe" sich zu der von ihnen erhofften Ueppigkeit entwickeln wird, das muß man billigerweise stark bezweifeln. Wenn etwa geglaubt werden sollte, daß sich durch obiges Verbot vielleicht die Eltern veranlaßt fühlen, mit ihren Kindern nun die von seiten der Kirche veranstalteten Konfirmandenfeiern zu besuchen, so wird man eine arge Enttäuschung erleben. Es wird gerade das Gegenteil von dem eintreten, was sich die Veranlasser des Verbots von demselben versprechen. Im übrigen erscheint es noch äußerst fraglich, ob ein derartiges

Digitized by Google

Verbot einer Prüfung durch höhere Instanzen standhalten wird. Es wäre doch geradezu unerhört, wenn man den Staatsbürgern einfach durch Polizeiverbot untersagen könnte, mit ihren der Schule entwachsenen Kindern hinzugehen, wohin es ihnen beliebt. Jedenfalls dürfte in dieser Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen sein."

K. Schmidt.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Neumünster gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Neumünster i. H. wird zum 1. Juli 1913 ein Arbeitersekretär gesucht. Personen, die bereits als Sekretär tätig waren, werden bevorzugt. Etwaige Dienstjahre werden in Anrechnung gebracht. Anfangsgehalt 2100 Mk., Endgehalt 2760 Mk. Meldungen sind bis zum 15. April zu richten an Chr. Brandt, Fabrikstr. 32,

Andere Organisationen.

Bildungsbestrebungen und Centrumschristen.

Der „Deutsche Metallarbeiter" in Duisburg, das Blatt des centrumschristlichen Metallarbeiterverbandes, spricht in seiner Nummer 12 von einem „roten Intelligenzmonopol". Es heißt, der Abgeordnete Legien habe sich von der Tribüne des Reichstages herab „die Prahlerei gestattet", jeder intelligente Arbeiter sei Sozialdemokrat. Weiter heißt es, „diese lächerlich wirkende Anmaßung" sei schon von Giesberts „sofort zurückgewiesen worden". Der „Deutsche Metallarbeiter" bringt dann für seinen Teil einiges vor, was für die angebliche Unsinnigkeit der „Legienschen Behauptungen" sprechen soll. Da ist es angebracht, an etwas zu erinnern, was das Duisburger „christliche" Blättchen vor zwei Jahren schrieb. In der Nummer 9 des Blättchens vom Jahre 1911 wurden, weil „wiederholt Anfragen" gekommen seien, die christlichen Leser vor dem Kauf „von großen Druckwerken und Büchern" gewarnt! Die Form, in der dies geschah, war sehr bezeichnend für die centrumschristliche Bildungsliebe. Das christliche Metallarbeiterblatt meinte, gewiß sollten sich die Mitglieder durch Lesen guter, aufklärender Bücher bilden, dazu sei aber in erster Linie „die kleine soziale Literatur der christlichen Gewerkschaften" bestimmt. Darüber hinaus sollten in den Ortsgruppen „einige größere Bücher zu einer Bibliothek vereinigt" werden, damit die Mitglieder sie, ohne die Bücher selbst kaufen zu brauchen, lesen könnten. „Lexika, Weltgeschichten, Revolutionsgeschichten, Klassiker usw." sollten aber auch die Ortsgruppen nicht anschaffen! Wer etwa als centrumschristliches Weltwunder so aus der Art geschlagen war, daß er nach Schiller, Goethe, Heine oder noch gar nach einer Weltgeschichte verlangte, wurde an die Bibliotheken größerer Bildungsvereine und in die Stadtbibliotheken verwiesen, wo „dergleichen teure Werke" leihweise zu haben seien!

Das ist die centrumschristliche Bildungsfärberei in Reinkultur! Es ist gewiß köstlich, in unserer Zeit von Klassikern als von „dergleichen teuren Werken" zu reden! Heute kaufen sich tausende und abertausende Arbeiter ihre Klassiker um wenige Mark für den eigenen Besitz, die Centrumschristen verbannen die größeren Bücher aber sogar aus ihren Gewerkschaftsbibliotheken! Da genügen einige M.-Gladbacher Zehnpfennigbroschüren!

Man versteht da auch, daß wiederholt auf den Generalversammlungen des christlichen Metallarbeiterverbandes von Delegierten geklagt wurde, daß die Verbandszeitung die Bildungsbestrebungen nicht genügend fördere. Man versteht auch die Schlauheit mancher christlichen Funktionäre. So wurde einmal aus dem Bezirk Hamm in Westfalen gemeldet, die christlichen Metallarbeiter hätten eine Lohnbewegung auf besondere Art „günstig" abgeschlossen. Und zwar habe man den betreffenden Arbeitern ihre Forderung nicht durch die Unternehmer „bewilligt", sondern indem der betreffende Mehrlohn durch die christliche Lokalkasse den Arbeitern ausgezahlt worden sei! Das roch zwar auf Meilen nach einem regelrechten Schildbürgerstückchen, aber solche wohlgebildeten Mannen sind doch die rechten Kerle, von lächerlich wirkender Anmaßung zu reden!

Es sei hier auch angemerkt, was noch dieser Tage, am 20. März, die „Kölnische Volkszeitung" bei einer Polemik mit der Oppersdorff-Gruppe ausplauderte. Ein Blatt jener Gruppe hatte darüber gemault, daß katholische Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften gemeinsam Volksbildungsabende veranstalteten. Dazu schrieb die „Kölnische Volkszeitung" unter anderem:

„Der Schreiber dieser Sätze hat gar keine Ahnung davon, daß es sich hier um eine Veranstaltung handelt, den Bestrebungen der Sozialdemokratie, die ihrerseits die allgemeine Bildung der Arbeiter eifrig fördert, ein Gegengewicht zu bieten und für die katholischen und die in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter auf diesem Gebiete etwas Aehnliches zu leisten."

Also auch da wird wieder ausdrücklich unterstrichen, daß die Centrumschristen nur notgedrungen etwas nachzumachen suchen, was die Sozialdemokratie in anderer besserer Art schon länger besorgt. Wie es ja auf allen Gebieten der Fall ist und wie die christlichen Gewerkschaften ganz allgemein nur von Gnaden der Sozialdemokratie leben.

W. H.

Mitteilungen.

An die Kartellvorsitzenden und Postbezieher des „Correspondenzblatt".

Der heutigen Nummer des „Corr.-Bl." ist die Adressenbeilage Nr. 2 beigegeben. Die Kartellvorsitzenden sowie die Postbezieher des „Corr.-Bl." wollen die Mitteilungen am Kopfe dieser Beilage beachten, damit teils die Meldungen von Adressenänderungen rechtzeitig erfolgen, teils keine unnütze Verzögerung in der Postzustellung des „Corr.-Bl." eintritt.

Die Generalkommission.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 15 des „Corr.-Bl." wird die **Arbeiterrechts-Beilage** Nr. 4 beigegeben. Die Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Die Generalkommission.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit, Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 15. 23. Jahrgang. Berlin, den 12. April 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die deutschen Arbeitgeber-Organisationen. I	225
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus den Berichten der russischen Fabrikinspektoren	228
Wirtschaftliche Rundschau	229
Statistik und Volkswirtschaft. Ein absterbendes Bergrevier	230
Soziales. Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter	233
Arbeiterbewegung. Sabotagevorwürfe gegen die Landarbeiter. — Arbeitslosenbildung. — Aus den deutschen Gewerkschaften	234
Kongresse. Oesterreichische Gewerkschaftskongresse	236
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe	238
Aus Unternehmerkreisen. Von den Industriellen in der Pfalz	239
Kartelle u. Sekretariate. Gewerkschaftskartell in Sebnitz	240
Genossenschaftliches. Der diesjährige ordentliche Genossenschaftstag	240
Andere Organisationen. Eine Lohnbewegung der Bergleute im Wurmrevier	240
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Für die Verbandsexpeditionen	240

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 4.**

Die deutschen Arbeitgeber-Organisationen.

I.

Vor wenigen Tagen ist im Lager der deutschen Arbeitgeberorganisationen eine wichtige Verschmelzung vollzogen worden. Die beiden im Jahre 1904 gegründeten Arbeitgebercentralen, die von dem Centralverband Deutscher Industrieller ausgehende „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände", und der vom Bund der Industriellen Deutschlands und dem Gesamtverband Deutscher Metallindustriellen ins Leben gerufene „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände" haben am 4. April d. J. ihre Verschmelzung beschlossen und sofort durchgeführt. Die neue Centrale soll den Namen „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" führen. Da nähere Mitteilungen über das Programm und die Satzungen der neuen Centrale zurzeit noch nicht vorliegen, so muß deren Veröffentlichung abgewartet werden. Ein Zusammenwirken der beiden Centralen war schon seit dem Jahre 1905 herbeigeführt worden; das Kartell erstreckte sich auf die gegenseitige Förderung in der Bekämpfung der Gewerkschaften und Streikbewegungen der Arbeiter. Die trennenden Momente lagen nicht bloß in Organisationsdifferenzen, die hauptsächlich zwischen dem Centralverbande Deutscher Industrieller und dem Bund der Industriellen vorhanden waren, sondern auch in der Durchführung der Streikschädenversicherung, die der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände im Wege rationeller Versicherung, die Hauptstelle dagegen im Wege der freien Entschädigung ohne Rechtsanspruch zu verwirklichen suchte. Ob hierin ein Ausgleich gefunden worden ist, bleibt abzuwarten.

Die Vereinheitlichung der Kampfcentralen der Arbeitgeber bedeutet zweifellos eine Verschärfung der Strategie des Unternehmertums. Für die Arbeitergewerkschaften muß dies ein Ansporn sein, auch ihre Kampfesrüstung zu verbessern. Wohin der Wunsch der Arbeitgeber zielt, hat ja der Hauptvorstand des Arbeitgebervorstandes für das Malergewerbe bei Beginn des jetzigen Kampfes offenherzig ausgeplaudert, als er in seinem Zirkular schrieb: „Wir wollen den Gehilfen Gelegenheit bieten, ihren rund 2 Millionen zählenden Kampffonds zu verwenden". Die Gewerkschaften werden bestrebt sein, ihre Solidarität derart zu entwickeln, daß keine Organisation zu befürchten braucht, sich in den ihr von den Arbeitgebern aufgezwungenen Kämpfen zu verbluten.

Angesichts dieser Konzentration der Kräfte im Unternehmerlager gewinnt eine Darstellung der Arbeitgeberorganisation, die das Kaiserlich Statist. Amt vor wenigen Wochen der Oeffentlichkeit übergab, an Interesse. Die Arbeitgeberverbände lieferten bisher nur höchst spärliches statistisches Material. Im Gegensatz zu den Arbeitergewerkschaften, die seit 1890 den Grundsatz vollster statistischer Publizität zur Geltung bringen, haben sie sich mit einem wahren Schleier des Geheimnisses umgeben. Alle Volkswirtschaftler, die sich mit der Organisation der Arbeitgeber befaßten, haben dies schon beklagt. Auch das gegenwärtig vom Statistischen Amt veröffentlichte Material ist mehr als dürftig und reicht auch nicht entfernt an das gewerkschaftsstatistische Material heran. Es erstreckt sich nur auf die Zahl der Vereine und Verbände, die Zahl ihrer Mitglieder und die Zahl der von diesen beschäftigten Arbeiter. Abgesehen von einigen wenigen Zahlen über Streikentschädigung und Streikversicherung bringt diese Statistik nichts über die Finanzgebarung der Arbeitgeberorganisationen, nichts über ihre sonstigen Organe und Einrichtungen, so daß der Volkswirtschaftler mit diesen Angaben wenig anzufangen weiß. Sie sind ein leeres Zahlengerippe ohne Inhalt, das man nach Belieben deuten kann. Es würde zwar sicher zu einer gefährlichen Unterschätzung der Arbeitgeberverbände führen, wollte man den gänzlichen Mangel an statistischem Inhalt als Abwesenheit von Kraft, als organisatorische Hohlheit deuten. Aber manche dieser Organisationen wird über ein papiernes Dasein noch nicht hinausgekommen sein und noch keine Kraftprobe überstanden haben, die ihre Leistungsfähigkeit außer Zweifel stellt.

Die amtliche Statistik erfaßt die Arbeitgeberverbände nur insoweit, als sie sich mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse gegenüber den Arbeitern befassen.

Digitized by Google

Die Arbeitgeber-Verbände in den Jahren 1910—1912 nach Berufsgruppen geordnet.

Berufsgruppe		Arbeitgeberverbände: Reichs-	Bezirks-	Orts-	zusammen	Verbände, die Angaben gemacht haben über: Mitgl.	Arb.	Zahl der: Mitglieder	beschäftigten Arbeiter
Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	1910	1	5	25	31	30	9	5949	31080
	1911	3	7	36	46	18	16	12637	77082
	1912	**4**	**8**	**38**	**50**	**19**	**15**	**14154**	**99010**
Bergbau, Hütten und Salinen	1910	1	8	—	9	7	7	243	451289
	1911	1	9	—	10	8	7	250	465401
	1912	**1**	**9**	**—**	**10**	**9**	**8**	**274**	**469982**
Industrie der Steine u. Erden	1910	14	24	41	79	69	56	3751	193150
	1911	15	33	52	100	69	52	3004	196511
	1912	**17**	**56**	**66**	**139**	**90**	**62**	**3607**	**209248**
Metallverarbeitung. Ind. der Maschinen usw.	1910	16	80	72	168	145	114	12398	754310
	1911	16	96	71	183	150	104	13258	749885
	1912	**19**	**66**	**209**	**294**	**169**	**121**	**13752**	**796288**
Chem. Industrie, Forstwirtsch. Nebenprodukt.	1910	1	—	3	4	4	4	105	24084
	1911	1	—	3	4	4	4	104	23858
	1912	**1**	**—**	**3**	**4**	**4**	**4**	**105**	**24953**
Textilindustrie	1910	3	18	67	88	36	31	612	473109
	1911	3	18	70	91	42	39	3302	492829
	1912	**3**	**15**	**77**	**95**	**40**	**39**	**2616**	**490026**
Papierindustrie	1910	7	12	18	37	30	29	408	43031
	1911	7	11	19	37	35	32	869	49280
	1922	**7**	**7**	**23**	**37**	**33**	**31**	**1031**	**55357**
Lederindustrie	1910	4	10	27	41	23	22	1228	12656
	1911	4	10	35	49	21	21	1314	14839
	1912	**4**	**10**	**37**	**51**	**31**	**29**	**1300**	**16034**
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1910	2	6	163	171	149	134	5112	63255
	1911	3	6	166	175	153	148	4986	65387
	1912	**4**	**8**	**171**	**183**	**158**	**157**	**5080**	**70137**
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	1910	4	38	59	101	92	80	8031	126700
	1911	5	43	84	132	111	98	10146	184254
	1912	**6**	**38**	**92**	**136**	**117**	**104**	**9900**	**182355**
Bekleidungs-Gewerbe	1910	7	28	190	225	219	191	4973	60280
	1911	8	22	212	242	216	207	9140	112588
	1912	**8**	**15**	**201**	**224**	**219**	**207**	**10380**	**146729**
Reinigungsgew.	1912	2	16	39	57	47	17	1248	21289
Baugewerbe	1910	9	132	1085	1226	722	340	51038	525132
	1911	11	116	1227	1354	811	369	51832	448845
	1912	**10**	**112**	**1158**	**1280**	**793**	**514**	**49177**	**500924**
Polygraphische Gewerbe	1910	6	49	74	129	124	126	5551	79295
	1911	6	49	74	129	120	121	5468	75956
	1912	**6**	**43**	**76**	**130**	**100**	**95**	**5417**	**77006**
Handel u. Verkehr	1910	5	23	58	86	73	38	3028	109671
	1911	6	14	112	132	71	43	3985	93003
	1912	**7**	**12**	**129**	**148**	**82**	**48**	**4675**	**101097**
Gast- u. Schankwirtschaft	1910	—	—	2	2	2	—	334	.
	1911	—	—	4	4	4	2	401	880
	1912	**—**	**—**	**6**	**6**	**6**	**2**	**430**	**880**
Freie Berufe	1910	2	23	78	103	103	10	508	25000
	1911	2	23	78	103	2	2	514	25000
	1912	**2**	**23**	**78**	**103**	**2**	**2**	**516**	**25000**
Berufliche Verbände zusam.	1910	82	456	1962	2500	1833	1329	102269	2066782
	1911	91	457	2213	2791	1816	1271	121663	3008298
	1912	**101**	**443**	**2403**	**2947**	**1922**	**1455**	**123662**	**3286315**
Hierzu Gemischte Verbände	1910	2	18	93	113	90	85	11826	887898
	1911	2	17	118	137	83	80	5821	959142
	1912	**2**	**18**	**118**	**138**	**97**	**92**	**8823**	**1091960**
Arbeitgeber-Verbände überhaupt	1909	84	474	2055	2613	1923	1414	115095	3854780
	1911	93	474	2361	2928	1929	1351	127424	4027440
	1912	**103**	**461**	**2521**	**3085**	**2019**	**1547**	**132485**	**4378275**

Es wurden Verbände gezählt:

	insgesamt	davon Reichsverbände	Bezirks- od. Landesverb.	Ortsverbände
1909	2592	73	402	2117
1910	2613	84	474	2055
1911	2928	93	474	2361
1912	**3085**	**103**	**461**	**2521**

Die Abnahme der Bezirksverbände ist darauf zurückzuführen, daß jetzt eine Anzahl derselben als Ortsverbände aufgefaßt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder und der bei diesen beschäftigten Arbeiter machen nur zwei Drittel bezw. die Hälfte der Verbände Angaben. Es hatten Mitglieder bezw. Arbeiter

	Von Verbänden, welche Angaben lieferten über: Mitglieder	Arbeiter	Zahl der: Mitglieder	Arbeiter
1909	.	.	159 405	3 647 147
1910	1923	1114	115 095	3 854 680
1911	1929	1351	127 424	4 027 440
1912	**2019**	**1547**	**132 485**	**4 378 275**

Da die Berufszählung des Jahres 1907 rund 13 620 000 Arbeitnehmer im Hauptberuf ermittelte, so entfällt auf die Mitglieder der Arbeitgeberverbände etwa ein Drittel der beschäftigten Arbeiterschaft. Diese Ziffern sind unvollständig, da eben nur die Hälfte der Arbeitgeberverbände über die Arbeiterziffern berichtet; andererseits mögen noch manche Doppelzählungen mit unterlaufen, obwohl sie angeblich nach Möglichkeit ausgeschlossen worden sind.

Ueber die Verteilung der Arbeitgeberverbände, ihrer Mitglieder und Arbeiter nach Industriegruppen unterrichtet die nebenstehende Tabelle. Danach repräsentiert die organisierte Maschinen- und Metallindustrie die größte Arbeiterziffer, 796 288; ihr folgten das Baugewerbe mit 500 924 Arbeitern, die Textilindustrie mit 490 626 Arbeitern, der Bergbau mit 469 982, die Industrie der Steine und Erden mit 209 248, die Nahrungsmittelindustrie mit 182 355, die Bekleidungsgewerbe mit 146 729, Handel und Verkehr mit 101 097, Landwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei mit 99 010, die Polygraphischen Gewerbe mit 77 006, die Holzindustrie mit 70 137 und die Papierindustrie mit 55 357 Arbeitern. Nach der durchschnittlichen Betriebsgröße berechnet, steht der Bergbau mit 1715,2 Arbeitern pro Betrieb obenan; dann folgen die Textilindustrie mit 187,3, die Industrie der Steine und Erden mit 58,0, die Maschinen- und Metallindustrie mit 57,9, die Papierindustrie mit 53,6, der Handel und Verkehr mit 21,6, die Nahrungsmittelindustrie mit 18,4, die Polygraphischen Gewerbe mit 14,2, die Bekleidungsgewerbe mit 14,1, die Holzindustrie mit 13,8, das Baugewerbe mit 10,2 und die Landwirtschaft und Gärtnerei mit durchschnittlich 6,9 Arbeitern.

Die Bedeutung der einzelnen Berufsgruppen in der Gesamtorganisation der Arbeitgeber bringt die folgende Zusammenstellung zum Ausdruck. Von je 100 Verbänden, Mitgliedern und beschäftigten Arbeitern entfielen im Jahre 1912 auf die

	Verbände	Mitgl.	Arb.
Landwirtsch. Gärtnerei . .	1,62	10,68	2,26
Bergbau, Hütten, Salinen .	0,33	0,21	10,73
Steine und Erden	4,51	2,72	4,78
Metall- u. Maschinen-Ind. .	9,53	10,38	18,19
Chem. I., Forstw. Neb.-Prod.	0,13	0,08	0,57
Textil-Industrie	3,08	1,97	11,19
Papier-Industrie	1,20	0,78	1,26
Leder-Industrie	1,65	0,98	0,37
Holz-Industrie	5,93	3,84	1,60
Nahrungsmittel-Industrie .	4,41	7,47	4,17
Bekleidungsgewerbe . . .	7,26	7,84	3,35
Reinigungsgewerbe . . .	1,85	0,94	0,49
Baugewerbe	41,49	37,12	11,44
Polygraphische Gewerbe . .	4,21	4,09	1,76
Handel, Verkehr	4,80	3,53	2,31
Gast- und Schankwirtschaft .	0,19	0,32	0,02
Freie Berufe	3,34	0,39	0,57
Zusammen:			
Berufliche Verbände . . .	95,53	93,34	75,06
Gemischte Verbände . . .	4,47	6,66	24,94
Insgesamt	100,0	100,0	100,0

Digitized by Google

Das Baugewerbe, das nahezu die Hälfte aller Arbeitgeberorganisationen und $^3/_8$ ihrer Mitglieder umfaßt, repräsentiert gleichwohl nur ein Neuntel der Gesamtarbeiterziffer, während der Bergbau bei seiner fast gleichen Arbeiterzahl nur den 300. Teil der Organisationen und 500. Teil der Mitglieder stellt.

Von besonderem Interesse ist eine Gegenüberstellung der von der Arbeitgeberorganisation repräsentierten Zahl der beschäftigten Arbeiter mit den Zahlen von der Berufszählung und von der gewerkschaftlichen Organisation erfaßten Arbeitern. Danach wurden gezählt:

Berufsgruppe	1907 Arbeiter bei der Berufsz. (einsch. mitarb. Familienangehörige)	1912 bei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände beschäftigt	1911 in Gewerkschaften organisiert
Bergbau	903 156	469 982	208 402
Steine und Erden	644 604	209 248	69 140
Metalle, Maschinen	1 694 111	796 288	627 312
Textilindustrie	856 522	490 026	178 183
Lederindustrie	158 413	16 034	44 274
Holzindustrie	571 549	70 137	217 114
Nahr.- u. Genußmittel	789 615	182 355	133 811
Bekleidungsgewerbe	707 143	146 729	123 546
Baugewerbe	1 571 154	500 924	496 836
Polygraph. Gewerbe	163 322	77 006	106 239

Hiernach ist rein ziffernmäßig die Arbeiterorganisation der Arbeitgeberorganisation überlegen in den Polygraphischen Gewerben, in der Holz- und der Lederindustrie. Fast gleich stark sind die Kräfte in der Metall- und Maschinenindustrie, in den Nahrungsmittel-, Bekleidungs- und Baugewerben, während im Bergbau, in der Industrie der Steine und Erden und Textilindustrie die Arbeiterorganisation noch erheblich im Rückstande ist. Die Vertretung der Arbeiterziffern läßt natürlich noch keine unbedingten Schlüsse auf die wirkliche Kräfteverteilung zu, wenn sie auch manchen Fingerzeig gibt für die gewerkschaftliche Agitation.

Nach ihrer Gründungszeit reicht nur ein kleiner Teil der Arbeitgeberverbände vor das Jahr 1900 zurück. Es wurden gegründet im Jahre

	Reichsverbände	Landesod. Bezirksverbände	Ortsverbände	Insgesamt
vor 1900	22	59	183	264
1900	4	11	51	66
1901	4	4	24	32
1902	5	19	46	70
1903	3	12	65	80
1904	8	22	184	214
1905	2	23	125	150
1906	11	55	178	248
1907	21	41	199	261
1908	4	27	123	154
1909	5	14	98	117
1910	6	23	95	124
1911	5	7	66	78

Die Massengründungen setzten also im Jahre 1904, in dem Jahre des Crimmitschauer Kampfes und der Gründung der beiden Arbeitgebercentralen ein. Während vor diesem Jahre erst 512 Arbeitgeberorganisationen bestanden, wurden allein von 1904 bis 1906 612 neue Organisationen gegründet. Dann flaute das Gründungsfieber wieder zurück.

Ueber die geographische Verteilung der Arbeitgeberorganisationen, ihrer Mitglieder und der bei diesen beschäftigten Arbeiter gibt das amtliche Werk eine umfangreiche Tabelle, deren Wiedergabe, auch nur im Auszug, an dieser Stelle unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Wir begnügen uns, einige Stichproben über die wichtigsten Berufsgruppen nach ihrer geographischen Verbreitung zu geben.

Von der Berg- und Hüttenindustrie sind die Arbeitgeber von 382 986 Arbeitern in der Rheinprovinz, von 20 821 Arbeitern in Schlesien und von 24 471 Arbeitern in Sachsen, sowie von 13 126 Arbeitern (Braunkohlenrevier) organisiert.

Die organisierte Metall- und Maschinenindustrie dominiert mit 165 045 Arbeitern im Rheinland, mit 125 545 in Berlin, mit 41 774 im Königreich Sachsen, mit 34 576 im rechtsrheinischen Bayern, mit 32 598 in Baden, mit 25 671 in der Provinz Sachsen, mit 24 613 in Württemberg, mit 24 787 in Hamburg, mit 20 237 in Hannover und mit 20 226 in Schlesien.

Die organisierten Textilfabrikanten sind vertreten: mit 81 534 Arbeitern im rechtsrheinischen Bayern, mit 71 406 im Rheinland und mit 22 210 in Elsaß-Lothringen.

Von der Papierindustrie entfällt die größte organisierte Gruppe der Arbeitgeber mit 2246 Arbeitern auf Berlin, von der Lederindustrie mit 4500 Arbeitern auf Hessen.

Die organisierten Arbeitgeber der Holzindustrie sind ziemlich gleichmäßig im Reiche verteilt. Nur Berlin und Königreich Sachsen ragen mit 14 271 und 11 629 Arbeitern etwas über die anderen Bezirke hinaus.

In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie repräsentieren die organisierten Unternehmer in Baden 36 000, in Westfalen 22 600, in Sachsen 15 067, und in Schlesien 10 463 Arbeiter.

Bei den Bekleidungsgewerben übt Berlin mit 33 345 Arbeitern ein entscheidendes Uebergewicht aus. Daneben sprechen noch die Provinz Sachsen mit 12 650 und Bayern (linksrhein.) mit 10 780 Arbeitern erheblich mit.

Vom Baugewerbe konzentriert sich der Einfluß der größten Arbeitgeberverbände auf Berlin mit 50 103 beschäftigten Arbeitern; es folgen Bayern (rechtsrhein.) mit 43 663, Königreich Sachsen mit 42 497, Rheinland mit 25 989, Hannover mit 22 351, Schleswig-Holstein mit 19 933, Westfalen mit 18 740, Posen mit 18 000, Hamburg mit 16 023, Schlesien mit 14 468 und Hessen-Nassau mit 10 676 Arbeitern.

In den Polygraphischen Gewerben halten sich Sachsen (Kgr.) mit 8560 und Berlin mit 7890 beschäftigten Arbeitern die Wage.

Im Handel und Verkehr nimmt Hamburg mit 51 660 beschäftigten Arbeitern eine alles überragende Stellung ein, neben der selbst Berlin mit nur 11 000 Arbeitern zurücktreten muß.

Alles in allem genommen ist die berufliche Arbeitgeberorganisation am stärksten vertreten im Rheinland mit 553 984 beschäftigten Arbeitern; es folgen Berlin mit 266 478, Bayern (rechtsrhein.) mit 127 935, Hamburg mit 118 632, Sachsen (Kgr.) mit 118 360 und Baden mit 71 998 beschäftigten Arbeitern.

Die gemischten Arbeitgeberverbände treten besonders in Hamburg mit 118 752, Westfalen mit 93 773, Rheinland mit 43 459, Hannover mit 30 123; Schleswig-Holstein mit 24 695 und Württemberg mit 20 646 beschäftigten Arbeitern hervor. Indes sind in diesen Zahlen zweifellos Doppelzählungen einbegriffen, wie ein Vergleich der Arbeiterziffern der beruflichen und der gemischten Arbeitgeberverbände Hamburgs erkennen läßt. Die

Digitized by Google

Statistik zählt auch die Bezirksverbände und die Ortsverbände gesondert, wobei sich häufig völlige Identität der Arbeiterziffern ergibt. Da es uns unmöglich ist, Doppelzählungen aus diesem Zahlenmaterial auszuscheiden, so haben wir von den beiden Gruppen nur die jeweils größten Arbeiterzahlen wiedergegeben. Eine Zusammenzählung der Arbeiterzahlen beider Gruppen verbot sich aus der erwähnten Gefahr der Doppelzählung.

Nach Ortsgrößenklassen verteilen sich im Jahre 1912 die Arbeitgeberverbände, ihre Mitglieder und Arbeiter in folgendem Verhältnis. Auf je 100 Verbände entfielen:

Sitz der Verbände in	Verbände	Mitgl.	Arbeiter
Großstädten	27,34	59,79	67,17
Mittelstädten	29,92	23,77	20,47
Kleinstädten	22,93	11,79	9,62
Landstädten	7,87	3,83	2,34
Landgemeinden . . .	1,87	0,82	0,40
Unbestimmt	10,07	.	.
Insgesamt	100,0	100,0	100,0

Hierbei sind die Mitglieder und die bei diesen beschäftigten Arbeiter stets der Gemeinde zugezählt, in welcher sich der Sitz des Verbandes befindet.

Zum Schlusse wird noch eine Uebersicht über die Verteilung der Arbeitgeberverbände, ihrer Mitglieder und beschäftigten Arbeiter auf die 44 Großstädte des Deutschen Reiches gegeben. An der Spitze marschiert hier Berlin, dessen organisierte Arbeitgeber 266 478 Arbeiter beschäftigen. Es folgt Hamburg-Altona mit einer Beschäftigtenziffer von 119 058, Leipzig mit 46 000, Barmen mit 35 998, München mit 32 222, Dresden mit 21 390, Düsseldorf mit 20 158, Krefeld mit 18 234, Mannheim mit 17 490, Köln mit 15 837, Stettin mit 15 615, Bremen mit 12 937, Frankfurt a. M. mit 11 266 und Hannover mit 10 240. Die Angaben werden von der amtlichen Statistik selbst als lückenhaft bezeichnet.

In einem zweiten Artikel werden wir auf die statistischen Ergebnisse über die Streikversicherung und Streikentschädigung der Arbeitgeberverbände näher eingehen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus den Berichten der russischen Fabrikinspektoren.

Im Jahre 1882 wurde die russische Fabrikinspektion ins Leben gerufen. Eine wechselreiche Geschichte hat diese Institution seitdem durchgemacht. Ihre Existenz der aufwachenden Arbeiterbewegung verdankend, wurde die Inspektion bald überwiegend technische, bald hauptsächlich polizeiliche Aufsichtsbehörde. Je nach dem Druck der Arbeiterbewegung und der Schattierung des Polizeiministers wurden die Inspektoren mit den verschiedensten Funktionen betraut.

In den ersten Jahren des Bestehens der Institution durften die Inspektoren, deren Zahl nur vier betrug, Material über die Lage und Lebensbedingungen der Fabrikarbeiter sammeln. Die erste Garnitur der Fabrikinspektoren hat auf diesem Gebiete gute Arbeit geleistet. Die seinerzeit veröffentlichten Arbeiten und Berichte, besonders Veröffentlichungen eines der Beamten, Professor Janschul, brachten reichhaltiges und wertvolles Material über die Lage der Arbeiter im Mostauer Gouvernement. Selbstverständlich konnte so etwas nicht von langer Dauer sein. Seit 1885 werden die Berichte der Fabrikinspektoren der Oeffentlichkeit entzogen. Im Jahre 1901 hat das zuständige Departement angefangen, „Zusammenstellungen aus den Berichten der Fabrikinspektoren" herauszugeben. Diese Zusammenstellungen bieten recht wenig Material zur Beurteilung der sozialen Lage der Arbeiterklasse, wenngleich sie die einzige statistische Quelle darstellen, die im Rahmen des ganzen Reiches regelmäßig über die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse zahlenmäßiges Material liefern. Seit 1905 werden die Berichte in dem neugeschaffenen Handelsministerium bearbeitet. Ein Departement dieses Ministeriums, das Departement für Industrie, fungiert dabei als das statistische Laboratorium. Ein besonderes Statistisches Amt, geschweige schon ein solches für die Arbeiterstatistik, existiert nicht in Rußland. Jedes Ressort betreibt Statistik auf eigene Faust.

Obwohl die Fabrikinspektion einerseits dem Handelsministerium unterstellt wurde, haben die Inspektoren in ihrer Tätigkeit am Orte sich den Weisungen und Anordnungen des Gouverneurs (d. h. des Organs der Polizeigewalt) zu fügen. Die Institution der Fabrikinspektoren besteht nur im Europäischen Rußland, ausgenommen den Kaukasus und einigen industriearmen Provinzen. Der Aufsicht der Inspektoren sind nur geschlossene Betriebe mit mindestens 16 beschäftigten Arbeitern oder mit vorhandener Dampfkesselanlage unterstellt. Ausgeschlossen sind die Bauberufe, die Landwirtschaft, die Eisenbahnen und die Eisenbahnwerkstätten, die staatlichen Betriebe, die Transportberufe, die kaufmännischen Berufe, das Handwerk und die Montanindustrie. Für die letztere besteht freilich eine besondere Aufsichtsbehörde, die aber nicht dem Industriedepartement, sondern dem Bergdepartement desselben Handelsministeriums unterstellt ist und deren Berichte daher in den Zusammenstellungen des Industriedepartements nicht berücksichtigt werden.

Das kolossale, der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellte Gebiet ist in 231 Bezirke eingeteilt. Die Zusammenstellung der Berichte dieser 231 Inspektoren für das Jahr 1911 liegt nunmehr vor und bringen wir im nachfolgenden, darauf gestützt, folgende Daten.

Am 1. Januar 1911 standen unter der Aufsicht der Fabrikinspektion 15 721 Betriebe mit 1 951 955 beschäftigten Arbeitern. Ein Jahr darauf betrug die Zahl dieser Betriebe 16 600 und die Zahl der beschäftigten Arbeiter 2 051 198. Die Steigerung um mehr denn 99 000 Mann legt Zeugnis von der seit 1910 eingesetzten industriellen Hochkonjunktur ab. Daß die Zahl von 2 Millionen Arbeitern nur einen Teil des russischen Proletariats darstellt, ist nach den obigen Ausführungen über die mangelhafte Statistik einleuchtend. Leider sind wir in betreff der Zahl der im Lohndienst stehenden Personen vollständig im dunkeln. Berufszählungen sind in unserem Vaterlande noch unbekannt.

Von der Gesamtzahl der 2 051 198 Arbeiter waren im Berichtsjahre in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie 868 776 Personen, d. i. 42,4 Proz., in der Produktion von Lebens- und Genußmitteln 331 981 Personen oder 28 Proz., in der Metallindustrie 305 438 Personen, d. i. 15 Proz., beschäftigt. Der Rest verteilt sich auf die Bearbeitung der Mineralstoffe, Holzverarbeitung, Chemische Industrie, Papierindustrie usw.

Ueber die Hälfte der Arbeiter, und zwar 52,6 Proz., waren in nur 787 Großbetrieben, wovon jeder über 500 Personen beschäftigte. Daß die russische Fabrikindustrie im allgemeinen eine Großindustrie ist, ist ja allgemein bekannt. Die Kon-

Digitized by Google

zentration der Arbeiter in den Großbetrieben ist aus folgender Tabelle besonders kraß ersichtlich:

Gruppierung der Betriebe nach Arbeiterzahl (im Jahre 1911)	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Arbeiter	In Proz. zu der Gesamtzahl
Betriebe mit			
wenig. als 50 Arbeitern	10 996	240 958	11,7
51— 200 Arbeitern .	3 678	361 388	17,6
201— 400 „ . .	858	246 082	12,0
401— 500 „ . .	272	122 417	6,0
501—1000 „ . .	442	310 665	15,1
über 1000 „ . .	345	769 778	37,6
	16 600	2 051 198	100 Proz.

Die Frauenarbeit ist stark verbreitet. Genau ein Drittel der Arbeiter, und zwar 638 277 Personen sind Arbeiterinnen. In der Textilindustrie beträgt der Prozentsatz der Frauen zur Gesamtzahl der in dieser Branche Beschäftigten 52,1 Proz., in der chemischen Industrie 34,1 Proz., in der Papierproduktion 25,5 Proz. usw.

Leider vermissen wir in der Zusammenstellung Angaben über die Arbeitszeit und über die Löhne und Entlohnungsarten, diese wichtigsten Fragen zur Beurteilung der Lage des russischen Proletariats. Ueber die Löhne wird nur eine summarische Aufstellung für einige Rayons gegeben, deren Unterlage die Berichte über die Bestrafungen der Arbeiter in etwa 24 Proz. der vorhandenen Betriebe bildet. So betrug der durchschnittliche Jahresverdienst:

im Petersburger Rayon . . .	316	Rubel *)
„ Warschauer „ . . .	307	„
„ Charkower „ . . .	268	„
„ Wolgaer „ . . .	216	„
„ Moskauer „ . . .	213	„
„ Kiewer „ . . .	191	„

Der so kleine Verdienst im Kiewer Rayon wird dadurch erklärt, daß hier die Saisonarbeit (in den Zuckerfabriken und Schnapsbrennereien) stark vertreten ist. Im Moskauer Rayon überwiegt stark die Textilindustrie, in welcher der durchschnittliche Jahresverdienst der Arbeiter ganze 170 Rubel beträgt! Und doch will die „Zusammenstellung" eine Aufbesserung im Vergleich mit den vorausgegangenen Jahren erblicken. Mag dies auch zutreffen, da die wirtschaftlichen Streiks im Jahre 1911 bedeutend zugenommen und die Arbeiter energischer den Kampf um die Besserstellung aufgenommen haben, eine Handhabe für die Beurteilung der Erscheinung bieten die amtlichen „Zusammenstellungen" nicht.

Im Berichtsjahre wurden von den Arbeitern der Fabrikinspektion 25 991 Klagen eingereicht. Diese betrafen 108 048 Arbeiter und hatten 152 113 Anlässe zum Gegenstand. Auch Fabrikanten klagten über ihre Arbeiter in 765 Fällen (im Vorjahre 1207). Während die Arbeiter über die unrichtige Berechnung des Lohnes (9,5 Proz. der Fälle), Unpünktlichkeit der Lohnauszahlung (9,1 Proz.), Nichteinhaltung der Arbeitszeit (7,6 Proz.), Entlassung ohne Kündigung (6,8 Proz.), Anwendung des Unfallentschädigungsgesetzes (6,1 Proz.), schlechte Behandlung (5,6 Proz.) usw. zu klagen hatten, beziehen sich die Klagen der Unternehmer fast ausschließlich auf vorzeitiges Verlassen der Arbeit. Bei ihren Besuchen auf den Fabriken haben die Fabrikinspektoren selbständig 18 840 Vergehen gegen gesetzliche Vorschriften seitens der Unternehmer festgestellt. Die meisten dieser Vergehen sind formeller Natur und bestehen in unrichtiger Führung der Arbeitsbücher usw. Aber 17,3 Proz. der Gesamtzahl der Vergehen, d. h. 3260 Fälle, betrafen die Vergehen seitens der Fabrikinhaber gegen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter. Diese Zahlen schlagen denjenigen Märchenerzählern direkt ins Gesicht, die sich in der Schilderung der negativen Eigenschaften des russischen Arbeiters befleißigen. Wenn diese Erzählungen nur entfernt der Wahrheit entsprächen, wo könnte dies am ehesten ihren Ausdruck finden, als nicht in den Berichten der Fabrikinspektoren? Was aber aus den Berichten mit Klarheit hervorgeht, das ist die systematische Nichtachtung der Gesetze und Vorschriften zum Schaden der Arbeiterinteressen und Arbeiterlebens seitens der Unternehmerschaft.

Aer.

*) 1 Rubel = 2,16 Mk.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Balkankrieg und vermehrte Garneinfuhr nach Deutschland — Abbröckelnde Eisenpreise — Roheisenstatistik — Stockende Emissionen für Aktiengesellschaften — Reichsbank und Ultimo.

Selbst eine noch so kräftige Wirtschaftskonstitution muß schließlich unter der dauernden Kriegsbeunruhigung schwer leiden. In der Tat tritt dies in immer neuen Erfahrungen zutage: auch außerhalb der Börsen- und Bankkreise, deren Verlegenheiten und Bedrängnisse hier oft genug geschildert worden sind.

Mitunter tauchen sogar ganz unerwartete Folgen auf. So klagen jetzt mit einem Male die deutschen Spinner über eine wachsende Schleuderkonkurrenz seitens Oesterreichs. Daß der europäische Südosten aufhörte, Abnehmer oder doch zahlungssicherer Abnehmer der vorgeschritteneren Industrieländer zu sein, traf in erster Linie den Nachbarstaat Oesterreich-Ungarn. Die österreichische Spinnerei krankt zudem schon seit langem an einer überstürzten Erweiterung, und je mehr man zuletzt infolge der neuen Absatzstockung die Last der enormen Ueberschüsse an Garnen empfand, desto mehr versuchte man sich nach anderen Außenmärkten hin Luft zu schaffen und nicht zum wenigsten hat man sich dabei Deutschland zugewandt. In der „Deutschen Industriezeitung" jammert deshalb Kommerzienrat Semlinger-Bamberg: „Diese Ueberschwemmung mit österreichischen Garnen hat die deutsche Spinnerei in hohem Grade verstimmt und benachteiligt; sie hat die Preise von Nummern bis 22 unter die Herstellungskosten herabgedrückt und die österreichischen Garne bis zu Nr. 42 sind mitunter so sinnlos billig über unsere Grenzen geworfen worden, daß man häufig der Ansicht begegnet, es müsse den Oesterreichern der deutsche Zoll oder ein Teil davon in irgendeiner Form — vielleicht durch das österreichische Kartell — zurückvergütet werden. Das Januar- und Februarheft der deutschen Reichsstatistik zeigt bereits, welch gewaltige Posten Garn über die deutsche Grenze gegangen sind. Die Einfuhr in beiden Monaten betrug nicht weniger als 1 542 900 Kilo im Werte von rund 2 900 000 Mk., gegen 77 300 Kilo in der gleichen Zeit des Vorjahres; das ist etwa das Zwanzigfache der im vorigen Jahre erfolgten Einfuhr und zeigt die Gefahr dieser Bewegung für die deutsche Industrie, da sie noch im Wachsen begriffen ist." Erst von der Rückkehr normaler politischer Verhältnisse erwartet der Verfasser, der sonst den Stand der Textilindustrien für einen günstigen ansieht, eine „Auswetzung der Scharte".

Digitized by Google

Das Abbröckeln der Eisenpreise, das schon vor einiger Zeit in England vorübergehend zu beobachten war, wurde bisher zwar immer durch gelegentliches Wiederanziehen leidlich ausgeglichen. Jedoch die wiederkehrenden Rückfälle deuten mehr und mehr darauf hin, daß der Höhepunkt des Geschäftsaufschwunges wahrscheinlich überschritten ist. An der Düsseldorfer Produktenbörse brachte der 4. April eine ganze Reihe Herabsetzungen. Stabeisen notierte man 118—121 Mk., statt wie vorher 121—124 Mk.; ebenso Grobbleche aus Flußeisen. Kesselbleche aus Flußeisen zeigten die Untergrenze 140 statt 142 Mk., Feinbleche notierten 140—145 gegen 142½—147½ Mk. Der offizielle Marktbericht, obwohl er offensichtlich die Stimmung verbessern soll, vermerkt „andauernde Zurückhaltung für neue Abschlüsse". In einzelnen Zweigen der Eisenindustrie soll der Konkurrenzkampf der großen Werke gegenüber den kleineren unverkennbar an Schärfe gewonnen haben.

Jede Abschwächung der Konjunktur wirkt auf viele Industrien um so empfindlicher, weil seit dem 1. April die neuen erhöhten Preise für Kohle und Koks gelten und für manche Produktionen natürlich ganz erheblich ins Gewicht fallen.

Bisher hat aber die deutsche Roheisenproduktion ihre ganz außerordentliche Vermehrung unbeirrt fortgesetzt, allerdings in den meisten Monaten auf eine rapide Ausfuhrsteigerung gestützt, die aber gleichfalls recht vergänglicher Art sein kann. Die Ermittelungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller liegen soeben für den Monat März vor. Danach erzeugten Deutschland und Luxemburg an Roheisen: im März 1913 insgesamt 1 628 190 Tonnen gegen 1 492 511 Tonnen im Februar 1913 und 1 446 076 Tonnen im März 1912. Die Erzeugung während des Vierteljahres Januar bis Ende März stellte sich: 1913 auf 4 730 415 Tonnen gegen 4 116 652 Tonnen in 1912, obwohl das Schaltjahr 1912 in diesem Zeitraum einen Tag (29. Februar) mehr zählte. Nimmt man bei einem weiteren Rückblick dieses erste Quartal zum Maßstab, so brachten die allgemeinen Krisenjahre 1907 bis 1909 für die Roheisenerzeugung im wesentlichen nur einen Stillstand, eine Unterbrechung der vorher gewohnten Expansion (Höchstjahre 1906/07 im ersten Quartal 3 014 000 und 3 139 000 Tonnen, gegen 3 101 000 Tonnen in 1908 und 3 043 000 Tonnen in 1909). Dann folgen sich die ersten Quartale von 1909 bis 1913 in um so größeren Stufen der Aufwärtsbewegung: 1909 3 043 000 Tonnen, 1910 3 518 000 Tonnen, 1911 3 821 000 Tonnen, 1912 4 117 000 Tonnen, 1913 4 730 000 Tonnen. Die Ausfuhr an Roheisen betrug im März zwar: 1913 77 216,7 Tonnen gegen 81 002,5 Tonnen in 1912, dagegen im Februar 75 979 Tonnen in 1913 gegen 57 328,4 Tonnen in 1912.

Unter welchem Drucke sonst die Unternehmungslust während des letzten Quartals stand, beweist auch die Emissionsstatistik, vor allem in dem Teile, der sich auf die Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezieht. Die Gesamtsumme hierfür belief sich im ersten Quartal (in Mk. 1000) auf: 1909 297 758, 1910 283 666, 1911 324 560, 1912 430 594 und 1913 nur 222 373. Jedes zurückliegende Jahr überholte demnach das laufende, im Durchschnitt sogar ganz gewaltig. Selbst im kritischen Jahre 1908 stellte sich die Summe der Neuinvestierungen (250,01 Millionen Mark) in Handel und Gewerbe höher. Die „Frankfurter Zeitung" bemerkt, soweit speziell die Aktiengesellschaften in Frage kommen, erläuternd zu ihrer bekannten eingehenden Statistik: „Die starke Verminderung der Neuinvestierungen ist vorwiegend darauf zurückzuführen, daß die größeren Banken und industriellen Unternehmungen, vor allem die Aktiengesellschaften, die Deckung ihres Kapitalbedarfs, jedenfalls mit Rücksicht auf die unsichere politische Lage, auf spätere Termine verschoben haben. Es ist besonders bemerkenswert, daß die Summe der Kapitalserhöhungen bei den Aktiengesellschaften von 229,13 Millionen Mark im ersten Quartal 1912 auf 58,75 Millionen Mark im entsprechenden Zeitraum 1913 zurückgegangen ist. Der größte Teil dieser Verminderung entfällt auf die Aktienbanken. Diese haben ihre Nominalkapitalien im Berichtsquartal nur um 6,82 Millionen Mark erweitert, während sie in den ersten drei Monaten des Vorjahres neue Aktien im Nominalbetrag von zusammen 96,78 Millionen Mark ausgegeben hatten. Bei den Elektrizitäts- und Gasgesellschaften, in der Metall- und Maschinenindustrie, sowie in der Montanindustrie war der Rückgang der Unternehmungslust ebenfalls auffallend stark. Eine beachtenswerte Zunahme des Kapitalbedarfs der bestehenden Gesellschaften ist lediglich in der chemischen Industrie eingetreten. Für Neugründungen von Aktiengesellschaften wurden im ersten Quartal d. J. 58,34 Millionen Mark angefordert gegen 73,67 Millionen Mark in der vorjährigen Vergleichsperiode. Bei den Banken beliefen sich die Neugründungen auf 5 Millionen Mark, das sind 35,50 Millionen Mark weniger als im Vorjahre. Im Verkehrsgewerbe und in der Gruppe der Elektrizitäts- und Gasgesellschaften war eine erhebliche Steigerung des für Errichtung neuer Aktienbetriebe aufgewendeten Kapitals zu verzeichnen."

Die Reichsbank hat die Quartalsschlußwoche ungefähr so überstanden, wie man allgemein erwartete: in überaus starker Anspannung, aber immerhin ohne neue kritische Zwischenfälle. Gegen die Vorwoche stieg der Notenumlauf (am 31. März 2 324 746 000 Mk.) nochmals um 544 486 000 Mk., während sich der Metallbestand (1 207 417 000 Mk.) um 30,3 Millionen Mark verminderte. In die Notensteuer ist das Institut diesmal am 31. März mit 338,38 Millionen Mark geraten, gegen 150,31 Millionen Mark in 1912 und 93,70 Millionen Mark in 1911. An eine Herabsetzung des hohen Diskontes von 6 Proz. ist deshalb vorläufig nicht zu denken, obwohl der Privatdiskont nach der Ueberwindung des Ultimotermins überraschend schnell sich ermäßigte.

Berlin, 8. April 1913.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Ein absterbendes Bergrevier.

Dem preußischen Abgeordnetenhaus und dem Eisenbahnminister liegen zurzeit Petitionen der niederschlesischen Mitglieder des Bergarbeiterverbandes vor, auf Herabsetzung der Eisenbahntarifsätze auf Steinkohlen, Koks und Briketts. Die Petitionen sind mit über 15 000 Unterschriften bedeckt; eine Reihe Kommunalverwaltungen sowie kaufmännische Korporationen haben in besonderen Eingaben die Petition befürwortet. Die schwarzen und gelben Konkurrenzorganisationen sowie der bergbauliche Verein für Niederschlesien haben besondere Petitionen eingereicht, die denselben Zweck verfolgen.

Digitized by Google

Diese Interessengemeinschaft so heterogener Elemente ist auf den ersten Blick verwunderlich und könnte besonders diejenigen stutzig machen, die die terroristischen Attentate der niederschlesischen Grubenherren auf die organisierte Arbeiterschaft etwas näher kennen. Es liegt indessen nicht der geringste Anlaß zu der Annahme vor, daß die organisierten Bergarbeiter und ihre Leitung mit ihren gewerkschaftlichen oder politischen Pflichten in Widerstreit geraten wären. Die Sachlage ist sehr einfach. Es handelt sich lediglich darum, dem Niedergang des niederschlesischen Bergbaues und der wachsenden Verelendung der niederschlesischen Arbeiterschaft entgegen zu wirken.

Im November 1911 hatte bereits Genosse Sachse als Vertreter des Waldenburger Kreises im Reichstag eine Herabsetzung der Tarifsätze als dringend notwendig befürwortet, und es dauerte reichlich lange, bis die Grubenherren einsahen, daß es im Interesse des niederschlesischen Bergbaues doch wohl besser sei, den Arbeiter als Mensch zu behandeln und ihm das Recht auf seine Ueberzeugung zu lassen, als ihm durch Terror und Gesinnungsschnüffelei seine Heimat zu verleiden und mit sündenteurem Geld gelbe Schmarotzerorganisationen zu züchten, die auch dem Unternehmer weiter nichts nützen, als daß sie ihm auf der Tasche liegen und ihm im Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit die Arbeitsleistung auf andere abwälzen.

Im Jahre 1911 setzte als Folge des vom Bergarbeiterverband erkämpften Knappschaftswahlsieges eine geradezu tolle Maßregelungswut auf den niederschlesischen Gruben ein. Die Folge war, daß die Bergleute, die man niederhetzen wollte — meistenteils Funktionäre des Verbandes — nach dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier auswanderten und ganze Scharen anderer Kameraden mitrissen. Hatte die von 1907 ab ruhende Abwanderung niederschlesischer Bergarbeiter die Belegschaftsziffern trotz der Krise wieder etwas anwachsen lassen, so bewirkte der unsinnige Terror der gelben Grubenbeamten, daß im Jahre 1911 über 800, in den ersten 9 Monaten 1912 nahezu 2000 Bergarbeiterfamilien nach Westfalen abwanderten. Diesen „Erfolg" hatten ja die Grubenherren trotz aller Mahnungen der Organisation nicht vorausgesehen und als bei weiteren Maßregelungen der Bergarbeiterverband im August 1912 mit der Verhängung der Sperre über das ganze niederschlesische Kohlenrevier antwortete, da war das gefürchtete Instrument des Terrors zerbrochen und wirkungslos. Der Zufluß kulturell tieferstehender Arbeiterschichten aus Nordböhmen und den benachbarten Textilbezirken war durch die Wirkung von etwa 100 000 Flugblättern mit einem Schlage unterbunden. Die Sperre hatte sich auch im Bergbau als wirksames gewerkschaftliches Kampfesmittel bewährt.

Allerdings zeterte die Werkspresse das Blaue vom Himmel über „den von den bösen Sozialdemokraten herbeigeführten Ruin des niederschlesischen Reviers", was die gelben Tölpel jedoch nicht hinderte, die Sperre als gänzlich wirkungslos und als Ausfluß sozialdemokratischer Ohnmacht hinzustellen. Die „Wirkungslosigkeit" der Sperre zeigte sich darin, daß die Belegschaftsziffer vom 1. April bis Ende September 1912 während eines guten Geschäftsganges um 2000 Köpfe fiel. Vor Verhängung der Sperre vermochten die Grubenbesitzer die durch die Abwanderung entstehenden Lücken immer wieder durch anspruchslose Land- und Textilarbeiter zu füllen.

Waren Streikandrohungen, Versammlungsproteste und öffentliche Kritik nicht imstande, die Herren von der Verhängung von Maßregelungen abzuhalten, so führten Abwanderung und Sperre rationell zum Ziel. Kaum drei Monate nach Verhängung der Sperre konnte diese aufgehoben werden gegen die ausdrückliche Zusicherung, daß fortab kein Bergarbeiter wegen seiner politischen oder gewerkschaftlichen Ueberzeugung gemaßregelt oder sonstwie geschädigt werden dürfe.

Darüber hinaus ließ sich auch leicht eine Verständigung herbeiführen über die Lage des niederschlesischen Bergbaues und die Lage der Arbeiter. Man kam zurück auf die vom Genossen Sachse im Reichstag vertretene Forderung auf Tarifermäßigung für die Produkte der niederschlesischen Steinkohlenindustrie und das Resultat war unsere eingehend und interessant begründete Petition.

Für die Massenabwanderung niederschlesischer Bergleute nach dem Ruhrrevier bildeten die Maßregelungen Hunderter von braven Kameraden nur der äußere Anlaß. In der Hauptsache ist der große Lohnunterschied das Lockmittel, das den Werbeagenten ihre Arbeit leicht macht. Der Bergmann sucht der Verelendung zu entfliehen und wenn er durch die Peitsche des Terrors noch dazu getrieben wird, so schüttelt er um so leichter den Staub seiner schönen Heimat von den Füßen. Ein Blick auf die amtlich bekannt werdenden Lohnzahlen macht das begreiflich. Im dritten Quartal 1912 betrugen die Durchschnittslöhne in

	Niederschlesien	Ruhrrevier
der Gesamtbelegschaft . .	3,43 Mk.	5,10 Mk.
der Hauer und Lehrhauer	3,69 Mk.	6,12 Mk.

Das ist bei der Gesamtbelegschaft ein Lohnunterschied von 1,67 Mk., bei den Hauern und Lehrhauern sogar 2,43 Mk. Da brauchten die Werbeagenten nicht allzuviel gute Worte zu geben und das ganze Revier wanderte aus, wenn nichts geschieht, um einen Ausgleich zu schaffen. Zumal die Preissteigerung der Lebensmittel durchaus nicht hinter der des Westens zurückgeblieben ist. Gewiß sind auch in Niederschlesien die Löhne gestiegen. Ende 1907 bis Anfang 1910 sind sie aber um 22 Pf. pro Schicht (von 3,39 Mk. auf 3,17 Mk.) gefallen und erst Mitte 1912 hatten sie die Höhe von Ende 1907 wieder erreicht.

Die Folge solch schlechter Lohnverhältnisse ist natürlich dauernde Unterernährung und Verelendung. Es sind früher schon im „Correspondenzblatt" Verelendungserscheinungen aus dem Waldenburger Bergrevier besprochen worden, so daß wir uns auf eine flüchtige Zusammenfassung derselben beschränken können. So konnten wir auf Grund einer Enquete des sozialdemokratischen Vereins für den Kreis Waldenburg feststellen, daß von 4544 befragten Familien 2730 (60 Proz.) mit 11 448 Köpfen nur Einzimmerwohnungen bewohnen; ferner bewohnten 1814 Familien mit 7610 Köpfen Zweizimmerwohnungen (das ist Zimmer und Küche, weiter nichts). Von den Familien mit Zweizimmerwohnung hat eine beträchtliche Zahl noch Schlafburschen. Festgestellt wurde ferner, daß von den befragten Mitgliedern der Organisation 382 Ehefrauen, das ist 7,6 Proz., regelmäßig auf Lohnarbeit gehen. Die 982 Kinder dieser arbeitenden Ehefrauen verteilen sich folgendermaßen:

Digitized by Google

2	Ehefrauen	hätten	je	8 Kinder
4	„	„	„	7 „
12	„	„	„	6 „
24	„	„	„	5 „
58	„	„	„	4 „
91	„	„	„	3 „
92	„	„	„	2 „
51	„	„	„	1 „

48 Ehefrauen waren kinderlos.

Bei den 100 Familien mit 4 und mehr Kindern stellen wir fest, daß nur 18 eine aus zwei Räumen bestehende Wohnung haben. Die Schlafgelegenheit sieht in diesen Familien folgendermaßen aus:

8	Familien	mit	54	Personen	hatten	je 1 Bett
28	„	„	181	„	„	„ 2 Betten
62	„	„	435	„	„	„ 3 „
2	„	„	18	„	„	„ 4 „

Einhundertzweiundvierzig Kinder aus diesen Familien schlafen ohne Bett, **auf dem kalten Zimmerboden,** auf Lumpen oder Stroh.

Die Sterblichkeit mit 35,5 pro Mille steht weit über dem Reichsdurchschnitt; die Säuglingssterblichkeit stand mit 33,9 pro Hundert im Kreise Waldenburg und 41 pro Hundert im Nachbarkreis Landeshut jahrzehntelang an höchster Stelle. Von den unehelich Geborenen starben 1910 im ersten Lebensjahr 45 pro Hundert. Die Zahl der Totgeburten (das untrüglichste Kennzeichen für die rhachitische Erkrankung der Mutter in ihrer Jugend) ist doppelt so hoch wie der Reichsdurchschnitt. Von den unterstützungsberechtigten Mitgliedern des Bergarbeiterverbandes in Niederschlesien waren laut ärztlicher Eintragung auf dem Krankenschein 26 Prozent lungenkrank. Die Jugend ist im breitesten Umfang der Tuberkulose und der Rhachitis verfallen. Die schulärztliche Untersuchung ergab 1910 in der Stadt Waldenburg 86,1 Prozent erkrankte Kinder. Dabei stehen die Schulverhältnisse der Stadt Waldenburg in hygienischer Hinsicht weit über denjenigen der großen Bergarbeiterdörfer. Auch sind die Waldenburger Schulen mit einem starken Prozentsatz gutgenährter Bürgerskinder durchsetzt, so daß der Schluß zulässig ist, daß es mit der Gesundheit der Bergarbeiterjugend noch viel schlimmer bestellt ist.

Diese unbestreitbaren Merkmale der Verelendung sind durchaus nicht etwa ausschließliche Folgen der bergmännischen Arbeit. Ein Vergleich mit anderen Bergbaurevieren zeigt erst die Größe der Verelendung der niederschlesischen Bevölkerung. So hatten im Durchschnitt der Jahre 1886—1900 nach Pyszka: „Bergarbeiterbevölkerung und Fruchtbarkeit", München 1911, bei Birk u. Co.:

	Sterbefälle pro 1000	Säuglingssterblichkeit vom Hundert	Von je 100 Einwohner waren unter 14 Jahren
Ruhrrevier (14 Kreise)	23,7	16,8	39,3
Saarrevier (3 Kreise)	21,6	15,4	38,3
Oberschlesien (4 Kreise)	29,1	21,4	40,7
Niederschlesien (Kr. Waldenburg)	35,5	33,9	32,1

Diese nackten Zahlen zeigen kraß, wie verheerend der bethlehemitische Kindermord der kapitalistischen Kultur in Niederschlesien gewirkt hat. Verglichen mit diesem Revier des Elends und der Degeneration ist selbst das fuselverpestete Oberschlesien eine unversiegbare Lebensquelle.

Die eingehende Schilderung dieser Verelendungserscheinungen bildet den düsteren Hintergrund der erwähnten Petition. Diesem Elend und der Massenabwanderung kann nur begegnet werden durch eine wesentliche Steigerung der Arbeiterlöhne. Wenn die Organisation bisher Lohnsteigerungen verlangte und die Forderung mit der Unterernährung breiter Bevölkerungsschichten und den rapid steigenden Lebensmittelpreisen begründete, dann begegnete man regelmäßig den alten Ladenhütern des Unternehmertums: Erstens sei die Notlage der Bergarbeiter und die Verelendung eine sozialdemokratische Erfindung; zweitens seien die Grubenbesitzer gar nicht in der Lage, die Löhne zu erhöhen, da die Marktlage sehr schlecht sei; einzelne Gruben müßten mit Zubußen arbeiten, andere erzielten nur eine magere Verzinsung. Die Erfüllung der Arbeiterforderungen würde den Ruin des Bergbaues herbeiführen. Und weil man in den Forderungen der Arbeiter nur die Folgen der sozialdemokratischen Verhetzung sah, gründete man Mitte der neunziger Jahre schon die „reichstreuen" Vereine, die ersten gelben Organisationen in Deutschland, als Gegengift gegen die rote Verhetzung. Das Resultat war: wachsende Verelendung und Stagnierung des niederschlesischen Bergbaues; dazu eine bedauerliche Demoralisierung zahlreicher Arbeiter durch die gelbe Seuche, die Kriecherei und Denunziantentum als höchste Mannestugend ausgab.

Die Grubenherren waren anderthalb Jahrzehnte wie gelähmt vom roten Schrecken und übersahen dabei alle ökonomischen Realitäten. Die Ursache des Stillstandes der Entwickelung im niederschlesischen Bergbau sahen sie nicht in der greifbaren Veränderung des wirtschaftlichen Untergrundes, sondern einzig in der Erstarkung der Arbeiterbewegung. Diese galt es mit allen Mitteln niederzuhalten, wenn man über Wasser bleiben wollte. Auf diesen Trugschluß waren alle angewandten Mittel zugeschnitten, die in der Gründung gelber Organisationen und in der systematischen Handhabung des Terrors gegen jeden als Sozialdemokraten bekannt werdenden Arbeiter gipfelten.

Von einem Bankerott des niederschlesischen Bergbaues kann absolut keine Rede sein; eine bescheidene Lohnerhöhung wäre auch heute schon möglich, sintemalen einige Gruben bei reichlicher Abschreibung noch eine Ausbeute von 180 bis 250 Mk. pro Kuxe verteilen. Allerdings kommt eine solche Ausbeute bei weitem nicht den fetten Gewinnen der westfälischen und oberschlesischen Gruben gleich, die auch von den niederschlesischen Grubenmagnaten als „normale" Verzinsung des Anlagekapitals betrachtet werden. Aber die Stagnation des niederschlesischen Bergbaues mit seiner unerquicklichen Rückwirkung auf die Erwerbsverhältnisse muß zugegeben werden; ja wir haben sogar seit Jahren in der Agitation darauf hingewiesen. Der Ursache dieser lähmenden Stagnation müssen wir auf den Grund gehen und ihre Beseitigung ist der Zweck der besprochenen Petition.

Bis zum Anfang des vorigen Jahrzehnts zeigte auch der niederschlesische Bergbau eine normale Entwickelung, die derjenigen des oberschlesischen und des Ruhrbergbaues parallel lief. Mit dem Jahre 1902 verlangsamt sich die Entwickelung, um im Jahre 1905 zu fast völligem Stillstand zu kommen. Das läßt sich aus den Schwankungen der Fördermenge und der Arbeiterzahl der drei Reviere absolut sicher feststellen. Wir entnehmen die Ziffern der amtlichen „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen".

Digitized by Google

Danach betrug in

	Niederschlesien		Oberschlesien		Ruhrrevier	
	Zahl der Arbeiter	Fördermenge	Zahl der Arbeiter	Fördermenge	Zahl der Arbeiter	Fördermenge
1888	18 974	3 193 012	40 870	14 449 272	102 195	33 223 614
1890	15 841	3 204 734	48 321	16 870 886	123 984	35 469 290
1895	17 834	3 877 139	52 388	18 066 401	150 212	41 145 744
1900	22 146	4 767 454	68 425	24 829 284	220 031	59 618 900
1901	24 107	4 709 180	77 183	25 251 943	236 769	58 447 657
1902	24 061	4 569 686	79 179	24 485 368	236 543	58 038 594
1903	24 553	4 920 180	82 213	25 265 147	248 120	64 689 594
1904	25 282	5 525 155	83 891	25 417 911	262 037	67 533 681
1905	25 562	5 304 480	85 940	27 014 708	259 608	65 373 531
1906	25 098	5 403 056	88 930	29 659 656	270 288	76 811 054
1907	25 792	5 579 702	94 367	32 223 030	294 101	80 182 647
1908	26 592	5 623 882	104 865	33 966 323	324 895	82 664 674
1909	27 812	5 619 474	115 908	34 655 478	330 414	82 803 676
1910	27 979	5 532 579	116 262	34 460 660	334 619	86 864 504
1911	27 988	5 646 622	117 403	36 653 790	341 716	11 329 140
3. Qua. 1912	26 990	—	—	—	—	—

Das Ruhrrevier und Oberschlesien zeigen besonders im letzten Jahrzehnt eine sprunghafte Entwickelung, die sich seit 1909 noch beschleunigt. Von Ende 1909 bis Ende 1912 steigt die oberschlesische Arbeiterzahl um 3580 Köpfe, die des Ruhrreviers sogar um zirka 28 000, Niederschlesien dagegen zeigt im gleichen Zeitraum beispielloser Prosperität eine Abnahme um 1740 Köpfe. Genau in denselben Kurven wie Arbeiterzahl und Fördermenge bewegt sich auch die Entwickelung des Lohnes. Dieser beträgt in

	Niederschlesien	Oberschlesien	Ruhrrevier
1888 . . .	2,04 Mk.	1,85 Mk.	2,69 Mk.
1900 . . .	3,— „	3,12 „	4,18 „
1912 3. Quart.	3,43 „	3,68 „	5,10 „

Der Stillstand der Fördermenge deutet schon auf Absatzschwierigkeiten für die niederschlesische Kohle. Tatsächlich wurde auch durch die Einführung des heute geltenden Rohstofftarifs und die geringeren Transportkosten der Wasserwege der niederschlesische Markt wesentlich eingeschnürt zugunsten besonders der englischen und der Ruhrkohle. Vom Berlin-Brandenburger Markt, der für die niederschlesische Kohlenindustrie eine Lebensfrage ist, wird die niederschlesische Kohle allmählich ausgeschaltet. Während seit 1900 der englische Anteil an der Berliner Kohlenversorgung von 460 000 auf 1 562 000 Tonnen, der des Ruhrreviers von 288 000 auf 463 000 Tonnen stieg, ging der niederschlesische Anteil von 323 000 auf 286 000 Tonnen zurück. In derselben Weise macht sich die Zurückdrängung der niederschlesischen Kohle auch in der Provinz Brandenburg und der Lausitz geltend. Die englische und die Ruhrkohle ziehen erheblichen Nutzen aus dem Großschiffahrtsweg Stettin-Berlin; die Ruhrkohle hat außerdem wesentlich niedrigere Eisenbahntarifsätze. Im nieder- und mittelschlesischen Markt sowie in Nordböhmen dringt mehr und mehr die oberschlesische Kohle ein auf Kosten der niederschlesischen, die ihre großen Mengen Staubkohlen (65 Proz. der Förderung) bei den hohen Tarifsätzen nicht abzusetzen weiß, während die oberschlesische Staubkohle, die nur zirka 35 Proz. der Gesamtförderung ausmacht und die Rentabilität der Gruben infolge der überragenden Menge an Hartkohle nicht berührt, unter den Gestehungskosten auf das Absatzgebiet der niederschlesischen Kohle geworfen wird. Hätte die niederschlesische Kohlenindustrie niedrigere Tarifsätze, dann könnte sie ihre großen Mengen Staubkohlen auch auf den Fernmarkt werfen und könnte auch auf dem Berlin-Brandenburger Markte konkurrenzfähig bleiben.

Niedrigere Tarifsätze bedeuten für Niederschlesien Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, Steigen der Fördermenge und der Arbeiterzahl. Mittelbar natürlich auch Steigerung der Löhne. Dafür sorgt dann schon die Organisation, daß die Lohnhöhe nicht lediglich vom sprichwörtlichen guten Willen der Grubenherren abhängt; und zum übrigen sorgt die Abwanderungsgefahr dafür, daß bei günstiger Marktlage die niederschlesischen Bergarbeiterlöhne der Lohnhöhe des Ruhrreviers angepaßt werden. Nur höhere Löhne und bessere Ernährung können der Verelendung entgegenwirken, und weil wir höhere Löhne und eine Gesundung der niederschlesischen Volkswirtschaft anstreben, deshalb sind wir durch unsere Petition an erster Stelle mit dabei, die Vorbedingungen zu schaffen für eine normale Entwickelung des niederschlesischen Bergbaues, die nicht lediglich im Interesse der Grubenbesitzer, sondern im Allgemeininteresse liegt.

Eine andere Frage ist ja, ob Abgeordnetenhaus und Minister offene Augen für das Elend der niederschlesischen Bevölkerung und den guten Willen haben, es einzudämmen; ob nicht die starken Männer des rheinisch-westfälischen und des oberschlesischen Syndikats aus selbstsüchtigen Motiven jede Tarifermäßigung hintertreiben. Dann hätten allerdings auch sie und die Regierung die Verantwortung zu tragen für das wachsende Elend und die anbrechenden Verzweiflungskämpfe der niederschlesischen Arbeiterschaft.

Waldenburg i. Schl. R. Osterroth.

Soziales.

Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter.

Seit einer Reihe von Jahren sind in den deutschen Universitätsstädten studentische Organisationen entstanden, die eine Ergänzung der bestehenden Arbeiterbildungsinstitute darstellen. Die Kurse, welche meist den Titel „Unterrichtskurse für Arbeiter" oder ähnlich führen, bezwecken in völlig neutraler Weise Elementarunterricht an Arbeiter zu erteilen und dadurch zugleich ein gegenseitiges Kennen- und Verstehenlernen zwischen der Arbeiterschaft und den zukünftigen Vertretern der akademischen Berufe zu ermöglichen. Es kann mit Freude konstatiert werden, daß diese Vereine, welche sich im „Verband akademischer Arbeiterunterrichtskurse Deutschlands" zusammengeschlossen haben, ihrem Programm treu geblieben sind und sich jedes Uebergriffs auf Gebiete wie Religion und Politik enthalten haben, die den Keim zu Meinungsverschiedenheiten und Zerwürfnissen in sich tragen. Infolge dieser klugen Beschränkung auf die Elementarfächer — vorwiegend Rechnen, Deutsch, Schreiben —, die über Weltanschauung und Partei erhaben sind, und durch die strenge Beobachtung der Neutralität auch außerhalb des Unterrichtsstoffs haben die Kurse sich das Vertrauen aller Arbeiterrichtungen erworben und in stetiger Arbeit eine ständig wachsende Mitgliederzahl aus der arbeitenden Bevölkerung geschaffen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die gern die Gelegenheit benutzen, altes Wissen aufzufrischen und sich zugleich neues als Vorschule aller höheren Geistesbildung zu erwerben. Freilich ist die Besucherzahl noch weit geringer, als man bei der eifrigen Propaganda der

Digitized by Google

Vereine erwarten sollte. An der Zurückhaltung mögen vielfach alte Vorurteile schuld sein, Unkenntnis darüber, daß auch in der Studentenschaft sich, wenn auch vorerst vereinzelt, neue Kräfte und Ideen regen, die den lange verloren gegangenen Anschluß an die arbeitende Bevölkerung wieder suchen. Nicht im gemeinsamen politischen Kampf, wie vor zwei bis drei Menschenaltern, sondern in schlichter, sozialer Bildungsarbeit finden sich hier Studenten und Arbeiter zusammen, lernt der Student das, was er so dringend braucht, um sich später eine eigene politische Meinung zu bilden: Kenntnis des arbeitenden Volkes aus eigener Anschauung. Sein Gewinn ist vielleicht noch größer als der des Arbeiters, der seine Bildung vermehrt. Wir aber können auch von unserem Standpunkt, von unserem Interesse an der Arbeiterbildung aus unseren Mitgliedern die Benutzung dieser Unterrichtskurse nur empfehlen.

Arbeiterbewegung.

Sabotagevorwürfe gegen die Landarbeiter.

„Der Landarbeiter", Organ des Landarbeiterverbandes, weist in der Aprilnummer den Versuch eines Dr. Asmis zurück, indirekt die organisierten Landarbeiter der Sabotage zu verdächtigen. Wir entnehmen dem Artikel folgendes:

In der Veröffentlichung des Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums: „Wie kann den Landarbeitern besserer Anschluß in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geboten werden?" gestattet sich der Verfasser, ein Dr. W. Asmis, den neuerdings in Mode gekommenen Vorwurf der Sabotage gegen die Sozialdemokratie — lies: Gewerkschaften — zu erheben.

Auf Seite 11 der Schrift wird berichtet:

„Am 4. August 1912 ist unter Führung des Verbandes christlicher Gewerkschaften im Rheingau ein neuer deutscher Weinberg-, Wald- und Landarbeiterverband gegründet worden, der sich dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossen hat. Den Anstoß zu dieser Gründung hat die radikale Agitation der Sozialdemokratie, die dort bereits zu unerhörten Ausschreitungen, Weinbergszerstörungen und dergleichen geführt hatte, gegeben."

Diese Schauermär ergänzt Herr Asmis auf Seite 15 seiner Broschüre durch eine weitere Behauptung:

„Aehnliche Kampfesmittel, nämlich das Abbrennen der Getreidemieten und Töten des Viehs in den Koppeln, sind kürzlich von einem Sozialdemokraten in öffentlicher Versammlung empfohlen worden; ein hübscher Ausblick, wohin der Klassenkampfstandpunkt schließlich führt."

Der Dezernent des Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums für Arbeiterfragen, Herr Dr. W. Asmis, mußte selbstredend genügend Beweise in Händen haben, wenn er derart scharf formuliert den Vorwurf der Sabotage gegen die Sozialdemokratie und, was versteckt in diesen Worten lag, gegen die Gewerkschaften erhob. Man mußte ihn daher veranlassen, mit seinen Beweisen herauszurücken. Der Vorsitzende des Kgl. Pr. Landes-Oekonomie-Kollegiums, Graf v. Schwerin-Löwitz, wurde ersucht, er möge den Verfasser der Schrift veranlassen, die Tatsachen, Ort und Zeit der Versammlung, Titel der Agitationsschriften usw, auf die er seine schwerwiegenden Vorwürfe gründet, mitzuteilen, damit eine Nachprüfung ermöglicht würde.

Darauf kam von dem Landes-Oekonomie-Kollegium folgende Antwort:

„Auf das an den Herr Vorsitzenden des Kollegiums gerichtete Schreiben vom 23. Januar d. J. erwidern wir, daß der angeführte Abschnitt auf Seite 11 sich in der Hauptsache auf einen Bericht über die Gründung des „Deutschen Weinberg-, Wald- und Landarbeiterbundes" aus Nr. 34 des „Rheinländer" vom 25. August 1912 stützt, welcher hinsichtlich der Weinbergszerstörungen mit schon früher veröffentlichten Berichten von anderer Seite übereinstimmt.

Die zweite Stelle auf Seite 15 bezieht sich auf Vorgänge in einer Versammlung vom 17. April 1912 zu Sülze in Mecklenburg, über die in Nr. 18 der „Deutschen Treue" vom 28. April 1912 kurz berichtet worden ist, und welche uns mündlich ausführlich bestätigt worden sind.

Wir bemerken noch, daß in den fraglichen Stellen in Heft 11 unserer „Veröffentlichungen" nicht etwa behauptet ist — wie man nach Ihrem Schreiben annehmen könnte —, daß die „sozialdemokratische Partei Deutschlands" oder der „Deutsche Landarbeiterverband" selber zur Verübung von Ausschreitungen aufgefordert hätten. (Unterschrift unleserlich.)"

Die hier beigebrachten Tatsachen sind mehr als dürftig. Schwindelhafte Notizen in zwei Blättchen, die der Oeffentlichkeit völlig unbekannt sind. Im übrigen wich das Landes-Oekonomie-Kollegium mutig zurück. Wenn Herr Asmis behauptet, ein Sozialdemokrat habe in öffentlicher Versammlung die Sabotage empfohlen, muß zweifellos jeder Leser daraus schließen, daß es sich um eine sozialdemokratische Versammlung handelt, in der ein sozialdemokratischer Redner den Vorschlag machte. Und wenn im Rheingau die „radikale Agitation der Sozialdemokratie" den Erfolg gehabt haben sollte, daß ihre Sabotage-Aufforderungen zu den genannten Zerstörungen geführt hatten, dann konnte niemand die Sache anders auffassen, als daß hier der sozialdemokratischen Partei oder dem Verband, der die gewerkschaftliche Agitation unter den Weinbergs- und Landarbeitern treibt, der schwere Vorwurf der Anreizung zur Sabotage gemacht werden sollte. Die für die Veröffentlichung des Herrn Asmis verantwortliche Stelle kneift also, wenn sie den unbegründeten Vorwurf nicht so gemeint haben will.

Was es mit der Behauptung der „radikalen Agitation" auf sich hat, die zu den Weinbergszerstörungen geführt haben sollte, ist mittlerweile von einer Seite festgestellt worden, die sicherlich nicht im Verdacht steht, sozialistenfreundlich zu sein. Der Vorsitzende des christlich-nationalen Landarbeiterverbandes Franz Behrens schreibt in seiner Verbandszeitschrift, „Die Rundschau", vom 8. Februar 1913:

„Schließlich mag noch Herr Dr. Asmis dahin belehrt werden, daß die Winzer im Rheinland, von denen er auf Seite 15 seiner Schrift spricht, die in einer „Lohnbewegung mehrere tausend Weinstöcke" (übrigens ist die Zahl sehr stark übertrieben) abschnitten, nicht organisiert waren, also weder einer Gewerkschaft, einem Winzerverein angehörten und vom Klassenkampfstandpunkt nichts wußten. Es handelte sich dort lediglich um elend gelohnte Weinbergsarbeiter, die bei der teuren Zeit in der sehr teuren Touristen-Rheingegend in Unwissenheit und aus Verzweiflung zu dem allerdings verwerflichen, wahnwitzigen Schritt kamen, als die Weingutsbesitzer ein Entgegenkommen ablehnten. — Soviel steht fest, daß die gewerkschaftlich organisierten Weinbergsarbeiter, weil sie aufgeklärt sind, sich niemals zu solchen wahnwitzigen, zwecklosen Racheakten hinreißen lassen würden. Auch das Abbrennen von Getreidemieten, Tötung von Vieh, das

Digitized by Google

nach Dr. A. ein Sozialdemokrat in einer Versammlung in Mecklenburg empfohlen haben soll, widerspricht den Grundsätzen einer gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation."

Die Winzer im Rheingau waren überdies von jeher von der Klerisei so gut bewacht und behütet, daß bis zur fraglichen Zeit weder die sozialdemokratische noch die gewerkschaftliche Agitation an sie herankommen konnten. Die Feststellungen bezüglich der von einem „Sozialdemokraten in öffentlicher Versammlung" empfohlenen Sabotage ergaben folgendes:

In dem mecklenburgischen Städtchen Sülze fand am 16. April 1912 eine vom Gauverband „Vaterländischer Arbeitervereine" einberufene Versammlung statt, in der ein Herr Heuer-Berlin über die Ziele der vaterländischen Vereine sprach. Anderen Tags fand dann eine weitere Zusammenkunft statt, in der die „Gründung" eines vaterländischen Vereins vorgenommen werden sollte. In dieser Zusammenkunft nun ist die Aeußerung von „Mieten abbrennen" von einem Arbeiter gemacht worden, der noch nie gewerkschaftlich oder politisch organisiert war, allgemein dagegen als Querulant und unzurechnungsfähiger Mensch bekannt ist, und den man zum Eintritt in den vaterländischen Arbeiterverein aufgefordert und zur Besprechung eingeladen hatte.

Das sind die einwandfreien Tatsachen, die dem Beauftragten des Königlich Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums dazu dienen mußten, der Sozialdemokratie und den Arbeiterorganisationen den unerhörten Vorwurf der Sabotage zu machen. Der Versuch zu kneifen, der in der Antwort auf die Anfrage des sozialdemokratischen Parteivorstandes unternommen wird, steht auf derselben Höhe wie das beredte Schweigen der Scharfmacherblätter auf die neuerdings geschehene Festnagelung ihrer Verleumdungen durch den Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften. —

*

Soweit nach dem Organ des Landarbeiterverbandes. Diese Sabotageaffäre endet für die Urheber demnach ebenso unrühmlich, wie die von Prof. Bernhard gegen die industriellen Arbeiter erhobenen Vorwürfe der Sabotage. Wie Bernhard die Angaben der Scharfmacher für bare Münze nahm, so hier der Mitarbeiter des Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums die notorischen Lügen der gelben Presse. So lange die Waffenträger der Reaktion sich nicht auf reinere Quellen beziehen können, sollten sie sich lieber mit der gemeingefährlichen Sabotage der kapitalistischen Profitjäger beschäftigen, die Tausende Ballen Kaffee, Baumwolle, Getreide usw. vernichten, um die Preise künstlich zu steigern. Die organisierten Arbeiter Deutschlands lehnen grundsätzlich die Sabotage als eine unmoralische, kulturfeindliche und verbrecherische Handlung ab. Aber sie haben ein Recht zu fordern, daß zum mindesten nicht in offiziellen Reden und Schriften Sabotage gegen die Wahrheit geübt wird.

Arbeitslosenbildung.

Zu den warm empfundenen allgemeineren Vorschlägen des Genossen Reißmann dürften vielleicht die folgenden Ausführungen eine gewisse Ergänzung bilden. Es ist mir von Arbeitslosen, denen ich die Benutzung allgemeiner Bildungsmittel empfahl, erwidert worden, daß man in dieser Zeit nicht zum Studieren oder zum Museumsbesuch aufgelegt sei. Trotzdem möchte ich auf die Tatsache hinweisen, daß, wenn ich mich recht entsinne, im September 1910 in Kiel von ausgesperrten Metallarbeitern gemeinsame Ausflüge veranstaltet wurden; zur Abhaltung von Vorträgen ist es, soviel ich weiß, damals nicht gekommen. Die Anregung zur Bildung kann aber, wie mir scheint, unter allen Umständen gegeben werden, indem man die Oeffnungszeiten von allgemein zugänglichen Bibliotheken, Museen auf kleinen Karten zusammenstellt und jedem Arbeitslosen überreicht; da wo Lesezimmer und täglich geöffnete Bibliotheken der Arbeiterschaft bestehen, könnte auf diese Einrichtungen besonders hingewiesen werden. Auch wäre bei Aussperrungen in kleineren Orten die Möglichkeit ins Auge zu fassen, die Bibliotheken während dieser Zeit häufiger bezw. länger als gewöhnlich offenzuhalten.

Da wo Mittel und Kräfte zur Verfügung stehen, könnten dann überdies die üblichen Veranstaltungen, Vorträge, Vorlesungen getroffen werden, tunlichst unter freiem Himmel, etwa im Walde. Wie weit die Einrichtung solcher Bildungsgelegenheiten eine ständige werden kann, welche besonderen Themata und Gebiete für die Vorträge ins Auge zu fassen wären, und manche andere Frage wird sich wohl endgiltig nur an Hand der Erfahrung beantworten lassen. Wenn die in Betracht kommenden Stellen mit mir der Meinung sind, daß für einen Versuch die jetzige Jahreszeit die günstigste ist, so können binnen kurzem ja schon praktische Erfahrungen und Erfolge über diesen wichtigen Teil der Bildungstätigkeit vorliegen. J. Hanauer-Berlin.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Wie wir dem „Korrespondent" entnehmen, tritt der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker am 21. April in Berlin zusammen, um zu einer Reihe von Fragen tariflicher Natur Stellung zu nehmen. Insbesondere sollen die Vorgänge auf tariflichem Gebiete während der laufenden Tarifperiode besprochen werden.

Vom Organ des Fabrikarbeiterverbandes, „Der Proletarier", wurde die Nr. 14 als Agitationsnummer herausgegeben. Es werden die Verhältnisse der einzelnen zum Verbandsgebiet gehörenden Industriezweige besprochen und den Arbeitern die Notwendigkeit der Organisation gezeigt. Von besonderem Interesse ist die Darstellung der Entwickelung in der chemischen Industrie; an der Hand eines reichhaltigen Zahlenmaterials wird nachgewiesen, daß in 30 Jahren der Unternehmerprofit sich um 97,6 Proz. steigerte, während die Arbeiterlöhne nur um 51,9 Proz. stiegen. Von 1900 bis 1911 stiegen die Kosten des Lebensunterhalts um 27 Proz., der Arbeitslohn aber nur um 19 Proz., während der Unternehmerprofit um 39 Proz. gesteigert wurde.

Die Glasarbeiter halten vom 30. Juni bis 5. Juli in Leipzig ihren ordentlichen Verbandstag ab, auf dem die Verschmelzungsfrage zur Entscheidung kommen wird. Zur gleichen Zeit tagen ebenfalls in Leipzig die Verbandstage der Porzellanarbeiter und Töpfer, die sich mit der gleichen Angelegenheit beschäftigen werden. Wahrscheinlich dürfte als Ergebnis dieser drei Tagungen der keramische Industrieverband hervorgehen, zu welchem Zweck eine eventuelle gemeinsame Tagung der drei Verbandstage in Aussicht genommen ist, sofern die beruflichen Verbandstage die Zustimmung zur Verschmelzung erteilen.

Der Vorstand des Landarbeiterverbandes hat dem Reichstage eine Petition um eine reichsgesetzliche Regelung

Digitized by Google

des Landarbeiterrechts unterbreitet. In der Petition wird der Reichstag gebeten, den Bundesrat um die baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch den unter Aufhebung der einzelstaatlichen Bestimmungen das gesamte Gebiet des Landarbeiterrechts durch ein einheitliches Reichsgesetz geregelt wird. Nach einer eingehenden Begründung dieser Forderung entwickelt die Petition die Grundsätze des zu schaffenden Landarbeiterrechts nach der Resolution der ersten Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes wie folgt:

Dieses Landarbeiterrecht hat

a) den in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern und dem Gesinde das Recht zu gewährleisten, zur Wahrung und Förderung von Berufs- und Standesinteressen, namentlich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, Vereinigungen zu bilden und Verabredungen zu treffen, das heißt:
volle, unbeschränkte Koalitionsfreiheit für alle Land- und Forstarbeiter.

b) Das Landarbeiterrecht hat ferner die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, wie es die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung fordern;

insbesondere wirksame gesetzliche Schutzvorschriften zu enthalten für alle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder unter 14 Jahren, Schutz der Jugendlichen, ausreichender Wöchnerinnenschutz, Verbot aller Sonntagsarbeiten, die nicht durch die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt erforderlich sind.

c) Die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen ländlichen Arbeitern und deren Arbeitgebern sowie aus dem Gesindeverhältnis sind Gerichten zu überweisen, die nach Art und in Anlehnung an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu errichten sind.

d) Die Anrechnung der für Pacht- und Deputatland aufgewendeten Arbeit und des Nutzwertes des Ertrages bei der Lösung des Arbeitsvertrages ist durch eine Entschädigung in Geldwert sicherzustellen.

e) Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung wird gefordert Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern, Ersatz der Landkrankenkassen durch Ortskrankenkassen beziehungsweise Bezirkskrankenkassen.

f) Errichtung gesunder Arbeiterwohnungen durch den Staat, die Gemeinden oder durch staatlich unterstützte oder kontrollierte Institutionen unter Fortfall aller Maßnahmen, die den Landarbeiter in der freien Verwendung seiner Arbeitskraft beschränken oder ihn wirtschaftlich oder politisch abhängig machen.

g) Schließlich Beseitigung des Legitimationskartenzwanges für ausländische Arbeiter.

Die „Graphische Presse", Organ des Verbandes der Lithographen und Steindrucker, konnte am 1. April auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken. In einer typographisch wie inhaltlich vornehm ausgestatteten Jubiläumsnummer gibt das Blatt ein Resümee seiner eigenen Entwickelung, die mit der des Verbandes natürlich eng zusammenfällt. Hermann Müller schreibt über die „Vorläufer der Graphischen Presse" einen interessanten Beitrag, der die zünftlerischen Anschauungen, die früher in den Kreisen der Berufskollegen herrschten, wieder ans Tageslicht bringt. Auf einem Kongreß 1873 wurde die Herausgabe eines eigenen Organs beschlossen, das die gewerkschaftlichen Interessen vertreten sollte, während zuvor die Berufskollegen in einem in Hamburg erscheinenden fachtechnischen Blatt eine geistige Verbindung hatten. Der erste Redakteur des selbständigen Blattes „Senefelder Bund" fiel über seine klare gewerkschaftliche Haltung, die den Nürnberger Bundesmitgliedern nicht gefiel. Nürnberg als Vorort des Bundes annullierte einfach die Beschlüsse der Generalversammlung, die die gewerkschaftliche Haltung des Blattes akzeptiert hatte, und der Redakteur wurde bei der Ausschußwahl beseitigt. Seinen Nachfolger ereilte das gleiche Schicksal, weil er einem Artikel von Geib über den Normalarbeitstag Aufnahme gewährte. Bis schließlich kurz vor dem Erlaß des Sozialistengesetzes die Organisation selbst ihren gewerkschaftlichen Charakter aufgab und zu einer bloßen Unterstützungskasse umgestaltet wurde. Erst mit der Gründung der „Graphischen Presse" durch Conrad Müller am 1. April 1888 bekamen die Lithographen und Steindrucker wieder ein gewerkschaftliches Organ.

Die zu überwindenden Schwierigkeiten schildert Conrad Müller in einem kurzen Artikel. Es war unter dem Sozialistengesetz schwer, einen Drucker zu finden, von den Schwierigkeiten der Verbreitung des Blattes gar nicht zu reden. Bis 1902 war das Blatt Privateigentum, seitdem erscheint es im Eigenverlag des Verbandes. Ueber die „Graphische Presse" als Verbandsorgan schreibt Paul Barthel, der jetzige Redakteur des Blattes, der auch seiner Vorgänger in der Redaktion gedenkt. Auch die übrigen Beiträge sind recht lesenswert.

Die 10. ordentliche Generalversammlung des Töpferverbandes, die am 30. Juni in Leipzig zusammentritt, wird sich außer mit der Verschmelzungsfrage auch mit den gewerblichen Gesundheitsgefahren der Töpfer in den Werkstätten und auf Bauten beschäftigen. Das Referat hat Genosse G. Heinke übernommen.

Die Abrechnung des Verbandes der Zivilmusiker für das vierte Quartal ergibt einen Kassenbestand am Jahresabschluß von 48 306 Mark. Die Ausgaben im Quartal bezifferten sich auf 9058 Mk.

Kongresse.

Oesterreichische Gewerkschaftskongresse.

Während der Osterfeiertage fanden einige bedeutsame Gewerkschaftskongresse statt.

In Wien tagte die Hauptversammlung der Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und Tabakarbeiter. Der Verlauf dieser Tagung gewann ein besonderes Interesse durch den Umstand, daß sie genötigt war, zur Frage des Separatismus Stellung zu nehmen. Veranlaßt wurde diese Stellungnahme durch den Beschluß der Ortsgruppe Göding in Mähren, aus der centralistischen Reichsgewerkschaftskommission auszutreten und sich der tschechoslawischen Gewerkschaftskommission in Prag anzuschließen. Dieser Beschluß stammt schon aus dem Jahre 1910. Es wurden seitdem wiederholt Versuche gemacht, die Gödinger Tabakarbeiter von diesem Beschlusse abzubringen und sie zu bewegen, ebenso wie die anderen mährischen Ortsgruppen des Verbandes in der centralistischen Gewerkschaftskommission zu bleiben. Die Versuche, den Gegensatz zwischen der Ortsgruppenleitung und der Verbandsleitung zu überbrücken, blieben leider ergebnislos und die Ortsgruppe faßte im Jahre 1912 abermals den Beschluß, aus der centralistischen Kommission auszutreten.

Digitized by Google

Auf der Hauptversammlung referierte der Obmann Pattermann über diese Angelegenheit. Er legte dar, wie es zu dem Beschlusse der Gödinger Ortsgruppe gekommen ist und welche Bemühungen erfolgt sind, um die Angelegenheit gütlich auszutragen. Der Referent begnügte sich, die Einsetzung einer Kommission von der Hauptversammlung zu verlangen, welche einen geeigneten Vorschlag auszuarbeiten habe.

Für die Reichsgewerkschaftskommission sprach Grünwald. Er berief sich auf die Beschlüsse der verschiedenen internationalen Tagungen, welche den Separatismus verurteilt haben und nur die centralistische Gewerkschaftskommission als berufene Vertreterin der österr. Gewerkschaften anerkannten. Demgemäß sei die Stellung der Reichsgewerkschaftskommission von vornherein gegeben. Da die separatistische Kommission als eine gegnerische Korporation betrachtet werde, sei es der Reichsgewerksschaftskommission unmöglich gewesen, auf eine Besprechung des Gödinger Beschlusses überhaupt einzugehen. Die Reichsgewerkschaftskommission steht auf dem Standpunkt, daß ihr nur ganze Verbände, nicht aber einzelne Ortsgruppen angehören können. Da der Verband der Tabakarbeiter zur Gänze der Reichsgewerkschaftskommission angehöre, können einzelne Ortsgruppen nicht nach Belieben eine Aenderung herbeiführen.

Das Mitglied der tschechoslawischen Kommission Tayerle bestritt, daß es sich um eine prinzipielle Frage handle, da auch vom Eisenbahner-Verband eine Reihe von Ortsgruppen Mährens der tschechoslawischen Kommission angehören. Da ohnehin bereits die Mehrheit der tschechischen Mitglieder des Tabakarbeiterverbandes (nämlich die von Böhmen) seit jeher der tschechoslawischen Kommission angehören, könne doch wohl auch eine andere tschechische Ortsgruppe, die in Mähren ihren Sitz hat, zu ihr übertreten. Die tschechoslawische Kommission selbst habe auf den Beschluß der Gödinger Ortsgruppe nie den geringsten Einfluß genommen und alles vermieden, was zu einem Streit hätte führen können.

Nach dem Antrage Pattermanns wurde eine Kommission gewählt, welche nach längerer Beratung den folgenden Beschluß faßte:

„Die Hauptversammlung erklärt, daß die einzig mögliche Organisationsform für die Tabakarbeiterschaft Oesterreichs die bestehende centrale Organisation ist, deren Bestand nur möglich ist, wenn den berechtigten nationalen Forderungen der Mitglieder entsprochen wird. Insbesondere ist es das Recht der Mitglieder der tschechischen Nation, sich unbeeinflußt zu ihrer politischen Partei zu bekennen.

Die Hauptversammlung beauftragt den Zentralvorstand, in der nächsten Sitzung den Antrag der Ortsgruppe Göding betreffs Beitritt zur tschechoslawischen Gewerkschaftskommission in einer Form zu erledigen, welche die Einheit der Organisation der Tabakarbeiter sichert."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Demnach hat die Hauptversammlung die Streitfrage selbst nicht gelöst, sondern dem Centralvorstand überwiesen. Ob es ihm gelingen wird, eine alle Teile befriedigende Lösung zu finden, ist freilich fraglich.

Die Hauptversammlung befaßte sich ferner mit Organisation und Agitation, worüber Pattermann referierte, ferner mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den Tabakfabriken.

In Graz fand die Hauptversammlung des Vereins der Versicherungsangestellten statt. Sie befaßte sich vorerst mit organisatorischen Fragen und beschloß unter anderem die Einführung eines Widerstandsfonds. Danach wird der Grundbeitrag im Monat von 1 Krone auf 1,40 Kronen erhöht und dem Widerstandsfonds aus dem bisherigen Vereinsvermögen ein Betrag von 25 000 Kr. überwiesen. Aus dem nach der Erhöhung der Beiträge zu erwartenden Ueberschuß der Vereinsgebarung ist alljährlich ein Betrag in gleicher Höhe dem Widerstandsfonds zu überweisen. Ueber diese Anträge hatte der Obmann Broczyner referiert.

Ueber Organisation und Taktik erstattete Ludwig Schwarz das Referat. Er wies darauf hin, daß der Widerstand der Unternehmungen gegenüber den Forderungen der Angestellten immer hartnäckiger werde, was die Anwendung schärferer gewerkschaftlicher Kampfmittel, wie Streik und passive Resistenz, notwendig mache.

Nach der Versammlung des Vereins fand eine Reichskonferenz der Versicherungsangestellten statt, welche sich mit allgemeinen Fragen dieser Angestellten befaßte. Es wurde über die Schaffung von Dienstpragmatiken beraten und beschlossen, dieselben in allen Versicherungsinstituten auf das nachdrücklichste zu fordern. Die Dienstpragmatiken sollen die Fragen der Arbeitszeit, des Urlaubes, der Ueberstundenvergütung, der Remuneration usw. lösen. Die Vereinsleitung wurde aufgefordert, eine Musterdienstpragmatik auszuarbeiten, sie allen Anstaltsleitungen vorzulegen und ihre Verwirklichung mit aller Kraft anzustreben. Die Reichskonferenz faßte ferner einen Beschluß, welcher gegen den von bürgerlicher Seite gemachten Versuch, in der Krankenversicherung eine Gehaltsgrenze festzusetzen, mit Entschiedenheit protestiert. Es wurde auch beschlossen, für die vollständige Feiertagsruhe bei allen Versicherungsinstituten mit Nachdruck einzutreten.

In der 3. Hauptversammlung des Centralvereines der Hut- und Filzwarenarbeiter wurden vorwiegend innere organisatorische Angelegenheiten besprochen. Den Bericht des Vorstandes erstatteten der Obmann Schauer und der Sekretär Flemisch. Nach diesen Berichten entwickelte sich der Verein zufriedenstellend, trotzdem die Separatisten eine rührige Gegenagitation entfalten. Es wurden in der Berichtsperiode fast 700 Mitglieder gewonnen und auch auf dem Gebiet des Wirtschaftskampfes gelang es, für größere Arbeitergruppen namhafte Erfolge zu erringen. Eine lange Debatte wurde über das Unterstützungswesen geführt. Nach einem Antrage des Vorstandes wurde beschlossen, gegenüber den weiblichen Mitgliedern, welche vorwiegend Saisonarbeiterinnen sind, jene Bestimmungen des Unterstützungsreglements strenger zur Anwendung zu bringen, welche den Verein vor einer allzu großen Belastung schützen. Dieser Beschluß war durch die starke Inanspruchnahme der Kasse durch die während der Nichtsaison arbeitslos gewordenen weiblichen Mitglieder notwendig geworden. Eine interessante Debatte wurde am Schlusse der Generalversammlung über die Schäden geführt, die der Alkoholmißbrauch für die Organisation herbeiführt. Es wurde eine straffe Handhabung jener statutarischen Bestimmungen beschlossen, die sich

Digitized by Google

gegen solche Mitglieder richten, welche durch Trunksucht ihre Arbeitsplätze verlieren oder das Ansehen der Organisation schädigen.

Ebenso, wie die Versammlung der Hutarbeiter, befaßte sich die Generalversammlung der Lederarbeiter vorwiegend mit inneren organisatorischen Fragen. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes erstattete Rippel. Ueber das Unterstützungswesen referierten Potuznik und Hanus. Sie führten aus, daß das jetzige Unterstützungswesen nicht zweckentsprechend sei, denn es nimmt zu wenig Rücksicht auf den Charakter der Gewerkschaft als einer Kampfesorganisation.

Keiner der Unterstützungszweige mache der Organisation so viel zu schaffen wie die Krankenunterstützung. Die Unterstützungssätze wurden gleich von vornherein zu hoch bemessen. Die Krankenunterstützung müsse so geregelt werden, daß sie die Organisation nicht so sehr belastet, wie das bisher geschehen ist. Nur dadurch könne der Kampffonds eine Stärkung erfahren. Die Referenten empfahlen sodann den Delegierten eine Reihe von Anträgen des Centralvorstandes, die eine Reform der Krankenunterstützung bezweckten, und zwar in der Form, daß die Unterstützungssätze um etwa zwanzig Prozent verringert werden, während die Unterstützungsdauer verlängert wird.

Nach einer langen Debatte wurden diese Anträge angenommen. Eine ausführlichere Debatte verursachte ferner ein Antrag, der den Vereinsvorstand aufforderte, über eine Vereinigung der Gewerkschaft der Gerber mit den anderen lederverarbeitenden Gewerben, insbesondere den Schuhmachern und den Riemern, zu beraten. Der Antrag wurde dem Vorstand zugewiesen.

In dieser Generalversammlung wurde bei der Besprechung der Lohnbewegungen auch darauf verwiesen, daß durch die kürzlich erfolgte Gründung eines Sohlenlederkartells der Einfluß der Unternehmer auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse beträchtlich gesteigert werden wird. Die Arbeiter müssen aus dem Zusammenschluß der Unternehmer die richtigen Folgen ziehen und alle Mittel mit Eifer anwenden, ihre Organisation zu stärken. J. D.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.*)

Auch in der vierten Woche des durch den Arbeitgeberverband im Malergewerbe inszenierten Kampfes ist ein weiteres Abflauen der Bewegung zuungunsten der Arbeitgeber eingetreten. Es wurden am 5. April vom Verband der Maler noch 13 406 Ausgesperrte einschließlich Arbeitslose und Streikende festgestellt, gegen 14 905 am 29. März, also eine Abnahme um 1499 innerhalb einer Woche.

Große Fortschritte hat in der vierten Aussperrungswoche der Abschluß von Sondertarifen mit einzelnen Arbeitgebern gemacht, die vielfach über die vom Arbeitgeberverband abgelehnten Schiedssprüche hinausgehen. Es arbeiteten am 5. April bereits zu neuen Bedingungen in 2289 Geschäften 13 488 Gehilfen, und zwar u. a. in Berlin 2235, in Danzig 175, in Stettin 168, in Spandau 143, Frankfurt a. M. 1120, Wiesbaden 450, Darmstadt 180, Lübeck 120, Leipzig 900, Stuttgart 260, Karlsruhe 150, Mannheim 160, München 700, Nürnberg 420 u. a. m. Darunter sind viele große Firmen und zahlreiche Mitglieder des Arbeitgeberverbandes enthalten. In der jetzigen Zeit der guten Konjunktur gehen fortgesetzt neue Anerkennungen ein.

Von besonderer Bedeutung ist der nun endgiltig vollzogene Abschluß eines korporativen Tarifvertrages mit dem Bund Deutscher Dekorationsmaler, der grundsätzlich nur größere Firmen als Mitglieder aufnimmt. Die Abmachungen erstrecken sich auf folgende Orte: Augsburg, Reichenhall, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Coblenz, Crefeld, Düsseldorf, Dresden, Elberfeld, Eisenach, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Graudenz, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Offenbach a. M., Stuttgart, Wiesbaden, Dortmund und Altenburg. In 15 dieser Orte wurde mit den Löhnen über die Schiedssprüche hinausgegangen. Der Abschluß mit dem Bund hat besonders auch eine tarifrechtlich größere Bedeutung, weil damit die bestehenden Vereinbarungen zwischen den bisherigen Vertragsparteien, wonach mit anderen Verbänden abgeschlossene Tarifverträge auf dem Reichstarif aufzubauen sind, durch den entbrannten Kampf bei dem erwähnten Tarifabschluß mit dem Bund nicht beachtet werden brauchten. Das ist dem Arbeitgeberverband natürlich höchst unbequem, glaubte er doch die lästige Gegenorganisation hochmütig an die Wand drücken zu können.

*

Wie wir bereits in Nr. 14 des „Corr.-Bl." berichteten, waren nach einer Fürsprache des Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes beim Staatssekretär Dr. Delbrück von diesem neue Verhandlungen angeregt und durch Vermittelung der Unparteiischen auf den 8. April festgesetzt worden. Es war vorauszusehen, daß hier der ebenfalls in Nr. 14 des „Corr.-Bl." bereits erörterte Vorstoß der Arbeitgebervertreter gegen die Unparteiischen erörtert werden würde. Diese verwahrten sich entschieden gegen die ihnen gemachten Vorwürfe, als hätten sie den Interessen der Arbeitgeber nicht ebenso gerecht zu werden versucht, wie denen der Arbeiter und forderten vom Vorstand des Arbeitgeberverbandes eine unzweideutige Erklärung als Vorbedingung für ihre weitere Mitwirkung. Gleichzeitig lehnten sie die Entgegennahme jeder Begründung darüber ab, warum angeblich in Arbeitgeberkreisen das bisherige Vertrauen zu ihrer Unparteilichkeit nicht mehr bestehe. Hierauf erklärte der Vorstand des Arbeitgeberverbandes, daß dessen Mitglieder den Unparteiischen nach wie vor volles Vertrauen entgegenbringen. Die Gehilfenvertretung ließ zu diesen Vorgängen erklären, daß sie den Vorstoß des Arbeitgeberverbandes als ganz unmotiviert und als einen Versuch betrachten, eine Pression auf die Unparteiischen auszuüben, daß diese den Wünschen der Arbeitgeber mehr als denen der Gehilfen entgegenkommen sollten.

Zur Sache selbst reichten die Arbeitgeber zehn Abänderungsanträge zu dem neuen Tarifschema ein, durch die sie einen Teil ihrer früheren Anträge wieder aufleben ließen — u. a. finanzielle Haftung der Organisationen, Kautionsfrage, Verfall von Ansprüchen nach 10 Tagen, Wegfall der neuen Bestimmungen über die Tarifüberwachung, Beseitigung der Bestimmungen über paritätische Facharbeitsnachweise, einheitlichen Tarifablauf mit dem Baugewerbe. Dazu erklärten die Gehilfenvertreter, daß sie eine Revision des größtenteils durch gegenseitige Vereinbarung zustande gekommenen Tarifschemas ablehnen müßten, denn es bilde in der jetzigen Fassung

*) Vergl. Nr. 10, 11, 13 und 14 des „Corresp.-Bl.".

Digitized by Google

ein Ganzes und enthalte keine Verschlechterungen für die Arbeitgeber. Sie würden ihre abgelehnten Abänderungsanträge sonst ebenfalls einbringen müssen, das aber bedeute die neue Aufnahme der bereits wochenlang gepflogenen Verhandlungen. Schließlich erklärten sich die Parteien bereit, in einer Kommission zu versuchen, unter Aufrechterhaltung des verhandelten Tarifmusters etwa bestehende Mißverständnisse oder Unklarheiten zu beseitigen.

Die Verhandlungen wurden am 9. April, nachdem sich die Parteien über einige Erläuterungen zum Tarifschema, besonders über die Bestimmungen zu den paritätischen Arbeitsnachweisen, zur Frage der allgemeinen oder tariflichen Lohnerhöhung u. a. geeinigt hatten, abgebrochen. Sie scheiterten, weil die Arbeitgeber ein Lohnangebot von 3 Pf. für die ganze dreijährige Tarifdauer machten, also noch unter die Schiedssprüche herunterzugehen beabsichtigten. Dies lehnten die Gehilfenvertreter grundsätzlich ab, stellten jedoch fest, daß sie für einen Teil der Lohngebiete die Schiedssprüche akzeptieren würden, für einen anderen Teil aber über diese hinausgehen müßten, nachdem durch die grundlose Aussperrung die Situation wesentlich verschoben worden sei und zahlreiche einzelne und korporative Tarifverträge bereits zu besseren Bedingungen als die Schiedssprüche vorsehen, abgeschlossen wären. O. St.

Aus Unternehmerkreisen.

Von den Industriellen in der Pfalz.

Was lange währt, wird endlich gut. So mochten die Scharfmacher unter den pfälzischen Industriellen denken, als sie sich am 9. März in Neustadt an der Haardt, der Perle der Pfalz, zu einem Stelldichein einfanden, um Anschluß zu suchen an den bekannten Verband der Bayrischen Industriellen. Dieser Verband ist ja seit langem berühmt wegen seiner Scharfmacherpraktiken. Wo eine Lohn- oder andere Bewegung der Arbeiter notwendig wird, da erscheint auch der bayrische Verband der Industriellen auf dem Plane und übt seinen keineswegs dem Frieden dienenden Einfluß aus. In der Pfalz sind in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen lebhafte Lohnkämpfe zu verzeichnen gewesen. Wir erinnern nur an die Lohn- und Tarifkämpfe der Schuhmacher in Pirmasens, der Metallarbeiter in Kaiserslautern, der Hafen- und Anilinarbeiter in Ludwigshafen usw. usw. Von den vielen Einzelkämpfen wollen wir dabei schweigen. Besonders in Ludwigshafen sind zeitweise die Wogen des Kampfes hoch gegangen und ganz besonders war das der Fall, als der Kommerzienrat Ludovici in der Plenarversammlung der Pfälzischen Kammer den die Arbeiterschaft aufpeitschenden Ausspruch tat:

„Der Arbeitswillige sei eine heilige Person und er müsse geschützt werden und wenns es Blut koste."

Der Hauptredner der Tagung in Neustadt, Herr Syndikus Dr. Kuhle ging davon aus, daß unser Jahrhundert nicht nur im Zeichen des Verkehrs, sondern auch im Zeichen der Organisation stehe. Die Arbeiter seien uns in dieser Beziehung vorangegangen und hätten uns durch ihr Beispiel gezeigt, was Einigkeit der Berufsstände vermöge. Die Organisation des industriellen Unternehmertums sei noch sehr jungen Datums, die meisten größeren Arbeitgeberverbände seien erst wenige Jahre alt. Auch die bayrische Industrie sei bis vor 11 Jahren ohne eigentliche Centralorganisation gewesen. Der im Frühjahr 1902 gegründete Bayerische Industriellen-Verband habe mit 30 Mitgliedern bescheiden angefangen, heute umfasse er mit den angeschlossenen Verbänden ca. 3000 Firmen, über 90 Prozent der gesamten bayerischen Industrie. Der Verband habe aber auch durch seinen Einfluß und seine Tätigkeit manche erfreulichen Erfolge errungen und sei auf dem besten Wege, der bayerischen Industrie die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Lande zukommende Stellung zu erringen. Die rheinpfälzische Industrie habe sich dem Verband gegenüber bisher etwas zurückhaltend gezeigt; wenn sich auch ungefähr 100 Firmen der Rheinpfalz als Mitglieder dem Bayerischen Industriellen-Verband anschlossen, so diese Zahl doch noch klein im Verhältnis zur Bedeutung und dem Umfang der pfälzischen Industrie. Es sei ja begreiflich, daß die Pfälzer infolge ihrer räumlichen Entfernung vom Mutterlande lieber bei ihren Nachbarn Anschluß suchten, deren Interessen auch den ihrigen parallel seien; doch dürfte nicht vergessen werden, daß alle wichtigen Entscheidungen auch für die Pfalz in München getroffen würden. Dort werden die bayerischen Gesetze gemacht und dort wird über das Wohl und Wehe der bayerischen Industrie entschieden. Das Lebensinteresse der pfälzischen Industrie erfordere also einen engen Anschluß an die berufene Vertretung der bayerischen Industrie, den Bayerischen Industriellen-Verband, der allein im Stande sei, seinen Einfluß auf die bayerische Gesetzgebung im Interesse der bayerischen und damit auch der pfälzischen Industrie geltend zu machen. Der Redner sprach sich dann ausführlich über alle aktuellen Fragen der Handelspolitik, Sozialpolitik, Verkehrspolitik, Wasserstraßen, Wasserkräfte und vieles andere aus, was innerhalb der Interessensphäre der bayerischen Industrie liegt und setzte in jedem einzelnen Falle den vom Bayerischen Industriellen-Verband eingenommenen Standpunkt auseinander. Auch verbreitete er sich ausführlich über die Tätigkeit und das Arbeitsprogramm des Verbandes.

Da hinter verschlossenen Türen verhandelt worden ist, läßt sich ja nicht sagen, wie der Redner sich z. B. über das Kapitel „Sozialpolitik" ausgelassen hat. Man geht aber wohl nicht fehl in der Annahme, daß er dem Reichskurs, den Delbrück und Genossen keine Liebenswürdigkeiten gesagt hat.

Den Vorstand des neuen Verbandes bilden natürlich die Größen der Industrie. Den Vorsitz führt Kommerzienrat Uhe vom Eisenwerk in Kaiserslautern. Ferner sitzen im Vorstand ein Vertreter der Zuckerfabrik Frankenthal und Kommerzienrat Kükenmüller von der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Einer unserer besten Agitatoren unter den pfälzischen Industriellen, Herr Kommerzienrat Ludovici von der weltbekannten Walzmühle figuriert nicht unter den Vorstandsmitgliedern. Er hat sich wahrscheinlich absichtlich ferngehalten bezw. nicht wählen lassen, um keine Erinnerungen heraufzubeschwören. Dafür wird der Herr aber um so eifriger und energischer in den geheimen Sitzungen seine Pläne vortragen und durchzusetzen sich bemühen — getreu seinen in der pfälzischen Handelskammer proklamierten Grundsätzen. Daß Herr Ludovici bei seinen Kollegen Zustimmung und Begeisterung für seine schwarzen Pläne finden wird, daran darf nicht gezweifelt werden. Bei deren Durchführung werden die Herren Scharfmacher in der Pfalz aber auf den schärfsten Widerstand der organisierten Arbeiterschaft stoßen. Wie die Industriellen, so haben auch die Arbeiter ein Programm, für das sie bis zum äußersten kämpfen werden. Mögen die Herren Scharfmacher nur kommen!

L. R.

Digitized by Google

Kartelle und Sekretariate.

Das Gewerkschaftskartell in Sebnitz ersucht, Sendungen für dasselbe zu adressieren an Ernst Zweiniger, Hofhaimersdorf 33.

Genossenschaftliches.

Der diesjährige ordentliche Genossenschaftstag des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine findet vom 16. bis 18. Juni in Dresden statt. In Verbindung damit tritt am 16. Juni der Generalrat des Centralverbandes zusammen und am 20. Juni wird die Verlagsgesellschaft Deutscher Konsumvereine ihre erste Generalversammlung abhalten. Diese Generalversammlung wird u. a. über die Errichtung eines Pensionsfonds beraten sowie die Berichte des Vorstandes usw. entgegennehmen.

Andere Organisationen.

Eine Lohnbewegung der Bergleute im Wurmrevier.

Zu unserer Notiz über die Vorgänge im Wurmrevier in Nr. 14 des „Corr.-Bl." sendet uns der christliche Bezirksleiter Harsch eine „Berichtigung", der wir Raum gewähren, weil sie einen ausgezeichneten Beweis für die Methoden christlicher Gewerkschaftsfunktionäre bietet. Der Bezirksleiter Harsch „berichtigt" folgendermaßen:

„1. Es ist unwahr, daß die Mitgliederzahl des Gewerkvereins im Wurmrevier höchstens 3000 betrage. Wahr ist vielmehr, daß der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter im Wurmrevier Ende März 3950 Mitglieder zählte.

2. Es ist unwahr, daß die vom Gewerkverein aufgestellten Bedingungen dahin gingen, „daß der Verband während der Bewegung die Christlichen nicht bekämpfen und nach der Bewegung nur „anständig" gegen die Christlichen kämpfen darf". Wahr ist vielmehr, daß es in den vom Gewerkverein christlicher Bergarbeiter aufgestellten Voraussetzungen für die Bewegung heißt: „Hierzu ist notwendig, daß der Rivalitätskampf zwischen beiden Verbänden während der Bewegung vollständig unterbleibt und sich nach der Bewegung in anständigen Formen vollzieht."

3. Die Behauptung, der Gewerkverein habe dem Verbande vorschreiben wollen, dieser dürfte an Unorganisierte keine Streikunterstützung zahlen, trifft in der gegebenen Schilderung nicht zu. Der betreffende Passus lautet: „Beide Verbände verpflichten sich, im Falle eines Streiks keinerlei Unterstützung an Unorganisierte zu zahlen."

4. Die Behauptung in dem Artikel: „Die Christlichen wollen die Vertreter des Verbandes in einem zu bildenden, gemeinsamen Streikkomitee bestimmen" ist unwahr. Wahr ist vielmehr, daß der betreffende Passus wie folgt lautet: „Die Leitung der Bewegung geschieht durch einen Ausschuß. In denselben wählt der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands 6, der alte Verband 4 Vertreter, einschließlich der beiderseitigen Bezirksleiter."

Herzogenrath, den 7. April 1913.

Gewerkverein christl. Bergarbeiter Deutschlands.
Bezirksbureau Herzogenrath.
Harsch."

Die Behauptung bezüglich der Mitgliederzahl des Gewerkvereins im Wurmrevier kann nicht als erwiesen angesehen werden. Unser Berichterstatter hatte sich ausdrücklich darauf berufen, daß „die Christlichen nach ihrer Abrechnung höchstens 3000 Mitglieder zählen". Solange auf Grund der Abrechnung nicht einwandfrei die Unrichtigkeit dieser Angabe nachgewiesen ist, ist die „Berichtigung" keine Berichtigung, sondern nur eine leere Behauptung.

Zu 2 und 3 ist nichts zu bemerken, weil diese „Berichtigung" nur eine Bestätigung der in unserer Notiz enthaltenen Angaben darstellt. Zu 4 kann auch der Einsender nicht bestreiten, daß die „Christlichen" in ihren Bedingungen den Bezirksleiter des Verbandes zum Ausschußmitglied schon bestimmten. Sonst pflegt es üblich zu sein, daß jede Partei ihre Vertreter selbst wählt.

Die ganze Berichtigung ist ein Schulbeispiel für die Kampfesweise der M.-Gladbacher Zöglinge, die Tatsachen durch Haarspaltereien umzudeuten suchen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat März 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Fabrikarbeiter für 3. und 4. Quartal 1912 . . .	15 056,—	Mk.
„ „ Glasarbeiter f. 3. u. 4. Quartal 1912	1 247,—	„
„ „ Buch- u. Steindruckereihilfsarbeiter f. 4. Qu. 1912	623,—	„
„ „ Bureauangestellten f. 4. Qu. 1912	267,80	„
„ „ Gemeinde- und Staatsarbeiter f. 4. Quartal 1912	1 920,84	„
„ „ Schuhmacher für 1912 . .	6 599,—	„
„ „ Handlungsgehilfen, Restbeitrag für 1912	187,85	„
„ „ Friseurgehilfen f. 1. Qu. 13	75,36	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein bis zum 31. März 1913.

Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Brauerei- und Mühlenarbeiter 1000,—, Zivilmusiker 50,—, Schiffszimmerer 100,—, Lederarbeiter 300,—, Bildhauer 250,—, Transportarbeiter 5000,—, Gastwirtsgehilfen 250,—, Hutmacher 230,—, Handlungsgehilfen 500,—, Buchbinder 1000,—, Töpfer 300,—, Fleischer 100,—, Bureauangestellte 160,—, Kürschner 100,—, Kupferschmiede 100,—, Porzellanarbeiter 500,—, Staats- und Gemeindearbeiter 500,—, Zimmerer 1000,—, Blumenarbeiter 25,—, Bergarbeiter 2000,— Mk.

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Metallarbeiter: Berlin 2000,— Mk.

Von den Gewerkschaftskartellen:

Mahla i. Sa. 25,—, Tailfingen (Württemberg) 5,— Mk. In Summa 15 495,— Mk.

Berlin, den 7. April 1913.

Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 16 des „Corr.-Bl." wird die Statistische Beilage Nr. 2, enthaltend: „**Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911**" beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 16. 23. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Regierung und Binnenschifferstreik 241
Die deutschen Arbeitgeberorganisationen. II 244
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. I: Bergbau. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften 246
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe. — Die Beendigung des Streiks in der Berliner Herrenkonfektion 251
Arbeiterversicherung. Die neuen Mustersatzungen der Krankenkassen 252
Privatversicherung. Gewerkschaftliche und kapitalistische Privatversicherung 252
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Ludwigshafen gesucht 252
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Zur Richtigstellung. — Unterstützungsvereinigung 252

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 2. Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911.**

Regierung und Binnenschifferstreik.

Seit dem 15. Februar cr. befinden sich im Binnenschiffahrtsgebiet der Elbe, Oder und märkischen Wasserstraßen sämtliche Gruppen der Binnenschiffer im Streik. Mit zirka 10 000 Beteiligten erreichte dieser Streik einen Umfang und mit 9 Wochen eine Dauer, wie keiner der bisherigen Streiks in der deutschen Binnenschiffahrt. Abgesehen von den wirtschaftlichen Folgen, gewinnt dieser Kampf seine eminent sozialpolitische Bedeutung durch die Hauptforderung der Binnenschiffer: die Einführung der Nachtruhe für sämtliche Mannschaften in der Binnenschiffahrt. Die Frage der Sonntagsruhe, die Lohnforderungen und sonstige Forderungen, die auf das Arbeits- und Vertragsverhältnis im allgemeinen Bezug haben, sind für die streikenden Binnenschiffer selbstverständlich nicht minder wichtig, stehen aber in ihrer allgemein sozialpolitischen Bedeutung erheblich hinter der Kardinalforderung dieses Kampfes zurück. Darüber sind sich die Unternehmer und Arbeiter auch vollkommen klar. Das ist der Umstand, dem nicht nur die Schärfe, sondern auch die Dauer dieses Kampfes, also die Hartnäckigkeit der kämpfenden Parteien im Kampfe zugeschrieben werden muß.

Die Streikenden stellen bezüglich der Nachtruhe folgende Normalforderungen auf:

1. Während der Fahrt: Eine gemeinsame ununterbrochene Mindestruhezeit von 8 Stunden. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Havarien, Hochwasser, Sturmwind und Eisgefahr.

2. Beim Stilliegen: Eine gemeinsame ununterbrochene Mindestruhezeit von 10 Stunden während des Aufenthaltes der Fahrzeuge in den Häfen, an den Umschlagsplätzen und sonstigen Stationen.

Soll die hier geforderte und eventuell anerkannte Nachtruhe eine praktische Wirkung haben, so muß sie selbstverständlich auch an das Schiff und nicht nur an den Mann gebunden sein. Das bedingen nun einmal die Verhältnisse in der Binnenschiffahrt, die hier wesentlich anders liegen wie in der Seeschiffahrt, wo das Wache-um-Wachesystem gilt und auch sonst auf See die Nachtruhe niemals an das Schiff gebunden sein kann.

Kann man über die Notwendigkeit der Einführung der Nachtruhe in der Binnenschiffahrt nicht mehr streiten, so ergibt sich eben die Berechtigung dieser Forderung der streikenden Binnenschiffer als eine Selbstverständlichkeit. Der für einen Kulturstaat blamable Zustand ist anläßlich dieses Kampfes nur darin zu erblicken, daß die Binnenschiffer um die Anerkennung einer solchen Kulturforderung allerersten Ranges überhaupt erst zur ultima ratio, zum Streik, greifen mußten.

Wohlverstanden: in einem Kulturstaat fordern im 20. Jahrhundert die Binnenschiffer innerhalb 24 Stunden eine garantierte achtstündige Ruhepause. Seit 10 Jahren tritt die Organisation offiziell für diese Forderung ein und seit 17 Jahren beschäftigen sich bereits die offiziellen Regierungsstellen mit dieser Frage, ihre Regelung versprechend —, und schließlich provozierte das scharfmacherische Großherzogtum 1913 wegen dieser selbstverständlichen Forderung einen Riesenkampf, wie ihn die deutsche Binnenschiffahrt noch nicht erlebte.

Man hat selbstverständlich in der Scharfmacherpresse versucht, diesen Streik und damit die Hauptforderung der Streikenden zu diskreditieren, indem man den Streik als „frivol" und die Forderung auf Einführung der Nachtruhe als „unerfüllbar" bezeichnete. Demgegenüber sei nur ganz kurz bemerkt, daß die Zustände in der Binnenschiffahrt, die zu dieser Forderung und damit zu diesem Streik führen mußten, einfach einen öffentlichen Skandal darstellen. Arbeitszeiten von **18—40 Stunden** — ohne wirkliche Ruhepausen — gehören heute in der Binnenschiffahrt wirklich nicht zu den Seltenheiten. Aber man braucht sich nur auf die amtlichen Feststellungen zu stützen, um unsere Anklagen bestätigt zu erhalten. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat bereits vor Jahren festgestellt und als erwiesen erachtet, daß die bestehende Arbeitsmethode die Gesundheit der Schiffsmannschaften stark gefährde und die Unfallziffer auf 13,71 Proz. angegeben. Es wurde aber vom Gesundheitsamt be-

Digitized by Google

tont, daß bei den Bootsleuten der Güterdampfer und Kähne die genannte Unfallziffer als zu niedrig anzusehen sei. Eine spezialisierte Feststellung ist nicht erfolgt, aber es ist als feststehend zu betrachten, daß die Unfallgefahr in der Binnenschiffahrt enorm hoch ist. Betreffs der Todesfälle sagt das Kaiserliche Gesundheitsamt:

„Man darf annehmen, daß von den Unfällen beim Deckpersonal wegen der besonderen Gefährlichkeit des Schifferberufes eine verhältnismäßig große Zahl zum Tode führt, denn zum Beispiel im Jahre 1908 endeten bei drei Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaften 22,9 Proz. derjenigen Unfälle tödlich, für welche zum erstenmal Entschädigungen gezahlt worden waren, während die entsprechende Zahl für den Durchschnitt sämtlicher gewerblichen Berufsgenossenschaften nur 8 Proz. betrug."

Das Kaiserliche Gesundheitsamt anerkannte denn auch in einem entsprechenden Gutachten, daß die langen Arbeitszeiten die Gesundheit der Mannschaften gefährden. Eine Gefährdung der Gesundheit der Mannschaften sei dann als vorhanden anzusehen, wenn die regelmäßige tägliche Arbeitszeit so lange währt, daß die ununterbrochene Ruhezeit für die Mannschaft — je nach den Schiffsarten und Fahrten — weniger als 6 bis 10 Stunden betrage. Gestützt auf dieses Gutachten forderte der Beirat für Arbeiterstatistik bereits am 26. September 1910 in einem schriftlichen Gutachten an den Reichskanzler:

„1. Für die eigentlichen Güterdampfschiffe, die selbst Fracht befördern, ist, mit Ausnahme der oberen Weichsel, allgemein als Regel eine tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit von 8 Stunden, außerdem für alle solche Güterschiffe die Freigabe je eines der beiden Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten und daneben die Gewährung von drei freien Sonntagen in jedem Vierteljahr für alle Mitglieder der Besatzung vorzuschreiben.

Die Vorschrift wegen Mindestruhezeit findet keine Anwendung bei Havarie, Hochwasser, Sturmwind, plötzlicher Eisgefahr und ähnlichen Notfällen, sowie jährlich an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers (Schiffsführers) überlassenen Tagen.

2. Für die Schlepp- und Ketten-Dampf- und Motorschiffe auf der Elbe, Oder und Warthe ist Vorsorge dahin zu treffen, daß bei den durch mehrere Tage hindurch fortgesetzten langen Schleppfahrten allen Mitgliedern der Besatzung, einschließlich des Schiffsführers, innerhalb je 24 Stunden als Regel eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 6 Stunden, einschließlich des An- und Abstochens, gewährt wird. Ausnahmen sind nur in Notfällen und nur mit der Maßgabe zulässig, daß die ausgefallene Ruhezeit baldmöglichst, spätestens nach Beendigung der Fahrt, nachträglich zu gewähren ist.

Für die Schlepp- und Kettenschiffe ist ferner allgemein die Freigabe je eines der beiden Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten und daneben die Gewährung von drei freien Sonntagen in jedem Vierteljahre für alle Mitglieder der Besatzung, einschließlich des Schiffsführers, vorzuschreiben.

Außerdem ist gesetzlich zu bestimmen, daß Maschinisten und Heizer dieser Schiffe durch den Arbeitsvertrag nicht zu Arbeiten beim Laden und Löschen der Anhängeschiffe verpflichtet werden können.

3. Für Segelschiffe und Schleppkähne, mit Ausnahme der Ewer in Hamburg, ist allgemein vorzuschreiben, daß an den Lade- und Löschtagen allen Mitgliedern der Besatzung, einschließlich des Schiffsführers, als Regel eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 10 Stunden zu gewähren ist. Ausnahmen dieser Vorschrift sind an 20 der Bestimmung des Arbeitgebers (Schiffsführers) überlassenen Tagen mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestruhezeit nicht auf weniger als 6 Stunden gekürzt werden und daß eine Kürzung der Mindestruhezeit nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, sowie nicht an dem Tage vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt erfolgen darf. Ferner ist Vorsorge dahin zu treffen, daß bei den in Ziffer 2, Absatz 1, erwähnten Schleppfahrten für den Fall, daß ausnahmsweise die dort vorgesehene Ruhezeit der Besatzung der Schleppschiffe nicht gewährt wird, auch für die Besatzung der im Schleppzuge fahrenden Segelschiffe und Schleppkähne die entgangene Ruhezeit baldmöglichst, spätestens nach Beendigung der Fahrt, nachträglich zu gewähren ist.

4. Im übrigen ist eine Regelung der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt durch die örtlichen Behörden gesetzlich zu ermöglichen und, soweit erforderlich, im Verwaltungswege herbeizuführen. Dabei wird von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein:

a) Bei den Bedarfsfähren erscheint, soweit bei ihnen die Mannschaft regelmäßig in erheblichem Umfange beansprucht wird oder weitere Wege zur Arbeitsstätte zurückzulegen hat, eine achtstündige, bei den Fähren in ununterbrochener Fahrt eine achtstündige und, sofern bei Dampffähren der Maschinist zugleich Heizerdienste verrichtet, eine zehnstündige tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit als Regel im gesundheitlichen Interesse erforderlich; bei allen Fähren ist ferner das nach den Verhältnissen mögliche Maß von Sonntagsruhe und, sofern freie Sonntage nicht in ausreichender Zahl gewährt werden können, eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl sonstiger arbeitsfreier Tage zu gewähren.

b) Bei den Personendampf(motor)schiffen ist, soweit sie lediglich dem sommerlichen Ausflug- und Reiseverkehr dienen, eine siebenstündige und, soweit sie der Lokalschiffahrt dienen, eine achtstündige ununterbrochene Mindestruhezeit als Regel im gesundheitlichen Interesse zu verlangen; soweit bei den Lokalschiffen und bei den Schiffen im Ausflug- und Reiseverkehr, die außerhalb der Saison noch anderweitig im Schiffahrtsdienste tätig sind, kein ausreichendes Maß von Sonntagsruhe gewährt wird, ist in der Regel jedem Mitgliede der Besatzung, einschließlich des Schiffsführers, alle zwei Wochen im Winter und alle drei Wochen im Sommer ein völlig arbeitsfreier Tag zu gewähren."

Ferner wurde es für notwendig erachtet:

„die Aufmerksamkeit des Herrn Reichskanzlers darauf zu lenken, daß eine tunlichst allgemeine und strenge Durchführung der landesrechtlichen Sonntagsheiligungsvorschriften, wodurch das Laden und Löschen der Segelschiffe und Schleppkähne an Sonntagen verboten ist, erwünscht erscheine, sowie im Hinblick auf die Ausführungen in dem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes eine weitere Veranlassung anheimzugeben, damit die Aufmerksamkeit der zuständigen Schiffahrtspolizeibehörden auf die Wohnräume der Mannschaft, namentlich auf den Güterdampfschiffen und Schleppdampfern hingelenkt wird."

Mögen auch diese amtlichen Feststellungen in mancher Hinsicht die Verhältnisse noch günstiger erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit heute noch sind, mögen auch die Minimal- und Maximalforderungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und des Beirats für Arbeiterstatistik hinter den Normalforderungen der Binnenschiffer zurückbleiben, die amtlichen Auslassungen beweisen zur Evidenz die Notwendigkeit und Berechtigung der Kardinalforderung der Binnenschiffer in diesem Streik. Einem sozialpolitischen Streik für eine Kulturforderung allerersten Ranges.

Wenn die Scharfmacherpresse trotz alledem von einer „utopistischen" Forderung der Streikenden spricht, so sei ihr bedeutet, daß der kurze Weg von dieser „Utopie" zur Realität nur mit dem er-

Digitized by Google

forderlichen guten Willen und etwas sozialem Verständnis und besserer sozialpolitischer Einsicht der Unternehmer und Regierung gepflastert zu werden braucht.

Auch dafür liegen bereits praktische Beispiele vor.

1. Der Reichstag anerkannte die Berechtigung dieser Forderung, lehnte eine Petition der Unternehmer gegen diese Forderung ab und anerkannte damit auch die Möglichkeit ihrer Durchführung.

2. Die Reichsregierung stellte sich auf denselben Standpunkt und stellte eine territoriale Regelung der Frage auf dem Verordnungswege durch den Bundesrat in Aussicht.

3. Für den Rheinstrom ist die Nachtruhe der Mannschaften durch Tarifverträge garantiert.

4. Im gegenwärtigen Streikgebiet haben über 200 Unternehmer die tarifliche Festsetzung einer Nachtruhe auf folgender Basis anerkannt:

1. Eine gemeinsame ununterbrochene Nachtruhe von 5 Stunden für das Jahr 1913, von 6 Stunden für die übrige Dauer des Tarifs.

2. Die Nachtruhe ist an Mann und Fahrzeug gebunden und fällt in die Zeit von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr.

3. Anfang und Ende der Nachtruhe wird durch den Schiffsführer bestimmt.

4. Wird das Fahrzeug durch elementare Ereignisse an der Fahrt behindert, so fällt die Nachtruhe aus, wenn die Behinderung der Zeitdauer der vorgeschriebenen Nachtruhe gleichkommt oder diese überschreitet. Voraussetzung ist, daß die Mannschaft während der Fahrtunterbrechung zu Arbeiten nicht herangezogen wurde, andernfalls ist die Nachtruhe nachträglich zu gewähren.

5. Am 10. März 1913 führt der Innungsverband „Bund deutscher Schifferinnungen" in einer Eingabe an den Reichskanzler aus:

„Die Arbeitnehmer verlangen eine fünfstündige Nachtruhe; diese Forderung ist an sich berechtigt. Darüber sind sich auch die Arbeitgeber, soweit sie selbst die Schiffahrt betreiben, einig, und dieser Teil der Arbeitgeber verfügt über den bei weitem größten Kahnraum; auch viele Großunternehmer halten die Forderung für begründet. Nur wenige von ihnen sind anderer Ansicht, indem sie darauf hinweisen, daß infolge von Naturereignissen und anderen Hinderungsgründen die Schiffer schon jetzt Ruhe genug hätten. Diese vergessen aber bei ihrer Stellungnahme, daß kein Mensch, auch wenn er lange vorher geruht hat, imstande ist, mehrere Tage und Nächte hindurch hintereinander ohne jede Unterbrechung mit der zur Vermeidung von Unfällen aller Art in der Schiffahrt nun einmal notwendigen Aufmerksamkeit tätig zu sein.

Auch das Reichsgesundheitsamt hat deshalb die Einführung einer Nachtruhe für erforderlich erklärt."

Die Eingabe fordert dann eine Verordnung des Bundesrats, in der bestimmt wird:

„Auf jedem Schiff findet eine gemeinsame, ununterbrochene Nachtruhe von 5 Stunden statt, während welcher das Schiff am Ufer festzulegen ist.

Die Nachtruhe fällt nach näherer Bestimmung des Schiffsführers zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

In Fällen von Gefahr kann die Nachtruhe in Wegfall kommen, muß jedoch nachträglich in vollem Umfange gewährt werden.

Jeder Schiffsführer hat genau darüber Buch zu führen, innerhalb welcher Stunden und an welchen Orten an jedem Tage die Nachtruhe stattgefunden hat, aus welchen Gründen sie nicht gewährt werden konnte und wann die ausgefallene Nachtruhe nachträglich gewährt ist.

Zuwiderhandlungen sowie Unterlassung der Eintragungen und falsche Eintragungen werden bestraft."

Hier handelt es sich also um eine Unternehmerorganisation, die nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Möglichkeit der Durchführbarkeit dieser Forderung für absolut vorliegend erachtet.

Und selbst das Großrhedertum wagt es nicht mehr, sich dieser Forderung prinzipiell ablehnend gegenüber zu verhalten, wenngleich es auch in seiner sozialpolitischen Rückständigkeit ihre Durchführung künstlich zu verschleppen trachtet, um sich so lange als nur irgend möglich die uneingeschränkteste Ausbeutungsfreiheit den Mannschaften gegenüber zu erhalten.

Bei dieser Sachlage gilt der gegenwärtige Kampf der Binnenschiffer faktisch nur noch der Form der Einführung der Nachtruhe. Und da operieren nun die Großrheder in der Binnenschiffahrt mit einem ihre Verschlagenheit deutlich erkennbar machenden Raffinement. Als die Binnenschiffer prinzipiell die reichsgesetzliche Einführung der Nachtruhe forderten, verhielten sich die Großrheder ablehnend und hielten den Weg der tariflichen Lösung der Frage für gangbarer; als sich die Mannschaften diesem Verlangen der Großrheder näherten, schon weil die Reichsregierung aus ihrem „bewährten" Schneckentempo nicht herauszubringen war, machten die Großrheder — als die organisierten Mannschaften mit entsprechenden Tarifvorschlägen im November 1912 an sie herantraten — plötzlich eine unerwartete Schwenkung und gaben vor, sich nunmehr doch für die Regelung der Frage auf dem Verordnungswege zu erklären, ohne schlauerweise bei der Reichsregierung in irgendeiner Form die Initiative zu ergreifen. So sind die Großrheder der Binnenschiffahrt in eine Sackgasse geraten, aus der sie nur ein dringender Appell an die Reichsregierung befreien kann. Die streikenden Mannschaften fordern unter allen Umständen die Einführung einer Nachtruhe. Sie kaprizieren sich aber nicht auf die tarifliche Regelung dieser Frage, wenn sie die hinreichenden Garantien dafür erhalten, daß die reichsgesetzliche Einführung der Nachtruhe oder die Einführung auf dem Verordnungswege durch den Bundesrat in Bälde erfolgen soll.

Will das auch das koalierte Rhedertum in der Binnenschiffahrt, dann liegt der zu beschreitende Weg klar vorgezeichnet. Der Arbeitgeberverband hat dann die Pflicht, sofort Verhandlungen mit den Organisationen der Streikenden auf der Basis der Gleichberechtigung anzubahnen und mit den Vertretern der streikenden Binnenschiffer eine gemeinsame Vergleichserklärung an die Reichsregierung zu vereinbaren, um so die offizielle Einführung der Nachtruhe zu beschleunigen.

Andererseits würde sich auch die Reichsregierung nur einer ihrer vornehmsten Pflichten entledigen, wenn sie ihrerseits sofort die Initiative ergriffe, die streitenden Parteien zu sich beschiede, um unter ihrer Mitwirkung und Garantie die oben erwähnte einst-

Digitized by Google

weilige Vergleichserklärung der Parteienzustandezubringen. Wenn dann nach 17jähriger Vorarbeit und Ueberlegung der Bundesrat zu einer einwandfreien befriedigenden Verordnung über die Nachtruhe in der deutschen Binnenschiffahrt baldigst käme, würde er nicht nur dem erhöhten Schutz für Leben und Gesundheit der Binnenschiffer einen Dienst erweisen, sondern er würde auch beweisen, daß ihm das Volkswohl und Wirtschaftsleben nicht Hekuba ist, sondern höher stehen als die scheinbaren Profitinteressen einer kleinen aber einflußreichen Unternehmergruppe.

Beschreiten Unternehmer und Reichsregierung diesen gangbaren Weg nicht bald, dann wird der Kampf in der Binnenschiffahrt wie bisher fortgesetzt, dem deutschen Wirtschaftsleben (Handel und Verkehr) werden noch tiefere Wunden geschlagen, und die Verantwortung in vollem Umfange trügen dann einzig und allein die koalierten Unternehmer und die Reichsregierung. Wir können nicht annehmen, daß sie stark und rücksichtslos zugleich genug sind, um diese Verantwortung auf sich nehmen zu können. Die streikenden Binnenschiffer werden gewiß nichts unternehmen, um ihnen die Befreiung von dieser Verantwortung in gedachtem Sinne zu erschweren.

* * *

Die deutschen Arbeitgeber-Organisationen.

II.

Ueber die Streikversicherung und Streikentschädigung der deutschen Arbeitgeberorganisationen hatte das „Reichsarbeitsblatt" bereits in den Jahren 1909 und 1911 kleinere Abhandlungen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Veröffentlichung vom Jahre 1909 sind auch in unserem „Corr.-Bl." (vergl. Jg. 1909 S. 729, 745, 759) gewürdigt worden. Bis zum Jahre 1911 waren 5 neue Streikentschädigungsgesellschaften hinzugekommen, nämlich:

1. die „Gesellschaft des Centralverbandes Deutscher Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" (Eintrittsgeld 50 Pf., Beitrag 2 Mk. pro 1000 Mk. Lohnsumme);

2. die „Deutsche Streikentschädigungsgesellschaft" in Berlin (Eintrittsgeld 25 Pf., Beitrag 1 Mk. pro 1000 Mk. Lohnsumme);

3. die „Gesellschaft des Brandenburgischen Provinzialarbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Brandenburg a. H." (Eintrittsgeld 50 Pf., Beitrag 1,50 Mk. pro 1000 Mk. Lohnsumme);

4. der „Wehrschatz" des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (1687 Mitglieder mit 379 695 Mk. Jahresbeitrag) und

5. die „Streikentschädigungskasse des Verbandes der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten". Hier handelt es sich um eine Zusatzversicherung zu der vom Deutschen Industrieschutzverbande (Dresden) zu zahlenden Streikentschädigung auf versicherungstechnischer Grundlage.

Insgesamt waren 1910 von 127 424 (1909: 115 095) organisierten Arbeitgebern, die 4 027 440 (3 854 680) Arbeiter beschäftigten, 47 328 (27 100) Arbeitgeber mit 2 315 159 (1 952 480) Arbeitern oder **37,1 Proz.** (23,5 Proz.) der Arbeitgeber, die aber 57,5 (50,7) Proz. der Arbeiter beschäftigen, gegen Schäden aus Arbeitseinstellungen sichergestellt.

Die neueste Veröffentlichung des Kaiserlich Statistischen Amts zählt für 1910 und 1911: 33 bezw. 40 Reichsverbände, 58 bezw. 77 Landes- und Bezirksverbände und 107 bezw. 153 Ortsverbände von Arbeitgebern, die Streikentschädigungen eingeführt haben bezw. an Streikversicherungen angeschlossen sind. Ueber die Art der Streikentschädigung und die Form der Versicherung ist das Nähere aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen. Hinsichtlich des Umfanges der Streikversicherung ergibt sich aus diesen Zahlen, daß diese Arbeitgeberverbände insgesamt 127 424 bezw. 132 485 Mitglieder mit 4 027 440 bezw. 4 378 275 beschäftigten Arbeitern zählten, von denen 47 328 bezw. 49 781 Arbeitgeber, welche 2 315 159 bezw. 2 637 637 Arbeiter beschäftigen, gegen Streikschäden versichert sind. Von je 100 Mitgliedern der Arbeitgeberverbände haben 37,1 bezw. 37,6, die indes 57,5 bezw. 60,2 Proz. der Arbeiter beschäftigen, Vorsorge gegen Schäden aus Arbeitseinstellungen getroffen. Die Beteiligung der einzelnen Berufsgruppen an den Zahlen der organisierten und versicherten Arbeitgeber mit ihren Arbeitern zeigt die Tabelle auf S. 245.

Seit 1909 stieg die Zahl der Arbeitgeberverbände, welche Vorsorge gegen Streikschäden getroffen haben, um 72 (7 Reichs-, 19 Bezirks- und 46 Ortsverbänden), die Zahl ihrer Mitglieder um 17 380 und der von denselben beschäftigten Arbeiter um 523 595, dagegen die der streikversicherten Mitglieder um 22 681 und die ihrer Arbeiter um 685 157. 1909 waren 23,5 Proz. der Mitglieder der Arbeitgeberverbände mit 50,7 Proz. der Arbeiter, 1911 dagegen schon 37,6 Proz. der Mitglieder mit 60,2 Proz. der Arbeiter gegen Streikschäden versichert. Aus diesen Zahlen ergibt sich eine ganz erhebliche Zunahme der Streikschädenversicherung der Arbeitgeberverbände, an der allerdings die einzelnen Berufsgruppen recht verschieden beteiligt sind. Nach den Arbeiterziffern berechnet, ist die Textilindustrie am weitesten voran, denn dort sind die organisierten Arbeitgeber mit 96,9 Proz. der beschäftigten Arbeiter der Streikentschädigung angeschlossen. Es folgen die Berg- und Hüttenindustrie mit 93,8 Proz. und die Polygraphischen Gewerbe mit 90,3 Proz. der Arbeiter. In letzterer Berufsgruppe ist der hohe Prozentsatz der Streikversicherten erst im Jahre 1911 durch Beitritt des Deutschen Buchdrucker- (Prinzipals-) Vereins zur Streikversicherung erreicht worden. Vor diesem Jahre waren die Arbeitgeber nur mit 21,8 Proz. ihrer Arbeiter gegen Streikschäden gedeckt.

Was die Art der Streikversicherung anbetrifft, so vollzieht sich die Entwickelung unverkennbar in der Richtung der Gewährung von Streikentschädigung aus Verbandsmitteln. Seit 1910 sind 50 weitere Arbeitgeberverbände zu diesem System übergegangen, während nur 22 den Anschluß an eine größere Streikentschädigungsgesellschaft vorzogen, und zwar erlangt dabei das System der Streikentschädigung nach festen Grundsätzen immer entschiedener das Uebergewicht gegenüber der Entschädigung nach freiem Ermessen. Die Zahl der Verbände, die eine eigene Streikentschädigungsgesellschaft errichtet haben, ist unverändert geblieben.

Die Zahl der Streikversicherungs- bezw. -entschädigungsgesellschaften beläuft sich auf 15, zu denen noch die 2 Rückversicherungsgesellschaften der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände und des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände hinzukommen. Ueber

Digitized by Google

Tabelle 1.

Die Streikversicherung und Streikentschädigung der Arbeitgeberverbände.

		Verbände mit Vorsorge für Streikentschädigung			Von diesen Verbänden								Mitglieder von		An Streikentschädigungseinrichtungen sind beteiligt			
					sind Mitglied einer Streikentschädigungs-Gesellschaft	gewähren Geldentschädigung u. zwar			haben eine									
									Streikentschädigungs-Gesellsch. errichtet		davon mit							
		Reichs- / Bezirks- / Orts-Verbände				bei Streiks	bei Streiks und Aussperrungen	nach freiem Ermessen	nach festen Grundsätzen		festem	freiwill. Beitritt	Arbeitgeberverbänden	deren Arbeitern	Arbeitgeber	in Prozent	u. Arbeitern	in Prozent
Landwirtschaft, Gärtnerei	1910	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	12637	77082	32	0,3	2100	2,7
	1911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**14154**	**99010**	—	—	—	—
Bergbau, Hütten	1910	1	4	—	—	2	3	1	4	—	—	—	250	455401	200	80,0	425501	93,4
	1911	**1**	**5**	—	—	**2**	**4**	**2**	**4**	—	—	—	**274**	**469982**	**219**	**79,9**	**440961**	**93,8**
Steine u. Erden	1910	6	2	2	3	3	4	4	3	—	—	—	3094	196511	511	16,5	56111	28,6
	1911	**7**	**4**	—	**6**	—	**5**	**2**	**3**	—	—	—	**3607**	**209248**	**1097**	**30,4**	**114553**	**54,7**
Metalle, Maschinen	1910	4	20	12	11	3	19	14	8	2	—	2	13258	749885	4219	31,8	628816	83,9
	1911	**5**	**19**	**17**	**9**	**3**	**27**	**18**	**12**	**2**	—	**2**	**13752**	**796288**	**4963**	**36,1**	**703010**	**88,3**
Chem. Industrie	1910	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	23858	—	—	—	—
	1911	**1**	—	—	—	—	**1**	**1**	—	—	—	—	**105**	**24953**	**21**	**20,0**	**1650**	**6,6**
Textilindustrie	1910	2	10	19	1	—	30	1	29	—	—	—	3302	492829	2276	68,9	431488	87,6
	1911	**3**	**15**	**51**	**1**	—	**68**	**2**	**66**	—	—	—	**2616**	**490026**	**2493**	**95,3**	**474733**	**96,9**
Papierindustrie	1910	3	2	—	1	—	4	—	4	—	—	—	869	49280	312	35,9	31145	63,2
	1911	**4**	**2**	**1**	**4**	—	**3**	—	**3**	—	—	—	**1031**	**55357**	**340**	**33,0**	**40027**	**72,3**
Lederindustrie	1910	1	1	8	3	—	7	4	3	—	—	—	1314	14839	1017	77,4	7757	52,3
	1911	**1**	**2**	**9**	**2**	**2**	**8**	**9**	**1**	—	—	—	**1300**	**16034**	**1025**	**78,8**	**8480**	**52,9**
Holzindustrie	1910	2	1	8	8	—	3	1	2	—	—	—	4986	65387	4607	92,4	45049	68,9
	1911	**1**	**3**	**13**	**13**	—	**4**	—	**4**	—	—	—	**5080**	**70137**	**4360**	**85,8**	**56169**	**80,1**
Nahr.- und Genußmittel	1910	3	3	1	3	1	1	—	2	2	1	1	10446	184254	6701	64,1	55060	29,9
	1911	**3**	**5**	**5**	**9**	**1**	**1**	—	**2**	**2**	**1**	**1**	**9900**	**182355**	**7419**	**74,9**	**69579**	**38,2**
Bekleidungsgewerbe	1910	2	1	4	2	—	3	3	—	2	1	1	9140	112588	3881	42,5	79138	70,3
	1911	**4**	**3**	**4**	**4**	**4**	**1**	**4**	**1**	**2**	**1**	**1**	**10380**	**146729**	**4106**	**39,6**	**100133**	**68,2**
Reinigungsgew.	**1911**	**1**	—	—	—	—	**1**	**1**	—	—	—	—	**1248**	**21289**	**691**	**55,4**	**15879**	**74,6**
Baugewerbe	1910	1	8	10	6	—	10	10	—	3	1	2	51832	448845	17808	34,4	223912	49,9
	1911	**1**	**3**	**10**	**5**	—	**7**	**6**	**1**	**2**	**1**	**1**	**49177**	**500924**	**13753**	**28,0**	**282237**	**56,3**
Polygraphische Gewerbe	1910	1	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	5468	75656	365	6,7	16500	21,8
	1911	**3**	—	—	**2**	—	**1**	**1**	—	—	—	—	**5417**	**77006**	**5170**	**95,4**	**69556**	**90,3**
Handel und Verkehr	1910	3	3	10	5	1	9	6	4	1	—	1	3985	96003	1997	50,1	45045	46,9
	1911	**3**	**1**	**9**	**5**	—	**7**	**5**	**2**	**1**	—	**1**	**4675**	**101097**	**1711**	**36,6**	**40328**	**39,9**
Gemischte Verbände	1910	2	8	32	10	—	24	7	17	6	—	6	66995	3052819	13643	22,0	905894	29,7
	1911	**2**	**10**	**34**	**15**	**1**	**23**	**5**	**19**	**5**	—	**5**	**67840**	**3328900**	**13980**	**20,6**	**1018345**	**30,6**
Insgesamt*)	1910	33	58	107	54	10	117	50	77	15	3	12	127424	4027440	47328	37,1	2315159	57,5
	1911	**40**	**77**	**153**	**76**	**13**	**164**	**60**	**117**	**15**	**3**	**12**	**132485**	**4378275**	**49781**	**37,6**	**2637637**	**60,2**

*) Nach Ausscheidung der Doppelzählungen.

ihren Mitgliederkreis, Einnahmen, Ausgaben, Vermögensbestände und Wirksamkeit gibt die amtliche Statistik die in der Tabelle auf Seite 246 wiedergegebenen Daten:

Die Lückenhaftigkeit des Materials scheint auf Verweigerung der Mitteilungen der bezüglichen Angaben seitens der Arbeitgebergesellschaften zurückzuführen zu sein. Insbesondere fehlt es an Angaben über die Finanzgebarung dieser Gesellschaften, woraus die Schlußfolgerung naheliegt, daß es mit der finanziellen Wirksamkeit dieser Gesellschaften und vor allem der Sicherstellung ihrer Wirksamkeit doch nicht zum besten bestellt sein mag. Darauf deutet auch das Mißverhältnis zwischen den Mitglieder- und Arbeiterzahlen der den Streikversicherungsgesellschaften angeschlossenen Verbände und den Mitglieder- und Arbeiterziffern der an Streikentschädigungseinrichtungen beteiligten Arbeitgeberverbände hin. Während an den Streikentschädigungseinrichtungen der Arbeitgeberverbände im Jahre 1911: 49 781 Mitglieder (37,6 Proz.), die 2 637 637 Arbeiter beschäftigen (60,2 Proz. der Gesamtzahl), beteiligt sind, haben die Streikentschädigungsgesellschaften nur einen Kreis von 30 132 angeschlossenen Mitgliedern mit 1 295 665 beschäftigten Arbeitern hinter sich, also 22,7 Proz. der Mitglieder mit 29,5 Proz. der beschäftigten Arbeiter. Die Publikationsscheu der Streikentschädigungsgesellschaften scheint also in den bisherigen dürftigen Ergebnissen derselben begründet zu sein. Ob sich darin infolge der Verschmelzung der beiden Arbeitgebercentralen etwas Wesentliches ändern wird, wird davon abhängen, inwieweit diese Verschmelzung das Problem der Streikversicherung, das sicherlich einer der wundesten Punkte der Arbeitgeberorganisation ist, in Mitleidenschaft zieht.

In einem Schlußartikel werden wir noch die Ergebnisse der Wirksamkeit der Arbeitgeberorganisation auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung behandeln.

Digitized by Google

Tabelle 2.

Name und Sitz der Streikentschädigungsgesellschaft		Zahl der angeschlossenen Verbände: Streikentschädigungs-Gesellschaften	Reichs-	Bezirks-	Orts-	Zahl der: angeschlossenen Mitglieder	bei diesen beschäftigten Arbeiter	Einnahmen Mk.	Ausgaben Mk.	Vermögen Mk.	Entschädigungsansprüche wurden: angemeldet	anerkannt	Die anerkannten Entschädigungsansprüche: wurden entschädigt mit Mk.	für Arbeitstage
a) Rückversicherungs-Gesellschaften:														
1. Schutzverband gegen Streikschäden (Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände), Berlin	1910	—	1	8	35	2419	370042	.	.	.	.	.	.	.
	1911	—	3	13	69	2472	386042	.	.	.	.	.	.	.
2. Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, Berlin	1910	7	2	2	1	8609	302000	.	.	132000	.	.	205800	2204837
	1911	9	2	2	—	8496	316000	.	.	.	.	.	252879	1596924
b) Rückversicherte Gesellschaften:														
3. Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, Berlin	1910	—	—	—	—	693	155437	.	.	153361	.	93	1317786	1757798
	1911	—	—	—	—	702	165239	.	.	989847	188	187	460440	395184
4. Streikentschädigungsgesellschaft f. d. deutsche Zuckerwaren- u. Schokoladenindustrie, Würzbung	1910	—	—	—	—	51	2501	.	.	.	.	.	.	.
	1911	—	—	—	—	55	2476	.	.	.	.	.	.	.
5. Gesellschaft d. Westfäl. Zigarrenfabrikantenverbandes zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, Minden	1910	—	—	—	—	135	21000	.	.	.	.	.	.	.
	1911	—	—	—	—	129	19000	.	.	.	.	.	.	.
6. Ostpreußische Streikversicherungsgesellschaft, Königsberg	1911	—	—	—	—	70	.	4719	113	4606	1	—	—	—
7. Gesellsch. d. Brandenburg. Provinzial Arbeitgeberverbandes f. d. Baugewerbe zur Entschädigung b. Arbeitseinstell., Brandenburg	1911	—	—	—	—	62	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Gesellschaft d. Arbeitgeberverbandes Unterelbe zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, Hamburg	1910	—	1	—	27	1483	44421	161989	140735	21254	153	153	66586	227250
	1911	—	1	—	21	1493	45247	132896	131579	11369	46	46	96558	422392
9. Deutsche Streikentschädigungsgesellschaft, Berlin	1910	1	4	—	6	1640	18960	.	.	.	.	.	.	.
	1911	—	4	1	9	2264	22000	.	.	.	.	.	.	.
10. Entschädigungsgesellschaft bayerischer Arbeitgeber, München	1910	—	—	—	—	62	5000	12067	6899	18718	1	1	610	.
	1911	—	—	—	—	73	5650	15909	11000	25000	—	—	—	—
11. Pommersche Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, Stettin	1910	—	—	—	—	26	6150	.	.	.	2	2	.	.
	1911	—	—	—	—	25	6663	.	.	.	2	2	.	.
c) Nicht rückversicherte Gesellschaften:														
12. Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung b. Arbeitseinstellungen, Leipzig	1910	—	—	—	—	252	32000	27967	11353	91570	11	10	8732	4200
	1911	—	—	—	—	252	32000	.	.	.	.	.	.	.
13. Streikentschädigungskasse des Allg. deutschen Arbeitgeberverbandes f. d. Schneidergewerbe, München	1910	—	—	—	131	2890	27604	60970	7523	254066	1	1	538	448
	1911	—	—	—	156	3039	33155	70636	14897	272279	62	62	4096	3568
14. Streikentschädigungskasse des Verbandes der deutsch. Schuh- u. Schäftefabrikanten, Bamberg	1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe (Wehrschatz), Berlin	1910	—	—	—	2	16847	215526	.	.	.	.	.	.	.
	1911	—	—	—	—	13097	275033	.	.	.	.	.	.	.
16. Gesellschaft des Zentralverbandes deutscher Arbeitgeber i. d. Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbe z. Entschädigung b. Arbeitseinstellungen, Berlin	1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Deutscher Industrieschutzverband, Dresden	1910	—	3	7	15	2044	170000		.	.	.	.	229540	332909
	1911	—	12	19	21	2776	253435		.	.	210	210	261312	393038
Insgesamt	1910	8	11	17	215	33088	1117172	.	.	.	.	.	.	.
	1911	9	22	35	276	30132	1295665	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen zur Tabelle: [1] Liquidationsfonds. [2] Dem „Wehrschatz" waren Ende 1910: 605, Ende 1911: 561 Ortsverbände und Gruppen angeschlossen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

I.

Bergbau.

Die Schwankungen, die im Jahre 1912 die Börse aufzuweisen hatte und die vielfach als das Anzeichen vom Ende der wirtschaftlichen Aufschwungsperiode bezeichnet wurden, haben die wirtschaftliche Lage der deutschen Industrie nicht so widerspiegelt wie angenommen werden konnte. Die Börse ist viel zu sehr von politischen und spekulativen Momenten beeinflußt, als daß sie ohne Einschränkung das Wirtschaftsbarometer genannt werden könnte. Der Bergbau ist in dieser Hinsicht zuverlässiger, obgleich auch hier unabhängig von der Konjunktur einzelner Industrien Schwankungen vorkommen mögen. Die Ergebnisse des deutschen Bergbaues für das Jahr 1912 zeigen, daß die Beschäftigung der Industrie eine recht rege war. Die Kohlenförderung ist weit über die geförderten Mengen im Hochkonjunkturjahre 1907 hinausgegangen, was nur möglich war bei einem dem Jahre 1907 überlegenen Absatze. Die deutsche Kohlengewinnung ergab, verglichen mit dem Vorjahre, folgende Produktionsziffern:*)

*) Wie in den Vorjahren entnehmen wir die Zahlen über Produktion, Rentabilität und Neuinvestierungen den Veröffentlichungen des Wirtschaftsstatistischen Bureaus von Richard Calwer.

Digitized by Google

	Einheimische Gewinnung in Tonnen 1911	1912	Zunahme
Steinkohle . .	160 742 272	177 094 917	16 352 645
Braunkohle .	73 516 789	82 339 583	8 882 794
Koks	25 405 108	29 141 070	3 735 962
Preßkohle . .	21 827 667	24 391 701	2 564 034

Gegenüber dem Jahre 1907 war die Produktionssteigerung folgende:

Steinkohle . . .	33 872 031	Tonnen
Braunkohle . . .	20 019 781	„
Koks	7 203 032	„
Preßkohle	7 977 223	„

Auch wenn man die inzwischen erfolgte Weiterentwickelung des deutschen Wirtschaftslebens in Anrechnung bringt, wird man zugeben müssen, daß die Kohlenförderung des Jahres 1912 keinerlei Anhalt für eine Stagnation in der industriellen Gesamtlage bietet. Allerdings ist eine erhebliche Zunahme in der Ausfuhr deutscher Kohle eingetreten, während umgekehrt die Einfuhr abgenommen hat. Die Einfuhr und Ausfuhr stellt sich wie folgt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1911	1912	1911	1912
Steinkohle	10913948	10380482	27412218	31143115
Braunkohle	7069064	7266216	58071	56966
Koks	598958	589713	4559975	5849020
Preßkohle .	210933	187736	2477492	2746536

Mit Ausnahme der Braunkohle hat Deutschland im Berichtsjahre eine Zunahme der Ausfuhr und eine Abnahme der Einfuhr aufzuweisen, über deren Bedeutung man nicht im Zweifel sein kann. Allerdings entfällt der Löwenanteil der Einfuhrabnahme der Steinkohle auf England, das allein 434 213 Tonnen Steinkohle weniger nach Deutschland lieferte als im Jahre 1911. Das wird im wesentlichen auf die langwierigen Kämpfe im englischen Bergbau zurückzuführen sein, was wiederum zeigt, wie günstig in Wirklichkeit das Frühjahr 1912 für eine ernsthafte Aktion der deutschen Bergarbeiter zur Verbesserung ihrer Lage war. Der gefährlichste Konkurrent, England, war infolge eigener Kämpfe ausgeschaltet, die in Deutschland vorhandenen Kohlenlager konnten bei einem größeren Streik im Bergbau keine Zufuhr erhalten. Der notwendig einsetzende Kohlenmangel hätte auch hier die öffentliche Meinung gezwungen, sich eingehender mit den Verhältnissen im Kohlenbergbau zu beschäftigen und das Ergebnis hätte die Kohlenmagnaten wie die Reichsregierung schließlich zu einer anderen Haltung veranlassen müssen, als sie ihnen durch den Verrat der Christlichen ermöglicht wurde.

Die günstigen Ziffern des Außenhandels ändern nichts an dem günstigen Stand des inländischen Kohlenbedarfs im Jahre 1912. Pro Kopf der Bevölkerung stieg die Kohlenversorgung wie folgt:

	Steinkohle kg	Braunkohle kg	Koks kg	Preßkohle kg
1911	2 207	1 232	328	299
1912	2 361	1 353	362	330

Daß es sich hier nicht nur um eine forcierte Lagerproduktion handelt, beweisen die Preissteigerungen, die bei sinkendem Bedarf nicht in Frage gekommen wären. Die Jahresdurchschnittspreise auf Grund der Essener Börsennotierungen ergeben folgende Preissteigerungen gegenüber 1911: Es stieg der Preis pro Tonne Flammkohle von 10,56 auf 11,06 Mk., Fettkohle von 10,75 auf 11,41 Mk., Magerkohle von 10,— auf 10,94 Mk. und Gaskohle von 12,63 auf 12,87 Mk. In gleicher Weise stiegen auch die Koks- und Brikettpreise. Am Berliner Markt stellte sich der Steinkohlenpreis auf 23,75 Mk. für westf. Schmiedekohle gegen 23,— Mk. im Vorjahre, während die schottische Kohle in Hamburg von 13,23 auf 18,10 Mk. stieg.

Die Rentabilität des Bergbaues ist im Berichtsjahre weiter gestiegen. 228 Gesellschaften der Gruppe Bergbau und Hütten veröffentlichten im Jahre 1912 ihre Bilanzen im Reichsanzeiger, sie verfügten über ein Aktienkapital von zusammen fast 2½ Milliarden Mark. Die ausgeschüttete Dividende stieg von 213 749 000 Mk. im Geschäftsjahre 1910/11 auf 245 964 000 Mk. im Geschäftsjahr 1911/12, in Prozent eine Steigerung von 9,2 auf 9,9. Wie sich der Dividendensegen auf die verschiedenen Zweige des Bergbaues verteilt, ist aus untenstehender Tabelle ersichtlich:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in 1000 Mk. 1911/12	Dividende in Prozent 1910/11	1911/12
Steinkohlenbergbau .	40	409 494	8,9	9,3
Braunkohlenbergbau .	45	202 349	9,4	9,3
Erzbergbau	15	62 087	5,3	5,7
Kalibergbau	32	271 851	5,9	7,2
Salzbergbau . . .	11	19 558	9,4	9,4
Sonstiger Bergbau .	16	82 407	5,4	6,9
Hütten, gem. Betriebe	69	1 423 859	10,1	11,1

Der lebhaften Beschäftigung und dem Millionensegen entspricht auch der Zustrom neuer Kapitalien zum Bergbau. In Neugründungen wurden im Berichtsjahre 28,01 Millionen Mark investiert gegen 7,54 im Vorjahre und die Kapitalerhöhungen stiegen von 107,91 Millionen Mark im Jahre 1911 auf 130,67 Millionen Mark im Berichtsjahre. Insgesamt also 158,68 Millionen Mark Neuinvestierungen im Jahre 1912 gegen 115,45 im Jahre vorher.

Die Arbeiterlöhne sind zwar ein wenig gestiegen, aber die Steigerung steht in keinem Verhältnis zum bergbaulichen Geschäftsgang. Die folgende der „Bergarbeiterzeitung" entnommene Aufstellung zeigt die Durchschnittslöhne der Gesamtbelegschaften der betreffenden Reviere im vierten Quartal seit 1907:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Ruhrgebiet . .	4,99	4,76	4,48	4,61	4,75	5,17
Oberschlesien . .	3,55	3,52	3,49	3,45	3,51	3,73
Niederschlesien .	3,39	3,31	3,26	3,30	3,36	3,58
Saargebiet . .	4,07	4,03	3,96	4,04	4,14	4,31
Aachener Revier	4,69	4,54	4,41	4,53	4,64	5,02
Haller Braunkohlenrevier .	3,70	3,58	3,57	3,65	3,74	3,88
Linksrh. Braunkohlenrevier .	3,99	3,96	3,91	3,96	4,00	4,15
Hall. Salzbergb.	3,98	3,92	3,88	4,04	4,28	4,35
Clausth. Salzbergbau. . .	4,11	4,08	4,04	4,17	4,36	4,43
Mansfelder Erzbergbau . .	3,52	3,40	3,44	3,60	3,83	3,88
Siegen. Erzbergb.	4,37	3,65	3,66	3,90	4,00	4,34
Nassau. Erzbergb.	3,51	3,02	3,10	3,30	3,41	3,47
Rechtsrh. Erzbergbau. . .	3,67	3,29	3,34	3,44	3,51	3,74

Man sieht hier die „gleitende Lohnskala", wie sie die einseitige Festsetzung durch die Unternehmer gestaltet. Obgleich die Essener Börsennotierungen beispielsweise für das Jahr 1908 durchweg höhere Kohlenpreise im Jahresdurchschnitt ergeben als im Jahre 1907, haben die Zechen die Bergarbeiterlöhne im Ruhrrevier sofort herabgesetzt, als die Zahl der Arbeitsuchenden zu steigen begann. Die Kohlenpreise gestalteten sich nach den Essener Notie-

Digitized by Google

rungen für die gleichen Jahre nämlich pro Tonne wie folgt:

Jahr	Flammkohle Mk.	Fettkohle Mk.	Magere Kohle Mk.	Gaskohle Mk.
1907 . .	11,12	11,12	10,38	13,44
1908 . .	11,25	11,25	10,50	13,75
1909 . .	10,87	10,87	10,13	13,19
1910 . .	10,75	10,75	10,—	13,—
1911 . .	10,56	10,75	10,—	12,63
1912 . .	11,06	11,41	10,94	12,87

Der Vergleich der Belegschaftslöhne im Ruhrrevier mit diesen durchschnittlichen Preisnotierungen für Förderkohle in Essen ergibt unzweifelhaft, daß die Lohnfestsetzungen der Zechen sich nicht nach den Kohlenpreisen, sondern nach dem Arbeiterangebot richtet. Von 1910 zu 1911 stagnieren oder fallen die Durchschnittspreise der Kohle, aber da in der Industrie gute Konjunktur herrscht, sehen sich die Zechen zur Erhöhung der Löhne gezwungen, damit ihnen die Arbeiter nicht davongehen. Dagegen werden die Löhne von 1907 zu 1908 trotz steigender Kohlenpreise herabgesetzt, weil das Arbeiterangebot überreichlich war. Infolge der traurigen Organisationszersplitterung der Bergarbeiter im Ruhrrevier sind die Syndikatsherren vollauf in der Lage, die „gleitende Lohnskala“ nach ihrem Willen zu gestalten ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Interessen der Arbeiter und die Gebote der Gerechtigkeit. Und als die Arbeiter die günstige Konjunktur im Frühjahr 1912 für sich auszunutzen sich entschlossen, sprang die zweitstärkste Arbeiterorganisation des Bezirks den Unternehmern bei, sie verhinderte durch die Proklamation des Streikbruchs eine Gestaltung der Lohnskala zugunsten der Arbeiter.

In der Tat, das Verhalten jener sogenannten „christlichen“ Arbeiterorganisation im Ruhrrevier 1912 ist der beschämendste, der schändlichste Vorgang, von dem die deutsche Arbeiterbewegung jemals betroffen wurde. Die deutsche Arbeiterklasse konnte siegreich bleiben im Kampfe mit der Korruption des Sozialistengesetzes, sie konnte das Schandgesetz selbst niederringen, sie hat erfolgreich den Kampf sowohl gegen brutale Unternehmerwillkür als gegen die reaktionäre Gewalt des Polizeiknüppels führen können; aber der Verrat im eigenen Lager bringt sie zur Strecke. Bis 1912 hatte man es nicht für möglich gehalten, daß eine Arbeiterorganisation gegen kämpfende Arbeiter, die zum Teil ihre eigenen Mitglieder waren, Polizei und Maschinengewehre rufen konnte. 1912 wurde im Ruhrrevier auch diese Schmach zur Tatsache. Die von Rom und der Centrumspolitik abhängigen Arbeiterzersplitterer haben das bis dahin Unmögliche vollbracht. Dagegen zu protestieren, ist zwecklos, es muß hinausgetragen werden zu den Arbeitermassen im ganzen Reiche, damit die Wiederkehr solcher schmachvollen Vorgänge unmöglich gemacht wird.

Die Folgen des Streikbruches im Ruhrrevier waren die Niederlage der Arbeiter, die Sicherstellung des Alleinbestimmungsrechtes der Unternehmer über die Löhne usw. bis auf weiteres, und schließlich ein nicht unbedeutender Rückgang der Mitgliederzahl des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter. Seine Einnahme an Mitgliederbeiträgen ging um 160 000 Mk. zurück, was einem Mitgliederverlust von rund 10 000 Mitgliedern entsprechen dürfte. Um den Verlust wieder wettzumachen, wurde im Herbst 1912 jene Komödie an der Saar aufgeführt, die mit einer großen Blamage der christlichen Taktik endete. Die christlichen Bergarbeiterführer sind langsam von den Arbeitermassen erkannt worden; die Quittung für den Verrat ist der Rückgang der Organisation.

Das Verhältnis der Beitragszahlung der beiden Organisationen ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

	Bergarbeiterverband Mk.	„Christl.“ Gewerkverein Mk.
1910	2 122 877	1 138 866
1911	2 239 468	1 138 549
1912	2 193 502	978 775
Summa	6 555 847	3 256 190

Demnach ist auch ein geringer Rückgang in den Beitragseinnahmen des Bergarbeiterverbandes eingetreten als Folge der Maßregelungen nach Beendigung des Kampfes im Ruhrrevier. Es handelt sich jedoch nur um rund 46 000 Mk. und die Einnahme steht immer noch um 71 000 Mk. höher als im Jahre 1910, während der „christliche“ Gewerkverein von 1910 zu 1911 schon stagnierte. Es ist nicht anzunehmen, daß die „christliche“ Organisation für die nächste Zukunft eine andere Entwickelung nehmen wird. Wer mit dem Makel des Arbeiterverrats behaftet ist, findet selbst in indifferenten Arbeiterkreisen keinen Boden.

Die Jahresabrechnung des Bergarbeiterverbandes schließt trotz der großen Ausgaben für Kämpfe mit einem Kassenbestand von 2 681 536 Mk., er hat sich gegen das Vorjahr nur um eine Million Mark verringert. Die Kämpfe erforderten eine Ausgabe von 2 092 597 Mk. für Streikunterstützung, 135 957 Mk. für Gemaßregelte und 78 595 Mk. für Gerichts- und Anwaltskosten infolge der gerichtlichen Verfolgungen im Anschluß an den Ruhrbergkampf. Dazu kommen 101 000 Mk. für Rechtsschutz durch die Arbeitersekretariate, welcher Betrag ebenfalls dem wirtschaftlichen Kampf diente. Von den sonstigen Ausgaben sollen hier genannt werden: Sterbegeld 90 434 Mk., Arbeitslosenunterstützung 50 168 Mk., Krankenunterstützung 354 957 Mk., Verbandszeitungen 144 809 Mk., allgemeine Agitation 152 419 Mk.

Der enorme Unterschied in der Leistungsfähigkeit der beiden Organisationen („christlicher“ Gewerkverein und Bergarbeiterverband) tritt besonders scharf hervor, wenn man einen Vergleich der wichtigeren Ausgaben für eine Reihe von Jahren macht. Die folgenden Zahlen zeigen die resp. Ausgaben zusammengerechnet für die Jahre 1905—1912, also seit dem Jahre des gemeinsamen ehrlichen Kampfes im Ruhrrevier bis zum Jahre des „christlichen“ Verrats im gleichen Revier. Es wurden an Unterstützungen seit 1905 einschließlich der für den Streik eingegangenen Sammelbeiträge ausgezahlt (in Mark):

	Bergarbeiterverband	Gewerkverein	Bergarbeiterverband mehr
Sterbegeld . . .	610 262	559 780	50 482
Gemaßregeltenunterstützung .	458 798	59 979	398 819
Streikunterstützg.	6 934 920	929 369	6 005 551
Arbeitslosenunterstützung .	181 185	29 949	151 236
Krankenunterstützg.	2 155 358	1 431 386	723 972
Rechtsschutz . . .	769 327	574 823	194 504
Zusammen	11 109 850	3 585 251	7 524 599

Die Zahlen sprechen für sich selbst. Weder für sonstige Unterstützungen noch für Arbeitslosenunterstützung hat der Gewerkverein im Vergleich zum Bergarbeiterverband erhebliche Beträge aufzuweisen. Und es ist geradezu beschämend, welche geringfügigen Aufwendungen der „christliche“ Gewerkverein für Streiks gemacht hat, obgleich hierin der Kampf von 1905 enthalten ist. Eine ernsthafte Organisation

Digitized by Google

zur Verbesserung der Arbeiterlage ist diese „christliche" Organisation seit Jahren nicht mehr.

Das Berichtsjahr war für die Arbeiter im Bergbau alles andere, nur nicht erfreulich. Die Position der allmächtigen Zechenherren wurde durch den Verrat im eigenen Lager der Arbeiter gestärkt, der Kampf zwischen den Organisationen tobt heftiger denn je und ein erfolgreiches Zusammenwirken ist, soweit der „christliche" Gewerkverein in Frage kommt, einstweilen nicht zu erwarten.

Dieses Ergebnis des Jahres 1912 ist deshalb um so deprimierender, weil die Bergarbeiter des Auslandes durch einmütiges Auftreten wichtige Erfolge erzielten. Die englischen Bergarbeiter erreichten durch ihren Kampf den gesetzlichen Minimallohn, in Belgien, Oesterreich usw. konnten die Bergarbeiter ebenfalls manche Verbesserungen ihrer Arbeitsverhältnisse durchsetzen. Nur die deutschen Bergknappen sind durch ihre unsinnige Organisationszersplitterung nicht vorwärts gekommen. Es wäre wirklich bald an der Zeit, daß die Bergleute sich auf ihre wirklichen Interessen besinnen würden, anstatt sich vor den Wagen reaktionärer Sonderinteressen spannen zu lassen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In einer Würdigung der bisherigen Ergebnisse der örtlichen Verhandlungen im Baugewerbe schreibt der „Grundstein" u. a.:

„In vielen Orten haben die Unternehmer ihre ablehnende Haltung mit der augenblicklich schlechten Konjunktur begründet. Das ist jedoch in den meisten Fällen lediglich ein Vorwand, der zu dem unsauberen Zwecke der Unternehmer eigens erfunden ist. Die Konjunktur für dieses Jahr jetzt schon als schlecht zu bezeichnen, ist durchaus nicht angängig. Wenn sie gegenwärtig in manchen Orten schlecht ist, so liegt das nicht zuletzt daran, daß die Unternehmer viele Arbeiten künstlich zurückhalten, um dadurch die Stellung der Arbeiter zu verschlechtern. Täten sie das nicht, dann brauchten Tausende unserer Kollegen nicht arbeitslos auf der Straße zu liegen. Dabei sieht jeder, der dem politischen und wirtschaftlichen Leben nicht blind gegenübersteht, daß noch im Laufe dieses Jahres ein starker Aufschwung der Konjunktur eintreten muß. Nicht nur wird die Realisierung der neuen Militärvorlage der Industrie und dem Baugewerbe viel Arbeit bringen, sondern auch die Beendigung der Balkanwirren und die notwendigen neuen wirtschaftlichen Einrichtungen der Balkanstaaten, die doch die während des Krieges vernichteten Werte wieder schaffen müssen, werden für die deutsche Industrie glänzende Arbeitsgelegenheit bringen. Wo aber die Industrie gut beschäftigt ist, da folgt auch für das Baugewerbe eine gute Konjunktur. Die Industriellen brauchen zur Herstellung ihrer Produkte neue Fabriken, die neu in Beschäftigung tretenden Arbeiter brauchen Wohnungen, für die von den Militaristen geforderten Soldaten müssen Kasernen und Festungen gebaut werden. Man verschone uns also gefälligst mit der Behauptung von der schlechten Konjunktur! Wirklich schlecht ist die Konjunktur nur in wenigen Orten, und auch dort wird sie sich noch im Laufe des Sommers bessern."

Der Buchdruckerverband zählte am Schlusse des vierten Quartals 67 276 Mitglieder. Die Ausgaben im Quartal betrugen 770 145 Mk., die Einnahmen 1 014 026 Mk., der Vermögensbestand der Hauptkasse belief sich am Jahresschluß auf 9 524 911 Mark, am 1. April 9 768 791 Mk.

Die Abrechnung des Buchdruckereihilfsarbeiterverbandes für das vierte Quartal schließt mit einem Mitgliederbestand von 15 586 Mitgliedern, die Quartalszunahme beträgt 167. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 16 646 Mk., Krankenunterstützung 9343 Mk., Streiks und Gemaßregelte 2039 Mk. verausgabt. Der Bestand der Hauptkasse erhöhte sich von 94 463 Mk. am 31. Dezember auf 100 469 Mk. am 1. April 1913.

Die Lehrlingsabteilung des Verbandes der Lithographen und Steindrucker besteht nunmehr 5 Jahre. Sie wurde im März 1908 gegründet und hat seitdem eine eifrige und erfolgreiche Tätigkeit für die fachliche Fortbildung der Lehrlingsmitglieder entfaltet. Dazu hat auch die Herausgabe eines Lehrlingsblattes, die „Graphische Jugend", beigetragen, die ebenfalls seit fünf Jahren unter Redaktion von Paul Barthel erscheint. Ueber die Ein- und Austritte der Lehrlingsabteilung und die berufliche Stellung ihrer Mitglieder unterrichten folgende Angaben:

„Insgesamt traten 7771 Lehrlinge ein, und zwar lernten davon 3862 Steindrucker, 2131 Lithograph, 1295 Chemigraph, 151 Lichtdrucker, 66 Kupferdrucker, 56 Photograph und 210 Formstecher. Hierbei bemerken wir, daß wir die Bezeichnung der einzelnen Berufe so einteilten, wie die Lehrlinge nach der Tätigkeit im Gewerbe zusammengehörig sind. So sind Kartographen und Zeichner den Lithographen, Reproduktionsphotographen für Chemigraphie den Chemigraphen und Reproduktionsphotographen für Lichtdruck den Lichtdruckern zugezählt. — Der Abgang in den fünf Jahren verteilt sich wie folgt: Ausgelernt und sofort in die Gehilfenabteilung des Verbandes übergetreten sind 1838 Steindrucker, 1074 Lithographen, 507 Chemigraphen, 72 Lichtdrucker, 25 Kupferdrucker, 55 Photographen und 71 Formstecher. Gestorben sind während ihrer Lehrzeit 14 Steindrucker-, 11 Lithographen-, 8 Chemigraphen- und ein Lichtdruckerlehrling. Ausgetreten durch Berufswechsel oder unter dem Druck der Prinzipale sind während der fünf Jahre 790 Steindrucker-, 518 Lithographen-, 245 Chemigraphen-, 36 Lichtdrucker-, 13 Kupferdrucker-, 30 Photographen- und 56 Formstecherlehrlinge."

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Während der letzten Monate breiteten sich die dem Amerikanischen Arbeiterbund (American Federation of Labor) angeschlossenen Gewerkschaften in bemerkenswerter Weise aus. Ende September 1912 betrug die Zahl der Mitglieder, für welche von den angeschlossenen Gewerkschaften Beiträge an den Bund entrichtet wurden, 1 774 760; am 28. Februar 1913 war sie bereits auf 1 947 287 gestiegen, also um 172 527. Da aber die Verbände für jene Mitglieder keine Steuern an den Bund zu leisten haben, von denen sie selbst keine Beiträge erhalten (Streikende, Restanten usw.), so darf man mit Gewißheit annehmen, daß die tatsächliche Mitgliederzahl 2 Millionen bereits erreicht hat.

In der Stadt New York wurde im März eine Konferenz von Vertretern des Arbeiterbundes und der Gewerkschaftskartelle von New York und Umgebung abgehalten, die sich mit hier herrschenden Uebelständen befaßte. Es wurde beschlossen, darauf zu bestehen, daß künftig Ortsgruppen der nicht zum Arbeiterbund gehörigen Gewerkschaften unter keinen Umständen in den Gewerkschaftskartellen der föderierten Verbände vertreten sein dürfen. Andererseits haben sich Ortsgruppen dieser Verbände von den bestehenden Gewerkschaftskartellen gegnerischer Organisationen zurückzuziehen. Alle föderierten Verbände sollen ferner mindestens je

Digitized by Google

einen Organisator zur Betreibung der Propagandatätigkeit in New York und Umgebung beistellen.

Der Streik der New Yorker Konfektionskleidermacher, der am 30. Dezember begann, wurde am 28. Februar 1913 durch Abschluß eines Vertrages zwischen den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen beendigt. Es wurde eine Lohnerhöhung erzielt, die für Zeitarbeiter 1 Dollar wöchentlich und für Stückarbeiter 10—20 Proz. beträgt. Die Arbeitsdauer ist teils mit 50—51 Stunden in der Woche festgesetzt worden; in anderen Fällen ist sie erst durch eine Kommission zu entscheiden. Der Vertrag enthält auch Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen Arbeitern und Unternehmern ergeben. Insgesamt waren an diesem Arbeitskampf 110 000 Personen beteiligt.

Nach einem erfolgreichen Streik in der Stadt New York gehen nun auch die Kürschner wieder daran, einen Centralverband zu bilden; die Vorbereitungen sind so weit gediehen, daß die konstituierende Versammlung demnächst stattfinden wird. Der frühere Verband wurde vor einigen Jahren aufgelöst. Bei dem erwähnten Streik wurden die 49-Stundenwoche, das Verbot der Heimarbeit, die Schaffung sanitärer Zustände in den Betrieben, die halbjährige Festsetzung der Löhne und andere Zugeständnisse erzielt.

Aus dem Finanzbericht des Verbandes der Maler, Dekorateure usw. (Brotherhood of Painters, Decorators usw.) geht hervor, daß im Jahre 1912 die Einnahmen der Hauptkasse 307 558 Dollar betrugen, gegen 293 590 Dollar 1911; die Ausgaben bezifferten sich auf 282 797 Dollar, gegen 279 132 Dollar 1911, und der Vermögensbestand nahm von 122 155 Dollar am 1. Januar auf 146 916 Dollar am 31. Dezember 1912 zu, mithin um 24 761 Dollar. Im vorausgegangenen Jahre, 1911, hatte sich ein Vermögenszuwachs von 14 458 Dollar ergeben. Die Ausgaben des Jahres 1912 verteilten sich wie folgt:

	Dollar	Proz. der Gesamtausgaben
Widerstandszwecke	36 748	13
Ablebens- u. Invalidenunterst.	134 947	48
Verbandsorgan	34 458	13
Agitation	27 121	9
Materialien	15 886	5
Sonstiges	33 637	12
Zusammen	282 797	100

Im Jahre 1911 wurde für Widerstandszwecke ein Betrag von 52 733 Dollar ausgegeben, während das Verbandsorgan, die Ablebens- und Invalidenunterstützung und die Agitation weniger erforderten als 1912. Die Mitgliederzahl des Verbandes wird leider nicht angegeben.

Eine neue Organisation der Maler und Angehöriger verwandter Berufe wurde vor kurzer Zeit in der Stadt New York gegründet; sie nennt sich International Union of Painters and Paperhangers und bekennt sich zum sozialistischen Parteiprogramm, während die Brotherhood of Painters usw. strenge auf parteipolitischer Neutralität besteht. Ob die neue Organisation bereits außerhalb New Yorks Mitglieder hat und wie stark sie überhaupt ist, kann nicht berichtet werden.

Sekretär William Launer vom Verband der Glasflaschenbläser veröffentlichte im Quartalsbericht für Oktober-Dezember 1912 folgende Zahlen über den Stand der Organisation: Zahl der beschäftigten Gehilfen 6273, Zahl der beschäftigten Lehrlinge 676, arbeitslose Gehilfen 1478, arbeitslose Lehrlinge 297, Mitgliederzahl aller berichtenden Ortsgruppen 8182. Wie gewöhnlich, so hat auch diesmal eine Anzahl Ortsgruppen nicht berichtet. Die Zahl der Betriebe, die nur Verbandsmitglieder beschäftigen (Union Shops) betrug 219, aber davon standen 64 zur Berichtszeit still. Im Dezemberquartal machten die Einnahmen der Hauptkasse 37 986 Dollar und die Ausgaben 41 519 Dollar aus, wovon 10 500 Dollar auf Ablebensunterstützung entfielen; der Rest wurde für Verwaltung aufgewendet.

Vom 24. Februar bis 6. März d. J. fand in Indianapolis der 16. Verbandstag der Brücken- und Eisenbauarbeiter statt. Trotz aller Anstrengungen der Unternehmer und der Behörden, diesen Verband zu vernichten, hat er in den Stürmen der letzten anderthalb Jahre nicht einmal Schaden gelitten, denn die Mitgliederzahl beträgt noch immer 10 928. Auf dem Verbandstage wurden von hervorragenden Männern der Arbeiterbewegung Ansprachen gehalten, so von Sam. Gompers, James O'Connell (Präsident des Metallgewerkschaftsverbandes), John P. White (Präsident der Kohlenbergarbeiter), in welchen die Delegierten zu weiterem treuen Ausharren bei der Sache der Arbeiterschaft und zum Ausbau ihrer Organisation angeeifert wurden. Besonders wichtige, die Allgemeinheit interessierende Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Da der Dynamitprozeß gegen die früheren Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre erst in zweiter Instanz zu entscheiden ist, so wurde auch hierüber während des Verbandstages nicht viel gesprochen. Der in erster Instanz zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilte F. M. Ryan wurde wieder als Präsident gewählt; 1. Vizepräsident ist das frühere Vorstandsmitglied J. E. MacClory (der in dem Dynamitprozeß überhaupt nicht verwickelt war), während alle übrigen Posten mit neuen Männern besetzt sind; der neue Generalsekretär ist Harry Jones. — Der Finanzbericht wurde diesmal nicht publiziert.

Im Mai und Juni 1913 treten folgende Verbandstage amerikanischer Gewerkschaften zusammen:

Sägeschmiede am 1. Mai in Chikago.

Blechwerksarbeiter am 6. Mai in Pittsburg, Pennsylvanien.

Eisen- und Stahlwerksarbeiter am 6. Mai in Fort Wayne, Indiana.

Musiker am 12. Mai in Toronto, Canada.

Eisenbahntelegraphisten am 12. Mai in Baltimore, Maryland.

Weichenwärter am 19. Mai in Houston, Texas.

Stahlumdrucker am 29. Mai in New York.

Marmorarbeiter am 2. Juni in Kansas City, Missouri.

Hotel- und Restaurantbedienstete am 9. Juni in Denver, Colorado.

Stereotypeure und Galvaniseure am 9. Juni in Buffalo, New York.

Pulverarbeiter am 10. Juni in Terre Haute, Indiana.

Schuharbeiter am 16. Juni in Montreal, Canada.

Buchdruck-Maschinenmeister und Hilfsarbeiter am 16. Juni in Rogersville, Tennessee.

Schauspieler am 19. Juni in New York.

Porzellanarbeiter Ende Juni in Atlantic City.

*

Digitized by Google

Eine alte Forderung der amerikanischen Gewerkschaften ist nun erfüllt worden. Kurz vor Schluß der letzten Gesetzgebungsperiode nahm das Bundesparlament eine Vorlage betreffend die Errichtung eines Arbeitsministeriums an und der damalige Präsident Will. Taft sanktionierte das neue Gesetz. Auf den neuen Ministerposten berief der nunmehrige Präsident Wilson seinen Namensvetter W. Wilson, der unter John Mitchell Sekretär der Kohlenbergarbeiter war und dann, als er von den Radikalen verdrängt wurde, einen pennsylvanischen Wahlkreis sechs Jahre lang im Bundesparlament vertrat. Im Herbst 1912 fiel er bei den Wahlen durch, um ein halbes Jahr später, wohl für ihn selbst ganz unerwartet, zum Kabinettsminister zu avancieren. Besondere Verdienste hat sich Herr Wilson weder als Gewerkschaftsführer noch als Parlamentarier errungen. F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.*)

Auch in der Woche, in der in Berlin neue Verhandlungen stattfanden, um die durch die unsinnige Machtprobe des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe heraufbeschworenen Differenzen zu beseitigen, ist die Bewegung weiter abgeflaut. Es wurden am 12. April vom Verband der Maler noch 12935 Ausgesperrte, Arbeitslose und Streikende festgestellt, gegen 13406 am 5. April und 15770 am 15. März. Die christliche Organisation meldet noch 850 Ausgesperrte.

Während die Zahl der am Kampfe beteiligten Gehilfen abnimmt, steigt die der unter neuen Bedingungen arbeitenden beständig. Es arbeiteten unter Sondertarif am 12. April 14604 Gehilfen gegen 13488 am 5. April. So steht dem Rückgang der am Kampfe beteiligten Gehilfen um 471 eine Zunahme der unter neuen, meist höheren Bedingungen arbeitenden um 1116 gegenüber. Eine fatale Entwickelung für die Scharfmacher des Malergewerbes.

Die Beendigung des Streiks in der Berliner Herrenkonfektion.

Im Jahre 1910 wurden in Berlin mit 18 Firmen der Herrenkonfektion engros zum ersten Male Tarifverträge abgeschlossen als Resultat einer Anzahl von Einzelstreiks. Diese Tarife hatten Giltigkeit bis zum 1. März d. J. bei gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung. Inzwischen hatten die Berliner Konfektionäre einen Verband gegründet und sich dem ebenfalls erst neu gegründeten Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands, E. V., angeschlossen. Die Verhandlungen wurden nach der am 1. Dezember 1912 erfolgten Kündigung zunächst zwischen den örtlichen Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation geführt. Die Angebote der Arbeitgeber waren jedoch so gering, daß es ausgeschlossen war, eine Einigung zu erzielen, infolgedessen wurde am 2. März in einer stark besuchten Versammlung der beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen einstimmig beschlossen, in den Streik zu treten. Am 26. März erhielt der Centralvorstand des Verbandes der Schneider usw. ein Schreiben von dem Syndikus des Arbeitgeberverbandes, in dem letzterer mitteilt, daß der Hauptvorstand laut seiner statutarischen Satzungen die Pflicht habe, bei Lohndifferenzen zwischen seinen Ortsgruppen und den Arbeitnehmern vermittelnd einzugreifen. Ferner wurde in dem Schreiben angeregt, daß die beiden Vertragsparteien im Beisein der Hauptvorstände die Verhandlungen wieder aufnehmen möchten, die denn auch bereits zwei Tage später, am 28. März, begannen, aber erst am 5. April zu Ende geführt werden konnten.

Die größte Schwierigkeit bestand darin, die 18 in vielen Positionen voneinander abweichenden Firmentarife zu vereinigen und dabei allen beteiligten Arbeitern eine angemessene Lohnerhöhung zukommen zu lassen. Die Vertreter der Arbeitgeber setzten dem großen Widerstand entgegen unter der ausdrücklichen Betonung, daß bei der Massenfabrikation jede Lohnerhöhung auf das einzelne Stück ihnen eine große Mehrausgabe verursache. Da im ganzen mehr denn 200 Positionen zu beraten waren, so erklärt es sich daraus, daß die Verhandlungen 9 Tage in Anspruch nahmen. Das Resultat war eine Erhöhung der Akkordlöhne von 7 bis 10 Proz., der Stundenlöhne von 60 auf 65 Pf. und des Minimalwochenlohnes von 30 auf 32 Mk. bei täglich neunstündiger Arbeitszeit, nach einjähriger Beschäftigungsdauer erhöht sich der Lohn auf 33 Mk. Alle im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter erhalten eine sofortige Lohnerhöhung von mindestens 1,50 Mk. pro Woche. Außerdem erhalten dieselben nach einem Jahre 5, nach zwei Jahren 8 Tage Ferien unter Fortzahlung des Lohnes.

Der vereinbarte Stücklohn gilt für Werkstatt- und Heimarbeiter. Für Livree, Sport- und Lodensachen soll in nächster Zeit ein neuer Tarif vereinbart werden; bis zur Fertigstellung desselben werden den Arbeitern auf den Gesamtlohn 7 Proz. extra bezahlt. Desgleichen soll ein Tarif für Hosen und Westen auf der Grundlage ausgearbeitet werden, daß die bisherigen Löhne durch eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzte Kommission ermittelt werden, worauf dann ein gleicher Aufschlag wie bei den Großstücken erfolgt. Dieser Tarif soll noch bis Pfingsten dieses Jahres fertig gestellt werden und erfolgt bis dahin ein Aufschlag von 5 Proz. auf den Gesamtlohn. Da die Hosen und Westen meistens an Zwischenmeister ausgegeben werden, die ihrerseits wieder vorwiegend Heimarbeiterinnen beschäftigen, so soll der Lohn für letztere in dem zu schaffenden Tarif besonders festgelegt werden. Die Garantie der tarifmäßigen Bezahlung der Arbeiterinnen durch die Zwischenmeister können die Konfektionäre jedoch nicht übernehmen, diese Kontrolle kann der Schneiderverband aber auch nur ausführen, wenn es gelingt, die Heimarbeiterinnen zu organisieren. Jedenfalls kann der neu zu schaffende Tarif für die Heimarbeiterinnen der Organisation bei der Agitation gute Dienste leisten.

Am Dienstag, den 8. April, wurde diesen Vereinbarungen in geheimer Abstimmung mit 858 gegen 251 Stimmen zugestimmt und die Arbeit am folgenden Tage wieder aufgenommen. Der neu abgeschlossene Tarif ist mit dem Tage der Arbeitsaufnahme in Kraft getreten und hat bis zum 30. April 1917 Giltigkeit, wird derselbe nicht vier Monate vorher gekündigt, so gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.

Während 1896, zur Zeit des großen Konfektionsarbeiterstreiks, noch gar keine Möglichkeit bestand, in der Konfektion geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, ist es seit nunmehr sieben Jahren gelungen, im ganzen Reiche, soweit die Herrenkonfektion in Frage kommt, mit den Arbeitgeberorganisationen Tarifverträge abzuschlie-

*) Vergl. Nr. 10, 11, 13, 14, 15 des „Corr.-Bl."

Digitized by Google

ßen. So sind beispielsweise in der Münchener Herrenkonfektion am 1. April d. J. infolge des vor drei Jahren abgeschlossenen Vertrages die Löhne um weitere 5 Proz. erhöht, die bis zum Jahre 1915 Giltigkeit haben. Nur in der Damenkonfektion war es bisher noch nicht möglich, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln und allgemein tariflich festzulegen, weil die Organisation dort im allgemeinen bisher noch nicht stark genug war. In der letzten Zeit ist aber auch schon bei einigen Zwischenmeistern der Damenkonfektion mit der tariflichen Regelung der Löhne der Anfang gemacht worden. H. Stühmer.

Arbeiterversicherung.

Die neuen Mustersatzungen der Krankenkassen,

die von der gesamten Industrie und allen anderen beteiligten Stellen seit langen Monaten mit Ungeduld erwartet wurden, sind vom Reichskanzler nunmehr im Centralblatt für das Deutsche Reich (Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44) veröffentlicht worden. Gleichzeitig sind ebenda auch wieder Folioausgaben auf Schreibpapier erschienen, so daß die Kassen jetzt endlich in die Lage kommen, ihre Satzungen der Reichsversicherungsordnung anzupassen und zur Genehmigung einzureichen.

Privatversicherung.

Gewerkschaftsmitglieder und kapitalistische Privatversicherung.

Ein interessantes Ergebnis hat das Kartell der freien Gewerkschaften zu Breslau durch eine Umfrage festgestellt. Es sollte ermittelt werden, wieviel von den organisierten Arbeitern in einer Privatversicherungsgesellschaft versichert sind. Weiter wurde die Frage gestellt, wer Mitglied des Konsum- und Sparvereins „Vorwärts" in Breslau ist. Hören wir, was uns die Zahlen zu sagen wissen.

Im Monat November 1912 wurden an 32 544 Mitglieder Fragebogen ausgegeben. Zur Bearbeitung kamen 12 365 Bogen zurück, gleich 38 Proz. An der Umfrage beteiligten sich 11 507 männliche und 858 weibliche Personen. Von den 12 365 Personen waren 8001 = 64,7 Proz. versichert, und zwar in einer Mobiliarversicherung 3, in einer Lebensversicherung 3247, Feuerversicherung 1890 und in einer Lebens- und Feuerversicherung 2861. Die Zahl der Versicherten erhöhte sich, als nach der Versicherung der Angehörigen der an der Statistik sich beteiligenden Mitglieder geforscht wurde. Die Gesamtzahl belief sich dann auf 9718. Von den einzelnen Versicherungsgesellschaften hatten folgende ihren Anteil:

Friedrich-Wilhelm	2101	Versicherte
Victoria	4132	„
Iduna	361	„
Rothenburg	327	„
Brandenburg	120	„
Altona	237	„
Globus	62	„
Sonstige Versicherungen	2378	„

Die Versicherungen der 8001 Beteiligten laufen ab in 2 Jahren bei 957 Personen, in 2—5 Jahren bei 1303 Personen, in 5 Jahren und darüber bei 5741 Personen. Bei Lebzeiten wird die Versicherung in 6554 Fällen ausgezahlt, und in 1447 Fällen nach dem Tode.

Nach einer vorgenommenen Stichprobe zahlen die 9718 Versicherten mit Angehörigen über eine halbe Million jährlich an die Gesellschaften Prämien, ohne nennenswerte Vorteile zu erlangen. Ein Vergleich mit der gewerkschaftlichen Finanztechnik ergibt, daß die Breslauer Gewerkschaften, die am Jahresschluß 1912 33 230 Mitglieder zählten, eine Einnahme von 939 856 Mk. hatten, demgegenüber eine Ausgabe von 542 047 Mk. stand. Man kann das Drängen der freiorganisierten Arbeiterschaft verstehen, welche das Inkrafttreten unserer „Volksfürsorge" sehnlichst herbeiwünschen. Wenn dem neuen Unternehmen von Anfang an so großes Vertrauen entgegengebracht wird, so geschieht es in Breslau mit dem neu gegründeten Konsum- und Sparverein „Vorwärts" nicht in demselben Maße. Auch hier hätten die Arbeiter alle Ursache, ihre ganze Kraft als Konsument zu konzentrieren. Von den 12 365 Personen waren nur 3053 Mitglieder im Vorwärts, 9312 standen noch abseits. Ein dankbares Feld von Agitationsarbeit zeigt sich hier. A. P.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Ludwigshafen a. Rh. gesucht.

Für das am 1. Oktober 1913 neu zu errichtende Arbeitersekretariat sucht das Gewerkschaftskartell Ludwigshafen a. Rh. einen tüchtigen Arbeitersekretär. Anstellungsverhältnisse des Vereins „Arbeiterpresse". Eventl. Dienstjahre werden in Anrechnung gebracht. Geeignete Bewerber wollen ihre Offerte unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung, mit der Aufschrift „Arbeitersekretär" versehen, bis spätestens 20. Mai einreichen an Friedrich Kern, Ludwigshafen a. Rh., Dammstr. 7.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 17 des „Corr.-Bl." wird die **Literatur-Beilage Nr. 4** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Zur Richtigstellung.

Zu dem Aufsatz „Von den Industriellen in der Pfalz" in Nr. 15 des „Corr.-Bl.", S. 239, ersucht uns unser Korrespondent, einige Irrtümer richtigzustellen. Der Vertreter der Badischen Anilin- und Sodafabrik heißt nicht Rückenmüller, sondern Hüttenmüller. Ferner ist der Kommerzienrat Ludovici nicht Vertreter der Walzmühle, sondern Ziegeleibesitzer.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

München: Riedl, Josef, Angestellter des Fleischerverbandes.
Nickritz: Rothe, Oskar, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Recklinghausen: Töneböhn, Heinrich, Parteiangestellter.
Reutlingen: Grünebaum, Saly, Redakteur.

*

Zu der in Nr. 13 veröffentlichten Meldung des Genossen Paul Räder in Bautzen ist berichtigend mitzuteilen, daß derselbe nicht im Brauereiarbeiter-, sondern im Bauarbeiterverband angestellt ist.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 17. 23. Jahrgang. Berlin, den 26. April 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die deutschen Arbeitgeber-Organisationen. III. (Schluß)	253
Gesetzgebung und Verwaltung. Innungen, Soldaten und Lohnbewegungen. — Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente	255
Wirtschaftliche Rundschau	257
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. II.: Metallindustrie. — Aus den deutschen Gewerkschaften	258
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe	261
Aus Unternehmerkreisen. Zur Verschmelzung der beiden Arbeitgebercentralen. — Von der Streikversicherung in Oesterreich	262
Handels- und Gewerbekammern. Eine Handelskammer für Zulassung von Landkrankenkassen	263
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Kreis Zwickau gesucht	264
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	264
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 4.**	

Die deutschen Arbeitgeber-Organisationen.

III. (Schluß.)

Ueber die Entwickelung und Tätigkeit der Arbeitgeberarbeitsnachweise hatte das „Reichsarbeitsblatt" in seinen Jahrgängen 1909 (S. 909) und 1912 (S. 829) mehrere Abhandlungen mit statistischen Materialien veröffentlicht, auf deren Angaben auch die Denkschrift des Kaiserl. Statist. Amtes über „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911" verweist. Ehe wir auf das amtliche Zahlenmaterial näher eingehen, seien die wichtigsten Daten aus der Entwickelung der Arbeitgebernachweise kurz wiedergegeben.

Die Propaganda für diese Nachweise ging hauptsächlich von den Metallindustriellen aus, deren erster Nachweis 1889 in Hamburg entstand. Von hier aus erfolgte auch die Einberufung der Arbeitsnachweiskonferenz in Leipzig (1898); von 1900 ab wurden diese Konferenzen jährlich abgehalten. Ein zweiter Förderer war der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, dem zahlreiche Arbeitgeberorganisationen mit ihren Nachweisen angehören. Von 1904 an nahmen auch die beiden Arbeitgebercentralen, die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" und der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände", die Arbeitsnachweispropaganda in die Hand. Die Bremer Arbeitsnachweiskonferenz 1905 bezeichnete als Hauptzwecke der Arbeitgebernachweise:

1. den Arbeitgebern die benötigten Arbeitskräfte zuzuweisen;
2. hierfür den Arbeitsmarkt zu beobachten, beurteilen und beeinflussen;
3. in Streitfällen für Heranschaffung von Ersatzkräften zu sorgen;
4. ein Zusammenarbeiten mit anderen Arbeitgebernachweisen zu betreiben;
5. eine möglichst unparteiische Behandlung der Arbeitsuchenden geschehen zu lassen, damit auch diese den erwünschten Nutzen aus ihrem Verkehr mit den Arbeitsnachweisen ziehen können.

Im Verkehrsgewerbe fand der Arbeitgebernachweis vor allem in den Seestädten Eingang, in der Textilindustrie bestehen erst wenige solcher Nachweise mit verhältnismäßig geringer Frequenz. Die deutschen Flaschenfabriken gründeten 1901 ihren diese ganze Industrie beherrschenden Nachweis. Im Baugewerbe fing man 1909 mit Hochdruck an, eigene Vermittelungsbureaus zu errichten. Im gleichen Jahre trat im Kohlenbergbau der Zechenverbandsnachweis ins Leben. Auch die gemischten Arbeitgeberverbände haben ihr Interesse diesen Kampfmitteln zugewendet. Der bekannteste ihrer Nachweise ist derjenige der Industrie Mannheim-Ludwigshafen, dessen Maßregelungs- und Aechtungspraxis im ganzen Reiche Aufsehen und Entrüstung erregte. Indes wurde auf der Arbeitsnachweiskonferenz 1908 in Berlin empfohlen, gemischte Nachweise nur für kleinere Orte zu errichten; für größere Städte sei die fachliche Gliederung vorzuziehen.

Im Jahre 1894 waren nach einer Statistik in Preußen erst 30 Arbeitgeberverbandsnachweise in Tätigkeit, von denen 18 zusammen 16 910 Stellen „vermittelt" haben sollen. 1904 bestanden nach der amtlichen Denkschrift über „Arbeitslosenfürsorge" in Preußen 16 Arbeitgebernachweise (davon 11 mit 106 230 „Vermittelungen") und im Reiche 30 Nachweise mit 230 228 Stellen „vermittelungen" — die letztere Statistik scheint unvollständig zu sein. Von Interesse ist aber die erhebliche Zunahme der „Vermittelungen", die auf eine scharfe Steigerung der Einstellungskontrolle in den angeschlossenen Betrieben hindeutet. Die Statistik des „Reichsarbeitsblattes" verzeichnet für 1908: 39 Arbeitgebernachweise mit 164 903 Vermittelungen. Hier sind eine Reihe der größeren Nachweise indes nicht beteiligt. Den beiden deutschen Arbeitgebercentralen waren 1904: 66, 1908: 154 Arbeitgebernachweise angeschlossen. Von 44 der letzteren liegen Angaben über ihre Vermittelungstätigkeit vor. Dieselbe umfaßte 1904 (32 Nachweise) 246 887, 1908 (44 Nachweise) 426 693 Vermittelungen. In letzterem Jahre entfallen auf den Hafenbetriebsverein, dessen Nachweis 1904 nicht bestand, allein 123 785 Vermittelungen, meist Einstellungen auf Stunden und wenige Tage.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Organisation ist zu bemerken, daß der Benutzungszwang fast überall durchgeführt ist. Man unterscheidet zwei Systeme: das Berliner System, bei dem der Nachweis in der Hauptsache nur als Kontrollstation für Einstellungen dient (der Arbeitsnachweis der Berliner Metallindustriellen soll 1900 nur 3½ Proz. der durch seine Kontrolle eingestellten Arbeiter selbst vermittelt haben!), und das Hamburger System, das die Umschau gänzlich auszuschalten und den Vermittelungszwang durchzusetzen bestrebt ist. Der Arbeiter, der auf einem Nachweis der letzteren Art eine Stelle zugewiesen erhält, gilt so gut als eingestellt.

Eine Centralisation der Arbeitgebernachweise ist eingeleitet worden durch die Forderung auf der Arbeitsnachweiskonferenz 1909, eine Centralstelle zu errichten. Diese Angelegenheit ist den beiden Arbeitgebercentralen zur gemeinsamen Behandlung überwiesen worden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen seien in der nachfolgenden Uebersicht die Zahlen der von den Arbeitgeberverbänden errichteten bezw. benutzten Arbeitsnachweise und der Umfang ihrer Vermittelungstätigkeit für die Jahre 1910 und 1911 wie in den einzelnen Industriegruppen wiedergegeben:

Tabelle 3.

Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände 1910 und 1911.

Berufsgruppe		Eigene Nachweise werden unterhalten von: Reichs-Verbänden	Landes-Verbänden	Orts-Verbänden	Es werden benutzt oder mit unterhalten der Arbeitsnachweis: eines anderen Arbeitgeberverbandes	einer Innung	eines Arbeitnehmerverbandes	eines Vereins	ein öffentl. Arbeitsnachweis	Die eigenen Arbeitgebernachweise haben Bureaus bezw. Zweigstellen	Stellenvermittlungsziffern von: Verbänden mit eigenen Nachweisen	eigenen Arbeitgebernachweisen nebst ihren Zweigstellen	mit beschäftigten Arbeitern	mit vermittelten Stellen
Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	1910	1	1	2	1	—	—	—	1	14	1	11	40 000	7 789
	1911	**1**	—	**3**	**1**	—	—	—	—	**14**	**1**	**11**	**40 000**	**13 337**
Bergbau, Hütten, Salinen	1910	—	1	—	—	—	—	—	—	17	1	17	340 961	161 276
	1911	—	**1**	—	—	—	—	—	—	**17**	**1**	**17**	**346 244**	**200 750**
Ind. der Steine und Erden	1910	2	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—
	1911	**2**	—	—	**1**	—	—	—	—	**2**	**1**	**1**	**21 000**	**167**
Ind. der Metallverarbeitung u. Maschinen	1910	1	17	8	8	5	1	—	1	30	15	19	280 670	234 713
	1911	**1**	**12**	**16**	**14**	**1**	—	—	**3**	[1] **34**	**28**	**33**	**400 118**	**337 951**
Chem. Ind., Forstwirtschaftl. Nebenprodukte	1910	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1911	—	—	—	**1**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	1910	—	—	6	—	—	1	—	1	6	5	5	10 833	28 472
	1911	—	—	**5**	—	—	**1**	—	—	**5**	**5**	**5**	**7 756**	**30 129**
Papierindustrie	1910	1	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—
	1911	**1**	—	**1**	—	—	—	**1**	—	—	—	—	—	—
Lederindustrie	1910	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—
	1911	—	**1**	**2**	—	**2**	—	—	[2] **6**	**3**	**2**	**2**	**186**	**1 934**
Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	1910	—	—	7	4	2	3	8	12	7	1	1	4 273	2 652
	1911	—	—	**7**	**5**	**2**	**14**	—	**10**	**7**	**3**	**3**	**6 794**	**4 493**
Ind. d. Nahr.- u. Genußmittel	1910	—	2	4	1	—	1	1	1	6	1	1	10 000	1 196
	1911	—	**2**	**7**	—	—	**1**	**1**	—	[3] **9**	**7**	**7**	**15 361**	**19 615**
Bekleidungsgewerbe	1910	1	2	5	—	3	1	—	—	8	—	—	—	—
	1911	**1**	**2**	**5**	**2**	**9**	**3**	—	**1**	**8**	**5**	**5**	**3 858**	**2 163**
Reinigungsgewerbe	1910	1	1	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
	1911	**2**	—	**2**	**3**	—	—	—	—	**15**	**4**	**15**	**20 889**	[4] **4 000**
Baugewerbe	1910	2	5	41	15	9	9	—	11	76	24	40	64 400	116 294
	1911	**1**	**3**	**49**	**12**	**10**	**11**	**1**	**19**	[5] **72**	**37**	**56**	[6] **217 480**	**109 060**
Polygraphische Gewerbe	1910	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	1911	—	—	—	—	—	[7] **2**	—	—	—	—	—	—	—
Handel und Verkehr	1910	2	1	11	4	—	—	1	—	29	8	19	28 189	278 309
	1911	**2**	**1**	**12**	**4**	—	—	—	—	**31**	**13**	**28**	[8] **66 250**	[9] **342 830**
Gast- und Schankwirtschaft	1910	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	1911	—	—	—	—	—	—	—	—	**1**	—	—	—	—
Gemischte Verbände	1910	—	3	19	2	—	—	—	—	24	13	15	78 491	69 052
	1911	—	**2**	**21**	**2**	—	—	—	—	**31**	**20**	**28**	[10] **107 852**	**80 222**
Insgesamt	1910	11	34	104	38	24	18	11	31	218	69	128	857 817	899 753
	1911	**11**	**24**	**130**	**45**	**24**	**32**	**3**	**40**	**250**	**127**	**211**	**1 253 788**	**1 146 651**

Anmerkungen. [1] Darunter 5 Innungsnachweise. — [2] Darunter 2 Innungsnachweise und 1 Nachweis, der erst am 1. Jan. 1912 in Tätigkeit trat. — [3] Darunter 2 Innungsnachweise. — [4] Diese Ziffer ist nur von 8 Nachweisen angegeben. — [5] Darunter 3 Innungsnachweise. — [6] Hier fehlt die Zahl der Arbeiter von 12 Verbänden mit 61 142 vermittelten Stellen. — [7] Im Buchdruckgewerbe 65, und für chemigraphische Anstalten 5 Tarifarbeitsnachweise. — [8] Von 1 Verband mit 5648 vermittelten Stellen fehlt die Arbeiterziffer. — [9] Außerdem vermittelte das Heuerbureau der Hamburg-Amerika Linie 28472 Stellen. — [10] Von 2 Verbänden mit 6137 vermittelten Stellen fehlen die Arbeiterziffern.

Digitized by Google

Daß es sich hier nicht um immer wirkliche Vermittelungsziffern handelt, sondern um Ziffern für den Umfang des Kontrollzwanges bei Einstellung von Arbeitskräften, wird in Arbeitgeberkreisen selbst zugestanden. Man wird deshalb den hohen Vermittelungsziffern dieser Statistik eine Beweiskraft für die Ueberlegenheit des Arbeitgebernachweises nicht zuerkennen können. Dazu kommt, daß fast ein Drittel der ganzen „Vermittelungs"-Frequenz von 1911, nämlich 342 830 von 1 146 651, auf das Verkehrsgewerbe entfällt und neun Zehntel dieser „Vermittelungen" (293 839) auf den Hafenbetriebsverein kommen, wobei es sich überwiegend um kurzfristige Arbeitsstellen von wenigen Stunden oder Tagen handelt. Berücksichtigt man diese Umstände, dann bleibt von der eigentlichen Vermittelungstätigkeit der Arbeitgebernachweise wenig mehr übrig.

Auch der amtliche Bericht des „Reichsarbeitsblatt" bemerkt: „Der Hauptmangel in der Statistik der Arbeitgeberverbandsnachweise ist der, daß für besetzte Stellen vielfach größere Zahlen angegeben werden, als für offene oder für gesuchte Stellen. In solchen Fällen ist seitens des Kaiserl. Stat. Amtes sehr häufig Rückfrage gehalten worden, und das Ergebnis war vielfach, daß die Listenführung über offene und gesuchte Stellen mangelhaft war und aus diesem Grunde genauere Angaben nicht gemacht werden konnten. Es gibt aber auch eine Anzahl von Nachweisen, die grundsätzlich die Zahl der offenen Stellen gar nicht mitteilen. Wegen der Mangelhaftigkeit der Arbeitsnachweisstatistik werden aus ihren Ergebnissen in den textlichen Darstellungen nur mit großer Vorsicht Schlüsse gezogen."

Gruppiert man die Arbeitgebernachweise nach dem Umfang der von ihnen angegebenen Vermittelungstätigkeit, so steht an erster Stelle der des Hafenbetriebsvereins in Hamburg mit 293 839 (1910: 236 835) Vermittelungen. Ihm folgt der Zechenverband mit 200 750 (1910: 161 276) Vermittelungen. Dann kommen in weitem Abstande die Nachweise der Berliner Metallindustriellen mit 77 264 (68 488), der Eisenindustrie Hamburgs mit 49 559 (36 381), der Industrie Mannheim-Ludwigshafen mit 30 804 (22 684), der Hamburg-Amerikalinie mit 28 472 (28 639), des Vereins Hamburger Rheder mit 25 336 (23 196), der Bayrischen Metallindustriellen Bez. Nürnberg mit 22 252 (13 878), des Verbandes deutscher Metallindustriellen, Bez. Chemnitz, mit 20 375 (18 012), des deutschen Arbeitgeberverbandes für Landwirtschaft mit 16 448 (6745), des Verbandes der Metallindustriellen, Bez. Leipzig, mit 16 328 30 804 (22 684), der Hamburg-Amerika-Linie mit 15 119 (17 234), der Bauarbeitgeber Hannovers mit 14 312 (16 309), der Forster Textilarbeitgeber mit 13 449 (11 079), des Harburger Arbeitgebervereins mit 13 337 (7789), des Fabrikantenvereins Iserlohn mit 11 410 (12 278), der Kieler Eisen- und Metallindustriellen mit 11 232 (7473), der Stettiner Eisenindustriellen mit 10 666 (5989) und der Metallindustriellen Kölns und Nachbarbezirke mit 10 628 (7145) Vermittelungen. Die übrigen bleiben unter 10 000 zurück. Die Vermittelungsziffern stimmen nicht immer mit denjenigen, die an das „Reichsarbeitsblatt" berichtet wurden, überein. In einigen Fällen umfassen sie nicht das ganze Berichtsjahr.

Dem Arbeitgeberverband Hamburg-Altona sind 15 Arbeitgeberverbands- und 15 Innungsnachweise angeschlossen. Die ersteren hatten 1911: 434 564 (1910: 359 327), die letzteren 13 782 (10 559) Vermittelungen, alle zusammen also 448 346 (369 886) Vermittelungen zu verzeichnen.

Ueber die Innungsarbeitsnachweise endlich berichtet das „Reichsarbeitsblatt", daß in Mitte 1912: 172 Innungsnachweise an die amtliche Statistik angeschlossen waren. Im Jahre 1911 lagen von 149 die Vermittelungsziffern vor; sie hatten insgesamt 136 558 Stellen vermittelt (1908: 162 Nachweise 134 766 Vermittelungen). Seitdem das preußische Handelsministerium den Innungen den ehemals verbotenen Anschluß an die Arbeitgeberverbände nicht bloß gestattet, sondern förmlich empfohlen hatte (Erlaß vom Jahre 1909), werden die Innungsnachweise immer häufiger in Arbeitgebernachweise umgewandelt bezw. solchen angegliedert, wodurch ihrer weiteren Entwickelung als Innungseinrichtungen, die als solche der Mitkontrolle der Gesellen unterstehen, natürlich ein Ziel gesetzt ist.

Zum Vergleich der Frequenzziffern der Arbeitgeber- und Innungsnachweise sei mitgeteilt, daß nach der Statistik des „Reichsarbeitsblatts" die Arbeitnehmernachweise im Jahre 1911 (178) insgesamt 309 745 Stellen vermittelten. Die Zahl der durch paritätische Facharbeitsnachweise besetzten Stellen könnte auch nicht annähernd zutreffend ermittelt werden. Für 31 dieser Nachweise soll sie 47 678 betragen, während von 9 Holzgewerbenachweisen allein 51 523 Stellen besetzt worden sind und von 27 im Gastwirtsgewerbe vorhandenen paritätischen Nachweisen der Münchener in 9 Monaten des Jahres 1910 schon 13 937 Personen Stellen vermittelte. Auch im Buchdruckgewerbe vermittelten 63 paritätische Nachweise im Jahre 1911 22 095 Arbeitskräfte. Die Gesamtfrequenz der paritätischen Facharbeitsnachweise geht sicher weit über 100 000 hinaus.

Auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung wird sich in den nächsten Jahren der große Kampf zwischen der Arbeitgeberherrschaft und den paritätisch bezw. gewerkschaftlich geregelten Arbeitsnachweisen abspielen. Die hohen Frequenzzahlen der Arbeitgebernachweise dürfen darüber nicht täuschen, daß es sich in der Hauptsache um Kontroll-, nicht aber um Vermittelungsziffern handelt und daß das Schwergewicht der Arbeitsvermittelung nicht bei den Arbeitgebernachweisen, sondern heute schon bei den paritätisch geregelten Nachweisen liegt, zumal der größte aller Arbeitgebernachweise, der des Hamburger Hafenbetriebsvereins, der Arbeiterschaft bereits ein Recht der Mitkontrolle eingeräumt hat. Diese Entwickelung wird fortschreiten und dazu führen, daß die Unternehmerherrschaft auf diesem Gebiet, die sich zur brutalsten Willkür ausgewachsen hat, gebrochen wird. Daran wird auch der Umstand, daß die nunmehr verschmolzene Deutsche Arbeitgebercentrale als erste Aufgabe die Schaffung einer Arbeitgebernachweis-Centralstelle in die Hand nehmen will, wenig ändern. Gegen die Parität auf wirtschaftlichem Gebiete ist kein Kraut gewachsen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Innungen, Soldaten und Lohnbewegungen.

In den letzten Parlamentssitzungen sind seitens der Regierungen zwei für Lohnbewegungen und Arbeiterorganisationen nicht unwesentliche Erklärungen abgegeben worden. Wir lassen diese im Wortlaut mit ein paar orientierenden Begleitbemerkungen folgen.

Im preußischen Abgeordnetenhaus äußerte sich, offenbar wohl vorbereitet, der Handelsminister Dr. Sydow über das Verhalten der Innungen, vor allem der Zwangsinnungen bei Streiks:

Digitized by Google

Auch mir ist im Wege der Beschwerde mitgeteilt worden, daß Zwangsinnungen ihre Mitglieder bei Strafe verpflichtet haben, alle bei ihnen beschäftigten organisierten Gehilfen sofort zu entlassen und nur solche Gehilfen zu beschäftigen, die einen bestimmten Revers unterschrieben haben. Ich habe darauf Bericht der Aufsichtsbehörden über die Innungen verlangt, aber zugleich bei der Gelegenheit keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich einen solchen Beschluß mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht für vereinbar halte.

Er widerspricht zwei Paragraphen der Gewerbeordnung, einmal dem § 41, der ausdrücklich sagt:

> Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

Die andere Vorschrift ist die des § 152 Abs. 2, die dem Koalitionszwang entgegentritt. Durch den angefochtenen Innungsbeschluß würde ein Koalitionszwang ausgeübt werden. Diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber können nach meiner Ansicht die Sondervorschriften des § 81a über die Aufgaben der Innungen zu keiner anderen Auffassung führen; denn die Innungen werden sich, wenn sie ihren Aufgaben entsprechen wollen, innerhalb der sonstigen im Gesetz gezogenen Grenzen halten müssen.

Es ist in der Presse mitgeteilt worden, daß man sich an einer Stelle seitens der Zwangsinnungen auf den Standpunkt berufen habe, den ich neulich in der Magdeburger Angelegenheit hier vertreten habe. Das ist ein Mißverständnis. Damals handelte es sich darum, daß die Innung ihren Mitgliedern den Abschluß einer ganz bestimmten Art von Tarifverträgen verboten hat, in denen nach Wortlaut und Sinn zweierlei enthalten war, was nicht mit dem Gesetze vereinbar war, nämlich erstens die Ausschaltung der Arbeitsnachweise der Innungen, die gerade durch die Innungen gefördert werden sollen, zweitens aber das Verlangen, daß die Abschließenden eine ehrenwörtliche Verpflichtung zur Einhaltung des Vertrages übernehmen sollten, was durch das Reichsgericht als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet wird. Aus diesen beiden Gründen — damit habe ich es auch hier motiviert — habe ich das Vorgehen der Innung in der Magdeburger Angelegenheit materiell für berechtigt gehalten und ein Eingreifen von Aufsichts wegen abgelehnt. Hier liegt die Sache anders. Nach der, wie mir scheint, wohl nicht zu bestreitenden Auslegung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, die ich hier gegeben habe, würden solche Bestimmungen der Zwangsinnungen nicht aufrechtzuerhalten sein, und ich habe auch in der Zeitung schon gelesen, daß einzelne Aufsichtsbehörden ihre Durchführung abgelehnt haben. Jedenfalls wird dafür gesorgt werden, daß ihnen keine weitere Folge gegeben werden kann. (Bravo! im Centrum.)

Das würde immerhin einem vielbeliebten Innungskampfmittel einen Dämpfer aufsetzen: nämlich der skrupellosen Benutzung der Ausnahmerechtsstellung, die solchen Meisterorganisationen eingeräumt ist, zu Zwangsentlassungsbeschlüssen gegen die organisierten Gehilfen und zur Verhängung von Ordnungsstrafen, zur leichteren Verwirklichung dieser Beschlüsse, gegenüber einer widerstrebenden Meisterminderheit. Freilich eröffnet der Hinweis auf „ganz bestimmte Arten" von innungsschädigenden Tarifverträgen und auf zulässige Innungsstrafen nach dieser Richtung sofort wieder ein Hinterpförtchen als Ausweg zum Entschlüpfen. Die Frage der „Bewilligungsplakate", die bei den Bäckern, Friseuren und Fleischern eine so große Rolle spielt, wird überhaupt nicht berührt.

Dann machte der preußische Kriegsminister v. Heeringen am 17. April folgende Ausführungen über die Verwendung von Soldaten als Streikbrecher:

> Der Herr Abgeordnete hat die Verwendung von Soldaten bei Streiks gestreift. Ich gebe zu, daß in neuester Zeit einige Verstöße auf diesem Gebiete vorgekommen sind; aber die Bestimmungen darüber lauten ganz klar und einfach, und wenn dagegen verstoßen wird, wird auch eingegriffen. Es heißt nämlich in den Bestimmungen:
>
> Wo wichtige Staatsinteressen durch Streiks in Frage gestellt werden, darf das Militär zu Arbeitsleistungen jeder Art kommandiert werden.
>
> Handelt es sich lediglich darum, der Staatskasse einen finanziellen Nachteil zu ersparen, so erscheint die Einsetzung militärischer Kräfte im allgemeinen unzulässig. Nur in Ausnahmefällen ist zum Vorteil des Militärfiskus eine Kommandierung, zum Vorteil anderer Ressorts eine Beurlaubung freiwillig sich meldender Mannschaften zuzugestehen.
>
> Im Interesse von Privaten ist eine derartige Verwendung des Militärs selbst in Form einer Beurlaubung unstatthaft.

Ich glaube, das ist klar genug. (Sehr gut! rechts. Zurufe von den Sozialdemokraten.) Bei den betreffenden Verstößen haben die ausführenden Stellen stets geglaubt, daß ein öffentlicher Notstand anzuerkennen sei, der ja allerdings auf der anderen Seite ein Eingreifen des Militärs rechtfertigen könnte. Ein solcher öffentlicher Notstand kann selbstverständlich nicht bei einer Arbeitseinstellung von Speditionsarbeitern, Kellnern usw. zugegeben werden. Das ist kein öffentlicher Notstand, und deshalb ist auch in allen Fällen das Nötige veranlaßt worden.

Es wird gut sein, sich diese Bestimmungen und deren Interpretation für spätere Fälle zu merken.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente

auf das 65. Lebensjahr soll nach Artikel 84 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung im Jahre 1915 vom Reichstag beschlossen werden. Bei Beratung der Reichsversicherungsordnung hatte die Regierung bekanntlich diese Forderung abgelehnt und der „Versicherungsblock", bestehend aus Konservativen, Centrum und Nationalliberalen, hatte der Regierung nachgegeben. Die Kosten für diese Verbesserung sollten angeblich unerschwinglich sein.

Schon vorher hatte die Regierung diesen Einwand erhoben, als die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten gegenüber einer Regierungsdenkschrift über die Pensionsversicherung der Privatangestellten den Ausbau der Invalidenversicherung forderte. In jener Denkschrift hatte die Reichsregierung berechnet, daß die Kosten des Bezuges der Altersrente bereits vom 65. Lebensjahre ab eine jährliche Mehrausgabe von 40½ Millionen verursachen, wovon das Reich 12½ Millionen und die Versicherungsanstalten 28 Millionen Mark zu tragen hätten. Das war im Juli 1908. Als aber die Regierung 9 Monate später den Entwurf der Reichsversicherungsordnung veröffentlichte, berechnete sie diese Kosten nur noch auf 28,8 Millionen Mark jährlich, wovon das Reich 8,9 Millionen Mark und die Versicherungsanstalten 19,9 Millionen zu tragen hätten. Obwohl bei der Berech-

Digitized by Google

nung von 1908 eine Durchschnittsrente von 160,8 Mark zugrunde gelegt war und bei der von 1909 eine Durchschnittsrente von 163,15 Mk., sollte die Belastung mit der höheren Durchschnittsrente doch um 12 Millionen Mark jährlich niedriger sein.

Der Reichstag betrachtete denn auch diese Berechnungen der Regierungsmathematiker mit großer Skepsis. Wie berechtigt das Mißtrauen gegen jene Rechnung war, zeigt sich jetzt, nachdem die Regierung ernsthaft daran geht, gezwungen durch Artikel 84 des Einführungsgesetzes, Rechnungsgrundlagen für die Herabsetzung der Altersgrenze zu beschaffen. Auf einer Konferenz der Vertreter der Landesversicherungsanstalten, die am 4. April im Reichsversicherungsamt abgehalten wurde, konnte auf Grund der bei den Versicherungsanstalten vorgenommenen Zählungen festgestellt werden, daß die Gesamtbelastung nicht 40,5 Millionen, auch nicht 28,8 Millionen, sondern nur 13,75 Millionen Mark jährlich beträgt, wovon das Reich 4¼ und die Versicherungsanstalten 9½ Millionen Mark zu tragen hätten. Selbst wenn das Reich sich an den Mehrkosten nicht beteiligen würde, sondern diese ganz aus Beiträgen aufgebracht werden könnten und zu diesem Zwecke eine Beitragserhöhung vorgenommen werden würde, müßte der Wochenbeitrag — bei jetzt rund 14 Millionen Versicherten — um durchschnittlich 2 Pf. erhöht werden. Bei den Milliardensummen aber, mit denen die Invalidenversicherung heute rechnet, ist diese Ausgabe von 14 Millionen Mark wirklich nicht so erheblich, daß eine Beitragserhöhung gerechtfertigt wäre. Damit entfällt der Regierung eines der wichtigsten Argumente gegen den Ausbau der Invalidenversicherung. Die Regierung wird, nachdem die Gelegenheit zum Ausbau der Invalidenversicherung bei der Reichsversicherungsordnung so gründlich verpaßt worden ist, sich nicht länger weigern können, nun wenigstens schleunigst dem Reichstage eine Vorlage zugehen zu lassen, in der die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Wirtschaftliche Rundschau.

Rückkehr des Optimismus an den Börsen — Erleichterter Geldmarkt und neue Emissionen — Günstige Produktions- und Verkehrsziffern für März.

Das wachsende Vertrauen auf eine friedliche Abwickelung der Balkanschlußabrechnung hat das kaum noch zu Hoffende verwirklicht: seit Mitte April sind die guten Tage für die Börse und das Finanzkapital zurückgekehrt. Die Kurse steigen, der Leihkapitalszinssatz hat sich weit erträglicher gestaltet, die lange vertagten Emissionen sind in Fluß geraten. Man versichert, daß der Frost der jüngsten Zeit auch hier die Rückkehr einer Vollblüte nicht wird hindern können. Selbst der Generalstreik in Belgien wurde als Motiv zur Belebung der Hausse in Deutschland begrüßt und verwendet. Doch fehlt es an mahnenden Stimmen gleichfalls nicht. Man gibt zwar zu, daß nach Erledigung des großen und schwierigen Ultimoausgleiches der Geldstand weit flüssiger geworden ist, daß das panikartige Zurückhalten und Zurückfordern von Geldern seitens des großen Publikums mehr und mehr aufgehört hat. Das markanteste Anzeichen für diesen Wetterwechsel war die Wiederermäßigung des Diskontsatzes der Bank von England um ½ Proz., nachdem man seit dem 17. Oktober vorigen Jahres jenseits des Kanals an 5 Proz. festgehalten hatte. Aber andererseits hält die Bank von Frankreich ihren für französische Verhältnisse ungewöhnlich hohen Diskont von 4 Proz. noch aufrecht. Ebenso ist vorläufig kaum daran zu denken, daß die Deutsche Reichsbank ihre 6 Proz. rasch verlassen werde; trotz aller starken Rückflüsse bleibt die Anspannung dieses Instituts eine außerordentliche. Am 15. April hatte die Reichsbank beispielsweise über eine steuerfreie Notenreserve verfügt: von 122,43 Millionen Mark im Vorjahre, von 128,54 Millionen Mark vor zwei Jahren, sie blieb diesmal noch immer mit 66,47 Millionen Mark in der Steuerpflicht.

Manche künstliche Machenschaft hinter dem plötzlichen Johannistrieb läßt sich auch nicht ganz verbergen. Vor allem die Banken wollen ihre lange genug auf dem Halse behaltenen Ladenhüter zu möglichst vorteilhaften Kursen abstoßen; sie leben von einer neuen Emissionstätigkeit; sie brauchen eine neue Kursbelebung als Grundlage für dieses eigene Vorgehen, und deshalb haben sie wohl ihr Möglichstes geleistet, dem Optimismus künstlich nachzuhelfen. Doch gleichviel, die Umkehr nach oben ist zunächst wirklich erreicht unter Vorangang der Montanwerte, für die man sich, neben den allgemeinen Haussemotiven, noch profitable Rückwirkungen aus der belgischen Produktionsstockung versprach. Es hoben sich zwischen Ende März und 21. April beispielsweise: Phönix Bergwerks-Aktiengesellschaft von 258,90 auf 269,70, Siemens u. Halske von 211 auf 224, die A. E. G. von 235,20 auf 245,50.

Die neuen Emissionen haben unter solchen Voraussetzungen erklärlicherweise nicht lange auf sich warten lassen. Je länger sie zurückgestellt werden mußten und je kürzer die hoffnungsvolle Periode vielleicht ausfallen kann, desto eiliger haben es die Interessenten. Stadtanleihen, Hypothekenpfandbriefe suchen von neuem Unterkommen. Preußen hat noch einen stattlichen Rest von Schatzscheinen aus dem nicht ganz geglückten Märzanlauf zu vergeben, Baden bietet eine 4prozentige Anleihe von 28 Millionen Mark aus, Hamburg von 30 Millionen, Elsaß-Lothringen von 6 Millionen. Oesterreich beansprucht 122,8 Millionen Mark zu 4½ Proz. Um der hohen Provisionen und Zinsen willen sucht man mit Hochdruck sogar die 20 Millionen Mark der brasilianischen 5prozentigen Sao Paulo-Goldanleihe unterzubringen, die der Hochhaltung der Kaffeepreise gewidmet ist. An industriellen Obligationen fehlt es auf der Angebotsseite gleichfalls nicht; auf der Liste stehen hier u. a.: Graf Henckel-Donnersmarck-Beuthen, die Schuckert-Gesellschaft, die Allgemeine und die Deutsch-Ueberseeische Elektrizitätsgesellschaft. Daran reihen sich die eigentlichen Aktienausgaben: junge Aktien der Hochbahngesellschaft, der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin, der Aktiengesellschaften Bochler u. Co., Genschow u. Co., Lindes Eismaschinen, der Königsberger Zellstoffabrik und dergl. mehr. Alle Erwartungen der Geldbegehrenden scheinen sich hier vorläufig erfüllen zu sollen. So fanden die 30 Millionen Mark Obligationen der großen A. E. G. (auf 5 Jahre mit einem 5prozentigen Zinsfuß ausgestattet, der sich alsdann auf 4½ Proz. ermäßigt) freihändig so raschen Absatz, daß das Uebernahmekonsortium eine öffentliche Subskription gar nicht erst zu veranstalten brauchte. Aehnlich waren kurz vorher die aufgelegten 15 Millionen Mark 5prozentiger Obligationen der Deutsch-Ueberseeischen Elektrizitätsgesellschaft im Handumdrehen vielfach überzeichnet worden.

Daß die Produktion selbst während der kritischen Börsen- und Geldmarktsperiode ihre eigenen Wege ging, wurde oft genug hervorgehoben.

Digitized by Google

Im Durchschnitt setzt sich diese günstige Bewegung noch immer fort. Einige statistische Ziffern mögen dies zum Schlusse belegen. Die Kohlenproduktion für März (in Klammern: für Januar bis März) gibt soeben das Reichsamt des Innern wie folgt an: Steinkohlen 15 413 378 Tonnen gegen nur 12 811 823 Tonnen im Vorjahr (47 558 449 gegen nur 42 021 733 Tonnen), Koks 2 744 350 gegen 2 130 905 Tonnen (7 991 860 gegen 6 742 553 Tonnen). Nach der Statistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug die Roheisenerzeugung in Deutschland und Luxemburg während des Monats März 1913 insgesamt 1 628 190 Tonnen gegen 1 492 511 Tonnen im Februar 1913 und 1 446 143 Tonnen im März 1912. Die Erzeugung während der Monate Januar bis 31. März 1913 stellte sich auf 4 730 415 Tonnen gegen 4 168 770 Tonnen in dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Deutschlands Ausfuhr betrug im März: der Menge nach 5 717 824 Tonnen gegen 5 307 755 Tonnen im März 1912, dem Werte nach 854,6 Millionen Mark gegen 752,6 Millionen Mark im März 1912 — oder im ganzen ersten Quartal 1913: der Menge nach 18 087 854 gegen 15 316 967 Tonnen im Vorjahre, dem Werte nach 2443,9 gegen 2066,3 Millionen Mark im Vorjahre. Die Güterverkehrseinnahmen der deutschen Eisenbahnen betrugen im März 171 345 487 Mark, also gegen den gleichen Vorjahrsmonat 2 512 624 Mk. mehr. Oder auf den Kilometer umgerechnet, ergeben sich 3262 Mk. Frachteinnahme; das sind 11 Mk. oder 0,34 Proz. mehr als im März 1912. Beim Personenverkehr ist diese Steigerung noch viel ansehnlicher; der März brachte hier 76 006 882 Mark Einnahme: 12 641 493 Mk. mehr als im Vorjahre — oder pro Kilometer 231 Mk. gleich 18,83 Proz. mehr als im Vorjahre. Hierbei spielt allerdings ein abnormer Faktor mit, der vielleicht die Gütereinnahme etwas reduzierte, während er zweifellos den Personenverkehr ausnahmsweise hob: das Osterfest fiel diesmal in den März, im vorigen Jahre dagegen in den April.

Berlin, 22. April 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

II.

Metallindustrie.

Die Konjunktur in der deutschen Metallindustrie war im Berichtsjahr zum größten Teil eine sehr lebhafte. Die Schwereisenindustrie war ungewöhnlich stark beschäftigt und die Nachfrage hielt während des ganzen Jahres an, so daß die Werke große Auftragsbestände ins neue Jahr mit hinübernehmen konnten. Die Folge der regen Nachfrage waren bedeutende Preissteigerungen, die eine vermehrte Rentabilität der Werke gewährleisteten. Die Versorgung des deutschen Inlandmarktes mit Roheisen hat, trotz einer Ausfuhrsteigerung von fast 1 Million Tonnen, erheblich zugenommen. Seit 1907 erhalten wir folgende Ziffern über die Roheisenversorgung des deutschen Marktes (Produktion abzüglich des Exports):

Roheisen-Gesamtmenge

Jahr	in Tonnen	pro Kopf der Bevölkerung in kg
1907	9 146 137	147,60
1908	7 230 478	115,05
1909	7 916 307	124,21
1910	8 813 297	136,38
1911	8 887 389	135,98
1912	10 389 878	156,93

Demnach hat das Jahr 1912 sowohl absolut als relativ das Hochkonjunkturjahr der letzten Aufschwungsperiode weit überholt. Während die vier Jahre 1908/11 hinter dem Jahre 1907 zurückbleiben, ist im Jahre 1912 die Roheisenversorgung auf 10,4 Millionen Tonnen und 156,93 Kilogramm pro Kopf der Bevölkerung angewachsen. Auch hier, wie in der Kohlenproduktion, war 1912 demnach ein Rekordjahr. Und die Tatsache, daß am Jahresschluß noch reichliche Bestellungen vorlagen, läßt die Hoffnung aufkommen, daß auch das Jahr 1913 im wesentlichen eine gute Beschäftigung der Schwereisenindustrie aufweisen wird.

Die Beschäftigung der Eisen und Metalle verarbeitenden Zweige der Industriegruppe war ebenfalls eine recht lebhafte. In der Maschinenindustrie wurde über schlechte Preise zuweilen geklagt, was aber nicht hinderte, daß die Rentabilität wiederum gestiegen ist. Immerhin bleibt die Rentabilität der verarbeitenden Industrie hinter der der Schwereisenindustrie zurück und die Steigerung ist im Berichtsjahre nicht so hoch wie in der Schwereisenindustrie, die durch ihre straffe Kartellierung die Preisbildung der Rohprodukte zuungunsten der Abnehmer beeinflussen kann. Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwickelung der Rentabilität im Eisengewerbe und in der Elektrizitätsindustrie:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in 1000 Mk. 1911/12	Dividende in % 1910/11	1911/12
Eisen, Metalle . . .	240	494 743	8,8	9,5
Maschinen	315	741 580	8,5	8,9
Elektrotechn. Industr.	48	458 700	10,1	10,2
Elektrizitätsges. . .	82	593 687	7,3	7,8
Gasgesellschaften. .	80	69 350	9,2	9,8
Elektrizitäts- und Gasgesellschaften.	34	36 110	6,8	6,0
Insgesamt:				
Eisengewerbe. . .	603	1 695 023	9,0	9,4
Elektrizitäts- und Gasgesellschaften.	196	698 547	7,6	7,9

Mit Ausnahme der Elektrizitäts- und Gasgesellschaften haben sämtliche Zweige eine Steigerung ihrer Rentabilität aufzuweisen. Bei Eisen und Metallen beträgt die Steigerung 0,7 Proz. oder rund ¾ der Rentabilitätssteigerung der Schwereisenindustrie, die 1 Proz. betrug (siehe Rückblicke I, Bergbau). In den übrigen Zweigen der Industriegruppe war die Steigerung geringer. Die Gruppe Elektrotechnische Industrie litt unter den hohen Preisen der Rohmaterialien, die einer gewaltigen Steigerung unterworfen waren. Insbesondere zogen die Blei- und Kupferpreise enorm an, was als eine gewisse Parallelerscheinung zu dem Jahre 1907 gedeutet werden könnte.

Die Seeschiffswerften arbeiteten mit Hochdruck, um dem Bedarf der Rhedereien nach Tonnage gerecht zu werden. Auch Marineaufträge trugen zur Belebung der Konjunktur in diesem Industriezweige bei. Die Aussichten für das laufende Jahr werden ebenfalls als gut bezeichnet.

Einige Ein- und Ausfuhrziffern mögen das Bild vervollständigen. Der Gesamtwert der deutschen Maschinenausfuhr stieg von 544,40 Millionen Mark im Jahre 1911 auf 628,07 Millionen Mark im Berichtsjahre. Noch größeres Interesse bietet ein Vergleich zwischen Ein- und Ausfuhr 1907 resp. 1912. Die Einfuhrmenge an Maschinen betrug 1907

Digitized by Google

888 232 Doppelzentner, 1912 dagegen nur 779 388 Doppelzentner, 108 844 Doppelzentner also weniger. Dagegen stieg die Maschinenausfuhr von 3 319 438 Doppelzentnern im Jahre 1907 auf 5 366 805 Doppelzentner im Jahre 1912. Die elektrotechnische Industrie steigerte ihre Ausfuhr von 1 076 305 Doppelzentner im Jahre 1911 auf 1 145 467 Doppelzentner im Berichtsjahre; der Wert ihrer Ausfuhr stieg im gleichen Zeitraum von 208,02 Millionen auf 233,50 Millionen Mark.

Die Entwickelung der Arbeiterorganisation in der Metallindustrie war ebenfalls eine recht erfreuliche. Zunächst ist die Vereinheitlichung der Organisation der deutschen Metallarbeiter zu registrieren, die mit dem Uebertritt des Schmiedeverbandes zum Industrieverband stattfand. Der Schmiedeverband hatte bei seinem Uebertritt zum Metallarbeiterverbande einen Vermögensbestand von 221 375 Mk., die Zahl der übergetretenen Mitglieder wurde seinerzeit auf rund 15 000 angegeben, so daß pro Kopf ein Vermögen von 14,76 Mk. vorhanden war. Das zeigt, daß nicht etwa finanzielle Schwierigkeiten die Schmiede zur Aufgabe ihrer selbständigen Branchenorganisation zwangen, sondern lediglich gewerkschaftliche Rücksichten auf die höhere Kampfesfähigkeit der Einheitsorganisation, was wiederum von der gewerkschaftlichen Schulung und Reife der Schmiede ein gutes Zeugnis gibt. In den ersten drei Quartalen (bis zum Uebertritt) führte der Schmiedeverband 65 Lohnbewegungen mit 2102 Beteiligten; davon endeten 25 Bewegungen mit 734 Beteiligten ohne Arbeitseinstellung, die übrigen führten zum Kampf und betrug die Zahl der verlorenen Arbeitstage 24 800. Mit vollem Erfolg endeten 35,4 Proz. der Bewegungen mit 27,8 Proz. der Beteiligten, ein Teilerfolg wurde erzielt bei 35,4 Proz. der Bewegungen mit 31,8 Proz. der Beteiligten. Die Gesamtausgabe für die Lohnbewegungen betrug 63 052 Mk., wobei zu berücksichtigen ist, daß 35,9 Proz. dieser Ausgabe auf Aussperrungen entfiel.

Intensiver war die Lohnbewegung der Schiffszimmerer, die 58 Lohnbewegungen mit 8725 Beteiligten führten. Davon konnten 26 Bewegungen mit 2777 Beteiligten ohne Kampf beendet werden. Von den insgesamt Beteiligten waren 2939 Mitglieder des Schiffszimmererverbandes. Die Gesamtkosten des Verbandes für die Lohnbewegungen beliefen sich auf 19 504 Mk. Erreicht wurde u. a. 1320 Stunden wöchentliche Arbeitszeitverkürzung für 278 Mitglieder und 3048 Mk. Lohnerhöhung wöchentlich für 2375 Mitglieder. Die Mitgliederzahl stieg um 252 auf 3763. Die Verbandskasse verausgabte für Arbeitslosenunterstützung 9781 Mk., Krankenunterstützung 14 621 Mk., Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 18 864 Mk. usw. Das Gesamtvermögen betrug am Jahresschluß 146 450 Mk.

Ueber die Entwickelung des Verbandes der Kupferschmiede haben wir in Nr. 14 anläßlich der Generalversammlung des Verbandes berichtet, können uns also auf wenige Zahlen beschränken. Demnach ist der Mitgliederbestand auf 5256 gestiegen (im Vorjahre 4976) und der Kassenbestand betrug 165 309 Mk. Ueber die Lohnbewegungen im Jahre 1912 veröffentlichte das Verbandsorgan bereits eine längere Darstellung, der wir einige Zahlen entnehmen. Insgesamt führte der Verband 60 Lohnbewegungen mit 2112 beteiligten Arbeitern. Ohne Arbeitseinstellung endeten 34 Bewegungen mit 1512 Beteiligten. Erreicht wurde für 502 Personen eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 1151 Stunden und für 755 Personen eine wöchentliche Lohnerhöhung von 1417 Mk. Sonstige Verbesserungen erzielten 359 Personen und 23 Tarifverträge wurden für 304 Personen abgeschlossen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 23 050 Mk.

Der Verband der Maschinisten und Heizer steigerte seine Mitgliederzahl um 2254 auf 26 273. Die Einnahmen des Verbandes betrugen 535 906 Mk., die Ausgaben 442 951 Mk. Von den Jahresausgaben entfielen auf Arbeitslosenunterstützung 46 555 Mk., Krankenunterstützung 102 251 Mark, Streikunterstützung 42 576 Mk., Ausgesperrtenunterstützung 19 692 Mk., Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung 16 901 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 4314 Mk., Sterbegeld 18 421 Mk., Agitation 29 696 Mk. und Verbandsorgan 32 685 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 372 522 Mark, davon 90 600 Mk. Bestände der Zahlstellen. Eine detaillierte Aufstellung über die Lohnbewegungen liegt uns noch nicht vor.

Maßgebend für die organisatorische Entwickelung der deutschen Metallarbeiter ist der Metallarbeiterverband, der auch im Berichtsjahre gute Fortschritte gemacht hat. Seine Mitgliederzahl entwickelte sich gegenüber 1911 folgendermaßen:

	1911	1912	Zunahme
Männliche Mitglieder .	473 058	516 654	43 596
Weibliche „ .	26 063	27 876	1 813
Jugendliche „ .	16 024	17 017	993
Zusammen	515 145	561 547	46 402

Die Fluktuation zeigt einen Rückgang, wenn sie auch immer noch ziemlich beträchtlich ist. Es traten ein: erwachsene männliche Mitglieder 149 425 (1911: 155 992), weibliche 16 424 (18 873) und jugendliche 16 709 (16 571), im ganzen 182 558 (191 436). Die Differenz zwischen Eintritten und Zuwachs ist von 140 307 im Jahre 1911 auf 136 156 im Jahre 1912 zurückgegangen.

Trotz der Fortschritte, die in obigen Zahlen zum Ausdruck kommen, ist, rein zahlenmäßig gesehen, die Mitgliederbewegung nicht ganz befriedigend. Die Produktions- und Ausfuhrziffern zeigen, daß der Geschäftsgang in der deutschen Eisen- und Metallindustrie im ganzen ein recht lebhafter war, wenn auch einzelne Abweichungen vorhanden sein mögen. In der obigen Mitgliederzunahme sind rund 15 000 Schmiede enthalten, die durch den Uebertritt des Schmiedeverbandes Mitglieder des Metallarbeiterverbandes wurden, in diesen zwar als eine Mitgliederzunahme gebucht werden müssen, für die Gesamtorganisation der metallindustriellen Arbeiter aber nicht als solche gezählt werden können. Für unsere Darstellung, die die Entwickelung in den einzelnen Industriegruppen zum Gegenstand hat, müssen wir die Mitglieder des übergetretenen Schmiedeverbandes im Bestand des Metallarbeiterverbandes suchen. Es ergibt sich eine Reduktion der obigen Zunahme um etwa 15 000, so daß die eigentliche Zunahme etwa 32 000 betragen dürfte. Nun wird freilich die prozentuale Zunahme fallen müssen, je größer die Zahl der in einer Industrie Organisierten wird. Bei einem Verbande mit mehr als 500 000 Mitgliedern wird eine Verlangsamung der relativen Mitgliederzunahme zu erwarten sein. Die am leichtesten zu organisierenden Massen sind schon für die Organisation gewonnen, und es hält schwer, in die abseits stehenden Kreise Eingang zu finden. Daß dies für die Metallindustrie heute zutrifft, dürfte kaum angezweifelt werden. In den Bezirken der Schwereisenindustrie sind noch große Massen un-

Digitized by Google

organisiert, aber die Organisation breitet sich hier nur langsam aus. Daß die Ausbreitung der Organisation in der Metallindustrie schwieriger geworden ist, beweisen auch die gegnerischen Organisationen. Der Gewerkverein (H.-D.) stagniert seit Jahren und der christliche Verband hat im Berichtsjahre eine Abnahme zu verzeichnen. Allein, wir sind sozusagen bei der riesenhaften Entwickelung unseres Metallarbeiterverbandes, die kaum in der Zeit wirtschaftlicher Depression einhielt, verwöhnt geworden, und die erste Frage bei der Feststellung der alljährlichen Mitgliederbewegung unserer Gewerkschaften gilt immer der Entwickelung der Riesenorganisation der deutschen Metallarbeiter. Daß die Werbefähigkeit dieses Verbandes auch im Berichtsjahre nicht nachgelassen hat, ist aus der großen Zahl der Neueintretenden ersichtlich. Aber der Prozentsatz der fluktuierenden Mitglieder ist auch sehr erheblich, so daß eine Untersuchung der Ursachen am Platze wäre. Vielleicht hat die Organisation der Beitragskassierung nicht Schritt gehalten mit der numerischen Entwickelung der Organisation. Die auf das einzelne Mitglied entfallende Durchschnittsbeitragszahl ist im Berichtsjahre ein wenig gefallen, und zwar von 49,26 Beitragswochen im Jahre 1911 auf 49,01 im letzten Jahre. Aber auch diese Durchschnittszahl der im Jahre geleisteten Wochenbeiträge ist so hoch im Verhältnis zu vielen anderen Gewerkschaften mit einem guten Organisationsapparat, daß der kleine Rückgang sehr wohl auf andere Ursachen zurückgeführt werden könnte. Jedenfalls ist aber die Fluktuation der Mitglieder so erheblich, daß die Organisationsinstanzen dieser wichtigen Frage ihr ungeteiltes Interesse widmen werden.

Ueber die finanzielle Entwickelung des Verbandes entnehmen wir der Jahresabrechnung folgende Auszüge.

Die reinen Einnahmen des Verbandes haben eine Steigerung erfahren. Sie betrugen:

Einnahmen	1911 Mk.	1912 Mk.
Beitrittsgelder	85 084,80	81 339,10
Beiträge	14 997 539,05	17 476 023,90
Sonstige Einnahmen . .	193 696,48	376 723,35
Zusammen	15 276 320,33	17 934 086,35

Für Unterstützungen wurden ausgegeben:

Unterstützungen	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Reisegeld	291 264,69	309 649,95	344 245,70
Umzugsunterstützung . .	98 787,93	124 268,65	140 830,79
Erwerbslosenunterstützung			
a) bei Krankheit . . .	2 745 898,73	3 139 818,91	3 435 501,69
b) „ Arbeitslosigkeit .	1 536 318,11	1 463 324,—	1 690 529,51
Streikunterstützung . . .	2 803 476,40	4 247 667,80	2 312 256,86
Maßregelungen	149 500,40	190 973,83	177 293,88
Besondere Notfälle . . .	58 687,65	64 120,50	70 871,45
Sterbegeld	88 217,—	104 044,70	127 244,40
Rechtsschutz	43 471,36	79 365,49	63 134,81
Zusammen . .	7 815 592,17	9 723 203,83	8 391 909,09

Die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung sind um rund ½ Million Mark gestiegen, was jedoch nur dem gegenüber 1911 erhöhten durchschnittlichen Mitgliederbestand entsprechen dürfte. Die Ausgaben für Streiks sind gegenüber 1911 um 1,9 Millionen Mark zurückgegangen; unter dem Einfluß des guten Geschäftsganges ist es in vielen Fällen gelungen, wesentliche Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen ohne Kampf durchzuführen, was zugleich die zunehmende Macht des Verbandes zum Ausdruck bringt. Durch die Entlastung des Streikbudgets ist das Vermögen der Verbandskasse auf 11 370 379 Mk. angewachsen. Zu dieser erfreulichen Tatsache bemerkt das Verbandsorgan:

„Ein Gutes hat das Jahr verhältnismäßig ruhiger Entwicklung unserer Verbandshauptkasse doch gebracht, und das ist eine erfreuliche Vermehrung ihres Vermögens. Es betrug am Ende des vorigen Jahres 11 370 379,04 Mk., davon allein auf der Bank 7 657 916,95 Mark. 1911 hatte die Hauptkasse im ganzen 6 360 419,61 Mark. Es wäre nur wünschenswert, wenn sich eine solche Stärkung des Vermögens noch längere Zeit durchführen ließe. Wir sagen dies gewiß nicht aus Freude darüber, so viele Arbeitergroschen auf einen großen Haufen zusammenscharren zu sehen. Nein, je besser wir gerüstet sind, desto weniger brauchen wir die Aussperrungsdrohungen der Scharfmacher zu fürchten, desto erfolgreicher kann unser Verband die Interessen seiner Mitglieder vertreten und desto weniger wird er genötigt sein, zum äußersten Kampfmittel, zur Arbeitseinstellung, zu greifen. Wirken wir alle zur Erreichung dieses Zieles, werben wir neue Anhänger und schulen wir sie zu aufgeklärten Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes!“

Im ganzen gesehen war das Berichtsjahr für die deutsche Metallindustrie ein Jahr ruhiger Entwickelung bei angestrengtester Tätigkeit auf allen Gebieten, die Arbeiterorganisation einbegriffen. Dies Bild wird durch die Statistik des Metallarbeiterverbandes über die Lohnbewegungen 1912 zweifellos vervollständigt werden.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverband der Glaser schloß das 4. Quartal 1912 mit einem Mitgliederstand von 4547 (gegen 4656 am Schlusse des vorhergehenden Quartals) ab.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen zählte am Ende des 1. Quartals 1913 22 895 Mitglieder.

Der Deutsche Holzarbeiterverband gibt seit April d. J. neben dem „Fachblatt für Holzarbeiter“ ein zweites Fachblatt unter dem Namen: „Technik des Stellmachers“ heraus. Es erscheint nicht in periodisch bestimmten Zeitabschnitten, sondern nur in zwanglosen Zwischenräumen und kann daher nicht im Abonnement, sondern nur im Einzelverkauf bezogen werden. Die Ausstattung darf sich der des Fachblattes zur Seite stellen.

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes unterbreitet dem diesjährigen Verbandstag (16. Juni in Breslau) eine Vorlage zur Regelung der Anstellungsverhältnisse im Verbande. Danach werden für die Gehälterregelung insgesamt 21 Stufen vorgesehen, die sich von 140 Mk. bis zu 300 Mk. pro Monat in Abständen von je 8 Mk. bewegen. Innerhalb der ersten 11 Stufen (von 140 bis 220 Mk.) steigen die Gehälter für Beitragssammler und (mit Genehmigung des Vorstandes) für Geschäftsführer kleinster Filialverwaltungen in kleinsten Orten mit billigster Lebenshaltung und knappsten örtlichen Mitteln. In dieser Stufe wird also das Minimum festgelegt, unter dem selbst in kleinsten Filialen kein Angestellter besoldet werden darf. Das Gros der kleineren Geschäftsstellen und der Bureaubeamten in Orten mit billiger Lebenshaltung kommt aber in die zweite Gehälterklasse, die sich zwischen den Stufen 4 bis 14, also zwischen 164 bis 244 Mk. monatlich bewegt. Als allgemeine Norm für Geschäftsstellen und Bureaupersonal ist indes die dritte Gehaltsklasse (Stufe 7—17) mit einem Monatsgehalt von 188 bis 268 Mk. anzusehen. Die vierte Gehaltsklasse endlich umfaßt die Stufen

Digitized by Google

9 bis 21 mit Gehältern von 204 bis 300 Mk. pro Monat; sie gilt für Bezirksleiter und Geschäftsführer oder Bevollmächtigte mit gleicher Verantwortung. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung werden in voller Höhe auf den Verband übernommen. Jedem Angestellten sind jährlich Ferien in Dauer von 14 Tagen nach dem 1. Dienstjahr, von drei Wochen nach dem 10. und vier Wochen nach dem 20. Dienstjahr zu gewähren.

Das „Korrespondenzblatt des Verbandes der Tapezierer" hat die Nr. 16 dieses Jahrganges als Agitationsnummer ausgestaltet und dieselbe mit zahlreichen propagandistisch wirksamen Artikeln versehen. Die Verbreitung dieser Nummer ist dringend zu empfehlen.

Der „Zimmerer" veröffentlicht in Nr. 16 unter dem Titel: „Der Reichstarifvertrag im Baugewerbe, eine Handhabe, die Gewerkschaftskassen zu plündern" den Wortlaut der Vorschläge des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zu einem Reichstarifvertrag, begleitet von zwei Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Georg Baum-Berlin und des Justizrats Löwenfeld-Berlin, die sich beide für die Aufnahme von Haftungsbestimmungen und für Kautionsstellung der Parteien in Höhe von je 50 000 Mk. aussprechen. Dementsprechend enthält der Arbeitgeberentwurf dahingehende Bestimmungen. Der „Zimmerer" enthält sich vorläufig — abgesehen von der Ueberschrift seines Artikels — aller kritischen Bemerkungen. Wir unsererseits können unser Befremden darüber nicht unterdrücken, daß zwei so in der tariflichen Praxis stehende Rechtsgelehrte, wie der Archivar des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Dr. Baum und der Syndikus des Deutschen Buchdruckertarifamts Dr. Löwenfeld, einer scharfmacherischen Arbeitgeberorganisation in dem offenbaren Bestreben, die Gewerkschaften tariflich zu knebeln, solche Vorspanndienste leisten. Die Vorschläge der beiden Gutachter würden — davon sind wir überzeugt — ausnahmslos von allen Arbeitergewerkschaften scharf zurückgewiesen werden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.

Es war zu erwarten, daß nach dem Scheitern der Verhandlungen am 9. April, über die wir in der letzten Nummer des „Corresp.-Bl." kurz berichteten, die Arbeitgeber versuchen würden, die Schuld daran auf die Gehilfenorganisationen zu schieben. Denn dieses Gebaren steht im Einklang mit dem bisherigen Verhalten der Arbeitgeber. Schon mehrfach wollten sie für ihren frivolen Aussperrungsbeschluß andere, zeitweilig sogar die Unparteiischen verantwortlich machen; nichts selbstverständlicher, als daß sie nun, nachdem die von ihnen angeregten Verhandlungen ganz anders verliefen, als sie in ihrer Naivität gehofft hatten, einen Sündenbock außerhalb ihrer Reihen suchen würden. Und richtig: Der Uebermut und die terroristischen Gelüste der Gehilfenschaft sollen nach einem offiziellen Aufruf des Arbeitgeberverbandes das Scheitern der Verhandlungen auf dem Gewissen haben.

Nach dem Aufruf haben die Unternehmer ein Angebot von „dreimal 90 Mk. pro Jahr = 270 Mk." gemacht. Wer das so liest, soll denken, es handele sich um jährlich 270 Mk., während es in Wirklichkeit nur 75 Mk. sind, vorausgesetzt, daß ein Gehilfe das ganze Jahr Arbeit hat, was in 75 Proz. der Fälle nicht vorkommt. Dabei wird noch verschwiegen, daß der durch die Schiedssprüche festgesetzte Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzungen in Wegfall kommen sollte. Um den Schwindel glaubhaft zuzustutzen, wird noch zu allerlei journalistischen Taschenspielerkünsten Zuflucht genommen und dann ausgerufen: „Die Gehilfenvertreter haben die gebotene Friedenshand und selbst den letzten Vorschlag der Unparteiischen brüsk zurückgewiesen."

Demgegenüber genügt es, die Erklärung der Gehilfenvertreter auf das Angebot der Arbeitgeber (3 Pf. pro Stunde sofort, während die Schiedssprüche bis 7 Pf., verteilt auf 3 Jahre, festsetzten) hier zunächst wiederzugeben. Sie lautete nach dem amtlichen Protokoll:

Die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen lehnen das Angebot der Arbeitgeber, durch das sie die Absicht bekunden, selbst noch unter die in Schiedssprüchen festgesetzten Löhne herunterzugehen, grundsätzlich ab. Sie halten eine Verständigung für eine Reihe von Lohngebieten auf der Grundlage der Schiedssprüche ohne weiteres für möglich. Dagegen können sie für einen weiteren Teil von Lohngebieten die in den Schiedssprüchen festgelegten Bedingungen über Löhne und Arbeitszeiten nicht als ausreichend anerkennen, weil die örtlichen Verhältnisse nicht genügend gewürdigt worden sind. Außerdem hat sich die Situation durch die vom Arbeitgeberverband vorgenommene Aussperrung wesentlich verändert, indem durch den inzwischen erfolgten Abschluß zahlreicher einzelner und korporativer Tarifverträge, unter anderem mit dem Bund deutscher Dekorationsmaler, die Schiedssprüche bereits überholt sind.

Als hierauf die Arbeitgeber bei ihrem Angebot blieben und die Unparteiischen vorschlugen, beiderseits ihre Schiedssprüche unverändert anzunehmen, erklärten die Gehilfenvertreter weiter:

Wir erkennen die Bemühungen der Herren Unparteiischen zur Beilegung der bestehenden Differenzen an, sind jedoch durch die infolge der Aussperrung veränderten Verhältnisse nicht in der Lage, dem Vorschlage der Herren Unparteiischen, die Schiedssprüche für alle Lohngebiete anzuerkennen, beizutreten.

Durch unsere frühere Erklärung haben wir den Willen zu einer Verständigung gezeigt und halten eine Einigung auf dieser Grundlage nach wie vor für möglich.

Hierauf erklärten die Unparteiischen, „daß aus den Erklärungen der Parteien festzustellen sei, daß bedauerlicherweise die Einigungsversuche keinen Erfolg gezeitigt hätten und die Verhandlungen daher als gescheitert anzusehen seien".

Aus diesen aktenmäßigen Feststellungen ermesse man, ob die Schuld an dem Scheitern der Verhandlungen etwa die Gehilfenvertreter trifft, die gewiß ganz besonders auch gegenüber dem demütigenden Angebot der Arbeitgeber, nach fünfwöchigem, grundlos provoziertem Kampfe unter die Schiedssprüche herunterzugehen, gar nichts anderes fordern konnten als Aufrechterhaltung der Schiedssprüche als Minimalgrenze unter Berücksichtigung dessen, was die Gehilfen in einem Teil der Lohngebiete unter Zugrundelegung besonderer Verhältnisse nicht befriedigen konnte und was sie infolge des durch Schuld des Unternehmerverbandes entstandenen Kampfes errungen haben.

Die Führer des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe können es trotz aller Anstrengungen nicht verhindern, daß immer mehr Malermeister das sinkende Schiff verlassen. Das zeigt der letzte Wochenausweis des Verbandes der Maler augenfällig. Nach diesem waren am 19. April noch ausgesperrt, arbeits-

Digitized by Google

los oder standen im Streik 10 321 Gehilfen, gegen 12 935 eine Woche vorher und 15 770 am 15. März, dem Höhepunkt der Aktion. Während so die Zahl der in den Kampf hineingezogenen Arbeiter in der letzten Woche um 2614 zurückging, ist die Zahl der zu neuen Bedingungen arbeitenden Gehilfen um 1657 (von 14 604 auf 16 261) gestiegen. — Die Bedingungen der Sondertarife sind für 3241 gleich denen der Schiedssprüche, während 13 020 Gehilfen zu höheren Löhnen beschäftigt sind. Bei 352 davon handelt es sich nur um eine andere Verteilung der in den Schiedssprüchen für die Zeit von drei Jahren staffelweise festgesetzten Lohnerhöhungen.

In der letzten Woche sind weiter korporative Tarifabschlüsse erfolgt in Zwickau in Sachsen mit dem Arbeitgeberverband und der Innung und in Nürnberg mit dem Bauarbeitgeberverband; in beiden Städten mit einem Pfennig über den Schiedssprüchen. In mehreren Städten wird verhandelt. Das ist den Arbeitgeberführern natürlich höchst peinlich, die nach außen immer noch alles im rosigsten Lichte erstrahlen lassen möchten.

In einer ganzen Anzahl Städte ist die Aussperrung erloschen, weil sämtliche Ausgesperrte zu neuen Bedingungen in Arbeit treten konnten, so u. a. in Kolberg, Oranienburg, Oeynhausen, Pyrmont, Norderney, Leipzig, Delitzsch, Merseburg, Eisenberg, Plauenscher Grund bei Dresden, in einer Reihe kleiner Städte Bayerns (in München sind noch 24 Ausgesperrte vorhanden), Kaiserslautern usw. usw. — Zu neuen Bedingungen arbeiteten am 19. April u. a. in Berlin 2156 Gehilfen (noch ausgesperrt, arbeitslos und im Streik standen 1296), in Danzig 184 (202), Forst 20 (21), Spandau 155 (18), Stettin 158 (98), Frankfurt a. M. 1225 (369), Hanau 68 (72), Mainz 193 (75), Offenbach 71 (88), Wiesbaden 597 (45), Meißen 43 (20), Lößnitzorte bei Dresden 50 (6), Dresden 403 (327), Altenburg 60 (5), Köln 925 (19), Dortmund 350 (4), Düsseldorf 428 (56), Remscheid 153 (—), Solingen 63 (5). In Lübeck sind noch 16, in Kiel 74 Gehilfen außer Arbeit; in Hamburg arbeiten 720 zu neuen Bedingungen.

Das ist für den Arbeitgeberverband eine fatale Situation, die er jetzt damit zu verbessern sucht, daß er den Schwindel verbreitet, der Verband der Maler sei finanziell erschöpft und habe bereits 1 000 000 Mk. bei einer Berliner Bank, nach einer anderen Lesart bei der Generalkommission der Gewerkschaften geborgt. Die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften sollen bereits nicht mehr in der Lage sein, ihren Mitgliedern Unterstützung in bar auszuzahlen.

Ein schwerer Schlag für die Draufgänger im Unternehmerlager ist die Erklärung des Ministers v. Sydow im preußischen Abgeordnetenhause, durch die Innungsstrafen gegen nichtaussperrende oder die Sondertarife der Gehilfen unterschreibende Arbeitgeber als ungesetzlich bezeichnet werden. Auch die Gerichte haben mehrere Klagen des Arbeitgeberverbandes auf Zahlung von Konventionalstrafen oder Schadenersatz gegen abseits stehende Meister zurückgewiesen. — Die Unmöglichkeit, den bisher geübten Terrorismus weiter betreiben zu können, wird noch manche Lücke in die Reihen der Arbeitgeberverbändler reißen. O. St.

Aus Unternehmerkreisen.

Zur Verschmelzung der beiden Arbeitercentralen wird nachträglich bekannt, daß das Verschmelzungsprogramm, wie wir bereits andeuteten, in der Hauptsache auf den Ausbau der Streikversicherung gerichtet ist.

Durch die Vereinigung soll ein planmäßiger Ausbau der Arbeitgeberverbände gefördert werden. Die Arbeitgeber müssen in gleicher Weise, wie es in den letzten Jahren die Gewerkschaften getan haben, möglichst geschlossene, centralisierte Berufsorganisationen bilden. — Auch eine möglichst schnelle und lückenlose Aussperrung der streikenden und ausgesperrten Arbeiter ist nur bei dem Vorhandensein einer einzigen Centrale möglich. Bisher vergingen oft Tage, bis die Verbände in den Besitz der Sperr-Rundschreiben und -Listen gelangten, wodurch die Gefahr entstand, daß inzwischen eine Reihe streikender Arbeiter durch die Gewerkschaften in andere Betriebe abgeschoben wurde. Dieser Mißstand soll durch die gemeinsame Centrale beseitigt werden. — Ferner wird durch die Vereinigung die Möglichkeit erhöht, eine gemeinsame Rückversicherungskasse für Streikversicherungen zu bilden. Angestrebt wird die Errichtung eines Streikabwehrfonds. Zu dem Zweck wird ein Jahresbeitrag von 20 Pf. pro 1000 Mk. Lohnsumme erhoben. Dieser Beitrag soll dazu dienen, die weniger abwehrfähigen Verbände und Firmen, namentlich des Handwerks, bei größeren Streiks finanziell zu unterstützen, damit sie recht lange durchhalten können. Die Großindustrie ist der Auffassung, daß Niederlagen des Kleingewerbes auch für sie Niederlagen sind. Es läge daher in ihrem Interesse, daß sie erhebliche Mittel zur Bekämpfung der Arbeiterorganisationen zur Verfügung stelle. Durch die neue Centrale soll auch die Ausbreitung der Unternehmerarbeitsnachweise gefördert werden. Bisher war hauptsächlich der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände im Besitz von Arbeitsnachweisen, während die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände nur wenige hatte.

Schließlich rechnet man noch mit der moralischen Wirkung, die durch die Zusammenlegung erzielt wird. Einmal erwartet man, daß durch die größere und stärkere Unternehmerorganisation die Gewerkschaften von Lohnbewegungen abgehalten werden. Zum anderen erhofft man eine günstige agitatorische Wirkung bei den Unternehmern herzurufen und dadurch zahlenmäßig die Unternehmerorganisation zu stärken.

Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" (Nr. 16) findet die treibende Kraft der Verschmelzung in der Notwendigkeit der gemeinsamen Regelung und Centralisation des Arbeitsnachweiswesens (vergl. den Leitartikel in dieser Nummer). Die Gewerkschaften werden dafür sorgen, daß die Entwickelung des Arbeitsnachweises sich in anderer Weise vollzieht, als das scharfmacherische Unternehmertum dies beabsichtigt.

Von der Streikversicherung in Oesterreich.

In den Reihen des österreichischen Unternehmertums ist ein Streit ausgebrochen, der zur Sprengung des von den drei Hauptorganisationen eingesetzten Ständigen Hauptausschusses geführt hat. Dieser Ausschuß, der seit mehreren Jahren bestand, vertrat die Unternehmerverbände in allen wirtschaftspolitischen Angelegenheiten und war eine Macht, die der Regierung sich fühlbar zu machen wußte. In Unternehmerkreisen hegte man die Hoffnung, es sei damit ein zukunftsreicher Anfang gemacht für eine Zentralisierung der drei Hauptorganisationen: des aus industriellen Fachvereinigungen zusammengesetzten Zentralverbandes der Industriellen, des hauptsächlich aus Einzelfirmen bestehenden und in zahlreichen, über ganz Oesterreich verbreiteten lokalen Sektionen gegliederten Bundes der Industriellen, schließlich des aus einigen sehr großen Unternehmun-

Digitized by Google

gen der Schwerindustrie gebildeten Industriellen-Klubs. Viele Monate lang wurde an einer komplizierten Organisation gearbeitet; allein es gelang nicht, die Interessen der großen und kleinen Industrien unter einen Hut zu bringen; in zwölfter Stunde scheiterten die darauf gerichteten Bestrebungen, und es blieb bei dem Ständigen Ausschuß. Nun ist auch der durch den Austritt des Bundes der Industriellen zur Auflösung gebracht, und die Hoffnung auf Zentralisierung aller Verbände vorläufig wenigstens zu Essig geworden.

Der Grund der Sprengung des Ständigen Ausschusses liegt darin, daß man sich in der Frage der Streikversicherung nicht einigen konnte. Zwar ging diese Frage den Ständigen Ausschuß zunächst nichts an. Denn die Unternehmer hatten sich in der „Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen" eine eigene Organisation für Arbeiterangelegenheiten — zur Wahrung der Arbeitgeberinteressen natürlich — geschaffen; allein die „Hauptstelle" beschränkte sich aus gewissen Gründen bei Lohnkämpfen darauf, zu verhindern, daß die Arbeiter einer im Zustande des Streiks oder der Aussperrung befindlichen Firma irgend wo anders Aufnahme fanden. Die „Hauptstelle" ist eben eine ausgesprochene Kampforganisation von besonders intransigenten Scharfmachern, überdies von sozialpolitischen Analphabeten geleitet, und schon aus diesem Grunde nicht imstande, einer organisatorisch und technisch schwierigeren Sache, wie es die Entschädigung von „bestreikten" Unternehmungen immerhin ist, Herr zu werden. Für diesen Zweck war der Bund der Industriellen vermöge seines besseren, unmittelbaren Kontaktes mit den einzelnen Betrieben mehr geeignet. Er leistete denn auch die notwendige praktische Kleinarbeit und gründete einen Streikschutzverband, der von den zugehörigen Firmen für je 1000 Kr. der Jahreslohnsumme 1 oder 3 Kr. erheben und dafür bis zu 25 und 50 Proz. des durchschnittlichen Tagesverdienstes Entschädigung gewähren will.

Diese Gründung hat nun in den Reihen der übrigen Unternehmer, und zwar bei den Verbänden, welche die große Industrie umfassen, Eifersucht und Besorgnis hervorgerufen. Besorgnis deshalb, weil man fürchtet, daß dadurch die „Hauptstelle" als überflüssig erkannt und die Sache des Arbeitgebertums geschädigt werden könnte. Auch sind dann natürlich die dem Bunde nicht angehörigen Unternehmungen an der Möglichkeit, die Streikversicherung zu benutzen, gehindert; oder aber sie schließen sich dem Bunde an, was wieder ihren Austritt aus dem Centralverband und Klub zur Folge hätte.. Kurz, die Verwirrung ist vom Standpunkte der Scharfmacherei begreiflich; sie wurde noch dadurch erhöht, daß der Bund erst im August v. J. als ganze Korporation mit allen seinen Mitgliedern der „Hauptstelle" beigetreten ist, womit er seine früher bestandene Separation auf dem Gebiete der Arbeitgeberorganisationen aufgegeben hatte.

Angesichts des neuen Separatismus in der Frage der Streikversicherung beschloß der Centralverband am 9. März d. J. eine geharnischte Resolution gegen das eigenmächtige Vorgehen des Bundes und drohte mit seinem Austritt aus dem Ständigen Ausschuß. Diese Drohung beantwortete der intransigente Bund damit, daß er vier Tage später selbst seinen Austritt vollzog — woraus zu ersehen ist, daß die Gegensätze zwischen den Industriellenverbänden ziemlich schroff sind, und daß da Konflikte bestehen müssen, die zu überschätzen man zwar sich sehr hüten muß, doch aber groß genug sind, um ein geeinigtes Auftreten für die nächste Zeit unwahrscheinlich zu machen oder doch zu erschweren. Da die Industrie gerade gegenwärtig mit den Agrariern wegen der Handelsverträge in schwerem Kampf liegt, herrscht unter den enragierten Scharfmachern großes Heulen und Wehklagen.

Sigm. Kaff, Wien.

Handels- und Gewerbekammern.

Eine Handelskammer für Zulassung von Landkrankenkassen.

Bekanntlich ist leider durch die Reichsversicherungsordnung die Zersplitterung im Krankenkassenwesen nicht beseitigt. Als Ersatz für die rückständigste Form der Krankenversicherung, die Gemeindekrankenkasse, ist die famose Landkrankenkasse auf den Plan erschienen, in denen die Mitglieder genau so rechtlos bleiben und genau so niedrige Leistungen empfangen sollen, wie in den bisherigen Gemeindekrankenkassen. Nun ist doch sicher der Wille des Gesetzgebers gewesen, diese rückständigen Formen der Krankenversicherung nur für rein ländliche Gegenden zuzulassen. Im Gesetz ist das aber nicht zum Ausdruck gekommen. Vielmehr ist es nach diesem möglich, sie selbst in großen Städten und in rein industriellen Gegenden neben den Ortskrankenkassen zu etablieren. Die Feinde jeden sozialpolitischen Fortschritts sind nun allerorten eifrig bemüht, sich die „Segnungen" dieser sozialpolitischen Mißgeburten, der Landkrankenkassen, zu verschaffen.

In Sachsen sind die Bemühungen der sozialdemokratischen Abgeordneten, diese für das ganze Land auszuschließen, ebenso ergebnislos gewesen wie die bescheidene Forderung, sie wenigstens nur für ländlich-bäuerliche Bezirke zuzulassen, an dem Widerstande besonders der Ersten Kammer gescheitert.

Der Rat zu Dresden, in dem noch immer eine große Zahl der rückständigsten Antisemiteriche das große Wort führen, hat sich noch nicht entschließen können, trotzdem in Dresden eine anerkannt gut verwaltete und leistungsfähige Ortskrankenkasse besteht, für Dresden die Landkrankenkasse ohne weiteres auszuschließen, hat vielmehr erst eine Umfrage bei den verschiedensten Korporationen und Instanzen angeordnet, so u. a. sogar beim Bezirksverein des Bundes der Landwirte, bei der Handelskammer usw. Auf eine Anfrage bei der Ortskrankenkasse hat die Generalversammlung einmütig — Arbeitervertreter wie Unternehmer — die Errichtung einer Landkrankenkasse für Dresden verworfen. Nicht so natürlich der Bund der Landwirte und, was allerdings sehr verwunderlich ist, die Handelskammer. Letztere hat sich eine Begründung zu ihrer Befürwortung der Errichtung einer Landkrankenkasse geleistet, die beweist, welche Kräfte bei ihrem Beschluß tätig waren. Man höre:

„Maßgebend für unsere Stellungnahme ist in erster Reihe, daß die Verwaltungsorgane der Ortskrankenkasse unter starkem sozialdemokratischen Einfluß stehen und daß es deshalb für die Arbeitgeber nicht erwünscht sein kann, wenn auch die bisher größtenteils nicht organisierten Versicherungspflichtigen, die sonst der Landkrankenkasse anzugehören hätten, unter die Kontrolle der Ortskrankenkasse gestellt würden.

Gegen die Errichtung von Landkrankenkassen hat im Landtag vor allem die sozialdemokratische

Digitized by Google

Partei Stellung genommen. Die Vermutung liegt nahe, daß für ihre Stellungnahme hauptsächlich das Parteiinteresse maßgebend gewesen ist. Der Unterschied zwischen Landkrankenkasse und Ortskrankenkasse besteht nämlich u. a. darin, daß in dieser die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Verwaltungsorganen durch die Arbeitgeber und Versicherten selbst, in jener aber durch die Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt werden. Infolgedessen werden voraussichtlich in der Verwaltung der Ortskrankenkasse die Sozialdemokraten nach wie vor die Mehrheit haben, während dies bei der Landkrankenkasse jedenfalls verhindert werden kann. Nun sind aber gerade die Kreise der Versicherungspflichtigen, die nach § 235 der Reichsversicherungsordnung der Landkrankenkasse anzugehören haben, bisher sozialdemokratischen Beeinflussungen weniger ausgesetzt gewesen, weil den sozialdemokratischen Organisationen die Namen und Adressen dieser Arbeiter weniger bekannt waren. Würden diese Versicherungspflichtigen der Ortskrankenkasse zugewiesen, so würden sich die sozialdemokratischen Vertrauensmänner in der Verwaltung der Ortskrankenkasse diese Namen und Adressen leicht verschaffen können. Die in Frage kommenden Arbeiter würden dann sehr bald unter die Kontrolle und den Einfluß der sozialdemokratischen Parteiorganisationen kommen, was weder im Arbeitgeber-, noch im öffentlichen Interesse liegt."

Man weiß nicht, was man an dem Geschwafel mehr bewundern soll: Die Dreistigkeit, mit der hundertmal schon widerlegte Reichsverbandslügen über die „sozialdemokratische Betätigung" in den Ortskrankenkassen hier in einem sozusagen amtlichen Schriftstück weiter verbreitet werden oder die Unkenntnis der speziellen Verhältnisse in der Dresdener Ortskrankenkasse oder über die sozialpolitische Rückständigkeit und arbeiterfeindliche Verbohrtheit, die aus dieser „Begründung" spricht. Es stimmt nämlich fast nichts darin mit Ausnahme dessen, daß allerdings die Arbeitervertretung im Vorstande der Dresdener Ortskrankenkasse seit einigen Jahrzehnten aus Vertretern der organisierten Arbeiterschaft bestehen. Aber von vielen Seiten, u. a. ganz besonders von den Arbeitgebervertretern, Großkaufleuten und Großindustriellen, ist wiederholt in der Oeffentlichkeit schriftlich und mündlich bestätigt worden, daß die Arbeitervorstandsmitglieder niemals irgendwie versucht haben, das zu tun, was der Verfasser des Handelskammer-Gutachtens von ihnen behauptet. Der weitaus größte Teil der gesamten Beamtenschaft besteht aus sog. „nationalgesinnten" Beamten, Adressen werden an Privatpersonen nie ausgeliefert. Durchaus unrichtig ist es, daß im Landtag nur die sozialdemokratischen Vertreter sich gegen die Zulassung der Landkrankenkassen gewandt hätten. Richtig ist vielmehr, daß außer den sozialdemokratischen Abgeordneten auch die Freisinnigen und Nationalliberalen für den Ausschluß der Landkrankenkassen für städtische und industrielle Gegenden waren und nur an dem Widerstande der Ersten Kammer, in denen ähnliche Behauptungen wie in dem Handelskammer-Gutachten aufgestellt waren, gescheitert ist. Diese Behauptungen sind aber in der Zweiten Kammer durch den Redner der sozialdemokratischen Fraktion so gründlich gekennzeichnet worden, daß der Redner der Ersten Kammer als Antwort nur ein verlegenes Stammeln hervorbringen konnte. Beides, das Gutachten der Handelskammer ebenso wie die in der Ersten Kammer gemachten Ausführungen beweisen nur, mit wie wenig Sachkenntnis und mit welcher Unverfrorenheit über Dinge geurteilt wird, von denen man nichts versteht.

Sollte wirklich auf derartige Gutachten hin der Rat der Stadt Dresden sich zur Errichtung einer Landkrankenkasse entschließen, dann wäre das ein sozialpolitisch-kommunaler Vorgang, der tief beschämend wäre für das soziale Verständnis einflußreicher Kreise. Aber den Schaden davon haben nicht die „sozialdemokratisch" verwalteten Ortskrankenkassen, sondern — die armen in den Landkrankenkassen Versicherten!

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Kreis Zwickau gesucht.

Für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau Sa. wird ein Arbeitersekretär gesucht. Bewerbungen erbitten wir bis 10. Mai. d. J. an untenstehende Adresse. Bewerber müssen mit der Reichsversicherungsordnung und der Spruchpraxis der Schiedsgerichte vertraut und in der Lage sein, persönliche Vertretungen auszuführen. Anstellung nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre werden angerechnet. F. A.: Georg Herleb, Zwickau Sa., Stiftstr. 5.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Altona:	Rose, Franz, Expedient.
Annaberg:	Ruttloff, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Aue:	Zettel, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Berlin:	Anton, Max, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Kreutzer, Albert, Angestellter des Landarbeiterverbandes.
„	Schneider, Helene, Angestellte der Gewerkschaftskommission.
„	Schulz, Willy, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
„	Zeising, Max, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Düwell, Bernhard, Schriftsteller.
Bochum:	Kloß, Karl, Redakteur.
„	Borowski, Franz, Expedient.
„	Esser, Paul, Buchhandlungsangestellter.
„	Jansen, Theodor, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
„	Busche, Friedrich, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Bonn:	Kolaß, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Bremen:	Bursee, Otto, Schriftsteller.
Breslau:	Jünschke, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Wulff, Frida, Parteisekretärin.
Chemnitz:	Friedrich, Max, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 18. 23. Jahrgang. Berlin, den 3. Mai 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Bericht der Generalkommission für das Jahr 1912	265
Jahresbericht des Centralarbeitersekretariats für das Jhr 1912	273
Jahresbericht der Unterstützungsvereinigung für das Jahr 1912	276
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	278
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe. — Vom Kampf der holländischen Zigarrenarbeiter	279
Mitteilungen. An die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	280

Bericht der Generalkommission für das Jahr 1912.

Allgemeines.

Die ständig wachsende Macht der Gewerkschaften veranlaßt die Scharfmacher im Unternehmerlager, immer wilder nach Ausnahmegesetzen gegen die Gewerkschaften zu rufen. Der Glaube an die eigene Kraft scheint im organisierten Unternehmertum mehr und mehr zu schwinden. Man hatte gehofft, durch umfassende Anwendung der Aussperrungstaktik jeden Lohnkampf zu einem für die Unternehmer günstigen Ergebnis führen und den Einfluß der Gewerkschaften auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen brechen zu können. Daß dieses Ziel nie erreicht werden wird, lehrt der Ausgang aller größeren Lohnkämpfe der letzten Jahre. Im Berichtsjahre gelangten die bereits im Jahre 1911 begonnenen Kämpfe im Steindruckgewerbe und in der Tabakindustrie zum Abschluß. Trotz der verhängten Aussperrungen mußten die Unternehmer sich zu einem für die Arbeiter durchaus ehrenvollen Friedensschluß bequemen und die verhaßten Gewerkschaften anerkennen. Zu größeren Aussperrungen kam es in der Porzellanindustrie, im Schneidergewerbe und in der Metallindustrie. Die Kämpfe in der Porzellan- und Metallindustrie wurden durch direkte Verständigung zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen beendet; der Kampf im Schneidergewerbe durch Schiedsspruch. In allen Fällen haben die Unternehmer nicht unerhebliche Zugeständnisse an die Arbeiter machen müssen.

Der bedeutendste Kampf des Vorjahres war der Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier, der infolge des in der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung einzig dastehenden unerhörten Verrats der christlichen Gewerkschaften und des zügellosen Terrorismus, der in dem von Polizei und Militär überfluteten Streikgebiet gegen die Streikenden ausgeübt wurde, schon nach einwöchiger Dauer erfolglos abgebrochen werden mußte. In einem gemeinsamen Aufruf erhoben Generalkommission und Parteivorstand öffentlichen Protest gegen das Verhalten der Regierung, die gerade in der kritischen Zeit wieder einmal in so klarer Weise gezeigt habe, wie sehr sie von dem Willen getragen sei, den Wünschen der Scharfmacher nachzukommen. An die Arbeiter im ganzen Reiche wurde das Ersuchen gerichtet, sich dem Protest anzuschließen. Unterstützt von den christlichen Gewerkschaftsführern setzte eine unehrliche Hetze gegen die freien Gewerkschaften ein. Die unter dem Terrorismus wirtschaftlicher und öffentlicher Gewalten leidenden gewerkschaftlichen Organisationen wurden des Terrorismus gegen Arbeitswillige beschuldigt, zu deren Schutz man verschärfte Strafbestimmungen, insbesondere ein gesetzliches Verbot des Streikpostenstehens verlangte. Dem Einfluß der Unternehmer gelang es, die gesetzgebenden Körperschaften mehrerer Bundesstaaten mobil zu machen, so daß in Hamburg, Sachsen und Preußen von den Parlamenten an die Reichsregierung die Aufforderung gerichtet wurde, die Strafbestimmungen gegen die Gewerkschaften zu verschärfen.

Die Durchführung solcher Absichten dürfte allerdings im Reichstage zunächst auf einige Schwierigkeiten stoßen. Ein konservativer Antrag, der ein gesetzliches Verbot des Streikpostenstehens forderte, wurde vom Reichstage mit großer Mehrheit abgelehnt. Auch die Reichsregierung erklärte sich dagegen, aber nur, weil sie sich von ausnahmerechtlichen Maßregeln nichts verspricht und den gegenwärtigen Zeitpunkt für gesetzgeberische Aktionen gegen die Gewerkschaften nicht für geeignet hält. Sie erklärt, mit der schärferen Anwendung der bestehenden Gesetze einstweilen auskommen zu können und will erst bei der Neuregelung unseres Strafrechts im neuen Strafgesetzbuch den entscheidenden Schlag gegen das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter führen. Wie wenig die Reichsregierung geneigt ist, das Koalitionsrecht zu schützen und wie sehr man bestrebt ist, es durch juristische Tüfteleien fortzueskamotieren, beweisen die Verhandlungen des Reichstages über das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter vom 10. und 11. Dezember vorigen Jahres. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Dr. Delbrück, verstieg sich dabei zu der ungeheuerlichen Behauptung, jeder Arbeitgeber habe das Recht, durch Privatvertrag seinen Arbeitern die Ausübung

Digitized by Google

des Koalitionsrechts zu beschränken oder auch ganz zu verbieten. Ein solcher Vertrag sei nicht gesetzwidrig und durchaus zulässig. Der Staatssekretär mußte sich von dem sozialdemokratischen Redner darüber belehren lassen, daß seine koalitionsfeindliche Auffassung unhaltbar sei und daß bei der Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich von Reichstag und Regierung festgestellt worden ist, daß ein Vertrag, durch welchen jemand die Koalitionsfreiheit beschränkt wird, als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen und deshalb nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig sei.

Die Folgen der gegen die Gewerkschaften betriebenen Hetze und der Stellungnahme der Regierung, die unverhüllt eine schärfere Anwendung der bestehenden Gesetze gegen die ihr Koalitionsrecht ausübenden Arbeiter forderte, zeigen sich im ganzen Lande. Seitens mancher Gerichte werden für ein paar beleidigende Worte, wenn sie gegenüber einem Streikbrecher gefallen sind, geradezu barbarische Strafen verhängt. Das Vereinsgesetz wird nur zu oft in schikanöser Weise gehandhabt. Immer häufiger bemühen sich strebsame Staatsanwälte, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stempeln. Die christlichnationalen Gewerkschaften, die Kriegervereine, die Arbeitgeberorganisationen usw., die alle in viel weitgehenderem Maße zu politischen Tagesfragen Stellung nehmen und offen den Kampf für bestimmte politische Parteien führen, läßt man dagegen ungeschoren. Wie sehr in Deutschland mit zweierlei Maß gemessen wird, geht auch aus dem Verhalten der Aufsichtsbehörden und der Gerichte gegen die Innungen hervor. Zahlreiche Innungen sind dazu übergegangen, ihren Mitgliedern zu verbieten, Tarifverträge abzuschließen, und zwar unter Androhung einer Strafe von 20 Mk. für jeden Tag, an dem der Tarifvertrag aufrechterhalten wird. Andere Innungen bestrafen diejenigen ihrer Mitglieder, die sich weigern, dem Beschlusse der Unternehmerorganisation gemäß ihre Arbeiter auszusperren. Daß ein solches terroristisches Vorgehen gegen § 153 der Gewerbeordnung verstößt, unterliegt keinem Zweifel. Trotz mehrfacher Strafanzeigen hat sich bisher aber noch kein Staatsanwalt gefunden, der gegen diese Gesetzesverletzung eingeschritten wäre.

So sorgen unsere Gegner mit anerkennenswertem Eifer dafür, immer von neuem den Beweis zu führen, daß wir in einem Klassenstaate leben und die von der Verfassung gewährleistete Rechtsgleichheit in Wirklichkeit der Arbeiterklasse gegenüber nicht vorhanden ist.

Der neue Reichstag hat bisher auf sozialpolitischem Gebiet nichts geleistet, wenn man von den überaus zahlreichen Resolutionen zum Etat absieht. Solche Resolutionen sind von allen Parteien in großer Zahl eingebracht und vom Reichstage angenommen worden. Es ist ja so leicht, für eine Resolution zu stimmen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, dies oder jenes Gesetz zugunsten der Arbeiter und Angestellten vorzulegen. Die Regierung kennt ihre Pappenheimer und läßt sich Zeit, sehr viel Zeit. Kommt aber endlich einmal ein sozialpolitisches Gesetz an den Reichstag, so zeigt es sich, daß die bürgerlichen Parteien zwar immer schöne Worte für die Arbeiter haben, daß sie zu Taten aber meist nicht zu haben sind. Die Beratungen über den dem Reichstage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der §§ 74—75c des Handelsgesetzbuches liefern den besten Beweis dafür. Der Gesetzentwurf will eine Einengung bezw. Ausschaltung des Mißbrauchs der Konkurrenzklausel gegenüber den Handlungsgehilfen. Die Handlungsgehilfen aller Richtungen verlangen übereinstimmend das glatte gesetzliche Verbot der Konkurrenzklausel. Dafür tritt jedoch nur die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages ein; alle bürgerlichen Parteien lehnen ein solches Verbot ab. Für eine ernsthafte durchgreifende Sozialpolitik sind eben die bürgerlichen Parteien nicht zu haben.

Die zur Durchführung der Volksversicherung von den der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften und dem Centralverband Deutscher Konsumvereine errichtete „Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Aktiengesellschaft Volksfürsorge" hat ihren Geschäftsbetrieb leider immer noch nicht beginnen können. Der mit der Ausarbeitung der Tarife und Versicherungsbedingungen beauftragte Mathematiker hat die Arbeit, statt, wie vereinbart, Ende September erst Mitte Dezember v. J. abgeliefert. Infolgedessen konnten Geschäftsplan, Tarife und Versicherungsbedingungen erst am 18. Dezember dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zur Prüfung eingereicht werden. Das Aufsichtsamt hat eine Reihe von Aenderungen verlangt, die inzwischen vorgenommen sind. Ueber die Genehmigung des Geschäftsbetriebes entscheidet das Amt unter Mitwirkung des Versicherungsbeirats nach mündlicher Verhandlung.

Wie lange die Genehmigung noch auf sich warten lassen wird, läßt sich nicht bestimmt sagen. Wenn das Aufsichtsamt die Sache nicht ungebührlich verzögert, müßte es möglich sein, am 1. Juli d. J. mit dem Geschäftsbetrieb zu beginnen. Es gibt allerdings Leute, die behaupten, die Genehmigung des Geschäftsbetriebes der „Volksfürsorge" würde so lange hinausgezögert werden, bis die „nationale" Gegengründung, die „Deutsche Volksversicherungs-Aktiengesellschaft", in Funktion getreten sei. Wir teilen diese Meinung nicht und setzen voraus, daß das Aufsichtsamt durchaus unparteiisch seines Amtes walten wird.

Von dem Leipziger Gewerkschaftskartell wurde angeregt, ob es nicht angebracht sei, daß sich die Gewerkschaften an der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig beteiligen. Mit Rücksicht auf die Behandlung, die den Gewerkschaften von dem Direktorium der Hygieneausstellung in Dresden zuteil geworden war, wurde die Beteiligung an der Internationalen Baufachausstellung, die wiederum in Sachsen stattfindet, ohne weiteres abgelehnt. Erst als die Generalkommission von neuem darum angegangen wurde und das Ausstellungsdirektorium die Garantie gegeben hatte, daß sich Vorgänge wie in Dresden nicht wiederholen könnten, wurde die Beteiligung beschlossen. In Betracht kommen dabei nur die Bauarbeiterorganisationen und solche Verbände, deren Mitglieder zum Teil ebenfalls am Bau beschäftigt sind. Die Beteiligung der Gewerkschaften beschränkt sich auf eine Darstellung des Bauarbeiterschutzes. Es soll eine Uebersicht gegeben werden über die verschiedenen Berufskrankheiten sowie über die Verbreitung und Wirkung derselben unter den Bauarbeitern. Desgleichen über die Unfallziffern und die Verschiedenartigkeit der Unfälle und deren Folgen. In der Hauptsache handelt es sich aber um die Vorführung mustergiltiger Gerüste und Schutzvorrichtungen sowie Einrichtungen hygienischer und sanitärer Art. Zu diesem Zweck ist ein eigenes Gebäude von den Gewerkschaften auf dem Ausstellungsgelände errichtet, an dem Gerüste für Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Glaser, Klempner und Maler angebracht

Digitized by Google

sind, die zeigen, wie sie beschaffen sein müssen, um Unfälle zu verhüten. Außerdem werden die erforderlichen hygienischen Einrichtungen in musterhafter Weise vorgeführt. In Betracht kommen: Baubude, Wasch- und Wärmevorrichtungen, Anlage von Bedürfnisanstalten, Ventilationen und Vorrichtungen zum Schutze gegen Zugluft, Staub, Gase, Nässe usw. Findet die Veranstaltung der Gewerkschaften die ihr gebührende Beachtung auf der Internationalen Baufachausstellung, so dürfte der beabsichtigte Zweck, allgemein mehr Verständnis für den Bauarbeiterschutz herbeizuführen, nicht unerfüllt bleiben, und würden dann die erheblichen Mittel, welche die beteiligten Gewerkschaften für die Ausstellung aufgewendet haben, gut angelegt.

Die proletarische Jugendbewegung hat in der Berichtszeit, die wegen der Aenderung des Geschäftsjahres nur 9 Monate umfaßt, gute Fortschritte gemacht, obwohl sie von Staat, Gemeinde und Unternehmertum in der skrupellosesten Weise bekämpft worden ist. Versammlungen wurden für politisch erklärt, bevor sie begonnen hatten. Sogar gesellige Veranstaltungen und Feste wurden im vornherein zu politischen Versammlungen gestempelt. Oftmals wurden die Pforten der Lokale von den Cherubinen des Klassenstaates geziert, um die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen am Besuche der Veranstaltung zu hindern. In einigen sächsischen Orten verboten die Schulverwaltungen auf Grund der Schulordnung den Fortbildungsschülern die Teilnahme an Konfirmandenfeiern, die von den Jugendausschüssen geplant waren. Während solchermaßen versucht wurde, die Jugendlichen von der Jugendbewegung der Arbeiterschaft mit der Peitsche fernzuhalten, bemühten sich die bürgerlichen Cliquen, die jungen Arbeiter mit dem Zuckerbrote an sich zu locken. Und dieselben Behörden, die die Jugendbewegung der Arbeiterschaft brutal bekämpften, leisteten dem Jugendfang des Bürgertums jeden erdenklichen Liebesdienst. In diesem heißen, für die Arbeiterschaft opferreichen Kampfe um die arbeitende Jugend hat sich aber unsere Jugendbewegung glänzend behauptet. Der Fortschritt läßt sich am besten an dem Abonnentenstande der „Arbeiter-Jugend" ermessen. Er ist von 80 086 auf 90 000 gestiegen. Die Zeitung wird von der Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands herausgegeben, der die Leitung der proletarischen Jugendbewegung obliegt. Die Generalkommission hat in der Centralstelle vier Vertreter. Die Centralstelle hat vier neue Flugblätter herausgegeben. Ein Flugblatt dient der Propaganda für die „Arbeiter-Jugend", das zweite wendet sich gegen den Bund „Jung-Deutschland", den Kriegerverein der Jungen, das dritte richtet sich speziell an die junge Arbeiterin und das neueste klärt die Jugendlichen über die wahren Zwecke der neuen staatlich organisierten Jugendbewegung auf. Die insgesamt 10 Flugblätter der Centralstelle wurden in 69 100 Exemplaren verlangt. Die Agitationsbroschüre „Gehörst Du zu uns?" wurde in 23 575 Exemplaren verbreitet. Vom „Jugend-Liederbuch" wurden 22 223 Exemplare verkauft. Der Jugendalmanach „Jungvolk" hat eine gute Aufnahme gefunden. 27 120 Exemplare wurden abgesetzt. „Jungvolk" soll in jedem Jahre als eine Weihnachtsgabe an die arbeitende Jugend neu erscheinen. Von der bekannten Schrift: Lamszus, Das Menschenschlachthaus veranstaltete die Centralstelle eine billige, aber ungekürzte Volksausgabe in 20 000 Exemplaren zum Preise von 30 Pf. das Stück. (Die Schrift kostet in der gewöhnlichen Ausgabe 1 Mk.) Auch die übrigen Schriften der Centralstelle, die in den früheren Jahren erschienen sind, wurden in der Berichtszeit viel verlangt.

Ein besonderes Augenmerk hat die Centralstelle der Ausbildung von Funktionären für die freie Jugendbewegung zugewendet. Sie gibt nach Bedarf ein gedrucktes Rundschreiben heraus, das Anleitungen für die praktische Arbeit auf allen Gebieten enthält. Für die einzelnen Arbeitszweige, das Vortragswesen, Einrichtung von Jugendbibliotheken, künstlerische gesellige Veranstaltungen, Körperpflege usw. sind im Laufe der Jahre besondere Ratgeber gedruckt worden, die an Funktionäre unentgeltlich abgegeben werden. Da der schriftlichen Belehrung auf diesem Gebiete enge Grenzen gezogen sind, ist die Centralstelle zur Einrichtung eines Ausbildungskursus für Jugendleiter geschritten. Der Kursus fand im Oktober in Berlin statt. 32 Funktionäre aus verschiedenen Bezirken Deutschlands wurden eine Woche lang über alle Fragen der Jugendbewegung theoretisch und praktisch unterwiesen. Dem einmütigen Wunsche der Teilnehmer folgend, hat die Centralstelle beschlossen, den Kursus zu einer ständigen Einrichtung zu machen. Die erste Wiederholung findet im Mai d. J. statt.

Die Ausgaben der Centralstelle betrugen 13 929,34 Mk.

Ein Mittelglied zwischen der Centralstelle und den örtlichen Jugendausschüssen stellen die Bezirksleitungen dar. Gegenwärtig bestehen 32 Bezirksleitungen (im Vorjahre gab es 26). Sie vermitteln Vorträge, veranstalten Vortragstouren und Konferenzen, geben Flugblätter und Material für die Jugendausschüsse heraus und stehen überhaupt den Funktionären mit Rat und Tat zur Seite.

Jugendausschüsse gibt es in 637 Orten (gegen 574 im Vorjahre). Die Zahl der Veranstaltungen, die sie zur Pflege des Körpers und des Geistes unserer Jugend getroffen haben, hat die des vorigen Jahres um ein bedeutendes überschritten. Im Sommer erfreuen sich naturgemäß die Wanderungen und Spiele im Freien eines stärkeren Interesses der Jugend als die reinen Bildungsveranstaltungen. Allgemein ist darum das Bestreben der Jugendausschüsse, die Wanderungen auch zu einem Mittel geistiger Erfrischung und Fortbildung zu machen. Ueber die Tätigkeit der Jugendausschüsse im einzelnen informiert der Bericht, den die Centralstelle herausgeben wird.

Agitation.

Zur Förderung der Agitation in den schlecht organisierten Bezirken werden seit Jahren Agitationskommissionen, Arbeitersekretariate oder Gewerkschaftssekretäre seitens der Generalkommission finanziell unterstützt resp. von dieser die erforderlichen Kosten vollständig gedeckt. Zu den bisherigen Einrichtungen dieser Art ist nunmehr ein Gewerkschaftssekretariat für das lothringische Industriegebiet mit dem Sitz in Metz getreten. In diesem Gebiet entwickelt sich eine Industrie, die in kurzer Zeit in bezug auf Ausdehnung und Leistungsfähigkeit der gleichartigen Industrie in Rheinland-Westfalen und Oberschlesien mindestens ebenbürtig sein wird. Schon heute werden große Arbeitermassen in dem neuen Industriegebiet beschäftigt. Die Agitation für die gewerkschaftliche Organisierung dieser Massen wird dadurch erheblich beschwert, daß die beschäftigten Arbeiter zum großen Teil nur französisch oder italienisch sprechen. Es mußte deshalb ein Gewerkschaftssekretär angestellt werden, der die französische Sprache vollständig beherrscht. Da der bisherige Arbeitersekretär in Saarbrücken dieser Anforderung

Digitized by Google

entsprach, so wurde er für diesen Posten gewählt. In dem Sekretariat in Saarbrücken ist insofern eine Aenderung eingetreten, als der Bergarbeiterverband einen erheblichen Teil der Kosten für das Sekretariat übernommen hat. Dafür stellte er die Anforderung, daß der neueinzustellende Sekretär aus Bergarbeiterkreisen entnommen wird, weil seine Haupttätigkeit die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten der Bergarbeiter ist. Diesem Wunsche des Bergarbeiterverbandes wurde Rechnung getragen.

Die Anforderungen auf Zuschüsse zur Errichtung von Arbeitersekretariaten und Anstellung von Gewerkschaftssekretären sind die gleichen geblieben wie in den Vorjahren. Es kann nicht allen diesen Wünschen Rechnung getragen werden, so berechtigt sie im Einzelfall sein mögen. Die Aenderung in dem Gerichtsverfahren über Ansprüche aus der Versicherungsgesetzgebung wird die Errichtung von Arbeitersekretariaten in mehreren Orten notwendig machen. Wenn auch für einzelne dieser Sekretariate ein Zuschuß seitens der Generalkommission erforderlich sein wird, so müssen in der Hauptsache die organisierten Arbeiter in den Bezirken der Oberversicherungsämter die Kosten selbst tragen, wenn sie ihre Rechtsansprüche sachgemäß vertreten haben wollen. Es wird zur Durchführung dieser Vertretung die Errichtung von Bezirkskartellen, abgegrenzt nach den Bezirken der Oberversicherungsämter, notwendig sein.

Agitatorischen Zwecken diente auch die Reise des Vorsitzenden der Generalkommission in den Vereinigten Staaten. Sie erstreckte sich auf die wichtigsten Industriestädte des Landes von New York bis Los Angeles und Seattle an der Westküste und dauerte von Anfang April bis Ende Juli 1912. Die Einladung zu dieser Agitationstour ging von der sozialdemokratischen Partei der Vereinigten Staaten und der American Federation of Labor aus. Der erste Teil der Versammlungen wurde von der letzteren, der zweite Teil von der Partei arrangiert. Die Reise selbst und die Beobachtungen und Erfahrungen über die Arbeiterbewegung des Landes werden in einem in einigen Monaten erscheinenden besonderen Bericht geschildert werden.

Statistik.

Von den Statistiken, welche im Bureau der Generalkommission regelmäßig bearbeitet werden, hat nur die Streikstatistik insofern eine Erweiterung erfahren, als nunmehr auch für die Lohnbewegungen eine Uebersicht nach Bundesstaaten und Provinzen geordnet, gegeben wird. Die sehr umfangreiche und zeitraubende Arbeit des Vergleichs der Ergebnisse der amtlichen mit denen der gewerkschaftlichen Streikstatistik muß vorläufig noch weiter gemacht werden. Obgleich Jahr für Jahr nachgewiesen wird, daß die amtliche Statistik unvollständig und unrichtig und deshalb ohne wissenschaftlichen Wert ist, hat sich das Reichsamt des Innern zu einer Aenderung nicht entschließen können. Bei der jetzt abgeschlossenen Etatsberatung hat zwar ein Regierungsvertreter in der Budgetkommission erklärt, daß eine Aenderung in der Aufnahme der amtlichen Statistik erfolgen werde, doch ist nicht bekannt, welcher Art diese Aenderungen sein und wann sie eintreten werden. Von dem Reichsstatistischen Amt ist eine Statistik über den Umfang der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittelung aufgenommen worden. Von den Verbandsvorständen wurde das erforderliche Material bereitwilligst geliefert. Es wäre dringend notwendig, daß seitens des Statistischen Amtes auch festgestellt wird, inwieweit die Arbeitsnachweise der Unternehmerorganisationen unrechtmäßigerweise mit großen Zahlen über die Vermittelung operieren. Vielfach sind diese Arbeitsnachweise nur Kontrollstellen. Die Arbeitsvermittelung erfolgt durch andere Stellen, jedoch sind die Arbeiter dann gezwungen, vor Antritt der Arbeit sich bei dem Unternehmernachweis zu melden. Diese Meldung, die mit der Arbeitsvermittelung nichts zu tun hat, sondern bezweckt, die Arbeiter einer Kontrolle über ihre Gesinnung und Organisationszugehörigkeit zu unterwerfen, wird dann als Arbeitsvermittelungsfall gebucht. Diesem Unfug sollte durch genaue Prüfung der Zahlenangaben der Unternehmernachweise seitens des Statistischen Amtes gesteuert werden.

Für die internationale Baufachausstellung in Leipzig sind im Bureau der Generalkommission graphische Darstellungen über Unfälle, die Erkrankungs- und Todesfälle der Arbeiter des Baugewerbes hergestellt worden. Für die Unfälle ist die Darstellung nach den Berichten der Berufsgenossenschaften angefertigt. Ueber Erkrankungs- und Todesfälle der Arbeiter des Baugewerbes werden nach den Berichten der Ortskrankenkassen in Berlin, Dresden, Königsberg, Straßburg i. Els. und Stuttgart graphische Darstellungen unter Vergleich mit der Gesamtziffer der Erkrankungs- und Todesfälle angefertigt. Das Material wird in dem seitens der beteiligten Gewerkschaften errichteten Gebäude, das in dem Ausstellungsplan als „Pavillon der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" bezeichnet wird, ausgestellt werden.

Kongresse, Konferenzen, Generalversammlungen.

Auf besonderen Wunsch der Confédération Générale du Travail entsandte die Generalkommission einen Vertreter zu dem vom 16. bis 22. September 1912 in Havre abgehaltenen französischen Gewerkschaftskongreß. An den Verhandlungen des 8. skandinavischen Arbeiterkongresses in Stockholm (2. bis 5. September 1912) und des daran anschließenden schwedischen Gewerkschaftskongresses nahmen zwei Vertreter der Generalkommission teil. Es standen taktische und organisatorische Streitfragen zur Entscheidung, zu deren befriedigender Lösung die Vertreter der Generalkommission, gestützt auf die Erfahrungen in Deutschland, erfolgreich beigetragen haben.

Der zweite internationale Heimarbeiterkongreß tagte vom 8. bis 9. September 1912 in Zürich. Die Generalkommission hatte zwei schriftliche Referate über:

1. Die gewerkschaftlichen Centralverbände Deutschlands und die Heimarbeitsgesetzgebung.
2. Die gewerkschaftlichen Centralverbände Deutschlands und die gewerkschaftliche Bekämpfung bzw. Regelung der Heimarbeit

in deutscher, englischer und französischer Sprache erstattet, sowie zwei Delegierte zu der Tagung entsandt. Ueber die Verhandlungen des Kongresses und die gefaßten Entschließungen ist in Nr. 39 des „Correspondenzblattes" vom 28. September 1912 berichtet worden.

Auf dem 9. Konsumgenossenschaftstag in Berlin war die Generalkommission wie in früheren Jahren vertreten. Auch verschiedene Bezirkskonferenzen der Gewerkschaftskartelle und ein allgemeiner Friseurgehilfenkongreß wurden durch Delegierte beschickt.

Digitized by Google

Verbandstage bzw. Generalversammlungen der Verbände tagten im Berichtsjahre insgesamt 28, und zwar:

Asphalteure: 10. Februar in Berlin. Bildhauer: 23. Juni in München. Brauerei- und Mühlenarbeiter: 11. Juni in Mannheim. Buchdruckereihilfsarbeiter: 22. Februar in Berlin. Dachdecker: 15. April in Nürnberg. Fabrikarbeiter: 4. August in Dresden. Friseurgehilfen: 29. Mai in Berlin. Gärtner: 9. September in Berlin. Gemeindearbeiter: 2. Juni in München. Glaser: 9. April in Dresden. Handlungsgehilfen: 5. Mai in Berlin. Hausangestellte: 14. April in Berlin. Holzarbeiter: 23. Juni in Berlin. Kürschner: 22. April in Leipzig. Lagerhalter: 8. September in Köln a. Rh. Landarbeiter: 27. Dezember in Berlin. Maschinisten: 26. Mai in München. Sattler und Portefeuiller: 29. Mai in München. Schmiede: 2. Juni in Düsseldorf. Schneider: 11. August in Köln. Schuhmacher: 24. Juni in Dresden. Steinarbeiter: 13. Mai in München. Tabakarbeiter: 13. Mai in Hamburg. Tapezierer: 24. Juli in Köln. Textilarbeiter: 17. Juni in Stuttgart. Transportarbeiter: 9. Juni in Breslau. Xylographen: 23. September in Berlin. Zigarrensortierer: 13. Mai in Hamburg.

Die Generalkommission war auf allen diesen Tagungen mit Ausnahme des Verbandstages des Centralverbandes der Asphalteure vertreten.

Die

gewerkschaftlichen Unterrichtskurse

sind im Herbst 1912 wieder aufgenommen worden. Der erste Kursus fand statt in der Zeit vom 7. Oktober bis 16. November 1912 und war von 72 Teilnehmern besucht. Eine Aenderung des Vortragsprogramms machte sich infolge der Aenderung unserer Arbeiterversicherungsgesetze notwendig. Um mehr Zeit für Vorträge über die Reichsversicherungsordnung zu gewinnen, mußten die Vorträge über Bankwesen und Geldverkehr ausfallen.

Um den Arbeitersekretären Gelegenheit zu geben, sich mit dem durch die Reichsversicherungsordnung erheblich geänderten Recht der Arbeiterversicherung besser und schneller vertraut zu machen, wurden zwei Unterrichtskurse für Arbeitersekretäre in der Zeit vom 18. April bis 15. Mai und 3. bis 29. Juni 1912 abgehalten. An denselben nahmen 32 bzw. 30, zusammen 62 Arbeitersekretäre teil.

Vorgetragen wurde: über die Reichsversicherungsordnung 50 Stunden, den Arbeitsvertrag 14 Stunden, öffentliches Recht, Staatsbürgerrechte 20 Stunden, bürgerliches Recht 20 Stunden, Strafrecht und Strafprozeß 20 Stunden, Zivilprozeß und das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten 12 Stunden.

Denjenigen Sekretariaten, die nicht in der Lage waren, die durch die Teilnahme ihres Sekretärs an dem Unterrichtskursus entstehenden Kosten allein zu tragen, wurden seitens der Generalkommission Zuschüsse gewährt.

„Correspondenzblatt", „L'Operaio Italiano", „Oswiata" und Broschüren.

Das „Correspondenzblatt" ist mit Beginn des Jahres 1912 durch die Herausgabe der „Arbeiterrechts-Beilage", die bis Ende Juni im Umfange von je 8 Seiten, von da ab aber 16seitig erschien, erweitert worden. Die „Arbeiterrechts-Beilage" hat die Aufgabe, in erster Linie der Rechtspraxis der Gewerkschaften zu dienen und möglichst volle Klärung über die Anwendung des Rechts auf allen Gebieten zu schaffen. Gab die Neueinführung der Reichsversicherungsordnung mit ihrer gewaltigen Fülle neuer Rechtsfragen zur Herausgabe dieser Beilage den unmittelbaren Anstoß, so drängte zu diesem Schritt nicht minder die sich täglich schärfer gestaltende Praxis auf dem Gebiete des Koalitions-, Vereins- und Strafrechts, aus welcher wir die Waffen zur Verteidigung des Koalitionsrechts gegen die in Bälde zu erwartenden Angriffe schmieden müssen. Ebenso machten die wachsenden Komplikationen der rechtlichen Behandlung der Tarifverträge die Schaffung eines Organs notwendig, das sich eingehender mit den sich aus dieser Entwickelung ergebenden Konsequenzen beschäftigen kann, als es seither im „Correspondenzblatt" möglich war. Es ist indes nicht beabsichtigt, in der „Arbeiterrechts-Beilage" sozialpolitische Fragen zu erörtern oder aus der Rechtspraxis sozialpolitische Schlußfolgerungen für die Reform der Gesetzgebung zu ziehen, — das soll nach wie vor dem „Correspondenzblatt" vorbehalten bleiben. Das gegebene Recht in möglichst weiten Grenzen für die Arbeiter nutzbar zu machen, dieser Aufgabe soll sich die „Arbeiterrechts-Beilage" vor allem widmen. Ein besonders eingehend ausgearbeitetes Jahresinhaltsverzeichnis erleichtert das Studium dieser neuen Rechtssammlung ganz wesentlich. Die bisherige Entwickelung derselben und die stetig wachsende Beachtung, deren sie sich in allen Kreisen der Rechtspraxis erfreut, berechtigen uns zu der Hoffnung, daß sie diese Aufgabe erfüllen wird.

Infolge der speziellen Behandlung aller Rechtsfragen konnte auch dem gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Inhalt des „Correspondenzblattes" ein größerer Raum gewährt werden. Die Statistischen Beilagen, Literaturbeilagen und Adressenbeilagen sind mit Sorgfalt bearbeitet worden. Die Zahl der Mitarbeiter des Blattes ist ständig im Wachsen begriffen und legt Zeugnis ab von der Wertschätzung, deren sich unser Blatt in allen Gewerkschaftskreisen erfreut. Die Auflage des Blattes betrug Ende 1911: 28 400, Ende 1912: 30 000 Exemplare. Dazu kommt eine Sonderauflage der „Arbeiterrechts-Beilage" für die Arbeitervertreter in den Instanzen der Sozialversicherung usw., die an die Gewerkschaftskartelle auf Bestellung zur Weiterversendung an die genannten Bezieher besonders expediert wird. Diese Sonderauflage betrug am Jahresschluß 5000 Exemplare.

Das in italienischer Sprache erscheinende Gewerkschaftsorgan „L'Operaio Italiano" hatte im Berichtsjahre eine Auflage von 10 184 Exemplaren gegen 9332 im Vorjahre. Die Auflage des polnischen Gewerkschaftsblattes „Oswiata" stieg im Berichtsjahre auf 8034 Exemplare gegen 6678 des Vorjahres. Von der Generalkommission wurden an Broschüren herausgegeben: „Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge" von Th. Leipart; Nachtrag zur vierten Ausgabe des Literaturverzeichnisses; Berichte der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands an den II. Internationalen Heimarbeiterkongreß 1912 in Zürich; Das Hausarbeitsgesetz; Materialien zu den Vorträgen über Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht in den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen; Die Wahlen der Versicherten zu den Organen der Versicherungsträger und zu den Versicherungsbehörden. Ferner die Flugschrift zur

Digitized by Google

Agitation unter den Arbeiterinnen „An alle Kolleginnen".

Arbeiterinnensekretariat.

Zur Förderung der Agitation unter den Arbeiterinnen ist im Berichtsjahre vom Sekretariat ein Flugblatt: „Allen Kolleginnen zur Beachtung!" herausgegeben worden, das bereits in einer Auflage von 400 000 Exemplaren Verbreitung gefunden hat. Weiter ist eine Bearbeitung des Hausarbeitsgesetzes in einer kleinen Broschüre erfolgt, die in leicht verständlicher Weise das Wesen und die Bedeutung des Hausarbeitsgesetzes erläutert, Ratschläge für die Durchführbarkeit des Gesetzes gibt und gleichzeitig agitatorisch wirkt. Die Schrift hat bisher in 74 000 Exemplaren Absatz gefunden.

Ueber die Wirksamkeit der auf Anregung des Sekretariats errichteten Beschwerdestellen für Arbeiterinnen kann noch kein abschließendes Urteil gefällt werden. Nach den eingegangenen Berichten hat es den Anschein, als ob diese Einrichtung bei dem gegenwärtigen Stande der gewerkschaftlichen Organisationen weniger von Wichtigkeit ist, weil die erforderlichen Arbeiten zum großen Teil von den Zweigvereinen der Verbände ausgeführt werden. Es wird noch einmal der Versuch gemacht werden, die Beschwerdestellen der Durchführung des Arbeiterinnenschutzes dienstbar zu machen.

Auch in diesem Jahre konnten für eine Reihe Versammlungen und einige Versammlungstouren für Gewerkschaften Rednerinnen vermittelt werden. Die weitere Tätigkeit des Sekretariats erstreckte sich wie in den Vorjahren auf die Sammlung und Verwertung von Agitationsmaterial. Die für die einzelnen Berufe gewonnenen Materialien sind in Artikeln und Notizen verarbeitet, die den Redaktionen der in Frage kommenden Verbandsorgane zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wurden.

Außerdem werden im Sekretariat die Kassengeschäfte des Hausangestelltenverbandes erledigt.

Kasse.

Die Abrechnung für das Jahr 1912 weist gegen die des Jahres vorher eine nicht unbedeutende Steigerung der Einnahmen und Ausgaben nach. Die Mehreinnahme von 43 352,35 Mk. ist zurückzuführen auf die Zunahme der Mitgliederzahlen der Verbände und auf einen größeren Zinsgewinn. Die Mehrausgabe beläuft sich auf 60 838,63 Mk. Der größte Teil davon, 37 433,99 Mk., entfällt auf Agitation, während sich der Rest der Mehrausgabe auf die drei von der Generalkommission herausgegebenen wöchentlichen Zeitungen und die Sozialpolitische Abteilung verteilt. Die Mehrausgabe für das „Correspondenzblatt" beträgt allein rund 10 500 Mk., die im wesentlichen dadurch entstanden ist, daß dem „Correspondenzblatt" eine neue, die „Arbeiterrechts-Beilage" beigegeben wurde.

Zu der Abrechnung über Streiks und Aussperrungen ist zu bemerken, daß der für die Tabakarbeiter aufgeführte Betrag nicht den Gesamtertrag dieser Sammlung darstellt, 425 387,74 Mk. davon sind bereits im Jahre vorher verrechnet. Im ganzen sind also 953 036,71 Mk. für die Tabakarbeiter eingegangen, davon wurden aber, weil zu viel abgeliefert, 75 913,99 Mk. an die Vorstände der Centralverbände zurückgesandt. Die Verbände leisteten Unterstützungsbeiträge pro Kopf der Mitglieder. Ehe die diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde, hatten einige Vorstände Beträge eingesandt, die den nach dem Umlageverfahren auf sie entfallenden Betrag überstiegen. Diese zu viel gezahlten Summen wurden nach Abschluß der Rechnung zurückerstattet.

Im übrigen gibt die folgende Abrechnung über alle Einzelheiten genügende Auskunft.

Berlin, 28. April 1913.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Jahresabrechnung 1912.

Einnahme:

a) Generalkommission:			
1. Bestand am Schluß des Jahres 1911			442 861,71 Mk.
2. Beiträge der Gewerkschaften	319 581,98		
3. Für den Verband der Land- und Forstarbeiter	22 500,—		
4. „ Unterrichtskurse	26 449,90		
5. Verlag	10 753,66		
6. Zinsen	16 499,48		
7. Diverse Einnahmen	8 057,88	403 842,90	„
b) „Correspondenzblatt":			
1. Gewerkschaftskartelle und Ortsverwaltungen	5 784,29		
2. Abonnements	4 854,92		
3. Einzelverkauf	139,80	10 779,01	„
c) „L'Operaio Italiano":			
1. Beteiligte Gewerkschaften	12 982,57		
2. Abonnements	80,16	13 062,73	„
d) „Oswiata":			
1. Beteiligte Gewerkschaften	9 114,94		
2. Abonnements	27,84	9 142,78	„
	Summa	879 689,13	Mk.

Ausgabe:

a) Generalkommission:			
1. Agitation:			
a) Agitationskommission für Ost- und nördliches Westpreußen		7 000,—	
b) „ „ südliches Westpreußen und Posen		6 100,—	
c) „ „ Oberschlesien		10 500,—	
d) „ „ Schlesien		2 100,—	

Digitized by Google

e) Agitationskommission für Siegerland		7 000,—	
f) „ „ Rheinland		600,—	
g) „ „ Saargebiet		1 200,—	
h) „ „ Elsaß-Lothringen		5 000,—	
i) „ „ Oberfranken		2 500,—	
k) „ „ Südbayern		879,15	
l) Arbeitersekretariat Kattowitz (O.-Schl.)		7 700,—	
m) „ Saarbrücken (Saargebiet)		3 600,—	
n) Mietszuschüsse		600,—	
o) Prozeßkosten		896,41	
p) Verband der Hausangestellten		15 300,—	
q) „ „ Land- und Forstarbeiter		45 000,—	
r) Zuschüsse an Gewerkschaftskartelle		2 570,44	
s) „ „ Arbeitersekretariate		9 651,35	
t) Allgemeine Agitation		40 160,78	168 858,13
2. Kongresse und Konferenzen:			
a) Generalversammlungs-Delegationen		1 502,20	
b) Konferenzen der Centralvorstände		2 050,95	
c) Internat. Kongresse und Konferenzen		1 601,56	
d) Diverse Konferenzen		302,20	5 456,91
3. Bücher und Zeitschriften:			
a) Bücher		493,44	
b) Zeitschriften		221,30	
c) Buchbinderarbeiten		55,90	770,64
4. Drucksachen			8 799,45
5. Beitrag an den internat. Sekretär			3 480,—
6. Verwaltungskosten:			
sächliche:			
a) Miete, Heizung, Licht und Telephon		5 636,18	
b) Bureaureinigung		2 142,46	
c) Schreibmaterial und Bureauutensilien		2 887,62	
d) Porto des Vorsitzenden, Kassierers und Arbeiterinnen-Sekretariat		1 686,10	12 352,36
persönliche:			
a) Gehälter		25 100,—	
b) Sitzungs- und Revisionsentschädigung		814,42	
c) Beitrag zur Unterstützungsgenossenschaft und Invalidenversicherung		288,—	26 202,42
7. Unterrichtskurse:			
a) Schulutensilien		382,15	
b) Bücher und Zeitungen		66,67	
c) Miete, Licht, Heizung		484,—	
d) Drucksachen und Inserate		29,05	
e) Porto		37,60	
f) Lehrer-Honorar		5 154,—	
g) Bezüge der Kursusteilnehmer		26 158,80	
h) Bücherlieferung an die Kursusteilnehmer		725,49	33 037,76
8. Verlag			23 779,35
9. Baufach-Ausstellung			11 990,67
10. Diverse Ausgaben			75,42 294 303,11 Mk.
b) „Correspondenzblatt“:			
1. Redaktion:			
a) Gehälter		7 200,—	
b) Honorar für Mitarbeiter		6 042,12	
c) Beitrag zur Unterstützungsgenossenschaft		72,—	
d) Schreibmaterial und Bureauutensilien		104,55	
e) Zeitungen		619,36	
f) Porto		23,32	14 061,35
2. Druck und Papier			50 782,55
3. Expedition			9 775,03 74 618,93 Mk.
c) „L'Operaio Italiano“:			
1. Redaktion:			
a) Gehälter		2 866,66	
b) Honorar für Mitarbeiter		1 176,02	
c) Beitrag zur Unterstützungsgenossenschaft		27,—	
d) Bücher und Zeitungen		176,02	
e) Drucksachen		17,50	
f) Porto		113,92	
g) Diverse Ausgaben		1 127,90	5 505,02

Digitized by Google

2. Druck und Papier			12 534,80	
3. Expedition			1 447,15	19 486,97 Mk.
d) „Oswiata“:				
1. Redaktion:				
a) Gehälter	3 000,—			
b) Honorar für Mitarbeiter	1 000,53			
c) Beitrag zur Unterstützungsgenossenschaft	36,—			
d) Bücher und Zeitungen	161,97			
e) Schreibmaterial	16,55			
f) Miete, Licht, Heizung	292,50			
g) Porto	25,21		4 532,76	
2. Druck und Papier			7 720,40	
3. Expedition			2 044,29	14 297,45 „
e) Central-Arbeitersekretariat:				
Verwaltungskosten:				
sächliche:				
a) Schreibmaterial und Bureauutensilien	515,30			
b) Bücher und Zeitschriften	494,25			
c) Drucksachen	282,50			
d) Porto	1 179,90		2 471,95	
persönliche:				
a) Gehälter	16 641,67			
b) Aushilfe	270,—			
c) Beitrag zur Unterstützungsgenossenschaft und Invalidenversicherung	259,08			
d) Diverse Ausgaben	151,60		17 322,35	19 794,30 „
f) Sozialpolitische Abteilung:				
Verwaltungskosten:				
sächliche:				
a) Schreibmaterial und Bureauutensilien	243,45			
b) Bücher und Zeitungen	1 168,96			
c) Drucksachen	547,60			
d) Porto	152,81			
e) Diverse Ausgaben	823,35		2 936,17	
persönliche:				
a) Gehälter	18 658,—			
b) Beitrag zur Unterstützungsgenossenschaft und Invalidenversicherung	228,—		18 886,—	21 822,17 „
g) Vermögensbestand:				
a) Bankguthaben			304 881,25	
b) Effekten			72 823,50	
c) Debitoren			38 815,59	
d) Kasse der Generalkommission			18 532,34	
e) „ „ „L'Operaio Italiano“			61,83	
f) „ „ „Oswiata“			251,69	435 366,20 „
			Summa	879 689,13 Mk.

Streiks und Aussperrungen 1912.

Einnahme:

1. Bestand am Schluß des Jahres 1911			78 722,42 Mk.
2. Aussperrung der Tabakarbeiter:			
a) Centralvorstände		325 438,85	
b) Ortsverwaltungen		5 193,75	
c) Gewerkschaftskartelle		96 117,92	
d) Sonstige Sammlungen		898,45	427 648,97 „
3. Aussperrung der Porzellanarbeiter:			
a) Centralvorstände		4 000,—	
b) Ortsverwaltungen		4 334,72	
c) Gewerkschaftskartelle		87 026,81	
d) Sonstige Sammlungen		501,78	95 863,31 „
4. Streik der Bergarbeiter:			
a) Centralvorstände		32 341,60	
b) Ortsverwaltungen		3 494,15	
c) Gewerkschaftskartelle		20 396,65	
d) Sonstige Sammlungen		2 872,85	59 105,25 „
5. Streik der Transportarbeiter in England:			
Centralvorstände			34 550,— „
6. Zinsen:			3 526,26 „
		Summa	699 416,21 Mk.

Digitized by Google

Ausgabe:

1.	Verband der Tabakarbeiter	356 505,07	
2.	„ „ Porzellanarbeiter	85 000,—	
3.	„ „ Bergarbeiter	30 000,—	
4.	Landescentrale England (Streik der Transportarbeiter)	49 545,70	
5.	„ Belgien (Streik der Bergarbeiter in Mons)	35,01	521 085,78 Mk.
6.	An die Centralvorstände zurück		95 455,59 „
7.	Unkosten		204,39 „
8.	Bestand		82 670,45 „
		Summa	699 416,21 Mk.

Berlin, den 31. Dezember 1912.

Für die Richtigkeit: Hermann Kube, Kassierer.

Revidiert und für richtig befunden:

Die Revisoren der Generalkommission:
Adolf Cohen. Gustav Sabath.

Die Revisoren des Ausschusses:
Gustav Eifler. Paula Thiede.

Jahresbericht des Central-Arbeitersekretariats für das Jahr 1912.

Im Jahre 1912 wurden dem Central-Arbeitersekretariat insgesamt 2343 Sachen zur Vertretung überwiesen, die fast ausschließlich Fragen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung oder der landesgesetzlichen Knappschaftsversicherung betrafen. Daß sich nur 6 Zivilsachen darunter befinden, liegt daran, daß das Central-Arbeitersekretariat derartige Vertretungen in der Regel abzulehnen genötigt ist. Die meisten Einsendungen kamen natürlich von den Arbeitersekretariaten.

Es wurden eingesandt:

von den Arbeitersekretariaten	1631,
von den Gewerkschaftskartellen	41,
von den Rechtsauskunftsstellen	68,
von den Vorständen und Verwaltungsstellen der gewerkschaftlichen Organisationen	279,
von Klägern direkt und durch Vermittelung anderer Personen, auch Vorständen von politischen Organisationen	324.

Die einzelnen Sekretariate waren an der Einsendung der Streitsachen wie folgt beteiligt:

Altenburg	4	Darmstadt	3	Guben	3
Arnstadt	4	Dessau	6	Hagen	1
Aschaffenburg	4	Dortmund	69	Halberstadt	6
Augsburg	7	Dresden	7	Halle a. S.	41
Bant	7	Dresden-Döhlen	19	Hamborn	6
Bernburg	15	Düsseldorf	36	Hamm i. W.	16
Barmen	14	Duisburg	4	Hamburg	40
Bielefeld	13	Elberfeld	4	Hanau	7
Bochum	38	Erfurt	8	Hannover	18
Brandenburg	4	Essen	45	Harburg	7
Braunschweig	68	Eßlingen a. N.	5	Heidelberg	1
Bremen	22	Flensburg	3	Herford	3
Bremerhaven	8	Forst i. L.	34	Hildesheim	2
Breslau	37	Frankfurt a. M.	73	Hof i. B.	4
Burg	22	Fürth	5	Jena	3
Cassel	9	Freiburg i. Br.	3	Iserlohn	4
Castrop	4	Freiburg i. Schl.	4	Itzehoe	3
Chemnitz	13	Gelsenkirchen	37	Karlsruhe	23
Cöln a. Rh.	84	Gera	7	Kattowitz	43
Cottbus	13	Gotha	8	Kiel	16
Crefeld	8	Gladbach	1	Königsberg	10
Danzig	25	Gladbeck	16	Landeshut i. Schl.	4
				Leipzig	21
				Lübeck	25
				Luckenwalde	6
				Lüdenscheid	2
				Lünen	2
				Lugau	1
				Magdeburg	58
				Mainz	24
				Mannheim	40
				Metz	1

Meißen	5	Rixdorf	1
Minden	12	Saarbrücken	12
München	90	Schweinfurt	1
Mühlheim a. M.	1	Solingen	9
Neurode	2	Stettin	39
Nürnberg	33	Straßburg	13
Nordhausen	1	Stuttgart	29
Oberhausen	11	Vegesack	6
Offenbach a. M.	2	Waldenburg i. Schl.	6
Pforzheim	13	Wiesbaden	2
Plauen	6	Weißenfels	1
Posen	5	Würzburg	7
Pirna	8	Worms	11
Recklinghausen	13	Summa	1631
Remscheid	4		
Rosenheim	1		
Rostock	10		
Rudolstadt	17		

Seit Bestehen des Sekretariats sind demselben überwiesen:

1903	633 Sachen
1904	968 „
1905	1098 „
1906	1197 „
1907	1352 „
1908	1774 „
1909	2170 „
1910	2416 „
1911	2405 „
1912	2343 „

Zu den neueingegangenen 2343 Streitsachen traten die aus den Vorjahren noch in der Schwebe gebliebenen, nämlich

Digitized by Google

aus dem Jahre	1909	. . 1	Sache
„ „ „	1910	. . 38	Sachen
„ „ „	1911	. . 808	„

Zu bearbeiten waren demnach insgesamt 3190 Sachen, von denen 2165 erledigt wurden. Rückständig blieben:

aus dem Jahre	1909	. . 1	Sache
„ „ „	1910	. . 2	Sachen
„ „ „	1911	. . 87	„
„ „ „	1912	. . 935	„
		Sa. 1025	Sachen

Von den 2165 Sachen, die erledigt wurden, waren

1994 Unfallsachen,
135 Invalidensachen,
30 Knappschaftssachen,
6 Zivilsachen.

Die nachstehende Uebersicht läßt den Streitgegenstand und den Ausgang der Streitverfahren erkennen:

Gegenstand des Streits	Zahl der Fälle	Die Sache wurde für den Verletzten bezw. die Hinterbliebenen erledigt günstig	ungünstig	Von d. ungünstig erledigt. Sachen wurde d. Vertret. abgelehnt i. Fäll.
Anerkennung des Betriebsunfalls	140	56	84	14
Höhe der ersten Rente	273	130	143	50
Herabsetzung der Rente	1181	479	702	221
Ob Krankheit oder Unfallfolge	154	50	104	34
Verschlimmerung der Unfallfolgen	75	21	54	19
Hilflosenrente	2	2	—	—
Hinterbliebenenrente .	130	45	85	14
Aszendentenrente . . .	13	3	10	3
Höhe des Jahresarbeitsverdienstes . .	7	6	1	—
Unzulässiger Rekurs .	1	—	1	—
Wiederaufnahme des Verfahrens	2	—	2	1
Verjährung	16	4	12	5
Summa . . .	1994	796	1198	361

Wie in den früheren Jahren sind auch diesmal die Teilerfolge den Entscheidungen mit günstigem Ausgang zugezählt worden.

Leider mußte auch im Jahre 1912 in einem verhältnismäßig großen Teil der Sachen die Vertretung abgelehnt werden, weil der Anspruch gänzlich aussichtslos erschien. Die Ablehnung ist dabei keineswegs immer von vornherein erfolgt, in vielen der als abgelehnt gebuchten Sachen ist die Vertretung im ersten Termin übernommen und dabei weitere Beweiserhebung durchgesetzt worden, die leider dann das gewünschte Resultat nicht zeitigte.

Für Erscheinen der Verletzten im Termin, für beigebrachte Gutachten oder sonstige für erforderlich gehaltene Ausgaben sind die Berufsgenossenschaften in 190 Fällen zur Zahlung von 2618,60 Mk. verurteilt worden. Dabei sei bemerkt, daß bei der Unentgeltlichkeit der Vertretung durch die Arbeitersekretariate und das Central-Arbeitersekretariat Kostenanträge von uns nur gestellt werden, wenn dem Verletzten nachweislich besondere Kosten entstanden sind. Eigentümlich berührt sehr häufig die Bewertung geistiger Arbeit durch das Reichsversicherungsamt, wenn es sich um die Festsetzung der zu erstattenden Kosten für von den Verletzten oder Hinterbliebenen beigebrachte ärztliche Gutachten handelt. Es kommt vor, daß Beratungen über Kostenanträge beinahe so lange dauern wie Beratungen über die Hauptfrage und daß sie schließlich damit enden, daß von dem liquidierten Betrag 5 Mk. abgezogen werden. Es mag sein, daß die Gutachter den Berufsgenossenschaften und den Gerichten geringere Beträge als den Verletzten in Rechnung stellen, weil sie häufiger von ihnen herangezogen werden, während der Verletzte als einmaliger Auftraggeber erscheint. Diesem Umstande sollte das Reichsversicherungsamt jedoch auch dann Rechnung tragen, wenn ein verhältnismäßig hoher Betrag gefordert wird. Es tut dies leider in der Regel nicht.

In der Natur der Sache liegt, daß die meisten Streitfälle vor dem Reichsversicherungsamt erledigt wurden. Von den Unfallsachen waren dies 1967. Die verbleibenden 27 wurden endgültig im Berufungsverfahren erledigt. Wurde eine Streitsache uns auch bereits im Berufungsverfahren übergeben, so wurde sie, auch wenn sich ein Rekursverfahren anschloß, nur einmal, und zwar als Rekurssache, gebucht.

Wie sich die verschiedenen Streitfälle auf die einzelnen Versicherungsträger verteilen, geht aus der nebenstehenden Tabelle hervor. Die Fälle, die die Unfallversicherungsanstalten der Baugewerks- und der Seeberufsgenossenschaft angingen, sind dabei den betreffenden Berufsgenossenschaften zugezählt worden. Wenn in der Tabelle 40 Fälle mehr angeführt wurden als vorn, so erklärt sich die Differenz aus dem Umstande, daß in 40 Fällen von beiden Parteien Rekurs eingelegt worden ist. Aus der Tabelle ist auch zu ersehen, wie die einzelnen Fälle erledigt wurden. Erläuternd sei dazu angeführt, daß unter den Fällen, die „in anderer Weise" erledigt wurden, solche zu verstehen sind, die ihre Erledigung durch Zurückverweisung an die Vorinstanzen oder durch Anerkennung des Anspruchs durch die Versicherungsträger fanden.

Invalidensachen.

In Invalidenrentenstreitsachen ist nur die Revision zulässig. Dadurch wird von vornherein die Tätigkeit des Central-Arbeitersekretariats auf diesem Gebiete eingeengt. Auch in diesem Jahre mußte, weil die Revisionsgründe fehlten, bei einer großen Anzahl von eingesandten Sachen es abgelehnt werden, die Revision überhaupt einzulegen. Abgelehnt wurde von den erledigten 135 Sachen die Vertretung in 9 Fällen. In der Berufungsinstanz wurden 10 Fälle erledigt, davon nur einer endgültig mit Erfolg. Die 116 Revisionssachen hatten folgendes Ergebnis:

Es wurde auf das Rechtsmittel des

	Versicherungsträgers	Versicherten
	Zahl der Fälle	
Die Revision zurückgewiesen	12	53
Der Revision stattgegeben	4	3
Die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Ober-Versicherungs-Amt zurückgewiesen . . .	18	23
Die Revision zurückgenommen	—	3

Digitized by Google

Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Dem Rekurse der Berufsgenossenschaft wurde stattgegeben	teilw. stattgegeb.	nicht stattgegeb.	zurückgenommen	Dem bezw. der Rekurs des Verletzten wurde stattgegeben	teilw. stattgegeb.	nicht stattgegeb.	zurückgenommen	Vergleich	Vertretung abgelehnt	Erledigt in anderer Weise	Insgesamt
Knappschaft	10	3	19	—	36	20	146	1	2	95	3	335
Steinbruch	2	—	9	—	10	2	13	1	—	5	1	43
Feinmechanik und Elektrotechnik	7	1	14	—	2	2	10	—	—	5	—	41
Südd. Eisen u. Stahl	9	6	19	2	14	3	21	—	—	24	1	99
Südwestd. Eisen	1	—	1	—	1	1	3	—	—	—	—	7
Rh.-Westf. Hütten- u. Walzwerk	—	—	—	—	8	3	9	—	—	9	—	29
Maschinenbau- und Kleineisenindustrie	9	—	13	—	21	6	21	—	—	18	2	90
Sächs.-Thür. Eisen u. Stahl	3	1	5	—	3	3	13	—	—	6	1	35
Nordöstl. Eis. u. Stahl	1	1	4	—	3	1	12	2	—	6	—	30
Schles. Eisen u. Stahl	—	—	—	—	6	1	13	2	—	4	—	26
Nordw. Eisen u. Stahl	8	3	22	—	12	3	17	—	—	6	3	74
Süddeutsche Edel- u. Unedelmetall	—	—	4	—	—	1	12	—	—	—	1	18
Nordd. Metall	3	—	3	—	2	4	4	—	—	14	—	30
Musikinstr.-Industrie	1	1	1	—	2	—	—	—	—	—	1	6
Glas	5	1	3	—	2	2	4	1	—	3	—	21
Töpferei	1	—	—	—	3	—	4	—	—	4	—	12
Ziegelei	5	1	10	—	8	3	8	1	—	4	—	40
Schornsteinfeger	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Chemische Industrie	6	—	2	—	9	2	18	—	—	3	—	40
Gas- u. Wasserwerke	—	—	1	—	2	1	4	—	—	6	—	14
Leinen	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	4
Norddeutsche Textil	7	—	8	—	3	1	8	1	—	9	—	37
Süddeutsche Textil	4	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	7
Rhein.-Westf. Textil	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	1	7
Schlesische Textil	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Seiden	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Papiermacher	1	—	7	—	1	2	7	1	—	—	—	19
Papierverarbeitung	1	—	4	—	1	—	6	—	—	—	—	12
Lederindustrie	2	—	4	—	1	1	6	—	—	—	—	14
Norddeutsche Holz	10	7	25	—	10	12	32	2	1	15	2	116
Südwestdeutsche Holz	5	1	5	—	4	2	1	—	—	6	—	24
Bayerische Holz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Müllerei	1	1	1	1	3	—	6	—	—	7	—	20
Nahrungsmittelind.	2	1	5	—	7	2	8	—	—	5	—	30
Zucker	—	—	2	—	2	—	5	—	—	6	1	16
Molkerei u. Brennerei	—	—	2	—	3	—	5	—	—	3	—	13
Brauerei u. Mälzerei	7	3	10	—	9	1	22	—	2	8	1	63
Tabak	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bekleidungsindustrie	—	—	2	—	2	1	5	—	—	3	—	13
Hamburg. Baugewerk	1	—	4	—	2	—	6	—	—	3	—	16
Nordöstl. Baugewerk	—	1	14	1	8	3	22	6	—	7	3	65
Schlesisch-Posensche Baugewerk	1	—	—	—	5	1	12	—	—	3	—	22
Hannov. Baugewerk	3	—	8	—	7	2	13	—	—	3	—	36
Magdeb. Baugewerk	1	1	8	—	5	—	8	—	1	2	1	27
Sächsische Baugewerk	2	1	1	—	—	2	6	2	—	2	—	16
Thüring. Baugewerk	—	—	2	—	3	—	1	—	—	—	—	6
Hessen-Nass. Baugew.	3	—	3	2	2	—	8	—	—	—	—	20
Rh.-Westf. Baugewerk	6	—	7	—	6	—	7	—	—	7	1	36
Südwestd. Baugewerk	3	4	7	2	1	—	5	—	—	3	—	25
Deutsche Buchdrucker	5	1	4	—	3	—	8	—	—	4	—	25
Straßen- u. Kleinbahn	—	—	1	—	2	1	5	—	—	1	—	10
Privatbahn	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
Lagerei	8	1	7	—	9	3	26	2	—	13	—	69
Fuhrwerks	3	2	6	—	5	1	5	—	2	3	1	28
Westd. Binnenschiff.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Elbschiffahrt	1	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	6
Ostd. Binnenschiffahrt	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	3
See	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2
Tiefbau	9	—	20	—	8	2	24	—	—	8	2	73
Fleischerei	—	—	—	—	2	1	3	—	—	2	—	8
Schmiede	2	—	7	—	1	—	1	—	—	2	1	14
Staatliche Ausführungsbehörden	2	—	1	—	2	—	10	—	—	5	3	23
Kommunale Ausführungsbehörden	—	—	—	—	4	1	1	—	—	2	—	8
Landwirtschaft	1	3	11	—	21	5	41	2	—	15	2	101
Summa	164	45	320	8	295	106	669	25	9	361	32	2034

Knappschaftssachen

wurden 30 im Revisionsverfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten erledigt. Hiervon wurde in 20 Fällen die Revision der Kläger zurückgewiesen. In 4 Streitfällen erfolgte die Zurückverweisung an das Schiedsgericht, in 2 Fällen wurde der beklagte Knappschaftsverein verurteilt, in 2 Fällen der Revision des Versicherungsträgers stattgegeben. Eine Streitsache fand ihre Erledigung durch Vergleich, in einer anderen wurde die Revision des Versicherungsträgers zurückgewiesen.

Sonstiges.

Sonstige, nicht zu bearbeitenden Sachen betreffende Anfragen, die sich auf alle Rechtsgebiete verteilen, gingen 779 ein, die 831 schriftliche Auskünfte notwendig machten.

Posteingänge.

Monat	Gesamtzahl	Schriftsätze u. Briefe	Karten	Postanweisung.	Pakete	Druck.- u. Geschäftspapiere
Januar	780	737	28	9	2	4
Februar	789	730	29	11	13	6
März	847	780	40	10	9	8
April	834	793	30	6	4	1
Mai	806	776	19	4	7	—
Juni	827	789	23	8	2	5
Juli	639	596	25	7	9	2
August	598	561	17	9	7	4
September	694	646	29	9	9	1
Oktober	860	798	36	9	14	3
November	844	808	27	6	2	1
Dezember	783	739	29	7	7	1
Summa	9301	8753	332	95	85	36

Postausgänge.

Monat	Gesamtzahl	Schriftsätze u. Briefe	Karten	Postanweisung.	Pakete	Druck. u. Geschäftspapiere
Januar	913	787	56	11	—	59
Februar	888	761	62	9	1	55
März	897	795	55	5	—	42
April	874	738	76	6	—	54
Mai	871	741	61	10	1	58
Juni	847	740	56	10	1	40
Juli	787	676	48	9	1	53
August	532	496	14	2	—	20
September	1406	956	40	6	—	404
Oktober	944	832	53	13	1	45
November	893	795	43	15	1	39
Dezember	831	714	39	9	—	69
Summa	10683	9031	603	105	6	938

Uebersicht über die Zahl der angefertigten Schriftsätze.

Monat	Eingaben an das Reichsversicherungsamt	Eingaben an das Oberversicherungsamt	Anträge auf Akteneinsicht	Sonstige Schriftsätze
Januar	111	16	10	8
Februar	139	22	7	7
März	119	28	14	4
April	111	14	14	4
Mai	132	9	10	9
Juni	119	7	9	7
Juli	106	9	17	5
August	68	4	8	5
September	120	8	12	2
Oktober	153	19	10	5
November	121	10	15	4
Dezember	134	19	20	3
Summa	1433	165	146	63

Digitized by Google

Es ist im Berichtsjahr zum erstenmal seit Bestehen des Central-Arbeitersekretariats die Erscheinung zu beobachten gewesen, daß die Zahl der zur Vertretung überwiesenen Streitsachen gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang aufweist. Im Jahre 1911 erfolgten 2465 Ueberweisungen, im Jahre 1912 deren nur 2343, also 122 weniger. Es hat hier die Reichsversicherungsordnung insofern eingewirkt, als die Zulässigkeit der Revision in Invalidensachen eine Einschränkung erfahren hat, sie hat aber auch in Unfallsachen ihren Schatten vorausgeworfen. Durch die Inanspruchnahme der ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes bei den Vorarbeiten zur Einführung der Reichsversicherungsordnung ist die Zahl der Sachen, die vor dem Reichsversicherungsamt in mündlicher Verhandlung erledigt wurden, von 21 179 im Jahre 1911 auf 19 741 im Jahre 1912 gesunken. Schon allein dieser Umstand macht den Rückgang erklärlich. Es ist leider nicht so, daß dem Central-Arbeitersekretariat die Sachen sofort nach der Einlegung des Rekurses oder der Revision übergeben werden. In einer außerordentlich großen Zahl von Fällen gehen uns vielmehr die Akten erst dann zu, wenn schon Termin angesetzt ist. Das ist deshalb ein Uebelstand, weil das uns zur Verfügung gestellte Aktenmaterial oft so dürftig ist, daß erst durch Akteneinsicht beim Reichsversicherungsamt die erforderliche Information eingeholt werden kann. Die Akten stehen aber nicht ohne weiteres zur Verfügung, und daher muß in vielen Fällen die Akteneinsicht unterbleiben. Das ist namentlich dann bedauerlich, wenn die Akteneinsicht erforderlich gewesen wäre, um die Unterlagen für ein ärztliches Gutachten zu beschaffen. Die späte Einsendung der Akten macht auch sonst vielfach die Beschaffung von weiterem Beweismaterial zur Unmöglichkeit. Es muß deshalb dringend um rechtzeitige Einsendung ersucht werden.

Die bevorstehenden

Wahlen der Versicherten zu den Organen der Versicherungsträger und zu den Versicherungsbehörden

haben Vorarbeiten notwendig gemacht. Das Central-Arbeitersekretariat hat die Organisation der Wahlen in die Hände genommen und es hat zur allgemeinen Information auch eine Broschüre herausgegeben, die in zweiter Auflage erscheint. Sie beschäftigt sich nicht nur mit den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, sondern auch mit denen des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Eine dauernde Neubelastung hat die

Rechtsbeilage des „Correspondenzblattes"

gebracht, deren Redaktion im Central-Arbeitersekretariat besorgt wird. Auf diese Beilage verweisen wir auch hinsichtlich der Rechtsprechung, da bezeichnende Fälle darin veröffentlicht wurden.

Jahresbericht der Unterstützungsvereinigung für das Jahr 1912.

Der Unterstützungsvereinigung sind im Jahre 1912 neu hinzugetreten 477 Mitglieder. Von den eingetretenen Mitgliedern waren ihrer Berufsstellung nach 296 Gewerkschaftsangestellte, 32 Expedienten, 24 Parteiangestellte, 22 Redakteure, 20 Buchhandlungsangestellte, 16 Berichterstatter, 15 Arbeitersekretäre, 15 Geschäftsführer, 7 Krankenkassenangestellte, 6 Schriftsteller und 24 Angestellte anderer Arbeitervereinigungen. Ausgeschlossen wegen restierender Beiträge wurden 25 Mitglieder; wegen Berufswechsels schieden 81 aus. Von den Ausgeschiedenen waren 59 Gewerkschaftsangestellte, 14 Redakteure, 11 Buchhandlungsangestellte, 9 Expedienten, 4 Arbeitersekretäre, 4 Parteiangestellte, 2 Berichterstatter, 1 Geschäftsführer, 1 Krankenkassenangestellter und 1 freier Schriftsteller.

Durch den Tod verlor die Vereinigung 22 Mitglieder, und zwar die Gewerkschaftsangestellten Karthäuser, Horn, Windolph, Burgold, Backhaus, Schmidt, Bömelburg, Petermann; die Expedienten Rieger, Trapp, Weiße, Anders und Reimer; die Redakteure Tiefel, Rollwagen und Herzberg; den Berichterstatter Staufer, den Arbeitersekretär Zipperer; den Parteiangestellten Liepmann; den Buchhandlungsangestellten Buchheim; den Geschäftsführer Stegmann und den Krankenkassenangestellten Schulze.

Der Mitgliederbestand ist nunmehr auf 3297 gestiegen, gegen 2948 im Vorjahre, mithin eine Zunahme von 349.

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt sich die Mitgliederzahl wie folgt:

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Arbeitersekretäre	31	38	48	74	86	105	111	121	134	143	153
Parteiangestellte	1	3	10	17	39	58	75	86	99	111	124
Berichterstatter	19	23	26	28	31	40	47	53	53	58	70
Polit. Redakteure	114	123	141	158	185	205	225	235	243	273	281
Buchhandlungsangestellte und Kontoristen	14	17	20	24	41	57	71	81	93	110	122
Expedienten	57	71	94	108	145	185	204	224	257	284	305
Geschäftsführer	30	39	45	49	61	77	101	102	107	113	126
Gewerkschaftsangestellte	111	268	363	549	747	1039	1267	1448	1599	1718	1937
Krankenkassenangestellte	27	49	53	57	64	74	82	91	92	95	100
Schriftsteller	29	28	29	31	33	31	32	33	40	43	48
Angestellte and. Arbeiterverein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Summa	433	659	829	1095	1432	1871	2215	2474	2717	2918	3297

An Unterstützungen kamen im Jahre 1912 hinzu: Für 15 Witwen Jahresrenten 8400 Mk., nachträgliche Gewährung einer Rente an die Schwester eines verstorbenen Mitgliedes 600 Mk., Kinderrenten für 14 Kinder 1100 Mk., an 7 invalide Mitglieder 5627,80 Mk.

Von den laufenden Witwenrenten wurde eine durch die Wiederverheiratung der Rentenempfängerin abgelöst, eine Witwe starb im Jahre 1912.

Den Hinterbliebenen von 4 Mitgliedern konnte eine Unterstützung nicht zugesprochen werden, da die Verstorbenen die im Statut festgesetzte Karenzzeit nicht zurückgelegt hatten. Den Hinterbliebenen von zwei verstorbenen Genossen konnte eine Unterstützung nicht gewährt werden, da die Verstorbenen wegen restierender Beiträge seit längerer Zeit aus der Mitgliederliste getrichen waren. 2 Mitglieder hinterließen keine Angehörigen und bei einem Mitgliede mußte die Rente an die Hinterbliebenen abgelehnt werden auf Grund des § 15 Abs. 3 des Statuts.

Ueber die Belastung der Kasse durch die laufenden Unterstützungssätze gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Digitized by Google

Jahr	Zahl der Witwen mit voller Unterstützung	Zahl der Witwen mit halber Unterstützung	Zahl der Waisen mit voller Unterstützung	Zahl der Waisen mit halber Unterstützung	Zahl der Witwen die gestorben	Zahl der Witwen die verheiratet	Jahresbetrag der Witwen- u. Waisenunterstützung Mk.	Zahl der Invalid. mit voller Unterstützung	Zahl der Invalid. mit teilweiser Unterstützung	Zahl der Invalid. die gestorben	Zahl der Invalid. die erwerbsfähig	Jahresbetrag der Invalidenunterstützung Mk.
1903	4	—	5	—	—	—	3300	—	—	—	—	—
1904	7	—	20	—	1	—	5600	—	—	—	—	—
1905	12	—	27	—	—	—	9100	—	—	—	—	—
1906	17	3	35	—	—	—	13800	—	—	—	—	—
1907	20	4	39	—	2	—	15900	3	—	—	—	2700
1908	30	3	45	—	—	2	22300	3	—	1	—	2700
1909	38	8	57	16	—	1	30600	5	—	—	—	4500
1910	48	13	79	34	—	1	40450	13	—	—	—	11700
1911	59	15	80	35	—	—	47800	15	—	1	1	13500
1912	72	16	85	39	—	1	56450	17	2	3	—	16248

Es sind in der Tabelle Witwen- und Kinderrenten zusammengezogen, da die Witwe die Empfängerin des Rentenbetrages ist. Geteilt nach Witwen- und Kinderrente gewährt die Vereinigung am Jahresschluß an 88 Witwen 47 800 Mk. Jahresrente und an 124 Kinder 8650 Mk. Kinderrente; an 5 Kinder 400 Mk. Waisenrente und an 19 Invaliden 16 428 Mk. Invalidenrente.

Mit den tatsächlichen Ausgaben für 1912 kann die Aufstellung nicht übereinstimmen, da die Renten teilweise nicht vom Beginn des Jahres liefen. Die buchmäßige Ausgabe für Witwen- und Kinderrente betrug 52 389,45 Mk., für Waisenrente 697,50 Mk. und für Invalidenrente 15 352,80 Mk.

Der Betrag für Waisenrente ist höher als die tatsächliche Verpflichtung für das Berichtsjahr, weil nach dem Beschluß der Hauptversammlung Waisenrenten nachgezahlt wurden.

Von den Invalidenrentenempfängern sind 3 im Jahre 1912 gestorben. Die Zahl der Invaliden betrug am Ende des Geschäftsjahres 19.

Ueber die Belastung der Kasse durch die laufenden Unterstützungssätze gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Invalidenunterstützung erhält seit dem Jahre

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
	im Jahresbetrage von Mark					
1	900	gest.	—	—	—	—
2	900	900	900	900	900	900
3	900	900	900	900	900	900
4	—	900	900	900	900	900
5	—	—	900	900	900	900
6	—	—	900	900	900	gest.
7	—	—	—	900	900	900
8	—	—	—	900	900	900
9	—	—	—	900	900	900
10	—	—	—	900	erwerbsfähig	—
11	—	—	—	900	900	900
12	—	—	—	900	gest.	—
13	—	—	—	900	900	900
14	—	—	—	900	gest.	—
15	—	—	—	—	900	gest.
16	—	—	—	—	900	900
17	—	—	—	—	900	900
18	—	—	—	—	900	900
19	—	—	—	—	900	gest.
20	—	—	—	—	—	900
21	—	—	—	—	—	900
22	—	—	—	—	—	900
23	—	—	—	—	—	692
24	—	—	—	—	—	900
25	—	—	—	—	—	436
26	—	—	—	—	—	900
	2700	2700	4500	11700	13500	16428

Durch eine Umfrage im Jahre 1912 ist ermittelt worden, welches Gehalt die Invaliden in ihrer letzten Stellung bezogen und welche Unterstützungen aus anderen Kassen sie erhalten. Die Ermittelungen waren notwendig, weil durch die Aenderungen des Statuts, die auf unserer Hauptversammlung am 17. und 18. Mai 1912 vollzogen wurden, bei der Berechnung der Invalidenrente die Fortzahlung des Gehalts, sowie die Beträge, die das Mitglied aus anderen Kassen bezieht, in Anrechnung kommen. Die Zusammenstellung ergibt, daß nur ein Mitglied bei herabgesetztem Gehalt noch in Stellung ist und nur zwei ohne weitere Anstellung einen Teil des Gehalts beziehen. Sieben Rentenempfänger erhalten keine Invalidenrente aus der staatlichen Versicherung, weil sie die Versicherung verfallen ließen und nur zwei können Bezüge aus einer Unterstützungskasse der Gewerkschaft angeben. Es ist ersichtlich, daß die Zuschüsse zu den Unterstützungssätzen unserer Kasse eine sehr willkommene Erhöhung der Rentenbezüge bedeuten. Die neuen Bestimmungen des Statuts haben sich bewährt, sie geben dem Vorstand einen besseren Maßstab für die Rentenfestsetzung. Nur in zwei Fällen wurde der Anspruch auf Rente abgelehnt, da die Angestellten noch ihr Gehalt bezogen, allen übrigen Anträgen konnte stattgegeben werden.

Gehalts- und Rentenbezüge unserer Invaliden.

Beruf	Das invalid. Mitglied bez. zuletzt Gehalt od. Einkommen a. freier Schriftsteller	Erhält einen Teil des Gehalts fort gezahlt	Anstellungsverhältnis ist gelöst	Erhält staatliche Invaliden- oder Altersrente	Erh. Invalidenrente von der Gewerkschaft	Erhält aus der Unterstützungs-Vereinigung
	Mk.	Mk.		Mk.	Mk.	Mk.
Gew.-Angest.	2600,—	867,—	Ja	246,—	—	900,—
„ „	1800,—	—	„	198,—	—	900,—
Krnk.- „	1800,—	—	„	178,—	—	900,—
Part.- „	3000,—	—	„	234,—	730,—	900,—
Gew.- „	3200,—	—	„	222,—	—	900,—
Part.- „	1800,—	—	„	240,—	—	900,—
Gew.- „	2300,—	—	„	—	—	900,—
Part.- „	2400,—	—	„	259,20	—	900,—
„ „	2900,—	*285,—	„	—	—	900,—
Gew.- „	2660,—	1180,—	„	256,20	—	692,—
Part.- „	2500,—	—	„	—	—	900,—
Gew.- „	2000,—	—	„	227,40	—	900,—
„ „	2800,—	—	„	208,—	—	900,—
Part.- „	3000,—	—	„	—	—	900,—
Schriftsteller.	3500,—	—	—	—	455,—	900,—
Part.-Angest.	2500,—	1564,20	Nein	—	—	436,—
Krnk.- „	2400,—	—	Ja	—	—	900,—
Part.- „	1800,—	*180,—	„	158,—	—	900,—
Gew.- „	2300,—	—	„	—	—	900,—

* Einkommen als freier Schriftsteller.

Die Verpflichtungen der Vereinigung sind in den Jahren wie folgt gestiegen: Es wurden gezahlt an Witwen- und Kinderrente 1903: 716,55 Mk., 1904: 3109,30 Mk., 1905: 8095,55 Mk., 1906: 11 219,90 Mk., 1907: 15 575,70 Mk., 1908: 19 530,64 Mark, 1909: 27 135,65 Mk., 1910: 34 939,90 Mk., 1911: 43 575,25 Mk., 1912: 52 389,45 Mk.; an Sterbegeld: 1903: 600 Mk., 1904: 1200 Mk., 1905: 1200 Mark, 1906: 1800 Mk., 1907: 1800 Mk., 1908: 2200 Mk., 1909: 3400 Mk., 1910: 3400 Mk., 1911: 3260 Mk., 1912: 3600 Mk.; an Invalidenrente 1907: 1275 Mk., 1908: 2700 Mk., 1909: 3000 Mk., 1910: 6975 Mk., 1911: 12 000 Mk., 1912: 15 352,80 Mk.

Für das kommende Geschäftsjahr muß die Kasse nach den obigen Aufstellungen mit einer aus dem Jahre 1912 übernommenen Gesamtbelastung an

Digitized by Google

Witwen-, Waisen- und Invalidenrenten im Betrage von 73 278 Mk. rechnen. Nach den bisherigen Erfahrungen läßt sich eine Steigerung auf 83 000 Mk. im Jahre 1913 annehmen. Mit den Verwaltungskosten, Beitragsrückzahlungen und Sterbegeld ist ein weiterer Betrag von rund 12 000 Mk. in Ansatz zu bringen, so daß die Gesamtausgabe auf 95 000 Mk. zu veranschlagen ist.

Die in der Vermögensübersicht aufgeführten Wertpapiere befinden sich im Banktresor. In dem Ankaufswert sind die laufenden Zinsen, die Bankprovision und Stempelsteuern enthalten. Bei der nächsten Abrechnung soll die Einstellung der Wertpapiere nach dem Börsenkurs erfolgen.

Das Vermögen der Vereinigung ist auf 1 127 571,97 Mk. angewachsen; dem Bankguthaben konnten im Jahre 1912 183 362,95 Mk. zugeführt werden, gegen 178 692,25 Mk. im Vorjahre.

Die Korrespondenz umfaßt an Eingängen 1211 Briefe, 48 Karten, 1050 Postscheckfendungen. Ausgänge waren: 1862 Briefe, 107 Karten, 1313 Drucksachen und 456 Postschecküberweisungen.

Die Erledigung der Geschäfte fand durch die Vertrauensleute eine sehr wertvolle Unterstützung und sprechen wir hiermit den Kollegen für ihre Bemühungen den Dank aus. Der Vorstand.

Kassenbericht der Unterstützungsvereinigung für das Geschäftsjahr 1912.

Einnahme.

Kassenbestand vom 4. Quartal 1911			2 648,15 Mk.
Mitgliederbeiträge:			
1. Quartal . .	54 432,— Mk.		
2. „ . .	59 724,— „		
3. „ . .	51 144,— „		
4. „ . .	64 746,— „	230 046,—	„
Zinsen:			
1. Quartal . .	8 027,10 Mk.		
2. „ . .	10 336,50 „		
3. „ . .	8 005,25 „		
4. „ . .	10 915,— „	37 283,85	„
Zurückgezahlte Unterstützung . . .		75,—	„
	Summa	270 053,—	Mk.

Ausgabe.

Zurückgezahlte Beiträge	4 363,35	Mk.
Sterbegeld	3 600,—	„
Witwenunterstützung	52 389,45	„
Invalidenunterstützung	15 352,80	„
Waisenunterstützung	697,50	„
Abfindung einer Witwenrente . . .	600,—	„
Veruntreuung des Vertrauensmannes Kreitz	660,—	„
Datumstempel	103,—	„
Versicherungsprämie	3,—	„
Kartothek	40,—	„
Aerztliche Gutachten (Invalidenrenten)	24,—	„
Drucksachen	17,75	„
Druck der Mitgliedsbücher	216,—	„
„ „ Protokolle (Hauptversammlung)	423,—	„
„ „ Statuten	40,—	„
Bericht über die Hauptversammlung	100,—	„
Inserate zur „	29,58	„
Drucksachen „ „	220,15	„
Diäten für die Delegierten	3 178,—	„
Postscheckgebühren	166,46	„
Porto	433,76	„
Auf der Bank	183 362,95	„
Kassenverwaltung	800,—	„
Kassenbestand	3 232,25	„
Summa	270 053,—	Mk.

Vermögensübersicht.

28 000 Mk.	3 proz.	Reichsanleihe, Ankaufswert	25 651,05 Mk.
13 000 „	3½ „	Reichsanleihe, Ankaufswert	13 304,05 „
30 000 „	4 „	Reichsanleihe, Ankaufswert	30 653,30 „
125 000 „	4 „	Staatsanleihe, Ankaufswert	127 585,10 „
135 000 „	4 „	Schuldbucheintragungen, Ankaufswert	135 543,30 „
50 000 „	4 „	Schatzanweisungen, Ankaufswert .	49 832,30 „
10 000 „	3½ „	Bayrische Eisenbahnanleihe, in Rechnung gestellt . . .	10 000,— „
145 000 „	4 „	Pfandbriefe, Ankaufswert	146 816,90 „
395 500 „	4 „	Kommunal-Anleihen, Ankaufswert	400 411,35 „
147 500 „	3½ „	Kommunal-Anleihen, Ankaufswert	148 312,65 „
Bankguthaben			36 229,72 „
Kassenbestand			3 232,25 „
		Summa	1 127 571,97 Mk.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Handlungsgehilfen konnte im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres seine Mitgliederzahl um 1436 auf 22 985 steigern. Am Jahresanfang zählte der Verband 18 489 Mitglieder, wozu 2970 Lagerhalter kamen, die am 1. Januar zum Handlungsgehilfenverbande übertraten, so daß mit der obigen Zunahme an neuen Mitgliedern im ersten Quartal insgesamt fast 23 650 Mitglieder erreicht wurden. Die ununterbrochene Mitgliederzunahme, die der Handlungsgehilfenverband seit einigen Jahren aufweisen kann, zeigt, daß der Boden für eine auf moderner gewerkschaftlicher Grundlage fußende Organisation der deutschen Handlungsgehilfen heute bereits vorhanden ist.

Die Mitgliederzahl des Centralvereins der Bildhauer betrug am Schlusse des 4. Quartals 3766. Für Unterstützungen bei Streiks wurden 4062 Mk. verausgabt, für Arbeitslosenunterstützung 11 025 Mk., Krankenunterstützung 2766 Mk. Das Hauptkassenvermögen bezifferte sich auf 129 130 Mk.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat März 845 Zahlstellen mit 192 060 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosenfälle betrug 19 460, am letzten Tage des Monats waren 8508 Arbeitslose vorhanden. Auf je 100 Mitglieder kamen 4,43 Arbeitslose gegen 4,34 im Vormonat und 2,61 im März 1911. Arbeitslosenunterstützung im Betrage von 183 599 Mk. erhielten 8570 Mitglieder für 103 091 Tage und Reiseunterstützung im Betrage von 10 435 Mk. 7771 Mitglieder für 12 106 Tage. 32 Zahlstellen hatten sich an der Berichterstattung nicht beteiligt.

Digitized by Google

Ueber die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der in den Konsumvereinen beschäftigten Lagerhalter und Lagerhalterinnen veröffentlicht der „Filialleiter" die Hauptergebnisse einer vom Lagerhalterverbande im Jahre 1912 aufgenommenen Statistik. Die nachfolgenden Zahlen entnehmen wir dieser Veröffentlichung. Sie ermöglichen einen Vergleich mit den vorhergehenden Erhebungen und zeigen insofern eine andauernde Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne. Die Statistik erstreckt sich auf:

Jahr der Aufnahme	Betrifft Vereine	Betrifft Personen	Zunahme in Proz.	Davon organisiert Personen	In Prozent	Davon Männer	Prozent	Frauen	Prozent
1908	407	2011	54,7	1760	87,5	1662	82,6	98	4,9
1910	513	2710	34,7	2263	83,5	2113	78,0	150	5,5
1912	503	3309	23,6	2795	84,4	2602	93,1	193	7,0

Die Arbeitszeit verteilt sich wöchentlich nach Stunden für die Jahre 1908 bis 1912 folgendermaßen:

	1912		1910		1908	
	Pers.	Proz.	Pers.	Proz.	Pers.	Proz.
unter und bis 60 Std.	1648	49,8	967	35,7	333	17,2
von 61 „ 70 „	1196	36,1	1105	40,8	572	29,6
71 „ 80 „	347	10,5	439	16,2	849	43,9
81 „ 90 „	115	3,5	179	6,6	174	9,0
91 „ 96 „	3	0,1	20	0,7	5	0,3
Insgesamt	3309		2710		1933	

Angaben über die Gehaltsverhältnisse sind für 2983 Personen gemacht. Es scheiden also 326 Personen bei dieser Frage aus. Diese letzteren setzen sich hauptsächlich aus Kollegen zusammen, die mit Prozentbezahlung angestellt sind.

Die Gegenüberstellung der Jahre 1908 bis 1912 ergibt folgendes Bild der Monatsgehälter der Lagerhalter:

	1912 Person.	Proz.	1910 Person.	Proz.	1908 Person.	Proz.
unter 80 Mk.	154	5,1	181	7,0	109	6,2
81— 90 „	76	2,6	95	3,7	66	3,8
91—100 „	188	6,3	217	8,4	187	10,7
101—120 „	546	18,3	459	17,8	318	18,2
121—130 „	270	9,0	250	9,7	205	11,7
131—140 „	306	10,3	224	8,7	189	10,8
141—150 „	294	9,8	276	10,7	165	9,5
über 150 „	1149	38,6	879	34,05	507	29,0
Insgesamt	2983		2581		1746	

Die Statistik erstreckt sich weiter auf die Feriengewährung, Mitarbeit der Ehefrau, Gehaltsstaffelung, Kautionen, Mankovergütung usw. und gewährt somit einen guten Einblick in die Arbeitsverhältnisse der Lagerhalter. Sie zeigt, daß erhebliche Verbesserungen von den Konsumvereinen in diesen Jahren durchgeführt worden sind, wohl aber auch, daß noch einiges zu tun bleibt, bis die Arbeitsverhältnisse in den Konsumvereinen als auf der ganzen Linie vorbildlich angesehen werden können. Arbeitszeiten von über 70 Stunden wöchentlich sind auch nicht mit der „drückenden Konkurrenz" zu entschuldigen, aber es muß anerkannt werden, daß seit 1908 gerade diese damals noch übliche Arbeitszeit immer mehr verschwunden ist. Hoffentlich wird in weiteren zwei Jahren, falls dann die Erhebung wiederholt wird, diese Arbeitszeit gänzlich ausgemerzt sein.

Die Mitgliederzahl des Porzellanarbeiterverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 16 078, sie nahm im Quartal um 125 ab. Das Verbandsvermögen beträgt insgesamt 329 252 Mk., wovon 45 276 Mk. auf die Zahlstellen entfallen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.

Die Aussperrung im Malergewerbe nimmt weiter den bisherigen, für die aussperrenden Arbeitgeber unerwartet ungünstigen Verlauf. Einem Rückgange der an dem vom Arbeitgeberverband lange geplanten Kampfe beteiligten Gehilfen von 12 131 am 19. April auf 10 953 am 26. April steht eine Zunahme der unter neuen, meist über die Schiedssprüche hinausgehenden Bedingungen Arbeitenden gegenüber. Es stieg die Zahl der unter Sondertarif stehenden Geschäfte in der Woche vom 19. bis 26. April von 4157 auf 4267 und die der Gehilfen von 16 261 auf 17 317.

Diese Entwickelung veranlaßt den Arbeitgeberverband, die Malermeister geradezu anzuflehen, ja keine Sondertarife anzuerkennen. Als Mittel gegen das Ausbrechen der Arbeitgeber muß der schon mehrfach erwähnte Innungsterrorismus weiter dienen, trotzdem eigentlich die Erklärung des Ministers Sydow im preußischen Abgeordnetenhause diesem Unfug ein Ende gemacht haben sollte. So beschloß die Düsseldorfer Zwangsinnung nach den Landtagserörterungen:

> „Die Innungsversammlung hält an dem Beschluß vom 10. März ausdrücklich fest und erweitert ihn dahin, daß auch das Unterzeichnen der Sondertarife gegen die Standesehre verstößt und von der Innung verboten wird. Für die Uebertretung dieses Beschlusses wird die statutgemäße Strafe von 20 Mk. festgesetzt."

Also pfeifen die Innungsherren bei ihrem Bestreben, die Geschäfte der Scharfmacher im Arbeitgeberverband zu besorgen, auf die Ministererklärung ebenso wie auf die schon vorhergegangenen Entscheide der Aufsichtsbehörden. — Inzwischen sind auch wieder Verhandlungen in die Wege geleitet worden. Diese sollen diesmal durch ein Schiedsgericht erledigt werden, in dem neben den bisherigen Unparteiischen noch je zwei Vertreter der beiderseitigen Parteien mitwirken sollen. O. St.

Vom Kampf der holländischen Zigarrenarbeiter.

Vor nunmehr 14 Wochen kam es in Rotterdam, Dordrecht und Groningen zu Arbeitseinstellungen, um eine kleine Erhöhung der so niedrigen Stücklöhne zu erzielen, und besonders auch, um der Lohnregulierung, wie sie die Unternehmer in den letzten beiden Städten vorschlugen, Widerstand entgegenzusetzen. Diese wollten nämlich die Löhne noch weiter herabsetzen. Diese Abwehr der Arbeiter hatte die Aussperrung zur Folge, wodurch 470 Mitglieder der „katholischen", 389 Mitglieder der „christlichen", 886 Mitglieder der „syndikalistischen" und 3006 Mitglieder der Organisation, die unserer Landescentrale angehört, auf die Straße flogen. Der Arbeitgeberorganisation, die aus 10 Fabrikantenvereinen aus 10 Provinzen besteht, paßte das rasche Wachstum der Gewerkschaft schon lange nicht. Daher wagte man die Kraftprobe, um

Digitized by Google

die Organisation der Arbeiter zu vernichten — von den etwa 14 000 erwachsenen Tabakarbeitern sind rund 10 000 in den genannten vier Verbänden organisiert.

Seit mehr wie 2½ Jahren hatten die Arbeiter versucht, durch schriftliche und mündliche Verhandlungen zu einem Uebereinkommen mit den Unternehmern zu gelangen, aber vergeblich. Die Unternehmer wollten auch nicht die geringste Konzession machen. Obendrein weigerten sie sich während der ersten 1½ Jahre, überhaupt die Vorschläge der Arbeiter zu verhandeln. Auf die Dauer konnten sich die Arbeiter diese Behandlung nicht gefallen lassen. Im April 1912 beschlossen daher die 4 Verbände gemeinsam, in Amsterdam zum Streik zu greifen. Sofort kam es zu Verhandlungen, bei denen den Arbeitern gewisse Versprechungen gemacht wurden, so daß diese von der Arbeitsniederlegung in Amsterdam absahen. Man wartete bis November, also 7 Monate, ohne daß die Unternehmer den geringsten Beweis dafür erbracht hätten, daß es ihnen mit ihren Versprechungen Ernst war. Daher wurde im November der Streik in Amsterdam nochmals angekündigt, mit dem Erfolge, daß diesmal ein gut Teil der Arbeiterforderungen erfüllt wurde. In den anderen Teilen des Landes aber wollten die Arbeitgeber von Nachgeben nichts wissen. Im Januar 1913 boten die Unternehmer in Rotterdam, Dordrecht und Groningen eine Lohnregulierung mit Lohnkürzungen an, so daß die Arbeiter notgedrungen in diesen Orten in den Streik treten mußten. Das beantworteten die Unternehmer 4 Wochen später mit der allgemeinen Aussperrung, auch in Amsterdam, obwohl dort eine Einigung erzielt war. Die Aussperrung dauert jetzt schon 10 Wochen und wird allem Anschein nach noch Wochen dauern. Zwar taten die Unternehmer in letzter Woche einen Schritt auf dem rechten Wege, indem sie einige Sorten Zigarren um 0,25 fl. (52 Pf.) per 1000 Stück erhöhten, doch hat dies für das ganze so geringe Bedeutung, daß sich die vier Verbände damit nicht zufrieden geben können.

Der Kampf wird seitens der Unternehmer mit großer Rücksichtslosigkeit geführt, wie überhaupt das Auftreten der Arbeitgeber gegenüber den Gewerkschaften in letzter Zeit immer arroganter geworden ist. Jeder Versuch der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, wird seit dem letzten Jahre von den Unternehmern gleich mit der Aussperrung beantwortet. Die Arbeiter sind sich daher der Bedeutung dieses Kampfes vollauf bewußt. Nur dadurch konnte der uns angeschlossene Verband schon rund 200 000 Gulden (370 000 Mk.) an Unterstützungen auszahlen. Es bedarf schon großer Opfer, um in einem so kleinen Lande für den Kampf einer einzelnen Branche solche Gelder aufzubringen. Zurzeit sind rund 34 000 Mk. an wöchentlichen Unterstützungen erforderlich, die jetzt mit Hilfe der Gewerkschaften des Auslandes aufgebracht werden müssen. Daher appellieren die holländischen Arbeiter an ihre Arbeitsgenossen anderer Länder, damit ihnen der Sieg ermöglicht werde in diesem harten Kampfe. Die einzige Hoffnung der Unternehmer ist es, daß den Arbeitern die Mittel ausgehen. Sonst werden sie nämlich bald einlenken müssen. Aus einigen Ländern ist den kämpfenden Arbeitern schon materielle Hilfe zuteil geworden. Sie hoffen, solche recht bald auch aus den anderen Ländern zu erhalten, dann wird es dem gut organisierten Unternehmertum trotzdem nicht gelingen, die holländische Gewerkschaftsbewegung niederzuringen. Geldsendungen an C. Legien, Internationales Sekretariat, Berlin SO. 16, Engelufer 15, erbeten.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 19 des „Corr.-Bl." wird die Arbeiter-Rechtsbeilage Nr. 5 beigegeben. Diese Nummer erscheint in einem Gesamtumfang von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Dresden:	Seifert, Max, Expedient.
„	Schreinert, Richard, Angestellter des Dachdeckerverbandes.
„	Uhlmann, Max, Angestellter des Porzellanarbeiterverbandes.
Dortmund:	Kußmann, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Eisenach:	Hermann, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Erlangen:	Ruppenstein, Andreas, Arbeitersekretär.
Frankfurt a. M.:	Fich, Bernhard, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Gera:	Göring, Hermann, Expedient.
Gotha:	Schier, Franz, Arbeitersekretär.
Göttingen:	Wilke, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hamburg:	Claß, Friedrich, Geschäftsführer.
„	Hüls, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Hameln:	Käpping, Fritz, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hannover:	Gerhardy, Wilhelm, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Heilbronn:	Ulrich, Fritz, Redakteur.
Hildesheim:	Bode, Hermann, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Kiel:	Nebenstorf, Christian, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Mürer, Josef, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Kissingen:	Beck, Heinrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Köln:	Wolff, Johann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Leipzig:	Marr, Konrad, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Magdeburg:	Peters, Albert, Angestellter des Schneiderverbandes.
Mühlhausen i. Th.:	Markewicz, Richard, Redakteur.
Mülhausen i. Els.:	Schnucker, H., Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
München:	Wagner, Johann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Gomolka, Josef, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
„	Sotier, Karl, Journalist.
Münster:	Peters, Albert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engelufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 19. 23. Jahrgang. Berlin, den 10. Mai 1913.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das Taylor-System	281
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein Schiedsgerichtsgesetz in Norwegen?	283
Wirtschaftliche Rundschau	284
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. III. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie. — Reichstarif und Einigungszwang im Steinsetzgewerbe. I	285
Kongresse. Zwanzigster Verbandstag der Bergarbeiter Deutschlands	292
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe	295
Privatversicherung. Die Genehmigung der „Volksfürsorge"	295
Kartelle und Sekretariate. Das Gewerkschaftskartell zu Neumünster	295
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Unterstützungsvereinigung: Abrechnung und Anmeldungen	295

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 5.**

Das Taylor-System.

Vor wenigen Wochen ist ein amerikanisches Buch aus dem Englischen in das Deutsche übersetzt worden, welches in Veröffentlichungen über die Rentabilität der gewerblichen Betriebe schon oft erwähnt wurde. Es heißt: „Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung". Der Verfasser ist ein Ingenieur mit Namen Taylor.

Das in dem Buche entwickelte System bezeichnet man kurz nach dem Namen des Verfassers als das Taylor-System und es wird unter diesem Namen manchem Leser schon bekannt sein.

Die in dem Buche entwickelten Grundsätze sind von der allergrößten Wichtigkeit für die Arbeiterschaft, denn sie werden wahrscheinlich schon in der allernächsten Zeit auch bei uns in Deutschland in die Praxis übertragen werden. Und bei dem bei vielen unserer deutschen Unternehmer zu findenden autokratischen Herrn-im-Hause-Standpunkt kann die Arbeiterschaft das Schlimmste befürchten. Denn um dieses System, welches unverkennbar die Leistung ganz erheblich erhöht, so einzuführen, wie es der Verfasser selbst wünscht und für richtig hält, gehören andere Menschen dazu, als wie es viele unserer Unternehmer sind. Das System läßt sich kurz wie folgt beschreiben:

Jede Tätigkeit des Arbeiters, von der allereinfachsten angefangen bis zur qualifiziertesten, vollzieht sich nach den Erfahrungen, die im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte gesammelt worden sind. Die Handgriffe, die dabei angewandt werden, sind je nach den verschiedenen Erdteilen oder Landesteilen manchmal ganz verschieden. Je nachdem wird auch der eine oder andere Handgriff leichter bezw. schneller gemacht werden können, als der gleiche in einem anderen Bezirk. Von allen diesen Handgriffen muß man den praktischsten herausfinden und benutzen. Ferner sind durch theoretische Erwägungen und Versuche neue, d. h. bessere Methoden zu ermitteln. So hat man z. B. festgestellt, welche Körperhaltung beim Umschaufeln bezw. Verladen von Erzen usw. eingenommen werden muß, um eine größtmöglichste Leistung zu erzielen. Weiter muß die individuelle Veranlagung des Arbeiters für eine bestimmte Tätigkeit erkannt und berücksichtigt werden. Für schwere, geisttötende Arbeiten sind kräftige, stumpfsinnige Menschen, für schwierigere Arbeiten intelligentere zu nehmen. Wieweit diese Auswahl geht, wird an einem Beispiel in dem Buche ausgeführt. Es wird da gesagt:

Zum Nachsortieren der Stahlkugeln für Fahrradlager sind allein 20 und mehr Arbeitsoperationen notwendig. Durch Versuche hat man nun festgestellt, daß es bei den einzelnen Menschen verschieden lange dauert, bis sie einen Fehler erkannt haben. Um nun diejenigen Arbeiter herauszufinden, die am schnellsten den Fehler erkennen, hat man folgende Probe gemacht:

Ein Buchstabe A oder B wird in Sehnähe des zu Untersuchenden gebracht, der im Augenblick, wo er den Buchstaben erkennt, auf den Knopf einer elektrischen Klingel zu drücken hat. Die Zeit, welch zwischen dem Augenblick, wo der Gegenstand in seinen Gesichtskreis fällt und dem Augenblick, wo er das Klingelzeichen gibt, verstreicht, wird durch ein Präzisionsinstrument genau aufgezeichnet. Bei einzelnen erfolgt die Wahrnehmung fast augenblicklich, bei anderen dauert es bedeutend länger.

Zum Stahlkugelsortieren werden nach dem Taylor-System nur noch solche Arbeiterinnen gebraucht, bei denen die Wahrnehmung des Buchstabens und das Klingelzeichen unmittelbar aufeinanderfolgen. Auch den Werkzeugen wird die allergrößte Aufmerksamkeit geschenkt. Ein kleines Beispiel hierfür, welches für Bergarbeiter ganz lehrreich ist, sei das folgende:

Für gewöhnlich wird zum Verladen von verschiedenen Materialien ein und dieselbe Schaufel benutzt. Durch jahrelange Versuche hat man ermittelt, daß die Leistung am allergrößten ist, wenn die Ladung der Schaufel 9½ Kilogramm beträgt. Da nun die Materialien ganz verschieden schwer sind (Eisenerze sind z. B. schwerer wie Kohlen), so ist man dazu übergegangen, für jede bestimmte Art von Materialien eine verschieden große Schaufel zu nehmen. Allge-

Digitized by Google

mein gesprochen heißt es, man hat die Werkzeuge den Verhältnissen angepaßt, um die größtmöglichste Leistung zu erreichen. Wieweit diese Versuche gehen, zweckentsprechende Werkzeuge zu bekommen, möge nur das eine zeigen. Man hat im Laufe von 26 Jahren zur Prüfung von dem günstigsten Schneidwinkel und der Form zu Werkzeugen der Stahlbearbeitung Versuche angestellt; ferner hat man versucht, die vorteilhafteste Schnittgeschwindigkeit zu ermitteln. Man hat allein zehn neue Maschinen gebaut, 30—50 000 Versuche angestellt und protokolliert, ohne die anderen, über die keine Aufzeichnungen vorhanden sind; mehr als 400 000 Kilo Stahl und Eisen mit den Versuchswerkzeugen zu Spänen verschnitten und schätzungsweise 6—800 000 Mk. für diese Versuche ausgegeben.

Ganz besondere Aufmerksamkeit muß ferner der Ausbildung des einzelnen Arbeiters gewidmet werden.

Man hat beim Lesen des Buches das Gefühl, daß, wenn der Verfasser recht hat, alle Handwerker usw. bisher nur Stümper waren. Taylor sagt denn auch, dem Arbeiter muß jeder Handgriff, auch der allergeringste, genau gezeigt werden und der Arbeiter muß ihn unbedingt befolgen. Er muß genau so automatisch arbeiten wie eine Maschine. Erst wenn er so weit ist, erreicht er die gewünschte Leistung.

Einen kleinen Begriff, wie das geschieht, zeigen die folgenden Ausführungen des Buches:

Das Legen von Ziegeln ist eines der ältesten aller Handwerke. Seit 400 Jahren ist kaum ein Fortschritt, weder bezüglich der Werkzeuge und Geräte noch im Material noch in der Methode des Mauerns selbst gemacht worden. Trotz der Millionen von Menschen, die dieses Gewerbe ausgeübt haben, ist durch Generationen hindurch keine Verbesserung zu konstatieren. Hier dürfte man sich also von wissenschaftlichen Analysen und Studien wenig versprechen. Frank B. Gilbreth, der in seiner Jugend selbst mauern gelernt hat, fand Interesse an den Grundsätzen der Arbeitsmethoden auf wissenschaftlicher Grundlage und beschloß, sie auf die Kunst des Mauerns in Anwendung zu bringen. Er begann eine außerordentlich interessante Untersuchung jeder einzelnen Bewegung des Maurers, beseitigte nach und nach alle überflüssigen Bewegungen und ersetzte lange Zeit erfordernde Handgriffe durch schnellere. Jedes kleinste Element, das irgendwie die Geschwindigkeit oder Müdigkeit des Maurers beeinflussen konnte, wurde untersucht. Er bestimmte genau die Stellung, die jeder Fuß des Arbeiters einnehmen sollte, die Entfernung des Mörtelschaffs und der Ziegel von ihm und der Mauer. Damit waren die üblichen ein oder zwei Schritte von und zu der Mauer beim Legen jedes Ziegels unnötig geworden. Er suchte und fand, in welcher Höhe Mörtel und Ziegel am vorteilhaftesten unterzubringen seien, und konstruierte ein Gestell mit einer Platte darauf für das Material, so daß Ziegel, Mörtel, Maurer und Mauer in richtigen Abstand zueinander kamen. Diese Gerüste werden verstellt, je nachdem die Mauer an Höhe zunimmt, und zwar wird dieses Einstellen sämtlicher Gerüste von einem eigens hierzu bestellten Mann ausgeführt. Durch diese Anwendung wird es dem Maurer erspart, sich jedesmal tief zu bücken, um nach den Ziegeln oder dem Mörtel zu langen und sich dann wieder aufzurichten. Man bedenke nur, wieviel menschliche Kraft die ganzen Jahre hindurch verschwendet worden ist, dadurch, daß jeder Maurer seinen Körper von sagen wir 75 Kilogramm Schwere einen halben Meter tief herunterbeugen und dann wieder aufrichten mußte, um einen Ziegel von 2 Kilogramm zu verlegen.

Weitere Studien haben dazu geführt, daß die abgeladenen Ziegel, bevor sie zu den Maurern kommen, sorgfältig von einem Arbeiter aussortiert und mit den besterhaltenen Kanten und Ecken nach oben auf einen einfachen Holzrahmen gestellt werden. Dieser Rahmen, eine Art flacher Kiste ohne Deckel, ist so konstruiert, daß der Maurer jeden einzelnen Ziegel mit der Hand mühelos und ohne Zeitverlust fassen kann. Der Maurer braucht nun nicht mehr jeden Ziegelstein nach allen Richtungen zu drehen und zu wenden, bevor er ihn verlegt, und erspart außerdem die Zeit, die er brauchte, um zu entscheiden, welches die besterhaltene Fläche für die Außenseite der Mauer sei. Außerdem wird so in den meisten Fällen die Zeit gewonnen, die sonst nötig ist, um einen Ziegel aus einem nur hingeschütteten Haufen auf dem Gerüst herauszuziehen. Diese hölzernen Rahmen mit Ziegeln werden von dem Gehilfen an den vorgeschriebenen Platz auf das verstellbare Gerüst zum Mörtelschaff hingestellt.

Wir sind gewohnt, zu sehen, daß ein Maurer auf jeden einzelnen Ziegel, nachdem er ihn auf die Mörtellage gebettet hat, mehreremal mit dem Stiel seiner Kelle klopft, damit die bindende Mörtelschicht die richtige Dicke erhält. Gilbreth fand, daß die Ziegel sich ohne weiteres durch einen einfachen Druck der Hand in richtiger Tiefe einbetten lassen, wenn der Mörtel entsprechend dünnflüssig ist. Er bestand deshalb darauf, daß die Mörtelmischer dem Anmachen des Mörtels ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendeten, um so die Zeit, die beim Hämmern der Ziegel mit der Kelle unnötig verloren geht, zu sparen. Durch alle diese Detailstudien der einzelnen Handgriffe und Bewegungen beim Legen von Ziegeln unter normalen Verhältnissen hat Gilbreth die Zahl der Handgriffe und Bewegungen von 18 pro Ziegel auf 5 und in einem Falle sogar auf 2 reduziert. . . .

Eine weitere, sehr wichtige Voraussetzung der Erhöhung der Arbeitsleistung ist die Ermittelung der möglichen Leistung. Wie man diese Leistung ermittelt, zeige folgendes Beispiel. Es handelte sich darum, zu erfahren, wieviel ein Roheisenverlader leisten kann. Man wählte nun einen kräftigen, nicht allzu intelligenten Arbeiter aus, dem man erhöhte Bezahlung versprach, wenn er alles so ausführe, wie ihm gesagt werde. Zu ihm stellte man einen Kontrollbeamten, der mit der Uhr in der Hand jede Bewegung des Arbeiters genau kontrollierte. Genau nach seinen Anweisungen mußte der Arbeiter seine Tätigkeit verrichten. Es wurde ihm gesagt, wie und wann er den Barren aufheben müsse, in welchem Tempo er ihn zum Wagen tragen müsse und wie lange er sich dann wieder ausruhen dürfe. Und so ist es nicht nur einen ganzen Tag, sondern wochenlang gemacht worden. Man hat so festgestellt, daß ein Arbeiter durchschnittlich pro Arbeitsschicht 47 Tonnen verladen kann. Vorher betrug die Leistung 12½ Tonnen. Genau so ist bei anderen Tätigkeiten eine Leistung ermittelt worden, die der Arbeiter, wenn er nach den wissenschaftlichen Ausführungen arbeitet, erreichen kann. Dieses Pensum muß von jedem, der unter diesem System arbeitet, erreicht werden. Sonst wird der versprochene Lohn nicht ganz gezahlt, vor allem aber verliert der Arbeiter seine Stelle.

Die Erhöhung der Arbeitsleistung wird ferner dadurch bedingt, daß man die bei allen Beschäftigungen mehr oder minder vorhandene Vereinigung von

Digitized by Google

körperlicher und geistiger Arbeit trennt. Der Arbeiter soll nur arbeiten (zur Maschine werden), besondere Angestellte wollen für ihn denken. Dem Arbeiter wird ein ganz genaues Arbeitsprogramm entworfen, welches er morgens empfängt und aus welchem er ersieht, was er in jeder Minute des Tages zu machen hat. Als Beispiel sei ein Tagearbeiter auf einer Grube angeführt:

Beginn der Arbeit 6 Uhr.

Zur Werkzeughalle 400 Meter Weg 5 Minuten, Ankunft 6,05 Uhr.

Schaufel 6 empfangen, gleich 2 Minuten, 6,07 Uhr.

Zur Kokshalde III, 2. Gleise, gleich 600 Meter Weg, 8 Minuten, Ankunft 6,15 Uhr.

Hier sind 21 Förderwagen Koks zu laden, einen Wagen zu laden, dauert 3 Minuten, wegfahren und leeren holen gleich 1 Minute, dann 2 Minuten Pause, insgesamt pro Wagen 6 Minuten.

Für 20 Wagen 20 mal 6 Minuten gleich 2 Stunden 6 Minuten gleich 8,21 Uhr.

Zurück zum Schuppen gleich 8 Minuten gleich 8,29 Uhr.

Schippe abgegeben gleich 1 Minute gleich 8,30 Uhr.

Von 8½ bis 9 Uhr Pause.

9 Uhr zur Berghalde gleich 300 Meter Weg 4 Minuten gleich 9,04 Uhr.

20 Wagen Berge laden usw.

Diese Trennung der geistigen und körperlichen Arbeit erfordert die Anstellung einer viel größeren Zahl von Angestellten. Eine weitere Vermehrung der Zahl der Angestellten wird durch die intensive Kontrolle bedingt. Denn auch die Kontrolle wird spezialisiert. Jeder Aufseher beobachtet nur einen bestimmten Teil der Arbeit, ob er auch richtig ausgeführt wird. Aber die Vermehrung der Angestellten wird durch die Ersparnisse an Arbeitskräften infolge der Mehrleistung des einzelnen weit überholt.

So wird als Beispiel in dem Buche angeführt, daß bei dem Sortieren der Stahlkugeln für die Fahrradlager das Endresultat war, daß 35 Mädchen dieselbe Arbeit lieferten wie vorher 120. Dabei war die Genauigkeit der Arbeit trotz der Arbeitsbeschleunigung ¾mal größer als wie bei dem früheren Tempo. Die Arbeitszeit war von 10½ Stunden auf 8½ Stunden herabgesetzt und der Sonnabendnachmittag war frei.

Da sich die Arbeiter zu einer derartigen Umstürzung der bisherigen Arbeitsverhältnisse nicht freiwillig fügen, so verlangt Taylor, man solle sie durch höhere Löhne, als wie bisher üblich, an diesem System zu interessieren versuchen. Die Zahlen, die er in seinem Buche veröffentlicht, zeigen denn auch, daß den Arbeitern auch höhere Löhne gezahlt worden sind.

Interessant ist es auch, was Taylor über die Lohnhöhe sagt. Er steht auf dem Standpunkte, man darf dem Arbeiter nur ein bestimmtes Höchstmaß verdienen lassen; verdient er nämlich mehr, fängt er an zu bummeln, verdient er weniger, so verliert er die Lust an der Arbeit. Diese Lohnhöhe beträgt zirka 60 Proz. mehr als der bisherige Lohn.

Aus dem Inhalte des Buches sei noch bemerkt, daß der Standpunkt des Verfassers der typische Unternehmerstandpunkt ist. Alle Arbeiter sind seiner Ansicht nach Faulpelze und drücken sich soviel wie möglich von der Arbeit. Um diese Trägheit in Arbeitsfreude zu verwandeln, sollen den Arbeitern höhere Bezahlung und anständige Behandlung gewährt werden. Vor allem aber soll ihnen jede Möglichkeit genommen werden, sich zu drücken. Die Arbeit muß zwangläufig geschehen. Wer sein Pensum nicht erreicht, wird entlassen.

Das Buch hat in deutschen Unternehmerkreisen großes Aufsehen erregt und wird heute von vielen Betriebsleitern mit großem Interesse studiert. Man hört von dem System, wenn man mit ihnen zusammenkommt, und schon die allernächste Zeit wird seine Einführung bringen. Aber so ideal wie Taylor die Sache in seinem Buche schildert, wird das System bei uns nicht eingeführt werden. Er gibt in seinem Buche selbst zu, daß das System bei überstürzter Einführung die Arbeiter in Amerika ungeheuer erbitterte. Denn seine Einführung muß mit der größten Vorsichtigkeit und Schonung erfolgen, sonst bleiben die großen Leistungen aus und die Arbeiter werden durch die vielen Aufseher, Stechuhren und sonstigen Maßnahmen aufgereizt.

Die Arbeiterschaft hat zwar das größte Interesse daran, die Leistungen zu steigern, um so der Gewerkschaftsbewegung Gründe für Forderungen auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung zu liefern. Aber wenn die ohnehin in vielen Fällen ganz stumpfsinnige Arbeitsweise noch weiter schematisiert, der Arbeiter also vollständig zur Maschine werden soll, dann ist es wirklich sehr zweifelhaft, ob die Leistungserhöhung die sonstigen Schädigungen wettmacht.

Essen. H. Werner.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein Schiedsgerichtsgesetz in Norwegen?

Seit etwa 20 Jahren spukt in den Köpfen der bürgerlichen Politiker Norwegens die Idee, durch ein obligatorisches Schiedsverfahren die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit aus der Welt zu schaffen. Bereits im Jahrgang 1904 des „Corr.-Blatt" (Seite 55) veröffentlichten wir im Wortlaut einen damals dem Parlament unterbreiteten Regierungsentwurf betreffend „eingetragene Berufsvereine sowie Vermittelung und Schiedsgerichte bei Arbeitskonflikten", nach welchem die Eröffnung eines gewerkschaftlichen Kampfes verboten sein sollte, bis das schiedsgerichtliche Verfahren beendet wäre. Jene Vorlage wurde jedoch nicht Gesetz. Aber die Frage hat seitdem nicht geruht. In den letzten Jahren tagte eine Regierungskommission, über deren Arbeiten wir seinerzeit ebenfalls berichtet haben und die das Ergebnis hatten, daß die konservative Regierung im vorigen Jahre eine Vorlage über die Vermittelung in Arbeitskonflikten ausarbeitete. Auch jene Vorlage erlangte nicht Gesetzeskraft, weil inzwischen die Parlamentsmehrheit durch die Neuwahlen eine andere wurde, die Regierung mußte abtreten.

Ihre Nachfolgerin, ein liberales Ministerium, das im Storthing über die absolute Mehrheit verfügt, will nun das Problem zur Lösung bringen. Sie hat eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die ebenfalls die Vermittelung in Arbeitskonflikten regeln soll, die aber darüber hinaus das obligatorische Schiedsverfahren vorsieht. Dieser Teil der Vorlage ist nunmehr veröffentlicht, während die endgiltige Fassung der übrigen Vorlage, als dies geschrieben wird, uns nicht bekannt ist.

Die Regierung erklärt es für notwendig, „gesellschaftsgefährliche" Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern aus der Welt zu bringen. Sie erwähnt drei Wege zu diesem Ziele: 1. gesetzliche Festlegung der Mindestlöhne und übrigen Arbeitsbedingungen; 2. Einsetzung von Lohnämtern mit

Digitized by Google

der gleichen Aufgabe und 3. Errichtung öffentlicher Schiedsgerichte, die auch gegen den Willen der Parteien bindende Urteile ergehen lassen können.

Von diesen drei Alternativen hat sich die Regierung für die dritte entschieden. Und zwar soll ein öffentliches Schiedsgericht errichtet werden, das aus dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und höchstens vier vom Höchstgericht gewählten Beisitzern bestehen soll. Von den Beisitzern soll die Hälfte aus den Beisitzern der zu schaffenden Vermittelungsinstitute entnommen werden, d. h. das juristische Element, zu dem die andere Hälfte und der Vorsitzende gehören wird, im Schiedsgericht überwiegen.

Dieses Schiedsgericht entscheidet endgiltig für die Dauer von drei Jahren über die ihm von der Regierung zugewiesenen Kämpfe. Die Regierung erhält das gesetzliche Recht, mit Genehmigung des Parlaments solche Konflikte dem Schiedsgericht zu überweisen, die ihrer Art resp. ihrem Umfang nach allgemeine gesellschaftliche Interessen Gefahren aussetzen. Von Fall zu Fall soll also über die Anwendung des obligatorischen Schiedsverfahrens entschieden werden, und zwar von Regierung und Parlament gemeinsam. Allein, die Mitentscheidung wird recht problematisch, denn die Regierung hat das Recht, bis zur Einholung der Zustimmung des Parlaments zum Schiedsgerichtsverfahren die Arbeitseinstellung zu verbieten. Mit dem Erlaß des Verbots für den jeweiligen Fall hat die Regierung dem Parlament vorgegriffen und bei der parlamentarischen Regierungsform des Landes ist es nicht gut denkbar, daß die Regierungsmehrheit des Parlaments wegen einer Arbeitseinstellung einen Regierungswechsel vornehmen wird. Um so mehr als die Unternehmer von dem Zwangsverfahren wahrscheinlich gewisse Vorteile haben werden, wird die bürgerliche Mehrheit des Parlaments in der Praxis die diesbezüglichen Maßnahmen und Anträge der Regierung ohne Schwierigkeiten gutheißen.

Das zwangsschiedsrichterliche Verfahren soll nur für „außerordentliche" Verhältnisse in Anwendung kommen, erklärt die Regierung. Aber dem steht entgegen, daß die gesetzliche Bestimmung ausdrücklich von Konflikten spricht, die allgemeine öffentliche Interessen Gefahren aussetzen. Das ist in Norwegen bei den meisten Kämpfen der Fall. Denn die Taktik der organisierten Unternehmer ist hier die gleiche wie in Schweden und Dänemark, die Kampfesfront auszudehnen, um die Arbeiter baldmöglichst mattzusetzen. Da die berufliche Aussperrung das Ziel nicht erreichte, hat man die legalisierte Sympathieaussperrung erfunden, nach welchem System die Unternehmercentrale zur Aussperrung wo und wann sie will kollektivvertraglich legitimiert ist. Ein Maleristreik in Trondhjem beispielsweise bietet noch kein öffentliches Interesse, das die Regierung zum Zwangsschiedsverfahren veranlassen oder berechtigen könnte. Aber wenn die Unternehmercentrale zur Unterstützung der Malermeister in Trondhjem etwa die ganze norwegische Metallindustrie stillegt (der Fall ist keineswegs willkürlich konstruiert, sondern er entspricht durchaus der skandinavischen Unternehmertaktik), dann setzt ein solcher Kampf öffentliche Interessen des Landes Gefahren aus und die regierende bürgerliche Partei hat die Hände zum Zwangsschiedsverfahren frei. Daß Konflikte in Gewerben öffentlichen Charakters ohne weiteres die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, ist selbstverständlich. In der Tat gibt also der Gesetzentwurf das Kampfrecht der gewerblichen Koalitionen preis, es liegt in der Hand der jeweils amtierenden Regierung, ob sie in einen bedeutenderen Kampf eingreifen will oder nicht.

Das Streikverbot der Regierung sowohl als das Urteil des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend. Vergehen dagegen sind strafbar und die Höhe der vorgesehenen Strafen wechselt zwischen 5 bis 25 000 Kronen. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter können für die Strafen haftbar gemacht werden. In der Praxis wird das selbstverständlich immer der Fall sein, weil die Strafen nicht gegen die einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber verhängt werden sollen, sondern gegen die Funktionäre und Vorstandsmitglieder der Organisationen, natürlich nur, wenn diese an dem Vergehen beteiligt sind.

Das schiedsgerichtliche Urteil bindet nicht den einzelnen Arbeitgeber, seinen Betrieb fortzusetzen, oder den einzelnen Arbeiter, im Betriebe zu bleiben. Strafbar wird die Sache erst, wenn sie den Charakter von Streik oder Aussperrung annimmt zu dem Zweck, die durch Urteil des Schiedsgerichts festgelegten Arbeitsbedingungen zu ändern oder zu deuten.

Es ist selbstverständlich, daß die norwegische Arbeiterschaft gegen diese Beschneidung ihrer Bewegungsfreiheit Front macht. Gewerkschaften und Arbeiterpartei sind einmütig in der Zurückweisung dieser Vorlage. Auch auf Arbeitgeberseite hat sich bisher keine Begeisterung für das Zwangsschiedsverfahren gezeigt, das ja der bisherigen Unternehmertaktik zuwider ist. Sollte die Vorlage trotzdem Gesetz werden, so darf dieses Gesetz als die Frucht der Aussperrungswut der skandinavischen Unternehmerorganisationen angesprochen werden, denn erst diese brutale Aussperrungstaktik hat den Boden für das gesetzliche Eingreifen geebnet. W. J.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue politische Störungen für Börse und Geldmarkt — Stockende Emissionen, die Verlegenheiten für die Gemeindeanleihen — Rückgang auf dem Eisenmarkt und Arbeitsmarkt.

Die Politik stand von neuem ganz und gar im Vordergrund, und nach allen Seiten wirkte die Zuspitzung des österreichisch-montenegrinischen Konfliktes verhängnisvoll. Die eben noch so haussefreudige Börse sah die meisten Kurse wieder tief zurückgeworfen, vor allem am Dienstag, den 29. April. Allerdings zog jede günstigere Nachricht aus London, dem Sitz der Botschafterkonferenz, und aus Wien auch eine außergewöhnlich rasche Kursbelebung nach sich; nur dauerte diese Freude zunächst regelmäßig nur kurze Zeit, und man muß abwarten, ob mit dem bedingungslosen Nachgeben Montenegros in der Skutarifrage eine dauerndere Beruhigung sich vorbereitet.

Die sofortige Wirkung der politischen Störungen war eine abermalige Erschwerung des Geldmarktes und der eben in Fluß geratenen Emissionsbewegung. Hatte die vorangegangene Friedenszuversicht lange zurückgehaltene Gelder wieder hervorgelockt, so hielten die Banken jetzt von neuem nach Möglichkeit Bargeld fest, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, während im größeren Geschäftsleben wie im kleineren Alltagsverkehr das ängstliche Festhalten und der stockende Umlauf des Geldes abermals einsetzte. Für gewöhnlich ändert sich in der Uebergangswoche vom April zum Mai der Privatdiskont nicht; diesmal stieg er von 4⅜ Proz. am 28. April auf 5⅛ Proz. am 3. Mai (im Vorjahre beidemal 3¾ Proz.). Der Reichsbankpräsident betonte unter solchen Umständen, daß man die Hoff-

Digitized by Google

nung auf eine Ermäßigung des Bankdiskontes (6 Proz.) vorläufig auf ganz unbestimmte Zeit vertagen müsse. Die Reichsbank selber hat sofort den Wetterwechsel in unliebsamer Weise verspürt. Eben hatte der Ausweis vom 23. April, zum erstenmal seit Bestehen der Bank, einen Goldbestand in der Höhe von einer Milliarde erreicht und überschritten (1005,9 Millionen Mark, gegen einen Höchstbestand an Gold: im Jahre 1910 von 881,5 Millionen Mark, im Jahre 1911 von 924,9 Millionen Mark, im Jahre 1912 am 23. Juni von 982,2 Millionen Mark). Aber einmal beruht diese Stärkung des Centralinstituts auf einer stärkeren Durchdringung des Verkehrs mit kleinen Scheinen: mit Banknoten von 50 und 20 Mk., vielleicht auch schon mit Reichskassenscheinen von 10 und 5 Mk., obwohl deren Gesamtbetrag bisher die alte Summe von 120 Millionen Mark nicht überschritten hat. Und weiter erwies sich die Kräftigung als sehr kurzlebig. Ende April 1911 und 1912 verfügte die Reichsbank noch immer über eine steuerfreie Notenreserve von 99,6 und 58,4 Millionen Mark; diesmal war bereits die Steuerpflicht von nicht weniger als 218,3 Millionen Mark zurückgekehrt, nachdem die Vorwoche eine steuerfreie Reserve von 83,3 Millionen Mark verzeichnen konnte. Der Goldbestand ging in dieser Aprilschlußwoche wieder um 41 Millionen Mark zurück, nachdem die dritte Aprilwoche eine Steigerung um 30 Millionen Mark gebracht hatte.

Einmal geplante Emissionen lassen sich natürlich nicht nach Belieben vertagen. Aber die zuerst Gekommenen der kurzen Erholungsperiode können sich ins Fäustchen lachen, denn ihren Nachfolgern winken vorläufig keine ähnlich günstigen Aussichten. Wie sehr sich seit Jahren unter der Anspannung des Geldmarktes die allgemeinen Chancen für die Unterbringung neuer Werte verschlechtert haben, möge ein Auszug aus der „Frankfurter Zeitung" über die letztjährigen Schicksale der Gemeindeanleihen deutlich machen. Ende März betrug der Durchschnittskurs der an der Berliner Börse gehandelten reichsdeutschen Kommunalanleihen:

	Proz.		Proz.		Proz.
1905 . . .	100,21	1908 . . .	93,85	1911 . . .	96,61
1906 . . .	99,76	1909 . . .	97,42	1912 . . .	95,37
1907 . . .	96,95	1910 . . .	96,64	1913 . . .	93,01

„Fast alle Städte, die in letzter Zeit Anleihen aufnahmen, mußten für ihre 4proz. Anleihen einen Emissionskurs von unter 95 Proz. akzeptieren. Letzterer betrug bei der Anleiheaufnahme der Stadt Karlsruhe 94,76 Proz., der Städte Darmstadt und Straßburg je 94,49 Proz. und der Stadt Bochum sogar nur 94,15 Proz. Deshalb ist es auch erklärlich, daß die Zeichnung auf die 4proz. 15 Millionen-Anleihe der Stadt Köln zu dem verhältnismäßig hohen Begebungskurs von 97¾ Proz. so ungünstig ausfiel, das eines der Bankkonsortien, das die Hälfte der Emission übernahm, nur 2,57 Millionen Mark unterbrachte." Der 3½proz. Typus, der Ende der neunziger Jahre noch die Regel bildete, ist überall verschwunden. 1897 stand, wenigstens für die größeren Städte, dieser Typus bei Emissionen noch über Pari. In den letzten Jahren sank selbst bei den 4prozentigen Anleihen der Emissionskurs: von 101,125 Proz. im Jahre 1897 auf 99,85 Proz. im Jahre 1907 und 94,47 Proz. im Jahre 1913. Im Augenblick sind die Bedingungen, zu denen sich die Banken für die Uebernahme neuer Kommunalanleihen bereit erklären, so ungünstig, daß beispielsweise Wilmersdorf, Hagen und andere Städte ihre Anleihepläne vorerst ganz fallen ließen.

Daß das Produktionsgebiet trotz alles gesundheitsstrotzenden äußeren Scheines im Innern nicht ganz unangegriffen geblieben ist, zeigten wir neulich schon an manchen Ermattungserscheinungen des Eisenmarktes. Nunmehr wird von fast allen Seiten zugegeben, daß der Abschluß- und Auftragsbestand der Werke merklich zusammenschrumpft, weil die Abnehmer niedrigere Preise erwarten und nur den nötigen Bedarf momentan decken. „Für die nächsten Monate," urteilt ein Fachmann des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, „sind die Werke ja noch gut besetzt, doch für den kommenden Herbst und Winter fehlen heute noch die Abschlüsse, und da die Werke bei der gesteigerten Produktion sich frühzeitig ein gewisses Quantum sichern wollen, so kann es nicht ausbleiben, daß in den Preisen der nicht syndizierten Produkte, namentlich für Stabeisen, bei neuen Geschäften Nachlässe bewilligt werden."

Für das Nachlassen der Produktionskonjunktur sprechen leider auch die Ziffern des Arbeitsmarktes. Die letzten Uebersichten betreffen hier den März. Von Februar zu März bringt die Jahreszeit regelmäßig eine Verbesserung; diese ist 1913 zwar nicht ausgeblieben, aber sie war nach dem „Reichsarbeitsblatt" merkbar schwächer und „blieb entschieden hinter derjenigen des Vorjahres zurück". Wir greifen die Fachverbandsziffer heraus. Ueber die Arbeitslosigkeit im März d. J. berichteten 50 Fachverbände mit 2 059 633 Mitgliedern. Von diesen waren im Berichtsmonat 2,3 Proz. gegen 2,9 Proz. im Februar 1913 arbeitslos. „Von Ende Februar bis Ende März findet regelmäßig ein starker Abfall der Arbeitslosigkeit statt. Im Vorjahr war er viel stärker als in diesem Jahre; damals sank die Arbeitslosigkeit von 2,5 Proz. zu Ende Februar auf 1,6 Proz. zu Ende März. Die Arbeitslosigkeit vom Ende März dieses Jahres erreicht also nahezu den Stand des Februar vorigen Jahres." Speziell für Berlin bezeichnet der Märzbericht des Centralvereins für Arbeitsnachweis die allgemeine Tendenz als flau; sie habe sich „gegen die Parallelzeit des Vorjahres verschlechtert"; auf je 100 offene Stellen kamen in den Arbeitsnachweisen 177 Männer und 120 Frauen gegen 133 beziehungsweise 101 im März des Jahres 1912.

Berlin, 6. Mai 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

III.

Baugewerbe.

Die baugewerbliche Konjunktur wurde im Berichtsjahre von der Anspannung des Geldmarktes sowohl als von den anziehenden Eisenpreisen ungünstig beeinflußt. Die hohen Geldpreise erschweren naturgemäß den Geschäftsgang im Baugewerbe und haben regelmäßig einen Rückgang in der Beschäftigung des Baugewerbes zur Folge. Eine Ausnahme von dieser Regel ist lediglich beim Tiefbau anzutreffen, der von anderen Faktoren wesentlich beeinflußt wird. Daher wird für 1912 auch über ein Daniederliegen des eigentlichen Baugewerbes, aber von guter Beschäftigung des Tiefbaues berichtet. Der Bauarbeiterverband, der regelmäßige monatliche Erhebungen über die Beschäftigung seiner Mitglieder vornimmt, konnte für seinen Mitgliederkreis feststellen, daß selbst die günstigste Beschäftigungsziffer des Jahres am 27. Juli noch 4,4 Proz. wegen Arbeitsmangels arbeitsloser Mitglieder brachte. Diese

Digitized by Google

Zahl wird aber für einzelne Bezirke erheblich verschlechtert. So war die niedrigste Arbeitslosenziffer in der Provinz Brandenburg (einschl. Berlin) 13,7 Proz., in Bayern (ohne Rheinpfalz) 11,1 Proz. In Elsaß-Lothringen trat eine Erholung erst im Herbst ein mit 5,7 Proz. Arbeitsloser am 28. September, während noch am 31. August 10,8 Proz. Arbeitslose vorhanden waren. Die Zimmerer führen eine eigentliche Arbeitslosenstatistik nicht mehr, aber ihre Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen geben über die Beschäftigung wertvollen Aufschluß. Für die Jahre 1908 bis 1912 sind folgende Feststellungen über die pro Mitglied entfallende Zahl unterstützter Arbeitslosentage und die Unterstützungshöhe gemacht worden. Es betrug demnach pro Mitglied:

	1908	1909	1910	1911	1912
Die Arbeitslosenunterstützung in Mark . .	9,26	10,91	6,80	7,99	10,83
die unterstützten Arbeitslosentage	8,29	9,60	5,19	5,32	7,32

In der Höhe der Unterstützung wird 1912 demnach nur von 1909 übertroffen, während die Zahl der pro Mitglied unterstützten Arbeitslosentage auch im Jahre 1908 etwas höher war.

Die Rentabilität der baugewerblichen Gesellschaften ist ein wenig zurückgegangen. Die Dividende betrug 1910/11 bei 238 Gesellschaften durchschnittlich 3,4 Proz., im Jahre 1911/12 dagegen 3,3 Proz. Auf die zwei zum Baugewerbe gerechneten Gruppen verteilt sich das Jahresergebnis wie folgt:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in 1000 Mk		Dividende in Proz.	
		1910/11	1911/12	1910/11	1911/12
Terraingesellschaften	157	386 419	386 347	2,9	2,7
Baugesellschaften .	126	156 703	161 098	4,7	4,6

In Anbetracht der Durchschnittsrentabilität sämtlicher im „Reichsanzeiger" berichtenden deutschen Aktiengesellschaften, die im Jahre 1911/12 8,2 Proz. betrug, erscheint die Dividende im Baugewerbe relativ niedrig. Der Rückgang im Berichtsjahre ist nicht erheblich, aber er bestätigt doch die Tendenz der Arbeitslosenziffern der Arbeiterorganisationen, um so mehr, als in der Dividende für 1911/12 das Ergebnis des besseren Baujahres 1911 noch stark zum Ausdruck kommt.

Von den baugewerblichen Arbeiterorganisationen liegen uns die Jahresabrechnungen der Verbände der Bauarbeiter, Maler und Zimmerer vor. Die Konzentrationsbestrebungen der baugewerblichen Arbeiter fanden mit dem Uebertritt des Stukkateurverbandes zum Bauarbeiterverband am 1. Januar 1912 wohl ihren vorläufigen Abschluß. Von den übrigen baugewerblichen Verbänden sind nur noch im Dachdeckerverband ernste Anschlußbestrebungen im Gange gewesen, sie sind aber bis auf weiteres durch die Entscheidung des Verbandstages und der Mitglieder vertagt.

Die Entwickelung des Bauarbeiterverbandes in den zwei Jahren 1911/12 zeigt, daß die Hoffnungen der baugewerblichen Arbeiter auf die Einheitsorganisation nicht zu hoch gespannt waren. Die Mitgliederbewegung ist, mit Ausnahme der im Baugewerbe unvermeidlichen Schwankungen des vierten Quartals, eine ununterbrochen aufwärtssteigende gewesen. Eine besonders günstige Entwickelung hat die Hilfsarbeiterorganisation im Einheitsverbande genommen. Als der Bauarbeiterverband am 1. Januar 1911 aus den Verbänden der Maurer und Hilfsarbeiter gebildet wurde, zählte die bis dahin selbständige Hilfsarbeiterorganisation 72 203 Mitglieder. Am Jahresschluß 1912 waren im Bauarbeiterverbande 110 500 Hilfsarbeiter organisiert. Die Zahl der organisierten Hilfsarbeiter hat sich im Einheitsverbande also im Laufe von zwei Jahren um 50 Proz. vermehrt, ein Ergebnis, das die kühnsten Erwartungen übertrifft und um so erfreulicher ist, als sich in gleicher Zeit auch die Zahl der organisierten Maurer um 20 000 vermehrt hat. Rein organisatorisch gesehen, haben beide Gruppen keinerlei Hemmung, sondern eine Förderung ihrer Werbearbeit durch die Einheitsorganisation gehabt. Die Zahl der organisierten Hilfsarbeiter ist in Wirklichkeit im Bauarbeiterverband übrigens um 16 261 höher, denn vor der Verschmelzung gehörten die Erdarbeiter hauptsächlich dem Hilfsarbeiterverbande an, sind also, soweit sie damals organisiert waren, in der oben wiedergegebenen Mitgliederzahl des Bauhilfsarbeiterverbandes enthalten.

Ueber die Branchenzusammensetzung des Bauarbeiterverbandes am Jahresschluß 1912 informiert folgende Tabelle:

Berufsgruppen	Mitgliederzahl am 31. 12. 1912	In Prozent der Gesamtmitgliederzahl
Maurer	189 158	57,20
Fliesenleger, Terrazzoarbeiter .	2 174	0,67
Putzer	2 885	0,90
Stukkateure	10 329	3,15
Zement- und Betonarbeiter .	4 579	1,42
Isolierer, Steinholzleger . .	1 279	0,39
Bauhilfsarbeiter	110 500	33,14
Erdarbeiter	10 261	3,14
	331 165	100,00

Wie die Mitgliederbewegung, so hat sich auch die Finanzgebarung der Einheitsorganisation recht günstig entwickelt. Die gesamte Reineinnahme des Verbandes im Jahre 1912 betrug 9 464 741,23 Mk. Davon entfallen auf Eintrittsgelder 67 739 Mk., auf wöchentliche Beiträge 7 644 759,37 Mk., Streikbeiträge 12 894,96 Mk., Zinsen der Hauptkasse 369 285,86 Mk., vom Verband der Stukkateure 221 873,03 Mk., Schriften und sonstige Einnahmen 55 392,52 Mk. und auf die besonderen Einnahmen der Zweigvereine 1 092 796,49 Mk.

Von der Ausgabe nennen wir hier nur die größeren Posten: Krankenunterstützung 750 253,37 Mark oder 2,24 Mk. pro Mitglied (1911: 562 195,66 Mark oder 1,94 Mk. pro Mitglied), Streiks im eigenen Gewerbe 479 060,32 Mk. oder 1,43 Mk. pro Mitglied (1911: 258 566,70 Mk. oder 89 Pf. pro Mitglied), Verbandsorgan 339 461,32 Mk. oder 1,01 Mk. pro Mitglied (1911: 295 293,42 Mk. oder 1,02 Mk. pro Mitglied), Sterbeunterstützung 160 134,22 Mk. oder 48 Pf. pro Mitglied (1911: 135 574,73 Mk. oder 47 Pf. pro Mitglied. Die Gesamtausgaben der Hauptkasse (ohne Anteil der Zweigvereine) beliefen sich 1912 auf 7,50 Mk. pro Mitglied, während sie 1911 7,26 Mk. betrugen. Der Ueberschuß in der Hauptkasse bezifferte sich demnach (6 812 248,67 Mk. Reineinnahme, 2 516 981,54 Mk. Ausgabe) auf 4 295 267,13 Mark. Da die Hauptkasse am Schlusse des Jahres 1911 einen Bestand von 8 514 164,39 Mk. aufwies, so verfügt sie jetzt über 12 809 431,52 Mk. oder 38,68 Mark pro Mitglied.

Die Lokalkassen hatten am Schlusse des Jahres 1911 einen Bestand von 2 069 425,55 Mk. Dazu kam eine Einnahme von 2 652 492,56 Mk., zusammen also 4 661 918,55 Mk. Die Gesamtausgabe der Lokalkassen betrug 1 930 402,53 Mk., so daß ihnen ein Kassenbestand von 2 731 515,58 Mk. verblieb. Die Kassen der Bezirke hatten am Jahresschlusse einen

Digitized by Google

Bestand von 52 069,91 Mk. Demnach beträgt das Gesamtvermögen des Deutschen Bauarbeiterverbandes 15 593 017,01 Mk. oder 47,08 Mk. pro Mitglied.

Das Gesamtvermögen ist demnach das größte, über das eine einzelne Organisation unter den deutschen Gewerkschaften verfügt. Pro Kopf besitzen freilich mehrere Verbände einen höheren Betrag, so die Buchdrucker, Notenstecher und Zimmerer. Die Bauarbeiter sind aber an die vierte Stelle gerückt, während sie früher als Branchenorganisationen sich etwas weiter unten auf der Skala hielten. Zieht man dazu in Betracht, daß die drei Verbände mit größerem Kassenbestand pro Kopf der Mitglieder weitgehende Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung haben, die im Bauarbeiterverbande noch nicht eingeführt ist, so wird man hinsichtlich des Vermögensbestandes den Bauarbeiterverband mit an die erste Stelle rücken müssen. Die im Prinzip bereits beschlossene Einführung der Arbeitslosenunterstützung wird eine Beitragserhöhung mit sich führen, so daß dadurch eine Schwächung des Verbandsvermögens nicht eintreten wird, vielmehr eine Erhöhung zur Deckung der diesbezüglichen Mehraufwendungen in Krisenzeiten zu erwarten sein wird.

Diese Ansammlung großer Bestände ist freilich auch eine Notwendigkeit, nachdem die Entwickelung und Centralisierung der Unternehmerorganisation im Baugewerbe die lokale Kampfesführung fast zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken beginnt und die Entscheidung über Krieg und Frieden auf centraler Grundlage fällt. Die straff centralisierten baugewerblichen Unternehmer befolgen heute die übliche Taktik centralistisch organisierter Unternehmerverbände, das ganze Reichsgebiet in die gleichzeitige Vertragsregelung einzubeziehen. Wenn hier die Vertragsperiode abläuft, bleibt es nicht bei lokalen oder regionalen Kämpfen, sondern es kommt zur centralen Aussperrung über das ganze Reichsgebiet. Solche Kämpfe erfordern aber erhebliche Mittel, und die Stärkung der Verbandskassen ist daher eine unabweisbare Notwendigkeit, wenn die Gewerkschaften mit dem gleichen Erfolg wie früher die Interessen ihrer Mitglieder wahren sollen. Daß diese Stärkung der Verbandskasse im Industrieverbande der baugewerblichen Arbeiter sich noch rascher vollziehen konnte als früher in den jetzt vereinigten Branchenverbänden, ist ein Faktum, das dem Industrieverbandsgedanken bei diesen Arbeitern neue Freunde zu bringen geeignet ist.

Der Zimmererverband hat sich auch im Berichtsjahre recht günstig entwickelt. Seine Mitgliederzahl stieg von 59 320 am Schlusse des Jahres 1911 auf 61 922 am 31. Dezember 1912. Die Jahresdurchschnittszahl ist noch günstiger, hier bewegte sich die Zunahme von 59 258 auf 63 409. Eine ganz beachtliche Steigerung hat das Verbandsvermögen erfahren. Es betrug am Jahresschlusse 1911 in der Centralkasse 2 217 551 Mk., in den Zahlstellen 704 912 Mk., zusammen 2 922 463 Mk. Hingegen schloß das Jahr 1912 mit einem Vermögensbestand von 3 539 925 Mk. in der Centralkasse ab und mit 821 341 Mk. in den Zahlstellen, zusammen mit 4 361 266 Mk. Der Gesamtvermögensbestand hat sich demnach seit 1910 um 2 601 550 Mk. erhöht. Damit der Verband an seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auch in Zukunft nicht einbüße, hat die unlängst stattgefundene 20. Generalversammlung durch eine zweckentsprechende Beitragsregulierung umfassende Vorsorge getroffen, und es kann erfreulicherweise konstatiert werden, daß in fast sämtlichen Zahlstellen des Verbandes die in dieser Richtung gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung volles Verständnis gefunden haben. Diese Tatsache berechtigt zu den besten Hoffnungen.

Von den Ausgaben der Verbandskasse, die insgesamt 1 623 833 Mk. betrugen, entfallen auf Agitation 121 726 Mk., Arbeitslosenunterstützung 671 161 Mark, Gemaßregeltenunterstützung 7387 Mk., Reiseunterstützung 22 337 Mk. und auf Streikunkosten usw. 40 126 Mk. Ueber die Entwickelung des Verbandsvermögens in den letzten fünf Jahren gibt folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Bestände in den Zahlstellen Mk.	In den Zahlstellen verbliebene Hauptkassengelder Mk.	Bestand in der Hauptkasse Mk.	Summa Mk.
1908	581 671	103 286	1 168 839	1 803 795
1909	539 707	115 890	1 014 699	1 670 296
1910	616 183	139 652	1 143 534	1 899 369
1911	704 912	198 224	2 217 552	3 120 688
1912	821 342	162 940	3 539 925	4 524 207

Gegenüber dem vierten Quartal des Vorjahres hat das Verbandsvermögen um 1 403 518,70 Mk. zugenommen.

Der Zimmererverband hat im Jahre 1912 302 Lohnbewegungen geführt. Daran waren beteiligt 1049 Orte mit 1006 Betrieben und 8060 Zimmerern; davon 6198 Verbandsmitgliedern. Ohne Arbeitseinstellung fanden 141 Lohnbewegungen ihre Erledigung, an denen 4600 Zimmerer beteiligt waren. Von den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung endeten erfolgreich 101 mit 3406 Beteiligten, teilweise erfolgreich 22 mit 693 Beteiligten und erfolglos 18 mit 501 Beteiligten. Durch Arbeitseinstellung fanden 161 Lohnbewegungen ihre Erledigung. Daran waren beteiligt 339 Orte mit 363 Betrieben und 3460 Zimmerern; von den Arbeitseinstellungen waren 125 Angriffsstreiks mit 1752 Beteiligten, 23 Abwehrstreiks mit 798 Beteiligten und 13 Aussperrungen mit 103 Beteiligten. Durch die Bewegungen wurde insgesamt erreicht: für 1702 Mann eine Verkürzung der Arbeitszeit um 5718 Stunden pro Woche, für 5907 Mann eine Lohnerhöhung von 13 780 Mk. pro Woche. Die Lohnbewegungen erforderten einen Kostenaufwand von insgesamt 45 269 Mk.; davon flossen aus der Centralkasse 41 238 Mk. Im Jahre 1911 mußte die Centralkasse für Lohnbewegungen im Beruf 61 587 Mk. aufwenden.

Zu Beginn des Jahres 1912 bestanden im Zimmerergewerbe 626 Tarifverträge. Ihr Geltungsbereich erstreckte sich auf 9194 Orte mit 8844 Betrieben und 66 892 Zimmerern. Im Laufe des Jahres endeten 40 Tarifverträge. Erneuert und neu abgeschlossen wurden 111 Tarifverträge, davon 80 ohne Kampf, während 31 das Ergebnis von Kämpfen bildeten. Ihr Geltungsbereich umfaßte zusammen 1066 Orte mit 1130 Betrieben und 7142 Zimmerern. Am Schluß des Jahres 1912 bestanden somit 697 Tarifverträge für 12 896 Orte mit 9684 Betrieben und 73 527 Zimmerern; davon 56 268 Verbandsmitglieder. Von den 697 Tarifverträgen kommen am 31. März d. J. zum Ablauf 626. Ihr Geltungsbereich umfaßt 12 544 Orte mit 9239 Betrieben und 70 952 Zimmerern; davon 54 324 Verbandsmitglieder. An der diesjährigen Tarifbewegung sind demnach unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl 87,65 Proz. der Gesamtmitgliedschaft beteiligt und 96,57 Proz. aller überhaupt unter Tarifvertrag stehenden Verbandsmitglieder.

Digitized by Google

Der Verband der Maler steigerte seine Mitgliederzahl von 45 921 auf 51 620. Die Verbandseinnahmen betrugen 1 562 450 Mk., die Ausgaben 1 127 211 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Streiks 61 305 Mk., Krankenunterstützung 328 414 Mk., Reiseunterstützung 17 110 Mk., Sterbegeld 23 105 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 15 702 Mark. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 2 232 789 Mk. Auch dieser Verband hatte sich also für die Tarifbewegung des laufenden Jahres gut gerüstet.

Im ganzen Baugewerbe war das Jahr 1912 das letzte unter den alten Verträgen, und auf Unternehmerseite wurde eifrigst zum Kampfe gerüstet. Bei den Malern ist ja inzwischen der Kampf ausgebrochen, die Unternehmer haben aber wenig Lorbeeren geerntet. Im Baugewerbe scheint es, als ob eine friedliche Regelung der Differenzen möglich sein würde, wobei dann eine weitere dreijährige Ruhepause für beide Parteien eintreten würde. Wenn das geschieht, dann sicher nur, weil die Arbeiter ihre Organisationen so ausgebaut haben, daß die Unternehmer den Frieden dem Kampf vorziehen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband konnte im ersten Quartal des laufenden Jahres 295 040 Wochenbeiträge umsetzen, das sind 19 836 Wochenbeiträge mehr als im gleichen Quartal des Vorjahres und entspricht einem Mitgliederbestand von rund 30 000. Die Zahl der Neuaufnahmen betrug 3143.

Im Vorstand des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands hat die Vorsitzende, Frl. J. Baar, aus persönlichen Gründen ihre Kündigung zum 1. Juli d. J. eingereicht. Die Stellung wird, gleichzeitig mit der vom vorjährigen Verbandstag beschlossenen Anstellung einer zweiten Vorsitzenden, in der nächsten Nummer des Verbandsorgans ausgeschrieben. Die beiden Posten sollen möglichst sofort, spätestens am 1. Juli d. J., besetzt werden.

Die Abrechnung des Textilarbeiterverbandes für das 4. Quartal 1912 ergibt einen Mitgliederbestand am Jahresschluß von 87 884 männlichen und 54 750 weiblichen Mitgliedern, zusammen 142 634 gegen 139 789 am Quartalsbeginn. Die Beitragsleistung betrug pro Kopf der Mitglieder 11,20 Wochenbeiträge im Quartal.

Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie.

Die Regelung der Arbeitsvermittelung hat in der Holzindustrie wiederholt zu harten und langwierigen Kämpfen geführt. Zuletzt im Jahre 1911 in Hamburg, wo die Holzarbeiter 33 Wochen streiken mußten, bis endlich die Unternehmer den geforderten paritätischen Arbeitsnachweis anerkannten. Ebenso heftig hat der Streit um den Arbeitsnachweis zu wiederholten Malen in Berlin getobt, auch bei der großen Aussperrung im Jahre 1907 bildete er eines der Kampfobjekte. Und als am Ende dieses großen Kampfes die Arbeitgeber gleichfalls in die Forderung des Holzarbeiterbandes willigen mußten, erklärte ihr Wortführer resigniert, daß man nun lange genug um den Arbeitsnachweis gerauft habe, in Zukunft müsse bei den Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Arbeitsnachweis als Kampfobjekt ausscheiden, grundsätzlich sollte fortab die paritätische Arbeitsvermittelung für alle Fälle anerkannt werden. Zu diesem Zweck wurde noch im gleichen Jahre, also 1907, ein „Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise in der Holzindustrie" zwischen den Centralvorständen vereinbart, das für die Regelung der Arbeitsvermittelung an den verschiedenen Orten maßgebend sein sollte. Dieses Musterregulativ wurde jedoch von der darauffolgenden Generalversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe verworfen, und zwar aus dem Grunde, weil darin das Obligatorium vorgesehen, also allen Arbeitgebern die Benutzung nur dieses Arbeitsnachweises zur Pflicht gemacht war. Bei Mangel an geeigneten Arbeitskräften sollte der Arbeitsnachweis verpflichtet sein, solche nach Möglichkeit von auswärts heranzuziehen; der einzelne Arbeitgeber aber sollte erst dann das Recht haben, sich selbst um die Erlangung eines geeigneten Arbeiters zu bemühen, wenn er mindestens eine Woche vergeblich auf eine Befriedigung durch den Arbeitsnachweis warten mußte. Gegen diese achttägige Wartefrist richtete sich insbesondere der Widerspruch der Arbeitgeber. Der Holzarbeiterverband lehnte seinerseits jede Abschwächung des Obligatoriums ab, war aber in bezug auf die Wartefrist zum Entgegenkommen bereit. Als im Jahre 1910 auch für Berlin das Obligatorium zur Einführung gebracht wurde, vereinbarte man die Wartefrist auf nur 24 Stunden, während für Hannover die Frist ganz gestrichen und dafür bestimmt wurde, daß der Arbeitsnachweis in jedem Falle, eventuell auch durch Inserate in auswärtigen Blättern, selbst für die Beschaffung der gesuchten Arbeitskräfte zu sorgen habe.

Aber diese örtliche Regelung der Frage brachte trotzdem eine neue Verhandlung und Einigung über das Musterregulativ nicht mehr zustande. Auch die Verbreitung der paritätischen Arbeitsvermittelung hat seit 1907 nur geringe Fortschritte gemacht. Bei den letztjährigen Tarifverhandlungen wurde zwar für mehrere Städte die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise für den Zeitpunkt festgelegt, an dem die Centralvorstände eine endgiltige Vereinbarung über den Wortlaut des Musterregulativs getroffen haben würden. Jedoch bei den Arbeitgebern fehlte jede Neigung dazu, im Gegenteil, auch der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes hatte seine Ueberzeugung wieder gewechselt und nahm bis in die jüngste Zeit wiederholt öffentlich gegen den paritätischen Arbeitsnachweis Stellung. Während des schon erwähnten Kampfes in Hamburg stellte er sich ganz auf die Seite der Hamburger Arbeitgeber und sprach sich in seinem Organ dahin aus, daß der obligatorische Arbeitsnachweis sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeiter auf das schwerste schädige, es herrsche allseitig eine so tiefe Erbitterung, daß es ihm scheine, als wenn sogar die Tarifverträge in Gefahr ständen. Die Arbeitgeber im Reiche wurden also von ihrem Centralvorstand direkt abgehalten, sich auf die paritätische Arbeitsvermittelung noch einzulassen.

Als dann im letzten Winter die jetzt glücklich beendete große Tarifbewegung ihren Anfang nahm, begann in der ganzen bürgerlichen Presse ein wahres Kesseltreiben gegen den Deutschen Holzarbeiterverband, dem dabei alle möglichen Schlechtigkeiten wegen seiner Haltung in der Arbeitsnachweisfrage nachgesagt wurden. Die Angriffe richteten sich hauptsächlich gegen das Obligatorium des Arbeitsnachweises und stützten sich besonders darauf, daß auch der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein und der christliche Holzarbeiterverband dasselbe ablehnten. Diese

Digitized by Google

beiden Verbände beteiligten sich nach Kräften an der Preßkampagne gegen den Deutschen Holzarbeiterverband und lieferten in der Hauptsache das Material für dieselbe. Die Arbeitgeber hofften natürlich von der so erzeugten Stimmung im Lande auch zu profitieren, und in der Oeffentlichkeit wurde deshalb der Eindruck erweckt, als wenn bei den ganzen Tarifverhandlungen der Arbeitsnachweis den hauptsächlichsten Streitpunkt bilden werde.

Die Vertreter des Holzarbeiterverbandes konnten während dieser Hetze ein ruhiges Gewissen haben. Jetzt, nachdem mit der Tarifbewegung auch die Verhandlungen über die Frage des Arbeitsnachweises abgeschlossen sind, wird die Oeffentlichkeit davon Kenntnis nehmen müssen, wie völlig haltlos alle die gegen den Holzarbeiterverband erhobenen Angriffe gewesen sind. Statt sich durch diese wohlberechneten Vorwürfe einschüchtern zu lassen, drehte der Holzarbeiterverband den Spieß um und stellte seinerseits für die Erneuerung der Verträge neben anderen auch die Bedingung auf, daß das im Jahre 1907 bereits vereinbarte Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise nach einer vorzunehmenden Revision nunmehr endgiltig anerkannt werden müsse. Vorher hatten nämlich auf Grund der eingehenden gemeinschaftlichen Beratungen die Vertreter des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins und des christlichen Verbandes ihren ablehnenden Standpunkt aufgegeben, und als diese Einigung der Arbeiter unter sich erst erzielt war, da mußten auch die Arbeitgeber nachgeben und die gestellte Forderung akzeptieren. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in dem Schiedsspruch des Freiherrn v. Berlepsch vom 8. Februar dieses Jahres wie folgt ausgedrückt: „Beide Parteien sollen gehalten sein, in den Städten, wo die Arbeitsvermittelung einer den beiderseitigen Interessen dienenden Regelung bedarf, diese Regelung durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll das im Jahre 1907 vereinbarte Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise bis zur nächsten Sitzung der Centralvorstände einer Revision unterzogen und alsdann für die neu zu errichtenden Arbeitsnachweise in Anwendung gebracht werden."

Die Verhandlungen über die Revision des Musterregulativs sind jetzt, wie schon gesagt, beendet und haben zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Im Sinne des Schiedsspruches bringt das neue Regulativ zum Ausdruck, daß, wenn irgendwo eine Regelung der Arbeitsvermittelung im beiderseitigen Interesse geboten ist, diese durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorgenommen werden soll. Diese Vorschrift stellt eine Erweiterung des Regulativs dar, da der alte Wortlaut eine solche prinzipielle Anerkennung der paritätischen Arbeitsvermittelung für alle Fälle nicht enthalten hat. Natürlich kann sie vorerst nur dort durchgeführt werden, wo eine dahingehende Vereinbarung zwischen den beteiligten örtlichen Verbänden zustande kommt. Können in einem Falle die örtlichen Parteien sich über die Frage, ob die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises in beiderseitigem Interesse geboten ist, nicht einigen, so sollen nach einer besonderen protokollarischen Vereinbarung die Centralvorstände hierüber zur Entscheidung angerufen werden.

Daß der Arbeitsnachweis nur solchen Arbeitgebern und Arbeitern zur Verfügung stehen soll, welche den zwischen den beiderseitigen Verbänden abgeschlossenen Tarifvertrag anerkennen und einhalten, ist in dem Regulativ an mehreren Stellen scharf ausgesprochen. Verstöße gegen den Tarifvertrag können für beide Teile den Ausschluß von der Arbeitsvermittelung zur Folge haben. Die Aufsicht über die Vermittelung und die Erledigung von Beschwerden über deren Handhabung obliegen der im Tarifvertrag vorgesehenen Schlichtungskommission. Bei Arbeitsstreitigkeiten in einem Betrieb ruht die Arbeitsvermittelung, bis die Schlichtungskommission über den Streitfall entschieden hat.

Daß die Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises nicht von der Organisationszugehörigkeit abhängig gemacht werden dürfe, war schon in dem Musterregulativ von 1907 vorgesehen. Nur der Wortlaut des neuen § 3 ist ein anderer; er hieß in dem alten Regulativ: „Die Arbeitsvermittelung muß . . . ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber oder Arbeiter dem Verband angehört, erfolgen." Zu diesem Punkt ist noch die protokollarische Vereinbarung getroffen, daß periodische Nachfragen oder Feststellungen über die Organisationszugehörigkeit der Benutzer des Arbeitsnachweises zu statistischen Zwecken gestattet sein sollen, wobei besonders an die von den Gewerkschaften allmonatlich an das Kaiserliche Statistische Amt zu liefernde Statistik über die Arbeitslosigkeit unter den Verbandsmitgliedern gedacht ist.

Der wichtigste Streitpunkt, nämlich die Frage des Obligatoriums, ist auch in dem neuen Musterregulativ im Sinne des Deutschen Holzarbeiterverbandes erledigt worden. Ja, der neue § 9 enthält im Grunde genommen eine Verschärfung des Obligatoriums, da er die Benutzung anderer Arbeitsnachweise, ebenso das Inserieren und Umschauen ausdrücklich untersagt. Es besteht also die Pflicht für die Arbeitgeber, alle offenen Stellen an den Arbeitsnachweis zu melden, und bei den örtlichen Verhandlungen über den in der Presse so heftig angegriffenen Arbeitsnachweis für Berlin ist der Arbeitgeber-Schutzverband obendrein die Verpflichtung eingegangen, einen Innungsbeschluß herbeizuführen, der den Vorstand ermächtigen soll, über solche Arbeitgeber, welche ihre offenen Stellen nicht dem Nachweis melden, eventuell eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Im übrigen schreibt auch das jetzige Musterregulativ vor, daß alle Angebote und Nachfragen laufend, also der Reihenfolge nach zu erledigen sind und daß bei der Vermittelung die Dauer der Arbeitslosigkeit des Arbeitsuchenden zu berücksichtigen ist. Gemäß der seitherigen Praxis ist in § 15 noch hinzugefügt worden, daß der Arbeitsuchende, der sich nach sachgemäßer Prüfung durch die Arbeitsvermittler für eine offene Stelle nicht eignet, keinen Anspruch auf die Zuweisung der Stelle erheben kann, auch wenn er früher als der ihm vorgezogene Arbeiter in die Arbeitsnachweisliste eingetragen ist. Hiermit sowie mit der weiteren Bestimmung, daß bei starkem Andrang von Arbeitsuchenden die Ortsansässigen bei der Vermittelung bevorzugt werden sollen, wird es für die Zukunft hoffentlich verhindert, daß Herr Dr. Freund und andere den Vorwurf von dem „blöden Nummernzwang" noch öfter gegen die paritätischen Arbeitsnachweise in der Holzindustrie erheben können. Anderseits bedeuten diese Vorschriften zugleich auch einen gewissen Schutz für die Arbeitsvermittler gegen unberechtigte Vorwürfe sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitsuchenden, von denen begreiflicherweise jeder möglichst immer der erste an der Reihe sein möchte.

Die im Anfang erwähnte Wartefrist für den Arbeitgeber, der vom Arbeitsnachweis nicht bedient wer-

Digitized by Google

den kann, ist in dem neuen Regulativ ganz gestrichen. Jedoch ist dafür jetzt in den §§ 16 und 17 eine Fassung gefunden, die erhoffen läßt, daß eine absichtliche Umgehung des Nachweises so leicht nicht stattfinden kann. Die genannten beiden Paragraphen bringen nochmals zum Ausdruck, daß die Arbeitgeber jede offene Stelle dem Arbeitsnachweis rechtzeitig zu melden haben und daß nur solche Arbeiter eingestellt werden dürfen, die im Arbeitsnachweis ordnungsgemäß eingetragen waren. Beide Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Arbeitsnachweis die Stelle nicht besetzen kann und der Arbeitgeber darum von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch machen will, sich selbst einen geeigneten Mann zu besorgen. Will ein Arbeitgeber den ihm vom Arbeitsnachweis zugesandten Arbeiter nicht einstellen, weil er ihm nicht geeignet erscheint, so muß er dies dem Nachweis mitteilen, um diesem eine andere Zuweisung zu ermöglichen. Versagt aber der Arbeitsnachweis, so gilt das im § 9 ausgesprochene Verbot des Inserierens nicht mehr für den betreffenden Arbeitgeber. Jedoch bei der Einstellung ist er auch in diesem Falle auf die im Nachweis ordnungsmäßig eingetragenen Arbeitsuchenden angewiesen.

Die übrigen Bestimmungen des Musterregulativs, das wir in seinem vollen Wortlaut folgen lassen, bedürfen wohl keiner weiteren Erläuterung. Bemerkt sei nur noch, daß das Regulativ jetzt neben den Unterschriften des Arbeitgeber-Schutzverbandes und des Deutschen Holzarbeiterverbandes auch diejenigen des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins und des Christlichen Holzarbeiterverbandes trägt, also auch von diesen anerkannt ist. Die diesjährige Tarifbewegung der Holzarbeiter hat mit dieser Einigung in der schwierigen Arbeitsnachweisfrage einen erfreulichen Abschluß gefunden. thl.

*

Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise in der Holzindustrie.

§ 1. Die Regelung der Arbeitsvermittelung im Holzgewerbe soll, wo eine solche im beiderseitigen Interesse geboten ist, durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorgenommen werden. Die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises unterliegt der Vereinbarung zwischen den beiderseitigen örtlichen Verbänden, wobei die Bestimmungen dieses von den beiderseitigen Centralvorständen vereinbarten Musterregulativs zugrunde zu legen sind. Abweichungen hiervon sind zulässig, insoweit sie durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt sind.

§ 2. Der Arbeitsnachweis dient zur Vermittelung von Arbeitern für alle Betriebe der Holzindustrie, welche den zwischen den beiderseitigen Verbänden abgeschlossenen Tarifvertrag einhalten. Ueber die Tarifstreue entscheiden die Instanzen des Tarifvertrages.

§ 3. Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises oder die Vermittelung von Arbeitskräften darf nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Nachsuchenden zu einer Organisation abhängig gemacht werden.

§ 4. Gebühren für die Benutzung des Arbeitsnachweises werden von den einzelnen Mitgliedern der Vertragsparteien nicht erhoben. Die Kosten des Arbeitsnachweises werden von den örtlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter je zur Hälfte getragen. Kommen auf der einen oder anderen Seite mehrere Organisationen in Frage, so verteilen sich die Unkosten nach dem Stärkeverhältnis.

§ 5. Die Aufsicht über den Arbeitsnachweis und die Erledigung von Beschwerden über die Arbeitsvermittelung erfolgt durch die in dem bestehenden Tarifvertrag vorgesehene Schlichtungskommission. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind endgiltig, soweit nicht im Tarifvertrag eine Berufung an die beiderseitigen Centralvorstände vorgesehen ist.

§ 6. Jede Vertragsorganisation ist berechtigt, sich an der Arbeitsvermittelung zu beteiligen und bestimmt ihre Vermittler selbst durch ihre Vertreter in der Schlichtungskommission. Jede einseitige Beeinflussung der Arbeitsvermittler durch eine der beteiligten Organisationen ist unstatthaft.

§ 7. Der Arbeitsnachweis soll in erster Linie der Vermittelung von Arbeitskräften innerhalb des Geltungsbereiches des örtlichen Tarifvertrages dienen, jedoch können auch über diesen Bezirk hinausreichende Vermittelungen erfolgen.

§ 8. Zur Herbeiführung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage haben die Arbeitsvermittler jede Woche mittels Formulars einen Bericht über die Frequenz an die von den beiderseitigen Centralvorständen bestimmte Centralstelle einzusenden, welche die Berichte von allen Arbeitsnachweisen zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

§ 9. Die Arbeitgeber des Vertragsgebietes sind verpflichtet, alle offenen Stellen unter Angabe der Branche oder Spezialität des gewünschten Arbeiters umgehend an den Arbeitsnachweis zu melden. Desgleichen müssen alle Arbeitslosen am Orte sich in die Liste des Arbeitsnachweises eintragen lassen und erhalten danach zum Ausweis eine Meldekarte. Die Benutzung anderer Arbeitsnachweise, ebenso das Inserieren oder Umschauen ist untersagt.

§ 10. Die Eintragung in die Liste des Arbeitsnachweises darf erst erfolgen, nachdem der Arbeitsuchende nachweislich seine letzte Arbeitsstelle verlassen hat, ebenso dürfen nur solche Arbeiter vermittelt werden, welche im Arbeitsnachweis eingetragen sind und den Vorschriften bezüglich der täglichen Meldung entsprochen haben.

§ 11. Jeder Arbeitsuchende hat sich täglich während der Geschäftsstunden im Arbeitsnachweis zu melden, um nach den gemeldeten offenen Arbeitsstellen vermittelt zu werden. Wer sich drei Tage hintereinander nicht gemeldet hat, wird in der Liste gestrichen und muß sich später neu eintragen lassen.

§ 12. Solche Arbeitgeber und Arbeiter, welche gegen den bestehenden Tarifvertrag oder gegen dieses Reglement verstoßen, können durch Beschluß der Schlichtungskommission vorübergehend von der Aufnahme in die Listen des Arbeitsnachweises ausgeschlossen werden.

§ 13. Die Arbeitsvermittler sind verpflichtet, die Meldelisten fortlaufend zu führen und alle Nachfragen und Angebote in ordnungsmäßiger Weise laufend zu erledigen. Bei Mangel an geeigneten Arbeitskräften hat der Arbeitsnachweis solche nach Möglichkeit von auswärts heranzuziehen. Ist dagegen ein starker Andrang von Arbeitsuchenden vorhanden, so sollen die am Orte Ansässigen bei der Vermittelung bevorzugt werden.

§ 14. Die Arbeitsvermittler sind gehalten, die gemeldeten Stellen bestmöglichst mit geeigneten Kräften zu besetzen. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsuchenden den Arbeitsvermittlern über ihre Qualifikation und ihre früheren Arbeitsstellen die nötige Auskunft zu geben.

§ 15. Bei der Zuweisung der offenen Stellen an die eingetragenen Arbeitsuchenden soll auf die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit Rücksicht genommen werden. Eignet sich jedoch ein Arbeitsuchender nach der sachgemäßen Prüfung durch die Arbeitsvermittler nicht für die offene Stelle, so kann er keinen Anspruch auf die Zuweisung dieser Stelle erheben, auch wenn er früher als der ihm vorgezogene Arbeiter in die Arbeitsnachweisliste eingetragen ist. Der vermittelte Arbeiter erhält vom Arbeitsnachweis eine Ausweiskarte, die ihn zum Antritt der zugewiesenen Stelle berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet.

§ 16. Erscheint dem Arbeitgeber der ihm vermittelte Arbeiter nicht geeignet und lehnt er die Einstellung ab, so hat er dies dem Arbeitsnachweis mitzuteilen, um diesem eine andere Zuweisung zu ermöglichen. Ebenso hat der Arbeitsuchende die Pflicht, nach erfolgter Ablehnung sich sofort im Arbeitsnachweis wieder zu melden.

§ 17. Kann eine gemeldete Arbeitsstelle nicht durch den Arbeitsnachweis besetzt werden, so steht es dem Arbeitgeber frei, sich aus den Reihen der eingetragenen Arbeitsuchenden selbst einen geeigneten Mann zu besorgen. War der in solcher Weise eingestellte Arbeiter im Arbeitsnachweis ordnungsmäßig eingetragen und die Stelle vom Arbeitgeber auch im Arbeitsnachweis rechtzeitig gemeldet, so darf dem Arbeiter die für den Antritt der Stelle erforderliche Einstellungskarte nicht vorenthalten werden.

§ 18. Arbeitsuchende, die eine zugewiesene und angenommene Stelle nicht antreten, ohne dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, werden bis zur Dauer einer Woche zurückgestellt. Im Wiederholungsfalle kann die Zurückstellung an den Schluß der Arbeitsnachweisliste erfolgen. Die gleiche Vorschrift gilt im umgekehrten Falle auch für Arbeitgeber.

§ 19. Handelt es sich bei der zugewiesenen Arbeitsstelle nur um eine Aushilfe von kurzer Dauer, so behält der ver-

Digitized by Google

mittelte Arbeiter seine Vermittelungsnummer; es werden ihm jedoch soviel Arbeitsuchende in der späteren Vermittelung vorgezogen, als sich während der Aushilfezeit haben eintragen lassen. Erkrankte oder zu einer militärischen Uebung eingezogene Arbeitsuchende behalten ihre Vermittelungsnummer ohne diese Einschränkung.

§ 20. Während der Dauer von Streitigkeiten in einem Betrieb, die bei der Schlichtungskommission anhängig gemacht sind, dürfen dem Arbeitgeber keine Ersatzkräfte für eventuell entlassene Arbeiter zugeschickt werden, um das Einigungsverfahren nicht zu stören. Aus diesem Grunde dürfen auch die bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter nicht die Arbeit niederlegen, widrigenfalls der Arbeitsnachweis gehalten ist, dem Arbeitgeber sofort geeignete Ersatzkräfte zuzuweisen. Anderseits darf der Arbeitgeber während des Einigungsverfahrens keine Entlassungen vornehmen.

§ 21. Die Bestimmungen des Reglements gelten in jedem Falle für die Dauer des bestehenden Tarifvertrages. Aenderungen, die sich aus der Praxis der Arbeitsvermittelung als dringlich erweisen, können nur im Einverständnis der beiderseitigen Verbände beschlossen werden.

Reichstarif und Einigungszwang im Steinsetzgewerbe.

I.

Die Tatsache, daß der Verband der Steinsetzer auf seinem kürzlich stattgehabten Verbandstage dem Prinzip des Reichstarifs nebst dem darin enthaltenen Einigungszwang zugestimmt hat, hat Veranlassung gegeben, daß man sich in Kreisen der Genossen hier und da mit dieser Tatsache in einer dem Steinsetzerverbande nicht günstigen Weise kritisch beschäftigt hat. U. a. hat die Wiener „Arbeiter-Zeitung" darüber einen ziemlich abfälligen Artikel gebracht, der allerdings von im wesentlichen unzutreffenden Voraussetzungen ausging. Diese unrichtigen Voraussetzungen sind, daß der Unterzeichnete als Referent über die Reichstariffrage sich für den gesetzlichen Einigungszwang erklärt und hinzugefügt habe, „die Steinsetzer würden damit die Pioniere des gesetzlichen Einigungszwanges sein". — Im „Vorwärts", der auch in dieser Weise berichtete, habe ich gleich am nächsten Tage eine Richtigstellung gegeben. Es scheint aber, als habe diese unzutreffende Berichterstattung den Weg auch anderswohin gefunden. So sei denn hier vorweg erklärt: Soweit ich in meinem Referate Gelegenheit hatte, mich mit der Frage des gesetzlichen Einigungszwanges zu beschäftigen, habe ich diesen rundweg und grundsätzlich abgelehnt. Somit kann ich auch nicht die Steinsetzer als die Pioniere des gesetzlichen Einigungszwanges bezeichnet haben.

Es gibt im wirtschaftlichen Leben vielerlei Einrichtungen, die zur vollen Zufriedenheit der daran Beteiligten funktionieren, die sie aber, falls man sie ihnen gesetzlich aufzwingen wollte, ganz entschieden ablehnen würden. So geht es auch den Steinsetzern mit dem in Rede stehenden Einigungszwang, so geht es ihnen mit dem Reichstarif überhaupt. Im Gegensatz zu den meisten übrigen Gewerkschaften, die dem Gedanken des Reichstarifes ablehnend oder skeptisch gegenüberstehen, sind es im Steinsetzgewerbe die Arbeiter gewesen, die denselben von jeher gefordert — und gefördert haben. Und zwar nicht erst seit heute und gestern, sondern schon seit über 10 Jahren. Das allein schon sollte etwaigen Kritikern zu denken geben. Wenn die deutschen Gewerkschaften von jeher die Berufsorganisation als ihre Grundlage bezeichnet und auf dieser ihre heutigen Verbände aufgebaut haben, so geschah das doch wohl sicher nicht allein um einer gewissen taktischen Bequemlichkeit bei der Agitation willen, sondern in überwiegendem Maße aus der Erkenntnis heraus, daß jeder Beruf bis zu einem gewissen Grade eigene Entwickelungstendenzen und Gesetze habe, die ihn von anderen Berufen in manchen und nicht immer unwesentlichen Dingen unterscheiden. Das gilt auf jeden Fall für das Steinsetzgewerbe. Die ökonomische Grundlage desselben weicht von allen übrigen Gewerben, selbst auch von den anderen Gruppen des Baugewerbes, zu dem es ja gezählt wird, in erheblichem Maße ab. Gemeinsam mit dem Baugewerbe hat es nur das eine, daß es lediglich für den lokalen Bedarf produziert. Es unterscheidet sich darin vom Baugewerbe und fast allen anderen Gewerben, daß mindestens neun Zehntel der Auftraggeber Behörden sind, und zwar zumeist kommunale Behörden, und daß weiter jede Herstellung von Produkten auf Spekulation oder im Vorrat absolut ausgeschlossen ist. Während die Produkte fast aller anderen Industrien, das Baugewerbe nicht ausgeschlossen, vielfach zur Deckung eines noch nicht vorhandenen Bedarfs zu dienen bestimmt sind, werden Straßen ausschließlich nur dann ausgeführt, wenn der Bedarf an solchen festgestellt ist. Das gilt selbst für Straßen, die auf eben erst der Spekulation erschlossenen Terrains hergestellt werden (wobei gleichfalls die kommunalen Behörden die überwachende und entscheidende Instanz sind). Es können solche Terrains erst für die Bebauung freigegeben werden, nachdem die Straßen gepflastert sind.

Das ist aber nur die eine Seite des besonderen ökonomischen Charakters des Steinsetzgewerbes. Die zweite besondere Seite, die in ihren Folgeerscheinungen noch weit mehr dazu beiträgt und beigetragen hat, der Tarifbewegung im Steinsetzgewerbe ihren besonderen Stempel aufzudrücken, ist der geringe Umfang desselben im Rahmen der Gesamtproduktion. Es entfällt im Durchschnitt ungefähr auf je 30 000 Einwohner ein Steinsetzereibetrieb, mit durchschnittlich 10 Arbeitern. Daraus ergibt sich, daß in der Provinz und besonders in Landesteilen mit überwiegender Landwirtschaft der Tätigkeitsbereich des einzelnen Steinsetzereibetriebes sich ungemein weit ausdehnen muß. Das ist in der Tat so. Ist doch die Tatsache zu verzeichnen, daß selbst größere Städte den daselbst ansässigen Steinsetzerbetrieben oftmals nicht die Möglichkeit gewähren, die ganze Arbeitsperiode hindurch Beschäftigung zu haben. Es ist gar keine Seltenheit, daß derselbe Betrieb zeitweise 50, 100 und noch mehr Leute einstellen muß, um den Bedarf befriedigen zu können, und in einem anderen Teil des Jahres knapp 10 Mann bei städtischen Arbeiten beschäftigen kann. Und da, wie schon erwähnt, andere als kommunale Arbeiten in nennenswerter Weise nicht in Frage kommen, so sind die Betriebsinhaber notgedrungen gezwungen, sich um Arbeiten außerhalb ihres Wohnsitzes zu bemühen, wenn sie das in ihren Betrieben investierte immobile Kapital nicht ungenutzt liegen lassen wollen, was sich bei den meisten ganz von selbst verbieten wird. Man ist also gezwungen, auf die Suche nach auswärtiger Arbeit zu gehen, die man naturgemäß ja zunächst in den benachbarten Orten suchen wird. In Ermangelung solcher geht man dann aber dahin, wo es überhaupt Arbeiten gibt; namentlich sucht man größere Bahnhofspflasterungen zu erlangen, oder man geht in solche Städte, wo — wie das in neuerer Zeit mehr und mehr der Fall ist — die Verwaltungen mit aus Anleihen gewonnenen Mitteln das Pflaster sämtlicher Straßen durch bessere und modernere Pflasterarten erneuern lassen.

Solche Betriebswanderungen erstrecken sich dann allerdings über das ganze Deutsche Reich. Und sie

Digitized by Google

haben in den letzten Jahrzehnten in immer steigendem Maße stattgefunden. Bei solchen Wanderungen ist es dann sehr häufig vorgekommen, daß die örtlichen Tarife, die wir im Laufe der Jahre abgeschlossen haben, von solchen zuwandernden, sozusagen gastspielernden Firmen recht wenig beachtet wurden. Das geschah besonders immer dann, wenn die fremden Firmen aus Bezirken kamen, wo die Löhne niedriger standen, die Arbeitszeit länger war als in dem neuen Arbeitsorte. Die Tatsache, daß diese Firmen mit niedrigeren Löhnen rechneten, war ja oft genug in solchen Fällen der einzige Grund, daß sie die in Betracht kommenden Arbeiten überhaupt übertragen erhielten. Natürlich hatten in solchen Fällen die an die örtlichen, den Arbeitern günstigeren Tarife gebundenen Unternehmer nichts Eiligeres zu tun, als an die Arbeitgeberorganisation mit dem Verlangen heranzutreten, dafür zu sorgen, daß der fremde Konkurrent X. dieselben Löhne zahle usw., wie sie zahlen müßten, sonst . . . Was da in Aussicht gestellt wurde, kann man sich ohne weiteres vorstellen. Es ist denn auch durchaus kein Zufall und noch weniger auf einen vielleicht besonders klugen Einfall dieses und jenes Funktionärs zurückzuführen, daß die Steinsetzer von Anbeginn ihrer Tarifpolitik an bemüht gewesen sind, in jedem Tarif, den sie abschlossen, folgende Klausel hineinzubringen:

> Bei Arbeiten in fremden Tarifbezirken dürfen die daselbst bestehenden tariflichen Bestimmungen in bezug auf Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsleistungen usw. nicht verletzt werden, d. h. es darf kein geringerer Lohn, keine längere Arbeitszeit, keine höhere Arbeitsleistung vereinbart oder verlangt werden, als sie der für den jeweiligen Arbeitsort giltige Tarif vorschreibt.

Man möge uns glauben, daß die Anerkennung dieser Klausel bei vielen Unternehmern schwerer gehalten hat als selbst das Zugeständnis einer Lohnerhöhung um 5 bis 10 Pf. pro Stunde. Denn mit der Anerkennung einer derartigen Klausel wurde ja den Submissionslöwen das Handwerk gelegt. Und selbst als diese Klausel schon vielfach Anerkennung gefunden hatte, hat die Einhaltung derselben uns viel Arbeit und große Opfer verursacht. Es kommt hinzu und ist noch heute fast ohne Ausnahme zu verzeichnen, daß allemal die Unternehmer, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sich fast ohne jede Ausnahme des liebevollsten Schutzes aller Behörden, in erster Linie natürlich der Polizei, zu erfreuen haben. Die Fälle, wo auftraggebende Behörden sich schützend vor die bestehenden Tarifverträge gestellt haben, sind beinahe noch immer an den Fingern einer Hand herzuzählen. So haben die Steinsetzer schon von jeher, ehe man daran gedacht hat, den Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz zu einem tariflichen Postulat zu machen, diesen Kampf wirksam geführt. Und so ist es denn wiederum kein Zufall, sondern das logische Produkt der wirtschaftlichen Verhältnisse im Steinsetzgewerbe und der darauf aufgebauten Tarifpolitik des Steinsetzerverbandes, daß für ein nahezu ebenso großes Gebiet, für das der Bauarbeiterverband als beruflich verwandte Organisation weit über 1000 Tarifverträge abgeschlossen hat, der Steinsetzerverband nur über rund 120 Tarifverträge verfügt, die aber für mehr als drei Fünftel aller Berufsangehörigen Geltung besitzen.

Wo die Verhältnisse so liegen und sich so gestaltet haben, wird man es begreiflich finden, wenn man sagt, daß sie förmlich zu einer Regelung durch einen Reichstarif drängen.

Hierbei muß aber sogleich bemerkt werden, daß mit dem Reichstarif durchaus nicht die centrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingung verbunden sein soll. Wenigstens stehen bis jetzt noch beide Parteien, Arbeiter- und Unternehmerorganisation, auf dem Standpunkt, daß grundsätzlich die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf örtlicher bezw. territorialer Grundlage zu erfolgen hat, und daß nur im alleräußersten Notfalle, wenn sich die Parteien direkt nicht einigen können, das Tarifamt eingreifen soll, dessen Entscheidung dann allerdings für beide Teile bindend sein soll.

Daß auch der so festgesetzte Einigungszwang etwas für die Steinsetzerorganisation gar nicht so Unerhörtes und Neues ist, daß es sich vielmehr auch hierbei um einen Gedanken handelt, der ganz allmählich und organisch herangereift ist, das soll in einem zweiten Artikel dargelegt werden.

Kongresse.

Zwanzigster Verbandstag der Bergarbeiter Deutschlands.

Hannover, 27. April bis 2. Mai.

Der Verbandstag war von 106 Delegierten besucht. Außerdem waren Vorstand, Redaktion, Kontroll- und Aktionsausschuß, sowie die Bezirksleiter vertreten. Als Gäste waren Vertreter der Bruderverbände Belgiens und Oesterreichs anwesend.

Der Geschäftsbericht für die Jahre 1911 und 1912 weist einleitend auf den glänzenden Wirtschaftsaufschwung im deutschen Bergbau hin, der nicht nur durch zahlreiche Neugründungen und Kapitalserhöhungen, sondern auch durch ein gewaltiges Anschwellen der Förderziffern, Wagenmangel, Steigerung der Ausfuhr und Zunahme der Belegschaften bezeugt wird. Mit Rücksicht auf die bereits in unseren „Gewerkschaftlichen Rückblicken" aufgeführten Zahlen können wir von einer Wiederholung derselben an dieser Stelle absehen. Die Werkbesitzer haben diese günstige Konjunktur zur Stärkung ihrer Organisation ausgenutzt und besonders im Ruhrrevier ihre Position durch Errichtung des Zechenverbandsnachweises gefestigt. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat hat die Richtpreise für Kohlen bedeutend erhöht; ihm ahmen die Syndikate in den übrigen Revieren und Industriezweigen nach. Neben dem Kohlen- und Erzbergbau ist der Kalibergbau bedeutend erstarkt. Eine Ueberproduktion von Werksgründungen ist hier eingetreten, die das Reich zu gesetzlichen Eingriffen zwang. Das letztere hat seither wenig geholfen und die weitere Entwickelung bewegt sich in verhängnisvollen Bahnen.

Der Verband hat in der jüngsten zweijährigen Geschäftsperiode einen Verlust von 9375 Mitgliedern zu verzeichnen; er ging von 123 437 auf 114 062 zurück. Der Rückgang ist teils auf den Fatalismus weiter Bergarbeiterkreise gegenüber der gewaltig wachsenden Kapitalsmacht, die sie an gewerkschaftlichen Erfolgen verzweifeln läßt, teils auf den unglücklichen, durch den christlichen Massenstreikbruch verschuldeten Ausgang des Märzstreiks 1912 im Ruhrrevier zurückzuführen, dessen gewaltsame Unterdrückung durch Arbeiterverrat und Waffengewalt Tausende in den Indifferentismus zurückdrängte. Der Verlust ist indes gering gegenüber dem des christlichen Gewerkvereins, und zum Teil auch schon wieder ausgeglichen.

Der Kassenbericht verzeichnet in den beiden Geschäftsjahren an Beiträgen 4 432 971 Mk., an

Digitized by Google

Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben 4 176 777 und 8 925 420 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am 31. Januar 1913: 2 644 136 Mk. Unter den Ausgaben befinden sich 182 210 Mk. für Sterbeunterstützung, 706 381 Mk. für Krankenunterstützung, 83 200 Mk. für Arbeitslosenunterstützung, 3 615 526 Mark für Streik- und 184 348 Mk. für Gemaßregeltenunterstützung, 180 046 Mk. für Rechtsschutz und 100 862 Mk. für Anwalts- und Prozeßkosten.

Die „Bergarbeiter-Zeitung" hatte eine Durchschnittsauflage von 139 750. Die Druckerei und Verlagsfirma (H. Hausmann u. Co.) verzeichnet in Einnahme und Ausgabe für 1911 224 177 Mk., für 1912 219 861 Mk.

Die vom Verband veranstalteten Unterrichtskurse, die sich auf die Geschichte des Verbandes, dessen Einrichtungen und Aufgaben, internationale Organisation, das Verhältnis zu gegnerischen Gewerkschaften und auf taktische Fragen erstrecken, wurden in den Revieren Essen und Hamm in 298 Zahlstellen begonnen und von 3006 Teilnehmern besucht. Der Anteil der Teilnehmer, die alle sechs Vorträge besuchten, schwankt zwischen 10 bis 70 Proz. Die Ausdauer läßt also noch recht viel zu wünschen übrig. Auch in den übrigen Bezirken ist mit der Abhaltung von Kursen begonnen. Das Verhältnis zu anderen Organisationen des Berufs ist durch den Massenstreikbruch des christlichen Gewerkvereins erheblich getrübt. Der Bericht schildert eingehend die Vorgänge beim großen Frühjahrsstreik 1912 und den Hintergrund der politischen Situation und der klerikalen Auseinandersetzungen, die in der päpstlichen Enzyklika des Oktober 1912 ihren Abschluß fanden. Wir setzen diese Dinge, über die auch wir berichteten, als bekannt voraus. Das Verhältnis zu dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein und Polnischen Berufsvereinigung war ein besseres, jedoch sind Zusammenstöße mit gegnerischen Verbänden solange nicht zu vermeiden, als der unglückselige Zustand der Zersplitterung andauert.

Zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten in einigen Branchen, besonders im Kalibergbau, ist mit dem Verband der Fabrikarbeiter ein Kartellvertrag abgeschlossen worden. Der Vorstandsbericht behandelt noch eingehend die Knappschaftsverhältnisse, die Ergebnisse der sozialen Wahlen, die ein Vordringen des Verbandes erkennen lassen, und die Lohnbewegungen und Streiks, besonders den Riesenkampf im Ruhrrevier. Im Jahre 1911 waren an 34 Bewegungen und Streiks 13 828 Personen, 1912 an 8 Bewegungen und Streiks dagegen 240 264 Personen beteiligt. Der Gesamtverlust an Arbeitszeit beziffert sich auf 1 652 908 Tage und an Arbeitslohn auf 7 823 597 Mk. Erfolgreich waren die Bewegungen 1911 für 126 und teilweise erfolgreich für 522 Personen, im Jahre war kein einziger Erfolg zu verzeichnen. Dies ist die Wirkung der Uneinigkeit der deutschen Bergleute und des Arbeiterverrats der christlichen Gewerkvereinsleitung.

Die internationalen Beziehungen haben sich gebessert. Die internationale Föderation umfaßt zurzeit 1 176 500 Mitglieder in 6 Ländern.

Nach eintägiger Vorberatung der zum Statut eingegangenen Anträge, die einer Statutenkommission überwiesen werden, erstattete der Vorsitzende den mündlichen Vorstandsbericht, der sich auf die wirtschaftliche Entwickelung im deutschen Bergbau und auf den großen Kampf im Ruhrrevier, das Verhältnis zum christlichen Gewerkverein und die Wirksamkeit des Verbandes erstreckt. Am Schlusse berichtet der Referent über die Schritte zur Errichtung einer Versicherungsanstalt „Volksfürsorge" und über die Bestrebungen der Regierung und Gegner, eine Anti-Volksversicherung ins Leben zu rufen, sowie über die Absichten der Behörden, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stempeln.

Der Bericht des Hauptkassierers beschäftigte sich mit der finanziellen Entwickelung nach dem großen Streik und mit Verbesserungen des Verwaltungsverkehrs. Nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollkommission und kurzer Debatte, die sich hauptsächlich auf interne Verwaltungsangelegenheiten bezog, wurde dem Vorstand Decharge erteilt und ein Antrag betr. Herausgabe einer technischen Zeitschrift zur Ausbildung der Funktionäre angenommen. Ein Antrag auf Anstellung einer weiteren Agitationskraft in Oberschlesien wurde dem Vorstand überwiesen.

Der Bericht der Redaktion über die Presse wies besonders auf die gerichtlichen Verfolgungen der „Bergarbeiter-Zeitung" sowie auf den Kampf gegen die Christlichen hin. Beschlossen wurde, den Versammlungskalender in der Zeitung abzuschaffen. Ein Antrag auf Einführung einer Rechtsbeilage wurde dem Vorstand überwiesen.

Beim Bericht über die Lohnbewegungen kennzeichnete der Referent die schmachvolle Streikbruchtaktik des christlichen Gewerkvereins beim Märzstreik 1912 im Ruhrrevier, die allein den unglücklichen Ausgang des letzteren verschuldet hat. Die christlichen Lohnbewegungen im Saar- und Wurmrevier wurden als Scheinmanöver charakterisiert und eine nur ehrliche und ernsthafte Streiktaktik als Voraussetzung für ein gemeinsames Vorgehen aller Bergarbeiterorganisationen anerkannt. Die zu diesem Punkte angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Die Delegierten der 20. Generalversammlung erklären sich mit der Haltung des Verbandsvorstandes vor und während des vorjährigen Streiks ausdrücklich einverstanden. Bei der außerordentlich günstigen Lage des Bergbaues, bei dem Arbeitermangel und der damaligen Ausschaltung der Konkurrenz der englischen Kohle, mußte es selbst ohne Beteiligung des christlichen Gewerkvereins gewagt werden, den vom Zechenverband abgelehnten, aber sehr berechtigten Forderungen durch Streik zur Annahme zu verhelfen. Das wäre auch gelungen, wenn die Macher des christlichen Gewerkvereins nicht durch verlogene, aufgebauschte Berichte über Terrorismus das Militär herbeigerufen und die Mitglieder des Gewerkvereins hierdurch und durch sonstige Drohungen größtenteils zum Streikbruch zwangsweise veranlaßt hätten.

Die Leitung des christlichen Gewerkvereins hat dadurch den letzten Rest des Vertrauens und Ansehens verloren. Deshalb wird der Verbandsvorstand ersucht, die jetzt im Wurmrevier und in Oberschlesien geübte Taktik beizubehalten. Den vom christlichen Gewerkvereine fürstlich eingeleiteten Scheinlohnbewegungen ist das allergrößte Mißtrauen entgegenzusetzen. Der Vorstand soll erst dann mit dem christlichen Gewerkverein wieder gemeinsame Bewegungen machen, wenn der christliche Gewerkverein durch Tatsachen beweist, daß er es ernst meint und im Bedarfsfall auch vor Streiks nicht zurückschreckt.

Selbst wenn die Leitungen des christlichen Gewerkvereins oder der anderen Organisationen selbständig, ohne unsere Verbandsleitung vorher zu verständigen, mit Bewegungen vorgehen, sollen unsere Mitglieder trotzdem Solidarität üben, wenn es dabei zu Streiks kommt. Aber alle Verantwortung fällt auf die Organisationen, die ohne uns das Vorgehen einleiten."

Sodann referierte Waldhecker-Bochum über die Massenunglücke im Bergbau. Er stellte fest, daß die Unglücksfälle im deutschen Bergbau in Zunahme begriffen seien. Die Unfallverhütungsvorschriften wurden vielfach nicht beachtet,

Digitized by Google

die Sicherheitsmänner schikaniert, wenn sie Eintragungen in die Fahrbücher machten, sogar mißhandelt und gemaßregelt. Unter solchen Umständen ist das Sicherheitsmännergesetz seither wirkungslos geblieben. Pflicht der Reichsregierung sei die Einführung eines ausreichenden Bergarbeiterschutzes durch ein Reichsberggesetz, wie es folgende beschlossene Resolution fordert:

„Die zahlreichen Massenunglücke des Jahres 1912, denen wieder weit über 200 Bergarbeiter zum Opfer gefallen sind, und die erheblich gestiegene Zahl der Einzelunfälle haben zur Evidenz die Unzulänglichkeit des Bergarbeiterschutzes bewiesen.

Es steht zweifelsohne fest, daß die Sicherheitsmänner mit ihren außerordentlich beschränkten Befugnissen außerstande sind, einen wirklichen Bergarbeiterschutz herbeizuführen. Allein die Tatsache, daß die Unfallziffern in den andern bergbautreibenden Ländern Europas wesentlich geringer sind als in Deutschland, läßt erkennen, daß längst nicht alle Mittel zur Verbesserung der Grubensicherheit im deutschen Bergbau in Anwendung gebracht sind.

Es ist beschämend, daß Deutschland in puncto Bergarbeiterschutz hinter dem Ausland zurücksteht. Die Generalversammlung erachtet zur Abstellung der begründeten Beschwerden der Bergarbeiter zur Sicherung von Leben und Gesundheit im Bergbauberufe den Erlaß eines Reichsberggesetzes für dringend notwendig. In dem Reichsberggesetz muß mindestens zwingend festgelegt werden:

1. Die regelmäßige Schichtzeit einschließlich der Pausen in Grubenbetrieben nebst Kessel- und Heizanlagen beträgt acht Stunden inklusive Ein- und Ausfahrt. (Beim unterirdischen Grubenbetrieb vom Verlassen der Erdoberfläche bis zum Wiederbetreten derselben.) Vor Betriebspunkten mit einer Temperatur von 22 bis 28 Grad Celsius beträgt die Schichtzeit sieben Stunden und solchen Betriebspunkten, an denen die Temperatur mindestens 28 Grad Celsius beträgt, sechs Stunden, bei einer Temperatur von 35 Grad Celsius und mehr vier Stunden täglich.

2. Ueber- und Nebenschichten sowie Verlängerung der Arbeitszeit sind nur zur Rettung von Menschenleben oder bei außerordentlichen Betriebsstörungen zulässig.

3. Ueberwachung der strengen Durchführung der zum Schutze der Belegschaften erlassenen Vorschriften durch Werkskontrolleure, die von der Arbeiterschaft in einem allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Verfahren gewählt werden. Dieselben sind, um sie wirtschaftlich unabhängig zu machen, aus Staatsmitteln ausreichend zu besolden.

4. Bereithaltung einer genügenden Zahl von Rettungsapparaten und Tragbahren für den Transport der Verunglückten. Ausbildung von Mannschaften zur Handhabung der Rettungsapparate sowie zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen.

Die Generalversammlung ersucht daher die Landesregierungen und besonders die preußische Regierung, im Bundesrat für die Schaffung eines Reichsberggesetzes zu wirken bezw. die Reichsregierung zu veranlassen, baldmöglichst einen Entwurf eines Reichsberggesetzes dem Reichstag vorzulegen, in dem die oben gestellten Forderungen Berücksichtigung finden.

Sollten die Regierungen sich weigern, diese Forderung zu erfüllen, so muß ihnen die Schuld an etwa erfolgenden Massenunglücken und an den massenhaften Einzelunfällen beigemessen werden."

Ein ebenfalls angenommener Antrag fordert die Bergarbeiter bei Massenunglücksfällen auf, in den betreffenden Bezirken die Arbeit ruhen zu lassen und sich geschlossen an der Beerdigung zu beteiligen.

Nach einem kurzen Referat über den Dresdener Gewerkschaftskongreß und über den nächsten internationalen Bergarbeiterkongreß in Karlsbad wurden die Delegierten zu letzterem und zum nächsten Gewerkschaftskongreß gewählt.

Ein Antrag, auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß zu beantragen, an Stelle der Berufs- die Betriebsorganisation zu setzen, wurde dem Aktionsausschusse überwiesen.

Von den Anträgen der Statutenkommission wurden folgende beschlossen: Für Mitglieder unter 17 Jahren wird ein Wochenbeitrag von 10 Pf. eingeführt, außerdem wird eine freiwillige Beitragsklasse von 60 Pf. eingeführt. Die Höhe der Unterstützungen für Jugendliche bestimmt der Vorstand. Die an den Unterstützungssätzen beschlossenen Aenderungen sind geringfügiger Natur. Die Unterstützungssätze der neuen 60-Pf.-Klasse werden dem Beitragsverhältnis entsprechend festgesetzt. Das Sterbegeld wird für die ersten Beitragsjahre etwas vermindert, dagegen für die Mitgliedschaftsdauer von 8 bis 15 Jahren erhöht. Den Mitgliedern des Aktionsausschusses wird bei taktischen Fragen auf dem Verbandstag volles Stimmrecht gewährt. Auch die Streikunterstützungssätze werden in ein den Beiträgen entsprechendes Verhältnis gebracht. Das neue Statut tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Am letzten Tage sprach O. Hue über: „Syndikatspolitik und Verstaatlichungsfrage im deutschen Bergbau". Er kennzeichnet die Betriebs- und Besitzkonzentration im Bergbau, die dahin geführt hat, daß im Ruhrrevier 1911 350 000 Bergarbeiter oder 82 Proz. der Gesamtbelegschaft von 11 Unternehmergruppen beschäftigt wurden. In Oberschlesien ist die Konzentration seit altersher größer gewesen. Im engsten Zusammenhange damit steht auch die Konzentration des Bankkapitals, wobei von 158 Banken mit 16½ Milliarden Kapital 9 Banken allein über 13 Milliarden verfügen. Der Redner beschäftigt sich dann eingehend mit den Kartellen und Syndikaten im Bergbau und ihren Wirkungen für die technische und wirtschaftliche Entwickelung, für die Unternehmer und Arbeiterverhältnisse. Die letzteren würden sicherlich in ungünstiger Weise von ihnen beeinflußt. Im weiteren kennzeichnet der Redner die volksfeindliche Preispolitik des Kohlensyndikats und anderer Kartelle der Kohlenindustrie. Die Wirkung dieser Syndikate sei gesellschaftsfeindlich und ein Eingreifen des Staates sei ebenso notwendig, wie in der Kaliindustrie. Eine befriedigende Lösung könne aber nur die Verstaatlichung bringen. Der Verbandstag stimmte der folgenden Resolution des Redners zu:

„Die Bildung von Kartellen, Syndikaten und schließlich trustartigen Werksvereinigungen in der Bergwerksindustrie ist eine natürliche Folge der durch die neuzeitliche Berggesetzgebung ganz besonders begünstigten großkapitalistischen Industrieentwickelung. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Regelung der Produktion und des Verkaufs seitens der Werkskartelle usw. den Marktverhältnissen eine stabilere Gestalt gegeben hat und somit den Existenzbedingungen der Arbeiterschaft, im ganzen genommen, nicht schädlich war. Die neueren Vorgänge in der Bergwerksindustrie, namentlich die gemeingefährliche Gründerwirtschaft in der Kaliindustrie, die ohne Rücksicht auf die übrigen inländischen Industrierevière sich vollziehende große Vermehrung der Schachtanlagen im Emscher-Lippe-Gebiet, die hierdurch in größte Nähe gerückte Gefahr der Stillegung einer Reihe Zechen im südlichen Ruhrrevier, ferner die in einem unnatürlichen Verhältnis zu der Selbstkostensteigerung stehende, syndikatsseitig vorgenommene Preissteigerung, überhaupt der von den Werkskartellen auf die von ihnen abhängigen Arbeiter und Verbraucher ausgeübte starke Druck beweisen, daß es hoch an der Zeit ist, die Gesetzgebung zum Schutze der heimischen Bodenschätze und der wirtschaftlich Schwachen eingreifen zu lassen. Unter der wohl selbstverständlichen, aber nach den Erfahrungen in gewissen Staatsbetrieben notwendigerweise ausdrücklich zu betonenden Voraussetzung, daß den Arbeitern und Beamten die unbeschränkte Freiheit der gewerkschaftlichen Vereinigung garantiert wird, erklärt die Generalversammlung abermals, daß sie in der Verstaatlichung der Bergwerksbetriebe die geeignetste Maßregel zum Schutz der durch

Digitized by Google

die sich anbahnende riesenkapitalistische Trustbildung schwer bedrohten Gemeininteressen erblickt."

Es folgte noch der Bericht der Beschwerdekommission. In den Vorstand wurden Sachse, Husemann, Stühmeyer, Schmidt, Witt, Waldhecker und Löffler wiedergewählt. Ebenso wurden die Mitglieder des Kontroll- und des Aktionsausschusses wiedergewählt. Der nächste Verbandstag findet 1915 in Halle statt. Die Verbandstagsdiäten wurden von 9 auf 10 Mk. erhöht. Das Mindestgehalt der Lokalangestellten wurde auf 150 Mk. pro Monat festgesetzt. Die Beiträge zur gesetzlichen Angestelltenversicherung wurden voll, die zur „Unterstützungsvereinigung" zur Hälfte auf den Verband übernommen. Nach einem Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die Verbandsfunktionäre für die in Kürze ins Leben tretende Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volksversicherungs-A.-G. „Volksfürsorge" nach besten Kräften tätig sein müssen, wurde der Verbandstag geschlossen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.

Es bröckelt immer weiter ab im Lager der Arbeitgeber des Malergewerbes. Die Zahl der an dem nun schon die neunte Woche dauernden Kampfe beteiligten Mitglieder des Verbandes der Maler ist bis zum 3. Mai auf 9839 gesunken. Das ist eine Abnahme seit dem 15. März, dem Höchststande der Bewegung, um 5931 oder 38 Proz. Dagegen ist die Zahl der unter neuen, meist über die von den Unternehmern abgelehnten Schiedssprüche hinausgehenden Bedingungen arbeitenden Gehilfen auf 18 818 gestiegen. Diese arbeiten in 4393 unter tariflichen Verhältnissen stehenden Geschäften.

Ein beliebtes Mittel der Führer des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe ist, ins Reichsamt des Innern zu laufen und dort Bericht über die Aussperrung zu erstatten, oder besser, die Gehilfenorganisationen und die Unparteiischen durch einseitige Darstellungen der Ursachen und des Standes der Aussperrung zu verdächtigen. Ueber eine vor kurzem erst wieder stattgefundene derartige Konferenz, zu der der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes ins Reichsamt des Innern bestellt worden sein will, berichtete dieser, daß dabei Ministerialdirektor Dr. Caspar erklärt habe, es müsse abgewartet werden, bis sich der Uebermut des sozialdemokratischen Gehilfenverbandes gelegt habe. Darauf hat der Verband der Maler im Einverständnis mit der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisation beim Staatssekretär Dr. Delbrück angefragt, ob Herr Dr. Caspar die ihm in den Mund gelegten Aeußerungen „gegen die Gehilfenorganisationen, die in dem ihnen aufgezwungenen Kampfe einmütig zusammenstehen", tatsächlich getan hat. Gleichzeitig ist Herrn Dr. Delbrück eine eingehende Darstellung über die schwebenden Differenzen zugestellt worden, damit das Reichsamt des Innern nicht allzu einseitig unterrichtet bleibt.

Diese Eingabe beantwortete der Staatssekretär mit dem Hinweis, daß die behaupteten Aeußerungen von Herrn Dr. Caspar weder dem Wortlaut, noch auch dem Sinne nach gebraucht worden seien und daß der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes das auch bestätige. Allerdings bestreitet dieser nun auch, die erwähnten Behauptungen aufgestellt zu haben. Da das aber nicht stimmt, zeigt der ganze Vorgang, daß den Unternehmern jedes Mittel recht ist, mit dem sie glauben, ihre verpfuschte Bewegung stützen zu können. Alles muß ihnen zum Besten dienen. Vielleicht sieht aber nun auch das Reichsamt des Innern ein, wo es hinführt, wenn sich eine hohe Staatsbehörde nur einseitig informiert und sich, vielleicht nur ungewollt, vor den Wagen einer bestimmten Interessengruppe spannen läßt.

Inzwischen sind von unbeteiligter Seite verschiedene Versuche, neue Verhandlungen anzubahnen, unternommen worden. Das Resultat dieser Aktionen ist, daß in Kürze erneut unter Vorsitz der drei bekannten Unparteiischen und unter Hinzuziehung von je zwei Parteivertretern verhandelt werden soll. Einen Vorschlag der Unparteiischen, daß die dabei zu fällenden Schiedssprüche „nach dem Vorbilde der Bewegung im Baugewerbe 1910 für beide Teile ohne weiteres bindend sein sollten", haben beide Parteien abgelehnt, so daß zunächst abzuwarten ist, ob nun doch noch in den nächsten Tagen von unparteiischer Seite erneute Einigungsversuche unternommen werden. O. St.

Privatversicherung.

Die Genehmigung der „Volksfürsorge"

ist vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung am Dienstag, den 6. Mai, erteilt worden. In der hierzu anberaumten Verhandlung waren der Vorstand und Aufsichtsrat der „Volksfürsorge" vertreten. Nach längeren Vorverhandlungen zog sich der Senat des Kaiserlichen Aufsichtsamts zu einer engeren Beratung zurück, die nach 2½ Stunden das obige Ergebnis brachte. Die schriftliche Ausfertigung der Konzession dürfte innerhalb zweier Wochen zu erwarten sein, so daß der Geschäftsbetrieb der „Volksfürsorge" also in allernächster Zeit aufgenommen werden kann.

Kartelle und Sekretariate.

Das Gewerkschaftskartell zu Neumünster

läßt den Bewerbern um den Sekretärposten mitteilen, daß der Posten besetzt worden sei.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat April 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Transportarbeiter f. 3. Qu. 1912	7 612,65	Mk.
„ „ Kürschner f. 3. u. 4. Qu. 1912	228,44	„
„ „ Bauarbeiter f. 4. Qu. 1912	13 762,96	„
„ „ Bildhauer f. 4. Qu. 1912	143,80	„
„ „ Buchbinder f. 4. Qu. 1912	1 260,—	„
„ „ Hutmacher f. 4. Qu. 1912	334,—	„
„ „ Lithographen und Steindrucker für 4. Qu. 12	601,24	„
„ „ Sattler und Portefeuiller für 4. Quartal 1912 .	465,—	„
„ „ Steinarbeiter (Restbeitrag) für 4. Quartal 1912 .	460,60	„
„ „ Asphalteure für 1912 . .	199,84	„
„ „ Blumenarbeiter für 1912 .	150,—	„
„ „ Tabakarbeiter für 1912 . .	5 211,20	„

Digitized by Google

Verb. der Metallarbeiter (Restbeitrag)
1912 . . . . . 5 437,44 Mk.
„ „ Schiffszimmerer für 1. Qu.
1913 . . . . . 151,60 „

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat April 1913:

a) Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.):

Von den Vorständen der Centralverbände:

Holzarbeiter 16 784,40 Mk. Bereits quittiert 228,95 Mk. In Summa 17 013,35 Mk.

b) Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Tapezierer 200,— Mk.

Von den Gewerkschaftskartellen:

Schweinfurt 50,— Mk. Bereits quittiert 15 495,— Mark. In Summa 15 745,— Mk.

c) Für die ausgesperrten Tabakarbeiter in Holland:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Hutmacher 250,—, Schneider 500,—, Bäcker und Konditoren 1000,—, Sattler und Portefeuiller 400,—, Lederarbeiter 300,—, Steinsetzer 300,—, Fabrikarbeiter 500,—, Bildhauer 200,—, Gemeinde- und Staatsarbeiter 500,—, Bureauangestellte 250,—, Zivilmusiker 50,—, Zimmerer 500,—, Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter 300,—, Buchbinder 500,—, Töpfer 200,—, Brauerei- und Mühlenarbeiter 750,—, Porzellanarbeiter 400,—, Kupferschmiede 100,—, Tapezierer 400,—, Bergarbeiter 4000,—, Kürschner 50,—, Tabakarbeiter 5000,— Mk. In Summa 16 450,— Mk.

Berlin, den 5. Mai 1913. Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Kassenbericht vom 1. Quartal 1913.

Einnahme:

Kassenbestand vom 4. Quartal 1912 .	3 232,25	Mk.
10 093 Mitgliederbeiträge	60 558,—	„
Zinsen	10 035,27	„
Summa	73 825,52	Mk.

Ausgabe:

Zurückgezahlte Beiträge	1 179,20	Mk.
Witwenunterstützung	15 492,15	„
Invalidenunterstützung	4 207,70	„
Waisenunterstützung	212,50	„
Sterbegeld an Frau Hiddessen . . .	200,—	„
„ „ „ Lichtenberg . .	200,—	„
„ „ „ Koch	200,—	„
„ „ „ Götte	200,—	„
„ „ „ Leopoldt . . .	200,—	„
„ „ „ Helmig	200,—	„
„ „ „ Hählein . . .	200,—	„
Postscheckgebühren	56,81	„
Porto	90,78	„
Auf der Bank	50 313,25	„
Kassenverwaltung	200,—	„
Kassenbestand	673,13	„
Summa	73 825,52	Mk.

Vermögensübersicht:

Auf der Bank	1 174 652,97	Mk.
Kassenbestand	673,13	„
Summa	1 175 326,10	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Franz Stahl. Gustav Reinke.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet

Bayreuth:	Winterstein, Hans, Angest. des Bauarbeiterverbandes.
Berlin:	Fuhrmann, Kurt, Expedient.
„	Beyer, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Bertram, Christian,, Angest. des Transportarbeiterverbandes.
„	Friedemann, Willy, Angest. des Transportarbeiterverbandes.
„	Ninnig, Willy, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Bremen:	Sonnemann, Emil, Schriftst.
Eisenach:	Pallas, Karl, Expedient.
Hamburg:	Malchow, Theodor, Angestellter d. Kranken- u. Sterbekasse d. Tischler.
„	Wreyer, Walter, Angestellter des Malerverbandes.
Hanau:	Schnabrich, Michael, Parteisekr.
Iserlohn:	Bräucker, Julius, Redakteur.
Karlsruhe:	Nitschky, Friedrich, Buchh.-Angest.
Lehe:	Jeske, Otto, Redakteur.
Meißen:	Blank, August, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
„	Heinzmann, Otto, Angestellt. d. Fabrikarbeiterverbandes.
München:	Simon, Wilh., Gewerkschaftssekr.
Nürnberg:	Messerer, Jean, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
„	Krauß, K. M., Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Offenbach:	Danges, Ludwig, Angestellter der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für Frauen und Mädchen.
Rethem:	Brüggemann, Friedrich, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Schweinfurt:	Kupfer, Erhard, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Sennheim:	Hügele, Josef, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Siegen:	Winnig, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Solingen:	Merkel, Hermann, Redakteur.
Stuttgart:	Henninger, Herm., Angestellter des Buchbinderverbandes.
„	Hunsfeldt, Heinrich, Angest. des Malerverbandes.
Striegau:	Müller, Gustav, Angestellter des Steinarbeiterverbandes.
Stadthagen:	Krämer, Heinrich, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Stettin:	Momm, Heinrich, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
„	Bertaw, Franz, Angestellter des Schneiderverbandes.
„	Pagers, Johannes, Arbeitersekretär.
Straßburg i. E.:	Voigt, Karl, Expedient.
„	Schira, Karl, Expedient.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 20. 23. Jahrgang. Berlin, den 17. Mai 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die konstitutionelle Fabrik und der Tarifvertrag	297
Gesetzgebung und Verwaltung. Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1912	299
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. IV. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	302
Kongresse. Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer	307
Aus Unternehmerkreisen. Wie die Anilinherren ihre Gelben feiern	308
Kartelle und Sekretariate. Eine Berliner Kartelldelegation in London. — Vom Gewerkschaftskartell in Kiel	311
Andere Organisationen. Die beleidigte Regierung	312
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	312

Die konstitutionelle Fabrik und der Tarifvertrag.

Vor einiger Zeit erregte es Aufsehen, daß in dem Betrieb des bekannten Berliner Jalousie- und Holzpflasterfabrikanten Freese Differenzen ausbrachen, in deren Verlauf Herr Freese seinen Betrieb für freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter dauernd sperrte. Ueber diesen Scharfmacherstreich mußte man sich um so mehr wundern, als Herr Freese bis dahin Anspruch darauf erhob, zu den fortschrittlichen Sozialreformern gerechnet zu werden. Er ist der Begründer und eifrige Verfechter des „konstitutionellen Fabriksystems", das er seit dem Jahre 1884 in seiner Fabrik eingeführt hat. Diesen Termin muß man sich merken, um Herrn Freese gerecht zu werden, denn damals war es in der Tat ein großes soziales Verdienst, den Arbeitern überhaupt ein Mitbestimmungsrecht am Arbeitsvertrage einzuräumen. Herr Freese verzichtete freiwillig auf einen Teil der in jener Zeit noch allgemein üblichen Herrenrechte des Unternehmers, als er die Arbeiter mit heranzog zur Ausarbeitung der Arbeitsordnung, Arbeiterausschüsse einsetzte (erst 1891 wurden sie gesetzliches Erfordernis), mit diesen Tarifverträge abschloß, Fabrikversammlungen abhielt, um gemeinsam interessierende Fragen mit Angestellten und Arbeitern zusammen zu beraten und ähnliche von sozialem Verständnis getragene Maßnahmen durchführte. Auch daß er den Achtstundentag einführte, sei ihm hoch angerechnet, obwohl er dabei sein geschäftliches Interesse durchaus nicht übersah: „Ich hoffte, durch eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden die Kosten für den Maschinenbetrieb, die Beleuchtung und Heizung zu vermindern und durch Gewöhnung der Arbeiter an eine Zeitausnutzung die Leistungsfähigkeit der Fabrik zu erhöhen." eine Kalkulation, die sich auch als richtig erwies. Wenn Herr Freese weiter eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen einführte, wie Unterstützungskassen, Erholungsräume, Badegelegenheit, Bibliothek, Kaffeeküche, Schrebergärten und Spielplätze, wobei er den Arbeitern ein Mitverwaltungsrecht nicht versagte, so soll auch das lobend anerkannt werden.

Man wird in dem konstitutionellen System des Herrn Freese jedoch vergeblich nach einem entscheidenden Mitbestimmungsrecht in wichtigen Fragen der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse suchen. Er macht daraus auch gar kein Hehl und bestimmt ausdrücklich die „Grenzen der Selbstverwaltung":

„Ausgeschlossen aus dem Rahmen der Mitwirkung der Arbeiterschaft sind bei mir alle Angelegenheiten der kaufmännischen und finanziellen Leitung. Der Einkauf und Verkauf liegen auch in der konstitutionellen Fabrik ganz in meiner Hand. Ebenso alle Fragen der Betriebserweiterung und der technischen Leitung, soweit sie nicht mit Angelegenheiten, für die der Ausschuß oder die Hauptversammlung zuständig sind, zusammenhängen. Ferner alle Fragen der Anstellung und Entlassung von Beamten und Arbeitern. Der Arbeiterausschuß kann in dieser Hinsicht — wie das Parlament — Wünsche aussprechen. Die Entscheidung darüber, wer geeignet ist, dem Betriebe anzugehören, wer in höhere Stellungen aufrücken kann und wer ausscheiden muß, liegt nach wie vor in meiner Hand."

Mit dieser eigenen programmatischen Erklärung kennzeichnet Herr Freese die „konstitutionellen" Einrichtungen seines Betriebes als das, was sie tatsächlich sind: Dekorationsstücke, die zwar den Fabrikdespotismus etwas verhüllen, ohne ihn jedoch in seinen Grundlagen zu erschüttern. Das Mitbestimmungs- und Verwaltungsrecht der Arbeiter beschränkt sich auf untergeordneten Kleinkram. Aber selbst diese Rechte hängen in der Luft, wenn der Fabrikherrscher das unbeschränkte Recht für sich in Anspruch nimmt, mißliebige „Untertanen" einfach hinauszuwerfen. Wenn Herr Freese sich noch etwas darauf zugute hält, daß seine Arbeiter durch die Arbeiterausschüsse auch bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen, beim Abschluß von Tarifverträgen, mitwirken dürfen, so übersieht er ganz, daß die Gewerkschaften dieses Recht längst als etwas Selbstverständliches auch in anderen Betrieben errungen haben. Zumal in der Holzindustrie erlaubt sich kaum noch ein Unternehmer, dieses Recht zu bestreiten.

Das konstitutionelle System des Herrn Freese

Digitized by Google

war erledigt, als bei den erwähnten Differenzen kurzerhand die freiorganisierten Arbeiter an die Luft gesetzt wurden. Auch wenn man mit der Bescheidenheit eines preußischen Staatsbürgers den Begriff Konstitution auslegt, wird man in diesem Streich und in der dauernden Ausschließung der freien Gewerkschaften nichts anderes als unverhüllten Despotismus erblicken können.

Anlaß, sich noch einmal mit Herrn Freese zu beschäftigen, bietet eine kürzlich von ihm veröffentlichte kleine Schrift: „Der freie Werkvertrag und seine Gegner" (Jena, Verlag Gustav Fischer 1913). Darin verbreitet er sich ausführlich über die bei ihm stattgefundenen Differenzen, verteidigt seine Haltung, schwingt mit fürchterlichen Drohungen das Kriegsbeil gegen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften und predigt den blutigsten Terrorismus:

„In der Werkstatt muß der Kampf mit der Sozialdemokratie aufgenommen werden. Dort muß ihr Einfluß gebrochen, müssen die Neulinge und Mitläufer vor ihr geschützt, muß ihrer Agitation der Boden entzogen werden. . . . Die Arbeitgeber . . . müssen auch Dämme gegen das Wiedereindringen der roten Flut errichten. Sie können das, wenn sie der internationalen Sozialdemokratie durch tatkräftige Förderung aller nationalen Bestrebungen wirksam entgegenarbeiten. Die Arbeitgeber müssen in dieser Hinsicht viel mehr tun, als es bis jetzt geschehen ist. Sie können den Arbeitern, die Soldat gewesen sind, durch Uebernahme der Eintrittsgelder den Eintritt in die Kriegervereine erleichtern. Sie können die Kriegervereine, die vaterländischen Arbeitervereine, die deutschen Gewerkvereine und die christlich-nationalen Gewerkschaften durch Bevorzugung ihrer Arbeitsnachweise unterstützen. Sie können die Fachblätter dieser Vereine halten und sie wie ihre Werbedrucksachen der Arbeiterschaft in Leseräumen zugängig machen. Sie können die Jugendorganisationen des Pfadfinderbundes und andere durch Uebernahme der Kosten der Ausrüstung fördern und damit für einen körperlich und seelisch gesunden Nachwuchs sorgen."

Diese Probe dürfte genügen, um den maßlosen Haß gegen seine Widersacher aufzudecken, mit dem sich Herr Freese vollgesogen hat. Man wird ihm trotzdem menschliches Mitgefühl nicht versagen können. Fast am Ende einer langen Lebensarbeit sah er sein Werk in Trümmer gehen. Das Gefühl bitterster Enttäuschung mußte ihn überkommen, als diejenigen, die er glaubte beglückt zu haben, schließlich anderer Meinung werden über das was ihnen frommt, und anderes und mehr fordern. Er sieht darin eine grenzenlose Undankbarkeit, Böswilligkeit und schlechte Gesinnung. Die Gewerkschaften haben ihm seine guten Arbeiter verhetzt und darum Rache!

Der Kampf im Freeseschen Betriebe hat nicht das Allgemeininteresse, das eine ausführliche Schilderung an dieser Stelle rechtfertigen könnte. Herr Freese in seiner grenzenlos verbitterten Stimmung ist denkbar ungeeignet, darüber eine objektive Schilderung zu geben. Es genügt, die Tatsache zu konstatieren, daß nach seiner Darstellung die beteiligten Gewerkschaftsfunktionäre unfähige, dumme Trottel und böswillige Menschen sind, während nach der Schilderung der beteiligten Verbände Herr Freese ein eigensinniger Despot ist, der sich weigert, allgemein für die Branche anerkannte tarifliche Vereinbarungen anzuerkennen, Vertrauensleute maßregelt und Verhandlungen mit der Gewerkschaft, ja selbst mit dem Einigungsamt ablehnt. Alle diese Dinge gibt übrigens Herr Freese zu. Es interessieren aber hier nicht die Einzelheiten, sondern die allgemeinen Schlußfolgerungen, die aus der Affäre zu ziehen sind. Herr Freese kommt zu dem Ergebnis, daß jede Vertragsgemeinschaft mit den freien Gewerkschaften unmöglich sei. Die Scharfmacher aller Grade und insbesondere die Gegner der Vertragsgemeinschaft werden sich dieses Bekenntnis nicht entgehen lassen und werden es für ihre Zwecke ausnützen. Die „Altnationalliberale Reichs-Korrespondenz" hat ihre Presse bereits mit einem längeren Artikel über die Angelegenheit versorgt und gibt darin mit Behagen das oben mitgeteilte Kampfprogramm gegen die freie Arbeiterbewegung wieder, wobei sie sich allerdings nicht versagen kann, Herrn Freese mit einem Blick auf seine sozialpolitischen Jugendsünden darauf aufmerksam zu machen, daß — er selber wohl noch einiges aus diesem Programm lernen könne.

In welcher Beziehung steht nun aber der Fall Freese zur vertraglichen Entwickelung der Arbeitsverhältnisse? Es hieße geradezu die Vernunft auf den Kopf stellen, wollte man daraus Kapital gegen die Vertragsgemeinschaft schlagen. Ganz im Gegenteil ist diese Angelegenheit geeignet, die Zweckmäßigkeit von Tarifverträgen, wie sie heute verstanden werden, nämlich von Organisation zu Organisation vereinbart, zu demonstrieren. Hätte Herr Freese einer solchen Vertragsgemeinschaft unterstanden, so wären vermutlich die ausgebrochenen Differenzen von den für solche Fälle vorgesehenen Instanzen mit Leichtigkeit geregelt worden und ihm wäre viel persönlicher Aerger und geschäftlicher Verlust erspart geblieben. Aber es gehört zum „konstitutionellen System", daß die Einmischung der Organisation abgelehnt wird und das muß immer früher oder später zum Konflikt führen. Der fundamentale Irrtum Freeses besteht darin, daß er jeden Betrieb als eine soziale Insel betrachtet, die unbeeinflußt von der Außenwelt sich ihre eigenen Gesetze geben darf. Wie töricht aber, die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge ignorieren zu wollen! Sie sind es, die das ganze Wirtschaftsleben in Bann halten, die Ursache sind der gewaltigen Konzentrationsbewegungen und schließlich auch der Entwickelung des individuellen Arbeitsvertrages zum Reichstarifvertrag. Freese sieht von all diesen Dingen nichts, jedes Verständnis dafür, daß diese Erscheinungen naturnotwendig durch die technisch-wirtschaftliche Entwickelung bedingt sind, geht ihm ab. Als fanatischer Wirtschaftspartikularist lehnt er den Abschluß von Tarifverträgen von Organisation zu Organisation ab und empfiehlt an dessen Stelle den „freien Werkvertrag", worunter er einen Firmenvertrag, vereinbart zwischen dem Arbeiterausschuß und dem Unternehmer, versteht. Nun ist ja auch diese Form des Vertragsabschlusses durchaus nicht selten und Herr Freese irrt, wenn er die freien Gewerkschaften als grundsätzliche Gegner solcher Verträge ansieht. Es kommt nur darauf an, daß solche Sonderverträge den Arbeitern mindestens das gewähren, was im allgemeinen Vertrag anerkannt ist.

Der „freie Werkvertrag" kann sich als Ausnahme sehr wohl erhalten, vorausgesetzt, daß er den üblichen Verhältnissen entspricht. Aber er kann nach dem Stand der Wirtschaft und der Organisationen heute nicht mehr die Regel sein. Jede Wirtschaftsepoche schafft sich ihre eigenen Ausdrucksformen, auch in bezug auf den Arbeitsvertrag. Als Herr Freese in den achtziger Jahren für seinen Betrieb Verträge abschloß, war das eine sehr fortschrittliche Erscheinung, denn damals war der individuelle Arbeitsvertrag noch die Regel. In der Folgezeit wurden aber auch in zahlreichen anderen Betrieben Firmenverträge

Digitized by Google

abgeschlossen, diese verdichteten sich zu Orts- und Bezirksverträgen und heute drängt die Entwickelung nach Reichsverträgen, soweit sie nicht schon vollendet ist. Diese Entwickelung hat sich nicht immer in gerader Linie vollzogen, aber im ganzen genommen, ist sie unverkennbar und auch ganz folgerichtig und konsequent. Es handelt sich dabei natürlich nicht nur um die Form des Vertragsabschlusses, sondern um die Durchsetzung der Idee, daß die Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht ein Herrenrecht der Unternehmer ist, sondern mit gleichen Rechten von beiden Vertragskontrahenten gemeinsam zu erfolgen hat. Beim Firmenvertrag ist dieser Grundsatz scheinbar schon durchgeführt, aber in Wirklichkeit kann von einer Gleichberechtigung der Arbeiter erst dann die Rede sein, wenn sie der größeren wirtschaftlichen Macht des Unternehmers die Macht einer Organisation entgegenstellen können. Schließlich aber trägt jeder Tarifvertrag die Gefahr in sich, ein wertloses Stück Papier zu werden, wenn seine Einhaltung nicht durch starke Organisationen auf beiden Seiten garantiert ist. Darum mußten notwendigerweise die Organisationen die Träger der Verträge werden. Herr Freese, der den Arbeiterausschuß als die einzig berechtigte Vertretung der Arbeiter ansieht und die Organisationen grundsätzlich ausgeschlossen wissen will, kämpft gegen ein Entwickelungsgesetz an, dem auch Stärkere als dieser kleine Jalousienfabrikant unterliegen müssen.

Völlig unverständlich ist es, wie Herr Freese die „konstitutionelle Fabrik" und den „freien Werkvertrag" als die größeren Garantien für den wirtschaftlichen und sozialen Frieden anpreisen kann. Darüber kann doch wirklich ein Zweifel nicht bestehen, daß der Abschluß von 10 000 einzelnen Firmenverträgen eine unendlich größere Reibungsfläche bietet als derjenige eines gemeinsamen Tarifvertrages. Die notwendige Fortentwickelung der Arbeitsverhältnisse ist aber auch vom Standpunkt des Arbeitgebers aus weit leichter durchzuführen, wenn sie allgemein und gleichartig vor sich geht, als wenn dem einzelnen Zugeständnisse abgerungen werden, die die Konkurrenz noch nicht bewilligt hat. Der „freie Werkvertrag" läßt die Möglichkeit zu, daß sich jeden Augenblick kleine Differenzen entwickeln können, die sich zu folgenschweren Konflikten auswachsen. Der Fall Freese ist dafür ein anschauliches Beispiel. In den Einigungsinstanzen des Tarifvertrages aber ist eine Stelle geschaffen, die mit viel größerer Objektivität, als die direkt Beteiligten dafür aufzubringen imstande sind, die Dinge beurteilen und darüber entscheiden kann. Diese Seite des Tarifvertrages ist gewiß noch sehr ausbaufähig, aber heute schon hat sie sich als soziales Friedensinstrument durchaus bewährt. Als Hort des sozialen Friedens hat die konstitutionelle Fabrik jämmerlich versagt. Ein System, das Konflikte nicht anders als durch solche Gewaltmaßnahmen zu lösen vermag, wie sie Herr Freese anwandte, trägt unausrottbare Keime des Unfriedens in sich und muß einen Konstruktionsfehler haben. Der Fehler liegt in der Ignorierung der Organisation. Nicht aus Machtdünkel beansprucht diese ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung des Arbeitsvertrages, sondern weil es die Voraussetzung ist für eine allgemeine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse.

Man muß bedauern, daß der Sozialreformer Freese ein solch unrühmliches Ende genommen hat. Wir wollen den wüsten Haß, den er jetzt gegen uns predigt, nicht mit gleichem vergelten und ihm gern zugestehen, daß er immer ehrlich bestrebt war, das Wohl seiner Arbeiter zu fördern. Daß er aus seiner Unternehmerhaut nicht heraus konnte, ist kein Vorwurf, sondern innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ein notwendiges Schicksal. Und wenn er nun an seinem Lebensabend in die falsche Richtung geraten ist und einen Ton anschlägt, der sonst nur bei den allerärgsten Scharfmachern zu finden ist, so kann auch das die wirklichen Verdienste aus seiner Lebensgeschichte nicht auslöschen.

F. Tarnow.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1912.

Der Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion ist in diesem Jahre 6 Wochen früher als im Vorjahre herausgekommen. Er enthält viel sozialpolitisch wertvolles Material, ermangelt aber noch der systematischen Durcharbeitung und vor allem der kritischen Beurteilung der Ergebnisse.

In einer kurzen Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, daß die Zunahme der revisionspflichtigen Anlagen und der Arbeiter zum Teil auf die Vermehrung von Motorbetrieben zurückzuführen ist, die durch die elektrischen Ueberlandzentralen in Oberhessen und Rheinhessen begünstigt wurde. Es handelt sich also um alte Betriebe, die infolge des erleichterten Uebergangs zum Motorbetrieb revisionspflichtig wurden. Leider hat dadurch die Vergleichbarkeit des statistischen Materials erheblich verloren, weil die Gewerbeinspektion es unterließ, Feststellung über den Umfang dieser Betriebsvermehrung zu machen.

Das Aufsichtspersonal der Gewerbeinspektion ist seit 1909 unverändert geblieben; es besteht aus 15 Beamten. Die auf einen Beamten durchschnittlich entfallenden Revisionen sind von 651 im Jahre 1910 auf 816 im Jahre 1912 gestiegen; die Kopfquote in Preußen betrug 1911 nur 392. Die hessischen Aufsichtsbeamten haben also quantitativ doppelt so viel geleistet als ihre preußischen Kollegen, obwohl die Aufsichtsbeamten durch das Inkrafttreten des Hausarbeitsgesetzes und des Bauarbeiterschutzgesetzes in Hessen erhebliche Mehrarbeit erhalten haben. Trotz des erweiterten Tätigkeitsfeldes ist der Prozentsatz der von der Revision erfaßten Betriebe von 71,6 auf 76,4 und der der Arbeiter von 79,7 auf 82,1 gestiegen. Die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe stieg von 6575 auf 6892, der revidierten Betriebe von 4730 auf 5276. Die Arbeiterzahl in revisionspflichtigen Betrieben stieg von 122 766 auf 129 289, die in den revidierten Betrieben von 97 811 auf 106 159. Die Zunahme aller Revisionen gegenüber dem Vorjahre betrug 13 Proz.

Schlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung in Hessen sind durch die Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf vorher nicht revisionspflichtige Betriebe und durch die bereits erwähnte erleichterte Einführung von Motorkraft sehr erschwert. Trotzdem kann gesagt werden, daß die Industrialisierung vorwärts schreitet und daß innerhalb dieser Entwicklung eine Konzentration der Betriebe und die Durchsetzung des Großbetriebes sich geltend macht. Während die Betriebe sich um 4,8 Proz. vermehrten, stieg die Arbeiterzahl um 5,3 Proz. und die auf einen Betrieb entfallende Arbeiterzahl von 18,6 auf 18,7. Die Zunahme von Betrieben und Arbeitern ist in ein ruhigeres Tempo übergegangen, ohne jedoch ihr charakteristisches Gepräge zu verlieren. Das gilt auch für die einzelnen Arbeitergruppen nach

Digitized by Google

Alter und Geschlecht. Die Zunahme der Frauen und jugendlichen Arbeitskräfte ist wiederum stärker als die der erwachsenen männlichen Personen. Während die erwachsenen Arbeiter eine prozentuale Zunahme von 4,6 aufweisen, beträgt die der Arbeiterinnen unter 16 Jahren 4,9, über 16 Jahren 6,2 und die der männlichen Jugendlichen unter 16 Jahren sogar 11,6. In den revisionspflichtigen Betrieben sind nur wenig Kinder unter 14 Jahren tätig; im Berichtsjahre betrug die Zahl 40, im Vorjahre 43.

Die ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen haben sich gegen die Vorjahre beständig verringert. Zum Teil scheinen sich die Unternehmer den gesetzlichen Erfordernissen mehr anzupassen, zum Teil drängen die Arbeiterorganisationen auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten; andrerseits aber ist es auch möglich, daß durch die Ueberlastung der Aufsichtsbeamten und der dadurch bedingten Flüchtigkeit der Revisionen weniger Verstöße gefunden werden.

Die Zahl der Anlagen, in denen Verstöße gegen den gesetzlichen Arbeiterinnenschutz ermittelt wurden, ist von 296 im Vorjahre auf 248 zurückgegangen; die Zahl der bestraften Personen von 41 auf 32. Verfehlungen gegen den Schutz der Jugendlichen wurden 709 gegen 737 im Vorjahre festgestellt; die Bestrafungen gingen von 61 auf 39 zurück.

Die Aufsichtsbeamten haben im vorjährigen Bericht darüber geklagt, daß die Unternehmer ohne Erlaubnis Ueberarbeit leisten lassen und sich dadurch der unnötigen Gefahr der Bestrafung aussetzen. Die Unternehmer hätten doch nicht den geringsten Grund für die Annahme, daß ihren Anträgen Schwierigkeiten entgegengesetzt würden. Und so ist es in der Tat: die Ausnahmebewilligungen werden von den unteren Verwaltungsbehörden in der entgegenkommendsten Weise behandelt. Eine Nachprüfung, ob die Gesuche begründet sind, ist sehr schwer; viele werden nicht einmal der Gewerbeinspektion zur Begutachtung unterbreitet, weil sie zu spät eingereicht werden. Dieser Umstand allein gibt es den Unternehmern in die Hand, jede Prüfung ihrer Anträge zu umgehen.

Von den Anträgen, Arbeiterinnen Samstags über die gesetzliche Zeit beschäftigen zu dürfen, ist in den drei Jahren 1909—1911 nicht ein einziger zurückgewiesen worden. In dem diesjährigen Bericht wird ein (!) zurückgewiesener Antrag gebucht. Die Erlaubnis für Ueberarbeit an anderen Wochentagen wurde in den letzten drei Jahren nur viermal verweigert. Und Sonn- und Feiertagsarbeit wurde in den letzten 3 Jahren nur in 9 Fällen nicht bewilligt. Wenn die Gewerkschaften nicht allenthalben hohe Aufschläge auf Ueberarbeit durchsetzen, dann würde sie sich wahrscheinlich ins Ungemessene steigern.

Für erwachsene Arbeiterinnen wurde für die Wochentage (außer Samstags) im Jahre 1912 für 138 Betriebe und 6195 Arbeiterinnen 134 532 Ueberstunden genehmigt; für Samstags wurden 57 143 Ueberstunden für 777 Arbeiterinnen erlaubt. Sowohl die Ueberstundenzahl als auch die der Arbeiterinnen ist gegenüber dem Vorjahre beträchtlich gestiegen.

Auch die bewilligte Sonn- und Feiertagsarbeit nimmt beständig zu. Die Zahl der Betriebe stieg von 262 auf 290, die der Arbeitsstunden von 63 655 auf 72 364 und die der beteiligten Arbeiter von 8332 auf 8628.

Von den Betriebsunfällen werden leider nur die registriert, die zur Kenntnis der Aufsichtsbeamten gelangten. Es wäre außerordentlich wertvoll, wenn die Gewerbeinspektion alle Unfälle gemeldet erhielt, die Ursachen untersuchte und das Material eingehend in dem Jahresbericht behandelte. Die Unfallziffer ist von 4719 auf 5010 gestiegen, die tödlichen Unfälle von 19 auf 30. Beklagenswert ist namentlich das Anwachsen der tödlichen Unfälle und recht bedauerlich der starke Rückgang der Unfalluntersuchungen (von 66 auf 46) durch die Gewerbeaufsichtsbeamten. Die Schuld trifft die Ortspolizeibehörden, die die Unfallanzeigen an die Gewerbeinspektion entweder ganz unterlassen oder so verspätet einsenden, daß eine Untersuchung nicht mehr möglich ist.

Die im Text enthaltenen Erläuterungen, Beobachtungen und Erfahrungen der Aufsichtsbeamten sind von 100 auf 93 Druckseiten zurückgeschraubt worden. Der Offenbacher Berichterstatter meldet:

„In den meisten, namentlich den größeren gewerblichen Anlagen ist man seit Jahren bestrebt, die normale tägliche Arbeitszeit zu verkürzen."

Der Gießener Inspektor berichtet:

„In einer Brauerei ist durch die Vermittelung der Gewerbeinspektion die tägliche Arbeitszeit des Personals um 1 bis 2 Stunden bei gleichbleibendem Lohn gekürzt worden. Im Laufe der letzten Jahre sind wiederholt Klagen von Dreschmaschinenarbeitern und Heizern von Dreschlokomobilen über ihre außerordentlich langen Arbeitszeiten (wochenlang Tag für Tag von 2 oder 3 Uhr morgens bis 8, ja 10 Uhr abends) vorgebracht worden, durch die der Körper ermüdet, gesundheitlich geschwächt und die Möglichkeit, einen Unfall zu erleiden, beträchtlich erhöht wurde. Ein Einschreiten der Gewerbeinspektion ist in diesen Fällen ausgeschlossen, da diese Dreschmaschinenbetriebe nicht unter die Gewerbeaufsicht fallen."

Der Wormser Beamte meldet, daß über ein Drittel der gesamten Fabrikarbeiterschaft einen 8¾ stündigen Arbeitstag hat, und über die Wirkungen der verkürzten Arbeitszeit sagt er:

„Welchen Wert diese verkürzte Arbeitszeit für die Gesundheit und das Familienleben hat, braucht nicht erst dargelegt zu werden. Aber auch den Fabrikanten erwachsen hierdurch manche Vorteile, Ersparnisse an Kraft, Licht und Verbilligung der Generalunkosten, die nicht zum wenigsten auf die Schonung des Menschenmaterials und dessen bessere Leistungsfähigkeit und Spannkraft zurückzuführen sind."

Der Darmstädter Berichterstatter führt unter „Sonntagsruhe" an:

„Die Besitzer von 5 Wäschereien in einem Ort bei Frankfurt a. M. sind wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften § 105b Abs. 1 G.O. mit Strafen von 15 bis 30 Mk. belegt worden. Sie beschäftigten ihre Arbeiterinnen am Samstagabend bis in den Sonntag hinein. Dabei sind Arbeitszeiten bis zu 16 Stunden festgestellt worden, die aber an sich nicht strafbar waren, weil in den Wäschereien weder 10 Arbeiter und mehr beschäftigt werden, noch elementare Kraft verwendet wird."

Mit solchen Opfern muß die Arbeiterschaft den „Schutz des Mittelstandes" bezahlen!

Ueber Arbeitsordnungen berichtet der Gießener Beamte:

„Die Gewerbeinspektion konnte in zahlreichen Fällen auf die Ausmerzung von Härten in Arbeitsordnungen hinwirken, besonders aber auch auf die Weglassung und Beseitigung von Strafparagraphen. In einem Großbetrieb hatte der Arbeitgeber über seine Arbeiter Strafen verhängen lassen, ohne dazu durch entsprechende Abmachungen in der Arbeitsordnung berechtigt zu sein. Auf

Digitized by Google

die vorliegende Ungesetzlichkeit hingewiesen, gab er die bereits eingezogenen Strafgelder den einzelnen Arbeitern wieder zurück."

Der Wormser Aufsichtsbeamte hat bei den zur Prüfung vorgelegten Arbeitsordnungen beanstandet, daß keine Angabe über den Verwendungszweck der einbehaltenen Lohnbeträge gemacht waren, und daß Schadensersatzforderungen auf den Lohn aufgerechnet werden sollten.

„In einem Falle wurde ausbedungen, daß bei einer vierzehntägigen Probezeit kein Lohn zu zahlen ist, wenn der Arbeiter diese Zeit nicht aushält. Auf Grund der Rechtsgleichheit müßte auch alsdann der Arbeiter das Recht haben, eine vierzehntägige Entlohnung sich auszubedingen, auch wenn der Arbeitgeber schon nach 2 oder 3 Tagen zur Einsicht gelangt, daß eine dauernde Beschäftigung nicht möglich ist. Die Aufnahme dieser Vorschrift unterblieb dann. Aehnlich verhielt es sich mit dem Agitationsparagraphen, da außerhalb des Betriebes dem Arbeiter seine Rechte, insbesondere bei der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nicht verkümmert werden dürfen."

Ueber die Hausarbeit wird erstmalig berichtet. Ein tieferes Eindringen in die Verhältnisse der Heimarbeiter war natürlich noch nicht möglich. In der Hauptsache haben die Beamten nur einige Angaben über Art und Umfang der Hausarbeit gemacht. Der Gießener Inspektor hat gefunden, daß bei der Arbeit des Fellstückeklebens auf Papierstreifen „ein baldiger Schutz der Arbeiter und Familienmitglieder gegen die der Gesundheit nachteilige Staubentwickelung geboten erscheint". Derselbe Beamte sagt: „Die Arbeitsräume waren im allgemeinen befriedigend. Wo sich Anstände ergaben, lagen sie in den Verhältnissen der Betreffenden selbst, z. B. der großen Kinderzahl oder der Lebsucht!" Bezüglich der Konfektionsschneider bemerkt er: „Nach den an verschiedenen Plätzen gemachten Feststellungen kann bei einer 10stündigen Arbeitszeit ein Mann kaum mehr als 2 Mk. bis 2,50 Mk. verdienen." Daher die „Lebsucht!" Der Darmstädter Berichterstatter beanstandet die Bearbeitung von Hasen- und Kaninchenfällen in der Hausindustrie wegen der Gesundheitsschädlichkeit: „Es wird sich . . . auf die Dauer nicht vermeiden lassen, mit strengeren Mitteln die Einschränkung dieser Beschäftigung zu erstreben.

Von den Lohnstreitigkeiten, Ausständen und Aussperrungen endeten 11 mit dem Abschluß von Tarifverträgen.

Die Organisationen der Arbeiter haben nach den übereinstimmenden Berichten aller Beamten durchweg erheblich an Mitgliedern gewonnen. Den größten Zuwachs hatten die freien Gewerkschaften; die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Berufsvereine spielen in Hessen eine untergeordnete Rolle. Einer recht pfleglichen Behandlung in der Berichterstattung erfreuen sich die sogenannten „vaterländischen Arbeitervereine", die im Gegensatz zur Gewerkschaftsbewegung aller Richtungen stehen. Von einem solchen Verein berichtet der Wormser Aufsichtsbeamte, daß er ein — Stiftungsfest abgehalten habe!

Die Arbeitslosigkeit trat auch in diesem Berichtsjahre nicht so stark hervor; die Geschäftslage in der Industrie hat sich im allgemeinen auf dem günstigen Stand des Vorjahres erhalten. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise ist durchweg im Aufschwung begriffen. In Darmstadt sind Bestrebungen im Gange, die Centralstelle für Arbeits- und Wohnungsnachweis auszubauen und auf paritätische Grundlage zu stellen.

Das Kapitel „Arbeiterinnen" illustriert die fast überall hervortretende Tendenz der Ausdehnung der Frauenarbeit. Im Gießener Bezirk sind jetzt auch Arbeiterinnen in der Holzindustrie und in einer Eisengießerei tätig, was früher nicht der Fall war. Das Gewerkschaftskartell in Gießen hat eine Beschwerdestelle für Fabrikarbeiterinnen errichtet, die Verstöße gegen die Schutzbestimmungen an die Gewerbeinspektion weiter gibt.

Grobe Verstöße kommen auch gegen den Jugendlichenschutz vor. Der Gießener Aufsichtsbeamte meldet:

„Gegen die Beschäftigung von Kindern und von jugendlichen Arbeitern mußte wiederholt eingeschritten werden. Es handelt sich meistens um Backsteinfabriken, Zimmerplätze und vor allem Betriebe des Baugewerbes. In den Ziegeleien von weniger als 5 Arbeitern kommen die Wohltaten einer zehnstündigen Arbeitszeit den daselbst beschäftigten jugendlichen Arbeitern nicht mehr zugute."

Das ist die Folge einer Verschlechterung durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Januar 1910.

„Man beschäftigt jetzt wieder die jugendlichen Arbeiter gewöhnlich ebenso lange und mit den gleichen Verrichtungen wie die erwachsenen. . . . Aus zwei kleinen derartigen Ziegeleien wurden die Jungen von ihren Eltern von der Arbeit weggenommen, weil sie die Arbeitszeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr für zu lang und für die Gesundheit der Jungen nachteilig hielten!! Uebermäßig lange Arbeitszeit mutete auch mehrere Kleinhandwerker in zwei Städten desselben Bezirks ihren jugendlichen Arbeitern zu. Sie wurden darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizeibehörde auch für einzelne Betriebe bei übermäßig langer Dauer der Beschäftigung und Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter die Arbeitszeit beschränken kann."

Der Mainzer Berichterstatter führt u. a. folgende Fälle an:

„Die Inhaberin eines Putzgeschäfts beschäftigte drei jugendliche Arbeiterinnen in der Frühjahrssaison etwa sechs Wochen abends länger als bis 8½ Uhr und davon etwa sechsmal die Nacht hindurch. Die Strafe betrug nur 30 Mk. — Ein Bäckermeister beschäftigte seinen Lehrling täglich 14 Stunden; die Strafe betrug nur 10 Mk."

Ueber Fach- und Fortbildungsschulwesen wird aus Offenbach berichtet, daß die Lehrwerkstätte für feine Lederwaren, eine 1898 erfolgte Gründung des Ortsgewerbevereins, sich unter der tatkräftigen Unterstützung der Stadtverwaltung in bester Weise entwickelt. Gegenwärtig unterrichten 6 Lehrer 215 Schüler an Sonntagvormittagen und einigen Wochenabenden. Die Stadt Offenbach beabsichtigt auch auf Grund des § 120 G.O. den Fortbildungsschulzwang für Mädchen einzuführen. „Gegen dieses Projekt wenden sich die Gewerbeunternehmer mit fast einmütiger Entschiedenheit, da in Offenbach sowieso Mangel an weiblichen Arbeitskräften herrsche, und man bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen mit Frankfurt a. M. eine schwere Schädigung der heimischen Industrie befürchtet, wenn Frankfurt nicht in gleicher Weise vorgehe." Mit der Hoffnung auf möglichst lange Verschleppung verlangen die Unternehmer den Fortbildungsschulzwang für Mädchen einheitlich für das ganze Reich oder doch wenigstens für ganz Hessen.

Der Mainzer Inspektor berichtet:

„Eine Fachschule für Schneiderlehrlinge ist in dem Jahre 1910 in Mainz gegründet worden. Die Schule soll

Digitized by Google

dem sich immer fühlbarer machenden (!) Mangel gut vorgebildeter Arbeitskräfte abhelfen. Die selbständigen Schneidermeister, welche Lehrlinge annehmen, sind nicht mehr so zahlreich, sie haben auch infolge der kapitalistischen Entwickelung der Produktion nicht mehr die Zeit und Lust, sich der Ausbildung der Lehrlinge zu widmen. Noch viel weniger ist die Kleiderkonfektion in der Lage, Lehrlinge auszubilden, weil dort in den Konfektionswerkstätten Teilarbeit ausgeführt wird, der Lehrling also nur einseitig für diese ausgebildet wurde. Auch die kleineren Konfektionsschneiderwerkstätten können keine Lehrlinge heranbilden, weil dort nur einige Spezialitäten bearbeitet werden, also auch nur eine teilweise Ausübung des Schneiderhandwerks stattfindet."

Der Schutz der Arbeiter vor Gefahren läßt immer noch viel zu wünschen übrig. In den Steinbrüchen z. B. werden die häufigen Unfälle der Akkordarbeit zugeschrieben. Der Gießener Inspektor schildert einen Unfall an einem Fahrstuhl, bei dem drei Arbeiter mehr oder weniger schwer verletzt wurden. Zum Schluß heißt es: „Man hat nunmehr den Aufzug durch den Einbau eines Geschwindigkeitsregulators verbessert."

Bei der Durchführung des im Berichtsjahre in Kraft getretenen Bauarbeiterschutzgesetzes scheint es noch an dem notwendigen Hand-in-Hand-arbeiten der Aufsichtsorgane zu mangeln. Der Offenbacher Berichterstatter klagt: „Da die Durchführung des Bauarbeiterschutzes in erster Linie den Baupolizeibeamten obliegt, werden der Gewerbeinspektion bisher weder Beginn noch Fertigstellung der Bauten von den Baupolizeibehörden bekanntgegeben. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind daher im allgemeinen darauf angewiesen, die revisionspflichtigen Bauten selbst aufzusuchen. Ihre Revisionen sind aber mehr oder weniger dem Zufall überlassen . . . Weder die staatlichen Baupolizeibehörden noch die städtische (Offenbacher) Baupolizei sind an die Gewerbeinspektion wegen Vornahme gemeinsamer Besichtigungen von Bauten herangetreten."

Von einem Unternehmer, der sich hartnäckig weigerte, die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene runde Messerwelle an der Abrichthobelmaschine anzubringen, berichtet der Offenbacher Beamte. Schließlich hat die Polizeibehörde die beanstandete, gefährliche, vierkantige Messerwelle herausgenommen und die Maschine durch Versiegeln außer Betrieb gesetzt.

Der Darmstädter Inspektor erwähnt lobend, daß auf einer mehrwöchigen Ausstellung in Darmstadt der Deutsche Holzarbeiterverband „eine Reihe von Photographien gegen Unfallgefahr mustergültig ausgestatteter Betriebe und Modelle mehrerer auf gewerblichem Wege hergestellter Schutzvorrichtungen zur Schau gebracht" hat. Des Sachkundigen Aufmerksamkeit erregte „eine Sammlung von Hilfsmitteln für besondere Arbeiten an der Fräse, die von Arbeitern selbst erdacht und angefertigt waren".

Unter den vielen, verschiedenartigen gesundheitsschädlichen Einflüssen treten die aus dem Umgang mit bleihaltigen Stoffen immer noch stark hervor. Zwei Bleiweißfabriken in Offenbach mit zusammen 39 Arbeitern wechselten ihren Arbeiterbestand in einem Jahre rund zwölfmal! „Die Arbeiter in den Bleiweißfabriken sind ohne Kündigung angestellt. Sobald sie sich krank fühlen, werden sie entlassen." Im Stadtkrankenhaus zu Offenbach wurden bei Arbeitern aus beiden Fabriken 45 Bleierkrankungen behandelt. Weiter berichtet der Offenbacher Inspektor:

„In verschiedenen Betrieben mußte . . . energisch auf das Ausbessern und Weißen der Decken und Wände der Arbeitsräume gedrungen werden. Teilweise mußten die Anordnungen sogar durch Polizeibefehle erzwungen werden. So weigerte sich bisher eine Lederwarenfabrik, ihre Arbeitsräume, die schon über 12 Jahre nicht ausgeweißt waren, ordnungsgemäß herrichten zu lassen."

Was unter „Wohlfahrtseinrichtungen" in dem Bericht mitgeteilt wird, entbehrt so lange des öffentlichen Interesses, als die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, nicht auch mitberichtet sind. Anderenfalls weiß man nicht, ob die Wohlfahrtseinrichtungen nicht etwa den Unternehmern in erster Linie zugute kommen. Für die allgemeine Beurteilung ernster Sozialpolitiker mag der Fall typisch sein, den der Gießener Beamte berichtet: ein Unternehmer hat den Erholungsurlaub für Arbeiter abgeschafft, weil die Arbeiter gestreikt hatten!

Ein Sonderbericht faßt die Erfahrungen und Beobachtungen bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes in den letzten drei Jahren zusammen. Der Verfasser tritt der Ansicht entgegen,

„daß Kinderarbeit nicht durch die Beschäftigung Erwachsener zu ersetzen sei, denn es handelt sich doch hierbei fast immer nur um eine Frage des Lohnes."

Ein Herd ausgedehnter Kinderarbeit, deren Folgen sich beim Musterungsgeschäft deutlich zeigen, ist Seligenstadt im Offenbacher Bezirk:

„Die Kinderbeschäftigung wird durch die Hausarbeiter zumeist hartnäckig verschwiegen und geleugnet. So wurde mehrfach beobachtet, daß bei Ankunft des Revisionsbeamten im Ort Boten (Kinder) von Haus zu Haus geschickt wurden, um die Posamentenarbeiterinnen zu warnen, so daß sie ihre Kinder rechtzeitig verbergen konnten."

Nach Ansicht der Gewerbeinspektion werden Kinder „in großer Anzahl bei verschlossenen Türen oft bis weit in die Nacht hinein beschäftigt". Der Verfasser weist zum Schluß auf die Kinderarbeiten an den Dreschmaschinen hin, die wegen der unvermeidlichen Staubentwickelung, ihrer langen Dauer, ihrer Betriebsgefahren und sittlichen Bedenken „in höchstem Maße ungeeignet sind und fordert die Ausdehnung des Kinderschutzgesetzes wenigstens auf die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe". _bs.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

IV.

Fabrikarbeiter.

Ein Reflex der Lage des Baugewerbes fällt naturgemäß auf die Baumaterialienindustrie, die zum großen Teil zum Organisationsgebiet des Fabrikarbeiterverbandes gehört. Hier können wir für 1912 die zwei Tendenzen weiter verfolgen, die in unseren Besprechungen des Baugewerbes gestreift wurden. Infolge der Stagnation im Hochbau ging das Betriebsergebnis der Ziegeleien im Berichtsjahre weiter zurück, während andere Baumaterialiengewerbe, die von der Konjunktur am deutschen Hausbaumarkt weniger abhängig sind, gute Geschäfte machten. So konnten die Mörtel- und Kalkwerke und insbesondere die Zementfabriken ihre Betriebsgewinne nicht unerheblich steigern. In folgender Tabelle geben wir die Zahlen für die Industriegruppen wieder, in denen der Fabrikarbeiterverband sein Organisationsgebiet hat:

Digitized by Google

Industriegruppen	Zahl der Gewerkschaften	Aktienkapital in 1000 Mk. 1911/12	Dividende in Prozent	
			1910/11	1911/12
Mörtel- und Kalkwerke	15	31172	7,4	7,9
Ziegeleien	56	31074	3,0	2,9
Zementfabriken . . .	74	159245	3,9	5,2
Uebrige Baumaterialien	23	19067	7,0	7,1
Chemische Industrie .	148	504298	14,6	14,9
Papiergewerbe . . .	84	141776	6,9	6,0
Zuckerindustrie . . .	94	126727	11,0	9,9

Von den Baumaterialienindustrien hat also nur die Gruppe Ziegeleien einen Rückgang in der ausgeschütteten Dividende aufzuweisen, die den niedrigen Stand von 2,9 Proz. erreicht hat. Darin kommt die Stagnation auf dem Baumarkt zum Ausdruck; der Rückgang würde wahrscheinlich ein noch größerer sein, wenn nicht die Kartell- bezw. Preiskonventionen, die im Jahre 1911 abgeschlossen wurden, eine gewisse Stabilität der Preise in der Baumaterialienindustrie herbeigeführt hätte. Der günstige Abschluß der Zementfabriken wurde teils durch den Geschäftsgang im Tiefbau, teils aber durch den Export gewährleistet. Das Exportgeschäft nach Rußland und Südamerika war besonders lebhaft.

Die chemische Industrie hat ihre schon abnorme Durchschnittsdividende weiter erhöhen können, so daß sie nunmehr bei 14,9 Proz. angelangt ist. Eine höhere Dividende vermögen im deutschen Erwerbsleben nur die Versicherungsgesellschaften im Durchschnitt auszuschütten. Alle übrigen Industriegruppen bleiben hinter der chemischen Industrie größtenteils weit zurück. Trotz dieses Goldregens der chemischen Industrie kann noch nicht über ein Entgegenkommen dieser Industriellen gegenüber den Wünschen der Arbeiter berichtet werden. Sie halten vielmehr noch an ihre alte Taktik fest, den Arbeitern möglichst wenig zu geben, um die Prosperität ihrer Industrie allein zu genießen. Interessant ist die Einwirkung des Kriegsjahres 1912 auf den Export der chemischen Industrie zu beobachten. So stieg der Wert der Ausfuhr an Sprengstoffen, Schießbedarf, Zündwaren von 38,01 Millionen Mark im Jahre 1911 auf 64,54 Millionen Mark im Jahre 1912 (die Menge in Doppelzentnern von 143 715 auf 212 695) und an sonstigen chemischen und pharmazeutischen Produkten von 77,99 Millionen Mark auf 86,62 Millionen Mark (in Doppelzentnern von 453 682 auf 460 805). Der Völkermord auf dem Balkan scheint demnach der chemischen Industrie in Deutschland eine Geschäftssteigerung gebracht zu haben.

Der Rückgang der Dividende in der Zuckerindustrie dürfte auf die schlechte Rübenernte im Jahre 1911 zurückzuführen sein. Allerdings trifft dieser Rückgang nicht alle Zuckergesellschaften gleichmäßig, aber das interessiert in diesem Zusammenhang weniger. Das Jahr 1912 selbst war für die Zuckerindustrie ein Rekordjahr, die Gewinnziffern kommen jedoch erst im laufenden Jahre zum Vorschein. Es sind 2 750 000 Tonnen gegen 1 504 500 Tonnen im Vorjahre produziert worden, womit das bisherige Rekordjahr 1910 (2 589 900 Tonnen) übertroffen wurde.

Entsprechend der im wesentlichen günstigen Geschäftslage war die Arbeitslosigkeit im Fabrikarbeiterverbande relativ niedrig. In den verschiedenen Quartalen wurden in den letzten fünf Jahren nachstehende Arbeitslosenziffern festgestellt. Auf je 100 Mitglieder entfielen im Quartal Arbeitslose:

Quartal	1908	1909	1910	1911	1912
1.	7,5	13,5	8,6	6,7	7,7
2.	4,7	5,0	4,7	3,2	3,2
3.	4,8	4,2	3,1	3,0	2,8
4.	9,3	6,5	4,3	4,3	4,0

Demnach war nur im ersten Quartal eine größere Arbeitslosigkeit als im Vorjahre festzustellen, die übrigen Quartale stellten sich zum Teil noch etwas günstiger. Gegenüber den Jahren 1908/1910 war die Arbeitslosigkeit im ganzen gesehen 1912 wesentlich geringer.

Die Mitgliederbewegung zeigt eine Steigerung der Mitgliederzahl um 9,58 Proz. auf 207 597 Mitglieder. Die Zahl der männlichen Mitglieder stieg um 9,22 Proz. von 165 970 auf 181 273 und die der weiblichen um 12,15 Proz. von 23 473 auf 26 324. Trotz dieser erfreulichen Zunahme ist dennoch eine recht starke Fluktuation zu beklagen. In keinem der vorhergehenden fünf Jahre war die Zahl der Austritte so groß als im Jahre 1912, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Jahr	Eintritte	Austritte
1907	70 782	59 864
1908	47 208	50 458
1909	51 298	43 907
1910	74 496	48 423
1911	81 578	59 232
1912	78 888	60 734

Wenngleich bei diesem Verbande, der sich auf die großen Gruppen „ungelernter" Arbeiter erstreckt, mit einer stärkeren Fluktuation gerechnet werden könnte, so erscheint doch die Ziffer für 1912 etwas reichlich hoch. Immerhin kann man nicht sagen, daß sie ohne weiteres höher ist als die entsprechenden Zahlen anderer Verbände, die einen homogeneren Mitgliederkreis haben. Es bleibt daher auch beim Fabrikarbeiterverbande nur die Annahme übrig, daß der Organisationsapparat noch nicht genügend ausgebaut ist, um der Fluktuation wirksam entgegentreten zu können.

Die Finanzgebarung des Verbandes hat sich in recht erfreulicher Weise entwickelt. Die Einnahmen betrugen im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Eintrittsgelder . . .	37 248	40 789	39 444
Beiträge u. Sonstiges	3 080 239	3 883 323	4 298 087
Zusammen	3 117 487	3 924 112	4 337 531

Die Steigerung in den Mitgliederbeiträgen ist demnach erheblich. Die Ausgaben für Unterstützungen sind in der Gesamtsumme gefallen, während die Erwerbslosenunterstützung gestiegen ist. Folgende Tabelle informiert über die Ausgaben für Unterstützungen in den letzten drei Jahren:

Art der Unterstützung	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Streikunterstützung	888 009	875 688	604 441
Gemaßregelten-unterstützung .	46 245	53 155	50 558
Erwerbslosen-unterstützung . .	1 081 686	1 100 200	1 307 822
Umzugsunterstützg.	34 397	37 000	38 647
Sterbegeld . . .	52 676	69 596	76 035
Rechtsschutz . . .	9 175	13 496	13 128
Notlagenunterstützung . . .	2 279	2 816	3 199
Summa	2 114 467	2 151 951	2 093 830

Die Streikausgaben konnten im Berichtsjahre um 271 000 Mk. gegenüber 1911 reduziert werden,

Digitized by Google

weil die meisten (73,7 Proz.) Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung zu Ende geführt werden konnten. Die Vermögenslage des Verbandes hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Hauptkasse Mk.	Lokalkassen Mk.	zusammen Mk.
1908	1 377 037	257 257	1 634 294
1909	1 472 777	363 658	1 836 434
1910	1 504 763	606 921	2 111 684
1911	2 150 023	833 665	2 983 688
1912	3 150 978	861 580	4 012 558

Gegen das Jahr 1908 hat sich der Kassenbestand erhöht: bei der Hauptkasse um 1 773 941 Mk., bei den Lokalkassen um 604 323 Mk. Insgesamt ist das Verbandsvermögen höher um 2 378 264 Mk.

Die Lohnbewegungen im Berichtsjahre waren von gutem Erfolge begleitet. Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse wurden in 589 Betrieben geführt, und es waren 51 086 Personen daran beteiligt. Bei den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung wurde erreicht: eine Arbeitszeitverkürzung für 13 492 Beteiligte von zusammen 39 910 Stunden die Woche, gleich 3 Stunden für jeden Beteiligten, und eine Lohnerhöhung für 39 910 Beteiligte im Gesamtbetrage von 69 229 Mk. pro Woche. Außer durch Bewegungen ohne Arbeitseinstellung wurde noch durch Streiks und Aussperrungen eine Verkürzung der Arbeitszeit erzielt, so daß der Verband für das Jahr 1912 als Errungenschaft für 15 661 Beteiligte 44 681 Stunden Arbeitszeitverkürzung die Woche buchen kann. Diese Zahlen bedeuten einen kräftigen Schritt vorwärts zur Verkürzung der Arbeitszeit für die Mitglieder des Verbandes. Auf jeden Beteiligten entfielen 1912 durchschnittlich drei Stunden Arbeitszeitverkürzung die Woche, gegen 2¼ Stunden im Jahre zuvor.

Der Fabrikarbeiterverband hat demnach über ein recht erfolgreiches Jahr zu berichten.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Wie verderblich der Separatismus für die Arbeiterschaft ist, wurde kürzlich von der österreichischen Gewerkschaftspresse an einem lehrreichen Beispiel gezeigt. Der „Holzarbeiter" vom 2. Mai d. J. schildert die Verhältnisse im Gewerbe der Wiener Nachtkasten- und Waschkastentischler vor und nach der separatistischen Krise. Vor dem Auftreten der Separatisten waren die Arbeiter dieses Gewerbes gut organisiert, hatten leidliche Arbeitsbedingungen und wußten den mit den Unternehmern abgeschlossenen Tarifverträgen in allen Punkten Geltung zu verschaffen. Heute ist das leider anders. Der Separatismus hat die Arbeiter so geschwächt, daß sie die tägliche Verletzung eines jüngst abgeschlossenen Tarifvertrages wehrlos hinnehmen und eine absolute Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ertragen müssen. Das genannte Blatt schreibt, daß die Arbeitsverhältnisse in diesem Gewerbe an die schrecklichen Zustände vor 20 bis 30 Jahren erinnern. Eine bestimmte Arbeitszeit wird selten irgendwo eingehalten. Jeder Unternehmer läßt nach seinem Belieben arbeiten. Die Arbeitszeit währt nicht selten von 7 Uhr morgens bis 9 oder 10 Uhr nachts. Wenn man es für notwendig hält, wird die ganze Nacht durchgearbeitet. Und damit dem Unternehmer aus diesem übertriebenen Fleiße nicht vielleicht überflüssige Ausgaben erwachsen, kaufen sich sogar einzelne Gehilfen selbst das Petroleum! Dabei sind die Löhne unglaublich niedrig. In den besten Fällen wird von den Arbeitern ein Lohn von 30 Kronen wöchentlich erreicht. Die Unternehmer halten den Akkordtarif nicht ein und zahlen den wehrlosen Arbeitern so wenig, als ihnen beliebt.

„Nun wird jeder fragen," schreibt der „Holzarbeiter", „wie solche Zustände in der gegenwärtigen Zeit möglich geworden sind." Das Gewerkschaftsblatt gibt selbst die Antwort:

„Noch vor zwei bis drei Jahren waren die Nachtkasten- und Waschkastentischler die bestorganisierte Branche. Die vereinbarten Arbeitsbedingungen wurden streng eingehalten, länger arbeiten oder unter dem Tarif arbeiten war vollständig ausgeschlossen, die kleinste Uebertretung wurde gleich von Anfang an ausgerottet und eine strenge Kontrolle durchgeführt. Das war die Zeit, wo noch eine einheitliche Organisation die Arbeitsbedingungen überwachte und Verträglichkeit und gegenseitige Achtung unter der Arbeiterschaft anzutreffen waren. Heute ist das anders. Der Separatismus hat sich gerade in dieser Branche besonders breitgemacht, und hier wie überall sind die Separatisten zu Totengräbern an der Kampffähigkeit der Arbeiter geworden.

Man darf aber nicht glauben, daß die Separatisten die Arbeiter der Nachtkasten- und Waschkastenbranche vielleicht für sich gewonnen haben. Einzelne sind zwar der nationalen Phrase und Verhetzung erlegen, die Mehrzahl der Arbeiter hat aber das Mißtrauen, das in sie gesät wurde, gegen die Centralorganisation auch auf die Separatisten übertragen, und angeekelt durch die niedrige Kampfesweise der Separatisten, sind sie einfach jeder Organisation ferngeblieben. Der Indifferentismus hat jede edlere Regung sowohl als auch den primitivsten Selbsterhaltungstrieb erstickt, und dadurch sind die heute in den Werkstätten herrschenden Verhältnisse möglich geworden."

Die Arbeiter sind, wie dieses Beispiel zeigt, die Leidtragenden des Separatismus. Sie zahlen mit verkürzten Löhnen und verlängerter Arbeitszeit die Zerschlagung der Gewerkschaftsorganisation.

*

Dabei täte gerade in der gegenwärtigen Zeit einer schweren Wirtschaftskrise und der verderblichen äußeren Verwicklungen des Reiches den Arbeitern die Einigkeit doppelt not. Die Unternehmer dürfen es jetzt wagen, den Arbeitern Provokationen zu bieten, die sie sich zu anderen Zeiten wohl überlegen würden. Nun grassieren auch wieder die Schwarzen Listen.

Der Verband österreichischer Glasfabrikanten, der dem Bund österreichischer Industrieller angehört, versendet, wie die österreichische Arbeiterpresse kürzlich berichtete, an seine Mitglieder folgendes vertrauliche Rundschreiben:

Geehrte Firma!

Unser Mitglied, die Glasfabrik Blumenbach, Fm. Zahn und M. E. Göpfert, Blumenbach, teilt uns mit, daß sie den Graveurgehilfen H., geb. 1889 zu Y., wegen sozialistischer Hetzereien entlassen mußte.

Wir bitten unsere geehrten Mitglieder, den genannten Arbeiter nicht einzustellen.

Rekapitulation über die bestehenden Sperren:

Glasfabrik Morawetz' Söhne, Prag.

Josef Rindskopfs Söhne, Glashütte „Barbara" in Tischau, Böhmen.

Arbeiter aus diesen Betrieben dürfen nicht aufgenommen werden.

Der Kampf der Arbeiter gegen die tückischen Schwarzen Listen kann nur dann Erfolge zeitigen, wenn die Gewerkschaftsbewegung einig und stark ist.

*

Vom 21. bis 23. April tagte in Wien der Verbandstag des Verbandes der Bauhilfsarbeiter. Diese Tagung gewann dadurch ein besonderes Interesse, daß die Frage der Verschmelzung der

Digitized by Google

Bauhilfsarbeiter-Organisation mit dem Maurerverband zur Beratung stand.

Die Versammlung wurde nach Absolvierung der Begrüßungsansprachen mit der Erstattung des Tätigkeitsberichts über die abgelaufene Berichtsperiode eingeleitet. Für den Vorstand sprachen Klauda und Podany. Hierauf wurde zur Beratung der Verschmelzungsfrage geschritten, worüber Klauda und Pokorny das Referat erstatteten. Nach einer langen gründlichen Debatte, an der sich auch die Vertreter des Maurerverbandes, Nader und Meißner, beteiligten, wurde über die Anträge der Referenten abgestimmt. Die Abstimmung ergab für die Verschmelzung eine überwiegende Mehrheit. Für die Verschmelzung stimmten 29, gegen sie nur 3 Delegierte.

Falls, wie nunmehr zu erwarten ist, der Verschmelzungsvertrag auf keine weiteren Schwierigkeiten stößt und auch vom Maurerverband angenommen wird, ist ein wichtiger Schritt zur gewerkschaftlichen Centralisation gemacht worden.

*

Am 22. April fand in Wien ein Verbandstag der Friseurgehilfen Oesterreichs statt. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes erstattete Mannsbarth. Er verwies auf die großen Schwierigkeiten, die sich der Organisation dieser Arbeiter dadurch entgegenstellen, daß die Betriebsverhältnisse noch kleinlich und unentwickelt seien; in einem Betriebe sind nie mehr als ein bis zwei Gehilfen beschäftigt, was die Agitation sehr erschwert. Nichtsdestoweniger gehe es, wenn auch langsam, vorwärts. Der Verbandstag nahm den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis, befaßte sich mit einigen internen Organisationsfragen, um sich dann der Beratung eines Gesetzentwurfs zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Friseurgewerbe zuzuwenden. Der dem Verbandstag vorgelegte Entwurf ist gemeinsam mit dem Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten ausgearbeitet worden. Durch ihn sollen die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, die Frage der Arbeitspausen und die Lohnzahlungen gesetzlich geregelt werden. Er enthält auch Bestimmungen über das Verbot des Kost- und Logiszwanges. Der vorgelegte Entwurf wurde vom Verbandstag einstimmig angenommen und nun muß die Agitation für seine Gesetzwerdung mit aller Energie in Angriff genommen werden.

*

Einige interessante Debatten wurden auf der Jahresversammlung der Gewerkschaften Kärntens, die am 20. April in Klagenfurt stattfand, geführt. Sie ließen erkennen, mit welchen großen Schwierigkeiten die gewerkschaftliche Bewegung in den zurückgebliebenen Gegenden an der Sprachgrenze zu kämpfen hat. Als eines der größten Hindernisse der gewerkschaftlichen Arbeit wurde einmütig der Alkoholismus bezeichnet. Der Villacher Delegierte Leopold Pölzl erzählte darüber:

So waren in St. Magdalen etwa dreihundert Arbeiter einer Zellulosefabrik der Organisation zuzuführen. Bisher scheiterte jeder Versuch daran, daß diese Arbeiter vollständig dem Schnaps ergeben sind, den sie in der Form von reinem Spiritus mit Wasser und Zucker zu sich nehmen. Unter solchen Umständen muß die Arbeiterschaft geistig wie körperlich zugrunde gehen, kann der Organisationsgedanke nicht Fuß fassen. Dazu wird der Schnapspest von den dortigen Geschäftsleuten jeder Vorschub geleistet. Als ich einmal eine Statistik aufnehmen wollte, um zu konstatieren, wieviel Spiritus dort von der Arbeiterschaft konsumiert wird, verweigerten die Geschäftsleute jede Auskunft. Aehnlich sind die Verhältnisse in Seebach (Metallwarenfabrik) und in Raibl (Bergarbeiter). Ueberall herrschen geistige Rückständigkeit und Alkoholismus.

So manche Verlegenheiten bereitet den Gewerkschaften die nationale Frage. Sie tritt an der Sprachgrenze dadurch an die Gewerkschaften heran, daß die Unternehmer planmäßig versuchen, die deutschen Arbeiter durch fremde Lohndrücker zu verdrängen. Der oben zitierte Delegierte sagte darüber:

Unsere Unternehmer haben sich eine eigene Taktik zurechtgelegt. Nicht nur daß diese Deutschen den ausländischen Arbeitern vor den inländischen den Vorzug geben, organisieren sie jetzt den Import kroatischer Lehrlinge, um sie schrankenlos ausbeuten zu können. Vor allem wird diese Methode von den deutschen Handwerkern in Villach jetzt stark geübt. Besonders tritt dies auch bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitern hervor, die billiger als die einheimischen sind. In Radentheim werden die heimischen Arbeiter durch fremde immer mehr verdrängt.

Die Verdrängung der deutschen Arbeiter durch slawische geht natürlich Hand in Hand mit einem großen Geschrei über die Bedrohung des deutschen Volkes, das dieselben Unternehmer ausstoßen, die die slawischen Lohndrücker ins Land ziehen. Die deutschen Unternehmer Kärntens sind gute Deutschnationale; sie streiten bei Wahlen und anderen politischen Anlässen mit Eifer für das Deutschtum und wissen nicht genug zu zetern über die internationale Sozialdemokratie. Und während sie sich für das Deutschtum heiser schreien, öffnet ihr kapitalistisches Profitinteresse dem slawischen Zuzug, soweit er aus billigen Arbeitskräften besteht, Tür und Tor.

Julius Deutsch.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Im März d. J. wurden von den angeschlossenen Gewerkschaften an den Arbeiterbund Beiträge für 2007650 Mitglieder gezahlt. Damit hat die nordamerikanische Gewerkschaftscentrale die zweite Million überschritten und es ist zu erwarten, daß sie nicht wieder darunter zurückgehen wird. Die Mitgliederzunahme der föderierten Gewerkschaften Nordamerikas war in der jüngsten Zeit außergewöhnlich bedeutend, denn sie belief sich in den 6 Monaten Oktober 1912 bis März 1913 auf 166 382; dagegen betrug sie im Verwaltungsjahre 1911/12 nur 77 654 und im Verwaltungsjahre 1910/11 123 738. Von 1904/05 bis 1909/10 hat sich der Mitgliederstand des Arbeiterbundes nicht wesentlich geändert; das war die Zeit, in welcher die Unternehmerverbände den Kampf gegen die Gewerkschaften am heftigsten führten, wobei sie vor allem den Grundsatz des „Union Shop", der Verbandswerkstätte, zu beseitigen strebten, aber wenig Erfolg hatten.

Eine bedeutende Anzahl neuer Mitglieder wurde in den letzten Monaten durch die vom Arbeiterbund geleitete Organisationskampagne unter den Eisen- und Stahlwerksarbeitern gewonnen. Besonders im Bezirk Pittsburg zeitigte diese Aktion schöne Erfolge. Man hofft, in kurzer Zeit die Zahl der organisierten Eisen- und Stahlwerksarbeiter auf 100 000 zu bringen. Die Fortschritte der Organisation bewirken auch, daß die Löhne steigen. Anfangs Februar gewährten die Untergesellschaften des Stahltrusts ihren Arbeitern Erhöhungen der Stücklöhne um 5—10 Proz. und der Zeitlöhne um 2½ Cent (zirka 11 Pf.) in der Stunde.

Der Verband der Kristallglasmacher (American Flint Glaß Workers' Union) hatte am

Digitized by Google

Schluß des ersten Quartals 1913 8782 Mitglieder, wovon 7947 in Arbeit standen und 835 arbeitslos waren. Der Vermögensbestand des Verbandes betrug 143 001 Dollar; im Laufe des Quartals erhöhte er sich um den Betrag von 25 125 Dollar.

Im Paint-Creek-Kohlenrevier im Staat West-Virginien sind die Bergarbeiter vor einigen Monaten in den Streik getreten, während dessen sie vom Verband der United Mine Workers kräftig unterstützt wurden. Um die Oberhand zu behalten, ließen die Kohlengrubenbesitzer an den Streikern und ihren Familien unerhörte Grausamkeiten begehen. Das hat den Bundessenat der Vereinigten Staaten veranlaßt, eine Untersuchung über die Vorkommnisse während des Streiks anzuordnen.

Um das einträgliche Geschäft der berufsmäßigen Streikbrechervermittelung unmöglich zu machen, wird beabsichtigt, dem Bundesparlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die zwischenstaatliche Beförderung von Streikbrechern und das zwangsweise Zurückhalten von Arbeitswilligen verbietet.

*

Das statistische Amt zu Boston führte eine Erhebung über die im Staat Massachusetts bestehenden kollektiven Arbeitsverträge aus, deren Ergebnis eben veröffentlicht wurde. Von den im Jahre 1911 in dem Staat bestandenen 1282 gewerkschaftlichen Ortsvereinen beantworteten 1226 die Fragen des Amtes und davon gaben 530 an, daß sie schriftliche Kollektivverträge mit Unternehmern oder Unternehmerorganisationen hatten; in 259 Fällen hatten die Gewerkschaften Verträge mit allen in Betracht kommenden Unternehmern, während in 103 Fällen mehr als die Hälfte der Unternehmer durch die Verträge gebunden waren, in 60 Fällen aber weniger als die Hälfte. Keine Angaben über den Geltungsbereich der schriftlichen Verträge machten 108 Organisationen. Zu diesen 530 Organisationen mit schriftlichen Verträgen kommen noch 42 andere, die mündliche Verträge betreffend die Arbeitsverhältnisse mit Unternehmern geschlossen hatten. Nicht an Kollektivverträgen beteiligt waren 654 Ortsvereine, die 79 936 Mitglieder hatten. Die 259 Organisationen, welche mit allen Unternehmern ihres Wirkungskreises Verträge abgeschlossen hatten, zählten zusammen 42 398 Mitglieder und die 163 Organisationen, welche nur mit einem Teil der Unternehmer im Vertragsverhältnis standen, hatten 63 080 Mitglieder. Alle berichtenden Organisationen hatten 185 414 Mitglieder. Man darf annehmen, daß jedenfalls weniger als die Hälfte aller Gewerkschaftsmitglieder im Staat Massachusetts an Tarifverträgen beteiligt sind.

Ueber den Umfang der Tarifverträge in den wichtigsten Wirtschaftszweigen gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Wirtschaftszweige	An Tarifverträgen beteiligte Organisationen		Mitgliederzahl aller Organisationen
	Zahl	Mitglieder	
Schuhmacherei	81	34 814	36 858
Graphische Gewerbe . .	29	4 300	4 962
Eisenbahndienst . . .	100	15 333	17 707
Straßenbahndienst . .	19	3 982	4 042
Baugewerbe	60	4 830	32 315
Steinbearbeitung . . .	29	3 773	3 832
Brauerei	18	2 697	2 750
Bekleidungsindustrie (ohne Schuhmacherei) .	19	2 646	4 036
Textilindustrie	3	1 245	15 777
Gastwirtsgewerbe . . .	19	4 426	5 225

Von den wichtigen Industrien des Staates haben die Textil- und die Bauindustrie bisher die geringsten Fortschritte in der Tarifpolitik gemacht.

Es ist zweifellos, daß in den nordöstlichen Staaten, zu denen Massachusetts gehört, Tarifverträge ungleich häufiger sind als in den übrigen Gebieten der Union.

Der Appellgerichtshof des Distrikts Columbia hat das Gerichtsurteil der unteren Instanz aufgehoben, welches Samuel Gompers, Frank Morrison und John Mitchell, die Führer des amerikanischen Arbeiterbundes (A. F. of L.), der Mißachtung des Gerichtes schuldig sprach, weil sie einen vom Gericht verbotenen Boykott fortgesetzt hatten. Die Strafen wurden ermäßigt: bei Gompers von einem Jahre Gefängnis auf 30 Tage, bei Morrison von sechs Monaten Gefängnis auf eine Geldstrafe von 500 Dollar und bei Mitchell ebenfalls auf 500 Dollar Geldstrafe.

F.

Kongresse.

Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer.

Die zwanzigste Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer, die in der Zeit vom 2. bis 8. Februar d. J. tagte, wurde in Rücksicht auf die schwebenden Tarifverhandlungen damals nicht geschlossen, sondern nur vertagt. Die Fortsetzung fand am 8. und 9. d. M. statt. Eine Aenderung in der Zusammensetzung der Generalversammlung war nur insofern eingetreten, als der gesamte Centralvorstand und der gesamte Verbandsausschuß daran teilnahmen.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Das Resultat der Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe" führte der Vorsitzende des Verbandes, Schrader, aus: Die Verhandlungen, die im Dezember des verflossenen Jahres ihren Anfang nahmen, seien äußerst schwierig gewesen, weil sich die Arbeitgeber zu nichts herbeilassen wollten. Sie erklärten in der ersten Zusammenkunft, daß sie den alten Vertrag ohne jede Veränderung auf drei Jahre verlängern wollten. Das wurde von den Vertretern der Maurer und Zimmerer rundweg abgelehnt. Dann verlangten die Arbeitgeber, daß zuerst der Hauptvertrag und das Vertragsmuster fertiggestellt werden sollten, während die Vertreter der Arbeiter zunächst die Lohnfrage geregelt wissen wollten. Schließlich wurde auf Vorschlag der Unparteiischen in eine unverbindliche Beratung des Vertragsmusters eingetreten. Da eine Verständigung darüber aber nicht erzielt werden konnte, machten die Unparteiischen Vorschläge — dieselben sind in der Nr. 12 dieses Blattes abgedruckt und besprochen —, auf Grund deren die örtlichen Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit geführt werden sollten. Dem stimmten die beiden Vertragsparteien zu. In der Zwischenzeit, Ende März bis 20. April, haben dann örtliche Verhandlungen stattgefunden; diese führten zwar in einer Reihe von Orten zu einer Verständigung, in der Mehrzahl der Orte verliefen sie aber resultatlos. Da die Arbeitgeber sich weigerten, für einzelne Orte Verträge abzuschließen und auch dort, wo eine Verständigung erzielt worden war, die Verträge nur Giltigkeit erhalten sollten, wenn auf der ganzen Linie solche zustande kämen, wurde in zweiter Instanz unter Leitung der Unparteiischen noch einmal bezirksweise örtlich verhandelt. Trotz fünf-

Digitized by Google

tägiger Verhandlung gelang es aber auch hierbei nicht, für alle Orte eine Einigung herbeizuführen, der größte Teil blieb unerledigt. Um auch für diese Orte ein Ergebnis zu erzielen, machten dann die Unparteiischen die folgenden Vorschläge:

I. Löhne.

1. Bezüglich der geeinigten Lohngebiete verbleibt es im vollen Umfange bei der Einigung. Bezüglich der übrigen Lohngebiete wird unter der Beachtung der sonst im Deutschen Reiche erzielten Vereinbarungen und unter Würdigung der allgemeinen Wirtschaftslage und besonderen Verhältnisse eine auf drei Jahre zu verteilende Erhöhung der tariflichen Löhne von 4 Pf. für angemessen erachtet. Für kleinere Lohngebiete erschien jedoch eine Herabminderung um 1 Pf. begründet, für größere eine Erhöhung um 1 Pf.

2. Bei der Lohnsteigerung um 4 Pf. sollen im ersten Jahre 2 Pf., in den nächstfolgenden Jahren je 1 Pf., bei 5 Pf. in den ersten beiden Jahren 2 Pf., im letzten Jahre 1 Pf., bei 3 Pf. im ersten Jahre 2 Pf. und im zweiten Jahre 1 Pf. in Ansatz gebracht werden, soweit nicht in den nachstehenden Vorschlägen eine Abweichung besonders vermerkt ist.

3. Soweit es nicht bei den einzelnen Orten bereits zum Ausdruck gebracht ist, wird da, wo die Differenz zwischen den tariflichen Löhnen der Maurer und Hilfsarbeiter bei Ablauf des Vertrages mehr als 12 Pf. betrug, der Lohn ab 1. April 1915 allgemein um 1 Pf. bei den letzteren erhöht. Das gleiche gilt für die Orte, wo der Lohn der Zimmerer hinter dem der Maurer noch zurücksteht, bezüglich der Zimmerer.

4. Wo über die Grundlöhne Zweifel herrschen, sind sie durch die bisherigen zweiten Instanzen endgiltig festzusetzen.

II. Arbeitszeit.

Wie weit nach den Grundsätzen des § 2 Nr. 2 des Vertragsschemas eine Arbeitszeitverkürzung für billig gehalten wurde, ist aus den nachstehenden Vorschlägen zu ersehen. Um eine zu starke Belastung der Arbeitgeber zu Beginn der neuen Vertragsperiode zu vermeiden, ist der Beginn der Arbeitszeitverkürzung auf den 1. April 1915 vorgesehen. Für die Herabsetzung ist ein mäßiger Lohnausgleich zu gewähren. Hierfür erschien 2 Pf. angemessen.

III. Behandlung der bisherigen Zugeständnisse.

Zugeständnisse, die von den Vertretern der Arbeitgeber bei den örtlichen oder centralen Verhandlungen bedingungslos gemacht sind, behalten ihre Giltigkeit. Die nachstehenden Vorschläge können insoweit eine Aenderung erfahren.

IV. Abschluß der örtlichen Verträge.

Alle sonst noch zu vereinbarenden örtlichen Vertragszusätze werden an die bisherigen zweiten Instanzen verwiesen, welche eine Einigung anzustreben, eventuell eine endgiltige Entscheidung zu treffen haben. Die Verhandlungen müssen in spätestens vier Wochen beendet sein.“

Der Redner führte dazu weiter aus: Diese Vorschläge der Unparteiischen, die zusammen mit denen vom 12. März d. J. und den Vereinbarungen der einzelnen Orte ein einheitliches Ganzes bilden, könnten in ihrer Gesamtheit von der Generalversammlung entweder nur angenommen oder abgelehnt werden. Das Ergebnis der Verhandlungen entspreche zwar nicht den Erwartungen der Arbeiter, es sei aber zu beachten, daß es für 64 148 Zimmerer eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 5,03 Pf. pro Stunde, für 87 Zimmerer eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde und für 5363 Zimmerer eine solche um eine halbe Stunde pro Tag darstelle. Ein solches Resultat lasse sich sehr wohl in Vergleich stellen zu den Erfolgen anderer Organisationen; auch bleibe es nur sehr wenig hinter dem zurück, was im Jahre 1910 ein neunwöchiger Kampf gebracht habe. Jedenfalls könne ohne Kampf nicht mehr erzielt werden. Einem solchen das Wort zu reden, angesichts eines derartigen Resultats, sei aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Redner ersucht deshalb, dem Gesamtergebnis der Verhandlungen zuzustimmen.

An der Debatte über diesen Punkt beteiligten sich zumeist Delegierte aus den Bezirken, in denen die Lohnerhöhungen hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Sie alle sprachen sich gegen die Vorschläge der Unparteiischen aus und plädierten für Ablehnung derselben. Eine Anzahl Redner, auch solche, die mit dem materiellen Ergebnis der Verhandlungen einverstanden waren, erklärten sich grundsätzlich gegen eine centrale Regelung der Tarifverträge. Sie befürchten dadurch eine dauernde Schädigung der Arbeiterinteressen. Dem wurde entgegengehalten, daß der Arbeitgeberbund seine darauf abzielenden Absichten bisher bei den Verhandlungen nicht habe durchsetzen können. Obgleich die Vorschläge der Unparteiischen sich zum Teil in der Richtung der centralen Regelung bewegen, tragen sie doch dem Verlangen der Arbeitgeber, die Schadenersatzpflicht in den Vertrag aufzunehmen, nicht Rechnung. Ausschlaggebend sei das Resultat in der Lohnfrage, dasselbe sei beachtenswert und dürfe einer Auffassung zuliebe, selbst wenn sie sich später als richtig erweisen sollte, gegenwärtig nicht geopfert werden. In namentlicher Abstimmung wurden darauf die Vorschläge der Unparteiischen und das Gesamtergebnis der Verhandlungen mit 102 gegen 35 Stimmen angenommen.

*

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der am gleichen Tage seine Generalversammlung in Leipzig abhielt, hatte in der Sache folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nimmt den von den Herren Unparteiischen vorgeschlagenen Reichstarifvertrag, bestehend aus: 1. Hauptvertrag, 2. Vertragsmuster, 3. sonstige Einigungsvorschläge, an, ebenso auch die Vorschläge der Unparteiischen vom 1. Mai 1913, unter der Bedingung:

1. daß auch die Arbeitercentralverbände diesen Reichstarifvertrag in allen drei Teilen sowie die Vorschläge vom 1. Mai unverändert annehmen;
2. daß die tarifliche Regelung des Betongewerbes in der am 1. Mai vereinbarten Weise am 16. Mai erfolgt und daß im Falle der Nichteinigung beide Parteien sich dem Schiedsspruch der Unparteiischen unterwerfen;
3. daß nicht nur die Zugeständnisse, die von den Arbeitgebern bisher bedingungslos gemacht worden sind, ihre Giltigkeit behalten, sondern daß das gleiche auch von den bisher gemachten Zugeständnissen der Arbeitnehmer gilt.

Die am 6. Mai von den Unparteiischen vorgenommenen Aenderungen an ihren Vorschlägen vom 1. Mai ist der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nicht in der Lage anzuerkennen, weil sie ohne Anhörung der Unterhandlungskommission der Arbeitgeber zustande gekommen sind. Nach Unterzeichnung des Reichstarifvertrages durch die Vertragsparteien werden die Lohnerhöhungen rückwirkend ab 2. Mai bezahlt, inzwischen haben, wie bereits vereinbart, die alten Verträge in Kraft zu bleiben.

Enke. Behrens. Popp.“

Auf Grund dieses Beschlusses mußten die Beratungen über die Tarifbewegung noch einmal von neuem aufgenommen werden. Das Ergebnis derselben kam in der einstimmigen Annahme folgender Resolution zum Ausdruck:

Digitized by Google

„Die Generalversammlung des Zimmererverbandes nimmt Kenntnis von der Entschließung der Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe und stellt fest, daß diese nicht in allen Teilen den getroffenen Vereinbarungen und den Entscheidungen der Unparteiischen entspricht. Insbesondere trifft dies zu auf die Bestimmung, wonach die vereinbarten Lohnerhöhungen vom 2. Mai d. J. ab in Kraft treten und an dem darauf folgenden Lohnzahlungstage zur Auszahlung gelangen sollen.

Demgegenüber hält die Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer an den Vereinbarungen fest und erklärt, daß sie den Vorschlägen der Unparteiischen, die keineswegs eine Befriedigung der Zimmerer darstellen, zugestimmt hat nur in der Voraussetzung, daß diese auch vom Arbeitgeberbund ohne Einschränkung angenommen und durchgeführt werden. Es wird deshalb erwartet, daß der Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe seinen abweichenden Standpunkt revidiert, geschieht das nicht, so muß der Centralverband der Zimmerer dem Arbeitgeberbund die Verantwortung für die Weiterungen, die sich aus seinem jetzigen Verhalten ergeben, selbst überlassen."

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: „Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betongewerbe" begründete der Referent die folgende Resolution, die einstimmig angenommen wurde:

„Die 20. Generalversammlung hält fest an dem Beschlusse der 18. Generalversammlung betreffend die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an Betonbauten, der gefaßt worden ist auf Grund der Beschlüsse der ersten Betonarbeiterkonferenz, die am 5. und 6. April 1909 in Berlin getagt hat. Ebenso hält sie prinzipiell fest an ihrem Beschluß vom 4. Februar 1913 (Protokoll, Seite 265), wonach der Abschluß von Tarifverträgen, nach welchen für Einschalarbeiten geringere Löhne als für Zimmerer festgesetzt werden sollen, abzulehnen ist, weil auch dieser Beschluß die zwingende Konsequenz der Stellungnahme der ersten Betonarbeiterkonferenz ist.

Die von Verbandszahlstellen für die Vertragsperiode 1913 bis 1916 vereinbarten Tarifbestimmungen betreffend die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an Betonbauten werden hiermit für diese Vertragsperiode als zu Recht bestehend und als unabänderlich anerkannt.

Zur Regelung etwaiger Differenzen beim Neuabschluß von Tarifverträgen während der Vertragsperiode 1913 bis 1916 ist der Centralvorstand bezw. sind die verhandelnden Verbandskameraden berechtigt, von dieser Resolution auszugehen:

Der Zimmererlohn wird in allen Betongeschäften auch bei Herstellung von Gerüsten, Anfertigung von Konstruktionen und Einschalungsarbeiten bezahlt.

Bei allen Hilfeleistungen bei Zimmerern, zum Beispiel Materialtransport, einfachen Decken- und Ausschalungsarbeiten, scheidet obige Bestimmung aus.

Werden Zimmerer in Betongeschäften zu anderen Arbeiten herangezogen, so ist diesen der Zimmererlohn zu zahlen.

Um Differenzen wegen der oben umschriebenen Richtung zu beseitigen, wird dem Centralvorstand zur Pflicht gemacht, mit dem Verbandsvorstand des Bauarbeiterverbandes in Unterhandlung zu treten, daß er in der obigen Richtung mitwirkt, damit für die Arbeiten im Betonbau mindestens die für Maurer und Zimmerer üblichen Löhne und Arbeitszeiten Geltung erlangen.

Den Verbandskameraden allerorts wird dringend empfohlen, in diesem Sinne zu wirken und dahin zu streben, daß für Einschalungsarbeiten der Zimmererlohn gezahlt wird.

Ueber die Durchführung dieser Beschlüsse ist der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten."

Für den Fall, daß sich aus Anlaß der Tarifbewegung eine weitere Generalversammlung notwendig macht, behalten die Mandate der Delegierten zur 20. Generalversammlung Giltigkeit.

Aus Unternehmerkreisen.

Wie die Anilinherren ihre Gelben feiern.

Am 13. April 1913 fand in Ludwigshafen die Einweihungsfeier für das von der weltberühmten Badischen Anilin- und Sodafabrik errichtete neue Gebäude statt, das eigens für die Anilin-Arbeiterschaft bestimmt ist. Es handelt sich hier um einen auf das komfortabelste eingerichteten Bau, der geradezu ein Schmuckstück für das sonst so „dreckige" Ludwigshafen bedeutet. Spötter haben diesen Volkspalast auf den Namen „Gelber Rosengarten" getauft. Der Bau soll nach wohlinformierten Mitteilungen 900 000 Mk. gekostet haben, immerhin eine Kleinigkeit gegen die enormen Summen, die von der Badischen Anilin- und Sodafabrik im verflossenen Jahre verdient worden sind. Beträgt doch der Reingewinn mit Einschluß der Reserven annähernd 22 Millionen Mark und wird doch eine Dividende von 28 Proz. (im Jahre 1911 „nur" 25 Proz.) zur Verteilung gelangen.

Bei der Einweihungsfeier ging es hoch her. Nicht nur die Herren vom Vorstand und Aufsichtsrat der Anilin waren in corpore erschienen, sondern auch Vertreter der Staats- und Gemeindebehörden. Selbst der gelbe Verein der Anilin, der schon 4500 Mitglieder zählen soll und dessen Heldentaten und Abhängigkeitsdrang von der Anilin wir wiederholt im „Correspondenzblatt" besprochen haben, war gnädigst zugelassen und dessen Vorsitzender Morlack durfte sogar eine begeisterungsvolle Rede auf den Wohltätigkeits- und Gerechtigkeitssinn der Anilinherren halten.

Den Vogel schoß aber unstreitig der Vorsitzende des Vorstandes der Anilin Herr Professor Dr. Müller ab, der eine Rede hielt, die ein Vertreter der Staatsbehörde als eine klassische Leistung bezeichnete. In der Tat verdient diese Rede die weiteste Verbreitung, denn alles Hoffen und Wünschen der Anilin-Gewaltigen kam in Professor Müllers Rede zum drastischen Ausdruck. Indem der Redner die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit (gelben Verein) feierte, machte er den „roten" und „rötlichen" Gewerkschaften eine geharnischte Kampfansage. Aus seinem Füllhorn spendete er Lob und Tadel. Wehe, wenn die Gelben unbotmäßig werden sollten. In jedem seiner Sätze bekundete er den Vollstrecker des Willens der Anilinherren, die in der Knechtung der Arbeiter der Weisheit höchsten Schluß sehen. Feurige Kohlen werden die auf ihr Haupt sammeln, die nicht so wollen, wie diese Unternehmertitanen.

Die Rede Müllers enthielt folgende herzerhebenden Ergüsse:

„Wenn wir die imposante Schar der Mitglieder unseres Arbeitervereins überblicken, die Kopf an Kopf gedrängt den gewaltigen Raum erfüllen, so tritt uns die großartige Entwicklung des Vereins in überwältigender Weise vor Augen und wir dürfen unserer Genugtuung lauten Ausdruck geben, daß die Hoffnungen, die wir auf den gesunden Sinn unserer Arbeiter setzten, in so glänzender Weise in Erfüllung gegangen sind.

Wir wußten ja, daß dieser gesunde Sinn immer vorhanden war, aber er wurde zurückgedrängt und unterdrückt durch die vordringliche Agitation der Gewerkschaften und ihrer Führer, die den Anschein zu erwecken wußten, als ob der größte Teil der Arbeiter hinter ihnen stehe. In Wirklichkeit war dies, wie sich ja gezeigt hat, durchaus nicht der Fall; es gab stets genug Arbeiter, die im Laufe längerer Tätigkeit in der Fabrik Vertrauen zur Leitung derselben gewonnen hatten und die von den Lehren der sozialdemokratischen Streikprediger nichts wissen wollten. Jeder indessen, der diesen Standpunkt einnahm und ihn vertreten wollte, war als einzelner machtlos und schutzlos der Unduldsamkeit und dem Terrorismus der gewerkschaftlichen Organisationen ausgesetzt

Digitized by Google

und darum wurde es für ihn schließlich geradezu ein Gebot der Selbsterhaltung, sich mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen zu einer Gesamtheit, die ihm Rückhalt und Schutz gegen alle Anfechtungen gewähren konnte. — Es sind jetzt nahezu zwei Jahre her, daß eine kleine Zahl mutiger Männer sich vereinigten und einen Kern bildeten, um den sich alle diejenigen sammeln konnten, die ihr Heil im friedlichen Einvernehmen mit der Fabrikleitung sahen. Unbeirrt von allen Drohungen hielt der junge Verein in darauffolgender schwerer Zeit treu zur Fahne des Rechts, der Ordnung und der Pflicht. Daß er einem wirklichen Bedürfnis entsprach, zeigte sein rasches Anwachsen; heute hat er die stattliche Zahl von 4500 ordentlichen Mitgliedern — nur Arbeiter und Vorarbeiter — aufzuweisen.

Der Arbeiterverein ist seit seinem Bestehen bis heute fortgesetzt Angriffen und Schmähungen ausgesetzt, die sich durch ihre Maßlosigkeit und niedrige Art selbst richten. Wir brauchen darüber kein Wort verlieren, wir freuen uns der Tatsache, daß die gute Sache gesiegt hat. Vergeblich werden fortan die Bemühungen derer sein, die den Arbeiter in der finsteren Atmosphäre haßerfüllten Denkens festhalten und ihn glauben machen wollen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihm in seinem Leben kein Glück und keine Freude erblühen könne, daß seine Aufgabe darin zu bestehen habe, unter allen Umständen und prinzipiell Gegner seines Arbeitgebers zu sein, sich blind gegen jedes Wohlwollen von dessen Seite zu stellen, jedes Gefühl der Anerkennung oder Dankbarkeit ihm gegenüber zu ersticken und fanatischen Agitatoren nur als willenloses Werkzeug zu dienen.

Der Arbeiterverein entstand als Produkt der Notwehr und er ist zu einem festgefügten starken Wall geworden, an dem sich die Gegner die Köpfe einrennen können. Die Not, die ihn ins Leben rief, ist überwunden, und nun kann sich der Verein ganz den Aufgaben widmen, die ihm in der Sorge für das Wohl seiner Mitglieder erwachsen. Deren wirtschaftliche und geistige Hebung ist nun sein Ziel.

Ein weites Feld fruchtbringender Tätigkeit eröffnet sich dem Verein durch Maßnahmen und Einrichtungen zur geistigen und sittlichen Fortbildung seiner Mitglieder. Jedem soll Gelegenheit geboten werden, sein Wissen zu ergänzen und zu erweitern, so daß er imstande ist, an den Problemen unserer Zeit geistigen Anteil zu nehmen. Aber die Fortbildungsarbeit soll nicht nur auf die Vermittelung von Kenntnissen gerichtet sein, sondern auch auf die Erziehung zu warmem Empfinden und auf die Erwerbung eines guten Geschmacks, der das Häßliche in jeder Form, das Rohe und Gemeine verabscheut. Wir wollen den Arbeiterverein in diesen Bestrebungen in jeder Weise unterstützen.

Besondere Pflege aber soll die Geselligkeit erfahren, denn der freundschaftliche Zusammenschluß Gleichgesinnter, einander wohlwollender Menschen ist der fruchtbare Boden, auf dem alle edlen Bestrebungen wachsen und sich entfalten können.

Redner gedachte weiter der Gründung der Jugendabteilung und des Knabenchors. Der gute Geist, der die Alten beseelt, soll auch bei den Jungen wirksam werden und auf ihrem Lebensgang begleiten und führen.

Mit lebhafter Anteilnahme verfolgt die Fabrikleitung alle diese Bestrebungen und stellt gerne Mittel hierzu zur Verfügung. Die Förderung der Wohlfahrt seiner Angehörigen ist für ein industrielles Unternehmen von ebenso hoher Bedeutung wie die Sorge um die Vervollkommnung des technischen Betriebs, und zwar sowohl vom Standpunkt des Interesses am Gedeihen und der gesunden Entwickelung des Werkes aus, als von dem der humanen und kulturellen Forderungen unserer Zeit. Die Leitung unseres Unternehmens hat diesen Grundsatz stets zur Richtschnur ihres Handelns gemacht und hat umfangreiche Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen und diese von Jahr zu Jahr weiter ausgebaut."

Der Redner ging näher hierauf ein und wies auch auf die Beschaffung von gesunden, guten und billigen Arbeiterwohnungen hin, worauf die Fabrikleitung immer ihre höchste Aufmerksamkeit gewandt habe. Die Kolonien Hemshof und Limburgerhof mit zusammen über 800 Wohnungen legten davon Zeugnis ab. „Wir werden die Vergrößerung unserer Kolonien weiter fortsetzen, so fuhr der Redner fort, und wenn es auch nicht möglich sein kann, für alle Arbeiter Wohnungen zu bauen, so möchten wir diese Wohltat doch recht vielen zukommen lassen. Die Redensarten von der Abhängigkeit, in die der Arbeiter durch die Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt geraten soll, verfangen nun nicht mehr und kein vernünftig Denkender wird diese Einrichtungen missen wollen. Dieselben hindern ja die Freizügigkeit nicht, aber wenn sie dazu beitragen, die Anhänglichkeit der Angehörigen unseres Werkes an dasselbe zu stärken, so freuen wir uns dessen. Anhänglichkeit ist bei den Gegnern allerdings dasselbe wie Abhängigkeit. Wir wünschen, daß das Gefühl, in der Fabrik eine Heimat gefunden zu haben, bei allen unseren Arbeitern immer mehr Eingang finde und wir hoffen, daß dieses Gefühl bei den Mitgliedern unseres Arbeitervereins bereits vorhanden ist. Jeder möge sich bewußt sein, daß sein Geschick mit dem der Fabrik aufs innigste verbunden ist, daß seine Interessen mit denen der Fabrik Hand in Hand gehen und daß ihn mit der Leitung derselben außerordentlich viel mehr verbindet als von ihr trennt. Der Arbeiter soll nicht nur mit der rechnenden Vernunft, sondern auch mit dem Herzen sein Verhältnis zur Fabrik bewerten und dann wird er auch mit uns stolz sein auf die Zugehörigkeit zu diesem großen, blühenden, nicht nur in unserem Vaterlande, sondern in der ganzen Welt hochangesehenen Unternehmen, dessen Erfolge und Leistungen den Entdeckungen und Arbeiten unserer Chemiker, der Geschicklichkeit unserer Ingenieure, der Umsicht und Tatkraft unserer Kaufleute, dem Fleiß unserer Arbeiter zu danken sind. Der Chemiker wie der Ingenieur müssen durch jahrelanges wissenschaftliches Studium zur Arbeit in der Fabrik vorbereitet sein; um unsere Fabrikationen ins Werk zu setzen und zu betreiben, um neues Wertvolles zu schaffen, sind große Kenntnisse, fortdauerndes Studium und hingebender Fleiß nötig. Nicht minder wichtig zum Gedeihen des Geschäfts ist die Tätigkeit des Kaufmanns, der die Produkte dem Konsumenten zuführt, die Absatzgebiete erschließt, ein Netz von Verbindungen über die ganze Welt spannt und bis in die fernsten Länder zu den Grenzen der Kultur vordringt. Was aber der Chemiker ersonnen und ausgearbeitet, was der Ingenieur eingerichtet, was der Kaufmann in die Welt hinaustragen soll, das bringt der Hände Fleiß zum Werden, des Arbeiters Tätigkeit hält das große Werk der Produktion im Gang. Seine treue Hingebung an die Sache muß sich mit der aller Beamten vereinigen, damit das Ganze gedeihen kann. Jeder ist ein Diener des Ganzen, sei er in leitender oder untergeordneter Stellung. Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue sind die Eigenschaften, die jeder, der seinen Platz hier ausfüllen will,

Digitized by Google

mitbringen oder lernen muß, aber auch Disziplin ist nötig, wenn der große Organismus richtig funktionieren soll. Unser Werk ist dadurch groß geworden, daß diese Eigenschaften stets hochgehalten wurden, und nicht nur unser Werk, auch die ganze deutsche Industrie verdankt ihre großartige Entwickelung dem gleichen Umstand. Nirgends wird mit größerem Fleiß und Pflichtbewußtsein gearbeitet wie in Deutschland, und darum haben auch unsere gesamte Industrie und unser Handel mit den großen Errungenschaften der Technik in den letzten Dezennien einen enormen Aufschwung genommen. Die deutsche Industrie, und nicht zum wenigsten unsere chemische, ist von hervorragender Bedeutung für den Nationalwohlstand geworden, und die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands ist geradezu vom Gedeihen und der Fortentwickelung seiner Industrie abhängig. Dieselbe schafft nicht nur Werte, sie hat noch eine weitere Bedeutung, sie wird auch dem jährlichen Bevölkerungszuwachs Arbeit und Unterhalt verschaffen.

Diese Verhältnisse muß auch der Arbeiter kennen. Er muß sich als mitschaffende Kraft an der Entwickelung unseres Vaterlandes betrachten und bestrebt sein, das Seinige zum allgemeinen Besten beizutragen, dadurch, daß er in Achtung vor den bestehenden staatlichen Einrichtungen, als Angehöriger unserer Industrie und als Bürger seines Landes treu und redlich seine Pflichten erfüllt. Er wird dadurch unendlich mehr Befriedigung finden, als wenn er dem Werben derer folgt, die das Bestehende mißachten, die keine Ideale kennen, für die Autorität und Pietät leere Begriffe sind. Mit allen Gutgesinnten wird ihn dann sein Patriotismus verbinden, das starke Band, das uns alle umschließt, die Liebe zu unserem deutschen und zu unserem engeren bayerischen Vaterland. Unter dem Schutz einsichtsvoller Behörden, einer wohlwollenden Regierung und eines edlen Fürsten, dem die Wohlfahrt seines Volkes am Herzen liegt, sind die Interessen unseres Unternehmens und die jedes einzelnen wohl gewahrt.

Die Rede schloß mit einem Hoch auf den Prinzregenten als Landesherrn.

Es wäre verschwendete Mühe, wollten wir uns hier in eine kritische Betrachtung dieser „klassischen Leistung" des Herrn Professors einlassen. Man wird vom Wolf nicht verlangen, daß er mit dem Lamm Mitleid haben soll. Wie der Wolf das Lamm todsicher frißt, so frißt auch das Anilinkapital die Arbeiter bei lebendigem Leibe auf oder stößt sie ab, wenn sie nicht mehr zu gebrauchen sind. Die himmelhoch jauchzend verkündeten Kultur- und Wohltaten der Anilin den Arbeitern gegenüber wissen wir zu würdigen. Wenn auch Herr Professor Müller der merkwürdigen Meinung ist, daß gegen den gelben Verein kein Kraut gewachsen ist, so wissen wir doch besser, daß es sich für diese 4500 nur um Papiersoldaten handele. Würde jeder dieser 4500 auf Herz und Nieren gefragt, ob er sich mit vollem Herzen zum gelben Verein rechnet, mindestens neun Zehntel würden mit einem glatten Nein antworten. Herr Prof. Müller nimmt für die gelbe Sumpfpflanze so eine Art Ewigkeitsdauer in Anspruch. Der Herr Professor dürfte doch wissen, daß die Entwickelung nicht stille steht und sie wird auch vor dem gelben Verein nicht Halt machen.

Charakteristisch für die Anilinfabrik ist die Tatsache, daß sie gegen die Einführung der Arbeitslosenversicherung in Ludwigshafen — 10 000 Mk. sollen eingesetzt werden — Einspruch beim Bezirksamt erhoben hat. Nach der Gemeindeordnung muß sie nämlich als höchste Steuerpflichtige einen Teil dieser Summe mit bezahlen. Sie begründet ihren Einspruch damit, daß sie größeren Zufluß von auswärtigen Arbeitern fürchtet. Das ist dieselbe Fabrik, die anstandslos dem gelben Werkverein 100 000 Mk. pro Jahr beisteuert, die eine Million für ein gelbes Gebäude ausgibt, die Hunderte von Arbeitern von auswärts herbestellt, weil mit all diesen Dingen ihren Profitinteressen gedient wird. Für Kulturinteressen hat sie aber nur ein schroffes Nein. Man ermesse nun die Hohlheit ihrer Argumente gegen die Arbeitslosenversicherung. Von den berauschenden Phrasen des Herrn Prof. Müller können sich die Arbeiter nicht sattessen.

Kartelle und Sekretariate.

Eine Berliner Kartelldelegation in London.

Am Sonnabend, den 3. Mai, erschien der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission zu einer „flying visit". Trotz des kurzen Besuchs hatten die Genossen Gelegenheit, eine ganze Reihe öffentlicher Gebäude, Einrichtungen und Institute kennen zu lernen. Vor etwa neun Monaten wurde im Londoner Gewerkschaftskartell der Wunsch laut, eine Art Verbrüderungsfest zwischen deutschen und englischen Arbeitervertretern zu feiern, um so mehr, als in den letzten Jahren seit der Entstehung der deutsch-englischen Rivalisationsgelüste hüben und drüben eine ganze Reihe solcher Feste aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen hervorgegangen sind. Da haben wir studentische, professorale, kirchliche Verbrüderungsfeste gehabt und so war es nicht nur natürlich, daß etwas Aehnliches von den organisierten Arbeitern veranstaltet werde. So reifte der Gedanke beim Sekretär des Londoner Gewerkschaftskartells Mr. James Macdonald, der den Plan zuerst im Kartell aufwarf.

Ein hervorragendes Mitglied des Kartells erklärte mir über den weiteren Zweck des Besuches folgendes: „Das Ansehen des Londoner Kartells ist in den letzten Jahren immer mehr gesunken, sein Einfluß auf die Londoner Gewerkschaften ist gleich Null. Ein Teil der Schuld dieses unglücklichen Zustandes liegt daran, daß in den letzten zehn Jahren in den einzelnen Vororten lokale Kartelle entstanden sind. Wir wollten nun den Besuch benutzen, um von den deutschen Gewerkschaften zu lernen."

Es ist indes zweifelhaft, ob bei der Kürze des Besuches dieses Ziel erreicht werden konnte. Dazu waren auch die Arrangements sehr wenig angetan. Der Hauptempfang fand am Dienstag abend, 6. Mai, statt und bestand in einem Festessen im Horse Shoe Hotel, Tottenham Court Road. Ursprünglich war eine größere und vornehmere Halle ausersehen worden, was aber durch die Streikbewegung der Hotelangestellten unmöglich gemacht wurde. Etwa 200 Teilnehmer waren zum Feste erschienen. Vertreten waren: das parlamentarische Komitee des Gewerkschaftskongresses durch das Parlamentsmitglied Will Thorne, die Arbeiterpartei durch das Parlamentsmitglied James O'Grady, die Föderation der Gewerkschaften durch den Sekretär Mr. Appleton. Außerdem war Mr. Hyndman von der British Socialist Party erschienen. Mr. Ben Cooper von den Londoner Zigarrenmachern und langjähriger Kassierer des Kartells präsidierte. Macdonald hielt eine zündende Ansprache, in der er vor allem

Digitized by Google

auf den Einfluß hinwies, den die Ausländer und zwar gerade die Deutschen auf die Londoner Arbeiterbewegung gehabt haben. Da war der Tischler Adam Weiler und der Uhrmacher Hermann Jung — welch letzterer schon in der Internationalen Arbeiterassoziation eine bedeutende Rolle spielte —, der unter dem Sozialistengesetz von Deutschland vertrieben wurde und in den achtziger Jahren in der englischen Gewerkschaftsbewegung wirkte. Im Vorbeigehen sei hier beispielsweise daran erinnert, daß Weiler der erste war, der auf einem englischen Gewerkschaftskongreß eine Resolution zugunsten des gesetzlichen Achtstundentages begründete. Eine Tatsache, die Sidney Webb in seiner Geschichte des kritischen Tradeunionismus verewigt hat.

O'Grady sprach von den „wundervollen Methoden" der deutschen Gewerkschaften, was dem Centralismus und der straffen Disziplin zuzuschreiben sei. Er hege jedoch Zweifel, ob die Engländer sich je an solche Disziplin gewöhnen können. Und doch sei es nur zu wünschen, wenn sie etwas von den wissenschaftlichen Organisationsmethoden der Deutschen nachahmten. In organisatorischer Beziehung sind uns die Deutschen auf allen Gebieten weit voraus. Fabrikgesetze, sanitäre Einrichtungen seien in Deutschland viel besser als in England. (?) In Deutschland gebe es allerdings noch ein gutes Stück Feudalismus und doch mache es auf den Fremden den Eindruck, als ob die deutsche Bureaukratie sich mehr um das Wohlergehen und die Gesundheit der Arbeiter kümmere als in England. (Eine Bemerkung, gegen die die deutschen Delegierten bei der Uebersetzung Einspruch erhoben.) Auf jeden Fall habe die Verelendung in Deutschland keinen solch hohen Grad erreicht als das in England der Fall sei.

Will Thorne führte aus, daß wir jetzt in England ein „made-in-germany"-Gesetz haben (das Arbeiterversicherungsgesetz). Er kenne eine Rede Bismarcks, aus der klar und deutlich hervorginge, daß man in Deutschland die Arbeiterversicherung zu dem Zwecke geschaffen habe, um das Wachstum der Arbeiterbewegung zu hemmen. Ein Gleiches führe man auch hier in England im Schilde.

Von den deutschen Delegierten sprachen die Genossen Körsten und Ritter. Körsten sprach von den Mißverständnissen über die Arbeiterverhältnisse, die hüben und drüben vorhanden seien und die von den Schutzzöllnern, die in Deutschland umhergereist seien, noch verschlimmert wurden. Redner zeigte an einem markanten Vorfall, dem er selber zum Opfer gefallen, wie Mißverständnisse entstehen können. Einer dieser Zollfreunde habe sich bei ihm über die Lohnverhältnisse der deutschen Engineers erkundigt, worunter Redner die Ingenieure verstand und daraufhin Aufschluß über die Stellung der deutschen Ingenieure gab; in England verstehe man aber unter dieser Bezeichnung Schlosser! Wohl habe man die internationalen Sekretariate, aber diese könnten nicht alles tun. Persönlicher Verkehr zwischen den Arbeitern der verschiedenen Länder sei sehr nützlich.

Genosse Ritter hielt eine Ansprache über den Werdegang der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Auch den Hinweis, die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung sei zur Vernichtung der Arbeiterbewegung geschaffen worden, ließ er nicht unbeantwortet und ermahnte die englischen Freunde, sich durch solche Schreckschüsse nicht davon abhalten zu lassen, diese Gesetze voll und ganz zum Wohle der Arbeiterschaft auszunutzen.

Sonderbarerweise hat die Londoner Presse über den ganzen Besuch nichts zu sagen gehabt, wodurch so recht deutlich die Zerrissenheit und Zerfahrenheit sowie Einflußlosigkeit der Londoner Arbeiterbewegung, nicht zum mindesten des Gewerkschaftskartells, veranschaulicht wurde. Die Berliner Delegation bestand aus den Genossen Brückner, Baumgarten, Bruns, Cohen, Körsten, Link, Kuntze, Schulte, Schulze, Ritter, Mietz, Uthes und Maaß sowie Wendel, der als sprachkundiger Führer fungierte.

London, 12. Mai. B. Weingartz.

Der **Vorstand des Gewerkschaftskartells zu Kiel** ersucht uns mitzuteilen, daß das Sekretärgesuch für das dortige Arbeitersekretariat durch das Verbleiben des seitherigen Sekretärs Billian auf seinem Posten seine Erledigung gefunden hat.

Andere Organisationen.

Die beleidigte Regierung.

Der 18. Verbandstag der deutschen Gewerkvereine, der am 13. Mai in Berlin tagte, ist aus der sonst stillen und beschaulichen Ruhe, die er pflegte, durch einen Vorgang aufgescheucht, der recht typisch für unsere politischen Verhältnisse und die Stimmung ist, die in Regierungskreisen gegenüber einer Arbeiterorganisation zum Ausdruck gebracht wird.

Die Tagung wurde beehrt durch eine Vertretung aus dem Reichsamt des Innern, den Herrn Geheimen Regierungsrat Siefart, und eine Vertretung aus dem Reichsversicherungsamt, die dem Senatspräsidenten Dr. Kähler übertragen war. Gleich am ersten Tage seiner Tagung beschäftigte sich der Verbandstag mit der Frage der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeiter und Unternehmer, ein Referat, das der Verbandsangestellte Gleichauf übernommen hatte. Der Redner hielt im Hinblick auf die scharfe Tonart gegenüber den Arbeitern, besonders in der Großindustrie, mit seiner Kritik nicht zurück und fand einige recht treffende Charakteristiken über die Stellung der Arbeiter. Vor allem nahm er auch eine sachliche Kritik an den Rechtszuständen vor, wie sie die Arbeiterorganisationen besonders bei Lohnkämpfen zu beklagen haben. Diese durchaus berechtigte Abwehr schwerer Unterdrückungsmaßregeln, die heute selbst von den Unklarsten in der Arbeiterbewegung anerkannt werden müssen, erregten aber in hohem Maße den Unwillen der beiden Regierungsvertreter, von denen Herr Siefart nach dem Referat folgende Erklärung abgab:

„Ich habe zwar am Anfange der Sitzung erklärt, nicht in die Debatte eingreifen zu wollen. Ich sehe mich aber nach diesem Referate gezwungen, von meinem Vorhaben abzustehen, da die Angriffe des Referenten das Maß des Erlaubten überschritten haben. Ich muß Verwahrung einlegen gegen die Behauptung, daß 1. in Deutschland ein Faustrecht herrscht an Stelle eines Arbeitsrechts, 2. daß bei Streiks Polizei und Militär aufgeboten werden, um die Unternehmer zu schützen, 3. daß die Regierung nichts täte zum Wohle der Arbeiterschaft, weil sie sich von den Unternehmern beeinflussen ließe. Ich darf die Erwartung aussprechen, daß der Vorsitzende diese Ausführungen des Referenten scharf rügen wird. Anderenfalls müßte ich darauf verzichten, den Verhandlungen weiter beizuwohnen, und ich müßte meinem Herrn Chef (dem Staatssekretär des Innern) berichten, daß eine fernere Entsendung von Vertretern der Regierung nicht angezeigt sei."

Aus der Antwort geht zugleich hervor, gegen welche Ausführungen des Referenten die Herren Regierungsvertreter in ihren Gefühlen schwer verletzt wurden. Daß in Deutschland im Wirtschafts-

Digitized by Google

getriebe die Stellung des Arbeiters durch das Faustrecht, das der Unternehmer als wirtschaftlich Mächtiger benutzen kann, erschüttert wird, sollte eigentlich auch einem Geheimrat im Reichsamt des Innern bekannt sein. Allerdings scheint diesem Herrn Geheimrat Siefart das Lob zu Kopfe gestiegen zu sein, das im vorigen Jahre auf dem Festmahl des Centralverbandes Deutscher Industrieller ihm von dem Vorsitzenden, Landrat a. D. Rötger, gespendet wurde. Herr Rötger kennt seine Leute. Er begrüßte es freudig, daß Herr Geheimrat Siefart, der soeben erst in das Reichsamt des Innern eingetreten war, den Verhandlungen des Centralverbandes mit so großer Aufmerksamkeit gefolgt ist. Der Centralverband lege selbstverständlich, so führte der Redner weiter aus, großen Wert auf freundliche Beziehungen zu Reichs- und Staatsregierungen. Ein Minister habe einmal gesagt, er wünsche, daß das Verhältnis zwischen Industrie und Ministerium so vertraulich sei, daß die Industrie die Entscheidung über viele Fragen vertrauensvoll dem Ministerium überlasse. Ein solches patriarchalisches Verhältnis, so meinte dazu Herr Landrat Rötger, sei aber nur dann nützlich, wenn der Centralverband von dem Minister als erwachsener Sohn behandelt würde, dessen Wünsche und Meinungen Prüfung und Berücksichtigung fänden. An diese Ausführungen des Herrn Rötger vom Centralverband hat sich wahrscheinlich Herr Geheimrat Siefart erinnert, als er mit Protest dem Verbandstag der Gewerkvereine den Rücken kehrte. Dieser Herr, der aus dem Reichsversicherungsamt in das Reichsamt des Innern gekommen ist, scheint von den Verhältnissen in den Arbeiterorganisationen völlig unberührt geblieben zu sein; denn sonst müßte selbst ein Vertreter der Regierung wohl anerkennen, daß bei Streiks Polizei und Militär doch wesentlich zum Schutze der Unternehmerinteressen aufmarschieren. Und die große Entrüstung dagegen, daß die Regierung schließlich von Unternehmerinteressen beeinflußt wird, klingt recht sonderbar, wenn wir uns die eigenartigen Beziehungen im Reichsamt des Innern zum Centralverband Deutscher Industrieller vorstellen, auf dem in letzter Zeit schon dutzendweise Vertretungen der Regierungen erschienen.

Das Reichsamt des Innern darf doch wohl daran erinnert werden, daß seinerzeit die 12 000 Mk., die vom Centralverband Deutscher Industrieller für die Propaganda der Zuchthausvorlage gefordert wurden und auch gnädigst gewährt wurden, nicht nur auf das gute, sondern auf das patriarchalische Verhältnis beider hindeuten, um mit Herrn Rötger zu reden. Schließlich weiß man auch im Reichsamt des Innern, was für gefährliche Kräfte in dieser Unternehmerorganisation mobil gemacht werden, denn rühmend hat ja der alte Scharfmacher Bueck seinen Freunden im Jahre 1896 verkündet, daß sie endlich den Herrn v. Berlepsch klein bekommen haben. Wie zu jener Zeit, als Herr v. Berlepsch dem Centralverband Deutscher Industrieller weichen mußte, befinden sich auch heute die Scharfmacher in einer Position, daß sie auch andere klein bekommen, sobald man sich ihrem Willen widersetzt. Und so ist auch der Vorgang auf dem Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine nichts anderes als ein Beweis, wie sehr der Centralverband die Zügel in der Hand hat.

Die beleidigte Regierung zeigt sich aber auch sonst bei anderen Gelegenheiten Unternehmerangriffen gegenüber nicht so empfindlich. Als nach dem schweren Bergwerksunglück in Radbod im Januar 1908 vom Reichsamt des Innern einige Unternehmervertreter als Sachverständige über die Novelle zum Berggesetz gehört werden sollten, verhandelten die Herren vorher über ihre Stellungnahme zu dem Vorschlag, Sicherheitsmänner aus Arbeiterkreisen zu wählen. Ein Vertreter dieser Industriegewaltigen, Herr Bergrat Utheman aus Oberschlesien, gab dabei seinen Kollegen folgenden Rat:

„Ich möchte die Herren, die morgen ins Ministerium gehen, bitten, immer ganz kraß nein zu sagen, sich auf keine Erörterungen im Detail einzulassen, vor allem zu diesem wichtigsten Punkt (Mitbestimmungsrecht der Arbeiter) offen zu erklären: **Wir sind Herren im Hause, und wir lassen die Arbeiter nicht hineinreden. Drücken Sie dem Minister da den Herrenstandpunkt ins Auge.**"

Das ist gewiß keine Sprache, die gerade in Höflichkeitsformen sich erschöpft, wie sie anscheinend im Reichsamt des Innern von Arbeiterorganisationen verlangt werden, und dennoch haben wir bisher nicht gehört, daß die Beziehungen zu dieser werten Gesellschaft vom Reichsamt des Innern aufgegeben wurden. Der ganze Protest, mit dem die Vertreter der Regierung ihren Abmarsch auf dem Verbandstag der Gewerkvereine vollzogen, ist im Hinblick auf die rechtlose Stellung, auf die heute, mit Ausnahme der gelben Gewerkschaften, alle Arbeitervereine klagen müssen, geradezu deplaciert.

Erfreulich an dem Vorgang ist nur, daß die Delegierten und auch der Vorsitzende Hartmann soviel Rückgrat besaßen, daß sie die Herren ruhig ziehen ließen und nicht die jammervolle Haltung des Verbandsvorsitzenden Goldschmidt mitmachten, der dem Verbandstag eine Erklärung des Bedauerns über das Weggehen der beiden Regierungsvertreter zumutete.

Selbst das „Berliner Tagebl." urteilt über diese Episode ironisch:

„Als herzlich überflüssig aber wird man es bezeichnen müssen, daß der Verbandsanwalt Goldschmidt den Abziehenden nachgelaufen ist und versucht hat, sie zum Bleiben zu bewegen. Das Ansinnen nun gar, der Mehrheit der abziehenden Regierungsvertreter eine tiefe Verbeugung zu machen, hat die Versammlung mit Recht kurz und bündig abgelehnt. Zu beklagen bleibt nur, daß es überhaupt gestellt werden konnte."

Die beleidigte Regierung aber mag sich Trost suchen auf der nächsten Tagung des Centralverbandes. Hoffentlich verfährt man dort mit ihr leidlich glimpflich, sicher aber wird sie den Rat bekommen, künftig überhaupt nicht zu solchen Veranstaltungen Regierungsvertreter zu entsenden. Dann dämmert vielleicht auch den Mitgliedern im Deutschen Gewerkverein, daß man im Reichsamt des Innern wohl die Sprache der Scharfmacher versteht, nicht aber die berechtigten Klagen einer schwer gedrückten und entrechteten Arbeiterklasse ertragen kann.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 21 des „Corr.-Bl." wird die **Literaturbeilage Nr. 5** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 21. 23. Jahrgang. Berlin, den 24. Mai 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Zur Betriebseröffnung der „Volksfürsorge“ 313
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Berichte der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1912 315
Wirtschaftliche Rundschau 316
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. V. — Reichstarif und Einigungszwang im Steinsetzgewerbe. II (Schluß). — Aus den deutschen Gewerkschaften 317

Seite

Kongresse. Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes 325
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe. — Streiks und Aussperrungen . . . 327
Mitteilungen. Rechnungsführer gesucht. — Aufnahme des Geschäftsbetriebes der „Volksfürsorge“. — Für die Verbandsexpeditionen 328
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 5.**

Zur Betriebseröffnung der „Volksfürsorge“.

Am 17. Mai ist die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft „Volksfürsorge“ in das Handelsregister zu Hamburg eingetragen worden, nachdem die schriftliche Bestätigung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingegangen war. Der Geschäftsbetrieb soll mit dem 1. Juli d. J. beginnen; doch können schon jetzt Anträge auf Versicherungen entgegengenommen werden. Fast 2½ Jahr hat es gedauert, bis das Werk, das damals von den beiden Centralen der Gewerkschaften und Genossenschaften Deutschlands in Angriff genommen wurde, nach vielen Schwierigkeiten unter Dach und Fach gebracht werden konnte. Diese aus der behördlichen Genehmigungspflicht sich ergebende, durch umständliche Vorberatungen und Vorarbeiten ausgefüllte Frist ist von den geschäftlichen Gegnern des neuen Unternehmens und von den politischen Widersachern der Arbeiterklasse einschließlich der Regierung weidlich ausgenutzt worden. Man hat der kaum gegründeten Volksfürsorge mehrere mächtige Konkurrenten entgegengestellt, die ihr das Arbeitsgebiet streitig zu machen suchen. Diese Gesellschaften, die teils mit öffentlichen Mitteln, teils mit denen älterer Versicherungsunternehmungen ausgestattet sind und sich der Unterstützung und Förderung der Regierungen und Behörden erfreuen, spekulieren alle auf die Beiträge der Arbeitermassen, überbieten sich in ihren Werbungen und verheißen den Versicherungslustigen Vorteile, die ihnen die seitherige Volksversicherung nicht gewährte, — sicherlich auch ein Erfolg unserer „Volksfürsorge“. Wie wenig diese Unternehmungen aber imstande sind, der „Volksfürsorge“ das Wasser abzugraben, beweist die Feststellung des Landrats Graf v. Westfalen vom Kreis Lüdinghausen, der auf einer im April abgehaltenen vertraulichen Konferenz zur Schaffung einer „Anti-Volksfürsorge“ erklären mußte:

„Die Gewerkschaften hätten solche Tarife eingereicht, denen die Genehmigung nicht versagt werden konnte. Es müßte in einigen Tagen die Erlaubnis zur Geschäftsführung der „Volksfürsorge“ erteilt werden. Möglich sei, daß dies sich noch einige Zeit hinausschieben lasse, aber die Gefahr der Tätigkeitsaufnahme von den freien Gewerkschaften bleibe bestehen und wäre doppelt so groß, weil die nationalen Gewerkschaften nicht in der Lage seien, dieser „Volksfürsorge“ etwas Ebenbürtiges zur Seite zu stellen. Aber das sei auch nicht so leicht, denn die „sozialdemokratische Volksfürsorge“ sei so gestaltet, daß sie auch wirklich den Arbeitern große Vorteile biete. Die jetzt bestehenden Versicherungen könnten lange nicht an die geplante „sozialdemokratische Volksfürsorge“ heranreichen. Durch den Zusammenschluß der 26 Gesellschaften, der bereits erfolgt sei, könne keine gleichwertige Volksfürsorge geschaffen werden. . . .“

Ja, die Aufsichtsbehörde mußte die „Volksfürsorge“ und die von ihr eingereichten Tarife genehmigen und diese Tarife sind für die Massen der Arbeiterschaft so eminent vorteilhaft, daß die Reaktionäre aller Schattierungen ihre Wut kaum mehr verhalten können, sondern sich in ohnmächtigem Gebrüll Luft zu machen suchen. Man lese bloß das folgende Elaborat eines Scharfmachers in den „Hamburger Nachrichten“ vom 16. Mai über die Genehmigung der „Volksfürsorge“:

„Wir stehen jetzt vor der bedauerlichen Tatsache, daß die Regierung des Deutschen Reiches es ist, welche der ihr feindlich gesonnenen Sozialdemokratie geholfen hat, den letzten gewaltigen Pfeiler ihrer Organisation aufzurichten. Nun ist der Ring der sozialdemokratischen Festung geschlossen. Der sozialdemokratischen Partei mit der politischen Presse, den sozialdemokratischen Gewerkschaften mit ihren Fachorganen, den Frauen-, Jugend-, Sport- usw. Vereinen mit ihren Zeitungen, den sozialdemokratischen Genossenschaften — den Erdrosselern des bürgerlichen Mittelstandes — schließt sich als letztes und bedeutsamstes Mitglied die sozialdemokratische „Volksfürsorge“ an. Es hätte doch auch der Regierung ein leichtes sein dürfen, gerade wegen ihrer Objektivität, nun auch mal nach der anderen Seite hin, abseits der Bruderliebe und des Gestammels von Menschlichkeit, ernstlich zu prüfen, welche politischen Gefahren diese Neugründung der Sozialdemokratie heraufbeschwören wird. Bei nur einigem Nachdenken würde sie — jedenfalls mit Schrecken — wahrgenommen

Digitized by Google

haben, daß die Sozialdemokratie sich mit der Gründung der „Volksfürsorge" das gefährlichste Werkzeug in ihrem Kampfe gegen Staat und Gesellschaft geschmiedet haben wird. Unser Verband hat nicht nur in einem in 300 000 Exemplaren verteilten Flugblatt auf alle Einzelheiten dieser Gefahren hingewiesen, sondern auch von anderen Seiten ist seit Jahr und Tag in Wort und Schrift auf das Unheilvolle dieser Einrichtung aufmerksam gemacht worden. Alles umsonst, die Regierung hat kein Einsehen oder will es nicht haben. Schön, wenn die Regierung schon oft Sozialdemokraten ohne eigentliche Absicht durch ihr Verhalten gezüchtet hat, hier züchtet sie mit Willen Sozialdemokraten in „Reinkultur". Denn alle zukünftigen Mitglieder der sozialdemokratischen „Volksfürsorge", ob Land- oder Industriearbeiter, ob Handel- oder Gewerbetreibende, ob Privat- oder Gemeinde-, Staats-, Reichsangestellte, sie alle sind durch ihre Beiträge an die Volksversicherung, durch ihre Hoffnungen auf spätere Vorteile für ihre Familien untrennbar mit der Sozialdemokratie auf Gedeih und Verderb verbunden.

Mit dem Interesse für die Entwickelung der „Volksfürsorge" wird — geschickt durch die Organe der Anstalt genährt — das Interesse für andere sozialdemokratische Einrichtungen kommen. Und damit ist jeder, ob Mann, ob Frau, der Sozialdemokratie verfallen. Denn diese geschickte Netzwerferin läßt keinen entweichen, der in die Maschen ihres Netzes geraten ist. Auf Millionen Mitglieder wird sich in Kürze die Zahl der Volksversicherung belaufen, mit Hilfe der Mitglieder der Partei, Gewerkschaft, Genossenschaft, der Frauen- und Jugendorganisation.

Aus diesen fünf Brunnen wird die Volksversicherung zunächst ihre Mitglieder und ihre Millionen in Geldeswert schöpfen. Auf dieser gewaltigen Grundlage wird sie erfolgreich weiter bauen können, gestützt auf die großen Ueberschüsse, Zinsen usw., welche die Millionenbeiträge abwerfen werden. Trotz aller gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln, trotz aller ordnungsmäßigen Festlegung großer Teile des Vermögens wird die „Volksfürsorge" und damit die Sozialdemokratie eine gefahrdrohende Geldgeberin werden.

Daß sie es versteht, Geld aus ihren Opfern herauszuholen, das zeigen uns die Parteibeiträge, das Vermögen der Partei von 60 Millionen, die Gewerkschaftsbeiträge von jetzt schon 72 Millionen Mark jährlich. Prophezeien ist ein schlechtes Handwerk, aber trotzdem, ein Blick auf die heutige Sozialdemokratie und ihre Organisationen berechtigt zu der Behauptung, daß die Sozialdemokratie in nicht allzuferner Zeit durch die „Volksfürsorge" über Hunderte von Millionen verfügen wird. Nicht zum Heile des Vaterlandes! Die Regierung hat sich eines nicht wieder gutzumachenden Fehlers in ihrer Pflicht zur Wahrung der heiligsten Interessen der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung schuldig gemacht durch ihre Genehmigung zur Gründung der sozialdemokratischen „Volksfürsorge"."

Doch überlassen wir die Landräte der Regierung ihren Verlegenheiten und die Scharfmacher ihrem Schmerze. Wir haben jetzt viel Wichtigeres zu tun. Trotz der uns widerwillig gezollten Anerkennung und trotz der die Ohnmacht der Gegner nur allzu deutlich offenbarenden Wutanfälle dürfen wir keinen Augenblick daran zweifeln, daß für uns der Kampf noch keineswegs abgeschlossen ist, sondern erst beginnt. Die „Volksfürsorge" und ihre Versicherungstarife sind zwar genehmigt, der Geschäftsbetrieb freigegeben — beides konnte nicht gehindert werden. Aber jetzt beginnt der Kampf auf dem Felde der Werbearbeit. Man wird es an Verleumdungen der „Volksfürsorge", ihrer Begründer und Mitarbeiter, an Verdrehungen und Fälschungen ihrer Versicherungsbedingungen, an bewußten oder leichtfertigen Schädigungen ihres Rufes in Wort und Schrift, an Maßregelungen derjenigen, die sie fördern, nicht fehlen lassen. Eine Schlammflut wird sich gegen alle diejenigen heranwälzen, die den Mut haben, die Volksversicherung der spekulativen Ausbeutung zu entziehen. Das alles darf die organisierte Arbeiterschaft nicht davon abhalten, sich mit Eifer und Zähigkeit der neuen Aufgabe der Arbeiterbewegung zu widmen. Zunächst gilt es, die Werbearbeit energisch aufzunehmen und möglichst weite Volkskreise, vor allem die gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Arbeiter und ihre Angehörigen über die Notwendigkeit und die Vorzüge der Volksversicherung in eigener Regie aufzuklären. Sodann müssen die Organisationen allerorts sich in den Dienst der „Volksfürsorge" stellen, um den Betrieb derselben nach den Grundsätzen möglichster Sparsamkeit und sozialer Wohlfahrt zu organisieren. Es muß eine Ehrensache für die Arbeiterklasse sein, das aus eigener Kraft geschaffene Unternehmen lebensfähig und zu einem Segensquell für Millionen zu machen. Keiner, der imstande ist, der „Volksfürsorge" seine Kräfte zu widmen, entziehe sich dieser Pflicht. Niemand versage ihr die Mitarbeit und Mitbeteiligung.

Die „Volksfürsorge" übernimmt Versicherungen auf Todesfall sowie auf Todes- und Erlebensfall, Kinderversicherungen, Sparversicherung sowie Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung. Alles Nähere erläutern die in den nächsten Tagen herausgegebenen und verbreiteten Flugblätter und Prospekte, sowie die Auskünfte der Vertrauenspersonen, die durch die örtlichen Organisationen bestellt werden. Ueber die Bestellung der Vertrauenspersonen heißt es in den vereinbarten Grundsätzen des Organisationsplans:

I. Die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften und die dem Centralverbande Deutscher Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften werden mit allen ihren Funktionären in den Dienst der „Volksfürsorge" gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, daß die Verwaltungskosten der „Volksfürsorge" möglichst gering werden, um die so erzielte Ersparnis den Versicherten zugute kommen zu lassen.

II. Nach Möglichkeit haben deshalb die Einkassierer und Beitragssammler der Gewerkschaften auch die Einkassierung der Prämien für die „Volksfürsorge" zu übernehmen, wofür ihnen die hierfür festgesetzte Entschädigung zusteht.

III. Ueber die Art der Abrechnung der Beitragssammler, ob direkt mit dem Rechnungsführer oder mit den Ortskassierern der einzelnen Gewerkschaften, muß in jedem Ort eine den Verhältnissen angepaßte Regelung getroffen werden. Die Verantwortung für die Kontrolle hat in jedem Falle der Rechnungsführer zu übernehmen.

IV. Es ist in allen Orten zunächst festzustellen, ob die Gewerkschaften bezw. deren Orts- und Unterkassierer die Arbeit für die „Volksfürsorge" nach Maßgabe dieses Organisationsplanes und den eventuell noch zu erlassenden speziellen Anweisungen des Vorstandes der „Volksfürsorge" zu übernehmen bereit sind. Die diesbezüglichen Feststellungen werden da, wo Gewerkschaftskartelle vorhanden sind, diese vornehmen müssen.

Haben die Gewerkschaften bezw. deren Orts- und Unterkassierer die Arbeit für die „Volksfürsorge" übernommen, dann sind für die von dieser nach Berufen gegliederten Organisation nicht erfaßten Versicherten vom Gewerkschaftskartell die erforderlichen Vertrauenspersonen zu bestellen, die das Inkasso bei diesen Versicherten besorgen.

Digitized by Google

V. Werden die Obliegenheiten der Vertrauenspersonen seitens der Gewerkschaften am Orte nicht übernommen, dann ist von der örtlichen Verwaltungskommission unter Mitwirkung des Rechnungsführers eine territorial gegliederte Organisation ins Leben zu rufen. Der betreffende Ort ist in Bezirke einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß sie mit Erfolg bearbeitet werden können. Für jeden Bezirk ist die erforderliche Zahl von Vertrauenspersonen zu bestellen.

Die Entgegennahme von Versicherungsanträgen und die Verabfolgung von Marken für die Sparversicherung seitens der gewerkschaftlichen Einkassierer ist auch dann ihre Pflicht, wenn die zu leistende Gesamtarbeit von den Gewerkschaften nicht übernommen worden ist. Sie unterstehen den von der Verwaltungskommission und dem Rechnungsführer getroffenen Kontrolleinrichtungen der „Volksfürsorge".

Im übrigen verweisen wir noch auf die am Schlusse unserer heutigen Nummer veröffentlichte Bekanntmachung des Vorstandes der „Volksfürsorge".

Und nun ans Werk, damit die Absichten der Gegner zuschanden werden und die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volksversicherung bald zur vollen Entwickelung ihrer sozialen Fürsorge gelangen möge!

Möge es bald zur vollen Wahrheit werden, was das Scharfmachertum von der „Volksfürsorge" befürchtet: möge sie bald Millionen von Versicherten zählen und über Hunderte von Millionen Mark verfügen, — zum Heile des deutschen Volkes und zur Gesundung der deutschen Volkswirtschaft!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Berichte der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1912

sind erschienen. Auch wer dem behördlichen Apparat mißtrauisch gegenübersteht, muß anerkennen, daß diese Jahresberichte sozialen Geist atmen. Das Schema, das für die Abfassung der Berichte vorgeschrieben ist, mag gewiß Unbehagen auslösen, niemand kann aber leugnen, daß die Verfasser der Berichte durch die Bank sich freihalten von der sonstigen Animosität gegen die Arbeiterbewegung.

Die Jahresberichte der bayrischen Gewerbeaufsichtsbeamten füllen einen stattlichen Band von 369 Seiten und umfassen gleichzeitig die drei Berichte der Bergbehörden München, Bayreuth und Zweibrücken. Trotzdem sich der Beamtenstab um sieben Kräfte vermehrt hat, konnte keine größere Wirkung auf das Ergebnis der Revisionstätigkeit ausgeübt werden. Den Beamten waren 113 904 Betriebe (im Vorjahre 107 531) unterstellt mit 767 446 Arbeitern (im Vorjahre 737 522). Darunter befanden sich 10 675 Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und zusammen 553 230 Arbeitern. Besichtigt wurden 21 146 oder 21,2 Proz. aller vorhandenen Betriebe mit 485 440 oder 63,2 Proz. aller beschäftigten Arbeiter. Wenn man die Tatsache berücksichtigt, daß nur 42 Beamte in allen Bezirken zusammen beschäftigt waren, so wird man den rühmenswerten Fleiß derselben anerkennen müssen. Trotzdem wird — wenn man die Zahlen vergleicht und die wachsende Industrialisierung Bayerns in Betracht zieht, die dreifache Beamtenzahl nötig sein, um allen Forderungen der Arbeiter gerecht zu werden. Es wurden nämlich noch nicht einmal ein Viertel sämtlicher Betriebe mit reichlich der Hälfte sämtlicher beschäftigter Arbeiter revidiert. Anscheinend werden die Mittel- und Kleinbetriebe bei den Revisionen nicht in wünschenswertem Maße berücksichtigt. Und doch sind zweifellos in diesen die Mißstände verhältnismäßig größer als in den Großbetrieben, wo man die Gefahrenquellen für die Arbeiter leichter und schneller erkennen und abstellen kann und wo auch der Geist der Arbeiter dafür bürgt, daß sie sich schwere Mißstände auf die Dauer nicht gefallen lassen. Der Revision unterzogen wurden vornehmlich die Walz- und Hammerwerke, die Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren, von Bleifarben, von Thomasschlacke, von Zichorie, von Gemüse- und Obstkonserven, Rohzuckerfabriken (100 Proz.), Steinbrüche und Steinhauereien, Ziegeleien (82,2 Proz.), Glashütten (81,6 Proz.), Lumpenfabriken (67,0 Proz.), Roßhaarspinnereien (68,2 Proz.), Bürsten- und Zigarrenfabriken, Buchdruckereien (62,2 Proz.).

Der Centralinspektor darf feststellen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit auf dem Marsche ist und daß die Freigabe der Samstagnachmittage in den Großbetrieben immer weiter Platz greift. Andererseits hat die Nacht- und Sonntagsarbeit in erheblichem Umfange zugenommen, während die auf Grund § 105 G.-O. genehmigte Sonntagsarbeit im allgemeinen abgenommen hat. Den Gesetzgebern schreibt der Centralinspektor folgende Worte ins Stammbuch:

„Im allgemeinen wird beobachtet, daß die Strafen für Vergehen gegen die Gewerbeordnung aller Art, die nach dem Gesetze sehr strenge, unter Umständen mit Geldstrafen bis zu 2000 Mk. geahndet werden können, in der Tat selbst in Wiederholungsfällen fast durchweg so geringfügig ausfallen, daß sie meistens durch den infolge des Vergehens erzielten Mehrgewinn weit überholt werden und den Charakter der Strafe verlieren."

Damit wird also bestätigt, daß die Strafen viel zu niedrig und geradezu eine Prämie für Vergehen aller Art sind.

Die Ueberarbeit ist besonders in der Großeisenindustrie im Schwunge. Es kommen noch 16-stündige Arbeitszeiten vor! Erfreulicherweise greifen die Tarifvereinbarungen immer mehr Platz, die von den Beamten sehr geschätzt werden. Ueber den Umfang der Hausarbeit können keine genauen Angaben gemacht werden. Man schätzt die Zahl auf 14 000 männliche und 26 000 weibliche Beschäftigte in der Hausindustrie. Uns dünkt, diese Zahlen sind viel zu niedrig. Die dreifache Zahl dürfte der Wahrheit näherkommen.

Die Zahl der Ausstände wird mit 253 (im Vorjahre 265) und 19 012 Arbeitern (im Vorjahre 19 439), die Zahl der Aussperrungen mit 41 (im Vorjahr 13) und 10 768 Arbeitern (im Vorjahr 3355) angegeben. Diese Bewegungen spielten sich hauptsächlich im Baugewerbe, der Bekleidungs-, Textil-, Metall-, Holz-, Stein- und Porzellanindustrie ab. Als Ursachen werden Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen angeführt. Vollen Erfolg sollen 78 Ausstände mit 4047 Arbeitern und 22 Aussperrungen mit 3924 Arbeitern, teilweisen Erfolg 83 Ausstände mit 10 010 Arbeitern und 7 Aussperrungen mit 4594 Arbeitern, keinerlei Erfolg 92 Ausstände mit 4955 Arbeitern und 12 Aussperrungen mit 2250 Arbeitern gehabt haben.

Wie die Beamten zu diesen Zahlen gekommen sind, wissen wir nicht. Wir möchten sie jedenfalls nicht auf Treu und Glauben hinnehmen, weil wir vermuten, daß die Polizei und Unternehmerorgane

Digitized by Google

nicht ohne Einfluß bei der Zusammenstellung dieser Zahlen gewesen sind. Nach der von der Generalkommission herausgegebenen jährlichen Streik- und Aussperrungsstatistik ist das Gesamtresultat für Deutschland ein besseres. Hoffentlich kommen die Aufsichtsbeamten in Bayern mehr dazu, die Urteile der Arbeiterorganisationen einzuholen.

Die gemeindliche Arbeitsvermittlung zeigt eine ruhige Weiterentwicklung. Die Arbeitslosigkeit war nicht schlimm, da fast in allen Zweigen der Industrie gute Konjunktur herrschte. Der Einführung der Arbeitslosenversicherung in den Städten wird das Wort geredet:

„Andere größere Städte mit zahlreicher industrieller Bevölkerung werden sich der Pflicht, bezüglich unverschuldeter Arbeitslosigkeit vorzusorgen, auf die Dauer ebenfalls nicht entziehen können."

Die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre hat eine Steigerung um 11 877 oder 8,2 Proz. erfahren. Daran partizipieren die Bekleidungs-, Textil-, Nahrungsmittel- und Metallindustrie. In 3071 Fällen (im Vorjahre 3202) wurden Verfehlungen gegen die Beschäftigung von Arbeiterinnen festgestellt. In vielen Fällen wurde (leider!) die Ueberarbeit von Frauen gestattet. Der Wöchnerinnenschutz wird noch lange nicht genügend beachtet.

Die Gesamtzahl der jugendlichen Arbeiter betrug 78 440 oder 10,2 Proz., das bedeutet gegen das Vorjahr eine Steigerung um 1533 oder 2,0 Proz.; darunter befanden sich 5311 oder 6,8 Proz. unter 14 Jahren. Verstöße kamen 6125 (im Vorjahre 6654) vor und bezogen sich auf die Arbeitszeit. Hier muß scharf zugefaßt werden, wenn eine Besserung eintreten soll. Ebenfalls wird und muß auch die Lehrlingszüchterei energisch bekämpft werden.

Das Kinderschutzgesetz findet noch viel zu wenig Beachtung. Die Erhebungen der Schulbehörden sollen ergeben haben, daß 6—7000 Schulpflichtige ungesetzlicherweise beschäftigt wurden. Wir halten diese Zahlen für viel zu niedrig. Schon die bloße Beobachtung lehrt uns eines Besseren. In der Unfallverhütung ist es weit günstiger geworden. Das Arbeitermuseum in München entfaltet auf diesem Gebiete eine ersprießliche Tätigkeit. Nichtsdestoweniger betrug die Zahl der gemeldeten Unfälle 21 729 (im Vorjahre 21 210), darunter waren 159 tödliche und 890 schwere Unfälle. An den gesamten Unfällen waren beteiligt das Baugewerbe mit 24,8 Proz., die Maschinenindustrie mit 21,7 Proz., die Nahrungsmittelindustrie mit 11,5 Proz., die Metallindustrie mit 9,8 Proz., die Holzindustrie mit 8,2 Proz. Der Centralbericht bespricht u. a. zwei schwere Unfälle, die in der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg und im Großkraftwerk Franken in Stein bei Nürnberg passierten.

Anordnungen zum Schutze der Arbeiter mußten 14 633 (im Vorjahr 14 151) getroffen werden. Man mag sich nur ausmalen, wenn wir keine Beamten hätten, wieviel Unfälle tödlicher und schwerer Art mehr zu verzeichnen wären! Verwunderlich ist übrigens die geringe Zahl der Bestrafungen: 55 (im Vorjahr 125). Allzu große Milde sollte nicht am Platze sein. Die Meldungen über gewerbliche Erkrankungen gingen nur spärlich ein. Es wird den Krankenkassen empfohlen, sich reger zu beteiligen. Im übrigen erfolgten 5760 (im Vorjahr 6178) Anordnungen in gesundheitlicher Beziehung.

Zum Schluß wird bemerkt, daß die Kurve der Löhne nach aufwärts zeigt, aber auch die Lebensmittelpreise gestiegen sind. In Zukunft dürfte ein längeres Verweilen bei diesem Kapitel wohl notwendig sein. Besonders statistische Vergleiche könnten manches Dunkel erhellen.

Was die Unternehmer in Wohltätigkeit für ihre Arbeiter im verflossenen Jahre geleistet haben, übergehen wir. Hier zeigt sich allerdings eine gewisse Ratlosigkeit der Beamten diesem Phänomen gegenüber und doch ergibt eine sehr einfache Rechnung, daß der Profit um so höher ist, je mehr in Wohltätigkeit gemacht wird.

Der Bericht des Landesgewerbearztes Dr. Koelsch-München ist nicht minder interessant. Durch Vorträge, Führungen, Merkblätter, hygienische Untersuchungen, Revisionen usw. wurde auf Unternehmer und Arbeiter eingewirkt. In 71½ Reisetagen wurden 104 Betriebe mit 16 820 Arbeitern revidiert.

Außerdem wurden Beobachtungen in Tagebüchern niedergelegt und eine berufliche Erkrankungsstatistik durch die Vermittlung der Krankenkassen veranlaßt. Die Feststellungen sind natürlich ärztlicher Natur und können hier nicht ausführlich besprochen werden. L. Radlof.

Wirtschaftliche Rundschau.

Jahresbericht des Kohlensyndikats — Syndikat und Fiskus — Fortgesetzte Verflauung auf dem internationalen Eisenmarkte — Verschlechterung des Arbeitsmarktes.

Der Jahresbericht des Kohlensyndikats für 1912 bietet erklärlicherweise nicht viel Neues; aber ein paar Grundzüge verdienen hervorgehoben zu werden. Ihre Befriedigung über die Periode flottester Beschäftigung verhehlen die Grubengewaltigen zunächst in keiner Weise. Namentlich die bedeutende Produktionszunahme der Hochöfen, der Hauptabnehmer, deren Ausbeute um 37 Proz. das Hochkonjunkturjahr 1907 übertieg und dennoch glatt vom Verbrauch und Markt aufgenommen wurde, bewirkte für die Kohlenzechen, daß der Geschäftsgang an Lebhaftigkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Bei dieser Gelegenheit wird, unter Umrechnung der Koks- und Brikettmengen in entsprechende Kohlenquantitäten, folgende interessante Statistik über Deutschlands Erzeugung, Ein- wie Ausfuhr und Verbrauch an Steinkohlen aufgestellt:

Deutschlands

	Kohlenproduktion	Kohleneinfuhr	Kohlenausfuhr	Kohlenverbrauch Total	Kohlenverbrauch pro Kopf
	Millionen Tonnen				Kilogr.
1912	177,1	11,2	40,6	147,7	2227
1911	160,7	11,8	35,1	137,5	2085
1910	152,8	12,1	30,9	134,1	2064
1909	148,8	13,2	28,8	133,1	2084
1908	147,7	12,5	26,8	133,4	2118
1907	143,2	14,6	25,7	132,0	2126
1912 geg. 1907	+ 33,9	— 3,4	+ 14,9	+ 15,7	+ 101

Die Stellung gegenüber dem ausländischen Wettbewerb hat sich also wesentlich gehoben: durch Verdrängung des Auslandes auf deutschem Boden, noch mehr jedoch durch die stärkeren Vorstöße nach außen. Trotzdem blickt das Syndikat nach stärkerem Staatseingreifen aus. Der Schutzzoll kann hierbei nicht in Frage kommen, da sich die deutschen industriellen Verbraucher gegen jede derartige Verteuerung ihres Brennstoffes energisch zur Wehr setzen

Digitized by Google

würden. Das Syndikat verlangt deshalb allgemein billigere Eisenbahntransporttarife, da dem Ausland vorwiegend die billigen Schiffsfrachten an den Küsten und auf den Inlandswasserstraßen zunutze kämen, vor allem jedoch eine Ermäßigung der Ausfuhrtarife, der der Landeisenbahnrat und infolgedessen auch die Regierung bisher ablehnend gegenübersteht. Gerade in der letzten Forderung kommt die nicht unbedenkliche Entwickelung der letzten Jahre zum Ausdruck: die unumgängliche Notwendigkeit wachsender Ausfuhren, um nicht der dauernden Ueberproduktion zu verfallen.

Ueber die Preispolitik und die dadurch bewirkten Auseinandersetzungen mit der preußischen Regierung heißt es in dem Preßcommuniqué: Die Festsetzung der Richtpreise für das Abschlußjahr 1913/14 erfolgte im Oktober. Die Grundlage für die Preisfestsetzung bildete die Erhöhung des Kokspreises um 1 Mk. für die Tonne, aus der sich eine Steigerung der Kohlenpreise in entsprechendem Verhältnis ergab. Sie betrug im Durchschnitt 65 Pf. pro Tonne. Für Briketts bewegte sich die Preiserhöhung zwischen 50 und 75 Pf. für die Tonne. Der Ruhrbergfiskus, der nach seinem Abkommen mit dem Syndikat zur Preisstellung gehört werden mußte, erhob, wie bekannt, gegen die Preiserhöhung, namentlich soweit sie Hausbrandkohlen betraf, Widerspruch. Seine Warnung gegen die Preiserhöhung sei von den Beteiligten des Syndikats mehr als die formelle Wahrung eines abweichenden Standpunktes, denn als eine unabweisbare Bedingung für das Zusammengehen mit dem Syndikate aufgefaßt worden. Eine Preiserhöhung der Brennstoffe sei schon durch die Erhöhung der Selbstkosten, insbesondere der Arbeiterlöhne, geboten gewesen. Auch könne in einem Zeitraum, wo auf allen Rohstoffmärkten eine Steigerung des Preisstandes eingetreten sei, der Kohlenmarkt nicht einseitig diese Bewegung aufhalten. Es habe daher überraschen müssen, daß der preußische Handelsminister die Preiserhöhung zum Anlaß nahm, von dem geschlossenen Abkommen zurückzutreten. Dem Vorgehen des Handelsministers hätten sich zwar die übrigen außenstehenden Zechen, die ebenfalls Verkaufsabkommen mit dem Syndikat getroffen hatten, nicht angeschlossen, doch bestehe kein Zweifel darüber, daß durch den Rücktritt des westfälischen Bergfiskus von dem Verkaufsabkommen neue Schwierigkeiten in die Verhandlungen über die Syndikatserneuerung hineingetragen worden seien. Immerhin sei es zu begrüßen, daß auch nach Kündigung seines Verkaufsabkommens der Bergfiskus weiter einen Vertreter zu den Verhandlungen über die Erneuerung des Syndikats entsendet. — Auch diese Darstellung bietet nichts Neues, höchstens könnte man aus ihrer freundlichen Wortfassung schließen, daß durchaus nicht alle Brücken zwischen Syndikat und Fiskus abgebrochen sind.

Die Aussichten für das Geschäftsjahr 1913 bezeichnet der Bericht als „nach den bisherigen Erfahrungen und dem gegenwärtigen Stand der Marktlage durchaus günstig". Speziell für die Kohlenproduktion mag das zutreffen, da diese bisher immer zuletzt und sehr abgeschwächt den sonstigen Konjunkturrückschlag gespürt hat. Wesentlich anders lauten jedoch fortgesetzt die Nachrichten vom Eisenmarkte. An ihrem ungünstigen Inhalt kann man nicht länger achselzuckend vorübergehen, denn auch aus England und Belgien, ferner aus Amerika kommen die gleichen Mitteilungen über notgedrungene Preisermäßigungen und abflauende Nachfrage. Vor allem scheint Oesterreich von dem Druck betroffen. Nach der „Vossischen Zeitung" blieb im April der Inlandsabsatz der österreichischen Eisenwerke in Stab- und Fassoneisen um 20 Proz., in Trägern um 25 Proz., in Grobblechen gar um 33 Proz. hinter dem gleichen Monat des Vorjahres zurück. Damit wäre der Absatz noch unter den des Jahres 1911 gesunken. In den Walzwerken der Alpinen Montangesellschaft wird wöchentlich an zwei Tagen gefeiert; die Aktienbesitzer fangen an, mit einer Herabsetzung der Dividende bei diesem hervorragenden Börsenpapier zu rechnen. Doch auch aus der Neuen Welt lauten die Botschaften nicht mehr so erfreulich wie bis vor kurzem. Die Roheisenpreise hatten hier ihren Höchststand Anfang Dezember erreicht; seitdem sind sie ganz wesentlich heruntergegangen (nördliches Gießereiroheisen Nr. 2 Anfang Dezember 18,25 bis 18,75 Dollar pro Tonne, am 15. Mai 16,75 bis 17,00 Dollar). Man sucht hier die Schuld auf die schwächeren Eisenbahnbestellungen zu schieben, die wiederum aus der Schwierigkeit neuer Anleiheaufnahmen bei der allgemeinen Geldknappheit und dem hohen Zinsfuß, also, wie man meint, aus vergänglichen Hindernissen erklärt wird. Die deutschen Eisenineressenten glauben jedoch so wenig an eine rasch vergängliche Erscheinung, daß sie die Gefahren einer stärkeren amerikanischen Ausfuhrkonkurrenz zu erörtern beginnen.

Auch die Verschlechterung des deutschen Arbeitsmarktes scheint sich fortzusetzen. Im Monat April kamen bei den an den „Arbeitsmarkt" berichtenden Nachweisen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 123,5 Arbeitsuchende: das sind 4,6 mehr als im Vormonat und sogar 6,8 mehr als im April des Vorjahres. Im Vergleich zum Vorjahre hält diese Verschlechterung nun schon seit dem Februar an. Dagegen lauten die englischen Arbeitslosenziffern für April noch immer günstig; von den an das Arbeitsamt berichterstattenden Trade Unions mit 912 046 Mitgliedern waren Ende April 1,7 Proz. arbeitslos, gegen 1,9 Proz. Ende März 1913 und 3,6 Proz. im (allerdings noch stark streikbetroffenen) April 1912.

Berlin, 20. Mai 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

V.

Holzindustrie.

Der Geschäftsgang in der Holzindustrie war im vorigen Jahre nicht einheitlich gut; insbesondere hatte die Stagnation im Baugewerbe eine ungünstige Wirkung auf die Beschäftigung der Bautischler, so daß die Arbeitslosenziffern des Holzarbeiterverbandes gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung erfuhren. Aus der Möbelindustrie wird über eine leichte Besserung berichtet. Die Einfuhr von Bau- und Nutzholz hat eine kleine Steigerung von 61,8 Millionen Doppelzentner auf 62,6 Millionen Doppelzentner aufzuweisen. Die Holzpreise hatten eine steigende Tendenz, die zum Teil auf die hohen Frachtsätze im Seeverkehr zurückzuführen sein soll. Die Ausfuhr der deutschen Holzindustrie an Holzwaren stieg von 709 519 Doppelzentner auf 754 870 Doppelzentner oder im Werte von 63,19 Millionen Mark auf 68,05 Millionen Mark. Ein Rückgang des

Digitized by Google

Exports trat ein bei fournierten Möbeln, wo sowohl Menge als Wert der Ausfuhr fiel. Bei den Erzeugnissen der Bürsten- und Pinselindustrie stieg die ausgeführte Menge um 1000 Doppelzentner auf 30 326 Doppelzentner, aber der Wert ging von 12,15 auf 11,71 Millionen Mark zurück. Eine ähnliche Tendenz ist auch bei der Ausfuhr von groben Holzschuhen, Türen- und Fensterrahmen zu beobachten, wo die Ausfuhrmenge von 101 127 Doppelzentner auf 101 999 stieg, der Wert aber von 12,33 auf 11,70 Millionen Mark zurückging. Bei bearbeiteten Fässern wies die Ausfuhrmenge eine rückläufige Tendenz auf, während der Ausfuhrwert stieg. Diese Schwankungen sind aber fast stets vorhanden, sie beruhen sowohl in Preisschwankungen wie in wechselnder Qualität der Ausfuhr.

Soweit die Rentabilität in der Holz- und Schnitzstoffindustrie auf Grund der Bilanzen der Aktiengesellschaften festgestellt werden kann, war sie im Berichtsjahre recht befriedigend vom Standpunkt der Aktionäre. 62 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 93 642 000 Mk. steigerten ihre Dividende von 7,9 auf 8,4 Millionen Mark oder von 8,7 auf 9,0 Proz. Die Summe der Reinvestierungen betrug 23,94 Millionen Mark gegen 18,39 Millionen Mark im Vorjahr. Für die Gesamtlage dieser Industrie sind die obigen Rentabilitätsziffern wie auch die Summe der Reinvestierungen freilich nicht maßgebend, weil der Kleinbetrieb in den einzelnen Zweigen der Holzindustrie noch dominiert. Immerhin dürften die Ziffern die Rentabilitätstendenz angeben.

Die Arbeitslosenziffern des Holzarbeiterverbandes gehen aus folgender Tabelle hervor. Es entfielen auf je 100 Mitglieder am letzten Tage des Monats (verglichen mit dem Vorjahre) Arbeitslose:

	1911	1912		1911	1912
Januar . .	4,23	4,20	Juli . . .	1,69	2,04
Februar . .	3,40	3,42	August . .	1,29	1,65
März . . .	2,52	2,61	September .	1,43	2,22
April . . .	2,40	2,99	Oktober . .	2,02	2,95
Mai . . .	1,94	2,86	November .	2,42	3,50
Juni . . .	2,02	2,61	Dezember .	4,66	6,76

Die Verschlechterung in der Gesamtbeschäftigung ist also unverkennbar, aber sie wird im wesentlichen auf die Lage im Baugewerbe zurückzuführen sein. Die Zahl der Verbandsmitglieder hat eine weitere Steigerung erfahren, und zwar um 14 630 auf 196 810. Falls ein jäher Rückschlag im deutschen Erwerbsleben nicht eintritt, darf erhofft werden, daß im laufenden Jahre der Holzarbeiterverband das zweite Hunderttausend Mitglieder nicht nur erreicht, sondern noch ein Stück darüber hinauskommt. Entsprechend dem ungünstigeren Geschäftsgang ist auch die Mitgliederzunahme etwas geringer als im Jahre 1911, wo sie 17 708 = 10,7 Proz. betrug, während im Jahre 1912 der Mitgliederbestand sich nur um 7,7 Proz. erhöhte. In Anbetracht der Verhältnisse muß aber auch die vorjährige Zunahme als befriedigend angesehen werden. Um so mehr als in einzelnen Branchen dieses Industrieverbandes die Organisation einen prozentual recht hohen Stand erreicht hat, was naturgemäß die Mitgliederzunahme verlangsamt, auch wenn in anderen Branchen die Zahl der Unorganisierten eine noch recht große ist.

Ueber die Zusammensetzung des Verbandes und die organisatorische Entwickelung der einzelnen Branchen im Jahre 1912 orientiert folgende Tabelle:

	1912		1911		Zunahme
	insgesamt	weibliche	insgesamt	weibliche	Proz.
Bürstenmacher . .	4443	1508	4123	1481	7,76
Drechsler	5214	251	5302	207	—
Stockarb. u. Schirmmacher	2166	239	2198	279	—
Knopfmacher . . .	2371	476	1990	321	19,14
Kammacher . . .	1041	245	974	178	6,88
Korbmacher . . .	2519	127	2425	157	3,46
Korkschneider . .	265	23	303	12	—
Stellmacher . . .	6767	12	6006	—	12,67
Tischler	105353	112	98376	56	7,09
Klaviermacher . .	12191	951	11719	1039	4,08
Stuhlbauer . . .	2620	11	2642	14	—
Polierer	7794	566	6809	379	14,47
Modelltischler . .	6085	—	5548	—	9,68
Schiffstischler und -zimmerer . . .	3672	—	3345	—	10,07
Parkettischler . .	1077	—	1095	—	—
Vergolder	2848	323	2363	167	20,52
Maschinenarbeiter, Säger	16825	176	14942	152	12,61
Pantinenmacher .	259	4	216	2	19,90
Kistenmacher . . .	3058	259	2768	130	10,48
Diverse	10242	3026	9606	2598	6,62
Insgesamt . . .	196810	8309	182750	7172	7,69
Darunter weibliche	7193	—	6349	—	13,29
„ jugendliche	1116	—	823	—	35,60

Nur wenige Branchen haben eine Abnahme gehabt, so die der Drechsler um 1,66 Proz., Stockarbeiter und Schirmmacher 1,45 Proz., Korkschneider 12,54 Proz., Stuhlbauer 0,83 Proz. und Parkettischler 1,64 Proz.; die Gesamtabnahme dieser Branchen beträgt jedoch nur zusammen 198 Mitglieder, fällt also nicht ins Gewicht. Faktisch kann beim Holzarbeiterverband eine Zunahme in der Stabilität des Mitgliederstandes festgestellt werden. Die Fluktuation betrug im Berichtsjahre nur 15,9 Proz. der gesamten Mitgliederzahl. Ein Vergleich mit den entsprechenden Zahlen des Verbandes aus früheren Jahren zeigt folgendes Ergebnis: Die Fluktuation betrug im Jahre 1908 noch 25,6 Proz., 1909 war sie auf 21,6 Proz. zurückgegangen, um 1910 wieder auf 22,1 Proz zu steigen. Im Jahre 1911 betrug sie noch 16,8 Proz. und das Jahr 1912 brachte nun einen weiteren Rückgang auf 15,9 Proz.

Die Gesamteinnahme der Hauptkasse betrug 5 473 560 Mk., die Ausgabe 3 894 165 Mk., so daß die Hauptkasse eine Mehreinnahme von 1 579 395 Mark buchen konnte. Dazu kommen die recht erheblichen Einnahmen der Zahlstellen aus den Lokalbeiträgen usw. Allein an Lokalbeiträgen vereinnahmten diese 2 068 835 Mk., so daß ihr Vermögensbestand fast 2½ Millionen Mark beträgt. Die Ausgaben für Unterstützungen der Haupt- und Lokalkassen des Verbandes sind aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Reiseunterstützung	140 133,13	Mk.
Arbeitslosenunterstützung . . .	1 389 486,79	„
Streikunterstützung	876 242,40	„
Krankenunterstützung	989 633,53	„
Gemaßregeltenunterstützung . .	71 587,17	„
Sterbegeld	65 610,—	„
Umzugsunterstützung	47 609,96	„
Notfallunterstützung	72 755,—	„
Rechtsschutz	23 122,92	„
Zusammen . .	3 676 180,90	Mk.

Digitized by Google

Das sind ganz erhebliche Beträge. Trotzdem ist das Verbandsvermögen auf 7 221 571 Mk. angewachsen, die sich folgendermaßen verteilen:

Verbandskasse	4 741 348,15 Mk.
Gaukassen	8 361,43 „
Lokalkassen	2 471 861,18 „
Summa . .	7 221 570,76 Mk.

Die Lohnbewegung war auch im Berichtsjahre recht intensiv. Es fanden 961 Bewegungen mit 51 499 Beteiligten statt. Davon konnten 543 Bewegungen mit 35 140 Beteiligten friedlich beigelegt werden, ebenso 33 Abwehrbewegungen mit 769 Beteiligten. Als Ergebnis der Lohnbewegungen im verflossenen Jahre wurde erzielt:

Für 31 382 Personen eine Arbeitszeitverkürzung um zusammen 61 352 Stunden oder durchschnittlich 2,0 Stunden pro Woche und

für 37 982 Personen eine Lohnerhöhung um zusammen 77 378,70 Mk. oder durchschnittlich 2,04 Mark pro Woche.

Ueber den Verlauf der central geführten Frühjahrsbewegung in der Holzindustrie berichten wir alljährlich fortlaufend, so daß wir in diesem Zusammenhang nicht darauf zurückzukommen brauchen. Im ganzen betrachtet, war das Jahr 1912 für den Holzarbeiterverband sowohl organisatorisch als hinsichtlich der Lohnbewegungen ein recht erfolgreiches Jahr.

Der Centralverein der Bildhauer hat auch im Berichtsjahre seine Finanzen weiter kräftigen können, so daß er nunmehr finanziell seinen alten günstigen Stand erreicht hat. Die berufliche Krise hat zum Teil ein wenig nachgelassen, aber von der Rückkehr günstiger Verhältnisse kann im Bildhauerberuf noch gar keine Rede sein. In der Möbelbranche wird wohl etwas mehr Bildhauerarbeit verlangt und auch im Baugewerbe kündet sich ein Umschwung zugunsten der Bildhauer an. Einstweilen haben die Steinbildhauer davon nicht viel profitieren können, weil die baugewerbliche Stagnation auch ihre Arbeitsgelegenheit einschränkt. Die Arbeitslosigkeit im Bildhauerberuf war daher auch im Berichtsjahre groß und der Centralverein mußte bei 3766 Mitgliedern 40 558 Mk. Arbeitslosenunterstützung und 3829 Mk. Reiseunterstützung zahlen. Das macht pro Kopf der Mitglieder fast 12 Mk. Jahresausgabe zur Unterstützung arbeitsloser Mitglieder. Für Streiks wurden 15 890 Mk., Krankenunterstützung 10 662 Mk. verausgabt. Das Hauptkassenvermögen stieg trotz dieser hohen Ausgaben von 98 761 Mk. auf 129 130 Mk.

Die Frage des Anschlusses an den Holzarbeiterverband spielte im Organisationsleben der Bildhauer auch im Berichtsjahre eine bedeutsame Rolle. Vor dem Münchener Verbandstage trat die Anschlußfrage, die seit 1909 geruht hatte, erneut in den Vordergrund. Die Diskussion wurde, von einzelnen Ausnahmen vielleicht abgesehen, in durchaus sachlicher Weise geführt, obgleich die Anteilnahme eine größere als zuvor war. Auf dem Verbandstage wurde den Besprechungen mit dem Vorstande des Holzarbeiterverbandes gemäß beschlossen, den Uebertritt, falls überhaupt, nur geschlossen zu vollziehen. Ein etwas übereilt zustande gekommener Beschluß einer größeren Verwaltungsstelle wollte eine Aufteilung der Mitglieder nach den Industrien, in denen sie beschäftigt waren, und die Liquidation der eigenen Organisation. Daß eine solche Regelung der Dinge untunlich ist, liegt auf der Hand. Die Berührungspunkte der Bildhauerkollegen untereinander sind viel zu stark, als daß eine solche Aufteilung bis auf weiteres zweckdienlich sein könnte. Der Verbandstag machte auch durch diesen Gedanken einen Strich und ließ über die Anschlußfrage selbst die Urabstimmung entscheiden. Er verlangte aber Zweidrittel-Majorität für den Anschluß. Eine solche Mehrheit kam jedoch nur bei den Holzbildhauern zustande, während die anderen Branchen in ihrer übergroßen Mehrheit ihren ablehnenden Standpunkt aufrechterhielten. Die folgende Tabelle bietet eine Uebersicht über die Urabstimmung 1912 im Vergleich zu der Abstimmung im Jahre 1909:

	Im Jahre	Insgesamt abgegebene Stimmen	Für den Anschluß stimmten insgesamt	Proz.	Gegen den Anschluß stimmten insgesamt	Proz.
Holzbr.	1909	1849	1017	55	832	45
	1912	2245	1485	66,6	760	33,4
Steinbr.	1909	392	46	11,7	346	88,3
	1912	438	54	12,3	384	87,7
Modellbr.	1909	373	49	13,1	324	86,9
	1912	396	50	12,6	346	87,4
Div. Mitgl.	1909	64	30	15,1	34	84,9
	1912	92	64	18,1	28	81,9

Mit Ausnahme der Modellbranche ist die Zahl der Anschlußfreunde prozentuell in allen Branchen gestiegen, ausschlaggebend sind sie aber nur in der Holzbranche, die mehr gemeinsame Interessen mit den Holzarbeitern in den Möbelfabriken hat. Das Gesamtergebnis ergab diesmal eine Mehrheit für den Anschluß, die aber nicht ausreichend war. 1909 war die Mehrheit noch gegen den Anschluß, wie nachfolgende Uebersicht zeigt:

Im Jahre	Für den Uebertritt		Gegen den Uebertritt	
1909	1142 Mitgl.	= 42,4 Proz.	1536 Mitgl.	= 57,1 Proz.
1912	1653 „	= 52,0 „	1518 „	= 47,8 „

Aus der Minderheit von 1909 ist eine Mehrheit 1912 geworden, ein Beweis dafür, wie starke Wurzeln die Anschlußbewegung bei den Bildhauern seitdem geschlagen hat. Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als die Urabstimmung 1909 unter dem Druck finanzieller Belastung des Centralvereins stattfand, während 1912 durch die erhöhten Beiträge das finanzielle Gleichgewicht bereits wieder hergestellt war.

Der Böttcherverband steigerte seine Mitgliederzahl von 8389 auf 8638. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 26 665 Mark, die Krankenunterstützung 73 835 Mk., Reiseunterstützung 3495 Mk., für Lohnbewegungen und Streiks verausgabte die Hauptkasse 11 982 Mk., für den gleichen Zweck wurde in der Abrechnung der Filialen 2759 Mk. gebucht. Der Kassenbestand der Hauptkasse stieg von 123 203 Mk. auf 172 737 Mk.

Die Lohnbewegung des Verbandes erstreckte sich auf 407 Betriebe mit 1986 Beteiligten in 109 Orten. In 88 Betrieben mit 360 Beschäftigten kam es zur Arbeitseinstellung. Durch die Streiks wurde für 223 Beschäftigte eine Arbeitszeitverkürzung um 574 Stunden wöchentlich und für 303 Beschäftigte eine Lohnerhöhung von 975 Mk. wöchentlich erreicht.

Bei den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung hatten 1125 Beschäftigte eine Arbeitszeitverkürzung von 2056 Stunden pro Woche, während 1525 Beschäftigte eine wöchentliche Lohnerhöhung von 3643 Mark erzielten. Außerdem erlangten noch 1078 Beschäftigte sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen.

Digitized by Google

Der Verband der Glaser beschloß das Jahr 1912 mit einem Mitgliederbestand von 4547. Die Verbandskasse vereinnahmte an Beiträgen der Mitglieder 145 324 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Reiseunterstützung 6965 Mk., Arbeitslosenunterstützung 54 125 Mk., Krankenunterstützung 6519 Mk., Streiks 10 314 Mk., Lohnbewegungen 2979 Mk. Der Vermögensbestand betrug im Gesamtverbande 226 919 Mark. Wie aus den Ausgaben für Arbeitslose ersichtlich, hatte der Verband infolge der baugewerblichen Stagnation große Opfer zu tragen. Daß er trotzdem mit einem so hohen Vermögensbestande abzuschließen vermag, wirft ein günstiges Licht auf die Opferwilligkeit und den gewerkschaftlichen Geist seiner Mitglieder.

Ueber die Lohnbewegungen liegen uns die abschließenden Zahlen noch nicht vor. 33 Tarifverträge wurden jedoch abgeschlossen, die durchweg eine nicht unerhebliche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse brachten.

Der Verband der Tapezierer steigerte seine Mitgliederzahl von 9723 auf 10 575. Die Finanzgebarung gestaltete sich trotz großer Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung recht günstig. An Mitgliederbeiträgen wurden 280 984 Mk. vereinnahmt gegen 255 800 Mk. im Jahre 1911. Von den Ausgaben entfielen, verglichen mit dem Vorjahre, auf:

	1911 Mk.	1912 Mk.
Reiseunterstützung	5 835,—	5 959,—
Arbeitslosenunterstützung	65 169,32	75 327,90
Krankenunterstützung	10 807,50	10 816,75
Sterbeunterstützung	4 320,—	4 345,—
Streikunterstützung	75 541,19	6 777,87

Das Vermögen des Verbandes stieg von 231 922 Mark auf 324 133 Mk. Auch dieser Verband kann für das Jahr 1912 über eine recht erfolgreiche Tätigkeit berichten.

Textilindustrie.

Die Konjunktur in der Textilindustrie war im Berichtsjahre zwar nicht einheitlich, aber im allgemeinen lauten doch die Berichte ziemlich zufriedenstellend. Die Preise zogen an, was für eine regere Nachfrage spricht. Selbst Amerika, das, durch hohe Eingangszölle unterstützt, seine eigene Textilindustrie mit seltener Schnelligkeit entwickelt hat, bezog im Berichtsjahre größere Posten deutscher Textilprodukte. Der Balkankrieg brachte im Herbst den Export nach dem Osten zum Stillstand und auch sonst wird über den ungünstigen Einfluß der politischen Situation auf den Export der Textilindustrie vielfach geklagt. Das Gesamtbild wird jedoch kaum durch diese Abweichungen beeinträchtigt, es kann vielmehr das Jahr 1912 für die deutsche Textilindustrie als ein Jahr besseren Geschäftsganges angesehen werden. Zur Charakterisierung der Gesamtlage führen wir einige Zahlen über Einfuhr und Ausfuhr an.

Die Einfuhr wichtiger Textilrohstoffe betrug in Doppelzentnern:

	1911	1912
Baumwolle	4 725 763	5 423 938
Wolle	1 975 594	2 182 783
Seide	82 834	84 586
Jute	1 416 502	1 589 947
Flachs	551 994	775 223
Hanf usw.	1 081 943	1 057 140

Die Ausfuhr der wichtigsten Textilwaren stellte sich wie folgt:

	1911 Doppelzentner	1912 Doppelzentner
Baumwollgarn	164 902	182 263
Wollgarn	138 400	135 959
Seidenzwirn usw.	6 767	7 710
Leinengarn	9 677	10 670
Anderes Garn	95 420	93 304
Baumwollwaren	625 949	661 948
Wollwaren	325 305	317 010
Seidenwaren	107 804	106 442
Leinen- usw. Waren	107 689	101 709
Kleider, Putzwaren usw.	107 332	111 610

Eine Abnahme in der Einfuhr trat demnach lediglich bei Hanf usw. ein, während die übrigen Rohmaterialien gesteigerten Import aufweisen.

Die Exportziffern ergeben dagegen bei einer Reihe von Artikeln eine Abnahme gegenüber dem Jahre 1911, andererseits haben aber die wichtigsten Exportartikel, wie Baumwollgarn, Baumwollwaren, Seidenzwirn und Seidengespinste, Leinengarn, Kleider, Putzwaren usw. eine zum Teil erhebliche Exportsteigerung aufzuweisen.

Die textilindustriellen Rentabilitätsziffern zeigen infolge der gedrückten Geschäftslage im Jahre 1911, die in den im Jahre 1912 veröffentlichten Bilanzen stark zum Ausdruck kommt, größtenteils einen Rückgang. Folgende Tabelle informiert über die im Jahre 1912 ausgeschüttete Durchschnittsdividende:

	Zahl d. Gesellsch.	Aktienkapital i. 1000 Mk. 1911/12	Dividende in Proz. 1910/11	1911/12
Baumwollspinnereien	43	59 713	5,8	5,2
Baumwollwebereien	17	21 788	7,3	5,8
Baumwollspinnweb.	55	126 371	4,6	3,4
Kammgarnspinnereien	33	88 118	9,8	8,2
Wollgewerbe	39	91 716	7,6	7,6
Leinen- u. Jutespinn.	38	77 978	7,2	6,1
Seidenwebereien	5	11 712	5,8	5,8
Sonst. Textilfabriken	74	112 398	11,2	9,3
Färberei, Appretur usw.	19	24 434	5,1	4,8
Sa. Textilgewerbe	320	614 228	7,4	6,5

Die Durchschnittsdividende ist demnach um 0,9 Proz. zurückgegangen. Mit Ausnahme der Wollgewerbe und der Seidenwebereien, deren Dividendenziffern stagnierten, hatten sämtliche Zweige der Textilindustrie einen Rückgang in der durchschnittlich verteilten Dividende. Dieser Rückgang hat aber fast ausschließlich seine Ursache in den Ergebnissen des Jahres 1911, denn von den im ersten Quartal laufenden Jahres veröffentlichten Bilanzen von 123 Gesellschaften ist nur bei drei Seidenwebereien ein nennenswerter Rückgang in der Dividende eingetreten, ferner hatten 20 Kammgarnspinnereien einen Rückgang um 0,3 Proz. Alle anderen Branchen hatten zum Teil recht erhebliche Erhöhungen ihrer Durchschnittsdividende, so beispielsweise die Baumwollspinnereien von 5,6 auf 9,0 Proz., die Baumwollwebereien von 7,8 auf 10,9 Proz., die Baumwollspinnwebereien von 4,4 auf 7,7 Proz., die Leinen- und Jutespinnereien von 6,8 auf 10,1 Proz. usw. Das bestätigt die befriedigende Lage der meisten Zweige der Textilindustrie im Jahre 1912.

Die Organisation der deutschen Textilarbeiter hat im Berichtsjahre gute Fortschritte gemacht. Der Textilarbeiterverband konnte seine Mitgliederzahl von 131 462 auf 142 634 erhöhen. Die Lohnbewegung wurde recht intensiv geführt und die Arbeitseinstellungen erforderten eine Ausgabe von 671 130 Mk. Von den wichtigeren Ausgabeposten nennen wir außerdem: Reiseunterstützung 41 426

Digitized by Google

Mark, Arbeitslosenunterstützung 141 631 Mk., Krankenunterstützung 366 447 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 48 276 Mk., Verbandsorgan 130 362 Mark usw. Der Vermögensbestand betrug 1 694 047 Mark.

Das Verhältnis zu der christlichen Sonderorganisation war wie bisher sehr zugespitzt. In dieser Organisation bemüht man sich anscheinend in allem, es den Machern der christlichen Bergleute gleichzutun. Während in andern Berufen bei allen prinzipiellen Gegensätzen doch ein zeitweiliges Zusammenwirken bei größeren Aktionen der Arbeiter ermöglicht wird, bemüht sich die christliche Textilarbeiterorganisation fortdauernd, ein solches Zusammenwirken zu erschweren. Diese Periode christlichen Arbeiterverrats muß auch in der Textilindustrie durchgekämpft werden. Die Entwickelung unseres Textilarbeiterverbandes auch im vorigen Jahre bürgt dafür, daß die Textilarbeiterschaft in einer nicht zu fernen Zukunft erträglichere Organisationsverhältnisse schaffen wird.

Reichstarif und Einigungszwang im Steinsetzgewerbe.

II. (Schluß.)

Daß der Steinsetzerverband nicht von ohngefähr, etwa weil er nicht zu kämpfen verstünde oder den Kampf scheute, dazu gekommen ist, einem Reichstarif einschließlich des Einigungszwanges zuzustimmen, das ergibt sich zunächst aus seiner gesamten Vergangenheit. Er hat da Opfer gebracht und Erfolge erzielt, die ihn berechtigen, sich würdig an die Seite jeder einzelnen der deutschen Gewerkschaften zu stellen. Sehen wir uns ihn zunächst auf seine Kampf f ä h i g k e i t an.

Die deutschen Gewerkschaften

	zählten Mitglieder	brachten für Streiks und Aussperrungen auf Mk.
1902	733 606	2 237 504
1903	887 698	5 080 984
1904	1 052 108	5 551 314
1905	1 344 803	10 933 721
1906	1 689 709	13 297 862
1907	1 865 506	12 364 082
1908	1 831 731	4 477 039
1909	1 832 667	5 934 458
1910	2 017 298	18 457 709
1911	2 320 986	16 062 906

Das ergibt im zehnjährigen Durchschnitt eine Ausgabe von 6,06 Mk. pro Kopf und Jahr für Streiks und Aussperrungen. In diese Zeit entfallen die großen Kämpfe der Bergarbeiter, der Bauarbeiter und anderer.

Für den Verband der Steinsetzer ergeben sich folgende Zahlen. Die Mitgliederzahl desselben betrug im zehnjährigen Durchschnitt 8309 (1902: 4432, 1911: 10 701). Die Gesamtausgabe für Streiks und Aussperrungen des Verbandes im selben Zeitraum betrug 531 593 Mk. oder im Jahresdurchschnitt pro Kopf 6,39 Mk., also etwas mehr als der Durchschnitt in den gesamten Gewerkschaften. Man muß aber, wenn man die Leistung einer Organisation für den wirtschaftlichen Kampf feststellen will, auch das hinzuzählen, was dieselbe für andere Gewerkschaften aufgebracht hat. Das macht für den Steinsetzerverband weitere 34 771 Mk., so daß sich die Jahresquote desselben für Streiks und Aussperrungen auf 6,80 Mk. erhöht, mithin den Jahresdurchschnitt der Gewerkschaften um mehr als 10 Proz. übersteigt. Tatsächlich hat der Verband ja auch wiederholt Kämpfe geführt, die für seine Verhältnisse sehr wohl als Massenkämpfe angesprochen werden können — und er hat sie aus e i g e n e r K r a f t geführt.

Es ist schon angedeutet, daß diese Kämpfe nicht umsonst geführt worden sind. Es dürfte nur ganz vereinzelte Gewerkschaften geben, die den Steinsetzerverband an wirtschaftlichen Erfolgen überragen, nicht allzu viele, die ihm darin gleichkommen. Die Zahl seiner Filialen, in denen seit ihrem Bestehen die Löhne um 150 Proz. und mehr in die Höhe gebracht worden sind, ist keine kleine. Lohnerhöhungen um 100 Proz. können zahlreich nachgewiesen werden.

Die Stundenlöhne der Steinsetzer betrugen im Durchschnitt:

1895	. . . .	44 Pf.
1902	. . . .	57,5 „
1908	. . . .	64,1 „
1912	. . . .	66,4 „

Bei den Zahlen für 1912 muß in Betracht gezogen werden, daß der Verband in den letzten Jahren ganze Gebiete erst erschlossen hat, so beispielsweise Oberschlesien, die Rheinprovinz, und daß in dem erstgenannten Bezirke Lohnerhöhungen bis zu 30 Pf. pro Stunde auf einen Schlag erzielt wurden. Naturgemäß waren hier die vorher gezahlten Löhne sehr niedrig, was zur Folge hat, daß die wirklich erzielten Erfolge in den Durchschnittszahlen gar nicht voll zum Ausdruck gelangen können.

Nach den Angaben über die Höhe der verausgabten Streikunterstützung zu urteilen, sollte man annehmen, daß es der Verband der Steinsetzer mit einem sehr kapitalkräftigen und gut organisierten Unternehmertum schon von je zu tun gehabt habe. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Tatsache — die in dieser Häufigkeit gleichfalls kaum eine zweite der heutigen Gewerkschaften aufzuweisen haben dürfte —, daß der Verband ständig äußerst langwierige Kämpfe zu führen gehabt hat. Sein erster Waffengang im Jahre 1894/95 war ein Abwehrstreik von 13 Monaten Dauer. Diesem folgte schon im Jahre 1897 in Hamburg ein Kampf von 8 Monaten Dauer. Kämpfe von 20, 30 und 40 Wochen hat der Verband seitdem beinahe Jahr für Jahr geführt. Solche Kämpfe sollten ohne weiteres einen starken und leistungsfähigen Gegner voraussetzen: Weit gefehlt! — Erst seit zwei Jahren haben die Unternehmer sich eine halbwegs achtunggebietende Centralorganisation geschaffen, die sich allerdings in dieser Zeit auch schon mit dem Verbande gemessen hat, ohne dabei besonders glänzend abgeschnitten zu haben. Es scheint aber, daß diese wenigen Kämpfe die Unternehmerorganisation davon überzeugt haben, daß auf dem Schlachtfelde des wirtschaftlichen Kampfes bedeutende Lorbeeren für sie nicht zu holen sind; daß sie andere Wege einschlagen muß, wenn sie die wirtschaftlichen Interessen der in ihr vereinigten Unternehmer erfolgreich wahren will. Es hat das jedenfalls seinen Grund darin, daß die Unternehmer des Steinsetzgewerbes im Produktionsprozeß eine besondere Stellung einnehmen: Sie sind im Grunde genommen nur Zwischenglieder und hängen allesamt von dem Wohl- oder Uebelwollen des eigentlichen Arbeitgebers — den auftraggebenden Behörden ab, der sie jederzeit ausschalten und die Arbeitskräfte selber einstellen kann. Und es hat sich auch schon oft gezeigt, daß sie, wenn sie ihrerseits mit Forderungen an diese Behörden herantraten, von diesen fast gar nicht besser behandelt wurden, wie so oft die Arbeiter selbst, ja mitunter sogar noch schlechter.

Gegen solche Auftraggeber soll den Steinsetzermeistern nun der Reichstarif helfen. In demselben

Digitized by Google

ist zu diesem Zwecke zunächst, wie auch im verflossenen Malertarif, eine Klausel über die gemeinsame Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz enthalten. Nun hat allerdings das Schicksal des Malertarifs bewiesen, daß auch eine derartige Klausel kein Mittel ist, die wirtschaftlichen Dissonanzen auch nur auf eine Reihe von Jahren zum Schweigen zu bringen. Gleichwohl möchte ich behaupten — und ich verweise da auf das im ersten Artikel über die Schmutzkonkurrenz Gesagte —, daß die Bekämpfung der letzteren im Steinsetzgewerbe etwas für das Gesamtgewerbe weit Bedeutungsvolleres ist als in jedem anderen Gewerbe. Hier ist der gemeinsame Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz in neun Fällen von zehn ein Kampf gegen die Behörden, die die Schmutzkonkurrenz erst großziehen und überhaupt ermöglichen oder doch zum mindesten stillschweigend begünstigen. Bisher nun haben die Arbeiter diese Kämpfe allein geführt. Führen mußten sie dieselben im wohlverstandenen eigenen Interesse. Der Unterschied war nur der, daß sie dabei nicht nur einen wirtschaftlich sehr starken Gegner, die Behörden, sich gegenüber hatten, sondern daß die übrigen Unternehmer oft genug mit unverhohlener Schadenfreude dem Kampfe zusahen, den lachenden Dritten spielten, wenn die Arbeiter für sie die Kastanien aus dem Feuer holten — oder aber, wenn der Kampf fehlschlug, dann wohl die Gelegenheit benutzten, um sich auch ihrerseits der lästigen Fessel des Tarifvertrages zu entledigen. Jetzt müssen nun die Unternehmer nicht nur die Hälfte der durch solchen Kampf erwachsenden Kosten übernehmen — sie müssen auch ein klein wenig die eigene werte Haut dabei zu Markte tragen — im Kampfe gegen dieselben Behörden, die sonst ihre besten Verbündeten waren im Kampfe gegen die Arbeiterschaft! Und das kann die Arbeiterschaft nur begrüßen.

Denn gerade dieses enge Bündnis zwischen Unternehmern und den auftraggebenden Behörden ist es ja in jedem einzelnen Falle gewesen, das den ersteren bisher die Organisation mehr als ersetzt hat. Das allein ist es gewesen, was die Unternehmer in den Stand setzte, so langwierige und für die Arbeiterschaft opfervolle Kämpfe führen zu können. Nicht nur, daß den Unternehmern der Rücken gesteift wurde durch Aufschub der Arbeiten: das war bei weitem nicht das schlimmste. Die Behörden waren es oftmals oder einzelne einflußreiche Mitglieder derselben, die den Kampf gegen die Arbeiter dirigierten. Kämpfe von einer solchen Dauer, wie sie die Steinsetzer ständig geführt haben, sind nur allein dadurch möglich, daß die auftraggebenden Behörden mit den Maßnahmen der Unternehmer in jeder Beziehung einverstanden sind, sie billigen! — Ohne die Zustimmung dieser Behörden ist ein solcher Kampf eine glatte Unmöglichkeit. Es ist also in der Tat eine sehr dicke Freundschaft gewesen, die bisher in allen diesen Kämpfen Behörden und Unternehmertum verbunden hat.

Es ist nun wohl nicht schwer zu begreifen, daß diese Freundschaft ein Loch bekommen muß in demselben Moment, wo die Unternehmer sich mit den bis dahin von ihnen so arg verlästerten Arbeitern zum Kampfe — gegen dieselben Behörden verbünden. Das wissen natürlich auch die Unternehmer. Wenn dieselben es dennoch darauf ankommen lassen wollen, in die bisherige Freundschaft so starke Dissonanzen hineinzutragen, so müssen sie dazu doch wohl ihre besonderen Gründe haben. Und die haben sie. Sie sind es nämlich gewesen, die die Kosten der bisherigen Freundschaft ganz allein zu bestreiten hatten. Wohl haben die Behörden den Unternehmern alle die äußerst wirksamen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, die sich in den Begriff der „Streikklausel" zusammenfassen lassen. Ja man ist vielfach weit darüber hinausgegangen. Man hat bei großen Aussperrungen den Unternehmern, die sich mit der Arbeiterschaft verständigt hatten, die Arbeiten entzogen, sie zur Entlassung der organisierten Arbeiter gepreßt und sie unter Androhung der Arbeitsentziehung in die Unternehmerorganisation hineinzupressen gesucht; man hat die Vergebung von Arbeiten davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Unternehmer keinen Tarif mit dem Steinsetzerverbande abschließen und natürlich auch keine Mitglieder des Verbandes beschäftigen usw. Aber wenn dann trotz aller dieser schikanösesten Maßnahmen gegen die organisierten Arbeiter die Unternehmer dennoch und immer wieder Zugeständnisse machen mußten, dann entstand mitunter schon für die Unternehmer die Notwendigkeit, nun sich an dieselben Behörden zu wenden mit dem Ersuchen, ihnen Preisaufschläge zu gewähren, damit sie den erhöhten Verpflichtungen nachkommen konnten, ohne allzusehr die bisherige Profitrate beschneiden zu müssen — dann haben fast allemal dieselben Behörden nichts Eiligeres zu tun gehabt, als dem ersten besten Außenseiter die Arbeiten zu übertragen, der sich den Teufel um die Abmachungen kümmerte, die fein im Kampfe soeben unterlegener Kollege wohl oder übel jetzt einhalten mußte. Jedenfalls steht fest, daß gerade auf dem Gebiete, das für die Unternehmer schließlich doch das allerwichtigste ist: einer mit den Anforderungen steigenden Preisregulierung der von den Behörden zu vergebenden Arbeiten, die in Rede stehende Freundschaft den Unternehmern so gut wie gar nichts genutzt hat. Man verrät hier gar kein Geheimnis, wenn erklärt wird, daß vielfach — natürlich nur in der Minderheit der Fälle, aber doch immerhin in beachtenswerter Zahl — die von den organisierten Arbeitern erzielten Lohnerhöhungen oftmals auf Kosten der Profitrate der Unternehmer erfolgt sind. In einem Bezirk, in dem ein dem Verfasser bekannter Unternehmer vor 20 Jahren erklären konnte, daß er keine Arbeit annähme, bei der er nicht mindestens 200 Proz. verdiene, betrachten die Unternehmer heute einen Reingewinn von 10 Proz. als ein erstrebenswertes Ziel! Es liegt natürlich nicht allgemein so; aber wahr ist es auch, daß an sehr vielen Stellen trotz der gestiegenen Löhne eine Erhöhung der Preise gar nicht oder nur in mäßigem Umfange stattgefunden hat. Einzelne Fälle lassen sich sogar nachweisen, wo trotz gestiegener Löhne Preissenkungen stattgefunden haben. Natürlich ziehen wir daraus etwas andere Schlüsse wie die Unternehmer, aber das ändert nichts an den Tatsachen. Und just diese Tatsachen sind es, die endlich auch einen Teil der Unternehmer zum Nachdenken gezwungen haben, die ihnen die Ueberzeugung beigebracht haben, daß die auf gegenseitiger Scharfmacherei beruhende Freundschaft ihnen nichts genutzt hat und auch künftighin nichts nutzen wird.

Mit dem bisher Gesagten allein wäre allerdings noch immer nicht der Einigungszwang gerechtfertigt. Darauf komme ich nun. Bei allen unseren langwierigen Kämpfen, die wir nunmehr in zwei Jahrzehnte langer erfolgreicher Tätigkeit geführt haben, hatten wir es — das muß in diesem Zusammenhange noch einmal besonders betont werden — mit zwei Gegnern zugleich zu tun: Behörden und Unternehmer. Der gefährlichere Gegner waren immer die Behörden, obwohl sich gegen diese direkt

Digitized by Google

unser Kampf niemals richtete; sie es vielmehr waren, die sich sofort freiwillig hinter den von uns Angegriffenen stellten. Der gefährlichere Gegner — und doch in den allermeisten Fällen unsichtbar und nicht zu fassen. Denn selbstverständlich lagen die Fäden dieser Versicherung auf Gegenseitigkeit niemals klar zutage. Man sah nur die Wirkung — die Ursache ließ sich immer nur ahnen — und dagegen vorgehen konnte man nicht. Es mußte daher in jedem solchen Falle unsere Taktik darauf gerichtet sein, durch einen möglichst wirksamen Appell an das öffentliche soziale Gewissen das unsoziale Bündnis zu sprengen. Wir haben das immer in der Weise gemacht, daß wir, besonders wo es sich um kommunale Behörden handelte, diese gegen sich selbst ausspielten. Wir wiesen in solchen Fällen immer den klaffenden Widerspruch nach, daß diese Behörden soziale Institutionen zur Beilegung wirtschaftlicher Kämpfe geschaffen haben und dennoch durch ihre Unterstützung der widerspenstigen Unternehmer dafür sorgten, daß diese die ihnen verhaßten Einigungsämter usw. fortgesetzt ignorieren konnten. Natürlich mußten wir logischerweise in jedem derartigen Fall von vornherein erklären, daß *wir* den Spruch des Einigungsamtes nicht scheuten und ihn daher von vornherein zu akzeptieren bereit sein würden. Es läßt sich nicht ziffernmäßig nachweisen, wie weit diese Taktik erfolgreich war. Aber jedenfalls ergibt sich daraus, daß die Steinsetzer sich vielfach, infolge der Eigenart ihrer Kämpfe, an den Gedanken des Einigungszwanges als an etwas ganz Selbstverständliches gewöhnt haben. Es bedeutet der Einigungszwang für die Arbeiterschaft des Steinsetzgewerbes somit absolut nichts Neues und, wo sie ihn bisher auf lokaler und territorialer Basis eingeführt haben, zum Teil schon seit Jahren, da sind sie wahrlich nicht schlecht mit ihm gefahren. Auch jetzt noch ist die Angst vor dem „Unbekannten" auf seiten der Unternehmer viel stärker als auf seiten der Arbeiterschaft des Steinsetzgewerbes.

Ganz anders und mit anderen Erwartungen stehen naturgemäß die Unternehmer dem Gedanken des Einigungszwanges gegenüber. Sie erhoffen natürlich *ihren* Vorteil davon. Sie sind sich aber auch darüber klar — wenigstens die Urteilsfähigen unter ihnen —, daß dieser Vorteil *nicht* darin bestehen wird, daß nun auf einmal ein Stillstand in der Aufwärtsentwickelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eintritt. Natürlich wünschen sie ein etwas langsameres Tempo, als es bisher hier und da noch vorhanden war. Aber es ist doch am Ende auch keine Ketzerei, wenn man heute offen zugibt, daß man sich auch in Gewerkschaftskreisen darüber klar ist, daß in den Berufen, die heute schon an der Spitze marschieren betreffs Lohn- und Arbeitsbedingungen, auch ohne Reichstarif und Einigungszwang, hier und da ein etwas langsameres Tempo in der Fortentwickelung eintreten wird. Es besteht heute in Gewerkschaftskreisen gar kein Zweifel mehr darüber, daß es viel notwendiger ist, erst einmal die rückständigen Landesteile vorwärts zu bringen — und *wir* haben die tatsächlichen Beweise dafür, daß das durch das Mittel der Tarifcentralisierung in außerordentlich wirksamer Weise geschehen kann. Dabei hat uns der Einigungszwang, den wir schon in einer ganzen Anzahl von Bezirkstarifen haben, die besten Dienste geleistet. Nur durch den — vorher freiwillig vereinbarten — Einigungszwang war es uns beispielsweise möglich, als Resultat der Aussperrung in der ganzen Provinz Schlesien vor zwei Jahren *Lohnerhöhungen bis zu 30 Pf. pro Stunde auf einen Schlag herauszuholen*. Wir selbst hatten eine solche Forderung gar nicht gestellt. Wir sind uns natürlich auch darüber klar, daß das nur ein Ausnahmefall war. Es soll damit auch nur bewiesen werden, daß für die Arbeiterschaft des Steinsetzgewerbes der Einigungszwang nichts Neues ist und nur den vorläufig letzten Schritt einer Entwickelung bedeutet, die sich naturgemäß aus den Verhältnissen des Berufes angebahnt hat.

Es muß weiter zugegeben werden — ich spreche dabei immer nur von den Kämpfen der Steinsetzer —, daß gerade die Kämpfe, die die größten materiellen Opfer erfordert haben, oftmals materiell kaum noch die Kosten gedeckt haben, während die „unblutig" verlaufenen Lohnbewegungen relativ und absolut die besten Erfolge zeitigten. Es ist, was die Ergebnisse der Lohnkämpfe anbetrifft, eine vollständige Umkehrung der früheren Verhältnisse eingetreten: Früher große Erfolge mit verhältnismäßig geringen Opfern, heute oftmals mäßige Erfolge bei großen materiellen Opfern. Das hat auch in psychologischer Hinsicht in Mitgliederkreisen nicht zu unterschätzende Wirkungen ausgelöst. Das gilt insbesondere für die Streiks. Bei Aussperrungen bringen die Mitglieder naturgemäß noch jedes Opfer, und sei es noch so groß, gern und willig. Kurz und gut: Ist es schon einmal so, daß man sich mit dem Gedanken vertraut machen muß, daß nicht immer und in jedem Falle große Erfolge trotz der größten Opfer zu erzielen sind, so lohnt sich doch wenigstens der *Versuch*, das, was nun einmal zu holen ist, mit geringeren Opfern zu erreichen. Wenn dann die etwa ersparten Mittel für andere gewerkschaftliche Zwecke Verwendung finden können, dann ist doch wahrlich nichts verloren. Die Steinsetzer haben trotz relativ hoher Beiträge bisher noch nicht daran denken können, die Arbeitslosenunterstützung einzuführen, obwohl sie dieselbe am ehesten gebrauchen könnten.

Was uns Steinsetzern die Sache noch in besonderem Maße annehmbar gemacht hat, das ist, daß gerade die Kreise der organisierten Unternehmer, die heute die eifrigsten Befürworter des angenommenen Vertrages sind, in unzweideutiger Weise bekundet haben, daß sie auf dem Standpunkt stehen: Leben und leben lassen. Sollte darin eine Aenderung eintreten oder sollten andere Leute an die Spitze kommen, so hindert uns ja nichts, zu unserem alten System zurückzukehren. Also es ist ein Versuch, bei dem die Arbeiterschaft auf keinen Fall etwas zu verlieren hat, im günstigen Fall aber gewinnen kann, und zwar mit geringeren Einsätzen als bisher. Mißlingt der Versuch, dann ist ein weiterer Beweis zu den vielen schon vorhandenen erbracht, daß jeder Versuch, die wirtschaftlichen Gegensätze auch nur vorübergehend zu überbrücken, vergeblich ist. Aber selbst unsere heutigen Vertragsgegner sind sich auch darüber klar, daß mit der Annahme des Vertrages der ewige Friede noch lange nicht da ist. Es ist wohl nicht zu befürchten, daß die Arbeiterschaft des Steinsetzgewerbes darüber optimistischer denkt. Wenn trotzdem die Unternehmer auch ihrerseits diesen Versuch eingehen, so deshalb, weil die Urteilsfähigen unter ihnen erkannt haben, daß die Freundschaft der Behörden, wenn es gegen die Arbeiter ging, sie in keiner Weise davor bewahrt hat, der Arbeiterschaft wesentliche Zugeständnisse machen zu müssen, daß aber dieselben Behörden fast in gar keiner Weise gewillt sind, sie gegen Außenseiter und Tarifbrecher zu schützen, und mögen dieselben die allerschmutzigsten

Digitized by Google

Geschäftspraktiken anwenden. Es ist ihnen aber vielleicht auch zum Bewußtsein gekommen, daß sie das zum großen Teil selber verschuldet haben: Wer heute den Behörden, um ihren Schutz gegen die Arbeiter zu erlangen, „nachweist", daß die Löhne der Arbeiter hoch genug oder gar schon „viel zu hohe" sind, der kann denselben Behörden nicht morgen zumuten, ihnen höhere Preise zuzugestehen, weil die Löhne nun noch höher geworden sind. Die Unternehmer haben da also zum Teil nur das geerntet, was sie gesät haben. Und wenn hier und da maßgebende städtische Beamte die Unternehmer sogar zu Tarifbrüchen gezwungen und ihnen somit neue und größere Schwierigkeiten auf den Hals geladen haben, so ist das auch nur die logische Folge der bisherigen Unternehmertaktik, die sich somit an ihren Urhebern gerächt hat. Ist es doch sogar vorgekommen, daß die Innungsmeister einer Großstadt ein ganzes Jahr lang „ausgesperrt" wurden, weil sie einen nach Ansicht des leitenden Beamten zu hohen Tarif zugestanden hatten. Haben wir es doch in Groß-Berlin erlebt, daß von mehreren Seiten zugleich Sturm gelaufen wurde gegen einen Tarif, der allerdings einige über das allgemeine Maß hinausgehende Zugeständnisse an die Arbeiter enthielt — und ist es doch diesem Ansturm zu danken, daß die Arbeiter, um nicht alles aufs Spiel zu setzen, auf die bereits zugestandene 8½stündige Arbeitszeit verzichteten: lediglich, weil verschiedenen hochweisen Behörden diese Arbeitszeit nicht paßte! Und in allen solchen Fällen, die hier lange nicht alle aufgezählt werden können, haben sich diese Behörden auf Außenseiter und Tarifbrecher gestützt. Es kann also der Wiederkehr solcher Fälle nur vorgebeugt werden, wenn diese Außenseiter nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden. Dazu braucht man die Arbeiter — daran haben aber auch die Arbeiter selbst ein lebhaftes Interesse. Weil aber das Interesse der Unternehmer bei dem heutigen Stande der Dinge materiell an dieser Seite des Vertrages noch erheblich größer ist, so gewährt das eine gewisse Sicherheit, daß sie auch die Bestimmungen über den Einigungszwang nicht mißbrauchen können. Zum anderen aber versprechen gerade die Unternehmer sich auch von den Tarifen, die auf dem Wege des neuen Vertrages zustande kommen, einen stärkeren moralischen Einfluß auf die Behörden zugunsten ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen. Das ist also auch ein Grund, daß sie versuchen müssen, es mit der Arbeiterschaft nicht absichtlich zu verderben.

Jedenfalls aber sind sich beide Parteien darüber klar, daß der vorliegende Reichstarif samt dem darin enthaltenen Einigungszwang nicht das Schlußglied einer Entwickelung, sondern nur eine Phase derselben darstellt, und das ist das sicherste Mittel, sie beide, insbesondere aber die Arbeiterschaft, vor Illusionen zu bewahren. A. Knoll.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der soeben erschienene Jahresbericht des Verbandes der Hausangestellten ergibt eine Steigerung der Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt um 619 auf 5747. Die Zahl der verkauften monatlichen Beitragsmarken stieg von 47 191 im Jahre 1911 auf 53 385 im Berichtsjahre. Die Fluktuation ist sehr stark, denn es wurden 4213 Neuaufnahmen gemacht, während die Mitgliederzunahme sich auf 619 beschränkt. Der Verband war eifrigst bemüht, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Der Rechtsschutz und die Rechtsauskunfterteilung wurde stark in Anspruch genommen, die für die Mitglieder geführten Klagen vor den Gerichten führten in vielen Fällen zum Erfolg. Die Arbeitsvermittelung hat sich weiter günstig entwickelt; es wird auf diese Einrichtung in einzelnen Ortsgruppen besonders Gewicht gelegt, weil damit gleichzeitig eine Regelung der Arbeitsbedingungen sich erzielen läßt. Am besten hat sich die Arbeitsvermittelung in Hamburg eingeführt, wo 4412 offene Stellen von den Haushaltungsvorständen gemeldet wurden. In Bremen konnte die Ortsgruppe neue bessere Arbeitsbedingungen bei der Arbeitsvermittelung festlegen. Die Krankenunterstützung des Verbandes wird in steigendem Maße in Anspruch genommen. Ausgezahlt wurden im Berichtsjahre 4213 Mk. gegen 3118 Mk. im Vorjahre und 1858 Mk. im Jahre 1910. Von den weiteren Ausgaben sind zu erwähnen: Agitation 7656 Mk., Verbandsorgan 3904 Mk., Rechtsschutz 893 Mk. Der Kassenbestand betrug insgesamt 5954 Mk.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat April 806 Zahlstellen mit 190 708 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 19 613, davon am letzten Tage des Monats 8825 Arbeitslose. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,63 Arbeitslose gegen 4,43 im Vormonat und 2,99 im April 1912. Die Arbeitsgelegenheit hat sich demnach weiter verschlechtert, was zum Teil wohl auf die Stagnation im Baugewerbe zurückzuführen ist. Die ausgezahlte Arbeitslosenunterstützung betrug 170 956 Mark für 98 247 Tage, die Reiseunterstützung 14 179 Mk. für 15 914 Tage. Unterstützt wurden 8082 Mitglieder am Orte und 10 056 Mitglieder auf der Reise.

Ueber die Lohnbewegungen des Metallarbeiterverbandes im Jahre 1912 veröffentlicht die „Metallarbeiterzeitung" einen längeren Bericht. Im Vergleich zum Jahre 1911 hatte die Lohnbewegung demnach folgenden Umfang:

Art der Bewegungen	Zahl der Bewegungen		Betriebe		Beteiligte Arbeiter	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Angriffsstreiks .	271	245	2087	713	38 113	28 961
Abwehrstreiks .	191	170	226	159	11 360	17 938
Aussperrungen	57	36	603	176	74 332	28 108
Beweg. o. Arbeitseinstell.:						
Angriff . .	1048	1171	5887	4673	142 935	212 449
Abwehr . .	137	165	200	157	10 605	20 211
Zusammen	1704	1787	9003	5878	277 345	307 676

Der Gesamterfolg aus den verschiedenen Arten der Bewegungen ist u. a. folgender: Es ist eine Verkürzung der Arbeitszeit für 139 263 Personen eingetreten, die zusammen für die Beteiligten 241 623 Stunden die Woche beträgt. Lohnerhöhung erreichten 127 224 Personen, von denen 124 064 bestimmte Angaben über die Höhe des Betrags machten, der sich für sie auf zusammen 173 710 Mk. die Woche stellt. Tarife kamen zum Abschluß bei 456 Bewegungen für 60 072 Beteiligte. Eine Regelung der Akkordarbeit wurde in 223 Fällen für 46 873 Personen herbeigeführt. In 89 Fällen wurden Mißstände in den Betrieben für 8945 Beteilgte beseitigt. Zuschläge für Ueberstunden erreichten 60 227 und solche für Nacht- und Sonntagsarbeit 46 186 Personen. Sonstige Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse wurden für 61 100 Beteiligte erreicht. Eine Verlängerung der Arbeitszeit wurde in 15 Fällen für 774 Beteiligte um zusammen 3451 Stunden die

Digitized by Google

Woche, Lohnreduktionen in 161 Fällen für 5555 Personen abgewehrt.

Die erste Internationale Baufachausstellung wurde in Leipzig am 3. Mai eröffnet. An dieser Ausstellung beteiligen sich auch die deutschen Gewerkschaften, die in einem eigenen von ihnen errichteten Gebäude ein umfangreiches Material aus dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes ausstellen. Ausgestellt haben neun Centralverbände und die Generalkommission (Sozialpolitische Abteilung). Am Sonnabend, den 24. Mai, wird die Ausstellung von den Gewerkschaftsvorständen besichtigt, worauf eine Besprechung der Ausstellung stattfinden soll. Einen ausführlichen Bericht wird das „Corr.-Bl." in einer der nächsten Nummern bringen.

Kongresse.

Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Berlin, den 6. bis 10. Mai 1913.

Der Verbandstag war die Fortsetzung des ersten Verbandstages des Deutschen Bauarbeiterverbandes, welcher im Januar d. J. in Jena tagte. (Vergl. Nr. 5 S. 70.) Jener hatte für die Tarifbewegung die allgemeinen Richtlinien aufgestellt und zur Einführung der Erwerbslosenunterstützung prinzipiell Stellung genommen. Der jetzige Verbandstag sollte diese wichtigen Aufgaben endgiltig erledigen.

Die Tarifverhandlungen wurden durch eine Kommission geführt, die aus Mitgliedern des Verbandsvorstandes und fünf Bezirksleitern bestand. Den Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen erstattete der Verbandsvorsitzende Paeplow. Er gab zunächst eine Darstellung über die Entwickelung der Verhandlungen. In dem bisherigen Vertrage fehlte es an einer Bestimmung darüber, wer die Verhandlungen zur Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages einzuleiten habe. Da keine der Vertragsparteien die Initiative ergreifen wollte, so beauftragte bekanntlich der Staatssekretär des Innern — Dr. Delbrück — den Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner, den Versuch zu unternehmen, die Parteien zur Verhandlung zusammenzuführen. Sie begannen Ausgang Dezember 1912, zunächst unter Vorsitz des Dr. Prenner, und wurden später unter einem unparteiischen Kollegium weitergeführt, das aus dem Erstgenannten, dem Bürgermeister Rath-Essen und dem Berliner Gewerbegerichtsdirektor von Schulz bestand.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist ein Vorschlag für einen Hauptvertrag, der zwischen den Centralorganisationen geschlossen werden soll, und ein Vertragsschema zur Abschließung von örtlichen Verträgen. Für die letzteren sind die örtlichen Organisationen die Vertragsträger. Der Arbeitgeberbund erstrebte erhebliche Verschlechterungen des bisherigen Hauptvertrages und des Vertragsschemas für örtliche Verträge. Diese Anschläge sind zurückgewiesen. An dem bisherigen Zustande ist nicht viel geändert worden, bis auf einige Bestimmungen, die aus den örtlichen Verträgen in den Hauptvertrag übernommen worden sind. Die Bestimmung über die Akkordarbeit ist präziser gefaßt, sie darf nur ausgeführt werden, wenn zwischen den Organisationen ein Akkordtarif vereinbart oder durch die Ortstarifämter ein solcher festgesetzt worden ist.

Die Bestimmungen über die Tarifinstanzen sind ebenfalls präziser gefaßt worden.

Die Verhandlungskommission empfahl darum dem Verbandstag den Hauptvertrag und das örtliche Vertragsschema zur Annahme.

Ueber die Lohnerhöhungen und die Verkürzung der Arbeitszeit ist örtlich verhandelt worden, aber nur in wenigen Bezirken wurde eine Einigung erzielt; z. B. in Ost- und Westpreußen, in Sachsen und zum Teil in Posen, in Schleswig-Holstein und Bremen. In Brandenburg, Thüringen, Hannover und besonders im Rheinland und Westfalen lehnten die Bezirksorganisationen der Arbeitgeber eine Verbesserung in schroffster Weise ab. Für alle diese Bezirke mußte an centraler Stelle verhandelt werden, und die Unparteiischen unterbreiteten den Parteien Vorschläge. Während die Vereinbarungen einigermaßen als zufriedenstellend bezeichnet werden konnten, waren die Vorschläge, insbesondere die für Rheinland-Westfalen, Thüringen, Brandenburg, Hannover und Mecklenburg absolut unzureichend. Trotzdem empfahl der Berichterstatter deren Annahme, da eine Ablehnung im Hinblick auf das Gesamtergebnis sich schwer rechtfertigen lasse und es fraglich sei, ob durch einen Kampf ein besseres Resultat erzielt werden könne, insbesondere in Rücksicht auf die nicht überall glänzende Konjunktur. Im Durchschnitt beträgt die Lohnerhöhung 5,1 Pf. pro Stunde, und zwar ohne den Ausgleich für die eingetretene Arbeitszeitverkürzung. Wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß vielerorts den Hilfsarbeitern eine um 1 Pf. höhere Lohnerhöhung zugebilligt ist. Ganz allgemein ist der Grundsatz aufgestellt, daß dort, wo die Spannung zwischen den Löhnen der Maurer und Hilfsarbeiter mehr als 12 Pf. beträgt, letztere 1 Pf. mehr Lohnerhöhung als die Maurer erhalten.

51 000 Mitgliedern wird eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von einer halben Stunde zuteil, und in einer größeren Anzahl Lohngebieten wird die wöchentliche Arbeitszeit um eine resp. eine halbe Stunde verkürzt.

Eine nachträgliche Verhandlung, die am 6. Mai stattfand, zeitigte das Ergebnis, daß die Unparteiischen für eine Reihe Orte Rheinland-Westfalens sowie für Erfurt, Eisenach und Weimar eine Berichtigung ihrer Vorschläge vornahmen, die zum Teil die Lohnerhöhung von 3 auf 4 Pf. heraufsetzte und zum anderen Teil eine günstigere Verteilung der Lohnerhöhungen brachte.

Unter diesen Umständen sei die Frage gerechtfertigt: Ist das, was durch einen Kampf zu erreichen wäre, die dafür aufzuwendenden Opfer wert? Das sei zu verneinen!

Die Kommission empfahl folgende Resolution:

Der Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes erklärt nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Tarifverhandlungen und nach Würdigung aller einschlägigen Umstände:

I.

Das Gesamtergebnis der Tarifverhandlungen ist nicht derart, daß es die berechtigten Ansprüche der Bauarbeiterschaft befriedigen könnte. Der von den Unparteiischen vorgeschlagene Hauptvertrag und auch das vorgeschlagene Vertragsmuster entsprechen durchaus nicht dem, was der Bauarbeiterverband erstrebt. Ebenso unbefriedigend, in sehr vielen Fällen die schärfste Kritik herausfordernd, ist eine Reihe von Vorschlägen der Unparteiischen bezüglich der Lohnzulagen und der Arbeitszeitverkürzung. Große und industriereiche Städte, für die die Arbeitszeit unter 10 Stunden geradezu geboten ist, sind unberücksichtigt ge-

Digitized by Google

blieben. Wo in Anbetracht der Teuerungsverhältnisse eine sofortige Lohnerhöhung von 3 Pf. als Mindestmaß angesehen werden müßte, haben die Unparteiischen für namhafte Städte nur 3 und 4 Pf. auf die ganze Vertragszeit von drei Jahren in Vorschlag gebracht. Ganz besonders schwer enttäuscht durch die Vorschläge sind die Bauarbeiter der rheinisch-westfälischen Industrieorte und einiger anderer Landesteile. Es erscheint fast unmöglich, in diesen Bezirken auf Grund der Vorschläge die Bauarbeiter zum Abschluß der Tarifbewegung zu bewegen.

II.

Trotz alledem ist der Verbandstag bereit, der Erneuerung des Tarifvertrages auf der Grundlage der vorliegenden Vorschläge zuzustimmen.

III.

Mit dieser Zustimmung verbindet jedoch der Verbandstag den Auftrag, der Verbandsvorstand möge den eindringlichen Versuch machen, gemeinsam mit dem Vorstande des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe die Unstimmigkeiten zu beseitigen und günstigere Bedingungen für die baugewerblichen Arbeiter zu vereinbaren.

In der Diskussion nahm zunächst je ein Vertreter der Bezirke das Wort, welche die Meinung der Delegierten des Bezirks zum Ausdruck brachten. Nur wenige konnten erklären, daß sie mit dem Ergebnis zufrieden wären. Die Vertreter der anderen Bezirke, insbesondere die Rheinländer und Westfalen gaben ihrer Unzufriedenheit Ausdruck. Die Letzteren hatten auch besonderen Anlaß. Sie forderten die Ablehnung der Vorschläge. Wenigstens solle der Verbandstag diese Bezirke freigeben, damit sie im Kampfe mit ihren hartnäckigen Unternehmern die durch die Teuerung notwendig gewordene Lohnerhöhung und die durch die Intensität der Arbeit erforderliche Verkürzung der Arbeitszeit durchsetzen könnten.

So berechtigt diese Wünsche waren, so mahnten doch andere sowie der Berichterstatter im Schlußwort, jetzt den Unternehmern nicht die Gelegenheit zur Aussperrung zu geben.

Die nun folgende Abstimmung erstreckte sich auch auf den Auftrag, daß die Verhandlungskommission für das Betongewerbe weiter verhandeln und endgiltig abschließen soll.

Von 396 anwesenden Stimmberechtigten erklärten sich in namentlicher Abstimmung 296 für und 99 gegen die Annahme der Vorschläge, einschließlich der anderen Bestimmungen der Resolution.

Da der Zimmererverband den Vorschlägen mit 102 gegen 35 und der Centralverband christlicher Bauarbeiter ebenfalls mit 83 gegen 21 Stimmen zugestimmt hatten, so ist das Ergebnis der Verhandlungen mit 481 Stimmen gegen 155 Stimmen von den Arbeiterverbänden angenommen, es haben sich somit 76 Proz. aller Abstimmenden dafür und 24 Proz. dagegen erklärt.

Die Verhandlungsparteien hatten am 22. April vereinbart, daß die bereits erfolgten Vereinbarungen über Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung, sowie die noch zu vereinbarenden oder sonst durch Vorschläge der Unparteiischen festgesetzten Bedingungen ab 2. Mai in Kraft treten sollten. Natürlich unter der Voraussetzung, daß die Verbandstage der Centralorganisationen diesen Vorschlägen zustimmen. Weitere Vorbehalte wurden nicht gemacht.

Die Bundesversammlung der Arbeitgeber, die in Leipzig tagte, nahm zwar die Vorschläge der Unparteiischen mit 189 gegen 143 Stimmen an, sie knüpfte aber an die Inkraftsetzung der Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung eine Bedingung, durch die die Gefahr eines Kampfes wieder in greifbare Nähe gerückt wurde.

Die Antwort des Bundes ist in der vorigen Nummer dieses Blattes, im Bericht über die Generalversammlung der Zimmerer, enthalten.

Die hier in Frage kommende Bedingung lautet:

„Die am 6. Mai von den Unparteiischen vorgenommenen Aenderungen an ihren Vorschlägen vom 1. Mai ist der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nicht in der Lage anzuerkennen, weil sie ohne Anhörung der Unterhandlungskommission der Arbeitgeber zustande gekommen sind. Nach Unterzeichnung des Reichstarifvertrages durch die Vertragsparteien werden die Lohnerhöhungen rückwirkend ab 2. Mai bezahlt, inzwischen haben, wie bereits vereinbart, die alten Verträge in Kraft zu bleiben. Ense. Behrens. Popp."

Diese Antwort rief unter den Delegierten berechtigte Empörung hervor. Die jetzt an die Zahlung der Lohnerhöhung geknüpfte Bedingung bedeutete einen glatten Bruch der getroffenen Vereinbarung. Verharrte der Bund bei seinem Verlangen, so war die Arbeitseinstellung in vielen Vertragsgebieten die Folge. Diese Maßnahme des Bundes wirkte wie eine Provokation.

Um diese Situation zu klären und dem Bundesvorstand unzweideutig zu sagen, daß der deutsche Bauarbeiterverband die restlose Erfüllung der getroffenen Vereinbarung verlange, sandte der Verbandstag zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Leipzig. Sie sollten auch zum Ausdruck bringen, daß der Bund durch seine Maßnahme den Frieden im Baugewerbe auf das schlimmste gefährde.

An dieser Mission beteiligte sich auch der Vorstand des christlichen Bauarbeiterverbandes durch zwei Mitglieder.

Der Bundesvorstand erklärte sich dann auch bereit, seinen Beschluß zu revidieren und ordnete an, daß die Lohnerhöhungen ab 2. Mai gezahlt und die Arbeitszeitverkürzungen in Kraft gesetzt werden, unter der Voraussetzung, daß seitens der Arbeiterverbände die Vorschläge der Unparteiischen angenommen werden. Ueber Berichtigungen der Vorschläge vom 6. Mai soll in der nächsten centralen Verhandlung nochmals eine Aussprache erfolgen.

Damit war diese Komplikation beseitigt und der erste und zweite Punkt der Tagesordnung konnte als erledigt betrachtet werden.

Der Jenaer Verbandstag hatte eine Statutenberatungskommission eingesetzt mit dem Auftrage, zur Ergänzung des Statuts, einschließlich der Erwerbslosenunterstützung, eine Vorlage auszuarbeiten. Das ist geschehen. Diese Vorlage enthält allgemeine Richtlinien. Zu dem Statut soll ein Kommentar durch den Vorstand geschaffen werden, in dem die Ausführung des Statuts besprochen und Anweisung über die Handhabung gegeben wird.

Dem Verbandsvorstande wird ein Beirat von 22 Mitgliedern zur Seite gestellt, der sich aus je einem Mitgliede eines jeden Bezirksausschusses und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses zusammensetzt. Der Beirat wird auf dem Verbandstage gewählt und soll zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstande einberufen werden und zu allen wichtigen Fragen Stellung nehmen.

An Stelle der Bestimmung, daß je 1000 Mitglieder einen Delegierten zu dem Verbandstage entsenden, wurde auf Vorschlag der Kommission beschlossen, daß in Zukunft auf 1500 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist.

Digitized by Google

Die wichtigste Aenderung bildete die Vorlage über Einführung der Erwerbslosenunterstützung und sie weckte unter den Delegierten das stärkste Interesse. Nach einer recht lebhaften Diskussion, in der die meisten Redner für die Einführung eintraten, wurde sie trotzdem abgelehnt. Es war vorher bestimmt, daß sie nur als angenommen gelten sollte, wenn sich zwei Drittel der Delegierten dafür erklärten. Da nur 237 dafür und 154 dagegen stimmten, so war diese Voraussetzung nicht erfüllt. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß die Delegierten und die Mitglieder der Einführung feindlich gegenüberstehen.

Das Resultat erklärt sich vielmehr aus der augenblicklichen Situation. Dieses wichtige Problem der Einführung eines neuen und bedeutungsvollen Unterstützungszweiges konnte in der kurzen Zeit, seit vorigem Herbst, nicht ausreichend genug propagiert werden. Dazu kam, daß die Gemüter der Mitglieder in den letzten Monaten von der wichtigsten gewerkschaftlichen Aufgabe, der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt waren; und daß an dem Tage, an welchem die Beschlußfassung über die Vorlage erfolgte — Freitag, den 9. Mai — nicht zu übersehen war, ob der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe durch die Annahme seiner oben näher bezeichneten Maßnahmen zu einem Kampfe drängen wollte. Dazu kommt noch, daß die erforderlich werdende Beitragserhöhung so manchen Delegierten bestimmt haben mag, für die Ablehnung zu votieren.

Diese getrübte Situation klärte sich aber sofort, als die Frage der Lohnbewegung als erledigt betrachtet werden konnte. Der Verbandstag stimmte dann auch mit sehr großer Mehrheit folgender Resolution zu:

„Der Verbandsvorstand wird beauftragt, die Vorschläge der Kommission über die Arbeitslosenunterstützung durch Veröffentlichung zur Aussprache in den Zweigvereinen zu bringen.

Bis zum 1. Oktober 1913 haben die Bezirksleiter dem Vorstande einen Bericht über die Stellung der Zweigvereine zu geben.

Spricht sich ein Viertel der Zweigvereine, das die Hälfte der Mitglieder umfaßt, für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung aus, so soll der Vorstand zur Erledigung dieser Frage im Herbst d. J. einen außerordentlichen Verbandstag einberufen."

Beiträge werden wie bisher für 40 Wochen erhoben; die Beitragsleistung beginnt mit der 9. Kalenderwoche. Das neue Statut tritt sofort in Kraft, die geänderten Unterstützungssätze jedoch erst am 1. Januar 1914.

Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied Panser wurde Beck-Hamburg gewählt.

Damit hatte der Verbandstag seine Arbeiten erledigt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.

Nach zehnwöchigem Kampfe, den die Arbeitgeberorganisation durch Ablehnung der Schiedssprüche vom 24. Februar eröffnet hatte, fanden am 15. und 16. Mai zum zweiten Male Verhandlungen statt. Diesmal war auf Vereinbarung der Parteien hin das bekannte Kollegium der Unparteiischen durch je zwei Vertrauensleute der beiden Parteien ergänzt worden, um dem etwa zu fällenden erneuten Schiedsspruch eine erhöhte Bedeutung zu geben und um den Einfluß der Parteien selbst auf ihn zu verstärken. Vorher war vom Arbeitgeberverband versucht worden, einen Vorstoß gegen zwei der Unparteiischen zu unternehmen, hoffend, damit die Situation aus durchsichtigen Gründen für sich zu verbessern und sich bei den jetzt recht enttäuschten aussperrenden Unternehmern zu rechtfertigen. Als die Gehilfenvertretung das ihr gemachte Ansinnen, bei der Ausschaltung der Unparteiischen wenigstens durch Passivität mit behilflich zu sein, energisch zurückwies, besann sich der Arbeitgeberverband schnell eines besseren und zitierte in letzter Stunde selbst die erst brüskierten Männer.

Eingangs der Verhandlungen wiederholten die Unternehmervertreter das schon einmal während der Aussperrung von der Gehilfenvertretung abgelehnte Angebot von 3 Pf. Lohnerhöhung pro Stunde auf drei Vertragsjahre. Da die Aussichten des Kampfes sich im Laufe der Zeit immer mehr zugunsten der Gehilfenorganisationen verschoben, die Zahl der Ausgesperrten abbröckelte und die abgeschlossenen Einzel- und korporativen Tarife sich vermehrten, lehnten die Gehilfenvertreter die Forderung der Arbeitgeber, mit ihrem 3 Pf.-Angebot unter die Schiedssprüche herabzugehen, so unzweideutig ab, daß wohl selbst die Scharfmacher unter den Arbeitgebern alle Hoffnung fahren ließen, sich noch unter die Schiedssprüche vom 24. Februar retten zu können. Die drei Gehilfenorganisationen reichten vielmehr noch für 120 Lohngebiete über die Schiedssprüche hinausgehende Ansprüche ein: für 59 Orte um 1 Pf., für 38 um 2 Pf., für 11 um 3 Pf. und für 3 Orte um je 4 Pf. mehr Lohnerhöhung und für einige Städte auf Arbeitszeitverkürzung. In 168 Städten sollte es bei den Schiedssprüchen bleiben.

Aus Revanche verlangte der Arbeitgeberverband, daß für 245 Orte die Schiedssprüche um 1 bis 6 Pf. herabgesetzt würden. In ganzen 53 sollten sie bestehen bleiben. Daneben sollte noch das Tarifschema verschlechtert werden und die sofort fälligen Lohnerhöhungen erst nach Monaten gezahlt werden. Die Arbeitszeitverkürzungen hatte man mit wenig Ausnahmen ganz gestrichen.

Daß die Arbeitgeber mit ihrem plumpen Vorstoß gegen die von ihnen abgelehnten Schiedssprüche gründlich abgefallen sind und daß auch das Verlangen der Gehilfenorganisationen an sich als gerechtfertigt anerkannt werden mußte, daß in gewissen Städten, wo sich während der Aussperrung die Verhältnisse wesentlich verändert haben, noch über die Schiedssprüche hinauszugehen ist, zeigt folgender, nach achtstündiger Beratung gefällte erneute Schiedsspruch, an dem nun auch zwei Arbeitgebervertreter mitgewirkt haben:

Schiedsspruch.

1. Das Kollegium der Unparteiischen in der nunmehrigen Zusammensetzung von sieben Mitgliedern ist nach reiflicher Prüfung des bisherigen Materials und der von beiden Parteien neuerlich eingereichten Anträge der Auffassung, daß die Möglichkeit einer Verständigung der Parteien nur unter unveränderter Annahme der von den früheren drei Unparteiischen gemachten Vorschläge und Schiedssprüche einschließlich der hierzu abgegebenen protokollarischen Erklärungen gegeben ist, daher haben die früheren Vorschläge, Schiedssprüche und protokollarischen Erklärungen vollinhaltlich zu gelten.

2. Bezüglich der abgeschlossenen Sondertarife wird bestimmt, daß sie bis zu dem hierin vorgesehenen Ablauftermin unverändert fortbestehen.

3. Die für jetzt vorgesehenen Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen treten sofort bei der Aufhebung der Aussperrung in Kraft.

4. In Orten, wo in größerem Umfange Vereinbarungen über den Schiedsspruch hinaus getroffen worden sind, wird es den örtlichen Organisationen anheimgegeben, sich bei den örtlichen Verhandlungen darüber zu einigen, daß diese Vereinbarungen allgemein durchgeführt werden.

Digitized by Google

5. Die örtlichen Verträge sind von dem Ortstarifamt innerhalb drei Wochen nach Annahme des Schiedsspruches abzuschließen.

6. Die Parteien haben über Annahme oder Ablehnung dieses Schiedsspruches sich bis längstens den 22. d. M., abends 6 Uhr, zu Händen des Herrn Magistratsrats v. Schulz zu äußern.

Wenn diese Zeilen in Druck gehen, haben die beiderseitigen Organisationen zu dem erneuten Schiedsspruch noch nicht Stellung genommen. Ob die Arbeitgeber die ihnen so bittere Pille schlucken werden, ist noch nicht gewiß, doch würde sich ihnen auch bei etwaiger längerer Dauer des Kampfes keine günstigere Perspektive eröffnen; denn ganze Bezirke im Arbeitgeberverband drängen entschieden nach einem Abschluß der ebenso unheilvollen wie leichtfertig heraufbeschworenen ernsten Differenzen.

O. Str.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf des Fleischerverbandes mit der Halberstädter Würstchenfabrik von Christian Förster ist nach fünfmonatigem Boykott nunmehr beigelegt. Die Firma hat während der geführten Verhandlungen folgende Erklärung abgegeben:

„Das am 9. Oktober 1912 mit dem Centralverband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Berlin) getroffene Abkommen soll auch weiterhin bestehen bleiben. (Vereinbarung über Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betriebe.)

Ich werde für die Folge auch organisierte Fleischer und Hilfsarbeiter einstellen und meinen Leuten volle Koalitionsfreiheit gewähren.

Bei Mangel an Arbeitskräften bin ich bereit, auch den Arbeitsnachweis des Centralverbandes zu benutzen.

Was die Behandlung meiner Leute anbelangt, so werde ich auch fernerhin dafür sorgen, daß Uebergriffe seitens meiner Meister und der übrigen Vorgesetzten nicht erlaubt werden. Dieselben sind angewiesen, nur menschlich vorzugehen, und etwaige mir zu Ohren kommende Mißhandlungen werden jederzeit meinerseits strengstens gerügt werden."

Mit dieser schriftlich abgegebenen Erklärung sind die Differenzen beigelegt, das Koalitionsrecht der Arbeiter anerkannt. Der Boykott über die Erzeugnisse der Firma ist nunmehr aufgehoben.

Die Aussperrung in der holländischen Zigarrenindustrie konnte am 20. Mai nach dreimonatiger Dauer mit einem Sieg der Gewerkschaft beendet werden. Die Lohnforderungen, wie die Arbeiter sie bei den Konferenzen am 3. Mai stellten, und die die Unternehmer damals abwiesen, sind jetzt vollständig bewilligt. Die Streiks in Rotterdam, Dordrecht und Gorinchem, die den Anlaß zur Generalaussperrung gaben, sind jetzt ebenfalls beendet, nachdem sie 17 Wochen gedauert hatten. Die Aussperrung, die sämtliche organisierten Arbeiter außerhalb der zwei südlichen katholischen Provinzen umfaßte, hat an Unterstützungsgeldern fast 300 000 Gulden (eine halbe Million Mark) gekostet, für holländische Verhältnisse eine sehr beträchtliche Summe, die die Opferwilligkeit der ganzen Arbeiterschaft beanspruchte.

Mitteilungen.

Rechnungsführer für Hamburg gesucht.

Bei der hiesigen Verwaltungskommission „Volksfürsorge" ist die Stelle eines Rechnungsführers zu besetzen.

Es wollen sich hierzu nur solche Personen melden, die über organisatorische Fähigkeiten verfügen, die hiesigen örtlichen Verhältnisse kennen, Kassenwesen und Buchführung beherrschen, zur Führung von Registratur geeignet sind und einem Bureau vorzustehen vermögen.

Anfangsgehalt 2400 Mk., steigend bis 3600 Mk. Eventuelle Dienstjahre können in Anrechnung gebracht werden.

Bewerbungen sind bis zum 31 Mai cr. an M. Hense, Hamburg 1, Besenbinderhof 57 III, mit der Aufschrift: Bewerbung „Rechnungsführer" zu richten.

Die örtliche Verwaltungskommission „Volksfürsorge" zu Hamburg.

Aufnahme des Geschäftsbetriebes der „Volksfürsorge".

Unseren Freunden teilen wir hierdurch mit, daß die Anmeldung zur Eintragung der „Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft" in das Handelsregister in Hamburg am 17. Mai erfolgt ist. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs, d. h. die Erhebung von Prämien für abgeschlossene Versicherungen, wird in allen Orten, in welchen durch die örtlichen Instanzen, das Gewerkschaftskartell und die Verwaltung des Konsumvereins, die nach dem Organisationsplan notwendigen Vorbereitungen getroffen worden sind, am 1. Juli erfolgen.

Die Werbearbeit für die Volksfürsorge beginnt schon im Monat Juni mit der Verbreitung eines vom Vorstande der Volksfürsorge herausgegebenen Flugblattes und der Prospekte über die Versicherungsarten von Haus zu Haus durch die am Orte bestellten Vertrauenspersonen. Diese haben die Pflicht, nach der Verbreitung des Flugblattes überall nachzufragen, ob der Abschluß einer Versicherung für irgendein Mitglied der Familie, Mann, Frau oder Kinder, gewünscht wird. Die Vertrauensleute erhalten durch die örtlichen Rechnungsführer Bücher, in welchen sämtliche Tarife der Volksfürsorge abgedruckt sind, um an Hand derselben jedem Versicherungsnehmer die gewünschte Auskunft geben zu können, außerdem Antragsformulare und Quittungsblocks für das zu erhebende Eintrittsgeld.

Nur den Vertrauensleuten der Volksfürsorge wird deren Aufnahmematerial verabfolgt; die Quittungen für das bei der Antragstellung zu entrichtende Eintrittsgeld von 1 Mk. tragen die Unterschriften der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Wir ersuchen nunmehr, den Aufbau der Organisation in allen Orten, in welchen dies nicht bereits geschehen ist, zu beschleunigen und dafür Sorge zu tragen, daß die systematische Werbearbeit in Angriff genommen werden kann. Die bestellten Rechnungsführer wollen uns sofort über die Anzahl der für ihren Bezirk erforderlichen Flugschriften und Prospekte Mitteilung machen.

Der Vorstand der „Volksfürsorge".
A. v. Elm. Fr. Lesche.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 22 des „Corr.-Bl." wird die Statistische Beilage Nr. 3, enthaltend: „Der Arbeitsmarkt im Jahre 1912", beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 22. 23. Jahrgang. Berlin, den 31. Mai 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Gewerkschaften auf der Internationalen Baufachausstellung zu Leipzig. I	329
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. VI. — Aus den deutschen Gewerkschaften	331
Kongresse. Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler und Lackierer. — Dritte internationale Konferenz der Sattler und Portefeuiller	334
Lohnbewegungen und Streiks. Tarif- und Lohnbewegungen. — Streiks und Aussperrungen	335
Mitteilungen. Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands	336

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 3. Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1912.**

Die Gewerkschaften auf der Internationalen Baufachausstellung zu Leipzig.

I.

Die Beteiligung der deutschen Gewerkschaften an der Internationalen Baufachausstellung zu Leipzig und besonders die Art ihrer Beteiligung durch die Errichtung eines eigenen Gebäudes hat in den weitesten Kreisen Beachtung gefunden. Diese Beachtung unterschied sich allerdings in anerkennenswerter Weise von derjenigen, die vor 3 Jahren der Plan der Gewerkschaften, sich an der Internationalen Hygieneausstellung zu beteiligen, in bürgerlichen Kreisen auslöste. Während damals von bürgerlichen Blättern, Unternehmerverbänden und Handels- und Gewerbekammern eine Hetze gegen die Zulassung der Gewerkschaften zur Hygieneausstellung inszeniert und dadurch erreicht wurde, daß das Direktorium der letzteren die anfänglichen Zusicherungen plötzlich vergaß und unannehmbare Bedingungen stellte, regte sich diesmal nur ein einziges reaktionäres Organ, die „Deutsche Tageszig.", über die Beteiligung der Gewerkschaften an der Baufachausstellung auf, fand aber mit ihrem Gekrächze keine Gegenliebe.

Es ist nicht das erste Mal, daß die deutschen Gewerkschaften durch das Mittel der Ausstellung auf die große Oeffentlichkeit zu wirken suchen. Ihre anläßlich der Gewerkschaftskongresse 1902, 1905 und 1908 veranstalteten Ausstellungen von Verbandsmaterialien und Bureaubedarf dienten allerdings mehr der Information der eigenen Vertreter. Aber schon die erste, mit dem Heimarbeitskongreß 1904 in Berlin verbundene Ausstellung von Heimarbeitserzeugnissen fand weit darüber hinaus in sozialpolitischen Kreisen Beachtung und ihr Arrangement gab den ersten Anstoß zur Veranstaltung ähnlicher, aber größerer und öffentlicher Ausstellungen, von denen diejenigen in Zürich, Frankfurt a. M., Amsterdam, Brüssel, besonders aber die von Berlin 1906, das weiteste Aufsehen erregten und den Gedanken des Heimarbeiterschutzes in der erfolgreichsten Weise propagierten. Eine Wiederholung dieser Heimarbeitsausstellung, erweitert durch die Vorführung getreu nachgebildeter Heimarbeitswerkstätten mit Arbeitern und Angabe ihrer Arbeitsbedingungen, sollte die Beteiligung an der Internationalen Hygieneausstellung bringen. Sie wurde, wie bereits erwähnt, durch den Druck der industriellen und reaktionären Kreise, denen das Ausstellungsdirektorium nachgab, vereitelt.

Nach dieser Erfahrung standen natürlich unsere Gewerkschaften der Frage der Beteiligung an bürgerlichen Ausstellungen ziemlich skeptisch gegenüber. Sie zweifelten daran, daß die leitenden Kreise dieser Ausstellungen das Maß von Objektivität aufbringen könnten, auch die Schattenseiten der heutigen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse darstellen zu lassen. Bei der Teilnahme an der Internationalen Baufachausstellung bot die Frage des Bauarbeiterschutzes für die Gewerkschaften ein recht großes Interesse. Die Unfall- und Erkrankungsgefahr ist ständig im Wachsen begriffen. Der Kampf für Unfall- und Krankheitsverhütung verursacht den Gewerkschaften Jahr für Jahr erhebliche Kosten. Aber man zweifelte daran, daß es möglich sein werde, diese Gefahren und die Zustände, denen sie entspringen, uneingeschränkt darzustellen und wollte sich nicht erneut einer Behandlung aussetzen, wie zwei Jahre vorher seitens der Hygieneausstellung. Erst als die Gewerkschaften von neuem dringend ersucht wurden, sich an der Ausstellung zu beteiligen, und als das Direktorium ihren Vertretern durchaus die Gewähr geboten hatte, daß sie Vorkommnisse wie die in Dresden nicht zu befürchten hätten, traten sie dem Projekt näher. Und man muß anerkennen, daß das Ausstellungsdirektorium bis heute seine Zusagen gehalten hat und sich auch nicht durch die Anrempelungen der „Deutschen Tageszeitung" bewegen ließ, den Gewerkschaften irgendwelche Einschränkungen aufzuerlegen oder sonstige Schwierigkeiten zu machen.

Die Internationale Baufachausstellung deckt ein großes Gelände im Südosten der Stadt Leipzig, begrenzt von dem gewaltigen, aber noch nicht ganz fertiggestellten Völkerschlachtdenkmal, dem Südpark und dem Südfriedhof mit der neuen Krematoriumsanlage, sowie der neuen Gartenstadt Marienbrunn und durchschnitten von dem mehrfach überbrückten Bahnstrang der Verbindungsbahn. Das

Digitized by Google

Programm der Ausstellung sah 8 Abteilungen vor: 1. Baukunst; 2. Raumkunst, Kunstgewerbe-, Wohnungs- und Ausstattungswesen; 3. Baustoffe, deren Herstellung und Verwendung; 4. Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Baufach; 5. Grundstücksverkehr, Auskunfts- und Versicherungswesen; 6. Bauhygiene für Wohnungen, Fabriken und Straßen, Arbeiterschutz, Arbeiterwohlfahrt, Feuerschutz; 7. Turn-, Spiel- und Sportwesen und 8. Baustoffprüfung, fachliche Vorführungen. Für die Gewerkschaften kam lediglich die Beteiligung in der vierten und sechsten Abteilung, und zwar in den Gruppen Baugerüste, Leitern usw. sowie Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, Wohlfahrtseinrichtungen usw. in Frage. Vielleicht wäre auch die Frage der Arbeiterwohnungen in der Abteilung „Baukunst", Gruppe „Wohnhäuser", der Darstellung wert gewesen, aber angesichts der erstmaligen Teilnahme an derartigen allgemeinen Ausstellungen erschien die Konzentrierung auf das Allerwichtigste geboten. Die Rücksicht auf möglichst konzentrierte Wirkung gebot zugleich, die Darstellung nicht in verschiedenen Abteilungen zu zersplittern, sondern in einem eigenen Gebäude zu verwirklichen. Bei der gewerkschaftlichen Ausstellung kamen auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes neben diversen Baubuden, Unterkunftshallen und ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen vor allem die verschiedenen Arten der Bau- und Arbeitsgerüste der einzelnen Bauberufe, die in Modellen vorhanden waren, ferner zahlreiche Zeichnungen, Photographien, statistische Diagramme, Tabellen und Erläuterungen, Modelle von Schutzvorrichtungen sowie plastische Darstellungen der Wirkungen der Unfall- und Erkrankungsgefahren in Betracht. Ein eigener Bau bot nicht allein ausreichende Raumverhältnisse, um alle Ausstellungsgegenstände ohne Zusammendrängung vorzuführen, sondern zugleich auch die Möglichkeit, die verschiedenen Gerüste, anstatt im verkleinerten Modell, in natürlicher Größe aufzustellen und an diesen die Vorzüge der Konstruktion und ihre Schutzwirkungen unmittelbar zum Ausdruck zu bringen. Die Kosten eines solchen Baues waren freilich ganz erheblich höhere, aber sie ließen sich angesichts der großen Aufwendungen der Gewerkschaften für Bauarbeiterschutz wohl rechtfertigen. So wurde denn die Aufführung eines eigenen Gebäudes beschlossen.

Die Beteiligung der Gewerkschaften umfaßt die am Bauarbeiterschutz interessierten Verbände der Bauarbeiter, Dachdecker, Glaser, Holzarbeiter, Maler, Metallarbeiter, Steinarbeiter, Steinsetzer, Töpfer und Zimmerer unter Führung der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die als gewerkschaftliche Centralinstanz für Bauarbeiterschutz fungiert. Der Bau der Gewerkschaften befindet sich auf einem Platze hinter der wissenschaftlichen Abteilung, die die große Kuppel der Betonhalle krönt. Links erhebt sich die Stufenpyramide des Stahlwerksverbandes, dahinter die Maschinenhalle. Von der Allee hinter dem Hauptportal der Ausstellung ist es durch ein weithin sichtbares Riesenschild „Bauarbeiterschutz" leicht zu erkennen. Die Gewerkschaftliche Ausstellung selbst deckt mit ihrem Gebäude, den Baugerüsten, Tiefbau und einer Anzahl von Bau- und Arbeitsbuden, Aborten usw. die Fläche von zirka 600 Quadratmeter, wovon 275,1 Quadratmeter auf das Haus und 80 Quadratmeter auf andere bauliche Einrichtungen entfallen. Das Haus ist 16 Meter hoch und enthält ein Parterregeschoß und zwei Stockwerke; ein Turm in 24 Meter Höhe ist zu dem Zwecke hineingebaut, um den Bauarbeiterschutz auch an Turm- und Dachgerüsten demonstrieren zu können. Die Kosten des Baues einschließlich der Platzgebühren, des Transports der Materialien usw. werden auf etwa 55—60 000 Mk. geschätzt.

Das Gebäude an sich erweckt den Eindruck eines unvollendet gebliebenen Wohnhausbaues. Von den Außenmauern ist nur eine einzige verputzt; hier sind die Maler- und Glasergerüste angebracht, um deren Arbeiterschutz vorzuführen. An der einen Seite ist ein Tiefbau ausgehoben, durch ein Holzwerk von erheblicher Stärke gegen die Einsturzgefahr gesichert. Ein mechanischer Bauaufzug neben dem Eingang veranschaulicht den modernen Materialtransport mit seinen Schutzvorkehrungen. Der Bau selbst ist umgeben von Gerüsten für die verschiedenen Berufe und Zwecke. Bei der Aufstellung dieser Gerüste kommt lediglich der Gedanke der positiven Mitarbeit an der Förderung des Bauarbeiterschutzes zum Ausdruck. Es hätte sicherlich nahegelegen, und wäre auch ein leichtes gewesen, auch die kritische Seite durch Aufstellung einer Reihe ungenügender Gerüste, wie sie in der Praxis meist noch anzutreffen sind, vorzuführen und dadurch den Gegensatz zwischen dem, was ist, und dem, was sein sollte, möglichst deutlich zu illustrieren. Die Gewerkschaften haben davon abgesehen und sich begnügt, Mustergültiges für den Bauarbeiterschutz zu zeigen, um damit zugleich die Durchführbarkeit ihrer Forderungen zu beweisen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß das, was hier seitens der Gewerkschaften vorgeführt wird, so wenig utopisch ist, daß es von Vorführungen des Reichsversicherungsamts sowie einzelner Berufsgenossenschaften in Einzelheiten noch überboten wird. Der Gesamteindruck dieses äußeren Bauarbeiterschutzes ist indes ein solcher, daß selbst der Laie sofort erkennt, wie weit die Wirklichkeit noch hinter diesem in natürlicher Größe dargestellten Arbeiterschutz zurücksteht, und Leipziger Bauarbeiter versicherten uns, daß es wohl noch lange dauern werde, ehe das, was sie an diesem Ausstellungsbau mit geschaffen haben, Allgemeingut der Bauarbeiter werde.

Der Bau ist umgeben von Baubuden, Arbeits- und Unterkunftshallen der Bauarbeiter, Steinarbeiter und Steinsetzer, auf deren besondere Vorzüge wir in einigen weiteren, die Technik des Bauarbeiterschutzes behandelnden Artikeln näher eingehen werden.

Im Erdgeschoß des Gebäudes befinden sich die Ausstellungen der Verbände der Metallarbeiter, Maler, Holzarbeiter, Glaser und mehrerer örtlicher Bauarbeiterschutzkommissionen; im ersten Obergeschoß haben die Steinarbeiter, Töpfer und die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission ausgestellt. Im zweiten Obergeschoß wird zurzeit noch an Modellen und Ausstellungsgegenständen gearbeitet. Es muß hierbei mitgeteilt werden, daß die gewerkschaftliche Ausstellung infolge der großen Lohnbewegungen und Lohnkämpfe im Baugewerbe leider nicht in allen Einzelheiten fertig geworden ist, was freilich auch von der ganzen Baufachausstellung zu sagen ist, und daß an der Fertigstellung derzeit noch fleißig gearbeitet wird.

Am 3. Mai wurde die Baufachausstellung eröffnet und am 24. Mai versammelten sich die Gewerkschaftsvorstände in Leipzig, um die gewerkschaftliche Ausstellung in Augenschein zu nehmen und sich danach ein Urteil zu bilden über die Beteiligung an künftigen Ausstellungen. 29 Ge-

Digitized by Google

werkschaften waren der Einladung der Generalkommission gefolgt. Außerdem waren die Mitglieder der Generalkommission und die Vertreter ihrer einzelnen Ressorts anwesend. In einer Vormittagssitzung im „Volkshause" hielt Genosse Kube einen einleitenden Vortrag über die Vorgeschichte der Gewerkschaftlichen Ausstellung, ihr Werden und über das, was die beteiligten Gewerkschaften darin vorführen. An diese Voreinführung schloß sich um 1 Uhr mittags die Besichtigung der Ausstellung selbst.

Das weite Ausstellungsgelände war zu dieser Stunde wenig belebt. Drüben zur Linken erhob sich der riesenhafte Koloß des Völkerschlachtdenkmals, das dem Gedanken des mörderischen Weltkrieges geweiht werden soll, — hüben zur Rechten der schwarzgelbe Bau des Stahlwerksverbandes, ein Triumph friedlicher Kulturarbeit. Aber auch diese Pyramide von Stahl und Glas, diese Verkörperung der modernsten aller Industrien, erinnert an ein Schlachtfeld, das sogar noch größere Opfer heischt, als der Weltkrieg vor 100 Jahren. Es ist das Schlachtfeld der Arbeit, das Jahr für Jahr Tausende von Menschenleben und Millionen von Opfern an Gliedern und Gesundheit fordert. Die Leipziger Völkerschlacht, in welcher auf beiden Seiten etwa 420 000 Mann um den Sieg rangen, hatte auf seiten der Verbündeten 52 860 und auf seiten der Franzosen und Rheinbundvölker etwa 61 000 Verwundete und Tote gekostet. Im Bereich der deutschen Arbeiterversicherung wurden 1911: 716 584 Unfallverletzte, davon 9443 Getötete, 5¾ Millionen Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit und 141 517 Invalide (neue Rentenfestsetzungen) gezählt. Ein einziges Jahr der „friedlichen" Arbeit wiegt die Opfer der Völkerschlacht bei weitem auf. Selbst die Gruppe „Eisen und Stahl" unter den gewerblichen Unfallberufsgenossenschaften, als deren Repräsentant der Stahlwerksverband gelten kann, hatte 1911: 128 754 Tote und Verwundete, zirka 15000 mehr als die Völkerschlacht vor 100 Jahren, aufzuweisen. Auch das Baugewerbe, das die Baufachausstellung verherrlichen soll, hat seine gewaltigen Opfer. Nicht weniger als 81 100 Tote und Verletzte wurden hier im Jahre 1911 gezählt, ungerechnet die dem Baugewerbe nahestehenden Zweige der Industrie der Steine und Erden sowie des Fuhrwesens. Diesen Opfern ist das Monument der Arbeit gewidmet, das die Arbeiterschaft neben dem Stahlwerksturm aufgestellt hat. „Gedenket derer, die Leben und Gesundheit hingaben fürs Vaterland." Auch die Millionen Unfallverletzter, die Hunderttausende Getöteter, die Millionen Invaliden der Arbeit, die die Statistik der Arbeiterversicherung seit 1885 aufweist, haben Gut und Blut fürs Vaterland, für dessen wirtschaftliche Größe und Weltmacht hingegeben. Was wäre Deutschlands Baugewerbe, Deutschlands Industrie, ja seine gesamte Volkswirtschaft ohne sie! Ihrer soll an dieser Stätte gedacht werden. Aber nicht, um ähnlichen Opfern nachzueifern, sondern um solche Opfer zu vermeiden, ist dieses Bauwerk des Arbeiterschutzes aufgestellt worden. In der Tat ist während der Bauzeit an diesem Gebäude kein einziger Unfall vorgekommen. Wäre ein solcher eingetreten, — die Schadenfreude der Arbeitgeberpresse wäre keine geringe gewesen.

Die Besichtigung des Gewerkschaftsbaues durch die Verbandsvertreter wurde unter fachlicher Führung und Erläuterung der Vertreter der ausstellenden Gewerkschaften vorgenommen. Zunächst wurden die Außengerüste und Baubuden in Augenschein genommen. Daran schloß sich ein Rundgang durch das Gebäude selbst mit seinen verschiedenen Abteilungen. Die ausgestellten Modelle, Photographien, Tabellen und Diagramme wurden nicht nur durch kurze Vorträge und Experimente erläutert, sondern auch durch eine reichhaltige Literatur ergänzt. Besonders die Verbände der Stein- und Metallarbeiter, sowie die Leipziger Bauarbeiterschutzkommission haben umfangreiche Schriften ausgelegt, auch die Holzarbeiter, Steinsetzer, Maler, Töpfer und andere Verbände geben gedruckte Einführungen in die Materie ihres beruflichen Bauarbeiterschutzes heraus.

Nach dem Rundgang durch das Gebäude fand am Abend desselben Tages noch eine gemeinsame Aussprache der Gewerkschaftsvertreter über das Ergebnis der Beteiligung an der Baufachausstellung und die Möglichkeit der Teilnahme an weiteren Ausstellungen statt. Allgemein wurde hierbei die Auffassung vertreten, daß man mit dem Ergebnis der Beteiligung der Gewerkschaften durchaus zufrieden sein könne und daß dasselbe nur dazu ermutige, sich auch künftig an Ausstellungen zu beteiligen, wo gewerkschaftliche Interessen solches erfordern. Hunderttausende von Menschen, die sich sonst wenig um Fragen des Arbeiterschutzes kümmerten, würden dadurch auf die Opfer der Arbeit, auf bestehende Mißstände und auf die Möglichkeit der Verhütung und Beseitigung derselben aufmerksam gemacht und die Arbeiterversicherungseinrichtungen, Behörden, Kommunen und Regierungen würden dadurch angespornt, mehr für den Arbeiterschutz, seine Durchführung und Ueberwachung zu tun als bisher. So werde das Vorgehen der deutschen Gewerkschaften den Arbeiterschutz fördern und der Arbeiterschaft zum Segen gereichen.

In einigen weiteren Artikeln werden wir auf die Ausstellungsgegenstände der deutschen Gewerkschaften noch näher eingehen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

VI.

Steine und Erden.

In dieser Industriegruppe war der Geschäftsgang im Berichtsjahre recht verschieden. Soweit sie für den Baumarkt produziert, war die Beschäftigung schlecht, andererseits fehlen auch nicht zufriedenstellende Berichte über Produktions- und Absatzverhältnisse dieser weitverzweigten Industriegruppe. Eine durchweg schlechte Beschäftigung herrschte im Organisationsgebiet des Töpferverbandes, wo sowohl die Ofenfabriken als die Ofensetzer unter der baugewerblichen Stagnation litten. Die Kalksandsteinindustrie klagte aus gleichem Grunde über schlechten Geschäftsgang, der sogar hinter dem des Jahres 1911 erheblich zurückgeblieben sein soll, während die Nachfrage nach Pflastersteinen lebhaft war. In der Glasindustrie herrschte mittlerer Geschäftsgang, das Auslandsgeschäft entwickelte sich befriedigend, so daß die Ausfuhr von einzelnen Warengattungen, darunter Flaschen, nicht unerheblich stieg. Auch aus der Porzellanindustrie wird über eine gesteigerte Ausfuhr berichtet; die ausgeführte Menge Ton- und Porzellanwaren stieg auf 6 721 833 Doppelzentner gegen 6 103 267 Doppelzentner im Jahre 1911. Der Wert der Ausfuhr stieg von 95,65 auf 101,30 Millionen Mark. Von erheblichem Interesse bei der Beurteilung der porzellanindustriellen Konjunktur ist folgen-

Digitized by Google

des Eingeständnis im Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin: „Zu dieser guten Beschäftigung trug auch die Aussperrung bei, die im Frühjahr von der Vereinigung deutscher Porzellanfabriken verhängt wurde; während dieser Zeit haben die Läger der meisten deutschen Fabriken von Gebrauchsporzellan eine merkliche Reduktion erfahren." („Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie", Seite 201.) Da jene Aussperrung wegen lokaler Differenzen in der Isolatorenbranche verhängt wurde, gehen die Motive der aussperrenden Fabrikanten der eigentlichen Porzellanindustrie aus dieser Bemerkung im „Jahrbuch" unzweideutig hervor. Nicht etwa die Solidarität oder die organisatorischen Verpflichtungen der Porzellanfabrikanten gegenüber der Isolatorenbranche waren für die Aussperrung maßgebend, sondern das Interesse an der Räumung der Lager, der momentanen Einschränkung der Produktion. Da diese Motive immer mehr die Haltung der organisierten Unternehmer Deutschlands bei Lohnkämpfen bestimmen, ist es um so notwendiger, daß unsere Gewerkschaften bei ihren Maßnahmen dieser Seite der Dinge ihre intensivste Aufmerksamkeit widmen und nichts unterlassen, um ihre Mitglieder über diese von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft so unverhüllt eingestandene Taktik der Unternehmer aufzuklären. Die Aufklärung über die Taktik der organisierten Unternehmer muß aber fortdauernd betrieben werden und nicht auf den Moment des Kampfes verschoben werden, wo es oft zu spät ist.

Die Rentabilitätsziffern Calwers für diese Industriegruppe ergeben folgende Entwickelung der Dividenden:

	Zahl der Gesellschaften	Kapital in 1000 Mk. 1911/12	Dividende in Prozent 1910/11	1911/12
Steinbrüche	28	27 142	3,9	3,8
Tonwerke, Schamottefabrik.	29	49 495	8,7	9,2
Porzellanfabriken . . .	27	33 548	7,9	9,4
Glasfabriken	36	65 365	11,2	11,6
Sonst. Steine und Erden	7	7 500	10,3	11,1

Mit Ausnahme der Steinbrüche haben die übrigen Zweige dieser Industriegruppe (die eigentliche Baumaterialienindustrie scheiden wir aus, weil sie bereits unter „Fabrikarbeiter" behandelt wurde) eine Dividendensteigerung aufzuweisen. Insbesondere haben die Porzellanfabriken ihre Durchschnittsdividende um 1,5 Proz. erhöhen können. Auch hierin kommt also das Resultat der großen Aussperrung zum Ausdruck.

Die organisatorische Entwickelung der Gewerkschaften dieser Industrie entspricht zum guten Teil dem schwankenden Geschäftsgange der einzelnen Industriezweige. Die Töpfer haben infolge der baugewerblichen Stagnation einen Mitgliederrückgang um 442 auf 11 733 zu beklagen. Auch bei den Porzellanarbeitern ist trotz des relativ günstigeren Geschäftsganges die Mitgliederzahl von 16 743 auf 16 078 zurückgegangen. Die Glasarbeiter dagegen erhöhten ihre Mitgliederzahl von 17 853 auf 20 097, ebenso die Steinarbeiter von 27 703 auf 28 875. Die Konzentrationsbestrebungen der erwähnten drei Verbände konnten im Berichtsjahre soweit gefördert werden, daß eine Grundlage für die Verschmelzung von den Vorständen ausgearbeitet wurde; Ende Juni des laufenden Jahres werden die drei Verbandstage in Leipzig zusammentreten, um die endgiltigen Beschlüsse zu fassen. Zur eventuellen Konstituierung des Einheitsverbandes der deutschen Keramarbeiter ist eine gemeinsame Tagung vorgesehen.

Aus der übrigen Tätigkeit der Verbände führen wir folgende Daten an. Die Töpfer vereinnahmten an Wochenbeiträgen der Mitglieder 396 594 Mk., gegenüber dem Vorjahre ist das eine Mindereinnahme von 5853 Mk. Dagegen stieg infolge der schlechten Geschäftslage die Ausgabe um 137 730 Mk. auf 416 542 Mk. Die Mehrausgabe entfällt zum größten Teil auf die Arbeitslosenunterstützung, die im Berichtsjahre zum ersten Male voll zur Auszahlung kam. Für die verschiedenen Unterstützungszweige wurden in den Filialen 170 042 Mk. verausgabt. Die Wanderunterstützung erforderte 10 387 Mk., die Krankenunterstützung 65 654 Mk., Sterbegeld 8945 Mark und die Arbeitslosenunterstützung 77 382 Mk. Für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung wurden 54 870 Mk., Verbandsorgan 20 552 Mk. verausgabt usw. Trotz der gesteigerten Ausgaben konnte das Verbandsvermögen um 55 733 Mk. auf 375 652 Mark vermehrt werden.

Die Glasarbeiter vereinnahmten an Wochenbeiträgen 463 799 Mk., ihre Ausgaben beliefen sich auf 381 878 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 52 587 Mk., Streikunterstützung 97 899 Mk., Umzugsunterstützung 7324 Mark, Krankenunterstützung 28 195 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 23 996 Mk. und auf Verbandsorgan 21 546 Mk. Der Vermögensbestand betrug 279 798 Mk., das ist gegenüber dem Jahre 1911 eine Zunahme von 102 552 Mk. Lohnbewegungen wurden insgesamt 62 in 63 Orten, 79 Betrieben mit 11 607 Beschäftigten geführt. Von diesen Bewegungen wurden 44 mit 3855 Beteiligten ohne Kampf beigelegt, während es in 18 Fällen mit 2089 Beteiligten zum offenen Kampfe kam. Bei den Angriffsbewegungen wurde eine Arbeitszeitverkürzung von 1432 Stunden wöchentlich für 468 Personen und eine Lohnerhöhung von 5146 Mk. wöchentlich für 3356 Personen erreicht. Sonstige Verbesserungen erzielten 777 Personen.

Der Porzellanarbeiterverband hatte eine Einnahme von 476 280 Mk. aus ordentlichen und 50 009 Mk. aus Extrabeiträgen. Die Gesamteinnahmen betrugen 637 806 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Umzugskosten 13 182 Mk., Arbeitslosenunterstützung 27 218 Mk., Krankenunterstützung 63 474 Mk., Streiks und Aussperrungen 428 001 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 10 104 Mk. Die hohen Kosten für Streiks und Aussperrungen entfallen auf die große centrale Aussperrung, die vom Unternehmerverbande wegen eines lokalen Konflikts in der Isolatorenbranche verhängt und über deren innere Motive wir oben aus dem Berliner Jahrbuch näheren Aufschluß geben konnten. Der Kampf wurde durch Verhandlungen beigelegt, wobei den Arbeitern annehmbare Konzessionen gemacht wurden. Der Vermögensbestand des Verbandes betrug am Jahresschluß 289 922 Mk.

Der Steinarbeiterverband berichtet über ein erfolgreiches Arbeitsjahr. In den meisten Branchen war der Geschäftsgang gut und der Verband konnte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder Wertvolles leisten. Von besonderer Bedeutung war die erfolgreiche Tarifbewegung in der Haristeinindustrie, die in den größten deutschen Granitbezirken die wilden Akkordlöhne beseitigte und eine Regelung der Lohnfrage durchsetzte, ohne daß es zum Kampf zu kommen brauchte. Hier wurden diesmal die Früchte früherer erbitterter Kämpfe geerntet. Auch die Löhne der Hilfsarbeiter

Digitized by Google

wurden tariflich geregelt. Insgesamt fallen unter diese Verträge in der Hartsteinindustrie rund 4500 Verbandsmitglieder. Die Sandsteinmetzen Sachsens erreichten einen vorteilhaften Landestarif, der zwar nicht alle Forderungen der Arbeiter befriedigt, aber doch als großer Fortschritt begrüßt wurde. Auch in anderen Gebieten wurden mit wechselndem Erfolge Tarifbewegungen durchgeführt. Welche intensive Arbeit der Verband in der tariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in den letzten Jahren geleistet hat, geht daraus hervor, daß rund 70 Proz. seiner Mitglieder zu tariflichen Bedingungen arbeiten.

Entsprechend der intensiven Verbandstätigkeit war auch die Mitgliederzunahme in den ersten drei Quartalen dauernd im Steigen begriffen. Am Schluß des dritten Quartals hatte der Verband 30 000 Mitglieder erreicht. Im 4. Quartal trat jedoch eine Verschlechterung der Arbeitsgelegenheit ein, so daß am Schlusse des Jahres die Mitgliederzahl auf 28 875 wieder zurückgegangen war. Immerhin bedeutet auch das eine Zunahme um mehr als 1000 Mitglieder binnen Jahresfrist. Ein Rückgang gegenüber dem dritten Quartal pflegt übrigens meistens im vierten Quartal einzutreten, so daß eine besondere Bedeutung dieser Schwankung nicht zukommt. Einer Erhebung des Verbandes über die Branchenzugehörigkeit seiner Mitglieder am Schlusse des vierten Quartals entnehmen wir folgende Zahlen:

Von den Mitgliedern des Verbandes sind:

14 173 Steinhauer oder Steinmetzen,
2 051 Steinschleifer (39 weiblich),
4 744 Steinbrecher,
3 922 Pflastersteinbossierer, -richter oder -kipper,
3 811 Hilfsarbeiter (179 weiblich),
2 Heizer,
172 Werkzeugschmiede.

Prozentual ist das Verhältnis wie folgt: Von 100 Steinarbeitern sind 49 Steinmetzen, 7,1 Schleifer, 16,4 Brecher, 13,6 Pflastersteinmacher, 13,2 Hilfsarbeiter und 0,6 Heizer und Werkzeugschmiede.

Wird nun nach Gesteinsarten die prozentuale Gliederung vorgenommen, erhält man folgendes Bild:

Es arbeiten in der			
Granitindustrie	28,0	Proz. der	Mitglied.
Pflastersteinbranche . . .	27,4	„ „	„
Sandsteinbearbeitung . .	25,5	„ „	„
Marmorbranche	7,5	„ „	„
Kalksteinbearbeitung . . .	6,3	„ „	„
Grabsteinbearbeitung . .	2,2	„ „	„
Schieferindustrie	1,1	„ „	„
Kunststeinbearbeitung . .	1,0	„ „	„
Heizer, Schmiede, sonstige .	0,8	„ „	„

Es arbeiten 16 499 Mitglieder oder 57 Proz. in Hartgestein und 12 376 Mitglieder oder 43 Proz. in Weichgestein (Sandstein, Kalkstein, Marmor, Kunststein, Grabstein).

Die Verbandseinnahmen betrugen 747 899 Mk., die Ausgaben 509 857 Mk. Von den letzteren entfallen auf Reiseunterstützung 15 895 Mk., Krankenunterstützung 108 510 Mk., Streiks 74 314 Mk., Verbandsorgan 41 920 Mk. Der Vermögensbestand stieg auf 1 014 106 Mk.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Bäcker- und Konditorenzeitung" bespricht in ihrer Nr. 21 den Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. April betreffend Dispens der Kellerbäckereien von der Verordnung betreffend die Einrichtung der Bäckereien. Der Beschluß läuft darauf hinaus, daß solcher Dispens auf die Standdauer der Häuser oder bis zum größeren Umbau derselben erteilt werden kann. Dazu bemerkt das genannte Blatt u. a.:

„Die Redner von dem konservativen bis zu dem linken bürgerlichen Flügel traten rücksichtslos für die Beibehaltung der Kellerbäckereien ein. Die Hirsche und Christen können sich nun bei ihren Parteifreunden dafür bedanken, daß sie auch fernerhin in den Kellerlöchern schuften müssen.

Nun entsteht für uns die Frage: Wird die preußische Regierung dem Landtagsbeschluß Folge leisten und der ihr zugemuteten Kulturschmach Rechnung tragen? Wir haben wenig Hoffnung, daß die Regierung dem allmächtigen Junkertum und der arbeiterfeindlichen Mehrheit wirksam entgegentreten wird. Für die Unternehmer wird der errungene Sieg kein Vorteil sein. Es läßt sich heute schon voraussagen, daß die Brotkonsumenten das letzte Wort sprechen werden. Sie können nicht gezwungen werden, ihren Brot- und Backwarenbedarf dort zu beziehen, wo die Herstellung in schmutzigen Kellerbäckereien erfolgt. Als lachender Dritter wird die Genossenschaftsbewegung und die Großbetriebe den Nutzen haben."

Die Abrechnung des Verbandes der Fleischer für das erste Quartal schließt mit einem Kassenbestande von 54 878 Mk., davon in der Hauptkasse 47 426 Mk. Die Ausgaben der Hauptkasse für Erwerbslosenunterstützung bezifferte sich auf 5989 Mark und für Lohnbewegungen und Streiks 989 Mk.

Der Verband der Friseure zählte am Schlusse des ersten Quartals 2480 Mitglieder gegen 2532 am Jahresschluß 1912. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 1764 Mk., Lohnbewegung 872 Mark und für Agitation 1196 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 21 406 Mk.

Der Verband der Schiffszimmerer erzielte im ersten Quartal eine Einnahme von 22 155 Mark, der eine Ausgabe von 16 748 Mk. gegenübersteht. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 2956 Mk., die Krankenunterstützung 5234 Mk., Streikunterstützung 2812 Mk. usw. Der Kassenbestand betrug 151 986 Mk., die Mitgliederzahl 3794, die Zunahme in der Mitgliederzahl gegenüber dem vorigen Quartal 31.

Ueber die Entwickelung der Tarifverträge des Metallarbeiterverbandes bringt die „Metallarbeiterzeitung" in ihrer Nr. 21 eine längere Abhandlung, der wir einige interessante Zahlen entnehmen. Seit 1903 hat die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie sich folgendermaßen entwickelt:

Es bestanden	Tarife	für Betriebe	mit Personen
1903	32	2 108	11 862
1904	79	4 137	25 406
1905	157	9 269	41 490
1906	306	9 294	82 560
1907	393	11 443	100 698
1908	376	11 172	91 588
1909	399	10 753	95 172
1910	559	11 282	115 700
1911	851	12 891	145 390
1912	1084	13 973	176 795

Die Branchen, auf die sich diese Verträge erstrecken, sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Digitized by Google

Branche	1911			1912		
	Zahl der			Zahl der		
	Tarife	Betriebe	beschäftigten Personen	Tarife	Betriebe	beschäftigten Personen
Diamantarbeiter	3	42	545	3	44	525
Drahtarbeiter	9	56	510	7	47	432
Elektromonteure	29	309	3174	33	379	4296
Feilenarbeiter	29	218	1135	38	211	1088
Former	130	216	11096	168	271	16627
Gelbm. u. Beleuchtungsi.	135	302	9225	157	346	11049
Gold- u. Silberarbeiter	7	978	27824	6	939	28373
Graveure	1	11	65	3	22	140
Heizungsmont. u. Rohrl.	27	331	3982	32	349	5785
Instrumentenmacher	10	15	385	8	13	316
Klempner und Installat.	135	5363	22839	158	5857	23495
Kupferschmiede	1	1	5	1	1	3
Mechaniker	8	17	2130	11	39	3084
Messerschm. u. Stahlw. a.	29	594	3925	33	612	4736
Metallarbeiter	189	465	30932	295	572	51063
Optische Industrie	1	81	876	3	82	1112
Schläger	33	244	1778	14	160	1442
Schleifer	5	21	449	7	23	572
Schlosser	79	3602	24250	92	3968	22006
Schmiede	7	10	189	14	23	575
Zinngießer	1	15	76	1	15	76
Zusammen	851	12891	145390	1084	13973	176795

Die Entwickelung des Vertragswesens ist auch beim Metallarbeiterverband der organisatorischen Entwickelung des Verbandes gefolgt, wie aus nachstehenden Zahlen zu ersehen ist:

Jahr	Mitgliederzahl des Verbandes	Personen, für die Tarife bestanden	Prozent
1903	160 135	11 862	7,41
1904	198 964	25 406	12,77
1905	259 692	41 490	15,98
1906	335 075	82 560	24,64
1907	362 204	100 698	27,80
1908	362 073	91 588	25,30
1909	373 349	95 172	25,49
1910	464 016	115 700	24,93
1911	515 145	145 390	28,22
1912	561 547	176 795	31,48

Kongresse.

Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Maler und Lackierer.

Berlin, den 21. und 22. Mai 1913.

In Nr. 21 des „Correspondenzblattes" ist eingehend über die Verhandlung im Malergewerbe berichtet, die am 15. und 16. Mai stattgefunden hat, deren Ergebnis der ebenfalls veröffentlichte Schiedsspruch war.

Die Generalversammlung hatte zu diesem Ergebnis Stellung zu nehmen und zu befinden, ob diese Resultate die Gehilfenschaft insoweit befriedigen, daß unter der Voraussetzung, daß der Unternehmerverband ebenfalls zustimme, der Kampf beendet und ein neuer Reichstarif abgeschlossen werden könnte.

Die Versammlung setzte sich aus den Delegierten, Vorstandsvertretern und Vertretern der Redaktion zusammen, die bereits an der ersten außerordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar bis 1. März d. J. teilgenommen hatten. Die Generalkommission hatte ebenfalls einen Vertreter entsandt.

Der Berichterstatter kam zu dem Schluß, daß unter den gegebenen Umständen die Verhandlungskommission einstimmig zu der Auffassung gekommen sei, die Annahme des Schiedsspruches zu empfehlen. Als Ausdruck ihrer Ansicht unterbreitete sie folgende Resolution, deren Annahme sie empfahl:

Die außerordentliche Generalversammlung ist der Ueberzeugung, daß die vom Arbeitgeberverband des Malergewerbes offen ausgesprochene Absicht, durch die von ihm heraufbeschworene Machtprobe die Gehilfenorganisation niederzuringen und die Arbeiter des Malergewerbes noch weiter wirtschaftlich herabzudrücken, vollständig mißlungen ist. Das beweist nicht nur der Verlauf und der gegenwärtige Stand der bereits 11 Wochen andauernden Aussperrung, sondern auch der am 16. Mai gefällte neue Schiedsspruch, durch den der vom Arbeitgeberverband abgelehnte Schiedsspruch vom 24. Februar vollinhaltlich bestehen bleibt; außerdem, daß in Orten, in denen es der Gehilfenschaft während der Aussperrung gelang, die Lohnverhältnisse gegen den Widerstand des organisierten Unternehmertums vorwärts zu treiben, diese allgemein durchgeführt werden sollen.

Sind demnach die von den Gehilfenorganisationen von Anfang der Bewegung an aufgestellten Grundsätze allgemein anerkannt und die vom Arbeitgeberverband verfolgten organisations- und arbeiterfeindlichen Pläne gebührend zurückgewiesen worden, so stimmt die Generalversammlung dem neuen Schiedsspruch zu, trotzdem sie auch heute noch der schon vor Ausbruch des Kampfes zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung ist, daß der grundlegende erste Schiedsspruch den bestehenden Verhältnissen in Anbetracht der schlechten sozialen Lage der Arbeiter des Malergewerbes nicht genügend Rechnung trägt.

Die Generalversammlung bringt ferner zum Ausdruck, daß der gegenwärtige Kampf mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, daß nur eine festgefügte, gut fundierte centrale Organisation imstande ist, die Interessen der Arbeiter gegenüber den Anmaßungen eines scharfmacherischen Unternehmertums wirksam zu vertreten. Sollte der Arbeitgeberverband wiederum den Schiedsspruch ablehnen, so wird der Kampf nach wie vor in aller Schärfe weitergeführt.

Die Generalversammlung ist der Ueberzeugung, daß auch in Zukunft die weitere Stärkung und Ausbauung unseres Verbandes die vornehmste Pflicht der Arbeiterschaft im Malergewerbe sein muß.

In der Debatte trat die Mehrzahl der Redner für die Annahme des Schiedsspruches ein. Sie betrachteten mit Recht die Ergebnisse dieses Kampfes als einen ganz erheblichen Sieg der Arbeiterorganisationen. Die Unternehmerorganisation lehnte die erstmaligen Schiedssprüche ab und inszenierte darum die Aussperrung, deren materielles Ziel war: diese Schiedssprüche aufzuheben und der Gehilfenschaft schlechtere Bedingungen zu diktieren. Diese Absicht ist glänzend zurückgewiesen und der Unternehmerbund muß am Ende dieses Kampfes nicht nur diese Bedingungen akzeptieren, sondern auch manches mehr wie aus Nr. 2 und 4 der Schiedssprüche hervorgeht.

Ebenso ist die Absicht fehlgeschlagen, die ausgesprochenermaßen dahin ging, die Gehilfenorganisationen niederzuringen und finanziell bankrott zu machen. Die Organisation habe diese Feuerprobe im besten Sinne bestanden. Es sei zwar nicht gelungen, erhebliche Widersprüche und Ungerechtigkeiten der alten Schiedssprüche zu beseitigen und die Anerkennung der erworbenen Vorteile des Kampfes in Gestalt von Sondertarifen ausreichend zu sichern; dennoch könnten sie eine Ablehnung der Schiedssprüche nicht empfehlen. Die Delegierten aus Hamburg, Köln und Gera forderten dagegen die Ablehnung der Schiedssprüche. Besonders wendeten sie ein, daß durch die erhebliche Anzahl der Sondertarife in ihren heimatlichen Tarifgebieten eine erheblich günstigere Situation geschaffen sei, wie sie durch die Schiedssprüche geboten würde. Ein anderer Delegierter äußerte seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Tendenz der Reichstarifidee und forderte aus diesem Grunde die Ablehnung des Schiedsspruches.

In der Diskussion fand Anerkennung, daß die Hirsch-Dunckersche und die christliche Organisation

Digitized by Google

in allen Stadien des Kampfes in vollem Einvernehmen mit dem Malerverbande gestanden und gehandelt haben.

Die Abstimmung ergab, daß die Resolution mit 86 Stimmen angenommen wurde, hinter denen 42 783 Mitglieder stehen, dagegen stimmten 13, die 7119 Mitglieder vertreten. Die vorgenannten Arbeiterorganisationen haben sich ebenfalls für die Annahme des Schiedsspruches erklärt.

Schwerer scheint dem Unternehmerverband die Annahme gefallen zu sein. Die Abstimmung hat nur eine sehr geringe Mehrheit für den Schiedsspruch ergeben. Innerhalb dieses Verbandes ist eine starke Erschütterung zu beobachten und bedeutende Bezirksorganisationen drohen die Fahne der Rebellion zu erheben. Möge das zutreffen oder nicht, als feststehend darf angenommen werden, daß auch der Malerverband die Aussperrung siegreich bestanden hat und sein Gegner eine erhebliche Niederlage erlitt.

Von der Erörterung aller weiteren Fragen nahm die Generalversammlung Abstand, da bereits am 30. Juni d. J. die ordentliche Generalversammlung stattfindet, der es vorbehalten ist, auch die Ergebnisse des Kampfes eingehend zu würdigen und die erforderlichen Lehren und Konsequenzen zu ziehen.

Dritte internationale Konferenz der Sattler und Portefeuiller.

Das internationale Sekretariat der Sattler und Portefeuiller (Sitz Berlin) hatte für den 9. und 10. Mai eine Konferenz nach Wien einberufen. Belgien, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Skandinavien hatten Vertreter entsandt. Sämtliche englischen Organisationen lehnten eine Beschickung ab und erklärten, auch dem internationalen Sekretariat nicht beitreten zu wollen. Gründe wurden nicht angegeben. Die Fanci Leather Workers Trade Society erklärt auch, auf das Eintrittsgeld der ausländischen Mitglieder nicht verzichten zu können. Die amerikanische Sattlerorganisation lehnt gleichfalls den Beitritt zum internationalen Sekretariat ab. Auf der letzten Konferenz in Köln ließ sich England vertreten, von da ab fehlt aber jede Verbindung. Die Sattler in der Schweiz und in den verschiedenen Balkanstaaten sind mit den Schuhmachern und Gerbern organisiert und sind daher dem internationalen Sekretariat der Schuhmacher und Lederarbeiter (Sitz Nürnberg) angeschlossen. Da Sassenbach, der internationale Sekretär, der Auffassung war, eine Fusion dieser beiden Sekretariate zu erwägen, war auch der Genosse Simon-Nürnberg eingeladen und erschienen. Aus dem gedruckten Geschäftsbericht, der die Zahlen für 1911 umfaßt, ergibt sich, daß in den angeschlossenen Ländern 20 366 Mitglieder vorhanden sind. In der mündlichen Berichterstattung wird diese Ziffer für Ende 1912 auf 23 000 angegeben. Am engsten sind die Beziehungen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Skandinavien und sind diese Organisationen fast gleichartig ausgebaut. Die deutschen Vertreter erklären die internationalen Beziehungen für durchaus ungenügend und verlangen eine ausgedehntere Tätigkeit des Sekretariats. Hauptsächlich müsse die Verbindung mit Frankreich, Belgien und England gesucht und gepflegt werden, weil diese Länder einen starken Export nach Deutschland haben. Die ausgedehnte Heimarbeit in Frankreich und die große Zahl der weiblichen und männlichen Hilfskräfte, und namentlich jugendliche unter 18 Jahren, drücken die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeiterschichten sehr herunter. Der französische Vertreter klagt sehr über die Ausländer, namentlich über Deutsche, Oesterreicher und Schweizer, welche wohl in ihrem Mutterlande organisiert waren, in Paris aber dem deutschen Kartell beitreten und den zuständigen Organisationen fernbleiben. Dieses träfe mehr oder weniger für alle Berufe zu. In Brüssel sollen sich ähnliche Fälle zugetragen haben. Die Delegierten der in Frage kommenden Länder erklärten demgegenüber, daß die deutschen Gewerkschaften insgesamt auf dem Standpunkt stehen, daß unsere Mitglieder sich im Ausland in erster Linie den zuständigen Berufsorganisationen anzuschließen haben. Im übrigen erklärte Pilet-Paris, daß sich in den lederverarbeitenden Berufen eine Centralisation vollzogen habe und heute statt 12 nur noch drei Organisationen in Frage kommen. Von allgemeinem Interesse ist weiter die Stellung des Redners gegenüber einem Antrage der separatistischen Tschechen, welche an das internationale Sekretariat angeschlossen sein wollen. Pilet stellt den Antrag, den Anschluß abzulehnen, weil die Lostrennung der Tschechen von der Centralisation aus rein nationalen und chauvinistischen Gründen erfolgt sei. Der Antrag der tschechischen Organisation wurde mit allen Stimmen abgelehnt. Von allen Vertretern wurde eine bessere Berichterstattung verlangt und auch ein diesbezüglicher Antrag angenommen. Ein Antrag des skandinavischen Vertreters, im Falle eines Streiks, der ein Viertel der Mitglieder umfaßt, die ausländischen Organisationen pro Mitglied zu einem Extrabeitrag von 25 Pf. zu verpflichten, wurde abgelehnt. Die Frage des Anschlusses an das internationale Sekretariat der Schuhmacher wurde gleichfalls gegen die Stimmen von Belgien und Frankreich abgelehnt. Allgemein war die Auffassung, daß das Sekretariat der Sattler und Portefeuiller noch ausdehnungsfähig sei. Die Konferenz hörte weiter ein Referat an über die Wiener Heimarbeit im Portefeuillergewerbe und spricht der Organisation im Falle eines Abwehrkampfes die größtmöglichste Unterstützung aus. Nach Erledigung einer Reihe technisch-organisatorischer Fragen wurde als nächster Konferenzort Kopenhagen 1917 bestimmt. Als Vorort des internationalen Sekretariats wurde Berlin und als Sekretär Sassenbach gewählt. B.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Zu Differenzen zwischen den Buchdruckern und der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine führte kürzlich eine Forderung der Geschäftsleitung der Verlagsgesellschaft, wonach die bei ihr beschäftigten Mitglieder des Buchdruckerverbandes der für die Angestellten und Arbeiter der Genossenschaften errichteten Unterstützungskasse angehören müssen. Im Verlaufe dieser Differenzen kam es zum offenen Konflikt, der jedoch durch eine gegenseitige Verständigung schnell beigelegt wurde. Die getroffene Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Verständigung

über Beilegung der Differenzen zwischen den in der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine beschäftigten Buchdruckern und der Geschäftsleitung.

Die nachstehende Verständigung wurde vereinbart in einer Zusammenkunft am Donnerstag, den 15. Mai, an der seitens des Tarifausschusses Prinzipalsvertreter Herr

Digitized by Google

Freytag und der Gehilfenvertreter Herr Dreier, seitens des Kreisvorstandes des Deutschen Buchdruckervereins Herr Broschek, seitens des Gauvorstandes des Buchdruckerverbandes Herr Steinhardt, als Vertreter des Centralvorstandes des Verbandes der Deutschen Buchdrucker Herr Döblin und seitens der Geschäftsleitung die unterzeichneten Vorstandsmitglieder Heinrich Kaufmann und Dr. August Müller sowie der Betriebsleiter Herr Steinhorst teilnahmen.

1. Das gesamte aus den Betrieben der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine ausgeschiedene Buchdruckerpersonal wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zu den bisher für dieses geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder eingestellt.

2. Die vom Buchdruckerpersonal aufgestellten Forderungen werden, soweit sie nicht durch den Inhalt dieser Erklärung gegenstandslos geworden sind, zurückgezogen.

Es wird anerkannt, daß die Entlassung der drei Buchdrucker, die sich weigerten, der Unterstützungskasse beizutreten, obwohl sie vom Tarifschiedsgericht als tarifwidrig bezeichnet wurde, den Bestrebungen entsprungen ist, den gesamten beschäftigten Buchdruckern die Mitgliedschaft bei der Unterstützungskasse zu ermöglichen. Sie kann darum nicht als Maßregelung im üblichen Sinne des Worts gewertet werden.

Die in der öffentlichen Erörterung dieses Falles erfolgten Angriffe gegen die Geschäftsleitung werden, soweit sie dazu geeignet sind, deren Ansehen zu schädigen, zurückgenommen.

3. Maßregelungen finden nicht statt. Falls Entlassungen notwendig sind, erfolgen sie aus geschäftlichen Gründen.

4. Die Frage der Zugehörigkeit der Buchdrucker zur Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine soll durch eine besondere Verständigung geregelt werden. Der aus diesem Anlaß entstandene Konflikt ist zur beiderseitigen Zufriedenheit beigelegt.

5. Beide Parteien einigen sich dahin, aus prinzipiellen Gründen die anhängig gemachte Feststellungsklage, ob die Massenkündigung tarifwidrig war, zur Entscheidung zu bringen.

Weitere Konsequenzen für das wiedereingestellte Personal werden aus dem Ausfalle dieser Entscheidung nicht gezogen.

Für die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H.
Der Vorstand:
gez. Heinrich Kaufmann. Dr. Aug. Müller.
Für den Verband der Deutschen Buchdrucker
gez. E. Döblin."

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Malergewerbe ist beendet, nachdem die Generalversammlungen der Arbeitnehmer mit starker, die des Arbeitgeberverbandes mit schwacher Mehrheit dem Schiedsspruch der Unparteiischen zugestimmt haben. (Vergl. den Verbandstagsbericht der Maler und Lackierer in der gleichen Nummer dieses Blattes.) Auf seiten der Arbeitgeber scheint sich die Rückkehr zum Frieden aber nicht so glatt zu vollziehen. Besonders die Unternehmer von Rheinland-Westfalen zeigen wenig Neigung, sich den Schiedssprüchen und dem Beschlusse ihres Bundestages zu fügen. In einem am 24. Mai versandten vertraulichen Rundschreiben des Syndikus der Ortsgruppe Elberfeld, Dr. Coelsch, reizen sie die Mitglieder zum ferneren Widerstand gegen die Schiedssprüche und die darin anerkannten Gehilfenforderungen auf und künden erneute Aussperrungen der Gehilfen an. Das Rundschreiben lautet:

Ortsgruppe Elberfeld des Arbeitgeberverbandes Gau II. Barmen, den 24. Mai 1913.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Hierdurch benachrichtigen wir Sie im Auftrage des Vorstandes unserer Ortsgruppe davon, daß heute Samstag abend die Sperre aufgehoben wird und unsere Werkstätten am Montag, den 26. d. M., wieder zu den von uns aufgestellten Bedingungen geöffnet werden.

Da durch den letzten Schiedsspruch der Herren Unparteiischen weder das Tarifschema noch Lohn und Arbeitszeit geändert worden ist, hat die Abstimmung in Rheinland und Westfalen erneut die einhellige Ablehnung der Schiedssprüche mit 11½ Millionen Mark Lohnsumme ergeben. Wenn auch im Deutschen Reiche die Schiedssprüche mit einer ganz kleinen Majorität, 29,8 Mill. gegen 28,2 Mill. angenommen worden sind, hat die Mehrheit unserer Kollegen in Rheinland und Westfalen beschlossen, den faulen Frieden nicht zu unterzeichnen, sondern die Aussperrung aufzuheben und unter dem anliegenden von uns herausgegebenen Tarif zu arbeiten.

Diesem Tarif sind unter Berücksichtigung unserer wichtigsten Wünsche die Bestimmungen des alten Reichstarifs zugrunde gelegt. Die Grundlöhne sind um 1 Pf. pro Stunde erhöht, so daß wir also auch nach dieser Richtung der Gehilfenschaft ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt haben. Höhere Löhne zu zahlen, soll möglichst vermieden werden.

Sollte eine Werkstatt in der nächsten Zeit von der Gehilfenschaft durch Streik angegriffen werden, so bitten wir, dies sofort zu melden; den betreffenden Gehilfen ist mitzuteilen, daß sie auf eine schwarze Liste gesetzt und ein Jahr lang nirgends mehr beschäftigt werden.

Evtl. wird es auch erforderlich werden, erneute Aussperrungen vorzunehmen.

Die gegenwärtige Zeit erfordert aus diesen Gründen größte Solidarität und eiserne Disziplin. Bewahren wir diese, so werden wir gegen die Angriffe der Gehilfenschaft gefeit sein.

Angegriffenen Kollegen wird durch Unterstützung von Arbeitskräften aus anderen Werkstätten weiter geholfen werden.

Beiliegende Tarifverträge können unsere Mitglieder auf der Geschäftsstelle in beliebiger Anzahl kostenlos in Empfang nehmen.

Warnung vor Sondertarifen der Gehilfen!!!

Mit koll. Gruß
Dr. Coelsch, Syndikus.

Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands
sucht zu sofortigem Antritt für seine Hauptverwaltung
eine 1. und eine 2. Vorsitzende,
die die **Agitation** für den Verband und die **Redaktion** des Verbandsorgans übernehmen können.
Bewerbungen sind möglichst sofort zu richten an den Vorstand des
Verbandes der Hausangestellten Deutschlands
Berlin SO. 16, Engelufer 21.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 23. 23. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1913.

JUN 25 1913

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Eine Geschichte des Sozialismus in England. I. . . .	337
Wirtschaftliche Rundschau	339
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. VII. — Von den australischen Gewerkschaften	340
Kongresse. Fünfter Verbandstag des Centralverbandes der Zivilmusiker Deutschlands	344
Lohnbewegungen und Streiks. Die Tarifernenerung im Baugewerbe. I. — Gärung in der britischen Metallindustrie	346
Polizei, Justiz. Der Ruhrbergarbeiterstreik in gerichtlicher Beleuchtung	349
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — „Volksfürsorge". — Ein Beamter für Statistik gesucht	352

Eine Geschichte des Sozialismus in England.

Von Ed. Bernstein.

I.

Es ist in Deutschland und von Deutschen viel über den Sozialismus und die Arbeiterbewegung Englands geschrieben worden, aber eine umfassende Geschichte des Sozialismus in England hat uns bisher gefehlt. Was wir bis jetzt in dieser Hinsicht hatten, waren Abhandlungen über bestimmte Phasen oder bestimmte Formen der Bewegungen der Arbeiterklasse oder Monographien über bestimmte hervorragende Vertreter und Abarten des Sozialismus. Wenn somit auch viel Material auf diese Weise zusammengetragen wurde, und wenn auch gewisse Epochen und Erscheinungen der Bewegung ganz vortreffliche Beleuchtung gefunden haben, so liefert diese Literatur in ihrer Gesamtheit doch immer nur erst ein lückenhaftes und darum auch zu falschen Schlüssen führendes Bild von der Geschichte des Sozialismus in England.

Es ist das durchaus keine gleichgiltige Sache. Die Arbeiterbewegung Englands hat nicht nur uns auf dem Festland, sondern auch vielen festländischen Sozialisten, die in England sich aufhielten, allerhand Rätsel aufgegeben. Sie ist in mancher Hinsicht selbst heute noch vielen ein Buch mit sieben Siegeln. Alles Dinge, die in hohem Grade dem Umstande geschuldet sind, daß man die Geschichte dieser Bewegung nur ungenügend kennt. Die Folge mangelhafter Kenntnis der Geschichte einer Bewegung sind eben falsche Urteile über ihre gegenwärtigen Formen und Leistungen. Es sind niemals nur die Verhältnisse, unter denen wir leben, was unser Denken und damit auch unser Handeln bestimmt. Die Umstände und das Wie unseres Werdens sind ebenfalls bedeutende Faktoren unseres Denkens und Handelns. Wollen wir letztere richtig beurteilen und einschätzen, so müssen wir daher auch die ersteren kennen. Wie die sogenannte öffentliche Meinung fast immer nur aus Erfahrungen einer vergangenen Zeit abgeleitete Urteile widerspiegelt, so bilden für die Mehrheit der Menschen übernommene Anschauungen die Vernunft ihres Handelns.

Jetzt ist nun ein Buch erschienen, das dem hier geschilderten Mangel gründlich abhilft. Es ist dies das Werk „Geschichte des Sozialismus in England" von M. Beer.*) Ein Band von 31 Bogen gibt es die Geschichte des englischen Sozialismus in einer Vollständigkeit, wie sie unseres Wissens noch in keiner Sprache, auch der englischen nicht, dargeboten wurde. Auch englische Sozialisten werden durch dieses Buch vieles aus der Geschichte des Sozialismus ihres Landes erst kennen lernen. Denn wenn ihnen auch Schriften über jede der behandelten Epochen und Erscheinungen zur Verfügung stehen, so fehlte doch eben auch in England bis jetzt noch die zusammenfassende Behandlung alles Hierhergehörigen in einem Werk, welches die ökonomischen, politischen, rechts- und geistesgeschichtlichen Zusammenhänge methodisch und nach einheitlichen Gesichtspunkten zur Darstellung bringt. Denn nur, wo volle Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Elemente mit einer Behandlung des Stoffes sich verbindet, die von einheitlichen Gesichtspunkten, d. h. von methodischer Geschichtsbetrachtung getragen ist, entsteht ein wirkliches Geschichtswerk.

Beer läßt seine Geschichte um die Mitte des 18. Jahrhunderts beginnen. Mit gutem Grund. Zwei Leitgedanken durchziehen sein Buch, so erklärt er im Vorwort. „Erstens daß die wirtschaftliche Revolution den Anstoß zur Sozialkritik gab und den Aufstieg der Arbeiterklasse ermöglichte; zweitens daß die Entstehung der modernen sozialistischen Gedankenwelt die Folge der wirtschaftlichen Revolution und des Aufstiegs der Arbeiterklasse ist: die sozialistische Lehre ist die Erklärerin dieser Entwickelung. Diese dem Marxismus entnommenen Leitgedanken bilden die Achse, um die sich mein Material gruppiert. Ich lege großes Gewicht auf die wirtschaftliche Umwälzung sowie auf die Aeußerungen und Kundgebungen der Arbeiterklasse und betrachte den Sozialismus stets im Zusammenhang mit beiden." (XII.) Die wirtschaftliche Umwälzung aber, die in England den Sozialismus als Bewegung hervorrief, vollzieht sich eben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Vorher gab es zwar dort schon sozialistische Staatsgemälde und Reformpläne. Thomas More im 16., Gerard Winstanley im 17. und John Bellers

*) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachfolger, G. m. b. H. 512 S. Großoktav.

Digitized by Google

zu Beginn des 18. Jahrhunderts stehen in dieser Beziehung obenan. Aber sie sind einzelne geblieben, deren Systeme keiner Bewegung von erheblicher Bedeutung und nennenswerter Dauer Leben gaben oder Ausdruck verliehen. Sie haben nicht einmal Schule gemacht. Gleich Meteoren tauchten sie auf und vergingen, ohne durch ihre sozialistischen Schriften auf das Wollen ihrer Zeitgenossen einen nachhaltigen Einfluß auszuüben. Es fehlte eben die Klasse, die sich ihre Reformvorschläge und Gesellschaftspläne zu eigen machen konnte.

Das achtzehnte Jahrhundert aber brachte die hierfür entscheidende Umwälzung in der Klassengliederung Englands hervor. In der Landwirtschaft brach sich der Großbetrieb Bahn, in der Industrie wurde die Maschinentechnik entwickelt, es entstand die moderne Fabrik. Das erstere hatte die Folge, daß die Bauernschaft Englands rasch dahinschwand und die Dörfer verödeten. Ein Prozeß, der durch die in unerhört großem Umfange betriebenen Einhegungen von Gemeindeland von seiten der großen Grundherren ungemein verschärft wurde. Das fast ausschließlich aus Grundbesitzern zusammengesetzte Parlament gab diesen Landräubereien die gesetzliche Sanktion. Zugleich änderte es sein Verhalten in der Gewerbepolitik. Hatte ehedem eine gewisse patriarchalische Auffassung vorgeherrscht, dank der das Parlament sich gelegentlich der Arbeiter oder der Heimarbeit verrichtenden Handwerker gegen die kapitalistischen Unternehmer annahm, so wurde es nun zur Regel, den Fabrikanten gegen die unbotmäßigen Arbeiter beizustehen. Eine Praxis, welcher der oft gewalttätige Widerstand der Arbeiter gegen die Einführung von Maschinen und sonstigen Arbeit sparenden Einrichtungen eine gewisse theoretische Rechtfertigung lieferte, die sich aber nicht auf Niederhaltung solcher, vom Zunftgeist diktierter Erhebungen beschränkte, sondern sich gegen alle Versuche der Arbeiter richtete, ihre Lage durch das Mittel der Koalition zu verbessern oder durch gesetzliche Lohnregulierung einen Schutz gegen Verschlechterungen zu erlangen. Gegen die Arbeiter ward die aufkommende Lehre von der Allheilkraft der freien Konkurrenz als Dogma geltend gemacht.

Es ist vornehmlich das Zusammenwirken der Bauernausrottung mit dem Einzug der Maschine in die Industrie, was die soziale Verheerung herbeiführte, von der uns die Berichte über Englands Zustände an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erzählen. Die Fabrik allein hätte diese ungeheuren Entartungserscheinungen nicht verursachen können, wenn nicht das herrschende Junkertum durch Konfiskationen von Gemeindeland und durch „Lichten" der Güter von Bauern und Kleinpächtern dafür gesorgt hätte, daß den Städten ein Proletariat zuströmte, das furchtbar auf die Löhne drückte und in der ungewohnten Umgebung moralisch verkam. Ein weiterer Umstand, der zur Verelendung der großen Masse des arbeitenden Volkes beitrug, war die Handels- und Steuerpolitik des Junkerparlaments. Die wachsenden Ausgaben des Staates mußten sämtlich durch indirekte Steuern aufgebracht werden, während Kornzölle und Ausfuhrprämien für Agrarprodukte dafür sorgten, die Preise der notwendigsten Lebensmittel in die Höhe zu schrauben.

Unter der Einwirkung all dieser Vorgänge und Entwickelungen kommt in England von neuem eine sozialistische Gesellschaftskritik auf. Reformvorschläge sozialistischen Charakters werden ausgearbeitet, und es entsteht eine sozialistische Propaganda. Sie ist die Parallelerscheinung einer bürgerlich-radikalen Kritik der herrschenden Wirtschaftspolitik und unterscheidet sich von dieser oft nur dadurch, daß sie geradlinig deren letzte Konsequenzen zieht. Selbstverständlich litten nicht nur die Lohnproletarier unter der Wirtschaftspolitik des Landjunkerparlaments. Sie schädigte auch weite Kreise des Bürgertums, deren Unzufriedenheit wuchs, als der Krieg zur Niederhaltung der nordamerikanischen Kolonien und die Kriege gegen die französische Revolution und deren Fortsetzer Bonaparte die Staatsschuld auf über 17 Milliarden Mark trieben, die Bank von England die Einlösung ihrer Noten auf längere Zeit einstellen mußte und schließlich eine Entwertung des Papiergeldes bis auf 60 Proz. des Nennbetrages eintrat. Auch an die bürgerlichen Gelehrten und Schriftsteller der Epoche trat die Notwendigkeit heran, die Fragen der politischen Staatseinrichtungen, des Rechts, der Oekonomie und der damit zusammenhängenden sozialen Kulturelemente von Grund aus der wissenschaftlichen Nachprüfung zu unterwerfen. Es entsteht eine radikale Staats- und Gesellschaftskritik, die kein überkommenes soziales Dogma gelten lassen, keine Institution um ihres Alters willen anerkennen will, sondern alles, was Staat und Gesellschaft betrifft, nur unter dem Gesichtspunkte seiner Nützlichkeit für das Gemeinwohl wertet. Ihr klassischer Sozialphilosoph ist Jeremias Bentham, während sie in David Ricardo ihren bedeutendsten Nationalökonomen findet. An Benthams Gesellschaftstheorie, die selbst wieder von den materialistischen Philosophen Frankreichs beeinflußt ist, knüpfen die meisten englischen Sozialisten der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts an, und wie stark Ricardos ökonomische Theoreme von den englischen Sozialisten seiner Zeit für die ökonomische Begründung des Sozialismus in Anspruch genommen wurden, wissen wir aus Karl Marx.

Es ist eines der Verdienste des Beerschen Geschichtswerks, den aufkommenden englischen Sozialismus in seinem Zusammenhange mit diesen ökonomischen, politischen und geistigen Strömungen der Epoche dargestellt zu haben. Soviel Ueberraschendes Beer uns aus den Schriften dieses Sozialismus vorführt, so erkennen wir es dadurch doch als etwas auf vorbereitetem Boden natürlich Gewordenes oder Erwachsenes, statt es als aus dem Chaos wunderbar Erstandenes anzustaunen.

Die ganze Epoche vom Beginn des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts bis zum fünften Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts trägt in England revolutionäre Züge. Arbeiterunruhen, Ausbrüche der Erbitterung des Landvolks, politische Agitationen revolutionärer Tendenz reißen nicht ab. Im 18. Jahrhundert schon setzt eine Agitation für das allgemeine und gleiche Wahlrecht ein — ein indirektes Wahlrecht kannte England selbst damals nicht; die Forderung der geheimen Abstimmung erhält in Bentham ihren ersten Apostel. Aber ehe Bentham die Beseitigung der politischen Ungleichheit als Forderung der Nützlichkeitsidee propagierte, forderte der Aufklärer Thomas Paine sie unter Berufung auf die natürlichen Menschenrechte, und auf die Massen hat der Feuergeist Paine sehr viel unmittelbarer und stärker eingewirkt als der stubenhockende Bentham. Die ersten namhaften englischen Sozialisten der Epoche sind überhaupt noch nicht von Bentham beeinflußt. Robert Wallace und Thomas Spence schrieben ihre sozialistischen Abhandlungen, ehe Benthams Schriften weiteren Kreisen bekannt wurden. Diese beiden Sozialisten sind noch in erster Linie Bodenreformer. Und dies begreiflicher-

Digitized by Google

weise. Denn Wallaces Hauptschriften erscheinen im 6. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, Spence trat mit seinem Plan 1778 auf, das Jahr vor Einführung der Spinnjenny, wo also die moderne Fabrik noch in den Windeln lag, ihre sozialökonomischen Wirkungen sich kaum ahnen ließen. Um so klarer zeichneten sich dagegen zu jener Zeit die Schäden des Bodenmonopols der Landjunker ab. Der berühmteste englische Sozialist vor Robert Owen wiederum, William Godwin, spricht zwar in seinem 1793 erschienenen Hauptwerk „Political Justice" („Politische Gerechtigkeit") von mechanischen Webstühlen und Dampfmaschinen. Aber er träumt davon, durch diese Maschinen die Fabriken abzuschaffen, hofft, daß die Maschinen die Menschen eines Tages in den Stand setzen werden, wieder allein zu arbeiten, statt in größerer Zahl zusammenarbeiten zu müssen. Eine Idee, die in merkwürdiger Verwandtschaft steht mit seinem Ideal einer staatlosen Gesellschaft, denn Godwin ist der geistige Vater des anarchischen Kommunismus. Viel eingehender beschäftigt sich mit dem Fabriksystem der wissenschaftlich hochbegabte Sozialist Charles Hall in seinem denkwürdigen Buch: „The Effects of Civilisation on the People in European States" („Die Wirkungen der Zivilisation auf das Volk in den Staaten Europas"). Mit diesem 1805 erschienenen und von Beer mit großer, aber durchaus nicht übertriebener Liebe gewerteten Buch stehen wir an der Schwelle des modernen, auf der Analyse des industriellen Kapitalismus beruhenden Sozialismus.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wachsende Enttäuschungen — Eisenproduktion — Geldmarkt — Neue Reichs- und Preußen-Anleihen — Bankzwischenfälle, St. Louis- und San Francisko-Bahn, argentinische Krisis.

Nichts will mehr recht gelingen, und so ist es kein Wunder, daß eine recht grämliche, zum Teil schon eine verbitterte und verzweifelte Stimmung sich mehr und mehr ausbreitet. Sie prägt sich um so tiefer aus, je mehr man vorher übermäßige Hoffnungen auf den Friedenschluß und seine wirtschaftlichen Wirkungen gesetzt hatte.

Im Mittelpunkt der Enttäuschungen steht nach wie vor der Eisenmarkt, dessen Verflauung und Niedergang hier bereits öfter geschildert wurde. Immer deutlicher tritt hervor, daß bisher noch die Werke in ganz abnormer Weise von langfristigen alten Abschlüssen zehrten, daß aber jeder entsprechende Nachschub von neuen Bestellungen ausbleibt. Ueberall kann man das gleiche Urteil lesen und hören: Der Eingang von neuen Orders beschränkt sich auf den nötigsten laufenden Bedarf, der Konsum „deckt sich nur von der Hand in den Mund mit Ware ein". Mit dem Wettlauf der Produzenten nach neuen Aufträgen und mit der Zurückhaltung der Abnehmer fallen naturgemäß die Preise weiter. In Düsseldorf notierte gewöhnliches Stabeisen aus Flußeisen (mittlerer Preis pro Tonne): am 3. Januar 124,50 Mk., am 30. Mai 109,00 Mk. Dabei finden aber, wenn die „Vossische Zeitung" zutreffend berichtet ist, im stillen beträchtliche Unterbietungen statt, „zu Beginn der letzten Woche bis auf durchschnittlich 107½ Mk. herab; heute kann der Verbraucher wahrscheinlich noch billiger ankommen". Die „Frankfurter Zeitung" schreibt, gleichfalls über den Stabeisenmarkt, der allerdings am meisten unter der Abschwächung zu leiden hat: „Wenn nicht bald eine Besserung der ganzen Marktlage eintritt, so dürfte noch auf einen weiteren Preisrückgang zu rechnen sein." Auch in Bandeisen ist, nach derselben Quelle, in letzter Zeit die Beschäftigung schwächer geworden, was aus den von den Werken gestellten Lieferfristen hervorgeht; neue Abschlüsse kämen nur wenige zustande und seien nur unter Preisopfern hereinzuholen. Der niedrigste Inlandsgrundpreis für warmgewalztes Bandeisen sei zwar unverändert 145 Mk. netto ab Oberhausen, doch stehe derselbe nur noch auf dem Papier, weil die der rheinisch-westfälischen Bandeisenvereinigung nicht angehörenden Werke um etwa 7½ Mk. pro Tonne billiger anbieten und die kartellierten Werke unterderhand folgen müssen. Im Auslandsgeschäft ist Bandeisen sogar um 10 bis 12½ Mk. herabgesetzt, ohne daß deshalb der erhoffte größere Absatz zu erzielen war. Das Geschäft in kaltgewalztem Bandeisen stockt, wie weiter bemerkt wird, fast vollständig; hier wirkt allerdings der außerordentliche Umstand mit, daß jedermann die Entscheidung über das Fortbestehen des Verbandes abwartet. Aehnlich lauten die Nachrichten vom Blechmarkt (allenfalls mit Ausnahme der Schiffsbleche und Grobbleche), ferner für Gasröhren; für Walzdraht vielleicht weniger, aber um so mehr für gezogene Drähte und Drahtstifte. Für die Kleineisenindustrie war schon lange der Balkankrieg und noch mehr das Daniederliegen der Baugewerbe die Ursache von vielseitigen Verlegenheiten. Am besten halten sich noch diejenigen Produktionszweige, die meist erst am spätesten die Abschwächung des Eisenmarktes fühlen: die Maschinen- und Kesselfabriken und vor allem die Roheisenproduktion, deren Erzeugnisse, wie man sich erinnern wird, oft noch im Beginn der allgemeineren Krisis durch ihren unerschütterlichen Preishochstand die schärfste Kritik herausforderten. Vielleicht erleben wir demnächst eine Neuauflage des alten Interessenstreites zwischen Weiterverarbeitern und Rohstoff- und Halbzeugproduzenten, aber an dem durchschnittlichen Bilde wird dadurch nichts geändert.

Der Geldmarkt, von dessen leichterer Beweglichkeit man sich eine stärkere Wirtschaftsbelebung versprach, verharrt in seiner Erstarrung und Anspannung. Im Vorjahre sank in der letzten Maiwoche bei der Reichsbank zwar die steuerfreie Reserve um 177,6 Millionen Mark, aber zum Schlusse blieb die Reichsbank noch immer mit 201,1 Millionen Mark (am 23. Mai mit 378,7 Millionen Mark) in der Steuerfreiheit. Zwischen dem 23. und 31. Mai des laufenden Jahres verwandelte sich eine Steuerfreiheit von nur 205,2 Millionen Mark in eine Steuerpflicht von 15,0 Millionen Mark. Der Privatdiskont war, besonders beim Monatsübergang, außerordentlich hoch, während sonst der Mai gewöhnlich einer der geldbilligsten Monate ist.

Sehr wenig freundlich wurde deshalb die Ankündigung aufgenommen, daß das Reich und Preußen neue Anleihe forderungen an den Markt stellen, noch dazu zu einer Zeit, ehe alle Restzahlungen auf die letzte Anleiheemission vom März vollständig erledigt sind. Diesmal handelt es sich um 50 Millionen Mark deutsche Reichsanleihe und 175 Millionen Mark preußische konsolidierte Staatsanleihe, beide 4prozentig und bis 1935 unkündbar; die öffentliche Zeichnung findet am 12. Juni zum Kurse von 97,90 statt (von 97,70 für Stücke, die unter Sperrung bis zum 15. April 1914 in das Reichs- und Staatsschuldbuch eingetragen werden). Die Uebernahmebanken erhalten einen etwas höheren Bruttogewinn als im März (Ueber-

Digitized by Google

nahmekurs 90, also Gewinnchance 0,90 Proz. gegen 0,60 und 0,50 Proz. im März); geflissentlich wurde auch betont, daß beide Anleihen lediglich werbenden Zwecken, insbesondere den Ausgaben für Eisenbahnbauten dienen; man wies sogar auf die sehr willkommene belebende Anregung auf die Eisenindustrien durch die hohen Staatsbahnbestellungen hin. Alles dies vermochte die frostige, wenn nicht feindliche Stimmung nicht zu beseitigen; die Antwort bildeten zunächst nur Kursrückgänge der deutschen und preußischen Anleihen; am 31. Mai bei den 4prozentigen Reichsanleihen: bei den bis 1918 unkündbaren von 99,10 auf 98,90, bei den bis 1925 unkündbaren von 99,80 auf 99,70.

Hieran reihten sich noch Zwischenfälle, die als kleinere Nervenstörungen fast immer größeren Schlaganfällen vorangehen. Kaum waren die Notverkäufe für die Lauenburger Depositenkasse der Danziger Privataktienbank unter Enthüllung schwerer Pflichtverletzungen seitens der Bankverwaltung vorüber, so kündigte am 31. Mai die westfälische Bankfirma Cleffmann, Sixtus u. Compagnie in Essen-Ruhr einen vorläufigen Zahlungsausstand bis zum 4. Juni an; die dauernden Folgen sind im Augenblick noch nicht zu übersehen. Das Peinlichste war jedoch, um dieselbe Zeit, die Stellung der amerikanischen St. Louis- und San Francisko-Eisenbahn unter Zwangsverwaltung, denn alte Sünden der vermittelnden deutschen Großbanken wurden dadurch weiten Börsenkreisen schmerzlich zum Bewußtsein gebracht. Noch im Jahre 1911 waren die 5prozentigen Obligationen dieses zweifelhaftesten Unternehmens mit 88 Proz. in Deutschland eingeführt worden, unter Vorangang der unnahbaren Deutschen Bank. Heute, nach zwei Jahren: Zwangsverwaltung, Kurs 55 Proz. und weitere Kursstürze wahrscheinlich. Endlich kommen recht bedenkliche Nachrichten aus Argentinien, das seinen Aufschwung, wie immer, mit großen spekulativen Ausschreitungen begleitete und nunmehr die unvermeidliche „Reaktion" heraufziehen sieht. Sind das alles Sturmvögel vor dem Hereinbruch der wirklichen Schlußabrechnung? Oder wird sich der Himmel nochmals klären?

Berlin, 3. Juni 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

VII.

Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Die enorme Preissteigerung der meisten Rohmaterialien dieser Industrie hielt auch im Berichtsjahre an, so daß der Geschäftsgang dadurch stark beeinträchtigt wurde. Mehr als sonstige Industriegruppen ist die Nahrungs- und Genußmittelindustrie von der momentanen Lage der breiten Massen der Bevölkerung abhängig. Der relativ günstige Geschäftsgang wichtiger deutscher Industrien würde sicherlich einen Aufschwung der Nahrungsmittelindustrie zur Folge gehabt haben, wenn nicht die Verteuerung der Lebensmittel dem im Wege gestanden hätte. Diese anhaltende Teuerung wird auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen gesucht, von denen nur einige als feststehend anzusehen sind. Daß die reichsdeutsche Handelspolitik wesentlich zur Teuerung beiträgt, ist so oft nachgewiesen, daß über diesen Punkt Zweifel nicht aufkommen können. Daß die Grenzsperre bezw. Erschwerung der Einfuhr ausländischer Agrarprodukte, insbesondere von Vieh und Fleisch, die deutsche Preisbildung stark beeinflußt, ist unbestritten. Die Preisbildung ist auch bei den Nahrungsmitteln wesentlich von Angebot und Nachfrage abhängig. Die Trockenheit des Sommers 1911 beispielsweise hat sofort eine erhebliche Preissteigerung verschiedener wichtiger Agrarprodukte verursacht. In den Berichten der Nahrungsmittelindustrie für 1912 kommt dieses klimatische Ergebnis des Jahres 1911 wiederholt zum Ausdruck. Die Mühlen klagen über die Steigerung der Getreidepreise, die Bäckereien über die Preissteigerung von Mehl, Fettwaren und Zucker, die Kartoffelindustrie einschließlich der Spiritusfabrikation hatte unter der Mißernte von 1912 zum Teil schwer zu leiden, was schon daraus hervorgeht, daß der Export deutscher Kartoffelfabrikate von 621 118 Doppelzentner im Jahre 1911 auf 246 010 Doppelzentner im Berichtsjahre zurückging. Die Berliner Preise für Kartoffelfabrikate, die schon im 4. Quartal 1911 in die Höhe schnellten, wurden erst mit dem Beginn der neuen Kampagne im Jahre 1912 abgeschwächt. Kartoffelstärke und Mehl hielten sich auf 30 bis 35,50 Mk. pro 100 Kilogramm franko Berlin bis Oktober 1912, wo eine Preissenkung auf 22 bis 25 Mk., je nach den Qualitäten, einsetzte. Die gleiche Tendenz weisen Dextrin, Rohstärke usw. auf. Die europäische Rübenernte ging im Jahre 1911 von 80 103 650 Doppelzentner auf 62 576 790 Doppelzentner zurück, und man hätte mit einer noch stärkeren Anziehung der Preise rechnen müssen, wenn nicht die Rohrzuckerernte und die Rübenzuckerproduktion der Vereinigten Staaten eine Zunahme erbracht hätten. Die deutsche Zuckerausfuhr ging infolge der Produktionsabnahme von 11 277 330 Doppelzentner 1910/11 auf 2 904 210 Doppelzentner im Berichtsjahre zurück und selbst der inländische Verbrauch ging von 14 227 755 Doppelzentner auf 12 627 335 Doppelzentner zurück. Das Brauereigewerbe hatte sowohl unter der Preissteigerung von Rohstoffen und Futtermitteln, wie auch unter der kühlen Witterung des Sommers 1912 zu leiden. Die erstere verteuerte die Produktion; die zweite erschwerte den Absatz.

Ganz besonders traten aber die Wirkungen der durch Witterungsverhältnisse beeinträchtigten Agrarproduktion auf dem Markte der tierischen Rohprodukte und Fabrikate hervor. Hier leiden die weitesten Bevölkerungsschichten des Reiches seit Jahren unter einer Preissteigerung, die infolge der veränderten Lebensverhältnisse zur Unterernährung des Volkes nicht nur führen muß, sondern bereits geführt hat. Die deutsche Futtermittelernte war schon im Jahre 1910 mit Ausnahme von Wiesenheu zurückgegangen, das Jahr 1911 brachte zwar eine kleine Steigerung der Ernte bei Sommergerste — die aber immer noch um 340 000 Doppelzentner hinter der Ernte des Jahres 1909 zurückblieb —, die Kartoffel- und Wiesenheuernte ging aber erheblich zurück, die erstere von 43 468 395 auf 34 374 225 Tonnen, die Wiesenheuernte von 28 250 115 auf 19 975 324 Tonnen. Die schon vorher verminderten Viehbestände konnten bei diesen Ernteergebnissen nicht ergänzt werden und die Schweineanzucht ist unter dem Einfluß der Futtermittelpreise gar zurückgegangen. Der Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft stellt für das Frühjahr 1912 ein starkes Nachlassen der Schweinehaltung fest. Die Folge war eine erhebliche Preissteigerung, die weit über die früheren Preise hinausgeht und infolge der agrarischen Zollpolitik keine Korrektur durch vermehrte Einfuhr erhalten konnte. Die Maßnahmen, die die Reichs-

Digitized by Google

regierung im September 1912 zur Milderung der Fleischteuerung ergriff, sind vollständig ungenügend, denn trotz der schleunigst eingeleiteten Fleischeinfuhr des Berliner Magistrats beispielsweise trat auf dem Berliner Markt keine wesentliche Abschwächung der Preise ein. Am Berliner Viehmarkt entwickelten sich die Höchstpreise im Durchschnitt für 100 Pfund Schlachtgewicht (bei Schweinen 100 Pfund Lebendgewicht mit 20 Proz. Tara) folgendermaßen:

	Jahr				
	1908 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Rinder . . .	78,69	76,78	82,78	84,17	91,06
Schweine . . .	60,10	69,84	68,04	58,91	75,97
Kälber . . .	95,24	94,74	107,19	105,55	111,37
Hammel . . .	76,51	72,05	77,31	74,—	81,22
Lämmer . . .	79,44	76,36	83,10	82,85	91,80

Diese Preissteigerungen gehen weit über das hinaus, was die schlechten Futtermittelernten 1910 und 1911 verschuldet haben. Vielmehr muß diese anhaltende Fleischteuerung der Forderung auf Oeffnung der Grenzen für die Vieh- und Fleischeinfuhr unwiderstehliches Gewicht verleihen. Die deutsche Landwirtschaft hat zweifellos große Fortschritte in produktiver und technischer Beziehung gemacht, das kann und soll nicht geleugnet werden. Aber sie kann den Bedarf eines Volkes von 65 Millionen, von dem der größte Teil in Handel, Industrie und Nebengewerben beschäftigt ist, nicht decken. Ist das schon bei Normalernten der Fall, so tritt die Tatsache um so schwerwiegender hervor bei dem geringsten Ernteausfall, der, wie die obige Preisbewegung zeigt, zu den unglaublichsten Preisen führt. Deshalb halten wir die gewiß recht interessanten Untersuchungen über die Goldproduktion für weniger wertvoll. Uns kommt es vielmehr darauf an, daß die Aufmerksamkeit von den wichtigeren Ursachen der Lebensmittelteuerung nicht abgelenkt wird. Nur die gesteigerte Zufuhr von Lebensmitteln kann eine der allgemeinen Volkswohlfahrt entsprechende Herabsetzung der Preise herbeiführen. Neben der Steigerung der Agrarproduktion muß die Beschränkung der Einfuhr beseitigt werden. Daran haben nicht nur die Industriearbeiter, sondern die Industrie selbst sowohl als die breitesten Volksschichten ein Lebensinteresse.

Für die Rentabilität der Nahrungs- und Genußmittelindustrie scheint die Preissteigerung der Lebensmittel von wenig Belang gewesen zu sein. Die folgende Tabelle gibt die entsprechenden Vergleichszahlen für 1910/11 und 1911/12.

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital 1911/12 in 1000 Mk.	Dividende in Prozent 1910/11	1911/12
Brauereien . . .	461	566 104	7,1	7,1
Malzfabriken . . .	37	29 122	4,9	5,1
Mühlen	58	70 860	5,8	6,8
Zuckerfabriken . . .	94	126 727	11,0	9,9
Sonst. Nahrungsmitt.	142	262 710	8,5	8,9
Summa Nahrungs- und Genußmittel	792	1 055 523	7,8	7,8

Einen Rückgang in der Rentabilität hatten nur die Zuckerfabriken, deren Dividende im Durchschnitt auf 9,9 Proz. fiel. Das ist aber auch eine ganz ansehnliche Dividende.

Ueber große Schwierigkeiten klagt immer noch die Tabakindustrie, die noch nicht die Wirkungen der „Finanzreform" von 1909 überwunden hat. Dazu kamen im Berichtsjahre eine Steigerung der Rohtabakpreise, die die Produktionskosten erhöhte, und die allgemeine Lebensmittelteuerung, die den Absatz erschwerte. Die Organisation der Tabakarbeiter hat natürlich unter diesen Verhältnissen schwer zu leiden; sie hat im Berichtsjahre ihre Mitgliederzahl von 35 449 auf 37 211 steigern können, aber darin liegt auch die Zahl der übergetretenen Mitglieder des früheren Verbandes der Zigarrensortierer, die 2686 betrug. In Wirklichkeit ist also keine Steigerung der Zahl der organisierten Tabakarbeiter eingetreten. Die Kassenverhältnisse des Verbandes gestalteten sich im Jahre 1912 folgendermaßen: An Eintrittsgeldern wurden 4677 Mk., an regulären Beiträgen 817 282,25 Mk., an Extrabeiträgen 69 077,45 Mk. vereinnahmt. Der Sortiererverband brachte der Kasse 18 242,71 Mk. Von der Generalkommission erhielt der Verband 356 505,07 Mk. An Inseraten und Abonnements wurden 14 904,68 Mk., an Zinsen 10 295,25 Mk. und als Sonstiges 7984,32 Mk. eingenommen. Mit dem am 1. Januar 1912 vorhandenen Bestand von 230 716,94 Mk. hatte der Verband im Jahre 1912 eine Gesamteinnahme von 1 529 685,67 Mk. Die Ausgaben sind insgesamt 1 422 992,12 Mk., so daß am Jahresschluß ein Bestand von 106 693,55 Mk. verbleibt. Ausgegeben sind insbesondere für Rechtsschutz 1920,89 Mk., für Gemaßregeltenunterstützung 199 427,54 Mk., für Streiks und Lohnbewegungen 379 731,06 Mk., für Streiks in anderen Gewerkschaften 8000 Mk., für Arbeitslosenunterstützung 166 373,90 Mk., für Umzugs- und Fahrgeldunterstützung 13 397,66 Mk. und für Krankenunterstützung 241 311,43 Mk.

Das Jahr war für die Tabakarbeiter ein Kampfjahr, wie aus der hohen Ausgabe für Streiks und Lohnbewegungen hervorgeht. Die weit größere Zahl der Lohnbewegungen konnte ohne Kampf beendet werden. Die Erfolge der gesamten Bewegungen sind im Jahresdurchschnitt folgendermaßen zusammengefaßt:

Die geführten Angriffsbewegungen ohne und mit Streik brachten den beteiligten Arbeitern nach gewissenhafter Schätzung eine Erhöhung ihres Verdienstes bis 2,50 Mk. pro Woche, und zwar

für 3170 Arbeiter	bis 0,50 Mk.	=	1585 Mk.	pro	Woche,
„ 16493 „	„ 1,— „	=	11231 „	„	„
„ 1127 „	„ 1,50 „	=	1612 „	„	„
„ 202 „	„ 2,— „	=	403 „	„	„
„ 104 „	„ 2,50 „	=	260 „	„	„
insges. für 21096 Arbeiter	bis 2,50 Mk.	=	15091 Mk.	pro	Woche.

Außerdem wurde für 821 Arbeiter die wöchentliche Arbeitszeit um 1604 Stunden verkürzt.

Im Bäckereigewerbe ist das Bezeichnende die fortdauernde Entwickelung der genossenschaftlichen Brotproduktion. Von 35 Vereinen mit 562 Beschäftigten im Jahre 1901 ist die Zahl der brotproduzierenden Konsumvereine auf 262 Vereine mit 3066 Beschäftigten im Jahre 1911/12 gestiegen. Und der Umsatz der Konsumbäckereien stieg in der gleichen Zeit von 8 568 709 Mk. auf 82 569 693 Mk. Diese enorme Steigerung der genossenschaftlichen Brotproduktion hat für die Organisation der Bäckereiarbeiter zweifellos große Vorteile im Gefolge gehabt. Die Konsumbäckereien haben Arbeitsverhältnisse durchgeführt, die vorbildlich für die Privatbäckereien geworden sind und für den Kampf der Bäcker um eine bessere Lebenshaltung sehr fruchtbar wurden. Zudem ist das Koalitionsrecht in den Genossenschaftsbäckereien als eine Selbstverständlichkeit anerkannt, was für die organisatorische Entwickelung

Digitized by Google

des Verbandes von Vorteil gewesen ist. Gewiß mag noch manches verbesserungsbedürftig sein auch in einzelnen Bäckereien der Konsumvereine, aber trotzdem bedeuten diese Betriebe sowohl für den Konsumenten als den Arbeiter einen großen Fortschritt.

Die Mitgliederzahl des Verbandes stieg von 26 468 auf 30 061, die im Jahresdurchschnitt von 25 218 auf 28 525. Die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

	1911	1912
Bäcker	17 910	20 684
Konditoren . . .	1 628	1 685
Hilfsarbeiter . . .	2 411	2 407
Arbeiterinnen . . .	4 246	4 909
Lehrlinge	273	376

An Mitgliederbeiträgen wurden 663 636 Mk. vereinnahmt. Von den Ausgaben entfielen auf Unterstützungen bei Erwerbslosigkeit, Todesfall, Umzug und in Notfällen zusammen 198 342 Mk., darunter für Arbeitslosenunterstützung 104 354 Mk. und für Krankenunterstützung 74 419 Mark. Die Streiks des Verbandes erforderten eine Ausgabe von 44 027 Mk. und für Streiks anderer Verbände 34 448 Mk. Von der letzteren Summe ist ein wesentlicher Teil für Streiks der Bäckereiarbeiter im Auslande auf Grund internationaler Vereinbarungen verwendet worden. Der Vermögensbestand betrug 410 853 Mk., davon 71 893 Mk. in den Zahlstellen.

Die Lohnbewegung war nicht ganz so umfassend, wie im Vorjahre, wenigstens soweit die Größe der Kämpfe in Frage kommt. Es wurden 66 Lohnbewegungen mit 3751 Beteiligten auf friedlichem Wege beigelegt und es fanden 88 Lohnkämpfe mit 5656 direkt Beteiligten statt. Die Erfolge waren befriedigend, für 1706 Personen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit von zusammen 10391 Stunden wöchentlich erreicht und für 4927 Personen eine Lohnerhöhung von 7121 Mk. wöchentlich. Außerdem wurden für eine große Anzahl Personen sonstige Verbesserungen erzielt, wie Bezahlung der Ueberstunden und Sonntagsarbeit, Ferien usw. Tarifverträge wurden in 61 Fällen für 3920 Personen abgeschlossen. Insgesamt bestanden am Jahresschluß 222 Tarifverträge für 7920 Betriebe mit 20 628 Beschäftigten. Das ist, wenn man die ungeheuren Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich der Organisierung der deutschen Bäckereiarbeiter jahrzehntelang entgegentürmten, ein hocherfreuliches Resultat dieser Organisationsarbeit.

Der Verband der Fleischer steigerte seine Mitgliederzahl von 5454 auf 6502. Auch diese Organisation hat in den letzten Jahren gute Erfolge erzielt. Die Einnahmen im Berichtsjahre beliefen sich auf 136 318 Mk., die Ausgaben auf 132 303 Mk. Von den letzteren entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 8882 Mk., Krankenunterstützung 10 026 Mk., Lohnbewegungen und Streiks 14 215 Mk., Agitation 27 561 Mk. und aufs Verbandsorgan 10 159 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 54 234 Mk.

Der Verband war im Berichtsjahre eifrigst bestrebt, die Lage seiner Mitglieder zu heben. Ueber die Erfolge dieser Tätigkeit gibt auch folgende Gegenüberstellung der zwei letzten Jahre Auskunft. Arbeitszeitverkürzung ist erreicht:

1911 für 644 Beschäftigte 7 010 ½ Std. pro Woche
1912 „ 1546 „ 11 943 ½ „ „ „

Lohnerhöhung:

1911 für 742 Beschäftigte 1466,— Mk. pro Woche
1912 „ 1546 „ 3065,60 „ „ „

Der Brauereiarbeiterverband steigerte im vorigen Jahre seine Mitgliederzahl um 3085 auf 50 739. Die Zunahme bleibt hinter der des Jahres 1911 erheblich zurück. Ueber die Ursachen der geringen Zunahme gibt der Geschäftsbericht keine Auskunft, es wird nur erklärt, daß aus der Wirtschaftslage keine erschwerenden Umstände geltend gemacht werden können. Die Zahl der Aufnahmen war kleiner, die der Austritte größer als im Jahre vorher, so daß eine größere Fluktuation festgestellt werden muß. Dagegen war die finanzielle Entwickelung sehr erfreulich; die Einnahmen stiegen auf 1 218 008 Mk. und das Vermögen der Hauptkasse auf 1 458 606 Mk. Pro Mitglied betrug das Vermögen 28,75 Mk. gegen 24,52 Mk. im Vorjahre. Werden die Lokalkassenbestände hinzugezählt, erreicht das gesamte Verbandsvermögen die Summe von 1 778 928 Mk. oder pro Mitglied 35,06 Mk. Die wesentlicheren Ausgaben sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	1911 Mk.	1912 Mk.
Krankenunterstützung . . .	200 062,60	224 387,78
Arbeitslosenunterstützung . .	62 205,20	78 538,18
Für Sterbegeld	25 613,26	27 434,26
An Gemaßregelte	9 653,93	12 070,—
Unterstützung in Notfällen .	8 303,10	9 612,35
Umzugskosten	2 175,50	1 827,80
Rechtsschutz	13 300,69	16 121,18
Streiks und Aussperrungen .	141 342,73	51 939,94
Streiks anderer Verbände .	3 173,—	6 238,75

Die Tarif- und Lohnbewegung erzielte folgende Resultate:

Lohnerhöhung:

	für Personen	pro Woche Mk.
Aus Bewegungen von 1912 . .	12 325	19 378
„ Tarifverträgen von 1911 .	4 057	2 945
„ „ „ 1910 .	11 717	10 893
Insgesamt	28 099	33 216

Arbeitszeitverkürzung:

	für Personen	pro Woche Mk.
Aus Bewegung von 1912 . . .	7 051	25 099
Aus Tarifverträgen von 1910/11	95	285
Insgesamt	7 146	25 384

Die Bewegungen erstreckten sich auf folgende Branchen:

	Bewegungen	in Betrieben	beteiligte Personen
Brauereien	211	403	10 150
Malzfabriken	35	46	650
Niederlagen, Seltersfabriken	45	71	399
Bremereien, Hefefabriken .	21	40	747
Mühlen	61	85	1 414
Andere Betriebe	4	4	104
Zusammen	377	649	13 464

Von großem Interesse ist die Entwickelung der Urlaubsgewährung auf Grund der Tarifverträge des Brauereiarbeiterverbandes.

Es war Urlaub tariflich vereinbart:

	in Verträgen	für Betriebe	mit Personen
Ende 1907	384	619	27 349
Anfang 1910 . . .	386	818	33 729
Anfang 1911 . . .	536	1237	44 744
Anfang 1912 . . .	693	1458	51 614
Ende 1912	—	1701	54 947

Die Urlaubsgewährung auf Grund der Tarifverträge des Verbandes erstreckt sich demnach bereits weit über den Kreis der Verbandsmitglieder hinaus. In der tariflichen Festlegung von Ferien

Digitized by Google

für die Arbeiter gehört der Brauereiarbeiterverband zu den Pionieren unter den deutschen Gewerkschaften.

Gastwirtsgehilfen.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen gehört zu den Organisationen, die ungeheuerliche Schwierigkeiten bei der Organisierung ihrer Berufsangehörigen zu überwinden haben. Obgleich in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht worden sind, kann noch gar keine Rede davon sein, daß diese Schwierigkeiten zum größeren Teil überwunden wären. Dazu sitzt die Korruption und die gelbe Seuche in dieser Berufskategorie zu fest und es wird einer großen Arbeit in Verbindung mit ernstem Wollen bedürfen, um dieser Zustände Herr zu werden. Die Trinkgelderkorruption zu beseitigen, muß eine der ersten Aufgaben der gewerkschaftlichen Organisation der Gastwirtsgehilfen sein. Es genügt nicht, nur die Bezahlung der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber zu fordern und schließlich zu erzwingen, sondern dazu muß die innere Erziehungsarbeit kommen, die den Gastwirtsgehilfen die Annahme und Bettelei um Trinkgelder als etwas Unehrenhaftes empfinden läßt. In dieser Hinsicht bleibt noch recht viel zu tun übrig.

Die Mitgliederzahl des Verbandes stieg von 13 918 auf 16 542 oder um 18,9 Proz. Nur 13,8 Prozent der Mitglieder gehören dem Verbande fünf Jahre und darüber an. Das Alter der Mitglieder beträgt nach den Feststellungen vom Jahresschluß 1912: 9,4 Proz. stehen im Alter bis zu 20 Jahren, 41,67 Proz. zwischen 20—30 Jahren, 31,91 Proz. sind 30—40 Jahre und 17,01 Proz. über 40 Jahre alt. Diese Ziffern sind relativ günstig, nur eine geringfügige Zahl der Mitglieder ist unter 20 Jahren, während fast 49 Proz. gar über 30 Jahre alt sind.

Das Charakteristische in der Gastwirtsgehilfenbewegung der letzten Jahre ist die Zunahme der Lohnkämpfe. Bis vor wenigen Jahren waren Streiks im Gastwirtsgewerbe so gut wie unbekannt. Im Jahre 1912 wurden 268 Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen geführt, die sich auf 766 Betriebe mit 9462 Beschäftigten erstreckten. In 243 von 268 Fällen wurden die Bewegungen friedlich beigelegt. Erfolge wurden für 5389 Personen erzielt, und zwar erhielten 4914 Personen eine Lohnerhöhung von 17 695 Mk. oder pro Person im Durchschnitt 3,60 Mk. wöchentlich. Außer der Lohnerhöhung wurden für 4826 Beteiligte sonstige Vorteile erzielt, wie Ersatz der Beköstigung durch Barlohn, Anerkennung der Organisation und des Arbeitsnachweises usw. Eine tarifliche Festlegung der Arbeitsbedingungen wurde in 181 Fällen für 4477 Personen erzielt. 16 Tarifverträge sind mit Gastwirtsvereinen abgeschlossen, während die übrigen Firmenverträge sind. Bei der Bewertung dieser gewiß recht schätzenswerten Erfolge des Verbandes möchten wir die Erwartung aussprechen, daß mit der Erstarkung der Organisation der Verband den Ersatz der Trinkgelder durch feste Lohnvereinbarungen in den Vordergrund seiner Lohnbewegungen stellt.

Die Verbandseinnahmen bezifferten sich auf 450 524 Mk., gegen 324 390 Mk. im Vorjahre. Die Ausgaben stiegen von 285 983 Mk. auf 415 703 Mk. Der Kassenbestand erhöhte sich von 171 974 Mk. auf 206 795 Mk. Von den Ausgaben entfielen u. a. auf Krankenunterstützung 31 337 Mk., Arbeitslosenunterstützung 601 Mk., Reiseunterstützung 2408 Mk., Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 10 179 Mk., Notunterstützung 8628 Mk. und auf Arbeitsvermittelung 18 185 Mk. Auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes hat sich also günstig entwickelt.

Gärtner.

Auch diese Organisation kann über eine ruhige aber stetige Entwickelung berichten. Nach jahrzehntelanger mühevoller Arbeit ist es nunmehr endlich gelungen, eine moderne Kampfesorganisation der Gärtner zu schaffen, die einen starken Einfluß auf die Arbeitsbedingungen auszuüben beginnt. Im Berichtsjahre stieg die Mitgliederzahl von 6113 auf 6950 und die Zahl der vereinnahmten Wochenbeiträge von 252 322 auf 283 227. Die Gesamteinnahmen stiegen von 144 483 Mk. auf 167 696 Mk. und die Ausgaben von 127 449 Mk. auf 168 745 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Arbeitslosenunterstützung 16 877 Mk., Verbandsorgan 21 683 Mk., Krankenunterstützung 3150 Mk., Umzugsgeld 1291 Mark, Streiks 19 080 Mk., Agitation 11 845 Mk. usw. Die relativ hohe Ausgabe für das Verbandsorgan entsteht durch die Herausgabe des „Gärtnerei-Fachblatt", eine fachtechnische Beilage zur fachlichen Weiterbildung der Mitglieder, die diesen mit dem Verbandsorgan unentgeltlich geliefert wird. Das Fachblatt kostete im vorigen Jahre 5289 Mk., es erschien mit 26 Nummern, deren sorgfältige Redigierung den vollen Beifall der Verbandsmitglieder gefunden hat.

Das Verbandsvermögen betrug 65 688 Mk. gegen 66 737 Mk. am Schlusse des Jahres 1911. Die Abnahme ist auf die hohen Ausgaben für Lohnbewegungen und Unterstützungen sowie auf die Generalversammlung usw. zu setzen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden eine bessere Finanzierung des Verbandes ermöglichen. Die Lohnbewegungen waren von großem Erfolg; endgiltige Zahlen liegen uns aber noch nicht vor.

Von den australischen Gewerkschaften.

Den Berichten der amtlichen Gewerkschaftsregistrare ist zu entnehmen, daß die australischen Gewerkschaften im Jahre 1911 ihre Mitgliederzahl wieder bedeutend vermehrten. Diese Berichte umfassen aber nicht alle bestehenden Organisationen, sondern nur jene, die von dem Recht der Eintragung Gebrauch gemacht haben. Nicht eingetragen sind in den drei Staaten Neu-Südwales, Westaustralien und Neu-Seeland nur verhältnismäßig wenige Organisationen, so daß uns die Berichte der Registerbeamten in diesen Staaten ein annähernd richtiges Bild vom Stand der gewerkschaftlichen Organisation gewähren.

Neu-Südwales.

In Neu-Südwales (1 646 700 Einwohner) gab es Ende 1911 174 eingetragene Gewerkschaften mit 151 019 Mitgliedern, wovon 146 275 männliche und 4744 weibliche Personen waren. Ein Jahr vorher hatten die registrierten Gewerkschaften 128 517 Mitglieder*), es ergab sich somit 1911 eine Zunahme um 22 502. In das Gewerkschaftsregister eingetragen wurden 1911 25 Arbeiterorganisationen, gestrichen wurden 11, aufgelöst hat sich eine Organisation, mit einer anderen verschmolzen haben sich zwei Organisationen; der Zuwachs beträgt also 11.

Nach Gewerbegruppen und dem Geschlecht gliederten sich die Gewerkschaftsmitglieder wie folgt:

*) Berichtigte Zahl.

Digitized by Google

	männl. Mitglieder	weibl. Mitglieder	zusammen
Baugewerbe	11 581	—	11 581
Bekleidungsgewerbe	3 432	1 628	5 060
Metallgewerbe	10 202	—	10 202
Nahrungsmittelgewerbe	9 644	911	10 555
Bergbau	19 560	—	19 560
Landwirtschaft	23 595	10	23 605
Graphische Gewerbe	2 437	198	2 635
Eisenbahndienst	23 663	—	23 663
Kutscher usw.	3 758	1	3 759
Seeverkehr	15 541	—	15 541
Verschiedene produktive Gewerbe	9 306	723	10 029
Verschiedene Gewerbe	13 690	1 273	14 963
Zusammen	146 275	4 744	151 019

Besonders ausgiebig war das Wachstum der Eisenbahnerorganisationen, die von 17 775 Mitgliedern 1910 auf 23 663 Mitglieder im Jahre 1911 zunahmen. In der Gruppe Landwirtschaft, welche hauptsächlich Viehhirten umfaßt, ging die Mitgliederzahl von 29 666 auf 23 605 zurück. Auch bei den Bergarbeitern ergab sich ein Mitgliederrückgang von 20 126 auf 19 560. Die Organisationen der Seeleute usw. nahmen von 13 221 Mitgliedern auf 15 541 Mitglieder zu. Hier wie überall in Australien sind die Arbeiter der weiterverarbeitenden Gewerbe verhältnismäßig schwach unter der Gesamtzahl der Organisierten vertreten.

Queensland.

Queensland ist der nördliche Nachbarstaat von Neu-Südwales und hat 605 800 Einwohner. Ende 1911 bestanden hier 34 Gewerkschaften; 5 wurden neu in das Register eingetragen und 8 schieden aus. Die Mitgliederzahl der 29 Gewerkschaften, die in beiden Jahren eingetragen waren, stieg von 6388 Ende 1910 auf 7918 Ende 1911, das ist um 1530. Aus der Reihe der registrierten Gewerkschaften wurden unter anderem die queenslandischen Ortsgruppen der Australian Workers' Union, des Hirtenverbandes, gestrichen, die zusammen mehr Mitglieder haben als alle anderen in dem Staat befindlichen gewerkschaftlichen Organisationen (im Jahre 1911 11 270).

Westaustralien

(mit 282 100 Einwohnern) hatte Ende 1911 151 registrierte gewerkschaftliche Organisationen mit 29 888 Mitgliedern. Im Laufe des Jahres 1911 nahm die Mitgliederzahl um 9013 zu, denn Ende 1910 hatte sie erst 20 875 betragen. Da am 3. April 1911 93 760 Lohnarbeiter gezählt wurden, so kann man sagen, daß etwa ein Drittel der organisierten Personen wirklich den Gewerkschaften angehören. Die stärksten Organisationen sind jene der Bergarbeiter sowie der Holzfäller und Sägewerksarbeiter.

Aus drei Staaten des australischen Bundes liegen keine Angaben über die Stärke der Gewerkschaften vor; es sind dies die Staaten Victoria, Südaustralien und Tasmanien. In den beiden letztgenannten Staaten ist die Zahl der organisierten Arbeiter zweifellos gering; in Victoria wird sie etwa 80 000 bis 100 000 betragen.

*

In Neu-Seeland mit 1 008 500 europäischen Einwohnern ging im Jahre 1911 die Zahl der registrierten Gewerkschaften von 308 auf 307 und die Mitgliederzahl von 57 091 auf 55 629 zurück. Dieser Rückgang ist dadurch verursacht worden, daß sich einige der stärkeren Lokalvereine aus dem amtlichen Register streichen ließen, während die neueingetragenen Gewerkschaften meist nur wenig Mitglieder hatten. Die ausgeschiedenen Organisationen verbanden sich mit anderen unregistrierten Gewerkschaften zum Neuseeländischen Arbeiterbund (New Zealand Federation of Labour), der etwa 20 000 Mitglieder zählen soll. Die neue Centralorganisation ist dem hier geltenden Zwangsschiedswesen für Arbeitsstreitigkeiten abhold, da es sich gezeigt hat, daß dieses System für die Arbeiter von Nachteil ist. F.

Kongresse.

Fünfter Verbandstag des Centralverbandes der Zivilmusiker Deutschlands.

In den Tagen vom 22. bis 25. April hielt der Centralverband der Zivilmusiker Deutschlands seinen 5. Verbandstag in Breslau ab. Der Verband gehört zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das klang aus dem Rechenschaftsbericht heraus, den Vorstand und Ausschuß erstatteten. Einleitend entschuldigte der Vorsitzende Fauth das Ausbleiben eines schriftlichen Berichts. Er sei die einzige angestellte Kraft im Verbande und mit Arbeiten derart belastet, daß es ihm unmöglich gewesen sei, rechtzeitig einen Bericht für die Drucklegung fertigzustellen. Seinem mündlichen Bericht ist zu entnehmen, daß es dem Verband auch in der letzten Geschäftsperiode nicht möglich war, das Durchschnittseinkommen der Musiker zu erhöhen. Die Existenzverhältnisse derselben seien nach wie vor sehr traurige. Obwohl der Verband seit dem letzten Verbandstage keine größeren Lohnbewegungen geführt hat, gelang es ihm doch auf dem Wege friedlicher Verhandlungen, an verschiedenen Orten Lohnverbesserungen zu erreichen. Die Agitation müsse noch lebhafter betrieben werden, denn die Fortschritte, die der Verband gemacht hat, genügen nicht. Von der Anstellung von Gauleitern verspricht sich der Vorstand jedoch keinen Erfolg, denn durch öffentliche Agitation ist bei den Musikern nichts zu erreichen. Das Schwergewicht der Agitation müsse bei den örtlichen Leitungen liegen, die durch persönliche Fühlungnahme die Kollegen für die Organisation interessieren müssen. Der größte Gegner für die Ausbreitung des Verbandes ist der Allgemeine Deutsche Musikerverband, dem jedes Mittel recht ist, die Agitation zu erschweren. Der Vorstand empfiehlt, im Hauptvorstand eine weitere Kraft anzustellen, der die Agitation übertragen wird. Nachdem sich der Vorsitzende auch mit dem Ausbau des Verbandsorgans und den Vorkehrungen, die sein regelmäßiges Erscheinen sichern, beschäftigt hatte, erklärte er u. a., daß der Verband allerorts die Unterstützung der organisierten Arbeiterschaft gefunden hat. Nur an einzelnen Orten sei es zu Differenzen mit den Gewerkschaftskartellen gekommen.

Aus dem Kassenbericht ist das folgende zu entnehmen: Inklusive eines Kassenbestandes von 11 833,37 Mk. vom 4. Quartal 1909 hatte der Verband vom 1. Quartal 1910 bis inklusive 4. Quartal 1912 eine Einnahme von 125 146,36 Mk. Die Gesamtausgabe betrug in dem gleichen Zeitraum 46 840,02 Mk. Der Kassenbestand betrug am Schluß des 4. Quartals 1912 48 306,34 Mk.

Unter den Ausgaben befinden sich für Krankenunterstützung 3713,14 Mk., Sterbeunterstützung 1255 Mark, Reiseunterstützung 199,27 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 667,80 Mk., außerordentliche Unterstützung 2867,47 Mk., Rechtsschutz 2253,64 Mk., Agitation 2270,83 Mk., Streiks im eigenen Beruf 350 Mark, Streiks anderer Berufe 500 Mk., für die Fachzeitung 4062,35 Mk. und den Ortsverwaltungen

Digitized by Google

bleiben zur freien Verfügung für lokale Ausgaben 31 440,14 Mk.

Nach den geleisteten Beiträgen berechnet, hatte der Verband am Beginn der Geschäftsperiode 1268 Mitglieder in 36 Zahlstellen und am Schluß des Jahres 1912 1885 Mitglieder in 37 Zahlstellen. Das ist eine Zunahme von 617 Mitgliedern.

Zum Geschäftsbericht lagen Anträge vor, die auf die Anstellung von Gauleitern in den verschiedenen Bezirken abzielten. Sie wurden jedoch sämtlich mit Rücksicht auf die hohen Kosten, die der Verband nicht tragen könne, und die eigenartigen Berufsverhältnisse abgelehnt. Dagegen wurde beschlossen, im Hauptvorstande einen Agitationsleiter anzustellen, der gemeinsam mit den Ortsverwaltungen eine intensive Agitation für den Verband betreiben soll. — Weitere Anträge wünschten eine bessere Ausgestaltung des Fachorgans und die Sicherung seines regelmäßigen Erscheinens. Zu diesem Zweck wurde unter anderm auch die Anstellung eines Redakteurs beantragt. Das wurde mit Rücksicht darauf, daß ein Agitationsleiter angestellt und dadurch der Vorsitzende entlastet wird, abgelehnt. Alle Anträge, die sich auf die Ausgestaltung des Verbandsorgans bezogen, wurden dem Vorstande überwiesen, zugleich aber auch von den Kollegen gewünscht, selbst an der Ausgestaltung des Organs mitzuarbeiten.

Von der Beschlußfassung über einen Antrag, der den Vorstand beauftragen wollte, mit den Arbeiterorganisationen, Gewerkschaftshäusern usw. in Verbindung zu treten, daß sie bei Bedarf von Musik nur den Arbeitsnachweis des Verbandes benutzen möchten, wurde auf Anraten des Vorstandes Abstand genommen. Es wurde den Mitgliedern der Rat gegeben, nur recht fleißig auch an ihrer fachlichen Ausbildung zu arbeiten, damit sie imstande seien, stets künstlerisch das beste zu leisten, dann würden sie auch nicht mehr darüber zu klagen haben, daß ihr Arbeitsnachweis nicht benutzt wird. Schließlich wurde dem Vorstand für seine Tätigkeit Decharge erteilt.

Die Statutenberatung, die nach dem Geschäftsbericht sofort erledigt wurde, brachte nur wenige Aenderungen am Statut. Es wurde u. a. beschlossen, „daß zum Verbande alle Personen zuzulassen sind, die im Musikerberuf gewerblich tätig sind". Andererseits wurde wiederum beschlossen:

„Tritt ein Mitglied unseres Verbandes in ein festes Dienstverhältnis in Staats- oder Kommunal- oder in ein pensionsfähiges Anstellungsverhältnis in Privatbetrieben, so ist seine Mitgliedschaft als erloschen zu erklären."

„Arbeitsunfähige können während der Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit und alte und invalide Mitglieder, sofern sie dem Verbande mindestens 10 Jahre angehören, von der Beitragsleistung befreit werden."

„Das Eintrittsgeld für Wiedereintretende, das früher 3 Mk. betrug, wurde ebenso wie das für Neueintretende auf 1 Mk. festgesetzt. — Die Reiseunterstützung, die bisher 3 Pf. pro Kilometer betrug, soll für die Folge 2 Mk. pro Tag betragen."

Das neue Statut soll am 1. Oktober 1913 in Kraft treten.

Ueber: „Die Musiker unter der Reichsversicherungsordnung" referierte Arbeitersekretär Genosse Peickert-Breslau. Der Referent erörterte die Grundzüge der sozialen Gesetzgebung und die Mängel, die ihr auch noch nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung anhaften. Er stellte Leistungen und Gegenleistungen einander gegenüber und zeigte, welche Unklarheit auch heute noch in bezug auf die Versicherung der Musiker herrscht. Um nun darüber Klarheit zu schaffen, empfahl er dem Verbandstag, wie folgt zu beschließen:

„Der V. Verbandstag der Zivilmusiker macht es den Verbandsmitgliedern zur Pflicht, in allen Fällen, wo sich unsere Arbeitgeber weigern, die Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung zu entrichten, die rechtsprechenden Instanzen, Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Aufsichtsbehörde anzurufen und darauf zu dringen, daß endlich Klarheit über die Versicherungspflicht der Zivilmusiker geschaffen wird."

Ueber: „Die Versicherung der Privatangestellten" referierte der Vorsitzende Fauth, der nachwies, daß auch noch sehr viel Zweifel darüber herrschen, inwieweit Musiker diesem Gesetz unterstehen. Die Praxis werde es erst erweisen müssen, wie das Gesetz den Musikern gegenüber angewendet wird. Von der Annahme einer Resolution wurde Abstand genommen, da sich ja wahrscheinlich der nächste Gewerkschaftskongreß mit diesem neuen Versicherungszweig beschäftigen und die Stellung der organisierten Arbeiterschaft zu demselben präzisieren werde. In bezug auf die Beamten des Verbandes wurde beschlossen, daß die Beiträge derselben zur Privatangestelltenversicherung der Verband ganz bezahlt und die zur Unterstützung der Angestellten in der Arbeiterbewegung zur Hälfte.

Beim Punkt: „Die Militärkonkurrenz in Theorie und Praxis" wurden wiederum viele Klagen erhoben über die Konkurrenz, die den Zivilmusikern durch die Militärkapellen gemacht werden. Da alle Eingaben an die Militärverwaltung dagegen wirkungslos geblieben sind, beschloß der Verbandstag auf Antrag des Referenten Fauth wie folgt:

„Seitens der Militärverwaltung sind in neuerer Zeit wiederholt Kundgebungen ergangen, in denen stets die Behauptung wiederkehrt, daß seitens der Regierungen alles geschehen sei, den berechtigten Beschwerden der Zivilmusiker bezüglich der Militärkonkurrenz Rechnung zu tragen und daß infoge der von der Militärverwaltung getroffenen Maßregeln berechtigte Beschwerden von den Zivilmusikern nicht vorgebracht werden können.

Demgegenüber sieht sich der V. Verbandstag des Centralverbandes der Zivilmusiker Deutschlands genötigt, erneut festzustellen, daß die Erklärungen der Regierungsvertreter den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Zwar mag zuzugeben sein, daß die ergangenen Ministerialerlasse den Zweck verfolgen, den allerärgsten Mißständen abzuhelfen. In Wirklichkeit aber stehen die Bestimmungen dieser Erlasse vielfach nur auf dem Papier, da die darin den Regiments- usw. Kommandeuren gegebenen Befugnisse, Ausnahmen zuzulassen, sehr weitgehende sind und davon der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wird.

In der Tat ist weder in bezug auf die Verdrängung von Zivilmusikern aus ihren Stellungen durch Militärkapellen noch in bezug auf die Einhaltung der tariflichen Löhne ein nennenswerter Fortschritt zugunsten der Zivilmusiker in die Erscheinung getreten.

Der Verbandstag kann nur aufs tiefste bedauern, daß die Militärverwaltung sich als so unzulänglich und unzutreffend informiert in dieser Frage erweist. Er ist aber auch nach wie vor davon überzeugt, daß eine wirkliche Besserung nur herbeigeführt werden kann durch ein gänzliches Verbot des gewerblichen Musizierens der Militärkapellen und macht es daher jedem Musiker zur dringenden Pflicht, alles einschlägige Material zu sammeln und mit allem Nachdruck bei Gesetzgebung und Regierung auf Erlaß eines solchen Verbots hinzuwirken."

Im weiteren beschäftigte sich der Verbandstag mit der Gewerkschaftlich-genossenschaftlichen „Volksfürsorge". Sowohl in einem Referat wie in der darauf folgenden kurzen Diskussion wurden die Schäden der heutigen, in privaten Händen liegenden Volksfürsorge nachgewiesen und dringend empfohlen, sobald die von den Gewerkschaften und Genossenschaften geschaffene Einrich-

Digitized by Google

tung ins Leben tritt, derselben das weitgehendste Interesse entgegenzubringen. Dem wurde allseitig zugestimmt.

Die Beschickung des Internationalen Arbeiterkongresses, der im Jahre 1914 in Wien stattfindet, wurde nicht für notwendig erachtet; jedoch soll der Vorstand prüfen, ob sich damit eine Agitationstour verbinden läßt. In diesem Falle soll der Vorsitzende Fauth als Delegierter gewählt werden. Zum nächsten Gewerkschaftskongreß wurde ebenfalls Fauth gewählt.

Ein Antrag aus Bremerhaven, der eine Verschmelzung des Musikerverbandes mit dem Verbande der Gastwirtsgehilfen befürwortete, wurde zurückgezogen, da bei den Delegierten keine Stimmung dafür vorhanden war.

Gleichfalls zurückgezogen wurde ein Antrag der gleichen Filiale, der dagegen protestierte, daß der Transportarbeiterverband die Musiker auf den transatlantischen Passagierschiffen organisiere, nachdem vom Vorstand selbst erklärt worden war, daß die Schiffsmusiker im Transportarbeiterverband am besten aufgehoben seien. Der Transportarbeiterverband könne mit dem Schiffspersonal auch dann die Verbindung aufrechterhalten, wenn sich die Schiffe auf Reisen befinden, was aber dem Musikerverband unmöglich sei und darum sei er auch besser in der Lage, die Interessen der Schiffsmusiker wahrzunehmen.

Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde der bisherige Vorsitzende Fauth einstimmig wiedergewählt. Der Kassierer Blaschefski, der die Kassengeschäfte bisher im Nebenamt verwaltete, wird ab 1. Oktober festangestellt und als Agitationsleiter tritt der bisherige Bezirksleiter für Sachsen und Schlesien, Mai, in den Vorstand ein. Der Bezirksleiterposten wird aufgehoben.

Der Sitz des Vorstandes bleibt Berlin und der des Ausschusses Hamburg. Der nächste Verbandstag findet im Jahre 1916 in Frankfurt a. M. statt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Tariferneuerung im Baugewerbe.

I.

Von allen Tarifbewegungen, die die deutschen Gewerkschaften bis jetzt zu führen hatten, sind die Tarifbewegungen für das Baugewerbe seit dem Jahre 1908 von größter Bedeutung geworden. Einmal sind an den baugewerblichen Tarifverträgen mehr Arbeiter beteiligt als an denen irgend eines anderen Berufes, dann aber sind vom Baugewerbe so viele Industrien abhängig, daß ein großer Kampf im Baugewerbe das ganze wirtschaftliche Leben der Nation erschüttern kann. Und schließlich kommt den baugewerblichen Tarifbewegungen auch zur Fortbildung des Tarifvertragswesens eine große Bedeutung zu. Mehr als alle anderen Unternehmergruppen — abgesehen von den Prinzipalen im Buchdruckgewerbe — haben es die Unternehmer des Baugewerbes verstanden, die Tarifbewegungen zu zentralisieren und immer größere Arbeitermassen in sie hineinzuziehen. Entsprungen ist dieser Zentralisationsgedanke dem scharfmacherischen Bestreben der Unternehmer, durch eine gewaltige, alle deutschen Bauarbeiter umfassende Aussperrung die Bauarbeiterorganisationen zu zerschmettern und dann den Niedergerungenen die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu diktieren. Jahrelang haben die Unternehmer dieses Ziel mit großer Zähigkeit verfolgt. 1908, in der Zeit der größten wirtschaftlichen Depression, sollte der erste Versuch gemacht werden. Doch war damals dem Arbeitgeberbund die Basis zu einem Entscheidungskampf noch nicht breit genug, und da sich die sieggewohnten, bis dahin im allgemeinen von Erfolg zu Erfolg geschrittenen Bauarbeiterorganisationen mit ganz unwesentlichen Lohnerhöhungen und der vertraglichen Bestimmung zufrieden gaben, daß die Löhne nirgends gekürzt werden sollten, so wurde damals eine Aussperrung vermieden. Aber der Anfang der centralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen war gemacht.

Dann arbeitete der Arbeitgeberbund planmäßig auf die große Aussperrung im Jahre 1910 hin. Alle in der Zwischenzeit ablaufenden Verträge wurden nur erneuert, wenn für sie der 31. März 1910 als Ablauftermin festgesetzt wurde, an dem auch die central geschlossenen Verträge abliefen. Auf diese Weise schaffte sich der Arbeitgeberbund die Basis zu einer möglichst umfangreichen Aussperrung. Zum Unglück für den Bund fiel aber die Aussperrung nicht so aus, wie die Scharfmacher erwartet hatten. Zahlreichen Bundesmitgliedern und ganzen Ortsgruppen gingen die Knebelungsbestimmungen, die der Bund den Arbeiterverbänden aufzwingen wollte, zu weit. Sie kümmerten sich um den Aussperrungsbeschluß nicht, sondern ließen ruhig weiter arbeiten. Dazu kam, daß sich die ernst zu nehmende Oeffentlichkeit zum weitaus größten Teil auf die Seite der Arbeiter stellte. Das war Wasser in den Wein der baugewerblichen Scharfmacher. Und als sich dann der Bund nach einer neunwöchigen Aussperrung, die viele Unternehmer dem Ruin nahe brachte, mit einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von 5¼ Pf. abfinden mußte und auch seine sonstigen Vergewaltigungsabsichten nicht durchsetzen konnte, da kam der Arbeitgeberbund vollends zur Besinnung. Einige der wütendsten Scharfmacher verschwanden aus der Leitung der Organisation und man durfte hoffen, daß der Bund mit gleicher Frivolität wie 1910 keinen Kampf mehr vom Zaun brechen würde.

Vorerst tat jedoch der Bund, was jede gut geleitete Organisation tut: er rüstete auf alle Fälle zum Kampf. Er schuf sich einen Wehrschatz von einer Million Mark, gliederte sich den Deutschen Betonverein an und schloß Kartellverträge mit den übrigen baugewerblichen Unternehmerverbänden Deutschlands und des Auslandes ab. Mit dem Arbeitgeberverband für das Malergewerbe, dem Verband selbständiger Bildhauer, Stukkateure und Gipser, dem Verband für das Steinsetzer- und Pflasterergewerbe, sowie für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe, mit den Installateuren und noch vier oder fünf anderen Verbänden vereinbarte er eine einheitliche Tarifpolitik und den gleichzeitigen Ablauf der Verträge, um eine einheitliche Führung des Kampfes auf breitester Grundlage zu ermöglichen. Die Baumaterialienhändler suchte der Bund zum Anschluß an ihn und zur Zahlung der Wehrschatzbeiträge zu zwingen, was ihm allerdings nur zum Teil gelang. Außerdem erhöhte der Bund für seine Mitglieder die ordentlichen Beiträge und suchte auch sonst in jeder nur denkbaren Weise seine Macht zu verstärken. Das alles sah ganz danach aus, als ob der Bund auch 1913 den Kampf wieder aufnehmen wollte, und als im März dieses Jahres die mit ihm kartellierten Malermeister ihre Gehilfen aussperrten, neigte man in Gewerkschaftskreisen zu der Annahme, daß der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hinter dieser Aussperrung stehe und daß diese nur

Digitized by Google

das Vorspiel zu einer allgemeinen Aussperrung aller Bauarbeiter sei.

Inzwischen hatten auf Anregung des Staatssekretärs Dr. Delbrück mehrere centrale Verhandlungen stattgefunden. Gleich bei der ersten — München, Ende Dezember 1912 — erklärten die Unternehmer, daß sie zur Erneuerung und, falls man sich über deren Inhalt nicht einigen könne, zur Verlängerung der alten Verträge um ein Jahr bereit seien. Auch die Arbeitervertreter erklärten sich zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bereit; sie wünschten aber eine Umgestaltung des alten Hauptvertrages und eine Verbesserung des Vertragsmusters. In den Vordergrund ihrer Forderungen stellten jedoch die Arbeitervertreter von Anfang an eine allgemeine Lohnerhöhung, um durch sie die unheilvollen Wirkungen der allgemeinen Lebensmittelverteuerung wieder einigermaßen auszugleichen. Ohne die Zusicherung einer allgemeinen Lohnerhöhung hätten Verhandlungen über den Hauptvertrag und das Vertragsmuster keinen Zweck; denn die Arbeiterorganisationen müßten den Abschluß neuer Verträge ohne eine allgemeine Lohnerhöhung unter allen Umständen ablehnen. Außerdem wünschten die Arbeitervertreter, daß die Unternehmer einer Herabsetzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden nichts in den Weg legen, also ihren früheren Beschluß zur Frage der Arbeitszeit aufgeben sollten. Sie hielten es für zweckmäßig, daß eine allgemeine Mindestlohnerhöhung central vereinbart und die weiteren Verhandlungen über die Erhöhung der Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit den örtlichen Verhandlungen überlassen blieben.

Die Vertreter des Arbeitgeberbundes erkannten zwar an, daß eine Verteuerung der Lebensmittel eingetreten sei; sie lehnten auch nicht jede, wohl aber eine allgemeine Lohnerhöhung ab mit der Begründung, ein allgemeines Lohnversprechen würde zwecklos sein, weil der Bund seine Bezirksverbände gar nicht zwingen könnte, ein solches Versprechen einzulösen. Auch die Verkürzung der Arbeitszeit lehnten sie nicht grundsätzlich ab, weigerten sich aber entschieden, dort, wo etwa eine den Verhältnissen angemessene Verkürzung der Arbeitszeit eintrete, einen Lohnausgleich für die Verkürzung der Arbeitszeit zu gewähren. Ebenso lehnten die Bundesvertreter ab, ihren Unterverbänden eine allgemeine Lohnerhöhung und Entgegenkommen bei der Verkürzung der Arbeitszeit zu empfehlen. Wenn sich die Bezirksverbände des Arbeitgeberverbandes mit den Bezirksvertretungen der Arbeiterorganisationen auf Lohnerhöhungen einigten, so wolle dem die Bundesleitung nicht entgegenstehen. Im übrigen seien die Bundesvertreter der Meinung, daß vor Eintritt in die örtlichen Verhandlungen der Hauptvertrag und das Vertragsmuster zwischen den Centralverbänden festgelegt werden müßten, da ohne diese Grundlage örtliche Verhandlungen nicht möglich seien.

Eine Einigung über diese Streitfragen war nicht möglich, und man ging mit dem Beschluß auseinander, in der zweiten Hälfte des Januar wieder zusammenzukommen. Aber bei diesen neuen Verhandlungen — Berlin, 21. und 22. Januar — kam man keinen Schritt weiter. Die Arbeitervertreter wiederholten ihre Wünsche auf eine allgemeine Lohnerhöhung und hielten Verhandlungen über das Vertragsmuster und den Hauptvertrag ohne Lohngarantie für zwecklos. Die Unternehmer lehnten auch hier eine allgemeine Lohnerhöhung ab und verlangten, daß zuerst einmal Klarheit über die Gestaltung des Hauptvertrages und des Vertragsmusters geschaffen werde. Als dann die Unparteiischen — Dr. Prenner, v. Schulz und Rath — vorschlugen, der Arbeitgeberbund möge mit seinen Mitgliedern nochmals Fühlung nehmen und dann erneut in eine Prüfung der Lohnfrage eintreten, um dadurch eine brauchbare Grundlage für weitere Verhandlungen zu schaffen, erklärten sich die Bundesvertreter damit einverstanden, aber nur, um bei den neuen Verhandlungen am 25. und 26. Februar in Berlin eine allgemeine Lohnerhöhung erneut abzulehnen.

Auch bei diesen Verhandlungen kam man nicht vorwärts. Es sollten diesmal die Anträge der Parteien zum Hauptvertrag und Vertragsmuster besprochen und dabei die Frage der Lohnerhöhung beraten werden. Beide Parteien vertraten aber die gleichen Ansichten wie bei den früheren Verhandlungen. Die Arbeitervertreter wollten nur unter der Voraussetzung über Hauptvertrag und Vertragsmuster verhandeln, daß am Schluß der Verhandlungen doch noch eine allgemeine Lohnerhöhung bewilligt und ohne sie kein Vertrag geschlossen werde. Die Unternehmer lehnten diese Bedingungen ab. Sie hielten nach wie vor Verhandlungen über die Lohnhöhe nur in den einzelnen Orten oder Bezirken für möglich, und zwar auf Grund des vorher fertigzustellenden Hauptvertrages und Vertragsmusters. Man redete dann noch einen Tag an einander vorbei und als man sah, daß weitere Verhandlungen zwecklos waren, wurden diese auf den 9. März vertagt.

So war drei Wochen vor Ablauf der alten Verträge, trotz dreimaliger Verhandlungen, zum Abschluß neuer Verträge noch so gut wie gar nichts getan. Man hatte nur gegenseitig allgemeine Wünsche ausgetauscht; die Bekanntgabe der klar präzisierten Forderungen hatte man so lange als möglich verschoben. Diese Taktik war für die Arbeiterorganisationen insofern vorteilhaft, als dadurch die eigentlichen Verhandlungen aus der Zeit der fühlbarsten Geschäftsflaue in die Zeit der neu beginnenden Bautätigkeit verlegt wurden. Allerdings war diese Bautätigkeit auch im März und April noch nicht sehr lebhaft, einesteils deshalb, weil das Baugewerbe immer noch unter den Folgen der Balkanwirren zu leiden hatte, anderenteils aber auch deshalb, weil die Bauunternehmer und Bauherren ihre aufschiebbaren Arbeiten vor der Entscheidung über Krieg und Frieden nicht in Angriff nahmen. Aber wenn man nun überhaupt noch mit der friedlichen Erneuerung der Verträge rechnen wollte, dann ließen sich jetzt ernsthafte Verhandlungen nicht mehr länger hinausschieben. So wurde bei den Verhandlungen in der zweiten Märzwoche über die von beiden Parteien zum Hauptvertrag und Vertragsmuster eingereichten Anträge verhandelt. Da auch dabei eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kam, arbeiteten die Unparteiischen schließlich den seitherigen Hauptvertrag und das Vertragsmuster auf Grund der Anträge und der Aussprache um und legten beide den Parteien zur Erklärung vor. Und zwar sollten die Parteien nur erklären, ob sie bereit seien, auf Grund der Vorschläge der Unparteiischen in die örtlichen Verhandlungen einzutreten. Die endgiltige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Vorschläge sollte erst erfolgen, nachdem auch die Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit sowie über die anderen örtlich zu regelnden Punkte zu Ende geführt waren. Zu diesem

Digitized by Google

Verfahren erklärten sich beide Parteien bereit. Die bisherigen Verträge wurden zunächst bis zum 19. April verlängert.

Die örtlichen Verhandlungen wichen insofern von jenen im Jahre 1910 ab, als die Unternehmer in einzelnen Gebieten ziemlich weitgehende Lohnangebote machten und sich in einzelnen Orten auch mit der Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden einverstanden erklärten. Damit war zunächst bewiesen, daß der Bundesvorstand seinen Unterverbänden diesmal Lohnerhöhungen nicht generell verboten hatte. Und ferner war bewiesen, daß der Bund seinen früher gefaßten Beschluß, unter keinen Umständen eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden zuzugeben, nicht aufrecht erhalten wollte. Als die ersten Verhandlungsresultate aus Sachsen und dem Osten Deutschlands vorlagen, konnte man mit einiger Sicherheit auf die friedliche Erledigung der Tariferneuerung rechnen. Dort hatten sich Arbeiter und Unternehmer in vielen Orten geeinigt, und man sagte sich, daß das, was in Sachsen, dem Sitze des Arbeitgeberbundes und seiner besten Organisationen geschehe, doch nicht ohne Einfluß auf die übrigen Gebiete des Reiches bleiben könnte. Ebenso mußte das Beispiel Ostpreußens, wo an der Spitze der Unternehmerorganisation ein jahrelang als grimmiger Scharfmacher verschrienes Mann steht, einen Einfluß im friedlichen Sinne ausüben. Bis zu einem gewissen Grade ist das auch geschehen. In Friesland sowie in einzelnen Orten Süd- und Mitteldeutschlands machten die Unternehmer annehmbare Zugeständnisse. In anderen Gebieten dagegen, besonders in Rheinland und Westfalen, trieben die Unternehmer eine wahrhaft aufreizende Politik, indem sie die Verhandlungskomödie von 1910 wiederholten und keinerlei oder keine nennenswerten Zugeständnisse machten. Selbstverständlich mußte ein solches Verhalten die Bauarbeiter dieser Gebiete empören. Die Organisationen hatten Mühe, sie vom sofortigen Losschlagen zurückzuhalten und den vereinbarten Waffenstillstand zu respektieren. Aber es gelang: die Bauarbeiter fügten sich in der Hoffnung, daß schließlich doch noch ein annehmbares Ergebnis herauskomme, sei es durch centrale Verhandlungen, einen Schiedsspruch oder den als letztes Mittel immer noch in Aussicht stehenden Streik.

Als der Waffenstillstand am 19. April ablief, waren die örtlichen Verhandlungen über Lohnhöhe, Arbeitszeit und die anderen örtlich zu regelnden Punkte noch nicht ganz beendigt, so daß die Parteien die Verträge zunächst bis zum 22. April verlängerten. An diesem Tage trat man in Berlin wieder zu centralen Verhandlungen zusammen. Man beschloß, daß die Verhandlungen für die einzelnen Orte spätestens am 30. April beendigt sein müßten. Für jene Orte, für die eine Einigung nicht zu erreichen war, sollten dann von den Unparteiischen Vorschläge gemacht werden. Soweit Lohnerhöhungen oder eine Verkürzung der Arbeitszeit bis zum 1. Mai örtlich vereinbart wären, sollten sie mit Beginn der ersten Lohnzahlungsperiode des Monats Mai in Kraft treten. Die nach dem 1. Mai getroffenen Vereinbarungen sollten bis zu diesem Zeitpunkt rückwirkende Kraft erhalten. Um die Verhandlungen führen zu können, wurden die alten Verträge erneut, diesmal auf unbestimmte Zeit, verlängert. Während der Dauer der Verhandlungen sollten Zwangsmaßnahmen von beiden Seiten unterbleiben.

Die Einigungsverhandlungen für die nicht geeinigten Orte fanden vom 27. bis 30. April in Berlin statt. Am 30. April hatte man sich für alle Orte Ost- und Westpreußens, Elsaß-Lothringens, Südbayerns und Neu-Vorpommerns geeinigt. Ebenso hatte man sich für alle Orte im Königreich Sachsen, mit Ausnahme von Leipzig und Wurzen, geeinigt. Die Unternehmer Rheinland-Westfalens hatten aber auch noch bei diesen Verhandlungen jede Lohnerhöhung abgelehnt. Für diese und für eine Reihe anderer Gebiete mußten die Unparteiischen Vorschläge machen. Das geschah am 1. Mai. In den Vorschlägen wurde gesagt, daß die Unparteiischen „unter Beachtung der sonst im Deutschen Reiche erzielten Vereinbarungen und unter Würdigung der allgemeinen Wirtschaftslage und besonderen Verhältnisse eine auf drei Jahre zu verteilende Erhöhung der tariflichen Löhne von 4 Pf. für angemessen erachteten. Für kleinere Lohngebiete erschiene eine Herabminderung um 1 Pf., für größere eine Erhöhung um 1 Pf. begründet." Bei der Lohnsteigerung um 4 Pf. sollten im allgemeinen im ersten Jahre 2 Pf., in den nächstfolgenden Jahren je 1 Pf.; bei 5 Pf. in den ersten beiden Jahren 2 Pf., im letzten Jahre 1 Pf.; bei 3 Pf. im ersten Jahre 2 Pf., im zweiten Jahre 1 Pf. in Ansatz gebracht werden. Dort, wo die Differenz zwischen den tariflichen Löhnen der Maurer und Hilfsarbeiter bei Ablauf des Vertrages mehr als 12 Pf. betrug, sollte der Lohn der Hilfsarbeiter am 1. April 1915 allgemein um 1 Pf. erhöht werden. Das gleiche sollte in jenen Orten für Zimmerer geschehen, wo der Lohn der Zimmerer hinter dem der Maurer noch zurücksteht. Für die Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag wurde außerdem ein Lohnausgleich von 2 Pf. pro Stunde festgesetzt. Alle über diese Vorschläge hinaus bei den örtlichen oder centralen Verhandlungen bedingungslos gemachten Zugeständnisse sollten ihre Giltigkeit behalten.

Gärung in der britischen Metallindustrie.

Soll man den dem Metallunternehmertum nahestehenden Preßorganen Glauben schenken, so bereitet sich in der Schiffbauindustrie im Norden Englands ein hartnäckiger Kampf vor. Die föderierten Gewerkschaften dieser Industrien, etwa 19 an der Zahl (Metallarbeiter, Holzarbeiter, Bildhauer, Zimmerer, Maler und Anstreicher u. a. m.), verlangen eine Lohnerhöhung von 5 Proz., eine Forderung, gegen die sich die Unternehmer sträuben. So schreibt „Engineering", ein bedeutendes Unternehmerfachblatt: „Die Arbeiter, und zwar besonders die in der Maschinen- und Schiffbauindustrie, befinden sich in einem Zustand ernstlicher Gärung. Es erklärt sich dieser Zustand aus der überaus großen Nachfrage nach Arbeitskräften. In der Tat bleibt das Angebot weit hinter der Nachfrage zurück, was teilweise der überaus günstigen Konjunktur zuzuschreiben ist", und ferner liege es an den durch Gewerkschaftspolitik hervorgerufenen Beschränkungen der Lehrlinge und an der Auswanderung. Dann fährt das Blatt fort: „Aber alle diese Nebenerscheinungen verstummen vor der riesenhaften Aktivität, die man überall auf den Werften sowie in den Werkstätten antrifft. Diese außergewöhnliche Nachfrage nach Arbeitskräften hat das unerbittliche ökonomische Gesetz in den Vordergrund gerückt, welches bestimmt, daß sich der Lohn der Arbeitskraft nach Angebot und Nachfrage richtet. Im vorliegenden Falle ist das Angebot durch die Taktik der Gewerkschaften künst-

Digitized by Google

lich eingeengt worden. Dann aber auch durch die Arbeiter selber, die sich weigern, Ueberzeit zu machen. Es kann nun nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß trotz des guten Geschäftsganges auf den Schiffswerften die Unternehmer entschlossen sind, bei dieser Gelegenheit die Forderungen der Arbeiter zurückzuweisen. Und zwar herrscht bei den Unternehmern absolute Uebereinstimmung in dieser Beziehung und auch die Vernunft steht auf ihrer Seite, denn die Lage ist einfach unhaltbar geworden. Es sind eben Elemente vorhanden, welche es jeder Partei als selbstverständlich erscheinen lassen, daß ein zeitweiliger Produktionsstillstand eintrete. Einesteils weil die Arbeiter eine gute Zeit hinter sich haben, während welcher sie hohe Löhne verdient haben und es drängt sie nach einer Periode der Ferien auf Kosten der Gewerkschaftskassen. Bei den Unternehmern wiederum wird es immer schwieriger, das Rohmaterial zu annehmbaren Preisen zu erhalten."

Man wird schon zugeben müssen, daß man schwerlich eine Lage mit raffinierterem Zynismus schildern kann, als das hier geschehen ist. Immerhin gibt das hier Gesagte Klarheit über den bestehenden Zustand in der Schiffbauindustrie des Nordens. Das oben genannte Blatt führt weiter an, daß die Arbeiter in dieser Geschäftskonjunktur bereits drei Lohnerhöhungen von 5 Proz. errungen haben und daß die Löhne nie so hoch gewesen sind als gerade jetzt.

Leider herrscht bei den Arbeitern in bezug auf Lohnforderung keine vollständige Einheitlichkeit. Die Kesselschmiede sind mit einer 5prozentigen Lohnerhöhung nicht zufrieden und verlangen eine solche von 7½ Proz. Es erklärt sich dieser Zustand folgendermaßen: Die Kesselschmiede arbeiten in sogenannten „Squads" (Rotten) zusammen. Zwei Nieter haben stets einen Hilfsarbeiter oder holder up (Zureicher), welcher diesen untersteht und von diesen entlohnt wird. Für jede zwei Schillinge, die die Nieter verdienen, erhält der holder up 75 Pf. Letzere verlangen nun 85 Pf. und da die Nieter sich keinerlei Lohneinschränkungen gefallen lassen wollen, haben sie eben die Forderung für eine Extra-Lohnerhöhung von 2½ Proz. gestellt. Bevor also die föderierten Gewerkschaften einheitlich vorgehen können, müssen die Kesselschmiede die 2½ Proz. errungen haben. Bei diesen hat bereits vor einigen Wochen eine Urabstimmung über die Frage stattgefunden, sonderbarerweise beteiligten sich von den 62 000 Mitgliedern nur 9 Proz. an der Urabstimmung, von diesen erklärten sich 7 Proz. für den Streik. Der geringe Prozentsatz der Abstimmenden erklärt sich nun aber daraus, daß die Nieter sich gar nicht an derselben beteiligten; so rekrutierten sich die 9 Proz. hauptsächlich aus den holder up, welche aber entschlossen sind auch ihrerseits einmal ihren Lohn zu erhöhen, evtl. durch den Streik. Sollte das jedoch passieren, so wollen die Unternehmer zur Aussperrung der Kesselschmiede greifen. Und weshalb? Letztere machen alle Anstrengungen, um zunächst die extra 2½ Proz. auf die Kesselschmiede abzuwälzen. Wie man also sieht, ist die Lage sehr gespannt. Der Hauptvorstand der Kesselschmiede versucht die Mitglieder zu überzeugen, daß ein einheitliches Vorgehen seitens aller föderierten Gewerkschaften hoch notwendig ist. Dieses ist aber doch augenscheinlich nur zu erreichen, wenn von der Forderung der extra 2½ Proz. Abstand genommen wird. Der Hauptvorstand hat nun eine Urabstimmung ausgeschrieben, durch die er eine unabhängige Handhabe erzielen will, damit er in der Lage ist, „gemeinschaftlich mit den Vorständen der anderen Gewerkschaften vorgehen zu können."

London, 26. Mai. B. W.

Polizei, Justiz.

Der Ruhrbergarbeiterstreik in gerichtlicher Beleuchtung.

Am 23. Mai kam vor dem Schöffengericht zu Essen eine Klage des Vorstandes des Bergarbeiterverbandes gegen den Redakteur der „Essener Volkszeitung", Hankamer, zur Verhandlung, deren Verlauf das Interesse der breitesten Oeffentlichkeit verdient. Drehte sich die siebenstündige Verhandlung doch im wesentlichen um die Frage der Berechtigung des vorjährigen Bergarbeiterstreiks im Ruhrgebiet. Nicht als ob es zur Rechtfertigung dieses Streiks erst der Nachprüfung eines bürgerlichen Gerichtes bedurft hätte. Aber angesichts der von den Centrumsschriften bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder gegen den sogenannten alten Verband erhobenen Beschuldigung, als ob durch die Inszenierung des Streiks die Interessen der Ruhrbergleute in schnödester Weise verletzt, als ob förmlich Verrat an ihnen verübt worden sei, schien dem Vorstande des Bergarbeiterverbandes eine gerichtliche Klarstellung für angebracht. Und wiewohl die Sache infolge mehrfacher Vertagung erst jetzt zur Verhandlung gekommen ist, darf man sagen, daß der Verbandsvorstand gut daran getan hat, den Klageweg zu beschreiten. Bei der Art der in Frage kommenden Vorwürfe hatte der Vorstand es schließlich auch als seine Pflicht erachtet, seinen Mitgliedern und der Oeffentlichkeit eine gerichtliche Klarstellung der tatsächlichen Vorgänge zu bieten.

Gegenstand der Verhandlung waren ein Artikel in der Essener „Volkszeitung" vom 13. März 1912, dem dritten Streiktage, und zwei Artikel in der Nummer vom 2. April 1912, die also nach dem Streik erschienen waren. Der Kern der drei an Verbalinjurien reichen Artikel wurde vom Vertreter der Kläger, Rechtsanwalt Herzfeld (Essen), und vom Gericht in folgende drei Formeln zusammengefaßt:

1. Die Leiter des alten Verbandes haben sich mit englischem Gelde bestechen lassen, damit vermöge eines Streiks es dem englischen Grubenkapital ermöglicht werde, seine frühere Position auf dem deutschen Markte zu erreichen.

2. Der alte Verband hat Verrat an seinen Verbündeten geübt, indem er öffentlich zum Ausharren des Streiks aufforderte, als die Grubenbesitzer mit Einbehaltung der Kontraktbruchstrafe im Falle des Nichtwiedereinfahrens binnen aufgegebener Frist drohten, hinterrücks habe er aber massenhaft seinen Mitgliedern Arbeitskarten ausgestellt und sie zur Arbeit geschickt, damit sie sich ihre Arbeit sichern und der Streik verloren gehe.

3. Bei Inszenierung des Streiks haben die Führer des alten Verbandes sich nicht von sachlichen Motiven im Interesse der Arbeiter leiten lassen, sondern ihre Absicht sei gewesen, den christlichen Gewerkverein zu vernichten und der Sozialdemokratie eine politische Ernte zu verschaffen.

Während Herr Hankamer nach Verlesung der Artikel auf Befragen des Vorsitzenden, was er dazu zu sagen habe, keck erklärte, das werde die Verhandlung zeigen, er trete für alles, was er behauptet habe, den Wahrheitsbeweis an, hielt es sein Verteidiger,

Digitized by Google

der bisherige Landtagsabgeordnete Dr. Bell, für ratsam, zu sagen, daß für die Behauptung zu 1 ein Wahrheitsbeweis nicht geführt werden solle, auch nicht brauche, weil — der Vorwurf der Bestechlichkeit gar nicht erhoben sei.

Aber auch hinsichtlich der beiden anderen Behauptungen ist der Beweis vollständig mißlungen, wie auch der Richter bei Verkündung des Urteils — das auf je 50 Mk. Geldstrafe wegen jeder der die Beleidigungen enthaltenden Nummern und Publikationsbefugnis lautete — ausdrücklich hervorhob!

Ueber die Behauptung zu Punkt 2 wußten die vom Angeklagten benannten Zeugen Hermann Imbusch und Giesberts aus eigener Wissenschaft gar nichts! Sie hatten lediglich einmal von Polen bezw. „aus der Zeitung" gehört, daß der alte Verband heimlich in der behaupteten Absicht Arbeitskarten in großer Menge ausgestellt habe. Beide mußten aber zugeben, daß es sich bei den sogenannten Arbeitskarten nur um Ausstellung von Karten für Invaliden handelt, die das Gnadenbrot essen und die über Tage beschäftigt, aber bei der Kohlenförderung gar nicht beteiligt sind; daß solche Karten bereits 1905 beim gemeinsamen Streik vereinbarungsgemäß auch solchen Arbeitern ausgestellt wurden, die auf Zechen beschäftigt waren, welche zur Stillegung kommen sollten. Ueberdies wurde durch das Zeugnis des Verbandssekretärs Husemann festgestellt, daß im ganzen seitens des Verbandes noch keine 100 Arbeitskarten ausgefertigt wurden, daß dies bei Beginn des Streiks geschehen ist und nicht, wie der Angeklagte behauptet hat, erst bei der erwähnten Gelegenheit; daß die Ausstellung vor allem in vollem Einverständnis unter den drei Verbänden geschehen ist und daß sogar die Leitung der polnischen Berufsvereinigung sich zwecks Beschaffung ihres Bedarfs an solchen Karten ein Muster vom Verband erbeten hat.

Die Beweisführung für den mit Ausstellung von Arbeitskarten angeblich begangenen Verrat der „hinterlistigen Verbandsführer", die der Verteidiger Bell mit komisch wirkender Wichtigkeit durch Vorlegung einer einzigen „leibhaftigen" Arbeitskarte siegesbewußt eingeleitet hatte, verlief für die Christen so trostlos, daß Herr Bell schon nach der Vernehmung des ersten Zeugen, des Herrn Imbusch, eiligst den Rückzug antrat, indem er flugs erklärte: „Wir haben an einer weiteren Beweisführung über diesen Punkt kein Interesse mehr!" Und Herr Hankamer verkroch sich eilends hinter den nationalpolnischen „Narodowiec", der die Verleumdung zuerst gebracht habe.

Mit um so größerem Eifer suchten Herr Hankamer und sein Verteidiger den Beweis für die die dritte der wahnwitzigen Behauptungen zu erbringen. Ein Unterfangen, von dem der Richter schon zu Beginn der Verhandlung meinte, daß es nicht gelingen werde. Denn ob der Streik „sinn- und kopflos" und frivol begonnen, sei doch Ansichtssache; es sei denn, daß man wirklich ganz konkrete Tatsachen für die Behauptung anführen könne. Es wurden aber nicht nur keinerlei Tatsachen für die geradezu wider besseres Wissen aufgestellten Behauptungen erbracht, sondern die Christen holten sich bei der Beweisaufnahme über diesen Punkt erst vollends blutige Köpfe.

Herr Imbusch erklärte, daß nach seiner Ueberzeugung der Streik sinn- und kopflos begonnen worden sei, weil die Arbeitgeber ja zum 1. April 1912 eine Lohnerhöhung zugesichert gehabt hätten. Dabei mußte er auf Vorhalt zugeben, daß der Zechenverband sich in seinem Antwortschreiben für unzuständig erklärt, und daß auch die Zechenverwaltungen, an die man sich darauf im einzelnen wandte, bereits zum größten Teil ablehnende oder ausweichende Bescheide erteilt hatten. Als Imbusch einwarf, daß die Zusicherung einer Lohnerhöhung aber indirekt aus dem Schreiben des Zechenverbandes hervorgegangen sei, und dieses darauf verlesen worden war, mußte er sich sogar vom vorsitzenden Richter sagen lassen, daß nicht einzusehen sei, wie man eine solche Schlußfolgerung aus dem Schreiben ziehen könne.

Bei der Frage, ob nicht vorher von Gewerkvereinsseite wiederholt erklärt worden wäre, daß eine Lohnbewegung erst mit Aussicht auf Erfolg inszeniert werden könne, wenn auch in England gestreikt würde, verließ den Zeugen das Gedächtnis. Auch erinnernde Vorhaltungen versagten. Dafür blieb dem Zeugen nicht erspart, daß Sachse ihm das Protokoll über die gemeinsame Vorständekonferenz vom Oktober 1911 vorlegte, nach welchem der Redakteur Heinrich Imbusch vom „Bergknappen" u. a. erklärt hat, daß die Unternehmer gutwillig nichts bewilligen würden und daß man schließlich die Massen nicht mehr werde halten können. Bemerkenswert von den vielerlei Bekundungen des Herrn Imbusch war noch die, die er auf einen Vorhalt des Genossen Sachse machte. Als Sachse ihn fragte, wie er denn seine Aussage über die Frivolität des Streiks im Ruhrrevier mit der Beteiligung des Gewerkvereins an dem viel geringere Chancen bietenden Streik in Oberschlesien vereinbaren wolle, erwiderte Imbusch: „Das läßt sich nicht vergleichen, und dann waren wir dort auch in geringerem Maße beteiligt." — Damit sollte wohl gesagt sein, daß bei den paar hundert Mitgliedern, die der Gewerkverein dort hat, in diesem Falle die Solidarität nicht sehr kostspielig werden konnte. Aber wie wollen die Christen da noch länger mit ihrem Verhalten beim Ruhrstreik bestehen, das sie damit zu rechtfertigen suchen, daß sie grundsätzlich keinen Streik mitmachen, der nach ihrer Ansicht nicht alle Garantien für einen Erfolg bietet? —

Daß die Forderungen, die im Ruhrgebiet aufgestellt wurden, berechtigt waren, hat Herr Imbusch auf Vorhalt ausdrücklich zugegeben. Er mußte auch bestätigen, daß in der Oktoberkonferenz von 1911 die Lohnbewegung auf Antrag Hues bis nach der Reichstagswahl vertagt wurde, um die Einigkeit der Verbände nicht durch parteipolitische Momente zu gefährden; er gab weiter zu, zu wissen, daß die spätere Konferenz vom Vorsitzenden des Hirsch-Dunckerschen Verbandes, Schmidt, einberufen war, der als freisinniger Reichstagskandidat seine Wähler aufgefordert hat, für den Nationalliberalen gegen den Sozialdemokraten zu stimmen. Und doch hielt Herr Imbusch seine Ansicht aufrecht, daß der Streik, der gemeinsam vom alten, vom Hirsch-Dunckerschen und vom nationalpolnischen Verband beschlossen worden war, nicht aus sachlichen, gewerkschaftlichen Gründen begonnen wurde, sondern um die Sozialdemokratie zu fördern. Es war für die Herren Christen nicht schmeichelhaft, als der Vorsitzende erklärte: „Eine Tatsache für die Behauptung der politischen Gründe des Streiks habe ich von dem Zeugen nicht gehört!"

Aehnlich verlief die Vernehmung des Herrn Giesberts über die Behauptung zu 3. Auch er

Digitized by Google

machte sich die Begründung seiner Aussage leicht. „Gewerkschaftliche Gründe können nicht maßgebend gewesen sein, weil der Gewerkverein die Beteiligung an der Bewegung abgelehnt hatte", erklärte er einfach. Nachdem der Zechenverband und der Minister Entgegenkommen gezeigt hätten, wäre der Streikbeschluß derart allen gewerkschaftlichen Regeln zuwider gewesen, daß ihm der parlamentarische Ausdruck dafür fehle, sagte Herr Giesberts weiter in tiefster sittlicher Entrüstung. — Herr Giesberts, der sich als gewerkschaftliche Autorität und guten Kenner der einzelnen Phasen der Bewegung gerierte, mußte sich von Sachse belehren lassen, daß weder das Schreiben des Zechenverbandes noch das ablehnende Verhalten der einzelnen Zechen, noch die Einladung des Ministers als ein Entgegenkommen, geschweige denn als Zusicherung einer nennenswerten Lohnerhöhung angesehen werden konnte. Mehr noch: Als er sich auf die gänzlich unverbindliche Notiz in der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung" (vom 2. März 1912) über die angeblich beabsichtigte Lohnerhöhung (für Schichtlöhner!) berief und ihm entgegengehalten wurde, daß die Notiz ja sofort „von zuständiger Seite" widerrufen worden ist, erzählte Herr Giesberts von einer Nachricht in der „Köln. Zeitung", die die Richtigkeit der desavouierten Notiz der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung" bestätigt hätte. Eine Aussage, von der der als Zeuge vernommene Genosse Hue mit Recht sagen konnte, das sei etwas ganz Neues. Daß gerade das Gegenteil der Fall ist, davon wird der gute Sachkenner Giesberts sich wohl inzwischen selbst überzeugt haben.

Um konkrete Tatsachen für die angebliche Frivolität des Streikbeschlusses befragt, verfiel Herr Giesberts schließlich auf die Unterlassung der gesetzlichen Kündigung. Auf den gewiß recht unbequemen Vorhalt des Genossen Sachse, daß ja bei dem von der Leitung des Gewerkvereins entrierten Streik im Saargebiet auch nicht rechtsgiltig gekündigt worden sei, wußte Herr Giesberts nichts zu erwidern. Im weiteren Verlaufe der Vernehmung, die sich zeitweise sehr lebhaft gestaltete, gab Herr Giesberts in einem unbewachten Augenblick zu, daß man über die zu verfolgende Taktik verschiedener Meinung sein könne. —

Das Versagen auch dieses Schutzzeugen und die gelegentliche Bemerkung des Vorsitzenden, daß er noch immer eine konkrete Tatsache für das Beweisthema vermisse und daß mit „Gefühlen" sich nichts beweisen lasse, hatten Herrn Hankamer und seinen Verteidiger nervös gemacht. Sie verlegten sich deshalb bei der Vernehmung Husemanns hauptsächlich darauf, daß die „Frivolität" des Streiks in dem Mangel an genügenden Mitteln gelegen habe.

Mißlang ihnen auch der Versuch vollständig, nachzuweisen, daß der Verband gegen sein eigenes Streikreglement verstoßen habe, so errechneten sie mit Hilfe des Herrn Giesberts, daß der Verband etwa 50 Millionen Mark hätte haben müssen, wenn ein Streik mit Aussicht auf Erfolg hätte begonnen werden sollen. Auch da mußten die Herren erst wieder mit der Erinnerung an ihr eigenes Tun und Handeln, beispielsweise im Falle Saarbrücken, erinnert werden, um sie zum Schweigen zu bringen. Herr Giesberts gab den mit diesen Rechnungskunststücken vom Angeklagten und seinem Verteidiger vermeintlich erzielten Triumph selbst preis — natürlich ohne es zu wollen — indem er auf Vorhalt zugab, daß es Situationen gebe, wo ein Streik in ein paar Tagen gewonnen werden könne. — Ein gleich wertvolles Eingeständnis machte in der Hitze des Gefechts Herr Imbusch, indem er auf eine Frage bemerkte: „Ja, wenn der Gewerkverein mitgemacht hätte, würde es zu einem Streik nicht haben kommen brauchen." Eine Aeußerung, die er schleunigst bestritt, getan zu haben, als er sich über ihre Bedeutung klar wurde.

Was zur Besiegelung der Niederlage der Christen noch fehlte, wurde durch das Zeugnis des Genossen Hue ergänzt, der einleitend zum Beweisthema bemerkte, wer behaupte, daß der Streik nicht aus sachlichen Motiven und lediglich im Interesse der Bergarbeiter beschlossen worden sei, der sage mindestens die objektive Unwahrheit. Die weitere Vernehmung des Genossen Hue gestaltete sich zeitweise schier dramatisch. Nachdem er einen knappen Abriß der Geschichte der Bewegung gegeben hatte, die bis in das Jahr 1910 zurückreicht, wobei er daran erinnerte, daß in der Oktoberkonferenz 1911 einer der jetzt so friedfertigen Christen (Imbusch) den Vorsitzenden Schmidt (H.-D.) förmlich verhöhnt habe, weil dieser geglaubt hat, daß es ohne einen Streik abgehen könne, legte er eingehend dar, wie widersinnig es sei, der Koalition der drei Verbände zu unterstellen, sie habe den Streik inszeniert, um die Sozialdemokratie zu fördern. In jener Oktoberkonferenz, in der er über den englischen Bergarbeiterkongreß berichtete (der beschlossen hatte, um den Mindestlohn eventuell in den Generalstreik zu treten), habe Effert erklärt, ja, wenn die englischen Kameraden streikten, dann wäre auch für uns die Zeit günstig, dann würde der Gewerkverein wohl den in der vorausgegangenen Generalversammlung gefaßten reservierten Beschluß aufheben.

Nachdem Hue weiter daran erinnert hatte, daß er es gewesen ist, der (aus schon an anderer Stelle erwähnten Gründen) damals für eine Vertagung der Bewegung bis nach der Reichstagswahl eingetreten war, bekundete er unter seinem Eide: In der Konferenz, die kurz vor dem Streikbeschluß beim Minister Delbrück stattgefunden hat, haben Giesberts und Behrens die Forderungen für berechtigt anerkannt. Es sei aber nicht wahr, daß der Minister sich zur Vermittelung erboten hätte. Kein Wort der Zusage nach dieser Richtung habe er gemacht. Er habe erklärt, sich nur informieren zu wollen. Erst auf eindringliche Vorstellungen habe er sich schließlich bereit erklärt, einen Kommissar ins Kampfgebiet zu entsenden. Nicht einmal das Versprechen habe er abgegeben, den Kommissar noch am selben Tage zu entsenden, damit möglicherweise noch bis zum Sonntag, den 10. März, wo die entscheidende Revierkonferenz stattfand, irgendein Erfolg zu verzeichnen wäre. Man wisse bis heute nicht, ob und wann der Kommissar im Revier gewesen und evtl. mit welchem Erfolge.

Wie sehr man auf seiten des Verbandes, wie des Dreibundes überhaupt, darauf bedacht gewesen ist, den Streik zu vermeiden, wenn nur einige Erfolge garantiert worden wären, gehe daraus hervor, daß Sachse wenigstens eine etwa 10prozentige Lohnerhöhung herauszuschlagen bestrebt war. (Eine Aussage, die Giesberts als richtig bestätigte. D. V.) Aber noch mehr sei geschehen, um das äußerste möglichst zu verhüten. Als in der Konferenz die Absicht laut wurde, über das Resultat das nötigste durch die Presse bekanntzugeben, habe er (Hue) davor gewarnt. Er habe geltend gemacht, daß die Zechenherren sich in ihrer ablehnenden Haltung versteifen

Digitized by Google

würden, wenn die Sache den Anschein bekomme, als ob der Minister sich habe breitschlagen lassen, auf die Unternehmer einzuwirken. Man möge deshalb lieber absolutes Stillschweigen beobachten. So sei denn auch beschlossen worden. Am anderen Tage habe jedoch der „Berl. Lok.-Anz." einen ausführlichen und zutreffenden Bericht über die Konferenz gebracht. Nach Lage der Dinge — der Minister habe offiziell auf das bestimmteste erklärt, daß er so wenig wie Berghauptmann v. Velsen in Betracht komme — könnten nur Giesberts oder Behrens — direkt oder indirekt — als Gewährsmänner in Frage kommen.

Herr Giesberts ließ hierbei den Zwischenruf fallen: „Unerhört", worauf auch Hankamer und Bell lebendig wurden und heftig protestierten. Hue wiederholte aber mit aller Bestimmtheit, daß nach Lage der Dinge und nach seiner Ueberzeugung ein anderer Schluß gar nicht möglich sei. Wenn Herr Giesberts bestreite, irgend etwas damit zu tun zu haben, so bleibe Herr Behrens übrig.

Nachdem Herr Giesberts noch bestätigte, daß der Berghauptmann v. Velsen in der Konferenz auf Befragen, ob er als Chef der fiskalischen Gruben dann nicht mit einer Zusage ein gutes Beispiel geben wolle, erklärt habe, er könne keinerlei Versprechungen machen, war die Beweisaufnahme im wesentlichen beendet.

Dem Vertreter der Kläger, Rechtsanwalt Herzfeld, war es nach der „Beweisführung" des Angeklagten ein leichtes, darzutun, daß der Beweis, soweit er versucht worden war zu erbringen, gänzlich mißlungen sei und daß deshalb Verurteilung in allen drei Punkten aus §§ 186 und 185 St.G.B. erfolgen müsse. Daß der Verteidiger Dr. Bell sich alle erdenkliche Mühe gab, die völlig verlorene Position zu retten, versteht sich von selbst. Weniger verständlich war die Kühnheit, mit der er die Beweisaufnahme für die Freisprechung seines Klienten zu fruktifizieren versuchte, wobei er es an scharfen Angriffen und verdächtigenden Unterstellungen gegenüber den Zeugen Husemann und besonders Hue nicht fehlen ließ. Was ihm eine Rüge des Vorsitzenden eintrug. Immer wieder suchte Herr Bell glauben zu machen, daß sein Klient ja nur in — Abwehr gehandelt habe. Zudem reklamierte er den Schutz des § 193 als selbstverständlich.

Das Gericht erkannte, wie bereits eingangs berichtet. Begründend führte der Richter aus, daß die drei Artikel schwere Beleidigungen enthielten. Auch der Vorwurf der Bestechlichkeit der Verbandsführer sei darin erhoben. Der Wahrheitsbeweis sei, soweit er angetreten wurde, mißlungen. Dem Beklagten komme lediglich die Erregung zugute, in der er sich in jener Zeit befunden habe. In der Form sei er aber auch viel zu weit gegangen. § 193 könne nicht in Frage kommen. Der Beklagte habe weder als Führer der Centrumspartei, noch als Redakteur, noch als Freund des Herrn Giesberts — der in einem nicht vom Verbandsvorstand, sondern von der sozialdemokratischen Partei Essens nach dem Streik herausgegebenen Flugblatt angegriffen worden sein soll — das Recht, so zu handeln wie er getan.

Die Bedeutung des Prozesses liegt natürlich weniger in dem Urteil, als in dem, was die Verhandlung ergeben hat. Das Resultat der Verhandlung ist derart, daß man nur wiederholen kann: Es ist gut, daß die christlichen Verdächtigungen und Verleumdungen einer gerichtlichen Nachprüfung unterbreitet worden sind.

Zur Geschichte des Bergarbeiterstreiks von 1912, wie zur Charakteristik der Rolle, die der christliche Gewerkverein der Bergarbeiter dabei gespielt hat, stellt das sachliche Ergebnis des Prozesses jedenfalls einen sehr wertvollen, authentischen Beitrag dar.

Paul Wolf, Essen.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 24 des „Corr.-Blatt" wird die **„Arbeiterrechts-Beilage" Nr. 6** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

„Volksfürsorge".

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft.

Zur Leitung des von uns zu errichtenden

literarischen Bureaus

suchen wir per sofort oder zum baldigen Antritt eine durchaus befähigte Kraft.

Meldungen mit Angaben der bisherigen Tätigkeit und der Gehaltsansprüche bitten wir bis zum 22. Juni zu richten an den

Vorstand der Volksfürsorge,
Hamburg, Beim Strohhause 32.

Rechnungsführer für Berlin gesucht.

Für das am 1. Juli d. J. ins Leben tretende Versicherungsunternehmen „Volksfürsorge" ist für Berlin die Stelle eines

Rechnungsführers

zu besetzen. Gesucht wird eine Kraft, die über organisatorische Fähigkeiten verfügt, Kassenwesen und Buchführung beherrscht, zur Führung der Registratur geeignet ist und einem Bureau selbständig vorzustehen vermag. Kenntnisse der Verhältnisse Groß-Berlins möglichst erwünscht.

Anfangsgehalt 3000 Mk. Eventuelle anderweite Dienstjahre können in Anrechnung gebracht werden.

Bewerbungen sind bis zum 14. Juni mit der Aufschrift „Bewerbung zum Rechnungsführer" an den Unterzeichneten zu richten.

Die Anstellung soll möglichst sofort erfolgen.

Die Verwaltungskommission Berlin der „Volksfürsorge".
I. A.: Adolf Ritter, Vorsitzender, Engelufer 15.

Ein Beamter für Statistik gesucht.

Für das **Bureau der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands** wird zum möglichst baldigen Antritt ein Beamter gesucht, der mit **statistischen Arbeiten** und deren **textlicher Bearbeitung** durchaus vertraut ist.

Bewerber wollen unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit auf statistischem Gebiete, sowie ihrer Gehaltsansprüche bis spätestens zum **20. Juni d. J.** ihre Gesuche schriftlich bei dem Unterzeichneten einreichen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 24. 23. Jahrgang. Berlin, den 14. Juni 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Eine Geschichte des Sozialismus in England. II. . 353
Gesetzgebung und Verwaltung. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten usw. 355
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. VIII. — Aus den deutschen Gewerkschaften 357
Kongresse. 13. Verbandstag der Schiffszimmerer. — Der 6. Verbandstag des Centralverbandes der Fleischer 361
Lohnbewegungen u. Streiks. Die Tariferneuerung im Baugewerbe. II. (Schluß). — 3700 Metallarbeiter in Stuttgart im Ausstand 363
Privatversicherung. Die „Wilhelma", die Gewerkschaften und die „Volksfürsorge" 367
Gewerbegerichtliches. An die Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte! (Arbeiterbeisitzer) 368
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Für die Verbandsexpeditionen 368
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 6.**

Eine Geschichte des Sozialismus in England.

II.

Zwölf Jahre vor dem Erscheinen von Ricardos Hauptwerk und 17 Jahre vor dem Erscheinen der ersten Schrift, die aus Ricardos Werttheorie sozialistische Folgerungen zog, schrieb Charles Hall bereits:

„Reichtum kann erworben werden durch Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, die entweder Güter erzeugen oder sie austauschen. Die Güter werden erzeugt von Landarbeitern und Manufakturarbeitern, denen sie für weniger, als sie wert sind, abgekauft werden. Aus dem Unterschied zwischen Lohn und Wert entsteht der Profit, in den sich Grundbesitzer, Pächter, Unternehmer und Händler teilen. Das Mittel, das sie befähigt, einen Teil des Arbeitsertrages zu erhalten, ist das Kapital oder derjenige Teil der Güter, den der Unternehmer dem Arbeiter in Form von Material und Lohn liefert, um ihn in den Stand zu setzen, mehr Güter zu produzieren. Aber auch die Güter, die das Kapital ausmachen, sind die Produkte der Arbeit der Armen."

Hier haben wir schon vollständig, wenn auch in unentwickelter Form die Grundgedanken der Marxschen Mehrwertstheorie. Hinsichtlich des Ausdrucks „Arbeit der Armen" sei einflechtend bemerkt, daß die englische Sprache zwei begrifflich streng unterschiedene Worte für arm hat. Der Besitzlose schlechthin, der von seiner Arbeit lebt, aber aus ihr nur ein karges Einkommen zieht, ist „a poor", der zum Almosenempfänger herabgesunkene, mehr oder weniger verkommene Besitzlose dagegen ist „a pauper". Hall sagt im vorzitierten Satz: „labour of the poor", er meint die Arbeit von Besitzlosen im allgemeinen, d. h. von Proletariern, wie wir heute dieses Wort brauchen.

Auch in bezug auf den berühmten Arbeitsvertrag zwischen Kapitalist und Lohnarbeiter findet man bei Hall im Kern schon die sehr viel später in die Sozialwissenschaft übergegangene Kritik dieses Verhältnisses. Er schreibt:

„Warum aber, könnte man fragen, gehen die Armen ein derartiges Verhältnis ein? Der Vertrag zwischen den beiden Parteien ist nichts weniger als freiwillig. Der Unternehmer besitzt in seinem Reichtum die Gewalt, den Arbeiter zu zwingen, für ihn zu arbeiten und ihm einen Teil des Arbeitsertrages abzuliefern. Die Armen haben keine Wahl; sie müssen die Bedingungen des Unternehmers annehmen oder versuchen, ohne Lebensmittel auszukommen. Es herrscht also absoluter Zwang auf seiten des Herrn und absolute Notwendigkeit auf seiten des Arbeiters."

Aus diesem Unterschied der Bedingungen folge ein absoluter Gegensatz der Interessen von reich und arm, d. h., in der Sprache unserer Zeit, zwischen Kapitalist und Lohnarbeiter. Und zwar sei der Gegensatz ein zweifacher. Erstens könne Reichtum als Mittel ökonomischer Gewalt „nicht existieren ohne die Sklaverei der Armut" — heute würden wir sagen Lohnsklaverei —, und zweitens sei es das Interesse des Reichen, der Arbeit kauft, viel Arbeit für wenig Lohn zu erhalten, dagegen das Interesse des Arbeiters, wenig Arbeit für viel Lohn zu liefern. Ein Ausgleich dieses Gegensatzes durch die Konkurrenz finde aber nicht statt, da die Reichen sich zu dem Zweck verbinden könnten, die Löhne herabzudrücken und die Arbeitszeit zu verlängern, den Arbeitern jedoch die Koalition verboten sei. Bei Arbeitseinstellungen zwinge der Hunger und im Fall von Unruhen Militärgewalt die Arbeiter, sich den Bedingungen der Fabrikanten zu unterwerfen.

Als Hall dies schrieb, waren in England die Arbeiterkoalitionen durch das Verschwörungsgesetz vom Jahre 1799/1800 verboten und mit ungemein schweren Strafen bedroht. Bei individuellem Handel des Arbeiters mit dem Kapitalisten um den Arbeitslohn ist aber in der Tat der Arbeiter für gewöhnlich der Schwächere, strebt der Lohn dahin, dem Arbeiter nur das zum Leben absolut Notwendige einzutragen.

Wie sehr Hall in seiner Gesellschaftskritik sich den Sozialisten nähert, welche den Gegensatz zwischen

Digitized by Google

Kapitalist und Lohnarbeiter zum Grundpfeiler der sozialistischen Umwälzungsbestrebungen machen, geht ferner daraus hervor, daß er auf die Frage, die er sich selbst stellt, was die Arbeiter mehr bedrücke: das private Bodeneigentum oder das Aufkommen der Manufakturen — welch letzteres Wort bei ihm nur ein anderer Ausdruck für kapitalistische Produktion ist —, die Antwort gibt: soweit man die beiden trennen könne — man beachte diesen feinen, echt wissenschaftlichen Vorbehalt —, sei die kapitalistische Produktion das größere Uebel für die Arbeiter. Sie habe die Unterdrückung der Arbeiter vollendet und mache den Reichtum der Besitzenden immer mehr anschwellen. Dann heißt es weiterhin bei ihm:

„Die Vermehrung des Reichtums geht Hand in Hand mit einer Vermehrung der Zahl der Armen, denn die Mittelschichten, die sich noch einigermaßen oberhalb der Linie der Armut halten konnten, sinken unter diese Linie. Die Armen aber sinken noch tiefer, da mit dem Wachsen des Reichtums auch die Ansprüche der Reichen und ihre Bedürfnisse nach Verfeinerungen und Luxusgegenständen wachsen, wodurch die Arbeit anstrengender und länger wird. Die Gegensätze verschärfen sich hierdurch derart, daß zu befürchten ist, die Armen könnten schließlich gewaltsame Versuche machen, sich von dem auf ihnen lastenden Druck zu befreien. Diese Versuche würden von den Reichen mit Repressivmaßregeln beantwortet werden."

Sollte man nicht meinen, man habe eine bloße Umschreibung der bekanntesten theoretischen Sätze des Erfurter Programms vor sich?

Aber von hier ab nehmen die Deduktionen Halls einen anderen Weg als die Marxsche Lehre. Im Jahre 1805 konnte selbst ein Denker von seiner Geistesschärfe noch nicht an einen Sieg der Arbeiter als Klasse denken. Der geistige und moralische Tiefstand der damaligen Arbeiterklasse Englands schloß dies aus. Vom Aufstand der Arbeiter befürchtet Hall daher nur gewalttätige Unterdrückung dieser durch die Reichen und die Errichtung einer Militärherrschaft, wie sie das soeben in Frankreich zustande gekommene Kaiserreich Napoleons I. zu bringen drohte. Nicht daß Hall den Krieg, den England damals mit Frankreich führte, irgendwie gutgeheißen hätte. Die Antijakobinerkriege, die England damals führte, sind ihm *verkappte Kriege der Reichen gegen die Armen*. Die Herrschenden und Reichen hätten diese Kriege angezettelt, weil sie fürchteten, der Erfolg der französischen Revolution werde deren Ausbreitung über den Rest von Europa zur Folge haben. Auch folgende Stelle Halls liest sich wie ein Stück aus unseren Tagen:

„Um diesen Erfolg zu verhindern, griffen die Reichen zum Krieg gegen Frankreich und zwangen die Armen, die Möglichkeit einer Besserung ihrer Lage zu vernichten. Es schneidet einem ins Herz, wenn man dies alles bedenkt. Die Armen selber mußten ihre Hoffnungen zerschlagen und obendrein sich noch die Lasten dieses schrecklichen Unternehmens aufbürden. Die Reichen kennen den Nutzen des Krieges sehr wohl. Deshalb ist es ihr Bemühen, schon den Schulkindern den Kriegsgeist einzuimpfen. Die Geschichtsbücher sind voll von Kriegsschilderungen. Den Krieg nennen sie prächtig, glänzend und erhebend; sie preisen die Helden und die Heldentaten, das heißt die blutigen Krieger und das Blutvergießen und die Schlächter. Sie vermeiden es aber sorgfältig, die schrecklichen Szenen zu schildern, die der Krieg hinterläßt: die zerfetzten Leiber, das herzbrechende Stöhnen der Verwundeten, die Haufen von Leichen und die gefüllten Hospitäler."

Da Hall an keine proletarische Revolution denken konnte und der Kapitalismus nicht schlechthin abzuschaffen war, beschränkt auch dieser geniale Denker in seinen positiven Vorschlägen sich auf kleinbürgerliche bodenreformerische Maßnahmen. Die Luxusindustrien und die Einrichtung des Erbrechts der Erstgeborenen, die Familienfideikommisse, sollten verboten werden. In weiterer Folge schwebt Hall ein Zustand vor, wo der Boden der Gesamtheit gehört und von Kleinbetrieben bewirtet wird und wo auch die gewerbliche Produktion vereinfacht und individualisiert ist, eine Perspektive, die ihn als Sozialisten in die Mitte zwischen John Ruskin und William Morris stellt. Seine Schrift blieb viele Jahre unbeachtet. Ihre Veröffentlichung war in eine ungünstige Zeit gefallen, und dem Verfasser fehlten die Mittel, durch Inserate und Propaganda das größere Publikum für sie zu interessieren. Erst nach seinem, gegen 1820 erfolgten Tode fand sein Buch in sozialistischen Kreisen größere Verbreitung. Da man dort aber für andere Reformen sich begeisterte, als Hall sie vorgeschlagen hatte, ward er wenig zitiert, wie denn überhaupt das Zitieren behufs Feststellung der Quellen, aus denen man Ideen geschöpft, noch wenig Sitte war. Auch um Halls Entwickelungsgang und Lebensschicksale kümmerten sich die damalige Generation und spätere Generationen wenig, so daß bis zum Erscheinen des Beerschen Buches nur einige wenige Andeutungen aus der Feder des der Schule Robert Owens angehörenden Schriftstellers John Minter Morgan über ihn notdürftige Auskunft gaben. Erst Beers Nachforschungen ist es gelungen, etwas mehr über diesen unzweifelhaft bedeutenden Mann zu ermitteln, der, wie so viele Bahnbrecher auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften, dem ärztlichen Berufe angehörte, aber viel zu sehr Ideologe war, um es durch seine medizinische Praxis zu materiellem Wohlstand zu bringen. Er starb gegen 1820 im 80. Lebensjahr als Schuldgefangener, bis zuletzt geistig frisch, guter Kenner der klassischen Literatur und nach Morgans Zeugnis ganz besonders wohlbeschlagen in den Naturwissenschaften.

Hall berechnete für den Anfang des 19. Jahrhunderts den durchschnittlichen Lohn des englischen Arbeiters auf 500 Mk. im Jahr, das gesamte Jahreseinkommen der englischen Arbeiterklasse auf 800 Millionen Mark, bei einem Ertragswert der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion Englands von 6¼ Milliarden Mark, so daß also auf die Arbeiterklasse nur ein Achtel des Ertrages der englischen Arbeit komme. „Acht Zehntel der Nation erhalten ein Achtel, zwei Zehntel der Nation erhalten sieben Achtel," ruft er aus und setzt hinzu: „und jene sind die Erzeuger des Reichtums!" Etwas — aber nicht viel — höher berechnete 9 Jahre später, nämlich 1814, den Anteil der Arbeiter am Nationaleinkommen der Schriftsteller Patrick *Colquhoun* (sprich: kohuhn), und da dieser in der offiziellen Wissenschaft gutes Ansehen genoß, beriefen sich von da ab auf lange Zeit die sozialistischen Redner und Schriftsteller mit Vorliebe auf seine Zahlen, während ihre sozialen Folgerungen mittelbar oder unmittelbar von Hall beeinflußt sind.

Indes ist Hall nur einer unter einer ganzen Reihe von Schriftstellern, die in der Frühzeit des englischen Sozialismus die gegensätzlichen Interessen der Besitzenden und der Arbeiterklasse unter Bezugnahme auf die Fragen von Lohn, Profit, Rente und

Digitized by Google

Zins in der denkbar schärfsten Fassung formulierten. Die Zitate, die Beer aus dieser Literatur erbringt, werden den meisten deutschen Lesern sehr überraschend kommen. Denn so sehr z. B. Karl Marx bedacht war, die Schriftsteller zu zitieren, welche die von ihm zu einer einheitlichen Theorie verarbeiteten Ideen zuerst ausgesprochen hatten, so ist ihm doch, wie wir jetzt sehen, manche hierhin gehörige wichtige Stimme entgangen. Die Literatur, auf die Marx Bezug nimmt, gehört eben zumeist schon nicht mehr der ersten Phase des englischen Sozialismus der kapitalistischen Epoche an. Manche der Schriften dieser ersten Phase waren schon halb verschollen, als Marx-Engels sich dem Sozialismus zuwandten, und viele bedeutungsvolle Ausführungen von Sozialisten und Arbeiterführern jener ersten Zeit finden sich gar nicht in Büchern und Broschüren, sondern in Zeitungen und Zeitschriften niedergelegt.

Die Arbeiterpresse sowie die über die Arbeiterbewegung Auskunft gebenden Zeitungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind von Beer mit jener Sorgfalt durchgearbeitet worden, die wir nur dort finden, wo wirkliche Liebe zu dem Gegenstand der Forschung vorhanden ist, und groß ist seine Ausbeute an Urkunden, die für die Geschichtschreibung des Sozialismus von Bedeutung sind. Was die Leser des „Corr.-Bl." in Beers Buch besonders interessieren wird, sind dessen Feststellungen über die Beziehungen der aufkommenden Gewerkschaftsbewegung zur politischen Arbeiterbewegung Englands. Es wäre große Uebertreibung, zu sagen, daß Beers Buch die Webbsche Geschichte des Trade-Unionismus überflüssig mache. Diese wird gegen alle Anfeindungen ihren Platz als das noch immer bei weitem beste Buch über diesen Gegenstand behaupten. Es ist aber durchaus nicht zuviel gesagt, daß Beer sie in verschiedener Hinsicht dankenswert ergänzt und sie auch in manchen nicht gleichgiltigen Einzelheiten berichtigt. Dies gilt nun ganz besonders von den Beziehungen der gewerkschaftlichen zur politischen Arbeiterbewegung in der Zeit vor und während der Chartistenbewegung.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten usw.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat am 9. März 1913 Bestimmungen erlassen, durch die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien teilweise beschränkt wird. Und zwar darf in solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammer und dergleichen), Knaben unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Der Bundesrat kann aber Ausnahmen zulassen, so daß hier die Einheitlichkeit durchbrochen wird.

In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoffe gearbeitet wird, darf Arbeitern unter sechzehn Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiter unter sechzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

Mit Schleifarbeiten dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen unter sechzehn Jahren nicht beschäftigt werden. Mit denjenigen Schleifarbeiten, bei denen die Glaswaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch Arbeiterinnen über sechzehn Jahren nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von ihrer Verwendung beim Trockenschleifen kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, sofern durch zweckentsprechende Betriebsanlagen für eine ständig wirksame Staubaufsaugung gesorgt ist. Junge Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen, soweit deren Beschäftigung nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Es handelt sich hier um eine ähnliche Vorschrift, wie sie der Bundesrat für jugendliche Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen hat. Gleich diesen werden die jugendlichen Arbeiter in Glashütten usw. die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst tragen müssen, da die Verordnung keine Bestimmungen enthält, nach denen die Kosten von anderer Seite getragen werden müssen.

Neben den genannten Beschränkungen kann die zuständige Behörde auf Grund der §§ 120 d, 120 f, Abs. 2 der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, besonders der jugendlichen Arbeiter, treffen. Jene Bestimmungen der Gewerbeordnung werden also von der Bundesratsverordnung nicht berührt.

Neben diesen geringen Verbesserungen sieht die Verordnung leider auch Verschlechterungen des bisherigen, durch den § 136 der Gewerbeordnung geschaffenen Zustandes vor. Es können nämlich in Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glühofen) die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben: Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch solchen Betrieben, in denen die jungen Leute in achtstündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden und in denen die Beschäftigung der jungen Leute so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden ist, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen ist, auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen auch dann in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als viertelstündiger Dauer sind; eine der

Digitized by Google

Unterbrechungen muß jedoch auch in diesem Falle mindestens eine halbe Stunde dauern. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Dauer der den jungen Leuten zwischen je zwei Arbeitsschichten gewährten Ruhezeit in Tafelglashütten mindestens vierundzwanzig Stunden, in Hohlglashütten mindestens sechzehn Stunden beträgt. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jungen Leute zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt. Während der Pausen für Erwachsene dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Diese Bestimmung gilt für alle nicht ausdrücklich hervorgehobenen Betriebe, für die besondere Bestimmungen vorgesehen sind. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen. Diese Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinanderfolgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

Außerdem dürfen in Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glühofen) die Bestimmungen des § 135 Abs. 3, § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben: Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als eine Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde betragen. In der Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch hier junge Leute nicht beschäftigt werden. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die mindestens die Dauer der letzten Schicht erreicht. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten gestattet, wenn die jungen Leute vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendeten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

Diese Ausnahmen finden keine Anwendung auf alle Arbeiten an Streckösen, auf die Herstellung von Spiegel-, Roh-, Draht-, Kathedralglas und dergleichen durch Auswalzen flüssiger Glasmasse auf Platten oder Tischen, auf die Arbeit an Maschinen, die Glasmasse automatisch zu Flaschen oder Tafelglas verarbeiten. Des ferneren finden die für Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, zugelassenen Ausnahmen keine Anwendung auf Glashütten, in denen Weißhohlglas einschließlich der Beleuchtungsgegenstände und der sogenannten Flakons hergestellt wird. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, darf jedoch abweichend von den Bestimmungen des § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Gesamtdauer der Pausen für die jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren bei den Arbeiten vor den Oefen auf eine Stunde beschränkt werden, wenn die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht mehr als zehn Stunden beträgt, und auf ein und eine halbe Stunde, wenn die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht mehr als elf Stunden beträgt. Unterbrechungen der Arbeit, die weniger als eine Viertelstunde dauern, werden auf die Pausen nicht angerechnet. Die Landescentralbehörden sind ermächtigt, einzelnen Weißhohlglashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, auf Antrag widerruflich zu gestatten, daß die Arbeitszeit der jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, abweichend von den Bestimmungen des § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung, vor sechs Uhr, jedoch nicht vor vier Uhr morgens beginnt, wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies erwünscht erscheinen lassen.

Für Glashütten, die von den durch die Verordnung vorgesehenen Einschränkungen der §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung: Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden. Das Verzeichnis braucht in Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, für die bei Arbeiten vor dem Ofen beschäftigten jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle beizufügen, aus der die Nummer der Arbeitsschicht, Datum und Tageszeit des Beginns der Schicht, Datum und Tageszeit der Pausen sowie deren Dauer in Minuten, Datum und Tageszeit des Endes der Schicht, sowie der Name desjenigen, der die Eintragungen bewirkt, ersichtlich sein muß. Die Eintragungen in diese Tabelle sind während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht zu bewirken. Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Von der Führung der Tabelle können einzelne Hütten durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für solche im einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbunden werden, bei denen für die jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig Pausen eintreten, die für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen müssen, und bei denen Arbeitsunterbrechungen von weniger als eine Viertelstunde auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen; eine der Arbeitspausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern. Ueber diejenigen Hütten, die hiernach von der Tabellenführung entbunden sind, muß die höhere Verwaltungsbehörde ein Verzeichnis führen, aus dem die laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligun-

Digitized by Google

gen, die Bezeichnung des Betriebes, der Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, der Betriebssitz, die Gesamtzahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter, der Datum der Ausnahmebewilligung und der Aktenvermerk, die Zahl der jungen Leute, für die die Ausnahme bewilligt ist, die Dauer der Arbeitsschichten dieser jungen Leute und die Art der Beschäftigung der jungen Leute ersichtlich ist. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landescentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

In Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie in Sandbläsereien muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie auf Grund der §§ 120e, 139a der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten usw. beschränken, wiedergibt. In denjenigen Glashütten, in denen auf Grund dieser Verordnung die beschränkenden Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung zum Teil außer Kraft gesetzt sind, müssen auch die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung auf der Tafel enthalten sein. Die Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft und gilt fünf Jahre. Diejenigen jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, die zur Zeit der Veröffentlichung der Verordnung bei Arbeiten an Streköfen und Arbeiten an Maschinen, die Glasmasse automatisch zu Flaschen oder Tafelglas verarbeiten, beschäftigt sind, dürfen in der bisherigen Weise weiterbeschäftigt werden. Mck.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

VIII.

Papier- und Lederindustrie.

In dieser Industriegruppe führen wir die Organisationsgebiete der Verbände der Buchbinder, Lederarbeiter, Sattler und Portefeuiller. Ein einheitliches Bild der wirtschaftlichen Lage läßt sich bei dieser Zusammensetzung der Gruppe nicht geben. Die Papierfabrikation müssen wir außerdem hier ausscheiden, weil sie zum Gebiete der Fabrikarbeiter gehört.

Im Buchbindereigewerbe wollen die Klagen über eine ungünstige Entwickelung nicht verstummen, obgleich manches davon übertrieben scheint. Die fabrikmäßig betriebene Großbuchbinderei klagt über die große Konkurrenz und den „ungesunden Wettbewerb" der Großbetriebe untereinander, während die handwerksmäßig betriebene Buchbinderei sich gegen die Konkurrenz der Großbuchbinderei wendet, die sich neuerdings auch auf handgearbeitete Kunsteinbände verlege. Diese Widersprüche beruhen nun einmal in der technischen Entwickelung und können nur durch organisatorische Maßnahmen gemildert werden. Den industriellen Großbetrieb von der feineren Handarbeit fernzuhalten, wird aber auch auf organisatorischem Wege nicht gelingen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Großbetrieb die größeren Voraussetzungen auch auf diesem Gebiete hat. Im übrigen waren die Beschäftigungsverhältnisse in der Buchbinderei im Jahre 1912 als normal anzusehen, die Arbeitslosenziffer des Buchbinderverbandes erreichte nur im zweiten Quartal volle drei Prozent, während sie in den übrigen Quartalen niedriger war.

In der Lederindustrie war die Konjunktur gut. Auch die Handschuhfabrikation war recht gut beschäftigt und ihre Ausfuhr an Glacéhandschuhen stieg um 249 Doppelzentner im Werte von 2 074 000 Mark gegenüber dem Vorjahre. Der Export der Weißgerberei an Glacéleder stieg ebenfalls, und zwar der Menge nach um 1529 Doppelzentner im Werte von 1 684 000 Mk. Die Geschäftsergebnisse der Gerbereien waren trotz des gesteigerten Absatzes nicht so glänzend, als angenommen werden könnte; die enorme Preissteigerung der Rohmaterialien (Häute, Felle) beeinträchtigte die Abschlüsse. 22 lederindustrielle Gesellschaften, die über ein Aktienkapital von 129,5 Millionen verfügten, konnten im Geschäftsjahre 1911/12 eine Durchschnittsdividende von 6,1 Prozent ausschütten gegen 7,3 Proz. im Vorjahre. Der Rückgang der durchschnittlich verteilten Dividende ist lediglich auf gesteigerte Rohmaterialienpreise zurückzuführen. Inzwischen haben die Lederfabrikanten allerdings ebenfalls Preiserhöhungen vorgenommen.

Im Sattler- und Portefeuillesgewerbe war die Geschäftslage ebenfalls recht lebhaft. Die Arbeitslosenziffern des Verbandes bewegten sich zwischen 1,3 und 3,4 Proz.

Ueber die organisatorische Entwickelung der drei Verbände liegen uns folgende Zahlen vor. Die Sattler und Portefeuiller steigerten ihre Mitgliederzahl von 13 819 auf 14 345. Die Verbandseinnahmen betrugen 419 218 Mk., die Ausgaben 343 101 Mk. Für Unterstützungen wurden 193 553 Mark verausgabt, davon entfielen u. a. 52 306 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung, 57 073 Mk. auf Krankenunterstützung und 58 900 Mk. auf Streikunterstützung. Das Verbandsvermögen stieg auf 556 709 Mk., davon in der Hauptkasse 372 144 Mk.

An Lohnbewegungen wurden 82 in 195 Betrieben geführt, die Zahl der beteiligten Personen betrug 3542. In 31 Fällen kam es zur Arbeitseinstellung. Bei den 82 Bewegungen erzielten: 1211 Personen eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 2402 Stunden, 2076 Personen eine wöchentliche Lohnerhöhung von 4190 Mk., 1192 Personen Zuschläge für Ueberstunden, 988 Personen für Sonntagsarbeit, 1648 Personen sonstige Verbesserungen, 1517 Personen tarifliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, 113 Personen die Abwehr von Lohnreduzierungen in Höhe von 736 Mk., 148 Personen die Abwehr sonstiger Verschlechterungen. Am Jahresschluß 1912 bestanden 70 Tarifverträge, die für 734 Betriebe mit 12 358 Beschäftigten Geltung hatten. Am bedeutsamsten waren die 21 Verträge für die Lederwarenbranche, die die Arbeitsverhältnisse für 496 Betriebe mit 9862 Beschäftigten regelten. Von dem großen Einfluß des Verbandes auf die Arbeitsverhältnisse zeugt der Umstand, daß die in den Verträgen festgelegte kürzeste Arbeitszeit für 679 Betriebe mit 11 667 Beschäftigten 9 Stunden oder weniger betrug, während nur für 55 Betriebe mit 691 Beschäftigten eine längere als 9stündige Arbeitszeit vorgesehen war. Längere als 57 Stunden Arbeitszeit wöchentlich war vertraglich festgelegt für nur 42 Personen in 3 Betrieben. Die Sattler und Portefeuiller gehören demnach zu den Pionieren der deutschen Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung.

Der Verband der Lederarbeiter steigerte seine Mitgliederzahl von 15 091 auf 15 693. Die

Digitized by Google

Mitgliederbewegung war in den ersten drei Quartalen schwankend und erst im vierten Quartal setzte eine Aufwärtsbewegung ein. Eine statistische Untersuchung der Organisationsverhältnisse im Verbandsgebiet ergibt, daß noch recht viel an organisatorischer Arbeit zu leisten übrig bleibt. Demnach waren in 1097 Betrieben 47 545 Arbeiter beschäftigt. Von diesen waren im Lederarbeiterverband 15 693 organisiert, im Fabrikarbeiterverband 1158, in anderen freien Gewerkschaften 565, bei den Hirsch-Dunckerschen 299 und den Christlichen 260. Insgesamt also 17 968 Organisierte und 30 664 Unorganisierte.

Die Jahreseinnahme des Verbandes betrug 475 355 Mk., davon an ordentlichen Mitgliederbeiträgen 445 084 Mk. Die Ausgabe betrug 349 678 Mark; das Gesamtvermögen bezifferte sich auf 143 248 Mk. nach Abzug der im Jahre 1911 aufgenommenen Darlehen. Von den Ausgaben entfielen auf Streiks und Gemaßregeltenunterstützung 31 783 Mark, Erwerbslosenunterstützung 154 287 Mk., sonstige Unterstützungen 15 644 Mk., Verbandsorgan 24 663 Mk. und auf Agitation 32 589 Mk.

Im Berichtsjahre wurden 99 Lohnbewegungen geführt, die sich auf 67 Orte, 182 Betriebe mit 6424 Beschäftigten erstreckten. Von den gesamten Lohnbewegungen konnten 88 ohne Arbeitseinstellung beigelegt werden. Erzielt wurde durch die Lohnbewegungen und Streiks für 4132 Personen eine Lohnerhöhung von zusammen 6368 Mk. = 1,54 Mk. pro Kopf und Woche sowie eine Arbeitszeitverkürzung für 2980 Personen von zusammen 5735 Stunden wöchentlich oder 1¼ Stunden pro Person.

Der Buchbinderverband erhöhte seine Mitgliederzahl von 30 755 auf 33 428. Seine Jahreseinnahmen betrugen 940 160 Mk., die Ausgaben 661 405 Mk. Für Arbeitslosenunterstützung verausgabte der Verband 180 746 Mk., Krankenunterstützung 91 817 Mk., Streiks 71 005 Mk., für Gemaßregeltenunterstützung 16 288 Mk. Die Gesamtausgaben für Unterstützungszwecke beliefen sich auf 390 551 Mk. Dazu kommen u. a. für Bildungszwecke 40 550 Mk., Agitation 20 141 Mk. usw. Das Verbandsvermögen war auf 1 135 076 Mk. angewachsen.

Graphische Gewerbe.

Die wirtschaftliche Lage in diesen Gewerben war nicht einheitlich. Während aus dem Buchdruckgewerbe über eine relativ gute Beschäftigung berichtet wird, wollen die Klagen im Steindruckgewerbe nicht verstummen. Nach dem Abschluß des großen Kampfes der Lithographen und Steindrucker Ende Januar 1912 dauerte es noch mehrere Wochen, in einzelnen Orten sogar Monate, bevor die Beschäftigung wieder ihren normalen Gang aufnahm. Die Unternehmer schieben noch nachträglich den Arbeitern die Schuld in die Schuhe, weil durch den „Streik" die Jahresmuster nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnten und dadurch der Absatz ungünstig beeinflußt wurde. Die Wortführer der Unternehmer vergessen aber dabei mitzuteilen, daß zu dem Streik der Gehilfen in Leipzig und einigen anderen Städten die Aussperrung in den anderen Orten kam. Soweit also die viermonatige Arbeitseinstellung, die erst im Januar 1912 ihr Ende erreichte, den Geschäftsgang des Berichtsjahres ungünstig beeinflußte, so haben die Unternehmer dieses in hervorragendem Maße ihrer eigenen Organisation zu verdanken, die einen früheren Abschluß des Kampfes durch ihre Haltung nicht nur verhinderte, sondern ihm durch die Aussperrung auch einen größeren Umfang gab. Wichtiger aber als der Kampf für die Geschäftslage im Jahre 1912 scheinen uns die technischen Veränderungen im Produktionsprozeß des Gewerbes sowie die Modeschwankungen und nicht zuletzt die Gestaltung des Auslandsmarktes zu sein. Das deutsche Steindruckgewerbe ist das Opfer der deutschen Zollpolitik geworden, der Auslandsmarkt wird ihm immer mehr verschlossen und die Konkurrenz auf dem Inlandsmarkte wird dadurch um so intensiver. Billige Massenware findet zwar Absatz, aber zu ihrer Herstellung bedarf es technischer Aenderungen, die das ganze Gewerbe umkrempeln. Der aus den kostbaren neuen Maschinen erwartete Nutzen tritt infolge der Konkurrenz im gewünschten Maße nicht ein, die Anschaffungskosten machen sich so schnell wie erhofft nicht bezahlt. Anstatt aber dieser kritischen Lage mit der Gehilfenschaft gemeinsam zu begegnen zu suchen, wenigstens soweit das möglich ist, lehnt der Schutzverband der Unternehmer solches Zusammengehen ab. Selbst sein eigenes Anerbieten nach dem damaligen Kampfe, die losen Vereinbarungen durch einen Centraltarif zu ersetzen, ließ er kurz darauf wieder fallen, ohne plausible Gründe dafür anzuführen. Und doch könnte ein centraler Tarifvertrag im Steindruckgewerbe sicherlich dazu beitragen, stabilere Verhältnisse zu schaffen. Die Schutzverbandsführer finden es aber zweckmäßiger, die großindustrielle Scharfmacherpolitik zu akzeptieren, anstatt eine friedliche Vertragspolitik zu verfolgen. Wir sind gewiß nicht Optimisten genug, um uns von einer solchen Vertragspolitik eine Vergestaltung der Absatzverhältnisse im Steindruckgewerbe zu versprechen, allein sie würde eine gewisse Stabilität zu sichern vermögen, die auch den Arbeitern zum Vorteil gereichen könnte. — Ueber die organisatorische Entwickelung des Verbandes der Lithographen und Steindrucker liegen uns keine Ziffern vor. Wir müssen daher auf die später erscheinenden Statistiken hinweisen.

Eine ruhige imposante Entwickelung weist der Verband der Buchdrucker auf. Weder die Angriffe der Scharfmacher noch die „christlichen" Versuche, die Organisation der deutschen Buchdrucker zu zersplittern und gegen den Ansturm der Scharfmacher wehrlos zu machen, hat die Entwickelung des Buchdruckerverbandes aufhalten können. Auch im Berichtsjahre stieg seine Mitgliederzahl von 64 793 auf 67 273. In dem einen Jahre allein hat demnach der Buchdruckerverband fast ebenso viel Mitglieder gewonnen als die „christliche" Zersplitterungsorganisation seit ihrem Bestehen.

Die Geschäftslage des Gewerbes war eine relativ günstige. Die Arbeitslosenziffern waren in der Regel geringer als im Vorjahre. Die Rentabilität der 92 Aktiengesellschaften erhöhte sich nach Calwer von 6,7 auf 6,9 Proz.; diese Ziffer ist jedoch für die Buchdruckereien nicht ausschlaggebend, weil in der Durchschnittsberechnung auch sonstige Gesellschaften der polygraphischen Gewerbe mit enthalten sind. Es wäre zweckmäßig, wenn Calwer seine Rentabilitätsziffern für die Gruppe Graphische Gewerbe spezialisieren würde, wie er das bei anderen Industriegruppen auch macht. Die großen Zeitungsunternehmungen haben jedenfalls erheblich größere Reingewinne herausgewirtschaftet. Der Buchdrucker-„Korrespondent" nennt sogar Gesellschaften mit Bruttogewinnen von 40 bis 60 Proz. des Aktienkapitals. Demgegenüber ist es bezeichnend, daß die Opposition gegen die Tarifgemeinschaft wesentlich von den Zeitungsbesitzern getragen wird.

Die technische Entwickelung im Buchdruckgewerbe macht von Jahr zu Jahr rapide Fortschritte.

Digitized by Google

Die Setzmaschine schien bereits an die Grenze höchster Vervollkommnung gelangt zu sein und schon werden neuere Verbesserungen berichtet, die noch mehr als bisher zur Brotlosmachung der Setzer beitragen können. Die Zusammenkoppelung der Setz- mit einer Schreibmaschine scheint das nächste Ziel der erfindungsreichen Techniker zu sein. Auf dem Gebiete der Druckmaschinen sind die Umwälzungen nicht minder großzügig. Daß sie auch hier auf die Einschränkung der Zahl beschäftigter Menschenhände hinauslaufen, versteht sich am Rande, aber die enormen Kapitalien, die diese Riesen der Maschinenbautechnik repräsentieren, lassen ihre Bedienung durch weniger qualifizierte Arbeitskräfte nicht zu. Die komplizierte Maschinerie erfordert die aufmerksamste und ihrer Verantwortung sich vollauf bewußte Bedienung, was für die Position der Arbeiterorganisation nicht ohne Bedeutung ist.

Das Berichtsjahr war auch das erste Jahr des neurevidierten Tarifs. Wie gewöhnlich war nach erfolgter Tarifrevision im Herbst 1911 eine scharfe Opposition gegen die Beschlüsse des Tarifausschusses entstanden. In der Gehilfenschaft wurden die Konzessionen bekämpft, die von den Gehilfenvertretern gegenüber der technischen Entwickelung gemacht werden mußten und die hinsichtlich der Zeitungsmaschinensetzer einer gewissen Rückwärtsrevidierung des Tarifs gleichkamen. Viel lebhafter war jedoch die Opposition im Unternehmerlager, wo Tendenzen sich bemerkbar machten, die nur eine Beseitigung des ganzen Tarifwerkes zum Ziel haben können. Es folgten auf diese Opposition jene Beschlüsse im Unternehmerlager, die die Ansammlung eines Kriegsfonds bezwecken und bereits zu Auseinandersetzungen im Tarifausschusse geführt haben. Trotz dieser Vorgänge kann festgestellt werden, daß die Tarifgemeinschaft auch im Berichtsjahre eine weitere Ausbreitung gefunden hat. In folgender Tabelle wird ihre fortschreitende Ausbreitung seit 1897, dem Beginn der neuen Tarifperiode im Buchdruckgewerbe, zahlenmäßig nachgewiesen:

1897:	1631	tariftr.	Firm. u.	18 340	Geh. in	469	Orten
1898:	2030	„	„ „	22 468	„ „	647	„
1899:	2704	„	„ „	27 449	„ „	880	„
1900:	3115	„	„ „	30 630	„ „	1002	„
1901:	3372	„	„ „	34 307	„ „	1030	„
1902:	3464	„	„ „	36 527	„ „	1043	„
1903:	4250	„	„ „	39 464	„ „	1315	„
1904:	4559	„	„ „	41 483	„ „	1382	„
1905:	5134	„	„ „	45 868	„ „	1552	„
1906:	5583	„	„ „	49 497	„ „	1659	„
1907:	6254	„	„ „	54 553	„ „	1803	„
1908:	6611	„	„ „	57 211	„ „	1942	„
1909:	6971	„	„ „	59 352	„ „	2007	„
1910:	7301	„	„ „	61 627	„ „	2093	„
1911:	7659	„	„ „	63 062	„ „	2158	„
1912:	8051	„	„ „	66 976	„ „	2242	„

Der Tarifrevision ist demnach eine noch forciertere Ausbreitung des Vertrages als in der letzten Tarifperiode gefolgt.

Die finanzielle Entwickelung des Verbandes ist ebenfalls eine erfreuliche. Die Jahreseinnahmen der Verbandskasse an Verbandsbeiträgen betrugen 3 487 250 Mk., an Eintrittsgeldern 2411 Mk. und an Zinsen usw. 409 005 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Reiseunterstützung 227 453 Mk., Arbeitslosenunterstützung 1 151 607 Mk., Umzugskosten 43 700 Mk., Krankenunterstützung 906 916 Mk., Invalidengeld 358 614 Mk. und Sterbegeld 98 174 Mark. Das Vermögen der Hauptkasse stieg von 8 998 458 Mk. auf 9 768 791 Mk.

Die Buchdruckereihilfsarbeiter haben seit Beginn des Berichtsjahres ihre Kollektivvertragsverhältnisse auf die gleiche Grundlage gestellt wie die Buchdrucker. Bis Ausgang 1911 waren die Verträge der Hilfsarbeiter zwischen den Organisationen vereinbart. Erst als die Verhandlungen über die „Allgemeinen Bestimmungen", wie der centrale Rahmen der lokalen Verträge genannt wurde, endgiltig gescheitert waren, wurde mit Hilfe des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker eine Einigung auf einer neuen Grundlage erzielt. Das neue Vertragsverhältnis bezieht sich bis auf weiteres auf die Städte Berlin, Bremen, Halle a. S., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mannheim-Ludwigshafen, München, Nürnberg, Stuttgart, Straßburg i. Els., Darmstadt, Frankfurt a. M. und Kassel. Die anfangs im Verbande einsetzende Opposition wich bald einer ruhigeren Auffassung und es darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß bei künftigen Vertragsabschlüssen jene Vorgänge sich nicht wiederholen werden. Eine kühle Beurteilung der Dinge hat sich in schwierigen Situationen für die Arbeiter immer noch vorteilhafter erwiesen als Geschrei, dem keinerlei sachliche Motive zugrunde liegen. Einen Vorteil aus den damaligen Vorgängen haben nur die Gegner der Organisation gezogen. Die Mitgliederzahl hat im Berichtsjahre einen wenn auch kleinen Rückgang aufzuweisen, und zwar von 16 965 auf 15 586 Mitglieder. Die finanzielle Entwickelung scheint ebenfalls nicht ganz befriedigend zu sein. Die Einnahmen beliefen sich auf 409 085 Mk., denen eine Gesamtausgabe von 351 520 Mk. gegenübersteht. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 93 602 Mk. verausgabt, für Krankenunterstützung 49 819 Mk., Streiks 33 900 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 1836 Mk., Bildungsmittel 33 551 Mk. und für Agitation 8370 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 268 195 Mk., davon 100 469 Mk. in der Hauptkasse. Die Tatsache, daß die Hauptkasse so viel schlechter gestellt ist als die Lokalkassen, kann nicht als eine glückliche angesehen werden. Es kann für die Verbandsaktion nicht förderlich sein, daß große Vermögen in den Filialen angesammelt werden, während die Fonds der Hauptkasse nur für die allerdringlichsten Ausgaben bemessen sind. Die großen Filialen müßten hier das Verbandsinteresse höher stellen als die Lokalinteressen, um eine stärkere Finanzierung der Hauptkasse zu ermöglichen, selbst auf Kosten der Lokalkassen.

Der Notenstecherverband berichtet über ein arbeitsreiches Jahr mit guter Konjunktur, die der Tätigkeit des Verbandes sehr förderlich war. Erst gegen Ende des Jahres flaute die Geschäftslage ab, so daß die normale Arbeitszeit von 8½ Stunden täglich sich als noch zu lang erwies.

Am 31. März lief der bisherige Vertrag ab. In den mit den Unternehmern geführten Verhandlungen wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, der bis zum 31. März 1915 Geltung haben soll und den Gehilfen eine Lohnerhöhung von 5 bis 6 Proz. gewährte. Die Arbeitszeit wurde für sämtliche Offizinen auf 8½ Stunden festgesetzt und eine Regelung der Ueberstundenarbeit vorgenommen.

Die Mitgliederzahl blieb im Berichtsjahre unverändert (444). An Mitgliederbeiträgen vereinnahmte die Hauptkasse 25 450 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Krankenunterstützung 7426 Mk. und auf Invaliden-, Witwen- und Waisengeld 9645 Mark. Das Vermögen der Hauptkasse stieg von 94 421 Mark auf 101 511 Mk.

Digitized by Google

Aus den deutschen Gewerkschaften.

„Der Grundstein" des Bauarbeiterverbandes bespricht in seinen Nummern 21 und 22 die Ergebnisse der letzten Tarifbewegung im Baugewerbe und führt dabei u. a. aus:

„Eine ganz andere und weit höhere Bedeutung als diesen Veränderungen kommt sicherlich den Veränderungen des Lohnes und der Arbeitszeit zu, die uns der Abschluß der Bewegung bringt. Sie enthalten eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 5,11 Pf. für rund 280 000 unserer Mitglieder und eine Verkürzung der Arbeitszeit für rund 52 000 Mitglieder. Die Lohnerhöhung ist so verteilt, daß in allen Fällen für das erste Vertragsjahr 2 Pf. zu zahlen sind. Ziehen wir in Betracht, daß dies Ergebnis ohne die Opfer eines Kampfes erreicht wurde, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es einen günstigeren Abschluß darstellt als der nach dem neunwöchigen Kampfe im Jahre 1910. Und greifen wir auf die centrale Bewegung des Jahres 1908 zurück, so finden wir, daß sich die Ergebnisse der centralen Lohnbewegungen ständig gebessert haben. Im Widerspruche dazu haben sich aber die Aeußerungen der Unzufriedenheit der Kollegenschaft immer verstärkt. Das ist eine so auffällige Erscheinung, daß man sich doch bemühen muß, ihre Ursachen zu erkennen. Es ist kein müßiges Spielen mit Gedanken, wenn wir hier die Frage nach den Ursachen dieser Unzufriedenheit aufwerfen. Man kann natürlich sagen, der Anlaß zur Unzufriedenheit wäre genügend durch die Bevormundung der arbeitenden Klasse durch Zölle und indirekte Steuern und gerade durch die gewaltige Preissteigerung der Lebensmittel in den letzten zwei Jahren gegeben. Das ist tausendmal wahr. Aber nicht um diese Unzufriedenheit handelt es sich, sondern um jene, die sich gegen die eigene Organisation und ihre Haltung bei dieser Bewegung richtet. Wir fühlen wahrhaftig keinen Beruf, unseren Kollegen Zufriedenheit zu predigen, aber wir wollen, daß sie die Haltung der Organisation gerecht beurteilen; daß sie ihren Unwillen über die unzulängliche Verbesserung ihres Loses, die in dem Ergebnis liegt, nicht der Organisation entgelten lassen; daß sie schließlich auch ein Augenmaß dafür haben, was eine Gewerkschaft unter den bestehenden Umständen überhaupt erreichen kann . . ."

„Die Erklärung für diese Unzufriedenheit eines Teiles unserer Kollegen liegt weniger in den Ergebnissen als im Wesen und in den Begleiterscheinungen der centralen Bewegungen. Hier sind alle oder doch annähernd alle Lohngebiete zusammengefaßt: Gebiete mit guter Arbeitsgelegenheit und Gebiete, wo die Arbeitslosigkeit ihre Geißel schwingt; sie alle gehören zusammen, für sie alle gilt die gleiche Entscheidung. Natürlich sind in allen diesen Lohngebieten nicht nur die Ansprüche der Kollegen, sondern auch die Erfolgsmöglichkeiten bei einem etwaigen Kampfe sehr verschieden. Diesen großen Verschiedenheiten wird nun aber der Ausgang einer centralen Bewegung von diesem Umfange nicht gerecht. Wir haben es 1910 und jetzt erst wieder gesehen: man mochte noch so energisch bei den örtlichen Verhandlungen auf Einigung drängen, es blieben zuletzt doch sehr viele Gebiete übrig, wo die örtliche Einigung nicht möglich war und wo nun die Entscheidung central erfolgen mußte. Dabei aber kamen nun die großen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gebieten nicht mehr voll zur Geltung und es kamen Entscheidungen, die ganz gewiß einzelnen Gebieten nicht das brachten, was sie sich vielleicht bei einem Kampfe hätten erringen können, die aber anderseits manchen Gebieten mehr gaben, als die Machtverhältnisse forderten."

Der Buchdrucker-„Korrespondent" hat mit der Nr. 63 vom 5. Juni eine Auflage von 50000 erreicht. Da der „Korrespondent" nicht obligatorisch eingeführt ist, sondern von den Mitgliedern durch die Post bezogen werden muß, ist die jetzt erreichte Auflage gewiß recht erfreulich.

Eine erste Konferenz der im Fabrikarbeiterverbande organisierten Arbeiter der Papierindustrie fand am 18. und 19. Mai in Dresden statt. Ueber die wirtschaftliche Lage der bei der Herstellung von Papier beschäftigten Arbeiter sprach Prüll-Hannover, der ein reichhaltiges Material zu dieser Frage beigebracht hatte. Die ermittelten Durchschnittslöhne betrugen in der Papierfabrikation im Jahre 1912 für männliche Arbeiter 29,9 Pf. pro Stunde und für Arbeiterinnen nur 17,9 Pf. Von ebenso großem Interesse war das Referat Neurings-Dresden über den Arbeiterschutz in der Papierindustrie. Der Referent stellte fest, daß die Unfallgefahr in der Papier- und Zellulosefabrikation eine besonders große ist. An der Unfallhäufigkeit sei neben mangelhaftem Arbeiterschutz die lange Arbeitszeit schuld, die für die Maschinenarbeiter in der Regel 12 Stunden ohne Pausen betrage, oft aber auf 18 und 24, ja selbst 36 Stunden ausgedehnt wird. In der Diskussion wurden die Ausführungen der Referenten wirksam ergänzt. Weitere Referate wurden erstattet von Götze-Tilsit über Zustände und Gefahren in den Zellstoffabriken und von Schneider-Hannover über gewerkschaftliche Organisation der Papierarbeiter. Eine Resolution wurde einmütig angenommen, in der die Forderungen der Konferenz an die gesetzgebenden Körperschaften, die Aufsichtsbehörden und an die Arbeiter selbst präzisiert sind. Die Forderungen an die Gesetzgebung und Aufsichtsbehörden lauten: Die Konferenz fordert

„a) von den gesetzgebenden Körperschaften:

Die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden täglich für alle in Betrieben oder Abteilungen mit durchgehender Schicht beschäftigten Arbeiter, auf höchstens neun Stunden täglich für alle übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Verbot der Doppelschichten. Verbot oder doch Einschränkung der Sonntagsarbeit, namentlich durch Stillsetzung aller Arbeitsmaschinen bei Beginn der Sonn- und Feiertage. Verbot der Nachtarbeit für Arbeiter unter 18 Jahren.

Gesetzliche Festlegung ausreichender Pausen für die an den Arbeitsmaschinen beschäftigten Arbeiter.

Erlaß von Bestimmungen, die dem Arbeiter ein klagbares Recht auf Prämien, Prozente und ähnliche Lohnanteile sichern.

Verbot aller Mietkontrakte, in denen die Kündigungsfrist für Fabrikwohnungen auf weniger als 3 Monate bemessen ist.

Verbot aller direkten und indirekten Eingriffe in das Koalitionsrecht der Arbeiter.

b) Von den Aufsichtsbehörden:

Häufigere und strengere Kontrolle der Betriebe der Papierfabrikation. Schärfere Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen und energisches Einschreiten wegen Uebertretung derselben. Sorge für sinngemäße Anwendung des § 120 der Gewerbeordnung."

Der Verband der Gastwirtsgehilfen zählte am Schlusse des 1. Quartals 15 818 Mitglieder. Für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung verausgabte der Verband 1359 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 223 089 Mk.

Der Hutmacherverband zählte im 1. Quartal 11 518 zahlende Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung verausgabte der Verband 7579 Mk. und für Krankenunterstützung 10 558 Mk. Der Vermögensbestand betrug 295 915 Mk.

Der Sattlerverband schloß das 1. Quartal ab mit einem Mitgliederbestand von 14 651. An Eintrittsgeldern und Beiträgen wurden 85 904 Mk. vereinnahmt, wozu 15 352 Mk. Lokalbeiträge kommen. Für Unterstützungen zahlte die Hauptkasse 35 612 Mk., die Lokalkassen 9533 Mk. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe der Hauptkasse von 11 438 Mk., die Krankenunterstützung eine solche von 15 104 Mk.

Digitized by Google

Der Verband der Schneider zählte am Schlusse des 1. Quartals 51 613 Mitglieder gegen 50 004 am Jahresschluß. Für Streiks und Lohnbewegungen wurden 97 492 Mk. verausgabt.

Die Abrechnung des Schuhmacherverbandes für das 1. Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 45 659. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 42 045 Mk. verausgabt, für Krankenunterstützung 60 363 Mk., Streikunterstützung 89 558 Mark. Der Bestand der Hauptkasse betrug 646 616 Mk.

Der 16. Verbandstag des Tabakarbeiterverbandes ist vom Vorstand auf den 3. August nach Heidelberg einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Frage der Lohnkämpfe, die Erwerbslosenunterstützung sowie die „Volksfürsorge".

Der Verband der Tapezierer beschloß das 1. Quartal mit einem Mitgliederbestand von 10 690. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 38 118 Mk., für Krankenunterstützung 3269 Mk. und für Streikunterstützung 15 423 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 309 948 Mk., davon in den Lokalkassen 111 655 Mk.

Kongresse.

13. Verbandstag der Schiffszimmerer.

Hamburg, 18.—22. Mai 1913.

Der Bericht des Vorstandes stellt für die verflossene Geschäftsperiode einen außerordentlich günstigen Geschäftsgang für den Beruf fest. Es mußten sogar Aufträge ans Ausland abgegeben werden, weil die deutschen Werften nicht in der Lage waren, alle Aufträge ausführen zu können. Dagegen ist die Dürre des Sommers 1911 für die Binnenschiffahrt von unheilvollem Einfluß gewesen, was auch auf die Geschäftslage in diesem Zweige des Berufes zurückgewirkt hat. Jedoch konnten die hier arbeitslos Gewordenen alle auf den Seeschiffs- und Bootswerften Beschäftigung finden, zum Teil sogar unter günstigeren Bedingungen. Infolge der günstigen Konjunktur weisen die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung einen Rückgang fast um die Hälfte gegenüber den Vorjahren auf. Trotz der günstigen Konjunktur ist jedoch ein Rückgang der Mitgliederzahl (von 3891 auf 3763) zu verzeichnen. Zum Teil ist das auf Uebertritte zum Metallarbeiterverband zurückzuführen, die entgegen den bestehenden Abmachungen vollzogen wurden.

Entsprechend der Konjunktur hatte der Verband in der verflossenen Geschäftsperiode eine sehr große Anzahl von Lohnbewegungen und Lohnkämpfen zu führen. Insgesamt waren es 80 mit 4341 Beteiligten. Erfolgreich verliefen davon 63 mit 3448 Beteiligten, von denen 279 Mann 1323 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche, 2623 Mann 3399 Mk. Lohnerhöhung pro Woche und 1717 Mann sonstige Verbesserungen erzielten. Die Gesamtausgaben dafür betrugen 26 167 Mk.

Die Einnahmen des Verbandes in den beiden Jahren betrugen 149 356 Mk., die Ausgaben 74 453 Mark, der Bestand am Jahresschluß 1912 103 257 Mk., wozu noch 11 865 Mk. in den Zahlstellen kommen. Für Arbeitslosenunterstützung hat der Verband ausgegeben 17 119 Mk., für Krankenunterstützung 30 365 Mk. Der Durchschnittsmitgliederbestand 1912 betrug 3685. Das Vermögen der Hauptkasse ist von 14,66 Mk. auf 36,52 Mk. pro Kopf gestiegen. In dem anschließenden mündlichen Bericht bedauert der Vorsitzende Allers besonders die Disziplinlosigkeit der früheren Mitgliedschaften Wilhelmshaven und Kiel, die entgegen den getroffenen Abmachungen für sich ihren Anschluß an den Metallarbeiterverband vollzogen haben. Es sind im vollen Einverständnis mit den in Betracht kommenden Vorständen Vorkehrungen getroffen worden, die eine Wiederholung solcher Vorkommnisse unmöglich machen. Ueberhaupt sei das Verhältnis zu den verwandten Organisationen als ein gutes zu bezeichnen, ebenso auch das Zusammenarbeiten in der Central-Werftkommission. Redner rügt auch leichtfertige Ausschlüsse seitens mancher Zahlstellen; er regt an, in dieser Hinsicht die allzu weitgehenden Rechte der Zahlstellen etwas zu beschneiden. Einige Mitglieder, die an den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen teilgenommen haben, sind dauernd gemaßregelt worden. Der Vorstand gibt deshalb anheim, zu prüfen, ob unter diesen Umständen an dem Beschlusse, jährlich drei Mitglieder zu den Kursen zu entsenden, festzuhalten sei. In der Diskussion wird hierzu betont, daß es Pflicht jedes sich zu den Kursen Meldenden sei, sich vorher genügend zu sichern, da dem Verbande nicht zugemutet werden könne, hierfür so erhebliche Opfer zu übernehmen. Im übrigen wurde der Vorstandsbericht ohne Debatte entgegengenommen. Der Kassierer hat die üblichen Klagen vorzutragen. In der Diskussion wird mehrfach bemängelt, daß einzelne Zahlstellen besondere Fonds führen, um die Bestände derselben möglichst der Verwendung für allgemeine Verbandszwecke zu entziehen.

Der Ausschuß hatte sich hauptsächlich mit dem Protest gegen die innerhalb der Geschäftsperiode erfolgte Wahl des Vorsitzenden zu beschäftigen. Es knüpft sich daran auch noch auf dem Verbandstage eine etwas lebhafte Debatte, die jedoch auf Anraten des Vertreters der Generalkommission nach kurzer Dauer geschlossen wurde. Gegen die Person des jetzigen Vorsitzenden richtete sich der Protest nicht, im Gegenteil wurde die Tätigkeit desselben allseitig anerkannt. Im übrigen hatte der Ausschuß nur über interne Angelegenheiten zu berichten.

Den wichtigsten Punkt der Verhandlungen bildet die Verschmelzungsfrage. Es haben hierüber bereits wiederholt Verhandlungen mit den Verbänden der Metall- und Holzarbeiter stattgefunden, über deren Ergebnis seinerzeit an dieser Stelle*) berichtet wurde. Es liegen hierzu eine ganze Anzahl von Anträgen vor, von denen sich die meisten allerdings gegen die Verschmelzung aussprechen.

Der Vorsitzende gab noch einmal einen umfassenden Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen. Aus einer vorliegenden Statistik ergibt sich, daß auf den in Betracht kommenden Werften ungefähr ein Drittel sämtlicher Arbeiter vorwiegend in Eisen arbeiten. Ungefähr die Hälfte der in Betracht kommenden Arbeiterschaft ist heute schon in anderen Verbänden organisiert. Die Kieler Delegierten, die sich besonders für den Uebertritt zum Metallarbeiterverband ins Zeug legen, bemängeln aber das ungenügende Entgegenkommen desselben im Gegensatz zum Holzarbeiterverbande, der in dieser Hinsicht weit liberaler sei. Es wird aber auch festgestellt, daß der Uebertrittsgedanke seit zwei Jahren erheblich abgeflaut habe. Andere Redner plädieren lebhaft für den Anschluß an den Holzarbeiterverband; Vertreter beider Richtungen befürchten aber auch Zersplitterung im Falle einer Verschmelzung und empfehlen, im Interesse einer gesunden Weiterentwickelung der Organisation, die Diskussion über

*) Vergl. Nr. 1 Seite 8 des „Correspondenblattes".

Digitized by Google

die Verschmelzungsfrage zu schließen. Wiederum wird auch in der Diskussion betont, daß sich die Mitgliederzahl des Verbandes seit der Einführung des Unterstützungswesens nicht gehoben habe, ein Beweis dafür, daß der Verband keinerlei Werbekraft besitze. Nach nahezu anderthalbtägiger Debatte gelangt eine Resolution gegen drei Stimmen zur Annahme, wonach die von den Verbänden der Holz- und Metallarbeiter angebotenen Uebertrittsbedingungen als ungenügend bezeichnet werden und der Vorstand beauftragt wird, durch die Vermittelung der Generalkommission erneute Verhandlungen einzuleiten. Dabei soll auch dahin gearbeitet werden, daß der Uebertritt geschlossen zu einer Organisation erfolgen kann. Die letzte Entscheidung soll dann durch Urabstimmung erfolgen. Zu den Verhandlungen werden auch zwei auf Werften in Arbeit stehende Mitglieder hinzugezogen. Als Bedingung für die Verschmelzung wird eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden festgesetzt. Nachdem hierauf die Rechnungsprüfungskommission ihren Bericht erstattet hat, wird dem Vorstande einstimmig Decharge erteilt.

Den Bericht vom Gewerkschaftskongreß gibt Wichers. Redner plädiert für die dauernde Einführung des Umlageverfahrens bei allgemeinen Unterstützungsaktionen. Weiter fordert derselbe zur regen Anteilnahme an der „Volksfürsorge" auf. Der Verbandstag erklärt sich im Prinzip mit dem Umlageverfahren bei Unterstützungsaktionen einverstanden; die verausgabten Gelder sind von den Zahlstellen in ihnen geeignet erscheinender Weise wieder aufzubringen. Auch mit einer Erhöhung der Beiträge an die Generalkommission, falls diese die Kosten für die Errichtung der notwendigen Arbeitersekretariate allgemein übernimmt, erklärt sich der Verbandstag einverstanden. In der Statutenberatung wird die Erhöhung des Wochenbeitrages von 60 auf 70 Pf. beschlossen. Diese Beitragserhöhung kommt lediglich der Hauptkasse zugute. Die Arbeitslosenunterstützung wird von 1,10 Mk. auf 1,30 Mk. pro Tag erhöht. Die Sterbeunterstützung erfährt eine staffelweise Erhöhung entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft. Die höchste Staffel beträgt 45 Mk., bisher 30 Mk. Die Umzugsunterstützung wird verallgemeinert. Nach den bisherigen Bestimmungen wurde dieselbe nur an gemaßregelte Mitglieder gewährt. Betreffs der Lehrlinge erhält das Statut den Zusatz, daß dieselben weder Wahl- noch Stimmrecht haben. Die Befugnisse des Verbandsausschusses werden enger umgrenzt. Die Streikunterstützung erfährt eine Erhöhung in der Weise, daß sie statt am vierten Tage vom ersten Tage ab gewährt wird und der Zuschuß für Kinder auf 1,20 Mk. pro Woche (statt bisher 1 Mk.) festgesetzt wird. Die Beiträge an die Generalkommission, die bisher von den Zahlstellen aufgebracht wurden, werden nunmehr von der Hauptkasse bezahlt. Die auf den Werften interessierten Gewerkschaften haben zwecks Regelung gemeinsamer Aktionen eine Centralwerftkommission eingesetzt. Die Zahlstelle Stettin beantragt, diese Kommission dahin zu instruieren, daß die einzelnen Werftorte größere Bewegungsfreiheit bei Lohnbewegungen erhielten. Es wird in der Diskussion dagegen geltend gemacht, daß den Wünschen der Antragsteller am besten durch die Verschmelzung entsprochen würde. Andererseits wird an der Kommission bemängelt, daß keine in Arbeit stehende Mitglieder in derselben sitzen. Seitens des Vorstandes wird die Kommission lebhaft verteidigt. Der Antrag wird schließlich nach einer teilweise sehr lebhaften Debatte abgelehnt. Ein Antrag Fürstenwalde beantragt Zusammenlegung der nahe beieinanderliegenden Zahlstellen. Der Antrag wird dem Centralvorstande überwiesen. Der nächste Verbandstag soll in Breslau stattfinden, sofern ein solcher überhaupt noch notwendig wird. Auch soll ein Handbuch für die Funktionäre herausgegeben werden. Die Aenderungen zum Statut sollen am 1. Juli in Kraft treten. Die Beitragszahlung zur Angestelltenversicherung und Unterstützungsvereinigung wird gemäß dem Beschlusse des Gewerkschaftsausschusses geregelt. Bei künftigen Lohnbewegungen soll überall die Forderung auf Abschaffung des eigenen Handwerkszeuges gestellt werden. Der gesamte Vorstand wird einstimmig wiedergewählt. Zum Gewerkschaftskongreß werden Allers und Schmidt-Rathenow gewählt, ersterer auch als Delegierter zum internationalen Holzarbeiterkongreß. Der Ausschuß bleibt in Kiel. Dem Schriftführer des Centralvorstandes wird eine Entschädigung von 300 Mk. bewilligt. Damit waren die Arbeiten des Verbandstages erledigt.

Der 6. Verbandstag des Centralverbandes der Fleischer,

der vom 27. bis 30. April in Dresden tagte, war von 33 Delegierten, 9 Gauleitern, 2 Vorstandsmitgliedern und einem Vertreter des Ausschusses, sowie von den Fleischerorganisationen aus Dänemark, Oesterreich und Ungarn beschickt. Vor Beginn der Verhandlungen begründete der Verbandsvorsitzende Hensel-Berlin eine Resolution gegen die Viehnot und Fleischteuerung. Er stellte fest, daß

1. **infolge der Fleischteuerung die Fleischermeister und Wurstfabrikanten ihre Betriebe ungeheuer einschränken;**
2. **tausende Fleischermeister ihre selbständige Existenz aufgeben müssen;**
3. **um an Löhnen zu sparen, die Lehrlingszüchterei noch weiter ausgedehnt wird;**
4. **die Gelegenheit, sich eine selbständige Existenz zu schaffen, aussichtsloser als bisher ist.**

Eine Aenderung dieser Zustände erblickt der Verbandstag nur darin, daß

die Aufhebung der Einfuhrzölle auf Lebensmittel, insbesondere auf Vieh und Fleisch,

die Oeffnung der Grenzen für die Einfuhr von Vieh unter Aufrechterhaltung unerläßlicher Sicherheitsmaßnahmen gegen die Einschleppung von Seuchen,

die Aufhebung der Futtermittelzölle,

die Beseitigung der Einfuhrscheine,

und vor allem

die Oeffnung der Grenzen für die Einfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch

endlich durchgeführt wird.

Der gedruckte Geschäftsbericht, der von Hensel mündlich ergänzt wurde, spricht sich befriedigt über den Ausbau des Verbandes und die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse aus. Für über 2000 Mitglieder wurde die Arbeitszeit um rund 16 500 Stunden pro Woche gekürzt und für 2230 Mitglieder Lohnerhöhung von 1155 Mk. pro Woche erreicht. Auch wurden 399 Tarifverträge abgeschlossen.

Die Gründung selbständiger Genossenschaftsschlächtereien, wie das 1912 in Hamburg geschehen ist, wird verworfen und verlangt, daß laut Beschluß des Gewerkschaftskongresses die Errichtung solcher Betriebe den Konsumgenossenschaften überlassen werden muß.

Die Mitgliederzahl des Verbandes ist seit Beginn der Geschäftsperiode (1910) von 3258 in 43 Zahlstellen auf 6502 in 85 Zahlstellen gestiegen.

Digitized by Google

Der Kassierer berichtet, daß die Gesamteinnahme vom 1. Februar 1910 bis 31. Januar 1913 277 211,20 Mark betrug und daß dem eine Ausgabe von 230 247,86 Mk. gegenüber steht. Für Unterstützungen der Mitglieder wurden insgesamt 73 525,64 Mk. ausbezahlt, davon für Lohnbewegungen und Streiks 26 220,48 Mk. Der Kassenbestand der Hauptkasse beträgt 46 963,34 Mk., der der Lokalkassen 7271,27 Mk. Das Fachblatt „Der Fleischer" erforderte 22 067,17 Mark; seine Auflage ist von 4600 auf regelmäßig mindestens 10 000 Exemplare gestiegen.

Der Verbandstag beschloß, das Fachblatt regelmäßig achtseitig erscheinen zu lassen.

Großes Interesse erweckte das Gegenseitigkeitsverhältnis mit den ausländischen Bruderverbänden, worüber Krause referierte. Beschlossen wurde mit den ausländischen Verbänden: eine internationale Zentralstelle mit dem Sitze in Berlin und gegenseitige Unterstützung auf der Reise und bei Lohnbewegungen. Die Mitgliederzahl der Verbände beträgt in Deutschland 6500, Dänemark 2500, Ungarn 2600, Oesterreich 1300, Schweden 400, Norwegen 250, Schweiz 580 und Nordamerika 10 000.

Bei dem Referat über die Tarifbewegungen in den Genossenschaftsfleischereien hob Hensel hervor, daß mit 11 von 21 solchen Betrieben Tarife bestehen und mit anderen Tarifbewegungen in Vorbereitung sind. Es wurde beschlossen, daß für Konsumfleischereien in der Regel nur der Organisation mindestens ein Jahr als Mitglieder angehörende Kollegen vermittelt werden sollen und diese sich agitatorisch zu betätigen haben.

Das Referat über: Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks wurde in geschlossener Sitzung gehalten. Es behandelte:

1. Die Kampfmittel der Arbeitgeber.
2. Die nützlichsten und erfolgreichsten Kampfformen und
3. Die Anwendung unserer eigenen Kampfmittel.

Da die Arbeitgeber zu 75 Proz. organisiert sind, hat der Verband einen schweren Stand und ist stets auf die moralische Mithilfe der Arbeiterschaft angewiesen.

Die gelbe „meistertreue" Gesellenbewegung behandelt Bergmann-Berlin, der nachwies, daß diese dem Zentralverband wenig geschadet, aber teilweise sehr genützt hat. Immerhin dürfe man die Gelben nicht außer acht lassen.

Ueber die „Volksfürsorge" hielt Genosse Bauer (Generalkommission) ein instruktives Referat.

Den Unterstützungseinrichtungen wurde die Umzugsunterstützung neu hinzugefügt, die Sterbeunterstützung erhöht durch neue Klassen, desgleichen wurde die Erwerbslosenunterstützung zugunsten der Arbeitslosen geändert, sowie die Krankenunterstützung zum Vorteil der älteren Mitglieder erhöht. Bei der Gehaltsregulierung wurde das Anfangsgehalt für alle Angestellten auf 2000 Mk. festgesetzt. Das Endgehalt beträgt für Angestellte der Hauptverwaltung 3000 Mk., für Orts- und Gaubeamte 2600 Mk. Die Steigerung beträgt bei allen in den ersten drei Jahren 100 Mk., dann 75 Mk. Mietszuschuß wird 10 resp. 5 Mk. pro Monat gewährt.

Als Vorsitzender wurde Hensel, als Kassierer Krause wiedergewählt, als Redakteur Bergmann-Berlin neugewählt.

Der Redakteur tritt seine Stellung am 1. Juli an, das neue Statut tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Tariferneuerung im Baugewerbe.

II.

Diese Vorschläge der Unparteiischen brachten den Arbeiterorganisationen eine schwere Enttäuschung. Man hatte damit gerechnet, daß die Unparteiischen den widerspenstigen Scharfmachern Rheinland-Westfalens und anderer Gebiete das aufzwingen würden, was die Unternehmer Sachsens und Ostdeutschlands ohne Schiedsspruch bewilligt hatten. Statt dessen wurde die Mehrheit der noch verbleibenden Bauarbeiter mit 3 und 4 Pf. abgefunden. Was aber die rheinisch-westfälischen Bauarbeiter besonders empören mußte, war, daß die Unparteiischen für dieses Gebiet ihren eigenen Verteilungsmodus zuungunsten der Arbeiter abänderten, indem sie die Lohnerhöhung von 3 Pf. auf drei (1, 1, 1 Pf.) statt auf zwei Jahre (2, 1 Pf.) verteilten. Später haben die Unparteiischen selbst eingesehen, daß diese Nichtachtung ihrer eigenen Vorschläge die Arbeiter erbittern und die friedliche Erneuerung der Verträge in Frage stellen mußte. So beriefen sie zum 6. Mai, zwei Tage, bevor sich die Parteien über Annahme oder Ablehnung der Vorschläge erklären sollten, die Vertreter der Arbeiter und Unternehmer zu einer neuen Sitzung zusammen, nach der sie ihre Vorschläge für Rheinland-Westfalen und auch einzelne andere Härten korrigierten. Die rheinisch-westfälischen Orte mit 3 Pf. erhalten die gleiche Verteilung wie die anderen Orte mit 3 Pf. Außerdem erhielten einige thüringische Orte — Eisenach, Erfurt, Weimar — sowie eine Anzahl westfälischer Orte anstatt der Lohnerhöhung von 3 Pf. eine solche von 4 Pf.

Unter diesen Umständen war den Arbeiterverbänden die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Gesamtergebnisses nicht leicht. Schon gegen die Zustimmung zum Vertragsmuster und Hauptvertrag nach den Vorschlägen der Unparteiischen vom 12. März wurden in Arbeiterkreisen schwere Bedenken laut, weil in ihnen die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges nicht mehr, wie im alten Vertrage, ausdrücklich verboten ist. Man befürchtete, daß unter Umständen die Organisationen für Vertragsverletzungen ihrer Mitgliedschaften haftbar gemacht und zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt werden könnten. Diese Möglichkeit ist auch nicht ganz von der Hand zu weisen, besonders, da sich der Arbeitgeberbund große und vergebliche Mühe gab, eine Bestimmung in den Vertrag hineinzubringen, wonach die Arbeiterverbände und die Unternehmerorganisation je 50 000 Mark Kaution zur Deckung von Entschädigungen aus Tarifbrüchen hinterlegen sollten. Groß ist die Gefahr aber nicht, weil in früheren Entscheidungen des Centralschiedsgerichts ausgesprochen und bei den jetzigen Verhandlungen von den Unparteiischen wieder erklärt worden ist, daß die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen den Willen der Vertragsparteien ist und gegen die Absicht des Vertrages verstößt. Unter diesen Umständen dürfte diese Aenderung nur formale Bedeutung haben.

Auch sonst sind am Hauptvertrag und am Vertragsmuster einschneidende Aenderungen nicht vorgenommen worden. Die örtlichen Organisationen sind nach wie vor die Träger der Einzelverträge. Diese sind durch einen Hauptvertrag, der von den Centralorganisationen geschlossen wird, zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt. Die Durch-

Digitized by Google

führung der Verträge ist in erster Linie Aufgabe der örtlichen Organisationen. Nur wo die von diesen eingesetzten Organe, die Schlichtungskommissionen und Tarifämter versagen, gehen Streitsachen an das Haupttarifamt, das wie das frühere Centralschiedsgericht aus je drei Vertretern der Vertragsparteien und drei Unparteiischen besteht. Neu ist ein Passus, daß der Hauptvertrag für alle im Deutschen Reich von den Unterverbänden der Vertragsparteien abzuschließenden Tarifverträge auch dann die unabänderliche Grundlage bildet, wenn der Abschluß während der Vertragsdauer erfolgt. Dieser Passus wird dazu führen, daß die Tarifbewegungen in Zukunft noch mehr centralisiert werden und eine noch breitere Grundlage erhalten, indem auch jene Gebiete dem centralen Vertrag unterstellt werden, die bisher selbständige Tarife hatten. Die Eingliederung der Betonarbeiter, die bisher meistens selbständige Verträge hatten, in das centrale Vertragswesen wirkt in gleicher Richtung. In dem Passus über die Arbeitszeit ist ausgesprochen, daß die tägliche Arbeitszeit nirgends 10 Stunden überschreiten darf. Leider soll aber eine Herabsetzung der Arbeitszeit in Zukunft nur dort möglich sein, wo sie noch 10 Stunden beträgt und „besonders schwierige Verhältnisse, namentlich in Wohnungs- und Verkehrsangelegenheiten", vorliegen. Gegen diese sehr unbequeme Bestimmung werden sich die Arbeiterorganisationen in Zukunft mit aller Entschiedenheit wenden müssen.

Etwas geändert worden ist der Akkordparagraph. Dort, wo Akkordarbeit ausgeführt wird, haben die örtlichen Organisationen Akkordtarife für einfache Arbeiten zu vereinbaren, deren Sätze für alle Akkordverträge (Arbeitsverträge) bindend sind. Diese Arbeitsverträge sind schriftlich abzuschließen. Wo Akkordarbeit bisher nicht ausgeführt wurde, darf sie nur auf Grund freier Vereinbarung zwischen den örtlichen Organisationen eingeführt werden. Die Arbeiterorganisationen haben sich immer gegen die Einführung der Akkordarbeit gesträubt und sie sträuben sich auch heute noch dagegen; eine gänzliche Verhinderung der Akkordarbeit war ihnen aber nicht möglich. Wenn jetzt endlich in jenen Orten, wo Akkordarbeit ausgeführt wird, eine Regelung der völlig anarchischen Zustände eintritt, so kann das für die Arbeiter und ihre Organisation nur vorteilhaft sein. Diese Regelung kann dazu beitragen, daß endlich auch die Akkordlöhne, die sich in vielen Orten seit 40 Jahren kaum verändert haben, während der Stundenlohn bis zu 100 Proz. gestiegen ist, auf eine Höhe gebracht werden, die der inzwischen eingetretenen Erhöhung des Stundenlohnes entspricht. Gelingt das, dann werden die Unternehmer selbst bald keine Freude am Akkord mehr haben. Die sonstigen Aenderungen der vertraglichen Bestimmungen sind nicht von großer Bedeutung. Manche Bestimmungen wurden etwas klarer gefaßt, ohne daß ihr Sinn wesentlich geändert wurde, so daß das Ganze zwar nicht besser, aber auch nicht schlechter ist als es früher war.

Ueber das materielle Ergebnis der Tarifbewegung lassen sich zurzeit noch keine ganz genauen Angaben machen, weil zunächst die Unparteiischen selbst ihre ersten Vorschläge am 6. Mai stark berichtigt haben und weil auch in einzelnen Orten nachträglich noch Berichtigungen und Abänderungen vorgenommen wurden. Nach den Feststellungen des Bauarbeiterverbandes ist er mit 273 044 Mitgliedern an der Bewegung beteiligt. Nimmt man dazu die unter die Verträge fallenden 54 225 Mitglieder des Zimmererverbandes und die Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes, so kommt man auf etwa 370 000 bis 380 000 Arbeiter, für die bei der diesjährigen Tariferneuerung die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt wurden.

Von den 273 044 Mitgliedern des Bauarbeiterverbandes erhalten an Lohnerhöhung: 35 697 Arbeiter 3 Pf., 55 442 Arbeiter 4 Pf., 94 226 Arbeiter 5 Pf., 45 951 Arbeiter 6 Pf., 24 684 Arbeiter 7 Pf., 10 982 Arbeiter 8 Pf., 1360 Arbeiter 9 Pf., 3362 Arbeiter 10 Pf. und 1340 Arbeiter 12 Pf. pro Stunde. Das ergibt eine durchschnittliche Erhöhung des Stundenlohnes um 5,11 Pf. Ungefähr ebenso groß ist die Erhöhung des Stundenlohnes für die Mitglieder des Zimmererverbandes (5,09 Pf.) und des christlichen Bauarbeiterverbandes. Von den Mitgliedern des Zimmererverbandes erhalten 54 Mitglieder 2 Pf., 5521 Mitglieder 3 Pf., 5 Mitglieder 3½ Pf., 13 132 Mitglieder 4 Pf., 28 Mitglieder 4½ Pf., 19 379 Mitglieder 5 Pf., 235 Mitglieder 5½ Pf., 6534 Mitglieder 6 Pf., 6752 Mitglieder 7 Pf., 1725 Mitglieder 8 Pf., 300 Mitglieder 9 Pf. und 560 Mitglieder 10 Pf. Lohnerhöhung pro Stunde. Zusammengefaßt zu drei Gruppen erhalten von den Zimmerern 18 740 Mitglieder unter 5 Pf., 19 379 erhalten 5 Pf. und 16 106 bekommen 6 Pf. und mehr. Insgesamt erhält etwa ein Drittel der an der Lohnbewegung beteiligten Arbeiter 3 und 4 Pf., ein starkes Drittel 5 Pf. und ein schwaches Drittel 6 Pf. und mehr Lohnerhöhung pro Stunde. Eine Verkürzung der Arbeitszeit dürften etwa 75 000 bis 80 000 Arbeiter erhalten, darunter von den Mitgliedern des Bauarbeiterverbandes allein etwa 52 000 eine solche von einer halben Stunde pro Tag. Wenn sich an diesen vorläufigen Feststellungen noch etwas ändern sollte, so ist jedenfalls eine Verschlechterung des Gesamtresultats nicht zu erwarten.

Alles in allem ist also das Ergebnis der diesjährigen Tarifbewegung nicht schlechter als das von 1910, wo die durchschnittliche Lohnerhöhung 5,28 Pf. betrug. Dabei ist zu bedenken, daß das Resultat von 1910 erst nach neunwöchigem opferreichen Kampf erreicht wurde, während diesmal die Bewegung friedlich abgeschlossen werden konnte. Wenn trotzdem auf den Verbandstagen der drei Arbeiterverbände am 8. Mai 154 Delegierte gegen den friedlichen Abschluß der Bewegung stimmten, so deshalb, weil die Lohnerhöhungen für die einzelnen Landesteile sehr verschieden waren und in einzelnen Gebieten erheblich hinter dem zurückblieben, was sich die Arbeiter durch Kampf hätten erringen können. Nach einer Berechnung des Bauarbeiterverbandes beträgt die durchschnittliche Lohnerhöhung in den Reichslanden 6,50 Pf., im Königreich Sachsen 6,43 Pf., in Friesland (Nord-Hannover, Bremen und Oldenburg) sowie in den östlichen Provinzen 6,10 Pf., in Baden und der Pfalz 5,75 Pf., in Hessen 5,47 Pf. und in Württemberg 5,14 Pf. Unter dem Reichsdurchschnitt bleiben Schleswig-Holstein mit 4,88 Pf., die Provinz Sachsen mit 4,87 Pf., Nordbayern mit 4,84 Pf., Südbayern mit 4,80 Pf., Rheinland mit 4,76 Pf., Schlesien mit 4,50 Pf., Westfalen mit 4,08, Hannover mit 3,82 Pf., Brandenburg mit 3,62 Pf. und Mecklenburg und Thüringen mit 3,50 Pf.

Waren schon die Arbeiter in jenen Gebieten, die über dem Reichsdurchschnitt blieben, vielerorts mit dem Erreichten unzufrieden, so hat die Annahme des Gesamtergebnisses durch die Arbeiterverbände

Digitized by Google

ganz besonders die Arbeiter in Westfalen und Hannover aufs tiefste erregt. Zwar ist es zu Arbeitseinstellungen fast nirgends gekommen, aber in vielen Orten wurden Resolutionen angenommen, die sich leidenschaftlich gegen die Entscheidung der Verbandstage wenden. Sie lassen sich nur auf das mangelnde Verständnis zurückführen, mit dem noch große Arbeiterschichten der Entwickelung der modernen Wirtschaftskämpfe und des modernen Tarifwesens gegenüberstehen. Diese Arbeiter bürden den Organisationsleitungen für etwas die Schuld auf, was in Wirklichkeit aus der Entwickelung der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen notwendig herauswachsen mußte. Gewiß führt die centrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie wir sie nun im Baugewerbe seit 1908 haben, zu manchen Härten. In vielen Orten mit guter Organisation könnten sich die Bauarbeiter mehr erkämpfen, wenn sie ihre Bewegungen unabhängig von der Gesamtbewegung führen könnten. Aber das Mittel, wie das zu machen ist, ohne durch ihren Kampf den Kampf auf der ganzen Linie zu entfachen, können auch sie nicht angeben. Dabei vergessen sie ganz, daß auch die Zahl der Orte nicht klein ist, die nur durch die Gesamtbewegung eine Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen können, die ihnen aus eigener Kraft nicht möglich wäre. Sie sehen nur das Schlechte, nie aber das Gute der centralen Bewegungen.

Uebrigens waren auch die Unternehmer mit dem Abschluß der Bewegung keineswegs allgemein zufrieden. Die Politik der rheinisch-westfälischen Scharfmacher war von Anfang an darauf gerichtet, einen Kampf zu provozieren. Sie waren wieder bereit, unter allen Umständen für das großindustrielle Scharfmachertum ins Feuer zu gehen. Wahrscheinlich glaubten sie, daß sie die 1910 von jener Seite erhaltenen Mittel dazu verpflichten. So boten sie auf der Generalversammlung der Unternehmer alles auf, um es noch im letzten Augenblick zum Kriege zu treiben. Sie fanden bei den Breslauer, mitteldeutschen und nordbayerischen Unternehmern Unterstützung, und tatsächlich wurden die Vorschläge der Unparteiischen von der Unternehmergeneralversammlung mit kleinerer Mehrheit angenommen als von den Generalversammlungen der Arbeiterverbände. Wenn die Mehrheit im Arbeitgeberbund schließlich doch für die friedliche Erneuerung der Tarifverträge stimmte, so geschah das nicht ohne Grund. Für die Unternehmer, die sich 1910 an der Aussperrung beteiligt hatten, hatte der Kampf riesige Opfer gebracht, und als der Bund 1911 seinen Wehrschatz schuf, liefen ihm von seinen über 23 000 Mitgliedern 4000 davon. Trieb es der Bund jetzt, bei der immer noch nicht günstigen Konjunktur und den schlechten Geldverhältnissen wieder zum Kampf, so setzte er seine ganze Macht aufs Spiel. Schließlich sah man im Lager des Bundes auch ein, daß man um eine Lohnerhöhung bei der Verteuerung aller Lebensmittel auch nach einer Aussperrung nicht herumkäme. Alles das trug dazu bei, daß sich der Bundesvorstand Lohnerhöhungen von Anfang an nicht ganz abgeneigt zeigte. Wenn er die Zusicherung einer allgemeinen Lohnerhöhung ablehnte, so war daran wohl der Widerstand schuld, den er bei den rheinisch-westfälischen und anderen Scharfmachern gefunden hat. Daß der Bund die nachträglichen Berichtigungen an den Vorschlägen der Unparteiischen nicht anerkennen wollte, ist bekannt. Inzwischen hat er sich aber nach heftigem Sträuben auch damit abgefunden, und nach Erledigung der Verhandlungen für das Betongewerbe am 26. und 27. Mai wurden die Verträge nach den Vorschlägen der Unparteiischen von allen Organisationen anerkannt und unterschrieben.

Für die Entscheidung der Gewerkschaften war ebenfalls die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes mit ausschlaggebend. Dann kam aber hinzu, daß die Gewerkschaften kein Ziel hatten, das einen großen Kampf wert gewesen wäre. Nachdem durch Verhandlungen eine Lohnerhöhung von durchschnittlich über 5 Pf. erreicht war, hätten durch einen Kampf nur noch für einzelne Gebiete kleine Verbesserungen erreicht werden können. Dieser wenigen Pfennige wegen konnten aber die Gewerkschaften ihre Millionen nicht opfern, zumal sie damit die friedlichen Errungenschaften in vielen Gebieten gefährdet hätten. Auch konnten sie die Opfer eines Riesenkampfes ihren Gesamtmitgliedschaften nicht zumuten, ohne für alle ein großes leuchtendes Ziel vor Augen zu haben. Das waren die Gründe, weshalb sich beide Parteien schließlich zur friedlichen Tariferneuerung zusammenfanden. Beide fanden sich mit dem kleineren Uebel ab. Daß es dabei auf beiden Seiten Unzufriedene gibt, ist selbstverständlich.

Auf dem Verbandstage des Bauarbeiterverbandes ist von einzelnen Rednern dringend eine Abkehr von der jetzigen Tarifpolitik gefordert worden. Man müsse aus der jetzigen Situation heraus, müsse das Tarifschema zerschlagen. Ich muß gestehen, ich sehe keine Möglichkeit, diese Wünsche zu realisieren. Die Gewerkschaften können um die Verbesserung der Vertragsbestimmungen und um höhere Löhne kämpfen. Aber so lange es starke Arbeiter- und Unternehmerorganisationen gibt, werden nur Kämpfe auf centraler Grundlage möglich sein, deren Resultat wieder mehr oder weniger günstige centrale Vereinbarungen sein werden. Man soll diese Tatsachen nicht beklagen; denn damit lassen sie sich nicht ändern. Man soll sich über sie klar werden und die Konsequenzen aus ihnen ziehen. Diese können nur sein: weiterer Ausbau und Stärkung der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften müssen weiter wachsen an Mitgliedern und Mitteln. Sie müssen ihre Mitglieder weiter erziehen zur Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse und in ihre eigenen Existenzbedingungen. Und sie müssen schließlich jenen Geist pflegen, der den deutschen Gewerkschaften bis jetzt in erster Linie ihre Erfolge ermöglicht hat: Den Geist des Klassenkampfes und der brüderlichen Solidarität. Tun sie das, dann können sie auch ferner großen centralen Lohnbewegungen ruhig entgegensehen. A. Ellinger, Hamburg.

3700 Metallarbeiter in Stuttgart im Ausstand.

In der elektrotechnischen Firma Robert Bosch in Stuttgart ist ein schwerer gewerkschaftlicher Konflikt ausgebrochen. Am 31. Mai legten die Arbeiter der Werkzeugmacherei wegen Entlassungen von Werkzeugmachern die Arbeit nieder. Am 2. Juni folgte eine zweite Abteilung, weil die Firma von ihr verlangte, Streikarbeit zu verrichten. Darauf erfolgte am gleichen Abend durch die Firma die Stillegung ihres Hauptwerks in Stuttgart und des Werks II in Feuerbach bei Stuttgart. Zu den 400 Streikenden gesellten sich dadurch 3300 Ausgesperrte, so daß die Gesamtzahl der Ausständigen sich auf 3700 beläuft.

Die Ursachen dieses Konfliktes liegen weit zurück. Schon seit Jahren gärte es unter der Arbeiterschaft von Bosch, weil die Firma dauernd die Akkordpreise herabsetzte. Die Leitung des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Stuttgart hatte wiederholt

Digitized by Google

Mühe, die aufgeregten Gemüter zu beschwichtigen. Sie ging deshalb daran, mit der Firma die Akkordpreise zu regulieren. Da aber die Firma auf eine immer weitergehende Spezialisierung oder, wie es richtiger heißt, Teilung, Vereinfachung der Arbeit drängte, konnten nur erst die Akkorde bei einer Regelung in Betracht kommen, bei denen eine weiter Spezialisierung ausgeschlossen erschien. Diese Akkorde wurden vor Jahren dadurch geregelt, daß ihr Preis festgelegt und auf den betreffenden Akkordkasten der Vermerk gestempelt wurde: „Dieser Preis bleibt fest." Die Preise für solche Akkordarbeiten, die noch spezialisiert werden konnten, sollten laut Vereinbarung zwischen Firma und Metallarbeiterverband nur dann einer Aenderung unterzogen werden, „wenn dies durch technische Veränderungen in der Herstellungsmethode der Arbeitsgegenstände bedingt" sei.

Diese Bestimmungen sollten die Erregung der Arbeiter bannen und beiden Teilen ein ungestörtes Weiterarbeiten ermöglichen. Aber die Firma Bosch ließ nicht ab in ihrem Bestreben, die Akkordpreise weiter zu kürzen. Immer wieder wurden „technische Verbesserungen" gesucht, vor allem durch weitere Teilung der Arbeit. So ist es im Laufe der Jahre dahin gekommen, daß die Arbeit vollkommen inhaltsleer, geisttötend geworden ist. Für 100 Arbeitsoperationen bestehen Akkordpreise von wenigen Pfennigen. Um den üblichen Verdienst zu erreichen muß ein Arbeiter — man bedenke, ein Mensch — an einem Tage mehrere tausendmal ein- und dieselbe Körper- oder Handbewegung vollbringen. Nach dem System des Amerikaners Taylor wurde jede dieser Bewegungen durch Kalkulateure beobachtet, gemessen und berechnet. Das Ergebnis wurde als Begründung für abermalige Akkordpreiskürzungen ins Treffen geführt. Dadurch steigerte die Firma die Intensität der Arbeiter bis zur äußersten Möglichkeit. Bei all diesen Maßnahmen hatte die Firma aber mit dem Widerstand der Arbeiter zu rechnen. Laut Vereinbarung zwischen Firma und Metallarbeiterverband hatten die Vertrauensleute der Arbeiter das Recht, mitzureden und die Interessen der Arbeiter zu vertreten. Diese Hindernisse wollte die Firma aus dem Weg räumen. Hierbei kam es bereits im Februar d. J. zu einem Vorspiel des jetzigen Kampfes. Damals wurde die Sperre über die Boschwerke verhängt, nachdem die Firma einen Vertrauensmann gemaßregelt hatte. Die Firma erklärte, da sie den Zeitpunkt für günstig hielt, alle Vereinbarungen mit dem Deutschen Metallarbeiterverband für gelöst. Den Vetrauensleuten wurde das Recht aberkannt, in Fragen der Akkordpreise und Arbeiterentlassungen fernerhin noch mitreden zu dürfen.

Nun setzten abermals Akkordpreiskürzungen auf der ganzen Linie ein. Aber nicht nur das. Auch die Stundenlöhne der Schwächsten der wirtschaftlich Schwachen, der Arbeiterinnen, wurden von 38 Pf. auf 30 Pf. im Minimum herabgesetzt. Eine ungeheure Erbitterung bemächtigte sich darob der Arbeiter. Die Firma, deren Erträgnisse jährlich in Höhe von 8 Millionen Mark zur Steuer herangezogen werden, hatte mit diesem Akt das Maß zum Ueberfließen voll gemacht. Damit aber hatte die Firma immer noch nicht genug. Hand in Hand mit diesen unerhörten Akkordpreiskürzungen erfolgten Entlassungen über Entlassungen von Vertrauensleuten. Die Arbeiterschaft verlangte dann, der Metallarbeiterverband solle mit der Firma neue Vereinbarungen abschließen. Es kam zu Verhandlungen und zu scharfen Auseinandersetzungen. Die Firma lehnte die Anträge der Verbandsvertreter ab und diktierte einfach das, was sie durchsetzen wollte. Dagegen protestierte die Arbeiterschaft. Die Antwort der Firma waren abermals Akkordpreiskürzungen und Entlassungen von Vertrauensleuten.

So standen die Verhältnisse, als am 26. Mai die Vertrauensleute Stellung nahmen, was zu tun sei. Angesichts der flauen Geschäftskonjunktur entschieden sie sich für ruhiges Verhalten; sie wollten sich den Zeitpunkt des Kampfes nicht diktieren lassen. Als die Firma Bosch das passive Verhalten der Arbeiter erkannte, griff sie zu Gewaltmaßregeln. Sie entließ am 27. Mai einen langjährig beschäftigten und als Vertrauensmann tätigen Werkstattschlosser.

Am 28. Mai entließ sie weiter den Obmann vom Bildungsausschuß und ein Mitglied des aus nur drei Köpfen bestehenden Arbeiterausschußvorstandes. Einen Tag darauf, am 29. Mai, wurden der Obervertrauensmann und sämtliche 5 Vertrauensleute im Werk II in Feuerbach hinausgetan. Dadurch war die Situation aufs äußerste zugespitzt. Herr Bosch hatte zu alledem erklärt, er wolle einen „frisch-fröhlichen Krieg": „Streikt doch endlich einmal!" Darauf sagte sich die Arbeiterschaft, das Maß des Erträglichen ist übervoll. Jetzt kam am 31. Mai das, worauf die gesamte Arbeiterschaft gefaßt war und was den Funken ins Pulverfaß warf. Die Firma griff die „Werkzeugmacherei" an. Ein älterer und tüchtiger Werkzeugmacher wurde entlassen. Auf die Frage, warum er als älterer Mann und Familienvater, der schon 4 Jahre bei Bosch beschäftigt sei, entlassen werde, und nicht die jungen, ledigen Leute, antwortete der gefragte Meister: „Ja, wissen Sie, wir befolgen eine andere Taktik als die anderen Firmen, die umgekehrte. Wir behalten lieber die jüngeren Arbeiter, die geben für uns auf Jahre hinaus einen neuen Stamm." Darauf wurde der Vorsitzende des Arbeiterausschusses vorstellig — diesen hatte die Firma bei ihrer Auslese gewissermaßen umkreist — und verlangte im Namen der Arbeiter der Werkzeugmacherei die Zurücknahme der Entlassung. Noch bevor die Firma eine Antwort darauf gab, wurde schon ein zweiter älterer Werkzeugmacher entlassen. Und dann erklärte sie dem Vorsitzenden des Arbeiterausschusses: „Hören Sie! Die Entlassungen bleiben bestehen und Sie sind hiedurch mit entlassen." Nunmehr legten sämtliche Arbeiter der „Werkzeugmacherei", 250 an der Zahl, die Arbeit nieder. Am 2. Juni folgten ihr, was schon eingangs gesagt wurde, die Schleifer, weil ihnen die Firma die Entlassung angedroht hatte, wenn sie bei Verweigerung der Streikarbeit beharren würden, und am Abend desselben Tages sperrte die Firma die übrigen aus.

Damit ist ein Kampf entbrannt, der weit über Württembergs Grenzen hinaus Bedeutung hat. Die Firma Bosch hat in allen Ländern Filialen oder Reparaturwerkstätten. So in Springfield in Amerika, in London, Paris, Wien, Turin und anderswo. Auch dadurch, daß sich die ganze bürgerliche Presse gegen die Arbeiter wendet, wird der Kampf schwerer als es ohnedies der Fall wäre. Nur einzelne Blätter geben unverhohlen ihrer Schadenfreude Ausdruck, daß Bosch, der Philanthrop, gleich einem Freese sein Damaskus erlebe.

Der Betrieb soll nach Mitteilungen der Firma Bosch an die bürgerliche Presse 3 Wochen geschlossen bleiben. Bis dahin hofft sie, ihre Arbeiter mürbe gemacht zu haben. Ob das gelingt, ist eine andere Frage.

W. Eggert, Stuttgart.

Digitized by Google

Privatversicherung.

Die „Wilhelma", die Gewerkschaften und die „Volksfürsorge".

Die Angst vor der „Volksfürsorge" hat, wie es scheint, alle Versicherungsgesellschaften veranlaßt, sich mit ihr, entweder in ihren für ihre Agenten bestimmten Mitteilungen oder in besonderen Flugschriften, zu beschäftigen.

Auch die „Wilhelma" in Magdeburg glaubte mit einem vierseitigen Sonderabdruck eines langen Artikels aus ihren Mitteilungen über „Die Volksfürsorge" das Publikum beglücken zu müssen.

Wir erkennen an, daß sich der Verfasser einer durchweg anständigeren Tonart befleißigt, als dies in anderen Aufsätzen über die „Volksfürsorge" bisher der Fall war; die „Wilhelma" hofft, infolge der „Vorzüglichkeit ihrer Einrichtungen", der „Volksfürsorge" „mit großer Gemütsruhe entgegensehen" zu können. Wozu dann aber die Bekämpfung des neuen Unternehmens, bevor dessen Tarife und Versicherungsbedingungen veröffentlicht sind? Da der größte Teil des Aufsatzes in Unkenntnis der Dinge geschrieben ist, erübrigt es sich, darauf einzugehen. Der Hauptzweck des Artikels ist selbstverständlich, die „Wilhelma" dem Publikum zu empfehlen. Die „Wilhelma" will zunächst keine privatkapitalistische Erwerbsgesellschaft sein. „Merkwürdiger Fall"! 1911 verteilte die „Wilhelma" an ihren Vorstand und Aufsichtsrat 148 290 Mk. Tantiemen und an ihre Aktionäre eine Million Mark Dividende; für das Jahr 1912 erhalten die Aktionäre sogar eine Million und 50 000 Mk., d. h. eine 35prozentige Verzinsung ihres Aktienkapitals. Und trotzdem keine privatkapitalistische Gesellschaft? Bei ihrer Volksversicherungsabteilung will die „Wilhelma" bisher ein sehr schlechtes Geschäft gemacht haben. Die Einrichtungskosten für ihre Volksversicherung im Jahre 1897 hätten allein 84 840,40 Mk. betragen, der ganze Gewinn der Gesellschaft in 14 Jahren habe bei dieser Abteilung nur 147 516 Mk. betragen. Wir haben keinen Grund, diese Angaben zu bezweifeln, sind vielmehr überzeugt, daß sie den Tatsachen entsprechen. Ende 1911, nach einer 14jährigen Tätigkeit, hatte nämlich die „Wilhelma" es erst auf 193 274 Volksversicherungen gebracht. Daß sich bei einem derart geringen Versicherungsbestand die Volksversicherung für die „Wilhelma" nicht rentiert, ist ja selbstverständlich; jeder praktische Kaufmann würde unter solchen Umständen diesen Zweig des Geschäftes aufgeben. Die „Wilhelma" tut das Gegenteil; sie versucht es, mit ihrem schlechten Geschäftsergebnis besondere Reklame für sich zu machen, indem sie, angesichts ihrer geringen Ueberschüsse bei der Volksversicherung, behauptet, „bei weitem gemeinnütziger gewesen zu sein als die „Volksfürsorge" zu sein verspricht". Beste „Wilhelma" — seien Sie versichert, wenn keine Aussicht wäre, daß die „Volksfürsorge" in 14 Jahren mehr als 200 000 Versicherungen abschließen könnte, würden die Gewerkschaften und Genossenschaften ihre Gründung sicher nicht beschlossen haben.

Bei ihrem minimalen Volksversicherungsgeschäft ist es nur zu erklärlich, daß die „Wilhelma" aber auch in jeder Beziehung ungünstiger abschneidet als andere größere Gesellschaften. Die „Viktoria" verbraucht 24,1 Proz. ihrer Prämieneinnahme für Verwaltungszwecke, die „Wilhelma" 30,5 Proz. Davon sagt sie in ihrem Artikel gegen die „Volksfürsorge" natürlich nichts; dagegen versucht sie durch langatmige Ausführungen den Eindruck zu erwecken, daß die Verwaltung der „Volksfürsorge" eine teure werden würde. Weshalb? Weil, wie sie behauptet, „die gewerkschaftliche Verwaltung eine geradezu horrend teure" sei. Ist es an sich schon Unfug, die Verwaltung der Gewerkschaften, die doch ganz andere Aufgaben hat, wie die von Versicherungsgesellschaften, mit deren Verwaltung vergleichen zu wollen, so ist ein solcher Vergleich aber doch geradezu blödsinnig, wenn man sieht, welche Posten die „Wilhelma" bei diesem Vergleich den Verwaltungsausgaben der Gewerkschaften hinzurechnet. Alle Ausgaben, welche den Gewerkschaften bei Lohnkämpfen durch ihre Agitation, ihre Druckschriften, ihre Konferenzen, sowie durch ihre internationalen Verbindungen, durch ihre Beiträge an die Generalkommission, für Kartelle und Sekretariate erwachsen, werden als Verwaltungskosten gerechnet. Was sonst mitgezählt worden ist, erfahren wir nicht, da bei den einzelnen Posten die Beträge nicht angegeben sind. Summarisch wird angegeben, die Verwaltungsausgaben der Gewerkschaften im Jahre 1910 hätten 18 563 014 Mk. betragen. Zählt man aber selbst alle angeführten Posten mit, so ergibt eine Zusammenzählung dieser Posten nach der in Nr. 32 des „Correspondenzblattes der Generalkommission" vom 12. August 1911 veröffentlichten Statistik im ganzen nur die Summe von 14 030 427 Mk. Wie die „Wilhelma" zu über 4½ Millionen Mark mehr kommt, mögen die Götter wissen. Aber der Vergleich ist an sich geradezu sinnlos, die angeführten Ausgaben mit den Werbekosten und Einkassierungskosten einer Versicherungsgesellschaft zu vergleichen, wird jeder vernünftige Mensch als unzulässig erklären müssen.

Ziehen wir dagegen die wirklichen Verwaltungskosten zum Vergleich heran, so erhalten wir ein ganz anderes Bild.

Im Jahre 1910 wurden von den Gewerkschaften verausgabt an:

Verwaltungskosten der Hauptkasse		
persönliche	1 019 338	Mk.
sachliche	671 264	„
den Lokal- und Gaukassen . . .	7 406 834	„
Zusammen	9 097 436	Mk.

Die Mitgliederzahl der Gewerkschaften betrug 1910 im Jahresdurchschnitt 2 017 298. Die Verwaltungsausgaben pro Jahr und pro Kopf betrugen mithin 4,51 Mk. und nicht 8 Mk., wie die „Wilhelma" behauptet.

Und nun, wie stehts mit der Rechnung der „Wilhelma" selbst? Für 193 274 Volksversicherte betrugen ihre Verwaltungskosten im Jahre 1911 1 486 000 Mk. oder pro Jahr und pro Kopf 7,07 Mk., **also 2,56 Mk. pro Kopf mehr als bei den Gewerkschaften.**

Die „Wilhelma" redet auch furchtbar viel über den „erzieherischen Wert durch den drohenden Nachteil des Stornos", des Verfalls von Versicherungen.

Sehen wir uns die Erziehungsresultate der „Wilhelma" im Jahre 1911 einmal etwas genauer an.

Die Zahl ihrer Volksversicherungen betrug:

Ende 1910	173 877
Ende 1911	193 274
mithin Zuwachs im Jahre 1911	19 397

Der Abgang an erloschenen Versicherungen betrug 1911

durch Sterbefälle	1 733
durch Ablauf bei Lebzeiten . .	2 017
durch Rückkauf	716
durch Verfall ohne Vergütung	**21 566**
Zusammen	26 072

Digitized by Google

82,7 Proz. Verfall ohne Vergütung — mit diesem Verhältnis erreicht die „Wilhelma" den Rekord über alle anderen namhaften Gesellschaften! Es reizt zum Lachen, wenn die „Wilhelma" angesichts solcher Tatsachen von „Erziehungsresultaten" redet!

Großsprecherisch erklärt die „Wilhelma" zum Schluß: „Wir wenden uns lediglich an den geschäftlichen Sinn, die geschäftliche Urteilskraft unseres deutschen Volkes".

Die „Wilhelma" hätte klüger getan, bescheiden zu schweigen, anstatt großprahlerisch mit ihren Angriffen auf die Gewerkschaften und deren Werk: die „Volksfürsorge" — die Kritik ihrer Leistungen herauszufordern. Alle „Urteilskräftigen", d. h. alle Wissenden, werden ihr nämlich die allerschlechteste Zensur erteilen müssen.

Gewerbegerichtliches.

An die Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte! (Arbeiterbeisitzer.)

Vom Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wird die Verbandsversammlung nach Leipzig am 18., 19. und 20. September 1913 im Theatersaal des Krystallpalastes, Wintergartenstr. 17, einberufen.

Auf der Tagesordnung steht: 1. Geschäftsbericht. 2. Die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstag. Referent: Dr. Prenner-München. 3. Die Literatur über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstage. Referent: Dr. Baum-Schöneberg. 4. Die Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstag. Referent: Dr. Waldmüller-Stuttgart. 5. Grundgedanken und Möglichkeiten eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland. Referent: Dr. Sinzheimer, Frankfurt a. M. 6. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Beschlagnahme des Arbeitslohnes. Referent: D. Hiller-Frankfurt a. M. 7. Die zivilprozessuale Bedeutung der Schiedssprüche, der Einigungsämter und tariflichen Schiedsgerichte. Referent: v. Schulz-Berlin. 8. Die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebräuche vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Referenten: Fritz Mantel-Leipzig und Gronewaldt-Berlin. 9. Die Vertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Referenten: Dr. Wagner-Nürnberg und Rechtsanwalt Busch-Gladbach.

Für die Arbeiterbeisitzer, die an der Verbandsversammlung teilnehmen, beruft die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften für den 16. und 17. September in Leipzig im Volkshaus, Zeitzer Straße 32, eine **Konferenz** ein mit folgender Tagesordnung:

1. Die Rechtsprechung der Gewerbegerichte seit der letzten Konferenz. Referent: Arbeitersekretär Lüttich-Leipzig.
2. Die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Referent: Paul Starke-Dresden.
3. Die Verhältniswahl zu den Gewerbegerichten. Referent: A. Mörsten-Berlin.
4. Die Tagesordnung des Verbandstags der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Die Konferenz wird am 16. September, vormittags 10 Uhr, eröffnet.

Den Beisitzern der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte empfehlen wir, zu beantragen, daß die Gemeinde, für die das Gewerbegericht zuständig ist, die Kosten für die Delegation zum Verbandstage übernimmt. Bisher haben die Gemeindeverwaltungen vielfach solchen Wünschen Rechnung getragen. Wo solche Ansprüche abgelehnt werden, müssen die Gewerkschaftskartelle prüfen, ob nicht aus ihren Mitteln eine Delegation entsandt werden kann. Auch da, wo die Gemeinden nur eine mäßige Entschädigung für den Besuch des Verbandstages gewähren, werden die Beisitzer für die Anteilnahme an der von uns einberufenen Beisitzerkonferenz einen Zuschuß vom Gewerkschaftskartell erhalten müssen.

In welchem Umfang die Delegation von den Gemeinden oder Gewerkschaftskartellen zum letzten Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1910 erfolgte, ergibt der Anhang zu dem Protokoll dieser Konferenz. Das Protokoll ist im Druck erschienen und seinerzeit den Gewerkschaftskartellen zur Verfügung gestellt.

Die Delegierten bitten wir um Angabe der Adresse und die Mitteilung, ob resp. in welchem Umfang die Gemeinde, das Gewerkschaftskartell oder die Gewerkschaft zu den Kosten der Delegation beiträgt.

Wegen Beschaffung von Logis wollen sich die Delegierten an Karl Franke, Leipzig-Schleußig, Könneritzstr. 72, wenden.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Sozialpolitische Abteilung), Berlin SO. 16, Engelufer 15 IV.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Mai 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Gastwirtsgehilfen für 3. und 4. Quartal 1912 . . .	1187,35	Mk.
„ „ Glaser für 4. Quartal 1912	169,—	„
„ „ Tertilarbeiter f. 4. Qu. 1912	4914,—	„
„ „ Tapezierer f. 1. Quart. 1913	354,—	„
„ „ Töpfer f. 1. u. 2. Qu. 1913	938,64	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Mai 1913:

a) Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.).

Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände:

Bergarbeiter: Gießen 9,— Mk. Bereits quittiert 17 013,35 Mk. In Summa 17 022,35 Mk.

b) Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Tertilarbeiter 2500,—, Holzarbeiter 1000,— Mk. Bereits quittiert 15 745,— Mk. In Summa 19 245,— Mk.

c) Für die ausgesperrten Tabakarbeiter in Holland:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Tertilarbeiter 1000,—, Handlungsgehilfen 250,—, Holzarbeiter 1000,— Mk. Bereits quittiert 16 450,— Mark. In Summa 18 700,— Mk.

Berlin, den 2. Juni 1913.

Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der **Nr. 25** des „Corr.-Bl." wird die **Statistische Beilage Nr. 4,** enthaltend: **„Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912", beigegeben.** Diese Nummer umfaßt 48 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engelufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 25. 23. Jahrgang. Berlin, den 21. Juni 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Eine Geschichte des Sozialismus in England. III. (Schluß)	369
Gesetzgebung und Verwaltung. Regierungsmaßnahmen gegen die französischen Gewerkschaften	371
Statistik und Volkswirtschaft. Die Steinindustrie im Großherzogtum Baden. — Arbeitseinstellungen in Finland im Jahre 1912	372
Soziales. Die herrschende Arbeitslosigkeit in Breslau	375
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. IX. — Aus den deutschen Gewerkschaften	376
Kongresse. Der dänische Gewerkschaftskongreß	380
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Aschersleben gesucht. — 3. Gewerkschaftskonferenz für das Großherzogtum Hessen	382
Andere Organisationen. Aus den polnischen Gewerkschaften	382
Mitteilungen. Zur Beachtung für alle Arbeiter, welche nach Frankreich zu reisen gedenken. — Für die Verbandsexpeditionen	383
Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 4. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912.**	

Eine Geschichte des Sozialismus in England.

III.

Was man speziell als die Chartistenbewegung bezeichnet, nämlich der mit dem Jahre 1837 erneut einsetzende große Kampf um das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht als dem „Volkscharter", war, im geschichtlichen Zusammenhang betrachtet, der heroische Versuch, zwei Niederlagen auszuwetzen, welche die Arbeiterklasse Englands damals schon erlitten hatte, die eine auf politischem Gebiet, die andere in einer gewerkschaftlich revolutionären Aktion. Während der bürgerlicherseits geführten Bewegung um die Wahlreform von 1832 waren die Bemühungen der Arbeiter, dem Wahlrecht einen demokratischen Charakter zu erwirken, fehlgeschlagen. Ungeachtet der in Arbeiterversammlungen und der Arbeiterpresse erhobenen Proteste war die Reform in einer Gestalt durchgegangen, die, statt wenigstens einem Teil der Arbeiter das Stimmrecht zu geben, vielmehr die Folge hatte, daß an den wenigen Orten, wo Arbeiter in größerer Zahl Parlamentswähler waren, sie dies Recht nun verloren. Im Jahre 1834 aber wurden die Arbeiter in einer Massenstreikbewegung gewerkschaftlicher Natur geschlagen, die revolutionäre Züge trug und von deren führenden Persönlichkeiten ein Teil den Umsturz der Gesellschaft ausschließlich durch den Gewerkschaftskampf erzielen zu können glaubten. In dem von Genossenschaftern Owen'scher Schule gegründeten Wochenblatt „The Crisis" schrieb im Jahre 1883 deren aus einer Weberfamilie hervorgegangene Redakteur James E. Smith im Hinblick auf eine im großen Stil geplante kombinierte Aktion von Gewerkschaften und Genossenschaften:

„Ein Kampf bereitet sich vor, aber es ist ein Kampf, in dem wir sicherlich siegen werden. . . . Die unmittelbare Folge seines Versuchs, die Anstrengungen des Volksgeistes im gegenwärtigen Augenblick zu unterdrücken, wird der feste Entschluß des Volkes sein, für sich selber Gesetze zu machen. Das wird das Resultat sein: wir werden ein wirkliches Haus der Gemeinen haben. Das einzige wirkliche Haus der Gemeinen ist das Haus der Trade Unions. Wir werden unsere eigenen „Wahlkreise haben; jede Trade Union soll ein Wahlkreis sein, und jede Union wird ihren Vorstand haben. Das Parlament versteht nichts von den Interessen des Volks und kümmert sich um sie nicht. Es setzt sich aus Profitmachern zusammen. Wie kann ein Grundbesitzer einen Arbeiter verstehen? . . . Das Reformparlament ist diskreditiert und wird die alte Achtung nicht mehr zurückgewinnen. Es wird durch ein Haus der Trade Unions ersetzt werden."

Und im „Pioneer", dem radikalen Wochenblatt der verbündeten Bauhandwerker, dessen Motto „Der Tag der Erlösung ist nah" klar erkennen läßt, in welchen Ideen seine Herausgeber lebten, schrieb sein Redakteur James Morrison, selbst ein Bauhandwerker:

„Die Union ist die einzige Methode, durch die die Arbeiter das allgemeine Wahlrecht erhalten können; denn in der Union erhalten sie es durch die Praxis; hier sind sie vorerst Lehrlinge, um dann an der Verwaltung ihrer Geschäfte teilzunehmen. Die wachsende Macht und die wachsende Intelligenz der Trade Unions werden, wenn richtig geleitet, alle wirtschaftlichen Interessen des Landes in ihre Kreise ziehen; durch ihre eigene Kraft werden sie eine Bedeutung erlangen, die in der Gesellschaft geradezu diktatorisch sein wird. Wenn dieser Zeitpunkt eintritt, werden wir alles haben, was wir wollen; wir werden auch das allgemeine Wahlrecht haben, denn wenn jedes Mitglied der Union gleichberechtigt ist und die Union zum vitalen Organ des Staates wird, so wird die oberste Leitung ein Haus der Trade Unions sein, dessen Zusammensetzung von der Stimme eines jeden Arbeiters abhängen wird. Das Haus der Trades wird die wirtschaftlichen Interessen des Landes

Digitized by Google

leiten in Uebereinstimmung mit dem Willen der Unions. Das ist die aufsteigende Stufenleiter, durch die wir zum allgemeinen Wahlrecht gelangen. . . . Bei uns beginnt das allgemeine Wahlrecht in der lokalen Union, erhält einen ausgedehnten Charakter in der Distriktsunion und in der allgemeinen Union, um dann die politische Macht zu verschlingen und in der allgemeinen wirtschaftlichen Organisation des arbeitenden Volkes absorbiert zu werden."

Uebersetzt man sinngemäß die Ausdrücke Union oder Trade Union in Gewerkschaft und allgemeine Union in Bund der Gewerkschaften, so muten diese, vor nahezu achtzig (!) Jahren geschriebenen Sätze ungemein modern an. Sie sind der Ausdruck von Gedankengängen, in der sich die Theorie der Anarchosozialisten unserer Tage bewegt. Beer bezeichnet die Jahre 1833/34, in denen diese Gedanken die Oberhand gewinnen, als „die syndikalistische Phase" der sozialistischen Arbeiterbewegung Englands. Und in der Tat ist die Uebereinstimmung der damaligen Phraseologie mit der Sprache und Argumentierungsweise der revolutionäre Syndikalisten unserer Tage überraschend. Vierzehn Tage, nachdem das zuletzt Zitierte erschienen war, liest man in der „Crisis" vom 31. Mai 1834:

„Ehe das Pferd aus dem Stall gelassen wird, um auf der grünen Wiese seine Freiheit zu genießen, muß es von der Deichsel losgeschirrt werden; das Scheuerleder, das seinen Hals im Kragen hält, muß losgemacht und Gebiß und Kragen müssen abgenommen werden: es muß von allem frei sein, was an seine Sklaverei erinnert. Wer da sagt, wir würden nie frei sein, bis wir das allgemeine Wahlrecht erhalten, sagt tatsächlich nur, wir würden nie frei sein, bis wir frei sind. Unsere Lage ist keine politisch-parlamentarische und kann nie zu unserem Nutzen politisch werden, solange wir keine ökonomisch unabhängige Macht in der Gesellschaft bilden. Nur die Union kann uns diese Macht geben."

Robert Owen hatte seinen Anhängern die Enthaltung vom politischen Kampf aus Gründen der Ethik gepredigt. Er wollte sie aus der korrupten Atmosphäre der damaligen Wahlkämpfe fernhalten. Unter dem Einfluß der ungeheuren Gährung, die sich zu jener Zeit des zum Bewußtsein seiner Klassenlage gelangten Teils der englischen Arbeiter bemächtigt hatte, legten sich die jungen Feuergeister der Bewegung die Sache aber nicht ethisch, sondern sozialrevolutionär aus. Die Parole „abseits vom Parlament der Besitzenden" erhielt den Sinn von „gegen dieses Parlament" oder, in noch schärferer Fassung, „über dieses Parlament hinweg." Die von Owen erstrebte Hebung der arbeitenden Klassen sollte radikal durch deren Erhebung bewirkt werden, und ein großer, durch einen Centralausschuß „befestigter (consolidated) Bund aller Gewerkschaften" sollte einem Riesenausstand den nötigen Rückhalt geben. Im Hinblick auf diesen allgemeinen Streik, den zuerst ein Verleger radikaler Flugschriften, der aus dem Schuhmacherberuf hervorgegangene rede- und schriftgewandte Buchhändler und Kaffeehausbesitzer William Benbow propagiert hatte, war 1833/34 der Zustrom zu den Gewerkschaften so stark und die in diesen herrschende Kampflust so allgemein, daß auch Robert Owen selbst an eine bevorstehende soziale Katastrophe zu glauben anfing und davon sprach, die soziale Umwälzung werde wahrscheinlich mit Plötzlichkeit „wie ein Dieb in der Nacht" über die Gesellschaft kommen. Im Februar 1834 trat der große Gewerkschaftsbund ins Leben, und an Streiks, die „wie ein Dieb in der Nacht" hereinbrachen, fehlte es nicht. Aber gerade weil es ihrer so viele waren, konnte der Bund ihnen keinen finanziellen Rückhalt bieten. Ein Streik nach dem anderen ging daher verloren, Reibereien stellten sich ein, der Gegensatz zwischen Owen und seinen revolutionär gesinnten Schülern verschärfte sich. Owen ließ die „Crisis" eingehen, und ehe der Sommer 1834 verstrichen war, war es mit dem großen Gewerkschaftsbund zu Ende. Die Unternehmer rächten sich durch Maßregelungen aller Art und erzwangen den Austritt vieler Arbeiter aus den Organisationen, fast alle neugegründeten Gewerkvereine verschwanden von der Bildfläche, und die älteren verloren stark an Mitgliedern.

Diese Vorkommnisse muß man kennen, um die Geschichte der Chartistenbewegung richtig zu verstehen und ihre Mißerfolge zu begreifen. Als zum Beispiel im Jahre 1842 der junge Friedrich Engels nach England kam und die Chartistenbewegung studierte, waren für die Presse und Literatur die Vorgänge der Jahre 1833/34 schon Ereignisse der Vergangenheit, von denen man nicht mehr sprach. Aber in den Köpfen vieler Arbeiter und namentlich in den Reihen der Leiter der noch erhalten gebliebenen Gewerkschaften waren sie noch nicht abgetan. Da vergaß man die Wunden nicht, welche die mit so großen Erwartungen und pompösen Ankündigungen ins Werk gesetzte Aktion von 1834 den Organisationen geschlagen hatte, da reduzierte man die spekulativ gewonnene und daher grundirrige Vorstellung von der Macht der Arbeiterklasse über die Gesellschaft auf das Maß der wirklichen Machtverhältnisse oder, wie das Ernüchterungen mit sich bringen, noch etwas unter dieses herab. Jedenfalls haben wir hier die Erklärung dafür, warum die meisten englischen Gewerkvereine der damaligen Zeit sich zu der chartistischen Agitation, wenn nicht geradezu ablehnend, so doch kühl kritisch verhielten. Sie waren nicht Gegner des Ziels dieser Agitation, aber sie glaubten nicht an die Möglichkeit eines unmittelbaren Erfolges und waren daher für die vom radikalen Flügel der Chartisten propagierten taktischen Maßnahmen nicht zu haben. Ueber dem Himmel der Chartistenbewegung hing die Wolke dieser Vorgeschichte, und wer diese nicht kennt, wird notgedrungen zu falschen Urteilen über die Natur und Bedeutung der Gegensätze im chartistischen Lager getrieben. Was wir bisher in unserer deutschen Parteiliteratur über diese hatten, leidet alles mehr oder weniger unter diesem Fehler. Die hier beliebte Gegenüberstellung der Fraktionen im Chartistenlager: proletarisch gegen kleinbürgerlich, wo proletarisch mit radikal und kleinbürgerlich mit gemäßigt gleichgesetzt wird, reicht ganz und gar nicht aus, sondern verdunkelt vielmehr den wirklichen Tatbestand. Es waren ganz andere Momente, die bei den Entscheidungen über die Taktik des Kampfes für den Volkscharter den Ausschlag gaben.

In der Chartistenbewegung wiederholten sich die Illusionen und Fehlschläge der oben zusammengefaßten Vorgeschichte auf größerer Basis. So erkennen wir jetzt z. B. das Chartistenparlament als einen Versuch, die in „Crisis" und „Pioneer" entwickelte Idee vom Ersatz des bürgerlichen durch ein Arbeiterparlament in etwas anderer Form zur Verwirk-

Digitized by Google

lichung zu bringen, den Plan des „heiligen Monat" als Versuch, die Massenstreiks von 1834 in einer Form zu wiederholen, die — durch die zeitliche Begrenzung — stärkere Konzentration der Kräfte zu versprechen schien, und anderes mehr. Beer's Kapitel über die Chartistenbewegung, die den Mittelpunkt seines Buches bilden, sind von den vorher bezeichneten Irrtümern frei. Unbefangen, lediglich auf Grund der ermittelten und sorgfältiger Nachprüfung unterworfenen Tatsachen werden die inneren und äußeren Kämpfe der so bedeutungsvollen Bewegung geschildert und kritisch beleuchtet. Zum ersten Mal, darf man sagen, erhalten wir eine wissenschaftlich fundierte Geschichte einer Agitation, die zeitweise die herrschenden Klassen Englands erzittern machte, die in Friedrich Engels und auch in Karl Marx den Glauben erweckte, England stehe am Vorabend des Sturzes der Bourgeoisieherrschaft, die jedoch damit endete, daß die Bourgeoisieherrschaft in England festere Gestalt erhielt, als in den entwickelten Ländern des Festlandes, und daß Englands Gewerkschaftsbewegung vieler Jahrzehnte ohne die Ergänzung und geistige Beeinflussung durch eine umfassende politische Partei des Proletariats sich zu entwickeln hatte. Wie die Vorgeschichte des Chartismus den Schlüssel zu dessen Schicksalen liefert, so erklärt uns seine Geschichte wiederum, warum die Internationale Arbeiterassoziation, obwohl in England gegründet, auf dessen Arbeiterbewegung fast einflußlos blieb, und warum die um 1880 erneut einsetzende sozialistische Agitation auf fast unüberwindlich scheinende Widerstände in der organisierten Arbeiterschaft stößt, eine Arbeiterschaft, die trotz mancher Fehler sich bei unzähligen Gelegenheiten immer wieder als gut demokratisch gesinnt gezeigt hat und für sozialistische Maßnahmen durchaus nicht unempfänglich war.

Nicht allen Urteilen Beer's kann der Unterzeichnete zustimmen. Es ist ja begreiflich, daß bei Rekonstruktion geschichtlicher Vorgänge der subjektiven Wertung noch ein erheblicher Spielraum bleibt. Für die Einschätzung des Werkes als ein Ganzes ist das unwesentlich. Hier kommt es auf die Methode der Geschichtsbetrachtung und die Gewissenhaftigkeit der Geschichtsforschung an, und in beider Hinsicht verdient das Buch Beer's rückhaltlose Anerkennung. Ganz besonders was die Geschichte der Ideenwelt des englischen Sozialismus betrifft, eine Geschichte, die viel reicher ist, als die meisten ahnen, wird das Buch sehr hohen Ansprüchen gerecht. Vermißt habe ich dagegen unter anderem ein Eingehen auf die Rückwirkung des englischen Freikirchentums, seiner sozialen Rolle und seines Gegensatzes zur Staatskirche auf die politischen Kämpfe Englands und auf die Haltung der Arbeiter in diesen Kämpfen. Wer die Geschichte des englischen Freikirchentums nicht kennt, dem bleibt ein bedeutsamer Faktor der Gestaltung der politischen Parteien Englands ein Geheimnis. Gerade im industriellen Norden Englands hat das kirchliche Sektierertum, der Nonkonformismus, einen bedeutenden Einfluß auf große Kreise der Arbeiterschaft ausgeübt, sehen wir selbst noch heute Arbeiterführer als Wanderredner in Kapellen von Sekten auftreten. In den kirchlichen Sekten haben sich vielfach Arbeiter und bürgerlich Radikale zusammengefunden. Das politische Verhalten gar mancher Arbeiterführer wird nur dadurch völlig erklärt, daß man sich auch über ihre Zugehörigkeit zu Kirchengemeinschaften genau unterrichtet. Es ist das sehr oft ein Verhältnis, wie es ähnlich in Deutschland bei Arbeitern stattfindet, die der katholischen Kirche angehören. Nicht genügend hervorgehoben ist meines Erachtens auch die Tatsache, daß bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts hinein England kein auch nur einigermaßen leistungsfähiges Schulwesen hatte, daß ein ungeheurer Prozentsatz der englischen Arbeiterschaft ohne jedweden Elementarunterricht aufwuchs, so daß die Klassenscheidung zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern fast zu einer kulturellen Scheidung wurde und ein Vertrauen in die politische Befähigung des Proletariats als Ganzes bei einem großen Teil der englischen Arbeiterschaft sich gar nicht entwickeln konnte. Ein bedeutungsvoller Faktor des geistigen Erschlaffens der englischen Arbeiter war ferner die starke Auswanderung, die in den vierziger Jahren einsetzte und die folgenden Jahrzehnte sich noch steigerte, in vielen Fällen direkt unterstützt durch die Gewerkschaften, deren Politik sich traditionell darauf richtete, durch Verminderung des Arbeiterangebots günstige Arbeitsbedingungen zu erwirken. Es ist kaum ein Zweifel daran möglich, daß die hochgradig betriebene Auswanderung zu einem Sinken des physischen und geistigen Durchschnitts der Zurückbleibenden führen mußte, denn es sind zumeist die geweckteren, tatkräftigeren Elemente, die sich zur Auswanderung entschließen. Auch in bezug hierauf hätte einiges gesagt werden müssen.

Das sind aber Ausstellungen, die gegenüber den großen Vorzügen des Beer'schen Buches leicht ins Gewicht fallen. Dies Buch ist ein Werk, das niemand übersehen darf, der sich mit der Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung Englands vertraut machen und zu einem wissenschaftlich begründeten Urteil über sie kommen will. Dabei ist es sehr lebendig gehalten, eine in hohem Grade fesselnde und geistig anregende Lektüre. Er führt uns, im Zusammenhang mit heroischen und pathetischen Kämpfen, eine an bedeutungsvollen Erscheinungen ungemein reiche Ideenwelt vor. Der englische Sozialismus hat in seiner Frühzeit Theorien von einer Schärfe und Kühnheit der Deduktion hervorgebracht, die kaum irgendwo übertroffen worden sind. Wir werden beim Lesen dieses Buches inne, wie sehr wir auf den Schultern jener ersten Pioniere der Bewegung stehen, wie fast alle sozialkritischen und sozialkritischen Begriffe mit denen wir noch heute operieren, schon von ihnen entwickelt wurden, und gewinnen so Maßstäbe des Urteils, die uns über uns selbst bescheidener denken machen, dafür aber den Horizont unseres geschichtlichen Erkennens um so mehr erweitern.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Regierungsmaßnahmen gegen die französischen Gewerkschaften.

Unsere Leser wissen, daß die französische Regierung eine Militärvorlage dem Parlament unterbreitet hat, wonach die seit 1905 allgemein zweijährige Dienstzeit um ein Jahr verlängert werden soll. Gegen diese Vorlage haben auch die französischen Gewerkschaften Protest erhoben. Die französischen Gewerkschaften betreiben seit langem eine antimilitaristische Propaganda, von der Erwägung ausgehend, „daß die Ausübung des Streikrechts nur eine Düpierung ist, solange die Soldaten bereit sein werden, die zivilen Arbeitskräfte zu ersetzen und die Arbeiter zu massakrieren", wie es in der Resolution des Gewerkschaftskongresses von Marseille (1908) heißt, deren Wortlaut seitdem wiederholt auf anderen Gewerkschaftskongressen bestätigt wurde.

Digitized by Google

Ueber diese antimilitaristische Propaganda heißt es in dieser Resolution weiter: „Der Kongreß, sich auf rein wirtschaftlichem Gebiete haltend, empfiehlt die Aufklärung der jungen Leute, damit sie, wenn sie die militärische Livree anziehen werden, fest überzeugt seien, daß sie deshalb nicht weniger Mitglieder der Arbeiterfamilie bleiben und daß es ihre Pflicht ist, in den Konflikten zwischen Kapital und Arbeit keinen Gebrauch von ihren Waffen gegen ihre Arbeitsbrüder zu machen."

Der Kongreß von Toulouse (1910) hat die Aufforderung an die Syndikate hinzugefügt, „Sou du Soldat" — Kassen zu errichten, aus denen die beim Militär stehenden Gewerkschaftsmitglieder zu unterstützen sind und mit diesen sich in ständiger Verbindung zu halten. Solche Soldatenkassen bestanden schon lange. Die Klerikalen, die in Frankreich mit den Monarchisten und Nationalisten eng liiert sind, fingen damit an. Die Sozialisten, unter Führung Briands und die Gewerkschaften antworteten mit einer Gegenagitation. Die französische Regierung, die damals, vor bald 15 Jahren, ein monarchisches Pronunziamento der Armee befürchtete, begünstigte zunächst diese Gegenagitation. Sie trat aber bald dagegen auf, als die Gewerkschaften, statt die Soldaten für die Verteidigung der bürgerlichen Republik zu gewinnen, sie zur „Gehorsamsverweigerung" bei Streiks zu verleiten suchten. Diese Einrichtung der Soldatenkassen ist wiederholt gerichtlich verfolgt, aber immer freigesprochen worden. Verurteilt wurden jedoch manchmal die Zirkulare, die den Geldsendungen beigegeben waren, wenn eine „Verleitung zum Ungehorsam" juristisch nachzuweisen war. Nun sind ja manche in dieser Agitation weiter gegangen, wie der schon genannte Briand, der den Soldaten den kaum verhüllten Rat gab, bei Manifestationen auf die Offiziere zu schießen, die ihnen den Befehl zum Schießen geben würden. Aber die Gewerkschaften hielten sich im allgemeinen an der weiter oben gekennzeichneten Richtungslinie. Von diesem Standpunkt aus nahm die Konföderation der Gewerkschaften gegen die dreijährige Dienstzeit Stellung. Sie veröffentlichte Flugblätter, Plakate, veranstaltete Versammlungen, worunter besonders die Riesenmanifestation zu erwähnen ist, die in Près-de-Saint-Gervais, vor den Mauern von Paris, am 26. März abgehalten wurde und an der 200 000 Personen teilnahmen. Diese Agitation richtete sich natürlich an die Zivilbevölkerung, an die organisierten und nichtorganisierten Arbeiter.

Bevor die Militärvorlage jedoch im Plenum des Parlaments zur Diskussion gekommen war, beschloß die Regierung, von dem Recht, das ihr das Militärgesetz in außerordentlichen Fällen gibt, Gebrauch zu machen und die im Herbst zu entlassende Jahresklasse unter der Fahne zu halten. Die Kammer billigte diese Absicht mit 315 gegen 241 Stimmen. Das war am 15. Mai abends. Am 16. Mai wurde der Beschluß durch die Zeitungen bekannt und am 17. Mai begannen die Manifestationen der Soldaten gegen ihre Zurückhaltung unter der Fahne. Zunächst die Regierungspresse, später der Ministerpräsident Barthou im Senat, klagten die Konföderation an, diese Manifestationen organisiert zu haben.

Am 25. Mai sollte wie alljährlich vor der Mauer der Föderierten am Pariser Friedhof Père-Lachaise die von der sozialistischen Partei organisierte Manifestation stattfinden zur Erinnerung an die blutige Maiwoche, der Niedermetzelung der Kommune vor 42 Jahren. Diese Manifestation wurde verboten. Die Partei beschloß darauf, statt auf dem Friedhof, in Près-de-Saint-Gervais zu manifestieren. Die Leitung der Konföderation und die des Pariser Gewerkschaftskartells beschlossen darauf, die für den 1. Juni am selben Orte organisierte Manifestation fallen zu lassen und forderten die Gewerkschaften auf, an der von der sozialistischen Partei organisierten Manifestation teilzunehmen. Das war das erstemal, daß von der Konföderation offen ein solches Zusammengehen beschlossen wurde. Etwa 150 000 Personen nahmen an der Manifestation teil. Am 26. Mai früh um 5 Uhr fanden in Paris und 88 anderen Städten Haussuchungen in den Bureaus der sozialistischen und gewerkschaftlichen Organisationen, bei bekannten Genossen, in den Bureaus sozialistischer Zeitungen usw. statt. Diese Haussuchungen sind eigentlich Einbrüche, weil sie zum großen Teile in Abwesenheit der Interessenten vorgenommen wurden, die Schlösser mit Dietrichen geöffnet und alles Agitationsmaterial beschlagnahmt wurde. So auf der Konföderation 52 000 Postkarten. Auch Kassenbücher wurden mitgenommen. Diese Einbrüche sind doppelt ungesetzlich, weil keine Haussuchung ohne formelle Anklage vorgenommen werden darf und die Angeklagten der Haussuchung beiwohnen müssen. Bis heute ist noch keine einzige Anklage erhoben worden, was die Haltlosigkeit der Behauptungen, die Gewerkschaften hätten die Soldatenmanifestationen organisiert, beweist.

Aber die Regierung hat es dabei nicht bewenden lassen. Sie hat dem Parlament einen Gesetzentwurf unterbreitet, der unter dem Vorwande, die Rechte der Gewerkschaften zu erweitern, diese unter Polizeiaufsicht stellen soll. Man will den Gewerkschaften das Recht der juristischen Person geben, natürlich um sie leichter fassen zu können. Jede Ueberschreitung der „beruflichen Interessen" soll mit der Auflösung der betreffenden Organisationen bestraft, jede Neukonstituierung der aufgelösten Organisationen mit schweren Geld- und Gefängnisstrafen belegt werden. Sehr einfach! Wir glauben nicht, daß dieser Plan gelingen kann. Das ganze Vorgehen zeigt jedoch, wie man selbst in einer Republik mit den Gewerkschaften umspringt. Jedenfalls hat die französische Arbeiterklasse jetzt mehr als je notwendig, einig und geschlossen gegen die drohende Reaktion Front zu machen.

Paris, 31. Mai. Josef Steiner.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Steinindustrie im Großherzogtum Baden.

Der badische Gewerbeinspektionsbericht für das Jahr 1912 wurde im „Correspondenzblatt" Nr. 14 bereits besprochen. Dem Bericht ist eine 116 Seiten starke Beilage beigegeben, welche eine eingehende Untersuchung über die Steinindustrie darstellt. Daß die gesundheitlichen Verhältnisse der Steinarbeiter recht ungünstig sind, hat ja bereits die von Calwer, im Auftrage des Centralverbandes deutscher Steinarbeiter 1911, verfaßte Denkschrift: „Die Berufsgefahren der Steinarbeiter", bewiesen. Es war deshalb sehr zu begrüßen, daß die badische Gewerbeinspektion durch Herrn Dr. Fröhlich eine spezielle wissenschaftliche Untersuchung über die Steinindustrie des Großherzogtums vornehmen ließ.

Die allgemeine Lage der badischen Steinindustrie kann zurzeit eine rosige nicht genannt werden. Der Sandstein wird immer mehr durch Beton und Kunststein verdrängt, und daran wird auch die Zusage

Digitized by Google

der Landesregierung nicht viel ändern, daß in Zukunft beim Bau von Staatsgebäuden dem Naturstein mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Allerdings, die Lage ist auch deshalb so prekär, weil sich zuviel Steinmetzen als Kleinmeister selbständig gemacht haben. Der Kunststein greift immer mehr um sich und die nichtkapitalkräftigen Unternehmer sind die zuerst Geschädigten. — Am stabilsten ist die Granitindustrie, welche im Schwarzwald ihr Domizil hat. Die Städte haben heute einen großen Bedarf an Bord- und Pflastersteinen und so darf der Schluß gezogen werden, daß die Granitindustrie noch ziemlich ausdehnungsfähig ist. — Allerdings, einige Stadtverwaltungen gehen schon dazu über, die in den Hochofenwerken hergestellten Schlackensteine zu verwenden.

Eines der bedenklichsten Momente bei der Rohsteingewinnung ist das Pachtsystem, das vielfach geradezu ein Hindernis für einen ordnungsmäßigen Betrieb wird. Die Pachtung ist meistens kurz (4 bis 6 Jahre), dadurch werden die Steinbrüche ausgeschunden, von einem Einhalten der Arbeiterschutzvorschriften sei vielfach dann keine Rede mehr. — In den Sandsteinbrüchen ist bei der Materialgewinnung das sogenannte „Unterhöhlen" üblich. Da die Betriebe doch nicht zu häufig revidiert werden können, machen sich die Betriebsleiter die sich sehr billig stellende Unterhöhlungsmethode stark zunutze. Die Unfälle, welche dabei vorkommen, betreffen immer mehrere Personen und haben meist sehr schweren Ausgang. — Gegen die Schießvorschriften wird geradezu in flagranter Weise verstoßen. Wörtlich sagt der Bericht: „Dynamit, Pulver und Sprengkapseln werden in irgend einem Winkel untergebracht: in den Schutzhütten, Aufenthaltsräumen, Werkstätten und sogar in den Schmieden."

Ueber die Zahl der Betriebe und Arbeiter gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Gesteinsart	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter
Sandstein	395	2335
Kalk	415	1626
Granit und Gneis . . .	143	972
Porphyr, Basalt, Dolomit	67	1216
Gips	11	50
Andere Gesteinsarten . .	12	112
Steinhauereien mit gemischter Verarbeitung .	182	440
	1225	6751

Es wurden 882 Betriebe gezählt, die nicht mehr als je 5 Arbeiter beschäftigten. Damit ist am besten gekennzeichnet, wie sich in der Steinindustrie das „Zwergunternehmertum" breit gemacht hat. Vor 10 und 15 Jahren herrschte nämlich in der Sandsteinbranche flotter Geschäftsgang und da hat so mancher Steinmetzgeselle den Entschluß gefaßt, „selbständig" zu werden. Diese nunmehrigen Unternehmer werden den gemachten Schritt sicherlich bereuen. — Im Neckartal und im Murgtal, mit ehedem einer zahlreichen Steinarbeiterschaft, hatte der Rückgang der Sandsteinindustrie nicht allzu schlimme Folgen. Die Steinbrecher und Steinmetzen hatten Gelegenheit, in den zahlreichen Fabriken unterzukommen und entgingen dadurch der Arbeitslosigkeit. In manchen Orten, in denen früher die Steinarbeiter einen ansehnlichen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachten, sind dieselben heute gänzlich verschwunden. Eine Stelle im Bericht ist besonders drastisch für das „Aussterben" der Sandsteinmetzen: „Da die jüngsten Steinmetzen des (Murg-) Tals schon 32—35 Jahre alt sind und Nachwuchs völlig fehlt, läßt sich mit Sicherheit voraussehen, bis wann der letzte einheimische Steinmetz seinen Platz verlassen haben wird." —

Leider ist diese Konstatierung nur zu wahr.

Die Arbeiterfrage hat der Verfasser natürlich sehr eingehend behandelt und er hat mit scharfem Auge selbst die kleinsten Details beobachtet. Die badischen Steinarbeiter entstammen in ihrer überwiegenden Mehrzahl der ortsansässigen bäuerlichen Bevölkerung, von der sie sich auch während der Berufstätigkeit in Sitten und Gewohnheiten nicht trennen. Die sozialen Unterschiede zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sind meist völlig verwischt. — In der Pflastersteinindustrie sind größtenteils zugewanderte Bayern beschäftigt. Der Berichterstatter hat nicht unrecht, wenn er meint, daß diesen Arbeitern das Wandern im Blute liegt und daß sie sehr gern die Arbeitsstellen wechseln. Als Spezialisten aber (als Brecher und Pflastersteinbossierer) sind sie in ihrem Fach gesucht. — In der Granitindustrie, soweit die Herstellung von Werksteinen in Frage kommt, finden wir den bayerischen Steinmetzen ebenfalls, aber das größere Kontingent stellt der Italiener. — Insgesamt betrug die Zahl der ausländischen Steinarbeiter 706, es sind dies vorwiegend Italiener. Die Polen sind nur in den Schotterwerken anzutreffen. — Hervorgehoben wird, daß das persönliche Verhältnis zwischen den deutschen und ausländischen Arbeitern gut ist. Streitereien kämen nicht vor. Nach unserer Erfahrung hat auch in dieser Hinsicht die gewerkschaftliche Organisation ein schönes Stück Erziehungsarbeit geleistet. Vor etwa 12 Jahren waren Differenzen, hervorgegangen aus Nationalitätenhader, keine Seltenheit.

Die Arbeitszeit übersteigt 10 Stunden pro Tag, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr. Die Sandsteinmetzen dürfen laut Bundesratsverordnung nicht länger als 9 Stunden pro Tag beschäftigt werden. Aber auch in der Granitindustrie ist die Tendenz vorherrschend, die Arbeitszeit zu verkürzen. Sehr zutreffend meint der Bericht: „Den wirklichen Arbeitszeiten ist noch der Weg zu und von der Arbeit zuzuschlagen, der mitunter sehr erheblich ist und zum Beispiel bei den Steinbrüchen im Schwarzwald zwei bis drei Stunden ausmacht." — Als großer Mißstand muß es angesehen werden, daß in einigen Orten des Schwarzwaldes noch die vierwöchentliche Lohnzahlung üblich ist. Dadurch wird naturgemäß das „Blaumachen" stark gefördert. Ist die Witterung schlecht, meist fehlt es an Schutzdächern, dann setzt der Steinarbeiter gern mit der Arbeit aus, mit der Begründung: nun die Lohnzahlungsperiode ist noch lang genug, das Versäumte kann ja wieder nachgeholt werden. Auch das „Börgsystem" wird durch diese rückständige Lohnzahlungsmethode sehr gefördert.

Den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen ist ebenfalls ein Kapitel gewidmet. Es wird mit Recht hervorgehoben, daß die Steinarbeiter, welche ja meist auf dem Land wohnen, für die Berufsorganisation nicht so leicht zu gewinnen sind. Die Treffpunkte der städtischen Arbeiterschaft, Gesellenherbergen, Vereins- und Gewerkschaftshäuser, in denen sie nach Beendigung der Arbeit beisammen sein und angeregt und belehrt werden können, stehen ihnen nicht zur Verfügung. Der Beruf eines Steinarbeiters ist überdies körperlich anstrengend und so ist es schon erklärlich, wenn sie den wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen ziemlich gleichgültig gegenüberstehen. Eine Ausnahme machen allerdings die Sandsteinmetzen, welche in den Städten beschäftigt sind. Diese haben in ihrer Jugend meist die ganzen deut-

Digitized by Google

schen Steinbruchdistrikte bereist und der Gedanke der Organisation ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Betont wird, daß die Pflastersteinmacher, welche aus Niederbayern kommen, den Organisationsgedanken bereits mitgebracht haben. Diese Konstatierung ist insoweit interessant, weil selbst im „rabenschwarzen" Niederbayern der Centralverband deutscher Steinarbeiter eine feste Domäne aufweisen kann. Die Christlichen können in jener Centrumsgegend absolut nicht aufkommen.

Die Organisationsverhältnisse der badischen Steinarbeiter stellen sich folgendermaßen:

	1911 Mitglieder	1912 Mitglieder
Centralverband der Steinarbeiter .	1264	1484
Centralverband der christlichen Keram- und Steinarbeiter . .	538	522
Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein .	235	243

Der Centralverband der Steinarbeiter mustert zurzeit in Baden 27 Zahlstellen, wieviel von den 522 Mitgliedern des christlichen Verbandes speziell im Steinarbeiterberuf tätig sind, war nicht zu ermitteln. Fünf Dutzend werden es aber kaum sein.

Daß sich die Gauleitung des Centralverbandes der Steinarbeiter die Bildungsarbeit unter den Mitgliedern sehr angelegen sein ließ, geht daraus hervor, daß in den Orten Kürnbach, Derdingen, Sternenfels und Sulzfeld Kurse über die Arbeiterversicherung und Gewerbeordnung eingerichtet wurden. Der Bericht sagt allerdings, daß wegen zu geringer Beteiligung die Kurse nicht mehr wiederholt wurden. — Den Italienern wird ebenfalls ein günstiges Zeugnis ausgestellt, indem es heißt: „Daß sich dieselben leicht organisieren lassen und auch fest zum Verbande halten, solange sie am Orte bleiben."

In der badischen Steinindustrie hat sich der Tarifgedanke nun endgültig durchgesetzt. Seit dem Jahre 1901 mußten aber, wie die Aufzeichnungen des Berichts sagen, die Arbeiter 44mal zur Arbeitsniederlegung schreiten. Der Streik der Granitarbeiter im Achertal, welcher im Jahre 1906 durchgeführt wurde, kostete dem Centralverband der Steinarbeiter 72 000 Mk. Dieser Kampf ging verloren, aber die Unternehmer wurden dadurch „tariffreundlich" gestimmt. Zurzeit bestehen für die badische Steinindustrie 25 Tarifverträge, welche für zirka 2200 Arbeiter Giltigkeit haben. Heute erkennen auch die Unternehmer an, daß der Wert solcher Verträge sehr günstig gewertet werden müsse. Herr Dr. Fröhlich hebt besonders hervor, daß die Verträge in der Formulierung eine gewisse Einheitlichkeit erkennen lassen, woraus hervorgeht, daß die Organisationsleitung sich um die Tarifangelegenheiten sehr bemühe.

Sehr eingehende Studien hat der Verfasser über die Unfallgefahr und die sonstigen Bestimmungen des Arbeiterschutzes angestellt. Und dieses Kapitel ist sicherlich mit einer großen Sachkenntnis geschrieben. Es wird scharf kritisiert, daß die Steinbrüche so unvorschriftsmäßig abgebaut werden. Damit steigen natürlich auch die Unfallgefahren. Die Unterkunftsräume lassen sehr viel zu wünschen übrig und die Steinbruchbesitzer konnten teilweise erst durch mehrmalige „Auflagen" veranlaßt werden, Schutzdächer und Unterkunftsräume herstellen zu lassen. Besonders in der Granitindustrie müssen die Arbeiter häufig im Freien arbeiten, wodurch sie stark mit rheumatischen Leiden behaftet werden. Dort, wo wirklich Schutzdächer oder mitunter Werkstätten vorhanden sind, werden sie nur in längeren Perioden ausgeräumt, trotzdem die Bundesratsverordnung ein wöchentliches Ausräumen vorschreibt. —

Das mit dem einschlägigen Zahlenmaterial versehene Kapitel: Gesundheitliche Verhältnisse der Steinarbeiter, wurde durch den Gewerbeinspektor Dr. med. Holtzmann bearbeitet. Bei den Sandsteinarbeitern herrschen die Lungenerkrankungen vor. Die Ortskrankenkasse Freudenberg zählte im Jahre 1911 366 Mitglieder, davon waren 170 Steinarbeiter. Diese belasteten aber die Kasse weitaus am stärksten. Von 175 Krankheitsfällen entfielen auf die Steinarbeiter 118 und auf die übrigen Berufe nur 57. — Von sämtlichen Erkrankungsfällen kommen auf die Erkrankung der Atmungsorgane (Bronchitis, Lungenleiden und Lungentuberkulose) 21,2 Proz., davon allein 19 Proz. auf Steinarbeiter und 2,2 Proz. auf die übrigen Berufe. Bei den Steinarbeitern allein betrafen 28 Proz. der Erkrankungen die Atmungsorgane. — Auch mit den rheumatischen Leiden marschieren die Steinarbeiter mit 6,2 Proz. an der Spitze, desgleichen mit den erlittenen Verletzungen. In den Amtsbezirken Wertheim und Eppingen konnte ermittelt werden, daß von den verstorbenen Steinarbeitern 84 Proz. an der Lungentuberkulose zugrunde gingen. In der Granit- und Kalksteinindustrie liegen die gesundheitlichen Verhältnisse allerdings nicht so ungünstig, aber in den Granitbetrieben herrscht eine enorm hohe Unfallgefahr. — Daß man der Lungentuberkulose in der Sandsteinindustrie, trotz der erlassenen Bundesratsverordnung, welche nun seit 1902 besteht, nicht Einhalt tun kann, muß selbst der Bericht zugeben, in dem es heißt: „Daß ein Nutzen dieser hygienischen Maßnahmen jetzt schon an den Erkrankungsziffern erkennbar ist, darf bei der schleichenden Wirkung des Steinstaubs, die sich über Generationen erstreckt, nicht erwartet werden."

Um so bezeichnender ist es, daß die Reichsregierung mit ihrem Eingreifen überhaupt solange auf sich warten ließ. — Um doch einigermaßen der Tuberkulose vorzubeugen, schlägt selbst der Freiburger Universitätsprofessor Dr. med. Hahn vor, daß die Lehrlinge schon beim Eintritt in die Arbeit ärztlich untersucht werden sollen. Weiter sollen die erwachsenen Arbeiter periodisch untersucht werden. Der bekannte Hygieniker Professor Dr. Sommerfeld (Berlin) hatte ja bereits im Jahre 1901 dieselben Forderungen aufgestellt, aber der Bundesrat ignorierte sie. —

Ueber die Lohnfrage sei folgendes bemerkt: Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst beträgt:

	bei den Brechern	bei den Steinmetzen
a) in Sandstein		
in Freudenberg	1005 Mk.	1072 Mk.
„ Kembach	1076 „	879 „
„ Walldürn	1095 „	1176 „
„ Eberbach	1204 „	1330 „
b) in Granit		
in Hemsbach	1212 „	1209 „
„ Furschenbach	1282 „	1265 „
„ Bühl (Amtsbezirk) . .	1056 „	1209 „
„ Waldshut	1238 „	1728 „
c) in Kalkstein		
in Tauberbischofsheim . .	988 „	1282 „
„ Hardheim	1072 „	1529 „
„ Höpfingen	1260 „	1445 „

Die Granit- und Kalksandsteinarbeiter stehen sich bezüglich des Verdienstes also besser wie die Sandsteinarbeiter. Für die schwere Arbeit, welche geleistet werden muß, sind fürwahr auch die Jahresverdienste auf Granit und Kalkstein als hohe sicherlich nicht zu bezeichnen.

Digitized by Google

Am Schlusse des Berichts wird noch konstatiert, daß die Belehrung über die Schädlichkeit des Alkohols durch die Arbeiterorganisationen sehr günstig wirkte. Wir wollen gar nicht leugnen, daß der Teufel Alkohol unter der Steinarbeiterschaft sehr eingefressen war, aber durch die intensive Aufklärungsarbeit des Centralverbandes der Steinarbeiter ist schon vieles gebessert worden.

Die gesamte Untersuchung gereicht der badischen Gewerbeinspektion sehr zur Ehre. Das Material, welches wegen der ländlichen Verhältnisse nicht so leicht zu sammeln war, ist gründlich durchgearbeitet und recht übersichtlich gruppiert. Und wir finden in der ganzen Schrift nicht eine Stelle, welche nicht in der objektivsten Weise bearbeitet wäre. Was wohltuend im Vergleich zu den Publikationen so mancher Nationalökonomen auffällt, ist, daß ohne weiteres die kulturelle Hebung des Arbeiterstandes durch die Gewerkschaften anerkannt ist. — Schade, daß eine solche mustergültige Untersuchung über die bedeutendere Steinindustrie Preußens nicht in Aussicht steht. **d. st.**

Arbeitseinstellungen in Finland im Jahre 1912.

Nach der offiziellen arbeitsstatistischen Zeitschrift fanden in Finland während des Jahres 1912 insgesamt 59 ermittelte Arbeitseinstellungen statt, davon 55 Streiks, 2 Aussperrungen und 2 Arbeitseinstellungen gemischten Charakters. 73 Proz. der Arbeitseinstellungen entfallen auf die ersten zwei Quartale, darunter 40,8 Proz. auf das zweite Quartal. Die Zahl der beteiligten Arbeiter betrug 11 281 von 17 156 in den von Arbeitseinstellungen betroffenen Betrieben Beschäftigten. Das Ergebnis der Arbeitseinstellungen ist für die Arbeiter recht mager, denn 86,5 Proz. der Beteiligten mußten die Arbeit zu den Bedingungen der Unternehmer wieder aufnehmen; die mit einer Niederlage der Arbeiter beendeten Arbeitseinstellungen betrugen 47,5 Proz. Das für die Arbeiter ungünstige Prozentverhältnis ergibt sich aus der Niederlage in den Arbeitseinstellungen im größeren Umfange, so in der Papierindustrie, bei den Bauarbeitern und Elektromonteuren in Helsingfors, die zusammen sich auf 65 Proz. aller Streikenden erstreckten. Diese Kämpfe gingen im wesentlichen verloren. Aber uns scheint die Bewertung der Ergebnisse durch das finische Arbeitsamt nicht ganz korrekt zu sein, denn es führt nur erfolgreiche oder erfolglose Kampfresultate auf, während in Wirklichkeit eine Zwischenstufe der Kompromisse vorhanden zu sein pflegt, die sonst in der Streikstatistik die Bewertung „teilweise erfolgreich" oder „gegenseitige Konzessionen" findet. Diese Art der Beilegung von Kämpfen scheint dem finischen Amt nicht bekannt zu sein, da es für kein Jahr diesbezügliche Angaben macht. Hängt das auch mit der Russifizierung zusammen? Oder hat sich in Finland eine Taktik eingebürgert, die nur Sieg oder Niederlage kennt?

Die Dauer der Kämpfe betrug im Durchschnitt 34,3 Tage, die Zahl der verlorenen Arbeitstage betrug im Durchschnitt 8972 oder pro Arbeiter 46,9 Tage. J.

Soziales.

Die herrschende Arbeitslosigkeit in Breslau.

Die Freude der öffentlichen Behörden über die in Breslau veranstaltete Jahrhundertfeier ist arg beeinträchtigt worden durch die Tatsache, daß in Breslau seit Wochen eine Arbeitslosigkeit unter der arbeitenden Bevölkerung herrscht, wie nie zuvor. Um dem Gerede der Bürgerlichen zu begegnen, daß keine nennenswerte Arbeitslosigkeit in Breslau vorhanden sei, wurde für Donnerstag, den 29. Mai 1913, nachmittags 3 Uhr, im neuen Saale des Gewerkschaftshauses in Breslau eine Arbeitslosenversammlung einberufen. Der Besuch der Versammlung übertraf alle Erwartungen, zirka 2000 Menschen, meist Familienväter, fanden sich ein. Am Eingang des Saales wurden Zählkarten an die Arbeitslosen ausgegeben. Diese mußten mit dem vollen Namen, unter Angabe der Wohnung und des Berufes ausgefüllt werden. Es wurden folgende drei Fragen gestellt:

1. Wieviel Wochen sind Sie seit dem 1. Januar 1913 arbeitslos?
2. Erhalten Sie aus Ihrer Gewerkschaft wegen Arbeitslosigkeit Unterstützung?
3. Seit wann sind Sie ausgesteuert?

Das Resultat der Umfrage ist geradezu niederschmetternd und eine laute Anklage gegen diejenigen, die bisher für die Linderung der Arbeitslosigkeit nichts unternommen haben.

Von **1669 Personen** wurde die ausgefüllte Arbeitslosenkarte zurückgegeben. Von diesen Personen wurden 432 noch aus der Gewerkschaft unterstützt, **1237 erhalten zurzeit keinerlei Unterstützung mehr.** Von den Letzteren sind 32 bereits seit Januar von der Gewerkschaft ausgesteuert, 25 seit Monat Februar, 23 seit Monat März, 43 seit Monat April und 56 seit Anfang Mai. Nach Berufen geordnet waren es 440 Bauarbeiter, 338 Arbeiter und sonstige Berufe, 256 Metallarbeiter, 226 Holzarbeiter, 88 Transportarbeiter, 87 Zimmerer, 38 Gastwirtsgehilfen, 35 Töpfer, 33 Bäcker, 21 Maler, 18 Brauer, 10 Handlungsgehilfen, 9 Lithographen, 8 Buchdrucker, 7 Maschinisten und Heizer, 7 Schuhmacher, 7 Tapezierer, 6 Dachdecker, 4 Tabakarbeiter, 4 Hausangestellte, 3 Schneider, 3 Kupferschmiede, 6 Barbiere, ein Fleischer, ein Gärtner, 2 Glaser, 6 Hutmacher, ein Kürschner, ein Sattler und ein Steinsetzer. Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit erhalten wir erst das richtige Bild, wenn das Resultat der arbeitslosen Wochen näher gewürdigt wird. Es waren

213	Arbeiter	318	Wochen arbeitslos
304	„	1206	„ „
410	„	3015	„ „
215	„	2295	„ „
527	„	9492	„ „

Davon 213: 1—2 Wochen, 304: 3—5 Wochen, 410: 6—9 Wochen, 215: 10—12 Wochen, 527: 13 Wochen und mehr arbeitslos. Was heißt das? Das heißt, **16 326 Wochen arbeitslos** sind zurzeit 1669 Arbeiter in Breslau. Die Not der Arbeitslosen schreit zum Himmel! Es ist klar, daß auch das wirtschaftliche Leben im allgemeinen darunter schwer zu leiden hat. Wenn wir den in Breslau geltenden ortsüblichen Tagelohn in Höhe von 3 Mk. der Berechnung zugrunde legen, um zu ermitteln, wie groß der Lohnausfall gewesen ist, so ergibt sich die Tatsache, daß diese Arbeitslosen die Summe von 293 868 Mk. eingebüßt haben. Es ist höchste Zeit, daß sich die Behörden ins Mittel legen, um dieser gräßlichen Arbeitslosigkeit in Breslau und anderswo Abhilfe zu schaffen.

Zunächst forderten die Arbeitslosen in Breslau, daß der Magistrat sofort eine amtliche Arbeitslosenzählung vornimmt, denn in Wirklichkeit ist die Zahl der Arbeitslosen größer, und

Digitized by Google

daß aus städtischen Mitteln den Arbeitslosen eine Unterstützung in Geld zuteil wird, sowie daß notwendige Arbeiten sofort in Angriff genommen werden sollen.

Nach Schluß der Versammlung zogen die Arbeitslosen vor das Rathaus, wo gerade die Stadtverordneten Sitzung hatten. Die Polizei, zu Fuß und zu Pferde, sprengte die Demonstranten mit blanker Waffe auseinander. A. P., Breslau.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

IX.

Bekleidungsindustrie.

Die Beschäftigung in der Schuhwarenindustrie war im Berichtsjahre recht gut und die Arbeitslosenziffern der Schuhmacher daher ziemlich niedrig. Im 1. und 3. Quartal betrug der Prozentsatz arbeitsloser Mitglieder 1,4, im 2. Quartal 1,5. Im 4. Quartal trat eine Erhöhung der Zahl der Arbeitslosen auf 3,1 Proz. ein. War aber die Beschäftigung einigermaßen befriedigend, so klagen dennoch die Industriellen über ungenügende Rentabilität infolge der gestiegenen Rohmaterialienpreise. Tatsache ist ja, daß die Lederfabrikanten im letzten Jahre ziemliche Preiserhöhungen vornahmen, die sich aus der Preissteigerung für Häute und Felle ergaben. Andererseits wird auch im Kreise der Industriellen über die wechselnde Mode geklagt, die eine Erschwerung der Schuhwarenfabrikation gebracht haben soll. Infolge der Modeschwankungen, so wird im Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft ausgeführt, sind die Schuhhändler nicht in der Lage, rechtzeitig genug Saisonaufträge zu geben, weil sie nicht wissen, was zur nächsten Saison Mode sein wird. Dadurch drängte sich die Fabrikation auf kürzere Zeiträume zusammen, während früher die Lieferung „einigermaßen gleichmäßig in jedem Monat" erfolgte. Auch im Bericht der Berliner Handelskammer wird hervorgehoben, daß „durch den raschen Wechsel der Formen und Ledermoden die Bestände an nicht gangbaren Artikeln vermehrt" werden.

Zahlenmäßige Ausweise über die Rentabilität der Schuhfabriken liegen uns nicht vor. Calwers Durchschnittszahlen für die Gruppe Bekleidung sind nicht verwendbar, weil sie nicht spezialisiert sind. Ueber die Arbeiterverhältnisse wird im Berliner Jahrbuch der Aeltesten ausgeführt, daß die Arbeiter nach „jahrelangen Kämpfen im großen und ganzen sehr befriedigende Löhne und kurze Arbeitszeiten durchgesetzt" haben; „leider gehen diese Vorteile durch die augenblickliche Teuerung aller Lebensmittel zum Teil wieder verloren". Ob Arbeitszeit und Löhne „sehr befriedigend" sind, darüber werden die Meinungen natürlich sehr weit auseinandergehen. Aber die Feststellung ist jedenfalls von großem Werte, daß die Errungenschaften der Arbeiter durch die Teuerung aller Lebensmittel zum Teil wieder verloren gehen. Das muß die Arbeiter mehr als bisher anspornen, gegen die Vorherrschaft der kleinen, aber machtvollen Gruppe der agrarischen Lebensmittelwucherer geschlossener als bisher vorzugehen, damit die bisherige, die Lebenshaltung der breiten Volksmassen verteuernde agrarische Handelspolitik beseitigt wird. Daran hat auch die Industrie ein großes Interesse. Allein ihre Wortführer sind nur Freunde der Worte, nicht der Tat.

Der Schuhmacherverband hat im Berichtsjahre keine Mitgliederzunahme aufzuweisen. Er zählte am Jahresschluß 45 487 Mitglieder gegen 45 792 am Schluß des Jahres 1911. Die Jahresdurchschnittsziffer ist aber von 45 341 auf 46 227 gestiegen, so daß die innere Stabilität der Verbandsorganisation zweifellos zugenommen hat. Ueber die Ursachen der Stagnation in den Jahresschlußziffern sind wir nicht informiert. Die vorliegenden Zahlen über die Beschäftigung in der Schuhwarenindustrie bieten jedenfalls keinen Anhalt für diese Stagnation in der Mitgliederwerbung.

Die Verbandseinnahmen beliefen sich auf 1 187 767 Mk., die Ausgaben auf 1 042 631 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 26 333 Mk., Arbeitslosenunterstützung 149 438 Mk., Krankenunterstützung 237 526 Mk., Streiks 152 685 Mark usw., insgesamt wurden für Unterstützungen 624 990 Mk. verausgabt. Für Bildungsmittel einschließlich Verbandsorgan verausgabte der Verband 61 965 Mk., für Agitation 25 412 Mk. Der Vermögensbestand betrug 985 098 Mk., davon in der Hauptkasse 656 028 Mk.

Die Lohnbewegung war intensiv, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Art der Bewegung		Anzahl	in Prozent	Beteiligte	in Prozent	Verlust an Arbeitszeit Tage	in Prozent
Angriffsbewegungen . . .	ohne Arbeitseinstellung	123	53,2	9542	60,3	—	—
Abwehrbewegungen . . .	ohne Arbeitseinstellung	63	27,3	3507	22,2	—	—
Angriffsstreiks		28	12,1	1238	7,8	36961	42,9
Abwehrstreiks		14	1,3	231	1,5	4581	5,3
Aussperrungen		3	6,1	1297	8,2	44540	51,8
Zusammen		231	—	15815	—	86032	—

Von diesen Bewegungen entfielen 188 auf die Schuhwarenfabriken und 43 auf das Schuhmacherhandwerk. Die Zahl der Beteiligten betrug bei den ersteren 14 014, beim Schuhmacherhandwerk dagegen nur 1801.

Der Ausgang der gesamten Lohnbewegungen und Streiks war in 165 Fällen mit 12 070 Beteiligten ein voller Erfolg, wovon sich 129 Bewegungen mit 10 751 Beteiligten auf Fabrikbetriebe, und 36 Bewegungen mit 1319 Beteiligten auf handwerksmäßige Betriebe erstreckten.

40 Bewegungen mit 2314 Beteiligten verliefen nur teilweise erfolgreich. Davon kommen auf Fabrikbetriebe 35 Bewegungen mit 2160, auf Schoßbetriebe 5 Bewegungen mit 154 Beteiligten. Erfolglos verliefen 24 Bewegungen in Fabriken mit 1103 und 2 Bewegungen im Handwerk mit 328 Beteiligten.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so ergibt sich folgendes: 2105 Personen erzielten 5386 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 5434 Personen 8230 Mk. Lohnerhöhung pro Woche. Das sind pro Person 2½ Stunden Arbeitszeitverkürzung und über 1,50 Mark Lohnerhöhung pro Woche.

Auch im Schneidergewerbe herrschte im vergangenen Jahre eine recht gute Konjunktur. Die Maßschneiderei litt zwar unter den Witterungsverhältnissen des Sommers ein wenig, besonders in den Städten, wo der Touristenverkehr sich konzentriert. Aber die Konfektion berichtet allgemein über einen befriedigenden Geschäftsgang. Die Militäreffekten- und Uniformbranche konnte ihren Absatz sogar infolge der politischen Wirren steigern; nach dem Bericht der Berliner Handelskammer haben nicht

Digitized by Google

nur aktive, sondern auch viele Reserveoffiziere sich komplette Ausrüstungen für den Kriegsfall zugelegt. Infolge der Steigerung der Beamtenzahl, besonders der Eisenbahnbeamten, war auch das Geschäft mit diesen sehr umfangreich. Dagegen brachte der Balkankrieg keinen gesteigerten Absatz, weil die hiesige Uniformbranche die sofortige Lieferung nicht übernehmen konnte.

Der Verband der Schneider hat seine Mitgliederzahl von 48 485 auf 50 004 steigern können, das ist eine Zunahme von 1519 Mitgliedern. Leider ist die Zahl der weiblichen Mitglieder um 282 zurückgegangen. Dieser Rückgang entfällt insbesondere auf Berlin, wo im Jahre vorher durch den Kampf in der Damenkonfektion ein großer Zufluß weiblicher Mitglieder zu verzeichnen war. Daß von diesen neu gewonnenen Mitgliedern ein Teil wieder abspringen würde, ist verständlich, um so mehr, als der Kampf in der Damenkonfektion ergebnislos abgebrochen werden mußte. Eine größere Bedeutung kommt daher dieser geringen Verlustziffer nicht zu.

Die Fluktuation im Verbande ist noch sehr groß. Die Zahl der Neuaufnahmen betrug im Berichtsjahre 17 926, während die Zunahme nur 1519 beträgt. Es sind also 16 307 Mitglieder, die durch den Verband hindurchgewandert sind.

Die Finanzen des Verbandes wurden durch die großen Kämpfe in der Herrenmaßbranche stark in Anspruch genommen. Die Einnahmen beliefen sich auf 1 078 531 Mk., die Ausgaben auf 1 087 991 Mk. Die Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre beträgt 177 564 Mk., die Mehrausgaben aber 481 736 Mk. Von den Ausgaben der Hauptkasse entfielen auf Reiseunterstützung 29 621 Mk., Krankenunterstützung 125 108 Mk., Lohnbewegungen und Streikunterstützung 509 950 Mk., Verbandsorgan 48 500 Mk. usw. Die hohe Ausgabe für Lohnbewegungen entfällt auf die große centrale Aussperrung, die der Unternehmerverband vornahm, um die Kräfte zu messen und eventuell den Arbeitern die Arbeitsbedingungen zu diktieren. Es ist ihm nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr endete der Kampf mit einem großen Erfolg der gut gerüsteten Arbeiterorganisation, deren Vermögensbestand am Jahresschluß trotz der hohen Kampfausgaben nur unbedeutend hinter dem des Vorjahres zurückblieb. Der Bestand der Hauptkasse betrug am Jahresschluß 827 553 Mk. gegen 837 613 Mk. am Schluß des Vorjahres. Pro Kopf der Mitglieder ging der Vermögensbestand von 17,26 auf 16,55 Mk. zurück. Es ist ein ganz erfreuliches Zeichen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes, daß trotz des großen auf centraler Grundlage ausgefochtenen Kampfes der Vermögensbestand nur um 9461 Mk. oder pro Kopf um 0,71 Mk. zurückging. —

Ueber die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder am Jahresschluß gibt folgende Tabelle Auskunft:

Branche	männl.	weibl.	Summa
Herrenmaßbranche	27816	132	27948
Uniform- und Lieferungsschneiderei	1804	15	1819
Herren- und Knabenkonfektion	5890	3333	9223
Konfektionszuschneider und -zuschneiderinnen	616	2	618
Damenschneiderei	2454	1732	4186
Damenkonfektion	417	1861	2278
Wäschezuschneider und -zuschneiderinnen	339	20	359
Wäschenäherinnen und -stepplerinnen	—	1567	1567
Wäscherinnen, Stärkerinnen u. Plätterinnen	—	913	913
Krawattenarbeiter u. -arbeiterinnen	34	53	87
Korsettarbeiter u. -arbeiterinnen	16	147	163
Arbeiter und Arbeiterinnen in Waschanstalten	90	236	326
Ohne Angabe der Branche	311	206	517
Summa	39787	10217	50004

Ueber die Lohnbewegungen des Jahres liegt ein ausführliches Material vor, dem wir folgende Zahlen entnehmen. Es fanden statt:

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

Branche	Zahl der Fälle	Zahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Beteiligten
Herrenmaß	176	3131	26133	22225
Uniform	3	48	175	160
Herrenkonfektion	18	80	3049	2970
Damenmaß	24	169	2090	1604
Damenkonfektion	2	2	30	26
Wäsche	2	2	50	50
Korsett	1	1	50	50
Zusammen	226	3433	31577	27085

42 Angriffsstreiks erstreckten sich auf 977 Betriebe und 9627 Arbeiter, von denen 8797 an den Kämpfen beteiligt waren. Die Centralaussperrung betraf 107 Orte, 1405 Betriebe und 8596 von 12 230 beschäftigten Arbeitern. Dazu kommen die Abwehrbewegungen und die friedlich verlaufenen Lohnbewegungen.

Auf die einzelnen Arten der Bewegungen verteilt, endeten erfolgreich: Die Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung für 8654 Personen oder 93,4 Prozent, die Angriffsstreiks für 8783 Personen oder 99,8 Proz., die Abwehrstreiks für 210 Personen oder 46,6 Proz. und die Aussperrungen — wie bereits betont — für sämtliche 8596 Personen oder 70,3 Prozent der Beschäftigten.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit wurde erreicht bei den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung für 2742 Personen zusammen 8645 Stunden pro Woche oder über 3 Stunden pro beteiligte Person. Bei den Angriffsstreiks für 650 Personen zusammen 2760 Stunden pro Woche oder über 4 Stunden pro beteiligte Person und bei den Aussperrungen für 295 Personen zusammen 1125 Stunden pro Woche oder 3,8 Stunden pro beteiligte Person. Bei allen drei Bewegungen wurde demnach eine Verkürzung der Arbeitszeit für 3687 Personen von zusammen 12 530 Stunden pro Woche erreicht. Auf die einzelne beteiligte Person entfallen 3,4 Stunden pro Woche.

An Lohnerhöhung wurde erreicht für 19 890 Personen 50 859 Mk. wöchentlich. Die durchschnittlichen wöchentlichen Lohnerhöhungen betragen in der Uniformbranche 3,05 Mk., in der Herrenkonfektion 2,75 Mk., der Herrenmaßbranche 2,61 Mk., der Wäschebranche 1,87 Mk., der Damenmaßbranche 1,75 Mark und in der Korsettbranche 0,75 Mk.

Digitized by Google

Die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Organisationsgebiet des Schneiderverbandes hat eine große Ausdehnung erreicht. Am Jahresschluß 1912 bestanden 421 Tarifverträge für 9976 Unternehmer und 91 520 Arbeiter; von den Arbeitern waren 44 323 Verbandsmitglieder.

Der Verband der Kürschner hat auch im Berichtsjahre einen Mitgliederverlust zu beklagen. Seine Mitgliederzahl ging von 3995 auf 3748 zurück oder um 6,2 Proz. Der Rückgang hängt teils mit dem ungünstigen Geschäftsgang, teils auch mit einem Abwehrkampf in der Berliner Mützenbranche zusammen. Der geringere Mitgliederbestand wird aber durch eine pünktlichere Beitragsleistung wettgemacht. Es wurden im Berichtsjahre pro Mitglied 48,7 Beitragsmarken abgesetzt gegen 43,2 im Jahre vorher. Die Einnahmen betrugen 99 475 Mk., die Ausgaben 93 889 Mk. Für eigene Streiks wurden 28 841 Mk. verausgabt, für Arbeitslosenunterstützung 4825 Mk., Reiseunterstützung 167 Mk., Krankenunterstützung 10 079 Mk. Der Vermögensbestand betrug 59 335 Mark.

Der Verband der Hutmacher konnte seine Mitgliederzahl steigern von 10 213 auf 11 088. Die Verbandseinnahmen betrugen 244 862 Mk., die Ausgaben 180 622 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 61 303 Mk., Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 7251 Mk., Krankenunterstützung 40 417 Mk. usw. Der Vermögensbestand betrug 282 168 Mk. Die Arbeitsgelegenheit war nicht sehr günstig, wie auch aus der hohen Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung ersichtlich ist. Die Arbeitslosenstatistik des Verbandes ergibt, daß 9392 Mitglieder zusammen 304 426 Tage arbeitslos waren.

Trotz der nicht ganz günstigen Situation war der Verband tatkräftig bemüht, die Lage seiner Mitglieder zu verbessern. Es fanden 121 Lohnbewegungen statt mit 6963 Beteiligten. Erreicht wurde für 253 Beteiligte eine Arbeitszeitverkürzung von 330 Stunden wöchentlich und für 1412 Beteiligte 3924 Mark wöchentliche Lohnerhöhung. Lohnaufschlag für Ueberarbeit usw. erzielten 3812 Beteiligte. Außerdem konnten für 1092 Beteiligte Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen abgewehrt werden.

Der Verband der Blumenarbeiter steigerte seine Mitgliederzahl von 1023 auf 1273. Seine Einnahmen betrugen 18 238 Mk., die Ausgaben 12 805 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Unterstützungen 2809 Mk. (Krankenunterstützung 2192 Mark), Bildungsmittel 2196 Mk., Agitation usw. 3468 Mk. Der Kassenbestand betrug am Jahresabschluß 18 628 Mk.

Der Verband der Friseurgehilfen hat eine Mitgliederzunahme um 313 auf 2532 aufzuweisen. Aufgenommen wurden 2295 Mitglieder, so daß also die Fluktuation eine selten starke ist. Immerhin hat der Verband im Berichtsjahre eine Steigerung der Beitragsleistung der Mitglieder von 85 910 Beiträgen auf 91 617 festzustellen. Die Einnahmen betrugen 60 060 Mk., die Ausgaben 58 221 Mk. Von den Ausgaben entfielen 6084 Mk. auf Verbandsorgan, 648 Mk. auf Lohnbewegungen, 6343 Mk. auf Erwerbslosenunterstützung. Die Gesamtausgabe für Unterstützungen betrug 7466 Mk. An 9 Orten konnte der Verband im Berichtsjahre die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder durch Tarifverträge regeln.

Handels- und Transportgewerbe.

Die Handels- und Verkehrsgewerbe widerspiegeln die allgemeine Geschäftslage in Industrie und Handwerk am besten. Eine gute Beschäftigung der Industrie setzt eine günstige Lage des Handelsgewerbes voraus und ruft andererseits eine Verkehrssteigerung hervor. Insofern muß also diese Erwerbsgruppe eine Bestätigung unserer Untersuchungen über die wirtschaftliche Lage der deutschen Industrie bieten, die wir in den vorhergehenden Aufsätzen vorgenommen haben.

Faktum ist denn auch, daß die deutschen Verkehrsanstalten im Berichtsjahre außerordentlich stark beschäftigt gewesen sind. Die inländischen Staatsbahnen haben ihren Frachtenverkehr um rund 7 bis 8 Proz. steigern können und die Einnahmen aus der Personenbeförderung stiegen um rund 6 Proz. Die überseeische Schiffahrt hat nicht minder ein „gutes Jahr" gehabt. In der Binnenschiffahrt sind die Verhältnisse etwas verschieden. Im allgemeinen war die Beschäftigung gut. Die Elbschiffahrt soll jedoch durch den englischen Bergarbeiterstreik gelitten haben und die Frachtsätze gingen infolge der im Frühjahr fehlenden Kohlenfrachten zunächst zurück. Eine entgegengesetzte Wirkung hatte der gleiche Ausstand auf die Oderschiffahrt, die den gesteigerten Absatz schlesischer Kohle verfrachten konnte. Einen Ausfall erlitt die Binnenschiffahrt durch die baugewerbliche Krise; die Baumaterialienfrachten waren unerheblich. Das Speditionsgewerbe war, abgesehen von einzelnen Ausnahmen lokaler Natur, gut beschäftigt. Die Banken machten wieder gute Geschäfte und die Ausfälle, die von dem Kursfall der staatlichen Rentenwerte herrühren, wurden reichlich wettgemacht durch die in der Industrie erzielten Riesengewinne. Ganz so günstig wie die Großbanken schnitten wohl die kleinen und mittleren Banken nicht ab; es muß vielmehr angenommen werden, daß diese unter der Depression an der Börse im letzten Quartal des Jahres empfindliche Kursverluste erlitten haben. Andererseits sind die von den Bankinstituten im Inlande geforderten Geldpreise so hoch gewesen, daß ernsthafte unabhängige Volkswirte die Frage aufgeworfen haben, ob es die Aufgabe der Bankinstitute sein könne, an den Kapitalplacierungen im Auslande einen so hervorragenden Anteil zu nehmen, während im Inlande die Geldknappheit die industrielle Entwickelung hemmt und die Verhältnisse auf dem Baumarkt trostlos werden läßt. Interessant sind die Klagen der Versicherungsgesellschaften über die Stagnation in der Lebens- und Volksversicherung. Im Bericht der Berliner Handelskammer wird festgestellt, daß in erster Linie die wachsende Teuerung den für Sparzwecke zur Verfügung stehenden Teil des Einkommens weiter Volkskreise „auf das äußerste beschränkte und dadurch auch ein erheblich erhöhtes Storno bewirkte". Dazu kamen eine Reihe weiterer Umstände, wie die unsichere politische Lage, das Versicherungsgesetz für Angestellte, das diesen weiten Bevölkerungskreis der Privatversicherung fast ganz entzog. Die Volksversicherung litt natürlich ebenfalls unter der Teuerung. „Vermehrt wurde," heißt es im gleichen Bericht, „noch die Zurückhaltung der Arbeiterkreise durch die beginnende Agitation für die von den freien Gewerkschaften und den sozialdemokratischen Konsumvereinen zu gründende „Volksfürsorge", die demnächst ins Leben treten wird."

Die Konsumgenossenschaften haben im Berichtsjahre wiederum großzügige Erfolge aufzuweisen. Die Teuerung zwingt immer größere Volksmassen zur Organisation ihres Konsums, um auf dieser Grundlage eine Verbilligung ihrer Lebenshaltung zu erzielen. Der Kleinhandel hat sich sowohl wirtschaftlich als politisch unfähig erwiesen, gegen die

Digitized by Google

Teuerung vorzugehen. Sein einziges Rezept war, jeden neuen Preisaufschlag auf die Konsumenten abzuwälzen. Die Konsumvereine sind zwar auch nicht in der Lage, die Teuerung zu beseitigen, aber sie können ihren Mitgliedern die Vorteile des organisierten Großeinkaufs sichern und durch den Uebergang zur Eigenproduktion gewinnen sie ebenfalls langsam einen gesteigerten Einfluß auf die Preisbildung. — Auf den statistischen Nachweis der vorjährigen Entwickelung des Konsumgenossenschaftswesens einzugehen, unterlassen wir, da dies im Zusammenhang mit dem Bericht über den Genossenschaftstag geschieht.

Die Rentabilität der Aktiengesellschaften dieser Erwerbsgruppe ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital 1911/12 in 1000 Mk.	Dividende in Proz. 1910/11	1911/12
Handel außer Banken	82	178483	8,1	8,5
Hypothekenbanken . .	44	825124	8,5	8,5
Andere Banken				
über 1 Mill. Kapital	183	3044874	7,7	7,6
unter 1 Mill. Kapital	146	43284	7,2	7,3
Versicherungsgesellsch. .	125	157379	21,3	21,0
Eisenbahnen	91	432740	4,1	4,1
Kleinbahnen	125	247602	2,5	2,6
Straßenbahnen . . .	57	355329	6,9	7,3
Schiffahrtsgesellsch. .	101	491345	5,5	7,0
Spedition, Speicher .	39	45004	6,0	6,0
Sonst. Transportgew.	9	60800	6,0	6,2

Demnach haben die 82 Handelsgesellschaften ihre Dividende im Durchschnitt erhöht von 8,1 auf 8,5 Prozent, die 498 Banken verteilten die gleiche Dividende wie im Vorjahre, die 125 Versicherungsgesellschaften mußten ihre Riesendividende um 0,3 Proz. herabsetzen und die 422 Verkehrsgesellschaften erhöhten ihre Dividende von 5 auf 5,5 Proz.

Die Entwickelung der Gewerkschaften in dieser Industriegruppe war im Berichtsjahre durchaus befriedigend. Der Deutsche Transportarbeiterverband hat auch in diesem Jahre die gleichen erfreulichen Fortschritte gemacht wie vorher seit der Verwirklichung der Einheitsorganisation der deutschen Transportarbeiter. Die Mitgliederzahl stieg von 195 249 auf 225 988, der Verband hat also das zweite Hunderttausend erreicht und marschiert mit Riesenschritten auf das dritte Hunderttausend zu. Eine solche Entwickelung haben selbst die Optimisten unter den Freunden der Einheitsorganisation vor der Verschmelzung nicht vorauszusagen gewagt. Nachdem sie nun doch zur Tatsache geworden ist, gereicht sie nicht nur der Organisation zur Ehre und den Mitgliedern zum Vorteil, sondern sie bestätigt auch die größere Werbefähigkeit der Einheitsorganisation.

Die Einnahmen bezifferten sich auf 5 620 151 Mark, die Gesamtausgaben auf 4 447 019 Mk. Für Unterstützungen wurden allein 2 183 979 Mk. verausgabt, für Bildungsmittel 407 764 Mk. Von den verschiedenen Unterstützungszweigen erforderte die Arbeitslosenunterstützung 480 989 Mk., die Krankenunterstützung 938 872 Mk., Sterbegeld 126 766 Mk., Streiks 428 742 Mk., Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung 11 699 Mk., Rechtsschutz 47 841 Mk. und Gemaßregeltenunterstützung 50 446 Mk. Der Vermögensbestand ist auf 3 108 093 Mk. angewachsen, eine Summe, die allerdings noch weit zurückbleibt, pro Kopf der Mitglieder berechnet, hinter den Beständen unserer am besten finanzierten Verbände, die aber in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse der Transportarbeiter doch als erfreulich angesehen werden muß. Die fakultative Unterstützungskasse des Verbandes hatte eine Jahreseinnahme von 56 023 Mark und eine Ausgabe von 18 089 Mk.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen hat seine Mitgliederzahl von 15 502 auf 18 489 steigern können. Dieser Verband hat in den letzten Jahren einen schnellen Aufschwung genommen und nachdem er nunmehr auch die Lagerhalterorganisation übernommen und damit die Mitgliederzahl das erste 20 000 überschritten hat, darf mit einer andauernden Aufschwungsperiode gerechnet werden. Es hat lange gedauert, bis der Solidaritätsgedanke der modernen Arbeiterbewegung in dieser Angestelltenschicht sich festwurzeln konnte und die Pionierarbeit war nicht nur mühevoll, sondern auch reich an Opfern. Allein, sie beginnt jetzt Früchte zu tragen und wenn die nächsten Jahre vollenden, was die letzten begonnen haben, dann wird die im Anschluß an die moderne Arbeiterbewegung sich aufbauende Kampfesorganisation der Handlungsgehilfen bald an der Spitze der Angestelltenorganisationen marschieren können.

Die Jahreseinnahmen des Verbandes betrugen 245 499 Mk., die Ausgaben 229 991 Mk. Für Unterstützungen wurden 17 908 Mk. verausgabt, für Bildungsmittel 30 943 Mk., für Agitation 60 132 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 63 040 Mk.

Der Verband der Lagerhalter trat am 1. Januar laufenden Jahres dem Handlungsgehilfenverbande bei. Die Mitgliederzahl stieg im letzten Jahre der selbständigen Lagerhalterorganisation von 2740 auf 3041 oder um 301. Die Verbandseinnahmen betrugen 64 739 Mk., die Ausgaben 61 239 Mk. Für Unterstützungen wurden 12 603 Mk. verausgabt, davon für Umzugskosten 2529 Mk., Arbeitslosenunterstützung 6068 Mk., an notleidende Mitglieder 1114 Mark und für Rechtsschutz 2467 Mk. Das Verbandsvermögen belief sich auf 86 861 Mk.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes veröffentlicht im „Grundstein" folgende Bekanntmachung eines ihm vom Reichsversicherungsamt erteilten Bescheides über die Versicherung der Einkassierer auf Grund des Privatangestelltenversicherungsgesetzes:

„Versicherung der Angestellten. Zu Beginn der reichsgesetzlichen Versicherung der Angestellten wurden Zweifel laut, ob die angestellten Beitragskassierer und ähnliche Angestellte unseres Verbandes versicherungspflichtig seien. Wir haben alsbald eine diesbezügliche Anfrage an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gerichtet und auf Rückfrage dann über den Umfang der Tätigkeit der Einkassierer an die Versicherungsanstalt Bericht erstattet. Nun ist von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt folgende Antwort eingegangen:

„Auf Grund der vorliegenden Angaben halten wir die in Frage stehenden Einkassierer für versicherungspflichtig im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Das Erforderliche zur Aufnahme in die Versicherung vom 1. Januar dieses Jahres an ist daher zu veranlassen."

Soweit es noch nicht geschehen ist, haben auf Grund dieser Mitteilung nunmehr die Zweigvereinsvorstände, die ständige Einkassierer angestellt haben, die Pflicht, diese sofort anzumelden, und zwar rückwirkend vom Tage der

Digitized by Google

Anstellung bezw. vom 1. Januar dieses Jahres. Anmeldeformulare und -karten sind von den örtlichen Auskunftsstellen für Angestelltenversicherung zu beziehen."

Die Mitgliederzahl des Bauarbeiterverbandes betrug am Schlusse des 1. Quartals 330 195. Gegenüber dem letzten Quartal 1912 ist ein kleiner Rückgang um 970 Mitglieder eingetreten, der durch die schlechte Konjunktur im Baugewerbe verschuldet ist.

Der Verband der Blumenarbeiter hält seinen ordentlichen Verbandstag am 30. August und 1. September in Neustadt-Langburkersdorf i. Sa. ab. Zur Verhandlung gelangt u. a. die Frage der Verschmelzung mit dem Verbande der Hutmacher.

Der Brauereiarbeiterverband zählte am Schlusse des ersten Quartals 51 220 Mitglieder. Die Zunahme gegenüber dem 4. Quartal 1912 beträgt 481 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 324 861 Mk., die Ausgaben 241 766 Mk. Von den Ausgaben entfallen u. a. auf Krankenunterstützung 66 022 Mk., Arbeitslosenunterstützung 23 810 Mk., Lohnbewegungen und Agitation 15 274 Mk., Streiks und Aussperrungen 9084 Mk., Verbandsorgan 13 657 Mark. Das Verbandsvermögen betrug 1 540 837 Mk.

Die Abrechnungen der Ortskassen des Buchdruckerverbandes für das Jahr 1912 ergeben ein Vermögen dieser Kassen von 3 034 917 Mk., so daß mit Einrechnung des Hauptkassenbestandes und der Invalidenkasse das Verbandsvermögen der deutschen Buchdrucker am Jahresschluß die Summe von 13 155 226 Mk. erreichte. Zu den Unterstützungsausgaben der Verbandskasse leisteten im Berichtsjahre die Ortskassen einen Zuschuß von 749 710 Mk., wozu sie noch 146 968 Mk. selbständige Unterstützungen auszahlten. Dadurch steigt die Ausgabe des Gesamtverbandes für diesen Zweck auf 3 692 658 Mk.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein verausgabte im ersten Quartal für Arbeitslosenunterstützung 5619 Mk., Krankenunterstützung 1014 Mk., Lohnkämpfe 6246 Mk. usw. Die Gesamtausgaben betrugen 37 520 Mk. gegen 34 319 Mark Einnahmen. Der Vermögensbestand der Hauptkasse belief sich auf 45 029 Mk.

Die „Holzarbeiterzeitung" beschäftigt sich in ihrer Nr. 21 mit dem freien Sonnabendnachmittag und wendet sich erneut dagegen, daß die Arbeitszeit an anderen Wochentagen verlängert wird, nur um am Sonnabend einen früheren Arbeitsschluß zu erzielen. Der Artikel kommt zu folgendem Ergebnis:

„Es ist zu verstehen, daß der von den Arbeitern mancher Berufszweige so eifrig propagierte freie Sonnabendnachmittag auch bei unseren Kollegen Anhänger findet. Unser Verband steht diesem Verlangen auch nicht unbedingt ablehnend gegenüber, aber viel wichtiger erscheint uns die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Darauf muß die allergrößte Aufmerksamkeit verwendet werden. Der freie Sonnabendnachmittag, der mit der Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen erkauft ist, ist ein Danaergeschenk, denn er lenkt den Blick der Arbeiter von der wichtigsten Aufgabe ab, die sie zu vertreten haben, nämlich von der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Der Deutsche Holzarbeiterverband kann den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, den Gedanken der Arbeitszeitverkürzung konsequent und erfolgreich vertreten zu haben. Wir haben durch die Praxis bewiesen, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit der Lohn steigt und die sonstigen Arbeitsbedingungen verbessert werden. Sorgen wir dafür, daß durch die Propaganda für den freien Sonnabendnachmittag der Blick für den Wert der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit nicht getrübt werde."

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Mai 828 Zweigvereine mit 191 890 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosenfälle betrug 18 818, davon 9256 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,82 Arbeitslose gegen 4,63 im Vormonat und 2,86 im Mai 1912. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 201 028 Mk., für Reiseunterstützung 17 371 Mk. verausgabt.

Die 14. ordentliche Generalversammlung des Malerverbandes findet vom 30. Juni bis 5. Juli in Halle a. S. statt. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Frage der Erwerbslosenunterstützung.

Der Verband der Maschinisten und Heizer zählte am Schlusse des 1. Quartals 27 273 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 164 288 Mk., die Ausgaben 115 913 Mk. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 15 733 Mk. verausgabt, für Krankenunterstützung 34 885 Mk., Streiks 2904 Mk., Aussperrungen 2384 Mk. und für Lohnbewegungen 7218 Mk.

Der VII. internationale Metallarbeiterkongreß findet nach einer Bekanntmachung des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes am 6. und 7. August in Berlin statt. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Beratung über den Ausbau der gegenseitigen Beziehungen; regelmäßige Berichterstattung an das internationale Sekretariat.

Kongresse.

Der dänische Gewerkschaftskongreß.

Kopenhagen, 23.—26. April.

Der Kongreß setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern der angeschlossenen Organisationen und aus je einem Vertreter der Gewerkschaftskartelle sowie den Vertretern der Landescentrale zusammen. Außerdem hatten die Gewerkschaftscentralen Schwedens, Norwegens und Deutschlands Vertreter entsandt.

Dem Bericht des Vorsitzenden Madsen ist zu entnehmen, daß trotz der Zersplitterungstendenzen die Mitgliederzahl um 6495 auf 107 067 gestiegen ist. Diese Mitgliederzahl verteilt sich auf 52 Verbände mit 1216 Filialen und auf 5 Lokalvereine. Ausgeschieden aus der Landescentrale sind die Organisationen der Schiffsheizer, Seeleute, Barbiere, Uhrmacher und Maurer. Die Barbiere sind gestrichen worden, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, die übrigen sind ausgetreten unter Verhältnissen, die ein recht ungünstiges Licht auf ihre gewerkschaftliche Schulung werfen. So z. B. traten die Maurer aus, nachdem sie zur Durchführung ihres Kampfes aus den Mitteln der Landescentrale rund 100 000 Kronen in Empfang genommen hatten.

An Kampfesbeiträgen erhob die Landescentrale während der zweijährigen Geschäftsperiode 8,50 Kr. pro vollzahlendes Mitglied, davon im Jahre 1911 8,10 Kronen und im letzten Jahre 40 Oere. Der Redner schilderte sodann die gewerkschaftlichen Vorgänge während der Geschäftsperiode; er wies insbesondere darauf hin, daß für 71 000 Mitglieder in diesen zwei Jahren Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen erzielt werden konnten.

Digitized by Google

Der Kongreß erteilte der Landescentrale, insbesondere auch dem Kassierer ohne Diskussion einstimmig Decharge.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war die Reorganisationsfrage, die infolge der Opposition in den eigenen Reihen bereits von einer Kommission eingehend untersucht war. Die Opposition, die auf dem Kongreß gar keine Gegenliebe fand, richtete sich vorwiegend gegen die obligatorische gegenseitige Streikunterstützung und die damit verbundene straffe Centralisation in der Landescentrale. Auch in der Organisationsform sind Aenderungen in der Richtung zur Betriebsorganisation gefordert worden. Die Debatte auf dem Kongreß war ebenso eingehend wie sachlich. In der Abstimmung über die Vorschläge der Reorganisationskommission wurden diese mit großen Mehrheiten angenommen. Die Beibehaltung der gegenseitigen obligatorischen Unterstützung wurde sogar einstimmig beschlossen und erklärt, daß der Kongreß entschieden vor der Rückkehr zu freiwilligen Sammlungen während Streiks und Aussperrungen warnt. Die Erfahrung zeige, daß die Kämpfe früher nur wegen Geldmangels verloren gingen. Die freiwilligen Einsammlungen erbrachten einerseits nicht die genügenden Mittel, andererseits aber belasteten sie die mehr opferfreudigen Mitglieder zu stark. Die obligatorische Unterstützung habe sich dagegen als sehr wirksames Mittel im gewerkschaftlichen Kampfe erwiesen, weshalb sie beibehalten werden muß.

Zur Frage der Organisationsform wurden ebenfalls die von der Opposition geforderten Neuerungen abgelehnt. Die gegen 4 Stimmen angenommene Resolution erklärt vielmehr, daß die gewerkschaftliche Organisationsform sich aus den Verhältnissen entwickelt habe und sich weiter entwickeln müsse. Konstruieren könne man gewerkschaftliche Organisationen nicht, weder durch Paragraphen noch sonst wie. In Dänemark habe sich die gewerkschaftliche Organisation auf beruflicher Grundlage entwickelt, sie könne nicht durch Kongreßbeschluß zu einer Organisation nach Industrien verwandelt werden. Die Organisation müsse sich vielmehr wie bisher nach den Verhältnissen in jeder einzelnen Industrie und der organisatorischen Reife der betreffenden Berufe gestalten. Den Organisationen wird empfohlen, ihre Aufmerksamkeit diesen Fragen zu widmen; ihnen wird weiter empfohlen, verwandte Berufe entweder durch Kartellierung oder Verschmelzung mit einander organisatorisch zu verbinden, soweit dies möglich ist. Es werden dann weitere Bestimmungen getroffen über die Förderung, die solchen Bestrebungen auf größere Konzentration der Kräfte durch die Landescentrale gewährt werden soll. Der ganze Beschluß entspricht in allem Wesentlichen der Stellung, wie sie auch die deutschen Gewerkschaften zurzeit in der Organisationsfrage einnehmen.

Eine weitere Frage von Bedeutung war die beabsichtigte obligatorische gegenseitige Unterstützung der skandinavischen Landesorganisationen. Eine Konferenz der drei Landescentralen in Gothenburg 1911 hatte sich über einen diesbezüglichen Vorschlag geeinigt. Demnach sollte die gegenseitige Unterstützungspflicht eintreten, wenn 20 Proz. der Mitglieder einer der Landesorganisationen sich im Kampfe befänden; die Unterstützung sollte von der dritten Woche ab gewährt werden, die den Kampf führende Organisation aber für die ersten vierzehn Tage die Kosten allein tragen. Der schwedische Gewerkschaftskongreß hatte als erster diesem Vorschlag seine Zustimmung gegeben, aber mit der Einschränkung, daß die Verbände die Beträge von ihren Pflichtbeiträgen in Abzug bringen können, die sie auf Grund von internationalen beruflichen Vereinbarungen gleichzeitig aufzubringen haben. Der dänische Gewerkschaftskongreß hat dieser Einschränkung nicht zugestimmt, den Antrag der drei Landescentralen aber mit folgenden Aenderungen angenommen: Die Unterstützung wird erst gewährt, wenn 30 (statt 20) Proz. der Mitglieder sich im Kampfe befinden, und zwar erst nach 3 (statt 2) Wochen. Bedingung ist aber, daß die Leitung der die Unterstützung beziehenden Organisation die gleichen Beschlußrechte über Beginn und Ende eines Kampfes habe, wie die dänische Landescentrale. Der Kongreß hat damit bekundet, daß er die Verpflichtungen zur internationalen Solidarität vollauf anerkenne, daß aber die dänischen Gewerkschaften nicht geneigt sind, jeden in einem andern Lande begonnenen Kampf unter allen Umständen zu unterstützen. Die interskandinavische obligatorische Streikunterstützung ist mit diesen sich widersprechenden Beschlüssen der schwedischen und dänischen Gewerkschaftskongresse bis auf weiteres zurückgestellt.

Hinsichtlich der Stellungnahme zu den syndikalistischen Organisationen wurde beschlossen, der Resolution des letzten Parteitages der dänischen Sozialdemokratie beizutreten, wonach Mitglieder syndikalistischer Organisationen der Partei nicht angehören können. Darüber hinaus erklärt der Gewerkschaftskongreß, daß für absehbare Zeit wie bisher mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse die Gewerkschaften suchen müßten, die Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zu regeln, und daß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengesetzte Bestrebungen bekämpft werden müssen.

Von weiteren Beschlüssen des Kongresses sind zu nennen: Der Verwaltungsbeitrag an die Landescentrale wurde von 30 auf 40 Oere pro vollzahlendes Mitglied und Jahr erhöht. Die Landescentrale kann für Kämpfe Extrabeiträge bis zu 1 Kr. pro Woche und Mitglied ausschreiben, und die Vorständekonferenz kann über diesen Betrag noch hinausgehen. Diesen Extrabeitrag dürfen die Verbände nur dann aus der Verbandskasse zahlen, wenn diese für Kampfeszwecke mindestens 30 Kr. pro vollzahlendes Mitglied fundiert hat. Keine Organisation erhält die Genehmigung zur Vertragskündigung oder Arbeitseinstellung, bevor sie diese Bedingung erfüllt hat. Durch diese Bestimmung werden die angeschlossenen Organisationen zur Erhebung hoher regelmäßiger Beiträge gezwungen, sofern sie die Vorteile des Zusammenwirkens in der Landesorganisation genießen wollen. Die bisherige Zusammensetzung der Gewerkschaftskongresse wurde beibehalten, nur 10 Stimmen wurden dagegen abgegeben. Diese Kongresse sollen fortan alle drei Jahre stattfinden (bisher jedes zweite Jahr).

Der Kongreß verhandelte weiter über eine Reihe von Fragen, die ein mehr lokales Interesse haben, wie Errichtung eines Gewerkschaftshauses in Kopenhagen, die Arbeislosenkassen und die Gesetzgebung, Stellungnahme zur Regelung von Differenzen im genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis, Errichtung von Unterrichtskursen für Arbeiter, Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Strafgesetzes usw. Die bisherigen Funktionäre wurden wiedergewählt: Madsen zum Vorsitzenden, Smith als Sekretär und Svendsen als Kassierer. An Stelle des während des Kongresses verstorbenen Sekretärs Carl Gran wurde Hedebol neugewählt. Der Witwe Grans soll bis

Digitized by Google

auf weiteres eine dauernde Unterstützung gewährt werden. Das Gehalt des Vorsitzenden wurde auf 3120 Kr., des ersten Sekretärs und des Kassierers auf 2860 Kr. und des neugewählten Sekretärs auf 2600 Kronen festgesetzt.

Die viertägigen Verhandlungen boten ein erfreuliches Bild gewerkschaftlicher Schulung und Solidarität. Sie bestärkten den Eindruck, daß die dänische Gewerkschaftsorganisation mit an der Spitze der internationalen Gewerkschaftsbewegung marschiert.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Aschersleben gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Aschersleben beabsichtigt zum 1. Oktober cr. einen Arbeitersekretär mit einem Anfangsgehalt von 2100 Mk., steigend um 100 Mk. pro Jahr bis zum Höchstgehalt von 2700 Mk. einzustellen. Bewerber haben einen Aufsatz „Die Aufgaben eines Arbeitersekretärs" beizufügen und bis zum 15. Juli d. J. mit entsprechender Aufschrift an den Kartellvorsitzenden H. Henneberg, Aschersleben, Staßfurter Höhe 45c, gelangen zu lassen.

3. Gewerkschaftskonferenz für das Großherzogtum Hessen.

Am 18. Mai tagte in Offenbach eine Landeskonferenz der hessischen Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle. Vertreten waren 42 Kartelle mit 92 Vertretern und 28 Gewerkschaften mit 115 Delegierten. — Ueber die Wahlen der Vertreter zu den Versicherungsträgern und -behörden und über die Vertretung vor den Versicherungsämtern referierten die Arbeitersekretäre Sparr-Dortmund und Engelmann-Mainz. Es sei im Interesse der Versicherten nicht nur erforderlich, für gute Beisitzerwahlen zu sorgen, sondern die Vertretung der klagenden Versicherten vor den Spruchkörpern durch die Arbeitersekretariate müßte ausgebaut werden und die örtlichen Organisationen müßten den Sekretariaten bei Bewilligung von Kosten für ärztliche Gutachten mehr entgegenkommen.

Centralarbeitersekretär Wissell empfahl namens der Generalkommission die Errichtung eines Bezirksarbeitersekretariats in Darmstadt, dem Sitze des hessischen Oberversicherungsamtes. Da die Oberversicherungsämter nach der Reichsversicherungsordnung sehr viele richterliche Funktionen des Reichsversicherungsamts übernehmen, namentlich die Rentenminderungssachen, sei ein solches Sekretariat unbedingt nötig. Die Centralvorstände der Gewerkschaften seien einverstanden, daß die Kosten in Höhe von etwa 15 Pf. pro Kopf und Jahr von den örtlichen Organisationen aufgebracht werden.

Es wurde hierzu folgende Resolution angenommen:

„Die Konferenz erkennt an, daß den unfallverletzten, kranken und invaliden Arbeitern zur Wahrung ihrer Rentenansprüche eine Vertretung vor den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt gesichert werden muß.

Die hier vertretenen Gewerkschaften erklären sich bereit, ihren unterstützungsberechtigten Mitgliedern den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren durch Bereitstellung der erforderlichen Barmittel für ärztliche Gutachten usw.

Weiter erklärt sich die Konferenz bereit, um den Anregungen der Konferenz zu entsprechen, an die Errichtung eines Bezirksarbeitersekretariats für die Gewerkschaften heranzugehen und die erforderlichen Mittel zu beschaffen."

Eine hessische Centralagitationskommission mit dem Sitze im Vororte Mainz soll die Wahlarbeiten für die sozialen Wahlen und die Errichtung des Sekretariats vorbereiten.

Ueber die gewerkschaftlich-konsumgenossenschaftliche „Volksfürsorge" referierte Thomas-Mainz. Es sollen in dem Frankfurt-Hessischen Interessengebiet Verwaltungskommissionen mit Rechnungsführern in Worms, Mainz, Wiesbaden, Höchst, Frankfurt, Hanau, Offenbach, Darmstadt, Friedberg, Gießen und Wetzlar geschaffen werden, die nach oben mit der Hamburger Centrale, nach unten mit örtlichen Unterkommissionen zusammenarbeiten sollen. Die Konferenz stimmte dem Vorschlage zu. Bezüglich des Systems der Propagandatätigkeit und der Beitragskassierung wurde beschlossen, diese Regelung den örtlichen Unterkommissionen in Gemeinschaft mit den Verwaltungskommissionen zu überlassen.

Andere Organisationen.

Aus den polnischen Gewerkschaften.

Die „Polnische Berufsvereinigung" in Deutschland besteht bekanntlich aus drei Berufsabteilungen: Bergarbeiter; Hütten-, Fabrik- und Metallarbeiter; Handwerker. Die Abteilung der Hüttenarbeiter hielt soeben in Essen a. Ruhr ihre zweite Generalversammlung ab.

Vertreter der deutschen Presse sowie der freien Gewerkschaften wurden dort nicht zugelassen und die Berichte des „Wiarus Polski" sind so geheimnisvoll, daß man annehmen muß, die Führer hätten recht großes Interesse daran, möglichst im geheimen zu trebsen. Die polnische Presse gibt auch nur an, wer alles in der Diskussion gesprochen hat, nicht aber, was gesagt worden ist.

Anwesend waren 23 Delegierte, der Vorstand, die Revisoren, Sosinski vom Hauptvorstand und Vertreter der polnischen Presse. Aus dem Geschäftsbericht ist folgendes zu entnehmen:

Am 1. Januar 1911 waren insgesamt 11 386 Mitglieder in 103 Filialen und 10 Zahlstellen. Zum Zwecke der Agitation wurden abgehalten 1011 Zahlstellenversammlungen, 132 öffentliche, 56 Belegschaftsversammlungen und 138 Konferenzen der Vertrauensleute. Neugegründet wurden 25 Filialen bzw. Zahlstellen. In den zwei Berichtsjahren sind eingetreten 9030 neue Mitglieder und 1792 aus „deutschen Verbänden" übergetreten.

Eingegangen sind die Zahlstellen Sterkrade und Naurel in Westfalen und Ostrowo und Schrimm in Posen. An die Bergarbeiterabteilung wurden vier Zahlstellen mit 67 Mitgliedern abgetreten. 102 Mitglieder sind verstorben. Am Schluß der beiden Berichtsjahre sind 11 422 (darunter 128 weibliche) Mitglieder in 130 Zahlstellen verblieben.

Nach dem Kassenbericht betrug im Jahre

	1911	1912
die Einnahme . .	116 433,20 Mk.	152 760,92 Mk.
die Ausgabe . .	89 596,16 „	106 131,22 „
der Ueberschuß .	26 887,04 „	46 629,70 „

Der Ueberschuß wird an die Centralkasse aller drei Abteilungen abgeliefert. Wie groß der Anteil jeder Abteilung daran ist, wird nicht angegeben. Die Hauptposten der Ausgaben sind die für Krankenunterstützung und Verwaltungszwecke, welch letztere mindestens dreimal so teuer sind, wie in den Centralverbänden. (Näheres darüber werde ich mitteilen, sobald der Gesamtbericht des Centralvorstandes der Polen veröffentlicht sein wird.) Nachstehende Aufstellung illustriert das Ausbreitungsgebiet dieser Abteilung in folgenden 17 Bezirken:

Digitized by Google

1.	Bez.	Düsseldorf	mit zus.	4 155	Mitgliedern
2.	„	Essen			
3.	„	Oberhausen			
4.	„	Dortmund			
5.	„	Bremen	„ „	1 482	„
6.	„	Hamburg			
7.	„	Hannover und Umgegend	„ „	344	„
8.	„	Leipzig u. Umg.	„ „	175	„
9.	„	Brandenburg	„ „	140	„
10.	„	Posen	„ „	603	„
11.	„	Westpreußen			
12.	„	Königshütte O.-S.			
13.	„	Kattowitz „			
14.	„	Gleiwitz „	„ „	4 523	„
15.	„	Beuthen „			
16.	„	Zabrze „			
17.	„	Rybnik „			

Diese Mitglieder setzen sich aus folgenden Berufen zusammen: 1 Bäcker, 2 Fleischer, 2 Witwen (!), 9 Landarbeiter, 11 Schneider, 16 Buchdrucker, 22 Schuhmacher, 43 Kaufleute (Abonnenten), 78 Transportarbeiter, 80 Bergarbeiter, 132 Holzarbeiter, 195 Bauarbeiter, 243 Textilarbeiter, 216 Maschinisten, 342 Invaliden (!), 2090 Metallarbeiter, 2407 Hüttenarbeiter und 5447 Fabrikarbeiter. Angesichts dieser Vielseitigkeit hat man den Abteilungsnamen erweitert in „Metall-, Hütten-, Fabrikarbeiter und verwandte Berufe".

In den Vorstand wurden wiedergewählt Andreas Przybylla, Johann Muszkieta als Vorsitzende, Johann Korpus als Schriftführer, und Alexander Piec und Ignatz Sikora als Kassierer, sowie Joseph Stwara und Ignatz Kandora als Revisoren.

Aus dem Vorstandsbericht ist noch zu ersehen, daß für die Referenten in einem 14tägigen Kursus von Herrn Korfanty Unterricht erteilt wurde. Herr Korfanty ist ein politischer Agitator, dessen politisch sehr bewegte Vergangenheit ihm das politische Genick gebrochen hat. Von seinem früheren Radikalismus ist nichts mehr übriggeblieben, als der noch größere blinde Haß gegen die Sozialdemokratie, die er stets mit den freien Gewerkschaften identifiziert. In diesem Sinne wird er auch seine Schüler bearbeitet haben. Als weiteres „Bildungs"material hat der Vorsitzende dieser Abteilung einige Broschüren herausgegeben, wie auch der Zentralvorsitzende Sosinski, welche aus dem Material des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie zusammengestellt worden sind. Vorstandsmitglieder der Polnischen Gewerkschaft haben unter diese Broschüren nur ihre Namen gesetzt; denn es ist bekannt, daß sie wohl willig aber nicht fähig sind, solche Pamphlete gegen die freien Gewerkschaften zusammenzuschreiben beziehungsweise zu übersetzen. Die politischen Drahtzieher haben diese Broschüren angefertigt, wie das die München-Gladbacher für die „Christen" tun.

Der Polnischen Berufsvereinigung wird es genau so ergehen — wie ihrem „geistigen Leiter". Auch sie schwankt von einem Extrem zum anderen. Aber vor allem sind ihre Agitationsmethoden nur danach zugeschnitten, um möglichst viel Mitglieder zu gewinnen um jeden Preis. Als Hauptköder gelten: Die von der Pr. Regierung genährte nationale Phrase, die fortgesetzt bis zum Ueberdruß betonte Christlichkeit, die „hohe" Unterstützung und der niedrige Beitrag. Die nationalpolnische Presse unterstützt in diesem Sinne die ganze Gewerkschaft so stark wie sie die freien Gewerkschaften bekämpft, weil ihr die Mitglieder der polnischen Verbände als Geschäftsobjekte sehr willkommen sind und geradezu ihre Existenzbedingung bilden. Trotz all dieser künstlichen Agitationsmittel können die polnischen Arbeiter dieser Gewerkschaft keinen rechten Geschmack abgewinnen. Dort wird „des Guten" zuviel geboten und dann wird es bekanntlich zum Ekel. Der fanatische Haß und unehrliche Kampf gegen die „sozialdemokratischen" Gewerkschaften — wie er besonders von den oberschlesischen Führern der Polen geführt wird — stößt die fortgeschritteneren Mitglieder ab. Andere gehen wieder, weil ihnen die stetige religiöse Phrase zum Halse heraushängt; nachdem sie es jeden Tag erleben, daß der Geistliche anstatt die Nächstenliebe zu predigen, versöhnend zu wirken, sich in der Hauptsache als Agitator der Hakatisten produziert. Die nationale Phrase wird dann ihre Zugkraft verlieren, wenn die Arbeiterpartei in Deutschland stark genug sein wird, der Regierung beizubringen, daß die schändliche Polenpolitik eines Kulturstaates unwürdig ist, ebenso unwürdig ist, wie die Bereicherung auch der polnischen Junker auf Kosten der Arbeiter durch diese Polenpolitik.

Die Methode des niedrigen Beitrages ist beim jüngsten oberschlesischen Streik vollständig bankerott geworden. Anstatt der jahrelang versprochenen „hohen" Unterstützung erhielten nur die „meist bedürftigen" für drei Wochen Streikzeit 2 bis 6 Mk. Als dann die Mitglieder den Führern mit Prügeln drohten (einige wurden ziemlich schwer verhauen), wurde der Streik plötzlich abgebrochen, als er noch auf der Höhe stand. Die Erbitterung war um so größer, als vor und während des Streiks sogar den Unorganisierten Streikunterstützung versprochen wurde, wenn sie der polnischen Organisation beitreten. Darauf haben sich auch 30 000—40 000 Mitglieder während des Streiks angeschlossen. Nachher ließen die Führer nicht nur diese ohne Unterstützung, sondern ließen auch ihre alten Mitglieder im Stich und haben Oberschlesien fluchtartig verlassen. Das bedeutet den moralischen Bankerott der Polen in Oberschlesien. Mit unerfüllbaren Versprechungen wollten sie große Geschäfte machen; jetzt folgt der Katzenjammer — der Zusammenbruch. Es gab vordem schon Massenflucht, denn der Bericht des Vorstandes gesteht selbst ein, daß aus der Hütten . . .-Abteilung allein 10 417 Mitglieder ausgetreten sind. Wie mag es jetzt erst dort aussehen?

Die meisten polnischen Arbeiter haben es bis jetzt schon gewußt, daß *in den Centralverbänden ihre Interessen am besten gewahrt werden*, und die es nicht wußten, haben es jetzt in Oberschlesien ganz bitter erfahren. Mögen sie daraus die Konsequenzen ziehen.

J. Adamek.

Mitteilungen.

Zur Beachtung für alle Arbeiter, welche nach Frankreich zu reisen gedenken.

Wie alljährlich, so macht sich auch in diesem Frühjahr ein ziemlich starker Zuzug deutschsprechender Arbeiter nach Frankreich und speziell nach Paris bemerkbar. Die nachfolgenden Zeilen sollen nun durchaus nicht bezwecken, alle Wanderlustigen abzuhalten, ihre Schritte hierher zu lenken. Nur auf einige Konsequenzen möchten wir an dieser Stelle aufmerksam machen, die nach unserer Beobachtung von vielen außer acht gelassen werden, welche Paris oder eine andere französische Stadt zu längerem oder kürzerem Aufenthalt aufsuchen.

Digitized by Google

1. Vor allem richte man es so ein, daß man nicht von allen Mitteln entblößt hier ankomme. Nur sehr wenige französische Syndikate haben eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt und gewöhnlich tritt die Bezugsberechtigung erst nach sechsmonatlicher bis einjähriger Mitgliedschaft ein, die für vorher schon Organisierte auf die Hälfte der vorbezeichneten Periode herabgesetzt ist. Wie leicht unter diesen Umständen Neuankommende in die schlimmste Notlage geraten können, ist wohl leicht einzusehen. Es gehört zu den größten Ausnahmen, daß ein Zureisender sofort oder doch in wenigen Tagen Arbeit und Verdienst findet. Gewöhnlich muß man mit einigen Wochen Arbeitslosigkeit rechnen. Wenn wir nun hinzufügen, daß man in Paris (bei sparsamer Lebensführung) mindestens 25 Frank (1 Fr. = 80 Pf.) wöchentlicher Ausgaben pro Person annehmen muß, so kann sich jeder ausrechnen, welche Barmittel für seinen Aufenthalt hier nötig sind. Hinzugefügt sei, daß in der Provinz die entsprechenden Ziffern für Kost, Logis usw. nicht nennenswert geringer sind als in Paris.

2. Jeder Einwandernde sollte sich möglichst vorher schon einige Kenntnisse der französischen Sprache aneignen. Wohl existieren in Paris und auch in manchen Provinzstädten Werkstätten, in denen deutsch gesprochen wird, wo man also auch ohne französische Sprachkenntnisse durchkommt. Wie leicht erklärlich, herrscht jedoch für dieselben ein Ueberangebot von Arbeitskräften. Die letzten politischen Ereignisse und besonders eine seit zirka zwei Jahren systematisch betriebene Hetze der nationalistischen und Sensationspresse haben heute die Tür so mancher Werkstätte für den nur deutschsprechenden Ausländer gesperrt, selbst bei solchen Firmen, wo man früher betreffs der Nationalität ziemlich tolerant war. Für denjenigen, der sich französisch verständigen kann, fallen natürlich viele Schwierigkeiten, besonders wenn er in seinem Fache tüchtig ist. Diese soeben entwickelten Einschränkungen immer vorausgesetzt, stellt sich zurzeit die Lage in den einzelnen Berufen wie folgt:

Metallarbeiter: Konjunktur im allgemeinen nicht ungünstig. (Gürtler, Former, Elektriker haben jedoch immer große Schwierigkeiten, unterzukommen.)

Holzarbeiter: a) Für Möbeltischler nicht ungünstige Konjunktur. (Schwierig für Holzbildhauer und Lackierer.)

b) Bautischler, Zimmerleute usw. finden nur schwer Beschäftigung.

Lederarbeiter: a) Für Portefeuiller und Sattler wenig günstige Situation.

b) Für Schuhmacher bestehen ziemlich zahlreiche Möglichkeiten Beschäftigung zu finden. Es herrscht jedoch Saisonarbeit. Für Fabrikarbeiter sind größere Schwierigkeiten vorhanden als für Handarbeiter.

Fleischer haben Aussicht, Beschäftigung zu finden, wenn sie gute Wurstmacher sind. Andernfalls ist entschieden abzuraten herzukommen, da die Verhältnisse hier total verschieden sind von den in Deutschland im eigentlichen Fleischerberuf üblichen.

Im Bauberufe ist es trotz der ziemlich günstigen Konjunktur fast unmöglich, Kollegen unterzubringen, wenn sich dieselben nicht schon einigermaßen geläufig in Französisch verständigen können. Dies gilt insbesondere für Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Glaser. Alle Bauberufe sind sehr spezialisiert.

Im Buchdruckergewerbe herrscht zurzeit eine recht große Arbeitslosigkeit.

An Gastwirtsgehilfen, Hotelangestellten herrscht ein reichliches Ueberangebot.

Handels- und Bureauangestellte haben derartig unter dem hier grassierenden Volontärunwesen zu leiden, daß man wirklich nicht anraten kann, hierherzukommen.

Textilarbeiter sollten sich nicht nach Paris wenden, wo sehr wenig Arbeitsaussichten vorhanden sind. Ob im Norden Frankreichs mit seiner starkentwickelten Textilindustrie die Arbeitsaussichten für deutschsprechende Arbeiter bessere sind, entzieht sich unserer Kenntnis, ist jedoch zu bezweifeln.

Die Glasindustrie ist in und um Paris recht stark vertreten und hat auch meist Bedarf an Arbeitskräften. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind jedoch schlechte. Selbst die einfachsten hygienischen Einrichtungen sind in den hiesigen Glasbläsereien fast unbekannt.

In der Konfektionsbranche sind in Paris zirka 60—70 Proz. aller darin Beschäftigten Ausländer, darunter ein starker Prozentsatz deutschsprechender. Die Mehrzahl ist jedoch gezwungen, mit Eintritt der flauen Zeit Paris zu verlassen.

Für Brauer und Brauerei-Hilfsarbeiter sind in der Sommerzeit die Aussichten nicht schlecht. Da jedoch eine der größten hiesigen Brauereien gesperrt ist, so sind keinerlei Verpflichtungen einzugehen ohne die Zustimmung der hiesigen Brauergewerkschaft.

Daß Leute ohne bestimmten Beruf hier noch größeren Schwierigkeiten begegnen als Handwerker, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

3. In allen zweifelhaften Fällen ziehe man rechtzeitig (d. h. nicht erst einige Tage vor der Abreise) Erkundigungen ein, und zwar bei einer der folgenden Organisationen:

Deutsches Gewerkschaftskartell, Paris. 82 rue Notre Dame de Nazareth. Paris III me.

Deutscher Sozialdemokratischer Leseklub. 49 rue de Bretagne. Paris III me.

Die Beifügung des Rückportos ist erbeten. Anfragen, die voraussichtlich längere Recherchen erforderlich machen würden, wolle man unter Beifügung von 50 Pf. in Briefmarken (50 Kreuzer in Oesterreich, 50 Ctms. in der Schweiz) direkt an die „Auskunftsstelle der deutschen sozialdemokratischen Vereine im Auslande" richten unter folgender Adresse: Mr. F. Schreyer, 11, Boulevard d'Enghien à Enghien-les-Bains. (Seine et Oise.) Frankreich.

4. Alle diejenigen, die sich nach reiflicher Ueberlegung entschließen, hierherzukommen, sollen nicht vergessen, daß sie auch im Auslande ihren Organisationspflichten nachzukommen haben.

Das Gewerkschaftskartell Paris bietet ihnen seine Vermittelung an für die Erledigung aller Aufnahmeformalitäten in den französischen Organisationen.

Auskünfte werden erteilt jeden Donnerstag Abend von 8½—10 Uhr am Sitz des Kartells, 82 rue Notre Dame de Nazareth. An allen übrigen Abenden im Leseklub, 49 rue de Bretagne.

Alle Arbeiterblätter werden um Abdruck gebeten! Deutsches Gewerkschaftskartell, Paris.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 26 des „Corr.-Bl." wird die **Literatur-Beilage Nr. 6** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

JUL 16 1913

Nr. 26. 23. Jahrgang. Berlin, den 28. Juni 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Dritter Bauarbeiterschutz-Kongreß in Leipzig	385
Vom zehnten deutschen Genossenschaftstag in Dresden	385
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbeinspektion in Württemberg im Jahre 1912	387
Soziales. Fahrpreisermäßigungen für Mitglieder von Krankenkassen und Versicherungsanstalten zum Besuch der Internationalen Baufachausstellung	391
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. X. — Ein Wort zur Bildungsfrage. — Die Gastwirtsgehilfen und das Trinkgeld. — Aus den deutschen Gewerkschaften	392
Kongresse. Dreizehnte Generalversammlung des Centralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen	397
Lohnbewegungen und Streiks. Nach dem Kampfe im Malergewerbe	400
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Centralverband der Hausangestellten. — Unterstützungsvereinigung	400
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 6.**	

Dritter Bauarbeiterschutz-Kongreß in Leipzig

Montag, den 11. und Dienstag, den 12. August 1913, im Kongreßsaal der Internationalen Baufach-Ausstellung.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes im letzten Jahrzehnt. Referent: Gustav Heinke.
2. Die Unfallgefahren im Baugewerbe. Referenten: August Winnig und Georg Reichel.
3. Die Berufskrankheiten im Baugewerbe. Referent: Professor Dr. Sommerfeld.
4. Die beabsichtigte Regelung des Submissionswesens durch Reichsgesetz. Referent: Hermann Silberschmidt.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, die auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 20. Juli an die Generalkommission einzusenden. Sämtliche bis dahin eingegangenen Anträge werden im „Correspondenzblatt" veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dem Kongreß sind die am Bauarbeiterschutz interessierten Centralverbände berechtigt. Die Vorstände dieser Organisationen werden ersucht, die Wahl der Delegierten zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1913.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Vom zehnten deutschen Genossenschaftstag in Dresden.

Der Zehnte Genossenschaftstag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, der in der Woche vom 16. bis 21. Juni in Dresden stattfand, bot Anlaß zu erfreulichen historischen Betrachtungen. Vor 10 Jahren, am 17. Mai 1903, war der Centralverband deutscher Konsumvereine auf dem konstituierenden Genossenschaftstag in Dresden gegründet worden. Es war eine kleine Gruppe von Konsumvereinen, die, 98 an der Zahl, aus dem Allgemeinen Verband Deutscher Wirtschaftsgenossenschaften auf dessen Kreuznacher Tagung 1902 gewaltsam ausgeschlossen wurden und den Plan der Schaffung eines selbständigen Konsumvereinsverbandes faßten. Ein Jahr später, auf der Dresdener Tagung, traten schon 302 Konsum- und Produktivgenossenschaften, 7 Revisionsverbände und die Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg dem neuen Verbande bei und 1912 hatte sich die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften bereits auf 1155 vermehrt. Die Zahl der angeschlossenen Konsumenten war unterdessen von 480 916 auf 1 483 811 gestiegen, während die Umsätze in diesem Jahrzehnt von 126 326 612 Mk. auf 454 406 532 Mk. anwuchsen. Im Gründungsjahr wurden erst für 15 Millionen Mark Waren in eigenen Betrieben hergestellt, 1912 betrug der Umfang der Eigenproduktion bereits 83 871 263 Mk. Damals waren in den dem Centralverband angehörenden Vereinen erst 7081 Personen beschäftigt, Ende 1912 waren es 26 402. Der Wert der Grundstücke ist in diesem Jahrzehnt von 23 Millionen Mark auf 88,4 Millionen Mark gestiegen, der Umfang der zinsbar angelegten Gelder der Vereine von 6,06 Millionen Mark auf 66,54 Millionen Mark. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder sind gewachsen von 10,1 auf 30,9 Millionen Mark, die Reservefonds von 2 879 669 Mk. auf 25 112 163 Mark. Auch in den steigenden Umsätzen der Großeinkaufsgesellschaft bekundet sich der große Fortschritt; 1903 betrug ihr Umsatz erst 26,4 Millionen Mark, 1912 dagegen 135,9 Millionen Mark.

Digitized by Google

Zeigt sich in diesen Zahlen die große Entwickelungsfähigkeit des Konsumgenossenschaftswesens, so wird uns seine Bedeutung erst vollends klar durch die Tatsache, daß die nahezu 1½ Millionen Mitglieder der Konsumvereine ebenso viele Haushaltungen vertreten und daß diese Haushaltungen zirka 6 Millionen Personen umfassen, ein Zehntel der Bevölkerung des Deutschen Reiches.

Angesichts dieser rapiden Entwickelung wird der Centralverband deutscher Konsumvereine heute sicherlich denen Dank wissen, die vor 11 Jahren Anlaß zu seiner Selbständigkeit gaben. Die Worte sind eingetroffen, die H. Kaufmann dem jungen Verband auf seiner ersten Dresdener Tagung 1903 widmete:

„Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung stand unter dem Banne des Allgemeinen Verbandes in Gefahr des Absterbens, der Versimpelung und der Verknöcherung. Was wir wollen und erstreben, ist frühlingsfrisches konsumgenossenschaftliches Leben, Vorwärts- und Aufwärtsentwickelung.

Es ist Frühling geworden in der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. Möge diesem Frühling ein fruchtbarer Sommer und ein segenschwerer Herbst folgen, auf daß noch die spätesten Geschlechter segnen mögen die Dresdener Tage als den Geburtstag eines selbständigen Gesamtverbandes aller deutschen Konsumvereine.“

Der Dresdener Genossenschaftstag fand im städtischen Ausstellungspalast statt. Er wurde am 16. Juni mit einer Reihe von Begrüßungsansprachen eröffnet, bei denen auch der verstorbenen Vorstandsmitglieder Radestock und Kaltofen-Dresden mit herzlichen Worten gedacht wurde. 956 Vertreter angeschlossener Organisationen waren neben in- und ausländischen Gästen anwesend. Von den deutschen Gewerkschaften hatten die Generalkommission sowie die Verbände der Bäcker, Fleischer, Handlungsgehilfen, Tabakarbeiter und Transportarbeiter Vertreter entsandt.

Zunächst gab der Verbandssekretär H. Kaufmann ein Referat über den internationalen Genossenschaftskongreß, der in diesem Jahre in Glasgow stattfindet und dessen Beschickung deutscherseits mit einer Studienreise deutscher Genossenschafter durch England verbunden werden soll.

Den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes erstatteten die Herren Barth-München und Kaufmann-Hamburg. Der erstere ließ die seitherige Entwickelung des Centralverbandes seit der Tagung von Kreuznach 1902 Revue passieren, wobei er manche köstliche Einzelheiten jener vielbewegten Zeit zum besten gab. Herr Kaufmann dagegen ergänzte den umfangreichen, im Druck vorliegenden Bericht des Centralverbandes im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Organisation, die Regelung des Geldbedarfs, die Entwickelung der Eigenproduktion und auf die Einführung der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksversicherung.

Hierauf sprach Herr Schmidtchen-Düsseldorf über das Musterstatut für die Bezirkskonsumvereine, das zur endgiltigen Entscheidung dem Generalrate überwiesen wurde.

Daran schloß sich ein Vortrag v. Elms über die „Volksfürsorge“. Der Redner glaubte dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung großen Dank zollen zu müssen für die rasche Erledigung der Prüfung und Genehmigung des neuen Unternehmens. Er fertigte dann die Angriffe der Gegner als Verleumdungen ab und ging auf die Versicherungsgrundsätze und -bedingungen näher ein, um die Vorteile der Versicherung bei der „Volksfürsorge“ zu skizzieren.

Am 18. Juni bot ein gediegenes Referat des Herrn Angst-Basel über den Betrieb konsumgenossenschaftlicher Schlächtereien und Molkereien den Genossenschaftern wertvolle Einblicke in die Entwickelungsbedingungen solcher genossenschaftlichen Eigenbetriebe. Der Redner faßte seine vorzüglichen Ausführungen, die den ungeteilten Beifall der Versammlung fanden, in einigen Leitsätzen zusammen. In der Debatte kam es zu einiger Auseinandersetzung zwischen dem Vertreter des Elberfelder Konsumvereins „Befreiung“ und dem Vorsitzenden des Fleischerverbandes über das Verhalten der Fleischergehilfen in genossenschaftlichen Eigenbetrieben und über die Stellung einzelner Konsumvereine zu Tarifen mit dem Fleischerverbande.

Herr Rupprecht-Hamburg erstattete sodann den Bericht der genossenschaftlichen Fortbildungskommission, die sich die Veranstaltung von Unterrichtskursen zur besonderen Aufgabe stellt. Er bezeichnete eine bessere finanzielle Dotierung des Unterrichtswesens für notwendig und wies auf die weitgehende Unterstützung des genossenschaftlichen Bildungswesens in England zur Nachahmung hin. Auf seinen Vorschlag wurde beschlossen, daß die angeschlossenen Vereine verpflichtet sind, dem Unterrichtsfonds alljährlich mindestens 5 Pf. pro Mitglied zur Verfügung zu stellen.

Der Bericht des Tarifamts (Dr. Aug. Müller-Hamburg) beschäftigte sich hauptsächlich mit der bevorstehenden Erneuerung der Centraltarife, für deren Erledigung er einige Ratschläge gab. In der Debatte berichtete Herr Lorenz über einen in Gröba ausgebrochenen Tarifkonflikt, aus dessen Anlaß vier Reparaturschlosser ohne Anrufung der vorgesehenen Instanzen die Arbeit eingestellt und überdies Mitteilungen darüber in die Presse gebracht hätten. Da in diesem Vorgehen ein Verstoß gegen die Kölner Resolution zu erkennen sei, so werde man an die Generalkommission das Ersuchen richten, aus Anlaß dieses Falles die letztere Resolution erneut den Gewerkschaftsvorständen in Erinnerung zu bringen. Auch über die Handhabung der Arbeitsvermittelung für Konsumvereinsbetriebe fand eine kurze Aussprache statt.

Die Grundzüge für die Tätigkeit des Tarifamts wurden durch folgende Bestimmung ergänzt:

Ziff. 2a. **„Differenzen, die aus Tarifverträgen zwischen genossenschaftlichen Organisationen des Centralverbandes deutscher Konsumvereine und anderen Gewerkschaften als dem Deutschen Transportarbeiterverband und dem Centralverbande der Bäcker, Konditoren und Berufsgenossen Deutschlands entstehen, unterliegen den Entscheidungen des Tarifamts, wenn in diesen Tarifverträgen eine diesbezügliche Bestimmung enthalten ist und die Kontrahenten vorbehaltlos erklären, daß sie sich den Entscheidungen des Tarifamts des Centralverbandes deutscher Konsumvereine fügen. Soll in Fällen solcher Art vom Tarifamt entschieden werden, so wird die Zahl der Tarifamtsmitglieder um einen genossenschaftlichen und einen gewerkschaftlichen Beisitzenden erhöht, und zwar in der Weise, daß die Gewerkschaft, die an der Differenz beteiligt ist, einen Beisitzer für diesen Fall bestimmt, während von der Genossenschaftsseite eines der stellvertretenden genossenschaftlichen Mitglieder des Tarifamts zu der betreffenden Entscheidung hinzugezogen wird.“**

Für das Tarifamt wurden als Genossenschaftsvertreter die Herren v. Elm, Lorenz und Rieger wieder- und Dr. Müller neugewählt.

Die Berichte über die Unterstützungskasse des Centralverbandes, über die Tätigkeit des Ausschusses

Digitized by Google

und über die Verbandsrechnung und die Verteilung des Ueberschusses, sowie über den Voranschlag für 1914 gaben zu Debatten keinen Anlaß.

Der nächste Genossenschaftstag findet in Bremen statt.

An den Genossenschaftstag schlossen sich die 19. Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine sowie die 1. Generalversammlung der Verlagsgesellschaft Deutscher Konsumvereine an, in denen besonders die Arbeitseinstellungen der Reparaturschlosser in Gröba und der Buchdrucker in Hamburg in breiter Weise erörtert wurden. Auf beiden Tagungen wurde die Schaffung von Pensionsfonds zur Ergänzung der Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionsbezüge sämtlicher Angestellten und Arbeiter der Großeinkaufsgesellschaft sowie der Verlagsgesellschaft beschlossen. Nach den vorgelegten Grundsätzen sollen die gesetzlichen Pensionen sowie die Bezüge der Unterstützungskasse bei Invaliden nach mindestens zehnjähriger Beschäftigung so weit ergänzt werden, daß wenigstens die Hälfte des zuletzt bezogenen Gehalts oder Arbeitslohnes erreicht wird. Bei längerer Beschäftigungsdauer sind Steigerungen bis zur Höchstgrenze von drei Viertel des letztbezogenen Gehalts oder Lohnes vorgesehen. Beide Tagungen stimmten diesen Einrichtungen zu.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeinspektion in Württemberg im Jahre 1912.

Etwas früher als sonst ist nun auch der Bericht der württembergischen Gewerbeinspektion für das Jahr 1912 erschienen. Bemerkenswert ist, daß sich dieser Bericht auch mit der im Vorjahr in Nr. 26 des „Correspondenzblatt" veröffentlichten Besprechung des Berichts für 1911 beschäftigt und im Gegensatz zu dem dort Ausgeführten behauptet, der Verkehr der Gewerbeinspektionsbeamten mit den Vertrauenspersonen der Arbeiter sei immer noch der gleich rege, wie er früher geschildert wurde, und das ständige Interesse der Arbeiter zeige sich darin, daß beim Ausscheiden eines Vertrauensmannes in der Regel sehr bald die Neuwahl eines anderen durch die beteiligten Gewerkschaften erfolge. Auch durch die zahlreichen von den Vertrauenspersonen übermittelten Arbeiterbeschwerden werde das ungeschwächte Vertrauen der Arbeiter zur Gewerbeinspektion bewiesen. Das hört sich sehr nett und schön an, ist aber von der Wahrheit ziemlich weit entfernt. Für die Gewerbeinspektion wäre es weit besser und zweckmäßiger, zuzugestehen, wie die Verhältnisse liegen. Denn wenn die Gewerbeinspektionsbeamten nicht geradezu blind sind oder blind sein wollen, so müssen sie zugeben, daß seit dem Jahre 1908 infolge der damals von ihnen beliebten Brüskierung der freien Gewerkschaften eine sehr merkbare Einschränkung der bis dahin bestehenden gegenseitigen guten Beziehungen eingetreten ist. Der Bericht gibt dies auch indirekt selbst zu, indem er anführt, daß allerdings seit dem Jahre 1906 keine der früher alle zwei Jahre abgehaltenen Konferenzen der Vertrauensleute mehr stattgefunden hat, an denen die Gewerbeinspektoren regelmäßig teilnahmen. Warum solche Konferenzen nicht mehr abgehalten werden, sei der Gewerbeinspektion aber nicht bekannt geworden. Wie ahnungslos! Erst schneidet man die freien Gewerkschaften, indem man trotz erfolgter Einladung ihren Konferenzen fernbleibt und wundert sich dann darüber, wenn die so Behandelten auf weitere Einladungen verzichten, weil sie ihre Geschäfte auch ohne die Vertreter der Regierung und Gewerbeinspektion erledigen können. Im übrigen ist von mir auch in der vorjährigen Besprechung des Gewerbeinspektionsberichts nicht behauptet worden, daß keine Vertrauenspersonen mehr existierten. Solche sind noch vorhanden, davon gehören aber nur ganz wenige zu den freien Gewerkschaften. Die meisten Kartelle haben nach dem Vorgang von 1908 davon Abstand genommen, neue Vertrauenspersonen aufzustellen und sind deren Geschäfte im wesentlichen auf die gewerkschaftlichen Funktionäre übergegangen. Infolgedessen unterblieben auch die Konferenzen der Vertrauenspersonen. Wie sehr dadurch die Gewerbegerichtsbeamten die Fühlung mit den Arbeitern verloren, zeigt die Zahl der von dieser Seite erstatteten Beschwerden. Im Jahre 1905 waren es 283, 1906: 398, 1907: 336, 1908: 348, 1909: 332, 1910 und 1911 wird keine Zahl angegeben und in dem Bericht von 1912 werden ganze 107 Beschwerden angegeben. Daneben geht, daß in allen Berichten bis zum Jahre 1909 stets von dem guten Einvernehmen zwischen Gewerbeinspektion und Arbeitern geredet wird, die folgenden Berichte sich aber über diesen Gegenstand völlig ausschweigen. Erst die Bemerkungen zum vorjährigen Bericht haben die alte Gepflogenheit wieder wachgerufen, weil man offenbar selbst die zwischen Arbeiterschaft und Gewerbeinspektion eingetretene Entfremdung unangenehm empfindet. Mit bloßen Redensarten schafft man jedoch diese in beiderseitigem Interesse bedauerliche Tatsache nicht aus der Welt. Nun zum eigentlichen Bericht selbst.

Das Aufsichtspersonal der württembergischen Gewerbeinspektion umfaßte im Jahre 1912 insgesamt 16 Beamte, 4 Beamtinnen und 1 ärztliches Mitglied, die sich auf 4 Aufsichtsbezirke verteilen. Der Revisionspflicht unterstanden 13 569 Fabriken und Werkstätten mit mindestens 5 Arbeitern und 4338 Verordnungsbetriebe, zusammen 17 907 Betriebe. Von ersteren wurden revidiert 12 508 = 92,2 Proz. mit 258 996 von insgesamt 267 852 Arbeitern = 96,7 Prozent in 12 873 Revisionen. Im Vorjahre erstreckte sich die Revisionstätigkeit auf 11 786 Anlagen = 91,2 Proz. mit 237 512 Arbeitern = 93,0 Proz. Von den Verordnungsbetrieben wurden 3501 = 80,7 Prozent mit 7682 Arbeitern in 3570 Revisionen inspiziert, im Vorjahr waren es 2966 Betriebe = 68,7 Prozent mit 6174 Arbeitern und 3003 Revisionen. Außerdem fanden in rein handwerksmäßigen Betrieben ohne Motor noch 60 und in Werkstätten, die unter das Hausarbeitsgesetz fallen, 243 Revisionen statt. Ferner waren zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes 2310 Revisionen (im Vorjahr 675) vorzunehmen, darunter in 371 Betrieben, in denen gerade keine Kinder angetroffen wurden, und in 12 Betrieben, in welchen Kinder nicht beschäftigt werden sollen. Die Gesamtzahl der Revisionen betrug demnach 20 203, im Vorjahr 16 784. Mit dem ärztlichen Mitglied der Gewerbeinspektion wurden 144 Revisionen und 6 Besichtigungen vorgenommen; die Zahl der von ihm außerdem allein ausgeführten Revisionen beläuft sich auf 21. Ueberdies nahmen die Beamten an 71 Unfalluntersuchungen teil. Einmal revidiert wurden 15 605, zweimal 382, drei- und mehrmal 22 Betriebe. Die Zahl der in den revisionspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter betrug zusammen 267 852, darunter 174 793 erwachsene männliche Arbeiter, 24 383 Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, 38 793 über 21 Jahre, 16 666 jugendliche männliche und 7978 weibliche Arbeiter von 14 bis

Digitized by Google

16 Jahren sowie 678 männliche und 497 weibliche Kinder unter 14 Jahren. In den revisionspflichtigen besonderen Anlagen, für welche die bundesrätlichen Vorschriften gemäß § 120e G.O. gelten, waren 8955 Arbeiter beschäftigt.

An Zuwiderhandlungen wurden bei den Revisionen ermittelt: Verfehlungen gegen Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen 609, weshalb in 19 Fällen eine Bestrafung erfolgte; Verfehlungen gegen Bestimmungen betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 903 und 30 Bestrafungen. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang sowohl in der Zahl der festgestellten Zuwiderhandlungen wie auch der Bestrafungen zu verzeichnen. Bei verbotenen Beschäftigungen wurden 14 Kinder angetroffen. Insgesamt betrug die Zahl der bei den Revisionen vorgefundenen Kinder 2809, darunter 706 fremde und 2103 eigene Kinder.

Nach dem Bericht macht die Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie Fortschritte, desgleichen die Einführung der Durcharbeitszeit an den Samstagen und Vorabenden der Festtage. Hauptsächlich sind es die großen Betriebe, die mit der Verkürzung der Arbeitszeit vorangehen, bei unruhigem Geschäftsgang aber auch zur Einlegung von Ueberstunden greifen. Die Arbeiter zeigen gegen die Ueberzeitarbeit eine große Abneigung, was als Fortschritt begrüßt werden muß, denn noch vor wenigen Jahren war besonders auf dem Lande von einer solchen Abneigung nicht allzuviel zu bemerken. Die eingetretene Aenderung ist lediglich auf den erzieherischen Einfluß der Gewerkschaften zurückzuführen.

Die Verhältnisse der Arbeiter in den Bäckereibetrieben haben sich nach dem Bericht gegenüber dem Vorjahr etwas gebessert und sind Verfehlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen für das Bäckergewerbe seltener geworden, was wohl den besseren maschinellen Einrichtungen zugeschrieben werden kann. Die Verwendung von Maschinen sowie die Anwendung von Dampfbacköfen hat stark zugenommen und wird damit die Arbeit nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt. Die bessere Regelung der Arbeitsverhältnisse macht sich auch auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar, insofern, als gut eingerichtete Bäckereien von den Arbeitern vorgezogen werden, die Besitzer alter Anlagen aber über Arbeitermangel klagen. Auch in den Getreidemühlen ist die Zahl der Verfehlungen geringer geworden, wozu freilich die vielen Niederschläge des vergangenen Sommers beitrugen, die ein regelmäßiges Arbeiten der Getreidemühlen gestatteten und es möglich machten, die Aufträge der Kunden in der gewöhnlichen Arbeitszeit zu erledigen. Gleichwohl waren einige äußerst krasse Uebertretungen festzustellen. So wurde ein Müller zur Anzeige gebracht, *weil er seinen Mahlburschen 36—42 Stunden ununterbrochen an die Arbeit wies*. In vier anderen Mühlen hatten die Gehilfen teilweise wöchentlich mehrmals bis zu 36 Stunden ununterbrochen Dienst zu leisten.

Die Vermehrung der Beamtinnen ermöglichte es, den Arbeitsverhältnissen des Personals in Gast- und Schankwirtschaften eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Zustände haben sich gegen früher wenig geändert und sind nach wie vor nicht zufriedenstellend. Die gesetzlichen Ruhezeiten werden nicht beachtet oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährt. Verfehlungen gegen die gesetzlichen Schutzbestimmungen sind sehr häufig, lassen sich aber schwer feststellen. Erschwert wird die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten durch die oftmals unvernünftige Haltung der Gäste, die sich in die Unterredungen mit dem Arbeitgeber und den Kellnerinnen einmischen. In der Regel wurde daher bei den Revisionen die Begleitung eines Beamten der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen. Trotzdem konnte sich mancher Betriebsinhaber unliebsame Bemerkungen nicht versagen, was ihrem Bildungsgrade kein günstiges Zeugnis ausstellt. Im allgemeinen wurde wahrgenommen, daß die weiblichen Gastwirtsgehilfen es dankbar empfinden, von einer Geschlechtsgenossin über ihre Arbeitsverhältnisse befragt zu werden. Als unheilvoll wird die Beschäftigung von weiblichen Bediensteten in den Nachtwirtschaften bezeichnet, wo sie tagaus, tagein mit Ausnahme der 6- und 24stündigen Ruhezeiten von 12, 1 und 2 Uhr vormittags bis 4, 5 und 6 Uhr morgens ununterbrochen beschäftigt sind. Die auf den Vormittag fallende Schlafenszeit ist durch Unruhe und Lärm im Haus und auf den Straßen vielfach gestört. Körper und Geist dieser Beschäftigten muß daher notleiden. Teilweise wurde bei solchen Angestellten *eine ununterbrochene 20—22stündige Arbeitszeit festgestellt*: eine ungeheuerliche Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Die Beamtinnen empfehlen auf Grund dieser Feststellungen die *gesetzliche Beschränkung der Nachtarbeit auch für die Kellnerinnen über 18 Jahre*. Auch die vorgeschriebene achtstündige Ruhezeit wird von ihnen nicht als genügend bezeichnet, besonders für die Großstädte. Hier ist die Tätigkeit in den Wirtschaften nicht nur aufreibender, sondern müssen die Angestellten meist noch weite Wege zu ihrer Heimstätte zurücklegen, so daß nach Abzug der Zeit für Aus- und Ankleiden kaum mehr als 6 Stunden tägliche Schlafenszeit verbleibt.

In den Steinbrüchen und Steinhauereien wird die gesetzliche Arbeitszeit noch häufig überschritten. Hieran tragen auch die Arbeiter schuld, die sich, wie der Beamte des I. Bezirks bemerkt, mehrfach aufs äußerste gegen die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit sträuben, da sie im Winter übergenug Zeit zum Ausruhen hätten. Zum Teil hängt dieser Widerstand gegen den gesetzlichen Arbeiterschutz wohl — wie aus einer Bemerkung des Beamten des II. Bezirks hervorgeht — damit zusammen, daß diese Arbeiter nebenher Landwirtschaft treiben und den durch die Besorgung ihrer Feldgeschäfte entgangenen Verdienst durch längeres Arbeiten im Steinbruch wieder hereinbringen möchten. Im Interesse der übrigen Arbeiter kann aber auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden. Auffallend hoch ist die Zahl der im K. Hüttenwerk Wasserelfingen im Berichtsjahr geleisteten Ueberstunden, die *bei nur 236 Arbeitern mit 17628 angegeben wird, wovon 15501 Ueberstunden auf die Sonntage entfallen*. Erklärt wird diese Ueberzeitarbeit mit dem erforderlichen Schichtwechsel und den nur am Sonntag vorzunehmenden notwendigen Reparaturen. Allzu einleuchtend erscheint das nicht und wird es notwendig sein, diese Verhältnisse in der Abgeordnetenkammer näher zu besprechen.

Dank den Fortschritten der Technik geht die Nachtarbeit immer mehr zurück, so daß bereits in verschiedenen Betriebszweigen, in denen man früher glaubte, ohne Nachtarbeit nicht auskommen zu können, die Arbeiten ohne Produktionsausfall auf die Tageszeit verlegt worden sind. Eigenartig berührt demgegenüber die Behauptung des Beamten des III. Bezirks, daß die Arbeiter der Glasindustrie

Digitized by Google

gegen den Willen der Betriebsleitung an der Nachtarbeit festhalten. Hier scheint der Beamte nur den Betriebsleiter gefragt und ihm etwas zu viel Glauben geschenkt zu haben. Uebrigens wird die am 1. April d. J. in Kraft getretene Bundesratsverordnung bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, wenn nicht eine volle Beseitigung, so doch eine wesentliche Einschränkung der Nachtarbeit mit sich bringen. Die Sonntagsarbeit geht in allen Bezirken zurück und beschränkt sich immer mehr auf die dringlichsten Fälle. Leider ist die Zahl der Bewilligungen von Sonntagsarbeit seitens der unteren Verwaltungsbehörden noch sehr groß und könnte eine erhebliche Einschränkung erfahren.

Lebhaft begrüßt wurde von allen Arbeitgebern ohne Ausnahme die Aufhebung der Bestimmungen des § 134 Abs. 2 G.O., betreffend die Führung von Lohnbüchern. Es braucht nunmehr den Arbeitern am Zahltag nur mehr ein schriftlicher Beleg über den verdienten Lohn und die gemachten Abzüge behändigt zu werden. Als sehr praktisch erweisen sich bei der Lohnzahlung die aus durchsichtigem Papier hergestellten Lohntüten, weil sie dem Arbeiter gestatten, den erhaltenen Lohn auf seine Richtigkeit zu prüfen, ohne die Lohntüte zu öffnen. Die Feststellung eines Fehlers bei der Lohnzahlung wird dadurch wesentlich erleichtert und kann der Arbeiter nicht in den Verdacht kommen, den Inhalt der Lohntüte vermindert zu haben.

Aus mehreren Betrieben des II. Bezirks, vorwiegend solchen der Textilindustrie, wurden Verträge bekannt, welche den Zweck verfolgten, insbesondere jüngere, sich beim Einlernen als brauchbar und gewandt erweisende Arbeiterinnen möglichst lange an den Betrieb zu binden. Die Verträge werden auf ein bis zwei Jahre abgeschlossen, wogegen sich die Firma das Recht vorbehält, mit kurzer Frist zu kündigen. Um die Arbeiterinnen zum Abschluß solcher „Lehrverträge" williger zu machen, zahlt man ihnen anfangs einen verhältnismäßig günstigen Lohn, von dem aber ein beträchtlicher Teil, und zwar bis zu 35 Mk., als Kaution einbehalten wird. Von einem Lehrverhältnis kann in allen diesen Fällen keine Rede sein, da sich die Arbeiterinnen die zu verrichtenden Handgriffe bald aneignen. Die Verträge sind denn auch ungiltig, weil sie gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, wonach die Kündigung für beide Teile gleich sein muß und über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinausgehende Lohneinbehaltungen nicht stattfinden dürfen. Von den Arbeiterinnen werden diese Verträge leider nur ungern angefochten; sie fürchten die sich aus einer Klage ergebenden Weiterungen. Infolgedessen bleibt nur die Beanstandung durch die Gewerbeinspektion übrig, die aber, wie von den Beamten selbst bedauert wird, meist nur langsam zum Ziele führt.

Aehnliche Vorteile versuchen die Unternehmer auch durch die Arbeitsordnungen zu erreichen. So sah z. B. die Arbeitsordnung eines Betriebes der Textilindustrie die Bestimmung vor, daß bei Ausständen in einer oder mehreren Betriebsabteilungen, sofern sie unter Kontraktbruch begonnen wurden, der Arbeitgeber für die Dauer des Streiks berechtigt sein sollte, die übrigen Arbeiter kündigungslos zu entlassen. Auf die Beanstandung des Gewerbeinspektors hin wurde diese Bestimmung im Beschwerdeverfahren von der K. Kreisregierung als gegen die guten Sitten verstoßend beanstandet. Dagegen half sich der Unternehmer durch die Aufnahme folgender Bestimmung in die Arbeitsordnung: „Der Arbeitgeber ist zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt, wenn so viele oder so wichtige Arbeiter die Arbeit einstellen, daß die Fortsetzung des Betriebes wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiter einer Betriebsabteilung in Streik tritt." Nach Ansicht der Gewerbeinspektion bietet diese Fassung keine rechtliche Grundlage zu einer Beanstandung, was jedoch nicht ganz zweifelsfrei erscheint. Ein Streik bedingt keineswegs die Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmers gegenüber den Arbeitern. Ferner widerspricht diese Bestimmung den §§ 122 und 123 G.O. Auch in anderer Beziehung wird von den Unternehmern versucht, die Arbeitsordnung in einseitiger Weise zu ihren Gunsten zu gestalten. So mußte von den Beamten sehr häufig dem Versuch entgegengetreten werden, Bestimmungen einzuführen, die den Arbeiter in einer dem Lohnbeschlagnahmegesetz widersprechenden Weise zu Schadenersatz verpflichten. Die Wertschätzung der Arbeiterausschüsse ist bei Arbeitgebern und Arbeitern keine besonders große und scheint die Neigung zur Einsetzung weiterer auf beiden Seiten immer geringer zu werden.

Nach den durch das Ministerium des Innern vorgenommenen Erhebungen beläuft sich die Zahl der in Württemberg beschäftigten Hausarbeiter auf 19 823 (2805 männliche und 17 018 weibliche). Hiervon entfallen auf die Textilindustrie 9363, das Bekleidungsgewerbe 4518, Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 2353 und die Metallverarbeitung 1008, der Rest verteilt sich auf die übrigen Industrien. Ein großer Teil der Beschäftigten sind verheiratete Frauen, die neben der Haushaltung noch 4 bis 6 und sogar 10 Stunden täglich, in letzterem Falle bis tief in die Nacht hinein arbeiten. Die Wohnungsverhältnisse sind insbesondere in ländlichen Gegenden ungünstig, niedrig und beengt. Die Arbeitsstätte ist gewöhnlich die Wohnstube, die häufig zugleich als Schlafraum und Küche dient.

Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes läßt namentlich auf dem Lande immer noch sehr viel zu wünschen übrig. Trotz der Bestrafungen können sich die Arbeitgeber, die Kinder mit Austragen beschäftigen, nicht an die vorschriftsmäßigen Arbeitszeiten gewöhnen. Sehr viel trägt dazu auch die Geringfügigkeit der Strafen bei. Insgesamt wurden 100 Personen wegen Verfehlungen gegen das Kinderschutzgesetz in Höhe von 3— 40 Mk. bestraft. Von den vorgenommenen 2310 Revisionen entfallen 2189 mit 2645 Kindern auf die Beamtinnen. Wenn sich auch nach deren Mitteilungen die Verhältnisse etwas gebessert haben, so werden sie doch noch bei ihren Revisionen verschiedentlich mit Mißtrauen empfangen. Leider fehlt es bei den Eltern noch sehr an dem Verständnis für den gesetzlichen Kinderschutz. Eine Entgegnung, die die Beamtinnen ständig zu hören bekommen, lautet: „Wir in unserer Jugend mußten noch viel schwerer arbeiten, ohne daß es uns geschadet hat; aber heutzutage werden die Kinder zum Faulenzen förmlich angehalten." In einem anderen Falle gab eine Frau, die offenbar nicht aus Not gezwungen war, ihre kleinen fünf- bis sechsjährigen Kinder mit Hausarbeit zu beschäftigen, der Beamtin zur Antwort: „Ich weiß wohl, daß die Kinder nach dem Gesetz nichts arbeiten sollen, aber ich kann mit meinen Kindern anfangen, was ich will. Und wenn ich sie auch künftig weiterbeschäftige, was können Sie dann machen? Strafen können Sie mich ja doch nicht!" Einer derartigen Unvernunft gegenüber bleibt nichts

Digitized by Google

anderes als die Anwendung der gesetzlichen Strafmittel übrig. Als ein großer Mißstand wird es beklagt, daß nicht auch die landwirtschaftliche Kinderbeschäftigung verboten ist. Dieser Mangel trägt in hohem Grade dazu bei, den Eltern die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes unverständlich zu machen. Die Wirkung der landwirtschaftlichen Arbeit auf den kindlichen Körper ist jedenfalls die gleiche wie die gewerbliche Beschäftigung. Auch von Lehrern wird dieser Standpunkt vertreten.

Die Zahl der Betriebe, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, ist von 3094 auf 3133 = 1,3 Proz. gestiegen. In allen Gewerbezweigen machte sich ein zunehmender Mangel an weiblichen Arbeitskräften bemerkbar, obwohl die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen im Berichtsjahr von 72 770 auf 75 464 stieg. Die Verwendung der Frauenarbeit macht immer weitere Fortschritte, besonders in den Lederfabriken und in der Schuhindustrie. Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit wurden nicht allzuoft festgestellt. Dafür waren die Bewilligungen von Ueberzeitarbeit sehr umfangreich und gehen in der Summe der bewilligten Ueberstunden noch über das Vorjahr hinaus. Zurückgewiesen wurden bezeichnenderweise keine Anträge auf Ueberzeitarbeit. Solche erhielten bewilligt 333 Betriebe mit 23 077 Arbeiterinnen für 302 336 Ueberstunden (im Vorjahre 279 194) und außerdem 62 645 Sonnabendüberstunden (im Vorjahre 61 046). Die für Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit festgesetzten Strafen sind ebenfalls recht niedrig und wirken wenig abschreckend. Welche Anforderungen einzelne Unternehmer an ihre Arbeiterinnen stellen, zeigt die Anfrage eines wiederholt wegen Verfehlungen gegen den Arbeiterinnenschutz bestraften Unternehmers an die Gewerbeinspektion, ob er seine beiden bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Arbeiterinnen nach 10 Uhr nachts noch in ihren Schlafzimmern beschäftigen dürfe. Selbstverständlich wurde diese Frage in verneinendem Sinne beantwortet. Die Nichteinhaltung der achtwöchigen Ruhezeit vor und nach der Niederkunft von Arbeiterinnen mußte wiederholt beanstandet werden, und zwar stets bei ledigen Arbeiterinnen. Es kamen Fälle vor, wo die Mädchen schon nach 3 bis 4 Wochen bei dem Arbeitgeber um Beschäftigung nachsuchten, weil sie sich gesund fühlten und die geringe Wöchnerinnenunterstützung für den Unterhalt von Mutter und Kind nicht ausreichte. Die Durcharbeitszeit an den Samstagen führt sich immer mehr ein, doch fehlt sie noch in zahlreichen Betrieben. Für die verheirateten Arbeiterinnen wäre die allgemeine Einführung gesundheitlich wie wirtschaftlich von großem Vorteil. Sehr nachteilig wirkt der Umstand, daß in den Spinnereien und Webereien fast ausnahmslos ohne Vesperpause gearbeitet wird. Eine längere stehende Beschäftigung macht sich für den Körper der Frau, besonders der Frau, die schon geboren hat, am schwersten fühlbar und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie auch mit direkt nachteiligen Folgen für werdende Mütter verbunden sein kann. Diese Auffassung der Beamtin wird unterstützt durch die Angaben einer Heimarbeiterin, die ihr erzählte, daß sie früher als Weberin mehrere Fehlgeburten gehabt habe und erst, seit sie das Weben aufgab, ihre Kinder austrage. Die Beamtin fügt hinzu, daß, wenn man dieses Beispiel auch nicht verallgemeinern dürfe, doch das andauernde Stehen nachteilig auf die mit Krampfadern und ähnlichem behafteten Arbeiterinnen wirke. Als ungenügend wird auch die kurze Mittagspause für die verheirateten Arbeiterinnen bezeichnet. Selbst die Mittagspause von 1½ Stunden bietet nicht die nötige Erholung. Es ist ein Sorgen für die Familie, unter Hintansetzung des eigenen Ichs, bis die Zeit wieder da ist, zur Arbeit zu eilen. Daß hierdurch neben dem zu großen Verbrauch an körperlicher Kraft auch die Nervenkräfte vorzeitig aufgerieben werden, ist außer Zweifel.

Die Unfallhäufigkeit hat in den der Gewerbeinspektion unterstehenden Betrieben gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung erfahren. Es wurden 2664 Unfälle angezeigt, wovon 38 tödlich verliefen (im Vorjahre waren es 2594 Unfälle und 39 Todesfälle). Die meisten Unfälle ereigneten sich an Arbeitsmaschinen der Metall- und Holzbearbeitung, im Baugewerbe, beim Transport von Materialien inner- und außerhalb des Arbeitsplatzes, in Steinbrüchen und Neubauten, durch Abstürzen von Leitern und Gerüsten, Herabstürzen von Erd- und Steinmassen u. dergl. Der Beamte des I. Bezirks will wiederholt die Wahrnehmung gemacht haben, daß die Entstehung der Unfälle nicht den Betriebseinrichtungen zugeschrieben werden konnte, sondern daß Unaufmerksamkeit, Gleichgiltigkeit der Verletzten oder ihrer Mitarbeiter, Unterschätzung der Gefahr, wohl auch die unrichtige Auffassung eines Auftrags als direkte Ursache von Unfällen anzusehen sind, wie diese beim Fuhrwerksbetrieb und in Steinbrüchen oder in Gestalt von Blutvergiftungen infolge der Vernachlässigung geringfügiger Verletzungen vorkommen. Diese Behauptung ist in ihrer Verallgemeinerung unrichtig und zeugt von einer sehr oberflächlichen Beurteilung der Dinge. Sie ist nichts anderes als eine Wiederholung der von den Unternehmern zu ihrer Entschuldigung angeführten Behauptungen, wonach die Arbeiter förmlich mit Absicht Unfälle herbeiführen. In der Regel liegen die Verhältnisse jedoch so, daß von den Unternehmern in leichtsinnigster Weise Arbeiter an Maschinen verwendet werden, deren Konstruktion und Gefährlichkeit sie nicht kennen, daß man Arbeiter an Plätze stellt, ohne sie auf die dort drohenden Gefahren aufmerksam zu machen oder sich zu vergewissern, ob sie den an sie herantretenden Anforderungen gewachsen sind. Es ist leicht der Vorwurf der Vernachlässigung von Wunden zu erheben. Wer sagt denn aber den vom Lande hereingeholten Arbeitern, wie gefährlich die Vernachlässigung einer Wunde sein kann, und wo bietet sich vielfach bei Bauarbeitern, Fuhrleuten, Steinbrucharbeitern usw. Gelegenheit, Verunreinigungen von Wunden durch einen ordnungsmäßigen Verband zu verhindern, fehlen doch oft genug Verbandkästen; selbst das zur notdürftigsten Reinigung erforderliche Wasser ist vielfach nicht einmal vorhanden. Bezeichnend ist, daß die übrigen Beamten solche Vorwürfe gegen die Arbeiter nicht erheben, wohl aber mehrere drastische Fälle anführen, in wie leichtsinniger Weise oft von Unternehmern, Werkführern und Vorarbeitern die Instandhaltung der Betriebseinrichtungen vernachlässigt wird, was dann zu Unfällen Veranlassung gibt. An Holzbearbeitungsmaschinen gaben die Revisionen Grund zu zahlreichen Beanstandungen, ebenso die fehlende oder ungenügende Verwahrung an Riemscheiben, Schwungrädern, Transmissions- und Vorlegewellen, Zahnradeingriffen usw., obwohl diese Mängel zweifellos vielfach bereits bei früheren Revisionen gerügt werden mußten. Trotzdem fällt über die Arbeitgeber kein hartes Wort, weil man es nicht wagt, sich gegen diese aufzulehnen.

Um den Umfang der gewerblichen Vergiftungen

Digitized by Google

kennen zu lernen, wurden die Gewerbeinspektionsbeamten angewiesen, hierüber Erhebungen vorzunehmen. Das Resultat war von Ende November an die Feststellung von 23 Bleierkrankungen, die 18 Maler, 4 Schriftsetzer und 1 Elektromonteur betrafen. Ferner waren 16 Milzbrandunfälle zu verzeichnen, die der Gerberei zur Last fallen und wovon dank der schnellen und sachgemäßen Behandlung kein Fall tödlich verlief.

Die Geschäftslage war zu Anfang des Berichtsjahres günstig und steigerte sich der Grad der Beschäftigung in einzelnen Industriezweigen gegen Mitte des Jahres derart, daß beinahe von einer Hochkonjunktur gesprochen werden konnte. Gegen Ende des Jahres flaute das Geschäft aber ziemlich ab. Für die Arbeiter war jedoch die Arbeitsgelegenheit auch zu Ende des Jahres immer noch günstig, infolgedessen sich auch die Löhne in steigender Richtung bewegten. Dagegen kann im allgemeinen von einer Besserung der Lage der Arbeiter nicht gesprochen werden. Vielfach bemühten sich die Arbeitgeber, für ihre Arbeiter billigere Lebensmittel und Brennmaterialien zu beschaffen, selbstverständlich nur zu dem Zwecke, um damit Lohnforderungen vorzubeugen. Die Mietpreise sind in verschiedenen Orten nicht unerheblich gestiegen, meist um 5 bis 10 Proz. Unter diesen Umständen soll die Geneigtheit der Arbeitgeber, Arbeiterwohnungen zu erbauen, zunehmen, ein freilich für die Arbeiter höchst zweifelhaftes Entgegenkommen! Auch einzelne Gemeinden suchten dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken, wenn auch die angeführten Maßnahmen recht unzureichend erscheinen.

Der Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung war das Jahr 1912 nicht ungünstig. Die freien Gewerkschaften steigerten ihre Mitgliederzahl von 85 645 auf 96 390, die christlichen Gewerkschaften von 8626 auf 9553, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine von 7500 auf 9712. Von Arbeitgeberverbänden waren vorhanden: der Verband württembergischer Metallindustrieller, dem 117 Firmen mit 19 275 Arbeitern angehörten, der Verband der Uhrenindustrie und der verwandten Industrien des Schwarzwalds mit 51 Firmen und 9082 Arbeitern und schließlich der Industrieverein Heidenheim a. d. Brenz, über dessen Mitgliederzahl keine Angaben vorliegen.

Im Berichtsjahre kamen in allen vier Aufsichtsbezirken 32 Orts- und 110 Firmentarife zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten. In Stuttgart wurde vom 1. Oktober ab eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt und zu diesem Zweck 10 000 Mk. in den Etat eingestellt, aus welchem Fonds die Gewerkschaften wie auch Sparer und Sparvereinigungen Zuschüsse erhalten. Die Erwartungen, welche auf die gleiche Einrichtung in Gmünd gesetzt wurden, haben sich nicht erfüllt. Zu der am 1. April 1912 errichteten Versicherungskasse hat sich bis jetzt kein einziger Arbeiter gemeldet, was freilich vorauszusehen war, denn alle gemeindlichen Sparversicherungen haben bis jetzt das gleiche Fiasko erlebt. Streiks wurden im Berichtsjahr 58 gemeldet, an denen 156 Betriebe mit insgesamt 4833 Arbeitern beteiligt waren. Von den Streiks endigten 11 mit vollem, 33 mit teilweisem und 14 mit keinem Erfolg. Aussperrungen fanden 17 statt, die 71 Betriebe mit 6874 Arbeitern betrafen und wobei 23 Betriebe zum völligen Stillstand gelangten. Die Zahl der ausgesperrten Personen betrug 1475. Vollen Erfolg hatten nur 2, teilweisen Erfolg 14 Aussperrungen, während 1 völlig erfolglos blieb. Für die Arbeiter war somit die Situation verhältnismäßig günstig, die Unternehmer mußten sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu Konzessionen verstehen, was freilich nur infolge der guten Organisation der Arbeiter erreicht werden konnte. Wie der Gewerbeinspektionsbericht aber erkennen läßt, ist die Organisation der Arbeiter noch sehr ausbaufähig. Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen stehen ihr noch fern. Sie ebenfalls zur gewerkschaftlichen Mitarbeit heranzuziehen, ist eine Aufgabe, der sich die freien Gewerkschaften nicht entziehen können und für deren möglichst baldige Lösung sie alle Kräfte einzusetzen haben.

Mattutat.

Soziales.

Fahrpreisermäßigungen für Mitglieder von Krankenkassen und Versicherungsanstalten zum Besuch der Internationalen Baufachausstellung.

Wie wir der „Leipziger Volkszeitung" entnehmen, werden auf den Strecken der sächsischen Staatsbahnen, der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen, des pfälzischen Netzes der bayerischen Staatsbahnen, der oldenburgischen und der mecklenburgischen Staatsbahnen für gemeinschaftliche, belehrenden Zwecken dienende Reisen zum Besuch der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig auch besondere Fahrkarten zur Hälfte des sonst üblichen Preises der 3. Klasse für Eil- oder Personenzüge ausgegeben; für Schnellzüge gegen vollen tarifmäßigen Zuschlag. Für diese Vergünstigung kommen in Betracht die versicherungspflichtigen Mitglieder von Krankenkassen, von eingeschriebenen Hilfskassen und von knappschaftlichen Krankenkassen, von pflichtgemäß Versicherten, von Versicherungsanstalten und diesen gleichgestellten besonderen Kasseneinrichtungen, sofern das jährliche Gesamteinkommen den Betrag von 2500 Mk. nicht übersteigt, von freiwilligen Mitgliedern der vorher aufgeführten Kassen bis zur gleichen Gehaltsstufe. Auf der Hinreise müssen sich mindestens zehn Teilnehmer zu einer gemeinschaftlichen Fahrt zusammenschließen, die Rückreise kann auch einzeln ausgeführt werden. Als Ausweis ist eine Bescheinigung der oben erwähnten Krankenkassen usw. darüber vorzulegen, daß das betreffende Mitglied zu seiner Belehrung die Internationale Baufachausstellung aufsuchen will. Die Fahrpreisermäßigung für die Hinreise ist bei der Fahrkartenausgabe der Abgabestation möglichst frühzeitig unter Vorlegung der Bescheinigung für alle an der gemeinsamen Fahrt teilnehmenden Personen zu beantragen. Die Abfertigung erfolgt auf Beförderungsschein, der vier Tage einschließlich des Lösungstages Giltigkeit hat. Die Fahrpreisermäßigung für die Rückreise wird von der Fahrkartenausgabe in Leipzig gegen Vorlegung der erwähnten Bescheinigung gewährt. Reisen mehrere Personen nach demselben Bestimmungsort, so kann für sie ein Beförderungsschein ausgestellt werden. Die Bescheinigungen sind während der Fahrt und an der Bahnsteigsperre auf Verlangen vorzuzeigen und bei Beendigung der Rückfahrt mit dem Beförderungsschein oder der Fahrkarte wieder abzugeben. Auf der Hin- und Rückreise ist im allgemeinen je eine Fahrtunterbrechung wie im gewöhnlichen Verkehr gestattet. Bei Beförderungsscheinen ist nur eine gemeinsame Fahrtunterbrechung zulässig, die Unterbrechungsstation ist auf dem Schein zu vermerken. Personen, die die Ermäßigung in Anspruch nehmen, ohne hierzu berechtigt zu sein, werden als Reisende ohne giltige Fahrkarte behandelt. Für solche Personen haften auch die Krankenkassen und Versicherungsanstalten bei unrichtiger Ausstellung der Bescheinigungen. Bei

Digitized by Google

einer Beteiligung von mehr als 100 Personen, bei Eil- und Schnellzügen bei mehr als 50 Personen muß die Reise mindestens dreimal 24 Stunden vor der Abfahrtszeit des Zuges bei der Abgangsstation angemeldet werden. Im übrigen werden verschiedene Sonderzüge nach Leipzig mit zweiter und dritter Klasse zu ermäßigten Preisen eingelegt, worüber in jedem Falle besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

X.

Sonstige Berufe.

Die Gemeindearbeiter steigerten ihre Mitgliederzahl von 47 376 auf 51 083 oder um 3707. Von diesem Mitgliederbestande waren 97,5 Proz. in Gemeindebetrieben und 2,5 Proz. in Staatsbetrieben beschäftigt. Nicht weniger als 32 Betriebsarten kommen zurzeit für die Zusammensetzung des Verbandes in Betracht. Ueber die Verteilung der Verbandsmitglieder auf diese Betriebsarten am Jahresschluß 1912 informiert folgende Tabelle:

Betriebsart	Insgesamt Mitglieder	Prozent
Gaswerke:		
Innenbetrieb	8 816	31,2
Außenbetrieb	7 143	
Elektrizitätswerke:		
Innenbetrieb	1 071	3,8
Außenbetrieb	892	
Wasserwerke:		
Innenbetrieb	952	4,2
Außenbetrieb	1 216	
Straßenbahnen	1 430	2,8
Hafenbahnen	366	0,7
Hafen- und Speichereianlagen	1 083	2,1
Pack- und Lagerhöfe, Kohlenplätze	193	0,4
Hoch- und Tiefbau	1 377	2,7
Straßen- und Wegebau	3 819	7,5
Wasserbau	1 934	3,8
Steinplätze	249	0,5
Straßenreinigung	5 530	10,8
Abfuhrwesen	1 267	2,5
Müll- und Fäkalienverbrennung, Abdeckerei	260	0,5
Kanal-, Siel- u. Schleusenreinigung	1 494	2,9
Kläranlagen und Rieselfelder	264	0,5
Garten- und Parkanlagen	1 641	3,2
Forst- und Waldanlagen	168	0,3
Friedhöfe und Leichenverbrennung	619	1,2
Tiergärten	33	0,1
Vieh- und Schlachthöfe	1 034	2,0
Markthallen	140	0,3
Schulen	411	0,8
Theater	707	1,4
Feuerwehr	189	0,4
Bedürfnisanstalten	117	0,2
Krankenhäuser	970	4,4
Irrenhäuser	1 058	
Erholungsanstalten, Asyle	196	
Badeanstalten	952	1,9
Desinfektion	70	0,1
Städt. Bureaus	94	0,2
Staatsbetriebe	1 256	2,5
Sonstige Branchen	2 072	4,1
	51 083	100,0

Die Tabelle ergibt, daß der Gemeindearbeiterverband nach wie vor in die Organisationsgebiete anderer der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften hinübergreift und mit Hilfe des von ihm besonders konstruierten Prinzips der „Betriebs"-organisation (lies Regieorganisation) jene Verbände zu verdrängen sucht. Unsere Stellung zu dieser Organisationspraxis haben wir wiederholt präzisiert. Wir müssen die Versuche zurückweisen, die Arbeiterorganisation eines Berufes zu zersplittern, nur weil die Gemeinden Betriebe des gleichen Berufes eröffnen. Das ist auch die Stellung der deutschen Gewerkschaften. Wenn der Gemeindearbeiterverband, ohne die Beschlüsse der Gewerkschaftsinstanzen zu respektieren, nach wie vor für die Zersplitterung der übrigen Gewerkschaften eintritt und das Prinzip: „Alle Gemeinde- und Staatsarbeiter müssen einer gemeinsamen Organisation angehören" propagiert, wie das der Verbandsvorsitzende in seinem Bericht über den Organisationsstand im Jahre 1912*) macht, so kann das nicht zu einem friedlichen Zusammenwirken mit den übrigen Gewerkschaften führen. Solange die organisatorische Grundlage der deutschen Gewerkschaften die bisherige bleibt, muß diesem Expansionsdrang der Gemeindearbeiter, der nur auf Kosten der anderen Gewerkschaften befriedigt werden kann, widersprochen werden.

Die Einnahmen des Verbandes betrugen im Berichtsjahre 1 231 912 Mk., die Ausgaben 1 037 581 Mark. Für Unterstützungszwecke wurden 401 687 Mk. verausgabt, darunter Arbeitslosenunterstützung 33 849 Mk., Krankenunterstützung 225 458 Mk., Sterbegeld 55 925 Mk., Streiks 41 368 Mk. usw. Für Bildungsmittel wurden 90 053 Mk. und für Agitation 110 687 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 846 854 Mk., davon 538 095 Mk. in der Hauptkasse.

Der Verband der Bureauangestellten hat im Berichtsjahre gute Fortschritte gemacht. Seine Mitgliederzahl stieg von 6598 auf 7653, das ist eine Zunahme von 1055 Mitgliedern. An Mitgliederbeiträgen wurden 107 348 Mk. vereinnahmt. Verausgabt wurde u. a. für Krankenunterstützung 14 007 Mark, Arbeitslosenunterstützung 6751 Mk., Sterbegeld 3100 Mk. usw. Das Verbandsvermögen erhöhte sich um rund 12 000 Mk. auf 67 549 Mk. Der Pensionskasse des Verbandes gehörten am Jahresschluß 1398 Mitglieder an, das Vermögen der Kasse ist im Berichtsjahre um 73 581 Mk. auf 272 979 Mk. gestiegen.

Der Verband der Zivilmusiker steigerte seine Mitgliederzahl von 1909 auf 2046. Seine Einnahmen betrugen 47 341 Mk., die Ausgaben 30 846 Mark. Für Unterstützungszwecke wurden 5086 Mk. verausgabt, für Bildungsmittel 2095 Mk. und für Agitation, Konferenzen, Stellenvermittelung usw. 8256 Mk. Das Verbandsvermögen ist auf 60 467 Mk. angewachsen.

Schluß.

Das Jahr 1912 gehört zweifellos zu den besseren Konjunkturjahren, auch wenn der Beschäftigungsgrad von 1911 nicht in allen Industriezweigen erreicht wurde. Die Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften waren in 8 Monaten des Jahres ein wenig höher als in den resp. Monaten des Vorjahres, aber das ging nicht über 0,4 Proz. hinaus. Für vier Monate, und zwar April, Mai, August, September, war die Arbeitslosenziffer gar etwas geringer pro

*) Nr. 21 der „Gewerkschaft".

Digitized by Google

100 Gewerkschaftsmitglieder. Es waren nämlich von je 100 der von den Zählungen berücksichtigten Arbeiter in den einzelnen Monaten arbeitslos:

	1911	1912	mehr oder weniger als 1911
Januar	2,6	2,9	+ 0,3
Februar	2,2	2,6	+ 0,4
März	1,9	1,6	— 0,3
April	1,8	1,7	— 0,1
Mai	1,6	1,9	+ 0,3
Juni	1,6	1,7	+ 0,1
Juli	1,6	1,8	+ 0,2
August	1,8	1,7	— 0,1
September	1,7	1,5	— 0,2
Oktober	1,5	1,7	+ 0,2
November	1,7	1,8	+ 0,1
Dezember	2,4	2,8	+ 0,4

Die höchste Arbeitslosenziffer war demnach 2,9 Proz. im Januar 1912. Aber auch diese Ziffer muß als relativ günstig angesprochen werden.

Die Zahlen der öffentlichen Arbeitsnachweise bestätigen durchaus diese Richtung der Konjunkturkurve. Auf je 100 offene Stellen kamen durchschnittlich Arbeitsuchende:

	1911	1912	Spannung gegen 1911
Januar	166,24	167,29	+ 1,05
Februar	165,30	152,35	— 12,95
März	133,53	128,45	— 5,08
April	126,10	135,03	+ 8,93
Mai	128,70	139,42	+ 10,72
Juni	131,31	135,24	+ 3,93
Juli	129,61	130,28	+ 0,67
August	129,53	132,79	+ 3,26
September	122,16	128,57	+ 6,41
Oktober	143,53	137,74	— 5,79
November	171,08	161,97	— 9,11
Dezember	167,74	159,92	— 7,82

Die Zahl der Arbeitsuchenden war demnach während 7 Monate höher, während 5 Monate niedriger als im Jahre 1911. Die Zahlen sind aber in anderer Beziehung von großem Interesse. Sie zeigen, daß auch bei relativ guter Konjunktur die industrielle Reservearmee recht groß ist. Im Berichtsjahre war das Angebot von Arbeitskräften immer erheblich größer als das offener Stellen. Die günstigste Zahl ist die für den Monat März, wo der Ueberschuß an Arbeitsuchenden immer noch 28,45 Proz. betrug. Selbst eine gute Konjunktur verschont aber im Zeitalter des Kapitalismus die Arbeiterklasse nicht vor Arbeitslosigkeit in größerem Umfange.

Dagegen bringt sie den Kapitalbesitzern gute Profite. Eine spezialisierte Darstellung der Rentabilität der Industrie haben wir bei den einzelnen Industriegruppen gegeben. Wir wiederholen hier in einer Gesamttabelle die durchschnittliche Dividendenrate der einzelnen Industriegruppen.

Industriegruppe	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital 1911/12 in 1000 Mk.	Dividende in Prozent 1910/11	1911/12
Bergbau	159	1 047 746	7,8	8,4
Hütten, gem. Betriebe	69	1 423 859	10,1	11,1
Eisen, Metalle	240	494 743	8,8	9,5
Maschinen	315	741 580	8,5	8,9
Elektrotechnische Erzeugnisse	48	458 700	10,1	10,2
Elektrizitäts- und Gasgesellschaften	196	698 547	7,6	7,9
Nahr.- u. Genußmitt.	792	1 055 523	7,8	7,8
Textilgewerbe	320	614 228	7,4	6,5
Ledergewerbe usw.	57	129 460	10,5	9,4
Bekleidung u. Reinig.	31	23 991	9,9	9,0
Baugewerbe	283	547 445	3,4	3,3
Steine und Erden	295	423 608	6,4	7,1
Holz- u. Schnitzstoffe	62	93 042	8,7	9,5
Chemische Industrie	148	504 298	14,6	14,9
Papiergewerbe	84	141 776	6,9	6,0
Graphische Gewerbe	92	65 797	6,7	6,9
Handel außer Banken	82	178 483	8,1	8,5
Banken einschließlich Versicherungsges.	498	4 070 661	8,4	8,3
Verkehr	422	1 632 820	5,0	5,5
Beherberg., Erquickg.	85	81 016	4,3	4,5
Fette, Oele	18	52 512	11,4	10,5
Sonstige Gesellschaft.	180	61 034	2,4	2,5
Insges. vergleichbar	4476	14 540 869	8,0	8,2

Dividendenrückgänge sind demnach nur vereinzelt vorgekommen. Im großen und ganzen kann von einer ausgezeichneten Rentabilität der deutschen Industrie gesprochen werden. Die Durchschnittsdividende von 4476 vergleichbaren Gesellschaften ist von 8,0 auf 8,2 gestiegen. Dabei sind in diesen Zahlen zum großen Teil noch Geschäftsergebnisse von 1911 enthalten. Die im ersten Quartal des laufenden Jahres veröffentlichten Bilanzen von zusammen 643 Gesellschaften ergeben eine weit höhere Durchschnittsdividende. So konnten 37 Gesellschaften im Bergbau und in der Hüttenindustrie die Dividende von 12,2 auf 14,4 Proz. erhöhen, darunter 12 Gesellschaften im Steinkohlenbergbau von 21,1 auf 25,4 Proz. Im Textilgewerbe erhöhten 123 Gesellschaften ihre Dividende von 6,9 auf 8,4 Proz., im Ledergewerbe 14 Gesellschaften von 16,1 auf 17,4 Proz., in der Gruppe Bekleidung und Reinigung 10 Gesellschaften von 8,6 auf 10,5 Proz., in Steine und Erden 86 Gesellschaften von 8,1 auf 10,1 Proz. usw. So sehen die Ergebnisse des Jahres 1912 für die deutschen Industriellen aus. Der Goldregen rieselt sehr ergiebig herab auf die besitzenden Klassen, während die Arbeiterschaft infolge des Lebensmittelwuchers hungert. Die Aktion der Gewerkschaften hat gewiß auch im Berichtsjahre gute Erfolge gezeitigt, aber selbst die Industriellen müssen in ihren Publikationen zugeben, daß die erkämpften Lohnerhöhungen von der Lebensmittelteuerung zum guten Teil wieder illusorisch gemacht werden. Gegen diese Zustände Sturm zu laufen, muß eine der ersten Aufgaben der Arbeiterklasse sein. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter müssen dafür Sorge tragen, daß bei einer eventuellen Auflösung des Reichstages, mit welchem Gedanken gewisse Kreise zurzeit spielen, die Lebensmittelteuerung den Wahlkampf beherrscht, damit bei der Revision der Handelsverträge eine Reichstagsmehrheit vorhanden ist, die den Lebensmittelwucher beseitigt und die Bahn für einen weiteren wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiter frei macht.

Unsere organisatorischen Erfolge im Jahre 1912 entsprechen nicht ganz dem guten Geschäftsgange der Industrie. Die endgiltigen gewerkschaftsstatistischen Zahlen liegen zwar noch nicht vor, aber die in folgender Zusammenstellung enthaltenen Ziffern dürften nur wenig korrigiert werden:

Digitized by Google

Stand der Gewerkschaften nach Industriegruppen.

	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1911	1912
1. Baugewerbe.		
Asphalteure	1 106	1 230
Bauarbeiter	295 688	331 165
Dachdecker	8 339	8 878
Maler	45 926	50 544
Steinsetzer	10 537	10 766
Stukkateure[1])	10 781	—
Zimmerer	59 320	60 792
Summa	431 697	463 375
2. Metallindustrie.		
Kupferschmiede	4 976	5 256
Maschinisten	24 019	26 273
Metallarbeiter	515 145	561 547
Schiffszimmerer	3 511	3 763
Schmiede[2])	16 668	—
Summa	564 319	596 839
3. Textilarbeiter	131 426	142 634
4. Handels- und Transportgewerbe.		
Handlungsgehilfen	15 502	18 489
Lagerhalter	2 744	3 041
Transportarbeiter	195 249	225 988
Summa	213 495	247 518
5. Bergarbeiter	120 136	114 062
6. Bekleidungsindustrie.		
Barbiere	2 219	2 532
Blumenarbeiter	1 023	1 273
Hutmacher	10 213	11 088
Kürschner	3 995	3 748
Schneider	48 485	50 004
Schuhmacher	45 792	45 487
Summa	111 727	114 132
7. Holzindustrie.		
Bildhauer	3 797	3 766
Böttcher	8 389	8 638
Glaser	4 900	4 547
Holzarbeiter	182 750	196 810
Summa	199 836	213 761
8. Nahrungs- und Genußmittelindustrie.		
Bäcker	26 468	30 061
Brauereiarbeiter	47 654	50 739
Fleischer	5 454	6 502
Tabakarbeiter	35 449	37 211
Zigarrensortierer[3])	3 505	—
Summa	118 330	124 513
9. Gärtner	6 231	6 858
10. Gastwirtsgehilfen	13 918	16 542
11. Industrie der Steine und Erden.		
Glasarbeiter	17 853	20 097
Porzellanarbeiter	16 743	16 078
Steinarbeiter	27 703	28 875
Töpfer	12 175	11 733
Summa	74 474	76 783
12. Papier- und Lederindustrie.		
Buchbinder	30 755	33 428
Lederarbeiter	15 091	15 693
Sattler und Portefeuiller	13 819	14 345
Tapezierer	9 711	10 575
Summa	69 376	74 041
13. Polygraphische Gewerbe.		
Buchdrucker	64 793	67 273
Buchdruckereihilfsarbeiter	16 965	15 586
Lithographen, Steindrucker	17 092	16 619
Notenstecher	444	444
Xylographen	433	423
Summa	99 727	100 345
14. Fabrikarbeiter	189 443	207 597
15. Sonstige Berufe.		
Bureauangestellte	6 598	7 652
Gemeindearbeiter	47 376	51 083
Zivilmusiker	1 909	2 046
Summa	55 883	60 781

[1]) Seit dem 1. Januar 1912 mit dem Bauarbeiterverband vereinigt. — [2]) Traten im Berichtsjahre dem Metallarbeiterverbande bei. — [3]) Sind im Berichtsjahre dem Tabakarbeiterverbande beigetreten.

Gesamtergebnis der Industriegruppen.

	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1911	1912
1. Baugewerbe	431 697	463 375
2. Metallindustrie	564 319	596 839
3. Textilarbeiter	131 426	142 634
4. Handels- und Transportgewerbe	213 495	247 518
5. Bergarbeiter	120 136	114 062
6. Bekleidungsindustrie	111 727	114 132
7. Holzindustrie	199 836	213 761
8. Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	118 330	124 513
9. Gärtner	6 231	6 858
10. Gastwirtsgehilfen	13 918	16 542
11. Industrie d. Steine u. Erden	74 474	76 783
12. Papier- und Lederindustrie	69 376	74 041
13. Polygraphische Gewerbe	99 727	100 345
14. Fabrikarbeiter	189 443	207 597
15. Sonstige Berufe	55 883	60 781
Summa	2 400 018	2 559 781

Zunahme 159 763

Einen Mitgliederrückgang hat demnach nur der Bergbau, während sämtliche anderen Gruppen Zunahmen haben. Bei den einzelnen Organisationen ist das Verhältnis zwar etwas verschieden, aber vereinzelten Verlusten einzelner Organisationen stehen um so größere Zunahmen der anderen Organisationen der gleichen Industriegruppe gegenüber, so daß faktisch nur im Bergbau ein kleiner Rückgang vorhanden ist. Die Gesamtzunahme beträgt 159 782, womit zwar die erhofften 2½ Millionen Mitglieder in unseren Gewerkschaften erreicht, unsere Hoffnungen aber doch nicht ganz erfüllt sind. Die Unsicherheit der politischen Lage lähmte im vierten Quartal den industriellen Unternehmungsgeist und die im Osten eingetretenen Absatzstockungen hinderten auch den gewerkschaftlichen Aufstieg gegen Ende des Jahres. Andererseits ist aber doch auffallend, daß eine Industriegruppe wie das Baugewerbe, das im Berichtsjahre eine recht ungünstige Konjunktur hatte, recht günstige organisatorische Fortschritte aufweisen kann, während andere Gruppen bei flotter Geschäftslage auch nicht weiter kamen in der Mitgliederzunahme als die Bauarbeiter.

Die Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte ist auch im Berichtsjahre vorwärts geschritten. Neben den Stukkateuren, deren Uebertritt zum Bauarbeiterverband bei Beginn des Jahres erfolgte, sind die Zigarrensortierer dem Tabakarbeiterverbande, die Schmiede dem Metallarbeiterverbande beigetreten. Damit sind drei alte leistungsfähige Branchenorganisationen in den Industrieverbänden aufgegangen, weil sie zu der Ueberzeugung gekommen waren, daß die größere Kraft in der einheitlichen Organisation liegt.

Digitized by Google

Sind wir auch nicht ganz befriedigt von der Mitgliederbewegung im Berichtsjahre, so können wir doch frohen Mutes feststellen, daß unsere Gewerkschaften auch in diesem Jahre ein gutes Stück vorwärts gekommen sind. Es sind auf wirtschaftlichem Gebiete Erfolge errungen worden, und zwar in fast allen Industriegruppen, die der Verelendung der Arbeitermassen unter dem gegenwärtigen handelspolitischen System entgegenzuwirken geeignet waren. Trotz aller Schwierigkeiten, trotz Streikjustiz, Polizei und Maschinengewehre haben die Gewerkschaften auch im Jahre 1912 ihre große Aufgabe zu erfüllen vermocht, den Schwachen und Bedrückten Kampfesmut und Klassenbewußtsein einzuflößen, sie zum solidarischen Zusammenwirken gegen ihre Bedrücker organisatorisch zusammenzufassen.

Ein Wort zur Bildungsfrage.

„Ich habe einem solchen Vortrage von unserem heutigen Referenten noch nicht beigewohnt, aber von der Ortsverwaltung in X. wurde mir geschrieben, daß diese Vorträge gut seien." So eröffnete vor einiger Zeit der Vorsitzende einer Gewerkschaftsverwaltung einen Vortragsabend. Wir haben diese Worte unseren Zeilen vorangestellt, weil sie gerade auf einen für die Gewerkschaftsbewegung wichtigen Zustand — unbewußt — hinweisen. Bald kommt man in Versuchung, angesichts dieser Worte zu fragen, ob es denn heute, wo die Bildungsbestrebungen innerhalb der gesamten Arbeiterbewegung mehr denn je entfaltet werden, nicht anders einzurichten ginge, als daß die Gewerkschaftsverwaltungen bei der Wahl ihrer Referenten fast bloß dem Zufall preisgegeben seien?

Na, wird man hier einwenden, ganz so schlimm kann es nicht werden, und schließlich kennt man doch seine Redner so ungefähr. Wer aber Gelegenheit hat, vielleicht selbst in verschiedenen Lokalen zu sprechen, wird wissen, welche tückischen Einflüsse oft die mitunter von Unberechenbarkeiten abhängige Akustik eines Saales auf den Ausfall eines Vortrages ausübt. Was die Bekanntschaft mit den Rednern anbelangt, so mögen die Verwaltungen freilich diesen und jenen nach Namen und Leistungen kennen, aber die Sicherheit ist in der Beziehung doch recht gering, weil die Arbeiterbewegung immer neue Persönlichkeiten erstehen läßt. Eine Bekanntschaft ist auch aus dem Grunde nicht möglich, weil in Gewerkschaftsversammlungen manchmal Vorträge gehalten werden sollen, für die am Ort und in dessen Nachbarschaft überhaupt keine geeigneten Kräfte existieren, und zu denen auswärtige Referenten gewonnen werden müssen. Am ehesten geschieht das bei Vorträgen, die spezielle Anforderungen an bestimmte wissenschaftliche Kenntnisse stellen, wie es gerade bei uns in den Kreisen der Metallarbeiter vorkommt. Wir erinnern nur an das umfangreiche naturwissenschaftliche Gebiet, an Technik, Astronomie, Physik, Chemie usw. Hier sollte bei der Wahl der Referenten die Rolle des Zufalls möglichst eingeschränkt, den Verwaltungen der Gewerkschaften durch geeignete Mittel mehr Sicherheit geboten werden.

Sehr arg liegen die Dinge gerade in den oben erwähnten spezialwissenschaftlichen Gebieten. Die örtlichen Arbeiter- und Parteisekretariate, die doch den Gewerkschaftsverwaltungen eine gewisse Gewähr für die Fähigkeit der empfohlenen Redner leisten könnten, sind vielleicht nur an größeren Orten in der Lage, den einen oder anderen Genossen vorzuschlagen, von dem sie wissen, daß er sich mit jenen spezial wissenschaftlichen Dingen befaßt. Da indes eine derartige Beschäftigung nur zu häufig privaten Charakter trägt und beispielsweise die Parteisekretariate fast nur die Leistungen der Redner in politischer Beziehung zu beurteilen vermögen, so sind die Gewerkschaftsverwaltungen nach wie vor ohne Sicherheit, den geeigneten Mann für den gewünschten Vortrag zu bekommen.

Die Unsicherheit zu beseitigen, war der Zweck der Gründung der örtlichen Bildungsausschüsse. Ohne Zweifel ist damit viel erreicht worden, und manche Ortsverwaltungen sind ja sogleich in eine feste Vereinbarung eingetreten, wonach sie aus eigener Entschließung überhaupt keine oder nur wenig belehrende Veranstaltungen arrangieren. Damit ist die Unsicherheit behoben; uns will es jedoch scheinen, als sei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet! Besonders, wenn die örtlichen Bildungsausschüsse das Schwergewicht auf politische Aufklärung verlegen. Wir sind gewiß über den Zweifel erhaben, als ob wir den Wert politischer Aufklärung leugneten. Aber soll es denn für den intelligenten Arbeiter, der nicht blind an den Ergebnissen moderner Kultur und Wissenschaft vorübergehen möchte, keine andere Abwechselung in der Geisteskost geben? Glücklicherweise denkt man in der Mehrzahl der Bildungsausschüsse daran, Abwechselung in die Themen der Vorträge zu bringen. Und doch birgt dann jene Vereinbarung für die Gewerkschaften einen gar nicht so kleinen Nachteil. Der Bildungsausschuß am Ort ist bestrebt, seine Veranstaltungen für die Allgemeinheit passend zu arrangieren. Wünscht die Mitgliederschaft einer bestimmten Gewerkschaft, sagen wir z. B. des Metallarbeiterverbandes, nun einen Vortrag, der gerade die Metallarbeiter stark, die anderen Berufe wenig interessiert, dann sind Schwierigkeiten unvermeidlich. Diese und andere Ursachen bewogen an vielen Orten die Verwaltungen, den Kontakt mit den Bildungsausschüssen etwas weniger innig zu machen.

So besteht heute der Zustand, daß für die Gewerkschaften eine sichere Besorgung wirklich geeigneter Redner für Spezialvorträge fehlt. Wir sagten oben, daß die Dinge auf naturwissenschaftlichem Gebiet schlimm lägen. Da bekommen die Ortsverwaltungen Zirkulare, Prospekte usw. in Hülle und Fülle von allen möglichen Referenten. Mehr als sie brauchen. Soll schließlich ein Spezialvortrag veranstaltet werden, hat die betreffende Verwaltung die Wahl — und Qual. Wer ist unter denen, die sich empfehlen, eine gute, zuverlässige Kraft? Der eine fordert ein Riesenhonorar für den Abend, bietet er tatsächlich etwas Exquisites? Ein anderer will billig sein, die Kasse schonen, — heißt es nicht: wie der Arbeiter, so die Lohnforderung? Und vor allem: wer kann den gewünschten Vortrag so halten, daß er auch für die Mitglieder paßt und verstanden wird?

Bei dieser Gelegenheit möchten wir mit einflechten, daß der Zustand für diejenigen, die sich als Referenten empfehlen, im höchsten Maße selbst peinlich ist. Man wird es einsehen, wenn man bedenkt, daß der Mann, der an dem einen Abend ob seiner Vortragskunst und seiner Kenntnisse gelobt und geschätzt wird, sich an den nächsten Abenden im ärmlichen Stübchen abmüht, seine Empfehlungen an andere Korporationen weiterzugeben. Oft ist das Ergebnis nichtig, der kluge Redner, der mit seiner Stimme neulich Hunderte fesselte, muß sich jetzt bescheiden immer wieder anbieten, immer empfehlen, immer andere belästigen. Die Einnahme von neulich ist nach Abzug der Bahnkosten längst für des Lebens Notdurft ausgegeben, die letzten Groschen verschlingen die Briefmarken. Antwort erscheint kaum,

Digitized by Google

höchstens eine Karte: „Unsere Verwaltung weiß für Ihren Vortrag leider keine Verwendung!“ Endlich nach längerer Zeit eine Verpflichtung. Hier im Lichterglanz muß der Bildungsproletarier wieder mit Begeisterung reden, darf nicht an die heimliche Sorge denken, ja keine Schwäche . . .! Man erhebt den Einspruch, solche Bildungsproletarier hätten aber jedenfalls eine Existenz, der eine sei Redakteur, der andere sonst irgendwie angestellt. Gewiß, solche Glückliche mögen darunter sein. Andere indes möchten sich ihre Unabhängigkeit wahren, um jeden beliebigen Tag mit Vorträgen zur Verfügung stehen zu können; der eine erteilt Unterricht, der andere schriftstellert usw. Die Gemeinde solcher Bildungsproletarier ist heute noch klein, aber sie wächst, ebenso wie das Bedürfnis in der Arbeiterbewegung nach außerpolitischer Geisteskost wächst. Und damit droht sich der Zustand zu verschlimmern, daß eben eine Regelung zwischen Angebot und Nachfrage von geistiger Arbeit fehlt.

Wir glauben, das Uebel in doppelter Form ist zu bekämpfen. Die Gewerkschaften könnten sich eine Reihe zuverlässiger außerpolitischer Referenten mit guten Kenntnissen und populärer Rednergabe sichern, wenn sie ein Institut zur Vermittelung geeigneter Kräfte gründen würden. Dann ließe sich gleichzeitig die ungünstige Lage wirklich befähigter Redner viel verbessern; jedenfalls würden auch in den eigenen Reihen der Gewerkschaftsmitglieder Talente erweckt werden, die der Bewegung zur Ehre gereichten. Die Leitsätze, nach denen das gedachte „gewerkschaftliche Institut zur Vermittelung außerpolitischer Referenten“ arbeiten könnte, verdienten vielleicht schon gegenwärtig Geltung. Vermittelt oder bei ihren Angeboten befürwortet werden Redner, die entweder eine größere Anzahl von Vorträgen aus Spezialwissensgebieten bereits gehalten haben oder ihre Kenntnisse in anderer Weise zu zeigen imstande sind. Bürgerliche Referenten dürfen nicht gleichzeitig für Gewerkschaften gelben Charakters tätig sein. Proletarische Redner sind im allgemeinen bevorzugt, indes auch verpflichtet, längere Zeit der gewerkschaftlichen oder politischen Arbeiterbewegung anzugehören. Die Honorarfrage wird von einer Centralinstanz einheitlich geregelt werden müssen. K. H.

Nachwort der Redaktion. Wir geben den Anregungen des geschätzten Einsenders gern Raum, da sie ein bisher wenig erörtertes Gebiet der Bildungsfrage berühren. In welcher Form und in welchem Umfange die gedachten Anregungen durchzuführen sind, das muß freilich der organisatorischen Weiterarbeit auf dem Gebiete der Bildungsfrage überlassen bleiben.

Die Gastwirtsgehilfen und das Trinkgeld.

Das „Correspondenzblatt“ vom 7. Juni bespricht die Leistungen des Verbandes der Gastwirtsgehilfen im Jahre 1912. Unter Anerkennung der im Berichtsjahre erzielten Erfolge wird dann die Mahnung an den Verband gerichtet, mit der Erstarkung der Organisation den Ersatz der Trinkgelder durch feste Lohnvereinbarungen in den Vordergrund seiner Lohnbewegungen zu stellen. An anderer Stelle heißt es:

„Die Trinkgelderkorruption zu beseitigen, muß eine der ersten Aufgaben der gewerkschaftlichen Organisation der Gastwirtsgehilfen sein. Es genügt nicht, nur die Bezahlung der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber zu fordern und schließlich zu erzwingen, sondern dazu muß die innere Erziehungsarbeit kommen, die den Gastwirtsgehilfen die Annahme und Bettelei um Trinkgelder als etwas Unehrenhaftes empfinden läßt. In dieser Hinsicht bleibt noch recht viel zu tun übrig.“

Hierzu sei folgendes bemerkt: Der Verband der Gastwirtsgehilfen steht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß die gänzliche Beseitigung des Trinkgeldes erstrebt werden muß. Die Verbandstage der Organisation haben wiederholt Resolutionen in diesem Sinne gefaßt. Es muß aber dabei beachtet werden: Die Lohnverhältnisse im Gastwirtsgewerbe waren bis vor kurzem derart, daß nicht nur in der Regel kein Lohn gezahlt wurde, sondern daß die Gastwirtsgehilfen ihrerseits Abgaben an den Unternehmer zu zahlen hatten. Die erste Etappe des Vorgehens, sobald die Organisation hierzu die genügende Stärke erlangt hatte, mußte also sein, die Abgaben zu beseitigen. Das ist, wie der Jahresbericht zeigt, wenigstens in Berlin im allgemeinen jetzt erreicht. Nun erst konnte an die Forderung und Erzwingung eines festen, allerdings immer noch mäßigen Barlohnes gedacht werden, zugleich mit der Ablösung von Kost und Logis. Es kann behauptet werden, daß, obgleich die Kellner auch heute noch ihre Haupteinnahme in Trinkgeld erblicken und sehen müssen, es doch nicht mehr möglich wäre, ihnen den errungenen Barlohn wieder zu entreißen. Der gewerkschaftliche Kampf wird nach dieser Richtung hin weitergeführt, es werden höhere Löhne gefordert werden.

Mit der Erstarkung der Organisation wächst jedoch auch die gewerkschaftliche Schulung und Aufklärung, vor allem aber das Selbstbewußtsein des einzelnen. Schon jetzt empfindet ein großer Teil der organisierten Gehilfen es als unwürdig, Abgaben an den Unternehmer zu zahlen, beziehentlich einen festen Lohn nicht zu erhalten. Der Widerstand gegen diese Zustände wird erfreulicherweise immer größer. Es würde zu weit führen, hier im einzelnen auseinanderzusetzen, wie durch gesellschaftliche Beziehungen, durch das Mitarbeiten auf gewerkschaftlichem und politischem Gebiete mit anderen Arbeitern zusammen das Selbstgefühl der Gastwirtsgehilfen gehoben wird und wie es nach und nach dazu kommen muß, daß, wie der Schreiber im „Correspondenzblatt“ sagt, „die Annahme und Bettelei um Trinkgelder als etwas Unehrenhaftes“ empfunden wird. Daß dies nur die Frucht eines längeren Entwickelungsprozesses sein kann, ist klar. Wie der Verband in dieser Beziehung seine Aufgabe auffaßt, sei an einem Satze der Resolution gezeigt, die auf dem Verbandstage 1908 zur Trinkgeldfrage angenommen wurde. Der betreffende Satz lautet:

„Es liegt im Wesen des Trinkgeldes, bei den unter diesem System Arbeitenden Selbsttäuschung bezüglich ihres Einkommens hervorzurufen, weshalb vor allem unter den eigenen Berufsangehörigen für Aufklärung über die Schäden des Trinkgeldes in wirtschaftlicher, sozialer und sittlicher Beziehung gewirkt werden muß.“

Der im „Correspondenzblatt“ besprochene Jahresbericht beweist, daß die damals gefaßten Beschlüsse nicht ohne Erfolg geblieben sind. H. P.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes vom 1. Quartal 1913 schließt mit einer Einnahme der Hauptkasse von 572 947,08 Mk. und einer Ausgabe von 569 019,82 Mark ab. In den Zweigvereinen wurden 921 081,94 Mark vereinnahmt.

Der Verband der Blumen-, Blätter- und Federarbeiter zählte am Schlusse des 1. Quartals 1913 1283 Mitglieder und 19 067,79

Digitized by Google

Mark Kassenbestand. Die Einnahmen im Quartal betrugen 4382,55 Mk., die Ausgaben 3873,05 Mk.

Der Buchbinderverband wies am 31. März d. J. 33 670 Mitglieder (16 833 männliche und 16 837 weibliche) auf. Die Verbandskasse hatte im 1. Quartal 111 324,74 Mk. Einnahmen und 23 636,21 Mk. Ausgaben. Der Kassenbestand stieg von 786 129,64 Mk. auf 873 818,17 Mk.

Im Verband der Deutschen Buchdrucker hat die Ferienbewegung neuerdings das Bestreben ausgelöst, die gewonnene Freizeit möglichst mit der Pflege des Naturgenusses zu verbinden. Die Nr. 69 des „Korrespondent" bringt Wanderstimmung in die Reihen der Gutenbergjünger hinein; sie propagiert die Gründung von Reisevereinen und Reisegesellschaften und gibt hygienische Ratschläge gegen Stubenhockerei.

Der Verband der Lederarbeiter verzeichnet am Ende des 1. Quartals d. J. 14 685 Mitglieder, davon 1501 weibliche. Die Einnahmen betrugen 118 627,08 Mk., die Ausgaben 86 257,63 Mk. Das Verbandsvermögen 213 568,70 Mk.

Der „Zimmerer" veröffentlicht in seiner Nr. 25 das stenographische Protokoll über den Abschluß der centralen Tarifvertragsverhandlungen im Baugewerbe vom 26. Mai 1913.

Ueber einen Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den Verbänden der Sattler und Portefeuiller sowie Tapezierer betreffend Gebietsabgrenzungen brachten verschiedene Gewerkschaftsblätter Mitteilungen. Danach solle dieser Vertrag bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Diese Mitteilungen sind etwas übereilt. Bis jetzt haben sich erst die beiden Vorstände soweit geeinigt, gewisse Vorschläge den Mitgliedern in den Verbandsorganen zur Diskussion zu unterbreiten. Nach dieser Stellungnahme der Mitglieder werden die Vorstände dann im August erneut zusammentreten und den Gegenseitigkeitsvertrag endgiltig regeln.

Kongresse.

Dreizehnte Generalversammlung des Centralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen.

Frankfurt a. M., 1. bis 5. Juni 1913.

Anwesend waren 113 Delegierte, die 28 959 Mitglieder vertraten, 4 Vertreter des Verbandsvorstandes, 1 Vertreter des Ausschusses, die beiden Redakteure des Fachorgans und 3 Gauleiter. Als Gäste waren zugegen Vertreter der Bäckerverbände in Norwegen, Schweden, Dänemark, Schweiz und Oesterreich.

Der Geschäftsbericht, der die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912 umfaßt, lag gedruckt vor; ihm ist im wesentlichen das Folgende zu entnehmen: Der Verband hat sich während der verflossenen drei Jahre gut entwickelt; die Mitgliederzahl ist gestiegen von 21 944 auf 28 525. Die Konjunktur war gut; aus diesem Grunde und infolge der enormen Steigerung der Lebensmittelpreise hatte der Verband eine große Anzahl umfangreicher Lohnbewegungen zu führen. Im ganzen fanden während der Berichtszeit 328 Lohnbewegungen statt, die sich auf 520 Orte mit 12 357 Betrieben erstreckten. In diesen Betrieben waren 39 069 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Von den 328 Lohnbewegungen fanden ohne Arbeitseinstellung 271 ihre Erledigung; daran waren beteiligt 263 Orte mit 5776 Betrieben und 20 766 Beschäftigten. 263 dieser Lohnbewegungen mit 14 375 Beteiligten endigten mit einem vollen Erfolg, 7 mit einem teilweisen Erfolg und 1 Bewegung ohne Erfolg.

In 57 Fällen kam es zum Angriffstreik, Abwehrstreik oder zur Aussperrung. Von 52 Angriffstreiks mit 15 237 Beteiligten waren 31 Streiks mit 12 825 Beteiligten erfolgreich, 13 Streiks mit 2325 Beteiligten teilweise erfolgreich und 8 Streiks mit 87 Beteiligten waren erfolglos. Von 4 Abwehrstreiks mit 573 Beteiligten waren 3 Streiks mit 213 Beteiligten erfolgreich und 1 Streik mit 360 Beteiligten endete erfolglos. Eine Aussperrung mit 24 Beteiligten endete mit Erfolg. Es wurden mit den Unternehmern resp. mit deren Korporationen 235 Tarife für 17 109 Beteiligte abgeschlossen, davon 204 Tarife durch friedliche Vereinbarung und 31 Tarife nach Beendigung des Streiks. Die Erfolge der Lohnbewegungen inkl. der Streiks und Aussperrungen waren: Für 14 012 Beteiligte eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 69 091 Stunden oder für den einzelnen Beteiligten durchschnittlich 4,93 Stunden. Für 25 606 Beteiligte eine wöchentliche Lohnerhöhung von 43 155 Mk. oder für den einzelnen Beteiligten 1,69 Mk. Lohnaufschlag für Ueberstunden oder überhaupt erst die Bezahlung der Ueberstunden für 23 258 an den Lohnkämpfen Beteiligte, desgleichen für 7198 Beteiligte höhere Bezahlung der Sonntagsarbeit. Beseitigung von Kost und Logis beim Arbeitgeber, oder nur die Beseitigung der Kost, oder die Erringung von Ferien wurden für 17 046 an den Kämpfen Beteiligte erreicht.

Die Einnahmen des Verbandes während der Berichtszeit betrugen 1 919 725,06 Mk. und die Ausgaben 1 723 082,44 Mk. Die Ausgaben verteilen sich wie folgt: Agitation 77 718,60 Mk., Beiträge an die Generalkommission, an das Internationale Sekretariat, an Kartelle und Arbeitersekretariate zusammen 52 933,97 Mk., Rechtsschutz und Prozeßkosten 16 952,56 Mk., Generalversammlung und Konferenzen 10 661,55 Mk., Unterrichtskurse 880,60 Mk., Bibliotheken 369,15 Mk., Arbeitslosenunterstützung, Reiseunterstützung, Krankenunterstützung, Umzugsunterstützung, Unterstützung in besonderen Notfällen und Sterbegeld zusammen 475 729,05 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 23 095,49 Mk., Streikunterstützung 233 008,82 Mk., Streikunterstützung an andere Berufe 59 774,24 Mk., Hauptverwaltung 79 302,71 Mk., Verwaltungskosten der Ortsverwaltungen 496 552,68 Mk., Drucksachen 57 910,42 Mk., Statistik 1439,00 Mk., „Gleichheit" 15 610,22 Mk., Fachorgan 110 488,54 Mk., sonstige Ausgaben 6275,27 Mk. Demnach verblieb am Schlusse des Jahres 1912 ein Ueberschuß von 196 642,62 Mk., dazu der Bestand vom 1. Januar 1910, ergibt einen Vermögensbestand von insgesamt 410 852,74 Mk.

Die Auflage des Fachorgans hat sich entsprechend der Mitgliederzahl gehoben. Das Blatt war früher Publikationsorgan der Bäckerkrankenkasse; das hat aufgehört, seitdem der Verband seine Verbindungen mit der Kasse gelöst hat. Der Redakteur wurde wiederholt unter Anklage gestellt; in drei Fällen erhielt er Geldstrafen von zusammen 515,00 Mk.

Der Vorsitzende des Verbandes verwies bei seiner mündlichen Berichterstattung auf die von dem Verbandsvorstand herausgegebenen Jahrbücher und auf den gedruckten Geschäftsbericht. Bedauerlich sei die große Fluktuation der Mitglieder; während der verflossenen drei Jahre habe der Verband rund 45 000 Neuaufnahmen verbucht; da der Verband in dieser Zeit nur um rund 9000 Mitglieder zugenommen habe, seien ihm vier Fünftel der neu

Digitized by Google

aufgenommenen Kollegen wieder verloren gegangen. Dem müsse in Zukunft entgegengewirkt werden.

Die Debatte über den Geschäftsbericht drehte sich fast ausschließlich um innere Angelegenheiten des Verbandes. Beschlossen wurde, eine fachwissenschaftliche Zeitung, die monatlich erscheinen soll, herauszugeben. Außerdem wurde eine Resolution gegen die Centralkranken- und Sterbekasse der Bäcker angenommen, in der die Berufskollegen und alle Verbandsmitglieder wegen der Vorgänge in der Kasse vor derselben gewarnt werden.

Hierauf folgte ein Referat des Verbandsvorsitzenden Allmann über Lohnbewegungen und Streiks; seine Ausführungen deckten sich mit der folgenden Resolution, die ohne Debatte einstimmig angenommen wurde.

I.

„Durch den in einem großen Teil der Bäckereien und Konditoreien bestehenden Kost- und Logiszwang beim Arbeitgeber wird:

1. den Unternehmern die Möglichkeit gegeben, die Arbeiter auch außerhalb der Arbeitszeit stets zu kontrollieren und sie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, welches jedes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausschaltet.
2. Hervorgerufen durch dieses System ist ein nur einigermaßen stabiles Arbeitsverhältnis in den Bäckereien und Konditoreien ausgeschlossen. Die häufige Lösung des Arbeitsverhältnisses, welche in den meisten Fällen ihren Grund in dem unwürdigen Kost- und Logiszwang hat, führt zu den schädlichsten Folgen für die Arbeiter durch die im Jahre sich oftmals wiederholende Arbeitslosigkeit.
3. Eine Kontrolle über die erlassenen Schutzbestimmungen für die Beschäftigten in den Bäckereien und Konditoreien, desgleichen über die Vorschriften bezüglich der inneren Einrichtungen in den Betrieben ist durch das System des Kost- und Logiszwanges beim Unternehmer unmöglich. Der Uebertretung der Schutzbestimmungen für die Beschäftigten ist somit zum Schaden derselben wie der Konsumenten der weiteste Spielraum gelassen.
4. Der in den Bäckereien und Konditoreien bestehenden Unsauberkeit wird insbesondere durch den Kost- und Logiszwang beim Unternehmer Vorschub geleistet.

In Erwägung dessen fordert die 13. Generalversammlung des Verbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands die Zahlstellen auf, in allen Orten und Betrieben, wo die Beschäftigten organisiert sind, zu günstiger Zeit den Kost- und Logiszwang beim Unternehmer zu beseitigen. Durch planmäßige, fortwährende Belehrung und Agitation sind die Mitglieder, wie die unserer Organisation noch fernstehenden Berufsangehörigen über die unsere Gesundheit und wirtschaftlichen Interessen schädigenden Uebel — durch den Kost- und Logiszwang beim Unternehmer hervorgerufen — aufzuklären.

An Stelle der Entlohnung in Naturalien hat der Barlohn zu treten und müssen unsere Forderungen überall darauf gerichtet sein, einen Mindestwochenlohn für letztere Arbeiter festzusetzen. Die von den Unternehmern systematisch geförderten Klassenlöhne mit ihren großen Unterschieden zwischen verantwortlichen und jüngeren Kollegen bilden das größte Hindernis von wirklicher Solidarität der in den einzelnen Betrieben zusammen Arbeitenden. Jede Festsetzung bestimmter Löhne für die einzelnen Kategorien und noch mehr die Klassifizierung der Betriebe nach ihrer Größe in verschiedenen Lohnklassen ist möglichst zu vermeiden.

In solchen Städten, wo der Kost- und Logiszwang beim Unternehmer ganz oder teilweise beseitigt ist, werden die Zahlstellen aufgefordert, alles aufzubieten, um die Mitglieder von der Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit zu überzeugen. Das Bestreben ist ohne Rücksicht, ob die Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 in bisheriger Weise erhalten oder durch eine neue Verordnung umgeändert wird, darauf zu richten:

1. daß eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden, inklusive einer Pause von mindestens einer Stunde,
2. in allen Betrieben mit mehreren Schichten auf täglich acht Stunden, inklusive einer Pause von einer halben Stunde, durchzuführen ist.
3. Gleichzeitig mit der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit muß die sechstägige Arbeitswoche gefordert werden. In solchen Gegenden, wo nur teilweise Sonntagsarbeit üblich ist (Rheinland und Westfalen), ist die vollständige Beseitigung derselben anzustreben. In allen anderen Landesteilen ist ein wöchentlicher freier Tag mit 36stündiger Ruhepause zu fordern.

   Verzicht der Kollegen auf den Ruhetag gegen materielle Entschädigung ist unzulässig und wird dem Streikbruch gleich erachtet.

Hinsichtlich der Abschaffung der Nachtarbeit fordert die 13. Generalversammlung von der Reichsregierung, Bestimmungen zu erlassen, nach welchen:

1. die Nachtarbeit für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeitskräfte unter 18 Jahren ausnahmslos.
2. für die erwachsenen Arbeiter die regelmäßige Nachtarbeit verboten wird.

Die Arbeitsvermittelung in ihrer heutigen Form durch die Innungs-Arbeitsnachweise, welche sich immer mehr als Maßregelungsinstitute der Unternehmerorganisationen entwickelt haben, ist unter allen Umständen zu bekämpfen und bei den Lohnkämpfen ist danach zu streben, daß paritätische Arbeitsnachweise unter Angliederung an die städtischen Arbeitsnachweise errichtet werden.

Bezüglich der unverantwortlich großen Lehrlingshaltung seitens der Unternehmer muß das Streben der Organisation bei allen Lohnkämpfen, ebenfalls durch die Gesellenausschüsse bei den Handwerkskammern, darauf gerichtet sein, daß durch entsprechende Forderungen die Höchstzahl der Lehrlinge herabgesetzt wird.

Auf die Einhaltung der Bundesratsverordnung muß unter allen Umständen gesehen werden, desgleichen darauf, daß bei den Lohnkämpfen durch Forderungen die Arbeitszeit verkürzt wird."

II.

„Für die in der Großindustrie (Schokoladen-, Kakao-, Zuckerwaren-, Kakes-, Leb- und Honigkuchen- sowie Teigwarenfabriken) beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen fordert die 13. Generalversammlung zunächst:

1. eine tägliche achtstündige Arbeitszeit inkl. einer Stunde Pause für alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren;
2. eine tägliche zehnstündige Arbeitszeit inkl. einer Stunde Pause für alle Arbeiter und Arbeiterinnen über 18 Jahre;
3. Arbeitsschluß für die Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage mittags 12 Uhr unter Anrechnung des vollen Tagesverdienstes;
4. vollständige Beseitigung der Sonntags- und Nachtarbeit und Einschränkung der Ueberstunden;
5. Festsetzung von ausreichenden Mindestlöhnen;
6. Abschaffung der Akkord- und Prämiensysteme;
7. Unterlassung der Leibesvisitation bei den Beschäftigten.

Ferner erklärt die Generalversammlung:

In Erwägung, daß in genannten Fabrikationszweigen für die darin beschäftigten Kinder die größten Gefahren in gesundheitlicher Beziehung vorhanden sind;

weiter, daß sanitäre Einrichtungen zum Schutze der Beschäftigten sowie der Konsumenten in den Betrieben vollständig fehlen oder doch sehr mangelhaft sind;

ferner, daß in den Strafanstalten Waren produziert und dadurch den Berufsangehörigen schwere Schäden in bezug auf Arbeitsgelegenheit entstehen;

endlich, daß durch die Heimarbeit für die Beschäftigten selbst, mehr jedoch für die Konsumenten die größten Gefahren in hygienischer Hinsicht entstehen und vorhanden sind, ist von der Regierung zu fordern:

1. Verbot der Beschäftigung aller Kinder unter 14 Jahren;
2. Erlaß von Vorschriften über die sanitäre Einrichtung der Betriebe;
3. Verbot der Heimarbeit für die Produkte genannter Industrie;
4. Verbot der Herstellung dieser Produkte in den Strafanstalten.

Die 13. Generalversammlung fordert die Zahlstellen auf, für diese Forderungen der Organisation die Propaganda bei

Digitized by Google

allen in der Großindustrie beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen zu entfalten."

Ueber Terrorismus der Arbeitgeber referierte Hetzschold-Berlin. Der Redner verwies auf das fortwährende Geschrei der Unternehmer nach dem Staatsanwalt und nach Ausnahmegesetzen für die Arbeiter. Dabei üben die Unternehmer im einzelnen sowie durch ihre Organisationen selbst den schärfsten Terrorismus. Ohne Rücksicht auf Moral und Anstand benützen sie alle Mittel, um ihre Absichten durchzusetzen. Die Vernichtung der Existenz jener, die sich ihrem Diktum nicht fügen wollen oder können, betreiben sie systematisch. Untergrabung des Kredits, Denunziation und Materialsperre seien beliebte Mittel gegen solche Unternehmer, die mit ihnen nicht gemeinsame Sache machen. Noch schärfer sei der Terrorismus gegen die Arbeiter. Maßregelungen, schwarze Listen und Sperrung der Arbeitsnachweise werden ständig angewandt. Ein besonderes Mittel zur Niederdrückung der Arbeiter ist das Germania-Innungsbuch. Wiederholt habe man das Germaniabuch nur gegen Herausgabe der Organisationspapiere verabfolgt zu dem Zweck, die Arbeiter der Organisation der Bäcker zu entziehen. An einer Reihe von Vorkommnissen dieser Art weist der Redner im einzelnen die Richtigkeit obiger Darlegungen nach; ebenso die ungleichmäßige Behandlung der Unternehmer und Arbeiter durch die Verwaltungs- und Justizbehörden. Eine im Sinne dieser Ausführungen gehaltene Resolution wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: „Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer" erstattete Weidler-Hamburg, gestützt auf ein umfangreiches Material, ein ausführliches Referat, das mit großem Interesse entgegengenommen wurde. Die folgende von ihm vorgeschlagene Resolution fand ohne Debatte einstimmige Annahme:

„In Anbetracht der durch eine Erhebung wiederum bestätigten Tatsache, daß den „Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer" in den Großbetrieben unseres Organisationsgebietes ebensowenig eine sozialpolitische Bedeutung zukommt, wie ähnlichen Einrichtungen in anderen Industrien — —

in weiterer Erwägung, daß sie von den Unternehmern nur geschaffen werden, um die Arbeiterschaft an die Betriebe zu fesseln, in entwürdigender Weise durch Almosen willfährig zu erhalten und sie von einer kraftvollen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen abzulenken — —

verpflichtet die 13. Generalversammlung des Centralverbandes der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands die Mitglieder der Organisation, nach Möglichkeit auf Zuwendungen aus solchen Einrichtungen — als der Ehre und den wirklichen Interessen der Arbeiterschaft zuwiderlaufend — zu verzichten und ohne direkten Zwang sich nicht an Unterstützungsvereinen, Pensions-, Alters-, Sparkassen und dergl., soweit sie von den Unternehmern für ihre Betriebe errichtet wurden oder errichtet werden, zu beteiligen.

Wenn dagegen die Arbeiterschaft eines Betriebes, durch den Druck des Unternehmers gezwungen, sich einer Beteiligung an den „Wohlfahrtseinrichtungen" nicht entziehen kann, so haben die Mitglieder der Organisation mit allen Kräften dafür einzutreten, daß solche Massen oder Unterstützungsvereine usw. einer Verwaltungskörperschaft unterstellt werden, auf deren Zusammensetzung die Arbeiterschaft selbst durch Wahlen nach freiem Ermessen einen bestimmenden Einfluß hat, damit der Willkür der Betriebsleitung in der Gewährung der „Wohltaten" Schranken gezogen werden können.

Die Funktionäre der Organisation haben die besondere Verpflichtung, sich über das Wesen und die Wirksamkeit aller „Wohlfahrtseinrichtungen" in den Betrieben ihres Bezirks fortlaufend und eingehend zu unterrichten, das gewonnene Material zu sammeln und es zur Aufklärung der Kollegenschaft zu verwenden, event. dem Hauptvorstande zur Verfügung zu halten."

Der Verbandssekretär Kahl-Hamburg sprach hierauf über den Tarifvertrag mit den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien. Die erfreuliche Entwickelung der Konsumvereine im Reiche bringe es mit sich, daß dieselben immer mehr zur Eigenproduktion übergehen und daß die Zahl der von ihnen beschäftigten Bäcker täglich zunehme. Während im Jahre 1909 in 109 Konsumvereinen 89 Backmeister und 1348 Bäcker beschäftigt wurden, beschäftigten am Schluß des Jahres 1912 185 Vereine 2510 Personen, eine Zahl, die sich im Laufe dieses Jahres noch um 70 erhöht habe. Daraus gehe hervor, daß der Tarifvertrag mit den Konsumvereinen immer größere Bedeutung für den Bäckerverband erhalte. Das gleiche treffe zu auf die Konsumvereine. Der gegenwärtige Tarifvertrag laufe mit dem 31. Juli d. J. ab. Im Interesse beider Kontrahenten läge es, daß ein solcher auch für die Folgezeit bestehe. In Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und darauf, daß in den letzten Jahren in einer großen Zahl von Privatbetrieben wesentliche Verbesserungen für die Bäckereiarbeiter durchgeführt worden sind, müsse der Reichstarif mit den Konsumvereinen einer Revision unterzogen werden; er sei deshalb zu kündigen. Die Bedenken, die von den Vertretern der in Konsumbäckereien beschäftigten Bäckereiarbeiter gegen den Reichstarif erhoben wurden, seien durch die Aussprache auf der Vorkonferenz beseitigt, auch sei man sich klar geworden, daß die Forderungen hier nicht wesentlich über die in den Privatbetrieben hinausgehen könnten. Das Richtige werde in dieser Beziehung getroffen durch die Vorstandsvorlage, die eine sofortige Lohnerhöhung um 3 Mk. pro Woche für alle Arbeiter vorsehe. Am 1. Februar 1916 und am 1. August 1917 solle dann abermals eine Lohnerhöhung um je 1 Mk. pro Woche erfolgen. Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, den Tarifvertrag zu kündigen; die Vorlage des Vorstandes soll der Verhandlungskommission als Grundlage dienen.

Ein instruktiv gehaltenes Referat von Diermair-München über Geschäftsführung und Beitragseinkassierung in den Zahlstellen wurde debattelos entgegengenommen. Ebenso die Berichte über den internationalen Kongreß in Kopenhagen und den Gewerkschaftskongreß in Dresden. Der Verbandstag erklärte sich mit den dort gefaßten Beschlüssen einverstanden.

Abgelehnt wurde bei der Statutenberatung ein Antrag des Vorstandes, den bisherigen freiwilligen Beitrag von 1 Mk. pro Woche für alle Mitglieder, welche wöchentlich mehr als 32 Mk. verdienen, obligatorisch einzuführen, doch soll endgiltig durch Urabstimmung darüber entschieden werden.

Bezüglich der Regulierung der Gehälter der Verbandsangestellten stimmte der Verbandstag einer Vorlage des Vorstandes zu; demnach wird das Grundgehalt für alle Angestellten um 10 Mk. monatlich erhöht, außerdem erhalten sie einen Wohnungsgeldzuschuß von 10 bis 25 Mk. pro Monat, je nach der Ortsgröße.

Der Sitz des Vorstandes bleibt wie bisher in Hamburg, der des Ausschusses in München. Der Centralvorstand wurde in seiner alten Zusammensetzung einstimmig wiedergewählt. Auch der Vorsitzende des Ausschusses wurde einstimmig wiedergewählt. Der nächste Verbandstag findet 1916 statt.

Digitized by Google

Lohnbewegungen und Streiks.

Nach dem Kampfe im Malergewerbe.

Der Kampf im Malergewerbe ist noch immer nicht erledigt, trotzdem die beiderseitigen Centralorganisationen den letzten Schiedsspruch bereits am 22. Mai angenommen haben. Und es scheint, als solle die von den Arbeitgebern angezettelte Aktion für diese noch recht fatale Konsequenzen haben. Wohl sind die in den ersten Tagen eingetretenen Schwierigkeiten im allgemeinen überwunden, nachdem die Arbeitgeber ihren Widerstand besonders gegen die Bezahlung der im Schiedsspruch festgesetzten Lohnerhöhung an sämtliche Gehilfen — auch an die, welche schon mehr als den Minimallohn erhielten — im großen und ganzen aufgegeben und sich auch sonst auf den Boden der Schiedssprüche gestellt haben, da zeigt sich mit zunehmender Bestimmtheit der Abfall des Gauverbandes Rheinland-Westfalen vom Arbeitgeberverband. Die rheinisch-westfälischen Scharfmacher haben schon zweimal — zuletzt am 11. Juni — den letzten Schiedsspruch abgelehnt und in ihrer Presse verhöhnen sie jetzt ganz offenkundig die Arbeitgeber der übrigen Gaue, von denen sie wieder in dem Organ des Gauverbandes Mitteldeutschlands Disziplinlosigkeit, Quertreiberei u. a. vorgeworfen bekommen. Sie versandten ein in Nr. 22 des „Correspondenzblatt" bereits abgedrucktes Zirkular und ließen noch weitere folgen, aus denen deutlich ersichtlich ist, daß der ganze Coup lange vorbereitet ist und auf eine Sprengung des Arbeitgeberverbandes hinausläuft, womit man besonders auch dessen Leitung treffen und eine andere Politik erzwingen will.

Für die Gehilfen des Rheinlandes sind die Differenzen im allgemeinen praktisch nicht von tiefgehender Bedeutung, weil sie vielfach unter günstigeren Sondertarifen arbeiten oder trotz Ablehnung der Schiedssprüche durch die Arbeitgeberverbändler doch den ihnen zustehenden Lohn ausgezahlt erhalten. Einen Tarifvertrag aber werden die Unternehmer des Rheinlandes in Kürze selbst abgeschlossen haben wollen.

In Hamburg bestehen noch offene Differenzen, weil der Arbeitgeberverband die Aufhebung der Aussperrung mit offenkundigen Tarifbrüchen einleitete. Es wird zwar zurzeit verhandelt, doch haben sich die Verhältnisse so zugespitzt und kompliziert, daß nicht bestimmt zu ersehen ist, wie die Differenzen enden werden. Daß in diesem Falle die Unternehmer von einem Tarifbruch der Gehilfen reden, soll den peinlichen Eindruck verwischen, den die offene Fronde im Rheinland in ihren Reihen und auch bei der Gehilfenschaft erweckt. — Sonst ist an allen Orten die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Besondere Streitigkeiten bestehen in einer Reihe Städte wegen Auslegung der Ziffer 4 des neuen Schiedsspruches, wonach in Orten, in denen während des Kampfes in größerem Umfang höhere Löhne vereinbart wurden, diese durch Einigung der Parteien allgemein durchgeführt werden sollen. Hier hat es der Arbeitgeberverband verstanden, durch eine einseitige und völlig unrichtige Darstellung der entstandenen Schwierigkeiten zwei Tage nach Annahme der Schiedssprüche von den drei Unparteiischen eine Zuschrift zu erhalten, die den letzten Schiedsspruch in einer mindestens recht sonderbaren Weise definiert. Danach würde es völlig am guten Willen der Arbeitgeber liegen, ob eine Würdigung der von den Gehilfen errungenen höheren Löhne stattfinden soll. Mit diesem Schreiben ausgerüstet, dessen Inhalt natürlich, bevor über die darin besonders behandelte Streitfrage nicht die zuständige Instanz gesprochen hat, nicht verbindlich ist, hat der Arbeitgeberverband an seine Ortsgruppen die Parole herausgegeben, an keinem Orte irgendein Zugeständnis zu machen. Unter solchen Umständen bleibt in den Orten, wo die Ziffer 4 des letzten Schiedsspruches in Betracht kommt, diese Frage offen und der örtliche Vertrag kommt vorläufig nicht zustande. Jedenfalls werden die Differenzen und Streitfragen in Kürze das centrale Einigungsamt beschäftigen.

Im übrigen werden jetzt in den Ortstarifämtern Verhandlungen über die örtlich zu regelnden Fragen der Einteilung der Arbeitszeiten, der Höhe der Entschädigungen bei Arbeiten mit wesentlichen Arbeitserschwerungen und außerhalb des Tarifortes u. a. gepflogen. Doch ist keine Rede davon, daß diese in der dafür festgesetzten Zeit von drei Wochen beendet sein könnten.

*

Die Differenzen in Hamburg sind inzwischen beendet, nachdem die Arbeitgeber die Schiedssprüche im vollen Umfange anerkannt und auch in der Lohnfrage ein Zugeständnis gemacht haben. Die Arbeiter nahmen darauf die Arbeit wieder auf.

Die Unparteiischen haben jetzt den Parteien mitgeteilt, daß sie es für „höchst bedenklich erachten, wenn sie, sei es einzeln, sei es gemeinschaftlich, über die Auslegung des neuen Tarifs und der Schiedssprüche ihre Meinung äußern". Sie halten es vielmehr für notwendig, daß sofort das Haupttarifamt konstituiert werde, das allein zuständig sei, die aufgeworfenen generellen Streitfragen zu erledigen. Diese Stellung der Unparteiischen ist jedenfalls auf den Einspruch der Gehilfenorganisationen hin und wegen der schlechten Erfahrungen erfolgt, die sie mit ihrem Schreiben an den Arbeitgeberverband gemacht haben, der dies, wie oben schon erwähnt, in recht eigenartiger Weise für seine besonderen Zwecke verwertet hat.

O. St.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 27 des „Corr.-Bl." wird die Adressen-Beilage Nr. 3 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Centralverband der Hausangestellten.

Die Ortsgruppe Hamburg sucht zum sofortigen Antritt eine 1. Bevollmächtigte. Kolleginnen, die auf diese Stellung reflektieren, müssen in der Agitation und in schriftlichen Arbeiten erfahren und mindestens seit einem Jahr Mitglied des Verbandes sein. Bewerbungen sind bis zum 7. Juli an den Vorstand der Ortsgruppe Hamburg, Kurze Mühren 81, einzusenden. Sie müssen die Aufschrift „Bewerbung" tragen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Bochum:	Hölkeskamp, Karl, Expedient.
Bremen:	Reiner, Willy, Bibliothekar.
Freiberg:	Tempel, Hermann, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Hamburg:	Kuhr, Georg, Angestellter der Centralkrankenkasse der Tischler.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

So 12522

Nr. 27. 23. Jahrgang. Berlin, den 5. Juli 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das Taylor-System. I.	401
Gesetzgebung u. Verwaltung. Die Hamburgische Gewerbeinspektion	403
Wirtschaftliche Rundschau	404
Arbeiterbewegung. Fünf Jahre gewerkschaftliche Lehrlingsorganisation. — Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaften zum Generalstreik. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	405
Kongresse. Zwölftes Verbandstag der Buchbinder. — Oesterreichische Gewerkschaftskongresse	408
Lohnbewegungen und Streiks. Boykott über die Zichorien- und Kaffeesurrogatefabrik Gebr. J. G. Weiß in Frauendorf bei Stettin	412
Arbeiterversicherung. Die neue Gärtnerei-Berufsgenossenschaft	413
Gewerbegerichtliches. Wahl in Mainz	415
Polizei, Justiz. Behördlich sanktionierter Innungsterrorismus	415
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	416
Hierzu: **Adressen-Beilage Nr. 3.**	

Das Taylor-System.

I.

In Nr. 19 des „Correspondenzblattes" unterzieht sich G. Werner der dankenswerten und notwendigen Aufgabe, das System Taylor an der Hand des neuen Buches: „Grundsätze der wissenschaftlichen Betriebsführung" zu erklären und darzustellen.

Es genügt aber nicht, nur die Organisationsgrundsätze im Sinne Taylors zu beschreiben, sondern es wird auch notwendig, die Frage zu erörtern, wie wir in der Gewerkschaftspraxis mit diesen Dingen fertig werden können.

Was will Taylor? Ist seine Methode so neu und eigenartig? In Wirklichkeit handelt es sich um Grundsätze, die in der Praxis schon bekannt sind und angewendet werden. Das „Verdienst" Taylors besteht nur darin, die Formen der modernen und ertragreichen Betriebsführung bewußt und planmäßig in ein bestimmtes System gebracht zu haben.

Der moderne Betriebsleiter sieht, daß der Uebergang aus dem Bereich der Handgeschicklichkeit des Arbeiters zur modernen Maschinenwirtschaft sich vollzieht; das rein gefühlsmäßige Erkennen der Arbeitsleistungen der Arbeiter muß zu einem methodischen Ermitteln der Arbeitswerte ausgebaut werden.

Diese Erfahrung haben wir ja alle in der Praxis, jeder in seinem Berufe, machen können und machen sie noch, daß die Maschine nicht plötzlich eingreift in den Produktionsprozeß. Es entstehen Uebergangsformen; der Arbeiter hat, um ein Bild zu gebrauchen, die Maschine erst einzuführen, sie für ihre neuen Funktionen anzulernen und auszubilden. In dem Maße also, wie die Maschine das Produktionsfeld als Automat noch nicht beherrscht, ist die manuelle Arbeit, die Handgeschicklichkeit, mit ihren individuellen Verschiedenheiten je nach der Qualität des Arbeiters notwendig.

Aber auch dann ist die Menschenarbeit noch notwendig. Dann wird der Maschinenarbeiter, der Maschinenwärter gebraucht, der geschult und geübt sein muß, die kostspieligen Maschinen sachgemäß in Bewegung zu setzen und zu überwachen. Möglichst geschickt und behende hat der Maschinenarbeiter dann in den Maschinenorganismus einzugreifen.

Das sah auch Taylor kommen. Seit mehr als 20 Jahren hat sich dieser Mann mit der Sorgenfrage abgequält, wie man ermitteln und planmäßig feststellen könne, in welcher kürzesten Zeit jede Arbeit vom Arbeiter zu leisten ist. Taylor sah ein, daß er sowohl wie seine Werkmeister sich nicht in jedem einzelnen Fall davon eine genaue Vorstellung machen können.

Zunächst stellte sich nun Taylor das Ziel, aus der toten Maschine die jeweilig höchsten Arbeitsleistungen herauszuholen. Gewaltsversuche wurden angestellt, die für die Entwickelung der Arbeitsmaschinen in der Metallindustrie bedeutungsvoll geworden sind. Besonders wurden Drehbänke vorgenommen, ihre Umdrehungsgeschwindigkeit, Vorschub usw. solange gesteigert, bis die Maschine die höchste Arbeitsleistung hergab. Diese Rekordleistungen wurden dann zu Normalleistungen fixiert.

Es ist wichtig, festzustellen, daß in der deutschen Industriepraxis schon längst nach diesem Prinzip gearbeitet wird, auf der Hochschule sowohl wie in der Werkstatt.

Unsere größeren Hochschulen und technischen Lehranstalten haben heute Lehrkräfte, die das Gebiet der Fabrikorganisation sachgemäß lehren. In Charlottenburg z. B. ist es Prof. Schlesinger, eine sehr betriebsame Arbeitskraft, ein Mann, der sich die Sporen in den amerikanisierten Betrieben von Ludwig Löwe u. Co. geholt hat. Schlesinger bildet die zukünftigen Betriebsleiter auf dem Gebiet der Fabrikorganisation aus, schult also jene Leute, die nachher den Arbeitern in der Praxis als die Betriebsführer mit überlegenen Kenntnissen gegenübertreten. Die Studenten werden zunächst einmal theoretisch ausgebildet, um später zu lernen, den „rationellen Arbeitsplan" für die beste Durchführung der Arbeitsakte in der Verwaltung und in der Produktion zu entwerfen. Aber auch eine praktische Ausbildung wird gegeben, die Studenten lernen (genau so wie es der alte Taylor schon früher gemacht hat) sich hinter Arbeitsmaschinen stellen und mit allen möglichen Meßinstrumenten die Arbeitsmaschine kon-

Digitized by Google

trollieren, die Leistungsfähigkeit hinaufzutreiben, die Durchführung von Gewaltsarbeiten nach bestimmten Methoden einzuleiten.

So geschieht es nicht nur in Charlottenburg, sondern auch in vorbildlicher Weise in Dresden. Hier ist Hundhausen, ein früherer Betriebsingenieur von Siemens u. Halske tätig, um dasselbe Gebiet zu pflegen und zu bearbeiten. Hundhausen ist sogar noch einen Schritt weiter gegangen wie Schlesinger; in Dresden ist eine kleine Fabrik eingerichtet worden, ein Zwittergebilde von Ausstellungssaal und Versuchswerkstatt.

Die sächsischen Maschinenfabrikanten liefern nach Dresden neugebaute Maschinentypen der verschiedensten Art und der verschiedensten Industriegebiete. Zu bestimmten Zeiten ist der Saal für den Besuch von Interessenten zugänglich, die eingelieferten Maschinen sind Ausstellungsobjekte.

Aber Professor Hundhausen hat sich in den meisten Fällen durch einen Vertrag mit den Firmen die Erlaubnis gesichert, die eingelieferten Maschinenmodelle auch für seine Lehr- und Prüfzwecke verwenden zu können. Die Studenten machen an diesen Maschinen ihre Studien, sie arbeiten an den Maschinen, probieren die Leistungsfähigkeit aus, werden also ebenfalls nach dieser Richtung hin für ihre spätere praktische Tätigkeit vorbereitet. Je nach den Geldmitteln wird auf anderen technischen Lehranstalten ähnlich gearbeitet.

Was ich dem Gewerkschaftsmann hier zum Bewußtsein bringen will, ist: Auf dem Gebiet des technischen Schulwesens ist man heute nach dem Stand der technischen Wissenschaften in Deutschland schon längst so weit, die Arbeitskräfte, die als Arbeitsdirigenten nachher in Funktion treten, in der „Rationalisierung" der Maschinenarbeit planmäßig auszubilden. Das liegt ja im Wesen der kapitalistischen Entwickelung; die Maschine als Betriebsfaktor soll den höchsten Nutzeffekt hergeben und alle Ingenieurarbeit hat ja nur den Zweck, einen möglichst günstigen Wirtschaftseffekt herauszurechnen. Zahlen regieren das Industrieleben, und wenn der Techniker von Kraftmaschinen oder Arbeitsmaschinen redet, von Hebezeugen oder Automobilmotoren, von Dynamos oder Elektromotoren, immer handelt es sich um die zahlenmäßigen Wirtschaftsergebnisse. Es ist ein Zeichen der kapitalistischen Kultur eines Landes, wie weit dieser rationalistische Geist in der Technik sich durchsetzt. Und er hat sich bei uns in Deutschland kräftig durchgesetzt.

Auch in der Technik soll die Schule dem Leben dienen, d. h. hier der Praxis, und so finden wir in der Werkstatt die gleichen Grundgedanken verwirklicht.

In der „Neuen Zeit" habe ich kürzlich ein derartiges Beispiel besprochen. Wenn die Firma Ludwig Löwe eine neue Arbeitsmaschine konstruiert hat, so wird nach dem zeichnerischen Entwurf zunächst einmal ein Probemodell ausgeführt. Die Probemaschine wird verbessert, bis der konstruktive Gedanke in den wichtigsten Gesichtspunkten verwirklicht worden ist.

Dann wird das Maschinenmodell nach dem Prüffeld hingeschleppt. Die Tür wird hübsch von draußen zugemacht, damit die Arbeiter nicht sehen, was mit der Maschine geschieht. Es werden nämlich Dauer- und Gewaltsproben vorgenommen. Wie ein Pferd wird die Maschine angetrieben, Geschwindigkeiten, Spanabfall usw. werden hinaufgetrieben, bis die Maschine zusammenkracht, jedesmal wird ein Prüfungsprotokoll davon geschrieben in der Art, wie es das nachstehende Formular kennzeichnet.

NB. Versuchsmaterial No..... Fräsmaschinen Ordre No.....
Katalogsnummer der Maschine .....
Fabrikationsnummer .....

Leistungen:

Versuchs-No.....
Material des Arbeitsstückes . . . . . .
Umdrehung des Werkganges pro Minute . . .
Schnittiefe in mm . . . . . .
Schnittbreite in mm . . . . . .
Vorschub bei einer Umdrehung des Werkzeuges .
Vorschub in einer Minute . . . . . .
Material, Form, Art, Durchmesser des Werkzeugs
Spanquerschnitt in qm . . . . . .
Schnittgeschwindigkeiten in m Minuten . . . .
Zustand des Werkzeuges . . . . . .
PS. der Transmission . . . . . .
PS. der Transmission und des Deckenvorgeleges
PS. der Transmission und Maschine inkl. Tischbewegung . . . . . .
PS. wenn Maschine unter Schnitt . . . . . .
PS. für Leerlauf der Maschine . . . . . .
PS. in die Maschine eingeleitet . . . . . .
Zerspannte Menge in der Stunde . . . . . .
Eingeleitete PS. für stündlich zerspannte kg . .
Bemerkungen . . . . . .

Berlin, den ..... 19.....

Die Firma selbst schreibt darüber:

„Die Untersuchung erfolgt an Hand von Vordrucken für die verschiedenen Maschinen, von denen einer nebenstehend wiedergegeben ist. Jedem ausgefüllten Vordruck wird ein ausführlicher Versuchsbericht beigegeben, in dem der Beamte eine Charakteristik der Maschine und eine genaue Darstellung ihres Verhaltens bei Vornahme der einzelnen Versuche gibt. Etwa heißgelaufene, gebrochene oder festgefressene Teile werden verbucht, Aenderungen, die während des Versuches vorgenommen sind, werden beschrieben und Aenderungsvorschläge niedergelegt. Eine Ausfertigung der Tabelle und des Berichtes bleibt in den Akten des Versuchsraums, eine weitere geht zur Leitung des Maschinenbaues und wird dort eingeordnet, dem Offertbureau werden diejenigen Werte mitgeteilt, die geeignet sind, anfragenden Interessenten ein klares Bild von der Wirkungsweise der betreffenden Maschine zu geben."

Nach den Ergebnissen dieser Gewaltproben wird die Maschine der Kundschaft angepriesen. Eines Tages geht ein Rundschreiben, ein Prospekt an alle jene Maschinenkonsumenten, die kapitalkräftig genug sind, sich die modernsten Maschinen anzuschaffen. In dieser Verkündigung wird dann mitgeteilt: Wir, die Firma L. L. u. Co., haben konstruktiv eine neue Maschinentype, Hobelbank B 576, herausgebracht. Die neue Maschine haben wir in unserem Prüffeld auf die höchste Belastung und Leistungsfähigkeit ausprobiert. Dann folgen Zahlen über Umdrehungsgeschwindigkeit, Breite der Stähle, Schnittiefe, Spanabfall. Und dann folgt der bedeutungsvolle Satz: Wir garantieren Ihnen, daß Sie mit der von uns gelieferten Maschine auch die angegebene Leistungsfähigkeit erreichen. . . .

In der Werkstatt aber tritt dann das ein, was mir wiederholt in Versammlungen an großen Industrieplätzen Vertrauensleute der Metallarbeiter sehr anschaulich geschildert haben: Eines Tages wird die Löwe-Maschine im Arbeitssaal aufgestellt. Der Arbeiter, der jahrelang an einer Maschine der gleichen Art steht, will mit der ihm bekannten Geschwindigkeit weiterarbeiten. Der Betriebsleiter steht hinter ihm und legt die größere Geschwindigkeit auf die Riemenscheibe, stellt die höhere Spanabnahme ein. Aeußert der Arbeiter Bedenken oder

Digitized by Google

weigert er sich, die Maschine in diesem Tempo laufen zu lassen, zieht der Betriebsleiter ein Formular hervor, in dem die garantierten Höchstgrenzen der Maschine angegeben sind. Diesem Tempo hat sich der Arbeiter nun Tag für Tag anzupassen.

Wir sehen also, auf dem Gebiet der Gewaltsproben an Maschinen sind wir heute schon dort, wo auch Taylor mit seiner „erfolgreichen" Tätigkeit angefangen hat. R. Woldt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Hamburgische Gewerbeinspektion.

Nach dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Hamburgischen Gewerbeinspektion ist die Lage der dortigen Industrie während des Jahres 1912 im allgemeinen als günstig zu bezeichnen. Auch die kriegerischen Verwickelungen in Südeuropa haben für die gewerblichen Betriebe, insbesondere für die Schiffbauindustrie, im allgemeinen keine Stockungen gebracht; doch war in der Bekleidungsindustrie das Weihnachtsgeschäft beeinträchtigt. Die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe hat gegen das Jahr 1911 um 4,6 Proz., die Zahl der in diesen Anlagen beschäftigten Arbeiter um etwa 10 Proz. zugenommen; es sind nunmehr 6416 Anlagen mit 101 982 Arbeitern vorhanden. Unter denselben befanden sich 77 254 erwachsene männliche Arbeiter, 8353 Arbeiterinnen von 16—21 Jahre, 11 868 Arbeiterinnen über 21 Jahre, ferner 4507 junge Leute von 14—16 Jahren (davon 3225 männliche, 1282 weibliche). Revidiert wurde nicht einmal die Hälfte der Betriebe, und zwar nur 2903. Die Gesamtzahl der vorgenommenen Revisionen betrug 4685, darunter in der Nacht 32, an Sonn- und Festtagen 31. Einmal revidiert wurden 2076, zweimal 533, dreimal 381 Betriebe. Außerdem nahmen die Gewerbeinspektoren noch an 507 Unfalluntersuchungen teil.

Was nun die Lage der Arbeiter im allgemeinen anbetrifft, so weisen den Hauptzuwachs an Arbeitern wiederum die zum Schiffbau gehörigen Werke auf, in denen fast 5000 Arbeiter mehr beschäftigt wurden als im Jahre 1911; auf den sechs großen Werften allein waren 3100 mehr als im Jahre 1911, im ganzen 18 180 Arbeiter, tätig. Daraus, daß in der Tabakindustrie etwa 200 Personen mehr beschäftigt wurden wie im Jahre vorher, folgert der Berichterstatter anscheinend, daß die von der letzten Steuererhöhung hervorgerufene Beeinträchtigung der Arbeitsgelegenheit für Tabakarbeiter nunmehr überwunden ist. Ob dies jedoch überall der Fall ist, daran erlauben wir uns zu zweifeln. Sofern Lohnbewegungen oder Tariferneuerungen in Betracht kamen, wurde überall die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit erhoben. Damit wurden auch weitere Erfolge erzielt. Tariflich ist die achtstündige Arbeitszeit schon bei den Lithographen festgelegt, die achteinhalbstündige bei den Bildhauern, Plattenansetzern, Parkettlegern und Bauanschlägern. Dann folgen eine ganze Anzahl von Berufen, für die die neun- bezw. neuneinhalbstündige Arbeitszeit laut Tarif eingeführt ist. Regelmäßige Ueberstunden und außergewöhnliche Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit sollen in der hamburgischen Industrie im letzten Jahre nicht nötig gewesen sein. Die Sonntagsarbeit wurde 69 Betrieben bewilligt. Dort waren an 144 Sonn- und Festtagen 5323 Arbeiter 48 774 Stunden tätig. Ueberstunden für Arbeiterinnen wurden 98 Betrieben genehmigt. Hier leisteten 18 143 Arbeiterinnen an 1750 Tagen 90 661 Ueberstunden. Trotz diesem Entgegenkommen wurden noch in 172 Betrieben Zuwiderhandlungen betreffs der verbotswidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und in 149 solche bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter festgestellt. Die Zuwiderhandlungen wurden mit geringen Geldstrafen, worunter 1—3 Mark nicht zu den Seltenheiten gehörten, geahndet. Die Durchführung der neuen Bestimmungen über die Lohnzahlung soll nicht auf Schwierigkeiten gestoßen sein, zumal in Hamburg die Lohnzahlung stets in einer für die Arbeiter leicht verständlichen Weise erfolgt wäre. Bezüglich der Lohnbücher für die in der Kleider- und Wäschekonfektion Beschäftigten sind von der Gewerbeinspektion Lohnbücher in Form eines sogenannten Schnellhefters als praktisch bezeichnet, jedoch noch nicht in Vorschlag gebracht worden. Soweit die Hausarbeiterinnen in Frage kommen, habe man hier die Bestimmungen über die Lohnbücher noch wenig beachtet. Als Lohnzahlungstag kommt meistens noch der Sonnabend in Betracht. Die Ausführung des Hausarbeitsgesetzes ist der Gewerbeinspektion übertragen worden. Zur Durchführung desselben wurde eine zweite Assistentin angestellt. In Hamburg beträgt die Zahl der Hausarbeiter etwa 10 000, darunter gegen 6000 weibliche. Bei der Mehrzahl der Hausarbeiterinnen dienten Küchen- und Schlafräume als Arbeitsstätte. Daß die Arbeiterausschüsse von den Unternehmern wenig beachtet werden, mag dazu beigetragen haben, daß die freien Gewerkschaften auf den Werften sich an den Neuwahlen der Ausschußmitglieder für 1913 nicht mehr beteiligt haben. Streiks kamen in gewerblichen Betrieben vier vor. Hiervon hatte nur die Lohnbewegung im Schneidergewerbe größere allgemeine Bedeutung. Dann wurden noch eine Anzahl von Lohnbewegungen gezählt, die meistens durch Verhandlungen auf friedlichem Wege geregelt wurden. Die größte davon war die der Hafenarbeiter, von der 35 000 Arbeiter betroffen wurden, die eine wöchentliche Mehreinnahme von 100 000 Mk. erreicht haben sollen. Im Anschlusse daran wird noch bemerkt, daß die Tarifverträge immer größere Bedeutung gewinnen. An Arbeitsnachweisen sind vorhanden: 10 allgemeine und gemeinnützige Arbeitsnachweise mit etwa 100 000 Vermittelungen im Jahre, 5 paritätische mit etwa 20 000 Vermittelungen, 17 Innungsnachweise mit etwa 26 000 Vermittelungen, 16 Arbeitgeberverbands- und Vereinsnachweise mit etwa 425 000 Vermittelungen, 32 gewerkschaftliche Arbeitnehmernachweise mit etwa 80 000 Vermittelungen und 10 nichtgewerkschaftliche Arbeitnehmernachweise mit etwa 30 000 Vermittelungen. Die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen sowie auch der jugendlichen Arbeiter hat zugenommen. Sowohl bei den Arbeiterinnen wie auch bei den jugendlichen Arbeitern mußte die Arbeit in mehreren Fällen beanstandet werden. Bemerkenswert ist u. a., daß ein Dachdeckermeister seine eigene Tochter sogar als „Dachdeckerlehrling" ausbilden wollte.

Besprochen werden weiter noch eine Anzahl von Betriebsunfällen und die Mithilfe der Arbeiter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Unfallverhütung; dann geht der Berichterstatter auf die gewerblichen Erkrankungen, wobei namentlich die Bleierkrankungen eine große Rolle spielen, ein. Unter „Verschiedenes" wird noch die Samariterausbildung gestreift und dabei der Arbeiter-Samariterbund besonders hervorgehoben. Zum Schluß sei

Digitized by Google

noch bemerkt, daß den Gewerkschaften bestätigt wird, daß sie die bei ihnen eingehenden Anzeigen über Betriebsmängel genau prüfen und es vermeiden, leichtfertige Beschuldigungen bei den Behörden zu erheben. Lobend hervorgehoben wird dann noch die von den Gewerkschaften ins Leben gerufene Handelsgesellschaft „Produktion", deren in der Hegerstraße neu eröffnete Bäckerei mustergültige Einrichtungen habe. mg.

Wirtschaftliche Rundschau.

Internationaler Rückgang der Konjunktur: die Lage in Oesterreich, England, Amerika und Frankreich. — Produktion und Arbeitsmarkt in Deutschland.

Der Rückgang der Konjunktur wird heute allgemein zugestanden; die letzten, noch schönfärbenden und ermutigenden Stimmen sind nach und nach verstummt. Was aber unparteiische Beobachter seit Wochen und Monaten für Deutschland feststellen konnten, scheint jetzt mehr und mehr auch für das Ausland gelten zu sollen.

Für Oesterreich kann das nicht wundernehmen. Der Krieg und die Kriegsgefahr hat hier, wenn man die Großstaaten ins Auge faßt, die verhängnisvollste Rolle gespielt. Die Textilindustrien waren eigentlich schon seit drei oder vier Jahren einer auf die Dauer unerträglichen Ueberproduktion verfallen; zuletzt suchten sie vollends in Schleuderausfuhren Ersatz für das zusammenschwindende Balkangeschäft. Die Baugewerbe hatten sich gleichfalls lange Zeit schon übernommen; die Terrainspekulation, die Bodenpreissteigerung, wie gewöhnlich verbunden mit einer überspannten Kreditwirtschaft, trugen nicht wenig zur beängstigenden „Geldteuerung" bei. Dazu kam zeitweilig noch die Panik der Einleger bei Sparkassen und Banken, das „Einsperren" und Brachlegen der sonst verfügbaren Gelder. So stand man schließlich vor den abnormsten Zinssätzen: bei den Notenbanken 6 Proz., im freien Verkehr 8 bis 10 Proz., im Baukreditgeschäft 12 bis 18 Proz. Nunmehr sind an den Börsen auch die Werte der großen Eisenindustriegesellschaften ins Wanken geraten, und man hält dies fast allgemein für das Anzeichen des größten und endgültigen Umschwunges. „Die österreichische Eisenindustrie," schreibt Dr. Emden-Wien dem „Tag", „hatte bis in den Februar hinein glänzende Absatzziffern und einen ausgezeichneten Geschäftsgang. Ueber Nacht ist aber die Konjunkturblüte vollständig gewelkt; und die schlechten Zeiten haben begonnen. Die Eisenwerke arbeiten mit weitgehenden Betriebseinschränkungen, Hochöfen sind ausgeblasen, Walzenstraßen stehen durch mehrere Tage in der Woche still. Der Konsum ist unter das Niveau des Jahres 1911 zurückgeworfen worden. Gewiß zehren die Eisenwerke noch immer am alten Fett. Sie haben reichliche Reserven angelegt, in den letzten Jahren nur einen Teil der Gewinne ausgeschüttet und können deshalb auch jetzt beim Abstiege schonender vorgehen. Indessen kommt es jetzt auf die Dividenden an, und die Aktionäre der Alpinen Montan- oder Prager Eisenindustriegesellschaft brauchen auch bei den ermäßigten Kursen und Dividenden nicht gerade Mitleid zu erwecken. Wohl aber ist das Eisen das maßgebende Barometer der allgemeinen Geschäftslage, und es weist auf eine Absatzstockung hin, wie sie seit drei oder vier Jahren nicht mehr erlebt worden ist, weite Kreise erfaßt und nicht so rasch behoben werden kann."

In England wies man bisher gern auf die glänzende Außenseite hin, über die seit etwa einem Jahre, seit dem Ende der Verkehrsarbeiterstreiks, kein Schatten sich mehr legte. Die Arbeitslosenziffern der berichterstattenden Gewerkschaften sind seit mehr als vierzig Jahren, seit dem großen Aufschwung der siebziger Jahre, kaum so günstig gewesen und haben sich bis zuletzt fast stetig, vor allem gegen die gleiche Zeit des Vorjahres, verbessert. Ende des Monats zählte man Arbeitslose im Verhältnis zu den Unionsmitgliedern:

	1912 Prozent	1913 Prozent
Januar	2,7	2,2
Februar	2,8	2,0
März	11,3 (Streiks)	1,9
April	3,6	1,7
Mai	2,7	1,9
Juni	2,5	—
Juli	2,6	—
August	2,2	—
September	2,1	—
Oktober	2,0	—
November	1,8	—
Dezember	2,3	—

Die Außenhandelsziffern lassen für den Monat Mai gleichfalls noch nichts zu wünschen übrig. Für Mai bzw. für die fünf bis Ende Mai abgelaufenen Monate zusammen betrug das Mehr gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres:

	Mai 1913 Pfund Sterling	Prozent
bei den Einfuhren	+ 6 211 288	+ 11,2
bei den Ausfuhren	+ 5 025 787	+ 12,9

	Januar bis Mai 1913 Pfund Sterling	Prozent
bei den Einfuhren	+ 17 208 442	+ 5,6
bei den Ausfuhren	+ 23 878 526	+ 12,5

Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß gerade der Mai des Vorjahres unter dem Londoner Transportarbeiterstreik litt und daß deshalb der Vergleich etwas übertrieben gut ausfällt, bleibt das Bild eines weiter ununterbrochenen Aufschwunges. Aber die Börse zeigte sich in letzter Zeit immer weniger taktfest und auch sonst fehlt es nicht an einzelnen Anzeichen der Erschütterung und an entsprechenden Warnungen. Die Schwierigkeiten der amerikanischen und kanadischen Bahnen, ihre zur Rückzahlung heranreifenden Noten (kürzerfristigen Anleihen) einzulösen, die Zahlungseinstellung der St. Louis- und San Franzisko-Eisenbahn, erwiesen sich hier als die ersten Steine des Anstoßes. Mehrere Börsenfirmen brachen zusammen. Aber auch die bedeutendste Eisenfirma des Landes ging zugrunde, in diesem Falle an der Warrant-(Eisenlagerschein-) Spekulation.

Daß man in den Vereinigten Staaten wenigstens mit der Möglichkeit einer heraufziehenden Notlage für die Börse rechnet, zeigte die geflissentlich zur Beruhigung abgegebene ungewöhnliche Erklärung des amerikanischen Schatzsekretärs: er sei in der Lage, den Banken mit 500 Millionen Dollar gegen Sicherstellung beizuspringen. Unter dem Verkaufsandrang seitens Europas und infolge des geschwächten Vertrauens in den Fortbestand der Hochkonjunktur sanken in New York einige führende Werte schon am 5. und 6. Juni bis auf das niedrigste Niveau, das seit der Panik von 1907 zu verzeichnen war.

Endlich über die Lage in Frankreich äußerte sich Ende Juni der Schaaffhausensche Bankver-

Digitized by Google

ein in seinem Wochenbericht: „Der Pariser Markt ist zwar mit Geld reichlich versehen, jedoch zurzeit noch zurückhaltend mit Rücksicht auf die bevorstehenden Finanztransaktionen im Anschluß an die voraussichtlich baldige Beendigung des Balkankrieges. Besonders interessant ist aber dort die Erscheinung, daß, veranlaßt durch die Vorgänge bei einigen amerikanischen Eisenbahnen und die heftigen Kursstürze solcher Werte, das Kapital sich von derartigen Investitionen nicht nur fernhält, sondern offensichtlich mit der teilweisen Abstoßung der im Lande befindlichen schätzungsweise 2 Milliarden Frank Bonds und Notes vorgeht; aller Voraussicht nach werden die dadurch freiwerdenden Kapitalien den europäischen Geldmärkten wieder mehr als in letzter Zeit zur Verfügung gestellt werden" — worin wohl zunächst nur ein Wunsch unserer deutschen Bankwelt zum Ausdruck kommt.

Die kritischen Erscheinungen in Deutschland haben sich unterdes fortgesetzt. Um dem mehrfach erwähnten Preisherabgang, wie ihn ein inländisches Ueberangebot erzeugen muß, entgegenzuwirken, gehen die Syndikate wieder stärker zur Gewährung von Ausfuhrvergütungen über. Die großen Verbände der Eisenindustrie begannen damit, das Kohlensyndikat folgte, und nunmehr kündigt den gleichen Schritt selbst der Roheisenverband an, dessen Verlegenheit vorher lediglich darin zu bestehen schien, daß er dem Bedarfe des In- und Auslandes nicht nachzukommen vermochte. In der letzten Juniwoche sah sich auch der Stahlwerksverband genötigt, die Inlandnotierungen für Halbzeug um 5 Mk. pro Tonne zu ermäßigen; nachdem Belgien vorher das gleiche getan hatte und nachdem auch durch die im Preise viel rascher gesunkenen Fertigfabrikate dieser teilweise Preisausgleich unvermeidlich geworden war. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat faßte etwa gleichzeitig den Beschluß, für den Juli die Beteiligungsanteile zu verkürzen: für Kohlen von 105 auf 95 Proz., für Koks von 80 auf 75 Proz., für Briketts von 95 auf 90 Proz. In der Begründung wird neben der nicht sonderlich günstigen Lage des Hausbrandabsatzes, den die Braunkohle stark bedrängt, vor allem der schwächere Abruf der Hochofenwerke für Koks erwähnt. Der unlösbare Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Montanproduktion tritt auch hier zutage.

Die Lage des gewerblichen Arbeitsmarktes ist auch nach dem „Reichsarbeitsblatt" im Mai 1913 weniger günstig als im Mai 1912 gewesen: „Ueber Arbeitslosigkeit im Mai d. J. berichteten 47 Fachverbände mit 2 046 818 Mitgliedern. Von diesen waren im Mai d. J. 2,5 v. H., im Vormonat 2,3 v. H., im Mai 1912 1,9 v. H. und im April 1912 1,7 v. H. arbeitslos. Der Stand der Arbeitslosigkeit ist also in diesem Jahre ungünstiger als im Vorjahr. Bei der Gesamtzahl der Arbeitsnachweise kommen im Berichtsmonat auf je 100 offene Stellen bei männlichen Personen 166 Arbeitsgesuche gegen 160 im April 1913 und 153 im Vergleichsmonate des Vorjahres. Demnach läßt sich auf eine geringe Verschlechterung gegen den Vormonat und gegen den gleichen Monat des Vorjahres schließen. Für weibliche Personen kommen bei den festgestellten Gesamtzahlen auf je 100 offene Stellen im Berichtsmonate 100 Arbeitsuchende, während die entsprechenden Zahlen 96 im Vormonat und 97 im Mai 1912 ergeben. Der auf dem Arbeitsmarkt in Berlin und der Provinz Brandenburg lagernde Druck hat sich noch verschärft; besonders liegt das Baugewerbe und die Holzindustrie darnieder. Auch in Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg läßt die Gesamtlage des Arbeitsmarktes fast überall mehr oder weniger zu wünschen übrig. . . . In Hessen-Nassau und Waldeck hat sich die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vormonat im allgemeinen vermehrt, besonders in der Holzindustrie. . . . In Bayern und Baden tritt eine rückläufige Bewegung auf dem Arbeitsmarkte hervor." Westfalen und Lippe-Detmold, ebenso Württemberg sollen unverändert geblieben sein, und für das Baugewerbe und die Schneiderei in einigen Bezirken glaubt die arbeitsstatistische Abteilung sogar eine gewisse Besserung konstatieren zu können. Auf jeden Fall jedoch überwiegen auch danach auf dem Arbeitsmarkt die Zeichen des Niederganges.

Berlin, 1. Juli 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Fünf Jahre gewerkschaftliche Lehrlingsorganisation.

Vor 5 Jahren, im März 1908, rief der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe als erste Gewerkschaft in Deutschland eine centrale Lehrlingsabteilung ins Leben. Ihr Zweck war in erster Linie, den Lehrlingen während ihrer Lehrzeit in der geistigen und körperlichen Ausbildung behilflich zu sein durch fachliche Ausbildungskurse, wissenschaftliche Belehrung in Wort und Schrift und Pflege der Geselligkeit. Ferner wurden Einrichtungen geschaffen, um die Lehrlinge in Krankheitsfällen zu unterstützen und den Angehörigen beim Ableben eines Lehrlings eine Beisteuer zu den Begräbniskosten zu gewähren. Endlich wurde durch die Anrechnung eines Teils der für die Lehrlingsabteilung geleisteten Beiträge von 10 Pf. wöchentlich für den Verband Vorsorge getroffen, daß die Mitglieder sofort nach ihrer Auslehre und dem damit verbundenen Uebertritt in den Verband in den gewerkschaftlichen Unterstützungszweigen des letzteren bezugsberechtigt werden; auch für die Kranken- und Invalidenkasse des Verbandes wurde ein Teil der Beiträge zur Lehrlingsabteilung gutgeschrieben.

Auf Grund dieser Einrichtungen entwickelte die Lehrlingsorganisation bald eine erfreuliche Werbekraft. Die Lehrlinge schlossen sich der Abteilung gern und freudig an, sodaß diese schon nach einem knappen Vierteljahr von den 4000 bis 5000 Lehrlingen des Berufs mehr als 2000 als Mitglieder mustern konnte. Auch von den Eltern der Lehrlinge, die sich von dem Ernst der in Angriff genommenen fachgewerblichen und allgemeinwissenschaftlichen Bildungsarbeit, von der Frische der geselligen Veranstaltungen und von der Güte der Unterstützungs- und sonstigen Einrichtungen der Abteilung bald überzeugen mußten, wurde die Lehrlingsorganisation tatkräftig gefördert. Ihre gute Weiterentwickelung, durch die bald mehr als Dreiviertel aller Lehrlinge des Berufs für die Abteilung gewonnen wurden, trug viel dazu bei, daß die auf Betreiben des Schutzverbandes Deutscher Steindruckereibesitzer von der gelben Quertreibervereinigung im Gewerbe gegründete und von der genannten Scharfmacherorganisation mit allen Mitteln der Ueberredung und des Zwanges geförderte Lehrlingsabteilung wieder in die Brüche ging.

Diese Lehrlingsabteilung der gelben Vereinigung wurde bereits vor der Begründung der Lehrlingsorganisation des gewerkschaftlichen Gehilfenverbandes ins Leben gerufen zu dem Zweck, den beruflichen Nachwuchs schon in der Lehrzeit an die

Digitized by Google

gelbe Vereinigung zu gewöhnen und dadurch die jungen Gehilfen nach der Auslehre dem Anschluß an die Gewerkschaft fernzuhalten und sie dem gelben Vereine zu sichern. Diese im Interesse des Unternehmertums liegenden Maßnahmen wurden von letzterem dadurch quittiert, daß der Schutzverband alle in Schutzverbandsbetrieben beschäftigten Lehrlinge bei der gelben Vereinigung anmeldete ohne Rücksicht darauf, ob sie damit einverstanden waren oder nicht, und die Zahlung der Beiträge auf die Geschäftsunkosten der einzelnen Schutzverbandsfirmen übernahm. Nach der Begründung der Lehrlingsabteilung der Gewerkschaft schlossen sich aber weitaus die meisten der vom Unternehmertum den Gelben zwangsweise zugeführten Lehrlinge noch aus freien Stücken der gewerkschaftlichen Lehrlingsabteilung an und damit hatten sowohl die Schutzverbändler als auch ihre gelbe Prätorianergarde das Nachsehen. Mit dem Wert der gelben Lehrlingsabteilung für den Schutzverband erlosch auch sein Interesse an ihrer zwangsweisen Stärkung und er zog es vor, die Zahlung der Lehrlingsbeiträge an die gelbe Vereinigung einstellen zu lassen, wodurch letztere wohl oder übel zur Auflösung ihrer Lehrlingsabteilung gezwungen war. Die Vernichtung der gelben Lehrlingsorganisation indirekt gefördert und veranlaßt zu haben, ist ein erfreuliches Ergebnis der Entwicklung der Lehrlingsabteilung der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe in dem ersten Jahrfünft ihres Bestehens und Wirkens.

In der zweiten Hälfte dieser Periode ist allerdings die Mitgliederzahl der Abteilung wieder etwas zurückgegangen, besonders im letzten Jahre, in welchem sie um 450 fiel; sie betrug am Schluß der ersten fünf Jahre ihres Bestehens 2407. Die Ursachen dieses Rückganges sind nur zum Teil in dem Umstande zu suchen, daß der Schutzverband der Steindruckunternehmer die Abteilung mit allen Mitteln bekämpft und schon bei der Einstellung jedes neuen Lehrlings die Zugehörigkeit zur Lehrlingsabteilung durch eine Zusatzbestimmung im Lehrvertrage auszuschließen versucht. In der Hauptsache ergibt sich aber der Mitgliederrückgang aus dem durch die deutsche Zoll- und Steuerpolitik, durch die Wandlungen des Geschmacks gegenüber den Erzeugnissen des graphischen Gewerbes und durch tiefeinschneidende technische Umwälzungen veranlaßten Rückgange des Lithographie- und Steindruckgewerbes, der z. B. dazu geführt hat, daß in den letzten Jahren allein in Berlin und Leipzig rund 700 Lithographen den erlernten Beruf wegen langandauernder Arbeitslosigkeit aufgeben oder ins Ausland auswandern mußten. Mit der Zahl der Gehilfen ist selbstverständlich auch die der Lehrlinge zurückgegangen, da kein pflichtbewußter Vater seinen Sohn einem absterbenden Berufe zuführen will, und dieser Rückgang spiegelt sich natürlich wieder in der Mitgliederbewegung der Lehrlingsabteilung.

In den ersten fünf Jahren des Bestehens der Abteilung schlossen sich ihr insgesamt 7771 Lehrlinge an, von denen 3862 Steindrucker, 2131 Lithograph, 1295 Chemigraph, 151 Lichtdrucker, 66 Kupferdrucker, 56 Photograph und 210 Formstecher lernten. Von den Eingetretenen lernten aus und traten sofort in den Verband über 1838 Steindrucker, 1074 Lithographen, 507 Chemigraphen, 72 Lichtdrucker, 25 Kupferdrucker, 55 Photographen und 71 Formstecher, im ganzen also 3642 Mitglieder. Gestorben sind während ihrer Lehrzeit 34 Mitglieder, von denen 14 Steindrucker, 11 Litograph, 8 Chemigraph und 1 Lichtdrucker lernten. Wegen Berufswechsels oder aus anderen Gründen sind ausgeschieden 790 Steindrucker-, 518 Lithographen-, 245 Chemigraphen-, 36 Lichtdrucker-, 13 Kupferdrucker-, 30 Photographen- und 56 Formstecherlehrlinge, das sind zusammen 1688 Mitglieder. Den 7771 Eintritten standen also 5364 Mitgliederverluste gegenüber. Von den am Schluß der ersten fünf Jahre verbliebenen 2407 Mitgliedern waren 1220 Steindrucker-, 528 Lithographen-, 439 Chemigraphen-, 68 Lichtdrucker-, 29 Kupferdrucker-, 40 Photographen- und 83 Formstecherlehrlinge.

Seit ihrem Bestehen hatte die Lehrlingsabteilung eine Einnahme an Mitgliederbeiträgen von 64 932,50 Mk. Davon wurden allein für Krankengeld in 6369 Krankheitsfällen 60 465,89 Mk. und für Sterbegeld 1220 Mk. verausgabt; die kleineren sonstigen Ausgaben betrugen 5817,34 Mk. Die Mehrausgabe, zu der noch die Ausgaben für das Organ der Abteilung „Graphische Jugend" und die fachtechnische Beilage „Graphische Rundschau", sowie die Kosten der Verwaltung und besondere Ausgaben für die Bibliotheken, Spielgeräte, Versammlungen, Vorträge, Unterrichtskurse und sonstige Veranstaltungen kommen, wurden aus der Verbandskasse gedeckt. Diese Gelder sind jedenfalls sehr gut angelegt; wie das Hineinwachsen der Mitglieder der Lehrlingsabteilung in die Gehilfenorganisation lehrt, ersparen sie einen guten Teil von Mitteln, die sonst für die Agitation unter Nichtorganisierten verwendet werden müßten. Das Fiasko der gelben Lehrlingsabteilung ist ein weiterer Beweis für die gute Anlage der vom Verband für seine Lehrlingsabteilung verausgabten Gelder.

Die fachgewerbliche und allgemeinwissenschaftliche Bildungs- und Aufklärungsarbeit unter den Lehrlingen innerhalb der Abteilung durch Vorträge, Vortragsfolgen, Unterrichtskurse, besondere Jugendbibliotheken usw. wurde tatkräftig unterstützt und gefördert durch die „Graphische Jugend", die Monatsblätter der Lehrlingsabteilung, denen auch die fachtechnische Beilage zum Verbandsorgan beigelegt wurde. Die „Graphische Jugend" kann jetzt gleich der Abteilung auf ein fünfjähriges Bestehen und Wirken zurückblicken; ihre erste Nummer erschien im April 1908.

Das Blättchen hat trotz seines geringen Umfanges von vier Quartseiten monatlich fleißig daran mitgearbeitet, den beruflichen Nachwuchs zu ganzen Männern, die sowohl in ihrem Fach als auch im allgemeinen tüchtig sind, zu erziehen, das Band der Kollegialität und Solidarität schon um die heranreifende Gehilfenschaft zu knüpfen und damit zum Gedeihen der Lehrlingsabteilung wie der Gesamtorganisation beizutragen.

Zur Pflege der Fachbildung brachte es in seinen fünf Jahrgängen u. a. Artikel und Artikelfolgen über den Lithographiestein und seine Zurichtung, über die Technik des Lithographierens, die Arbeit des Steindruckers, die Photographie und ihre Anwendung, die Chemigraphie, den Licht- und Kupferdruck, die Formstecherei, die Tapete und ihre Herstellung, über die Farben, über das Papier und seine Herstellung und über manches andere den Beruf betreffende oder mit ihm zusammenhängende Thema.

Wie bei diesen fachlichen Beiträgen eine gewisse systematische Folge eingehalten wurde, so wurde auch die Förderung der Allgemeinbildung nach bestimmten Richtlinien verfolgt. Anschließend an eine einführende Artikelserie über Bildungsarbeit wurden das Weltall, der ewige Kreislauf des Werdens, die Entwicklungsgeschichte der Erde, die Entwicklung des

Digitized by Google

Lebens auf der Erde vom Urtier zum Menschen, der Urmensch, die Zeit der Barbarei, die Anfänge der Zivilisation, die Gesellschaftsformen der Griechen und Römer, das mittelalterliche Handwerk und das Gewerbe in Einzelaufsätzen oder Aufsatzfolgen behandelt. Den späteren Jahrgängen muß es vorbehalten bleiben, auf diesen Grundlagen weiterzubauen; der Anfang dazu wurde bereits durch Artikel über Lohnarbeiter und Kapitalisten, über die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter usw. gemacht.

Neben diesen der fachgewerblichen und allgemeinwissenschaftlichen Fortbildung dienenden Beiträgen enthalten die fünf Jahrgänge zahlreiche die Jugend interessierende Abhandlungen über Zeit- und Streitfragen, den Wert des Lesens guter Bücher, die Notwendigkeit von Wanderungen, Sport und Spiel, die Gedenktage an hervorragende für das Geistesleben der Menschheit richtunggebende Persönlichkeiten, sowie Gedichte, Zeichnungen, Berichte usw. Alles in allem hat das Lehrlingsblättchen der Lithographen und Steindrucker während der ersten fünf Jahre seines Bestehens trotz seines bescheidenen Umfanges eine Pionierarbeit geleistet, die der Organisation und allen ihren Gliedern zugute kommen wird.

Möchte die Lehrlingsabteilung und ihr Blatt auch in Zukunft in derselben Weise wie in dem verflossenen Jahrfünft alles tun, was getan werden kann, um den beruflichen Nachwuchs für das Leben und den Daseinskampf vorzubereiten, zu bilden und zu schulen und klassenbewußte Kämpfer im Befreiungskampfe der Arbeiterschaft aus ihm heranzubilden. Die Erfolge dieses Wirkens für die Organisation werden dann auch fernerhin nicht ausbleiben.

Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaften zum Generalstreik.

Der Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes brachte in einer Sitzung die Beratung der Frage des Generalstreiks, die ihn schon früher beschäftigte, zum vorläufigen Abschluß. Es lag ein gedrucktes Referat des Sekretärs Genosse Huggler vor, auf dessen Antrag folgende Resolution beschlossen wurde: 1. Die schweizerischen Gewerkschaftsverbände lehnen den sogen. revolutionären Generalstreik ab. Sollte wider Erwarten in der Schweiz irgendwo eine derartige Streikaktion propagiert oder inszeniert werden, dann betrachten es die Gewerkschaftsverbände als ihre Pflicht, in Verbindung mit den Vertrauensmännern der politischen Arbeiterorganisation solchen Versuchen entgegenzutreten und nötigenfalls die organisierten Arbeiter direkt aufzufordern, sich an diesen anarcho-syndikalistischen Experimenten in keiner Weise zu beteiligen. 2. Der Generalstreik ist normalerweise nicht geeignet als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe der Arbeiter gegen das Unternehmertum, weil er in der Regel die Arbeiterbevölkerung oder andere am Kampfe unbeteiligte Volkskreise schwerer schädigt als die Unternehmer, gegen die er sich richtet, einzelne Arbeitergruppen viel mehr als andere gefährdet und öfters angewendet nicht nur unwirksam zu werden droht, sondern schließlich die Bestrebungen der Gewerkschaften auf Einführung von Tarifverträgen zu nichte machen würde. Sympathie- oder Solidaritätsstreiks, die von vornherein auf wenige von einander abhängige Berufsgruppen beschränkt werden, ebenso die sogenannten generalisierten Streiks, die sich nicht über das Gebiet einer Industrie hinaus ausdehnen, können nicht als Generalstreik im oben bezeichnetem Sinne gelten. Die Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu solchen Konferenzen richtet sich nach den an den Bauarbeiterkonferenzen und im Gewerkschaftsausschuß im Jahre 1911 gefaßten Beschlüssen. 3. Politische Massenstreiks als Notwehr- oder Protestaktion können von den Gewerkschaftsverbänden erst dann unterstützt werden, wenn es sich darum handelt, Maßnahmen der Behörden, durch die gemeinsame Lebensinteressen oder unentbehrliche Rechte und Freiheiten der Arbeiterklasse ernstlich bedroht werden, zu verhindern und in solchen Fällen, wo die Arbeiterklasse in ihrem Ehrgefühl derart verletzt wurde, daß das Ansehen der Organisation durch kein anderes Protestmittel besser gewahrt werden kann, als durch das eines Massenstreiks. Auf Unterstützung einer solchen Streikaktion durch die Gewerkschaftsverbände und den Gewerkschaftsbund kann nur gerechnet werden, wenn die zwischen Bundeskomitee und Komitee der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vereinbarten Bedingungen für die Unterstützung eines politischen Massenstreiks sind. 4. Massenstreiks als Mittel zur Eroberung der politischen Macht erscheinen kaum empfehlenswert. Sollte der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz die Anwendung dieses Mittels als Waffe im politischen Kampf akzeptieren, so müßten die Gewerkschaftsverbände für sich das Recht fordern, im gegebenen Fall an den Beratungen teilnehmen zu dürfen und sich vorbehalten, von Fall zu Fall zu solchen Aktionen Stellung zu nehmen. 5. Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuß sind der Ueberzeugung, daß die Arbeiterklasse in der Schweiz sich für ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen erst dann wirksam wehren kann, wenn sie möglichst vollzählig organisiert ist. Der Beitritt aller Arbeiter und Arbeiterinnen zur Gewerkschaft und die ständige Mitarbeit jedes einzelnen am Ausbau der Organisation, wo sich hierzu Gelegenheit bietet, werden zur Wahrung der gemeinsamen und der besonderen Interessen der Arbeiter aller Industrie- und Berufsgruppen mehr beitragen, als selbst der berechtigste und bestvorbereitete Generalstreik.

Die Resolution wird dem am 13., 14. und 15. September 1913 in Zürich stattfindenden schweizerischen Gewerkschaftskongreß zur definitiven Beschlußfassung vorgelegt.

Dieser Kongreß hat ferner folgende Punkte der Tagesordnung zu behandeln: 1. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. 2. Neuregelung der Beitragsleistung an den Gewerkschaftsbund. 3. Förderung der Organisation der schlechtestgestellten Arbeiter und in solchen Industriezweigen, für die noch keine Zentralverbände bestehen. 4. Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung. 5. Stellungnahme zu den Jugendorganisationen. 6. Die Bedeutung der Tarifverträge und endlich Stellungnahme zu der bevorstehenden eidgenössischen Gewerbegesetzgebung. 3.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Verband der Maurer und Stukkateure Amerikas (Bricklayers, Masons and Plasterers International Union of America) nahm im Verwaltungsjahre 1912 von 77 720 Mitgliedern auf 81 133 Mitglieder zu, also um 3413 oder 4,4 Prozent. Im Jahresdurchschnitt betrug die Mitgliederzahl 79 214. Erst vom September ab war der monatliche Mitgliederstand höher als der Jahresdurchschnitt. Die Gesamteinnahmen betrugen im letzten Jahr rund 222 000 Dollar und die Ausgaben 217 000 Dollar, so daß sich ein Ueberschuß von 5000 Dollar ergab. Auf die Ablebenskasse trafen von den Gesamt-

Digitized by Google

Einnahmen 155 800 Dollar und von den Ausgaben 130 400 Dollar. Die Einnahmen des Widerstandsfonds betrugen nur 22 000 Dollar, seine Ausgaben aber 50 000 Dollar. Auch beim Verwaltungsfonds ergab sich ein Defizit von 7500 Dollar. Am 1. Dezember, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, war ein Vermögen von 330 173 Dollar vorhanden, wovon auf den Verwaltungsfonds 161 992 Dollar, auf den Ablebensfonds 50 241 Dollar, auf den Widerstandsfonds 104 043 Dollar und auf den Streikreservefonds 43 497 Dollar entfielen. Der letztgenannte Fonds darf nur unter außerordentlichen Umständen angegriffen werden. — Demnächst wird in diesem Verband wiederum eine Urabstimmung über die Frage des Ausschlusses an die Gewerkschaftscentrale, die American Federation of Labor, vorgenommen. Bei mehreren vorausgegangenen Abstimmungen wurde der Anschluß abgelehnt, sehr zum Schaden des Verbandes selbst, weil er in Ernstfällen immer mehr oder weniger isoliert stand, und weil das Arbeitsgebiet seiner Mitglieder, durch Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches anderer Gewerkschaften, immer mehr eingeengt wurde. Die Aussichten, daß der Anschluß an die A. F. of L. vollzogen wird, sind diesmal besser als je.

Der Verband der Brücken- und Eisenbauarbeiter (Bridge and Structural Iron Workers) vereinnahmte im Verwaltungsjahre 1912 150 172 Dollar und verausgabte 126 508 Dollar. Das Gesamtvermögen des Verbandes beträgt 80 696 Dollar, und davon entfallen 50 927 Dollar auf den Widerstandsfonds.

Im Verband der Schuharbeiter (Boot and Shoe Workers Union) wurden im Jahre 1912 folgende Ausgaben für Unterstützungen, mit Ausnahme der Streikunterstützung, gemacht: Für 15 341 Krankenwochen 76 703 Dollar, an 35 Invalide 3350 Dollar, an die Hinterbliebenen von 206 verstorbenen Mitgliedern 18 100 Dollar, zusammen 98 153 Dollar.

Beim Verband der Zigarrenmacher (Cigarmakers' International Union of America) ging im Jahre 1912 die Mitgliederzahl von 49 972 auf 48 457 zurück; davon waren 40 347 Vollmitglieder (1911 42 107), 1238 im Gewerbe beschäftigte Mitglieder mit reduzierten Unterstützungsansprüchen und 6846 vom Gewerbe abgegangene Mitglieder. Die Zahl der Vollmitglieder hat auch schon 1911 und 1910 abgenommen. Die Gesamteinnahmen betrugen 1912 815 567 Dollar, die Gesamtausgaben jedoch 859 477 Dollar, so daß ein Gebarungsabgang von 43 910 Dollar resultierte und der Vermögensbestand von 443 385 Dollar auf 399 475 Dollar zurückging; 1907 war er mit 775 306 Dollar am höchsten. Der Zigarrenmacherverband hat von allen amerikanischen Gewerkschaften das umfangreichste Unterstützungswesen. In den 33 Jahren seines Bestandes zahlte er an Unterstützungsgeldern die Summe von 10 784 200 Dollar aus, das sind über 45 Millionen Mark. Auf Streik- und Aussperrungsunterstützung trafen davon 1 493 270 Dollar. Die Ausgaben für Unterstützungen in den Jahren 1911 und 1912 werden in der Tabelle veranschaulicht:

	1911		1912	
	überhaupt	pro Mitglied	überhaupt	p. Mitglied
	Beträge in Dollar			
Streik- u. Aussperrungsunterstützung . . .	47 671	1,10	12 647	0,30
Arbeitslosenunterstützung	36 943	0,88	42 911	1,06
Reisedarlehen	38 543	0,00	33,113	0,00
Krankenunterstützung .	201 296	4,13	204 776	4,34
Sterbegeld u. Invalidenabfindung	251 677	5,04	261 910	5,41

Von den Reisedarlehen abgesehen, erforderten die Unterstützungen 1911 11,15 Dollar und 1912 11,11 Dollar pro Mitglied. Der Rückgang ist die Folge der Verringerung der Kosten von Arbeitskämpfen.

Anfangs Juni 1913 tagte in der Stadt St. Louis der 4. zweijährige Verbandstag der Frauen-Gewerkschaftsliga Amerikas. Der Zweck dieser Organisation ist hauptsächlich die Förderung des Gewerkschaftsgedankens unter den Arbeiterinnen; außerdem setzt sich die Liga die Beseitigung der Heimarbeit, sowie die Förderung der Gesetzgebung zum Schutz der Arbeiterinnen und anderer Reformen zum Zweck. Seit einigen Monaten gibt die Liga ein besonderes illustriertes Organ heraus, das monatlich erscheint und den Titel führt: „Life and Labour" (Leben und Arbeit).

In den amerikanischen Gewerkschaften werden gegenwärtig Sammlungen vorgenommen, um diejenigen Mitglieder unterstützen zu können, die durch die letzte Hochwasserkatastrophe in Indiana und Ohio in Not gerieten.

Der Bundespräsident Wilson hat den seitherigen Vorsitzenden des Schriftsetzerverbandes (International Typographical Union), James M. Lynch, zum Direktor der Regierungsdruckerei in Washington ernannt. Bezeichnend für die „brüderliche Liebe" der Amerikaner ist, daß, als die Absicht der Ernennung Lynchs bekannt wurde, ein Vertreter des Buchdruckmaschinenmeister-Verbandes zu dem Staatsoberhaupt nach Washington reiste, um zu verhindern, daß die Ernennung vollzogen werde. So berichtet wenigstens das „Typographical Journal", Organ der Schriftsetzer, in seiner Mainummer.

Der bekannte Ex-Bergarbeiterführer John Mitchell wurde vom Gouverneur des Staates New York zum Leiter des Arbeitsamts ernannt, das die Statistik, Gewerbeinspektion, das Einigungs- und Schiedswesen usw. umfaßt — aber das Parlament hat die vom Gouverneur Sulzer vollzogene Ernennung nicht bestätigt. Der gute Mitchell hat doch immer Pech! F.

Kongresse.

Zwölfter Verbandstag der Buchbinder.

Stuttgart, 16.—21. Juni.

„Noch niemals hat der Verband in einem dreijährigen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag solche Fortschritte, einen solchen Machtzuwachs zu verzeichnen gehabt, als es seit dem letzten Verbandstag geschah." — Mit diesen Worten leitet der Verbandsvorstand seinen Bericht an den Verbandstag ein. Er hebt hervor, daß sich die Werbekraft des Verbandes glänzend bewährt habe. Die Zunahme an Mitgliedern in den letzten drei Jahren beträgt rund 8000. Einen relativ noch höheren Aufschwung weisen die Finanzen des Verbandes auf; der Vermögensbestand der Hauptkasse ist trotz bedeutender Ausgaben für die verschiedensten Organisationszweige von 433 363 Mk. auf über 900 000 Mk. gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt. Es fanden in der Berichtsperiode 259 Lohnbewegungen in 177 Orten in 2826 Betrieben mit 42 193 Beschäftigten statt. Durch diese Bewegungen wurde erreicht: für 21 630 Personen 1 422 356 Stunden Arbeitszeitverkürzung; für 26 388 Personen 2 207 764 Mk. Lohnerhöhung pro Woche. Die Kosten dieser Bewegungen beliefen sich auf 320 149 Mk., wozu noch 63 731 Mk. an Gemaßregeltenunterstützung kommen. Tarifverträge bestanden am Schlusse des Jahres 1912: 130

Digitized by Google

(1909: 82) für 2169 (1674) Betriebe mit 33 108 (20 982) Beschäftigten. In der Geschäftsperiode sind auf Beschluß des vorigen Verbandstages 10 Beamte neuangestellt worden, darunter zwei weibliche. Die Zahl der Angestellten beträgt jetzt insgesamt 29. Ferner ist die obligatorische Invalidenunterstützung zur Einführung gelangt. Von der Errichtung einer eigenen Buchhandlung hat der Vorstand auf Grund eingezogener Erkundigungen Abstand genommen. Die graphischen Organisationen sind übereingekommen, sich kollektiv an der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik im Jahre 1914 zu beteiligen. Das Verhältnis mit den übrigen graphischen Organisationen ist ein durchaus freundschaftliches.

Die Mitgliederzahl des Verbandes ist im Durchschnitt von 22 618 auf 32 373 gestiegen, davon sind 15 979 weibliche. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen in den letzten drei Jahren 2 106 927 Mark, die Gesamtausgaben 1 658 484 Mk. Im einzelnen wurde neben den schon angeführten Positionen ausgegeben u. a.: für Arbeitslosenunterstützung 373 693 Mk., für Krankenunterstützung 237 962 Mk., für Hinterbliebenenunterstützung 9578 Mark, für Streiks in anderen Berufen 10 004 Mk., für das Fachorgan 111 531 Mk. Der Bericht hebt bezüglich der Mitgliederbewegung hervor, daß die Zunahme der weiblichen Mitgliederzahl anhaltend eine weit stärkere ist als die der männlichen. Bedenklich ist dabei, daß sich entsprechend die niedrigsten Beitragsklassen am stärksten entwickeln, wodurch die finanzielle Basis der Organisation angegriffen wird. Der Vorsitzende stellt in seinem mündlichen Bericht noch fest, daß der Verband an Grenzstreitigkeiten nicht beteiligt gewesen ist. Zu dem Verbandstage ist außer von Oesterreich-Ungarn zum erstenmal ein Delegierter von England erschienen. In der Diskussion über den Vorstandsbericht wird u. a. zum Ausdruck gebracht, daß sich das vom Verbandsvorstande empfohlene und gewünschte Zusammenarbeiten mit dem Werkmeisterverbande als unmöglich erwiesen hat. Gewünscht wird mehr Weitherzigkeit bei Bewilligung von Mitteln für die Agitation. Grundsätzliche oder tiefgehende Monita an der Tätigkeit des Verbandsvorstandes werden in der Diskussion nicht erhoben. Teilweise wird eine weitere Vermehrung der Beamtenzahl verlangt im Gegensatz zu der Ansicht des Verbandsausschusses. Verschiedene Redner wünschen eine Vervollkommnung des Agitationsmaterials. Sehr viele Diskussionsredner betonen ausdrücklich, daß sie an der Tätigkeit des Verbandsvorstandes nichts auszusetzen haben.

Ueber die Lohnbewegungen des Verbandes referiert Kloth. Die taktischen Ausführungen desselben gipfeln in dem ganz bestimmten Verlangen, daß bei Lohnbewegungen unbedingt von vornherein eine Vertretung des Hauptvorstandes hinzuzuziehen ist. Es hat sich gezeigt, daß die Unterlassung dieser selbstverständlichen Anforderung in verschiedenen Fällen sehr zum Schaden der betreffenden Zahlstellen ausgeschlagen ist. Im übrigen gehen seine Ausführungen dahin, daß sich der Verband finanziell in der vollkommensten Weise rüsten müsse, da manches dafür spricht, daß es bei Ablauf der meisten jetzt geltenden Tarife zu einem großen Kampfe kommen kann. Alle Maßnahmen der Unternehmerorganisation deuten darauf hin. Der Verband habe das gegenteilige Interesse, diesen Maßnahmen, zu denen der Redner bedingt auch den Reichstarif zählt, den kräftigsten Widerstand entgegenzusetzen. Die Debatte dreht sich vielfach um Einzelheiten bei den vergangenen Kämpfen, insbesondere soweit dabei Differenzen zwischen Vorstand und Mitgliedschaft zutage getreten sind. Einen großen Raum in der Debatte nimmt ferner die Frage des Ablauftermins der Tarife ein. Beschlossen wird, daß der Vorstand bei Beratungen über die Neuregelung des Dreistädtetarifs Vertreter der betreffenden Bezirke hinzuzuziehen hat.

Sodann referierten der Hauptkassierer Haueisen und der Sekretär Harder über die Finanzlage des Verbandes. Die Ausführungen der Referenten stützen sich auf statistische Feststellungen des Verbandsvorstandes, wonach u. a. die Ausgaben für die Beitragsklasse I die Einnahmen um 30,21 Proz., die der Beitragsklasse II um 4,96 Proz. übersteigen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Beitragsklassen der weiblichen Mitglieder. Der Gesamtüberschuß beträgt in den Jahren 1908 bis 1912 10,84 Proz. und weist infolge der stetig zunehmenden Frauenarbeit im Beruf eine fallende Tendenz auf. Der Verbandsvorstand schlägt deshalb vor, in der zweiten Beitragsklasse den Beitrag um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen. Es liegen jedoch aus dem Verbande Anträge vor, die nicht unerheblich über den Antrag des Vorstandes hinausgehen. Der Vorstand schlägt weiter einige Veränderungen in der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung vor, die gleichfalls auf eine Sanierung der Kasse hinauslaufen. Hierzu liegen zahlreiche Anträge vor, die auf das Gegenteil hinauslaufen. In der Diskussion wird unter teilweiser Zustimmung zum Ausdruck gebracht, daß die Anträge des Verbandsvorstandes bezüglich der Beiträge bei weitem nicht den Erwartungen entsprochen haben, die sich an die diesbezüglichen informierenden Artikel des Vorstandes knüpften. Es wird betont, daß auch die schlechtest entlohnten weiblichen Mitglieder lieber eine Beitragserhöhung auf sich nehmen, als eine Herabsetzung der Unterstützungen akzeptieren wollen. Andere Redner befürchten von einer Beitragserhöhung dagegen gerade einen Rückgang bei der weiblichen Mitgliedschaft.

Der Vertreter des österreichischen Verbandes, Grünberg-Wien, wendet sich gegen einen Vorstandsantrag, nach welchem zureisende Ausländer einen Teil der Beiträge zur Invalidenkasse nachzuzahlen haben. Er macht dagegen hauptsächlich geltend, daß bei Reziprozität des Antrages die deutschen Mitglieder am meisten davon betroffen würden. Der Redner wünscht vielmehr, daß man der Frage der unbeschränkten Gegenseitigkeit auch hinsichtlich der Hinterbliebenenunterstützung nähertreten möchte. Die vorgeschlagene Beitragserhöhung wird von einigen weiblichen Delegierten heftig bekämpft, insbesondere auch deshalb, weil nur die weiblichen Mitglieder davon betroffen werden sollen. Das vom Vorstande aufgestellte Prinzip, daß jede Beitragsklasse sich selbst tragen müsse, findet ebenso rückhaltlose Zustimmung wie Ablehnung in der Debatte. Im übrigen gibt auch die Diskussion über die Beitragsfrage mancherlei interessante Aufschlüsse über das immer weitere Vordringen der Frauenarbeit im Berufe; in einzelnen Bezirken ist nach den Ausführungen mancher Redner diese soziale Umwälzung so stark, daß man auf den Zugang männlicher Arbeiter überhaupt gar nicht mehr rechnet. Es wird auch vielfach für Errichtung einer Jugendklasse plädiert. Ein Antrag Leipzig, der Agitation unter den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wird angenommen. Die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsvermitte-

Digitized by Google

lungswesen werden den paritätischen Arbeitsnachweisen angepaßt. Die Vorschriften über die Vertretung des Verbandes durch den Vorstand werden präziser gefaßt. Bei Wahlen von Angestellten sollen die Funktionäre des betreffenden Gaues oder Bezirks mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Beschwerdewesen (an den Ausschuß und Verbandstag) wird enger umschrieben. Die Amtsperiode der Gauverwaltungen wird auf drei Jahre festgesetzt. Ortsbeamte, die durch den Hauptvorstand eingesetzt sind, unterliegen nicht der jährlichen Wiederwahl in den betreffenden Orten. Die Delegiertenwahlen zum Verbandstage erfahren eine Beschränkung dadurch, daß die Zahl der Wähler eines Bezirks auf 400 festgesetzt wird. Ein Antrag: In Zahlstellen, in denen mehr als ein Delegierter zu wählen ist, nach Möglichkeit auch die Wahl von weiblichen Delegierten in Betracht zu ziehen, entfesselt eine lebhafte Debatte; die Gegner betonen hauptsächlich, daß damit ein Vorrecht im Statut festgelegt wird, das geeignet ist, das Interesse der weiblichen Mitglieder an den Wahlen abzuschwächen. Der Antrag wird gegen eine erhebliche Minderheit abgelehnt. Die Statutenberatungskommission macht bezüglich der Beitragsleistung nachstehenden Vorschlag:

Kl. I: 25 Pf., Kl. II: 40 Pf., Kl. III: 50 Pf., Kl. IV: 80 Pf. pro Woche.

Als Verdienstgrenze für die einzelnen Beitragsklassen werden folgende Lohnsätze in Vorschlag gebracht:

Weibliche Mitglieder:

Kl. I	Kl. II
bis 13 Mk.	von 13—17 Mk.

Männliche Mitglieder:

Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV
bis 13 Mk.	von 13—17 Mk.	über 17 Mk.	über 24 Mk.

Dieser Vorschlag bedeutet für die erste und zweite Beitragsklasse (zumeist weibliche Mitglieder) eine Beitragserhöhung von 5 Pf. pro Woche. Es wird gegen denselben außerordentlich lebhafter Widerspruch erhoben. Ein Kompromißantrag, der eine weitere Staffelung der Beiträge vorsieht, wird mit 45 gegen 43 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt. Schließlich wird auch der Kommissionsantrag mit großer Mehrheit abgelehnt. Der Vorsitzende Kloth verurteilt, daß sich die einzelnen Gruppen so festgelegt haben, daß einzelne Delegierte gegen ihre Ueberzeugung gestimmt haben. Er bittet, in entschiedener Weise zum Ausdruck zu bringen, daß ein solcher „Fraktionszwang" unzulässig sei. Die Angegriffenen verwahren sich gegen die Insinuation Kloths. Der Zwischenfall hat seinen Grund darin, daß die Delegationen von Berlin und Leipzig event. in der Lage sind, die Beschlüsse des Verbandstages in maßgebender Weise zu beeinflussen. Eine Resolution, die gegen die eingebrachte Gehaltsvorlage protestiert, wurde mit 31 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Bei der nochmaligen Beratung der Beitragsfrage gelangt sodann folgende Beitragsstaffelung zur Annahme:

Die Beiträge betragen für:

Weibliche Mitglieder:

Kl. I	Kl. II	Kl. III
20 Pf.	25 Pf.	35 Pf.

Verdienstgrenze:

Kl. I	Kl. II	Kl. III
8 Mk.	über 8 Mk.	über 12 Mk.

Männliche Mitglieder:

Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V
20 Pf.	25 Pf.	35 Pf.	50 Pf.	80 Pf.

Verdienstgrenze:

Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V
bis 8 Mk.	über 8 Mk.	über 12 Mk.	über 15 Mk.	über 24 Mk.

Hierzu liegt die folgende Abänderung vor:

Kl. I	Kl. II	Kl. III	Kl. IV	Kl. V
20 Pf.	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.	80 Pf.

Ein Antrag, in allen Gauen Agitationsausschüsse einzusetzen, wird angenommen. Ein Antrag, eine Preßkommission einzusetzen, wird ohne Debatte abgelehnt. In äußerst wirksamer Weise begründet Kempke-Berlin einen Antrag: mit Rücksicht auf die großen Gefahren an den in der Buchbinderei verwendeten Maschinen eine allgemeine Enquete über die Unfallgefahren zu veranstalten und das Material zu veröffentlichen. Dasselbe soll vor allem dazu dienen, die jugendlichen und weiblichen Arbeiter auf die Gefahren des Berufes hinzuweisen. Der Antrag wird dem Vorstande überwiesen.

Eine Anzahl von Anträgen beziehen sich auf die Errichtung eines graphischen Industrieverbandes. Es wird über die Anträge zur Tagesordnung übergegangen mit der Begründung, daß der Verband nach wie vor auf dem Boden des Zusammenschlusses aller graphischen Organisationen steht. Zur Versicherung der Verbandsfunktionäre unterbreitet der Vorstand eine Vorlage, nach der der Verband selbst die Versicherung übernimmt. Dieselbe wird angenommen. Dem Verbandsvorstande überwiesen wird der nachstehende Antrag:

„Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, dahin zu wirken, daß in den Parteidruckereien möglichst Buchbinder eingestellt werden, um zu vermeiden, daß vorkommende Buchbinderarbeiten von Maschinenmeistern oder gar von Hilfsarbeitern verrichtet werden. Werden Arbeiten außer dem Hause vergeben, so sollen nur solche Buchbindereien berücksichtigt werden, die den Tarif einwandfrei halten und keine Lehrlingszüchterei betreiben. Die in Parteidruckereien beschäftigten Buchbinder sollen nicht wie bisher als Hilfsarbeiter, sondern als qualifizierte Gehilfen betrachtet werden, sie sind dem übrigen technischen Personal gleichzustellen und demgemäß zu entlohnen. Bei den alljährlich stattfindenden Geschäftsführerkonferenzen genannter Betriebe sind die Angelegenheiten der Buchbinder wie die der übrigen Branchen durch einen Vertreter der Organisation zu vertreten."

Ein Antrag, die Generalkommission zu veranlassen, alljährlich wiederholt Aufrufe zu erlassen, in denen darauf hingewiesen wird, daß es Pflicht aller organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen ist, auch ihre Familienangehörigen, Pflegebefohlenen usw. der Organisation zuzuführen, wird ebenfalls dem Vorstand überwiesen. Auch wird der Vorstand beauftragt, auf eine Abgrenzung der Frauenarbeit im Berufe hinzuwirken, sowohl im wirtschaftlichen als auch im hygienischen Interesse.

Sein Vertretungsrecht auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß will der Verband nicht voll ausnutzen. Es sollen anstatt 12 nur 9 Delegierte vorgeschlagen werden.

Das Referat über: Gewerkschaften, Genossenschaften und „Volksfürsorge" fällt aus, es wird jedoch die vom Referenten hierzu vorgelegte Resolution einstimmig angenommen.

Angenommen wurde auch der Antrag, die Generalkommission aufzufordern, eine Enquete über die Unfallgefahren in allen Berufen aufzunehmen.

Bei Streiks anderer Verbände erklärt sich der Verband bereit, dem Umlageverfahren zuzustimmen. Der Vorstand wird aber beauftragt, auf dem nächsten

Digitized by Google

Gewerkschaftskongreß dahin zu wirken, daß für weibliche Mitglieder nur die Hälfte der ausgeschriebenen Kopfsteuer zu zahlen ist.

Die Regelung der Gehaltsfrage wird dem nächsten Verbandstage überwiesen; der Vorstand wird beauftragt, zur rechten Zeit eine Vorlage auszuarbeiten. Den Angestellten sollen nach einjähriger Tätigkeit zwei Wochen, nach fünfjähriger Tätigkeit drei Wochen Ferien gewährt werden. Im Krankheitsfalle soll das Gehalt auf die Dauer von dreizehn Wochen weitergezahlt werden.

In Zukunft sind nicht nur die angestellten, sondern alle Mitglieder des Verbandsvorstandes auf dem Verbandstag zu wählen. Der Vorort des Verbandes hat eine Vorschlagsliste vorzulegen.

Der nächste Verbandstag findet in Düsseldorf statt.

Die Wahlen zum Verbandsvorstand brachten keine Veränderung. Redakteur bleibt Michaelis. Es wird eine elfgliedrige Kommission eingesetzt, die vor dem nächsten Verbandstag mit dem Vorstand zusammen das Statut durchberaten soll.

Die Einfügung einer neuen Beitragsklasse hat eine Neuregelung der Unterstützungssätze zur Folge, wobei zugleich eine Kürzung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung der Klasse II vorgenommen wurde.

Oesterreichische Gewerkschaftskongresse.

Die Centralorganisation der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten Oesterreichs hielt am 6. und 7. Mai d. J. in Wien ihren ersten Verbandstag ab. Aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Komenda erstattete, ist zu entnehmen, daß die junge Organisation in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung nahm. Im März 1911 fand die konstituierende Versammlung der Centralorganisation statt und schon waren einige sehr bedeutsame Kämpfe zu führen. Es handelte sich darum, in Wien den Christlichsozialen bei den Wahlen in die genossenschaftlichen Gehilfenvertretungen zu begegnen. Bei den Wahlen in die Wiener Hotelgehilfenvertretung und bei den genossenschaftlichen Wahlen der Kaffeehausgehilfen siegte in der Tat die Kandidatenliste der Organisation, während die Gehilfenvertretung der Wiener Gastwirtsgehilfen von den Christlichsozialen behauptet wurde. Der Mitgliederstand der Gewerkschaft stieg in diesen Kämpfen auf 1984 Personen. Nach Entgegennahme des Vorstandsberichts befaßte sich der Verbandstag mit dem Beitragswesen. Es wurde u. a. die Einführung eines Widerstandsfonds beschlossen. Im Unterstützungswesen wurden einige Verbesserungen getroffen. Ueber Agitation und Organisation referierte Arthold, über ein Uebereinkommen, das die Centralorganisation mit dem Verband österreichischer Hoteldiener abgeschlossen hat, berichtete Kamesberger. Bezüglich des internationalen Zusammenschlusses der Gewerkschaften verschiedener Länder wurde der Beschluß gefaßt, dafür einzutreten, daß der internationalen Union jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, „in allen Ländern eine entsprechende Agitation zum Zwecke des Ausbaues der gewerkschaftlichen Organisation" zu entfalten. Ferner trat der Verbandstag für ein einheitliches Unterstützungsregulativ aller der internationalen Union angeschlossenen Organisationen ein. In einer weiteren Resolution verlangte der Verbandstag von der österreichischen Regierung eine Vermehrung des Arbeiterschutzes. Insbesondere wurde gefordert, „die endliche Beratung und Durchführung des Gesetzentwurfs, womit die Arbeitsverhältnisse der in Gasthöfen, Gasthäusern, Kaffeehäusern und Branntweinschenken beschäftigten Personen geregelt werden".

*

Während der Pfingstfeiertage fand der dritte Verbandstag des Verbandes der Arbeiterschaft der chemischen Industrie statt. Den Tätigkeitsbericht erstattete der Sekretär Schrammel. Er legte ausführlich die Gründe dar, die dem Wachstum der Gewerkschaft bis nun hinderlich waren, betonte aber, daß zur Niedergeschlagenheit kein Anlaß sei, denn es habe sich der Verband in den letzten Jahren immerhin ganz erheblich gefestigt. So sei das Verbandsvermögen in sieben Jahren von 35 000 auf 214 000 Kronen gestiegen! Der Tätigkeitsbericht wurde nach einer kurzen Debatte zur Kenntnis genommen und hierauf in eine Beratung des Beitrags- und Unterstützungswesens eingegangen. Ein sehr instruktives Referat erstattete Schrammel über den Arbeiterschutz in den chemischen Industrien. Seine Ausführungen gipfelten in einer Resolution, die im Anschlusse an die Forderungen der Arbeiter dieses Berufes in Deutschland folgendes vom Staate verlangt:

Schärfste Ueberwachung aller zum Schutze der Arbeiter in der chemischen Industrie und deren verwandten Branchen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, und um das zu erreichen:

1. Erweiterung der Befugnisse der Gewerbeinspektoren;
2. Vermehrung der Aufsichtsbeamten, Anstellung von hygienisch geschulten Beamten (Aerzten), denen staatlich zu besoldende, von den Arbeitern zu wählende Hilfsaufsichtsbeamte zur Seite zu stellen sind.

Erlaß weiterer Schutzbestimmungen, insbesondere:

1. Festsetzung eines Maximalarbeitstages von acht Stunden für alle Arbeiter der chemischen Industrie, Arbeitern, die an Sonn- und Festtagen arbeiten müssen, ist eine Ruhepause von 36 Stunden und für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage von 60 Stunden in derselben Woche zu gewähren.
2. Festsetzung eines nach dem Grade der Gefahr abgestuften kürzeren Maximalarbeitstages für solche Betriebe und Abteilungen, in denen die Gesundheit oder das Leben besonders gefährdet ist.
3. Verbot der Akkordarbeit bei Arbeiten mit giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen.
4. Belehrung der Arbeiter, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen gesundheitsschädliche Stoffe erzeugt oder verarbeitet werden. Diese Belehrung muß in der Arbeitszeit vorgenommen werden.
5. Verbot der Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen bei Herstellung oder Verarbeitung giftiger Stoffe.

*

Im Anschluß an eine internationale Sattlerkonferenz tagte in Wien die sechste Delegiertenversammlung des Fachvereins der Sattler, Taschner und Riemer Oesterreichs. Hohenberg berichtete für den Vorstand, daß die Organisation trotz der Gegenagitation der Separatisten eine befriedigende Entwickelung genommen habe. Besonders die Wiener Arbeiter seien nunmehr gut organisiert. Von den Taschnern seien über 80 Proz., von den Maschinenriemern nahezu 100 Proz. und von den Automobilsattlern über 80 Proz. organisiert! Bei Lohnbewegungen konnten in der Berichtsperiode für 1124 Arbeiter ganz namhafte Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse durchgesetzt werden. So wurde nebst anderen Errungenschaften in einer Anzahl Werkstätten ein bezahlter Er-

Digitized by Google

holungsurlaub erreicht. Für die ärarischen Arbeiter ist dank der Mithilfe der parlamentarischen Fraktion eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eingetreten.

*

Vom 11. bis 14. Mai tagte der Verbandstag der Zimmerer. Nach Erstattung des Tätigkeitsberichts durch Wessely und Stastny und einer sehr lebhaften Debatte über die Beitragsleistung und das Unterstützungswesen schritt der Verbandstag zur Erledigung des wichtigsten Punktes seiner Tagesordnung, nämlich der Frage der Verschmelzung mit dem Verband der Maurer. Hierüber berichtete Wessely, der die Vorteile einer Verschmelzung der beiden Verbände darlegte und dafür eintrat, daß sie vorbereitet werden möge. Für den Maurerverband sprach Meißner, der ebenfalls auf die organisatorischen und agitatorischen Vorteile verwies, die sich aus der Verschmelzung ergeben würden. Er gab aber auch zu bedenken, daß die bei den Zimmerern eingeführte Arbeitslosenunterstützung ein Hindernis für die Verschmelzung sei. Es müßten sich Mittel zur Ueberwindung dieses Hindernisses finden.

Nach der Debatte befürwortete der Verbandstag die Verschmelzung mit folgendem Beschluß:

Der Centralvorstand wird beauftragt, mit dem Centralverband der Maurer Oesterreichs wegen Verschmelzung des Verbandes der Zimmerer Oesterreichs mit dem Verband der Maurer Oesterreichs in Unterhandlungen zu treten. Ueber das Resultat der Verhandlungen hat der Vorstand am folgenden Verbandstag zu berichten oder, wenn es die Notwendigkeit erheischt, schon früher in der Sache einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

Eine unserer stärksten Organisationen, die der Lithographen, hielt am 25. und 26. Mai d. J. in Wien ihre Generalversammlung ab. Mühlberger berichtete ausführlich über die heftigen Kämpfe, die die Gewerkschaft in den letzten Jahren zu führen hatte, wobei er mit Befriedigung konstatieren konnte, daß trotz der terroristischen Gewalttaten der Unternehmer und der Parteilichkeit der Behörden die Gewerkschaft sich ehrenvoll behauptete. Die Arbeitsverhältnisse wurden bei den Vertragserneuerungen verbessert.

*

Eine anregende Debatte lösten zwei Anträge aus, von denen der eine von der Ortsgruppe Reichenberg, der andere von der Ortsgruppe Warnsdorf eingebracht worden war und die darauf hinausliefen, der Centralvorstand möge die Schaffung einer „Graphischen Union", die alle graphischen Arbeiter, also auch die Schwesterorganisationen der Buchdrucker, Buchbinder, Buchdruckereihilfsarbeiter usw. umfassen soll, in Erwägung ziehen.

Nach einer längeren Debatte, an der sich auch Vertreter der Gewerkschaftskommission, des Buchdrucker- sowie des Buchbinderverbandes beteiligt hatten, wurde eine Resolution angenommen, in der sich die Generalversammlung für die Schaffung einer solchen Union ausspricht und es empfiehlt, daß auch die anderen Schwesterorganisationen diese Frage besprechen mögen.

Von allgemeinerer Bedeutung sind noch folgende Anträge, die die Generalversammlung annahm:

„Mitglieder, die sofort nach beendigter Lehrzeit dem Oesterreichischen Senefelderbund beigetreten sind und vorher dem Verein jugendlicher Arbeiter Oesterreichs das letzte volle Lehrjahr angehört haben, erhalten schon nach zweiwöchiger Beitragsleistung bis zu 27 Kronen an Reiseunterstützung."

„Jede Ortsgruppe erhält von ihren Einnahmen mit Ausnahme des außerordentlichen Unterstützungsfonds drei Proz. der Einnahmen zu ihrer freien Verfügung."

Besonders der erstgenannte Antrag ist von Bedeutung, weil er — soweit uns bekannt, zum ersten Male — die Zugehörigkeit zur proletarischen Jugendorganisation mit gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen in Verbindung bringt.

J. D.

Lohnbewegungen und Streiks.

Boykott über die Zichorien- und Kaffeesurrogatefabrik Gebr. J. G. Weiß in Frauendorf bei Stettin.

Die Arbeiterinnen und Arbeiter genannter Firma stehen seit 11 Wochen im Streik, um eine 5—10prozentige Lohnerhöhung und eine geregelte Arbeitszeit zu erkämpfen. Die Firma weigert sich, die Löhne, die teilweise für erwachsene männliche Arbeiter pro Stunde 29 und 30 Pf., für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter pro Tag 1,35 Mk. betragen, zu erhöhen. Die Firma lehnte bis jetzt jedes Zugeständnis ab. Daß nur Böswilligkeit, nicht etwa irgendwelche Konkurrenzrücksichten die Firma leitet, diese minimalen Forderungen abzulehnen, beweist, daß sie den Arbeitswilligen, höchst unsauberen und zweifelhaften Personen, 3 bis 5 Pf. pro Stunde Lohn mehr zahlt, als die Streikenden fordern. Auch das traurige Vorkommnis, daß der Arbeitswillige Brandenburg den streikenden Arbeiter Kühl ohne jeden Grund niederstach, hat die Firma nicht von ihrem halsstarrigen Standpunkt abbringen können.

Die Behauptung der Firma, die Organisation wolle die Firma auf die Knie niederzwingen, ist unsinnig. Der Gegenbeweis ist dadurch erbracht, daß die Verbandsleitung, schon ehe es zum Streik kam, darauf verzichtete, bei den Verhandlungen mit zugegen zu sein. Und noch während des Streiks hatte die Firma von neuem Gelegenheit, mit den Arbeitern zu verhandeln. Doch sie verlangte bedingungslose Aufnahme der Arbeit. Das mußten die Arbeiter ablehnen.

Das Gewerkschaftskartell Stettin und die gewerkschaftlichen Instanzen haben jetzt beschlossen, den Boykott über die Produkte der Firma zu verhängen. Die streikenden Arbeiter richten deshalb an die organisierten Arbeiter Deutschlands den Appell, sie in ihrem Kampfe zu unterstützen: die Zichorien- und Kaffeesurrogate der Firma J. G. Weiß-Frauendorf solange zu boykottieren, bis sie die berechtigten Forderungen der Arbeiter anerkennt. Zu boykottieren sind: alle Pakete, Kaffeesurrogate und Zichorien, die die Firma J. G. Weiß tragen, ganz gleich, welche Farbe die Verpackung trägt. Hauptlager hat die Firma in Bromberg, Danzig, Tilsit, Königsberg in Ostpreußen und Guben in der Provinz Brandenburg. Außerdem liefert die Firma an eine Anzahl Engrosgeschäfte in Berlin, Flensburg, Kiel, Gnesen usw. Ferner werden bestimmte Marken von einzelnen Firmen vertrieben und diese von der Firma Weiß hergestellten Marken, die in allen größeren Städten und Orten der Provinzen Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg und Schleswig-Holstein Absatz finden, sind natürlich in den Boykott einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Marken: Sparkaffee in blauer Verpackung, Sparkaffee in grüner Verpackung, „Vorpommern" in blauer Verpackung und Kaffeesurrogate und Zichorien in grüner, roter und gelber Verpackung. Viele Geschäfte vertreiben außerdem die Weißschen Pro-

Digitized by Google

dukte, die die Firma J. G. Weiß tragen und daher ohne weiteres erkenntlich sind. Wir ersuchen nochmals, alle diese Fabrikate zu boykottieren.

Die arbeiterfreundliche Presse wird um Nachdruck gebeten.

Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Arbeiterversicherung.

Die neue Gärtnereiberufsgenossenschaft.

Mit dem 1. Januar 1913 ist für den Gärtnereiberuf eine besondere Berufsgenossenschaft ins Leben getreten. Bis dahin waren alle Gärtnereibetriebe — nichtgewerbliche sowohl wie auch gewerbliche — bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unfallversicherungspflichtig.

Die ersten Anreger zur Schaffung einer solchen Sondereinrichtung waren Arbeitnehmer. Schon bei Gelegenheit der Revision der Unfallversicherungsgesetze im Jahre 1900 hatten sich die organisierten Arbeitnehmer dafür tüchtig ins Zeug gelegt. Bestimmt wurde dieses Bestreben einmal aus dem Umstande heraus, daß die Rechtspflege die Zugehörigkeit zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oftmals als Beweis dafür herangezogen hatte, daß auch das Arbeitsrecht im Gärtnereigewerbe nach landwirtschaftlichen Maßstäben zu messen sei. Und dann weiter aus dem schlechteren Rentenbezugsrecht, das die landwirtschaftliche gegenüber der Gewerbeunfallversicherung bietet. Die Arbeitnehmer des Gärtnerberufs verlangten grundsätzlich die Eingliederung in die Gewerbeunfallversicherung, und sie wiederholten mit verstärkten Mitteln dieses Verlangen während der Vorbereitung und Beratung der Reichsversicherungsordnung. Diesmal allerdings nicht mehr in geschlossener Front, denn die unter der geistigen Führung des christlichsozialen Reichstagsabgeordneten Franz Behrens stehende christliche Gärtnerorganisation folgte dem Rate Behrens, der in dieser Sache als parlamentarischer Vertrauensmann der Unternehmerorganisation tätig war, und befürwortete das Verbleiben der Gärtnerei in der landwirtschaftlichen Versicherung.

Die Gärtnereiunternehmer sind erst später auf den Gedanken gekommen, für eine besondere Gärtnereiberufsgenossenschaft einzutreten, und zwar kamen sie darauf während der Beratungen der Reichsversicherungsordnung. Zur Gewerbeunfallversicherung wollten sie nicht, aus Abneigung vor den Wirkungen, die arbeitnehmerseits, wie schon erwähnt, gewünscht wurden. Andererseits fühlten sie sich aber auch in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insofern nicht wohl, sondern benachteiligt, als allgemein die Ansicht herrschte, die Gärtnereibetriebe würden hier in einem viel größeren Verhältnis zur Beitragsleistung herangezogen als das mit den Unfallgefahren in der Gärtnerei zu vereinbaren sei und sich rechtfertigen lasse. Die Neuordnung der Materie durch die Reichsversicherungsordnung brachte jetzt eine Grundlage, die einmal jene nichterwünschten Folgen (Einfluß auf die Rechtsprechung im Arbeitsrecht und gerechteres und höheres Rentenbezugsrecht der Arbeiter) vermied und zum anderen doch eine Aussonderung der Gärtnereibetriebe und deren Zusammenfassung zu einer besonderen Gärtnereiberufsgenossenschaft erlaubte. Nach § 639 R.V.O. kann für einzelne Gewerbszweige eine besondere Genossenschaft errichtet werden, wenn die Genossenschaftsversammlung solches beschließt und der Bundesrat sich, auf deren Antrag, dafür entscheidet. Da nun die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit den Gärtnern schon jahrelang in Unfrieden lebten — immer wegen angeblich zu hoher Veranlagung zu den Beiträgen —, so beschlossen diese auf einer gemeinsamen Tagung, dem an sie gestellten Ansuchen des führenden Gärtnereiunternehmerverbandes (Verband der Handelsgärtner Deutschlands) beizutreten und dem Bundesrat einen Antrag zu unterbreiten, der die Gründung einer besonderen Gärtnereiberufsgenossenschaft im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zum Gegenstande und zum Ziele hatte. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, am 1. Januar 1913, konnte nun auch die neu geschaffene Gärtnereiberufsgenossenschaft ihren Geschäftsbetrieb eröffnen.

Während vordem, wie schon erwähnt, die Gärtnereien auf die (48) landwirtschaftlichen Genossenschaften länder- und provinzweise verteilt waren, sind sie jetzt central vereinigt, erstreckt sich die neue Berufsgenossenschaft auf das ganze Deutsche Reich; ausgenommen sind nur noch die Bezirke Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen, das aus dem Grunde, weil in diesen Gebieten teils der Weiterbestand der landwirtschaftlichen Genossenschaften gefährdet wurde und teils die Gärtnereiunternehmer selbst kein Verlangen nach Aussonderung bekundet hatten.

Beruflich umfaßt die Gärtnereiberufsgenossenschaft denjenigen Kreis von Betrieben, der im § 917 der Reichsversicherungsordnung bezeichnet ist, nämlich die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege sowie den Friedhofsbetrieb, soweit letzterer nicht der gewerblichen Versicherung untersteht. Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verbleiben nur Obstpflanzungen, die nicht eine Obstgärtnerei darstellen (z. B. Straßenpflanzungen), der feldmäßig betriebene Gemüse- und Nutzpflanzenbau (z. B. Hopfen-, Tabakbau), die Feldsamengewinnung (z. B. Kleesamen- und Rübensamenzucht), der Weinbau und die Weinbauschulen, ferner Gärtnereibetriebe, die als Nebenbetriebe einer Landwirtschaft in Frage kommen. Zum Sitz der Berufsgenossenschaft wurde erst Berlin in Aussicht genommen, dann aber Kassel bestimmt, mit der Begründung, daß dieses billigere Lebensbedingungen biete, an Verwaltungskosten, hauptsächlich an Gehältern, ließen sich hier im Jahre 15 000 bis 20 000 Mk. sparen.

Dieses die wichtigsten Daten über die Vorgeschichte und die Organisation. Es erübrigt sich, jetzt noch einiges über das Rentenbezugsrecht des Gärtnereipersonals zu sagen. Durch die Bemühungen der Gehilfenorganisation war im Jahre 1900 erreicht worden, daß wenigstens „Gärtner und Gärtnereigehilfen" nach dem Gesetze zu „Facharbeitern" erklärt wurden, wodurch für diese Arbeiterkategorie eine Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern erfolgte. Das Reichsversicherungsamt erklärte in seinem Musterstatut diesen Zustand als zwingendes Recht, gab aber später trotzdem auch jenen Statuten seine Genehmigung, die den Begriff „Gärtner und Gärtnereigehilfen" wieder einschränkten (hieran waren über die Hälfte der Genossenschaften beteiligt!), teils auf „Kunstgärtner" und ähnliche Variationen und teils sogar nur auf Obergärtner, die ohnedem schon als Betriebsbeamte jenes Ausnahmerecht genossen. Der freigewerkschaftliche Gärtnerverband (Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein) nahm die Nachweise über die unterschiedliche und wider-

Digitized by Google

sprechende Behandlung zum Ausgangspunkt eines neuen Vorstoßes und forderte, sofern seinem Begehr, das ganze Gebiet der Gärtnerei der Gewerbeunfallversicherung zuzuteilen, nicht Folge gegeben würde, die Gleichstellung des ganzen Gärtnereipersonals mit den gewerblichen Arbeitern. Erreicht wurde indessen nur, daß die Reichsversicherungsordnung die im Gesetz angeführten Facharbeiterbeispiele jetzt als Mindestmaß erklärt, indem es in dem betreffenden Paragraphen (§ 923) nun heißt: „Wer außerdem noch als Facharbeiter gilt, hat die Satzung festzustellen."

Eine eventuelle Erweiterung des Kreises der Facharbeiter bleibt also auch der Gärtnereiberufsgenossenschaft selbst vorbehalten. Daß die eigenartigen Verhältnisse dieses Versicherungsgebietes solches dringend notwendig machen, wagen dem Grunde nach die beteiligten Unternehmer nicht zu bestreiten. Im Gegenteil. Als im Jahre 1911 die allgemeine Propaganda für die Errichtung der neuen Berufsgenossenschaft ins Werk gesetzt wurde, da erklärte auf einer Konferenz der süddeutschen Handelsgärtnerverbände der Vertreter des Württembergischen Verbandes ausdrücklich, sein Verband wünsche, „daß als Facharbeiter auch Gartenarbeiter angesehen werden sollen, sobald sie mindestens zwei oder drei Jahre ununterbrochen in der Gärtnerei tätig sind", und niemand der Konferenzteilnehmer widersprach dem. Das Organ des überhaupt führenden und treibenden Unternehmerverbandes, des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, ging noch weiter, denn es schrieb:

„Der nach dem Gesetze geltende Normalsatz der Rente (der nach dem vom Oberversicherungsamt für landwirtschaftliche Arbeiter allgemein festgestellten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst gebildet wird) reicht zum Leben eines Menschen in der Stadt nicht aus. Wir sollen daher auch unseren ungelernten Gartenarbeitern dieses Maß sozialer Fürsorge zukommen lassen und sie doch als Facharbeiter anerkennen, um so mehr, als entschädigungspflichtige Unfälle in der Gärtnerei nicht häufig sind."

Und auch diesen Ausführungen hat niemand widersprochen. Als dann aber das neue Statut geschaffen wurde — und es wurde geschaffen von Gründungsteilnehmern, die in der Mehrzahl nicht bloß Mitglieder jener Verbände, sondern sogar deren amtliche Vertreter waren —, da waren all diese schönen sozialen Regungen schon wieder verraucht. Und alle eindringlichen Erinnerungen daran von seiten der freigewerkschaftlichen Organisation, die in einer besonderen Eingabe an Hand von zwingendem Beispiel die Ungerechtigkeiten dartat, blieben fruchtlos. Oder etwa doch nicht? Das Statut sagt:

„Als Facharbeiter gelten außer den im § 923 Abs. 3 Satz 2 und 3 der R.V.O. genannten Personen: Gärtnerisch beschäftigte Personen, welche zwar eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit nicht durchgemacht, aber sich durch längere Tätigkeit in Gärtnereibetrieben die für einen Gärtner (Gärtnergehilfen) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, Totengräber, Vorarbeiter und Aufseher, wenn ihr Entgelt den festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst soweit übersteigt, daß dieser Jahresarbeitsverdienst noch nicht zwei Drittel ihres Entgelts beträgt."

Mit anderen Worten: Der Lohn jener hier in Frage kommenden Personen muß, sollen sie als Facharbeiter anerkannt werden, soll bei einer Rentenbemessung ihr eigener Arbeitsverdienst die Unterlage abgeben, **mindestens einhalbmal höher** sein wie der vom Oberversicherungsamt für gewöhnliche Landwirtschaftsarbeiter normierte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst. **Etwas** ist also verblieben. Der Kreis der „neuen" Facharbeiter wird aber ein nur recht kleiner sein. Benachteiligt bleiben und ins Unrecht versetzt werden nach wie vor noch all jene Arbeiter, deren Arbeitsverdienst **zwischen** den beiden bezeichneten Polen liegt. Und das ist zweifellos die überwiegende Mehrzahl.

Daß in einer besonderen Ziffer auch Lagerverwalter, Buchhalter und Buchhalterinnen ohne Rücksicht auf ihren Arbeitsverdienst mit genannt werden, ließ sich nicht umgehen oder war eigentlich überflüssig, denn diese **sind** bereits nach § 923 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, also nach zwingender Gesetzesvorschrift, Facharbeiter. Ebenso müssen die Blumenbinder und -binderinnen (die das Statut jedoch **nicht** nennt, obschon davon eine größere Anzahl — in Blumenbindereien, die mit Gärtnereibetrieben als Nebenbetriebe geschäftlich verbunden sind — in Frage kommt) aus der gleichen zwingenden Gesetzesvorschrift heraus als Facharbeiter behandelt werden.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß die **selbständigen** Blumengeschäfte bisher bei der Holzberufsgenossenschaft versicherungspflichtig waren, seit dem 1. Januar 1913 aber der (ebenfalls neugebildeten) Detail-Handelsberufsgenossenschaft zugeschlagen worden sind, und daß diese jetzt, unter Führung des sehr rührigen Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber, dahin streben, der Gärtnereiberufsgenossenschaft mit zugeteilt zu werden. Obschon es sich in diesem Falle um die Ueberführung aus der Gewerbeunfallversicherung in die landwirtschaftliche handeln würde (die Gärtnereiberufsgenossenschaft befindet sich im Rahmen der letzteren, woran nochmals erinnert sei), so ist solche Aenderung, nach § 637 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, doch möglich, und die im Abs. 2 des genannten Paragraphen angeführte Einschränkung wird dem kaum entgegenstehen. **Beruflich** passen auch die **selbständigen Blumengeschäfte** zweifellos besser in den Rahmen der Gärtnereiberufsgenossenschaft wie in sonst eine andere, zumal dann zugleich für eine größere Anzahl von Betrieben, die auf der Grenze zwischen Selbständigkeit und Nebenbetrieb stehen, der Zweifel und Streit über Zugehörigkeit aufgehoben würde.

Es wurde erwähnt, die Haupttriebfeder zur Errichtung der Gärtnereiberufsgenossenschaft sei auf Unternehmerseite die Ansicht gewesen, daß die Gärtnerei bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften ungebührlich hoch zur Beitragsleistung veranlagt wurde. Diese Ansicht findet schon jetzt eine beispielsweise Bestätigung. Auf einer Hauptversammlung des Vereins selbständiger Gärtnereiunternehmer Badens, am 27. April d. J., wurde bekanntgegeben, daß man früher pro 1000 Mk. Lohnsumme 17,20 Mk. habe leisten müssen. Dazu erklärte nun der Syndikus der Gärtnereiberufsgenossenschaft, Dr. **Grundmann**, der vordem lange Jahre die Schmiedereiberufsgenossenschaft geleitet hat: „Eine gewisse Garantie der Beiträge ist schon heute da. Wenn die Schmiede bei einer eigenen Berufsgenossenschaft 6,94 Mk. Beitrag bezahlen, dann zahlen die Gärtner höchstens 3,30 Mk.; 17,20 Mk. als Beitrag für die Gärtnereiberufsgenossenschaft werden Sie **nie** bezahlen. Wenn Sie mehr bezahlen sollten, dann halten Sie sich bitte an mein Portemonnaie!" **Wenn** es sich aber so verhält, dann ist um so

Digitized by Google

weniger zu entschuldigen, daß man nicht einfach alle Gärtnereiarbeiter in ihren Rentenbezugsrechten mit den nach der Gewerbeunfallversicherung versicherten Arbeitern gleichstellt. Solange das unterbleibt, muß man der Berufsgenossenschaft immer wieder das Urteil vorhalten, das vor ihrer Gründung das führende Unternehmerorgan (Handelsblatt für den deutschen Gartenbau) ausgesprochen hat: „Der für Nichtfacharbeiter geltende Normalsatz der Rente reicht zum Leben eines Menschen in der Stadt nicht aus!" Und man braucht ergänzend nur hinzufügen: Die überwiegend große Masse dieser Arbeiter — die vielen in den Friedhofsbetrieben und die in den städtischen Garten- und Parkanlagen beschäftigten samt und sonders — ist aber gezwungen, in Städten und in städteähnlichen Verhältnissen zu leben.

Der christliche Gärtnerverband hat das zweifelhafte Verdienst, mit befürwortet zu haben, daß die ungerechte Zurücksetzung dieser Arbeiter heute noch den Dauerzustand bildet. Er wird ja jetzt allerdings sich wieder anders stellen müssen, will er sich nicht allzu offen als Unternehmerknecht stempeln.

Otto Albrecht.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Mainz erhielten die freien Gewerkschaften bei 3705 Stimmen 23 Beisitzer, die Christlichen bei 432 Stimmen 3.

Polizei, Justiz.

Behördlich sanktionierter Innungsterrorismus.

Unter vorstehender Ueberschrift behandelte ich in Nr. 5 des „Correspondenzblatt" eine Anzahl von Fällen, in denen die maßgebenden Aufsichtsbehörden den von verschiedenen Zwangsinnungen gegen ihre Mitglieder verübten Terrorismus nicht nur stillschweigend billigten, sondern sogar in aller Form als rechtlich zulässig bezeichneten. In diesem Zusammenhang verwies ich auf einen Beschluß der Bäckerzwangsinnung Stuttgart, der auf ähnliche Vorgänge in anderen Orten fußt und dahingeht, die Innungsmitglieder auf einen von der Innung abgeschlossenen Tarif festzulegen sowie es ihnen unmöglich zu machen, weitergehende Vereinbarungen mit anderen Arbeiterorganisationen einzugehen. Dieser Beschluß fand die Zustimmung der K. Kreisregierung des württembergischen Neckarkreises, die sich im Gegensatz zu der Gewerbeabteilung des Gemeinderats Stuttgart auf den Standpunkt stellte, das Vorgehen der Innung sei zulässig und verstoße nicht gegen die §§ 152, 153 G.O. In meiner Besprechung dieser Entscheidung führte ich aus, daß hier eine durchaus unzutreffende Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse vorliege und welche ungeheuerlichen Konsequenzen daraus für die Arbeiter hervorgehen müssen. In einer Erwiderung von Genossen . . n in Nr. 12 des „Correspondenzblatt" wurde meine Auffassung als nicht zutreffend bekämpft und mir entgegengehalten, daß es auch Tarifverabredungen zwischen Innungen und Arbeitern gebe, die vom Standpunkt der letzteren als einwandfrei gelten können. Es liege deshalb im Interesse der Arbeiter, wenn den Innungen in solchen Fällen Zwangsmittel zur Verfügung stünden, um ihre Mitglieder zur Einhaltung solcher Vereinbarungen zu zwingen. Wegen Mangel an Zeit war es mir nicht möglich, auf diese Einwendungen zu antworten und ihre Hinfälligkeit nachzuweisen. Inzwischen sind weitere Zwangsinnungen dem Beispiel der Stuttgarter Bäckerinnung gefolgt. So hat die Breslauer Bäckerzwangsinnung erst unter dem 13. März d. J. einen ähnlichen Beschluß gefaßt, wonach alle Innungsmitglieder, die in Ablehnung des von der Innung mit dem Gesellenausschuß abgeschlossenen Scheintarifs den Tarif des freien Bäckerverbandes anerkennen, in eine Geldstrafe von 20 Mk. zu nehmen sind. Mit Recht bemerkt der „Vorwärts" ironisch hierzu: „Das ist natürlich kein Terror, den die Scharfmacher in der Breslauer Bäckerinnung ausüben. Und kein Staatsanwalt, am allerwenigsten in Breslau, wird sich finden, der gegen diesen gemeingefährlichen Terror einschreitet." Schon diese Tatsachen machen eine Widerlegung der gegen meinen Standpunkt erhobenen Einwände überflüssig. Es ist das aber auch aus dem Grunde nicht mehr erforderlich, weil sich auf die von mir gegen die Entscheidung der Kreisregierung erhobene Beschwerde nunmehr auch das K. württembergische Ministerium des Innern mit der Sache befaßt, mir in vollem Umfange recht gegeben und den Beschluß der Zwangsinnung der Bäcker in Stuttgart für ungesetzlich erklärt hat. Bei der Wichtigkeit dieser Entscheidung für die Arbeiter seien die ihr zu grunde liegenden Tatsachen hier noch einmal kurz rekapituliert.

Unter dem 16. Mai 1911 faßte die Innungsversammlung der Bäckerzwangsinnung Stuttgart folgenden Beschluß:

1. Die Innungsmitglieder sind zur Einhaltung des mit dem Gesellenausschuß abgeschlossenen Tarifvertrags und zur Aushängung desselben in den Arbeitsräumen verpflichtet.
2. Kein Mitglied darf mit dem Centralverband der Bäcker und Konditoren, mit den Vereinigten Gewerkschaften oder mit einzelnen Gehilfen hiervon abweichende Vereinbarungen treffen oder sich in Verhandlungen einlassen.
3. Jedes Mitglied, welches öffentlich als die Forderungen des Centralverbandes (Arbeitnehmerverband) bewilligend bezeichnet wird, ist auf Grund des § 2 Ziffer 1 und 2 des Statuts verpflichtet, sofort in der „Schwäbischen Tagwacht" eine Bekanntmachung zu erlassen, daß es nur die von der Innung mit dem Gesellenausschuß vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkennt.
4. Für jeden Tag der Zuwiderhandlung gegen diese Beschlüsse wird vom Innungsvorstand unnachsichtlich eine Strafe von 20 Mk. angesetzt.

Auf die von Innungs- und Verbandsmitgliedern erhobene Beschwerde hob die Gewerbeabteilung des Gemeinderats Stuttgart den Innungsbeschluß als gesetzlich unzulässig auf. Hiergegen reichte die Innung Beschwerde ein mit dem Erfolg, daß die K. Kreisregierung durch Bescheid vom 22. November 1912 den Innungsversammlungsbeschluß in allen Teilen als zulässig und zu Recht bestehend erklärte. Die Kreisregierung ging dabei von der Auffassung aus, daß der Abschluß von Lohntarifen zu den in § 81a Ziffer 2 G.O. bezeichneten Aufgaben der Innungen gehöre und die Durchführung der von der Innungsversammlung beschlossenen Maßnahmen dem

Digitized by Google

§ 81a Ziffer 1 G.O. entspreche, die Innung daher berechtigt sei, Strafbestimmungen zu treffen; ein Verstoß gegen die §§ 152, 153 G.O. liege nicht vor, da Tarifverträge als Friedensverträge nicht unter diese Bestimmungen fallen. Da mit der Entscheidung der Kreisregierung der Instanzengang erschöpft war, blieb nichts anderes übrig, als durch Beschwerde an das K. Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde eine Aufhebung des gesetzwidrigen Innungsbeschlusses von Aufsichts wegen zu fordern. Durch Entscheidung vom 13. Mai 1913 hat das Ministerium dieser Beschwerde stattgegeben. In der Entscheidung heißt es:

„Wenn aber auch angenommen wird, daß ein Tarifvertrag selbst, als ein zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen künftiger Arbeitsverträge geschlossener Friedensvertrag, nicht unter die in § 152 G.O. genannten, dem Lohnkampfe dienenden Verabredungen und Vereinigungen fällt, so gilt doch das gleiche nicht auch für Verabredungen und Vereinbarungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche den Abschluß eines neuen günstigen Tarifvertrags mit der Gegenpartei oder die Beibehaltung des bisherigen Tarifes bezwecken; zu vergl. Landmann, G.O. VI. Aufl. 2, 827, v. Mohrscheidt, G.O. II. Aufl. 2, 486 und die von dem letzteren angezogenen Urteile. Auch im gegenwärtigen Falle sind der Tarifvertrag selbst und die weiteren Beschlüsse der Innungsversammlung, welche eine Festlegung der Innungsmitglieder auf den von der Innung abgeschlossenen Tarifvertrag durchsetzen wollten, zu scheiden. Diese letzteren Beschlüsse enthalten an sich eine Verabredung im Sinne des § 152 G.O. Es könnte sich nur noch fragen, ob die Anwendung dieser Bestimmung auszuscheiden hat, weil es sich um die Beschlußfassung einer Innungsversammlung, im besonderen derjenigen einer Zwangsinnung handelt, daß aber die in §§ 152 und 153 allgemein — und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise — getroffene Regel und der sogenannten Koalitionsfreiheit etwa für Innungsmitglieder — und gegebenenfalls die bei ihnen beschäftigten Gesellen — nicht gelten sollte, dafür fehlt es an einem den einschneidenden Folgen dieser Annahme entsprechenden Anhalt im Gesetze. Eine ausreichende Grundlage für eine solche Auffassung gewährt jedenfalls nicht der § 81a G.O., wenn er als Aufgabe der Innung in Ziffer 1 und 2 auch die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern, wie auch die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen anführt; denn für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt den Innungen Raum auch bei Anwendung der §§ 152, 153 G.O., und es ist, soweit nicht Sondervorschriften bestehen, davon auszugehen, daß die Innungen ihre Aufgaben innerhalb der sonstigen gesetzlichen Schranken zu erfüllen haben, zu vergl. auch § 88 verb. mit § 83 Abs. 3 und § 97 Absatz 1 Ziffer 3 G.O., Schicker G.O. 1, 377 Anm. 4 zu § 81a, v. Mohrscheidt G.O. 2, 36 Anm. 2 Abs. 4 zu § 88. Etwas anderes ergibt sich auch für den vorliegenden Fall nicht aus § 100 Abs. 1 G.O., der „zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art" die Bildung von Zwangsinnungen vorsieht: denn inwieweit im einzelnen die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Zwangsinnung reichen, ist damit noch nicht bestimmt, und so wenig es auf Grund dieser Bestimmung zulässig ist, die Mitglieder einer Zwangsinnung in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zu beschränken, was vielmehr § 100q G.O. ausdrücklich verbietet — so wenig erscheint es statthaft, daß eine Zwangsinnung ihren Mitgliedern die durch die §§ 152, 153 allgemein verbürgte Koalitionsfreiheit vorenthält.

Handelt es sich aber bei den angeführten Beschlüssen der Innungsversammlung um eine Verabredung im Sinne des § 152 Abs. 1 G.O., so war es nicht zulässig, die Innungsmitglieder an diese Verabredung binden und dies durch Androhung von Ordnungsstrafen (§ 92e G.O.) durchsetzen zu wollen, da nach § 152 Absatz 2 jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Verabredungen freisteht; zu vergl. Landmann a. a. O. 2, 832, ferner den Aufsatz von Schellwien in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" 12, 116, sowie einen (an den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag gerichteten) Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Dezember 1909 (erwähnt auch bei Landmann a. a. O. 2, 136), auch Erlaß desselben Ministers vom 26. Juni 1911 (Preuß. Min.-Bl. der Handels- und Gew.-Verw. S. 253). Die vorliegenden Beschlüsse sind daher von der Abteilung des Gemeindeamts für Gewerbesachen mit Recht für unzulässig erklärt worden und die gegenteilige Entscheidung der K. Kreisregierung war als mit § 152 Abs. 2 G.O. nicht vereinbar von Aufsichts wegen aufzuheben."

Soweit die Entscheidung des Ministeriums, die sich vorteilhaft von den Entschließungen anderer Aufsichtsbehörden abhebt und dem von den Innungen betätigten Terrorismus entgegentritt. Sie stellt für Unternehmer und Arbeiter wieder eine gleiche Rechtsgrundlage her, deren Durchbrechung von den Innungsbrüdern und den mit ihnen verbündeten Scharfmachern unausgesetzt versucht wird. Hoffentlich trägt die Entscheidung des württembergischen Ministeriums des Innern mit dazu bei, daß auch an anderen Orten den arbeiterfeindlichen Bestrebungen der Innungen mit Erfolg entgegengetreten werden kann. H. Mattutat.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Leipzig: Holes, Paul, Parteiangestellter.
Lünen: Gerhard, Karl, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Mainz: Leinert, Moritz, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Memel: Große, Kurt, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Merseburg: Krüger, Wilhelm, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Soc 1252.12

Nr. 28. 23. Jahrgang. Berlin, den 12. Juli 1913.

JUL 29 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das Taylor-System. II. (Schluß)	417
Gesetzgebung und Verwaltung. Der württembergische Gewerbeinspektor Hardegg †. — Eine neue Aktion gegen das Streikrecht der Arbeiter in der Schweiz	420
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	422
Kongresse. XIV. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. — 11. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes. — Eine Chemigraphenkonferenz. — Internationale Berufskongresse.	423
Lohnbewegungen und Streiks. Der Färberstreik in Krefeld	428
Arbeiterversicherung. Eine Konferenz der Freien Vereinigung der Krankenkassen der Provinz Brandenburg	430
Genossenschaftliches. Die 45. Jahreskonferenz der britischen Genossenschaften	431
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Unterstützungsvereinigung. — Beamter für das Verwaltungsbureau der Generalkommission gesucht	432

Das Taylor-System.

II. (Schluß.)

Der zweite Schritt zum Erfolg für Taylor war, mit dem Menschen, mit dem lebendigen Betriebsfaktor im Produktionsprozeß, fertig zu werden. Man muß nachlesen, wie Taylor seinen „Musterarbeiter" zu Rekordleistungen anspannt. Auch für Deutschland läßt sich nachweisen, daß die Arbeitsaufseher, Lehrmeister und Musterarbeiter sich schon längst gefunden haben. Nur daß unsere Gewerkschaftsmitglieder sich über den Zusammenhang der Dinge nicht immer klar sind.

Für den Schreiber dieser Zeilen war es äußerst lehrreich, in den letzten Monaten auf Vertrauensmännerkonferenzen des Metallarbeiterverbandes und gelegentlich zu den Delegierten verschiedener Gewerkschaftskartelle Fragen der Betriebsorganisation in Vorträgen und Unterrichtskursen behandeln zu können. Durch die Fragebeantwortung und Diskussion ergab sich dann die sehr wichtige Tatsache, daß in aller Stille die deutschen Unternehmer schon im großen Umfang das System der „Musterarbeiter" durchgeführt haben. Und zwar beschränkt sich diese Einrichtung nicht nur etwa auf die Metallindustrie, sondern überall, im Norden und Süden, im Osten und Westen von Deutschland läßt sich heute feststellen, daß dort, wo die „neuen Männer" ans Ruder kommen, wo der Betrieb modern organisiert wird, im Sinne Taylors schon gearbeitet wird.

Es ist vielleicht ganz gut, das einmal hier auszusprechen. Der Herrenmensch als Betriebsleiter tritt zurück, dafür erscheint der neuere Typ, der mit dem Arbeiter verhandelt. Die Versuche mehren sich, die Vertrauensmänner der Gewerkschaften nicht mehr hinauszumaßregeln, sondern hinaufzumaßregeln. Mehr oder weniger diplomatisch wird das Ziel erstrebt, tüchtige Arbeiter loszukoppeln, um sie nachher gegen die anderen Kollegen auszuspielen.

Diese Leute werden zu „Monatsgesellen", wie der Werkstattsausdruck lautet, gemacht. Sie bekommen Vorarbeiterposten, werden einrangiert in die subalterne Werkstattsbureaukratie, werden Arbeitsaufseher und durch ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten dazu benutzt, dem Betriebsleiter eine Orientierung über die notwendigen Arbeitszeiten zu geben. Der „Probearbeiter" muß die Arbeit zur Probe ausführen. Die „Zeitstudie" wird ausgebildet; es werden die Probearbeiter dazu benutzt, Rekordleistungen aufzustellen und so die Leistungsfähigkeit der übrigen Arbeiter zu steigern gesucht.

An einem Beispiel aus der Metallindustrie läßt sich die Anwendung der „Zeitstudie" demonstrieren. Nach dieser Unterweisungskarte (vergl. S. 418) hat der „Probearbeiter" zu arbeiten, es wird ausprobiert, ob sich die Arbeit in der hier analysierten Arbeitsfolge anfertigen läßt, mit der „Stoppuhr" wird die verbrauchte Zeit registriert.

Die Arbeitselemente werden auf Zweckmäßigkeit und Zeitverbrauch genau kontrolliert. Aus welchen Einzeloperationen setzt sich die Arbeit zusammen? In welcher kürzesten Zeit lassen sich die einzelnen Handgriffe ausführen? Und dann wird untersucht, ob die Hilfswerkzeuge und Hilfsmaschinen sich mit der höchsten Zweckmäßigkeit im Arbeitsprozeß eingliedern. So wird also auch konstruktiv gearbeitet; die technischen Hilfsmittel werden in jedem einzelnen Fall so ausgebildet, daß sie dem Arbeiter seine Arbeit erleichtern. Ganz zutreffend hat auch schon Werner auf diesen wichtigen Punkt hingewiesen. Unter möglichst wenig Kraftaufwand soll z. B. der Maurer seine Ziegelsteine aufheben, sie sollen ihm durch Fahrständer möglichst nahe an seinen jeweiligen Arbeitsplatz herangeführt werden, bei der Vornahme der einzelnen Arbeitsoperation soll der Arbeiter „rationell" arbeiten lernen.

Diese Tatsache ist ja auch im deutschen Industrieleben (zum großen Teil beeinflußt durch die Vorbilder der amerikanischen Schule) immer mehr in Erscheinung getreten. Dem Arbeiter wird das Denken abgenommen. Es ist unkapitalistisch, vom Standpunkt des Unternehmers, sich abhängig von der individuellen Geschicklichkeit und Tüchtigkeit der Ar-

Digitized by Google

Unterweisungskarte.

Arbeitsauftrag: B. 760. Klasse: IV.
Zeichnungs-Nr. W. 1330. Anzahl einer Auftragsserie: 500.
Maschine Nr. R. D. 602. Gesamtzeit: 24,6 Stunden.
Material: Stahl.
Beschreibung der Bearbeitung: Drehen und Gewindeschneiden auf der Revolverdrehbank.

Nummer	Einzelunterweisungen	Vorschub	Geschwindigkeit	Arbeitszeit Minuten	Einrichtezeit Minuten
	1. Einrichten der Bank:				
1	Wechseln der Unterweisungskarte				2,00
2	Durchlesen der Karte				4,00
3	Auswechseln der Planscheibe gegen Zentrierfutter				2,50
4	Einsetzen des Backenfutters in den Querschlitten				0,78
5	Einstellen der Geschwindigkeit und des Vorschubs				0,20
6	Einsetzen und Einstellen des Stahlhalters in den Querschlitten				4,78
7	Einsetzen, Festklammern und Einstellen d. Stahles im Stahlhalter				6,13
8	Einstellen des Anschlags zum Querschlitten				0,32
9	Einsetzen u. Einstellen des Schneidkopfes in den Revolverkopf				0,35
10	Einsetzen und Einstellen der Gewindebacken in den Schneidkopf				1,17
11	Einsetzen und Einstellen des Anschlags für die Schneidbacken				0,32
	Einrichtezeit insgesamt				22,55
	2. Arbeitszeiten:				
12	Aufnehmen des Arbeitsstückes				0,12
13	Einspannen des Arbeitsstückes in das Futter und Ausrichten				0,27
14	Zugangsetzen der Bank				0,04
15	Ansetzen des Schneidstahls				0,12
16	Ueberdrehen des Gewindeteils	H.F.	3 C. S.	0,53	
17	Zurückziehen des Stahls				0,09
18	Gewindeschneiden	H.F.	3 C. S.	0,16	
19	Stillsetzen der Maschine u. Messen				0,38
20	Backen lösen				0,17
21	Herausnehmen aus der Bank und Hineinlegen in den Kasten				0,03
	Insgesamt			0,69	1,22
					1,91
	Dazu 75 Prozent Aufschlag auf 1,22 Einricht- und Handhabungszeit				0,92
	10 Prozent auf 0,69 Maschinenarbeitszeit				0,07
	Gesamt Fertigstellzeit für 1 Stück				2,90
	In Ordnung bringen der Maschine				4,50

Die 500 Arbeitsstücke benötigen also an Gesamtzeit:
a) Einrichten der Bank . . . . . 22,55 Minuten
b) Fertigstellzeit . . 500 × 2,90 = 1450,00 „
c) In Ordnung bringen der Maschine . . . . . 4,50 „
1477,05 Minuten
oder 24,6 Stunden.

Vermerk: Wenn die Maschine nicht so laufen kann, wie befohlen, muß der Geschwindigkeitsmeister sofort an den Ausfertiger dieser Karte berichten.

Ausgefertigt: Schneider. Nachgesehen: Krull.

(Nach einem Bericht von Prof. Wallichs in „Technik und Wirtschaft".

beiter zu machen, die Denkarbeit für die Ausführung der Arbeit wird in das Betriebsbureau verlegt. Hier wird der ganze Arbeitsplan entworfen, und der Zusammenbruch der „Meisterwirtschaft" in den modernen Betrieben hängt ja damit zusammen, daß heute das Betriebsbureau immer mehr zu einem Schreibbureau ausgebildet wird. Durch ein hochentwickeltes Formularwesen wird entworfen, wie der Arbeiter seine Arbeit auszuführen hat, in welcher Arbeitsfolge und in welchem Arbeitsquantum der Herstellungsweg erfolgen muß. Der Werkmeister als Betriebsleiter wird degradiert zum Arbeitsaufseher und Einpeitscher, die subalternen Aufsichtspersonen nehmen zahlenmäßig zu, immer mehr Menschen aus dem Arbeiterstand finden für die unteren Betriebsstellungen Verwendung, und gerade diese Erscheinung ist eine sehr wichtige Tatsache, über die noch manches zu reden sein wird, wenn wir uns über die Taktik und Zukunft der industriellen Angestelltenpolitik auseinandersetzen müssen.

Was wir auch in dieser Darstellung zum Ausdruck bringen wollten, ist der Hinweis, daß bei uns in Deutschland ebenfalls die Behandlung des Menschen in der Werkstatt schon praktisch nach dem System Taylor in großem Umfang erfolgt. Wir müssen uns angewöhnen, diese Organisationsgrundsätze nicht als etwas Neuartiges, Fremdes, Ungewohntes zu betrachten, sondern verschleiert, hier und da ein wenig modifiziert, hat sich dieser Amerikanismus in unseren deutschen Betrieben schon eingebürgert. Und so wird es notwendig, die Wirkung derartiger Ausbeutungsformen und die Methoden der Abwehr kurz zu charakterisieren.

* * *

Wie in Wirklichkeit das famose Taylorsystem zur Raubwirtschaft führt und führen muß, davon hat kürzlich ein deutscher Journalist, der amerikanische Betriebe besuchte, eine sehr anschauliche Schilderung gegeben. Arthur Holitscher veröffentlicht bei S. Fischer, Berlin, seine Reiseerlebnisse: Amerika heute und morgen. Uns interessiert ein Kapitel: Holitscher besucht die berühmten Schlachthäuser Chicagos. Er findet dort eine wunderbare Arbeitsteilung. Jeder Arbeiter hat tagaus, tagein einen Handgriff auszuführen. Das Vieh wird vorbeigetrieben, in ingeniöser Teilarbeit verarbeitet. Auf einer runden Riesenscheibe aus Holz an den Hinterfüßen aufgehängt, werden die strampelnden Schweine vorbeigeführt. Dreht die Scheibe einen geeigneten Schweinebauch in die Höhe, so macht der erste Arbeiter in das Schwein den ersten kurzen Schnitt, von oben nach unten. „Das strampelnde Opfer merkt erst jetzt, worum es sich eigentlich handelt, stößt ein Angstgequicke aus wie ein gebranntes Kind, spritzt dem Kerl einen dünnen, heißen roten Strahl ins Gesicht, über den Leib und die Mörderhände und ist vermittels einer Kette schon zum nächsten Schlächter weiterbefördert, der einen ebenso kurzen, eleganten und systematischer Schnitt an ihm vollführt. Hundert Schritte weiter ist das Tier bereits nach allen Regeln der Kunst abgebrüht, enthaart, in seine Bestandteile zerlegt, in die Kühlräume gebracht."

Holitscher bewundert den Mann der Anfangsoperation: „Seit 30 Jahren steht er da und macht seinen ersten Schnitt, sicher und selbstbewußt. Wie ein Bankdirektor seine Unterschrift unter ein Schriftstück setzt. Er verdient viel Geld, 60 Cent die Stunde und ist eine repräsentative Person des heutigen Amerikas so gut wie Dovie Rockefeller und Roosevelt. Er hat 30 Jahre das Tempo ausgehalten — 25 Tiere in der Minute, das macht 1500 in der Stunde oder 15 000 für den zehnstündigen Arbeitstag. 30 Jahre ist er im Speed Amerikas auf seinem Posten geblieben. Schweinemillionen hat sein Lanzenritz spediert . . ."

Diesen Arbeiter nennt Holitscher einen Feind, nicht der Schweine, sondern seiner Mitmenschen dazu. Seine „Tüchtigkeit" ist es, die ihn dazu macht. „Es ist ja ein Gesetz von Anfang her, der Tüchtige ist der Feind des Mindertüchtigen, und in den Schlachthäusern Chicagos wird nach dem Taylorsystem gearbeitet, nach dem Prinzip des „Speeding up", der Auf-

Digitized by Google

pulverung, der Anspannung und des Verbrauchs der menschlichen Energie bis an die äußerste Grenze der natürlichen Bedingungen." An anderen Stellen seines Buches schildert Holitscher den Anblick der Maurer, der Hüttenleute, der Arbeiterinnen in der Klavierfabrik, die nach dem Taylorsystem arbeiten, und er findet, daß in dem amerikanischen Arbeitsfeld ein neuer Typ des Aufsehers aufgetreten ist. „Der Aufseher vor der Geburt des Taylorsystems hatte die Pflicht, nachzusehen, ob die Pflicht richtig und pünktlich gemacht wurde. Der neue aber, der „speed-boss" (Hetzvogt) bestimmt das Tempo, die Stückzahl, die geliefert werden muß, er ist der Mann, einen Rekord von seinen Leuten zu verlangen; wer den Rekord nicht einhält, fliegt aus seinem „job", und kann zusehen, wie er so weiter kommt in diesem Leben."

Was sind die Folgen dieser Stückarbeit, dieses mörderischen Tempos für den Arbeiter und für die Industrie? Erst rangiert der Tüchtige den Untüchtigen aus, das ist selbstverständlich, dann aber rangiert der Tüchtigste sich selbst aus. Denn bei dieser Art von Arbeit wird natürlich ein solch ungeheures Plus an Waren produziert, daß die Fabriken immer öfter für längere Zeit zusperren müssen, weil sie so schon nicht mehr wissen, wohin mit ihren aufgehäuften Lagern. „Das System aber, das hundsföttische Stückarbeit- und Schindsystem in seiner neuesten Variante, blüht, erobert sich in dem weiten Amerika einen Fabrikationszweig nach dem anderen, eine Fabrik nach der anderen, streckt schon seine Fangarme zu uns herüber nach dem Creuzot, nach Essen, nach dem Vogtland, überall hin."

„Eine weitere Folge dieser Kraftausnutzung ist die Regulierung der Altersgrenze. In New York hat man mir einen Arbeiter gezeigt, der sich die Haare färbte. Daß sich Arbeiter, ehe sie in ihren „job" gehen, die Schläfe mit Schuhwichse schmieren, gehört zu den alltäglichen Beobachtungen; welche legen Rot auf; andere geben zehn Dollar im Monat für „drugs" aus, das heißt: für Arsenikpräparate, die die Herztätigkeit während der Arbeitszeitstunden künstlich stimulieren."

Holitscher ist Journalist, Literat; er ist kein Fabrikorganisator, der praktisch vom Industrieleben etwas versteht. Aber er hat die Wirkungen des Taylorsystems besser und richtiger erfaßt wie jene deutschen Fachleute, die jetzt in den deutschen Unternehmerzeitungen, in den technischen Fachzeitschriften und in Vorträgen die sozialversöhnende Wirkung der Arbeitsnachweise nach Taylor uns aufreden wollen.

Aber auch das ist leider für uns nicht mehr amerikanisch, was Holitscher von der Altersgrenze schildert. Wir denken an die Untersuchungen, die unlängst der Verein für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft abgeschlossen hat. Durch exakte Tatsachenfeststellung wurde das Betriebsleben von ein paar deutschen Industrieunternehmungen untersucht (die zurzeit nicht einmal die höchsten und raffiniertesten Formen der modernen industriellen Betriebsorganisation repräsentieren). Trotzdem konnte aus den Untersuchungen das Resultat gezogen werden: der moderne Industriearbeiter erreicht heute in den Zielen des Kapitalismus mit dem 40. Jahre die „Majorsecke", dann kommt der entscheidende Wendepunkt in seinem Leben, sein Berufsdasein bricht plötzlich zusammen, er wird ausgeworfen aus dem kapitalistischen Apparat, es findet ein Abstoßen des Verbrauchten in die schlechten Arbeiterreservoire statt.

Heute steht auch schon vor den Toren der deutschen Fabrikbetriebe das Schild: Arbeiter über 40 Jahre werden nicht mehr eingestellt! Kundige können davon berichten, wie bei Weltfirmen infolge der ausgebildeten Maschinenwirtschaft und Arbeitsteilung in einem Tempo gearbeitet wird, das nur noch junge unverbrauchte Arbeiter aushalten.

Eine Sorgenfrage entsteht daraus heute schon für den deutschen Gewerkschaftsmann, und das wird auch in Deutschland immer schlimmer im Zeichen des Amerikanismus. Aus diesen Erwägungen heraus mag der Antrag der Ortsverwaltung Berlin des Metallarbeiterverbandes an die Generalversammlung entstanden sein: Der Hauptvorstand soll eine Erhebung veranstalten, wie groß die Zahl der Berufskollegen ist, die über 40 Jahre alt sind und die in gut bezahlte Stellungen nicht mehr hineinkommen.

* * *

Wir müssen den neuen amerikanischen Arbeitsmethoden, die kommen werden und kommen müssen (nach den Gesetzen des kapitalistischen Wettbewerbes) die Giftzähne ausbrechen. Für das Maß der Arbeitsleistung, das die Arbeiter herzugeben haben, müssen sich die Arbeiter selbst ein Mitbestimmungsrecht schaffen. Wenn der Unternehmer durch „Probearbeiter", durch „Geschwindigkeitsmeister" mit Stoppuhr und Zeitstudie die höchsten Arbeitswerte herauspressen will, müssen diese Bemühungen scheitern an dem organisierten Widerstand der Arbeiter selber. Neben dem „Geschwindigkeitsmeister" muß an der Arbeitsmaschine der Arbeitsverteiler stehen: „Sie können mit der Stoppuhr ausrechnen und ausmessen, was Sie wollen, das Maß der Arbeitsleistung, das wir hergeben wollen, bestimmen wir mit."

Das ist das System der „Ca canny" (nur immer hübsch langsam), werden die Unternehmer rufen, und v. Reiswitz, der Unternehmerpublizist der „Deutschen Arbeitgeberzeitung", wird vielleicht seine Broschüre mit diesem Titel noch einmal neu verlegen und mit neuem Material aus der deutschen Industriepraxis herausgeben. Um diese Kernfragen aber wird journalistisch und praktisch der Kampf hüben und drüben geführt werden müssen; den Arbeitern bleibt kein anderes Mittel übrig, als der Rekordleistung, dem Hetztempo, wie es der Unternehmer möchte, eine Normalleistung des Arbeiters entgegenzusetzen.

Wie kann diese Gegenwehr organisiert werden? Durch eine systematische Lohn- und Leistungskontrolle! Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" hat kürzlich in einer Sonderbeilage eine Abhandlung des Verbandssyndikus Olle über Lohnstatistik veröffentlicht. Es wurde vorgeschlagen, die Verdienstziffern der verschiedenen Arbeiterkategorien in dem zum Unternehmerverband zugehörigen Betrieben laufend statistisch zu verfolgen. Es gehört nicht viel Kenntnis der Dinge dazu, um zu wissen, daß diese Entwickelungstendenz sich im Unternehmerverband immer schärfer durchsetzt. Die Unternehmerorganisation kontrolliert und bestimmt den Lohn, den der einzelne Unternehmer in seinem Betrieb zu zahlen hat. Der „Musterbetrieb" ist dann diejenige Fabrik, die es fertiggebracht hat, für die gleiche Arbeit den niedrigsten Arbeitslohn ihren Arbeitern zu zahlen.

Für uns aber wird damit die Notwendigkeit gezeigt, einer Lohnstatistik im Lohnbureau des Unternehmers eine solche des Vertrauensmannes entgegenzusetzen. Der Unternehmer will, daß die Arbeiter sich gegenseitig ausspielen lassen. Die Arbeiter

Digitized by Google

müssen sich gegenseitig kontrollieren und überwachen. Es muß eine Lohnstatistik und eine Akkordstatistik geführt werden. Eine Lohnstatistik, indem jeder Arbeiter dem Vertrauensmann der Gewerkschaft am Schlusse der Woche seinen Lohnbeutel vorzulegen hat. Die Verdienstsummen dieses Lohnbeutels sind auf besondere Listen zu übertragen.

Ebenso steht es mit der Akkordkontrolle. Wir kommen um die Notwendigkeit nicht herum, durch den Vertrauensmann die Arbeitsleistung nach zwei Richtungen hin zu kontrollieren. Es ist festzustellen, ob der Arbeiter die Arbeit zu einem regulären Arbeitspreis übernommen hat oder ob er bei dem Akkordvertrag überlistet worden ist. Es wird ferner nicht zu umgehen sein, daß die Organisation sich gegen die Arbeitskollegen schützt, die sich unterbieten, die die Interessen der übrigen Arbeitskollegen schädigen. Nur durch das Tor des Vertrauensmännersystems, d. h. durch die lohnstatistische Gegenkontrolle und kalkulative Mitarbeit des Arbeitervertreters kommen wir in der Großindustrie zu den neuen Formen des kollektiven Arbeitsvertrages.

Wann und wo man diese Fragen erörtert, wird man auf Widerstand stoßen. Auf Widerstand auch in den eigenen Reihen. Es sind noch für viele unserer Gewerkschaftsmitglieder Zukunftsfragen und es ist noch ein Vorwärtstasten zu den neuen Formen der Arbeitsverfassung. Aber es gibt eben keinen anderen Ausweg. Und auch hier weitet sich die Macht der Gewerkschaft. Sie wird immer mehr zu einer Interessenvertretung der Gesamtheit der Arbeiter des Betriebes und hat einzudringen in die feinsten und vielgestaltigsten Formen des Arbeitsvertrages.

Diese Entscheidungen, die hier fallen werden und fallen müssen, können nichts anderes sein wie Machtfragen, Zielpunkte gewerkschaftlicher Kämpfe. Aber nicht nur dann wird der Arbeiter ein Wort mitreden können, wenn er gut organisiert ist, wenn die Arbeiter geschlossen im Betrieb hinter dem Verband stehen, sondern zu der Machtfrage muß auch eine Bildungsfrage kommen. Nicht alles kann in Zukunft mehr im Zimmer des Gewerkschaftsbeamten geschlichtet, geordnet und formuliert werden. Im Arbeitssaal selbst muß bei all den Einzelheiten der Differenzen der Arbeitervertreter in der Werkstatt, der Vertrauensmann, der Funktionär geschickt eingreifen können. Die Schlagfertigkeit einer Gewerkschaftsorganisation liegt nicht immer allein in den gefüllten Kassen, in den runden Mitgliederzahlen, sondern auch in dem geistigen Niveau der Kollegen, die zwischen den Führern und den Massen die Verbindung herstellen. Das Vertrauensmännersystem ist eine unentbehrliche Organisationsform im heutigen Gewerkschaftsleben geworden, der Vertrauensmännerkörper ist das Rückgrat der Organisation.

Es wird sich vielleicht später noch einmal Gelegenheit bieten, ausführlich darüber zu berichten, wie hier für das Gewerkschaftsleben neue Bildungsaufgaben entstehen und wie auf diesem Gebiet schon der Anfang gemacht worden ist, planmäßig unsere Mitglieder und Funktionäre zu schulen und zu informieren.

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, starke Organisation und eine geschulte Arbeiterschicht von Funktionären, dann können wir den Wirtschaftskämpfen, die uns mit der Großindustrie bevorstehen, mit Zuversicht entgegensehen.

Richard Woldt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der württembergische Gewerbeinspektor Hardegg ist am 16. Juni im 53. Lebensjahr gestorben. Er gehörte zu jenen Männern des Gewerbeaufsichtsdienstes, die ein großes sozialpolitisches Wissen mit sozialer Auffassung und tatkräftiger Energie zu vereinen verstanden und für die Durchführung des Arbeiterschutzes in vorwärtsdrängender Weise wirkten. Es hat ihm daher an Angriffen aus dem Unternehmerlager niemals gefehlt. Desto mehr hat die Arbeiterschaft Anlaß, diesem Manne ein freundliches Andenken zu bewahren.

Eine neue Aktion gegen das Streikrecht der Arbeiter in der Schweiz.

Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" berichtet ausführlich über die neue Aktion der Arbeiterfeinde im Kanton Zürich, das von ihnen im Jahre 1908 in Form der Ergänzung des Zürcherischen Strafgesetzes geschaffene Antistreikgesetz zu verschärfen, um in Zukunft die praktische und erfolgreiche Durchführung eines Streiks durch die Arbeiter unmöglich zu machen. Nach den neuen Vorschlägen soll nicht nur die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer durch das Gesetz mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung, zum Aufruhr oder zur Widersetzung gegen amtliche Verfügungen, auch wenn die „Aufreizung" erfolglos geblieben ist, sondern auch die „Aufreizung" zur Verübung solcher Handlungen überhaupt, die mit Freiheitsstrafe bedroht sind, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnis oder Geldbuße oder mit beiden Strafen geahndet werden. Da die Gewerkschaftsführer und sozialdemokratischen Redakteure den Scharfmachern nicht den Gefallen getan und jeweilen bei Streiks die Streikenden direkt zur Ermordung von Streikbrechern aufgefordert haben, um sie schleunigst packen und für längere Zeit hinter Gefängnismauern „unschädlich" machen lassen zu können, soll nun die Grenze der „strafbaren Aufforderung" erweitert werden, um dann unter gefälliger Mitwirkung kapitalistisch gesinnter Richter jede Kritik des Streikbrechergesindels zu verunmöglichen, indem man sie zu einer „strafbaren Aufforderung" stempelt und bestraft. Das ist der Zweck der Uebung.

Sodann wollen die Scharfmacher den deutschen „Landfriedensbruch", der für das Deutsche Reich selbst schon längst für die Abschaffung reif ist, importieren, indem sie folgende neue Bestimmung proponieren: „Wenn bei einer Zusammenrottung von Personen eine andere Person körperlich verletzt oder wenn eine Sachbeschädigung begangen wird, so werden die Teilnehmer an der Zusammenrottung, wenn sie nicht als Urheber, Gehilfen oder Begünstiger strafbar sind, mit Gefängnis und Buße oder mit Buße allein bestraft." Es soll also niemand mehr, der in die Nähe eines Streikbrechers als ein Freund der Streikenden kommt, in Zukunft der Strafe entgehen.

Das den Ausbeutern und ihren Handlangern aller Sorten am tiefsten verhaßte Streikpostenstehen soll nicht direkt verboten, aber seine praktische Ausübung durch ein Netz von gesetzlichen Fallstricken unmöglich gemacht werden. Zu diesem Behufe werden folgende Bestimmungen vorgeschlagen: „Mit Gefängnis, verbunden mit Buße, oder mit Buße allein wird bestraft: a) wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohung jemand zu

Digitized by Google

einer Handlung oder Unterlassung zwingt; b) wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts durch körperliche Gewalt oder Drohung oder Belästigung (durch Abpassen, Begleiten, Verfolgen, Beschimpfen) jemand von der Ausübung seines Berufes oder vom Betriebe seines Geschäftes oder von der Arbeit überhaupt abzuhalten sucht oder darin stört; c) wer sich zu diesem Zweck in der Nähe eines Geschäftslokales, eines Werkplatzes, einer Arbeitsstelle, einer Wohnung oder eines Unterkunftslokales aufstellt, insofern die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt."

Sinn und Geist dieser Bestimmung bedeuten das tatsächliche Verbot des Streikpostenstehens, formell aber wird das Verbot nicht ausgesprochen, das Streikpostenstehen also erlaubt. Auf diese bodenlose Heuchelei treffen die bekannten Worte Brentanos vollinhaltlich zu: „Die deutschen (hier also die schweizerischen) Arbeiter haben das Koalitionsrecht, aber wenn sie es gebrauchen, werden sie bestraft."

Den Scharfmachern genügen auch nicht die bisherigen Massenausweisungen von Ausländern bei Streiks, sie fordern noch mehr Opfer. Nach ihrem bezüglichen neuen Vorschlag müssen Ausländer ausgewiesen werden, wenn sie 1. wegen eines im Rückfall begangenen Vergehens oder 2. wegen mehrerer gleichartiger Vergehen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden oder wenn endlich 3. die verhängte Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Monaten übersteigt.

Und schließlich, da es in einem geht, wird den Angestellten und Arbeitern öffentlicher Betriebe das Streikrecht direkt geraubt, indem die gemeinsame Arbeitseinstellung unter Strafe gestellt wird.

Es ist ganze Arbeit, die da die Scharfmacher und Arbeiterfeinde machen wollen, von denen der frühere Führer der Gelben, Szell-Fröhlich, in unserem Züricher „Volksrecht" erklärte, daß sie in einer Woche mehr Terror verüben, als die Arbeiterschaft im ganzen Jahr. Diese reaktionären Scharfmacher sind dieselben gewalttätigen und profitwütigen Bürgerverbändler, die 1908 das Antistreikgesetz machten und vor wenigen Wochen die amtliche Inventarisation abschafften, um völlige Freiheit für den Steuerbetrug zu haben.

Wie 1908 ist auch die verschärfte Neuauflage des Antistreikgesetzes in die Form eines Initiativbegehrens gebracht, für das 5000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern gesammelt werden müssen, die angesichts der zahlreichen kapitalistischen Arbeiterfeinde ohne große Schwierigkeiten werden aufgebracht werden, obwohl selbst ein Teil der bürgerlichen Presse die neueste Reaktion der Scharfmacher bekämpft und direkt ihre Parteigänger vor der Unterzeichnung der Unterschriftenbogen warnt.

So schreibt der demokratische Winterthurer „Landbote" dazu: „Gewisse Leute in unserem Kanton nehmen denn doch nachgerade ein Sonderrecht in Anspruch mit einer Ungeniertheit, die nicht jedermann zur Verfügung steht. Das Volksinitiativrecht ist keine Hobelbank. Die kostbare Zeit der Behörden immer mehr mit fruchtlosen Debatten über Streikfragen auszufüllen, darnach besteht gewiß nirgends ein großes Bedürfnis. Mit papierenen Strafbestimmungen wird das vorliegende Initiativbegehren die zutage getretenen schweren sozialen Schäden so wenig heilen können, wie die Novelle von 1908 es zu tun vermochte, dazu bedarf es ganz anderer Mittel. Wir ersuchen daher, die Unterschriftenbogen, wo sie aufgelegt werden, nicht zu unterzeichnen."

Ganz entschieden wendet sich die konservative Züricher „Freitags-Zeitung" gegen die neue Scharfmacherei der echt russischen Leute in Zürich, die ausruft: „Verschone man den Kanton Zürich mit einer neuen Streikinitiative" und dann weiter ausführt: „Man muß förmlich erschrecken vor den Wirkungen dieser neuen klassenkämpferischen Unternehmung von bürgerlicher Seite, vor den neuen, obsolut unfruchtbaren Kämpfen, der neuen haßerfüllten, Monate und Jahre hindurch dauernden Agitation dafür und dagegen, den neuen, endlosen Ratsverhandlungen, den die wichtigsten und dringendsten Staatsaufgaben abermals verdrängenden Sorgen und Aufregungen bis zur endlichen Volksabstimmung!"

Und ein andermal sagt das gleiche Blatt: 1. Die neue Streikinitiative ist ein politischer Unsinn. 2. Die neue Streikinitiative ist ein Unrecht gegenüber dem Staat und dem Großteil der Bürgerschaft. 3. Die neue Streikinitiative ist ein Produkt politischer Kurzsichtigkeit, entstanden in Kreisen, die nur eines politischen Gedankens fähig sind: des Kampfes gegen die Sozialdemokratie. Der Kampf gegen die Sozialdemokratie als solche kann und soll aber nicht Aufgabe des Staates sein; sie ist innerhalb der Schranken von Gesetz und Verfassung so berechtigt wie irgendeine bürgerliche Partei. Der Staat hat für Wahrung von Gesetz und Recht zu sorgen gegenüber jedem, der sich an ihnen vergreifen will, aber es geht nicht an, seine Gesetzgebung einseitig nur nach den Wünschen bestimmter Interessengruppen zu orientieren und noch dazu in einer Weise, die ihn immer häufiger dazu nötigen müßte, alle seine Machtmittel für die Behauptung solcher einseitiger gesetzlicher Bestimmungen aufzubieten. Schluß: „Wir bitten unsere Leser, die neue Streikinitiative nicht zu unterschreiben und bei jeder sich bietenden Gelegenheit vor ihrer Unterzeichnung zu warnen."

Auch liberale Blätter, die sonst mit den Scharfmachern durch dick und dünn gehen, haben die Geschichte satt und warnen ebenfalls vor der Unterzeichnung der Unterschriftenbogen. Es bangt ihnen nun — vor den Geistern, die sie riefen.

Gegen die neueste Scharfmacheraktion hat sich auch das christlich-soziale Kartell der Stadt Zürich ausgesprochen. In einer größeren Versammlung wurde einstimmig eine Resolution angenommen, die sich dagegen erklärt. Diese Christen haben freilich gerade vor einem Jahre in Zürich durch ihre streikbrecherischen Verrätereien in den Maler- und Schlosserstreiks wesentlich zur Verschärfung der ganzen Situation beigetragen.

Unsere Parteipresse bekämpft das neue Attentat der bürger-verbändlerischen Arbeiterfeinde und Ausbeuter auf das Streikrecht der Arbeiter mit aller Energie; brandmarkt die Initiative als ein brutales Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter, wodurch auch die Demokratie diskreditiert und geschändet wird, und macht dafür alle bürgerlichen Parteien verantwortlich, die in den Kämpfen zwischen Arbeit und Kapital immer auf der Seite der Ausbeuter stehen und gegen die Arbeiter Stellung nehmen.

Und so nimmt auch das neue Verhängnis seinen Weg, das nur die Klassengegensätze und Klassenkämpfe weiter verschärfen, die Sozialdemokratie stärken und die Beseitigung der bestehenden unge-

Digitized by Google

rechten und unhaltbaren Gesellschaftsordnung immer dringender machen kann. Immer weiteren indifferenten Arbeiterkreisen wird durch diese Klassenkämpfe Klassenbewußtsein eingebleut und werden sie so zu neuen Streitern und Mitkämpfern in unseren Reihen erzogen. So besorgt die blindeste und wildeste Reaktion letzten Endes die Geschäfte derselben Sozialdemokratie, deren Vernichtung das Ziel ihrer Kämpfe ist.

Das mag sich auch die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" merken, die mit innerer Wollust über die neueste Aktion der schweizerischen Scharfmacher gegen das Streikrecht der Arbeiter berichtete und damit ihre eigene Scharfmacherei gegen das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter zu fördern hofft. Z.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der „Grundstein", das Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes, blickte am 1. Juli d. J. auf ein 25jähriges Bestehen zurück. Am 1. Juli 1888 erschien das Blatt zum ersten Male, nachdem es sich am 24. Juni 1888 seinen Lesern in einer Probenummer vorgestellt hatte. Den Namen „Grundstein" führte bereits einer seiner Vorgänger als Organ des Maurer- und Steinhauerverbandes; es mußte beim Erlaß des Ausnahmegesetzes sein Erscheinen einstellen. Im Jahre 1884 wurde dann der „Bauhandwerker" gegründet, der, von Keßler geleitet, lokalistische Tendenzen vertrat und die Centralisation scharf befehdete. Als das Blatt 1886 verboten wurde, gaben die centralistischen Kreise in Hamburg den „Neuen Bauhandwerker" heraus, der bis 1888 erschien und dann vom „Grundstein" abgelöst wurde. Der „Grundstein" repräsentiert ein Stück Gewerkschaftsbewegung. Er hat stets zu den bestgeleiteten und führenden Organen der deutschen Gewerkschaften gehört und allzeit den Kampf für gewerkschaftliche Grundsätze mit Beharrlichkeit und Geschick geführt; die Namen seiner Redakteure: Bitter, Frohme, Staningk, Paeplow, Winnig und Nöske, haben einen guten Klang in den Kreisen der Gewerkschaften. Die Nr. 27 des Blattes erscheint aus Anlaß dieses Jubiläums im Festgewande. Sie bringt Gedenkartikel und Widmungen von Päplow, Frohme, Winnig, Ellinger, Otto, Tönnies, Töpfer, Thielberg sowie von den führenden Genossen ausländischer Bruderverbände. Möge das Blatt auch weiterhin ein so guter Vorkämpfer für die Interessen des arbeitenden Volkes sein, als wie seither.

Der Centralverein der Bildhauer schließt das 1. Quartal dieses Jahres mit einem Mitgliederbestande von 3719 ab. Die Quartalseinnahmen betrugen 39 989 Mk., die Ausgaben 36 123 Mk., der Kassenbestand 132 996 Mk.

Im Verband der Gastwirtsgehilfen ist ein Berliner Organisationsstreit durch schiedsgerichtliche Verhandlung beigelegt worden. Die Berliner Ortsverwaltung I hatte ein Ortsstatut ausgearbeitet, von dem einzelne Bestimmungen mit dem Verbandsstatut kollidierten. Der Hauptvorstand forderte die Beseitigung dieser Bestimmungen, indes wurde das Statut trotz dieses Einspruches am 13. Januar d. J. en bloc angenommen. Darauf hoben die Hauptverwaltung und der Verbandsausschuß das Ortsstatut auf, worauf sich die Berliner Opposition in einer Versammlung und in einem Flugblatt an die anderen Ortsverwaltungen gegen diese Maßnahmen auflehnte. Die Hauptverwaltung stellte im Verhandlungswege mit dem Berliner Ortsvorstand ein neues Ortsstatut auf, das aber nicht den Beifall der Opponenten fand, die es bewirkten, daß zwei der besoldeten Angestellten Berlins in der Versammlung vom 1. April d. J. nicht wiedergewählt wurden. Infolge weiterer Angriffe schloß der Hauptvorstand fünf der Opponenten aus dem Verbande aus. Während zwei der Ausgeschlossenen gegen den Ausschluß die statutarisch vorgesehenen Rechtsmittel ergriffen, beriefen die übrigen mit Gleichgesinnten eine öffentliche Versammlung gegen den Hauptvorstand ein. Der letztere beantwortete auch dieses Vorgehen mit dem Ausschluß der Einberufer. Nunmehr drang die Opposition in eine von der Hauptverwaltung am 17. Juni einberufene Versammlung ein und errichtete unter der Firma „Verband der Gastwirtsgehilfen, O.-V. Berlin I", ein eigenes Bureau, das von den Mitgliedern Beiträge durch Marken einzog. Unterdessen hatten sich die Ausgeschlossenen an die Berliner Gewerkschaftskommission um Vermittelung gewandt. Ein Schiedsgericht, das vom 23. bis 25. Juni tagte, brachte folgende Einigung zustande:

1. Das Bureau „Ortsverwaltung Berlin I, Große Hamburger Straße, Ecke Oranienburger Straße", wird am 25. Juni 1913, früh, geschlossen.

2. Die vom Verbandsvorstand infolge des Differenzfalles vorgenommenen Ausschlüsse werden zurückgenommen. Soweit diese Ausschlüsse wegen Handlungen erfolgten, die als ehrenrührig gelten, wird der Verbandsvorstand nochmals in eine Prüfung der Sachlage, unter Vernehmung von Zeugen, eintreten und nach dem Ergebnis erneut Entscheidung treffen.

3. Der vom Verbandsvorstand für die Ortsverwaltung Berlin I eingesetzte Vorstand wird zurückgezogen.

4. Die Neuwahl dieses Vorstandes hat in einer allgemeinen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese Versammlung hat der vom Verbandsvorstand für die Ortsverwaltung Berlin I provisorisch eingesetzte Vorstand einzuberufen und nach der Eröffnung eine Versammlungsleitung wählen zu lassen. Nach Erledigung der Neuwahl erfolgt der Rücktritt dieses Ortsvorstandes.

5. Die wegen der Differenzen ausgeschlossenen und wieder aufgenommenen Mitglieder verpflichten sich, eine Wahl in den Ortsvorstand in der unter Ziffer 4 genannten Versammlung nicht anzunehmen, und sofern dort eine Wahl nicht zustande kommen sollte, solange auf eine Wahl in den Ortsvorstand zu verzichten, bis die Differenzen ausgeglichen sind. Entstehen über die letztere Frage Meinungsverschiedenheiten, so trifft die Entscheidung das unterzeichnete Schiedsgericht.

6. Die in der Generalversammlung vom 1. April 1913 nicht gewählten und vom Verbandsvorstand in ihrem Amte belassenen Beamten Weber und Wendt verbleiben bis zu der in dem Ortsstatut, Ziffer 7, festzusetzenden Frist für die Neuwahl im Amt.

7. Der Verbandsvorstand hat in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstand und einer in der in Ziffer 4 genannten Versammlung zu wählenden Kommission von 5 Personen ein Ortsstatut für die Ortsverwaltung Berlin I auszuarbeiten. Das Ortsstatut ist einer Generalversammlung spätestens bis Schluß des Jahres 1913 zur Entscheidung vorzulegen.

8. Die in der „Opposition" befindlichen Kollegen verpflichten sich, auf die Vorkommnisse, die zu den Differenzen führten, nicht zurückzugreifen und ihre ganze Kraft in den Dienst des Verbandes zu stellen, damit in kürzester Zeit alle Differenzen ihre Erledigung finden und ein gedeihliches Arbeiten im Verbande in Berlin wieder Platz greift.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zählte am Schlusse des ersten Quartals 51 793 Mitglieder, 810 mehr als im vorigen Quartal. Die Einnahmen betrugen 1 194 525 Mk., die Ausgaben 292 034 Mk., das Verbandsvermögen 902 491 Mk.

Die Verschmelzung der Verbände der Glas- und Porzellanarbeiter und der Töpfer zu einem Keramarbeiterverband ist nicht zustande gekommen. Sie scheiterte an der starken Beitragserhöhung, die das gemeinsam entworfene Verbandsstatut für die

Digitized by Google

Glasarbeiter gebracht hätte. Bei diesen hätte der höchste Beitragssatz von 60 Pf. auf 1 Mk. gesteigert werden müssen. Daneben ergaben sich auch noch erhebliche Unstimmigkeiten in Unterstützungsfragen. Ein Vermittelungsvorschlag, den eine von den Verbandstagen in Leipzig eingesetzte Kommission unterbreitet hatte, die Krankenunterstützung, für welche in vier Unterstützungsklassen Beiträge von 10—40 Pf. pro Woche vorgesehen waren, nur für die niedrigste Unterstützungsklasse obligatorisch zu machen, scheiterte am Einspruche der Glasarbeiter sowie eines Teiles der Töpfer. Die Glasarbeiter erhöhten ihre Beiträge bis auf 80 Pf. in der höchsten Lohnklasse und vertagten die Verschmelzungsfrage bis zum nächsten Verbandstage. Die Tagungen der Porzellanarbeiter und Töpfer beschlossen dagegen, baldmöglichst zwecks Verschmelzung der beiden Verbände in Verhandlung zu treten.

Der Verband der Lederarbeiter teilt mit, daß seine Mitgliederzahl vom 1. Quartal 1913 in Nr. 26 des „Corr.-Bl." um 1000 zu niedrig angegeben wurde; sie beträgt 15 685.

Der Verband der Steinarbeiter musterte am Schlusse des 1. Quartals 30 397 Mitglieder. Die Einnahmen beliefen sich auf 138 495 Mk., die Ausgaben auf 110 458 Mk., das Verbandsvermögen auf 1 045 410 Mk.

Der Centralverband der Zimmerer steigerte im 1. Quartal die Zahl seiner Filialen um 24 auf 797, die der Mitglieder um 509.

Der Centralverband der Zivilmusiker zählte Ende März d. J. 2088 Mitglieder, 48 mehr als am Ende des vorhergehenden Quartals. Die Einnahmen ergaben 59 536 Mk., die Ausgaben betrugen 9656 Mk., der Vermögensbestand 49 877 Mk.

Kongresse.

XIV. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

Halle a. S., den 30. Juni bis 5. Juli.

Die Tarifbewegung machte in diesem Jahre zwei außerordentliche Generalversammlungen erforderlich und der ordentlichen Generalversammlung liegt die Aufgabe ob, den Geschäftsbericht der verflossenen Geschäftsperiode entgegenzunehmen und den Ausbau der Organisation vorzunehmen.

Der wichtigste Beratungsgegenstand ist die Einführung der Erwerbslosenunterstützung und die Reform der Unterstützung bei Krankheit. Die Erwerbslosenunterstützung steht bereits seit der Generalversammlung des Jahres 1898 zur Beratung. Es beschäftigte sich seither jede Generalversammlung mit diesem Thema und zweimal nahmen die Mitglieder durch Urabstimmung Stellung. Die Generalversammlung im Jahre 1909 entschied sich für die fakultative Unterstützung. Diese Form ergab aber ein sehr unzureichendes Resultat, so daß die letzte Generalversammlung zur Aufhebung dieser Einrichtung kam.

Die Generalversammlung ist von 100 Delegierten, Vertretern des Vorstandes, der Redaktion und des Ausschusses zusammengesetzt. Die internationalen Bruderorganisationen in Dänemark, Schweden, Oesterreich und der Schweiz hatten je einen Vertreter entsandt.

Aus dem Vorstandsbericht ist hervorzuheben, daß in den Geschäftsjahren 1911 und 1912 die Konjunktur der Sommermonate eine allgemein günstige war, während in den Wintermonaten die Arbeitslosigkeit größer war wie in der gleichen Periode der früheren Jahre.

Im Tarifwesen ist eine stete Aufwärtsentwickelung zu verzeichnen. Die ersten Tarife begnügten sich mit der Festsetzung der Tarifdauer, des Lohnes und der Arbeitszeit. Mit Erstarkung der Organisation nahm der Tarifvertrag zu, so daß jetzt fast alle Landesteile und fast alle Filialen unter den geltenden Reichstarif gestellt sind; andererseits erfaßten sie nach und nach alle Gebiete des Arbeitsverhältnisses.

In der Berichtsperiode fanden 278 Lohnbewegungen in 284 Orten mit 2502 Betrieben und 10 000 Beschäftigten statt. 158 Bewegungen konnten durch Verhandlungen ohne Streik erledigt werden, und zwar in 159 Orten mit 1856 Betrieben und 6060 Beteiligten. Durch Streiks und Aussperrungen fanden 120 Bewegungen in 125 Orten mit 646 Betrieben und 3940 Beteiligten ihre Erledigung. Von den Bewegungen endeten 145 mit 4422 Beteiligten mit Erfolg, 110 mit 4608 Beteiligten mit teilweisem Erfolg und 21 mit 227 Beteiligten ohne Erfolg. Es wurde hierbei für 3782 Personen eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 9195 Stunden und für 8405 Personen eine wöchentliche Lohnerhöhung von 16 537 Mk. erreicht.

Für Streikunterstützung wurden 110 280,59 Mk., für Maßregelungsunterstützung 22 879,20 Mk. verausgabt.

Die Ausgaben für die übrigen Unterstützungszweige betrugen: Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung 455 715,90 Mk., Sterbeunterstützung 41 093 Mark, Reiseunterstützung 30 913,65 Mk., Rechtsschutz 3927,72 Mk., Fakultative Arbeitslosenunterstützung für 1911: 41 423,28 Mk.

Die Krankenunterstützung erfuhr auf der letzten Generalversammlung eine bedeutende Veränderung, die sich als ein Fehlschlag erwiesen hat. Bei einer geringen Erhöhung des Beitrages für diesen Zweck erwuchs eine Mehrausgabe, und zwar für das Geschäftsjahr 1912 um 157,2 Proz. Die Unterstützung wird vom ersten Tage der Erkrankung und nach dreizehnwöchiger Mitgliedschaft gewährt. Die Ausgabe stieg von 2,69 Mk. pro Kopf und Mitglied auf 6,36 Mk. und erforderte einen Zuschuß der Hauptkasse von 70 000 Mk. in einem Jahre.

Die Gesamteinnahme des Verbandes betrug 2 767 549,59 Mk., die Ausgabe 1 987 855,45 Mk. Das Verbandsvermögen erreichte am Schluß des Jahres 1912 den Betrag von 2 232 788,90 Mk., was eine Steigerung von 1¼ Millionen Mark in der letzten Geschäftsperiode ausmacht.

Die Mitgliederzahl hat eine erfreuliche Zunahme erfahren. Sie betrug im Jahre 1910 im Durchschnitt 42 692 und stieg im Jahre 1911 auf 47 315 und 1912 betrug sie 51 620; das ist eine Zunahme von 8928 oder 20,9 Proz.

In Lackierereien sind mehrere tausend weibliche Arbeitskräfte beschäftigt. Die Agitation hat hier bisher nur wenig Erfolg gezeitigt. Zurzeit gehören nur 34 weibliche Mitglieder dem Verbande an.

Die Neuaufnahmen erreichten in der Geschäftsperiode die Zahl von 46 534. Wegen rückständiger Beiträge mußten 14 333 gestrichen werden. Ausgetreten sind 3722 und 205 wurden ausgeschlossen.

Der Uebertritt aus und zu anderen Verbänden ist ebenfalls außerordentlich groß. Der Uebertritt aus anderen Verbänden betrug allein in den letzten beiden Jahren: a) aus 29 der Generalkommission angeschlossenen Verbänden 759, b) aus anderen Verbänden

Digitized by Google

(Christliche und Hirsch-Dunckersche usw.) 474. Summa 1233.

Dem Vorstandsbericht folgte der Bericht der Redaktion und des Ausschusses.

In der Diskussion wurden wesentliche Ausstellungen an den Berichten nicht erhoben. Sämtlichen Verbandsinstitutionen wurde einstimmig Decharge erteilt.

Ueber die verflossene Lohn- und Tarifbewegung wurde sodann ein Bericht erstattet. Ueber Entstehen, Verlauf der Bewegung und Aussperrung ist bereits früher im „Correspondenzblatt" berichtet worden.

In Hamburg verweigerte der Arbeitgeberverband die restlose Erfüllung der Schiedssprüche und mußten die Kollegen erst durch mehrwöchige Arbeitsverweigerung ihr Recht erstreiten; und im Bereich des Rheinischen Gaues verweigerte der Arbeitgeberverband überhaupt die Anerkennung der Schiedssprüche. Diese Filialen entbehren noch jetzt der Vorteile des Reichstarifs. Die hier und auch anderwärts bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, wird Aufgabe des demnächst zusammentretenden Haupttarifamts sein.

Forderungen wurden vom Verband in 333 Lohngebieten für 64 841 Kollegen gestellt. Davon sind die Schiedssprüche in 276 Lohngebieten mit 51 641 Arbeitern anerkannt, für 13 200 Kollegen noch nicht, von denen allein 11 550 auf das Rheinland fallen. Oertliche Verhandlungen sind in 180 Lohngebieten mit 37 000 Kollegen vollkommen, in 40 Lohngebieten mit 9573 Kollegen teilweise abgeschlossen. Lohnerhöhungen über den Schiedsspruch hinaus wurden für 3815, eine bessere Verteilung der Lohnerhöhung für 4928, bessere Sätze bei erschwerten Arbeiten für 1700 und Erhöhungen für Mehraufwand für 15 265 Kollegen erreicht. Für ein Fünftel der Kollegen wird jetzt noch die Erfüllung der Ziffer 4 des Schiedsspruches gefordert, gegen die von den Unternehmern systematisch agitiert worden ist. Auch gegen die allgemeine Lohnerhöhung ist von den Unternehmern stark gearbeitet worden, doch wurde sie für ungefähr 45 Kollegen durchgesetzt. Die Wiedereinstellung der Arbeiter ist im allgemeinen glatt vonstatten gegangen.

Bis auf die angeführten Mißstände ist die Ein- und Durchführung der Tarifbedingungen glatt vonstatten gegangen.

Im übrigen bedeutete die Aussperrung eine starke Belastung des Verbandes; diese Feuerprobe sei glänzend bestanden und komme es nun darauf an, die Zeit der Tarifdauer zu benützen, die Organisation auszubauen und kampfbereit zu erhalten.

Im nächsten Punkt der Tagesordnung wurde die Arbeitslosenunterstützung, die Reform der Krankenunterstützung und die Beitragsfrage erörtert.

An der Aussprache beteiligten sich 49 Delegierte, von denen 32 für und 17 gegen die Einführung der Erwerbslosenunterstützung eintraten. Nach Schluß derselben wurde in namentlicher Abstimmung entschieden. 66 Delegierte, die 34 963 Mitglieder vertraten, entschieden sich für und 34 Delegierte, hinter denen 15 671 Mitglieder stehen, stimmten gegen die Einführung.

Der bisherige Beitrag setzte sich aus einem Sommer- und einem Winterbeitrag zusammen. Der erstere wurde in 35 Wochen und in Höhe von 60 Pf. pro Woche und letzterer von 20 Pf. erhoben. Von ersterem wurden 50 Pf. und vom zweiten 15 Pf. der Hauptkasse zugeführt.

Der Beitrag betrug im ganzen Jahre 20 Pf. pro Woche, wovon 15 Pf. der Hauptkasse gehörten.

Die Generalversammlung beschloß nun, für das ganze Jahr den gleichen Beitrag zu erheben. Die Höhe des Wochenbeitrages wird gestaffelt, und zwar 60 Pf., 80 Pf. und 1 Mk. Für die Ausgaben der Filialen sind mindestens 10 Pf. zu erheben. Demgemäß wird die Krankenunterstützung gestaffelt, während die Ansprüche an alle anderen Unterstützungseinrichtungen für alle Mitglieder über 20 Jahre die gleichen sind.

In Lohngebieten, in denen der Tariflohn für Kollegen unter 20 Jahren 40 Pf. und darunter beträgt, kann auf Beschluß der Filiale eine Vorklasse errichtet werden. Der Beitrag dieser Mitglieder und der Beitrag für weibliche Mitglieder beträgt 45 Pf., wovon 40 Pf. der Hauptkasse zuzuführen sind.

Junggehilfen unter 18 Jahren, deren Tagelohn unter 3 Mk. beträgt, können ebenfalls dieser Vorklasse angehören.

Die Unterstützungsansprüche betragen bei Krankenunterstützung die Hälfte der untersten Klasse, in allen anderen Unterstützungseinrichtungen die Hälfte.

Die Krankenunterstützung kann hinfort nach 52wöchiger Beitragsleistung und vom ersten Tage nach der ärztlich bescheinigten Erwerbslosigkeit und nach folgender Maßgabe gewährt werden:

a) **in der ersten Beitragsklasse 75 Pf. pro Tag,**
b) **in der zweiten Beitragsklasse 150 Pf. pro Tag,**
c) **in der dritten Beitragsklasse 225 Pf. pro Tag.**

Die Unterstützungsdauer beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen 30 Tage, jedoch nicht über 240 Tage. Sie darf zusammengerechnet folgende Tage nicht übersteigen:

Anzahl der bezahlten Wochen	Dauer der Mitgliedschaft Jahre	Anzahl der Unterstützungstage
52	1	30
104	2	60
156	3	90
208	4	120
260	5	150
312	6	180
364	7	210
416	8	240

Die Erwerbslosenunterstützung wird nach dem Vorschlage der Statutenberatungskommission und des Vorstandes wie folgt beschlossen:

„Der Vorstand kann nachfolgende Arbeitslosenunterstützung gewähren: Nach zweijähriger Mitgliedschaft und Bezahlung von 104 Wochenbeiträgen für 18 Tage a 1,50 Mk. bis zur Höhe von 27 Mk.

Wer im Zeitraum eines Jahres, wenn auch mit Unterbrechung, für 18 Tage Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, ist ausgesteuert. Hat ein unterstützungsberechtigtes Mitglied ein oder mehrere Jahre keine Erwerbslosenunterstützung bezogen, dann erhöht sich die Unterstützung pro Jahr um 13,50 Mk. In diesen Fällen darf die Unterstützung folgende Sätze nicht übersteigen:

In Jahren	Bezahlte Wochenbeiträge	Zahl der Tage	Pro Tag Mark	Summe Mark
2	104	27	1,50	40,50
3	156	36	1,50	54,—
4	208	45	1,50	67,50
5	260	54	1,50	81,—

Hat ein Unterstützungsberechtigter nur einen Teil bis zu 13,50 Mk. pro Jahr bezogen, dann erhöht sich der Anspruch von 27 Mk. um den Restbetrag."

Zur Statutenänderung und zum Streikreglement liegen eine erhebliche Anzahl Anträge vor. Unter anderem wird beschlossen:

Digitized by Google

„Filialen mit großer Mitgliederzahl oder großer räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungskreises sind berechtigt, durch das vom Vorstand zu genehmigende Ortsstatut das Recht der Beschlußfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen. Der dem Ortsstatut zugrunde liegende Beschluß muß durch eine Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthält und den Mitgliedern vorher bekanntgegeben ist, herbeigeführt werden.

Dem Hauptvorstand wird ein Beirat gegeben, der aus dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Stellvertreter, den Bezirksleitern und 7 vom Verband nicht angestellten Mitgliedern gebildet wird. Dieser Beirat tritt auf Beschluß des Vorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder zusammen, um in allen wichtigen Organisationsfragen der Taktik und des Tarifs für die Gesamtorganisation gemeinsame Beschlüsse zu fassen."

Die Filialen Dresden, Frankfurt a. M., Kolberg, Mannheim, Wilhelmshaven und Bremen beantragen:

„Der Vorstand wird beauftragt, zwecks Verschmelzung mit dem Bauarbeiterverband die nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Letzter Art außerdem: oder mit dem Glaser- und Tapeziererverband."

Die Kommission empfiehlt, diesen Antrag dem Vorstand zur Erwägung zu überweisen. Die Generalversammlung ist der gleichen Meinung und wird einstimmig demgemäß beschlossen. Die gleiche Erledigung finden die Anträge, die eine Regelung der Grenzstreitigkeiten mit anderen Verbänden wegen der Zugehörigkeit der Lackierer betreffen.

Die Beiträge nach den neuen Sätzen des Statuts treten mit der 32. Beitragswoche (3. August 1913) in Kraft. Ebenso sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, also auch das neue Statut des Verbandes.

Der seit 1. April d. J. erhobene Extrabeitrag von 20 Pf. pro Woche wird mit der 31. Beitragswoche aufgehoben.

Zur Regulierung der Gehälter der Angestellten unterbreitete der Vorstand eine Vorlage. Die Generalversammlung setzte eine Kommission ein, die ihrerseits folgende Vorschläge unterbreitete:

Für die Angestellten des Verbandes sind folgende Gehälter festgesetzt:

a) **1. Vorsitzender, 1. Kassierer und Redakteur: Anfangsgehalt 2800 Mk., Höchstgehalt 3400 Mk.**

b) **Die übrigen besoldeten Vorstandsmitglieder im Hauptbureau: Anfangsgehalt 2600 Mk., Höchstgehalt 3200 Mk.**

c) **Bezirksleiter: Anfangsgehalt 2400 Mk., Höchstgehalt 3000 Mk.**

d) **Ständige Hilfsarbeiter im Hauptbureau und Filialangestellte in folgenden Orten: Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Wiesbaden: Anfangsgehalt 2200 Mk., Höchstgehalt 2800 Mk.**

e) **Filialangestellte in folgenden Orten: Beuthen, Braunschweig, Bremerhaven, Cassel, Danzig, Darmstadt, Duisburg, Dortmund, Elberfeld-Barmen, Gotha, Halle, Königsberg, Magdeburg, Mainz, Plauen, Stettin, Straßburg und Würzburg: Anfangsgehalt 2000 Mk., Höchstgehalt 2600 Mk.**

f) **Nichtständige Hilfsarbeiter im Hauptbureau: 10 Pf. über den am Ort festgesetzten tariflichen Minimallohn.**

Die Anfangsgehälter steigen in den ersten 4 Jahren um je 100 Mk. und in den weiteren 4 Jahren um 50 Mk.

Den bisherigen Angestellten des Verbandes werden die vom 1. Juli 1913 zurückliegenden vollen Dienstjahre zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

Alle Angestellten erhalten vom ersten bis zehnten Dienstjahr 2 Wochen, von da an 3 Wochen Ferien."

Die Diskussion war lebhaft und umfangreich und endete mit der Annahme der Vorlage. Es stimmten 78 dafür und 27 dagegen bei einigen Stimmenthaltungen.

Zum nächsten Gewerkschaftskongreß werden 10 Delegierte gewählt. Der Vorstand wird einstimmig wiedergewählt, ebenso der Redakteur, die Bezirksleiter und der Obmann des Ausschusses Leinert-Hannover. Der Vorstand wird um einen weiteren Sekretär verstärkt und fällt die Wahl auf den Kollegen Delle-Stuttgart.

Damit sind die Arbeiten der Generalversammlung erledigt.

---

11. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes.

Breslau, den 16. bis 21. Juni 1913.

Es waren anwesend 264 Delegierte mit Mandat, 18 Bezirksleiter, 5 Vertreter des Vorstandes, 2 Vertreter des Verbandsausschusses, 2 Vertreter der Redaktion der „Metallarbeiterzeitung" und außerdem als Gäste 2 Vertreter der dänischen Metallarbeiter, 1 Vertreter der schwedischen Metallarbeiter, 2 Vertreter der österreichischen Metallarbeiter, 1 Vertreter der ungarischen Metallarbeiter, 1 Vertreter der Schweizer Metallarbeiter, 1 Vertreter der englischen Stahlschmelzer, 1 Vertreter einer amerikanischen Metallarbeiterorganisation, sowie aus Deutschland schließlich noch 1 Vertreter des Verbandes der Kupferschmiede sowie ein Vertreter des Verbandes der Maschinisten und Heizer.

Der in zwei umfangreichen Jahresbüchern vorliegende Bericht des Vorstandes beweist das hohe Maß von Tätigkeit, die der Verband in den letzten zwei Jahren entwickelt hat. Der Verband hatte zu Beginn der Berichtsperiode 464 016 Mitglieder, darunter 23 591 weibliche Mitglieder, und am Schluß der Berichtsperiode, also Ende Dezember 1912, waren es 561 547 Mitglieder, darunter 27 876 weibliche Mitglieder.

Das Vermögen der Hauptkasse betrug zu Beginn der Berichtsperiode 4 112 510,94 Mk. Am Schluß der Berichtsperiode war das Vermögen auf 11 370 379,04 Mark gestiegen. Hierzu kommt noch das Vermögen der Lokalkassen der einzelnen Verwaltungsstellen. Die Lokalkassen hatten zu Beginn der Berichtsperiode einen Vermögensbestand von 3 597 802,75 Mk., am Schluß der Berichtsperiode einen Vermögensbestand von 5 133 641,25 Mk. Die Einnahmen der Hauptkasse betrugen im Jahre 1911 rund 16 000 000 Mk., im Jahre 1912 rund 18 000 000 Mk.

Am Schluß der Berichtszeit bestanden im Gesamtverbande 460 Verwaltungsstellen. Daß die Zahl der Verwaltungsstellen im Verhältnis zur Mitgliederzahl so gering ist, liegt daran, daß einheitliche Wirtschaftsgebiete, selbst wenn sie mehrere Städte umfassen, in den meisten Fällen zu einer einheitlichen Verwaltungsstelle zusammengefaßt sind.

Unter den Ausgaben sind besonders hervorzuheben: Im Jahre 1911 für Erwerbslose infolge Krankheit 3 139 848,91 Mk.; infolge Arbeitslosigkeit 1 463 324 Mk.; im Jahre 1912 für Erwerbslose infolge Krankheit 3 435 105,69 Mk. und infolge Arbeitslosigkeit 1 690 529,51 Mk.; an Streikunterstützung im Jahre 1911: 4 247 667,80 Mk., im Jahre 1912: 2 342 256,86 Mk.; an Reisegeld im Jahre 1911: 309 649,95 Mk., im Jahre 1912: 344 245,70 Mk.; an Maßregelungsunterstützung im Jahre 1911: 190 973,83 Mk., im Jahre 1912: 177 293,88 Mk. Die

Digitized by Google

„Metallarbeiterzeitung" machte im Jahre 1911 eine Ausgabe von 367 636,32 Mk., im Jahre 1912 von 397 508 Mk. notwendig.

Recht umfangreich sind die Kämpfe, die in der Berichtszeit zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen geführt sind. Es waren im Jahre 1911: Angriffsstreiks 271 an 152 Orten mit 2087 Betrieben und 38 113 Beteiligten; Abwehrstreiks 1911 an 103 Orten mit 226 Betrieben und 11 360 Beteiligten; Aussperrungen waren 57 an 65 Orten mit 603 Betrieben und 74 332 Beteiligten, und Bewegungen ohne Arbeitseinstellung hatte der Verband im Jahre 1911 angriffsweise 1048 an 309 Orten mit 5887 Betrieben und 142 935 Beteiligten. Ohne Arbeitseinstellung wurden 137 Abwehrbewegungen in 70 Orten mit 200 Betrieben und 10 605 Beteiligten erledigt. Im Jahre 1912 hatte der Verband Angriffsstreiks 245 an 119 Orten mit 713 Betrieben und 28 961 Beteiligten. Abwehrstreiks waren 170 an 97 Orten mit 159 Betrieben und 17 938 Beteiligten. Aussperrungen gab es im Jahre 1912: 36 an 33 Orten mit 176 Betrieben und 28 108 Beteiligten. Bewegungen ohne Arbeitseinstellung wurden im Jahre 1912 erledigt bei angriffsweisem Vorgehen 171 an 337 Orten mit 4673 Betrieben und 212 449 Beteiligten. Abwehrbewegungen waren im Jahre 1912 ohne Arbeitseinstellung 165 an 80 Orten mit 157 Betrieben und 20 211 Beteiligten.

An Tarifverträgen bestanden zu Beginn der Berichtsperiode 559 für 11 282 Betriebe und 115 700 Personen. Ende 1911 war die Zahl der Tarifverträge auf 851 für 12 891 Betriebe mit 145 390 Personen gestiegen. Die Zahl stieg bis Ende 1912 auf 1084 Tarife für 13 973 Betriebe und 176 795 Personen.

In der Berichtsperiode ist auch der Uebertritt des Schmiedeverbandes zum Deutschen Metallarbeiterverband vollzogen und im allgemeinen zu konstatieren, daß der Uebertritt der Mitglieder des Schmiedeverbandes fast restlos erfolgte.

Die Diskussion über den Vorstandsbericht zeigte im großen und ganzen die Zufriedenheit der Generalversammlung mit der Tätigkeit des Vorstandes. Die zum Vorstandsbericht gestellten Anträge wurden zumeist dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen, zum Teil aber auch direkt abgelehnt.

Von allgemeinem Interesse ist der Beschluß, daß eine Kommission eingesetzt werden soll, die eine Vorlage zwecks Einführung von Staffelbeiträgen auszuarbeiten hat und diese Vorlage der nächsten Generalversammlung unterbreiten soll. Die Kommission ist zusammengesetzt aus je einem Vertreter der 11 Bezirke des Gesamtverbandes.

Erwähnt sei ferner der verunglückte Versuch, der „Metallarbeiterzeitung", besonders der Redaktion, wegen ihrer Stellung zu den bekannten Stuttgarter Streitigkeiten eins auszuwischen.

Dem Vorstand wurde für seine Tätigkeit in den letzten zwei Jahren Entlastung erteilt.

Danach folgte ein Referat des Sekretärs Massatsch-Stuttgart über: Syndikate, Kartelle und ihr Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse. Das Referat, das 2½ Stunden beanspruchte, wird als Broschüre erscheinen und erübrigt es sich deshalb, an dieser Stelle weiter darauf einzugehen.

Ein besonders eingeschalteter Punkt der Tagesordnung behandelte: „Das Koalitionsrecht, die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes und ihre Wirkung auf die Arbeiter"; er wurde in geschlossener Sitzung erledigt.

Es folgte nunmehr die Erledigung einer Reihe von Anträgen, die auf die Gehälter und Ferien der Angestellten Bezug nehmen und wegen ihrer besonderen Wichtigkeit einer Kommission zur Vorbereitung überwiesen waren. Die Kommission hat durch ihren Berichterstatter Richter, Charlottenburg, nachfolgende Vorschläge gemacht:

Es werden 4 Gehalts-Skalen vorgeschlagen, je nach Ort und Art der Beschäftigung. Die Vorschläge sind in der nachdem aufgeführten Tabelle zusammengefaßt.

Gehalt			Anwendbarkeit			
Stufe	jährlich	monatlich				
	Mk.	Mk.	für Beitragssammler. Mit Genehmig. d.			
1	1680	140				
2	1776	148				
3	1872	156				
			Vorstand. f. Geschäftsführer in kleinst. Geschäftsstell.			
4	1968	164		Kleine Geschäftsstellen und Bureaubeamte in Orten mit billiger Lebenshaltung.		
5	2064	172				
6	2160	180				
7	2256	188	in kleinsten Orten mit billigst. Lebenshaltg. u. knappst. Mitteln.		Allgemeine Norm für Geschäftsstellen und Bureaubeamte	Bezirksleiter und Geschäftsführer oder Bevollmächtigte mit gleicher Verantwortung.
8	2352	196				
9	2448	204				
10	2544	212				
11	2640	220				
12	2736	228				
13	2832	236				
14	2928	244				
15	3024	252				
16	3120	260				
17	3216	268				
18	3312	276				
19	3408	284				
20	3504	292				
21	3600	300				

Außerdem ist beschlossen, daß der Verbandsvorsitzende ein Gehalt von 4800 Mk. erhält, die übrigen besoldeten Vorstandsmitglieder sowie die Redakteure der „Metallarbeiterzeitung" ein Gehalt von 4200 Mk. Auch das Gehalt der Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle Berlin soll auf 4200 Mk. steigen. An Ferien wurde vorgeschlagen: Bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren, pro Jahr 14 Tage, bei der Dienstzeit von 10—20 Jahre, pro Jahr 3 Wochen und bei einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahre, pro Jahr 4 Wochen.

Bezüglich der Beiträge der Angestellten, entsprechend den Bestimmungen des Privat-Beamtenversicherungsgesetzes, wurde vorgeschlagen, daß der Verband die Leistungen der gesamten Beiträge übernimmt, des weiteren schlug die Kommission vor, daß die Unterstützungskasse für Funktionäre des Verbandes (Angestellte und Nichtangestellte) bestehen bleibt.

Alle diese Vorschläge sind, nachdem zunächst eine lebhafte Diskussion einsetzte, angenommen und alle dazu gestellten Abänderungsanträge abgelehnt.

Die nun folgende Revision des Verbands-Statuts nahm, trotzdem eine Kommission bereits 4 Tage vor Stattfinden der Generalversammlung zusammengetreten war, bei der Generalversammlung selbst noch 1½ Tage in Anspruch.

Es lagen zu diesem Punkt der Tagesordnung 228 Anträge vor.

Der Versuch, den Sitz des Verbandes von Stuttgart nach Berlin zu verlegen, fand nur wenig Gegenliebe und ein dahinzielender Antrag wurde gegen wenig Stimmen abgelehnt.

Digitized by Google

Von großer Wichtigkeit ist die Aenderung, die bezüglich des Unterstützungswesens beschlossen ist.

Danach beträgt das Reise- und Aufenthaltsgeld nicht mehr, wie bisher, 1 Mark, sondern 1,25 Mark pro Tag, und zwar in 72 aufeinander folgenden Wochen für höchstens 60 Tage.

Für den Bezug von Umzugsunterstützung ist ebenfalls insofern eine Aenderung eingetreten, daß in Zukunft nicht mehr vorangehende Arbeitslosigkeit Voraussetzung ist.

Für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung wurde eine erhebliche Erweiterung beschlossen, allerdings nur soweit Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit in Frage kommt. Es ist für Arbeitslose die unterste Stufe von 6 Mark gestrichen, und außerdem noch eine weitere Klasse angesetzt, für Mitglieder von mehr als 11jähriger Mitgliedschaft. Der bezüglich Absatz, der diese Bestimmungen enthält, lautet nunmehr folgendermaßen:

Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinander folgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt im Falle von Arbeitslosigkeit:

bei einer Mitgliedschaftsdauer	für männliche Mitglieder p. Tag	p. Woche	für weibl. u. jugendl. männl. Mitglieder p. Tag	p. Woche
von 52—156 Wochen	1,16⅔ Mk.	7 Mk.	58⅓ Pf.	3,50 Mk.
über 156—260 „	1,33⅓ „	8 „	66⅔ „	4,— „
„ 260—364 „	1,50 „	9 „	75 „	4,50 „
„ 364—468 „	1,66⅔ „	10 „	83⅓ „	5,— „
„ 468—570 „	1,83⅓ „	11 „	91⅔ „	5,60 „
„ 570 „	2,— „	12 „	100 „	6,— „

Erwähnung verdient noch die Aenderung der statutarischen Bestimmung, wonach der Generalversammlung die Diäten von 9 auf 12 Mark erhöht sind. Sonst sind wesentliche Aenderungen des Statuts, die die Oeffentlichkeit interessieren, nicht vorgenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung, der internationale Metallarbeiter-Kongreß in Berlin, nahm nur kurze Zeit in Anspruch, da alle Vorbereitungen zu den im August d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Metallarbeiter-Kongreß bereits getroffen sind. Die Generalversammlung hieß es gut, daß der Kongreß in diesem Jahr in Deutschland stattfindet und wünscht, daß eine größere Anzahl Delegierte als gewöhnlich zum Kongreß gesandt werden.

Weiter wurde beschlossen, daß die nächste Generalversammlung 1915 in Köln a. Rh. stattfindet.

Ferner wurde ein Antrag angenommen, zum nächsten allgemeinen internationalen Arbeiter-Kongreß 3 Delegierte, und zwar Schlicke-Stuttgart, Cohen-Berlin und Brandes-Magdeburg zu entsenden.

Als besoldete Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Schlicke als erster Vorsitzender, Reichel als zweiter Vorsitzender, Werner als Kassierer, Massatsch als Sekretär.

Der Sitz des Verbandes bleibt Stuttgart.

Als Redakteure wurden gewählt Scherm und Quist. Als Ausschußvorsitzender wurde Weißig und als Stellvertreter Siegel wiedergewählt. Der Sitz des Ausschusses bleibt Frankfurt a. M.

In der Zusammensetzung des Vorstandes, der Redaktion und des Ausschusses ist also keinerlei Aenderung eingetreten.

Schließlich wurde noch zur Frage der Unterstützung solcher Organisationen, die in Kämpfe verwickelt werden und dabei der Hilfe der übrigen Organisationen bedürfen, folgende Resolution angenommen:

In Uebereinstimmung mit dem von der Generalversammlung in Mannheim beschlossenen Antrag an den Gewerkschaftskongreß in Dresden betrachtet die 11. ordentliche Generalversammlung

das Umlageverfahren

zur Aufbringung von Mitteln zur Unterstützung von Streiks und Aussperrungen für den besten Ausweg und erwartet vom Vorstand, daß er in den Vorständekonferenzen der der Generalkommission angeschlossenen Centralverbände für seine Einführung wirkt.

Um bei etwaiger Anwendung des Umlageverfahrens einer zu großen Inanspruchnahme der eigenen Verbandsmittel vorzubeugen, ist der Vorstand zur Erhebung eines Extrabeitrages nach § 6 Absatz 6 des Verbandsstatutes berechtigt.

Sodann wurde noch beschlossen, daß allen Mitgliedern des Verbandes dringend empfohlen wird, für die von der Generalkommission und dem Centralverband Deutscher Konsumgenossenschaften errichteten Volksfürsorge nach besten Kräften Propaganda zu machen.

Damit waren die Arbeiten der Generalversammlung erledigt.

Eine Chemigraphenkonferenz

fand am 15. Juni im Berliner Gewerkschaftshause statt. Sie hatte hauptsächlich die Vorbereitungen zu der in diesem Jahre fälligen Revision des Reichstarifs für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker, die durch die Jenaer Chemigraphenkonferenz vom 1. und 2. Dezember 1912 (siehe „Correspondenzblatt" Nr. 1 vom 4. Januar 1913) in Angriff genommen worden waren, weiterzuführen.

Die Jenaer Konferenz hatte sich einmütig für die Erneuerung des Tarifs erklärt, natürlich unter der Voraussetzung, daß die berechtigten Forderungen der Gehilfenschaft bei der Tarifrevision ausreichend berücksichtigt werden. Bald nach der Jenaer Konferenz beschäftigten sich auch die Sektionen der Chemigraphen und Kupferdrucker in den Mitgliedschaften des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe mit dem Ablauf der Tarifgemeinschaft und der Frage ihrer Erneuerung. Sie entschieden sich sämtlich im Sinne der Jenaer Konferenz und machten die Wünsche und Forderungen der Gehilfenschaft in einer Reihe von Anträgen geltend, die sie der Centralkommission der Chemigraphen und Kupferdrucker einreichten.

Die Berliner Konferenz vom 15. Juni hatte nun in erster Linie die Aufgabe, das umfangreiche Antragsmaterial eingehend zu prüfen. Sie unterzog alle Anträge einer gewissenhaften Beleuchtung und Sichtung und beauftragte die Centralkommission, diejenigen Anträge, die aus der sorgfältigen Prüfung als durchaus notwendig und durchführbar hervorgingen, zweckentsprechend zu verarbeiten und dem Tarifamt als die Anträge der Gehilfenschaft zur Revision des Tarifs der Chemigraphen und Kupferdrucker einzureichen. Bei der Prüfung des Antragsmaterials und der Durchführbarkeit der einzelnen Anträge wurde die Lage des Gewerbes in weitgehendem Maße berücksichtigt, so daß von gegnerischer Seite mit stichhaltigen Gründen kaum gegen die Anträge, die der Prüfung standhielten und die daher eingebracht werden sollen, polemisiert werden kann.

Ferner befaßte sich die Berliner Konferenz ebenso wie ihre Jenaer Vorgängerin auch mit den

Digitized by Google

neuen Kupfertiefdruckverfahren für Rotationsdruck zur Herstellung illustrierter Zeitungen. Die Jenaer Konferenz hatte diese Verfahren hauptsächlich für die Chemigraphen und Kupferdrucker reklamiert, da sie als eine Fortentwickelung des Kupferdrucks in Verbindung mit der Chemigraphie zu betrachten sind; sie sollten von vornherein unter geregelte tarifliche Verhältnisse gestellt werden. Im übrigen hatte sie die Centralkommission beauftragt, mit den Centralkommissionen der anderen Verbandsgruppen zu einer Aussprache über die neuen Verfahren in Verbindung zu treten. Der Vorsitzende der Centralkommission der Chemigraphen teilte nun auf der Berliner Konferenz mit, daß die gemeinsame Sitzung der Centralkommissionen aller Sparten des Verbandes die Erledigung der für die neue Tiefdruckbranche in Frage kommenden Angelegenheiten dem Verbandsvorstande übertragen hat; das letzte Wort in dieser Sache wird der im August d. J. stattfindende Stuttgarter Verbandstag zu sprechen haben.

Endlich besprach die Konferenz noch die Ergebnisse einer Statistik über die nichttariftreuen Firmen, die lehrt, daß eine ganze Anzahl dieser Anstalten Kleinbetriebe mit wenigen oder gar keinen Gehilfen sind; andere arbeiten auch nicht für den Markt, sondern nur für den eigenen Bedarf bezw. Verlag. Trotzdem soll zur gegebenen Zeit versucht werden, auch diese Firmen für die Tarifgemeinschaft zu gewinnen.

Alles in allem hat auch die Berliner Chemigraphenkonferenz gleich ihrer Jenaer Vorgängerin gute Arbeit geleistet und vor allen Dingen die Vorbereitungen zur diesjährigen Tarifrevision der Chemigraphen und Kupferdrucker tatkräftig gefördert. Die Erfolge dieser gründlichen Vorbereitungsarbeit werden für die Gehilfenschaft nicht ausbleiben.

Internationale Berufskongresse.

Ein internationaler Bergarbeiterkongreß findet vom 21. bis 25. Juli in Karlsbad statt, der sich mit den Fragen der Arbeitszeit, des Arbeiterschutzes, der Ermission aus Werkswohnungen, der Regelung der Kohlenförderung, der Verstaatlichung von Bergwerken und Eisenbahnen, des Minimallohnes und der Ferien beschäftigen wird. Zu diesen Beratungspunkten liegen bereits Anträge vor.

Der VIII. internationale Kongreß der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe findet vom 25. bis 28. August d. J. in Wien statt. Mit dem Kongreß ist eine Drucksachenausstellung verbunden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Färberstreik in Krefeld.

Der Kampf der Seidenfärber Krefelds ist nach 17wöchiger Dauer beendet worden, ohne daß es den kämpfenden Arbeitern gelungen wäre, das erstrebte Ziel zu erreichen. Der Verlauf des Streiks und sein Ausgang sind in vieler Beziehung außerordentlich lehrreich.

Die deutsche Seidenindustrie konzentriert sich fast ausschließlich auf das niederrheinische Gebiet und hier steht die Stadt Krefeld mit einem Rohseidenverbrauch von etwa 33 Proz. des deutschen Gesamtbedarfs an der Spitze. Wenn von Asien mit seinen primitiven Arbeitsmethoden und seinem 6 800 000 Kilogramm betragenden Rohseidenverbrauch bei 22 500 000 Kilogramm Rohseidenverbrauch der Welt abgesehen wird, rangiert Deutschlands Seidenindustrie neben Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika an dritter Stelle. Ihnen folgt die Schweiz, Rußland, England, Italien usw. Wie in Deutschland, so konzentriert sich auch in den wichtigsten mit Deutschland konkurrierenden Ländern die Industrie in der Hauptsache auf bestimmte geographisch zusammenhängende Gebiete. Das erleichtert sehr die Organisationsarbeit der Unternehmer und ist die Organisation denn auch eine vorgeschrittene und straffe.

Die Kartelle der Unternehmer sind zum Teil international ausgebaut. Das erleichtert wiederum Abmachungen auf dem Gebiete der Abwehr gewerkschaftlicher Arbeiterkämpfe.

Die gleichen Ursachen begünstigten das gewerkschaftliche Streben nach wirtschaftlicher Besserstellung der Arbeiter der gesamten Industrie. Obwohl die moderne Technik verhältnismäßig spät angewandt wurde — 1875 war die niederrheinische Seidenindustrie noch Hausindustrie — gab es dort doch schon sehr viele Massenstreiks und Aussperrungen. Die Organisation der Seidenarbeiter blieb aber nicht einheitlich. Der Christliche Textilarbeiterverband wurde gegründet und große Scharen Seiden- und Samtarbeiter schlossen sich ihm an. Dazu kam in den letzten Jahren noch die Gründung einer anarcho-sozialistischen freien Vereinigung, welche besonders in Krefeld mehrere hundert Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes abzog. Ein falsch verstandener Radikalismus und eine geradezu frivole Verkennung der gewerkschaftlichen Möglichkeiten gebot jenen Leuten nicht nur die Scheidung vom alten Verbande zu vollziehen, sondern auch unausgesetzt in gehässigster Weise gegen denselben offen und versteckt mit allen Mitteln anzukämpfen. Schließlich kam noch dazu die Einschiebung der Hirsch-Dunckerschen Organisation, welche nach ihren Angaben an der Aussperrung der Seiden- und Samtindustriearbeiter mit 900 Mitgliedern beteiligt war. Eine in vier Teile zerrissene, noch immer mangelhaft organisierte Arbeiterschaft der Gesamtbranche steht somit einem einheitlich, international und lückenlos organisierten Unternehmertum gegenüber.

Diesmal war es nur ein Teil der Seidenindustriearbeiter, und zwar die bestorganisierteste Truppe, die Strangfärber Krefelds, welcher mit den Unternehmern in Konflikt geriet. Im Gegensatz zu den Färbereiarbeitern der übrigen Textilbranchen im übrigen Deutschland stellen die Seidenstrangfärber eine gelernte Arbeiterschaft vor; sie haben eine drei- bis vierjährige Lehrzeit zu absolvieren. 35 Färbereibetriebe kommen in Krefeld in Frage. 3354 Arbeiter werden inklusive Angestellte beschäftigt. Die 1912 ausgezahlte Lohnsumme beträgt 4 017 340 Mk. Von 6 181 795 Kilogramm Rohmaterial (Seide, Kunstseide, Baumwolle und Wolle) hatten die Unternehmer 1912 3 601 461 Kilogramm für Krefelder und 2 580 334 Kilogramm für Betriebe anderer Orte gefärbt. Sämtliche Unternehmer gehören dem „Verband der rheinischen Färbereien“ an. Die Vereinigung steht im Vertragsverhältnis mit dem „Arbeitgeberverband der rheinischen Seidenindustrie“. Seit 1909 waren die Arbeitsverhältnisse der Färber durch Tarifvertrag geregelt. Am 4. Dezember 1912 lief der Vertrag ab.

Bei der Tariferneuerung kamen 2150 Färber und 402 Hilfsarbeiterinnen in Betracht. 2000 davon gehörten als Mitglieder dem Deutschen Textilarbeiterverband, 250 dem christlichen Textilarbeiterverband an, die übrigen zählten zur Hirsch-Dunckerschen Organisation und zur Freien Vereinigung.

Digitized by Google

Die Arbeiter forderten Verkürzung der bisher 60stündigen Arbeitswoche um vier Stunden und Erhöhung des Lohnes um 2 bis 4 Mk. pro Woche. Bisher schwankte der Lohn nach dem Lebensalter zwischen 18 und 24 Mk. für Schwarzfärber, 20 und 28 Mk. für Couleurfärber und 5 und 15 Mk. für Arbeiterinnen. Der Höchstlohn der Schwarzfärber wurde nach dem 24. Lebensjahre, der der Couleurfärber nach dem 25. und der der Arbeiterinnen nach dem 19. Lebensjahre erreicht. Daneben wurden verlangt Höherbezahlung der Ueberstunden, Zuschlag von 4 Mk. pro Woche für Nachtarbeiter, doppelte Bezahlung der Sonntagsarbeit, 3 bis 6 Tage Ferien pro Jahr je nach Dauer der Beschäftigung, Verbot des Färbens auf mehreren Barken usw.

Von ihren ersten Anfängen an wurde die Bewegung gemeinsam von der Leitung des Deutschen und des christlichen Textilarbeiterverbandes geführt. Am 7. Oktober v. J. fand die erste gemeinsame Sitzung der beiden Verbandsleitungen statt. Dieselbe wurde vertagt, da der Vertreter der christlichen Organisation in einigen Fragen die Entschließung seines Vorstandes zuvor herbeiführen wollte. In der zweiten Sitzung am 15. Oktober einigte man sich auf folgendes:

Die Bewegung wird gemeinsam durchgeführt. Die beiderseitig vorgelegten Tarifentwürfe werden in gemeinsamer Sitzung beraten. Das Resultat der Beratungen wird als gemeinsame Forderung den Unternehmern unterbreitet. Die Versammlungen der beteiligten Mitglieder der beiden Organisationen finden getrennt statt. (Die Vertreter des Deutschen Textilarbeiterverbandes hatten das Gegenteil beantragt.) Jede Organisation hat das Recht, die Versammlung der anderen zu überwachen.

Entsprechend diesem Beschluß wurde gehandelt und am 22. Oktober gelangten die Forderungen der Arbeiter, gezeichnet von den Vertretern der beiden Organisationen in die Hände des Unternehmerverbandes. Schon in diesen ersten gemeinsamen Sitzungen betonten die christlichen Vertreter wiederholt, wie ernst es ihnen um die Durchführung der Bewegung sei. Der Gauleiter Pesch sagte ausdrücklich: „Wir sind bereit, diese Bewegung mit Ihnen bis zu den äußersten Konsequenzen durchzuführen."

Der „Verband der rheinischen Färbereien" übergab die Eingabe der Arbeiterschaft sofort dem „Arbeitgeberverband der rheinischen Seidenindustrie" zur Erledigung. Der von den Arbeitern festgelegte Termin zur Rückäußerung, der 6. November, blieb unbeachtet. Es bedurfte erst eines Beschlusses der Arbeiter, die Ueberstunden zu verweigern, um eine Aeußerung des Unternehmerverbandes zu provozieren. Am 15. November ließen die Unternehmer durch ihren Geschäftsführer der Arbeiterkommission in mündlicher Aussprache mitteilen, daß der Verband der Färbereibesitzer eine Verhandlung mit den Arbeitern ablehne. Er selbst sei nur zu „informatorischen Zwecken" gekommen. Eine Aenderung der Arbeitszeit werde prinzipiell abgelehnt. Eine Lohnerhöhung solle gewährt und dafür das Prämiensystem eingeführt werden. Diese Ankündigungen riefen innerhalb der Arbeiterschaft allgemeine Empörung hervor. Die Unternehmer ließen deshalb die Forderung auf Durchführung des Prämiensystems fallen und boten für gelernte Färber eine Lohnerhöhung von 1 Mk. pro Woche. Alle übrigen Forderungen wurden abgelehnt. — Einmütig lehnten christlich- und freiorganisierte Arbeiter unter Zustimmung ihrer Führer den Abschluß eines Vertrages unter solchen Bedingungen ab. Die Unternehmer zogen darauf ihre Zugeständnisse zurück und es begann, da mittlerweile die im Saisonwechsel begründete flaue Periode angebrochen und ein Streik unmöglich war, eine vertragslose Zeit.

Mit dem 27. Januar beginnt das zweite Stadium der Bewegung. Die Forderungen der Arbeiter werden erneut eingereicht. Drei Wochen warteten die Arbeiter auf Antwort. Endlich wurde ihnen am 20. Februar mitgeteilt, daß weitere 50 Pf. Lohnerhöhung pro Woche für männliche Arbeiter bewilligt seien, also 1,50 Mk. zusammen. Dafür sollte aber die Geltungsdauer des Tarifes um dreiviertel Jahr verlängert werden. — Die Arbeiter antworteten am 21. Februar mit Einreichung der Kündigung. Da nur eintägige Kündigungsfrist vereinbart war, begann am 22. Februar der Streik. Wiederholt fanden nunmehr Verhandlungen statt. Am 25. Februar bewilligte neben den schon gemachten Zugeständnissen der Unternehmerverband 1 Mk. Lohnerhöhung für Arbeiterinnen über 22 Jahre und eine einstündige Arbeitszeitverkürzung pro Woche. Gleichzeitig stellte er den Arbeitern das Ultimatum: Annahme der gemachten Zugeständnisse oder Aussperrung sämtlicher in den Fabriken der Seiden- und Samtindustrie des Niederrheins beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Die Streikenden gaben als Antwort folgende Entschließung:

„Die Streikenden erklären ihre Zustimmung zum Tarifabschluß nur dann, wenn neben den bisher gemachten Zugeständnissen 1. der Lohn für Gesellen und Couleurfärber im zweiten Tarifjahr noch um ½ Mk. erhöht wird; 2. der Lohn für Mädchen unter 22 Jahre jetzt um ½ Mk. und ab zweites Tarifjahr um eine weitere halbe Mark erhöht wird; 3. wenn die Arbeitszeit für alle Betriebe einheitlich geregelt wird; 4. wenn die Arbeitszeit ab zweites Tarifjahr auf 58 Stunden wöchentlich herabgesetzt wird; 5. wenn die Tarifdauer festgesetzt wird vom 1. März 1913 bis 1. März 1916." Auf diese Entschließung reagierten die Unternehmer mit der Kündigung sämtlicher Arbeiter und Arbeiterinnen der Seidenindustrie des Niederrheins zum 15. März.

Bis zu diesem Augenblick hatten die beiden Verbände treu zusammengearbeitet. Alle Eingaben an die Unternehmer inklusive der Kündigungen trugen die Unterschriften der beiden Leitungen. Auch nachdem die Massenkündigung der Arbeiter schon ausgesprochen war, gebärdeten sich die christlichen Führer noch äußerst radikal. Am 4. März legte der christliche Gauleiter einer Sitzung der Ausschüsse sämtlicher Textilbetriebe eine Resolution zur Annahme vor, in welcher er die Arbeiter u. a. hoffen läßt, „daß die Organisationen alles daransetzen werden, um zu einem ehrenvollen Abschluß zu gelangen, auch wenn die Aussperrung erfolgt. Sie erwarten dann die Hilfe der gesamten Arbeiterschaft Deutschlands." Als der christliche Führer diese Resolution zur Annahme brachte, war der Verrat des Kampfes durch die christliche Organisationsleitung bereits eingeleitet. Die christlichen Führer hatten es z. B. verstanden, jene letzte, vor der Massenkündigung gefaßte, oben wörtlich wiedergegebene Entschließung der Arbeiter in gesonderter Eingabe an die Unternehmer zu schicken und daraus die Worte „nur dann" zu entfernen, ohne daß der andere Verband davon Kenntnis erhielt.

Nachdem alle Vermittlungsversuche des Oberbürgermeisters und anderer Personen gescheitert

Digitized by Google

waren und die Aussperrung am 15. März perfekt wurde, schritt man zum offenen Verrat. Unter nichtigen Gründen entledigte sich der christliche Verband seiner den anders organisierten Arbeitern und deren Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtung. Unter Führung des Zentrumsabgeordneten Schiffer und unter scharfem Widerspruch seiner am Streik beteiligten Mitglieder schloß der christliche Verband mit den Unternehmern einen Sonderfrieden, indem er sich deren Bedingungen unterwarf. Durch den Oberbürgermeister von Krefeld bot man dem Unternehmerverband an: Wiederaufnahme der Arbeit nach erfolgter Aufhebung der Aussperrung unter der Bedingung, daß, wenn nach Ablauf des Tarifvertrags eine Einigung wegen des Wiederabschlusses nicht erzielt sei, eine dreimonatige vertragslose Zeit einzutreten habe, in welcher die Arbeiter nicht streiken und die Unternehmer nicht aussperren dürften.

Der Deutsche Textilarbeiterverband lehnte das Ansinnen, sich diesem schmachvollen, hinter seinem Rücken abgeschlossenen Frieden anzuschließen, rundweg ab und nun begann, nachdem die Unternehmer die Aussperrung aufgehoben, ein so trauriges Wirken der christlichen Leitung, daß sie für alle Zeiten mit dem Odium des Streikbruchs behaftet in der Geschichte der Arbeiterbewegung stehen wird. Mit allen Mitteln wurden die am Streik beteiligten christlichen Färber in die Fabriken gepreßt. Jeder, der arbeiten ging, bekam 5 Mk. Unterstützung extra. Wer sich weigerte, erhielt überhaupt keine Unterstützung mehr. Der Streikbruch wurde organisiert. Die ganze M.-Gladbacher Schule wurde mobil gemacht. Hunderte christliche Arbeiter wurden aus M.-Gladbach herbeigeschafft. Das Fahrgeld und die Spesen zahlte der Verband und wacker half der städtische Nachweis in M.-Gladbach mit. Selbst aus Sachsen-Thüringen wurden christliche Färber nach Krefeld kommandiert und offen rühmten sich die Helden ihrer Taten. Die Devise lautete: Die Solidarität hört auf an den Grenzen der Organisation. Dazu kam noch die Sendung vieler hunderter Hamburger Hintzegardisten und daneben ging ein Verleumdungsfeldzug gegen den freien Verband. Hunderttausende Flugblätter wurden verbreitet und Schiffer überschüttete die ganze bürgerliche Presse Deutschlands mit einer Flut von Artikeln. — Neben dem christlichen Verband arbeitete die Staatsgewalt. Der Regierungspräsident von Rheinbaben und der Oberbürgermeister erließen scharfe Bekanntmachungen wegen etwaiger Uebertretungen der Straßenpolizeiverordnung. Das Streikpostenstehen wurde unmöglich gemacht. 198 fremde Schutzleute kamen nach Krefeld und die Stadtverwaltung spendierte aus dem Stadtsäckel zu diesem Zweck 61 000 Mk. Den Streikenden wurde das Betreten ganzer Straßen direkt verboten. Es regnete Anklagen. Die Pistole des herbeigeholten Hintzegardisten schoß, und der Säbel des Polizisten haute. Wenn man noch hinzunimmt, daß die Schüler der Färberei-Fachschule, welche der Stadt 60 000 Mk. pro Jahr kostet, zur Streikarbeit abgeordnet wurden, so darf man der öffentlichen Gewalt das Zeugnis treuer „Pflichterfüllung" im Dienste der Unternehmer ausstellen. Trotzdem belasteten sich nur wenige Färber mit dem Makel des Streikbruchs. Aber es traten noch andere Momente zuungunsten der Streikenden in die Erscheinung, vor allem die Betätigung internationaler Solidarität durch die Unternehmer. In großen Quanten wurde Krefelder Arbeit bei stark verlängerter Arbeitszeit in den Seidenfärbereien der Schweiz und den an der Schweizer Grenze gelegenen Orten Süddeutschlands hergestellt, bis es gelang, die dortigen Arbeiter zur Solidarität aufzurufen. Unterstützt durch den Deutschen Textilarbeiterverband stellten die Färber von Basel, Zürich und Friedlingen Forderungen und gingen am 22. Mai in den Streik. Der Schweizer Textilarbeiterverband förderte kräftig die Solidaritätsbewegung. Auch die italienischen Berufsgenossen standen kampfbereit. Indessen, die Zahl der Arbeitswilligen in Krefeld wuchs dank der christlichen Werbearbeit immer mehr. Die Saison geht ihrem Ende entgegen. Ein Sieg der Arbeiter schien ausgeschlossen. Wenn auch die Zahl der am Streik beteiligten christlichen Färber gering war und auch ein großer Teil derselben den verräterischen Aufforderungen ihrer christlichen Führer nicht Folge leisteten, so hatte doch immerhin der Verrat nicht nur den Unternehmern den Rücken gestärkt, sondern es ihnen auch unmöglich gemacht, den Arbeitern weitere Zugeständnisse zu machen, ohne die Streikbrecherorganisation zu desavouieren. Unter Vermittlung des Gewerberats wurde deshalb der Kampf beendet und am 21. Juni die Wiederaufnahme der Arbeit einmütig beschlossen. Die Färber arbeiten ohne Tarifvertrag. Es sollen nach Möglichkeit alle wiedereingestellt werden und Maßregelungen nicht stattfinden. — Eine Woche später wurde auch der Kampf in Süddeutschland und der Schweiz zu Ende geführt.

Mit dem Krefelder Streik wurde ein Kampf begonnen, der die denkbar größten Aussichten auf Erfolg hatte. Die Arbeitertruppe war fast restlos organisiert. Die Konjunktur war gut. Der Stand der Verbandskassen garantierte Unterstützung auf lange Zeit. Gelernte Arbeiter kamen in Frage. Eine Niederlage dieser Arbeiter schien unmöglich. Der Kampf ist gescheitert am Mangel einheitlicher Organisation. Die heillose Zersplitterung in mehrere Verbände lähmte die Kraft der Arbeiter und verhinderte dadurch den materiellen Erfolg der beteiligten Proletarier. Der Kampf zeigt aber auch die Treulosigkeit der christlichen Organisation. Mit dem Augenblick des christlichen Verrats war die Möglichkeit eines Erfolgs geschwunden, obwohl die Zahl der christlich Organisierten verhältnismäßig gering war. Die Kleinheit der Zahl machte es dem Deutschen Textilarbeiterverband unmöglich, nach erfolgtem christlichen Verrat den Kampf sofort abzubrechen.

Die Schäden der Arbeiterzersplitterung mußten doppelt wirksam zuungunsten der Arbeiter in die Erscheinung treten, da es sich um eine Arbeitgeberschaft handelte, die restlos national und international zusammengeschlossen ist. Es zeigte sich somit aufs neue, daß die christliche Gewerkschaft die Arbeiter entwaffnet und die Kapitalisten stärkt.

H. Jäckel

Arbeiterversicherung.

Eine Konferenz der Freien Vereinigung der Krankenkassen der Provinz Brandenburg

findet am 13. und 14. Juli d. J. in Forst i. L. statt. Auf der Tagesordnung stehen Vorträge von Prof. Sommerfeld, Prof. Albu, Kassenvorsitzenden Lübsen-Wilmersdorf, Geschäftsführer Koblenzer-Berlin, Dr. Zadek und Geschäftsführer A. Kohn-Berlin.

Digitized by Google

Genossenschaftliches.

Die 45. Jahreskonferenz der britischen Genossenschaften.

Der diesjährige Kongreß tagte heuer wie alljährlich in der Pfingstwoche, und zwar in der altertümlichen schottischen Stadt Aberdeen. Organisiert wurde der Kongreß von der Co-operative Union (Limited) (Genossenschaftliche Union m. b. H.). Der Union angeschlossen sind 1520 Vereine mit 2 876 892 Mitgliedern. Das Aktienkapital beträgt 38 413 963 Pfund Sterling, der Warenumsatz betrug im vergangenen Jahre 122 885 411 Pfd. St., welcher einen Profit von 13 289 306 Pfd. St. abwarf. Nicht alle Genossenschaften sind mit der Union verbunden. Viele der außenstehenden Vereine sind erst in den letzten Jahren entstanden. Ein guter Teil dieser Neugründungen sind durch Arbeiterklubs entstanden und wir haben jetzt sogar konservative und sozialistische Genossenschaften. In den letzten zwei Jahren sind etwa 50 konservative Genossenschaften gegründet worden. Von den in 1911 gegründeten 186 schlossen sich nur drei der Union an. Im vereinigten Königreich gibt es im ganzen 3278 Genossenschaften.

Wie in früheren Jahren waren auch heuer eine ganze Reihe ausländischer Gäste erschienen: aus Frankreich, Deutschland, Schweden, Finland usw. Die ausländischen Delegierten halten auf dem eigentlichen Kongreß keine Begrüßungsrede. Zu diesem Zweck wird eine Extra-Abendsitzung anberaumt. Dr. Hans Müller, Sekretär der internationalen Allianz der Genossenschaften berichtete über den Fortschritt auf internationalem Gebiete. Im ganzen gebe es auf der Welt etwa 120 000 Genossenschaften. Die Allianz vertrete 6000 Vereine mit 7 000 000 Mitglieder, welche sich auf 25 verschiedene Länder verteilen.

Mit den Verhandlungen des Kongresses wurde am Montag, 11. Mai, begonnen mit der Inauguraladresse des Präsidenten Mr. James Deans, eines Schottländers, welcher in seiner Rede die verschiedensten Phasen des genossenschaftlichen Lebens und Treibens behandelte. So wies er beispielsweise auf die immer mehr um sich greifenden Reibereien der Genossenschaften untereinander hin, welche dadurch entstehe, daß mehrere Vereine in einem Bezirk sind und den Konkurrenzkampf aufnehmen in einer Form, wie man es schlimmer auch bei den Privatgeschäften nicht antreffen könne. Beseitigt könne dieser unglückliche Zustand werden nur durch eine Konzentration der Kräfte, und zwar durch Amalgamierung der bestehenden Vereine in große Einheitsgenossenschaften. Auch auf die immer mächtiger emporschießenden Trusts mit ihren zahllosen Geschäften, die sich manchmal über das ganze Land erstrecken, wies der Redner hin. Trotzdem diese Unternehmungen ganz allein auf dem Profit bestehen, müsse anerkannt werden, daß die Verhältnisse für die Arbeiter als auch für das kaufende Publikum in manchen Fällen besser sind, als man das in den kleineren Unternehmen antrifft. Hier könne man billige und durchaus keine schlechte Ware kaufen. Auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der von den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zog Mr. Deans in den Bereich seiner Ausführungen und kam zu dem Schluß, daß die Genossenschaften auf diesem Gebiete noch gar manches zu reformieren haben. Der wichtigste Verhandlungsgegenstand auf dem Kongreß bildete die Frage über die Stellung, welche die Genossenschaftsbewegung gegenüber der allgemeinen Arbeiterbewegung einzunehmen habe.

Folgende Resolution stand zur Debatte: „Der Kongreß begrüßt die Bemühungen, welche von der genossenschaftlichen Union unternommen worden sind zwecks Erzielung eines größeren Einvernehmens zwischen der Genossenschaftsbewegung und den übrigen Teilen der Arbeiterbewegung, da dieses der einzige Weg zu sein scheint zur Erringung einer besseren Lebenslage für die Lohnarbeiterschaft." Zu dieser Resolution waren zwei Amendements eingesandt worden, welche aber schließlich auf Anraten des Präsidenten zurückgezogen wurden. Eines dieser Amendements hatte folgenden Wortlaut: „Der Kongreß erkennt wohl die Bemühungen der Arbeiterpartei an, welche diese zum Wohle der Arbeiterschaft unternimmt, trotzdem aber drückt er die Ansicht aus, daß es für die Genossenschaftsbewegung eine Gefahr in sich birgt, wenn diese sich mit irgendeiner politischen Partei identifiziert." Die Zurückziehung der beiden Amendements geschah deshalb, weil man sich auf folgendes von Mr. E. O. Greening-London, eingebrachtes vereinigte:

„Während der Kongreß es als nützlich erachtet, daß ein gemeinschaftliches Vorgehen zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften Platz greift, kann er sich nicht dazu entschließen, ein gleiches Einvernehmen mit der Arbeiterpartei zu empfehlen und das Centralcomité wird beauftragt, bezüglich der Parteipolitik stritte Neutralität zu bewahren, so daß Uneinigkeit in unseren Reihen durch politische Parteigebilde vermieden werden." Man kann nicht sagen, daß die Debatte über diese für die gesamte Arbeiterschaft so wichtige Frage sachlich war. Die Gegner einer einheitlichen Arbeiterbewegung stellten es so hin, als wenn mit der Annahme der Resolution die Genossenschaftsbewegung in der Arbeiterpartei aufgehen müsse. Es scheint dieses eine Art Panik hervorgerufen zu haben und der Mehrheit des Kongresses kam es nicht zum Bewußtsein, daß man sehr wohl die Unabhängigkeit einer Bewegung wahren kann, auch selbst dann, wenn man gemeinschaftlich mit anderen Bewegungen ein Stück Wegs zurücklegt, um dadurch schlagfertiger zu werden. Die Gewerkschaftsbewegung, die Genossenschaftsbewegung und die politische Arbeiterpartei sind drei verschiedene Linien, die alle drei denselben Ursprung haben. Sie haben sich alle drei zu selbständigen Bewegungen entwickelt, aber es liegt in der Natur der Sache, daß sie sich stets im Kampfe gegenseitig unterstützen sollen. Und die Einsicht zu einer solchen Stellung ist, wie gesagt, der Majorität noch nicht zum Bewußtsein gekommen, so stimmten denn für das Amendement 1358, dagegen 580.

Indessen beruht die ganze Abstimmung auf einem Mißverständnis. Es scheint diese Ansicht wenigstens beim Comité der Union vorzuherrschen, welches beschlossen hat, auch weiterhin — wenigstens vorläufig — mit den Gewerkschaften und der Arbeiterpartei in bestimmten Fragen gemeinschaftlich zu handeln. Ein solches Zusammenarbeiten würde nun aber schließlich nicht nur der Genossenschaftsbewegung zugute kommen, auch die Gewerkschaften und die Arbeiterpartei könnten umgedreht auch noch etwas lernen. Um das Bildungswesen ihrer Mitglieder kümmern sich die Gewerkschaften herzlich wenig, was aber in der Genossenschaftsbewegung ganz anders ist. Hier gibt es wenigstens ein System, womit man versucht, Aufklärung unter der Masse der Mitgliedschaften zu verbreiten.

Eine weitere Frage von allgemeinem Interesse

Digitized by Google

war das Problem des Minimallohnes. Letzterer hat den Kongreß bereits fünfmal beschäftigt und es sind immer noch eine ganze Reihe Reibungsflächen vorhanden. Folgende Resolution stand zur Sprache: „Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Frage des Minimallohnes am besten durch die Gesetzgebung gelöst werden kann und fordert die Regierung auf, sobald als möglich ein nationales Minimallohngesetz einzubringen." Auf Anraten verschiedener einflußreicher Delegierten wurde die Resolution schließlich zurückgezogen. Allgemein war die Ansicht vorherrschend, daß man die Bewegung ins Lächerliche ziehen würde, wenn man von der Gesetzgebung etwas verlange, zu dessen Einführung man selbst im eigenen Lager keine Lust habe. Und in der Tat, auf Grund eines dem Kongreß vorgelegenen Bericht des Centralbildungscomités sieht es in dieser Beziehung noch sehr faul aus. So sagte ein Redner in der Debatte: „Es sei lächerlich, die Gesetzgebung anzurufen, wenn man selber die grausamsten Löhne bezahle. Im Bericht über den Minimallohn sei eine Genossenschaft angeführt, die sich deshalb weigere, den von der Großeinkaufsgenossenschaft vor einigen Monaten anerkannten Tarif einzuführen, weil das eine jährliche Mehrausgabe von 2400 Pfd. St. verursachen würde, womit gesagt ist, daß die Wochenlöhne für die Angestellten des Vereins 4 Schillinge unter dem Tarif stehen."

Ueberhaupt ist der Bericht des Centralbildungscomités äußerst interessant, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist. Das Comité hat nämlich Fragebogen an die Verbände der Union versandt, die aber nur von 50 Proz. der angeschlossenen Genossenschaften beantwortet wurden:

Namen der Sektionen	Zahl der Genossenschaften in der Union	Zahl derer die den vollen Tarif für männl. und weiblich. Angestellte zahlen	Zahl derer die nur den Tarif für männliche Angestellte zahlen	Zahl derer die den Tarif nicht zahlen	Zahl derer die die Anfragen beantworteten
Mittelländische	186	41	14	30	85
Nördliche . . .	135	16	22	37	75
Nordwestliche .	394	109	15	82	206
Schottische . .	204	40	10	56	106
Südliche	179	36	3	36	75
Südwestliche .	71	3	1	25	29
Westliche	77	26	4	10	40
Irland	16	1	—	5	6
	1262	*272	*69	281	622

* Diese Zahlen beziehen sich auf 2510 weibliche und 21372 männliche Angestellte.

„Eine Genossenschaft weigert sich, den Tarif zu zahlen, weil die Löhne im Bezirk so niedrig sind." In der Debatte über diesen Gegenstand sagte ein Delegierter, die Zeit sei gekommen, wo man die Angestellten zwingen solle, bei den Genossenschaften einzukaufen, worauf ein Repräsentant der Angestellten replizierte: Das Verlangen nach einer solchen Zwangsmaßregel verrate zwar einen bedauerlichen Zustand, aber es müsse doch festgestellt werden, daß die Löhne in manchen Fällen so niedrig sind, daß die Angestellten gar nicht in der Lage sind, ihre Einkäufe in den Genossenschaftsläden zu machen, da die Preise hier höher sind, als in manchen Privatgeschäften. — B. Weingartz.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Juni 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Brauerei- und Mühlenarbeiter f. 1. Qu. 1913	1 866,20	Mk.
„ „ Buchdruckerei-Hilfsarb. für 1. Qu. 1913	624,—	„
„ „ Bureauangestellten f. 1. Qu. 1913	288,12	„
„ „ Gemeinde- und Staatsarb. f. 1. Qu. 1913 . . .	1 821,12	„
„ „ Steinarbeiter f. 1. Qu. 1913	843,40	„
„ „ Zimmerer f. 1. Qu. 1913	2000,—	„
„ „ Friseurgehilfen f. 2. Qu. 1913	73,76	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Juni 1913:

a) Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.):

Von den Gewerkschaftskartellen:

Zittau 92,55 Mk. Bereits quittiert 17 022,35 Mk. In Summa 17 114,90 Mk.

b) Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Xylographen 20,— Mk. Bereits quittiert 19 245,— Mk. In Summa 19 265,— Mk.

c) Für die ausgesperrten Tabakarbeiter in Holland:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Xylographen 20,—, Bauarbeiter 3770,—, Transportarbeiter 1000,—, Friseurgehilfen 50,— Mk. Bereits quittiert 18 700,— Mk. In Summa 23 540,— Mk.

Berlin, den 7. Juli 1913.

Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Mülheim (Ruhr): Werner, Johann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„ Wolf, Jakob, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
München: Thiede, Karl, Buchhandlungsangestellter.

Beamter für das Verwaltungsbureau der Generalkommission

zur Führung der Registratur und Erledigung sonstiger Bureauarbeiten **gesucht.** Eine gute Kenntnis der Gewerkschaftsbewegung ist erforderlich. Bewerber wollen unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit, sowie ihrer Gehaltsansprüche bis spätestens zum 25. Juli cr. ihre Gesuche schriftlich bei dem Unterzeichneten einreichen.

Berlin, 12. Juli 1913.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien, SO. 16, Engelufer 14/15.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 29. 23. Jahrgang. Berlin, den 19. Juli 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Ein amerikanischer Arbeiterführer über das Taylor-System 433
Wirtschaftliche Rundschau 436
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. — Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung 437
Kongresse. Elfte Generalversammlung des Centralverbandes der Glasarbeiter Deutschlands. — Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter. — Zehnte Generalversammlung des Centralverbandes der Töpfer und Berufsgenossen. — Gemeinsame Tagung der Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter und Töpfer 440
Lohnbewegungen und Streiks. Beendeter Boykott gegen die Firma J. G. Weiß in Frauendorf b. Stettin. — Nachträgliches von dem Streik in den Lena-Werken . . 448
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Liegnitz gesucht 448
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen 448

Ein amerikanischer Arbeiterführer über das Taylor-System.

In dem Vorwort, das der Uebersetzer von Taylors Principles of Scientific Management dem Buche beigibt, wird mit besonderer Genugtuung darauf hingewiesen, daß das Taylor-System der Gegenstand wissenschaftlicher und populärer Versammlungen, daß seine Förderung der Zweck mehrerer Vereine sei; an den Universitäten würden Vorlesungen gehalten und einige hundert Bücher, deren Inhalt sich mit dem System befasse, seien in den letzten Jahren erschienen; seit längerer Zeit beschäftige es dauernd die Tagespresse sowie die führenden Wochen- und Monatsschriften. Nach dieser pompösen Ankündigung sollte man meinen, daß in Amerika das Taylor-System in schnellem Vordringen begriffen und bereits auf zahlreiche Betriebe und große Arbeitermassen ausgedehnt sei. Davon weiß aber weder der Uebersetzer in seinem Vorwort, noch Taylor in seinem Buche etwas zu melden. Wir hören von staatlichen Kommissionen, die sich mit der Frage beschäftigt, von staatlichen Betrieben, die sich die Vorteile des Systems teilweise zunutze gemacht haben: „Wir finden es in den Werkstätten der Marine und von dem Kriegsministerium ist seine Einführung ernstlich in Erwägung gezogen." So der Uebersetzer. Und Herr Taylor läßt uns wissen, daß wenigstens 50 000 Arbeiter in den Vereinigten Staaten unter seinem System tätig sind — also eine im Verhältnis zur Gesamtarbeiterschaft in den Vereinigten Staaten nur sehr geringe Zahl. Es wird notwendig sein, auf die Frage, wie das Taylor-System in Amerika von wissenschaftlicher und amtlicher Seite (das Parlament hat die Sache untersuchen lassen), namentlich aber auch von der dortigen Arbeiterschaft beurteilt wird, noch näher einzugehen. Für heute sei als wichtiges Zeugnis dieser Art hingewiesen auf einen Vortrag, den John P. Frey, Herausgeber der „Internationalen Former-Zeitung", in der Oekonomischen Gesellschaft des Westens am 14. März 1913 in Chikago gehalten hat.

„Die Beziehung der wissenschaftlichen Betriebsführung zur Arbeit" betitelt Frey seinen Vortrag. Er bemerkt einleitend, daß die Fragen, die mit der Entwicklung der Industrie zusammenhängen, von ebensoviel Gesichtspunkten betrachtet und beurteilt werden, wie es Klassen im Gemeinwesen gebe. Der Fabrikant, der Geschäftsmann, der Handwerker, der Arbeiter — jeder nehme seinen eigenen Standpunkt ein und erstrebe eine Entscheidung, die in mehr oder minder hohem Grade durch seinen eigenen Vorteil beeinflußt sei. Die richtige und endgiltige Lösung liege nicht in dem Urteil einer dieser Klassen, sondern in der gleichmäßigen und ausgleichenden Verbindung aller Urteile. Die Schwierigkeit eines solchen Ausgleichs sei nicht zu leugnen, aber er hoffe, daß ein Austausch der Meinungen und ihre unbefangene Erörterung durch eine Versammlung wie die gegenwärtige jenen Ausgleich fördern werde. — Frey ist, wie schon aus diesen Worten hervorgeht, kein einseitiger Draufgänger, dem man Unempfänglichkeit für die Meinungen und Interessen anderer und der Allgemeinheit vorwerfen könnte. Er billigt denn auch gleich von vornherein jedes Verfahren, das der Verbilligung der Erzeugungskosten dient, indem unergiebige oder unnötige Arbeit ausgeschaltet und ersetzt wird durch praktischere Arbeitsweise, denn Unergiebigkeit in irgendeiner Form könne nur die Erzeugungskosten unnötig belasten mit der Wirkung, daß dadurch der Fortschritt der Industrie und das Gedeihen des allgemeinen Wohlstandes verzögert werde. Sowohl bei der Maschine wie beim Arbeiter seien alle Bewegungen, die nicht zu endgiltigen und verwertbaren Ergebnissen führen, zerstörte Kraft und zerstörte Kraft sei ein toter Verlust. Mit jedem Verfahren, das unnütze Arbeit ausschaltet, befinde sich die amerikanische Gewerkschaftsbewegung in Uebereinstimmung.

Bevor Frey an die Erörterung der von ihm gestellten Aufgabe geht, lenkt er die Aufmerksamkeit auf einen Umstand, der zu der Frage in enger Beziehung steht. Der amerikanische Arbeiter, wie das von der hierher gehörenden Statistik allgemein zugegeben werde, leiste in einer bestimmten Zeit mehr als der Arbeiter anderer Länder. Er habe in dieser Beziehung nicht seinesgleichen, was teils seiner geistigen und körperlichen Regsamkeit und Streb-

Digitized by Google

samkeit, teils den mancherlei Verfahren der Teilung und Beschleunigung der Arbeit zu danken sei, die in Amerika bereits in Anwendung waren, ehe die „wissenschaftliche Betriebsführung" als Förderungsmittel der Industrie aufkam. Der amerikanische Arbeiter habe unter so hohem Druck gearbeitet, daß er vorzeitig alterte, was seinen Ausdruck in der Gepflogenheit mancher Gesellschaften findet, keinen Arbeiter mehr anzunehmen, wenn er 40 Jahre alt oder wenn sein Haar mit Grau gemischt ist. Wie Frey das an einigen Beispielen und Zeugnissen nachweist, ist die hohe Anspannung der Arbeitskraft ein besonderes Merkmal der amerikanischen Industrie. Die Maschinerie wird in Bewegung gesetzt bis zur äußersten physikalischen Grenze und wenn sie abgenutzt ist, fliegt sie zum alten Eisen. Von dem Arbeiter wird gleicherweise erwartet, daß er bis zur äußersten Möglichkeit schafft, und wenn auch er abgenutzt ist, wandert er in den industriellen Kehrichthaufen, wenn er auch körperlich und geistig noch auf Jahre hinaus arbeitsfähig sein mag.

Frey geht nun zur Behandlung seiner besonderen Aufgabe über, die „wissenschaftliche Betriebsführung" in ihrer Einwirkung auf die Arbeit zu untersuchen. Er bemerkt zunächst mit Recht, daß die „wissenschaftliche Betriebsführung" manche in ihr Bereich gehörende Dinge mit großer Genauigkeit, andere nur nebenbei und obenhin und wieder andere gar nicht in Betracht ziehe. Dieses letzte ist besonders der Fall bezüglich der Haltung gegenüber den Arbeitern, den menschlichen Wesen von Fleisch und Blut, die in halb automatische Anhängsel der Maschine oder strenge und unbeugsame Aufsehergestalten überall da verwandelt werden, wo eine Art dieses Systems angewendet wird. Die Leistungsfähigkeit eines Arbeiters sei nicht allein bestimmt durch sein Geschick, unaufhörlich eine Maschine in Gang und in Arbeit zu halten oder in unabänderlicher Bewegung und hoher Eile ein Pensum abzuwickeln als Ergebnis von Zeit- und Bewegungsstudien derjenigen, die auf diesem Gebiet als Fachkenner angestellt sind. In einem hohen Maße hänge die Leistungsfähigkeit des Arbeiters ab von der Regsamkeit seines Geistes, von seiner körperlichen Eignung und seiner Fähigkeit, beides zu bewahren unter dem lähmenden Einfluß seiner monotonen Aufgabe.

In den letzten Jahren hat, so führt Frey weiter aus, kaum eine Tagung von Unternehmern stattgefunden, ohne daß Abhandlungen verlesen werden, die die Schwierigkeit der Beschaffung tüchtiger Handwerker beklagen und Vorschläge machen, wie die handwerklichen Kenntnisse unter den Arbeitern vermehrt werden können. Man hat die Gewerkschaften ungerechterweise auf der einen Seite angeklagt, das Anlernen tüchtiger Arbeiter zu verhindern, während man andererseits, in Widerspruch mit jener Anklage, sich bemüht hat, die Ursachen zu entdecken, weshalb die Jugend des kommenden Geschlechts keine Neigung zeigt, sich im Handwerk auszubilden. So stark ist diese Abneigung, daß während des letzten Jahrzehnts die den Lehrlingen gezahlten Löhne geradezu verdoppelt worden sind, und dennoch ist es in manchen Industrien schwierig, Lehrlinge zu gewinnen oder zu behalten. Nach Freys Meinung liegt die Hauptursache in der ungeheuren Sonderung und Teilung der Arbeit, wie sie in den amerikanischen Industrien Platz gegriffen hat, denn die Jungen und ihre Eltern sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Lehre meist nicht der Ausbildung tüchtiger Handwerker dient, sondern mehr der Erzeugung von Teilarbeitern, die nur auf eine bestimmte Verrichtung eingeübt werden.

Die Verteidiger der „wissenschaftlichen Betriebsführung" bestreiten nun zwar, daß es ihre Absicht ist, den Arbeiter bis zur äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit anzutreiben, und wenn man einzelne Wendungen aus dem Zusammenhange der über diesen Gegenstand geschriebenen Bücher reißt, läßt sich die Ableugnung mit einem Schein von Wahrheit umgeben. Aber niemand, der praktische Erfahrungen hat mit den modernen Produktionsarten und den Einflüssen, die von der Leitung eines Betriebes durch die Oberaufseher, die Meister und Vorarbeiter zum Zweck der Aneiferung ausgeübt werden, wird bestreiten können, daß gerade das System der „wissenschaftlichen Betriebsführung", auch wenn man bestrebt war, die Arbeiter vor der Erschöpfung zu schützen, doch bald in ein System ausartet, unter dem jeder Arbeiter sich zum körperlichen Zusammenbruch und zu der Notwendigkeit getrieben sah, anderen Platz zu machen, deren Lebenskraft noch nicht erschöpft worden war. In der Tat sagt Taylor in seinem Buche über Betriebsleitung (Shop management) mit Bezug auf die Arbeiter in den Bethlehem-Stahlwerken: „Die Pensa wurden absichtlich so schwer gemacht, daß nicht mehr als einer unter fünfen (vielleicht noch ein geringerer Prozentsatz) sie aushalten konnte."

Frey führt hier das Zeugnis des Richters Higgins an, Vorsitzenden des australischen Schieds- und Einigungsamts, als eines Mannes, der wie kein anderer Gelegenheit hatte, die Wirkung der verschiedenen Arten von Betriebsführung auf den Arbeiter zu studieren. Higgins hatte sich mit einer Streitsache in der Schuhindustrie zu beschäftigen, deren Arbeiter gewisse Bürgschaften bezüglich der Ausbildung und der Zahl der Lehrlinge forderten. Higgins gab in der Sache ein ausführliches Gutachten ab, an dessen Schluß es hieß: „Ich kann nicht die Verantwortung übernehmen, jedem Unternehmer im Staate zu sagen, was er mit seinen Arbeitern an jedem Tage und unter diesem oder jenem Umstande zu tun hat. Ich muß es jedem Unternehmer überlassen, aus seinem Betrieb den größten Profit zu ziehen, solange er nicht das Wirtschaftsleben stört oder den industriellen Frieden gefährdet, solange er die wesentlichen menschlichen Bedürfnisse seiner Arbeiter befriedigt und sie nicht unter dem Gefühl der Ungerechtigkeit leiden läßt. Unter dem Zwange des allgemeinen Wettbewerbs ist der Unternehmer oft einem großen Druck ausgesetzt und es sollte ihm freistehen, seine Arbeiter nach ihren Fähigkeiten und seinem eigenen Bedarf auszuwählen, Maschinen und Arbeitsmethoden anzuwenden, örtliche und finanzielle Umstände auszunützen — kurzum alles und jedes so scharf wie möglich anzupacken, mit Ausnahme des menschlichen Lebens. Wenn nicht ein ständiger industrieller Krieg sein soll, darf das menschliche Leben in dem Spiel des freien Wettbewerbs nicht behandelt werden wie ein Ball, den man mit dem Fuße schleudert. Dieses wertvollste Besitztum des Staates muß geschützt werden, mag auch anderes darunter leiden. Uebermäßige Arbeitsteilung schadet dem jungen Burschen als Mann und als Arbeiter und sie führt zu vieler wirtschaftlicher Unruhe; sie mag die Gütererzeugung vermehren und verbilligen, sie wird zur selben Zeit aber den Menschen und dem Gemeinwesen schaden."

Als besonderes Kennzeichen der „wissenschaftlichen Betriebsführung" hebt Frey mit Recht den Umstand hervor, daß sich dabei ein offensichtlicher

Digitized by Google

Widerstand der Unternehmer gegen das Verhandeln mit organisierten Arbeitern zeige. Die führenden Vertreter dieses Systems erklärten rundweg, daß es nur dann Erfolg verheiße, wenn die Unternehmer darauf beständen, mit ihren Arbeitern als Einzelpersonen zu verhandeln und dann gegen sie die schärfsten Mittel anwendeten, auch die Entlassung. Frey gibt eine Stelle aus einem Briefe wieder, der von einem der bedeutendsten Vertreter der „wissenschaftlichen Betriebsführung" an eine Firma geschrieben worden war, die das System sechs Jahre lang, aber ohne Erfolg, angewendet hatte. Es heißt da: „Haben Sie auch das entscheidende Verfahren befolgt, den einzelnen Arbeiter vorzunehmen, statt sich auf die ganze Schar zu werfen? Meines Erachtens beruht der Mißerfolg auf dem Mangel an Ausdauer auf seiten der Unternehmer und dann darauf, daß man sich nicht an den einzelnen Mann gewendet hat. Kein Arbeiter kann auf die Dauer dem Einfluß und der Ueberredung durch fünf Vorarbeiter widerstehen. Er wird entweder tun, wie ihm geheißen wird, oder er wird gehen."

Hier berührt Frey einen der bedenklichsten Punkte in dem an Bedenklichkeiten so reichen System des Herrn Taylor. Es ist der Grundsatz, die Organisation als gleichberechtigten Faktor bei dem Abschluß des Arbeitsvertrages auszuschalten, ja auf deren Vernichtung hinzuarbeiten, da man sich bewußt ist, daß das System an den Arbeiterorganisationen seinen einzigen Gegner findet. Die Ausschaltung und schließliche Vernichtung der Organisation ist auch für Frey ein ausschlaggebender Umstand. Er sagt: „Jeder den Arbeiter betreffende Mißstand, jede Ungerechtigkeit und Willkür, die sich in das Wirtschaftsleben eingeschlichen haben, waren nur da möglich, wo der Arbeiter des Rechtes beraubt war, in Kollektivverhandlungen mit dem Unternehmer wegen der Lohn- und Arbeitsbedingungen einzutreten."

Zum Schluß faßt Frey seine Meinung über das Taylor-System in wuchtigen, auf eine völlige Verurteilung hinauslaufenden Sätzen zusammen: „Die Sonderung und Teilung der Arbeit, die soviel wie möglich aus den Arbeitern Spezialisten macht, Teilarbeiter, deren handwerkliche oder industrielle Kenntnis sich auf wenige einfache Verrichtungen beschränkt, ist alles andere als eine wissenschaftliche Methode zur Erziehung und Sicherung des nötigen Ersatzes geschickter Arbeiter und in dieser Beziehung erscheint das, was sich „wissenschaftliche Betriebsführung" nennt, höchst unwissenschaftlich. Es ist unwissenschaftlich, weil es keine Mittel und Wege angibt, wie die Lehrlinge herangebildet werden, aus denen sich fachlich tüchtige Arbeiter entwickeln sollen. Es ist unwissenschaftlich, weil es nicht für die fachliche Weiterbildung des Arbeiters sorgt, sondern diesen auf eine Teilverrichtung beschränkt und ihn zeitlebens darauf festlegt, ohne Rücksicht, daß die ewige Wiederholung dieser Verrichtung schließlich halb automatisch wird und durch ihre Eintönigkeit den Geist lähmt, statt ihn zu beleben. Es ist unwissenschaftlich, weil es, allgemein auf unsere Industrie angewendet, mit einem Male der Heranbildung fachtüchtiger Arbeiter ein Ende machen und an deren Stelle Teilarbeiter setzen würde, die nur schaffen können unter der Aufsicht und dem Antrieb von Werkmeistern und Vorarbeitern. Es ist schädlich ebenso wie unwissenschaftlich insofern, als es mehr auf die Quantität als die Qualität der Arbeit ausgeht. Die Zahl der Ziegelsteine, die der Maurer an einem Tage legen kann, ist die eine, aber die Stärke und die Haltbarkeit der Mauer ist die andere, von jener durchaus verschiedene Seite der Sache. Die Zahl der Stahlschienen, die in einem Tage durch die Walzen laufen kann, ist gewiß eine für die Produktion wichtige Sache, aber von viel größerer Bedeutung für die Allgemeinheit ist die Eigenschaft der Schienen, die Last des Verkehrs auszuhalten, statt unter ihr zusammenzubrechen und den Zug mit den Menschen zu gefährden. Es ist unwissenschaftlich, weil es kein Verständnis zeigt für den menschlichen Faktor der Arbeit und ebensowenig für den Geist unserer amerikanischen Einrichtungen; es beachtet nicht jenen Grundsatz, den das Kongreßcomité in seiner Untersuchung des Taylor-Systems und anderer Betriebsführungen so deutlich ausspricht: Die Regierung in einer Fabrik sollte geschehen wie die Regierung in einem Staate: mit der Zustimmung der Regierten!

Die „wissenschaftliche Betriebsführung" scheint größeres Gewicht auf die Quantität als auf die Qualität der erzeugten Ware zu legen; sie scheint dem Arbeiter als Zubehör des Produktionsprozesses größere Bedeutung zuzuschreiben als seiner Eigenschaft als menschliches Wesen; sie muß hinauslaufen auf das ungezügelte Streben, die Produktion zu vermehren und die Arbeit so eng als möglich der Methode der alten Aegypter zu nähern, die sich schließlich bemühten, Ziegel ohne Stroh zu machen. In ihrer Beziehung zur Arbeit hat die „wissenschaftliche Betriebsführung" genau so viel Anrecht auf den Namen „wissenschaftlich" wie jenes kleine vierfüßige Wesen, das sich Guineaschwein nennt und das erstens nicht aus Guinea stammt und zweitens kein Schwein ist.

Gegen die Experimente, die im Namen der Wissenschaft gemacht werden, um für eine Maschine die höchste erreichbare Geschwindigkeit zu ermitteln, ihre größte Leistungsfähigkeit in der Herstellung von Waren und das Minimum von Zeit, in der ihre Brauchbarkeit erschöpft werden kann, ehe sie zum alten Eisen wandert, hat der amerikanische Arbeiter nichts einzuwenden. Aber er wird mit aller Kraft, die ihm zur Verfügung steht, sich auflehnen gegen alle Versuche, es ebenso mit ihm zu machen. Mit der Verbesserung der Betriebsführung und der wirksameren Ausgestaltung des Maschinenbaues sind wir einverstanden, aber der amerikanische Arbeiter leistet entschiedenen Widerstand der Einführung oder Fortsetzung eines Systems, das dazu führt, den amerikanischen Arbeiter körperlich, geistig und sittlich herunterzubringen.

Die organisierte Arbeiterschaft sieht die Aufgabe einer wirklichen wissenschaftlichen Betriebsführung darin, die Produktionskosten durch Ausschaltung unnützer Arbeit herabzusetzen, die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Arbeit zu erhöhen dadurch, daß man den Arbeiter umgibt mit gutem Licht, reiner Luft, gesunder Umwelt und geschützter Maschinerie. Wir verstehen darunter ein System, das den Arbeiter ebenso vor Ueberanstrengung schützt wie es dafür sorgt, daß sein Verdienst eine angemessene Höhe hat, und das auch reichliche Gelegenheit gewährt zu fachmäßiger und gründlicher Ausbildung aller Arbeiter; ein System, unter dem die Art und die Dauer der Beschäftigung gemeinsam durch Unternehmer und Arbeiter auf kollektiver Grundlage festgesetzt werden; ein System endlich, das niemals erlaubt, daß die Qualität der Quantität geopfert wird und Männer, Weiber und Kinder den Maschinen gleichgestellt werden. Die Gleichberechtigung der Wesen von Fleisch und Blut muß anerkannt werden von jedem System, das Bestand haben soll." A. E.

Digitized by Google

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Hamburger Seeschiffahrtsbericht — Lage des Schiffsbaues — Starke Auswanderung — Südafrikanische Goldproduktion.

Zu den am meisten begünstigten Unternehmungszweigen gehörte während des ganzen letzten Aufschwunges die Seeschiffahrt. Zwar ist es seit langem eine grundlegende Erscheinung der modernen Weltwirtschaft, daß die überseeischen Transporte außergewöhnlich rasch zunehmen, daß über die Ozeane hinüber, die einst die völkertrennenden Scheidewände bildeten, die engsten Handelsverbindungen sich entwickeln. Aber vielfach erlebte das beteiligte Kapital dennoch recht bittere Enttäuschungen, weil der Schiffsbau sogar die rascheste Transportsteigerung noch überholte; das Ueberangebot von Schiffsraum drückte selbst in guten Zeiten den Rhederprofit. Diesmal sind die Rheder von einer solchen „Unstimmigkeit" verschont geblieben und der eben erschienene Bericht des Vereins Hamburger Rheder (für das am 30. Juni abschließende Geschäftsjahr) kommt deshalb abermals zu einem durchweg „günstigen Urteil". Selbst die schweren politischen Erschütterungen, die in diese Zeit fallen, hätten, von besonderen Fällen abgesehen, eine direkte Störung der günstigen Geschäftslage nicht verursacht. Immerhin wird als Höhepunkt der Spätherbst des vergangenen Jahres genannt: „ein Höhepunkt, wie man ihn kaum erhofft hatte. Die damaligen Frachten sind in einzelnen Fällen als Rekordfrachten zu bezeichnen". Den allmählichen Umschlag der Konjunktur seit dem Frühjahr will auch die Schiffahrt als „deutlich hervortretende Unlust auf weiten Geschäftsgebieten und deren Rückwirkung auf den Weltverkehr" gespürt haben. Aber bereits die letzten Wochen hätten die Rhederei wieder in einer vorteilhaften Ausnahmelage gezeigt und „namentlich die für den Herbst schon geschlossenen Kontrakte lassen erwarten, daß das Schiffahrtsgeschäft vorläufig einem weiteren Rückgang nicht verfallen wird, daß vielmehr der Herbst wie gewöhnlich eine bessere Gesamtlage aufweisen dürfte".

Außer von der Allgemeinkonjunktur hängt diese Zukunft vor allem mit vom Schiffbau ab. Nach Lloyds jüngster Statistik wäre hier seit März eine gewisse Anpassung an den zu erwartenden stilleren Geschäftsgang zu bemerken. Weniger bei den deutschen, französischen und auch den italienischen Werften, deren Auftragsbestände noch immer stiegen, aber immerhin beim englischen und nordamerikanischen Schiffbau, für die beide im ersten Vierteljahr 1913 der Gipfel der Ausdehnung erreicht war. Von Kriegsschiffen abgesehen, ergibt gegen den März die folgende Tabelle für Großbritannien einen Rückgang von 60 000 Bruttoregistertons; das ist die erste Abnahme seit zwei Jahren. Gegen Ende Juni 1912 sind die englischen Aufträge aber immer noch um rund 230 000 Tons höher.

	30. Juni 1913		31. März 1913		30. Juni 1912	
	Zahl	Registertons Brutto	Zahl	Registertons Brutto	Zahl	Registertons Brutto
Dampfschiffe . .	519	1996024	518	2055773	492	1762924
Segelschiffe . . .	24	7217	45	7921	37	11116
Gesamtzahl. .	543	2003241	563	2063694	529	1774040

Die Auftragsbestände der sonstigen Länder stiegen im 2. Quartal (ohne Kriegsschiffe) auf 1 443 317 (1 377 216) Tons, also um 66 000 Tons, wobei die Zahl der Schiffe von 444 auf 429 zurückging. Die Hauptziffern treffen folgende Länder:

	Ende Sept. 1912		Ende März 1913		Ende Juni 1913	
	Zahl	Registertons Brutto	Zahl	Registertons Brutto	Zahl	Registertons Brutto
Deutschland	101	467763	96	534412	99	565951
Frankreich	28	119618	35	194762	42	248404
Vereinigte Staaten .	85	215295	**85**	**228156**	**72**	**169423**
Holland	52	103080	63	119036	43	115605
Oesterreich-Ungarn .	13	66000	14	76567	15	76647
Italien	21	45393	24	57982	25	73389

Nach den Vereinigten Staaten und Canada scheint erst jetzt der Auswandererzustrom seine vollste Kraft zu entfalten. Die Hamburger Ziffern übertreffen seit Mai selbst die Rekordzahlen von 1907, während Bremen im Mai und bis auf einen allerdings geringen Unterschied auch noch im Juni hinter jenem Höchstjahr zurückblieb. In dem Halbjahr von Januar bis Juni wurden Zwischendecker befördert:

	1913	1912	1911	1910	1909
über Hamburg .	102168	65223	43004	66250	60071
über Bremen . .	124110	83921	56527	99164	83316
Zusammen . .	226278	149144	99531	165414	143387

Für Hamburg lautete die Vergleichsziffer von 1907: 98 852, für Bremen 130 696 Personen. Daß man drüben in der neuen Welt noch immer optimistisch denkt, beweist die beträchtliche Zahl von prepaids, das heißt von Vorverkaufskarten, die europäischen Verwandten und Angehörigen von drüben zugehen. Doch hat in jüngster Zeit auch die New Yorker Börse schwere Erschütterungen erlebt; zu der Zahlungsunfähigkeit der Friscoeisenbahnen gesellte sich ein großer Bankzusammenbruch in Pittsburg, dem Montanmittelpunkt des Nordens und Nordostens. Auch die Eisen- und Stahlpreise sind rasch ins Weichen geraten, so daß, wie 1907, auch rasch der Produktionsrückgang und damit die Amerikamüdigkeit und Amerikaflucht wieder einsetzen kann.

Da der jüngste Streik die Aufmerksamkeit auf die südafrikanische Goldproduktion lenkte, die (Transvaal und Rhodesien zusammen) etwa 40 Proz. der gesamten Weltproduktion von Gold liefert, so seien für Transvaal die letzten monatlichen Ausbeuteziffern mitgeteilt (in Pfund Sterling):

	1910	1911	1912	1913
Januar . .	2 554 451	2 765 386	3 130 830	3 353 116
Februar .	2 445 088	2 594 634	2 989 832	3 118 352
März . . .	2 578 877	2 871 740	3 528 688	3 358 050
April . . .	2 629 535	2 836 267	3 133 383	3 334 358
Mai. . . .	2 693 785	2 913 734	3 311 794	3 373 998
Juni . . .	2 655 602	2 907 854	3 202 517	3 173 382
Juli . . .	2 713 083	3 012 738	3 255 198	—
August . .	2 757 919	3 030 360	3 248 395	—
Septbr. . .	2 747 853	2 976 065	3 176 846	—
Oktober. .	2 774 390	3 010 130	3 265 150	—
November	2 729 554	3 057 213	3 216 965	—
Dezember	2 722 775	3 015 499	3 297 962	—
	32 002 912	34 991 620	38 757 560	19 711 256

Digitized by Google

Von den 3 173 382 Pfund Sterling des Juni lieferte der Witwatersrand allein 3 042 509 Pfund Sterling, so daß für die übrigen Transvaalaußenbezirke nur 130 873 Pfund Sterling bleiben. Im Jahre 1911 trugen zur gesamten Weltversorgung mit Gold bei: Transvaal und Rhodesien 38,1 Millionen Pfund Sterling oder 39,75 Proz., die Vereinigten Staaten 20,2 Millionen Pfund Sterling oder 21,10 Proz., Australien 12,5 Millionen Pfund Sterling oder 13,10 Proz., Rußland 6,7 Millionen Pfund Sterling oder 7,00 Proz., Mexiko 5,2 Millionen Pfund Sterling oder 5,41 Proz., wovon sich in kleineren Beträgen noch anschließen: Britisch-Indien, Südamerika, Canada, Japan, Westafrika und Britisch- und Holländisch-Hinterindien. Die Bedeutung Südafrikas ist also nach dieser Richtung eine ganz enorme, obwohl der fast vollständige Stillstand der Gruben während des langandauernden Burenkrieges bewiesen hat, daß der heutige Kapitalismus auch für Währungsstörungen eine überraschende Kräfteelastizität zu entwickeln vermag.

Berlin, 15. Juli 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen zählte am Schlusse des ersten Quartals 15 638 Mitglieder, darunter 8558 weibliche.

Die Verschmelzungsverhandlungen zwischen dem Verband der Bureauangestellten und dem Centralverband der Handlungsgehilfen haben ein negatives Ergebnis erzielt. Der Vorstand des Verbandes der Bureauangestellten teilt den Verbandsmitgliedern mit, daß er eine Verschmelzung als unzweckmäßig ablehnen mußte. Für die Ablehnung werden folgende vier Gründe geltend gemacht: 1. Die Verschmelzung werde von den Gegnern als Schwächezeugnis gedeutet und ausgenützt. 2. Die wirtschaftlichen Berührungspunkte zwischen Handlungsgehilfen und Bureauangestellten seien nur geringe. 3. In einem großen Verbande würden die kleinen Branchen nicht genügend berücksichtigt werden und 4. seien in den taktischen Auffassungen beider Verbände große Verschiedenheiten vorhanden, insbesondere sei der Centralverband der Handlungsgehilfen parteipolitisch nicht so neutral, wie der Bureauangestelltenverband es für notwendig halte. Dafür regt der Vorstand des letzteren die Diskussion der Frage an, wie eine einheitliche Angestelltenorganisation geschaffen werden könne.

Der letztere Vorschlag erscheint uns zurzeit durchaus undiskutabel und mehr als ein Versuch, die Verschmelzungsdiskussion auf das tote Gleis zu lenken. Dagegen halten wir es aber für sehr erforderlich, den wichtigsten als Nr. 4 bezeichneten Einwand zu klären, weil von der taktischen Geschlossenheit einer Organisation ihre Werbe- und Kampfesfähigkeit in hohem Grade abhängig ist. — Der Vorstand des Centralverbandes der Handlungsgehilfen tritt für eine Verschmelzung ein und steht auch dem Gedanken einer einheitlichen Angestelltenorganisation sympathisch gegenüber, hält aber den Zeitpunkt dafür noch nicht für gekommen.

Die Differenzen zwischen dem Vorstand des Verbandes der Gastwirtsgehilfen und der Ortsverwaltung Berlin I sind beendet. In einer Berliner Mitgliederversammlung am 3. Juli, in der Gen. Körsten über den Schiedsspruch referierte, wurde nach kurzer Debatte folgende Resolution angenommen:

„Die heutige Versammlung erkennt die unter Mithilfe der Generalkommission und der Berliner Gewerkschaftskommission vereinbarten Einigungsvorschläge für sich, beziehentlich die Ortsverwaltung als bindend an. Die Anwesenden versprechen, in Zukunft alles zu unterlassen, was den Frieden wieder stören könnte, vielmehr alles zu tun, um die Organisation im Interesse der gastwirtschaftlichen Angestellten zu stärken.

Sie beauftragt den neuzuwählenden Vorstand der Ortsverwaltung I, spätestens im Monat September im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung die Beratung eines neuen Ortsstatuts für Berlin in die Wege zu leiten."

Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes hat nunmehr die Räume seines Neubaues am Köllnischen Park, Ecke Rungestraße, in Berlin bezogen. Das Haus befindet sich neben dem Verwaltungsgebäude der Landesversicherungsanstalt und vis-à-vis dem Märkischen Provinzialmuseum. Die Bauausführung wurde der Technischen Treuhandgesellschaft für Grundstücks- und Bauinteressenten Pernet u. Imberg übertragen. Die Bauzeit währte 1 Jahr. Der Bau enthält die Räume für die Centralbureaus (Bureau-, Expeditions-, Lager- und Packräume) und für die Redaktion, einen Sitzungssaal von zirka 70 Quadratmeter, ferner für die Druckerei, in der die seit 1905 im Besitz des Verbandes befindliche Rotationspresse aufgestellt ist, sodann die Räume der Ortsverwaltung; auch auf Unterbringung eines kleinen Restaurants und eines Zigarrenladens ist Rücksicht genommen. Um künftigen Erweiterungen Rechnung zu tragen, sind eine Anzahl Wohnungen mit 3 bis 5 Zimmern eingebaut, die später nach Bedarf für Bureauzwecke verwendet werden können. Das Haus besitzt einen Personen- sowie einen Personen- und Lastaufzug. Auch in anderer Beziehung sind technische Neuerungen angewandt. So ist eine Vakuum-Reinigungsanlage mit Anschlüssen an alle Bureaus und Wohnungen angebracht. Für die innere Ausstattung sind reichlich Mittel zur Verfügung gestellt, um Musterbeispiele bester Holzarbeit zu schaffen. In der neuen Druckerei der Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes sind zurzeit 25 Personen beschäftigt. Das neue Heim des Holzarbeiterverbandes ist ein monumentales Zeugnis für das Erstarken der deutschen Gewerkschaften. So unerschütterlich, wie für Jahrhunderte gefügt, dieser Bau emporragt, so steht auch die Gewerkschaftsbewegung allen ihren Feinden gegenüber.

Der Deutsche Kürschner-Verband schloß das erste Vierteljahr 1913 mit 3858 Mitgliedern und 60 697 Mk. Verbandsvermögen ab.

Der Verband der Porzellanarbeiter hat einen schweren Verlust erlitten. Am 6. Juli starb der frühere Redakteur des Verbandsorgans und jetzige internationale Sekretär Fritz Zietsch. Der Verstorbene war erst 36 Jahre alt. Mit 23 Jahren wurde er Redakteur des „Saalfelder Volksblattes", mit 25 Jahren Landtagsabgeordneter in Sachsen-Meiningen und mit 32 Jahren Reichstagsabgeordneter für den Kreis Coburg, den er bis 1912 vertrat. Er nahm noch wenige Tage vor seinem Ableben an dem Verbandstage in Leipzig Anteil, wo er für die Verschmelzung der drei Verbände der Keramindustrie sprach. Zietsch hinterläßt eine Witwe mit 4 kleinen Kindern.

An den fakultativen Unterstützungseinrichtungen des Deutschen Transportarbeiterverbandes (Rechtsschutz und Haftpflicht, Invaliden-

Digitized by Google

und Pensions- sowie Witwen- und Waisenunterstützung) nahmen im 1. Quartal 1913 2676 Mitglieder teil. Die Abrechnung ergibt an Einnahmen 15 157 Mk., an Ausgaben 9591 Mk. und an Vermögensbestand 95 472 Mk.

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

So ungünstig als sich das Wirtschaftsjahr 1912 für die Schweiz angelassen hatte und auch anhielt, so konnte es erfreulicherweise doch nicht einen neuen Aufstieg unserer Gewerkschaftsbewegung verhindern. Im gesamten Baugewerbe und fast im ganzen Lande hatte die Tätigkeit stark nachgelassen und sie liegt auch heute noch danieder. Davon wurden direkt und indirekt auch andere Gewerbe und Industrien beeinträchtigt und zu allem Ueberflusse gesellten sich dazu noch die politischen Wirren mit dem Balkankrieg, die die Exportindustrie schwer schädigten, namentlich die Stickerei- und Uhrenindustrie. In der Stickereiindustrie ist es zu einer eigentlichen Krise gekommen, die gegenwärtig noch nicht überwunden ist und die teilweise und ganze Arbeitslosigkeit zahlreicher Stickereiarbeiter trotz wesentlicher Produktionseinschränkung zur Folge hatte.

Diese Situation wurde für die Gewerkschaftsbewegung noch verschlimmert durch die intensive Wiederbelebung der gelben Bewegung, die vor Jahren der berühmte Ritter v. Veldegg aus dem Schweizerboden hervorgezaubert hatte, die aber mit seinem Verschwinden vom sozialen Kriegsschauplatz ebenfalls sang- und spurlos verschwunden war. Nun machten die schweizerischen Unternehmer unter Mitwirkung ihrer Arbeitgeberverbände und Sekretäre und unter Aufopferung relativ erheblicher Geldsummen den neuerlichen Versuch, die gehaßte freie Gewerkschaftsbewegung durch ein künstliches gelbes Gezücht niederzukämpfen und eine sogenannte „wirtschaftsfriedliche" Arbeiterbewegung in Form eines „freien Arbeiterbundes" mit der „Freien Arbeiter-Zeitung" zu etablieren. „Frei" muß bei den Herren alles heißen, was in Tat und Wahrheit nur unfrei, gekauft und korrumpiert ist. Ein Renegat, der frühere Schmiedegehilfe und sozialdemokratische Redakteur Prohota und ein bürgerlich-antisozialdemokratisch gesinnter ungarischer Mechaniker namens Szell-Fröhlich waren die neuen gelben Generäle, die gegen glänzende Bezahlung von seiten der Kapitalisten auszogen, den roten Drachen zu erlegen. Rascher als erwartet wurde, ist aber der ganze gelbe Spuk jämmerlich zusammengebrochen, und zwar infolge der Gefälligkeit des Herrn Szell-Fröhlich, der mit seinen Kumpanen zusammengeriet und nun Schlag auf Schlag im sozialdemokratischen Züricher „Volksrecht" die interessantesten Enthüllungen machte, wobei er schonungslos Briefe seiner früheren kapitalistischen Gönner als Belege für seine Behauptungen veröffentlichte und sie arg kompromittierte. Damit ist auch der zweiten Auflage der gelben „wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung" der Todesstoß versetzt und die schweizerische Arbeiterschaft von der Gefahr, Teile von ihr korrumpiert und demoralisiert, gekauft und zu Verrätern dressiert zu sehen, befreit.

Also trotz bedeutender ungünstiger Umstände ist die schweizerische Gewerkschaftsbewegung, soweit es aus den von verschiedenen Verbänden veröffentlichten Jahresberichten ersichtlich ist, in 1912 wieder um einen erfreulichen Schritt vorwärts gekommen. So ist die Mitgliederzahl des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes von 14 171 am 1. Januar 1912 auf 16 332, um 2167 oder 14 Proz. gestiegen. Die Einnahmen betrugen 509 375,69 Frank, die Ausgaben 422 939,45 Frank, der Vermögensbestand ist von 428 443,67 Frank auf 520 868,76 Frank gestiegen. Mit den Geldern der Sektionen beläuft sich das gesamte Verbandsvermögen auf rund 700 000 Frank. Dabei ist auch mit Erfolg für die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse gewirkt worden. Es wird über 95 Lohnbewegungen und 13 Streiks berichtet, an denen insgesamt 10 526 Personen, wovon 7251 organisiert und 3275 unorganisiert waren, berichtet. In 48 Fällen wurde ein ganzer, in 55 ein teilweiser und in 8 kein Erfolg erzielt. Errungen wurden Lohnerhöhungen von 430 000 Frank im Jahr und Arbeitszeitverkürzungen von 118 000 Stunden. Daneben noch schätzbare Verbesserungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse anderer Art, so auch für 230 Arbeiter Ferien. Der Bericht schließt hoffnungsvoll:

„Ohne Ueberhebung dürfen wir sagen: Das Jahr 1912 war ein Jahr harter Arbeit, ein Jahr des Kampfes, aber auch ein Jahr des Erfolges. Darum schreiten wir weiter auf der betretenen Bahn; sammeln wir neue Scharen um unsere Fahnen, es winkt uns ein hohes Ziel — wir werden Menschen sein und nicht mehr Sklaven!"

Der Lokomotivpersonalverband, der aus den Kämpfen um den Anschluß an den Gewerkschaftsbund gegen bürgerliche Quertreiber und liberale Parteiagenten aus dem Lokomotivheizerverband hervorgegangen ist, zählte am 1. Januar 1913 in 22 Sektionen 2301 Mitglieder, ist also in bester Entwickelung begriffen.

Die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten (Eisen- und Straßenbahnen, Schiffahrt) erhöhte ihre Mitgliederzahl auf 13 886 (1911: 12 106).

Eine befriedigende Weiterentwickelung hat auch der Schweizerische Holzarbeiterverband erfahren. Seine Mitgliederzahl stieg um 854, von 7165 auf 7870. Die Einnahmen betrugen 228 111,88 Frank (1911: 197 529 Frank), die Ausgaben 174 700,13 Frank; der Vermögensbestand belief sich Ende 1912 auf 174 477 Frank (1911: 138 383 Frank) und mit dem der Sektionen und der Krankenkasse auf 299 028 Frank.

Auch der Centralverband der Zimmerleute der Schweiz hat eine kleine Verstärkung erfahren, indem seine Mitgliederzahl von 1706 in 1911 auf 1722 in 1912 gestiegen ist. Die Einnahmen des Verbandes betrugen 40 284 Frank (1911: 39 143 Frank), die Ausgaben 39 384 Frank (1911: 42 751 Frank), der Vermögensbestand ist von 58 355 Frank in 1911 auf 72 243 Frank Ende 1912 gestiegen. Der Bericht sagt zum Schlusse:

„Wenn die Verhältnisse uns auch nicht so günstig waren, so ist unser Ringen doch wieder mit einem ganz kleinen Erfolg gekrönt. Das soll uns einen Ansporn zu weiterer rastloser Arbeit geben. Gewiß, die Erfolge sind zu klein. Wir sollten schneller marschieren, gemessen wenigstens an den Fortschritten der gesamten Arbeiterbewegung und vor allen Dingen auch gemessen an den Fortschritten unserer deutschen Bruderorganisation, die uns sehr nahe steht. Was sind denn unsere kleinen Erfolge gegenüber den zehntausend neuen Mitgliedern, die der Deutsche Zimmerleuteverband in den letzten zwei Jahren gewonnen hat, oder unsere 25 000 Frank Vermögenszuwachs gegenüber den 3 Millionen, die sich unsere deutschen Berufsgenossen in den letzten zwei Jahren schon wieder zusammengescharrt haben. Bei einigem guten Willen läßt sich schließlich auch noch viel von uns leisten, und daß dies recht bald geschehen möge, ist nicht nur der sehnlichste

Digitized by Google

Wunsch des Centralvorstandes, sondern es ist auch die dringendste Notwendigkeit, soll unser Verband seinen Aufgaben gerecht werden."

Der Schweizerische Typographenbund erhöhte seine Mitgliederzahl um 168 von 3569 auf 3737. Daneben gibt es noch 373 Nichtverbändler im Gebiet des Typographenbundes. Erwähnt mag auch sein, daß in diesem Gebiet 312 Setzmaschinen in den Druckereien benutzt werden. Der Arbeitsnachweis des Verbandes berichtet über 1975 Arbeitsuchende und 1093 Vermittelungen. Seit dem 1. Januar 1913 besteht infolge der Revision und Erneuerung des Tarifvertrages im schweizerischen Buchdruckgewerbe der paritätische Arbeitsnachweis. 263 Firmen gewähren 1921 Gehilfen bezahlte Ferien in der Dauer von 2 bis zu 12 Tagen. Die Einnahmen der allgemeinen Kasse des Verbandes betrugen 132 131,72 Frank, die Ausgaben 107 569,75 Frank, das Vermögen ist von 267 610 Frank auf 293 362 Frank gestiegen. Die Einnahmen der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse beliefen sich auf 294 590 Frank, die Ausgaben auf 193 181 Frank, das Vermögen ist von 653 893 Frank auf 733 588 Frank gestiegen. Das gesamte Vermögen des Typographenbundes beträgt 1 026 950 Frank, dessen größter Teil in Obligationen schweizerischer Staatsbanken angelegt ist. Von den 9519 Bänden in den Sektionsbibliotheken sind 7873 entlehnt worden. Das Berichtsjahr hatte für die schweizerischen Buchdrucker insofern eine außerordentlich große Bedeutung, als sie ihren Tarifvertrag mit Erfolg erneuerten. Dabei gelang es zwar nur, eine Arbeitszeitverkürzung von einer Stunde wöchentlich, in Form von Arbeitszeitreduktion auf 7 von 8 Stunden an den Sonnabenden, zu erreichen, die überdies erst in drei Jahren in Kraft tritt, aber dafür eine um so annehmbarere Lohnerhöhung von zirka 15 Proz. Das wöchentliche Grundminimum ist von 31,50 auf 36 Frank erhöht worden und außerdem wurde auch Erhöhung aller übrigen Löhne erzielt. Eine materielle Verbesserung der Lage der Buchdruckergehilfen bedeutet auch die Einführung der paritätischen Arbeitsnachweise. Da ihnen bei Aushilfsarbeit die Reise ganz oder zur Hälfte bezahlt werden muß, während sie bis jetzt die Reisekosten aus der eigenen Tasche bezahlen mußten. — Ergänzend mag noch bemerkt werden, daß im laufenden Jahre der Typographenbund seine seit 35 Jahren in Basel betriebene eigene Verbandsdruckerei an die Preßgenossenschaft des sozialdemokratischen „Baseler Vorwärts" verkauft hat. Die Druckerei beschäftigte zuletzt 30 Handsetzer bei einer 47stündigen wöchentlichen Arbeitszeit, wobei der Sonnabendnachmittag frei war. In ihrem letzten Geschäftsjahr 1912 hatte die Verbandsdruckerei noch für 145 108 Frank Druckaufträge einschließlich der „Helvetischen Typographia" auszuführen.

Der Schweizerische Lithographenbund erstattet den 25. Jahresbericht, er konnte im verflossenen Jahre sein 25jähriges Jubiläum feiern. Seine Mitgliederzahl ist weiter um 114 auf 933 in 12 Sektionen gestiegen. Der Verband hatte in dem Vierteljahrhundert seines Bestandes Einnahmen von 609 130 Frank (1912: 76 387 Frank), und es betrug sein Vermögen Ende 1912 208 581,20 Frank, pro Mitglied 233,50 Frank. An Unterstützungen wurden 276 892 Frank aufgewendet für die Mitglieder (1911: 26 706 Frank). Die Lithographen haben einen großen Teil ihres Verbandsvermögens, über 93 000 Frank, in Konsumvereinen angelegt. Der Arbeitsnachweis verzeichnete 329 Arbeitsuchende, 193 offene und 111 besetzte Stellen. Mit dem 1. Januar 1913 ist die 51½stündige wöchentliche Arbeitszeit an Stelle der 52stündigen in Kraft getreten.

Der Buchbinderverband beschloß auf seinem zu Pfingsten in Luzern abgehaltenen Verbandstag die Schaffung eines ständigen zweisprachigen Sekretariats auf Neujahr 1914 hier, ferner die Erhöhung der Hinterbliebenen- und der Arbeitslosenunterstützung. In Aussicht genommen sind die Schaffung eines Einheitstarifvertrages sowie die Einführung einer Alters- und Invalidenkasse.

Der Verband der Papier- und graphischen Hilfsarbeiter in der Schweiz hat im Jahre 1912 seine Mitgliederzahl um 99 auf 1099 erhöht. Der Verband hatte an mehreren Orten Lohnbewegungen mit teilweisem Erfolg. Die Verbandskasse hatte 11 410 Frank, die Krankenkasse 17 375 Frank und die Reservekasse 11 366 Frank Einnahmen sowie 5232 Frank, 7262 Frank und 744 Frank Ausgaben.

Der Textilarbeiterverband hat auf seiner Generalversammlung in Zürich die Schaffung einer neuen, der vierten Beitragsklasse mit 60 Centimes Wochenbeitrag und Beitragserhöhung für die 1. und 2. Klasse, dagegen Reduktion der Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung in der 3. Klasse, der andererseits eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung gegenübersteht, beschlossen. Der Centralpräsident des Verbandes, Genosse Eugster, der von der letzten Landesgemeindeversammlung des Kantons Appenzell-Außerrhoden als Regierungsrat (Minister) gewählt wurde, trat infolge der Uebernahme dieses neuen Amtes zurück und wurde durch den bisherigen Sekretär Senn ersetzt. Die Redaktion des „Textilarbeiter" behält Genosse Eugster jedoch bei. Es sei dazu als Kuriosum noch erwähnt, daß in der Appenzellschen Regierung bereits seit Jahren der Bruder unseres Genossen Eugster sitzt, der aber ein Liberaler ist. Die beiden Brüder, beide früher reformierte Pfarrer, sitzen also als politische Antipoden in der Regierung. Es ist auch in der Schweiz das erstemal, daß der Centralpräsident einer Gewerkschaft aus dem Verbandsbureau in das Ministerbureau übersiedelt.

D. Zinner.

Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung.

Ein alter Konflikt der französischen Bergarbeiterbewegung, der die Mehrzahl der Bergarbeiter außerhalb der Konföderation stellt, ist wieder akut geworden. Die französische Kohlenproduktion verteilt sich in der Hauptsache auf zwei Gebiete: Die eine Region, die sich an der an Belgien grenzenden Nordspitze befindet, gruppiert sich um Lens, im Departement Pas de Calais, und Anzin, im Departement du Nord, und produziert zwei Drittel der französischen Gesamtproduktion; die andere Region, die das übrige Drittel produziert, zieht sich in schräger Linie von Montceau les Mines, im östlichen Centralfrankreich, bis nach Carmaux, im Süden, hin. Die nördliche Region hat zwei alte Syndikate, das eine im Departement von Pas de Calais, das größere, das andere im Departement du Nord. Der Vorsitzende des Syndikats von Pas de Calais ist der Abgeordnete Basly, der eigentliche Führer der Bergarbeiter der nordischen Kohlenregion, seit 30 Jahren Vorsitzender des Syndikats und seit 22 Jahren Abgeordneter des Kreises. In derselben Region sind noch zwei andere Bergarbeiter als Abgeordnete gewählt. Die Bergarbeiter haben es hier mit einem überaus mächtigen Unternehmertum zu tun. Es kam wiederholt zu langen und erbitterten Kämpfen

Digitized by Google

und schließlich zu Tarifverträgen. Was dem Unternehmertum nicht direkt abgerungen werden konnte — wie die Regelung der Arbeitszeit und die Pensionsversicherung —, versuchte man auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen. In diesen Kämpfen gingen die Bergarbeiter des Nordens mit denen des Südens nicht immer zusammen. Die des Südens, die Schwächeren, beklagten sich wiederholt über diesen Mangel an Solidarität. Dazu kam die Opposition in den eigenen Reihen. Die beiden Syndikate des Nordens, die sich jedes über ein ganzes Departement erstrecken, gewähren ihren lokalen Sektionen keinerlei Selbständigkeit, was oft zur Absplitterung der opponierenden Syndikate geführt hat. Die Taktik der beiden nordischen Syndikate gleicht der der alten englischen Unions, worauf in der Hauptsache die Opposition zurückzuführen ist. Schließlich gelang es, die Gegensätze so weit zu überbrücken, daß vor drei Jahren sämtliche Organisationen in der Föderation der Bergarbeiter vereinigt wurden.

Vor zwei Jahren beschloß der Kongreß der Föderation, der in Angers abgehalten wurde, eine Agitation zur Erreichung des Achtstundentages und der Verbesserung des Pensionsgesetzes zu entfalten. Gefordert wurde für dieses eine tägliche Pension von 2 Fr. bei einer Altersgrenze von 55 Jahren. Mit der Vertretung dieser Forderungen im Parlament wurde nicht Basly noch ein anderer der übrigen drei Bergarbeiterabgeordneten — auch in Monteau les Mines ist einer gewählt — betraut, sondern Genosse Albert Thomas. Dieses Mißtrauen in Basly sollte leider nur zu gerechtfertigt werden.

Nach langer Agitation, bei der es bis zum eintägigen Demonstrationsstreik kam, befaßten sich Regierung und Parlament mit den Forderungen der Bergarbeiter, und dem geschickten und energischen Eintreten von Albert Thomas, unterstützt von der gesamten sozialistischen Fraktion, Basly ausgenommen, gelang es, in der Kammer zwei Gesetzesvorlagen durchzudrücken, die den Bergarbeitern in der Hauptsache Genugtuung gaben. Dem Zusammenarbeiten des Vertreters der Bergherren und Baslys gelang es jedoch, gegen den energischen Widerstand von Albert Thomas, Jaurès usw., einen § 12 in das Pensionsgesetz aufzunehmen, der unter gewissen Voraussetzungen — Zahlung höherer Unternehmerbeiträge — die Gründung von Sonderkassen gestattet, bei denen die Arbeiter nebenbei um ihr Selbst- oder Mitverwaltungsrecht gebracht sind. In der Praxis bedeutete das die Abtrennung des nordischen Gebietes von der Landeskasse, die Gefährdung dieser selbst und die definitive Lostrennung bei Lohnkämpfen des nordischen Gebietes. Denn die materiellen Vorteile, die die Unternehmer für die Pensionskasse leisteten, müssen natürlich bei den Lohnforderungen in Erscheinung treten, die Höhe der Pension wird eine Lohnfrage werden. Außerdem fesseln die Unternehmer des Nordens damit die Arbeiter an ihr Gebiet.

Ein darauf einberufener außerordentlicher Kongreß tadelte zunächst die Haltung Baslys und nahm schließlich auch mit den Stimmen der nordischen Delegierten eine Resolution an, die sich gegen den § 12 wandte und die Forderungen von Angers aufrechterhielt. Es kam darauf zur Demission von Basly als Präsident des Syndikats von Pas de Calais, die jedoch nicht angenommen wurde und mit einer Vertrauensresolution des Syndikatsvorstandes endete. Basly setzte darauf seine Agitation für den § 12 fort, und eine Generalversammlung der beiden Syndikate stimmte ihm mit großer Mehrheit zu. Damit war eigentlich der Bruch vollzogen, der durch die Umwandlung von Sektionen der beiden Syndikate in selbständige Syndikate und deren Zulassung in die Föderation effektiv wurde. Der jüngst abgehaltene Kongreß der Bergarbeiterföderation billigte die Zulassung dieser Syndikate, und die beiden alten Syndikate, die vorher schon die Beitragszahlung eingestellt hatten, traten aus. Wie dieser aus einer wirtschaftlichen Sonderstellung geborene Konflikt beigelegt werden wird, ist nicht abzusehen. Jedenfalls nützt der Senat die Spaltung und Schwächung der Bergarbeiter aus. Die beiden Gesetze sind nicht einmal in einer Kommission zur Beratung gekommen. Wann und wie sie schließlich der Senat verabschieden wird, liegt im grauen Ungewiß.

Ein anderer Konflikt ist kürzlich auf dem Kongreß der Eisenbahner wieder aufgetaucht. Der letzte Gewerkschaftskongreß hatte bekanntlich einen Beschluß gefaßt, wonach die anarchistischen Elemente der Eisenbahner, die eine Sonderorganisation gegründet hatten, nicht in die Konföderation aufgenommen würden, sondern zuvor dem Centralverband beizutreten hätten. Diesem Beschluß unterwarfen sich die „Revolutionären" nicht. Wie der verlorene Streik und dann die inneren Kämpfe und die Spaltung zerstörend gewirkt haben, zeigt der Bericht des Centralausschusses der Eisenbahnerorganisation. Es wurden danach Mitglieder gezählt:

3. Quartal	1910	. . .	57 627	Mitglieder	[1]
1. „	1911	. . .	24 025	„	
4. „	1911	. . .	14 081	„	[2]
1. „	1912	. . .	16 022	„	
4. „	1912	. . .	20 677	„	
1. „	1913	. . .	22 965	„	

[1]) Vor dem Streik; die Mitgliederzahl schwoll noch weiter an, um jedoch dann rasch zu sinken. [2]) Gründung der Sonderorganisation nach langen, inneren Kämpfen.

Die Gründung der anarchistischen Sonderorganisation hat also eine ruhige Entwickelung der Organisation ermöglicht, wenn auch die Lücken noch lange nicht ausgefüllt sind. Auf dem Kongreß war wieder eine Delegation der Sonderorganisation erschienen, um Unterhandlungen anzuknüpfen, wurde jedoch mit dem Hinweis auf den Beschluß des Gewerkschaftskongresses abgewiesen. Der Kongreß forderte im übrigen die Verstaatlichung der Orleansbahn, die Wiedereinstellung der Gemaßregelten, den zehnstündigen Maximalarbeitstag usw. Es scheint hier endlich eine Gesundung der Organisation eingetreten zu sein.

Paris, 20. Mai. Josef Steiner.

Kongresse.

Elfte Generalversammlung des Centralverbandes der Glasarbeiter Deutschlands.

Leipzig, 30. Juni bis 5. Juli.

Der Verbandstag war von 94 Delegierten, 6 Vertretern des Vorstandes und der Redaktion, 1 Vertreter des Ausschusses, 4 Gauleitern und einem Vertreter des österreichischen Bruderverbandes besucht. Als Gast nahm außerdem der Reichstagsabg. G. Horn (Glasarbeiter) an den Verhandlungen teil.

Die Geschäftsberichte des Vorstandes für die Jahre 1911 und 1912 lagen gedruckt vor. Trotz des wirtschaftlichen Niederganges, unter dem die deutsche Glasindustrie litt, ist die Mitgliederzahl

Digitized by Google

des Verbandes von 14 830 im Jahresdurchschnitt 1910 auf 19 001 im Jahresdurchschnitt 1912 und von 15 742 anfangs 1911 auf 20 134 Ende 1912 gestiegen. Die gewerkschaftliche Organisation stößt nicht allein bei den starken Unternehmerverbänden der verschiedenen Glasbranchen auf große Schwierigkeiten, sondern hat auch noch sehr mit der Teilnahmlosigkeit weiter Arbeiter- und Arbeiterinnenschichten zu rechnen. Besonders in der bayerischen Glasschleiferei, deren Bevölkerung noch unter klerikalem Einflusse steht, sind gewerkschaftliche Fortschritte kaum zu verzeichnen, trotzdem seit mehr denn einem Jahrzehnt dieser Bezirk mit großem Kräfteaufwand bearbeitet worden ist. Ebenso steht es mit der Agitation in Schlesien. Dagegen macht die Organisation in den Kreisen der Thüringer Heimarbeiter erfreuliche Fortschritte.

Die Zahl der Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen betrug im Jahre

	1911		1912	
	Fälle	Beteiligte	Fälle	Beteiligte
ohne Arbeitseinstellung	39	5974	46	3855
Angriffsstreiks . . .	4	210	6	610
Abwehrstreiks	8	364	8	320
Aussperrungen . . .	2	192	4	1159

Es wurden erreicht 1911 für 875 Personen 5627 Stunden, 1912 für 468 Personen 1432 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche, ferner 1911 für 4510 Personen 10 906 Mk. und 1912 für 3356 Personen 5146 Mk. Lohnerhöhungen pro Woche. Abgewehrt wurden 1911 für 61 Personen 183 Stunden und 1912 für 67 Personen 201 Stunden Arbeitszeitverlängerung sowie 1911 für 70 Personen 321 Mk. und 1912 für 53 Personen 99 Mk. Lohnkürzungen pro Woche. Die Ausgaben für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen betrugen 1911 97 927 Mark, 1912 81 816 Mk.

Der Kassenbericht verzeichnet an Einnahmen pro 1911 396 458 Mk. und pro 1912 484 429 Mark, an Ausgaben 1911 350 132 Mk. und 1912 381 878 Mk. Der Vermögensbestand stieg von 114 998 Mark Ende 1910 auf 279 797 Mk. Ende 1912. Unter den Ausgaben werden verzeichnet

	1911 Mk.	1912 Mk.
Streikunterstützung	84 922	97 898
Arbeitslosenunterstützung . .	49 558	52 586
Krankenunterstützung . . .	27 576	28 194
Sterbeunterstützung	3 339	4 964
Umzugsunterstützung . . .	7 473	7 323
Wöchnerinnenunterstützung .	280	424
Gemaßregeltenunterstützung .	15 285	23 995
Agitation	17 637	21 710
Verwaltung	38 367	38 520
Fachorgan	21 546	19 111

Auf sozialem Gebiete trat der Verband lebhaft für die Erweiterung des Arbeiterschutzes ein, wozu die Erneuerung der Bundesratsverordnung in den Jahren 1912 und 1913 Anlaß bot. Das Ergebnis dieser Bemühungen wird im Bericht als ein mageres verzeichnet, da die erlassene Verordnung die Wünsche der Glasarbeiter nicht befriedigt.

Dem Verbandstag lag ein Statutenentwurf zur Verschmelzung der Verbände der Glas- und Porzellanarbeiter und Töpfer zu einem deutschen Keramarbeiterverband vor. Diese Verschmelzungsfrage stand an erster Stelle der Tagesordnung zur Beratung. Das Referat hatte der Verbandssekretär Grünzel, der die Verschmelzung der drei Verbände als eine wirtschaftliche und strategische Notwendigkeit behandelte und den von der Kommission der drei Vorstände ausgearbeiteten Statutenentwurf eingehend erläuterte und zur Annahme empfahl. Nach dem Entwurf würden die seitherigen Beiträge der Glasarbeiter von 40, 50 und 60 Pf. auf 55, 70, 85 und 100 Pf. erhöht. Die Arbeitslosenunterstützung, jetzt 90, 120 und 150 Pf. steigend nach Mitgliedschaftsdauer auf 120, 160 und 200 Pf., würde künftig nach 52 Wochenbeiträgen in den 4 Beitragsklassen 5,50 bis 10 Mk., nach 156 Wochen 6,05 bis 11 Mk., nach 260 Wochen 6,60 bis 12 Mk., nach 416 Wochen 7,15 bis 13 Mk. betragen. Ihre Dauer würde von 5 bis 10 Wochen auf 5 bis 9 Wochen verkürzt, die Wartezeit beim Löschen von 36 auf 18 Tage herabgesetzt. Die Krankenunterstützung, jetzt täglich 50 Pf. auf 42 Tage, würde künftig wöchentlich 5,50 Mk., 7 Mk., 8,50 Mk. und 10 Mk. auf die Dauer von 5 bis 10 Wochen betragen, die Wartezeit von 6 auf 3 Tage verkürzt. Die Streikunterstützung, jetzt 9, 12 und 15 Mk. für Ledige und 11, 14 und 17 Mk. für Verheiratete mit Zuschuß von 1 Mk. für jedes Kind (bis 5) soll dann nach 26 Wochenbeiträgen 6,60, 8,40, 10,20 und 12 Mk., nach 52 Wochenbeiträgen 9,35, 11,90, 14,45 und 17 Mk., für jedes Kind 1 Mk. mehr betragen. Für Umzugsunterstützung, bisher ab 20 Kilometer, 3, 4 und 5 Mk., steigend nach Kilometerzahl und Beitrag bis höchstens 40 Mk., sollen im neuen Verband von 15 Kilometer ab 10 bezw. 15 Mk., steigend bis über 300 Kilometer, auf 40 bezw. 50 Mk. gezahlt werden. Fahrgelder, die bisher nur Ledige als Ausgleich für Umzugsgeld erhielten, gab es bisher 1,5, 2 und 2,5 Pf. pro Kilometer, nach dem neuen Statut von 25 Kilometer ab das Fahrgeld 4. Klasse bis 40 bezw. 50 Mk. im Jahre. Als Sterbegeld, bisher nur beim Ableben des Mitgliedes selbst, gab es seither 15, 20 und 25 Mk., steigend nach Mitgliedschaftsdauer auf 60, 80 und 100 Mk. Das neue Statut sieht Sätze von 22, 34 und 40 Mk., steigend auf 44, 56, 68 und 80 Mk. vor, will aber auch beim Ableben der Ehefrau Sterbegeld in Höhe der Hälfte der Sätze gewähren. Die Wöchnerinnen-Unterstützung endlich soll von 8 Mk. auf 10 bezw. 15 Mk. pro Fall steigen.

In der Diskussion wurde der Statutenentwurf mit Ausnahme von zwei Rednern bekämpft, weniger aus prinzipiellen Gesichtspunkten, als vielmehr wegen der erheblichen Beitragserhöhung und der Differenzen in einigen Unterstützungszweigen. Man war bereit, einen Wochenbeitrag bis zu 80 Pf. in Erwägung zu ziehen, aber keinesfalls einen höheren, und wollte an Stelle der Kranken- die Streikunterstützung weiter ausgebaut haben. Es wurden neun Vertreter zu einer neuen gemeinsamen Kommission der drei Verbände gewählt mit der Aufgabe, dem Verbandstag neue Vorschläge zur Verschmelzung zu machen. Die Kommission berichtete auf dem gemeinsamen Kongreß der Verbände durch ihren Berichterstatter Bulke (Glasarbeiter), daß, um den Glasarbeitern die Verschmelzung zu ermöglichen, kein anderer Ausweg geblieben sei, als eine Trennung zwischen Gewerkschaftsbeiträgen und Krankenunterstützungsbeiträgen einzuführen. Der erstere sei auf 15 bis 60 Pf. (einschl. aller sonstigen Unterstützungen), der letztere in 4 Klassen auf 10, 20, 30 und 40 Pf. pro Woche vorgesehen. Die niedrigste Klasse solle indes obligatorisch sein, so daß der obligatorische Beitrag 25, 40, 55 und 70 Pf. betrage und darüber hinaus sich jeder (bis zu 80, 90 und 100 Pf.) gegen Krankheit höher versichern könne. Man rechne damit, daß diese fakultativen Klassen nach und nach obligatorisch gemacht werden können.

Digitized by Google

Auch diese Kommissionsvorschläge fanden bei den Glasarbeiterdelegierten wenig Gegenliebe und eine Sondertagung des Glasarbeiterverbandstages lehnte sie mit folgender, vom Vorsitzenden Girbig verlesenen Erklärung ab:

„Die Generalversammlung des Centralverbandes der Glasarbeiter lehnt in ihrer Mehrheit den vorliegenden Statutenentwurf ab. Die im Statutenentwurf vorgesehene Beitragserhöhung dürfte einen bedeutenden Mitgliederverlust bringen, unter der die Aktionsfähigkeit der gesamten Organisation leidet, also eine größere Schlagfertigkeit nicht herbeigeführt wird.

Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf, der die Beitragsteilung vorsieht, dürfte aber die Finanzen der neuen Organisation nur in ganz geringer Weise heben, denn ein recht erheblicher Teil der Mitglieder wird die Beitragsleistung zur Krankenkasse nur in den untersten Klassen entrichten.

Die Generalversammlung ist wohl für eine Verschmelzung, sie hält aber den Weg auf Grund der Kommissionsvorschläge nicht für gangbar.

Die Generalversammlung hat daher beschlossen, die Verschmelzung aus diesen Erwägungen heraus bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Die Glasarbeiter werden ihre Beiträge erhöhen, um so den anderen Organisationen näher zu kommen. Sie erwarten, daß auch die Töpfer und Porzellanarbeiter Mittel und Wege finden, diesem Ziele näher zu kommen.

Die Generalversammlung beantragt, daß aus allen drei Organisationen je 5 Kollegen aus den einzelnen Gauen Deutschlands gewählt werden, die in Gemeinschaft mit je einem Vertreter der Vorstände bis zur nächsten Generalversammlung einen Statutenentwurf ausarbeiten und diesen frühzeitig den Mitgliedern unterbreiten."

Damit war die Verschmelzungsfrage fürs erste erledigt. Der Verbandstag beauftragte den Vorstand noch, möglichst bald mit den beiden anderen Organisationen in Verbindung zu treten, um eine Förderung der Verschmelzungsfrage herbeizuführen. In der Debatte über die Geschäftsberichte des Vorstandes, Kassierers, des Ausschusses und der Redaktion wurde über eine Aktion in der Flaschenbranche, über das Zwischenmeistersystem, sowie über die Frauen- und die Heimarbeit gesprochen.

Infolge einer im Reichstag zur Annahme gebrachten Resolution über Fragen des Glasarbeiterschutzes wurde lebhaft kritisiert, daß diese Resolution seitens der sozialdemokratischen Fraktion nicht nur abgeschwächt, sondern auch ohne mündliche Vertretung gelassen worden sei. In Bezug darauf beschloß der Verbandstag folgendes Mißbilligungsvotum:

„In bezug auf die Resolution betr. den Arbeiterschutz in den Glashütten spricht die Versammlung ihr Bedauern darüber aus, daß der sozialpolitische Ausschuß der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, entgegen dem Widerspruch des Genossen Horn, in die Resolution eine Bestimmung aufgenommen hat, wonach für die Tafelglashütten die Ausnahme gemacht werden soll, daß in diesen Betrieben die Nachtarbeit für die Jugendlichen sowie die Sonntagsarbeit weiter fortbestehen kann.

Die Generalversammlung spricht ferner ihr Befremden darüber aus, daß die genannte Resolution nicht begründet worden ist. Sie billigt den Standpunkt des Genossen Horn, den er gegen die Ausnahmestellung der Tafelglasindustrie eingenommen hat."

Dieser Beschluß veranlaßte den Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses der Reichstagsfraktion, dem Verbandstag eine längere Erklärung zu übermitteln, die die Haltung des Ausschusses und der Fraktion verteidigt und den Verzicht auf die Begründung durch die Geschäftslage des Reichstages an jenem Beratungstage entschuldigt. Der Vorsitzende erwiderte darauf, daß diese Erklärung an der Stellungnahme des Verbandstages nichts zu ändern vermöge.

Dem Vorstand, Ausschuß und der Redaktion wurde Decharge erteilt.

Nach dem Scheitern der Verschmelzungsfrage wurde die Revision des Verbandsstatuts einer Kommission überwiesen, die durch Grünzel-Berlin Bericht erstattete. Der Verbandstag stimmte folgenden Statutenänderungen zu:

Die Eintrittsgelder betragen für die 25- und 40-Pf.-Klasse 25 Pf., für die 60- und 80-Pf.-Klasse 50 Pf.

Die Beiträge betragen:

bis 10 Mk. wöchentlichen Verdienst	25	Pf.
„ 16 „ „ „	40	„
„ 24 „ „ „	60	„
über 24 „ „ „	80	„

Abs. 4. Die Arbeitslosen-Unterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitrag	52 Wochen per Tag Mk.	52 Wochen per Woche Mk.	104 Wochen per Tag Mk.	104 Wochen per Woche Mk.	208 Wochen per Tag Mk.	208 Wochen per Woche Mk.	312 Wochen per Tag Mk.	312 Wochen per Woche Mk.
25 Pf.	0,50	3,—	0,58	3,50	0,67	4,—	0,75	4,50
40 „	0,80	4,80	0,93	5,60	1,07	6,40	1,20	7,20
60 „	1,20	7,20	1,40	8,40	1,60	9,60	1,80	10,80
80 „	1.60	9,60	1,86	11,20	2,13	12,80	2,40	14,40

Die Unterstützung wird für 6 Werktage an berechnet. Die Bezugsdauer beträgt nach einer Beitragsleistung von

52 Wochen	5 Wochen
104 „	7 „
208 „	9 „
312 „	12 „

Die Unterstützung wird bei Arbeitslosigkeit vom 7. Werktage an gezahlt.

Beim Auslöschen und bei vorübergehenden Betriebseinschränkungen wird die Unterstützung vom 19. Werktage an gewährt. Das Zusammenziehen der Feierschichten fällt fort. Bei Arbeitslosigkeit der Heimarbeiter in der Christbaumschmuckbranche wird in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 1. Januar jeden Jahres keine Unterstützung gezahlt.

Das Wort „unfreiwillig" wird gestrichen, dafür wird § 7, Abs. 1, des Töpferstatuts gesetzt, welcher lautet: „Arbeitslosenunterstützung erhält nur das Mitglied, welches wegen Mangel an Arbeit arbeitslos wurde. Mitglieder, die ohne Grund und lediglich zu dem Zweck die Arbeit einstellen, um sich in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu setzen, erhalten keine Unterstützung." „Alle in die Woche fallenden Feiertage gelten als Werktage."

Die Krankenunterstützung tritt vom 7. Werktage ein und beträgt:

Beitragsklasse	per Tag	per Woche zu 6 Werktagen
25 Pf.	0,25 Mk.	1,50 Mk.
40 „	0,40 „	2,40 „
60 „	0,60 „	3,60 „
80 „	0,80 „	4,80 „

Die Dauer der Unterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung von

52 Wochen	5 Wochen
104 „	6 „
208 „	8 „
312 „	10 „

Alle in die Woche fallenden Feiertage gelten als Werktage.

Von der Krankenunterstützung wird nur ein Beitrag von 10 Pf. in Abzug gebracht.

Die Karenzzeit beginnt mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit, wenn die Meldung innerhalb drei Tagen erfolgt. Bei späterer Meldung beginnt die Karenzzeit erst mit dem Tage der Meldung.

Den weiblichen Mitgliedern wird nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen im Falle einer Niederkunft ein Entbindungsgeld gezahlt. Dieses beträgt in

der 25 Pf.-Klasse	10 Mk.
„ 40 „ „	16 „
„ 60 „ „	24 „
„ 80 „ „	32 „

Die Unterstützung kann nur einmal innerhalb einer 52wöchentlichen Beitragsleistung gezahlt werden.

Digitized by Google

Krankenunterstützung wird in diesem Falle nur dann gewährt, wenn während der 6wöchentlichen gesetzlichen Schutzfrist eine nicht mit der Entbindung zusammenhängende und vom Arzte beglaubigte Krankheit eintritt.

Die Sterbeunterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitrag	52 Wochen Mk.	156 Wochen Mk.	260 Wochen Mk.	364 Wochen Mk.
25 Pf.	10	15	20	25
40 „	16	24	32	40
60 „	24	36	48	60
80 „	32	48	64	80

Stirbt dem Mitgliede die Ehefrau, so erhält der Kollege die Hälfte der Sätze, zu der er selbst zurzeit berechtigt ist.

Den ledigen Kollegen wird ein Kilometergeld gegeben in Höhe von

1 Pf. pro Kilometer für die 25 Pf.-Klasse
1½ „ „ „ „ „ 40 „ „
2 „ „ „ „ „ 60 „ „
2½ „ „ „ „ „ 80 „ „

Wird ein Kollege innerhalb 52 Wochen zum zweiten Male arbeitslos, so kann das Kilometergeld noch einmal gezahlt werden. Das Kilometergeld wird jedoch im Höchstfalle nur bis 600 Kilometer innerhalb 52 Wochen gewährt.

Den verheirateten Kollegen wird, wenn sie ohne Familie und ohne Mobiliar fahren, vorläufig nur das Kilometergeld gegeben. Zieht die Familie mit Mobiliar nach, wird der Rest des verbleibenden Umzugsgeldes gewährt.

Das Umzugsgeld beträgt:

Kilometer	Beitragsleistung Wochen	25 Pf.-Klasse Mk.	40 Pf.-Klasse Mk.	60 Pf.-Klasse Mk.	80 Pf.-Klasse Mk.
20— 50	52	2	3	4	5
20— 50	156	4	6	8	10
51—100	52	4	6	8	10
51—100	156	8	12	16	20
101—200	52	6	9	12	15
101—200	156	12	18	24	30
über 200	52	8	12	16	20
200	156	16	24	32	40

Diese Sätze können nur einmal innerhalb 52 Wochen bezogen werden.

Die Streikunterstützung wird für 6 Werktage vom 4. Werktage an gezahlt und beträgt bei einer Mitgliedschaft

Klasse	bis 13 Wochen pro Tag Mk.	bis 13 Wochen pro Woche Mk.	über 13 Wochen pro Tag Mk.	über 13 Wochen pro Woche Mk.
25 Pf.	1,—	6,—	1,20	7,20
40 „	1,45	8,70	1,75	10,50
60 „	1,85	11,10	2,35	14,10
80 „	2,25	13,50	2,95	11,70

Die Unterstützung darf in keinem Falle den Verdienst übersteigen.

Ledige Kollegen erhalten in allen Klassen pro Tag 20 Pf. weniger.

Für jedes schulpflichtige Kind beträgt die Unterstützung pro Woche 1 Mk. bis zur Höchstgrenze von 5 Mk.

Der Verbandsvorstand besteht aus 11 Personen, dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Redakteur und 7 unbesoldeten Beisitzern.

Den Zahlstellen sollen 12 Proz. der vereinnahmten Beiträge verbleiben. Die Delegation zum Verbandstag wird neugeregelt, so daß auf 150—400 Mitglieder 1, auf über 400 Mitglieder 2 Delegierte entfallen. Mehr als 2 Delegierte darf keine Zahlstelle wählen.

Ueber „Tarifverträge in der Glasindustrie" referierte der Gauleiter Dornheim. Seinen Ausführungen stimmte der Verbandstag in folgender Resolution zu:

„Die Generalversammlung erachtet es als im Interesse der Kollegenschaft liegend, die Bestrebungen tatkräftig zu fördern, die auf die Schaffung von Tarifverträgen gerichtet sind. Sie erblickt in den Tarifgemeinschaften Einrichtungen, die das wirtschaftliche Vorwärtskommen der Kollegenschaft begünstigen und ordnend in das Chaos auf wirtschaftlichem Gebiete eingreifen, insofern, als durch die Tarifverträge eine Einheitlichkeit und Sicherheit in der Lohnzahlung und eine gewisse Stetigkeit in der Produktion bezweckt wird. Die Arbeiterschaft kommt bei einem Tarifvertragsverhältnis mehr zur Geltung im wirtschaftlichen Interessenkampf.

Durch den Abschluß von Tarifverträgen erfährt auch die für die Glasarbeiterschaft so schwierige Arbeitsnachweisfrage teilweise eine Regelung, als festgelegt werden kann, daß bei dem Abschluß von Tarifverträgen darauf zu sehen ist, daß bei Bedarf von Arbeitskräften dieselben durch den Arbeitsnachweis des Verbandes zu vermitteln sind.

Mit Bezug auf die Arbeitsnachweisfrage erklärt die Generalversammlung, daß in allen Zahlstellen, in denen ein Arbeitsnachweis noch nicht besteht, unverzüglich ein solcher errichtet wird. Diejenigen Mitglieder, die in Orten in Arbeit treten, in denen ein vom Verband eingerichteter Arbeitsnachweis besteht, es aber unterlassen, sich des Nachweises zu bedienen, müssen auf Antrag der Zahlstelle vom Hauptvorstand ausgeschlossen werden. Die Benutzung des Arbeitsnachweises des Arbeitgeberschutzverbandes Deutscher Glasfabriken ist, wegen der für die Kollegen entstehenden Gefahren, infolge der durch diesen Nachweis geübten Kontrollmaßnahmen, ohne Erlaubnis des Hauptvorstandes untersagt.

Dort, wo die Möglichkeit dazu besteht, sind Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage zu schaffen. Das Endziel ist die Schaffung von Centralarbeitsnachweisen für die einzelnen Branchen.

Der Vorstand hat eine Statistik über die Arbeitsnachweisfrage aufzustellen und sie der nächsten Generalversammlung vorzulegen."

In bezug auf die Anstellung weiterer Ortsbeamten wurde der Vorstand beauftragt, sich mit den in Frage kommenden Zahlstellen zu verständigen. Die letzteren haben ein Drittel zur Besoldung des Angestellten beizutragen.

Sodann ermächtigte der Verbandstag seine Vertreter, auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß für die Einführung des Umlageverfahrens bei Streikunterstützung in außerordentlichen Fällen zu stimmen. Als Delegierte zum nächsten internationalen Glasarbeiterkongreß wurden Britze, Dirscherl, Dornheim und Horn gewählt.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Berlin, der des Ausschusses in Dresden. Die seitherigen besoldeten Vorstandsmitglieder wurden sämtlich wiedergewählt. Dem Verbandssekretär und dem Verbandsredakteur wurde Stimmrecht im Vorstand erteilt.

Der nächste Verbandstag findet 1915 statt. Sollte wegen früherer Verschmelzung ein gemeinschaftlicher Verbandstag der Keramarbeiterverbände vor 1915 notwendig werden, so soll dieser in Berlin tagen.

Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Porzellanarbeiter.

Leipzig, 30. Juni bis 4. Juli.

Der Verbandstag war von 50 Delegierten sowie 4 Vertretern des Vorstandes, je 1 Vertreter der Redaktion, der Beschwerdekommission und der Revisoren und 4 Gauleitern besucht. Als Gast war ein Vertreter der österreichischen Organisation anwesend.

Die Mitgliederzahl des Verbandes ist seit Ende 1910 bis Ende 1912 von 13 052 auf 16 078, also um 3026 gestiegen. Die Höchstzahl Ende 1911 betrug 16 743. Von den Mitgliedern sind 3294 weibliche. Die Verbandseinnahmen betrugen 1911: 582 723 Mk., 1912: 1 006 687 Mk., die Ausgaben 1911: 482 267 Mk., 1912: 732 965 Mk. Das Verbandsvermögen betrug Ende 1911: 404 153 Mk., Ende 1912: 273 721 Mk. Unter den Ausgaben figurieren u. a.:

	1911 Mk.	1912 Mk.
Arbeitslosenunterstützung . .	51 875	27 217
Streikunterstützung	108 839	428 001
Gemaßregeltenunterstützung .	14 288	10 103
Krankengeldzuschuß	69 214	63 473
Sterbeunterstützung	2 958	5 140
Wöchnerinnenunterstützung .	1 685	3 015

Digitized by Google

	1911 Mk.	1912 Mk.
Umzugsunterstützungen und Fahrgelder	8 117	13 182
Rechtsschutz	2 240	4 679
Agitation	13 858	19 183
Verbandsorgan	25 251	26 905
Verwaltung, fachl.	35 187	38 247
„ persönl.	4 019	9 754

Das enorme Anschwellen der Ausgaben, besonders für Streikunterstützung im Jahre 1912, ist auf die große Aussperrung anläßlich des Kampfes in der Isolatorenbranche zurückzuführen. Nach den Begrüßungsansprachen referierte der Verbandsvorsitzende Wollmann über den Statutenentwurf eines Keramarbeiterverbandes. Eine Konzentration sei aus den Gesichtspunkten besserer Kampfesführung notwendig. Die Personenfrage in der neuen Verbandsleitung sei völlig nebensächlich. Ein Vergleich mit dem alten Statut ergibt folgende Aenderungen:

Beiträge: seither 15, 30, 45, 60 Pf., außerdem fakultativ 10, 20, 30 und 40 Pf. für Krankenunterstützung. Neues Statut: 55, 70, 85 und 100 Pf.

Streikunterstützung: bisher nach 26 Wochenbeiträgen 4, 6, 9 und 12 Mk., nach 52 Wochenbeiträgen 5, 8, 12 und 16 Mk., für jedes Kind 1 Mk. mehr. Neues Statut: nach 26 Wochen 6,60 Mk., 8,40 Mk., 10,20 Mk. und 12 Mk., nach 52 Wochen 9,35 bis 17 Mk., für jedes Kind 1 Mk. mehr.

Krankenunterstützung: bisher 2,50 Mk., 5 Mk., 7,50 Mk. und 10 Mk. auf 5 bis 18 Wochen. Neues Statut: 5,50 Mk., 7 Mk., 8,50 Mk. und 10 Mk. auf 5 bis 15 Wochen.

Arbeitslosenunterstützung: bisher nach 52 Wochen 2,50 bis 10 Mk., nach 156 Wochen 3 bis 12 Mk., nach 416 Wochen 3,50 bis 14 Mk. auf 6 bis 12 Wochen. Neues Statut: nach 52 Wochen 5,50 bis 10 Mk., nach 156 Wochen 6,05 bis 11 Mk., nach 260 Wochen 6,60 bis 12 Mk., nach 416 Wochen 7,15 bis 13 Mk. auf 5 bis 12 Wochen. Für Ofensetzer 4,95 bis 9 Mk. auf 5 bis 9 Wochen.

Für Wander-, Umzugs- und Fahrgeldunterstützung sowie Wöchnerinnengeld enthält das neue Statut im wesentlichen das Gleiche wie das alte Verbandsstatut.

Sterbegeld: bisher 10, 20, 30 und 40 Mk., steigend bis zu den doppelten Sätzen. Neues Statut: 22, 28, 34 und 40 Mk., steigend bis zu den doppelten Sätzen.

Eine Aufhebung der Sonderstellung der Ofensetzer bezeichnete der Redner aus finanztechnischen Gründen für absolut unmöglich.

In der Debatte stimmen die Redner im wesentlichen der Verschmelzung und dem Statutenentwurf zu und wählten zur Beratung mit den anderen Verbänden eine Kommissionsvertretung. Einen erheblichen Teil der Debatte nahmen auch Ausführungen über Grenzstreitigkeiten mit dem Fabrikarbeiterverband ein, wobei der Vertreter der Generalkommission eine möglichst friedliche Austragung solcher Differenzen abseits der Oeffentlichkeit empfahl. Bestehe bei den Gewerkschaften das Gefühl, daß es den vom Gewerkschaftskongreß hierfür vorgesehenen Instanzen an Kraft der Durchführung ermangele, so müsse es diesen Gewerkschaften überlassen bleiben, geeignete Anträge an den nächsten Kongreß zu stellen.

Nach dem Scheitern der gemeinsamen Verschmelzungsverhandlungen infolge der Erklärung des Glasarbeiterverbandstages beschloß der Verbandstag folgende Resolution:

„Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von der Erklärung des Verbandes der Glasarbeiter, wonach eine Verschmelzung von diesem als zurzeit undurchführbar abgelehnt wird.

Die vom Glasarbeiter-Verband verlangte Einsetzung einer Kommission von 21 Mitgliedern aus allen drei in Frage kommenden Organisationen zwecks Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfs lehnt die Generalversammlung ab, beauftragt dafür aber den Vorstand, mit den Vorständen der Verbände der Töpfer und Glasarbeiter erneut und möglichst bald in Verbindung zu treten, um eine geeignete Grundlage für eine eventuelle Verschmelzung zu finden. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, die Delegierten zu einer neuen Tagung zu berufen, sofern eine neue Vereinbarung für die Verschmelzung gefunden ist, sofern die Generalversammlungen der Töpfer und Glasarbeiter bereit sind, gleichfalls zu einer neuen Tagung zusammenzutreten.

Stellt sich bei erneuten Verhandlungen zwischen den Vorständen heraus, daß eine Verständigung mit dem Verband der Glasarbeiter nicht zu ermöglichen ist, dann ist der Vorstand verpflichtet, mit dem Verband der Töpfer allein eine eventuelle Verschmelzung herbeizuführen zu suchen.

Mit einer Vertagung der Verschmelzungsfrage bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Glasarbeiter-Verbandes ist die Generalversammlung nicht einverstanden, sondern wünscht eine frühere und baldmöglichste Lösung dieser Frage."

Diese Erklärung wurde zur Kenntnis des Keramarbeiterkongresses gebracht.

Nach dieser Erledigung der Verschmelzungsfrage und Regelung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde der Verbandstag geschlossen.

Zehnte Generalversammlung des Zentralverbandes der Töpfer und Berufsgenossen.

Leipzig, 30. Juni bis 5. Juli.

Anwesend waren 55 Delegierte, 4 Vertreter des Vorstandes und der Redaktion und 8 Gauleiter, sowie als Gäste Vertreter der Bruderorganisationen Oesterreichs und Schwedens.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes für die Jahre 1910 bis 1912 teilt mit, daß der Verband infolge der schweren Krisis im Baugewerbe im letzten Jahre von einem Mitgliederrückgang betroffen wurde. Die Mitgliederzahlen betrugen Ende 1909: 11 060, 1910: 11 547, 1911: 12 175 und 1912: 11 733. Der Verband hatte in den drei Berichtsjahren 209 Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung in 366 Orten und 1864 Betrieben mit 6325 Beteiligten, ferner 41 Angriffsstreiks in 473 Betrieben mit 2874 Beteiligten und 1610 Tagen Dauer, 32 Abwehrstreiks in 90 Betrieben mit 2562 Beteiligten und 943 Tagen Dauer, sowie 7 Aussperrungen in 125 Betrieben mit 391 Beteiligten und 204 Tagen Dauer zu führen. Die gesamten Bewegungen erreichten 7781 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 19 472 Mk. Lohnerhöhungen pro Woche sowie für 4614 Kollegen sonstige Erfolge. Die Zahl der abgeschlossenen Tarife ist 248. Die Ausgaben für Lohnbewegungen und Streiks betrugen 217 809 Mk.

Der Kassenbericht verzeichnet in

	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Einnahmen . .	334 495	420 289	472 275
Ausgaben . .	314 416	278 612	416 542
Kassenvermögen	178 324	320 001	375 651

Digitized by Google

Von den Ausgabeposten sind zu erwähnen:

	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Streik- und Maßregelungsunterstützung	104 944	40 339	54 869
Krankenunterstützung	45 247	60 959	65 654
Sterbeunterstützung	5 870	8 435	8 945
Wanderunterstützung	8 279	9 485	10 386
Reiseunterstützung	1 106	1 874	3 179
Arbeitslosenunterstützung	—	10 365	77 382
Umzugsunterstützung	4 314	4 695	4 493
Unterstützung aus Hauptkasse	1 367	1 578	2 107
Verbandsorgan	20 624	19 219	20 552
Verwaltung, sachl.	4 331	4 299	4 370
„ persönl.	13 779	12 718	13 395

Zunächst wurde die Verschmelzungsfrage zur Verhandlung gestellt und als Korreferent Birkholz-Hamburg ernannt. Der Referent Bartsch-Berlin begründete den Statutenentwurf der gemeinsamen Kommission. Er bezeichnete die Verschmelzung als notwendig und vorteilhaft. Die Arbeitslosenunterstützung sei etwas erhöht, aber die Sonderstellung der Ofensetzer ließ sich nicht beseitigen. Die Kranken- und Streikunterstützung sei in den unteren Klassen etwas niedriger gehalten. Ein Vergleich zwischen dem seitherigen Töpferstatut und dem neuen Keramarbeiterstatut ergibt folgendes.

Beiträge: bisher 50, 70, 85 und 100 Pf., bei Unterstützungsbezug beitragsfrei; später: 55, 70, 85 und 100 Pf., auch zu zahlen bei Unterstützungsbezug.

Streikunterstützung: bisher nach 26 Wochenbeiträgen 10, 12, 14 und 16 Mk., für jedes Kind 1,20 Mk. extra; später 6,60 Mk., 8,40 Mk., 10,20 Mk. und 12 Mk., nach 52 Wochenbeiträgen 9,35 Mk., 11,90 Mark, 14,55 Mk. und 17 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. besonders.

Krankenunterstützung: bisher pro Woche 5,40 Mk., 6,60 Mk., 7,50 Mk. und 8,40 Mk. auf 5 bis 15 Wochen; später 5,50 Mk., 7 Mk., 8,50 Mk. und 10 Mk. auf 5 bis 15 Wochen.

Arbeitslosenunterstützung: bisher 4,20 Mk., 4,80 Mk., 5,40 Mk. und 6 Mk. auf 5 bis 9 Wochen (Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wurde gegenseitig aufgerechnet). Nach dem neuen Statut: nach 52 Wochenbeiträgen 5,50 Mk. bis 10 Mk., nach 156 Wochenbeiträgen 6,05 Mk. bis 11 Mk., nach 260 Wochen 6,60 Mk. bis 12 Mk., nach 416 Wochenbeiträgen 7,15 Mk. bis 13 Mk. auf 5 bis 12 Wochen. Ofensetzer 4,95 Mk. bis 9 Mk. auf 5 bis 9 Wochen. Ohne Aufrechnung mit Krankenunterstützung.

Wanderunterstützung: bisher nach 26 Wochenbeiträgen 20 bis 60 Mk. Nach dem neuen Statut gelten die Bestimmungen der Arbeitslosenunterstützung mit gegenseitiger Aufrechnung: Ofensetzer 24,75 Mk. bis 81 Mk., Werkstattarbeiter 27,50 Mk. bis 156 Mk.

Umzugsunterstützung: bisher über 25 Kilometer 15 bis 30 Mark; neues Statut: ab 15 Kilometer 10 bezw. 15 Mk., steigend auf 40 bezw. 50 Mk.

Fahrgelder für Ledige anstatt des Umzugsgeldes: bisher ab 75 Kilometer bis zu 10 Mk. jährlich. Neues Statut: ab 25 Kilometer Fahrgeld 4. Klasse bis zu 40 Mk. bezw. 50 Mk. jährlich.

Wöchnerinnenunterstützung fehlte bisher. Im neuen Verband 10 Mk. bez. 15 Mk. pro Fall.

Sterbegeld: bisher für Mitglieder und deren Frauen 15 Mk. bis 80 Mk. Neues Statut: 22, 28, 34 und 40 Mk., steigend bis auf 44, 56, 68 und 80 Mk. für Mitglieder. Für Frauen die Hälfte der Sätze.

Im Korreferat und in der Debatte wurde die Verschmelzung von deren Gegnern scharf angegriffen mit Hinweis auf die Sonderstellung, die den Ofensetzern in der Arbeitslosenunterstützung zugewiesen wird, sowie mit der Propaganda für Anschluß an den Bauarbeiterverband oder an einen Bauinnenarbeiterverband. Es zeigte sich, daß die Werkstattarbeiter überwiegend für die Verschmelzung zu einem Keramarbeiterverband, die Ofensetzer geteilter Meinung sind. Es wurden 9 Vertreter für eine gemeinsame Kommission gewählt.

Das Ergebnis dieser Kommissionsberatung wurde kurz im Bericht des Glasarbeiter-Verbandstages und wird ausführlicher im Bericht des Keramarbeiterkongresses (s. S. 446) mitgeteilt.

Infolge der ablehnenden Erklärung der Glasarbeiter nahm der Verbandstag der Töpfer mit 40 gegen 25 Stimmen folgende Entschließung an:

„Die Töpfer zweifeln nicht an der Bereitwilligkeit der Glasarbeiter, die Verschmelzung fordern zu wollen, jedoch bedeutet die Erklärung eine Hinausschiebung und Verzögerung. Es soll nunmehr zunächst eine Verschmelzung mit den Porzellanarbeitern in die Wege geleitet werden. Sollte das nicht möglich sein, dann soll den Wünschen der Glasarbeiter Rechnung getragen und die Verschmelzung bis zu den nächsten gemeinsamen Generalversammlungen vertagt werden. Die Verschmelzungsarbeiten sollen die Centralvorstände in die Hände nehmen; nach Bedarf können Mitglieder aus den einzelnen Landesteilen hinzugezogen werden."

Im weiteren ließ der Verbandstag prinzipiell über die Gründung eines Keramarbeiterverbandes namentlich abstimmen, wobei sich 50 für und 16 gegen einen Keramarbeiterverband erklärten.

In der Debatte über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Kassierers und der Redaktion wurde lebhaft über Differenzen bei einer Leipziger Lohnbewegung, über die Anstellung einer weiteren Bureaukraft in der Centralverwaltung, über die Gauleiter und über die polemischen Gepflogenheiten des Redakteurs gesprochen.

Dem Gesamtvorstand wurde Decharge erteilt, seine Haltung in der Leipziger Angelegenheit gutgeheißen und ihm auch für spätere ähnliche Fälle aufgetragen, sich genau an das Statut zu halten. Die „Geschichte der deutschen Töpferbewegung" soll an Mitglieder zum Preis von 1,50 Mk. abgegeben werden. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß werden ermächtigt, für das Umlageverfahren zu stimmen. Die Zuschüsse zur Heiztechnischen Kommission werden auch fernerhin geleistet. Für die Angestellten übernimmt der Verband neben den halben Beiträgen zur „Unterstützungsvereinigung" die vollen Beiträge zur gesetzlichen Angestelltenversicherung. Ein einheitlicher Ablauf der Werkstatttarife wurde abgelehnt.

In einer Abendsitzung referierte der Verbandsvorsitzende über die Fliesenlegerfrage. Eine Verbandsstatistik habe ergeben, daß ungefähr ebenso viele Mitglieder des Töpfer- wie des Bauarbeiterverbandes Fliesen ansetzen. In 59 Orten bestehen Fliesenlegertarife der Töpfer, davon 53 als Anhang von Töpfertarifen. Der Redner plädierte dafür, daß die Fliesenlegerei ein Recht der Töpfer sei und wies den Ausspruch des Vorsitzenden des Bauarbeiterverbandes: „Fliesenarbeit sei Maurerarbeit" zurück. Nach längerer Debatte wurde eine Resolution, die die bestehenden Differenzen in der Fliesenlegerfrage durch Anschluß an den Bauarbeiterverband lösen wollte, mit 56 gegen 10 Stimmen abgelehnt und beschlossen, bei der Generalkommission

Digitized by Google

und eventuell beim nächsten Gewerkschaftskongreß dagegen Protest einzulegen, daß Töpfer, die Fliesen ansetzen wollen, zum Uebertritt in den Bauarbeiterverband gezwungen würden. Ferner wurde beschlossen, Fliesenlegersektionen zu gründen und mit dem Bauarbeiterverband in Unterhandlung dahin zu wirken, daß die Mitglieder beider Organisationen bei Ausführung von Fliesenarbeit nicht unter dem örtlichen Fliesenlegertarif arbeiten dürfen. Die Frage des Reichstarifs wurde dem nächsten Verbandstag überwiesen.

Bei der Statutenberatung wurde die Karenzzeit der Werkstattarbeiter für Arbeitslosenunterstützung auf 6 Tage herabgesetzt. Für weibliche Arbeiter, Lehrlinge und Jugendliche unter 17 Jahren wurde eine 25-Pf.-Beitragsklasse mit den halben Unterstützungssätzen der 50-Pf.-Klasse, aber vollen Wanderunterstützung beschlossen. Die Streikunterstützung wurde auf 12 bis 18 Mk. erhöht. Bei außerordentlichen Kämpfen darf der Vorstand die Karenzzeit verlängern.

Der Vorstand wurde ermächtigt, jährlich zwei Mitglieder in die Gewerkschaftlichen Unterrichtskurse zu delegieren. Die Verwaltung des 2. Gaues wurde dem Vorstand übertragen und diesem dafür eine weitere Kraft beigegeben. Die Berufung von Gautagen und Branchenkonferenzen bleibt dem Vorstand überlassen.

Invalide Mitglieder, die mindestens seit fünf Jahren dem Verbande angehören, können 50 Pf. pro Monat Beitrag zahlen, bis sie mit 15jähriger Mitgliedschaft die Anwartschaft auf Sterbegeld erreicht haben.

Ein Referat von G. Heinke über die gewerblichen Gesundheitsgefahren der Töpfer in Werkstatt und auf Bauten wurde wegen Zeitmangel von der Tagesordnung abgesetzt.

Nach Erledigung einiger Beschwerdefälle wurden zum nächsten Gewerkschaftskongreß vier, zum Internationalen Arbeiterkongreß in Wien ein Delegierter gewählt. Sodann wurden die besoldeten Vorstandsmitglieder und der Redakteur wiedergewählt und die Gauleiter für die sieben Gaue bestimmt. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Berlin; der Ausschuß wird aus Kollegen von Dresden und Meißen gewählt. Nach Wahl der Revisoren wurde beschlossen, daß der nächste Verbandstag in Halle stattfindet, falls nicht früher wegen der Verschmelzung ein Verbandstag notwendig wird.

Nach einigen Abschiedsreden deutscher und ausländischer Vertreter erfolgte der Schluß des Verbandstages.

Gemeinsame Tagung der Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter und Töpfer.

(Keramarbeiter-Tag.)

Leipzig, den 3. bis 4. Juli.

Im Verlauf ihrer Verbandstage in Leipzig traten die drei Verbände der Glas- und Porzellanarbeiter sowie Töpfer zu einer gemeinsamen Tagung zwecks Gründung eines Keramarbeiterverbandes zusammen. Die Verschmelzung war durch Beschlüsse früherer Verbandstage, Festsetzung des gleichen Tagungsortes und Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Schaffung eines Statutenentwurfs vorbereitet. Dieser Entwurf war in den Mitgliederkreisen der Töpfer und Glasarbeiter auf erheblichen Widerspruch gestoßen, der auch auf deren Verbandstagen sich recht lebhaft äußerte. Die Verbandstage hatten darauf eine neue Kommission aus je neun Vertretern jedes Verbandes gebildet, die zu folgenden Vorschlägen gelangte:

Beitrag: a) für Unterstützung bei Streiks, Aussperrung, Arbeitslosigkeit und Maßregelung: bei Wochenverdienst bis zu 8 Mk.: 15 Pf.; über 8 bis 15 Mk.: 30 Pf.; über 15 bis 21 Mk.: 45 Pf.; über 21 Mk.: 60 Pf.

b) für Unterstützung im Krankheits- und Sterbefalle: obligatorisch 10 Pf. pro Woche; frei nach Wahl 20, 30 und 40 Pf. pro Woche.

Arbeitslosenunterstützung wird gewährt in der

a) allgemein:

Beitragsklasse	Beitragsleistung in Wochen 52	156	260	416
15 Pf.	2,55 Mk.	2,85 Mk.	3,— Mk.	3,30 Mk
30 „	5,10 „	5,70 „	6,— „	6,60 „
45 „	7,65 „	8,55 „	9,— „	9,90 „
60 „	10,20 „	11,40 „	12,— „	13,20 „

b) für Ofensetzer nach 52wöchiger Beitragsleistung:

15 Pf.	2,25 Mk.
30 „	4,50 „
45 „	6,75 „
90 „	9,— „

Streik- und Maßregelungsunterstützung wird gewährt:

Beitragsklasse	Beitragsleistung in Wochen 26	52
15 Pf.	3.— Mk.	4,35 Mk.
30 „	6,— „	8,70 „
45 „	9,— „	13,05 „
60 „	12,— „	17,40 „

Krankenunterstützung wird gewährt:

Beitragsklasse	pro Woche
10 Pf. (obligatorisch)	2,50 Mk.
20 „ (fakultativ)	5,— „
30 „ „	7,50 „
40 „ „	10,— „

Sterbeunterstützung wird gewährt:

Beitragsklasse	Beitragsleistung in Wochen 52	156	260
10 Pf. (obligatorisch)	10,— Mk.	15,— Mk.	20,— Mk.
20 „ (fakultativ)	20,— „	30.— „	40,— „
30 „ „	30,— „	45,— „	60,— „
40 „ „	40,— „	60,— „	80,— „

Wöchnerinnenunterstützung wird gewährt:

Beitragsklasse	Nach Beitragsleistung von 52 Wochen
10 Pf. (obligatorisch)	7,— Mk.
20 „ (fakultativ)	14,— „
30 „ „	21,— „
40 „ „	28,— „

Als Kommissions-Berichterstatter referierte Bulke-Dresden (Glasarbeiter) über die Kommissionsvorschläge. Um den Glasarbeitern, für die eine Beitragserhöhung von bisher 60 Pf. auf 1 Mk. unannehmbar ist, den Schritt zur Verschmelzung zu erleichtern, habe die Kommission eine Trennung zwischen Gewerkschaftsbeitrag für Kampfeszwecke (Streik-, Maßregelungs-, Arbeitslosen-, Reise- und Umzugsunterstützung) und für Krankengeldzuschuß (Kranken-, Wöchnerinnen- und Sterbeunterstützung) in Erwägung gezogen. Der Gewerkschaftsbeitrag soll nach Lohnklassen gestaffelt werden. Der Beitrag für Krankenunterstützungszwecke soll in vier Klassen 10 bis 40 Pf. pro Woche betragen, aber nur die niedrigste Klasse soll obligatorisch sein; für die höheren Klassen soll die Wahl freigestellt werden. Für die Ofensetzer ließ sich eine Ausnahmestellung hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung nicht vermeiden, da bei ihnen die Arbeitslosigkeit regelmäßig und in großem Umfange herrscht. Das neue Statut bietet ihnen aber auch hier mehr als gegenwärtig der

Digitized by Google

Töpferverband. Vielleicht könne bei weiteren günstigeren Erfahrungen ein späterer Verbandstag ihnen größeres Entgegenkommen gewähren. Der Redner plädierte lebhaft für die Verschmelzung durch Annahme dieser Vorschläge.

In der Debatte fanden diese Ausführungen leider recht geringen Widerhall. Schon der erste Redner, Segawe-Berlin (Töpfer) wandte sich gegen die Verschmelzung, weil er befürchtete, die Beitragstrennung und freie Wahl der Krankengeld-Beitragsklasse werde die Ofensetzer veranlassen, die niedrigste Beitragsklasse zu wählen, wodurch die Organisation in ihren Einnahmen geschwächt würde. In gleichem Sinne sprachen Birkholz (Töpfer), Wußmann und Kesse (Glasarbeiter). Grünzel (Glasarbeiter) verteidigte die Kommissionsvorschläge, indem er die Beitragstrennung als Uebergangsstadium bezeichnete. Den Ofensetzern weiter entgegenzukommen, sei unmöglich gewesen. Auch Drunsel (Töpfer), Umbreit (Generalkommission), Palmé (Porzellanarbeiter Oesterreichs), Boßner und Herden (Porzellanarbeiter) traten für die Vorlage ein, während Peschel, Erler und Zimmermann (Glasarbeiter) und Krämer (Töpfer) sich gegen dieselbe wandten. Umbreit empfahl, um dem Abfluten in niedrigere Beitragsklassen entgegenzuwirken, für die höchste Lohnklasse (über 21 Mk.) die zweite Krankengeldklasse obligatorisch zu machen und eventuell den Gewerkschaftsbeitrag auf 70 Pf. zu erhöhen.

Während der Mittagspause traten die Glasarbeiter zu einer gesonderten Tagung zusammen und gaben nach Wiederbeginn der gemeinsamen Verhandlung durch ihren Vorsitzenden Girbig folgende Erklärung ab:

„Die Generalversammlung des Centralverbandes der Glasarbeiter lehnt in ihrer Mehrheit den vorliegenden Statutenentwurf ab. Die im Statutentwurf vorgesehene Beitragserhöhung dürfte einen bedeutenden Mitgliederverlust bringen, unter der die Aktionsfähigkeit der gesamten Organisation leidet, also eine größere Schlagfertigkeit nicht herbeigeführt wird.

Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf, der die Beitragsteilung vorsieht, dürfte aber die Finanzen der neuen Organisation nur in ganz geringer Weise heben, denn ein recht erheblicher Teil der Mitglieder wird die Beitragsleistung zur Krankenkasse nur in den untersten Klassen entrichten.

Die Generalversammlung ist wohl für eine Verschmelzung, sie hält aber den Weg auf Grund der Kommissionsvorschläge nicht für gangbar.

Die Generalversammlung hat daher beschlossen, die Verschmelzung aus diesen Erwägungen heraus bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Die Glasarbeiter werden ihre Beiträge erhöhen, um so den anderen Organisationen näher zu kommen. Sie erwarten, daß auch die Töpfer und Porzellanarbeiter Mittel und Wege finden, diesem Ziele näher zu kommen.

Die Generalversammlung beantragt, daß aus allen drei Organisationen je 5 Kollegen aus den einzelnen Gauen Deutschlands gewählt werden, die in Gemeinschaft mit je einem Vertreter der Vorstände bis zur nächsten Generalversammlung einen Statutenentwurf ausarbeiten und diesen frühzeitig den Mitgliedern unterbreiten."

Infolge dieser Erklärung zogen sich auch die Vertreter der Porzellanarbeiter und der Töpfer zu gesonderten Beratungen zurück. Am 4. Juli wurde die gemeinsame Tagung wieder aufgenommen. Namens der Porzellanarbeiter erklärte Wollmann-Berlin:

„Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von der Erklärung des Verbandes der Glasarbeiter, wonach eine Verschmelzung von diesem als zurzeit undurchführbar abgelehnt wird.

Die vom Glasarbeiterverband verlangte Einsetzung einer Kommission von 21 Mitgliedern aus allen drei in Frage kommenden Organisationen zwecks Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfs lehnt die Generalversammlung ab, beauftragt dafür aber den Vorstand, mit den Vorständen der Verbände der Töpfer und Glasarbeiter erneut und möglichst bald in Verbindung zu treten, um eine geeignete Grundlage für eine eventuelle Verschmelzung zu finden. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, die Delegierten zu einer neuen Tagung zu berufen, sofern eine neue Vereinbarung für die Verschmelzung gefunden ist und die Generalversammlungen der Töpfer und Glasarbeiter bereit sind, gleichfalls zu einer neuen Tagung zusammenzutreten.

Stellt sich bei erneuten Verhandlungen zwischen den Vorständen heraus, daß eine Verständigung mit dem Verband der Glasarbeiter nicht zu ermöglichen ist, dann ist der Vorstand verpflichtet, mit dem Verband der Töpfer allein eine eventuelle Verschmelzung herbeizuführen zu suchen.

Mit einer Vertagung der Verschmelzungsfrage bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Glasarbeiterverbandes ist die Generalversammlung nicht einverstanden, sondern wünscht eine frühere und baldmöglichste Lösung dieser Frage."

Für die Töpfer erklärte Drunsel-Berlin:

„Die Generalversammlung des Zentralverbandes der Töpfer und Berufsgenossen nahm nochmals eine prinzipielle namentliche Abstimmung über die Gründung eines Keramarbeiterverbandes vor. Dies war um so notwendiger, als die Diskussion über die Verschmelzung im Verbandsorgan eine Klärung rätlich erscheinen ließ. In der Abstimmung votierten 50 für und 16 Delegierte gegen einen Keramarbeiterverband.

Zu der Erklärung der Glasarbeiter nahmen die Töpfer in folgender Weise Stellung: Die Töpfer zweifeln nicht an der Bereitwilligkeit der Glasarbeiter, die Verschmelzung fördern zu wollen, jedoch bedeutet die Erklärung eine Hinausschiebung und Verzögerung. Es soll nunmehr zunächst eine Verschmelzung mit den Porzellanarbeitern in die Wege geleitet werden. Für diese Auffassung stimmen 40 und 25 Delegierte dagegen. Sollte das nicht möglich sein, dann soll den Wünschen der Glasarbeiter Rechnung getragen und die Verschmelzung bis zu den nächsten gemeinsamen Generalversammlungen vertagt werden. Die Verschmelzungsarbeiten sollen die Zentralvorstände in die Hände nehmen und nach Bedarf können Mitglieder aus den einzelnen Landesteilen hinzugezogen werden."

Nach diesen Kundgebungen erwiderte Girbig namens der Glasarbeiter:

„Wir werden zu diesen beiden Erklärungen noch einmal Stellung nehmen, und ich hoffe, daß dann unsere Generalversammlung schließlich zur Ueberzeugung kommen wird, unseren Beschluß so zu korrigieren, daß er den Beschlüssen der beiden anderen Organisationen Rechnung trägt, so daß die Möglichkeit besteht, daß wir uns gegenseitig nähertreten können. Ich habe die Auffassung, daß zurzeit nur eine Vertagung der Verschmelzungsfrage eingetreten ist und doch noch die Hoffnung besteht, die Einheitsorganisation zu schaffen."

Mit einer kurzen Schlußrede des Vorsitzenden Drunsel, der die Schwierigkeiten der Verschmelzung würdigte, aber die Hoffnung aussprach, nach neuen Beratungen das Ziel zu erreichen, wurde die gemeinsame Tagung der drei Verbände geschlossen.

Digitized by Google

Lohnbewegungen und Streiks.

Beendeter Boykott gegen die Firma J. G. Weiß in Frauendorf b. Stettin.

Der Streik in der Cichorienfabrik J. G. Weiß in Frauendorf bei Stettin ist nach vierzehnwöchiger Dauer am Sonntag vormittag beigelegt worden. Es ist den Vertretern der streikenden Arbeiter gelungen, die aufgestellten Forderungen zum größten Teile durchzusetzen. Teilweise wurden die Löhne über alle Erwartungen hinaus aufgebessert. Auch bezüglich der Wiedereinstellung der Streikenden wurden von der Firma bestimmte Zusicherungen gemacht. Verabredungsgemäß sollte Sonnabend die Hälfte der Streikenden eingestellt werden. Am Montag vormittag wurden aber bereits drei Viertel der Ausständigen wieder eingestellt. Der über die Produkte der Firma Gebr. J. G. Weiß verhängte Boykott ist aufgehoben.

Nachträgliches von dem Streik in den Lena-Werken.

Zurzeit finden Verhandlungen statt zwischen einer Gruppe von Rechtsanwälten, die mit der Interessenvertretung der Lena-Arbeiter betraut sind und den Vertretern der Lena-Gesellschaft über eine gütliche Festsetzung einer von der Gesellschaft zu zahlenden Entschädigung. Die Gesellschaft hat hierbei zur Bedingung gestellt, daß die ganzen Verhandlungen als streng vertraulich zu gelten haben, „da die in die Presse gelangenden Nachrichten geeignet sind", wie ein Vertreter der Gesellschaft erklärte, „die Gesellschaft geschäftlich zu schädigen." Und der Vertreter des Goldes glaubte warnend betonen zu müssen, daß die Verhandlungen sofort abgebrochen werden würden, wenn die Schweigepflicht irgendwie verletzt werden sollte. Nach der gemeinsamen Besprechung zwischen den Parteien fand eine Verwaltungsratssitzung der Lena-Gesellschaft statt, in der Rechtsanwalt Sigall über die gepflogenen Unterhandlungen berichtete. Er teilte mit, daß die Arbeitervertreter den Vorschlag einer friedlichen Einigung mit dem Hinweis begründeten, daß 1. die gerichtliche Erledigung der bereits eingeklagten Forderungen von über 4000 anläßlich des Streiks entlassenen Arbeitern mindestens zwei Jahre sich hinziehen würde; 2. der neuen Verwaltung die in der Oeffentlichkeit als liberal bekannten Prof. Oserow und Rechtsanwalt Kalistratow angehören und 3. sogar das „Nowoje Wremja", das schandbarste aller Blätter, die traurige Lage der Lena-Arbeiter ausdrücklich zugegeben hat. Die Vertreter der Arbeiter hatten jedoch mit allem Nachdruck betont, daß die Verhandlungen so geführt werden müßten, daß niemand mehr die Berechtigung der Arbeiter auf Schadenersatz würde bezweifeln dürfen. Unter Berücksichtigung der Gerichtskosten, die entstehen würden, falls keine Einigung zustande käme, erklärten sie namens ihrer Klienten, daß sie bereit seien, sich mit 75 Proz. der ursprünglich eingeklagten Gesamtsumme zufrieden zu geben. (Die Gesamtforderung betrug 400 000 Rubel, d. h. im Durchschnitt 100 Rubel pro Mann, was einem zweimonatigen Lohn gleichkommt.) Die Lena-Gesellschaft machte folgenden Gegenvorschlag: Die Gesellschaft erkenne die Ansprüche der Arbeiter wohl als berechtigt an; in Erwägung jedoch, daß die Gesellschaft gezwungen war, die Arbeiter während des Streiks zu unterhalten und die entlassenen Arbeiter nach der Heimat zu befördern, was der Gesellschaft 80 Rubel pro Mann gekostet habe, glaube die Lena-Gesellschaft nur den Anspruch auf 20 Proz. des geforderten Betrages anerkennen zu können. Herr Sigall erklärte die Forderungen der Arbeiter für unannehmbar und gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Arbeiter es ablehnen würden, sich auf Kosten anderer zu bereichern. Kerenski erklärte den Vorschlag der Gesellschaft für völlig undiskutabel, betonte, daß die Speisung der Arbeiter und die Beförderung derselben nach der Heimat auf Kosten der Gesellschaft vom Gouverneur anbefohlen worden war, da die Arbeiter sonst buchstäblich verhungert wären. Auch die von der Regierung angeordnete Revision hatte ein längeres Verbleiben der Arbeiter am Orte der Bluttat notwendig gemacht. (Interessant ist, daß der Minister Makaroff die Verfügung des Gouverneurs als Amtsüberhebung bezeichnet und den Standpunkt vertreten hat, daß die Gesellschaft berechtigt gewesen sei, vom Staate die ihr hierdurch aufgebürdeten Lasten zurückzufordern. Ein freundlicher Minister!) Die Gesellschaft drohte, als sie ihren Vorschlag schlankweg abgelehnt sah, sie würde, falls keine Einigung zu erzielen sei, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Ansprüche der Arbeiter bekämpfen. Allgemeinverständlich ausgedrückt: Die Gesellschaft setzt ihre Hoffnungen auf den Senat, der bereits in den Jahren 1905 bis 1906 in ähnlichen Fällen die Urteile der örtlichen Gerichte aufgehoben hat, die auch in diesem Falle zweifelsohne zugunsten der Gesellschaft entscheiden würden. Die Gesellschaft erklärte sich schließlich bereit, statt 20 Proz. 33⅓ Proz. zu bieten. Die Arbeitervertreter konferierten hierauf mit einigen Mitgliedern der Duma-Linken, wobei beschlossen wurde, mit den Forderungen auf keinen Fall unter 60 Proz. hinunterzugehen. Es wurde ferner beschlossen, den Arbeitern über den bisherigen Gang der Verhandlungen ausführliche Berichte zu erstatten und durch eine Rundfrage festzustellen, wie sich die Arbeiter zu dem Angebot der Gesellschaft stellen. Bevor weitere Schritte in der Angelegenheit erfolgen, soll das Resultat der Rundfrage abgewartet werden.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Liegnitz gesucht.

Für das in Liegnitz zu errichtende Bezirks-Sekretariat für Niederschlesien wird ein Arbeitersekretär gesucht. Derselbe soll die Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung nicht nur schriftlich bearbeiten, sondern auch die mündliche Vertretung der Versicherten vor dem Oberversicherungsamt in Liegnitz übernehmen. Eine gute Kenntnis der Arbeiterversicherung und der Rechtsprechung sowie rednerische Befähigung ist also unbedingt notwendig. Die Anstellung soll tunlichst zum 1. Oktober erfolgen.

Bewerbungen mit Angabe über die bisherige Tätigkeit und Gehaltsansprüche sind bis zum 5. August zu richten an

Gustav Engel, Liegnitz, Jauerstr. 104.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 30 des „Corr.-Bl." wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 7 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 30. 23. Jahrgang. Berlin, den 26. Juli 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Noch einige Betrachtungen über das Taylor-System. I. 449
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein preußischer Erlaß gegen den Innungsterrorismus. — Ein Erfolg der Arbeitslosendemonstration in Breslau 451
Statistik und Volkswirtschaft. Die Arbeitseinstellungen in Finland 1912 451
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Gewerkschaftliche Reise-Sparkarten. — Die österreichische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912. 452
Kongresse. Die 8. Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. — Internationale Konferenzen in Zürich. — Ein internationaler Steinarbeiter-Kongreß 454
Lohnbewegungen u. Streiks. Zur Werftarbeiterbewegung. — Die Streikbewegung in Johannesburg 460
Hygiene, Arbeiterschutz. Zum Arbeiterschutz im Fleischergewerbe 462
Arbeiterversicherung. Wohltuende Objektivität und Kritik. — Die erste Krankenkasse in Rußland . 462
Kartelle und Sekretariate. Bezirkssekretär für Merseburg gesucht 464
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 7.**

Noch einige Betrachtungen über das Taylor-System.

I.

Wohl die größte und wichtigste Aufgabe auf wirtschaftlichem Gebiete, um deren Lösung sich die Menschheit seit Jahrtausenden müht, ist die Steigerung der Produktivkraft der menschlichen Arbeit. Schon der Mensch der Frühzeit hatte das Bestreben, die in ihm steckenden Körper- und Geisteskräfte produktiven Zwecken dienstbar zu machen, um seine natürlichen Bedürfnisse befriedigen zu können. Er mußte der Natur ihre Gaben abringen, er mußte sie zum Gebrauche zweckentsprechend herrichten, er mußte sie an den Ort des Verzehrs schaffen, er mußte sie genußfähig zubereiten. Alle diese Verrichtungen erforderten Arbeit, harte, angestrengte, dauernde Arbeit — wenigstens in den kalten und gemäßigten Zonen — und darum war und ist die produktive Tätigkeit für den Menschen eine nicht zu beseitigende Notwendigkeit, weil sie den Stoffwechsel vermittelt zwischen Mensch und Natur. Die Menschen sind also zur Arbeit geboren und niemals noch hat sich ein Sterblicher gesträubt, sich einer Arbeit zu unterziehen, wenn die Not des Lebens an ihn herantrat. Aber sie haben sich bemüht, die ihnen auferlegte Arbeitsmühe zu vermindern oder auf andere Schultern abzuwälzen, weil sie die Arbeit als eine drückende Last empfanden. Die Geschichte der antiken Sklaverei, des mittelalterlichen Feudalismus und der modernen Lohnsklaverei lehrt uns, wie es die Menschen verstanden haben, sich auf Kosten fremder Arbeit ein angenehmes Dasein zu verschaffen. Parallel laufend hiermit lehrt uns auch die Kulturgeschichte, wie es die Menschen fertiggebracht haben, sich die Arbeit zu erleichtern und trotzdem, den gesteigerten Lebensbedürfnissen entsprechend, eine größere Leistung zu erzielen. Das Bestreben, weniger zu arbeiten und mehr zu leisten, mit einem Minimum von Kraftaufwand ein Maximum von Erfolg zu erreichen, zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Menschheitsgeschichte und ist die eigentliche Triebkraft menschlicher Entwickelung.

Ein wichtiges Mittel, dieses Streben verwirklichen zu können, ist die Herrichtung und der Gebrauch von Werkzeugen. Benjamin Franklin nennt den Menschen ein werkzeugmachendes Tier, und in der Tat erhebt sich die menschliche Arbeit dadurch, daß sie mittels Werkzeuge verrichtet wird, turmhoch über die tierische Tätigkeit. In welch hohem Grade die Arbeitsmittel, z. B. eine Axt, eine Säge, ein Hammer usw., die Leistungsfähigkeit eines Urmenschen steigern mußten, leuchtet ohne weiteres ein. Sodann denke man an die ununterbrochene Vervollkommnung der Werkzeuge bis zu den modernen Maschinen, Transportmitteln, Waffen und Gebrauchsgegenständen, und man wird sich ein Bild machen können, wie die Produktivkraft der menschlichen Arbeit gestiegen ist. Der Unterschied zwischen einem Urmenschen, der mühsam seine Runen in eine Baumrinde ritzte, und einem Buchdrucker, der mit seiner Rotationsmaschine Millionen von Schriftzeichen in die Welt schleudert, zeigt uns deutlich, wieweit wir moderne Menschen uns über unsere Vorfahren erhoben haben. Durch die Verwendung von Werkzeugen bei der Arbeit ist der Mensch imstande, seine Kraft zu vervielfachen. Es kam noch hinzu, daß er Tiere zähmte und zur Arbeit verwendete, daß er die Naturkräfte: Feuer, Wasser, Luft, Dampf, Elektrizität kennen lernte und in seinen Dienst zwängte und daß er verbesserte Arbeitsmethoden erfand. Alles dies trug dazu bei, höhere Arbeitsleistungen hervorbringen zu können, ohne mehr Arbeitskraft verausgaben zu müssen. Darum macht es auf dem Beobachter, der in die Menschheitsentwickelung zurückblickt, einen geradezu berauschenden Eindruck, wenn er die Arbeitsweise eines Urmenschen mit der modernen Arbeitstechnik vergleicht und wenn er die erzielten Erfolge mit der aufgewandten Arbeitskraft in ein Verhältnis bringt.

Zum Verständnis unserer folgenden Ausführungen möge ein typisches Beispiel dienen. Ein

Digitized by Google

Mensch der Urzeit will einen Baumstamm einen steilen Berg hinaufschaffen. Mühsam schleift er ihn bergauf. Ein Nachkomme erfindet die Räder und stellt einen Wagen her, wodurch er die gleitende Bewegung in eine rollende Bewegung verwandelt. Ein anderer führt den Weg in Kurven um den Berg, ein dritter spannt ein Pferd vor den Wagen, während er und sein Kamerad hinten nachschieben. Wieder ein anderer legt Eisenschienen auf den Weg und zieht mittels eines Drahtseils die Last empor. Endlich kommt einer mit einem Dampfwagen, einem Lastautomobil oder einem elektrischen Fuhrwerk und befördert ein Dutzend Baumstämme zugleich zur Bergeshöhe, während er selbst als Leiter auf dem Kraftwagen thront. In dieser Entwickelung des Transportwesens sehen wir deutlich einen verminderten Kraftaufwand mit einer gesteigerten Leistung Hand in Hand gehen und mit freudiger Bewunderung staunen wir diesen arbeitstechnischen Fortschritt an. Oder muß es nicht die Brust eines modernen Menschen mit Hochgefühl erfüllen, wenn er die Wunder der Technik beobachtet und sich die Errungenschaften des Menschengeistes vor Augen führt? Aehnliche Fortschritte finden wir auf allen anderen Gebieten menschlicher Tätigkeit, wobei allerdings zu bedauern ist, daß die Urheber und Förderer dieser Entwickelung meistens ins Dunkel gehüllt sind, während die Lärmmacher und Zerstörer mit goldenen Lettern im Buch der Weltgeschichte verzeichnet stehen.

Wenn wir die kulturelle Entwickelung mit der sozialen Entwickelung der Menschheit vergleichen, so müssen wir sagen, daß beide sehr ungleich verlaufen sind. Der kulturelle Aufstieg hat den sozialen Aufstieg weit überholt und die sozialen Fortschritte haben mit den arbeitstechnischen Fortschritten nicht gleichen Schritt gehalten. Das ist die Kehrseite der Medaille, deren Betrachtung uns ernüchtert, wenn wir uns an der Vorderseite begeistert haben. Ist es doch eine bekannte Tatsache, daß infolge der Klassenscheidung innerhalb der Menschheit die Errungenschaften auf dem Gebiete der Arbeitstechnik in erster Linie den herrschenden Klassen zugute gekommen sind, während die große Masse keinen Vorteil davon gehabt hat, ja man kann wohl sagen, daß sie anfangs den Unterschichten geradezu zum Fluch geworden sind. Erst der unermüdlichen sozialen Arbeit des Staates und der Arbeiterorganisationen ist es gelungen, die kulturellen und technischen Fortschritte auch der großen Masse des Volkes wenigstens teilweise nutzbar zu machen und so allmählich einen Ausgleich zu schaffen, der aber immer nur als eine Abschlagszahlung und als ein Wechsel auf die Zukunft zu bewerten ist. Wir wollen diese Behauptung an der kapitalistischen Wirtschaftsweise erläutern.

Der neuaufkommende Kapitalismus, der der mittelalterlichen Arbeitsweise den Todesstoß versetzte, schaffte sich eine ganz neue Arbeitstechnik. Zunächst führte er die Teilung der Arbeit und damit die kooperative Arbeitsweise ein. Während früher jeder einzelne Arbeiter sein Stück Arbeit von Anfang bis zu Ende selbständig fertig machte, wurde nunmehr die Herstellung eines Gegenstandes in verschiedene Teilarbeiten zerlegt und es entstand ein planmäßiges Hand-in-Hand-Arbeiten zahlreicher Personen an ein und demselben Arbeitsgegenstande. So kam die Manufaktur auf, der Großbetrieb ohne Maschinen, wo viele Menschen unter einen Hut gebracht worden waren und nach einem einheitlichen Plane und einheitlichen Willen die Arbeit verrichteten. Wenn man den mittelalterlichen Handwerker mit einem Solisten vergleicht, der nach eigenem Gefühl und Antrieb sein Stück spielt, so gleicht die Manufaktur einem Orchester, in dem zahlreiche Musiker unter dem Taktstocke eines Dirigenten zusammenwirken. Das System der Kooperation hatte eine ganz bedeutende Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit im Gefolge. Es entwickelt in den Arbeitern eine Massenkraft, die größer ist als die Summe der Einzelkräfte, es erzeugt einen Wetteifer unter den Beteiligten, wodurch die Arbeitsleistung des einzelnen wesentlich erhöht wird, es ermöglicht dem Unternehmer, das räumliche Produktionsfeld je nach Bedürfnis zu verengern oder zu erweitern, indem er in kritischen Zeiten mehr Arbeiter beschäftigt als in der flauen Zeit, es gewährt auch die Möglichkeit, an Produktionsmitteln zu sparen usw. Kurz und gut, die kooperative Arbeitsweise steigert die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und macht deshalb den Arbeitsbetrieb für den Kapitalisten rentabler als vorher. Kaum hatte sich diese neue Methode unter dem heftigsten Widerstande der Zünftler eingebürgert, als durch die Erfindung und Einführung komplizierter Arbeitsmaschinen die Produktivkraft der menschlichen Arbeit wiederum eine Steigerung erfuhr. Und als dann nach kurzer Zeit später der König Dampf seinen Siegeszug antrat und die Kraftmaschinen mit den Arbeitsmaschinen eine innige Verbindung eingingen, erreichte die menschliche Arbeitsleistung eine früher ungekannte Höhe. Der moderne maschinelle Großbetrieb befähigte den Arbeiter, das Zehn- und Hundertfache von dem zu leisten, was sein Vorfahre in einem handwerksmäßigen Kleinbetriebe geleistet hatte. Auf dieser gesteigerten Leistungsfähigkeit beruht ja die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Kapitalismus über alle Betriebsformen früherer Zeiten.

Leider hatten die proletarischen Schichten von diesen technischen Fortschritten zunächst keinen Vorteil, sondern lediglich Nachteil. Wie allgemein bekannt ist, wurde bei Einführung der Maschinen die Arbeitszeit der Arbeiter nicht verkürzt, sondern verlängert, der Lohn nicht erhöht, sondern herabgedrückt, die Arbeit selbst nicht leichter, sondern schwerer. Hinzu kam noch die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung, die Verwüstung an Gesundheit, Glück und Menschtum in der Arbeiterklasse, die rücksichtslose Ausbeutung und Zugrunderichtung von ungezählten Frauen und Kindern, die Verelendung und Entartung in jeder Form. Trotzdem die Produktivkraft der Arbeit ungeheuer gestiegen war, sank die Lebenshaltung der Arbeiter unter das Existenzminimum herab, trotzdem die Naturkräfte für die Menschen arbeiteten und trotzdem die eisernen Hände, von denen schon der alte Grieche Aristoteles geträumt hatte, sich in den Dienst der Menschheit gestellt hatten, wurde die Arbeitslast und Arbeitsmühe der Proletarier nicht vermindert, sondern vermehrt. Die soziale Gerechtigkeit verhüllte schaudernd ihr Antlitz beim Anblick der grauenhaften Früchte, die jener größte Fortschritt aller Zeiten getragen hatte. Und erst langsam, gewissermaßen zagend und schüchtern, bahnte sich eine Wendung zum Besseren.

Digitized by Google

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein preußischer Erlaß gegen den Innungsterrorismus.

Der preußische Handelsminister hat, analog seinen Ausführungen im preußischen Abgeordnetenhause (vergl. „Corr.-Bl." d. Jahrg. Nr. 17), einen Erlaß an die Innungen gerichtet, der sich gegen das Eingreifen der Innungen mit Zwangsmitteln bei Lohn- und Tarifbewegungen ihrer Mitglieder wendet. Es heißt darin:

„Aus Anlaß der Lohnbewegungen der letzten Jahre sind sowohl bei den Beteiligten als auch bei den Behörden öfter Zweifel darüber entstanden, wieweit Zwangsinnungen befugt sind, in den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ihren Mitgliedern Vorschriften zu machen. Da die bei der Entscheidung von Einzelfällen von mir eingenommene grundsätzliche Stellung bisher nicht allgemein bekannt geworden ist, auch aus den von mir hierüber im Abgeordnetenhaus abgegebenen Erklärungen irrige Folgerungen gezogen worden sind, so sehe ich mich veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen: Wie sich Zwangsinnungen in Arbeitgeberverbänden nicht weiter betätigen sollen, als mit der Förderung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbar ist, so dürfen sie auch im übrigen keine Beschlüsse fassen, die sich als Kampfmaßregeln in einem wirtschaftlichen Streite zwischen Arbeitgebern und Arbeitern darstellen. Deshalb ist es z. B. unzulässig, wenn Zwangsinnungen ihre Mitglieder bei Strafe verpflichten, alle gewerkschaftlich organisierten Gesellen zu entlassen und nur solche Gesellen in Arbeit zu nehmen, die einen bestimmten Revers unterzeichnet haben, oder wenn sie ihren Mitgliedern unter Strafandrohung allgemein und ohne Rücksicht auf den Inhalt verbieten, Sonderverträge mit den Gesellen abzuschließen und wegen der Nichtbefolgung solcher Vorschriften Strafen gegen die Innungsmitglieder festsetzen. Beschlüsse, welche lediglich dazu dienen, die Innungsmitglieder zur Befolgung der von den Arbeitgebern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen getroffenen Verabredungen zu nötigen, verletzen überdies die Vorschriften der Gewerbeordnung gegen den Koalitionszwang. Eine Verpflichtung der Innungsmitglieder, nur bestimmte Gesellen in Arbeit zu nehmen oder bestimmte Gesellen zu entlassen, ist auch nach § 41 der Gewerbeordnung unzulässig. Soweit indes die Innungsmitglieder in den von ihnen abzuschließenden Sonderverträgen Verpflichtungen übernehmen sollen, die mit bestimmten, gesetzlich von den Innungen zu verfolgenden und daher auch von den einzelnen Innungsmitgliedern zu unterstützenden Innungsaufgaben in Widerspruch stehen würden — z. B. die Verpflichtung, ausschließlich einen anderen als den von der Innung eingerichteten Arbeitsnachweis zu benutzen und somit den Innungsarbeitsnachweis grundsätzlich zu meiden — oder, soweit sie sich zur Innehaltung der Sonderverträge durch ehrenwörtliche Erklärungen verpflichten sollen, sind die Zwangsinnungen befugt, ihren Mitgliedern den Abschluß derartiger, gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verträge zu untersagen."

Die Aufsichtsbehörden der Innungen werden angewiesen, nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Ein Erfolg der Arbeitslosen-Demonstration in Breslau.

Wie schon in Nr. 25 berichtet wurde, herrscht zurzeit in Breslau eine große Arbeitslosigkeit. Zirka 2000 Arbeitslose versammelten sich und stellten an den Breslauer Magistrat Forderungen zwecks schleunigster Abstellung des Uebelstandes. Nach Schluß der Versammlung demonstrierten die Arbeitslosen vor dem Rathaus.

Nun hat der Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung einen Dringlichkeitsantrag gestellt, 22 020 Mk. zu bewilligen, damit alsbald Arbeiten bei der Gartenverwaltung, der Marstallverwaltung und der Verwaltung des Säuglingsheims ausgeführt werden. In der Begründung der Magistratsvorlage heißt es unter anderem: „Auf dem hiesigen Arbeitsmarkt herrscht in den letzten Monaten ein verhältnismäßig starkes Ueberangebot von Arbeitskräften. Dies dürfte allgemein bekannt sein, findet aber auch darin seine Bestätigung, daß im Jahre 1913 die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder in der Zeit von Februar bis zum Juni sich verhältnismäßig außerordentlich ungünstig gestaltet hat und darin, daß im städtischen Arbeitsnachweis in der Zeit seit dem 1. Januar 1913 die Spannung zwischen der Zahl der Arbeitsuchenden und der Zahl der offenen Stellen verhältnismäßig ungewöhnlich groß geworden ist; wenn nun auch vielleicht in den nächsten Monaten von hier eine gewisse Abwanderung überschüssiger Arbeitskräfte in landwirtschaftliche Tätigkeit sowie zu den Arbeiten der Oderregulierung — und zwar, wie wir bestimmt annehmen können, in nicht unerheblichem Umfange — erfolgen könnte, so möchten wir doch zu unserem Teil zur Behebung des Arbeitsmangels dadurch beitragen, daß wir gewisse Arbeiten schon in den nächsten Monaten ausführen lassen, die sonst erst einer späteren Zeit vorbehalten blieben."

Der Magistrat ist schnell überzeugt worden, daß die Behauptungen der organisierten Arbeiter über die große Arbeitslosigkeit in Breslau der Wahrheit entsprechen. Am 26. Juni hat die Stadtverordnetenversammlung die Anträge angenommen.

Am Tage vorher tagte die Studienkommission für eine städtische Arbeitslosenunterstützung. Seit zwei Jahren ist die Kommission beisammen und jetzt endlich kommen greifbare Vorschläge heraus. Auf Grund eines Antrages der Sozialdemokraten soll der Magistrat ersucht werden, als Grundstock für eine städtische Arbeitslosenunterstützung (Notstandsarbeiten und bare Unterstützungen) in den Etat für 1914 30 000 Mk. einzustellen. Der Antrag, schon für 1913 aus dem Haupt-Extraordinarium 20 000 Mk. zu bewilligen, wurde abgelehnt. Weiter wurde beschlossen, durch das statistische Amt im August 1913 und im März 1914 Arbeitslosenzählungen vorzunehmen. Die angebahnte Verschmelzung der vorhandenen Arbeitsnachweise zu einem einheitlichen Nachweis ist vorläufig erfolglos geblieben.

So haben die Arbeiter von neuem den Beweis erbracht, daß der Keil von unten getrieben werden muß, wenn Besserung eintreten soll. Das hat die Demonstration der Arbeitslosen in Breslau bestätigt.

A. P., Breslau.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Arbeitseinstellungen in Finland 1912.

Zu unserer Notiz in Nr. 25 des „Corr.-Bl." über die Arbeitseinstellungen in Finland im Jahre 1912 sendet uns der um die finnische Sozialstatistik hochverdiente Chef des finnischen Arbeitsamtes, Herr G. R. Snellman, einige Mitteilungen, die unsere Annahme, als kenne das dortige Arbeitsamt bei der

Digitized by Google

Bewertung der Ergebnisse beendeter Arbeitseinstellungen die Kategorie „teilweise erfolgreich" nicht zurückweisen. Herr Snellman führt demgegenüber an:

„In „Arbetsstatistisk Tidskrift" Nr. 3 d. J. findet man doch die Resultate der Arbeitseinstellungen der Jahre 1907—1912 in drei Kategorien verteilt. Für das Jahr 1912 stellt sich die Sache folgendermaßen:

Beteiligte:

Kompromisse	12,9 %
Forderungen der Arbeitgeber angenommen .	86,5 „
Forderungen der Arbeiter angenommen . .	0,6 „

Arbeitseinstellungen:

Kompromisse	42,4 %
Forderungen der Arbeitgeber angenommen .	47,5 „
Forderungen der Arbeiter angenommen . .	10,1 „

Demnach liegt unserer Annahme ein Mißverständnis zugrunde, an dem aber nicht wir, sondern das finnische Amt selbst schuld ist. Denn das, was Herr Snellman in der obigen Zuschrift „Kompromisse" nennt, heißt in der „Arbetsstatistisk Tidskrift" „Overenskommelse", zu deutsch: „Uebereinkunft", also in unserer Nomenklatur Vertrag. Eine Uebereinkunft ist aber nicht so ohne weiteres gleichbedeutend mit Kompromiß, sondern sie kann auch auf der Grundlage der Forderungen der einen Partei getroffen sein. Wir konnten daher die unter „Uebereinkunft" gebuchten Prozentziffern nicht als Kompromisse ansprechen, sondern wir mußten annehmen, daß es sich um Vertragsabschlüsse handelt, die an sich weder den Sieg einer Partei noch beiderseitige Zugeständnisse statistisch zum Ausdruck bringen. Die Auffassung, daß eine Vereinbarung unbedingt ein Kompromiß bedeutet, ist längst in anderen Ländern beseitigt. Auch in der schwedischen Sozialstatistik wird der Bewertungsgrad „Kompromiß" angewendet, womit klar zum Ausdruck gebracht wird, was damit gemeint ist. Es wäre vielleicht gut, wenn auch das finnische Arbeitsamt in seinen schwedischen Veröffentlichungen sich dieser einheitlichen und klaren Bezeichnung bedienen würde.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Blumen-, Blätter- und Putzfederarbeiter hält seinen diesjährigen Verbandstag in Neustadt-Langburkersdorf in Sachsen am 31. August und 1. September ab. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Verschmelzungsfrage. Hierzu liegt ein Antrag vor, der den Anschluß an den Fabrikarbeiterverband empfiehlt.

Im Verbandsbureau des Verbandes der Buchdrucker in Berlin war seit dem 1. April 1889 der Genosse Eduard Schubert als Hilfsarbeiter tätig, der jetzt im Alter von 75 Jahren gestorben ist.

Der Centralverband der Glaser zählte am Ende des 1. Quartals 4410 Mitglieder. Die Gesamteinnahmen betrugen 143 557 Mk. (einschließlich eines Kassenbestandes von 134 307 Mk.), die Ausgaben 19 177 Mk., der Kassenbestand 124 380 Mark.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen steigerte seine Mitgliederzahl von 21 457 am Ende des Jahres 1912 bis Ende März 1913 auf 22 895 und bis Juni auf 23 811. Die Nr. 15 der „Handlungsgehilfen-Zeitung" bringt über die Verschmelzungsfrage zwei Aufsätze. Im ersten äußert sich der Redakteur des Blattes, Paul Lange, über einen „Centralverband der Angestellten in Handel, Industrie und Gewerbe", für den er sich weit mehr erwärmt als für eine Verschmelzung mit dem Verband der Bureauangestellten. Der zweite Artikel hat den Redakteur H. Lehmann vom „Bureauangestellten" zum Verfasser und behandelt ebenfalls das Thema der „Einheitsgewerkschaft der Privatangestellten". Auch dieser Verfasser tritt für den Gedanken eines Centralverbandes aller Angestellten ein, hält die Verwirklichung dieses Gedankens aber für noch ziemlich fern liegend und befürchtet, daß diese Einheitsorganisation in noch weitere Ferne rückt, wenn noch nicht einmal zwischen den beiden heute in Frage kommenden Verbänden eine Verständigung über die Frage der Taktik erzielt werden könne.

Am 11. Juli starb der langjährige Angestellte des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Hermann Faber. Er war in den 80er Jahren Angestellter des Goldarbeiterverbandes, kam später nach Berlin, wo er als Arbeitersekretär tätig war, ging 1899 als Redakteur nach Königsberg und 1900 in der gleichen Eigenschaft nach Stettin. 1906 trat er vollständig in den Dienst des Metallarbeiterverbandes, der ihn nach Pforzheim und später nach Oberstein in die Zentren der Edelmetallindustrie versetzte. Er starb im 52. Lebensjahre an einem Krebsleiden.

Der Deutsche Tabakarbeiterverband hält seinen 16. Verbandstag am 4. August in Heidelberg ab. Auf der Tagesordnung stehen Referate über die Erwerbslosenunterstützung, das Hausarbeitsgesetz und die Tabakindustrie und über die „Volksfürsorge".

Gewerkschaftliche Reise-Sparkarten.

Aus Anlaß der im nächsten Jahre in Leipzig stattfindenden Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik haben die Verbände der Lithographen und Steindrucker (Bildungsausschuß) sowie der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter (Zahlstelle Berlin) für ihre Mitglieder Sparkarten ausgegeben, die zum Aufsparen der notwendigen Reisegelder Gelegenheit bieten sollen. Die Einzahlungen werden durch Einkleben von Sparmarken quittiert. Gefüllte Karten werden gegen Quittung im Verbandsbureau deponiert. Diese Einrichtung ist auch anderen Gewerkschaften zur Vorbereitung größerer Massenbesuche von Ausstellungen, Industrieanlagen oder Sehenswürdigkeiten von beruflichem Interesse sowie für gemeinsame Ferienreisen durchaus zu empfehlen, sofern die Organisation sich nicht bloß der Verwaltung der Spargelder unterzieht, sondern auch für ein gutausgearbeitetes Reiseprogramm und weitere Vorteile für die Teilnehmer besorgt ist.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912.

Seit Jahren hat die österreichische Gewerkschaftsbewegung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zuerst lähmte der nationale Konflikt ihre Schlagkraft und später behinderten schlechte Wirtschaftsverhältnisse ihre Werbefähigkeit. So ist die Mitgliederzahl der Centralverbände, die im Jahre 1907 bereits eine halbe Million erreicht hatte, bis zum Jahre 1910 auf 400 565 gesunken. Dann trat eine leichte Besserung ein und die Centralverbände konnten, wenn auch langsam, wieder die Bahn des

Digitized by Google

Aufstieges beschreiten. Am Beginne des Jahres 1912 herrschte eine so gute Wirtschaftskonjunktur, daß die Gewerkschaften zahlreiche Mitglieder gewinnen konnten. Auch die separatistische Agitation konnte nicht mehr in demselben Maße wie in den vorher gegangenen Jahren zersetzend wirken, weil bereits alle Centralverbände, bis auf die der Eisenbahner und Tabakarbeiter, gespalten waren und nunmehr eine weitere Losreißung größerer Mitgliederscharen nicht mehr zu befürchten war. Im Berichtsjahre ist dann auch die Spaltung der Eisenbahnerorganisation zur Tatsache geworden, so daß außer der Gewerkschaft der Tabakarbeiter alle österreichischen Centralverbände von der separatistischen Agitation zerrissen erschienen. Das schuf, so bedauernswert die völlige Spaltung auch sein mochte, immerhin eine klare Situation. Ueberraschungen waren nicht mehr zu erwarten und die Centralverbände mußten sich der geänderten Situation anpassen. Am Beginne des Jahres 1912 hatten sie sich denn auch von den Erschütterungen des nationalen Streites so weit erholt, daß sie nunmehr unbeirrt von den separatistischen Beschimpfungen ruhig ihres Weges gehen konnten. Sie hatten sich darauf eingerichtet, ohne den nationalistischen Teil der tschechischen Arbeiter ihre Arbeit zu verrichten und fuhren schließlich gar nicht so schlecht dabei.

So war die Situation in der ersten Hälfte des Berichtsjahres. Da brach die Balkankrise herein und mit einem Schlage waren alle günstigen Entwickelungsansätze wieder in Frage gestellt. Betriebsreduzierungen und Massenentlassungen wirkten lähmend auf die Gewerkschaftstätigkeit ein. Mitgliederverluste wurden unvermeidlich. Der Bericht der österreichischen Gewerkschaftskommission schildert dies mit folgenden Worten: „Die im ersten Halbjahr 1912 noch anhaltende gute Konjunktur, welche in allen Industrien und Gewerben, mit Ausnahme der Textilindustrie, zu verzeichnen war, machte es den Centralverbänden möglich, erfolgreiche Aktionen zur Gewinnung neuer Mitglieder durchzuführen. Mehr als 30 000 Mitglieder wurden, nach den Zahlungen an die Reichskommission geschätzt, in dieser Periode von der Gesamtorganisation gewonnen. Die im Spätherbst hereingebrochene Balkankrise übte jedoch sofort ihre Wirkungen auf die Centralverbände, die über Massenentlassungen von Arbeitern und Reduzierung der Arbeitszeit auf dreiviertel und halbe Tage in den Fabriken zu berichten hatten. Diese Wirtschaftskrise, die sich im Laufe der Zeit noch bedeutend verschärfte und auch zurzeit noch ungeschwächt anhält, bewirkte selbstredend einen Abfall von Mitgliedern, so daß von den im ersten Halbjahr gewonnenen 30 000 Mitgliedern nur mehr 14 934 übrig blieben, denen gegenüber ein Verlust von 8476 Ausgetretenen zu verzeichnen ist."

Der Verlust von 8476 Mitgliedern ist zum größten Teile auf die bereits erwähnte nationale Spaltung der Eisenbahnerorganisation zurückzuführen. Dieselbe kostete der Centralorganisation etwa 5000 Mitglieder. Die Centralverbände haben demnach in Wirklichkeit nur 3000 Mitglieder effektiv verloren, dagegen 15 000 gewonnen. Angesichts der so traurigen Wirtschaftsverhältnisse in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres ist dies kein schlechtes Resultat und offenbart eine von Jahr zu Jahr steigende innere Festigkeit unserer Centralverbände.

Die 54 Central- und 23 Lokalvereine, die in der Reichskommission vereinigt sind, weisen 377 947 männliche, 50 416 weibliche, zusammen 428 363 Mitglieder gegen 421 905 Mitglieder im Vorjahr aus. Die faktische Zunahme beträgt somit 6458 Mitglieder = 1,53 Proz. im gesamten. Nach der Zugehörigkeit zu den Nationen eingeteilt, ergibt die Statistik, daß die internationalen Centralverbände rund 322 000 deutsche, 70 000 tschechische, 20 000 polnische, 9000 italienische, 6000 slowenische und 1000 ruthenische Arbeiter umfassen.

Eine Mitgliederzunahme von mehr als 100 Mitglieder haben im Berichtsjahre folgende 25 Verbände zu verzeichnen:

	Anzahl der Mitglieder	in Proz.
Metallarbeiter	4856	8,65
Maurer	2109	7,40
Handlungsgehilfen	745	3,25
Zimmerer	636	8,50
Buchdruckereihilfsarbeiter	538	10,47
Handels- und Transportarbeiter	491	4,70
Glasarbeiter	477	11,38
Maler und Anstreicher	467	8.27
Bäckerarbeiter	464	5,10
Hutarbeiter	446	13,23
Kartonnagearbeiter (neu gegründet)	435	100,00
Tonarbeiter	372	12,42
Arbeiter der chemischen Industrie	255	1,79
Handschuhmacher	240	1,89
Sattler, Täschner, Riemer	227	13,19
Mühlenarbeiter	210	19,31
Brauereiarbeiter	198	1,91
Steinarbeiter	192	3,63
Landwirtschaftliche Arbeiter	189	11,62
Ziegelarbeiter	185	17,77
Pflasterer	180	138,46
Bauhilfsarbeiter	163	4,60
Buchdrucker	128	0,81
Gastwirtegehilfen	127	6,83
Gärtner (neu gegründet)	109	100,00

Einen Mitgliederverlust verzeichnen folgende 12 Organisationen:

	Anzahl der Mitglieder	in Proz.
Eisenbahner	4738	8,64
Gemeindebedienstete	804	39,90
Porzellanarbeiter	562	10,16
Holzarbeiter	358	1,26
Zuckerbäcker	261	26,28
Schuhmacher	255	5,09
Heimarbeiterinnen	219	15,57
Lederarbeiter	183	6,95
Kürschner	165	13,37
Fleischhauer und Selcher	141	24,39
Schneider	131	1,57
Buchbinder	118	2,66

Betrachtet man die Mitgliederbewegung in den einzelnen Provinzen des Reiches, so ergibt sich, daß in den rein deutschen Gegenden die Centralverbände Mitglieder gewonnen haben, während sie in allen gemischtsprachigen Kronländern, mit Ausnahme Schlesiens und Dalmatiens, Verluste verzeichnen. In Wien und Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark haben sich die Centralverbände nicht nur behauptet, sondern sogar Mitglieder gewonnen, während in Böhmen, Mähren, Galizien und Krain eine Anzahl Mitglieder — wenn auch nicht mehr so viel als in den vorhergegangenen Jahren — verloren gingen.

Die tschechischen separatistischen Gewerkschaftsorganisationen weisen im Berichtsjahre einen Mitgliederstand von 100 000 auf, was gegenüber dem Jahre 1911 eine Zunahme von 15 000 Mitgliedern ergäbe.

Digitized by Google

In finanzieller Beziehung haben die österreichischen Centralverbände auch heuer, ebenso wie in den vorangegangenen Jahren, besser abgeschnitten als in bezug auf die Mitgliedergewinnung. Es betrugen von sämtlichen Gewerkschaften die

Einnahmen:

	Kronen
An Beitrittsgebühren	113 314,79
„ ordentlichen Beiträgen	8 859 231,64
„ außerordentlichen Beiträgen . . .	997 285,28
Zusammen .	9 969 831,71

Ausgaben:

Für Unterstützungszwecke (ohne Streiks) .	3 724 000,69
„ alle anderen Vereinszwecke . . .	5 447 351,65
Zusammen .	9 171 352,34

Es verbleibt somit ein Gesamtüberschuß von 798 479,37 Kronen. Was die Unterstützungen anbelangt, entfielen auf Reiseunterstützungen 2,43 Prozent, Arbeitslosenunterstützungen 15,30 Proz., Krankenunterstützungen 10,76 Proz., Invalidenunterstützungen 3,60 Proz., Beihilfe in Sterbefällen 2,80 Proz. und Notfallunterstützungen 5,72 Proz. der Gesamtausgaben. Insgesamt wurden 40,61 Proz. der Gesamtausgaben für Unterstützungszwecke verwendet.

Der Gesamtvermögensstand, der im Jahre 1911 13 145 274,37 Kronen betragen hatte, ist im Berichtsjahre um 1 919 523,38 Kronen auf 15 064 798,25 Kronen gestiegen. Die Gesamtvermögenszunahme ist vom Jahre 1911 auf das Jahr 1912 seit dem Jahre 1901 am stärksten gestiegen. Die Vermögenszunahme beträgt per Kopf 4,01 Kronen gegenüber 3,75 Kronen im Vorjahr.

Die reichste österreichische Gewerkschaft ist die der Buchdrucker, deren Vermögen von 4 000 000 Kronen mehr als ein Viertel des Gesamtvermögensstandes ausmacht. An zweiter Stelle steht die numerisch stärkste Gewerkschaft, der Metallarbeiterverband, mit einem Vermögen von 1 787 000 Kronen. Mehr als eine Million Kronen Vermögen haben außerdem noch die Gewerkschaften der Eisenbahner und Holzarbeiter.

Der Bericht der Gewerkschaftskommission berechnet, daß von jedem Mitglied für Vereinszwecke im Jahre 1912 23,68 Kronen eingenommen und 21,41 Kronen ausgegeben wurden. Im Vorjahre betrugen die durchschnittlichen Jahreseinnahmen 21,78 Kronen, die Jahresausgaben 20,24 Kronen. Es hat sich somit die Durchschnittsquote der Vereinseinnahmen um 1,50 Kronen, die der Ausgaben um 1,17 Kronen erhöht. Wie sich diese Ausgaben auf Unterstützungen, Verwaltungskosten usw. verteilen, ergibt die folgende auf den Kopf des Mitgliedes berechnete Uebersicht.

	1911	1912
	Kronen	
Reiseunterstützung	0,49	0,52
Arbeitslosenunterstützung . .	3,16	3,28
Krankenunterstützung	2,37	2,30
Invalidenunterstützung . . .	0,72	0,77
Beihilfe in Sterbefällen . .	0,58	0,60
Notfallunterstützung	1,26	1,22
Rechtsschutzkosten	0,36	0,40
Bildungszwecke	3,22	3,40
Verwaltungskosten u. Sonstige:		
a) sachliche	5.95	6,74
b) persönliche	2,13	2,18
Zusammen . . .	20,24	21,41

Diese Summen stellen nur reine Vereinseinnahmen und -ausgaben, die für die nach den Vereinsstatuten normierten Zwecke verwendet werden können, dar. Außerdem werden Gelder für Widerstandsfonds resp. Streikfonds durch die sogenannten freien Organisationen separat eingehoben und verwaltet. Die separat verwalteten Streikfonds aller Organisationen hatten im Berichtsjahre 1 022 311,28 Kronen an Unterstützungen für Gemaßregelte und Streikende ausgegeben. Am Ende des Jahres 1912 standen der Gesamtorganisation 5 770 228,46 Kronen frei für Streiks und Aussperrungen zur Verfügung. Die Durchschnittsquote der Einnahmen für Streikzwecke hat sich im Berichtsjahre um 2,04 Kronen gegenüber dem Vorjahre erhöht. Allerdings hatten auch die Streikausgaben des Jahres 1911 nicht einmal die Hälfte der Summe erreicht, die im folgenden Jahre dafür aufgewandt werden mußte.

Die Ziffern über die Tätigkeit im Jahre 1912 zeigen, daß die österreichischen Gewerkschaften sich in einer schweren Zeit ehrenvoll behauptet haben. Sowohl im Kampfe gegen den Separatismus als auch in dem gegen das gut organisierte Unternehmertum haben sie ihre Aufgabe erfüllt. Der Bericht der Gewerkschaftskommission kann zusammenfassend mit Genugtuung sagen:

„Die Centralverbände haben zwei schwere Krisen, eine organisatorische im Innern sowie eine in Kampfstellung gegen das vereinigte und gut vorbereitete Unternehmertum zu überwinden gehabt und wie die Ergebnisse des erstatteten Berichts beweisen, auch mit Erfolg überwunden. Die nationale Raserei in Oesterreich mag ja noch einige Jahre den Ausbau der internationalen Gewerkschaften hemmen, aber die 70 000 tschechischen, 20 000 polnischen, 9000 italienischen und 6000 slowenischen Arbeiter, die trotz der Brandfackel des Chauvinismus in den Centralorganisationen stehen, erwecken die berechtigte Hoffnung, daß die Internationalität in den Gewerkschaften ihre Anziehungskraft auf die Masse der Arbeiter noch immer ungeschwächt ausübt und deshalb den Bestand der Centralverbände in Oesterreich sichert." J. D.

Kongresse.

Die achte Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Am 16. Juni traten die Delegierten des Verbandes in Danzig zusammen, um ausnahmsweise wichtige Organisationsfragen zu beraten und eine Revision des Unterstützungs-Reglements vorzunehmen.

Die Präsenzliste ergab die Anwesenheit von 135 Delegierten aus 23 Gauen. Außerdem waren sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Redaktion des „Korrespondent" anwesend. Ferner waren vertreten der österreichische Buchdruckerverband, der Unterstützungsverein der Buchdrucker Ungarns und der französische Buchdruckerverband. — Von den verwandten Berufsorganisationen hatten Vertreter entsandt: der Verband der Lithographen und Steindrucker und der Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen.

Der Bericht des Verbandsvorstandes gibt eine Darstellung der sich fortgesetzt mehrenden Schwierigkeiten für die Organisation. Das scharfmacherische Unternehmertum im Buchdruckgewerbe, unterstützt durch tarifvertragsfeindliche Unternehmervereinigungen anderer Industriegruppen, habe plötzlich entdeckt, daß die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe „zur Förderung der Sozialdemokratie" führe und versuche nun mit allen Mitteln eine Fort-

Digitized by Google

führung der friedlichen Verständigung zu erschweren. Hinzu komme eine durch technische Umwälzungen im Gewerbe hervorgerufene große Arbeitslosigkeit, die ganz bedeutende Anforderungen an die Kasse des Verbandes stelle. So seien in den letzten beiden Jahren 5 350 560 Mk. an Unterstützungen gezahlt. Trotzdem hat der Verband in erfreulicher Weise sich fortentwickelt, die Mitgliederzahl ist in den beiden Berichtsjahren von 61 924 auf 67 273 gestiegen. Das Verbandsvermögen beträgt 9 768 791 Mk. Der Tarif, der 1897 von 1631 Firmen mit 18 340 Gehilfen an 469 Orten anerkannt war, ist in fünfzehnjähriger Arbeit im Jahre 1912 bei 8051 Firmen mit 66 976 Gehilfen an 2242 Orten eingeführt. Diese Ziffern lassen erkennen, welcher Arbeit und Mühe es bedurfte, um den Tarif in Deutschland zur Durchführung zu bringen und welchen Schaden die gewerbliche Ordnung bei einem Verlassen der bewährten Tarifpolitik erleiden müßte. Gerade das Buchdruckgewerbe bedürfe dringend des Zusammenwirkens der Unternehmer und der Arbeiter, da die Schmutzkonkurrenz nur durch gemeinsames Handeln mit Erfolg bekämpft werden könne.

Die Besprechung des Rechenschaftsberichtes ergab eine erfreuliche Uebereinstimmung der Generalversammlung mit der Tätigkeit des Verbandsvorstandes. Nach unwesentlicher Debatte wurde der Bericht genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Besprechung über die allgemeine und tarifliche Lage", fand das regste Interesse der Generalversammlung. Der Verbandsvorsitzende Döblin gab in einem umfassenden Referat ein Bild der gewerblichen und organisatorischen Verhältnisse, wie er auch beachtenswerte Mitteilungen über die — wie er sich ausdrückte — Technik der Tarifverhandlungen machte. Nach einer kurzen Zusammenfassung der bereits im Rechenschaftsbericht berührten Schwierigkeiten ging er auf die letzte Tarifberatung ein, die, über die Grenzen der Buchdruckergehilfen hinaus, auch in anderen Arbeiterkreisen die Aufmerksamkeit dadurch erregte, daß seitens der Gehilfenvertreter eine Verlängerung der Arbeitszeit bei den Maschinensetzern zugestanden wurde. Der Referent begreift das Befremden darüber, wenn man aber die sog. Technik der Tarifverhandlungen nicht berücksichtigt. Die allgemeine Auffassung in den Mitgliederkreisen sei die: eine Partei brauche nur einer Veränderung des bestehenden Verhältnisses nicht zuzustimmen, dann müsse doch der bestehende Zustand erhalten bleiben. Bei dieser Auffassung wird aber der sehr wichtige Punkt übersehen, daß die Gehilfenschaft Anträge auf eine allgemeine wesentliche Lohnerhöhung gestellt hatte. Zugeständnisse für die Gesamtheit werden jedoch seitens der Unternehmer erst gemacht, nachdem über die Spezialpunkte eine Verständigung erzielt ist. Hinzu kommt, daß der Tarif für die Maschinensetzer zu einer Zeit geschaffen wurde, als die Setzmaschine erst in verhältnismäßig geringer Zahl zur Einführung gelangt war und der größte Teil der Unternehmer in der Maschine noch eine unliebsame Konkurrenz erblickte. Unter diesen Umständen gelang es damals, zu einem vorteilhaften Tarif für die Maschinensetzer zu kommen. Nachdem jedoch die Setzmaschine zur umfassenden Einführung gelangte, wurde der Tarif für den Maschinensatz von den Unternehmern anders betrachtet als bei seiner Einführung, um so mehr als sie unterdessen auch Erfahrungen über die Leistungsfähigkeit der Gehilfen auf diesem Gebiete gesammelt. Seitens der Vertreter der Unternehmer wurde nun ein Zugeständnis hinsichtlich einer allgemeinen Lohnerhöhung abhängig gemacht von einem Entgegenkommen der Gehilfenvertreter betreffs der Arbeitszeit an den Setzmaschinen. Für die Gehilfenvertretung trat nun die schwierige Situation ein, sich zu entscheiden, ob sie durch Ablehnung jeder Konzession zuungunsten der Maschinensetzer auf die so dringend notwendige Lohnerhöhung für die Gesamtheit der Gehilfenschaft verzichten sollte, deren Folge voraussichtlich ein allgemeiner Kampf im Buchdruckgewerbe gewesen wäre, dessen Ausgang unter der Einwirkung der Setzmaschine und einer wirtschaftlichen Depression aber sehr fraglich, abgesehen davon, daß Errungenschaften gefährdet wurden, deren Verlust von unabsehbarer Tragweite war. Die gewerbliche und wirtschaftliche Entwickelung habe bewiesen, wie sehr im Interesse der Gehilfenschaft durch das getroffene Abkommen gehandelt wäre. Der Referent berührte dann die bezeichnende Tatsache, daß, nachdem die Gehilfenschaft im allgemeinen dem Abschluß des Tarifes Verständnis entgegengebracht, die Würdigung im Unternehmerlager eine ganz andere sei. Die nach der Einführung des neuen Tarifs in Breslau stattgefundene Generalversammlung unserer Unternehmer habe sehr herbe Kritik an dem Tarif geübt und um die dagegen aufgetauchte Opposition zu beschwichtigen, habe man dort eine Kommission gewählt, die jetzt bereits die Wünsche auf Abänderung des Tarifes sammeln und begutachten soll; gleichzeitig habe man die Schaffung eines „Fonds für besondere Zwecke" (Kampffonds) beschlossen. Diese Beschlüsse seien dazu angetan, im Lager der Unternehmer Strömungen und Ansichten zu stärken, die friedlicher Verständigung für die Zukunft wenig förderlich wären. Unter fernerer Berücksichtigung der Tatsache, daß einflußreiche Unternehmerkreise anderer Industriezweige ein zu deutliches Interesse verraten an der Beseitigung der Tariforganisation im Buchdruckgewerbe, geht der Verband ernsten Zeiten entgegen. Es entstehe nun die Frage, was die Gehilfenschaft demgegenüber zu tun habe? Es liege ein Antrag vor, ebenfalls heute bereits eine sog. Tarifkommission, ähnlich der der Unternehmer, zu wählen, die jetzt schon beginnen soll, die Wünsche der Gehilfen zur nächsten Tarifberatung vorzuberaten. Der Referent rät dringend davon ab; die Gehilfenschaft würde damit in denselben Fehler verfallen wie die Unternehmer und dadurch eine spätere Verständigung nur erschweren. Selbstverständlich müsse unsererseits aus dem Verhalten der Prinzipale die nötige Nutzanwendung gezogen werden, wir müßten auf alles gerüstet sein, die Verantwortlichkeit für die Gefährdung des gewerblichen Friedens müsse jedoch den Unternehmern überlassen werden. Als Stellungnahme der Generalversammlung unterbreitete er folgende Resolution des Verbandsvorstandes:

„Die achte Generalversammlung billigt einmütig das Verhalten der Gehilfenvertretung sowohl bei der letzten Tarifrevision als auch in der Tarifausschuß-Sitzung vom 21./22. April 1913. Die Generalversammlung steht nach wie vor auf dem Boden der Tarifgemeinschaft. Von der Erklärung der Prinzipalsvertreter, daß die Prinzipalität ebenfalls eine friedliche Verständigung mit der Gehilfenschaft auch in der Zukunft wünscht, nimmt die Generalversammlung gern Kenntnis. Sie bedauert jedoch, daß diese Zusicherung, soweit es sich um eine solche des Hauptvorstandes des D. B. V. in der Leipziger Unterredung handelt, an Bedingungen geknüpft wurde, welche das Vertrauen der Gehilfenschaft zur Friedensliebe der Prinzipale nicht unerheblich beeinträchtigen mußten.

Digitized by Google

Die Generalversammlung unterläßt es trotzdem, dem Beispiele des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu folgen und sieht davon ab, schon jetzt Forderungen zur nächsten Tarifrevision zu stellen. In einer Zeit fortgesetzter technischer Umwälzungen muß es mindestens als unklug betrachtet werden, schon drei Jahre vor Ablauf des Tarifs sich auf Forderungen festzulegen, deren Berechtigung aus gewerblichen und volkswirtschaftlichen Gründen später schließlich nicht nachzuweisen, deren vorzeitige Stellung und Propagierung wohl aber geeignet ist, eine spätere friedliche Verständigung zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft zu erschweren.

Die Generalversammlung richtet an die Mitglieder des Verbandes die dringende Aufforderung, ihr Verständnis für den Ernst der Zeit durch rege Anteilnahme am Organisationsleben und durch einiges Zusammenwirken zu bekunden. Nur bei solcher Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes wird die Organisation befähigt sein, bei der Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse wirklich nutzbringend mitzuwirken und der Gehilfenschaft ihren berechtigten Anteil am Arbeitsvertrage zu erhalten."

Der Berliner Gauvorsitzende Massini besprach dann die Arbeitslosigkeit in den Großstädten, speziell Berlins. Die fortgesetzte Steigerung der Produktionsmittel in Satz und Druckmaschinen zeige das Florieren des Gewerbes. Die Klagen über den Rückgang der Geschäfte hätten ebensoviel Begründung wie die Behauptungen über die Zurückhaltung der Leistungen. Redner wies auf den Mißstand der Lehrlingszüchterei in kleinen, nicht leistungsfähigen Betrieben hin, die dann später den Unternehmern Veranlassung gäben, über mangelhaft ausgebildete Gehilfen zu klagen. Ebenso sei das Ueberstundenunwesen ein großer Mißstand. Aus einer in Berlin aufgenommenen Statistik, die sich über 5 Wochen erstreckte, ergebe sich, daß 10116 Gehilfen in dieser Zeit 121754 Ueberstunden gemacht haben. Dadurch werde die tariflich festgesetzte Arbeitszeit systematisch verlängert. Auch die Behauptung treffe nicht zu, daß die arbeitslosen Kollegen Berlin nicht verlassen wollen. So seien im Jahre 1912 522 Mitglieder nach außerhalb in Kondition und 527 auf die Reise gegangen, dafür aber aus der Provinz 996 Kollegen zugereist. Die Großstädte seien aber der Zufluchtsort für die Kollegen aus den kleineren Druckstädten. Die Arbeitslosigkeit für Berlin betrage durchschnittlich 7,46 Proz. Der Redner billigte die Ausführungen Döblins und empfahl die Resolution des Verbandsvorstandes zur Annahme, hielt es jedoch für erforderlich, daß eine Richtschnur festgelegt wird, nach welcher zunächst zu wirken ist; als solche empfahl er nachstehende Resolution:

Die Generalversammlung erachtet für festgestellt und nachgewiesen, daß im Buchdruckgewerbe fortgesetzt die Handarbeit verdrängt und durch die Tätigkeit der Maschine ersetzt wird; bei den Setzern durch die Setz- und Zeilengießmaschine, bei den Druckern durch vervollkommnete Maschinensysteme mit hoher Druckleistung, durch mechanische Zurichteverfahren und nicht zuletzt durch jetzt auftretende neue Druckverfahren. Die Folge hiervon ist ein weiteres Anwachsen der jetzt schon außerordentlich hohen Arbeitslosigkeit der Gehilfen, der zu steuern Pflicht des Verbandes ist. Hierzu sollen und müssen dienen:

1. Eine Einschränkung der an fast allen Druckorten überhandnehmenden Ueberstunden. Das Mittel hierzu gibt der § 6 Ziffern 13 und 14 des Tarifs. Es muß zugegeben werden, daß aus dieser tariflichen Bestimmung auch gehilfenseitig bisher in unbefriedigter Weise die entsprechende Nutzanwendung gezogen wurde. Die Generalversammlung verpflichtet deshalb die Verbandsfunktionäre, dafür zu sorgen, daß unter Berufung auf diese tarifliche Bestimmung dem Ueberstundenunwesen auf dem tariflich vorgeschriebenen Wege für die Folge nachhaltigst entgegengetreten wird.

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die geeignet scheinen, eine unnatürliche Ueberlastung des Arbeitsmarktes in den Großstädten zu verhüten.

3. Durch die Statistik der Berufsgenossenschaft ist wiederholt der Beweis geliefert worden, daß die größte Zahl der Lehrlinge in den kleinen und kleinsten Betrieben ihre Ausbildung erhält, und, wie wir hinzufügen wollen, ohne Gelegenheit zu haben, sich in der Lehrdruckerei auch als Gehilfe betätigen zu können; letzteres deshalb nicht, weil der Auslernende immer wieder einem neuen Lehrlinge Platz machen muß. Die Generalversammlung muß nach den vorliegenden Erfahrungen erklären, daß das Vorhandensein unbrauchbarer Arbeitskräfte in unserem Berufe vielfach auf diese Tatsache zurückzuführen ist, und die Verantwortung muß in solchen Fällen deshalb auch lediglich der Prinzipalität zur Last gelegt werden. Hat die Prinzipalität Ursache, sich über nicht genügend leistungsfähige Gehilfen zu beklagen, so ist es auch ihre Pflicht, an den dafür in Betracht kommenden Stellen auf Abhilfe zu dringen.

4. Mit der fortgesetzten Veränderung in der Art der Herstellung von Satz und Druck geht auch eine fortgesetzt gesteigerte Intensität der Arbeit Hand in Hand, die von der Prinzipalität durch die unberechtigten Schlagworte vom Rückgang und der Zurückhaltung der Leistungen noch mehr zu forcieren beabsichtigt wird. Hierdurch wird nicht nur die Arbeitslosigkeit eine größere, sondern auch der Krankenstand ungünstig beeinflußt. Der nächsten Tarifrevision wird daher die Aufgabe zufallen, Wege zu suchen, um die durch die Entwickelung in unserem Berufe zutage getretenen Mißstände zu beseitigen oder zu mildern.

Die nunmehr einsetzende Diskussion ergab eine allgemeine Uebereinstimmung in der Beurteilung der Gesamtsituation. Abweichende Meinungen traten über einzelne Fälle der tariflichen Rechtsprechung zutage, die jedoch nach den gegebenen Richtigstellungen der anwesenden Mitglieder des Tarifamts ihre Klärung fanden.

Einige Redner glaubten aus der schärferen Tonart des Verbandsvorsitzenden darauf schließen zu sollen, daß nunmehr eine andere Taktik den Unternehmern gegenüber in die Wege geleitet werden solle, was ihnen auch nach Lage der Verhältnisse erwünscht erschien. Auch eine bessere Information der Oeffentlichkeit wurde für zweckmäßig erachtet. Volle Uebereinstimmung herrschte darüber, daß der Ernst der Zeit die Einigkeit der Gesamtkollegenschaft erfordere und die dokumentierte einheitliche Auffassung über die gewerbliche Lage seitens der Generalversammlung die beste Gewähr dafür biete, daß die notwendig werdende Maßnahme der berufenen Vertreter bei der Kollegenschaft das nötige Verständnis finden dürften.

Auch das Verhältnis zu den Buchdruckereihilfsarbeitern fand eingehende Erörterung. Während früher die Mitwirkung der Gehilfenvertretung in Anspruch genommen wurde, um Tarifverträge mit den Hilfsarbeitern zum Abschluß zu bringen, wollen, mit Ausnahme der Großdruckstädte, die Unternehmer von tariflichen Festlegungen nichts mehr wissen. Dadurch werden die Hilfsarbeiter gedrängt, bestimmte Forderungen zu stellen, deren Ablehnung zu Konflikten führt, die in erster Linie die Maschinenmeister in Mitleidenschaft ziehen, weil von diesen dann verlangt wird, mit Streikbrechern zu arbeiten. Nachdem die Vertreterin des Verbandes der Buchdruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten geschildert und darauf hingewiesen, daß das Verhalten der Unternehmer die Hilfsarbeiter zum Angriff dränge, um geregelte Arbeitsverhältnisse zu erlangen, trat Schluß der Diskussion ein.

Döblin sprach in seinem Resümee seine Freude über die Aufnahme seines Referats aus, erklärte jedoch, daß die angeschlagenen schärferen Töne lediglich den Verhältnissen entsprangen und nicht einem

Digitized by Google

Wunsche, zu weniger friedlichen Zuständen mit den Unternehmern zu gelangen. Er bedaure sogar, daß die Verhältnisse im Unternehmerlager ihn zu einer schärferen Tonart zwangen. Also auch hier entspringe sein Verhalten lediglich der veränderten Situation. Die Gehilfenschaft sei sich der Macht ihrer Organisation sehr wohl bewußt, aber ein Kampf würde für beide Teile folgenschwer sein. Der öffentlichen Meinung gegenüber seien wir allerdings ziemlich machtlos, weil die Tagespresse als Verfechterin eigener Interessen in Betracht komme. Redner nahm das Tarifamt gegen verschiedene Angriffe in Schutz und stellte fest, daß es die Generalversammlung aufs tiefste bedaure, daß durch die Stellungnahme der Prinzipale in der Hilfsarbeiterfrage die Ursachen zu Konflikten gegeben seien. Auch unsere Kollegen könnten sich nicht unbedingt jeder Solidarität mit den Hilfsarbeitern verschließen. Das Verhalten der Prinzipale scheine ein Versuchsobjekt in anderer Richtung zu sein, das die Befestigung des gewerblichen Friedens nicht fördere. Die Gehilfenschaft müsse die Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Folgen ablehnen. Im übrigen könne er sagen, es werde der bisherige Kurs der Verbandsleitung weitergeführt werden, vorausgesetzt, daß die Friedenszusicherungen der Prinzipale, die in kurzer Zeit zum zweiten Male gegeben wurden, auch wirklich ernst gemeint seien. Hierauf gelangten die vom Verbandsvorstand sowie die von Massini unterbreiteten Resolutionen zur einstimmigen Annahme.

Beim Punkt 3: Beratung der Abänderungsanträge zum Statut und zu dem Unterstützungsreglement, fand zunächst eine Generaldiskussion über die Anträge des Verbandsvorstandes zur Abänderung der Unterstützungssätze und der Karenzen zum Bezuge der letzteren statt. In dieser Diskussion wurden Anregungen gegeben und Wünsche zum Ausdruck gebracht als Material für die zur Vorberatung der Materie zu wählende 15gliedrige Kommission. Die hauptsächlichsten Vorschläge der Kommission, soweit sie materielle Aenderungen in sich schließen, fanden Annahme:

Reiseunterstützung.

§ 1. Verbandsmitglieder, die mindestens sechs Wochen konditioniert und Beiträge zu den Kassen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker entrichtet haben, erhalten, wenn sie sich innerhalb Deutschlands auf der Reise befinden, um Arbeit zu suchen, eine Reiseunterstützung von 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 175 Tagen.

Solche Verbandsmitglieder, die mindestens 75 Wochen konditioniert und Beiträge geleistet haben, erhalten eine Reiseunterstützung von 1,50 Mk. pro Tag ebenfalls auf die Dauer von 175 Tagen, bei mindestens 250 geleisteten Beiträgen auf die Dauer von 280 Tagen.

Wiedereingetretene Mitglieder erlangen die Bezugsberechtigung zur Reiseunterstützung erst nach 26 in Kondition geleisteten Beiträgen.

§ 10 Absatz 1: Auf der Reise erkrankte Mitglieder erhalten Verpflegung im Krankenhause nach denselben Karenzen, wie sie in § 1 der Beschlüsse d niedergelegt sind, sofern nicht eine gesetzliche Krankenkasse nach § 28 des Krankenkassengesetzes hierzu verpflichtet ist. Zur Krankenunterstützung nichtbezugsberechtigte Reisende haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf diese Unterstützung auf die Dauer von sechs Wochen. Die Aussteuerung tritt auch dann ein, wenn ein Mitglied 364 Tage Reise- bezw. Orts- und Krankenunterstützung bezogen hat.

Ortsunterstützung.

§ 1, Absatz 2. Diese Unterstützung beträgt pro Tag:

bei	75	Beiträgen	1,25	Mk.	bis zu	10	Wochen	=	70 Tage
„	150	„	1,75	„	„ „	20	„	=	140 „
„	500	„	1,75	„	„ „	30	„	=	210 „
„	750	„	1,75	„	„ „	40	„	=	280 „
„	1000	„	2,—	„	„ „	40	„	=	280 „

Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht eine ununterbrochene Leistung von 10 Wochenbeiträgen in Deutschland liegt, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit zusammengerechnet.

Der Gauzuschuß ist in Höhe von 50 Pf. täglich für die Gegenseitigkeit maßgebend. In einzelnen Gauen bisher bestehende höhere Zuschüsse dürfen weder eine Erweiterung in bezug auf Höhe der Unterstützung, noch eine Herabsetzung der Karenz zum Bezuge der Unterstützung erfahren.

Ortszuschüsse jedweder Art bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

Eine Unterstützung am Orte an nichtbezugsberechtigte Mitglieder ist unzulässig.

Krankenunterstützung.

Zu den hierzu gestellten Anträgen wurde nachstehende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung sieht keine Möglichkeit, durch Aenderung des Krankengeldzuschusses den verschiedensten wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder des Verbandes gerecht zu werden. Sie beauftragt jedoch den Verbandsvorstand, schon im Hinblick auf die Einführung der Reichsversicherungsordnung, diesem Zweig unserer Unterstützungseinrichtungen bis zur nächsten Generalversammlung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen."

Invalidenunterstützung.

§ 1 ist zu streichen und dafür zu setzen: Absatz 1: Die Unterstützung beträgt 1 Mk. pro Tag und kann gewährt werden:

1. wenn der Beitritt innerhalb des ersten Jahres nach beendigter Lehrzeit erfolgt nach Leistung von 150 Beiträgen;
2. wenn der Beitritt nach Ablauf eines Jahres erfolgt und für Wiedereintretende nach Leistung von 700 Beiträgen.

Absatz 2: Mitglieder, welche nach den ad 1 und 2 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 750 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten täglich 1,25 Mk., nach 1000 Wochenbeiträgen über die Karenz täglich 1,50 Mk.

Die übrigen Aenderungen sind mehr Ausführungsbestimmungen und entbehren des allgemeinen Interesses. Ebenso erübrigt sich ein Eingehen auf die Beratung der Abänderungsanträge zum Statut.

In einer geschlossenen Sitzung wurden dann verschiedene Angelegenheiten interner Natur behandelt, in welcher die Richtschnur für taktische Fragen gegeben und zu einzelnen Vorkommnissen Stellung genommen wurde. Auch hier zeigte sich eine erfreuliche Einmütigkeit in der Stellungnahme zu den zur Erörterung gelangten Materien.

Zum Schluß dieser Sitzung gelangte zur Sprache, daß im Bericht für die Parteipresse besonders hervorgehoben sei, daß eine Militärkapelle am Begrüßungsabend gespielt und ein Stadtrat die Delegierten willkommen geheißen. Es sei sicher vorauszusehen, daß daraus wieder Material zu Angriffen gegen die Buchdrucker fabriziert wird. Der Berichterstatter ließ durch den Delegierten Wielepp erklären, daß er diese Tatsachen gerade als einen Beweis des besseren Verhältnisses dieser Kreise zur Arbeiterschaft betrachtet sehen wolle, keineswegs es aber in dem Sinne verstanden wissen will, daß irgendwelche Angriffe deshalb berechtigt seien. Der Vorsitzende Döblin bedauert, daß die Absicht des Berichterstatters nicht so deutlich zum Ausdruck gebracht ist, um Mißverständnisse in der Oeffentlichkeit auszuschließen. Die Verhältnisse in den einzelnen Orten seien so verschieden gelagert, daß man die der Großstadt nicht zur Grundlage nehmen könne.

Der Punkt 4, Stellungnahme zu den Anträgen betreffend die Sparten, führte zu einer umfassenden Debatte. Mit der technischen Umwälzung vermehrt sich die Zahl der Spezialarbeiter (Maschinensetzer, Stereotypeure usw.). Für diese bilden sich besondere technische Fragen, zu deren Erörterung sie sich mit

Digitized by Google

Zustimmung des Verbandes als Mitglieder des Verbandes noch in besondere Spartenvereinigungen zusammengeschlossen. Im Laufe der Zeit wurde das Tätigkeitsgebiet der Sparten etwas zu erweitern gesucht, wodurch Kollisionen mit den Verbandsorganen entstanden. Zu der diesmaligen Generalversammlung lagen, von vielen Orten unterstützte, Anträge vor, die den Vorsitzenden der Centralkommissionen der einzelnen Sparten das Recht einräumen wollten, an den Generalversammlungen und Gauvorsteherkonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen, ohne als Delegierte gewählt zu sein. Ebenso lagen Anträge vor, die bisher nicht gestattete Handsetzersparte zuzulassen. Der Verbandsvorstand wies darauf hin, daß er allmonatlich mit den Centralkommissionen Aussprachen pflege, wo Anregungen und Wünsche der Sparten erörtert würden; gegen eine Bevorzugung der Sparten durch Gewährung des Rechts, ohne weiteres Vertretungen zu den Generalversammlungen zu entsenden, müsse er sich wenden. Eine solche Bevorrechtung zeitige das Verlangen der Handsetzer, ebenfalls eine Sparte zu bilden, da sie sich sonst benachteiligt fühlen. Die Bildung einer Handsetzersparte würde aber den Verband in einzelne Interessengruppen gliedern und die so nötige Einheitlichkeit der Organisation zerstören; denn die Handsetzer sind immer noch das Fundament des Verbandes. Darum ist es notwendig, daß die Sparten sich in dem ihnen zugewiesenen Rahmen halten, die Organisationsfragen, die Stellungnahme zu den Tarifangelegenheiten dürfe nur in den von allen Mitgliedern besuchten Versammlungen erfolgen. Die Sparten hätten das Technische zu pflegen und bei Tarifrevisionen als Sachverständige für ihre spezielle Tätigkeit den Vertretern zur Seite zu stehen. Diese Auffassung fand die Zustimmung der großen Mehrheit. Nach längerer Diskussion wurde folgender Antrag angenommen:

„Die Vorsitzenden der Centralkommissionen sind zu den Gauvorsteherkonferenzen mit beratender Stimme zuzuziehen. Diese Zuziehung hat nur dann zu erfolgen, wenn direkte Spartenfragen zu behandeln oder wenn vor Tarifrevisionen die tariflichen Fragen zur Erörterung kommen."

Der Antrag auf Aufhebung des Verbots der Gründung einer Handsetzersparte wurde mit starker Mehrheit abgelehnt.

Von den sonst noch auf der Tagesordnung stehenden Punkten wäre noch hervorzuheben: „Besprechung des Verhältnisses a) zur Generalkommission, b) zum internationalen Buchdruckersekretariat bezw. zu den gegenseitigen Verbänden. Ein Teil des ersten Punktes war bereits in der geschlossenen Sitzung erledigt. Auf Anregung des Vorstandes erklärte sich die Generalversammlung damit einverstanden, bei notwendig werdender Unterstützung anderer Organisationen infolge von Lohnkämpfen und Aussperrungen, die Vertreter auf dem Gewerkschaftskongreß zu beauftragen, für das Umlageverfahren sich auszusprechen. Zum nächsten Gewerkschaftskongreß sollen inklusive Vertretung des Vorstandes und der „Korrespondent"-Redaktion 14 Vertreter delegiert werden.

Bei Besprechung des Verhältnisses zu den Buchdruckerverbänden, mit welchen die Gegenseitigkeit besteht, wurde Klage darüber geführt, daß in der Schweiz und in Oesterreich es den Mitgliedern des deutschen Verbandes erschwert werde, auf Verschreibung eine Kondition anzunehmen, da dort die Arbeitsnachweise obligatorisch sind und nur durch deren Vermittelung eine Stellung angenommen werden darf, während im Gebiete des deutschen Verbandes jedes Mitglied eines gegenseitigen Verbandes in Beschäftigung treten kann, wenn die betreffende Firma tariftreu ist. Der Vertreter des österreichischen Verbandes bestritt, daß derartige Erschwerungen für auswärtige Kollegen bestehen; dem wurde von verschiedenen Rednern widersprochen. Schließlich wird eine Verständigung mit den in Frage kommenden Vorständen in Aussicht genommen.

Der nächste Punkt, Stellungnahme zu den Anträgen den „Korrespondent" betreffend, löste eine umfangreiche Debatte aus. Die Anträge auf obligatorische Einführung des Verbandsorgans wurden abgelehnt unter Würdigung der Tatsache, daß die Auflage 50 000 überschritten habe und der billige Preis von 65 Pf. pro Quartal bei wöchentlich dreimaligem Erscheinen bereits bedeutende Zuschüsse aus der Verbandskasse bedinge. Ebenso wurde abgelehnt der Antrag auf Einführung einer Beilage für Frauen. Abgesehen von einigen untergeordneten Beschwerden wurde dem „Korrespondent" die Anerkennung für seine Haltung und Tätigkeit ausgesprochen. Die bisherige Redaktion wurde gegen eine Stimme wiedergewählt.

Bei dem nächsten Punkt, Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden, gelangt zunächst die Unterstützung der technischen Fortbildungsbestrebungen der Mitglieder zur Besprechung. Gefordert wurde eine finanzielle Unterstützung der Typographischen Gesellschaften. Nachdem der Vorsitzende mitgeteilt, daß im vorigen Jahre für diesen Zweck bereits 2000 Mk. bewilligt seien, wurde dessen Anregung zugestimmt, für die nächsten beiden Jahre je 3000 Mark zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen wurde ferner, im ganzen Verbandsgebiet eine über das ganze Jahr sich erstreckende Ueberstundenstatistik aufzunehmen.

Sodann wurde festgestellt, daß sämtliche Unterstützungseinrichtungen der Sparten mit dem 1. Oktober 1913 einzustellen sind.

Der Beteiligung des Verbandes an der Internationalen graphischen Ausstellung 1914 in Leipzig wurde zugestimmt. Es soll eine Darstellung der gewerkschaftlichen und sozialen Leistungen sowie der Fortbildungsbestrebungen gegeben werden. An der Ausstellung beteiligen sich auch die übrigen graphischen Berufe.

Anläßlich des 50jährigen Bestehens des Verbandes im Jahre 1916 soll eine Verbandsgeschichte erscheinen in einem Umfange von zwei Bänden und einem Anhang.

Die eingegangenen Beschwerden wurden nach den Vorschlägen der Beschwerdekommission erledigt.

Die Vorstandswahlen ergaben die einstimmige Wiederwahl der geschäftsführenden Mitglieder.

Die Wahl eines stellvertretenden Kassierers soll nach erfolgter Ausschreibung durch die Gauvorsteher erfolgen.

Als Ort der nächsten (50jährigen Jubiläums-) Generalversammlung wurde Leipzig gewählt.

Damit waren die Verhandlungen beendet.

In seinem Schlußwort gab Döblin seiner Genugtuung Ausdruck über die bekundete Einmütigkeit in den hauptsächlichsten Fragen. In seinen weiteren Ausführungen erwähnte er das soeben in seine Hände gelangte Gutachten der Dresdener Gewerbekammer an das sächsische Ministerium über die Erfahrungen mit der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe während des letzten Jahrzehnt. In diesem Bericht heißt es u. a.:

„. . . Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat infolge seines starken Uebergewichtes alle Aemter in der

Digitized by Google

Tarifgemeinschaft besetzt. Die Folge davon ist, daß die tariflichen Rechte der Mitglieder des Gutenbergbundes darunter leiden. Es ist also nicht zu leugnen, daß der Verband der Deutschen Buchdrucker in der Tarifgemeinschaft bis zu einem gewissen Grad eine Monopolstellung einnimmt. Daß eine große Zahl von Mitgliedern des Verbandes Deutscher Buchdrucker der sozialdemokratischen Partei angehört, unterliegt keinem Zweifel, aber man würde doch zu weit gehen, wollte man alle Mitglieder desselben als Sozialdemokraten ansehen. Gleichwohl ist der Gehilfenverband als solcher infolge seiner Zusammensetzung schlechthin als sozialdemokratisch zu bezeichnen. Die Gehilfenvertreter in den Tarifschiedsgerichten sind ohne Ausnahme Sozialdemokraten, und es tritt hierbei immer wieder zutage, daß bei den Urteilen seitens der Gehilfenmitglieder nicht gewerbliche, sondern politische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind."

Weiter führt der Bericht aus:

„Die Führer und Unterführer des Verbandes, die Tarifgemeinschaft und Verband für ein und dasselbe halten, betrachten es jedoch als ihre Hauptaufgabe, die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei zuzuführen. Durch ein reges Werben von Person zu Person sowie durch seine mannigfachen Unterstützungseinrichtungen hat es der Gehilfenverband verstanden, heute neun Zehntel aller Gehilfen an sich zu ziehen. Infolge der Machtstellung der dem Gehilfenverband angehörenden Gehilfen erscheint es ausgeschlossen, daß in einer Druckerei Dresdens mit einer großen Zahl von Hilfskräften ein gedeihliches Arbeiten nichtorganisierter oder einer anderen Organisation als dem Verband Deutscher Buchdrucker angehörender Gehilfen möglich ist; es würden unbedingt Reibereien entstehen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Buchdruckereibesitzer in eine schwierige Lage geraten würden, wenn sie nicht ausschließlich Verbandsgehilfen beschäftigten. Gestärkt wurde die Macht und der Einfluß des Gehilfenverbandes auch dadurch, daß der Deutsche Buchdruckerverein auf Antrag der Inhaber großer Druckereien den sogenannten Organisationsvertrag abschloß in dem Glauben, daß durch Verhandeln mit diesem Gehilfenverband am leichtesten auskömmliche Druckpreise erzielt werden könnten. Der Verband wurde somit als Vertreter der gesamten Gehilfenschaft behandelt und es wurden ihm hierdurch zahlreiche, bisher nicht organisierte Gehilfen zugeführt. Die nachteiligen Folgen dieses Vertragsabschlusses mit einem sozialdemokratischen Verbande haben sich bald gezeigt und werden noch heute schwer empfunden. Der Verband forderte bei den folgenden Tarifberatungen beträchtliche Erhöhung des Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit und verstand es zugleich, durch eine Menge Vorbehalte und Bedingungen den Tarifvertrag für die Arbeitgeber ungünstig zu gestalten. Der Gehilfenverband ging sogar dazu über, seine Mitglieder zur Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung aufzufordern. Die letzte Tarifrevision läßt erkennen, daß fleißige Gehilfen zur Verantwortung gezogen worden sind, weil sie ihre Pflichten als Arbeiter gewissenhafter als ihre Arbeitsgenossen erfüllt haben. Durch die Weisung, mit der Arbeitsleistung zurückzuhalten und sich selbst gegen die Aufsicht und Ueberwachung der Arbeitgeber aufzulehnen, wird die Unbotmäßigkeit der Gehilfenschaft gefördert, jedes Streben nach Vervollkommnung erstickt und somit die Entsittlichung der Gehilfenschaft herbeigeführt. Viele Gehilfen glauben heute, es gar nicht nötig zu haben, sich weiter zu bilden oder auch nur ihre Pflicht zu erfüllen, da ihnen der Wochenlohn durch die Tarifgemeinschaft garantiert ist. Infolge dieser zersetzenden Tätigkeit des Gehilfenverbandes sind bereits seit längerer Zeit zahlreiche Arbeitgeber zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein weiteres Verhandeln mit diesem Verband abzulehnen ist, und die Gegnerschaft gegen die bestehende, vom Verbande beherrschte Tarifgemeinschaft nimmt beständig zu."

Unter großer Entrüstung der Versammlung über einen solchen den Tatsachen ins Gesicht schlagenden Bericht an eine hohe Staatsbehörde wies Döblin diese haltlosen Verdächtigungen der Verbandsmitglieder zurück und erklärte, daß eine solche leichtfertige Berichterstattung auch noch weitere Zurückweisung erfahren werde.

Nach den üblichen Dankesworten und kurzen Abschiedsworten der Vertreter der gegenseitigen Verbände wurde die Generalversammlung geschlossen.

Internationale Konferenz in Zürich.

Die 8. Internationale Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landescentralen findet am 16. bis 18. September 1913 im „Volkshaus" in Zürich III, Stauffacherstr. 60, mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht des Internationalen Sekretärs. 2. Beratung und Beschlußfassung über die das Internationale Sekretariat betreffenden Anträge. 3. Veranstaltung internationaler Kongresse der Arbeiter (beantragt von Frankreich). 4. Internationale Föderation der Gewerkschaften (beantragt von den Vereinigten Staaten). 5. Maßregeln zur Abschaffung der Nachtarbeit und zur Einführung des gesetzlichen Achtstundentages (beantragt von Schweden). 6. Untersuchung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind, um der Manifestation des 1. Mai ihren wirklichen wirtschaftlichen und internationalen Charakter zu geben (beantragt von Frankreich). Ferner beantragt Rumänien, daß den internationalen Berufssekretariaten nur solche Organisationen angehören dürfen, welche zugleich ihrer Landescentrale der Gewerkschaften angeschlossen sind und daß organisierte Arbeiter ihre Beiträge in dem Lande, in dem sie sich befinden, zu entrichten haben.

Anschließend an diese Konferenz, am 19. September, wird am gleichen Orte zum erstenmal eine Konferenz der Internationalen Berufssekretäre stattfinden. Für diese lautet die provisorische Tagesordnung: 1. Einheitlichkeit der Berichterstattung. 2. Einheitlichkeit der internationalen Gewerkschaftsstatistik. Die meisten Delegierten dieser beiden Konferenzen werden wahrscheinlich auch dem Schweizerischen Gewerkschaftskongreß beiwohnen, der, ebenfalls in Zürich, vom 15. bis 16. September tagen wird. Dessen Tagesordnung ist folgende: Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Neuregelung der Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschaftsbund. Förderung der Organisation bei den schlechtgestellten Arbeitern und in solchen Industriezweigen, für die zurzeit noch keine Centralverbände bestehen. Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung. Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu den Jugendorganisationen. Die Bedeutung der Tarifverträge in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik. Stellungnahme der Gewerkschaften zu der bevorstehenden Gewerbegesetzgebung.

Ein internationaler Steinarbeiter-Kongreß

findet am 12. und 13. Oktober 1913 in Brüssel (Belgien) statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Unterstützungswesen und Unterstützungsaktionen der Verbände. Ref.: Müller-Wien. — Emigration und internationale Gegenseitigkeit.

Digitized by Google

Ref.: Quaglino, Kolb. — Vereinheitlichung der Mitgliedsbüchlein. Ref.: Kolb. — Zusammenschluß aller internationalen Vereinigungen der Bauarbeiter. — Förderung gesetzlicher Schutzbestimmungen für Steinarbeiter. Ref.: Staudinger-Leipzig. — Stellungnahme zu den Landesverbänden englischer Sprache. Ref.: Kolb.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Werftarbeiterbewegung.

Die organisierten Arbeiter der Seeschiffswerften stehen seit einigen Wochen in einer Lohnbewegung. Leider haben die Arbeiter zum Teil nicht die Mittel der friedlichen Verständigung erschöpft, sondern sie sind, besonders in Hamburg, ausständig geworden, ohne den Beginn der von ihren eigenen Organisationen den Unternehmern angebotenen Verhandlungen abzuwarten und natürlich dann auch ohne die Genehmigung der Vorstände zum Streik zu haben. Zur Entschuldigung dieser wilden Arbeitseinstellung wird angeführt, daß die Unternehmer provozierende Maßnahmen ergriffen (Polizei herangezogen usw.) hatten und ferner Vertrauensleute der Arbeiter entließen. Daß solche Maßnahmen die Erbitterung der Arbeiter ungemein steigern mußten, ist gewiß erklärlich; aber die Arbeiter dürfen sich dadurch doch nicht dazu treiben lassen, ihre eigenen Organisationssatzungen zu ignorieren, die Maßnahmen ihrer Vertrauensmänner und Organisationsleiter zu durchkreuzen, die Verhandlungs- und Vertragswürde ihrer Organisation aufs Spiel zu setzen und schließlich durften sie auch nicht außer acht lassen, daß die Provokationen der Unternehmer in dieser Situation doch nur den Zweck verfolgen konnten, die Position der Provokateure durch unüberlegte Handlungen der Arbeiter zu stärken.

Am 20. Juli hatten die beteiligten Organisationsleitungen Vertreter aus den Werftorten nach Hamburg zusammenberufen, um mit ihnen vom eigenen Organisationsstandpunkt die Situation zu besprechen. Die Vorstände haben kurz ihre Ansicht über die Nichtanerkennung der Arbeitseinstellungen vertreten und ihr Standpunkt ist auch durch die Konferenzen nicht geändert worden. — Am 21. Juli haben die Hauptvorstände der Verbände der Metall-, Holz-, Fabrikarbeiter, der Kupferschmiede, Schiffszimmerer, Maschinisten und Heizer und der Maler eine längere Erklärung erlassen, in der es heißt:

„Die diesjährige Bewegung der Werftarbeiter wurde im Einverständnis mit den beteiligten Verbandsvorständen und den beteiligten Arbeitern eingeleitet. Es wurde eine aus Vertretern der Mitglieder aus den einzelnen Werftorten bestehende Konferenz eingesetzt, die sowohl bei der ersten Einleitung als auch im späteren Verlaufe der Bewegung zur regelmäßigen Beratung und Entscheidung herangezogen wurde. Die Konferenz und die Vorstände waren sich darin vollkommen einig, daß ernstlich versucht werden müsse, die Bewegung auf friedlichem Wege durchzuführen, und erst wenn dieser Versuch gescheitert war, das Mittel des Streiks zur Anwendung zu bringen. Man wollte den Kampf nach Möglichkeit vermeiden, scheute ihn aber auch nicht. Als die Verhandlungen zwischen einer aus den verschiedenen Werftorten zusammengesetzten Beratungskommission und den Werftbesitzern auf dem toten Punkt angelangt waren, nahmen die Verbandsvorstände zunächst unter sich und dann mit der Verhandlungskommission der Arbeiter — 32 Vertreter aus verschiedenen Berufen und Orten — zu der Angelegenheit Stellung. Man kam überein, daß nunmehr die Verbandsvorstände als die verantwortlichen Instanzen der Verbände Verhandlungen zwischen Vertretern der beiderseitigen Verbandsleitungen vorschlagen sollten, um auch das letzte Mittel zur Herbeiführung einer friedlichen Verständigung nicht unversucht zu lassen. Die am 13. Juli in Hamburg tagende Werftarbeiterkonferenz stimmte diesem Vorschlage mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Vertreter zu. Als Termin für die Antwort der Unternehmerverbände wurde der 17. Juli bestimmt. Damit waren sowohl die Verbandsvorstände als auch die beteiligten Mitgliedschaften verpflichtet, die Wirkung der von den Vorständen eingeleiteten Aktion abzuwarten. Aber schon am Montag, den 14. Juli, als die Unternehmerorganisation kaum im Besitz des Schriftstücks der Verbandsvorstände sein konnte, wurde zunächst auf der Werft von Blohm u. Voß in Hamburg die Arbeit niedergelegt, mit Ausnahme einiger Arbeitergruppen, die unter Hinweis auf die Konferenzbeschlüsse von einem Streik abrieten. Diese Mahnungen wurden jedoch ebenso wie die der Organisationsleitungen in den Wind geschlagen. Ein Werkstattdelegierter der Kesselschmiede erklärte sogar der Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes: „Wir wollen uns nicht mehr Sand in die Augen streuen lassen!“ Trotz ausdrücklicher Verwarnung auch dieser Arbeiter traten ein Teil der Arbeiter von Blohm u. Voß und die gesamten Arbeiter der Vulkanwerft in Hamburg in den Streik ein. Andern Tags ruhte die Arbeit auf den Hamburger Werften fast vollständig. Unmittelbar nach der Arbeitsniederlegung in Hamburg erfolgte eine solche des Schiffsbaues in Flensburg und am Mittwoch früh der Nieter in Stettin sowie der übrigen Abteilungen der Werft in Flensburg. In Stettin hatten örtliche Verhandlungen stattgefunden und sollten am Donnerstag, den 17. Juli, fortgesetzt werden. Die Arbeitsniederlegung erfolgte hier also noch während der schwebenden Verhandlungen. Dies der Sachverhalt. Die Stellung der Verbandsvorstände ist hiernach gegeben. Die Statuten aller gewerkschaftlichen Centralverbände machen nicht etwa zufällig, sondern aus zwingenden Gründen Arbeitsniederlegungen von der Genehmigung der Vorstände abhängig. Eine solche Genehmigung war nicht erteilt, konnte auch, solange die Verhandlungen nicht endgültig abgebrochen waren, nicht erteilt werden. Die Statuten der gewerkschaftlichen Centralverbände verweigern ihren Mitgliedern in allen Fällen, wo Streiks ohne Genehmigung der Vorstände eingeleitet werden, die Unterstützung. Nach den Satzungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes, um dessen Mitglieder es sich bei den Arbeitsniederlegungen in erster Linie handelt, verzichten die Mitglieder in solchen Fällen auf jedwede Unterstützung. Mit solchen statutarischen Vorschriften müssen sich auch die Vorstände abfinden. Die Vorstände können aber auch tatsächlich ihre Genehmigung nicht erteilen, weil das Vorgehen der genannten Mitglieder die im ausdrücklichen Einverständnis mit der Werftarbeiterkonferenz festgelegte Taktik über den Haufen wirft und dadurch die Absicht der Unternehmer, die Verantwortung für einen etwa entstehenden Kampf den beteiligten Arbeiterorganisationen zuzuschieben, unterstützt. Die Vorstände können auch nicht dulden, daß ohne vorherige Abstimmung der in Betracht kommenden Mitglieder Streiks inszeniert und wohlvorbereitete Bewegungen durch solche Putsche in Frage gestellt werden. Sie können nicht zulassen, daß ein Teil unbesonnener Mitglieder die besonnenen, ruhig abwägenden Mitglieder des Rechts der Stimmabgabe bei solchen ernsten Entscheidungen berauben. Sie dürfen sich nicht außerhalb des Statuts stellen, auch dann nicht, wenn die Zahl der Mitglieder, die das tut, eine große ist. Durch das Verschulden dieser Mitglieder ist die Bewegung schon jetzt auf einem Punkt angelangt, wo sie zu einem erfolgreichen Ende nicht geführt werden kann. Aus diesem Grunde

Digitized by Google

können die Vorstände eine Verantwortung für den Ausgang der Bewegung nicht übernehmen, solange wie die wilden Streiks bestehen und solange wie seitens der Mitglieder gegen die Beschlüsse der eigenen Vertreter verstoßen wird. Die Vorstände dürfen von der organisierten Arbeiterschaft wohl objektive Würdigung dieser ihrer Stellung, von den eigenen Mitgliedern aber Achtung vor den selbst gegebenen Gesetzen erwarten."

Die Streikbewegung in Johannesburg.

Die Szenen, die sich in den Tagen vom 4. bis zum 6. Juli in Johannesburg abspielten, haben die organisierte Arbeiterklasse aller Länder in Aufregung versetzt. Verwundert fragt man sich, warum ein einfacher Streik sich zu einem wahren Aufstand entwickeln konnte. Die Beweggründe des Streiks waren gewöhnlicher Natur. Ende Mai wollte die Verwaltung der Kleinbrunnengrube die unter Tag arbeitenden Maschinisten zwingen, fürderhin an Sonnabenden länger zu arbeiten, und zwar bis 3,30 Uhr nachmittags, anstatt bis 12,30 Uhr. Die Arbeiter betrachteten dieses als einen Eingriff in den freien Samstagnachmittag und weigerten sich, „Ordnung zu parieren", mit dem Resultat, daß sie entlassen wurden. Daraufhin entbrannte der Streik. Außer der Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter und Sicherstellung des freien Samstagnachmittags verlangten die Minenarbeiter eine 48stündige Arbeitswoche. Der Streik nahm immer größeren Umfang an. Am 4. Juli nun erklärte der Gewerkschaftsbund den Generalstreik für alle Berufe.

Auf dem Marktplatz sollte an jenem Tage eine Demonstration stattfinden, die aber in elfter Stunde polizeilich verboten wurde. Dieses Verbot stützte sich auf ein Gesetz von 1894. Es wurde seinerzeit geschaffen, um den öffentlichen Provokationen der Agenten der Grubenkapitalisten einen Damm entgegenzusetzen, die mit Volldampf auf den Burenkrieg hinarbeiteten. Besagtes Gesetz verbietet Ansammlungen von mehr als sechs Personen auf öffentlichen Plätzen.

Die Regierung zeigte sich bei dem ganzen Streik äußerst nervös, was sich daraus erklärt, daß die Goldminenproduktion nahezu die einzige Industrie ist, woraus die Kolonie Steuern bezieht. Daher wohl auch der Ausspruch des Südafrikaners Mr. Merriman: „Gesetzt den Fall, bei uns bricht ein ähnlicher Streik aus wie in Broken Hill (Australien), und die Goldproduktion würde ins Stocken geraten, es würde einfach den Ruin unseres Landes bedeuten." Klarer kann man wohl die Abhängigkeit der Regierung von den Goldminenmagnaten nicht zum Ausdruck bringen; diese hatte denn auch frühzeitig den britischen Gouverneur Lord Gladstone aufgefordert, Militärverstärkung ins Streikgebiet zu schicken. Das provozierende Vorgehen von Polizei und Militär hat auch ohne Zweifel dazu beigetragen, die Dinge so auf die Spitze zu treiben. Die Zahl der Toten und Verwundeten, die während der Krawalle fielen, beträgt über 270. Die Zahl der Toten ist 20. Erst am Samstagnachmittag (5. Juli), nachdem die Arbeiter aufs äußerste gereizt worden waren, ließ sich die Regierung herbei, mit den Führern in Unterhandlung zu treten. Schon einige Tage vor dem Ausbruch des Generalstreiks hatte die Grubenleitung bekannt gemacht, daß sie gewillt sei, die Entlassenen wieder einzustellen, aber die Kampfeswut der Arbeiter war einmal entbrannt, und so verharrte man im Kampfe. Die Unternehmer hatten sich bis jetzt auch stets geweigert, die Organisation anzuerkennen. Nach Ausbruch des Kampfes wiesen sie jede Verhandlung mit den Vertretern derselben schroff zurück. Die zwischen Regierung und den Vertretern abgemachten Vereinbarungen lauten:

1. Der Streik ist sofort zu Ende zu erklären. Die Streiker sind gehalten, in ihre Wohnungen zurückzukehren. Alle weiteren Unruhestiftungen müssen aufhören und ist kein weiteres Eigentum zu vernichten.

2. Die Streikenden der Neuen Kleinbrunnengrube (wo der Streik seinen Ursprung hatte) sind wieder einzustellen, und hat die Regierung den Arbeitswilligen geeigneten Schadenersatz zu gewähren; sie dürfen in keiner Weise gemaßregelt werden.

3. Die Streikenden der anderen Minen haben in ihre Wohnungen zurückzukehren und sollen wieder eingestellt werden, sobald mit den Operationen wieder begonnen worden ist. Maßregelungen haben nicht zu erfolgen.

4. Vertreter der Arbeiter können irgendwelche andere Klagen der Regierung unterbreiten, welche dieselben untersuchen will.

Als dieses Uebereinkommen am Sonntag den Kämpfenden bekannt wurde, zeigten diese wenig Lust, dasselbe zu akzeptieren. Im Gegenteil, sie verharrten im Kampfe. Ist dieses etwa zu verwundern? Die Streikbrecher sollen „geeigneten Schadenersatz" erhalten, und die Streikenden? „Wo ist der Schadenersatz für unsere Toten und Verwundeten?" „Wo ist die Garantie, daß unseren Klagen Gehör geschenkt wird?" Das waren die Fragen, die sich die unglücklichen Arbeiter stellten. Und sie gingen eben nicht nach Hause. Und in der Tat, wo ist die Garantie dafür, daß den Klagen der Arbeiter Abhilfe getan wird? Die „Regierung will untersuchen". Aber wer ist die Regierung? Wohl steht General Botha, der stolze Burengeneral, an der Spitze dieser Regierung. Aber die Traditionen der Burenrepubliken sind verschwunden, sie wurden erstickt und begraben im Kriege. Die Regierung steht vollständig unter dem Einfluß der Goldminenmagnaten und die Arbeiter trauen der Regierung nicht. Eine starke, zielbewußte Arbeiterpartei gibt es aber bis jetzt dort leider nicht. So wurde kopf- und gedankenlos weitergekämpft und die Soldateska ging mit unmenschlicher Brutalität vor. Auch die Gewerkschaftsbewegung ist sehr schwach. Die „Justice", das Organ der englischen sozialdemokratischen Partei, schreibt: „Es ist begreiflich, daß die Gewerkschaftsbewegung schwach ist in einem Lande, wo die industrielle Bevölkerung eigentlich nicht ansässig ist. Die meisten Bergarbeiter sind Zugvögel. Sie versuchen sich in einigen Jahren ihren Geldbeutel zu füllen, um dann wieder zu verschwinden. Zweifellos trifft man auch ein Quantum von Syndikalismus dort an, welches es mehr auf sporadische Ausbrüche abgesehen hat anstatt auf eine festgegliederte und zielbewußte Organisation. Das Organ „The Worker" (Der Arbeiter) hat ganz bestimmt Schlußfolgerungen gezogen, die von Sozialisten schwerlich gutgeheißen werden könnten. Es ist ja gut und wohl davon zu faseln, daß man die südafrikanische „Oeffentlichkeit" auf die Knie bringen will, aber die „Oeffentlichkeit" schließt auch die Arbeiter ein und nicht bloß die Randkapitalisten."

Von einer Formulierung der Arbeiterforderungen hat man nichts erfahren. Die Klagen sind auch so vielgestaltig, die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Minenarbeiter sind sehr traurig. Selbst die

Digitized by Google

reaktionärsten Blätter Englands, die nicht genug nach „mehr Militär“ und der Anwendung „des starken Mannes“ schreien konnten, müssen eingestehen, daß die Verhältnisse der Reform bedürfen. Es ist aber auch ganz unmöglich, die Leiden der Arbeiter durch einen einzigen Streik zu beseitigen. Dazu bedarf es einer zielbewußten Arbeiterpolitik. Die Gesetzesmaschinerie muß in Bewegung gesetzt werden. Die Todesrate unter diesen Arbeitern erreicht jährlich 30 Proz. Ja, alle weißen Arbeiter, die mit der Bohrmaschine arbeiten, ereilt das Schicksal eines sicheren Todes, wenn sie zwei bis drei Jahre in der Grube beschäftigt gewesen sind. Jeden Tag ist ein Schwindsuchtsfall zu verzeichnen und alle Jahre werden 4000 bis 5000 von dieser Krankheit dahingerafft. Der „weiße Tod“, wie man es in Südafrika nennt, bleibt aber nicht bloß auf die weißen Arbeiter beschränkt, seit dem Kriege sind wenigstens 100 000 Eingeborene (Kaffern) in den Gruben umgekommen. Nach zwei Jahren müssen dieselben häufig als untauglich in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Mr. Haldane, einer der bedeutendsten englischen Fabrikärzte, sagte vor einigen Jahren vor einer königlichen Kommission aus: „Die heimkehrenden (weißen) Arbeiter können noch so gut aussehen, in zwei bis drei Jahren ereilt sie der Tod.“ Aber was hat das alles für die Grubenmagnaten zu bedeuten, diese wollen ihren Profit nicht geschmälert sehen aus den Gruben, aus denen jährlich Gold im Werte von 30 000 000 Pfund Sterling (1 Pfund Sterling = 20,40 Mk.) zutage gefördert wird.

Auch die Wohnverhältnisse sind sehr traurige. Die Arbeiter müssen in Hütten der Unternehmer auf den Grubenfeldern wohnen, wo die Erdmassen zu Schutthaufen angefahren werden, die aus den Tiefen der Gruben kommen. Man hat diese Schutthaufen als malerisch bezeichnet, weil, wenn sie die Sonne bescheint, sie in allen Farben strahlen. Sie enthalten Giftstoffe und an den Pfuhlen in der Umgebung sind Aufschriften angebracht, die darauf aufmerksam machen, daß das Wasser giftig ist.

Dann besteht ein System der schwarzen Listen, wie es anderswo nicht anzutreffen ist. Kündigungsfristen gibt es nicht, innerhalb 24 Stunden können die Leute entlassen werden. Mr. Elkan, der Präsident der Handelskammer in Johannesburg, schrieb in seinem letzten Jahresbericht, daß eine erschreckende Anzahl von Arbeiterentlassungen und Neueinstellungen jährlich vorkommen und es sei keine Uebertreibung, wenn man sage, daß das gesamte Arbeiterpersonal sich zweimal im Jahre ändere. Man kann sich ungefähr vorstellen, was das für Verheiratete bedeutet, wenn man bedenkt, daß die einzelnen Gruben große Strecken auseinander liegen.

Sie müssen so ungefähr alle sechs Monate ihre Wohnorte ändern. Auf diese Weise kommt es, daß die Schulautoritäten fortwährend über den unregelmäßigen Schulbesuch der Kinder klagen; diese werden von einer Schule in die andere gerissen.

B. Weingartz.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Zum Arbeiterschutz im Fleischergewerbe.

Im Ministerialblatt für Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 14 erschien vor kurzem eine Verordnung, wonach der Polizei in Preußen Anweisungen gegeben werden, Verfügungen über die Einschränkung der Arbeitszeit im Fleischergewerbe zu erlassen. Durch Zufall erfuhr die Gauleitung des Fleischerverbandes in Sachsen, daß auch für das Königreich Sachsen eine ähnliche oder gleiche Verordnung ergangen ist. Der Gauleiter wandte sich an die Kreishauptmannschaft und an den Dresdener Stadtrat mit dem Ersuchen, ihm diese Verordnungen auf seine Kosten abschriftlich zustellen zu wollen. Beide Behörden lehnten es ab, diesem Ersuchen zu entsprechen, und so wandte sich der Gauleiter an das Ministerium, mit dem besonderen Hinweis, daß in Preußen die gleiche Verordnung schon publiziert sei und daß sie als Berufsorganisation ein großes Interesse daran haben, den Wortlaut der Verordnung kennen zu lernen. Anstatt, daß nun das Königliche Ministerium dem berechtigten Verlangen nachgekommen wäre, erhielt die Organisation folgendes Schreiben:

„Auf Ihre Eingabe vom 25. vorigen Monats wird Ihnen mitgeteilt, daß die über die Regelung der Arbeitszeit im Fleischergewerbe ergangene Verordnung zwar keine der Oeffentlichkeit vorzuenthaltenden Vorgänge enthält, daß aber das Ministerium des Innern schon der Folgen wegen absieht, dem Ansuchen zu entsprechen und den inneren Dienst betreffende Angelegenheiten Nichtbeamten mitzuteilen.

Ministerium des Innern.
Abteilung
für Ackerbau, Gewerbe und Handel.
gez. Dr. Roscher.“

Logik ist ja nie eine starke Seite der Behörden, wenn man aber als getreuer Untertan das Schreiben des Ministeriums richtig deuten will, so kommt man zu der Annahme, daß es dem Ministerium mit seinem Erlaß nie ernst gewesen ist. Wie soll man es anders auslegen, die Folgen, die entstehen können, sind doch nichts anderes, als daß bestimmte Anträge an die Behörden kommen, um die Arbeitszeit zu regeln. Will die Behörde es nicht mit den ausbeutungswütigen Fleischermeistern verderben, indem sie die Regelung der Arbeitszeit vorschreibt? Uns ist bekannt, daß in den Verordnungen auf die Schäden der überlangen Arbeitszeit hingewiesen wird. Ist es dem Ministerium fatal, in einer schwachen Stunde einmal die Tatsachen beim richtigen Namen genannt zu haben? Oder war es nur die Absicht, um bei der nächsten internationalen Zusammenkunft für Arbeiterschutz erklären zu können, auch wir haben etwas getan, um die Arbeiter im Kleingewerbe zu schützen.

Es ist also nur Arbeiterschutz nach dem Rezept: „Wasch mir den Pelz, mach ihn aber nicht naß“. Wir werden aber trotzdem versuchen, in die toten Buchstaben des vergilbenden Aktenpapiers Leben hineinzubringen, indem wir an die Behörden auf Grund der Verordnung Anträge auf Regelung der Arbeitszeit stellen; an Material hierzu mangelt es nie. Wir sind gespannt, ob man auch diese Anträge „der Folgen“ wegen ablehnen wird.

Dresden, den 4. Juli 1913.

Ernst Zaucke.

Arbeiterversicherung.

Wohltuende Objektivität und Kritik.

In Nr. 5 der Arbeiter-Rechtsbeilage erwähnten wir die damals in Aussicht stehende Tagung des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften. Ueber diese Tagung ist in der V.G. ein vorläufiger Bericht erschienen. In ihm interessiert ganz besonders eine Erklärung des Direktors der Unfallabteilung im R.V.A. Witowski. In seinem Referat über die sogenannten Unfälle des täglichen

Digitized by Google

Lebens kam nach dem eben erwähnten vorläufigen Bericht der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann „zu einer vollständigen Verwerfung der in der bekannten Rekursentscheidung des R.V.A. Nr. 2305 niedergelegten Anschauung, die dahingeht, daß auch solche Unfälle zu entschädigen seien, denen der Verletzte durch seine Betriebstätigkeit nicht in höherem Maße ausgesetzt ist, als andere nicht im Betriebe beschäftigte Personen." Dies Ergebnis war vorauszusehen, interessiert uns aber heute nicht. Wohl aber die Erklärung des Direktor Witowski, die er im Anschluß an eine vom Vorsitzenden der Tagung abgegebene Aeußerung tat. Der erwähnte Bericht sagt nämlich das Folgende:

„Dem mit lebhaften Beifall aufgenommenen Vortrag fügte der Vorsitzende die Erklärung bei, daß der Verband nicht beabsichtige, zu den Leitsätzen des Vortragenden durch eine Resolution Stellung zu nehmen.

Diese Erklärung nahm Direktor Witowski mit Dank und Anerkennung auf als einen weiteren Beweis für die objektive Haltung, die der Verband stets in dieser Frage eingenommen habe und die in wohltuendem Gegensatz stünde zu Versuchen von der gegnerischen Seite, auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes Einfluß zu gewinnen."

Die hier gesperrt gedruckten Sätze sind auch im Bericht gesperrt gedruckt.

Der Ausdruck „gegnerische Seite" klingt im Munde des Direktors Witowski recht eigenartig. Wer mag mit der gegnerischen Seite gemeint sein? Eine Gegnerschaft gegen sich selbst kann Direktor Witowski unmöglich gemeint haben. Gegen ihn hat sich bisher niemals eine Kritik gerichtet. Er kann sich auch selbst nicht als Gegner der Versicherten angesehen, denn als Verwaltungsbeamter hat er an sich mit den Versicherten nichts zu tun, und als Richter steht er über den vor dem R.V.A. streitenden Parteien. Er kann auch ebenso unmöglich eine Gegnerschaft der Arbeiter gegenüber dem von ihm vertretenen R.V.A. gemeint haben, denn gerade in der Rechtsprechung des R.V.A., soweit sie die Frage der sogenannten Unfälle des gewöhnlichen Lebens betrifft, stehen die Versicherten auf seiten des Amtes. Gegner in dieser Frage sind die B.G., denen hier die Rechtsprechung zu weit geht. Auch diese Gegnerschaft hat Direktor Witowski nicht gemeint, denn er dankt ja der B.G. für ihre objektive Haltung.

Er kann auch nicht eine etwa angenommene Gegnerschaft gegen die Rechtsprechung des R.V.A. im allgemeinen im Auge gehabt haben, denn ihm ist bekannt, daß bei der letzten Umgestaltung der Arbeiterversicherung gerade die Vertreter der Arbeiter sich gegen eine Beschränkung der Zuständigkeit des R.V.A. gewendet haben. Darin liegt eine Anerkennung der allgemeinen Rechtsprechung des R.V.A.

Er kann also nur eine Gegnerschaft gegen die von den B.G. vertretene Auffassung meinen. Deren Betonung aber wirkt durch die gewählte Form eigenartig. So könnte jemand sprechen, der der strittigen Rechtsprechung ablehnend gegenübersteht. Das ist aber bei Direktor Witowski ausgeschlossen. Was soll also diese ungewöhnliche Form, die gegenüber jenen, die gleicher Meinung sind, sonst nicht gebraucht wird?

Sollte etwa eine Gegnerschaft zwischen B.G. und Versicherten gemeint sein? Bisher ist immer bestritten, daß die B.G. den Arbeitern als Gegner gegenüberstehen. Sie sind immer als die öffentlich rechtlichen Korporationen bezeichnet, die sich bemühen, in erster Linie das gesetzliche und materielle Recht zur Anwendung zu bringen. In diesem letzt erwähnten Bestreben allerdings kann es ja keine Gegnerschaft geben. Trotzdem aber ist ja eine Gegnerschaft zwischen B.G. und Versicherten vorhanden. Gerade in der strittigen Frage. Diese Gegnerschaft ist aber doch sicher auch nicht gemeint. Es bleibt also nur die Annahme, daß Herr Direktor Witowski in der Kritik der Rechtsprechung des R.V.A. überhaupt einen nicht wohltuend empfundenen Versuch erblickt, auf die Rechtsprechung des R.V.A. Einfluß zu gewinnen, und daß sein aus den eigenartig gewählten Worten herausklingender Vorwurf sich gegen die B.G. wenden soll. Denn gerade diese bekämpfen ja die Rechtsprechung des Amtes, die noch erst jetzt im neuesten, soeben herausgekommenen Ergänzungsbande zu dem im R.V.A. bearbeiteten dreibändigen Handbuch der Unfallversicherung wieder vertreten wird. Schon die Aufnahme des Referats Weymanns in die Tagesordnung des Berufsgenossenschaftstages, das Referat selbst und der Beifall, der ihm gezollt wurde, ist offenkundige Kritik und damit auch offenkundiger Versuch, auf die Rechtsprechung des R.V.A. einzuwirken.

Aber, ist denn ein solcher Versuch etwas Unzulässiges? Anscheinend empfindet der Direktor Witowski eine Kritik als etwas, das besser unterbleibt. Das gibt uns Anlaß, folgendes über den Wert der Kritik zu sagen. Eine Rechtsprechung, die vor der Kritik nicht standhält, ist zu beklagen. Wer eine Kritik sachlicher Art unangenehm empfindet, gesteht damit ihre Berechtigung sehr gegen seinen Willen zu. Jede sachliche Kritik einer Rechtsprechung will auf sie einwirken, will sie für die Zukunft so gestalten, daß sie einer Kritik standhält. Das ist ihr Zweck, einen anderen kann sie nicht haben. Schlimm wäre es für das Recht, wenn die Richter der öffentlichen Kritik nicht unterstünden. Und schlimm ist es, wenn die Richter die öffentliche Kritik nicht hören wollen. Was wäre aus unserem Recht geworden, wenn es nicht immer und immer wieder kritisiert worden wäre. Die ganze Fortentwicklung des Rechts beruht ausschließlich auf der Kritik. Unser Recht müßte geradezu versteinern, wenn die Aussprüche der höchsten Gerichte als unabänderliche Wahrheiten hingenommen werden würden. Nur die Kritik treibt vorwärts. Nur sie allein!

Jeder Versuch, sie zu beschränken, muß zurückgewiesen werden. Selbst wenn es sich um eine Kritik handelt, deren Voraussetzungen man für irrig hält. Allerdings sachlich soll und muß jede Kritik bleiben. Daß die auf dem Berufsgenossenschaftstag geübte Kritik sachlich geblieben ist, daran haben wir keinen Grund zu zweifeln. Allerdings ist auch schon Kritik geübt worden, die unsachlich im höchsten Grade war. Und das war eine Kritik, die aus Kreisen kam, die den B.G. nicht gar so fern standen. Daran zu erinnern, erscheint mir nicht so unwichtig. Die „Post", das ausgesprochene Organ der Groß-Industrie, hatte am 8. November 1909 geschrieben, daß der früher stets betonte Begriff des Unfalles als eines „zeitlich begrenzten Ereignisses" längst aufgegeben sei. Mit den Haaren werde der ursächliche Zusammenhang oft herbeigezogen und dann selbst bei den offensichtlichsten Erkrankungen zum Strick für die B.G. gedreht. Schließlich nehme man an, daß der Tod eines gestorbenen Arbeiters zwar nicht durch die zuletzt geleistete Betriebsarbeit verursacht, aber vermutlich beschleunigt sei. Das genüge nicht selten, um der Witwe, die sich in vielen Fällen bald darauf einem nicht gerade

Digitized by Google

einwandfreien Leben ergebe, zeitlebens hierzu auf Genossenschaftskosten die Mittel zu bewilligen. — Schließlich wird dann noch davon gesprochen, daß wenn die Rechtshandhabung so weiter gehe, die Hinterbliebenen-Fürsorge in viel generöserer Weise gelöst werde, als es der Entwurf der R.V.O. vorsehe. Aber diese Tätigkeit der sonst nicht durch besonderes juristisches Wissen hervortretenden Rechtspfleger im R.V.A. bleibe in ihrer Wirkung deshalb verdunkelt, weil sie nicht nur die Sachen einer einzigen V.G. aburteilten. — Den Ausschlag brauche ja nicht mehr Recht und das Gesetz selbst zu geben, sondern das letztere werde korrigabel je nach den Gefühlsmomenten und moralischen Erwägungen der von sozialpolitischem Empfinden beseelten Rechtspfleger.

Die Ausführungen sind dann vom „Kompaß", dem Organ der größten deutschen Berufsgenossenschaft, der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, im Februar 1910 ohne jeden Vorbehalt übernommen. Das war eine unsachliche Kritik, deren Ziel natürlich auch darauf hinausging, auf die Rechtsprechung des R.V.A. einzuwirken. Ihr gegenüber halte ich in der Tat scharfe Worte für angebracht. Und vielleicht hat Direktor Witowski sie gerade nachträglich treffen wollen. Die Worte allerdings, die er wählte, sind nur zu sehr geeignet, die Meinung aufkommen zu lassen, daß ihm jede Kritik der Rechtsprechung unlieb ist. W.

Die erste Krankenkasse in Rußland.

Am 13. April n. St. fand in Petersburg die feierliche Eröffnung der ersten Krankenkasse statt. Die Fabrik, in welcher diese Krankenkasse eröffnet wurde, heißt „Newski Stearin-Fabrik" und beschäftigt 991 Arbeiter und Angestellte. Der Eröffnung der Kasse gingen Wahlen der Delegierten zur Generalversammlung und dann Wahlen des Vorstandes durch die Generalversammlung voraus. An den ersteren nahmen 820 Personen teil. Die Generalversammlung besteht aus 100 Delegierten, d. h. der gesetzlich höchstzulässigen Zahl, darunter 24 Arbeiterinnen. Der Vorstand der Kasse besteht aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber. Die Arbeiter haben auf einen Vertreter mehr Anrecht als die Arbeitgeber. In der in Rede stehenden Kasse setzt sich der Vorstand aus 5 Arbeitervertretern, darunter eine Arbeiterin, und 4 Vertretern der Unternehmerseite.

Der Eröffnung der ersten Krankenkasse wohnten viele Personen der offiziellen Welt bei. Der Direktor des Industriedepartements im Handelsministerium, der Schöpfer des Gesetzes, pries die Bedeutung des Gesetzes und der neuen Einrichtungen. Die Arbeiter treten in eine neue Aera ein. Die entsetzlichen Folgen der materiellen Unsicherheit in Krankheitsfällen und bei Unfall werden gemildert. Das Gesetz wurde unfreundlich aufgenommen. Aber nach einigen Jahren werden die Früchte gesegnet. Im übrigen besitzen die Arbeiter überall die Mehrheit. An ihnen liegt es, die Kasse nach eigenem Wunsch zu gestalten.

Darauf antwortete der als Vorsitzender der Kasse gewählte Arbeiter Iwanow. Er bestätigte die Unzufriedenheit der Arbeiter mit dem Versicherungsgesetz, begrüßte aber den gesunden Entschluß, sich an dessen Durchführung zu beteiligen und verurteilte die Boykottierungstendenz. Die Arbeiter haben erwartet, etwas Besseres zu erhalten. Die Krankenkassen sind nach Ansicht der Arbeiter nicht berufen, ein Allheilmittel gegen alle Uebelstände zu sein, sie sind nur eine Etappe in dem Kampfe für die weiteren Ziele. Die Beteiligung an der Organisation und die Tätigkeit der Krankenkassen helfen der Arbeiterklasse das Zusammengehörigkeitsgefühl zum Ausdruck zu bringen und fördern die Organisation der Klasse. Die Regierung wird dann nicht umhin können, das Koalitionsrecht der Arbeiter anzuerkennen.

Diese Worte sind hier wiedergegeben worden, um zu zeigen, unter welch optimistischem und schaffensfreudigem Zeichen und in welchem Geist die russischen Arbeiter an die Durchführung des Versicherungsgesetzes herangetreten sind. Und dies trotz aller Schwierigkeiten, die ihnen bereitet werden.

Die sogenannte Versicherungskampagne ist jetzt in vollem Gange. Bekanntlich besteht sie aus zwei Teilen. Die erste Etappe bilden die Wahlen der Bevollmächtigten in jeder Fabrik oder bei einer kombinierten Kasse — in den dazu gehörenden Fabriken zum Zweck der Beratung des Statuts, welches der Fabrikbesitzer vorzulegen hat, und welches er auf Grund des Musterstatuts ausarbeitet. Diese erste Etappe ist bereits in Petersburg und in Moskau schon erledigt, wobei an den Wahlen 60 bis 80 Proz. der Arbeiter teilgenommen haben. Der hohe Prozentsatz der Teilnehmer erklärt sich teilweise dadurch, daß die Wahlen in der Fabrik, meistens gleich nach der Arbeit, vorgenommen werden. Jedoch, es ist anzuerkennen, daß das Interesse für das Versicherungsgesetz ein reges ist, und daß es mit dem Fortschreiten der Kampagne zusehends steigt. Jetzt haben diese Vorbereitungswahlen schon überall begonnen. In manchen Orten hat die Gouvernementsaufsichtsbehörde erlaubt, vorbereitende Versammlungen abzuhalten, sonst in der Regel wird die Erlaubnis dazu verweigert. Trotz dieser Unmöglichkeit, sich vorher zu verständigen, und trotzdem die Arbeiter sehr wenig kennen, zeigt sich der Wille und setzt sich dieser auch durch, die Wahlen nicht so ins Blaue hinein zu erledigen.

Nach Beratung des Statuts, wird dieses der Behörde eingereicht, die bis jetzt — wie dies auch in der Newski Stearin-Fabrik der Fall war — die Aenderungen streicht und bei dem Unternehmerprojekt beläßt. Dann werden die Delegierten für die Generalversammlung und durch diese — der Vorstand gewählt. Außer der Petersburger sind noch zwei andere Kassen in der Provinz eröffnet. Aer.

Kartelle und Sekretariate.

Bezirkssekretär für Merseburg gesucht!

Für das am 1. Oktober zu errichtende Bezirkssekretariat in Merseburg ist die Stelle eines Bezirkssekretärs zu besetzen. Derselbe muß mit der Sozialgesetzgebung vertraut sein und soll die Vertretung vor dem Oberversicherungsamt übernehmen. Reflektiert wird auf eine tüchtige Kraft. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerbungen sind bis zum 15. August d. J. an Paul Gröbel, Halle, Harz 42/43, mit der Aufschrift „Bewerbung" einzureichen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 31. 23. Jahrgang. Berlin, den 2. August 1913.

AUG 20 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Noch einige Betrachtungen über das Taylor-System. II.	465
Gesetzgebung und Verwaltung. Wie bürgerliche Sozialpolitiker über die Sozialpolitik des Deutschen Reiches urteilen. — Mängel im Statut der Arbeitslosenunterstützung der Stadt Stuttgart	467
Statistik und Volkswirtschaft. Die Arbeiterentlassungen im Saarrevier.	468
Wirtschaftliche Rundschau	470
Arbeiterbewegung. Bildungsarbeit bei den Buchdruckerei-Hilfsarbeitern. — Aus den deutschen Gewerkschaften	471
Kongresse. 11. Generalversammlung des Verbandes der Hut- und Filzwarenarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands. — Norwegischer Gewerkschaftskongreß	472
Lohnbewegungen und Streiks. Zum Ausstand der Werftarbeiter	475
Hygiene, Arbeiterschutz. Die Sonntagsruhebewegung im Handelsgewerbe	476
Gewerbegerichtliches. Teilnahme von Gewerbegerichtsbeisitzern am Verbandstage des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte	478
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Halberstadt gesucht	478
Mitteilungen. An die Delegierten zum III. Bauarbeiterschutzkongreß. — Anträge zum dritten Bauarbeiterschutz-Kongreß. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	479

Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 7.**

Noch einige Betrachtungen über das Taylor-System.

II.

In seinem unersättlichen Heißhunger nach Profit hatte das Kapital nicht nur die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters gesteigert, sondern auch die Arbeitszeit selbst verlängert. Während der durch die Vermehrung des Arbeitsquantums (durch die überlange Arbeitszeit) erzielte Mehrgewinn ausschließlich auf Kosten der Arbeiter erzielt wurde, entstand der durch die Qualitätsverbesserung (Kooperation und Maschinentechnik) erzielte Mehrgewinn nur zum Teil aus einem größeren Aufwand an menschlicher Arbeitskraft. Dieser Unterschied, der sich allerdings rein rechnerisch nicht genau feststellen läßt, ist für die Praxis der Arbeiterbewegung von großer Bedeutung. Die Arbeiter haben nämlich alle Ursache, gegen jede Steigerung der Arbeitsleistung Front zu machen, die an ihrer Arbeitskraft und ihrer Gesundheit Raubbau treibt, sie müssen aber jede Steigerung der Arbeitsleistung unterstützen, die aus einer verbesserten Arbeitstechnik entspringt. Nach diesem Grundsatze richten auch die modernen Gewerkschaften ihre Taktik ein. Daher verurteilen sie eine Kampftaktik, die sich gegen die Fabriken und die Maschinen als solche wendet, aber sie bekämpfen zielbewußt und tatkräftig die Steigerung der Arbeitsleistung, die aus den Knochen der Arbeiter herausgeschunden wird. Ihre erste Aufgabe war es also, die überlange Arbeitszeit zu beseitigen und einen Arbeitstag von normaler Länge zu fordern. Der Kapitalismus hatte das Bestreben, die Arbeitskraft seiner Lohnsklaven möglichst lange auszubeuten. Zu dem Zwecke verkürzte er die freie Zeit des Arbeiters auf ein Minimum: er raubte ihm die Zeit, die nötig ist für Schlaf und Erholung, für Verzehr von frischer Luft und Sonnenschein, für Wachstum, Entwickelung und Gesunderhaltung des Körpers, für geistige und soziale Betätigung, für Familienleben und geselligen Verkehr. Dagegen wandten sich die organisierten Arbeiter mit aller Macht und sie erzwangen auch eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit.

Aber das Kapital wußte sich zu helfen und es hielt sich dadurch schadlos, daß es die Intensität der Arbeit steigerte, indem es die Arbeiter zwang oder veranlaßte, nunmehr in einer kürzeren Arbeitszeit mehr zu leisten, als ehemals in einer längeren Arbeitszeit. Die intensive Arbeitsweise ist heutzutage überall die Regel, und das gemächliche Arbeiten früherer Zeit ist durch eine Arbeitsweise verdrängt worden, die man mit dem drastischen Namen Hetzen und Schuften bezeichnet. Die Gründe für die gesteigerte Arbeitsintensität sind subjektiver und objektiver Art. Sie liegen entweder in der Person des Arbeiters oder in den Werkzeugen. In erster Beziehung spielt die Zahlungsmethode (Akkord- und Klassenlöhne, sowie das Prämiensystem), die scharfe Kontrolle, die fortwährende Antreiberei und auch der freiwillige Wetteifer unter den Arbeitern eine Rolle, in zweiter Beziehung kommt die Beschleunigung der Maschine und die Vergrößerung des Arbeitsfeldes für den einzelnen Arbeiter hauptsächlich in Betracht. Das Streben des Kapitals, durch eine Steigerung der Arbeitsintensität größere Arbeitsleistungen zu erzielen, erzeugt immer neue Methoden. Neuerdings macht das sogenannte Taylor-System, wie unsere Leser wissen, viel von sich reden. Es bietet für unsere Untersuchung großes Interesse, insofern es die Schwierigkeiten erkennen läßt, wie sich die Gewerkschaften zu einer jeden verbesserten Arbeitsmethode zu stellen haben.

Das Taylor-System geht von der ganz richtigen Auffassung aus, daß jeder unnütze Kraftaufwand beim Arbeiten zu vermeiden ist, weil er eine Ver-

Digitized by Google

schwendung bedeutet, die technisch und volkswirtschaftlich von Nachteil ist. Es überträgt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit planmäßig auf die menschliche Tätigkeit. Bekanntlich gilt dies Prinzip schon heute überall im Wirtschaftsleben. Ein guter Haushalter muß sparsam wirtschaften und darf nichts verkommen lassen, er muß die Kunst verstehen, aus allem und selbst aus dem scheinbar Wertlosesten noch etwas zu machen. Darum spart ein Unternehmer an Rohmaterial und Hilfsstoffen, an Feuerung und Heizung und auch die Abfälle verwendet er noch. Mit dem geringsten Kraftaufwand will er den höchsten Nutzeffekt erzielen. So handelt Taylor durchaus konsequent im Sinne einer modernen Betriebsweise, wenn er den entbehrlichen Aufwand an Arbeitskraft auf das Mindestmaß zu reduzieren trachtet, damit auch nicht ein Quentchen Kraft unnütz vergeudet wird. Auch gegen seine Methode, die er zu diesem Zwecke ersonnen hat, läßt sich an und für sich nichts einwenden. Er hat nämlich unter Aufbietung eines großen Quantums Scharfsinn und Spürsinn zu ermitteln versucht, wieviel Kraft bei den verschiedenen geistigen und mechanischen Tätigkeiten gewohnheitsmäßig aufgewendet wird, und er unterscheidet dann mit großer Schärfe zwischen dem notwendigen und dem überflüssigen Kraftaufwand; während der erstere natürlich bestehen bleiben soll, will er den letzteren ausmerzen. Ein Vorhaben, das nur zu billigen ist. Wenn Taylor die Behauptung aufstellt, daß die heute übliche Arbeitsweise in mancher Beziehung unpraktisch sei und an Kraftvergeudung leide, so scheint auch dies nicht unrichtig zu sein. Er hat ja tatsächlich festgestellt, daß manche überflüssige Handgriffe gemacht, manchmal verkehrte Stellungen eingenommen und unhandliche Werkzeuge und Gerüste verwendet werden, es wird auch wohl zutreffen, wenn er sagt, daß bei der Zubereitung, Auswahl und Heranbringung des Materials gesündigt wird und daß die Auswahl und Vorbildung zu einem bestimmten Berufe viele Mängel aufweist. Mit großem Raffinement will das Taylor-System hierin Wandel schaffen, damit jeder unnütze Kraftaufwand vermieden wird. Jeder Arbeiter soll so praktisch wie nur möglich arbeiten und auf diese Weise in möglichst kurzer Zeit und mit einem möglichst geringen Kraftaufwand möglichst viel leisten. Daß der Arbeiter durch einen höheren Lohn und eine kürzere Arbeitszeit dieser neuen Arbeitsweise geneigt gemacht werden soll, sei nur nebenbei bemerkt.

Offenbar bietet das Taylor-System dem Betrachter ein wechselndes Antlitz dar, je nachdem man die eine oder die andere Seite in das Gesichtsfeld rückt. Ganz einfach liegt die Sache für den Kapitalisten, der dies System als eine neue Methode wertet, mehr Arbeitskraft aus dem Arbeiter herauszuholen und so höheren Gewinn zu erzielen. Wesentlich anders stellt sich der Arbeiter dazu. Er verkennt durchaus nicht die Fortschritte, die darin enthalten sind, aber instinktiv wittert er auch darin eine verschärfte Methode kapitalistischer Ausbeutung. Darum steht er einstweilen dem Taylor-System zweifelnd und mißtrauisch gegenüber und hütet sich, ein abschließendes Urteil zu fällen.

Was zunächst die volkswirtschaftliche Seite dieser Frage anbetrifft, so läßt sich die Besorgnis nicht von der Hand weisen, daß die gesteigerte Arbeitsleistung in den Betrieben ein Anschwellen der Masse der Arbeitslosen außerhalb der Betriebe nach sich ziehen wird. Bei dem Mangel einer richtigen Verbindung zwischen Gütererzeugung und Güterverzehr, der im Wesen des modernen Kapitalismus begründet ist, wird das neue System, wenn es allgemein durchgeführt würde, zunächst ohne Zweifel zahlreiche Arbeitskräfte überflüssig machen. Die Arbeitslosigkeit, die schon heute unter normalen Verhältnissen wie ein dräuendes Schreckgespenst in der Gesellschaft auftaucht, würde dann noch einen größeren Umfang annehmen, und da darf man wohl fragen, was für einen Zweck es haben soll, im Arbeitsprozeß mit peinlicher Sorgfalt Kraft zu ersparen und daneben die Kraft der Arbeitslosen verkommen zu lassen? Möchten uns doch die Schwärmer für das Taylor-System diese Frage einmal beantworten.

Für Gewerkschaftler kommt aber besonders die arbeitstechnische Seite in Betracht. Und da gilt es zu untersuchen, ob und inwieweit eine an und für sich wünschenswerte Ersparnis an Kraftaufwand erzielt werden kann, ohne daß der einzelne Arbeiter gezwungen wird, noch mehr Arbeitskraft aus sich herauszupressen, als es ohnehin schon der Fall ist, und ohne daß der Arbeiter an seiner Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit, an seiner körperlichen Gesundheit und geistigen Frische dauernd geschädigt wird. Darauf kommt es bei der Beurteilung des Taylor-Systems wesentlich an. Hierüber zu urteilen muß der Praxis überlassen bleiben, denn theoretische Erörterungen haben wenig oder gar keinen Zweck. Und die Praxis wird entscheiden, wie sie bislang noch über jede Neuerung ihr Urteil abgegeben hat.

Selbstverständlich hat die Gewerkschaftsbewegung alle Ursache, ein wachsames Auge zu haben und den Gang der Entwickelung aufmerksam zu verfolgen. Es nützt nichts, sich rundweg ablehnend zu verhalten oder vielleicht gar passiven Widerstand zu leisten — eine solche neuerungsfeindliche Taktik hat sich noch immer schwer gerächt —, sondern es ist die Aufgabe der Gewerkschaften, praktische Arbeiterpolitik zu treiben. Der Grundsatz muß hochgehalten werden: Alles wird unterstützt, was die Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit zu steigern imstande ist, alles wird bekämpft, was den Arbeiter in seinem körperlichen und geistigen Wohlbefinden schädigt. Soll aber dieser Grundsatz verwirklicht werden, so müssen natürlich die Arbeiter mit Hilfe ihrer Organisation auf die Technik des Arbeitsprozesses mitbestimmenden Einfluß gewinnen. Diese Forderung kann nicht als eine unberechtigte Anmaßung gescholten werden, wie dies seitens der Kapitalprotzen geschieht, sie ergibt sich ganz einfach aus dem Wesen der Arbeitskraft, die keine Ware ist wie jede andere, die auch nicht gekauft und verkauft werden kann, weil sie eine mit der Person und der Leiblichkeit des Arbeiters untrennbar verbundene Fähigkeit ist, deren Benutzungsrecht dem Kapitalisten für längere oder kürzere Zeit übertragen wird. Ueberall dort, wo die Arbeitskraft des Arbeiters in Mitleidenschaft gezogen wird, wie dies bei dem Taylor-System der Fall ist, muß der Arbeiter in der Lage sein, ein gewichtiges Wort mitsprechen zu können. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den Arbeitsbetrieben mit Hilfe der Gewerkschaft ist und bleibt also das nächste Ziel unseres Kampfes.

Hamburg. Franz Lauffötter.

Digitized by Google

Gesetzgebung und Verwaltung.

Wie bürgerliche Sozialpolitiker über die Sozialpolitik des Deutschen Reiches urteilen.

Wenn wir die sozialpolitische Arbeit des Deutschen Reichstags und der Reichsregierung als unfruchtbar bezeichnen und behaupten, daß die Sozialreform bei uns seit Jahren stockt, dann fallen nicht nur die Scharfmacher wütend über uns her und erklären, daß wir hetzen und lügen, sondern auch die bürgerlichen Sozialpolitiker, die ja unsere Kritiken nicht einfach als unwahr zu bezeichnen wagen, bezichtigen uns wenigstens der Uebertreibung. Manchmal kommt aber auch bürgerlichen Sozialpolitikern der wahre Charakter der reichsdeutschen Sozialpolitik oder richtiger Nichtsozialpolitik, vielleicht sogar Antisozialpolitik, zum Bewußtsein. So unterzieht Dr. W. Zimmermann in einem Leitartikel der von ihm und Prof. Dr. E. Francke herausgegebenen „Sozialen Praxis" (Nr. 40) den „sozialpolitischen Gehalt der Reichstagssession" einer Besprechung, die zu einem recht trübseligen Ergebnis kommt. Dr. Zimmermann schreibt u. a.:

„Am 30. Juni ist der Reichstag nach einer harten Arbeitsperiode in die Ferien gegangen. Die Ausbeute an sozialpolitischen Gesetzesmaßnahmen im engeren Sinne des gesundheitlichen und rechtlichen Arbeiterschutzes ist sehr gering, obwohl eine Reihe wichtiger und dringlicher Fragen nach Lösung durch den Reichstag verlangten. Wieviel trotz aller Fortschritte Deutschlands auf sozialpolitischem Gebiete immer noch zu tun bleibt, das haben die ausgedehnten Verhandlungen des Reichstags zum Etat des Reichsamts des Innern, besonders bei der zweiten Lesung Mitte Januar 1913 (Sp. 482 ff.) jedem, der hören wollte, wiederum eindringlich zum Bewußtsein gebracht. Einige bestimmte sozialpolitische Gesetzgebungsaufgaben haben denn auch als greifbare Vorlagen den Reichstag in diesem Sitzungsabschnitt in vielfachen Kommissionsberatungen beschäftigt. Doch reife Frucht hat alle diese Arbeit heuer fast nirgends getragen. Die Bewegung zur Schaffung eines Reichswohnungsgesetzes, die in den Beratungen des großen Wohnungsausschusses des Reichstags sichtlich ihrem Ziele nähergekommen war, hat durch die Bekanntgabe des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs eine ernste Hemmung und jedenfalls eine starke Beschränkung ihres Aufgabenfeldes erfahren.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Reichstags, der Ausbau des Gehilfenschutzes im Handelsgewerbe, ist, obwohl sie viel einfacher als die Wohnungs- und die Petroleummonopolfrage liegt, ebensowenig zur Erfüllung gelangt. Die angekündigte Regierungsvorlage über die Erweiterung der kaufmännischen Sonntagsruhe ist mit Rücksicht auf die politische Geschäftslage noch gar nicht veröffentlicht worden. Die Vorlage über das Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklausel. Red.) aber ist leider nach einem Aufwand von mühseligen Beratungen und Kompromißverhandlungen in der Kommission steckengeblieben. Immerhin besteht die Hoffnung, daß nach den Ferien im Herbst eine Brücke zur Verständigung zwischen Regierung und Reichstagsmehrheit an den wenigen noch kritischen Punkten geschlagen wird und aus der langwierigen Arbeit doch wenigstens ein kleiner, wenn auch nicht voll befriedigender sozialpolitischer Gewinn für die Handlungsgehilfen, die über ihr erworbenes Eigentum an Kenntnissen und Geschäftsfähigkeiten frei verfügen wollen, herausspringen wird. Freilich wird es bei der Konkurrenzklauselfrage viel parlamentarischen Taktes bedürfen, damit auch nur dieser bescheidene Erfolg errungen wird und nicht alles im Sande zerrinnt. . . .

Das ist alles, was über die sozialpolitische Arbeit in engerem Sinne zu sagen ist. Und dieses bescheidene Ergebnis müßte angesichts der zahlreichen dringenden Aufgaben des Arbeiterschutzes und Arbeiterrechts trübe stimmen und als Triumph der Gruppen, die der deutschen Sozialpolitik ein „Halt" zurufen wollen, erscheinen, wenn — **nicht diese Reichstagssession angesichts der politischen Gesamtlage und der großen, alles andere in den Schatten stellenden Wehrmachtsaufgaben in einem besonderen Lichte erschiene und ihre eigene sozialpolitische Würdigung nicht bloß nach den Ergebnissen sozialtechnischer Arbeitergesetzgebung, sondern nach dem Geiste erheischte, der ihre Hauptarbeit auf dem finanzpolitischen Gebiete der Deckungsfragen leitete."**

Was liegt in den vorstehenden Ausführungen anderes als das trübselige Eingeständnis, daß die reichsdeutsche Sozialreform, wie wir wiederholt nachgewiesen haben, völlig erstarrt ist und versagt hat! Dr. Zimmermann freilich, wie seine Genossen in der bürgerlichen Sozialpolitik, läßt seinem trübseligen Anfange einen hoffnungsseligen Schluß folgen: noch am Grabe pflanzt er die Hoffnung auf! Was er aber als Entschuldigung, ja sogar als Billigung des völligen Stillstandes der Sozialreform anführt: die sogenannten Wehrmachtsaufgaben und die Deckungsvorlage, das ist für uns gerade die allerschärfste Verurteilung der Regierung und des Reichstags hinsichtlich der sozialpolitischen Notwendigkeiten im Deutschen Reiche. Doppelt gezüchtigt wird das deutsche Volk, die deutsche Arbeiterschaft: ungeheure Vermehrung des Heeres, Verpulverung von Milliarden für unproduktive und volksfeindliche Zwecke — und Sozialreform gibt es weniger als je. Der deutsche Michel kann warten, Gesundheit und Leben opfern, hungern und — zahlen. Wie lange noch?

ff.

Mängel im Statut der Arbeitslosenunterstützung der Stadt Stuttgart.

Mit dem 1. Oktober 1912 führte Stuttgart die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung ein in Form von Zuschlägen, die aus einem Arbeitslosenfonds auf die von den Gewerkschaften geleistete Unterstützung oder auf abgehobene Sparguthaben solcher Personen, die keinem Berufsverein angehören, bezahlt werden. Arbeitslose haben sich bei der zuständigen Organisation und dem städtischen Arbeitsamt zu melden, das die Ursachen der Arbeitslosigkeit prüft und über die Gewährung von Zuschlägen entscheidet. Unter den zahlreichen Entlassungen, die während der letzten Monate bei der Firma Bosch erfolgten, waren mehr als 50 Arbeiter, deren Arbeitslosigkeit als Folge des tatsächlichen Arbeitsmangels anerkannt war und denen wochenlang Zuschläge aus dem städtischen Arbeitslosenfonds bezahlt wurden. Da erfolgte am 2. Juni die Aussperrung sämtlicher Arbeiter bei Bosch als Folge der Arbeitseinstellung in den Abteilungen Werkzeugmacherei und Schleiferei. Am 14. Juni gab das städtische Arbeitsamt an die Organisation be-

Digitized by Google

kannt, daß den bei Bosch Entlassenen nunmehr die städtischen Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung gesperrt seien. Diese Anweisung kam vom Stadtschultheißenamt, das sich auf den § 8 des Statuts stützt. Dort heißt es:

„Voraussetzung der Zuschußgewährung für einen Arbeitslosen ist unverschuldete Arbeitslosigkeit und einjähriges ununterbrochenes Wohnen in Stuttgart.

Die Arbeitslosigkeit ist nicht als unverschuldet anzusehen, wenn sie durch das eigene Verhalten des Arbeitslosen, eigene Kündigung ohne triftigen Grund, Arbeitsunfähigkeit, Ausstand, Aussperrung oder deren Folgen herbeigeführt ist, oder wenn der Ausstand oder die Aussperrung erst nach erfolgter Arbeitslosigkeit eintritt. . . .“

Gegen die Verfügung des Stadtschultheißenamtes und des städtischen Arbeitsamtes wurde beim Schiedsgericht für Arbeitslosenangelegenheiten Beschwerde eingelegt, die von diesem aber in der Sitzung vom 18. Juni abschlägig beschieden wurde. Gleiches Schicksal widerfuhr einer Beschwerde am nächstfolgenden Tage im Gemeindekollegium, das sich in der geschlossenen Sitzung mit der Angelegenheit befaßte.

Bei objektiver Prüfung der Sachlage gelangt man zu der Feststellung, daß die Auslegung der statutarischen Bestimmungen des Statuts ein Unrecht in krassester Form darstellt. Zwischen den Entlassungen, die vor Wochen und Monaten wegen Arbeitsmangel bei Bosch erfolgten und den in den genannten Abteilungen und im Gesamtbetrieb ausgebrochenen Differenzen läßt sich kein Zusammenhang konstruieren. Dennoch entzieht die Stadt den Arbeitslosen die Zuschläge auf Grund unklarer Bestimmungen des Statuts; ein rechtlicher Grund kann zur Begründung nicht geltend gemacht werden. Verständlich wäre das Vorgehen der Stadtverwaltung, wenn es sich um Arbeitslose handelte, deren Entlassung die Ursache eines Streiks oder einer Aussperrung bildete. Unseren Genossen erwächst die Pflicht, für eine tolerantere Fassung des Statuts besorgt zu sein. Bei Einführung ähnlicher Satzungen in anderen Orten bemühe man sich, die Nachahmung der in Stuttgart giltigen Bestimmungen zu verhüten.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Arbeiterentlassungen im Saarrevier.

Die Tagespresse im Saarrevier berichtet über Arbeiterentlassungen auf staatlichen Gruben. In der in Essen a. d. R. erscheinenden „Bergwerkszeitung“ ergreift nun in der Nummer vom 28. Juni cr. ein Fachmann das Wort und spricht sich über die Umstände aus, die zu den Entlassungen führten. Als Ursachen gibt er Minderleistung und Gedingeerpressung an. Er schildert die Bedenken, welche der Betriebsbeamte vor der Entlassung zu überlegen hatte und schneidet dabei Verhältnisse an, an denen niemand achtlos vorbeigehen dürfte. Der Verfasser schreibt nämlich:

„Es wurden auf einzelnen Berginspektionen Kameradschaften wegen Minderleistung entlassen. Dabei handelt es sich um Leute, die in Kohlen arbeiten, bei denen sie auf das hierfür gesetzte Gedinge einen Minimallohn nicht verdienten. In solchen Fällen sitzt der Fiskus in einer Zwickmühle. Bisher war es vielfach üblich, daß solchen Kameradschaften am Monatsende ein annehmbarer Lohn vergütet wurde. Das führte mit Recht zu dem bekannten Hinweis der Gleichmacherei der Löhne. Denn für die Wirtschaftlichkeit des Bergbaubetriebes bedeutet ein solches System den größten Schaden. Mit diesem schädlichen System scheint man nun brechen zu wollen. Naturgemäß wird man dabei in Arbeiterkreisen vielfach auf große Schwierigkeiten stoßen. Der Arbeiter, der es bisher jahrelang gewohnt war, am Monatsschlusse den Lohn angesetzt zu bekommen, wird jetzt nicht leicht davon zu überzeugen sein, daß es das einzig Richtige ist, ihm nur den auf sein Gedinge herausgeschlagenen Lohn zu zahlen. Es gibt Gruben im Saargebiet, deren Arbeiter größtenteils nebenbei Ackerbau treiben. Solche Arbeiter reflektieren durchaus nicht immer auf besonders hohe Löhne. Wenn sie weniger schwer zu arbeiten brauchen und dabei einen annehmbaren Lohn erhalten, sind sie zufrieden. Den Schaden dabei hat natürlich der Bergfiskus.

Es gibt heute noch Gruben im Saargebiet, wo beispielsweise Nachreißer und Verbauer einen Lohn von 4,80 bis 4,90 Mk. erhalten. Dieser Satz ist gewissermaßen feste Taxe. Die Arbeiter sprechen es offen aus, daß sie, gleichgiltig, ob sie viel oder wenig arbeiten, regelmäßig ihre 4,80—4,90 Mk. erhalten. Das ist natürlich kein vorteilhafter Zustand für einen Betrieb. Auf einer Grube mit solchen Verhältnissen wird es natürlich sehr schwer halten, Wandel zu schaffen. Daß es da unter Umständen auch mit Recht zu Arbeiterentlassungen führen kann, erscheint dem Kundigen durchaus begreiflich. Andererseits muß selbstverständlich der Bergfiskus dabei sehr vorsichtig sein, denn er selbst trägt ja die Schuld mit, wenn Leute durch Nachlassen in der Leistung Gedingeerhöhung zu erreichen suchen, weil er eben dieses System lange Zeit hindurch gefördert, die Leute gewissermaßen dazu erzogen hat. Soviel man vernimmt, zeigt sich denn auch der Bergfiskus den Umständen gemäß durchaus gefühlvoll. Und man kann annehmen, daß, wenn Arbeiterentlassungen wegen Minderleistung stattfinden, die Arbeiter nicht schuldlos daran sind. Gewiß wäre es das Richtige, den Arbeiter davon zu überzeugen. Zu einer ständigen Beaufsichtigung schreitet man jedoch nicht gerne, weil die Arbeiter sehr dagegen protestieren. Verdient aber eine Kameradschaft auf das gesetzte Gedinge keinen Normallohn und die Leute werden nur entsprechend ausgelohnt, dann veröffentlicht die Arbeiterpresse klagend, daß der Bergfiskus seine Arbeiter mit Hungerlöhnen auszahle. Einerseits verlangt man also vom Bergfiskus soziale Fürsorge in weitgehendstem Maße, andererseits wiederum beansprucht man aber höhere Ueberschüsse von ihm. Das haben die Landtagsverhandlungen der letzten Jahre deutlich gezeigt. Wenn da der Bergfiskus das Lohnschreiben am Monatsschlusse nachdrücklichst zu unterbinden sucht, darf man dies nicht ohne weiteres verurteilen.“

Diese Ausführungen, die bergtechnisch zu keinen Ausstellungen Veranlassung geben, denn es geht aus jeder Zeile hervor, daß sie ein Fachmann geschrieben hat, sind jedoch keine genügenden Erklärungen für die Entlassungen. Der innere Grund liegt tiefer.

Im preußischen Landtag sind in den letzten Jahren große Erörterungen über die Rentabilität der Staatsgruben gepflogen worden. Man hat eine ganze Reihe guter Ratschläge gegeben, die Leistungen zu erhöhen, bezw. die Selbstkosten zu verbilligen. Dabei wies man besonders auf die Privatgruben im Ruhrbergbau hin und schilderte deren Einrichtungen in bezug auf die Rentabilität als vorbildlich. Seit etwa zwei Jahren nimmt man im Saarrevier die gewünschten Aenderungen vor und jetzt zeigen sich Erscheinungen, die für Kenner der Verhältnisse des Ruhrreviers nichts Neues bieten, die aber sonst wenig bekannt sind.

Diese Bilder zeigen sich immer, wenn Zechen, auf denen der Betrieb in ruhiger, normaler Weise

Digitized by Google

vonstatten ging, plötzlich mehr fördern müssen, weil nach Ansicht von Laien die Leistung zu gering ist. Es hat sich in dem letzten Jahrzehnt eine Meinung über den rentabelsten Betrieb einer Zeche herausgebildet, die vollständig irrig ist. Stinnes war es, der dieses neue System bekannt gemacht hat. Er ist der Meinung, durch die rücksichtsloseste Ausnutzung des einzelnen, durch scharfe Bestrafungen bei Vergehen, kurz gesagt durch scharfes, schneidiges Regiment würden größere Leistungen erzielt. Und scheinbar ist es auch der Fall. Wird dieses System auf einer Zeche eingeführt, auf der alles seinen geordneten, ruhigen Gang geht, so daß es manchmal den Anschein hat, als ob jeder seine Ruhe haben wolle, so muß es zunächst eine Fördersteigerung bringen. Selbstverständlich gibt es Zechen, wo eine faule Ruhe herrscht, die die Leistungsmöglichkeit nicht ausnutzt. Aber es gibt andererseits auch Anlagen, wo trotz dieser scheinbaren Ruhe intensiv gearbeitet wird.

Infolge einer vernünftigen Arbeiterbehandlung ist man auf solchen Anlagen dahin gekommen, an allen Stellen, an denen selbständiges Denken notwendig ist, intelligente, zuverlässige Leute zu beschäftigen, die ohne viel zu fragen, alles regeln. Es geht scheinbar von selbst, und doch steckt eine Unmenge geistiger Arbeit in einem solchen Betriebe. Die Lohnregelung, die Einrichtung des Betriebes usw. usw. sind alles Sachen, die, mit Verstand behandelt, ungeheuren Einfluß auf die Leistung ausüben. Diese Geistesarbeit ist jedoch ohne genaues Studium nicht zu erkennen. Scheinbar herrscht Geistesfaulheit, weil auf anderen Anlagen, auf denen diese Regelung fehlt, vielmehr kommandiert und angeordnet wird.

Leider wird im Bergbau der Verstand, das intensive Ausklügeln aller möglichen Vorteile, wie es z. B. in dem Buche von Taylor so treffend geschildert und wie erst jetzt wieder R. Woldt im „Correspondenzblatt" bezgl. der Herstellung von Werkzeugmaschinen hervorhebt, an sehr vielen Stellen noch nicht in der richtigen Weise benutzt. Gerade im Bergbau mit seinen eigenartigen Verhältnissen kann man, ganz abgesehen von technischen Fortschritten, dem Arbeiter eine gewisse Arbeitsfreudigkeit beibringen, wenn der Verstand richtig benutzt wird. Werden die Arbeiter gerecht behandelt und ihre kleinen Wünsche erfüllt, werden ferner alle auf anderem Gebiete liegenden Errungenschaften benutzt, so kommen gute Leistungen von selbst.

So soll der Betrieb geführt werden. Stinnes aber, und ihm folgen zahlreiche Nachbeter, sind anderer Meinung. Sie wollen Bewegung sehen, Kommandos hören; scharf und schneidig müssen die Beamten sein. Kommen solche schneidige Beamten, die in den allermeisten Fällen mit guten praktischen Kenntnissen ausgerüstet sind, nach einer Anlage, auf der in ruhiger Weise gearbeitet worden ist, so erzielen sie in den allermeisten Fällen eine Steigerung der Leistung. In einem solchen Betrieb sind infolge der geordneten Zustände eine Reihe stiller Reserven aufgespart, die verbraucht werden können. Im Rahmen eines Artikels lassen sich die vielen Möglichkeiten, die da vorliegen, nur andeuten. So sind z. B. die Arbeiter im Anfang willig und führen die Befehle sinngemäß richtig aus. Durch gegeneinander Ausspielen von guten und schlechten Kameradschaften lassen sich die Einzelleistungen in die Höhe treiben. Die Reparaturhauer können verschiedentlich gespart werden, und so sind hunderterlei Sachen, die ausgenutzt werden können.

Aber langsam und sicher setzt die Gegenwehr der Arbeiterschaft ein. Der scharfe Ton, vor allem aber das Gefühl, trotz der größten Mühe noch nicht genug geleistet zu haben, erzeugt Mißstimmung. Der Betrieb wird absichtlich von der Betriebsleitung darauf eingestellt, daß sich die einzelnen Organe, Beamten sowohl wie Arbeiter, untereinander reiben müssen, daß einer des anderen Teufel ist. Der Arbeiterwechsel nimmt zu, die Unfälle und Erkrankungen steigen und die Menschen werden gesundheitlich viel mehr aufgebraucht. Die Leistungen aber gehen, nachdem sie einen gewissen Zeitraum (½ bis 3 Jahre) etwas gestiegen sind, wieder zurück und sind nur mit der größten Anspannung auf der alten Höhe zu halten.

Dieses Bild ist typisch für das Ruhrrevier und läßt sich zahlenmäßig für eine ganze Reihe von Anlagen nachweisen.

Nun soll das Saarrevier diesem bösen Beispiel folgen. Dort soll durch energisches Dazwischenfahren die Belegschaft aus der alten Saumseligkeit aufgerüttelt werden. Als Musterbeispiele stellt man jene Zechen im Ruhrrevier hin, die eher das Gegenteil von Mustern sind. Die Uebertragung des sog. Stinnessystem auf das Saarrevier muß deshalb zu zahlreichen Differenzen führen. Hinzu kommt aber noch etwas anderes. Die Voraussetzung nämlich, daß im Saarrevier nicht genügend gearbeitet worden wäre, trifft nicht zu. Eine ganze Anzahl von Steigern hat mit mir darüber gesprochen und erklärt, unter gleichen Vorbedingungen bei der Gedingefestsetzung ist der Saarbergmann dem heutigen Ruhrbergarbeiter vorzuziehen. Und die mitgeteilten Gründe leuchten auch ein. Bei dem jahrelangen Zusammenarbeiten von Steiger und Arbeiter, wie es im Saarrevier der Fall war, lernt der Beamte die Arbeiter ganz genau auf ihre Leistungsfähigkeit taxieren. Er wird sie deshalb, auch wenn er Lohn schreibt, ziemlich reell bezahlen. Die Arbeiter leisten daher schon etwas, um sich das günstige Urteil des Beamten, welches ja auf die Lohnhöhe Einfluß ausübt, zu erhalten. Nun ist nicht zu leugnen, daß die im Saarrevier von oben herunter gewünschte Gleichmacherei der Löhne den gesamten Durchschnitt der Leistung etwas erniedrigt hat, besonders dort, wo der Steiger aus irgendeinem Grunde von den Leuten nicht für voll angesehen wurde. Aber im großen ganzen ist im Saarrevier normal gearbeitet worden.

Nun ist den höheren Betriebsbeamten suggeriert worden, die Minderleistung im Saarrevier gegenüber dem Ruhrbergbau beruhe auf der Trägheit der Arbeiter. Diese Ansicht glauben sie bestätigt zu finden, wenn sie den früheren ruhigen Betrieb sahen, der so ganz und gar von dem Treiben auf den Ruhrgruben absticht. Mit diesem Vorurteil ist man an die gestellte Aufgabe, die Leistung zu erhöhen, herangegangen. Die Aeußerlichkeiten, als Prämien für Beamte, Abschaffung des Schreibsystems und schärfere Kontrolle der einzelnen Arbeiter hat man übernommen, aber die erhofften riesigen Erfolge wollen sich nicht so schnell einstellen. Der erste Gedanke ist nun: die Leute wollen nicht!

Infolge der Aenderung im Gedingesystem schaffen einzelne Kameradschaften jetzt viel größere Leistungen als andere. Dies ist eine Erscheinung, die den Betriebsbeamten auf Zechen mit scharf durchgeführtem Gedinge sehr bekannt ist. Derartige große Leistungen werden nun als Normalleistungen angesehen und alle Kameradschaften sollen sie liefern. Da dies für schwächere Arbeiter vollständig unmöglich ist, sind sie nach dem Urteile der höheren Vorgesetzten zu träge.

Digitized by Google

Es gibt sogar eine ganze Reihe Steiger, die dieser Ansicht huldigen, besonders wenn sie der Vorgesetzte gern hört. Eine ganze Reihe solcher Einzelfälle erwecken nun in dem Vorgesetzten die Meinung, als ob die Arbeiter absichtlich nichts leisten wollten, um so höhere Gedinge zu erpressen. Um diesen Widerstand zu brechen, hat man im Saarrevier ein Exempel statuiert und Arbeiter entlassen. Man weiß, sie finden im dortigen Revier nirgends Arbeit und sie dienen den anderen Arbeitern als abschreckendes Beispiel. Der gewünschte Erfolg jedoch wird ausbleiben, da die Arbeiter in Wirklichkeit nur hinter der allzu hoch gespannten Leistung in größerem Maße zurückgeblieben sind.

Man unterschätze jedoch nicht die Einwirkung dieses gesamten Vorgehens auf die Arbeiterschaft. Diese Kündigungen sind ja nur ein Teil der gesamten Vorgänge. Die Uebertragung der Stinnesschen Praktiken, d. h. der Rücksichtslosigkeit im Vorgehen, für die ja die Entlassungen der prägnanteste Ausdruck sind, führt zu einem Mißmut unter der Arbeiterschaft, der scheinbar unerklärlich ist, weil man die vielen Einzelheiten dieses Systems, die alle mehr oder minder für die Arbeiter Nadelstiche bedeuten, kaum erkennt. Diese Vorgänge geben auch eine teilweise Erklärung für die Streikstimmung im Dezember vorigen Jahres.

Die Erhöhung der Leistung im Saarrevier kann trotzdem nicht erreicht werden. Man mache sich alle Neuerungen der Technik zunutze und schaffe durch eine vernünftige Beamten- und Arbeiterpolitik sich ein Personal, welches mit Arbeitsfreude ans Werk geht. Die Abschaffung des Schreibsystems braucht deswegen nicht zu unterbleiben. Im Gegenteil: ein generell durchgeführtes Gedingsystem von denkenden Beamten ausgeübt, ist der Zauberstab, der Kohlen schafft!

Essen. G. Werner.

Wirtschaftliche Rundschau.

Günstige Ernteschätzungen für den Weltmarkt und für Deutschland — Getreidepreise — Scheitern der Stabeisenkonvention — Hamburg gegen Bremen.

Die ermutigenden Erfahrungen sind in letzter Zeit so selten geworden, daß es kein Wunder ist, wenn man sie sofort übertreibt und zu kaum haltbaren allgemeineren Schlußfolgerungen benutzt.

Neben der zeitweise unerwartet leichteren Geldflüssigkeit, die freilich auf sehr künstlichen Bemühungen aller für die Bankwelt leitenden Kreise beruht, bilden gegenwärtig die hochgespannten Ernteschätzungen die Grundlage für hoffnungsvollere Betrachtungen. An sich mit Recht, da von der reicheren Kaufkraft der Landwirtschaft, soweit sie auf stärkeren natürlichen Produktionserträgen und nicht auf künstlichen Schwächungen der Kaufkraft anderer Wirtschaftsklassen beruht, stets eine ungeheure belebende Wirkung auf den wirtschaftlichen Gesamtzustand ausging. Diese war in den Agrarländern stets von vollständig ausschlaggebender Bedeutung, aber selbst in den industriell entwickeltsten Staaten, in denen die Landwirtschaft nur einen Produktionszweig neben vielen anderen bildet, blieb sie jederzeit unverkennbar. Diesmal scheinen alle Vorbedingungen für eine große Welternte erfüllt, obwohl die Zufälle des Wetters noch immer eine überraschende Rolle spielen können: folgten doch im Vorjahre den ersten sehr erwartungsvollen Berichten später infolge der andauernden Nässe die deprimierendsten Schätzungen, bis dann der wirkliche Ertrag der Menge nach, wenn auch nicht in der Güte, dennoch außerordentlich günstig ausfiel. Ferner liegt für die südliche Erdhalbkugel die Ernte noch in ziemlich ferner Zukunft; Argentinien und Australien sehen erst gegen den Jahresschluß ihr Getreide schnittreif, so daß hier sehr unsichere Faktoren mitspielen.

Nach den Wahrscheinlichkeitsrechnungen des bekannten Fachblattes „Beerbohm's Corn Trade List" würde die diesjährige Welternte für Weizen einen Rekordertrag bringen. In Europa sind dabei (in 1000 Quarters à 480 englische Gewichtspfund) vor allem höher angesetzt: Rußland (mit 105 000 in 1913 gegen 90 500 in 1912), Italien (mit 24 800 gegen 20 800), so daß das europäische Gesamterzeugnis von 249 550 auf 262 300 steigen würde. Die außereuropäische Ernte, die schon 1912 ausnehmend reich ausfiel, würde für Kanada und die Vereinigten Staaten, ferner für Algier und Tunis, die Ergänzungsländer für Frankreich, eine Zunahme, für Argentinien nach seiner ganz außergewöhnlichen Vorjahrsernte eine gewisse Abnahme, sonst im Durchschnitt ungefähr eine Gleichstellung bringen, so daß als gesamte Welternte anzunehmen wäre: 1908 381 325, 1909 437 420, 1910 442 300, 1911 435 300, 1912 462 850, 1913 476 300 (1000 Quarter). Selbst wenn man die ständige Vermehrung der Bevölkerung berücksichtigt, bliebe ein ansehnliches Mehr für den Weltmarkt zur Verfügung. Dieses Plus würde sich noch erhöhen, falls, wie man bisher noch immer voraussetzen kann, die Qualität der jetzigen Ernte wesentlich das Vorjahr überholen sollte. Im Vorjahr schied wegen der Nässe viel deutscher und noch mehr russischer Weizen für Mahlzwecke und sonstige Zurichtung zu menschlicher Ernährung aus, so daß Beerbohm etwa 15 Millionen Quarter vom Vorjahr für Viehfutter in Abzug bringt.

Für Deutschland speziell erwartet man beim Weizen zum mindesten die vorjährige Menge, jedoch eine wesentlich bessere Qualität. Für Roggen kam das preußische Landesstatistische Amt letzthin zu einer kleinen Minderschätzung gegen das Vorjahr, doch würde die höhere Qualität dies reichlich ausgleichen und selbst die bloße Mengenziffer steht auf einem hohen Niveau. Es betrugen (in Preußen) die Winterroggenernten in Tonnen:

1907 . . .	7 159 001	1911 . . .	8 366 253
1908 . . .	8 110 115	1912 . . .	8 742 830
1909 . . .	8 471 000	1913 (Schätzung)	8 350 131
1910 . . .	7 974 673		

Der jetzige Ertrag würde also noch immer zu den größten Ernten gehören, die Preußen jemals erzielt hat.

Bewahrheiten sich diese Annahmen, so würden auch die Preise, die vor allem für Roggen unter dem Eindruck der Balkanwirren und der etwas verspäteten Ernte letzthin wieder anzogen, von neuem die Tendenz nach abwärts erhalten, die etwa seit dem vorjährigen Mai, dem damaligen Höchstmonat, zu beobachten war. Nach der amtlichen Reichsstatistik notierte Weizen monatsdurchschnittlich in Berlin: Mai 1912 231,23 Mk., dagegen 1913 208,58 Mk., Roggen im Mai 1912 199,07 Mk., dagegen 1913 166,97 Mk. Am 15. Juli notierte Septemberweizen 203¼, Septemberroggen 170½ Mk.

Als Enttäuschung empfanden dagegen weite kapitalistische Kreise das Scheitern des geplanten Stabeisenverbandes. Mit einer Anzahl von Werken, an der Spitze die Firma Thyssen, die

Digitized by Google

weitaus größte Produzentin am Stabeisenmarkt, war eine Einigung über die Beteiligungsziffer nicht zu erzielen. Charakteristischerweise hat darauf das Ausland mit einer Befestigung der Stabeisenpreise geantwortet, weil man die Furcht vor einer subventionierten deutschen Schleuderkonkurrenz los wurde. Umgekehrt brauchen die deutschen Verarbeiter und Verbraucher vorläufig keine hohen Inlandspreise zu zahlen, aus denen das Kartell alsdann in bekannter Weise die Mittel zu Ausfuhrvergütungen hätte schöpfen können.

Innere Kämpfe haben sich mit einem Male auch im nordamerikanischen Passagepool entsponnen, unter Erneuerung des alten Schiffahrtsgegensatzes zwischen Hamburg und Bremen. Die Hamburg-Amerika-Linie verlangt auf Grund ihrer aufsehenerregenden Neubauten, die mit dem einen „Imperator" natürlich nicht abgeschlossen sind, eine Erhöhung ihrer Quote, die bisher für den Lloyd 57 Proz., für die Hapag 43 Proz. der deutschen Beteiligung betrug. Auch den Einwand, daß die Anteilsvergrößerung im internationalen Gesamtverband erfolgen könne, also nicht oder doch nicht ausschließlich auf Kosten Bremens zu geschehen brauche, will Bremen nicht gelten lassen: wohl in der Voraussetzung, daß in letzter Linie das Mehr für Hamburg doch aus bremischem Fleische geschnitten werden solle. Da der Pool seit längerem schon mit dem Außenseitertum der kanadischen Pacificbahn und deren Personendampfern zu rechnen hat, so kann seine Erneuerung an diesen inneren Konflikten sehr leicht scheitern. Durch Uebereinkommen aller Beteiligten war die ursprüngliche Verlängerung, bis zum 28. Februar 1916, wieder rückgängig geworden, so daß bereits der Schluß des laufenden Jahres den kritischen Tag des endgiltigen Ablaufes bringen kann.

Berlin, 29. Juli 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Bildungsarbeit bei den Buchdruckerei-Hilfsarbeitern.

Je weiter der Mechanisierungsprozeß in der heutigen Gesellschaft vorwärtsdringt, um so mehr ringt sich die Erkenntnis durch, daß nur eine auf geistig hoher Stufe stehende Arbeiterschaft all die Rücken und Tücken der bestehenden Ausbeutungsform bannen kann. Solange die Wirtschaftsformen in ihren primitiven Anfängen steckten, ließ sich ganz gut mit Arbeitskräften produzieren, deren Daseinsbedingungen die äußerst niedrigsten waren. Das änderte sich erst, als der Kapitalismus alle Erwerbszweige revolutionierte; eine Erfindung jagte die andere, und was Menschengeist zu schaffen imstande war, stand in wenigen Jahrzehnten vor uns. Diese gigantische Umwälzung des wirtschaftlichen Produktionsprozesses erheischte eine ebensolche Umwälzung der menschlichen Arbeit. Arbeitshände wurden durch Arbeitsmaschinen ersetzt, die mit wenigen Griffen das schufen, wozu früher ein ganzes Dutzend Arbeitshände nötig waren. So wurden allmählich die gelernten Arbeiter aus ihrem Beruf geworfen und wenn sich ihre Lebenshaltung trotzdem fortwährend besserte, so tragen das Verdienst daran ausnahmslos die Gewerkschaften, die regulierend eingriffen und durch die gewaltige Macht, die hinter ihnen stand, die Arbeiterschaft von Sieg zu Sieg führten.

Nun sind wir langsam in eine zweite Phase hineingerückt: die Revolutionierung der ungelernten Arbeit. Die Gewerkschaften haben dafür Vorsorge getroffen, daß der ungelernte Arbeiter nicht im Pauperismus versinkt. Das Zeitalter der Aufklärung, das erst mit den Gewerkschaften begann, hat auch den ungelernten Arbeiter zu einem Menschen gemacht, der die Notwendigkeit des Klassenkampfes erkennt. Die Gewerkschaften der ungelernten Arbeiter begriffen sehr bald, daß ihre Aufgaben nicht erschöpft sind, wenn sie für ihre Mitglieder einen höheren Lohn erkämpfen, sondern daß für sie die Verpflichtung besteht, den geistigen Aufstieg unaufhaltsam zu betreiben.

Eine solche Bildungsarbeit hat auch der Verband der Buch- und Steindruckhilfsarbeiter und -Arbeiterinnen in seiner Zahlstelle Berlin systematisch zu organisieren gesucht. Der erste Abschnitt der Arbeit des eingesetzten Bildungsausschusses liegt hinter uns und kann seine Tätigkeit als eine durchaus segensreiche bezeichnet werden. Durch die dankenswerte Unterstützung der Berliner Ortsverwaltung und des Hauptvorstandes des genannten Verbandes war es möglich, den Bildungsausschuß so zu fundieren, daß er eine dauernde Korporation geworden ist.

Die Bildungsarbeit wurde eingeleitet durch einen instruktiven Vortrag des Genossen Heinrich Schulz über „Bildungsbestrebungen in Partei und Gewerkschaft". Dann referierten nacheinander der Ortsvorsitzende Genosse Otto Gloth und Verbandsvorsitzende Genossin Paula Thiede über die Aufgaben der Vertrauenspersonen als Vertreter ihrer Klassengenossen. Die verschiedenen Gebiete der Arbeiterbewegung wurden eingehend erörtert und den Hörern gezeigt, wie mannigfach ihre Aufgaben sind, wollen sie in der Arbeiterbewegung tätige Kämpfer sein.

Dann veranstaltete der Bildungsausschuß einen Vortragszyklus „Aus Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung". Dieser Zyklus umfaßte sechs Abende. Als Vortragender war Genosse Jansson gewonnen worden. Ließ der Besuch dieser Vortragsabende vielleicht auch zu wünschen übrig, so verließ doch jeder Teilnehmer den Kursus mit dem Gefühl, eine Einführung erhalten zu haben in den ungeheuren Komplex der Aufgaben und der Tätigkeit der freien Gewerkschaftsbewegung.

Diese Kurse werden voraussichtlich im kommenden Herbst fortgesetzt werden und soll auf der angefangenen Grundlage weiter gebaut werden.

Daneben wurde die „Arbeiter-Wohlfahrtsausstellung" in Charlottenburg besucht und am 27. April d. J. fand eine Vorstellung in der Treptow-Sternwarte statt, in der „Scotts Reise zum Südpol" zum Vortrag gelangte.

Berlin. Gust. Fuß.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In einer recht lesenswerten Artikelserie, „Unsere Tarifpolitik" betitelt, untersucht der „Grundstein" die gegenwärtige Situation der baugewerblichen Tarifvertragspolitik und kommt u. a. zu folgenden Ergebnissen:

„Nach unserer Meinung haben wir nicht die Rückkehr zu lokalen Kämpfen mit lokalen Verträgen zu erwarten, sondern wir stehen vor einer ungeheuren Vergrößerung der Kämpfe, vor der Ausdehnung der Tarifbewegungen auf eine

Digitized by Google

ganze Anzahl Berufe, die ihre Bewegungen bis jetzt selbständig geführt haben. Das entspricht auch dem Wort, daß die Klassenkämpfe immer größer werden und immer schärfere Formen annehmen. Hat uns nicht vor einigen Jahren der Generalkampf in Schweden mit aller Klarheit gezeigt, wohin der Weg der Unternehmer geht? Man glaube nur nicht, daß die deutschen Unternehmer humaner sind! Sie wissen ebenso gut ihren Klassenstandpunkt zu vertreten wie die schwedischen, und wenn sie sehen, daß die Arbeiterorganisationen auch durch die centrale Aussperrung ganzer Gewerbe nicht niederzukriegen sind, dann werden sie schließlich auch vor einem Kampf von noch nie dagewesener Größe nicht zurückschrecken. Die Vorbereitungen zu einem solchen Kampf werden schon seit Jahren mit allem Eifer betrieben. . . .

Es bleibt uns nun noch übrig, die Frage zu untersuchen, ob denn unsere Kollegen durch unsere Tarifpolitik im ganzen schlechter weggekommen sind als bei den früheren lokalen Bewegungen, und zweitens, ob sie bei lokalen Bewegungen auch heute noch die gleichen Erfolge erringen könnten wie früher. Nach der im Jahre 1910 von der Generalkommission herausgegebenen Broschüre: „Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?“ ist der Stundenlohn der Maurer von 1895 bis 1908 im Reichsdurchschnitt von 34,3 auf 50,5 Pf. gestiegen. Das sind in 13 Jahren 16,2 Pf. Lohnsteigerung. Allein in der Zeit der centralen Lohnbewegungen, seit dem Jahre 1908, ist aber der Stundenlohn um durchschnittlich 11½ Pfennig gesteigert worden, wovon rund 10½ Pf. allein auf die beiden letzten Tarifabschlüsse entfallen. Kann man da davon reden, daß die centralen Bewegungen gegen früher eine Verschlechterung bedeuten? Nach unserer Meinung kann man das nicht. Gewiß haben einzelne Orte mit starken Organisationen und guter Konjunktur früher manchmal ebensoviel oder höhere Lohnerhöhungen erreicht wie jetzt bei den centralen Abschlüssen. Aber wieviel Streiks mußten früher resultatlos geführt werden! Man lese in Winnigs Buch über den großen Kampf, Seite 9, nach und man wird finden, daß von 1899 bis 1909 in keinem Jahr weniger als rund 15 Proz. der Bewegungen ohne Erfolg geführt worden sind. In den meisten Jahren waren es über 20 Proz., 1902 sogar 27,7 Proz. und 1908 36,08 Proz. Bei der centralen Bewegung im Jahre 1910 hat kein einziger an der Bewegung beteiligter Orte weniger als 4 Pf., in diesem Jahre keiner weniger als 3 Pf. Lohnerhöhung erhalten. Ist denn das gegen früher eine Verschlechterung? Sicher hätten doch auch 1910 und 1913 unsere Kollegen in einer großen Zahl von Orten nach langen örtlichen Kämpfen die Arbeit wieder aufnehmen müssen, ohne irgend etwas erreicht zu haben, und ebenso wären sie in zahlreichen Orten mit schlechter Konjunktur gar nicht erst in Lohnbewegungen eingetreten. Das alles muß man bei Beurteilung der centralen Bewegung und ihrer Resultate bedenken. Aber daran denken unsere Kollegen nicht; jeder hält es für selbstverständlich, daß bei örtlichen Bewegungen mehr hätte erreicht werden können als bei centralen.“

Der Bericht des Vorstandes der Kupferschmiede für das erste Quartal weist darauf hin, daß die Arbeitsgelegenheit in der Metallindustrie eine Verminderung erfahren habe und daß daher die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung zu steigen beginnen. Sie betrugen 7939 Mark gegen 4115 Mk. im vierten Quartal 1912. Der Mitgliederbestand stieg um 38 auf 5294. Das Verbandsvermögen betrug 166 295 Mk.

Eine außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes findet am 8. und 9. August in Berlin statt. Die Generalversammlung soll sich mit der Lohnbewegung auf den Seeschiffswerften beschäftigen.

Der Textilarbeiterverband führte im Jahre 1912 326 Lohnbewegungen in 766 Betrieben mit 73 896 Beteiligten. Zu Arbeitseinstellungen kam es in 77 Fällen mit 18 244 Beteiligten.

Insgesamt wurde bei allen Bewegungen erreicht für 16 651 Personen 49 760 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche und für 36 558 Personen 43 179 Mk. Lohnerhöhung pro Woche. Außerdem für 3910 Personen bessere Bezahlung der Ueberzeitarbeit und für 22 731 Personen sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Tarifverträge wurden in 18 Fällen für 2280 Personen abgeschlossen.

Die Konjunktur in der Textilindustrie hat sich nach der Arbeitslosenzählung des Textilarbeiterverbandes im Monat Juni verschlechtert. Es wurden 3,52 Proz. der befragten Mitglieder als arbeitslos festgestellt, während die Arbeitslosen im gleichen Monat des Vorjahres nur 2,43 Proz. der Mitglieder betrugen. Auch die Arbeitslosigkeitsdauer hat sich verlängert von 10,96 Tage auf jeden Arbeitslosenfall im Juni 1912 auf 14,59 Tage im Juni d. J.

Kongresse.

11. Generalversammlung des Verbandes der Hut- und Filzwarenarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Berlin, 9. bis 14. Juni 1913.

An den Beratungen nahmen teil 40 männliche und 8 weibliche Delegierte, zwei Vertreter des Vorstandes und ein Vertreter des Ausschusses. Als Gast war anwesend ein Vertreter der österreichischen Hutarbeiterorganisation. Der Geschäftsbericht umfaßt die Jahre 1910, 1911 und 1912. Die Zahl der männlichen Mitglieder stieg von 5542 auf 5829 und die der weiblichen von 3910 auf 5259, insgesamt ein Zuwachs von 9452 auf 11 088. Nach einer vom Verband geführten Berufsstatistik waren Personen beschäftigt:

	männl.	weibl.	insgesamt
1910	8 000	17 000	25 000
1912	9 000	21 000	30 000

Auf die Strohhutindustrie entfallen 60 Proz. der Berufsangehörigen. Die Zahl der Strohhutnäherinnen stieg von 12 000 auf 15 000. Die große Hälfte der Näherinnen sind Heimarbeiterinnen. Organisierte Heimarbeiterinnen zählt der Verband 1300 bis 1400. Zur Gewinnung und Erhaltung der Mitglieder für den Verband hat sich die Hausagitation und Hauskassierung der Beiträge am besten bewährt.

Die starke Zunahme der Arbeiterinnen, besonders der Heimarbeiterinnen, künstlich gefördert durch die in Dresden von Stadt und Staat subventionierte Nähschule, vermehrte die Agitations- und Organisationsarbeit derart, daß der Gedanke weite Mitgliederkreise ergriff: Der Verband ist nicht in der Lage, die agitatorischen Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Verschmelzung mit dem Verband der Blumenarbeiter erwachsen, dessen Organisationsgebiet Zehntausende von Heimarbeiterinnen umschließt. Aus diesen Erwägungen beschloß die Generalversammlung, die Verschmelzung mit dem Verband der Blumenarbeiter zu vertagen. Einer Verschmelzung mit dem Verband der Kürschner konnte nicht näher getreten werden, weil sich der Kürschnerverband mit der Verschmelzungsfrage noch nicht be-

Digitized by Google

faßt hat. Die Erklärung des Berichterstatters, es möge den Verschmelzungsplänen mehr Zeit gelassen werden, sich auszureifen, fand allgemein Zustimmung.

Die Lohnbewegungen sind mit der Ausbreitung des Verbandes gewachsen. Es fanden statt 334 Bewegungen mit 10 365 Beteiligten. Die Bewegungen ohne Streiks sind infolge der wachsenden Stärke des Verbandes und der günstigen Konjunktur in den Jahren 1911/12 weiter zurückgegangen. Eine auffallende Erscheinung sind die seltenen Forderungen nach Verkürzung der Arbeitszeit. Es muß aber konstatiert werden, daß in einer Reihe Orte Sonnabends Arbeitsschluß in den ersten Nachmittagsstunden errungen worden ist, ohne eine Verlängerung der Arbeitszeit an den anderen Wochentagen. Mehrfach mußte gegen die Sucht der Unternehmer Front gemacht werden, ohne Rücksicht auf die Arbeitslosen, neue Arbeitskräfte von der Straße weg einzustellen. Die Mißstände auf diesem Gebiete drängen zu einer Regelung durch paritätische Arbeitsnachweise.

Erreicht wurde durch die Lohnbewegungen für 5000 Beteiligte 600 000 Mk. an Lohnerhöhungen und für 3800 Beteiligte Lohnaufschläge für Ueberarbeit. Werden hierzu noch die 500 000 Mk. für Unterstützungen gerechnet, die von dem Verband und seinen Kassen gezahlt worden sind, so ergibt sich eine Leistung des Verbandes von 1 100 000 Mk., der gegenübersteht eine Einnahme von 786 000 Mk., von der ein Kassenbestand von 387 000 Mk. verblieb. Von einer Vergrößerung des „Korrespondent" ist der Kosten halber Abstand genommen worden. Bei dem ferneren Wachstum des Verbandes kann die Erweiterung des „Korrespondent" nicht länger hinausgeschoben werden. Diesem Umstande ist durch die Anstellung eines dritten Beamten im Hauptbureau bereits Rechnung getragen.

Nach dem Kassenbericht bezifferte sich die Gesamteinnahme des Verbandes und seiner Kassen auf 786 000 Mk., die Gesamtausgabe auf 686 000 Mk. Die früher bestandene Zuschußkasse mußte aufgehoben werden. Die fakultative Invalidenkasse für männliche Mitglieder arbeitet seit Jahren mit Defizits. Die hauptsächlichsten Ausgaben sind: Streiks 56 616 Mark, Arbeitslose am Orte und auf der Reise 196 550 Mark, Kranken- und Sterbegeld 90 000 Mk., Umzugsbeihilfe 13 295 Mk. Rund 54 Proz. der Beitragseinnahme sind den Mitgliedern an Unterstützungen wieder zugeflossen. Die Invalidenkasse hatte eine Einnahme von 24 831 Mk. und eine Ausgabe von 36 873 Mk. Nach der Erstattung des Ausschußberichtes folgte die Aussprache über die Berichte. Am Schlusse wurde dem Vorstand, dem Ausschuß und der Redaktion Entlastung erteilt.

Bei dem Punkt Statutenberatung gelangten u. a. folgende Anträge zur Annahme:

Tarifverträge.

„Die Generalversammlung erneuert den Beschluß von 1904 betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen durch kollektive Arbeitsverträge und verpflichtet die Mitglieder:

1. Auf Abschließung von Lohntarifen zu dringen, die in den Arbeitsräumen aushängen müssen oder jeder beschäftigten Person bei Arbeitsantritt auszuhändigen sind.
2. Gut organisierte Branchen resp. Betriebe haben Lokal- oder Firmentarifverträge abzuschließen. In den Saisonbranchen können die Verträge für eine Saison oder auf längere Dauer abgeschlossen werden. In den übrigen Branchen können Tarifverträge auf die Dauer von 2—3 Jahren abgeschlossen werden.
3. Die Verträge, wie die bloßen Lohntarife sind abzuschließen zwischen den Vertretern unseres Verbandes und dem Einzelunternehmer oder den Unternehmerorganisationen."

Lokalkassen und Umlageverfahren zur Unterstützung von Streiks.

„Die Generalversammlung stimmt dem Beschlusse der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände vom 25./27. März 1912 betr. einer anderen Regelung der allgemeinen Streikunterstützung zu. Der Beschluß lautet:

Bei Streiks und Aussperrungen, deren Weiterführung oder Abwehr infolge ihres Umfanges oder anderer Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich ist, soll von allen der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften (Verbänden) ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag erhoben werden.

Die Aufbringung der Mittel soll den Gewerkschaften überlassen bleiben, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über die eigene Mitgliedschaft hinausgehen.

Ueber die Notwendigkeit derartiger Aktionen soll die Generalkommission in Verbindung mit den Verbandsvorständen beschließen.

Unter der Voraussetzung, daß der nächste Gewerkschaftskongreß die vorstehenden Beschlüsse sanktioniert, beschließt die 11. ordentliche Generalversammlung:

„Die bei Anwendung des Umlageverfahrens zur Unterstützung von Streiks und Aussperrungen auf jedes Mitglied entfallenden einmaligen oder Wochenbeiträge leisten die Filialen aus ihren Lokalkassen an den Verbandsvorstand."

„Alle Filialen sind verpflichtet, Lokalkassen mit wöchentlicher Beitragsleistung einzuführen. Mit Zustimmung des Verbandsvorstandes geben sich die Filialen Ortsstatuten, durch die die Einnahmen und Ausgaben geregelt werden. Die Höhe der Beiträge setzen die Filialen fest, doch müssen die Beiträge bis zur Generalversammlung 1916 mindestens für männliche Mitglieder 10 Pf. und für weibliche Mitglieder 5 Pf. pro Woche betragen.

Das Selbstverwaltungsrecht bleibt den Filialen gewahrt, doch dürfen die Ausgaben nur im Verbandsinteresse sein. An anderer Stelle des Statuts wird, um die Lokalkassen bei Streitigkeiten vor den Eingriffen Unbefugter zu schützen, bestimmt, die Bestände der Lokalkassen zählen zu dem Verbandsvermögen.

Der Verbandstag bringt zum Ausdruck, den Kollegen in den Saisonstädten zu empfehlen, ihrem Verdienst entsprechend höhere Beiträge zu den Lokalkassen zu entrichten. Die Gründe hierfür liegen in der wesentlich höheren Belastung des Verbandes und der Lokalkassen durch die Saisonarbeiter selbst."

Bei Beratung der Beiträge und Unterstützungen im Verband wurden die Wochenbeiträge festgesetzt:

1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	Weibl. Mitglieder
85 Pf.	65 Pf.	45 Pf.	25 Pf.

Reiseunterstützung,

bisher pro Tag 80 Pf., wird auf 1 Mk. erhöht und kann in Höhe der Arbeitslosenunterstützung am Orte bezogen werden.

Arbeitslosenunterstützung

wird nach folgender Staffel gewährt:

1. und 2. Klasse.

Nach 52 Wochenbeitr. für 30 Tage à 1,60 Mk. = 48 Mk.
„ 104 „ „ 60 „ à 1,60 „ = 96 „
„ 260 „ „ 72 „ à 1,60 „ = 115 „ 20 Pf.

3. Klasse.

Nach 52 Wochenbeitr. für 30 Tage à 80 Pf. = 24 Mk.
„ 104 „ „ 60 „ à 80 „ = 48 „
„ 260 „ „ 72 „ à 80 „ = 57 „ 60 Pf.

4. Kl. die alten Bestimmungen bleiben bestehen.

Weibliche Mitglieder, die nur während der Saison Arbeit haben, erhalten nach Saisonschluß Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von 2 Wochen innerhalb je 52 bezahlter Beiträge nur einmal.

Krankenunterstützung.

Nach 52 Wochenbeitr. 1. Kl. 10) Tage à 1,30 Mk. = 130 Mk.
„ 52 „ 2. „ 60 „ à 1,00 „ = 60 „
„ 52 „ 3. „ 60 „ à 0,50 „ = 30 „
„ 52 „ 4. „ 42 „ à 0,50 „ = 21 „

Digitized by Google

In der 4. Klasse wird wie bisher die Krankenunterstützung mit der Arbeitslosenunterstützung aufgerechnet.

Sterbegeld.

1 Kl. 70 Mk. 2. Kl. 40 Mk. 3. Kl. 30 Mk. 4. Kl. 20 Mk.

Streikunterstützung.

1 Kl. 15 Mk. 2. Kl. 15 Mk. 3. Kl. 12 Mk. 4. Kl. 7,80 Mk.

Sind Mann und Frau Mitglied, kommt der Zuschuß von 1,20 Mk. für jedes Kind pro Woche nur einmal zur Auszahlung.

Umzugsunterstützung.

Der Höchstbetrag der Fracht- und Fahrgeldvergütung ist auf 100 resp. 50 Mk. festgesetzt worden.

Invalidenkasse.

1. In die Kasse werden ab 1. Juli 1913 neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen.

2. Der Wochenbeitrag ist von allen Mitgliedern weiter zu zahlen. Invalide, die Unterstützung aus der Kasse beziehen, zahlen keine Beiträge.

3. Invalide Mitglieder können ab 1. Januar 1914 eine Unterstützung nach folgender Staffel erhalten:

Nach entrichteten Wochenbeiträgen	pro Wochentag Mk.	Dauer der Unterstützung in Wochen	Höchstbetrag der Unterstützung Mk.
1 040	—,50	104	312,—
1 560	—,50	156	468,—

4. Invalide Mitglieder, die am 1. Januar 1914 den Höchstbetrag der Unterstützung von 312 resp. 468 Mk. bezogen haben, sind ausgesteuert.

5. Invalide Mitglieder, die am 1. Januar 1914 noch nicht ausgesteuert sind, erhalten zu der bisher bezogenen Unterstützung noch den an 312 resp. 468 Mk. fehlenden Betrag.

6. Scheiden vor der Generalversammlung 1916 eine größere Anzahl Mitglieder aus der Kasse, wird der Verbandsvorstand ermächtigt, eine weitere Kürzung der Invalidenunterstützung eintreten zu lassen.

Von der Restschuld des Verbandes an die Invalidenkasse zahlt der Verband 1913 3000 Mk. und die folgenden Jahre 2000 Mk. zurück, bis die Schuld beglichen ist.

Für die Erweiterung der Fachzeitung und die Förderung der Agitation hat der Verbandsvorstand die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Ueber die Volksfürsorge hielt der Vertreter der Generalkommission Genosse Bauer einen instruktiven Vortrag. Das Verhältnis zur Generalkommission besteht unverändert weiter. Den Beschlüssen des internationalen Hutarbeiterkongresses und des deutschen Gewerkschaftskongresses wird zugestimmt.

Die Gehälter der Angestellten erfahren folgende Regelung: Die Anfangsgehälter im Hauptbureau werden von 1800 auf 2300 resp. 2500 Mk. erhöht und die Höchstgehälter auf 3000 resp. 3200 Mk. Die Gehälter der Lokalbeamten steigen von 2000 auf 2500 resp. 2800 Mk. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung trägt der Verband ganz, die zur Unterstützungsvereinigung zur Hälfte. Die Beiträge zur staatlichen Arbeiterversicherung müssen die Angestellten selbst zahlen, wenn sie nicht mehr versicherungspflichtig sind.

In den Verbandsvorstand werden einstimmig gewählt: Metzschke als Vorsitzender, Siefert als Hauptkassierer und Staub als Redakteur. Als Vorsitzender des Ausschusses Grassow und als Stellvertreter Sämisch in Luckenwalde.

Norwegischer Gewerkschaftskongreß.

Christiania, 22.—29. Juni.

Der Kongreß ist von 200 Delegierten, die rund 63 000 organisierte Arbeiter vertreten, besucht. Dazu kommen 32 Mitglieder des bisher amtierenden Vorstandes der Landeszentrale und des Sekretariats, so daß die Gesamtzahl der Teilnehmer 232 beträgt. Die Gewerkschaftscentralen in Dänemark, Schweden, Finland und Deutschland haben ebenfalls Vertreter entsandt.

Ueber die Tätigkeit der Landesorganisation liegt für die dreijährige Geschäftsperiode ein umfangreicher Geschäftsbericht gedruckt vor. Wir entnehmen diesem Bericht, daß die Mitgliederzahl der angeschlossenen Gewerkschaften in den drei Jahren um rund 20 000 zugenommen hat. Ende 1910 betrug die Mitgliederzahl 45 940, am Schlusse des Jahres 1912 war diese gestiegen auf 60 975, und am 1. Juli laufenden Jahres waren rund 63 000 Mitglieder in 25 angeschlossenen Verbänden mit 914 Zweigvereinen vorhanden. Die Arbeitskämpfe sind in der Geschäftsperiode zahlreich gewesen, und haben sie infolge der Aussperrungstaktik der Unternehmer einen immer größeren Umfang angenommen. 1911 wurde die Hälfte der organisierten Arbeiter in eine solche Massenaussperrung einbezogen, es gelang aber, den Anschlag der Unternehmer abzuwehren und zu einem akzeptablen Abschluß zu gelangen. Insgesamt wurden 573 Lohnbewegungen geführt, an denen 92 365 Arbeiter beteiligt waren. Die Zahl der Arbeitseinstellungen betrug 162 mit 57 711 beteiligten Arbeitern. Die ausgezahlte Streikunterstützung erreichte die Summe von 1 703 671 Kronen. In organisatorischer Beziehung ist der Anschluß der Verbände der Tabakarbeiter, Goldschmiede, Sägemühlenarbeiter, Lithographen, Fuhrleute und Lagerarbeiter, Seeleute und schließlich Landarbeiter zu erwähnen. Die beiden Verbände der Seeleute und der Wald- und Landarbeiter sind während der Geschäftsperiode durch das Eingreifen der Landescentrale geschaffen worden. Die Organisation der Seeleute hat sich gut entwickelt, und sie konnte bereits für ihre Mitglieder verschiedene Verbesserungen der Arbeitsbedingungen herbeiführen. Auch die Organisation der Wald- und Landarbeiter hat einen vielversprechenden Anfang genommen, obgleich große Schwierigkeiten bei der Organisierung dieser Arbeiter auch in Norwegen zu überwinden sind. Auch auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Propaganda ist die Landesorganisation in der Geschäftsperiode erfolgreich tätig gewesen.

Die Debatte über den vom Vorsitzenden Lian in seiner Eröffnungsrede wirksam ergänzten Bericht wurde ziemlich langwierig. Diese auf der skandinavischen Halbinsel üblichen langatmigen Debatten sind die Folge einer scheindemokratischen, in Wirklichkeit aber recht undemokratischen Geschäftsordnung, die die Kongresse zwingt, jeden sich zum Wort meldenden Teilnehmer anzuhören, auch wenn er nichts zu sagen hat, sondern nur wiederholt, was andere vor ihm viel besser schon ausgeführt haben. Das Recht, die Debatte zu schließen, steht der Mehrheit nicht zu, sie kann nur die Rednerliste schließen und eventuell die Redezeit beschränken. Diese Methode, Kongreßverhandlungen zu führen, kostete auch dem norwegischen Kongreß viel Zeit. Die Debatte zum Geschäftsbericht verlor sich zeitweilig in Kleinigkeiten, über die sich die Berichterstattung nicht verlohnt. In einem Punkte nur herrschte eine erfreuliche Einigkeit: daß hinsichtlich der Agitation für die Gewerkschaften nicht

Digitized by Google

genug geschehen kann, und daß alles aufgeboten werden muß, um die unorganisierten Massen der Organisation zuzuführen. Der Bericht wurde in allen seinen Teilen fast einmütig gutgeheißen.

Der Kongreß begann sodann mit der Frage der Organisationsformen und Taktik, dem wichtigsten Punkt der Tagesordnung. Es waren mehrere Strömungen vorhanden. Innerhalb der bisherigen Organisationsrichtung standen sich Anhänger der Berufs- und Industrieverbände einerseits, der Betriebsorganisation andererseits gegenüber. Dazu kam eine syndikalistische Richtung, die zwar auf dem Boden der politischen Aktion der Sozialdemokratie steht, aber für die Gewerkschaften die Methoden des Syndikalismus propagiert. Der Führer dieser Richtung, die mit großen Ansprüchen auftritt, ist Redakteur eines Parteiorgans und Mitglied des sozialdemokratischen Parteivorstandes; seine eigene Berufsorganisation hatte ihn aber nicht zum Kongreß delegiert, und mit großer Mehrheit lehnte es der Kongreß ab, ihm als Gast die Vertretung seiner syndikalistischen Anschauungen zu ermöglichen. Die auf dem Kongreß vertretene Auffassung des norwegischen Syndikalismus will organisatorisch die Verbände zu bloßen Verwaltungskörpern der Landesorganisation machen, lokale Kartelle im direkten Anschluß an die Landescentrale errichten und die Organisationsgewalt diesen beiden Körperschaften, Kartellen und Landesorganisation übertragen. Eine scharfe Centralisation also, in der die Verbände nur administrative Aufgaben haben sollen. Ferner sollen die Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme der Streikunterstützung beseitigt und die Tarifverträge mit „anerkannten Arbeitsbedingungen" ersetzt werden. Was unter „anerkannten Arbeitsbedingungen" verstanden werden soll, darüber herrschte die größte Unklarheit. Im wesentlichen stellte man sich auf syndikalistischer Seite vor, daß die Arbeiter die Arbeitsbedingungen diktieren und die Unternehmer sich damit begnügen, dem nachzukommen, widrigenfalls die syndikalistischen Kampfmittel zur Anwendung gelangen sollen. Ein syndikalistischer Redner erklärte allerdings auch, man könne die „anerkannten Arbeitsbedingungen" eventuell schriftlich fixieren, aber sie müßten jederzeit außer Kraft gesetzt werden können. Im ganzen herrschte im syndikalistischen Lager eine ziemliche Unklarheit. Der Kongreß verwarf die syndikalistischen Forderungen betreffend die Organisationsform mit 178 gegen 20 Stimmen. Für die Betriebsorganisationsform wurden 88 Stimmen abgegeben gegen 100, die für die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform waren. Gegen acht Stimmen wurde sodann die Errichtung lokaler Gewerkschaftskartelle beschlossen, denen die gleichen Aufgaben zugewiesen wurden wie in Deutschland.

Mit ebenso großer Mehrheit wurde die syndikalistische Aktion gegen die Tarifverträge zurückgewiesen. Mit 176 Stimmen gegen 21 wurde der Antrag auf Einführung der „anerkannten Arbeitsbedingungen" abgelehnt. Beschlossen wurde dagegen, die Tarifvertragspolitik fortzusetzen, beim Abschluß von Verträgen auf Arbeitszeitverkürzung, Feriengewährung, Beschränkung der Ueberstunden und möglichst kurze Vertragsperioden hinzuwirken.

Zum Punkte gewerkschaftliche Kampfesmittel sprachen nur je ein Redner der beiden Richtungen. Der syndikalistische Redner wollte die bisherigen Kampfesmittel aufrechterhalten, auch soll durch Massenkämpfe zu gelegener Zeit das Parlament zum Eingreifen veranlaßt werden; im weiteren wünschte er die Ergänzung der bisherigen Kampfesmittel durch Sabotage usw. Der Kongreß beschloß gegen 36 Stimmen, bei der bisherigen Kampfestaktik zu bleiben und den syndikalistischen Antrag unberücksichtigt zu lassen.

Aus der Statutenberatung interessiert hier der Beschluß, wonach die angeschlossenen Organisationen den obligatorischen Beitrag zu ihren Streikfonds von 7,20 Kr. auf mindestens 10,40 Kr. jährlich erhöhen müssen. Dadurch sollen die Organisationen widerstandsfähiger im Kampfe gemacht werden. Von dem Beschluß werden 11 Organisationen mit 6256 vollzahlenden und 1102 halbzahlenden Mitgliedern betroffen. Ein Antrag, die obligatorische Streikunterstützung der Landesorganisation herabzusetzen, wurde abgelehnt.

Der Kongreß protestierte sodann gegen die Absichten der liberalen Regierung, ein Gesetz mit obligatorischem Schiedsverfahren in gewerkschaftlichen Kämpfen zu erlassen. Die Landescentrale wurde beauftragt, eventuell einen außerordentlichen Kongreß zu berufen, wenn die Regierungsvorlage dem Parlament unterbreitet wird. Dieser soll dann über die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen, die zur Beseitigung der Vorlage beitragen können.

Zur Frage der gegenseitigen obligatorischen Streikunterstützung der drei skandinavischen Länder wurde beschlossen, die auf einer Konferenz in Gotenburg vereinbarte Grundlage zu akzeptieren, aber mit der gleichen Aenderung, die auf dem dänischen Gewerkschaftskongreß angenommen wurde. Demnach soll die obligatorische Unterstützungspflicht erst eintreten, wenn mindestens 30 Proz. der Mitglieder einer Landesorganisation im Kampf verwickelt sind. Da der schwedische Kongreß letzten Herbst sich für 20 Proz. entschieden hatte und zudem eine andere Abänderung der Vereinbarung beschloß, ist diese Frage bis auf weiteres erledigt. Es bleibt bei der freiwilligen gegenseitigen Unterstützung, die man bisher hatte.

Von weiteren Beschlüssen des Kongresses sind nur zwei von Interesse an dieser Stelle. Das Mitteilungsblatt der Landescentrale soll ab 1. Januar 16 Seiten stark erscheinen und sämtlichen Mitgliedern der angeschlossenen Organisationen unentgeltlich ausgehändigt werden. Ferner soll die Konsumgenossenschaftsbewegung eifrigst unterstützt und ein Zusammenwirken der beiden Centralleitungen der Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung herbeigeführt werden.

Das Gehalt des Vorsitzenden wurde auf 3000 Kronen, das des Sekretärs auf 2800 Kr. festgesetzt. Zum Vorsitzenden wurde Lian, zum Sekretär Iversen, beide per Akklamation einstimmig wiedergewählt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zum Ausstand der Werftarbeiter.

Die Lage in der Werftarbeiterbewegung hat sich bisher nicht geändert. Die Arbeitseinstellungen dauern fort und die Centralvorstände halten ihren Standpunkt aufrecht, die statutenwidrig vorgenommenen Arbeitseinstellungen nicht zu unterstützen. Der Verband der Schiffszimmerer hat bereits am 24. Juli

Digitized by Google

eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten, die in einer Resolution die Arbeitseinstellung für statutarisch unberechtigt erklärte, aber den streikenden Verbandsmitgliedern die Unterstützung des Verbandes zusprach, weil diese durch das Verhalten der Mitglieder anderer Organisationen bei diesem Kampf in Mitleidenschaft gezogen wurden. Das Verhalten des Centralvorstandes wurde durch die Generalversammlung ausdrücklich anerkannt. Man beschloß ferner für die Dauer des Kampfes einen Extrabeitrag von 1 Mk. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Die Metallarbeiter halten kommende Woche in Berlin eine außerordentliche Generalversammlung ab, um zu der Werftarbeiterbewegung Stellung zu nehmen.

Die Vertrauensleute der Werftarbeiter in Hamburg machen im „Hamburger Echo" vom 25. Juli einige Mitteilungen über die Behandlung der Arbeiter auf den dortigen Werften, die eine Erregung der Arbeiter hervorgerufen hat. Die Vertrauensleute geben zu, daß der Streikbeginn „sich mit dem Statut nicht vereinbaren lasse. Die Mehrzahl der einsichtigen Arbeiter bedauere auch die ersten Arbeitsniederlegungen, könne aber diesen Schritt, der sich aus allem Vorausgegangenen erkläre, sehr wohl begreifen." Es heißt dann weiter über die Ursachen der Erregung:

„Im Jahre 1907 setzten die Werften die Einstellungslöhne fest. 1910 wurden diese in der Praxis überholten Einstellungslöhne zugrunde gelegt, als die Arbeiter nach neunwöchigem Streik eine Erhöhung der Einstellungslöhne um 2 Pf. erzielt hatten. Die derzeit bestehenden Löhne wurden um 2 Pf. erhöht, die Arbeitszeit pro Woche um eine Stunde verkürzt. Da die Werften bei der Wiederaufnahme der Arbeit sich auf den Standpunkt stellten, daß die rückständigen Akkordverdienste nicht ausbezahlt zu werden brauchten (das sei ein Irrtum in den Abmachungen), legten die erbitterten Arbeiter unter ähnlichen Umständen wie am 14. Juli d. J. die Arbeit sofort nieder, bis nach zehn Tagen die Auszahlung der rückständigen Akkordüberschüsse zugestanden wurde. Die Frage der Akkorde hat denn auch seit 1910 die größte Rolle gespielt und die meisten Konflikte hervorgerufen. Die Arbeitsordnungen bestimmen, daß derjenige seinen Akkordüberschuß verliert, der seine Entlassung nimmt oder aus den Gründen des Kautschukparagraphen 123 der Gewerbeordnung entlassen wird. Die unerhörte Härte dieser Bestimmung, die bisher vergeblich vor den Gerichten angefochten wurde, wird erst dann recht klar, wenn man bedenkt, daß die Akkorde teilweise bis zu einigen tausend Stunden laufen. Durch rigorose Akkordreduzierungen wurden die geringen Erfolge der Bewegung von 1910 zum guten Teile wieder wettgemacht. Bei einzelnen Arbeiten wurde ein den Stundenlohn übersteigender Akkordverdienst überhaupt nicht mehr erzielt. Seit einigen Monaten ging man bei der Firma Blohm u. Voß dazu über, die Akkorde in der Weise zu regeln, daß in ganz willkürlicher Weise „angrenzende Bauteile" oder „angrenzende Bauteile nach Angabe des Meisters" dem Akkorde zugeschlagen wurden. Besonders hatten darunter die Nieter zu leiden. Dafür ein Beispiel: Bei Blohm u. Voß wurde einem Nieter vom Kalkulationsbureau ein Akkord pro 100 Nieten mit 6 Mk. bezw. 12 Mk. berechnet, d. h., daß ein Teil der Arbeit höher zu bewerten war. Nach Fertigstellung der Arbeit setzte der Meister den Preis für den höher zu bewertenden Teil der Arbeit von 12 Mk. auf 6 Mk. herab. Eine Beschwerde des Nieters hatte seine Entlassung zur Folge. Eine Kommission, die wegen dieser Sache vorstellig wurde, wurde nicht nur abgewiesen, sondern sie mußte sich Beleidigungen über die beteiligten Arbeiter sagen lassen. Diese Dinge brachten in die Arbeiterschaft die Erregung hinein, die zur Arbeitsniederlegung am 14. Juli führte, als die Werftarbeiter durch Einstellung gelber Elemente und Entlassung organisierter Arbeiter provoziert wurden."

Auch diese Mitteilungen der Vertrauensleute können an unserer Beurteilung des Vorgehens der Werftarbeiter nichts ändern. Sie haben durch eine ganz unüberlegte Arbeitseinstellung die Position der Werftbesitzer gestärkt und die eigene geschwächt. Und zu einem so wichtigen Schritt haben sie sich ohne eine ordnungsmäßige gewerkschaftliche Behandlung der Sache hinreißen lassen; zum Teil hat nicht einmal eine Abstimmung unter denjenigen stattgefunden, die die Arbeit einstellen sollten. Soll die Gewerkschaftsorganisation die Interessen der Arbeiter wahrnehmen können, dann muß eine derartige Disziplinlosigkeit aufs schärfste zurückgewiesen werden. Es ist eine alte Praxis der deutschen Arbeiterbewegung, sich nicht provozieren zu lassen, weil die Provokation nur zu Zwecken des Provokateurs erfolgt und zum Schaden der Arbeiter. Es ist zu beklagen, daß man Hamburger Arbeitern gegenüber auf diese Tatsache erst hinweisen muß.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Die Sonntagsruhebewegung im Handelsgewerbe.

Seit Jahren wird von seiten der Regierung immer wieder eine Neuregelung der für das Handelsgewerbe bestehenden Sonntagsruhevorschriften in nahe Aussicht gestellt. So wurde eine solche Gesetzesvorlage im vorigen Herbst im Reichstage mit großer Bestimmtheit erwartet. Sie blieb aus. Jetzt beschäftigt sich der Reichstag wieder einmal mit neuen Heeresvorlagen und mit den zur Deckung der neuen ungeheuerlichen Lasten vorgelegten Steuerprojekten. Hinter diesen Vorlagen muß wieder alles andere, besonders die Sozialpolitik, zurückstehen. Die Beratung der Konkurrenzklauselvorlage, die in der Kommission zunächst mit einigem Eifer betrieben wurde, ist in ein bedenkliches Stocken geraten und es scheinen Mächte am Werke zu sein, die selbst die geringen Fortschritte, die bisher in der Kommission erzielt wurden, zunichte machen wollen. Wenn die Handlungsgehilfen nicht auf der Hut sind, so wird die laufende Session des Reichstags zu Ende gehen, ohne daß auch nur eine ihrer so brennenden Forderungen an die Gesetzgebung erfüllt oder doch der Erfüllung näher gebracht ist.

Zur Unterstützung des Kampfes um die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat der Vorstand des Centralverbandes der Handlungsgehilfen soeben ein von Paul Lange geschriebenes Werk: „Die Sonntagsruhe in Kontoren und Läden" herausgegeben. Der Verfasser nennt das Werk „eine geschichtliche Materialsammlung". Es ist aber nicht nur dies, sondern es ist als eine Geschichte der Sonntagsruhebewegung anzusprechen.

Vor der reichsgesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Jahre 1891 waren es in erster Linie die Sozialdemokraten, die im Parlament, und die freie Organisation junger Kaufleute — eine Vorläuferin des Centralverbandes der Handlungsgehilfen —, die in der breiten Oeffentlichkeit die Forderung der Handlungsgehilfen nach Sonntagsruhe vertraten. Zunächst widersetzte sich die Regierung einer reichsgesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe überhaupt. Noch

Digitized by Google

1882 erklärte der Reichskanzler Fürst von Bismarck im Reichstage, daß die Abschaffung der Sonntagsarbeit den Lohn des Arbeiters verkürze, oder wenn das nicht geschehe, der Industrie Lasten auferlegen werde, die sie nicht tragen könne. Nachdem der Reichstag sich auf Drängen der Sozialdemokraten wiederholt mit der Sonntagsruhe beschäftigt hatte, ordnete der Reichskanzler 1885 Erhebungen über den Umfang und über die Möglichkeit der Einschränkung der Sonntagsarbeit an. Die freie Organisation junger Kaufleute richtete das Ersuchen an den Reichskanzler, auch die Vertreter der Handlungsgehilfen zu hören. Diesem Ersuchen wurde Folge geleistet. Sämtliche befragten Gehilfenorganisationen erklärten sich für einen gesetzlichen Sonntagsruhezwang. Am 27. November 1885, kurz nach dem Wiederzusammentritt des Reichstags, veranstaltete die freie Organisation junger Kaufleute eine öffentliche Gehilfenversammlung, die sich besonders mit der Sonntagsruhe beschäftigte und der Ausgangspunkt einer lebhaften Bewegung im ganzen Lande wurde. Am 7. März 1888 nahm der Reichstag einen Gesetzentwurf auf Aenderung der Gewerbeordnung an, der in § 105b u. a. eine Beschränkung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe an Sonntagen auf fünf Stunden mit Ausnahmen vorsah. Der Bundesrat versagte aber den Beschlüssen des Reichstages seine Genehmigung. Erst nach dem Sturz Bismarcks im Jahre 1890 gab die Regierung ihren Widerstand auf und brachte am 6. Mai 1890 einen Arbeiterschutzgesetzentwurf ein, der auch eine reichsgesetzliche Beschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe vorsah. Nach langen Kämpfen innerhalb und außerhalb des Parlaments kamen die noch heute geltenden Sonntagsruhebestimmungen zustande. Am heftigsten wurde um die Festsetzung einer bestimmten Stunde, zu der die Sonntagsarbeit beendigt sein mußte, gekämpft. Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstagsplenum hielt der Abgeordnete Singer eine Rede, in der er forderte, daß die Läden um 12 Uhr mittags zu schließen seien. Doch vergebens. Eine von der freien Vereinigung der Kaufleute — die 1889 von Mitgliedern der 1887 eingegangenen freien Organisation junger Kaufleute gegründet worden war — einberufene öffentliche Gehilfenversammlung, an der auch der Reichstagsabgeordnete Singer teilnahm, beschloß die Entsendung einer Deputation an den preußischen Handelsminister v. Berlepsch, die das Verbot der Sonntagsarbeit nach 1 Uhr mittags fordern sollte. Der Minister gab den Mitgliedern der Deputation u. a. das Versprechen, daß die Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes von den Behörden loyal ausgelegt werden würden. An dieses Versprechen erinnerte der Abgeordnete Singer den Minister in der Reichstagssitzung vom 5. Mai 1891. Dieser gab dann die bekannte Erklärung ab, in der es hieß:

„Wenn man, meine Herren, einen Paragraphen in das Gesetz aufnimmt, so legt man sich doch selbst zweifellos die Verpflichtung auf, ihn auszuführen. Der Zweck des Gesetzes ist, den Handlungsgehilfen eine möglichst ausgedehnte Sonntagsruhe zu geben, und infolge seiner Bestimmungen werden nicht nur in Preußen, sondern in allen Bundesstaaten die ausführenden Behörden sich bemühen, den § 105b nach Möglichkeit auch zur Wirklichkeit werden zu lassen.“

§ 105b der Gewerbeordnung gewährt den Gemeinden das Recht, die Arbeitszeit im Handelsgewerbe über das durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Maß hinaus durch ortsstatutarische Vorschriften weiter einzuschränken.

„Dieses Versprechen des Ministers ist uneingelöst geblieben bis auf den heutigen Tag,“ sagt der Verfasser der besprochenen Schrift. Die weiteren Abschnitte des Werkes bringen die Beweise für die Behauptung.

Die Jahresversammlung des Verbandes kaufmännischer Vereine 1892 in Köln stellte bereits fest, daß die Gemeinden von ihrer Befugnis recht wenig Gebrauch machen. In der Ausführungsverordnung über die reichsgesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen der preußischen Minister des Innern für geistliche Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 16. November 1891 hieß es: „Ohne besonderen zwingenden Grund werden demgemäß die Arbeitsstunden sich nicht über 2 Uhr oder äußerstenfalls 3 Uhr nachmittags hinaus erstrecken dürfen.“ Den größeren Gemeinden wurde die ortsstatutarische Regelung empfohlen. Jedoch selbst die Landeshauptstadt Berlin konnte sich nicht entschließen, eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit durch Ortsstatut vorzunehmen. Die Freie Vereinigung der Kaufleute lief hiergegen Sturm. Am 1. Juli 1892, in der Zeit einer wirtschaftlichen Krisis, traten die reichsgesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen in Kraft. Der allgemein schlechte Geschäftsgang wurde von gewissenlosen Gegnern der neuen Sonntagsruhevorschriften gegen diese ausgenützt. In der Agitation zu den 1893 vorgenommenen Reichstagswahlen spielte die Sonntagsruhe eine eigenartige Rolle. Die bürgerlichen Parteien warfen sich einander die Vaterschaft an den neuen Bestimmungen vor. Die Hetze gegen das neue Gesetz nahm schließlich einen solchen Umfang an, daß die Verwaltungsbehörden auf eine strenge Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen verzichteten. In Bayern war von vornherein von einer sinngemäßen Durchführung des Gesetzes nichts zu spüren. Sachsen und Preußen machten Zurückzieher. Der preußische Minister v. Berlepsch schränkte den ersten Erlaß dahin ein, daß er jetzt die Zulassung der Sonntagsverkaufsstunden bis nachmittags 3 oder 4 Uhr billigte. Gegen dieses Zurückweichen der Behörden vor den Unternehmern protestierten die Handlungsgehilfen in vielen Versammlungen. Antisemitische Handlungsgehilfen erwarben sich allerdings das Verdienst, einer Protestkundgebung in Dresden durch Lärmszenen ein vorzeitiges Ende zu bereiten. Die Versammlung wurde polizeilich aufgelöst. Im Februar 1893 kam es im Reichstag zu Debatten über die Handhabung der Sonntagsruhe. Nur die Sozialdemokraten traten für eine bessere Durchführung der reichsgesetzlichen Vorschriften energisch ein.

In den nächsten Jahren beschäftigten sich die Handlungsgehilfen noch recht häufig mit der mangelhaften Durchführung der Sonntagsruhebestimmungen. Die Regierung bequemte sich 1899 zu dem Versprechen, die Reformbedürftigkeit der reichsgesetzlichen Sonntagsruhevorschriften einer Nachprüfung zu unterziehen. Als die Erfüllung dieses Versprechens auf sich warten ließ, nahm die Agitation im Lande, namentlich im Jahre des zehnjährigen Bestehens des Gesetzes, recht lebhafte Formen an. Im Frühjahr 1904 teilte Staatssekretär Posadowsky im Reichstage mit, daß Erhebungen im Gange seien, und im Februar 1905 versprach er dem Reichstage „entsprechende Entschließungen“. Am 11. April 1907 versprach der Staatssekretär v. Posadowsky wiederholt eine Gesetzesvorlage zur Aenderung der bestehenden Vorschriften. In dem Ende 1907 im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurf zur Aenderung der Gewerbeordnung fehlten jedoch die neuen

Digitized by Google

in bezug auf die Sonntagsruhe erwarteten Vorschläge. Den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten wurde jetzt erst ein besonderer Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zur Begutachtung vorgelegt, und am 28. März 1908 legte der damalige Staatssekretär des Innern, Dr. von Bethmann Hollweg, im Reichstage die Richtlinien dar, die für die baldige Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe maßgebend sein sollten. Bei der Beratung der schon erwähnten Novelle zur Gewerbeordnung beging der damalige Vorsitzende des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes Wilhelm Schack einen eklatanten Verrat an den Interessen der Handlungsgehilfen. Die Reichstagskommission, die die Novelle beraten hatte, brachte eine Bestimmung in Vorschlag, wonach für Fabrikarbeiterinnen an Sonnabenden nur eine Arbeitszeit von 6 Stunden zugelassen sein sollte. Hierdurch wäre der Weg für die Einführung der völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entschieden leichter gangbar geworden. Der antisemitische Reichstagsabgeordnete und Handlungsgehilfenführer Wilhelm Schack sprach sich jedoch gegen den Kommissionsbeschluß aus und trotz der Vorhaltungen, die ihm auch von Centrumsabgeordneten gemacht wurden, blieb er und mit ihm die Mehrheit des Reichstages bei der ablehnenden Haltung. Der Kommissionsbeschluß wurde vom Plenum umgestoßen. Um die Behauptung zu entkräften, daß das kaufende Publikum, insbesondere die arbeitende Bevölkerung, gegen die Sonntagsruhe sei, veranstaltete der Centralverband der Handlungsgehilfen eine Enquete bei den örtlichen Kartellen der freien Gewerkschaften. Das Ergebnis dieser Enquete wurde am 4. Mai 1909 dem Staatssekretär des Innern überreicht. Der in Hamburg im Jahre 1908 abgehaltene Kongreß der freien Gewerkschaften faßte auf Veranlassung des Centralverbandes der Handlungsgehilfen einen Beschluß, durch den die Gewerkschaften verpflichtet wurden, für die Verlegung des Lohnzahltages auf einen früheren Tag, als den Sonnabend, zu wirken, ferner mit sollte den Handlungsgehilfen der Kampf um den Achtuhrladenschluß und um die Sonntagsruhe erleichtert werden. Nachdem der erste Vorentwurf eines neuen Sonntagsruhegesetzes von 1907 in der Versenkung verschwunden war, unterbreitete im Frühjahr 1912 das Reichsamt des Innern den Regierungen der Bundesstaaten einen zweiten Entwurf. Auf die Einbringung des Gesetzentwurfes im Reichstage warten aber die Handlungsgehilfen bis heute noch vergeblich.

Die einzelnen Phasen der Sonntagsruhebewegung werden in dem erwähnten Werke durch den Abdruck typischer Dokumente illustriert. Neben den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe von 1891 sind auch die 1907 und 1912 veröffentlichten Vorentwürfe des Reichsamts des Innern abgedruckt.

Von den gegenwärtigen Zuständen in bezug auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gibt eine vom Centralverband der Handlungsgehilfen Mitte 1912 veranstaltete Umfrage bei einer Anzahl großer und kleiner Gemeinden in allen Teilen des Reichs über die ortsgesetzliche Regelung ein Bild. Von den befragten Gemeinden hatten 23 ein Ortsstatut bisher überhaupt nicht erlassen, darunter Orte wie Hamburg, Lübeck und Essen. Von 55 Gemeinden sind die erlassenen Ortsstatute abgedruckt. Sie zeigen eine Buntscheckigkeit, wie sie nicht größer gedacht werden kann. Es ist wirklich an der Zeit, daß eine einheitlichere und durchgreifendere reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erfolgt. Hierfür an Hand eines reichen Materials den zwingenden Beweis erneut geführt zu haben, ist entschieden ein Verdienst, das sich der Centralverband der Handlungsgehilfen durch die Herausgabe seiner neuesten Schrift über die Sonntagsruhe erworben hat. Diese Schrift wird auch sicher dazu beitragen, daß der Sonntagsruhebewegung wieder einmal größere Beachtung geschenkt wird. Sie wird ferner bei der jetzt mit allem Nachdruck zu führenden Protestbewegung gegen die weitere Verschleppung der reichsgesetzlichen Neuregelung ein gutes Rüstzeug abgeben.

Fritz Ohlhof.

Gewerbegerichtliches.

Teilnahme von Gewerbegerichtsbeisitzern am Verbandstage des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

In Plauen i. Vogtl. hat die Stadtgemeinde auf Beschluß des Stadtrates bisher für je einen Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter (Angestellten) aus den Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzern auf den Verbandstagen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eine Beihilfe von 50 Mk. geleistet. Die Uebernahme der gesamten Kosten der Vertretung wurde abgelehnt. Diesmal haben die Arbeiterbeisitzer erneut beantragt, die gesamten Kosten auf die Stadtkasse zu übernehmen, und zwar mit Rücksicht auf die besonders wichtige Tagesordnung des im September in Leipzig stattfindenden Verbandstages für zwei Beisitzer. Der Stadtrat hat darauf beschlossen, für zwei Beisitzer eine Beihilfe von je 35 Mk. zu gewähren. Die vollen Kosten zu bewilligen hat der Stadtrat abgelehnt, „da sonst die für diesen Zweck im Haushaltplan eingestellten Mittel überschritten worden wären".

Hoffentlich stellt der Stadtrat von nun an genügende Mittel für den angegebenen Zweck in den Haushaltplan ein. Denn es kann den Beisitzern nicht zugemutet werden, die erheblichen Kosten aus ihrer Tasche zu bestreiten, die über den Betrag von 35 Mk. hinausgehen. Die Teilnahme der Beisitzer an den Verbandstagen liegt nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch im Interesse des Gerichtes und der Rechtsprechung. Die Gemeinde hat deshalb die Verpflichtung, die vollen Kosten zu tragen. Diese Verpflichtung hat sie ja grundsätzlich durch Uebernahme eines Teiles der Kosten bereits anerkannt. ff.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Halberstadt gesucht.

Für den zum 1. Oktober in andere Stellung berufenen Arbeitersekretär in Halberstadt wird zum gleichen Termin Ersatz gesucht. Derselbe muß mit der Sozialgesetzgebung vertraut sein. Reflektiert wird auf eine tüchtige Kraft. Anfangsgehalt 2000 Mark, steigend um je 100 Mk. pro Jahr bis zum Höchstgehalt von 2700 Mk. Bewerbungen sind bis zum 20. August d. J. an Otto Berger, Halberstadt, Bakenstraße 63, mit der Aufschrift „Bewerbung" einzureichen.

Digitized by Google

Mitteilungen.

An die Delegierten zum III. Bauarbeiterschutzkongreß.

Die Delegierten, die ihre Meldekarte noch nicht an das Lokalkomitee in Leipzig abgesandt haben, werden dringend ersucht, dies unverzüglich zu tun. Es stehen genügend Wohnungen zu angemessenen Preisen zur Verfügung. Auch die Delegierten, die sich selbst eine Wohnung beschaffen wollen und auf die Besorgung einer solchen durch das Lokalkomitee verzichten, müssen ihre Meldekarte einsenden.

Sonnabend, den 9. und Sonntag, den 10. August befindet sich das Lokalkomitee im Volkshaus, Zeitzer Straße 32. Letzteres ist Empfangslokal für die Delegierten und vom Hauptbahnhof mit der M-Linie der Straßenbahn direkt zu erreichen. Am Hauptbahnhof werden Genossen, durch entsprechende Abzeichen kenntlich, anwesend sein, um den ankommenden Delegierten Auskunft zu geben und wenn nötig als Führer zu dienen. Im Volkshause erhalten die Delegierten ihre Wohnungskarte und anderes Material ausgehändigt.

Meldekarten und sonstige Zuschriften sind zu richten an A. Lüttich, Leipzig, Zeitzer Straße 32, Arbeitersekretariat.

Anträge zum III. Bauarbeiterschutz-Kongreß.

Deutscher Bauarbeiterverband, Zweigverein Regensburg.

Die Anstellung von Baukontrolleuren ist reichsgesetzlich zu regeln:

In allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind Baukontrolleure aus dem Arbeiterstande anzustellen. Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sind zu Kontrollbezirken zusammenzulegen. In diesen Kontrollbezirken sind Baukontrolleure aus dem Arbeiterstande anzustellen. Bei Anstellung von Baukontrolleuren haben die Arbeiterorganisationen das Vorschlagsrecht und sind diese Vorschläge zu berücksichtigen.

Die Generalkommission wird beauftragt, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Reichsregierung vorzulegen.

Deutscher Bauarbeiterverband (Sektion Fliesenleger), Essen (Ruhr).

Bei der Reichsregierung zu beantragen: dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, wonach die Kontrolleure aus dem Kreise der Bauarbeiter zu nehmen sind und nach dem Reichstagswahlrecht zu wählen.

Bauarbeiterschutzkommission Essen (Ruhr).

Bei der Reichsregierung zu beantragen, das Ueberdiehandmauern zu verbieten oder aber ein Gesetz zu erlassen, auf Grund dessen jeder Unternehmer verpflichtet ist, beim Ueberdiehandmauern von Etage zu Etage ein genügend starkes Auslegegerüst anzubringen von mindestens 2,50 Meter Breite.

Deutscher Bauarbeiterverband (Sektion der Fliesenleger), Essen (Ruhr).

Der Kongreß wolle beschließen: Bei der Reichsregierung zu beantragen: Dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, wonach die Krankenkassen gezwungen werden, für die bei ihnen versicherten Bauunternehmer die erforderlichen Verbandskästen zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen zu liefern.

Bauarbeiterschutzkommission Hamburg.

Bei allen Staats- und Kommunalbauten ist darauf hinzuwirken, daß die Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, die örtlichen Bestimmungen über Bauarbeiterschutz innezuhalten.

Bauarbeiterschutzkommission Essen (Ruhr).

Die Generalkommission wird beauftragt, auf den Verband deutscher Konsumvereine einzuwirken, bei Vergebung von Bauarbeiten in den Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß von den bauausführenden Unternehmern die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die örtlichen Baupolizei-Verordnungen, soweit sie für den Bauarbeiterschutz in Frage kommen, strikte befolgt werden.

Deutscher Holzarbeiterverband. „Jalousien-Arbeiter" der Zahlstelle Berlin.

Der 3. Bauarbeiterschutzkongreß wolle beschließen, daß die Generalkommission bei der Regierung dahin wirkt, daß diese eine Verfügung erläßt, die bestimmt, daß bei Arbeiten außerhalb des Fensters — nach Entfernung des Baugerüstes —, hauptsächlich wenn solche über dem Fenster auszuführen sind, entsprechende Leitervorrichtungen vorhanden sein müssen, die das Arbeiten resp. Stehen des Arbeiters außerhalb des Fensters ermöglichen. Das Ausführen von einer innerhalb des Zimmers stehenden Leiter, wodurch der Arbeiter gezwungen ist, den Oberkörper über das Fensterkreuz hinauszulegen, um die Arbeitsstelle erreichen zu können, muß wegen der damit verbundenen Lebensgefahr streng verboten werden.

Ist das Aufstellen größerer Rüstungen notwendig, so muß die Bauleitung in allen Fällen dieses von Fachleuten ausführen lassen.

In Frage kommt hier hauptsächlich das Einsetzen von Roll- und Sonnenjalousien.

Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Zahlstelle Frankfurt a. M.

1. Zur Ausführung der Kongreßbeschlüsse und Erledigung aller mit der Förderung des Bauarbeiterschutzes zusammenhängenden Aufgaben sind örtliche Bauarbeiterschutzkommissionen zu errichten.

2. Neben dem seitherigen Sekretär für Bauarbeiterschutz in der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission ist ein weiterer Sekretär anzustellen, der lediglich den praktischen Bauarbeiterschutz der örtlichen Kommissionen zu fördern hat.

3. Oertliche Bauarbeiterschutzkommissionen sind überall dort einzusetzen, wo für die in Frage kommenden Berufe Organisationen bestehen. Die Kommissionen bilden sich aus Delegierten aller bauberuflichen Organisationen am Orte nach örtlichen festzusetzenden Bestimmungen.

Zur Leitung der Kommissionen sind Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer zu wählen, auch können Beisitzer gewählt werden. Die Adressen der Vorsitzenden sind dem Zentralsekretär zu melden.

Die Kommissionen haben lokale Pflichtbeiträge zu erheben, die örtlich zu bestimmen sind nach Maßgabe der beteiligten Mitglieder. Auch können aus den Kartellkassen Zuschüsse an die Kommissionen gegeben werden, jedoch sind die Kassen immer selbständig zu führen.

Die Kommissionen haben als solche Sitzungen einzuberufen, im Bedarfsfalle allgemeine Vertrauensmänner-Versammlungen der Baubranche zu halten, sowie Bauhandwerker-Versammlungen zu arrangieren.

4. Im Korrespondenzblatt sind die Adressen der örtlichen Kommissionen zeitweise zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Der neu anzustellende Sekretär muß einen ständigen Verkehr mit den örtlichen Kommissionen anstreben und stets Anregungen und Material, bzw. den Leitfaden zu Vorträgen über Bauarbeiterschutz liefern. Formulare und Musteranträge an die Behörden den Kommissionen zur Verfügung stellen, über günstige Verordnungen einzelner Behörden Mitteilungen im Korrespondenzblatt veröffentlichen. Im Frühjahr und Herbst ist durch den Sekretär eine Bautenkontrolle nach einheitlichen Fragen im ganzen Reich anzuordnen, das Resultat ist in den Fachblättern der in Betracht kommenden Organisationen zu veröffentlichen.

Mindestens alle zwei Jahre sind im Bereiche der einzelnen Bauberufsgenossenschaften auf Kosten der örtlichen Organisationen Bauarbeiterschutz-Konferenzen einzuberufen, an denen der Zentralsekretär teilzunehmen hat. Außerdem soll der Sekretär durch Vorträge mit Lichtbildern den Bauarbeiterschutz fördern, auch sind die Bilderserien auf Antrag den örtlichen Kommissionen zur Verfügung zu stellen.

Bauarbeiterschutzkommission Essen (Ruhr).

1. Der Kongreß wolle beschließen: Zum nächsten Bauarbeiterschutzkongreß die örtlichen Kommissionen einzuladen und mit Sitz und Stimme zuzulassen.

2. Die Bekanntmachung des Kongresses soll drei Monate vor Stattfinden desselben vorsichgehen.

Deutscher Holzarbeiterverband. „Jalousien-Arbeiter" der Zahlstelle Berlin.

Der 3. Bauarbeiterschutz-Kongreß wolle beschließen, eine Unterkommission für Werkstättenschutz einzusetzen.

Aufgabe dieser Unterkommission ist, die sicherheitliche und hygienische Beschaffenheit solcher Werkstätten und Plätze zu beobachten, die hauptsächlich Arbeiten ausführen, die auf Neu- oder Umbauten Verwendung finden, wie z. B. Bautischlereien, Bauschlossereien und Klempnereien, Glasereien, Stuckateurwerkstätten, Zimmerplätzen, Jalousienfabriken usw.

Bauarbeiterschutzkommission Essen (Ruhr).

Die Generalkommission zu beauftragen, für die Sommer- und Herbstbautenkontrolle neue Fragebogen auszuarbeiten, welche eine Vereinfachung der Kontrolle herbeiführen, sowie ein harmonisches Verhältnis zwischen Frage- und Zusammenstellungsbogen bringen. Auch sollen in den Fragebogen die anderen Bauberufe mehr wie bisher berücksichtigt werden.

Ferner ein Handbuch herauszugeben.

Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Zahlstelle Nürnberg-Fürth und Umgebung.

Die Kontrolle und Statistikaufnahme soll in Zukunft auch auf die Zimmerplätze ausgedehnt werden. Zu diesem Zwecke sollen in dem Fragebogen nachstehende Fragen Aufnahme finden:

1. Ist für die auf den Plätzen beschäftigten Zimmerer außer den Werkstätten für Unterkunft gesorgt?

2. Ist für Unterbringung des Werkzeugs genügend Raum vorhanden?

3. Befindet sich auf den Zimmerplätzen ein den ortspolizeilichen Vorschriften entsprechender Verbandskasten?

4. Ist auf den Zimmerplätzen eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung ausgehängt?

5. Ist auf den Zimmerplätzen für Trinkwasser gesorgt?

6. Befinden sich auf den Zimmerplätzen den ortspolizeilichen Vorschriften entsprechende Aborte?

7. Kann das Auf- und Abladen von Balken, sowie Forttransportieren oder sonstigen Bauhölzer ohne Gefahr für die dort beschäftigten Arbeiter vor sich gehen?

Bauarbeiterschutzkommission Hamburg.

Zwecks Aufklärung über die Unfallgefahren im Baugewerbe ist seitens der Generalkommission ein geeigneter Referent zu bestellen, der seine Vorträge durch Lichtbilder ergänzt.

Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Zahlstelle Frankfurt a. M.

Der Kongreß möge beschließen, daß das auf der Baufachausstellung aufgeführte Gebäude der Generalkommission durch Lichtbilder der gesamten Arbeiterschaft gezeigt werden kann.

Bauarbeiterschutzkommission Hamburg.

Die Generalkommission wird beauftragt, alle zwei Jahre einen Bericht über die wichtigsten Vorkommnisse des Bauarbeiterschutzes herauszugeben.

Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands. Zahlstelle Reichenbach i. Odenw. (Hessen).

Die heute am 6. Juli tagende Mitgliederversammlung nimmt Stellung zu der auf dem 3. Bauarbeiterschutzkongreß am 11. und 12. August 1913 zu behandelnden Tagesordnung und ersucht den Kongreß dahingehend zu wirken, daß die einer Heilkur bedürftigen Steinarbeiter von der Hessischen Landesversicherungsanstalt zwecks Aufnahme in eine Lungenheilanstalt zukünftig besser behandelt werden und nicht zuvor ein halbes Jahr den Steinarbeiterberuf zu wechseln brauchen, wie es seither der Fall war.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 31 des Corresp.-Blattes wird die **Statistische Beilage über die Arbeitersekretariate** im Jahre 1912 beigegeben. Die Nummer erscheint in einem Gesamtumfang von 48 Seiten.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Barsinghausen:	Beuvers, Christian, Angestellter d. Bergarbeiterverbandes.
Berlin:	Burchardt, Otto, Angestellt. des Transportarbeiterverbandes.
„	Franke, Paul, Stenotypist.
Bochum:	Otter, Karl, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Breslau:	Schultze, Otto, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Dortmund:	Schmid, Hans, Geschäftsführer.
Nürnberg:	Knoop, Franz, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
Potschappel:	Große, Paul, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
„	Pollack, Otto, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Regensburg:	Burgau, Michael, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Staßfurt:	Weidner, Wilhelm, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engelufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 32. 23. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Eindrücke von der italienischen Arbeiterbewegung. I	481
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Regelung der Arbeitszeit im Friseurgewerbe. — Neue Arbeiterschutzvorschriften in Oesterreich	482
Statistik und Volkswirtschaft. Centrale Kollektivverträge in den Vereinigten Staaten	485
Soziales. Kinderarbeit in Gärtnereien	487
Arbeiterbewegung. Die Bildungsarbeit der Berliner Lithographen und Steindrucker. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Der 14. Jahresbericht der britischen Föderation der Gewerkschaften	489
Kongresse. Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands. — VI. Internationale Schneiderkonferenz. — Internationale Konferenz der Buchbinderverbände	492
Gewerbegerichtliches. Wahlen in Lauf	496
Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftssekretär für Augsburg gesucht. — Bezirkssekretär für Breslau gesucht	496
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Für die Verbandsexpeditionen	496
Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 5. Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen im Deutschen Reiche im Jahre 1912.**	

Eindrücke von der italienischen Arbeiterbewegung.

Von Joh. Sassenbach.

I. Allgemeines.

Wenn man Gelegenheit gehabt hat, vor einem Jahrzehnt Italien kennen zu lernen und dann jetzt von neuem dieses Land bereist, findet man überall die Zeichen eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Vieles von dem, was in älteren Reiseberichten über Italien gesagt wird, trifft heute nicht mehr zu, wird aber gewohnheitsmäßig wiederholt.

Obgleich die wichtigen Rohstoffe, Kohle und Eisen, fast vollständig fehlen, Holz sehr selten ist und auch nur im Alpengebiet Wasserkräfte zur Verfügung stehen, nimmt die Industrie in Norditalien einen guten Aufschwung und beschäftigt immer mehr Arbeiter. Versuche, auch den Süden zu industrialisieren, haben indessen noch keinen besonderen Erfolg gehabt. Der Export der landwirtschaftlichen Produkte ist gestiegen, was sich bereits im Lande selbst durch eine bedeutende Preissteigerung der Nahrungsmittel bemerkbar macht. Durch umfangreiche Kanalanlagen sind riesige Flächen, die früher entweder sumpfig oder ausgetrocknet waren, der Landwirtschaft erschlossen worden. Durch Bereitstellen geeigneter Medizin ist es auch gelungen, die Malaria zurückzudrängen und ganze Gegenden bewohnbar zu machen. In der letzten Zeit versucht man auch mit Erfolg, öde Ländereien und Bergabhänge aufzuforsten.

Die Verkehrsmittel sind besser und zahlreicher geworden. Was gegen früher auffällt, ist der pünktliche Dienst der jetzt in Staatsbesitz befindlichen Eisenbahnen. Noch vor 10 Jahren war es fast ausgeschlossen, daß ein Eisenbahnzug zur festgesetzten Zeit abging und ankam. Das Spottwort, daß es genüge, zur festgesetzten Abfahrtszeit von Hause fortzugehen, war nicht unberechtigt. Heute gehört die Unpünktlichkeit zu den Ausnahmen. Wo Verspätungen vorkommen, liegen meistens besondere Verhältnisse vor, die auch in Deutschland zu einer Zugverspätung führen. Die Eisenbahnwagen haben sich gegen früher bedeutend gebessert und stehen nur noch wenig hinter den deutschen Wagen zurück. Auch die Reinlichkeit hat zugenommen. Die Abtritte sind jetzt meistens in gebrauchsfähigem Zustande, was früher ausgeschlossen war. Auch das früher allgemein übliche ekelhafte Ausspucken ist infolge der überall angebrachten Mahnungen zurückgegangen.

Der Fremdenverkehr bringt jährlich große Summen nach Italien. Weniger bekannt dürfte sein, welche geradezu riesige Einnahmen das Land durch die Auswanderer hat. Es ist ja bekannt, daß der im Auslande lebende Italiener bedürfnislos ist und so sparsam wie möglich lebt, um alles ersparte Geld nach Hause zu schicken. Man berechnet die Summe, die jährlich durch die Auswanderer nach Italien gebracht wird, auf, sage und schreibe, eine Milliarde Lire (1 Lire = 80 Pf.). Hiervon werden jährlich 600 bis 700 Millionen Lire durch Banken überwiesen, während der Rest von den Rückwanderern selbst mitgebracht wird. Der größte Teil dieses Geldes stammt von den überseeischen Auswanderern, die eine Reihe von Jahren jenseits des großen Wassers leben, aber fast immer mit der Absicht, später nach Italien zurückzukehren, um dort ein kleines Besitztum zu erwerben. Die italienische Regierung sorgt dafür, daß diesen Auswanderern überall Gelegenheit gegeben ist, ihre Ersparnisse regelmäßig nach Italien zu senden. Auch im Auslande bleibt der Italiener immer Italiener, hält an seinen heimatlichen Gewohnheiten fest und hegt fast immer die Absicht, später in sein heimatliches Dorf zurückzukehren. Diese italienische Nationaleigentümlichkeit ist zweifellos für das Land von hohem wirtschaftlichen Wert.

Der wirtschaftliche Aufschwung Italiens zeigt sich auch in der Besserung der Geldverhältnisse und in der Abnahme der Bettler.

Durch den afrikanischen Krieg ist dieser wirtschaftliche Aufschwung unterbrochen worden. Es sind große Opfer an Menschen und Geld gebracht worden; der Industrie wurden bedeutende Absatzgebiete ver-

Digitized by Google

schlossen und viele Betriebe mußten schließen. Man berechnete allein für Mailand die Zahl der zur Zeit des letzten Generalstreiks vorhandenen Arbeitslosen auf 40 000. Die italienischen Nationalisten behaupten auch heute noch, daß die angeeigneten Länder die gebrachten Opfer reichlich lohnen werden; im allgemeinen bringt indessen die Bevölkerung diesen Behauptungen wenig Vertrauen entgegen. Jedenfalls ist aber zurzeit in Italien die wirtschaftliche Entwickelung so weit fortgeschritten, um eine wirkliche gewerkschaftliche Tätigkeit, auf die die italienische Generalkommission der Gewerkschaften hinstrebt, zu ermöglichen.

*

Die Arbeiterbewegung Italiens wird stark von der geschichtlichen Vergangenheit des Landes beeinflußt. Italien ist ein sehr stark demokratisches Land und das demokratische Gefühl findet man nicht nur bei den Volksmassen, sondern auch im Bürgertum und den höheren Klassen. Ostpreußische Zustände sind in Italien unmöglich; weder der ärmste Arbeiter wird einen Hochstehenden mit der blöden Bewunderung betrachten, die bei uns möglich ist, noch der Reiche oder Hochstehende auf die breite Masse herabschauen, wie es bei uns viele Leute zu tun belieben. Dadurch ist auch die Trennung zwischen den einzelnen Klassen nicht so scharf wie bei uns. Es kommt noch ein gewisses sentimentales Gefühl hinzu, auch Berührungspunkte auf nichtwirtschaftlichem Gebiet, die die einzelnen Volkskreise öfters miteinander verbinden, vielfach zum Schaden der Entwickelung der Arbeiterbewegung.

Mit der Demokratie geht eine starke Skepsis Hand in Hand. Das Vertrauen zu Personen und Einrichtungen ist stets mit einem öfters spöttischen Zweifel verbunden. Schon ein altes Sprichwort sagt: „Je näher bei Rom, je schlechter der Glaube." Dieses Wort wird wohl noch übertroffen durch dasjenige, was mir ein angesehener italienischer Parteijournalist sagte: „Der italienische katholische Geistliche glaubt nicht an seine Religion und der italienische Parlamentarier nicht an sein Programm." Mit dieser Skepsis verbindet sich nun wiederum eine gewisse Toleranz. Der Italiener sieht in den aus der Masse hervorragenden Personen keine Heiligen und verlangt nicht, daß sie Heilige sein sollen. Man ist gerne bereit, kleine Sünden zu vergeben.

Was das italienische Temperament anbetrifft, so muß man zwischen Nord und Süd unterscheiden, obgleich dieser Unterschied durch die Binnenwanderungen Veränderungen erfahren hat. So zum Beispiel wird der Umstand, daß im nördlich gelegenen Mailand der revolutionäre Syndikalismus eine so große Rolle spielt, auf die starke Durchsetzung der Bevölkerung mit Südländern zurückgeführt. Im allgemeinen ist der Norditaliener ruhiger als der Süditaliener, aber auch hier sind Ausnahmen für einzelne Landstriche zu verzeichnen, die auf Tradition und Geschichte zurückgehen.

Hier sei noch kurz bemerkt, daß wohl nirgendwo die Heimatprovinz so in den Vordergrund gestellt wird wie in Italien. Bei allen möglichen Gelegenheiten findet man die Heimatprovinz den genannten Namen angefügt. Dieser sogenannte Regionalismus hat einen größeren Einfluß auf italienische Verhältnisse, als man annehmen sollte.

Der Einfluß der Kirche ist anscheinend in Italien weniger stark als in Deutschland und beruht, wo er vorhanden ist, mehr auf finanziellen als auf religiösen Gründen. Die Kirchen stehen meistens leer. Trotzdem soll es die Kirche verstehen, durch ihre großen Reichtümer, die sich besonders durch die Einwanderung der aus Frankreich vertriebenen Orden vermehrt haben, breite Volkskreise von sich abhängig zu machen. Es ist ja bekannt, daß die Banca di Roma, ein Bankinstitut, das sich besonders in den neuen afrikanischen Besitztümern bemerkbar gemacht hat, ein Unternehmen der Kirche ist. Viele Darlehenskassen stehen unter dem Einfluß kirchlicher Kreise und geben ihre Gelder nur an „gutgesinnte" Leute. Auch das Fehlen einer Zwangskrankenversicherung treibt viele Personen, vor allem Frauen, in den Machtbereich der Kirche.

Es gibt bekanntlich in Italien sehr viele Leute, die nicht lesen und schreiben können. Im Norden gibt es heute Gemeinden, wo kaum ein Prozent Analphabeten gezählt wurde; dieser Prozentsatz steigt im Süden auf 60 bis 70 Proz. Durch das Leben der Italiener auf der Straße verliert der Analphabetismus dann etwas von seinem schädlichen Einfluß. Das gesprochene Wort tritt hier an die Stelle des geschriebenen. Im allgemeinen soll der Analphabetismus im Rückgang begriffen sein, nicht zum wenigsten durch das Eingreifen der Emigranten, die im Auslande selbst kennen gelernt haben, wie nachteilig es ist, wenn man weder lesen noch schreiben kann und die ständig an ihre Familien die Mahnung gelangen lassen, die Kinder zur Schule zu schicken.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Regelung der Arbeitszeit im Friseurgewerbe.

Trotz aller Kämpfe zwischen Meistern und Gehilfen um die Verkürzung der Arbeitszeit im Friseurgewerbe herrscht volle Uebereinstimmung unter ihnen über die Notwendigkeit einer Regelung des Geschäftsschlusses an Wochentagen, außerdem an den verschiedensten Orten auch über die Verkürzung der Sonntagsarbeitszeit und den Geschäftsschluß an den drei zweiten Feiertagen. Wenn selbst in diesen Fällen, um die es sich hier ausschließlich handelt, es zu keinem Resultat kommt, so liegt es an Mängeln der Gewerbeordnung und dem Verhalten der oberen Verwaltungsbehörden.

Infolge der ungünstigen Konkurrenzverhältnisse im Friseurgewerbe kann eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit nur auf gesetzlichem Wege erfolgen. Seit Jahren fordern die Meisterverbände samt der Gehilfenorganisation (im Einverständnis mit der gesamten Gehilfenschaft) von der Gesetzgebung die Ausdehnung des § 139 f. G.-O. auf die Ladengewerbe oder aber die Erweiterung des § 41 b G.-O. auf die Arbeitszeit an Wochentagen. Der erste Paragraph betrifft nur das Handelsgewerbe, der zweite nur die Sonntagsruhe. Obgleich der Reichstag angesichts des einmütigen Verlangens der Berufsgenossen dessen Berechtigung wiederholt anerkannt hat, ist zu seiner Verwirklichung noch nichts geschehen. Und bevor nicht die gewünschte gesetzliche Handhabe geboten ist, kann unbeschadet der Streitfrage ob Neun- oder Achtuhrladenschluß an Wochentagen nichts zur allgemein örtlich einheitlichen Regelung des Wochentagsschlusses geschehen. Die Zwangsinnungen können es wohl mit als eine ihrer Aufgaben bezeichnen, einen einheitlichen Geschäftsschluß an Wochentagen herbeizuführen und ihn daraufhin beschließen. Allein zur Durchführung können sie lediglich mit Ordnungsstrafen einwirken,

Digitized by Google

die jedoch ihre Wirkung bei unpfändbaren Mitgliedern verfehlen.

In einigen Städten ist auch der Achtuhrschluß auf dem Wege der freien Uebereinkunft längst eingeführt (München, Stuttgart, Halle a. S., Kiel usw.), doch seine Durchführung ist von dem guten Willen der Geschäftsinhaber abhängig, und das ist bei der überhand nehmenden gegenseitigen Konkurrenz keine sichere Grundlage. Der Reichstag und insbesondere unsere Fraktion würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie endlich auf Schaffung der geforderten Handhabe zur Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit an Wochentagen dringen würden. Dann erst kann die Gehilfenschaft den Kampf um den Achtuhrschluß mit Aussicht auf Erfolg beginnen, der an vielen Orten keinen großen Hindernissen begegnen wird.

Aber auch die Forderung der Gehilfen auf Verbot der Beschäftigung von Arbeitern im Friseurgewerbe nach 8 Uhr abends — mit Ausnahme des Sonnabends — darf nicht unbeachtet bleiben. Denn selbst wenn die geforderte Abänderung der Gewerbeordnung erfolgt ist, kann erst auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbeinhaber eines Ortes eine Regelung erfolgen. Von dieser Handhabe würde erst dann allgemein Gebrauch gemacht, wenn Gehilfen und Lehrlinge nicht länger als bis 8 Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Von vornherein müßte jedoch vermieden werden, daß die obere Verwaltungsbehörde neue Schwierigkeiten machen kann, indem sie sich auf „die Bedürfnisse der Bevölkerung" beruft, wie es bei der Anwendung des § 41b in ganz unverständlicher Weise geschieht.

Zur Zeit der sozialpolitischen Aera, da der Sozialdemokratie der Wind aus den Segeln abgefangen werden sollte, wurden die Sonntagsruhebestimmungen zunächst für das Handelsgewerbe (1. Juli 1892) und dann für das Handwerk (1. April 1895 für das Friseurgewerbe) eingeführt. Da die Innungen über drohenden Ruin durch Einschränkung der Sonntagsarbeitszeit klagten, beschränkten sich die einzelnen Bundesstaaten auf die Ausnahmebestimmungen gemäß § 105e G.-O., wonach eine Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen im allgemeinen nach 2 Uhr nachmittags verboten wurde.

Damit war die für die Geschäftsinhaber recht unerquickliche Situation geschaffen, daß sie nach zwei Uhr allein weiter arbeiten konnten, solange es ihnen gutdünkte, daß sie aber um 2 Uhr noch nicht schließen konnten, weil die Konkurrenz unter ihnen einen einheitlichen Ladenschluß um dieselbe Zeit, zu der sie ihr Personal entlassen mußten, nicht zuließ. Die Meister lamentierten nun, ihre Innungen petitionierten, bis endlich um die Jahrhundertwende der § 41b in die Gewerbeordnung aufgenommen wurde, speziell zu dem Zweck, den Selbständigen im Friseurgewerbe die Möglichkeit zu bieten, einen örtlich einheitlichen Geschäftsschluß an Sonntagen herbeiführen zu können. Die Innung in Hannover glaubte das Verdienst August Bebels um das Zustandekommen dieses Paragraphen durch ein Dankschreiben würdigen zu müssen. Die Fassung dieses Paragraphen hat schon den einen Nachteil, daß durch die obere Verwaltungsbehörde nicht vorgeschrieben werden muß, sondern kann, daß auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Immerhin erwies sich diese Bestimmung zur Einführung des Sonntagsschlusses um 2 Uhr nachmittags als brauchbar. Doch sobald die Berufsangehörigen daran gingen, auf diesem Wege die Betriebsruhe an den entbehrlichsten Zweitfeiertagen herbeizuführen, entstand der Streit um — die Bedürfnisse der Bevölkerung. Der Streit geht weiter, nachdem die Berufsangehörigen dazu übergegangen sind, die Sonntagsarbeit bis auf 12 und 1 Uhr einzuschränken. Zweifellos kennen die selbständigen Friseure in ihrer Mehrzahl die Bedürfnisse des Publikums an den Dienstleistungen ihres Berufes mindestens ebensogut als die oberen Verwaltungsbehörden. Die mißlichen Konkurrenzverhältnisse, wozu noch die Verbreitung der Rasierapparate und Haarschneidemaschinen zum persönlichen Gebrauch kommt, zwingen die Friseure im Interesse ihrer Existenz auf die Bedürfnisse des Publikums alle erdenkliche Rücksicht zu nehmen. Und bis erst eine Zweidrittelmehrheit der Geschäftsinhaber für eine Verkürzung der Sonntagsarbeitszeit oder für die Einführung der Betriebsruhe an den zweiten Feiertagen gewonnen ist, bedarf es oft langjähriger Kämpfe, so daß nicht etwa die Rede davon sein könnte, als würden solche Anträge auf Grund des § 41b G.O. leichtfertig und unüberlegt gestellt. Allein die obere Verwaltungsbehörde beruft sich bei der Ablehnung solcher Anträge auf das Bedürfnis der Bevölkerung und sie hat in diesem Streit trotz geringerer Kenntnis der Verhältnisse stets recht, weil sie einem solchen Antrage nicht entsprechen muß, sondern stattgeben kann. In Hamburg wurde die Einführung des Zwölfuhrschlusses an den Sonntagen der Sommermonate beantragt. Der Senat weigert sich einfach, dem Antrage nachzukommen. Wenn auch nicht überall, so ist doch häufig genug ein unverständliches Verhalten der oberen Verwaltungsbehörde zu beklagen.

Die Anwendbarkeit des § 41b setzt nun voraus, daß bevor einem Antrage der Geschäftsinhaber Folge gegeben werden kann, die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge zuvor entsprechend eingeschränkt worden ist. Die Gehilfenschaft selbst hat in der Gewerbeordnung keine Stütze, um die oberen Verwaltungsbehörden irgendwie veranlassen zu können, die Sonn- und Feiertagsarbeit einzuschränken. Seit der Einführung der Sonntagsruhebestimmungen hat sich der Fall noch nicht ereignet, daß die obere Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Gehilfen oder gar aus eigener Initiative eine Verkürzung der Sonntagsarbeitszeit oder die Freigabe der drei zweiten Feiertage verfügt hätte. In keinem Falle ist die Gehilfenschaft vor der Verfügung solcher Einschränkungen auf Antrag der Arbeitgeber gehört worden. Das mag belanglos sein, wo es sich um übereinstimmende Wünsche der Meister und Gehilfen handelt. Anders steht die Sache, wenn die Arbeitgeber beantragen, die Sonntagsarbeit auf drei Stunden zu beschränken, um den Gehilfen keinen freien Wochennachmittag geben zu müssen, der nach länger als drei Stunden dauernder Sonntagsarbeit eingeräumt werden muß, und um die Konkurrenz der Alleinmeister zu behindern. Ist die obere Verwaltungsbehörde bereit, einem Antrage der

Digitized by Google

Arbeitgeber zu entsprechen, dann hilft sie der mangelnden Voraussetzung einer kürzeren Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge ohne weiteres ab, indem sie sie verfügt. Weigert sie sich aber, dann kann sie außer den Bedürfnissen der Bevölkerung die fehlende Voraussetzung geltend machen. Kommen dann die Gehilfen mit einer Eingabe, für sie eine entsprechend kürzere Sonntagsarbeitszeit oder die Freigabe der drei zweiten Feiertage anzuordnen, dann wird entweder das Bedürfnis hierzu verneint oder aber auf die vorgeblich entgegenstehenden Bedürfnisse der Bevölkerung verwiesen.

In Leipzig ist im Verlaufe eines 10jährigen Kampfes der Gehilfenschaft um die Freigabe der drei zweiten Feiertage die Betriebsruhe am Pfingstmontag erreicht worden. Als nun neuerdings die Gehilfen die amtliche Vornahme einer Abstimmung unter den Selbständigen beantragten und zugleich eine Verfügung der Freigabe des Ostermontags und des zweiten Weihnachtsfesttags, da standen dem wiederum „die Bedürfnisse der Bevölkerung" im Wege. Die Kreishauptmannschaft erkennt also ein Bedürfnis der Bevölkerung zum Offenhalten der Friseurgeschäfte in Leipzig am Pfingstmontag nicht an, während es am Ostermontag und dem zweiten Weihnachtsfesttage derart hervortreten soll, daß den Lehrlingen und Gehilfen diese beiden Tage nicht freigegeben werden können. Das ist weder logisch noch richtig, doch es gilt.

Für den leider noch geringen organisierten Teil der Gehilfenschaft kommt der Streit sowohl mit den Innungen wie mit der oberen Verwaltungsbehörde um den Geschäftsschluß an den zweiten Feiertagen weniger in Frage, da es der Gehilfenorganisation fast überall wo diese Reform noch nicht durchgeführt wurde, gelungen ist, durch tarifliche Vereinbarung diese drei Tage frei zu bekommen. So in Berlin, Breslau, Dresden, Leipzig usw. Eine Regelung auf gesetzlicher Grundlage ist jedoch nicht nur vorzuziehen, sondern es handelt sich auch um die weitere Verkürzung der Sonntagsarbeitszeit bis 12 Uhr mittags, die nur auf Grund des § 41b erreicht werden kann.

Die überlange Arbeitszeit im Friseurgewerbe ist hinlänglich bekannt. Soweit noch der Kost- und Logiszwang herrscht — und er bildet die Regel — wird nicht einmal eine bestimmte Mittagspause gewährt. In Preußen ist den Lehrlingen der freie Wochennachmittag nach mehr als dreistündiger Sonntagsarbeit wieder genommen worden, da er laut Ministerialerlaß von den Meistern auf die Zeit zum Besuche der Fach- und Fortbildungsschule angerechnet werden kann. Die beschäftigten Arbeiter sind vorwiegend Jugendliche, ihre Arbeitsräume und Schlafräume in hygienischer Beziehung durchweg sehr mangelhaft. Die Zahl der ständig an ihren Betrieb gebundenen Alleinmeister nimmt fortwährend zu. Da wäre es denn wohl angebracht, daß Gesetzgebung und Verwaltungsbehörden die Wünsche der Berufsangehörigen zunächst einmal insoweit erfüllen als volle Einmütigkeit darüber herrscht, und im übrigen den durchaus berechtigten und durch die Praxis längst als durchführbar erwiesenen Gehilfenforderungen bezüglich der Arbeitszeit stattgeben würden. Mit der unausgesetzten Verschärfung der Konkurrenzverhältnisse, verursacht durch die Lehrlingszüchterei, werden die Mißstände immer schlimmer und bedürfen um so dringender der Abhilfe. Nach 18 Jahren könnte wirklich wieder einmal ein kleiner Schritt vorwärts getan werden. Die Bedürfnisse der Bevölkerung werden dabei in keiner Weise beeinträchtigt. F. Etzkorn.

Neue Arbeiterschutzvorschriften in Oesterreich.

Der lange Stillstand der sozialpolitischen Gesetzgebung ist in der letzten Zeit durch einige kleinere Verordnungen unterbrochen worden, die sich auf die wichtige Materie der Arbeitszeit und des Gesundheitsschutzes beziehen. Die Sonntagsruhevorschriften gehen auf die Novelle vom 8. März 1885 zurück, wonach alle gewerbliche Arbeit mit Ausnahme der Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Sonntagen zu ruhen habe. Das 1885er Gesetz wurde durch die Gesetze vom 16. Januar 1895 und vom 18. Juli 1905 neuerdings novelliert. Der Fortschritt sollte darin liegen, daß die Zahl der Gewerbe, für welche die Regierung im Hinblick auf die technische Notwendigkeit und den Bedarf des Konsums Ausnahmen zulassen durfte, verringert wurde. Ganz abgesehen davon, daß die Verringerung eine ganz unzureichende war, hat die Regierung von der ihr erteilten Befugnis einen so bescheidenen Gebrauch gemacht, daß von einem merklichen Fortschritte nicht gesprochen werden konnte. Durch die Verordnung vom 27. April 1885 wurde die Sonntagsarbeit für 47 Gewerbe gestattet. Die Verordnung vom 24. April 1895 traf eine Regelung für 52 Gewerbe. Die neue Verordnung vom 12. September 1912, welche am 1. Oktober 1913 in Kraft tritt, stellt die Sonntagsarbeit in den kontinuierlichen Betrieben auf eine neue Grundlage. Statt der 18stündigen Ersatzruhe wird prinzipiell die 24stündige für jene Arbeiter festgesetzt, die am vorhergehenden Sonntage mehr als 3 Stunden beschäftigt waren. Natürlich gibt es auch da zahlreiche Ausnahmen. Ferner kann für gewisse Betriebe statt der 24stündigen Ersatzruhe je eine 6stündige Ruhezeit an zwei Wochentagen eintreten. Durch diese Verordnung werden 54 Gewerbekategorien betroffen, während für 14 Gewerbe die Regelung der Sonntagsruhe den Landesbehörden überlassen wird. Zum Unterschiede von den früheren Verordnungen begrenzt die neue Verordnung in präziser Weise jene Verrichtungen, die an Sonntagen gestattet sind, indem die einzelnen technischen Prozesse genau aufgezählt werden. Die grundsätzliche Einführung der allgemeinen 24stündigen Ersatzruhe hat zur Folge, daß die Gewerbe, welche den Betrieb während des Sonntags nicht einstellen, entweder eine Ersatz- oder eine sogenannte Staffelschicht einführen müssen. Das sogenannte Staffelsystem, welches die Verlegung des Ersatzruhetages auf einen Wochentag ermöglicht, besteht darin, daß für eine bestimmte Anzahl gleichartige Arbeit verrichtender Arbeiter ein Ersatzmann („Springer") eingestellt wird, der abwechselnd für jeden Arbeiter der Partie eintritt, wenn dieser seinen Ruhetag hat. Da die neue Verordnung mindestens alle 14 Tage einen 24stündigen Ruhetag verlangt, so genügt es den Unternehmern, wenn für 26 Arbeiter (13 pro Schicht) ein Ersatzmann eingestellt wird. In Betrieben, wo sich diese Anzahl von Arbeitern mit differenzierter und hoch qualifizierter Arbeit nicht zusammenbringen läßt — und dafür werden die Unternehmer schon sorgen — wird daher eine Ersatzschicht nicht vorgeschrieben werden; und auch dem Staffelsystem werden sich Industrielle mit kleinen Arbeitspartien in ihren Betrieben zu entziehen wissen.

Eine andere Verordnung, die am 1. Oktober 1913 in Kraft tritt, enthält neue Vorschriften über die

Digitized by Google

Einteilung der Arbeitspausen. Deren Regelung fußt gleichfalls auf dem Gesetz vom 8. März 1885 (VI. Hauptstück der Gew.-Ordg.) und wurde durch eine ganze Reihe von Verordnungen — im ganzen 7 — immer wieder abgeändert und ergänzt; zuletzt durch die Verordnung vom 14. September 1912. Die Neuerung derselben besteht in der Vorschrift, daß auch in den kontinuierlichen Betrieben eine mindestens einstündige Mittags-(Mitternachts-) Pause zu gewähren und nur bezüglich der übrigen Ruhepausen eine Verlegung gemäß dem Gange des Betriebes zulässig ist. Was früher und bisher Sache der Arbeiter war: die Einteilung der Pausen, geht nun auf die Werkleitung über, damit aber auch die Verantwortung, die die Unternehmer den Arbeitern aufgebürdet hatten mit dem Effekte, daß diese — sofern sie sich nicht einigen konnten — auf die Pause ganz oder teilweise verzichten mußten. Um die einstündige Mittagspause in kontinuierlichen Betrieben zu ermöglichen, sind Ersatzkräfte heranzuziehen oder ist für die entsprechende Abwechselung der Arbeiter (vom Unternehmer) Sorge zu tragen. Letzteres war bisher die fast ausnahmslose Regel; künftig wird die Einstellung von Ersatzmannschaften häufiger werden, obgleich die Arbeitsbereitschaften innerhalb des Fabrikrayons nicht immer festgehalten erscheinen und die neue Verordnung selbstverständlich darauf angelegt ist, den Unternehmern Personal bezw. die Aufnahme von neuen Mannschaften zu ersparen. Die Verordnung zählt 25 Arten kontinuierlicher Betriebe auf, in welchen von den allgemein giltigen Vorschriften über die Arbeitspausen im Hinblick auf die Erfordernisse der Produktion abgegangen werden kann. In Wirklichkeit handelt es sich, wie nicht erst hervorgehoben zu werden braucht, mehr um eine Anpassung an die Bedürfnisse des Profits.

Das jüngste Gesetz vom 21. April l. J., welches drei Monate nach seiner am 1. Mai erfolgten Kundmachung in Kraft tritt, bezieht sich auf den betriebstechnischen Schutz der Arbeiter. Die bisherige Bestimmung des § 74 der Gew.-Ordg. traf nur eine ganz unverbindliche Anordnung hinsichtlich der zur Schonung des Arbeiters vorzukehrenden gewerbehygienischen Einrichtungen. Jetzt ist diese Verpflichtung des Unternehmers unzweideutig ausgesprochen und die Regierung ausdrücklich ermächtigt, ihre Verordnungsgewalt zur Erlassung allgemeiner und besonderer Schutzvorschriften zu benutzen und durch die Gewerbe-Inspektoren in die Betriebe einzuführen. Für gesundheitsschädliche Gewerbe können periodische ärztliche Untersuchungen angeordnet und für gewisse, vom Handelsminister zu bezeichnende Maschinen die Anbringung von Schutzvorrichtungen vorgeschrieben werden. Besonders wichtig ist die Bestimmung über den sogenannten sanitären Maximalarbeitstag, den das Gesamtministerium — das gesamte! — „nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind" — also wohl auch die Gewerkschaften — „im Verordnungswege für einzelne gewerbliche Verrichtungen, bei welchen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet wird", vorschreiben kann. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß diese der Regierung erteilte Vollmacht die Industriellen höchlichst beunruhigte. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Regierung als solche und nicht extra ein einzelnes Ministerium mit der Sache betraut wurde; die Herren Unternehmer trauen auch den Regierungen nicht — wenigstens stellen sie sich so — und schoben deshalb außer den Handels- und Gewerbekammern noch ihre Fachverbände ein, was dazu führte, ihnen als Gegengewicht die Gewerkvereine entgegenzustellen. Immerhin bleibt es charakteristisch, daß künftig ein so bedeutungsvoller Teil der sozialpolitischen Gesetzgebung, wie die Verkürzung der Arbeitszeit, mit Ausschaltung der legislativen Körperschaften — der beiden Häuser des Parlaments — zwischen den unmittelbar interessierten Parteien: Arbeitern, Unternehmern und Regierung, zur Erledigung gelangen können. Ist das nicht ein Fingerzeig für die Zukunft hinsichtlich anderer Fragen der Sozialreform? —

Wien. Siegm. Kaff.

Statistik und Volkswirtschaft.

Centrale Kollektivverträge in den Vereinigten Staaten.

Kollektive Arbeitsverträge zwischen Gewerkschaften und Unternehmern oder deren Organisationen bestehen in den Vereinigten Staaten in großer Zahl, doch ist es nicht möglich, über den Umfang dieser Verträge annähernd richtige Angaben zu machen. In dem 1902 erschienenen Bericht der „Industrial Commission" (Band 17, 3. Teil) wird gesagt, daß damals Verträge, die sich auf das ganze Land oder auf weite Regionen erstreckten, in folgenden Wirtschaftszweigen bestanden: Kohlenbergbau, Eisen-, Stahl- und Zinnindustrie, Gießerei, Maschinenbau, Glasfabrikation, Druckerei, Porzellanindustrie und Hafenarbeit. Die Maschinenbauer sowie die Eisen-, Stahl- und Zinnarbeiter haben gegenwärtig keine solchen Verträge, und das Vertragssystem der Hafenarbeiter ist an Umfang bedeutend zurückgegangen. Dagegen bestehen umfassende Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen außer in den übrigen oben genannten Wirtschaftszweigen noch in der Schuhmacherei, Böttcherei und der Papierfabrikation.

Im folgenden geben wir einen Ueberblick jener Verträge, die sich auf das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten oder auf große Bezirke erstrecken.

1. Graphische Gewerbe. Nach jahrelangen Konflikten schlossen 1900 der Verband der Zeitungsverleger (American Newspaper Publishers' Association) und der Schriftsetzerverband (International Typographical Union) einen Vertrag zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten. Die Geltungsdauer war ein Jahr, doch wurde der Vertrag immer wieder erneuert und die Geltungsdauer währt nun fünf Jahre. Die letzte Erneuerung erfolgte 1912. Gleiche Verträge bestehen zwischen dem Verband der Zeitungsverleger und dem Verband der photomechanischen Arbeiter (Photo-Engravers' Union) und der Stereotypeure und Galvaniseure (Stereotypers and Electrotypers' Union). Die Abweichungen im Wortlaut der drei Verträge sind so gering, daß man sie als einen Vertrag betrachten kann. Dem Vertrag gemäß sind alle Streitfragen über die Löhne, die Arbeitszeit und andere Arbeitsbedingungen schiedsgerichtlich auszutragen. Es werden örtliche Schiedsgerichte (Local Boards of Arbitration) gebildet, die aus je zwei Vertretern der Verbandsortsgruppe und der Unternehmer bestehen; können diese vier sich nicht einigen, so berufen die Vorsitzenden der beiderseitigen Centralverbände eine fünfte Person, worauf die Verhandlungen fortgesetzt werden, und wenn es abermals zu keiner Einigung kommt, hat diese fünfte Person die entscheidende Stimme. Gegen örtliche Entscheidun-

Digitized by Google

gen kann an ein Centralschiedsgericht berufen werden, das aus je drei Mitgliedern der Vorstände der beiderseitigen Centralverbände besteht.

In der Buch- und Akzidenzdruckerei, für welche der nationale Schiedsvertrag nicht gilt, werden örtliche Tarifverträge zwischen den Allied Printing Trades Councils und den Prinzipalen abgeschlossen. Die „Councils" sind Vertretungskörperschaften der Verbände der Schriftsetzer, Maschinenmeister und Hilfsarbeiter, Buchbinder, Stereotypeure und Galvaniseure und der photomechanischen Arbeiter. Diese fünf Verbände bilden die International Allied Printing Trades Association, deren örtliche Zweigstellen die Allied Printing Trades Councils sind. Das Uebereinkommen zwischen den fünf Verbänden regelt die Verwendung der gemeinsamen Gewerkschaftsmarke und es sichert einmütiges Vorgehen bei allen Arbeitsstreitigkeiten.

Von 1909—1912 bestand ein Kollektivvertrag zwischen der Gewerkschaft der Tapetendrucker (Machine Printers and Colour Mixers' Union) und dem Unternehmerverband dieses Industriezweiges (Wall Paper Manufacturers' Association). Ueber die Erneuerung des Vertrages konnten sich im letzten Jahr die beiden Organisationen nicht einigen, weshalb es zum Streik kam. In der Folge schloß die Gewerkschaft einen wörtlich gleichlautenden Vertrag mit den einzelnen Firmen ab. Die Tapetendruckerei wird hauptsächlich in New York betrieben.

2. Schuhmacherei. Der Schuhmacherverband, Boot and Shoe Workers' Union (Sitz Boston), hat zwar keinen nationalen Vertrag mit einer Organisation von Unternehmern, aber er geht wörtlich gleichlautende Verträge mit einzelnen Firmen ein, die das Recht haben, die Gewerkschaftsmarke des Verbandes zu verwenden. Dafür verpflichtet sich der Verband, keinem der vertragschließenden Unternehmer besondere Vorteile zu gewähren und für die Nachfrage nach Waren mit der Gewerkschaftsmarke Propaganda zu machen. Die vertragschließenden Unternehmer dürfen nur Mitglieder der Gewerkschaft beschäftigen und sie sind gehalten, alle Arbeitsstreitigkeiten schiedsgerichtlich auszutragen. In jenen Staaten, wo staatliche Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten bestehen, werden die Streitfragen von diesen Gerichten entschieden. Für andere Fälle ist die Bildung lokaler Schiedsämter vorgesehen. Zum Streik oder zur Aussperrung darf während der Vertragsdauer nicht geschritten werden.

3. Gießerei. Der Verband der Gießer (International Molders' Union) steht seit 1891 mit dem Verband der Fabrikanten gußeiserner Oefen (Stove Founders' National Defence Association) in einem Vertragsverhältnis. Ursprünglich enthielt der Vertrag nur Bestimmungen über die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, doch wurde er im Laufe der Zeit bedeutend erweitert. Streitigkeiten werden zuerst an die Vorsitzenden der beiderseitigen Organisationen zur Entscheidung verwiesen, gegen die an einen aus drei Arbeiter- und drei Unternehmervertretern bestehenden Ausschuß berufen werden kann. Allgemeine Lohnänderungen können nur auf den jährlichen Tarifkonferenzen vereinbart werden. Das diesbezügliche Verlangen ist spätestens 30 Tage vor Jahresschluß zu stellen. In einem und demselben Bezirk müssen die Löhne für dieselben Arbeiten gleich hoch sein. Die Höhe der Arbeitsverdienste darf nicht Anlaß zu Reduktionen der Stücklöhne sein. Die Löhne für neue Arbeiten sind in der Regel innerhalb 14 Tagen festzusetzen. Die Werkzeuge, welche die Unternehmer beizustellen haben, sind in dem Vertrag angeführt. Andere Bestimmungen betreffen die Bezahlung für fehlerhaften Guß und für Zeitverluste infolge von Materialmangel, Gebrechen an den Maschinen usw., die Lehrlingshaltung, die Verwendung ungelernter Hilfsarbeiter, die Verwendung von Maschinen usw.

4. Porzellanindustrie. Im Jahre 1900 trat eine Konferenz von Vertretern der in der United States Potters' Association organisierten Porzellanfabrikanten und der Gewerkschaft National Brotherhood of Operative Potters zusammen, die sich auf einen Kollektivvertrag einigte, mit dem einheitliche Stücklöhne für viele hundert Artikel, gewisse Zeitlöhne, sowie sonstige Arbeitsbedingungen festgesetzt wurden. Im Jahre 1905 kam ein neuer Vertrag zustande, der seitdem alle zwei Jahre erneuert und in manchen Punkten abgeändert wurde. — Im Jahre 1901 schloß die Gewerkschaft der Porzellanarbeiter einen Tarifvertrag mit der Sanitary Potters' Association, dem Verband der Sanitätsgeschirrfabrikanten. Dieser Vertrag besteht ebenfalls in abgeänderter Form noch weiter.

5. Glasindustrie. Der Verband der Kristallglasarbeiter (American Flint Glass Workers' Union) begann schon 1887 mit den organisierten Unternehmern Konferenzen zur Aufstellung von Tarifverträgen abzuhalten. Der Verband der Glasflaschenmacher (Glass Bottle Blowers' Association) vereinbart seit 1890 einheitliche Löhne mit den Unternehmerorganisationen; die Tarife des letztgenannten Verbandes sind die am meisten spezialisierten und die umfangreichsten.

6. Papierindustrie. Im Jahre 1910 fand ein Streik der Arbeiter der International Paper Company, des „Papiertrust", statt, der mit der Vereinbarung eines Einigungs- und Schiedsvertrages endete; von seiten der Arbeiter unterzeichneten den Vertrag Vertreter der Verbände der Papiermacher (2 Organisationen), Maschinisten, Elektrizitätsarbeiter, Maschinenbauer und Installateure, sowie des amerikanischen Arbeiterbundes. Auf Grund dieses Vertrages wurde weiter verhandelt und 1912 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Mindestlöhne, die Ueberzeitentschädigung, das Lehrlingswesen und die Austragung von Streitigkeiten regelt. Die vertragschließende Firma hat Betriebe in verschiedenen Staaten der Union.

7. Kohlenbergbau. Besondere Verträge bestehen für den Anthrazitbergbau und den Weichkohlenbergbau; sie wurden zuletzt im Frühjahr 1912 erneuert. In den Verträgen ist auch das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen. Trotz des Bestandes dieser Verträge sind im Kohlenbergbau Arbeitseinstellungen sehr häufig.

8. Hafenarbeiter. Der Verband der Dockarbeiter (International Longshoremen's Association) hat Kollektivverträge mit mehreren Organisationen der Transportunternehmer auf den großen Binnenseen. Der Vertrag, der bis 1908 mit der größten Schiffahrtsunternehmung auf diesen Seen, der Lake Carriers' Association, bestand, ist seitdem nicht mehr erneuert worden.

9. Im Eisenbahnbetrieb sind die Dienst- und Lohnordnungen für bestimmte Arbeitskategorien, die von den Betriebsleitungen ausgegeben werden, zu einem großen Teil auf den Ergebnissen der gemeinsamen Verhandlungen der Betriebsleitungen und der Gewerkschaftsvertreter begründet. Wenn auch diese Dienstordnungen in ihrer Form

Digitized by Google

gewöhnlich nicht Kollektivverträgen entsprechen, so sind sie praktisch doch als solche zu betrachten.

10. Im Böttchergewerbe besteht seit 1905 ein Kollektivvertrag zwischen der Gewerkschaft Coopers' International Union und dem Unternehmerverband Machine Coopers' Employers' Association.

In einigen Industrien wurde mit nationalen Kollektivverträgen der Versuch gemacht, doch hatten die Verträge nur kurzen Bestand. So schloß z. B. der Verband der Maschinenbauer (International Association of Machinists) 1900 einen Vertrag mit dem Unternehmerverband National Metal Trades Association, der bis zum nächsten Jahre, 1901, in Geltung blieb. Im Filzhutmachergewerbe bestand ein nationaler Kollektivvertrag von 1907 bis 1908, in der Steindruckerei existierte ein Tarifvertrag von 1904 bis 1906, die Brücken- und Eisenbauarbeiter hatten von 1903 bis 1905 einen Kollektivvertrag mit der Structural Steel Erectors' Association usw. In allen den eben genannten Wirtschaftszweigen stehen sich gegenwärtig die Arbeiter- und Unternehmerorganisationen in großer Feindschaft gegenüber.

Literatur über Tarifverträge in den Vereinigten Staaten von Amerika:

Reports of the United States Industrial Commission, Volume 17, Part 3: „Collective Bargaining, Conciliation and Arbitration." Washington 1902.

Collective Agreements Between Employers and Labor Organizations. Forty-second Annual Report on the Statistics of Labor, Commonwealth of Massachusetts, Part 3. Boston 1912.

Georg E. Barnett: National and District Systems of Collective Bargaining in the U. S. Quarterly Journal of Economics, Band 26, Seite 425 bis 443.

D. A. McCabe: The Standard Rate in American Trade Unions. Baltimore 1912. F.

Soziales.

Kinderarbeit in Gärtnereien.

Eine Beschäftigung der Kinder mit Gartenarbeit, die den Körperkräften des Kindes angepaßt ist, die auch so ausgewählt wird, daß sie möglichst alle Glieder des Körpers in Bewegung bringt, die ferner auf die jeweiligen Witterungsverhältnisse Bedacht nimmt, die das Kind also nicht gesundheitswidrigen Witterungszuständen wie zum Beispiel Durchnässungen bei Regenwetter, Durchfeuchtungen der Kleider und des Körpers von der feuchten Erde aus (beim Knien und Rutschen auf den Knien) und übermäßigen Hitzegraden auf schattenlosen Arbeitsplätzen aussetzt und die auch in der Zeitdauer angemessen beschränkt ist, wird der körperlichen Entwickelung des Kindes stets dienlich sein. Wird des weiteren solche Arbeitstätigkeit noch mit einem die geistige Aufnahmefähigkeit des Kindes berücksichtigenden Naturanschauungsunterricht verbunden, der unmittelbar an die Dinge und Vorgänge anknüpft, mit denen das Kind hier in Berührung kommt, so wirkt eine derartige Beschäftigungsweise zugleich auch geistig, moralisch und ästhetisch erziehend, und man könnte sie dann als eines der besten Erziehungsmittel überhaupt bezeichnen.

Wenn unter Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte die Gartenbeschäftigung der Kinder in den Unterrichtsplan der Schulen mit aufgenommen wird, so ist das nur zu begrüßen und zu unterstützen. Und den Eltern kann nur eindringlich empfohlen werden, auch außerhalb des Schulunterrichts Gelegenheiten zu suchen und wahrzunehmen, um ihre Kinder mit solcher Arbeitstätigkeit zu beschäftigen.

Wenn aber Kinder gezwungen werden, um des Erwerbs willen Gärtnereiarbeit zu leisten, so liegen die Dinge ganz anders, wesentlich anders. Auch die kleinste Gärtnerei ist — gegenüber dem einfachen Hausgarten — schon auf Massenanzucht einzelner Artikel und damit für eine gewisse Spezialisierung der Arbeiten eingerichtet, die, in ihrer Art zusammengedrängt, auf längere Zeiträume hinaus ohne Abwechselung verrichtet werden und, weil sie Erwerb bringen, die Lebensunterhaltsmittel der die Arbeit Ausführenden beschaffen und dem Unternehmer auch noch einen Profit abwerfen sollen, Anstrengung, Beharrung und Ausdauer verlangen. In den größeren und gar in den Großgärtnereien steigert sich aber dieses noch, da ist der einzelne Arbeitsmensch am Ende nur noch ein Rädchen des Gesamtmaschinenwerks, das an seiner Stelle in mechanischer Eintönigkeit das auszuführen hat, was ihm dieses zuteilt. Ein Sichversenken in das Walten und Weben der Natur und ihrer Geschöpfe im Pflanzenreiche, selbst auch bloß derer, mit denen der einzelne unmittelbar zu tun hat, ist während der Arbeitszeit so gut wie unmöglich, und außerhalb dieser Zeit ist dann der Körper so abgespannt und müde, daß die Geisteskräfte ebenfalls kein Verlangen mehr tragen, noch ethisch erhebende Seeleneindrücke aufzunehmen. Von einem irgendwie gearteten Naturanschauungsunterricht erst gar nicht zu reden, dazu ist keine Zeit, daran hat der Erwerbssinn des Unternehmers auch kein Interesse. Und die wechselnden Witterungsverhältnisse? Auf diese wird aus gleichen Gründen nur sehr wenig Rücksicht genommen, um so weniger, je größer der Betrieb ist. Die große Mehrzahl der mit Erwerbsarbeit beschäftigten Kinder ist aber gerade in diesen Großbetrieben tätig, wo sie kolonnenweise bei Teilarbeiten beschäftigt werden, die sich fortgesetzt mechanisch wiederholen, die zwar an sich großenteils keine schwere Körperanstrengung erfordern, die aber gerade durch die Eintönigkeit ermüdend wirken und die Blutzirkulation ungünstig beeinflussen, weil einzelne Glieder und Körperteile im Uebermaße in Anspruch genommen werden und andere in verhältnismäßiger Ruhe verharren müssen. Es spielt keine wesentliche Rolle, in welcher Berufsbranche sich die Beschäftigung vollzieht. In der Gemüse- und in der Blumen-Freilandgärtnerei werden die in Frage kommenden Arbeiten, z. B. jäten, verziehen, pflanzen, hacken und ähnliche auf dem Erdboden knieend und rutschend oder in gebeugter Körperhaltung verrichtet. In den Baum- und Rosenschulbetrieben, wo zur Veredlungszeit noch das Verbinden der Wurzelhalsveredlungen hinzukommt, sowie noch manche andere Arbeiten, die auch in aufrechter Körperhaltung, aber fast nur stillstehend verrichtet werden, als zum Beispiel Maiblumenkeime abzählen und bündeln, ist es nicht besser. Und in den Samenbaubetrieben liegt es ebenso. In diesen genannten Branchen aber kommt heute die Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder am meisten vor. In der Frühbeet- und Gewächshausgärtnerei ist davon noch wenig bemerkbar, aber da und dort sind Anfänge vorhanden; hier sind die Gesundheitsgefahren nicht kleiner, die feuchtwarmen Treibhäuser bieten vielmehr insofern sehr schwere Gefahren, als sie die Nerven- und Herztätigkeit recht ungünstig beeinflussen.

Digitized by Google

Selbst auf Unternehmerseite, wo schließlich doch das Profitinteresse eine große Rolle spielt — andere Beweggründe, schulpflichtige Kinder zu beschäftigen, gibt es auf dieser Seite doch überhaupt nicht —, kann man sich der Einsicht nicht verschließen und sieht man sich gezwungen, das zu bekennen und zu bestätigen, was hier eben gesagt wurde. So schrieb zum Beispiel das als Scharfmacherorgan bekannte Fachblatt „Der Handelsgärtner" (25. Oktober 1912), die Kinderarbeit in der Gärtnerei sei gewiß weniger gesundheitsschädlich wie solche in Fabriken, aber gesundheitsfördernd sei sie durchaus nicht. Wenn (von einem Akademiker) gesagt worden sei, es müßte gewünscht werden, daß recht viele Großstadtkinder der Gärtnereiarbeit zugeführt würden, „um aus eigener Anschauung das Walten der Natur kennen zu lernen", so sei das „theoretisch ja sehr schön ausgedrückt; wer jedoch die Kinderarbeit in den Gärtnereien aus der Praxis kennt, der weiß, daß die Kinder von dem großen Walten der Natur bei ihrer untergeordneten Arbeit recht wenig spüren". Man könne ein Kind auch mit Gartenarbeit schwer schädigen, wenn man für diese Arbeiten nicht Grenzen ziehe, die das Entwickelungsstadium der jungen Menschenkinder fordere. Zwar erscheine eine Beschränkung auf nur drei Arbeitsstunden und das völlige Verbot der Sonntagsarbeit nicht recht angebracht, doch liege auch für die Unternehmer kein Grund zur Aufregung vor, wenn die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes angewendet würden. Noch schärfer spricht sich der Gärtnereiunternehmer Karl Maurer in einem Artikel (in dem von ihm redigierten Fachblatt „Deutscher Gärtnerbund" vom 15. Juni 1912), sowie in einem schriftlichen Gutachten aus, das ich selbst mir von diesem Herrn über die Frage erbeten. Maurer betont, daß er selbst 35 Jahre lang Kinder beschäftigt habe und die Verhältnisse der sonstigen Kinderbeschäftigung in den Dresdener Gärtnereien gut kenne. Er habe dort Kinder bis abends 8 und 9 Uhr beschäftigen sehen, die vielfach schlecht gekleidet und schlecht genährt sind, sie müßten aber dennoch in der Kolonne ihr Pensum leisten. Es wäre nur zu wünschen, und es würde Segen daraus erspießen, wenn die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes ausnahmslos zur Anwendung kämen. Daß daraus den Unternehmern eine Benachteiligung erwüchse, sei übrigens eine Illusion.

Von Erkältungsgefahren ist bei Gärtnereiarbeit das Kind überall umgeben und natürlich in höherem Maße wie der Erwachsene. Hier nur ein Beispiel, das ein Ergebnis neuerer Untersuchungen ist. Dem Schularzt Dr. Stolpe, der in den Quedlinburger Volksschulen dauernd rund 3000 Kinder unter seiner ärztlichen Kontrolle hat, war es aufgefallen, daß von diesen Kindern ein außerordentlich hoher Prozentsatz an Schwerhörigkeit litt, nämlich 32 von je 100, und davon war wiederum über die Hälfte sehr schwerhörig. Ein Zustand, wie er sonst noch nirgends festgestellt war. Er ging den Dingen nach und kam zu dem Ergebnis, daß die häufig wehenden Brocken-Westwinde Entzündungen der Nasen- und Rachenschleimhäute begünstigen. Die Hauptschuld trage aber die Feldarbeit der Kinder (in den großen Samenbaubetrieben Quedlinburgs, wo heute 700 bis 900 Schulkinder erwerbstätig sind; in anderer „Feldarbeit" werden dort Kinder nicht beschäftigt. Der Verf.), wo diese allen Unbilden der Witterung ausgesetzt sind. Als häufigste Ursachen der Schwerhörigkeit wurden Nasen- und Rachenwucherungen ermittelt, ebenso Mittelohreiterungen. Wenn aber feststeht (jeder unparteiisch urteilende Berufsgärtner kann das bestätigen, und die Jahresberichte der großen zentralen Gärtnerkrankenkasse belegen das gleichfalls), daß selbst bei den erwachsenen Berufsgärtnern Erkältungskrankheiten an der Tagesordnung sind, und daß infolgedessen am häufigsten Magenleiden, Lungenentzündungen, Krankheiten der Bronchien, Rheumatismen, Herzleiden und in deren weiterer Folge auch Nervenleiden vorkommen, so wird sich eigentlich wohl niemand dagegen wenden können, wenn ein gesetzlicher Kinderschutz als notwendig gefordert wird.

Aber: Ist denn die Erwerbsarbeit von Kindern in Gärtnereien überhaupt nennenswert verbreitet?

Am 2. Mai 1906 wurde durch das preußische Statistische Landesamt für das Gebiet des Königreichs Preußen eine besondere Gärtnereistatistik aufgenommen (zu dem Zwecke, die Unterlagen für eine gesetzliche Regelung des Gewerbe- und Arbeitsrechts in der Gärtnerei zu gewinnen), und nach dieser wurden in Preußen am Erhebungstage gezählt 2267 männliche und 1609 weibliche, zusammen 3876 schulpflichtige Kinder, die mit Erwerbsarbeit beschäftigt wurden. Beteiligt sind dabei u. a. Ostpreußen mit 277, Posen 169, Schleswig-Holstein 242, Hannover 305, Pommern 356, Schlesien 373, Brandenburg 583, Provinz Sachsen 1354. Das war am 2. Mai, also noch im Frühjahr und außerhalb der Schulferienzeit. Im Sommer und im Herbst, besonders aber in den großen Sommer- und den Herbstferien, ist diese Zahl jedoch erheblich höher, vielleicht um das Doppelte, möglichenfalls um das Dreifache. Und nun übertrage man diese Zahlen auf das ganze deutsche Reich und ziehe weiter in Betracht, daß seit 1906 eine weitere Ausdehnung stattgefunden hat — was an einigen Beispielen nachzuweisen ist, und was seine Erklärung auch darin findet, daß seit dieser Zeit die Gehilfenlöhne beachtlich gestiegen sind —, dann findet man eine Schätzungsziffer von etwa 10 bis 15 000.

Die zurzeit hauptsächlichsten Lohngebiete mit Kinderarbeit sind das Holsteinische Baumschulengebiet, Dresden, Erfurt und Quedlinburg. In dem Bezirk Elmshorn-Halstenbek-Rellingen wurden 1912 durch die Gewerkschaft 236 fremde Kinder ermittelt, die sich auf 16 Betriebe verteilten, wovon der eine allein 62 beschäftigte. Arbeitszeit beim Vormittagsschulbesuch der ganze Nachmittag, in den Ferien 10 bis 11 Stunden. Lohn 80 Pf. bis 1 Mk., in vereinzelten Ausnahmen bis 1,20 Mk. und 1,50 Mk. In Erfurt wurden 1907: 300 bis 400 Kinder beschäftigt, Lohn um 1 Mk. herum, Arbeitszeit wie vorhin genannt. In Dresden ermittelte 1912 die Kinderschutzkommission gegen 800 fremde schulpflichtige Kinder, Arbeitszeit 9 bis 11 Stunden, an Schultagen die ganzen Nachmittage, Lohn die Stunde 4 bis 9 Pf. In Quedlinburg wurden 1906 von der Gewerkschaft 600 bis 700 gezählt, Arbeitszeit 10 bis 11 Stunden, an Schultagen die Nachmittage, Lohn 70 bis 80 Pf., an Halbtagen 35 bis 40 Pf. Gegenwärtig ist die Zahl schon um einige Hundert höher, der Lohn ist teilweise um 5 bis 10 Pf. gestiegen, die Arbeitszeit ist wie früher.

Die schweren Gesundheitsgefahren bei der Erwerbsarbeit in Gärtnereien rechtfertigen, wie schon angeführt, einen gesetzlichen Schutz dieser Kinder. Und dieser kann ihnen — wenigstens in einer gewissen Grenze — schon heute zuteil werden. Der durch die G.O. § 135 gebotene Kinderschutz ist durch § 154 G.O. zwar ausgeschaltet, aber rechtskräftige Geltung haben die Bestimmungen

Digitized by Google

des Kinderschutzgesetzes. In einem Teil der Betriebe hätte dieses letztere Gesetz schon seit seiner Inkraftsetzung angewendet werden können, denn in dem Bericht der XIX. Kommission, 10. Legislaturperiode, 2. Session 1900/1903, Nr. 557 der Drucksachen des Reichstages, Seite 6, befindet sich eine Äußerung des Regierungsvertreters dahingehend, daß die „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei" der Gewerbeordnung und damit auch dem Kinderschutzgesetz unterfalle. Aber die Verwaltungsbehörden, Polizei und Gewerbeinspektion, sind dem nicht nachgegangen. Die Rechtslage ist nun klarer und günstiger geworden durch die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1908 und durch zwei Urteile des Oberlandesgerichts Dresden, vom 26. November 1911 und vom 20. März 1912. In den beiden Urteilen wird ausgeführt, aus der Entstehungsgeschichte der neuen Bestimmung im § 154, Abs. 1, Ziffer 4 der G.O. sei deutlich zu entnehmen, daß der Gesetzgeber unter „Gärtnerei" die gesamte gewerbliche, sowohl die Handels- als auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte, die nur soweit der G.O. unterstehe, als § 154 nicht Ausnahmen nenne. Dem Urteil vom 20. März 1912 liegt gerade ein Fall wegen Uebertretung des Kinderschutzgesetzes zugrunde, und es wird darin gesagt, daß die Gärtnerei als „Werkstätte" im Sinne des Kinderschutzgesetzes § 5 und 18 zu beurteilen sei. In dem behandelten Falle kam sogar eine Gemüsegärtnerei in Frage, die hauptsächlich Freilandkulturen betrieb und nebenbei sogen. Sommerblumen (ebenfalls im Freilandbau) züchtete. Näheres aus den beiden Urteilen wolle man nachlesen in der „Arbeiterrechtsbeilage des Correspondenzblattes" 1913, Nr. 1, Seite 13—15.

Es ist ja bedauerlich, daß nicht auch die schärferen Bestimmungen der Gewerbeordnung heranzuziehen sind, vorerst wird aber auch schon mancherlei geholfen werden, wenn nur die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes Beachtung finden. Die von dem Oberlandesgericht Dresden gezogenen Konsequenzen sind heute leider noch nicht Allgemeingut der staatlichen Aufsichtsorgane. Da muß erst wieder die Gewerkschaft sich ins Mittel legen, um Polizei und Gewerbeinspektion in Bewegung zu setzen.

Berlin. Otto Albrecht.

Arbeiterbewegung.

Die Bildungsarbeit der Berliner Lithographen und Steindrucker.

In Nr. 26 des 19. Jahrganges des „Correspondenzblattes" wurde unter dieser Ueberschrift die Bildungsarbeit gewürdigt, die seit Anfang 1908 in den Berliner Filialen des „Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe" durch einen besonders dafür eingesetzten Bildungsausschuß geleistet wird. In Nr. 21 des 21. Jahrganges dieses Blattes haben wir dann die Tätigkeit dieses Ausschusses von ihrem Beginn bis zum Abschluß des Winterhalbjahrs 1910/11 ausführlich gewürdigt. Besonders wurden die sieben Vortragsserien behandelt, die in dieser Zeit veranstaltet wurden und die sich in folgender Weise systematisch aneinanderreihten: 1. Die Wunder des Kosmos (Prof. Dr. Archenhold). 2. Vom Urtier zum Menschen (Dozent M. H. Baege). 3. Ursprung und Entwickelung der menschlichen Gesellschaft (Dr. Anton Pannekoek). 4. Die Entwickelung des menschlichen Denkens und der Welt- und Geschichtsauffassungen (Eduard Bernstein). 5. Allgemeine Weltgeschichte (Dr. A. Conrady). 6. Der historische Materialismus (Max Grunwald). 7. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte (Dr. Rosa Luxemburg).

Die Bildungsarbeit im Winterhalbjahr 1911/12 knüpfte an den 7. Vortragszyklus an. In den vier Vortragsabenden konnte die Vortragende das große wirtschaftsgeschichtliche Gebiet im wesentlichen nur bis zum Ausgange des Mittelalters behandeln; die Entwickelung des modernen Kapitalismus verlangte eine Reihe von Vorträgen für sich und mußte im Zyklus 7 fast ganz unberücksichtigt gelassen werden. Die kurze Skizzierung der Wirtschaftsentwickelung der Neuzeit im Luxemburgschen Vortragszyklus wurde daher durch eine neue Vortragsreihe ergänzt, in der durch eine Schilderung der „Entwickelung des Kapitalismus vom mittelalterlichen Handwerk bis zu den modernen Kapitalskonzentrationen" und durch eine Darlegung der Tendenzen dieser Entwickelung die wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen bis zur Jetztzeit weitergeführt wurden. Für diese Vortragsfolge wurde Julian Borchardt als Vortragender gewonnen. Sie gliederte sich wie folgt:

1. Vortrag: Eigenproduktion. Teilung der Arbeit. Handwerk und Handel. Entstehung des Kapitals und des Kapitalismus. 2. Vortrag: Die wirtschaftliche Entwickelung vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Eingreifen des Kapitals in die Produktion. Kooperation, Manufaktur, Maschine, moderner Großbetrieb. 3. Vortrag: Die fortschreitende Vergesellschaftung der Produktion. Wesen und Entstehung der Kartelle und Syndikate. Der Uebergang vom Kartell zum Trust. Das Wesen der amerikanischen Trusts. Gibt es auch deutsche Trusts? 4. Vortrag: Die Wirkungen des modernen konzentrierten Großbetriebs. Die gemischten Werke. Wirkungen der Kapitalskonzentrationen auf die Unternehmer und Kapitalisten, auf die Angestellten und Arbeiter, auf die Konsumenten, auf den technischen Fortschritt und auf die Umgestaltung der Produktionsweise.

Dieser Vortragszyklus fand in der zweiten Hälfte des Winterhalbjahrs 1911/12 statt. Ihm ging eine Vortragsfolge über „Die politischen (bürgerlichen) Parteien und ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen" voran. Als Vortragender wirkte in diesem Zyklus der Reichstagsabgeordnete Dr. Ludwig Frank-Mannheim. Seine drei Vorträge behandelten die Geschichte und das Wesen der drei großen bürgerlichen Parteirichtungen in Deutschland: 1. Die Konservativen; 2. das Zentrum; 3. die Liberalen.

In ähnlicher Weise veranstaltete der Bildungsausschuß in der Arbeitsperiode 1912/13 zwei Vorträge, die besonders der preußischen Geschichte gewidmet waren. Im ersten Geschichtsabend behandelte der Schriftsteller Otto Roth „Die deutsche Revolution 1848 und 1849", die gewaltige Volkserhebung, in der sich das preußische Volk die Verfassung erkämpfte; der Vortrag war durch zahlreiche Lichtbilder illustriert. Im zweiten Geschichtsabend sprach der Landtagsabgeordnete Paul Hirsch über „Wahlrecht und Volksvertretung in Preußen" und beleuchtete dabei die politischen Wandlungen in Preußen von der Revolution bis in unsere Tage.

Durch die beiden Vorträge wurde ein bestimmtes und engumgrenztes Feld des großen Gebietes

Digitized by Google

der allgemeinen Weltgeschichte, die in großen und allgemeinen Zügen im Zyklus 5 behandelt worden war, besonders beackert. Dem Zwecke, das in den früheren Arbeitsperioden auf breiter Grundlage Geschaffene in einzelnen wichtigen Punkten weiter auszubauen und besondere Spezialgebiete eingehender, als es im Rahmen der allgemeinen Vortragsfolgen möglich war, zu behandeln, dienten auch drei andere in sich geschlossene Einzelvorträge, die in der ersten Hälfte des Winterhalbjahrs 1912/13 veranstaltet wurden. Sie waren bestimmten Spezialgebieten aus der Naturwissenschaft, der Technik und der Volkswirtschaft gewidmet. Im ersten behandelte M. H. Baege das durch zahlreiche Lichtbilder illustrierte Thema: „Unsere gegenwärtige Kenntnis vom vorgeschichtlichen Menschen". Am zweiten dieser Abende hielt der Ingenieur Richard Woldt einen Lichtbildervortrag über „Elektrotechnik". Und am dritten Abende behandelte Eduard Bernstein „Das Finanzkapital".

In dieselbe Arbeitsperiode fallen drei weitere Veranstaltungen zur Pflege eines Gebietes, das bisher vom Ausschuß nur durch einige Abende mehr geselliger Art bearbeitet worden war, und zwar drei Kunstabende. Sie sollten daran mithelfen, eine Brücke zwischen Volk und Kunst zu bauen, das Kunstverstehen und Kunstgenießen zu fördern. Der erste dieser Kunstabende galt der Tonkunst, und zwar zunächst ihrer schlichtesten Form, der Melodie des deutschen Volksliedes. Der Vortragende, Dr. Alfred Guttmann, der über „Das alte und das neue Volkslied" sprach, belebte seinen Vortrag durch den Gesang verschiedener Volksweisen; außerdem sang der Männer-Gesangverein der Lithographen und Steindrucker zur Illustrierung des Vortrages eine Anzahl deutscher Volkslieder. Der zweite Kunstabend war der bildenden Kunst zugedacht, und zwar dem Altmeister deutscher Malerei Albrecht Dürer und seinem Werk. Der Vortrag des Kunstschriftstellers Adolf Bruno über Dürers Leben und Schaffen war durch zahlreiche Lichtbilder Dürerscher Werke illustriert und anschaulich gestaltet. Der dritte Kunstabend endlich war der Dichtkunst gewidmet, und zwar dem deutschen Dichterfürsten Johann Wolfgang Goethe. In sein Schaffen wurden die Hörer durch einen Vortrag des Reichstagsabgeordneten Heinrich Schulz über „Goethe und die Arbeiter" eingeführt, worin besonders die Bedeutung Goethes für die Arbeiterklasse hervorgehoben wurde. Ein Vortragskünstler rezitierte Goethesche Dichtungen in einer dem Zwecke des Abends entsprechenden Auswahl.

Neben dieser Winterarbeit suchte der Ausschuß in den letzten Jahren auch die Sommermonate für seine Zwecke und Aufgaben nutzbar zu machen. So veranstaltete er, um das Verständnis für die Mark, ihre geologische Gestaltung, ihre kulturhistorischen Denkwürdigkeiten und ihre natürlichen Schönheiten zu wecken und dadurch zu nutzbringenden Wanderungen in der Mark anzuregen, am Anfang des Sommerhalbjahrs 1912 einen Lichtbildervortrag über „Märkische Wanderungen", der durch eine Führung durch das Märkische Museum in Berlin ergänzt wurde. Und am Beginn des Sommerhalbjahrs 1913 veranstaltete der Ausschuß einen Lichtbildervortrag über das Thema „Der Spreewald in erd- und kulturgeschichtlicher Beleuchtung", dem zwei Studienfahrten unter sachkundiger Führung folgten.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die bereits früher durch eine Reihe von Einzelvorträgen aufgenommene fachgewerbliche Fortbildungsarbeit im Sommerhalbjahr 1914 weiter fortgeführt werden soll durch eine oder mehrere Studienfahrten nach Leipzig zur Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, die in dieser Metropole des Druckgewerbes stattfinden wird; einige Einführungsvorträge werden diesen Studienfahrten vorangehen. — Im Mittelpunkt der Bildungsarbeit im kommenden Winterhalbjahr wird ein Vortragszyklus über die Geschichte der deutschen Gewerkschaften stehen.

Paul Barthel.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Unter dem Titel „Technik und Wirtschaftswesen" wird der Vorstand des Bäckerverbandes auf Beschluß des letzten Verbandstages ab 15. Oktober ein fachtechnisches Organ herausgeben, das monatlich einmal erscheinen wird und zum Preise von 50 Pf. pro Quartal zuzüglich Bestellgebühren bei der Post abonniert werden kann. Eine Probenummer erscheint in den nächsten Tagen.

Der Landarbeiterverband beschloß das Jahr 1912 mit 18 157 Mitgliedern in 508 Ortsgruppen gegen 15 696 Mitglieder in 530 Ortsgruppen am Schlusse des Vorjahres. Die Mitgliederzunahme beträgt demnach 2461, während die Zahl der Ortsgruppen durch organisatorische Maßnahmen um 22 zurückgegangen ist. Es sind die Ortsgruppen mit weniger als 10 Mitgliedern aufgelöst und den Gauleitungen als Einzelmitgliedschaften zugewiesen worden. Die Beitragseinnahme stieg von 59 974 Mark im Jahre 1911 auf 81 007 Mk. im Berichtsjahre. Die Mehreinnahme beträgt 21 033 Mk. Ueber die geographische Verteilung der Mitglieder informiert folgende Aufstellung:

Provinz Brandenburg	1 432
Mecklenburg und Pommern	3 445
Provinz Sachsen, Königreich Sachsen und Thüringische Staaten	4 080
Bayern rechts des Rheines	2 345
Württemberg und Südwestdeutschland . . .	2 322
Schleswig-Holstein, Hannover und Oldenburg	3 037
Provinz Schlesien	640
Ostpreußen und nördliches Westpreußen . .	740
Provinz Posen und südliches Westpreußen .	116
Zusammen . .	18 157

Die Gesamteinnahmen der Organisation betragen 84 468,60 Mk., die Gesamtausgaben 80 793,60 Mark. Unter Hinzurechnung eines Bestandes am Schlusse des Jahres 1911 von 16 089,21 Mk. verblieb am Schlusse des Jahres 1912 ein Bestand von 19 764,21 Mk. Unter Einnahmen sind zu verzeichnen 1944,40 Mk. an Eintrittsgeldern und 81 006,90 Mark an Einnahmen aus Beiträgen. Der Rest sind diverse verschiedene Einnahmen. Es wurden unter anderem verausgabt: Für Agitation 21 461,31 Mk., für Krankenunterstützung 11 675,20 Mk., für Maßregelungsunterstützung und Sterbegeld insgesamt 3174,13 Mk., für Lohnbewegungen 1359,82 Mk., für Rechtsschutz 5880,07 Mk. Den Ortskassen verblieben an Prozenten 14 902,71 Mk. Die Zeitung kostete 10 970,04 Mk.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker zählte am Schlusse des 1. Quartals 16 591 Mitglieder. Dazu kommen 2338 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 262 229 Mk., die Aus-

Digitized by Google

gaben 213 466 Mk., der Kassenbestand 255 051 Mk. Von den Ausgaben erforderte die Arbeitslosenunterstützung 39 640 Mk., die Krankenunterstützung 51 645 Mark, Invalidenunterstützung 23 074 Mk., die Witwenunterstützung 12 074 Mk. usw.

Der Porzellanarbeiterverband steigerte im ersten Quartal seine Mitgliederzahl um 203 auf 16 281. Das Verbandsvermögen betrug 371 560 Mk.

Im Verbande der Schiffszimmerer findet zurzeit eine Urabstimmung über den Anschluß an den Holzarbeiterverband statt. Der Centralvorstand fordert alle Mitglieder auf, an dieser Urabstimmung teilzunehmen.

Wie wir dem „Steinarbeiter" entnehmen, findet am 12. und 13. Oktober ein internationaler Steinarbeiterkongreß in Brüssel statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Unterstützungswesen und Unterstützungsaktionen der Verbände; Emigration und internationale Gegenseitigkeit; Vereinheitlichung der Mitgliedsbücher; Zusammenschluß aller internationalen Vereinigungen der Bauarbeiter; Förderung gesetzlicher Schutzbestimmungen für Steinarbeiter und schließlich Stellungnahme zu den Landesverbänden englischer Sprache.

Der 14. Jahresbericht der britischen Föderation der Gewerkschaften.

Die Föderation hat numerisch in den letzten Jahren wenig Fortschritte zu verzeichnen, finanziell aber bedeutsame Rückschläge. Der vor mir liegende Jahresbericht gibt die Gründe für diesen Zustand an. Das Verwaltungscomité bedauert, daß nunmehr für das dritte aufeinanderfolgende Jahr die Ausgaben für Streikunterstützungen die Einnahmen weit überschritten haben. „Ein fünfjähriger Zeitabschnitt ist eine angemessene Periode, die wohl erlaubt, Berechnungen anzustellen, und in der letzten, am 31. März abschließenden Periode betrugen die Gesamteinnahmen 220 233 Pfd. Sterl. 0 Schilling 10 Pence, während die Ausgaben an Streikunterstützungen an angeschlossene Verbände sich auf 365 619 Pfd. Sterl. 4 Schilling 8 Pence beliefen, so daß die Ausgaben die Einnahmen um 145 386 Pfd. Sterl. 3 Schilling 10 Pence überschritten haben. In fünf aufeinanderfolgenden Jahren 29 077 Pfd. Sterl. 4 Schilling mehr an Unterstützungen ausgegeben zu haben, als wie an Beiträgen eingenommen, ist sicher kein erfreuliches Zeichen.

Die Ursachen des Defizits haben wir in den letzten drei Jahren mehr wie einmal in den Berichten über das Kassengebaren klargelegt. Kurz zusammengefaßt, liegt die Schuld an der intellektuellen sowie ökonomischen Revoltierung, dem zunehmenden Trieb zur Erklärung von Generalstreiks und Aussperrungen; das Wachstum sogenannter Bewegungen zwecks Verteidigung von Vereinbarungen, die aber in vielen Fällen weiter nichts sind als Bewegungen seitens indirekt an Streiks beteiligter Arbeiter zu dem Zweck, Streikunterstützung zu erhalten anstatt Arbeitslosenunterstützung, welche niedriger ist; die teilweise Anerkennung des Sympathiestreiks.

Diese unangenehme Lage könnte auf verschiedene Art und Weise beseitigt werden. Dem Verwaltungscomité könnte Vollmacht erteilt werden, bei allgemeinen Bewegungen einzuschreiten, bevor die Kündigungen eingereicht sind, auch selbst dann, wenn große Gewerkschaften in Frage kommen. Das Verwaltungscomité könnte auch alle Unterstützungen verweigern, es sei denn, es handle sich beim Streik um Lohn und Fragen der Arbeitszeit; die Unterstützung könnte aber auch reduziert oder aber die Beiträge erhöht werden.

Das eingehende Studium des Kassengebarens für die letzten fünf Jahre ergibt, daß durchschnittlich etwa 10 Proz. der Mitgliedschaft Unterstützung erhält, und zwar in Höhe von 1 Pfd. Sterl. 7 Schilling 7 Pence. Zur Deckung solcher Ausgabe bedürfte es eines jährlichen Beitrags von insgesamt 111 411 Pfd. Sterl. oder 2½ Schilling pro Mitglied. Die Mitglieder für die höhere Beitragsskala müßten wahrscheinlich 3 Schilling 4 Pence entrichten und diejenigen für die niedrige Beitragsskala 1 Schilling 8 Pence. Wahrscheinlich würde eine solche Beitragsleistung einen Ueberschuß abwerfen, der dann zu einem Reservefonds werden könnte. In der Tat, das Resultat vom letzten Jahre berechtigt uns zu einer solchen Annahme, da wir durch den doppelten Beitrag 75 446 Pfd. Sterl. einnahmen und unsere Ausgaben sich nur auf 73 123 Pfd. Sterl. stellten. (Im letzten Jahre war eine Extrasteuer ausgeschrieben worden.)

Die vorgeschlagenen Beiträge mögen hoch erscheinen für diejenigen, die viel für nichts erwarten. Jeder aber, der die Frage genau untersucht, wird zugeben müssen, daß ein Beitrag von weniger als einem halben Penny pro Woche eine kleine Summe ist im Verhältnis zu einer wöchentlichen Hilfsstreikunterstützung von 5 Schilling. Bei einem solchen Beitrag würde es 12 Jahre dauern, um eine achtwöchige Unterstützung in dieser Höhe zusammenzubringen. — Wir lassen hier die Tabelle über die Einnahmen der Föderation seit ihrem Bestehen folgen.

Jahr	Einnahmen: Beiträge und Eintrittsgeld Pfd.	Schill.	Pence	Einnahmen: Andere Einnahmen Pfd.	Schill.	Pence	Reservefonds Pfd.	Schill.	Pence	Vermehrte oder verminderte Einnahme Pfd.	Schill.	Pence
1899	—	—	—	—	—	—	1284	1	6	—	—	—
1900	22424	16	5	139	10	8	21891	13	11	+20107	12	5
1901	29448	1	10	835	16	8	47007	5	2	+25115	11	3
1902	28974	16	10	987	12	3	67012	8	10	+20005	3	8
[1]1903	23874	15	10	1695	0	9	78295	7	6	+11282	18	9
1904	28761	17	2	2549	3	3	98883	1	5	+20587	12	11
[2]1905	25729	13	5	3552	11	7	119656	13	11	+20773	12	6
[3]1906	21270	6	3	4253	13	4	132278	19	7	+ 2622	5	8
1907	25656	0	10	4503	2	1	152141	12	5	+19862	12	10
1908	30786	1	7	6417	12	8	162210	8	9	+10068	16	4
1909	33312	15	0	5426	15	1	74729	4	4	—86800	4	2
1910	33603	9	1	3378	12	6	99902	18	3	+25173	13	11
1911	31973	10	2	3330	13	7	61235	7	7	—38667	10	8
1912	47050	15	10	2231	11	11	35366	11	7	—25868	16	0
1913	75446	9	2	3320	3	0	15888	7	5	—19478	4	2
	458313	9	5	42624	19	11	—	—	—	—	—	—

[1] Nur für neun Monate. [2] Drei Monate reduzierte Beiträge. [3] Erstes volles Jahr für die reduzierten Beiträge.

Die gesamten Ausgaben für das Finanzjahr, welches am 31. März zu Ende ging (ausschließlich von Darlehen), betrugen 96 938 Pfd. Sterl. 10 Schilling 11 Pence, was gegen das vorausgegangene Jahr ein Mehr von 22 854 Pfd. Sterl. ausmacht. Aber die Ausgaben von 1908—1909 sind nicht wieder erreicht worden. Die Streikunterstützung verschlang 91 106 Pfd. Sterl. 15 Schilling 2 Pence gegen 70 609 Pfd. Sterl. 17 Schilling 7 Pence in 1911—1912. Die Zahl der Streiks in 1911—1912 belief sich auf 719 gegen 492 im Berichtsjahre, diese repräsentierten 11½ Proz. der gesamten Zahl der Mitglieder. Seit dem Bestehen der Föderation hat dieselbe ihre Mitglieder in der Höhe von nahezu einer halben Million Pfd. Sterl.

Digitized by Google

unterstützt. Die Ausgaben für Drucksachen, Porto usw. sind im Berichtsjahre um 131 Pfd. Sterl. 15 Schilling 3 Pence höher als im Vorjahre, woran die Einberufung der Spezialkonferenz die Schuld trägt, wo über ernste Fragen des Gewerkschaftswesens diskutiert wurde. Das Bureau der Föderation ist verlegt worden, und zwar nach Guilford Street Russell Square, London W. C.

Durch verschiedenartige Umstände sind eine Reihe von Gewerkschaften, die seit ihrem Bestehen der Föderation angehörten, von derselben zurückgetreten. Einige behaupten, daß ihre Mitglieder sich weigern, Extrasteuern (zur Föderation) zu zahlen. Andere wieder waren enttäuscht, weil die Jahresversammlung keine Resolutionen annahm, die die schon erschwerte finanzielle Lage noch verschlimmert haben würden. Einige vereinigten sich mit Verbänden, die selbst der Föderation nicht angehörten. Zwei Verbände verloren die Mitgliedschaft, weil sie versäumten, ihren Beitrag zu entrichten. Im ganzen verloren wir 9 Gewerkschaften und 17 neue Verbände schlossen sich uns an. Wir haben also einen Reingewinn von 8 Verbänden im letzten Jahre. Andererseits haben wir ein Sinken der Mitgliedschaft zu verzeichnen, welches jedoch nicht so groß ist, wie manche befürchten, andere aber wieder erwünschen. Ein Verlust von ¼ Prozent ist bedauerlich, aber immer noch kein Grund zur Aufregung. Im großen und ganzen zeigt letzteres, daß die Masse der Gewerkschafter noch immer zur Föderation hält und daß die Erwartungen derjenigen, die auf eine Million Mitglieder rechnen, immer noch berechtigt sind. Es folgt die Tabelle über das Mitgliedergebaren seit Bestehen der Föderation:

Jahr	Zahl der affiliierten Verbände	Vermehrung im Jahre	Gesamt-Mitgliedschaft	Steigen oder Fallen im Jahr
1899	43	—	343 000	—
1900	59	16	377 729	+ 34 729
1901	72	13	409 849	+ 32 120
1902	77	5	419 606	+ 9 757
1903	79	2	421 824	+ 2 218
1904	85	6	423 998	+ 2 174
1905	92	7	400 250	— 23 748
1906	105	13	501 299	+ 101 049
1907	116	11	630 933	+ 129 634
1908	122	6	689 674	+ 58 741
1909	131	9	695 998	+ 6 324
1910	135	4	703 091	+ 7 193
1911	135	—	711 994	+ 8 903
1912	150	15	884 291	+ 172 297
1913	158	8	874 281	— 10 010

Vermehrung seit dem Ende des ersten	Verbände	Mitgliedschaft
Jahres	115	531 281

Der Bericht behandelt dann zunächst die Gesetzgebung, die dem Gewerkschaften immer größere Schwierigkeiten bereitet. Es ist den Lesern des „Corr.-Bl." bekannt, daß das Osborne-Urteil den Gewerkschaften die politische Betätigung unterband. In den letzten Monaten ist nun ein Gesetz entstanden, das hier Abhilfe schaffen soll. Dasselbe ist aber äußerst kompliziert und schwerfällig und enthält gefährliche Klippen. Der Bericht sagt hierüber: „Die Meinungen sind verschieden über die unmittelbare sowie schließliche Nutzbarkeit des neuen Gesetzes. Einig ist man darüber, daß die Maschinerie, die aufgebaut werden muß, bevor man das Gesetz überhaupt in Anwendung bringen kann, äußerst kompliziert ist. (Jede Gewerkschaft, die sich politisch betätigen will, muß erst durch Urabstimmung feststellen lassen, ob die Mitglieder damit einverstanden sind, daß die Fonds zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen. Die Art der Urabstimmung ist genau statutarisch festzulegen, und bevor diese Bestimmungen in Kraft treten können, müssen sie vom Registrar begutachtet worden sein.) The Joint Board (d. i. der Verwaltungsrat, die Exekutive der Arbeiterpartei, das parlamentarische Comité) hat nun mit dem Registrar eine Reihe von Besprechungen gehabt zwecks Aufstellung von Regulativen, aber das Resultat, das wir dabei erzielen konnten, muß auf den gewöhnlichen Gewerkschafter abschreckend wirken. Man fragt sich verwundert, ob die jetzige Maschinerie nicht noch mehr Stoff zu Strafanträgen stellt wie der frühere Zustand." Auch über die Beschneidung des Streikpostenstehens beklagt sich der Bericht. Die Londoner Polizeirichter haben im letzten Jahre ein Gesetz von 1835 über „Belästigung" in Anwendung gebracht, welches geeignet ist, das Gewerkschaftsgesetz von 1906 illusorisch zu machen.

Weiter kritisiert der Bericht einige Bestimmungen des staatlichen Krankenversicherungsgesetzes. In Verbindung mit demselben hat die Föderation eine Lebensversicherungsabteilung geschaffen, die demnächst in Kraft treten soll, um die Konkurrenz mit Versicherungsgesellschaften bestehen zu können. Im Berichtsjahr waren 100 657 Mitglieder in Streiks verwickelt. Den größten Kostenpunkt verursachte der Streik der Transportarbeiter, der so unheilvoll für die Arbeiter endete und ungefähr 50 000 Pfd. Sterl. verschlang. Der Streik der Textilarbeiter in Lurgan zeigte den Beginn einer Bewegung der ausgepowerten Weber in Irland zur Erringung eines auskömmlichen Lohnes. Eine andere Bewegung brach in Cumberland aus, wo die neue Politik der Bergarbeiterföderation diese mit dem Verband der Hilfsarbeiter in Konflikt brachte.

Die Sache wurde dem Joint Board überwiesen. Die Echtheit der Solidarität der Gewerkschaftsbewegung wurde während des Transportarbeiterstreiks demonstriert. Das internationale Sekretariat trat sofort in Aktion, als ein Appell an dasselbe gerichtet wurde. Durch Genossen Legien wurden den Transportarbeitern 5125 Pfd. Sterl. überwiesen. Das Geld kam von den Deutschen, Oesterreichern, Skandinaviern, Serben, Bulgaren. Der Appell wurde generöser beantwortet, als es der britische Gewerkschafter verdient hätte, welcher es selten für notwendig erachtet, außerhalb seines Landes finanzielle Hilfe zu gewähren. Zum Beweise braucht man nur an den schwedischen Streik zu erinnern. Aber ein schlimmeres Beispiel liefert der Appell der serbischen und bulgarischen Gewerkschafter. Zur Zeit, als dieser Bericht geschrieben wird, haben die Gewerkschafter im Verein mit den Sozialisten sage und schreibe 250 Pfd. Sterl. für diesen Zweck aufgebracht.

London, 29. Juli. B. Weingartz.

Kongresse.

Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer Deutschlands.

Dem „Schiffszimmerer" entnehmen wir folgenden Bericht über die am 24. Juli in Hamburg stattgefundene außerordentliche Generalversammlung des Schiffszimmererverbandes:

Digitized by Google

Durch die Lohnbewegung auf den Seeschiffswerften und namentlich durch die vorzeitig unter Nichtachtung der Konferenzbeschlüsse und der statutarischen Bestimmungen der Verbände erfolgte Arbeitsniederlegung war unser Verband in eine äußerst schwierige Lage geraten. Vorstand und Ausschuß beschlossen in einer gemeinschaftlichen Sitzung am 20. Juli, dem Antrage der Ortsverwaltungen Hamburg, Vedbel und Neiherstieg auf schnelle Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu entsprechen und eine solche zum 24. Juli nach Hamburg einzuberufen. Dieser Beschluß ist allen Zahlstellen in einem Rundschreiben vom 21. Juli d. J. mitgeteilt. Widerspruch ist von keiner Seite erfolgt.

Die am Donnerstag, den 24. Juli 1913 in Hamburg tagende Generalversammlung beschäftigte sich mit den Verhältnissen auf den Seeschiffswerften und der Lage des Werftarbeiterkampfes. Nach einer eingehenden Debatte, in der die Delegierten aus den Seeschiffswerftorten bekundeten, daß die Verbandsmitglieder ihrerseits bemüht waren, die Beschlüsse der Werftarbeiterkonferenz vom 13. Juli zur Durchführung zu bringen, wurde folgende Resolution angenommen:

„Die heute am 24. Juli 1913 im Hamburger Gewerkschaftshaus tagende außerordentliche Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer erklärt, daß die auf den Seeschiffswerften vorgenommene Arbeitseinstellung statutarisch als eine unberechtigte zu betrachten ist. Das Verhalten des Centralvorstandes zur Werftarbeiterbewegung muß, da es statutarisch als richtig zu gelten hat, anerkannt werden. In Anbetracht der äußerst schwierigen Lage unseres Verbandes und in Anbetracht der weiteren Tatsache, daß unsere Mitglieder durch das Vorgehen der Mitglieder anderer Organisationen bei diesem Kampfe in Mitleidenschaft gezogen sind, erklärt die Generalversammlung, daß unseren streikenden Mitgliedern in diesem Falle ausnahmsweise die volle Streikunterstützung zuteil wird."

Außerdem wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Generalversammlung beschließt, daß die Zahlstellen unseres Verbandes für die Dauer des Streiks auf den Seeschiffswerften für jede Woche 1 Mk. pro Mitglied an die Hauptkasse an Extrabeiträgen abzuführen haben. Die Art der Erhebung bleibt den einzelnen Zahlstellen überlassen."

Es wurde weiter noch beschlossen, daß das Mandat der Delegierten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestehen bleibt.

Das Protokoll der Verhandlungen dieser Generalversammlung wird den Zahlstellen später zugestellt.

VI. Internationale Schneiderkonferenz.

Die sechste internationale Schneiderkonferenz fand vom 16. bis 19. Juli d. J. in Wien statt. Sie war beschickt von 10 Landesorganisationen durch 31 Delegierte, und zwar von Amerika, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Serbien, Bulgarien, Schweiz und Ungarn. Eine Delegation einer Londoner Lokalorganisation wurde nicht anerkannt; nicht einmal als Gast wurde sie zugelassen. Die Konferenz wollte damit zum Ausdruck bringen, daß sie jede Separation und Störung der Einheit der Organisation eines Landes grundsätzlich verwerfe. Die Konferenz beschloß nur, daß der internationale Sekretär vermittelnd eingreifen soll, wenn er zwecks Einigung unter den englischen Organisationen angerufen wird.

Die Tagesordnung der Konferenz lautete: 1. Bericht des Sekretärs. 2. Diskussion über den weiteren Ausbau der internationalen Beziehungen. 3. Der gesetzliche Heimarbeiterschutz in den verschiedenen Ländern.

Im August d. J. sind es 20 Jahre, daß die Vertreter der Schneider aus einer Reihe von Ländern zu einer internationalen Konferenz zusammentraten. Es war dies bei Gelegenheit des internationalen Arbeiterkongresses in Zürich. Die folgenden Konferenzen tagten 1896 in London, 1900 in Paris, 1904 in Dresden und 1908 in Frankfurt a. M.

Dem Bericht des Sekretärs Stühmer-Berlin ist zu entnehmen, daß sich seit der letzten internationalen Konferenz drei Landesorganisationen dem Sekretariat angeschlossen haben, und zwar Amerika, Finnland und Schweden. Zu der diesjährigen Konferenz hatte auch die Organisation der amerikanischen Damenkonfektionsschneider und -schneiderinnen, die erst vor kurzem einen großen Kampf durchgeführt hat, einen Vertreter entsandt, der ebenfalls den Anschluß seiner Organisation erklärte und darum auch anerkannt wurde. Diese Organisation besteht zum größten Teil aus weiblichen Mitgliedern und zu 65 Proz. aus eingewanderten russischen Juden. Geklagt wurde in dem Bericht über sehr mangelhafte Berichterstattung an das Sekretariat, die vor allem bei Lohnbewegungen und Streiks versagt habe und darum eine bedeutend bessere werden müsse. Zweimal sei die finanzielle Hilfe der Internationale in Anspruch genommen worden. Für die ausgesperrten Kollegen der Schweiz wurden durch Sammlung 4923 Mark und für die in Serbien insgesamt 4242 Mk., darunter 2000 Mk. von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands aufgebracht. Durch eine Umfrage ist festgestellt worden, daß vier Landesorganisationen die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, und zwar Dänemark, Serbien, Oesterreich und Ungarn. Krankenunterstützung gewähren: Amerika, Deutschland, Holland, Oesterreich und die Schweiz. Reiseunterstützung zahlen Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Oesterreich, die Schweiz und Ungarn.

Die Zahl der Mitglieder, die dem internationalen Sekretariat angeschlossen, ist seit der letzten Konferenz im Jahre 1908 ganz erheblich gestiegen. Damals hatten nur 8 Organisationen ihre Mitgliederzahlen angegeben und diese zählten 87 915 Mitglieder. Diesmal berichteten 16 Organisationen über einen Mitgliederstand von 177 397. Es zählten Mitglieder am Schluß des Jahres 1912: Amerika (Herrenmaßschneider) 12 000, Amerika (Damenkonfektionsschneider und -schneiderinnen) 70 000, Dänemark 3618, Deutschland 50 004, England 15 000, Finnland 800, Frankreich 2500, Holland 1871, Oesterreich 8211, Schottland 3517, Schweiz 1936, Serbien 664, Bulgarien 818 und Ungarn 4416.

Der Bericht des internationalen Sekretärs und der „weitere Ausbau der internationalen Beziehungen" wurden gemeinsam beraten. Hierzu lagen eine ganze Reihe Anträge vor. Von Holland war beantragt und von Amerika, Frankreich und England unterstützt worden, ein Bulletin herauszugeben, das alle drei Monate erscheinen soll. Dagegen wurden von anderen Vertretern, vor allem von den deutschen und österreichischen, Bedenken besonders des Kostenpunktes halber geltend gemacht. Auch die Berichterstattung sei noch viel zu mangelhaft, um die regelmäßige Herausgabe eines Bulletins zu ermöglichen. Obwohl von den Befürwortern auch einer Beitragserhöhung das Wort geredet wurde, erfolgte doch Ab-

Digitized by Google

lehnung des Antrages. Dagegen wurde beschlossen, daß die angeschlossenen Organisationen verpflichtet sind, über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über große Streiks und Lohnbewegungen sofort und regelmäßig dem internationalen Sekretär Bericht zu erstatten, der diese Berichte an alle Verbände weiter zu geben hat. Am Jahresschluß sind ebenfalls Berichte an den Sekretär einzusenden, der diese zu verarbeiten und in deutscher, englischer und französischer Sprache den Angeschlossenen in der benötigten Anzahl Exemplare zuzusenden hat.

Die deutsche Fachzeitung wurde als offizielles Organ der Internationale bestimmt und von dieser gewünscht, daß sie eine Rubrik: „Aus der Schneiderinternationale" eröffnet, in der alles Wissenswerte aus der Schneiderbewegung aller Länder veröffentlicht werden soll.

Ein Antrag auf Herausgabe einheitlicher Mitgliedsbücher und Reiselegitimationen wurde dem internationalen Sekretär überwiesen, der bis zur nächsten Konferenz den Versuch machen soll, eine größere Einheitlichkeit zu schaffen.

Von den Franzosen wurde darüber Klage geführt, daß sich die eingewanderten Kollegen nicht ihrer Organisation in der wünschenswerten Zahl anschließen. In Paris seien in der Damenschneiderei 85 Proz. und in der Herrenschneiderei 35 Proz. der Beschäftigten Ausländer. Ihnen wurde bedeutet, daß das in der Hauptsache an den mangelhaften Organisationsverhältnissen in Frankreich liege. Wenn die Franzosen ihre eigenen Landsleute besser organisiert haben, werde es ihnen auch nicht mehr so schwer fallen, die Ausländer heranzuziehen, denn diese seien eben anderer Organisationsverhältnisse gewohnt, als sie in Frankreich wiederfinden. Es wurde jedoch von der Konferenz ausgesprochen, daß durch Belehrung und Ermahnung auf die auswandernden Mitglieder eingewirkt werden soll, daß sie sich der Organisation in dem Lande, in dem sie einwandern, anschließen.

Von Dänemark wurde Klage geführt über Lohndrückerei eingewanderter russischer Juden, die man dort fast gar nicht für die Organisation gewinnen könne. Von Deutschland wurde erklärt, daß man diese Klage heute nicht mehr erheben könne; man habe mit der Organisierung russischer Juden in neuerer Zeit ganz gute Erfahrungen gemacht. Auch der Vertreter von Amerika betonte, daß es sehr wohl möglich sei, die russischen Juden zu organisieren, nur müsse man versuchen, eine geeignete Kraft aus ihren Reihen, die ihre Sprache spricht und ihre Sitten und Gebräuche kennt, für die Agitation zu gewinnen. Er selbst sei eingewanderter russischer Jude, und daß es möglich ist, seine Landsleute für die Organisation zu gewinnen, dafür liefere die Organisation, die er vertrete, den besten Beweis. Denn obwohl diese fast nur aus weiblichen Mitgliedern bestehe, seien diese zu 65 Proz. eingewanderte russische Juden. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, sondern lediglich betont, daß mit allen Mitteln versucht werden soll, diese Kollegen und Kolleginnen bei ihrer Einwanderung aufzuklären und zu organisieren.

Ein weiterer Antrag von Holland, den eingewanderten Mitgliedern sofort alle Rechte der Einheimischen zu gewähren, wurde dadurch erledigt, daß der internationale Sekretär beauftragt wurde, bis zur nächsten Konferenz bei den einzelnen Landesorganisationen anzufragen, inwieweit sie bereit seien, dem Antrage Hollands stattzugeben. Bis dahin bleibt es den einzelnen Ländern überlassen, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.

Beschlossen wurde, „nach den Grenzstädten Italiens einen Agitator zu senden, um auch die italienischen Kollegen für die Organisation zu gewinnen."

Der Beitrag an das internationale Sekretariat wurde von einem Centimes auf zwei Centimes pro Mitglied und Jahr erhöht. Des weiteren beschäftigte sich die Konferenz mit dem gesetzlichen Heimarbeiterschutz. Sowohl in einem Referat wie in der darauffolgenden Diskussion, an der sich die Vertreter aller vertretenen Organisationen beteiligten, wurde dargelegt, daß der gesetzliche Schutz der Heimarbeiter in allen Ländern noch sehr im argen liegt. Allgemein wurde betont, daß man auf die Gesetzgebung keine allzu großen Hoffnungen setzen dürfe, sondern, daß auch den Heimarbeitern klar gemacht werden müsse, daß sie sich mehr auf ihre eigene Kraft als auf die Gesetzgebung verlassen müssen. Selbst von den Vertretern Englands, das im Jahre 1910 sogar die Lohnämter erhalten hat, wurde erklärt, daß die Lage der Heimarbeiter wirklich nur dadurch gebessert werden könne, daß die Heimarbeit ganz abgeschafft wird. Dem wurde von den meisten Rednern beigepflichtet und vom Vertreter Amerikas sogar betont, daß im Interesse der Heimarbeiter selbst versucht werden müsse, die Beseitigung der Heimarbeit eventuell durch organisierten Kampf zu erreichen. Da jedoch bei der Frage der Heimarbeit eine ganze Reihe anderer wichtiger Faktoren, als der Wille der Arbeiter in bezug auf ihre Existenz oder Beseitigung, eine Rolle spielen, wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die sechste internationale Konferenz der Schneider macht es den angeschlossenen Organisationen zur Pflicht, die gesetzliche Regelung der Heimarbeit, insofern eine solche noch nicht erfolgt ist, mit aller Macht in ihrem Lande anzubahnen. Dabei ist die gesetzliche Festsetzung eines zwischen Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Minimallohnes als die entscheidende Bestimmung in dieser Gesetzgebung anzustreben. Die Konferenz erwartet von allen angeschlossenen Organisationen, daß sie der gewerkschaftlichen Organisierung der Heimarbeiter ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, weil dadurch sowohl die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit durch eigene Kraft als auch die Durchführung des gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter gefördert wird."

Zum internationalen Sekretär wurde Stühmer-Berlin wiedergewählt und das Sekretariat durch zwei Vertreter, die beide ihren Wohnsitz in Berlin haben, verstärkt. Die nächste internationale Schneiderkonferenz findet im Jahre 1916 in Kopenhagen statt.

Internationale Konferenz der Buchbinderverbände.

Am 24., 25. und 26. Juni fand in Brüssel die dritte Internationale Konferenz der Buchbinderverbände statt, die stärker als ihre beiden Vorgängerinnen besucht war. Zum ersten Male waren Organisationen von Großbritannien und Irland auf der Konferenz vertreten, und zwar der Centralverband der Buchbinder und Maschinenliniierer (Vertreter: Kelly) und der Centralverband der Papierschneider, Falzerinnen und Hefterinnen (Vertreter: Evans), wovon der erstere 7400 und der letztere 5400 Mitglieder zählt. Außerdem waren vertreten der belgische Verband mit 9, der deutsche Verband mit 6, der österreichische mit 2 und der dänische, französische, italienische, norwegische, schwedische, schweizerische und ungarische Verband mit je 1 Delegierten, sowie die im Verband der Buchdrucker und Buchbinder organisierten Buchbinder Hollands durch 2 Delegierte. Die weiteren dem Internationalen Buchbinder-Sekretariat angeschlossenen Verbände von Bosnien und

Digitized by Google

Herzegowina, Kroatien und Slawonien, Bulgarien, Serbien und der Deutsche graphische Centralverband von Brasilien hatten wegen der hohen Kosten von einer Vertretung abgesehen. Insgesamt gehörten dem Internationalen Buchbindersekretariat (abgekürzt: J. B. S.) am Schluß des Jahres 1912: 14 Verbände mit 26 897 männlichen, 23 009 weiblichen, also zusammen 49 896 Mitgliedern an, deren Einnahmen 1912: 1 336 862 Mk. und deren Ausgaben 973 211 Mk. betrugen. Ihre Vermögensbestände beliefen sich Ultimo 1912 auf 1 317 137 Mk. in den Hauptkassen und 420 544 Mk. in den Lokalkassen, zusammen 1 737 681 Mk.

Die Tagesordnung der Konferenz lautete: 1. Bericht des Internationalen Sekretärs. 2. Das Ergebnis der Erhebungen über die Frauenarbeit. 3. Verfassung und Einrichtungen der angeschlossenen Verbände mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kampfmittel. 4. Beratung vorliegender Anträge. 5. Verschiedenes. 6. Wahl des Internationalen Sekretärs.

Der Bericht des Internationalen Sekretärs Kloth-Berlin, der eine fortgesetzte Zunahme der angeschlossenen Verbände sowie ihrer Einnahmen und Vermögensbestände konstatieren konnte, wurde im allgemeinen in anerkennender Weise aufgenommen; nur wurde der Wunsch geäußert, daß das Mitteilungsblatt in kürzeren Zwischenräumen erscheinen möge. Der österreichische Delegierte Grünwald beklagte sich über das Verfahren mancher Sektionen des italienischen Verbandes, die den österreichischen Kollegen die Reiseunterstützung verweigerten. Darauf erwiderte der italienische Delegierte Buoninsegni, daß sein Verbandsvorstand auf Beschwerde des J. B. S. bereits vor längerer Zeit ein Zirkular an alle Sektionen erlassen habe, worin auf das Unzulässige eines solchen Verfahrens hingewiesen wurde. Vom ungarischen Delegierten Weiß wurde die Gepflogenheit der Sektionen des amerikanischen Buchbinderverbandes kritisiert, von zureisenden Kollegen ein Eintrittsgeld bis zu 25 Dollar zu erheben. Kloth wies diesbezüglich auf sein Zirkular an die Zweigvereine des englischen und amerikanischen Verbandes hin, worin er um freien Eintritt ersucht und anheimgestellt habe, den Eintretenden erst dann die allerdings oft sehr hohe Sterbegelderunterstützung zu gewähren, wenn eine entsprechende Anzahl von Beiträgen im neuen Verbande geleistet worden seien. Begrüßt wurde die Anregung Kloths, junge befähigte Berufsangehörige zur Reise ins Ausland zu veranlassen, damit sie aus eigener Anschauung die Verhältnisse anderer Länder kennen lernen und später im Dienste der Organisation als Uebersetzer usw. tätig sein könnten. Grünwald-Wien ging sogar noch weiter und befürwortete eventuell eine pekuniäre Unterstützung solcher Kollegen. Dem französischen Verbande gegenüber wurde von Hauseisen-Berlin Kritik insofern geübt, als derselbe noch keinen Pfennig Beitrag an das J. B. S. abgeführt habe. Laurent-Paris entschuldigte das mit der finanziellen Schwäche seines Verbandes und weil dieser der Meinung gewesen, daß er noch nicht ganz dem J. B. S. angeschlossen sei. Dem widersprach jedoch der belgische Delegierte Pladet, dem selbst auf einem französischen Buchbinderkongreß als Beauftragten des J. B. S. das feste Versprechen des Anschlusses gegeben worden sei. Kloth-Berlin und Grünwald-Wien nahmen die Gelegenheit wahr, den französischen Kollegen den guten Rat zu geben, sich mehr auf dem eigentlichen Gebiete der Gewerkschaften als auf politischem Felde zu betätigen und für die Stärkung ihrer Organisation besorgt zu sein. Der eine englische Delegierte Evans erklärte den sofortigen Anschluß seiner Organisation an das J. B. S. und hinterlegte gleichzeitig per Scheck einen Jahresbeitrag. Der andere englische Delegierte Kelly vermochte allerdings eine solche Erklärung nicht abzugeben, stellte aber den baldigen Anschluß seiner Organisation in Aussicht, obgleich mancherlei statutarische Schwierigkeiten zu überwinden seien. Er machte dabei interessante Angaben über die Entwickelung der englischen Buchbinderorganisation, deren Gründungsjahr 1784 ist. 1786 fand die erste Lohnbewegung um die dreizehnstündige Arbeitszeit und um 18 Schilling Wochenlohn statt. Die Anführer erhielten dafür 2 Jahre Gefängnis und wurden erst am 28. Juni 1788 freigelassen. Dieser Tag wird daher jetzt noch von den englischen Kollegen festlich begangen. Aus solchen geschichtlichen Tatsachen erkläre sich auch ein gewisser Konservativismus der englischen Kollegen. Brückner-Berlin äußerte den Wunsch, die englischen Kollegen möchten zu ihrem nächsten Verbandstage einen Vertreter des J. B. S. einladen.

Beschlossen wurde, daß der Internationale Sekretär an der im September in Zürich stattfindenden internationalen Konferenz der gewerkschaftlichen Landessekretäre und der internationalen Berufssekretäre teilnehmen soll. Ein Antrag von Mertens-Brüssel, daß das „Mitteilungsblatt" des J. B. S. öfter erscheinen solle, wurde durch eine Erklärung Brückners namens der deutschen Delegation erledigt: daß eine öftere Herausgabe des „Mitteilungsblattes" möglich sei und ausgeführt werde, wenn die angeschlossenen Verbände durch Einsendung von Material und Korrespondenzen sowie durch Einsetzung von Korrespondenten hierzu beitrügen.

Bezüglich der Frauenarbeit mußte konstatiert werden, daß sie in allen Ländern im Buchbindergewerbe sehr verbreitet sei und von den Unternehmern dazu benutzt würde, die Löhne der männlichen Arbeiter zu drücken. Dieser schädlichen Tendenz könne nicht anders als durch eine Abgrenzung der Männer- und Frauenarbeit begegnet werden. Mit dem Schlagwort: „Für gleiche Arbeit gleicher Lohn!" komme man nicht weit; denn es sei ganz ausgeschlossen, in bezug auf Zeitlöhne, selbst bei gleichen Arbeiten, dieselben Löhne für Männer und Frauen in absehbarer Zeit durchzusetzen. Damit sei aber den Unternehmern die Möglichkeit gegeben, die Stücklohntarife der männlichen Arbeiter illusorisch zu machen, wenn nicht eine Abgrenzung vorgenommen würde.

Die Konferenz beschloß daher einstimmig folgende, von Kloth bezw. der deutschen Delegation eingebrachte Resolution:

„Die Internationale Konferenz zu Brüssel bestätigt die auf der Konferenz zu Erfurt gefaßte Resolution betreffs Frauenarbeit und Abgrenzung der Frauen- und Männerarbeiten.

Die Konferenz beauftragt das J. B. S., zu versuchen, eine Verständigung unter den angeschlossenen Verbänden darüber herbeizuführen, was als Männer- und Frauenarbeit zu betrachten ist.

Sollte diese Verständigung verfehlt werden, so wollen sich die angeschlossenen Verbände mit dem J. B. S. weiter darüber verständigen, in welcher Weise die Abgrenzung der Männer- und Frauenarbeit in allen Ländern möglichst einheitlich durchgeführt werden kann.

Inzwischen wollen die angeschlossenen Verbände durch geeignete Erhebungen oder andere Maßnahmen alles tun, um eine möglichst genaue Uebersicht über die Ausbreitung der Frauenarbeit und über die Entlohnung derselben zu gewinnen."

Ueber: „Verfassung und Einrichtungen der angeschlossenen Verbände mit besonderer Berücksichtigung

Digitized by Google

ihrer Kampfmittel" referierte Kloth-Berlin, indem er die einzelnen Verbände bezüglich ihrer Beiträge, Unterstützungseinrichtungen, Einnahmen und Kassenbestände Revue passieren ließ und dabei erwog, wieviel ihnen für Kampfzwecke zur Verfügung stände und in welcher Weise bei großen Kämpfen die nationale und internationale Unterstützung einzusetzen habe. Fußend auf einer Resolution des deutschen Verbandes, die entsprechend der bezüglichen Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses eine Stärkung der Verbandskassen durch genügend hohe Beiträge und darüber hinaus in erster Linie bei großen Kämpfen die Hilfeleistung durch die Gewerkschaften des betreffenden Landes und dann erst durch die ausländischen Bruderorganisationen empfahl, bekämpfte er Anträge vom schwedischen und norwegischen Verbande, die feste Beiträge für die angeschlossenen Verbände bei großen Streiks und Aussperrungen festgesetzt wissen wollten. Das würde eine ganz ungeheure Belastung der großen Verbände, besonders des deutschen Verbandes herbeiführen, wofür die kleinen Verbände selbst beim besten Willen keine entsprechende Gegenleistung zu bieten hätten. Zwar versuchten die Delegierten Stilger (Norwegen) und Weidenhaym (Schweden) ihre Anträge zu verteidigen und ihnen zum Siege zu verhelfen, allein die Konferenz nahm die deutsche Resolution mit einigen Abänderungsvorschlägen von Grünwald-Wien an. Diese Aenderungen milderten die deutsche Resolution an einer Stelle im Wortlaut und sie bestimmten zugleich, daß das J. B. S. berechtigt sei, sich bei Streiks und Aussperrungen an Ort und Stelle durch einen Beauftragten zu informieren.

Angenommen wurde gleichfalls ein Antrag Mertens-Brüssel, wonach alle Unterstützungen für im Kampfe befindliche Verbände durch die Hände des J. B. S. zu gehen haben.

Der Vorstand des Deutschen Buchbinderverbandes wurde wiederum einstimmig als Kontrollkommission des J. B. S. und der Vorsitzende des deutschen Verbandes Kloth als Internationaler Sekretär gewählt. Für die Geschäftsführung des J. B. S. werden 300 Mk. pro Jahr ausgeworfen, deren Verteilung an die Ausführenden dem Vorstande des deutschen Verbandes überlassen bleibt.

Als Tagungsort für die nächste Konferenz wird auf Vorschlag des norwegischen Verbandes einstimmig Kristiania bestimmt.

Damit hatten die Arbeiten der Konferenz ihre Erledigung gefunden. Die Verhandlungen wurden durchaus sachlich geführt und waren von praktischen Gesichtspunkten geleitet, so daß nach dem einmütigen Urteil aller Teilnehmer die Konferenz das beste Spiegelbild der Festigung der internationalen Beziehungen der Buchbinder wiedergab.

Emil Kloth.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen in Lauf.

Bei den erstmaligen Beisitzerwahlen zum Gewerbegericht in Lauf erzielten die freien Gewerkschaften 455 Stimmen und die Christlichen 34 Stimmen auf ihre resp. Kandidatenlisten für die Arbeitnehmerbeisitzerwahl. Die freien Gewerkschaften erzielten sämtliche Mandate, da die Stimmenzahl der „Christlichen" zu gering war, um auch nur einen Hilfsbeisitzer zu erhalten.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftssekretär für Augsburg gesucht.

Für das Gewerkschaftssekretariat in Augsburg wird zum 1. Oktober d. J. ein Sekretär gesucht. Bewerber müssen organisatorisch und agitatorisch sowie rednerisch befähigt sein. Es wird auf eine durchaus selbständige Kraft reflektiert, die nicht nur gewerkschaftlich tätig sein, sondern auch den Arbeitersekretär vertreten kann. Das Anfangsgehalt beträgt 2200 Mk. und gelten im übrigen die Bestimmungen des Vereins „Arbeiterpresse". Dienstjahre werden nach Uebereinkunft angerechnet.

Meldungen mit der Aufschrift „Bewerbung" unter Angabe der bisherigen Tätigkeit sind bis zum 20. August an die Geschäftsstelle des Gewerkschaftsvereins, Augsburg, Unt. Kreuz F. 313 zu richten.

Bezirkssekretär für Breslau gesucht!

Für das am 1. Oktober zu errichtende Bezirkssekretariat in Breslau wird ein Sekretär gesucht. Derselbe muß mit der Sozialgesetzgebung sowie mit der Gewerkschaftsbewegung vertraut sein und soll die Vertretung vor dem Versicherungsamt und Oberversicherungsamt übernehmen. Reflektiert wird auf eine tüchtige Kraft. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre werden angerechnet. — Bewerbungen sind bis 20. August d. J. an Paul Seibold, Breslau I, Gewerkschaftshaus (Zimmer 61), mit der Aufschrift „Bewerbung" einzureichen.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Juli 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Maschinisten u. Heizer f. 12	4081,76	Mk.
„ „ Maler f. 4. Qu. 12 u. 1. Qu. 13	3922,40	„
„ „ Bauarbeiter f. 1. Qu. 1913	5443,16	„
„ „ Kupferschmiede für 1. Qu. 13	198,60	„
„ „ Kürschner für 1. Qu. 1913	90,36	„
„ „ Lithographen u. Steindrucker für 1. Quartal 1913 . . .	556,80	„
„ „ Steinsetzer f. 1. u. 2. Qu. 13	856,—	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Juli 1913:

a) Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.):

Von den Gewerkschaftskartellen:

Zwickau 150,— Mk.

Sonstige Sammlungen:

P. Petersdorf, Berlin 10,05 Mk. Bereits quittiert 17 114,90 Mk. In Summa 17 274,95 Mk.

b) Für die ausgesperrten Tabakarbeiter in Holland:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Notenstecher 20,— Mk. Bereits quittiert 23 540,— Mk. In Summa 23 560,— Mk.

Berlin, den 4. August 1913.

Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 33 des „Corr.-Bl." wird die **Arbeiter-Rechtsbeilage** Nr. 8 beigegeben. Die Nummer erscheint 32 Seiten stark. **Die Generalkommission.**

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Lec 1252.1

Nr. 33. 23. Jahrgang. Berlin, den 16. August 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Habt acht auf die Krankenkassenwahlen!	497
Gesetzgebung u. Verwaltung. Die Arbeitslosenunterstützung der Stadt Stuttgart. — Die Nachtarbeit der Jugendlichen in den Glasfabriken	498
Statistik und Volkswirtschaft. Die Streiks in Rußland im Jahre 1912	501
Wirtschaftliche Rundschau	502
Arbeiterbewegung. August Bebel †. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die australischen Gewerkschaften von 1891—1912. — Aus den österreichischen Gewerkschaften	503
Kongresse. 16. Verbandstag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes	508
Lohnbewegungen u. Streiks. Zur Werftarbeiterbewegung	511
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung: Kassenbericht und Anmeldungen	512
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 8.**	

Hab acht auf die Krankenkassenwahlen!

Am 1. Januar 1914 treten die neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung in Kraft. Die Versicherung ist erheblich ausgedehnt. Ihr sind neu unterstellt die Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts in der Landwirtschaft, die Dienstboten, die unständig Beschäftigten, die im Wandergewerbe und die im Hausgewerbe Tätigen. Für Personen, deren Versicherungspflicht bisher von einem Einkommen bis zu 2000 Mk. abhängig war, ist die Versicherungspflicht erstreckt bis auf ein Einkommen von 2500 Mk.

Für die Versicherung sind die Träger, die Krankenkassen, zum Teil auf wesentlich andere Grundlagen gestellt als bisher. Ein großer Teil der bisherigen Krankenkassen geht ein, es verschwindet auch die Gemeindekrankenversicherung. Die Reichsversicherungsordnung kennt nur Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen.

Bestehende Ortskrankenkassen können zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgebaut oder als besondere Ortskrankenkassen zugelassen werden. Sonst sind allgemeine Ortskrankenkassen neu zu errichten.

Das hat noch in diesem Jahre zu geschehen, damit am 1. Januar die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erfüllt werden können. Es wird im wesentlichen auch schon in den einzelnen Bezirken darüber Klarheit bestehen, wie es mit der Organisation der Krankenkassen wird.

Es gilt jedoch in den nächsten Wochen und Monaten, die Wahl für den Ausschuß dieser Krankenkassen und dann für den Vorstand vorzunehmen. In den Landkrankenkassen haben die Versicherten leider keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Ausschusses und Vorstandes. Hier wählt die Behörde die Vertreter. Das trifft namentlich die neu der Versicherung unterstellten Personen, die dort, wo eine Landkrankenkasse errichtet wird, dieser angehören müssen. Wo eine Landkrankenkasse nicht errichtet ist, ist ihre Versicherungspflicht bei den anderen Krankenkassen begründet. Und hier, bei den Ortskrankenkassen, bei den Betriebs- und bei den Innungskrankenkassen, wählen die Mitglieder den Ausschuß.

Für die Ortskrankenkassen hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, nach denen auch die neu der Versicherung unterstellten Personen an den Wahlen zum Ausschuß teilnehmen. Der Bundesrat hat bestimmt, daß bei neu errichteten allgemeinen Ortskrankenkassen das zuständige Versicherungsamt Wählerlisten aufzustellen und dann die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern hat, sich zur Eintragung in diese Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet **nicht** statt. Diese Anordnungen sollen auch für die durch die Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung eingezogenen Mitglieder ausgestalteter allgemeiner Ortskrankenkassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder gelten. Es kann jedoch die oberste Verwaltungsbehörde Abweichungen anordnen oder zulassen. Sie kann auch insbesondere bestimmen, wie weit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, gleichwohl bei gehörigem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zuzulassen sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.

Es erwächst nun allen der Krankenversicherung unterliegenden Personen die dringende Pflicht und Aufgabe, sich an diesen in nächster

Digitized by Google

Zeit stattfindenden Wahlen zu beteiligen und dazu sich in die Wählerlisten eintragen zu lassen.

Wahlberechtigt ist jede der Versicherung unterstehende Person, sofern sie über 21 Jahre alt ist.

Das

Geschlecht spielt keine Rolle.

Es muß namentlich den Frauen dringend ans Herz gelegt werden, ihren ganzen Einfluß bei den Wahlen geltend zu machen. Ob die Kasse eine Schwangerenunterstützung, Hebammendienste für die weiblichen Versicherungspflichtigen und Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen und anderes mehr gewährt, hängt ganz von dem sozialen Verständnis der gewählten Vertreter ab, da es sich bei diesen Leistungen nicht um die den Kassen obliegenden Pflichtleistungen handelt.

Ob Mann oder Frau also, ganz gleichgültig, **sie alle müssen sich an den Wahlen beteiligen, und möglichst dafür sorgen, das freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen in den Ausschuß entsandt werden.** Das ist nicht nur notwendig, **um Leute in den Ausschuß zu bekommen, die Verständnis für den weiteren Ausbau der Krankenversicherung haben** und die nach Möglichkeit dafür sorgen, **daß die nach der Reichsversicherungsordnung zulässigen freiwilligen Leistungen der Krankenkassen auch durchgeführt werden,** sondern es ist auch noch aus folgendem notwendig: Die Vorstandsmitglieder aller Krankenkassen wählen späterhin die Beisitzer beim Versicherungsamt, diese wieder wählen die Beisitzer beim Oberversicherungsamt und die letzteren endlich wieder die Beisitzer beim Reichsversicherungsamt bzw. Landesversicherungsamt.

Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Das muß ein Grund **mehr** sein für die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, alles daran zu setzen, Leute ihres Vertrauens in den Ausschuß der Krankenkasse zu bekommen. Sicher werden alle jene, die vorgeben, auch die Interessen der Arbeiter zu vertreten, in Wirklichkeit aber noch immer versagt haben, wenn es gilt, ernstlich die Interessen der Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen, sich an den Wahlen beteiligen.

Wer will, daß sozialer Geist in den Krankenkassen und in den rechtsprechenden Behörden herrscht, der muß die

Wahl der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter unterstützen.

Den Gewerkschaftskartellen aber erwächst die Pflicht, die Wahlen vorzubereiten. Sie haben insbesondere den der Krankenkassenversicherung vom 1. Januar 1914 ab unterstehenden Personen durch örtliche Veröffentlichungen kundzutun, ob und wo sie sich in die Wählerlisten eintragen lassen müssen.

Die vorhin erwähnten Bestimmungen des Bundesrats haben schon Anlaß zu den verschiedensten Auslegungen gegeben. Es macht sich bei einzelnen Behörden die Meinung geltend, daß sich auch die jetzt schon der Versicherung unterstehenden Personen, also die bisherigen Mitglieder der Krankenkassen, neu in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Andererseits aber auch wieder wird für diese Personen die Wahlberechtigung anerkannt, wenn sie in den Mitgliederlisten ihrer bisherigen Krankenkasse verzeichnet sind. Ja, es wird auch die Meinung vertreten, daß die Mitgliederliste einer ausgestalteten allgemeinen Ortskrankenkasse zum Ausweis der Wahlberechtigung dient, daß aber die Mitglieder von Krankenkassen, die geschlossen werden, sich auch in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Wo diese letzte Auffassung bei den Behörden besteht, wende man sich sofort an die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Ersuchen, eine Aenderung eintreten zu lassen. Entweder müssen sich **alle krankenversicherungspflichtigen Personen in die Wählerliste eintragen lassen oder aber, wo für die bisher schon versicherten Personen die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse für die Wahlberechtigung entscheidend ist, da muß es für alle gelten.**

Die kommenden Krankenkassenwahlen dürfen nicht geringer geachtet werden als irgendeine politische Wahl.

Das ureigenste Interesse jedes einzelnen, der sozialen Fortschritt will, soll ihn veranlassen, für die Kandidatenliste der freien gewerkschaftlichen Arbeiterschaft die Stimme abzugeben.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitslosenunterstützung der Stadt Stuttgart.

Von dem Stadtschultheißenamt der Stadt Stuttgart wird soeben der erste Bericht über die am 1. August 1912 beschlossene städtische Arbeitslosenunterstützung veröffentlicht. Der Bericht umfaßt die Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913. Die Einrichtung der Stuttgarter Arbeitslosenunterstützung beruht bekanntlich auf der Grundlage des sogenannten Genter Systems, wonach den Mitgliedern beruflicher Organisationen Zuschüsse zu der von diesen gezahlten Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Daneben sind Sparvereinigungen und Einzelsparer zugelassen. Der Zuschuß für die Mitglieder beruflicher Organisationen wurde auf 50 Proz. der Leistung des Berufsvereins, höchstens jedoch 1 Mk. täglich festgesetzt. Er erhöht sich für jedes Kind unter 15 Jahren um 5 Proz. der Leistungen des Berufsvereins, höchstens jedoch um 25 Proz., so daß der Gesamtbetrag des täglichen Zuschusses 1,50 Mark nicht übersteigen darf.

Die gleichen Bedingungen gelten im wesentlichen auch für die Mitglieder von Sparvereinigungen und Einzelsparer. Nur haben diese in jedem Fall eine sechstägige Wartezeit einzuhalten. Bei den organisierten Arbeitern richtet sich die Wartezeit nach den diesbezüglichen Vorschriften der Organisation. Ferner haben Sparvereinigungsmitglieder und Einzel-

Digitized by Google

sparer bei der städtischen Sparkasse eine Spareinlage zu machen, die 100 Mk. nicht übersteigen darf. Auf die bei Arbeitslosigkeit hiervon erfolgenden Abhebungen wird ihnen ebenfalls ein städtischer Zuschuß von 50 Proz. gewährt, doch dürfen die täglichen Abhebungen 2 Mk. nicht überschreiten, so daß der Höchstbetrag des zu leistenden städtischen Zuschusses sich auf 50 Mk. beläuft. Einen städtischen Zuschuß erhalten nur solche Arbeitslose, die unverschuldet arbeitslos sind und mindestens ein Jahr in Stuttgart wohnen.

Die städtische Arbeitslosenunterstützung ist am 1. Oktober 1912 ins Leben getreten. Für die Deckung des entstehenden Aufwandes waren 10 000 Mk. in den Etat eingestellt worden. Um eine entsprechende Kontrolle der Arbeitslosen zu ermöglichen, verband man die neue Einrichtung mit dem städtischen Arbeitsamt, was sich auch ganz gut bewährte. Das Arbeitsamt hat zugleich die Liquidationen der Berufsvereine und der städtischen Sparkasse zu prüfen und die entsprechenden Zahlungsanweisungen zu erteilen. Es meldeten sich 44 Berufsvereine und zwei Sparvereinigungen um Zulassung, die auch vom Gemeinderat ohne Beanstandung erteilt wurde. Die Sparvereinigungen rekrutieren sich aus Mitgliedern solcher Organisationen, die selbst noch keine Arbeitslosenunterstützung einführten. Außerdem wurden bis 31. März d. J. von 22 Einzelpersonen Einlagen auf die besonderen Arbeitersparbücher gemacht und so das Recht auf Unterstützung erworben.

Vom 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913 meldeten sich insgesamt 943 Personen als arbeitslos und zwar: 414 ledige und 529 verheiratete mit 777 Kindern unter 15 Jahren. Hiervon mußten wegen Mangels der entsprechenden Voraussetzungen abgewiesen werden bezw. verzichteten freiwillig 145 Personen, wovon 85 ledige und 60 verheiratete mit 98 Kindern unter 15 Jahren. Für den Bezug der städtischen Arbeitslosenunterstützung verbleiben demnach noch 798 Personen. Hiervon waren 329 ledig, 469 verheiratet mit 679 Kindern. Am stärksten beteiligt waren hierbei der Holzarbeiterverband mit 317 Mitgliedern. Diesem folgten die Verbände der Buchdrucker mit 132, der Zimmerer mit 102, der Metallarbeiter mit 66, der Buchbinder mit 28, der Sattler und Portefeuiller mit 22, der Bildhauer mit 14, der Lithographen und Steindrucker mit 11 und der Gärtner mit 10 Mitgliedern. Den Sparvereinigungen gehörten 19 Personen, die übrigen 24 Personen neun verschiedenen Verbänden an. Von 19 Verbänden hat sich kein Mitglied beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet.

Der städtische Zuschuß wurde in 892 Fällen mit 755 Kindern unter 15 Jahren für 10 162½ Tage mit zusammen 9746,49 Mk. bezahlt. Im Durchschnitt entfallen auf den einzelnen Unterstützungsfall 11,38 Unterstützungstage oder 10,92 Mk., das sind 96 Pf. pro Tag und Fall. Der Gesamtbetrag der von den beteiligten 25 Berufsvereinen nach den eingereichten Monatsberichten bezahlten Arbeitslosenunterstützung und der von den Mitgliedern der beiden Sparvereinigungen und drei Einzelsparern abgehobenen Einlagen betrug bei insgesamt 2885 Arbeitslosen und 36 568 Arbeitslosentagen 66 021,99 Mk., so daß auf den einzelnen 12,6 Arbeitslosentage und 22,81 Mk. Unterstützung entfallen. Es erhielten somit nur 30,9 Proz. der von den Berufsvereinen unterstützten Arbeitslosen den städtischen Zuschuß.

Ueber das Funktionieren der Arbeitslosenunterstützung und der für sie geschaffenen Organisation wird berichtet, daß sich dieselbe gut bewährte. Die Verbindung mit dem städtischen Arbeitsamt hat eine befriedigende Kontrolle über die tatsächliche Arbeitslosigkeit ermöglicht. Dabei kam die für Stuttgart bestehende Zentralisation der Arbeitsvermittlung in dem städtischen Arbeitsnachweis der neuen Einrichtung sehr zustatten. Die Feststellung, ob bei dem einzelnen Arbeitslosen die Voraussetzung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit zutrifft oder nicht, begegnet bei den oft recht kompliziert liegenden Verhältnissen mancherlei Schwierigkeiten. Das war vorauszusehen. Leider gelang es den Arbeitervertretern auf dem Rathause nicht, eine andere Regelung zur Annahme zu bringen. Infolgedessen werden auch in dieser Beziehung für die Folge Schwierigkeiten bestehen und die Feststellung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit eine umständliche Sache bleiben. Gegenwärtig wird diese Feststellung in der Weise vorgenommen, daß neben der Berufsorganisation und dem Arbeitslosen auch eine Befragung des Arbeitgebers über die Ursache der Arbeitslosigkeit stattfindet und danach im strittigen Falle die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt. Besondere Anstände hat es bis jetzt nicht gegeben. Das Schiedsgericht hielt in der Berichtszeit nur vier Sitzungen ab. Anhängig waren 11 Beschwerden, wovon vier zugunsten der Beschwerdeführer, die übrigen abschlägig beschieden wurden. Ablehnend lautete auch die Entscheidung in einem Falle, wo ein Berufsverein die städtische Arbeitslosenunterstützung für in die Woche fallende Feiertage forderte, da er für solche Tage seinen Mitgliedern Unterstützung zahlt. Sonst verlief der Verkehr mit den Berufsvereinen und Arbeitslosen in zufriedenstellender Weise. Nur in drei Fällen wurde eine unberechtigte Erhebung von Arbeitslosenunterstützung trotz Verdienst festgestellt. Die Betreffenden hatten die empfangene Unterstützung zurückzuzahlen und wurden auf längere Zeit von dem Bezug städtischer Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen.

Konstatieren muß der Bericht, daß, wie von gewerkschaftlicher Seite vorausgesehen und von unseren Vertretern auch vorausgesagt wurde, die Einrichtung für Einzelsparer trotz zahlreicher Aufforderungen im städtischen Amtsblatt bei der großen Zahl der unorganisierten und ungelernten Arbeiter wenig Beachtung gefunden hat, obwohl gerade diese alle Veranlassung hätten, sich gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit sicherzustellen. Es ist das die gleiche Erfahrung, wie man sie an anderen Orten machen mußte. Im Gegensatz dazu hat die Einrichtung bei den organisierten Arbeitern trotz der da und dort geäußerten Bedenken großen Anklang gefunden, wie nicht nur die große Zahl der angeschlossenen Berufsvereine, sondern auch die starke Inanspruchnahme der städtischen Arbeitslosenunterstützung beweist. Zugegeben wird, daß der Einrichtung noch erhebliche Mängel anhaften. Das trifft namentlich auf die ungerechte Wirkung der verschiedenen Dauer der Unterstützungsberechtigung und die Höhe des Unterstützungsbetrags wie auch in bezug auf die teils mangelnde, teils verschiedenartig lange Wartezeit bei den Berufsvereinen zu. Diese Beanstandung ist berechtigt. Es ergeben sich daraus sehr erhebliche Verschiedenheiten hinsichtlich der Höhe der den Arbeitslosen zustehenden Unterstützungsbeträge. In dieser Richtung möglichst eine Einheitlichkeit herbeizuführen, liegt sowohl im Interesse der ganzen Einrichtung wie auch der Organisationen und ihrer Mitglieder.

M.

Digitized by Google

Die Nachtarbeit der Jugendlichen in den Glasfabriken.

In der Nr. 24 des „Correspondenzblatt" vom 14. 6. 1913 sind die Bestimmungen abgedruckt worden, die für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in der Glasindustrie vom Bundesrat erlassen worden sind.

Weiter finden wir in der Nr. 29 des „Correspondenzblatt" einen Bericht vom Verbandstage des Centralverbandes der Glasarbeiter, aus dem zu ersehen ist, welch hoher Grad von Unzufriedenheit in den Kreisen der Glasarbeiter vorhanden ist gegenüber der Neuregelung der Ausnahmebestimmungen für die Glasindustrie, die am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten sind.

Schon der Verfasser des ersten Artikels schreibt, daß neben ganz geringfügigen Verbesserungen auch Verschlechterungen in der neuen Verordnung enthalten sind. Daraus erklärt sich schon zum Teil die Unzufriedenheit der Glasarbeiter, die auf dem Verbandstage so beredten Ausdruck fand.

Um aber die Schärfe des Protestes auf dem Verbandstage zu verstehen, der dort gegen die Reichstagsfraktion erhoben wurde, empfiehlt es sich, an dieser Stelle etwas näher darauf einzugehen.

Die erhobenen Vorwürfe hatten ihre Ursache darin, daß auf dem Gebiete der Nachtarbeit betr. jugendlicher Personen von 14 bis 16 Jahren gar nichts erreicht worden ist, und vor allem darin, daß seitens der Fraktion die Verhältnisse nicht zur Sprache gebracht worden sind.

Die wenigen, ganz geringfügigen Verbesserungen, auf die in der Nr. 24 des „Correspondenzblatt" hingewiesen wurde, haben für die Glasarbeiter so gut wie gar keine Bedeutung, weil ja alle Schutzbestimmungen immer wieder durch Ausnahmen durchbrochen werden, und im übrigen ja auch direkte Verschlechterungen gegen die früheren Bestimmungen vorhanden sind.

Die Glasarbeiter haben das Hauptgewicht bei der Bewegung zur Verbesserung der vor dem 1. April in Kraft gewesenen Bestimmungen auf die Beseitigung der Nachtarbeit der jugendlichen Personen unter 16 Jahren gelegt. Die Erhebung über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter, die im November des vorigen Jahres vom Glasarbeiterverband veranstaltet wurde, hat haarsträubende Fälle von Ausbeutung dieser jugendlichen Arbeitskräfte zutage gefördert. In einer Broschüre zusammengestellt wurde dieses Material der Fraktion zu den Parlamentsverhandlungen übergeben.

In fast allen Orten, an denen der Glasarbeiterverband Mitglieder hat, wurden Versammlungen abgehalten, die sich mit Petitionen an den Bundesrat und Reichstag beschäftigten. Diese Petitionen, die vom Vorstande des Glasarbeiterverbandes ausgearbeitet waren, fanden überall völlig einmütige Zustimmung, und besonders war es die Beseitigung der Nachtarbeit der Jugendlichen unter 16 Jahren, die mit aller Entschiedenheit verlangt wurde.

Alle Bestrebungen der Glasarbeiter, etwas Durchgreifendes zu erzielen, waren leider erfolglos, und da sind die Glasarbeiter der Auffassung, daß gerade die Beseitigung der Nachtarbeit der Jugendlichen — die sie mit Recht als eine bedeutende Schädigung an der Gesundheit ihrer Kinder bezeichnen, — mit aller Schärfe von der Reichstagsfraktion gefordert werden mußte.

Die Glasarbeiter können es einfach nicht verstehen, daß das, was in Dänemark seit Jahren, und jetzt in Holland seit kurzem, möglich ist, nicht auch in Deutschland durchführbar sein soll, insbesondere, da die deutsche Glasindustrie sehr gut floriert, ihren Geldleuten riesige Gewinne abwirft. Daß diese Gewinne zum Teil aus der Nachtarbeit von Kindern zwischen 14 und 16 Jahren gezogen werden, ist eine Schande für die Glasindustriellen und für den Kulturstaat Deutschland.

Nun behaupten allerdings die Gegner, daß die Regierung den Arbeitern schon zu weit entgegengekommen sei, da ja in den Glashütten, in denen Weißhohlglas einschließlich Beleuchtungskörper und Flakons hergestellt werden, die Nachtarbeit der Jugendlichen nicht mehr zulässig sein soll. Diese Bestimmung ist aber gleichfalls wieder durchbrochen worden, indem die Landescentralbehörden ermächtigt worden sind, einzelnen Weißhohlglashütten, in denen Schmelzschicht und Verarbeitungsschicht mit einander wechselt, widerruflich zu gestatten, die Arbeit der Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren bereits schon um 4 Uhr morgens beginnen zu lassen, so daß von einer geordneten Nachtruhe keine Rede mehr sein kann.

Aber ganz abgesehen von dieser Verschlechterung läuft die ganze Verordnung offene Türen ein. Die Regierung hat nur das zugestanden, was tatsächlich schon bestand, was die Arbeiterschaft sich aus eigener Kraft bereits erkämpft hatte.

Den Riesenbetrieben in der Grünhohlglasindustrie (Flaschen), den Firmen Siemens, Heye usw. ist kein Haar gekrümmt worden. Sie, die 25 Proz. und mehr Dividende zahlen, können auch in Zukunft ohne Rücksicht auf die gesundheitliche Entwicklung der Glasarbeiterkinder — bekanntlich rekrutieren sich die Glasmacher fast ausschließlich aus ihrem eigenen Nachwuchs — des Nachts jugendliche Personen beschäftigen. An diesen kapitalkräftigen Unternehmern hat die Regierung sich nicht herangewagt, sondern hat es der Arbeiterschaft selbst überlassen, sich zu helfen. Da aber der Kampf gegen diese Riesenunternehmungen ungemein schwer ist, hat die Glasarbeiterschaft die Hilfe der Gesetzgebung verlangt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob etwas anderes herausgekommen wäre, wenn die Fraktion energischer vorgegangen wäre, jedenfalls hätte aber die Arbeiterschaft im Lande dann gesehen, das alles getan worden ist, um ihren Wünschen gerecht zu werden. Bei der schon erwähnten Erhebung vom November wurde festgestellt, daß in der Weißglasindustrie nur 13,73 Proz. der Jugendlichen des Nachts beschäftigt wurden. Dagegen in der Grünhohlglasbranche 89,68 Proz., und in der Tafelglasindustrie 91,37 Proz. aller beschäftigten Jugendlichen. Aus diesen Zahlen ist klar zu erkennen, daß der Unwille der Glasarbeiter berechtigt ist.

Es ist ihnen bei dieser Frage genau so gegangen, wie seinerzeit mit der Sonntagsruhe, die in ihrer heutigen Gestaltung in der Glasindustrie noch sehr vieles zu wünschen übrig läßt. Auch sie ist nur eingeführt worden, nachdem die Glasmacher aus eigener Kraft sich bereits die Sonntagsruhe erkämpft hatten. Aber auch jetzt sind noch Uebergriffe der Unternehmer in dieser Frage abzuwehren.

Hieraus geht klar hervor, daß auch die Beseitigung der Nachtarbeit der Jugendlichen das eigene Werk der Arbeiterschaft wird sein müssen, und daß sie dabei in Zukunft auf die tatkräftige Hilfe aller für sie in Betracht kommenden Faktoren rechnet, rechnen muß, ist selbstverständlich.

Berlin. H. Grünzel.

Digitized by Google

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Streiks in Rußland im Jahre 1912.

In der Atmosphäre der schrankenlosen Reaktion bleibt die Arbeiterklasse Rußlands die einzige Hoffnung des Landes auf die Befreiung. Wie die Reaktion wütet, wie sie wirtschaftet, kann eine schwache Feder nicht schildern. Alles früher Gewesene, Erlebte ist übertroffen worden. Sogar die konservativen Elemente der Bevölkerung prophezeien den Zusammenbruch, den Ruin, ein katastrophales Ende.

Allein die Klasse der Lohnarbeiter und der im Lohndienste Stehenden entwickelt eine rege politische Tätigkeit, protestiert, kämpft und — blutet. Betrachten wir die Ergebnisse dieser Kämpfe.

Die Streikbewegung 1912 war außerordentlich lebhaft und erreichte beinahe die Höhe der Jahre 1905 und 1906. Doch liegt das Schwergewicht der Bewegung nicht auf der Seite der wirtschaftlichen Streiks, sondern auf dem Gebiete der politischen Aktion. Trotz der Verschiedenheit der Angaben bleibt dies Gesamtergebnis auf Grund der verschiedenen die Bewegung registrierenden statistischen Quellen unerschütterlich. Das Handelsministerium berechnet die Zahl der Streikenden im Jahre 1912 auf 683 000, worunter sich 172 000 Teilnehmer der ökonomischen und 511 000 Teilnehmer der politischen Streiks befinden. Diese Statistik bezieht sich, wie ich bei früheren Gelegenheiten bereits mehrfach hingewiesen habe, nur auf die der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellten Fabrikbetriebe. Wie unser Genosse A. Michailow in der russischen marxistischen Zeitschrift „Nascha Sarja" berechnet, betrug die Zahl der Teilnehmer der ökonomischen Streiks 288 000, der der politischen 950 000, insgesamt also 1 238 000 Streikende, nur in den der Fabrikinspektion unterstellten Betrieben. Mit dieser Zahl überragt das Jahr 1912 alle anderen Jahre, bleibt nur hinter dem 1905ten Jahre mit seinen 2 900 000 Streikenden zurück.

Zwischen diesen beiden Ergebniszahlen befinden sich die Daten des „Moskauer Fabrikantenverbandes für das centralrussische Gebiet", einer vollkommen „modernen" und scharfmacherischen Organisation. Diese Organisation widmet der Arbeiterbewegung die größte Aufmerksamkeit und registriert in dem von ihr herausgegebenen Organ sowie Jahresberichten die ausführlichsten Feststellungen. Der dieser Tage erschienene Bericht für 1912 befaßt sich naturgemäß auf das eingehendste mit der Streikbewegung der Berichtsperiode.

Während die Statistik des Handelsministeriums auf den Meldungen der nicht immer gut informierten Fabrikinspektoren basiert, sammelt der Mitarbeiter von „Nascha Sarja" sein Material anscheinend aus der Tagespresse und ähnlichen Quellen. Diese sind aber nicht immer zuverlässig. Der Moskauer Fabrikantenverband erhält indessen direkte Informationen aus dem Kreise der Unternehmer, hat außerdem besondere Möglichkeiten, die Erscheinungen erschöpfend zu registrieren. Ich neige zu der Ansicht, daß die rechnerischen Angaben dieses Verbandes den wirklichen Verhältnissen im großen und ganzen näher sind, als die anderen. Wie gesagt, das ist meine persönliche Auffassung.

Der Fabrikantenverband zählte im Jahre 1912 insgesamt 1 062 000 Streikende gegenüber 105 000 Streikenden im Jahre 1911. An ökonomischen Streiks waren 207 000 Arbeiter beteiligt, an politischen 855 000. Es ist nicht uninteressant, die Zahlen der drei genannten statistischen Quellen zusammenzustellen.

Statistische Quelle	Zahl der Streikenden im Jahre 1912		
	ökonom. Streiks	politische Streiks	Insgesamt
Handelsministerium . .	172 000	511 000	683 000
„Nascha Sarja"	288 000	950 000	1 238 000
Mosk. Fabrikantenverband	207 000	855 000	1 062 000

Die Streikbewegung weist eine enorme, außergewöhnliche Steigerung auf. So betrug die Zahl der Streikenden in den letzten Jahren nach übereinstimmenden Urteilen:

1907	740 000
1908	176 000
1909	64 000
1910	47 000

Im Jahre 1911 betrug die Teilnehmerzahl nach einer Version 105 000, nach einer anderen 137 000. Die Zahlen von 1912 sind bereits mitgeteilt. Aus diesen erhellt die überraschende Steigerung der Bewegung.

Die oben angeführten Daten über die ökonomischen und politischen Streikteilnehmer lassen erkennen, daß vier Fünftel der Gesamtzahl auf die politische Bewegung entfallen. Während 1911 die ökonomischen Streiks 96 800 und die politischen nur 8500 Beteiligte zählten, stiegen diese Verhältniszahlen im Jahre 1912 auf die oben in der ersten Tabelle angegebenen. Den Angaben des Fabrikantenverbandes zufolge *verdoppelte* sich die Zahl der ökonomisch Streikenden, während die Zahl der Teilnehmer der politischen Streiks sich *verhundertfachte*! „Nascha Sarja" berechnet das Anwachsen um *dreimal* bezw. *vierundzwanzigmal*! Diese nackten Zahlen sprechen beredte Sprache. Wirtschaftlicher Aufschwung und politische Reaktion — das sind die unmittelbaren Triebkräfte der Streikbewegung im Jahre 1912 gewesen.

Erst die gute Beschäftigung, als Folge der seit 1909 begonnenen Hochkonjunktur, ermöglichte es der Arbeiterklasse, sich mehr und mehr die Aufgabe zu stellen, die wirtschaftlichen Positionen wiederzugewinnen, die in der Revolution 1905—1906 erobert worden waren. Es handelte sich gewissermaßen um eine Abwehrbewegung, an ein Weitergehen über dieses Ziel hinaus war noch nicht zu denken. Wir werden weiter sehen, daß diese Bewegung größtenteils resultatlos verlief. Und hier greifen wir auf das politische Gebiet hinüber: ohne wirtschaftliche Organisationen, die das Rückgrat der Bewegung bilden müssen, bei jedem Versuch des Zusammenwirkens schikaniert und verfolgt, hatte die Arbeiterklasse zu kämpfen. Politische Bedingungen brachten die Kämpfenden um die Früchte ihrer Kämpfe, daher die minimalen Erfolge der wirtschaftlichen Streiks. Aber die allgemeine innerpolitische Lage reißt die Arbeiterklasse zu leicht zu politisch gefärbten und reinpolitischen Bewegungen hin.

Die *wirtschaftlichen* Streiks von 1912 waren im allgemeinen hartnäckiger denn im Jahre 1911 und auch früher. So betrug die Durchschnittsdauer eines Streiks pro 1 Arbeiter 13,4 Tage gegenüber 7,5 Tagen im Jahre 1911. In den vorhergehenden Jahren hat die Durchschnittsdauer diese Höhen noch nie erreicht. Das vom russischen „Centralverband der russischen Industriellenvereine" in

Digitized by Google

Petersburg herausgegebene Organ schätzt die Erfolge der ökonomischen Streiks für die Arbeiter wie folgt: 10 Proz. der Beteiligten trugen günstige Erfolge davon; 34 Proz. der Teilnehmer gingen auf Konzessionen ein und es wurden mit den Unternehmern Kompromisse abgeschlossen; 56 Proz. der Streikenden hatten keinen Erfolg und mußten nachgeben.

An der Spitze der Streikbewegung des abgelaufenen Jahres marschierten die Metallarbeiter, die Angehörigen des Berufes, der am meisten von dem Aufschwung prosperiert. Ein Drittel der Gesamtzahl der Streikenden entfällt auf diese Gruppe, wovon die Hälfte auf Petersburg und Umgegend entfällt. Eine regere Streikbewegung charakterisiert die chemische Industrie, die Baumaterialienindustrie u. a. mit fast alleiniger Ausnahme der Textilindustrie, in der die Streikendenzahl gleich der vorjährigen geblieben ist, und in welcher die Bewegung hauptsächlich als eine unmittelbare Abwehrbewegung zu betrachten ist.

Laut offiziellen Darstellungen bildeten die Forderungen auf Lohnerhöhung den Hauptanlaß in 75 Proz. der Streiks. Die Forderung auf Arbeitszeitverkürzung nahm einen verhältnismäßig bescheidenen Platz ein. Vergegenwärtigt man sich die oben angeführten Zahlen über die Erfolge der Streiks, so bekommt man einen richtigen Begriff über die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse Rußlands. Die miserable Entlohnung ist ja bekannt. Trotz der erdrückenden Lebensmittelteuerung, die in Rußland ebenfalls um sich greift und verhältnismäßig noch verheerender wirkt als in Deutschland, sind die Arbeiter nicht in der Lage, ihre wirtschaftlichen Positionen zu bessern und zu festigen. Das ist die Tragik der Situation. Von welcher Seite man auch ausgeht, man gelangt immer zu demselben Problem der politischen Rechtlosigkeit, die jeder Verbesserung im Wege steht.

Die politische Streikbewegung von 1912 hat ihren Anfang genommen, als die erste Kunde von dem furchtbaren niederträchtigen Gemetzel an der Lena in Sibirien nach Rußland gelangte. Das Lena-Blutbad ereignete sich am 4./17. April 1912 und schon am 9./22. April streikten die Schiffsbauwerften in Nikolajew. Von Stadt zu Stadt übergehend dauerte die Protestbewegung über einen Monat und hatte über eine Viertelmillion Teilnehmer. Ich führe die anderen Protestbewegungen an: Mai-Streiks (300 000 Beteiligte), Streiks in Verbindung mit den Polizeimachinationen bei den Dumawahlen (Petersburg 70 000, Riga 4000 Streikende), Protest gegen die Todesurteile an Matrosen der Schwarzmeer-Kriegsflotte (250 000), Schikanen bei der Einführung der Versicherungsgesetze, Wiederkehr des Todestages von Leo Tolstoi, Eröffnungstag der neugewählten Reichsduma, Gefängnisgreuel u. a.

Der Moskauer Fabrikantenverband hebt die Leichtigkeit hervor, mit welcher die Arbeiter sich zu politischen Streiks hinreißen lassen, „die Produktion gefährden und unterbrechen". Wir wissen schon, daß die Moskauer Scharfmacher dann auch zu Taten übergegangen sind und Vereinbarungen wegen Bestrafung der politisch Streikenden getroffen haben. Sie haben zum ersten Male in diesem Jahre den Arbeitern vereinbarungsgemäß Gelddtrafen für das Fernbleiben am 1. Mai auferlegt. Indes hat die wieder einsetzende Besserung in der Tertilindustrie des Moskauer Rayons die Gelüste der Scharfmacher durchkreuzt, da nur ein Teil der Unternehmer den Weisungen entsprochen hat, und so wurde die Einmütigkeit bei der „Bestrafung" der Arbeiter gesprengt. Ganz zuletzt kommen aber Gerüchte, denen zufolge die Scharfmacher mit dem Plan umgehen, die Regierung auf die Ausarbeitung eines Gesetzes gegen politische Streiks zu drängen.

Und derjenige, welcher keine besondere Neigung hat, von „einer reaktionären Masse" zu reden, muß doch vor dem Rätsel stehen bleiben: wer ist denn eigentlich die treibende Kraft der Reaktion, ist es wirklich nur die Bureaukratie in Vereinigung mit der Kamarilla, oder haben der Haß und die Furcht vor der Arbeiterklasse die Bourgeoisie des Sinnes und des Verständnisses für die Bedürfnisse der Weiterentwickelung beraubt und zu dem mächtigsten Faktor der Reaktion gemacht? Aer.

Wirtschaftliche Rundschau.

Kämpfe zwischen den großen Schiffahrtsgesellschaften. — Triest-Canada. — Hamburg gegen Bremen.

Die modernen Verkehrsunternehmungen mit ihren riesenhaften fixen Kapitalsanlagen sind begreiflicherweise zu Hauptgebieten der Konkurrenzausschaltung geworden. Sie drängen, ihrer eigenartigen wirtschaftlichen Stellung entsprechend, entweder zur vollen Vereinheitlichung durch wirkliche Verschmelzung oder doch zur Verständigung unter den großen Rivalen, um nach Möglichkeit an den ungeheueren „toten Kosten" der ungezügelten wilden Konkurrenz zu sparen. Bei den Eisenbahnen sind wir in Deutschland von ähnlichen Kämpfen, wie sie beispielsweise in Amerika um die Auffaugung oder die Gruppenbildung entbrannten, durch die Verstaatlichungen verschont geblieben, obwohl zwischen den Einzelstaaten auch noch manche Reibung geblieben ist und durch weitere Abkommen vermieden werden könnte. Aber bei den Schiffahrtsgesellschaften erleben wir ähnliche Auseinandersetzungen und Verständigungen, wie bei den amerikanischen Eisenbahnen und Bahnsystemen, immer von neuem: selbstverständlich fast stets mit vollkommen internationalem Zuschnitt, da jedesmal die Rhedereien der verschiedensten Länder für gleiche oder ähnliche Seetransporte in Frage kommen; die Weltmeere sind die Hauptträger der wirtschaftlichen Internationalität.

Bei den unaufhörlichen Verschiebungen im Weltverkehr selber und in den Kräfteverhältnissen der beteiligten Rhedereien ist jedoch fast jede Vereinbarung mit einer steten inneren Wiederzersetzung behaftet. So oft man die auseinanderstrebenden Glieder notdürftig neu einrenken mag, der kritische Augenblick der vollständigen Auflösung, wenn auch nur bis zur Verwirklichung eines neuen Interessenausgleichs, scheint von Zeit zu Zeit unvermeidbar. Vielleicht hat für den nordatlantischen Pool diese Stunde sehr bald geschlagen.

Diese Kontingentierung (Anteilsregelung) für die Zwischendeckerbeförderung nach Nordamerika erlitt bereits vor Monaten eine heftige Erschütterung durch das Vorgehen der canadischen Pacificbahn, die zur rascheren Aufschließung ihres zukunftsreichen Hinterlandes die Anziehungskraft Canadas gesteigert sehen möchte und deshalb Anfang 1913 zur Gründung einer eigenen Auswandererlinie Triest-Canada schritt. Die österreichisch-ungarische Regierung unterstützte ihrerseits bisher alle Anläufe, die Auswanderung des eigenen Landes und der Nachbarländer von den Nordseehäfen unabhängiger zu machen. An dieser Stelle sind deshalb gerade Hamburg und Bremen doppelt

Digitized by Google

empfindlich, obwohl der Pool auch in Triest durch die Austro-Amerikana vertreten ist. In diesem Südzipfel begann nunmehr ein lebhafter Ratenkampf; statt 165 Kronen zahlte man für die Ueberfahrt von Triest bis Canada sehr bald nur 100 Kronen. Im Mai-Juni erreichte man zwar einen leidlichen Waffenstillstand, aber soeben sind die Feindseligkeiten von neuem ausgebrochen; ein Telegramm aus Hamburg meldete am 7. August: „Nachdem die Canadian-Pacific-Eisenbahn die im Juni hinaufgesetzten Fahrpreise an verschiedenen Stellen wieder unterbietet, haben die Hamburg-Amerika-Linie und die Austro-Amerikana ihren Zwischendeckfahrpreis nach Canada heute wieder auf 120 Mk. herabgesetzt." Da die Canadabahn durch ihre beiden älteren Schiffahrtslinien Antwerpen-Canada und Liverpool-Canada dem Schiffahrtspool angehört hatte, so war es gleich damals zu einer Auseinandersetzung gekommen, die zwar keine klareren Beziehungen zwischen dem Nord- und Südverkehr, wohl aber ein Einverständnis schuf, den Pool gegebenenfalls schon früher, nämlich am 31. Dezember 1913, enden zu lassen, weil die Reformbedürftigkeit des alten Verteilungssystems, nach Eröffnung ganz neuer, früher ungeahnter Wettbewerbe, von keiner Seite mehr bestritten wurde.

Dazu hat sich letzthin ein ganz neuer Gegensatz gesellt, oder richtiger: das Wiedererwachen des alten Gegensatzes zwischen Hamburg und Bremen. Und allem Anschein nach wird das kaufmännisch gerissenere Hamburg dem schwerfälligeren Bremen nicht unbeträchtliche Zugeständnisse abringen, gleichviel ob im ernstlichen Konkurrenzkrieg oder durch einen Löwenvertrag nach Ablauf der alten Konvention. In arger Verkennung der Sachlage hatte der Norddeutsche Lloyd kurz vor 1907 die Modernisierung seiner Schiffsflotte überspannt. Für die hereinbrechende Krisis entbehrte er fast jeden dauernderen Rückhaltes; die gesamten Reserven wurden damals in Anspruch genommen und selbst während der jüngsten besseren Jahre sah man sich zur äußersten Beschränkung des Bauprogramms veranlaßt. Die Hapag steuerte geschickter und ungeschwächter durch den Strudel der Krisenjahre hindurch. Sie konnte viel früher wieder zu großen Neuschöpfungen übergehen. Sie trieb mit den drei Zyklopenschiffen (von je 50 000 Registertons), die sie letzthin in Auftrag gab, seit langem keine geringe Reklame, und eines dieser allermodernsten Riesenschiffe, der „Imperator", bildet bekanntlich bereits die Sensation des Atlantischen Ozeans. Auf den verhältnismäßigen Stillstand Bremens und den Aufschwung Hamburgs beruft sich aber nunmehr der einflußreiche Herr Ballin, um eine Erhöhung seines Poolanteils, offenbar auf Kosten Bremens, zu begründen. Er hat, wie die Blätter behaupten, in der Form des offenen Konkurrenzkampfkontos 7 Millionen Mark angesammelt; kennt die gegenwärtige Schwäche Bremens im Augenblick des Poolablaufs, und stellt deshalb seine Forderungen, die sich zunächst auf die Nordamerikafahrt beziehen, allem Anschein nach jedoch eine allseitige neue Geschäftsabgrenzung vorbereiten sollen: betreffs der Südamerikafahrt, des Verkehrs und der subventionierten Postdampfer nach Ostasien und Australien, ferner der Vergnügungs- und Erholungsreisen in Nordsee und Mittelmeer. Die Gelegenheit zum Vorstoß dürfte, nach Ballinscher Art, taktisch geschickt gewählt sein, und alle unbestimmten Sympathien „weiter Kreise" werden Bremen wenig nützen.

Wie sehr die Hapag vom Glück begünstigt war, zeigt folgende Entwickelung des Gesamtschiffbestandes. Die Bruttotonnage der Ozeanflotte betrug:

Anfang	bei der Hapag	bei dem Nordd. Lloyd
1891	122 883	171 933
1895	181 838	199 112
1900	335 238	313 811
1905	606 115	497 019
1910	863 540	672 047
1913	925 056	679 481

Im Laufe von wenig über zwei Jahrzehnten hat sich demnach die um ein Drittel kleinere Rhederei zur fast um die Hälfte größeren Schiffahrtsgesellschaft ausgewachsen. Ausschließlich für den Zwischendeckverkehr nach Nordamerika überragt jedoch noch heute Bremen den Elbhafen um etwa ein Fünftel bis ein Viertel. Es waren deshalb, soweit bekannt, zuletzt Hamburg 43, dem Lloyd 57 Proz. des den deutschen Linien zugestandenen Zwischendeckverkehrs zugewiesen. Nach den Wünschen von Ballin soll das Verhältnis auf 53 : 47 verändert werden, von sonstigen Forderungen abgesehen. Selbst dies wäre jedoch nur die eine Seite des ganzen Streitfalles, der mit dem Erlöschen des Pools für das Jahresende am Horizont auftaucht.

Nach der „Vossischen Zeitung" sei noch folgende Uebersicht der Auswanderung bis Ende Juli angefügt (1907 war das bisherige Höchstjahr):

Ueber Hamburg:	1913	1912	1911	1910	1907
Januar . .	7156	4233	4657	7856	10909
Februar . .	12544	6316	4299	12483	11991
März . . .	15831	12843	9770	11539	17330
April . . .	18730	10037	6939	13357	18731
Mai . . .	25479	17470	9783	11520	22862
Juni . . .	22428	14324	7556	9495	17029
Juli . . .	18187	8961	5734	8154	9694
Zusammen	120355	74184	48738	74404	108546

Ueber Bremen:	1913	1912	1911	1910	1907
Januar . .	7127	6104	6237	12145	10936
Februar . .	12267	8739	5969	16044	17114
März . . .	21090	19635	10762	19646	30044
April . . .	24556	14574	10238	21798	28648
Mai . . .	31023	19701	13321	16030	23817
Juni . . .	28047	15168	10000	13501	20110
Juli . . .	23017	11042	9149	8145	14743
Zusammen	147127	94693	65667	107309	145412

Zusammen:	1913	1912	1911	1910	1907
1. Jan.—31. Juli					
Hamburg . .	120355	74183	48738	74404	108546
Bremen . .	147127	94963	65667	107309	145412
Insgesamt	267482	169147	114405	181713	253958

Berlin, 12. August 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

August Bebel †.

Mit großer Trauer wird die deutsche Arbeiterklasse, und mit ihr die organisierten Arbeiter der ganzen Welt, die Nachricht empfangen, daß der feurige Vorkämpfer der internationalen Arbeiterbewegung und Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, August Bebel, in der Nacht vom 12. zum 13. August in Passugg (Graubünden in der Schweiz) entschlafen ist. Ein Herzleiden hatte seit Jahren die Tatkraft des 73 Jahre alten Kämpfers beeinträchtigt und er konnte sich nicht mehr mit der alten Frische den parlamentarischen und organisatorischen Arbeiten im Dienste der Arbeiter-

Digitized by Google

klasse widmen. Trotzdem konnte er sich nicht dazu verstehen, sich Ruhe zu gönnen; er hat vielmehr bis zum letzten Atemzuge mitgekämpft in der Partei, die er in hervorragendstem Maße mitgeschaffen hat und der er sein ganzes Leben gewidmet hatte.

Die deutschen Gewerkschaften sind mit der Partei eins in der Trauer an der Bahre dieses Führers, der ein typischer Repräsentant des vorwärtsstrebenden deutschen Arbeiters war. Aus den ärmlichsten Verhältnissen hervorgegangen, hat er sich emporgearbeitet, sich ein Maß von Kenntnissen wissenschaftlicher und praktischer Art erarbeitet, das ihn in hervorragender Weise zum politischen Führer befähigte. Der ehemalige Drechslergeselle war ebensosehr ein feuriger Agitator und guter Organisator wie erfolgreicher Parlamentsredner und angesehener Schriftsteller. Sein klarer Blick hatte ihn früh den hohen Wert der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterklasse erkennen lassen und schon 1864 hatte er auf dem Vereinstag der deutschen Arbeitervereine in Leipzig die Errichtung von Wanderunterstützungskassen und Arbeitsnachweisen gefordert. Auf sein Betreiben schloß sich der Vereinstag im Jahre 1868 in Nürnberg den Grundsätzen der Internationalen Arbeiter-Assoziation an, darunter insbesondere der Resolution des Genfer Kongresses der Internationalen Arbeiter-Assoziation von 1866, in der die Gründung von Gewerkvereinen propagiert wurde. Die Propaganda der internationalen Gewerksgenossenschaften in jenen Jahren wurde eifrigst von Bebel betrieben und er konnte auf dem letzten Vereinstag in Eisenach 1869 berichten, daß in mehreren Berufen Organisationen geschaffen waren, so bei den Buchbindern, den Fabrikarbeitern und den Berg- und Hüttenarbeitern, und daß in mehreren anderen Berufen die Konstituierung bevorstand.

So hat Bebel an der Wiege der deutschen Gewerkschaftsbewegung als tätiger Mitarbeiter gestanden, all die Schwierigkeiten aus praktischer Erfahrung kennen gelernt, die dem Aufbau einer erfolgreichen Gewerkschaftsorganisation entgegenstanden. Daher hatte er auch stets ein Augenmaß für die Bedürfnisse der Gewerkschaften und wenn er sich auch in der Beurteilung der Entwickelungsmöglichkeiten der Gewerkschaftsorganisation in Deutschland gleich nach Ablauf des Sozialistengesetzes täuschen ließ, so war er der erste, dies anzuerkennen und für die Freilegung der Bahn für die gewerkschaftliche Entwickelung tätig mit einzugreifen. In dem Kampfe um die gewerkschaftliche Neutralität beispielsweise stand Bebel an erster Stelle und auf dem Parteitag in Hannover 1897 erklärte er ausdrücklich, daß es im höchsten Interesse der Gewerkschaften liegt, „wenn sie sich möglichst fern von der politischen Partei halten. Wie wollen sie sonst die katholischen Arbeiter gewinnen? Aus den Gewerkschaften muß die Politik heraus. Die Gewerkschaftsbewegung ist nicht sozialdemokratisch, sie ist eine proletarische Klassenbewegung."

In der Schrift „Gewerkschaftsbewegung und politische Parteien" hat Bebel im Jahre 1900 sich eingehend über die diesbezüglichen Aufgaben der Gewerkschaften ausgesprochen. Er war mit Recht so überzeugt von der siegenden Macht der sozialistischen Ideen, daß er es nicht einmal für notwendig hielt, dem Gewerkschafter als solchen den Rat zu geben, sich der Partei anzuschließen.

In seiner politischen Tätigkeit hat er stets die sozialpolitischen Interessen der Arbeiter in den Vordergrund gestellt. Gleich von Anfang der parlamentarischen Tätigkeit der Sozialdemokratie ist Bebel der Vorkämpfer des Koalitionsrechts, des gesetzlichen Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung usw. gewesen. Ihm verdanken u. a. die Bäckereiarbeiter den ersten Schritt zu einer gesetzlichen Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse. Es wäre ein vergebliches Bemühen, hier auch nur kurz anzudeuten, was Bebel in einer bald fünfzigjährigen parlamentarischen Tätigkeit an sozialpolitischen Anregungen gegeben hat. Aber soviel darf gesagt werden, und kann jeden Tag dokumentarisch nachgewiesen werden, daß, was wir heute an Sozialgesetzgebung in Deutschland haben, daran hat Bebel einen ganz hervorragenden Anteil. Der schonungslose Kritiker, der zugleich positive Anregungen gab, zwang die Reichsgesetzgebung zur sozialreformerischen Tat zu einer Zeit, wo an diejenigen noch nicht zu denken war, die mit der deutschen Sozialreform heute renommieren.

So ist August Bebels Lebenswerk im Dienste der Arbeiterklasse eng verwachsen auch mit unseren Gewerkschaften. Und daher stehen die deutschen Gewerkschaften mit der Partei trauernd an der Bahre dieses Mannes, der zugleich ein Kämpfer und ein Wegweiser der Klasse war, der er entstammte.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Fabrikarbeiterverbandes für das erste Quartal ergibt eine Ausgabe für Erwerbslosenunterstützung von nicht weniger als 479 000 Mk.; die Streikunterstützung erforderte einen Betrag von 138 242 Mk. Der Kassenbestand betrug 3 263 110 Mk.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein führte im letzten Jahre 45 Lohnbewegungen und Streiks, die sich auf 51 Orte, 590 Betriebe mit 2641 Beschäftigten erstreckten. An den Lohnbewegungen direkt beteiligt waren 1753 Personen. Von den 45 Bewegungen wurden 26 ohne Arbeitseinstellung beigelegt, in 19 Fällen kam es zum Kampf. Erfolgreich endeten 19 Bewegungen, teilweise erfolgreich 5 und erfolglos 2 Bewegungen. 6 Tarifverträge für 538 Personen wurden abgeschlossen. Am Jahresschluß bestanden 80 Tarifverträge für 1600 Personen. Die Kosten der Lohnbewegungen betrugen 19 080 Mk.

Der Verband der Tapezierer veranstaltet am 20. September in sämtlichen Orten, wo Mitglieder vorhanden sind, eine statistische Erhebung über die Arbeitsverhältnisse im Berufe.

Die australischen Gewerkschaften von 1891—1912.

Soeben erscheint zum ersten Male ein amtlicher Bericht über die australischen Gewerkschaften, Löhne und Lebensmittelpreise*), der sich erfreulicherweise über alle sechs Staaten des australischen Bundes erstreckt und der Anspruch auf ziemliche Vollständigkeit machen kann.

Der Berichterstatter betont, daß bei vielen Gewerkschaften immer noch ein großer Widerwille sich dagegen bemerkbar mache, über ihre inneren und äußeren Verhältnisse zu berichten, obwohl ihnen von vornherein bei der jetzigen Erhebung zugesagt war, daß ihre Angaben nicht einzeln veröffentlicht, sondern nur zur Bearbeitung von statistischen Gesamtübersichten Verwendung finden würden. Da jedoch die Gewerkschaften auf Grund des Volkszählungsgesetzes vom Jahre 1905 zur Berichterstattung verpflichtet sind, konnten sie alle dazu veranlaßt werden,

*) Trade Unionsm, Unemployment, Wages, Prices, and Cost of Living in Australia, 1891 to 1912. Melbourne 1913.

Digitized by Google

so daß keine der in Australasien bestehenden Gewerkschaften in den Uebersichten fehlt.

Man unterscheidet in Australien zwischen Gewerkschaften rein lokalen Charakters, solchen, welche sich über einen Staat erstrecken, dann solchen, die ihr Tätigkeitsgebiet über mehrere der Bundesstaaten ausdehnen oder mindestens mit gleichen Organisationen in einzelnen anderen Bundesstaaten föderiert sind, und viertens solchen, welche alle Bundesstaaten in ihr Rekrutierungsgebiet einbeziehen, also eigentliche australasische Organisationen darstellen, oder die mit gleichen Gewerkschaften in England, Südafrika, Kanada oder den Vereinigten Staaten Nordamerikas eng verbunden sind bezw. in einem dieser Länder ihren Hauptsitz haben.

Die Zahl der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder betrug zu Ende des Jahres 1912:

	Gewerkschaften	Zweigvereine	Mitgliederzahl
Neusüdwales	177	453	192 626
Viktoria	151	241	116 557
Queensland	67	226	44 768
Südaustralien	78	62	37 336
Westaustralien	97	177	33 282
Tasmanien	51	33	8 655
Australischer Bund	621	1192	433 224

Auf die einzelnen Industriegruppen und Staaten verteilen sich die Mitglieder wie folgt:

Industriegruppen	Neusüdwales	Victoria	Queensland	Südaustralien	Westaustralien	Tasmanien	Australischer Bund
Holz-, Möbelindustrie usw.	6238	4462	1635	1421	3773	+	17529 *
Maschinen-, Metallindustrie usw.	12912	9169	1944	3862	1841	225	29953
Lebensmittel-, Tabakindust. usw.	11273	8771	4286	2214	1268	320	28132
Bekleidung, Hüte, Schuhe	5936	7728	1245	1005	468	+	16382 *
Bücher, Druckgewerbe	3355	3166	484	+	406	+	7420 *
Fabrikation and. Art	12619	7756	578	1699	2026	160	24838
Baugewerbe	10719	8185	2174	2236	1893	402	25609
Bergbau, Steinbrüche usw.	21731	5791	+	+	6670	+	34192 *
Eisen- u. Straßenbahnen	31626	12728	2931	2865	4725	1130	56005
Sonstige Transportgewerbe zu Lande	4708	5220	1878	+	+	+	12806 *
Schiffahrt usw.	17540	6026	5039	4136	1530	729	35000
Landwirt., Viehzucht	21624	15621	+	+	+	+	50726 *
Häusliche Dienste, Hotels	6008	4869	374	1733	1249	+	14233 *
Verschiedene	26337	17065	13262	7338	5559	430	69991
Zusammen	192626	116557	44768	37336	33282	8655	433224

+ Einzelangaben zur Veröffentlichung nicht zugelassen.
* Deshalb sind diese Endzahlen unvollständig, doch sind die Schlußzahlen richtig.

Weibliche Mitglieder wurden nur 17 670 oder 4,1 Proz. der Gesamtzahl gezählt, die sich auf folgende Gruppen verteilen: Holz- und Möbelindustrie 2, Lebensmittel- und Tabakindustrie 2181, Bekleidungsindustrie usw. 6801, Buchgewerbe 912, Fabrikation anderer Art 1083, Transportgewerbe zu Lande 4, Landwirtschaft und Viehzucht 100, häusliche Dienste, Hotels usw. 3910, Verschiedene 2677.

Die Bedeutung der Gewerkschaften ergibt sich wohl am besten, wenn man sie mit den Zahlen der organisationsfähigen Personen in Vergleich stellt. Für Australien ist ein solcher Vergleich gut möglich, da schon die Zahlen der Volkszählung des Jahres 1911 vorliegen, bei der u. a. auch die Zahl der gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Personen über 20 Jahre festgestellt wurde. Zwar enthält diese Zahl auch solche Berufe, für welche eigentliche Gewerkschaften noch nicht bestehen, oder Orte, zu denen die Organisationen noch nicht vorgedrungen sind, doch ändert das an dem Gesamtergebnis wenig. Wenn man also 20 Jahre als das organisationsfähige Alter annimmt, was übrigens nach den Angaben der australischen Gewerkschaftsleiter in den meisten Berufen in der Praxis zutrifft, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Männliche Erwerbstätige

	Zahl der männl. Gewerkschaftsmitglieder	Arbeitnehmer nicht unter 20 Jahren	Prozentsatz der Organisierten
Neusüdwales	185 524	368 444	50,35
Viktoria	109 860	249 806	43,98
Queensland	44 139	132 242	33,38
Südaustralien	35 258	80 631	43,73
Westaustralien	32 299	78 898	40,94
Tasmanien	8 474	34 578	24,51
Australischer Bund	415 554	944 599	43,99

b) Weibliche Erwerbstätige

	Zahl der weibl. Gewerkschaftsmitglieder	Arbeitnehmer nicht unter 20 Jahren	Prozentsatz der Organisierten
Neusüdwales	7 102	74 891	9,48
Viktoria	6 697	75 055	8,92
Queensland	629	23 927	2,63
Südaustralien	2 078	17 510	11,87
Westaustralien	983	11 595	8,48
Tasmanien	181	7 235	2,50
Australischer Bund	17 670	210 213	8,41

Die Gesamtzahl der Beschäftigten im Alter von mindestens 20 Jahren betrug also 1 154 812. Von den männlichen Beschäftigten sind 43,99 Proz., ein ziemlich hoher Prozentsatz, wie er kaum in einem anderen großen Lande erreicht sein dürfte, organisiert, von den weiblichen Erwerbstätigen dagegen nur 8,41 Proz. Die Durchschnittsziffer der überhaupt Organisierten beträgt 26,65 Prozent. Diese Zahlen scheinen anzudeuten, daß man in Australien der Organisierung der Arbeiterinnen weniger Bedeutung beilegt wie in anderen Ländern, doch darf dabei nicht übersehen werden, daß die Zahl der Arbeiterinnen erst zu einer Zeit von größerer Bedeutung wurde, als schon in den meisten Bundesstaaten gewerbliche Schieds- und Lohnämter bestanden, welche auch für die Arbeiterinnen die Lohn- und Arbeitsbedingungen feststellen, so daß diesen die gewerkschaftliche Selbsthilfe kaum so notwendig erscheinen mochte wie dies sonst wohl der Fall gewesen wäre.

Die Entwickelung der Gewerkschaften in allen Bundesstaaten seit 1891 geht aus folgenden Zahlen hervor:

Jahr	Zahl der Gewerkschaften	Zahl der Mitglieder
1891	124	54 888
1896	134	55 066
1901	198	97 174
1906	302	175 529
1908	378	240 475
1910	482	302 119
1912	621	433 224

Hierzu muß allerdings bemerkt werden, daß nur die für 1912 angegebenen Zahlen absolut korrekt

Digitized by Google

sind, während die Angaben für die Vorjahre nur zum Teil auf Berichten, zum anderen Teile aber auf Schätzungen beruhen.

Unter allen Gewerkschaften befinden sich 7, die je 10 000 Mitglieder oder mehr haben (zusammen 132 335), mit je 5000 bis 10 000 Mitgliedern (99 718), 26 mit je 2000 bis 5000 Mitgliedern (79 614), 43 mit je 1000 bis 2000 Mitgliedern (60 558), 32 mit je 500 bis 1000 Mitgliedern (22 585), 32 mit je 300 bis 500 Mitgliedern (12 234), 39 mit je 200 bis 300 Mitgliedern (9483), 67 mit je 100 bis 200 Mitgliedern (9323), 72 mit je 50 bis 100 Mitgliedern (5106) und 75 mit weniger wie 50 Mitgliedern (2268).

20 Gewerkschaften mit 31 358 Mitgliedern haben ihr Tätigkeitsgebiet auf zwei Bundesstaaten ausgedehnt, 11 Gewerkschaften mit 18 147 Mitgliedern auf drei, 17 Gewerkschaften mit 55 517 Mitgliedern auf vier, 14 Gewerkschaften mit 43 548 Mitgliedern auf fünf, 10 Gewerkschaften mit 131 201 Mitgliedern auf alle sechs Staaten, so daß insgesamt 72 Gewerkschaften mit 279 771 Mitgliedern oder 64,6 Proz. der Gesamtzahl sich auf mehr wie einen Bundesstaat erstrecken. Besonders in den letzten Jahren ist die Tendenz der Gewerkschaften, sich über die einzelstaatlichen Grenzen hinaus miteinander zu verbinden, sehr stark hervorgetreten und wird in absehbarer Zeit gewiß noch zu viel rascherer Konzentration der Kräfte führen. Es besteht auch schon eine Australische Arbeiter-Föderation, die als gewerkschaftliche Landeszentrale für den australischen Staatenbund gedacht ist, doch gehören ihr bisher eigentlich nur die Gewerkschaften in Queensland und Westaustralien an. In diesen beiden Staaten allerdings ist auch der Zusammenschluß der Gewerkschaften am weitesten gediehen.

Gewerkschaftskartelle bestehen drei in Neusüdwales (mit 151 angeschlossenen Gewerkschaften), vier in Victoria (186), zwei in Queensland (21), vier in Südaustralien (73), elf in Westaustralien (130), eins in Tasmanien (23), insgesamt also 25 in den sechs Bundesstaaten mit 584 angeschlossenen Gewerkschaften.

Für Neuseeland liegen für das Jahr 1912 erst Schätzungen vor in bezug auf die Mitgliederzahl der Gewerkschaften. Dieselbe dürfte 85 000 übersteigen. Damit wären in Australien und Neuseeland über 520 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vorhanden, die bisher dem Internationalen Sekretariat der Gewerkschaften nicht angeschlossen sind. Die beiden in Neuseeland vorhandenen Richtungen innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, wovon die eine, von den Bergarbeitern ausgehende, gegen das bisherige obligatorische Schiedsgerichtswesen in gewerblichen Streitfällen auftrat, während die andere Richtung unter Leitung des Gewerkschaftskartells in Wellington früher den gegenteiligen Standpunkt betonte, sind übrigens soeben dabei, eine Verschmelzung zu einer Gewerkschaftszentrale zu vollziehen. Man hofft, daß der hierzu schon auf einer Konferenz im Januar d. J. ausgearbeitete Plan auf dem am 1. Juli 1913 in Wellington tagenden „Einigungskongresse" verwirklicht werden wird. Dieser Plan, der von fast allen Gewerkschaften, der Arbeiterpartei, der sozialistischen Partei usw. eifrig gefördert wird, sieht die Schaffung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes, der auf dem Boden des Klassenkampfes stehen soll und in Industrieverbände zerfallen wird, sowie einer „Sozialdemokratischen Partei" vor. Beide Organisationen sollen getrennt und unabhängig voneinander wirken, in gemeinsamen Fragen aber gemeinsam vorgehen. Es ist ergötzlich, zu beobachten, wie jetzt plötzlich auch unter den beiden bürgerlichen Parteien, die bis dahin sich abwechselungsweise in die Herrschaft des Landes teilten, ebenfalls das Schlagwort der „gemeinsamen Interessen" auftaucht und der Gedanke der Fusion, wie er auf dem australischen Festlande schon längst infolge des Vordringens der Arbeiterpartei verwirklicht wurde, festere Formen zu gewinnen anfängt.

A. Baumeister.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Die Tendenz zur Konzentration war lange Zeit in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung verhältnismäßig schwach. Der Gründe für die Erscheinung gibt es mehrere, vor allem aber sind sie in der nationalen Zerrissenheit des Reiches und der föderalistischen Tradition der Provinzen zu suchen, d. h., daß aus ähnlichen Ursachen, die eine starke Reichsgewalt nicht aufkommen ließen, auch die Arbeiterorganisationen nur mit Mühe zu einer Konzentration der Kräfte kommen konnten. In der Gewerkschaftsbewegung wird es aber in dieser Beziehung von Jahr zu Jahr besser. Es mehren sich die Versuche, eine Zusammenfassung der gewerkschaftlichen Kräfte herbeizuführen.

Am 1. Januar 1914 verschmelzen sich die bisher noch bestehenden Verbände der Maurer und der baugewerblichen Hilfsarbeiter zu einer einheitlichen Organisation, die den Titel „Centralverein der Bauarbeiter Oesterreichs" führen wird. Es ist aber bereits jetzt ein erster Schritt zur Durchführung der von beiden Organisationen gefaßten einschlägigen Beschlüsse getan worden, indem das Blatt der „Bauhilfsarbeiter" zu bestehen aufhört und an seine Stelle auch für die organisierten Bauhilfsarbeiter das Blatt „Der Maurer" tritt, welches indes später seinen Titel ändert und ab 1. Januar 1914 „Der Bauarbeiter" heißt.

In der Lebens- und Genußmittelindustrie sind gleichfalls Verschmelzungsbestrebungen im Zuge. Die Vorstände der Bäcker- und Zuckerbäckergewerkschaften haben Vorschläge ausgearbeitet, die den im Herbste stattfindenden Verbandstagen zur endgültigen Beschlußfassung unterbreitet werden. Diese Vorschläge lauten:

1. Zusammenschluß beider Verbände mit allen Aktiven und Passiven.
2. Der Zusammenschluß erfolgt am 1. Januar 1915.
3. Name des Verbandes: Centralverband der Bäcker und Konditoren Oesterreichs.
4. Gemeinsames Fachblatt. Im Fachblatt soll eine Rubrik zur Verfügung stehen, in der Kritiken und Artikel über berufliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zuckerbäcker usw. gebracht werden.
5. Zur Grundlage der Verbandstätigkeit werden die Geschäftsordnung sowie das Statut des Verbandes der Bäckerarbeiter genommen.
6. Der Verband der Bäckerarbeiter verpflichtet sich, für die weiblichen Mitglieder eine entsprechend niedrigere Klasse auf dem nächsten Verbandstag zu beschließen.
7. Bis zur vollzogenen Verschmelzung wird ein besonderer Gegenseitigkeitsvertrag zwischen dem Verband der Bäckerarbeiter und dem Verband der Zuckerbäcker abgeschlossen.
8. In den Zentralvorstand stellen die Zuckerbäcker zwei Mitglieder und eventuell eines in die Kontrolle sowie einen besoldeten Beamten.
9. Schlußbestimmungen. Nach der vollzogenen Verschmelzung werden die Mitglieder des früheren Reichsvereins der Zuckerbäcker während der Dauer eines Jahres bezüglich der Unterstützung noch nach den früheren Bestimmungen behandelt. Die Beiträge müssen jedoch schon in der Höhe, wie

Digitized by Google

sie der neue Verband festgesetzt hat, geleistet werden. Sobald ein Jahr nach der Verschmelzung verflossen ist, sind alle Mitglieder ohne Ausnahme nach einer neuen Geschäftsordnung zu behandeln.

Nachdem die Vorstände beider Verbände diesen Grundsätzen zustimmten, darf die Verschmelzung wohl schon als vollendete Tatsache betrachtet werden. Es wird damit ein sehr wichtiges, dem Wohle der betreffenden Arbeiter nur dienliches Ereignis vollzogen sein.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhange, daß, wie wir bereits einmal berichteten, auch in der Buch- und Druckindustrie das Bestreben besteht, zwischen den nebeneinander wirkenden Organisationen ein innigeres Verhältnis herbeizuführen.

Neben den Versuchen, die Verbände nahestehender Gewerbe zu verschmelzen, ist zu bemerken, daß man auch die örtlichen Gruppen zu vereinigen sucht. Ein Beispiel hierfür bildet die kürzlich erfolgte Verschmelzung der Wiener Ortsgruppen des Verbandes der Steinarbeiter. Noch vor neun Jahren waren die Steinarbeiter von Wien in vier Ortsgruppen zersplittert. Im Jahre 1904 waren es nur noch drei, von denen die erste die Bausteinmetze, die zweite die Marmor-, die dritte die Grabsteinarbeiter umfaßte. Bald darauf vereinigten sich die beiden letzteren Gruppen und nun ist es nach jahrelangen Bemühungen gelungen, alle Branchen zu einer einzigen Wiener Ortsgruppe zu verschmelzen, die das ganze Wiener Gebiet mit 158 Stein- und Kunststeinbetrieben umfaßt. Die früheren Ortsgruppen wurden in Zahlstellen umgebildet und ein einziger Ausschuß, in dem die Zahlstellenfunktionäre Mitglieder sind, führt die Geschäfte.

*

Die Wiener Metallarbeiter haben eine große Lohnbewegung erfolgreich zu Ende geführt. Am 1. Juli d. J. liefen eine Anzahl Metallarbeiterverträge ab, die die Arbeitsverhältnisse von rund 10 000 Arbeitern regelten. An dieser Tarifbewegung waren folgende Branchen beteiligt: Bijouteriearbeiter, Chinasilberarbeiter, chirurgische Instrumentenmacher, Galanteriespengler, Feilenarbeiter, Galanterieschlosser, Graveure, Kassenschlosser, Metalldrücker, Stahl- und Metallschleifer, Eisenmöbelarbeiter, Kupferschmiede und Installateure; außerdem 25 einzelne Firmen, die den verschiedensten Gruppen der Metallindustrie angehörten.

Zwischen den beteiligten Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer wurden Verhandlungen angeknüpft, doch scheiterten sie längere Zeit an der Halsstarrigkeit der Unternehmer, welche die von der Arbeiterschaft geforderte Einführung von Mindestlöhnen ablehnten und auch nicht gewillt waren, eine Lohnerhöhung Platz greifen zu lassen. Die Unternehmer wollen nur freiwillige Zulagen an qualifizierte Arbeiter geben, eine allgemeine Lohnerhöhung aber erst in einem Jahre eintreten lassen.

Während noch die Verhandlungen im Gange waren, trafen die Unternehmer alle Vorbereitungen zu einem entscheidenden Schlage gegen die Gewerkschaft. Der Arbeitgeberhauptverband versandte ein Zirkular an die einzelnen Unternehmer, in dem dieselben aufgefordert wurden, sich für eine am 12. Juli zu beginnende Aussperrung bereitzuhalten. Es heißt da:

„Da die Verhandlungen mit den Arbeiterführern resultatlos verlaufen sind, tritt der Vollversammlungsbeschluß in Kraft. Sie müssen daher am Samstag, den 5. Juli 1913, Ihren Arbeitern kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt laut Vertrag 8 Tage, so daß Samstag, den 12. Juli, abends, die Werkstätten leer stehen. Wo keine Kündigungsfrist besteht, ist Samstag, den 12. Juli, zu kündigen. Wir bitten die Kündigungswoche voll arbeiten zu lassen, da die Arbeiter auf die volle Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Leerstehung der Werkstätten hat unbedingt so lange zu dauern, bis sie von der Meisterorganisation verständigt werden, daß die Aussperrung aufgehoben ist. Einzelverhandlungen der Meister mit den Arbeitern sind unbedingt abzulehnen. Die Werkstätten werden von der Meisterorganisation überwacht werden, und bitten wir, alle Anzeigen über eventuelle Nichteinhaltung der Aussperrung direkt an Ihren Gruppenobmann zu melden. Die Aussperrungsverpflichtung steht unter dem Schutze des Kautionsakzepts. Jedes Vergehen gegen die Verpflichtung wird unnachsichtlich durch Verhängung einer Ordnungsstrafe und Einklagung des Akzepts geahndet werden."

Als die Arbeiter von der Aussendung dieses Zirkulares Kenntnis erlangten, mußten sie den Ausbruch des Kampfes als eine feststehende Tatsache betrachten und ihrerseits alles für die kommenden Ereignisse nötig Erscheinende vorkehren. Einer Anzahl Unternehmer sind dann aber doch Bedenken aufgestiegen und sie bewirkten, daß unmittelbar vor dem festgesetzten Aussperrungstermin die Unternehmerorganisation von der angedrohten Maßnahme Abstand nahm.

*

Es wurden neuerdings Verhandlungen angeknüpft und diese führten endlich zu einem befriedigenden Abschluß.

Der neue Vertrag, den die Vertrauensmännerversammlung der Arbeiter und die Unternehmer bereits angenommen haben, bringt den Arbeitern nachstehende Besserungen: Die Arbeitszeit, die bisher 54 Stunden pro Woche betrug, wurde auf 53½ Stunden reduziert. Die Minimalstundenlöhne erfahren für den größten Teil der Arbeiter eine Erhöhung um 3 Heller bis 5 Heller, die bei einzelnen Kategorien jedoch bis auf 10 Heller steigt. Jene Arbeiter, deren gegenwärtiger Lohn dieses Minimum erreicht oder übersteigt, erhalten eine Aufbesserung von 3 Heller pro Stunde. Die Entlohnung für Feiertagsarbeit bleibt in der bisherigen Art aufrecht. Ueberzeitarbeit wurde bisher bis 9 Uhr abends mit einem 25proz., nach 9 Uhr mit einem 50proz. Zuschlag entlohnt. Nach dem neuen Vertrag wird die Ueberzeitarbeit bis ½9 Uhr abends mit 25 Proz., bis 10 Uhr mit 50 Proz. und nach 10 Uhr mit 75 Proz. Zuschlag entlohnt werden. Die Akkordlöhne werden branchenweise entsprechend der Erhöhung der Stundenlöhne geregelt. Der Vertrag gilt bis 1. März 1916.

Das Zustandekommen dieses Vertrages bedeutet einen ansehnlichen Erfolg des Metallarbeiterverbandes, obwohl der Umstand, daß auch dieser Vertrag im Frühjahr 1916 abläuft, zu einigen Besorgnissen Anlaß geben mag. Um diese Zeit laufen nämlich nunmehr die Verträge von etwa 30 000 Wiener Metallarbeitern ab. Sehr leicht kann es da zu einem Riesenkampfe kommen. Rüsten die Metallarbeiter rechtzeitig, dann werden sie freilich auch der Auseinandersetzung mit den Unternehmern im Jahre 1916 ruhigen Auges entgegenblicken können. J. D.

Digitized by Google

Kongresse.

16. Verbandstag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes.

Heidelberg, 4.—9. August.

Der 16. Verbandstag mußte als außerordentlicher einberufen werden, weil die Beschlüsse des letzten Verbandstages, der im Jahre 1912 in Hamburg tagte, sich als unhaltbar erwiesen haben.

Der Verbandstag war beschickt durch 73 Delegierte. Außerdem nahmen daran teil 5 Vertreter des Vorstandes, ein Vertreter des Ausschusses, die beiden Redakteure und 13 Gauleiter.

Den Bericht des Vorstandes gab der Vorsitzende Deichmann. In diesem und dem für das Jahr 1912 gedruckt vorliegenden Bericht wird betont, daß der Vorstand versucht hat, den ihm vom Verbandstag in Hamburg gestellten Aufgaben nach Möglichkeit gerecht zu werden. Den Auftrag, einen Genuß- und Lebensmittelverband mit den anderen in Frage kommenden Organisationen zu schaffen, hält der Vorstand noch nicht für ausführbar. Dazu seien die Verhältnisse in den betreffenden Branchen und die Einrichtungen ihrer Organisationen noch zu grundverschieden. Es fehlen somit noch alle Voraussetzungen, einen Lebens- und Genußmittelverband zu schaffen.

Das vom letzten Verbandstag gewünschte Arbeitsnachweisreglement hat der Vorstand ausgearbeitet und den Delegierten gedruckt vorgelegt.

Der Uebertritt der Mitglieder des Verbandes der Zigarrensortierer und Kistenkleber ist nahezu einhellig erfolgt. Von 2114 männlichen und 925 weiblichen Mitgliedern sind 1914 resp. 772 Mitglieder übergetreten. Nur 353 Mitglieder haben den Uebertritt nicht vollzogen.

Für die Zigaretten- und Kautabakbranchen sind Enqueten veranstaltet worden, deren Ergebnis demnächst im Druck erscheinen wird.

Eingehend beschäftigte sich der Berichterstatter wie der gedruckt vorliegende Bericht mit dem Beitrags- und Unterstützungswesen des Verbandes. Es wurde als eine dringende Notwendigkeit bezeichnet, eine gründliche Reorganisation vorzunehmen, wenn der ganze Verband nicht in Gefahr gebracht werden soll. Es sei ein unhaltbarer Zustand, daß nahezu 75 Proz. der Einnahmen aus Beiträgen allein für Unterstützungen aufgebraucht werden. Werde der heutige Zustand beibehalten, dann wäre es für den Verband unmöglich, seine wichtigste gewerkschaftliche Aufgabe, die Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu verbessern, zu erfüllen.

Ueber die Mitgliederbewegung des Verbandes wurde berichtet, daß er am Schluß des Jahres 1911 35 449 Mitglieder, darunter 17 674 weibliche, in 476 Zahlstellen hatte. Bis zum Schluß des Jahres 1912 stieg die Mitgliederzahl auf 37 211, darunter 18 053 weibliche, in 483 Zahlstellen. Die Zunahme im Jahre 1912 betrug demnach 1762 Mitglieder, darunter 379 weibliche. Die Fluktuation sei auch im Tabakarbeiterverband noch sehr groß. Denn wenn berücksichtigt werde, daß neben 9354 neuaufgenommenen Mitgliedern, darunter 6079 weiblichen, auch aus dem Sortiererverband 2686 Mitglieder übertraten, dann könne der Fortschritt des Verbandes im Jahre 1912 nicht befriedigen. Dieser unbefriedigende Fortschritt des Verbandes wird in der Hauptsache auf den ungünstigen Geschäftsgang im Zigarrengewerbe und der sich daraus ergebenden Abwanderung der Berufskollegen in andere Gewerbe zurückgeführt.

Die Lohnbewegungen, die der Verband im Jahre 1912 führte, endeten, von einigen Ausnahmen abgesehen, mit einem Erfolge für die Mitglieder. An Bewegungen wurden geführt:

Angriffsbewegungen:							
ohne Streik	189	in	829	Betr.	m.	25037	beschäft. Arb.
mit Streik	29	„	49	„	„	1549	„ „
Abwehrbewegungen:							
ohne Streik	10	„	15	„	„	332	„ „
mit Streik	8	„	9	„	„	608	„ „
Aussperr.	9	„	494	„	„	23874	„ „
Insgesamt	245	in	1396	Betr.	m.	51400	beschäft. Arb.

Ueber den Verlauf aller im Jahre 1912 geführten Bewegungen orientiert folgende Tabelle:

Art der Bewegungen	Mit vollem Erfolge			Mit teilweisem Erfolge			Mit einem Mißerfolge		
	Bewegungen	Beteiligte Arbeiter insgesamt	Beteiligte Arbeiter davon weibl.	Bewegungen	Beteiligte Arbeiter insgesamt	Beteiligte Arbeiter davon weibl.	Bewegungen	Beteiligte Arbeiter insgesamt	Beteiligte Arbeiter davon weibl.
Angriffsbeweg.:									
ohne Streik	78	994	434	110	19317	9373	1	14	4
mit „	3	34	20	13	721	443	13	407	263
Abwehrbeweg.:									
ohne Streik	7	172	93	3	54	28	—	—	—
mit „	2	12	6	3	403	319	3	123	78
Aussperr.	6	11153	4914	1	36	25	2	105	38
Insgesamt	96	12365	5467	130	20531	10188	19	649	383

Tarife wurden im Jahre 1912 in 59 Fällen für 197 Betriebe mit 1722 Beschäftigten abgeschlossen. Insgesamt bestanden am Schluß des Berichtsjahres 270 Verträge für 1054 Betriebe mit 6193 beschäftigten Arbeitern.

An Lohnerhöhungen wurden im Jahr 1912 errungen für 21 096 Arbeiter bis 2,50 Mk. pro Woche gleich 15 091,— Mk. pro Woche.

Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen im Jahre 1912 1 529 685,67 Mk., darunter allein aus Beiträgen 817 282,25 Mk. und aus allgemeinen Unterstützungen durch die Generalkommission 356 505,07 Mk. Wie sich die Beitragsleistung seit dem Jahre 1904 gestaltet hat, zeigt folgende Tabelle:

Im Jahre	Mitglieder im Jahresdurchschnitt	Zahl der geleisteten Beiträge	Einnahmen aus Beiträgen Mk.	Pf.	Durchschnittlicher Wochenbeitrag
1904	19 456	934 200	308 222	70	40,7
1905	24 619	1 118 735	453 492	05	40,5
1906	29 384	1 335 035	583 266	70	43,7
1907	30 676	1 476 425	626 406	90	42,4
1908	28 556	1 341 640	631 014	15	47,0
1909	31 104	1 462 572	679 302	65	46,5
1910	32 645	1 515 333	697 613	20	46,0
1911	34 393	1 643 318	752 593	75	45,8
1912	36 269	1 693 610	817 282	25	48,3

Die Ausgaben des Verbandes sind im Jahre 1912 gewaltig gestiegen, sie betrugen insgesamt 1 422 992,12 Mk. Es wurden u. a. ausgegeben, für

Digitized by Google

Lohnbewegungen und Streiks .	379 731,06 Mk.
Gemaßregeltenunterstützung . .	199 427,95 „
Rechtsschutzunterstützung . . .	1 920,89 „
Arbeitslosenunterstützung . . .	166 373,90 „
Umzugs- u. Fahrgeldunterstützung	13 397,66 „
Krankenunterstützung	228 826,43 „
Sterbeunterstützung	12 485,— „

Für reine Unterstützungszwecke mußten also mehr als die Hälfte der Einnahmen aus Beiträgen aufgewendet werden und im laufenden Geschäftsjahr sei der Anteil der Einnahmen, der für Unterstützung gebraucht wird, noch beträchtlich weiter gestiegen. Es wurden dann auch bereits im Geschäftsbericht Vorschläge gemacht, wie die Ausgaben für die Unterstützungen mit den Einnahmen ins Gleichgewicht gebracht werden können. Die Hamburger Beschlüsse seien nicht mehr aufrechtzuerhalten, eine gründliche Reorganisation des Beitrags- und Unterstützungswesens eine unabweisbare Notwendigkeit.

In der Diskussion hatte der Verbandstag im allgemeinen an der Tätigkeit des Vorstandes nichts auszusetzen. Ohne Ausnahme wurde auch von den Vertretern die Notwendigkeit der Sanierung der Finanzverhältnisse des Verbandes betont, wenn auch über den Weg, der zu diesem Ziele führen sollte, die Meinungen auseinander gingen. So wurde von einigen Seiten sogar eine Herabsetzung der Gehälter der Beamten und eine Verminderung der Zahl derselben beantragt, um bei den Ausgaben zu sparen. Diese Anträge fanden natürlich außer den Antragstellern keine Befürworter. Die Diskussion endete mit dem Ergebnis, daß Vorstand und Ausschuß einstimmung Decharge erteilt wurde.

Dann beschäftigte sich der Verbandstag mit dem Verbandsorgan. Redakteur Niendorf referierte und empfahl eine Erweiterung und Ausbau des Organs, damit es seiner Aufgabe, die Mitglieder aufzuklären, noch besser gerecht werden könne. Folgende Resolution des Referenten fand nach kurzer Diskussion einstimmig Annahme:

„Der Verbandstag beschließt: Die Monatsbeilage wird in der Weise erweitert, daß eine wöchentlich im Format der Monatsbeilage zweiseitig erscheinende Feuilletonbeilage herausgegeben wird, deren Inhalt überwiegend mit Rücksicht auf die weiblichen Mitglieder redigiert wird."

Ueber den Punkt Lohnkämpfe wird in geschlossener Sitzung verhandelt. Der Referent Krohn wies zahlenmäßig nach, daß der Lohn der Tabakarbeiter hinter dem der übrigen Arbeiterschaft weit zurückgeblieben ist. Schuld daran sei, daß die Zigarrenindustrie immer mehr auf das flache Land verlegt wird, die weibliche Arbeitskraft in steigendem Maße die männliche verdrängt und nicht in letzter Linie die Zollpolitik des Reiches, unter der die Industrie habe schwer bluten müssen. Sei der Lohn der Tabakarbeiterschaft zurückgeblieben, so habe sie doch ebenso wie die übrige Arbeiterschaft unter der immer drückender werdenden Teuerung zu leiden. Demgegenüber sei es unbedingt notwendig, daß ganz ernstlich die Frage erwogen werde, wie es möglich sei, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Tabakarbeiterschaft zu bessern. Der Referent erörterte dann eingehend die Taktik bei Lohnbewegungen und die Vorbedingungen für deren erfolgreiche Durchführung. Die Arbeiterschaft befinde sich heute einem organisierten Gegner gegenüber und müsse danach ihre Maßnahmen einrichten. Das Referat fand allgemeine Zustimmung, alle Diskussionsredner bewegten sich mit ihren Ausführungen in der gleichen Richtung. Eine Resolution wurde angenommen, die ihr Einverständnis mit den Ausführungen des Referenten ausspricht, im weiteren aber den Vorstand beauftragt, der Tarifbewegung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und eine möglichst lebhafte Propaganda für den Bezug von Tabakfabrikaten von Tarifirmen in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise zu betreiben.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war die „Einführung der Erwerbslosenunterstützung", die der Vorsitzende Deichmann begründete. Bei diesem Punkt galt es die Beschlüsse des letzten Verbandstages zu korrigieren. Hierzu empfahl der Vorstand und Ausschuß des Verbandes in einer Vorlage, die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung in eine Erwerbslosenunterstützung umzuwandeln, die Unterstützung nicht mehr vom ersten Tage, sondern erst nach einer Woche zu gewähren, die Zahl der Beitragsklassen unter Streichung der höchsten von sechs auf drei zu reduzieren und den Beitrag in den drei Klassen zu erhöhen. Auch eine Kürzung der Unterstützung wurde, um sie mit der Beitragsleistung in Einklang zu bringen, in Vorschlag gebracht; des ferneren verschiedene Bestimmungen, die den Verband vor Ausnutzung schützen sollen. Diese gründliche Reorganisation wurde vom Referenten eingehend und an der Hand reichhaltigen statistischen Materials begründet. Von diesem Material mag nur die folgende Gegenüberstellung von Einnahmen aus Beiträgen und Ausgaben für Unterstützung, außer Streikunterstützung usw. Erwähnung finden, die den Beweis erbringt, daß Leistungen und Gegenleistungen im ersten Quartal 1913 nicht miteinander im Einklang stehen:

Klasse	Zahl der geleisteten Beiträge	Verbandsbeitrag Mk.	Verbandsbeitrag Pf.	Einnahme aus Beiträgen Mk.	Ausgaben in Mark: Arbeitslosenunterstützung	Umzugs- u. Fahrgeldunterstützung	Krankenunterstützung	Gesamte Unterstützungen	Beitrag in Pfennigen pro Beitrag
I	104393	—	35	36537	9842	138	7111	17092	16,37
II	155802	—	45	70110	21298	623	16601	38523	24,73
III	107429	—	55	59085	30860	1406	16104	48371	45,03
IV	37449	—	70	26213	14904	758	7313	22975	61,36
V	16066	1	—	16066	9811	298	10227	20337	126,59
VI	9133	1	20	10959	8036	127	5465	13629	149,12
Insges.	430272	—	—	218973	94753	3352	62825	160930	37,40

Außer der Vorlage des Vorstandes lagen auch aus den Mitgliedschaften eine große Zahl von Anträgen vor, die gleichfalls auf eine Korrektur des Unterstützungswesens und der Beitragsleistung abzielten. Auch die Diskussion bewegte sich in der gleichen Richtung, wenn auch eine ganze Reihe Diskussionsredner mit ihren Verbesserungsvorschlägen nicht so weit gehen wollten wie der Vorstand. Immerhin war der Grundton aller Diskussionsreden, daß Mittel für Lohnkämpfe geschaffen werden müssen. Schließlich gingen alle Anträge und die Vorlage des Vorstandes an eine 13gliedrige Kommission, die sie zu einem brauchbaren Vorschlage verarbeiten sollte.

Nachdem die Kommission ihre Arbeiten erledigt hatte, wurden u. a. mit seltener Einmütigkeit und fast ohne Diskussion folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt pro Woche 35 Pf. in der ersten, 45 Pf. in der zweiten und 60 Pf. in der dritten Beitragsklasse.

Mitglieder, welche in der Regel bis 12 Mk. pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der ersten, Mitglieder, welche in der Regel über 12 Mk. bis 18 Mk. pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der zweiten und Mitglieder, welche in der Regel über 18 Mk. pro Woche verdienen, zahlen den Beitrag der dritten Beitragsklasse."

Digitized by Google

„Streikende oder ausgesperrte Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören, erhalten eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung. Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten vier Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfalle beträgt:

in der 1. Klasse 1,50 Mk. pro Tag = 9,— Mk. pro Woche
„ „ 2. „ 1,80 „ „ „ = 10,80 „ „ „
„ „ 3. „ 2,25 „ „ „ = 13,50 „ „ „

Außerdem erhalten streikende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstützung von 75 Pf. pro Kind und Woche.

Bei Streiks und Aussperrungen, die innerhalb 3 Tagen ihre Erledigung finden, wird keine Unterstützung gezahlt."

„Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen oder erwerbsunfähig (krank) werden und Mitglieder, die den Ort wechseln, erhalten eine vom Verbandsvorstande zu gewährende Erwerbslosenunterstützung. Diese Unterstützung darf in 78 aufeinander folgenden Wochen im Höchstfalle nur betragen:

In Beitragsklasse	52 Wochen	104 Wochen	156 Wochen	208 Wochen	260 Wochen	312 Wochen
	bis Mark					
1	14,40	19,20	24,—	28,80	33,60	38,40
2	21,60	28,80	36,—	43,20	50,40	57,60
3	28,80	38,40	48,—	57,60	67,20	76,80

Die Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen-, Fahrgeld- und Krankenunterstützung) kann an ein Mitglied innerhalb einer 78wöchigen Unterstützungsperiode zusammen nur bis zu den für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Unterstützungssummen gewährt werden.

An Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, kann nach Ablauf der zugewiesenen 78wöchigen Unterstützungsperiode erst wieder Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn sie vom Beginn des letzten Unterstützungsjahres an gerechnet „mindestens 78 Wochenbeiträge aufs neue geleistet haben."

„Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit wird vom 7. Wochentage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern:

in der 1. Beitragsklasse 0,80 Mk. pro Tag = 4,80 Mk. pro Woche
„ „ 2. „ 1,20 „ „ „ = 7,20 „ „ „
„ „ 3. „ 1,60 „ „ „ = 9,60 „ „ „

Außer solchen Mitgliedern, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen werden, erhalten auch Mitglieder die Unterstützung gewährt, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten aus einem triftigen Grunde die Arbeitsstelle aufgeben. Ebenso erhalten auch diejenigen Mitglieder diese Unterstützung gewährt, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder aus anderen Ursachen (z. B. Feuersbrunst oder anderen Naturereignissen) die Arbeit an sieben und mehr Wochentagen aussetzen müssen.

Mitglieder, die im unmittelbaren Anschluß an eine Kranken-, Streik- oder Maßregelungsperiode keine Arbeitsstelle erhalten können, erhalten die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentage der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gewährt.

Liegt zwischen zwei Arbeitslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eintretenden Arbeitslosigkeit an gezahlt."

„Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit wird vom 7. Wochentage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern:

in der 1. Beitragsklasse 0,40 Mk. pro Tag = 2,40 Mk. pro Woche
„ „ 2. „ 0,60 „ „ „ = 3,60 „ „ „
„ „ 3. „ 0,80 „ „ „ = 4,80 „ „ „

Mitglieder, die innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an eine Arbeitslosen-, Streik- oder Maßregelungsperiode erwerbsunfähig (krank) werden, erhalten die Krankenunterstützung vom ersten Wochentage der eingetretenen Krankheit an gerechnet.

Liegt zwischen zwei Krankheiten eines Mitgliedes nur ein Zeitraum von 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eintretenden Krankheit gezahlt.

Die Wöchnerinnen gelten als kranke Mitglieder und erhalten nach einer 52wöchigen Beitragsleistung bis sechs Wochen und nach einer 104wöchigen Beitragsleistung bis acht Wochen Krankenunterstützung, sofern sie so lange der Arbeit fernbleiben."

„Mitglieder, die mindestens 156 Beiträge geleistet haben, einen eigenen Haushalt führen und aus triftigen Gründen den Wohnort wechseln wollen, erhalten — sofern die Entfernung bis zum neuen Wohnort mindestens 12 Kilometer beträgt — eine vom Verbandsvorstande zu gewährende Umzugsunterstützung.

Diese Unterstützung (Beihilfe), die innerhalb dreier Jahre nur einmal gewährt werden kann, beträgt bei einem Umzuge inkl. Fahrgeld 4. Klasse (Eisenbahn) für das Mitglied und die nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen:

in der 1. Beitragsklasse bis zu 24 Mk.
„ „ 2. „ „ „ 36 „
„ „ 3. „ „ „ 48 „

In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand, wenn ein Verbandsinteresse in Frage kommt, auch schon nach einer kürzeren Frist wieder Umzugsunterstützung gewähren.

Streikende, ausgesperrte und gemaßregelte Mitglieder erhalten die tatsächlich entstandenen Umzugskosten inkl. Fahrgeld 4. Klasse (Bahnstrecke) für sich und ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen.

Erhalten umziehende Mitglieder Umzugsunterstützung anderweitig gedeckt, so darf ihnen keine Umzugsunterstützung gewährt werden."

Die Sterbeunterstützung bleibt in ihrer bisherigen Höhe bestehen, sie beträgt nach einer Beitragsleistung von 52 Wochenbeiträgen: 15 Mk. in Klasse 1; 17,50 Mk. in Klasse 2; 20 Mk. in Klasse 3. Diese Unterstützungssätze erhöhen sich nach jedem weiteren zurückgelegten Mitgliedsjahr um 5 Mk., bis zum Höchstbetrage in Klasse 1 von 40 Mk., in Klasse 2 von 42,50 Mk., in Klasse 3 von 45 Mk.

Die Sterbeunterstützung beim Ableben von Familienangehörigen wurde gestrichen.

Ferner wurde auf Antrag der Kommission folgende Resolution des Vorstandes beschlossen:

Der 16. Verbandstag möge beschließen: Die im § 9 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Unterstützungsdauer und der Unterstützungsbeträge finden entsprechende Anwendung auf alle Mitglieder des Verbandes, die im Laufe ihres gegenwärtigen Mitgliedsjahres Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit oder im Falle der Krankheit, sowie Fahrgeldunterstützung bezogen haben, und zwar in der Weise, daß

1. diesen Mitgliedern eine 78wöchige Unterstützungsperiode von dem Tage anzurechnen ist, für welchen sie im gegenwärtigen Mitgliedsjahre die erste Unterstützung in den vorhin erwähnten Fällen bezogen haben und daß

2. diesen Mitgliedern innerhalb dieser festgesetzten 78wöchigen Unterstützungsperiode nur Unterstützungsbeträge bis zu der Höhe, wie sie im § 9, Abs. 1 für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzt sind, gezahlt werden dürfen.

Ueber die „Hausarbeit" referierte der Redakteur des Verbandsorgans, Niendorf, der die Vorgeschichte und die Kämpfe der organisierten Arbeiter um einen gesetzlichen Schutz der Heimarbeiter schilderte. Das bestehende Gesetz sei vollständig ungenügend und entspräche den Wünschen der Heimarbeiter keineswegs. Die Tabakarbeiter hätten nicht die gesetzliche Regelung der Heimarbeit gefordert, sondern deren gänzliche Beseitigung. Da das jedoch nicht erreicht sei, mußten auch die Tabakarbeiter versuchen, das wenige, was ihnen das Gesetz bringt, für sich nutzbar zu machen. Der größte Fehler des Gesetzes sei, daß es sehr wenig zwingende Bestimmungen enthält, sondern fast alles in das Ermessen der Behörden stellt, ob sie nach den vom Gesetzgeber aufgestellten Richtlinien etwas zum Schutz der Heimarbeiter tun wollen. Nachdem der Redner sich mit den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes beschäftigt und deren Inhalt erläutert hatte, empfahl er folgende Resolution zur Annahme, die denn auch einstimmig erfolgte:

„Der 16. Verbandstag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes erklärt, daß das Hausarbeitsgesetz in der von Reichstag und Bundesrat beschlossenen

Digitized by Google

Form den Ansprüchen, die an einen durchgreifenden Schutz der Hausarbeiter und der öffentlichen Gesundheit gestellt werden müssen, nicht genügt.

Der Verbandstag erwartet, daß möglichst bald die §§ 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes in Kraft treten. Bezüglich der Fachausschüsse spricht der Verbandstag sein Bedauern aus, daß bis jetzt noch keinerlei Verordnungen dieser Art erlassen sind. Für die Tabakindustrie sind Fachausschüsse wegen der verschiedenartigen Entlohnung und der übrigen besonderen Zustände in der Hausarbeit gegenüber der Fabrikarbeit dringend nötig. Die Einrichtung von Fachausschüssen darf deshalb nicht länger verzögert werden.

Im übrigen spricht der Verbandstag den Wunsch nach einem besonderen Gesetz betr. die Hausarbeit in der Tabakindustrie aus."

Einen weiteren Punkt der Tagesordnung bildete die „Volksfürsorge", über die Arnold-Hamburg referierte. Der Vortrag klang aus in eine Ermunterung an die Delegierten, in ihren Mitgliederkreisen dahin zu wirken, daß sie, wenn sie sich selbst oder ihre Familienangehörigen versichern, der Volksfürsorge beitreten und für diese eine rege Propaganda entfalten.

Nachdem dann noch eine Reihe Anträge beraten worden waren, wurden die Neuwahlen für Vorstand und Ausschuß vorgenommen. Es wurden wiedergewählt zum ersten Vorsitzenden Deichmann, zum ersten Kassierer Nieder-Welland, zum zweiten Kassierer Krohn und zu Sekretären Thiedemann und Husung; neugewählt wurde als Sekretär Wenzel-Dresden, bisheriger Gauleiter in Dresden. Damit bleibt der Sitz des Vorstandes in Bremen. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Eilken-Hamburg wiedergewählt.

Das neue Statut tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Werftarbeiterbewegung.

Die am 8. und 9. August in Berlin abgehaltene außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes hat mit 126 gegen 18 Stimmen beschlossen, den wilden Streik der Werftarbeiter zu verurteilen, die Haltung des Verbandsvorstandes zu akzeptieren und die Werftarbeiter aufzufordern, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen. Die angenommene Resolution lautet:

„Die außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes erklärt nach den Ausführungen des Vorstandes und der Kollegen aus den Werftorten, in denen die Arbeit ohne Genehmigung des Vorstandes niedergelegt worden ist, daß dieses Vorgehen nicht in Einklang zu bringen sei mit den Grundsätzen gewerkschaftlicher Taktik und Disziplin.

Sie verurteilt das Vorgehen dieser Kollegen auf das entschiedenste, da es nicht geeignet erscheint, die Stoßkraft des Verbandes gegenüber dem einigen, geschlossenen Vorgehen des Unternehmertums in der Metallindustrie zu erhöhen.

Aus diesem Grunde ist die Generalversammlung der Meinung, daß der Vorstand nicht anders handeln konnte, wie er gehandelt hat, sogar so zu handeln verpflichtet war.

In richtiger Würdigung der ganzen Situation, in die der Verband durch das Vorgehen der Hamburger Kollegen gebracht worden ist, verlangt die Generalversammlung von den Werftarbeitern, den Kampf zu beenden.

Der Vorstand wird beauftragt, nach Aufnahme der Arbeit erneute Verhandlungen nachzusuchen und den Beteiligten vom Tage des Streiks bis zur Wiederaufnahme der Arbeit Streikunterstützung zu zahlen, sowie auch diejenigen Kollegen zu unterstützen, die nicht sofort wieder eingestellt werden."

Die Generalversammlung der Metallarbeiter hat damit den einzig möglichen Beschluß gefaßt, wollte sie verhindern, daß die Grundsätze der deutschen Gewerkschaften zum unermeßlichen Schaden der Arbeiterklasse von der Disziplinlosigkeit einzelner Mitgliedergruppen über den Haufen gerannt werden können. Die Gesetze der Organisation sind keine bloßen Formalitäten, die die einzelne Gruppe nur so lange zu beachten braucht, als es ihr beliebt oder zu ihrer Stimmung paßt. Sondern diese Gesetze sind in jahrzehntelanger Arbeit auf der Grundlage gewerkschaftlicher Kämpfe und Erfahrungen geschaffen; so lange sie nicht durch die Organisation selbst abgeändert sind, müssen sie bindende Kraft für alle Mitglieder haben. Die Werftarbeiter haben, wie auf dem außerordentlichen Verbandstage vom Vorstand festgestellt wurde, sich gegen diese Grundsätze wiederholt vergangen. „Solange," erklärte Schlicke, „wir eine Werftarbeiterbewegung in unserem Verbande haben, so lange befinden sich die Werftarbeiter nicht nur im Kampfe mit den Unternehmern, sondern im Kampfe mit den eigenen Gesetzen des Verbandes." Diese Ignorierung der für den gewerkschaftlichen Kampf notwendigen Disziplin seitens der Werftarbeiter ist ja schon auf früheren Verbandstagen Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Aber diesesmal hat das disziplinlose Vorgehen der Werftarbeiter die Interessen der gesamten Gewerkschaftsbewegung verletzt. Die Verhandlungs- und Vertragsfähigkeit der Gewerkschaften wird in Frage gestellt, wenn Mitgliedergruppen auf eigene Faust den Kampf eröffnen, während die verantwortlichen Verbandsinstanzen noch mit den Unternehmern Verhandlungen anknüpfen.

Wer über diese Konsequenzen sich noch nicht klar war, der konnte während der letzten Wochen aus der Haltung der Scharfmacher- und Unternehmerpresse ersehen, wessen Interessen das Vorgehen der Werftarbeiter diente. Das Frohlocken der Blätter vom Schlage der „Arbeitgeber-Zeitung" konnte jeden darüber belehren, daß gerade die Scharfmacher das Blühen ihres Weizens in den wilden Streiks der Werftarbeiter erblickten. Die ernster zu nehmende „Deutsche Industriezeitung" blies in das gleiche Horn. Sie fand in dem Vorgehen der Werftarbeiter die beste Begründung für den Herrenstandpunkt der deutschen Großindustriellen, die Verhandlungen und Verträge mit den Arbeiterorganisationen über die Regelung der Arbeitsverhältnisse grundsätzlich ablehnen. Die „Deutsche Industriezeitung" geht aber noch weiter, indem sie die wilden Streiks der Werftarbeiter als eine Aktion der sozialdemokratischen Partei hinstellt und sogar die Behauptung wagt, daß es „bereits längst zur Gewohnheit, zur ständigen Regel geworden" ist, „daß die Gewerkschaften zum mindesten in allen größeren Wirtschaftskämpfen ihre Marschorder von der Leitung der Partei erhalten". Wenngleich dieser komplette Unsinn nur bezeichnend ist für das Maß von Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, das jemand besitzen und dennoch leitende Aufsätze für das Organ des Centralverbandes deutscher Industrieller schreiben darf, so zeigt es doch auch, mit welcher Freude

Digitized by Google

die Scharfmacher jede Lockerung der gewerkschaftlichen Disziplin begrüßen. Sie wissen es am besten, daß die Macht der Arbeiter abhängig ist von der Geschlossenheit und der Disziplin der gewerkschaftlichen Organisation der Arbiterklasse.

Für die Hintermänner der „Deutschen Industriezeitung" ist der Beschluß des außerordentlichen Verbandstages der Metallarbeiter eine gehörige Zurechtweisung. Dieser Beschluß zeigt der breiten Oeffentlichkeit, daß die öffentliche Meinung durchaus recht gehabt hat, wenn sie bisher über die vertragsfeindliche Haltung der großindustriellen Scharfmacher, nach der „Deutschen Industriezeitung" mit den Prädikaten „hartherzige Profitgier, brutaler Herrenstandpunkt, strupelloses Scharfmachertum" abgeurteilt hat. Der Verbandstag der Metallarbeiter hat entschieden, daß auch die Werftarbeiter ihre Lohnkämpfe im Rahmen der Verbandssatzungen zu führen haben, und daß er keine Ausnahmen dulden könne, selbst wenn eine nicht unberechtigte Erbitterung als Entschuldigung für den Disziplinbruch angeführt werden kann. Daß die Erbitterung der Werftarbeiter, die nun wiederholt zu spontanen Arbeitsniederlegungen geführt hat, in der Machtpolitik der Großindustriellen wurzelt, steht außer Zweifel. Im Bergbau und in einigen Bezirken der Schwereisenindustrie vermögen die Scharfmacher allenfalls noch ihren Herrenstandpunkt aufrecht zu erhalten, weil die Organisationsverhältnisse der Arbeiter hier noch nicht die Stärke erreicht hat, die zur Niederzwingung des Herrenstandpunktes der Unternehmer nötig ist.

In der Werftindustrie haben sich diese Verhältnisse geändert, die Arbeiter sind nicht mehr gewillt, sich dem alten Joch der Rechtlosigkeit zu beugen. Die Unternehmer können diesen wilden Streiks entgehen, wenn sie die Arbeiterorganisation vorbehaltlos anerkennen und mit ihr feste Verträge über die Regelung der Arbeitsverhältnisse schließen würden. Das ist der Weg, auf dem die maßlose zu wilden Streiks führende Erbitterung der Arbeiter auf den Schiffswerften beseitigt werden kann. Daß die Arbeiterorganisation sowohl den ernsten Willen als den nötigen Einfluß hat, solchen Verträgen Geltung zu verschaffen, dafür bürgt der Beschluß des Verbandstages der Metallarbeiter. Es ist nichts als eine widerliche Heuchelei, wenn die „Deutsche Industriezeitung" von „parteiamtlich" autorisierten wilden Streiks spricht, durch die das Unternehmertum „für vogelfrei erklärt werden soll". Umgekehrt liegt die Sache; das Bestreben der Scharfmacher, die Arbeiter vogelfrei zu machen, provoziert jene spontanen Arbeitseinstellungen, die den Interessen der Arbeiter durchaus zuwider laufen und die aufhören, sobald sich das Unternehmertum auf den Werften entschließen wird, den Arbeitern die Rechte zuzugestehen, die ihnen auf Grund ihrer organisatorischen Stärke heute zukommen. Mit der kollektivvertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse hört die bisherige Rechtlosigkeit der Arbeiter auf, damit aber auch die Ursache der an sich zwecklosen Beunruhigung der Industrie durch wilde Streiks.

In der Generalversammlung der Metallarbeiter wurde das Verhalten eines kleinen Teiles der sozialdemokratischen Tagespresse getadelt, der voreilig ohne Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse für den Disziplinbruch der Werftarbeiter eintrat. Der Beschluß des Verbandstages wird hoffentlich auch diese Blätter darüber belehren, daß die rauhe Wirklichkeit draußen im Kampfe sich anders ausnimmt als in der Studierstube, fern vom Schuß. Zurückgewiesen werden muß aber das Vorgehen der Generalversammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins für Nieder-Barnim, die am letzten Sonntag eine Protestresolution gegen den Beschluß des Metallarbeiterverbandstages annahm, weil dieser Beschluß der Propaganda für den politischen Massenstreik hinderlich wäre! Es kann natürlich niemand den genannten Wahlverein daran hindern, derartige außerhalb seiner Kompetenz liegende Resolutionen zu beschließen, die für den Lauf der Dinge ohne jede Bedeutung sind. Aber die Frage erscheint uns nicht unberechtigt, ob die Genossen in Nieder-Barnim glauben, die Kämpfe der Sozialdemokratie mit der Disziplinlosigkeit führen zu können, deren Anerkennung sie in ihrer Resolution dem Metallarbeiterverband zumuten.

*

Nach den Mitteilungen, die Schlicke in der Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes machte, befinden sich von 50 414 Beschäftigten 35 920 im Streik, davon 22 654 Mitglieder des Metallarbeiterverbandes. Die Arbeitseinstellungen in Bremerhaven und Einswarden sind vom Vorstand genehmigt, während eine solche Genehmigung für Hamburg, Flensburg, Stettin, Kiel, Vegesack und Bremen nicht erteilt ist. Die bisher vorliegenden Nachrichten aus den Werftorten lassen erkennen, daß die Werftarbeiter dem Beschluß des Verbandstages nachzukommen bestrebt sind.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Kassenbericht vom 2. Quartal 1913.

Einnahme:

Kassenbestand vom 1. Quartal 1913	673,13	Mk.
9617 Mitgliederbeiträge	57 702,—	„
Zinsen	13 246,30	„
Summa	71 621,43	Mk.

Ausgabe:

Zurückgezahlte Beiträge	847,20	Mk.
Witwenunterstützung	14 564,90	„
Invalidenunterstützung	3 900,—	„
Waisenunterstützung	212,50	„
Sterbegeld für das verstorbene Mitglied		
Fugger	200,—	„
Bartels	200,—	„
Zietsch	200,—	„
Brandt	200,—	„
Schwojer	200,—	„
Postscheckgebühren	61,76	„
Porto	87,30	„
Diverses	9,—	„
Kassenverwaltung	200,—	„
Auf der Bank	50 008,30	„
Kassenbestand	730,47	„
Summa	71 621,43	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Franz Stahl. Gustav Reinke.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Dresden: Seidel, Hermann, Angestellt. des Bauarbeiterverbandes.

„ Hauptmann, Otto, Angestellt. d. Hutarbeiterverbandes.

Düsseldorf: Busse, Alfred, Angestellter des Schneiderverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 34. 23. Jahrgang. Berlin, den 23. August 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Eindrücke von der italienischen Arbeiterbewegung. II.	513
Der dritte deutsche Bauarbeiterschutzkongreß	515
Gesetzgebung und Verwaltung. Der kollektive Arbeitsvertrag vor der französischen Deputiertenkammer	518
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Zur Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung im Herzogtum Gotha. — Eine Reminiszenz an den Weberputsch in der Schweiz im Jahre 1832	520
Kongresse. Siebenter internationaler Metallarbeiter-Kongreß	524
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Werftarbeiterbewegung	525
Einigungsämter und Schiedsgerichte. Ein Konflikt im Haupttarifamt für das Baugewerbe	526
Gewerbegerichtliches. Wahlen in Würzburg-Land	527
Polizei, Justiz. Das Ende eines „aktenkundigen" Terrorismusmärchens	527
Kartelle und Sekretariate. Vertreter für den Arbeitersekretär in Plauen gesucht	527
Andere Organisationen. Der Gutenbergbund	527
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	528

Eindrücke von der italienischen Arbeiterbewegung.

Von Joh. Sassenbach.

II. Die beiden Richtungen der italienischen Gewerkschaftsbewegung.

Seit einigen Jahren besteht in Italien ein heftiger Kampf zwischen den beiden vorhandenen Gewerkschaftsrichtungen, den revolutionären Syndikalisten und den sogenannten Reformisten. Der Syndikalismus mit seinen fortwährenden Streiks, Sympathiestreiks und Generalstreiks ist für Italien das geschichtlich Ueberkommene und paßt auch zum italienischen Temperament; diese Streiks bilden vielfach eine willkommene Ergänzung der katholischen Feiertage. Hat man einen oder mehrere Tage gestreikt, so kehrt man vergnügt zur Arbeit zurück und da der Unternehmer die Sache auch nicht tragisch nimmt, ist mit dem Streik auch die Erinnerung an ihn entschwunden. Zwar werden durch diese Streiks keine besonderen Fortschritte erreicht, aber darauf kommt es auch schließlich gar nicht an.

Dieser Zustand ist aber nur solange möglich, als die Industrie schwach ist und sich aus ein paar verlorenen Arbeitstagen nichts macht. Sobald die industrielle Entwickelung eine gewisse Höhe erreicht hat, werden die Unternehmer dagegen Stellung nehmen. Dieses geschieht im Norden bereits jetzt, da die Unternehmerorganisationen stark genug entwickelt sind, um eventuell auf einen Streik mit einer Aussperrung zu antworten. Auch die Arbeiterschaft kann mit diesem System nur solange zufrieden sein, als sie ausschließlich von der Hand in den Mund lebt, an eine Erhöhung der Lebenslage weder denkt noch glaubt und weder als einzelner noch als Organisationsmitglied etwas zu verlieren hat. Sobald die Arbeiterschaft eine gewisse Höhe erreicht hat, kann es ihr durchaus nicht mehr gleichgiltig sein, in ihrem Bestreben nach Verbesserung der wirtschaftlichen Lage durch zwecklose Streiks gestört zu werden.

Hier soll ausdrücklich betont werden, daß der Italiener auch bereit ist, monatelang einen Streik unter den größten Entbehrungen durchzuführen.

Die italienische Generalkommission der Gewerkschaften arbeitet nun seit längerer Zeit darauf hin, an Stelle der alten, aber in das heutige Italien nicht mehr passenden Taktik eine wirklich gewerkschaftliche Tätigkeit einzuführen. Man spricht dabei offiziell von einer „deutschen Methode", die man an die Stelle des Syndikalismus setzen möchte. Wegen dieser Bestrebungen wird die Generalkommission von den Syndikalisten aufs heftigste bekämpft und mit Verrätern und Betrügern auf eine Stufe gestellt. Die augenblickliche Krise und die damit verbundene Arbeitslosigkeit verschlimmern die Situation.

Man kann vielleicht sagen, daß die Gewerkschaftsbewegung Italiens augenblicklich ebenso dasteht, wie die deutsche anfangs der 90er Jahre während der heftigen Kämpfe zwischen Lokalisten und Centralisten. Auch der Zweck des Kampfes ist derselbe. Die italienischen Reformisten arbeiten wie die deutschen Centralverbände darauf hin, die Tätigkeit der Gewerkschaften auf das gewerkschaftliche Gebiet zu beschränken und die politische Tätigkeit der sozialistischen Partei zu überlassen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Die Führer der Syndikalisten dagegen legen diesem Zweck weniger Bedeutung bei; ihre Tätigkeit ist vielmehr eine revolutionierende. „Für uns ist die Gewerkschaftsbewegung keine Groschenfrage, sondern das Mittel, um die Arbeiterklasse zu revolutionieren," sagte mir ein auf syndikalistischer Seite stehender Parteiführer. Daß die Befürworter dieser Ansicht auf gewerkschaftliche Möglichkeiten keine Rücksicht nehmen, versteht sich von selbst. Man betrachtet auch einen verlorenen Streik als einen Erfolg. Die Turiner Metallarbeiterorganisation hatte die Möglichkeit gehabt, einen guten Tarifvertrag mit Minimallohn, Durchschnittslohn und dem sogenannten englischen Sonnabend abzuschließen. Da aber im Vertrag auch die vernünftige Bestimmung enthalten war, daß vor Eintritt in einen Streik erst mit dem Unternehmer verhandelt werden müßte, wurden die Leiter der Organisation von den Syndikalisten beschuldigt, die Arbeiter an die Unternehmer verkauft zu haben. Die Syndikalisten stellten sich an die Spitze der Un-

Digitized by Google

organisierten und der Vertrag konnte nicht durchgeführt werden.

Wie man bei uns auf dem Lande bei allen Krankheiten Kamillentee braucht, so betrachtet der italienische Syndikalist den Streik als das Hilfsmittel bei allen täglichen Angelegenheiten. Dabei kommt man aber vor allen Streiks, Sympathiestreiks, Demonstrationsstreiks und Generalstreiks kaum dazu, einen wirklichen Streik zu führen. In Italien entscheidet da, wo der Syndikalismus ausschlaggebend ist, nicht die Organisation der Arbeiter darüber, wann gestreikt werden soll, sondern die Unternehmer, die Richter, die Polizei und die Stadtverwaltungen. Die Entlassung eines Arbeiters, das harte Urteil eines Richters, ein scharfes Auftreten der Polizei, ein mißliebiger Beschluß der Stadtverwaltung lösen automatisch den Streik oder den sogenannten Generalstreik aus. Es ist einfach unmöglich für eine Organisation, die unter syndikalistischem Einfluß oder syndikalistischem Druck steht, selbst den richtigen Zeitpunkt für eine Bewegung zu wählen und diese Bewegung sorgfältig vorzubereiten; es ist ziemlich sicher, daß alle Pläne durch einen plötzlich aus irgendeinem Grund ausbrechenden General- oder Sympathiestreik durchbrochen werden.

Und wehe den ruhig denkenden Leuten, die sich aus Ueberzeugung und Pflichtgefühl dieser Streikspielerei widersetzen; sie sind Verräter und elende Subjekte. Weil der Vorsitzende der italienischen Generalkommission sich einem der diesjährigen Mailänder Generalstreiks widersetzte, war es ihm überhaupt nicht mehr möglich, in einer Versammlung zu sprechen, ohne beschimpft und verhöhnt zu werden.

Wenn die syndikalistischen Blätter und auch verschiedene Parteiblätter bei solchen Gelegenheiten immer in hohen Tönen von dem Solidaritätsgefühl der Arbeiter sprechen, so ist dem wenig Bedeutung beizulegen. Meistens würde es den Streikenden eines Berufes nützlicher sein, wenn man sie materiell unterstützte, als daß man ihretwegen nutzlos die Arbeit niederlegt. Es gibt überhaupt mehr gewerkschaftliche und auch politische Mittel als nur den Streik und Generalstreik.

Ist es zum Beispiel eine vernünftige Solidarität, wenn in einer Stadt wegen der Forderung von sechzig Gepäckträgern zehntausend Arbeiter den Generalstreik erklären, wenn dann später diese sechzig ohne Rücksicht auf die übrigen Arbeiter ihren Frieden mit der Verwaltung machen und die zehntausend nun draußen stehen? Ist es eine vernünftige Solidarität, wenn die römischen Droschkenkutscher den Generalstreik erklären, weil einer der Ihrigen wegen Ueberteuerung des Publikums bestraft wurde?

Auch viele Arbeiter haben keine Lust mehr, fortwährend in ihrer Arbeit gestört zu werden, wenn sie sich von den Streiks keinen Vorteil, sondern einen Schaden für sich und ihre Organisation versprechen. Deshalb führt diese Streikerei ohne realen Grund zu Streitigkeiten innerhalb der Organisationen. Man konnte dieses beim letzten Generalstr ik in Mailand beobachten. Die Straßenbahnangestellten waren bisher diejenigen, die stets für einen Streik zu haben waren, sie waren meistens die ersten, die bei einem Sympathiestreik in Betracht kamen. Aber beim Mailänder Generalstreik im Juni dieses Jahres weigerten sich viele, den nach Meinung vieler Arbeiterkreise unsinnigen Generalstreik mitzumachen und dieses führte zu heftigen Gegensätzen in der Organisation selbst. Man kann sagen, daß die bisher glänzende Organisation der Mailänder Straßenbahner durch diesen Streik bedeutend geschwächt wurde. Der Mailänder Generalstreik vom Juni hat überhaupt dazu beigetragen, die gewerkschaftlichen Verhältnisse Italiens noch mehr zu verwirren.

Ein Hindernis für eine vernünftige Entwicklung der italienischen Gewerkschaftsbewegung ist das Centralorgan der sozialistischen Partei, der „Avanti". Der „Avanti" und auch viele leitende Parteikreise stehen mehr auf seiten der Syndikalisten als auf seiten der Generalkommission, obgleich es gerade die Syndikalisten sind, die die Partei beschimpfen und angreifen. Die radikalen Elemente in der Partei, die augenblicklich den Parteivorstand und auch das Centralorgan in Händen haben, glauben, daß die Generalkommission und die auf ihrer Seite stehenden Organisationen und Orte nicht genügend revolutionär gesinnt sind. Dabei wollen diese schlimmen Reformisten mit der sozialistischen Partei zusammenarbeiten, während bei den Syndikalisten alle politischen Meinungen vertreten sind und neben Anarchisten auch Republikaner, Demokraten und Geistliche in ihren Reihen stehen.

Die italienische Bevölkerung ist, wie schon im vorigen Artikel gesagt, infolge der schlechten Schulverhältnisse stark mit Analphabeten durchsetzt. Diese Arbeiter sind für die Lehren des Syndikalismus besonders empfänglich, da dieser den Kampf von heute auf morgen bringt und nicht verlangt, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines späteren Erfolges laufend Opfer zu bringen. Diese unaufgeklärten Kreise sind Gegner der regelmäßigen Beitragszahlung. Hierfür finden sie bei den Syndikalisten Verständnis, während die reformistische Generalkommission auf eine erhöhte Beitragszahlung hinarbeitet.

Die schlechte Schulbildung hat für die italienische Arbeiterbewegung und besonders für die Gewerkschaftsbewegung noch eine weitere schlimme Folge; es ist schwer, die leitenden Personen aus den Kreisen der Arbeiter zu nehmen und an deren Stelle treten die sogenannten Intellektuellen: Lehrer, Theologen, Advokaten usw. Wir brauchen die Akademiker in der politischen Arbeiterbewegung, aber sie dürfen nicht das ausschlaggebende Element sein. So führt es geradezu zum Antiparlamentarismus, wenn unter den vierzig sozialistischen Abgeordneten, die das italienische Parlament hat, nur zwei ehemalige Arbeiter sind. In der Gewerkschaftsbewegung sind aber Akademiker überhaupt nicht am Platze und das Prinzip der deutschen Gewerkschaften, für jede Stellung in der Gewerkschaftsbewegung nur Arbeiter zu nehmen, ist jedenfalls nicht unberechtigt. Nun spielt aber in der italienischen Gewerkschaftsbewegung und vor allem in der syndikalistischen Richtung der Intellektuelle eine große Rolle, man findet ihn vor allem als Sekretär der Gewerkschaftskartelle und diese haben in Italien einen größeren Einfluß als in Deutschland. Der Verband tritt oft gegen das Gewerkschaftskartell zurück; auch wenn Verbandsangestellte vorhanden sind, hat das Kartell fast immer die Leitung der örtlichen Streikbewegungen in der Hand. Diese Intellektuellen, die mit dem streikenden Beruf nichts zu tun haben, nehmen aber auf die Möglichkeiten des täglichen Lebens weniger Rücksicht als die aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangenen Führer. Zu einer Gesundung der italienischen Gewerkschaftsbewegung wird auch gehören, daß die Leitung der Bewegung mehr aus den Händen des Kartells in die der Verbände übergeht und daß die Arbeiter selbst an der Spitze stehen.

Digitized by Google

Es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß die italienischen Gewerkschaften bereits heute imstande sind, mit dem jetzigen System zu brechen und sich auf eigene Füße zu stellen. Wo das bereits geschehen ist, fängt auch die Bewegung an, sich ruhiger zu entwickeln und praktische Erfolge zu zeitigen.

Der dritte deutsche Bauarbeiterschutzkongreß

tagte am 12. und 13. August im Kongreßsaal der Internationalen Baufachausstellung zu Leipzig. Den Anlaß zu diesem Kongreß bot die Notwendigkeit, den noch immer rückständigen Bauarbeiterschutz erneut in den Mittelpunkt der Tagesdiskussion und des öffentlichen Lebens zu rücken. Einen würdigen Hintergrund des Kongresses bot die Internationale Baufachausstellung und insbesondere die Spezialausstellung der deutschen Gewerkschaften in ihrer Abteilung „Bauarbeiterschutz", die sich der größten Aufmerksamkeit und Frequenz der Ausstellungsbesucher aus allen Bevölkerungskreisen sowie auch behördlichen Vertretern, u. a. auch des badischen Ministers von Bodman, erfreute. Der Kongreß war von 466 Delegierten und zahlreichen Gästen besucht. Der Vorsitzende der Generalkommission eröffnete denselben mit einer kurzen, die Bedeutung des Kongresses würdigenden Ansprache. Namens der Leipziger Gewerkschaften begrüßte Lüttich den Kongreß. Von einer Mandatsprüfungskommission wurde abgesehen, da die Mandate bereits seitens der delegierenden Verbände geprüft waren. Die Delegierten der Verbände der Gemeinde- und der Transportarbeiter, die 15 000 bzw. 3682 Mitglieder aus Bauberufen zählen, wurden zugelassen mit der Erklärung, daß diese Verbände daraus kein Recht der Agitation in Bauarbeiterkreisen herleiten dürfen.

An erster Stelle der Tagesordnung gab der Sekretär für Bauarbeiterschutz, G. Heinke-Berlin, einen Bericht über „Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes im letzten Jahrzehnt". Ausgehend von der Schutzlosigkeit der Bauarbeiter im Jahrzehnt der Reichsgründung, behandelte er die Bestrebungen derselben nach gesetzlichen Schutzvorschriften und Verbesserung der Unfallverhütung. Ein Reichsgesetz, wie die Arbeiter es fordern, sei noch immer nicht errungen. Nur im Wege der Landesgesetzgebung haben einzelne Bundesstaaten Vorschriften erlassen. Auch die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften seien noch sehr verbesserungsbedürftig. Das Reichsversicherungsamt habe auf den Erlaß der neuen Normalvorschriften vertröstet. Indes seien bisher die Vertreter der Arbeiter hierzu noch nicht befragt worden. Man müsse aber verlangen, daß nicht bloß die Unternehmervertreter vor dem Erlaß solcher Vorschriften gehört würden. Das Schwergewicht der nächsten Erfolge werde zweifellos bei den Landtagen und Gemeinden liegen, in welchen die Arbeitervertreter in stets wachsendem Maße an Einfluß gewinnen. Aber das darf nicht davon abhalten, die Reichsgesetzgebung für den Bauarbeiterschutz in Anspruch zu nehmen. 1 808 016 baugewerbliche Arbeiter wurden im Jahre 1907 gezählt. Jeder 15. erwerbstätige Mann gehörte dem Baugewerbe an. Darauf müsse die Reichsregierung Rücksicht nehmen. Der Redner faßte seine weiteren, durch einen umfangreichen, 165 Seiten starken, gedruckten Bericht unterstützten Ausführungen in folgenden Leitsätzen zusammen:

„Der dritte Bauarbeiterschutzkongreß wiederholt die in der Resolution auf dem Bauarbeiterschutzkongreß in Berlin im Jahre 1903 formulierten Ansprüche an die reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes.*) Wenn der Kongreß auch anerkennt, daß auf Drängen der Bauarbeiter durch eine Anzahl Verordnungen und Verbesserungen der Unfallverhütungsvorschriften die Behörden und Berufsgenossenschaften den Versuch unternommen haben, den Unfallgefahren im Bauberufe entgegenzuwirken, so ist leider die Wirkung dieser Maßnahmen durch die ungenügende Kontrolle der Vorschriften beeinträchtigt. Die Verordnungen nehmen vielfach mehr Rücksicht auf das finanzielle Interesse der Unternehmer als auf den Schutz der Arbeiter. Die Unfallziffer ist nach wie vor eine so erhebliche, daß in energischer Weise den schweren Uebelständen im Baugewerbe begegnet werden muß. Der Kongreß bedauert deshalb, daß die Bauarbeiter heute noch vergeblich auf die reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes warten müssen. Ohne reichsgesetzliche Regelung bleibt der Bauarbeiterschutz nur Stückwerk und ohne Mitwirkung der Arbeiter an der Kontrolle des Bauarbeiterschutzes ein leerer Schemen. Wiederholt hat die Bauarbeiterschaft auf ihren Kongressen und in ihrer Presse auf diese beiden Grundlagen der Forderungen für den Bauarbeiterschutz hingewiesen, ohne in Unternehmerkreisen oder bei der Reichsregierung Zustimmung zu ihrem berechtigten Verlangen auszulösen. Der Kongreß protestiert gegen die weitere Verzögerung der zum Schutze der Bauarbeiter geforderten gesetzlichen Maßnahmen. Er erblickt in dieser Mißachtung des Verlangens der Bauarbeiter die Außerachtlassung einer dringenden Aufgabe der Gesetzgebung zum Schaden der von Unfallgefahren fortgesetzt schwer bedrohten Arbeiterschaft. Er richtet deshalb aufs neue an die Regierung und die Gesetzgebung das dringende Verlangen, endlich die Maßnahmen für einen wirksamen Bauarbeiterschutz zu ergreifen, damit dem leichtfertigen Spiel mit dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter im Baugewerbe ein Ende bereitet wird. Bis zum Erlaß eines Reichs-Bauarbeiterschutzgesetzes fordert der Kongreß: daß die Bundesregierungen den Schutz der Bauarbeiter durch Landesverordnungen vorzunehmen haben."

*) Diese Resolution erhob folgende Forderungen:

Die Reichsregierung möge in allernächster Zeit dem Reichstag ein Reichs-Bauarbeiterschutzgesetz vorlegen, worin die Unfallverhütung nach folgenden Normen zu regeln ist:

a) Es sind Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsvorrichtungen bei Abbruchsarbeiten, bei Ausschachtung der Baugruben für Hoch- und Tiefbauten, für Berüsten, Herstellung der Transportwege, Auf- und Ausbau jeglicher Bauten sowie auch bei Arbeiten auf Zimmerplätzen und sonstigen Zimmerarbeiten unter Berücksichtigung ihrer Eigenheiten und des zu denselben zu verwendenden Materials. Werden fremdsprachige Arbeiter in verhältnismäßig größerer Zahl beschäftigt, so sind diese Vorschriften in der entsprechenden Sprache zu veröffentlichen.

b) Die Bauherren und Unternehmer sowie auch die Inhaber von Zimmerplätzen und solchen Holzplätzen, die zur Anfertigung von Zimmerarbeiten benutzt werden, sind gemeinsam zu verpflichten, bei allen Neu- und größeren Umbauten, ebenfalls auf Zimmerplätzen und solchen Holzplätzen, die zur Anfertigung von Zimmerarbeit benutzt werden, Ankleide-, Wasch- und Eßräume zur unentgeltlichen Benutzung zu stellen, desgleichen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechende Aborte in genügender Zahl. Werden Bauarbeiten außerhalb ausgeführt (Ueberlandarbeit), und müssen die Arbeiter infolge der Entfernung übernachten, so sind Schlafräume mit Betten zur Verfügung zu stellen. Diese Räume dürfen zur Aufbewahrung von Material, Werkzeugen oder als Baubuden nicht benutzt werden.

c) Die Bauherren und Unternehmer sind in solidarischer Haftung gehalten, bei dem inneren Ausbau der Neu- und Umbauten während des Winterhalbjahres die

Digitized by Google

Vor Eintritt in die Diskussion wurden noch die Referate über „Die Unfallgefahren im Baugewerbe“ entgegengenommen, in denen A. Winnig-Hamburg die Bauberufe im allgemeinen und G. Reichel-Stuttgart die Gefahren im Eisenkonstruktionsbau behandelte. Der erste Redner gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß es für Arbeiter, Arbeitgeber und für das öffentliche Wohl viel wichtiger sei, Unfälle zu verhüten, als solche zu heilen und zu entschädigen. Obwohl die Baugewerbe reich an Gefahren sind, könnte doch ein sehr großer Teil der Unfälle verhindert werden, wenn alle Faktoren der Unfallverhütung ihre Pflicht getan hätten. Der Geist der kapitalistischen Wirtschaft schätze indes die Gefahren und deren Risiko geringer ein als die sich daraus ergebenden Gewinne, und dieser Geist beherrsche auch die Behörden und den Staat. Nur dem Wachstum der Arbeiterorganisation sei es zu danken, wenn der heutige Arbeiter den Wert seines Lebens erkenne und auf seinen Schutz bedacht sei. Seit der Schaffung der Gewerkschaften sei der Arbeiterschutzgedanke geboren. Der Redner würdigte sodann den Einfluß der Gewerkschaftspropaganda auf die Berufsgenossenschaften und forderte von den Regierungen, daß sie mit größerem Eifer für die Durchführung der Unfallverhütung sorgen. Er begrüßte das Eintreten der deutschen Technikerschaft für den Bauarbeiterschutz und schloß seine Ausführungen mit einem Vergleich der Opfer der Leipziger Völkerschlacht und derjenigen des Erwerbslebens im deutschen Baugewerbe in den letzten drei Jahrzehnten. Er beantragte die Annahme folgender Resolution:

„Die Unfallgefahr im Baugewerbe ist durch das Wesen der Bauarbeit bedingt. Arbeiter, die auf und unter Leitern, Gerüsten, in Gräben und Gruben arbeiten, werden stets mit der Möglichkeit von Unfällen zu rechnen haben. Alle auf Verhütung von Unfällen gerichteten Bestrebungen können darum nur den Erfolg haben, die Unfallgefahr herabzumindern und die Wirkungen der Unfälle selbst abzuschwächen. Die Bauarbeiterschaft würdigt diesen Umstand bei ihrer Stellungnahme in vollem Maße. Nichtsdestoweniger muß das ernsthafte Streben aller Berufenen dahin gehen, jede Unfallgefahr zu beseitigen, denn nur so läßt sich das Erreichbare erreichen.

Zweifellos hat die Tätigkeit, haben die Beschwerden, Forderungen und Vorschläge der Arbeiterorganisationen für manches Gebiet der Bauarbeit eine Verminderung der Unfallgefahr herbeigeführt, indem Staats- und Gemeindebehörden und Berufsgenossenschaften, dem Drängen der Arbeiter nachgebend, Verordnungen und Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter erließen, ohne jedoch überall und mit festem Willen für ihre Durchführung zu sorgen. Die Arbeiterorganisationen haben auch insofern unfallvermindernd gewirkt, als sie die Bauarbeiter zum Selbstschutz angehalten und ermutigt haben, wobei diese freilich vielfach auf den Widerstand der Unternehmer stießen und ihr Eintreten für die Gebote der Menschlichkeit nicht selten mit Entlassung aus der Arbeit büßen mußten. Der Kampf gegen die Unfallgefahr ist darum nicht nur ein Kampf gegen die Tücken des Objekts, sondern zugleich ein Kampf gegen die aus der Gewinnsucht geborene Rücksichtslosigkeit vieler Unternehmer.

Wenn die Unfallstatistik trotz dieser mannigfachen Bemühungen nur eine sehr geringe Verminderung der Unfälle im Baugewerbe nachweist, so ist dafür neben der mangelhaften Durchführung der bestehenden Vorschriften vor allem einmal die außerordentlich gesteigene Intensität der Bauarbeit verantwortlich zu machen, die in den Arbeitshergang eine Hast hineingetragen hat, die eben eine gewissenhafte Beobachtung aller gebotenen Vorsichtsmaßregeln außerordentlich erschwert. Zugleich ist durch das Aufkommen und die wachsende Ausbreitung einer neuen Bauweise, die durch die überragende Verwendung von Beton und Eisen gekennzeichnet ist, eine neue Quelle großer Fährlichkeiten geschaffen, die eine ganz besondere Umsicht und Sorgfalt der Bauausführung erheischt.

In Erwägung dieser Umstände richtet der Kongreß an alle Berufenen, insonderheit an die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie an die Berufsgenossenschaften, die ernstliche Mahnung, der Unfallgefahr im Baugewerbe erneut und nachdrücklicher entgegenzutreten und dabei auch den Forderungen und Anregungen aus der Bauarbeiterschaft Gehör zu schenken. Ganz besonders betont der Kongreß, daß die besten und bestgemeinten Vorschriften wenig bedeuten, wenn nicht die dauernde Sorge hinter ihnen steht, ihre Befolgung durchzusetzen.

Daneben ersucht der Kongreß die deutschen Bautechniker und ihre Organisationen, der Unfallverhütung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihren nicht geringen Einfluß für die Durchführung der bestehenden Schutzvorschriften einzusetzen.

Seinen Auftraggebern, den deutschen Bauarbeitern, legt der Kongreß dringend ans Herz, die Sorglosigkeit

---

Tür- und Fensteröffnungen so zu schließen, daß die Innenarbeiter gegen die äußerst gesundheitsschädliche Zugluft geschützt sind; offene Koksfeuer zum Austrocknen und Erwärmen der Bauten dürfen nicht in Anwendung kommen. Bei allen Maler- und Anstricharbeiten ist der Gebrauch bleihaltiger Farben zu verbieten.

d) Die Unternehmer oder die verantwortlichen Bauleiter sind zu verpflichten, den Arbeitern auf Bauten, Holz-, Zimmer- und Werkplätzen gutes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

e) Die geregelte Ueberwachung der vorbezeichneten Bauausführungen hat durch behördliche mit dem Baubetrieb vollständig vertraute Beamte zu erfolgen, mit der Maßgabe, daß diesen Beamten in allen größeren Städten und in aus kleineren Orten polizeilich abgegrenzten Bezirken praktisch erfahrene Arbeiter als Baukontrolleure zur Seite gegeben werden. Diese Kontrolleure sind von den in Betracht kommenden Bauarbeitern zu wählen und vom Staate oder der Gemeinde zu besolden. Die Wahl dieser Arbeiterkontrolleure erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichtswahlen, mit der Maßgabe, daß alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter wahlberechtigt sind.

f) In dem Gesetz muß weiter ausgesprochen werden, daß die Vertreter der Baugewerks-Berufsgenossenschaften gemeinsam mit den Vertretern der in Betracht kommenden Arbeiter verpflichtet sind, für ihren Bezirk die zwecks Unfallverhütung gesetzlich festgelegten Normalvorschriften nach Möglichkeit so zu präzisieren, daß sie auf alle Fälle anwendbar sind; ferner, daß die bezeichneten Vertreter alle zwei Jahre, im Notfalle zu einem früheren Zeitpunkte, zur eventuellen Ergänzung oder zur Formulierung notwendiger Abweichungen von den Normalvorschriften zusammenzutreten haben, und schließlich, daß zu allen diesbezüglichen Beratungen die Bauaufsichtsbeamten und die Gutachten derselben gehört werden müssen, sowie auch, daß die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten oder die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks die zustande gekommenen Beschlüsse alsbald zu veröffentlichen haben, wodurch sie Gesetzeskraft erlangen.

g) Die Wahl der hier in Betracht kommenden Arbeitervertreter erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichtswahlen, mit der Maßgabe, daß alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter des in Frage kommenden Bezirks wahlberechtigt sind.

h) Die Bauaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten oder des Verwaltungsbezirks haben alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zur öffentlichen Kenntnisnahme herauszugeben. Die zuständigen Behörden haben die Pflicht, diese Berichte sowie auch etwaige Schutzvorschriften den in Betracht kommenden Gewerkschaftsblättern zuzustellen.

Digitized by Google

und Gleichgiltigkeit auf den Arbeitsstätten gegenüber der Unfallgefahr zu bekämpfen, wo sie sich findet, und bei ihrer täglichen Arbeit daran zu denken, daß sie selbst mit Leib und Leben jede Außerachtlassung der Gefahren zu verantworten haben. Selbst wenn Behörden und Berufsgenossenschaften ihre Ohren den Mahnungen des Kongresses verschließen, wird dessen Arbeit nicht vergeblich gewesen sein, sofern sich nur die Arbeiter des Baugewerbes mit neuem und größerem Eifer und zäher Ausdauer die Unfallverhütung angelegen sein lassen."

Der zweite Redner, Reichel-Stuttgart, wies nach, daß die Eisenbauarbeiter noch völlig ohne Arbeiterschutz dastehen, da sich die Unfallverhütungsvorschriften der für diese zuständigen Berufsgenossenschaften nur auf die Werkstätten und Eisenhütten, nicht aber auf die Konstruktionsbauten erstrecken. Die Unfallgefahr sei hier aber außerordentlich groß und die Unfälle häufig und fast ausnahmslos schwer. Auch dieser Redner trat lebhaft für den Erlaß reichsgesetzlicher Schutzvorschriften ein und empfahl folgende Resolution zur Annahme:

„Die im Dienste kapitalkräftiger Unternehmer des Eisenkonstruktionsgewerbes stehende hochentwickelte Technik, die die vollendete Anwendung des Eisens als Baustoff zum Ziele hat, beschränkte sich bisher nur darauf, immer neue und zweckmäßigere Formen für die Baulichkeiten zu finden und immer mehr technische Hilfsmittel bei der Herstellung der Eisenbauten in Anwendung zu bringen; die Frage der Gefahren- und Unfallverhütung für die an diesen Bauten beschäftigten Arbeiter spielte eine nebensächliche Rolle.

Deshalb bestehen die für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter im allgemeinen vorhandenen Gefahren in erhöhtem Maße für die im Eisenbau beschäftigten Konstruktionsarbeiter. Hier sehen die Unternehmer tatenlos zu, wie alljährlich Tausende von fleißigen Arbeitern ihre Arbeitsfähigkeit einbüßen oder gänzlich zugrunde gehen.

Die Reichsregierung kennt Umfang und Größe des Gefahrenzustandes für die Eisenkonstruktionsarbeiter auf den Baustellen und hat bisher nichts unternommen, der durch die vielen und schweren Unfälle stattfindenden Vergeudung menschlicher Arbeitskraft Schranken zu setzen.

Auch die Berufsgenossenschaften der Eisen- und Stahlindustrie, als die nach den bestehenden Gesetzen in erster Linie berufenen Träger der Unfallverhütung für die im Eisenbau beschäftigten Arbeiter, haben gegenüber den vorhandenen Gefahren vollständig versagt. Ihre Unfallverhütungsvorschriften gelten — von einer Ausnahme abgesehen — lediglich für Werkstattbetriebe, obwohl Tausende von Arbeitern ständig im Eisenbaufach außerhalb der Betriebe beschäftigt werden. Die Baustellen für Eisenkonstruktionsbauten ermangeln daher jeglicher Schutzvorschriften für die Arbeiter; der Willkür der Unternehmer ist Tür und Tor geöffnet.

In Würdigung dieser Umstände unterstreicht daher der Kongreß die allgemeine Forderung der Bauarbeiter auf Schaffung eines Reichs-Bauarbeiterschutzgesetzes und fordert die Einbeziehung und Erweiterung der bestehenden Schutzvorschriften für die Eisenkonstruktionsarbeiter auf den Baustellen in das Reichs-Bauarbeiterschutzgesetz. Zu den Vorarbeiten für dieses Gesetz hält der Kongreß die Zuziehung von Vertretern der Eisenkonstruktionsarbeiter für dringend geboten."

In der an diese drei Referate anschließenden Diskussion wurden die Bauarbeitergefahren vom Gesichtspunkte der einzelnen vertretenen Berufe und Baubranchen noch eingehender beleuchtet. Die drei Resolutionen wurden angenommen und eine Anzahl zu den gleichen Tagesordnungspunkten gestellte Anträge teils für erledigt erklärt, teils zurückgezogen oder der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission überwiesen.

Am zweiten Tage folgte ein recht lehrreicher, durch zahlreiche vorzügliche Lichtbilder ausgestatteter Vortrag des Herrn Prof. Dr. Sommerfeld-Berlin über „Die Berufskrankheiten im Baugewerbe". Der sehr geschätzte ärztliche Sachverständige behandelte in seinen Ausführungen vorzugsweise die Krankheiten der Atmungsorgane, hervorgerufen durch die verschiedenen gefährlichen Staubarten. Eine besonders gefährliche Rolle erkannte er dem giftigen Bleistaube zu, dessen grauenhafte Wirkungen er in mehreren Lichtbildern darlegte. Aber auch die nachteiligen Wirkungen des starken Druckes, übermäßiger Belastung und anhaltenden Stehens wurden berücksichtigt. Zum Schlusse zeigte der Redner in mehreren Lichtbildern, wie der Staubgefahr auf mechanischem Wege erfolgreich entgegengewirkt werden kann. Von besonderem Interesse aus seinem Vortrag war, daß er für gewisse Berufskrankheiten die Gleichstellung mit den Betriebsunfällen forderte und für eine energische Durchführung des § 547 der R.V.O. im Sinne des Erlasses bundesrätlicher Vorschriften eintrat. An den Vortrag knüpfte sich eine kurze Diskussion, in welcher die Schwindsuchtsgefahren der Steinarbeiter und Steinbildhauer sowie die Bleivergiftungsgefahr im Malergewerbe recht eindringlich erörtert wurden. In seinem Schlußwort wies Herr Prof. Sommerfeld auf seine bisher noch wenig beachteten Versuche hin, die Haltbarkeit von Anstrichen bleifreier Farben gegenüber bleihaltigen Farben zu erproben. Die Versuche hätten ergeben, daß die bleifreien Farben den bleihaltigen in der Haltbarkeit und im Aussehen durchaus nicht nachstehen, und daß die letzteren für Innenräume völlig und für Außenanstriche fast völlig entbehrt werden könnten. Prof. Dr. Sommerfeld erklärte sich bereit, seine Probeanstrichtafeln auf der Internationalen Baufachausstellung auszustellen, um sie weiteren Interessenten zugängig zu machen.

An letzter Stelle nahm der Kongreß ein Referat des Abg. Silberschmidt-Berlin über „Die beabsichtigte Regelung des Submissionswesens durch Reichsgesetz" entgegen. Der Redner trat in erster Linie für die Ausführung der öffentlichen Bauarbeiten in öffentlicher Regie (Reich, Staat, Gemeinde usw.) ein, unter der Voraussetzung jedoch, daß den hierbei beschäftigten Arbeitern die staatsbürgerlichen Rechte, vor allem das Koalitionsrecht, völlig gesichert würden. Für eine Neuregelung des Submissionswesens erhob der Redner eine Reihe von Forderungen, die in der nachfolgenden Resolution niedergelegt sind. In Offenbach seien diese Mindestforderungen alle erfüllt, in Karlsruhe habe man wenigstens versucht, das Koalitionsrecht der Arbeiter bei Vergebung öffentlicher Arbeiten sicherzustellen. In Mülhausen i. E. sei es dagegen infolge von Submissionsmißständen zu einem Zusammenstoß zwischen Arbeitern und der bewaffneten Macht gekommen. Eine gesetzliche Regelung sei nicht länger zu umgehen und die Bauarbeiterschaft müsse mit aller Energie für die Durchführung ihrer Forderungen eintreten.

Die Leitsätze des Redners wurden ohne Debatte einstimmig angenommen:

„Um die Uebelstände im Submissionswesen zu beseitigen, hält der dritte Bauarbeiterschutzkongreß die Einführung des Regiebetriebes bei Ausführung der öffentlichen Arbeiten für dringend geboten. Staat, Reich und Gemeinden sind die größten Arbeitgeber in unserem Wirtschaftsleben, die ein nach Millionen zählendes Heer

Digitized by Google

von Arbeitern und Angestellten beschäftigen. Aus der staatsbürgerlichen Stellung der Beschäftigten ist der Rechtsanspruch und das Verlangen hinreichend begründet, daß die wirtschaftliche Stellung gegenüber dem Privatbetrieb mustergiltig und in der Durchführung des Arbeiterschutzes und der sozialen Fürsorge vorbildlich ist und zur Nacheiferung anregt. Bis zur Einführung der Regiearbeit ist eine Neuregelung des Submissionswesens zu fordern. Bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen muß der Unternehmer zur Erfüllung bestimmter Bedingungen gegenüber den Arbeitern und Angestellten verpflichtet werden. Als solche kommen in Betracht:

1. Den Arbeitern und Angestellten ist das Koalitionsrecht in vollem Umfange zu gewähren.

2. Die Durchführung und Einhaltung der zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen vereinbarten oder tariflich festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen oder, soweit solche nicht bestehen, die gewerblichen Löhne, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen.

3. Die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen aller Art durchzuführen.

4. Lehrlinge in unverhältnismäßiger Zahl bei Ausführung der Arbeiten einschließlich der Herstellung der Lieferungen nicht zu beschäftigen.

5. Bei Neueinstellung von Arbeitern die von den Kommunen oder von Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gemeinschaftlich errichteten paritätischen Arbeitsnachweise zu benutzen.

6. In erster Linie ortsangesessene und ferner inländische Arbeiter zu beschäftigen, bevor Ausländer eingestellt werden.

7. Arbeiten und Lieferungen dürfen nicht an Zwischenunternehmer vergeben werden.

8. Der Zuschlag darf demjenigen nicht erteilt werden, der wiederholt gegen die Bestimmungen des Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherungsgesetzes verstoßen hat.

9. Dem Unternehmer ist eine Verpflichtung zur angemessenen Sicherheitsstellung aufzuerlegen, aus der die bauleitende Behörde im Bedarfsfalle berechtigt ist, die rückständigen Löhne und Gehälter und die Beiträge für die Arbeiterversicherung direkt an die Geschädigten zu zahlen.

10. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen jederzeit in die mit den Arbeiterorganisationen geschlossenen Tarifverträge und anderen Vereinbarungen Einsicht zu gestatten und über deren Erfüllung unter Vorlegung der Lohnlisten und sonstigen Unterlagen Aufschluß zu erteilen.

Unternehmer, die bei früheren Aufträgen diesen Verbindlichkeiten nicht in vertragsmäßiger Weise nachgekommen sind, und solche, die die Erfüllung der Bedingungen nicht anerkennen wollen, sind von der Bewerbung auszuschließen. Den Unternehmern, die die übernommenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, ist die übertragene Arbeit oder Lieferung zu entziehen. Die Behörde hat vor Erteilung des Zuschlages für die Ausführung der Arbeit oder der Herstellung der Lieferung die am Orte oder für den Bezirk vorhandenen Vertreter der Arbeiterverbände darüber zu vernehmen, ob und welche Gewähr der für die Vergebung der Arbeit in Frage kommende Unternehmer bietet, daß die unter 1 bis 10 genannten Bedingungen erfüllt werden."

Nach einem kurzen Schlußwort des Vorsitzenden Päplow-Hamburg, der die umfang- und inhaltreiche Arbeit des Kongresses würdigte und auf die Mittel und Wege zur nachdrücklichen Durchsetzung der erhobenen Forderungen hinwies, wurde die Tagung geschlossen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der kollektive Arbeitsvertrag vor der französischen Deputiertenkammer.

Die Deputiertenkammer hat vor Schluß der Parlamentssession noch einen Gesetzentwurf über den kollektiven Arbeitsvertrag behandelt. Sicherlich sind die kollektiven Arbeitsverträge in Frankreich weniger zahlreich als in Deutschland, wo jedoch fast keinerlei diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen bestehen.

Wenn die Notwendigkeit des gesetzlichen Eingreifens genau nach der Entwickelung der Tatsachen zu bemessen wäre, so dürfte nicht Frankreich das erste Land sein, das zu Gesetzesmaßnahmen auf diesem Gebiete schreitet. Aber außer der Tatsache, daß einer unserer Genossen, Arthur Groussier, Deputierter von Paris, sich seit mehreren Jahren dieser Reform gewidmet und sie durch beharrliche Bemühungen durchzubringen versucht hat, ist es auch das Charakteristikum der französischen Bewegung, daß das Gesetz oft schneller als in einem anderen Lande oft weniger starken Arbeiterforderungen zu Hilfe kommt und sie bestätigt. Frankreich ist von jeher ein Land der Gesetze gewesen und sobald die Rechtsprechung neue Fortschritte aufweist, liegt dem Gesetze daran, sie zu bestätigen.

Der Gesetzentwurf, der von der Kammer behandelt wurde, bestimmt vor allem, „daß der kollektive Arbeitsvertrag ein Vertrag sei, der die Arbeitsbedingungen enthalte, die zwischen den Vertretern des beruflichen Verbandes oder jeder anderen Gruppe von Angestellten einerseits und den Vertretern eines beruflichen Verbandes oder jeder anderen Gruppe von Arbeitgebern andererseits abgeschlossen wurden".

Er setzt die Verpflichtungen zwischen den Parteien fest, hauptsächlich solche Bedingungen, denen die Arbeitsverträge entsprechen müssen, seien sie nun individuell oder kollektiv abgeschlossen, und denen die durch den Vertrag unter sich sowohl als gegenüber Dritten gebundenen Personen für die Art der Arbeit nach dem besagten Vertrage unterworfen sind.

So wird durch diesen Artikel vor allem der Charakter des Arbeitsvertrages klargestellt. Der Arbeitsvertrag, der nach dem Zivilkode einen individuellen Vertrag bildet, wird durch den kollektiven Arbeitsvertrag nicht verändert, sondern von ihm beherrscht. Jede Person, die den Vertrag angenommen hat, oder die sich auf Grund des Vertrages seinen Bedingungen zu unterwerfen hat, muß einen Arbeitsvertrag unterzeichnen, der den allgemeinen Bestimmungen des Tarifvertrages entsprechen soll.

Es ist von Interesse, daß in Zukunft keine Urteile mehr gefällt werden können, wie z. B. noch im Jahre 1908 zu Nimes, nach welchem Urteil die Arbeiter, die mit dem Arbeitgeber einen Kollektivvertrag „ohne öffentlichen Charakter" geschlossen hatten, von diesem gezwungen werden konnten, durch einen individuellen Vertrag auf schlechtere Arbeitsbedingungen einzugehen. In Zukunft kann ein Arbeitgeber, der durch einen Kollektivvertrag gebunden ist, nur noch auf Grund der im Vertrag festgelegten gesetzlichen Bestimmungen vorgehen.

Das Gesetz bestimmt des weiteren, daß der Kollektivvertrag von den Vertretern eines beruflichen Verbandes oder jeder anderen Gruppe auf Grund statutarischer Bestimmungen des Verbandes oder auf Grund einer besonderen Uebereinkunft geschlossen werden kann.

Der Kollektivvertrag muß, wenn er nicht für ungiltig erklärt werden soll, schriftlich abgefaßt sein.

Digitized by Google

Er ist erst von dem Tage an, an welchem er im Sekretariat der Prudhommes (Gewerbegericht) oder im Bureau des Friedensrichters hinterlegt wurde, giltig.

Besondere Paragraphen bestimmen die Dauer der Giltigkeit. Wenn der Vertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, so darf diese Dauer fünf Jahre nicht überschreiten.

Der interessanteste Teil des neuen Gesetzentwurfes ist sicherlich der, der über die Wirkungen des Vertrages handelt. Das Gesetz sagt: „Wird ein Vertrag zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, die beide den dem Kollektivarbeitsvertrag entspringenden Verpflichtungen unterworfen sind, geschlossen, so sind die festgesetzten Vorschriften in diesem Vertrag einzuhalten, ungeachtet jeder gegenteiligen Abmachung.

Und im folgenden Paragraphen heißt es, daß „Verbände, die vor Gericht auftreten können und die durch einen kollektiven Arbeitsvertrag gebunden sind, in ihrem eigenen Namen gegen andere Verbände, gegen Mitglieder dieser Verbände, gegen ihre eigenen Mitglieder oder gegen alle Personen, die durch den Vertrag gebunden sind und ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, Klage erheben können". Schließlich können die gleichen Verbände „zugunsten ihrer Mitglieder alle vertraglich zulässigen Handlungen unternehmen, ohne sich durch eine Vollmacht des Betreffenden rechtfertigen zu müssen, vorausgesetzt, daß derselbe benachrichtigt wurde und keinen Widerspruch erhoben hat".

Dadurch werden die Schwierigkeiten, die seit Jahren den Verbandssekretären bei Gerichtsverhandlungen so wohl bekannt sind, wenn sie versuchten, die Einhaltung der kollektiven Arbeitsverträge zu erzwingen, gemildert. In der Tat haben die Gerichte oft widersprechende Urteile gefällt. Sie konnten nämlich die Frage nicht lösen, wer das Recht zum Vorgehen habe, wenn es sich darum handelte, den geschlossenen Vertrag einzuhalten. War es das Recht des Verbandes, der den Vertrag abgeschlossen hat? Kam es den Arbeitern zu, die davon den Nutzen zogen? Konnten die Vertreter des Verbandes mit einem Mitglied der Organisation verhandeln, wenn der Vertrag nicht eingehalten wurde? Und ganz besonders, ganz abgesehen von den persönlichen Interessen ihrer Mitglieder, konnten die Verbände beweisen, daß die Nichteinhaltung des Vertrages ihnen materiellen oder moralischen Schaden zugefügt hatte, und hatten sie deshalb das Recht, Schadenersatzansprüche zu stellen?

Juristen, Rechtsgelehrte neigten zu der Ansicht, daß die Verbände alle diese Rechte besäßen. Sie stützten sich im besonderen auf die Rechte, welche ihnen das Gesetz vom Jahre 1884 zuerkennt, auf das Recht, „die allgemeinen Interessen des Berufes zu verteidigen". „Da", wie z. B. Herr Raynaud, Universitätsprofessor zu Aix-Marseille, schrieb, „der Kollektivvertrag die allgemeinen Lohnbedingungen stützen soll, ohne speziell diesen oder jenen Arbeiter unter Ausschluß der anderen zu bezeichnen, kann der Verband auch das Recht ausüben, seine Anwendung zur Verteidigung der gewerkschaftlichen Interessen zu erwirken. Jederzeit ist dies so gefordert und gelehrt worden."

Aber es bedurfte eines Gesetzes, um die Rechtsprechung in Einklang mit der diesbezüglichen Lehre zu bringen. In Zukunft hören daher diese Erörterungen auf. Die Rechte der Gewerkschaft sind durch den neuen Text durchaus anerkannt.

Dies sind die hauptsächlichsten Punkte des Gesetzes, das kürzlich von der Kammer angenommen worden ist und das nächstens dem Senate unterbreitet werden wird.

Es bleibt noch, die Bedingungen, unter denen dieser Entwurf ausgearbeitet und mit welchen Gefühlen es angenommen wurde, zu erörtern, wie auch, welchen Annahmechancen er im gegenwärtigen Moment begegnen kann.

Seltsam! Gerade die Rechtsgelehrten und die Politiker haben ihn redigiert und auf seiner Annahme bestanden.

Sicherlich haben einige große Organisationen, die seit Jahren das System des Kollektivarbeitsvertrages anwenden, z. B. die Federation der Buchdrucker, welche des öfteren mit den Buchdruckereiunternehmern über Tarifverträge verhandelte, verlangt, daß das Gesetz die erlangten Erfolge bestätige und die gegenteiligen Bemühungen einer gewissen Jurisprudenz breche. Aber im großen und ganzen war dieser Druck von seiten der Arbeiterschaft wenig bedeutend. In Fragen der Jurisprudenz ist es nicht leicht, die Arbeiterorganisationen in Bewegung zu setzen. Nur einige verantwortliche Sekretäre vermögen deren Bedeutung zu ermessen.

Wie gesagt, der Gesetzentwurf selbst ist auf die Initiative verschiedener Rechtsgelehrter und Politiker zurückzuführen. Die Société des Etudes législatives (Gesellschaft zum Studium gesetzgeberischer Fragen) hat im Jahre 1904 mit der Prüfung der dem neuen Gesetze zugrunde liegenden Probleme begonnen. Die Association nationale pour la protection légale des travailleurs (Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz) hat sie fortgeführt und damit der Idee eine gewisse Popularität verschafft. Der Gesetzentwurf selbst wurde dann auf die Veranlassung der Regierung ausgearbeitet. Nachdem er schon einmal im Jahre 1906 vorgelegt worden war, wurde er in vereinfachter Form im Jahre 1910 wieder aufgenommen.

Es darf bemerkt werden, daß die Wahl des Berichterstatters den Geist des neuen Gesetzes charakterisiert. Unser Genosse Arthur Groussier, Maschinenzeichner und ehemaliger Sekretär des Verbandes der Mechaniker der Seine, ist einer derjenigen gewesen, die durch ihre tägliche Agitation die Notwendigkeit einer gesetzlichen Reform bewiesen haben. Und seit er im Parlamente ist, hat er immer und überall die Reform und die weitere Entwickelung der Arbeitergesetze angestrebt. Er hat vor einigen Jahren die Aenderung des Gesetzes über die Prudhommes (Gewerbegerichte) durchgesetzt. Er hat den Bericht über die Feststellung der Arbeitergesetze redigiert; er hat sich juristische Kenntnisse erworben, die von der Kammer anerkannt sind.

Es war durchaus nicht erstaunlich, als während der Diskussion über den Gesetzentwurf ein Mitglied der Fortschrittspartei, M. Paul Beauregard, Professor der Rechte an der Universität zu Paris, der, wie alle Rechtsprofessoren in Frankreich, ein entschiedener Anhänger des Liberalismus ist, erklärte, daß der Entwurf über den kollektiven Arbeitsvertrag durchaus nicht mit den Grundsätzen der Freiheit, die er immer verteidigt habe, kollidiere, und daß er und seine Partei bereit seien, für seine Annahme zu stimmen. Es war ihm natürlich daran gelegen, zu zeigen, daß der kollektive Arbeitsvertrag die persönliche Freiheit respektiere und mit dem Sozialismus nichts gemein habe. Er wollte dartun, daß es sich um einen „freien kollektiven Akt" handele. Aber

Digitized by Google

mag der Jurist eine so subtile Unterscheidung machen wie er will (dieser Unterschied ist wirklich sehr schwer zu verteidigen, weil der Kollektivvertrag für den individuellen Arbeitsvertrag Bedingungen vorschreibt, die theoretisch wenigstens frei bleiben), seine Stellungnahme, wie auch diejenige seiner Partei, bedeutet immerhin einen großen Erfolg der Gewerkschafter.

Man muß nämlich zugeben, daß der Widerstand der Interessierten, wenigstens zur Zeit, als der Gesetzentwurf vorgelegt wurde, ein sehr heftiger gewesen ist. Die Vertreter der Arbeitgeberverbände, besonders einige Präsidenten von Handelskammern, haben sehr lebhaft dagegen protestiert. „Wenn", so sagte einer von ihnen, „das Gesetz den Kollektivvertrag bestätigt haben wird, wird die Gewerkschaft sich jederzeit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber stellen wollen. Die Arbeitgeber haben dann nur zwischen Kollektivvertrag und Streik zu wählen."

Aber auch die Arbeiter widersetzten sich der Annahme des Gesetzentwurfes, wenn auch aus anderen Gründen. Im Jahre 1906, auf dem Kongreß zu Amiens, und 1910 auf dem Kongreß zu Toulouse hat die Confédération Générale du Travaille (Gewerkschaftscentrale) gegen den Entwurf Stellung genommen. „Da der Kollektivvertrag", wie Merrheim erklärte, „nur durch die Gewerkschaft erlangt werden kann, würde daraus die obligatorische Gewerkschaft entstehen." Und er fügte hinzu: „Wenn es einen obligatorischen Verband geben soll, so darf das nur das Ergebnis des gewerkschaftlichen Kampfes sein. Ist es aber wohl ratsam, dem Gesetze indirekt die Wege für die Entwickelung zu dieser Verpflichtung zu ebnen?" Er befürchtete, daß der Staat mittels eines solchen Gesetzes von neuem versuchen würde, das Streikrecht oder das Koalitionsrecht zu erdrücken.

Auf dem Kongreß zu Toulouse hat Renard, der Sekretär des Textilarbeiterverbandes, gegen die gleichen Einwendungen den Kollektivvertrag verteidigen müssen. Er sah daran „ein in die Gewerkschaft verpflanztes konstitutionelles Regime, wodurch die Arbeiter in die Lage kommen, mit ihren Arbeitgebern auf gleichem Fuße über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln.".

Wahrscheinlich wird es nur kurzer Zeit bedürfen, um auch den revolutionärsten Arbeitern klarzumachen, daß das neue Gesetz nicht auf eine Einmischung des Staates in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter angelegt ist, sondern daß es im Gegenteil sichere Garantien für die Tätigkeit der Arbeiterbewegung bietet.

Uebrigens hat der Referent in diesem Sinne den primitiven Text der Regierung geändert und so den Entwurf vor der Kammer verteidigt. Wie er so ausgezeichnet sagte: „Das Gesetz wäre schädlich, wenn es den kollektiven Arbeitsvertrag reformieren oder lähmen wollte, es wird jedoch nützlich wirken, wenn es diesen neuen Rechten, die die alten Rahmen zu brechen drohen, den Weg bereitet. Das Gesetz soll weder eine Beschleunigung noch eine Verzögerung des Vertragswesens bezwecken."

Schließlich hat Groussier ganz vorzüglich die Wichtigkeit des Kollektivvertrages für die Zukunft des Proletariats klargelegt. Mögen die Institutionen, die dieses neue Gesetz erheischt, sein wie sie wollen, obligatorischer Verband, zwangsweises Schiedsgericht usw., eines ist sicher, daß man nach einer Organisation des Berufes trachten und daß der Kollektivvertrag eines Tages für den ganzen Beruf einheitliche Arbeitsbedingungen schaffen wird. Der Kollektivvertrag will die Arbeitsbedingungen des ganzen Berufes regeln, er will feste Normen, ein Berufsgesetz schaffen.

Durch diese Regelung wird sofort die alte Werkstattsordnung ersetzt, die nach der Willkür des Arbeitgebers geschaffen wird und deren Einhaltung der Code Civil dem durch Einzelvertrag verpflichteten Arbeiter, der durch Unterschrift des Kontraktes sich auch hiermit einverstanden erklärt hatte, zur strengen Pflicht machte.

Später kann der Kollektivvertrag all die allgemeinen Arbeitsbedingungen umfassen, die heute durch das Gesetz festgelegt werden. Das Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag z. B. ist heutzutage in Frankreich so schlecht durchgeführt, weil einerseits die rigorosen Bestimmungen des Gesetzes sehr schwer anwendbar sind und weil andererseits, wenn man sich auf schwache oder Scheinorganisationen verläßt, die Abkommen von neuem zur Ausbeutung des Arbeiters führen können; später werden verallgemeinerte Kollektivverträge dem Gesetze eine größere Geschmeidigkeit gestatten und dadurch eine größere Wirksamkeit verleihen. Wenn die Kollektivverträge erst einmal in der neuen gesetzlichen Form eingeführt sind, werden die Arbeiter ebenso sichere und noch sicherere Garantien haben, als diejenigen, die heute für sie von der Gesetzgebung verlangt werden müssen.

Endlich und ganz besonders bestätigt der Kollektivvertrag den neuen Erfolg der Arbeiteremanzipation. Künftig werden, dank dem Koalitionsrecht, die Arbeiter mit ihren Arbeitgebern diskutieren, um gemeinsam die Vorschriften für die einen wie für die anderen festzusetzen. Und nichts kann besser dartun, bis zu welchem Grade die Knechtschaft des Arbeiters gemindert wird, als diese erste Vorbedingung durch ein Gesetz legalisieren zu lassen.

Wenn es wahr ist, daß die französische Gesetzgebung oft das Verdienst hat, Grundsätze, die in anderen Ländern schon mehr verwirklicht worden sind, zum Gesetz zu erheben, so wird diese Tatsache noch einmal bewahrheitet.

Die großen deutschen oder englischen Organisationen haben sicherlich eine viel ausgedehntere Praxis des Kollektivvertrages als Frankreich. Aber, soviel ich weiß, wurde noch in keinem anderen Lande dieser Fortschritt durch das Gesetz bestätigt.

Paris. Albert Thomas.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zum Tode Bebels haben bisher nur einige Gewerkschaftsblätter Nachrufe bringen können, da bei den meisten Redaktionsschluß eingetreten war, als die Trauerbotschaft eintraf. Von den vorliegenden Nachrufen geben wir hier einige kurze Auszüge:

„Bergarbeiterzeitung":

Auch den Gewerkschaften war Bebel allezeit ein warmer Freund und eifriger Förderer, der immer und eindringlich die Einigkeit aller Berufskameraden empfahl, ohne Unterschied der konfessionellen und parteipolitischen Gesinnung, weil er in der absoluten Einigkeit aller Arbeiter eines Berufes die beste Gewähr für gewerkschaftliche Erfolge sah.

„Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker":

Bebel ist von jeher ein entschiedener Befürworter einer Form der Gewerkschaften gewesen, wie wir sie nun zum Glück in Deutschland haben. Die Einheitlichkeit wie die Neutralität der Gewerkschaftsbewegung wurde zwar

Digitized by Google

schon auf dem Eisenacher Kongresse 1869 als Notwendigkeit anerkannt. 1872 ward auf dem Erfurter Gewerkschaftskongresse dieses Erfordernis abermals betont, aber noch im Jahre 1900 fand sich Bebel veranlaßt, für die Selbständigkeit und Neutralität der Gewerkschaften mit Energie einzutreten. Sein damaliger Vortrag über die „Gewerkschaftsbewegung und die politischen Parteien" erschien als Broschüre und hat zur endlichen Klärung in dieser Frage viel beigetragen. Daß Bebel trotzdem 1893 auf dem Kölner Parteitag einen großen Pessimismus über die Gewerkschaftsbewegung bekundete, erklärt sich aus den Zeitverhältnissen, denn die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter lagen durch das Sozialistengesetz niedergerungen noch am Boden.

Den Buchdruckern war Bebel schon in frühester Zeit zugeneigt. Im Leipziger Fortbildungsvereine war er ein sehr beliebter Vortragender und auch sonst bei den Leipziger Kollegen ein immer willkommener Gast.

„Solidarität" (Buchdruckereihilfsarbeiter):

Bebels ungestümes, vorwärtsdrängendes Temperament, seine hinreißende Rednergabe, sein unermüdliches Wirken und Kämpfen für die politischen und wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiterklasse, hat ihn zum Führer der Massen gemacht, die mit Vertrauen und Verehrung zu ihm aufblickten. Nichts war imstande, ihn von seinen Zielen und Idealen abzubringen; weder die Verfolgungen seiner Gegner noch die schwersten Schicksalsschläge, die ihm auf seinem Lebenswege nicht erspart blieben, konnten diesen Feuergeist niederringen.

Der „Proletarier" (Fabrikarbeiter):

Die deutschen Gewerkschaften verdanken Bebel sehr viel. Er hat nicht nur mit ihnen gekämpft gegen das Unternehmertum und die Regierung, er hat auch für sie gestritten in den eigenen Reihen. Als noch mancher Parteiführer den organisatorischen Nebenbuhler voll Mißtrauen wachsen sah, trat Bebel schon energisch und erfolgreich für die Gewerkschaften ein. . . . .

Nicht nur die Bedeutung der Gewerkschaften erkannte Bebel schon frühzeitig, sondern auch die Notwendigkeit ihrer geistigen Selbständigkeit. Er ist wiederholt den Parteigenossen entgegengetreten, die aus den Gewerkschaften „Rekrutenschulen" der sozialdemokratischen Partei machen wollten. . . . .

Diese Stellung zu den Gewerkschaften erklärt es auch, daß Bebel wiederholt in schwierigen Situationen zu Rate gezogen wurde. Als im Jahre 1907 die Berliner Maurer allem Abraten der Organisation zum Trotz in den Kampf treten wollten, ersuchte der Verband Bebel, seinen Einfluß bei der Arbeiterschaft aufzubieten, um den Kampf zu verhindern. Und Bebel kam. Mit eindringlichen Worten riet er den Arbeitern dem Rat der Organisationsleitung zu folgen. Leider vergeblich. Der Kampf wurde begonnen und verloren. Als drei Jahre später die große Aussperrung im Baugewerbe mit einem Siege der Arbeiterschaft geendet hatte, da war es wieder Bebel, der die Unbefriedigten und Murrenden in einem glänzend geschriebenen Artikel ermahnte, den Sieg zu schätzen. So war Bebel immer bereit zu helfen und zu raten, wo seine Hilfe und sein Rat begehrt wurde.

„Handlungsgehilfenzeitung":

Ehe daran zu denken war, daß die Handlungsgehilfen eine lebhafte sozialpolitische Agitation entfalten würden, da hatte Bebel längst die Notwendigkeit erkannt, daß der Staat die wirtschaftlich Schwachen, die Angestellten und Arbeiter, stützen müsse gegen die Uebermacht und die Willkür des Unternehmertums. Diesem Ziele hat er viele Mühe gewidmet. Die Protokolle und Drucksachen des Reichstags sind sprechende Beweise. Zehn Jahre bevor die staatlichen Versicherungsgesetze auftauchten, sprach Bebel in der Reichstagssitzung vom 8. Mai 1871 aus, der Staat müsse den Grundsatz anerkennen, daß der Unternehmer, der aus der fremden Arbeitskraft Gewinn zieht, verpflichtet sei, dem Arbeiter für die Beeinträchtigung der Arbeitskraft durch Unfälle vollen Schadenersatz zu gewähren. Der Gesetzgeber hat diesem Gedanken zum Teil Rechnung getragen; indem er die Versicherungsgesetze schuf, zu denen die Unternehmer beitragspflichtig sind.

„Deutscher Maschinist und Heizer":

Dieser starke Wille, diese beredte Ueberzeugung, diese uneigennützige Aufopferung riß Tausende, Hunderttausende, Millionen mit sich fort, begeisterte zum ununterbrochenen Befreiungskampfe. In dem Träger dieser vorbildlichen Willenskraft und Opferfreudigkeit, in unserem unvergeßlichen August Bebel sehen die Feinde, die Gewaltmenschen der heutigen herrschenden Gesellschaft mit Recht den treibenden Geist . . . 56 Monate verbrachte August Bebel, der Tapfere, in Festungs- und Gefängnishaft, ein ungebrochener Kämpfer stellte er sich immer wieder in den Dienst der heiligen Sache des Proletariats, der er durch den Sozialismus zum Siege verhelfen wollte. Und seine Arbeit und seine Opfer sind nicht umsonst gewesen: es wuchs die Zahl der überzeugten Kämpfer von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr, der Sozialismus eroberte die Köpfe vieler Millionen Menschen, die Werbekraft und die Organisation wurden sieghafte Mächte im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben. Nicht, daß das ausschließlich Bebels Werk wäre. Aber seine rastlose Arbeit und unerschütterliche Ueberzeugung, sein leuchtendes Vorbild und sein Idealismus ließen die ungezählten Tausende von Kämpfern zu ihm aufschauen in dem gläubigen Verlangen, mit ihm von Kampf zu Kampf und Sieg zu Sieg zu schreiten.

„Der Steinarbeiter":

Für die Ausbreitung der Gewerkschaften trat der Verstorbene jederzeit in recht lebhafter Weise ein. Mit großer Ueberzeugung machte er in den ungezählten Versammlungen, welche er abhielt, die Arbeiter auf den eminenten wirtschaftlichen und kulturellen Wert der Gewerkschaften aufmerksam. Viele Tausende von Indifferenten haben nach seinen begeisternden Worten von der politischen Volksversammlung weg den Weg zur gewerkschaftlichen Organisation gefunden. Durch seine Reichstagsreden, besonders über die Kapitel Sozialpolitik, Klassenjustiz, Unternehmerterrorismus, welche in ihrer reichen Detaillierung den ehemaligen Arbeiter mühelos erkennen ließen, hat er der gewerkschaftlichen Bewegung und Entwickelung unschätzbare Dienste geleistet. Bebel hat allerdings auf dem Parteitag zu Köln Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der Meinung Ausdruck gegeben, daß in Deutschland der Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung durch die rapide Entwickelung des Kapitalismus und die Konzentrationsbestrebung desselben große Hindernisse, die kaum zu überwinden sein würden, in den Weg gelegt seien. Diese Bedenken wurden durch die unermüdliche Agitationsarbeit zerstreut, und Bebel hat oft seine Bewunderung ausgesprochen, daß die Gewerkschaften zu einem Zweieinhalb-Millionen-Heer angewachsen sind. In literarischer Beziehung hat er ebenfalls für unsere Sache sehr viel getan. Großes Aufsehen erregte vor zirka zwanzig Jahren seine Broschüre über die tieftraurigen, allem hohnsprechenden Zustände in den Bäckereien. Die öffentliche Meinung wurde durch seine Untersuchungen aufgepeitscht und weit hinein in die bürgerlichen Kreise drang die Entrüstung über das von Bebel zutage Geförderte. Die deutschen Bäckereiarbeiter, die damals in organisatorischer Beziehung noch recht schwach waren, werden es niemals vergessen, daß sie durch seine Anklageschrift zu einer gesetzlichen Regelung der Maximalarbeitszeit, der Ruhepausen usw. gekommen sind. Die

Digitized by Google

baugewerblichen Organisationen legten auf Bebels Rat in kritischen Zeiten besonders großen Wert. Als 1907 die Berliner Maurer trotz der ungünstigen Konjunktur in den Streik treten wollten, warnte er in eindringlicher Weise vor einem solchen Beschluß. Seine Rede wies eine solche Fülle von praktischen Gedanken auf, daß man zu der Meinung kommen mußte, er hätte überhaupt irgendeiner Berufsorganisation einige Jahrzehnte als Leiter vorgestanden. . . . . In seiner Rede aber führte Bebel treffend aus, daß die Führer den Mut haben müssen, jederzeit, wenn es die Situation erheischt, auch gegen den Willen der Massen aufzutreten. Ein schlechter General, meinte er, sei derjenige, der nicht den Mut hätte, auf Grund seiner Erfahrungen in gewerkschaftlichen Dingen gegen den Streikbeschluß, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig sind, aufzutreten.

*

Das Organ des Verbandes der Asphalteure, „Der Asphaltarbeiter", konnte am 15. August sein zehnjähriges Jubiläum feiern. In einem längeren Aufsatze der Jubiläumsnummer wird das Wirken des Verbandes und seines Organs gewürdigt und der Schwierigkeiten gedacht, die der Organisationstätigkeit entgegenstanden.

Der Abrechnung des Dachdeckerverbandes für das 2. Quartal ist zu entnehmen, daß die Einnahmen 33 175 Mk., die Ausgaben 50 453 Mark und der Kassenbestand am 1. Juli 125 286 Mk. betrugen. Von den Ausgaben entfielen auf Maßregelungen und Streiks 25 106 Mk.

Der Friseurgehilfenverband zählte am Schlusse des 2. Quartals 2539 Mitglieder gegen 2480 im vorhergehenden Quartal. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 1342 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 21 468 Mk., davon in den Lokalkassen 8950 Mk.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Juli 845 Zahlstellen mit 190 703 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 19 610, davon am letzten Tage des Monats 8978 arbeitslose Mitglieder. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,71 Arbeitslose gegen 4,95 im Vormonat und 2,04 im Juli 1912. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 186 949 Mk. an 8510 Mitglieder für 104 963 Tage verausgabt. Die Reiseunterstützung erforderte eine Ausgabe von 19 020 Mk. an 14 058 Mitglieder.

Der Verband der Schneider veranstaltet kommenden Herbst im ganzen Reiche Agitationsversammlungen, in denen die Lohn- und Tarifpolitik im Schneidergewerbe erörtert werden soll. Den Versammlungen soll eine Hausagitation mit Flugblattverbreitung vorausgehen.

Zur Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung im Herzogtum Gotha.

Der im Juni erschienene Bericht für das Geschäftsjahr 1912 des Arbeitersekretariats Gotha zeigt eine günstige Aufwärtsbewegung. (Die Buchdrucker in der Stadt Gotha haben sich leider dem Gewerkschaftskartell nicht angeschlossen und werden demzufolge nicht mitgezählt.) Die Gewerkschaftskartelle zahlten 3600 Mk. an das Sekretariat, 1900 Mark allein das Gothaer. In der Stadt Gotha bestanden 29 Verbands-Zahlstellen mit 3586 männlichen und 98 weiblichen Mitgliedern, davon waren an 5734 Tagen 426 arbeitslos. Es wurden von 28 Gewerkschaften folgende Unterstützungen gezahlt: an Arbeitslosenunterstützung 4357,46 Mk., Krankenunterstützung 15 294,19 Mk. (803 Personen für 13 476 Tage) und Reiseunterstützung 2417,37 Mk. An das Gewerkschaftskartell zahlten diese Gewerkschaften (von den 95 000 Mk. vereinnahmten Geldern) 4469,52 Mark. Die Abrechnung des Kartells bilanziert mit 5688,29 Mk. und weist 1500 Mk. Kapital nach. Die Sekretariatsabrechnung weist rund 10 000 Mk. Kapital nach bei einer Bilanz von 12 739,03 Mk. Die Einnahme und Ausgabe des Kassenberichts der Bibliothekenkommission schließt ab mit 543,97 Mk. Die Bibliothek war an 240 Stunden geöffnet. An 447 Leser wurden 4467 Bücher ausgeliehen, bei einem Bücherbestand von 2306. Der Bericht des Arbeitersekretärs besagt u. a.: Im Jahre 1912 haben 4917 Personen (1911: 4848) das Sekretariat in Anspruch genommen, an welche 4943 Auskünfte erteilt wurden. 4393 Personen waren männliche und 524 weibliche. 4412 Auskünfte wurden mündlich, 531 Auskünfte schriftlich erteilt. — Briefe sind eingelaufen 537, ausgelaufen 1106, im ganzen sind 1747 Schriftsätze angefertigt. In letzter Zahl sind die bei Klagen, Berufungen zum Schiedsgericht, Rekursen usw. doppelt und dreifach einzureichenden Schriftsätze nicht eingerechnet, sonst würde die Zahl der tatsächlich angefertigten Schriftsätze sich auf 2311 belaufen. Von den angefertigten Schriftsätzen bezogen sich auf Arbeiterversicherung 649, Arbeits- und Dienstvertrag 87, Bürgerliches Recht 198, Strafrecht 19, Gemeinde- und Staatsangelegenheiten 634, sonstige Sachen 160. Von den 649 Schriftsätzen der Arbeiterversicherung bezogen sich 473 auf Unfall-, 99 auf Invaliden- und 77 auf Krankenversicherung. — Nach Stand oder Beruf verteilen sich die Personen wie folgt: Arbeiter 3964, Aufwärterinnen 58, Beamte 9, Dienstmädchen 101, Ehefrauen 169, Fabrikanten 9, Fabrikarbeiterinnen 96, Gastwirte und Restaurateure 36, Gesindevermieterin 1, Hebammen 3, Landwirte 118, Rentiers 11, Schneiderinnen 14, selbständige Gewerbetreibende 246, Verkäuferinnen 17, Witwen 65, in Summa 4917 Personen. Organisiert waren 1821 Arbeiter, gleich 37 Prozent.

Am 19. und 20. Juli soll nun für alle im Bezirke des Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamtes Gotha befindlichen Gewerkschaftskartelle im „Volkshaus" in Gotha eine Konferenz stattfinden. Es gehört zu dem O.V.A. das Großherzogtum Weimar sowie die Herzogtümer Koburg und Gotha. Die Konferenz soll sich beschäftigen mit: 1. Wahlen der Versicherten in der Arbeiterversicherung. Referent: Arbeitersekretär Schier-Gotha. 2. Schaffung einer ständigen Vertretung vor dem Oberversicherungsamt Gotha. Referent: Central-Arbeitersekretär Rud. Wissell-Berlin. 3. Die „Volksfürsorge". 4. Allgemeines. Die Konferenz ist von den Kartellen durch je ein bis zwei Vertreter zu beschicken, auch ist es erwünscht, daß die im Bezirk befindlichen Arbeitersekretäre vertreten sind.

Es empfiehlt sich, daß die Kartelle sich sofort mit der Angelegenheit beschäftigen, und wo keine Gewerkschaftskartelle sind, sollten die betreffenden Zahlstellen überall den Anschluß an das nächste Kartell vollziehen. —n.

Eine Reminiszenz an den Weberputsch in der Schweiz im Jahre 1832.

Am 23. Juli waren es 80 Jahre, daß vor dem Obergericht in Zürich 33 Weber als Angeklagte standen und 31 von ihnen wegen Brandstiftung zu Gefängnisstrafen oder Zuchthausstrafen von 2 bis 24 Jahren verurteilt, aber nur 2 freigesprochen wurden. Die höchste Strafe von 24 Jahren Zuchthaus hatte der 51jährige Franz Felix Egli aus der

Digitized by Google

Gemeinde Bäretswil, Vater von 6 Kindern, als „Rädelsführer" erhalten. Der Staatsanwalt hatte gar die Todesstrafe durch das Schwert beantragt, obwohl bei dem fraglichen Brande kein Menschenleben verloren ging oder auch nur gefährdet war und obwohl viele Zeugen den Egli als geistesgestört bezeichneten. Sechs andere arme unglückliche und in einem begreiflichen Irrtum befangene Weber hatten je 18 Jahre Zuchthaus erhalten, die übrigen 24 Angeklagten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen bis herab zu zwei Jahren. Das Gerichtsurteil charakterisierte das Verbrechen der Hauptangeklagten als vorsätzliche Brandstiftung, durch die ein Schaden von 270 000 Frank verursacht worden sei, nicht aber als Komplott oder Aufstand und den „weitverbreiteten Irrwahn", welcher die Schuldigen beherrscht habe, führte es als Milderungsgrund an.

Um was handelte es sich in diesem bedeutungsvollen Gerichtsfalle? Um ein ergreifendes Weberdrama, das 12 Jahre später im schlesischen Weberaufstand sein geschichtliches Seitenstück erhielt.

Im Kanton Zürich waren anfangs des 19. Jahrhunderts etwa 18 000 Baumwollweber am Handwebstuhl tätig und sie schlugen sich durch die Mitarbeit von Frau und Kind sowie in Verbindung mit etwas Landwirtschaft recht und schlecht durch. Die sich immer mehr ausbreitende mechanische Weberei in England und kontinentalen Ländern machte der Handweberei zunehmende empfindliche Konkurrenz und anfangs der dreißiger Jahre war die gesamte Industrie des Kantons Zürich mit ihren mehr als 40 000 Arbeitern auch durch die Rückwirkungen der Revolutionen in Belgien und Polen in Mitleidenschaft gezogen worden. „Die polnischen Juden," sagt Theodor Curti in seiner ausgezeichneten Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, „welche den Absatz der Fabrikate nach den östlichen Ländern und Asien vermittelt hatten, fehlten jetzt auf der Leipziger Messe, was für den Kanton Zürich allein einen jährlichen Verlust von mehreren Millionen bedeutete und mit zur Erklärung dafür dient, warum man bei uns der Wiederherstellung eines unabhängigen Polen so große Bedeutung beimaß; als russische Provinz befürchteten die Industriellen, würde Polen für den schweizerischen Handel verloren sein." Diese Feststellung des innigen Zusammenhangs von wirtschaftlichen Interessen und revolutionärer Sympathie der schweizerischen Kapitalistenklasse hat geradezu pikanten historischen Reiz. Indes ist die heutige schweizerische Kapitalistenklasse nicht anders geartet. Sie würde sich selbst mit der sozialistischen Organisation Deutschlands ganz ruhig abfinden, wenn sie mit ihr gute Geschäfte machen könnte und keine unmittelbare Gefahr für die Sozialisierung der Schweiz bestände.

Es war also eine Wirtschaftskrise eingetreten, die auch die Weber empfindlich traf. Curti berichtet über ihre Verdienstverhältnisse, daß die tüchtigsten Weber im Jahre 1830 mit der Herstellung von zwei Stücken Calicots — „Gallistückli" — 1 Gulden sechs Kreuzer wöchentlich verdienten; die weniger tüchtigen 30 bis 33 Kreuzer und die zahlreichste Klasse der Schwächern, worunter sich die meisten Minderjährigen befanden, höchstens 19 Kreuzer, wenn ihre Auslagen für Schlichte und Oel abgerechnet waren.

Das waren elende Verhältnisse, unter denen die Weberbevölkerung schwer litt und mit denen sie sehr unzufrieden war. Und dazu drohte die Einführung der Webmaschine, welche Gefahr die Stimmung der Weber noch erbitterter machte. Sie hatten die Einführung der Spinnmaschine, die Vernichtung der Handspinnerei und das Elend der Handspinner erlebt und sie befürchteten von der Webmaschine das gleiche Schicksal, das ihnen noch viel schrecklicher erschien als ihr gewiß auch nichts weniger denn beneidenswertes Los als Handweber.

Das Jahr 1830 war für die Schweiz ein Revolutionsjahr. Die französische Julirevolution, die den König Karl davon gejagt hatte, verfehlte ihre aufrüttelnden Rückwirkungen auch auf die Schweiz nicht und in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Aargau, Baselland, Solothurn, Bern, Waadt, Luzern, Schaffhausen usw. rührten sich die Liberalen, das meiste Volk hinter sich, gegen das aristokratische Regiment, das sich in seiner Ausschließlichkeit und volksverachtenden Selbstüberhebung kaum viel vom monarchistischen Absolutismus unterschied. Der Liberalismus siegte und eine neue Aera der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung war eröffnet.

Im Kanton Zürich spielte sich die große einleitende Aktion der unblutigen Revolution in dem 21 Kilometer von der Stadt Zürich entfernten Bezirkshauptort Uster ab, wo sich am 22. November 1830 8000 bis 10 000 Mann versammelten, um die Forderungen des Volkes für eine neue freiheitliche Verfassung aufzustellen. Wie notwendig und reif diese Verfassungsrevision war, bewies die nachherige Annahme der neuen Verfassung in der Volksabstimmung mit 40 000 gegen nur 1725 Stimmen.

An dieser glänzend verlaufenen Verfassungsbewegung hatten sich auch unsere Weber mit den besten Hoffnungen beteiligt. Als das „Memorial von Uster" aufgestellt wurde, verlangten die Weber die Aufnahme des Verbots der Webemaschinen und der Redner Steffen gab ihnen die Versicherung: „Au dem mues ghulffe sy!" (Auch dem muß geholfen sein.) Das war aber ein gefährliches und unerfüllbares Versprechen, das sich bitter rächen sollte. Mit der zunehmenden Not drangen die Weber immer entschiedener auf die Erfüllung des ihnen gegebenen Versprechens sowie auf Abhilfe gegen ihr Elend. Sie wurden durch gesammelte Lebensmittel und Gelder unterstützt; man bemühte sich, sie durch aufklärende Zeitungsartikel zu beschwichtigen, aber es wurde damit der gewünschte Erfolg nicht erzielt. Und es wurde dem Faß der Boden ausgeschlagen, als die mechanische Spinnerei von Corrodi u. Pfister in Ober-Uster einige Webmaschinen aufstellte und so die Gefahr der Vernichtung der Handweberei akut geworden war. „Jetzt stand der geheime Feind der Bevölkerung, dessen Ankunft sie längst gefürchtet, vor ihren Augen und die Fabrik wurde der Gegenstand ihres tiefsten Hasses."

Am 22. November 1833, an welchem Tage wieder in Uster die Erinnerungsfeier des erfolgreich gewesenen Ustertages vor zwei Jahren begangen wurde, kamen auch die Weber in großen Scharen daher und zündeten die Fabrik mit den gehaßten Spinn- und Webemaschinen an. Alle Versuche von Beamten und anderen Personen, die empörten Weber von ihrem unheilvollen Tun abzuhalten, waren vergebens, das Verhängnis nahm seinen Lauf. Der genannte Egli erklärte gegenüber den Mitgliedern des Versammlungskomitees: „Ja, ich weiß, was ich tue, denn ich bin jetzt 51 Jahre alt, aber wir sind es uns und unsern Kindern schuldig, die Maschinen zu zerstören, weil sie uns um den Verdienst bringen. Diese muß verbrannt sein; bis dahin haben wir keine Ruhe und kein Glück."

Das Ende war die Verhaftung von 75 Männern, von denen der Staatsanwalt gleich in Uster noch 17 freiließ, 2 in Uster im Gefängnis beließ und 56

Digitized by Google

nach Zürich ins Gefängnis transportiert wurden. Acht Monate später spielte der letzte Akt im Gerichtssaal, wo die unglücklichen Weber als gebrochene und mutlose Menschen sich verantworten mußten und von der racheerfüllten herrschenden liberalen Bourgeoisie mit entsetzlichen Strafen belegt wurden. Die Bestialität dieser Klassenjustiz stand auf dem Niveau des Wahnes der armen Weber von Uster; aber sie hatte keinerlei Entschuldigung für sich, während der Brand von Uster mit vielen Gründen entschuldigt, wenn auch nicht gerechtfertigt werden konnte.

Stutz nannte das Ereignis von Uster die „Folge verabsäumter Volksaufklärung". Es war aber auch die Folge der kapitalistischen Schandwirtschaft, die einen verbrecherischen Raubbau mit der Volkskraft trieb, ungehindert treiben und z. B. in den Spinnereien bei ununterbrochenem Betrieb selbst Kinder schon vom 5. Lebensjahre an täglich 14, 15, ja 16 Stunden gegen einen Hungerlohn von wenigen Rappen ausbeuten konnte! Und die Lohnverhältnisse der Männer und Frauen waren nicht viel besser.

Das liberale Regiment im Kanton Zürich war von kurzer Dauer. Im Jahre 1839 siegten wieder die Konservativen. Die einzige gute Tat, die die Konservativen vollbrachten, war die Amnestierung der armen Brandstifter von Uster, soweit sie noch am Leben und im Zuchthaus waren.

Seither hat die Webmaschine ihren Siegeszug vollendet und die Handweberei in der Baumwollindustrie restlos beseitigt. Hunderte mechanischer Spinnereien und Webereien mit etwa 30 000 Arbeitern und Arbeiterinnen zählt heute die Schweiz und wenn auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse besser sind als damals, das Textilarbeiter- und insbesondere das Weberelend besteht auch heute noch. In manchen Tälern ist die Spinner- und Weberbevölkerung degeneriert und auch für die Arbeiterbewegung nicht dauernd zu gewinnen. Und dennoch bringt sie ihnen die Morgenröte einer neuen Zeit, einer besseren, befreienden und glücklichen Zukunft — während der Feuerschein des Brandes von Uster nur das Unglück zahlreicher armer Weber und ihrer Familien sowie den endlichen Sieg der Webmaschine über die Handweberei bedeutet hatte. D. Zinner.

Kongresse.

Siebenter Internationaler Metallarbeiter-Kongreß.

Berlin, 6. und 7. August.

Der Kongreß ist der stärkstbesuchte seit Bestehen des Internationalen Metallarbeiterbundes. Es waren anwesend aus Deutschland 31 Delegierte, die 544 000 Mitglieder vertraten, aus England 14 Delegierte, die 149 865 Mitglieder vertraten, aus Oesterreich 13 Delegierte für 64 050 Mitglieder, aus Belgien 10 Delegierte für 22 600 Mitglieder, aus Ungarn 4 Delegierte für 17 480 Mitglieder, aus Dänemark 2 Delegierte für 11 800 Mitglieder, aus Frankreich 3 Delegierte für 30 500 Mitglieder, aus Italien 1 Delegierter für 8000 Mitglieder, aus Holland 2 Delegierte für 3500 Mitglieder, aus Schweden 2 Delegierte für 26 000 Mitglieder, aus der Schweiz 2 Delegierte für 24 170 Mitglieder und aus Norwegen 1 Delegierter für 10 800 Mitglieder. Insgesamt waren anwesend 85 Delegierte aus 13 Ländern, die 28 Organisationen mit 1 069 712 Mitgliedern vertraten. Das ist gegenüber dem vor drei Jahren in Birmingham stattgefundenen Kongreß eine Steigerung um 229 446 Mitglieder.

Zum erstenmal waren auf diesem Kongreß die italienischen Metallarbeiter vertreten. Wenn auch Amerika diesmal auf dem Kongreß nicht vertreten war, so ist doch insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, daß amerikanische Metallarbeiterorganisationen dem Internationalen Metallarbeiterbund angeschlossen sind. Allerdings fehlt noch der größte Teil der amerikanischen Organisationen.

Aus dem Bericht des Sekretärs ging hervor, daß der Austausch von Informationen zwischen den einzelnen Nationen und Organisationen bereits einen erfreulichen Umfang angenommen hat. Auch war es möglich, das Gegenseitigkeitsverhältnis einzelner Länder betreffend die Uebernahme zureisender Mitglieder besser als bisher zu regeln. Der auf dem Kongreß vor drei Jahren angebahnte Versuch, auch mit England bestimmte Abmachungen über die Uebernahme der Mitglieder zu treffen, ist nicht gelungen, weil die Organisationen in England trotz aller Bemühungen der englischen Metallarbeiter selbst immer noch zu sehr zersplittert sind. Erst wenn einigermaßen von einheitlichen Organisationen der englischen Arbeiter gesprochen werden kann, wird es möglich sein, diese Materie zufriedenstellend regeln zu können. Die ebenso dringende und wichtige Aufgabe der gegenseitigen Hilfe bei Streiks, die die Kräfte der den Kampf führenden Organisationen übersteigt, konnte trotz der Bemühungen vor drei Jahren auf dem letzten Kongreß bis jetzt nicht zur Zufriedenheit erledigt werden. Auch hier trugen den größten Teil der Schuld die Organisationsverhältnisse in England, die es so überaus schwierig machen, einen Schritt vorwärts zu kommen.

An namhaften Unterstützungen wurde in der verflossenen Berichtsperiode lediglich den Metallarbeitern in Turin eine größere Summe überwiesen. Sonst war in den drei Jahren die finanzielle Hilfe des Bundes nicht erheblich in Anspruch genommen. Beim Punkt 3 der Tagesordnung: „Beratung über den Ausbau der gegenseitigen Beziehungen" machte ein englischer Delegierter namens der gesamten englischen Delegation folgende Vorschläge:

Erhaltung der Mitgliedschaft. Mitglieder, die sich im Ausland aufhalten, sind bei Erlangung einer Arbeitsstelle in die entsprechende Organisation jenes Landes als bezugsberechtigte Mitglieder aufzunehmen und haben Anspruch auf die den Mitgliedern der besagten Organisation durch die Statuten zugestandenen Rechte und Privilegien. Dies darf in keiner Weise die Stellung des Mitgliedes im heimischen Verein beeinträchtigen. Das alles gilt unter der Voraussetzung, daß das übertretende Mitglied die folgenden Ausweise vorzeigt:

a) Ein Mitgliedsbuch und andere Dokumente, woraus die Dauer der Mitgliedschaft hervorgeht und welche beweisen, daß das Mitglied in seiner eigenen Organisation alle seine Pflichten erfüllt hat.

b) Eine vom Internationalen Metallarbeiter-Bund ausgestellte Uebertrittskarte; aus dieser Uebertrittskarte muß der Betrag der Reise- und Arbeitslosenunterstützung hervorgehen, den das Mitglied von seiner eigenen Organisation erhalten würde; ferner steht es den Organisationen frei, unter sich über die Zahlung von Unterstützungen an solche Mitglieder Vereinbarungen zu treffen.

Moralische Unterstützungen, wenn Organisationen im Kampf stehen. Die zum Bunde gehörigen Organisationen sind ver-

Digitized by Google

pflichtet, während eines Streiks oder Aussperrungen einander nachfolgend bezeichnete Unterstützungen zu gewähren:

Moralische Unterstützung. 1. Die Organisationen haben Auskunft über Arbeitsverhältnisse und Löhne bei Konkurrenzfirmen sowie über Zweiggeschäfte der von einem Streik oder einer Aussperrung betroffenen Firmen zu geben. Ferner haben sie an die Arbeiter desselben Gewerbes Warnungen vor dem Zuzug nach Bezirken, wo der Streik im Gange ist und vor Vollendung von Arbeiten für die Firmen, bei welchen der Kampf vor sich geht, zu veröffentlichen.

2. Die moralische Unterstützung kann die Form eines Sympathiestreiks annehmen.

Materielle Unterstützung im Kampfe stehender Organisationen. Materielle Unterstützung kann nur dann verlangt werden, wenn

a) der Kampf bereits von einiger Dauer war und

b) die Anforderungen desselben die Hilfsmittel der in Frage stehenden Organisation übersteigen.

Wie das Verlangen um finanzielle Unterstützung zu stellen ist. Die anspruchstellende Organisation hat zuerst ihr Gesuch um Unterstützung an den Sekretär der nationalen Abteilung zu richten und eine Darstellung beizugeben betreffend:

1. Den Betrag der bei Beginn der Arbeitseinstellung vorhandenen Fonds.

2. Die Zahl der direkt beteiligten Arbeiter.

3. Die wöchentlich gezahlte oder zu zahlende Unterstützung.

4. Die Höhe des von den Mitgliedern gezahlten Wochenbeitrags.

5. Etwaige Erhöhung des Beitrages seit dem Tage des Beginns des Kampfes.

6. Ob der Kampf mit vollem Wissen und der Zustimmung des Organisationsvorstandes unternommen wurde. Ferner alle anderen Angaben, die in bezug auf den Kampf oder dessen Aussichten von Wert sind.

Bei Erhalt des Obigen soll der Landesvertrauensmann eine Sitzung seines Beirates einberufen, um die erhaltene Auskunft zu beraten, und wenn dieser glaubt, daß die Umstände die Forderung um finanzielle Unterstützung rechtfertigen, so hat er den Landesvertrauensmann zu benachrichtigen, alle von der ansuchenden Organisation erhaltenen Angaben, mit einer Empfehlung, daß die Unterstützung gewährt wird, an den Internationalen Sekretär zu senden.

Bei Erhalt dieses hat der Sekretär des Internationalen Bundes eine Sitzung des Centralcomités, bestehend aus den Landesvertrauensmännern, einzuberufen, um über den Vorschlag zu beschließen. Die Kosten der Sitzung des Centralcomités sind aus der Bundeskasse zu bestreiten oder andernfalls von den angeschlossenen Organisationen im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl aufzubringen.

Wie bewilligte Unterstützungen zu verwenden sind. Alle bewilligten Unterstützungen sollen an den Landesvertrauensmann gezahlt werden, der dieselben dem Internationalen Sekretär an das Hauptbureau des Bundes überweist; aber im Fall von Unterstützungsgeldern, die in dem Lande eingehoben werden, wo der Streik im Gange ist, sind diese Gelder durch den Landesvertrauensmann der im Kampfe stehenden Organisation zu senden, die einen Ausweis darüber an das Internationale Bureau zu senden hat.

Der Sprecher der englischen Delegation beantragte, diese Vorschläge auf dem Kongreß anzunehmen und sie dann den einzelnen Organisationen zur Annahme zu empfehlen; innerhalb sechs Monate muß dann die Antwort der Organisation einlaufen.

Des weiteren beantragte der Redner, noch die Bestimmung anzufügen, daß der Extrabeitrag für internationale Unterstützung 8 Pf. pro Mitglied und Woche für die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen soll.

Dieser Vorschlag wurde allseitig von den Vertretern der verschiedenen Nationen als erfreulich begrüßt, da mit diesem Vorschlag endlich einmal auf dem Gebiet der gegenseitigen Hilfe bei Streiks usw. ein kräftiger Schritt vorwärts getan wird. Die Vertreter aller Nationen erklärten ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag, nur die Franzosen erhoben Bedenken, die jedoch auch zerstreut werden konnten, und so fand unter lebhaftem Beifall der Vorschlag der Engländer einstimmige Annahme.

Es bleibt abzuwarten, ob die im Vorschlag vorgesehene Urabstimmung bei den einzelnen Organisationen das erhoffte Resultat der Zustimmung bringt.

Ein anderer Punkt der Tagesordnung: Die Begrenzung des Tätigkeitsgebietes der internationalen Verbände, bezog sich in der Hauptsache auf Grenzstreitigkeiten und wurde ohne wesentliche Debatte erledigt, nachdem der Vertreter der französischen Goldarbeiter die Begründung zu seiner Haltung in diesem Punkt präzisiert hatte. Ein allgemeines Interesse trat bei Erledigung dieses Punktes nicht zutage.

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung: Regelmäßige Berichterstattung an das Internationale Sekretariat, wurde die Frage der einheitlichen Berichterstattung an das Sekretariat als äußerst erwünscht bezeichnet, nur dann seien Vergleiche möglich. Zu diesem Zweck ist ein einheitliches Schema für die Berichte an den Internationalen Sekretär beschlossen und wird es deshalb, wenn nach diesen Formularen verfahren wird, in Zukunft leicht möglich sein, zutreffende Vergleiche über die verschiedensten Angelegenheiten der einzelnen Organisationen anstellen zu können.

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung: Wahl des Sekretärs, wurde Schlicke-Stuttgart einstimmig zum Internationalen Sekretär wiedergewählt.

Des weiteren wurde beschlossen, den nächsten Internationalen Metallarbeiterkongreß in Wien 1916 abzuhalten.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Werftarbeiterbewegung.

Die Hoffnung, daß die Wiederaufnahme der Arbeit sich glatt vollziehen würde, nachdem die Werftarbeiter in sämtlichen Werften sich dem Beschlusse der außerordentlichen Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes gefügt hatten, erfüllt sich leider nicht. Die Werftbesitzer, insbesondere in Hamburg, scheinen sich als die Sieger zu fühlen, während doch in Wirklichkeit lediglich die gewerkschaftliche Disziplin der Arbeiterorganisation gesiegt hat. Die Unternehmer haben nicht nur angeordnet, daß die Wiedereinstellung der Arbeiter durch ihren Arbeitsnachweis, das berüchtigte Maßregelungsbureau, erfolgen soll, sondern sie versuchen auch, die Arbeiter nach Möglichkeit zu schikanieren. Eine Zuschrift an das „Hamburger Echo" schildert die Vorgänge folgendermaßen:

„Wie allgemein bekannt sein dürfte, wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung der Metallarbeiter

Digitized by Google

beschlossen, den Streik der Werftarbeiter nicht anzuerkennen, sondern den Kampf zu beenden.

Darauf erklärte die Hamburger Delegation, alles zu versuchen, um die Kollegen darüber aufzuklären, daß sie die Arbeit wieder aufzunehmen hätten. Das haben die Delegierten getan und die Werftarbeiter versuchten, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Werftbesitzer verlangten nun, was wohl keiner erwartet hatte, daß sämtliche Arbeiter durch den Arbeitsnachweis eingestellt werden sollten. Trotzdem den Arbeitern dieses Maßregelungsbureau bis ins Innerste verhaßt ist, bissen sie auch noch in diese harte Nuß und gingen dorthin.

Die Verwaltung der Metallarbeiter hatte sich, da es doch nicht möglich ist und auch nicht zu verantworten war, alle 16 bis 18 000 Arbeiter an einem Tage durch den Nachweis gehen zu lassen, zwecks Regelung der Einstellung an Herrn Dr. Nitsche gewandt. Dieser Herr erklärte aber, das wäre Beschluß der Arbeitgeber und er könne nichts daran ändern.

Die Verwaltung konnte sich aber mit diesem Beschluß nicht zufrieden geben, sondern mußte eine andere Regelung anstreben. Sie unterzog sich auch dieser Mühe, mußte sich aber erst an drei Werftbesitzer wenden, ehe sie eine Antwort bekam.

Diese fiel so aus, daß am Freitag und Sonnabend erst der gesamte Schiffbau eingestellt und am Freitag darüber Auskunft gegeben werden sollte, wann und in welcher Weise die Einstellung der übrigen Branchen erfolgen könnte.

Es sei hierbei bemerkt, daß bei den Schiffbauern allein zirka 4000 bis 5000 Arbeiter in Frage kommen. Jetzt wurde die Geduld der Arbeiter aber wieder auf eine harte Probe gestellt. Es fanden sich am Freitag morgen um 5 Uhr schon einige hundert Arbeiter vor dem Nachweis ein, welche sich im Laufe des Vormittags auf 3000 bis 4000 vermehrten.

Von diesen wurden aber nur zirka 700 eingestellt, die anderen konnten sich wieder nach Hause verfügen, trotzdem sie den ganzen Vormittag beim Nachweis gestanden und sich wie Soldaten von den Schutzleuten hatten behandeln lassen.

Am Sonnabend wiederholte sich dasselbe Schauspiel, wieder mußten Tausende am Nachmittag umkehren. Doch es kam noch schöner!

Wer z. B. gedacht hatte, daß alle diejenigen Kollegen, welche einen Schein erhalten hatten, arbeiten konnten, hatte sich arg verrechnet.

Es wurde nämlich auf den Werften eine Auslese vorgenommen, speziell unter den älteren Kollegen, so daß ein großer Teil dort wieder abgestempelt, also nicht eingestellt wurde, trotzdem die Werftbesitzer zugestanden hatten, daß jeder Arbeiter an seinen alten Platz kommt.

Da die Werftbesitzer außerdem vergessen hatten, am Freitag oder Sonnabend darüber Auskunft zu geben, wie die Einstellung der anderen Branchen erfolgen sollte, wurde am Montag der Andrang am Nachweis noch stärker, weil sich Kollegen anderer Branchen ebenfalls dort einfanden.

Jetzt wurde es den Angestellten im Nachweis wohl auch zu bunt, denn nun wurden die Arbeiter nicht mehr nach den Werften geschickt, sondern erhielten eine Karte, womit sie sich am Dienstag wieder melden sollten.

Nun muß sich ein vernünftig denkender Mensch doch fragen, ob sich die Einstellung denn gar nicht anders hätte regeln lassen. Wenn die Arbeitgeber es nur wollen, geht es sehr gut anders. Das haben sie nämlich 1910 bewiesen, wo die gesamten Arbeiter der Reiherstieg-Schiffswerft in zirka 1½ Stunden eingestellt wurden. Uebrigens hätten sie diesmal nur dem Rat unserer Organisation zu folgen brauchen, und sie hätten die Arbeiter so bekommen, wie sie es wünschten."

Es ist notwendig, die gesamte Oeffentlichkeit auf diese unerhörten Methoden der Hamburger Unternehmer im Kampfe gegen die Arbeiter nachdrücklichst aufmerksam zu machen. Diese Methoden bedeuten eine fortgesetzte Provokation der Arbeiter, die man zu Unbesonnenheiten reizen will. Die Wiederaufnahme der Arbeit könnte in wenigen Stunden vollendet sein, wenn die Unternehmer nur wollen. Anstatt dessen werden die Arbeiter schikaniert und die Wiederaufnahme der Arbeit durch schikanöse Maßnahmen verzögert. Und schließlich wird jetzt gemeldet, daß der Arbeitsnachweis geschlossen worden ist unter dem Vorwand, daß mehrere Gewerbe sich nicht zur Arbeitsaufnahme gemeldet hätten. Aehnliche Maßnahmen werden auch aus anderen Werftorten berichtet.

Wenn den Unternehmern am Frieden mit den Arbeitern gelegen wäre, dann hätten sie der Durchführung des Beschlusses des Metallarbeiterverbandstages keine Hindernisse in den Weg gelegt. Indem sie durch ihre Maßnahmen die Wiederaufnahme der Arbeit verzögern oder gar hintertreiben, übernehmen sie die Verantwortung für den wirtschaftlichen Kriegszustand auf den Werften.

Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

Ein Konflikt im Haupttarifamt für das Baugewerbe.

Infolge eines Artikels „Korruptionserscheinungen im Tarifvertragsverhältnis für das Baugewerbe" in Nr. 30 des „Zimmerer" fühlen sich die Unparteiischen beleidigt. Sie haben durch Herrn v. Schulz den Vertragsparteien mitgeteilt, daß sie das Amt der Unparteiischen im Haupttarifamt für das Baugewerbe nicht mehr fortführen können, „so lange nicht

1. der Centralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in seinem Organ „Der Zimmerer" die Veröffentlichung des Artikels: „Die Korruptionserscheinungen im Tarifvertragsverhältnis für das Baugewerbe" bedauert;

2. der verantwortliche Redakteur und Verfasser des Artikels, Herr Bringmann, ebenfalls die Veröffentlichung bedauert oder aus dem Haupttarifamt ausscheidet."

Herr v. Schulz will während einer angemessenen Frist, in der die vorstehenden Erklärungen abgegeben werden können, die Geschäfte weiterführen.

Der Redakteur, Genosse Bringmann, veröffentlicht zu dem Brief des Herrn v. Schulz nachstehende Erklärung:

„Zu erklären habe ich dazu, daß ich als Redakteur für die Artikel des „Zimmerer" selbstverständlich die Verantwortung trage. Die Absicht aber, die Herren Unparteiischen zu beleidigen, liegt mir völlig fern, und ich bedaure sehr, daß sie sich beleidigt fühlen. Das erkläre ich hier, um zu sagen, wie die Dinge stehen. Der Zweck des Artikels war lediglich der, meine Pflicht zu erfüllen, die mir unsere Verbandstagsbeschlüsse gegenüber den gegenwärtigen Zuständen im Tarifverhältnis für das Baugewerbe — für die ich die Herren Unparteiischen nicht verantwortlich mache — auferlegen. Es wird sich in den nächsten Wochen Gelegenheit bieten, darauf zurückzukommen. Zunächst beschäftigt die Angelegenheit unseren Centralvorstand, an den das Schreiben gerichtet ist.

August Bringmann."

Digitized by Google

Der „Grundstein" druckt zur Information seiner Leser den Artikel des „Zimmerer" ab und bemerkt dazu:

„Wir halten es für unsere Pflicht, unseren Kollegen rein sachlich über die durch den Artikel des „Zimmerer" entstandenen Schwierigkeiten zu informieren. Weitere Stellung wollen wir vorläufig zu der Angelegenheit nicht nehmen, wollen aber doch erklären, daß wir die Schlußfolgerungen, die der „Zimmerer" aus dem Verhalten der Unparteiischen und der sonst von ihm gerügten Vorgänge gezogen hat, nicht zu ziehen vermögen. Was zu rügen war, nämlich: daß die Unparteiischen in dem Vertrag für das Betongewerbe die Worte „und Zimmerer" gestrichen haben, ohne davon den Vertretern der Vertragsparteien sofort Mitteilung zu machen, ist schon in der ersten Sitzung des Haupttarifamts gerügt worden. Wir hoffen und wünschen im Interesse aller am Vertrag beteiligten Organisationen, daß der bestehende Konflikt möglichst rasch beigelegt wird."

Gewerbegerichtliches.

Wahlen in Würzburg-Land.

Einem längst gehegten Wunsche der Arbeiterschaft in dem 46 Ortschaften umfassenden Amtsbezirk des k. Bezirksamtes Würzburg Rechnung tragend, hat der Distriktsrat die Errichtung eines Bezirksgewerbegerichtes mit dem Sitz in Würzburg beschlossen. Die am Sonntag, den 13. Juli d. J., vorgenommenen Beisitzerwahlen brachten den Freien Gewerkschaften einen glänzenden Sieg. Abgegeben wurden von den wahlberechtigten Arbeitern insgesamt 2371 Stimmen. Hiervon entfielen auf die Liste der Freien Gewerkschaften 1891 Stimmen, während die Liste der „christlich-nationalen" Arbeiter 480 Stimmen erhielt. Von den auf 6 Jahre zu wählenden 6 Arbeitnehmerbeisitzern erhalten die Freien Gewerkschaften 5 Sitze, die „Christlich-Nationalen" 1 Sitz. Bei den Arbeitgeberbeisitzern erhielten wir 1 Sitz. F. E.

Polizei, Justiz.

Das Ende eines „aktenkundigen" Terrorismusmärchens.

Im württembergischen Landtag hatte der Justizminister v. Schmidlin einigen sozialdemokratischen Abgeordneten gegenüber im April 1913 von einem armen unorganisierten Arbeiter erzählt, der auf das Drängen seiner Mitarbeiter vom Unternehmer verklagt und zu einem Tag Gefängnis wegen Diebstahls verurteilt worden sei. Höhnisch fügte der Minister hinzu, daß er nun dem Vorwurf der Klassenjustiz von seiten der Sozialdemokratie entgegensehe.

Die Gewerkschaften stellten nun Erhebungen an und brachten nach einigen Weiterungen heraus, daß der Fall sich in Eßlingen in einer Lederfabrik ereignet haben sollte, was der „Staatsanzeiger" bestätigte. Die Gewerkschaften brachten aber noch etwas anderes heraus, nämlich den folgenden Sachverhalt:

„In der Fabrik kamen wiederholt Diebstähle vor, was Veranlassung gab, daß sich der Verdacht, hieran beteiligt zu sein, auf einen im Betriebe beschäftigten organisierten Arbeiter lenkte. Die Firma beabsichtigte nun, diesen Arbeiter auf diesen Verdacht hin zu entlassen, wogegen die Arbeiter Stellung nahmen und sich mit dem Verdächtigten solidarisch erklärten. Auf ihr Vorgehen begnügte sich die Firma damit, den Arbeiter einstweilen aussetzen zu lassen und ihm bis zur Klarstellung des Falles den Lohn weiter zu zahlen. Der gegen den Arbeiter gerichtete Verdacht erwies sich sehr bald als unbegründet. Er wurde wieder eingestellt und arbeitet heute noch im Betriebe. Dagegen fiel nunmehr der Verdacht auf den Portier und den Nachtwächter der Fabrik, die wiederholt Arbeiter des Diebstahls bezichtigt bzw. verdächtigt hatten. — Dieser Verdacht erwies sich als begründet, und wurde der Portier entlassen, der Nachtwächter dagegen, in dessen Wohnung man Lederabfälle fand, angezeigt und wegen Diebstahl zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Die Arbeiter des Betriebes haben mit der Anzeige und der Bestrafung des Mannes absolut nichts zu tun."

Hierauf schwieg der Minister nun still. Endlich am 4. Juli 1913 kam er auf den Fall zurück und bestätigte, daß der vorstehende Sachverhalt richtig war, daß seine Akten also eine falsche Darstellung enthielten. Dem Minister wurde mit auf den Weg gegeben, daß er in seinen abschließenden Urteilen vorsichtiger sein solle, denn auch in amtliche Akten könnten sich Unrichtigkeiten einschleichen. — Den Brüdern in Christo ist nun wieder ein „schöner" Terrorismus" entgangen; vielleicht taucht er aber noch einmal auf und deshalb ist die Registrierung schon von Wert. R. Fette.

Kartelle und Sekretariate.

Vertreter für den Arbeitersekretär gesucht.

Für unseren Arbeitersekretär suchen wir einen Vertreter. Die Vertretung wird etwa fünf Wochen dauern; sie beginnt einige Tage vor dem 22. September und endet einige Tage nach dem 18. Oktober. Genossen, die in der Lage sind, ein Arbeitersekretariat selbständig vorzustehen, wollen ihre Bewerbung mit näheren Angaben über ihre Person und ihre Tätigkeit und mit Gehaltsansprüchen an uns einsenden.

Gewerkschaftskartell Plauen i. V.
Königstraße 12.

Andere Organisationen.

Der Gutenbergbund

hielt in den Tagen vom 27. bis 31. Juli in Essen seine 10. Generalversammlung ab. Als Gäste hatten sich außer Stegerwald und Behrens die Abgeordneten Kuckhoff und Imbusch eingefunden. Als Vertreter des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands war Dr. Müller (M.-Gladbach) erschienen. Der Bundesvorsitzende Thränert betonte, daß er sich ganz besonders freue, „Se. Hochwürden" begrüßen zu dürfen. „Hochwürden" hob die Gemeinsamkeit der Interessen hervor und versprach nicht nur, daß sein Verband sich bemühen werde, dem Bund die Mitglieder zuzuführen, „die in den Bund gehören", sondern, daß auch an „anderen Stellen", bei den Prinzipalen und in der Oeffentlichkeit, der Bund gut empfohlen werden solle. —

Der Vorsitzende Thränert schickte seinem Geschäftsbericht einen Rückblick über das nunmehr 20jährige Bestehen des Bundes voraus. Er bemühte sich, nachzuweisen, daß der Bund nicht, wie behauptet wurde, nach dem 91er Streik unter Protektion der Prinzipale von Streikbrechern gegründet worden, sondern, daß die bei jener Streikbewegung offen zum Ausdruck gekommenen, schon seit den 70er Jahren

Digitized by Google

praktizierten sozialdemokratischen Tendenzen den Anstoß zu der Gründung gegeben hätten. Im Verlaufe seiner scharfen Angriffe auf den „roten" Verband beteuerte Redner, daß der Bund von Anfang an tariftreu gewesen. Er bedaure nur, daß man sich zu lange habe abhalten lassen, das gewerkschaftliche Prinzip an die erste Stelle zu setzen. Das Versäumnis sei auf unangebrachte Rücksichtnahme auf die Mitglieder zurückzuführen, die ihrer politischen Ansicht und Weltanschauung nach gar nicht in den Bund gehört hätten. Diese hätten sich gegen die Emanzipation von der Unterstützungsvereinigung zur ausgesprochen gewerkschaftlichen Organisation gewendet, weil sie innerlich zum Verband gehörten und diesem keine Konkurrenz geschaffen wissen wollten. Ganz besonders bedauerte Thränert, daß der Anschluß an den christlichen Gesamtverband nicht schon viel früher zustande gekommen. Ohne diesen Anschluß wäre der Bund außerstande gewesen, sich der „Machinationen des Verbandes" und der „Vergewaltigungen" des dem Verbande willfährigen Tarifamts zu erwehren. Mit dem Anschluß an den christlichen Gesamtverband habe der Bund eine gesunde Grundlage bekommen. Da durch das Zusammenarbeiten der Prinzipalität mit dem Buchdruckerverband (Arbeitsmonopolvertrag, Tarifuntreuerklärung des Bundes usw.) die Buchdrucker bis zu 90 Proz. in den „roten" Verband hineingetrieben worden seien, gelte es jetzt, zu retten was zu retten ist. Es müßten die Kollegen zurückgewonnen werden, die während der Mitgliedschaft im Verbande noch nicht der Sozialdemokratie verfallen seien, und zum anderen müsse versucht werden, die Jugend zu gewinnen.

Die Zahl der Mitglieder steht nach wie vor im umgekehrten Verhältnis zu dem Lärm, den die Gutenbergbündler, namentlich anläßlich der diesjährigen Jubiläums-Generalversammlung machen. Sie ist von 2974 im Jahre 1910 auf 3296 im Jahre 1912 gestiegen. Von den 194, die im Jahre 1912 gewonnen wurden, sollen 110 sein, die nach teils jahrelanger Mitgliedschaft im Verbande zum Bund übergetreten sind. Wie der Referent einfließen ließ, sollte die Generalversammlung über die Mittel Beschluß fassen, wie auf diesem Wege in Zukunft noch größere Erfolge zu erreichen seien. Im übrigen könne der Bund, dessen Finanzen gute seien, getrost in die Zukunft blicken.

Mit den angedeuteten Mitteln waren im wesentlichen die Erhöhung der Unterstützungen und der Invalidenpensionen gemeint. Die Erhöhung ist in der geheimen Sitzung, in der der Geschäftsbericht und eine Reihe anderer Dinge diskutiert worden sind, beschlossen worden. Um die höheren Leistungen gewähren zu können, sind gleichzeitig die Beiträge von 95 Pf. auf 1,20 Mk. erhöht worden. Das Statut tritt mit dem 4. Oktober in Kraft.

Die schärfsten Angriffe auf den Verband und das Tarifamt wurden bei Behandlung des Punktes: „Die Stellung des Gutenbergbundes in der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker" erhoben. Hier schoß Herr Stegerwald den Vogel ab, indem er unter dem Beifall der Versammlung wiederholt von dem „Klüngel" sprach, der im Tarifamt herrsche und der bei den Verhandlungen 1911 vom Vertreter des Bundes ausgeräuchert worden sei. Der Bund werde sich auch hinfort von dem Klüngel im Tarifamt nichts in seine Bearbeitung der Jugend hineinreden lassen. Der Redakteur des „Typograph" sagte u. a.: die vom Tarifamt verweigerte Rechnungslegung scheue das Amt sich, zu geben, weil dann offenbar werden würde, wie Tarifamt und Verband auch in finanziellen Dingen, und ungerechterweise und zuungunsten des Bundes, sich „in die Hände arbeiten".

Erwähnt mag noch werden, daß Herr Treffert das Gutachten, das die Dresdener Gewerbekammer auf Ersuchen der sächsischen Regierung über die angeblich die Sozialdemokratie fördernden Tendenzen der Tarifgemeinschaft erstattete, für zutreffend erklärte. Er benannte zum Beweis eine Anzahl angeblich verbürgter Vorfälle und stellte eine ausführlichere Beweisführung im „Typograph" in Aussicht. Dabei soll auch die Abwehrerklärung des Tarifamts als unwahr charakterisiert werden.

Man sieht, die Herren behaupten sehr viel. Es wird sich zeigen, was sie davon wahrhalten können, wenn es darauf ankommt. Wolf.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 35 des „Corr.-Bl." wird die Statistische Beilage über die Gewerkschaften im Jahre 1912 beigelegt. Die Nummer erscheint im Gesamtumfange von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Goldberg, Paul, Ang. d. Transportarbeiter-Verbandes.
"	Schnapp, Fritz, Ang. des Transportarbeiter-Verbandes.
"	Schröder, Franz, Bureauang.
"	Zynda, Johann, Ang. d. Centralkrankenkasse der Schmiede.
Breslau:	Kuntke, Paul, Ang. d. Holzarb.-Verbandes.
Frankfurt a. M.:	Sack, Emilie, Kontorangest.
"	Plies, August. Ang. des Bauarbeiter-Verbandes.
Göppingen:	Massuthe, Max, Ang. d. Textilarbeiter-Verbandes.
"	Mögel, Johann, Ang. d. Fabrikarbeiter-Verbandes.
Greiz:	Schönfeld, Hugo, Angestellt. des Textilarbeiterverbandes.
Hamburg:	Groth, Andreas, Ang. d. Zentr.-Kr.-K. d. Zimmerer.
"	Maßmann, Julius, Angest. der Zentral-Kr.-K. d. Drechsler.
"	Bachmann, Richard, Ang. d. Bäckerverbandes.
"	Jung, Johannes, Ang. d. Allg. Krankenkasse der Metallarbeiter.
Harburg:	Pieck, Walter, Expedient.
"	Leverenz, Marie, Parteiangest.
Herten:	Behring, August, Angestellt. des Bergarbeiterverbandes.
Karlsruhe:	Geck, Eugen, Geschäftsführer.
Köln:	Drouvé, Fritz, Expedient.
Leipzig:	Wicklein, Karl, Geschäftsführer.
"	Schlegel, Albert, Ang. d. Steinarbeiter-Verbandes.
Magdeburg:	Schülein, Georg, Angestellt. des Brauerverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 17 1913

Nr. 35. 23. Jahrgang. Berlin, den 30. August 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Eindrücke aus der italienischen Arbeiterbewegung. III.	529
Gesetzgebung und Verwaltung. Die sächsische Gewerbeinspektion im Jahre 1912	531
Statistik und Volkswirtschaft. Die Streiks in Frankreich 1911	533
Wirtschaftliche Rundschau	534
Arbeiterbewegung. Aus dem Jahresbericht des Transportarbeiterverbandes. — Aus den deutschen Gewerkschaften	535
Kongresse. Die 11. Jahreskonferenz der britischen Föderation der Gewerkschaften	539
Kartelle, Sekretariate. Vertreter für den Arbeitersekretär in Brandenburg gesucht	540
Andere Organisationen. Gemeinsame Kampfesfront der Bergleute	540
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	540
Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 6. Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1912.**	

Eindrücke von der italienischen Arbeiterbewegung.

Von Joh. Sassenbach.

III. Gewerkschaften und Genossenschaften.

Das Genossenschaftswesen ist in Italien stark entwickelt. Weniger die Konsumvereine als die Produktiv- und ganz besonders die Arbeitsgenossenschaften. Letztere bestehen darin, daß Arbeiter sich zusammenschließen, um öffentliche Arbeiten und Arbeiten für Private unter Ausschluß des Unternehmertums auszuführen. Es gibt sowohl landwirtschaftliche wie auch industrielle Arbeitsgenossenschaften.

Die Genossenschaftsbildung wird in Italien durch Gesetzgebung, Regierung und Gemeinden gefördert. Bei Vergebung öffentlicher Arbeiten werden den Arbeitsgenossenschaften Vorteile gegenüber Privatunternehmern eingeräumt. Ueber die Hälfte der öffentlichen Arbeiten werden durch Genossenschaften ausgeführt. Auch Unternehmer und Private tragen kein Bedenken, ihre Arbeiten durch solche Arbeitsgenossenschaften ausführen zu lassen.

Im Jahre 1886 fand in Mailand der erste Kongreß der Genossenschaften statt, der zur Begründung einer Nationalen Vereinigung der italienischen Genossenschaften führte. Dieser Vereinigung waren im Jahre 1911, zur Feier des 25jährigen Bestehens, rund 2000 Genossenschaften angeschlossen.

Die der italienischen Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften stehen mit den Genossenschaften in freundschaftlichen Beziehungen. Dieses trifft sowohl auf die centralen Körperschaften zu, die beide ihren Sitz in Mailand haben, wie auch auf die Bewegung an den einzelnen Orten. Diese guten Beziehungen wurden mir von syndikalistischer Seite als schädlich und hemmend für die Gewerkschaftsbewegung bezeichnet; von reformistischer Seite wird dagegen ein solcher schädlicher Einfluß bestritten und habe ich ihn auch nirgends feststellen können. Allerdings ist anzunehmen, daß die Genossenschaften der Taktik der Syndikalisten nicht besonders freundlich gegenüberstehen; einer wirklichen Gewerkschaftsarbeit können sie indessen gute Hilfe leisten. Man findet auch, daß die Genossenschaften da am stärksten sind, wo die zur Generalkommission haltenden Gewerkschaften vorherrschen.

Die Arbeitsgenossenschaften stehen, soweit ich Statuten in die Hände bekommen habe, jedem Berufsgenossen offen, ebenso kann die Berufsorganisation Mitglied der Genossenschaft werden. Es ist also ausgeschlossen, daß sich eine kleine Arbeiteraristokratie bildet, die vielleicht andere Arbeiter ausbeutet. Auch die Verteilung der Ueberschüsse ist eine durchaus gerechte. So hat die Genossenschaft der Buchdrucker von Florenz die Bestimmung, daß vom Ueberschuß 10 Proz. in den Reservefonds gehen, 10 Proz. werden einem Unterstützungsfonds überwiesen, 5 Proz. des Ueberschusses werden als Dividende verteilt mit der Maßgabe, daß überhaupt nicht mehr als 5 Proz. Dividende auf die einzelnen Geschäftsanteile gezahlt werden darf, und die restlichen 75 Proz. werden nach Maßgabe der geleisteten Arbeit an die Mitglieder und etwa beschäftigt gewesene Nichtmitglieder verteilt. Die Wasserleitungsarbeiter in Florenz haben dieselbe Bestimmung, nur mit der Ausnahme, daß der auf Nichtmitglieder entfallende Arbeitsanteil nicht an diese ausgezahlt, sondern dem Reservefonds überwiesen wird. Die Metallarbeiter-Genossenschaft im Hafen von Genua zahlt 10 Proz. in den Reservefonds, 20 Proz. in den Unterstützungsfonds, 20 Proz. als Dividende, ebenfalls mit der Beschränkung, daß nicht mehr als 5 Proz. auf die einzelnen Geschäftsanteile gezahlt werden darf. Der Rest wird auch hier nach Maßgabe der geleisteten Arbeit verteilt, doch wird der Genossenschaftsversammlung das Recht vorbehalten, diesen Rest ganz oder teilweise dem Reservefonds oder dem Unterstützungsfonds zu überweisen.

Die Löhne sind mit den Arbeiterorganisationen vereinbart. Die Mitglieder der Genossenschaft haben zunächst ein Recht auf Arbeit, wenn mehr Arbeiter gebraucht werden, können auch Nichtgenossen eingestellt werden. Bei Mangel an Arbeit ist zunächst eine Verkürzung der Arbeitszeit vorzunehmen, dann werden zuerst die Nichtgenossen und weiterhin die zuletzt in Beschäftigung getretenen Mitglieder entlassen. Die Leitung der Genossenschaft wird im allgemeinen auf ein Jahr gewählt.

Digitized by Google

In der im Jahre 1911 zum 25jährigen Bestehen der Nationalen Vereinigung der Genossenschaften herausgegebenen Festschrift wird auf eine Statistik vom 31. Dezember 1902 hingewiesen; dieses ist die letzte allgemeine Statistik. Von den vielen interessanten Angaben, die in dieser Statistik enthalten sind, seien nur diejenigen herausgegriffen, die auf das geschäftliche Ergebnis der Genossenschaften Bezug haben. Ich nehme an, daß die gemachten Mitteilungen sich auf das Geschäftsjahr 1902 beziehen; eine Angabe des Zeitraums war nirgends zu finden. Demnach haben von 1714 Genossenschaften, die Berichte eingesandt haben, 142 einen Verlust von 292 424,76 Lire, also im Durchschnitt pro Genossenschaft 2099,33 Lire, und 1572 einen Gewinn von 4 756 781 Lire, also im Durchschnitt 2912 Lire, zu verzeichnen gehabt. Im allgemeinen schwankt selbstverständlich das geschäftliche Ergebnis von einem Jahre zum anderen.

Wie schon gesagt, ist nicht einzusehen, daß diese Arbeitsgenossenschaften die Gewerkschaftsbewegung schädigen, sie können vielmehr bei verschiedenen Gelegenheiten eine Stütze der Gewerkschaften sein. Tatsächlich liegt auch an einzelnen Orten der Stützpunkt der Gewerkschaftsbewegung in einer der dortigen Arbeitsgenossenschaften. Eine Gefahr für die Genossenschaften ist darin zu erblicken, daß sie zu sehr vom guten Willen des Staates und der Gemeinden abhängig sind. Ueber die Hälfte der Arbeit der Genossenschaften soll öffentliche Arbeit sein. Anscheinend unternimmt der in Deutschland sehr einflußreiche und laut schreiende Mittelstand in Italien nichts gegen die Genossenschaften, auch die Großunternehmer finden sich mit der Bevorzugung der Genossenschaften ab. Es kann aber auch einmal ein anderer Wind wehen und dann scheint mir die Lebenssicherheit der Genossenschaften zweifelhaft zu werden. Irgendeine prinzipielle Bedeutung haben diese Genossenschaften nicht.

Fast in allen Städten und auch in Dörfern bestehen Arbeitsgenossenschaften der Maurer, Tischler, Metallarbeiter, Buchdrucker usw. Auf dem Lande gibt es Arbeitsgenossenschaften der Arbeiter und Bauern. Neben den einzelnen Genossenschaften gibt es noch die örtlichen und provinziellen Zusammenschlüsse. Diese „Consorzi" sind im Genossenschaftsgesetz vorgesehen und haben ebenso wie die einzelnen Genossenschaften das Recht einer juristischen Person. Sie sollen die allgemeinen und gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Organisationen wahren, sollen die schwachen Genossenschaften stützen, haben aber auch die Aufgabe, solche Arbeiten zu übernehmen, die für die einzelnen Genossenschaften zu umfangreich sind.

Wohl nirgendwo in Italien ist das Genossenschaftswesen so ausgebaut, wie in Reggio-Emilia. Nicht allein die Stadt, sondern die ganze Umgegend bis zu meilenweiten Entfernungen ist mit einem Netz von genossenschaftlichen Einrichtungen bedeckt. Neben den auch anderwärts anzutreffenden, wenn auch vielfach weniger ausgebauten genossenschaftlichen Einrichtungen besitzt das Consorzio von Reggio-Emilia eine 28 Kilometer lange, an das Staatseisenbahnnetz angeschlossene Eisenbahn. Gelegentlich der letzten Turiner Ausstellung sind die Arbeiter von Reggio-Emilia mit eigener bekränzter Lokomotive und eigenen Wagen nach Turin gefahren unter dem Jubel der Arbeiterschaft und der Bahnbeamten der Orte, die der Zug durchfuhr.

Ungefähr zehn Kilometer von Reggio-Emilia entfernt hat eine ländliche Arbeitergenossenschaft ein Gut im Umfange von 400 Hektar gekauft; hierzu wurden noch 250 Hektar zugemietet. Dieses Gut, auf dem über vierhundert Stück Rindvieh gehalten werden, wird genossenschaftlich bewirtschaftet und beschäftigt 300—350 Genossenschaftler.

Das Consorzio von Ravenna hat am Adriatischen Meer (Ravenna lag zur Zeit der Völkerwanderung am Meer, aber heute ungefähr zehn Kilometer davon ab) einen Grundbesitz von zwanzig Quadratkilometer gekauft, um diesen zu kultivieren. Es handelt sich um Land, das zum erstenmal vom Pfluge berührt wird; bisher versumpft, ist das Terrain durch Kanalanlagen entwässert worden. Zwei Dampfpflüge waren beschäftigt, die Erde aufzureißen. Dann wird der Grund an einzelne Arbeitergenossenschaften zur Bearbeitung übergeben, die für ihre Arbeit den allgemein vereinbarten Lohn erhalten und darüber hinaus in der bereits angeführten Weise gemäß der geleisteten Arbeit am Ueberschuß beteiligt sind. Die Bewirtschaftung erfolgt für Rechnung des Consorzio von Ravenna.

Interessant sind die Genossenschaftseinrichtungen im Hafen von Genua. Hier werden fast alle Arbeiten durch Arbeitsgenossenschaften ausgeführt. Der Hafen von Genua hat durch ein besonderes Gesetz Selbstverwaltung erhalten und ist unabhängig von der Verwaltung der Stadt Genua. Die Verwaltungsbehörde des Hafens setzt sich zusammen aus einem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, aus einer Anzahl von den verschiedensten Körperschaften bestimmten Mitgliedern und aus zwei von den im Hafen beschäftigten Arbeitern gewählten Vertretern. Dieser Verwaltungsausschuß hat unter anderm auch das Recht, für die im Hafen zu leistenden Arbeiten die Preise festzusetzen. Zu diesen festgesetzten Preisen müssen die Arbeiten durch die Arbeitsgenossenschaften ausgeführt werden und den Schiffseigentümern bleibt nichts anderes übrig, als die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Preise zu zahlen. Wenn z. B. ein Kohlenschiff entladen werden soll, so wird der Auftrag zur Entladung der Arbeitsgenossenschaft erteilt und diese läßt die Arbeit durch ihre Mitglieder ausführen; die Genossenschaft zahlt dann täglich den von den einzelnen Arbeitern verdienten Lohn aus. Die Leitung der Arbeit liegt in den Händen der von den Arbeitern gewählten „Console", von denen jeder für einen bestimmten Teil des Hafens zuständig ist.

Im Hafen von Genua besteht auch eine Genossenschaft der Metallarbeiter, die sich mit Schiffsreparaturen beschäftigt. Obgleich diese Genossenschaft kein Monopol besitzt, sondern mit Privatunternehmern in freiem Wettbewerb steht, hat sie doch im abgelaufenen Geschäftsjahr allein 420 000 Lire an Löhnen auszahlen können. Sie besitzt für 350 000 Mk. Maschinen und Werkzeuge. Die Hafenbehörde steht dieser Genossenschaft sehr freundlich gegenüber und hat ihr ein großes, mitten im Hafengebiet liegendes Grundstück für ihre ausgedehnten Werkstellen überlassen.

Die drei im Hafengebiet liegenden Speisehäuser werden ebenfalls genossenschaftlich betrieben.

Es müßte sehr interessant sein, das vielgestaltete Genossenschaftswesen Italiens eingehend zu studieren. Dazu reicht indessen ein kurzer Besuch, bei dem man sehr vom Zufall abhängig ist, nicht aus. Man müßte die Möglichkeit haben, auch mit den Arbeitern in offener Weise über ihre Auffassung zu sprechen. Vielleicht würde man dann auch verschiedene Schatten zu sehen bekommen, die sich bei einem unter Führung der leitenden Personen vorgenommenen kurzen Besuch nicht ohne weiteres zeigen.

Digitized by Google

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die sächsische Gewerbeinspektion im Jahre 1912.

In Sachsen, wie wahrscheinlich auch mit wenigen Ausnahmen in den anderen deutschen Vaterländern wird der Bericht der Fabrikinspektoren immer dürftiger und trockener. Der bekannte vor einigen Jahren erfolgte Erlaß des Reichskanzlers über die Form der Berichte ist wie ein Reif in der Frühlingsnacht auf etwa vorhandenen sozialreformerischen Eifer der berichterstattenden Beamten gefallen, die infolge ihrer Tätigkeit geradezu berufen und befähigt wären, die ungeheuren Schäden unserer kapitalistischen Produktionsweise aufzuzeigen und Mittel zu ihrer Milderung anzugeben. Aber auch in dieser kontingentierten Form ist der Bericht eine scharfe Anklage gegen die „Beste aller Welten" und gegen die Unternehmer.

Die Entwickelung zur Großindustrie hat auch im Berichtsjahre, unterstützt durch die glänzende Konjunktur, große Fortschritte gemacht. Die Zahl der in den Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern Beschäftigten stieg von 757 510 Arbeitern im Jahre 1911 auf 806 408 im Jahre 1912.

Die erste Stelle in der sächsischen Industrie nimmt der Zahl der in ihr Beschäftigten nach die Textilindustrie ein, nämlich 255 766. Ihr folgt Maschinenindustrie und Metallverarbeitung mit 202 975 Arbeitern. Es folgen: Bekleidungsindustrie mit 62 736, Steine und Erden 57 223, Nahrungsmittelindustrie 51 511, Holzindustrie 49 681, Papierindustrie 41 527, Polygraphische Gewerbe 34 571.

Von den 33 555 Betrieben sind nur 22 160 Betriebe revidiert worden, darunter die meisten nur einmal.

Merkwürdigerweise scheinen die Unternehmer ein viel größeres Zutrauen zu den Beamten zu haben wie die Arbeiter, denn den 2731 Unternehmern, die die Beamten aufsuchten, stehen nur 407 Arbeiter gegenüber. Die Arbeiter ziehen es wahrscheinlich vor, nach den mancherlei schlechten Erfahrungen, die sie bei direktem Verkehr mit den Beamten gemacht haben, ihre eventuellen Beschwerden durch ihre Organisation übermitteln oder gleich durch diese abstellen zu lassen. Sie riskieren dabei nicht, daß ihr Name den Unternehmern bekannt und sie gemaßregelt werden.

Die kurzen Betrachtungen der einzelnen Beamten über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zeigen mit absoluter Deutlichkeit fast — mit einer einzigen Ausnahme — übereinstimmend, daß trotz der beispiellos glänzenden Konjunktur des Jahres 1912, die nur in einzelnen, besonders am Export nach den Balkanländern interessierten Branchen gegen Schluß des Jahres getrübt wurde, die Arbeiter wieder einmal bei der „Verteilung des Segens" leer ausgegangen sind. Mit den durch die Macht der Gewerkschaften gesteigerten Löhnen hat die Steigerung aller Lebensmittel gleichen Schritt gehalten. So sagt der Bericht aus dem Dresdener Bezirk:

„Wenn trotz der steigenden Löhne von einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterbevölkerung nicht gesprochen werden kann, so hat dies seinen Grund in der erheblichen Preissteigerung verschiedener Lebensmittel, besonders des Fleisches. Deshalb dürften Mehreinnahmen durch die hohen Lebensmittelpreise wieder aufgehoben worden sein, und da, wo Lohnerhöhungen nur in geringem Umfange stattgefunden, haben sich die Arbeiter, ebenso wie in anderen Bevölkerungskreisen, Einschränkungen auferlegen müssen."

Im Zwickauer Bezirk waren nach dem Bericht recht zufriedenstellende Erwerbsverhältnisse. Die Arbeitslöhne sollen allgemein, in der Metallindustrie gar um 30 Proz., gestiegen sein. Aber der Mehrverdienst wurde durch die allgemeine Teuerung der Lebensmittel, besonders des Fleisches sowie der Wohnungen, wieder ausgeglichen.

Auch der Leipziger Beamte beklagt hohe Fleischpreise.

Nur der Bautzener Beamte konstatiert für die Lausitz — billige Lebensmittel bei hohen Löhnen. Wer die Verhältnisse in der Textilindustrie der Lausitz kennt, wird den „hohen Löhnen" sehr skeptisch gegenüberstehen und ebenso den „billigen Lebensmitteln". Wenn dort die Fleischteuerung nicht so stark gespürt wird, so doch nur deshalb, weil die Arbeiter dort überhaupt wenig Fleisch kaufen können.

Die Berichte erweisen überall, wenn die sächsischen Beamten den modernen Organisationen der Arbeiter auch nicht allzu sympathisch gegenüberzustehen scheinen, die gewaltige Vorwärtsbewegung derselben und ihre Macht. So ist besonders interessant eine Statistik des Metallarbeiterverbandes (Verwaltungsstelle Dresden) über das Verhältnis von Lohn und Arbeitszeit, die Aufnahme im Bericht gefunden hat. Es geht daraus mit aller Deutlichkeit die gewerkschaftliche Binsenwahrheit hervor, daß, je kürzer die Arbeitszeit, um so höher der Lohn. Der durchschnittliche Lohn betrug danach bei 52 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit 61,9 Pf. pro Stunde, bei 53 Stunden 58,8 Pf., bei 54 und 55 Stunden 56,9 Pf., bei 56 Stunden 55,9 Pf. Das geht herunter bis 58 Stunden und 23,3 Pf.

In Sachsen sieht es in manchen Berufen auf dem Gebiete der Arbeitszeit noch schlimm aus. Erschreckend geradezu sind die Zustände in der Großeisenindustrie, in der zum Teil noch regelmäßige 12-, ja selbst 13stündige Arbeitszeiten bestehen.

Im Dresdener Bezirk arbeiten z. B. auf den in Frage kommenden Werken 73,1 Proz. in 12stündiger, 26,7 Proz. in 11stündiger und 0,2 Proz. in 13stündiger Schicht.

Dabei werden noch fortwährend außerordentlich viel Ueberstunden verlangt. Nach dem Zwickauer Beamten soll auch unter vielen Arbeitern ein großes Verlangen nach den „hochbezahlten" Ueberstunden vorhanden sein. Andere Arbeiter, sagt derselbe Beamte, widersetzten sich jedoch grundsätzlich dem Verlangen der Unternehmer. In den letzteren haben wir es wahrscheinlich mit organisierten, in den ersteren mit unorganisierten Arbeitern zu tun.

Der Leipziger Beamte spricht davon, daß sich fast überall unter der Arbeiterschaft das Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit bemerkbar macht. In manchen Betrieben sei eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Ausstände „erzwungen" worden. Das klingt fast wie ein Vorwurf. Der Beamte in Zwickau konstatiert, daß die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit weitere Fortschritte gemacht hätte. Vielfach ist auch für die Unternehmer die Beschränkung der weiblichen Arbeitszeit auf 10 Stunden dafür ausschlaggebend gewesen, um einen einheitlichen

Digitized by Google

beitsanfang und -schluß bei allen Arbeitskräften zu ermöglichen.

Außerordentlich bereitwillig wurden den Unternehmern Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen betr. der Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche gewährt, so daß in manchen Betrieben und in manchen Zeiten die Ausnahmen fast zur Regel wurden. Aber damit begnügten sich die Unternehmer noch nicht einmal. Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen selbst in gesundheitlich sowieso gefährdeten Betrieben werden ohne Gewissensbisse begangen. Die kleine Geldstrafe wird bezahlt. So erhielt ein Steinbruchunternehmer, der täglich statt zehn elf Stunden arbeiten ließ, 12 M. Geldstrafe. Was macht er sich daraus!

Aus der Annaberger Gegend wurde der Gewerbeinspektion von Polizeibehörden mitgeteilt, daß dort in mehreren Betrieben 15 bis 17 Stunden täglich gearbeitet werde. Eine Untersuchung ergab, daß „nur" in zwei Betrieben diese unmenschlich lange Arbeitszeit besteht.

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter in den fabrikmäßigen Betrieben betrug 69 846 (1911: 64 177), hatte also zugenommen. 2830 waren davon noch nicht 14 Jahre alt. Die meisten jugendlichen Arbeiter, nämlich 23 975 (22 706) arbeiteten in der Textilindustrie. Die Zahl der Betriebe, in denen Verstöße festgestellt wurden, betrug 2285. Es handelt sich bei den Verstößen meistens um längere Beschäftigung, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Pausen und Beschäftigung mit unzulässigen Arbeiten. So waren im Chemnitzer Bezirk jugendliche Arbeiter vielfach an gefährlichen Arbeitsmaschinen in Holzwarenfabriken beschäftigt, in einer Brikettfabrik mußten sie Dampfkesselreinigen usw.

Auch den Frauen wurden sehr oft von den Unternehmern schwere, dem weiblichen Organismus besonders gefährliche Arbeiten zugemutet: In einer Papierwarenfabrik im Leipziger Bezirk mußte eine schwangeren Frau die Beschäftigung an einer Heftmaschine mit Fußbetrieb untersagt werden. Es wurde auf Veranlassung des Beamten eine Verfügung erlassen, wonach nur gesunde Personen und Frauen, und zwar nicht dauernd, an diesen Maschinen beschäftigt werden dürfen. Gegen diese Verfügung legten die „menschenfreundlichen" Unternehmer auch noch Rekurs ein, allerdings ohne Erfolg. In der Musikinstrumentenindustrie des Vogtlandes mußten die heimarbeitenden Frauen schwere Körbe mit Metallplatten von der Fabrik an ihre Arbeitsstätte resp. umgekehrt transportieren, was in dem bergigen Terrain der dortigen Gegend besonders anstrengend ist.

Die Zahl der Unfälle betrug im Berichtsjahre 22 889 (im Vorjahre 22 099), die Zahl der tödlich verlaufenen 124 (109). Es mußten 4605 Verordnungen zum Schutze der Arbeiter erlassen werden. Daß in sehr vielen Fällen die Unfälle auf das Fehlen der Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind, zeigt eine Anzahl von Beispielen: Einem Schlosser wurde beim Explodieren eines kleinen Schweißapparates die linke Hand abgerissen. Grund: eine unzulängliche Wasseranlage. Ein Tischler wurde vom elektrischen Strom getötet, weil er eine nicht vorschriftsmäßig isolierte Glühlampe angriff. In einer Waggonfabrik passierten um deswillen soviel Unglücksfälle, weil viele ungelernte Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt wurden. In einer Getreidemühle versank ein jugendlicher Arbeiter beim Freimachen eines verstopften Sammelbehälters einer Schälmaschine in den darin befindlichen Schalen und erstickte.

Von den Beamten wird allerdings auch darüber geklagt, daß vielfach von den Arbeitern die Vorschriften außer acht gelassen werden.

Außerordentlich groß ist die Zahl der Unfälle in der Großeisenindustrie. Im Zwickauer Bezirk betrug die Prozentzahl in den beiden in Frage kommenden Werken 12,5 bzw. 27,9, in den Werkstätten der Staatsbahn 10,8 Proz. gegen 1,9 Proz. im Durchschnitt der gesamten Betriebe.

Die Kinderarbeit ist ja leider durch das Gesetz nur eingeschränkt, nicht gänzlich verboten. Zahllos sind gerade hier die Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Die Durchführung der Kontrolle ist in Sachsen den Gewerbeaufsichtsbeamtinnen übergeben. Diese besuchten 5596 Betriebe mit zusammen 4368 eigenen und 2027 fremden Kindern, ermittelten 1905 Verstöße und veranlaßten 78 Bestrafungen. Bei den Eltern, sagt die Beamtin für Bautzen, habe sie den Hauptwert auf die Belehrung gelegt und von Strafverfolgungen abgesehen, weil die Not die Eltern meistens treibt, ihre Kinder mitverdienen zu lassen. Oft erhielten die Beamtinnen die Antwort: „Wir würden die Kinder sehr gerne nicht arbeiten lassen, wenn wir nur so viel verdienten, daß es nicht nötig wäre." Besonders in der Heimarbeit habe die Kinderarbeit, insbesondere auch wegen der Teuerung, zugenommen.

Die Heimarbeit mit ihren erbärmlichen Löhnen ist eben der Krebsschaden. Nicht eher wird die Kinderarbeit verschwinden, bis ein gesetzliches Verbot der Heimarbeit, wie es die organisierte Arbeiterschaft fordert, durchgeführt ist.

Was die Arbeiter von den Unternehmerwohltaten zu halten haben, braucht ja an dieser Stelle nicht auseinandergesetzt zu werden. Die Gewerbeinspektionsbeamten scheinen diesen aber eine ungeheure Bedeutung beizumessen und widmen diesen einen im Verhältnis zu der sonstigen Knappheit des Berichts außerordentlich großen Raum. Da wird keine silberne Taschenuhr, kein Kaffeekochapparat vergessen, den so ein „freigiebiger" Unternehmer gespendet. Zwangssparkassen werden dabei auch mit als Unternehmerwohlfahrt eingereiht, ebenso wie die Werkwohnungen. Dabei weiß jedes sozialpolitische Kind, daß beide Dinge den durchaus unsittlichen Zweck verfolgen, den Arbeiter an die Firma zu fesseln. Auch jedes Ehrenkreuz und Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit wird registriert, obgleich sich keiner was dafür kaufen kann, wenn er wegen Alters nicht mehr beschäftigt werden „kann".

Mit größerer Genugtuung kann dagegen begrüßt werden, daß auch in Sachsen, besonders in der Metallindustrie, sich Arbeiterferien unter Fortbezahlung des Lohnes einbürgern. Im Dresdener Bezirk hatten von 10 892 Metallarbeitern, die von der Statistik erfaßt wurden, 2818 (25 Proz.) Urlaub von 3 bis 6 Tagen unter Fortbezahlung des Lohnes. Immerhin ein Anfang!

Die Wohnungsmisere ist trotz der zahllosen Gründungen von Genossenschaften zum Bau kleiner Wohnhäuser immer noch eine außerordentlich große, besonders in den großen Städten und den Industrieorten. Der Zwickauer Beamte konstatiert einen außerordentlich fühlbaren Woh-

Digitized by Google

ungsmangel, dessen Folgen natürlich hohe Mieten und enges Wohnen mit seinen sittlichen und gesundheitlichen Gefahren sind.

Die vorgekommenen Streiks und Aussperrungen werden ebenfalls im Bericht kurz besprochen. Seltsamerweise weisen die Beamten dabei immer haarklein nach, welchen Lohnverlust die Arbeiter erlitten haben, während sie selten registrieren, was die Arbeiter dadurch errungen haben. Sympathischer werden Tarifabschlüsse besprochen, die eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bringen. Interessant ist das Urteil über die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, das im direkten Gegensatz zu dem der Scharfmacher in Unternehmerkreisen steht. Es heißt im Bericht des Zwickauer Beamten: „Der Zweck der Tarifgemeinschaft ist die Hebung des Buchdruckgewerbes und die Sicherung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Schutz der tariflichen Pflichten sowie die Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten; alles unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte."

* * *

Man sieht, die Gewerbeinspektionsberichte geben trotz der Einschnürung durch den Reichskanzlererlaß doch manchen Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Zustände und zeigen, wie berechtigt die Anklagen der Arbeiterbewegung gegen das Unternehmertum sind und welch ungeheure Bedeutung der Kampf der Arbeiterklasse um Luft und Licht für die Hebung der arbeitenden Bevölkerung Sachsens hat.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Streiks in Frankreich 1911.

Die Statistik der Streiks, die vom französischen Ministerium der Arbeit herausgegeben wird und die wir trotz ihrer vielen Mängel nur benützen, weil wir keine andere zur Verfügung haben, läßt erkennen, welchen Ursprungs die sogenannte „Gewerkschaftskrise" ist. Die Statistik der Streiks im Jahre 1911 ist in der Tat in ihren Resultaten ungünstiger wie alle ihre Vorgänger. Es fanden statt:

	Streiks	mit Streikenden
1907	1 275	197 961
1908	1 073	99 042
1909	1 025	167 492
1910	1 502	281 425
1911	1 471	230 646

Das Resultat in Prozenten war folgendes:

	Streiks			Streikende		
	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos
1907	20,63	38,43	40,94	12,31	66,08	21,61
1908	17,24	30,20	52,56	20,33	47,05	32,62
1909	21,17	37,56	41,27	16,46	57,40	26,14
1910	20,44	39,88	39,68	11,01	40,37	48,62
1911	17,75	35,92	46,33	9,06	36,35	54,86

Im Jahresdurchschnitt der letzten 10 Jahre, 1901 bis 1910, war das Resultat folgendes:

	Streiks	Streikende
Erfolgreich	21,56	12,31
Teilweise erfolgreich .	38,30	59,05
Erfolglos	40,14	28,64

Die Jahre 1907, 1908 und 1909 waren für die französischen Gewerkschaften Krisenjahre. 1907 trat nach der großen Kraftanstrengung zur Erringung des Achtstundentages im Jahre 1906 eine Erschlaffung ein, die noch nicht ganz gewichen war, als 1908 in Frankreich eine wirtschaftliche Krise einsetzte, die 1909 ihren Höhepunkt erreichte. 1910 besserte sich der Arbeitsmarkt ganz wesentlich und hielt sich auch im Jahre 1911 auf guter Höhe. Das Jahr 1910 wurde deshalb auch ein richtiges Streikjahr. Die Arbeiter nützten die günstiger werdende Situation aus. Die Streiks waren jedoch meist ungenügend vorbereitet und stießen bald auf den organisierten Widerstand der Unternehmer. In den monatlichen Uebersichten des Bulletins des französischen Arbeitsamtes werden in der ersten Hälfte des Jahres 1910 763 Streiks und 3 Aussperrungen verzeichnet, während in der zweiten Hälfte des Jahres nur 672 Streiks, aber 10 Aussperrungen verzeichnet sind. In der ersten Hälfte des Jahres 1911 erreichte dieser Kampf zwischen den koalierten Arbeitern und Unternehmern den Höhepunkt. Nach den monatlichen Uebersichten fanden statt 898 Streiks und 14 Aussperrungen. Von da ab tritt ein ständiger Rückschritt in den Arbeiterkämpfen ein, der bis Ende 1912 anhielt. In der zweiten Hälfte 1911 fanden nur mehr 561 Streiks und 10 Aussperrungen (von letzteren 7 Juli-August) statt. In der ersten Hälfte des Jahres 1912 sank die Zahl der Streiks auf 529 mit 4 Aussperrungen und in der zweiten Hälfte 1912 auf 433 und 6 Aussperrungen. Hier machte sich allerdings auch wieder die schlechte Konjunktur infolge des Balkankrieges geltend. Diese den monatlichen Uebersichten entnommenen Zahlen, die allerdings etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, zeigen recht anschaulich, woher die so viel beklagte „Krise des Syndikalismus" kommt. Es ist die steigende Erfolglosigkeit der „wilden" Streiks infolge des wachsenden Widerstandes der Unternehmer. Daher kommt es auch, daß im Jahre 1911 54,86 Proz. der Streikenden ohne jeden Erfolg die Arbeit wieder aufnehmen mußten, gegen nur 28,64 Proz. im Jahresdurchschnitt 1901 bis 1910. Die Forderungen, die auf Lohn und Arbeitszeit Bezug hatten, verzeichneten folgendes Resultat:

Ursachen der Forderungen bei Streiks	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden	Resultat prozentual nach der Zahl der Streikenden		
			erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos
Lohnerhöhung . .	893	162253	7,58	37,79	54,63
Lohnherabsetzung	38	4309	19,92	45,59	34,49
Arbeitszeitverkürzung	141	70067	7,24	5,74	87,02
Verschiedene . . .	—	—	—	—	—
Lohndifferenzen .	139	30240	10,76	16,85	72,59
Regelung der Arbeitszeit	68	10829	50,70	8,66	35,64

Es haben also nur rund 74 000 Streikende eine Lohnerhöhung durchgesetzt und nur rund 9000 eine Verkürzung der Arbeitszeit. Nach der offiziellen Statistik betrug bei 63 275 Streikenden die durchschnittliche Lohnerhöhung 29 Cent pro Tag, was einer wöchentlichen Lohnerhöhung von 1,74 Frank (1,40 Mk.) gleichkäme. Ueber den Umfang der erzielten Arbeitszeitverkürzung sind Angaben nicht gemacht.

Dieses bescheidene Resultat angesichts der aufgewendeten Kraftanstrengung — 230 000 Arbeiter streikten während 16 Tage durchschnittlich — ein Resultat, das im Jahre 1912 wahrscheinlich nicht günstiger war, ist freilich Ursache genug, um die geübte Taktik einer kritischen Untersuchung zu unterziehen.

Digitized by Google

Nach Industriegruppen verteilt, ergibt sich folgendes Bild.

Industriegruppen	Anzahl der Streiks	Anzahl der Streikenden	Resultat prozentual nach der Zahl der Streikenden erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos
Landwirtsch., Fischer.	64	13519	14,90	69,10	16,00
Bergbau	27	8765	1,20	66,32	32,56
Steinbrüche	44	4795	5,98	36,99	57,03
Lebensmittelindustr.	36	2803	16,03	44,16	40,81
Chemische Industrie	39	3545	7,57	28,68	63,75
Polygraph. Industrie	36	2334	25,63	28,87	45,50
Lederindustrie . . .	53	7172	10,67	64,51	24,86
Textilindustrie . . .	203	18956	20,19	36,85	42,96
Stoffveredelung, Reinigung . . .	26	2073	15,49	21,27	63,24
Holzindustrie . . .	72	7194	22,16	33,19	44,65
Holzindustrie z. Bau	71	4676	12,14	74,72	13,14
Metallfabriken . . .	12	3817	3,95	31,15	65,50
Grobmetallverarbtg.	160	15524	7,00	54,60	38,40
Feinmetallverarbtg.	2	74	100,00	—	—
Steine und Erden . .	61	7280	11,80	44,25	43,95
Bauindustrie . . .	397	88913	14,30	20,50	75,20
Handel u. Transport	168	39176	8,30	40,70	51,00

Paris, 15. August 1913. Josef Steiner.

Wirtschaftliche Rundschau.

Aufschwung und Umbildungen in der Braunkohlenproduktion — Die Erwerbungen des Herrn Petschek — Hausse in Petroleumaktien.

In die trostlose Oede des Börsenverkehrs haben zwei Produktionszweige plötzlich ein gewisses Leben gebracht: die Braunkohle und das Petroleum. Keines der beiden Produktions- und Anlagegebiete ist wichtig genug, um der allgemeinen Wirtschaftsbewegung ein besonderes neues Gepräge aufdrücken zu können. Aber diese Nebenströmungen, die dem betreffenden Kursen, mitten in einer Umwelt des Verfalles und Stillstandes, ein unerwartetes flottes Steigen brachten, sind aus anderen Gründen wichtig und vor allem die Hausse zahlreicher Braunkohlenwerte ist für den Beobachter der jüngsten kapitalistischen Entwickelungsrichtungen überaus lehrreich.

Diese Hausse wurde in erster Linie veranlaßt durch starke Ankäufe seitens eines Großkapitalisten Petschek, der für den Braunkohlenhandel Böhmens etwa eine ähnliche überragende Stellung einnimmt wie die Emanuel Friedländer u. Co. und die Cäsar Wollheim für den Absatz unserer Steinkohlengruben, wenigstens derjenigen Oberschlesiens. Ein Uebergreifen Böhmens nach Deutschland lag schon lange nahe, weil die jüngere deutsche Industrie mehr und mehr die ältere böhmische an Fortschritten überflügelte und weil beide Gebiete immer stärker auf dem gleichen Markt konkurrierend zusammenstießen. Wenn die böhmische Braunkohle nach und nach ihren alten Platz in der Braunkohlenversorgung des Königreichs Sachsen, aber selbst Mitteldeutschlands und Berlins, einbüßte, so lag es nahe, durch den Erwerb deutscher Felder und Gruben die alten Absatzbeziehungen, wenn auch in entsprechend veränderter Gestalt, aufrechtzuerhalten und wiederzugewinnen. Noch mehr lockte unter Umständen die strotzende Lebenskraft, die bisher der deutschen Braunkohlengewinnung eigen war. Deutschlands Produktion betrug in Millionen Tonnen: 1891: 20,54, 1896: 26,78, 1901: 44,48, 1906: 56,42, 1911: 73,52, 1912: 82,34. Seit wenig über 20 Jahren ist demnach eine Vervierfachung, seit reichlich 10 Jahren eine Verdoppelung eingetreten. Besonders die Brikettherstellung hat zuletzt die Verwendung nicht nur im Haushalt, sondern auch in der Industrie rasch gesteigert, nachdem die großbetriebliche Feuerungspraxis die Roste und Generatoren besser dem Brikett anzupassen lernte. Die Herstellung von Braunkohlenbriketts stieg in Deutschland zwischen 1911 und 1912 von 16 837 000 auf 19 058 000 Tonnen, also um 13,2 Proz., gegenüber einer Zunahme von 11,3 Proz. im Vorjahre, aber immer erst von 1,9 Proz. im Jahre 1910 gegen 1909. Nach dem letzten, Ende Juli veröffentlichten Jahresbericht des Vereins für die Interessen der Rheinischen Braunkohlenindustrie ist der Absatz von Braunkohlenbriketts speziell in diesem westlichen Rayon „zum Verbrauch in der Industrie in dauernder Zunahme begriffen und hat im Berichtsjahre (Kalenderjahr 1912) ungefähr 1¾ Millionen Tonnen betragen; der Anteil am Gesamtabsatz bleibt zunehmend und das Verhältnis von 40 zu 60 Proz. dem Hausbrand gegenüber dürfte bald erreicht sein. Auch in bezug auf Verfeuerung von Briketts auf dem Rost ist eine Zunahme zu verzeichnen; die Frage der Rauchverhütung spielt da eine immer wesentlichere Rolle, auch die Tatsache einer beträchtlichen Rauchabschwächung bei gemischter Feuerung mit Steinkohle. Wesentlicher ist natürlich die Vergasung von Braunkohlenbriketts, die sich zu den verschiedensten Verwendungszwecken immer mehr und in immer entferneteren Gebieten einführt." Endlich erwartet man eine abermalige große Förderung von der Entwickelung der elektrischen Ueberlandcentralen, die einer Anlehnung an bequem gelegene Kraftquellen bedürfen und solche in Mitteldeutschland nur in den Braunkohlenfeldern finden können.

Die Bestrebungen des Herrn Petschek richten sich nun nicht auf den Vollbesitz der Gruben, sondern einfach auf die Sicherung der Aktienmehrheit, die für die Bestimmung der Geschäftsgebarung und für die Regelung der Lieferverträge vollkommen genügt, wie sie der Kohlengroßhändler wohl vor allem ins Auge gefaßt haben dürfte. Nach den Mitteilungen der „Vossischen Zeitung" hätte Herr Petschek bereits an folgenden Unternehmungen in Mitteldeutschland und Schlesien „Interesse genommen":

1. Akt.-Ges. Ramsdorfer Braunkohlenwerke in Ramsdorf bei Leipzig.
2. Gewerkschaft Heureka in Pröppdorf bei Meuselwitz, S.-A.
3. Werschen-Weißenfelser Braunkohlen Akt.-Ges. in Halle a. S.
4. Phönix Akt.-Ges. für Braunkohlenverwertung. Schächte bei Mumsdorf, S.-A.
5. Eintracht-Braunkohlenwerke und Brikettfabriken Akt.-Ges. in Neu-Welzow, N.-L.
6. Niederlausitzer Kohlenwerke Akt.-Ges., Gruben in Großräschen, Senftenberg usw.
7. Hohenlohe-Werke Akt.-Ges., Hohenlohehütte, Oberschlesien.
8. Kohlenhandlung Wulff u. Co. G. m. b. H.
9. Braunkohlenwerke Leonhard Akt.-Ges. in Wuitz mit Beteiligungen an den Werken Heureka, Vereinsglück und Fürst Bismarck.

Hierzu käme ein nicht unbeträchtliches Interesse an der Rheinischen Akt.-Ges. für Braunkohlen in Köln und — wie gerüchtweise verlautet — auch an der „Königsborn" Akt.-Ges., die Steinkohlen fördert. Die unter 1 bis 6 und 9 genannten Unternehmungen gehören der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie an; Phönix, Eintracht und Niederlausitzer sind im Niederlausitzer Brikett-Verkaufsverein (Berlin), Leonhard, Heureka und Werschen waren beim Mitteldeutschen Brikettsyndikat, das seit April dieses Jahres nicht mehr besteht.

Digitized by Google

Diese letzteren Unternehmungen allein erzeugen jährlich zirka 4¾ Millionen Tonnen Briketts; hiervon entfallen zirka 2,5 Millionen Tonnen auf Niederlausitzer Syndikatbriketts und 2,2 Millionen Tonnen auf die Mitteldeutschen. Da, wie oben erwähnt, ganz Deutschland 19 058 000 Tonnen Briketts erzeugt, die unter Kontrolle Petschecks geratenen Gruben insgesamt aber 6 250 000 Tonnen, so wären nicht weniger wie 32,9 Proz. unter einer festeren Leitung zusammengefaßt, als jemals früher unter den Syndikaten, die gerade auf dem Braunkohlengebiete sehr locker gefügt waren und sehr leicht wieder auseinanderfielen. Das ist bei einem so wichtigen industriellen Brennstoff selbst für die Kapitalisten und Unternehmer nicht unbedenklich, und so erklärt sich die ziemlich erregte und weitausgebreitete Erörterung der ganzen Frage. Vorläufig verfügt aber die Börse zum Umsatz wieder einmal über Werte, die man nicht abwirft und im Kurse drückt, sondern die man umwirbt und steigert, weil man mit weiteren großen Besitzumbildungen rechnet.

Die Petroleumaktien wurden wesentlich durch eine außergewöhnliche Finanzoperation der Steaua Romana, der rumänischen Schutzbefohlenen der Deutschen Bank, beeinflußt. Danach soll das Aktienkapital der Gesellschaft mit einem Schlage auf das Doppelte (von 50 auf 100 Millionen Lei) erhöht werden — wie es in dem Geschäftsbericht heißt: wegen der „gewaltigen Entwickelung, die sich in der Petroleumindustrie der Welt vollzieht". Andererseits geht man jedoch kaum fehl, wenn man den Schritt mit den deutschen Monopolsplänen in Zusammenhang bringt, an denen die Deutsche Bank vor allem interessiert ist. Aber auch andere Konzerne scheinen sich einen Aufschwung des Petroleummarktes zu versprechen, besonders weil der Uebergang der englischen Kriegsmarine zur Petroleumheizung eine neue Aera der Petroleumverwendung einzuleiten verheißt. So legte sich Petersburg stark für die Nobelaktien ins Zeug. Die California Oilfields Compagnie ist in den Besitz der Shellgruppe übergegangen, während sie früher zum Lager der Standard Oil Compagnie gehörte. Mit 4 Millionen Mark Grundkapital ist vor ein paar Wochen eine Aktiengesellschaft Bayerischer Lloyd gegründet worden, die hauptsächlich dem Transport russischen und rumänischen Petroleums auf der Donau dienen und zunächst Süddeutschland zugute kommen soll.

Alle solche Pläne und Umbildungen beleben natürlich im Augenblick das Börsentreiben, das sich von anderen Tummelfeldern mehr denn je ausgeschlossen sieht.

Berlin, 26. August 1913. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus dem Jahresbericht des Transportarbeiterverbandes.

Der jüngste unserer großen Verbände, die Transportarbeiterorganisation, hat kürzlich ihr Jahrbuch für 1912 erscheinen lassen. Aus der Fülle des 388 Seiten umfassenden Materials können wir nur das allerwichtigste herausgreifen und kurz skizzieren. Eine gewaltige Arbeit verursachte die Agitation für die Ausbreitung des Verbandes; im Jahre 1912 wurden von den Funktionären der Organisation nicht weniger als 40 000 Versammlungen und Betriebsbesprechungen abgehalten. In 28,4 Proz. dieser Zusammenkünfte wurden nur agitatorische Themas behandelt, die Besprechungen der Lohnbewegungen füllten 21,8 Proz. der Versammlungen aus, die geschäftlichen Fragen und Berichterstattungen beanspruchten 21 Proz., während der Rest von 28 Proz. auf wissenschaftliche und sonstige Veranstaltungen entfiel. Soweit die mündliche Agitation. Die schriftliche wurde hauptsächlich in der Verbandspresse betrieben, deren Auflage folgende Ziffern am Schlusse des Jahres aufwies: „Courier" 199 000, „Seemann" 34 000 und „Straßenbahner" 17 000. Die beiden ersteren Blätter haben 1912 eine Steigerung ihrer Auflage um 24 000 resp. 9000 zu verzeichnen. Entsprechend der aufgewandten Arbeit zeigt auch der Transportarbeiterverband eine günstige Entwicklung. Er hat im Jahre 1912 88 691 Neueintritte erzielt; immerhin ist diese Ziffer schon um 3008 niedriger als die entsprechende im Jahre 1911. Der Verband zählte am Ende 1912 415 Verwaltungsstellen oder 23 mehr als am Ende des Vorjahres. Eine Mitgliederzunahme hatten 261, einen Verlust 104 Mitgliedschaften zu verzeichnen, 14 blieben in der Mitgliederzahl stabil. Das Gros der Mitglieder des Verbandes stellen 8 Verkehrs- und Handelszentren mit 128 971 Mann. Der Verband zählte am Schlusse des Jahres 225 988 Mitglieder, die Zunahme betrug 30 739 Personen = 15,7 Proz., im Jahre 1911 dagegen 42 295 = 27,7 Proz. Bei annähernd gleicher Aufnahmeziffer ist also die Zahl der dem Verbande verbliebenen Mitglieder eine um etwa 10 Proz. niedrigere. Von den im Jahre 1912 neueingetretenen 96 276 Personen sind im gleichen Jahre wieder 33 740 oder 35 Proz. verloren gegangen. 1911 betrug der Verlust nur 28,2 Proz., worin sich also bereits die wirtschaftliche Depression anzukündigen scheint. Unter den 225 988 am Schlusse des Jahres 1912 vorhandenen Mitgliedern waren 8162 = 3,6 Prozent weibliche und 5231 = 2,3 Proz. jugendliche. Interessant ist auch die Gruppierung der Transportarbeiterorganisation nach Branchen. Die stärkste Gruppe ist die der Hausdiener und Packer mit 53 289 Mann, dann folgen die Kutscher und Fuhrleute mit 41 616, die Hafenarbeiter mit 28 710, die Speditionsarbeiter mit 24 426, die Binnenschiffer und Flößer mit 12 793, die Seeleute mit 12 910, die Hilfsarbeiter mit 11 037, Droschkenführer und Chauffeure mit 8767, die Straßenbahner mit 8543, die Kohlenarbeiter mit 8036, die Bierfahrer mit 4547 und die Fensterreiniger mit 2404 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der eingegangenen Wochenbeiträge betrug im Berichtsjahre: 9 596 516 gegen 8 029 349 im Jahre 1911; die prozentuale Zunahme ist also 19,5 Proz. Diese Ziffer ist um 4 Proz. höher als die der Zunahme der Mitglieder. Jedes Mitglied hat im Jahresdurchschnitt 1912 44,4 Wochenbeiträge bezahlt, eine Ziffer, die in Rücksicht auf die hohe Zahl der Neueintritte als gut normal bezeichnet werden kann.

Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen 1912 5 619 438 Mk., denen Ausgaben in Höhe von 4 447 018 Mk. gegenüberstehen. Gegenüber dem Jahre 1911 erhöhten sich die Einnahmen um 1 076 379 Mk. Es wurde 1912 ein Reinüberschuß von 764 091 Mk. erzielt. Am Schlusse des Jahres 1912 war in der Hauptkasse ein Bestand von 1 888 337 Mk., in den Ortskassen ein solcher von 1 129 848 Mk. vorhanden. Die Ortskassenbestände haben sich gegen 1911 um 409 041 Mk. vermehrt. Das Gesamtvermögen des Verbandes betrug am Schlusse des Jahres 1912 3 318 186 Mk., der Vermögenszuwachs betrug insgesamt 1 213 132 Mk.

Digitized by Google

Unter den Ausgaben des Verbandes stehen die an die Mitglieder gezahlten Unterstützungen an weitaus erster Stelle. Die Kosten der vier Verbandsorgane belaufen sich auf 308 790 Mk. Die reinen Verwaltungskosten betrugen 86 757 Mark, die Hausagitation kostete 142 860 Mk. Dagegen betrug die für Unterstützungen aller Art aufgewendete Summe 2 111 255 Mk., und zwar an Arbeitslose 480 988 Mk., an Kranke 938 872 Mark, an Hinterbliebene 126 765 Mk., bei besonderen Notfällen 40 957 Mk., an Reisende 12 889 Mk., an Rechtsschutz 50 015 Mk., an Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 460 768 Mk. Von jedem Wochenbeitrage erhielten also die Mitglieder 22 Pf. in Form von Unterstützungen bar zurückgezahlt. Von der Gesamteinnahme waren 38,2 Proz. zur Auszahlung der Unterstützungen erforderlich.

Die Aufwendungen des Verbandes für Lohnbewegungen haben den Mitgliedern eine hohe Verzinsung ihrer Beiträge eingetragen. Nicht weniger als **94 Proz.** aller Bewegungen sind für die Teilnehmer erfolgreich abgeschlossen worden. Insgesamt führte der Verband im Jahre 1912 1046 Lohnbewegungen, die sich auf 229 Orte und 2 Stromgebiete erstreckten. Daran waren 126 101 Personen in 4994 Betrieben beteiligt. 77 236 Personen gehörten davon dem Verbande an. Von diesen Bewegungen wurden 913 angriffsweise geführt, der Rest waren Abwehrbewegungen. Von den Angriffsbewegungen konnten 752 ohne Arbeitseinstellung mit Erfolg beendet werden, 161 Bewegungen fanden erst nach erfolgter Arbeitseinstellung ihren Abschluß. Von den Angriffsbewegungen entfielen 349 auf das Handelsgewerbe, 231 auf das Transport-, 39 auf das Verkehrsgewerbe, 133 auf diverse Gewerbe. Von den Abwehrbewegungen entfielen 21 auf das Handels-, 15 auf das Transport-, 2 auf das Verkehrs- und 6 auf diverse Gewerbe. An den Streiks waren 16 890 Personen beteiligt. Mit 5 Aussperrungen wurden 587 Mitglieder betroffen, bei 2 dieser Bewegungen gingen die Arbeiter als Sieger hervor. Durch Kämpfe anderer Gewerkschaften wurden 1978 Mitglieder des Transportarbeiterverbandes in Mitleidenschaft gezogen. Erzielt wurde: für 34 565 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit um 191 953 Stunden oder 5,6 Stunden für jeden Beteiligten pro Woche. Das ist der höchste bisher seitens des Verbandes erzielte Erfolg für den einzelnen Beteiligten. Die entsprechenden Ziffern für die früheren Jahre waren: 1908 3,8 Stunden, 1909 dasselbe, 1910 4,5 Stunden und 1911 4,8 Stunden pro Mann und Woche. Zu diesem Erfolg kommt noch die erfolgreiche Abwehr von Versuchen der Unternehmer, die Arbeitszeit zu verlängern. Es gelang für 107 Personen eine Verlängerung der Arbeitszeit um 939 Stunden wöchentlich abzuwehren.

Für 70 144 Personen wurden Lohnerhöhungen im Gesamtbetrage von 180 316 Mk. erreicht. Im Durchschnitt beträgt die erzielte Lohnerhöhung für den einzelnen Beteiligten 2,57 Mk. pro Woche, die Gesamtsumme der Lohnerhöhungen 9 480 268 Mk. pro Jahr. Bei den Abwehrbewegungen konnte der Verband für 622 Personen 1495,91 Mk. Lohnkürzungen pro Woche zurückweisen. Außer diesen Erfolgen sind durch die vom Transportarbeiterverbande geführten Bewegungen noch für 79 278 Personen sonstige Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses erzielt worden. So wurde eine Bezahlung der Ueberstunden in 2087 Betrieben und für 50 249 Beteiligte erreicht.

Desgleichen wurde die erhöhte Bezahlung der Nachtarbeit für 23 386 Personen durchgesetzt. Aufschläge zum Lohn für Sonn- und Feiertagsarbeit konnten in 1648 Betrieben für 26 435 Personen erkämpft werden. Die Festlegung eines Sommerurlaubs gelang dem Verbande in 530 Betrieben mit 7198 beschäftigten Personen. Dazu kommen noch eine ganze Reihe anderer Erfolge, wie Anerkennung des Arbeitsnachweises usw. Bei den vom Verbande geführten Abwehrbewegungen sind für 622 Personen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zurückgewiesen worden.

Es gelang dem Verbande ferner, 320 Tarifverträge neu abzuschließen, und 129 der abgelaufenen Verträge zu erneuern. Erfaßt wurden dabei 2626 Betriebe mit 44 745 beschäftigten Personen. Die Tarife verteilen sich auf das Handelsgewerbe 43,4 Proz., auf das Transportgewerbe 35,4 Proz., Verkehrsgewerbe 2,7 Proz. und diverse Gewerbe 18,5 Prozent. Am Schlusse des Jahres 1912 standen 77 005 Verbandsmitglieder in 8412 Betrieben im Tarifverhältnis mit den Arbeitgebern.

Die Arbeitsnachweise des Transportarbeiterverbandes haben 1912 ebenfalls eine gute Entwickelung ihrer Frequenzziffern aufzuweisen. Gemeldet wurden an diese 62 877 offene Stellen und 55 115 dieser konnten mit Verbandsmitgliedern besetzt werden, gegenüber dem Jahre 1911 ist die Zahl der gemeldeten Stellen um 14,6 Proz. gewachsen. So war es möglich, die arbeitslosen Mitglieder in größerem Maße wieder in Arbeit zu bringen.

Auch über die sozialpolitische Tätigkeit des Verbandes kann sein Jahrbuch manches Erfreuliche berichten. So über Fortschritte in der örtlichen Regelung der Sonntagsruhe, des Achtuhrladenschlusses usw.

Das Zusammenarbeiten der Hafenarbeiter, Seeleute und Transportarbeiter in der Einheitsorganisation hat somit zweifellos große und gute Erfolge für die Arbeiterschaft des Gesamtberufes gebracht und dabei die Organisation selbst zu einem großen wirtschaftlichen Machtfaktor ausgestaltet, mit dem, wie die Tatsachen bezeugen, selbst die größten der Unternehmer im Transportgewerbe wie Hapag und Lloyd rechnen müssen. D.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Aus der Würdigung des Lebenswerkes August Bebels in unserer Gewerkschaftspresse tragen wir heute einige markante Aeußerungen nach:

„Bäcker- und Konditoren-Zeitung“:

„Wie im allgemeinen die deutsche Arbeiterschaft Bebel insbesondere den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung zu verdanken hat, so auch vornehmlich die Bäcker und Konditoren das Schutzgesetz über die Maximalarbeitszeit. Durch seine furchtbare Anklage in der Broschüre „Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien“ wurde erst die Regierung auf die himmelschreienden Zustände in den Bäckereien aufmerksam gemacht. Von den Unternehmern wurde Bebel der Lüge und Verleumdung gezieben und in der niederträchtigsten Weise gegen ihn die Oeffentlichkeit aufzuhetzen versucht. Jedoch durch die von der Regierung hierauf vorgenommene Enquete wurden nicht nur die Bebelschen Angaben bestätigt, sondern noch weit grauenhaftere Zustände an das Tageslicht gefördert. Jetzt erst wurde die heute noch bestehende Bundesratsverordnung erlassen, nach der die Arbeiter in den Bäckereien täglich zwölf beziehungsweise dreizehn Stunden beschäftigt werden dürfen. Wir schulden Bebel den größten Dank.“

Digitized by Google

„Der Grundstein“:

„August Bebel war aber nicht nur ein großer Führer seiner Partei: er hatte auch volles Verständnis für die Notwendigkeit und die Bedeutung der Gewerkschaften. Er war weit davon entfernt, etwa in den Gewerkschaften nur Rekrutenschulen für die Partei zu sehen. Entschieden ist er wiederholt für ihre politische Neutralität eingetreten; denn er wußte zu gut, daß sich die Arbeiter in ihren wirtschaftlichen Organisationen ohne Rücksicht auf politische und religiöse Ueberzeugung zusammenschließen müssen, wenn sie ihre Kämpfe gegen das Unternehmertum erfolgreich führen wollen. Wiederholt hat er mit seinem Rat und seiner Erfahrung auch aktiv in die Gewerkschaftsbewegung eingegriffen, so 1907 vor unserem Berliner Streik, so 1910 nach der großen Bauarbeiteraussperrung. Damals war er es, der unseren Kollegen die Größe und Bedeutung unseres Erfolges klarzumachen suchte. Und auch damals bewährte sich das alte Vertrauen. Was viele unserer Kollegen ihrer Organisationsleitung nicht glauben wollten: daß die große Aussperrung mit einem schönen Erfolg geendet habe und daß es in ihrem Interesse liege, sich damit zufrieden zu geben, das glaubten sie ihrem alten August Bebel. 1907, wo sie ihm nicht folgten, ging der Berliner Kampf verloren.“

„Buchbinder-Zeitung“:

„Auch für unsere Gewerkschaftsbewegung hat Bebel viel getan. Er stand an ihrer Wiege, er war einer ihrer ersten Berater, seine außerordentliche organisatorische Begabung kam ihr in den schwersten Zeiten der Gründung zugute. Und ebenso hat er agitatorisch den Gewerkschaften genützt. Man kann von der ersten Berührung Bebels mit der Arbeiterbewegung bis in das letzte Jahr gewerkschaftliche Beziehungen bedeutsamer Art bei Bebel finden. In seinen Erinnerungen: „Aus meinem Leben“, erzählt er selbst von den Streiks der früheren Jahre, so von denen der Leipziger Schuhmacher und Buchdrucker 1865, in denen er eine vermittelnde Rolle spielte. Am 5. September 1867 traten in Nürnberg die Arbeitervereine zusammen. Die Mehrheit beschloß den Anschluß an die Internationale Arbeiterassoziation und die Gründung von internationalen Gewerksgenossenschaften. Bebel entwarf die Statuten für diese Gewerksgenossenschaften; klar erkannte er, daß die einzelnen Gewerkschaften sich als kräftige centrale Verbände selbständig organisieren mußten. Man merkt in diesen Organisationsentwürfen die große praktische Erfahrung Bebels.“

„Verbands-Zeitung“ (der Brauereiarbeiter):

„Nicht selten war Bebel in den neugegründeten Gewerkschaften als Redner tätig. Das blieb so Jahrzehnte hindurch. Auf dem erwähnten Parteitag in Köln berief er sich zum Beweis seines lebhaften Interesses für die Gewerkschaften darauf, daß die Hälfte seiner Tätigkeit in Versammlungen in Berlin auf die Fachvereine entfalle. Bebel hat somit ein hervorragendes Verdienst daran, daß die deutschen Gewerkschaften vom Geiste des modernen Klassenbewußtseins erfüllt wurden. Bei all seinem parteipolitischen Eifer riet Bebel aber entschieden davon ab, die Parteipolitik in die Gewerkschaft hineinzutragen. Die Gewerkschaften sollen nach seiner Ansicht nicht als Anhängsel einer Partei betrachtet werden, aber Parteimann soll auch der Gewerkschaftler sein, nicht als Gewerkschaftler, sondern als klassenbewußter Arbeiter und als Staatsbürger, der an allen Fragen des Staatslebens Interesse nehmen muß. Nach langjährigen Auseinandersetzungen ist dann auch schließlich unter Bebels führender Mitwirkung den Gewerkschaften von der sozialdemokratischen Partei die Gleichberechtigung und die Selbständigkeit zuerkannt worden, die die Gewerkschaften zur Erfüllung ihrer Aufgabe brauchen.“

„Dachdecker-Zeitung“:

„Auch die Gewerkschaftsbewegung insbesondere verdankt dem Genossen Bebel sehr viel. Er ist seit jeher für die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter eingetreten, hat frühzeitig die Bedeutung der Gewerkschaften erkannt und hat sie durch Schrift und Wort bei ihrer Werbearbeit und im Kampfe um bessere Arbeits- und Lebensbedingungen unterstützt. Als der Streit um die richtige Bewertung der gewerkschaftlichen Arbeit tobte, hat auch er eingegriffen, um den Gewerkschaften zu sichern, was ihnen gebührt und ein planmäßiges, segensreiches Zusammenarbeiten der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zu ermöglichen.“

„Holzarbeiter-Zeitung“:

„Die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung hat Bebel schon frühzeitig erkannt. Er selbst hat im Jahre 1869 ein Normalstatut für „Gewerksgenossenschaften“ entworfen, welches von einer Reihe von Organisationen, die damals ins Leben gerufen wurden, als Grundlage angenommen wurde. Jene alten Gewerkschaften sind längst verschwunden; als sie nach Ueberwindung innerer Kämpfe im Begriff waren, sich zu entwickeln, da machte ihnen das Sozialistengesetz den Garaus. Inzwischen sind neue Gewerkschaften gegründet worden, die sich mit der Zeit zu wichtigen Faktoren im Wirtschaftsleben entwickelt haben. Bebel hat den Fortschritt und das Wachstum der Gewerkschaften mit lebhaftem Interesse verfolgt; hat er doch schon im Jahre 1872 aus Anlaß des damals einberufenen Gewerkschaftskongresses seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß in der Gewerkschaft die Zukunft der Arbeiterklasse beruhe.“

„Metallarbeiter-Zeitung“:

„Wenn in Deutschland die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften gleichzeitig groß und stark geworden sind, wenn diese beiden Arme der Emanzipationsbewegung des Proletariats sich gegenseitig ergänzen und stützen, wenn infolge dieses geordneten Nebeneinanderarbeitens die Gesamtbewegung in Deutschland einen Aufstieg genommen hat, der von der Arbeiterschaft aller anderen Länder als vorbildlich anerkannt wird, so hat niemand so sehr dazu beigetragen wie August Bebel. Von den ersten Anfängen an war er mit der Bewegung aufs engste verwachsen, alle Phasen ihrer Entwickelung hat er in vollstem Sinne des Wortes mit durchlebt, mit Bebel an der Spitze ist die Bewegung geworden, was sie heute ist. So groß und beispiellos die Begeisterung dieses Mannes für das Ziel der völligen Umwälzung der Gesellschaft im Sinne des Sozialismus war, so feurig sich seine revolutionäre Ader, die seiner Person das Gepräge gab, betätigte, so leidenschaftlich er die Arbeitermassen zu großen Kämpfen aufzurufen verstand — er war doch ein Praktiker durch und durch, der gewissenhaft die Grenzen des Möglichen abwog, vor Ueberstürzungen warnte, die Organisation und die Kleinarbeit zu schätzen wußte, den Gegnern Konzessionen abtrotzte und kein Zugeständnis für zu klein hielt, um es mit aller taktischen Geschicklichkeit in Sicherheit zu bringen.“

„Schuhmacher-Fachblatt“:

„Immer voller Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit ist Bebel auch der Mitbegründer der deutschen Gewerkschaftsbewegung geworden, die bei der Eisenacher Richtung in Gestalt der internationalen Gewerksgenossenschaften ihren Anfang nahm und die schließlich über die Lassalleschen Gewerkschaften triumphierten. Der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung vor und während des Sozialistengesetzes wie auch seit dessen Fall widmete Bebel immer seine Sympathien und Unterstützung, überzeugt von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung in der Arbeiterbewegung.“

*

Digitized by Google

Der Verband der Bäcker und Konditoren veranstaltet Ende September in allen Verbandsorten Agitationsversammlungen, um die Berufsangehörigen zum Kampfe für ihre Interessen aufzurufen. — Im ersten Halbjahre d. J. führte der Verband insgesamt 47 Lohnbewegungen in 2394 Betrieben mit 5863 Beschäftigten. In 12 Fällen kam es zu Streiks, die sich auf 1462 Betriebe mit 3749 Arbeitern erstreckten. Die Errungenschaften verteilen sich: Arbeitszeitverkürzung für 1628 Personen insgesamt wöchentlich 11 683 Stunden; Lohnerhöhungen für 2137 Personen mit 3442 Mk. wöchentlich. Der wöchentliche Ruhetag wurde für 664 Personen eingeführt; die Bezahlung oder höhere Bezahlung der Ueberstunden wurde für 927 Personen durchgesetzt und an sonstigen Vorteilen, wie Bezahlung der Sonntagsarbeit oder Aufschlag hierfür, Einführung der Vargeldentlohnung und Ferien, waren 1049 Personen beteiligt.

In 38 Fällen wurden mit den Unternehmern oder ihren Organisationen Tarife abgeschlossen. Sie umfassen 783 Betriebe mit 1936 beschäftigten Personen.

Die Mitgliederzahl des Buchdruckerverbandes betrug am Schlusse des 1. Quartals 67 393. Die Zahl der im Quartal arbeitslosen Mitglieder betrug 8335, die Zahl der Arbeitslosentage 213 604. Für Unterstützungen, Verwaltung usw. verausgabte die Hauptkasse im zweiten Quartal 712 008 Mark. Der Vermögensbestand stieg von 9 768 791 Mark auf 10 160 929 Mk.

Der Gastwirtsgehilfenverband zählte am Schlusse des 2. Quartals 16 171 Mitglieder gegen 15 818 im 1. Quartal. Für Reise- und Arbeitslosenunterstützung wurden 469 Mk., Krankenunterstützung 11 190 Mk., Streiks- und Gemaßregeltenunterstützung 1422 Mk., Arbeitsvermittelung 2367 Mark verausgabt. Der Bestand der Hauptkasse betrug 190 436 Mk.

Die Abrechnung des Holzarbeiterverbandes für das 1. Quartal ergibt eine Zunahme von 1453 Mitgliedern auf 195 357. An Wochenbeiträgen vereinnahmte der Verband 1 228 368 Mk. Die Ausgaben für Reiseunterstützung betrugen 26 213 Mk., Arbeitslosenunterstützung 360 772 Mk., Streikunterstützung 98 911 Mk., Krankenunterstützung 237 008 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 21 766 Mk. usw. Der Vermögensbestand erreichte die Höhe von 7 514 392 Mk., davon 2 489 391 Mk. in den Lokalkassen.

Im ersten Halbjahr 1913 verausgabte der Steinsetzerverband für Streikunterstützung im Beruf 11 988 Mk., Krankenunterstützung 14 741 Mark, Sterbegeld 6200 Mk., Reiseunterstützung 1405 Mark. Der Vermögensbestand betrug 314 146 Mk., davon 95 453 Mk. in der Hauptkasse.

Der Transportarbeiterverband zählte am Schlusse des 1. Quartals 229 200 Mitglieder. Für Unterstützungen wurden 583 013 Mk. verausgabt; davon entfallen u. a. 222 211 Mk. auf Arbeitslosen- und 311 432 Mk. auf Krankenunterstützung. Die Lohnbewegungen erforderten eine Ausgabe von 165 272 Mk., darunter 135 934 Mk. für Streikunterstützung und 24 946 Mk. für Gemaßregeltenunterstützung. Der Kassenbestand betrug 1 840 132 Mk., wozu 1 228 048 Mk. Bestände der Lokalkassen kommen.

Gegen die von uns bereits glossierte Einmischung des sozialdemokratischen Wahlvereins für Niederbarnim in die Angelegenheiten des Metallarbeiterverbandes wendet sich der „Textilarbeiter" mit außergewöhnlicher Schärfe. Der „Textilarbeiter" bezeichnet die Resolution der Niederbarnimer Generalversammlung „in mehrfacher Hinsicht als eine große Dummheit. Zunächst einmal, weil sie dem größten Feinde erfolgreicher Massenaktionen, nämlich der Disziplinlosigkeit, einen Freibrief ausgestellt wissen will, dann aber auch, weil sie aus einem Extrem ins andere fällt, indem sie behauptet, die eben noch so ungestümen Streiker würden zu Gelben, zu prinzipiellen Nichtstreikern, werden, wenn sie den Freibrief auf Disziplinlosigkeit nicht bekommen. Nichts zeigt wohl deutlicher wie diese Zerlegung der Resolution in ihre Beweggründe, mit welcher Oberflächlichkeit an ihre Abfassung gegangen worden ist."

Das Blatt wendet sich sodann gegen den Abgeordneten des Kreises Niederbarnim, der für die Annahme der fraglichen Resolution plädierte und auf dessen Eingreifen es zurückzuführen ist, daß die Kreisgeneralversammlung sich zum Kapitolswächter in einer Frage aufwarf, die sie gar nichts anging. Der „Textilarbeiter" wirft Stadthagen vor, in einer Frage leichtherzig geurteilt zu haben, die für den Metallarbeiterverband wie für alle anderen Gewerkschaften eine Lebensfrage ist. „Die Ausführungen Stadthagens zeugen von einer unglaublichen Verkennung der Verhältnisse auf dem gewerkschaftlichen Kampfplatze. Um so mehr müssen dann aber die Gewerkschaften verlangen, daß sich Leute, deren Tätigkeit auf einem Gebiete liegt, von wo aus sie keine Fühlung mit der Wirklichkeit haben, nicht in Dinge hineinmischen, die ihnen fremd sind." Das Blatt schließt seinen Artikel mit folgenden Bemerkungen:

„Aber es ist eben augenblicklich wieder einmal Mode geworden, auf die Gewerkschaftsbeamten loszuhauen; und damit dies recht erfolgreich geschieht, ist solche, durch keinerlei Sachkenntnis getrübte Aufstachelung der Massen, welche die Einzelheiten auch nicht kennen, ein ganz probates Mittel. Es ist aber auch ein sehr freventliches Spiel mit der ganzen Arbeiterbewegung; nicht zuletzt mit ihrem politischen Teil. Da diskuriert man politische Probleme und Kampfmittel, bei denen der letzte Mann mit eiserner Disziplin aufgeboten werden soll und in demselben Atemzuge zerstört man die Disziplin und vernichtet das Vertrauen der Masse in die Führer, die zur Handhabung des jetzt am meisten propagierten Kampfmittels unerläßlich sind. Wie lange wird sich denn die Parteipresse solch freventliches Spiel gefallen lassen?

Wir unsererseits erheben namens der Gewerkschaftsbewegung gegen die Tendenz der Resolution der Niederbarnimer Kreisgeneralversammlung entschiedensten Protest. In der gegenwärtigen Zeit der niedergehenden Konjunktur werden an die Leitungen der Gewerkschaften so vielseitige und hohe Anforderungen gestellt, daß außerhalb der Gewerkschaftsbewegung stehende Personen nicht noch dazu beitragen sollten, durch ihre Unkenntnis die Schwierigkeiten zu erhöhen. Wir erwarten von der gesamten Arbeiterpresse, daß sie der in der Niederbarnimer Resolution zum Ausdruck gebrachten Tendenz entschieden entgegentreten werde. Ebenso erwarten wir aber auch, daß sie der Hatz gegen

Digitized by Google

die Gewerkschaftsbeamten entgegentritt; anderenfalls werden diese Mannes genug sein, dem Lieblingsunfug gewisser Leute' ein ganz geharnischtes Paroli zu bieten."

Kongresse.

Die 14. Jahreskonferenz der britischen Föderation der Gewerkschaften.

Die Föderation entstand laut Beschluß des Gewerkschaftskongresses ein Jahr vor der Gründung der Arbeiterpartei, die ja ebenfalls ein Kind des Kongresses ist. Den direkten Anstoß zur Gründung der Föderation gab der große Streik der Maschinenbauer im Jahre 1897/98, der mit einer Niederlage für die Arbeiter endete. Während dieser Bewegung benahm sich das parlamentarische Comité des Gewerkschaftskongresses höchst seltsam. Trotzdem es von allen Seiten aufgefordert wurde, etwas zur Unterstützung der Bewegung zu tun, blieb es unschlüssig und war zu nichts zu bewegen. Diese Stellung rief in den gesamten Gewerkschaftskreisen eine riesenhafte Empörung hervor und selbst in bürgerlichen Kreisen äußerte man Befremden über diese Handlungsweise. In jener Periode befand sich die gesamte Gewerkschaftsbewegung in einer schweren Krisis und die einzige nationale Körperschaft, die damals in Großbritannien zur Vertretung allgemeiner Interessen der Arbeiterbewegung bestand, konnte sich nicht einmal zu einem Aufruf zur Geldsammlung aufraffen!

Das riß dem Faß den Boden aus. Auch das indifferenteste Gewerkschaftsmitglied fühlte, daß die Dinge nicht mehr so weiter gehen konnten, daß irgend etwas geschaffen werden mußte zur Wahrung der allgemeinen Interessen der Arbeiterbewegung. Allseitig erhoben sich Proteste gegen den Weiterbestand des parl. Comités, man hielt dasselbe für einen Hemmschuh einer gedeihlichen Fortentwickelung der Arbeiterbewegung. So drängten die fortgeschrittenen Elemente zur Gründung einer neuen Organisation und es kam die Föderation der Gewerkschaften zustande. Der Gedanke der Föderierung war allerdings nichts Neues, seit Jahren war es von verschiedenen Seiten propagiert worden. Man wollte vor allem Dingen eine Widerstandskasse gründen zwecks allgemeiner finanzieller Unterstützung bei Streiks. Es hatte sich die Ueberzeugung durchgerungen, daß die gewöhnliche Streikunterstützung der einzelnen Gewerkschaften nicht ausreichend sei und das System der allgemeinen Sammellisten hatte sich als unpraktisch erwiesen. Die Gründung der Widerstandskasse wurde nun der Hauptzweck der Föderation. Aus diesem Grunde mußten auch die Beiträge ziemlich hoch sein; diese wurden in zwei Klassen eingeteilt. Für die erste Klasse mußten 6 Pence pro Mitglied und Quartal entrichtet werden. Für die zweite Klasse 4 Pence. In 1905 war der Reservefonds bereits so groß, daß man dazu überging, den Beitrag zu verringern. Damals gab es nur wenige größere Streiks. Auf dem Kontinent war man vielfach der Meinung, es sei dieses auf die große Ausbreitung des Tarifwesens zurückzuführen, in Wirklichkeit aber stagnierte die gesamte Bewegung.

Die Gründung einer Widerstandskasse war nun aber bei weitem nicht der einzige Zweck der Föderation. Man wollte einen größeren Zusammenschluß, oder besser gesagt, man wollte eine einheitliche festgefügte Gewerkschaftsbewegung schaffen und in der Föderation erblickte man das Mittel hierzu. Das war auch der Grund, weshalb sich gerade die fortgeschrittensten Gewerkschaften derselben anschlossen, während sich gerade die großen konservativen Organisationen von derselben fernhielten.

Indessen hat die Föderation nicht die Hoffnungen erfüllen können, die man anfänglich in sie gesetzt hatte. Das Motiv hierzu ist wohl darin zu suchen, daß seit der Gründung der Arbeiterpartei neues Leben in die Arbeiterbewegung Englands gekommen ist und die gesamte Entwickelung eine ganz andere Richtung angenommen hat als man anfänglich annahm. Einige Jahre zurück z. B. träumte man ernstlich von einem Verschwinden des Gewerkschaftskongresses; in letzter Zeit aber ist das Ansehen desselben ganz enorm gestiegen und ist an ein Verschwinden gar nicht zu denken.

Die Stimmung auf der letzten Jahreskonferenz der Föderation, die in Cork (Irland) am 3. und 4. Juli tagte, war eine ziemlich gedämpfte, weil im Entwickelungsgang derselben in den letzten Jahren eine Stagnation zu verzeichnen ist. Die Konferenz wurde vom Genossen J. O'Grady, Parlamentsmitglied, eröffnet, welcher etwa folgendes ausführte: Die in der Halle anwesenden Delegierten repräsentierten 874 281 organisierte Arbeiter. Die Föderation habe leider einen Verlust von 10 000 Mitgliedern zu verzeichnen, was dadurch hervorgerufen sei, daß einige Gewerkschaften sich abgezweigt haben. Er könne den Standpunkt dieser Gewerkschaften nicht verstehen. Einige unter diesen zählten zu den extremsten des Landes. Redner besprach eingehend den finanziellen Verlust, den die Fonds der Föderation in den letzten Jahren erlitten und welcher durch die großen Streiks hervorgerufen wurde und meinte, es müßten Mittel und Wege gefunden werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen, damit die Föderation auch in Zukunft in der Lage sei, die Rechte der Arbeiter zu verteidigen. Tarifabschlüsse seien ja eine absolute Notwendigkeit, nur sei es ein Unglück, daß sich die Vereinbarungen gewöhnlich über eine lange Zeitperiode erstreckten, wodurch die Bewegungsfreiheit der Arbeiter gelähmt wurde.

Die Debatten drehten sich, außer dem Jahresbericht, über den wir bereits an dieser Stelle berichten, in der Hauptsache um 5 Resolutionen, die der Verwaltungsrat der Konferenz unterbreitet; diese lauten: 1. Der Verwaltungsrat wird beauftragt, eine Methode zu formulieren, womit man in der Zukunft internationale finanzielle Appelle erledigen kann, ob dieselbe nun vom internationalen Bureau an Großbritannien gerichtet sind oder umgekehrt.

2. Da es immer praktisch wäre, wenn die Jahreskonferenz in solchen Orten abgehalten würde, wo die Gewerkschaftsbewegung schwach oder sonst Rat und Hilfe bedarf, bleibt die Ortsbestimmung zur Abhaltung der Konferenzen dem Verwaltungsrat überlassen.

3. Die Konferenz ist der Ansicht, daß die beste Methode, um der Konkurrenz der Versicherungsgesellschaften widerstehen zu können, darin besteht, daß der Verwaltungsrat eine eigene Lebensversicherung für die Gewerkschaften schafft und begrüßt die bereits in dieser Richtung unternommenen Schritte des Rats.

4. Dem Verwaltungsrat wird die Vollmacht erteilt, die Beiträge so zu erhöhen, daß der Reservefonds wieder auf eine angemessene Höhe gebracht wird. 5. Die Streikunterstützung soll vorläufig von 8 auf 6 Wochen reduziert werden. (Dieser Antrag wurde jedoch zurückgezogen.)

In bezug auf den ersten Antrag, der sich mit der internationalen Solidarität befaßt, ist zu bemerken, daß diese Debatte durch die scharfe Kritik im Jahres-

Digitized by Google

bericht hervorgerufen wurde, die dort an der Gewerkschaftsbewegung geübt wurde, weil diese bis jetzt immer versagt hat, wenn es sich um Hilfe nach auswärts gehandelt hat. Es rief einiges Schamgefühl hervor, als Mr. Appleton neuerlich einen Vergleich zog zwischen der internationalen Solidarität, wie sie die englischen Gewerkschafter verstehen und wie sie auf dem Kontinent gepflegt wird. Während die kontinentalen Gewerkschaften für den Streik der Londoner Transportarbeiter durch Vermittelung des internationalen Sekretärs, Genossen Carl Legien, 5128 Pfund Sterling im Handumdrehen aufbrachten, wurden in England von der gesamten Arbeiterbewegung für das Hilfegesuch aus Bulgarien und Serbien ganze 250 Pfund Sterling (5000 Mk.) aufgebracht. B. W.

Kartelle und Sekretariate.

Vertreter für den Arbeitersekretär in Brandenburg gesucht.

Für unseren Arbeitersekretär suchen wir für zirka 7 Wochen einen geeigneten Vertreter, der in der Lage ist, alle vorkommenden Rechtsfragen und die damit verbundenen Arbeiten selbständig und in sachdienlicher Weise zu erledigen.

Der Antritt müßte spätestens am 20. September erfolgen.

Die Angebote sind an das Arbeitersekretariat Brandenburg a. H., Neust. Markt Nr. 2, zu richten und müssen Angaben über die Person des Bewerbers, dessen bisherige Tätigkeit und die Gehaltsansprüche enthalten.

Andere Organisationen.

Gemeinsame Kampfesfront der Bergleute.

Der Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter veröffentlichte im „Bergknappen" am 9. August einen Aufruf an die Bergarbeiter Deutschlands, der den Agitationsbedürfnissen des genannten Gewerkvereins zu dienen bestimmt ist. Was dem Aufruf eine allgemeine Beachtung verschafft hat, ist die in ihm enthaltene Forderung einer Arbeitsgemeinschaft der Bergarbeiterorganisationen, ja sogar einer „gemeinsamen Kampfesfront gegen die Unternehmer". Im „Bergknappen" vom 23. August wird neuerdings als erste Aufgabe einer solchen Arbeitsgemeinschaft ein Zusammengehen der Arbeiterorganisationen in Sachen des Knappschaftsstatuts vorgeschlagen.

Auf den Aufruf des Gewerkvereinsvorstandes antwortete die „Bergarbeiterzeitung", der Aufruf sei an die falsche Adresse gerichtet, die „Christlichen" selbst sind es, die die Arbeitsgemeinschaft der Bergleute durch Streikbruch zertrümmert haben, die sogar Gendarmen und Militär zur Niederzwingung des Ruhrstreiks herbeiriefen und im übrigen alles zur Aufpeitschung des Fanatismus gegen die andersorganisierten Arbeitskameraden taten. „Der Bergarbeiterverband hat noch niemals die Bildung einer Kampfesfront gegen die Zechenbesitzer abgelehnt. Wohl aber geschah dies wiederholt in der kritischsten Zeit seitens des Vorstandes des Gewerkvereins der „christlichen" Bergleute. Darum hätte der Aufruf im „Bergknappen" betitelt werden müssen: „An den Vorstand des christlichen Gewerkvereins der Bergleute." Das ist die einzig richtige Adresse für einen Aufruf zur Bildung einer gemeinsamen Kampfesfront der Bergleute Deutschlands. Will und darf dieser Vorstand zu einer ehrlichen Arbeitsgemeinschaft mit den Leitern der anderen Bergarbeitergewerkschaften zusammenwirken, dann ist die hochnötige Kampfesfront geschlossen."

Auch wir, die wir im Interesse der Bergarbeiter die Organisationskämpfe im Ruhrrevier wiederholt bedauert haben, können der „Bergarbeiterzeitung" nur vollauf beistimmen. Wir haben das Vertrauen zu der Ehrlichkeit der „christlichen" Bergarbeiterführer verloren und sind viel zu gut über die schwierige Situation unterrichtet, in die das christliche Gewerkvereinsschifflein durch den Arbeiterverrat von 1912 geraten ist, als daß wir etwas anderes als Agitationsbedürfnis in dem Aufruf erblicken könnten. Eine Organisation, die während der wirtschaftlichen Hochkonjunktur die vorhandene gemeinsame Kampfesfront niederreißt und Streikbruch verübt, um dann beim Hereinbrechen der Wirtschaftskrise anderthalb Jahr später die Arbeitsgemeinschaft zu fordern, beansprucht wohl selbst kaum, mit dieser Forderung ernst genommen zu werden. Die Tricks der Agitation sind zwar sehr vielseitig, aber doch nicht verwickelter, als daß man sie zu erkennen vermag.

Immerhin ist im Himmel mehr Freude über einen zurückkehrenden verlorenen Sohn als über 99 Gerechte. Auch der „christliche" Gewerkverein hat die Möglichkeit zu beweisen, daß sein Aufruf ernst gemeint ist. Die Kämpfe um das Knappschaftsstatut können für die Bergleute erfolgreich geführt werden, wenn die „Christlichen" ehrlich mitkämpfen wollen. Denn nur darauf kommt es schließlich an. Sind also die „Christlichen" im Ruhrrevier von der geistlichen Vormundschaft so weit dispensiert, daß der letzte Römerbrief bei einem ernsten Kampfe ihnen nicht mehr im Wege steht, dann haben sie jetzt die beste Gelegenheit, das zu zeigen.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 36 des „Corr.-Bl." wird die nächste Literaturbeilage beigegeben. Die Nummer erscheint in einem Gesamtumfang von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Magdeburg: Wilke, Max, Ang. des Bäcker-Verbandes.
Mörs: Koch, Heinrich, Expedient.
München: Schmidt, Georg, Ang. d. Schneider-Verbandes.
Osnabrück: Ahrendt, Karl, Ang. d. Bauarb.-Verbandes.
Posen: Przybylski, Peter, Ang. des Transportarbeiter-Verbandes.
Rüsselsheim: Ahlers, Karl, Expedient.
Stettin: Scheibe, Emil, Ang. des Transportarbeiter-Verbandes.
" Falkenberg, Rob., Ang. des Transportarbeiter-Verbandes.
" Genrich, Wilhelm, Ang. d. Transportarbeiter-Verbandes.
" Storch, Gustav, Ang. d. Transportarbeiter-Verbandes.
Stuttgart: Albrecht, Aug., Ang. d. Gärtner-Verbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 36. 23. Jahrgang. Berlin, den 6. September 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY SEP 24 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die französische Konferenz der Gewerkschaftskartelle und -verbände	541
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine Arbeitslosenversicherung für Groß-Berlin. — Aus der Praxis des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz	544
Arbeiterbewegung. Centraltarif und Ablaufstermin. — Aus den deutschen Gewerkschaften	546
Kongresse. Der britische Gewerkschaftskongreß. — Außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes	549
Lohnbewegungen und Streiks. Streik im Berliner Kürschnergewerbe	551
Aus Unternehmerkreisen. Ausbau der Streikversicherung im Unternehmerlager	551
Einigungsämter und Schiedsgerichte. Zum Konflikt im Haupttarifamt für das Baugewerbe	552
Arbeiterversicherung. Wahlen zur Arbeiterversicherung. — Keine Einigung zwischen Krankenkassen und Aerzten in Bayern	552
Polizei, Justiz. Der Epilog des Streiks in den Lena-Goldwäschereien	555
Kartelle u. Sekretariate. Arbeitersekretär für Stettin gesucht	556
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission. — Beschluß des Vorstandes der Volksfürsorge. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	556
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 8.**	

Die französische Konferenz der Gewerkschaftskartelle und -verbände.

Am 13. und 14. Juli d. J. fand in Paris gemäß einem Beschluß des Gewerkschaftskongresses von Havre vom September 1912 eine Konferenz der Kartelle und Verbände statt. Der Gewerkschaftskongreß selbst findet nur alle zwei Jahre statt; in der Zwischenzeit behandeln Konferenzen von Delegierten der Kartelle und Verbände wichtige Fragen, die der Kongreß nicht vollständig erledigen konnte, und treffen die nötigen Maßnahmen, um die prinzipiellen Entscheidungen des Kongresses zur Durchführung zu bringen.

Die Konferenz vom vergangenen Juli war besonders stark besucht: 133 Delegierte aus allen Gegenden Frankreichs vertraten 33 nationale Berufsverbände und 89 Provinzialverbände von Gewerkschaftskartellen.

Es waren besonders Organisationsfragen, mit denen sich die Konferenz zu beschäftigen hatte. Nun befand sich aber die französische Arbeiterklasse zur Zeit des Zusammentritts der Konferenz in lebhafter Erregung infolge der Parlamentsverhandlungen über die dreijährige Dienstzeit und die Zurückbehaltung der letzten Jahresklasse der Soldaten, und da die französischen Gewerkschaften auf dem Standpunkte stehen, daß ihnen nichts fremd sein kann, was die Arbeiter betrifft, so war die Konferenz gezwungen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Dieses war besonders noch deshalb unvermeidlich, da eine Anzahl Gewerkschaftsführer, wie Yvetot, Marck, Hervier und andere, durch das Ministerium des Herrn Barthou ins Gefängnis geworfen war, beschuldigt, unter den Soldaten antimilitaristische Propaganda betrieben zu haben.

Im übrigen zeigten die Delegierten sowohl bei der Diskussion über Organisationsfragen wie auch bei anderen allgemeinen Diskussionen einen solchen Geist der Klugheit und Sachlichkeit, ein solches ernstes Bestreben, endlich in Frankreich eine solide und starke Gewerkschaftsorganisation zu schaffen, daß diese Konferenz sicherlich in den Annalen der französischen Arbeiterbewegung eine hervorragende Stelle einnehmen wird.

Daß es der Konferenz gelungen wäre, das von der französischen Landescentrale der Gewerkschaften aufgestellte schwierige Problem endgiltig zu lösen, kann indes nicht behauptet werden. Dazu liegen die Organisationsverhältnisse zu schwierig. Während in Deutschland die Generalkommission und die Gewerkschaftskongresse nur von den Berufsverbänden beeinflußt werden und die lokalen Gewerkschaftskartelle keinen direkten Einfluß auf die centrale Verwaltung haben, besitzen in Frankreich, seitdem die Einigung der Arbeiter verwirklicht wurde, die lokalen Gewerkschaftskartelle auf den Kongressen und Konferenzen dieselben Rechte wie die Vertreter der Berufsverbände. Dazu kommt noch, daß diese Gewerkschaftskartelle sehr zahlreich sind, daß sie fast in jeder nur einigermaßen bedeutenden Stadt errichtet werden können. Wenn auch das gewerkschaftliche Leben an vielen Orten nicht besonders stark ist, so gibt es doch eine große Menge von Sekretären der Gewerkschaftskartelle, die sich als Delegierte zu den Konferenzen entsenden lassen. Diese Menge von Gewerkschaftskartellen macht es auch möglich, daß viele Leute ohne Verantwortung, seien es Sozialisten oder Anarchisten, mit einem Wort, Leute, die mehr politische als gewerkschaftliche Propaganda betreiben wollen, sich als Organisationsvertreter aufspielen und Torheiten begehen, die die Propaganda der Landescentrale öfters weniger als gewerkschaftliche, denn als politische erscheinen lassen. Auf diese Weise ist in den letzten Jahren viel Unfug angerichtet worden.

Nun hat die Konferenz in Uebereinstimmung mit dem Kongreß von Havre entschieden, daß in Zukunft das eigentliche Organ des nationalen Allgemeinen Gewerkschaftsverbandes der Provinzverband ist, daß der Provinzverband diejenige Stelle ist, die

Digitized by Google

mit den Berufsverbänden in Verbindung tritt und daß die Gewerkschaftskartelle unter Beibehaltung ihrer Selbständigkeit aufhören, ein regelmäßiges und ständiges Glied der centralen Organisation zu sein.

Es ist daher im Zukunft der Sekretär des Provinzverbandes, der ständiges Mitglied der Landescentrale ist; er ist derjenige, der mit der Agitation in der Provinz betraut ist, es ist der Provinzialverband, durch den die Marken des Gewerkschaftsverbandes vertrieben werden und es ist schließlich der Anschluß an den Provinzverband und an den Berufsverband, der einer Organisation das Anrecht auf die Bezeichnung „Confédéral" gibt.

Man kann sich fragen, ob diese etwas starre Neueinteilung in provinzielle Rahmen und ob die Aufgabe des einen provinziellen Angestellten, in der ganzen Provinz bei allen Berufen und an allen Orten tätig zu sein, mit den Erfordernissen einer wirklich gewerkschaftlichen Tätigkeit übereinstimmt. In Ländern wie in Deutschland, wo die Berufsverbände stark sind, wird man sicherlich die Zweckmäßigkeit einer solchen Propaganda, die von einem einzigen Manne zur selben Zeit für Metallarbeiter und für Bauarbeiter gemacht wird, nicht verstehen, andererseits wird man auch nicht verstehen, daß an die Stelle der reinen lokalen Tätigkeit der vereinigten Gewerkschaften die provinzielle Tätigkeit treten soll.

Um dieses zu verstehen, muß man sich den Charakter unserer Gewerkschaften vor Augen führen. In Frankreich kommen viele Arbeiter nicht aus naheliegenden beruflichen Interessen in die Gewerkschaft, sondern aus Gründen der Begeisterung und im Vertrauen auf eine allgemeine Befreiung der Arbeiterklasse. Der Anschluß an eine Gewerkschaft ist vielfach nichts anderes, als der Anschluß an eine neue politische Bewegung. Dazu kommt noch, daß in einem Lande wie Frankreich die Industrie vielfach nur an einzelnen Punkten zusammengezogen ist und daß daher in vielen Bezirken eine allgemeine Agitation nützlich sein kann. Endlich sind auch viele Berufsverbände noch schwach und rechnen auf eine Unterstützung der lokalen Organisationen, um die Anzahl ihrer Mitglieder zu vermehren.

Trotzdem ist nach unserer Meinung das jetzt geschaffene nur eine vorübergehende Einrichtung, die ein neuer Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung bald überholen wird.

Die Gewerkschaftsbewegung hat bis heute bei uns noch nicht den Platz eingenommen, auf den sie Anspruch hat. Daher ist es nötig, sich die Aufgaben vor Augen zu führen, die den Sekretären der Provinzverbände übertragen worden sind. Die Konferenz hat besonders betont die Aufgabe, methodisch Statistiken aufzunehmen, regelmäßige Berichte an die Landescentrale einzusenden und dieser während Streiks und Aussperrungen jede Woche über die Entwickelung der Bewegung Bericht zu erstatten. Die Sekretäre wurden ferner beauftragt, die sogenannte „industrielle Karte der Provinz" zu führen, das heißt sich ständig über die Gewerkschaftsbewegung auf dem laufenden zu halten, zu beobachten, wo man mit der Organisationsarbeit einsetzen kann und wo es zweckmäßig ist, neue Organisationen zu begründen. In einem Wort, in Zukunft soll nach einer Methode gearbeitet werden, die bisher vielen unserer Gewerkschaftsangestellten unbekannt war.

Es war Jouhaux, der Sekretär der Landescentrale, der in klarer Weise darauf hinwies, daß sich die französische Industrie in ständiger Entwickelung befindet, daß das Unternehmertum seine Kräfte konzentriert, daß die Unternehmerorganisationen und Kartelle sich vervielfachen und daß die Arbeiterklasse genötigt sei, dieser Entwickelung Rechnung zu tragen und auch ihrerseits ihre Kräfte zu konzentrieren.

Wenn man sich erinnert, daß es erst einige Jahre her ist, daß verschiedene unserer führenden Personen von Statistik verächtlich als von „paperasserie" sprachen, wird man die Entwickelung sehen, die sich hier zeigt. Es ist dieses ein gutes Zeichen für die weitere Entwickelung unserer Bewegung.

Es gibt noch mehr solcher Zeichen, die nicht weniger bedeutungsvoll sind. Die Diskussion über die dreijährige Dienstzeit und über die Versuche der Regierung, die kämpfenden Arbeiter zu verfolgen, die in der Konferenz selbst und dann in Gewerkschaftsblättern geführt wurde, zeigt den Fortschritt der Ideen.

Eine Gruppe von Delegierten hatte vorgeschlagen, am kommenden 24. September, an welchem Tage die Jahresklasse 1910 entlassen werden mußte, an welchem Tage infolge der Nichtentlassung verschiedene Aufruhrbewegungen der Soldaten vorauszusehen waren, einen Generalstreik von 24 Stunden zu erklären, um, wie die Antragsteller ausführten, die Bewegung der Soldaten zu unterstützen und die Regierung zum Nachgeben zu zwingen. Die Landescentrale schlug im Gegensatz dazu eine Resolution vor, die von der ausgedehnten und ausdauernden Agitation gegen die militärischen Pläne der Regierung Kenntnis nimmt:

„Die Konferenz", sagt diese Resolution, „erneuert die Erklärung der Landescentrale, welche sagt, daß diese Vorkommnisse (Unruhen in den Kasernen) mit der Arbeiterorganisation nichts zu tun haben; sie sieht in ihnen nur eine Kundgebung der Entwickelung, welche die Geister unter dem Einfluß der großen Ideen des Fortschritts genommen haben.

Die Konferenz erklärt gegenüber den willkürlichen Verfolgungen, daß nichts die Gewerkschaftsorganisationen in ihrem Kampfe gegen alle Mächte der Unterdrückung und Ausbeutung aufhalten kann.

Die Konferenz, im Vertrauen darauf, daß sie den Empfindungen des Proletariats Ausdruck gibt, erklärt, in der Agitation fortzufahren und auch weiterhin eine Reaktion zu bekämpfen, die durch die parlamentarische Schlappheit noch anmaßender geworden ist.

Sie fordert die Arbeiterorganisationen auf, ihre Tätigkeit zu verdoppeln und beauftragt die Landescentrale, bei allen geeigneten Gelegenheiten mitzuwirken und ihre Anstrengungen mit dem Geiste der Solidarität zu verbinden, der sich in der ganzen Arbeiterwelt bemerkbar gemacht hat."

Der Sinn dieser Entschließung ist klar; die Landescentrale schlägt in Wirklichkeit der Konferenz nichts anderes vor, als auf jedes waghalsige Projekt eines Generalstreiks zu verzichten. Sie erinnerte sich gewiß an die vergangenen Abenteuer, an die Mißerfolge, die stets mit diesen Streikmanifestationen von 24 oder 48 Stunden verbunden waren, bei denen nur die Bauarbeiter die Ehre retteten. Aber auch diese haben die Sache satt, wie aus der Aeußerung eines sehr berufenen Provinzdelegierten auf dem einige Tage vor der Konferenz abgehaltenen Bauarbeiterkongreß hervorgeht: „Um Gottes willen, verlangt von uns keine Vierundzwanzigstundenstreiks mehr! Wir haben genug davon; wir kommen

Digitized by Google

nicht mehr vorwärts; wir vernichten unsere Organisationen."

Die Landescentrale, die diese Situation berücksichtigte, verlangte daher einfach von der Konferenz, ihre Sympathie für die Bewegung der Arbeiterschaft gegen die dreijährige Dienstzeit auszusprechen. Sie verlangte anzuerkennen, daß der Kampf gegen den Militarismus in wirksamer Weise die Anstrengung für die Emanzipation der Arbeiterschaft unterstütze. Sie schlug vor, an dieser Propaganda teilzunehmen, aber sie lehnte es ab, in irgendeiner Weise ihre ganze Tätigkeit diesem Zwecke unterzuordnen und die Organisationen zu einem Kampf aufzufordern, der nicht direkt einen gewerkschaftlichen Charakter hat.

Es war dieser Kampf gegen die Anhänger des Generalstreiks, bei dem die anerkanntesten Vertreter der Landescentrale, wie Jouhaux und Merrheim, hauptsächlich hervortraten, der den Mittelpunkt der Verhandlungen der Konferenz abgab. Die beiden Richtungen traten klar zutage. Die eine fuhr fort, den allgemeinen Gewerkschaftsverband als eine revolutionäre politische Gruppe zu betrachten, mit allgemeinen Fragen beschäftigt, die Massen zur Revolution und zum Aufruhr erziehend mit der unbestimmten Hoffnung, dadurch in schneller Weise die soziale Umwälzung herbeizuführen. Die andere Richtung zeigte, wie schädlich eine Propaganda dieser Art, wie sie oft in der Provinz von Leuten ohne Verantwortung getrieben wurde, für die gewerkschaftliche Bewegung ist. „Ohne auf eine ausgedehnte allgemeine soziale Tätigkeit zu verzichten," sagte man, „ohne die Augen vor den großen Problemen zu schließen, die die Arbeiterklasse beunruhigen, wollen wir doch mehr als jemals eine rein gewerkschaftliche Tätigkeit entfalten, wir wollen nicht in die Schlingen fallen, die uns die Regierung legt. Wir wollen auf die Provokationen der Regierung nicht antworten. Wir wollen durch unsere rein gewerkschaftliche Tätigkeit in solider und dauernder Weise die Arbeitermassen zusammenschließen; hinter der aufgeklärten Minderheit wollen wir starke Bataillone haben."

Es muß hier besonders auf Merrheim hingewiesen werden, der mit einem bewundernswerten Mute zu dieser Frage Stellung nahm und der dabei die Unterstützung von Jouhaux fand.

Die Anhänger des Generalstreiks wurden vollständig geschlagen, indem die Resolution der Landescentrale zur Annahme gelangte.

Seit der Konferenz hat sich in der französischen Gewerkschaftswelt eine Diskussion über die dort gefaßten Beschlüsse entsponnen. Während in der „Guerre sociale" Hervé die Landescentrale lobt, daß sie, wie er sagt, ihr Feuer nach einem anderen Ziele richtet, daß sie aus den Erfahrungen gelernt habe die Politik beiseite zu lassen und sich auf gewerkschaftliche Ziele zu beschränken, wie es die Arbeiterklasse Deutschlands und Belgiens bereits längst tut, während er sie beglückwünscht, daß sie aus der vor zwei Jahren nach Berlin unternommenen Studienreise Vorteile gezogen hat, beschuldigen sie die anarchistischen Organe „Libertaire" und „Temps nouveaux", die Arbeit der Reaktion zu verrichten. „Mitten in einer revolutionären Situation," schreibt Pierre Martin, „hat die Landescentrale ihre Tradition Lügen gestraft, hat sie die Gewerkschaftsbewegung vom richtigen Wege abgelenkt und dieser Bewegung den allerschlimmsten Schlag versetzt." In der Gewerkschaftspresse, in der „Bataille syndicaliste", in „Vie ouvrière" schließt man sich Jouhaux und Merrheim an. In „Vie ouvrière" hat besonders Musatte einen langen Artikel geschrieben, um die Erklärungen der Konferenz zu rechtfertigen.

Es unterliegt keinem Zweifel: diese Angelegenheit ist bedeutungsvoll und verdient einen Platz in der Entwickelungsgeschichte der letzten Jahre. Wir sehen eine Bewegung, die sich langsam aber sicher entwickelt, entwickelt durch die Erhöhung der Beiträge, durch die Errichtung regelmäßiger Sekretariate, durch die Einführung von Streikunterstützung, durch die Einführung eines vielgestaltigen Räderwerkes innerhalb der Organisationen.

Aber eine Zweideutigkeit schwebt noch über der ganzen Bewegung. Die französischen Gewerkschaftler, die seit dem Kongreß von Amiens lieben, sich revolutionäre Syndikalisten zu nennen und sich sozusagen zu einer neuen sozialistischen Doktrin bekennen, fürchten des Reformismus beschuldigt zu werden und fahren trotz einer Aenderung ihrer Methoden fort, die traditionellen Redensarten zu gebrauchen, eine Taktik, die öfters zweideutig und gefährlich erscheinen muß. Neben der bescheidenen täglichen Arbeit, die sie verrichten, wollen sie auch noch ihr revolutionäres Empfinden durch Vierundzwanzigstundenstreiks und Einmischung in politische und soziale Tageskämpfe zeigen. Sie wollen gegenüber der sozialistischen Partei der gewerkschaftlichen Landescentrale wenigstens den Anschein einer politischen Partei wahren. Daher kommt das gefährliche Bestreben, jeden Augenblick in den sozialen Kampf einzugreifen; daher kommt die Gefahr, von den Revolutionären ohne Verantwortung über den Haufen gerannt zu werden. Die Leiter der Landescentrale haben endlich diese Gefahr eingesehen. „Sie lehnen," wie Musatte sagt, „die plötzlichen Einfälle der Revolutionsmarder ab, sie haben begriffen, daß man eine revolutionäre Bewegung nicht künstlich erregen kann, sie haben begriffen, daß gegenüber den täglich größer und stärker werdenden Organisationen der Unternehmer die Gewerkschaften zur Ohnmacht verdammt werden, wenn sie es nicht verstehen, auch ihrerseits die Arbeitermassen zu festen und dauernden Organisationen zusammenzuschließen."

Sie haben Recht, wenn sie erklären, daß sie nicht in den Reformismus hinabgleiten wollen, daß es gar nicht ihre Absicht ist, eine engherzige Berufspolitik ohne weiteren Ausblick und ohne soziales Ideal zu betreiben, wie es die Leute wollten, die vor langer Zeit die französische Gewerkschaftsbewegung ins Leben riefen. Aber wie auch die revolutionäre Sentimentalität sein mag, die sie beherrscht (und sie finden jedenfalls genügend Gelegenheit, sie in den täglichen Kämpfen gegen die Unternehmer zu beweisen), sie haben trotzdem begriffen, daß es dieser Kampf gegen die Unternehmer ist, der die eigentliche Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung ist, sie haben trotzdem begriffen, daß sie auf diesen Kampf ihre Kräfte konzentrieren müssen, daß, um diesen erfolgreich zu Ende zu führen, es nicht genügt, eine Handvoll Propagandisten zu haben, daß es vielmehr nötig ist, die Massen der Arbeiter heranzuholen, denen die Gewerkschaftsbewegung die Emanzipation vorbereitet. In einer Stunde, in der die französische Arbeiterbewegung, sowohl die politische wie die gewerkschaftliche, trotz des heftigen Kampfes um die dreijährige Dienstzeit, etwas ermüdet ist, können die Revolutionäre der Konferenz vielleicht das Unterpfand für eine nahe fruchtbare Zukunft geben.

Paris. Albert Thomas.

Digitized by Google

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine Arbeitslosenversicherung für Groß-Berlin schlägt der Magistrat der Stadt Neukölln in einer Eingabe an den Zweckverband Groß-Berlin vor. Zur Linderung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit soll der Zweckverband demnach folgende Maßnahmen treffen:

1. Der Verband Groß-Berlin zahlt an Arbeitslose, die einer Arbeitslosenunterstützungskasse eines Berufsvereins von Arbeitern oder Angestellten angehören, einen Zuschuß zu den Unterstützungsbeiträgen, den sie von ihrer Kasse erhalten.

2. Er zahlt Zuschüsse zu den von den für Zeiten der Arbeitslosigkeit gesperrten Arbeitersparguthaben abgehobenen Beträgen, und

3. er begründet eine Arbeitslosenversicherungskasse, zu deren Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit er einen Zuschuß gewährt. Die Kosten werden von dem Verbande getragen und auf die Mitglieder des Verbandes nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und der Einkommensteuerkraft umgelegt.

Der Neuköllner Antrag bezweckt demnach die Einführung der drei Arten von kommunaler Arbeitslosenversicherung in Groß-Berlin, die bisher vereinzelt in deutschen Gemeinden zur Anwendung gekommen sind. Die beantragte Arbeitslosenversicherungskasse, die hauptsächlich für Unorganisierte und Angehörige solcher Organisationen, die keine Arbeitslosenunterstützung haben, in Frage kommen würde, soll nach dem Antrage für Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts vom Zweckverband gegründet und verwaltet werden, er zahlt neben den Zuschüssen zu den Beiträgen der Versicherten auch die Kosten für Bureaus und Beamte sowie für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Kasse. Beitrittsberechtigt ist jeder Arbeiter und Angestellte, der seit mindestens sechs Monaten im Verbandsgebiete wohnt, während der beiden letzten Jahre jährlich 48 Wochen beschäftigt war. Der Wochenbeitrag beträgt 25 Pf., wofür nach 26 Wochen Mitgliedschaft eine Arbeitslosenunterstützung von 1 Mk. pro Werktag gezahlt wird, falls die Arbeitslosigkeit eine unverschuldete ist und mindestens acht Tage gedauert hat. Wer innerhalb einer zweijährigen Mitgliedschaft nicht mehr als 10 Tage Unterstützung empfangen hat, zahlt im darauffolgenden Jahre nur 15 Pf. Wochenbeitrag. Die Kasse kann mit Vereinen oder Arbeitgebern Gesamtversicherungen für sämtliche Mitglieder eines bestimmten Personenkreises abschließen.

Die Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn dem versicherten Arbeitslosen Arbeit nachgewiesen wird, für deren Erreichung keine höheren Aufwendungen für Eisen- oder Straßenbahn als die im Groß-Berliner Arbeitsgebiet üblichen erforderlich sind. Auch zur Annahme einer Arbeitsstelle außerhalb des Bereiches der Kasse besteht eine Verpflichtung, wenn eine angemessene Entschädigung gezahlt wird. Selbst für verheiratete Kassenmitglieder kann eine solche Verpflichtung von Fall zu Fall stipuliert werden. Der Arbeitslose muß täglich den Arbeitsnachweis aufsuchen, oder sein Ausbleiben mit ausreichenden Gründen entschuldigen. Ein klagbares Recht steht den Versicherten nicht zu.

Für die Angehörigen eines Berufsvereins wird ein Zuschuß von 50 Proz. des von ihrem Berufsverein bei Arbeitslosigkeit gezahlten Tagegeldes, jedoch nicht über 1 Mk. pro Tag gewährt. Den gleichen Zuschuß erhalten die Arbeitslosen, die von ihrem für die Arbeitslosigkeit gesparten Sparkassenguthaben Abhebungen machen. Der Zuschuß wird nur an solche Arbeitslose gezahlt, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr im Verbandsgebiet wohnen und zuletzt dort beschäftigt waren.

Soweit die Vorschläge des Magistrats von Neukölln. Sie sind als eine Frucht des Vorgehens der sozialdemokratischen Stadtverordneten anzusehen, die vor zwei Jahren in fast allen Gemeinden Groß-Berlins einen Antrag in der Form eines „Statuts der Arbeitslosenunterstützung der Gemeinde" einbrachten, die kommunale Arbeitslosenversicherung einzuführen. In Neukölln, der großen Arbeiterstadt, fiel der Antrag insofern auf fruchtbaren Boden, als eine Kommission eingesetzt wurde, die im Januar 1912 den Beschluß faßte, einen Organisationsplan auszuarbeiten und beim Zweckverband die Erweiterung seiner Kompetenzen zwecks Einführung der kommunalen Arbeitslosenversicherung in seinem Bereich zu beantragen. Der Leiter des statistischen Amtes der Stadt Neukölln, Herr Dr. Büchner, hat die statistischen Unterlagen für den jetzt vorliegenden Antrag des Magistrats beschafft. Die Berechnungen beziehen sich auf das Jahr 1911. In diesem Jahre zahlten 10 Organisationsgruppen bezw. Organisationen in Groß-Berlin mit zusammen 346 897 Mitgliedern, von denen 304 447 gegen Arbeitslosigkeit versichert waren, für Arbeitslosenunterstützung 2 087 294 Mk. bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 4,4 Proz. der Mitglieder. Wenn der Zuschuß der Gemeinden 50 Proz. betragen würde, wären also rund eine Million Mark Gemeindezuschüsse zu zahlen gewesen. Dieser Betrag wird aber durch die Wohnungskarenz usw. um etwa 100 000 Mk. reduziert, so daß insgesamt folgende kommunalen Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung im ersten Jahre in Ansatz gebracht werden:

1. Laufende Ausgaben

a)	Zuschuß zur Selbstversicherung der organisierten Arbeiter	900 000 Mk.
b)	Zuschuß zur Entnahme von den gesperrten Sparguthaben	10 000 „
c)	Zuschuß zu den Ausgaben der Arbeitslosenversicherungskasse . . .	50 000 „
	Summa laufender Ausgaben	960 000 Mk.

2. Einmalige Ausgabe zur Errichtung der Arbeitslosenversicherungskasse . . . . . 400 000 „

Die Gesamtausgaben im Betrage von 1 360 000 Mark sind dann vom Neuköllner statistischen Amt auf die 27 Gemeinden verteilt worden, wobei die größte Gemeinde, die Stadt Berlin, 874 458 Mk. zu zahlen haben würde.

Der Antrag des Magistrats von Neukölln beim Zweckverband geht nun dahin, die Einführung der Arbeitslosenversicherung in Groß-Berlin in einer Verbandsversammlung zu verhandeln oder nötigenfalls bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß dem Zweckverband das gesetzliche Recht zur Einführung der Arbeitslosenversicherung gewährt werde.

Der Berliner Magistrat stellt sich nun auf den Standpunkt, daß der Zweckverband nicht zuständig ist. Das hat ja bereits der Magistrat von Neukölln angedeutet und daher seinen Antrag so gefaßt, daß eventuell auf die Staatsregierung eingewirkt werden soll, um die Kompetenz sicher zu stellen. Der Berliner Magistrat hat jedoch beschlossen, die Vorstände der im Zweckverband selbständig vertretenen Gemeinden und die Landräte der Kreise Teltow und Nieder-Barnim zu einer Konferenz am 13. Sep-

Digitized by Google

tember einzuladen, in der die herrschende Arbeitslosigkeit und damit zusammenhängende Fragen verhandelt werden sollen.

Aus der Praxis des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz.

Nach den jüngst in einem Bande vom Industriedepartement in Bern veröffentlichten Berichten der 25 Kantonsregierungen über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den Jahren 1911 und 1912 hat eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Weiterentwicklung der schweizerischen Fabrikindustrie stattgefunden. Es ist nämlich in der zweijährigen Berichtsperiode die Zahl der Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen, von 7820 Ende 1910 auf 8093 Ende 1912, also um 273 gestiegen. Die Zahl der Arbeiter dürfte 335 000 betragen.

Mehrere Berichte geben Auskunft über das Schicksal der von der Fabrikliste gestrichenen Betriebe. So sind im Kanton Zürich von 84 gestrichenen Betrieben 39 eingegangen, 12 in Konkurs geraten, 5 abgebrannt, 3 mit bestehenden Betrieben vereinigt, 20 in geringerem Umfange weiter betrieben und 7 aus dem Kanton verlegt worden. Recht urwüchsig äußert sich die Regierung des Kantons von Appenzell J.-Rh. über einen renitenten Unternehmer, der gerne das Fabrikgesetz umgehen möchte. Sie meint, der Besitzer täte besser, sich nunmehr ins Unvermeidliche zu fügen, denn das Fabrikinspektorat könnte der hinterlistigen Vorwände endlich satt werden und andere Saiten aufziehen. Diese kleine schweizerische Kantonsregierung hat also keinen Respekt vor kapitalistischen Gesetzesverächtern, die trotzdem noch gerne „Ordnungsstütze" spielen möchten.

In manchen Kantonen war in den letzten zwei Jahren ein lebhafter Aufschwung der Bautätigkeit auf industriellem Gebiete zu verzeichnen, so besonders in den Kantonen Zürich und Glarus, während in anderen Kantonen wenig oder gar nichts für gewerbliche Zwecke gebaut wurde. Bedenklich ist die industrielle Weiterentwicklung unter Ausschaltung der einheimischen Bevölkerung. So verläßt das junge Volk der Glarner, sagt die Regierung des Kantons Glarus in ihrem Berichte, immer mehr die engere Heimat, um sich besser bezahlten Erwerb außerhalb der Landesgrenzen zu suchen. Ersetzt werden sie durch das junge Volk der Italienerinnen, deren allein schon 600 in verschiedenen Fabriken beschäftigt sind. So ist Italien auf dem besten Wege, durch seine arbeitende Jugend die Schweiz zu erobern, der das „vaterlandsvolle" Kapital die männliche Wehrkraft raubt, um aus billigeren ausländischen Arbeitskräften höhere Profite zu gewinnen. Dabei hat sich die italienische Regierung veranlaßt gesehen, den Glarner Unternehmern bezüglich Minimallöhne, Steigerung der Arbeitslöhne, Kost- und Logiswesen usw. bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, sonst würde die Ausbeutung junger Italienerinnen durch schweizerische Kapitalisten noch schlimmer sein.

Mit Befriedigung vernimmt man immer wieder die Feststellung, daß mit dem Verbot der Verwendung des giftigen Phosphors zur Zündhölzchenfabrikation die furchtbare Phosphornekrose ausgerottet ist. Immerhin hat ein Aufsichtsarzt im Kanton Bern empfohlen, es möchten die Arbeiter noch mehr dazu angehalten werden, ihre Zähne besser in Ordnung zu halten. Es wird aber auch noch gesündigt von anderer Seite. So mußten drei Sendungen ausländischen Phosphorsesquisulfids, die weißen Phosphor enthielten, beschlagnahmt werden. Die Lieferanten nahmen sie wieder zurück.

Die Zahl der Unfälle hat eine weitere Steigerung erfahren und ist in beiden Berichtsjahren zusammen auf 80 000 angewachsen. Erheblich dazu beigetragen haben die verschiedenen Eisenbahn- und Tunnelbauten, die in der Regel zahlreiche Opfer kosten. Bedenklich ist der Widerstand von Unternehmern gegen die Anbringung von guten Schutzvorrichtungen zur Unfallverhütung, wie z. B. die Ersetzung der gefährlichen vierkantigen Messerwellen durch die zweckmäßigen runden. Dabei sind solche Unternehmer dann dieselben Leute, die Arbeiter zuerst als „Unfallsimulanten" verdächtigen. Mehrere Unternehmer wurden wegen dieses Widerstandes bestraft; im Kanton Aargau aber hob das Obergericht das erstinstanzliche Strafurteil wieder auf und sprach den Unternehmer frei, der nun auch fernerhin aus verbrecherischer Habsucht die gesunden Glieder seiner Arbeiter verstümmeln darf. Im Kanton St. Gallen streikte der Richter in der Untersuchungssache gegen einen Unternehmer wegen unberechtigter Lohnabzüge für Unfallversicherung. Die Verwaltungsbehörde ließ diesen Streik der Justiz ruhig durchführen und begnügte sich dann ihrerseits mit einer bloßen Vermahnung des schuldigen Unternehmers, wozu sie ihm noch die Untersuchungskosten auferlegte. Aber in demselben Kanton St. Gallen wurden zwei Arbeiter wegen „Unfallbetrugs" zu je vier Monaten Arbeitshaus und einer davon überdies zu achtjähriger Kantonsverweisung verurteilt!

Die Unfallstatistik des Kantons Genf enthält auch Lohnangaben, wonach von 82 Verunfallten 33 einen Tagesverdienst von 2 bis 5 Fr., 19 von über 5 bis 6 Fr., 18 von über 6 bis 7 Fr., 9 von über 7 bis 8 Fr. und nur 3 von über 8 bis 10 Fr. hatten, die Mehrzahl von 52 also nur bis zu 6 Fr., für Genfer Verhältnisse ganz ungenügende Löhne.

Bemerkenswert ist das allmähliche Verschwinden der Lohnkautionen, der Bußen und auch der Kündigungsfristen aus den Fabrikordnungen, während der Samstag als Zahltag noch immer stark verbreitet ist. Immer seltener wird auch in neuen oder revidierten Arbeitsordnungen eine mehr als zehnstündige tägliche Arbeitszeit, die die Arbeiter auch nicht durch zeitweise Ueberstundenarbeit verlängern wollen. Im Kanton Solothurn beklagten sich Unternehmer über diesen Widerwillen der Arbeiter gegen Ueberzeitarbeit, während andere Industrielle im gleichen Kanton der Ansicht sind, „daß die Mehrleistung bei Ueberzeitarbeit, insbesondere wenn ein Zuschlag zum Arbeitslohn bezahlt werden muß, in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Aufmerksame Beobachter bestätigen die bekannte Erscheinung, daß bei angestrengter Tätigkeit die zehnstündige Arbeitszeit die Grenze bildet, nach deren Ueberschreitung die Leistungen mehr oder weniger rasch zu sinken beginnen, insbesondere bei Arbeiterinnen". Somit liegt die Unterlassung jeder Ueberzeitarbeit im Interesse aller, auch der Unternehmer selbst, und erscheint die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages an Stelle des Elfstundentages im Fabrikgesetz als eine überreife Sache.

Im Kanton Baselland bemüht sich die Regierung, der Ueberstundenwirtschaft durch Verzögerung oder direkte Ablehnung wiederholter bezüglicher Gesuche von gleichen Geschäften entgegenzuwirken. Im Kan-

Digitized by Google

ton Zug wollte die Justiz sich um die Verurteilung einer Spinnereifirma wegen gesetzwidriger Arbeitszeitverlängerung herumdrücken, indem sie sich als „inkompetent" erklärte. Die Regierung ließ aber den richterlichen Humbug nicht gelten, sondern verlangte die Anwendung des Gesetzes. Auch die Regierung des Kantons Aargau sieht sich zu der Rüge veranlaßt, „daß die Gerichte bei der Ahndung dieser Gesetzesübertretungen vielfach zu große Nachsicht walten lassen." Wenn es sich um die Verurteilung von fehlbaren Arbeitern handelte, hat noch nie ein schweizerisches Gericht gestreikt, auch hatten Regierungen noch nie Anlaß, über zu milde Strafe gegen Arbeiter zu klagen. Also auch in der Demokratie eine ganz unverhüllte Klassenjustiz.

Was die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in der Schweiz im ganzen anbetrifft, so geben sich manche Kantonsregierungen und kantonale Gewerbeinspektoren ehrliche Mühe, den Arbeitern die Vorteile dieses Schutzes zu sichern und im Vergleich zu früheren Jahren ist es damit gewiß auch wesentlich besser geworden. Aber es bleibt in dieser Beziehung immer noch viel zu wünschen übrig und unerläßlich wird immer bleiben die Mitwirkung der Arbeiter selbst, die schon vor Jahren der verstorbene Fabrikinspektor Dr. Schuler als die besten Fabrikinspektoren bezeichnete, da sie ja an der Quelle sind und unter vorhandenen Mißständen selbst leiden müssen. Und darum sollten auch Arbeiter als Beamte zur Fabrikinspektion zugezogen werden, was eine alte Forderung der schweizerischen Arbeiterschaft ist. Z.

Arbeiterbewegung.

Centraltarif und Ablaufstermin.

Im allgemeinen besteht bei den deutschen Gewerkschaften noch keine sonderliche Neigung für den Abschluß centraler Tarife. Neben der allgemeinen Abneigung gegen die centrale Regelung des Tarifwesens ist es in zweiter Linie das Bedenken gegen die Festsetzung eines einheitlichen Ablauftermins für alle Tarife eines Gewerbes, was diesen Widerstand hervorruft. Ich habe das nicht nur als Vorsitzender der eigenen Gewerkschaft, sondern auch als Zuhörer bei Beratungen anderer Gewerkschaften oft genug feststellen können. Ja ich glaube behaupten zu dürfen, daß vielfach die Furcht vor dem einheitlichen Ablaufstermin die grundsätzliche Abneigung gegen die centrale Tarifregelung erst erzeugt. Es sind mir Fälle aufgestoßen, wo diese Furcht einen nahezu ans Sentimentale streifenden Charakter aufzuweisen hatte. Und das selbst bei Leuten, die man für gewöhnlich nicht als Angstmeier oder Hasenfüße anzusprechen Ursache hatte, von denen ich manche sogar als ganz flotte Draufgänger kennen gelernt habe, wenn es nach ihrer Ueberzeugung möglich war, für die Arbeiterschaft etwas herauszuholen.

Eine solche Furcht vor dem einheitlichen Ablaufstermin der Tarife scheint mir nun keineswegs begründet zu sein. Zunächst einmal dokumentiert sich in derselben ein vollständiges Verkennen des wirtschaftlichen Geschehens. In unzähligen Fällen wenden doch wir in unserer Agitation das Argument an, daß Druck Gegendruck erzeugt. Nun ist es doch in jeder Hinsicht begreiflich, daß der einzelne Unternehmer das Erstarken der Gewerkschaften und ihre durch die Verhältnisse bedingten immer wiederkehrenden Forderungen seinerseits als Druck empfinden mußte, der naturgemäß Gegendruck — eben die Unternehmerorganisation, erzeugte. Es ist damit allmählich eine Verschiebung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse eingetreten, die sich, wo das Tarifwesen einmal Eingang gefunden hat, auch bei diesem geltend macht. Es soll dabei keineswegs in Abrede gestellt werden, daß das Unternehmertum bemüht ist, den Ablaufstermin so zu setzen, daß er ihm möglichst günstig erscheint. Aber wie auf der Seite der Arbeiter sich daran vielfach übertriebene Befürchtungen knüpfen, so geben sich auf der anderen Seite die Unternehmer vielfach Hoffnungen hin, die in ihrer Art ebenso übertrieben sind und sich demzufolge nie erfüllen werden. Es fehlt dafür schon heute nicht mehr an Beweisen aus den verschiedensten Gewerben. Anderseits ist doch auch zu beachten, daß, wenn die Unternehmer einmal den Kampf um jeden Preis wollen, sie dann auch nicht vor dem Verlust einer ganzen Saison zurückschrecken. Das haben die Unternehmer des Schneidergewerbes erst kürzlich bewiesen. Damit ist also auch dargetan, daß auch ein günstiger Termin die Arbeiter nicht vor einem schweren und opfervollen Kampfe schützt. Das haben wir auch im Steinsetzgewerbe schon häufig erlebt, wenn auch darüber selten etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Wir haben sogar schon wiederholt sehr schmerzlich erfahren müssen, daß scheinbar günstige und günstigste Konjunkturen überraschend schnell ins Gegenteil verwandelt wurden. Das mag auch wohl ein Hauptgrund dafür sein, daß nächst den Buchdruckern die Steinsetzer als nächste die Furcht vor dem centralen Tarifabschluß und dem einheitlichen Ablaufstermin, der noch dazu in eine sehr „ungünstige" Zeit fällt, so ziemlich abgestreift haben.

Jedenfalls läßt sich bei ruhiger Beurteilung nicht in Abrede stellen, daß das Bestreben der Unternehmer zur Herbeiführung eines einheitlichen Ablaufstermins neben den angeführten taktischen Gründen auch seine ganz natürlichen Ursachen hat. Hat man sich auf jener Seite einmal in einer gemeinsamen Organisation zusammengeschlossen, dann ist es ohne weiteres zu verstehen, daß man sich dann auch nicht mehr von den Gewerkschaften „einzeln abschlachten" lassen will, wie dort die Bezeichnung für das bisher angewandte partielle Vorgehen der Gewerkschaften lautet. Ich behaupte: Jedes Wort, das über den einheitlichen Ablaufstermin in diesem Sinne öffentlich ausgesprochen wird, leitet nur Wasser auf die Mühlen der Scharfmacher und gibt denselben ein Agitationsmittel in die Hände, mit dem sie bei den ängstlichen und unerfahrenen Unternehmern erfolgreich krebsen gehen. Sie brauchen ja nur zu sagen: „Hier seht her, so fürchten die Gewerkschaften ein einheitliches Vorgehen unsererseits —" und so wird durch die Furcht vor dem einheitlichen Ablaufstermin vielfach die Gefahr erst heraufbeschworen, die die Allzuängstlichen mit ihrer Bekämpfung desselben zu bannen glauben. Wer die Erstarkung der Unternehmerorganisation und die Centralisierung des Tarifwesens fürchtet, dem bleibt nichts anderes übrig, als „Abrüstung", d. h. die Gewerkschaft aufzugeben oder zum mindesten, sie ihres Kampfcharakters zu entkleiden. —

Es ist schon angedeutet, daß auch die Rechnung der Unternehmer hierbei eine falsche ist. Es ist auch ohne weiteres anzunehmen, daß das die Intelligenzen unter den gewerbsmäßigen Scharfmachern längst erkannt haben. Wenn sie trotzdem noch immer mit diesem Mittel Dumme und Unerfahrene in ihre Reihen zu treiben vermögen, so nicht zum wenigsten deshalb, weil ihnen darin viele der unsern tatkräftige

Digitized by Google

Hilfe leisten, weil die Furcht der unsern die Hoffnung der andern ist. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Unternehmer, wenn sie den Kampf unter allen Umständen wollen, auch den Verlust einer Saison in den Kauf nehmen. Anderseits ist doch aber gleichfalls durch die Tatsachen erwiesen, daß selbst die ungünstigste Konjunktur in Verbindung mit dem centralen Tarifablauf die Unternehmer nicht davor schützt, den Arbeitern Zugeständnisse, namhafte Zugeständnisse machen zu müssen. Beweis: Die diesjährige Bewegung im Baugewerbe! Es ist doch unbestritten, daß an diesen Zugeständnissen Arbeitergruppen partizipieren, die, wenn sie auf eigene Faust hätten darum kämpfen müssen, das niemals erreicht hätten. Freilich haben einzelne Gruppen auch weniger erreicht, als sie bei einem selbständigen Vorgehen vielleicht hätten erreichen können. Aber sozialpolitisch und ökonomisch, ja auch vom allgemein gewerkschaftlichen Standpunkte aus ist es doch viel richtiger und wichtiger, daß das gesamte Gewerbe eine Hebung erfährt, als daß einzelne Gruppen zwar in die Höhe kommen — die anderen aber tief unten im Sumpfe stecken bleiben. Zumal es doch auch längst erwiesen ist, daß dann der Zuzug aus den Niederungsgebieten nach den Großstädten ein so starker ist, daß doch ein Ausgleich herbeigeführt wird — dann aber allein auf Kosten der großstädtischen Arbeiter! Aber nicht darauf kommt es in der Hauptsache an. Gerade die bisherigen Erfahrungen im Baugewerbe sprechen m. E. dafür, daß bei den centralen Verhandlungen und dem damit notwendig verbundenen einheitlichen Ablaufstermin die Arbeiter in ihrer Gesamtheit besser fahren, als bei der früheren Praxis. Das ist natürlich immer nur relativ zu verstehen, nämlich unter Zugrundelegung der veränderten Machtverhältnisse, und gilt insbesondere für die Berufe, die schon ein stark ausgeprägtes Tarifwesen aufzuweisen haben. Aber ich halte daran fest: Bei dem heutigen Stande der Dinge kommt bei den centralen Verhandlungen, und selbst wenn es auf der ganzen Linie zu einem Angriffskampfe der Unternehmer, also einer Aussperrung kommt, für die Arbeiter mehr heraus als bei partiellem Vorgehen.

Es kommt dabei folgendes in Betracht. Bei einem von den Unternehmern herbeigeführten Kampfe auf der ganzen Linie erfahren auch die widerstrebenden Elemente auf Seiten der Unternehmer eine ganz wesentliche Stärkung. Und solcher Elemente gibt es ganz besonders bei jeder Aussperrung. Diese werden naturgemäß in dem Sinne tätig sein, daß eine möglichst baldige Beendigung des Kampfes eintritt. Jeder derartige Kampf schließt weiter die Möglichkeit ein, daß Konkurrenten, Außenseiter auftreten, die im Trüben zu fischen suchen. Das hat weiter die Gefahr im Gefolge, daß auch von den kämpfenden Unternehmern welche abspringen, aus Furcht, ihre Kundschaft an die Außenseiter zu verlieren. Damit wird das Gefüge des Kampfes gelockert und der Erfolg in Frage gestellt. Die Gewerkschaften werden natürlich nach besten Kräften dabei mithelfen, indem sie den Wankelmütigen Aufklärung geben darüber, daß Konventionalstrafen nicht eingeklagt werden können und werden besonders ängstlichen Gemütern für solche Fälle Rechtsschutz gewähren, wie es wiederholt geschehen ist. In einem solchen Kampfe können den Unternehmern auch etwaige Gelbe nicht viel helfen. Dasselbe gilt für Hintzegardisten und sonstige Streikbrecher. Bei einem Einzelkampfe, auch wenn derselbe eine größere Anzahl von Betrieben umfaßt, fallen dagegen solche Hilfsmittel der Unternehmer viel schwerer ins Gewicht. Wenn es also den Unternehmern darum zu tun ist, eine Gewerkschaft um jeden Preis auf eine Reihe von Jahren hinaus lahmzulegen, dann können sie das viel eher, wenn sie die sämtlichen ihnen zur Verfügung stehenden Macht- und Auskunftsmittel auf einen größeren Einzelkampf verwenden, als bei einer allgemeinen Aussperrung. Und ob die Mittel einer Gewerkschaft in einem Einzelkampfe oder bei einer Aussperrung erschöpft werden, dürfte ja wohl in der Wirkung auf dasselbe hinauskommen. Nicht so für das Unternehmertum. Provoziert dasselbe eine allgemeine Aussperrung und wird diese von der Gewerkschaft eine Zeitlang kraftvoll durchgekämpft, so schlägt ein solcher Kampf dem Angreifer unter allen Umständen so tiefe Wunden, daß er selbst im Falle eines augenblicklichen Erfolges sich in absehbarer Zeit vor einem neuen Kampfe hüten wird. Endlich haben auch die Führer eines Kampfes auf Unternehmerseite im Falle einer Niederlage viel mehr zu verlieren wie die Gewerkschaften. Gewiß tritt auch bei diesen mitunter infolge eines verlorenen Kampfes Entmutigung und ein Verlust an Mitgliedern ein. Viel größer aber ist diese Gefahr für die Unternehmerorganisation, in der die Solidarität und das Organisationsgefühl doch nicht entfernt so tief eingewurzelt ist wie bei der Arbeiterschaft. Das Gros der Unternehmer ist nur unter großen Versprechungen für die Organisation gewonnen worden. Gehen diese nicht in Erfüllung oder endet der Kampf gar mit einer offenen Niederlage, dann ist die Gefahr der Massenflucht der Mitglieder viel stärker. Deshalb spielt auch der Aussperrungsgedanke in den Organisationen der Unternehmer des Baugewerbes heute schon lange nicht mehr die Rolle, wie noch vor drei Jahren. Man hat ihn zwar nicht aufgegeben und wird ihn wohl niemals ganz aufgeben. Daß mißglückte Aussperrungen tatsächlich zur Auflösung der Unternehmerorganisation führen, könnte durch Tatsachen belegt werden.

Und dann noch eines. Wenn man in Betracht zieht, daß wohl das Gros der heute geltenden Tarifverträge eine Durchschnittsdauer von drei Jahren hat, mithin durchschnittlich alle Jahre ein Drittel der Tarife abläuft, so muß man sich doch sagen, daß es in bezug auf die finanzielle Wirkung für die Organisation ganz gleich ist, ob alle Jahr ein Drittel der Mitglieder um die Erneuerung des Tarifes kämpfen muß oder alle Mitglieder nur alle drei Jahre einmal. Es ist aber dafür gesorgt, daß auch die Bäume der größten Scharfmacher nicht in den Himmel wachsen. Und deshalb sollte man die in Rede stehende Frage mit viel größerer Ruhe und Leidenschaftslosigkeit, ohne Furcht und Voreingenommenheit diskutieren. Man wird dabei zu dem Ergebnis kommen, daß auch bei den Verhältnissen, die sich allem Anschein nach auf tariflichem Gebiete anbahnen, die Arbeiter nichts zu fürchten haben, wenn sie sonst nur dafür sorgen, daß ihre Gewerkschaften auf der Höhe bleiben.

Zum Schluß noch ein Moment organisatorischer Natur. Wie die Dinge auf tariflichem Gebiete nun einmal liegen, ist es vielleicht ein Vorteil, wenn alle Tarife nur alle drei oder vier oder fünf Jahre ablaufen. Dann gewinnen alle Organisationsinstanzen Zeit, sich in der Zwischenzeit den übrigen Organisationsarbeiten mit ganzer Kraft widmen — und wenn nötig auch den nächsten Kampf genügend vorbereiten zu können. Daß dabei Munition für den Kampf gesammelt werden kann, das haben die Organisationen der Bauarbeiter in der verflossenen Tarif-

Digitized by Google

periode glänzend bewiesen. Und sie haben nicht zum wenigsten gerade dadurch einen Kampf vermieden, der nach Ansicht der Unternehmer ein vernichtender werden sollte. A. Knoll.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorsitzende des Buchdruckerverbandes, Genosse Emil Döblin, konnte am 1. September sein 25jähriges Jubiläum als Verbandsvorsitzender feiern. Dieses Jubiläum ist freilich mehr als ein bloßer Gedenktag eines Verbandsleiters; es bedeutet vielmehr eine Etappe in der Entwickelung der deutschen Gewerkschaftsbewegung und der Buchdrucker-„Korrespondent" nennt treffend den Tag einen „Gedenk- und Ehrentag für den Verband". Döblin übernahm das Amt des Verbandsvorsitzenden unter den schwierigen Verhältnissen des Sozialistengesetzes; als dieses 1878 verhängt wurde, verlegte der Verband seinen Vorstandssitz von Leipzig nach Stuttgart in der Hoffnung, den sozialistengesetzlichen Gefahren in der schwäbischen Residenz leichter zu entgehen. Allein die größten Druck- und Verbandsorte lagen in Preußen und die preußischen Behörden ließen ihre sozialistengesetzliche „Gerechtigkeit" gegenüber den preußischen Filialen des Verbandes um so mehr walten, als die Verbandscentrale ihrem direkten Einfluß entzogen war. Döblin war am 1. Januar 1887 in Berlin Gauvorsteher des Verbandes geworden und hatte in dieser Eigenschaft eine eifrige Tätigkeit der Vertretung der Ortsvereine widmen müssen, die von den Behörden als Objekt des Sozialistengesetzes angesehen wurden. Um der Auflösung des Verbandes zu entgehen, wurde eine Verbandsgeneralversammlung Mitte März 1888 in Hamburg abgehalten und hier beschlossen, den Sitz des Verbandes nach Berlin zu verlegen; eine Sitzverlegung nach Hannover scheiterte an dem Widerspruch der preußischen Regierung, die nur die Auflösung aussetzen wollte, wenn die Verbandsleitung nach Berlin verlegt wurde. Daß die Verbandsinstanzen alles aufbieten mußten, um der Auflösung zu entgehen, wurde in einsichtigen Kreisen der Arbeiterbewegung wohl verstanden; es waren 11 186 Mitglieder in 587 Druckorten vorhanden und die Kasseneinrichtungen verfügten über 916 692 Mk. So lange eine Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer so relativ gut fundierten Organisation bestand, mußte sie versucht werden. Und es ist und bleibt ein Verdienst Döblins, daß er den Mut hatte, die Verbandsleitung auch gegenüber der drohenden Zwangsjacke der Berliner Polizei zu übernehmen.

Die Bedeutung seines Wirkens liegt für die Gewerkschaftsbewegung insgesamt jedoch auf einem anderen Gebiete. Er ist der Pionier der Tarifvertragsbewegung in Deutschland gewesen; er hat nicht minder mitgekämpft für die Schaffung von gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen und für die finanzielle Stärkung der einzelnen Verbände, so daß sie, gestützt auf ihre eigene Kraft, den gewerkschaftlichen Kampf führen können. Daneben aber hat die Buchdruckerorganisation unter seiner Führung stets die Pflicht der gegenseitigen Solidarität der Arbeiterorganisationen bei großen Kämpfen anerkannt, weniger in Worten als in Taten. Und in Anerkennung dieser Tätigkeit und der Fähigkeiten Döblins haben unsere Gewerkschaftskongresse ihn stets zum Mitgliede der Generalkommission wiedergewählt, seitdem diese nach Berlin verlegt wurde. Mit den Buchdruckern beglückwünscht auch die übrige in unseren Gewerkschaften organisierte Arbeiterschaft den verdienstvollen Verbandsführer zu seinem Jubiläum.

In einem Rundschreiben hat der Verbandsvorstand des Bureauangestelltenverbandes seine Stellung zur Verschmelzung mit den Handlungsgehilfen dahin präzisiert, daß im gegenwärtigen Stadium der Entwickelung die Verschmelzung mit dem Handlungsgehilfenverbande nicht zweckmäßig sei. Erst müßten beide Organisationen einen großen Prozentsatz ihrer Berufsangehörigen umfassen, das sei am besten in Berufsverbänden zu erreichen. Die Meinung im Centralvorstande sei jedoch keine einmütige. Von der Minderheit werde namentlich den Grenzstreitigkeiten zwischen beiden Organisationen große Bedeutung beigelegt. Die Mehrheit stehe der einfachen Verschmelzung ablehnend gegenüber; sie sei jedoch geneigt, der Frage der Gründung einer allgemeinen Privatangestellten-Organisation näherzutreten.

Die Branchenleitungen der Ortsgruppe Berlin haben sich mit der Verschmelzung grundsätzlich einverstanden erklärt. In einer Versammlung wurde in der Debatte überwiegend gegen die Stellungnahme des Verbandsvorstandes polemisiert und der Verschmelzung das Wort geredet.

Der Verbandsvorsitzende Giebel begründete in etwa einstündigen Ausführungen die in dem Rundschreiben wiedergegebene Auffassung der Mehrheit des Verbandsvorstandes. Er wurde dabei oft von Widerspruch unterbrochen, während vorher die Befürworter der Verschmelzung stets starken Beifall hatten. Die weitere Debatte wurde auf eine binnen kurzem einzuberufende weitere Mitgliederversammlung vertagt.

Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein vereinnahmte im 2. Quartal 37 844 Mk. Die Ausgaben betrugen 35 387 Mk., darunter für Arbeitslosenunterstützung 2085 Mk., Lohnkämpfe 6651 Mk., Verbandsorgan 6143 Mk., Agitation 3323 Mk. usw. Der Kassenbestand stieg von 45 029 Mk. auf 47 486 Mk.

Der Gemeindearbeiterverband führte im letzten Jahre 399 Lohnbewegungen in 165 Orten mit 1187 Betrieben und 110 715 beteiligten Arbeitern. In 7 Fällen mit 305 Beteiligten kam es zur Arbeitseinstellung, die übrigen Bewegungen wurden auf friedlichem Wege erledigt. Erreicht wurde an Verbesserung der Verhältnisse: Arbeitszeitverkürzung für 4189 Beteiligte je 3,43 Stunden und Lohnerhöhung für 46 493 Beteiligte je 1,39 Mk. pro Woche; ferner für 24 833 Beteiligte sonstige Verbesserungen, wie Einführung von Sommerurlaub, Differenzzahlung zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen, Ruhelohn, Hinterbliebenenversorgung, Bezahlung von Wochenfeiertagen, Einführung von Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüssen usw., für 6551 Zuschläge für Ueberzeitarbeit, für 6101 Zuschläge für Nachtarbeit und für 6249 Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit. Abgewehrt wurde: Arbeitszeitverlängerung für 80 Beteiligte je 3,67 Stunden und Lohnherabsetzung für 5680 Beteiligte je 1,21 Mk. Verschlechterungen traten ein: Arbeitszeitverlängerung für 40 Beteiligte je 2 Stunden pro Woche und sonstige Verschlechterungen für 92 Beteiligte. Eine tarifvertragliche Festlegung erfolgte für 6 Bewegungen und 7 Betriebe mit 140 Personen, verschwindend wenig gegenüber dem Umfange der Bewegungen.

Digitized by Google

Kongresse.

Der britische Gewerkschaftskongreß,

der wie immer, in der ersten Woche im September zusammentritt, tagt in diesem Jahre in Manchester, der Hauptstadt der Grafschaft Lancashire, wo die Baumwollindustrie zu Hause ist, die neben der Kohlen- und Eisenindustrie der Hauptindustriezweig Großbritanniens ist, welche 1 087 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. In dieser Industrie ist die Kinderarbeit noch immer schrecklich vorherrschend. Es ist hier das Halbzeitlersystem mit einer Raffiniertheit ausgearbeitet, die geradezu erstaunlich ist. Dieses System erlaubt den Eltern, die Kinder einen halben Tag zur Schule und den anderen halben Tag zur Fabrik zu schicken. Bis jetzt sind die Arbeiter selbst die größten Verteidiger dieses grausamen Systems gewesen und auf den Gewerkschaftskongressen erlebten wir immer das Schauspiel, daß die organisierten Textilarbeiter für die Kinderarbeit ihr Veto abgaben. Die Regierung will im nächsten Jahre das Halbzeitlersystem abschaffen und der Gewerkschaftskongreß wird ja zeigen, inwieweit die Textilarbeiter noch an demselben festhalten wollen. Die Tagesordnung des Kongresses ist wie gewöhnlich eine äußerst reichhaltige. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat das Recht, zwei Resolutionen einzuschicken, wovon auch fast alle Gebrauch machen und die eingeschickten Resolutionen bilden die Tagesordnung. Es ist anzunehmen, daß in diesem Jahre die Frage des Achtstundentages im Vordergrund der Debatten stehen wird. Gerade in den Kreisen der Metallarbeiter hat die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit in den letzten Monaten eine bedeutsame Rolle gespielt. Das parlamentarische Comité des Kongresses hat an alle Gewerkschaften Fragebogen entsandt, worin die Mitglieder aufgefordert werden, sich darüber zu äußern, in welcher Weise sie den Achtstundentag erringen wollen; entweder auf parlamentarischem Wege oder aber mit rein gewerkschaftlichen Mitteln, durch direkte Aktion oder durch Unterhandlungen. Mit „direkter Aktion" meint das Comité, daß die Arbeiter nach achtstündiger Arbeit einfach ohne weiteres die Arbeit niederlegen sollen. . . . . Aus dem Jahresbericht des Comités werden wir ja ersehen, was aus der sonderbaren Fragestellung geworden ist. Wahrscheinlich werden die Delegierten wissen wollen, was aus der Resolution vom letzten Kongreß geworden ist, welche verlangt, es solle eine großzügige Agitation zugunsten des gesetzlichen Achtstundentages unter der Leitung des Comités entfaltet werden.

In diesem Jahre werden außer den amerikanischen Gästen auch die deutschen und französischen Gewerkschaften auf Einladung des Comités je einen Vertreter entsenden. Das letztemal, daß ein deutscher Gewerkschaftsvertreter am Kongreß teilgenommen hat, war im Jahre 1898, und zwar war es der Genosse von Elm, der die Grüße der deutschen Gewerkschaftsbewegung überbrachte. V. W.

Außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Berlin, 8. und 9. August 1913.

Diese außerordentliche Generalversammlung machte sich notwendig auf Grund der bekannten Vorgänge in Werftorten der Nord- und Ostsee. Anwesend waren 144 Delegierte mit Mandat. Das sind entsprechend dem Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Hälfte der Delegierten, die für eine ordentliche Generalversammlung in Frage kommen. Außer Delegierten mit Mandat sind anwesend 5 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter der Redaktion, 2 Vertreter des Ausschusses, 19 Bezirksleiter und eine größere Anzahl von Gästen aus dem Ausland, die noch vom Internationalen Metallarbeiterkongreß in Berlin waren.

Der einzige Punkt der Tagesordnung war: „Die Bewegung auf den Schiffswerften". Ein Versuch zu Beginn der Verhandlungen, als weiteren Punkt auf die Tagesordnung zu setzen: Aenderung des § 38 Absatz 1 (Streikbestimmungen) wurde von der Generalversammlung abgelehnt.

Einleitend gab der Verbandsvorsitzende Schlicke einen Ueberblick über die Vorgänge auf den Seeschiffswerften der letzten Jahre, um so den Delegierten ein vollständiges Bild vom Stande der ganzen Bewegung zu geben und ihnen ein Urteil zu ermöglichen. Schlicke führte aus, daß schon seit jeher die Arbeiter auf den Werften sich nicht daran gewöhnen konnten, einigermaßen ihr Verhalten den Bestimmungen des Statuts anzupassen. Das ist auch die Ursache gewesen, daß seinerzeit der Werftarbeiter-Verband aufgelöst werden mußte. Die Mittel, die nötig gewesen wären, um allen Verlangen der Werftarbeiter zu entsprechen, konnte der Werftarbeiter-Verband nicht aufbringen und kann auch keine bestehende Organisation aufbringen, wenn sie nicht in ganz bedeutendem Maße ihre Beiträge erhöhen will. Seinerzeit wäre dann nach Auflösung des Werftarbeiter-Verbandes zur einheitlichen Regelung der Differenzen auf den Werften und zu dem Zweck, die Bewegung in einigermaßen gesunde Bahnen zu leiten, die Centralwerftkommission errichtet worden. Als im Jahre 1907 sich der Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes an die Gruppe Deutscher Seeschiffswerften wandte, um über die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Verhandlung zu treten, wurde von Arbeitgeberseite erklärt, daß Verhandlungen nicht möglich seien, solange die Arbeiter, ohne sich nach den Bestimmungen ihrer eigenen Organisation zu richten, planlos bald hier bald dort die Arbeit verlassen. Ein entschiedenes Eingreifen der Vorstände war nötig, da ja schließlich die Verbände nicht nur für die Mitglieder da waren, die auf den Werften arbeiten, sondern auch andere Mitglieder des Verbandes Anspruch auf Unterstützung hatten. Die Dinge besserten sich aber trotz aller Bemühungen der Verbandsvorstände nur sehr wenig. Immer wieder brachen unvorbereitete sogenannte wilde Streiks aus, so daß schließlich, als die Arbeitsniederlegungen unter Außerachtlassung der statutarischen Bestimmungen nicht nachlassen wollten, der Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes sich genötigt sah, konsequent allen Streiks, die mit den statutarischen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen waren, die Zustimmung zu versagen.

Der bekannte große Kampf auf den Werften im Jahre 1910 ist von Anfang bis zu Ende auf Arbeiterseite in vollständigem Einvernehmen zwischen Organisation und Mitgliedern erfolgt. Die Verhandlungen nach Beendigung der Bewegung 1910 über die Einhaltung und Auslegung der einzelnen Bestimmungen der seinerzeitigen Abmachungen sind eigentlich nie ganz beendet. Bereits im Jahre 1912 verlangten die Werftarbeiter deshalb die Einleitung einer neuen Bewegung. Mit großer Mühe gelang es, die Werftarbeiter davon abzuhalten. Gegen Schluß des Jahres 1912 wurde für Beginn des Jahres 1913 die Abhaltung einer Werftarbeiterkonferenz beantragt, um durch eine Lohnbewegung die günstige Konjunktur auf den Werften auszunutzen. Die Ein-

Digitized by Google

leitung dieser Bewegung wurde aufgehalten durch die im Frühjahr 1913 bevorstehende Bauarbeiterbewegung und die Tarifbewegung in der Holzindustrie. Diese Stellungnahme der Vorstände hat bei den Werftarbeitern zwar großen Widerspruch hervorgerufen, jedoch ließen die Schwierigkeiten im übrigen Verbandsgebiet eine andere Stellungnahme nicht zu und mußte es schon bei der Stellungnahme der Vorstände bleiben, ohne Rücksicht darauf, ob da und dort die Werftarbeiter damit nicht einverstanden waren. Die Konferenz beschloß dann auch die Einleitung der Lohnbewegung bis nach Beendigung der Bewegung der Bauarbeiter und Holzarbeiter zurückzustellen. Inzwischen konnten aber eine Reihe von Vorbereitungen für die Einleitung der Lohnbewegung getroffen werden.

Die Ansicht der Vorstände ging dahin, daß nach den Vereinbarungen von 1910 verschiedenes nachgeholt werden mußte und hatten sie deshalb auch eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet, die gleichsam die Grundzüge für die aufzustellenden Forderungen darstellten. Die Vorstände waren der Meinung, da bei der letzten Werftarbeiterbewegung (1910) die örtlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt waren, daß diesmal versucht werden müßte, zu örtlichen Verhandlungen zu kommen. Allgemein geregelt werden könne die Arbeitszeit, die Erhöhung der Stundenlöhne und außerdem kann allgemein eine bestimmte Regelung für die Akkordarbeit vorgeschlagen werden. Wegen dieser allgemeinen Grundzüge müsse das weitere aber den örtlichen Verhandlungen überlassen bleiben, um so dem örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Nachdem so die Vorbereitungen zur Lohnbewegung getroffen waren, inzwischen auch die Bauarbeiterbewegung vorüber und die Tarifbewegung der Holzarbeiter abgeschlossen war, wandten sich die Verbandsvorstände durch die Leitung der Centralwerftkommission an die Centralgruppe der Deutschen Seeschiffswerften und teilten derselben mit, daß auf allen Werften Forderungen zwecks Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingeleitet sind, und wir ersuchten die Centralgruppe, den Wunsch der Arbeiter zu örtlichen Verhandlungen zu kommen, zu unterstützen. Die Centrale der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften antwortete zwar, entgegen früheren Gepflogenheiten verhältnismäßig schnell, jedoch waren die Herren bezüglich der Art der Verhandlungen anderer Ansicht wie die Verbandsvorstände. Man wollte, ähnlich wie im Baugewerbe und in der Holzindustrie, die ganze Lohnbewegung durch eine große Verhandlungskommission in Hamburg zur Erledigung bringen und berief zu dem Zweck die Arbeiter sämtlicher Werftorte nach Hamburg. Auch Funktionäre des Verbandes wurden zugezogen; so kam eine Konferenz von 42 Arbeitern und 26 Unternehmern zustande. In den Verhandlungen erklärten die Werftbesitzer, daß die Forderungen ihrer Meinung nach so exorbitant hoch seien, daß sie Gegenvorschläge zur Einigung nicht machen könnten. Dem Leiter der Centralwerftkommission, unserem Kollegen Schult, wurde erklärt, sorgen Sie dafür, daß ermäßigte Forderungen gestellt werden können, machen Sie uns und sich die Sache doch nicht unnütz schwierig. Schließlich machten die Arbeitgeber das Zugeständnis durch den Vorstand der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften, daß sie nur 2 Pf. Lohnaufbesserung geben wollten, und zwar 1 Pf. in diesem Jahr und 1 Pf. im nächsten Jahr, und daß sie außerdem an all den Orten, wo die Einstellungslöhne nach 1910 nicht erhöht worden seien, 2 Pf. Zulage gewähren wollten.

Da diese Zugeständnisse in keiner Weise den billigen Anforderungen, die die Werftarbeiter zu stellen berechtigt waren, genügte, beschlossen die Verbandsvorstände, an den Vorstand der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften mit der Frage heranzutreten, ob der Vorstand der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften bereit sei, mit einer Vertretung der Verbandsvorstände über eine zeitgemäßere Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Seeschiffsorte zu verhandeln. Die Vorstände waren sich einig darüber, daß dieser Weg der richtige sei. Um aber sicher zu gehen, fand eine Besprechung von Kollegen aus den verschiedensten Werftorten in Hamburg statt und diese Zusammenkunft sprach sich für den Weg aus, den die Verbandsvorstände gehen wollten. Im Anschluß daran fand dann noch eine allgemeine Werftarbeiterkonferenz statt. Diese Konferenz hat nach reichlicher Diskussion sich dahin verständigt, daß abgewartet werden sollte, wie die Aktion der Vorstände verlaufen würde. In dem Schreiben der Vorstände war als Termin der 17. Juli für die Verhandlungen festgesetzt worden. Man hat an diesem Vorgehen der Verbandsvorstände geglaubt Kritik üben zu können, da das Vorgehen bereits eingeleitet war, bevor die allgemeine Werftarbeiterkonferenz stattfand, doch ist die Berechtigung zu dem Vorgehen nicht anzuzweifeln; sie liegt im Statut begründet und wird außerdem noch durch die Beschlüsse der Münchener Generalversammlung bekräftigt, wonach bei centralen Bewegungen die Leitung der Bewegung in den Händen des Vorstandes liegt und der Vorstand die Taktik der Bewegung bestimmt. Dazu kommt schließlich noch, daß die Konferenz, wie schon oben bemerkt, nach längerer Diskussion das Vorgehen der Verbandsvorstände ausdrücklich gutgeheißen hat. In dem Schreiben, das die Vorstände an den Vorstand der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften gerichtet hat, wird auch darauf hingewiesen, daß vor Erledigung dieses Schreibens die Arbeit nicht niedergelegt werden würde. Zwischen der Werftarbeiterkonferenz und dem im Schreiben an die Werften gegebenen Termin (17. Juli) ereigneten sich nun die Dinge, die zur jetzigen Situation führten. Die Arbeiter von Blohm u. Voß legten plötzlich Montag, den 14. Juli, im Laufe des Tages die Arbeit nieder und verließen die Werft. Bald darauf folgten die Arbeiter auf dem Vulkan. Später erfolgte dann die Arbeitsniederlegung in Flensburg, Stettin, Kiel und weiter noch in Vegesack und Bremen. Jeder Versuch, die Kollegen in den verschiedenen Orten von ihrem törichten Beginnen abzuhalten, scheiterte, so daß es nicht möglich war, irgendwelche Unklugheit zu verhindern. Mit diesen Arbeitsniederlegungen sind die einfachsten gewerkschaftlichen Grundsätze des Verbandsstatuts mit Füßen getreten worden. Hinzu kommt noch, daß in den meisten Orten entweder keine Abstimmung oder aber nur eine Abstimmung per Akklamation erfolgte. In Hamburg ist z. B. die Arbeitsniederlegung ohne jede Abstimmung erfolgt und erst als die Kollegen bereits draußen waren, ist darüber abgestimmt, und zwar durch Handaufheben, ob die Kollegen wieder in die Betriebe hineingehen wollen. Wenn in einzelnen Orten von Kollegen in Versammlungen Versuche gemacht wurden, vor unüberlegten Schritten zu warnen, wurden diese Kollegen nicht angehört. 22 Jahre hat unser Verband um die Anerkennung der Organisation gekämpft, darum gekämpft, die Arbeiter der Metallindustrie Deutschlands durch Zusammenfassung in eine einheitliche Organisation zu einer Machtstellung zu bringen, um so die Arbeitgeber zu zwingen, den Arbeitern bezüglich der Lohn- und Arbeits-

Digitized by Google

bedingungen ausreichende Konzessionen zu machen. Man läuft bei der durch die Werftarbeiter geübten Taktik Gefahr, daß die mühevolle Arbeit der 22 Jahre leichtfertig aufs Spiel gesetzt und zertrümmert wird. Die Generalversammlung wird meines Erachtens beschließen müssen, daß dem Vorgehen der Werftarbeiter die Zustimmung zu versagen ist. —

In der dieser Einleitung folgenden Diskussion wurde von den Vertretern der verschiedenen Werftorte zwar zugegeben, daß die Darstellung Schlickes den Tatsachen entspreche, also wilde Streiks vorliegen, aber man versuchte teils dieses Vorgehen durch die Situation zu erklären, zum anderen wollte man die Generalversammlung veranlassen, ein Auge zuzudrücken und die Bewegung als Streik anzuerkennen.

Der zweite Tag der Verhandlung brachte eine geschlossene Sitzung. Schlicke berichtete zunächst, daß von 50 414 auf den Werften Beschäftigten 35 920 sich im Streik befinden. Von diesen sind 22 654 Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Die Diskussion währte noch bis in den Nachmittag hinein und wurde dann durch Beschluß beendet. Es lagen der Generalversammlung 5 Resolutionen vor, davon wurden jedoch drei am Schluß der Debatte zurückgezogen.

Die erste Resolution, die zur Abstimmung kam, hat folgenden Wortlaut:

„Die außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes hat von den Vorgängen, die zur Arbeitsniederlegung auf den meisten deutschen Seeschiffswerften führten, Kenntnis genommen.

Nach reiflicher Erwägung kam die Generalversammlung zu der folgenden Entscheidung.

Die an einzelnen Werftorten ohne vorherige Abstimmung erfolgten Arbeitsniederlegungen verstoßen gegen das Statut. Nach dem Wortlaut des Statuts war daher der Vorstand im Recht, wenn er die nachträgliche Genehmigung zu diesen Arbeitsniederlegungen verweigerte. Anderseits muß jedoch anerkannt werden, daß durch die Maßnahmen der Unternehmer besondere, zwingende Verhältnisse vorlagen, und daß die der Arbeitseinstellung entgegenstehenden Gründe in der Hauptsache formaler Natur waren.

Nach eingehender Prüfung der augenblicklichen Sachlage beschließt daher die Generalversammlung, den Streik auf den Seeschiffswerften durchzuführen und die durch den Streik entstandenen, sowie die in Zukunft etwa noch entstehenden Ausgaben gemäß § 16 des Statuts auf die Hauptkasse zu übernehmen.

Die Generalversammlung ist sich der Verantwortung, die sie durch diesen Beschluß auf sich nimmt, vollauf bewußt. Sie glaubt jedoch zuversichtlich, durch diese Entscheidung die Interessen und das Ansehen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes am besten gewahrt zu haben."

Diese Resolution wurde mit 76 gegen 67 Stimmen abgelehnt.

Die zweite Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Die außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes erklärt nach den Ausführungen des Vorstandes und der Kollegen aus den Werftorten, in denen die Arbeit ohne Genehmigung des Vorstandes niedergelegt worden ist, daß dieses Vorgehen nicht in Einklang zu bringen sei mit den Grundsätzen gewerkschaftlicher Taktik und Disziplin.

Sie verurteilt das Vorgehen dieser Kollegen auf das entschiedenste, da es nicht geeignet erscheint, die Stoßkraft des Verbandes gegenüber dem einigen, geschlossenen Vorgehen des Unternehmertums in der Metallindustrie zu erhöhen.

Aus diesem Grunde ist die Generalversammlung der Meinung, daß der Vorstand nicht anders handeln konnte, wie er gehandelt hat, sogar so zu handeln verpflichtet war.

In richtiger Würdigung der ganzen Situation, in die der Verband durch das Vorgehen der Hamburger Kollegen gebracht worden ist, verlangt die Generalversammlung von den Werftarbeitern, den Kampf zu beenden.

Der Vorstand wird beauftragt, nach Aufnahme der Arbeit erneute Verhandlungen nachzusuchen und den Beteiligten vom Tage des Beginns des Streiks bis zur Wiederaufnahme der Arbeit Streikunterstützung zu zahlen, sowie auch diejenigen Kollegen zu unterstützen, die nicht sofort wieder eingestellt werden."

Diese Resolution wurde mit 126 gegen 18 Stimmen angenommen. Damit waren die Arbeiten der Generalversammlung erledigt. Ein Hamburger Delegierter erklärte nach der Abstimmung, daß die Hamburger Delegierten sich bemühen werden, den Beschluß der Generalversammlung zur Durchführung zu bringen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streik im Berliner Kürschnergewerbe.

Der im Berliner Kürschnergewerbe bestehende Tarifvertrag wurde zum 30. Juni als Ablaufstermin von den Arbeitern gekündigt. Sie verlangten an Stelle der bisher bestehenden neunstündigen Arbeitszeit die achteinhalbstündige, an Sonnabenden die achtstündige Arbeitszeit, außerdem bessere hygienische Einrichtungen der Betriebsräume und eine Regelung der Lehrlingsfrage. In Verhandlungen mit den Unternehmern bewilligten diese die nebensächlichen Forderungen, wollten aber eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht bewilligen. Sie legten den Arbeitern und Arbeiterinnen einen von ihnen ausgefertigten Tarifvertrag vor, worin sich die Arbeiter auch noch unterschriftlich verpflichten sollten, bis zum 1. April nächsten Jahres nicht zu streiken. Mit diesem Trick hatten die Unternehmer jedoch wenig Erfolg. Von den etwa 900 bis 1000 in Frage kommenden Arbeitern und Arbeiterinnen wurden bis Montagabend über 500 als Streikende gemeldet. Einzelne Firmen haben bewilligt. Die Zwischenmeister in der Hausindustrie beteiligen sich ebenfalls am Ausstande, so daß die Arbeitsniederlegung in den nächsten Tagen an Umfang noch zunehmen wird.

Aus Unternehmerkreisen.

Ausbau der Streikversicherung im Unternehmerlager.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, die Centralisation der deutschen Unternehmerverbände, veröffentlicht in der Unternehmerpresse folgende Bekanntmachung, die auch von größerem gewerkschaftlichen Interesse ist:

„Mit der wachsenden finanziellen und organisatorischen Rüstung der Kampfgewerkschaften ist die Streikgefahr für die Industrie zu einer allgemeinen und täglich drohenden Kalamität geworden. Ereignisse gerade der jüngsten Zeit haben bewiesen, daß es den Gewerkschaftsführern selbst kaum noch mit den größten Anstrengungen möglich ist, ihre Massen in Disziplin zu halten, die, pochend auf ihre gefüllten Gewerkschaftskassen, sich in ihrer Streiklust nicht zügeln lassen wollen.

So stehen die industriellen Betriebe unter dem unerträglichen Druck eines fortwährenden Streikrisikos, welches die Aufrechterhaltung einer stetigen und geregelten Produktion jeden Augenblick gefährdet. Die Unternehmer folgen daher nur einem zwingenden Gebot der Selbsterhaltung und handeln zugleich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, wenn sie sich gegen diese Gefahr mit allen Mitteln

Digitized by Google

schützen. Durch solidarisches Zusammengehen bei allen Arbeitsstreitigkeiten und durch Bereitstellen starker Streikabwehrfonds suchen die in den Arbeitgeberverbänden organisierten Unternehmer in erster Linie den ungerechtfertigten Angriffen der Gewerkschaften entgegenzutreten und die Position des Unternehmers zu verteidigen. Als notwendige Ergänzung zu diesen Hauptabwehrmitteln hat sich aber noch eine Einrichtung herausgestellt, durch welche für jeden Streikfall, der den Unternehmer unverschuldeterweise trifft, eine Entschädigung gesichert wird, deren Höhe von vornherein nach bestimmten Grundsätzen festgelegt ist.

Um diesem Bedürfnis nach einer Streikversicherung gerecht zu werden, haben die einzelnen Arbeitgeberverbände besondere Streikentschädigungsbezw. Streikversicherungseinrichtungen geschaffen. Für solche Verbände aber, deren besondere Verhältnisse die Schaffung einer eigenen Streikversicherungseinrichtung für ihre Mitglieder nicht gestatten, und um auch Einzelfirmen die Möglichkeit der Versicherung gegen das Streikrisiko zu bieten, hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Centralorganisation der deutschen Arbeitgeber, die „Deutsche Streikentschädigungsgesellschaft" eingerichtet.

Gegenüber den außenstehenden Streikversicherungseinrichtungen gibt die Deutsche Streikentschädigungsgesellschaft dem Arbeitgeber deshalb eine erheblich wirkungsvollere Stütze, weil er durch sie an die Gesamtvertretung der Arbeitgeber, die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, angeschlossen wird und ihm sonach neben der finanziellen Deckung auch die gesamten Machtmittel der vereinigten Arbeitgeberschaft zur Verfügung stehen. Auch finanziell bietet die Deutsche Streikentschädigungsgesellschaft ihren Mitgliedern noch eine ganz besondere Gewähr, weil das Risiko noch durch eine bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände eingerichtete Rückversicherung gedeckt ist. Mit der Schaffung dieser Streikversicherungseinrichtung hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände dem System ihrer Abwehrmittel ein wertvolles Glied eingefügt und einen weiteren Schritt zur organisatorischen und solidarischen Stärkung des deutschen Unternehmertums getan."

Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

Zum Konflikt im Haupttarifamt für das Baugewerbe.

Das Centralblatt für das deutsche Baugewerbe in Berlin veröffentlichte am 29. August eine neue Kundgebung der Herren Unparteiischen. Sie haben den am Reichstarifvertrag beteiligten Centralorganisationen Kenntnis von einem am 18. August d. J. an den Centralverband der Zimmerer gerichteten Schreiben gegeben. Dieses lautet:

„Sehr geehrte Herren!

Aus Ihrem gefälligen Schreiben vom 9. d. M. entnehmen wir, daß Sie bereit sind, den durch den „Zimmerer"-Artikel in das Haupttarifamt für das Baugewerbe getragenen Konflikt nach Ihren Kräften zu beseitigen. Wenn wir diese Absicht hierdurch anerkennen, so bedauern wir doch, mitteilen zu müssen, daß Ihr Schreiben nicht dazu angetan ist, unsere Wünsche zu befriedigen. Es handelt sich um eine mit dem Vorwurf „Fälschung und Machenschaften" verbundene Ehrenkränkung, die nicht dadurch beseitigt wird, daß Herr Bringmann bedauert, wenn die Unparteiischen sich beleidigt fühlen. Wir müssen darauf bestehen, daß der fragliche Artikel, soweit er persönliche Kränkungen der Unparteiischen enthält, in Ihrem Verbandsorgan mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen wird. Wir müssen jetzt um so mehr diese Forderung aufrechterhalten, als durch verschiedene Notizen in der Tages- und Fachpresse die Oeffentlichkeit bereits mit dieser Angelegenheit befaßt ist.

Um die Geschäfte des Haupttarifamts unter diesem Konflikte nicht leiden zu lassen, bitten wir, Ihre Entscheidung innerhalb zwei Wochen zu fassen. Wird unserm Ersuchen in dieser Frist nicht entsprochen, so wird der unterzeichnete geschäftsführende Unparteiische an die Vertragsparteien die Anfrage richten, an wen er die Geschäfte abgeben soll. Hochachtungsvoll

gez. von Schulz."

Dieser Brief wird auch vom „Zimmerer" in Nr. 35 vom 30. August an der Spitze veröffentlicht und folgende Erklärung des Genossen Bringmann hinzugefügt:

„Ich komme dem Wunsch der Herren Unparteiischen hiermit gern und in vollem Umfange nach und erkläre, daß auf sie der Vorwurf der Fälschung und Machenschaften in keiner Weise zutrifft; ich bedaure auch, daß mein Artikel in Nr. 30 des „Zimmerer" die Auffassung zuließ, daß die Ausdrücke auf sie gemünzt sein sollten.

Ferner sei bemerkt, daß ich diese Erklärung nicht bloß zu dem Zweck abgebe, nach Kräften dazu beizutragen, den bedauerlichen Konflikt beizulegen, sondern aus Ueberzeugung und innerem Antrieb. Meine Einblicke in die ganze Angelegenheit sind jetzt umfassender und tiefer als zur Zeit der Abfassung meines Artikels in Nr. 30 des „Zimmerer". Diese Erklärung hätte ich ohne Verzug schon auf das erste Schreiben der Herren Unparteiischen abgegeben, wenn es nicht allgemeiner gehalten gewesen wäre als das bevorstehende. August Bringmann."

Der unliebsame Konflikt dürfte damit hoffentlich definitiv beigelegt sein.

Arbeiterversicherung.

Wahlen zur Arbeiterversicherung.

Auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. ist neuerdings eine Verordnung erlassen worden, nach der für neu errichtete Allgemeine Ortskrankenkassen die Ausschußwahlen bis 1. Oktober d. J. vorzunehmen sind, wenn nicht anders das Versicherungsamt die Geschäfte durchführen soll. Für Allgemeine Ortskrankenkassen, die nur „ausgestaltet" wurden und für andere Kassen dürfte ein späterer Zeitpunkt in Frage kommen.

Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen ist eine ungemein wichtige Aufgabe der Gewerkschaftskartelle. Bei den Wahlen gilt es, die Bestellung der Organe der Versicherungsträger und der Vertreter bei den Versicherungsbehörden durchzuführen. „Organe" sind bei den Krankenkassen Ausschuß und Vorstand, bei den Landesversicherungsanstalten (Invalidenversicherung) ebenso, bei den Berufsgenossenschaften (Unfallversicherung) Genossenschaftsversammlung und Vorstand. Versicherungsbehörden sind „als Abteilung für Arbeiter-Versicherung" die Versicherungsämter für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, die Oberversicherungsämter für die Regierungsbezirke. Landesversicherungsämter in Bayern, Sachsen, Baden und das

Digitized by Google

Reichsversicherungsamt. Die Organe werden aus gewählten Vertretern der Arbeiter und Unternehmer gebildet. Den Versicherungsbehörden gehören solche neben den gemeindlichen oder Staatsbeamten und richterlichen Beamten an. Die Organe sind Verwaltungskörper der Versicherungsträger, den Versicherungsbehörden liegt Aufsicht und Rechtsprechung ob, sie sind ausschließlich zur Durchführung der Arbeiterversicherung errichtet. Die grundlegenden Bestimmungen für die Wahlen sind folgende (berücksichtigt sind, wenn nicht anders bemerkt, nur die Arbeiterwahlen): Neu eingeführt ist allgemein das Verhältniswahlsystem, „damit die Minderheiten zur Geltung kommen", wie die Begründung zum Gesetz sagt. Es ist aber mehr auf eine Zerfleischung der Arbeiter untereinander abgesehen. Wieweit die Außenseiter Einfluß erlangen, hängt von dem Verhalten der freien Gewerkschaften ab. Im einzelnen dürfte es zu harten Kämpfen kommen und es gilt, nicht nur die eigenen Kräfte zu messen, sondern auch Einfluß auf die Unternehmerwahlen zu gewinnen suchen. Dieses Wahlsystem gilt fast ohne Ausnahme für alle Arbeiterwahlen, für die Unternehmer nur bis zum Versicherungsamt, darüber hinaus erfolgt dann Wahl in anderer Weise. Alle Wahlen erfolgen auf vier Jahre; das bisherige Ausscheiden und Zuwählen fällt also fort. Für jeden Vertreter werden Stellvertreter gewählt. Arbeiter werden zur Annahme von Wahlen nicht gezwungen, Unternehmer dagegen haben nur wenige Ablehnungsgründe. Wer aber die Wahl annimmt, ist zur Mitarbeit verpflichtet, sie kann durch Strafen erzwungen werden, bei Krankenkassen bis zu 100 Mk. Wählbar sind nur großjährige Deutsche, Frauen dürfen in alle Organe gewählt werden, nicht aber zu den Versicherungsbehörden. Wer die Wählbarkeit verliert, scheidet aus dem Amte, wer die „Vertrauenswürdigkeit" einbüßt, kann enthoben werden; bei Krankenkassen besorgt diese Enthebung das Versicherungsamt. Für die Durchführung der Wahlen gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen der Versicherungsträger, bezüglich der Versicherungsbehörden werden Wahlordnungen von den zuständigen Behörden erlassen. Aus letzteren ergaben sich bisher oft große Schwierigkeiten, sie dürften durch die Verhältniswahl noch eine Steigerung erfahren.

Der Aufbau aller Wahlen vollzieht sich nun in folgender Weise: Die Gesamtheit der gegen Krankheit versicherten (über 21 Jahre alten) Personen gelten als Urwähler insofern, als sie jeweils für die Krankenkasse den Ausschuß zu wählen haben. Er besteht bei der Ortskasse aus höchstens 60 Versicherten und 30 Unternehmern, ebenso bei der Innungskasse, sofern hier nicht die Beiträge halbiert sind, wodurch die Vertretung auch halbiert wird. Bei der Betriebskasse höchstens 50 Versicherte, bei der Landeskrankenkasse wählt die Gemeindevertretung oder der Gemeindeverband! Der Ausschuß ist wichtiger geworden als die bisherige Generalversammlung, an deren Stelle er tritt; eine seiner wichtigsten Aufgaben ist die Wahl der Vorstandsmitglieder. Im Ausschuß wählt jede Gruppe ihre Vorstandsmitglieder getrennt. Bei den Ausschußwahlen kann den Unternehmern nach Zahl der Beschäftigten ein „gehäuftes" Stimmrecht zuteil werden, die Höchstzahl ist in der Satzung festzusetzen.

Wichtig ist noch, daß ein Ausschußmitglied nicht mehr zugleich Vorstandsmitglied sein darf und umgekehrt. Die Vorstände besorgen die laufende Geschäftserledigung für die Kassen und sie wählen im Bezirk des Versicherungsamtes die Vertreter für dieses selbst. An dieser Wahl kann jede Kasse teilnehmen, die mindestens 50 Mitglieder im Bezirk hat und die Teilnahme anmeldet; dies gilt besonders für „Ersatzkassen". Das Versicherungsamt ist Aufsichtsbehörde für die Krankenkassen, es bereitet im besonderen alle Streitsachen aus der Reichsversicherungsordnung vor und entscheidet einen Teil aus der Krankenversicherung endgiltig; vorläufige und in geringem Umfange endgiltige Entscheidungen kann auch der Vorsitzende allein erlassen. Die ordnungsmäßige Besetzung ist außer einem Beamten je ein Versicherter und ein Unternehmer. Die Vertreter der Versicherten bei den Versicherungsämtern wählen nunmehr die Vertreter für das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk alle Versicherungsamtsvertreter zur Teilnahme an der Wahl berechtigt sind. Die Oberversicherungsämter sind eigentlich die wichtigste Behörde geworden. Sie erledigen wiederum einen weiteren Teil allen Streites endgiltig in der Krankenversicherung — bei Unfallsachen besonders die Aenderung von Teilrenten, endgiltig in gewissem Umfange auch bezüglich der Invalidenversicherung. Im übrigen sind ihnen sehr wichtige Aufgaben zugewiesen, z. B. die Genehmigung der Satzungen für Krankenkassen. Sie haben Beschluß- und Spruchausschüsse, ersterer besteht aus zwei Beamten, je einem Arbeiter und Unternehmer, letzterer aus je zwei Vertretern und nur einem Beamten. Bei den Versicherungsämtern werden entsprechend „Ausschüsse" gebildet, bei Landes- und Reichsversicherungsamt „Senate".

Die Vertreter bei den Versicherungsämtern wählen (im ganzen Bezirk der Versicherungsanstalt) auch die Ausschußmitglieder dieses letzteren selbst. Der Ausschuß ist Organ, seine Bedeutung ist zwar nicht übergroß, aber er hat eine wichtige Wahl vorzunehmen: die Wahl der Vorstandsmitglieder, des anderen Organs der Versicherungsanstalt. Die Zahl der Mitglieder wird in der Satzung festgesetzt.

Die Vertreter bei den Oberversicherungsämtern haben ihrerseits mehrere wichtige Wahlen zu vollziehen: Erstens wählen sie die Vertreter zum Landesversicherungsamt, soweit in dessen Bezirk Oberversicherungsämter vorhanden sind (das müssen übrigens mindestens vier sein, sonst ist das Bestehen des Landesversicherungsamtes nicht zulässig). Zweitens wählen die Vertreter bei allen Oberversicherungsämtern im Reich die Vertreter zum Reichsversicherungsamt. Drittens wählen sie Versichertenvertreter für die einzelnen Berufsgenossenschaften oder Sektionen zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften sowie deren Abänderung. Diese gewählten Vertreter nehmen auch alljährlich Stellung zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften. Alles das kann in weitem Umfange der Förderung weitgehenden Unfallschutzes dienen, eine hochwichtige Angelegenheit, um so mehr als die Arbeiter hier dasselbe Recht besitzen wie die Vertreter der Berufsgenossenschaften — die Unternehmer.

Und schließlich kommt noch eine sehr wichtige Wahl in Frage, sofern sie notwendig wird. Es steht im Belieben der Berufsgenossenschaften, Vertreter der Versicherten Sitz und Stimme im Vorstand der Genossenschaft oder der Sektion einzuräumen, das muß jedoch in der Satzung der Genossenschaft bestimmt werden. Ist das einmal

Digitized by Google

irgendwo geschehen, dann sind diese Arbeitervertreter von ihren Genossen bei den zuständigen Oberversicherungsämtern zu wählen.

Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämter sind Aufsichtsbehörden für Invaliden- und Unfallversicherung; im übrigen sind sie letzte Instanz im Streit bei der Unfallversicherung noch immer zum guten Teil bezüglich des Rekurses, darüber hinaus bezüglich der Revision; ausschließlich Revisionsinstanz für Streit aus der Krankenversicherung und Invalidenversicherung. Regelmäßig wirken je ein Vertreter der Arbeiter und Unternehmer mit, in Ausnahmefällen je zwei neben fünf bezw. sieben anderen „Mitgliedern des Amtes". Wichtig ist auch hier, daß eine Person nicht zugleich bei zwei Versicherungsbehörden ehrenamtlich tätig sein darf. Das erschwert einmal mehr als bisher ein weites Eindringen in das gesamte Wissensgebiet, zieht andererseits mehr Kräfte heran und macht vielleicht an vielen Orten die „Auslese" recht schwierig.

Aus vorstehendem ergibt sich die Wichtigkeit aller Wahlen, aber auch die Schwierigkeiten, die sich in nicht geringem Maße der Durchführung entgegen stellen werden. Auf der breiten Grundlage der Krankenversicherung wachsen gewissermaßen die Regalien empor, deren Spitze die letzte und wichtigste Vertretung der Arbeiter darstellt. Erwägt man, daß künftig mindestens die Hälfte des deutschen Volkes direkt oder indirekt Anteil an den Wirkungen der Reichsversicherungsordnung haben wird, so ist die Bedeutung der nun bevorstehenden Ausschußwahlen für die Krankenkassen in wenigen Worten gewürdigt. Es gilt daher alle Kräfte anzuspannen, um diese Wahlen allenthalben zu gutem Ende zu führen; geht es unten gut aus, so kann es an allen anderen Stellen bis zur höchsten Spitze nicht fehlen an dem, was nötig ist: an einer sachverständigen und tatkräftigen Interessenvertretung des schaffenden Volkes auf dem weiten Gebiet der Arbeiterversicherung!

Dresden. Paul Starke.

Keine Einigung zwischen Krankenkassen und Aerzten in Bayern.

Vom Vorsitzenden des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen, J. Fräßdorf in Dresden, erhalten wir folgende Zuschrift mit dem Ersuchen um Veröffentlichung. Diesem Wunsche kommen wir hiermit nach. —

Der „Bayerische Staatsanzeiger" veröffentlicht eine „Einigung zwischen Krankenkassen und Aerzten in Bayern", woraus vielfach gefolgert worden ist, daß die Einigung bereits vollzogen sei. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß es sich hierbei gemäß der ergangenen Einladung lediglich um unverbindliche Besprechungen zwischen Vertretern von bayerischen Aerzten und bayerischen Krankenkassen gehandelt hat. Die Zustimmung der beiderseitigen Verbände, also auch der Krankenkassenverbände, ist bei den Verhandlungen über den vorgelegten Entwurf eines Abkommens ausdrücklich vorbehalten worden. Die beteiligten bayerischen Krankenkassenverbände, soweit sie dazu schon Stellung genommen haben, lehnen das Abkommen in der vorliegenden Form ab. Befremden und entschiedenen Widerspruch muß es aber vollends hervorrufen, daß die Königliche Bayerische Regierung durch einen Erlaß die Versicherungsämter auffordert, die Krankenkassen, die über den Sachverhalt nicht unterrichtet sein können, zu veranlassen, sich alsbald über die Annahme des Vertrages schlüssig zu machen und ihre Erklärung darüber abzugeben.

Gegen die Einigung selbst sind von den Verbänden der Krankenkassen die schwersten Bedenken zu erheben:

1. Es bleibt trotz der beabsichtigten Vereinbarung der durch die Gesetzgebung geschaffene, für die Kassen höchst bedenkliche Zustand bestehen, daß einerseits die Kassen zur Leistung ärztlicher Behandlung an ihre Mitglieder verpflichtet sind und daß andererseits den Aerzten das alleinige Monopol zur ärztlichen Behandlung der Kassenmitglieder zusteht, ohne daß sie zu dieser Leistung verpflichtet oder auch nur angehalten werden. Dazu kommt, daß die Aerzte ungeachtet der größten Vorteile völlig freie Hand behalten, Verträge mit der Kasse zu schließen oder nicht zu schließen oder die Kassenpatienten als solche zu behandeln oder nicht als solche zu behandeln, je nachdem ihnen dies paßt.

2. Kommt ein Vertrag zwischen den Aerzten und einer Kasse nicht zustande, so soll ein Schiedsgericht entscheiden. Der Schiedsspruch hat nach dem Abkommen für keinen der beiden Teile eine rechtsverbindliche Wirkung, vielmehr nur die Bedeutung, daß beiden Teilen angeraten werden soll, den hierdurch festgestellten Vertrag abzuschließen. Da aber der Schiedsspruch unter weitgehendster Mitwirkung des Oberversicherungsamts zustande kommt, dessen Beschlußkammer im Falle des § 370 R.V.O. die angemessenen Bedingungen für den Abschluß von Arztverträgen festzusetzen hat, so kann eine Krankenkasse, die sich dem Schiedsspruch nicht fügt, niemals erwarten, daß ihr in dem erwähnten Streitfalle die Ermächtigung zur Gewährung einer Barleistung statt der ärztlichen Behandlung gegeben wird. Die Kasse ist also trotz formeller Freiheit an den Schiedsspruch gebunden und wird eines wertvollen Schutzmittels gegenüber den Aerzten beraubt, die Aerzte dagegen behalten völlig freie Hand.

3. Die Frage des Arztsystems ist widerspruchsvoll und unklar geregelt. Die freie Arztwahl, die sich bei den Krankenkassen fast durchweg als äußerst schädlich erwiesen hat, wird in jeder Hinsicht begünstigt. Nach § 1 der Vereinbarung wird das Arztsystem zwar der freien Vereinbarung zwischen Krankenkassen und Aerzten überlassen, der § 2 bestimmt aber, daß die freie Arztwahl da, wo sie besteht, aufrechterhalten bleiben soll. „Wo sie nicht besteht, werden sich die Kassen dem Bestreben der Aerzte, sie einzuführen, nicht entgegenstellen, wenn diese nach Lage der bestehenden Verhältnisse und der finanziellen Lage der einzelnen Kassen möglich ist, ohne diese selbst in der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu beeinträchtigen oder die beitragspflichtigen Arbeitgeber und Versicherten zu überlasten." Nach dieser Festsetzung werden die Anhänger des Leipziger Verbandes erst recht überall die freie Arztwahl fordern, denn sie behaupten ja, daß ihre Einführung ohne finanzielle Schädigung der Kassen möglich ist. Das Ziel des Leipziger Verbandes, den Kassen gegen ihren Willen die freie Arztwahl aufzudrängen, wird durch solche Festsetzungen wesentlich gefördert. Der Rückweg von der freien Arztwahl ist, falls dieses System sich nicht bewährt und die Leistungsfähigkeit der Kassen schwer leidet, überhaupt nicht vorgesehen. Vielmehr soll die freie Arztwahl, wo sie einmal besteht, aufrechterhalten werden. Bisher haben sich alle Schutzmaßnahmen gegen die Schäden der freien Arztwahl als unzureichend erwiesen. Die Schäden liegen in dem Wesen dieses Systems begründet und können auch durch die in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen nicht beseitigt werden.

Digitized by Google

Ein weiterer Nachteil der Festsetzung in dem § 2 für die Kassen ist der, daß nach einer solchen Begünstigung der freien Arztwahl zu erwarten ist, daß beim Streit über das Arztsystem die freie Arztwahl im Falle des § 370 R.V.O. regelmäßig als angemessene Bedingung festgesetzt wird. Auch auf diese Weise wird diese für die Kassen sehr wichtige Schutzbestimmung wertlos gemacht.

Das Arztsystem zu bestimmen, ist das wichtigste Recht der Krankenkassen. Mit ihm steht und fällt ihr Selbstverwaltungsrecht.

4. Die Regelung der Beziehungen zwischen den Kassen und Aerzten soll auf der Grundlage des Kollektivvertrages erfolgen. Daß die einzelnen Aerzte den Vertrag unterzeichnen sollen, ändert daran nichts. Jeder Arzt, der Kassenpraxis treiben will, ist dem Willen des Leipziger Verbandes entsprechend gezwungen, dem von ihm beherrschten ärztlichen Bezirksverein oder dem von ihm begründeten kassenärztlichen Verein beizutreten. Der § 28 der Vereinbarung bestimmt ausdrücklich, daß die Verträge auf der ärztlichen Seite von dem ärztlichen Bezirksverein oder den selbständigen kassenärztlichen Vereinen abzuschließen sind. Der Kollektivvertrag bedeutet nichts anderes als den Koalitionszwang für alle auf Kassenpraxis angewiesenen Aerzte. Wer von diesen Aerzten Einfluß auf die Vertragsbedingungen und auf die Ausführung des Vertrages haben will, muß der Organisation beitreten.

5. Die Regelung der ärztlichen Bezahlung schützt die Kassen nicht vor Ueberforderung. Zwar ist die Pauschalvergütung vorgesehen und gewissermaßen als Regel gedacht. Sie gilt jedoch nur für diejenigen ärztlichen Leistungen, für die der Mindestsatz nach der Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis weniger als 3 Mk. beträgt. Gleichzeitig ist festgesetzt, daß alle Leistungen nicht unter die Pauschalvergütung fallen, für welche die Mindestgebühr nach der Gebührenordnung 3 Mk. oder mehr beträgt. Es ist grundsätzlich verkehrt, Nebenleistungen in solchem Umfange festzulegen, solange die Höhe des Pauschales nicht feststeht. Die Bezahlung besonderer Leistungen muß von der Höhe des Pauschales abhängig gemacht werden.

Die Verteilung der Honorare unter die einzelnen Aerzte soll in der Regel der Arztvertretung überlassen werden. Dies hat zur Voraussetzung, daß die Kassenhonorare an die Organisation entrichtet werden. Die ärztlichen Organisationen haben es alsdann in der Hand, wie es der Leipziger Verband verlangt oder wünscht, einen Teil der von den Kassen gezahlten Honorare in den Streikfonds abzuführen, mittels welchem die Kassen, die die Forderungen des Leipziger Verbandes nicht anerkennen, niedergerungen werden sollen.

6. Die Bezahlung der ärztlichen Behandlung in bezug auf diejenigen Kassenmitglieder, welche die Versicherung freiwillig fortsetzen oder den Kassen freiwillig beitreten, soll der örtlichen Vereinbarung zwischen Kassen und der Arztvertretung überlassen bleiben. Bevor eine Kasse in ihrer Satzung endgültig bestimmt, daß diejenigen Mitglieder, welche der Versicherung freiwillig beitreten, auch ärztliche Hilfe erhalten, muß sie mit der Aerzteschaft ihres Bezirks verhandeln. Welche Leistungen die Kasse diesen Versicherten gewähren soll, ist also vollständig von dem Willen der Aerzte abhängig, und die ärztliche Behandlung dieser Mitglieder ist in keiner Weise sichergestellt.

Jedenfalls besteht aber bei einer Vereinbarung die Gefahr, daß für die freiwilligen Mitglieder höhere Honorare gefordert werden und gewährt werden müssen und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten von den minderbemittelten Mitgliedern zu tragen sind.

7. Die Kündigungsfrist von einem Vierteljahr ist viel zu kurz bemessen. Wenn die Aerzte kündigen, sind die Kassen nicht in der Lage, in so kurzer Zeit eine ihren Interessen entsprechende Neuordnung der Verhältnisse herbeizuführen.

Die Grundsätze der Vereinbarung opfern in den wichtigsten Fragen die Interessen der Kassen den Interessen der Aerzte ohne Gegenleistung. Sie begünstigen ganz einseitig die Forderungen der Aerzte, wie sie vom Leipziger Verband aufgestellt sind. Die Vereinbarung sichert den Kassen trotz aller Opfer nicht einmal die ihnen gesetzlich auferlegte ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder. Die Verbände der Krankenkassen sind daher außerstande, der Vereinbarung ihre Zustimmung zu geben. Sollten trotz aller Bedenken die in der Einigung niedergelegten Grundsätze auch ohne Zustimmung der Kassen tatsächlich maßgebend werden für die Entscheidungen der Versicherungs- und Verwaltungsbehörden, so müßte die Verantwortung für die verderblichen Folgen für die Versicherten in vollem Umfange der Regierung überlassen bleiben. Eine Zustimmung der Kassen zu den ihren eigenen Ruin bedingenden Abmachungen kann nicht erfolgen.

München, den 4. August 1913.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.
Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.
Gesamtverband deutscher Krankenkassen, Essen.
Allgemeiner deutscher Knappschaftsverband, Berlin.
Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.
Centrale für das deutsche Krankenkassenwesen, Berlin.

Polizei, Justiz.

Der Epilog des Streiks in den Lena-Goldwäschereien.

Im Monat Juni wurde im russischen Ministerrat die Frage wegen Anklageerhebung gegen den Rittmeister Treschtschenkow beraten, der die unmittelbare Ursache des Blutbades in den Lena-Goldwäschereien war, dessen Opfer zu Hunderten zählen.

Die Beschlußfassung wurde hinausgeschoben bis zur Erledigung des gegen die am Streik beteiligten, wegen Aufruhr und anderen Delikten unter Anklage gestellten Arbeiter schwebenden Prozesses.

Nun bringt jetzt das „Informationsbureau" der russischen Regierung die merkwürdige, indes streng offizielle Mitteilung, wonach „das schwebende Verfahren gegen die am Streik in den Lena-Goldwäschereien beteiligten und wegen der und der Delikte unter Anklage gestellten Arbeiter vom hierfür zuständigen Irkutsker Kammergericht im März dieses Jahres wegen Mangel an Beweismaterial eingestellt worden ist. Diese kurz gefaßte, äußerlich so wenig sagende Mitteilung bildet den Abschluß einer Arbeitertragödie, deren Einzeletappen so charakteristisch für die Lage der russischen Arbeiterbewegung sind. Nicht minder charakteristisch ist aber das Schlußbild: die höchste Regierungsstelle, der allmächtige Ministerrat faßt im Monat Juni einen Beschluß, der durch einen bereits 3 Monate alten Gerichtsbeschluß nichtig ist!

Daß der Held des Blutbades, der Herr Treschtschenkow und die tatsächlichen Drahtzieher der Metzelei — die Goldminengesellschaft rein aus der Affäre herauskommen, das kann niemanden wundern.

Aer.

Digitized by Google

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Stettin gesucht!

Für das am 1. Januar 1914 neu zu errichtende Bezirks-Arbeitersekretariat für die Provinz Pommern (Sitz Stettin) wird zum Antritt 1. Januar 1914 ein Arbeitersekretär gesucht. Derselbe muß mit der Sozialgesetzgebung vertraut sein und soll die Vertretung vor dem Versicherungsamt und dem Oberversicherungsamt übernehmen. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerbungen sind bis 20. September 1913 an das Arbeitersekretariat Stettin, Beutlerstr. 8 II, zu richten.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat August 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Bäcker und Konditoren für 1. Quartal 1913 . . .	917,80	Mk.
„ „ Buchbinder für 1. Qu. 1913	1148,—	„
„ „ Sattler und Portefeuiller für 1. Quartal 1913 . . .	470,—	„
„ „ Schiffszimmerer f. 2. Qu. 1913	146,—	„
„ „ Tapezierer f. 2. Quartal 1913	572,75	„

Berlin, den 2. September 1913.

Hermann Kube.

Beschluß des Vorstandes der Volksfürsorge,

betreffend die Versicherung der gegen festes Gehalt im Dienste der „Volksfürsorge" beschäftigten Personen gegen die Folgen von Alter und Invalidität und die für diese Personen von der „Volksfürsorge" zu leistenden Versicherungsbeiträge:

1. Angestellte, die im Hauptbureau beschäftigt sind und laut gesetzlicher Vorschrift der Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder beiden unterstellt sind, sollen verpflichtet werden, sofern sie nicht Mitglied der „Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten" oder der „Unterstützungseinrichtung des Verbandes der Bureauangestellten" sind, der „Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine" beizutreten. In diesen Fällen übernimmt die „Volksfürsorge" sowohl für die Versicherung in der Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine wie für die öffentlich-rechtliche Versicherung je die Hälfte der zu zahlenden Beiträge.

2. Für Angestellte, die im Hauptbureau beschäftigt sind und neben der öffentlich-rechtlichen Versicherung noch der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten oder der Unterstützungseinrichtung des Verbandes der Bureauangestellten oder beiden angehören, zahlt die „Volksfürsorge" neben der Hälfte der für die öffentlich-rechtliche Versicherung noch die Hälfte der für die in Betracht kommenden Unterstützungseinrichtungen oder eine derselben zu leistenden Beiträge.

3. Für Angestellte, die im Hauptbureau beschäftigt sind und neben der öffentlich-rechtlichen Versicherung noch einer der unter 2 bezeichneten Unterstützungseinrichtungen oder beiden angehören und freiwillig Mitglieder der „Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine" werden wollen, übernimmt die „Volksfürsorge" neben der Hälfte der für die öffentlich-rechtliche Versicherung nur noch die Hälfte der für die „Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine" zu leistenden Beiträge.

4. Angestellte, die im Hauptbureau beschäftigt sind und infolge ihres Einkommens oder aus anderen Gründen von der öffentlich-rechtlichen Versicherung befreit sind, sollen ohne Rücksicht auf ihre etwaige Mitgliedschaft bei einer anderen privaten Unterstützungseinrichtung verpflichtet sein, der „Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine" beizutreten. In diesen Fällen zahlt die „Volksfürsorge" die Hälfte der zu leistenden Beiträge nur für diese Unterstützungskasse.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die in den Rechnungsstellen im Vorstande der „Volksfürsorge" gegen festes Gehalt angestellten Personen.

Hamburg, den 2. August 1913.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 37 des „Correspondenzblatt" wird die Arbeiter-Rechtsbeilage Nr. 9 beigegeben. Die Nummer erscheint im Gesamtumfang von 48 Seiten.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Barmen:	Boesenberg, Otto, Expedient.
Berlin:	Lemme, Friedrich, Ang. des Bauarbeiterverbandes.
„	Mai, Oswald, Ang. des Zivilmusikerverbandes.
„	Blanschefski, Paul, Ang. des Zivilmusikerverbandes.
„	Werner, Hermann, Expedient.
Bernburg:	Kaatz, Albert, Ang. des Bergarbeiterverbandes.
Bleicherode:	Berger, Richard, Ang. des Bergarbeiterverbandes.
Breslau:	Raffel, Elfriede, Kontorangestellte.
„	Bartsch, Reinhold, Kontorangestellter.
Duisburg:	Laßen, Wilhelm, Ang. des Maschinistenverbandes.
Egeln:	Kehling, Wilhelm, Ang. des Bergarbeiterverbandes.
Erfurt:	Schulz, Paul, Ang. des Transportarbeiterverbandes.
Hamburg:	Boguntke, Carl, Ang. des Buchdruckerverbandes.
„	Bautz, Maria, Ang. des Hausangestelltenverbandes.
„	Stoike, Karl, Ang. des Zimmererverbandes.
Karlsruhe:	Flößer, Karl, Ang. des Transportarbeiterverbandes.
Leipzig:	Kreuzburg, Berthold, Redakteur.
Lugau:	Uhlmann, Max, Ang. des Bergarbeiterverbandes.
München:	Rolke, Johann, Ang. des Gärtnerverbandes.
„	Holzapfel, Fr. Xaver, Ang. des Bäckerverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 37. 23. Jahrgang. Berlin, den 13. September 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY OCT 1 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Das einheitliche Arbeiterrecht	557
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912	560
Wirtschaftliche Rundschau	562
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Kartellkonferenz für die beiden Reuß und Altenburg. — Aus den schwedischen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften	563
Kongresse. Der 46. britische Gewerkschaftskongreß. — 11. Generalversammlung des Verbandes der Lithographen und Steindrucker	566
Lohnbewegungen und Streiks. Lohnbewegung der Handschuhnäherinnen in Johanngeorgenstadt	570
Arbeiterversicherung. Die R.V.O. und R.V. für Angestellte	571
Polizei, Justiz. Gewerkschaftsangestellter und § 193 des Strafgesetzbuches	571
Kartelle und Sekretariate. Bezirkssekretär für Erfurt gesucht	572
Andere Organisationen. Die christlichen Holzarbeiter gegen die Volksfürsorge!	572
Mitteilungen. Berichtigung. — Zur Richtigstellung	572
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 9.**	

Das einheitliche Arbeiterrecht.

Der Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wird sich auf seiner Tagung am 18. bis 20. September in Leipzig unter anderem mit der Frage des einheitlichen Arbeiterrechts beschäftigen. Die Zeitschrift des Verbandes, das „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", hat in einem sehr umfangreichen Heft bereits die schriftlichen Referate zu dem Verbandstag veröffentlicht, wobei die für das einheitliche Arbeiterrecht einen großen Umfang angenommen haben. Das auch für uns sehr wichtige Thema wird hier von Anhängern und Gegnern erörtert, die aus allen Lagern zu Worte kommen.

Sehr erfreulich ist es, daß auch vom Ausland einige Vertreter Beiträge geliefert haben.

Aus der französischen Gesetzgebung erfahren wir durch Ch. Pirquenard, daß durch die Bemühungen Millerands ein wesentlicher Schritt zur Vereinheitlichung des Arbeiterrechts unternommen ist. Es ist zwar nicht gelungen, eine Reform des Arbeiterrechts, eine systematische Durcharbeitung zu erzielen, wohl aber konnte die Zusammenfassung der zerstreuten Gesetze zu einem einheitlichen Ganzen vollzogen werden. Die Arbeit ist noch nicht abgeschlossen, der Anfang ist mit der Fertigstellung des ersten und zweiten Buches gemacht.

Der erste Titel des ersten Buches, der das Lehrlingsverhältnis behandelt, erstreckt sich auf die Industrie. Der zweite Titel ist viel allgemeiner, er umfaßt Arbeiter in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, auch das Gesinde; nur die Seeleute sind ausgeschlossen. Der dritte Titel enthält Vorschriften über Lohnzahlungen und das Truckſystem, welche im Prinzip für alle Arbeiter und Angestellten in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft Anwendung finden. Die Bestimmungen desselben Titels über Zurückbehaltung, Beschlagnahme und Abtretung der Lohnforderungen gelten für alle Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft, wie für die Dienstboten; die Handlungsangestellten genießen ihren Schutz aber nur, wenn die jährliche Vergütung geringer als 2000 Fr. ist. Die Lohn- und Abrechnungsbücher sind nur für gewisse Klassen der Textilarbeiter obligatorisch.

Der 4. Titel befaßt sich mit der Stellenvermittlung aller Arten von Arbeitern, Angestellten und Dienstboten mit Ausnahme von Ammen. Das zweite Buch (Arbeiterschutz) zeigt dasselbe Bild. Die Bestimmungen über das Mindestalter, die Arbeitsdauer und die Nachtarbeit gelten nur für Fabriken, Werkstätten, Bauplätze, Bergwerke und Steinbrüche. Die Bestimmungen über den wöchentlichen Ruhetag gelten für alle Arbeiter und Angestellten in Handel und Gewerbe mit Ausnahme der Eisenbahnen und der Schiffahrtsunternehmungen. Bei den Bestimmungen über Hygiene und Sicherheitsmaßregeln gelten gewisse Bestimmungen für Arbeiter jeden Alters und Geschlechts, andere nur für Frauen und Kinder; von den letzteren wiederum gilt ein Teil nur für Fabriken, Werkstätten, Hüttenwerke und Steinbrüche; dagegen umfaßt der Geltungsbereich der ersterwähnten allgemeinen Vorschriften eine lange Reihe einzeln aufgezählter Betriebe: Fabriken, Werkstätten und Bauplätze sowie Warenhäuser, Läden, Laboratorien, Küchen, Keller und Lagerräume; ausgeschlossen sind hier Bergwerke, Steinbrüche und Transportbetriebe, Schaustellungen und Hotelbetriebe, außer Küche und Keller, sowie Hospitäler.

Von den folgenden Büchern wird das dritte die Berufsvereinigungen, das vierte die Gerichtsbarkeit, Einigungswesen, Schiedsspruch, Berufsvertretung, das fünfte Buch die Arbeiterversicherung und das sechste Buch die Arbeiterfürsorge behandeln.

Die französische Gesetzgebung, die uns als Beispiel für das Bürgerliche Gesetzbuch und des Strafgesetzbuches diente, geht nun auch in der Aufstellung des Arbeiterrechts kühn voran, und weist damit schon alle Einwände, die gegen die Durchführung dieser Aufgabe geltend gemacht werden, zurück.

Auch die italienische Gesetzgebung ist auf dem gleichen Wege, wie Rechtsanwalt Dr. Ghiron berichtet. Allerdings vorläufig ist nur die Durchführung eines einheitlichen Angestelltenrechts geplant. Gegenwärtig stehen drei Entwürfe zur Diskussion, zum gesetzgeberischen Abschluß ist es noch nicht gekommen.

Für Oesterreich nimmt Dr. Siegmund Grünberg das Wort; er kommt zu folgendem Ergebnis:

Digitized by Google

„Versuchen wir zu den Schlußergebnissen zu gelangen, so ist es sicher, daß die Vereinheitlichung des österreichischen Rechtes nicht nur nützlich, sondern höchst notwendig wäre. Ebenso sicher ist es aber, daß wir vom Ziele der Erreichung eines großzügigen Arbeitsrechts bei den Widerständen, die seine Durchsetzung zu überwinden hätte, sehr weit entfernt sind. Es hätte also wenig Zweck, etwa hier ein Programm der Vereinheitlichung zu entwerfen und über die äußeren Formen sich näher auszulassen, die dem einheitlichen Arbeitsrecht zu geben wären. Die G.O. scheint mir allerdings nicht, wie Baum dies für das Deutsche Reich vertrat, der geeignete Ort für die Aufnahme des allgemeinen Arbeiterrechts zu sein. Auch das B.G.B wäre hierfür wenig geeignet: schon nicht wegen der Revisionsschwierigkeiten und weil es doch prinzipiell das Privatrecht behandelt. Wenn wir einmal so weit sein werden, dann wird eine andere Form als die des eigenen Arbeitskodex kaum offen stehen."

Professor Lotmar, der auf dem Gebiet des Arbeiterrechts wohl die größte Autorität beanspruchen darf, äußert sich zu einigen im Arbeiterrecht zu regelnden Rechtsfragen wie folgt:

„Es ist zwar nicht erforderlich und nicht möglich, hier auch nur alle die Rechtssätze zu bezeichnen, die in den gedachten Ausbau des „Allgemeinen Teiles" des Arbeitsrechts außer den im B.G.B. bereits enthaltenen aufzunehmen wären. Indessen wird doch zur Erläuterung des Projektes wenigstens eine Auslese solcher Vorschriften am Platze sein. Zuvörderst bedarf die privatrechtliche Sanktion der dem Arbeitgeber auferlegten Pflicht, den Arbeitnehmer bei der Arbeit vor Gefahren zu behüten, einer Verstärkung, sie darf sich nicht auf den Schadenersatz beschränken. Vielmehr soll, wenn jene Pflicht schuldhaft nicht erfüllt wird, die Arbeit unterlassen und der Arbeitgeber als einer behandelt werden können, der ihre Annahme verweigert. Er darf auch auf Erfüllung der Pflicht verklagt werden und darf den Arbeiter nicht deswegen entlassen, der vielmehr seinerseits zur unbefristeten Kündigung berechtigt sein soll. Sodann beanspruchet der Dienstvertragsakkord, obzwar ihn das B.G.B. keineswegs ungeordnet läßt, einige fernere Regelung: es müßte namentlich das Merkmal seiner Unterscheidung vom Werkvertragsakkord oder Werkvertrag, das jetzt nur aus anderweitigen Reichsgesetzen zu erschließen ist — daß nämlich die Arbeit für das Geschäft des Dienstherrn bestimmt ist —, hier ausdrücklich angegeben, dann der Zeitlohnverdienst dem Akkordarbeiter gesetzlich garantiert und dem vernachlässigten Gruppenakkord eine festere Konstruktion gegeben werden. Im Stammgesetz wäre auch der rechte Ort, für Zeitlohnvertrag und Akkord die verschiedenen Rechtsfolgen zu bestimmen, die sich an das alltägliche Vorkommnis anknüpfen, daß die Arbeit mißrät oder mangelhaft ausfällt; dies bedarf eingehender Ordnung, wenn Mißhelligkeit und Uebervorteilung vermieden, der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gefördert werden soll. Im Kündigungsrecht herrscht noch die formale Parität der Parteien, wodurch die Uebermacht des Arbeitgebers in Schranken gehalten werden soll. Ein modernes Gesetz darf sich hieran nicht genügen lassen und kann durch engeren Anschluß an die Wirklichkeit auf Kosten der formalen die echte Parität zur Geltung bringen. Etwas viel Allgemeineres ist die Anforderung, die Grenze von absolutem und dispositivem Rechte allenthalben deutlich zu ziehen, das absolute zum vorherrschenden und den Spielraum der abweichenden Privatdisposition kenntlich zu machen. Jede zulässige müßte Schriftform besitzen, um giltig zu sein. Solche Schriftform kann durch Arbeitsordnung und durch Tarifvertrag geliefert werden. Bei dieser Gelegenheit wäre das Anwendungsgebiet der Arbeitsordnung auszudehnen, und der Tarifvertrag wenigstens mit den Rechtsnormen auszustatten, die seinen Tatbestand, seinen Geltungsbereich sowie die Intensität seiner Geltung außer Zweifel stellen."

Die Stellung, die Dr. H. Potthoff zu der Frage einnimmt, ist bekannt, er ist ein Befürworter vor allem des Angestelltenrechts. Sein Artikel gibt einen guten Ueberblick über die Bestrebungen, die sich im letzten Jahrzehnt für die Schaffung eines einheitlichen Arbeiterrechts geltend machten.

In den folgenden Artikeln kommen nun vor allem Vertreter der Unternehmer-, Angestellten- und Arbeiterverbände zu Worte. Die Vertreter der Unternehmer lehnen sehr entschieden ein einheitliches Arbeiterrecht ab, beschäftigen sich aber, wie auch die Vertreter der Angestelltenverbände, mehr mit dem Angestelltenrecht. Dr. Fellinger führt als Gegenargument an:

„Ein innerer Grund, die Rechtsverhältnisse der Angestelltenschaft und der Arbeiterschaft in einem und demselben Gesetz zu ordnen, kann demnach nicht als vorhanden anerkannt werden, denn gerade die für das Dienstverhältnis grundlegenden Bestimmungen müssen für Angestellte anders lauten als für Arbeiter, die Zusammenfassung beider Volksschichten in einem einzigen Gesetz würde daher eine rein äußerliche Zusammenfügung voneinander im Wesen völlig fremden Teilen bedeuten, woraus niemals ein Ganzes werden könnte.

Ohne Gewaltsamkeiten könnte ein solches Gesetzbuch nicht zustande kommen, und das Unnatürliche in ihm würde sich bei allen Beteiligten zu deren Schaden geltend machen, nicht zuletzt an den arbeitnehmenden Interessentengruppen der Angestellten und der Arbeiter, die als ungleiche Kameraden hier zusammengesperrt würden.

Es erscheint mir darum auch mehr als fraglich zu sein, ob, abgesehen von einigen ganz besonders gearteten kleineren Angestelltenverbänden, die Angestellten selbst den Wunsch nach einem gemeinsamen Arbeitsrecht haben dürften. Eine allgemeine Rundfrage würde wahrscheinlich das Gegenteil ergeben.

Daß ein einheitliches Arbeitsrecht trotzdem von bestimmten Seiten so stürmisch gefordert wird, hat seinen Grund einmal in einer politischen Tendenz und ferner in einer irrtümlichen Grundanschauung bei einem Teil unserer Sozialpolitiker, durch welche diese Tendenz gestützt wird.

Die Tendenz wird von den politischen Parteien vertreten, die alles, was als „Arbeitnehmer" bezeichnet wird, zu einem gemeinsamen Heer vereinigen möchten, das gegen den gemeinsamen Feind, den Arbeitgeber, zu Felde ziehen soll.

Der grundsätzliche Irrtum unserer Sozialpolitiker, durch den jene Tendenz gestützt wird, besteht darin, daß angenommen wird, die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit stünden infolge ihrer gemeinsamen Abhängigkeit von der Arbeitgeberschaft in einem ganz gleichmäßigen Gegensatz zu dieser, einem Gegensatz, wie er zwischen ihnen und anderen Volksgruppen untereinander nirgends vorhanden sei und der so groß sei, daß die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmerschaft durch diesen Gegensatz trotz aller zwischen ihnen bestehenden Verschiedenheiten doch stärker miteinander verbunden seien, als die eine oder die andere Gruppe der Arbeitnehmerschaft mit irgendeiner anderen Volksgruppe.

Diese Auffassung sollte man als schon dadurch widerlegt ansehen können, daß, wie schon oben erwähnt, vielfach Angestellte, z. B. Werkführer, gleichzeitig als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gelten haben, was, wie wir gleich sehen werden, namentlich im Verfahren der Arbeitsgerichte von Wichtigkeit wird."

In den weiteren Ausführungen kommt dann eine sehr starke Abneigung gegen die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zum Ausdruck, vor allem wird

Digitized by Google

mit viel Verdruß dargestellt, daß bei der Proportionalwahl zu den Gewerbegerichten nicht immer alle Kandidaten der Unternehmerverbände gewählt werden.

Nicht minder entschieden wendet sich der Syndikus des Verbandes Bayerischer Metallindustrieller, Dr. Zahnbrecher, gegen das Angestelltenrecht unter Berufung auf die Stellungnahme des Centralverbandes Deutscher Industrieller. Die Stellungnahme wird nicht überraschen, denn der arbeiterfeindliche Standpunkt der Herren ist bekannt.

Für die Bureauangestellten fordert Dr. G. Jahn das einheitliche Arbeiterrecht, während W. Blobel vom Verband der Deutschnationalen Handlungsgehilfen dagegen polemisiert. Im wesentlichen gehen die Einwände dahin, daß die Handlungsgehilfen ihre Sonderstellung in der Gesetzgebung aufrechterhalten müssen, um nicht im Angestelltenrecht durch eine Verallgemeinerung Nachteile zu erleiden. Diese Auffassung, die auch bei anderen, die sich zur Frage äußern, wiederholt hervortritt, geht von der ganz irrigen Voraussetzung aus, daß für alle Angestellten auf allen Rechtsgebieten ganz gleiche Vorschriften erlassen werden müssen. Das ist durchaus nicht der Fall, wenn auch verlangt werden muß, daß, wo nicht zwingende Gründe vorliegen, die Rechtsgleichheit durchgeführt wird. So glänzend sind wirklich die Rechtsverhältnisse im H.G. für die Handlungsgehilfen nicht gestaltet, daß sie nicht auch für die übrigen Angestellten maßgebend sein und weiter ausgestaltet werden könnten. Bemerkenswert ist, daß dieser Vertreter der Handelsangestellten zu folgendem Ergebnis kommt:

„Die Rechtsgemeinschaft würde zur Interessengemeinschaft, schließlich zum Untergehen der Privatangestellten im Arbeiterstande führen."

Gegen diese Argumentation, in der sich eine von Standesdünkel gehobene Geringschätzung des Arbeiterstandes bekundet, mag aus dem Artikel von Paul Lange, Vertreter des Centralverbandes der Handlungsgehilfen, der Abschnitt Aufnahme finden, der den Nachweis führt, daß das Handelsgesetzbuch wichtige Bestimmungen der Gesindeordnung übernommen hat; also die nationalen Handlungsgehilfen in die ihnen wahrscheinlich sehr bedenklich erscheinende Nähe der Dienstboten rücken. Paul Lange schreibt:

„Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind aber in ihren Hauptbestandteilen gar kein neues fortschrittliches Recht, sondern im Jahre 1861 aus den Gesindeordnungen übernommen worden. Ich verweise auf die Gesindeordnung für die preußische Monarchie vom 8. November 1810, die sächsische Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844. Danach war in dem Gesinderecht vorgesehen, daß die Höhe und die Art des Lohnes (ob bar oder Beköstigung) mangels anderer Vereinbarung nach dem Ortsgebrauche zu gewähren sei. Die preußische und die sächsische Gesindeordnung sahen vierteljährliche Kündigung als Regel vor, die zum 2. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober zu erfolgen hatte. Das ist im Jahre 1861 auf die Handlungsgehilfen ebenso übernommen worden, wie auch die noch im heutigen Handelsgesetzbuch besonders aufgeführten Gründe zur sofortigen Entlassung ihren Ursprung aus der Gesindeordnung verraten. Daß der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Fortzahlung des Gehalts im Falle unverschuldeten Unglücks nichts Neues war, ergibt sich aus folgendem: Die sächsische Gesindeordnung ordnete an, daß im Falle ein Dienstbote aus „natürlichen Ursachen" krank werde, so „hat bis zu dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrages die Herrschaft für die Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen, darf ihm auch solchenfalls die bar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf das Lohn- und Kostgeld anrechnen". Sogar wenn der sächsische Dienstbote „durch eigene grobe Verschuldung" krank wurde, hatte er auf die Dauer des Dienstes seinen Lohn und die Beköstigung oder das bedungene Kostgeld unverkürzt zu empfangen. Der Dienstbote konnte jedoch entlassen werden, wenn die Krankheit länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauerte. Die rheinische Gesindeordnung verfügte: „Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf vier Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten."

Zum Schlusse bespricht dann P. Lange den Gang österreichischer Gesetzgebung:

„Auch die Entwicklung des österreichischen Handlungsgehilfenrechts ist sehr lehrreich. Das alte deutsche Handelsgesetzbuch, das im Deutschen Reiche Ende 1897 außer Kraft trat, ist in Oesterreich durch das „Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und andere Dienstnehmer in ähnlicher Stellung" (Inkrafttreten 1. Januar 1910) geändert worden. Obwohl der Entwurf dieses Gesetzes gegen den bisherigen Zustand den Angestellten günstigere Bestimmungen brachte, umfaßte er einen größeren Kreis von Personen als das bis dahin geltende alte Handelsgesetzbuch. Die österreichischen Angestellten wollten aber diesen Kreis noch erweitern, wobei ihnen freilich der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (dessen Agitationsgebiet sich auch auf Oesterreich erstreckt) in den Rücken fiel, indem er die Ansicht propagierte, daß man in ein und demselben Gesetz nicht den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und der „Advokatenschreiber" usw. regeln könne. Er sagte den Organisationen, die für die Ausdehnung des Personenkreises eintraten, „grenzenlose Oberflächlichkeit in der Behandlung ernster Standesfragen" nach (Nr. 17 seiner Schriften). Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband ist hierbei unterlegen. Das neue Gesetz ist trotz seines Widerstandes auch auf die Kanzleien der Advokaten und Notare und ähnliche Kategorien von Angestellten erstreckt und inhaltlich gleichwohl sozialpolitisch wesentlich fortschrittlicher gestaltet worden als der Regierungsentwurf, als die Dienstvertragsvorschriften des alten Handelsgesetzbuchs und als die des jetzigen reichsdeutschen Handelsgesetzbuchs."

Der Kuriosität wegen sei noch bemerkt, daß der Vertreter der Diplomingenieure, Dr. A. Lang, sich dagegen wehrt, in den Handlungsgehilfenstand herabzusinken, ihm genügen die Bestimmungen des B.G., wobei dieses noch über den nationalen Handlungsgehilfen höher geschraubte Standesbewußtsein vollkommen außer acht läßt, daß nun diese Standesfreunde auf Bestimmungen zurückgreifen müssen, die sie mit Dienstboten und Landarbeitern gemeinsam haben.

Sehr eingehend behandelt Otto Albrecht, welches Interesse die Gärtner bei den heutigen verworrenen Rechtsverhältnissen an einer Reform der Gesetzgebung haben.

Die Erörterung der Rechtsverhältnisse der Landarbeiter hat Faaß vom Verband der Landarbeiter übernommen, und zwar im Sinne einer zustimmenden Regelung der Rechtsverhältnisse der Landarbeiter. Prof. Hedemann behandelt das Gesinderecht und einheitliches Arbeiterrecht und faßt sein Urteil wie folgt zusammen:

Digitized by Google

„Daß der patriarchalische Geist innerhalb der Beziehungen zwischen dem Gesinde und dem Dienstgeber ein hoher kultureller Wert ist, steht für mich außer Zweifel. Aber gerade deshalb glaube ich, daß kein Grund zur Besorgnis vorliegt. Solche kulturellen Werte werden, soweit sie wirklich lebenskräftig sind, durch ein paar Aenderungen in der gesetzlichen Formulierung und Systematik doch nicht tot gemacht. Höchstens wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die gesetzlichen Formulierungen des allgemeinen Arbeitsrechts in dem einen oder anderen Punkte noch etwas dehnbarer gestaltet werden. Dann kann getrost alles Weitere dem Leben selber überlassen bleiben. Auch nach dem Verschwinden der Gesindeordnungen wird es Gesindeverhältnisse geben, die nicht bloß auf nüchternen Vertragsformularen und toten Gesetzesparagraphen beruhen, sondern auf der Beziehung von Mensch zu Mensch und auf dem Treuegedanken, der sich bei einer so engen Gemeinschaft wie der des Gesindeverhältnisses immer wieder von selber einstellt."

Man wird aus dem reichen Material, das in dieser Publikation zusammengetragen ist, sehr viel Anregung zur Beurteilung des schwierigen Rechtsproblems finden, das uns sicher künftig mehr beschäftigen wird als bisher. Die Ansichten auch der Freunde des Arbeiterrechts gehen auseinander, aber sie erscheinen nicht unvereinbar. Die Formulierung eines Arbeiterrechts darf sich nicht beschränken auf ein Zusammenfassen des bisherigen Rechts, obwohl auch das ein Fortschritt wäre, sondern es muß eine Ausgestaltung enthalten, die dem sozialpolitischen Verlangen der Arbeiter und Angestellten Rechnung trägt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912.

Im Jahre 1912 tagten außer dem Bundesparlament der Vereinigten Staaten noch 23 Staatsparlamente (Landtage) und fast alle diese Körperschaften erließen Gesetze betreffend Arbeiterschutz, Arbeiterrecht und verwandte Gegenstände. Das Arbeitsamt zu Washington veröffentlichte kürzlich diese neuen Gesetze, die zusammen mit Nachträgen aus dem Jahre 1911 (2 Staaten) 187 eng bedruckte Seiten füllen. Dem äußeren Umfang entspricht aber der innere Wert der neuen Gesetze nicht, denn die meisten sind von geringer Tragweite. Am umfangreichsten war die Arbeitsgesetzgebung in den beiden neuen Südweststaaten Arizona und Neu-Mexiko, aber es fragt sich, ob die hier getroffenen Maßnahmen im Interesse der Arbeiterschaft auch durchgeführt werden und nicht, wie das in Amerika so häufig der Fall ist, nur auf dem Papier stehen bleiben.

Arbeitszeit. Für die in eigenen Betrieben der Bundesregierung beschäftigten Personen besteht schon lange der Achtstundentag. Im Jahre 1912 wurde ein Gesetz angenommen, welches den Achtstundentag auch für die Ausführung von Regierungsarbeiten bei Privatunternehmern obligatorisch erklärt. Im Finanzgesetz ist die Einhaltung des Achtstundentages bei Arbeiten für die Kriegsmarine besonders vorgesehen. Das Gesetz über den Achtstundentag der Briefträger erhielt eine neue Fassung; überdies wurden Postbeamte in seinen Geltungsbereich einbezogen.

In den Verfassungen von Arizona und Neu-Mexiko ist der Achtstundentag für öffentliche Arbeiten vorgesehen; in Arizona wurde auch bereits ein diesbezügliches Ausführungsgesetz erlassen. In Ohio wurde die Verfassung durch die Bestimmung ergänzt, daß die Maximalarbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten 8 Stunden zu betragen hat. In Neu-Mexiko wurde die 8- oder 10stündige Ruhezeit für das Zugpersonal der Eisenbahnen eingeführt. Ein Gesetz von Massachusetts schreibt für Straßenbahnführer und Schaffner die täglich neunstündige Maximalarbeitszeit vor. In Louisiana wurde bestimmt, daß Heizer in Betrieben, die Tag und Nacht im Gange sind, die achtstündige Maximalarbeitszeit haben; ausgenommen sind die Zuckerindustrie, Petroleumindustrie und Egrenieranlagen (Baumwollindustrie). In Arizona wurde der Achtstundentag für Berg- und Hüttenwerke, Walzwerke, Zementwerke, gewisse Zweige der chemischen Industrie usw. vorgeschrieben. In Mississippi gingen die Gesetzgeber so weit, 10 Stunden für alle Fabrikationsbetriebe als Maximalarbeitstag zu erklären. Ein Zusatz zur Verfassung des Staates Ohio ermächtigt die Legislatur zum Erlaß von Gesetzen betreffend die allgemeine Beschränkung der Arbeitsdauer. — Dazu kommen noch Gesetze, welche speziell die Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Personen beschränken. (Siehe unten.)

Im Staat Georgia wurde die Beförderung von Eis auf den Eisenbahnen als erlaubte Sonntagsarbeit erklärt; ferner wurde der sonntägige Verkehr von Eisenbahnzügen auf Verlangen des Gouverneurs oder der Militärbehörden gestattet. Ein Gesetz von Süd-Karolina erlaubt, daß Durchgangsgüterzüge an Sonntagen das Gebiet des Staates passieren. — In Louisiana wurde der erste Montag im September als Arbeiterfeiertag erklärt.

Löhne. In Ohio wurde ein Zusatz zur Verfassung angenommen, welchen die Legislatur zum Erlaß von Mindestlohngesetzen ermächtigt. Ein Gesetz von Arizona verpflichtet die Gemeinden, Korporationen und Aktiengesellschaften, die Löhne mindestens 14tägig zu zahlen; der Lohn für 5 Tage darf zurückbehalten werden. Ein ähnliches Gesetz von Louisiana gilt nur für öffentliche Korporationen. In Virginia wurde für gewisse Betriebsarten der Termin der Lohnzahlung von einem Monat auf 14 Tage verkürzt, für andere Betriebsarten wurde die mindestens monatliche Lohnzahlung neu festgesetzt. Ein Gesetz von Mississippi verlangt, daß alle Unternehmer die Löhne mindestens monatlich bezahlen, wenn nicht gegenteilige Verträge bestehen, doch kann der Lohn für 15 Tage zurückbehalten werden. Eine Reihe von Gesetzen betreffen die Verpfändung der Löhne, Beschlagnahme der Löhne, die Sicherung der Lohnforderungen u. dgl.

Betriebssicherheit und Gewerbeaufsicht haben neue gesetzliche Bestimmungen der Staaten Kentucky, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Minnesota, New Jersey, New York und Virginien zum Gegenstand. Zumeist handelt es sich um wenig bedeutende Ergänzungen schon bestehender Gesetze. In Massachusetts wurden die Vorschriften über Sicherung von Maschinen, Aufzügen usw. verbessert und das Fabrikgesetz wurde auf Werkstätten und Handelsbetrieben ausgedehnt. In New York haben vier Gesetze auf die Sicherung der Betriebe gegen Feuersgefahr Bezug; es werden unter anderem offene Gasflammen und das Rauchen in Betrieben verboten; in Betrieben, die nicht im Erdgeschoß gelegen sind und die mindestens 25 Personen beschäftigen, müssen vierteljährliche Feuerübungen gemacht werden; in Fabriken, die vom 7. Stockwerk aufwärts über 200 Personen beschäftigen und wo die Fußböden, Decken usw. aus Holz bestehen, müssen

Digitized by Google

automatische Besprengvorrichtungen vorhanden sein. Die Vorschriften des New Yorker Gesetzes über ansteckende und übertragbare Krankheiten in Fabriken wurden erweitert. Ein anderes Gesetz dieses Staates bezieht sich auf die Verhütung gewerblicher Vergiftungen. In New Jersey wurde ein neues Bäckereigesetz erlassen und die gewerbehygienischen Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden verbessert.

Auf die Bergwerksinspektion und die Arbeitsverhältnisse in Bergwerken beziehen sich neue Gesetze der Staaten Arizona, Neu-Mexiko und Virginien. — Die Betriebssicherheit der Eisenbahnen und den Schutz des Eisenbahnpersonals haben neue Gesetze von Arizona, Louisiana, Mississippi, Neu-Mexiko und Südkarolina zum Gegenstand.

Recht zahlreich waren auch 1912 wieder die neuen gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen. Hier sollen nur einige der wichtigeren dieser Vorschriften erwähnt werden. Das Bundesparlament erließ ein Gesetz betreffend die Errichtung eines „Kinder-Bureaus", dessen Aufgabe es ist, über alle die Wohlfahrt der Kinder betreffenden Dinge Erhebungen vorzunehmen und Bericht zu erstatten; dazu gehören u. a. die Fragen der Kinderarbeit.

In Arizona wurde das Alter für die Zulassung von Kindern zur Erwerbsarbeit im allgemeinen auf 14 Jahre, für Bergwerke und andere der Gesundheit und Moral schädliche Betriebsarten mit 16 Jahren angesetzt. In Hüttenwerken, im Eisenbahnbetriebe, zur Bedienung von Aufzügen usw. dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht verwendet werden. Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren dürfen nicht des Nachts und nicht länger als 8 in je 24 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeit weiblicher Personen in Bergwerken ist verboten. — In Maryland wurde das frühere unzulängliche Gesetz über Kinderarbeit abgeschafft und ein neues erlassen, welches die Altersgrenze für Arbeit in Fabriken u. dgl. mit 14 Jahren ansetzt; in Konservenfabriken, Handelsbetrieben, Bureaus usw. dürfen aber schon 12jährige Kinder verwendet werden. In gewissen Betriebsarten ist die Beschäftigung von Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren verboten. — In Minnesota wurde in das Kinderarbeitsgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß alle Kinder vor Beginn der Erwerbsarbeit ärztlich untersucht werden müssen. Die Erlaubnis der Beschäftigung von Kindern unter der Altersgrenze, wenn sie niemand haben, der sie erhält, wurde gestrichen. Die Maximalarbeitszeit wurde von täglich 10 Stunden und wöchentlich 60 Stunden auf 8 und 48 Stunden herabgesetzt. Männliche Personen unter 18 und weibliche Personen unter 21 Jahren dürfen während der Nachtzeit zu Botendiensten nicht verwendet werden. — In New Jersey wurde die Nachtarbeit Personen unter 16 Jahren in Bäckereien verboten. — In Mississippi wurde die Maximalarbeitszeit männlicher Personen unter 16 und weiblicher Personen unter 18 Jahren von 10 auf 8 Stunden im Tag verkürzt und das Alter, mit welchem Mädchen Erwerbsarbeit beginnen dürfen, auf 14 Jahre erhöht. — Die Verfassung von Neu-Mexiko verbietet die Verwendung von Personen in Bergwerken unter 14 Jahren. — In Massachusetts wurde ein Gesetz betreffend Einsetzung von Mindestlohnämtern für jugendliche und weibliche Personen erlassen. Ein anderes Gesetz dieses Staates sucht die Umgehung der Vorschriften über die Maximalarbeitszeit jugendlicher und weiblicher Personen zu verhindern. — In New York wurde für männliche Personen unter 18 und für weibliche Personen unter 21 Jahren der Neunstundentag und die 54-Stundenwoche als Maximalarbeitszeit erklärt. Hier ist nun ebenfalls ärztliche Untersuchung vor Ausstellung einer Arbeitsbewilligung in allen Fällen erforderlich. Die Beschäftigung der mit dem Inhaber nicht verwandten weiblichen Personen und aller männlichen Jugendlichen in Wirtschaften wurde verboten. — Im Staat Kentucky wurde für Arbeiterinnen eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden im Tag oder 60 Stunden in der Woche eingeführt. In Maryland bestimmt ein neues Gesetz, daß der Zehnstundentag für alle Arbeiterinnen in Fabrikations- und Handelsbetrieben und Wäschereien als Maximalarbeitszeit zu gelten hat. Wenn die Arbeitszeit vor 6 Uhr früh beginnt oder nach 10 Uhr abends endet, so darf sie 8 Stunden im Tag nicht überschreiten. — Ein ähnliches Gesetz betr. den 10stündigen Maximalarbeitstag kam in New Jersey zustande.

Unternehmerhaftpflicht und Unfallentschädigung. Auf die Unternehmerhaftpflicht bei Betriebsunfällen bezügliche Gesetze erließen die Staaten Arizona, Louisiana, Massachusetts, Michigan, Mississippi, Neu-Mexiko, Rhode Island und Virginien. Es hat den Anschein, daß die Leistung von Schadenersatz für Unfälle auf Grund des gemeinen Rechts auch in den Vereinigten Staaten in absehbarer Zeit durch „automatische" Unfallentschädigung (nach britischem Vorbild) ersetzt werden wird. Die Unfallversicherung liegt noch in weiter Ferne, obzwar auch dazu einige bescheidene Anfänge bereits vorhanden sind. Bis jetzt bestehen in ihrer Geltung mehr oder weniger beschränkte Unfallentschädigungs- oder Unfallversicherungsgesetze in folgenden Staaten: Arizona, Californien, Illinois, Kansas, Massachusetts, Maryland, Michigan, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New York, Ohio, Rhode Island, Washington und Wisconsin; die betreffenden Gesetze der Staaten Arizona, Maryland, Michigan und Rhode Island wurden im Jahre 1912 erlassen. Das Gesetz von Maryland führt die freiwillige Unfallversicherung ein, die Gesetze der anderen drei Staaten sind Kompensationsgesetze, aber nur in Arizona ist die Gewährung von Unfallentschädigung in gefährlichen Betrieben obligatorisch; in den beiden Staaten Michigan und Rhode Island steht es den Unternehmern frei, sich den Unfallentschädigungsgesetzen zu unterstellen oder nach wie vor auf Grund der Haftpflichtgesetze Unfallschadenersatz zu leisten. Die Fortschritte auf diesem Gebiet sind langsam und unscheinbar, aber man muß bedenken, daß erst im Jahre 1910 mit der Unfallentschädigungsgesetzgebung und 1911 mit der Unfallversicherung der Anfang gemacht wurde.

Arbeiterorganisationen usw. In das Finanzgesetz des Bundes wurde die Bestimmung aufgenommen, daß es den Bediensteten des Postministeriums gestattet ist, Organisationen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu bilden, aber sie dürfen sich mit keiner anderen Organisation verbinden, wenn dies eine Verpflichtung zum Streik in sich schließen würde. Das Finanzgesetz gestebt auch den Blättern der Arbeiterorganisationen die Beförderung durch die Post nach dem Tarif 2. Klasse wieder zu; diese Vergünstigung ist vor einigen Jahren auf administrativem Wege entzogen worden.

Digitized by Google

Die Führung schwarzer Listen wird durch ein Gesetz des Staates Arizona verboten und unter Strafe gestellt. — In Neu-Mexiko wurde zwar verboten, Arbeiter am Wiedererlangen eines Postens zu hindern, aber es ist gestattet, die Entlassungsgründe schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. — Gesetze von Minnesota und Neu-Mexiko verbieten den Unternehmern, ihre Stellung auszunützen, um (durch Androhung von Entlassung, Lohnkürzung usw.) die politische Tätigkeit ihrer Arbeiter zu beeinflussen. — Gesetze von Neu-Mexiko und Kalifornien suchen diensteswegen von ihrem Wohnsitz abwesenden Arbeitern die Ausübung des Wahlrechts zu sichern.

Behörden. In Massachusetts wurde eine neue Behörde unter dem Titel „Arbeits- und Gewerbeamt" errichtet. Dem aus 5 Personen bestehenden Amt obliegt die Leitung der Gewerbeinspektion, die früher der Staatspolizei oblag, die Industrieförderung, das öffentliche Sanitätswesen usw. — In dem Territorium Porto Rico wurde ein neues Arbeitsamt errichtet, das in Arbeiter- und Wohltätigkeitsangelegenheiten zuständig ist. — In mehreren Staaten wurden die Gesetze betr. die Arbeitsämter abgeändert.

*

Es ist ausdrücklich zu bemerken, daß die vorstehend gegebene Uebersicht der amerikanischen Arbeitsgesetzgebung im Jahre 1912 nicht vollständig ist; es wurden nur die wichtigeren neuen Gesetze oder Aenderungen von Gesetzen angeführt.

Fehlinger.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Gärung in der Zigarettenindustrie — Der amerikanische Tabaktrust in Fabrikation, Rohtabakhandel und Kleinverkauf.

Der Kampf gegen den amerikanischen Tabaktrust steht wieder einmal auf der Tagesordnung. Eine Reichstagsanfrage richtete sich bereits im vorigen Dezember gegen das gefürchtete „Vordringen" und auf den Schutz für „Tabakbau, Tabakindustrie und -handel sowie die darin Beschäftigten". Die Regierung versicherte in ihrer Antwort, sie „verfolge die Vorgänge im Einvernehmen mit den Vertretungen des Tabakgewerbes aufmerksam"; doch sei zu der Frage, „ob Abwehrmaßnahmen möglich und erfolgversprechend erscheinen, bisher keine Stellung genommen worden". Augenblicklich wimmeln die Zeitungen von Erklärungen und Gegenerklärungen der Interessenten. Einzelne Großunternehmungen wurden des stillen Einvernehmens mit dem Trust verdächtigt; sie wehrten sich vor den Gerichten und vor der Oeffentlichkeit in recht gespreizter Weise ihrer Haut, aber vollen Glauben für ihre mitunter ziemlich zweideutigen Verwahrungen finden sie durchaus nicht immer und überall. Schließlich hat gar der bisherige Syndikus des Verbandes zur Abwehr des Tabaktrustes, Herr Rudolf Goerrig, vor ein paar Wochen, mitten im schärfsten Kampfe, sein leitendes Amt niedergelegt, angeblich, weil einzelne Verbandsmitglieder zu Unrecht einer Zigarettenfabrik die Zugehörigkeit zum Trust vorgeworfen hätten. In der Tat scheinen manche Firmen sich ihrer Trustfeindschaft und Trustfreiheit geflissentlich zu rühmen, um auf Grund dieses neuen Vorzuges ihre Erzeugnisse mit doppelter Reklamekraft zu empfehlen, während sie gegen unliebsame Konkurrenten den Trustverdacht ziemlich skrupellos als brauchbarste neue Waffe verwenden. Möglich, daß bei dieser Kampfesmethode dem Syndikus etwas unheimlich zumute wurde; andererseits ist es auch ihm nicht erspart geblieben, daß man seine plötzliche Fahnenflucht gleichfalls mit der unsichtbaren Minierarbeit des Trusts in Verbindung brachte. So ist gegenwärtig alles in Gärung und Fluß, und der Außenstehende kann schwer einen halbwegs verläßlichen Ueberblick gewinnen.

Einleuchtend ist es zunächst, daß der amerikanische Trust mehr als je das Ausland aufsucht. Durch die jüngsten richterlichen Entscheide ist ihm das Wirken in seinem Geburtslande erschwert: er ist formell aufgelöst und muß seinen Untergesellschaften eine Art Scheinselbständigkeit einräumen. Der Trust ist aber auch in den Vereinigten Staaten nahezu gesättigt. Er beherrscht der Produktion nach: 80,20 Proz. der Zigaretten, 78,61 Proz. des Rauchtabaks, 79,35 Proz. des Kautabaks, 80,95 Proz. des Schnupftabaks, 93,05 Proz. der Zigarillos. Wollte er sich in seinem Stammland noch ausdehnen, so müßte er den Anlauf in der Zigarrenherstellung wiederholen, der ihm bisher noch jedesmal mißglückt war: in der amerikanischen Zigarrenproduktion ist der Trust nur mit 13,36 Proz. vertreten; die neuen Gerichtsurteile werden ihn jedoch nach dieser Seite noch bedenklicher gestimmt haben.

Die Vorstöße nach außen, und zwar wiederum gerade in der Zigarettenproduktion, liegen um so näher, weil es sich hier um eines der profitabelsten Entwickelungsgebiete handelt. Deutschland ist an sich der stärkste Tabakverbraucher der Welt. Die Geschmacksrichtung und die ganze Arbeits- und Lebensweise (das kurzfristige Rauchen an Stelle des alten Dauerrauchens, das sich mit den Lebens- und Arbeitsgewohnheiten immer weniger verträgt) haben jedoch vor allem den deutschen Zigarettenverbrauch ganz rapid gehoben. Während in Deutschland im Jahre 1897 rund 1,1 Milliarden Zigaretten erzeugt wurden, dürfte die Produktion bis 1912 sich reichlich verzehnfacht haben und im laufenden Jahre voraussichtlich 12½ Milliarden betragen. Durch Einfuhr aus diesem Verbrauch Nutzen ziehen zu wollen, scheint für Amerika und den Trust aussichtslos; während beispielsweise zwischen 1907 und 1911 die Zahl der in Deutschland hergestellten Zigaretten von 5694 auf 9382 Millionen Stück, dazu die Zahl der hergestellten versteuerten Hülsen und Blättchen (für Raucher, die ihre Zigarette selbst füllen und drehen) von 1726 auf 2455 Millionen Stück wuchs, bewegte sich der Einfuhrüberschuß lediglich um 400 bis 565 Millionen Stück, und diese letzte Höchstzahl beruht zudem auf recht vergänglichen Voraussetzungen.

Ein weiterer Anreiz zum Zugreifen liegt neuerdings in der Bedrängnis und Unsicherheit, in die viele deutsche Fabrikanten durch die heikle Lage des Rohstoffmarktes versetzt sind. Der Balkankrieg hat gerade auf den Ländereien, die für die Zigarettenverarbeitung in erster Linie in Frage kommen, furchtbar gehaust. So sind die großen Felder um Kawalla, um die sich noch die letzten blutigen Auseinandersetzungen drehten und die jetzt auseinandergerissen und den verschiedensten Staaten zugeteilt werden, noch auf lange Zeit hinaus vollkommen brachgelegt. Als Aufkäufer der schmalen Bestände und Ernten erscheint jedoch überall zuerst der wohlorganisierte Trust. Schon deshalb, weil Amerika zumeist die besseren Tabake in den Zigaretten verarbeitet. „Die Tobacco Company", schreibt man der „Vossischen Zeitung", „kauft jetzt in der Türkei jeden Posten, der ihr angeboten ist; die ganz guten Sorten, für die nur der amerikanische Konsument Interesse

Digitized by Google

hat, verarbeitet sie für ihren amerikanischen Bedarf, die geringeren Sorten, mit denen man in Europa, dem Geschmack des Publikums folgend, arbeitet, kann sie nun an ihre europäischen Freunde abgeben. Gerade diese Taktik gibt dem Trust augenblicklich auch in Deutschland große Aussichten, denn der deutsche Fabrikant, der jetzt im Orient zum Einkauf weilt, hat, da er nur die minderen Sorten verarbeiten kann, mit manchmal unüberwindlichen Schwierigkeiten zu rechnen." Nach anderen Antworten auf eine Berliner Umfrage werden die bisherigen Handelsvermittler zwischen Deutschland und den Balkanländern „herausgedrängt durch Ueberbieten jeden geforderten Preises"; die Bauern würden mit Vorschüssen für die nächsten Jahre bedacht, unter Bedingungen, die sie zu ausschließlichen Lieferanten für den Trust zu machen drohen. „Die Banken in der Türkei verweigerten den Tabakpflanzern Kredite; der amerikanische Tabaktrust hat nun die Gelegenheit benutzt, um seinerseits durch Gewährung von Vorschüssen an die kreditbedürftigen Tabakbauern diese unter seine Kontrolle zu bringen." Manche Schwarzmaler spielen sogar darauf an, daß der ganze Staat Serbien, dem der bisherige Haupttabakbezirk der Türkei zufallen würde und der bekanntlich ein Monopol für den Tabak und Tabakhandel innerhalb seiner Landesgrenzen ausübt, mit dem Trust zu finanziellen Abschlüssen gelangen könnte, die zwar Serbien in seiner Finanznot sehr willkommen, dem Auslande jedoch um so peinlicher sein dürften. Diese Vorstöße vom Rohtabakmarkt aus scheinen aussichtsvoller, als während der letzten Jahre der oft versuchte Einfluß auf die unentbehrlichsten Hilfsindustrien. Aber auch hier blieb der Trust seit jeher unermüdlich, so daß man beispielsweise das für die Herstellung von Goldmundstücken unentbehrliche Bobinenpatent seinerzeit nur mit Mühe vor der Botmäßigkeit des Trustes rettete.

Als Glieder oder doch als Bundesgenossen des Trustes werden heute die folgenden Firmen genannt: Gg. A. Jasmatzi A.-G. Dresden, „Josetti" Meier und Peters, G. m. b. H. Berlin, „Sulima" F. L. Wolf, G. m. b. H. Dresden und „Delta" Tschache und Bensky, G. m. b. H. Dresden; auch zu der Firma A. Batschari G. m. b. H. in Baden-Baden bestehen, wenn auch verschlungen und verdeckt, Beziehungen. Gewöhnlich scheint der Trust die Form der „Beteiligungen", nicht des Aktiengesamterwerbes zu wählen, um seinen Einfluß auf die Geschäftsführung genügend zu sichern; jede größere Kapitalserhöhung der nicht ganz unverdächtigen Firmen erweckte deshalb in den letzten Jahren verdoppeltes Mißtrauen. Die oben genannten Fabriken liefern etwa ein Viertel der in Deutschland produzierten Zigarettenstückzahl: nicht des Produktionswertes, da dem Trust aus den angedeuteten Gründen vor allem an der Beherrschung der Fabrikation von ganz billigen (1- und 2 Pfennig-) Zigaretten liegt. Wenn es ihm gelänge, noch 6 bis 8 Fabriken auf seine Seite zu ziehen, dann wäre ein überragender Einfluß in Deutschland geschaffen, trotz der mehr als 1300 bestehenden kleineren Betriebe, die schon heute gegenüber den Großbetrieben keine maßgebende Rolle mehr spielen.

Eine besondere Energie entfaltete der Trust seit jeher auch im Zigarettenhandel. Sein Verfahren machte ihn hier sogar in Amerika besonders berüchtigt. Er bot den Ladeninhabern, die Kunden der Konkurrenzfirmen waren, die Trustfabrikate zu Verlustpreisen an; wenn der Fabrikant verdrängt war, hörten selbstverständlich für den Kleinhändler die außerordentlichen Vergünstigungen auf. Oder wenn der Händler widerspenstig blieb, so mietete man ihn einfach aus; man machte ihn durch Eröffnung von Schleuderkonkurrenzgeschäften, in der nächsten Nachbarschaft, mürbe. Man lieferte nur gegen die Verpflichtung, die Marken lästiger Konkurrenten nicht mehr zu führen; da viele Zigarren- und Zigarettenhandlungen bei vielseitiger Kundschaft ohne eine Reihe der Trustmarken nicht auskommen können, so gaben sie in den meisten Fällen klein bei. Eine besonders entwickelte Fesselung der Raucherkundschaft steckt ferner in dem sog. Gutschein-(Coupon-)system: gegen eine gewisse Summe von Coupons erhält der Käufer zum Schlusse Haus- und Gebrauchsartikel aller möglichen Art. Die Georg A. Jasmatzi A.-G. verteilte auf diese Weise in einem Jahre für zirka 30 000 Mk. Sonnen- und Regenschirme, für etwa ebensoviel Solinger Stahlwaren usw. Kein Wunder, daß neben dem bedrohten Fabrikanten auch die Händler in die leidenschaftlichste Agitation hineingerissen sind.

Die in der deutschen Zigarettenindustrie als Fabrikarbeiter beschäftigten Personen gibt Dr. Bormann 1910 auf etwa 13 000 bis 14 000 an. Auch sie haben natürlich allen Anlaß, die neuesten Umbildungen aufmerksam zu verfolgen, obwohl die Konzentration der kapitalistischen Unternehmungen durchaus nicht immer von großen Umwälzungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse begleitet zu sein braucht.

Berlin, 9. September 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bauarbeiterverband steigerte im zweiten Quartal seine Mitgliederzahl um rund 5000 auf 335 036. Da das erste Quartal einen kleinen Rückgang gebracht hatte, beträgt die Zunahme gegenüber dem Jahresschluß 1912 nur 3871. In Anbetracht der schlechten Baukonjunktur ist diese wenn auch geringe Zunahme ein gutes Zeugnis von der organisatorischen Festigkeit des Bauarbeiterverbandes.

Die Abrechnung des Buchbinderverbandes für das zweite Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 33 426 Mitgliedern. Gegenüber dem vorhergehenden Quartal ist eine Abnahme von 244 Mitgliedern zu verzeichnen, obgleich 2545 neue Mitglieder im Quartal aufgenommen wurden. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen betrugen 181 645 Mk. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 43 465 Mk., Krankenunterstützung 25 704 Mk. usw. Der Bestand der Hauptkasse stieg auf 929 769 Mk.

Eine Statistik über die Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder hat der Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer für das Jahr 1912 aufgenommen. Von den 11 895 Buchdruckergehilfen, die dem Verein angehören, waren 1912 im Durchschnitt 887 oder 7,46 Proz. arbeitslos. Da der Reichsdurchschnitt der Arbeitslosigkeit bei den Buchdruckern 4,75 Proz. beträgt, so zeigt sich, daß in Berlin dieser Durchschnitt um 2,71 Proz. überschritten wurde. Festgestellt wurden 272 884 arbeitslose Tage; es würden also bei einer Verteilung auf sämtliche Mitglieder 22,94 Tage (d. h. fast vier Wochen) Arbeitslosigkeit auf den Kopf entfallen. Unter der Arbeitslosigkeit hatten im ganzen 4971, das sind 41,79 Proz. aller Mitglieder, zu leiden, die 1 bis 302 Tage ohne Beschäftigung waren. Die Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit

Digitized by Google

beträgt 54,9 Arbeitstage, und zwar bei den Handsetzern 59, bei den Maschinensetzern 49, bei den Korrektoren 53,9, bei den Druckern 51,2 Tage. Die 4971 Gehilfen waren insgesamt 12 823mal arbeitslos, im einzelnen bis zu 19mal. Einmal arbeitslos waren 1996 Gehilfen oder 40,15 Proz., zweimal 1094 oder 22,01 Proz., dreimal 703 oder 14,14 Proz., viermal 445 oder 8,95 Proz. und mehr als viermal 733 oder 14,4 Proz. Daß die umfangreiche Einführung der Setzmaschine in den letzten zwei Jahren auf die Arbeitslosigkeit der Handsetzer einen bestimmenden Einfluß ausgeübt hat, geht aus einem Vergleich mit einer im Jahre 1910 aufgenommenen Statistik hervor. Während 1910 2927 Setzer 137 064 Tage arbeitslos waren, weist die vorliegende Statistik 3179 Setzer mit 187 556 Tagen auf. Bei Betrachtung dieser Arbeitslosenziffer ist nun zu berücksichtigen, daß das Jahr 1912 für das Berliner Buchdruckgewerbe eine günstige Konjunktur aufweist. Der Verein Berliner Buchdruckereibesitzer sagt darüber selbst in seinem Geschäftsbericht: „Die Beschäftigung während des ganzen Jahres kann als eine gute bezeichnet werden und steigerte sich in den letzten Monaten in besonderem Maße." Wenn bei einer so günstigen Geschäftslage die Arbeitslosigkeit schon einen solchen Umfang angenommen hat, daß über 500 Buchdrucker in Berlin vollständig überflüssig sind, steht zu erwarten, daß sich die Verhältnisse jetzt — beim Hereinbrechen der Krise — noch bedeutend verschlechtern. Es taucht dabei der Gedanke auf, ob es den Arbeiterorganisationen auf die Dauer möglich sein wird, die finanziellen Opfer, welche die Arbeitslosigkeit ihnen aufbürdet, zu ertragen. Der Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer hat allein an Arbeitslosenunterstützung 522 589 Mk. im Jahre 1912 an seine Mitglieder gezahlt. Es wird unbedingte Pflicht von Staat und Gemeinde sein, auch hier helfend einzugreifen.

Der Verband der Maschinisten und Heizer erzielte im 2. Quartal eine Einnahme von 164 379 Mk.; demgegenüber steht aber eine Ausgabe von 343 572 Mk. Davon entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 13 043 Mk., Krankenunterstützung 22 840 Mk., Streikunterstützung 186 925 Mk., Aussperrungen 59 441 Mk. usw.

Der Holzarbeiterverband veranstaltet in der Zeit vom 15. bis 23. September im ganzen Reiche Agitationsversammlungen für die Arbeiter der Musikinstrumenteindustrie. Die sich immer mehr ausbreitende Organisation der Arbeitgeber, insbesondere aber die weitere Einführung der Teilarbeit und Aenderung der Produktionsform zwingen die Musikinstrumentenarbeiter zu einer strafferen Organisation. Diesem Zwecke sollen die angesetzten Versammlungen dienen.

Der Verband der Schiffszimmerer vereinnahmte im 2. Quartal 24 353 Mk.; die Ausgaben bezifferten sich auf 20 043 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Krankenunterstützung 3706 Mk., auf Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 5037 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 156 595 Mk.

Der Schneiderverband zählte am Schlusse des 2. Quartals 50 106 Mitglieder.

Der Schuhmacherverband hatte am Schlusse des 2. Quartals 46 025 Mitglieder. Verausgabt wurde u. a. für Arbeitslosenunterstützung 35 143 Mk., Krankenunterstützung 59 614 Mk. und für Streikunterstützung 37 179 Mk. Die Hauptkassenbestände waren auf 701 379 Mk. angewachsen.

Die Mitgliederzahl des Tapeziererverbandes betrug am Schlusse des 2. Quartals 10 714. Pro Mitglied wurden im Quartal 11,3 Beitragsmarken umgesetzt. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 14 392 Mk., für Krankenunterstützung 2577 Mk. und für Streiks usw. 40 184 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 298 059 Mk.

Der Textilarbeiterverband steigerte seine Mitgliederzahl im 1. Quartal auf 144 353.

Kartellkonferenz für die beiden Reuß und Altenburg.

Am Sonntag, den 17. August, tagte in Gera eine Konferenz der Gewerkschaftskartelle für die beiden Reuß- und Altenburg. 13 Kartelle hatten 46 Delegierte entsandt. Von der Generalkommission nahm Genosse Rob. Schmidt-Berlin an den Verhandlungen teil, der über den ersten Punkt der Tagesordnung referierte: „Die Wahlen zu den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern nach der neuen Reichsversicherungsordnung". Der instruktive Vortrag zeitigte eine kurze Debatte, die sich durchaus in den Bahnen des Referenten bewegte.

Das war anders bei dem zweiten Verhandlungsgegenstand. Arbeitersekretär Genosse Poesenecker-Gera referierte über: „Die Vertretung der Versicherten vor den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern". Der Referent bemühte sich, die Notwendigkeit der Schaffung einer ständigen Vertretung vor dem Oberversicherungsamt, dessen Wirkungskreis sich auf die drei Kleinstaaten erstreckt, darzulegen. In der sehr ausgedehnten Diskussion wurde die Notwendigkeit der Errichtung eines Bezirks-Arbeitersekretariats von einer Anzahl Redner zugegeben; indessen erhoben die Altenburger Genossen doch schwere Bedenken gegen die vorgeschlagene Neuregelung, weil sie glaubten, daß ihr Sekretariat dadurch nicht entlastet würde und sie also keinerlei Vorteile davon zu erwarten hätten. Unter diesen Umständen konnten sie sich nicht zu einer Zustimmung verstehen. Im übrigen bildete natürlich die Aufbringung der Mittel — es waren 15 Pf. pro Kopf und Jahr vorgesehen — den Kern der Debatte. Es wurde immer wieder hervorgehoben, daß die Beiträge an die Kartelle schon jetzt eine beträchtliche Höhe erreicht hätten, daß dazu andere Aufgaben (Bildungsbestrebungen, Jugendorganisation usw.) größere Mittel erforderten. Schließlich einigte man sich — gegen die Stimme eines Kartells — auf folgende Resolution:

„Die Konferenz erkennt an, daß den unfallverletzten, kranken und invaliden Arbeitern zur Wahrung ihrer Rentenansprüche eine Vertretung vor den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt gesichert werden muß.

Die hier vertretenen Gewerkschaften erklären sich bereit, ihren unterstützungsberechtigten Mitgliedern den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren durch Bereitstellung der erforderlichen Barmittel für ärztliche Gutachten usw."

Der weitergehende Antrag, die Gründung eines gemeinsamen Bezirks-Arbeitersekretariats mit dem Sitze in Gera vorzunehmen, wurde gegen die Stimmen von vier Kartellen abgelehnt.

Damit ist der Gedanke der Schaffung einer ständigen Vertretung vor dem Oberversicherungsamt — vorläufig — abgetan. Der Vorsitzende schloß die Konferenz mit dem Wunsche, daß sich die Gewerkschaften in den einzelnen Orten doch noch einmal mit der Sache beschäftigen und ihre Entschließung im Interesse der Arbeiterschaft treffen möchten. F.

Digitized by Google

Aus den schwedischen Gewerkschaften.

Die schwedischen Gewerkschaften haben im Jahre 1912 einen kleinen Aufschwung zu verzeichnen, der nach den Rückschlägen in den auf den Generalstreik 1909 folgenden Jahren recht erfreulich genannt werden kann. Die Mitgliederzahl, die von 186 000 im Jahre 1908 auf rund 80 000 im Jahre 1911 zurückging, ist im Jahre 1912 um 5596 auf 85 522 gestiegen. Die Textilarbeiter sind dabei ausgeschieden, weil sie infolge materieller Schwierigkeiten den finanziellen Anforderungen nicht gewachsen waren. Ihre Mitgliederzahl betrug 1408 Mitglieder. Auf der anderen Seite sind die Lithographen und die Hutmacher der Landescentrale beigetreten mit zusammen 343 Mitgliedern. Bei Anrechnung dieser Verschiebung in der Zusammensetzung der Landesorganisation beträgt der faktische Mitgliederzuwachs in den angeschlossenen Organisationen 6665.

Die Zahl der Lohnbewegungen der angeschlossenen Organisationen betrug 345. Die 239 Angriffsbewegungen erstreckten sich auf 774 Arbeitgeber und 17 849 Arbeiter. Dazu kamen 44 Abwehrbewegungen, die sich auf 52 Arbeitgeber und 3358 Arbeiter erstreckten. Das Resultat dieser Bewegungen war eine Arbeitszeitverkürzung für 4203 Arbeiter um 14 381 Stunden oder pro Kopf im Durchschnitt 3½ Stunden wöchentlich, sowie eine Lohnerhöhung für 8593 Arbeiter im Betrage von 17 586 Kronen wöchentlich oder durchschnittlich 2,05 Kronen pro Kopf und Woche. Akkordtarife wurden für 5955 Arbeiter abgeschlossen, wobei 4954 eine Erhöhung der Akkordsätze erzielten. 226 Tarifverträge wurden abgeschlossen. 72 Proz. der Bewegungen mit 68 Proz. der beteiligten Verbandsmitglieder wurden auf friedlichem Wege beigelegt. In 28 Proz. der Bewegungen mit 32 Proz. der beteiligten Mitglieder kam es zum Kampf. Durch Streiks wurden 116 157 Arbeitstage verloren, durch Aussperrungen 156 069 Arbeitstage. An Unterstützung Streikender und Ausgesperrter zahlten die Gewerkschaften 466 641 Kronen.

Die Konjunktur ist sehr günstig gewesen und unter dem Einfluß der besseren Geschäftslage haben die Gewerkschaften nicht nur neue Mitglieder gewinnen, sondern auch die Interessen der Arbeiter wahrnehmen können. Für die schwedische Unternehmercentrale müssen diese Feststellungen weniger angenehm sein!

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Ein langwieriger Kampf in der Wiener Metallindustrie hat nunmehr sein Ende gefunden. Als der Tarifvertrag für die Wiener Juweliere und Goldschmiede abgelaufen war, gelang es trotz wiederholter Verhandlungen nicht, eine Erneuerung des Vertrages herbeizuführen. Die Unternehmer erklärten wie gewöhnlich, daß die Forderungen der Arbeiter maßlos übertrieben seien und daß eine Bewilligung der Forderungen zum Ruin des ganzen Gewerbes führen müsse und dergl. mehr. Es mußte deshalb der Kampf entscheiden. Die Unternehmer sperrten die Arbeiter aus; die Aussperrung dauerte 8 Wochen.

Schließlich mußten sich die Unternehmer aber doch zu Verhandlungen bequemen, welche zu einer Einigung führten. Daß noch immer ein großer Teil der Unternehmer sehr kampflustig war, beweist die Tatsache, daß bei der Abstimmung über den Vertragsentwurf 92 Unternehmer für und 46 gegen den Friedensschluß stimmten.

Der neue Tarifvertrag bringt den Arbeitern eine Lohnzulage. Der Mindestlohn beträgt in Zukunft 19 bis 20 Kronen die Woche. Außerdem wurde die Probezeit bei den Eintretenden von 4 auf 2 Wochen herabgesetzt, und es beträgt die Kündigungsfrist 8 Tage. Für die Ueberstunden werden in Zukunft für die ersten drei Stunden 30 Proz. und für die folgenden 60 Proz., um 10 Proz. mehr als früher, bezahlt, weiter für die Feiertagsarbeit 30 Proz. und für die Sonntagsarbeit statt wie bisher 50 Proz. 75 Proz. Besserzahlung vereinbart. Der Arbeitsschluß an Samstagen hat in den ersten Nachmittagsstunden, spätestens jedoch um ½4 Uhr, zu erfolgen. Wünsche und Beschwerden des Personals können in Zukunft durch einen bis zwei Delegierten dem Unternehmer vorgetragen werden. Weiter wurde festgesetzt, daß in der Woche vor hohen Feiertagen (Karsamstag, Pfingstsamstag, Heiliger Abend und Silvester) die Arbeitszeit um 3 Stunden kürzer ist, und zwar wird in den 48-Stunden-Betrieben 45, in den 50½-Stunden-Betrieben 47½ Stunden gearbeitet. Wird länger als 5 Stunden ununterbrochen gearbeitet, so ist eine Pause von 15 Minuten einzuschalten, die in die Arbeitszeit eingerechnet wird. Der Vertrag endet am 1. März 1916.

Dieser Vertragsentwurf wurde von den Ausgesperrten nach einer längeren Debatte, an der sich auch der Sekretär des Metallarbeiterverbandes, Genosse Domes, beteiligte, mit überwiegender Mehrheit angenommen.

*

Auch die deutschnationalen Gewerkschaften Oesterreichs haben kürzlich der Oeffentlichkeit einen Jahresbericht vorgelegt. Er ist freilich kläglich genug und beweist nur, daß die deutschnationale „Arbeiter"bewegung in Oesterreich alles eher denn eine wirkliche Arbeiterbewegung ist. Nach dem Bericht der Centralkommission deutscher Arbeitnehmerverbände war der Mitgliederstand der ihr angeschlossenen Berufsgewerkschaften am 1. Januar 1913: 36 833. Diese Ziffer ist aber sicher noch zu hoch gegriffen. Die meisten Vereine, die der Centralkommission angeschlossen sind, sind kleine, unbedeutende Lokalvereine mit gelbem Charakter. Es gibt nur drei größere deutschnationale Berufsgewerkschaften, das sind die der Eisenbahner mit 13 190 Mitgliedern, die der Handlungsgehilfen mit 9750 Mitgliedern und die der Postbediensteten mit 4200 Mitgliedern. Die 11 anderen der Centralkommission noch angeschlossenen Berufsgewerkschaften sind so klein, daß es sich nicht lohnt, von ihnen zu reden. Außer den Berufsgewerkschaften gehören der Centralkommission noch eine Anzahl „gemischter" Gewerkschaften und „Bezirksverbände" deutschnationaler Arbeitervereine an. Das sind Gebilde, die man füglich als Gewerkschaften nicht ansprechen kann. Auch die für dieselben angegebenen Mitgliederzahlen dürften übrigens ganz erheblich übertrieben sein. So bleibt alles in allem von der ganzen deutschnationalen Gewerkschaftsbewegung nichts übrig, als die bereits erwähnten drei Berufsgewerkschaften (Eisenbahner, Handlungsgehilfen, Postbediensteten) und einige Lokalvereine gelben Charakters, die keinerlei Kampf gegen die Unternehmer führen, aber dafür um so eifriger gegen die freien Gewerkschaften zu hetzen suchen. Freilich hat ihre Brunnenvergiftung bis jetzt nicht den von ihnen erwarteten Erfolg gezeitigt. Wir hoffen, daß es so bleiben wird. J. D.

Digitized by Google

Kongresse.

Der 46. britische Gewerkschaftskongreß.

Manchester, 1. bis 6. September 1913.

Der diesjährige britische Gewerkschaftskongreß bot nach zwei Richtungen hin ein besonderes Interesse. Er tagte auf historischem Boden und gestaltete sich durch Anwesenheit einer größeren Zahl von Auslandsdelegierten zu einer internationalen Demonstration. In Manchester trat am 2. Juni 1868 der erste britische Gewerkschaftskongreß zusammen. Es waren 34 Delegierte anwesend, die 118 367 Gewerkschaftsmitglieder vertraten. Die unmittelbare Ursache zur Einberufung des Kongresses war die Einsetzung einer Königlichen Kommission, die untersuchen sollte, wie und nach welchen Regeln die Gewerkschaften arbeiteten. Der fünfzehnte Gewerkschaftskongreß fand gleichfalls in Manchester am 13. September 1882 statt. An ihm nahmen bereits 153 Delegierte für 509 307 Mitglieder teil. Der diesjährige Kongreß hatte mit 557 Delegierten für 2 243 146 Mitglieder die bisherige stärkste Vertretung. Eine Schilderung der Zusammensetzung und der Arbeiten der ersten 25 britischen Gewerkschaftskongresse ist bereits in Nr. 8 und 9 des „Corr.-Bl." vom Jahre 1894 veröffentlicht und von da regelmäßig über die Kongresse berichtet worden, so daß sich eine zusammenfassende Darstellung der Entwickelung dieses Arbeiterparlaments an dieser Stelle erübrigt.

Die britischen Gewerkschaftskongresse müssen anders bewertet werden, als die gleichen Veranstaltungen in irgendeinem anderen Lande. Nicht nur wegen des Einflusses, den der Kongreß im öffentlichen Leben Englands hat, sondern auch wegen der Art seiner Verhandlungen und der Veranstaltungen, die mit ihm in Zusammenhang stehen. Die letzteren sind auf die Minute in einem Programm, das die Delegierten erhalten, bestimmt und die Zeiten werden genau innegehalten. Es befindet sich manches darunter, was wir besonders in Deutschland nicht recht verstehen. So steht in dem Programm für Manchester für Sonntag, den 31. August, das Folgende: Um 10 Uhr 30 Minuten Kongreßpredigt des Bischofs von Lincoln in der Kathedrale; 11 Uhr Hochamt in der katholischen Kathedrale; 6 Uhr 30 Minuten Abendandacht, Rosenkranzprozession in der katholischen Kathedrale. Dann folgen noch Mitteilungen über kirchliche Veranstaltungen für vier andere Sekten in Versammlungssälen und Kapellen. Dann werden in dem Programm 5 Versammlungen für verschiedene Branchen unter Angabe der Redner angekündigt. Für Montag, den 1. September, sieht das Programm ein Konzert im Kongreßsaal von 10 bis 12 Uhr vor, unter Angabe der Musikstücke, und dann um 12 Uhr Eröffnung des Kongresses. Ansprachen sollen halten der Oberbürgermeister von Manchester, der Bischof von Manchester, Professoren der Universität, die Parlamentsmitglieder des Bezirks und weitere Gäste aus Großbritannien. Das parlamentarische Comité und die geladenen Gäste versammelten sich in einem Nebenraum und wurden pünktlich um 12 Uhr, nach Rangordnung gestellt, unter Vorantritt des Kongreßvorsitzenden auf die Bühne geführt, wo sie in der Reihenfolge, wie sie eintraten, ihre Plätze reserviert fanden.

Ohne weitere Förmlichkeit erfolgte dann die Eröffnung des Kongresses und die Begrüßungsansprachen begannen. Der Sekretär des parlamentarischen Comités teilte mit, daß der Oberbürgermeister sich wegen Krankheit entschuldigt habe, desgleichen die bürgerlichen Parlamentsmitglieder des Bezirks sowie die Universitätsprofessoren aus verschiedenen Gründen. Interessant war am Schluß der Verlesung der Entschuldigungsschreiben der Zwischenruf eines Delegierten: „Man solle den Herren für ihre Abwesenheit danken." Der Bischof von Manchester, der dann eine Begrüßungsansprache hielt, parierte die Zwischenbemerkung mit der Erklärung, daß der Zwischenrufer jedenfalls auch die Abwesenheit des Bischofs gewünscht hätte, aber er habe den Arbeitern doch einiges zu sagen. Außer dem Bischof sprachen die beiden von der Arbeiterpartei gewählten Parlamentsmitglieder des Bezirks, der Vertreter der Arbeiterpartei, der der General Federation of Trade Unions und der der Genossenschaften. Die Reden waren sämtlich sehr kurz gehalten, so daß einschließlich der sehr umfangreichen Berichts- und Programmrede des Vorsitzenden die einleitenden Verhandlungen um 1 Uhr 30 Minuten programmäßig abgeschlossen waren.

In der Nachmittagssitzung begann die Verhandlung über eine Resolution, die nicht nach den Regeln der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt war. Es handelte sich um die Vorkommnisse in Dublin. Dort hatten die Transportarbeiter eine Organisation gegründet, welche von den Unternehmern nicht nur nicht anerkannt, sondern mit allen Mitteln zu vernichten versucht wurde. Die organisierten Arbeiter wurden ausgesperrt und als sie von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machten, an allen Plätzen der Stadt Versammlungen abzuhalten, wurde ihnen die Veranstaltung einer Versammlung an einem bestimmten, hierfür besonders geeigneten und viel benutzten Platze untersagt. Die Arbeiter beachteten dieses Verbot nicht und die Versammelten wurden durch die Polizei auseinandergetrieben, wobei es zwei Tote und viele Verwundete gab. Von dem parlamentarischen Comité wurde als Protest gegen dieses widerrechtliche Eingreifen der Polizei folgende Resolution vorgeschlagen:

„Der Kongreß verurteilt auf das schärfste die Regierung und den Gouverneur Irlands dafür, daß sie die Abhaltung einer Versammlung in Dublin gestern verboten, wie auch die brutale Art, in der die Bürger jener Stadt von der Polizei behandelt worden sind. Dies hatte den Tod von 2 Personen und die Verwundung mehrerer hundert weiterer Personen zur Folge. Der Kongreß erwartet vom Minister von Irland, sofort das Recht auf öffentliche Versammlungen wiederherzustellen und eine energische Untersuchung der Führung der Polizei vorzunehmen."

Die Ausführungen der Redner, die zu dieser Resolution sprachen, waren überaus heftig. Wiederholt wurde erklärt, daß es an der Zeit sei, den Arbeitern zu raten, sich zu bewaffnen und der Polizei mit derselben rohen Gewalt entgegenzutreten, welche diese gegen streikende Arbeiter anwendet. Es wurde vorgeführt, daß der Vorgang in Dublin nicht vereinzelt dastehe, sondern in den letzten Jahren Hunderte von Arbeitern bei dem widerrechtlichen Eingreifen von Polizei und Militär bei den Streiks in England getötet worden sind. Die Angriffe, welche die Redner hierbei gegen die Regierung richteten, würden in Deutschland sofort den Staatsanwalt in Tätigkeit setzen. Die beiden Regierungsvertreter, die dem Kongreß als Gäste beiwohnten, verließen bei diesen Angriffen weder den Saal, noch protestierten sie gegen diese. Der Engländer hat eben das Recht, seine Meinung auch der Regierung gegenüber zu sagen, auch wenn dieser solche Aeußerungen nicht gefallen.

Anschließend an die Resolution wurde von einem Delegierten der Antrag gestellt, als Protest gegen die Brutalitäten in Dublin die für den Abend erfolgte Einladung zu dem Oberbürgermeister abzu-

Digitized by Google

lehnen. Dieser Antrag wurde von einer ganzen Anzahl Redner unterstützt, jedoch gegen eine, etwa ein Drittel der Delegierten, repräsentierte Minorität abgelehnt. Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Die Beratung des Vorschlages, eine Deputation des Kongresses nach Dublin zu senden, wurde bis zum anderen Tage zurückgestellt, weil mittlerweile die Nachricht eingelaufen war, daß eine Delegation des Gewerkschaftskartells in Dublin vor dem Kongreß erscheinen würde. Die Reden der Dubliner Delegierten, die für Dienstagmittag 11 Uhr 30 Minuten auf die Tagesordnung gesetzt wurden, fanden bei dem Kongreß eine sehr begeisterte Aufnahme und wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Organisationskommission schlägt vor, daß das parlamentarische Comité und der Kongreß je 3 Mitglieder nach Dublin senden, um in Versammlungen für die Rede-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit einzutreten und die Untersuchung über die Polizeibrutalitäten einzuleiten. Das Comité hat dem parlamentarischen Comité Bericht zu erstatten und dieses mag unternehmen, was ihm wünschenswert erscheint."

Eine gleiche Lebhaftigkeit der Kongreßverhandlungen zeigte sich, abgesehen von einigen leidenschaftlichen Reden bei einzelnen Resolutionen, nur noch bei den Reden der Auslandsdelegierten, die für Donnerstag um 10 Uhr 30 Minuten auf die Tagesordnung gesetzt waren. Es sprachen zwei Vertreter der Vereinigten Staaten und je ein Vertreter für Canada, Frankreich und Deutschland. Besonders die Ausführungen des letzteren, die sich auf das Friedensbedürfnis der englischen und deutschen Arbeiter und die Entwickelung der Gewerkschaften Deutschlands bezog, veranlaßte eine spontane Kundgebung des Kongresses, die deutlich zeigte, daß trotz im einzelnen abweichender Meinung und der verschiedenartigen Organisationseinrichtungen, die Gedankenwelt der Arbeiter Großbritanniens und Deutschlands die gleiche ist.

Noch ein anderer internationaler Erfolg war auf diesem Kongreß zu verzeichnen. Dem internationalen Sekretariat gehörte in England nur die General Federation of Trade Unions mit 900 000 Mitgliedern an. Auf den internationalen Konferenzen ist somit nur etwa ein Drittel der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Englands vertreten. Auf Vorschlag des Delegierten aus Deutschland beschloß der Kongreß, den Sekretär des parlamentarischen Comités, Mr. Bowermann, zu der am 16. September 1913 in Zürich tagenden Konferenz zwecks Information über die internationale Verbindung zu entsenden. Vielleicht findet sich dann ein Weg, das Gros der Gewerkschaftsmitglieder Großbritanniens in die internationale Vereinigung einzufügen. Auch der Einladung, einen Delegierten zu dem nächsten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zu entsenden, wurde Folge gegeben und von dem Kongreß dessen Vorsitzender Mr. Davis zum Delegierten gewählt.

Im übrigen verliefen die Kongreßverhandlungen sehr glatt und war es bei der Art der Geschäftsführung, wie sie auf den britischen Gewerkschaftskongressen üblich ist, trotz kurzer Tagungszeit möglich, eine große Zahl zum Teil sehr wichtiger Resolutionen und Anträge zu erledigen. Eine lange Tagungszeit würde auch nach den Einrichtungen im Kongreßlokal nicht möglich sein. Die Delegierten haben auf dem britischen Gewerkschaftskongreß nicht, wie es in anderen Ländern Brauch ist, einen Arbeitsplatz, an dem sie einigermaßen bequem sitzen und schreiben können, sondern sitzen eng aneinandergedrängt in Reihen. In Deutschland wäre für einen Kongreß, mit der Anzahl der Delegierten, wie sie in der Milton Hall in Manchester war, der dreifach größere Raum erforderlich. Die Einrichtungen bei den britischen Gewerkschaftskongressen sind denen des englischen Parlaments nachgebildet, wie auch die Geschäftsführung die gleiche ist. Die für die Gewerkschaftskongresse Großbritanniens geltende Geschäftsordnung ist im Wortlaut in Nr. 32 des „Corr.-Bl." von 1896 veröffentlicht. Dem Vorsitzenden steht danach absolute Gewalt zu. Eine Rednerliste wird nicht geführt. Der Antragsteller erhält zur Begründung das Wort und von einem zweiten Delegierten muß der Antrag, eventuell mit weiterer Begründung, unterstützt werden. Meldet sich auf die Frage, ob man gegen den Antrag sprechen will, niemand, so wird er durch Zuruf des Kongresses angenommen. Entwickelt sich eine Debatte, so erfolgt die Wortmeldung durch Aufstehen oder Zuruf des Delegierten, der zu sprechen wünscht, und der Vorsitzende erteilt das Wort dem, der ihm „zuerst ins Auge fällt". Hält der Vorsitzende einen Gegenstand für genügend erörtert, so schließt er die Debatte. Vielfach drängt der Kongreß selbst auf Debatteschluß und läßt einen Redner durch Schlußrufe nicht zum Worte kommen. Ergibt sich aus der Debatte, daß auf ein einstimmiges Votum des Kongresses nicht zu rechnen ist, so erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben und sind sechs Stimmenzähler bestimmt, deren Erklärung entscheidend ist. Auf Antrag findet Abstimmung nach Zahl der von den Delegierten vertretenen Mitglieder statt, wobei für je 1000 Mitglieder eine Stimme gilt.

Die Organisationen können, wenn sie ihre Beiträge an das parlamentarische Comité gezahlt haben und außerdem für jeden Delegierten einen Kongreßbeitrag von 10 Mk. entrichten, auf je 2000 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Es ist nicht angängig, die große Zahl der Organisationen, die auf dem Kongreß vertreten waren, namentlich hier aufzuführen. Jedoch sei eine Uebersicht nach Industriegruppen, wie sie auch in der Präsenzliste zu finden ist, folgend gegeben:

Industriegruppe	Delegiertenzahl	Mitgliederzahl
Kesselschmiede und Schiffbauer . . .	3	63 000
Bauarbeiter	12	63 739
Textilarbeiter (ohne Weber)	34	87 000
Weber	48	196 748
Hafenarbeiter	60	190 653
Gasarbeiter und ungelernte Arbeiter	35	164 714
Metallarbeiter	56	117 864
Bergarbeiter	135	604 725
Buchdrucker und Papierarbeiter . .	23	68 954
Eisenbahner	19	153 000
Verschiedene Gewerbe	126	521 649

Diese Präsenzliste ist längere Zeit vor dem Stattfinden des Kongresses aufgestellt und enthält noch nicht die bis zum Kongreß eingetretenen Aenderungen. Die Zahl der Delegierten, wie auch die der vertretenen Mitglieder war größer als sie sich nach vorstehender Uebersicht ergibt.

Von der großen Zahl der im Kongreß beratenen Anträge und Resolutionen, zum Teil Wiederholungen von früheren Kongressen, seien nur einige erwähnt, die von größerer Bedeutung sind oder eine größere Diskussion veranlaßten. Zu diesen gehört die Resolution betreffend den Beitrag für politische Zwecke. Nachdem versucht war, durch Gerichtsurteil den Gewerkschaften die Beitragsleistung für die Arbeiterpartei zu unterbinden, ist 1913 ein Gesetz in England angenommen, nach dem diese Beitragsleistung erfolgen kann, wenn durch Abstimmung

Digitized by Google

mittels amtlicher Stimmzettel die Mehrheit der Mitglieder einer Gewerkschaft sich dafür entscheidet.

Die Diskussion drehte sich um die Frage, ob es nicht besser sei, auf die Ausnutzung dieser Gesetzesbestimmung zu verzichten und für die Partei freiwillige Beiträge zu leisten. Eine große Anzahl Redner trat hierfür ein, jedoch wurde schließlich gegen 3 Stimmen die folgende Resolution angenommen:

„Der Kongreß wünscht die Aufmerksamkeit der organisierten Arbeiter Großbritanniens ganz besonders auf die große Bedeutung der Abstimmung zu lenken, welche auf Grund des Gewerkschaftsgesetzes vom Jahre 1913 stattfindet und welche darüber entscheiden wird, ob die politische Betätigung einen Bestandteil des Programms der Funktionen ihrer Organisationen bilden soll.

Es wird natürlich nutzlos sein, zu erwarten, daß fundamentale Reformen gesetzliche Form erhalten, solange nicht die Gewerkschaften die Macht und Freiheit besitzen, für ihre Mitglieder sich an politischer Arbeit zu beteiligen.

Der Kongreß empfiehlt daher dringend allen Gewerkschaftsmitgliedern, bei der Abstimmung über diese Frage für die Beteiligung ihrer Gewerkschaften an politischer Arbeit zur Verteidigung der Arbeiterrechte zu stimmen."

Eine Erweiterung des Tätigkeitsgebietes des parlamentarischen Comités forderte der folgende Antrag: Dem § 5 des Statuts anzufügen: „Das Parlamentarische Comité des Gewerkschaftskongresses ernennt ein „Industrielles Comité" 1. zur Führung einer statistischen Abteilung, 2. zur Untersuchung über Grenzstreitigkeiten und um Pläne zur Reduzierung der ungeheuer großen Anzahl von Gewerkschaften auszuarbeiten, 3. zur Untersuchung und Berichterstattung über das Fehlen jeder Einheitlichkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen, 4. um Agitation unter solchen organisationsfähigen Arbeitern zu betreiben, besonders unter landwirtschaftlichen Arbeitern und unter Arbeiterinnen, die sich bisher selbst nicht organisierten."

Der Antrag fand keine Zustimmung im Kongreß und fand auch seitens des Comités Widerspruch. Desgleichen ein Antrag, ein Monatsblatt zur Berichterstattung über internationale Arbeiterangelegenheiten herauszugeben. Die Ablehnung dieses Antrages erfolgte mit der Begründung, daß bereits eine Tageszeitung besteht, die von den Gewerkschaften unterstützt wird. Die Information über die Bestrebungen der Gewerkschaften in anderen Ländern dürfte aber trotzdem nicht ausreichend sein, denn sonst hätte der folgende Antrag, eingebracht von den Londoner Buchdruckern, schwerlich von dem Kongreß angenommen werden können.

„Um eine einheitliche Aktion der angeschlossenen Organisationen zu sichern, empfiehlt dieser Kongreß die Annahme einer bestimmten Geltungsdauer für alle Tarifverträge zwischen angeschlossenen Gewerkschaften und den Organisationen der Unternehmer, und beauftragt hiermit das parlamentarische Comité, eine Erhebung über die bestehenden Verträge zu veranstalten, um einheitlich Zeitpunkt des Ablaufs und Geltungsdauer für alle zukünftigen Verträge festzusetzen."

Die Arbeiter in den meisten anderen Ländern erstreben das Gegenteil von dem, was in dieser Resolution gefordert wird. Dagegen wurde ein Antrag, nach dem den Tarifverträgen gesetzliche Wirkung insofern gegeben werden sollte, daß sie auch für Dritte desselben Bezirkes oder Gewerbes gelten sollen, nach lebhafter Debatte mit großer Mehrheit abgelehnt.

Annahme fanden dann Anträge betreffend Vertragslohnsätze für Regierungsbauten, Minimallohnsätze für Arbeiterinnen, Ausbau der Unfallgesetze und des Versicherungsgesetzes und andere, die von weniger allgemeinem Interesse sind.

Eine größere Debatte rief der Antrag hervor, das parlamentarische Comité nach Industriegruppen zu wählen. Der Antrag wurde schließlich mit 988 000 gegen 847 000 Stimmen angenommen. Die umfangreiche Tagesordnung des Kongresses war bereits am Freitag erledigt, so daß für den letzten Verhandlungstag nur noch wenige Stunden zur Vornahme der Wahlen erforderlich waren und der Kongreß bereits um 11 Uhr am Sonnabend geschlossen werden konnte.

Der Kongreß hat wohl mehr als einer seiner Vorgänger sich mit Dingen beschäftigt, die geeignet sind, nähere Beziehungen zwischen den in ihren vereinigten Gewerkschaften und denen anderer Länder herbeizuführen. Das dürfte nicht nur für die internationale Gewerkschaftsbewegung, sondern auch für die Englands von großem Werte sein. In letzterer Zeit zeigt sich eine Gärung, das Bestreben nach einheitlichen Formen und größerer Geschlossenheit, und hierbei kann das, was an gewerkschaftlicher Organisation in anderen Ländern geschaffen ist, anregend und fördernd wirken.

11. Generalversammlung des Verbandes der Lithographen und Steindrucker.

Stuttgart, 10. bis 15. August 1913.

Die Generalversammlung war besucht von 68 Delegierten mit Mandat (27 Steindrucker, 20 Lithographen, 13 Chemigraphen, 4 Lichtdrucker, 2 Formstecher, 1 Photograph, 1 Kupferdrucker). Außerdem sind anwesend 4 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter des Zentralausschusses, 7 Vertreter der Zentralkommission der einzelnen Sparten (von diesen haben 5 jedoch auch ein Mandat als Delegierte), 1 Vertreter der Redaktion, 12 Gauleiter (von diesen haben 10 Mandate als Delegierte), 1 Vertreter der Generalkommission, 1 Vertreter des Verbandes der Buchdruckhilfsarbeiter und 1 Vertreter des Buchbinderverbandes. Als Gäste aus dem Ausland sind anwesend je 1 Vertreter aus Oesterreich, aus Norwegen und der Schweiz.

Aus dem Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung ist folgendes zu entnehmen: Zu Beginn der Berichtsperiode, 1. April 1910, zählte der Verband 17 220 Mitglieder, am Schlusse 1912 waren es 16 619 Mitglieder. Der Vorstand führt den Rückgang der Mitglieder in der Hauptsache auf den Rückgang des Berufes selbst, besonders bei den Lithographen und Steindruckern, zurück. Interessant ist eine Schilderung des Vorstandsberichtes über die günstige Wirkung der vom Verband errichteten Lehrlingsabteilung. Die Lehrlinge der Lehrlingsabteilung treten nach Beendigung der Lehrzeit meistens ohne weiteres in den Verband ein und wird damit dem Verband ein groß Teil Agitation zur Gewinnung der jungen Leute erspart. Besonders aber ist mit dieser Einrichtung den Bemühungen der Unternehmer, die gelbe Lehrlingsabteilungen errichteten, mit Erfolg entgegengearbeitet worden.

Die vom Vorstand für das gesamte Verbandsgebiet ständig vorgenommene Arbeitslosenzählung ergab als niedrigsten Stand im 3 Quartal 1911 einen Prozentsatz von 3,75, im 1. Quartal 1910 war der Prozentsatz 6. Der Verband hatte in der Geschäftsperiode eine Einnahme von 3 910 016 Mk. Der jetzige Kassenbestand beträgt 206 287,68 Mk. Der Rückgang des Vermögens, das zu Beginn der Berichtsperiode 814 302,88 Mk. betragen hatte, ist auf den großen Kampf, der von Oktober 1911 bis Ende Januar 1912 tobte, zurückzuführen.

Digitized by Google

Die Ausgaben waren in der Hauptsache für Lohnbewegungen 1 856 012 Mk., für Krankenunterstützung 684 038,69 Mk., für Arbeitslose 431 993,47 Mk., für Reiseunterstützung 76 652,45 Mk., für Umzugskosten 53 906,05 Mk.

Ueber Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen gibt der Bericht des Vorstandes folgende Auskunft: In den drei Berichtsjahren fanden 31 Angriffsstreiks, 10 Abwehrstreiks und 1 Aussperrung statt. Von den Angriffsstreiks verliefen 9 mit vollem Erfolg, 8 mit teilweisem Erfolg und 13 ohne Erfolg. Von den 10 Abwehrstreiks verlief 1 Streik mit vollem Erfolg, 1 Streik mit teilweisem Erfolg und 6 ohne jeden Erfolg. Die eine vorgekommene Aussperrung verlief mit teilweisem Erfolg.

In der Berichtsperiode fanden 316 Lohnbewegungen in 319 Orten in 1181 Betrieben mit 13 274 Beschäftigten statt. In 264 Fällen für 184 Orte mit 596 Betrieben und 7110 Beschäftigten konnten die Lohnbewegungen auf dem Verhandlungswege erledigt werden. In den übrigen Fällen konnten die Bewegungen nur durch Arbeitsniederlegung erledigt werden.

Bezüglich der Arbeitszeit war das Resultat der Lohnbewegungen: Ohne Arbeitseinstellung für 2762 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 5691 Stunden pro Woche; mit Arbeitsniederlegung für 4184 Personen 4259 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche. Zusammen für 6945 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 9980 Stunden pro Woche.

An Lohnerhöhungen wurde erzielt: ohne Streik für 3295 Personen 4573 Mk. pro Woche, mit Streik für 1478 Personen 2433 Mk. pro Woche; zusammen für 4773 Personen 7006 Mk. pro Woche. Die bekannte Lohnbewegung der Lithographen und Steindrucker im Jahre 1911/12 wird im Bericht besonders behandelt. Es waren beteiligt 52 Orte mit 283 Firmen und 4565 Mann. 2252 Mann traten in den Streik und 2313 wurden ausgesperrt. Die Kosten dieser Bewegung betrugen 1 762 957,63 Mk. Der Ausgang dieses Kampfes ist ja schon früher im „Correspondenzblatt" behandelt.

Der erste Verhandlungstag brachte ein Referat über die technischen Umwälzungen im Beruf. Diese für den Verband so überaus wichtige Frage fesselte in hohem Maße das Interesse der Delegierten.

Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„Zur ständigen genauen Beobachtung der technischen Entwickelung unseres Gewerbes ist eine Sammelstelle für Druckerzeugnisse aller Reproduktionsverfahren zu errichten. Die Mitgliedschaften sind verpflichtet, dieser Centralstelle von vorhandenen und neuauftauchenden Verfahren Drucke nebst einer eingehenden Beschreibung der Verfahren einzusenden. Der Sitz der Sammelstelle soll Leipzig sein."

Des weiteren ist folgender Antrag angenommen:

„Es ist eine Statistik über die Rotary- und die Offsetmaschinen aufzunehmen, welche nachweist, was und wieviel an diesen Maschinen geleistet wird und inwieweit Flachdruckpressen durch diese Maschinen überflüssig wurden."

Am zweiten Verhandlungstage fanden spezielle Berufskonferenzen für Lithographen, Steindrucker und Chemigraphen statt.

Die Chemigraphen beschäftigten sich mit der Wirkung des neuen Tarifs auf die Haltung der Kollegen zur Organisation. Im früheren Vertrag war nämlich der Organisationszwang für Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten. Diese Bestimmung ist im neuen Vertrag fallen gelassen, und trotzdem konnte allseitig konstatiert werden, daß die Organisationsfestigkeit nicht nachgelassen hat.

Die Lithographen beschäftigten sich mit einem Antrage des Vorstandes und Ausschusses, wonach ein Teil des Verbandsorgans, der sich mit den besonderen Verhältnissen der Lithographen beschäftigte, von einem besonderen Redakteur bearbeitet wird, aufzuheben ist.

Die Steindruckerkonferenz beschäftigte sich mit speziellen Berufsangelegenheiten.

Der dritte Verhandlungstag brachte die mündlichen Berichte des Vorstandes, des Centralausschusses und der Redaktion des Verbandsorgans sowie die Diskussion hierüber.

Beschlossen wurde folgende Resolution:

„Es sind für die einzelnen Sparten der „Graphischen Presse" durch die Redaktion dem Hauptvorstand und den einzelnen Centralkommissionen bestimmte Mitarbeiter zu ernennen, welche die einzelnen Sparten im Einverständnis mit dem Redakteur selbständig systematisch zu bearbeiten haben."

Der Punkt „Unsere Lohnbewegungen" wurde in geschlossener Sitzung behandelt. In erster Linie war die große Lohnbewegung und Aussperrung der Lithographen und Steindrucker 1911/12 Gegenstand der Diskussion, nachdem zuvor der Verbandsvorsitzende einen Ueberblick über die gesamte Bewegung gegeben hatte.

Beschlossen wurden folgende Resolutionen:

„1. Nach Bedarf, mindestens aber jährlich, findet eine gemeinschaftliche Konferenz der Gauleiter des Verbandes statt, an der auch der Hauptvorstand, der Centralausschuß und die Redaktion der „Graphischen Presse" vertreten sein muß.

2. Die Gauleiterkonferenzen sind vom Hauptvorstand einzuberufen unter gleichzeitiger Mitteilung der zur Beratung stehenden Punkte.

3. Eine außerordentliche Gauleiterkonferenz hat stattzufinden, wenn diese von mindestens vier Gauvorständen beantragt wird."

„Sind bei großen Lohnbewegungen außerordentlich wichtige Entscheidungen zu treffen, so hat der Hauptvorstand und der Centralausschuß eventuell eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei der 500 Mitglieder einen Delegierten wählen. Unter den Delegierten sind Mitglieder des Hauptvorstandes, Vertreter des Centralausschusses, die Gauleiter und der Redakteur Teilnehmer dieser Generalversammlung."

Der nächste Punkt „Schaffung eines Industrieverbandes für das graphische Gewerbe" zeitigte nach einem entsprechenden Referat folgende Resolutionen:

„Das Streben des kapitalistischen Unternehmertums geht in neuester Zeit dahin, durch einen immer engeren und festeren Zusammenschluß seiner Organisationen seine Macht der organisierten Arbeiterschaft gegenüber gewaltig zu steigern und das Kräfteverhältnis zu seinen Gunsten zu verschieben. Diese, für die Gewerkschaften so ungünstige Verschiebung ihres Machtverhältnisses zu den Unternehmerverbänden kann nur dadurch wieder ausgeglichen werden, daß es die Arbeiterschaft dem Unternehmertum gleichtut und ihre einzelnen Berufsorganisationen ebenfalls zu machtvollen Industrieverbänden zusammenschließt.

In Erkenntnis dieser Sachlage erwartet die Generalversammlung, daß mit dem Aufgebot aller Kräfte für einen Zusammenschluß der verschiedenen Verbände zu einem graphischen Bunde gewirkt wird."

„I. Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe hat mit den übrigen graphischen Verbänden eine Verständigung über die Verschmelzung sämtlicher graphischer Verbände zu einem gemeinsamen

Digitized by Google

Verband herbeizuführen. Durch die Generalversammlung wird der Hauptvorstand beauftragt, mit den übrigen Verbänden der graphischen Berufe eine Verständigung über die Gründung eines graphischen Industrieverbandes herbeizuführen.

II. Die Stuttgarter Generalversammlung erklärt, daß sie nach wie vor die Gründung eines graphischen Industrieverbandes für notwendig hält. Sie beauftragt den Hauptvorstand, in diesem Sinne tätig zu sein, insbesondere empfiehlt sie ihm die Beachtung des Abs. II der Hamburger Resolution."

Zum Punkt „Lehrlingswesen" wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Um dem Kampf gegen unsere Lehrlingsabteilung wirksam entgegentreten zu können, erwartet die Generalversammlung einen klaren und zielbewußten Ausbau unserer Lehrlingsabteilung. Um diesen Ausbau zu ermöglichen, beschließt die Generalversammlung die Schaffung einer Centralkommission für die Lehrlingsabteilung, deren Vorsitzender in Angelegenheiten der Lehrlingsabteilung im Hauptvorstande Sitz und Stimme hat.

Aufgaben der Centralkommission:

1. Die lästigen Fesseln, die der Agitation für unsere Lehrlingsabteilung durch die Vereinbarungen angelegt sind, wieder zu beseitigen.
2. Mittel und Wege zu finden, daß die Bestimmungen in den Lehrverträgen, welche sich gegen die Lehrlingsabteilung unseres Verbandes richten, beseitigt oder unwirksam gemacht werden.
3. Mit den örtlichen Lehrlingskommissionen in ständiger und engster Fühlung zu bleiben, um Gelegenheit zu haben, das eingehende Material sichten und verarbeiten zu können; hierdurch ist die Centralkommission in der Lage, den Unterkommissionen die notwendigen Anregungen, bestimmte Richtlinien und ein klares Ziel für den weiteren Ausbau unserer Lehrlingsabteilung zu geben.
4. Die Schaffung von Bezirkskommissionen für kleinere Zahlstellen.

Alle Anregungen und Anträge zum Ausbau der Lehrlingsabteilung werden der Centralkommission als Material zur Berücksichtigung überwiesen.

Ferner beauftragt die Generalversammlung den Hauptvorstand und die Centralkommission für die Lehrlingsabteilung, baldigst eine Konferenz der tätigen Leiter unserer Lehrlingskommissionen einzuberufen, die nach dem Austausch bisheriger Erfahrungen die weitere Bildung auf gemeinsamer Grundlage aufzubauen hat."

Die Stellungnahme zur „Volksfürsorge" brachte eine Resolution, worin zum Ausdruck kam, daß der Verband seinen Verwaltungsapparat in den Dienst der „Volksfürsorge" stellen will.

Zum nächsten Gewerkschaftskongreß wurden der Verbandsvorsitzende, der Redakteur und vier weitere Delegierte gewählt.

Zum internationalen Berufskongreß wurden 5 Delegierte bestimmt.

Bei der Statutenberatung wurden eine Anzahl Beschlüsse gefaßt, die mehr interner Natur sind. Unter anderem wurde ein Antrag auf Einführung von Staffelbeiträgen abgelehnt. Das neue Statut tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

In der Gehaltsregelung ist folgende Neuregelung getroffen: Das Anfangsgehalt der angestellten Vorstandsmitglieder, des Redakteurs und der Gauleiter beträgt 2400 Mk. Die Steigerung beträgt jährlich 100 Mk. Das Endgehalt beträgt bei den Mitgliedern des Vorstandes und dem Redakteur 3600 Mark, bei den Lokal- und Gaubeamten 3300 Mk. Der Verbandsvorsitzende erhält 300 Mk. jährlich für Repräsentation, der Verbandskassierer 200 Mk. jährlich Mankogeld. Hilfsarbeiter erhalten ein Anfangsgehalt von 2000 Mk., steigend jährlich um 75 Mk. bis 2600 Mk.

Alle Angestellten erhalten bei einer Tätigkeit bis zu zehn Jahren zwei Wochen jährlich Ferien, bei mehr als zehnjähriger Tätigkeit drei Wochen jährlich Ferien. Die bisherigen Dienstjahre sind anzurechnen.

Beim Punkt Neuwahlen wurde zunächst beschlossen, zwei weitere Mitglieder im Verbandsvorstand anzustellen. Davon soll einer auf der Generalversammlung sofort gewählt werden, der andere soll durch Ausschreibung bestimmt werden.

Die Wahlen zum Vorstand und der Sitz des Verbandes ergibt folgendes Resultat: Der Sitz des Vorstandes bleibt Berlin. Als Sitz des Ausschusses ist Dresden bestimmt. Als Sitz der Redaktion ist Berlin bestimmt. Als Sitz der Preßkommission ist Leipzig bestimmt. Zum 1. Vorsitzenden wird Sillier, zum Kassierer Brall und zum Redakteur Bartels gewählt. Zu Sekretären werden gewählt: Lange, Hähnlein und Haß. Sodann werden die Gauleiter und Lokalangestellten gewählt. Eine Aenderung wird bezüglich der Personen, die bis jetzt angestellt sind, nicht vorgenommen. Als Vorsitzender des Centralausschusses wurde Heckmann gewählt. Die nächste Generalversammlung ist 1916 in Magdeburg.

Lohnbewegungen und Streiks.

Lohnbewegung der Handschuhnäherinnen in Johanngeorgenstadt.

Eine für die gewerkschaftliche Bewegung nicht uninteressante Lohnbewegung, die mit einem vierwöchigen Streik verbunden war, spielte sich in letzter Zeit in dem kleinen, etwas über 6000 Einwohner zählenden Erzgebirgsstädtchen Johanngeorgenstadt ab. Daselbst sind zirka 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen in der Lederhandschuhfabrikation beschäftigt, wovon etwa 1500 Arbeiterinnen mit Handschuhnähen als Heimarbeiterinnen tätig sind. Ein Fünftel hiervon arbeitet für Zwischenunternehmer, die das Handschuhnähen für auswärtige Fabrikanten vermitteln.

Während schon seit Jahrzehnten die männlichen Arbeitskräfte am Orte in der Handschuhbranche zu 100 Proz. organisiert sind, gelang es bis vor kurzem, die Näherinnen nach jahrelanger Agitation nur zu 25 Proz. zu organisieren, obwohl die Nählöhne seit mehr als zwanzig Jahren bedeutend zurückgegangen waren. Bei jeder Krise wurden wiederholt Reduzierungen vorgenommen, die bei guter Konjunktur nicht annähernd wieder ausgeglichen wurden.

Den gegenwärtig außerordentlich günstigen Geschäftsgang ausnützend, hatten sich die organisierten Handschuhnäherinnen von J. vor einigen Monaten dazu entschlossen, ihren Arbeitgebern einen neuen, verbesserten Nählohntarif zu unterbreiten, der aber noch nicht einmal an die früher bezahlten Sätze heranreichte. Die Unternehmer lehnten jede Erhöhung zunächst ohne jede Begründung ab; wie sie aber später erklärten, habe sie das geringe Prozentverhältnis der organisierten Näherinnen zu dieser negierenden Haltung gegenüber den Lohnforderungen derselben veranlaßt.

Trotzdem wagten es die organisierten Heimarbeiterinnen, im Vertrauen auf die Hilfe ihrer Organisation und mit Zustimmung und Unterstützung seitens der Leitung des Lederarbeiterverbandes, den Kampf mit den Unternehmern um die Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzunehmen und nach abermaliger Ablehnung der von seiten der

Digitized by Google

Arbeiterinnen vorgeschlagenen Verhandlungen in den Streik zu treten.

Damit hatten die Unternehmer offenbar nicht gerechnet und sie versuchten durch Drohungen, Einschüchterungen, Maßregelungen von Familienangehörigen der Streikenden, Denunziationen bei der Ortsbehörde, Terrorismusgeschichten, die jeder Grundlage entbehrten u. a. m., die Bewegung in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen in der Hoffnung, dadurch die jung organisierten und gewerkschaftlich noch wenig geschulten Heimarbeiterinnen kopfscheu machen zu können. Aber auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch, indem die Streikenden, von ihrer Organisation ermutigt und unterstützt, fast einmütig bis zum Schlusse des Kampfes aushielten. Von 705 in die Streiklisten Eingetragenen wurden nur 35 während der vierwöchigen Streikdauer abtrünnig. Trotz der eifrigsten Bemühungen der Unternehmer, einen Ersatz für die Streikenden durch Versand der Handschuhnaht nach auswärts zu finden, gelang ihnen dies nur zum Teil und zogen dieselben es dann vor, mit der Lohnkommission, welcher auch drei Arbeiterinnen angehörten, in Fühlung zu treten und den Industrieschutzverband, welchem auch sie inzwischen beigetreten waren, die Unterhandlungen zu übertragen.

Der Vertreter dieser Unternehmerorganisation stellte die sofortige Arbeitsaufnahme zur Bedingung, demgegenüber er Verhandlungen auf der Grundlage einer 5—10 proz. Lohnerhöhung garantierte. Die Streikenden willigten in diese Bedingung nur mit dem Vorbehalt, daß eine zirka 10proz. Lohnerhöhung vor der Arbeitsaufnahme schriftlich garantiert wird. Daß diese Vorsicht sehr am Platze war, das bewiesen die nachfolgenden Verhandlungen, indem der von den Unternehmern revidierte Tarif nur Verbesserungen von 4—6 Proz. in der Hauptsache enthielt und nur wenige und für wenig Arbeiterinnen in Betracht kommende Positionen annähernd die bereits zugestandenen 10 Proz. berücksichtigt waren. Dazu wollte der Unternehmerunterhändler auch noch von den in der Vorverhandlung schriftlich getroffenen Abmachungen zurücktreten.

Erst durch den energischen Hinweis seitens des Vertreters vom Lederarbeiterverband, daß dann der Kampf aufs neue auszubrechen drohe, wurde es nach mehrmaligen Verhandlungen ermöglicht, noch weitere Zugeständnisse für die Arbeiterinnen herauszuholen. In der Hauptsache gelang es auch, die großen Unterschiede in der bisherigen Tarifierung der einzelnen Firmen auszugleichen.

Die tatsächlichen Lohnerhöhungen, die für die nächsten zwei Jahre festgelegt sind, bewegen sich zwischen 6—18 Proz. für die Naht und 3—22 Proz. für die Hilfsarbeiten. Außerdem wurde eine Entschädigung von 2—3 Proz. des Stücklohnes denjenigen Näherinnen zugestanden, die Eigner von Nähmaschinen sind, und Uebernahme der Reparaturkosten auf die Unternehmer für ihre den Näherinnen gestellten Nähmaschinen. (Diese Reparaturkosten hatten bisher die Näherinnen auch selbst zu bestreiten.)

Neben diesen materiellen Verbesserungen wurde auch noch die Bestimmung getroffen, daß eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, als auch ungerechtfertigtes Aufschlagen der Nähmaterialien, welche die Näherinnen zu bestreiten haben und meistens von den Unternehmern beziehen, nicht stattfindet. Für Differenzfälle ist eine Schlichtungsinstanz unter Hinzuziehung eines Ortsvertreters, in schwierigen Fällen eines Centralvertreters der beiderseitigen Organisationen vorgesehen.

Der zweifellos bedeutsamste Erfolg ist aber der Abschluß eines Tarifvertrages, der diese Verbesserungen auf bestimmte Zeit festlegt und als Anhang zu dem bereits für am Ort bestehenden Handschuhmachertarifvertrag mit gleicher Ablaufszeit in Geltung kommt. Durch diesen Schritt sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für zirka 1500 Heimarbeiterinnen geregelt und auf eine feste Grundlage gestellt worden. Damit dürfte aber ein Beweis geliefert sein, daß es möglich ist, und zwar nur mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation, auch für die Ausgebeutetsten unter der Arbeiterschaft, für die Heimarbeiterinnen, eine fühlbare und dauernde Verbesserung ihrer Lage durchzuführen. Möge diese Arbeiterschaft hieraus die nötigen Konsequenzen ziehen. J. E.

Arbeiterversicherung.

Die R.V.O. und R.V. für Angestellte.

In der am 28. Juni 1913 herausgegebenen Nummer 6 der Literaturbeilage des „Correspondenzblattes" habe ich auf S. 48 das von Richard Lipinski in Leipzig herausgegebene Büchlein: „Die R.V.O. und R.V. für Angestellte" besprochen. Die Besprechung konnte leider keine günstige sein, da das Büchlein den an eine solche Veröffentlichung zu stellenden Erwartungen in keiner Weise entsprach. Es kommt mir jetzt die in Chemnitz erscheinende „Volksstimme" vom 27. August 1913 in die Hand, in der Lipinski zum zweitenmal das Wort nimmt in einer Debatte, die sich an eine in dieser Zeitung erschienene Besprechung des L.schen Buches durch den Genossen Horn aus Leipzig geknüpft hat. Lipinski sagt außer anderem, daß Horn seine intimen geschäftlichen Kenntnisse dazu benutzt habe, die Besprechung im „Correspondenzblatt" zu inspirieren. Ich stelle demgegenüber folgendes fest: Auf einer Gewerkschaftskonferenz in Offenbach am 19. Mai habe ich durch die Arbeitersekretäre von Darmstadt und Mainz die Lipinskische Arbeit zum ersten Male bekommen. Da ich auf der Konferenz erfuhr, daß dieses Büchlein verschiedentlich an die Kartelle verschickt sei, habe ich es für meine Pflicht erachtet, das Buch sofort zu besprechen, um Schaden von jenen abzuwenden, die sich etwa auf dieses Büchlein verlassen würden. Die Besprechung war schon gesetzt und die Redaktion der Literaturbeilage Nr. 6 schon abgeschlossen, als mir die zweite Auflage des Lipinskischen Buches in die Hand kam. Trotzdem ist die Besprechung sofort einer Korrektur unterzogen und der letzte Teil mit Rücksicht auf die zweite Auflage geändert worden. Dies die Tatsache. Lipinski scheint der Meinung zu sein, daß die Besprechung, um ihn zu schädigen, auf Anregung anderer erfolgt sei. Das zeigt, wie wenig objektiv er in eigener Angelegenheit zu sein vermag. Er hat ganz offenbar immer noch nicht begriffen, daß seine Arbeit das Papier nicht wert erscheint, auf dem sie gedruckt ist. Wissell.

Polizei, Justiz.

Gewerkschaftsangestellter und § 193 des Strafgesetzbuchs.

Vor der Essener dritten Ferienstrafkammer hatte sich der Angestellte des Deutschen Transportarbeiterverbandes in Bochum, Genosse Kimmritz, wegen öffentlicher Beleidigung der Essener Polizei zu verantworten. Die Beleidigung wurde in einem von Kimmritz verfaßten und verantwortlich gezeich-

Digitized by Google

neten Flugblatt an die Essener Chauffeure, sowie in einem Vortrage erblickt, den Kimmritz in einer öffentlichen Chauffeurversammlung gehalten hatte. In dem Flugblatt sowie in seinem Vortrage soll der Angeklagte der Polizei den Vorwurf der schikanösen Behandlung der Chauffeure gemacht haben. Hierdurch fühlte sich die Essener Polizei beleidigt und stellte Strafantrag. Der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 100 Mk. event. 20 Tage Gefängnis. Das Gericht kam zu einer Freisprechung, weil der Angeklagte die Essener Polizei weder in seinem Flugblatt noch in seinem Vortrage genannt habe, im übrigen hätte der Angeklagte als Angestellter seines Verbandes die Interessen der Mitglieder vertreten, er hätte deshalb in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Kartelle und Sekretariate.

Bezirkssekretär für Erfurt gesucht.

Für das neu zu errichtende Bezirkssekretariat in Erfurt ist die Stelle eines Sekretärs zu besetzen. Derselbe muß mit der Sozialgesetzgebung gut vertraut sein. Reflektiert wird nur auf eine tüchtige Kraft.

Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre in der Arbeiterbewegung werden angerechnet.

Bewerbungen sind bis inkl. 15. September d. J. an Carl Knöner, Erfurt, Magdeburger Str. 51, mit der besonderen Aufschrift „Bewerbung" einzureichen.

Andere Organisationen.

Die christlichen Holzarbeiter gegen die Volksfürsorge!

Es ist leider bei uns in Deutschland eine alte Erfahrung, daß sich sogenannte christliche Arbeiterführer gegen die gemeinnützigsten und nur den Arbeitern dienende Institutionen mißbrauchen lassen, wenn man ihnen das sozialdemokratische Tuch vor den Augen schwenkt. Es ist unbestritten, daß die plötzlich erwachten Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Volksversicherung einzig und allein der Angst vor der die Interessen der großen Masse schützenden, neu gegründeten „Volksfürsorge" entspringen. Auch die mit so großem amtlichen Trara inszenierte Deutsche Volksversicherung A.-G. unter dem Reklamepatronat des Grafen Posadowsky ist ja nur ins Leben gerufen, um Arbeiter in Stadt und Land vor der Berührung mit der „Volksfürsorge" ängstlich zu bewahren.

Um für diese Gegen-Volksfürsorge auch Arbeiterorganisationen als Versicherungsagenten zu bekommen, gewährt die Deutsche Volksversicherung A.-G. den eine Versicherung vermittelnden Organen für jeden Versicherungsantrag 10 Wochenbeiträge, gleichviel ob der Wochenbeitrag 10 Pf. oder 1 Mk. beträgt. Schon in diesen kolossalen Akquisitionsbeträgen, die dem Versicherten von vornherein verloren gehen, liegt eine große und direkte Schädigung derselben. Der Kampf gegen die „Volksfürsorge" wird also gut bezahlt.

Gegenwärtig verbreitet die Lokalverwaltung Essen des Centralverbandes christlicher Holzarbeiter in ihrem Bezirk ein Zirkular, worin den Kollegen mitgeteilt wird, daß in den „nächsten Tagen" der Geschäftsbetrieb der „Deutschen Volksversicherung A.-G." eröffnet werde. Dann heißt es weiter:

„Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, alle Kollegen, die für sich persönlich oder für Frau und Kinder eine Versicherung eingehen wollen, zu ersuchen, diese nur durch Vertrauensleute unseres Verbandes mit dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften abzuschließen.

Wir glauben nicht notwendig zu haben, noch besonders zu betonen, daß unsere Kollegen unter keinen Umständen eine Versicherung mit der roten „Volksfürsorge" eingehen. Ebenso sollten wir fortan aber auch alle kapitalistischen Volksversicherungen kurzerhand abweisen. Es ist eines Arbeiters geradezu unwürdig, seine sauer verdienten Groschen Gesellschaften in den Hals zu werfen, deren Generaldirektoren mehr als 800 000 Mk. im Jahre beziehen. . . .

Für jede Aufnahme, die für die D. V. A. G. gemacht wird, werden 10 Wochenbeiträge gezahlt. Dabei ist es gleich, ob der Wochenbeitrag 10 Pf. oder 1 Mk. beträgt.

Von diesen 10 Wochenbeiträgen erhält das Generalsekretariat in Köln 2, die Centrale unseres Verbandes 2, unsere Zahlstelle 2 und der Kollege, der die Aufnahme besorgt, 4 Beiträge.

Wenn dagegen die Aufnahme für die D. V. A. G. in unserem Bezirk durch den Konsumverein Wohlfahrt geht, so erhält unsere Centrale und die Centralstelle nichts, sondern diese vier Beiträge fallen dann dem Konsumverein zu."

Weiter wird in dem Zirkular als einstimmiger Beschluß der Lokalverwaltung mitgeteilt, daß Versicherungen „nur mit dem Gesamtverband und nicht mit dem Konsumverein" abzuschließen sind. Unterschrieben ist der Appell „Die Lokalverwaltung. J. A.: F. Rust." —

Da die Deutsche Volksversicherung A.-G. von den politischen und wirtschaftlichen Gegnern der Arbeiter unter finanzieller Hilfe privatkapitalistischer Versicherungsgesellschaften ausdrücklich zu dem Zwecke gegründet wurde, der durch die berufenen Organisationen der Arbeiter nur für die Versicherten geschaffenen „Volksfürsorge" entgegenzuwirken, hält es der aufgeklärte Arbeiter auch auf dem Gebiete der Versicherung mit der Selbsthilfe und fördert die Volksfürsorge!

Mitteilungen.

Berichtigung.

Im Leitartikel der Nr. 36 haben sich zwei sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen. Auf Seite 543 muß es in der 33. Zeile von unten Revolutionsmacher statt „marder" heißen, und in der zweiten Zeile von unten Resolutionen statt „Revolutionäre".

Zur Richtigstellung.

In der textlichen Bearbeitung der „Statistischen Beilage" Nr. 6: „Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1912" ist auf S. 167, erste Spalte, Zeile 8 von unten angegeben, daß der Verband der Kupferschmiede einen Verlust von 247 Mitgliedern aufzuweisen habe. Diese Angabe soll sich indes auf den Verband der Kürschner beziehen. Der erstgenannte Verband schloß das Jahr 1912 dagegen mit einer Zunahme von 280 Mitgliedern ab. Wir bitten unsere Leser, von dieser Berichtigung Notiz zu nehmen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 38. 23. Jahrgang. Berlin, den 20. September 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Internationale Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	573
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Erfolge der Genter Arbeitslosenversicherung. — Arbeitslosenfürsorge in Groß-Berlin	576
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Ein Ausschluß aus der österreichischen Centralorganisation. — Die Gewerkschaftsbewegung in Bosnien. — Die canadischen Gewerkschaften im Jahre 1912	578
Kongresse. V. Verbandstag des Verbandes der Blumenarbeiter	581
Lohnbewegungen und Streiks. Nach dem Tarifkampfe im Malergewerbe. — Ein neuer Reichstarif für Chemigraphen und Kupferdrucker	582
Handels- und Gewerbekammern. Amtliche Hetze gegen die Buchdruckertarifgemeinschaft in Sachsen	584
Hygiene, Arbeiterschutz. „Die Wirkung der Einführung des Achtstundentages"	585
Gewerbegerichtliches. Wahl in Bruchsal	586
Polizei, Justiz. Wie ein Opfer der Justiz gefeiert wird	586
Andere Organisationen. Eine gelbe Gründung in der Technikerbewegung. — Der Bund der kaufmännischen Angestellten	586
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	588

Internationale Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die vor drei Jahren auf ihrem ersten Kongresse in Paris gegründete „Internationale Association zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit" hat sicherlich bereits ein gutes Stück Arbeit zur Untersuchung und Klärung des Arbeitslosigkeitsproblems geleistet. An die eigentliche Reformarbeit geht sie aber noch recht zaghaft heran. Sie sammelt Materialien aus allen Ländern über den Umfang der Arbeitslosigkeit, über Methoden der Arbeitslosenstatistik, über den Stand der Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung, über Notstandsarbeiten und Regelung der öffentlichen Arbeiten, über innere Wanderungen und Ein- und Auswanderung, sie veröffentlicht umfangreiche Berichte darüber, aber wenn es gilt, entschieden Stellung zu praktischen Maßnahmen zu nehmen und ein gewichtiges Wort zugunsten beschleunigter und durchgreifender Reformen einzulegen, dann zeichnen sich ihre Kundgebungen durch ängstliche Vorsicht und Rücksichtnahme aus.

Die Ursache dieser Haltung der Internationalen Association ist sicher in der starken Beteiligung der staatlichen und städtischen Ressorts zu suchen, die für das Wirken der Vereinigung ein großer Vorteil sein könnte und sollte und bis zu einem gewissen Grade auch ein Vorteil ist, aber ebenso leicht in das Gegenteil davon umschlägt. Arbeitslosigkeitsreformen sind bei den herrschenden Schichten der modernen Staats- und Gemeinwesen nichts weniger als beliebt. Sie erfordern die Aufwendung erheblicher Geldmittel für die Arbeiterklasse, stärken deren Widerstand gegen alle lohndrückenden Tendenzen und führen logischerweise zur Anerkennung eines gewissen Rechtes auf Arbeit oder Subsistenz. Dieses Recht anzuerkennen, widerstrebt aber der heutige Gesellschaft, und so sehr die Arbeitslosennot auch zugestanden, so drückend sie empfunden wird, so wagt man sich doch nur mit größter Zurückhaltung an ihre Bekämpfung heran. Man läßt es vorsichtigerweise bei der Vorarbeit bewenden, man studiert, untersucht, vergleicht, sammelt Material, Gutachten, sucht Vorurteile zu widerlegen, — alles, als ob es sich um irgendein akademisches Problem handle und nicht um eine bitterernste Tatsache, die tagtäglich ungeheure Opfer fordert.

Die diesjährige internationale Konferenz der Association fand vom 3. bis 6. September in Gent, im Kongreßsaale der Weltausstellung statt. Der Vereinigung gehören laut Geschäftsbericht 1046 Mitglieder an, davon 647 persönliche Mitglieder, 9 Regierungen, 30 Provinzial- oder Bezirksregierungen, 130 Städte, 17 Regierungsämter, 12 National- oder Provinzial-Versicherungskassen, 21 Arbeitsbörsen, 17 Arbeitslosigkeitsfonds, 13 andere Gemeindeämter, 57 Arbeiterverbände, 42 Arbeitgeberverbände und 51 andere Vereinigungen und Einrichtungen. Die Internationale Vereinigung gliedert sich in nationale Sektionen, deren deutsche Sektion den Namen „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit" führt und 132 Mitglieder, davon 10 Arbeiter- und 1 Arbeitgebervereinigung, 38 Regierungsvertreter, 66 Vertreter von Städten und 14 von Arbeitslosenkassen, -fonds und anderen städtischen Einrichtungen zählt. Von den Gewerkschaften sind der Vereinigung angeschlossen die deutsche Generalkommission der Gewerkschaften, der österreichische Metallarbeiterverband, der holländische Diamantarbeiterverband, die gewerkschaftlichen Landescentralen Italiens, Schwedens sowie zahlreiche Gewerkschaften Belgiens.

Der Genter Konferenz lag ein sehr umfangreiches Berichtsmaterial und eine nicht minder reichhaltige Tagesordnung vor. Die letztere umfaßte die Fragen der Arbeitsvermittelung, der Regelung der öffentlichen Arbeiten, der Arbeitslosenversicherung, der Wanderarbeiter, der Arbeitslosigkeitsstatistik und der Bibliographie. Zu den meisten dieser Gegenstände waren aus den angeschlossenen Ländern mehr oder weniger eingehende Berichte unterbreitet, so

Digitized by Google

deutscherseits die Ergebnisse von zwei Erhebungen über „Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit" (55 S. Karl Heymanns Verlag) und über den gegenwärtigen „Stand der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung in Deutschland" (138 S. Verlag ebenda). Der erstere Bericht, von Dr. Ernst Bernhard bearbeitet, schildert den großen Einfluß, den die Vergebung öffentlicher Arbeiten auf die Lage des Arbeitsmarktes ausüben kann, je nachdem ihre Ausführung in die Zeiten der Hochkonjunktur oder des Niederganges fällt. Haben doch 19 deutsche Großstädte allein im Jahre 1908 bezw. 1908/09 für 188 Millionen Mark Bauarbeiten ausführen lassen, davon zirka 132 Millionen Mark für Neubauten. Rechnet man dazu die umfangreichen Lieferungen für Heer und Marine, für Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr, für Möblierung, Beleuchtung, Heizung der Regierungs- und Gemeindeeinrichtungen, für Bekleidung der Beamten, für Bureaubedarf usw., so kommen alljährlich Milliarden in Betracht, deren richtige zeitliche Verteilung für den Arbeitsmarkt von größter Bedeutung ist. Manches ist in dieser Richtung bereits geschehen, wie an der Hand von Regierungserlassen aus Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und von kommunalen Maßnahmen nachgewiesen wird. Aber mit der Durchführung dieser vernünftigen Grundsätze der Erlasse hapert es noch stark, zum Teil aus finanztechnischen Gründen, wegen der rechtzeitigen Sicherstellung der Mittel, teilweise auch infolge der Verständnislosigkeit der Bureaukratie. Die Denkschrift empfiehlt die Einsetzung sozialer Kommissionen, die auf eine planmäßige Verteilung der öffentlichen Arbeiten hinwirken und zugleich die übrigen Aufgaben der Arbeitslosenfürsorge übernehmen. Um den finanztechnischen Schwierigkeiten zu begegnen, müßten in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwunges Reservemittel zurückgelegt werden, um bei Eintritt der Depression sofort über die nötigen Fonds verfügen zu können.

Die zweite deutsche Denkschrift ist betitelt: „Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und -versicherung in Deutschland". Sie führt indes diesen Titel zu Unrecht, denn abgesehen davon, daß sie sich mit anderer Arbeitslosenfürsorge als der Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht beschäftigt, beschränkt sie sich völlig auf die kommunalen Maßnahmen auf dem Gebiete der Versicherung und berichtet nichts über die Schritte einzelner Bundesstaaten sowie über den Stand der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung, die doch in Deutschland die Basis aller gemeindlichen Einrichtungen bildet. Der Leser muß ein recht eigenartiges Bild vom Stande der deutschen Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn er in diesem Bericht erfährt, daß 8 deutsche Städte für 1912 zusammen 52 850 Mk. Zuschüsse für Arbeitslosenversicherung bewilligt und 34 043,31 Mk. wirklich ausgezahlt haben, während ihm absichtlich verschwiegen wird, daß die deutschen Gewerkschaften im gleichen Jahre 8 920 342 Mk., die Gewerkvereine 245 189 Mk. und die christlichen Gewerkschaften 201 223 Mk., die drei Gruppen also insgesamt 9⅓ Millionen Mark allein aus eigenen Mitteln für die Unterstützung ihrer Arbeitslosen aufgewendet haben. Eine solche irreführende Berichterstattung wäre auf dem Kongresse in Gent gebührend zurückgewiesen worden, wenn den deutschen Gewerkschaftsvertretern dieser Bericht nicht erst nach dem Kongreß übermittelt worden wäre. Auch ist in dem Bericht nirgends auf die wirklich in umfassender Weise informierende Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die 1911 herausgegeben und den Regierungen, Gemeinden, statistischen Aemtern und Redaktionen übersandt wurde, hingewiesen, obwohl diese Denkschrift das hauptsächlichste Material zur öffentlichen und gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung im In- und Auslande enthält und zuverlässige Rechnungsgrundlagen über die Höhe der von Reich, Staat und Gemeinden in Frage kommenden Zuschüsse gibt. Der Bericht der deutschen Sektion läßt erkennen, daß die hier tätigen Kreise bestrebt sind, die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung in den Hintergrund zu drängen, ein verfehltes Beginnen angesichts der überaus dürftigen Ansätze der kommunalen Einrichtungen, die mit den gewerkschaftlichen Leistungen auch nicht entfernt in Vergleich treten können.

Die Genter Konferenz behandelte an erster Stelle die Frage der Arbeitsvermittelung. Die Referenten Dr. Freund und Dr. Zacher (Deutschland) legten hierzu folgende Leitsätze vor:

I. Der gegenwärtige Stand des Arbeitsnachweiswesens zeigt fast überall eine unbefriedigende Situation: Die Zersplitterung in der Organisation und die Buntscheckigkeit in der Geschäftsführung verhindern einen klaren Ueberblick über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes, eine zuverlässige Feststellung der vorhandenen Arbeitskräfte und Arbeitsgelegenheiten, einen zweckmäßigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, eine brauchbare Arbeitsmarktstatistik und rechtzeitige Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Arbeitslosigkeit.

II. Soll der Arbeitsnachweis seine Hauptaufgabe, durch fortlaufende Beobachtung und planmäßige Regelung des Arbeitsmarktes vermeidbarer Arbeitslosigkeit vorzubeugen, erfüllen, so wird folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen sein:

1. Systematische Organisierung der öffentlichen Arbeitsnachweise mit territorialer Gliederung (Orts-, Bezirks-, Landesarbeitsnachweise) und Berücksichtigung der beruflichen Interessen (Berufslisten, Fachabteilungen);

2. Einheitliche Technik in der Geschäftsführung bei Verwertung aller moderner Verkehrsmittel (Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn);

3. Völlige Unparteilichkeit bei der Stellenvermittelung und der Verwaltung;

4. Gebührenfreiheit für Arbeitsuchende;

5. Planmäßige Regelung des Arbeitsmarktes einschließlich der Arbeiterwanderungen (nach einheitlichen Grundsätzen unter Leitung der Centrale: fortlaufende Arbeitsmarktstatistik);

6. Kosten zu Lasten der Gemeinden (für Ortsarbeitsnachweise), der Bezirke (für Bezirksarbeitsnachweise) und des Staates (für die Centrale und etwaige Subventionen).

III. Zur Durchführung der Reformen zu II erscheint die Mitwirkung der staatlichen Verwaltung bezw. Gesetzgebung erwünscht, um solchen Arbeitsnachweisen (bezw. Arbeitsnachweisverbänden), welche den vorstehenden Grundsätzen entsprechen, als staatlich „anerkannten" Arbeitsnachweisen (bezw. öffentlich-rechtlichen Organen) gewisse Vergünstigungen zu gewähren (bei Benutzung von Telephon, Telegraph, Post, Eisenbahn und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln), auf einen lückenlosen Ausbau des Arbeitsnachweiswesens hinzuwirken, einheitliche Grundsätze für die Geschäftsführung und Statistik einzuführen und das gesamte Arbeitsnachweiswesen der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Während Dr. Zacher diese Leitsätze nur kurz begründete, verbreitete sich Dr. Freund eingehender über die Frage der Neutralität des Arbeitsnachweises bei Arbeitskämpfen und über die Haltung der Facharbeitsnachweise. Er verlangte, es müsse dahin kommen, daß der Arbeitsnachweis unbekümmert um Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern seine Vermittelungstätigkeit fortsetze, und daß die Facharbeitsnachweise nicht neben oder gegen die öffentlichen Nachweise, sondern mit ihnen arbeiten. Gegen Dr. Freunds Auffassung der Neutralität

Digitized by Google

wandte sich der Vertreter der deutschen Gewerkschaften, Umbreit-Berlin, der zwar anerkannte, daß die Gewerkschaften sich mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen über deren Haltung bei Streiks und Aussperrungen wohl verständigen könnten, aber für die paritätisch-tariflichen Facharbeitsnachweise Selbstverwaltungsfreiheit verlangte, um das Zusammenarbeiten mit den öffentlichen Nachweisen nicht zu gefährden. In Deutschland haben sich in einer Reihe von Berufen (Holzarbeiter, Buchdrucker usw.) Arbeitgeber und Arbeiter dahin verständigt, daß bei Streiks und Aussperrungen nach erfolglosem Einigungsversuch der paritätische Facharbeitsnachweis seine Vermittelung für die fraglichen Betriebe und Arbeiter völlig einstellt. Das Tarifamt der Buchdrucker habe sogar die Gehilfen einmal zur Arbeitseinstellung in nichttariflichen Betrieben aufgefordert und den Gemaßregelten eine Bevorzugung bei der Stellenvermittelung zugesagt. Diese Arbeitsnachweise seien mehr wie bloße Organe der Stellenvermittelung; sie seien Organe der Durchführung tariflich vereinbarter Arbeitsbedingungen und ihre Entwickelung dürfe nicht unterbunden werden. Eher verzichteten die Gewerkschaften auf das Zusammenarbeiten mit den öffentlichen Nachweisen, als auf die Selbstverwaltungsfreiheit der Facharbeitsnachweise.

Der Neutralitätsbegriff, der noch von mehreren Rednern angegriffen wurde, erfuhr dann von Dr. Zacher die Auslegung: Neutralität bedeutet, daß weder bei der Verwaltung noch bei der Vermittelung irgendeine Person bevorzugt oder benachteiligt werden soll. Den Leitsätzen der Referenten stimmte der Kongreß zu.

Das zweite Referat über: „Arbeitslosigkeit und öffentliche Arbeiten" wurde schriftlich gegeben, da der inzwischen zum Minister in Holland ernannte Referent Dr. Treub nicht anwesend war. Es gipfelte in folgenden Leitsätzen:

A. Verteilung der öffentlichen Arbeiten in der Zeit.

1. Die Verwaltungsbehörden mögen bei der Vorbereitung von zu vergebenden öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen
   a) die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob nicht diese Arbeiten oder Lieferungen auf die tote Saison des betreffenden Jahres oder auf eine mehr oder minder entfernte wirtschaftliche Krisen- bezw. Depressionsperiode verlegt werden könnten;
   b) soweit als möglich, namentlich aber, soweit dem technische Gründe nicht entgegenstehen, die nicht dringlichen Arbeiten oder Lieferungen für die stillen Zeiten des betreffenden Jahres oder für Krisen- bezw. Depressionsjahre vorbehalten;
   c) im voraus Projekte nicht dringlicher Arbeiten und Lieferungen für eine nicht zu sehr beschränkte Anzahl von Jahren ausarbeiten und den kompetenten Vertretungskörpern unterbreiten, damit diese Arbeiten und Lieferungen für die Jahre, in denen eine wirtschaftliche Krise im Anzug ist, vorbehalten bleiben.

2. Die Finanzgesetze mögen hinreichend weitherzig gehalten sein, um den Verwaltungsbehörden zu gestatten, Reservefonds für die Ausführung von nicht dringlichen Arbeiten und Lieferungen in Krisen- oder Depressionsjahren anzulegen.

3. In jedem Lande möge ein ständiges Amt geschaffen werden mit dem Auftrag, die Anzeichen kommender wirtschaftlicher Depressionen oder Krisen zu beobachten, die Ergebnisse seiner Beobachtungen periodisch zu veröffentlichen und den Verwaltungsbehörden Gutachten zu erteilen über den geeigneten Zeitpunkt der Inangriffnahme der für die Krisen- oder Depressionsjahre in Bereitschaft gehaltenen Arbeiten oder Lieferungen.

4. Die Verwaltungsbehörden mögen insbesondere folgende öffentliche Arbeiten ins Auge fassen: Trockenlegung von Mooren, Urbarmachung von Heiden, Forstarbeiten, Verbesserung der Verkehrsmittel in mehr oder minder zurückgebliebenen Gegenden sowie überhaupt Arbeiten, die geeignet sind, die Produktivkräfte und die ständige Nachfrage nach Arbeit zu vermehren, wobei diese Arbeiten für Zeiten aufzusparen wären, wo es sonst an Erdarbeiten mangelt.

B. Verteilung der zu vergebenden Arbeiten unter die einzelnen Gewerbe.

Die Verwaltungsbehörden mögen die zu vergebenden Arbeiten, soweit dies technisch zulässig ist, versuchsweise unter die entsprechenden einzelnen Gewerbe verteilen, und zwar unter Anwendung dieses Systems nicht nur auf die laufenden Instandhaltungs-, sondern auch auf neu vorzunehmende Arbeiten.

Gegen einzelne dieser Leitsätze, insbesondere gegen die rückhaltlose Empfehlung der inneren Kolonisation wurden in der Diskussion zwar Widersprüche laut, doch wurden die Leitsätze schließlich angenommen.

Zur Frage der „Arbeitslosenversicherung" lagen schriftliche Berichte aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweden, Schweiz, Ungarn und den Vereinigten Staaten vor. Der Referent Eduard Füster-Belgien erklärte, daß die seitherigen Erfahrungen noch nicht ausreichend seien, um sich für eine bestimmte Form der Arbeitslosenversicherung zu entscheiden. Indes überwiege der Wunsch nach einer öffentlich-rechtlichen Versicherung und die Auffassung, daß eine solche nicht ohne Mitwirkung der Arbeiterorganisationen geschaffen werden könne. Die Leitsätze des Redners lauten in der deutschen Uebersetzung:

„Aus den Feststellungen der Berichterstatter auf Grund der in Großbritannien und anderswo gemachten Erfahrungen darf man vielleicht schließen, daß die Ansichten sich zu richten scheinen

1. auf eine Zwangsversicherung, wenigstens für gewisse Berufe, und auf eine Ergänzung der Zwangsversicherung durch die Förderung der freiwilligen Versicherung;

2. auf die Ueberzeugung, daß die Wiederbeschaffung von Arbeit die wichtigste Form der Arbeitslosenversicherung ist und daß in der Organisation des Arbeitsnachweises die erste Vorbedingung der Versicherung liegt;

3. auf eine Organisation, die sich soweit als irgend möglich auf die Mitwirkung der Berufsvereinigungen stützt.

Dagegen ist man sich noch nicht genügend klar über das beste dieser Versicherung zugrunde zu legende Finanzsystem, weil die englischen Erfahrungen noch zu neue sind und in einer Periode außergewöhnlicher wirtschaftlicher Prosperität begonnen haben, als daß man sich schon jetzt auf deren finanzielle Ergebnisse stützen könne."

In der Diskussion brach Dr. Rademacher-Köln eine Lanze für die „Stadtkölnische Kasse", die jetzt in der Hauptsache eine Rückversicherungs- bezw. Zusatzversicherungskasse für Gewerkschaften geworden ist. Dr. Zacher-Berlin erinnerte daran, daß vor wenigen Jahren die Arbeitslosenversicherung noch als undurchführbar bezeichnet wurde. Er erklärte sich für eine gesetzliche Zwangsversicherung und verwies auf seinen schon vor 16 Jahren gemachten Vorschlag, den Berufsgenossenschaften die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aus allgemein wirtschaftlichen Ursachen zuzuweisen und alle übrige Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften zu überlassen. Umbreit-Berlin bezeichnete diesen Weg als ungangbar, da die Arbeiterorganisationen von der Verwaltung in den Berufsgenossenschaften ausgeschlossen seien, ohne deren Mitwirkung sei jede Art von Arbeitslosenversicherung undiskutabel. Die Kölner Rückversicherungskasse sei ein interessantes Experiment, aber nichts mehr; sie habe keine ernsthafte Bedeutung und keine Zukunft. Die Ausführungen und Leitsätze des Referenten bezeichnete er als zu wenig positiv. Angesichts der mangelnden Erfahrungen und rechnerischen Grundlagen bei der Zwangsversicherung wäre es um so mehr am Platze

Digitized by Google

gewesen, die Arbeiter zunächst auf die bewährte gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung zu verweisen und den Regierungen und Gemeinden dringend die Förderung dieser Selbstversicherung der Arbeiter durch öffentliche Zuschüsse zu empfehlen. Während seit Jahrzehnten auf dem Gebiete der öffentlichen Versicherung fast nichts geschehen sei, hätten die deutschen Gewerkschaften seit 1890 über 68 Millionen Mark für die Unterstützung ihrer Arbeitslosen verausgabt, eine Leistung, die den Anspruch auf Anerkennung und Förderung dieser Versicherung vollauf rechtfertige. Die Arbeitslosen- und Versicherungsstatistik der Gewerkschaften biete klare Rechnungsgrundlagen über das Maß der Arbeitslosigkeit und die Höhe der evtl. zu zahlenden Zuschüsse. Die Gewerkschaften seien nicht grundsätzliche Gegner einer obligatorischen Versicherung, aber sie anerkennen auch die Schwierigkeiten einer solchen nicht und halten deshalb die Förderung der gewerkschaftlichen Selbstversicherung für das nächstliegendste und notwendigste. Dr. Flesch-Frankfurt a. M. sprach sich für eine gesetzliche Zwangsversicherung aus, weil die Gewerkschaften nur einen Teil der Arbeiter umfassen. Dieser Redner übersieht gänzlich, daß die Gewerkschaften für diesen Teil der Arbeiterschaft seit Jahrzehnten weit mehr geleistet haben, als die ganze bürgerliche Sozialpolitik mit ihren Deklamationen für die nichtorganisierten Arbeiter. Auch bei der gesetzlichen Zwangsversicherung wird den Gewerkschaften naturgemäß die Hauptlast der Durchführung zufallen. Die Leitsätze des Referenten fanden schließlich Zustimmung und er wurde beauftragt, seine Studien auf diesem Gebiete weiter fortzuführen.

Zur Frage der „Wanderarbeiter" wurden nach einem Referat von L. Varlez-Gent und einem eingehenden Bericht von Dr. Ferenczy-Budapest folgende Anträge des Vorstandes angenommen:

1. Die Vereinigung möge die Wanderungsfrage in ihr Programm aufnehmen;

2. Diese Frage möge sofort auf die Tagesordnung gesetzt werden;

3. Das Comité der sozialen Versicherung und die Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz mögen zur gemeinschaftlichen Untersuchung dieser Frage eingeladen werden;

4. Zum Studium derselben möge eine gemischte, aus der gleichen Vertreterzahl der drei Vereinigungen bestehende Kommission eingesetzt werden mit dem Auftrag:

a) den Wirkungskreis jeder Vereinigung festzustellen;
b) die allgemeinen Fragen und die zugleich die verschiedenen Vereinigungen interessierenden Fragen gemischten Inhalts zu untersuchen;
c) den Austausch von Dokumenten über die Wanderungen zu erleichtern;

5. Die Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit möge innerhalb der gemischten Kommission beantragen, folgende Punkte als in ihr Spezialgebiet gehörend anzuerkennen:

a) die Organisation des Arbeitsnachweises;
b) die Veröffentlichungen über die Lage des Arbeitsmarktes;
c) den amtlichen Auswandererschutz im Auslande;
d) die Auskunftserteilung an die Auswanderer vor ihrer Abreise;
e) die Bearbeitung der Arbeitslosenstatistik.

In bezug auf jeden dieser Punkte könnte sich unsere Vereinigung mit anderen internationalen Vereinigungen ins Einvernehmen setzen.

Falls die Generalversammlung obiges Programm genehmigt oder ein anderes ausarbeitet, so wird sich der Vorstand angelegen sein lassen, dasselbe so rasch als möglich durchzuführen, und zwar getreu dem Sinne der gefaßten Beschlüsse, jedoch unter dem Vorbehalt, die durch die Unterhandlungen mit den anderen Vereinigungen notwendig gewordenen Abänderungen vornehmen zu dürfen.

Ein bezüglicher Bericht wird alljährlich in der Sitzung des internationalen Ausschusses erstattet werden, welch letzterer die durch die Umstände erheischten Maßnahmen zu treffen haben wird.

Die Arbeitslosigkeitsstatistik kam bei den Verhandlungen der Konferenz zu kurz. Sie wurde erledigt durch Erneuerung der im Vorjahr zu Zürich gefaßten Beschlüsse, nach denen die Arbeitslosenstatistik sich vornehmlich auf allgemeinen Arbeitslosenzählungen, ergänzt durch örtliche Erhebungen, auf gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistiken und auf Erhebungen von Arbeitgebern und amtlichen Stellen aufbauen soll. Für Handel und Industrie seien als Ausgangspunkt jeder zuverlässigen Arbeitslosenstatistik die Volks- bzw. Berufs- und Betriebszählungen zu betrachten. Auch die Statistiken der gewerkschaftlichen und anderer Arbeitslosenversicherungskassen seien in Betracht zu ziehen.

Schließlich wurden noch einige geschäftliche Mitteilungen gemacht, wobei der Vorstand ermächtigt wurde, eine Erhöhung der Beiträge eintreten zu lassen, und die Konferenz mit einigen Reden und Erfolgswünschen geschlossen.

Der hauptsächlichste Wert der internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt heute weniger in den gehaltenen Reden, deren Uebersetzung noch immer viel zu wünschen übrig läßt, auch nicht in den meist recht langen, aber wenig positiven Leitsätzen, die angenommen werden, als vielmehr in dem reichhaltigen über diese einschlägigen Fragen gesammelten Material und in dem Austausch sozialpolitischer Wünsche und gewerkschaftlicher Erfahrungen. Daß bei diesem Meinungsaustausch starke Vorurteile gegen die Gewerkschaften geltend gemacht werden, haben wir längst erfahren. So wenig dieses Vorurteil die Gewerkschaften davon abgehalten hat, die Lasten der Arbeitslosenversicherung freiwillig auf die eigenen Schultern zu nehmen, so wenig sollte es die bürgerliche Sozialpolitik daran hindern, das Vorbildliche und Mustergiltige, was die Gewerkschaften hier geleistet haben, anzuerkennen und zu fördern. Aber schließlich setzt sich das bewährte System gewerkschaftlicher Selbstversicherung auch ohnedies durch, wie wir aus dem zwar langsamen, aber konsequent in der Richtung des Genter Systems sich bewegenden Fortschritt der kommunalen Arbeitslosenversicherung in Deutschland beobachten können. Es gibt kein System der Arbeitslosenversicherung, das Aussicht auf Erfolg hat, außer wenn es sich auf die Einrichtungen der Gewerkschaften stützt. Ueber diese einfache und klare Tatsache können alle Deklamationen der Gewerkschaftsgegner nicht hinwegtäuschen. Und dieses Gefühl beherrschte zweifellos auch die internationale Konferenz in Gent, daß alle Arbeit auf diesem Gebiete Sisyphusarbeit bleibt, wenn sie nicht befestigt wird durch die Mitwirkung der Organisationen der Arbeiter!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Erfolge der Genter Arbeitslosenversicherung.

Die allgemeine wirtschaftliche Depression, die unausgesetzt anwachsenden Arbeitslosenziffern, der düstere Schatten einer neuen Krise haben in Deutschland eine lebhafte Beunruhigung ausgelöst. Und die von München gekommene Anregung, die Frage des Arbeitslosenschutzes auf dem Jenaer Parteitag der deutschen Sozialdemokratie als besonderen Gegenstand zu behandeln, sowie deren lebhafte Diskussion im Reiche haben auch die bürgerlichen politischen

Digitized by Google

Blätter mobil gemacht. Aus dem Tone der Artikel der reaktionären und der industrieherrschaftlichen Presse kündigt sich, neben dem starken prinzipiellen Widerstand gegen die öffentliche Arbeitslosenfürsorge, bereits ein neuer Verdächtigungsfeldzug gegen alles das an, was bisher an segensreichen Institutionen für die Opfer der Arbeitslosigkeit geschaffen worden ist. Man könnte über jene Episteln ruhig hinweggehen, wenn hinter ihnen nicht ein im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Qualität stehender Einfluß auf die maßgebenden öffentlichen Körperschaften stünde.

Da kommt uns zur Stunde ein Heftchen gelegen, das offenbar Herr L. Varlez, der Vater des sogenannten Genter Systems der Arbeitslosenversicherung, verfaßt und die Stadt Gent herausgegeben hat: „Les œuvres de la ville de Gand contre le chômage" („Die Werke der Stadt Gent gegen die Arbeitslosigkeit"). Das Genter System ist die älteste und durch seine Ausbreitung auch als die zuverlässigste Form der Arbeitslosenversicherung anerkannte Einrichtung. In Belgien, Holland, Frankreich, Deutschland, Italien, in der Schweiz und in Norwegen existieren zahlreiche Kassen, die sich auf dieses System gründen; die dänische Arbeitslosenversicherung und in gewissem Maße auch die große englische gehen ebenfalls von ihm aus.

In der Schrift der Stadt Gent wird nicht nur ein Ueberblick über den Umfang der Tätigkeit gegen die schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit gegeben, sondern es werden auch die sozialen und moralischen Wirkungen einer systematischen Arbeitslosenfürsorge aufgezeigt.

Die Stadt Gent subventioniert gegenwärtig den Arbeitslosigkeitsfonds, an dem 45 Körperschaften mit 20 000 Mitgliedern nutzberechtigt sind, mit einer Jahressumme von 30 000 Frank; dazu kommen noch 5000 Frank für einen gegen die erhöhte Arbeitslosigkeit in der Krise geschaffenen Reservefonds.

Die Resultate, die seit 1900 in Gent damit erzielt wurden, schildert die Schrift wie folgt:

Indem die Stadt Gent ihre Einrichtungen gegen die Arbeitslosigkeit schuf und sie von Jahr zu Jahr mit erhöhten Geldbeträgen dotierte, trachtete sie vielleicht nicht so sehr eine Unterstützung gegen das Elend der Arbeitslosigkeit zu gewähren, als vielmehr in dem der Arbeitslosigkeit am meisten ausgesetzten Teile der Arbeiterklasse den Wunsch nach einer unabhängigen und gesunden Lebensführung zu erwecken und die Anrufung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit herabzudrücken.

Sind diese Resultate erreicht worden oder besser: hatte die offizielle Freigebigkeit die Wirkung, die Zahl der Almosenempfänger zu erhöhen und die Schäden der Arbeitslosigkeit intensiver zu wiederholen, der sie doch zu steuern vorgab? Mit anderen Worten: hat diese Politik dazu beigetragen, die Zahl der Arbeitslosen und der Almosenempfänger zu erhöhen oder zu vermindern?

Von der Antwort auf diese Frage hängt das Urteil auf diese Fragen ab.

Was die Zahl der Almosenempfänger anbetrifft, so kann man konstatieren, daß seit 1900, von der Gründung der Arbeitslosenversicherung an, die Zahl der Almosenempfänger beim Wohltätigkeitsbureau sich regelmäßig vermindert hat; sie ist von 5875 im Jahre 1900 auf 3158 im Jahre 1912 gesunken, d. i., wenn man die Bevölkerungsvermehrung in diesen Jahren in Rechnung zieht, eine Reduktion von 50 Proz.

Die Zahl der Vagierenden, die auf Anweisung der Stadt in den Arbeits- und Armenhäusern untergebracht werden, ist gleichfalls in starkem Maße vermindert worden; zwischen 1902 und 1912 beträgt die Verminderung 24 Proz.

Während derselben Zeit hat sich die Zahl der Genter Arbeiter, die sich die Arbeitslosenvorsorge gesichert haben, um rund 100 Proz. erhöht.

So haben sich in der Arbeiterklasse in Gent zwei bestimmt geschiedene Gruppen gebildet: Die unabhängigen Arbeiter, die Mitglieder der Versicherungseinrichtungen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, des Streiks, des Alters, der Krankheit und des Unfalls geworden sind und diejenigen, welche in denselben Fällen zur öffentlichen Wohltätigkeit ihre Zuflucht nehmen. Die Trennung dieser beiden Gruppen wird von Jahr zu Jahr deutlicher. Wenn die Krise in die Erscheinung tritt, halten sich die einen an den Arbeitslosenfonds, an die Arbeitsbörse, an ihre Gewerkschaft, an die gegenseitigen Unterstützungsvereine oder an die Versicherungskasse; die anderen wenden sich an das Wohltätigkeitsbureau oder an die Hospize.

Obgleich die ersteren fortgesetzt an Zahl zunehmen und bereits zahlreicher geworden sind als die letzteren, haben die öffentlichen Kassen der Stadt Gent für die Gruppe der Almosenempfänger und derer, die nicht vorgesorgt haben, 20—30mal mehr zu bezahlen als für die versicherten und vorsorglichen Arbeiter.

Was die Intensität der Arbeitslosigkeit anlangt, so kann gesagt werden, daß die Politik der Stadt Gent weder zu einer Erhöhung der Zahl der Arbeitslosen geführt noch die Neigung der Arbeiterklasse von Gent zur Arbeitslosigkeit gestärkt hat.

Die seit 1896 bestehenden ständigen Forschungen über das Verhältnis der Arbeitslosen unter der organisierten Arbeiterschaft von Gent haben folgendes in vierjährigen Perioden zusammengestellte Ergebnis gezeitigt:

1896—1899, vor der Gründung des Arbeitslosigkeitsfonds, 31 Arbeitslose auf 1000 gezählte Arbeiter;

1900—1903, in der ersten Periode des Arbeitslosigkeitsfonds 27 auf 1000 Gezählte;

1904—1907, in der vollen Tätigkeit des Arbeitslosigkeitsfonds 23 auf 1000 Gezählte;

und 1908—1912, also in der jüngsten Periode, 22 auf 1000 Gezählte.

Für die letzten beiden Jahre (1911 und 1912) ist das Verhältnis günstiger gewesen als je zuvor, nämlich 16 bezw. 12 auf 1000 Gezählte.

Uebrigens existiert zwischen den Einrichtungen der Arbeitslosenversicherung und der Armenfürsorge der Stadt Gent eine vorderhand noch wenig bedeutende, aber entwickelungsfähige Kooperation, welche, in Erkenntnis des Nutzens der gemeinsamen Arbeit, versucht, die größtmögliche Zahl der Genter von der Kategorie der Almosenempfänger in die Kategorie derer zu überführen, die sich selbst gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit wappnen.

Es ist gesagt worden, daß die Arbeitslosigkeit der beste Lieferant der Massenverelendung wäre. Der Mensch, den längere oder häufige Arbeitslosigkeit erschüttert, und der nicht die notwendige Unterstützung erhält, um sich aufrechterhalten zu können oder sich wieder zu erheben, wenn er zu Fall gekommen ist, verliert bald die physische und moralische Fähigkeit für eine regelmäßige Arbeit und sinkt fatalistisch in in die Kategorie der gewohnheitsmäßigen Almosenempfänger hinab.

Digitized by Google

Die Werke der Stadt Gent scheinen dazu beigetragen zu haben, dieser Gefahr entgegenzutreten.

Aus dieser bescheidenen Zusammenstellung der bisherigen Resultate der Arbeitslosenfürsorge in Gent leuchtet eine so große Summe von sozialen, moralischen, volkswirtschaftlichen und auch finanziellen Vorteilen heraus, ein so zwingender Anreiz zur Nachahmung, daß ein Kommentar dazu nur schaden könnte. E. Barth.

Arbeitslosenfürsorge in Groß-Berlin.

Der Antrag des Magistrats von Neukölln an den Zweckverband von Groß-Berlin um Einführung einer gemeinsamen Arbeitslosenversicherung hatte der Berliner Magistrat beantwortet mit der Einladung der Gemeinden von Groß-Berlin und der Landräte der beiden Kreise Teltow und Niederbarnim zu einer Konferenz am 13. September, in welcher die mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängenden Fragen beraten werden sollten. Diese Konferenz hat nunmehr stattgefunden. Sie erkannte auch das Vorhandensein einer starken Arbeitslosigkeit an, die für den kommenden Winter sogar noch eine Steigerung erwarten lasse. Es wurde die Einsetzung von zwei Kommissionen beschlossen; die erste soll eine Petition an den Reichstag um gesetzliche Schritte zur Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung vorbereiten, während die andere Vorschläge für die Centralisation des Arbeitsnachweises für Groß-Berlin machen soll. Es ist also nichts Positives bei dieser Konferenz herausgekommen und so bleibt es Aufgabe der Arbeitervertreter in den einzelnen Gemeinden Groß-Berlins, darauf hinzuwirken, daß diese dem Beispiele Schönebergs folgen und zunächst für ihren Bereich die Arbeitslosenversicherung einführen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Deutschen Bauarbeiterverband ist ein kleiner Teil der übergetretenen Stukkateure schon wieder unzufrieden geworden. Die Stukkateursektion zu Plauen i. V. hat ein Rundschreiben an die größeren Stukkateursektionen versendet, in welchem sie sich über Knebelung ihrer längst errungenen Rechte bei Lohnbewegungen seitens des Hauptvorstandes sowie etlicher Gauleiter beschwert. In dem Schreiben wird sogar mit dem Gedanken des Austritts gespielt. Der „Grundstein" fordert in seiner Nr. 37 die Stukkateure und Gipser auf, ihre Unzufriedenheit mit den im Bauarbeiterverband bestehenden Zuständen öffentlich zu begründen.

Der Verband der Blumenarbeiter hat auf seinem Ende August in Neustadt bzw. Sebnitz stattgefundenen Verbandstage den Uebertritt zum Fabrikarbeiterverband beschlossen. Der Uebertritt soll zum 1. Januar 1914 vollzogen werden. Der Vorstand wurde mit den weiteren Verhandlungen betraut.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter schloß das 2. Quartal mit einer Mitgliederzahl von 51 874 (davon 1798 weibliche) ab. Die Zunahme im Quartal beträgt 654.

Der Verband der Bureauangestellten beruft für den 12. Oktober d. J. nach Berlin (Gewerkschaftshaus) eine Reichskonferenz der Anwaltsangestellten ein, die sich mit Lohnfragen und der gesetzlichen Regelung des Angestelltenrechts befassen soll.

Der Verband der Kupferschmiede hat sein Centralvorstandsbureau in Berlin nach dem Gewerkschaftshaus (SO. 16, Engelufer 15, Zimmer 10) verlegt.

Der Verband der Schiffszimmerer teilt mit, daß sein Verbandsbureau und seine Redaktion sich vom 15. September ab im Hamburger Gewerkschaftshaus, Hamburg 1, Besenbinderhof 57 (Zimmer 51), befinden. Die Urabstimmung im Schiffszimmererverband hat den Anschluß an den Deutschen Holzarbeiterverband mit 2221 gegen 499 Stimmen abgelehnt. Von 3715 Mitgliedern haben nur 2788 abgestimmt, 68 Stimmen mußten als ungiltig erklärt werden.

Der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen hat sein Centralbureau in Berlin seit dem 15. September nach Berlin N. 24, Elsasser Straße 86/88, Aufg. B, verlegt.

Der Verband der Tapezierer veranstaltet am 20. September eine allgemeine statistische Erhebung durch Fragebogen.

Ein Ausschluß aus der österreichischen Centralorganisation.

Die österreichische Gewerkschaftskommission hat einen folgenschweren Entschluß gefaßt. Sie hat eine große, 8700 Mitglieder zählende Organisation aus der Centralorganisation ausgeschlossen. Die Gründe hierzu sind folgende:

Die Gewerkschaft der Tabakarbeiter ist die einzige große Organisation, welche vom Separatismus bisher nicht zerrissen wurde. Innerhalb der Tabakarbeitergewerkschaft hat es bisher ernste Differenzen nicht gegeben und so lebte sie sowohl mit der Reichsgewerkschaftskommission, als auch mit der tschechoslawischen Gewerkschaftskommission in Prag in gutem Einvernehmen.

Als eine tschechische Ortsgruppe des Verbandes in Mähren darauf bestand — trotz der Zugehörigkeit zur Centralorganisation — der separatistischen Gewerkschaftskommission Beiträge abzuliefern, glaubte der Centralvorstand der Tabakarbeiter, diesem Wunsche entsprechen zu müssen. Die Reichsgewerkschaftskommission erhob gegen die Ablieferung der Beiträge an die separatistische Gewerkschaftskommission Einspruch. Der Vorstand der Tabakarbeitergewerkschaft fürchtete, daß die Nichtablieferung der Beiträge tschechischer Mitglieder an die tschechoslawische Gewerkschaftskommission zur Zerreißung des Verbandes führen würde, was er unter allen Umständen vermeiden wollte. Es haben sich, so erklärte der Vorstand, bis jetzt keine ernsten Schwierigkeiten mit seinen tschechischen Mitgliedern ergeben und er wolle auch in Zukunft den Konflikt vermeiden. Deshalb werde er, dem Willen seiner Ortsgruppe Göding in Mähren entsprechend, auch fernerhin die Beiträge für diese Ortsgruppenmitglieder an die tschechoslawische Gewerkschaftskommission abführen. Da eine Einigung zwischen dem Vorstand und der Reichsgewerkschaftskommission nicht zu erzielen war, faßte letztere folgenden Beschluß:

„Der Vorstand der Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -arbeiter Oesterreichs hat nach der im März dieses Jahres stattgefundenen Generalversammlung den Beschluß gefaßt, die Ortsgruppe Göding bei der separatistischen Gewerkschaftskommission in Prag anzumelden. Die gefertigte Reichsgewerkschaftskommission hat, nach-

Digitized by Google

dem sie von diesem Beschluß Kenntnis erlangt hatte, dem Vorstand der genannten Organisation ihre Auffassung der Sachlage dahin mitgeteilt, daß der Beschluß mit den einschlägigen Beschlüssen des österreichischen Gewerkschaftskongresses im Widerspruch stehe und daß darum das Beharren darauf als Erklärung des Austrittes aus dem Verband der der Reichsgewerkschaftskommission angehörigen Organisationen zu betrachten ist.

Nachdem nun der Vorstand trotz dieser Mitteilung den genannten Beschluß nicht rückgängig gemacht hat, ist die Gewerkschaft der Tabakarbeiterinnen und -arbeiter Oesterreichs nicht mehr als zur gefertigten Kommission gehörend anzusehen.

Wien, am 5. September 1913.

Die Reichsgewerkschaftskommission."

Dieser Beschluß der Gewerkschaftskommission ist gewiß nach reiflicher Erwägung gefaßt worden. Er ist aber in seinen Folgen so weittragend, daß man wohl den Wunsch aussprechen darf, es mögen doch noch die Versuche fortgesetzt werden, die dahinzielen, eine befriedigende Lösung des betrüblichen Konfliktes herbeizuführen. Julius Deutsch.

Die Gewerkschaftsbewegung in Bosnien.

Der Centralverband der Arbeitergewerkschaften in Bosnien hat für den 1. November d. J. nach Sarajewo den bosnischen Gewerkschaftskongreß einberufen. Es wird zugleich die konstituierende Versammlung des Centralverbandes nach dessen Neugründung sein, welche infolge Auflösung desselben im Monat Mai durch die Regierung bei Verhängung des Ausnahmezustandes wegen der Skutariaffäre notwendig wurde. Neben dem Geschäftsbericht und den Formalitäten der Neukonstituierung wird sich der Kongreß mit folgenden Fragen der Sozialgesetzgebung befassen: a) das Koalitionsrecht der Arbeiter, b) Gewerbegerichte, c) Lehrlingsfrage. Da der bosnische Gewerkschaftskongreß alljährlich stattfindet, so ist es begreiflich, daß dessen Tagesordnung für manchen bescheiden aussieht. Indessen muß auch hervorgehoben werden, daß hier die Tagung des sozialdemokratischen Parteikongresses dem Gewerkschaftskongreß unmittelbar nachfolgt und die eine Organisation in der anderen fast gänzlich aufgeht. Die Trennung zwischen Partei und Gewerkschaft ist nur formeller Natur.

Der Jahresbericht des Verbandsvorstandes schildert in erster Linie die überaus tristen Verhältnisse, welche die Arbeiterbewegung in Bosnien im Berichtsjahre 1912 durchmachen mußte. Die Spannung am Geldmarkte und Verteuerung des Kredits war auch in Bosnien stark fühlbar, besonders in den Bauberufen. Der Ausbruch des Balkankrieges hat die ohnedies miserable Situation derart verschlechtert, daß jede Werbekraft der Gewerkschaften unterbunden war, die Arbeitslosigkeit hingegen eine steigende Zunahme erfuhr. Die Regierung benutzte diese Gelegenheit zu Schikanen und Verfolgungen gegen die Arbeiterbewegung, welche sie mit der Gefahr einer serbischen Irredenta in gleiche Linie stellte. Bisher hatte die Regierung einen ziemlichen Respekt vor der kulturtragenden Arbeiterbewegung, und da war der landfremden Bureaukratie die Invasion einer vollkommen mobilisierten Armee eine willkommene Gelegenheit, ihr Mütchen an der Arbeiterbewegung zu kühlen, die in Bosnien gleichbedeutend ist mit der sozialistischen Bewegung. Alle eingebrachten Statuten für Ortsgruppen oder neugegründete Vereine wurden rundweg abgewiesen. Ebenso Statutenänderungen, obwohl die Bestimmungen der eingebrachten Statuten vollkommen gleich waren jenen zirka 50 Statuten, die von der Regierung früher anstandslos bestätigt wurden.

Gleichzeitig begann eine systematische Hetze gegen organisierte Arbeiter in den staatlichen Betrieben. Eine große Anzahl von jahrelang beschäftigten Arbeitern beiderlei Geschlechts wurden aus den staatlichen Unternehmungen gemaßregelt. Die Bergarbeiterorganisation in Kreka bei Tuzla, welche bis 800 Mitglieder zählte, wurde durch Maßregelungen erdrosselt und 50 alte Bergarbeiter ihrer Ansprüche auf die Bruderladen beraubt und gezwungen, auszuwandern oder in anderen Berufen Erwerb zu suchen.

Am 3. Mai wurden alle Arbeiterorganisationen nach der imposanten Maifeier, die gegen die Kriegsgefahr gerichtet war, aufgelöst, die Gelder und Bücher konfisziert, das Arbeiterheim, Eigentum der Gewerkschaften, in eine Kaserne verwandelt. Drei Monate lang blieben die Organisationen aufgelöst. Während dieser Zeit war das Parteiorgan „Glas Slobode" der Mittelpunkt, um den sich nun die Arbeiterschaft scharte, um den Zusammenhang aufrechtzuerhalten.

Der Bericht hebt hier insbesondere die Hilfe der sozialistischen Partei im österreichischen Reichsrate hervor, welche mit viel Mühe bestrebt war, die Restauration der bosnischen Gewerkschaften zu beschleunigen. Statt einer glatten Aufnahme der vollen Tätigkeit kam indessen ein neuer Kampf mit der bosnischen Bureaukratie, welche die Gewerkschaften um ihr erkämpftes Bewegungsrecht und Tätigkeitsfeld berauben und dieselben zu reinen Unterstützungsvereinen hinabdrücken wollte. Endlich mußte die Regierung doch nachlassen und den Gewerkschaften die alten Statuten mit unwesentlichen Aenderungen bewilligen. Der Verband der jugendlichen Arbeiter blieb jedoch unterdrückt. Infolge aller dieser großen Hemmnisse können die Gewerkschaften allgemein keine Zunahme an Mitgliedern aufweisen, bemerkenswert ist jedoch, daß der Verlust an Mitgliedern bei allen Gewerkschaften zusammengenommen nur 65 beträgt.

Dem Centralverband der Gewerkschaften sind 17 Organisationen mit 5522 Mitgliedern Ende 1912 angeschlossen. Hiervon befinden sich 4085 in Sarajewo und 1437 in 30 Ortsgruppen und Zahlstellen in der Provinz. An Unterstützungen haben die Gewerkschaften im Berichtsjahre 37 996,49 Kronen, das ist um 10 112,96 Kronen mehr, ausgegeben als im Jahre 1911. Der Stand der organisierten gewerblichen Arbeiter beträgt in Sarajewo durchschnittlich 70,76 Proz. Den größten Prozentsatz der Organisierten im Berufe stellen die Holzarbeiter mit 91,67 Prozent, die Metallarbeiter folgen mit 78,49 Proz., weiter die Schneider mit 68,78 Proz., die Maler und Anstreicher mit 64 Proz., die Bauarbeiter mit 72 Proz., die Bäcker mit 60,11 Proz., die Fußbekleidungsarbeiter mit 34,14 Proz.

Im Berichtsjahre wurde nach achtmonatiger Dauer endlich der Streik der Buchdrucker durch einen Vergleich mit den Buchdruckereibesitzern beigelegt. Außerdem führten die Organisationen 15 Angriffs- und 5 Abwehrstreiks und 3 Aussperrungen, an welchen 1334 Arbeiter durch 12 512 Tage teilnahmen. 14 Bewegungen konnten mit einem Erfolg beendet werden, während in 5 Kämpfen die Arbeiter unterlagen. Die Kosten dieser Kämpfe beliefen sich auf 5024,20 Kronen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit wurde für 363 Arbeiter mit 2229 Stunden die Woche erzielt. Lohnerhöhungen wurden für 450 Arbeiter im Gesamtbetrage von 777,20 Kronen pro Woche erzielt. An Lohnausfall brachten die Kämpfe 38 429,80

Digitized by Google

Kronen. In den letzten drei Jahren wurde für 2000 Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit von 11 828 Stunden pro Woche und für 5882 Arbeiter eine Lohnerhöhung von 22 295 Kronen erzielt. Ein zweifellos nicht zu unterschätzender Erfolg auf dem Wege der Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft in Bosnien!

Im Wege der zwangsweisen Krankenversicherung, die vor einigen Jahren eingeführt wurde, ist ermittelt worden, daß Tagelöhne bezogen:

2258	Arbeiter	Kronen	0,80	bis	1,20
2490	„	„	1,20	„	1,60
3686	„	„	1,60	„	2,—
2725	„	„	2,—	„	2,40
3175	„	„	2,40	„	3,20
1769	„	„	3,20	„	4,—
1115	„	„	4,—	„	5,—
702	„	„	5,—	„	6,—
461	„ über	„	6,—		

Diese Daten beziehen sich jedoch nur auf gewerbliche Arbeiter. Mindestens 20 000 Industriearbeiter haben jedoch nur einen Durchschnittslohn von 2 Kronen bis 2,40 Kronen! Ein Lohn, der kaum zur Befriedigung der kümmerlichen Bedürfnisse eines ungelernten Arbeiters ausreicht. Die internationalen Kapitalisten, welchen die Naturschätze des Landes zur Ausbeute preisgegeben wurden, genießen eine derartige Bevorzugung der Regierung, daß bisher alle Opfer und Mühe vergebens waren, die Lebenslage der Industriesklaven in Bosnien einigermaßen zu bessern.

In den einzelnen Berufen wurden folgende Durchschnittstagelöhne ermittelt:

	Kronen		
Tischler	3,20	bis	4,—
Maurer und Zimmerer	5,—	„	6,—
Maler und Anstreicher	4,—	„	5,—
Schlosser	3,50	„	4,—
Spengler	4,—	„	5,—
Schneider	3,—	„	4,—
Bäcker	4,—	„	5,—
Schuhmacher	2,—	„	3,60
Wald- und Sägemühlenarbeiter	2,40	„	3,—
Taglöhner	1,60	„	2,40

In Anbetracht der wenigen Arbeitstage kann indessen auf das ganze Jahr gerechnet der Lohn eines Maurers und Zimmerers nicht höher als mit 2,50 bis 3 Kronen geschätzt werden.

Der mit viel Fleiß zusammengestellte Bericht zeigt auch die Beitragshöhe in den einzelnen Branchen für ihre Organisationen, und zwar im Jahresbetrage. Danach belief sich die Höhe des in einem Jahre zu leistenden Beitrages auf

Kronen	44,40	bei den	Buchdruckern
„	17,78	„ „	Eisenbahnern
„	17,42	„ „	Schneidern
„	15,79	„ „	Holzarbeitern
„	13,—	„ „	Metallarbeitern
„	12,27	„ „	Bauarbeitern
„	7,65	„ „	Fabrik- und ungelernten Arbeitern

Der Bericht gibt ein Bild innerer Festigung der gewerkschaftlichen Organisationen und deren steten regsamen Ausbaues, was um so bemerkenswerter ist, als die relativ junge Bewegung noch immer mit sehr großen Schwierigkeiten zu rechnen hat, die wir auch einleitend geschildert haben. v. b.

Die canadischen Gewerkschaften im Jahre 1912.

Der Bericht des canadischen Arbeitsministeriums über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912 ist eben erschienen. Es ergibt sich daraus, daß die Zahl der Mitglieder der berichtenden Organisationen von 133 132 1911 auf 160 120 1912 zunahm. Die tatsächliche Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist aber größer; denn von allen Centralverbänden, die Ortsgruppen in Canada haben, gaben 12 ihre Mitgliederzahl nicht an. Die Zahl der canadischen Ortsgruppen dieser 12 Verbände betrug 76. Auch eine Anzahl canadischer Lokalvereine unterließ die Angabe ihrer Mitgliederzahl.

Weitaus die Mehrzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Canadas sind Mitglieder sogenannter international-amerikanischer Verbände, die in den Vereinigten Staaten ihren Sitz haben, aber ihre Tätigkeit über die Vereinigten Staaten hinaus auf Canada und in wenigen Fällen auch noch auf andere Länder erstrecken.

Eine Uebersicht der verschiedenen Arten von Organisationen, die 1912 ihre Stärke angaben, bietet die folgende Tabelle:

	Ortsgruppen	Mitgliederzahl
10 canadische Verbände	179	14 089
54 „ Lokalvereine	—	9 642
2 britische Verbände	62	5 357
83 amerikan. (internat.) Verbände	1 488	126 032
Industriearbeiter der Welt	12	5 000
	1 795	160 120

Im Jahre 1911 hatten amerikanische (internationale) Verbände in Canada 110 542 Mitglieder, während die canadischen Ortsgruppen der 2 britischen Verbände 4313 und die Industriearbeiter der Welt 3995 Mitglieder hatten. Es soll hier bemerkt werden, daß die Industriearbeiter der Welt, die amerikanischen Syndikalisten, dem Arbeitsministerium ihre Gesamtstärke mit 40 000 Mitgliedern in 222 Zweigvereinen angaben.

Die zehn selbständigen canadischen Verbände sind vorwiegend unbedeutende Organisationen; wir führen ihre Stärke — oder besser Schwäche — nachstehend an:

Namen der Organisation	Ortsgruppen	Mitglieder
Britisch-kolumbischer Verband der Betriebsmaschinisten	6	609
Canadischer Verband der Betriebsmaschinisten	15	643
Canadische Brüderschaft der Eisenbahner	46	3 500
Canadischer Granithauer- und Steinbrucharbeiter-Verband	3	140
Verband der Briefträger	39	1 551
Verband der Textilarbeiter Canadas	5	724
Fischerverband von Neuschottland	26	722
Nationaler Verband der Marinemaschinisten	16	1 200
Bergarbeiter-Verband von Neuschottland	23	5 000

Die beiden britischen Verbände, die Ortsgruppen in Canada haben, sind die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (Zimmerer und Bautischler) und die Amalgamated Society of Engineers (Maschinenbauer). Es ist wahrscheinlich, daß diese zwei Verbände bald gezwungen werden, ihre Tätigkeit auf amerikanischem Boden aufzugeben.

Jene amerikanischen Centralverbände, die dem amerikanischen Arbeiterbund angehören, hatten 1912 in Canada 92 295 Mitglieder; die canadische Mitgliedschaft der nicht zum Arbeiterbund gehörigen amerikanischen Verbände belief sich

Digitized by Google

auf 33 737, doch ist zu bemerken, daß von den 12 nicht berichtenden Verbänden elf dem Arbeiterbund angeschlossen waren und nur einer nicht. Die meisten Mitglieder auf canadischem Gebiet haben folgende amerikanische Verbände:

	canadische Orts-gruppen	Mit-glieder
Brüderschaft der Eisenbahnzugbegleiter	77	8 997
Brüderschaft der Zimmerer und Bautischler	80	8 978
Brüderschaft der Eisenbahnbauarbeiter	130	8 756
Maurer- und Stukkateurverband von Amerika	59	8 520
Brüderschaft der Lokomotivheizer und Maschinenführer	83	6 379
Westlicher (Erz-) Bergarbeiter-Verband	20	5 947
Vereinigte (Kohlen-) Bergarbeiter	33	5 631

Keiner der anderen Verbände hat über 5000 Mitglieder in Canada.

Die Gesamtzahl der Lohnarbeiter in Canada wird vom Arbeitsministerium auf 1 300 000 geschätzt (bei einer Bevölkerung von etwa 7½ Millionen); es wären demnach erst 12 Proz. oder etwa ein Achtel von allen Lohnarbeitern gewerkschaftlich organisiert.

Weibliche Mitglieder wurden nur von wenigen Organisationen angegeben, doch sind die diesbezüglichen Auskünfte so lückenhaft, daß es nicht möglich ist, die Zahl der organisierten Arbeiterinnen annähernd genau festzustellen.

In Canada bestehen zwei gewerkschaftliche Landescentralen, und zwar der Trades and Labour Congress of Canada, der nur Ortsvereine der zum amerikanischen Arbeiterbund gehörigen Verbände oder diesem Bund direkt angeschlossene Lokalvereine anerkennt; das Tätigkeitsfeld dieses „Gewerkschafts- und Arbeiterkongresses" ist infolge seiner fast vollständigen Abhängigkeit vom amerikanischen Arbeiterbund ein äußerst beschränktes. Die Zahl der zum canadischen Gewerkschafts- und Arbeiterkongreß gehörigen Ortsvereine beträgt 1056 und deren Mitgliederzahl 66 128.

Die zweite Landescentrale, die Canadian Federation of Labour, besteht aus zwei canadischen Verbänden (den Granithauern und den Bergarbeitern von Neu-Schottland) sowie einigen selbständigen Lokalvereinen und drei Gewerkschaftskartellen.

Die Zahl aller canadischen Gewerkschaftskartelle beträgt 45; in den Städten Montreal und Quebec befinden sich je 2 Gewerkschaftskartelle: eines, das vom amerikanischen Arbeiterbund anerkannt ist und ein anderes der selbständigen canadischen Organisationen (deren Mitgliedschaft vorwiegend aus Französisch-Canadiern besteht). Das vom Arbeiterbund anerkannte Gewerkschaftskartell in Montreal ist das stärkste von allen, denn es repräsentiert 53 Ortsvereine mit insgesamt zirka 25 000 Mitgliedern. Dem Kartell in Toronto gehören 57 Ortsvereine mit zirka 10 000 Mitgliedern an. F.

Kongresse.

V. Verbandstag des Verbandes der Blumenarbeiter.

Neustadt i. S., den 31. August und 1. September.

Es waren aus 5 Verwaltungsstellen 11 Delegierte und 3 Mitglieder des Centralvorstandes anwesend. Außerdem war als Gast der Gauleiter des Gärtnerverbandes Hauke aus Dresden und als Vertreter der Generalkommission Sachse anwesend.

Den Geschäftsbericht erstattete der Centralvorsitzende Genosse Sinn. Er beklagte die immer noch starke Fluktuation im Verband. Die Mitgliederzahl habe sich aber trotzdem in den zwei Berichtsjahren um zirka 350 Mitglieder vermehrt. Sie betrug Ende 1912 1273 Mitglieder, 547 männliche und 726 weibliche. Die Agitation habe im letzten Jahre unter dem starken Arbeitsmangel zu leiden gehabt. Namentlich unter den Heimarbeiterinnen habe das eine große Rolle gespielt. In Breslau habe man durch eine Agitation zwar einen leidlichen Anfang gemacht, aber auch dort sei der Rückgang wieder eingetreten, weil man keine Kraft halten konnte, welche die Einkassierung der Beiträge regelmäßig vornehmen könne. Bei den Heimarbeitern sei das Einkassieren äußerst schwierig. Sobald man tüchtige Einkassierer habe, gehe es auch vorwärts. Der großen Schwierigkeiten halber sei auch das Bestreben der Verschmelzung immer wieder laut geworden. Hoffentlich komme dieser Verbandstag endlich zu einem Resultat. Dann berichtete der Referent noch über die Lohnbewegungen. 1911 hätten sie keine, 1912 aber acht gehabt, die sich auf 31 Betriebe erstreckten, in welchen 1138 Kollegen und Kolleginnen beschäftigt waren. Zum Streik kam es nirgends. In 30 Betrieben wurden die Differenzen durch Verhandlungen beigelegt. In einem Betriebe wurden die angekündigten Verschlechterungen rückgängig gemacht. Die Kornblumen wurden teilweise nur noch mit 17 Pf. pro Gros bezahlt, gegen 35 bis 40 Pf. früher. Die sächsische Regierung habe zwar einige Bedingungen bei Veranstaltungen von Blumentagen gestellt, aber das genüge nicht.

In der Debatte wurde eine Statistik aus Dresden vorgetragen, aus welcher hervorging, daß eine ganze Familie täglich 78 Pf. verdiene, das wäre pro Kopf 19½ Pf.

Der Kassenbericht ergab 37 829,48 Mk. Einnahme, 20 253,26 Mk. Ausgabe, mithin 17 576,22 Mk. Kassenbestand. Dem Kassierer und Vorstand wurde Decharge erteilt.

Bei der Verschmelzungsfrage kam es zu langen Auseinandersetzungen. Der Centralvorsitzende Sinn berichtete über die gepflogenen Verhandlungen. Die Verschmelzung mit den Hutmachern, welche der vorige Verbandstag für das Jahr 1913 beschlossen habe, sei an der Haltung der Hutmacher gescheitert. Der Verbandstag der Hutmacher habe im Juni die Verschmelzung abgelehnt. Der Centralvorstand befürworte nunmehr den Anschluß an den freien Gärtnerverband. Mit diesem hätten die Blumenarbeiter die meisten Berührungspunkte. Der Sebnitzer Angestellte könne bleiben. Die Unterstützungen seien im Gärtnerverband fast dieselben, ebenso die Beiträge. Mit dem Fabrikarbeiterverband habe sich der Vorstand auch in Verbindung gesetzt, weil die sächsischen Mitgliedschaften sich in Versammlungen für den Anschluß an den Fabrikarbeiterverband ausgesprochen hätten. Der Fabrikarbeiterverband habe auch so weitgehende Zusagen gemacht wie der Gärtnerverband. Die Delegierten von Dresden, Leipzig, Neustadt und Sebnitz sprachen sich sehr lebhaft für den Anschluß an den Fabrikarbeiterverband aus. In Sachsen habe man mit den Gärtnern gar keine Berührungspunkte, während viele Blumenarbeiter schon im Fabrikarbeiterverband sind und von den Heimarbeitern viele in den Fabrikarbeiterverband hinüberwechseln und umgekehrt.

Schließlich beschloß der Verbandstag mit allen gegen eine Stimme, daß der bisherige Vorstand mög-

Digitized by Google

lichst bis 1. Januar 1914 den Anschluß an den Fabrikarbeiterverband vollziehen solle.

Unter Punkt Verschiedenes beschloß der Verbandstag noch Entschädigungen für unbesoldete Funktionäre. Das Gehalt des Sebnitzer Angestellten wurde auf 1900 Mk. erhöht. Schließlich wurde noch beschlossen, Materialien für die neuen Zolltarifverhandlungen zu sammeln und sie an die Reichstagsfraktion abzusenden.

Dieser Verbandstag der Blumenarbeiter wurde durch ein unerhörtes Eingreifen des Bürgermeisters von Neustadt gestört. Kaum hatte man mit der Verhandlung begonnen, nachdem der Verbandstag von den Arbeitersängern mit zwei schönen Liedern empfangen worden war, kam vom Wirt ein Brief, in dem dieser ersuchte, die Versammlung zu schließen und die roten Nelken abzulegen. Da in Neustadt Kornblumentag sei, also eine patriotische Feier, so sei es unpatriotisch, mit Liedern empfangen zu werden und rote Nelken anzustecken. Nach mündlicher Verhandlung stellte es sich heraus, daß der Wirt vom Bürgermeister und vom Festcomité bedroht worden war, daß er nachmittags die Tanzfestlichkeit nicht abhalten dürfte, wenn er bis ein Uhr nicht die Roten aus seinem Lokal verweise. Die Sänger und Delegierten hatten, um Ruhe vor den Kornblumenverkäuferinnen zu haben, sich rote Nelken angesteckt. Das scheint den Bürgermeister und andere Stadtgrößen kopfscheu gemacht zu haben. Der Verbandstag zog nachmittags nach Langburtersdorf und schließlich am Montag nach Sebnitz, um seine Verhandlungen zu beenden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Nach dem Tarifkampfe im Malergewerbe.

Die tiefgehenden Gegensätze, die die letzte Aussperrung im Malergewerbe naturgemäß zur Folge haben mußte, bestehen jetzt, vier Monate nach Beendigung des offenen Kampfes, durch Annahme des letzten Verhandlungsergebnisses, noch in fast ungeschwächtem Maße. Zwar haben im großen und ganzen überall örtliche Verhandlungen stattgefunden, doch konnten sie in annähernd der Hälfte aller Lohngebiete noch nicht beendet werden. Teilweise sind Unklarheiten der örtlichen Parteien hinderlich, in 34 Gebieten kann man sich nicht darüber einigen, ob die während der Aussperrung von dem Verband der Maler durchgeführten höheren Lohnsätze der Sondertarife (Ziffer 4 des letzten Schiedsspruches) zu berücksichtigen sind.

Eine bedeutsame Folge hat der Kampf für seinen Urheber, den Arbeitgeberverband, gehabt. Sein Gauverband Rheinland-Westfalen, mit mehr als 10 Millionen Lohnsumme, weigert sich noch heute, die Schiedssprüche anzuerkennen. Dieser offene Tarif- und Disziplinbruch führte auf dem letzten Hauptverbandstage des Arbeitgeberverbandes (11. bis 14. August in Berlin) zu einem scharfen Konflikt. Von den Vertretern Rheinland-Westfalens wurde dort der Hauptvorstand der Arbeitgeber scharf angegriffen, der Unfähigkeit und Rückgratlosigkeit während des Kampfes gezieben und behauptet, daß darauf die erlittene Niederlage zurückzuführen sei; besonders habe Süddeutschland gar jämmerlich versagt. Die günstiger dastehenden Rheinländer, denen es gelungen sei, die „rote Flut" zurückzudrängen, dächten gar nicht daran, nun ihren „Erfolg" zugunsten anderer Gebiete fahren zu lassen. Von den süddeutschen Vertretern, besonders aber von dem Hauptverbandsvorsitzenden wurde dieses Auftreten so entschieden zurückgewiesen, daß die Rheinländer unter Protest die Verhandlungen verließen und drohten, es selbst auf einen Ausschluß ankommen zu lassen. Schließlich nahm man noch eine Resolution an, in der das Verhalten des rheinländisch-westfälischen Arbeitgeberverbandes bedauert und er ersucht wird, dafür zu sorgen, „daß der Reichstarifvertrag baldmöglichst zur Annahme gelangt".

Ein besonderer Verbandstag des tarifbrüchigen Teiles der Arbeitgeberverbändler in Essen, an dem drei offiziell von dem Hauptvorstand entsandte Vertreter mit teilnahmen, hat die bestehenden Gegensätze — die teils auch persönlicher Art sind — eher noch vertieft. Die Rheinländer beharren auch weiter ganz ostentativ bei ihrem Disziplinbruch, zum großen Schaden des Arbeitgeberverbandes, der die letzten Jahre nicht müde wurde, jede kleinste Tarifverletzung einzelner Gehilfen ganz systematisch als schwersten Tarifbruch aufzubauschen, um so Stimmung für die Einführung von Haftungsbestimmungen zu machen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der erwähnte Konflikt zu einer vollständigen Spaltung im Arbeitgeberverband führt, denn dieser ist auf Grund des Reichstarifvertrages gezwungen, gegen seinen tarifbrüchigen Gauverband mit den schärfsten Mitteln einzuschreiten, will er sich nicht selbst außerhalb des Tarifvertrages stellen. — Diesen Ausgang ihrer Aktion hatten sich wohl die Scharfmacher nicht vermutet.

Die Rheinländer aber rechnen, wie es scheint, mit einer noch längeren Dauer des jetzigen Zustandes, ebenso wie damit, daß zu gegebener Zeit jedenfalls auch die Gehilfen noch ein Wort mit ihnen reden dürften. Das zeigt folgendes vielsagende Zirkular, das dem Verband der Maler zugeflogen ist:

Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, Geschäftsstelle Elberfeld, Berliner Str. 44. Fernspr. 4755.

Elberfeld, den 27. 8. 13.

Vertraulich! An unsere Mitglieder.

Der Ausstand im Maler- und Anstreichergewerbe ist beendet (vergl. unser Rundschreiben vom 13. März d. J.). Auf Wunsch des Arbeitgeberverbandes für das Maler- und Anstreichergewerbe bitten wir unsere Mitglieder, etwa für das Frühjahr vorgesehene Arbeiten schon vorher vornehmen zu lassen, da im Frühjahr mit einer neuen Bewegung gerechnet wird. Ferner bitten wir, die Arbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes für das Maler- und Anstreichergewerbe sind. Auskunft erteilt dessen Geschäftsstelle Barmen, Unterdörnerstraße 61, Tel. 407.

Hochachtungsvoll

Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk.
I. A.: Dr. Lindemann.

Also wird der Arbeitgeberverband, der erst auszog, um den Gehilfen Respekt einzuflößen, noch recht viel zu tun bekommen, um dies zunächst in seinen eigenen Reihen fertigzubringen. Im übrigen liefert die Affäre einen weiteren Beweis, daß die Leidtragenden der verkehrten Tarifpolitik, die, ohne der natürlichen Entwickelung vom Orts- zum Centraltarif die erforderliche Ruhe zu lassen, sie über das Knie brachen, ihre Urheber, die Scharfmacher des Arbeitgeberverbandes selbst sind. Zugleich soll aber auch festgestellt werden, daß der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes den Tarifbruch der rheinländischen Unternehmer indirekt dadurch mit verschuldet und beschönigt, daß er sowohl in der Presse als auch auf demselben Hauptverbandstage, auf dem jene von ihrer Disziplinlosigkeit abgebracht werden sollten, erklärte, er lehne es ab, sich zum Büttel der Gehilfen

Digitized by Google

gegen seine eigenen Kollegen gebrauchen zu lassen. Danach ermesse man, wie ernst es tatsächlich den Arbeitgeberverbändlern mit ihrer Tariftreue ist, die sie wohl nach außen gern zur Schau tragen, im internen Kreise und in unbedachten Augenblicken aber nur zu leicht vergessen.

Allem Anschein nach wird das Haupttarifamt des Malergewerbes bald zusammentreten, nachdem es die Arbeitgeber fertig brachten, eine schon für Mitte Juli zusammenberufene Sitzung im letzten Moment zu vereiteln; sie wußten eben, daß die Sitzung mit dazu beigetragen hätte, die örtlichen Tarifabschlüsse zu beschleunigen und die bestehenden Differenzen zu beseitigen. Und das möchten sie hintertreiben. O. St.

Ein neuer Reichstarif für Chemigraphen und Kupferdrucker.

Die Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker, die am 1. Januar 1904 mit fünfjähriger Geltungsdauer in Kraft trat und dann mit wesentlichen Verbesserungen vom 1. Januar 1909 bis zum 31. Dezember 1913 verlängert wurde, ist am 6. August nach dreitägigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Unternehmer und der Gehilfen erneuert worden, und zwar wiederum auf fünf Jahre, mit Geltung vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918.

Der einschneidendste Beschluß, der bei den Tariferneuerungsverhandlungen vom Tarifausschuß gefaßt worden ist, betrifft die Aenderung der Grundlage, auf der die Tarifgemeinschaft bisher beruhte. Während sie bisher von den Organisationen der Prinzipale und der Gehilfen, dem Bunde der chemigraphischen Anstalten und dem Verbande der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, getragen wurde, ist die neue Tarifgemeinschaft von Allgemeinheit zu Allgemeinheit abgeschlossen worden. Der bisher giltige sogenannte Organisationsvertrag, d. h. die Bestimmung, daß organisierte Unternehmer nur organisierte Gehilfen beschäftigen und daß organisierte Gehilfen nur bei organisierten Unternehmern in Arbeit treten dürfen, wurde also aufgegeben. Der Wunsch, den Tarif nicht mehr von Organisation zu Organisation, sondern für sämtliche im Gewerbe tätigen Prinzipale und Gehilfen abzuschließen, war bei beiden Tarifkontrahenten vorhanden. Seine Verwirklichung enthebt die Gehilfenschaft in Zukunft der bisherigen tariflichen Pflicht, der Unternehmerorganisation bei der Durchführung der Preiskonvention behilflich zu sein, einer Pflicht, die allerdings zu einem weitgehenden Mitbestimmungsrecht der Gehilfen über die Bestimmungen der Preiskonvention geführt hatte, die aber immerhin mit unangenehmen Konsequenzen verbunden war. Der Organisationsvertrag hat seine Aufgabe, die Träger der Tarifgemeinschaft, also die beiderseitigen Organisationen, und damit die Tarifgemeinschaft selbst zu stärken und zu festigen, während seiner zehnjährigen Geltung erfüllt. Von den 178 chemigraphischen Anstalten gehören 157 oder 88,2 Proz. dem Bunde an, während von den 2750 Chemigraphen und Kupferdruckern in Deutschland 2614 oder 95,1 Proz. in der Gehilfenorganisation vereinigt sind. Tatsächlich wird also durch den Abschluß des Tarifs von Allgemeinheit zu Allgemeinheit an den bisherigen Verhältnissen kaum etwas geändert, denn angesichts dieser Organisationsziffern werden die beiden Verbände auch ohne Organisationsvertrag nach wie vor die Träger und die Stützen der Tarifgemeinschaft bleiben. Zur Verwirklichung des Gedankens der Garantie des Tarifs durch die Organisationen gedenken diese später noch, ähnlich wie im Buchdruckgewerbe, Vereinbarungen zur Förderung der Tarifgemeinschaft nach jeder Richtung hin zu treffen mit der Verpflichtung, ihre Mitglieder zur Durchführung und Einhaltung der tariflichen Bestimmungen zu veranlassen. Außerdem wurde den Organisationen auch ein Mitwirkungsrecht in der Tarifgemeinschaft durch Zulassung von Vertretungen in den Tarifinstanzen (Tarifausschuß und Tarifamt) ausdrücklich eingeräumt.

Die Aenderungen der materiellen Bestimmungen des Tarifs treten an Bedeutung hinter die geschilderte Aenderung der Tarifgrundlage, die einstimmig beschlossen wurde, zurück, obwohl gerade die zu diesen materiellen Bestimmungen gestellten Anträge die lebhaftesten und langwierigsten Verhandlungen auslösten.

An dem bereits bestehenden Achtstundentage bezw. der 48stündigen Arbeitswoche für Chemigraphen und der 8¼stündigen täglichen Arbeitszeit für Kupferdrucker wurde nichts geändert. Der Antrag der Prinzipale, die Arbeitszeit für Chemigraphen auf 50 Stunden wöchentlich zu verlängern, wurde von den Gehilfenvertretern mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und schließlich zurückgezogen. Allerdings mußte auch der Gehilfenantrag, an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten auf Kosten der Prinzipale die Arbeitszeit zu verkürzen und auch für Kupferdrucker den Achtstundentag einzuführen, als aussichtslos zurückgezogen werden. Dagegen wurde den Kupferdruckern und den mit Kolophonium arbeitenden Strichätzern bei englischer Arbeitszeit vor Beginn der Mittagspause eine Waschzeit von 5 Minuten gewährt; bisher mußte das Waschen außerhalb der regulären Arbeitszeit erledigt werden.

Eine einschneidende Aenderung erfuhr die Bestimmung über die Mindestlöhne. Bisher betrug der Mindestlohn für alle Chemigraphen ohne Rücksicht auf die Sparte, in der sie arbeiten, 27 Mk., für Kupferdrucker 30 Mk., mit der Bestimmung, daß jungausgelernten Chemigraphen im ersten Gehilfenjahre 21 und im zweiten 24 Mk., Kupferdruckern 24 bezw. 27 Mk. wöchentlich gezahlt werden können. Die Gehilfen beantragten hierzu, den Mindestlohn für Chemigraphen im ersten Gehilfenjahre auf 24 Mark und nach dieser Zeit auf 27 Mk. festzusetzen; für Kupferdrucker sollte er im ersten Gehilfenjahre 27, im zweiten 30 und nach diesem 33 (für Buntdrucker 36) Mark betragen. Der Antrag der Prinzipale ging dahin, an Stelle des für sämtliche Kategorien von Gehilfen geltenden tariflichen Minimallohnes besondere Minimallöhne für jede einzelne Sparte festzusetzen. Dieser Spezialisierung der Mindestlöhne stimmten die Gehilfenvertreter schließlich zu, wobei es gelang, viele der von den Prinzipalen vorgeschlagenen Sätze noch um eine Mark und darüber zu erhöhen; die festgesetzte Minimallohntabelle für die einzelnen Sparten lautet wie folgt:

Strich- und Halbtonphotographen . . .	31 Mk.
Halbton- und Diapositivphotographen .	34 „
Autotypiephotographen	35 „
Farbenphotographen	38 „
Positivausfleder	30 „
Landschaftsretuscheure	32 „
Maschinenretuscheure	37 „
Metallretuscheure	30 „
Negativ- und Positivretuscheure . . .	34 „
Heliogravürenretuscheure	38 „
Strichätzer	31 „

Digitized by Google

Autoätzer	33	Mk.
Farbätzer	36	„
Aetzer für Gravüre und Tiefdruck	33	„
Schrubber (ausschließlich Fräser)	30	„
Autonachschneider	35	„
Kopierer und Entwickler	30	„
Andrucker in Schwarz	30	„
Andrucker für mehrfarbig	33	„
Kupferdrucker	33	„
Schnellpressentiefdrucker		
a) für Schöndruck	34	„
b) für Widerdruck	40	„

Diese an sich gute spezialisierte Minimallohnskala für die einzelnen Sparten erfährt allerdings eine gewisse Einschränkung durch die Bestimmung, daß für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre ein Abzug von 30 Proz. und für Gehilfen bis zum 21. Lebensjahre von 15 Proz. von den Minimallöhnen statthaft ist; diese gelten also nur für Gehilfen vom vollendeten 20. Lebensjahre ab. Außerdem soll jeder durch den tariflichen Arbeitsnachweis vermittelte Gehilfe eine neue Stellung zu dem für ihn geltenden Minimallohn antreten, sofern über die Lohnhöhe keine Einigung zu erzielen war. An sich bedeuten die neuen Minimallohnsätze eine verhältnismäßig hohe Grenze des Lohnstandes, die von den Unternehmern nach unten zu nicht überschritten werden darf. Dagegen werden sich die Prinzipale wie bisher damit abfinden müssen, je nach dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage und der beruflichen Tüchtigkeit der einzelnen Gehilfen höhere Löhne zu zahlen. Wurden doch nach der Statistik des Tarifamts für 1913 nicht weniger als 94,4 Proz. der Gehilfen höher und zum Teil bedeutend höher als zum bisherigen Minimallohn entlohnt. Die Gehilfen und ihre Organisation werden dafür sorgen müssen, daß es auch in Zukunft so bleibt und daß auch fernerhin der Mindestlohn nicht zum Normallohn oder gar zum Maximallohn wird.

Für Kupferdrucker soll nach wie vor Akkordarbeit zulässig sein. Der für die einzelnen Arbeiten und die verschieden hohen Auflagen genau spezialisierte Akkordtarif für Kupferdrucker erfuhr nach den Vorschlägen einer paritätischen Sachverständigenkommission in allen Positionen eine Erhöhung um 5 bis 10 Proz.

Dagegen gelang es den Gehilfenvertretern nicht, einer allgemeinen Lohnerhöhung Anerkennung zu verschaffen; ihr Antrag auf Gewährung einer Teuerungszulage wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt. Der Prinzipalsvorsitzende erklärte dazu, in der Generalversammlung des Unternehmerbundes dafür eintreten zu wollen, daß die Lohnaufbesserungen nicht nur auf die von der Erhöhung der Mindestlöhne betroffenen Gehilfen beschränkt werden.

Auch die Anträge der Gehilfen auf tarifliche Festlegung der Feriengewährung lehnten die Unternehmervertreter ab. Es wird also auch fernerhin Sache der Gehilfen sein, der Feriengewährung, die jetzt schon in vielen Betrieben eingeführt ist, ohne die Hilfe der Tarifgemeinschaft weitere Verbreitung und schließlich allgemeine Durchführung zu sichern.

Kleine materielle Verbesserungen erfuhren noch die Bestimmungen über die Ueberstundenzuschläge und über die Lehrlingsskalen. Ferner wurden eine ganze Reihe von redaktionellen Aenderungen am Tarif beschlossen, die aber für die Allgemeinheit belanglos sind.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch noch die Ausdehnung der Tarifgemeinschaft auf den modernen Kupfertiefdruck und auf die photomechanische Herstellung der Druckträger für diesen sowie für den Offsetdruck. Gegen die Einbeziehung des letzteren selbst in die Tarifgemeinschaft hat sich die Generalversammlung der Gehilfenorganisation, die Mitte August in Stuttgart tagte, erklärt, da dieser Offsetdruck ein reines Flachdruckverfahren ist und als solches in das Arbeits- und Vereinbarungsgebiet der Steindrucker gehört.

Durch den neuen Tarif ist der Friede im deutschen Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbe auf weitere fünf Jahre gesichert. Der Abschluß der neuen Tarifgemeinschaft ist für beide Teile bindend. An der Gehilfenschaft wird es liegen, auf den erhöhten Mindestlöhnen weiterzubauen. Vor allen Dingen wird sie bestrebt sein müssen, die tarifliche Ordnung jetzt auch in den Firmen durchzuführen, die dem Bunde der Prinzipale nicht angehörten und die daher auf Grund des bisher giltigen Organisationsvertrages in die Tarifgemeinschaft nicht aufgenommen werden konnten. Nach der Beseitigung dieser Schranke wird es möglich sein, die ungeregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen in diesen Firmen durch geregelte und geordnete Verhältnisse zu ersetzen. Die Schaffung dieser Möglichkeit scheint uns der wesentlichste Fortschritt zu sein, den der neue Tarif dem Gewerbe gebracht hat. P. B.

Handels- und Gewerbekammern.

Amtliche Hetze gegen die Buchdruckertarifgemeinschaft in Sachsen.

Daß das in den Gewerbekammern vereinigte Krautertum kein besonders großer Freund des kollektiven Arbeitsvertrages ist, weiß jeder, der sich um Arbeiterfragen kümmert. Was sich aber die Dresdener Gewerbekammer in einem an die sächsische Regierung erstatteten Gutachten über die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker an Unverständnis, Gehässigkeit und Beleidigungen leistet, übersteigt bei weitem das sonst Uebliche.

Freilich war schon die Anfrage der sächsischen Regierung tendenziös gehalten. Diese Anfrage, die wahrscheinlich an alle Gewerbekammern Sachsens ergangen ist, lautete nämlich dahin, „welche Erfahrungen innerhalb Sachsens im Buchdruckgewerbe mit der Buchdruckertarifgemeinschaft nach deren Entwickelung im letzten Jahrzehnt gemacht worden sind und insbesondere darüber, ob erhebliche Gefahr dafür vorliegt, daß die Gehilfenschaft durch die Handhabung der tariflichen Einrichtungen in die sozialdemokratischen Verbände gedrängt wird und die Buchdruckereiunternehmer dadurch in eine schwierige Lage geraten, wenn sie nicht ausschließlich sozialdemokratisch organisierte Gehilfen beschäftigen wollen".

Die Antwort darauf lautete nach dem jetzt herausgekommenen Jahresbericht der Gewerbekammer entsprechend der Anfrage. Nachdem die große Stärke des Buchdruckerverbandes gegenüber dem Gutenbergbunde (gelbe Gehilfenorganisation) hervorgehoben worden ist, heißt es:

„Trotzdem die Tarifgemeinschaft zwischen der Gesamtheit von Arbeitgebern und Gehilfen abgeschlossen ist, sind ihre eigentlichen Träger, wie sich aus den Stärkeziffern von selbst ergibt (sic!), auf seiten der Arbeitgeber der Deutsche Buchdruckerverein und auf seiten der Gehilfen der Verband der Deutschen Buchdrucker. Bei der Gehilfenschaft stehen sich demnach

Digitized by Google

zwei Vereinigungen gegenüber, die sich gegenseitig aufs heftigste bekämpfen: der Verband der Deutschen Buchdrucker und der Gutenbergbund. Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat infolge seines starken Uebergewichtes alle Aemter in der Tarifgemeinschaft besetzt. Die Folge davon ist, daß die tariflichen Rechte der Mitglieder des Gutenbergbundes darunter leiden. Es ist also nicht zu leugnen, daß der Verband der Deutschen Buchdrucker in der Tarifgemeinschaft bis zu einem gewissen Grade eine Monopolstellung einnimmt. Daß eine große Zahl von Mitgliedern des Verbandes der Deutschen Buchdrucker der sozialdemokratischen Partei angehört, unterliegt keinem Zweifel, aber man würde doch zu weit gehen, wollte man alle Mitglieder desselben als Sozialdemokraten ansehen. Gleichwohl (!) ist der Gehilfenverband als solcher infolge seiner Zusammensetzung schlechthin als sozialdemokratisch zu bezeichnen. Die Gehilfenvertreter in den Tarifschiedsgerichten sind ohne Ausnahme Sozialdemokraten, und es tritt hierbei immer wieder zutage, daß bei den Urteilen seitens der Gehilfenmitglieder nicht gewerbliche, sondern **politische Gesichtspunkte** ausschlaggebend sind."

Es wird dann noch eine ganze Weile lang über den „unheilvollen Einfluß des sozialdemokratischen Buchdruckerverbandes" lamentiert, durch den den kleinen Krautern, die so gerne mit Nichtorganisierten oder Gutenbergbündlern, vor allem Nichtverbandsmitgliedern arbeiten möchten, das Leben schwer gemacht würde. Es wird davon gesprochen, daß die Gegnerschaft gegen die Tarifgemeinschaft ständig zunimmt bei den Unternehmern. Ein großer Teil der Arbeitgeberschaft sei zurzeit der Ansicht, daß es besser gewesen wäre, durch kräftiges Auftreten die „hohen Forderungen der durch den Verband vertretenen Gehilfen" (!) zurückzuweisen, selbst auf die Gefahr hin, daß ein Streik zum Ausbruch gekommen wäre. Und dann kommt das „Gutachten" zum Schluß — und der erscheint als Hauptzweck der ganzen Hetze:

„Jedenfalls ist die Arbeitgeberschaft sich darüber einig, daß das Bestehen von zwei gleichstarken Gehilfenverbänden im Interesse der Arbeitgeber und strebsamen (!) Gehilfen liegt und daher der den christlichen Gewerkschaften angeschlossene „Gutenbergbund" mit allen Mitteln gefördert und womöglich behördlich unterstützt werden muß."

Man weiß nicht, soll man mehr die Naivität oder Unverfrorenheit der Hintermänner des Gewerbekammergutachtens bewundern. Die Behauptung, daß, wenn Mitglieder einer Organisation einer politischen Partei angehören, dann diese Vereinigung als „sozialdemokratischer" Verband bezeichnet wird, ist ja nicht neu, wenn auch mit der Logik auf dem Kriegsfuß stehend. Eine Unverschämtheit aber ohnegleichen ist es, in einer sozusagen amtlichen Eingabe an eine Regierung derartige Verleumdungen und Beleidigungen aufzutischen, wie es die Behauptung ist, die Gehilfenmitglieder des Tarifschiedsgerichts urteilten nicht nach gewerblichen, d. h. sachlichen Gesichtspunkten, sondern nach politischen. Einen Beweis für diese ungeheuerliche Behauptung zu erbringen, unterlassen die Autoren dieses Machwerks wohlweislich, weil sie keinen haben. Die Wut der kleinen Krauter, die ja die sozial rückständigsten und arbeiterfeindlichsten Unternehmer zu sein pflegen, über die glänzende Entwickelung der Gewerkschaftsorganisation, ohne die ein Tarif nicht zu erreichen ist, ist ja begreiflich. Aber daß sie so groß ist, daß man in einer amtlichen Eingabe einer Gewerbekammer derartige Verleumdungen zu erheben wagt und außerdem an die Regierung das Ansuchen stellt, parteiisch die Arbeiterorganisation, den Gutenbergbund, zu fördern, war doch wohl noch nicht da.

Sollte sich die sächsische Regierung beikommen lassen, den Wünschen der Dresdener Gewerbekammer zu entsprechen, wird ihr ebenso auf die Finger geklopft werden wie den „intellektuellen" Urhebern des oben gekennzeichneten Machwerks; denn noch sind ja wohl die Arbeiterorganisationen resp. deren Mitglieder nicht vogelfrei! rw.

Hygiene, Arbeiterschutz.

„Die Wirkung der Einführung des Achtstundentages."

Die Unternehmer der Großeisenindustrie haben große Angst, daß in den Feuerbetrieben der Hütten- und Walzwerke endlich einmal der bitter notwendige Achtstundentag eingeführt werden könne. Sie mühen sich denn auch im Schweiße ihres Angesichts, alle möglichen „Gründe" heranzuholen, die die Einführung verhindern und weiter wie bisher eine maßlose Ausbeutung der geplagten Arbeitergruppen ermöglichen sollen. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" berichtet von angeblich beachtenswerten Ausführungen, die der Bergrat Willinger kürzlich in Kattowitz über die Wirkung der gesetzlichen Einführung des Achtstundentages für die Großeisenindustrie gemacht habe. Da lesen wir:

„Herr Willinger wies darauf hin, daß, wenn die Sozialdemokraten und ihre Helfershelfer erst einmal ihr ins Auge gefaßte Ziel, die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages für die Großeisenindustrie, erreicht haben, es dann auch für die übrigen Industriezweige kein Halten mehr gibt. Entweder werden sie ebenfalls einem solchen Gesetz unterstellt, oder aber das Achtstundengesetz für die Großeisenindustrie wird zum mindesten ein so kräftiges Hilfsmittel für die gewerkschaftliche Agitation werden, daß die übrigen Industrien und auch das Handwerk dem Druck der Arbeiterverbände nicht mehr Widerstand zu leisten vermögen. Was in der Großeisenindustrie angängig ist, wird es heißen, ist auch anderswo durchführbar. Wie gewaltig aber die Schädigung der gesamten deutschen Industrie und ihrer Arbeiterschaft wäre, wenn die Sozialdemokratie dieses von ihr heiß begehrte Ziel erreicht hat, braucht eigentlich nicht näher dargelegt zu werden. Woher sollen, so fragt man sich, vor allem die Arbeitermassen genommen werden, die bei der Einführung des Achtstundentages in der Großeisenindustrie oder gar in der gesamten deutschen Industrie überhaupt mehr erforderlich sein werden? Denn jede Arbeitszeitverkürzung bedeutet naturgemäß eine Erhöhung des Bedarfs an Arbeitskräften, um das gleiche Arbeitsquantum zu leisten. Vergrößert wird dieser künstlich erzeugte Mangel an Arbeitskräften noch durch die sich immer noch mehrenden Anforderungen, welche die Landesverteidigung an das deutsche Volk stellt."

Daß der Bergrat Willinger und die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" gegen die Wehrvorlage opponiert hätten, ist uns nicht bekannt geworden, aber um eine Verkürzung der Arbeitszeit zu verhindern, muß auch der gefräßige Militarismus herhalten. Es ist ja in Wirklichkeit gar nicht wahr, daß jede Herabsetzung der Arbeitszeit mechanisch eine Erhöhung der Arbeiterzahl im Gefolge haben muß. Zum Beweis

Digitized by Google

könnten wir genug Erfahrungen von Unternehmern selbst anführen. Aber in dem Vorgehen der Großeisenunternehmer und ihrer Preisfechter gegen den Achtstundentag steckt überhaupt recht wenig Logik. Einmal wird geschildert, daß die Einführung des Achtstundentages rein unmöglich sei und böse Folgen haben müsse. Dann wieder sollen die Unternehmer anderer Gewerbe zur Abwehrbewegung mit aufgerufen werden durch den Hinweis, daß der Achtstundentag auch für sie unfehlbar kommen werde, wenn er erst in den Walz- und Hüttenwerken eingeführt sei! Danach zu urteilen, müssen die Unternehmer an die behauptete Unmöglichkeit und an die schlimmen Folgen selbst nicht glauben! Denn andernfalls würden doch die bösen Folgen selbst bewirken, daß es mit der Einführung in anderen Gewerben seine guten Wege habe. Augenscheinlich müssen aber die Großunternehmer die beste Wirkung für das Arbeiterwohl vom Achtstundentag befürchten, denn sie nehmen ja an, daß die Gewerkschaften von seiner Einführung einen großen Nutzen haben würden. Daß aber die Arbeiter die Gewerkschaften stärken würden, obschon der Achtstundentag schrecklich schlimme Folgen für sie gebracht, wird auch die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" nicht annehmen können. W. II.

Gewerbegerichtliches.

Wahl in Bruchsal.

In Bruchsal erhielt bei den Arbeitnehmerwahlen die Liste des Gewerkschaftskartells 360 Stimmen und 8 Mandate, die christliche Liste 120 Stimmen und 2 Mandate. Die letzteren haben 2 Sitze verloren.

Polizei, Justiz.

Wie ein Opfer der Justiz gefeiert wird.

Am 25. August kehrte der Genosse G. Fröhlich in Köln, das Opfer des Deutzer Landfriedensbruchprozesses, nach 37monatiger Gefangenschaft in die Freiheit zurück. Die Kölner Arbeiterschaft bereitete ihm eine glänzende Ovation. Ueber 2000 Besucher wies die am 26. August im Volkshaussaal stattgefundene Begrüßungsversammlung auf, in der Gen. Paeplow-Hamburg die Hauptansprache hielt.

Paeplow gab ein scharfumrissenes Bild der Vorgeschichte des Prozesses; unschuldig sei Fröhlich das Opfer der Klassenjustiz geworden, die am 18. März 1911 in Köln ein so fürchterliches Urteil gefällt habe. Von diesem Gedächtnistage müsse eine Stärkung der Kölner Arbeiterorganisation ausgehen, die ähnliche Anschläge unserer Feinde für alle Zeiten unmöglich mache. — Für die Partei begrüßte Genosse Gilsbach Fröhlich als den wackeren politischen Kämpfer, der für die Partei immer seinen Mann gestanden habe; Genosse Meerfeld besprach unter stürmischen Entrüstungskundgebungen die staatsanwaltlichen Aktionen gegen die „Rheinische Zeitung", die sich an den Prozeß knüpften; sind doch bereits viermal Redakteure wegen Beleidigung jenes übel beleumundeten Robert Hauptmann bestraft worden, der vierzehnmal wegen Betruges, Unterschlagung und Urkundenfälschung vorbestraft ist, und dessen Zeugnis damals eine so verhängnisvolle Rolle spielte.

Stürmisch begrüßt, hielt dann Fröhlich eine kurze Dankesansprache. Alles, was er in den langen Monaten, die er unschuldig im Gefängnis gesessen, versäumt habe, werde er im Interesse der Arbeiterbewegung nachholen. Bei ihm habe die Strafe nicht abschreckend gewirkt. Wenn heute die rote Fahne über Köln wehe, dann habe das Urteil vom 18. März 1911 mit hierzu beigetragen. Er wolle nicht gefeiert und gelobt werden, er habe nur auf vorgeschobenem Posten seinen Mann gestanden und durchgehalten. Möge der Prozeß fortzeugen in gutem Sinne!

Die Kundgebungen für Fröhlich wollten kein Ende nehmen, als er seine Rede beschloß. Unter brausenden Hochs auf die moderne Arbeiterbewegung und unter Gesang der Marseillaise verließen die Massen langsam den Saal.

Andere Organisationen.

Eine gelbe Gründung in der Technikerbewegung.

Die Unternehmer haben den neueren gewerkschaftlichen Bestrebungen der Techniker gegenüber den richtigen Zeitpunkt verpaßt. Als durch den Vorstoß der bayerischen Metallindustriellen der Bund der technisch industriellen Beamten niedergeschlagen werden sollte, war es schon zu spät, die Bewegung hatte immerhin einen zu großen Umfang angenommen. Auch die späteren Kraftproben der Unternehmer sind nur als Geplänkel zu bewerten, endgiltig aufgehalten können die gewerkschaftlichen Organisationsströmungen auch in diesen Schichten nicht mehr werden, wenn natürlich auch die Entwickelung ihre Zeit beansprucht und besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind, um eine derartige Menschenschicht zur Gewerkschaftsarbeit mit allen Konsequenzen zu erziehen.

Aber die Unternehmer haben doch die Gefahr, die ihnen von dieser Seite droht, nicht unbeachtet gelassen. Ganz zweifellos wird zu geeigneter Zeit eine Machtprobe in großem Stil kommen, wo man sich nicht mehr damit begnügt, ein paar Vertrauensleute zu maßregeln, sondern wo auf der ganzen Linie losgeschlagen wird. Es ist interessant, daß die Arbeitgeberpresse nun auch anfängt, laufend alle Vorgänge aus der Technikerbewegung zu registrieren und besonders der sehr betriebsame Dr. Tänzler verfehlt nicht, in seiner Zeitung „Der Arbeitgeber" sowohl wie in gelegentlichen Vorträgen die Unternehmer zur Wachsamkeit den Technikern gegenüber aufzurufen.

Nun will man es hier auch mit dem Zuckerbrot einer gelben Gründung versuchen. Die „Deutsche Technikerzeitung" und die „Deutsche Industriebeamtenzeitung" veröffentlichen ein sehr interessantes Aktenmaterial, aus dem hervorgeht, welche Quellen zur Gründung einer solchen gelben Technikerorganisation benutzt worden sind.

Unter den Lebiusbriefen, die im „gelben Sumpf" gesammelt sind, befindet sich auch ein Schreiben, das Lebius im Jahre 1908 bei dem Angriff der bayerischen Metallindustriellen den dortigen Unternehmern zuschickte.

Herrn Syndikus Karl König
Nürnberg.

Bezugnehmend auf Ihren Artikel in der letzten Arbeitgeber-Zeitung möchte ich ergebenst anregen, ob man vielleicht für die Techniker und Privatangestellten eine gelbe Arbeitnehmerorganisation schaffen sollte. Ich würde meine Unterstützung gern dazu leihen.

Hochachtungsvoll
gez. Rudolf Lebius

Die Zeit zur Gründung einer solchen gelben Technikerorganisation schien damals den Strategen des bayerischen Metallindustriellen-Verbandes wohl nicht günstig genug zu sein. Der Vorstoß der Unter-

Digitized by Google

nehmer hatte auch außerhalb der davon direkt beteiligten Interessengruppen Aufsehen genug erregt, man befand sich im politischen Leben ja noch in der Zeit, wo die Parteien einen Wettlauf um die Gunst des „neuen Mittelstandes" unternahmen. In Augsburg entstand nur bei der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg ein gelber Beamtenverein; es ist wohl nicht anzunehmen, daß hier die Hilfe von Lebius dafür in Anspruch genommen worden ist. Jedenfalls ist eine solche großzügige Art in der Gründung gelber Angestelltenverbände, wie sie Lebius wohl damals vorschwebte, nicht in Erfüllung gegangen.

Dann hat man hier und da in den Großbetrieben einen anderen Weg eingeschlagen. Die Angestellten wurden veranlaßt, sich den Werkvereinen der Arbeiter anzuschließen. Aber der Eintritt der Angestellten in die Arbeitervereine liegt, wie das die „Deutsche Technikerzeitung" ganz richtig charakterisiert, durchaus nicht im Interesse der Unternehmer, „die ihre Angestellten, und vornehmlich ihre technischen Angestellten, in einem gewissen Abstand von den Arbeitern halten wollen, damit sie wirksamer als Sachwalter der Unternehmerinteressen auftreten können".

Im vorigen Jahre wurde nun der Versuch gemacht, eine Vereinigung „Nationale Technikerschaft" zu gründen. Dieser Zeitpunkt schien dadurch gegeben, daß im Deutschen Technikerverband sich durch die Schwenkung nach links eine Opposition gebildet hatte. Wir haben schon einmal früher an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß der Deutsche Technikerverband, will er existenzberechtigt und werbefähig bleiben, zur Bejahung des gewerkschaftlichen Gedankens kommen muß. Diese Reformarbeit geht nicht immer in gerader Linie vor sich, in den eigenen Reihen werden mit verschiedenem Erfolg immer wieder rückläufige Versuche gemacht, den Verband in seinen alten Formen zu erhalten.

Auf eine solche Opposition setzten im vorigen Jahr die Unternehmer ihre stille Hoffnung. Einer der Unzufriedenen, ein gewisser Wagner in Breslau, gründete dort eine Vereinigung deutscher Techniker, die von der ultrakonservativen „Schlesischen Zeitung" und der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" freudig begrüßt wurde. Ein ähnlicher Verein wurde in Hannover gegründet. Dann kam jene Verfügung des preußischen Eisenbahnministers, in welcher sich die Regierung in scharfer Form gegen das Streikrecht der Eisenbahnangestellten wendete. Dieser Ukas verfehlte natürlich nicht seine Wirkung, der Deutsche Technikerverband kam als Organisation in große Schwierigkeiten seinen eigenen Mitgliedern gegenüber. Und so schien der Zeitpunkt günstig, zunächst einmal von dem Deutschen Technikerverband größere Bestandteile der Mitgliedschaft loszureißen und sie in eine gelbe Organisation einzufangen.

Es ist sehr pikant, festzustellen, daß der Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie hier seine Mithilfe zugesagt hat, daß Beamte des Reichsverbandes sogar als Manager wirksam gewesen sind. Die Korrespondenz des Reichsverbandes begann die Tageszeitungen eifrig mit „Material" zu versorgen, natürlich nach dem bekannten Rezept, den Deutschen Technikerverband als eine sozialdemokratische Organisation hinzustellen, die rote Gefahr zu schildern.

Den Zeitungsnotizen folgte ein Aufruf, hergestellt in dem Hannoverschen Bureau des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie und unterzeichnet von dem Reichsverbandssekretär Vogeler, der sich zunächst als „Kollege" ausgab. Dann kam der Gründungstag. „Ein durchschlagender Erfolg" ist gesichert, „die Sympathien weitester Kreise sind auf unserer Seite", so hieß es in einem Aufruf. Geschickt wurden aber vom Deutschen Technikerverband sowohl wie vom Bund der technisch-industriellen Beamten Gegenminen gelegt, so daß diese Gründungsversammlung einen sehr kläglichen Verlauf nahm. Nur sieben Leute bekannten sich zum Programm dieser „treudeutschen" Technikergruppe, trotz der Unterstützung von zwei Reichsverbandssekretären, die übrigens in der Oeffentlichkeit ihre Mitarbeit ziemlich ungeniert abzuleugnen versuchten.

Die „nationale Technikerschaft" ist nun so erstarkt, daß sie sich eine eigene Zeitung gründet und nun eine systematische Werbearbeit einleiten will. Vor allen Dingen will man den Reichsverband gegen die Sozialdemokratie als Mitarbeiter loswerden. Die Firma ist selbst den nationalen Technikern augenscheinlich zu anrüchig, man sucht ferner direkt zu bestreiten, daß die ganze Bestrebung mit Unternehmergeld gespeist werden soll.

Die „Deutsche Technikerzeitung" veröffentlicht nun eine ganze Reihe von Aktenstücken, welche die wirklichen Beziehungen der Vereinigung zu ihren Förderern beweist. Zunächst folgende „Empfehlungskarte", die als Ausweis für den Vertrauensmann bei den Unternehmern genügt.

Karl Komoll

Generalsekretär des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie

für die Provinz Hannover, das Großherzogtum Oldenburg das Herzogtum Braunschweig und das Fürstentum Schaumburg-Lippe

Den Bevollmächtigten der Nationalen Technikerschaft, Herrn..... bitte ich freundlichst zu empfangen und

Geschäftsstelle:
HANNOVER, Alexanderstraße 7

Vorderseite.

seine Tätigkeit nach Möglichkeit zu fördern

D. U.

Rückseite.

Die gelbe Marke der neuen Gründung wird durch folgenden Brief gekennzeichnet:

Digitized by Google

Hannover, den 1. April 1913.

Die hier kürzlich gegründete Vereinigung „Nationale Technikerschaft" will zur Förderung ihrer auf wirtschaftsfriedlicher Basis beruhenden Bestrebungen vom 5. April d. J. ab eine Zeitschrift, die „Nationale Technikerzeitung", herausgeben. Die Bestrebungen der jungen Vereinigung verdienen wärmste Anerkennung und Unterstützung der arbeitgebenden Kreise; stehen sie doch in erfreulichem Gegensatze zu den bekannten Forderungen der beiden großen streikgewerkschaftlichen Technikerverbände in Berlin.

Wir empfehlen daher, die Vereinigung „Nationale Technikerschaft" durch Ueberweisung von Inseraten zu unterstützen, damit ihr die anfänglich mit großen Kosten verknüpfte Werbearbeit in ihren Berufskreisen erleichtert wird.

Fabrikanten-Verein Hannover-Linden. **Industrieller Arbeitgeberverband zu Hannover.**

Im Auftrage der beiden Verbände
gez.: Dr. Rocke.

Der nachfolgende „Zeichnungsschein" ist ein anderer Bettelbrief, in dem den Unternehmern die „Nationale Technikerzeitung" als ein Reklameorgan angepriesen wird als Gegenleistung für die metallene Unterstützung, welche die strebsamen nationalen Techniker als Lohn ihrer Vereinstätigkeit erwarten.

Zeichnungsschein Nr. .....

Hiermit zeichne wir / ich zur Förderung der Bestrebungen der

Nationalen Technikerschaft

und des von derselben herausgegebenen offiziellen Organs

„Nationale Techniker-Zeitung"

einen einmaligen / jährlichen Betrag von ..... Mark

..... „

..... „

Für den gezeichneten Betrag sind Inserate, Stellenangebote, Abhandlungen technischen Inhaltes in dem offiziellen Organ aufzunehmen und Exemplare der Zeitung in beliebiger Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Datum: .....

Name: .....

Firma: .....

Wohnort: .....

So entsteht auch hier eine „gelbe Gefahr". Es wird vielleicht ganz gut sein, derartige Gründungen nicht allzu leicht zu nehmen. Gewiß, die Entwickelung läßt sich nicht aufhalten, auch in der Technikerbewegung muß sich die Umbildung zu gewerkschaftlichen Verbandsformen vollziehen.

Gerade, wenn man versucht, sich über die Stellung des Industrieangestellten im Betrieb, über seine Funktionen im Produktionsprozeß, über seine Abhängigkeit zum Unternehmen klarzuwerden, lernt man erkennen, wie diese Entwickelungstendenzen auch in den Köpfen der Menschen selbst ihren Niederschlag finden müssen. Auf den „neuen Mittelstand" werden ja auch in unseren Kreisen große Hoffnungen gesetzt; sollte er wirklich einmal in die Wirtschaftskämpfe der nächsten Zeit eingreifen, so werden das ja nur die abgegrenzten Gruppen sein können, die im Industrieleben stehen, die niemals emporkommen können zur vermeintlichen oder wirtschaftlichen Selbständigkeit, die immer unten bleiben und also nun wohl oder übel gezwungen werden, sich dem Industrieunternehmer wirtschaftlich entgegenzustellen. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß diese Menschen Rohmaterial sind, in dem Sinne verstanden, daß sie noch keine Tradition haben, daß sie noch nicht gewerkschaftlich geschult und gebildet sind; von politischem, einheitlichem Denken kann vorläufig überhaupt noch nicht die Rede sein. Die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit hat erst ihren Anfang genommen, hat auch erst ziemlich unsicher und tastend eingesetzt und die Anschauungen sind selbst unter den Angestelltenführern noch nicht ganz geklärt. Erst eine Minderheit ist von den neuen Ideen erfaßt worden, ein großes Stück Arbeit ist also noch zu leisten und deshalb ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß bei der Gründung solcher gelben Vereine die Unentschiedenen die Gelegenheit ergreifen, den Entscheidungen und den opfervollen Kämpfen, die geführt werden müssen, auszuweichen und in ungefährlichen Organisationen Schutz zu suchen, das Tempo im Fortschritt der Bewegung also zu hemmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß wir in der Gewerkschaftsbewegung und in der Arbeiterpresse diesen Dingen unsere Aufmerksamkeit zuwenden. R. Woldt.

Der Bund der kaufmännischen Angestellten, eine Gründung, die von Kreisen des Bundes technisch-industrieller Beamten ausging, hat, wie die „Handlungsgehilfen-Zeitung" mitteilt, sich am 7. September aufgelöst. Er hat es nicht über 2000 Mitglieder gebracht. An Stelle des Bundes soll eine neue Organisation gegründet werden, die der Vorgängerin gegenüber keine Verpflichtungen mehr habe. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Verbandsgründereien unterbleiben würden und daß sich die kaufmännischen Angestellten dem freigewerkschaftlichen Centralverband anschlössen.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 39 des „Corr.-Blattes" wird die **Statistische Beilage Nr. 7, enthaltend „Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912"** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Neurode:	Lauterbach, Franz, Angest. des Bergarbeiterverbandes.
Nordhausen:	Henneberg, Hermann, Expedient.
Nürnberg:	Hammer, Friedrich, Angestellt. d. Transportarbeiterverbandes.
„	Laudenbach, Jakob, Angest. des Textilarbeiterverbandes.
Posen:	Czechowski, Leo, Angest. des Bauarbeiterverbandes.
Reutlingen:	Stein, Georg, Geschäftsführer.
Saarau:	Franke, Reinhold, Arbeitersekr.
Weimar:	Beck, August, Geschäftsführer.
Zwickau:	Wieprecht, Gustav, Kontorangest.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Soc 12 52.12

Nr. 39. 23. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY OCT 15 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Vom Parteitag in Jena	589
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Genter System in Offenbach	592
Wirtschaftliche Rundschau	592
Statistik und Volkswirtschaft. Die Arbeiterentlassungen im Saarrevier	593
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	594
Arbeiterversicherung. Zur Festsetzung der Ortslöhne	596
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	596

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 7. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912.**

Vom Parteitage in Jena.

Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag in Jena hat gute Arbeit geleistet und ganz wesentlich zur Stärkung der Partei und zur Befestigung ihrer Position beigetragen. Dieses Ergebnis ist um so erfreulicher, als nicht wenige der Gegner der Sozialdemokratie diesem Parteitag mit starken Hoffnungen entgegensahen. Sie prophezeiten der Partei aus dem Ableben ihres einflußreichsten Führers, August Bebels, den inneren Zerfall und aus den Meinungsverschiedenheiten über die Wehrsteuer und über den Massenstreik eine wüste Katzbalgerei. Zu beiden ist es nicht gekommen, obwohl es an Kämpfen und Kraftproben zwischen den beiden Richtungen innerhalb der Partei auf der Jenenser Tagung nicht gefehlt hat. Es ist nichts vertuscht worden, um etwa der Welt das Schauspiel einer schönen Einmütigkeit vorzutäuschen, die Gegensätze sind vielmehr ernst und sachlich ausgetragen und die Stellung der Partei ist auf Jahre hinaus befestigt worden.

Es war der erste Parteitag nach Bebels Tode, und daher war es ebenso erklärlich wie selbstverständlich, daß nicht nur in den Eröffnungs- und Begrüßungs- sowie Schlußreden, sondern selbst in den Referaten und Debatten des dahingeschiedenen Führers oft gedacht wurde. Er war ein Stück der Partei und es hält schwer, sich die letztere ohne Bebel vorzustellen. Sein Geist beherrschte noch immer die Debatten, und der Gedanke, welche Stellung der alte Meister zu dieser oder jener Frage eingenommen haben würde, wurde wiederholt in Worte gekleidet. Die Partei ehrt sich darin, daß sie ihren toten Führer ehrt. Daß diese Ehrung nichts gemein hat mit dem Heroenkultus, der nach Lassalles Hinscheiden von seinen Freunden und Epigonen gezüchtet wurde, bewies der Verlauf des Parteitages, der weder die Kraft der Selbständigkeit noch den Mut der Selbstprüfung und die Klarheit der Kräfteabwägung vermissen ließ, die in so verantwortungsvollen Situationen einer Partei notwendig sind.

Es fehlte vor dem Parteitage nicht an Streitobjekten und Streitlust. Sie gehören zum alten Bestand aller Parteitage, so gut wie es kein Gericht ohne Kläger und Beklagte gibt. Diesmal hatte man sich vor allem zwei Fragen als Kampfesgegenstand erkoren, die Bewilligung der Wehrsteuer und die Massenstreikfrage, und angeklagt wurden die Mehrheit der Reichstagsfraktion und der Parteivorstand. Sie sollten einerseits das heilige Prinzip verletzt, andererseits die revolutionäre Kraft der Massen künstlich niedergehalten haben. Das verletzte Prinzip erblickten die Ankläger in dem alten Parteisatze, daß man dem Militarismus keinen Mann und keinen Groschen bewilligen dürfe. Das verbiete auch die Zustimmung zu einer Steuer, die lediglich aus den Taschen der Besitzenden ginge. Einzig auf den Verwendungszweck der Steuer, nicht auf ihre Herkunft oder Art der Aufbringung komme es an. Und hinsichtlich des Massenstreiks sollte der Parteitag das Signal geben zu einer Auslösung der revolutionären Kräfte der Volksmassen zum Zwecke der Eroberung des Reichstagswahlrechts für den preußischen Landtag. Eine von Niederbarnim ausgehende Resolution bezeichnete den Massenstreik für Deutschland-Preußen in naher Zukunft als unvermeidlich und forderte eine revolutionäre Taktik, die bewußt den Schwerpunkt der Aktion in die Massen verlegte.

Beide Streitfragen spielten schon bei den Delegiertenwahlen zum Parteitage eine erhebliche Rolle, und scharfe Auseinandersetzungen darüber schienen unvermeidlich. Der Parteivorstand tat unter diesen Umständen gut, der Gefahr scharf ins Auge zu sehen und den Angreifern durch eine gute Vorbereitung der Debatten und Entscheidungen zuvorzukommen. Er besetzte die Steuerfragen mit zwei Referenten, von denen der eine den seitherigen rechten, der andere den linken Flügel der Partei vertrat und beide die Haltung der Fraktion begründeten und verteidigten. Sodann unterbreitete er in der Massenstreikangelegenheit eine Resolution, die auch die Zustimmung gewerkschaftlicher Kreise gefunden hatte und sich, unter Erneuerung der Beschlüsse von Jena (1905) und Mannheim (1906), scharf gegen die anarchistische Generalstreikpropaganda, wie auch gegen unorganisierte Massenaktionen wandte. So sahen sich die Angreifer plötzlich in die Defensive gedrängt und es zeigte sich, daß ihr Rückhalt auf dem Parteitag ein recht schwacher war. Mit großer Mehrheit

Digitized by Google

gingen die Entscheidungen über die radikalistischen Nörgler hinweg.

Die Massenstreikfrage fand gleich nach dem Vorstandsbericht ihre Erledigung. Scheidemann hatte sie in seinem Bericht eingeschlossen und die Resolution des Vorstandes begründet (der Wortlaut s. unten). Er hielt den Massenstreik-Propagandisten vor, daß sie die Diskussion dieser Frage zu recht ungelegener Zeit in die Massen geworfen hätten. Wachsende Arbeitslosigkeit, Stillstand der Organisation seien keine Voraussetzungen für den Erfolg eines Massenstreiks. Der Parteivorstand stehe auf dem Boden der früheren Parteitagsbeschlüsse zu dieser Frage, sehe aber zurzeit keine Möglichkeit, dieses Kampfmittel anzuwenden. In Preußen-Deutschland lägen die Verhältnisse anders als in Belgien; hier werde man dem Massenstreik russisch entgegentreten und der deutsche Arbeiter habe wahrlich mehr zu verlieren als der russische. Der Massenstreik sei doch nur die ultima ratio, das allerletzte Mittel. Heute sind wir noch nicht soweit, einen solchen Kampf wagen zu können, und es sei verfehlt, in solchen Situationen eine Diskussion heraufzubeschwören, die doch nur das Zugeständnis momentaner Schwäche ergibt. Es komme nicht auf klingende Worte an, sondern auf entschlossene Taten. Dazu sei die Partei bereit, nicht aber, um Torheiten zu begehen. Taten brauchen nicht durch Reden und Zeitungsartikel vorbereitet zu werden, sondern durch praktische Organisationsarbeit und Bildung der Genossen.

In der Debatte über die Massenstreikfrage kamen die verschiedensten Auffassungen zum Worte. Es gab bei den Anhängern der Vorstandsresolution Massenstreikfreunde, denen nur die gegenwärtige Diskussion der Angelegenheit ungelegen kam, als auch Gegner des Massenstreiks, die überhaupt an seiner Durchführbarkeit zweifeln. Andererseits wurde die Massenstreikresolution des radikalen Flügels nicht bloß als Mittel zur Erkämpfung des preußischen Wahlrechts, sondern auch als revolutionäre Taktik, die dem Parlamentarismus ein gesundes Gegengewicht biete, verteidigt. Die Diskussion wurde eingeleitet, indem man je einem Vertreter der Vorstands- wie der Gegenresolution eine halbstündige Redezeit gewährte. Für die Massenstreikpropagandisten sprach die Genossin Luxemburg, für die Vorstandsresolution der Gewerkschaftler Bauer-Berlin. Während die Genossin Luxemburg vorwiegend gegen Scheidemanns Kritik der Massenstreikpropaganda polemisierte und dem Parteivorstand Verständnislosigkeit vorwarf, erklärte Bauer, weshalb sich die Gewerkschaftskreise bisher an der Massenstreikdiskussion nicht beteiligt hätten. Solche Debatten wirken nur organisationsschädigend, zumal zurzeit die Möglichkeit eines Massenstreiks gar nicht gegeben sei. So wichtig die preußische Wahlrechtsfrage auch sei, so sei sie doch nicht die ganze Lebensfrage des Proletariats und es liege kein Grund vor, alles um ihretwillen auf eine Karte zu setzen. Der Einfluß der organisierten Arbeiter wachse von Tag zu Tag, so daß wir gar keinen Grund haben, zu verzweifeln. Es gebe auch noch andere wichtige Dinge, z. B. die Arbeitslosenversicherung sei eine viel dringendere Aufgabe als die Diskussion von Massenstreiks. Ferner charakterisierte Bauer die in Schweden, Holland und Belgien mit Massenstreiks gemachten Erfahrungen als derart organisationsschädigende, daß wir allen Grund hätten, vorsichtig zu sein. Es sei geradezu verbrecherisch, die Massen fortgesetzt in eine Stimmung hineinzureden, die unerfüllbare Wünsche erwecke. Genossin Luxemburg propagiere den Syndikalismus, fortgesetzte Putsche, bald hier ein wilder Streik, bald dort. Diese Dinge seien in Deutschland unmöglich, dafür hätten die Gewerkschaften gesorgt. Wir halten fest an dem methodischen Aufbau der Organisation und lehnen die revolutionäre Projektenmacherei ab.

Von den Massenstreikvertretern kamen zum Wort Liebknecht, der besonders die geforderte Uebereinstimmung aller Organe der Arbeiterbewegung für ungenießbar fand, weil sie die Initiative zur revolutionären Aktion hemme, sowie Ledebour, Pannekoek, Klara Zetkin und Laufenberg, während zur Vorstandsresolution die Gewerkschaftler Silberschmidt, Schumann und Husemann sowie die Politiker Peus, Frank, David und Noske sprachen. Sie hielten sich alle mehr oder minder an das Leitmotiv der Diskussion, mit Ausnahme von Dr. David, der die Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit eines Massenstreiks in absehbarer Zeit in der eindringlichsten Weise klarmachte und damit die Diskussion sachlich zur Höhe brachte. Im Schlußwort rechnete Scheidemann mit großer Schärfe mit der Genossin Luxemburg ab, von deren Gebaren der Partei Schwierigkeiten erwüchsen.

Nach einer Reihe persönlicher Bemerkungen wurde die Resolution Luxemburg mit 333 gegen 142 Stimmen abgelehnt und dann die Resolution des Parteivorstandes mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Sie lautet:

„Nach dem vom Mannheimer Parteitag (1906) bestätigten Beschluß des Jenaer Parteitages (1905) ist die umfassendste Anwendung der Massenarbeitseinstellung gegebenenfalls als eines der wirksamsten Mittel zu betrachten, nicht nur um Angriffe auf bestehende Volksrechte abzuwehren, sondern um Volksrechte neu zu erobern.

Die Eroberung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zu allen Vertretungskörpern ist eine der Vorbedingungen für den Befreiungskampf des Proletariats. Das Dreiklassenwahlrecht entrechtet die Besitzlosen nicht nur, sondern hemmt sie in allen ihren Bestrebungen auf Verbesserung ihrer Lebenshaltung; es macht die schlimmsten Feinde gewerkschaftlicher Betätigung und sozialen Fortschritts, die Junkerkaste, zum Beherrscher der Gesetzgebung.

Darum fordert der Parteitag die entrechteten Massen auf, im Kampfe gegen das Dreiklassenunrecht alle Kräfte anzuspannen in dem Bewußtsein, daß dieser Kampf ohne große Opfer nicht siegreich durchgeführt werden kann.

Indem der Parteitag den Massenstreik als unfehlbares und jederzeit anwendbares Mittel zur Beseitigung sozialer Schäden im Sinne der anarchistischen Auffassung verwirft, spricht er zugleich die Ueberzeugung aus, daß die Arbeiterschaft für die Erringung der politischen Gleichberechtigung ihre ganze Kraft einsetzen muß. Der politische Massenstreik kann nur bei vollkommener Einigkeit aller Organe der Arbeiterbewegung von klassenbewußten, für die letzten Ziele des Sozialismus begeisterten und zu jedem Opfer bereiten Massen geführt werden. Der Parteitag macht es deshalb den Parteigenossen zur Pflicht, unermüdlich für den Ausbau der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen zu wirken."

Mit diesem Beschluß hat der Parteitag der unfruchtbaren und organisationsschädlichen Diskutiererei über den Massenstreik einen Riegel vorgeschoben, der hoffentlich die gebührende Beachtung findet. Das „Hamburger Echo" wendet sich allerdings gegen die angenommene Resolution, weil sie als Bedingung für den Massenstreik die vollkommene Uebereinstimmung aller Vertretungen der Arbeiterorganisationen voraussetzt und meint: Wenn man an den Werft-

Digitized by Google

arbeiterstreik und die Bestrafung eines „eigenmächtigen" Vorgehens denkt, so erscheine die Bedingung der Uebereinstimmung bedenklich. Wir finden es aber ganz in der Ordnung, daß diese Uebereinstimmung gefordert und strikte festgehalten wird, denn die Gewerkschaften sind sicherlich die am meisten durch einen Massenstreik in Mitleidenschaft gezogenen Faktoren der Arbeiterbewegung, über deren Urteil man nicht zur Tagesordnung übergehen kann. Wenn in solch einer Massenstreikstimmung erst einmal Gelegenheit gegeben wird, alle Bedenken noch recht eingehend zu erörtern, dann ist das sicherlich recht nützlich und notwendig, denn der Massenstreik ist eben noch viel bedenklicher als die verlangte Einigkeit aller Organe der Arbeiterbewegung.

An diese Debatte schloß sich der Bericht der Reichstagsfraktion, bei welchem neben der Haltung der Fraktion zur Wehrvorlage besonders die Rückständigkeit des Kinderschutzes erörtert wurde. Es wurden Anträge angenommen, die eine vollzählige Anwesenheit der Fraktionsmitglieder bei wichtigen Abstimmungen im Reichstage fordern und die Zustimmung zu der internationalen Parlamentarierkonferenz in Bern bekunden; eine Reihe weiterer Anträge, darunter ein solcher aus München, der eine Ausdehnung und Verbesserung des Kinderschutzgesetzes verlangt, wurden der Fraktion zur Erwägung überwiesen.

Daran schloß sich das Referat von Timm-München über die „Arbeitslosenfürsorge". Der Redner wies auf die zurzeit bedenklich steigende Arbeitslosennot in Deutschland hin, die durch die der Arbeiterschaft auferlegte Preissteigerung der Lebensmittel verschärft wird. Angesichts dieser Zustände sei die Einführung der Arbeitslosenversicherung die dringendste Aufgabe. In Dänemark, Norwegen und England habe man das Problem gelöst, während in Deutschland Reich, Staat und Gemeinden sich gegenseitig diese Lösung zuschieben. Man erkläre, daß noch keine rechnerischen Grundlagen für eine Arbeitslosenversicherung vorhanden seien. Die Belastung der Arbeiter mit neuen Steuern konnte aber im Handumdrehen gemacht werden. Der Redner schilderte dann die Vorzüge des Genter Systems sowie die demselben seitens der Scharfmacher bereiteten Schwierigkeiten und empfahl ein energisches Vorgehen für eine allgemeine Arbeitslosenversicherung, bei der aber auch die Gewerkschaften zu berücksichtigen seien. Die Leitsätze des Redners wurden nach lebhafter Debatte, an der sich u. a. Schmidt-München, Barth-Zwickau, Winnig, Böttger-Mannheim, Dr. Quarck, Molkenbuhr, Silberschmidt und Giebel beteiligten, angenommen. Sie lauten:

„Die zurzeit herrschende und noch ansteigende ungewöhnlich große Arbeitslosigkeit erfordert schleunige Maßnahmen zur Linderung der Not der Arbeitslosen.

In allen öffentlichen Körperschaften im Reiche, in den Einzelstaaten, in den Gemeinden ist deshalb auf die sofortige Ausführung noch unerledigter Arbeitsaufträge, auf planmäßige Schaffung von Arbeitsgelegenheit zu tarifmäßigen Sätzen zu dringen.

Von den Organisationen wird erwartet, daß sie durch Veranstaltung von Massenversammlungen das Wirken ihrer Vertreter in den Gemeinden und den Parlamenten nachdrücklich unterstützen.

Da nun die ständige und periodisch stärker auftretende Arbeitslosigkeit eine untrennbare Begleiterscheinung und Folge der kapitalistischen Produktionsweise ist, kann eine dauernde Hilfe für die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen nur durch entsprechende Erweiterung der Sozialgesetzgebung erreicht werden.

Die öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung kann vollständig nur durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführt werden, auf der Grundlage, wie sie die auf dem achten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zu Dresden 1911 einstimmig angenommene Resolution vorschlägt gemäß dem von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei Eröffnung des Reichstages 1912 gestellten Antrage.

Bis zur Verwirklichung der allgemeinen öffentlich-rechtlichen obligatorischen Arbeitslosenversicherung ist das System der Zahlung gemeindlicher Zuschüsse zu den gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen in den Gemeinden zu fordern.

Zu diesem Zwecke muß überall die Heranziehung der Einzelstaaten zu den erforderlichen Zuschußleistungen verlangt werden.

Die Förderung der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge ist nur möglich durch die tatkräftige Stärkung unserer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Der Parteitag fordert daher alle Arbeiter auf, sich diesen Organisationen anzuschließen."

Den zweiten Höhepunkt der Verhandlungen bildete die große Auseinandersetzung über die „Steuerfrage". Die Referate hatten die Abgg. Wurm und Südekum übernommen. Von ersterem waren dem Parteitag auch die Leitsätze unterbreitet worden, die den Versuch machten, die Stellung der Partei in Steuerfragen für die nächste Zeit festzuhalten. Um diese Leitsätze, deren großer Umfang eine Wiedergabe an dieser Stelle verbietet, wurde heiß gekämpft. Eine Gegenresolution, die die Namen Geyer, Ledebour und Luxemburg trug, vertrat den Gedankengang, daß die Sozialdemokratie mit den Gesetzesvorlagen, die den Militarismus stärken, auch die zur Deckung der Kosten des Militarismus eingebrachten Steuervorlagen abzulehnen habe, gleichviel, ob sie direkte oder indirekte Steuern fordern. Die Referenten wiesen nach, daß die Reichstagsfraktion nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat. Sie mußte, nachdem die Wehrvorlage angenommen war, verhindern, daß die Kosten dem arbeitenden Volke auferlegt würden und deshalb einer direkten Steuer zustimmen, die lediglich die besitzenden Klassen belastet. Die Fraktion habe nach Analogie des Parteitagsbeschlusses zur Budgetfrage sich für das kleinere Uebel entschieden, um ein größeres zu verhindern. Der Parteitag stimmte nach heißem, aber sachlichem Redekampfe der Resolution Wurm mit 336 gegen 140 Stimmen zu, ebenso einem Antrag, der der Fraktion den Dank und das Vertrauen ausdrückt.

Von besonderem Interesse für die Gewerkschaftskreise war die am letzten Tage behandelte Maifeierfrage, die lediglich den vom vorjährigen Parteitag zurückgestellten Antrag wegen Abführung des Tagesverdienstes der besoldeten Partei- und Gewerkschaftsangestellten zum Gegenstand hatte. In dieser Angelegenheit war vor dem Jenaer Parteitag zwischen den leitenden Instanzen der Partei und der Gewerkschaften eine Einigung erfolgt, als deren Ergebnis der Parteivorstand folgenden Antrag vorlegte:

„Dem Beschluß des Leipziger Parteitages vom Jahre 1909, der die Regelung der Maifeier und die Ansammlung eines Maifeierfonds anordnet, fügt der Parteitag in Jena folgende Erklärung hinzu:

Der Parteitag erwartet von den in Bureaus und Redaktionen der Partei und der Gewerkschaften angestellten Parteigenossen, daß sie im Hinblick auf die Opfer, die die Arbeiter im Kampf um die Maifeier bringen, ihren Tagesverdienst am 1. Mai an den Maifeierfonds abliefern."

Digitized by Google

Ein Antrag von Beims-Magdeburg will, daß dieser Beschluß sich auf solche Parteigenossen beschränkt, welche mehr als 2000 Mk. Jahresgehalt beziehen. Mit diesem Amendement wurde der Antrag des Parteivorstandes nach der Begründung durch Ebert und nach kurzer Debatte angenommen.

Der Rest der Verhandlungen wurde durch den Bericht der Beschwerdekommission über Ausschlüsse und Rügen eingenommen.

Der Parteitag ist von einem Teil der bürgerlichen Presse als ein großer Sieg des Revisionismus in der Partei gewertet und dementsprechend teils mit Jubelhymnen begrüßt und teils als besonders gefährlich charakterisiert worden. Wir vermögen diesen Auffassungen nicht zu folgen und können einen großen Fortschritt des sog. Revisionismus in seinen Verhandlungen und Beschlüssen nicht entdecken. Ein starker Ruck nach rechts, eine deutliche Absage an den Gegenpol des Revisionismus, an den Hyperradikalismus oder Putschismus, wie er verschiedentlich bezeichnet wurde, ist ja nicht zu verkennen. Diese Kreise, die mancherorts das Versammlungsleben der Partei in allzu aufdringlicher Weise beeinflussen, sind heute ziemlich isoliert worden. Gesiegt hat in Jena der noch allezeit gesunde Stamm der Partei, der der ewigen Krakeelerei und Prinzipienequilibristik müde ist und den großen Einfluß der Arbeiterbewegung in reale Verbesserung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Volksmassen umzusetzen bestrebt ist. Möge dieser Sieg der gesunden Vernunft ein recht nachhaltiger bleiben.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Genter System in Offenbach.

Die Offenbacher Stadtverwaltung hat die Einführung des Genter Systems der Arbeitslosenversicherung mit Zuschüssen für Mitglieder gewerkschaftlicher Arbeitslosigkeitskassen (Ledige 50 Pf., Verheiratete 70 Pf. und pro Kind 15 Pf. täglich, höchstens bis 1,30 Mk.) und Errichtung einer städtischen Sparkasse für Nichtversicherte beschlossen. Die Kosten werden auf 6000—7000 Mk. im Jahre berechnet.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Kampf um die Diskontpolitik — Stellung der Reichsbank und Wünsche der Börse und des Unternehmertums.

Mit zunehmender Lebhaftigkeit hat sich zuletzt ein Kampf um die Diskontpolitik der Reichsbank entsponnen. Die verschiedenen Interessenströmungen, die dabei zutage treten, verlohnen ein näheres Eingehen auf die augenblickliche Gesamtlage des Geldmarktes.

Es ist bekannt, daß die Reichsbank seit längerer Zeit schon, vor allem seit ihrem Alarmruf vor fünf Jahren, die gefährliche übermäßige Inanspruchnahme des Kredites zu bekämpfen sucht, wie sie in Deutschland vor allem eingerissen ist. Diese Inanspruchnahme mag noch so sehr eine notwendige Folge der verhältnismäßig rascheren deutschen Wirtschaftsentwickelung sein, der ein drängenderer allseitiger Bedarf nach „fremden Geldern" parallel laufen muß. Aber bedenklich bleibt diese außerordentliche Kreditanspannung, wie jeder allzu reichlich bemessene Ueberbau auf einem schmalen und in mancher Beziehung sogar unsicherem Fundament. Teils infolge alter politischer Beziehungen, teils infolge seines höheren Zinssatzes und seiner höheren Verzinsung von Einlagen, sah Deutschland lange Zeit seine Kreditgrundlage, seine Bankschätze ungewöhnlich stark mit ausländischen Geldern durchsetzt: Gelder, die bei politischen Krisen oft unerwartet rasch abfließen, ja deren plötzliche Zurückziehung sogar mehr und mehr zu einem wohlberechneten politischen Kampf- und Druckmittel des Auslandes geworden ist. Die Reichsbank suchte deshalb, nach mancherlei peinlichen Erfahrungen am eigenen Leibe und in der umgebenden Bankwelt, systematisch auf eine vorsichtigere Geschäftsgebarung hinzuwirken: auf eine günstigere Liquidität, auf einen höheren Anteil der Bargeldbestände und der jederzeit flüssig zu machenden Werte bei den Großbanken, auf eine zurückdämmendere Diskontpolitik, eine reichlichere Goldversorgung und zähere Goldfesthaltung bei den Notenbanken selber. Nicht nur die abwehrendere Diskontpolitik, sondern auch Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, wie die stärkere Anweisung auch des Kleinzahlungsverkehrs auf Noten und Kassenscheine statt auf Goldmünzen, gehörten zu dieser, viel energischer als früher im Auge behaltenen „Goldaufschatzung" an den Bankzentren und vor allem bei der Centrale aller Banken, der Reichsbank. Aber der Kreditbegehr des Unternehmertums in Industrie und Handel sucht immer wieder diese neuerrichteten Schranken zu durchbrechen und gegenwärtig ist wieder einmal eine wichtige Entscheidung, nach der einen oder anderen Seite, nahe gerückt.

Die innere Festigung der Reichsbank hat ersichtlich zugenommen. Ihr Goldbestand überschreitet, was früher eine geradezu sensationelle Ausnahme bildete, seit Wochen in der Regel die erste Milliarde; am 15. September betrug er, bei einem gesamten Metallbestand von 1 445 071 Mk., nicht weniger wie 1 170 391 Mk. Die Deckung des Notenumlaufs durch Metall und Reichskassenscheine belief sich am gleichen Termin auf 81,1 Proz. gegen 77 Proz. in der gleichen Woche des Vorjahres. Alle Verbindlichkeiten (Notenumlauf und Depositen) waren durch Metall und Reichskassenscheine mit 58,2 Proz. gedeckt, gegen nur 51,4 Proz. in der gleichen Woche des Vorjahres. Stellt man dem Notenumlauf nur das Gold als Deckung gegenüber, so tritt die Wirkung der veränderten Bankpolitik und Gesetzgebung noch greifbarer zutage: begnügte man sich im Vorjahre mit einer Deckung von 55 Proz, so erreichte man diesmal 63 Proz. Aber auf ähnliche Verbesserungen kam es der Reichsbankleitung bei ihren Warnungen und Eingriffen seinerzeit gerade an. Und obwohl sie ihren sechsprozentigen Wechseldiskontsatz, der nunmehr schon seit dem 6. November 1912 gilt, sicherlich nicht für eine Annehmlichkeit halten wird, so verspürt sie doch offenbar auch keinerlei Neigung, durch einen zu niedrig gegriffenen Diskontsatz das mühsam Erreichte von neuem zu gefährden. Sie behält sich das Recht vor, weiter zu bremsen, allerdings vorwiegend mit Rücksicht auf die speziellen Interessen der Notenbankpolitik.

Anders die Mehrheit der Geschäftswelt, zurzeit mit den Börsenwortführern an der Spitze. Die Geschäftswelt, unter dem Eindruck des allgemeinen wirtschaftlichen Rückganges, lechzt förmlich nach einem belebenden Anstoß von außen, wie er in einer Krediterleichterung, die von einer starken Diskontermäßigung ausgehen könnte, zweifellos liegen würde. Die Börse versuchte auch den Staaten und dem Reiche einen Vorgeschmack von den Vorteilen der Zinssenkung zu geben. Eine dauernd hohe Verzinsungsmöglichkeit im allgemeinen Geschäftsverkehr ent-

Digitized by Google

wertet, wie man weiß, jedesmal die fest und relativ niedrig verzinslichen Staatspapiere; ein niedriger Zinsfuß macht diese „festen Rentenwerte" wieder annehmbarer, erhöht ihren Kurs. Gleichsam in Vorausnahme der geldflüssigeren Zukunft und zum Beweise für die alsdann wesentlich günstigeren Aussichten des Staatskredits begann man mit einem Male in der zweiten Septemberwoche die Kurse der Staatsanleihen zu treiben. „Das Schlagwort von einer Diskontermäßigung im Oktober", urteilt die „Frankfurter Zeitung", „wirkte anreizend und führte prompt zu der gewünschten Aufwärtsbewegung, namentlich der heimischen Fonds. Während die dreiprozentige Reichsanleihe am 6. September noch 74 Proz. notierte, hatte sie nach zehn Tagen eine Steigerung auf 76,40 zu verzeichnen, eine Bewegung, die innerhalb so kurzer Zeit seit Jahren nicht mehr zu beobachten war." Alle nur denkbaren Erfahrungen wurden herangezogen, um die Bankleitung aus ihrer Zurückhaltung herauszudrängen. So erschienen etwa zu gleicher Zeit, Mitte September, die deutschen Außenhandelsziffern für August. Danach machte sich abermals, wie schon in den Vormonaten, ein starkes Anwachsen der Ausfuhr bemerkbar, während die Einfuhr dem Gewicht nach nur um ein geringes gestiegen, dem Werte nach sogar zurückgeblieben war. Um so mehr, argumentierte man, habe Deutschland vom Ausland zu fordern, um so weniger an das Ausland zu zahlen; um so weniger sei also, soweit die Warenhandelsbilanz in die Wagschale falle, der deutsche Goldschatz zurzeit vom Auslande her bedroht.

Bei diesem Ansturme sind der Reichsbank nicht allzu viele Freunde geblieben. Aber eine ganze Reihe sachlicher Gründe werden wahrscheinlich der Reichsbank in ihrem Widerstreben zu Hilfe kommen. So dürfte die Bank von England gleichfalls an ihrem alten Satz (4½ Proz.) festhalten; ihr Goldvorrat hat sich zwar in den letzten Wochen gleichfalls gehoben, in 6 bis 7 Wochen um 70 bis 80 Millionen Mark, bei ungefähr gleichgebliebenen Verbindlichkeiten; aber die Goldvermehrung dürfte rasch an die Herkunftsländer wieder abfließen: an Argentinien und Brasilien zur Finanzierung ihrer Ernten, vielleicht auch zur Vorbeugung und Milderung der dort sich ankündigenden Krisen. Mit großen Geld- und Anleihebedarfen dürften sich auch die Vereinigten Staaten, Aegypten, die Balkanländer einfinden. Aehnliches gilt von Paris, das schon aus politischen Gründen den Balkanstaaten die offene Hand entgegenstrecken muß. Die Türkei soll nach den Angaben der Präsidenten der Republik 55 bis 60 Millionen türkische Pfund beanspruchen. Serbien soll mit den französischen Großbanken eine in zwei Teilen zur Emission kommende fünfprozentige Anleihe in Höhe von 250 Millionen Frank vereinbart haben. Bulgarien rechnet auf annähernd 800 Millionen Frank, wovon man allerdings 300 Millionen durch eine innere Anleihe in Bulgarien aufzubringen hofft. Die griechische Irrfahrt zwischen Berlin und Paris hängt offensichtlich mit Anleiheschmerzen zusammen, nur daß Berlin dringendere Verwendungszwecke kennt. Dazu rückt der große Jahresabschluß heran und es wäre mehr als bloß inkonsequent, wenn man um einer vorübergehenden Erleichterung willen kurz vor Jahresschluß, bei vielleicht wesentlich geschmälerter Metallgrundlage, in ein um so schärferes Anziehen der Diskontschraube zurückfallen wollte.

Bedeutungsvoll für den allgemeinen Geschäftsgang ist in der Tat nur eine dauernde Zinsermäßigung; und in erster Linie gilt dies gerade von den Rückwirkungen auf Gebiete, wie das Baugewerbe. Vergängliche Schwankungen dienen im wesentlichen nur der Spekulation, und es läßt sich daher verstehen, daß die Reichsbankleitung nicht jeder momentanen Anregung zu folgen gewillt ist, mag sie im Augenblick auch dazu in der Lage sein.

Berlin, 23. September 1913.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Arbeiterentlassungen im Saarrevier.

In einem mit vorstehender Kopfnote versehenen Artikel in Nr. 31 des „Correspondenzblatt" bespricht Hans Werner-Essen des näheren die Gründe, die dem saarabischen Bergfiskus zu seinen Maßnahmen als Grundlage dienen sollen. Als Ausgangspunkt seiner Abhandlungen dient ihm u. a. ein Artikel der „Bergwerkszeitung" vom 28. Juni, worin der Verfasser die Maßnahmen des Fiskus zu rechtfertigen versucht, indem er als Hauptursache der Arbeiterentlassungen auf den fiskalischen Gruben die beabsichtigte Zurückhaltung der Leistung zum Zwecke der Erpressung eines höheren Gedinges angibt und ihnen das hohe Wort redet. Bergtechnisch gibt der Artikel, was Werner schon hervorhebt, nur wenig Anlaß zu besonderen Ausstellungen, wenn auch andererseits mit allem Nachdruck hervorgehoben werden muß, daß die Argumentationen des Artikels in vielen Punkten nicht zutreffen. Der wirkliche Kenner der Verhältnisse des fiskalischen Saarbergbaues wird nämlich unschwer auf den ersten Blick schon herausfinden, daß der Artikelschreiber der „Bergwerkszeitung" über die Praktiken des Fiskus mindestens nicht genügend, wenn nicht gar vollkommen falsch unterrichtet ist, daß auch folglich seine Schlußfolgerungen im Effekt daneben hauen müssen. Es ist nämlich vollkommen falsch, wenn behauptet wird, die Arbeiterentlassungen erfolgten deshalb, weil die Arbeiter zur Erzwingung eines höheren Gedinges absichtlich mit der Leistung zurückhielten, durch die dann notwendigerweise der entsprechende Mindestlohn nicht erzielt werden könnte. Soll diese Argumentation greifbaren Sinn haben, dann doch nur den, daß ganze Kameradschaften dieser Manipulation nachjagten; von einzelnen oder gar nur einer Person in der Kameradschaft dies anzunehmen, wäre widersinnig, weil durchzuführen unmöglich. Jeder Kameradschafts- oder Drittelführer wird im ureigenen Interesse schon darauf bedacht sein müssen, daß jedes Glied der Kameradschaft seinen „Strang" zieht, da nur dann der nach dem Stande des Gedinges höchstmöglichste Lohn verdient werden kann.

Es soll als wahr unterstellt werden, daß denjenigen Kameradschaften, die nach dem Gedingesatze einen niedrigen Lohn verdient haben, am Monatsschlusse ein Lohn von 4,80—4,90 Mk. pro Schicht „gemacht" wurde. Wenn der Arbeiter aber auf das Gedinge einen anständigen Lohn nicht verdienen kann, dann aber **niemals** aus dem Grunde, daß er mit der Leistung zurückgehalten hätte; denn jeder Bergmann ist wohl froh, ohne Nachhilfe durch den Steiger mit einem „blauen Auge" davonzukommen, d. h. einen mindestens durchschnittlichen Lohn zu verdienen trachtet. Gesetzt der Fall, der Beamte trifft bei Abschluß des Gedinges das Richtige, so hat er dabei immer nur das eine im Auge, daß die Arbeitsverhältnisse den ganzen Monat über normale bleiben. Stellen sich nun Störungen ein, die im Bergbau bekanntermaßen ebenso häufig als mannigfaltig sind, so wird die Kameradschaft, falls diese Störungen er-

Digitized by Google

heblicher Natur sind, auch bei der größten Anstrengung und trotz größter Fachtüchtigkeit den angenommenen Minimallohn nicht verdienen. Daher gilt auch im Bergbau das Sprichwort: „Wer am meisten schuftet, verdient am schlechtesten". Einer in dieser Lage sich befindenden Kameradschaft — und deren sind nicht wenige — nicht nachzuhelfen, wäre daher ebenso ungerechtfertigt wie unmenschlich.

Gedingeerpressungen — vorausgesetzt, daß überhaupt davon gesprochen werden kann — könnten also nur von einer ganzen Kameradschaft ins Auge gefaßt werden, wenngleich auch von einer Durchführung durch die ganze Kameradschaft nicht die Rede sein kann.

Nun trifft es aber auch nicht zu, daß der saarabische Bergfiskus immer ganze Kameradschaften wegen Minderleistung entlassen hat. Die Entlassenen waren meistens aus den einzelnen Kameradschaften herausgerissene, ausgesuchte Einzelpersonen. Was aber der ganzen Sache die Krone aufsetzt, ist der Umstand, daß viele der wegen angeblicher Minderleistung Entlassenen nicht nur den vorgesehenen Mindestlohn erreichten, sondern weit darüber, nicht selten über 6 Mk. pro Schicht verdienten, und daß unter den so Verabschiedeten sich Arbeiter befanden, die bis zu 33 Jahren im Dienste des Fiskus standen. Anzunehmen, diese Arbeiter wären Drückeberger, wäre ebenso kindisch wie absurd. Uebrigens entspricht es auch gar nicht den Tatsachen, daß die Leistung der Saarbergleute zurückgegangen ist. Die Jahresleistung betrug nämlich:

im Jahre	1909	. . .	211 Tonnen
„ „	1910	. . .	213 „
„ „	1911	. . .	229 „
„ „	1912	. . .	255 „

Diese Zahlen dürften die bergfiskalischen Begründungen der Arbeiterentlassungen Lügen strafen. Es wird auch weiter zugegeben, daß der Fiskus den Verbauern und Nachreißern am Monatsschlusse einen Lohn bis zu 4,90 Mk. pro Schicht „macht". Warum wohl? Auch das hat seine guten Gründe. Immerhin ist es nicht immer ganz leicht, bei Verbau- und Nachreißarbeiten das richtige Gedinge zu treffen. Es wäre doch wohl denkbar, daß durch besonderen Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter, andererseits auch durch den Umstand, daß der das Gedinge abschließende Beamte sich zugunsten der Arbeiter auch einmal irren könnte, selbst der Verbauer einmal einen Lohn von 6 Mk. und darüber verdienen könnte. Daß dies „oben" nicht gern gesehen, dem betreffenden Beamten von „oben" her gerade nicht allzu große Fachkenntnis zugesprochen würde, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Das gleiche würde der Fall sein, wenn man dem Verbauer einen festen Schichtlohn zahlte. Auch damit könnte der Unterbeamte „oben" anstoßen, dieweil darin eine „Begünstigung der Trägheit" erblickt werden könnte. Um nun sein Fortkommen nicht unnütz zu erschweren, hat der untere Beamte eine größere Vorliebe zu dem bisherigen System des „Lohnmachens". Er läßt den Verbauer den Monat über seite drauflos arbeiten, verrechnet ihm am Monatsschlusse einen Lohn von 4,80—4,90 Mk. pro Schicht — natürlich meistens in Gedingeform — womit dann nach „oben" Genüge geschehen ist.

So sehen die Praktiken des Saarfiskus mit der Entlohnung der Arbeiter in Wirklichkeit aus; gleichwertig ist auch das System der Entlassungen wegen „Minderleistung".

Nun soll des ferneren auch nicht bestritten werden, daß die Leitung der Saargruben infolge der in den letzten Jahren im preußischen Landtage gepflogenen Erörterungen über die Rentabilität der fiskalischen Gruben und durch die an diese Erörterungen geknüpften Kombinationen sich in einer gerade nicht sehr angenehmen Situation befindet, zumal die Landtagsverhandlungen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit zu erkennen gaben, daß der Kaufmann bei der Leitung der Saargruben denn doch etwas zu kurz kommt. Anstatt nun den Hebel dort anzusetzen, wo es not tut, zäumt man das Pferd am Schwanze auf. Man sieht Gespenster und argwohnt — nach altem herkömmlichen Brauch —, daß die Wurzel alles Uebels nur bei den Arbeitern zu suchen sei, anstatt in aller Ruhe bei sich selbst einmal Einkehr zu halten. Würde letzterem Umstande in gebührender Weise Rechnung getragen, würde insbesondere der Kaufmann hinter dem Bureaukraten nicht allzusehr zurückstehen müssen, dann würde auch die Rentabilität der Saargruben eine bessere sein. Ganz zu schweigen davon, daß die Technik im Saarbergbau auch nicht gerade an erster Stelle marschiert, daß die Arbeiterpolitik des Fiskus vieles zu wünschen übrig läßt, was die Rentabilität auch sicher nicht im günstigeren Sinne beeinflussen dürfte. Gut täte daher der Fiskus, ehe er an die Entfernung des Splitters im Auge des Arbeiters herangeht, für die Entfernung des Balkens im eigenen Auge etwas mehr Sorgfalt zu verwenden. K. K.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverband der Bäcker und Konditoren hat die Nr. 38 seines Verbandsorgans als Agitationsnummer ausgestattet. Das Blatt bringt zahlreiche Aufsätze über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation, über die Entwickelung und Erfolge des Verbandes, seine Unterstützungseinrichtungen und Lohnkämpfe, über die Bedeutung der Tarifverträge, über die Tarifpolitik der Bäckerinnungen und über die Meisterlöhne und die Gelben.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zählte im zweiten Quartal 52 815 Mitglieder. Gegenüber dem ersten Quartal ist eine Zunahme um 1022 zu verzeichnen.

Der Centralverband der Steinarbeiter schloß das zweite Quartal mit 31 716 Mitgliedern ab. Das Verbandsvermögen hat die erste Million überschritten; es stieg auf 1 016 416,94 Mk.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die dem Amerikanischen Arbeiterbund angeschlossenen Gewerkschaften zählten im Juni 1913 2 026 217 Mitglieder; die Zunahme seit Juni 1912 beträgt 322 967.

Der Typographenverband (Schriftsetzer und verwandte Berufe) vereinnahmte im Verwaltungsjahre 1912/13 volle Jahresbeiträge von 55 614 Mitgliedern; 1911/12 betrug die Zahl der vollzahlenden Mitglieder 53 807, 1910/11 51 095 usw. Die tatsächliche Mitgliederzahl ist aber höher; am 31. Mai 1913 war sie 62 601, wovon 56 165 „gutstehende" Mitglieder und 6436 Restanten waren. Inbegriffen sind hierbei 822 Mitglieder der Deutschamerikanischen Typographia. Die Zweigvereine des Verbandes nahmen im letzten Verwaltungsjahre von 689 auf 707 zu. Vom 1. Juni 1912 bis 31. Mai 1913 betrugen die Einnahmen der Hauptkasse 914 195 Dollar und die Ausgaben 772 790 Dollar; am Schlusse

Digitized by Google

der Berichtszeit war ein Vermögen von 796 948 Dollar vorhanden, wovon auf den allgemeinen Fonds 136 978 Dollar, den Sterbefonds 98 494 Dollar, den Alterspensionsfonds 557 059 Dollar und auf den Flut-Hilfsfonds (zur Unterstützung der durch Hochwasser geschädigten Mitglieder) 4417 Dollar entfielen. An regelmäßigen Unterstützungen wurden ausgezahlt: Streikunterstützung usw. 22 267 Dollar, Alterspensionen 242 650 Dollar und Sterbegeld 234 458 Dollar; dazu kommen noch 100 767 Dollar für das Invalidenheim des Verbandes, so daß für Leistungen an die Mitglieder insgesamt 600 441 Dollar aufgewendet wurden. Diese Summe entspricht 65,7 Proz. der Jahreseinnahmen und 77,7 Proz. der Jahresausgaben. Die Herausgabe des Verbandsorgans kostete 37 874 Dollar. Eine bemerkenswerte Tatsache, welche die Statistik dieses Verbandes aufzeigt, ist, daß das durchschnittliche Alter der verstorbenen Mitglieder fast ununterbrochen von 41¼ Jahren 1900 auf 49¼ Jahre 1913 stieg; dies wird als Ergebnis der Verkürzung der Arbeitszeit und der Herbeiführung besserer sanitärer Zustände in den Druckereien betrachtet. Im Jahre 1912/13 verstarben an Nervenkrankheiten 91, an Krankheiten der Atmungsorgane 210, an Krankheiten der Harn- und Genitalorgane 68, an sonstigen Krankheiten 273, durch Unfälle 28 und durch Selbstmord 17, zusammen 687 Mitglieder. — Am 31. Mai d. J. bezogen 1108 Mitglieder Alterspension; von 1908 bis zum Schluß des letzten Verwaltungsjahres sind 371 Pensionisten gestorben. Von der liberalen Anwendung der auf die Altersunterstützung bezüglichen Bestimmungen zeugt der Umstand, daß bisher erst 55 Pensionsbewerber abgewiesen wurden. Das Durchschnittsalter aller Bewerber war 65¾ Jahre.

Der amerikanische Schneidergehilfenverband (Journeymen Tailors' Union of America) hatte im Jahresdurchschnitt 1912 11 850 Mitglieder, verglichen mit 11 492 1909. Der Mitgliederstand hat sich in den letzten vier Jahren nicht nennenswert geändert. In der 48monatlichen Verwaltungsperiode vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1913 betrugen die Einnahmen der Hauptkasse 486 460 Dollar und die Ausgaben 487 456 Dollar; das Vermögen ging von 36 424 Dollar auf 35 428 Dollar zurück. Für Streikunterstützung wurden 122 538 Dollar ausgegeben, für Krankenunterstützung 88 036 Dollar, für Sterbegeld 44 658 Dollar und für das Verbandsorgan 18 548 Dollar. Die Zahl der Zweigvereine nahm von 305 am 1. Juli 1909 auf 299 am 30. Juni 1913 ab. Zur Bezeichnung der von den Mitgliedern hergestellten Kleidungsstücke wurden im letzten Jahre 597 251 Gewerkschaftsmarken verwendet, verglichen mit 529 681 im vorausgegangenen Jahre. (Außer diesem Verband der Schneidergehilfen gibt es noch Verbände der Herrenkonfektionsschneider und der Damenkleidermacher, deren Mitgliederzahl viel größer ist als jene der Journeymen Tailors' Union.)

Im Organ des Schuhmacherverbandes (Boot and Shoe Workers' Union) wird berichtet, daß sich die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse in den beiden letzten Verwaltungsjahren wie folgt stellten:

	1911—12	1912—13
Einnahmen . .	309 317 Doll.	313 232 Doll.
Ausgaben . .	321 767 „	302 303 „

Das Vermögen stieg von 134 646 Dollar am 31. Mai 1911 auf 150 195 Dollar am 1. Juni 1913. Das wichtigste Hilfsmittel des Schuhmacherverbandes ist seine Gewerkschaftsmarke, die alle Unternehmer verwenden dürfen, welche die gewerkschaftlichen Arbeitsbedingungen anerkennen. In den beiden letzten Verwaltungsjahren wurde die Gewerkschaftsmarke regelmäßig in 47 Verbandsorganen und in 50 anerkannten lokalen Arbeiterblättern angekündigt, deren monatliche Auflage im Durchschnitt 1 261 000 Exemplare betrug. Fünfzehnmal wurde die Gewerkschaftsmarke in den Tageblättern von 114 Städten angekündigt; diese Ankündigungen erschienen in 12½ Millionen Exemplaren. Dazu kamen noch Anzeigen in technischen Zeitschriften und dem „Fußball-Magazin". In 32 Städten sind 259 Reklameschilder oder Tafeln angebracht, welche das Publikum auf die Gewerkschaftsmarke hinweisen. Außerdem wurde in den zwei Jahren die Marke angekündigt auf 340 000 Erinnerungsabzeichen (Souvenirs), 116 000 Knöpfen, 491 Löschpapierblättern, 253 000 Karten und 261 000 verschiedenen Drucksachen, die bei Gelegenheit von 192 Stereoptikon- und Kinematographenvorführungen, die der Verband zu Propagandazwecken veranstaltete, verteilt wurden. Den 192 Vorführungen wohnten 99 775 Personen bei. Bei Gelegenheit von 3285 Versammlungen verschiedener Berufe hielten Vertreter des Verbandes Ansprachen über die Bedeutung der Gewerkschaftsmarke. Auf diese Weise glauben die Leiter des Verbandes mehr Vorteile für die Mitglieder zu erreichen als mit der alten Methode des Streiks, doch macht der Verband auch von dem Mittel der Arbeitseinstellung Gebrauch, wenn andere Maßnahmen versagen.

Im Staat New York nahm die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder von 526 672 Ende September 1912 auf 638 818 Ende März 1913 zu, also um 112 146. Vier Jahre vorher, im März 1909, betrug die Mitgliederzahl erst 367 139. Die Zahl der gewerkschaftlichen Ortsvereine, auf die sich diese Mitglieder verteilten, stieg von 2398 im März 1909 auf 2469 im September 1912 und 2530 im März 1913; die meisten Ortsvereine sind Glieder von Centralverbänden. Von der Mitgliederzunahme während der 6 Monate Oktober 1912 bis März 1913 entfielen 97 862 auf die Organisationen der Bekleidungs- und Textilarbeiter, hauptsächlich auf die Konfektionsschneider und Damenkleidermacher, die erfolgreiche Streiks führten. Nach Orten verteilten sich die Gewerkschaftsmitglieder im Staat New York wie folgt:

	Sept. 1912	März 1913
Stadt New York . . .	377 709	476 302
Buffalo	28 250	28 388
Rochester	16 054	24 261
Syracuse	9 981	10 791
Albany	8 969	9 073
Schenectady	7 307	8 661
Utica	6 384	7 167
Yonkers	5 992	5 714
Troy	4 537	4 578
alle anderen Orte . . .	61 489	63 883
Zusammen . .	526 672	638 818

In der Stadt New York befinden sich fast 75 Proz. aller organisierten Arbeiter des Staates New York. — Von 578 796 diesbezüglich berichtenden Gewerkschaftsmitgliedern waren Ende März 1913 72 647 oder 13 Proz. wegen Arbeitsmangels beschäftigungslos. Wegen Materialmangels feierten 1370 und wegen schlechten Wetters 5799 New Yorker Gewerkschaftsmitglieder. Diese Zahlen beweisen, daß hier selbst in Zeiten guter Geschäftskonjunktur das Ueberangebot von Arbeitskräften sehr groß ist. In der letzten Krisenperiode stieg die Zahl der Arbeitslosen unter den organisierten Arbeitern New Yorks bis auf 33 Proz. H. F.

Digitized by Google

Arbeiterversicherung.

Zur Festsetzung der Ortslöhne.

Auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung spielt das, was das Krankenversicherungsgesetz mit „ortsüblichem Tagelohn" bezeichnet und was jetzt die Reichsversicherungsordnung mit dem kürzeren Ausdruck „Ortslohn" umschreibt, eine erhebliche Rolle. Bei den Landkrankenkassen kann durch die Satzung der Ortslohn als Grundlohn bestimmt werden, nach dem sich bei allen Kassen die baren Leistungen bemessen, also das Krankengeld, Hausgeld, Wochengeld, Sterbegeld und eventuelles Schwangerengeld und Stillgeld. Für die hausgewerblich Beschäftigten gilt der Ortslohn stets als Grundlohn, einerlei, welcher Krankenkasse sie angehören, ebenso auch für die unständig Beschäftigten. Für einzelne Gruppen dieser letzteren können die Sätze des Ortslohnes zwar durch Zuschläge erhöht werden, andererseits aber auch kann für landwirtschaftlich Versicherte in bestimmten Fällen (dauernde Beschränkung der Arbeitsfähigkeit) die Satzung den Grundlohn niedriger als den Ortslohn festsetzen. Für die nicht gegen Krankheit Versicherten wird die im Falle eines Betriebsunfalles vom Unternehmer zu gewährende Krankenhilfe ebenfalls nach dem Ortslohn bemessen.

Auf dem Gebiet der Unfallversicherung ist in manchen Fällen der Ortslohn für die Bemessung der Unfallrente entscheidend.

Bei der Invalidenversicherung richtet sich unter Umständen die Beitragsklasse nach dem Ortslohn.

Nach dem Ortslohn wird die den zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften zu gewährende Familienunterstützung bemessen.

Der Ortslohn ist ferner entscheidend für die nach § 124b der Gewerbeordnung im Falle eines Vertragsbruches zu fordernde Entschädigung.

Die Rente nach dem Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes und auch nach dem für Gefangene richtet sich entweder zum Teil oder ganz auch wieder nach dem Ortslohn.

So spielt der Ortslohn für mancherlei Lebensverhältnisse eine große Rolle. Dieser Ortslohn ist noch im Laufe dieses Jahres mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab von den Oberversicherungsämtern einheitlich nach dem Durchschnitt für den ganzen Bezirk eines jeden Versicherungsamtes festzusetzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht. Vor Festsetzung des Ortslohnes sind nun die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten zu hören. Auch das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen gutachtlich zu äußern.

Die in den letzten Wochen gewählten oder noch zu wählenden Vorstände der neu errichteten oder ausgebauten Allgemeinen Ortskrankenkassen und die der bestehen bleibenden Krankenkassen, der besonderen Ortskrankenkassen, der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen werden als eine ihrer ersten Aufgaben die gutachtliche Aeußerung über die Höhe des Ortslohnes vorfinden. Sie haben also indirekt mit einen Einfluß auf die Festsetzung. Man wird ihre gutachtliche Aeußerung, die sich auf die Kenntnis der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse stützt, nicht unbeachtet lassen können.

Für die gutachtliche Aeußerung ist folgendes zu beachten: Für die Festsetzung des Ortslohnes soll der Tagesentgelt solcher Versicherten maßgebend sein, welche Arbeiten, die eine besondere Vorbildung oder besondere technische Fertigkeiten nicht erfordern, also gewöhnliche Tagearbeiten, verrichten. Nach dem Willen des Gesetzes richtet sich der Ortslohn also nicht nach dem, was die sogenannten gelernten Arbeiter verdienen. Ebenso hat aber auch der Lohn von Lehrlingen außer Ansatz zu bleiben, weil Lehrlinge keine gewöhnlichen Tagearbeiter sind.

Es dürfte sich empfehlen, daß die Festsetzung der Ortslöhne einmal in den Kartell- und Gewerkschaftsversammlungen besprochen wird, damit die wirklichen Verhältnisse bei Abgabe der Gutachten durch die Krankenkassenvorstände auch gebührende Berücksichtigung finden.

W.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 40 des „Corr.-Bl." wird die **Literatur-Beilage** Nr. 9 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Hähne, Paul, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Struwe, Helene, Angestellte des Landarbeiterverbandes.
Bremen:	Bobbenkamp, Heinrich, Angestellter d. Tabakarbeiterverbandes.
Breslau:	Günther, Hugo, Bibliothekar.
„	Philipp, Adolf, Geschäftsführer.
Chemnitz:	Laube, Emil, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Dessau:	Rose, Hermann, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Frankfurt a. M.:	Lorenz, August, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Gera:	Filip, Franz, Redakteur.
Görlitz:	Prochaska, Emil, Angestellter des Bäckerverbandes.
Hamburg:	Benthien, Heinrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Karlsruhe:	Borchert, John, Akquisiteur.
„	Hüber, Adolf, Expedient.
Kirchberg:	Reichelt, Karl, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Lörrach:	Breitenfeld, Heinrich, Geschäftsführer.
Lübeck:	Jandke, Oskar, Kontorangestellter.
Rostock:	Möller, Gustav, Expedient.
Schönheide:	Richartz, Heinrich, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Straßburg:	Rennert, Louis, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
„	Wagner, Anton, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Stuttgart:	Stetter, David, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Stettin:	Reinsch, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Wanne:	Kizinski, Peter, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engelufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 40. 23. Jahrgang. Berlin, den 4. Oktober 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 23 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Unternehmerorganisationen und die Ausstellung der Generalkommission auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig. I	597
Statistik und Volkswirtschaft. Lohnentwickelung und gewerkschaftliche Politik	599
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	600
Kongresse. Achte internationale Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landescentralen und Konferenz der internationalen Berufssekretäre. — VIII. Internationaler Transportarbeiter-Kongreß. — Schweizerischer Gewerkschaftskongreß	600
Volksversicherung. Der Kampf gegen die Volksfürsorge	608
Gewerbegerichtliches. Konferenz der Arbeitnehmerbeisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. — Verbandstag der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte	609
Kartelle und Sekretariate. Bezirkssekretär für Gotha gesucht. — Arbeitersekretäre für Heidelberg und Karlsruhe gesucht	612
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	612

Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 9.**

Die Unternehmerorganisationen und die Ausstellung der Generalkommission auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig.

I.

Die bürgerliche Presse und die Unternehmerorgane aller Schattierungen haben in ihren Berichten von dieser Ausstellung nicht unterlassen, auch die Sonderausstellung der Generalkommission zum Gegenstand einer sehr eingehenden Betrachtung zu machen. Durchweg ist man von der Beteiligung der „sozialdemokratischen Gewerkschaften" nicht sehr erfreut. Das war nicht anders zu erwarten, denn der Bau der Generalkommission hinterläßt bei den Ausstellungsbesuchern — von den Schattenseiten des Baugewerbes und der Baukunst — einen dauernden Eindruck. Bei der bekannten Animosität der Unternehmer gegen alles, was mit der Sozialgesetzgebung im Zusammenhang steht, betrachten die hier in Frage kommenden Preßorgane es als ihre selbstverständliche Aufgabe, diese Wirkung abzuschwächen. Einen besonderen Beitrag hierzu hat sich „Der Arbeitgeber", das „Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände", in Nr. 17 dieses Jahres unter dem harmlosen Titel: „Die Gruppe „Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung" auf der Internationalen Baufach-Ausstellung Leipzig 1913" liefern lassen. Die Abhandlung zeigt eine eigenartige Methode, sich mit unbequemen Dingen abzufinden, und beleuchtet die demagogische Art, mit der in dem Lager der Unternehmerorganisationen gearbeitet wird. Einleitend wird hier ganz allgemein und mit selbstgefälliger Begrenzung die Ausstellung des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsanstalten usw. behandelt, wobei dann auch, um dem eigentlichen Zweck der Schreiberei näher zu kommen, von dem ausgestellten Zahlenmaterial etwas über Unfälle und ihre Ursachen gesagt wird. Die folgenden Ausführungen der Abhandlung geben in Kürze den Gedankengang des Verfassers wieder: „Ein erschreckend großer Teil aller Unfälle ist auf den Mißbrauch des Alkohols zurückzuführen (Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) und weiter: Unachtsamkeit und Alkohol spielen noch immer eine große Rolle bei der Entstehung von Unfällen in Gewerbebetrieben (Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1911) . . ." „Alles in allem kann man von der Gruppe „Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung", wie sie in der wissenschaftlichen Abteilung der Baufachausstellung zur Darstellung gelangt, sagen, daß sie mit Bezug auf die Unfälle, denen die Arbeiter in ihrem Berufe bedauerlicherweise ausgesetzt sind und die sich wohl niemals ganz vermeiden lassen werden, nichts verheimlicht und nichts beschönigt, allerdings aber auch jede tendenziöse Aufmachung des dargestellten Materials vermeidet. Für jeden objektiv Urteilenden liegt es auf der Hand, daß zu einer Entstellung der Tatsachen auch nicht der mindeste Grund vorlag, denn der Segen, den der Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung im Laufe der letzten Jahrzehnte bei unseren Arbeitern gestiftet haben, ist unbestreitbar; ist doch nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich" der prozentuale Anteil der im Berufe tödlich verunglückten Arbeiter (die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingerechnet; 1. Beurteilung etwa ein Jahr nach der Feststellung der ersten Entschädigung) von 24,91 Proz. im Jahre 1886 bis auf 7,64 Proz. im Jahre 1910, der von dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit betroffenen Arbeiter von 15,92 Proz. im Jahre 1886 auf 0,66 Prozent im Jahre 1910 zurückgegangen. Diese Fortschritte, die nach dem deutlichen Ausweis der vorstehenden Zahlen auf dem Gebiete der Unfallverhütung im Deutschen Reiche erzielt worden sind, zu leugnen, ist heute ein Vorrecht der sozialdemokratischen Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei.

Digitized by Google

Dies tritt deutlich in der Sonderausstellung zutage, in der die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands auf der Baufachausstellung den Bauarbeiterschutz zur Darstellung bringt." „Wäre die Generalkommission objektiv bei der Auswahl des Materials verfahren, das sie zur Veranschaulichung der Unfallerscheinungen des Arbeiterschutzes bestimmte, so hätte sie in diesem oder jenem vielleicht die Ausstellung der Gruppe „Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung" in der wissenschaftlichen Abteilung ergänzen können. . . . Die gewerkschaftliche Sonderausstellung zeigt aber, daß es den an der Ausstellung beteiligten zehn Gewerkschaften mehr darauf ankam, auf die Menge der Besucher tendenziös einzuwirken und die Lücke damit auszufüllen, daß der „Beweis" erbracht wird, daß die Maßnahmen, die von seiten der staatlichen Behörden in bezug auf die Unfallverhütung der Arbeiter in den letzten Jahrzehnten ergriffen worden sind, völlig unzureichende sind. . . . So wirkt die Sonderausstellung der Gewerkschaften zweifellos verhetzend, und es liegt der Verdacht nahe, daß die offizielle Beteiligung der Gewerkschaften Deutschlands im Rahmen einer großen internationalen Ausstellung als Mantel dazu gedient hat, die große Masse der Besucher durch eine tendenziöse Darstellung der Unfälle und durch eine ungehörige Propaganda, die mit der Ausstellung selbst im losesten Zusammenhange steht, irrezuführen und zu beeinflussen."

Daran anschließend folgt dann eine Darstellung von dem Ausstellungsbau und den darin zur Schau gestellten Gegenständen und Tabellen. Dabei wird selbstverständlich nicht unterlassen, in geeigneter Art durch kräftige Zitate Einzelheiten aus der dort von den baugewerblichen Organisationen ausgelegten Literatur, Plakate, Tatsachenmaterial usw., wiederzugeben. Dann heißt es weiter: „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands durch die Aushängung der oben erwähnten Plakate und durch die Auslegung derartiger Broschüren das Gastrecht, das sie auf der Baufachausstellung genießt, arg gemißbraucht hat. Der Ausstellungsleitung ist von verschiedenen Seiten ein Vorwurf gemacht worden, daß sie diese unverhüllte Agitation der Gewerkschaften auf der mit bürgerlichem Gelde zustande gebrachten Ausstellung duldet, und es ist nicht zu leugnen, daß die oben geschilderten Zustände bedenklich anmuten. Die Ausstellungsleitung hätte es sich zum mindesten vorbehalten müssen, die Aufstellung und Auslage sämtlicher Ausstellungsgegenstände von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, denn es ist kaum anzunehmen, daß die Leitung zur Aufhängung der Plakate und zur Auslegung der Broschüren ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat. Befremden muß es allerdings, daß in mehreren gewerkschaftlichen Organen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Leitung der Baufachausstellung wiederholt die Gewerkschaften um eine Beteiligung an der Ausstellung angegangen und der Generalkommission die bindende Zusicherung gemacht habe, daß sich die Vorgänge von Dresden nicht wiederholen würden, d. h. daß man den Gewerkschaften bei ihrer Sonderausstellung keine besonderen Bedingungen auferlegen würde, wie es seinerzeit die Leitung der Hygieneausstellung in Dresden 1911 getan hat, woraufhin die Gewerkschaften ihre Beteiligung an dieser Ausstellung zurückzogen. Seitens der Geschäftsleitung der Baufachausstellung ist der eigenartigen Darstellung der Gewerkschaftsblätter, wie die Beteiligung der Generalkommission der Gewerkschaften auf der Ausstellung zustande gekommen, bisher nicht widersprochen worden. Danach wäre also anzunehmen, daß die Ausstellungsleitung die Gewerkschaften um ihre Teilnahme geradezu gebeten hat. Das Beispiel in Leipzig zeigt nun allerdings deutlich, was dabei herauskommt, wenn man die sozialdemokratischen Gewerkschaften zu „positiver Mitarbeit" auffordert und zuläßt."

So das Scharfmacherorgan. Wie leicht zu ersehen, handelt es sich um einen Vorstoß aus den Kreisen der Unternehmer gegen die Ausstellungsleitung. Einige Gruppen der Scharfmacherorganisationen wollen noch kurz vor Schluß der Ausstellung mit dem Direktorium wegen der paritätischen Auffassung in der Behandlung der Ausstellungsgeschäfte abrechnen. Daß es bei diesem sinnlosen Haß gegen die Bestrebungen des Arbeiterschutzes auf einige Entstellungen und Uebertreibungen mehr oder weniger nicht ankommt, versteht sich am Rande. Hier sei nur auf die gebrauchten Unfallzahlen und auf die Zitate zum „Alkoholmißbrauch" hingewiesen. Es bedarf gar keiner Betonung, daß in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft der Alkoholmißbrauch, die Völlerei usw. in jeder zulässigen Art bekämpft wird. Ob die Unternehmer in ihren Zirkeln den Alkohol in derselben Weise bekämpfen, kann schier in Frage gestellt werden. Aber warum zitiert „Der Arbeitgeber" aus dem Bericht der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (!) und aus dem Werk „Das Gesundheitswesen des preußischen Staates", um ganz allgemein, ohne Unterlage, etwas gegen die Bauarbeiter sagen zu wollen. Oberflächlicher und perfider ist wohl bei einer Polemik noch nie verfahren worden. Man weiß auf der Seite der Unternehmer sehr gut, wie sich die Dinge in den letzten Jahren gerade zu diesem Mißstand bei den Bauarbeitern geändert haben. Sämtliche Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten weisen auf den Rückgang des Alkoholkonsums in Arbeiterkreisen hin. Von Interesse zu dieser Frage sind auch die „Jahresberichte der gewerblichen Berufsgenossenschaften", über Unfallverhütung für 1912. Was hierüber die Baugewerks-Berufsgenossenschaften berichten, soll deshalb hier uneingeschränkt wiedergegeben werden. Bei der Nordöstlichen Bauberufsgenossenschaft heißt es: „Nach § 6 der Unfallverhütungsvorschriften ist der Handel mit geistigen Getränken auf der Arbeitsstelle auf das strengste zu untersagen. Hierzu ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre beobachtet werden konnte, daß der Branntweingenuß erheblich nachgelassen hat. Vom Biergenuß kann dasselbe leider bis jetzt noch nicht behauptet werden." Schlesisch-Posensche Bauberufsgenossenschaft: „Der Alkoholmißbrauch scheint namentlich bei der jüngeren Generation der Arbeiter erfreulicherweise bedeutend nachgelassen zu haben." Magdeburgische Bauberufsgenossenschaft: „Alkoholmißbrauch war nur vereinzelt als Ursache (zu Unfällen) festzustellen." Thüringische Bauberufsgenossenschaft: „Das Arbeiten bei offenem Koks- und Kohlenfeuer in geschlossenen Räumen sowie ein Mißbrauch geistiger Getränke ist nicht beobachtet worden." Südwestliche Bauberufsgenossenschaft: „Der Genuß geistiger Getränke während der Ar-

Digitized by Google

beitszeit nimmt allgemein ab. Betrunkene Arbeiter sind nirgends bemerkt worden, indessen war in der Sektion II der Alkoholgenuß die unmittelbare Ursache zweier Unfälle." Soweit zu ersehen, ist es nur die Bayerische Bauberufsgenossenschaft, die beklagt, daß bis zur Zeit ein Rückgang des Bierkonsums bei den Bauarbeitern nicht zu konstatieren wäre. Die übrigen Bauberufsgenossenschaften enthalten sich zu dieser Frage jeder Aeußerungen. Ohne Zweifel ergibt sich aus diesen Berichten, daß die gewerkschaftlichen Organisationen der Bauarbeiter auf diesem Gebiet mit Erfolg arbeiten. Es wäre nun aber auch von Interesse zu wissen, welche Erfolge die Abstinenzbewegung in den Kreisen der Arbeitgeberverbände aufzuweisen hat! — —

Statistik und Volkswirtschaft.

Lohnentwickelung und gewerkschaftliche Politik.

Man muß heute damit rechnen, daß die bürgerlichen Klassen die Arbeiterbewegung mit Argusaugen verfolgen. Sie haben ein begreifliches Interesse daran, wenngleich sie dieses Interesse in einer für die Arbeiterschaft vielfach mißgünstigen, ja feindseligen Weise betätigen. Insbesondere gilt dies von der Gewerkschaftsbewegung, die dem Kapitalismus unmittelbar an die Nerven greift und die trotz aller Verballhornungen und Verfälschungen von bürgerlicher Seite ihren Weg geht. Eben diese letztere Tatsache zwingt aber auch die bürgerlichen Wirtschaftspolitiker immer wieder zu erneuter Untersuchung der Frage, wohin die Entwickelung eigentlich steuert. Bei den meisten ist der Wunsch der Vater des Gedankens, daß sich die gewerkschaftliche Politik auf falschen Wegen befinde. Nur selten ringt sich eine einigermaßen objektive Prüfung und Beurteilung der gewerkschaftlichen Organisation durch. Als eine solche kann ein Artikel angesehen werden, den der Redakteur des „Archiv für Sozialpolitik", Dr. E. Lederer, im „Oesterr. Volkswirt" (vom 30. August) veröffentlichte. Bei einer Besprechung des kürzlich erschienenen Buches von Dr. R. Kuczynski („Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika") gelangt der erstgenannte Autor zu Ergebnissen, die auch die Aufmerksamkeit der Gewerkschafter verdienen. Wir wollen sie nachstehend kurz zusammengefaßt und unkommentiert wiedergeben, ohne uns mit der Auffassung des bürgerlichen Sozialpolitikers zu identifizieren.

Dr. Lederer meint, daß es den Gewerkschaften seit der Mitte der 90er Jahre eingetretenen Preisrevolution immer schwerer falle, die materielle Situation der Arbeiterschaft zu verbessern. Die wachsenden Schwierigkeiten (außer der Teuerung die Scharfmacherei u. a.) erzeugen Stimmungen, wie sie im Frühkapitalismus aus der Verzweiflung pauperisierter Arbeitermassen verständlich waren, seither aber längst überwunden schienen. Der Syndikalismus in den romanischen Ländern und England, gewisse Strömungen in Deutschland zeigen, wie man nach neuen Mitteln sucht, um der Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Frage, ob die Gewerkschaften die Lebenshaltung der Arbeiter werden weiter steigern können, ist die entscheidende; davon wird auch die Entwickelung der Gewerkschaften selbst abhängen.

Die Untersuchung Kuczynskis, der bemerkenswertes Material zusammengetragen und trefflich verarbeitet hat, zeigt, daß für die Hauptmasse der Arbeiter die Arbeitsbedingungen sich auf einem lokalen oder territorial begrenzten Markte fixieren, und zwar in ziemlich weiten Grenzen verschiedenartig, und daß fast überall auch die Einflußmöglichkeit der Gewerkschaften besteht. Die letzteren treten dann zu den übrigen Lohnbestimmungsgründen hinzu und statuieren ein vollständiges oder teilweises Monopol der Verkäufer von Arbeitskraft. Gerade gegenüber der unendlichen Mannigfaltigkeit der Lohnpositionen wird es klar, daß den Anschauungen vom Lohnfonds, welche in den Erörterungen gewerkschaftlicher Politik immer wiederkehren, in der Wirklichkeit nichts entspricht, daß also eine reale Steigerung der Löhne durch die gewerkschaftlichen Organisationen möglich ist, ohne daß durch den Erfolg der einen Arbeiterkategorie irgendeine andere geschädigt werden muß. Gerade aus der Erkenntnis heraus, daß wir einen einheitlichen Arbeitsmarkt nicht besitzen, ist daher zu schließen, daß die Wirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften sehr starke sind, auch hinsichtlich der Lohnhöhe, namentlich überall dort, wo sie nicht durch gleichstarke Unternehmerorganisationen paralysiert werden.

Dr. Lederer folgert sodann aus der Kuczynskischen Lohnstatistik, daß in den Tarifgewerben Deutschlands eine Tendenz auf Ausgleich der Löhne und Arbeitszeiten zwischen Stadt und Land sich bemerkbar mache. Erst wenn diese Tendenz sich völlig durchgesetzt haben und ein einheitlicher Arbeitsmarkt bestehen werde, dürfte sich die Aktionsmöglichkeit der Gewerkschaften verringern, weil sie dann nicht in den Differenzen von Ort zu Ort die Angriffspunkte ihrer Aktion finden, sondern genötigt wäre, das Gesamtniveau zu heben, was viel schwieriger sei als die Ausgleichung der Unterschiede von Ort zu Ort. Einstweilen sind wir aber noch nicht soweit und es fragt sich, was für die Interessenvertretung der Arbeiter aus der Untersuchung Kuczynskis unmittelbar gefolgert werden kann.

„Es fällt zunächst die relativ große Stabilität der Löhne und Arbeitszeiten in Frankreich und Belgien auf, während in Deutschland, Großbritannien und Amerika nicht nur die Löhne relativ rasch steigen, sondern auch die Arbeitszeiten erheblich konstant verkürzt wurden. Es kann geradezu als regelmäßige Erscheinung bezeichnet werden, daß noch um 1890 herum die Löhne in Frankreich und Belgien erheblich über den Löhnen in Deutschland standen, jedoch bereits 1903 von diesen überflügelt waren. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika müssen im Vergleiche der Löhne wegen der ganz exzeptionellen Verhältnisse außer Betracht bleiben. Wenn wir uns auf Europa beschränken, so finden wir nun, daß gerade Deutschland bis zum Jahre 1903 eine stetige, allmähliche Aufwärtsbewegung der Löhne und immerhin auch eine gewisse Verkürzung der Arbeitszeiten aufweist. Namentlich die Arbeitszeit in den französischen Gewerben steht dazu in einem krassen Mißverhältnis; finden sich doch Arbeitszeiten bis zu 77 Stunden wöchentlich, so daß seit der Mitte des Jahrhunderts keine Revision der Arbeitszeit vorgenommen worden sein dürfte. Wenn auch darunter die Intensität der Arbeit leiden mag, die französischen Arbeiter in der längeren Arbeitszeit also nicht mehr leisten können als die deutschen in der kürzeren, so ist doch die Tatsache feststehend, daß die französischen Arbeiter in ihren Arbeitsbedingungen eine Verbesserung nicht zu erzielen vermochten. Die centralen „bureaukratisierten, konservativen" deutschen Gewerkschaften, deren Taktik von den französischen, besonders syndikalistischen Gewerkschaften von oben herab behandelt wird, haben also immerhin schrittweise zu erheblichen Aenderungen der Arbeitsbedingungen geführt, während der revolutionäre Elan und die sprungweise Taktik in Frankreich der Schwierigkeiten nicht Herr zu werden vermochte, auf welche die Aktionen

Digitized by Google

der Arbeiterschaft stießen. Gewiß, die Bedingungen der gewerkschaftlichen Aktion haben sich auch in Deutschland seit dem Jahre 1903 beträchtlich geändert. Erst seither datiert die starke Unternehmerorganisation, erst seither die Taktik der Aussperrungen, der Streikbruchentschädigungsgesellschaften. Aber auf der anderen Seite zeigte doch auch das Ergebnis der Kuczynskischen Statistik, daß immer noch die nachhaltigsten Wirkungen eine relativ centrale starke Organisation haben, daß nur diese den Lohnrückgang in Depression verhindert und Fortschritte in der guten Konjunktur ermöglicht. Die Konsequenz aus der Organisation der Unternehmer für die Gewerkschaften ist nur die Forderung noch stärkerer Konzentration, noch stärkerer Organisation; die Umwandlung der Branchen in Industrieverbände, der Anschluß an die Genossenschaften, der finanzielle Zusammenschluß der Gewerkschaften untereinander und die Unterstützung der gewerkschaftlichen Aktion durch die Ersparnisse der Gewerkschaftsmitglieder bei den Genossenschaften, die materielle Stärkung der Arbeiterposition überhaupt durch die Unterstützungseinrichtungen, zuletzt die Volksfürsorge — alles das sind Tendenzen, welche ganz in der Richtung der bisherigen deutschen Gewerkschaftsentwicklung liegen, welche die centrale Unternehmerorganisation mit noch strafferem Zusammenschluß der Arbeiter beantworten."

Freilich — all das können möglicherweise, angesichts der rapid zunehmenden Arbeitgeberorganisationen, zu schwache Mittel sein. Alle Mittel der Arbeiterorganisationen werden doch vielleicht den relativen Rückgang der Arbeiterposition nicht aufhalten. Dann kommt für die Arbeiterschaft wieder eine Zeit, in welcher ihre Macht sinkt, herabgleitet, der Situation in der Anfangszeit des Kapitalismus ähnlich wird und analoge Erscheinungen in neuen Formen — eben in der Form des Syndikalismus — heraufführt. Das alles sind Möglichkeiten der Entwickelung, die von besonnenen Sozialpolitikern gefürchtet werden. Nur soviel ist sicher: Die Kuczynskische Statistik zeigt so klar, als eine Statistik es überhaupt zeigen kann, die Wirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften deutschen Systems unter gewissen Umständen. Und somit ist hier in objektiver Weise die Taktik der deutschen Gewerkschaften gegenüber der des französischen Syndikalismus — wenigstens bis zum Jahre 1903 — durch die Tatsachen gerechtfertigt. Freilich, diese Taktik kann einmal zu schwach werden — und beinahe hat es gegenwärtig den Anschein, als ob die deutsche Gewerkschaftsbewegung in eine Krise geraten wäre. In dieser können Strömungen sie in die Richtung des Syndikalismus treiben. Dieser kann psychologisch zu einer Notwendigkeit werden. Ob das zu wertvollen Ergebnissen führen würde, ist eine andere Frage. Gerade die Entwickelung der französischen Arbeiterverhältnisse muß in dieser Hinsicht skeptisch stimmen. S. K.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Abrechnung des Bauarbeiterverbandes für das zweite Quartal ist zu entnehmen, daß die Einnahmen aus Wochenbeiträgen der Mitglieder in den Zweigvereinen 2 180 433 Mk. betrugen. Für Streiks und Bausperren wurden 383 524 Mk., Krankenunterstützung 248 453 Mk., Sterbegeld 53 827 Mk., Reiseunterstützung 11 838 Mk., Verbandsorgan 70 389 Mk. usw. verausgabt. Bis Schluß des zweiten Quartals hatte der Verband 105 Jugendabteilungen mit 2412 Mitgliedern errichtet.

„Der Grundstein" beschäftigt sich in Nr. 39 mit einem Artikel „Gewerkschaftsutopismus", den in der „Nordhäuser Volkszeitung" irgendein der Kaltwasserbehandlung bedürfender Zeilenschreiber abgelagert hat. Der fragliche Artikelschreiber wandelt in dem alten syndikalistisch-anarchistischen Geleise; die Gewerkschaften sind demnach im wirtschaftlichen Kampfe machtlos, die Unternehmerverbände sind die „überlegenen Meister der Gewerkschaftskämpfe" geworden, so daß die Gewerkschaften ihre Kraft auf die Erhaltung des bisher Errungenen konzentrieren müssen. Dazu wird eine Spezies „Nurgewerkschafter" zusammenfabuliert, die den unversöhnlichen Klassenstandpunkt abstumpfen wollen und den „Einheitskomplex der Entwickelung" zerreißen. Diesen machtlosen Gewerkschaften und ihren utopistischen nurgewerkschaftlichen Führern empfiehlt nun der Artikelschreiber in dem genannten Parteiblatte, den gewerkschaftlichen Kampf zu einem Kampf um die Demokratie im Staate. Zur Verwirklichung dieses Ziels bedürfe es eindrucksvollerer Mittel, nämlich des Massenstreiks. Zur Führung des wirtschaftlichen Gewerkschaftskampfes sind die Gewerkschaften zu schwach, für die politische Massenaktion aber haben sie Kraft genug! Demgegenüber fragt der Grundstein:

„Ist es verantwortlich, daß Leute, die so wirres Zeug zusammenschwätzen, die die Arbeiter mit revolutionärem Phrasenschwall, mit Verdächtigungen der Gewerkschaftsangestellten und Herabsetzung der gewerkschaftlichen Arbeit von der allein Erfolg versprechenden Organisationsarbeit abzulenken suchen — ist es verantwortlich, daß solche Leute Erzieher der deutschen Arbeiter sind?"

Das ist es ja nun freilich nicht. Aber man braucht solches Geschwätz auch nicht so tragisch zu nehmen. Auf die Dauer lassen es sich denkende Arbeiter doch nicht gefallen.

Der Verband der Fleischer beginnt am 5. Oktober eine allgemeine Hausagitation im ganzen Reiche. Die Herbstmonate bieten im Fleischergewerbe die Möglichkeit erfolgreicher Agitation, weil nach der Arbeitslosigkeit der Sommermonate nun wieder Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Das Verbandsorgan ermahnt daher alle Freunde des Verbandes zu reger Mitarbeit.

Der Lederarbeiterverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 16 361 Mitglieder. Der Mitgliederzuwachs beträgt 676 Mitglieder. An Reineinnahmen weist die Abrechnung 120 687 Mk. auf. Für Unterstützungen wurden insgesamt 50 766 Mark verausgabt, davon für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 7552 Mk., Reise- und Arbeitslosenunterstützung 16 646 Mk., Krankenunterstützung 19 704 Mk. Der Bestand der Hauptkasse stieg von 175 618 Mk. auf 207 020 Mk.

Kongresse.

Achte internationale Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landescentralen und Konferenz der internationalen Berufssekretäre

am 16., 17. und 18. September 1913 in Zürich.

Die Konferenz trat am 16. September, vormittags 10 Uhr, im Volkshaus zu Zürich zusammen. Der Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Huggler, begrüßte die erschienenen Delegierten und Gäste im Namen der Schweizer Gewerkschaften. Es nahmen folgende Delegierte als Vertreter der betr. Landescentralen an der Konferenz teil:

Digitized by Google

England: W. A. Appleton, London; James O'Grady, London.
Frankreich: L. Jouhaux, Paris; Dumoulin, Paris.
Belgien: C. Maertens, Brüssel.
Holland: J. Oudegeest, Amsterdam.
Dänemark: Carl F. Madsen, Kopenhagen.
Schweden: Ernst Söderberg, Stockholm.
Norwegen: Ole O. Lian, Kristiania.
Finland: O. Tokoi, Helsingfors.
Deutschland: Carl Legien, Berlin; Johann Sassenbach, Berlin.
Oesterreich: Anton Hueber, Wien; Franz Nader, Wien.
Bosnien-Herzegowina: F. Rauscher, Sarajewo.
Ungarn: S. Faszai, Budapest.
Kroatien: Bukseg, Agram.
Schweiz: A. Huggler, Bern; Rob. Kolb, Zürich.
Italien: D'Aragona, Mailand; Quaglino, Turin.
Spanien: Vicente Barrio, Madrid.
Ver. Staaten: George W. Perkins, Chicago, Ill.

Serbien, Bulgarien und Rumänien haben infolge der Kriegswirren keine Vertretung entsenden können. Das Parlamentarische Comité des englischen Gewerkschaftskongresses hat seinen Sekretär Bowerman als Gast zu der Konferenz entsandt.

Zum erstenmal waren die Vertreter der Internationalen Berufssekretariate als Gäste auf der Konferenz anwesend, und zwar:

Arbeiter öffentlicher Betriebe: A. Mohs, Berlin.
Bäcker: O. Allmann, Hamburg.
Bauarbeiter: Fr. Paeplow, Hamburg.
Bergarbeiter: Otto Hue, Essen; Smillie, Manchester.
Brauereiarbeiter: M. Etzel, Berlin.
Buchbinder: E. Kloth, Berlin.
Buchdrucker: P. Stautner, Stuttgart.
Friseurgehilfen: F. Etzkorn, Berlin.
Glasarbeiter: E. Girbig, Berlin.
Handlungsgehilfen: Fimmen, Amsterdam.
Holzarbeiter: Th. Leipart, Berlin.
Hutarbeiter: A. Metzschke, Altenburg (S.-A.).
Keramische Arbeiter: G. Wollmann, Charlottenburg.
Lithographen, Steindrucker usw.: O. Sillier, Berlin.
Maler: A. Tobler, Hamburg.
Metallarbeiter: A. Schlicke, Stuttgart.
Sattler: J. Sassenbach, Berlin.
Schuhmacher und Lederarbeiter: J. Simon, Nürnberg.
Steinarbeiter: R. Kolb, Zürich.
Steinsetzer: A. Knoll, Berlin.
Tabakarbeiter: Deichmann, Bremen.
Textilarbeiter: T. Shaw, Manchester.
Transportarbeiter: H. Jochade, Berlin.
Töpfer: A. Drunsel, Berlin.
Zimmerer: F. Schrader, Hamburg.

Die Uebersetzung wurde wie bisher in der Weise gemacht, daß die längeren Reden öffentlich in deutsch, englisch und französisch übersetzt werden, während die kurzen Bemerkungen von den betr. Uebersetzern gleichzeitig den bei ihnen sitzenden Delegierten in ihrer Sprache mitgeteilt werden.

Zum Bericht des internationalen Sekretärs gab Legien einige Ergänzungen des vorliegenden schriftlichen Berichtes. In der Diskussion darüber kam Bukseg-Kroatien auf die Verhältnisse in Bulgarien und Serbien zu sprechen. Er teilte mit, daß durch die Kriegsverhältnisse die eine Organisation in Bulgarien, die „Weitherzigen", gänzlich vernichtet wurde und so in Wirklichkeit nur noch eine Organisation besteht. Es müsse nun versucht werden, diese Organisation wieder lebensfähig zu machen. Hueber-Oesterreich war dagegen der Meinung, daß in Bulgarien nichts unternommen werden könne, bevor nicht eine offizielle Einigung der beiden Richtungen herbeigeführt sei. Er schlug vor, daß Legien gemeinsam mit den Delegierten von Bosnien-Herzegowina und Kroatien nach Serbien und Bulgarien reist, um die Verhältnisse zu untersuchen und so die Möglichkeit zu schaffen, die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend zu verwenden. Legien wies darauf hin, daß in den Balkanstaaten dem Kriege die Cholera gefolgt ist und daß es heute wegen zu befürchtender Quarantäne kaum möglich sein wird, eine Kommission nach dort zu entsenden. Hueber schlug darauf vor, im Herbst gelegentlich des österreichischen Gewerkschaftskongresses eine Zusammenkunft von Balkanvertretern in Wien zu veranstalten, an der Legien teilnehmen kann. Dort könnte eine Vereinbarung versucht werden. Ohne besondere Abstimmung war die Konferenz mit dieser Regelung einverstanden. Die gegebene Anregung, den betreffenden Staaten bereits vorher einen Teil der zur Verfügung gestellten Summe zu überweisen, wurde dem Internationalen Sekretariat überlassen.

In der Nachmittagssitzung kam Oudegeest-Holland zunächst auf die schwache Beteiligung von Amerika, England und Frankreich bei internationalen Hilfsaktionen zu sprechen; er führte dabei als besonderes Beispiel die Unterstützungsaktion für die holländischen Tabakarbeiter an. Hierzu gaben die Vertreter der genannten Länder Erklärungen ab, entweder daß sie ihre Pflicht erfüllt haben oder auf die eine oder andere Weise daran verhindert wurden.

Leipart kam auf einen Ausspruch Legiens in der Diskussion zu sprechen, daß die internationalen Sekretäre der einzelnen Berufe das Recht haben, selbst internationale Hilfsaktionen innerhalb ihres Berufes einzuleiten. Dieses sei von England aus verneint worden, und er bat, diese Frage hier klarzustellen.

Legien antwortete Leipart, daß nach seiner Ansicht die internationalen Berufssekretäre allerdings dieses Recht haben.

Der Bericht des internationalen Sekretärs wurde einstimmig gutgeheißen.

Es wurde dann beschlossen, künftig einen Bericht des internationalen Sekretärs für die ganze Berichtsperiode und nicht nur wie bisher für die einzelnen Jahre auszugeben.

Auf Anregung von Oudegeest wurde beschlossen, daß bei internationalen Veranstaltungen, wie Heimarbeitskongressen, Arbeiterschutzkongressen usw. das Internationale Sekretariat dazu Stellung nimmt und den angeschlossenen Landescentralen seine Ansicht mitteilt.

Die von Leipart angeregte Frage der Berechtigung der internationalen Sekretäre zur Veranstaltung von Hilfsaktionen innerhalb ihres Berufes wurde bejaht.

Auf Antrag von Hueber wurde dem internationalen Sekretär eine Entschädigung von 600 Mk. für die letzte Tätigkeitsperiode zugebilligt.

Damit war der erste Punkt der Tagesordnung erledigt. Im Punkt 2: Beratung und Beschlußfassung über die das Internationale Sekretariat betreffenden Anträge, kam zunächst folgender Antrag Rumäniens zur Verhandlung:

Digitized by Google

„Den internationalen Berufsverbänden können nur solche Gewerkschaften angehören, welche der in Frage kommenden Landescentrale angeschlossen sind."

Legien wies darauf hin, daß bereits auf der Konferenz von Kristiania der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die Gewerkschaften eines Landes der betreffenden Landescentrale beitreten; darüber hinaus zu gehen würde nicht gut möglich sein, da die Verhältnisse in den einzelnen Ländern dem widersprechen. Hue wies darauf hin, daß mit einem solchen Beschluß das Internationale Sekretariat der Bergarbeiter gesprengt wäre, da leider die Bergarbeiter Englands und auch teilweise die Bergarbeiter Belgiens ihrer Landescentrale nicht angehören. Auch die Metallarbeiter und Textilarbeiter würden unter dem Beschlusse leiden. Er schließt sich der Auffassung Legiens an. Dasselbe tat Stautner im Namen der Buchdrucker und Fimmen im Namen der Handlungsgehilfen.

Oudegeest fragte an, ob der Beschluß der Kristianiaer Konferenz den internationalen Berufssekretären Veranlassung gegeben habe, auf den Anschluß ihnen angehörender Organisationen an die zuständige Landescentrale hinzuwirken.

Jouhaux sprach zugunsten des rumänischen Antrages. Appleton war im Prinzip für den Antrag, hielt ihn aber vorläufig nicht für durchführbar, besonders nicht in England. Bukseg wünschte einen Unterschied zwischen alten und neuen Organisationen zu machen. Maertens war für den Antrag, ebenfalls D'Aragona, der auf die verwirrten Verhältnisse in Italien hinwies. Hue erklärte den Antrag für undurchführbar. Hueber war auf Grund der Ausführungen der internationalen Berufssekretäre gegen den Antrag; wir würden zerstörend wirken, wenn wir ihn annähmen. Er beantragte, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen mit Berufung auf den Beschluß von Kristiania. Der Anrag von Hueber wurde angenommen.

Legien teilte mit, daß von den „Weitherzigen" in Bulgarien ein Delegierter entsandt worden ist; es wird beschlossen, denselben nur als Gast an der Konferenz teilnehmen zu lassen.

Dann beschäftigte sich die Konferenz mit einem anderen Antrage Rumäniens: „Ausländische Arbeiter haben ihre Beiträge in dem Lande zu entrichten, in dem sie sich befinden." Legien erklärte hierzu, daß die Resolution eigentlich etwas Selbstverständliches enthalte, daß aber in der Praxis ab und zu Schwierigkeiten entständen. Man möge die Resolution unter diesem Vorbehalt annehmen. Die Konferenz war damit einverstanden.

Das Internationale Sekretariat hat folgenden Antrag gestellt:

„Die internationale Gewerkschaftscorrespondenz ist in englischer, französischer und deutscher Sprache wie bisher herauszugeben. Zur Deckung der Unkosten für diese Einrichtung sind die Beiträge für das Internationale Sekretariat auf 4 Mk. pro 1000 Mitglieder der angeschlossenen Organisationen und pro Jahr zu erhöhen."

Legien wies darauf hin, daß die Begründung der internationalen Correspondenz bereits auf der Pariser Konferenz verlangt wurde. Es sei zunächst wegen Mangel an Personen und Mitteln nicht möglich gewesen, der Anregung zu folgen. Erst in der letzten Zeit habe sich das Sekretariat zur Herausgabe einer Correspondenz in deutscher und englischer Sprache entschlossen. Die Correspondenz müsse nun auch noch in französischer Sprache herausgegeben werden, und schon jetzt reichten die bisherigen Beiträge nicht aus. Im allgemeinen glaubte Legien, daß die Correspondenz einem dringenden Bedürfnis entspricht. Perkins sprach gegen die Ausdehnung der Correspondenz und gegen die Erhöhung der Beiträge. Maertens war dafür. Legien wies darauf hin, daß die Correspondenz einem dringenden Bedürfnis entspricht und daß besonders aus Amerika zahlreiche Redaktionen von Arbeiterblättern ihre Zustimmung ausgesprochen haben. Hueber hielt die Correspondenz für unbedingt nötig. Dieselbe habe bereits jetzt in weitgehendstem Maße dazu beigetragen, die Gewerkschaftsbewegung der ganzen Welt einander näher zu bringen und sie mit einem einheitlichen Geist zu erfüllen. Perkins erklärte sich nunmehr mit der Beibehaltung der Correspondenz in jetziger Ausdehnung einverstanden und hielt es für selbstverständlich, daß auch die dafür nötigen Mittel bewilligt werden. Söderberg war für Erhöhung der Beiträge, regt aber an, durch ein anderes Versendungssystem die Kosten herabzudrücken. Eine Vergrößerung der Correspondenz hält er nicht für nötig. Jouhaux war nicht gegen die Beitragserhöhung, er hätte aber gern eine genauere Berechnung gesehen. Oudegeest war für Erhöhung des Beitrages, ebenfalls D'Aragona.

Der Antrag des Internationalen Sekretariats wurde darauf einstimmig angenommen.

Zur Beratung gelangte dann ein Antrag von Appleton, der verlangt, daß in Zukunft die Delegation zu Gewerkschafskongressen der einzelnen Länder durch das Internationale Sekretariat erfolgt, so daß die einzelnen Länder nicht mehr genötigt sind, eine Vertretung zu entsenden. Sassenbach unterstützte die Ausführungen von Appleton; Legien war nicht dagegen, wünscht aber erst Berechnungen anzustellen, ehe dem Internationalen Sekretariat eine solche Aufgabe gestellt wird. Derselben Ansicht war Perkins, der meinte, die Kosten könnten eventuell von dem Lande getragen werden, in dem der Kongreß stattfindet. O'Grady hielt dieses für bedenklich. Der Antrag Appleton wurde in der Weise angenommen, daß die Kosten vom Internationalen Sekretariat getragen werden, daß aber der Ansicht Legiens ensprechend das Internationale Sekretariat erst Berechnungen anstellen und diese den Landescentralen unterbreiten soll.

Der dritte Punkt der Tagesordnung: Veranstaltung internationaler Kongresse der Arbeiter wurde mit einer kurzen Rede von Jouhaux eröffnet, in der er auf seine auf früheren Kongressen gemachten Ausführungen hinwies. Hueber glaubte, daß man diesen Punkt der Tagesordnung erledigen könne, indem man die Ausführungen von Jouhaux zur Kenntnis nimmt. Legien bat, den Antrag abzulehnen aus den Gründen heraus, die er früher bei Beratung desselben Antrages vorgebracht hat. Die Abstimmung wurde zurückgestellt bis nach Beratung des Punktes 4: Internationale Föderation der Gewerkschaften. Hierzu beantragte Perkins zunächst, den Namen „Internationaler Sekretär" in „Internationaler Gewerkschafts-Bund" umzuändern. Der Antragsteller begründete den Antrag damit, daß man in den englisch sprechenden Ländern den Namen „Internationaler Sekretär" nicht verstehen könne. Legien stimmte dem zu. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die amerikanische Landeskommission hat zu diesem Punkte folgenden Antrag gestellt:

Digitized by Google

„Die internationale Konferenz empfiehlt den Gewerkschaftscentralen aller Länder das Studium der Frage der Errichtung einer „Internationalen Arbeitsföderation", wobei die Selbständigkeit der Arbeiterbewegung jeden Landes bestimmt und garantiert bleibt. Der Zweck der Föderation würde sein der Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen der Lohnarbeiter aller Länder und die Schaffung internationaler Brüderlichkeit und Solidarität."

Perkins beantragte dazu, daß der internationale Sekretär eine Kommission zum Studium dieser Frage einsetzt, um einer der nächsten Konferenzen eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Hueber war heute ebensowenig wie früher imstande, zu verstehen, was die Amerikaner eigentlich wollen. Der Antrag sei so allgemein gehalten, daß man kaum dazu Stellung nehmen könnte. Wenn der amerikanische Vertreter nicht eine genauere Erklärung der mit dem Antrag verbundenen Absichten geben kann, so bleibe nichts übrig, als über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Perkins begründete nunmehr in ausführlicher Weise seinen Antrag, wobei er sich auf einen so scharf ausgesprochenen internationalen Standpunkt stellt, wie man ihn bisher in den Beziehungen zwischen Europa und Amerika noch nicht praktisch hat kennen gelernt. Oudegeest hielt den amerikanischen Antrag für verfrüht. Hueber hielt einen systematischen Weiterbau der jetzigen Einrichtungen für das allein Wünschenswerte. Perkins zog den Antrag unter der Voraussetzung zurück, daß er auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz komme und daß Legien eine Studienkommission einsetze. Legien hielt die Studienkommission für überflüssig; man könne statt dessen bis zur nächsten Konferenz die Meinung der einzelnen Landescentralen einholen. Perkins war mit dem Vorschlage Legiens einverstanden; damit war dieser Punkt erledigt. Der französische Antrag auf Veranstaltung internationaler Kongresse soll in derselben Weise erledigt werden.

Auf Wunsch von Jouhaux wurde eine Resolution angenommen, die sich gegen die Verfolgungen der französischen Gewerkschaften durch die Regierung richtet.

Zu Punkt 5: Maßregeln zur Abschaffung der Nachtarbeit und zur Einführung des gesetzlichen Achtstundentages, lag folgender Antrag Schwedens vor:

„Die Konferenz ersucht dringend die Arbeitervertreter der Parlamente der verschiedenen Länder, daß sie, wo es nicht schon geschehen ist, demnächst Anträge einbringen resp. erneuern auf Verbot der Nachtarbeit für diejenigen Arbeiterkategorien und Industriezweige, in denen nicht dringende Umstände dieselbe notwendig machen, und gleichfalls Anträge einzubringen auf Einführung des gesetzlichen Achtstundentages.

Um einen Ueberblick über die Behandlung dieser Fragen in den gesetzgebenden Körperschaften der verschiedenen Länder zu gewinnen, werden die Vorstände der angeschlossenen Landesorganisationen der verschiedenen Länder aufgefordert, in ihren Jahresberichten an das Internationale Sekretariat Mitteilungen über die Behandlung dieser Anträge und über den Verlauf der Verhandlungen in den verschiedenen Ländern zu liefern."

Der Antrag wurde von Söderberg begründet. Der Antrag sei bereits auf einer früheren Konferenz behandelt worden. In Schweden habe man auf diesem Gebiete Fortschritte gemacht; nunmehr erklären aber die bürgerlichen Kreise, daß nur dann weitergegangen werden kann, wenn auch in anderen Ländern entsprechende Schritte unternommen werden. D'Aragona glaubte nicht, daß es in Italien in der nächsten Zeit möglich sein wird, auf diesem Gebiete etwas zu leisten. Bowerman teilte mit, was in den letzten Jahren in England getan worden ist. Der Antrag Schwedens wurde angenommen.

Als 6. Punkt lag ein Antrag von Belgien auf Gründung von Informationsbureaus in allen Ländern und ihre internationale Organisation vor. Maertens wies auf die Notwendigkeit hin, gute und zutreffende Informationen auf allen die Arbeiterschaft interessierenden Gebieten aus allen Ländern erhalten zu können. Legien hielt die Anregung für beachtenswert, vermißt aber eine genaue Angabe, wie man die Sache einrichten soll. Die deutsche Generalkommission hat sich bereits in ihrer Sozialpolitischen Abteilung etwas Aehnliches geschaffen, das vielleicht von anderen Landescentralen übernommen werden kann. Hueber betrachtete die Angelegenheit als eine Finanzfrage, die nicht einheitlich gelöst werden kann, auch in Oesterreich ist man dazu übergegangen, eine Sozialpolitische Abteilung zu schaffen. Im übrigen haben Auskünfte über finanzielle und wirtschaftliche Zustände im Auslande auf den Unternehmer bei Lohnstreitigkeiten wenig Einfluß. Soweit Informationen nötig sind, müssen sie von den Landescentralen gegeben werden. Maertens ist damit einverstanden, daß der belgische Antrag im Prinzip als berechtigt anerkannt wird, ohne ihn sofort zur Ausführung zu bringen. Oudegeest schlug vor, den Antrag für die nächste Konferenz zurückzustellen und die Belgier zu ersuchen, bis dahin genau mitzuteilen, wie sie sich die Ausführung denken. Jouhaux wies auf die Einwanderung der Ausländer in Frankreich und auf die den Einwanderern drohenden Gefahren hin und bat, daß die Informationsbureaus auch solche Mitteilungen weitergeben. Der Kongreß nahm den Antrag von Maertens an, daß die Sache zurückgestellt und bis zur nächsten Konferenz Material gesammelt wird.

Punkt 7 der Tagesordnung lautete: Untersuchungen darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind, um der Manifestation des 1. Mai ihren wirklichen wirtschaftlichen und internationalen Charakter zu geben. Jouhaux begründete kurz den Antrag. Sassenbach bat, die Angelegenheit den einzelnen Ländern zu überlassen. Jouhaux erklärte sich damit einverstanden.

Es wurde beschlossen, die Beitragserhöhung mit dem 1. Juli 1913 in Kraft treten zu lassen.

Legien wurde einstimmig als Sekretär wiedergewählt.

Legien schlug vor, nunmehr die auf der Tagesordnung der Konferenz der internationalen Berufssekretäre stehende Frage zu behandeln: „Was können die nationalen Landessekretäre tun, um den Anschluß der Gewerkschaften an die internationalen Berufssekretariate zu bewirken." Dem wurde zugestimmt. Kloth wies auf die Schwierigkeiten hin, die den in Amerika zureisenden Gewerkschaftsmitgliedern gemacht werden und führte auch Fälle aus anderen Ländern an. Er hat den Wunsch, daß die Landescentralen dafür sorgen, daß die einzelnen Be-

Digitized by Google

rufsverbände ihren betreffenden Internationalen Sekretariaten beitreten. Jochade hat bisher bei allen Landescentralen das größte Entgegenkommen gefunden; vielfach sei aber der Einfluß einer Landescentrale auf die angeschlossenen Gewerkschaften kein allzu großer. Shaw hielt eine bessere Verbindung der internationalen Berufssekretäre mit dem Internationalen Sekretariat für nötig; ferner sei durch Errichtung eines centralen Uebersetzungsbureaus die Möglichkeit korrekter Uebersetzungen zu geben. Deichmann sprach über die Schwierigkeiten, die sich ihm bei der internationalen Organisierung der Tabakarbeiter entgegengestellt haben. Leipart gab eine Anzahl praktischer Vorschläge. Baumeister gab Aufklärung darüber, wie in Zukunft die Uebersetzungsarbeiten des Internationalen Sekretariats erledigt werden sollen. Appleton will, wenn sich internationale Berufssekretäre an ihn wenden, sein Bestes tun, um den Anschluß von Organisationen herbeizuführen. Perkins gab eine Darstellung der amerikanischen Verhältnisse. Es sprachen noch verschiedene Redner zu dieser Angelegenheit. Legien faßte in seinem Schlußwort die gemachten Ausführungen zusammen und glaubte, daß die Aussprache einen guten Einfluß haben wird. Shaw hatte seine Anregungen zu einem Antrag verdichtet, der angenommen wurde.

Als letzter Punkt der Tagesordnung kam die Festlegung des Ortes der nächsten Konferenz. Bereits auf der Budapester Konferenz hatte der damalige amerikanische Vertreter die Einladung überbracht, die Konferenz des Jahres 1915 in Francisco (Nordamerika) abzuhalten. Diese Einladung wurde von Perkins im Auftrage der amerikanischen Gewerkschaften wiederholt. Es soll dadurch den europäischen Delegierten die Möglichkeit gegeben werden, die amerikanischen Arbeiterverhältnisse kennen zu lernen und auch in Amerika unter ihren Landesangehörigen zu wirken. Die Kosten würden nicht so hoch sein, als man vielfach annehme. Sie betragen ungefähr 1600 Mk. pro Person und erlauben einen sechswöchigen Aufenthalt in Amerika.

Legien betrachtete als Voraussetzung der Annahme der Einladung, daß es wie bisher eine wirkliche internationale Konferenz werde, an der alle angeschlossenen Länder teilnehmen. Für manche Länder seien aber zweifellos die Delegationskosten zu hoch, und es müßten daher die Kosten für einen Delegierten pro angeschlossene Landescentrale gemeinsam getragen werden. Dieses würde ungefähr 4 Mk. pro tausend Mitglieder ausmachen. Die deutsche und die amerikanische Generalkommission haben sich bereits bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen. Unter der Voraussetzung, daß eine wirkliche internationale Konferenz zustande kommt, war Legien für Annahme der Einladung.

Oudegeest hatte Bedenken gegen die Annahme der Einladung und bat, die nächste Konferenz 1916 in Amsterdam abzuhalten. Maertens hatte den Auftrag, die Konferenz nach Brüssel einzuladen. Hueber teilte mit, daß die oesterreichische Generalkommission der Meinung ist, daß einmal die Notwendigkeit kommen kann, nach Amerika zu gehen, um die dortigen Verhältnisse kennen zu lernen. Jetzt sei die Sache noch verfrüht. Im übrigen ist er mit Legien derselben Ansicht, daß es sich nicht um eine Rumpfkonferenz handeln darf, daß also eventuell alle Länder vertreten sein müssen. Der Vorschlag Hollands ist ihm sympathisch, die nächste Konferenz erst in drei Jahren abzuhalten.

Legien ging nochmals auf die Gründe ein, die für eine Annahme der Einladung sprechen. Er wolle nicht bestreiten, daß es vielleicht besser gewesen sei, wenn die Einladung später gekommen wäre. Sie liege aber jetzt vor und es sei zu bedenken, daß zur selben Zeit in Francisco der amerikanische Gewerkschaftskongreß und auch die einzelnen Berufskongresse stattfinden. Dadurch sei die beste Möglichkeit gegeben, mit allen amerikanischen Organisationen in persönliche Berührung zu kommen, wodurch mehr erreicht werden könne, als durch eine Reihe von Briefen. Auch aus Gründen der Repräsentation gegenüber anderen Bevölkerungsschichten dürfte die internationale Gewerkschaftsbewegung in Francisco nicht fehlen. Lian sprach für Annahme der Einladung. Jouhaux war dagegen. Es wurde nach Ländern abgestimmt.

Es stimmten für Annahme der Einladung: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finland, Deutschland, Schweiz, Italien, Spanien, Amerika. Die Einladung war dadurch mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Legien stellte fest, daß damit auch der Antrag angenommen sei, die Kosten für einen Vertreter pro Landesorganisation auf die Allgemeinheit zu übernehmen. Er bat ferner die Länder, die dagegen gestimmt haben, nochmals in ihrer leitenden Körperschaft dazu Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende Huggler schloß die Konferenz mit freundlichen Grüßen.

*

Im Anschluß an die Konferenz der Landessekretäre fand die **1. Konferenz der internationalen Berufssekretäre** statt. An derselben nahmen die im vorstehenden Bericht genannten Personen teil, diesmal die Landessetretäre als Gäste. Da der eine Tagesordnungspunkt bereits auf der Konferenz der Landessekretäre behandelt worden war, standen nur noch die Punkte: Vereinheitlichung der Berichterstattung und Vereinheitlichung der internationalen Gewerkschaftsstatistik zur Beratung.

Nach einem einleitenden Referat von Baumeister (Internationales Sekretariat) wurde von allen Seiten die Notwendigkeit einer besseren Berichterstattung betont und eine Reihe wertvoller Anregungen gegeben. Von den Bergarbeitern wurde besonders eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand des Arbeitsmarktes in allen Ländern gefordert. Eine längere Debatte entspann sich über ein statistisches Formular, das eine einheitliche Statistik aller Verbände ermöglichen soll. Die meisten Redner waren der Meinung, daß das vorgelegte Formular, das schon in der Transportarbeiter-Internationale Verwendung findet, zu umfangreich sei. Man einigte sich schließlich dahin, eine statistische Kommission, bestehend aus den Genossen Jochade, Leipart und Sassenbach-Berlin, zu beauftragen, in Verbindung mit dem Internationalen Bureau ein einheitliches Formular für alle Berufssekretariate herzustellen. Der Vorsitzende Schlicke stellte dann fest, daß in Anbetracht des Nutzens, den eine gemeinsame Arbeit der Landescentralen mit den Internationalen Berufssekretariaten bringen muß, die Berufssekretäre wünschen, auch zu den zukünftigen Konferenzen der Landescentralen eingeladen zu werden. Zwar sei der Besuch der Konferenz in San Francisco mit großen Schwierigkeiten verbunden, doch hoffe er, daß diese überwunden werden können. Nach einer Schlußrede des Vorsitzenden wurde die Konferenz geschlossen.

Digitized by Google

VIII. Internationaler Transportarbeiterkongreß.

London, 26.—30. August 1913.

In der Caxton Hall, dem ehemaligen Stadthaus von Westminster, traten am 26. August die Delegierten der international föderierten Transport- und Verkehrsarbeiter zum Kongreß zusammen. 1897 in London gegründet, hat die Internationale Transportarbeiter-Föderation im Verlaufe von 15 Jahren eine äußerst günstige Entwickelung durchgemacht, ihr sind zurzeit in 18 Ländern 50 Organisationen mit zusammen 881 950 Mitgliedern angeschlossen. Am 1. Juni 1910 gehörten der J. T. F. in 16 Ländern 42 Organisationen mit 467 918 Mitgliedern an, die Zahl der letzteren hat sich also während der letzten drei Jahre fast verdoppelt. Nach einer vom Int. Sekretär versuchsweise zusammengestellten Uebersicht sind die Berufsgruppen in der J. T. F. mit folgenden Mitgliederzahlen vertreten:

	1910	1913
Eisenbahner	266 516	378 188
Straßenbahner, Fuhrleute und Transportarbeiter	89 016	241 006
Hafenarbeiter, Binnenschiffer und Flößer	84 536	169 883
Seeleute	27 850	92 873

Der Kongreß hatte neben der Erörterung der wichtigen Fragen betreffend die rechtliche Stellung der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsbetrieben und Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten insbesondere auch Stellung zu nehmen zu der Frage des weiteren Ausbaues der J. T. F., diese in Anbetracht des immer straffer international sich organisierenden Unternehmertums kampffähiger und schlagfertiger zu gestalten. Zwar war es nicht die Absicht des Centralrats, die Frage nach der Organisationsform auf diesem Kongreß zur Erörterung zu bringen, denn darüber haben auf dem 7. Internationalen Transportarbeiterkongreß 1910 in Kopenhagen eingehende Verhandlungen stattgefunden. Die Leitung der J. T. F. hatte besonderen Wert darauf gelegt, daß in den einzelnen Ländern die Centralisation der Berufsorganisationen nach Möglichkeit gefördert würde. Der Kopenhagener Kongreß hatte sich auf diesen Standpunkt gestellt und dem Centralrat nach dieser Richtung bestimmte Aufträge erteilt. In dem an den Kongreß erstatteten Tätigkeitsbericht wurde nun darauf hingewiesen, daß, abgesehen von den sonstigen Erfolgen, die Bemühungen des Centralrats in dieser Beziehung von wesentlichem Erfolg nicht waren. In Großbritannien haben sich die Organisationen der Eisenbahner zu einer vereinigt, auch die Transportarbeiter sind auf dem Wege zur Centralisation fortgeschritten, und in Italien, Argentinien, Norwegen, Dänemark und Finland sind die centralistischen Bestrebungen mit einigem Erfolg durchgesetzt worden. Dagegen war es dem Centralrat trotz aller erdenklichen Mühe nicht möglich, die beiden Organisationsrichtungen der Hafenarbeiter und Seeleute in Holland zu vereinen. Bei den Seeleuten hinderten persönliche Gründe, bei den Hafenarbeitern prinzipielle Gegensätze die Vereinigung. Der Bericht des Internationalen Sekretariats wurde eingehender, oft recht lebhafter Kritik unterzogen. Der Vertreter der französischen Hafenarbeiter erklärte, der Bericht des Sekretärs atme den Geist der Engherzigkeit und des unverdienten Mißtrauens gegen andere Methoden und der Vertreter der französischen Transportarbeiter sprach von tendenziöser Berichterstattung, während der Vertreter der französischen Eisenbahner sich dagegen wandte, daß der vom Centralrat herausgegebene Wochenbericht dazu benutzt werde, Kritik an allen nichtdeutschen Organisationen zu üben. Auch von einem englischen Delegierten wurde der Centralrat heftig angegriffen, während andere Vertreter von Großbritannien der Tätigkeit des Sekretärs und des Centralrats in jeder Hinsicht Anerkennung zollten. In der Hauptsache waren es die Vertreter des Syndikalismus, die mit der Tätigkeit des Centralrats unzufrieden waren und die deshalb auch eine Verlegung des Sitzes der J. T. F. durchzusetzen beabsichtigten. Den Deutschen fehle die Initiative zu großen Kämpfen, so behauptete allen Ernstes ein italienischer Delegierter. Es sei nicht zu begreifen, daß der Centralrat seinen Sitz in einem Lande haben soll, wo den Arbeitern die allerselbstverständlichsten Rechte fehlen. Von einer bloßen Vermittelungsstelle müsse der Centralrat ein Organ der internationalen Aktion werden. Aus den Reden der italienischen Delegierten war zu erkennen, daß sie aus falscher Vorstellung über die deutschen Verhältnisse zu ebenso falschen Schlußfolgerungen gekommen waren. Darauf hat denn auch der Berichterstatter des Centralrats hingewiesen, indem er den italienischen und französischen Delegierten ein eingehenderes Studium der deutschen Arbeiterbewegung nahelegte, um für die Zukunft solche Mißverständnisse, wie sie sich hier zeigten, auszuschalten. Daß der Centralrat große Taten ausführe, sei schon deshalb nicht möglich, weil zurzeit eine seiner Hauptaufgaben darin bestehe, die widerstrebenden Richtungen und Organisationen in der J. T. F. zusammenzuhalten und die Gegensätze auszugleichen.

Zwei Resolutionen der französischen Delegation, die sich gegen den Krieg wenden und für die internationalen Transportarbeiter das Recht fordern, Aktionen gegen den Krieg einzuleiten, werden durch Erklärung des Vorsitzenden als erledigt erklärt.

Der Kongreß beschloß sodann auf Vorschlag des Centralrats ein Comité einzusetzen, das in Verbindung mit dem Centralrat alle auf die Reorganisation der J. T. F. bezüglichen Anträge, darunter auch betr. Sitzverlegung, Beitragserhöhung, internationale Kontrollkarte für Seeleute, beraten und dem nächsten internationalen Transportarbeiterkongreß bestimmte Vorschläge unterbreiten soll. Der Centralrat ist der Ansicht, daß den Vertretern der angeschlossenen Nationen eine größere Anteilnahme an der Tätigkeit des Centralrats gewährt werden müsse. Neben der geschäftsführenden Körperschaft soll das Comité als Beirat in bestimmten Zeiträumen zusammentreten, um Stellung zu allen wichtigen Aktionen der J. T. F. zu nehmen. Das Comité setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern, je eins für England und Amerika, für Belgien und Holland, für Skandinavien und Finland, für Deutschland, für Oesterreich und die Schweiz, für Italien und Frankreich. Ein Antrag der holländischen Syndikalisten, ihnen eine besondere Vertretung in dem Comité zuzubilligen, wurde abgelehnt.

Einstimmig angenommen wurde ohne Diskussion eine von der englischen Transportarbeiter-Föderation eingebrachte Resolution, die den Centralrat beauftragt, bezüglich der Zahl der in der Handelsflotte beschäftigten Asiaten und die sich daraus ergebenden Folgen eine eingehende Untersuchung anzustellen und auf internationaler Grundlage Vorschläge zur Lösung dieses Problems zu machen.

Von einem Schreiben des Präsidenten der amerikanischen Seemannsorganisation, in dem eine

Digitized by Google

energische Agitation zur Verbesserung der Rettungsmaßregeln auf den Schiffen angeregt wird, nimmt der Kongreß Kenntnis.

Den Bestrebungen der französischen Eisenbahner bezüglich Verstaatlichung der Eisenbahnen, Verkürzung der Arbeitszeit für das Personal und bezüglich der Einführung automatischer Wagenkuppelung spricht der Kongreß seine Sympathie aus und verspricht, sie in jeder Weise zu unterstützen.

Betreffend die rechtliche Stellung der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsbetrieben beschloß der Kongreß folgende Resolution:

„Der 8. Internationale Transportarbeiter-Kongreß in London hält die Kopenhagener Resolution vollständig aufrecht und unterstreicht sie. Er erklärt ausdrücklich, daß das Koalitionsrecht der Eisenbahner usw. am besten gewahrt wird, wenn die in Betracht kommenden Organisationen sich vollständig ihrer Pflicht bewußt sind gegenüber der Gesamtheit der Bevölkerung und ihren Klassengenossen und Arbeitskollegen gegenüber. Der Kongreß verurteilt im Interesse des Koalitionsrechts jede unüberlegte und nicht genügend vorbereitete Inszenierung von Streiks und Bewegungen, die gewöhnlich mit einer Niederlage endigen und die Organisation im Lande und den übrigen Ländern schwer schädigen. Ferner verurteilt der Kongreß die Haltung des Verbandes des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals in der Frage des Koalitionsrechtes und des Anschlusses an andere Fachorganisationen (Gewerkschaftskartelle) als eine Schädigung der Interessen der eigenen Mitglieder und der Berufskollegen in anderen Ländern. Ebenso verwirft der Kongreß die Bestrebungen nach einem eigenen Staatsarbeiterrecht unter Verzicht auf das Koalitionsrecht als eine Schädigung der Interessen der Staatsarbeiter."

Zur Frage betreffend obligatorische Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten nahm der Kongreß keine entscheidende Stellung ein. Während der Referent Paul Müller unter Zustimmung der Mehrheit des Kongresses die Notwendigkeit obligatorischer Schiedsgerichte mit Zwangsverfahren und Exekutivgewalt nicht anerkannte, sprach sich Ben Tillet-England, der übrigens als Referent bestimmt war, aber zunächst aufs Wort verzichtete, für die obligatorischen Schiedsgerichte aus und beantragte eine Resolution, wonach alle Fragen, die sich auf Tarifverträge, das Schlichtungsverfahren und obligatorische Schiedsgerichte beziehen, den einzelnen Ländern zur Beschlußfassung überlassen bleiben soll. Obgleich festgestellt war, daß die überwiegende Mehrheit des Kongresses die Schiedsgerichte verwerfe, nahm auf Vorschlag des Centralrats der Kongreß doch davon Abstand, über die Resolution abzustimmen. Die J. T. F. habe kein Interesse daran, irgendeine Landesorganisation zu majorisieren. Weitere Studien in der Frage werden in Aussicht genommen. Der bisherige internationale Sekretär und die Mitglieder des Centralrats wurden wiedergewählt. Der nächste Kongreß soll in Zürich stattfinden.

Zur Beratung einer neuen Geschäftsordnung war eine Kommission eingesetzt worden, die ihre Arbeiten während des Kongresses erledigte. Ihre Vorschläge wurden vom Kongreß angenommen. Ob die Verhandlungen des nächsten Kongresses unter der neuen Geschäftsordnung sich flotter und ergiebiger gestalten, wird abzuwarten sein. Was die letzten internationalen Transportarbeiterkongresse hinderte, positive Arbeit zu leisten, scheint uns weniger in einer mangelhaften Geschäftsordnung oder in den Sprachunterschieden, als vielmehr in der verschiedenartigen Auffassung von den Bestrebungen und Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung begründet zu sein. Und wenn der Centralrat seine Taktik darauf einrichtet, diese Gegensätze zu überbrücken und auf die Schaffung einheitlicher und geschlossener Organisationen in jedem Lande hinzuwirken, so kann darin nur beste Förderung der internationalen Transportarbeiterbewegung erblickt werden.

Schweizerischer Gewerkschaftskongreß.

An den drei Tagen des 13., 14. und 15. September hielt der Schweizerische Gewerkschaftsbund im „Volkshaus" in Zürich seinen ordentlichen Kongreß ab, der von 78 Delegierten und zahlreichen Gästen aus dem In- und Auslande besucht war. Die Verhandlungen leiteten der Präsident des Gewerkschaftsbundes, Metallarbeitersekretär Schneeberger, und der Sekretär des Typographenbundes, Schlumpf, beide in Bern. Stadtrat Pflüger-Zürich begrüßte den Kongreß namens der Geschäftsleitung der schweizerischen sozialdemokratischen Partei und Arbeitersekretär Gschwend namens der Arbeiterunion Zürich. Im Namen der ausländischen Gäste entbot Gruß und Glückwunsch Legien-Berlin, der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Außer Legien waren als Vertreter der Gewerkschaftscentralen in den verschiedenen Ländern erschienen aus Oesterreich Hueber und Nader, Belgien Maertens, Schweden Söderberg, Dänemark Madsen, Finland Tokoi, Ungarn Jaszai, Kroatien Bukseg, Bosnien Rauscher, England Appleton und Shaw, Amerika Perkins, Spanien Barrio, auch Frankreich war vertreten. Ferner wohnten dem Kongreß zahlreiche internationale Berufssekretäre bei, so Sassenbach und Kloth-Berlin, Schrader und Tobler-Hamburg usw.

Nicht weniger als neun Referate wurden an den drei Tagen über die verschiedensten wichtigsten Fragen gehalten. Das erste hielt der Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Hugglers-Bern über den Stand der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung, das eine sehr wertvolle Ergänzung der gedruckten Berichterstattung war. Er konstatierte, daß es trotz aller vorhandenen Schwierigkeiten vorwärts gegangen ist. Von den zirka 900 000 Lohnarbeitern sind zwar erst 130 000 bis 135 000 freigewerkschaftlich organisiert, von denen der Jahresbericht pro 1912 sogar nur 86 000 als dem Gewerkschaftsbund angeschlossen aufführt, welche Zahl inzwischen aber auf 92 000 (= 14 Proz. der Gesamtarbeiter, 70 Proz. aller Organisierten überhaupt) angewachsen ist. Weil aber 300 000 schweizerische Lohnarbeiter, so die 150 000 Bauernknechte, die zahlreichen, mit dem Arbeitgeber im Verwandtschaftsverhältnisse stehenden Angestellten usw., überhaupt nicht organisationsfähig und für die Kämpfe des Proletariats von geringerer Bedeutung sind, so darf man sagen, daß die Berufsorganisation heute über 20 Proz. der Arbeiterschaft rekrutiert hat. Dieses Resultat ist doppelt erfreulich, wenn man die Zahlen von heute neben die von früher stellt. 90 000 Mann Anno 1913 gegen 6000 Anno 1890. Der Metallarbeiterverband, heute mit 16 000 Mitgliedern, zählte damals deren 1000. Zur Organisierung der schlechtgestellten, meist italienischen Arbeiter, ist der „Operaio" mit finanzieller Beihilfe der deutschen Generalkommission und der italienischen Gewerkschaftscentrale gegründet worden. Der mit der sozialdemokratischen Partei gemeinschaftlich gegründete Bildungsausschuß sorgt auch mit für die Heranbildung geeigneter Funktionäre. In den Gewerkschaften sind die Mitgliederbeiträge wie die Leistungen der Organisation auf dem Gebiete des Unterstützungswesens

Digitized by Google

wie dem der Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse erhöht worden. So stehen den Gesamteinnahmen von 2 049 000 Fr. 1 614 000 Fr. Ausgaben gegenüber; das Gesamtvermögen ist seit 1908 von 1 358 000 Fr. auf 3 247 000 Fr. gestiegen, ist aber mit Rücksicht auf die zahlreichen Unterstützungsverpflichtungen und das daraus erwachsende finanzielle Risiko immer noch zu klein. Versicherungstechnisch berechnet, sollen die meisten Verbände eine Reserve von 100—120 Fr. pro Mitglied besitzen; die allermeisten aber verfügen bloß über 30—50 Fr. Immerhin bessert es sich auch darin von Jahr zu Jahr.

Sehr eingehend beleuchtete Huggler auch die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Arbeiter. Nach peinlichen Berechnungen schwankt der Jahresbedarf eines proletarischen Haushalts zwischen 1600 bis 2300 Fr., eine Summe, die nur von den wenigsten, wie z. B. den Buchdruckern, einigen qualifizierten Gruppen im Baugewerbe, erreicht werden könnte, wenn es keine Arbeitslosigkeit gäbe. Die große Mehrzahl der schweizerischen Lohnarbeiter verfügt aber trotz aller bisherigen Erfolge noch nicht über die materielle Grundlage eines menschenwürdigen Daseins. 75 Proz. verdienen knapp 1400 Fr. pro Jahr! Auch die Verkürzung der Arbeitszeit ist zum Stillstand gekommen; die Unternehmerverbände haben hier ihr fast absolutes Veto eingelegt.

Huggler forderte zum Schlusse enge Verbindung der Berufsverbände und Vermehrung der Mittel des Gewerkschaftsbundes, um unsere Macht gegenüber dem Unternehmertum zu stärken.

Beschlossen wurde zu diesem Thema die Freizügigkeit der Hilfsarbeiter für den mit ihrem häufigen Arbeitswechsel notwendigen Uebertritt von einem Gewerkschaftsverband zum andern und das Verbot der Veranstaltung von Tombolen (Lotterien) mit Inanspruchnahme anderer Verbände, die nachgerade zu einem Unfug ausarteten; ferner die Sammlung von gewerbegerichtlichen Entscheidungen in Streitfällen aus dem Arbeits- und Lohnverhältnis und die Veranstaltung von Konferenzen der Arbeiterbeisitzer in den Gewerbegerichten.

Ueberraschend leicht wurde die Beitragserhöhung der Verbände an den Gewerkschaftsbund nach einem Referat Schneebergers bewilligt. Bisher wurden pro männliches Mitglied 3 Cts. und pro weibliches 1½ Cts. pro Monat entrichtet, vom 1. Januar 1914 ab betragen diese Beiträge 5 und 2½ Cts. Die Einnahmen des Gewerkschaftsbundes aus diesen Beiträgen werden dann, abgesehen von neuem Mitgliederzuwachs, von 22 500 Fr. auf 36 000 Frank und mit anderen Einnahmen zusammen auf 43 000 Fr. steigen. Zugunsten der Verbände sollen dafür die von ihnen bisher an den „Operaio" geleisteten Beiträge wegfallen. Die Uhrenarbeiter verlangten als Aequivalent für die Beitragserhöhung die Herausgabe der hauptsächlichsten Publikationen des Gewerkschaftsbundes auch in französischer Sprache, was ihnen zugestanden wurde.

Die Schweiz hat noch kein Gewerbegesetz. Die Mittelständler verlangen ein solches, natürlich zur Förderung ihrer Interessen. Ueber die Forderungen, die an ein solches die Arbeiterschaft zu stellen hat, referierte Adjunkt Lorenz vom Schweizerischen Arbeitersekretariat in Zürich. Es kommen dafür rund 180 000 Betriebe in Gewerbe, Handel, Verkehr, Wirtschaftswesen usw. mit mehr als 200 000 abhängigen Personen in Betracht. Das Gesetz soll den Gewerbegehilfen, Kellnerinnen, Heimarbeitern, Kindern usw. Schutz bringen und auch eine umfassende Gewerbeinspektion. Die strittige Frage war, ob ein einheitliches Gewerbegesetz mit Spezialverordnungen oder ein halbes Dutzend Spezialgesetze mit einem 30jährigen Termin bis zu ihrer Schaffung. Der Kongreß entschied sich für ersteres, wobei aber die Arbeiter neben den Unternehmern in paritätischen Expertenkommissionen die Verordnungen sollen mit vorberaten dürfen.

Eine einfache Lösung fand das Problem des Verhältnisses des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei zu den sozialdemokratischen Jugendorganisationen. Davon ausgehend, daß diese auf dem Boden des sozialdemokratischen Programms und der Parteitagsbeschlüsse stehen, verpflichten sich beide Teile der Arbeiterbewegung zu regelmäßigen Jahresbeiträgen an den Centralvorstand der Jugendorganisationen und laden ihn zur Vertretung ein in Sitzungen, in denen Fragen der Jugendorganisation behandelt werden. Auch in die lokalen Jugendorganisationen sollen Partei und Gewerkschaft sowie der Bildungsausschuß je einen mit der Jugendbewegung vertrauten Genossen entsenden.

Bei der Behandlung der Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge bezeichnete diese der Referent Huggler als eine der wichtigsten und wertvollsten Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften, die daher noch immer weiter ausgebaut werden soll. Von Gemeinde und Staat sollen Subventionen nach dem Genter System verlangt werden, worauf die Arbeitervertreter in den Behörden hinzuwirken haben. Immerhin mahnte er zur Vorsicht bei der Annahme von Bedingungen, die ihnen gestellt werden. Dagegen opponierte nur der Centralpräsident des Malerverbandes, Staude-Zürich, der die Arbeitslosenfürsorge als eine Pflichtsache der kapitalistischen Gesellschaft erklärte, die auch die Arbeitslosigkeit verschuldet. Der Kongreß erklärte jedoch sein Einverständnis mit den Ausführungen und Anträgen Hugglers.

Die Förderung der Organisation der schlechtgestellten Arbeiter, namentlich in solchen Industriezweigen, für die zurzeit noch keine Centralverbände bestehen, behandelte die Arbeiterinnensekretärin Frau Marie Walter-Hüni. Es kommen mehr als 200 000 solcher in dem Textil-, Bekleidungs-, Lebens- und Genußmittelgewerbe, Industrie der Steine und Erden, Papierindustrie usw. in Betracht, ferner die Heimarbeiterinnen sowie die Hilfsarbeiterinnen im Handel und Wirtschaftsgewerbe. Diese materiell und ideell tiefstehenden Arbeiterschichten bilden ein Bleigewicht an den Füßen der Fortgeschrittenen und hindern den weiteren Aufstieg. Darum liegt es auch in ihrem Interesse und ist es eine Sache der gesamten Arbeitersolidarität, sich der Schlechtgestellten anzunehmen und sie ebenfalls emporzuheben. Darum soll auch der Gewerkschaftsbund Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung stellen, und er soll ferner für die Arbeiter solcher Industrie- und Gewerbezweige, für die noch kein Verband besteht, einen allgemeinen Verband gründen. Bezügliche Anträge fanden die Zustimmung des Kongresses.

Zum Thema „Wesen und Bedeutung der Tarifverträge" wurde auf Antrag des Referenten, des Buchdruckersekretärs Schlumpf-Bern, folgende Resolution angenommen: „Die Gewerkschaftsorganisation betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, für die Verbesserung der

Digitized by Google

Lebenshaltung der Arbeiter zu wirken. Je stärker die Organisation ist, desto besser wird sie diese Aufgabe zu lösen vermögen. Im Abschluß von Tarifverträgen, in denen die Arbeits- und Lohnverhältnisse festgesetzt sind, ist ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu erblicken. Tarifliche Vereinbarungen gelten als Beweis der Anerkennung der Gleichberechtigung der Tarifkontrahenten. Sie verpflichten dieselben, die im Tarife getroffenen Abmachungen gegenseitig zu halten. Bestimmte Normen für die Form der Tarifverträge lassen sich der Verschiedenheit der in Betracht fallenden Verhältnisse und Umstände wegen nicht zum voraus für alle Berufe aufstellen, dagegen erscheint es als zweckmäßig, wo die nötigen Voraussetzungen dazu da sind, Tarifverträge nicht nur für einzelne Firmen und Orte, sondern gemeinsam für gewisse Landesteile oder das ganze Land zu vereinbaren."

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes, für die ein in der Kommission des Nationalrates zustande gekommener sogenannter „Verständigungsentwurf" vorliegt, der für die Arbeiterschaft durchaus ungenügend ist, fand folgende Resolution des Referenten Schneeberger Annahme: „Der am 13., 14. und 15. September 1913 im Volkshaus zu Zürich tagende Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt mit Bedauern fest, daß der sogenannte Verständigungsentwurf für das neue Fabrikgesetz den wichtigsten und berechtigtsten Postulaten, wie sie seinerzeit vom Schweizerischen Arbeiterbund und vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund aufgestellt und begründet wurden, gar keine oder in ganz ungenügender Weise Rechnung trägt.

Der Kongreß ersucht die Arbeitervertreter in der Bundesversammlung, auf eine Verbesserung der sogenannten Verständigungsvorlage zu dringen.

Der Gewerkschaftsbund behält sich vor, nach Fertigberatung des Entwurfes durch die Bundesversammlung zu dem Ergebnis der Beratung Stellung zu nehmen."

Den letzten Verhandlungsgegenstand des Kongresses bildete der Generalstreik, über den Huggler in seiner gewohnten Art sehr nüchtern und ruhig referierte. Bundescomité und Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei hatten vorher eine bezügliche Resolution vereinbart, die der Referent begründete und verteidigte. Diese Resolution lehnt zunächst den syndikalistischen Generalstreik ab, erklärt allgemein Berufs- oder Sympathiestreiks nicht als Generalstreiks und anerkennt als solche nur jene Massenaktionen, die auch von den Verbänden unterstützt werden sollen, bei denen es sich darum handelt, Maßnahmen der Behörden, durch die gemeinsame Lebensinteressen oder unentbehrliche Rechte und Freiheiten der Arbeiterklasse ernstlich bedroht werden, zu verhindern, und in solchen Fällen, wo die Arbeiterklasse in ihrem Ehrgefühl derart verletzt wurde, daß das Ansehen der Organisation durch kein anderes Protestmittel besser gewahrt werden kann als durch einen Massenstreik. Massenstreiks als Mittel zur Eroberung politischer Rechte kommen für die schweizerische Demokratie nicht in Betracht. Handelt es sich aber um die Verteidigung verfassungsmäßiger Rechte, so muß der Gewerkschaftsbund von der Partei zur Beratung und Beschlußfassung über eine Massenaktion zugezogen werden. Zuletzt wird die Notwendigkeit der möglichst geschlossenen und politischen Organisation betont, deren allseitige und wirksame Tätigkeit mehr Erfolg erringen kann, als selbst der berechtigtste und bestvorbereitete Generalstreik.

Darüber gab es eine lebhafte Debatte, in der von Staude eine dem Generalstreik freundlichere Gegenresolution, von Metallarbeitersekretär Dürr aber die Unterlassung jeder Beschlußfassung beantragt wurde. In der Abstimmung erhielt der Gegenantrag Staude 25, der Antrag Dürr 33 Stimmen, während die Resolution Huggler mit 41 Stimmen angenommen wurde. Damit ist eine gewisse Klärung der Situation und eine Wegleitung für die Frage der Massenaktion oder des Generalstreiks gegeben.

Die Schlußansprache im Namen der ausländischen Delegierten hielt Appleton-London (übersetzt von Sassenbach-Berlin), der der Freude über den ruhigen Gang der Verhandlungen und dem Wunsche Ausdruck gab, daß der Kongreß sich für die Weiterentwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung recht förderlich erweisen möge.

Mit einem begeisterten dreifachen Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung wurde vom Präsidenten Schneeberger am Montagnachmittag gegen 3 Uhr nach fast 7stündiger Sitzung der Kongreß geschlossen.

*

Am Sonntagnachmittag wurde zu Ehren der Gäste und unter zahlreicher Beteiligung der Züricher Arbeiterschaft mit Extradampfer eine zweistündige Spazierfahrt auf dem Zürichsee ausgeführt und sodann durch eine schön verlaufene Abendunterhaltung der Tag zu einem gelungenen Abschlusse gebracht.

Die Stadt Zürich hatte zu den Organisationskosten des Kongresses 200 Fr. beigesteuert Z.

Volksversicherung.

Der Kampf gegen die Volksfürsorge,

der in der Oeffentlichkeit geführt wird mit der tönenden Phrase: „Für den gefährdeten Staat gegen den Umsturz durch die sozialdemokratische Volksfürsorge", ist in Wahrheit nur ein ganz gewöhnlicher Konkurrenzkrieg der um ihre Millionenprofite besorgten Versicherungsgesellschaften!

Die notwendig gewordene Reform der Volksversicherung, wie sie die Volksfürsorge einleitete, macht den privaten Gesellschaften die Volksausbeutung schwerer und bedeutet für die gewohnten Riesenprofite eine große Gefahr!

Das trifft die Kapitalisteninteressen am wundesten Punkt und läßt die fieberhafte Bekämpfung der Volksfürsorge begreiflich erscheinen.

Da man mit dem offenen Kampfe für den Profit keinen Hund hinter dem Ofen hervorlocken könnte, hängt man der Volksfürsorge das sozialdemokratische rote Tuch um — und alle Stiere werden wild! Um der Sache noch einen nobleren Anstrich zu geben, sicherte man sich den Grafen Posadowsky zum Verkünder des „nationalen Kampfes".

Da jedoch die Privatversicherungsgesellschaften selbst der Volksfürsorge eine nennenswerte Konkurrenz nicht machen konnten, kam man auf den Ausweg, auch eine Volksversicherungsgesellschaft mit Arbeiterorganisationen zu gründen — um sich wenigstens die darauf hereinfallenden Arbeiterkreise als Versicherungsobjekte zu sichern!

So entstand als eine Konkurrenzgesellschaft zur Schwächung und Bekämpfung der Volksfürsorge die — Deutsche Volksversicherung A.-G., Berlin.

Diese Gesellschaft, die mit ihrer „Gemeinnützigkeit", ihrem Arbeitergrafen und ihrem Reichskommissär so viel Geschrei macht und sich nicht scheut,

Digitized by Google

zu renommieren, die für sie arbeitenden Arbeiter-, Handwerker- und Bauernorganisationen und der in ihrem Statut vorgesehene Verwaltungsbeirat hätten etwas zu sagen, ist nichts anderes als eine Vereinigung von privaten kapitalistischen Lebensversicherungsgesellschaften, die sich das Geschäft nicht ganz verderben lassen wollen. Wer noch daran zweifelt, der höre! Die bürgerliche Presse berichtet:

Am 16. September 1913 hatte die von den deutschen Versicherungsgesellschaften ins Leben gerufene und am 1. Juli d. J. mit einem Kapital von zwei Millionen Mark gegründete Deutsche Volksversicherung A.-G. eine außerordentliche Generalversammlung nach Berlin einberufen, in der eine zweifache Uebertragung von Aktien beschlossen wurde. Einmal wurde beschlossen, das gesamte Aktienkapital von den fünf Gründern (je zwei Direktoren der Deutschen Lebensversicherungsbank A.-G., Berlin, und der Nordstern-Lebensversicherungs-A.-G., Berlin, sowie einem Direktor der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft) auf folgende 30 Versicherungsanstalten zu übertragen: Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein (Stuttgart), der Arminia (München), der Bayrischen Versicherungsbank A.-G. (München), der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, der Bremen-Hannoverschen Versicherungsgesellschaft, der Concordia (Köln), der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft Berlin, der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft (Lübeck), der Deutschen Lebensversicherung (Potsdam), der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherung (Hannover), dem Deutschen Anker, der Frankfurter Lebensversicherung, der Germania (Stettin), der Hamburg-Mannheimer Versicherungsgesellschaft, dem Janus (Hamburg), der Iduna (Halle), der Karlsruher Lebensversicherung, der Alten Leipziger, der Magdeburger Versicherungsgesellschaft, der Mecklenburgischen Versicherungsbank, dem Nordstern, der Nürnberger Lebensversicherungsbank, der Preußischen Lebensversicherungsgesellschaft A.-G., der Providentia (Frankfurt, Main), der Teutonia (Leipzig), der Thuringia, der Aachener Rückversicherungsgesellschaft, der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft, der Münchner Rückversicherungsgesellschaft, der Stuttgarter Mit- und Rückversicherung.

Gleichzeitig beschloß die Generalversammlung, daß ein Teil des an die 30 angeführten Gesellschaften übertragenen Kapitals, im ganzen 37 Aktien zu je 500 Mk. = 18 500 Mk., von diesen weiterhin auf 22 Organisationen übertragen werden, die sich zur Mitarbeit an den Aufgaben der Deutschen Volksversicherung A.-G. bereits vertraglich verpflichtet haben.

Diese Organisationen sind in der Hauptsache: die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, Gesamtverband christlicher Gewerkschaften (Köln), Reichsverband Deutscher Konsumvereine (christliche), süddeutsche katholische Arbeitervereine, Reichskartell der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten Elberfeld, Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter, Trierscher Bauernverein, Bayrischer Handwerker- und Gewerbebund, Verein katholischer ländlicher Dienstboten für Bayern und die paar Dutzend Einzelverbändchen der evangelischen Arbeitervereine.

Das sind in der Hauptsache die „Arbeiterorganisationen", die den Kampf gegen die Volksfürsorge führen, ihre Mitglieder den Privatversicherungsgesellschaften zuführen und diesen das Geschäft erleichtern!

Um sie zu diesem Opfer und zu dieser Mißachtung der Interessen ihrer eigenen Mitglieder zu gewinnen, gibt man ihnen neben den unverhältnismäßig hohen Werbungsgebühren von zehn Wochenbeiträgen für jeden Antrag auch noch ein Scheinrecht von Mitwirkung bei der Verwaltung.

Nach dem § 2 des Gesellschaftsvertrags der Deutschen Volksversicherung A.-G. beträgt das Grundkapital 2 Millionen Mark, eingeteilt in 4000 Aktien zu je 500 Mk. Auf der allein beschließenden Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Es haben nun die 30 Privatversicherungsgesellschaften 3963 Aktien, gleich 3963 Stimmen, die 22 Zutreiberorganisationen 37 Aktien, gleich 37 Stimmen — und das heißt man dann Mitverwaltung!

Ja, wird man sagen: Die Versicherten haben aber eine entscheidende Vertretung im Verwaltungsbeirat! Ganz recht. Der Verwaltungsbeirat besteht aus 25 von den Versicherungsnehmern aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Und was hat der alles für Rechte! Alljährlich einmal, tunlichst vor der Generalversammlung, tritt er zusammen. Dabei ist ihm 1. Bericht über die Geschäftsergebnisse zu erstatten; 2. kann er selbständige Vorschläge für die Aenderung des Gesellschaftsvertrags machen; 3. kann er Aenderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen beantragen; 4. bei Aenderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Versicherungsbedingungen, soweit letztere nicht eilbedürftig sind, ist er gutachtlich zu hören; 5. kann er bezüglich des Geschäftsbetriebs Anregungen geben; 6. hat er das Recht, Beschwerden entgegenzunehmen, zu begutachten und dem Vorstande zur maßgebenden Beschlußfassung zu unterbreiten; 7. ist er befugt, Vorschläge zu machen über die Verwendung etwaiger Ueberschüsse; 8. über Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage kann der von ihm gewählte Schlichtungsausschuß nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen beschließen und 9. hat er das Beschlußrecht bei der Liquidation der Gesellschaft über einen etwaigen Rest des Vermögens!

Er kann also beantragen, vorschlagen, begutachten — beschließen tut aber der von der Aktienmehrheit gewählte und abhängige Vorstand!

Und da spricht man noch von Rechten! Und darauf sollen denkende Arbeiter hereinfallen! Das müssen sonderbare Arbeiter sein!

So ist und bleibt die Deutsche Volksversicherung A.-G. eine private kapitalistische Unternehmung, und die zur wirksameren Reklame und zur Täuschung beliebte Mitverwaltungsvorspiegelung der Zutreiberorganisationen ist nur ein ganz gewöhnlicher Konkurrenzkniff!

Die Volksfürsorge dagegen ist gegründet und getragen von den deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften und die von diesen gewählten Vertreter sind berufen und verpflichtet, in der Verwaltung der Volksfürsorge nur das Interesse der Versicherten und kein anderes zu wahren!

Gewerbegerichtliches.

Konferenz der Arbeitnehmerbeisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Die am Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte teilnehmenden Arbeitnehmer traten am 16. und 17. September in Leipzig zu einer Konferenz zusammen, die von 170 Vertretern beschickt war. Von den Delegierten waren 89 von Gewerbegerichten entsandt zur Teilnahme an dem Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, 53 Delegierte waren Vertreter der Gewerkschaftskartelle, 25 Vertreter einzelner Gewerkschaften, 1 Arbeitersekretär, der Vertreter des Ausschusses der Arbeit-

Digitized by Google

nehmer, Paul Starke, und 1 Vertreter vom Verein der Gewerberichter Oesterreichs.

Die Auskunftserteilung über Angelegenheiten der Gewerbegerichte ist seit den letzten drei Jahren in Händen der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission, die auch die Konferenz einberufen hatte, um einzelne Fragen, die insbesondere die Arbeitnehmerbeisitzer interessieren, zu erörtern. Nach einem geschäftlichen Ueberblick der bisherigen Tätigkeit der Sozialpolitischen Abteilung behandelte Arbeitersekretär Lüttich „Die Rechtsprechung der Gewerbegerichte". Es wird in Arbeiterkreisen vielfach der Eindruck erweckt, daß von den Vorsitzenden der Gewerbegerichte mehr als nötig und auch sehr oft zum Schaden der Arbeiter zu Vergleichen der Parteien gedrängt wird. Aus der Statistik ergibt sich, daß die Zahl der Vergleiche sehr stark im Zunehmen sich befindet. Die Verschiedenartigkeit der Rechtsprechung in einer Reihe wichtiger Fragen wird allgemein sehr übel empfunden. Leider ist die Möglichkeit, diese Ungleichheit zu beseitigen, nicht vorhanden, weil die Anregungen, die juristischen Kreisen entstammen, eine obere Instanz für eine gleichmäßige Rechtsprechung zu schaffen, bei den Gewerbegerichtsbeisitzern keine Gegenliebe findet. Die Tätigkeit der Einigungsämter weist einen sehr bescheidenen Umfang auf, der im wesentlichen aber doch darauf zurückzuführen ist, daß bei Lohnkämpfen die Gewerkschaften sich ihre eigenen Vergleichsinstanzen geschaffen haben und auch der Streit weit über das Gebiet der Zuständigkeit eines Gewerbegerichts hinausgewachsen ist.

Bei der Besprechung des Themas: „Die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte" wurde vom Referenten Paul Starke besonders der unleidliche Zustand hervorgehoben, daß die Gewerbegerichte nach § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes für Streitigkeiten, die aus dem Abschluß einer Konkurrenzklausel entstehen, nicht zuständig sind. Es hat sich ergeben, daß die Bindung der Arbeiter durch eine Konkurrenzklausel anscheinend im Zunehmen begriffen ist. So wurde angeführt, daß Unternehmer, die Austräger für Bier, Milch, Backwaren anstellen, diese durch eine Konkurrenzklausel binden, die eine Konventionalstrafe bis zu 1000 Mk. vorsieht. Die Konferenz stellte sich in ihrem Verlangen auf den Boden der Anregungen, die auch auf dem letzten Verbandstage der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erhoben wurden, und verlangte die Herbeiführung eines einheitlichen Arbeitsgerichtes, vor dem alle Streitsachen entschieden werden, die aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entstehen.

Die Besprechung der Verhältniswahl, die A. Mörsten übernommen hatte, hob die schon so oft erörterte Ungleichheit hervor, die im Gesetz dadurch geschaffen ist, daß die Proportionalwahl nicht allgemein durchgeführt ist. Vom Referenten wurden eingehend die einzelnen Wahlsysteme besprochen. Er empfahl die gebundene Liste, das heißt eine Liste der Parteien, an der eine Aenderung nicht vorgenommen werden darf durch Namensstreichung, als die einfachste und beste Art der Durchführung der Proportionalwahl. Das Ergebnis der Wahl wird am gerechtesten in der Weise festgestellt, daß mit der um 1 erhöhten Zahl der zu wählenden Vertreter in die Gesamtsumme der für die Liste abgegebenen Stimmen dividiert wird und mit der hier gewonnenen Zahl dann die Verteilung für die einzelnen Listen aufgerechnet wird.

Bei der Besprechung der Tagesordnung des Verbandstages stellte sich im allgemeinen eine Uebereinstimmung zu den hier angeregten Fragen heraus.

Verbandstag der Deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Unter einer sehr starken Beteiligung tagte diesmal vom 18. bis 20. September in Leipzig der Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Die außerordentlich reiche Tagesordnung bot sehr viele Anregungen und sehr treffliche Referate über Fragen, die aus der Praxis der gewerblichen Rechtsprechung zur Erörterung gestellt wurden.

In den drei geschäftlichen Referaten wurde die Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstage von Dr. Prenner, die Literatur über den Arbeitsvertrag von Rechtsanwalt Dr. Baum und die Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag von Dr. Waldmüller behandelt. Sämtliche Referate boten einen zum Teil informierenden, aber auch kritischen Ueberblick der sozialen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Einen sehr regen Meinungsaustausch entfesselte die Erörterung der Frage, ob Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Arbeitslohnes dem Unternehmer zusteht. Diese Frage ist schon auf dem vorausgegangenen Verbandstag erörtert worden und kam auch jetzt wieder zur Besprechung, weil seit geraumer Zeit von den Unternehmerorganisationen eine systematische Agitation geführt wird, um durch eine Aenderung der Gewerbeordnung oder des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Einheitlichkeit in der Beschlagnahme des Arbeitslohnes herbeizuführen. Uebereinstimmung herrschte darüber, daß nach dem geltenden Recht eine Aufrechnung des Lohnes bei Schadenersatzansprüchen, die der Unternehmer stellt, weil er durch Verderben von Rohstoffen oder des Arbeitsproduktes geschädigt wurde, nicht zulässig ist. Dagegen wird vielfach von Gewerbegerichten angenommen, daß eine Zurückbehaltung des Lohnes, um sich schadlos zu halten gegen vermeintliche Schäden, dem Unternehmer erlaubt ist. Von einigen Vertretern der Unternehmerverbände wurde eine gesetzliche Regelung wenigstens in dem Sinne verlangt, daß bei Diebstahl oder absichtlicher Schädigung des Unternehmens diesem die Zurückbehaltung des Lohnes gestattet sein muß. Demgegenüber wurde aus den Kreisen der Arbeitnehmer, besonders vom Arbeitersekretär Körsten, darauf hingewiesen, zu welchen vielfachen Schikanen gegen die Arbeiter eine solche Bestimmung ausarten kann. Die weitere Frage, die mit diesem Thema in Verbindung stand, ob nicht eine Erhöhung der pfandfreien Summe über 1500 Mk., die im Lohnbeschlagnahmegesetz vorgesehen ist, herbeigeführt werden müsse, kam in der Debatte etwas zu kurz. Die Erörterung dieser Frage wurde besonders vom Arbeitersekretär Heiden, Frankfurt a. M., mit in den Vordergrund gestellt.

Zu dem wichtigsten Gegenstand der Tagesordnung darf wohl das Thema: „Grundgedanken und Möglichkeit eines einheitlichen Arbeiterrechts" das von dem Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer in einem trefflichen Referat behandelt wurde, erachtet werden. Der Referent empfahl eine einheitliche Gestaltung des Arbeiterrechts in der Form, daß gewisse Grundbestimmungen für alle Arbeiterkategorien, einschließlich der Dienstboten und Landarbeiter, maßgebend sein sollen. Er faßt dieses Problem in folgende Thesen zusammen:

Digitized by Google

I.

Die Forderung eines einheitlichen Arbeitsrechts ist in dem bestehenden Rechtszustand begründet. Seine Quellen sind unübersichtlich und teilweise nicht genügend abgegrenzt. Seinem Inhalt fehlt auf wichtigen Gebieten innerliche Einheit und zusammenfassender Ausdruck. Die Gerichtsverfassung für Arbeitsstreitigkeiten ist nicht einheitlich, so daß durch nutzlose Zuständigkeitsstreitigkeiten die Rechtsverfolgung in vielen Fällen aufgehalten ist. Wenn dieser Rechtszustand auch geschichtlich zu erklären ist, so entstehen aus ihm mit der wachsenden Bedeutung des Arbeitsrechtes doch immer fühlbarer Hemmungen und Unsicherheiten, die der Einheitsgedanke auf anderen Gebieten lange schon überwunden hat.

II.

Der Gedanke des einheitlichen Arbeitsrechtes kann in einem „Gesetzbuch der Arbeit", das alle Arbeitsverhältnisse in jeder Beziehung einheitlich regelt, nicht erfaßt werden. Das Arbeitsrecht ist ein werdendes Recht, welches eine gesetzbuchmäßige Festlegung zurzeit nicht ertragen kann. Seine Durchführung kann auch nicht darin bestehen, den sozialen Schutzgedanken in der Gesetzgebung abzuschwächen oder zu verdrängen. Denn die durch die soziale Gesetzgebung hervorgerufene Komplizierung der Rechtsverhältnisse ist der Preis für die durch sie gewonnenen und noch zu gewinnenden Lebensgüter. Auch darin kann der Gedanke des einheitlichen Arbeitsrechtes nicht bestehen, die geltende Spezialgesetzgebung im Gebiete des Arbeitsrechts, soweit sie sachlich begründet ist, aufzuheben, oder soweit sie künftighin notwendig wird, zu hindern. Wie das von Tag zu Tag anschwellende Drängen neuer Arbeiter- und Angestelltenschichten nach einem eigenen Recht beweist (Schauspieler, Künstler aller Art, Krankenpfleger, Kunstgewerbezeichner, Orchestermusiker usw.) ist die wachsende Differenzierung der Gesetzgebung ein gewünschtes und notwendiges Mittel des Fortschritts. Der Gedanke eines einheitlichen Arbeitsrechtes kann sich deswegen unter den gegebenen Umständen nur in einer Vereinfachung des Rechtes durch Centralisation des Rechtsstoffes und durch Decentralisation der Rechtsbildung und Rechtsfindung äußern. Eine solche Vereinfachung schließt die Möglichkeit auch einer inhaltlichen Fortbildung des Arbeitsrechtes in sich.

III.

Die Centralisation des Rechtsstoffes hat die Entlastung der Gesetzgebung zum Ziel durch Zusammenziehung von Einzelordnungen und Einzelbestimmungen. Die folgenden Formen kommen in Betracht:

1. Reichsrechtliche Regelung derjenigen Gebiete, die heute noch durch eine Summe von Landesgesetzen beherrscht sind (Bergarbeiterrecht, Gesinde- und Landarbeiterrecht).

2. Schaffung eines die besonderen Verhältnisse durchströmenden allgemeinen Teils des Arbeitsrechts für alle, die in einem die Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis stehen, durch Generalisierung und Entfaltung spezialgesetzlicher Vorschriften, sowie durch Neuregelung neuer allgemeiner Lebenstatbestände. Als Gegenstände einer solchen allgemein-rechtlichen Regelung finden sich:

Lebens-, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz, Arbeitszeit mit Sonntagsruhe, Nachtarbeit, Ueberarbeit und Urlaub, Lohnsicherung, wichtige Kündigungsgründe und Gleichheit der Kündigungsfristen, Verleitung zum Vertragsbruch, Buße und Konkurrenzklausel, Arbeitsordnung, Arbeiterausschuß, Koalitionsrecht und Aufsicht, Lehrlingsverhältnisse und Fortbildungsschulpflicht;

Einschränkung des Kündigungsrechtes für außerberufliche Betätigung, Recht auf Offenlegung und Verbot geheimer Kennzeichnung;

Dienstvertragsakkord, Trennung von Arbeitsvertrag und Werkwohnungsmiete.

3. Ausgleichung solcher Berufsrechte, die nicht durch sachliche Notwendigkeit, sondern durch historische Zufälligkeit voneinander getrennt sind. Sie ist möglich und erstrebenswert für die verschiedenen Gruppen der „Privatangestellten", die heute unter verschiedenem Rechte leben (Handlungsgehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Bureauangestellte, Güterbeamte usw.). Ihre Ausgleichung wird nicht unter einem einheitlichen Begriff des Privatangestellten erfolgen können, der schwer zu finden ist, sondern unter Aufzählung der einzelnen Gruppen.

4. Erweiterung des Begriffes des gewerblichen Arbeiters (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter) auf alle Arbeiter, die ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmende Dienstverträge abschließen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Dienste für ein gewerbliches Unternehmen geleistet werden oder nicht. Auszunehmen von diesem erweiterten Arbeiterbegriffe sind nur solche Arbeitergruppen, bei denen die Art der Arbeit besondere spezialgesetzliche Regelung notwendig macht (z. B. Bergarbeiter, Landarbeiter, Gesinde, Fahr- und Streckenpersonal der Eisenbahn usw.), oder deren Arbeitsverhältnisse reichsgesetzlich bereits besonders geregelt sind (Binnenschiffahrtsgesetz, Flößereigesetz, Seemannsordnung). Soweit für Arbeit im Dienste eines Gewerbeunternehmens oder für sonstige Arbeit besondere Bestimmungen erforderlich sind, können sie trotz des erweiterten Arbeiterbegriffes besonders geregelt werden.

IV.

Die Decentralisation hat zum Ziel die Ersetzung und die Erleichterung der Gesetzgebung durch die Heranziehung der am Arbeitsrecht unmittelbar Beteiligten zur Rechtsbildung und Rechtsfindung. Für die Verwirklichung dieses Gedankens stehen folgende Wege offen:

1. Tarifverträge. Ihre Bedeutung besteht nicht nur in ihrer zeitweisen Friedensstiftung, sondern auch in der Erfüllung von Aufgaben, die ohne sie das staatliche Gesetz zu lösen hätte. Soweit Tarifverträge die Arbeitsverhältnisse regeln, machen sie staatliches Gesetz überflüssig. Die Gesetzgebung kann diesen technischen Vorteil der Tarifverträge, unterstützt durch die Staatsverwaltung und die Staatsbetriebe, dadurch planvoll nutzen, daß sie die Tarifverträge zu Organen objektiven Arbeitsrechts erhebt.

2. Paritätische Rechtsverwaltung. Das Gesetz kann auf Kasuistik verzichten und sich auf den Ausspruch allgemeiner Grundsätze und Grenzen beschränken, wenn Stellen vorhanden sind, welchen der Erlaß der Ausführungs- und Vollzugsvorschriften von Fall zu Fall obliegt. Die Gesetzgebung hat diesen Gedanken bereits verwirklicht, indem sie in steigendem Maße dazu übergeht, staatliche Organe mit bestimmten Vollmachten zur Gesetzesvollziehung und -ausführung zu versehen (Bundesrat, Berufsgenossenschaften, Polizeibehörden usw.). Um deren Tätigkeit anzuregen, wirksamer zu machen und im Vertrauen der Beteiligten zu befestigen, erscheint die Begründung neuer paritätischer Stellen zum Zwecke der Gesetzesergänzung erforderlich. Zu solchen Stellen sind Arbeitskammern, unter einem Reichsarbeitsamt organisatorisch zusammengeschlossen, geeignet.

3. Erweiterung der Gewerbe-, Kaufmanns- und Innungsschiedsgerichte zu Arbeitsgerichten, die innerhalb einer bestimmten Gehaltsgrenze über alle Streitigkeiten aus jedem Arbeitsverhältnis entscheiden. Die Bedeutung der bestehenden Sondergerichte liegt nicht nur in dem schnelleren und billigeren Verfahren, sondern auch darin, daß sie infolge ihrer paritätischen Zusammensetzung die Ueberfülle der Einzelheiten in der gesetzlichen Regelung entbehrlich machen. „Freies Recht" ist möglich, wenn Vertrauensleute das Recht mit handhaben. Diese Forderung nach restloser Erweiterung des Sondergerichtsprin-

Digitized by Google

zips wird unterstützt durch ihre Gerechtigkeit. Es besteht kein innerer Grund, einzelnen Gruppen vorzuenthalten, was andere Gruppen unter gleichen Voraussetzungen haben.

V.

Für die gesetzgeberische Verwirklichung des aus dem Einheitsgedanken sich entwickelnden Reformplanes könnten folgende Gesichtspunkte leitend sein:

1. Es empfiehlt sich nicht durch Novellen zum B.G.B. den bestehenden Rechtszustand zu ändern.

2. Der Ausgangspunkt der Einheitsreform muß Titel VII der Reichsgewerbeordnung sein. Es ist von der Reichsgewerbeordnung loszulösen und „Die allgemeinen Verhältnisse" von dem übrigen Inhalt des Titels zu trennen. So können „Die allgemeinen Verhältnisse" des Titel VII den Grundstock zu dem vorgeschlagenen allgemeinen Teil des Arbeitsrechts bilden (III, 2). Der übrige Teil des Titels ist zunächst zu reinigen von solchen Bestimmungen, die in dem allgemeinen Teil des Arbeitsrechts aufgehen können (vgl. die Zusammenstellung in III, 2), und solchen Bestimmungen, die in ein Arbeiterrecht nicht gehören (z. B. die Bestimmungen der §§ 133a ff.). Der übrigbleibende Teil ergibt das erweiterte, von der gewerblichen Beschränkung befreite Arbeiterrecht (III, 4).

3. Soweit hiernach Titel VII der Reichsgewerbeordnung nicht ausreicht, die Einheitsreformpunkte zu erledigen, sind neue selbständige Spezialgesetze anzustreben (Bergarbeiterrecht, Gesinde- und Landarbeiterrecht, III, 1; Privatangestelltenrecht, III, 3; Tarifgesetz, IV, 1; Arbeitskammern und Reichsarbeitsamt, IV, 2; Arbeitsgerichte, IV, 3).

4. Bei allen Maßnahmen ist auf eine solche Vergeistigung des Rechtsstoffes Bedacht zu nehmen, die den kürzesten, aber auch volkstümlichsten Gesetzesausdruck ermöglicht.

VI.

Zur Förderung des Einheitsgedankens empfiehlt es sich, daß der Verband der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte die einzelnen Einheitsreformfragen auf künftigen Tagungen besonders behandelt und zum Zwecke ihrer gemeinsamen Bearbeitung mit denjenigen Vereinen Fühlung nimmt, die, wie der Deutsche Juristentag und die Gesellschaft für soziale Reform, demselben Ziele zustreben. Dieses Vorgehen wird um so wirksamer sein, wenn die Berufsvereinigungen selbst den Gedanken eines einheitlichen Arbeitsrechtes als ein gemeinsames Interesse ergreifen und vertreten.

Gegen diese Forderungen machte sich von zwei Seiten eine ziemlich lebhafte Opposition geltend, die im wesentlichen bei den Vertretern der Unternehmerverbände von den Gesichtspunkten geleitet waren, daß ein einheitliches Arbeiterrecht weitere sozialpolitische Anforderungen stellen würde. Hiergegen wehrte man sich sehr entschieden. Die andere Opposition entstand aus den Kreisen der bürgerlichen Handlungsgehilfenverbände, die aus einem falschen Standesbewußtsein es ablehnten, mit den Arbeitern die gleiche Ordnung der Rechtsverhältnisse zu haben. Diese Anschauung wurde von mehreren Seiten, besonders von Vertretern der freien Gewerkschaften und vom Referenten, sehr entschieden zurückgewiesen. Sie fand auch sonst auf dem Verbandstag wenig Anklang.

Von den übrigen Punkten der Tagesordnung verdienen noch hervorgehoben zu werden die Bemühungen, eine Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes nach der Richtung herbeizuführen, daß auch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte zugelassen werden. Diese Anregung, die meist von Juristen unterstützt wurde, fand indes auf dem Verbandstage sowohl von Arbeitern, wie Unternehmern schroffe Abweisung. Man verkannte nicht die Schwierigkeiten in einigen Fällen, eine geeignete Vertretung zu erlangen, hält aber diesen Zustand erträglicher gegenüber den Nachteilen, die entstehen können bei der Zulassung der Rechtsanwälte. Man befürchtete, daß die Einfachheit und Schnelligkeit des Verfahrens bei dem Hinzuziehen der Anwälte Einbuße erleidet und durch die Anwaltskosten auch höhere Kosten erwachsen als gegenwärtig bei den mäßigen Kostenfestsetzungen, die gerade ein Vorzug des Gewerbegerichts sind.

Die Verhandlungen wurden in durchaus sachlicher Form geführt, trotz aller Meinungsverschiedenheiten, die vorhanden waren. Man hat eine Anzahl wichtiger sozialpolitischer Fragen, die in den Wirkungskreis der Gewerbegerichte eingreifen, erörtert und Anforderungen an die Gesetzgebung gestellt, deren Verwirklichung auch wir dringend wünschen. Dabei sind auch manche Anregungen gegeben, die wert wären, daß sie auf dem Gebiete der Rechtsprechung von den Gewerbegerichten allgemein befolgt würden.

Kartelle und Sekretariate.

Bezirkssekretär für Gotha gesucht.

Für das neu zu errichtende Bezirkssekretariat in Gotha ist die Stelle eines Sekretärs zu besetzen.

Derselbe muß mit der Sozialgesetzgebung gut vertraut sein und soll die Vertretung vor dem Oberversicherungsamt übernehmen.

Reflektiert wird nur auf eine tüchtige Kraft. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse, und werden Dienstjahre in der Arbeiterbewegung angerechnet.

Bewerbungen sind bis inklusive 25. Oktober d. J. an den Arbeitersekretär Franz Schier, Gotha, Mohrenstr. 18 II, mit der besonderen Aufschrift: „Bewerbung" einzureichen.

Arbeitersekretär für Heidelberg gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Heidelberg sucht zum 1. November 1913 einen Arbeitersekretär, welcher auch die Geschäfte des Kartells mit zu besorgen hat. Anstellungsbedingungen nach Verein Arbeiterpresse.

Offerten sind bis spätestens 10. Oktober an die Adresse Hermann Bartels, Heidelberg, Schröderstraße 36, einzureichen.

Arbeitersekretär für Karlsruhe gesucht.

Für das Arbeitersekretariat in Karlruhe wird auf 1. Januar 1914 ein weiterer Arbeitersekretär gesucht.

Die Bewerber müssen redegewandt und mit der gesamten sozialen Gesetzgebung, wie auch mit allen Gewerkschaftsfragen vertraut sein.

Bewerber wollen ihre Bewerbung mit der Aufschrift „Bewerbung" unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Gehaltsansprüche bis 1. November 1913 an den Genossen Heinrich Sauer in Karlsruhe, Markgrafenstraße Nr. 25, einreichen. Die Sekretariatskommission.

J. A.: Heinrich Sauer.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 41 des „Corr.-Bl." wird die Adressen-Beilage Nr. 4 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 41. 23. Jahrgang. Berlin, den 11. Oktober 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Die Unternehmerorganisationen und die Ausstellung der Generalkommission auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig. II. 613
Gesetzgebung und Verwaltung. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern 616
Wirtschaftliche Rundschau 617
Arbeiterbewegung. 25jähriges Jubiläum des Schneiderverbandes. — Die Arbeitslosenunterstützung im Deutschen Bauarbeiterverband. — Der freie Sonnabend-Nachmittag für die Textilindustrie. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Zur Richtigstellung 618
Lohnbewegungen und Streiks. Zum Kampf in Dublin 621

Seite

Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretäre für Halle a. S. und Magdeburg gesucht. — Bezirkssekretariat in Breslau 623
Andere Organisationen. Vom christlichen Textilarbeiterverband. — Der Streit im Lager der Gelben zwischen der Berliner und Essener Richtung. — Ein dritter nationaler Arbeiterkongreß 623
Mitteilungen. An die Kartellvorsitzenden und die Postbezieher des „Correspondenzblatt". — Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung . . 628

Hierzu: **Adressen-Beilage Nr. 4.**

Die Unternehmerorganisationen und die Ausstellung der Generalkommission auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig.

II.

Was nun die Zu- und Abnahme der Unfälle anbetrifft, so können im Zusammenhang der hier berührten Fragen nur allein die Unfallzahlen des Baugewerbes in Betracht kommen und die Frage, wie diese sich vergleichlich zu denen der gewerblichen Berufsgenossenschaften stellen. Der Vergleich zu den Zahlen der letzten Jahre gegenüber dem Jahr 1886 ist vollständig unzutreffend und zeugt von mangelhafter Sachkenntnis und großer Oberflächlichkeit. Die bessere Entwickelung der amtlichen Unfallstatistik datiert erst vom Jahre 1897, und zwar in der Anwendung der Berechnung nach „Vollarbeitern", und da ergibt sich folgendes Bild:

Jahre	Auf 1000 Vollarbeiter kamen: Unfallanzeigen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	Unfallanzeigen bei den Baugew.-Berufsg. mit der Tiefbau-Berufsgenoss. u. d. Versicherungsanst.	entschädigte Unfälle bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	entschädigte Unfälle bei den Baugew.-Berufsg. mit der Tiefbau-Berufsgenoss. u. d. Versicherungsanst.	Tödlichverletzte bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	Tödlichverletzte bei den Baugew.-Berufsg. mit der Tiefbau-Berufsgenoss. u. d. Versicherungsanst.
1897	48,81	49,89	8,07	11,63	0,82	1,28
1907	59,12	56,42	9,58	11,71	0,77	1,02
1908	58,61	57,65	9,48	12,02	0,75	0,96
1909	58,62	59,61	8,93	11,54	0,71	0,91
1910	58,38	58,27	8,36	10,87	0,60	0,85
1911	60,12	58,90	8,14	10,04	0,67	0,85

Diese amtlichen Zahlen müssen als maßgebend angesehen werden, und da zeigt sich in den letzten Jahren ein bescheidener Rückgang der Unfälle, was für 1911 bei den gewerkschaftlichen Berufsgenossenschaften noch nicht einmal zutrifft. Der Rückgang der entschädigten Unfälle bei den Tödlichverletzten tritt hier auffällig in die Erscheinung und steht zweifellos im Zusammenhang mit der großartigen Entwickelung der Heilkunde in dem letzten Jahrzehnt und der besseren Wahrnehmung der Unfallverhütung von seiten der Berufsgenossenschaften, der Behörden und Arbeiter. Das zu leugnen, ist den „sozialdemokratischen" Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei noch nie eingefallen. Aber darum kann es sich hier nicht allein handeln. Wie die vorangegebenen Zahlen veranschaulichen, ist die relative Unfallbelastung des Baugewerbes und der Bauarbeiterberufsklasse immer noch enorm hoch. Wie auf dem Bauarbeiterschutzkongreß im August dieses Jahres unzweifelhaft dargelegt ist, ist die Unfall- und Krankenbelastung des Baugewerbes geradezu ungeheuerlich. Nach den dort bekanntgegebenen Zahlen sind in dem Zeitraum der zehn Jahre 1902 bis Ende 1911 bei den Baugewerksberufsgenossenschaften insgesamt 676940 Unfälle zu verzeichnen gewesen. Davon waren 137068 mit 11387 Tödlichverletzten entschädigte Unfälle. Das sind aber noch nicht alle Unfälle. Hier kommen noch die Zahlen von den staatlichen Bauverwaltungen mit 16372 Unfällen inklusive 2488 entschädigten mit 329 Tödlichverletzten hinzu. Auch bei den Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden sind eine beträchtliche Zahl von Bauunfällen zu verzeichnen. Außerdem verdienen die Unfälle eine Beachtung, welche so unkontrollierbar in großer Zahl bei den Eisenkonstruktionsbauten vorkommen. Eine andere Zahl von Unfällen führt in dem ortspolizeilichen Aktenmaterial so ein dunkeles, mehr unbekanntes Dasein: das sind die Unfallvorgänge, wodurch nichtversicherte Personen durch schlechte Bauausführung, mangel-

Digitized by Google

hafte Gerüste usw. betroffen werden. In Frage kommen hierbei Geschäftsleute, Lieferanten, Frauen und Kinder, welche den Bau betreten müssen, oder Straßenpassanten, welche beim Vorbeipassieren der Bauten durch herabfallende Gegenstände usw. betroffen werden. Welche Summe von Unglück und Elend verdichtet sich in dieser Aufrechnung für die Familien der Arbeiter. Die 11387 Tödlich verletzten bei den Baugewerksberufsgenossenschaften hinterließen 8104 Witwen und 15449 Kinder, Ascendenten usw. Angesichts dessen ist es eine Kulturpflicht der Arbeiter, die gleichberechtigte Mitwirkung bei der öffentlich-rechtlichen Wahrnehmung des Menschenschutzes zu fordern und überall anzustreben; das sind sie ihrer Klasse schuldig. Und es ist deshalb auch zu verstehen, wenn aus den Kreisen der Einzelberufe, welche eine ganz außergewöhnliche Unfallbelastung aufzuweisen haben, wie das z. B. bei den Zimmerern, Dachdeckern, Eisenbauarbeitern und bei den Maschinenarbeitern in den Holzbearbeitungsfabriken zu verzeichnen ist, dann der Unwille der Arbeiter mit elementarer Gewalt zum Ausdruck kommt. Warum deshalb die große Entrüstung im Lager der Unternehmer . . .? Es ist ganz angebracht, hier mal die Frage aufzuwerfen: was würde geschehen, wenn im Laufe eines Jahres in den Betrieben durch die Nachlässigkeit oder Schuld der Arbeiter 1000 Unternehmer ihr Leben einbüßten . . .? Das ganze Unternehmertum in Deutschland würde an die Staatsgewalt und Strafjustiz die Forderung richten, hier mit aller Schärfe einzugreifen. Wir glauben sogar annehmen zu können, daß dann bei den Unternehmerorganisationen der Schutz der „Arbeitswilligen" für einige Wochen in Vergessenheit geraten würde. Im übrigen aber würde man auch von der Seite bestimmt nicht unterlassen haben, diese Opfer, welche die Unternehmer an Leben und Gesundheit für das Baugewerbe bringen müssen, in der wissenschaftlichen Abteilung des Reichsversicherungsamtes zahlenmäßig darzustellen. Aber schade nur, derartige Opfer bringen die Unternehmer der Baukunst nicht, das überlassen sie gern den Arbeitern! Bei der Sachlage gehört aber auch eine gute Portion unverfrorenen Herrendünkels dazu, um der Generalkommission das Recht streitig zu machen, jede Gelegenheit wahrzunehmen: „öffentlich den Beweis zu erbringen, daß die Maßnahmen, die von seiten der staatlichen Behörden und der Baugewerksberufsgenossenschaften in bezug auf die Unfallverhütung und den sonstigen Gesundheitsschutz der Bauarbeiter ergriffen sind, nicht ausreichen."

Aber die Arbeiter bringen nicht allein Opfer an Leben und Gesundheit, sondern auch durch ihre Gewerkschaftsorganisationen, soweit diese Kranken- und Sterbeunterstützung leisten, durch ganz beträchtliche Ausgaben. Die Betriebsunfälle und Berufserkrankungen belasten in hohem Maße die Kassen der Gewerkschaften. Der Rückgang dieser Ausgaben würde mehr Mittel für andere soziale Zwecke freimachen, sagen wir zeitgemäß zum Beispiel für die Arbeitslosenunterstützung usw. Auch die Baugewerksberufsgenossenschaften werden durch die Tätigkeit und das Bestreben der Gewerkschaften, die Unfallgefahren bei den Betriebsstätten durch Erziehung der Arbeiter zum größeren Schutzbedürfnis, durch Verbesserung der Unfallverhütungseinrichtungen und der erweiterten Ueberwachung der Baubetriebe die Unfallziffer herabzusetzen, vorteilhaft berührt. Mit Genugtuung wird auch in neuerer Zeit in Berichten dieser Berufsgenossenschaften konstatiert, daß das Verständnis für die Unfallverhütung in den Kreisen der Arbeiter wächst. Das wird auch in den Gruppen der Unternehmer anerkannt, die sich nicht den Blick durch die „goldgelbe Brille" trüben lassen.

Die Ausstellungsleitung war sich deshalb voll und ganz bewußt, daß bei einer „Internationalen Baufach-Ausstellung", wie sie großzügig zum erstenmal in Deutschland durchgeführt werden sollte, die Arbeiter nicht unbeachtet bleiben konnten. Das Bauwesen in seiner fortgeschrittenen Entwickelung zur Darstellung zu bringen ohne Berücksichtigung des berufsmäßigen Anteils der gewaltigen Arbeitermasse, war zweifellos ganz unmöglich, dazu ist der Bauvorgang viel zu sehr mit der Tätigkeit der Arbeiter verbunden. Der Hinweis auf die Stellungnahme der Verwaltung der Hygieneausstellung in Dresden 1911 ist jedenfalls schlecht angebracht. An der Hygieneausstellung mußten alle Volkskreise ein großes Interesse haben. Besonders war es hier die populär-wissenschaftliche Seite der ganzen Darstellung, wodurch eine starke Beteiligung gesichert wurde. Gedrängt durch die reaktionären Hintermänner der staatlichen Bureaukratie, konnte sich deshalb diese Verwaltung erlauben, der Generalkommission der Gewerkschaften eine Beteiligung unmöglich zu machen. Anders in Leipzig. Hier haben wir es mit einer Spezialausstellung des Bauwesens zu tun, wozu auch die Bauarbeiter finanziell als zahlungsfähige Masse mit in Frage kommen mußte. — Aber bei einer näheren Betrachtung der ganzen Hetze gegen die Ausstellungsleitung muß man zu einem anderen Resultat kommen, und zwar: Die Stellungnahme der scharfmacherischen Organe der Arbeitgeberorganisationen richtet sich nicht allein gegen die Sonderausstellung der Generalkommission, sondern gegen die ganze Ausstellung für Arbeiterschutz überhaupt. Wir brauchen nur den Ausstellungskatalog zur Hand zu nehmen, da zeigt sich ein recht interessantes Bild. Unter der Gruppe IV: „Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz" heißt es: „Die Internationale Baufach-Ausstellung in Leipzig 1913 bietet durch die Einrichtung der Gruppe „Arbeiterschutz" erstmalig dem gesamten Baugewerbe und seinen Hilfs- und Nebenbetrieben die gewünschte Gelegenheit, für sich allein — getrennt von den zahlreichen anderen Gewerbe- und Industriezweigen — dem Fachmann und Laien einmal zu zeigen, in welch beachtenswerter Weise das Reichsversicherungsamt, die Versicherungsträger und die baugewerblichen Betriebsunternehmer im Verein mit den Aerzten, Krankenhäusern und Heilstätten bemüht waren, das Leben und die Gesundheit der Bauarbeiter zu schützen, um Unfällen und Krankheiten dieser Arbeiter vorzubeugen." Die in der wissenschaftlichen Abteilung untergebrachte „Gruppe Arbeiterschutz" besteht aus der reichhaltigen Literatur, Bildern, statistisch-graphischen Tafeln usw. des Reichsversicherungsamts. Hier haben auch die Baugewerksberufsgenossenschaften ein großes Modell eines im Entstehen begriffenen Bauwerks ausgestellt, das zeigen soll: wie beim Bau die Unfallverhütungsvorschriften zur praktischen Geltung kommen sollen; ebenso die Tiefbauberufsgenossenschaft durch ein Tiefbaumodell. Die „Gruppe Arbeiterschutz" zerfällt in zwei Abteilungen: „Unfallverhütung" und „Bauarbeiterhygiene". Zu der letzteren Abteilung heißt es im Katalog:

„Während es in früheren Jahrhunderten mit

Digitized by Google

der Bauarbeiterhygiene überhaupt recht bös bestellt war, weil es namentlich im Altertum den Bauherren darauf ankam, das vorhandene Menschenmaterial möglichst auszunutzen (!), ist das in der neueren Zeit anders geworden (?). Infolgedessen haben die Bestrebungen des Leiters der Abteilung „Bauarbeiterhygiene" vielfach Unterstützung gefunden, und zwar von Behörden, Museen, Forschern auf dem wissenschaftlichen Gebiete und Privatleuten. Ganz besonders ist hervorzuheben die Unterstützung durch das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Königlichen Ministeriums des Innern mit der Medizinalabteilung." Ein großer Stab von Gelehrten hat hier über die Folgen von Unfällen und Berufserkrankungen eine Sammlung von hoher wissenschaftlicher Bedeutung zusammengetragen, und hierzu schreibt der Katalog weiter:

„Ohne Zweifel kann man pathologische Erscheinungen nur dann beurteilen, wenn die normalen Verhältnisse dane bengehalten werden, und somit sind denn auch von den Hauptorganen des Körpers normale Präparate in natura oder in Abgüssen vorgeführt (Prof. Spalteholz und Bildhauer Steger). Die Stegerschen Abgüsse sind seinerzeit vom hochseligen König Georg von Sachsen mit großem Interesse in der Leipziger Anatomie auf das eingehendste besichtigt worden. Sie werden in der Gruppe „Bauarbeiterhygiene" zum erstenmal einem größeren Kreise vorgestellt. Von ganz besonderem Werte ist solche Gegenüberstellung von normalen und pathologischen Verhältnissen bei Unfällen, die gerade bei den Bauarbeitern den größten Teil aller Gesundheitsschädigungen ausmachen. Es handelt sich dabei um Knochenbrüche und Quetschungen, dann aber auch um innere Zerreißungen usw. Ihr besonderer Wert liegt einmal darin, daß diese Präparate und Abbildungen auch wirklich mit ganz geringen Ausnahmen von Bauunfällen stammen, dann aber vor allen Dingen darin, daß eine solche Sammlung in Deutschland überhaupt noch niemals auf Ausstellungen gezeigt ist. Geheilte Brüche der langen Röhrenknochen, der Rippen, des Schlüsselbeins, des Schulterblattes usw., Röntgenaufnahmen von frischen Knochenbrüchen, und zwar beinahe sämtlicher Knochen des Körpers, Durchschnitte von geheilten Knochen, woran man sehen kann, wie sich die Knochenstruktur neu gebildet hat, Schädelbrüche in der verschiedensten Form, Zerreißungen fast sämtlicher inneren Organe, sie alle müssen das Interesse der Besucher in hohem Grade hervorrufen. In besondere Spezialgebiete schlagen die Darstellungen von Unfällen hinein, wie sie an Schädeln und feuchten Präparaten vorgeführt werden. Auch Erfrierungen gehören im weiteren Sinne zu Unfällen, und hier ist die Darbietung des Kaiserin-Friedrich-Hauses in Berlin hoch beachtenswert. Arbeiterhypertrophien und Arbeitsbelastungen kommen zum Ausdruck in einem ganz außerordentlich vergrößerten Arbeiterherz aus dem Pathologischen Institut in Tübingen."

„Weitere Verletzungen erstrecken sich auf die Nervenschädigungen nach Unfällen, deren Darstellung eine verhältnismäßig schwierige ist, während Hautverletzungen durch Unfälle und gewerbliche Vergiftungen am besten in Form von Tafeln usw. zur Darstellung gelangen. Die Schädigungen des Sehorgans durch Unfälle und durch Licht, sowie das Verhältnis der Bauarbeit und Baulichkeiten in ihrem Einfluß auf das menschliche Gehörorgan haben ihre Bearbeitung erfahren. Ein wichtiges Kapitel ist die verderbliche Einwirkung des Staubes bei den Bauarbeitern. Von verschiedenen Seiten werden uns die Staubsorten, die hauptsächlich bei dieser Klasse von Arbeitern in Frage kommen, gezeigt. Hand in Hand damit gehen die übrigen Infektionskrankheiten der Bauarbeiter, und zwar der Tetanus (Starrkrampf), die Eiterer krankungen und Blutvergiftungen. Gerade die letzteren werden von den Bauhandwerkern verhältnismäßig sehr wenig berücksichtigt." Dann folgt ein Hinweis auf „Die Darstellungen über die Tuberkulose, der gewerblichen Vergiftungen und zwar über Schädigungen durch Kohlenoxyd (Koksfeuer, Leuchtgas), Schädigungen durch Sumpfgas, Bleivergiftungen, Arsenvergiftungen". Nicht unerwähnt sollen die Alkoholschäden bleiben, die in der Ausstellung rein wissenschaftlich vertreten werden." Das in Kürze eine Wiedergabe von dem Inhalt dieser hochinteressanten Ausstellung für Bauarbeiterschutz. Die Namen der großen Zahl von Wissenschaftlern, die hier hervorragend und in dankbarer Art mitgewirkt haben, aufzuführen, muß aus räumlichen Rücksichten unterbleiben.

Die Ausstellungsleitung erkannte, daß neben diesen Abteilungen die Praxis des Arbeiterschutzes zur Geltung kommen müßte, und das war der Bau der Generalkommission mit seinen vielseitigen Schutzeinrichtungen. Dieser Schutz entspricht zum übergroßen Teil den berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Unfall- und Gesundheitsschutzvorschriften, die hier in mehr einheitlicher Art dargestellt sind. Hiernach hätte das Organ der „Arbeitgeberorganisationen" eigentlich gar keine Ursache sich zu entrüsten. . . . . Aber durch die breite Aufmachung des Arbeiterschutzes in der „Iba" wurde das sonntägliche Gewissen der Scharfmacherkreise unangenehm berührt. Das nicht allein. Nach der Meinung dieser „Herrenleute" wird hier der Mensch „Bauarbeiter" von der Wissenschaft und allen wahren Menschenfreunden viel zu hoch eingeschätzt und bewertet — und steht im Widerspruch mit den Tendenzen der kapitalistischen Ausbeutung. Die Arbeiterschutzfreundlichkeit gewisser Unternehmergruppen erhält wieder dadurch eine recht interessante Beleuchtung. Die Generalkommission und die baugewerblichen Verbände können auch diesen Erfolg ihres Vorgehens zum gelegentlichen Gebrauch registrieren. Die widerliche Hetze gegen die Ausstellungsleitung ist ein kleiner Beitrag zu dem Klassenkampf des Bauproletariats in Deutschland, der auf keinen Fall unbeachtet bleiben darf.

Eine „Weltausstellung für Bauwesen und Baukunst", wie die in Leipzig zur Geltung kommen will, kann nicht grundzüglich durchgeführt und von Gesichtspunkten geleitet werden, die vielleicht einer zünftlerischen Handwerkerausstellung „alle Ehre machen würde", sondern hier muß sich eine weitgehende Toleranz zur Tat umsetzen. Hier müssen auch die Gegensätze, welche durch die vielseitige wirtschaftliche und technische Entwickelung gezeitigt wurden, freie Bahn zur Darstellung haben. Nur dadurch kann eine solche Ausstellung ein Ereignis im Dienste der fortschreitenden Kultur bedeuten.

G. Heinke.

Digitized by Google

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern.

Nach neuntägiger Dauer ist die in Bern versammelt gewesene internationale Arbeiterschutzkonferenz wieder geschlossen worden. Es handelte sich dabei bekanntlich um eine offizielle Versammlung, an der sich die Regierungen von 15 Staaten (Australien, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, Rußland und die Schweiz) vertreten ließen. In seiner Eröffnungsrede vom 15. September führte der schweizerische Bundesrat Schultheß im Hinblick auf die zu behandelnden Arbeiterschutzfragen u. a. aus:

„Gelingt dieser doppelte Wurf, so wird ein neues, wichtiges und weites Gebiet des Arbeiterschutzes durch Staatsverträge einheitlich geregelt. Für die Personen, die des besonderen Schutzes des Staates bedürfen, würden wohltätige Einschränkungen der Arbeitszeit herbeigeführt und für die Industrie die als Folgeerscheinung der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung eintretenden Rückwirkungen vermieden oder doch wenigstens gemildert, weil in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern in Beziehung auf die Verwendung bestimmter Arbeitskräfte gleichmäßige Produktionsbedingungen geschaffen würden. Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes ist daher geeignet, viele Bedenken zu zerstreuen und damit wiederum den Bestrebungen auf seine Ausdehnung neue Impulse zu verleihen."

Der „illustren" Versammlung gehörten auch zwei Sozialdemokraten an, nämlich unsere schweizerischen Genossen Regierungs- und Nationalrat Scherrer in St. Gallen und Oberrichter Lang in Zürich. Die „hohen" Regierungen sind nachgerade nirgends mehr sicher vor der Sozialdemokratie.

Zu behandeln waren das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Jugendlichen und die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für Frauen und Jugendliche. Die Initiative zur Einberufung der Konferenz war von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ausgegangen und sie hatte auch gleichzeitig bestimmte Vorschläge für die Regelung der beiden Arbeiterschutzfragen dem schweizerischen Bundesrat vorgelegt. In Würdigung aller Verhältnisse waren für beide Fragen mancherlei Ausnahmen und zum Teil längere Uebergangsstadien vorgesehen; allein der Konferenz ging das alles noch nicht weit genug und so bleibt das Resultat ihrer Beratungen erheblich hinter jenen Vorschlägen zurück.

Die gefaßten Konferenzbeschlüsse besagen folgendes:

„Durch eine erste Konvention soll die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verboten sein. Das Verbot ist bis zum vollendeten 14. Jahr unter allen Umständen absolut. Die Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden enthalten, und es soll darin von allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens enthalten sein. Für Stein- und Braunkohlenbergwerke sind, falls die Ruhezeit verlängert wird, gewisse Verschiebungen zulässig. Das Uebereinkommen soll zwei Jahre nach Schluß des Protokolls zur Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten. Die Frist für die Glasindustrie und für die Walz- und Hammerwerke müsse im Interesse einer Verständigung für jugendliche Arbeiter über 14 Jahre und in Würdigung der Schwierigkeiten, die in einigen Ländern entstehen würden, verlängert werden.

Nach den Grundzügen einer zweiten Konvention soll die Dauer der industriellen Arbeit von weiblichen Personen jeden Alters und von jungen Leuten bis zum vollendeten 16. Altersjahre täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen. Nach Wahl können die Vertragsstaaten die Höchstarbeitsdauer auf 60 Stunden an den sechs Werktagen mit einem Maximum von 10½ Stunden täglich festsetzen. Die Höchstarbeitszeit kann durch Ueberstunden unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden, wie dies jetzt schon in den nationalen Gesetzgebungen vorgesehen ist. Indessen darf die Gesamtzahl der Ueberstunden jährlich 140 Stunden nicht übersteigen. Die Konvention setzt für einige Industrien noch besondere Bestimmungen fest und gewährt für solche, wie Staaten, in denen die gesetzliche Arbeitszeit heute 11 Stunden noch erreicht, Uebergangsfristen."

Diese Beschlüsse bleiben auch hinter dem bestehenden Zustande zurück. So besteht das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit für Jugendliche bis zum 18. Altersjahre in der Schweiz schon seit 1877 und in Frankreich seit 1892; ferner besteht es auch in England, Belgien und den skandinavischen Ländern. Das Verbot konnte also während Jahrzehnten mit den besten Erfolgen für die jugendlichen Arbeiter wie auch für die Industrie durchgeführt werden und es lag daher nicht der mindeste Grund vor, den darauf gestützten Vorschlag der Internationalen Vereinigung abzulehnen und auf das 16. Altersjahr als viel zu niedrige Altersgrenze für die Jugendlichen zurückzukrebsen.

Rückständig in dieser Beziehung war seit jeher die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung, die die Jugendlichkeit der Proletarier mit dem erreichten 16. Altersjahr als abgeschlossen erklärte und sie von da ab als „erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen" klassifizierte, in schreiendem Widerspruche zu allen Tatsachen, auch zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das die Volljährigkeit eines oder einer Deutschen erst mit dem vollendeten 21. Altersjahre beginnen läßt. Noch vor 22 Jahren, auf der 1890 in Berlin abgehaltenen ersten internationalen Arbeiterschutzkonferenz, war auch die deutsche Regierung für die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre. Jetzt hat sie dem Drängen der kapitalistischen Scharfmacher und Feinde der Arbeiterschutzgesetzgebung nachgegeben; jetzt hat sie den Vorschlag der Internationalen Vereinigung, das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen bis zum 18. Arbeitsjahre zu erstrecken, abgelehnt und — „Deutschland in der Welt voran!" — auf der Berner Konferenz auch die Regierungen der anderen Staaten mit ihrer Reaktion mitgerissen. Mit dieser siegreichen Reaktion hat die deutsche Regierung auch hervorragende deutsche Gewerbehygieniker, wie den bayerischen Landesgewerbearzt Dr. Koelsch, der der Gewerbeinspektion beigegeben ist, desavouiert, der ganz richtig sogar die gewerbliche Nachtarbeit ganz allgemein verboten wissen möchte, und zwar aus gesundheitlichen Gründen, um der Arbeiterschaft den erquickenden Schlaf zur Nachtzeit zu sichern.

„Der in der Nacht entzogene Schlaf kann allerdings am Tage nachgeholt werden, doch bedarf der Körper am Tage, um dieselbe Frische wie nach einem ausreichenden Nachtschlaf zu erlangen, einer längeren Ruhezeit, da der Schlaf am Tage infolge des Tageslärms und Tageslichts, im Sommer auch infolge der höheren Luftwärme nicht so tief wie in der Nacht ist."

Digitized by Google

Bei der bezüglichen Umfrage, die im Jahre 1911 die preußischen Gewerbeinspektoren veranstalteten, sprachen sich die befragten Arbeiter fast durchwegs gegen die Nachtarbeit aus und auch zahlreiche Unternehmer, da ihnen die Nachtarbeit zu teuer und unrentabel erscheint. Für die deutsche Regierung scheinen diese Tatsachen, die amtlichen Feststellungen ihrer eigenen Gewerbeinspektoren, nicht zu existieren, ebensowenig die ablehnende Stellungnahme der Arbeiter und eines großen Teiles der Unternehmer. Maßgebend und wichtig sind für sie nur die beständig schreienden Scharfmacher und Reaktionäre des Centralverbandes Deutscher Industrieller.

Und ähnlich verhält es sich mit dem internationalen zehnstündigen Maximalarbeitstag für die Frauen und Jugendlichen. Mit den besten Erfahrungen wird in der deutschen Industrie seit dem 1. Januar 1910 die gesetzliche zehnstündige Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche an den ersten fünf Wochentagen und die achtstündige an den Sonnabenden, also die 58stündige Arbeitswoche, durchgeführt und auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern stimmen die Vertreter Deutschlands für die 60-Stundenwoche und die Zulassung der 10½stündigen Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen, wenn der Sonnabendnachmittag freigegeben wird — krebsen also damit zum großen Nachteil der Arbeiterinnen und Jugendlichen hinter den in Deutschland bestehenden gesetzlichen Zustand zurück. Die 10 Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in den Kulturstaaten sind erklärte Feinde der Freigabe des freien Sonnabendnachmittags in Verbindung mit der Verlängerung der Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen; aber um diese Millionen, um deren Wohl und Wehe es sich doch dabei handelt und die die Konferenz fördern sollte, kümmern sich die Vertreter der Regierungen und des Unternehmertums nicht; sie beschließen nur nach den Wünschen und Befehlen der Unternehmer. Zehn Millionen organisierte und die noch zahlreicheren Millionen unorganisierter Arbeiter, die in diesen Fragen in der Hauptsache mit jenen übereinstimmen, sind für die Herren Luft, ihre Stimme wird nicht gehört, ihre Wünsche und Bedürfnisse bleiben unberücksichtigt. Eine solche brutale Vergewaltigungspolitik ist ein blutiger Hohn auf jede Sozialpolitik, in deren Dienst doch die Berner Konferenz hätte stehen sollen.

Eine ganz erhebliche weitere Verschlechterung des bestehenden Zustandes bedeutet auch die Zulassung von 140 Ueberstunden pro Jahr, im Jahresdurchschnitt eine halbe Stunde für jeden Arbeitstag. Mit dem zugelassenen 10½stündigen Arbeitstag kann somit der Elfstundentag wieder hergestellt werden.

So sehen die Ergebnisse der Dritten internationalen Arbeiterschutzkonferenz aus. Sie müssen als kläglich bezeichnet werden und in der Tat hat sie der schweizerische Bundesrat Schultheß in seiner Schlußrede auf der Konferenz selbst als „bescheidene" bezeichnet. Da aber diese Beschlüsse keine definitiven sind, sondern nur provisorische, die den Regierungen als Anträge vorgelegt und dann erst von einer nachfolgenden diplomatischen Konferenz zu definitiven Beschlüssen gemacht werden sollen, ist den sozialdemokratischen Arbeitervertretern in den Parlamenten Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen, was voraussichtlich auch geschehen wird.

Die Arbeiter wollen keine internationale Arbeiterschutzkomödie, keine internationale Unternehmerschutzaktion, sondern eine ehrliche und ernsthafte Förderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung! D. Z.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Entscheidung über die Diskontpolitik — Kautschukkrisis — Eisen und Kohle — Schiffahrtsgegensätze.

Der letzthin geschilderte Kampf um die Diskontpolitik hat wahrscheinlich eine entscheidende Wendung erhalten. Allerdings von einer Seite, die man in dieser Weise kaum irgendwo in Rechnung gestellt hatte: die Bank von England erhöhte am 2. Oktober ihre Rate um ½ auf 5 Proz. Vorher hatte man noch von einer baldigen Herabsetzung seitens Englands geträumt, so daß man der deutschen Reichsbank ihre vorsichtige Zurückhaltung doppelt verübelte. Aber alles in Europa eintreffende Gold war bei dem Abstand der englischen und festländischen Zinssätze nach dem Kontinent gegangen, während zu gleicher Zeit London große Goldabflüsse zu verzeichnen hatte. Aegyptens gute Baumwollernte schuf im Nilland einen großen Zahlungs- und Bankbedarf. Indien stellte hohe Zufuhransprüche, teils zum Ausgleich des verhältnismäßig günstigen und hohen Weltmarkterlöses für die dortigen Bodenerzeugnisse, teils zur Dämpfung einer Krisis, die plötzlich unter den Eingeborenenbanken zum Ausbruch gelangte und immer weitere Kreise zu ziehen drohte. Auch Brasilien, dessen ganze Wirtschaftsverfassung sich so stark auf englisches Geld und Kapital stützt, wird starker Beihilfen bedürfen, um die Wunden, die ihm der Preissturz der beiden Hauptausfuhrwaren (erst Kaffee, jetzt Kautschuk) geschlagen hat, keine lebensgefährlichen werden zu lassen. Daneben bleiben, wie immer, die üblichen großen Herbstgeldbedarfe für die „Erntebewegung" in den Vereinigten Staaten, Kanada und selbst Rußland, die unmittelbar oder durch allerhand Zwischeninstanzen stets in letzter Linie auf englische Geldgeber zurückgriffen. — Die englischen Banksätze seit Anfang 1911 folgten sich in dieser Weise: seit dem 1. Dezember 1910 4½ Proz. — seit dem 26. Januar bzw. 16. Februar und 9. März 1911 4, 3½ und 3 Proz. — seit dem 21. September 1911 wieder 4 Proz. — dann seit dem 8. Februar bzw. 9. Mai 1912 3½ und 3 Proz. — seit dem 29. August bzw. 17. Oktober 1912 4 und 5 Proz. — wiederum seit dem 17. April 1913 4½ Proz. und nunmehr seit dem 3. Oktober 5 Proz., also nicht weniger wie in der Vorjahrszeit der schlimmsten politischen Krisis.

Mit dem englischen Vorgehen ist auch die Hoffnung begraben, daß die Reichsbank im Augenblick und überhaupt vor dem Jahresende von ihren 6 Proz. abgehen werde. Der Status der Reichsbank war am 30. September zwar leidlich gut (Metallbestand 1408,5 gegen 1144,8 Mill. Mark im Vorjahre, Gold allein 1142,9 gegen 836,7 Mill. Mark, Notenumlauf 2455,6 gegen 2273,7 Mill. Mark, Steuerpflicht bei den Noten 246,8 gegen 339,1 in 1912 und gegen sogar 504 und 608,4 Mill. Mark in 1911 und 1910). Aber die Festigung der ganzen Bankverfassung war seit langem ein Endziel der Bankleitung, und neben dem sich vorbereitenden Jahresschluß hat die Reichsbank noch mit manchen anderen Ansprüchen außergewöhnlicher Art zu rechnen. So deutet der starke Effektenbestand (am 30. September 1913 198,1 Mill.

Digitized by Google

Mark gegen 109,7 und 118,1 Mill. Mark in 1912 und 1911) darauf hin, daß das Reich durch seine Schatzscheine momentan größere Geldmittel aufbringt, und bekanntlich wird sich diese Bewegung noch geraume Zeit fortsetzen, weil für nicht geringe fällige Ausgaben auf Grund des Wehrsteuergesetzes die Steuern sich erst vom nächsten Finanzjahr ab ansammeln.

Was schließlich Frankreich anbelangt, so plant es so viele, zum Teil politisch hochwichtige Anleihegeschäfte, vor allem mit den Balkanländern, daß von seiner Seite aus gleichfalls kein Anstoß zur Linderung des Gelddruckes zu erwarten ist. Selbst Rumänien, dessen Anleihen man sonst fast ausschließlich in Deutschland emittierte, erwartet diesmal von Frankreich Hilfe, das durch seine enormen „ersparten" Kapitalüberschüsse, neben einer nicht besonders anspruchsvollen, langsameren eigenen Industrieentwickelung, mehr als je die Rolle des internationalen Geldgebers, des Weltbankiers, spielt. Selbstverständlich, vom Zinsgewinn abgesehen, unter den üblichen Nebengeschäften, die im Falle Rumäniens wahrscheinlich mit dem Eisenbahnbau und den militärischen Ausrüstungen zusammenhängen würden.

Zu vorsichtigem Wirtschaften mahnt auch die rasch sich ausdehnende und vertiefende Kautschukkrisis, die für ganze Erdstriche und Länder und für ein großes, in den letzten Jahren ganz abnorm bevorzugtes Börsengebiet die verhängnisvollsten Folgen nach sich ziehen kann. Die relative Einschränkung der natürlichen Fundgebiete und deren rasche Erschöpfung durch den wilden Raubbau, wie er oft für die Kongo- und Amazonenstromdistrikte geschildert worden ist, hatte die europäisch-amerikanischen kautschukverbrauchenden Industrien mehr und mehr hingewiesen auf die Plantagenerzeugung: die höhere und dauerndere Form der planvolleren Kolonialproduktion nach den wilden Uebergangszuständen der rohen bloßen Okkupation, die nichts systematisch erzeugt, sondern unter Vernichtung alles Nachwuchses nur nimmt, was der Urwald und die unbeeinflußte Natur aus sich selber darbieten. Verliert das Kapital aber schon auf dem bekannteren heimischen Boden sehr leicht den Ueberblick und folgen sich selbst da kritiklose Ueberanlage und vollständiger Stillstand, so ist die koloniale Entwickelung von jeher noch viel unberechenbarer gewesen. Trieb der rapid wachsende Kautschukbedarf der Elektrotechnik, der Fahrrad- und Automobilindustrie, der Gummibranchen aller Art die Preise für Parakautschuk, die durch die Krisis von 1907 auf 7 Mk. herabgedrückt waren, auf 11 Mk. in 1908, 19 Mk. in 1909 und 28 Mk. in 1910 empor, so brach an den verschiedensten Börsen, vor allem in London, ein tolles Gründungsfieber für Kautschukplantagen und eine unhaltbare Kurstreiberei in Plantagenaktien aus. Nach dem „Berliner Tageblatt" wären in London allein im Jahre 1910 mehr als 260 Gesellschaften dieser Art mit einem Kapital von ungefähr 900 Millionen Mark gegründet worden; im ganzen sollen etwa anderthalb Milliarden Mark englischen Kapitals auf diesem Gebiet angelegt sein. Viel zu viel, um nicht den Weltbedarf, trotz seines außerordentlichen Wachstums, im Augenblick weit zu überholen. So fielen die Preise von neuem: bis auf 12 Mk. in 1911, 10 Mk. in 1912, und Mitte August war sogar der Preis von 8,50 Mk. vorherrschend. Brasilien, eine ganze Reihe von Kolonien haben bereits Hilfsaktionen eingeleitet: Steuern und Zölle erlassen, Anbau- und Ausbeuteeinschränkungen gefördert, Kredite zur Verfügung gestellt. Auch eine starke Anregung zur Vermehrung des industriellen Verbrauchs erwartet man von der außerordentlichen Verbilligung des Rohstoffs. Indes sind dies Zukunftshoffnungen, und für Banken und Finanzkapital bedeuten alle diese Vorgänge nur eine dringende Mahnung zur Vorsicht mehr.

Nach der gleichen Richtung weist das weitere Abbröckeln der Eisenpreise, wenigstens in Deutschland. Die Ende September endlich erfolgte Preisherabsetzung des Roheisenverbandes war ein notgedrungenes Zugeständnis an die verarbeitenden Industrien, die selber ihren Preiserlös immer weiter zusammenschwinden sehen. Denn in dem Jahre zwischen dem 20. September 1912 und dem 19. September 1913 waren an der Düsseldorfer Produktenbörse die Preise pro Tonne herabgegangen: für gewöhnliches Stabeisen um 27 Mk. (statt 123 bis 126 96 bis 100 Mk.), für Bandeisen um 20 Mk. (statt 142,50 bis 147,50 122,50 bis 127,50 Mk.), für Grobbleche und Kesselbleche um 26 Mk. (statt 132 bis 135 bzw. 142 bis 145 Mk. nur 106 bis 110 bzw. 116 bis 120 Mk.), für Feinbleche um rund 20 Mk. (statt 142,50 bis 147,50 122 bis 127 Mk.). Am 4. Oktober notierten die meisten dieser Erzeugnisse nochmals um 2 und mehr Mark niedriger, und die Düsseldorfer Börsenpreise decken sich in keiner Weise mit der niedrigsten Preisgrenze, wie sie bei direkten Abschlüssen häufig genug zutage tritt.

Die durchschnittliche Preisermäßigung des starken Roheisenverbandes beträgt jedoch, mit 2 bis 4 Mk., nur die Hälfte der letzten Preiserhöhungen, da bereits eine Steigerung für das zweite Halbjahr 1912 in Höhe von 2,50 bis 5 Mk. der im Januar 1913 beschlossenen Erhöhung von 3 bis 5 Mk. vorangegangen war. Das Kohlensyndikat ließ sich vollends bisher nicht erweichen, mit seinen Forderungen herabzugehen. Der alte Gegensatz zwischen roh- und brennstoffliefernden Verbänden und weiterverarbeitenden Werken wiederholt sich also auch bei dieser Krisis, nur nicht ganz so scharf wie vor allem im Anfang des Jahrhunderts und dann nochmals in den Jahren 1907/08.

Der Passagepool für den Zwischendeckverkehr der im nordatlantischen Dampferlinienverband vereinigten Gesellschaften und der Frachtenpool ist tatsächlich zum 31. Dezember gekündigt worden: der erste von der Hamburg-Amerikalinie aus, der zweite vom Norddeutschen Lloyd. Ob dies zu ernsten, großen Kämpfen führen wird, ist noch immer zu bezweifeln.

Berlin, den 7. Oktober 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

25 jähriges Jubiläum des Schneiderverbandes.

Am 1. Oktober waren 25 Jahre seit Gründung des Verbandes der Schneider verflossen. Vom 5. bis 8. August 1888 tagte in Erfurt ein Kongreß der in Fachvereinen organisierten Schneider, auf dem gegen nur eine Stimme die Gründung des Verbandes beschlossen wurde. Die Generalversammlung des Reiseunterstützungsverbandes der Schneider mit dem Sitze in Weimar, die im Anschluß an den Kongreß tagte, nahm gegen wenige Stimmen eine Vorlage des Vorstandes an, die den gewerkschaftlichen Charakter des Verbandes festlegte. Am 1. Oktober trat das Statut in Kraft; der Verbandsvorstand bekam seinen Sitz in Hannover und die im Verlage von Jensen u. Co. in Hamburg erscheinende „Fachzeitung für Schneider" wurde als obligatorisches Verbandsorgan eingeführt.

Digitized by Google

Diese Verbandsgründung war jedoch auch im Schneidergewerbe nicht die erste. Vielmehr gehören die Schneider zu den deutschen Arbeitergruppen, die zu allererst die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation erkannt hatten. Schon im Oktober 1867 fand in Leipzig der erste Kongreß deutscher Schneidergehilfen statt, auf dem 16 Städte durch 9 Delegierte vertreten waren. Hier wurde die Gründung des Allgemeinen Deutschen Schneidervereins beschlossen, dessen Programm jedoch nicht streng gewerkschaftlich war. 1869 wurde in Hamburg eine zweite Centralorganisation gegründet, die Allgemeine Deutsche Gewerkschaft der Schneider, Kürschner und Kappenmacher. Auf einem Kongreß in Leipzig, August 1875, wurde die Vereinigung dieser beiden Organisationen herbeigeführt und ein Allgemeiner Deutscher Schneiderverein mit dem Sitz in Gießen gegründet. Ein Jahr später gab der Verein ein eigenes Organ, „Der Fortschritt", heraus. Das Sozialistengesetz vernichtete bereits am 21. Oktober 1878 den Verband und auch das Blatt wurde verboten. Auf einem Kongreß 1884 in Gotha wurde nochmals die Gründung eines Verbandes auf gewerkschaftlicher Grundlage versucht, aber die sozialistengesetzlichen Verfolgungen ließ die Neugründung nicht aufkommen. 1885 schuf man dann auf einem Kongreß in Halle a. S. den Reiseunterstützungsverband der Schneider, der 1888 die Grundlage des neuen Verbandes, des jetzigen Jubilars, wurde. Das Programm des neuen Verbandes war rein gewerkschaftlich, auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung sollten die Interessen der Mitglieder wahrgenommen werden.

Die Entwickelung des Verbandes zeigt die gleiche Karve wie die übrigen Ende der 1880er Jahre entstandenen Centralverbände. Mit 3470 Mitgliedern wurde die Tätigkeit 1888 begonnen, die Mitgliederzahl schnellte im folgenden Jahre auf 10 806 empor, um sodann zu stagnieren bis in die zweite Hälfte der 1890er Jahre. Im Jahre 1898 setzte sodann ein neuer Aufschwung ein, der nur im Jahre 1908 eine kurze Unterbrechung fand. 1909 ging es wieder aufwärts und am Jahresschluß 1912 zählte der Verband 50 004 Mitglieder. Die Einnahmen des Verbandes betrugen im Jahre 1888 3043 Mk., im Jahre 1912 aber 1 078 531 Mk., und die Ausgaben stiegen in gleicher Zeit von 3077 Mk. im Jahre 1888 auf 1 087 991 Mk. im Jahre 1912; der Kassenbestand stieg von 3312 Mk. im Jahre 1889 auf 937 013 Mk. am Schlusse des zweiten Quartals 1913. Dazu kommen noch 192 842 Mk. Bestände in den Filialen, so daß der Verband jetzt einen Vermögensbestand von 1 129 856 Mk. hat. Die Gesamteinnahmen der Verbandskasse in den 25 Jahren betrugen 7 744 833 Mk., die Ausgaben 6 796 143 Mk. In diesen Ausgaben befinden sich für Verbandsorgan 560 040 Mk., Reiseunterstützung 358 639 Mk., Krankenunterstützung 840 202 Mk., Lohnbewegungen 2 132 093 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 46 130 Mk., Umzugskosten 13 758 Mk., sonstige Unterstützung 10 359 Mk. und für Rechtsschutz 16 806 Mk.

Was der Verband in dieser Zeit zur Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder geleistet hat, ist hier nicht der Ort zu schildern. Die alljährlichen Statistiken der Lohnbewegungen und Streiks, die im „Correspondenzblatt" veröffentlicht werden, zeigen, daß dem Schneiderverband auf diesem Gebiete große Erfolge beschieden waren. Allein die Tatsache, daß es ihm gelungen ist, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Maßschneiderei des ganzen Reiches vertraglich zu regeln, daß ferner in allen bedeutenden Orten der Herrenkonfektion Tarifverträge bestehen, daß auch in der Damenkonfektion und in der Wäschebranche schon Ansätze zur vertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse vorhanden sind, beweisen vollauf den starken Einfluß des Verbandes auf die Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder.

Die „Fachzeitung für Schneider" feiert das Jubiläum durch eine reich ausgestattete Festausgabe. In dem einleitenden Aufsatze schreibt der langjährige Redakteur des Blattes, Genosse Sabath, u. a. folgendes: „Die deutsche Kollegenschaft hat ein Recht, auf die Leistungen ihrer Organisation stolz zu sein. Damit zugleich hat sie jedoch die Pflicht, heute an ihrem Jubiläumstag von neuem zu geloben, ihre ganze Kraft einzusetzen, daß sie noch immer größer und stärker wird, damit sie dereinst auch imstande ist, alle ihre Hoffnungen zu erfüllen." Mit recht lesenswerten Beiträgen sind außerdem vertreten: Heinrich Stühmer, der die Entwickelung der Organisation im Schneidergewerbe eingehend schildert, A. Heitmann, der ein Bild der finanziellen Entwickelung des Verbandes gibt, ferner Weicker, Reißhaus, Albrecht, Käming, Trinks, Helene Grünberg, Luise Zietz, Ritter u. a. Auch von ausländischen Bruderverbänden sind Begrüßungsartikel eingesandt worden.

Die Arbeitslosenunterstützungsfrage im Deutschen Bauarbeiterverband.

Der Deutsche Bauarbeiterverband hält am 1. Dezember d. J. einen außerordentlichen Verbandstag in Hamburg ab, der sich erneut mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu beschäftigen haben wird.

Diese wichtige Frage beschäftigt die Organisation bereits seit Jahresfrist, ohne daß sie zum Abschluß gekommen ist. Der Verbandsvorstand hatte dem 1. ordentlichen Verbandstag, der im Januar d. J. in Jena tagte, eine Vorlage unterbreitet, die von den Delegierten nicht besonders gut aufgenommen wurde. Hauptsächlich wurde daran getadelt, daß die Unterstützung nur für zehn Monate im Jahr vorgesehen war und die Monate Januar und Februar ausfallen sollten. Von anderer Seite wurde in Rücksicht auf die damals bevorstehende allgemeine Tarifbewegung, über deren Ausgang man noch keinerlei Anhaltspunkte hatte, der Zeitpunkt zur Einführung solch einer tiefeingreifenden Neuheit in der Organisation für sehr ungeeignet gehalten. Man begnügte sich mit einem Beschluß, wonach im Prinzip die Einführung der Arbeitslosenunterstützung angenommen wurde. Im weiteren wurde eine Kommission eingesetzt, die die Vorlage des Verbandsvorstandes durcharbeiten und sie dann erneut an den Verbandstag bringen sollte, der nach Beendigung der Lohnbewegung in Aussicht genommen war.

Auf diesem Verbandstag, der im Mai d. J. in Berlin stattfand, wurde die Vorlage abgelehnt. Bei der Abstimmung wurde die vorgesehene Zweidrittelmajorität nicht ganz erreicht. Es stimmten 237 Delegierte dafür und 154 dagegen. Die Gründe, die zur Ablehnung führten, waren in der Hauptsache dieselben wie im Januar auf dem Verbandstag in Jena. Auch die Kommission hatte sich von der Unmöglichkeit, die Unterstützung für das ganze Jahr zu zahlen, überzeugt und es deshalb bei dem Vorschlage des Verbandsvorstandes belassen. Es wurde aber ein Antrag angenommen, die abgelehnte Vorlage im „Grundstein" zu veröffentlichen und den Zweigvereinen Gelegenheit zu geben, sich über die Arbeitslosenunterstützung zu äußern. Bei Zustimmung von mindestens einem Viertel der Zweigver-

Digitized by Google

eine sollte der Verbandsvorstand beauftragt sein, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

Diese Bedingung ist erfüllt. Es haben sich rund 500 Zweigvereine für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ausgesprochen, in denen über die Hälfte der Verbandsmitglieder eingetragen sind. In Vorschlag bringt der Vorstand die frühere Vorlage, nach der die Unterstützung nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 44 Wochenbeiträgen innerhalb der Monate März bis Dezember auf die Dauer von 48 Tagen gezahlt werden soll. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragsklasse und Dauer der Mitgliedschaft. Es sollen gezahlt werden bei einem

Beitrag von Pf.	Tägliche Unterstützungssätze nach einer Mitgliedschaftsdauer über 1 Jahr Mk.	2 Jahre Mk.	4 Jahre Mk.	6 Jahre Mk.	8 Jahre Mk.	10 Jahre Mk.
40	0,45	0,75	0,90	1,05	1,20	1,30
50	0,50	0,80	0,95	1,10	1,25	1,40
60	0,55	0,85	1,—	1,15	1,30	1,50
70	0,70	1,—	1,15	1,30	1,45	1,65
80	0,85	1,20	1,35	1,50	1,65	1,80
90	1,—	1,40	1,55	1,70	1,85	2,00

Nach dem im Laufe dieses Jahres gesammelten Material aus dem eigenen Berufe und anderen Organisationen hat der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes sich nicht entschließen können, den weitergehenden Wünschen der Mitglieder Rechnung zu tragen. Vor allen Dingen läßt sich zurzeit an die Ausdehnung der Unterstützung auf längere Zeit und über das ganze Jahr hinaus nicht denken.

Wenn der Verbandstag diesmal die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschließt, soll sie mit dem 1. Juli 1914 beginnen für alle Mitglieder des Verbandes, soweit sie an diesem Tage die vorgesehene Karenzzeit in der Organisation zurückgelegt haben. T.

Der freie Sonnabend-Nachmittag für die Textilindustrie.

Der Textilarbeiterverband leitet am 5. Oktober im ganzen Reiche eine Hausagitation zugunsten des freien Sonnabendnachmittags ein. Es sollen dabei Unterschriften für eine Petition an den Reichstag gesammelt werden. Diese Petition wird den Reichstag ersuchen, die Arbeit in den Fabriken und Werkstätten der Textilindustrie an Sonnabenden von 1 Uhr an durch Gesetz zu verbieten. Die wirkungsvolle Begründung dieser durchaus sympathischen und zeitgemäßen Forderung weist darauf hin, daß die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen in der Textilindustrie außerordentlich zunimmt. Von 1882 bis 1907 stieg ihre Zahl von 145 335 auf 278 387. „Diese Zahlen", wird in der Begründung ausgeführt, „bekunden für hunderttausende Arbeiterfamilien Auflösung der Familienbande, Zerrüttung der Gesundheit der Familienmütter, Vernichtung ihrer Stillfähigkeit und weiter Erhöhung der Säuglingssterblichkeit. Die heranwachsenden Mädchen können durch die Mutter nicht in gehöriger Weise und in ausreichendem Maße für die Erfüllung der ihrer später in der Ehe harrenden Aufgaben der Besorgung des Haushaltes vorbereitet werden. Der freie Sonnabendnachmittag würde in dem allen wohltätigen Wandel schaffen. Für die Frau selbst würde sich durch den freien Sonnabendnachmittag erst die Sonntagsruhe ergeben, die sie jetzt nicht hat, da sie den Sonntag auf im Hauswesen notwendige Arbeiten verwenden muß; diese Arbeiten könnte sie am Sonnabend erledigen und dadurch in den Genuß der Sonntagsruhe kommen, würde also mit dem Manne in diesem Betracht endlich gleichgestellt werden.

Daß das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit der Arbeiterfrauen durch die Arbeit an den Sonnabendnachmittagen besonders leidet, ist ohne weiteres ersichtlich. Arbeit in der Fabrik bedeutet für die Proletarierfrau doppelte Belastung. Neben der Fabrikarbeit gilt es für sie, die Arbeit des Hauses zu besorgen und in der Mehrzahl der Fälle des Abends und des Nachts die Kinder zu hüten. Alle Verrichtungen, welche die wohlhabende Frau den Dienstboten und sonstigen Personen zu übertragen imstande ist, müssen von der verheirateten Textilarbeiterin selbst neben der Berufsarbeit getan werden. Da sie des Morgens alle Vorbereitungen für den pünktlichen Arbeitsbeginn der übrigen in der Fabrik arbeitenden Familienmitglieder zu besorgen hat — Aufkochen des Morgenkaffees, Zurichtung des Frühstücksbrotes usw. —, da sie weiter in vielen Fällen die kleineren Kinder alltäglich der Wartefrau überbringen muß, beginnt ihr Arbeitstag mindestens 1½ bis 2 Stunden früher als der des Mannes. Wenn der Arbeitsbeginn des Betriebes auf 6 Uhr morgens festgesetzt ist, hat die Frau um 4 Uhr, spätestens ½5 Uhr mit ihrer Tätigkeit zu beginnen. Nach Feierabend in der Fabrik hat sie ebensolange wie morgens vor Beginn der Fabrikarbeit zu Hause zu tun, denn die gewerblich tätige Frau ist genötigt, die sich alltäglich notwendig machenden Arbeiten des Haushaltes des Abends zu verrichten. Ihr Arbeitstag wird dadurch wiederum um mindestens 2 Stunden verlängert. Ganz besonders schwer geplagt aber ist die verheiratete, mit Kindern gesegnete Arbeiterin am Schluß der Woche. Allwöchentlich macht sich ein gründlicheres Reinigen des Hausstandes notwendig. Dieses gründliche Reinigen muß von der arbeitenden Frau notgedrungen auf das Ende der Woche verlegt werden. Da die Arbeit an Sonnabenden in der Regel erst um 5 Uhr endet, die durch den schon jetzt durchgeführten früheren Arbeitsschluß gewonnene Zeit aber reichlich gebraucht wird, um die sich gleichfalls allwöchentlich wiederholenden besonderen Einkäufe und sonstige Verrichtungen zu erledigen, so bleibt nichts übrig, als den sonst freien Sonntag zur Arbeit des Reinmachens zu benutzen. Die Sonntagsruhe existiert demnach für die verheiratete Textilarbeiterin nicht. Nur wenige Stunden kann sie an diesem Tage sich selbst oder dem Spiel ihrer Kinder widmen. Von Erholung ist keine Rede."

Die Durchführbarkeit der Forderung ist dadurch bewiesen, daß bereits jetzt etwa 300 deutsche Textilbetriebe mit rund 70 000 Beschäftigten an den Sonnabenden zwischen 12 und 2 Uhr den Betrieb schließen. In England ist der freie Sonnabendnachmittag für die Textilindustrie schon seit Jahrzehnten gesetzlich eingeführt. Es liegt also kein Grund vor, weshalb nicht auch die deutsche Gesetzgebung hier einen Schritt wagen sollte, der den armen, ausgebeuteten Arbeiterinnen der Textilindustrie einige Ruhestunden am Sonntage sichern würde. Dem Textilarbeiterverbande gebührt das Verdienst, diese Frage aufgeworfen zu haben, und durch eine intensive Aktion wird das Verständnis der Textilarbeiterschaft wie der Sozialpolitiker für die Lösung der Frage geweckt werden können.

Digitized by Google

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl des Verbandes der Bureauangestellten betrug im ersten Halbjahr 7936. Für Unterstützungen wurden 16 406 Mk. verausgabt. Das Verbandsvermögen betrug 70 874 Mk. gegen 67 529 Mk. am Jahresschluß 1912. Die Pensionskasse hatte einen Vermögensbestand von 310 975 Mk. erreicht.

Der Hutmacherverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 11 287 zahlende Mitglieder. Die Arbeitslosigkeit war ziemlich groß. In 36 Filialen wurden 4416 Arbeitslosenfälle registriert und die Zahl der arbeitslosen Tage betrug 139 340. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betrugen 36 621 Mk., für Krankenunterstützung 13 459 Mark. Der Kassenbestand betrug 287 737 Mk.

Der Kürschnerverband hatte am Schlusse des zweiten Quartals 3951 Mitglieder, darunter 1228 weibliche. Die Einnahmen betrugen 23 117 Mk., die Ausgaben 13 656 Mk. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 3550 Mk. verausgabt. Der Kassenbestand belief sich auf 70 159 Mk., davon 7765 Mk. in den Filialen.

Ueber die Nachtarbeit in der deutschen Metall- und Maschinenindustrie hat der Metallarbeiterverband eine Untersuchung vorgenommen, deren Ergebnis jetzt, wie die „Metallarbeiterzeitung" mitteilt, in einer 64 Seiten starken Broschüre vorliegt. Nach den Mitteilungen der „Metallarbeiter-Zeitung" handelt es sich um ein bedeutsames Material, das durch diese Erhebung gewonnen worden ist. Ermittelt wurden 329 Betriebe mit 480 773 beschäftigten Personen. 12 Proz. der ermittelten Arbeiter wurden teils in Tag-, teils in Nachtschichten beschäftigt. Auf Rheinland-Westfalen und Groß-Berlin entfallen 30,4 resp. 20,9 Proz. der Nachtarbeiter. Auf den weiteren Inhalt der Broschüre kommen wir später zurück.

Der Verband der Xylographen zählte am 30. Juni 415 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug 24 293 Mk.

Dem Bericht der Gauvorstände des Zimmererverbandes für das erste Halbjahr entnehmen wir folgende Zahlen: Die Mitgliederzahl stieg von 61 922 auf 62 940, die Zahlstellen von 794 auf 804. Die Tätigkeit der Gauleiter erstreckte sich auf 710 Zahlstellen. Es fanden 710 Sitzungen mit den Zahlstellenvorständen statt. In 456 Sitzungen wurde über die Lohnfrage beraten und in 251 Sitzungen über andere Verbandsangelegenheiten. Kassenrevisionen mußten die Gauleiter 185 vornehmen; Versammlungen hielten sie 1538 ab, 615 hatten sich mit der Lohnfrage und 923 mit anderen Angelegenheiten zu befassen. Besondere Agitation wurde in den Zahlstellen in 280 Fällen durch die Gauleiter betrieben. Die Lohnbewegung erforderte außer den Versammlungen in 980 Fällen Verhandlungen mit den Unternehmern und in 120 Fällen Streikkontrolle. Besondere Aufträge des Centralvorstandes waren 67 zu erledigen. Die Tätigkeit der Gauleiter erstreckte sich dann noch auf 102 Orte, wo die Zimmerer noch nicht organisiert sind. 38 Versammlungen fanden statt und in 179 Fällen wurde andere Agitation betrieben.

Zur Richtigstellung.

Wir werden von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, daß sich in unsere Berichterstattung vom Jenaer Parteitag ein Fehler eingeschlichen hat. Wir hatten in Nr. 39 S. 592 des „Corr.-Bl." bezüglich der Behandlung der Maifeierfrage mitgeteilt, daß der Antrag Beims angenommen sei. Der Parteitag hat indes das Amendement Beims abgelehnt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zum Kampf in Dublin.

In Dublin, der Hauptstadt Irlands, führt das vereinigte Kapital seit Wochen gegen die organisierte Arbeiterschaft einen Kampf auf Leben und Tod. Der Ausgangspunkt dieses Kampfes ist auf eine unüberlegte Taktik der Arbeiter zurückzuführen. Das Unternehmertum hat den Kampf kaltblütig aufgenommen. Das Ziel der Unternehmersippe ist die totale Vernichtung der jungen Arbeiterbewegung Irlands. Angeblich führt sie diesen Kampf nicht gegen die Gewerkschaftsbewegung als solche, sondern gegen den Auswuchs derselben, dem man in Dublin den Namen „Larkinismus" gegeben hat. Für jeden Kenner der Arbeiterbewegung ist es klar, daß dieser Larkinismus ein Gewächs ist, das überall da, wo es Anwendung findet, zum Verderben führen muß. Der Larkinismus ist nun weiter nichts als Syndikalismus „run mad" (auf die Spitze getrieben).

Ist irgendwo etwas nicht in Ordnung, so braucht man nur die Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen; hilft dieses Mittel nicht, so werden einfach weitere Berufe in den Streik hineingezogen und bleibt auch dieses erfolglos, so wird das Friktionsgebiet immer weiter ausgedehnt. Alles dieses geschieht ohne vorherige Ueberlegung, Unterhandlung und dergleichen mehr. Man kümmert sich auch nicht darum, ob Geldmittel zur Unterstützung für die Kämpfenden vorhanden sind, denn der Streik — so argumentiert der Syndikalist — ist eine unfehlbare revolutionäre Waffe. Außerdem ist die Arbeiterklasse unüberwindbar im Augenblick, wo sie diese Waffe anwendet.

In Dublin hat diese blödsinnige Spielerei den Todesstoß erhalten. Leider ist dies begleitet von unsäglichem Elend und Armut der kämpfenden Arbeiter. Es steht fest, daß die Unternehmerschaft den Sieg über diese Spielerei davonträgt. Und besser als Reden und Resolutionen es vermögen, wird dieser ungleiche Kampf die britischen Arbeiter von der Unsinnigkeit der syndikalistischen Spielereien überzeugen.

Das Wort Larkinismus hat die Unternehmerpresse Dublins geprägt; es kommt von dem Namen Larkin. Jim Larkin ist der Führer des irischen Transportarbeiterverbandes. Diese Organisation ist eine Art allgemeiner Verband des Transports und des Verkehrs. Aber auch Handlanger und selbst Landarbeiter sind in demselben organisiert. Die Taktik des Verbandes ist syndikalistisch: Unterstützung eventueller Streiks durch Sympathiestreiks, — wohlgefüllte Gewerkschaftsfonds sind nebensächlich, solange das nötige Quantum von revolutionärem Enthusiasmus vorhanden ist. Bei dem traurigen Kampfe, der sich in Dublin abspielt, hat diese Taktik bankrott gemacht. Es hat sich erwiesen, daß die Waffe des Streiks, und wenn selbst der Sympathiestreik zur Hilfe gezogen wird, nicht allmächtig ist. Dublin gleicht gegenwärtig einer belagerten Stadt, in der derjenige Teil der Bevölkerung, der am Kampfe beteiligt, dem Hunger preisgegeben ist. Die Unternehmer sind zu einem Schutz- und Trutzver-

Digitized by Google

band organisiert, der darauf ausgeht, der Arbeiterbewegung in Irland den Garaus zu machen. Angeblich will man nur dem irischen Transportarbeiterverbande das Leben unmöglich machen.

Als der britische Gewerkschaftskongreß beschloß, eine Deputation zu schicken, war man sich wohl im allgemeinen nicht klar, was diese dort eigentlich unternehmen sollte. Die extremen Elemente träumten wohl davon, den Streik auf weitere Arbeiterkategorien auszubreiten. An Ort und Stelle angelangt, fand die Deputation aber sehr bald heraus, daß die ganze Bewegung festgefahren war. Die Unternehmer waren auf das Aeußerste vorbereitet. Es war eine Proklamation erlassen, dahingehend, daß alle Arbeiter, die fürderhin dem irischen Transportarbeiterverbande angehörten, ausgesperrt würden, und in der Tat war diese Drohung kein Spaß. Eine große Anzahl sperrte die Arbeiter aus. Weiter verlangen die Unternehmer eine Garantie dafür, daß in den nächsten zwei Jahren keine Sympathiestreiks ausbrechen und sollen sich die Arbeiter schriftlich verpflichten, keinen Kontraktbruch zu begehen.

Der Sympathiestreik blieb nun nicht auf Dublin beschränkt, sondern griff auch in England um sich. In den bedeutenden Industriezentren von Liverpool und Birmingham traten Eisenbahnarbeiter in den Streik, nachdem auch in Dublin eine Anzahl sich weigerte, Streikbrecherdienste zu leisten. Das Motiv der englischen Streiker war, daß sie keine „befleckten" Güter befördern wollten, d. h. nicht solche Güter, die angeblich in Dublin von Streikbrechern verpackt und verladen worden waren. Diese irregulären Streiks brachen aus, trotzdem der Hauptvorstand der Eisenbahner das Menschenmöglichste getan hatte, um den Ausbruch von Sympathiestreiks zu verhindern. Der Hauptvorstand der Eisenbahner befindet sich in äußerst schwieriger Lage. Im Jahre 1914 ist die Vertragsdauer der bestehenden Schlichtungscomités abgelaufen und man bereitet eine Kampagne vor zwecks Verbesserung und Vereinheitlichung dieses Systems, was zweifellos auf hartnäckigen Widerstand seitens der Eisenbahnmagnaten stoßen wird. Wie aber ist ein solcher Angriffskampf möglich, wenn die Arbeiter in kleinlichem nutzlosen Geplänkel vorher die Kräfte der Organisation aufreiben? Wie können überhaupt die Eisenbahner an die Verbesserung ihrer eigenen Lage denken, wenn sie sich in endlose Sympathiestreiks verwickeln? Bei dieser Art Streiks ist jedes einheitliche Vorgehen unmöglich; auch ist das Aufstellen von Forderungen auf diese Weise äußerst schwierig und es geht einfach nicht an, daß man sich daran macht, diese zu formulieren, nachdem der Kampf entbrannt. Dadurch verliert man die Sympathie der öffentlichen Meinung, die aber gerade in England eine so entscheidende Rolle spielt. Der Hauptvorstand stellte aber auch fest, daß die angeblich „befleckten" Güter in Dublin tatsächlich von Mitgliedern des irischen Transportarbeiterverbandes verpackt worden waren, wodurch der Beweis erbracht ist, wie schwer die Kontrolle bei solchen Sachen ist. Es gelang nun dem Hauptvorstand der Eisenbahner, die Bewegung unter seinen Mitgliedern in zufriedenstellender Weise beizulegen. In Dublin aber haben sich bis jetzt die in den Sympathiestreik eingetretenen Eisenbahner geweigert, Order zu parieren. Kann man sich darüber wundern? Natürlich wird dieser Akt von den Unternehmern weidlich ausgenutzt, die damit beweisen wollen, daß das Abschließen von Verträgen wertlos sei, da die Arbeiter sich nicht um die Bestimmungen derselben kümmern.

Die Versuche der Deputation des Gewerkschaftskongresses, Frieden zu schließen, schlugen fehl, da die Unternehmer gesonnen sind, den Kampf bis „ans bittere Ende" zu führen. Am 23. September erstattete die Deputation dem parlamentarischen Comité des Kongresses Bericht über ihre Bemühungen und dieses entschloß sich zu einer großen Aktion: Es beschloß, eine ganze Schiffsladung mit Eßwaren zum Werte von 5000 Pfund Sterling (100 000 Mk.) nach Dublin zu schicken; außerdem wurden Schritte unternommen, in eigener Regie für die Kämpfenden in Dublin Brot zu backen. Alle diese Arrangements wurden mit der Großeinkaufsgesellschaft der englischen Genossenschaften getroffen, welche die Eßwaren in 60 000 Pakete verpacken ließ. Nie ist die Einheitlichkeit der verschiedenen Zweige der Arbeiterbewegung besser zum Ausdruck gekommen als bei dieser Aktion. Aber auch die Aktion als solche des parlamentarischen Comités steht in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung einzig da. In Dublin leiden augenblicklich nicht nur die Arbeiter und ihre Angehörigen, sondern auch die Geschäftsleute, die ihre Waren nicht loswerden können. Durch diese Aktion ist den Arbeitern geholfen ohne die Hilfe der Geschäftsleute und so werden diese also gezwungen sein, in ihrem eigenen Interesse, für die Beilegung des Streiks zu sorgen. Trotzdem der Beschluß erst am 23. September zustande kam, erschien bereits am 27. September das Schiff „Der Hase" in Dublin. Das parlamentarische Comité hat einen Appell an die Gewerkschaften zwecks finanzieller Unterstützung erlassen und in weniger als 12 Tagen sind bereits 6850 Pfund Sterling aufgebracht worden. Am Samstag, 4. Oktober, gelangt eine weitere Schiffsladung nach Dublin, und zwar entsenden die Großeinkaufsgenossenschaften ihr eigenes Schiff „Fraternity". Man hat auch im Lokale der Transportarbeiter Suppenküchen eingerichtet.

Die Regierung hat in Verbindung mit dem Industrierat beschlossen, eine Untersuchung über die Ursachen des Streiks einzuleiten, und zwar hat dieser außer dem Leiter desselben — Sir George Askuith — zwei Mitglieder aus seiner Mitte, einen Arbeitervertreter und einen Vertreter der Unternehmer nach Dublin delegiert. Die Versuche, auf diese Weise den Kampf zu beenden, sind ebenfalls bis jetzt fehlgeschlagen. Die Vertreter der Arbeiter verlangen, daß man den Kampf ohne Maßregelungen beilegen soll, die Unternehmer aber wollen die Streikbrecher nicht entlassen, womit sie sagen wollen, daß ein großer Teil der jetzt Streikenden nicht wieder eingestellt werden sollen.

Mag der Kampf ausfallen wie er will, eins ist sicher, die ganzen Vorkommnisse werden nicht verfehlen, einen nachhaltigen Eindruck in ganz Irland zu hinterlassen. Vor allen Dingen wird er die irische Arbeiterschaft der englischen näherbringen. In der Vergangenheit ist der englischen Gewerkschaftsbewegung stets schwer gefallen, hier festen Fuß zu fassen. Ueberhaupt hat der Nationalitätenkampf bis jetzt dem Gedeihen der Arbeiterbewegung im Wege gestanden. Durch die Gewährung der Home Rule (Selbstverwaltung), die in einigen Monaten Gesetz werden soll, beginnt für die irische Arbeiterschaft eine neue Aera. Mit der Lösung der irischen Frage durch Schaffung eines irischen Parlaments wird man mit Volldampf den Kampf für bessere soziale Zustände aufnehmen. B. W.

Digitized by Google

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Halle a. S. gesucht.

Für das Arbeitersekretariat zu Halle a. S. ist zum 1. Januar 1914 die Stelle eines Arbeitersekretärs zu besetzen. Reflektiert wird nur auf eine tüchtige Kraft, die schon in gleicher Stellung tätig war. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerbungen sind bis zum 25. Oktober d. J. an Max Schnabel, Halle a. S., Harz 42/43, mit der Aufschrift „Bewerbung" zu richten.

Arbeitersekretär für Magdeburg gesucht.

Für das hiesige Arbeitersekretariat wird ein Sekretär gesucht. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Vereins Arbeiterpresse. Es wird auf eine erste Kraft reflektiert, die mit den Arbeiten eines solchen Instituts durchaus vertraut ist und womöglich eine mehrjährige Tätigkeit in gleicher Stellung nachweisen kann. Dienstjahre werden angerechnet. Der Antritt müßte möglichst zum 1. November dieses Jahres erfolgen. Eine Probearbeit wird vorbehalten. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober des Jahres an den Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells Magdeburg, August Flügge, Große Münzstr. 3, zu senden.

Bezirkssekretariat in Breslau.

Der Posten des Bezirkssekretärs in Breslau ist besetzt. Allen Bewerbern besten Dank.

Paul Seibold,
Gewerkschaftskartell Breslau.

Andere Organisationen.

Vom christlichen Textilarbeiter-Verband.

Die Streikbruchtaktik der Leitung des christlichen Textilarbeiterverbandes beim diesjährigen Färberstreik in Krefeld ist noch in frischer Erinnerung. Eine gemeinsam mit unserem Textilarbeiterverband eingeleitete Lohnbewegung ließ der christliche Verbandsvorstand, als die Unternehmer mit der Kündigung der Arbeiter vorgingen, plötzlich im Stich, trotzdem der christliche Gauleiter noch eine Solidaritätskundgebung zur Annahme gebracht hatte. Der christliche Verband veranlaßte nicht allein seine Mitglieder zum Streikbruch, sondern holte obendrein noch Streikbrecher aus weiter Ferne mit Uebernahme des Fahrgeldes herbei, um den Streik totzumachen. Die Führung in dieser Streikbruchkampagne übernahm der christliche Verbandsvorsitzende Schiffer, der zugleich Centrumsabgeordneter für den Reichstagswahlkreis Recklinghausen ist.

In diesen Tagen hat nun der frühere Bezirksleiter des christlichen Textilarbeiterverbandes für Mülhausen i. E., Wilhelm Röhling, unter dem Titel: „Ein Wort zur Rechtfertigung. Warum bin ich nicht mehr Beamter des christlichen Textilarbeiterverbandes?" eine Broschüre veröffentlicht, die eine Reihe der schwersten Angriffe auf die Verbandsleitung und auf den Vorsitzenden M. Schiffer enthält. Röhling hat am 1. September 1912 seine Stellung gekündigt, weil er auf dem vorjährigen Verbandstage als Streber verdächtigt worden war und weil er zum 1. Januar 1913 nach Mülhausen i. E. versetzt werden sollte. Er ließ sich indes damals bewegen, seine Kündigung zurückzunehmen und die Stellung in Mülhausen anzutreten. Streitigkeiten mit einem der Lokalbeamten führten zu Auseinandersetzungen mit dem Centralvorstand, in deren Folge Röhling entlassen wurde. Die Rechtfertigungsschrift ist veranlaßt durch verschiedene, gegen R. erhobene Vorwürfe, daß er Verbandsgelder verschwendet bezw. unterschlagen habe, daß er schon in seiner früheren Stellung im Centralbureau „gestänkert" habe, teils durch Beschwerden des Vorsitzenden Schiffer über die Haltung des Vorstandes gegen ihn, wodurch R. als früheres Mitglied des Vorstandes sich gezwungen fühlte, auf gewisse Vorgänge im Vorstandsbureau, die bisher geheim gehalten waren, hinzuweisen.

Diese Vorgänge betreffen die Anschaffung von Marken und Mitgliedsbüchern, sowie eines Kassenschrankes, das Abhandenkommen von Geldbeträgen aus letzterem, wobei sich herausstellte, daß der Kassierer nur eine einzige Schlüsselgarnitur zum Geldschrank besaß, während die zweite dem Verbandsvorsitzenden Schiffer übergeben worden war, weiter die Redigierung der Kassenbücher und Abrechnungen, um die Defizits zu verdecken u. a. mehr. In diesen Schilderungen wird anscheinend der christliche Verbandsvorsitzende Schiffer sehr stark verdächtigt. Da der christliche Verbandsvorstand diese Darstellungen öffentlich bestreitet und den Klageweg beschreiten will, so bleibt selbstverständlich die gerichtliche Klarstellung dieser Dinge abzuwarten.

Anders steht es mit den Behauptungen Röhlings, die dieser durch die wörtliche Wiedergabe von Vorstandsbriefen stützt und die der christliche Vorstand in seiner Gegenerklärung zu bestreiten sich hütet. Es war dem Röhling u. a. Mangel an Begeisterung und an dem nötigen Eifer vorgeworfen worden. Darauf entgegnet Röhling:

„Wer kann sich denn an den trostlosen Verhältnissen begeistern? Und trostlos ist die Lage des Verbandes im Elsaß. In Mülhausen, dem Rückgrat der Bewegung im Elsaß, geht die Mitgliederzahl von Quartal zu Quartal zurück. Alte Verbandsmitglieder, welche sieben oder acht Jahre dem Verbande angehörten, treten aus mit der Begründung: „Es nutzt ja doch nichts." Und wie in Mülhausen, so ist es in den übrigen Ortsgruppen des Bezirks. Dabei mehren sich die Veruntreuungen durch Vertrauensleute in bedenklicher Weise. Und nicht nur im Elsaß — im ganzen Verbandsgebiet ist die Lage trostlos. Seit vier Jahren sollen wir den 50 000 Mitgliedern entgegen marschieren, und — sind mittlerweile wieder unter die 40 000 herabgesunken.

Und wie steht es mit der Hilfe unserer „Freunde" aus dem bürgerlichen Lager? Die lassen sich gewöhnlich nicht aus ihrer Ruhe bringen, mögen die Verhältnisse der Arbeiter auch noch so schlecht sein. Die Hauptsache ist, daß die Arbeiter „brav" bleiben. Aber wenn die „Roten" da sind und die Arbeiter organisiert haben, dann erinnern sich die Freunde unser, finden sogar den Weg zum Gewerkschafsbureau. Ist aber die „rote Gefahr" vorüber, dann ist es in der Regel bei unseren „Freunden" auch mit der Begeisterung für unsere Bewegung vorbei.

Woher soll dem Leiter eines Außenbezirks denn die Begeisterung kommen? Begeisterung ist das Merkzeichen des sieggewohnten Kriegers. Der Leiter des Außenbezirks kann aber keine Siege feiern, weil er keine Schlachten zu schlagen vermag. Wie die Hyänen des Schlachtfeldes hat er keine andere Wahl, als hinter den Formationen der freien Gewerkschaften dreinzutraben, um wenigstens das zu erbeuten, was von jenen nicht erbeutet werden konnte oder — nicht gewollt wurde.

Digitized by Google

Begeisterung? Ein marterndes Schamgefühl hat mich beschlichen, wenn auf solchen „Eroberungszügen" die Blicke der organisierten Arbeiter vorwurfsvoll auf uns gerichtet waren, weil die Arbeiter es wußten oder fühlten, daß man uns „Christliche" nur gerufen hatte, weil die Arbeiter am Joch des Kapitalismus rüttelten.

Meine Pflicht habe ich nach Möglichkeit erfüllt! Aber Begeisterung? Die hat mir gefehlt! Mir fehlt sogar jedes Verständnis für eine Begeisterung, die mich heute zum radikalen Draufgänger und morgen zum rücksichtslosen Bremser befähigen soll.

Und beide Fähigkeiten soll der Leiter des Außenbezirks in höchster Vollendung besitzen, so wie die „höheren Verbandsinteressen" es gerade erfordern.

Hat die Centralleitung des christlichen Textilarbeiterverbandes vielleicht irgendwelche Fragen nach der Berechtigung und Durchführbarkeit des Streiks gestellt, als der sächsische Bezirksleiter in Forst i. d. L. sein aufreizendes Flugblatt mit der Ueberschrift „Jetzt oder nie!" unter die Massen warf?

Hat nicht auf einer der letzten Beamtenkonferenzen der Bezirksleiter S. es als Aufgabe der Außenbezirke bezeichnet, „den Roten ein Feuerchen anzumachen?" Und hat denn die Verbandsleitung mich nicht in einem Schreiben aufgefordert, die Arbeiter von der Wiederaufnahme der Arbeit abzuhalten, wo wir von dreihundert Arbeitern mit fünf Mitgliedern in Frage kamen? Warum wurden da die Gewissensfragen nach der Berechtigung und der Durchführbarkeit des Streiks, nach dem Verantwortungsgefühl und der Schulung der Arbeiter ausgeschaltet? Weil eben agitatorische Interessen in Frage kamen!

Das betreffende Schreiben lautet:

„Düsseldorf, den 8. September 1911.

Herrn Wilh. Röhling, Straßburg-Gr., Dachsteiner Str. 2.

Werter Kollege!

Soeben geht uns ein Schreiben vom Kollegen Bilger-Mülhausen zu, worin er uns mitteilt, daß im Oberelsaß wieder ein Streik ausgebrochen sei. An demselben sind über 300 Webereiarbeiter beteiligt, die zum größten Teil dem roten Verbande angehören, wir kommen mit 5 Mitgliedern in Betracht.

Beiliegend das Schreiben von Bilger zu Deiner näheren Information. Aus demselben geht hervor, daß die Roten wahrscheinlich wieder beabsichtigen, nach drei Tagen der Sache den Hals umzudrehen. Wir sind der Ansicht, daß wir uns dagegen wehren müssen, damit endlich einmal damit gebrochen wird, uns ad libitum in Bewegungen und Streiks herein- und herauszutreiben, ohne daß wir ein Wort mitzusprechen haben.

Wenn wir zu den Versammlungen nicht zugelassen werden, dann müssen wir eben durch ein Flugblatt, welches vorsichtig abgefaßt werden muß, die beteiligte Arbeiterschaft am Orte auf das arbeiterschädigende und schofle Vorgehen der Roten aufmerksam machen.

Ueberhaupt muß den Leuten von vornherein gesagt werden, daß sie die Arbeit nicht aufnehmen sollen, bevor nicht annehmbare Zugeständnisse seiteus der Fabrikanten gemacht worden sind. Wir übermitteln Dir hiermit die Sachen und ersuchen Dich, wenn möglich gleich nach dem Oberelsaß zu fahren und dort die Sache in die Hand zu nehmen.

Freundlichen Gruß!

J. Sistenich."

Zur Ehre des Herrn Sistenich will ich hier bemerken, daß er das famose Schriftstück zwar unterzeichnet, aber nicht abgefaßt hat; es ist nicht seine Schreibweise. In dem Schreiben wird mir die „hehre" Aufgabe übertragen, eine „echt friedliche Hatz" zu veranstalten, unbekümmert darum, welche wirtschaftlichen Folgen sich daraus für die Arbeiter ergaben. Aber zur Ausführung fehlte es mir an der nötigen „Begeisterung".

Die genau gegenteilige Haltung nahm die Zentralleitung ein, als ich um die Genehmigung des Streiks in Drusenheim ersuchte. In Drusenheim waren von 120 Arbeitern 106 organisiert, aber alle im christlichen Verbande. Sämtliche Arbeiter hätten bei Ausbruch des Streiks die Karenzzeit hinter sich gehabt, die Konjunktur war gut, der Streik berechtigt, Streikbrecher nicht zu fürchten, kurz, alle Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Streiks waren gegeben. Der Centralverband aber ließ mir durch ein Schreiben vom 25. April 1912 mitteilen, daß er sich dagegen ausgesprochen habe, daß in solchen Betrieben, in denen die Mitglieder erst knapp ein halbes Jahr dem Verbande angehören, die Genehmigung zur Einreichung der Kündigung gegeben werde.

Auf dieses Schreiben habe ich unterm 1. Mai 1912 u. a. geantwortet, daß dieses Verhalten des Centralvorstandes im Statut keinen Rückhalt finde. Nach einigen weiteren Schwierigkeiten erreichte ich denn auch die Genehmigung und — gewann den Streik.

Schließlich soll der Beamte des christlichen Verbandes auch noch voll Begeisterung schwärmen für eine solch unwürdige und beschämende Rolle, wie sie mir und allen anderen Beamten aus Anlaß des letzten Krefelder Färberstreiks zugemutet wurde.

Als die „christliche Streiktaktik" beim Krefelder Färberstreik nicht schnell genug zum Erfolge, d. h. zur Niederringung der klassenbewußten Arbeiterschaft, führte, da wurden sämtliche Beamten des Verbandes von der Verbandsleitung aufgefordert, **Streikbrecher auf Kosten des Verbandes nach Krefeld zu liefern.**

Das betreffende „Kulturdokument" hat folgenden Wortlaut:

Centralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands
Centralstelle Düsseldorf.

Düsseldorf, den 8. April 1913.

An die Beamten unseres Verbandes!

Werte Kollegen! Die Situation in Krefeld liegt zurzeit so, daß alles getan werden muß, um dem Deutschen Textilarbeiterverband eine Schlappe beizubringen, das ist für uns von der größten Bedeutung. Es kommt zurzeit alles darauf an, eine hinreichende Zahl von Arbeitern in die Färbereien zu dirigieren. Es werden dort auch ungelernte Arbeiter in großer Zahl angenommen. Der Lohn beträgt, je nach dem Alter, 18 bis 25 Mk. pro Woche.

Wir bitten die Kollegen, uns umgehend mitzuteilen, ob aus dem dortigen Bezirk auf Zuzug nach Krefeld gerechnet werden kann, sei es auch nur für 4 bis 6 Wochen.

Die Fahrtkosten trägt der Verband.

Mit freundlichem Gruß

Die Centralstelle.

NB. Dieses Zirkular muß streng vertraulich behandelt werden."

In bezug auf die mir durch vorstehendes Schreiben übertragene Aufgabe muß ich mich einer groben Pflichtverletzung bezichtigen, weil ich nicht nur keine Streikbrecher besorgte, sondern das Schreiben unbeantwortet ließ. Mein Mangel an „Begeisterung" trat hier kraß in die Erscheinung. Um sich für solche „Arbeiten" be-

Digitized by Google

geistern zu können, muß m. E. jedes Klassenbewußtsein vorher erstorben sein.

Im nächsten Geschäftsbericht des Verbandes aber werden die Ausgaben für die Lieferung der Streikbrecher als „den Arbeitern direkt wieder zugute gekommene Ausgaben" verbucht stehen. Dann können sich auch die Mitglieder an der „praktischen Verbandsarbeit" begeistern."

Wir haben dieser Darstellung, die durch die Briefe des christlichen Vorstandes hinreichend belegt ist, nichts hinzuzufügen, da sie völlig für sich selbst spricht. Sie bestätigt vollauf die schweren Anklagen über den Arbeiterverrat der christlichen Centralleitung anläßlich des Krefelder Färberstreiks und brandmarkt die letztere vor der ganzen Oeffentlichkeit. Diese Kundgebung ist um so wertvoller, als sie aus dem christlichen Lager selbst, von einem früheren Centralvorstandsmitglied und Bezirksleiter kommt. Schon diese Feststellungen allein machen die Röhlingsche Schrift*) zu einem geschätzten Agitationsmaterial, dem wir die größte Beachtung in unseren Kreisen wünschen möchten. Ob die übrigen Darstellungen Röhlings erweislich sind, wird die gerichtliche Verhandlung ergeben, die die christliche Verbandsleitung und vor allem der Abg. M. Schiffer selbst nicht mehr umgehen können.

Der Streit im Lager der Gelben zwischen der Berliner und Essener Richtung.

Seit einigen Wochen ist bei den Gelben ein Streit ausgebrochen über die Stellung, die die Gelben zum Streikrecht nehmen sollen. Eigentlich ist es ja ein Streit um des Kaisers Bart, denn weder die eine noch die andere Richtung will und darf, wenn sie nicht ihre eigene Existenz untergraben will, vom Koalitionsrecht praktischen Gebrauch machen.

Daß nun trotzdem ein derartiger Streit entbrennen konnte, ist auf folgende Ursache zurückzuführen: Seit Jahr und Tag wird den Gelben, und zwar nicht nur von sozialdemokratischer Seite, sondern auch von seiten bekannter Sozialreformer der Vorwurf gemacht, daß sie unmöglich ernstlich den Zweck verfolgen können, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, schon allein aus dem Grunde nicht, weil jeder Arbeiter unterschriftlich erklären muß, keiner Organisation anzugehören oder keine Organisation zu unterstützen, die sich mit Streiks und dergleichen abgibt. Damit verzichtet der gelbe Arbeiter auf sein wichtigstes Recht, Ausübung des Koalitionsrechtes, und Vereine, die derartiges tun, sind nicht in der Lage, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen. Diese Verpflichtung müssen die gelben Vereine erfüllen, da sie sonst keine Zuwendungen von Unternehmern bekommen, und die Zuwendungen der Unternehmer erfolgen an die gelben Vereine ja nur, weil die Unternehmer sich mit der Heranbildung dieser gelben Werkvereine eine Schutztruppe gegen die Forderungen der wirklich gewerkschaftlich organisierten Arbeiter schaffen wollen.

Es wurde denn auch den gelben Vereinen von vielen Seiten der Vorwurf gemacht, daß sie als Interessenvertretung der Arbeiter nicht angesehen werden können. Weiter wurde in den verschiedensten Formen den Gelben der Vorwurf der Charakterlosigkeit gemacht.

Ein Beauftragter der Firma Siemens u. Halske, die ja besonders stark bei der Züchtung gelber Vereine engagiert ist und dafür viel Geld ausgibt, hat in den Delbrückschen Jahrbüchern vor längerer Zeit eine äußerst umfangreiche Abhandlung veröffentlicht zur Ehrenrettung der gelben Vereine. Der Verfasser (Dr. Fellinger) versucht in dieser Abhandlung den Nachweis zu erbringen, daß es sich bei den Gelben durchaus um eine ehrliche Arbeitervereinigung handle, und daß die Gelben gar nicht daran denken, auf ihr Koalitionsrecht zu verzichten.

Das war nun das Gegenteil von dem, was den Unternehmern gesagt wurde, denen von interessierter Seite die Errichtung gelber Vereine empfohlen wurde. Als nämlich die gelben Vereinsgründungen einsetzten und von verschiedenen Seiten, darunter seitens des bekannten Herrn Lebius, für die Errichtung gelber Vereine Propaganda gemacht wurde, wurden von manchen Unternehmern Bedenken geäußert, ob nicht die Vereinigungen, die da mit Hilfe des Unternehmergeldes errichtet werden, hernach ihre Spitze gegen die Unternehmer selbst richten. Diese Bedenken wurden zerstreut durch Ausführungen, wie sie in den seinerzeit veröffentlichten Lebiusbriefen enthalten sind.

So wurde in einem Briefe die Bemerkung gemacht, daß die Unternehmer keinerlei Befürchtungen hegen brauchen, daß ein gelber Verein einmal renitent wird, denn ein gelber Verein sei durch die Tatsache, daß der Unternehmer die Beiträge für den gelben Verein den Arbeitern vom Lohn abzieht, vollständig machtlos, und weiter durch die Tatsache, daß der Zuschuß, den der Unternehmer dem gelben Verein gewährt, nicht bar in die Hände der Arbeiter gelangt und die Drohung mit der Entziehung dieses Zuschusses ausreicht, um den Verein wieder zur Vernunft zu bringen.

So und ähnlich waren damals die Aeußerungen, die die Bedenken der Arbeitgeber zerstreuen sollten. Also genau das Gegenteil von dem, was Dr. Fellinger in seiner Abhandlung sagt.

Wohl wurde nun seitens der Gelben versucht, sich nach außen hin gegen die gemachten Vorwürfe mit den Ausführungen Dr. Fellingers zu decken, jedoch fanden die Herren nirgends so recht Gegenliebe, und ihre Taten und ihre Erklärungen den Unternehmern gegenüber sprachen zu deutlich das Gegenteil von dem aus, was Herr Dr. Fellinger in seiner Abhandlung geschrieben hat.

Vor einiger Zeit veranstaltete nun die Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin eine Versammlung, in der Dr. Zimmermann über die Gelben sprach und sich auf den Standpunkt stellte, daß die gelben Vereine wegen ihrer Bestrebungen im höchsten Maße schädigend für die Arbeiter seien. Die Gelben der Berliner Richtung, die in dieser Versammlung vertreten waren, versuchten sich gegen diese Vorwürfe zu wehren und erklärten, daß sie, die Berliner Gelben, nicht auf ihr Koalitionsrecht verzichten. Das sei die andere Richtung, die Essener. Auch hierbei haben sich die Gelben auf die Ausführungen Dr. Fellingers berufen.

Nun ist der Zwiespalt zwischen der Essener Richtung, die auch der Form nach auf das Streikrecht verzichten will, und der Berliner Richtung, die das der Form nach nicht möchte, durchaus nicht grundsätzlicher Natur. Denn als vor einigen Jahren auf der Zusammenkunft des Bundes Deutscher Werkvereine über diese Frage gesprochen wurde, erklärte die Vertretung der Berliner Richtung, daß sie bezüglich der Aufgaben der Gelben durchaus einer Meinung mit den Essenern seien, aber aus agitatorischen Gründen nicht formell auf das Streikrecht verzichten können.

*) Im Selbstverlag des Verfassers. Dornach bei Mülhausen.

Digitized by Google

Und aus diesen Gründen heraus haben dann auf dem vor einigen Wochen stattgefundenen Verbandstag des Bundes gelber Werkvereine die Berliner Delegierten folgenden Antrag gestellt:

„Vereine, die in irgendeiner Form auf das Streikrecht verzichten, werden nicht in den Bund Deutscher Werkvereine aufgenommen."

Die Essener beantragten demgegenüber, daß klar zum Ausdruck kommen müsse, wes Geist der Bund Deutscher Werkvereine ist, und wollten das durch die Annahme folgenden Vorschlags erreichen:

„Solche Vereine werden in den Bund Deutscher Werkvereine nicht aufgenommen, die Streikkassen sammeln."

Nach lebhafter Diskussion wurde dann der Antrag der Berliner Richtung mit großer Majorität abgelehnt und der Antrag der Essener mit großer Majorität angenommen.

Damit war also eigentlich der Konflikt da. Jedoch, wie schon oben gesagt, nicht etwa ein Konflikt grundsätzlicher Natur, sondern lediglich ein Konflikt deshalb, weil die Essener offen aussprechen, was die Gelben wollen, während die Berliner dies verstecken möchten, weil sie fürchten, mit einer offenen Aussprache des eigentlichen Zwecks der Gelben keine Geschäfte machen zu können.

Interessant ist an der ganzen Sache, wie aus der Haltung der Berliner den Unternehmern klar werden muß, daß so wie sie wünschen trotz jahrelanger Bemühungen und Geldausgaben die Erziehung der Gelben nicht vor sich gegangen ist; denn inwieweit eine gelbe Truppe, die durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zusammengehalten wird, im Augenblick, wo der Unternehmer in Gefahr ist, ihren Zweck erfüllt, das ist nach alledem äußerst fraglich. Tatsache ist, daß die gelbe Bewegung bisher auch nicht einen Streik verhindert hat, und ob die Gelben dies in Zukunft verhindern werden, ist nach der allmählich auch bei den Gelben aufdämmernden Erkenntnis dessen, was man mit ihnen beabsichtigt, sehr zweifelhaft.

Wie der Streit zwischen der Berliner und der Essener Richtung ausläuft, ob es zur Spaltung kommt oder nicht, ist von sehr untergeordneter Bedeutung. Denn, wie schon bemerkt, grundsätzlicher Natur sind die Differenzen nicht, sie bestehen lediglich darin, daß die beiden Richtungen sich darüber streiten, in welchem Maße es nötig ist, den Arbeitern über die Zwecke der Gelben Sand in die Augen zu streuen.

Das wird von Tag zu Tag ja schwerer, da allmählich in die weitesten Kreise der Arbeiter die Erkenntnis gedrungen ist, daß die ganze gelbe Bewegung lediglich als Mittel dienen soll, um die Arbeiterbewegung niederzuhalten. Dieser Zweck beginnt aber bereits, sich als untauglich zu erweisen, ebenso wie bisher schwarze Listen, Maßregelungen, Unternehmernachweise usw. sich als untauglich erwiesen haben. Wohl tritt bei brutaler Anwendung dieser Mittel eine augenblickliche Stockung ein, hernach aber geht es um so rascher vorwärts.

Mögen die Förderer der gelben Bewegung sich noch so viele Mühe geben, es wird nicht verhindert werden können, daß die gelbe Bewegung an ihrer eigenen inneren Unwahrhaftigkeit und Charakterlosigkeit zugrunde geht. -n.

*

Die Spaltung zwischen dem Bund der deutschen Werkvereine, in dem die Essener Richtung obsiegte, und den Berliner Werkvereinen ist inzwischen eingetreten. Wie wenig aber die wirklichen Gründe der Spaltung in dem Bekenntnis der „Berliner" zum Koalitionsrecht und ähnlichen Vorbehalten zu suchen sind, beweist der Verlauf einer am 8. September in Berlin stattgefundenen Auseinandersetzung zwischen beiden Richtungen, sowie das neue „Programm", das sich jetzt die Berliner zugelegt haben. In jener Berliner Versammlung, von welcher in Nr. 37 des „Bund" berichtet wird, erklärte der Vorsitzende Tilgner: „Die Spaltung in Ausburg sei nicht wegen der Anträge erfolgt, sie sei schon vorher beschlossen und die A.-E.-G.-Vereine und der Flohrsche Verein seien mit gebundener Marschroute nach Augsburg gekommen." Der Hauptredner der Berliner Opposition, ein Herr Jörg, erklärte: „Ein Verbot des Streiks sei gar nicht nötig, denn man habe vorläufig noch ganz andere Mittel, unsoziale Arbeitgeber zu Konzessionen zu veranlassen. Man ziehe dann eben die Werkvereinler aus solchen Betrieben heraus und bringe sie in solchen Werken unter, wo zuverlässige Werkvereine beständen."

Und in dem neuen Programm, das das Kartell Berliner Werkvereine angenommen hat, ist zwar mehrfach von Koalitions- und Streikrecht die Rede, nirgends aber von der Unterstützung von Streiks oder der Schaffung von Streikkassen. Das Programm fordert im Gegenteil einen wirksamen gerichtlichen Schutz der Streikbrecher und begeistert sich für die Wohlfahrtseinrichtungen „sozialgesinnter" Arbeitgeber. In folgendem sei der Wortlaut des Berliner Programms wiedergegeben:

1. Die Werkvereine sind Arbeitervereinigungen auf der Grundlage des im § 152 der Gewerbeordnung niedergelegten Koalitionsrechts. Sie sind wirtschaftliche Arbeiterorganisationen, die eine Hebung der geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Lage des Arbeiterstandes, insbesondere auch eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse sich zur Aufgabe machen.

2. Aus dem wirtschaftlichen Charakter der Werkvereine ergibt sich ihre politische und religiöse Neutralität. Rein politische oder religiöse Fragen dürfen daher innerhalb der Werkvereine und in der Werkvereinspresse nicht behandelt werden. Insbesondere darf kein Mitglied wegen seiner Stimmabgabe bei politischen Wahlen einen Nachteil in bezug auf seine Vereinsrechte erleiden.

3. Die Hebung der geistigen Lage des Arbeiterstandes soll erfolgen durch Förderung aller Arbeiterbildungseinrichtungen, Veranstaltung von Vorträgen und Kursen aller Art, Errichtung von Bibliotheken, Ausbau und Verbreitung der Werkvereinspresse, Verbreitung geeigneter Bücher und Broschüren usw.

4. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes soll erstrebt werden auf dem Wege der Selbsthilfe, auf dem Wege der Staatshilfe sowie auch auf dem Wege vertrauensvollen Zusammenwirkens mit sozialgesinnten Arbeitgebern.

5. Auf dem Wege der Selbsthilfe sollen Unterstützungs- und Versicherungskassen aller Art zur Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes geschaffen und, soweit solche schon vorhanden, weiter ausgebaut werden, und zwar zum Zwecke der Unterstützung in Krankheitsfällen, Sterbefällen, Unglücksfällen in der Familie, bei Arbeitslosigkeit sowie in sonstigen Notfällen aller Art. Der Schaffung günstiger Arbeitsgelegenheit und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen eigene Arbeitsnachweise. Ferner wird den Mitgliedern unentgeltliche Rechtsberatung und in geeigneten Fällen Rechtsschutz gewährt.

6. Die Werkvereine verzichten nicht auf das ihnen gesetzlich zustehende Streikrecht. In der Erkenntnis jedoch, daß die Ueberspannung des Streikgedankens, die bei den bisher bestehenden gewerkschaftlichen Organisatio-

Digitized by Google

nen zu beobachten ist, eine schwere Schädigung der Arbeiterinteressen bedeutet, wollen die Werkvereine die Anwendung des Streikrechts nur gelten lassen als das letzte Mittel, wenn alle anderen Wege zur Erreichung oder Erhaltung angemessener Lohn- und Arbeitsverhältnisse vergeblich beschritten worden sind. Insbesondere verurteilen die Werkvereine jede Anwendung des Streiks zu politischen Zwecken, zur Durchsetzung einseitiger Machtansprüche, zur Bekämpfung gegnerischer Organisationen sowie überhaupt zu allen Zwecken, die nicht der Notwehr gegen unberechtigte ernstliche Schädigungen der Arbeiterinteressen dienen.

7. Die Werkvereine erstreben die Erlangung bezw. Aufrechterhaltung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen in erster Linie auf dem Wege friedlicher Verständigung mit dem Arbeitgeber. Sie fordern zu diesem Zweck auch die Verbreitung und den Ausbau der Institution der Arbeiterausschüsse.

8. Die Werkvereine begrüßen die bisher geschaffenen sozialpolitischen Gesetze und werden ihre Fortführung und Verbesserung mit aller Kraft zu fördern suchen. Sie unterstützen alle diejenigen Maßnahmen und Vorschläge auf dem Gebiete staatlicher Sozialpolitik, die geeignet sind, die Lage des Arbeiterstandes zu verbessern und die schädlichen wirtschaftlichen Kämpfe auszuschalten oder abzuschwächen. Sie verlangen deshalb u. a.:

a) weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung (Unfallschutz, Schutz der Frauen und Jugendlichen, Heimarbeiterschutz usw.),
b) gerechte Ausgestaltung des Arbeiterrechts und der die Arbeiterschaft betreffenden Bestimmungen der Steuergesetzgebung,
c) Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln gegen die schlimmen Folgen der Wirtschaftskrisen und der Arbeitslosigkeit,
d) Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeiterwohnungswesens,
e) Schaffung geeigneter staatlicher Institutionen zum Zwecke der friedlichen Vermittelung bei Arbeitskämpfen,
f) stärkere Heranziehung der Arbeiterschaft zur Rechtsprechung, Armenverwaltung und zu allen sonstigen staatlichen und kommunalen Ehrenämtern,
g) Schaffung der Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine.

9. Die Werkvereine erstreben wirkliche Koalitionsfreiheit. Angesichts der unstreitbaren Tatsache, daß von seiten der sogenannten „freien" Gewerkschaften ein systematischer Terrorismus ausgeübt wird gegen alle diejenigen, die, ohne etwa berufsmäßige Streikbrecher zu sein, die Beteiligung an einem Streik ablehnen, weil sie ihn für unberechtigt oder aussichtslos halten, fordern die Werkvereine einen energischen Schutz der Arbeitswilligen. Ein besonderes Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen wünschen die Werkvereine nicht, weil ein solches Gesetz leicht den Charakter eines nur neue Erbitterung hervorrufenden Ausnahmegesetzes gewinnen und damit den begonnenen Loslösungsprozeß der denkenden Arbeiterschaft von den Irrwegen der sozialdemokratischen Gewerkschaften stören könnte. Dagegen verlangen sie eine energische Anwendung der bestehenden Gesetze zum Schutze der Arbeitswilligen gegen die Ausschreitungen des sozialdemokratischen Koalitionszwanges.

10. Die Werkvereine erblicken in dem Arbeitgeber nicht den wirtschaftlichen Feind der Arbeiterschaft, sondern den Mitarbeiter im Produktionsprozeß. Sie gehen von der Ansicht aus, daß die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht ausschließlich entgegengesetzte, sondern vorwiegend gleichlaufende sind. Deshalb erblicken die Werkvereine ihre Aufgabe nicht in der Schädigung des Arbeitgebers, sondern in einer auf dem Boden der Gleichberechtigung erfolgenden Zusammenarbeit mit sozialgesinnten Arbeitgebern mit dem Ziele gegenseitiger friedlicher Verständigung über die Arbeitsbedingungen und gemeinsamer Förderung der Interessen der deutschen Industrie. Die Werkvereine sind überzeugt, daß alle sozialgesinnten Arbeitgeber auch ihrerseits der Wichtigkeit eines berufstüchtigen und wirtschaftlich gutgestellten Arbeiterstandes für die Interessen der Industrie sich bewußt sind, und daß daher eine friedliche Verständigung mit ihnen über die Verteilung des Produktionsertrages möglich ist. Diese Verständigung soll erfolgen auf dem Boden der Gleichberechtigung durch Vermittelung der von der Arbeiterschaft des Werkes gewählten Vertretung oder aber der Werkvereinsleitung.

11. Auf Grund dieser Anschauungen begrüßen es die Werkvereine mit Freuden, wenn sozialgesinnte Arbeitgeber durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiterschaft auch ihrerseits die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft zu verbessern suchen, insofern diese Wohlfahrtseinrichtungen keine unangemessene Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter mit sich bringen. Ebenso erblicken die Werkvereine in den von Arbeitgebern den Werkvereinskassen zugeführten Stiftungen und Zuschüssen für Arbeiterwohlfahrtszwecke keinerlei Grund für ein etwa dadurch entstehendes Abhängigkeitsverhältnis, wie es die Gegner der Werkvereine behaupten. Derartige Zuschüsse bezeugen lediglich das Interesse des Arbeitgebers an der Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft und an einem guten Einvernehmen mit der Arbeiterschaft. In Wirklichkeit bedeuten diese Zuschüsse ebenso wie die meisten Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber nur einen anderen und oft besonders wirksamen Weg zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und liegen daher durchaus im Sinne der Werkvereinsbestrebungen.

12. Die Verwaltung und Leitung der Werkvereine und aller ihrer Zusammenschlüsse erfolgt lediglich durch Arbeiter oder unabhängige von den Organisationen anzustellende Berufsbeamte.

13. Die Werkvereine sind national in dem Sinne, daß sie die beste Förderung der Arbeiterinteressen in der Förderung der nationalen Industrie erblicken. Daher sind die Werkvereine entschiedene Gegner der Sozialdemokratie in allen ihren internationalen Betätigungsformen.

Der kurze Sinn dieses langen Programms ist, daß die Arbeiter der Illusion des Koalitions- und Streikrechts bedürfen und daß die Werkvereine ohne dieselbe nicht vorwärts kommen würden, aber weit davon entfernt sind, die Kräfte der Organisation für dasselbe einzusetzen. Die Berliner befinden sich damit in holder Uebereinstimmung mit den Essenern, die sich auch nur gegen Streikkassen erklärt haben, also den organisierten Widerstand der Arbeiter gegen Arbeitgeber unmöglich zu machen suchen. Auch der Großindustrielle Röchling vom Eisenwerk in Völklingen (Saar) erklärte im Juli 1908 in einer Rede, daß auch er das Streikrecht seiner Arbeiter durchaus anerkenne. Die Hüttenvereinler (gelber Werkverein) sehen aber den Streik nur als den äußersten Notfall an, der fast stets vermieden werden könne, und sie müßten es ablehnen, ihre Vereinseinrichtungen auf diesen äußersten Notfall zuzuschneiden.

Das ist also ganz dieselbe platonische Anerkennung des Koalitions- und Streikrechts der Arbeiter und dieselbe Praxis, die Arbeiter wehrlos dem Kapital auszuliefern. Die Berliner Gelben haben wirklich nichts vor den Essenern und ihren Patronen voraus.

Digitized by Google

Ein dritter nationaler Arbeiterkongreß

wird von seiten des Ausschusses des deutschen Arbeiterkongresses auf die Zeit vom 30. November bis zum 3. Dezember d. J. nach Berlin einberufen. Zur Verhandlung werden neben dem geschäftlichen Teil folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen: „Nationale Entwickelung und soziale Bewegung in Deutschland", „Die deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner", „Die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und des Vereinigungsrechts für die Angestellten und Arbeiter", „Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung", „Wohnungsfrage" und „Arbeitslosenfürsorge". Eingeladen zur Beschickung des Kongresses werden alle „Verbindungen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten, Gehilfen und Bediensteten", die „auf dem Boden christlicher Weltanschauung und nationaler Gesinnung stehen, die Notwendigkeit selbständiger gewerkschaftlicher Betätigung anerkennen und eine Fortführung der sozialen Reformen erstreben". Als Vertreter sollen nur Personen zugelassen werden, die dem Stande der Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten, Gehilfen und Bediensteten angehören und aus diesem Stand hervorgegangene Organisationsbeamte.

Es wird sich also wiederum um ein „konservativ-ultramontan-antisemitisches Techtelmechtel" handeln, wie schon der vorige Kongreß aus Kreisen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gekennzeichnet wurde. Die letzteren nahmen bekanntlich Anstoß an der verlangten „christlichen Weltanschauung", die ihres Erachtens mit der Gewerkschaftsfrage gar nichts zu tun hat. Sie werden sich vermutlich auch diesmal zu den „Ausgeladenen" zählen. Daß es vergebliche Mühe ist, diesen „nationalen Arbeiterkongressen" Leben und Bedeutung einzuhauchen, darüber kann auch die umfangreiche Tagesordnung nicht hinwegtäuschen.

Mitteilungen.

An die Kartellvorsitzenden und die Postbezieher des „Correspondenzblatt".

Der heutigen Ausgabe des „Correspondenzblatt" liegt die Adressenbeilage Nr. 4 bei. Die Kartellvorsitzenden sowie die Postbezieher des „Corr.-Bl." wollen die Mitteilungen am Kopfe dieser Beilage beachten. **Die Generalkommission.**

Quittung

über die im Monat September 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Gärtner für 3. u. 4. Qu. 1912	553,80	Mk.
„ „ Porzellanarbeiter für 3. und 4. Quartal 1912 und 1. und 2. Quartal 1913 . .	2603,96	„
„ „ Tertilarbeiter f. 1. Qu. 1913	4892,00	„
„ „ Dachdecker f. 1. u. 2. Qu. 1913	380,00	„
„ „ Buchbinder für 2. Qu. 1913	1157,00	„
„ „ Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter für 2. Qu. 1913	624,00	„
„ „ Bureauangestellten für 2. Qu. 1913	263,56	„
„ „ Staats- u. Gemeindearbeiter für 2. Qu. 1913	1885,00	„
„ „ Steinarbeiter f. 2. Qu. 1913	1057,16	„
„ „ Friseurgehilfen f. 3. Qu. 1913	75,80	„

Berlin, den 6. Oktober 1913.

Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 42 des „Corr.-Bl." wird die **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 10** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Altenburg:	Staub, Fritz, Angestellter des Hutmacherverbandes.
Bergedorf:	Piehl, Johann, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
„	Maydag, Wilhelm, Angest. des Fabrikarbeiterverbandes.
Berlin:	Bartsch, Franz, Angestellter des Schneiderverbandes.
„	Linz, Karl, Ang. d. Töpferverb.
„	Riebe, Otto, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Schade, Robert, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Braunschweig:	Reinowski, Matth., Ang. des Fabrikarbeiterverbandes.
Dortmund:	Rottebohm, A., Schriftsteller.
Düsseldorf:	Reuß, Hermann, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Erfurt:	Bernier, Wilhelm, Angestellter des Landarbeiterverbandes.
Frankfurt:	Ege, Albrecht, Ang. d. Zimmererv.
„	Ehlers, Heinrich, Angestellter des Zimmererverbandes.
Gera-R.:	Felsch, Hermann, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Hamburg:	Birr, Robert, Expedient.
Jena:	Kretschmar, Kurt, Berichterstatter.
„	Koch, Otto, Expedient.
Kattowitz:	Benedik, Josef, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Kiel:	Pander, Alfred, Expedient.
Königsberg:	Buchholz, Friedrich, Angestellter d. Fabrikarbeiterverbandes.
Leipzig:	Freytag, G. W., Redaktionssekr.
Magdeburg:	Großkopf, Otto, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
M.-Gladbach:	Schaaf, Paul, Expedient.
Neumünster:	Schumacher, P. W., Arbeitersekretär.
Neu-Salzbrunn:	Helfsgott, Gust., Exp.
„	Welzel, Friedr., Akquis.
Pirna:	Schirmer, Johannes, Geschäftsführer.
„	Tietz, Josef, Redakteur.
„	Flurschütz, Paul, Expedient.
Plauen:	Röber, Otto, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Singen a. H.:	Reinbold, Georg, Expedient.
Schw.-Gmünd:	Gauß, C. F., Kassenangestellter.
Stettin:	Lersow, Richard, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Stuttgart:	Thöns, Emil, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Waldenburg:	Seidel, Wilhelm, Expedient.
„	Zappe, Fritz, Expedient.
Zeitz:	Schulle, Fritz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Zittau:	Fuchs, Georg, Redakteur.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Soc 1252.12
HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV 7 1913

Nr. 42. 23. Jahrgang. Berlin, den 18. Oktober 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die neueste Sammelpolitik der Unternehmer	629
Buchdrucker und Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine	631
Statistik und Volkswirtschaft. Arbeitseinstellungen in Dänemark 1912. — Die Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika	633
Arbeiterbewegung. Einheit der Gewerkschaftsbewegung in Bulgarien? — Aus den deutschen Gewerkschaften	635
Kongresse. Der österreichische Gewerkschaftskongreß	637
Aus Unternehmerkreisen. Die „Industriezeitung" und die Gewerkschaftsstatistik	639
Arbeiterversicherung. Ortskrankenkassenwahlen	641
Gewerbegerichtliches. Wahlen	641
Kartelle und Sekretariate. Zum Aufbau der Bezirksarbeitersekretariate. — Arbeitersekretär für Karlsruhe gesucht	641
Genossenschaftliches. Die britischen Textilarbeiter und die Genossenschaftsbewegung	643
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	644
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 10.**	

Die neueste Sammelpolitik der Unternehmer.

Die Vorgänge im Unternehmerlager, die sich an die Sympathiekundgebungen zwischen den scharfmacherischen Richtungen, dem „Centralverband deutscher Industrieller", dem „Bund der Landwirte" und dem „Reichsdeutschen Mittelstandsverband" anreihten, sind in den letzten Monaten mit erhöhter Aufmerksamkeit, ja sogar mit einer gewissen Erregtheit betrachtet worden. Sensationsnachrichten und Enthüllungen wechselten einander ab und die Tagespresse brachte spaltenlange Berichte über diesen Stoff. Man schrieb von einem förmlichen Kartell der maßgebenden Scharfmacherverbände gegen jede Sozialpolitik, von neuen Plänen gegen das Koalitionsrecht, von Rückwirkungen auf die Zoll- und Handelspolitik. Die Situation wurde dadurch interessanter, daß aus dem Unternehmerlager selbst Gegner des Centralverbandes auftraten und sich die Gelegenheit zu demonstrativer Bekundung ihres abweichenden Standpunktes nicht entgehen ließen. Das geschah von seiten des Bundes der Industriellen wie des Hansabundes.

Wir haben uns seither jenen Vorgängen gegenüber einer gewissen Reserve befleißigt, nicht weil wir die Unternehmerscharfmacher als gänzlich harmlose und ungefährliche Phantasten oder gar als unschuldige Waisenknaben einschätzen, denen es gar nicht einfiele, der Arbeiterbewegung ein Haar zu krümmen, sondern weil der Standpunkt jener Richtungen im Unternehmerlager seit langem bekannt ist und weil ihr gegenseitiger Austausch von Sympathiekundgebungen uns weder mit einer größeren noch unmittelbaren Gefahr bedroht. Daß die um Bueck, Schweighoffer, Heydebrand und Rückelhaus lieber heute als morgen dem Koalitionsrecht den Garaus machen und sich wie bisher so auch künftig gegen jeden weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes stemmen, das ist durchaus nichts Neues und es erscheint uns eher als ein Eingeständnis der Schwäche ihrer eigenen Position, denn als eine besondere Gefahr, wenn diese Kreise miteinander jene Fühlung suchen, die sie noch allezeit im Moment des Kampfes gegen die Arbeiterbewegung gefunden haben. So wenig wir die allgemeine Gefahr jener scharfmacherischen Propaganda gegen die Arbeiterklasse und ihre Rückwirkungen auf das Verhalten der Regierungen, Behörden und Gerichte unterschätzen, so erscheint es uns doch bedenklich, dieser Gefahr die Bedeutung eines „Arbeiterschrecks" beizumessen, noch dazu aus Anlässen, die vielleicht mehr dem Agitationsbedürfnis der Unternehmer selbst als dem der Arbeiter ihre sensationelle Wirkung zu danken haben. Gar zu leicht könnte dann die Arbeiterklasse gegenüber Momenten wirklich ernsthafter Gefahren abgestumpft und von entscheidenden Kämpfen abgelenkt werden.

Es erscheint uns deshalb fraglich, ob man von den Aussprachen und Resolutionen der Mittelstandsvertreter, Großindustriellen und Landbündler gar soviel Aufhebens machen sollte. Von keiner Seite ist dabei eigentlich etwas Neues gesagt worden; und wenn Herr Dr. Schweighoffer als Gast in Leipzig vor dem „Dritten Reichsdeutschen Mittelstandstag" diese längst vorhandene Uebereinstimmung nochmals ausdrücklich feststellte und unter Umständen gemeinsame Schritte empfahl, so drückt dies gleichfalls nur äußerlich das formelle Siegel auf eine in Wirklichkeit seit langem durchaus gleichlaufende Unternehmersozialpolitik — oder richtiger: auf die stets festgehaltene Bekämpfung jeder ernstlichen Sozialpolitik seitens der kleingewerblichen wie großindustriellen Unternehmerschaft. Der ganze Vorgang erinnert in vieler Beziehung an das jüngste Zusammenfinden des mehr großindustriellen und des mehr kleingewerblichen Flügels der Arbeitgeberverbände (des „Vereins" und der „Centralstelle") und vermutlich ist die Aehnlichkeit mehr als bloß zufällig. Wenn wir diese vorangegangene volle Verschmelzung ziemlich kühl auffassen konnten, so brauchen wir die folgende lockere Fühlungnahme vollends nicht zu überschätzen.

Daß die Innungen und die sonstigen, mehr kleinhändlerischen Mittelstandsvertreter seit jeher Freunde

Digitized by Google

des „Herrentums im Hause“ und verbissene Feinde der Sozialpolitik waren, ist bekannt. Allem Anschein nach waren diesmal sogar die kleinbürgerlichen Kreise mehr die Anlehnungsbedürftigen, während der großkapitalistische Centralverband Deutscher Industrieller nur die dargebotene Gelegenheit beim Schopfe ergriff. Nach dem Mittelstandsreferenten in Leipzig, dem vielgenannten Tischlerinnungsführer Rückelhaus, wäre der ganze Anstoß „vom rheinisch-westfälischen Handwerk ausgegangen“. Der 15. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, dessen Beratungen am 11., 12. und 13. August in Halle stattfanden, hatte dabei den „Schutz der Arbeitswilligen“ seinerseits gleichfalls in den Mittelpunkt gerückt und einstimmig „wirksamen gesetzlichen Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechts“ gefordert:

„Dieser Mißbrauch wird besonders dem Handwerk gegenüber durch willkürliche Arbeitseinstellungen, verbunden mit Tarifbruch, durch Koalitionszwang, Bedrohung Arbeitswilliger, öffentliche Verleumdung von Arbeitgebern, Ueberwachung der Betriebe immer häufiger ausgeübt und führt zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen vieler Handwerksmeister. Dazu kommt die Taktik mancher Berufsverbände, einzelne Handwerksbetriebe durch die Presse und mit Unterstützung bestimmter Bevölkerungsschichten zu boykottieren und sie durch Androhung des wirtschaftlichen Ruins den willkürlichsten Forderungen geneigt zu machen. Der 15. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag weist darauf hin, daß Verwaltung und Rechtsprechung auf Grund der jetzt bestehenden Gesetze nicht vermocht haben, die zunehmende Bedrückung des selbständigen Handwerks und seiner meistertreuen Gesellen zu verhindern oder wesentlich einzuschränken.“

Der Reichsdeutsche Mittelstandsverband schloß sich alsdann am 24. August in Leipzig im wesentlichen nur diesen Klagen und Forderungen der offiziellen Handwerkskammern an. Oder vielmehr, er betonte aus diesem Anlaß nur von neuem, was er seit seiner Gründung stets befürwortet hatte. Da er in Arbeiterkreisen weniger gekannt ist, so sei hier erwähnt, daß er vor zwei Jahren, als eine Art Schutzwall gegen das Uebergreifen des liberalen Hansabundes auf Handwerker und Detaillisten, gegründet wurde. Gleich auf der ersten Tagung in Dresden nahm er, nach einem Referat von Dr. Wienbeck-Hannover, sofort eine, der diesjährigen sehr ähnliche Resolution über: „Streiks, Terrorismus und Boykott“ an. Bei den letzten Reichstagswahlen hielt er sich zwar, nach seiner programmatischen Kundgebung vom Dezember 1911, „fern von jedem politischen Parteigetriebe; er stellt keine eigenen Kandidaten auf und legt seine Wünsche und Forderungen den Kandidaten aller bürgerlichen Parteien vor“. Aber zu diesen gewünschten Vorbedingungen jeder unterstützten Kandidatur gehörte „ganz besonders der Kampf gegen die Sozialdemokratie“ und „Schutz gegen Streikterrorismus und Boykott nach den Vorschlägen des ersten Reichsdeutschen Mittelstandstages“. Nach dem Bericht an den zweiten Kongreß (15. bis 17. August 1912 in Braunschweig) hatte der Verband sich nach der Gründung an alle bürgerlichen Parteien gewendet und einen Gesamtausschuß gebildet, der bei wichtigen Angelegenheiten zusammentritt und dem 32 Reichs- und Landtagsabgeordnete aus allen Parteien angehören, „abgesehen von der Fortschrittlichen Volkspartei“, die zu eng mit dem Hansabund verbunden sei.

Die jüngsten „Leitsätze“ von Leipzig seien, weil sie durch die vielbesprochene Verknüpfung mit der großindustriell-landwirtschaftlichen Sammelpolitik viel größeres Aufsehen als früher erregten, im vollen Wortlaut wiedergegeben. Als Strebeziele wurden bezeichnet:

„Aufrechterhaltung der Autorität in allen wirtschaftlichen Betrieben.

Schutz der nationalen Arbeit, Sicherung angemessener Preise und Schutz der Arbeitswilligen.

Bekämpfung der Sozialdemokratie und sozialistischer Irrlehren.“

Mehr in den Vordergrund geschoben war jedoch nunmehr die Verständigung mit anderen, sonst getrennt marschierenden Unternehmergruppen, nämlich:

„Zusammengehen der drei Gruppen: gewerblicher Mittelstand, Industrie und Landwirtschaft, zwecks gegenseitiger wirtschaftlicher Unterstützung im Organismus unseres Wirtschaftslebens.“

Aus der Debatte ergab sich, daß bereits „vor einigen Wochen auf Grund einer Anregung des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes zwischen Vertretern des gewerblichen Mittelstandes, Vertretern der Landwirtschaft und Vertretern der Industrie eine unverbindliche Besprechung stattgefunden“ hatte und Dr. Schweighoffer war deshalb, als Geschäftsführer des Centralverbandes Deutscher Industrieller, auf der Leipziger Hauptversammlung anwesend und wiederholte die Bereitwilligkeit zu „gemeinsamer Betätigung von Industrie und Handwerk“. Jede handelspolitische Abmachung mit dem Bunde der Landwirte bestritt Dr. Schweighoffer, wie dies nachher auch der Centralverband selber offiziell getan hat.*) Um so mehr hob er jedoch die gleichlaufenden sozialpolitischen Anschauungen und Aufgaben hervor:

„Darüber kann kaum ein Zweifel bestehen, daß infolge des ständig zunehmenden Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften, des mangelnden Schutzes der Arbeitswilligen, der schweren Wirtschaftsstörungen durch Boykott und Streiks die derzeitigen Zustände immer dringender Abhilfe erheischen .... M. H., die gleiche Forderung einer weisen Beschränkung in der sozialen Gesetzgebung, wie sie auch von dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in seinem letzten Tätigkeitsberichte erhoben worden ist, wird auch von der Industrie mit allem Nachdruck vertreten, und es wird hier immer wieder betont, daß man in den Parlamenten bei der Beschlußfassung über soziale Maßnahmen nicht nur von denjenigen Unternehmern ausgehe, die wohl noch fähig sind, die neuen Lasten zu tragen, sondern in erster Linie die Verhältnisse derjenigen Arbeitgeber berücksichtige, die am wenigsten günstig in der in Rede stehenden Beziehung situiert sind, damit diese weiten Kreise nicht eines Tages unter der großen Last zusammenbrechen. In diesem Verlangen wissen sich somit Industrie und gewerblicher Mittelstand völlig eins.“

*) Beschluß vom 15. September auf der Leipziger Delegiertenversammlung: „Der Centralverband Deutscher Industrieller, der mit dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen in grundsätzlichen Beratungen darüber begriffen ist, inwiefern unser Zollsystem vom Standpunkte der einzelnen Zweige der Industrie einer Nachprüfung und Abänderung bedarf, hat sich bereits mehrfach dahin ausgesprochen, daß er einer weiteren Erhöhung der von weiten Kreisen der Gesamtheit als hoch empfundenen Zölle auf Lebensmittel und einem sogenannten lückenlosen Zolltarif nicht zustimmen kann.“

Digitized by Google

Damit sagen uns diese Herren durchaus nichts Neues, und an den entscheidenden politisch-parlamentarischen Gruppierungen wird durch solche Kundgebungen vorläufig gleichfalls nicht das geringste geändert. Der altnationalliberale Flügel hat sich allerdings sofort gemeldet und seinen Segen zu dieser Haltung der verbündeten Unternehmer gegeben. Die sächsische Regierung hat es sich nicht nehmen lassen, den einflußreichen Centralverband in Leipzig zu begrüßen. Aber das sind wir doch erst recht seit jeher so gewöhnt und derselbe sächsische Minister Graf Vitzthum v. Eckstädt, der der Leipziger Festsitzung beiwohnte, hat bereits während der letzten Tagung des sächsischen Landtages in der zweiten Kammer erklärt, daß die bestehende Gesetzgebung wider den sozialdemokratischen Terrorismus, namentlich gegen Arbeitswillige, keinen genügenden Schutz gewähre und Sachsen eine Erweiterung dieses Schutzes für notwendig halte. Indes die allgemeine politische Lage, vor allem nach den Neuwahlen, hat damals schon und bisher noch immer zwischen Wunsch und Verwirklichung eine sehr fühlbare Schranke aufgerichtet. Gilt es also, alle diese Treibereien und Schiebungen aufmerksam zu beobachten, so wäre es andererseits verkehrt, in den Befürchtungen so weit zu gehen, wie dies zuweilen in der ersten Ueberraschung geschah. Zu großen politischen Kraftproben ist augenblicklich weder für reaktionäre Reichstagsparteien noch für die Regierungen der Zeitpunkt besonders verlockend. Und neben unserer eigenen politischen und wirtschaftlichen Machtstellung vertrauen wir darauf, daß die Selbstdisziplin der organisierten Arbeiter den Scharfmachern nach Möglichkeit jeden, den Gegnern wahrscheinlich recht erwünschten Vorwand zu wirklich durchschlagender Hetzarbeit entziehen wird.

Wir tun deshalb gut daran, dieses aufgeregte Leben und Treiben im Unternehmerlager so kühl als möglich zu betrachten und dem scharfmacherischen Eifer gewisser Arbeiterfeinde keine größere Bedeutung beizumessen, als er verdient. Immerhin haben diese Vorgänge auch für die Arbeiterklasse einen gewissen agitatorischen Wert, insofern sie das Zusammenwirken von Großindustrie, Kleingewerbe und Landwirtschaft im Dienste der Reaktion gegen die Sozialpolitik aktenmäßig belegen. Das ist zwar auch sonst immer offenkundig gewesen und von jener Seite kaum ernsthaft bestritten worden. Aber der aktenkundige Nachweis solcher Machenschaften kann uns in der Agitation nützliche Dienste leisten.

ms.

Buchdrucker und Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

Seit einiger Zeit beschäftigt sich die Parteiwie auch die Gewerkschaftspresse und die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" mit einem Konflikt der Buchdrucker mit der Leitung der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Es dürfte daher auch die Leser des „Correspondenzblatt" eine Darstellung dieser Differenz von unterrichteter Seite interessieren.

Der Konflikt hat eine kleine Vorgeschichte. In einer Konferenz der Gauvorsteher des Verbandes der Deutschen Buchdrucker Ende Oktober v. J., in welcher die wenig friedlichen Maßnahmen der Unternehmerorganisation im Buchdruckgewerbe — u. a. Schaffung eines Kampffonds gegen die Gehilfenschaft — erörtert wurden, kam auch zur Sprache, daß die Leitung der Verlagsgesellschaft in Hamburg ebenfalls zu diesem Kampffonds gegen die Gehilfenschaft Beiträge entrichte. Es entspann sich darauf eine Auseinandersetzung zwischen Verlagsgesellschaft und Buchdruckerverband mit dem Resultat, daß unter Mitwirkung der Generalkommission die Erklärung der Verlagsgesellschaft erzielt wurde, die Zahlung zu diesem Kampffonds der Unternehmer einstellen zu wollen.

Die Tatsache, daß ein solcher Apparat in Bewegung gesetzt werden mußte, um den Leitern der Verlagsgesellschaft der Konsumgenossenschaften das Unzulässige ihrer Handlungsweise klarzumachen, läßt schon eigenartige Auffassungen über das Verhältnis der Leitung eines Genossenschaftsbetriebes zur Arbeiterschaft erkennen, und diese Auffassung dürfte auch die Erklärung für die weiteren Vorkommnisse geben.

Für die Angestellten der Verlagsgesellschaft besteht der Beitrittszwang zur Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, mit Ausnahme der Buchdrucker, weil deren Tarif vorschreibt, daß die Kondition nicht von der Zugehörigkeit zu irgendeiner Kasse oder Organisation abhängig gemacht werden darf. Der größte Teil der Buchdrucker gehörte jedoch der Kasse freiwillig an. Ende April d. J. wurden drei Gehilfen, welche aus persönlichen Gründen der Kasse nicht beizutreten gewillt waren, trotz ihrer Berechtigung zu dieser Weigerung, gekündigt und zwei der Gekündigten, weil sie ihrer Entrüstung über die Kündigung etwas drastischen Ausdruck gaben, unter Auszahlung des Lohnes sofort entlassen. Dieses schneidige Vorgehen löste bei den im Geschäft tätigen Buchdruckern naturgemäß eine große Erbitterung aus, und da sie glaubten, Ursache zur Unzufriedenheit wegen zu geringer Berücksichtigung berechtigter Wünsche zu haben, die auf dem Gebiete der Entlohnung, Behandlung und der Möglichkeit, ihre Beschwerden vorzubringen, lagen, so ließ sich das Personal durch seine Erregung hinreißen, noch bevor das in Sachen der drei Entlassenen angerufene Schiedsgericht gesprochen, die Gesamtkündigung einzureichen.

Das Schiedsgericht erklärte die Kündigung der klagenden Gehilfen wegen Nichtbeitritts zur Unterstützungskasse für unzulässig und die Gekündigten für gemaßregelt. Damit wäre die Angelegenheit zugunsten der Gehilfen erledigt gewesen, wenn nicht die Kündigung des Gesamtpersonals noch vorgelegen hätte. Dieses stellte nachstehende Bedingungen für die Zurücknahme der Kündigung:

1. **Bedingungslose Wiedereinstellung der drei gemaßregelten Kollegen.**
2. **Entlassung des Betriebsleiters Steinhorst.**
3. **Entlassungen haben nach der Anciennität zu erfolgen; Entlassungen außer der Reihenfolge bedürfen der Zustimmung der gewählten gewerkschaftlichen Vertretung.**
4. **Entlassungen, deren Gründe außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegen, dürfen nicht vorgenommen werden.**
5. **Angemessene Behandlung.**
6. **Irgendwelche Maßregelungen dürfen aus dieser Bewegung nicht entstehen.**

Hierzu wurde von der Geschäftsleitung folgende Erklärung abgegeben:

„Auf die unter dem 6. Mai von den in der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine beschäftigten Buchdruckern schriftlich gestellten Forderungen gibt die Geschäftsleitung folgende Antwort:

Digitized by Google

Die Geschäftsleitung muß es ablehnen, die unter dem Druck einer vertragswidrigen Massenkündigung gestellten außertariflichen Forderungen zu erfüllen; insbesondere lehnt sie es ab, sich ihr tarifliches Einstellungs- oder Entlassungsrecht irgendwie beschränken zu lassen.

Wie bisher, so wird sie auch in Zukunft nie den Versuch machen, die tariflichen Rechte der Gehilfen irgendwie zu schmälern. Ueber Meinungsverschiedenheiten betreffs des Umfangs der tariflichen Rechte und Pflichten beider Teile entscheiden die tariflichen Instanzen, deren Spruch sich die Geschäftsleitung stets fügen wird.

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H.
gez.: Heinrich Kaufmann. Dr. Aug. Müller.
Hugo Bästlein."

Unterdessen hatte sich die Leitung der Verlagsgesellschaft wegen der Massenkündigung an die Vertreter der Unternehmerorganisation gewandt, eine Verständigung mit der Gehilfenorganisation suchte sie jetzt ebensowenig wie vor der Kündigung der drei Gehilfen, wodurch die ganze unangenehme Differenz vermieden worden wäre. Auf Mitteilung des Vorstandes der Unternehmerorganisation nahm dann der Verbandsvorstand die Vermittelung in die Hand. Er wirkte zunächst dahin, daß das Personal seinem Vorschlage zustimmte, die Kündigung so lange in der Schwebe zu lassen, bis die Verständigungsverhandlung erfolgt sei. Diese konnte wegen Behinderung des Vorsitzenden erst einige Tage später stattfinden.

Während das Personal bereitwilligst seine Zustimmung zu dem Vorschlage des Verbandsvorstandes gab, lehnten die Leiter der Verlagsgesellschaft denselben ab und veranlaßten dadurch das Personal, die Stellung zu verlassen, bevor die Möglichkeit zu Verhandlungen gegeben war. Jedenfalls lag der Leitung mehr an der Wahrung des Unternehmerstandpunkts als an der Wahrnehmung der Genossenschaftsinteressen.

Am 15. Mai trat dann eine Kommission zusammen, bestehend aus Vertretern der Unternehmer- und der Gehilfenorganisation, sowie der Verlagsgesellschaft. In der Verhandlung nahm der Vertreter des Verbandsvorstandes keinen Anstand, die Massenkündigung des Buchdruckpersonals zu mißbilligen, da die vorgesehenen Instanzen nicht erschöpft waren, andererseits aber auch von den Leitern eines Genossenschaftsbetriebes zu verlangen, einer solchen Situation das nötige Verständnis entgegenzubringen, um so mehr, als Schaden oder Unbequemlichkeit für den Betrieb nur dadurch entstanden war, daß die Leiter auf den Austritt der Gehilfen aus der Kondition bestanden. Nach langen Verhandlungen kam man zu nachstehender Vereinbarung:

Verständigung

über Beilegung der Differenzen zwischen den in der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine beschäftigten Buchdruckern und der Geschäftsleitung.

Die nachstehende Verständigung wurde vereinbart in einer Zusammenkunft am Donnerstag, 15. Mai, an der seitens des Tarifausschusses der Prinzipalsvertreter Herr Freytag und der Gehilfenvertreter Herr Dreier, seitens des Kreisvorstandes des Deutschen Buchdruckervereins Herr Brosheck, seitens des Gauvorstandes des Buchdruckerverbandes Herr Steinhardt, als Vertreter des Centralvorstandes des Verbandes Deutscher Buchdrucker Herr Döblin und seitens der Geschäftsführung die unterzeichneten Vorstandsmitglieder Heinrich Kaufmann und Dr. Aug. Müller, sowie der Betriebsleiter Herr Steinhorst teilnahmen.

1. Das gesamte aus den Betrieben der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine ausgeschiedene Buchdruckerpersonal wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zu den bisher für sie geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder eingestellt.

2. Die vom Buchdruckerpersonal aufgestellten Forderungen werden, soweit sie nicht durch den Inhalt dieser Erklärung gegenstandslos geworden sind, zurückgezogen.

Es wird anerkannt, daß die Entlassung der drei Buchdrucker, die sich weigerten, der Unterstützungskasse beizutreten, obwohl sie vom Tarifschiedsgericht als tarifwidrig bezeichnet wurde, den Bestrebungen entsprungen ist, den gesamten beschäftigten Buchdruckern die Mitgliedschaft bei der Unterstützungskasse zu ermöglichen. Sie kann darum nicht als Maßregelung im üblichen Sinne des Wortes gewertet werden.

Die in der öffentlichen Erörterung dieses Falles erfolgten Angriffe gegen die Geschäftsleitung werden, soweit sie dazu geeignet sind, deren Ansehen zu schädigen, zurückgenommen.

3. Maßregelungen finden nicht statt. Falls Entlassungen notwendig werden, erfolgen sie aus geschäftlichen Gründen.

4. Die Frage der Zugehörigkeit der Buchdrucker zur Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine soll durch eine besondere Verständigung geregelt werden. Der aus diesem Anlaß entstandene Konflikt ist zur beiderseitigen Zufriedenheit beigelegt.

5. Beide Parteien einigen sich dahin, aus prinzipiellen Gründen die anhängig gemachte Feststellungsklage, ob die Massenkündigung tarifwidrig war, zur Entscheidung zu bringen. Weitere Konsequenzen für das wieder eingestellte Personal werden aus dem Ausfall dieser Entscheidung nicht gezogen.

Für die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H.
Der Vorstand:
gez. Heinrich Kaufmann, Dr. Aug. Müller.
Für den Verband der Deutschen Buchdrucker:
gez. E. Döblin.

Diese Verständigung läßt erkennen, daß die Gehilfenvertretung es nicht an Entgegenkommen fehlen ließ und der Verlagsgesellschaft goldene Brücken baute in Würdigung der Tatsache, daß auch seitens der Gehilfen nicht einwandfrei gehandelt wurde und in der Annahme, daß mit diesem Vergleich die leidige Sache ihren Abschluß gefunden.

Leider war dem nicht so. Nach Ausbruch des Konflikts hatte das in Kündigung getretene Personal dem Hamburger „Echo" Berichte über die Vorkommnisse in der Verlagsanstalt zugestellt und dadurch die Sache in die Oeffentlichkeit gebracht, ein Verfahren, das seitens des Verbandsvertreters bei den Verhandlungen gemißbilligt wurde. Der Verbandsvorstand wie das Verbandsorgan lehnen es grundsätzlich ab, über Differenzen öffentlich zu berichten, solange noch Verhandlungen schweben. — Nun konnte es aber der Verbandsvorstand nicht verhindern, daß über den erledigten Konflikt auf der im Juni in Danzig stattgefundenen Generalversammlung kurz eingegangen wurde, und ebensowenig konnte der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker" diese Diskussion unerwähnt lassen: Waren doch dem Organ der Buchdrucker in verschiedenen Ortsvereinen die größten Vorwürfe gemacht, daß es die Oeffentlichkeit über den Hamburger Konflikt nicht genügend aufgeklärt. Abgesehen davon, bewegte sich die Besprechung des Konflikts in sehr ruhigem Fahrwasser und so objektiv, daß selbst in einer Versammlung der Hamburger Prinzipale, welche sich mit dem Konflikt beschäftigte, ausgeführt wurde:

„Erfreulicherweise hat die Mehrheit der Teilnehmer an der Verbandsgeneralversammlung, auf der die Differenzen eine sehr eingehende Besprechung gefunden haben, schließlich einer korrekten Auffassung Raum gegeben, denn in einem vom „Echo" veröffentlichten Bericht heißt es:

Döblin will durchaus nicht die Handlungsweise Kaufmanns beschönigen, vermißt aber immer noch den Nachweis von seiten der Kollegen, daß sie einen tariflichen Grund für ihre plötzliche Kündigung gehabt hätten. Gerade durch die tarifwidrige Kündigung vor dem

Digitized by Google

Schiedsspruch sei erst die unangenehme Situation entstanden. Es sei auch unklug, das Verhalten Kaufmanns die Genossenschaften entgelten zu lassen. Die Gehilfen würden der Organisation einen besseren Dienst erwiesen haben, wenn sie die Sache etwas vorsichtiger angefaßt hätten."

Mit der Konstatierung dieser Tatsache aus Unternehmermunde dürfte bewiesen sein, daß die Gehilfenorganisation sich sehr korrekt mit dem Vorkommnis abgefunden und durch die erfolgte Verständigung hätten auch die Hamburger Prinzipale, und besonders die Verlagsgesellschaft, die Sache als erledigt betrachten können. Es soll nicht davon gesprochen werden, daß die Leitung der Verlagsgesellschaft sich noch durch eine besondere Verhandlung vor den Tarifinstanzen bestätigen ließ, daß die Massenkündigung unberechtigt war (was doch seitens der Gehilfenvertreter bereits vorher anerkannt wurde), wohl aber mußte es eigenartig berühren, daß die Leitung eines Genossenschaftsbetriebes das Bestreben der Hamburger Unternehmer, das Vorkommnis gegen die Gehilfenschaft scharfmacherisch auszunutzen, bereitwilligst unterstützte. Die erwähnte Hamburger Prinzipalsversammlung nahm nach Darlegungen der Vertreter der Verlagsgesellschaft eine Resolution an, die dem Tarifberatungsausschuß als Material dienen soll und folgende zwei bezeichnende Punkte enthält:

. . . . . .

4. Daß der Arbeitsnachweis nicht in der Lage gewesen ist, die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu beschaffen, daß somit eine Reorganisation der Arbeitsnachweise nötig ist.
5. Daß der Organisationsvertrag nicht ausreicht, um der Firma für die ihr entstandene Schädigung Ersatz zu bieten. Der Schaden, der durch Tarifbruch entsteht, müßte von der Partei ersetzt werden, die den Tarifbruch verschuldet hat.

Diese beiden Punkte der Resolution fordern zu einigen Betrachtungen heraus. Sollten denn die Leiter des Genossenschaftsbetriebes wirklich so wenig Verständnis für das Solidaritätsgefühl der Arbeiter haben, zu erwarten, daß Berufsgenossen in solcher Situation — selbst wenn die Arbeiter zu ihrem Vorgehen formell nicht berechtigt — leichten Herzens die Stellen der Ausgetretenen einnehmen?! Es sei hier ausdrücklich hervorgehoben, daß die in Kündigung Getretenen erklärten, die Kündigung bezwecke nicht den Austritt des Personals, sondern die Gelegenheit zu einer Verhandlung über verschiedene als drückend empfundene Verhältnisse zu erlangen. Man mag den dazu eingeschlagenen Weg mißbilligen, so wenig Sympathie wird aber auch das herrische Verhalten der Leiter des Genossenschaftsbetriebes finden.

Ganz entschiedenen Widerspruch fordert aber der Passus 5 der Resolution, der von dem Ersatz der entstandenen Schädigung spricht, heraus. Was hätte sich denn die Verlagsgesellschaft vergeben, wenn sie die Kündigung bis zur stattgefundenen Verhandlung in der Schwebe ließ, das Personal war dazu bereit, die Leitung verlangte jedoch den Austritt aus dem Geschäft. Weit eher könnte man hier von einer Schädigung des Betriebes durch die verantwortlichen Personen sprechen, die aus purem Formalismus sowohl dem Betriebe als dem Genossenschaftsgedanken den größten Schaden zufügten.

Die Stellungnahme der vorerwähnten Versammlung, unter Teilnahme des Herrn Kaufmann und des technischen Leiters des Betriebes, Steinhorst, löste naturgemäß in den Kreisen namentlich der genossenschaftlich tätigen Buchdrucker die größte Entrüstung aus, und eine große Anzahl von Versammlungen nahm scharfe Stellung gegen die Leitung der Verlagsgesellschaft, ebenso sah sich auch das Verbandsorgan, der „Korrespondent", veranlaßt, die Wiederaufrollung einer zur beiderseitigen Zufriedenheit erledigten Differenz energisch zurückzuweisen. Statt die Berechtigung dieser notgedrungenen Abwehr anzuerkennen und wenigstens stillschweigend zuzugestehen, daß es nicht Aufgabe der Leitung eines Genossenschaftsbetriebes sein kann, scharfmacherische Bestrebungen zuungunsten der Arbeiter zu unterstützen, spielt jetzt Herr Kaufmann die verfolgte Unschuld und stellt seine Situation also dar:

„Seitdem im Sommer vorigen Jahres, infolge einer geheimen Verabredung unter einer Anzahl von Gauleitern des Deutschen Buchdruckerverbandes, ein allgemeines Vorgehen gegen die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine inszeniert worden ist, ist keine Ruhe mehr eingetreten. Der Centralvorstand des Deutschen Buchdruckerverbandes ist entweder zu schwach oder hat nicht den Willen, dem Unfuge zu steuern. Auch die Tarif- und Organisationsinstanzen sind offenbar nicht in der Lage, Ruhe zu schaffen. Somit bleibt der Leitung der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. nichts weiter übrig, als die Flucht in die Oeffentlichkeit zu ergreifen und vor dem Forum der Oeffentlichkeit ihren in jeder Beziehung korrekten Standpunkt zu verteidigen."

Diese Flucht in die Oeffentlichkeit läßt Anschauungen über das Verhältnis der Verlagsgesellschaft zur Arbeiterschaft und zur Tarifvereinbarung erkennen, speziell des Tarifes zum Genossenschaftsbetrieb, die den schärfsten Widerspruch herausfordern. Da es aber nicht Zweck dieser Zeilen ist, polemische Auseinandersetzungen zu pflegen, sondern lediglich eine Darstellung über die Ursachen des Konflikts und die Gründe der fortdauernden Erregung in der Masse zu geben, so mögen diese Meinungsverschiedenheiten hier vorläufig ausscheiden. Ganz entschieden Verwahrung muß aber gegen die Kombination über geheime Verabredung und sonstige vermutete schwarze Pläne eingelegt werden. Das Verhalten der Gehilfenorganisation ist ein in jeder Beziehung korrektes gewesen, sie hat auch die Fehler der eigenen Mitglieder nicht bemäntelt. Wenn die unliebsame Differenz dem Ansehen der Leitung des Genossenschaftsbetriebes nicht förderlich war, so muß sie die Gründe in ihrem eigenen Verhalten suchen, welches sehr wenig erkennen läßt, daß an der Spitze des überwiegend von der Arbeiterschaft getragenen Betriebes Männer stehen, die Wert darauf legen, zu zeigen, daß auch bei ihnen noch ein wenig Verstehen der Verhältnisse der Arbeiter — auch der Mißgriffe derselben — vorhanden. Statt die Hand zur Ueberbrückung der Gegensätze zu bieten, hat man die Bestrebungen der Scharfmacher gefördert, ein Verhalten, welches nicht dazu dient, die Genossenschaftssache zu fördern. E. D.

Statistik und Volkswirtschaft.

Arbeitseinstellungen in Dänemark 1912.

Nach dem Bericht des statistischen Departements wurden im Jahre 1912 insgesamt 64 Arbeitseinstellungen gezählt, davon 57, die sich auf 213 Arbeitgeber und 4082 Arbeiter erstreckten. Die entsprechenden Zahlen für 1911 waren 52 Arbeitseinstellungen, 3600

Digitized by Google

Arbeitgeber und 29 000 Arbeiter. Im Bericht wird hervorgehoben, daß mit wenigen Ausnahmen die Arbeitseinstellungen im Berichtsjahre in Umfang und Dauer relativ geringfügig waren und seit 1897 war die Zahl der verlorenen Arbeitstage in keinem Jahre so niedrig als im Berichtsjahre. Trotzdem war das Jahr auf dem Gebiete der Lohnbewegungen recht bewegt, aber die meisten Bewegungen wurden ohne Arbeitseinstellung beigelegt. Das auf Grund des Gesetzes von 1910 eingesetzte permanente Schiedsgericht hat in bedeutendem Maße dazu beigetragen, die Zahl der Arbeitseinstellungen zu verringern.

Von den 57 Arbeitseinstellungen waren 54 Streiks und 3 Aussperrungen. 30 Arbeitseinstellungen dauerten höchstens eine Woche, 21 von einer Woche bis 3 Monate und 6 über 3 Monate. Die Zahl der verlorenen Arbeitstage wird auf 47 000 geschätzt, davon entfallen 23 000 auf die Aussperrungen.

Mit vollem Erfolg der Arbeiter endeten 23 Arbeitseinstellungen mit 304 beteiligten Arbeitern; ein teilweiser Erfolg wurde in 12 Fällen mit 2417 beteiligten Arbeitern erzielt. In 22 Fällen mit 1361 Beteiligten endeten die Bewegungen mit einer Niederlage der Arbeiter.

Die Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die letzte industrielle Betriebszählung wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1910 im Anschluß an die Volkszählung vorgenommen; die gesammelten Angaben beziehen sich auf das Kalenderjahr 1909 oder auf eine dem Kalenderjahr möglichst nahekommende zwölfmonatliche Geschäftsperiode. Die Zählung umfaßte nicht alle Betriebe der Erzeugungsgewerbe; ausgeschlossen blieben Betriebe, die bloß für den örtlichen Bedarf arbeiten, Betriebe mit weniger als je 500 Dollar Jahresproduktwert sowie Betriebe von Erziehungs-, Wohltätigkeits- und Strafanstalten und von Verwaltungsbehörden. Die Industriezählung von 1899 umfaßte noch die „Handwerke und Nachbarschaftsindustrien", die nur dem örtlichen Bedarf dienen; die Ergebnisse dieser Zählung wurden ungearbeitet, um vergleichbare Zahlen zu gewinnen. Von allen 512 191 1899 ermittelten Betrieben wurden nicht weniger als 304 677 als zum Handwerk und der Nachbarschaftsindustrie gehörig ausgeschieden; sie beschäftigten 593 378 Lohnarbeiter, während die Arbeiterzahl der verbleibenden 207 514 „fabrikmäßigen" Betriebe 4 712 763 betrug.

Die folgende Tabelle gibt ein Bild des Standes der Industrie in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1899 und 1909.*)

	1899 Zahl	1909 Zahl	Zunahme Proz.
Betriebe	207 514	268 491	29,4
Angestellte	364 120	790 267	117,0
Lohnarbeiter	4 712 763	6 615 046	40,4
Primäre Pferdestärken	10 097 893	18 680 776	85,0
Angelegtes Betriebskapital	Millionen Dollars 8 975	18 428	105,3
Wert der Jahresproduktion	11 407	20 672	81,2

Es ist eines der Zeichen der Entwickelung zum Großbetrieb, daß die Zahl der beschäftigten Personen und der verwendeten Pferdestärken erheblich mehr zunahm als die Zahl der Betriebe.

*) Nach: Thirteenth Census of the U. S., taken in the year 1910. Abstract, Seite 437—536. Washington, 1913.

Außer den Angestellten und Arbeitern wurden 1909 noch 273 265 mitarbeitende Betriebsinhaber oder Firmenmitglieder gezählt, so daß die Gesamtzahl der Beschäftigten 7 678 578 betrug; davon waren 3,6 Proz. Inhaber, 10,3 Proz. Angestellte und 86,1 Prozent Lohnarbeiter. Für die Zwecke der Zählung war die normal beschäftigte Zahl der Angestellten und die am 15. jeden Monats beschäftigte Zahl der Lohnarbeiter anzugeben; aus diesen Monatszahlen wurde der Jahresdurchschnitt berechnet.

Von der durchschnittlichen Zahl der Lohnarbeiter waren

Ueber 16jährige Personen	1909 überhaupt	Proz.	1899 überhaupt	Proz.
Männl. Geschl.	5 162 547	78,0	3 632 977	77,1
Weibl. Geschl.	1 290 253	19,5	918 510	19,5
Kinder unter 16 Jahren	162 246	2,5	161 276	3,4

Die über 16jährigen männlichen Personen nahmen absolut und relativ sehr bedeutend zu, der relative Anteil, den die Frauen an der industriellen Arbeit haben, ist unverändert geblieben, während die Kinderarbeit absolut und relativ abnahm. Selbstverständlich ist der Umfang der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Kindern in den einzelnen Gewerben ungleich. Von allen Gewerbearten, die von nennenswerter volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, wies (im Jahre 1909) die Korsettfabrikation relativ die meisten über 16jährigen Arbeiterinnen auf, nämlich 83,9 Proz; in der Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie bildeten die Arbeiterinnen 83,7 Proz. des Lohnarbeitspersonals, in der Stahlfedernerzeugung 81,1 Proz., in der Erdnußreinigung, -rösterei usw. 78,1 Proz., in der Putz- und Spitzenmacherei 77,2 Proz., in der Erzeugung von Männerausstattungsartikeln 76,1 Proz. usw. In vielen wichtigen Gewerbearten waren über 4 Proz. der Lohnarbeiter Kinder unter 16 Jahren, nämlich in der Erzeugung von Baumwollwaren (10,4 Proz.), der Wirkerei und Strickerei (8,1 Proz.), Seidenindustrie (8 Proz.), Konservenerzeugung (7,1 Proz.), Kanditenerzeugung (6 Proz.), Wollwarenerzeugung (5,7 Proz.) und in der Schuhmacherei (4,1 Proz.). In industriellen Betrieben ist die Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten meist unbedeutend.

Die Zahl aller Lohnarbeiter schwankte 1909 zwischen einem Minimum von 6 210 063 im Januar und einem Maximum von 7 006 853 im November. In bezug auf die jahreszeitlichen Schwankungen des Arbeiterstandes verhalten sich die einzelnen Gewerbe sehr verschieden. Am größten waren die Schwankungen in folgenden Gewerben:

Gewerbe	Maximum Monat	Maximum Zahl	Minimum Monat	Minimum Zahl	Proz. der Höchstzahl
Zucker u. Melasse	Nov.	15 861	Febr.	559	3,5
Konservenerzeugung	Sept.	154 800	Jan.	19 998	12,9
Rübenzucker	Nov.	16 807	Febr.	2 206	13,1
Baumwollöl usw.	Nov.	29 334	Juli	5 174	17,6
Reisreinigung	Okt.	2 017	Juli	436	21,6
Weinessig- und Fruchtweinerzeugung	Okt.	3 464	März	886	25,6
Ziegelei	Juli	104 930	Jan.	38 312	36,5
Kunststeinfabrikation	Aug.	12 884	Jan.	4 856	37,7

In allen anderen Gewerben entsprach die Mindestzahl der Arbeiter über zwei Fünfteln (40 Proz.) der Höchstzahl.

Von allen Betrieben befanden sich im Jahre 1909 im Besitz von Einzelpersonen 52,4 Proz. mit

Digitized by Google

12,2 Proz. der Lohnarbeiter, im Besitz von mehreren persönlichen Inhabern 20,2 Proz. mit 12 Proz. der Arbeiter, im Besitz von Aktiengesellschaften 25,9 Proz. mit 75,6 Proz. der Arbeiter und im Besitz von Genossenschaften usw. 1,5 Proz. mit 0,2 Proz. der Arbeiter. Beurteilt nach der Arbeiterzahl, ist die der Aktiengesellschaften die weitaus wichtigste Unternehmungsform.

Die nächste Tabelle veranschaulicht für 1909 die Unterschiede in der Höhe des Jahresproduktwertes der industriellen Betriebe.

Jahresproduktwert der einzelnen Betriebe (Doll.)	Zahl der Betriebe jeder Gruppe	Summe des Produktwertes in jeder Gruppe Mill. Doll.	Prozent des gesamten Produktwertes
Weniger als 5000 . .	93 349	222	1,1
5000—20 000 . . .	86 989	905	4,4
20 000—100 000 . .	57 269	2 544	12,3
100 000—1 000 000 . .	27 823	7 947	38,4
über 1 Million . . .	3 061	8 054	43,8

Die 30 884 Betriebe mit je 100 000 Dollar oder mehr jährlichem Produktwert sind volkswirtschaftlich wichtiger als die fast 240 000 Betriebe kleineren Umfanges; von dem Gesamtwert der industriellen Produktion des Jahres 1909 trafen auf diese 30 884 Betriebe 82,2 Proz., also mehr wie vier Fünftel. F.

Arbeiterbewegung.

Einheit der Gewerkschaftsbewegung in Bulgarien?

Am 10. Oktober d. J. tagte in Wien eine Konferenz, in welcher über den Wiederaufbau der Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien und die Einigung der Gewerkschaften in Bulgarien beraten wurde. An der Konferenz nahmen teil:

Hueber-Wien, Gewerkschaftskommission Oesterreichs.

Rothenstein-Budapest, Ungarländischer Gewerkschaftsrat.

Rauscher-Sarajewo, Centralverband der Gewerkschaften in Bosnien-Herzegowina.

Bukseg-Agram, Gewerkschaftssekretariat für Kroatien-Slawonien.

Pawlowitsch-Belgrad, Centralverband der Gewerkschaften Serbiens.

Dimitroff-Sofia, Gantschew-Sofia, Centralverband der bulgarischen Gewerkschaften („Engherzige").

Todoroff-Sofia, Sakaroff-Sofia, Centralkommission der Gewerkschaften Bulgariens („Weitherzige").

Legien-Berlin, Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Legien berichtet, daß nach dem Aufruf zur Unterstützung der Gewerkschaften in Serbien und Bulgarien zirka 70 000 Mk. bei dem Internationalen Sekretariat eingegangen seien. Von einer Ablieferung des Geldes sei bisher abgesehen worden, weil das Geld nicht zur Unterstützung der Opfer des Krieges, sondern zum Wiederaufbau der Gewerkschaften verwandt werden solle und daher nicht vor völliger Beendigung des Krieges an die Landescentralen der beiden Länder abgeführt werden könne. Die Internationale Konferenz in Zürich hat demgemäß beschlossen und ferner bestimmt, daß nach Bulgarien eine Unterstützung nur dann gegeben werden solle, wenn dort die Gewerkschaftsorganisation eine einheitliche ist. Auf Beschluß der Konferenz in Zürich finde die heutige Konferenz statt, die über die Verwendung der Gelder zu beschließen habe.

Der Vertreter für Serbien berichtet, daß bei Beginn des Krieges sämtliche Gewerkschaften ihre Tätigkeit einstellten. Bücher und Kassenbestände wurden in Verwahrung gegeben und konnten jetzt, bei der Neuerrichtung der Verbände wieder in Benutzung genommen werden. Sämtliche Verbände, die vor dem Kriege bestanden, sind wiedererrichtet und sammeln sich auch die Mitglieder wieder in den Organisationen. Die Verbände verfügen über einen Kassenbestand von zirka 100 000 Frank. Die Landescentrale jedoch hat keine Mittel zur Verfügung, dagegen 10 000 Frank für Erhaltung des Arbeiterheims in Belgrad zu zahlen und Agitation nicht nur in dem bisherigen Gebiet, sondern auch besonders in den neuerworbenen Gebieten Serbiens zu betreiben.

Es wurden dann die einzelnen zu treffenden Maßnahmen besprochen und beschloß die Konferenz der serbischen Landescentrale 30 000 Frank von den Unterstützungsgeldern sofort zu übermitteln. Der Rest soll abgeliefert werden, wenn über die Verwendung der bewilligten Summe Rechnung gelegt ist.

Von den Vertretern der bulgarischen „Engherzigen" wurde beantragt, bei den weiteren Beratungen die Frage der zu gewährenden Unterstützung der Gewerkschaften Bulgariens von der Einigungsfrage zu trennen. Die Vertreter der „Weitherzigen" widersprachen diesem Antrage, desgleichen alle Vertreter der anderen Landescentralen. Die Konferenz lehnte den Antrag ab mit der Begründung, daß nur an eine einheitliche Gewerkschaftscentrale in Bulgarien eine Unterstützung gewährt werden könne, denn wenn jeder der beiden Landescentralen eine Summe zur Verfügung gestellt würde, so diente diese nur zur Förderung der gegenseitigen Bekämpfung. Von den Vertretern der streitenden Parteien wurden dann in mehrstündigen Vorträgen die Ursachen der Differenzen und der gegenwärtige Stand der Dinge geschildert. Es ergab sich nach den beiderseitigen Darlegungen das Folgende:

Im Jahre 1904 kam es zu Differenzen in der sozialdemokratischen Partei, die zum Ausschluß der Gruppe führten, welche nach Meinung der anderen Richtung die kleinbürgerlichen Anschauungen vertrete. Es entstand die zweite sozialdemokratische Partei, von der behauptet wird, daß sie nicht klassenbewußte Politik treibe, sondern Anlehnung an die bürgerlichen Parteien suche. Beide Parteien begründeten Gewerkschaften und errichteten gewerkschaftliche Landescentralen. Die Landescentrale der „Engherzigen" wurde einige Monate früher gegründet als die der „Weitherzigen". Letztere meldeten sich jedoch bei dem Internationalen Sekretariat der gewerkschaftlichen Landescentralen, wurden von diesem aufgenommen und gehörten ihm bis zum Jahre 1911 an. Hier beschloß die Internationale Konferenz in Budapest, keine der beiden Landescentralen anzuerkennen und gab ihnen auf, sich zu einigen. Nach diesem Beschluß machten die Gewerkschaften der „Engherzigen" Fortschritte, während die der „Weitherzigen" zurückgingen.

Die gewerkschaftliche Landescentrale der „Engherzigen" ist organisatorisch mit der Parteiorganisation verbunden, während die der „Weitherzigen" erklärt, die ihr angeschlossenen Organisationen seien parteipolitisch neutral. Bei beiden aber ist das Centralblatt der Partei gleichzeitig das Centralblatt der Gewerkschaften. Die Richtigkeit der Zahlenangaben über den Stand der Organisation vor dem Kriege wird beiderseitig bestritten. Von den „Engherzigen"

Digitized by Google

werden Berichtsbogen aus den einzelnen Orten vorgelegt, nach denen in deren Organisationen nach Beendigung des Krieges bereits wieder mehrere Tausend Mitglieder vorhanden sind, während von der Existenz gewerkschaftlicher Organisationen der „Weitherzigen" nur ganz vereinzelt etwas bekannt sei. Von den Vertretern der letzteren wird die Richtigkeit der Angaben bestritten, doch konnte dem Material der „Engherzigen" kein gleichwertiges der „Weitherzigen" entgegengestellt werden. Von den Vertretern der „Weitherzigen" war entsprechend dem Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Gewerkschaftsbundes ein Vorschlag für die Einigung der beiden Gewerkschaftsrichtungen gemacht, nach dem die Einigung in einer von den politischen Parteien unabhängigen gewerkschaftlichen Organisation erfolgen solle. Diese Organisation muß, so sagt das Programm, auf dem Boden des Klassenkampfes stehen. Von den Vertretern der „Engherzigen" wurde ein Auszug ihres Organisationsstatuts vorgelegt, aus dem sich ergeben sollte, daß diese Organisation allen Anforderungen einer modernen gewerkschaftlichen Vereinigung genüge. Es wurde von ihnen noch besonders betont, daß eine Trennung der Organisation der Gewerkschaften von der Organisation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei unter keinen Umständen angängig sei. Die Vertreter beider Parteien erklärten, daß sie nicht um der in Aussicht stehenden Unterstützung willen von ihren Grundsätzen abgehen könnten. Beide Parteien wünschten dringend, daß der Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes nach Bulgarien komme, um die Richtigkeit der gemachten Angaben nachzuprüfen.

Von den Vertretern sämtlicher anderen Landescentralen wurde dringend zu einer Einigung geraten. Es wurde darauf hingewiesen, daß durch die Parteistreitigkeiten die Arbeiter bei dem wirtschaftlichen Kampf nicht behindert werden dürfen. Wenn auch die „Engherzigen" in ihren Gewerkschaften das großindustrielle Proletariat vereinigen, so können sie die bei den „Weitherzigen" organisierten Arbeiter des Kleingewerbes bei den wirtschaftlichen Kämpfen nicht entbehren. Die Gewerkschaften am Balkan, diesem Arbeiterreservoir für die großindustriellen Betriebe der Weststaaten Europas, haben eine große Kulturmission zu erfüllen. Diese, auch den westeuropäischen Arbeitern dienende Mission kann aber nur bei völliger Einmütigkeit der organisierten Arbeiterschaft der Balkanländer erfüllt werden. Um dieser Kulturmission willen müsse die Einigung erfolgen, auch wenn die Ansichten in den prinzipiellen und theoretischen Fragen nicht übereinstimmen. Die Einigung der Gewerkschaften werde in kurzer Zeit auch die Einigung der beiden sozialistischen Parteien nach sich ziehen. Wenn kein anderer Weg gangbar wäre, müsse die Vereinigung in einer parteipolitisch neutralen gewerkschaftlichen Organisation erfolgen. Das wäre deswegen möglich, weil die Vertreter beider Parteien erklären, Sozialdemokraten und Marxisten zu sein.

Da die Vertreter der „Engherzigen" erklärten, daß sie an die Möglichkeit einer Einigung auf dieser Basis nicht glauben und daß sie keinen Auftrag hätten, einer solchen zuzustimmen, so faßte die Konferenz den folgenden Beschluß:

„Sofern die Landescentrale der „Engherzigen" dem Präsidenten des Internationalen Gewerkschaftsbundes mitteilt, daß die Möglichkeit einer Einigung, eventuell auf dem Boden einer parteipolitisch neutralen Gewerkschaftsorganisation, gegeben sei, soll der Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes nach Bulgarien reisen, um seinerseits für die Einigung zu wirken."

Als Zeitpunkt für die Reise wurde das letzte Drittel des Monats November d. J. in Aussicht genommen. Bis dahin sollen Beträge aus den gesammelten Unterstützungsgeldern nach Bulgarien nicht abgeliefert werden. Der Vorsitzende der Landescentrale von Kroatien, der die serbisch-kroatische Sprache beherrscht, soll den Präsidenten des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf der Reise begleiten. Der letztere soll in den in Sofia erscheinenden Tageszeitungen der beiden Richtungen einen Auszug aus dem Protokoll der Konferenz veröffentlichen, damit die Arbeiter Bulgariens unparteiisch über die Verhandlungen informiert werden.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes beruft auf den 1. und 2. Dezember einen außerordentlichen Verbandstag nach Hamburg ein, um zu der geplanten Einführung der Arbeitslosenunterstützung endgiltig Stellung zu nehmen. Es haben die beiden in diesem Jahre abgehaltenen Verbandstage sich mit großer Mehrheit für die Arbeitslosenunterstützung ausgesprochen, aber die Vorlage selbst fand nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Beschlossen wurde aber, noch für den Herbst einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn bis 1. Oktober ein Viertel der Zweigvereine, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder umfassen, sich für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung aussprechen. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Es haben fast 500 Zweigvereine mit rund 200 000 Mitgliedern sich für die Arbeitslosenunterstützung und die Vorlage ausgesprochen. Es dürfte daher mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden können, daß nunmehr die Arbeitslosenunterstützung auch im Bauarbeiterverbande zur Einführung gelangt. Damit wird die Forderung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge ein erhöhtes Gewicht erhalten. Ueber die Vorlage selbst haben wir in Nr. 40 berichtet.

Der Halbjahresbericht des Holzarbeiterverbandes zeigt trotz der großen Arbeitslosigkeit der Holzarbeiter eine Mitgliederzunahme um 586 gegenüber dem Jahresschluß 1912. Es betrug die Mitgliederzahl am 30. Juni 197 396. Im ersten Quartal war ein Mitgliederverlust eingetreten, der aber im zweiten Quartal wieder mehr als wettgemacht wurde. Die höchste Arbeitslosenzahl am Schlusse eines Monats betrug im Monat Mai 9582 gleich 49,2 Proz. der im Monat gemeldeten Arbeitslosen. — Die ungünstige Wirtschaftslage hat eine wesentliche Erhöhung der Unterstützungsausgaben zur Folge gehabt, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Unterstützungen im ersten Halbjahr:

	1911 Mk.	1912 Mk.	1913 Mk.
Reiseunterstützung . . .	63508	68108	90265
Arbeitslosenunterstützung .	610905	778038	1124708
Krankenunterstützung . .	461428	514919	612892
Gemaßregeltenunterstützg.	54330	42649	59191
Sterbegeld	31244	35052	38622
Umzugsunterstützung . .	21338	22053	24919
Notfallunterstützung . . .	27180	38271	54491
Summa	1269933	1499090	2005088

Digitized by Google

Zur Unterstützung in Lohnkämpfen wurden 438 911 Mk. verausgabt gegen 496 926 Mk. im gleichen Zeitraum 1912. Neben der großen Tarifbewegung wurden im ersten Halbjahr d. J. 269 Lohnbewegungen mit 12 833 Beteiligten zu Ende geführt. Davon konnten 161 Bewegungen mit 8495 Beteiligten und 7 Abwehrbewegungen mit 218 Beteiligten ohne Kampf erledigt werden. — Das Verbandsvermögen stieg um 404 968 Mk. auf 7 626 538 Mk., wovon in der Hauptkasse 5 229 993 Mk.

Die Abrechnung des Malerverbandes für das 2. Quartal ergibt eine Einnahme an ordentlichen Beiträgen von 540 842 Mk. und an Extrabeiträgen von 106 971 Mk. Die wirtschaftlichen Kämpfe erforderten eine Ausgabe für Streikunterstützung von 1 288 414 Mk. und die Krankenunterstützung 137 081 Mark.

Der Centralverband der Schuhmacher veranstaltet in den Monaten Oktober und November Agitationsversammlungen im ganzen Reiche.

Der Transportarbeiterverband veranstaltet zurzeit eine statistische Erhebung über die Lohnverhältnisse und die Branchenzugehörigkeit seiner Mitglieder.

Der Zimmererverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 63 020 Mitglieder. Die Zunahme im Quartal beträgt 519 Mitglieder. Von den Ausgaben entfielen auf Streikunterstützung 84 241 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 2829 Mk., Agitation 37 973 Mk., Arbeitslosenunterstützung einschließlich Reiseunterstützung 100 582 Mk. Der Vermögensbestand betrug 4 304 659 Mk., davon Zahlstellenbestände 845 392 Mk. Gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres hat sich der Vermögensbestand um 1 043 245 Mk. vermehrt.

Kongresse.

Der österreichische Gewerkschaftskongreß.

Der siebente österreichische Gewerkschaftskongreß, der vom 6. bis 11. Oktober in Wien stattfand, war eine Jubiläumstagung. Es sind jetzt zwanzig Jahre seit dem ersten österreichischen Gewerkschaftskongreß im Jahre 1893 und der Gründung der Reichsgewerkschaftskommission. Damals war die Gewerkschaftsbewegung Oesterreichs erst in den Anfängen, heute stellt sie eine recht ansehnliche Macht dar. In den zwei Jahrzehnten haben die österreichischen Arbeiter unter schwierigen Verhältnissen kraftvolle Arbeit für ihre Organisationen geleistet und sie können nunmehr mit Stolz auf das Gedeihen ihres Werkes zurückblicken.

Der Kongreß ist zahlreich beschickt. Es sind 330 Delegierte erschienen, die mehr als 400 000 Arbeiter vertreten, ferner ist eine Anzahl Delegierter von Redaktionen anwesend. Die Parteivorstände der österreichischen sozialdemokratischen Parteien, die parlamentarischen Fraktionen und alle anderen wichtigen Arbeiterkorporationen haben Vertreter entsendet.

Außer den üblichen Einladungen an die Landescentralen von Ungarn und Deutschland, deren erstere den Genossen Rothenstein, die letztere den Genossen Legien und die Genossin Hanna entsandt hatte, waren Einladungen zur Teilnahme an dem Kongreß an die gewerkschaftlichen Landescentralen in Bosnien, Kroatien, Serbien und die zwei Gewerkschaftskommissionen in Bulgarien ergangen. Die Einladungen waren erfolgt, um darzutun, daß der Balkankrieg das freundschaftliche Verhältnis der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft der einzelnen Länder zu den Bruderorganisationen nicht getrübt habe, und weil anschließend an den Kongreß die Delegierten der genannten Länder zu einer Konferenz zusammentreten sollten.

Der Einladung waren sämtliche Landescentralen gefolgt.

Begrüßungsansprachen hielten Legien, Gantschew, Rauscher, Rothenstein, Viktor Adler für den Parteivorstand der deutschen Sozialdemokratie, Daszynski für die polnische, Merta für die tschechische (centralistische), Oliva für die italienische Partei. Dr. Renner überbrachte die Grüße der Konsumentenorganisationen.

Von den Begrüßungsansprachen machten insbesondere jene einen tiefen Eindruck, die sich mit dem Verhältnis der centralistischen Gewerkschaften zu dem Separatismus befaßten. Legien führte aus:

„So wenig die Gegenorganisationen bei uns einen wirklichen Boden haben gewinnen können, genau so wenig wird der Separatismus dauernd nachteilig auf die gewerkschaftliche Bewegung in Oesterreich wirken können. Der Separatismus ist eine Kinderkrankheit, wie sie die Arbeiterbewegung vielfach durchgemacht, und wird genau so überwunden werden wie andere Kinderkrankheiten, die unsere Bewegung hinter sich hat. Von falschem Nationalbewußtsein geleitet, sind sie zur Sonderorganisation gekommen. Während wir, trotzdem uns Grenzen scheiden, zur internationalen Organisation gekommen sind, verstehen es jene nicht einmal, im eigenen Lande eine einheitliche Organisation zu erhalten. Sie zählen sich zur Sozialdemokratie, was den Kampf der Arbeiter in Oesterreich bedeutend erschwert. Aber ich bin fest überzeugt, auch in Oesterreich wird es zur Einigkeit in der Arbeiterbewegung kommen. Auch Sie werden die volle Geschlossenheit Ihrer Bewegung erreichen. Ich spreche die Hoffnung aus, daß dieser Kongreß die Einigkeit der in ihm vereinigten Organisationen verstärken und dadurch die Macht der gewerkschaftlichen Bewegung in Oesterreich derart steigern wird, daß sie imstande ist, die Widerstände, die sich ihr in den Weg stellen, leichter zu überwinden."

Diese Worte wurden wirkungsvoll ergänzt durch ein begeistertes Bekenntnis Daszynskis zum Centralismus. Der Vertreter des polnischen Proletariates erklärte:

„Als der Separatismus tiefe Wunden im gewerkschaftlichen und politischen Leben geschlagen hat, haben uns unsere bürgerlichen Parioten das Beispiel der tschechischen Arbeiter vor Augen gehalten und haben uns Nationsverräter genannt im Vergleich zu den guten tschechischen Patrioten, die sich von dem gewerkschaftlichen Centralismus freigemacht haben. Aber wir brauchen keine langen Diskussionen über dieses Thema zu führen, denn ein Streik nach dem anderen siegte fast mit mathematischer Sicherheit in unseren Städten und Provinzstädtchen, weil wir wußten, daß unsere Arbeiter eine feste Stütze an der Gewerkschaftscentrale haben und weil wir monatelang warten konnten, was unsere kleinbürgerliche Industrie nicht imstande war. Die polnische Arbeiterschaft hat in ihren Lohnkämpfen den Wert der gewerkschaftlichen Centralorganisation erkannt und wir sind überzeugte Anhänger des Centralismus. Wir haben mit Hilfe der centralistischen Gewerkschaftsorganisation die Lebensbedingungen der Arbeiterklasse in Galizien gehoben. Wir verdanken dieser centralen Gewerkschaftsorganisation die kürzere Arbeitszeit, die besseren Löhne und vor allem das gesicherte und gefestigte Klassenbewußtsein unserer Arbeiterschaft."

Digitized by Google

Nach den Begrüßungsreden der Gäste erstattete Hueber den Bericht der Gewerkschaftskommission. Er legte dem Kongreß eine bisher noch nicht veröffentlichte Statistik über die Ergebnisse der in den letzten Monaten abgeschlossenen Arbeitsverträge der Bauarbeiter und der baulichen Nebengewerbe vor. Den 104 000 Arbeitern, für die diese Verträge gelten, bringen sie in der dreijährigen Vertragsperiode eine Verkürzung der Arbeitszeit um 6 275 000 Stunden und eine Erhöhung der Löhne um 27 311 000 Kronen. Die Erhöhung des durchschnittlichen Jahresverdienstes schwankt zwischen 43 Kronen (Ziegelarbeiter) und 219 Kronen (Stukkateure). Das ist gewiß nicht genug, die Arbeiter für die Verteuerung der Lebensmittel und der Wohnungen in den letzten Jahren voll zu entschädigen. Aber dieser Erfolg war in ungewöhnlich ungünstiger Zeit errungen, ein Beweis der Kraft unserer Gewerkschaften. Lebhaften Beifall fand auf dem Kongreß Huebers Protest gegen einen von der Regierung kürzlich unternommenen Anschlag auf die Genossenschaftskrankenkassen und die Zusicherung, die er den Buchdruckern gab, daß sie in dem ihnen bevorstehenden Kampfe um den neuen Reichstarif auf die moralische und materielle Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft rechnen dürfen. Am Schluß seiner Rede hielt Hueber Rückschau über die fünfundzwanzig Jahre, die seit dem Hainfelder Parteitag vergangen sind. Seine Darstellung der fruchtbaren Wirkungen des Einigungswerkes von Hainfeld führte zu einer herzlichen Kundgebung des Kongresses für den Genossen Adler, der das Einigungswerk der österreichischen Arbeiterklasse in schwerster Zeit mit dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit und mit so großem Erfolge gefördert hatte.

In der Debatte über den Bericht Huebers erklärte namens der centralistischen Tschechen Viktor Stein, daß ein ansehnlicher Teil der tschechischen Arbeiterschaft nicht nur in Böhmen, sondern auch in allen übrigen Gebieten Oesterreichs der Arbeiterklassenbewegung treu blieb. Sie erwarten von den verantwortlichen Faktoren der internationalen Arbeiterbewegung, daß auch sie in diesem Kampfe ausharren.

Ueber die Jugendorganisation erstattete Julius Grünwald ein interessantes Referat. Er legte die Notwendigkeit dar, die jungen Arbeiter für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen und wandte sich dann der Frage zu: Wie sollen wir die Jugend organisieren? Seine Vorschläge laufen auf eine Unterstützung der selbständigen Jugendorganisation hinaus, die aber doch unter einer gewissen Kontrolle von Partei und Gewerkschaften stehen soll. Die in diesem Sinne von Grünwald vorgeschlagene Resolution wurde einstimmig angenommen.

Hierauf referierte Rudolf Müller über die Tätigkeit des Arbeitsstatistischen Amtes und des ihm beigegebenen Arbeitsbeirates. Der Arbeitsbeirat besteht aus 48 Mitgliedern, die in vier Kurien geteilt sind. Von den 12 Mandaten der Arbeiterkurie haben die Sozialdemokraten 7, die Separatisten 1, die Christlichsozialen 2, die Deutschnationalen 1, die Tschechischnationalen 1. Der Arbeitsbeirat arbeitet recht fleißig; er hat schon eine Fülle von sozialpolitischen Gesetzen begutachtet und viele oft wertvolle Anregungen zu sozialstatistischen Erhebungen gegeben. Da aber seine Beschlüsse für die Regierung nicht bindend sind, bleiben sie zumeist unausgeführt. Es fehlen dem Arbeitsstatistischen Amt auch die Mittel, die zu einer gedeihlichen Arbeit nötig erscheinen.

Müller faßte sein Referat in eine vom Gewerkschaftskongreß angenommene Resolution zusammen.

Ueber die gesetzliche Regelung der Heimarbeit erstattete Smitka das Referat. Er besprach die Versuche, die in Oesterreich und in anderen Ländern seit Jahren gemacht werden, um das Elend der Heimarbeiter zu lindern. Oesterreich ist allerdings auch auf diesem Gebiete noch recht weit zurück. Nun liegt aber ein ausführlicher und diskutabler Gesetzentwurf vor, den zur parlamentarischen Beratung zu bringen eine wichtige Aufgabe der Partei und der Gewerkschaften ist. In die dem Parlamente zu unterbreitende Vorlage müssen allerdings noch eine Reihe von Verbesserungen eingeschaltet werden. Seine Resolution enthält alle wesentlichen Punkte, die auch von der deutschen Arbeiterbewegung zur Heimarbeitsfrage geltend gemacht werden.

In der Debatte sprach sich der Abgeordnete Neumann für die Gründung einer eigenen Heimarbeiterorganisation aus, während der Referent die Meinung vertrat, daß die Heimarbeiter so wie bisher in ihren Berufsorganisationen bleiben sollen. Die Genossin Hanna berichtete über die Erfahrungen, die in Deutschland mit dem Hausarbeitsgesetz gemacht wurden und führte dann aus, daß eine namhafte Verbesserung erst eintreten könne, wenn die Heimarbeiter und -arbeiterinnen gut organisiert seien. Die Resolution wurde angenommen.

Sehr ausführlich befaßte sich der Kongreß mit dem Referat des Abgeordneten Hanusch über Parlament und Arbeiterschutz. Der Referent kritisierte sehr entschieden die sozialpolitische Unfruchtbarkeit des Parlaments, für die die Regierung und die bürgerlichen Parteien verantwortlich zu machen seien und schlugen dann folgende Resolution vor:

Der Gewerkschaftskongreß stellt fest, daß das Parlament seit dem letzten Gewerkschaftskongreß auf dem Gebiet der Sozialpolitik so gut wie nichts geleistet hat. Schuld an dieser Stagnation ist die passive Resistenz der Regierung, die Obstruktion der bürgerlichen Parteien und die Arbeiterfeindlichkeit des Herrenhauses. Beherrscht von den egoistischen Interessen der besitzenden Klasse machen die bürgerlichen Parteien und das Herrenhaus jeden Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiet unmöglich, indem sie die von den Sozialdemokraten eingebrachten Anträge brutal niederstimmen.

Der Kongreß protestiert auf das schärfste gegen die unverantwortliche Verschleppung des Sozialversicherungsgesetzes und aller vom Sozialdemokratischen Verband eingebrachten Gesetzentwürfe, welche zur Verbesserung der sozialen Stellung und zur Erhaltung der Gesundheit des arbeitenden Volkes dienen.

Der Kongreß protestiert gegen das System der Regierung, die Arbeiterklasse mit einigen nichtssagenden Verordnungen abspeisen zu wollen, während sie auf dem Gebiet der Gesetzgebung jede Initiative vermissen läßt.

Der Kongreß wiederholt und erneuert die sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterklasse und verlangt zugleich vom Parlament und von der Regierung die rascheste Durchführung dieser Forderungen:

1. Die rascheste Beratung und Durchführung des Sozialversicherungsgesetzes, insbesondere aber die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung für alle Arbeiter und Witwen- und Waisenunterstützung und die sofortige Verwirklichung der Unfallversicherung der Bergarbeiter.

2. Reform des Koalitionsgesetzes in dem Sinne, daß durch diese der Arbeiterschaft die vollste Freiheit der Vereinigung gewahrt wird. Abschaffung der Arbeitsbücher.

Digitized by Google

3. Den zehnstündigen Höchstarbeitstag für alle Gewerbebetriebe, den achtstündigen Höchstarbeitstag für die ununterbrochenen Betriebe und für den Bergbau sowie die im Verkehrsbetrieb beschäftigten Eisenbahner.

4. Sechsunddreißigstündige Sonntagsruhe.

5. Ausnahmsloses Verbot der Nachtarbeit für Frauen, jugendliche Arbeiter und Kinder sowie der regelmäßigen Beschäftigung der Männer zur Nachtzeit.

6. Erlassung besonderer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit in gesundheitsschädlichen Industrien und Betrieben sowie ausreichende sanitäre Bestimmungen für die Betriebe der Nahrungsgewerbe und gesetzlich festgelegte Schadloshaltung der Arbeiter im Falle von Berufskrankheiten durch die Besitzer des Betriebes. Insbesondere wird die rascheste Erledigung des Bäckerschutzgesetzes und des Schutzgesetzes für die Gastgewerbeangestellten gefordert.

7. Verbot der Beschäftigung schwangerer Frauen in der Dauer von vier Wochen vor der Niederkunft und sechs Wochen nach der Entbindung, für welche Erholungszeit Krankengeld in der vollen Höhe des Verdienstes zu bezahlen ist. Zu diesem Zwecke haben die Krankenkassen aus der Staatskasse entsprechend hohe Subventionen zu erhalten.

8. Vermehrung der Gewerbeinspektoren, Verkleinerung der Aufsichtsbezirke, Bestellung von Spezial-Gewerbeinspektoren, Lehrlingsinspektoren und Arbeitern und Frauen als Inspektoren und Inspizienten, Bestellung von Inspektoren für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

9. Reform des Gewerbegerichtsgesetzes, Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf die Arbeiterinnen, Vermehrung der Gerichtshöfe und Erhaltung derselben zur Gänze aus den Staatsfinanzen.

10. Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Arbeiter, Einbeziehung des Kleingewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft.

11. Bestellung von Berginspektoren, welche von den Bergarbeitern frei gewählt werden.

12. Einführung von Sicherheitsmännern (Inspektoren), denen die Ueberwachung der persönlichen Sicherheit des Eisenbahnpersonals sowie der humanitären und sanitären Einrichtungen bei den Eisenbahnen obliegt. Diese Kontrollpersonen sollen aus der Mitte der Bediensteten frei gewählt werden und müssen während der Funktionsdauer immun sein.

13. Verbesserung des Handlungsgehilfengesetzes und des Gesetzes über die Arbeitszeit im Handelsgewerbe; Einführung der achtstündigen Arbeitszeit, Siebenuhrsperre, sechsunddreißigstündige Sonntagsruhe.

14. Unterstellung der in der Heimarbeit beschäftigten Personen unter die Arbeiterschutzgesetze.

15. Reichsgesetzliche Regelung der Gesindeordnung.

16. Modifikation des gesamten Arbeiterrechtes.

17. Um die Arbeitslosigkeit einigermaßen einzudämmen und die Arbeitslosen vor Verelendung zu schützen, verlangt der Gewerkschaftskongreß, daß Regierung und Parlament den von den sozialdemokratischen Abgeordneten eingebrachten Antrag auf Linderung der Arbeitslosigkeit nicht nur studieren, sondern auch annehmen und die darin enthaltenen Maßnahmen durchführen.

Zu dieser Resolution wurde eine Fülle von Zusatzanträgen eingebracht. Der Kongreß beschloß die Aufnahme einer Reihe von Forderungen, welche betreffen: Verbot der Kindererwerbsarbeit, Reform der Arbeiterunfallversicherung, Beseitigung des Arbeitsbuches, Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Friseurgewerbe, Ausbau der Gewerbeinspektion, Schaffung neuer Gewerbegerichte, Sozialversicherung. Nach einem Antrag des Genossen Domes wurde ferner die Errichtung einer gewerkschaftlichen Centralstelle für Arbeiterschutz von der Gewerkschaftskommission verlangt.

Ein äußerst lehrreiches Referat erstattete der Abgeordnete Dr. Renner über die Zoll- und Handelspolitik. Seine scharfe Kritik der unglückseligen Balkanpolitik der österreichischen Machthaber und seine Darlegung der schädlichen Folgen des Hochschutzzolles machten auf den Kongreß einen so tiefen Eindruck, daß die Verbreitung des Referats als Massenbroschüre beschlossen wurde.

Der Gewerkschaftskongreß hatte sich auch zweimal mit dem Separatismus zu befassen. Das erstemal handelte es sich um die Wiederkehr ehemaliger Mitglieder der Centralverbände aus separatistischen Organisationen. In einer vertraulichen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt:

„Der Kongreß macht es den der Reichsgewerkschaftskommission angeschlossenen Centralorganisationen zur Pflicht, beim Uebertritt von Mitgliedern separatistischer Organisationen die Anrechnung von bereits erreichten Mitgliedsrechten aller Art abzulehnen. Ausgenommen sind natürlich hiervon die Mitgliedsrechte jener Mitglieder, die vor dem Beitritt zur separatistischen Organisation einer Centralorganisation angehörten und innerhalb der statutarisch zulässigen Schuldungsfrist zu dieser wieder zurückkehren."

Ein solcher Beschluß war erforderlich, weil die Gewerkschaften Oesterreichs bei der Aufnahme von Mitgliedern der separatistischen Organisationen verschieden handelten, während die Gewerkschaften in Deutschland jedes Gegenseitigkeitsverhältnis zu den letzteren ablehnen.

Das zweitemal nahm der Kongreß zum Separatismus Stellung, als er über den von der Tabakarbeitergewerkschaft erhobenen Rekurs gegen den kürzlich erfolgten Ausschluß beriet. Es wurde vom Kongresse eine Kommission eingesetzt, die nach Anhörung aller Beteiligten durch den Metallarbeitersekretär Schorsch folgenden Antrag unterbreiten ließ:

„Der Kongreß schließt sich der Auffassung der Reichsgewerkschaftskommission, wonach sich die Gewerkschaft der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen durch ihren Beschluß außerhalb der Gesamtorganisation gestellt hat, an.

Der Kongreß beschließt weiter, der Gewerkschaft der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen freizustellen, unter Einhaltung der Beschlüsse der Reichskonferenz vom 17. März 1911 die Wiederaufnahme anzusuchen."

Der zweite Absatz des Antrages, der vom Kongreß nach kurzer Debatte einstimmig angenommen wurde, soll es den Tabakarbeitern ermöglichen, später neuerdings die Aufnahme in die Reichsgewerkschaftskommission zu erreichen.

Am Schluße des Kongresses wurde die Wahl der Gewerkschaftskommission vorgenommen.

Der diesmalige Gewerkschaftskongreß war zum größten Teile den Fragen des Arbeiterschutzes gewidmet. Hoffentlich tragen seine Beschlüsse dazu bei, die so rückständige österreichische Sozialpolitik ein Stück vorwärts zu bringen. J. D.

Aus Unternehmerkreisen.

Die „Industriezeitung" und die Gewerkschaftsstatistik.

Alljährlich nach dem Erscheinen der Gewerkschaftsstatistik machen sich die Agenten und Handlanger des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie darüber her, um einige Zahlen für ihre Zwecke zurechtzustutzen. Es handelt sich immer um die gleichen Zahlenreihen, die als „Verwaltungskosten" zusammengerechnet und den staunenden Lesern vorgeführt werden als ein Beispiel für die „Ausbeutung" der Arbeiter durch die Gewerkschaften. Die anständige Presse, auch im Unternehmerlager, fällt auf die Machwerke dieser Zahlenjongleure nicht mehr hinein, aber die Käseblätter

Digitized by Google

benutzen natürlich die Gelegenheit, ihre Spalten mit Unrat gegen die Arbeiterbewegung füllen zu können.

In diese Kategorie reiht sich jetzt auch die „Deutsche Industriezeitung" ein. Sie hat sich für ihre Nr. 41 von „Anhängern der wirtschaftsfriedlichen nationalen Arbeiterbewegung", zu denen sie auch die anarchosozialistische „Einigkeit" ganz richtig gesellt hat, „Berechnungen" anstellen lassen, wonach unsere Gewerkschaften seit 1890 den Arbeitern 455 243 041 Mark an Beiträgen „abgenommen", sie so und so viel an verlorenem Arbeitslohn durch die „Streiktaktik der Führer" verlieren lassen usw. Natürlich werden diese Führer auch verdächtigt, die statistisch ausgewiesenen Streikausgaben zum guten Teile in ihre Taschen geleitet zu haben. Das moralische Niveau des Reichsverbandes also, auf dem auch die „Deutsche Industriezeitung" ihren Kampf gegen die Gewerkschaften zu führen für angemessen hält.

Wir haben schon wiederholt im Laufe der Jahre die Taschenspielerkünste aufgedeckt, mit denen jene Herrschaften die gewerkschaftsstatistischen Zahlen frisieren. Ein Hinweis genügt, um die Tendenz zu zeigen. Auf Seite 779 der „Deutschen Industriezeitung" wird angegeben, daß von den 60 625 080 Mark Gewerkschaftsausgaben im Jahre 1911 (auf Aktualität gibt die Industriezeitung nichts, sonst hätte sie die Zahlen von 1912 „bearbeiten" lassen können, die bereits seit 7 Wochen vorliegen) entfielen auf „Agitation mit Maßregelung, Verwaltung, Statistiken, sogenannte Bildungszwecke, überhaupt Ausgaben, die mit einer wirtschaftlichen Besserstellung der Arbeiter nichts zu schaffen haben, 22,3 Millionen Mark, mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben; der kostspielige Verwaltungsapparat mit den Hauptkassen, den Lokal- und Gauverwaltungen verschlang mehr als 10 Millionen Mark". Der Rechenkünstler der Industriezeitung hat es hier fertig gebracht, die zehn Millionen für den „kostspieligen Verwaltungsapparat" zweimal in Anrechnung zu bringen, zuerst bei den 22,3 Millionen Mark und dann im gleichen Atemzuge nochmals mit 10 Millionen Mark als selbständige Ausgabe!

Allein, auch die Behauptung, die Ausgaben für „Agitation mit Maßregelung, Verwaltung, Statistiken, sogenannte Bildungszwecke" hätten mit der wirtschaftlichen Besserstellung der Arbeiter „nichts zu schaffen", bedeutet eine ebenso dreiste Entstellung der Tatsachen. Auch ein Mitarbeiter der Industriezeitung müßte verstehen können, daß die Agitation sowohl als die Ausgaben für Bildungszwecke, wie Verbandsorgan, Bibliotheken, Druckschriften, Statistiken usw. für die Organisierung und Erziehung der Arbeitermassen unerläßlich sind, und daß diese Organisierung erst die Voraussetzung für die wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter schafft. Auch die Verwaltungsausgaben der Gewerkschaften dienen dem gleichen Zwecke. Daß Organisationen, die in ihren Kassen Vermögensbestände von über 80 Millionen Mark aufgespeichert und ein jährliches Ausgabenbudget von über 61 Millionen Mark bei mehr als 80 Millionen Mark Jahreseinnahme haben, die ferner im Jahre 1912 insgesamt 9961 Lohnbewegungen geführt, wovon nur 748 erfolglos waren, und die in dem einen Jahre 4804 Tarifverträge für 351 518 Arbeiter zum Abschluß brachten, daß solche Organisationen auch einen möglichst genau funktionierenden Verwaltungsapparat haben müssen, das sollte man eigentlich nicht erst den geistigen Führern des deutschen Unternehmertums zu sagen brauchen. Es ist ein geistiges Armutszeugnis sondergleichen, daß das führende Organ der deutschen Großindustrie kein Verständnis für eine wohl geordnete Verwaltung aufzubringen vermag.

Das mangelnde Verständnis dieser Dinge bei der „Deutschen Industriezeitung" findet vielleicht seine Erklärung darin, daß in dem ihr nahestehenden und vor allem geistesverwandten Reichsverband gegen die Sozialdemokratie der Verwaltungsapparat ganz andere Tendenzen an den Tag gelegt hat, als sie bei der geordneten Verwaltungspraxis unserer Gewerkschaften zu finden sind. Es war ja erst im vorigen Jahre als die saubere Praxis der „Versandstelle der Schriften des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie" Franz Harmsen in Hamburg vom „Vorwärts" entlarvt wurde. Das Trio Harmsen, Geyer und die schöne Edith vertrieben damals eine vom Centralverband Deutscher Industrieller und anderen Unternehmerorganisationen warm empfohlene Schrift. Zur Geschäftspraxis dieser „Versandstelle" des Reichsverbandes gehörte es, daß die rechte Hand nicht wußte, was die linke tat. Sollte die „Deutsche Industriezeitung" ihre Leser nicht lieber mit jener Geschäftspraxis ihrer Gesinnungsgenossen vom Reichsverband einmal vertraut machen? Schließlich sind es doch die Unternehmer, in deren Dienste die Industriezeitung steht, die dabei gerupft werden.

Die „Industriezeitung" zählt auch die Gemaßregeltenunterstützung zu den Ausgaben, die mit der Besserstellung der Arbeiter „nichts zu schaffen" haben. Das ist zu einem Teil wahr. Diese Ausgabe würde aus den Abrechnungen der Gewerkschaften verschwinden, wenn die „Deutsche Industriezeitung" ihren Mandatgebern jene niedrige Gesinnung austreiben würde, die sich in der Maßregelung von Arbeitern wegen der Ausübung des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechtes kundgibt. Solange Unternehmer, die dieses Recht ausgiebigst für sich in Anspruch nehmen, die Arbeiter daran zu hindern suchen und dabei die Maßregelung als ihre „vornehmste" Waffe anwenden, werden die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter genötigt sein, größere Mittel zur Unterstützung der Opfer dieser Unternehmerpraxis aufzubringen. Wenn die Scharfmacher also diesen Ausgabeposten der Gewerkschaften nicht leiden können, so sollten sie von ihrer Maßregelungspraxis ablassen. Die Gewerkschaften würden diese Mittel gern für andere Zwecke verwenden.

Was nun die „Kostspieligkeit" des Verwaltungsapparats der Gewerkschaften betrifft, so kann davon keine Rede sein, daß diese Verwaltungsausgaben verhältnismäßig größer sind als die anderer Korporationen. Obgleich die Berufsgenossenschaften z. B. keine Ausgaben für Agitation und Bildungszwecke zu machen haben, verwenden sie von ihren Ausgaben nur rund 74 Proz. für die im Dienste der Industrie Verunglückten, d. h. 26 Proz. ihrer Ausgaben erfolgen für Zwecke, die nicht den Verunglückten zugute kommen. Bei den Gewerkschaften sind überhaupt keine Ausgaben vorhanden, die nicht im Dienste der Arbeiterklasse erfolgen. Vielmehr werden die „Verwaltungsausgaben", der Gewerkschaften nicht unerheblich erhöht infolge der berufsgenossenschaftlichen Praxis, die armen im Dienste der Industrie Verunglückten um ihre rechtlichen Ansprüche zu bringen. Im Jahre 1912 betrugen die Kosten der Rechtsauskunfterteilung durch die Arbeitersekretariate 575 392 Mk., von den in bezug auf Arbeiterversicherung erteilten Auskünften entfielen 57,8 Proz. auf

Digitized by Google

die Unfallversicherung. Auch hier würde also die „Deutsche Industriezeitung" durch erzieherische Einwirkung auf die Berufsgenossenschaften eine Herabsetzung der gewerkschaftlichen „Verwaltungsausgaben" erzielen können, deren Höhe von ihr so sehr beklagt wird.

Die wirklichen Verwaltungskosten der Gewerkschaften betrugen im Jahre 1912 pro Kopf der Mitglieder 4,59 Mk.; in einigen Berufsgenossenschaften aber entfielen im Jahre 1911 pro Vollarbeiter folgende Beträge für Verwaltungskosten: Schornsteinfegermeister-B.-G. 5,25 Mk., Müllerei-B.-G. 4,42 Mk., Westd. Binnenschiff.-B.-G. 3,97 Mk., Fuhrwerks-B.-G. 3,20 Mk., See-B.-G. 2,97 Mk., Elbschiffahrts-B.-G. 2,94 Mk. usw. Gewiß haben eine Reihe Berufsgenossenschaften auch niedrigere Verwaltungskosten, aber uns genügt die Tatsache, daß es von Unternehmern verwaltete Berufsgenossenschaften gibt, die trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters höhere Verwaltungskosten haben als viele unserer Gewerkschaften. Von unseren Verbänden hatten 19 eine niedrigere Durchschnittsausgabe für Verwaltung als der allgemeine Durchschnitt von 4,59 Mk., darunter so große Organisationen wie die der Bauarbeiter, Holzarbeiter, Fabrikarbeiter, Textilarbeiter, Zimmerer usw. Die Berufsgenossenschaften aber bedürfen keiner Angestellten für Agitation usw. Dagegen dürften ihre Ausgaben für die Rentenquetscherei zum Schaden der Verunglückten nicht gering sein.

Der zweite Teil der Ausführungen der Industriezeitung gilt der gewerkschaftlichen Statistik über Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1911. Durch die Trennung der ohne Kampf beigelegten Lohnbewegungen von denen, die zum Kampf geführt haben, wird der Nachweis versucht, daß die gewerkschaftliche Aktion den Arbeitern nichts einbringe, daß vielmehr die „Streiktaktik der Führer" die Arbeiter ausbeute. Trotz größter Mühe kommt aber der Rechenkünstler des Centralverbandes Deutscher Industrieller nicht über die Tatsache hinweg, daß die gewerkschaftliche Aktion im Jahre 1911 den deutschen Arbeitern nach den eigenen Berechnungen der Industriezeitung eine jährliche Lohnerhöhung von 54 006 836 Mk. gebracht hat. Ziehen wir davon die 27,7 Millionen Mark ab, die nach der Industriezeitung auf Lohnverlust für verlorene Arbeitstage entfallen, so bleibt immer noch ein Jahresgewinn von rund 27 Millionen Mark im ersten Jahre schon übrig, jedes weitere Jahr aber bringt weitere 54 Millionen Mark Mehrlohn, sofern die Arbeiter treu zu ihrer Organisation halten und den Lohnreduktionsversuchen der Unternehmer energischen Widerstand leisten. Dabei hat die Industriezeitung anzuführen vergessen, daß im Jahre 1911 außer der erheblichen Lohnerhöhung 760 594 Stunden Arbeitszeitverkürzung wöchentlich und 3499 Tarifverträge für 303 773 Arbeiter erreicht wurden. Das Geschäft läßt sich also vom Standpunkte der Arbeiter durchaus rechtfertigen; aber wir geben gern zu, daß noch mehr erreicht werden muß, und vor allem, daß die Unternehmer noch viel höhere Löhne bei kürzerer Arbeitszeit zahlen können und doch für ihre Tätigkeit viel zu hohe Gewinne einstreichen würden. Soweit die Gewerkschaften in dieser Hinsicht eine Aenderung zugunsten der Arbeiter herbeiführen können, werden sie sicher ihre Kräfte dafür einsetzen.

Im übrigen sollte die „Deutsche Industriezeitung" sich über die verlorenen Arbeitstage der Arbeiter nicht so aufregen. Die Unternehmer tragen nie Bedenken, den Arbeiter bei Arbeitsmangel kurzerhand zu entlassen ohne Rücksicht darauf, was aus ihm und seiner Familie wird. Auch in den Arbeitskämpfen sind sie an dem Arbeitszeitverlustkonto hervorragend beteiligt. Von den 6 864 240 durch Lohnkämpfe eingebüßten Arbeitstagen 1911 entfallen nicht weniger als 3 049 036 auf Abwehrstreiks und Aussperrungen, wo also die Arbeiter durch die Unternehmer an freiwilliger Arbeit gehindert wurden.

Die Gewerkschaften haben gar keinen Anlaß, einer Auseinandersetzung über diese Dinge aus dem Wege zu gehen. Allerdings könnte man den ganz bescheidenen Wunsch aussprechen, etwas kampffähigere und mit etwas mehr Kenntnis der Verhältnisse ausgestattete Gegner zu sehen als die in der „Deutschen Industriezeitung" neuerdings das Wort führenden Herrschaften aus dem Reichsverbandslager. Es ist wirklich kein Vergnügen, sich mit solchen Gegnern herumzuschlagen.

Arbeiterversicherung.

Ortskrankenkassenwahlen.

In Breslau-Land erreichten die christlichen Gewerkschaften bei der Ausschußwahl nur 42 von 689 abgegebenen Stimmen. Sämtliche Vertreter und Ersatzleute der freien Gewerkschaften sind gewählt. — In Breslau-Stadt erhielten bei der Wahl zur Allgemeinen Ortskrankenkasse die Freien Gewerkschaften 1252 Stimmen und 22 Vertreter, die Christlichen 1029 Stimmen und 18 Vertreter. Gegen diese Wahl ist wegen Verstoß gegen die Wahlvorschriften Protest erhoben. In Freiburg i. Schl. wurden 16 Gewerkschaftler und 4 Hirsch-Dunckerianer, in Glatz 8 Gewerkschaftler und 9 Christliche sowie 3 Vorstandskandidaten, in Guhrau je 10 Gewerkschaftler und Unorganisierte, in Ohlau 17 Gewerkschaftler, 6 Christliche und 1 „Unparteiischer" gewählt. In Patschkau erhielten die Gewerkschaften 130, die Christlichen 81 Stimmen. In Wetzlar wurden von 20 Beisitzern 19 Gewerkschaftliche mit 309 Stimmen und 1 Gegner mit 19 Stimmen gewählt. Sämtliche 40 Stellvertreter erhielt die Liste der Gewerkschaften. In Zittau erzielte die Gewerkschaftsliste 2156 Stimmen und 50 Vertreter sowie 100 Stellvertreter, die nationale Gegenliste 412 Stimmen und 10 Vertreter mit 20 Stellvertretern.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Heidelberg wurden 9 Gewerkschaftler mit 1032 Stimmen und 1 Christlicher mit 198 Stimmen gewählt; die Gewerkvereinler erzielten nur 92 Stimmen. In Zittau erhielten die Gewerkschaften 945 Stimmen und 12 Beisitzer sowie 4 Ersatzmänner, die nationale Liste nur 115 Stimmen und 1 Beisitzer.

Kartelle und Sekretariate.

Zum Aufbau der Bezirksarbeitersekretariate.

Die freien Gewerkschaften in Deutschland gehen jetzt dazu über, ihre sozialen Einrichtungen um eine sehr wertvolle zu bereichern. Allerorten werden Bezirksarbeitersekretariate ins Leben gerufen, deren Aufgabe wesentlich darin besteht, die Versicherten vor dem Versicherungsamt und Oberversicherungsamt zu vertreten. In Bälde finden die Wahlen zu den Krankenkassen statt, und mit je besserem Wissen die

Digitized by Google

Gewählten ausgestattet sind, um so mehr wird man sich der Hoffnung hingeben, daß die Versicherten-Vertreter in den Vorständen darauf hinwirken, nur solche Leute als Beisitzer zu den Aemtern zu wählen, die das nötige geistige Rüstzeug mitbringen. Die verwaltungstechnische und politische Schulung der Arbeiter für die höheren Aufgaben des Staats und der Gemeinde erweist sich um so notwendiger, als damit am besten der Beweis erbracht werden kann, daß die Arbeiterklasse auf allen Gebieten ihren Reifecharakter erwiesen hat. Gerade die, die die Mängel der Reichsversicherungsordnung am besten durchschauen, werden mit uns der Ueberzeugung sein, daß nicht in einer zersetzenden Kritik derselben die schweren Fehler beseitigt werden können, sondern nur in einer aufbauenden schöpferischen Tätigkeit der allmähliche Umbau der R.V.O. vor sich gehen kann.

Das „Correspondenzblatt" veröffentlichte in Nr. 32 vom 9. August 1913 die statistische Beilage über die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen im Deutschen Reich für 1912. Danach üben von 120 Arbeitersekretariaten 107 persönliche Vertretungen vor den Gerichten aus (Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, Landesversicherungsamt, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Amtsgericht, Verwaltungsbehörden). Ein Beweis, daß das Mißtrauen gegen die Tätigkeit der Arbeitersekretäre auf diesem Gebiete im Schwinden begriffen ist. Auch dort, wo man die gerichtliche Vertretung durch die Arbeitersekretäre noch nicht gestattet, dürfte man sich bald eines Besseren bekehren, je mehr sich die Richter davon überzeugen, daß auch ihnen an einer energisch-sachlichen Vertretung gelegen sein muß. Der Arbeitersekretär kann sehr wohl durch sein Material und seine überzeugende Darstellungsweise zur Aufhellung der Sache oder einzelner Punkte beitragen. Selbstverständlich soll der Arbeitersekretär im Verkehr mit den Richtern der Aemter jedes Draufgängertum vermeiden, ohne das Interesse seines Klienten aus den Augen zu verlieren. Das mag nicht immer leicht sein, namentlich da, wo ein heißblütiger Direktor den Vorsitz führt und dem sachliches Verhandeln nicht oberstes Prinzip ist. Der Verfasser dieser Zeilen hat im allgemeinen aber die Beobachtung gemacht, daß die Richter der Aemter in der Regel Gegengründe zu achten wissen und daß sie auch von einem wohlinformierten und sachlich kämpfenden Arbeitersekretär — Lehren entgegennehmen. Letzterer soll und darf nun keineswegs glauben, daß er für seinen Klienten nur dann etwas oder alles herausschlagen wird, wenn er mit dem beamteten Richter — sagen wir — in freundschaftlichem Verkehr steht. O nein! Wenn er nicht über juristische Zwirnsfäden stolpert, dann soll er vor allem durch die Wucht seiner sachlichen Gründe imponieren. In der gegenseitigen Kontrolle wird er am hellsten den Maßstab für sein Verhalten erblicken können! Denn die hat der beamtete Richter genau so nötig, wie der Vertreter des Klienten. Die Aufgabe, die beiden gestellt ist, ist nicht leicht, manchmal sogar schwierig, aber im ganzen doch schön, weil beide Teile dabei nur gewinnen können.

Besonderen Wert muß der Arbeitersekretär auf die Akteneinsicht legen und versuchen, kurze — ihm bisher nicht zugänglich gewesene — Angaben zu notieren, damit er diese mit seinen eigenen Angaben vergleichen kann. Manches Mißverständnis kann auf diese Weise behoben werden. Leider ist ja in der Arbeiterversicherung der Grundsatz nicht durchgeführt, daß den Beisitzern Aktenabschriften gegeben werden, damit er sich schon vorher über die einzelnen zur Verhandlung gelangenden Fälle informieren kann. Meistens hat der Beisitzer auch keine Zeit, sich vor dem Termin mit der Materie zu beschäftigen. Zweifellos wäre die vorherige Akteneinsicht für die Urteilsbildung von hohem Wert. So wie die Dinge liegen, muß er sich damit begnügen, dem beamteten Richter zu glauben, daß dieser auch wirklich den Kerninhalt der Akten wiedergibt, ohne sich bei Aeußerlichkeiten aufzuhalten. Es mag wohl nur verhältnismäßig selten vorkommen, daß sich der Beisitzer vor dem Termin um die Akteneinsicht bemüht. Um so schärfer wird er dann freilich Obacht geben müssen, daß ihm in der Verhandlung nichts Wichtiges entgeht — wenn er es mit seinem Ehrenamte ernst nimmt. Der Beisitzer der Versicherten sollte keine Gelegenheit vorübergehen lassen, in den Gang der Verhandlung und Beweisaufnahme einzugreifen, wo ihm Unklarheiten, Widersprüche usw. vorzuliegen scheinen. Dem vertretenden Arbeitersekretär ersteht damit ein nützlicher Beistand.

Die Konferenzen und Zusammenkünfte der Arbeitnehmer-Beisitzer, die bisher schon stattfanden und gute Kenntnisse vermittelten, werden nun in noch größerem Umfange stattfinden. Der Arbeitersekretär wird sein Teil dazu beitragen, daß auf den Tagungen ein gründlich durchgearbeitetes Material vorgelegt wird, aus dem die Beisitzer lernen können. Aber nicht allein die richterliche Tätigkeit der Aemter soll der Beurteilung durch die Beisitzer unterliegen, sondern vor allem auch die ärztlichen Gutachten. Die törichten, mangelhaften und widerspruchsvollen Begründungen der ärztlichen Gutachten dürften immer wieder neue Erkenntnisquellen für die Beisitzer bilden, daß die Rentensuchtsschilderungen der Aerzte meist auf innerer Einbildung beruhen und in den Tatsachen keinen Stützpunkt finden. Wenn es auch überflüssig erscheint, zu betonen, daß die Richter in ihrer Urteilsfindung an die ärztlichen Gutachten nicht gebunden sind, so wissen wir doch zur Genüge, daß viele beamtete Richter und Arbeitgeberbeisitzer sich in sklavischer Abhängigkeit von ihnen befinden und selbst eigene Beobachtungen über diesen oder jenen Fall zugunsten des Arztes zurückdrängen. Das Reichsversicherungsamt hat zwar wiederholt die Richter der Aemter vor der kritiklosen Anerkennung der ärztlichen Gutachten gewarnt und darauf hingewiesen, daß sie sich ein eigenes Urteil bilden sollten. Viel hat aber diese Warnung nicht gefruchtet. Die Bezirks-Arbeitersekretäre werden diesem Moment ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken haben, und wenn sie in Zukunft in der tatkräftigen Unterstützung durch die Arbeitnehmerbeisitzer die offenbaren Grundfehler der ärztlichen Gutachten (einschließlich der Verleumdungen und Böswilligkeiten) mit aufdecken helfen, dann werden sie sich ein besonderes Verdienst um den sozialen Ausbau der Versicherungsgesetze erwerben.

Daß (siehe Statistische Beilage Nr. 2: Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911, „Correspondenz-Blatt" Nr. 16) seit 1905 in der Unfallversicherung 846 589 Renten in Wegfall gekommen sind, ist nicht zum wenigsten auf die schneidige, unbarmherzige Tätigkeit der Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften zurückzuführen. Diesen Organen das Gewissen zu schärfen und die Richter der Aemter unabhängig von ihnen zu machen, dünkt uns eine der schönsten und vornehmsten Aufgaben der Bezirkssekretäre und der Arbeitnehmer-Beisitzer.

Digitized by Google

In der Invalidenversicherung nahm die Gesamtzahl der laufenden Renten bis 1904 um 80 000 jährlich zu. Dieser Zuwachs ist allmählich bis auf 16 000 heruntergedrückt worden, wodurch ein Wegfall von etwa 50 000 Renten im Jahre erzielt wurde.

„Ohne den Eingriff des Reichsversicherungsamts hätte die Zahl der laufenden Renten Ende 1912 etwa 1½ Millionen erreicht, also zirka 400 000 mehr, als vorhanden sind." („Corr.-Bl." Nr. 16/13 S. 47.) Die Rechtsprechung sowohl in Unfall- wie in Invalidensachen hat sich seit Jahren für die Versicherten verschlechtert. Nur bezüglich der Revisionen beim R.V.A. weist die Statistik für die Versicherten eine minimale Besserung auf. Das Reichsversicherungsamt mit seinem Präsidenten Kaufmann, der ja in letzter Zeit manch kräftiges Wörtlein gegen die von Bernhard und Konsorten vertretene Rentensucht-Theorie gesprochen und geschrieben hat, kann sich freilich ganz aus dem Banne der Unternehmeranschauungen nicht frei machen. Wenn die Arbeiterpresse in Verbindung mit den Bezirksarbeitersekretariaten und den Versicherten-Beisitzern unermüdlich auf die noch bestehenden letzten Endes in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung wurzelnden Schäden hinweisen, wenn alle drei Faktoren sich das Ziel setzen, den übermächtigen Einfluß der Aerzte auf das richterliche Urteil bis auf ein solides Maß zurückzudrängen, dann müßte es mit dem Teufel zugehen, wenn die Rechtsprechung der Oberversicherungs- und Landesversicherungsämter sowie des Reichsversicherungsamtes sich nicht zugunsten der Versicherten bessern sollte.

Wir alle werden das Opfer zu schätzen wissen, das die freien Gewerkschaften mit der Errichtung von Bezirksarbeitersekretariaten der Gesamtbewegung bringen. Da deren Tätigkeit nun im wesentlichen darin besteht, die Versicherten vor den Behörden und Gerichten persönlich zu vertreten, so werden sie ganz von selbst darauf sehen, daß die Sekretäre nicht überlastet werden. Denn schließlich sollen sich letztere auch noch des Abends in den Dienst der Agitation stellen und freie Zeit haben für die Abhaltung von Vorträgen und Beiwohnung von Sitzungen usw. usw. Gewissenhafte Vertretung der Versicherten vor den Gerichten und Behörden bedingt für den Sekretär Ruhe und Sammlung.

Aus der Statistischen Beilage in Nr. 32/1913 des „Corresp.-Blattes": Die Arbeitersekretariate usw., ist ersichtlich, daß viele Arbeitersekretariate das Hauptgewicht auf die persönliche Vertretung ihrer Klienten legen, um mehr herauszuschlagen. Im ganzen haben 1912 6417 persönliche Vertretungen stattgefunden, davon allein 4065 vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. An der Spitze marschiert München, dann folgen Wiesbaden, Berlin, Karlsruhe, Hannover, Magdeburg, Köln, Würzburg, Mannheim, Pforzheim, Cassel, Straßburg i. Els. usw. usw. Die Zahlen werden zweifellos noch weiter emporschnellen.

Wo den Bezirkssekretären die nötige Zeit übrig bleibt, werden sie sich vornehmlich Arbeiterrechtsfragen widmen können. Dem von den Gewerkschaftskartellen der Kreishauptmannschaft Zwickau (Sa.) errichteten Bezirksarbeitersekretariat soll event. noch die Aufgabe zuteil werden, sich der Arbeiterrechtsfragen anzunehmen. Es kann und wird sich da wohl um die Uebermittelung von Beschwerden einzelner Arbeiter und Kategorien an die Gewerbeinspektion, um die Beilegung von Streitigkeiten in Lohn- und anderen Fragen, um die Beilegung von Streiks usw. handeln. Es werden wohl aber auch Aufgaben statistischer Natur, Enqueten über die Lage bestimmter Arbeiterschichten an die Bezirkssekretariate herantreten. Ob und inwieweit damit ein Konnex mit unserer sozialpolitischen Abteilung hergestellt werden wird, muß die Zukunft lehren.

Heute möchten wir aber schon kühn die Prognose stellen: Die Bezirksarbeitersekretariate werden sich bewähren und rühmliches Zeugnis ablegen für den frischen Geist, der in der Arbeiterbewegung zum Ausdruck kommt. Dem Aufklärungsdienst in der Sozialversicherung werden weitere und festere Grenzen gezogen! Erhoffen wir davon das Beste für die Arbeiterbewegung als dem wichtigsten Kulturfaktor der Gegenwart. L. Radlof.

Arbeitersekretär für Karlsruhe gesucht.

Für das Arbeitersekretariat in Karlsruhe wird auf 1. Januar 1914 ein weiterer Arbeitersekretär gesucht.

Die Bewerber müssen redegewandt und mit der gesamten sozialen Gesetzgebung, wie auch mit allen Gewerkschaftsfragen vertraut sein.

Bewerber wollen ihre Bewerbung mit der Aufschrift „Bewerbung" unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Gehaltsansprüche bis 1. November 1913 an den Genossen Heinrich Sauer in Karlsruhe, Markgrafenstraße Nr. 26, einreichen. Die Sekretariatskommission.

J. A.: Heinrich Sauer.

Genossenschaftliches.

Die britischen Textilarbeiter und die Genossenschaftsbewegung.

Die letzte Jahreskonferenz der United Factory Workers Association der Textilarbeiter war in mancher Beziehung eine äußerst interessante Zusammenkunft. Diese Industrie ist fast ganz auf die Grafschaft Lancashire beschränkt geblieben und die Arbeiter und Arbeiterinnen bilden eigentlich eine Nation für sich selbst. „What Lancashire will do to day, England will do to morrow" (Was Lancashire heute tut, wird morgen England tun) ist das Motto dieser Grafschaft und es kommt in demselben ein gut Stück Lokalstolz zum Ausdruck. Nimmt man allerdings Einblick in die Städte und Orte von Lancashire, so fragt man sich verwundert, wozu der Stolz: Armut, Elend und Schmutz strotzen einem aus allen Winkeln entgegen. Selbst die Hauptstädte Manchester und Liverpool machen einen deprimierenden Eindruck auf den Besucher.

Die Textilindustrie ist sozusagen die einzige Industrie der Grafschaft, wie sie überhaupt der bedeutendste Industriezweig Großbritanniens ist.

Die United Textil Factory Workers Association wurde 1883 gegründet, und vier verschiedene Föderationen von Textilarbeitern sind in derselben organisiert, unter denen die Cotton Spinners (Baumwollspinner) mit 54 475 Mitgliedern, die Amalgamated Association of Card and Blowing Room Operatives (Wollkämmer und Kämmer) mit 50 657 Mitgliedern, der Mehrzahl nach Frauen und Mädchen, die bedeutendsten sind. Letztere Organisation ist eine Föderation verschiedener Lokalverbände.

Leider zeichnete sich die Konferenz gleich am Anfang durch einen unliebsamen Streit aus. Als man dazu überging, die Beamten für das kommende Jahr zu wählen, wurde Mr. Robinson von den Zwirnern

Digitized by Google

an Stelle von Mr. William Mullin, Generalsekretär der Wolltrempler, zum Präsidenten gewählt, trotzdem letztere Organisation vor der Abstimmung davor warnte, sich keine Opposition gegen ihre Führer gefallen zu lassen. Nach der Abstimmung zogen sich die Wolltrempler von der Konferenz zurück und kehrten auch nicht wieder. Man weiß augenblicklich noch nicht, ob diese Spaltung eine dauernde sein wird. Auf jeden Fall scheint die Stimmung unter den Wolltremplern eine sehr gespannte zu sein. So sagte der Präsident der Organisation, Mr. Crinion, nach der Spaltung einem Interviewer: „Wir sind nunmehr stark genug, um auf eigenen Füßen stehen zu können und seien Sie überzeugt, daß unser Beschluß ein endgiltiger ist."

Die Tagesordnung der Konferenz war äußerst reichhaltig und interessant. Mr. Joseph Croß, der Sekretär, hielt ein Referat über Lebensmittelpreise und Löhne, indem er darauf hinwies, daß erstere in den letzten zehn Jahren um 16 bis 17 Proz. gestiegen sind, während die Löhne in der Textilindustrie nur um 7½ Proz. aufgebessert wurden. Redner machte der Genossenschaftsbewegung den Vorwurf, daß sie nichts getan habe, um zwischen Lohn und Preisbewegung ein gewisses Gleichgewicht herzustellen. Er wolle sich mit dem genossenschaftlichen Prinzip nicht befassen, wolle auch nicht untersuchen, ob diese Bewegung Ideale habe oder ob es nur eine Frage von Dividenden sei; er sei aber der Ansicht, da es sich hier um aufgehäuftes Arbeiterkapital handle, hätte man erwarten können, daß die Großeinkaufsgenossenschaft in dieser Richtung etwas hätte tun können. Er kenne zwar eine Genossenschaft, die die Preise reduziert habe; in gleichem Verhältnis seien aber auch die Dividenden heruntergesetzt worden. Die Genossenschaftsbewegung sei gerade zwecklos für die Arbeiterschichten mit tiefstehender Lebenshaltung. Redner vertrat zum Schluß die Ansicht, daß die Gewerkschaften das Recht haben, von den Genossenschaften zu verlangen, die besten Waren zu den billigsten Preisen zu verkaufen. Dem Vortrag lag folgende Resolution zugrunde: „Die Konferenz verlangt vom Schatzkanzler, daß er eine Reduktion der Lebensmittelzölle eintreten lasse, da diese gerade die niedriggestellten Arbeiter am schlimmsten treffe."

Die Aeußerungen des Referenten stießen auf ziemlichen Widerspruch. Mr. Rees (Oldham), der die Resolution unterstützte, wandte sich als Genossenschafter sehr scharf gegen die Ausführungen des Referenten. Die Genossenschaften hätten sehr viel getan, um die Preise der Lebensmittel zu regulieren. Man dürfe allerdings nicht annehmen, daß die 3 000 000 Mitglieder auch alle überzeugte Genossenschafter seien, ebensowenig seien die 3 000 000 Gewerkschaftsmitglieder auch alle überzeugte Tradesunionisten. Aber die Waren der Korporativproduktion seien alle unter Gewerkschaftsbedingungen hergestellt und die Löhne seien besser als wie die der Privatkapitalisten.

Mr. Tom Shaw (Colne) sprach die Ansicht aus, daß die Genossenschaftsbewegung nur dann einen Zweck habe, wenn die gesamte Produktion und der Austausch auf genossenschaftlicher Basis geregelt sei. Unter den heutigen Zuständen würden die Armen immer ärmer und die Reichen immer reicher; da sei es mit sozialer Reform nicht genug, man müsse die Nationalisierung der Produktionsmittel erkämpfen.

Mr. Battle hob hervor, daß die Genossenschaftsbewegung an der Wiege der Arbeiterbewegung gestanden, aber wenn die Genossenschafter glaubten, sie hätten den Arbeitern die Erlösung gebracht, so sollten sie bloß Einblick nehmen in die soziale Lage. Redner versuchte zu beweisen, daß die Kosten der Sozialreform stets von der Arbeiterklasse selbst aufgebracht werden müßten mit dem Resultat, daß die Hebung der Lebenslage nur eine visionäre sei.

Beim Lesen der hier geäußerten Ansichten drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob es nicht wohl nützlich gewesen wäre, wenn jemand auf der Konferenz die Frage aufgeworfen hätte: Was will und kann die Genossenschaftsbewegung leisten? Diejenigen, die die Genossenschaftsbewegung auf diese Weise kritisieren, stellen einfach Anforderungen an dieselbe, die diese nicht einlösen kann. Für den mit den englischen Verhältnissen Vertrauten bieten Aeußerungen dieser Art keinerlei Ueberraschung. Er weiß, daß hervorragende Genossenschafter überschwengliche Hoffnungen auf diese gestellt haben. Man hat es so dargestellt, als wenn die Genossenschaftsbewegung nicht nur die politische, nein auch die gewerkschaftliche Organisierung unnötig mache. Hier fehlt es eben an theoretischer Aufklärung über das Wesen der Arbeiterbewegung. Dann aber zeigen auch Aeußerungen, wie die hier wiedergegebenen, wie notwendig eine Vereinheitlichung der Arbeiterbewegung in England ist. Deshalb ist es auch bedauerlich, daß der Ausschuß der Union der Genossenschaften die Verhandlungen betreffend. Annäherungen mit der Arbeiterpartei und den Gewerkschaften abgebrochen hat. Ueber diesen Schritt schreibt die „Millgate", eine Genossenschafts-Monatsschrift, u. a.: „. . . . Die Arbeiterpartei scheint der Fels zu sein, an dem das Schiff Schiffbruch litt und es bleibt abzuwarten, ob es aus seiner festgerannten Lage wieder befreit werden kann. Der Aberdeen-Kongreß beschloß bekanntlich eine Resolution, die es der Genossenschaftsbewegung verbietet, sich der Arbeiterpartei anzuschließen. Aber indem der Vereinigte Ausschuß der Union jedwede Verbindung mit der Arbeiterpartei sowie auch mit der Gewerkschaftsbewegung abbrach, hat derselbe nicht nur etwas in die Resolution hineingelesen, was gar nicht drin stand, sondern auch eine Schwäche gezeigt, im Augenblick, wo gerade Stärke und Entschlossenheit am Platze gewesen wäre. Wir wissen, daß während der Diskussion auf dem Kongreß niemand von einer Affiliation sprach, oder daß die Fonds der Genossenschaften zu politischen Zwecken verwendet werden sollten. Wir sind fest davon überzeugt, daß die Delegierten des Kongresses, die für das Amendement stimmten, nicht daran dachten, daß selbst alle losen Verbindungen mit den Körperschaften der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen abgebrochen werden sollten zwecks Unternehmung geeinigter Aktionen in Fragen, die die Arbeiterbewegung im allgemeinen interessieren. Man kann sich keinerlei Gründe vorstellen, die die Genossenschaftsbewegung verhindern sollte, diesbezügliche Aktionen zu unternehmen, und die Mitglieder des Vereinigten Ausschusses hätten schlau und weitsichtig gehandelt, wenn die einmal angeschnittenen losen Unterhandlungen weitergesponnen worden wären, soweit dieses zu keiner festen Verbindung geführt hätte. Natürlich ist jetzt für die nächsten zwölf Monate nichts mehr zu machen."

W. Weingart.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 43 des „Corr.-Bl." wird die Literaturbeilage Nr. 10 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruck Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Nr. 43. 23. Jahrgang. Berlin, den 25. Oktober 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV 13 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Zur Begründung der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge	645
Wirtschaftliche Rundschau	647
Arbeiterbewegung. Die gewerkschaftliche Ausstellung zu Leipzig preisgekrönt! — Die Stuklateure im Bauarbeiterverband. — Aus den deutschen Gewerkschaften	649
Kongresse. Eine Chemigraphen- und Kupferdruckerkonferenz. — Französische Gewerkschaftskongresse	652
Arbeiterversicherung. Ortslöhne und Jahresdurchschnittsverdienst	656
Privatversicherung. Gewinne und Tantiemen der Volksversicherungsgesellschaften	657
Andere Organisationen. „Erster internationaler Syndikalistenkongreß". — Wiederum die Praktiken einer „christlichen" Gewerkschaft aufgedeckt	657
Mitteilungen. Beamter für die „Volksfürsorge" gesucht. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	660
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 10.**	

Zur Begründung der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge.

Von August Winnig.

Die sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterschaft sind aus der Notwendigkeit geboren. Der Geist des „grünen Tisches", will sagen: der wirklichkeitsfremden Tüftelei hat keinen Einfluß auf sie gewinnen können. Die schwersten der schweren Nöte, die das Proletariat heimsuchen, haben die Bestrebungen geweckt, Mittel zur Milderung zu finden und durchzusetzen. Diesem Umstande danken wir es, daß diese Forderungen lebendige Kräfte geworden sind, die mit jedem Jahre stärker werden und die in steigendem Umfange die Regierungen und gegnerischen Parteien zwingen, sich mit ihnen zu beschäftigen. Ihr Schicksal unterliegt einem bestimmten Gesetz. Bei ihrer ersten Formulierung pflegen sie als utopistische Schrullen verlacht zu werden; je mehr sie jedoch Gemeingut der Arbeiterschaft werden, je lebhafter und zäher sie die Arbeiterschaft vertritt und erhebt, um so mehr wandelt sich die Haltung der Gegner. Die starre grundsätzliche Ablehnung verstummt; man gibt zu, daß die geforderten Maßnahmen wohl zu erwägen seien und stempelt sie zu einem „Problem". Je stärker die Notwendigkeit ihrer Erfüllung offenbar wird und je eindrucksvoller wir diese Notwendigkeit nachweisen und betonen, um so weniger wagt sich offener Widerstand hervor. Man greift zu Bedenken mannigfachster Art, um die Fordernden zu beruhigen: man schildert die finanziellen Schwierigkeiten, beruft sich auf die Notwendigkeit des „organischen Ausbaues des Bestehenden", richtet „Vorbedingungen" auf und rät zur Geduld. Schließlich ist die Forderung eine Macht geworden, der sich immer weitere Kreise beugen und so entschließt man sich dann letzten Endes, unter gewaltigem Feiern der eigenen Hochherzigkeit, zu einem winzigen Entgegenkommen, wo man ein Pfund gibt, indes eine Tonne notwendig gewesen wäre.

So war es mit der Kranken- und Unfallversicherung, so war es mit der Hinterbliebenenfürsorge, so wird es mit dem Mutter- und Säuglingsschutz sein, und so wird auch unsere Forderung nach einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge kein anderes Schicksal haben.

Freilich ist diese Entwickelung davon abhängig, welche Möglichkeiten die Arbeiterschaft hat, die gesetzgebenden Körperschaften zu beeinflussen. Nur wo die bürgerlichen Parteien Arbeiterstimmen nötig haben, um ihre politische Macht aufrechtzuerhalten, wird sie unsere Agitation zwingen können, unseren Forderungen entgegenzukommen; wo ihre Macht durch undemokratische Verfassungen gegen den Unwillen der Arbeitermassen geschützt ist, werden sie in erster Linie dem von ihnen vertretenen Klasseninteresse folgen und nur in dem Umfange unseren Forderungen nachgeben, wie die von uns bekämpften Uebel auch ihre Interessen bedrohen.

Insofern ist die Arbeitslosenfürsorge eine Frage der politischen Macht und des wirtschaftlichen Interesses. Es fragt sich nur, wie denn bei dieser Frage die wirtschaftlichen Interessen verteilt sind. Es trifft meines Erachtens durchaus nicht zu, daß es *ausschließlich* die Arbeiterschaft sei, die ein Interesse an der Arbeitslosenfürsorge habe. Selbstverständlich hat sie das erste und größte Interesse daran, daß den Arbeitslosen geholfen, ihre Not gemildert werde, denn sie leidet am stärksten und unmittelbarsten unter dieser Not. Der Arbeiter hat keinen anderen Lebensunterhalt als seinen Arbeitsverdienst. Wird ihm die Arbeitsmöglichkeit genommen, so ist ihm der Boden der Existenz unter den Füßen fortgerissen. Das gilt *in diesem Grade* nur von den Arbeitern und den ihnen wirtschaftlich gleichstehenden Angestellten. Die Angehörigen aller anderen Klassen werden von dem Versiegen ihrer Erwerbsquellen nicht so stark und so unmittelbar getroffen wie der Arbeiter von der Arbeitslosigkeit. Aber nichtsdestoweniger wirft die Not der arbeitslosen Arbeitermassen ihre Schatten auch auf andere wirtschaftliche Gruppen. Das ist jedem klar, der die wirtschaftlichen Zusammenhänge, den Kreislauf des Geldes im wirklichen Leben des Alltags kennt. Der gesamte Handel, vom Kleinkrämer bis zum welthandeltreibenden Großkaufmann, leidet unter der Stockung des Absatzes, die naturgemäß mit jeder Massenarbeitslosigkeit verbunden ist, und unter dem

Digitized by Google

verminderten Warenverkehr, der sich als Folge der verminderten Produktion und der verminderten Kaufkraft der Bevölkerung in den anderen von der Krisis erfaßten Ländern einstellt. Aus diesem Tatbestand folgt sicherlich, daß diese Kreise kein Interesse an der Arbeitslosigkeit haben, es dagegen nur im eigenen Interesse begrüßen können, wenn die erwerbslose Bevölkerung Mittel erhält, um Waren kaufen zu können. Was als Umstand übrig bleibt, der sie zu Gegnern der Arbeitslosenfürsorge machen könnte, ist die Scheu vor den Ausgaben, die durch die Arbeitslosenfürsorge nötig werden. Es fragt sich dann, welche Rücksichten auf die Vertreter dieser Gruppen im einzelnen Falle am stärksten wirken — die Scheu vor den meist geringen Opfern bei der Aufbringung der notwendigen Mittel oder der Vorteil durch die Hebung des Warenabsatzes. Hier, wo die Wage der Entscheidung gleich steht, müssen wir sie durch schwerwiegende Gründe nach unserer Seite senken. Nicht anders als mit dem Handel steht es mit der großen Schar der Kleingewerbetreibenden, die unmittelbar von der Kundschaft der Arbeiter lebt. Auch diese hat zweifellos ein Interesse daran, den Arbeitslosen Existenzmittel zuzuführen.

Anders ist freilich die Stellung des Unternehmertums. Es trifft sicherlich zu, daß das Unternehmertum von Haus aus ein Interesse an dem Vorhandensein einer starken Arbeiterreserve hat. Eine solche Reservearmee ermöglicht es ihm, zu jeder Zeit die gewünschte Zahl von Arbeitern in den Betrieb zu ziehen und, was noch schwerer wiegt, den Lohn zu drücken. Wir haben noch bei jeder Krisis erlebt, daß sich die Arbeiter gegen beabsichtigte Lohnkürzungen wehren mußten. Aber auch hier liegen die Dinge nicht mehr so einfach wie vor zwanzig und dreißig Jahren, wo die Unternehmer den Lohn je nach der Lage des Arbeitsmarktes willkürlich festsetzten, ihn notgedrungen erhöhten, wenn die Arbeitskräfte rar waren und ihn eilig und erheblich kürzten, wenn sich die Arbeitsuchenden vor ihren Türen drängten. Der Kreis der Unternehmer, die die Zeit der Krisis so profitabel ausnützen können, wird in demselben Umfange kleiner, wie das von den Tarifverträgen erfaßte Gebiet der Produktion größer wird. Es kommt natürlich vor, daß Tarifverträge in Krisenzeiten gebrochen werden, aber die Fälle, wo dies geschieht, sind denn doch bei weitem nicht zahlreich genug, um die Tatsache zu beseitigen, daß ein wachsender Kreis von Unternehmern kein materielles Interesse an dem Vorhandensein einer starken Schar Arbeitsloser hat. Wo die Arbeitsbedingungen noch heute der tariflichen Regelung entbehren und vom Unternehmer nach Gutdünken, also den Verhältnissen des Arbeitsmarktes entsprechend, festgesetzt werden, kann der Unternehmer die Arbeitslosigkeit zu billigerer Produktion ausnützen. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß der Unternehmer einen wirklichen Nutzen von der Arbeitslosigkeit hat. Denn dem Gewinn, der ihm aus billigeren Arbeitskräften erwächst, steht der Verlust gegenüber, den er infolge der Einschränkung der Produktion erleidet, indem sich das in Werkstätten, Maschinen und Rohstoffen angelegte Kapital viel langsamer umsetzt. Die Frage, ob das Unternehmertum ein materielles Interesse an der Arbeitslosigkeit hat, läßt sich darum nicht allgemein mit einem Ja beantworten, ihre Entscheidung hängt vielmehr von verschiedenen Umständen ab, die in jedem einzelnen Falle anders liegen können.

Aber es handelt sich bei unserer Aktion auch weniger darum, ob das Unternehmertum ein starkes materielles Interesse an dem Vorhandensein einer starken Schar Arbeitsloser hat, als vielmehr darum, ob es dem Unternehmerinteresse entspricht, daß die beschäftigungslosen Arbeiter in der Zeit der Arbeitslosigkeit von der schwersten Not heimgesucht werden. Ein materielles Interesse der Unternehmer dieser Art besteht zweifellos nicht, denn sie wissen, daß entkräftete, durch langdauernde Erwerbslosigkeit zermürbte und demoralisierte Arbeiter nicht so ergiebige Ausbeutungsobjekte sind wie gesunde und gutgenährte Leute. Aber dies fehlende materielle Interesse wird ersetzt durch den Klassenhaß der Unternehmer, der sie treibt, die Arbeiter in dieser Zeit der Not das entgelten zu lassen, was sie ihnen in anderen Zeiten im wirtschaftlichen und politischen Kampfe antaten. Dieser Haß bestimmt vornehmlich die Haltung des Unternehmertums, er sprach auch aus dem giftgeschwollenen Artikel, mit dem die „Kölnische Zeitung" den Beschluß des Jenaer Parteitages glossierte. Es wird nur wenig Unternehmer geben, die so denken wie jener Vorsitzende eines großen baugewerblichen Unternehmerverbandes, der im Juni dieses Jahres zu mir kam und mich fragte, ob wir nicht Maßnahmen für die Arbeitslosen anregen wollten. Das werden seltene Ausnahmen sein; wir werden vielmehr damit rechnen müssen, daß wir bei unserem Kampfe für die Arbeitslosen das Unternehmertum als den heftigsten Gegner finden werden.

Der Grund, der das Unternehmertum zu einem Gegner der Arbeitslosenfürsorge macht, trifft jedoch für die Angehörigen des Handels und des Kleingewerbes nicht in diesem Grade zu. Wohl berührt unser Kampf politisch und wirtschaftlich auch sie, aber er trägt hier einen wesentlich anderen Charakter und schafft bei weitem nicht die Erbitterung, die von unserem Kampfe mit dem Unternehmertum nicht zu trennen ist. Die Vertreter dieser Gruppen sind daher die Kreise, an die sich unsere parlamentarische Propaganda zu wenden hat, wo noch in erster Linie die Möglichkeit besteht, für unsere Anträge Unterstützung zu finden.

Giltige Beschlüsse können nur von Mehrheiten gefaßt werden. Wir sind aber heute noch in allen Parlamenten — von wenigen Gemeinden abgesehen — weit davon entfernt, aus eigener Kraft Mehrheiten bilden zu können. Eine wirkliche Hilfe für die Arbeitslosen ist also nur zu erreichen, wenn es uns gelingt, bürgerliche Vertreter für unsere Anträge zu gewinnen, wie das in allen Gemeinden geschehen ist, die sich bisher zu Maßnahmen für die Arbeitslosen verstanden haben. Man hat es mir in einigen Parteiorganen sehr verübelt, daß ich auf dem Parteitage diesen Gedanken ausgesprochen habe und daraus den Schluß zog, wir müßten bei der Begründung unserer Anträge auf die Umstände hinweisen, die auch die Vertreter anderer Parteien veranlassen müßten, den geforderten Maßnahmen zuzustimmen. Es ist mir unerklärlich, wie man die Schlüssigkeit dieser Auffassung bestreiten kann.

Es stehen uns zur Begründung unserer Forderungen viele und gewichtige Tatsachen zur Verfügung, die nicht nur für den Sozialdemokraten, sondern für jeden nicht mit kapitalistischem Eigennutz behafteten Volkswirt und Politiker bestimmend sein müßten, für die öffentlich-rechtliche Arbeitslosenfürsorge einzutreten. Die Demoralisierung großer Volksteile ist denn schließlich doch eine Erscheinung, von der wir sagen können, daß sie uns nicht allein angeht. Wie tief diese Demoralisierung reicht, zeigt uns u. a. die Kriminalstatistik. Nehmen wir da die

Digitized by Google

eigentlichen Notvergehen, die sogenannten einfachen Diebstähle, und vergleichen wir die Zahl der wegen dieses Deliktes verurteilten Personen in den einzelnen Jahren, so haben wir den schlüssigsten Beweis dafür, daß die in den Krisenjahren gesteigerte Not Zehntausende zu Dieben werden läßt und ins Gefängnis treibt. Darüber nur wenige Zahlen: in dem Jahre 1892, bekanntlich einem Jahre sehr starker Arbeitslosigkeit, wurden wegen einfachen Diebstahls 95 526 Personen verurteilt; im Jahre 1899, einem Jahre, das den Gipfelpunkt eines großen gewerblichen Aufschwunges bildete, aber nur 81 104, obwohl sich die Reichsbevölkerung in dieser Zeit um rund 4 Millionen vermehrt hatte. Von je 100 000 Strafmündigen wurden wegen einfachen Diebstahls verurteilt 1892: 272, 1899: 210, 1901: 223, 1906: 210 und 1908: 222. In jedem Krisenjahre steigt die Zahl der wegen Eigentumsvergehen zu Gefängnis Verurteilten um Tausende. Nehmen wir die Selbstmordstatistik: im Jahre 1893, das ein Jahr der Krisis war, entleibten sich 10 780 Personen, im Jahre der Hochkonjunktur 1899, während die Bevölkerungsziffer inzwischen um 3½ Millionen gestiegen war, 10 761, oder auf je 100 000 der Bevölkerung berechnet: 1893: 21,2 und 1899: 19,4, dagegen im Jahre 1908, wieder einem Jahre recht schlechter Erwerbsverhältnisse, 21,9. Sollten solche inhaltschweren Zahlen wirklich an jedem bürgerlichen Vertreter ohne Eindruck abprallen? Verfolgen wir die Zahlen der Eheschließungen, so finden wir, daß sie mit außerordentlicher Präzision jedem Auf und Ab der Konjunktur folgen. Steigende Arbeitslosigkeit bedeutet Verminderung der Eheschließungen. Eine ähnliche Abhängigkeit von den Verhältnissen des Arbeitsmarktes zeigen uns die Zahlen der Säuglingssterblichkeit. So finden wir die Wirkungen der Arbeitslosigkeit auf vielen und wichtigen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Sollen wir die guten Gründe, die sie für die Arbeitslosenfürsorge bieten, unbenutzt lassen, um nur nicht sagen zu müssen: Hier handelt es sich nicht um eine Frage des politischen Bekenntnisses, sondern um eine Frage der Kultur im allgemeinsten Sinne des Wortes? Ist es „ethische Salbaderei", wie ein Parteiblatt meint, wenn man unsere Forderungen mit Gründen stützt, die auch die Gegner nicht auf die Seite schieben können? Dann wäre von unseren Vertretern im Reichstage und in allen anderen Parlamenten schon außerordentlich viel „ethisch salbadert" worden. Bisher hat es noch immer als die Aufgabe unserer Redner gegolten, auch die Gegner von der Notwendigkeit unserer Forderungen zu überzeugen; jetzt und in diesem Falle scheint es als Ausfluß höchster Gesinnungstüchtigkeit gelten zu sollen, den Gegnern klarzumachen, daß sie durchaus kein Interesse an der Arbeitslosenfürsorge hätten. Und den Arbeitslosen sagt man, sie sollten sich keinen Hoffnungen hingeben, nur Machtkämpfe, bei denen sie „auf die Straße gehen" müßten, könnten ihnen die erstrebte Linderung ihrer Not bringen. Wenn wir die Propaganda für die Arbeitslosenfürsorge so betrieben — wer wollte es den Gegnern dann verargen, wenn sie sich sagten, daß sie ruhig solange damit warten könnten, bis wir stark genug geworden sind, sie ihnen zu entreißen? Wir haben es hier mit den Ausstrahlungen jener Ansicht zu tun, die im parlamentarischen Kampfe ein ganz untergeordnetes Mittel zur Erringung politischer und wirtschaftlicher Reformen sieht und darum alles der direkten Aktion der Masse zur Lösung überweisen möchte. Berufenere Federn mögen es unternehmen, das Verhältnis zwischen parlamentarischer und direkter Massenaktion zu zergliedern, um die sehr notwendige Auseinandersetzung mit dieser Ansicht herbeizuführen, die im Grunde nichts weiter ist als ein schwächlicher und verschämter Abklatsch jener Grundsätze, die den französischen Syndikalismus beherrschen. Im Hinblick auf unseren Gegenstand genügt es, zu sagen, daß alle gesetzgeberischen Maßnahmen durch Parlamentsbeschlüsse herbeigeführt werden müssen, solange wir nicht stark genug sind, diese Verfassung zu ändern und dem Volke die direkte Gesetzgebung zu erobern. Solange das Parlament der Kampfboden ist, auf dem die Entscheidung fällt, solange müssen wir, um greifbare Fortschritte zu erzielen, um die Mehrheit im Parlament ringen. Das hat, außer im Wahlkampfe, dadurch zu geschehen, daß wir einmal unsere Grundsätze und Forderungen immer mehr zum Gemeingut der Masse und zum Probierstein jedes ehrlichen Reformwillens machen, zum andern aber im Parlament so eindringlich wie möglich dartun, daß die Erfüllung unserer Forderungen eine gesellschaftliche Notwendigkeit ist. So müssen sich parlamentarische Aktion und Massenaktion verbinden und ergänzen: das Wollen der Masse die ursprüngliche Kraft, der parlamentarische Kampf das Werkzeug, der Apparat, in dem diese Kraft in gesetzgeberische Werte umgesetzt wird.

Vollzieht sich unsere Aktion in diesen Bahnen, so werden wir zwar noch nicht ihr vollständiges Ziel erreichen, aber wir werden die winzigen Anfänge der Arbeitslosenfürsorge, die wir heute in Deutschland haben, vermehren und damit der Lösung dieser großen Aufgabe näher rücken.

Wirtschaftliche Rundschau.

Kampfvorbereitungen der Hapag. — Börsenverstimmung. — Beginnende Abschwächung in England. — Ausfuhrüberschuß in Deutschland. — Textilgewerbe. — Kohlensyndikat und Preisermäßigung.

Ob es mit dem internationalen Kampf der großen Schiffahrtsgesellschaften wirklich ernst wird, ist nach wie vor zweifelhaft. Aber die Kampfvorbereitungen werden auf allen Seiten getroffen und sie vollziehen sich in ähnlicher Weise, wie wir sie gewöhnlich bei Streitigkeiten um Erneuerung und Neuregelung von Syndikaten und Kartellen beobachten konnten.

Vor allem forderte bekanntlich die Hamburg-Amerika-Linie eine Erhöhung ihrer Poolquote: ihres Kontingentes, wie man sich bei anderen Verbänden ausdrücken würde. Zu diesem Zweck weist sie, wie der unzufriedene Grubenbesitzer auf seine überdurchschnittlich vermehrten Schachtanlagen, auf ihren überdurchschnittlich rasch gewachsenen Flottenbestand und auf ihr ungeheueres Bauprogramm hin; andere Konkurrenten seien weit dahinter zurückgeblieben und deshalb sei eine Verschiebung der Anteilsquoten nur gerecht und billig. Aus der jüngsten Erklärung der Verwaltung geht hervor, daß die drei Schiffe der Imperatorklasse (nur eines davon ist bisher in Betrieb genommen) etwa 110 Millionen Mark Baukosten erfordern, und daß dafür noch 85 Millionen Mark zu zahlen sind und sich auch noch weitere 20 Schiffe im Bau befinden; darunter drei ihrer Vollendung entgegengehende Argentinier, die allein schon 30 Millionen Mark beanspruchen. Die Leitung plant deshalb eine Erhöhung des nominellen Aktienkapitals um nicht weniger als 30 Millionen Mark, was unter den gegenwärtig wahrscheinlichen Ausgabebedingungen ungefähr einer

Digitized by Google

Steigerung der Finanzkraft um 33 bis 34 Millionen Mark gleichkommen würde. Das Spiel der Hapag stützt sich also auf zwei Trümpfe: für friedliche Verhandlungen der Hinweis auf die ungeheuere Ausweitung der Grundlagen des Transportbetriebes, für wirtliche Kraftproben die gesteigerte finanzielle Liquidität des Kampffonds.

Für die Börse eröffnete der unerwartete Schritt keine erfreulichen Aussichten. Wenn der Frachtenmarkt und Passagierverkehr demnächst gleichfalls unter der Krise stärker leiden sollten, so könnte die selbstbewußte Hapag sehr leicht in die gleiche Bedrängnis hineinsteuern, wie seinerzeit der Norddeutsche Lloyd, der mit den stärksten Neuanschaffungen gerade in die Zeit der schwächsten Beschäftigung hineingeriet; oder Hamburg muß, um diese Gefahr abzuschwächen, erst recht um jeden Preis sein Heil in der Erhöhung der Poolquote, des Kontingentes, suchen, und dies heißt wiederum verstärkte Kampfgefahr. Beide Möglichkeiten sind für die Börse und die Banken, die mit den großen Rhedereien überaus eng verbunden sind, wenig erbaulich. So fielen denn die Hapagaktien nach der Bekanntgabe der Kapitalserhöhung in kürzester Zeit um nicht weniger als 7 Proz.; aber dieser eine Kurssturz bildete zugleich das Signal zu einer allgemeinen Abflauung der Börsenstimmung, nicht nur für Schiffahrtsaktien, obwohl diese allgemein am meisten litten.

Daß auch im internationalen Verkehr, trotz seiner ganz außerordentlichen Belebung durch die rapid sich entwickelnden jüngeren Erdstriche und durch die Verdichtung und Verbilligung der Transportlinien, der Aufschwung allmählich zum mindesten nachläßt, legen die letzten Erfahrungen Englands nahe. Bis in den Juli hinein hatte hier die Ausfuhrsteigerung, gegen das Vorjahr, rund 20 Proz. betragen. Im August beschränkte sich dieser Zuwachs auf nur 0,75 Proz. Doch spielte der Zufall dabei eine gewisse Rolle, der August wies im laufenden Jahre einen Sonntag mehr auf als im Vorjahre. Der September wiederholt jedoch das ungünstige Bild, obwohl dieser Monat einen Werktag mehr zählt als 1912. Die englische Ausfuhr ist hier zum ersten Male sogar zurückgegangen, und zwar um 1,80 Proz. auf 42 424 864 Pfund Sterling. „Vom Rückgang", schreibt man der „Frankf. Zeitung", „wurde am schärfsten die Eisen- und Stahlindustrie betroffen, die um 11,4 Proz. weniger als im Vorjahr exportierte. Auch die Baumwollindustrie zeigt teilweise recht scharfe Rückgänge. So ist der Baumwollgarnexport um 7,6 Proz. zurückgegangen, während Baumwollgewebe genau dieselben Werte zur Ausfuhr lieferten wie im Vorjahr. Von den wichtigen Positionen des englischen Außenhandels zeigt sich charakteristischerweise eigentlich nur für Kohle ein sehr bedeutender Zuwachs um 13,7 Proz.; außerdem wäre noch der Maschinenexport mit einem Plus von 6 Proz. zu nennen." Aehnlich zeigen die Arbeitslosenziffern seit kurzem auch in England, das hier so lange in günstigem Gegensatz zu Deutschland blieb, eine Verschlimmerung. Nach der eben erschienenen „Labour Gazette" waren Ende September von 21 801 berichterstattenden Trade Unions mit 942 559 Mitgliedern 2,3 Proz. arbeitslos gegen 2 Proz. Ende August, und gegen immerhin nur 2,1 Proz. im September des Vorjahres. Auch die Statistik der Arbeiterversicherung, die jetzt vom Londoner Handelsamt, nach den Lloyd Georgeschen Reformen, mit herangezogen werden kann, zeigt eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zwischen Ende September und August: um 0,6 Proz. bei allen Versicherten, um 0,7 Proz. bei den Baugewerben, um 1,1 Proz. im Schiffsbau.

Daß freilich die bloßen Ausfuhrziffern sehr unzuverlässig sind als Anhalt für den allgemeinen Geschäftsgang, zeigt Deutschland, das, gestützt auf sein Schutzzollsystem, seit jeher die Ausfuhr gerade in Krisenzeiten forcierte, um die Ueberfüllung und den Preisdruck auf dem heimischen Markt abzuschwächen. Im Zusammenhang mit noch manchen anderen Strömungen hat dies im Monat September zu einem lange nicht gekannten Ergebnis geführt: die Ausfuhr überwog in diesem Monat die Einfuhr, dem Werte nach um 39,7 Millionen Mark (Einfuhr 830,2 Mill. Mark, Ausfuhr 869,9 Mill. Mark), während im gleichen Vorjahrsmonat ein Einfuhrüberschuß von 49,3 Millionen Mark sich ergab. Auf der einen Seite ist die Einfuhr mancher, vor allem mancher verhältnismäßig teueren Waren gegen den September des Vorjahres zurückgegangen: beispielsweise der Textilerzeugnisse, Tonwaren, Bücher, Bilder und Gemälde, des Papiers. Andererseits wuchs der Wert der Ausfuhren (September 1913 und 1912 verglichen) um 17 Mill. Mark bei den land- und forstwirtschaftlichen Produkten, um 12 Mill. Mark bei den Chemikalien, um 8 Mill. Mark bei Mineralien und Kohlen, sogar um 25 Mill. Mark bei den Textilerzeugnissen.

Man braucht sich nur der Lage in den Textilgewerben zu erinnern, um von der Ueberschätzung dieser bloßen Ausfuhrziffern geheilt zu werden. Ein fachmännisches Urteil geht hier soeben dahin: Die Situation in der Baumwollindustrie sei wenig erfreulich; die alten Orders sicherten zwar für die nächsten Monate noch leidliche Beschäftigung, neue Aufträge blieben jedoch fast ganz aus. Noch wesentlich schlechter stehe die Wollindustrie da. Hier habe man wegen ungenügender Aufträge schon zu größeren Betriebseinschränkungen sowohl in der Kammgarnindustrie wie bei der Streichgarnherstellung übergehen müssen. Am Balkan habe das Geschäft zwar eine leichte Belebung erfahren; „größere Geschäfte scheitern aber daran, daß die Kreditverhältnisse dort keineswegs geklärt sind".

Selbst das Kohlensyndikat wird nunmehr doch nicht umhin können, der großen Preisabwärtsbewegung auf dem Eisenmarkte Rechnung zu tragen. Wenigstens in allgemeinen Umrissen wird für den 1. Januar eine Preisherabsetzung für Hochofenkoks und Koskohlen angekündigt; als voraussichtlicher Betrag der Ermäßigung wird 1 Mark pro Tonne genannt. Damit würden die Preise erst zu dem Niveau der außerordentlich guten Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März des laufenden Jahres zurückkehren; nur die allerletzte Ueberforderung wäre korrigiert, von dem Niveau früherer Stillstandszeiten wären wir noch weit entfernt. Die nachfolgende Zusammenstellung der „Vossischen Zeitung" zeigt die Kohlenpreisbewegung in den letzten sechs Jahren. Es betrugen die Nichtpreise:

in Mk. pro To.	1. April 1907 bis 31. März 1909	1. April 1909 bis 30. Sept. 1909	1. Oktober 1909 bis 30. Sept. 1910	1. Oktober 1910 bis 31. März 1911	1. April 1911 bis 31. März 1912	1. April 1912 bis 31. März 1913	1. April 1913 bis 31. Dezbr. 1913
Kokskohlen . .	12,25	11,—[1]	10,25	11,25	11,25	12,25	13,25
Hochofenkoks I .	18,50	16,50[1]	15,—	16,50	16,50	17,50	18,50
Gasflammkohlen . . .	11,75	11,25	11,25	11,25	11,—	11,75	12,50[2]

[1] Bereits ab 1. Januar 1909 giltig. [2] Bis 31. März 1914 giltig.

Digitized by Google

Die eine Mark Ermäßigung würde also lediglich die Rückkehr zu Preisen bedeuten, die selbst auf der Höhe von 1907 noch als sehr gute angesehen wurden und deren Nichtermäßigung man damals bedauerte, als im Herbst 1907 der allgemeine Rückschlag einsetzte.

Berlin, 21. Oktober 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Die gewerkschaftliche Ausstellung zu Leipzig — preisgekrönt!

Das Direktorium der Internationalen Baufachausstellung zu Leipzig teilt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mit, daß den freien Gewerkschaften anläßlich ihrer Beteiligung an der Ausstellung die Goldene Medaille der Stadt Leipzig zuerkannt worden ist.

Die gewerkschaftliche Ausstellung hatte den Zweck, in Ergänzung der Wissenschaftlichen Abteilung der IBA die Forderungen und die Praxis des Arbeiterschutzes vorzuführen. Neben dem Reichsversicherungsamt und den freien Gewerkschaften hatten lediglich die Berufsgenossenschaften auf diesem Gebiete ausgestellt. Die letzteren sind indes, soweit wir unterrichtet sind, im letzten Augenblick von der Preisbewerbung zurückgetreten. Die Gewerkschaften hatten keinerlei Ursache, einer strengen Prüfung ihrer wissenschaftlichen Darstellungen aus dem Wege zu gehen. Sie fühlten sich im Gegenteil, nach der gehässigen Kritik gewisser Unternehmerkreise an der gewerkschaftlichen Ausstellung, im besonderen Maße für verpflichtet, jeder Nachprüfung dieser Leistungen standzuhalten. Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist eine Anerkennung, die wir nicht den Gewerkschaften oder der Generalkommission, sondern der Wahrheit und Unanfechtbarkeit der von ihnen ausgestellten Tatsachen und Grundsätze zuweisen müssen. Es sind berufene Männer, die vor der Oeffentlichkeit feststellen, daß die Gewerkschaften durch ihre Ausstellung der Unfall- und Krankheitsverhütung im Baugewerbe einen großen Dienst geleistet haben!

Die Stukkateure im Bauarbeiterverband.

In Nr. 38 des „Correspondenzblattes" ist mitgeteilt worden, daß ein kleiner Teil der in den Bauarbeiterverband übergetretenen Stukkateure schon wieder unzufrieden geworden sei. Die Stukkateursektion in Plauen i. V. habe an die größeren Stukkateursektionen ein Rundschreiben geschickt, in dem sie sich über die Knebelung ihrer längst errungenen Rechte durch den Hauptvorstand und einige Bezirksleiter beschwere. Diese Unzufriedenheit der Stukkateure hat inzwischen Formen angenommen und zu Ergebnissen geführt, die wohl eine Besprechung dieser Sache im „Correspondenzblatt" rechtfertigen. Ist doch in Köln sogar in den letzten Tagen ein neuer Centralverband der Stukkateure gegründet worden.

Der Uebertritt der Stukkateure in den Bauarbeiterverband ist bekanntlich im Herbst 1911 durch eine Urabstimmung beschlossen worden, an der sich von den 10 382 Verbandsmitgliedern 8735 oder 84,1 Proz. beteiligt haben. Von den Abstimmenden erklärten sich 5499 oder rund 63 Proz. für den Anschluß an den Bauarbeiterverband. Die Minderheit gegen den Anschluß war also nicht gering, und auch dieses Resultat ist nur erreicht worden, weil der Vorstand des Bauarbeiterverbandes den Stukkateuren Zugeständnisse machte, von denen einige über das Statut des Verbandes hinausgingen. So sollten die Stukkateure die in ihrem Verband gehabte Reiseunterstützung bis zur weiteren Regelung dieser Sache durch den Verbandstag des Bauarbeiterverbandes im Jahre 1913 behalten. Als Vertretung auf diesem Verbandstag wurden den Stukkateuren 15 Delegierte garantiert, obwohl sie nach ihrer Mitgliederzahl nur auf 10 Delegierte Anspruch hatten. Der Vorsitzende des Stukkateurverbandes trat sofort beim Anschluß in den Vorstand des Bauarbeiterverbandes ein, und auch die anderen Angestellten der Stukkateure wurden vom Bauarbeiterverband weiter beschäftigt. Alle ehemaligen Stukkateurfilialen wurden in Sektionen der neuen Organisation umgewandelt. Um die zwischen den Stukkateuren und Putzern mancherorts bestehenden Differenzen, die aus der Verschiedenheit des Lohnes und der Arbeitsbedingungen hervorgingen, allmählich zu beseitigen, sollten überall dort die Putzersektionen mit den Stukkateursektionen vereinigt werden, wo die beiden Berufe so ineinandergreifen, daß sich die Putzer und Stukkateure bei der Arbeit ersetzen können. Allmählich sollten in diesen Fällen für beide Gruppen gemeinsame Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Ferner war den Stukkateursektionen, wie allen anderen Berufsgruppen im Bauarbeiterverbande, durch das Verbandsstatut die selbständige Entscheidung in allen Fragen innerhalb ihres Gebiets garantiert; jedoch sollte diese Entscheidung „in engster Fühlung mit dem Zweigvereinsvorstand und unter Beobachtung aller statutarischen und sonstigen Bestimmungen" erfolgen. Das sollte insbesondere auch für die Aufstellung und Durchführung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten.

Als die Angliederung des Stukkateurverbandes beschlossen war, durfte man nach diesem Entgegenkommen hoffen, daß sich auch die Gegner des Industrieverbandes bald mit der neuen Regelung zufrieden geben würden. Auf der Frankfurter Konferenz im vorigen Jahre wurde tatsächlich auch keine Stimme laut, die mit der Angliederung an den Bauarbeiterverband unzufrieden gewesen wäre. Man hatte allerdings einige Wünsche, von denen der wichtigste auf die Schaffung einer besonderen Beilage des „Grundstein" für die Stukkateure hinauslief. Der „Grundstein" hat schon als Organ des Maurerverbandes die Veröffentlichung von Berichten über die gewöhnlichen Mitgliederversammlungen aufgegeben, weil mit diesen Berichten sehr viel Raum verschwendet wurde, ohne daß etwas Wesentliches dabei erreicht wurde. An Stelle der gewöhnlichen Versammlungsberichte sollten von Zeit zu Zeit interessante Situationsberichte der Zweigvereine und Sektionen treten, die für alle Verbandsmitglieder lesenswert waren. Damit sollte der „Grundstein" Raum zur Behandlung allgemein wichtiger Fragen bekommen. Die Mitglieder des Maurerverbandes (und nach der Verschmelzung auch die Bauhilfsarbeiter) gewöhnten sich an diese Aenderung sehr bald, und es ist bei ihnen kaum jemals eine Klage deshalb laut geworden. Anders die Stukkateure. Sie sahen in den Versammlungsberichten die Möglichkeit der besseren Informierung über die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Orten und glaubten auch, daß durch die Versammlungsberichte das allgemeine Interesse am Organisationsleben gehoben werde. Aber obwohl die Stukkateursektionen bei den verschiedensten Gelegenheiten zur Mitarbeit am „Grundstein" aufgefordert wurden, ging, abgesehen von Berichten über Lohnbewegungen, so gut wie nichts zur

Digitized by Google

Veröffentlichung ein. Nachdem dies auf der Frankfurter Konferenz dargelegt worden war, wurde ein Antrag auf Schaffung einer besonderen Stukkateurbeilage zum „Grundstein" mit großer Mehrheit abgelehnt. Ein anderer Wunsch der Stukkateure war, daß die Adressen der Sektionsvorstände in das allgemeine Adressenverzeichnis des Verbandes aufgenommen werden möchten; ein Wunsch, der von den anderen Gruppen des Verbandes nie geäußert worden war. Die Korrespondenz dieser Gruppen untereinander und mit dem Verbandsvorstand wurde immer durch Vermittelung der Zweigvereinsvorstände geführt. Obwohl dies der Verbandsvorsitzende auf der Konferenz darlegte und begründete, überwies diese doch einen entsprechenden Antrag dem Verbandsvorstand zur Berücksichtigung. Ferner wurde noch darüber geklagt, daß das Verhältnis zwischen Putzern und Stukkateuren, trotz der Angliederung, noch immer nicht so sei, wie es sein müßte. Für Rheinland-Westfalen wurde die Freistellung eines Stukkateurs zur Betreibung der Agitation gewünscht.

So war der Stand der Dinge im vorigen Herbst. Es kam dann der Verbandstag des Bauarbeiterverbandes in Jena, der sich mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung befaßte, die auch die Stukkateure vorher gewünscht hatten. Die Unterstützung wurde nur im Prinzip beschlossen, ihre Einführung aber verschoben. Doch wurde bei der Revision des Statuts auf Wunsch der Stukkateure die Reiseunterstützung, die vordem im Bauarbeiterverband nur in den Wintermonaten gezahlt worden war, auf das ganze Jahr ausgedehnt. Für die Stukkateure trat dabei allerdings gegen den früheren Zustand insofern eine Verschlechterung ein, als an Stelle von Kilometergeldern Tagegelder gesetzt wurden. Darüber haben sich einzelne Stukkateure sehr aufgeregt und dem Verbandsvorstande vorgeworfen, er sei auf dem Verbandstage nicht energisch genug für die Beibehaltung der Kilometergelder eingetreten. Gesteigert wurde die Aufregung einzelner Stukkateure durch die Erhöhung des Gehalts für die Verbandsangestellten und einige andere Beschlüsse des Verbandstages, und als sich später beim Abschluß der allgemeinen Tarifbewegung im Baugewerbe großer Mitgliederkreise eine Unzufriedenheit bemächtigte, griff diese erneut auch auf die Stukkateure über. Die Bauarbeiter selbst sind über diese Unzufriedenheit zum größten Teil längst hinweg, weil sie eingesehen haben, daß sie bei dieser Bewegung kurz vor Einsetzen der Krise verhältnismäßig gut abgeschnitten haben. Bei den Stukkateuren aber griff der Groll, verstärkt durch die schlechte Konjunktur und einige andere Vorkommnisse, weiter um sich, bis er sich schließlich in dem schon erwähnten Rundschreiben von Plauen entlud, nach dessen Bekanntwerden der Verbandsvorstand die Stukkateure erneut zur Darlegung ihrer Wünsche und Beschwerden aufforderte.

Die Wünsche und Beschwerden, die auf diese Aufforderung bis jetzt veröffentlicht worden sind, zeigen, daß die Mißstimmung in den Kreisen der Stukkateure tatsächlich größer ist, als ursprünglich angenommen wurde. Sie zeigen aber auch gleichzeitig, daß zu dieser Mißstimmung so gut wie gar kein stichhaltiger Grund vorhanden ist. Schon die Ursache, die die Plauener Sektion zur Versendung des Rundschreibens veranlaßt hat, zeigt das klar und deutlich. Die Plauener Stukkateure hatten 1911 einen Tarif abgeschlossen, nach dem der Minimallohn am 1. Juni 1912 von 7 Mk. auf 7,25 Mk. steigen sollte. Da die Unternehmer sofort freiwillig 7,25 Mk. zahlten, verlangten die Stukkateure am 1. Juli 1912 eine weitere, über den Vertrag hinausgehende Lohnerhöhung von 25 Pf. Als die Unternehmer das ablehnten, proklamierten die Stukkateure den Streik, den die Organisation, da es Vertragsbruch gewesen wäre, nicht unterstützen konnte. Die Stukkateure setzten trotzdem ihre Forderung durch. Daß eine Organisation einen Kampf um die Erhöhung des tarifmäßigen Lohnes während der Vertragsdauer nicht unterstützen kann, bedarf wohl an dieser Stelle keiner näheren Darlegung. Am 31. Mai d. J. lief nun der Plauener Stukkateurtarif ab und die Stukkateure reichten im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand und der Zweigvereinsleitung erneut Forderungen ein. Dann beschlossen sie, am 2. Juni die Arbeit einzustellen, obwohl gerade am 2. Juni die Verhandlungen mit den Unternehmern stattfinden sollten. Der Verbandsvorstand lehnte die Genehmigung zum Streik vor Stattfinden der Verhandlungen ab und ersuchte die Stukkateure, vor der Arbeitsniederlegung erst den Ausgang der Verhandlungen abzuwarten. Als dies die Zweigvereinsleitung den Stukkateuren in ihrer Versammlung sagte und sie auf die Bestimmungen des Statuts hinwies, erklärten die Stukkateure, sie ließen sich in ihre Angelegenheiten von niemand dreinreden. Am Tage nach dem Tarifablauf, demselben Tage, an dem die Verhandlung zur Erneuerung des Tarifs stattfinden sollte, stellten sie die Arbeit ein mit der Begründung: sie brauchten niemand, sie machten die Lohnbewegung auf eigene Faust, aus Idealismus. Die Bezirksleitung, die den Stukkateuren geschrieben hatte, sie habe gegen die Einreichung der Forderungen nichts, möchte aber bei den Verhandlungen zugegen sein, bekam ebenfalls zur Antwort: man brauche sie nicht. Unter diesen Umständen verlief natürlich die Verhandlung am Abend resultatlos. Erst als nach einwöchigem Streik ein Mitglied des Zweigvereinsvorstandes und der Bezirksleiter an neuen Verhandlungen teilnahmen, kam es zur Einigung mit einem Tarifabschluß. Einige Wochen später beantragten dann die Stukkateure beim Verbandsvorstand die nachträgliche Genehmigung des Streiks und die Uebernahme der Kosten, was dieser, der Folgen wegen, ablehnte. Er ist der Meinung, daß sich auch die Plauener Stukkateure an die einfachste gewerkschaftliche Ordnung gewöhnen und das Statut des Gesamtverbandes einhalten müssen.

Nicht begründeter sind die Beschwerden eines Teils der Kölner Stukkateure, die inzwischen zur Gründung eines neuen Centralverbandes geschritten sind. Die Kölner Stukkateure beschuldigen die Bezirksleitung und den Verbandsvorstand, sie seien daran schuld, daß ihr seitheriger Tagelohn in Stundenlohn umgewandelt werde. In Wirklichkeit hatten diese Körperschaften alles getan, um die Unternehmer von diesem Vorhaben abzubringen. Das gelang aber nicht. Und nur, weil die Lohnbewegung der Stukkateure Rheinland-Westfalens als einheitliche Bewegung geführt wurde und die Unternehmerorganisation die Umwandlung des Kölner Tagelohnes in Stundenlohn als Voraussetzung zum Abschluß der Verträge in ganz Rheinland-Westfalen machte, empfahlen diese Körperschaften den Kölner Stukkateuren, der Umwandlung des Tagelohnes in Stundenlohn zuzustimmen. Einen Verlust bedeutet diese Umwandlung für die Stukkateure nicht; denn auch bisher sind ihnen, wenn sie bei der Arbeit fehlten, ganze und halbe Stunden vom Lohn abgezogen worden. Außerdem sollten sie in den drei Vertragsjahren eine wöchentliche Lohnsteigerung von 3,70 Mk.,

Digitized by Google

das ist eine Erhöhung des Stundenlohnes um 7,4 Pf., haben. Trotzdem es sich also für die 500 Kölner Stukkateure nur um einen eingebildeten Nachteil handelte, verlangten sie, der Vorstand solle seine Zustimmung zum Streik geben. Das hätte bedeutet, daß über 4000 Stukkateure in den übrigen Städten Rheinland-Westfalens vorläufig auf geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf Lohnerhöhungen von 6 bis 8 Pf. pro Stunde und auf die neunstündige Arbeitszeit hätten verzichten müssen. Das konnte der Vorstand nicht verantworten, um so weniger, da jetzt bei der schlechten Arbeitsgelegenheit in mehreren Orten sogar eine Verschlechterung der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu befürchten war. Deshalb berief der Vorstand eine Stukkateurkonferenz nach Essen ein, die über Annahme oder Ablehnung der Gesamterrungenschaft endgiltig entscheiden sollte. Die Konferenz, an der auch Delegierte der anderen an der Bewegung beteiligten Organisationen teilnahmen, beschloß, daß Köln sich fügen müsse. Mit der endgiltigen Entscheidung durch die Konferenz hatten sich vorher auch die Kölner einverstanden erklärt. Als aber diese Entscheidung nicht in ihrem Sinne ausfiel, schlug eine Anzahl Radaumacher Lärm und tutete eifrig in das Plauener Horn. Man fühlte sich ebenfalls als „entrechtet" und „geknebelt"; eine Anzahl Leute, die früher schon im Stukkateurverband als Stänker und Quertreiber bekannt waren, taten sich zu einer Kommission zusammen und nannten sich dreist: „Vorstand des Centralverbandes der Stukkateure."

Was das Vorgehen sowohl der Plauener wie der Kölner Stukkateure charakterisiert, ist derselbe Geist gewerkschaftlicher Disziplinlosigkeit, der schon öfters, zuletzt beim Werftarbeiterkampf und bei der Posse in der Berliner Rabitzbranche, recht unangenehm in die Erscheinung getreten ist, Mißmut und Uneinigkeit in große Arbeitermassen getragen und die Möglichkeit gewerkschaftlicher Erfolge in hohem Maße beeinträchtigt hat. Es ist erfreulich, daß die Stukkateure in den verschiedensten Orten anfangen, sich gegen das arbeiter- und organisationsschädigende Treiben einzelner Querulanten zur Wehr zu setzen; denn auch die Beschwerden, die sonst noch gegen den Bauarbeiterverband vorgebracht werden, sind zum Teil so kleinlich und so von Haß gegen die Organisation und ihre Angestellten erfüllt, daß man ohne weiteres merkt: hier nehmen alte Gegner dieser Organisation die Gelegenheit wahr, ihr ordentlich etwas am Zeuge zu flicken. Es ist aber zu hoffen, daß sich der gesunde Sinn der großen Mehrheit der Stukkateure durch solche Umtriebe nicht anstecken läßt und daß im Bauarbeiterverband bald wieder völlige Ruhe eintritt; denn die Bauarbeiter, und auch die Stukkateure, haben die ruhige und zielbewußte Organisationsarbeit in den nächsten Jahren dringend nötig.

A. Ellinger.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter zählte am Schlusse des 2. Quartals 15 651 Mitglieder, darunter 8554 weibliche. Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Quartal 1327 mit 22 298 arbeitslosen Tagen. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 20 361 Mk. und für Krankenunterstützung 11 205 Mk. verausgabt, insgesamt für Unterstützungen 33 880 Mk. Der Bestand der Hauptkasse betrug am Quartalsschluß 116 658 Mk.

Wie der Vorstand des Verbandes der Bureauangestellten mitteilt, hat der Redakteur der vom Verbande herausgegebenen Zeitschriften, Genosse Lehmann, seine Stellung zum 1. Dezember gekündigt. Die Stellung wird daher ausgeschrieben. Zur Bewerbung sind die Mitglieder des Verbandes zugelassen.

Zwischen den Verbänden der Fabrikarbeiter und Holzarbeiter ist ein Kartellvertrag abgeschlossen worden, der am 1. Oktober in Kraft trat. Ueber die Zuständigkeit der beiden Verbände bestimmt der Vertrag:

a) Der Fabrikarbeiterverband ist zuständig für alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Gummi- und Gummiersatzstoffabriken, der Zelluloid- und Zelluloidwarenfabriken, mit Ausnahme der in den Hartgummi- und Zelluloidwarenfabriken beschäftigten Drechsler und Bürstenmacher und der Arbeiter und Arbeiterinnen in den Kamm- und Haarschmuckfabriken, für die der Holzarbeiterverband zuständig ist. Ferner ist der Fabrikarbeiterverband zuständig für die Betriebe, die der Verarbeitung von Holz zu Rohstoff für die Papier- und Pappenindustrie dienen, für die Zündholzfabriken, die Betriebe der Holzkonservierung sowie für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Farbstiftfabrikation (soweit es sich nicht um unmittelbare Zweigbetriebe von Bleistiftfabriken handelt) und für die Speckteinfabriken mit Ausnahme der in diesen beschäftigten Drechsler.

b) Der Holzarbeiterverband ist zuständig für alle Betriebe der Holzbearbeitung, gleichviel ob es sich um gelernte oder ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen handelt. Insbesondere gehören zum Gebiet des Holzarbeiterverbandes auch die Sägereien und Schneidemühlen mit Ausnahme der Betriebe, die der Verarbeitung von Holz zu Rohstoff für die Papier- und Pappenfabrikation dienen, sowie der Zündholzfabrikation, für welche gemäß Absatz a) der Fabrikarbeiterverband zuständig sein soll. Der Holzarbeiterverband ist ferner zuständig für alle Maschinenarbeiter und Helfer an Holzbearbeitungsmaschinen, alle Hilfsarbeiter der Holzbranche, auch in Waggon- und Wagenfabriken, auf Werften usw., alle Korbmacher und Holzarbeiter beiderlei Geschlechts in den Kinderwagenfabriken, für die Kistenmacher, die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Schälfabriken, Zigarrenkisten-, Zigarrenwickelformenfabriken, in den Stock-, Schirm-, Pfeifen- und Zigarrenspitzenfabriken sowie in den Knopffabriken, den Stuhl- und Stuhlrohrfabriken, den Schuhleistenfabriken, für die Betriebe der Kamm- und Haarschmuckindustrie, soweit als Rohmaterial Horn, Bein, Elfenbein, Schildpatt und Zelluloid verarbeitet werden, ferner für die Hartgummi-, Horn-, Bein-, Zelluloid- und Speckteindrechsler sowie für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Bleistiftfabriken, der Bürsten-, Pinsel- und Besenfabrikation.

Der Vertrag regelt ferner den Uebertritt von Mitgliedern, das Verhalten bei Lohnbewegungen, an denen Mitglieder beider Verbände beteiligt sind, sowie bei der Agitation. Ueber eine Verständigung in gemeinsamen Fragen, Beschwerden und deren Schlichtung sind ebenfalls nähere Bestimmungen getroffen worden, die den friedlichen Austrag von Differenzen sicherstellen.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat September 871 Zahlstellen mit 192 538 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 18 899, davon 7540 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Auf je 100 Mitglieder entfielen 3,92 Arbeitslose gegen 3,58 im Vormonat und 2,22 im September 1912. Arbeitslosenunterstützung erhielten 6156 Mitglieder für 64 961 Tage, Reiseunterstützung 8746 Mitglieder für 13 796 Tage, und zwar im Betrage von 118 683 Mk. resp. 11 955 Mk.

Digitized by Google

Kongresse.

Eine Chemigraphen- und Kupferdruckerkonferenz

tagte am 28. und 29. September im Leipziger Volkshause, um zu der durch die bei den Verhandlungen vom 4. bis 6. August vollzogene Erneuerung der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker geschaffenen Sachlage Stellung zu nehmen.

Der neue Tarif, der in Nr. 38 des „Correspondenzblattes" besprochen wurde, hat in der Gehilfenschaft eine starke Unzufriedenheit ausgelöst. Das kam in den Situationsberichten zum Ausdruck, die von den 31 gewählten Vertretern der Chemigraphen und Kupferdrucker aus den 18 auf der Konferenz vertretenen Druckorten erstattet wurden. Neben diesen gewählten Delegierten nahmen 13 Vertreter der Tarif- und Verbandsinstanzen an den Beratungen teil.

Im Anschluß an die Situationsberichte erstatteten die Gehilfenvertreter im Tarifamt und im Tarifausschuß Bericht von dem Gange der Tarifverhandlungen, wobei alle Momente, die für oder gegen die endgiltige Annahme des neuen Tarifs sprachen, eingehend erwogen wurden. Die Berichte lehrten, daß die Gehilfenvertreter trotz aller schwerwiegenden, gegen die Annahme sprechenden Bedenken nach bestem Wissen und Gewissen dem neuen Tarif zustimmten in der festen Ueberzeugung, dadurch dem ganzen Gewerbe und seiner Gehilfenschaft am besten zu dienen, und im Vertrauen darauf, daß es der guten Gehilfenorganisation gelingen werde, alle durch den neuen Tarif befürchteten Schädigungen der Gehilfenschaft abzuwehren und auf der Grundlage der Tarifgemeinschaft besser als ohne diese an der Förderung der Gehilfeninteressen weiterzuwirken.

Diese Ueberzeugung gewann in der eingehenden, sachlichen Aussprache, die sich an die Berichte schloß, auch unter den gewählten Delegierten immer mehr an Boden, ohne daß die Gefahren, die der neue Tarif für die Gehilfenschaft zur Folge haben kann, wenn nicht durch die Organisation jedem Verschlechterungsversuch entschieden entgegengearbeitet wird, verkannt wurden. Schließlich einigte man sich einstimmig auf folgende Erklärung der von den Kollegen Deutschlands durch Abstimmung gewählten Delegierten:

„Die Konferenz erkennt an, daß die auf der Tarifausschußsitzung anwesenden Kollegen Vollmacht hatten, einen Tarif abzuschließen. Die Tatsache aber, daß die gedruckte Vorlage der von den Tarifkontrahenten gestellten Abänderungsanträge zum Tarif erst zu einem so späten Termin wie 27. Juli an die Vertreter gesandt wurde, trotzdem die Gehilfenanträge schon Ende Juni zu Händen des Tarifamtes waren, muß zu der Auffassung führen, daß die Unternehmer ihre Tarifkontrahenten so lange wie möglich über ihre Stellung zur Tarifrevision im unklaren halten wollten. Ein Beweis dafür ist, daß die Mindestlohnstaffel in den Prinzipalsanträgen nicht enthalten war. Der weitere Umstand, daß der Prinzipalsvorsitzende des Tarifausschusses die Verhandlungen schon auf den 4. August festsetzte, 6 Tage nach Verschickung des Materials, zwingt zu der Annahme, daß damit eine Ueberrumpelung der Gehilfenschaft geplant war. Beweis für diese Annahme ist für uns, daß ein Vertagungsantrag des Gehilfenvorsitzenden strikt abgelehnt wurde.

Die Motivierung der Ablehnung mit dem Hinweis, daß laut Tarif die Revisionsverhandlung im August stattfinden müsse, ist schon deshalb nicht zutreffend, weil die Tarifverhandlungen von 1908, trotz des damals schon bestehenden Beschlusses, nicht im August, sondern erst im September stattfand. Diese Eile bei der schwerwiegenden Tatsache, daß gerade diesmal so bedeutende Abänderungen beantragt wurden, wie das Fallenlassen des Organisationszwanges, die Umwandlung des einheitlichen Lohnsatzes in Spartenlohnsätze und die Einbeziehung des Offsetdruckes, machte es diesmal unmöglich, daß die Gehilfenschaft darüber erst zum Urteil und Beschluß kommen konnte. Von dieser bis jetzt nicht nur beim Buchdruck-, sondern auch im Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbe üblichen Gepflogenheit ist diesmal und erstmals abgewichen worden.

Ferner entspricht die Einbeziehung des Offsetdruckes gar nicht den technischen Verhältnissen dieses neuen Gewerbes. Die Konferenz beauftragt deshalb die Tarifamtsvertreter, in einer Tarifamtssitzung vor dem 1. Januar im Sinne der Stuttgarter Generalversammlung für die Lostrennung des Offsetdruckes vom Tarif zu wirken.

Wir erklären aus den oben angeführten Gründen deshalb die bei den Gehilfen entstandene Erregung über den abgeschlossenen Tarif für selbstverständlich und geboten. Wir verkennen keinesfalls die Schwierigkeiten, welche unseren Vertretern bei der Schaffung des Tarifgebäudes gegenüberstanden, müssen aber trotzdem betonen, daß wir aufs tiefste ungehalten sind über die gewordene Neuregelung, welche der Gehilfenschaft gar keine Verbesserung, in der Lohnfrage vielmehr allerschlechteste Bestimmungen bringt.

Die gewählten Vertreter wie die gesamte Gehilfenschaft ist von stärkstem Mißtrauen erfüllt über die Umwandlung des einheitlichen Minimallohnes in Spartenlöhne. Schärfsten Protest erheben wir aber gegen die Bestimmung, daß die Gehilfen verpflichtet werden, zu diesen Löhnen Stellung anzunehmen. Die Konferenz ist der Auffassung, daß hierdurch ein Sinken der Löhne eintreten wird in einer Zeit allgemeiner Teuerung.

Wir erklären deshalb, daß diese Lohnsätze nur als Mindestlöhne und nicht als Anfangslöhne anzusehen sind. Wir halten uns dabei an die Erklärung des Prinzipalsvorsitzenden und pochen darauf: daß ein Sinken der Löhne nicht Zweck des Antrages sei, daß Lohnreduktionen nicht erfolgen und daß man tüchtigen Arbeitern nicht zumuten könne, zu den Mindestlöhnen zu arbeiten. — Wir erklären aus diesem Grunde jeden Versuch von Lohnabzug, Kündigung von Gehilfen mit höheren Löhnen, die außer der Reihe und ohne triftige Gründe vorgenommen werden, als Tarifbruch, der von den Gehilfen der betreffenden Firma mit den schärfsten Mitteln pariert werden muß. Wir erklären, daß die versuchte Einstellung zum Mindestlohn bei solchen Gehilfen, welche bis jetzt stets über das tarifliche Minimum beschäftigt waren, als Provozierung anzusehen und zu behandeln ist. Wir verlangen vielmehr nach Treu und Glauben, daß das auf der Bundesgeneralversammlung (der Unternehmer) zu geschehende Wirken für Lohnerhöhung und für Entgegenkommen in der Ferienfrage seine Früchte zeitigen wird im Sinne der Gehilfenschaft. Der großen und nachhaltigen Erregung bei den Arbeitnehmern im Chemigraphie- und Kupferdruckgewerbe kann nur auf diese Weise begegnet werden, zum Nutzen des Gewerbes und seiner Tarifgemeinschaft."

Um jeden Druck auf die Löhne sofort feststellen und durch zweckentsprechende Maßnahmen parieren zu können, wird der Hauptvorstand quartalsweise allgemeine Erhebungen über die Bewegung der Löhne der Gehilfenschaft vornehmen. P. V.

Digitized by Google

Französische Gewerkschaftskongresse.

Während der letzten Wochen fanden eine große Anzahl französischer Berufskongresse statt, deren Verhandlungen überall die gleichen Schwierigkeiten zeigten, mit denen die französischen Gewerkschaften gegenwärtig zu kämpfen haben und das gleiche ernste Bestreben, diese Schwierigkeiten durch die innere Stärkung der Organisationen zu überwinden. In den Verhandlungen wie in den Berichten der Verbandsleitungen kam auch wiederholt die sogenannte „Gewerkschaftskrise" zur Sprache, über die wir seinerzeit hier berichtet haben, sowie die Haltung der Konferenz der Gewerkschaftsvorstände und Arbeitsbörsen. (Siehe Nr. 36 vom 6. September des „Correspondenzblattes".) Wegen der Weigerung, mit dem Generalstreik zu drohen und der von Merrheim, Luquet und Jouhaux auf jener Konferenz abgegebenen Erklärungen wurden verschiedentlich Angriffe gegen die Gewerkschaftsführer erhoben, andererseits von den bürgerlichen Blättern triumphierend erklärt, daß die Gewerkschaften ihr revolutionäres Ziel aufgegeben hätten. Die Sekretäre der Konföderation wie die der Verbände der Metallarbeiter, Lederarbeiter, Bauarbeiter, Glasarbeiter usw. veröffentlichten darauf am 27. August eine längere Erklärung, worin sie ihre Stellungnahme präzisierten. Aber auch diese Erklärung hebt die vom Genossen Albert Thomas hier gekennzeichnete Zweideutigkeit nicht auf. Der revolutionäre Syndikalismus behauptet, daß die Gewerkschaften allen Bedürfnissen in dem Befreiungskampf der Arbeiterklasse genügen; daß sie unpolitisch sind, aber die Beseitigung des Kapitals und des kapitalistischen Staates anstreben; daß die Gewerkschaften allein die Arbeiterklasse vertreten — das ist, wenn auch etwas verklausuliert, in der viel zitierten Resolution des Gewerkschaftskongresses von Amiens (1906) enthalten.

Die Erklärung der Gewerkschaftsführer beruft sich ausdrücklich auf diese Resolution und fügt hinzu: „Mit dieser Resolution .... sprachen die Delegierten der wirtschaftlichen Organisationen des Proletariats aus, daß die Gewerkschaften das gesamte Arbeiterproblem beherrschen und daß die sozialen Errungenschaften aus den in der Arbeitsstätte erreichten Verbesserungen sich ergeben. . . ."

Andererseits fügt die Erklärung hinzu: „An Stelle der Zornesausbrüche und vorübergehenden Erregungen, die sich meist zusammenhanglos äußern, müssen die Gewerkschaften eine bewußte und geregelte Aktion setzen. . . ." Und daß „die Agitationsformen nach den von den Gegnern auf industriellem Gebiet vorgenommenen Aenderungen geändert werden müssen".

Die Schwenkung ist also keine prinzipielle, sondern nur eine taktische. —

Die Verbandskongresse, über die wir berichten, akzentuierten nach dieser Schwenkung. Der Kongreß des Verbandes der Lithographen, der nur noch äußerlich seine föderalistische Form beibehält, tatsächlich aber bereits zur Centralisierung übergegangen ist, erhöhte nach lebhafter Diskussion seinen Centralbeitrag von 1,50 Frank auf 2 Frank monatlich und fügte zugleich die Krankenunterstützung der bereits bestehenden Streik-, Reise- und Arbeitslosenunterstützung hinzu.

In seinem Bericht stellt der Verbandsvorstand fest, daß die vor drei Jahren vorgenommene Beitragserhöhung sich bewährt habe. Die Mitgliederzahl stieg von 2022 auf 2481. Für 440 Arbeiter konnte die Arbeitszeit verkürzt werden, für 212 sind die Löhne erhöht und für 796 Arbeiter sind Verbesserungen erreicht worden. Die Verbandsleitung erklärt u. a. in ihrem Bericht, daß es dank ihrer Organisationsmethode, dank der Centralisierung gelungen sei, über 30 Proz. der Berufsangehörigen zu organisieren, während der durchschnittliche Prozentsatz der französischen Gewerkschaftsmitglieder weit dahinter zurückbleibe. Der Kongreß beschloß auch die Aufnahme der weiblichen Hilfsarbeiter und die Gründung einer Jugendabteilung, beide mit erheblich niedrigerem Beitrag.

Schließlich nahm der Kongreß einen von den Verbandsleitungen der Lithographen, Buchdrucker und Papierarbeiter ausgearbeiteten Verschmelzungsantrag der drei Verbände an. Dieser Antrag wurde auch von dem gleichzeitig tagenden Papierarbeiterverband angenommen, während der Vertreter der Buchdrucker erklärte, daß diese bis zum nächsten Verbandskongreß warten müßten, der 1915 stattfinden wird. Die Verschmelzung der Lithographen und Papierarbeiter wird demnächst perfekt sein, während die mit den Buchdruckern wohl noch etwas auf sich warten lassen wird.

Die Papierarbeiter, welche die Buchbinder, Kartonnagenarbeiter, graphischen Hilfsarbeiter und die in den Papierfabriken Beschäftigten umfassen, erhöhten ihre Beiträge wie die der Lithographen. In den Verschmelzungsbedingungen ist vorgesehen, daß die Arbeiter der Papierfabriken eine besondere Sektion bilden und völlig abgetrennt werden sollen, sobald ihre Mitgliederzahl 2000 beträgt.

Der Kongreß der Textilarbeiter beschäftigte sich vornehmlich mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen. Aus dem Rechenschaftsbericht der Verbandsleitung ist zu entnehmen, daß die schlechte Konjunktur weiter anhielt, jedoch im ersten Halbjahr 1913 sich etwas gehoben hat. Die voll abgeführten Mitgliedsbeiträge stiegen auf 35 295. Die Einnahmen betrugen inklusive Kassenbestand vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 129 057 Frank, die Ausgaben 30 456 Frank. Der Kassenbestand stieg auf 98 601 Frank. 11 493 Frank entfielen auf Streikunterstützung. Der Kongreß beschloß, die Konföderationsbeiträge auf die Syndikate abzuwälzen, wodurch der Centralbeitrag von 15 auf 16 Centimes monatlich sich erhöht, dagegen die Streikunterstützung von 1 Frank auf 1,50 Frank wöchentlich zu erhöhen. Es sei hierzu bemerkt, daß der Mindestbeitrag der Mitglieder in den Syndikaten dieses Verbandes 1 Frank monatlich betragen muß. Die Verbandsleitung wurde beauftragt, dem nächsten Kongreß ein Projekt zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung vorzulegen. Von den zahlreichen Beschlüssen sei noch erwähnt, daß eine allgemeine Agitation zur Erringung des freien Samstagnachmittags unternommen werden soll.

Der Juwelier- und Goldarbeiterverband beschäftigte sich hauptsächlich mit Organisationsfragen und mit der Situation der im französischen Jura beschäftigten Uhrenarbeiter, die dem Schweizer Uhrenarbeiterverband beigetreten sind. Der Verband hatte während der letzten zwei Jahre bei einem monatlichen Centralbeitrag von 25 Centimes eine Einnahme von 14 503 Frank und eine Ausgabe von 14 663 Frank. Der Kassenbestand beträgt 4161 Frank. Die Mitgliederzahl beträgt annähernd 2000. Aus dem Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen, daß die Pariser Diamantarbeiter die wöchentliche 48stündige Arbeitszeit durchsetzten. Der Bericht klagt darüber, daß in der Pariser Juwelier-

Digitized by Google

branche die ausländischen Arbeiter vielfach als Preisdrücker benutzt werden.

Eine lange und leidenschaftliche Diskussion fand wegen des Anschlusses der Uhrenarbeiter des Juragebietes statt. Man beschloß, die Mitgliedschaft bei dem Schweizer Uhrenarbeiterverband zuzulassen unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Syndikate auch der französischen Organisation beitreten. Der Grund dieser anormalen Situation ist hauptsächlich darin zu sehen, daß die französischen Uhrenarbeiter des Juragebietes territoriale Nachbarn der Schweizer Uhrenarbeiter sind und mit diesen die gleichen Berufsinteressen haben, die sie in der französischen Organisation nicht genügend gewahrt glauben. Der Kongreß nahm u. a. eine Neuregelung des Streikbeitrages vor, wonach statt wie bisher 5 Centimes je nach der Zahl der Streikenden 5 bis 20 Centimes erhoben werden sollen. Der Kongreß beschloß gleichfalls, eine intensive Agitation für den freien Samstagnachmittag zu entfalten.

Der Kongreß des Keramarbeiterverbandes bot wenig allgemeines Interesse. Aus dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl von 3605 auf 3170 gesunken ist. Die Einnahmen während der abgelaufenen zwei Jahre beliefen sich auf 12 849 Frank, die Ausgaben auf 9747 Frank. Der Kassenbestand beträgt 11 730 Frank. Von den Ausgaben entfallen 6053 Frank auf Streikunterstützung. Zu bemerken ist auch hier, daß die Einnahmen und Ausgaben der Syndikate, wie bei allen französischen Föderationen, die der Centralkasse weit übersteigen. So beläuft sich die Einnahme des Porzellanarbeitersyndikates von Limoges allein für das erste Halbjahr 1913 auf 4784 Frank und der Kassenbestand auf 20 613 Frank. Das hier Gesagte trifft auch auf die großen Syndikate der anderen Verbände zu.

Der Kongreß nahm zunächst eine Beileidsadresse an für die verstorbenen Genossen Bebel und Zietsch. Letzterer war bekanntlich internationaler Sekretär der Porzellanarbeiter. Der Kongreß beschloß gleichfalls, für die Erringung des freien Samstagnachmittags einzutreten. Das bisher bestehende Vertretungssystem, wonach jedes Syndikat eine Stimme auf den Verbandstagen hat, wurde dahin abgeändert, daß bis auf 250 Mitglieder eine Stimme kommt, von 250 bis 1000 zwei, über 1000 drei Stimmen.

Der Verband der Möbelarbeiter, der in Nancy seinen Kongreß abhielt, ist in langsamer, aber ständiger Entwicklung begriffen. Die Zahl der angeschlossenen Syndikate stieg während der letzten zwei Jahre von 63 auf 103, die abgeführten Beiträge betrugen im Jahresdurchschnitt 1912—1913 4968. 19 Streiks mit 1142 Beteiligten fanden statt, wovon 12 vollen oder teilweisen Erfolg hatten. Die Ausgaben dafür betrugen 23 141 Frank, wovon 8476 Frank aus der Verbandskasse. Das Verbandsvermögen beträgt 7892 Frank. Von allgemeinem Interesse war eine Debatte über die Gewerkschaftstaktik und die Haltung der Gewerkschaftskonferenz. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Der Kongreß erklärt, daß die Lohnarbeit die kapitalistische Hölle ist, aus der die Arbeiter nur durch ihre völlige Befreiung, durch die soziale Revolution, entkommen können. Es ist notwendig, daß das Proletariat dieses hohe Ideal nie aus den Augen verliert, ohne die praktischen Realisierungen aus den Augen zu verlieren. Aber es ist hohe Zeit, daß die Arbeiterklasse in dem täglichen Kampfe ihre Kräfte schont und genügend Einsicht und kaltes Blut besitzt, um das Gebiet nicht zu verlassen, aus dem die bürgerliche Klasse und die Regierenden, ihre Geschäftsträger, sie herauslocken möchten. Der Kongreß beglückwünscht sich zu sehen, daß sich unsere Konföderation den äußeren Einflüssen entreißt und ihren Willen bekundet, die im sozialen Kampfe anzuwendenden Mittel selbst zu bestimmen. — Was die Proteststreiks von 24 Stunden betrifft, ist der Kongreß der Meinung, daß sie als ein äußerstes Mittel betrachtet werden sollen, die nur in extremen, begrenzten Fällen mit Zustimmung der Syndikate angewendet werden sollen."

Diese Resolution drückt ungefähr die gegenwärtige allgemeine Stimmung in den Syndikaten aus.

Der Kongreß beschäftigte sich u. a. eingehend mit der Verkürzung der Arbeitszeit, wobei ein Delegierter von Paris feststellte, daß von den 60 Pariser Firmen, wo infolge der Bewegung von 1911 der Neunstundentag durchgesetzt wurde, zwei Drittel wieder den Zehnstundentag eingeführt haben. „Schuld daran ist die ungenügende Organisation und die mangelhafte Vorbereitung der Bewegung..." Wir hatten, als wir seinerzeit hier darüber berichteten, dieses Resultat vorausgesagt. Die Delegierten waren allgemein der Ansicht, daß zunächst der Neunstundentag erkämpft werden müsse, ehe an die Eroberung des freien Samstagnachmittags gegangen werde. Der Kongreß beschloß, einen Beamten fest anzustellen und die Beiträge um 5 Centimes pro Monat zu erhöhen. Auch die Decentralisierung der Agitation durch Gauvorstände soll künftig systematischer betrieben werden.

Der Kongreß der Lederarbeiterföderation beschäftigte sich eingehend mit den inneren Organisationseinrichtungen und den internationalen Beziehungen. Dem Kongresse wohnten die Genossen Simon, internationaler Sekretär der Schuhmacher, Mahler, Vorsitzender des Deutschen Lederarbeiterverbandes und Weinschild, für das internationale Sekretariat der Sattler und Portefeuiller bei. Die Föderation zählte am 1. Juli 1913 103 Syndikate und 10 342 Mitglieder, was gegenüber dem 1. Juli 1911 eine Zunahme von 11 Syndikaten und 962 Mitgliedern bedeutet. Durch die Auflösung der Gummischuharbeiter-Föderation und des Militärarbeiterverbandes sind seitdem 16 neue Syndikate hinzugekommen. Der Bericht der Föderationsleitung stellt fest, daß während der letzten zwei Jahre 9228 Aufnahmen gemacht wurden, die Mitgliederzahl sich jedoch nur um 962 hob, das heißt, daß 8266 Mitglieder wieder verloren gingen! Uebrigens läßt sich diese Beobachtung auch anderwärts machen, soweit das französische Organisationssystem darüber eine Kontrolle zuläßt. Bei den Metallarbeitern ist dieses Mißverhältnis zwischen der aufgewandten Propaganda und der dadurch erreichten dauernden Stärkung der Organisation noch größer. Bei den oben zitierten Möbelarbeitern wurden z. B. im Jahre 1912/13 7155 jährliche Mitgliedskarten ausgegeben, während nur für 4968 Mitglieder die Beiträge voll abgeführt wurden. Die französischen Gewerkschaften stellen sich jetzt auch die Frage, woher es komme, daß es so schwer sei, die neugewonnenen Mitglieder an die Organisation zu fesseln. Außer den Lithographen, die durch die Erhöhung der Beiträge und den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen die nötigen Konsequenzen gezogen haben, ist nur die Leitung des Metallarbeiterverbandes dem Uebel auf den Grund gegangen. Während der Berichtsperiode führte der Lederarbeiterverband 54 Streiks mit 3446 Streikenden, wovon 1966 Organisierte. 30 Streiks mit 2269 Streikenden hatten vollen

Digitized by Google

oder teilweisen Erfolg. Viele Schwierigkeiten ergaben sich bei den Versuchen, die verschiedenen Branchensyndikate eines Ortes zu verschmelzen, worüber auch auf dem Kongresse eingehend diskutiert wurde. Der französische Lederarbeiterverband umfaßt wohl alle Berufe der Lederindustrie, da die Syndikate jedoch völlig autonom sind, besteht trotz der einheitlichen Föderation eine große Zersplitterung. Das ist übrigens charakteristisch für fast alle französischen Organisationen, deren Aufbau sozusagen beim Dach beginnt. Der Kongreß beschloß, daß die Verschmelzung der Branchensyndikate desselben Berufs an einem Orte in die Wege geleitet werden soll, so daß künftig für jeden Beruf nur ein Syndikat an einem Ort besteht. Nach einer interessanten Aussprache, an der die Genossen Weinschild, Mahler und Simon teilnahmen, beschloß der Kongreß, entsprechend der Mitgliederzahl, den internationalen Berufssekretariaten beizutreten, wogegen die internationalen Vertreter die Versicherung gaben, daß die Frage der Schaffung einer einheitlichen internationalen Lederarbeiterverbindung auf den nächsten internationalen Berufskonferenzen diskutiert werden solle. Lebhaft wurde über die von der Verbandsleitung beantragte Beitragserhöhung diskutiert, von der viele Delegierte einen Mitgliederrückgang befürchteten. Schließlich wurde im Prinzip beschlossen, die Beiträge zu erhöhen, die Fixierung der Erhöhung jedoch auf den nächsten Kongreß zu vertagen, um Zeit zur Aufklärung der Mitglieder zu gewinnen. Um bei den zu erwartenden großen Kämpfen gerüstet zu sein, wird bei Streiks, die eine Ausgabe veranlassen, die die regelmäßige monatliche Einnahme aus den Beiträgen übersteigt, ein außerordentlicher Beitrag von 5—10 Centimes erhoben. Die Einnahmen der Föderation betrugen inklusive einem Kassenbestande von 7847 Frank 85 923 Frank, die Ausgaben 61 600 Frank, der Kassenbestand 18 384 Frank. Von den Einnahmen sind 68 566 ordentliche Beiträge und 5939 Frank außerordentliche Beiträge. Von den Ausgaben entfallen 31 545 Frank auf Streiks, 5679 Frank auf Agitation usw.

Vor Schluß des Kongresses wurde gegen eine Artikelserie des Genossen Jaurès in der „Humanité", worin dieser die Sabotage bekämpft und ihr den Charakter eines gewerkschaftlichen Kampfmittels abgesprochen hatte, Stellung genommen. In der angenommenen Resolution wurde hervorgehoben, daß es den Gewerkschaften allein zustehe, zu bestimmen, ob die Sabotage angewendet werden solle.

Dem Kongreß des Metallarbeiterverbandes lag ein eingehender Bericht über die abgelaufenen zwei Jahre — 1. Juli 1911 bis 30. Juni 1913 — vor. Der Metallarbeiterverband wurde 1909 durch die Verschmelzung der Verbände der Metallarbeiter, Former und Maschinenbauer gegründet. Nach den voll abgeführten Beiträgen betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl während der vier Jahre und im ersten Halbjahr 1913 16 438, 23 175, 27 627, 27 228 und 24 896. Bei Gründung des Verbandes betrug die Zahl der angeschlossenen Syndikate 191; 146 wurden seitdem begründet, 104 gingen ein, 13 verschmolzen sich und 1 Syndikat wurde gestrichen. Der Bestand beträgt also 219. Die Mitgliederbewegung verlief auch ungünstiger. Seit Gründung des Verbandes wurden 215 900 jährliche Mitgliedskarten ausgestellt, d. h. 95 536 mehr als die reelle Mitgliederzahl nach den abgeführten Beiträgen betrug. Es sind also im Jahresdurchschnitt 43 180 Mitgliedskarten ausgestellt worden, während die Mitgliederzahl nach den abgeführten Beiträgen 23 872 betrug. Rechnet man die effektive Mitgliederzahl infolge der Streiks, Neueintritte, Arbeitslosigkeit usw. um $^1/_{11}$ höher, so betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl rund 26 000, bleibt also um rund 17 000 jährlich hinter der Zahl der ausgestellten Mitgliedskarten zurück. Die Fluktuation ist also ganz außerordentlich. Um dieser zu steuern, beschloß die Verbandsleitung, den Syndikaten, die eine besoldete Kraft anstellen, jedoch dazu eines Zuschusses bedürfen, für das erste Jahr einen monatlichen Zuschuß bis zu 100 Frank zu gewähren. Die Einnahmen während der letzten zwei Jahre betrugen 271 121 Frank, die Ausgaben 274 733 Frank, der Kassenbestand am 1. Juli 30 547 Frank. Von den Einnahmen entfallen 242 575 Frank auf Beiträge. Ausgegeben wurden 139 373 Frank für Streikunterstützung, 16 730 Frank für Soldatenunterstützung, 13 753 Frank für Agitation, 26 047 Frank für persönliche Verwaltungskosten, 26 062 Frank für das Verbandsorgan usw.

Der Bericht bemerkt, daß mit der Streikunterstützung vielfach Mißbrauch getrieben werde. Die Streikunterstützung werde oft drei bis vier Monate bezogen, obwohl von einem Streik eigentlich nicht mehr die Rede sein könne, weil die im Ausstand Verharrenden längst ersetzt seien. Da die Syndikate in der Streikführung völlig autonom sind, hat die Verbandsleitung kein Mittel, dagegen einzuschreiten. Streiks fanden 146 statt mit 17 681 Streikenden, wovon 4237 sechs Monate und länger Mitglied waren, also 23,9 Proz. der Gesamtzahl. 45 Streiks mit 3554 Streikenden hatten vollen Erfolg, 11 mit 801 Streikenden teilweisen Erfolg. Das erzielte Resultat ist also äußerst ungünstig. Interessant ist dabei, daß der Prozentsatz der Organisierten bei den erfolgreichen Streiks 34,8, bei den teilweise erfolgreichen Streiks 37,6 betrug, bei den erfolglosen Streiks jedoch nur 15,8. — Dasselbe Mißverhältnis ist bei den Kosten der Streiks zu beobachten. Während die erfolgreichen oder teilweise erfolgreichen Streiks 29 287 Frank kosteten, betrugen die Ausgaben für die erfolglosen Streiks 71 636 Frank, wozu noch 7957 Frank zu zählen sind, die für Streiks ausgegeben wurden, die mit der Verhängung der Sperre endeten. Der Kongreß beschäftigte sich bei der Diskussion des Rechenschaftsberichts mit der Haltung Merrheims auf der Gewerkschaftskonferenz, die fast einstimmig gebilligt wurde. Der monatliche Beitrag wurde von 45 auf 50 Centimes erhöht. Der Kongreß nahm dann die von der Verbandsleitung beantragte Reorganisierung des Verbandes vor, die sich dem System der Bauarbeiter anschließt. Danach wird Frankreich in 17 Gaue eingeteilt, die jeder einen Delegierten bestimmen. Die Gaudelegierten bilden das Nationalcomité, das sich mindestens zweimal im Jahre versammelt. In der Zwischenzeit ist eine aus 17 Mitgliedern bestehende Exekutivkommission, wozu die vier Sekretäre kommen, die dem Gau Paris entnommen und vom Nationalcomité gewählt werden, mit der Leitung der Geschäfte beauftragt.

Sehr ausgedehnt war die Diskussion über die Agitation, wobei wieder das Taktikproblem zur Sprache kam. „Wir sterben an dem Mangel an Vertrauen der Arbeiter und an dem Ueberfluß von öffentlichen Versammlungen", sagte u. a. Merrheim. Die Diskussion endete mit der einstimmigen Billigung der folgenden Erklärung der Sekretäre: „In Uebereinstimmung mit unserer Erklärung auf der Konferenz der Arbeitsbörsen und Gewerkschaften sind wir der Meinung, daß das Ziel der Gewerkschafts-

Digitized by Google

bewegung, welches die Befreiung der Arbeit ist, in sich selbst die revolutionären Keime der sozialen Umwandlung trägt.

Die Gewerkschaftsbewegung, die sich selbst genügen muß, kann also im Wesen weder militaristisch noch antipatriotisch noch antiparlamentarisch sein. Die Gewerkschaftsbewegung, um ihr Ziel zu erreichen, widersetzt sich allen patriotischen, politischen und religiösen Gewalten, Einrichtungen und Vorurteilen, die ihr den Weg versperren (qui se dressent devant lui) und ihre Aktion behindern."

Zu einer leidenschaftlichen Debatte kam es bei dem Antrag des Pariser Metallarbeitersyndikates, der sich gegen die Wiederwählbarkeit der Gewerkschaftsbeamten richtet. Seit längerer Zeit schon wird gegen die Gewerkschaftsbeamten agitiert, die als Pfründner verschrien werden. Ein Beamter soll nicht länger als ein bis zwei Jahre in Funktion bleiben, weil er sonst den Kontakt mit den Arbeitern verliere und seine revolutionären Ansichten aufgäbe. . . . Mit 143 gegen 7 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt. Die Pariser Maschinenbauer hatten beantragt, die fakultative Arbeitslosenkasse der Föderation obligatorisch einzuführen. Mit 73 gegen 66 Stimmen und 9 Enthaltungen beschloß der Kongreß auf Antrag der Sekretäre, den Syndikaten den Anschluß an die Kasse nur zu empfehlen. — Erwähnt sei noch ein Beschluß, über die Durchführung und Verbesserung der Arbeiterschutzgesetze zu wachen.

Paris, 8. Oktober 1913. Josef Steiner.

Arbeiterversicherung.

Ortslöhne und Jahresdurchschnittsverdienst.

In Nr. 39 des „Corr.-Bl.", Seite 596 hat der Kollege W. die Frage betreffend die Festsetzung der Ortslöhne aufgeworfen. Am Schluß des Artikels wurde empfohlen, daß in Kartell- und Gewerkschaftsversammlungen die Frage näher besprochen wird, damit die neugewählten Krankenkassenvorstände auch wissen, welche Aufgaben sie als begutachtende Behörde zu erfüllen haben.

Zur Ehre aller derjenigen, die Krankenkassenwahlen vorzubereiten haben, sei angenommen, daß sie die Frage über die Ortslöhne schon jetzt bei der Agitation mit in den Vordergrund gestellt haben; wer das nicht getan, hat eigentlich pflichtvergessen gehandelt.

Die Frage ist aber so eminent wichtig, daß man noch zwei Schritte weitergehen muß. Es darf nicht bei der Erörterung der Frage bleiben, sondern es muß in enger Verbindung mit dem Begriff Jahresdurchschnittsverdienst versucht werden, Unterlagen zu schaffen, die auch später für die Vertreter im Versicherungsamt und Oberversicherungsamt von unschätzbarem Werte sind.

Fest steht, daß die bisherige Art der Festsetzung der Ortslöhne und des Jahresdurchschnittsverdienstes nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dadurch hat man der gesamten versicherungspflichtigen Arbeiterschaft unermeßlichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Es gilt nun, diesen Schaden zum Teil wieder gut zu machen. Das können wir, zumal die Krankenkassenvorstände und die Beisitzer des Versicherungsamtes als begutachtende Behörde, und der Beschlußausschuß des Oberversicherungsamtes als endgiltig beschließende korporative Instanz in Frage kommen, also nicht mehr die einzelne Person, der Regierungspräsident, wie es vor dem Inkrafttreten der R.V.O. der Fall war. Diesen Fortschritt sollte die Arbeiterschaft ausnützen und alles daran setzen, ihn zum Segen der gesamten versicherungspflichtigen Arbeiterschaft werden zu lassen.

Nach § 936 der R.V.O. richtet sich die Unfallrente eines Landarbeiters nach dem Jahresarbeitsverdienst, den landwirtschaftliche Arbeiter zur Zeit des Unfalls durch landwirtschaftliche und andere Erwerbsarbeit erzielten. Diesen Jahresarbeitsverdienst setzt das Oberversicherungsamt nach Anhören der Versicherungsämter fest. Das Versicherungsamt muß vor Abgabe seines Gutachtens die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherungsvertreter hören.

Wenn wir nun in diesen Instanzen nicht beweisen können, wie in Wirklichkeit der Ortslohn und der Jahresdurchschnittsverdienst tatsächlich beschaffen sein muß, dann haben wir die alten Zustände in der traurigen Aufmachung von ehedem. Es ist geradezu unglaublich, wie niedrig die Jahresdurchschnittsverdienste in den einzelnen Regierungsbezirken für männliche erwachsene Arbeiter bisher bemessen wurde, gelten doch jetzt noch Arbeitslöhne von 300 Mk. bis 350 Mk. Mit den Ortslöhnen ist es zur Zeit nicht besser bestellt.

Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Können wir diese unhaltbaren Zustände beseitigen? Verspricht uns die neue Fassung des Gesetzes Besserung? Ja! Wenn wir die Frage der Ortslöhne und Jahresdurchschnittsverdienste nicht nur erörtern, sondern auch dazu übergehen, die tatsächlichen Einkünfte unserer Land- und Forstarbeiter festzustellen. Die Generalkommission sollte veranlassen, in den kommenden vier Jahren eine allgemeine Umfrage nach den Lohn- und sonstigen Erwerbsverhältnissen bei den genannten Arbeiterkategorien vorzunehmen. Alle in Betracht kommenden Instanzen der Arbeiterbewegung müßten mit Hand anlegen. Dabei ist das Hauptziel ins Auge zu fassen, daß neben den baren Einkünften auch festgestellt wird, wie hoch der Wert aller gelieferten Naturalien, freier Wohnung, Heizung, Vieh, Weide, gelieferter Dünger, freies Fuhrwerk usw. ist. Eine dankenswerte Anregung zu dieser Frage ist in Nr. 7 der „Sozialen Praxis", vom 16. November 1911, in einem Artikel von Landesversicherungsrat Hansen-Kiel enthalten. Wenn wir eine solche Statistik mit Hilfe der Vertrauensleute aller in Betracht kommenden Gewerkschaften und der Parteisekretäre der ländlichen Distrikte usw. durchführen, schaffen wir uns wertvolle Unterlagen. Die Krankenkassenvorstände und Beisitzer der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter können auf Grund solchen Materials Gutachten und Beschlüsse fassen, die zum Segen der Arbeiter ausschlagen werden.

Was schon Aufklärung allein schaffen kann, zeigt uns das neueste Gutachten des Krankenkassenvorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse Breslau-Land. Bisher galten folgende üblichen Sätze des ortsüblichen Tagelohnes:

für männliche erwachsene Arbeiter . .	1,45	Mk.
„ weibliche „ „ . .	0,85	„
„ jugendliche männliche „ . .	0,75	„
„ „ weibliche „ . .	0,55	„

Dem Vorstand ist es nun gelungen, den Ortslohn für den Landkreis wie folgt vorzuschlagen:

Digitized by Google

	männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter
bis zu 14 Jahren	0,60 Mk.	0,60 Mk.
„ „ 16 „	1,50 „	1,— „
„ „ 21 „	2,— „	1,50 „
über 21 „	3,— „	1,75 „

Das ist ein erfreulicher Fortschritt. Aber für Millionen von Arbeitern kann es noch besser werden, wenn wir versuchen, in der angeregten Weise planmäßig zu arbeiten, um das Beweismaterial uns selber zu schaffen, was wir zur Reformierung veralteter Verhältnisse brauchen.

Möge die Tat der Anregung bald folgen.

A. P., Breslau.

Privatversicherung.

Gewinne und Tantiemen der Volksversicherungsgesellschaften.

Die Versicherung ist ein glänzendes Geschäft für die kapitalistischen Gesellschaften, ihre Aktionäre und Aufsichtsräte! Im Jahre 1912 erzielten die 45 Lebensversicherungsgesellschaften einen Gesamtüberschuß von 175 908 281 Mk. Davon entfallen auf die 26 Aktiengesellschaften 103 992 003 Mk., auf die 19 Gegenseitigkeitsgesellschaften 71 916 278 Mk. Von diesem Ueberschuß erhielten die Aktionäre 9 200 653 Mk., die Aufsichtsräte an Tantiemen 3 863 265 Mk., die Kapital- und anderen Reserven 9 051 159 Mk.

An ihre Aktionäre zahlten z. B. die „Thuringia"-Erfurt 1 200 000 Mk., die „Wilhelma"-Magdeburg 1 050 000 Mk., die „Victoria"-Berlin 900 000 Mk., die Bayrische Versicherungsbank 850 000 Mk., die „Providentia"-Frankfurt 700 000 Mk., die „Friedrich Wilhelm"-Berlin 570 360 Mk., die „Nordstern"-Berlin 471 564 Mk., die „Germania"-Stettin 432 000 Mk. usw.

Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand zahlten: „Victoria" 870 825 Mk., „Nordstern" 324 131 Mk., „Friedrich Wilhelm" 250 139 Mk., „Thuringia" 199 155 Mk., „Wilhelma" 151 617 Mk., „Providentia" 143 524 Mk. Da die „Volksfürsorge" ihr Aktienkapital nur mit 4 Proz. verzinst, Dividende und Tantieme an Vorstand und Aufsichtsrat nicht bezahlt, kommen bei ihr alle Ueberschüsse restlos den Versicherten zugute.

Andere Organisationen.

„Erster internationaler Syndikalistenkongreß."

Vom 27. September bis 2. Oktober gab sich in London eine bunte Gesellschaft Stelldichein, die sich „Erster internationaler Syndikalistenkongreß" nannte. Wirkliche Organisationen waren auf diesem Kongreß nur spärlich vertreten. Berichten konnten eigentlich nur die Holländer über eine Organisation, obgleich auch ihre Angaben stark angezweifelt werden müssen. Die deutschen Syndikalisten waren durch drei Delegierte vertreten, hinter denen wirkliche Organisationen nicht stehen. Die „Freie Vereinigung" deutscher „Gewerkschaften" kann als Organisation nicht angesprochen werden. Es sind Diskutierklubs für Anarchisten und sonstige Konfusionsräte, teils auch für Leute, die aus diesen und jenen Gründen aus der deutschen Arbeiterbewegung ausscheiden mußten.

Die Vertretung der sonstigen Länder sah noch hoffnungsloser aus. Die englischen „Delegierten" vertraten nach, der englischen Arbeiterpresse keine Organisationen, sondern nur sich selbst. Die englische „Delegation" bestätigte diese Angabe des „Daily Citizen", indem sie erklärte, daß „keine englische Gewerkschaft ausgesprochen sozialistisch sei und ebensowenig führe keine bewußt den Klassenkampf". Die englische Delegation setzte ihre Hoffnung auf den Untergang der englischen Industrie: „Je mehr England aufhöre," erklärt sie, „die Werkstatt der Welt zu sein, desto größere Aussichten auf Erfolg habe die syndikalistische Arbeiterbewegung in England". Dieser verbrecherische Unsinn wurde von den deutschen Syndikalisten offenbar als höchstes Ideal des Syndikalismus aufgenommen, denn sie lassen in der „Einigkeit" den englischen Bericht in dieser These ausklingen.

Der offizielle Bericht kann auch für Frankreich nur feststellen, daß „die eigentlichen syndikalistischen Organisationen Frankreichs auf dem Kongreß nicht vertreten waren". Die Berichte von Belgien und Schweden stützen sich auf gleichwertige Tatsachen, daß nämlich keine eigentlichen Organisationen vertreten sind. Spanien gibt in der Präsenzliste eine ganze Anzahl vertretener Organisationen an, im Bericht wird aber erklärt, „heute sind die syndikalistischen Organisationen aufgelöst". So sehen die „Organisationen" aus, die in London vertreten waren.

Vorsichtig bemerkt die „Einigkeit", „über die vertretene Mitgliederzahl läßt sich Authentisches nicht sagen. Die angegebenen Zahlen schwanken zwischen 200000 und einer halben Million"! Ebenso leicht wie mit diesen Zahlen nahmen es die Herrschaften mit der Führung der Geldgeschäfte des Kongresses. Die „Mandatskommission" sollte diese Sache untersuchen, konnte aber „zu einem Resultat oder Vorschlage nicht kommen, da die Romanen es ablehnten, das Defizit mitzutragen und Guy Bowman auch Belege für seine Ausgaben nicht lieferte. Es sei aber hier ausdrücklich betont, daß an eine materielle Unehrlichkeit bei Bowman nicht gedacht werden darf. Leute wie Bowman sind in finanziellen Dingen eben harmlos weltvergessen. Sie geben Geld aus, solange etwas da ist, und ist es alle, so lassen sie den lieben Gott und den Gläubiger walten. Es ist sogar anzunehmen, daß Bowman auch persönlich materielle Opfer für das Zustandekommen des Kongresses gebracht hat, ebenso wie die anderen englischen Genossen. Es handelte sich schließlich darum, wer den Holländern die vorgestreckten 20 Pfund zurückzahlt. Die unerquickliche Sache wurde in einer geheimen Nachtsitzung, die in einem anderen Lokale stattfinden mußte, erledigt dadurch, daß das internationale Informationsbureau mit Bowman sich verständigen soll."

Das ist allerdings echt syndikalistisch! Die Holländer haben das Geld vorstrecken müssen, damit der auf den Ruin der englischen Industrie wartende englische Syndikalismus den Kongreß vorbereiten kann; Guy Bowman gibt das Geld harmlos, weltvergessen aus und liefert keine Belege. Die Romanen lehnen die Zahlung ab, was durchaus syndikalistischen Prinzipien entspricht. Und schließlich muß die „unerquickliche Sache" einer „geheimen Nachtsitzung" unterbreitet werden. Und um eines solchen Ergebnissen wegen müssen diese Weltumstürzler sich acht Tage in London aufhalten!

Von der Tagesordnung dieses „Kongresses" wurden folgende Punkte abgesetzt: Antimilitarismus, Sabotage, Auswanderung, Esperanto, Religion und Moral des Proletariats. Schon der erste Versuch, einen internationalen „Syndikalistenkongreß" abzu-

Digitized by Google

halten, hat also nicht nur organisatorisch vollständiges Fiasko erlitten, sondern auch die wichtigsten Forderungen des Syndikalismus wurden nicht verhandelt.

Positive Beschlüsse wurden zwei gefaßt. Der eine legt in Form einer Resolution Theorie und Taktik des Syndikalismus fest und hat folgenden Wortlaut:

„Der Erste internationale syndikalistische Kongreß anerkennt, daß die Arbeiterklasse aller Länder unter gleicher Unterdrückung durch den Staat und das kapitalistische System leidet. Er erklärt sich daher für den Klassenkampf und die internationale Solidarität, für unabhängige Organisation der Arbeiterklasse auf der Grundlage der föderativen Vereinigung.

Er erstrebt die unmittelbare materielle und geistige Hebung der Arbeiterklasse bis zur endgiltigen Niederringung jenes Systems.

Er erklärt weiter, daß der Klassenkampf eine notwendige Folge des Privateigentums an allen Produktions- und Verteilungsmitteln ist und erstrebt deshalb die Vergesellschaftung dieses Eigentums. Dazu gehört der Ausbau und die Entwickelung der gewerkschaftlichen Organisationen in dem Sinne, daß sie imstande sind, die Herstellung und Verteilung der Produkte im Interesse der ganzen Gesellschaft weiterzuführen.

Erkennend, daß die internationalen Gewerkschaften nur dann den Klassenkampf erfolgreich führen können, wenn die Arbeiter aufhören werden, sich durch politische und religiöse Unterschiede zu zersplittern, erklärt der Kongreß, daß der Kampf als solcher nur einen ökonomischen Charakter haben kann, damit ausdrückend, daß die Organisationen ihr Ziel nicht zu erreichen suchen durch Regierungskörperschaften und deren Helfer, sondern er verläßt sich ausschließlich und allein auf die Macht der Organisationen und auf deren direkte Aktion.

Infolge dieser Erklärung appelliert der Kongreß an die Arbeiter aller Länder, sich in föderative unabhängige Industrieorganisationen zu vereinigen auf dem Boden der internationalen Solidarität zwecks endgiltiger Befreiung von der Unterdrückung durch den Staat und Kapitalismus."

Der zweite Beschluß setzt ein internationales Comité in Holland ein, das ein Informations- und Verbindungsorgan des Syndikalismus sein soll. Das Organisationsstatut lautet:

„Das Comité bezweckt:

1. Durch eine regelmäßige Korrespondenz die gegenseitige Bekanntschaft der syndikalistischen Organisationen der verschiedenen Länder untereinander zu fördern.

2. Die Veröffentlichung der hauptsächlichsten statistischen Tatsachen, Berichte usw. die syndikalistische Bewegung aller Länder betreffend, mittels eines „Bulletins" („Mitteilungsblattes".)

3. Sich an allen Kundgebungen der internationalen Solidarität seitens der angeschlossenen Organisationen zu beteiligen.

4. Die internationalen syndikalistischen Kongresse zu organisieren.

5. Das internationale Comité hat seinen Sitz in Amsterdam (Holland); es besteht aus 5 Genossen, die von den holländischen revolutionären Gewerkschaften gewählt werden. Jede Landesföderation hat jedoch das Recht, in sehr wichtigen Fällen auf eigene Kosten einen Vertreter in das Comité zur Beratung zu entsenden. Die Wahlen für das Comité haben innerhalb vier Wochen nach Schluß des Kongresses stattzufinden und ist das Resultat derselben der Internationale durch das „Bulletin" bekanntzugeben.

6. In jedem Lande ist ein Korrespondent zu ernennen, der dem Comité alle Mitteilungen für das „Bulletin" übermittelt und dasselbe für sein Land vom Comité erhält und verteilt.

Die betreffenden Korrespondenten werden von ihren resp. Landesföderationen gewählt. In Ländern, wo es keine angeschlossene Landesföderation gibt, wird die numerisch stärkste Gewerkschaftsorganisation in Uebereinstimmung mit den anderen Gewerkschaften den Korrespondenten wählen.

7. Die Korrespondenten und auch die Vertreter des Comités können zu jeder Zeit von der Organisation, von der sie gewählt wurden, abgesetzt werden.

8. Das Comité schafft sich selbst ein Reglement zur Festlegung seiner regelmäßigen Tätigkeit.

9. Alle Ausgaben, die das Comité zu machen hat, sollen bezahlt werden aus dem Abonnement des „Bulletin", das für jedes 1000 Mitglieder jährlich 5 Frank beträgt, jedoch in keinem Fall unter 5 Frank betragen darf.

Das Comité hat jedoch das Recht, falls es mit diesem Gelde nicht auskommt, die angeschlossenen Landesorganisationen um Zuschuß zu ersuchen.

10. Das „Bulletin" wird vom Comité selbst herausgegeben, ohne Rücksicht auf schon bestehende oder noch zu gründende Zeitungen, Zeitschriften oder Bulletins."

Von Bedeutung ist lediglich der Absatz 9. Man wagte nicht zu beschließen, einen ordentlichen Beitrag von den angeschlossenen Organisationen zu erheben, weil man dann überhaupt nichts bekommen hätte. Die Franzosen sind dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen und können selbstverständlich nicht an zwei Stellen Mitglied sein. Dadurch, daß man die Finanzierung des Comités auf das herauszugebende Bulletin legt, hofft man, auch diejenigen heranziehen zu können, die nicht direkt angeschlossen sind.

Der „Erste internationale Syndikalistenkongreß" ist zweifellos ein vollständiges Fiasko. Nicht nur, daß keinerlei nennenswerte Organisationen auf ihm vertreten waren, auch die Hauptpunkte seiner Tagesordnung wurden abgesetzt. Die angenommene Resolution über „Theorie und Taktik" enthält nichts als abgedroschene Phrasen. Zurück bleibt also nur das Comité in Holland, das 5 Frank pro 1000 Mitglieder alljährlich fordern darf, in der Regel sie aber nicht wird buchen können!

Wiederum die Praktiken einer „christlichen" Gewerkschaft aufgedeckt.

Es sind kaum ein paar Wochen verflossen, daß die Broschüre des früheren Bezirksleiters Röhling vom „christlichen" Textilarbeiterverband die organisierte Vermittelung von Arbeitswilligen bei Lohnkämpfen einwandfrei feststellte und schon wieder ist eine andere „christliche" Organisation einer ähnlichen Handlung durch ihren eigenen Sekretär vor Gericht überführt.

Diesmal handelt es sich um den „christlichen" Zentrumsmetallarbeiterverband und der Sachverhalt ist folgender:

Im Winter 1912 und noch im Anfang des Jahres 1913 war Streik bei der Firma Sanitaria in Ludwigsburg bei Stuttgart. Die an sich nicht große Bewegung machte seinerzeit schon ziemlich von sich reden, da festgestellt war, daß eine ganze Anzahl „christlicher" Metallarbeiter, die zur gleichen Zeit in Menden ausgesperrt waren, dort Streikbruch verübten. Dem Zentrumsmetallarbeiterverband wurden wegen seiner Handlungsweise kräftige Vorwürfe gemacht, und um sich reinzuwaschen von seiner durch nichts gerechtfertigten Handlungsweise, beschuldigte er die Streikenden und ihre Organisation in ganz

Digitized by Google

unschöner Art und Weise. Unter anderem stellte der „christliche" Bezirksleiter Gengler die ungeheuerliche Behauptung auf, „daß die Streikenden untertags Streikposten stehen und abends zu Hause für die Firma Streikarbeit machen". Aufgefordert, durch Nennung von Namen den Wahrheitsbeweis für diese frivole Behauptung anzutreten, schwieg sich der „christliche" Bezirksleiter erst gehörig aus und später belegte er seine Behauptungen durch eine Stelle aus einem Brief des Direktors Teufel der Firma Sanitaria, welche lautete: „Bezüglich der Heimarbeit teile ich Ihnen mit, daß, falls die Genossen Sie als Lügner bezeichnen sollten, ich Ihnen jederzeit bestätigen kann, daß einzelne heute noch Heimarbeit fertigen und noch mehrere solche annehmen würden, wenn wir selbst mehr abzugeben hätten."

Die genauesten Nachforschungen bei den Streikenden ergaben, daß die Behauptung unwahr sein mußte, und in einer Notiz, die durch die Presse ging unter der Ueberschrift: „Der „Christ" und der Teufel im Bunde" wurde das Verhalten des „christlichen" Bezirksleiters Gengler und des Direktors Teufel entsprechend kritisiert.

Wegen dieser Notiz fühlten sich nun Teufel und seine Mitgeschäftsinhaber beleidigt und sie stellten Strafantrag. Es war unter anderem in der Notiz behauptet worden, „daß Teufel und Gengler schon von allem Anfange an zusammengemimt hätten, daß sich der eine verpflichtet habe, Arbeitswillige zu nehmen und der andere solche zu liefern". Die von Gengler in der Presse und in Flugblättern veröffentlichte Behauptung bezüglich der Fertigung von Streikarbeit durch Streikende wurde als „aufgelegter, platter Schwindel" charakterisiert und dabei bemerkt, „daß die Erklärung der Firma schon deshalb wenig Glauben verdiene, da ihr vor dem Einigungsamt in Ludwigsburg gesagt worden sei, daß sie ihren Arbeitern gegenüber wortbrüchig sei und wider Treu und Glauben gehandelt habe". Auch sonst noch wurde das Verhalten des Teufel und des Gengler in der Notiz einer ziemlich scharfen Kritik unterzogen.

Am 13. Oktober d. J. fand nun vor dem Schöffengericht Stuttgart-Amt die Verhandlung statt. Sie endete mit der Verurteilung des Verfassers der obengenannten Notiz — wegen formaler Beleidigung — zu 10 Mk. Geldstrafe. Die eigentlich Verurteilten waren aber Direktor Teufel und der „christliche" Gengler. Besonders letzterer spielte als Zeuge eine mehr wie eigenartige Rolle, und es war ihm sicher mehr wie unangenehm, daß er — da er ja unter Eid stand — bei einer ganzen Reihe wichtiger an ihn gestellten Fragen von seinem, sonst ganz guten Gedächtnis vollkommen im Stiche gelassen wurde. Andererseits kam er nicht drum herum, darüber Auskunft zu geben, wie es denn kam, daß „christlich" organisierte Arbeiter während eines Streiks in einer bestreikten Firma zu arbeiten anfingen.

Gengler erklärte — zusammengefaßt — bei seiner Vernehmung folgendes: Er prüfe bei jedem Streik, ob es sich um einen „Lohnstreik" oder um einen „Machtstreik" handele. Bei ersteren üben sie — die „Christlichen" — Solidarität, bei einem Machtstreik blieben sie neutral. Neutral sein hieße, die Firma nicht sperren, sondern, wenn Leute von ihnen dort anfangen wollen, diese daran nicht zu hindern. Im Falle Sanitaria habe er allen ihm von Menden zugesandten Ausgesperrten ganz bestimmt erklärt, daß in der Sanitaria gestreikt werde, er habe es ihnen aber freigestellt dort anzufangen oder nicht. Dort habe es sich um einen Machtstreik gehandelt. Sie hatten zwar bei Ausbruch des Streiks keine Mitglieder dort, früher einmal zwei Mann, aber er wußte ja aus der „Tagwacht", daß es ein Machtstreik sei und kein Lohnstreik. In einer Versammlung in Ludwigsburg habe nämlich der zweite Vorsitzende des Verbandes in der Diskussion erklärt, „daß es sich bei diesem Kampfe um eine Machtfrage handle". Als ihm entgegengehalten wurde, daß ja der Geschäftsführer des Metallarbeiterverbandes, den Gengler telephonisch anfragte, warum in der Sanitaria gestreikt wurde, ihm die Ursachen des Streiks erklärt habe, erwiderte Gengler: „da er momentan so aufgeregt, da so viele Mann von Menden auf seinem Bureau gewesen seien, daß er nicht wisse, was ihm der Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiterverbandes — den er doch selbst antelephoniert hatte — gesagt hat!! Als ihm vorgehalten wurde, daß ein von Menden zugereister Arbeiter, der in die Sanitaria vermittelt wurde, beschworen hat, daß ihm kein Wort davon gesagt worden sei, daß dort Streik sei und er sofort aufgehört habe, wie er diese Tatsache erfahren habe, stellte Gengler diesen Arbeiter als Alkoholiker und Epileptiker hin und behauptete ebenfalls unter Eid, auch diesem habe er ganz bestimmt gesagt, es sei Streik dort. Auf alle Fälle steht die eidliche Aussage des „christlichen" Bezirksleiters Gengler mit der des „christlichen" Arbeiters im schroffsten Gegensatz. In der Verhandlung wurde aber weiter noch festgestellt, **daß Gengler mit dem Direktor Teufel im Nebenzimmer des Bahnhofshotels in Ludwigsburg eine Zusammenkunft hatte, daß er sich bei dem Unternehmer über die Nichtberechtigung des Streiks informierte und dem Direktor Teufel auch mitteilte, daß sie, die „Christen", seine Firma während des Streiks nicht sperren.**

Sein Erinnerungsvermögen ließ Gengler aber im selben Augenblicke wiederum im Stich, als ihm die Frage vorgelegt wurde, ob er dem Direktor Teufel zugesagt habe, „christliche" Arbeiter zu besorgen. Daran konnte er sich auf einmal nicht mehr erinnern. Doch in die schwierigste Situation kam er, als er Auskunft geben sollte über den Brief, den ihm Direktor Teufel geschrieben hat und der ihm als „Beweismaterial" diente zur Aufstellung seiner Behauptungen über die Fertigstellung von Streikarbeit durch Streikende. Da wurde er plötzlich sehr verlegen. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er den Brief habe. Er habe ihn wochenlang in der Tasche herumgetragen und wisse zurzeit nicht, wo der Brief sei. Dann wandte er ein: Der Beklagte bestehe nur deshalb auf Vorlegung des Briefes, weil der sonstige Inhalt des Briefes dazu dienen solle, neues Agitationsmaterial gegen den „christlichen" Metallarbeiterverband zu liefern. Durch Gerichtsbeschluß wurde Gengler gezwungen, sofort nach Hause zu gehen und den Brief zu holen, wenn er ihn finde. **Gengler ging nach Hause und kam ohne den Brief.** Er wisse nicht mehr, wo derselbe hingeraten sei. Er sei ihm wohl unter einen Stoß von Akten gekommen, die alle zu durchsuchen die Zeit nicht ausreichte und er wisse überhaupt nicht, wo er den Brief habe.

Digitized by Google

Mit dieser Auskunft gab sich der Beklagte dann zufrieden. Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Inhalt des Briefes für die Handlungsweise von Gengler oder die des „christlichen" Zentrumsmetallarbeiterverbandes nicht von Vorteil wäre, um so mehr, da Gengler selbst das Wort entschlüpfte, „daß er nur zur Lieferung von Material gegen ihre Organisation dienen würde". Nun, wir glauben dem, was Gengler unter Eid aussagte, wenn diese Aussage dann auch die Registratur auf einem „christlichen" Bezirkssekretariat in einem sehr eigenartigen Licht erscheinen läßt, wo so wichtige Briefe einfach nicht aufzufinden sind.

Wie leichtfertig aber mit der Ehre der Arbeiter umgesprungen wurde, bewies die Beweisaufnahme über die Lieferung von Streikarbeit durch Streikende. Gengler und Direktor Teufel behaupteten während und nach dem Streik, daß Frauen von Streikenden und Streikende selbst nicht nur Heimarbeit gemacht hätten, sondern froh gewesen wären, wenn sie noch mehr bekommen hätten. Auch in der Verhandlung erklärten Teufel und sein unter Eid vernommener Werkführer, daß eine ganze Reihe von Personen solche Arbeiten gemacht hätten, sie wollten aber die Namen der Betreffenden nicht nennen, damit diese nicht dem Terror der organisierten Arbeiter ausgesetzt würden. Bei weiteren Fragen schrumpften dann diese Aussagen immer mehr zusammen und zum Schlusse blieb folgendes übrig: Eine Frau, die weder streikte noch mit einem Streikenden verwandt war, hat Heimarbeit geholt, die sie nach ihrer Aussage der Frau eines Streikenden gegeben habe. Aber nicht mal dies konnte aufrecht erhalten werden, denn es wurde dann noch festgestellt, daß der Mann dieser Frau gar kein Streikender war. Und nebenbei bemerkt, handelte es sich um die Herstellung von Arbeit, die die Streikenden niemals machten und die auch für sie nach keiner Richtung hin in Betracht kam, sondern die bei früheren Bewegungen schon stets in Heimindustrie von Frauen gefertigt wurde.

Gründlicher ist eine Verleumdung wohl noch nie festgenagelt worden, wie die vom „christlichen" Zentrumsmetallarbeiterverband verbreitete Behauptung der Lieferung von Streikarbeit durch Leute, die tags Streikposten stehen und nachts Streikarbeit machen. Es gehört schon eine ziemliche Portion Unver—stand dazu, ohne jede Unterlage derart mit der Ehre anständiger Arbeiter umzuspringen. Aber natürlich, wer so „neutral" ist, wie die „christlichen" Arbeiterführer, und sich beim Unternehmer über die Berechtigung eines Streiks erkundigt, und der bei den Kämpfen der Unternehmer sich auf ihre Seite stellt, wenn diese eine freie Arbeiterorganisation zertrümmern wollen, der braucht eine Attraktion, um die Augen der Oeffentlichkeit von seiner eigenartigen Handlungsweise abzulenken.

Daß es bei dem durch die Verhandlung zutage geförderten Material dem Anwalt des Beklagten, Dr. Schweizer, ein leichtes war, in einem vorzüglichen Plaidoyer die Behauptungen des Klägers zurückzuweisen und eine geradezu vernichtende Kritik an dem Verhalten des „christlichen" Zeugen, Bezirksleiters Gengler, zu üben, sei noch bemerkt. Das Gericht würdigte das Verhalten des „Christen" und des Direktors Teufel auch in vollem Maße und sprach deshalb auch nur die geringe Strafe aus. Der betrübte Lohgerber aber dürfte der „christliche" Taktiker und Bezirksleiter Gengler sein, denn sein Verhalten und sein Einfühlungtreten mit Unternehmern bei Streiks wurde durch ihn selbst zeugeneidlich bewiesen, und dies ist auch — Agitationsmaterial. K. V.

Mitteilungen.

Beamter für die „Volksfürsorge" gesucht.

Für das Revisionsbureau der „Volksfürsorge", Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft, wird zum Antritt möglichst per sofort ein Vorsteher gesucht, der den inneren Betrieb einer großen Gesellschaft kennt, absolut branchekundig ist und auch kaufmännische Kenntnisse besitzt. Flotter, sicherer Rechner bevorzugt. Gesuche mit Gehaltsansprüchen bis zum 1. November an den Vorstand der „Volksfürsorge", Hamburg 5, erbeten.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nr. 44 des „Corr.-Bl." wird die Statistische Beilage Nr. 8, enthaltend **„Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912"** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Barmen:	Thauer, Albert, Angestellter des Brauereiarbeiterverbandes.
Berlin:	Altermann, Johannes, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes.
„	Grubert, Georg, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes.
„	Münch, Paul, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes.
„	Zschiesing, Bruno, Angestellter des Gastwirtsgehilfenverbandes.
„	Meinert, Rudolf, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Döscher, H. H., Redakteur.
„	Unger, Emil, Berichterstatter.
Bielefeld:	Krome, Hermann, Kontorangestellter.
Bottrop:	Zacharias, Wilhelm, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Crefeld:	Förster, Hugo, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Dortmund:	Arens, Anton, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Elberfeld:	Dröner, Ernst, Parteiangestellter.
Erle:	Peucker, Robert, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Forst:	Körner, Paul, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Griesheim:	Schüler, Georg, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Hamburg:	Hörig, August, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
„	Johannsen, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Hof:	Schumann, Georg, Redakteur.
Jahnsdorf:	Lämmel, H. H., Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Kiel:	Nußbaum, Herm., Angestellter Bäckerverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 44. 23. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY CAMBRIDGE, MASS.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Die Arbeitslosenversicherung auf dem Vormarsch	661
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein amtliches Urteil über das Taylor-System	664
Statistik und Volkswirtschaft. Die industrielle Entwickelung Kanadas	667
Arbeiterbewegung. Buchdrucker und Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. — Centraltarif und Ablaufstermin. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	668
Kongresse. Die Jahreskonferenz der britischen Bergarbeiter	671
Hygiene, Arbeiterschutz. Arbeiterschutz im Friseurgewerbe	673
Arbeiterversicherung. Der Aerztekonflikt und die Krankenkassen	674
Andere Organisationen. Die Centrumspartei und die Angestellten. — Der Deutsche Fleischergesellen-Bund	675
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	676

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 8. Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912.**

Die Arbeitslosenversicherung auf dem Vormarsch.

Die Einführung der Arbeitslosenversicherung ist in den letzten Wochen vielerorts Gegenstand von Erörterungen gewesen. In Groß-Berlin hat sich der Ausschuß des Zweckverbandes auf Antrag des Neuköllner Magistrats damit beschäftigt, erklärte aber, daß die Zuständigkeit des Zweckverbandes sich auf diese Angelegenheit nicht erstrecke. Sofern es nunmehr nicht gelingt, eine gesetzliche Erweiterung dieses Zuständigkeitsbereichs herbeizuführen, wird die weitere Verfolgung dieser Frage den einzelnen Stadt- bezw. Vorortgemeinden von Groß-Berlin anheimgegeben werden müssen. Unsere Arbeitervertretungen in diesen Gemeinden werden mit erneuter Kraft darauf drängen müssen, daß möglichst viele dieser Gemeinden dem Vorgehen Schönebergs folgen und kommunale Einrichtungen treffen. Es muß dann der Schaffung von Gegenseitigkeitsverträgen überlassen bleiben, die zusammenhängenden Interessengebiete zu verbinden und die Härten, die eine rein örtliche Abgrenzung mit sich bringt, auszuschließen. Solche Gegenseitigkeitsverträge, wie sie neuerdings zwischen den Nachbargemeinden Stuttgart, Gmünd und Feuerbach abgeschlossen sind, setzen keineswegs voraus, daß in den Vertragsorten die Satzungen, Leistungen und Dauer der letzteren übereinstimmen. Je mehr sie sich freilich nähern, desto nutzbringender könnte das Gegenseitigkeitsverhältnis ausgebaut werden. Aber angesichts der Unmöglichkeit, für Groß-Berlin in absehbarer Zeit eine einheitliche Arbeitslosenversicherung zu schaffen, und in Anbetracht der wachsenden Arbeitslosigkeit und der zwingenden Notwendigkeit eines ersten Schrittes auf diesem Gebiete muß zunächst auch Unvollkommenes in Kauf genommen werden. Man kann die Arbeitslosen nicht solange hungern lassen, bis man auf zwei Dutzend Rathäusern sich über eine ideale Lösung geeinigt hat.

Die Verträge zwischen Stuttgart, Gmünd und Feuerbach beseitigten für diese Arbeitslosen die einjährige Wohnfrist, die jede der Gemeinden als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung erachtet. Es genügt, wenn der Unterstützte in den kartellierten Gemeindebezirken ein Jahr lang gewohnt hat. Natürlich kann durch solche Verträge auch ein inniges Zusammenwirken der gemeindlichen Arbeitsnachweise herbeigeführt werden.

In Elberfeld haben unsere Genossen die sofortige Bereitstellung kommunaler Mittel in Höhe von 20 000 Mk. für eine städtische Arbeitslosenversicherung verlangt. Es ist ein Studienausschuß von Vertretern aller Parteien, dem auch je ein Vertreter der drei Gewerkschaftsrichtungen angehört, eingesetzt worden. In gleicher Weise sind unsere Genossen in Barmen vorstellig geworden. Ueber das Ergebnis ist uns noch nichts bekannt geworden.

Abgelehnt wurden mehrere Anträge unserer hamburgischen Genossen auf Schaffung eines Arbeitslosenfonds und Eintreten für eine Reichsarbeitslosenversicherung. Die Anträge lauteten:

Die Bürgerschaft wolle beschließen, den Senat zu ersuchen:

1. **zur Milderung der schon gegenwärtig großen Arbeitslosigkeit, die zum Winter noch erheblich an Umfang zuzunehmen droht, die schon beschlossenen Staatsarbeiten mit größter Beschleunigung zur Ausführung zu bringen und weitere staatliche Arbeiten so rasch wie möglich bereitzustellen;**
2. **Fürsorge dafür zu treffen, daß die Unternehmer dieser Arbeiten verpflichtet werden, den beschäftigten Arbeitern die tarifmäßig vereinbarten Löhne zu zahlen und die festgesetzten Arbeitszeiten innezuhalten, sowie in erster Linie in Hamburg ansässige Arbeiter zu beschäftigen;**
3. **einen Fonds zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter bereitzustellen; die Unterstützungen jedoch in einer Form zu gewähren, daß sie nicht als Armenunterstützung gelten;**

Digitized by Google

4. einen ausreichenden Betrag für die Speisung der Kinder bedürftiger Eltern in den hamburgischen Schulen zur Verfügung zu stellen;
5. den Vertreter Hamburgs im Bundesrat zu beauftragen, dahin zu wirken, daß baldigst eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung erfolge.

Diese Anträge wurden in zwei Sitzungen der Hamburger Bürgerschaft am 13. und 20. Oktober verhandelt. Begründet wurden sie in sachlicher Weise durch Genossen Aug. Winnig, der ein erschreckendes Steigen der Arbeitslosigkeit in Hamburg nachwies und eindringlichst den engen Zusammenhang zwischen wachsender Arbeitslosigkeit und wachsender Demoralisation und Kriminalität darlegte. In bezug auf den kommunalen Fonds trat der Redner für ein bestimmtes System nicht ein, sondern forderte nur als Voraussetzung für dessen Tätigkeit die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik, wozu er die Mitwirkung der freien Gewerkschaften zur Verfügung stellte.

Die Aufnahme des Antrages war eine sehr geteilte. Einige Redner bezeugten den Anträgen ihre Sympathie, aber die Mehrzahl bekämpfte mit besonderer Schärfe gerade die auf die Arbeitslosenunterstützung bezw. -versicherung bezüglichen Anträge. Die Liberalen unter der Führung eines Unternehmerverbandssekretärs Dr. Westphal hatten nichts als Hohn und Spott für die Antragsteller und die Arbeitslosen übrig, denen sie vorwarfen, durch ihre Streiks die Arbeit von Hamburg hinweggetrieben zu haben. Das Resultat der Verhandlungen bilden folgende Beschlüsse der Bürgerschaft:

1. Die Bürgerschaft ersucht den Senat: Falls im Laufe der nächsten Zeit eine größere Arbeitslosigkeit eintreten sollte, die schon beschlossenen Staatsarbeiten mit tunlichster Beschleunigung zur Ausführung zu bringen und weitere staatliche Arbeiten so rasch wie möglich bereitstellen zu lassen;

2. zur Einschränkung der regelmäßig wiederkehrenden Arbeitslosigkeit auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der öffentlichen Arbeiten, insbesondere auf ihre Verlegung in wirtschaftlich stille Zeiten Bedacht zu nehmen;

3. Fürsorge zu treffen, daß die Unternehmer dieser Arbeiten verpflichtet werden, den beschäftigten Arbeitern die tarifmäßig vereinbarten Löhne zu zahlen und die festgesetzten Arbeitszeiten innezuhalten sowie in erster Linie in Hamburg ansässige Arbeiter zu beschäftigten;

4. zu erwägen, ob es angesichts der etwa bevorstehenden Arbeitslosigkeit notwendig erscheint, den wohltätigen Schulvereinen weitere Beiträge zur Speisung bedürftiger Kinder in den hamburgischen Schulen zur Verfügung zu stellen;

5. noch in diesem Herbst eine Zählung der Arbeitslosen vornehmen zu lassen und das Ergebnis der Zählung bekanntzumachen;

6. zur Milderung der Stellenlosigkeit unter den Privatangestellten die Behörden zu veranlassen, bei Arbeitshäufung stellenlose Privatangestellte, insbesondere verheiratete, einzustellen;

7. ihr mit tunlichster Beschleunigung eine Uebersicht über diejenigen Staatsarbeiten zukommen zu lassen, für deren Ausführung die Gelder bewilligt, die aber noch nicht in Angriff genommen sind;

8. a) der Patriotischen Gesellschaft zum weiteren Ausbau ihrer Arbeitsnachweise erhöhte Mittel zur Verfügung zu stellen, b) zu prüfen, in welcher Weise eine Centralisation (Zusammenarbeiten) der bestehenden Arbeitsnachweise unter Wahrung ihrer Eigenart und eine weitere Ausbildung der Vermittelung nach auswärts am zweckmäßigsten herbeizuführen ist.

Hiervon sind die Beschlüsse unter Ziff. 3 und 5 auf Anträge unserer Genossen, die übrigen auf bürgerliche Anträge zurückzuführen. Die sozialdemokratischen Anträge, die die Arbeitslosenversicherung betrafen, wurden abgelehnt. Die Hamburger Stadtratsvertretung hat sich dadurch als unverfälschte Vertreterin des Unternehmerinteresses bekannt, die an sozialer Einsicht noch hinter den meisten monarchischen Bundesstaatsvertretungen zurücksteht, welche wenigstens in der Mehrzahl den Standpunkt einnahmen, dem auch der Deutsche Städtetag Ausdruck gegeben hat, daß das Reich in der Frage der Arbeitslosenversicherung vorgehen müsse.

In Bayern war die Frage der Arbeitslosenversicherung jahrelang Gegenstand der Verhandlungen zwischen Landtag, Regierung und Städten gewesen. Eine im März 1909 in München stattgehabte offizielle Konferenz hatte sich mit 10 von 15 Stimmen für das Genter System erklärt und für die Städte, die gemeindliche Mittel für Arbeitslosenversicherung aufwenden, eine staatliche Rückvergütung in Höhe von 50 Proz. verlangt. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Bereitstellung von 150 000 Mk. im Staatsbudget war aber in der Session 1910/11 vom Landtag abgelehnt worden. Darauf gingen einzelne Stadtgemeinden für sich allein vor (München, Nürnberg, Erlangen, Augsburg, Kaiserslautern). Einen neuen Anlaß, auf die verlangte staatliche Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zurückzukommen, bot ein Erlaß des neuen Prinzregenten, in dem die Gemeinden angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit dringend gemahnt wurden, nichts unversucht zu lassen, um die Arbeitslosigkeit zu beheben und die Arbeitslosennot zu lindern. Darauf wandten sich im Landtage die Parteien an die Regierungen um Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Liberalen interpellierten die Regierungen über ihre Maßnahmen und hielten eine planmäßige Bereitstellung von Arbeit und eine großzügige Lösung der Arbeitslosenfrage für notwendig. Das Centrum verlangte schleunige Beschaffung von Arbeit durch sofortige Inangriffnahme öffentlicher Bauten und Bevorzugung heimischer Arbeitskräfte bei Annahme von Arbeitern. Ein weiterer Centrumsantrag ersucht die Regierung um Förderung der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung im Bundesrat oder reichsfinanziellen Ersatz eines Teils der den Einzelstaaten aus der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung erwachsenen Kosten; ferner die Gemeinden erneut auf die Durchführung des Genter Systems hinzuweisen und ihnen zu diesem Zwecke die Rückvergütung der Hälfte der entstehenden Ausgaben zuzusichern.

Die Forderung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion lautete:

„Die Kammer wolle beschließen, die k. Staatsregierung zu ersuchen

1. in Rücksicht auf die zurzeit herrschende und noch steigende ungewöhnlich große Arbeitslosigkeit alle noch unerledigten Staatsarbeiten sofort zur Ausführung zu bringen;

2. die weitere Schaffung von Arbeitsgelegenheit rasch und planmäßig durch Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe in die Wege zu leiten;

3. zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in Bayern dem Landtage unverzüglich eine Vorlage zu unterbreiten;

4. darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des vom Ministerium des Innern herausgegebenen Musterstatuts sofort einführen;

Digitized by Google

5. zur Förderung der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung in den Etat die Summe von 300 000 Mk. einzustellen, aus der allen Gemeinden, die eine solche Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, Zuschüsse im Betrage der Hälfte der von ihnen zu diesem Zweck verausgabten Beträge überwiesen werden;

6. die Vertreter der Regierung im Bundesrat dahin zu instruieren, daß sie für beschleunigte Einführung der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenversicherung für alle Arbeiter und Angestellten durch die Reichsgesetzgebung wirken."

Am 21. bis 24. Oktober d. J. kamen Anträge und Interpellationen zur Beratung. Der Minister v. Soden beantwortete die Interpellation mit einer längeren Rede, in welcher er Auskunft gab über die bereitgestellten Notstandsarbeiten. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung erklärte der Minister:

„Wenn nun auch durch die eingeleiteten Maßnahmen in weitgehendem Umfange für Arbeitsgelegenheit Sorge getragen wird, so sah sich die Staatsregierung doch veranlaßt, noch zu prüfen, ob nicht für kommende Jahre durch Förderung der Arbeitslosenversicherung Vorsorge getroffen werden soll. An die Einführung einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung, die verhältnismäßig die beste und zweckmäßigste Lösung des Problems zu ermöglichen schiene, kann in absehbarer Zeit nicht gedacht werden. Es stehen dem schon die sich ergebenden außerordentlichen technischen Schwierigkeiten, das Fehlen der statistischen Unterlagen und der Mangel eines einheitlichen öffentlichen Arbeitsnachweises entgegen. Außerdem aber haben erst vor kurzem die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte eine bedeutende Ausdehnung der sozialen Versicherung und eine so erhebliche neue Belastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebracht, daß eine weitere Belastung zu vermeiden sein wird. Insbesondere wird abzuwarten sein, bis auch das Ausland in der sozialen Versicherung einigermaßen nachgekommen ist, damit die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie gegenüber dem Auslande nicht gefährdet wird. Noch weniger wird es möglich sein, daß Bayern allein mit einer landesgesetzlichen Zwangsversicherung vorgeht. Denn abgesehen davon, daß die für das Reich geltenden Gründe größtenteils auch hier zutreffen, bildet Bayern kein selbständiges Wirtschaftsgebiet. Zudem befindet sich die bayerische Industrie an sich in wenig günstiger Lage. Die bayerische Industrie hat ohnehin schon mit mißlichen Verhältnissen zu kämpfen, so daß es nicht angängig erscheint, ihr den Wettbewerb mit der Industrie in den anderen Bundesstaaten noch zu erschweren.

Dieselben Gründe sprechen aber auch gegen den vom Bayerischen Städtetag ausgesprochenen Gedanken, durch Landesgesetz die Städte zur zwangsweisen Einführung einer Arbeitslosenversicherung unter Heranziehung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung zu ermächtigen. Die gleichen Erwägungen, die es verbieten, daß der bayerische Staat für seine Industrie neue, außerhalb Bayerns nicht bestehende Lasten schafft, gestatten auch nicht, daß die Städte neue Lasten einführen, welche die Industrie in ihren Bezirken schlechter stellen würden, als in anderen Orten. In dieser Richtung ist die größte Vorsicht am Platze, wenn man der Industrie und damit auch den Arbeitern nicht mehr schaden als nützen will. Wer die Folgen der Arbeitslosigkeit bekämpfen will, muß jedenfalls alles vermeiden, was das Uebel chronisch zu machen geeignet ist.

Diese sehr gewichtigen wirtschaftspolitischen Bedenken, die sich dem Projekt einer Arbeitslosen-Zwangsversicherung auch in der Beschränkung auf Bayern oder einzelne Städte entgegenstellen, legen es nahe, den Weg weiter zu verfolgen, den bereits Staatsminister Dr. v. Brettreich beschritten hat. Dieser hat die Errichtung gemeindlicher Anstalten zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dadurch zu fördern gesucht, daß er eine Mustersatzung für eine derartige Anstalt ausarbeiten ließ und ihre Annahme den größeren Städten empfahl. Dabei war er sich jedoch der Schwierigkeiten und Gefahren, denen die Durchführung auch einer gemeindlichen Arbeitslosenversicherung begegnet, recht wohl bewußt. Die allgemeinen Grundsätze, von denen er hierbei ausgegangen ist, sind teils in der Mustersatzung selbst, teils in den dazu ergangenen Entschließungen ausdrücklich ausgesprochen. In denselben wurde namentlich gefordert, daß jede öffentliche Unterstützung verweigert wird, wenn die Arbeitslosigkeit freiwillig oder durch eigenes Verschulden oder durch Streik, Aussperrung oder Arbeitsunfähigkeit verursacht ist. Kündigung oder Verlassen der Arbeit sollte im Zweifel als freiwillige Aufgabe der Arbeit gelten. Ferner wurde gefordert, daß Unterstützung erst nach einer längeren, etwa einjährigen Beitragsleistung gewährt, nach Eintritt der Arbeitslosigkeit noch eine mindestens siebentägige Wartezeit zurückgelegt und die Höhe der gesamten Unterstützung auf das Existenzminimum beschränkt wird. Des weiteren wurde der Anwartschaft auf Unterstützung auch die Pflicht zur Annahme von Arbeit gegenübergestellt und ausdrücklich ausgesprochen, daß der Versicherte zur Annahme jeder geeigneten und entsprechend gelohnten Arbeit, in der Regel auch auswärts und außerhalb des Berufes, verpflichtet ist und bei unberechtigter Verweigerung der Arbeit den Anspruch auf Unterstützung verliert. Außerdem wurde eine Kontrolle durch tägliche Meldung beim Arbeitsamte vorgesehen. Daneben sollte jede Bevorzugung der Organisationen vermieden und auch jede Entlastung der Organisationen ausgeschlossen werden, so daß diese ihre Unterstützung trotz des gemeindlichen Zuschusses in gleichem Umfange weiter gewähren müssen. Auch sollten die öffentlichen Zuschüsse den einzelnen Mitgliedern, nicht den Organisationen als solchen gewährt werden. Endlich hat die Mustersatzung zur Hintanhaltung einer Förderung der Landflucht für solche Arbeiter, die vorher in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt waren, eine besondere mehrjährige Wartezeit vorgesehen, bevor sie überhaupt aufgenommen werden dürfen. Es verhielten sich die Städte zunächst ablehnend mit Ausnahme von Kaiserslautern, das im Jahre 1912 endgiltig die Einführung einer Versicherung auf der Grundlage der Mustersatzung beschloß. In neuerer Zeit haben sich auch die Städte München, Nürnberg und Ludwigshafen zur Einführung einer gemeindlichen Arbeitslosenversicherung bereit erklärt, die beiden erstgenannten allerdings nur unter der Bedingung staatlicher Zuschußleistung. Dieser Umstand im Vereine mit der in diesem Sommer hauptsächlich in München und Nürnberg hervorgetretenen außergewöhnlichen Arbeitslosigkeit veranlaßten die Staatsregierung zur erneuten Prüfung der Frage, ob nicht denjenigen Gemeinden, die eine den Anforderungen der Staatsregierung entsprechende Versicherungseinrichtung schaffen, staatliche Zuschüsse in Aussicht gestellt werden sollen. Zur Zeit der Aufstellung des Budgetentwurfes für die Jahre 1914 und 1915 waren die Verhandlungen noch nicht soweit gediehen, daß schon in den Entwurf eine entsprechende Forderung eingestellt werden konnte. Auf Grund des Ergebnisses der jetzt abgeschlossenen Verhandlungen ist die Staatsregierung ungeachtet der Fortdauer der ungünstigen Finanzlage bereit, die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur gemeindlichen Arbeitslosenversicherung in Aussicht zu nehmen und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel aus der allerdings sehr knapp bemessenen Budgetreserve zu beantragen. Wird

Digitized by Google

diese Forderung genehmigt, so wird die Staatsregierung dafür sorgen, daß die öffentlichen Mittel nur in einer Weise verwendet werden, die den Interessen der Allgemeinheit entspricht. Zu diesem Zwecke wird sie ähnliche allgemeine Grundsätze aufstellen, wie sie bereits der Mustersatzung zugrunde gelegt sind, und die Gewährung der staatlichen Zuschüsse von der Einhaltung dieser Grundsätze abhängig machen."

Im Verlauf der Debatte, die seitens der Arbeitervertreter durch den Genossen Timm eingeleitet wurde und in welcher weiterhin noch die Genossen Simon, Vogel und Gölzer sprachen, erklärte der Minister noch, über die Höhe der in Aussicht gestellten Staatsmittel befragt, daß für die Finanzperiode 1914—1915 der Betrag von 150 000 Mk., also für jedes Jahr 75 000 Mk. im Etat eingestellt werden sollen. Nach dreitägiger Debatte beschloß der Landtag die Ueberweisung der sämtlichen Anträge an den Finanzausschuß.

Ist auch der in Aussicht gestellte Staatsbeitrag herzlich gering, so ist es doch der erste Schritt zur systematischen staatlichen Förderung der Arbeitslosenversicherung und dies gibt dem Vorgehen Bayerns seine große Bedeutung. Es ermöglicht den Arbeitervertretern in den übrigen Einzelstaatsvertretungen mit dem Hinweis auf das Beispiel Bayerns, von neuem an die Regierungen heranzutreten und eine finanzielle Staatsunterstützung der städtischen Arbeitslosenversicherung zu fordern. Ob die für Bayern zugesagten 75 000 Mk. pro Jahr ausreichen werden, den Gemeinden 50 Proz. ihrer Aufwendungen zu ersetzen, das muß freilich die Zukunft lehren. Wir fürchten, daß die Geringfügigkeit der staatlichen Hilfsmittel die Gemeinden eher zügeln als anspornen wird in ihrem Eifer für die Arbeitslosenversicherung. Immerhin ist damit der sozialen Drückebergerei vieler Gemeinden, die bisher den Mangel an staatlicher Bereitwilligkeit zur Hilfe vorgeschützt haben, um ebenfalls nichts opfern zu müssen, die Deckung entzogen.

Die öffentliche Arbeitslosenversicherung ist auf dem Vormarsche begriffen, leider erst noch südlich der Maingrenze. Aber Süddeutschland kann nicht lange isoliert bleiben. Die Arbeitslosennot wird sich den herrschenden Gewalten diesmal weit unbequemer offenbaren, als in früheren Krisen. Und nachdem die gesetzliche Lösung dieses Problems längst reif geworden ist, wird sich unter dem Zwange der allgemeinen Notwendigkeiten wohl oder übel auch bald der gute Wille zur Lösung einstellen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein amtliches Urteil über das Taylor-System.

Der deutsche Uebersetzer von Taylors „Principles of Scientific management", Diplomingenieur Dr. Roesler, bemerkt in seinem der Uebersetzung beigegebenen Vorwort, daß in Amerika auch staatliche Betriebe sich die Vorteile des Systems zunutze gemacht hätten. Es bestehe in den Werkstätten der Marine, und der Kriegsminister habe seine Einführung ernstlich in Erwägung gezogen. Auch wird in dem Vorwort mitgeteilt, daß das Repräsentantenhaus eine Kommission eingesetzt habe mit dem Auftrag, die Vor- und Nachteile des Taylor-Systems und ähnliche Betriebsleitungsarten zu untersuchen. Die Kommission habe in ihrem Bericht den durch die Einführung der Taylorschen Gedanken geschaffenen Nutzen voll anerkannt und sich mit den meisten der von Taylor aufgestellten Grundsätze durchaus einverstanden erklärt; sie habe nur einige, dem Uebersetzer nicht recht wesentlich erscheinende Aenderungen: die Einführung des Prämienlohnsystems und die Anwendung der Stechuhr nur mit Zustimmung der Arbeiter stattfinden zu lassen, empfohlen.

Zunächst sei bezüglich der Zahl der staatlichen Betriebe, in denen das Taylor-System eingeführt worden ist, erwähnt, daß es sich hier um zwei Betriebe handelt, und zwar um das Watertown-Arsenal in Massachusetts und das New York Navy Yard. Dabei ist aber in beiden Betrieben das Taylor-System nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur in einigen seiner Methoden eingeführt. Und was die Untersuchung der vom Repräsentantenhaus eingesetzten Kommission betrifft, so mag der Leser, dem sie in ihren wesentlichen Teilen wiedergegeben werden soll, selber urteilen, ob und inwieweit Dr. Roesler befugt ist, sie als eine Anerkennung und Rechtfertigung des Taylor-Systems auszulegen. Zunächst einiges über die Entstehung und das Wirken der genannten Untersuchungskommission. Am 14. April 1911 brachte der Abgeordnete Pepper im Repräsentantenhaus einen Antrag ein, der eine Untersuchung der Taylorschen Betriebsführung forderte. Der Antrag wurde dem Ausschuß für Arbeiterangelegenheiten überwiesen. Der Ausschuß stellte Verhöre an und beantragte in seinem Bericht an das Haus, die Untersuchung auf andere Arten der sogenannten wissenschaftlichen Betriebsführung auszudehnen. Das Haus nahm den Antrag an und beschloß, einen Sonderausschuß, bestehend aus drei vom Präsidenten zu ernennenden Mitgliedern, mit der Untersuchung der Frage zu betrauen. Der dem Sonderausschuß gegebene Auftrag lautete: „Das Taylor-System und andere Arten der Betriebsleitung zu untersuchen und diese Untersuchung zu erstrecken auf die Anwendbarkeit in Staatsbetrieben, die Wirkung auf Gesundheit und Bezahlung der Arbeiter, Ausgaben für Löhne und Erzeugungskosten und auf andere damit verbundene Dinge, die geeignet sind zu einem vollen Verständnis der mit der Einführung des Taylor-Systems gegebenen Ergebnisse." Der Ausschuß begann seine Untersuchung mit den beiden Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung, wo das Taylor-System in Gebrauch ist, setzte sie fort in namhaften, ebenfalls nach dem Taylor-System arbeitenden Privatbetrieben und schloß sie im Bureau des Ausschusses für Arbeiterangelegenheiten, wobei Angestellte der staatlichen Verwaltungen, Ingenieure, darunter Herr Taylor selber, und Vertreter der Arbeiter sorgsam vernommen wurden; jeder der Vernommenen hatte außerdem Gelegenheit, seinerseits Fragen zu stellen. Der Ausschuß besuchte außerdem noch eine Anzahl Betriebe, wo das Taylor-System eingeführt war. Die Vernehmungen sind niedergelegt in drei umfangreichen Bänden, deren Studium den deutschen Regierungen empfohlen werden soll als Beispiel, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt in anderen Ländern an Arbeiterfragen herangegangen wird. Es ist hier unmöglich, auf irgendwelche Einzelheiten der Vernehmungen einzugehen; es mag genügen, den Bericht, den der Ausschuß am 9. März 1912 an das Repräsentantenhaus erstattete, in seinen wesentlichsten Teilen wiederzugeben. Der Bericht erklärt, daß der Ausschuß eine Anzahl Zeugen über die verschiedenen Arten der Betriebsführung, wie sie in einer beschränkten Anzahl von Betrieben im Lande in Gebrauch oder in der Einführung begriffen seien, vernommen habe,

Digitized by Google

besondere Aufmerksamkeit habe man dem Taylor-System gewidmet, weil dieses teilweise in zwei staatlichen Betrieben eingeführt werde und seine Einführung in andere staatliche Werkstätten ernstlich erwogen werde. Dann heißt es:

„Taylor und andere haben Großes geleistet in der Ausarbeitung wissenschaftlicher Methoden für die Betriebsführung, aber weder Taylor noch sonst wer hat dem Ausschuß ein so vollständiges und vollkommenes System vorlegen können, daß eine Empfehlung gerechtfertigt wäre in der Hinsicht, es in seiner Gesamtheit in irgendeinen Staatsbetrieb einzuführen. Jede radikale Aenderung im Werkstättenbetrieb sollte in einer allmählichen Entwickelung aus dem Vorhandenen bestehen. Auch die gegenwärtigen Systeme (oder der Mangel eines Systems) mit ihren guten und schlechten Seiten sind das Ergebnis einer langen Entwickelung. Keine drastische oder radikale Aenderung sollte deshalb auch an dem Bestehenden plötzlich oder auch nur schleunig durch ein Gebot von oben vorgenommen werden. Der Mensch hat sich an das Gute wie an das Schlechte in dem System, unter dem er arbeitet, gewöhnt. Er kennt und billigt das Gute, er weiß auch, wie er das Ueble bekämpft. Er hegt von Natur aus den Verdacht, daß lediglich eigensüchtige Beweggründe hinter dem plötzlichen Wechsel stecken. Vertrauen ist eine Pflanze, die langsam wächst. Deshalb sollte weder das Taylor- noch ein anderes System von oben herab ohne Einverständnis mit der Arbeiterschaft eingeführt werden. Jedes System der Betriebsführung sollte das Ergebnis gegenseitiger Vereinbarung und Zustimmung sein, und so etwas erfordert Zeit. Mit der Regierung in der Fabrik sollte es sein wie mit der Regierung in einem Staate: sie sollte ihr Amt führen mit der Zustimmung der Regierten!"

Der Bericht gibt weiter als die Meinung des Ausschusses kund, daß niemand, und es sei das auch von keiner Seite geschehen, sich ernstlich einem System widersetzen könne, das die Arbeit so gestaltet, daß eine größere Arbeitsleistung mit demselben Maß von Arbeitskraft erzielt werde: „Unternehmer wie Arbeiter haben in gleichem und die Allgemeinheit in besonderem Maße ihren Vorteil darin zu erblicken, die höchste Menge und die beste Beschaffenheit der Arbeitserzeugnisse bei der jeweils verausgabten Arbeitskraft zu erreichen. Wir alle haben Grund, Einrichtungen zu fördern, die diesem Ziele zustreben. Nur wenn es an die Verteilung des Arbeitsertrages geht, scheiden sich die Interessen. Daraus folgt, daß ein Betriebssystem, das die Macht der Arbeiter, ob einzeln oder gemeinsam, sich den ihnen gebührenden Anteil am Arbeitsertrage zu sichern, lahmlegt, als eine Gefahr für die Gesamtheit anzusehen ist. Die Ergiebigkeit der Gütererzeugung darf nicht erzielt werden auf Kosten der Männer, Frauen und Kinder, die da schaffen und die als die hauptsächlichen Nutznießer der erhofften Gütererzeugung angesehen werden sollten. Wir mögen trachten, die besten Ergebnisse in der Menge und der Art der Gütererzeugung zu erzielen und Frauen und Männer zur Erzielung dieser Ergebnisse geeignet zu machen, aber das soll nicht nur geschehen, indem man sie in jeder Weise bei Gesundheit und körperlich und geistig bei Kräften erhält, sondern indem man ihnen auch ermöglicht, an ihrem eigenen Glück und Zufriedensein zu arbeiten und sich ein Einkommen zu sichern, das ihnen gestattet, so zu leben, daß sie genug Muße und Selbstschätzung haben, um des erfrischenden Einflusses ihrer geistigen und sittlichen Gesundung froh zu werden."

Der Ausschuß gibt in seinem Bericht sodann eine kurze Erläuterung vom Wesen des Taylor-Systems. Er teilt es ein in drei Untersysteme: Standardisierung, Systematisierung und Stimulierung — wobei unter Standardisierung die Vereinheitlichung der Maschinen und Werkzeuge, unter Systematisierung die planmäßige Regelung und Zerlegung des Arbeitsvorganges, Ausschaltung unnötiger und störender Bewegungen usw., unter Stimulation die Aneiferung des Arbeiters zu möglichst hoher Leistung verstanden wird. „Die Ergiebigkeit der Arbeit" — fährt dann der Bericht fort — „kann im ganzen oder zum Teil erzielt werden durch eine dieser Methoden, durch zwei von ihnen oder durch alle drei. Jede einzelne wie alle drei zusammen können bis zu einer äußersten Grenze getrieben werden. Bei der Standardisierung und Systematisierung würden die Kosten, die bei der Ueberschreitung dieser Grenze entstehen, als ein Hemmnis für ihre weitere Ausdehnung wirken, aber dieses Hemmnis ist nicht vorhanden bei der Stimulation, die auf den Arbeiter angewendet wird. Die Kosten der Systematisierung und der Standardisierung werden von der Betriebsleitung getragen, während die Ausgaben für die Stimulierung in der Form erhöhter Arbeitskraft von Arbeitern getragen werden. Jedes System der Betriebsführung, das durch Standardisierung und Systematisierung eine Last schafft, die zu schwer ist für den Betrieb, oder durch Stimulierung eine Last, die zu schwer für den Arbeitsmann ist, sollte nicht angewendet werden."

Bekanntlich fußt das Taylor-System zum guten Teil auf der Anschauung, daß die Arbeiter nicht ihre volle Kraft hergeben, daß die meisten von ihnen aus Drückebergern und Faulenzern bestehen und Taylor rechnet es seinem System ja als besonderes Verdienst an, daß es vermag, die angeblich vorenthaltene Arbeitskraft aus dem Arbeiter herauszuholen. Hierüber sagt der Bericht der Untersuchungskommission: „Daß es unter den Arbeitern einige Bummler und Drückeberger gibt, ist durch die Aussagen vor dem Ausschuß erwiesen worden, aber es ist doch nicht allgemein, noch findet es in häufigen Fällen im Vergleich mit der Gesamtzahl der Arbeiter statt. Eine vernünftige Betriebsleitung könnte die Bummelei unter jedem System ein Ende machen oder sie doch so einschränken, daß sie kein ernstliches Hindernis für die Arbeit wäre. Weil es einige Drückeberger gibt, liegt kein Grund vor, entweder den übrigen Teil der Arbeiter anzutreiben oder ihn gar zu veranlassen, seine Kraft bis zum Zusammenbruch anzuspannen. Das kann nützlich sein im Hinblick auf das geringste Maß der Kosten, aber kein wirtschaftliches Bedürfnis kann die Anspannung des Arbeiters bis zum Höchstpunkt rechtfertigen, wenn er es auch, ohne an Gesundheit und Kraft Schaden zu leiden, tagaus, tagein und Jahr für Jahr auszuhalten vermöchte. Das hieße den Arbeiter auf die Stufe eines Lasttieres stellen, das jeden Tag einhertrabt, um ein bestimmtes Maß von Arbeit zu verrichten. Es ist ein Unterschied zwischen der Arbeit des Drückebergers und der für einen Mann ermittelten Höchstleistung, und in diesem Spielraum liegt die eigentliche Tagesleistung, deren vernünftiges Maß nur durch die praktische Erfahrung und kluge Beob-

Digitized by Google

achtung bestimmt werden kann, nicht aber durch die Stechuhr oder sonst ein Zeitmeßwerkzeug, das nur eine kurze Zeitspanne genügt. Die Stechuhr mag die Zeit bestimmen können, in der ein Stück Arbeit gemacht werden kann, aber man kann mit ihr nicht die Länge der Zeit ermitteln, in der es getan werden sollte. An einer Maschine kann man die Operationen der Zeit nach studieren, und zwar, da bei der Berechnung alle Einzelheiten in Betracht gezogen werden können, mit einem hohen Maß von Genauigkeit. Eine Maschine ist ein lebloses Ding, sie hat weder Leben noch Gefühl und auch keinen Platz in der sozialen Ordnung. Mit dem Arbeiter ist es eine andere Sache. Er ist ein lebendes, sich bewegendes, fühlendes und soziales Wesen, er ist berufen zum Genuß aller Rechte und Lebensmöglichkeiten und hat Anspruch auf Beachtung und Berücksichtigung wie jeder andere Mensch. Er würde aber weniger als Mensch sein, wenn er sich nicht auflehnte gegen ein System, das mit ihm umgeht wie mit einem Lasttier oder einer leblosen Maschine."

Der Bericht des Ausschusses läßt sich dann eingehend über das Wesen der Standardisierung, Systematisierung und andere, die technische Seite des Taylor-Systems betreffenden Kunstgriffe (Planning, routing etc.) aus. In seiner Zusammenfassung ist der Ausschuß der Meinung, daß das Geistes- und Gefühlsleben des Arbeiters zu veränderlich und zu wenig erfaßbar ist, um darauf sein wirtschaftliches Wohlergehen zu gründen. Die Standardisierung und Systematisierung der Arbeit könne erfolgreich eingeführt werden, ohne daß in geistiger Hinsicht abgewichen zu werden brauche von dem bisherigen Zustande, aber was die Stimulierung betreffe, so möge die Aenderung der Gesinnung, vermöge deren der Arbeiter eine höhere Leistung für denselben Lohn gebe, dem Unternehmer willkommen sein, sie sei aber nicht immer so wünschenswert für den Arbeiter. Der Ausschuß stellt sodann fest, daß von seiten der vernommenen Arbeiter keine ernstlichen Einwände gegen die Standardisierung und Systematisierung gemacht worden seien, aber entschieden hätten sie sich gegen die Stimulierung gewendet, und zwar deshalb, weil sie zur Schädigung der Gesundheit durch Ueberarbeit beitrage und weil, wenn auch die Löhne eine Zeitlang steigen möchten, die Arbeiter doch schließlich gezwungen wären, eine größere Energie aufzuwenden ohne angemessene Erhöhung des Lohnes. Weiter heißt es dann:

„Nach der Meinung des Ausschusses besteht der beste Ansporn, der die Arbeit in einem Betriebe fördern kann, darin, auf seiten der Arbeiter den schönen Geist der Zusammenarbeit mit der Leitung zu schaffen und zu erhalten. Das kann allerdings nicht geschehen durch Beobachtung und Abgrenzung der Handgriffe des Arbeiters mit der Stechuhr, weil der Arbeiter in einem solchen Verfahren, das ihn einem Tier oder einer Maschine gleichstellt, eine Entwürdigung sieht, oder weil er eine derartige Zeitstudie als ungenau und daher als ungerecht und schädlich für sich betrachtet, oder wenn er weiß, daß sie als Grundlage für die Berechnung die Eile und den Lohn seiner Arbeit nach dieser Eile bemißt, und daß diese Berechnung dazu dient, dem Unternehmer auf Kosten seiner Arbeiter höheren Profit zu verschaffen. Eine gerechte Stücklohnbasis mag ohne Schaden die Arbeiter anspornen bei der dauernden Herstellung gleichmäßiger Stücke, vorausgesetzt, daß die Arbeiter sich zu schützen vermögen gegen die Macht der Betriebsleitung, die sich auf sie als einzelne richtet, um sie zu Leistungen über ihre Kraft anzutreiben, und vorausgesetzt ferner, daß sie, wenn der Stücklohn einmal festgesetzt ist, sie mit Sicherheit eine Herabsetzung verhindern können, falls die Produktionstechnik sich ändert oder doch die Herabsetzung im Verhältnis halten können zu der körperlichen und geistigen Kraft, die bei der Arbeit verausgabt wird. In welcher Form die Stimulierung aber auch angewendet wird, muß stete Sorge getragen werden, daß die Beschaffenheit der erzeugten Güter nicht der Menge geopfert werde."

Was die Wirkung des Taylor-Systems und ähnlicher Arten der Betriebsleitung auf die Erzeugungskosten, auf die Gesundheit und Entlohnung der Arbeiter betrifft, so hält der Ausschuß das Alter der wissenschaftlichen Betriebsleitung für zu gering, um darüber mit Genauigkeit Auskunft zu geben. Die Ergebnisse, zu denen der Ausschuß in dieser Beziehung gelangte, seien zu betrachten als die logischen Schlußfolgerungen aus den Verhältnissen, wie sie angewendet oder vorgeschlagen würden. Die Wahl des für die einzelnen Staatswerkstätten geeigneten Systems sei in weitem Umfange eine Sache der Verwaltung; der Ausschuß halte es weder für rätlich noch für förderlich, irgendwelche Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiete zu machen. Der Bericht schließt:

„Wir empfehlen, wo immer möglich, in Staatsbetrieben die Vereinheitlichung der Maschinen, Werkzeuge, Schrauben usw., wobei die Leitung darauf sehen soll, daß die Kosten dieser Vereinheitlichung nicht die Vorteile übertreffen, die sie mit sich bringt. Die Leitung soll ferner ihre Aufmerksamkeit der planvollen Gestaltung des Arbeitsprozesses, der Aufstellung der Maschinen, der Beschaffung der nötigen Werkzeuge und Materialien und der Ausschaltung unnützer Bewegung und Kraft auf seiten des Arbeiters zuwenden. Sorgsames Studium der Maschinen zur Erzielung einer möglichst großen und guten Produktion. Und endlich sollte die Betriebsleitung mit allen Mitteln auf ein volles Zusammenwirken mit den Arbeitern hinwirken und sollte deshalb mit der Arbeiterschaft in der offensten, freiesten und aufrichtigsten Weise verhandeln und jede denkbare Gelegenheit zur Besprechung und Beratung solcher Maßnahmen geben, die dem Wohle der Arbeiter dienen können. Zeitstudien mit der Stechuhr sollten mit den Arbeitern nicht ohne deren Zustimmung gemacht, noch sollten ihnen von oben herab Verpflichtungen auferlegt werden, die als unwürdige Zumutung gelten können. Stücklohn mag da eingeführt werden, wo Arbeitsstücke in dauernder Wiederholung in Frage kommen, aber mit der ausdrücklichen Vereinbarung, daß der Stücklohn nicht herabgesetzt werden darf, wenn nicht die Produktion sich technisch ändert. In anderen Fällen soll der gerechte Tagelohn dem höchsten in der Umgegend des Staatsbetriebes für eine ähnliche Arbeit gezahlten Lohn entsprechen, wenn nicht durch beiderseitige Vereinbarung Bonus oder Prämie eingeführt worden ist — aber das nur unter gewissenhafter Beachtung, daß der Arbeiter volle Gelegenheit hat, sein Einkommen ohne die Gefahr der Ueberanstrengung zu erhöhen, mit der Leitung der Organisation zu verhandeln, wenn er es wünscht, und stets und leicht Zugang zu der Leitung zu haben, wenn er sein Wohlergehen für bedroht hält."

Digitized by Google

Das ist der Bericht des vom Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten eingesetzten Ausschusses, der das Taylor-System und ihm verwandte Arten der Betriebsleitung zu untersuchen hatte. Dr. Roesler, der Uebersetzer Taylors, schreibt, daß der Ausschuß sich mit den meisten der von Taylor aufgestellten Grundsätze durchaus einverstanden erklärt und nur einige ihm, dem Uebersetzer, nicht recht wesentlich erscheinende Aenderungen vorgeschlagen habe. Ach nein, der Ausschuß spricht sich in einem uns sehr wesentlich erscheinenden Punkte gegen das Taylor-System aus, in einem Punkte, den auch Taylor selbst als die Grundlage seines Systems hervorhebt und der auch vor allem den Stein des Anstoßes für die Arbeiter bildet. Taylor nennt sein System nicht zum wenigsten deshalb ein „wissenschaftliches", weil er der Meinung ist, daß dessen Grundsätze von dem gewöhnlichen Arbeiterverstande nicht begriffen werde. Der Arbeiter wird also nicht gefragt, einmal seines Unverstandes, dann aber auch seines bösen Willens wegen, da Taylor in jedem Arbeiter den geborenen Drückeberger sieht, der absichtlich mit seiner Arbeitskraft zurückhält und sich deshalb auch nicht, wenn er unter seinesgleichen ist, der Anpassung an die wissenschaftliche Betriebsführung fügt. Er muß dazu gezwungen werden durch die Drohung mit der Entlassung oder er muß dazu überlistet werden durch Verheißung eines höheren Lohnes. Auf alle Fälle aber muß er allein vorgenommen und bearbeitet werden. Die Organisation der Arbeiter ist Taylor ein Greuel, er umgeht sie und möchte sie am liebsten ganz aus der Welt schaffen, weil sie die Arbeiter davon abhält, sich der wissenschaftlichen Betriebsleitung Taylors mit Haut und Haaren, mit Muskeln und Nerven, mit Denken und Fühlen zu überliefern. Und gerade in diesem wesentlichen Punkte betont der Bericht des Ausschusses immer wieder das Recht des Arbeiters auf Mitbestimmung, wenn sein ganzes Ich mit Leib und Seele in Betracht kommt, betont er immer wieder den Unterschied des lebenden, denkenden und empfindenden Menschen von der toten Maschine, und betont er immer wieder den Vorrang des großen sozialen Körpers der Allgemeinheit vor dem Unternehmerprofit. Gegen die technische Vervollkommnung, gegen den organisatorischen Ausbau des Arbeitsprozesses, gegen das, was Taylor Standardisierung und Systematisierung nennt, haben auch die Arbeiter nichts einzuwenden, soweit damit nicht eine Ueberanstrengung ihrer Muskel- und Nervenkräfte verbunden ist. Sie wehren sich aber vor allem gegen ihre völlige Beiseiteschiebung auf einem Gebiete, wo ihre ganze Persönlichkeit in Anspruch genommen wird; sie wehren sich gegen ihre Loslösung aus ihrem Berufsverbande und gegen das Ausspielen des einen Arbeiters gegen den anderen; sie wehren sich gegen die Auslieferung an ein Heer von Aufpassern, Antreibern und Experimentlern; sie wehren sich gegen das, was Taylor Stimulation nennt und was im Grunde darauf hinausläuft, den Arbeiter bis zum Zusammenbruch auszunutzen und in ihm jede Spur von Solidarität und Selbstachtung auszutilgen. Und in diesem sehr wichtigen Punkte steht die vom Repräsentantenhause eingesetzte Untersuchungskommission auf der Seite der Arbeiter. A. E.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die industrielle Entwickelung Kanadas.

Kanada, das nördliche Nachbarland der Vereinigten Staaten, hat noch wenig Industrie. Die Haupterwerbsquelle seiner Bevölkerung von 7¼ Millionen ist die Landwirtschaft. Dem eben erschienenen Bericht über die Industriezählung von 1910*) ist zu entnehmen, daß die Zahl der Betriebe mit mindestens fünf beschäftigten Personen von 14 650 1900 auf 19 218 1910 zunahm (um 31,2 Proz.). Da kleine Betriebe übergangen wurden, so ist es leider nicht möglich, den Gesamtumfang der gewerblichen Produktion in Kanada anzugeben. Die Zahl der Angestellten nahm in dem Jahrzehnt von 30 691 auf 44 077 zu (43,6 Proz.) und die Zahl der Lohnarbeiter von 308 482 auf 471 126 (52,7 Proz.). Viel bedeutsamer war die Vernehmung des angelegten Kapitals, dessen Summe von 446,9 Millionen Dollar 1900 auf 1247,6 Millionen Dollar 1910 stieg (179,2 Proz.). Der Wert der Jahresproduktion nahm von 481,1 Millionen Dollar 1900 auf 1166 Millionen Dollar 1910 zu (142,4 Proz.). Die Verschmelzung der Produktmenge ist allerdings geringer gewesen als die Versteigerung, weil in den 10 Jahren die Warenpreise beträchtlich stiegen.

Der Umfang der wichtigsten Industrien im Jahre 1910 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Industrien	Betriebe	Lohnarbeiter
Nahrungsmittelindustrie	6985	52730
Textilindustrie	1444	72672
Metallindustrie	1165	66060
Holzindustrie	4999	110049
Lederindustrie	399	22742
Papier- und Druckindustrie	773	22894
Ton-, Glas- und Steinindustrie	771	17699
Bau von Landfahrzeugen	465	35778
Schiffbau	172	4414
Tabakindustrie	173	8763
Getränke-Industrie	260	4688
Chemische Industrie	178	5274
Andere Industrien	1434	47363
Zusammen	19218	471126

Die Zahl der Angestellten wird in dem amtlichen Zählungsbericht wohl für jede der 211 Gewerbearten, nicht aber zusammenfassend nach Industriegruppen, angegeben.

Nach dem Geschlecht und Alter verteilten sich die im Jahresdurchschnitt 1900 und 1910 in industriellen Betrieben beschäftigten Personen wie folgt:

	1900	1910
Ueber 16jährige Lohnarbeiter	226 663	376 872
Ueber 16jährige Arbeiterinnen	61 220	72 571
Knaben und Mädchen unter 16 Jahren	12 143	13 282
Heimarbeiter	8 456	8 401
Männliche Angestellte	28 540	37 702
Weibliche Angestellte	2 151	6 375

Während die Zahl der Lohnarbeiter überhaupt um 52,7 Proz. zunahm, betrug die Zunahme der über 16jährigen Arbeiterinnen nur 18,5 Proz. und die lohnarbeitenden Kinder nahmen um 9,4 Proz. zu. Die Zahl der weiblichen Angestellten hat sich jedoch verdreifacht.

Eine Gliederung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter ist im Zählungsberichte nicht durchgeführt; dagegen sind die Betriebe nach der Höhe ihres Produktwertes gruppiert. Das Resultat ist wie folgt:

*) Fifth Census of Canada, Volume 3: Manufactures for 1910. Ottawa 1913.

Digitized by Google

Jahresproduktwert der einzelnen Betriebe (Doll.)	Zahl der Betriebe jeder Gruppe	Zahl der beschäftigten Personen	Summe des Jahresproduktwertes (Doll.)
Unter 200 000 . .	18 121	255 920	431 000 000
200 000—500 000 .	716	98 496	219 000 000
500 000—1 000 000	231	67 641	157 000 000
1 bis 5 Millionen .	136	73 480	261 000 000
über 5 Millionen	14	19 666	98 000 000
Zusammen	10 218	515 203	1 166 000 000

Fast die Hälfte aller Arbeiter und Angestellten sind in Betrieben mit weniger als 200 000 Dollar Jahresproduktwert beschäftigt; die durchschnittliche Personenzahl dieser Betriebe ist 14. Die 14 größten Betriebe (mit über 5 Millionen Dollar Jahresproduktwert) beschäftigten im Durchschnitt je 1405 Personen.

In den einzelnen Gebietsteilen Kanadas ist die industrielle Entwickelung ungleich weit vorgeschritten. In der Provinz Ontario, die keilförmig in das Gebiet der Vereinigten Staaten vorgeschoben ist, gab es 1910 8801 industrielle Betriebe mit 238 817 beschäftigten Personen, die 46 Proz. der Gesamtzahl bilden, während von der Gesamtbevölkerung 35 Proz. auf Ontario treffen. Zunächst kommt dann die Provinz Quebec mit 6584 Betrieben und 158 207 beschäftigten Personen (31 Proz. gegen 28 Proz. der Bevölkerung). An dritter Stelle folgt die Provinz Britisch-Kolumbien, im fernen Westen, wo 651 Betriebe mit 33 312 beschäftigten Personen gezählt wurden, die 6 Proz. aller industriell beschäftigten Personen bilden; von der Bevölkerung Kanadas entfallen auf Britisch-Kolumbien 5 Proz. In den anderen sechs Provinzen ist die Industrie nur schwach vertreten.

Mit der Industriezählung war auch eine Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit verbunden, doch werden bloß Angaben über die durchschnittliche Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden in jeder einzelnen Gewerbeart veröffentlicht. Nur in 7 von den 211 Gewerbearten währte die wöchentliche Arbeitsdauer durchschnittlich weniger als 50 Stunden, und zwar in der Stickwarenerzeugung 44¼, in der Erzeugung von Schreibmaschinenzubehör 44⅞, in der Federnschmückerei 48¼, in der Erzeugung von Papiermodellen 49 Stunden, in der Buchdruckerei und Buchbinderei, der Zigarren- und Zigarettenfabrikation sowie in der Galanteriewarenerzeugung je 49¼ Stunden. In 18 Gewerbearten dauerte die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 60 oder mehr Stunden; am längsten ist die Arbeitsdauer in Wagenreparaturwerkstätten (67½ Stunden), dann kommen die Salzgewinnung mit 66 Stunden, die Holzstoffabrikation mit 65⅝ Stunden, elektrische Licht- und Kraftanlagen, sowie Gaswerke mit 63⅞ Stunden und die Kartonnagenerzeugung mit 63½ Stunden. In der großen Mehrzahl der Gewerbearten dauerte die Arbeitswoche im Durchschnitt 50 bis nicht ganz 60 Stunden. Unter den Gewerbearten mit kürzerer als 50stündiger Arbeitswoche sind nur zwei mit bedeutender Arbeiterzahl, nämlich die Druckerei und Buchbinderei und die Zigarren- und Zigarettenfabrikation; in diesen beiden Gewerbearten haben die Gewerkschaften den Achtstundentag als Maximalarbeitszeit durchgesetzt, nur in wenigen unorganisierten Betrieben wird länger gearbeitet.

F.

Arbeiterbewegung.

Buchdrucker und Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

In Angelegenheit der schwebenden Differenzen zwischen dem Verbande der deutschen Buchdrucker und der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine ist es am 27. Oktober zu einer Aussprache der beteiligten Kreise und zu einer Einigung gekommen, die zur Veröffentlichung der nachstehenden Erklärung führt. Eine uns von der Verlagsgesellschaft mittlerweile zugegangene Erwiderung auf den unter obigem Titel in Nr. 42 des „Corr.-Bl." erschienenen Artikel muß deshalb, obwohl sie bereits im Druck vorlag, unveröffentlicht bleiben.

Erklärung:

Nach einer beide Teile befriedigenden Erledigung der in den Verhandlungen vom 15. Mai 1913 vertagten Beschwerden des Buchdruckerpersonals der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. fand am Montag, den 27. Oktober 1913 eine Sitzung statt, an der als Vertreter des Deutschen Buchdruckerverbandes die Unterzeichneten E. Döblin, W. Dreier und Fr. Runtzler, als Vertreter der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. die unterzeichneten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder: Heinrich Kaufmann, Dr. August Müller, Hugo Bästlein und der Vorsitzende des Aufsichtsrates A. v. Elm teilnahmen.

Die Beteiligten haben sich über alle schwebenden Differenzen eingehend ausgesprochen und festgestellt, daß manche Mißverständnisse dazu beigetragen haben, die Situation gegen den Willen der Beteiligten zu verschärfen. Alle Mißverständnisse sind zu beiderseitiger Zufriedenheit durch die gegebene Aufklärung beseitigt.

Die Unterzeichneten ersuchen deshalb, die Auseinandersetzungen über die Differenzen in der Presse und in den Versammlungen in allseitigem Interesse einzustellen.

Beide Organisationen verständigten sich dahin, daß, falls in Zukunft größere Differenzen wieder vorkommen sollten, die Centralleitungen beider Organisationen versuchen wollen, sie in freundschaftlicher Weise zu erledigen.

E. Döblin. W. Dreier. Fr. Runtzler.
A. v. Elm.
Heinrich Kaufmann. Dr. Aug. Müller. Hugo Bästlein.

Centraltarif und Ablaufstermin.

Unter dem vorstehenden Artikel hat der Genosse Knoll in Nr. 36 des „Correspondenzblatt" einen Artikel veröffentlicht, der im wesentlichen das wiedergibt, was Knoll auf dem im Juni d. J. stattgefundenen Verbandstage der Buchbinder, wo er als Vertreter der Generalkommission anwesend war, als sein Glaubensbekenntnis kundgegeben hat. Hier wie dort verallgemeinert Genosse Knoll allzu sehr, ohne auf die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Berufe die genügende Rücksicht zu nehmen, ohne zu bedenken, daß seine Voraussetzungen für den Abschluß centraler Tarife und eines einheitlichen Ablaufstermins auf manche derselben gar nicht zutreffen und in absehbarer Zeit nicht zutreffen werden. Knoll glaubte auf dem Verbandstage der Buchbinder alle diejenigen, die nicht seiner Ansicht waren, als Ethisch-Aeltetische in die Wüste schicken zu müssen, „die aber von der Erkenntnis des Oekonomisch-Historischen, der realen Machtverhältnisse absolut nichts verspüren lassen" — wie es auch im

Digitized by Google

stenographisch aufgenommenen Verbandstagsprotokoll zu lesen ist. Ich glaube daher wohl nicht fehlzugehen, daß die Diskussion auf unserem Verbandstage Knoll den Anstoß gegeben hat, seinen Artikel zu veröffentlichen. Es sei mir daher gestattet, auch meine Meinung über die Frage des Centraltarifs und des Ablauftermins zu sagen:

Die ganze Beweisführung Knolls basiert auf der Voraussetzung einer centralen Organisation sowohl auf seiten der Arbeiter als auch der Arbeitgeber. Und ich gebe zu, daß dort, wo diese Voraussetzung erfüllt ist, im allgemeinen die Argumentationen Knolls zutreffen mögen, obgleich die notwendige Folge noch nicht immer ein centraler Tarif zu sein braucht. Wie liegen aber die Verhältnisse im Buchbindergewerbe mit allen seinen Abzweigungen: Kartonnagen-, Geschäftsbücher-, Etuis- und Luxuspapierfabrikation? Für das eigentliche Buchbindergewerbe bestehen nun allein drei Centralorganisationen der Arbeitgeber: Der Verband deutscher Buchbindereibesitzer, der Bund deutscher Buchbinder-Innungen und der Schutzverband für das deutsche Buchbindergewerbe. Daneben kommt für den Buchbinderverband in immer stärkerem Maße die Centralorganisation der Buchdruckereibesitzer in Betracht, weil die großen Buchdruckereien mehr und mehr sich Buchbindereiabteilungen angliedern. Hingegen sind die Arbeitgeber der Geschäftsbuchbranche, welche die größten Betriebe innehaben, teils der Buchdruckereibesitzerorganisation, teils dem Schutzverbande der Steindruckereibesitzer angeschlossen, teils lokal organisiert. Auch diese Betriebe kommen für die Buchbinderbranche insofern mit in Betracht, als ein ziemlich starker Wechsel des Personals hinüber und herüber stattfindet. Mit wem soll nun eigentlich der Buchbinderverband einen Centraltarif für das Buchbindergewerbe abschließen? Diese Frage wird selbst der Genosse Knoll kaum im Sinne seiner Ausführungen zu beantworten vermögen.

Und wie es im Buchbindergewerbe aussieht, so dürfte es auch noch in manchen anderen Industrien aussehen. Ich maße mir darüber aber kein kompetentes Urteil an und beschränke mich lediglich auf den Hinweis, daß der Schutzverband der Steindruckereibesitzer grundsätzlich sonst keine Tarifverträge abschließt, es aber doch zuläßt, daß die ihm angeschlossenen chemigraphischen Anstalten einen Centraltarif mit dem Verband der Lithographen und Steindrucker abgeschlossen haben.

Ich glaube die Verhältnisse des von Knoll angezogenen Buchdruckgewerbes ebenso gut zu kennen als er. Und ich schließe mich denen an, die das Buchdruckgewerbe als besonders prädestiniert für einen Centraltarif bezeichnet haben. Mag sein, daß auch im Steindruckgewerbe die Verhältnisse ähnlich liegen oder doch den Abschluß eines Centraltarifes mit sich bringen werden; darüber rechte ich nicht mit Knoll, weil er der Sachverständigere diesbezüglich ist. Aber eins schickt sich nicht für alle!

Zudem ist der Buchbinderverband gar kein prinzipieller Gegner der Centraltarife, sondern er hat auf seinem vorletzten Verbandstage im Jahre 1910 ausdrücklich sich grundsätzlich in einer bezüglichen Resolution damit einverstanden erklärt. Jedoch lediglich des Prinzips wegen sich mit der Schaffung eines Centraltarifes abquälen, einzelne Attribute des Centraltarifs ins Leben rufen zu wollen, ohne daß die Vorbedingungen vorhanden, ohne daß ein organischer Aufbau eines solchen Tarifs gewährleistet ist, hieße denn doch keineswegs historisch-ökonomisch arbeiten.

Ist aber noch kein Centraltarif möglich, weil zum Abschluß eines solchen zwei gehören, wie Knoll selbst auf unserem Verbandstage uns zu Gemüte führte, die aber im Buchbindergewerbe wie vielleicht in manchem anderen Gewerbe wenigstens jetzt noch nicht vorhanden sind, so fällt damit auch der einheitliche Ablaufstermin. Es liegt für den Arbeiter gar keine Veranlassung vor, sich bei Dutzenden von Tarifverträgen auf einen einheitlichen Ablauf derselben zu versteifen. Ja, es liegt vielmehr in ihrem Interesse, sich dagegen zu wehren, wenn dieser von den Arbeitgebern nur zu dem Zwecke angestrebt wird, um den betreffenden Verband auf seiner ganzen Front, mit allen seinen Mitgliedern in den Kampf zu verwickeln. Allerdings erklärt der Kollege Knoll, „daß es in bezug auf die finanzielle Wirkung für die Organisation ganz gleich sei, ob alle Jahre ein Drittel der Mitglieder um die Erneuerung eines Tarifes kämpfen muß oder alle Mitglieder nur alle drei Jahre einmal." Das ist freilich eine merkwürdige Ansicht und sie ist um so merkwürdiger aus der Feder des Genossen Knoll, als er kurz vorher selbst eine ganz entgegengesetzte geäußert hat. Er schreibt nämlich: „Wenn es also den Unternehmern darum zu tun ist, eine Gewerkschaft um jeden Preis auf eine Reihe von Jahren lahmzulegen, dann können sie das viel eher, wenn sie die sämtlichen ihnen zur Verfügung stehenden Macht- und Auskunftsmittel auf einen größeren Einzelkampf verwenden, als bei einer allgemeinen Aussperrung. Und ob die Mittel einer Gewerkschaft in einem Einzelkampf oder bei einer Aussperrung erschöpft werden, dürfte ja wohl in der Wirkung auf dasselbe hinauskommen. Nicht so für das Unternehmertum. Provoziert dasselbe eine allgemeine Aussperrung und wird diese von der Gewerkschaft eine Zeitlang kraftvoll durchgekämpft, so schlägt ein solcher Kampf dem Angreifer unter allen Umständen so tiefe Wunden, daß er selbst im Falle eines augenblicklichen Erfolges sich in absehbarer Zeit vor einem neuen Kampfe hüten wird."

Warum wendet Knoll diese Gründe nicht auf die Gewerkschaften an? Wenn nun diese ihre ganzen Machtmittel auf einen größeren Einzelkampf verwenden, sollte ihnen da nicht auch eher ein Erfolg beschieden sein, als wenn sie auf der ganzen Linie engagiert sind, besonders wenn sie den Kampf eine Zeitlang kraftvoll durchführen und den Gegner niederzwingen? Wird dieser nicht auch in einem solchen Falle sich vor einem neuen Kampfe hüten? Sicherlich! „Freund, grau ist alle Theorie!" Und Beispiele beweisen!

Als im Jahre 1906 der Verband deutscher Buchbindereibesitzer in Berlin, Leipzig und Stuttgart die Mitglieder des Buchbinderverbandes in der Zahl von etwa 4000 aussperrte, als er seine Mitglieder aufforderte, kein Mitglied des Buchbinderverbandes hinfort mehr zu beschäftigen, da wies letzterer den Angriff so kraftvoll zurück, daß sich der Unternehmerverband nach 13wöchiger Aussperrung zum Abschluß einer Tarifgemeinschaft und auch zu nicht unerheblichen Lohnerhöhungen verstehen mußte. Er hütete sich in „absehbarer Zeit vor einem neuen Kampf" und war 5 Jahre später gern bereit, weitere größere Lohnerhöhungen auf Grund eines neuen Tarifvertrages zuzugestehen. Wäre das möglich gewesen, wenn es dem Unternehmerverbande gelungen wäre, anstatt 4000 die sämtlichen damaligen 20 000 Mitglieder des Buchbinderverbandes zur Aussperrung zu bringen? Diese Frage ist entschieden zu ver-

Digitized by Google

meinen. Der Buchbinderverband hat also wahrlich keine Veranlassung, einer Theorie zuliebe in offene Spieße hineinzurennen.

Ebenso dürften es auch noch andere Verbände halten. Ich erinnere nur an die siegreichen Kämpfe des Holzarbeiterverbandes gegen den einheitlichen Ablauf aller Tarifverträge, die auch nicht einer grundsätzlichen Abneigung gegen einen Centraltarif oder einen einheitlichen Ablaufstermin entsprangen, sondern unter objektiver Würdigung der ganzen gewerblichen Lage und der Absichten der Unternehmer.

Einen ungünstigen Ablaufstermin erkennt Genosse Knoll überhaupt nicht an. Er setzt daher eine „ungünstige" Zeit des Ablaufs in „Gänsefüßen" und spottet der Furcht vor dem ungünstigen Ablaufstermin. Auf dem Buchbinder-Verbandstage sagte er wörtlich nach dem Protokoll von den bezüglichen Erfahrungen des Steinsetzerverbandes: „Unsere Tarife laufen für vier Fünftel unserer Mitglieder am 31. Dezember 1915 ab. Das ist ein Zeitpunkt, von dem ab unsere sämtlichen Mitglieder noch ein Vierteljahr arbeitslos sind. Aber wir haben die Erfahrung gemacht, daß der Ablaufstermin, auch ein ungünstiger Ablaufstermin, gar nichts ausmacht. Das Entscheidende ist immer die Stärke, die Macht der Organisation, die wir in die Wagschale werfen können." Zunächst vermag ich nicht einzusehen, wie man bei so gelagerten Verhältnissen den 31. Dezember einen ungünstigen Ablaufstermin nennen kann. Denn in Wirklichkeit bleibt es sich doch für den Steinsetzerverband ganz gleich, ob die Tarife am 31. Dezember oder am 31. März ablaufen, weil seine Mitglieder während dieser Zeit sowieso arbeitslos sind, also eine Aussperrung am 31. Dezember für sie ganz bedeutungslos ist und auch der Verband finanziell nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann, weil er Arbeitslosenunterstützung nicht zahlt. Folglich fällt der Ablaufstermin in Wahrheit, wenn auch nicht formell, in eine Zeit, wo die Arbeitsgelegenheit beginnt, wo die „Saison", die gute Konjunktur anbricht und wo der Steinsetzerverband wirklich eine Macht in die Wagschale werfen kann.

Wie ganz anders dagegen bei den Buchbindern, bei denen die gute Konjunktur erst im September ihren Anfang nimmt und bei denen den ganzen Sommer durch die tote Saison herrscht. Wäre es daher im Jahre 1906 dem Unternehmerverband gelungen, auch nur für die drei Hauptplätze Berlin, Leipzig und Stuttgart als Ablaufstermin des Tarifs den 1. Mai statt den 1. Juli durchzusetzen, so wäre der Buchbinderverband mindestens 4 Monate hindurch viel schwerer in der Lage, eine Macht in die Wagschale zu werfen, wenn die Unternehmer, was wahrscheinlich wäre, jedesmal die Parole ausgeben würden: „Ohne Tarif keine Arbeit" — und bei Nichtbefolgung derselben seitens der Arbeiter diese vielleicht in der Zahl von 10—12 000 aussperren würden. Wenn die Arbeitgeber selbst nach Knoll „vor dem Verlust einer ganzen Saison nicht zurückschrecken," um ihren Willen durchzusetzen, um wieviel mehr werden sie das in der toten Zeit praktizieren. Der Ablaufstermin ist auch in dieser Beziehung nicht gleichgiltig.

Also: Ein wirklicher Centraltarif hat beiderseitige Centralorganisationen zur Voraussetzung, welche die Macht besitzen, ihn auch zur Durchführung zu bringen. Und ein einheitlicher Ablaufstermin wird nur dann nicht zum Schaden der Gewerkschaften ausschlagen, wenn sie finanziell imstande sind, den Kampf mit dem organisierten Unternehmertum auf längere Zeit und auf der ganzen Linie durchführen zu können. Sind diese Vorbedingungen nicht vorhanden, so sollen sich die Gewerkschaften es sehr überlegen, auf einen einheitlichen Ablaufstermin einzugehen oder denselben gar zu propagieren.

Emil Kloth.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverein der Bildhauer zählte am Schlusse des zweiten Quartals 3786 Mitglieder. Das Quartal brachte 42 031,57 Mk. Einnahmen und 32 727,91 Mk. Ausgaben. Der Kassenbestand stieg von 132 996 Mk. auf 142 300 Mk.

Die „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung" feiert in einer Artikelreihe die zehnjährige Wiederkehr des Tages des Anschlusses des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins an die freien Gewerkschaften. Trotz der durch den Anschluß bewirkten Abtrennung einiger hundert Mitglieder hat der Verein gute Fortschritte in den Reihen der freien Gewerkschaften gemacht. Seine Mitgliederzahl ist seit 1904 von 2808 auf 7728 Mitglieder gestiegen. Vor allem ist aber der Verein von jener Zeit ab erst zu einer richtigen Kampforganisation geworden, und wenn er seitdem nicht bloß zahlreiche erfolgreiche Lohnbewegungen und -kämpfe durchgeführt, sondern auch eine Reihe von Tarifverträgen abgeschlossen hat, so ist dies lediglich der seit dem Anschluß einsetzenden gewerkschaftlichen Erziehung und Durchbildung der Gärtnerschaft zu danken. Selten hat ein einziges Jahrzehnt einem Berufe bessere Früchte gebracht, als den Gärtnern bei den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen schloß das dritte Quartal mit einem Mitgliederstande von 24 353 ab.

Die „Ameise", das Organ des Verbandes der Porzellanarbeiter, hat die Nr. 43 zu einer Agitationsnummer ausgestaltet. Wir wünschen dem Verbande damit den besten Erfolg, der jedoch, unserer Meinung nach, ein durchschlagenderer sein würde, wenn die Redaktion sich daran gewöhnen könnte, den Lesern das Aufschneiden zu ersparen.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die 33. Jahresversammlung des Amerikanischen Arbeiterbundes (American Federation of Labor) wird am 10. November 1913 in der Stadt Seattle, im äußersten Nordwesten der Vereinigten Staaten, zusammentreten und voraussichtlich bis 22. November tagen. Präsident Samuel Gompers, der den ganzen Sommer über wegen eines schweren Ohrenleidens nicht auf seinem Posten sein konnte, nun aber wieder so weit hergestellt ist, daß er die Arbeiten im Bureau des Arbeiterbundes in der gewohnten Weise leitet, wird auf der diesmaligen Jahresversammlung rednerisch wahrscheinlich nicht auftreten können. Als Delegierte der britischen Gewerkschaften werden an der Versammlung J. H. Gwynne von den Blechwerksarbeitern und T. Greenall von den Bergarbeitern teilnehmen.

Der kürzlich in San Francisco abgehaltene Verbandstag der Briefträger (National Association of Letter Carriers) beschloß auf Vorschlag seines Präsidenten, eine Urabstimmung der Mitglieder über die Frage des Anschlusses an den Amerikanischen Arbeiterbund vorzunehmen. Es ist zu erwarten, daß die Abstimmung ein positives Ergebnis hat, denn nur dem Eingreifen des Arbeiter-

Digitized by Google

bundes haben die Postbediensteten die Wiederherstellung ihres uneingeschränkten Koalitionsrechtes zu verdanken, das unter der Regierung Taft auf administrativem Wege beseitigt worden war.

Dem Bericht des amerikanischen Maler- und Dekorateurverbandes (Brotherhood of Painters, Decorators etc.) für die Zeit vom 1. November 1909 bis 31. Juli 1913 ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl von 65 542 am Anfang auf 81 032 am Schlusse der Berichtsperiode zunahm, also um 15 490. Ausgeschieden sind 8687, beigetreten 24 177 Mitglieder. Im Juli d. J. befanden sich von den Mitgliedern des Verbandes im Staate New York 14 444, in Illinois 13 021, in Massachusetts 6340, in Californien 5192 usw. Die Ausbreitung des Verbandes hätte noch bedeutender sein können, wenn nicht ein Teil der Ortsvereine unvernünftig hohe Beitrittsgebühren verlangte, die Generalsekretär Stemp als unvereinbar mit den gewerkschaftlichen Grundsätzen und als demoralisierend bezeichnet. Hoffentlich wird bald eine einheitliche Maximalgebühr festgesetzt werden. — Am 1. November 1909 verfügte die Hauptkasse des Verbandes über ein Vermögen von 137 459 Dollar; eingenommen wurden in der Berichtszeit 1 090 111 Dollar, ausgegeben 1 072 726 Dollar und am 31. Juli 1913 war ein Bestand von 154 844 Dollar vorhanden. (Nominalwert 1 Dollar = 4,20 Mk.) Von den Gesamtausgaben trafen auf Widerstandszwecke 164 374 Dollar, auf Ablebensunterstützung und Invalidenabfindung 466 475 Dollar, auf Agitations- und Organisationskosten 94 926 Dollar, auf das Verbandsorgan 135 335 Dollar, auf Materialien, Porti usw. 60 898 Dollar, auf Unterstützung an andere Organisationen usw. 5762 Dollar und auf Verwaltung und Verschiedenes 144 956 Dollar. — Von 1005 Ortsvereinen berichteten 644 mit 58 717 Mitgliedern über die Löhne am Anfang und Schluß der Berichtszeit. Der durchschnittliche Taglohn der Mitglieder dieser Ortsvereine stieg von 2,97 Dollar auf 3,45 Dollar. An Lohnerhöhungen beteiligt waren insgesamt 520 berichtende Ortsvereine mit 45 853 Mitgliedern. Von den berichtenden Ortsvereinen haben 520 den Achtstundentag, 106 den Neunstundentag und 14 den Zehnstundentag. In der Berichtszeit setzten 127 Ortsvereine mit 13 060 Mitgliedern Verkürzungen der Arbeitszeit durch; 99 davon erlangten den Achtstundentag.

Das arbeitsstatistische Amt zu Washington hat sich an eine Reihe von Gewerkschaften um Auskunft über die vom 15. Mai 1907 bis 15. Mai 1913 erzielten Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen gewendet. Auf Grund der erhaltenen Angaben, die hauptsächlich auf Kollektivverträgen beruhen, wurde die folgende Uebersichtstabelle ausgearbeitet:

Organisierte Berufe	Arbeitszeitverkürzung vom Mai 1907 bis Mai 1913 in Prozenten	Lohnsteigerung vom Mai 1907 bis Mai 1913 in Prozenten
Baugewerbe:		
Maurer	2,1	5,5
Bauhilfsarbeiter	2,5	6,5
Zimmerer	1,2	11,1
Stukkateure	1,0	8,2
Steinmetze	1,8	5,8
Eisenbauarbeiter	2,7	11,1
Zementierer	0,7—1,8	5,7—17,5
Maler	1,9	12,6
Installateure	1,2	10,7
Metallgewerbe:		
Schmiede	2,1	10,3
Schmiedehilfsarbeiter	2,2	16,4
Kesselschmiede	1,6	15,6
Kesselschmiedehilfsarbeiter	2,4	16,9
Maschinenbauer	2,2	9,6
Eisenformer	1,3	7,4
Modelltischler	2,8	8,3
Kernmacher	2,3	13,8
Graphische Gewerbe:		
Zeitungs-Handsetzer,		
Tagarbeiter	0,5	10,4
Nachtarbeiter	0,1	6,1
Zeitungsmaschinensetzer,		
Tagarbeiter	0,4	8,6
Nachtarbeiter	0,3	5,6
Zeitungsmaschinenmeister,		
Tagarbeiter	1,5	12,1
Nachtarbeiter	1,5	9,1
Zeitungsstereotypeure,		
Tagarbeiter	1,7	9,1
Nachtarbeiter	1,6	9,0
Werk- u. Akzidenzsetzer, Hand	—	10,0
Linotypesetzer, Werk	0,2	7,0
Werkmaschinenmeister	6,0	21,0
Tiegeldrucker	5,1	14,8
Einleger	9,8	22,6
Buchbinder	11,1	16,8
Bäcker	6,6—17,7	22,0—40,7

In Milwaukee fand im Oktober eine Konferenz der vier großen Verbände des Eisenbahnzugpersonals statt, um über Schritte zur Einleitung einer gemeinsamen Bewegung zur Lohnerhöhung und Erzielung anderer Verbesserungen zu beraten.

Der Verband der Kohlenbergarbeiter (United Mine Workers) hatte am 1. August d. J. 409 158 zahlende Mitglieder.

Der Verband der Glasflaschenmacher (Glass Bottle Blowers' Association) vereinnahmte im Verwaltungsjahr Juli 1912 bis Juni 1913 208 049 Dollar und verausgabte 170 307 Dollar, davon 58 312 Dollar für Sterbegeld. Der Vermögensbestand stieg von 222 109 Dollar auf 259 851 Dollar.

Der Verband der Kristallglasmacher (Flint Glass Workers' Union) hatte in dem mit dem 31. Mai 1913 endenden Verwaltungsjahr Einnahmen von 130 263 Dollar und Ausgaben von 105 506 Dollar. Der Vermögensbestand erhöhte sich von 135 346 Dollar auf 160 103 Dollar. F.

Kongresse.

Die Jahreskonferenz der britischen Bergarbeiter.

Die letzte Konferenz der Miners Federation of Great Britain, welche vom 9. bis 12. Oktober in Scarborough tagte, gestaltete sich zu einer Tagung von größter Bedeutung. Die Bergarbeiter sind seit langem die bestorganisierten des Landes, wenn sie auch nicht in einem festgefügten Einheitsverband vereinigt sind. Die Föderation besteht aus einer Reihe lokaler oder Gewerkschaftsverbände, welche alle unabhängig voneinander sind. Der Exekutive der Föderation stehen keinerlei Machtbefugnisse auf die

Digitized by Google

innere Gestaltung der einzelnen Verbände zu und doch besteht in bezug auf den wirtschaftlichen Kampf eine Einheitlichkeit, wie man sie sich nicht besser wünschen kann, wie denn überhaupt die Föderation zustande kam, um den wirtschaftlichen Kampf einheitlich führen zu können. Vielleicht ist diese Einheitlichkeit der Ausfluß der den Bergarbeitern eigenen Lebensweise. Ob sie unter der Erde bei ihrem gefährlichen Handwerk beschäftigt sind oder daheim, sie bilden stets ein Volk für sich, sie leben in Dörfern abgeschlossen für sich und kommen mit anderen Arbeitern wenig oder gar nicht in Berührung. In der Vergangenheit bildeten die Bergarbeiter das stärkste Bollwerk gegen das Aufkommen einer selbständigen Arbeiterbewegung. Zwar sind die Bergarbeiter die ersten Gewerkschaften, die eigene Vertreter ins Parlament geschickt haben. Als im Jahre 1900 der Grundstein zur politischen Arbeiterpartei gelegt wurde, gab es bereits 9 Bergarbeiterabgeordnete im britischen Parlament, und als die ersten Abgeordneten der jungen Partei dort eintrafen, waren die Bergarbeitervertreter ihre stärksten Gegner. Die letzte Jahreskonferenz legte Zeugnis ab von den gewaltsamen Umwälzungen, die sich in den Köpfen der englischen Arbeiterklasse vollzogen haben. Die Konferenz der Bergarbeiter hielt an dem Grundsatz fest, daß die Arbeiter außer einer widerstandsfähigen Gewerkschaftsbewegung eine mächtige politische Arbeiterpartei zur Hand haben müssen, um den Kampf erfolgreich auf allen Gebieten bestehen zu können. Es zeigte sich dieses bei der Verhandlung über den Fall der Nachwahl von Chesterfield. Chesterfield wurde seit 1906 durch den Bergarbeiterführer Harlam von der Derbyshire-Grafschaftsorganisation vertreten. Diese Organisation sowie deren Führer sind bis heute durch und durch liberal und haben die Notwendigkeit einer selbständigen Arbeiterpartei noch nicht erkannt und als die Föderation vor einigen Jahren durch Urabstimmung den Anschluß an die Arbeiterpartei beschloß, fanden sich die Bergknappen aus Derbyshire in der Minderheit, sie hatten ihr Veto gegen einen solchen Anschluß in die Wagschale geworfen. Die Gesamtabstimmung aber zwang auch diese in die Arbeiterpartei. Die Bergarbeitervertreter im Parlament von Derbyshire, die Herren Martin Harvey und Harlam, blieben mit ihrem Herzen beim Liberalismus. Als nun vor einigen Monaten Harlam starb, kam es bei der Nachwahl zu einer ernsthaften Krisis zwischen der Derbyshire-Bergarbeiterorganisation und der Arbeiterpartei. Erstere stellte einen neuen Kandidaten auf, und zwar Barnett Kennyon, der aber auch im Namen der progressiven (lies: liberalen) Partei auftreten wollte, weshalb seine Kandidatur von der Arbeiterpartei nicht anerkannt wurde. Trotzdem die Exekutive der Föderation die Aktion der Arbeiterpartei gut hieß, wurde Kennyon von den Arbeitern Chesterfields zum Abgeordneten gewählt. Die Jahreskonferenz erklärte sich mit allen gegen vier Stimmen mit dem Vorgehen der Exekutive einverstanden. Weiter beauftragte die Konferenz die Exekutive mit der Exekutive der Arbeiterpartei in Verbindung zu treten, um in der Angelegenheit einen Ausweg zu finden. Den Führern der Derbyshire Miners wurde ans Herz gelegt, von ihrer politischen Sonderstellung abzulassen, was natürlicherweise wohl noch eine Weile dauern wird.

Bezüglich des Minimallohngesetzes nahm die Konferenz in geheimer Sitzung zwei wichtige Resolutionen an. Die erste war von der Organisation aus Lancashire gestellt und lautet: „Die Föderation soll Schritte unternehmen zur Sicherstellung des Minimallohngesetzes in abgeänderter Form, wenn der vorläufige Wirkungskreis zu Ende geht." (Bekanntlich besteht das Gesetz nur auf drei Jahre.) Die zweite Resolution stammt von der mittelländischen Föderation und lautet: „In Erwägung, daß unter dem jetzigen Gesetz die Tendenz besteht, in einzelnen Teilen des Föderationsgebietes die Löhne zu verringern, indem man die festgesetzten Minimallöhne zur Lohnbasis überhaupt festlegt, beschließt die Konferenz, die Exekutive zu beauftragen, überall da Unterstützung zu gewähren, wo eine Organisation für Festlegung bestimmter Lohnsätze in besonderen Fällen den Kampf aufnimmt." Eine weitere Resolution beauftragt den Exekutivrat, einen neuen Minimallohngesetzentwurf auszuarbeiten. Sobald die Dauer des jetzigen Gesetzes abgelaufen ist, soll vor allen Dingen darauf hingearbeitet werden, daß dasselbe auch auf alle Uebertagsarbeiter ausgedehnt wird. Ferner soll das jetzige Minimum in allen Fällen um 9 Pence pro Tag erhöht werden.

In bezug auf Lohnabzüge wurde folgende Resolution angenommen: „In Anbetracht, daß Abzüge vom Lohn für Licht, Lampe und Explosivstoffe ungesetzlich sind, insoweit diese nicht mit dem Einverständnis des dieselben benutzenden Arbeiters gemacht werden, beschließt die Konferenz, Schritte zu unternehmen, um solche Abzüge überhaupt unmöglich zu machen."

Auch über die Behandlung der Wiegekontrolleure seitens der Grubenverwaltung wurden Klagen erhoben. Folgende Resolution wurde angenommen: „Die Exekutive wird beauftragt, bei dem Minister des Innern sobald als möglich um eine Unterredung einzukommen zur Schaffung gesetzlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Kündigung der Wiegekontrolleure, falls sie sich ein Vergehen zuschulden kommen lassen, das, von Arbeitern anderer Berufe begangen, gar kein Vergehen ist." Diese Resolution deutet darauf hin, daß die Grubenbesitzer die gesetzlich geregelten Rechte der Wiegekontrolleure beschneiden wollen. Bekanntlich sind diese gleichzeitig Vertrauensleute der Organisation und nehmen die Beiträge derselben entgegen.

Ein Beispiel von Solidaritätsgefühl lieferte die Konferenz, indem sie einem Vorschlage der Exekutive zustimmte, dem Fonds für die kämpfenden Arbeiter von Dublin 1000 Pfd. Sterl. pro Woche zu überweisen, solange der Kampf dort anhält. Außerdem wurden 2500 Pfd. Sterl. dem parlamentarischen Comité überwiesen als Anteil für die von diesem bewilligten ersten 5000 Pfd. Sterl. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch die Grafschaftsverbände bereits namhafte Summen bewilligt haben. Während der Tagung wurde das Resultat von zwei wichtigen Urabstimmungen bekanntgegeben. Die erste bezieht sich auf die Unterstützung des neuen Tageblatts der Arbeiterpartei „The Daily Citizen". Dieses Organ feierte am 8. Oktober seinen ersten Geburtstag. Im Dezember vergangenen Jahres fand in London eine Spezialkonferenz der der Arbeiterpartei angeschlossenen Organisationen statt, wo eine Resolution angenommen wurde, welche die einzelnen Organisationen verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren eine Extrasteuer von 1 Schilling pro Jahr und Mitglied zu erheben zur Unterstützung des Blattes; jedoch sollten die Mitglieder der einzelnen Arbeiterorganisationen durch Urabstimmung befragt werden, ob sie mit diesem Vorhaben einverstanden sind. Unter den vielen Gewerkschaften, bei denen das Resultat der Urabstimmung zugunsten der Resolution

Digitized by Google

ausfiel, stehen die Bergarbeiter an erster Stelle, welche in den nächsten Jahren den „Daily Citizen" mit annähernd 9000 Pfd. Sterl. unterstützen werden. Außer dieser enormen Summe haben verschiedene Grafschaftsverbände noch extra große Summen dem Blatte überwiesen. Nebenbei sei hier vermerkt, daß dem Garantiefonds für das Blatt bis jetzt bereits 36 000 Pfd. Sterl. überwiesen wurden. Ferner ist garantiert für 1914: 11 492 Pfd. Sterl. und 11 205 Pfd. Sterl. für 1915. Es ist aber das Resultat der Abstimmung aller Gewerkschaften noch lange nicht bekannt.

Die zweite Urabstimmung, deren Resultat auf der Konferenz bekanntgegeben wurde, bezog sich auf die politische bzw. parlamentarische Aktion. Auf Grund des im Jahre 1912 geschaffenen Gesetzes können die Gewerkschaften nur dann Gelder für politische Zwecke verwenden, wenn ein Majoritätsbeschluß vorliegt, der dieses ausdrücklich sanktioniert, wonach dann die Statuten dementsprechend umgeändert werden müssen. Die Fonds dürfen erst dann für politische Zwecke in Angriff genommen werden, wenn die neuen Statuten vom Registrar akzeptiert worden sind. Die Abstimmung der Bergarbeiter zeitigte folgendes Resultat:

Es wurden Stimmzettel ausgegeben .	859 000
Davon wurden retourniert	476 000
Es sprachen sich aus für politische Aktion	261 643
Dagegen	194 800
Majorität dafür	66 843
Weiße Stimmzettel	17 000
Ungiltig	3 223

Das Gesamtresultat der Abstimmung ist zweifellos zufriedenstellend, wenn auch die Zahl derer, die sich gegen politische Aktion aussprachen, eine bedeutende ist. Man muß annehmen, daß ein guter Prozentsatz dieser Mitglieder strenge Anhänger der einen oder anderen bürgerlichen Partei sind. Folgende Resolution, die viel Aufsehen in der öffentlichen Meinung hervorgerufen, wurde angenommen:

„Die Exekutive wird beauftragt, mit dem Hauptvorständen der großen Gewerkschaften in Verbindung zu treten, um darüber zu beraten, ob bei den künftigen Kämpfen eine gegenseitige Unterstützung möglich ist in dem Sinne, daß eine Gewerkschaft der anderen behilflich ist für die Erringung ihrer Forderungen."

Diese Resolution zielt auf eine gemeinsame Aktion zwischen den Bergarbeitern und dem gesamten Transportgewerbe hin. Frank Hodges (Südwalisien), der die Resolution einbrachte, ging von dem Standpunkt aus, daß die wirtschaftlichen Kämpfe bis jetzt immer planlos verlaufen sind. „Die Bergarbeiter hatten ihren nationalen Streik, auch die Eisenbahner waren in einen solchen verwickelt. In keinem Falle kümmerte sich aber die eine Organisation um das Wohl der anderen. Die Eisenbahner hätten nunmehr ein Programm für einen Achtstundentag und einen Minimallohn, die Dockarbeiter seien dabei, ein Programm zu formulieren. Im Jahre 1915 komme das jetzige Minimallohngesetz der Bergarbeiter zu Ende, und wir sind schon damit beschäftigt, neue Vorschläge auszuarbeiten, ohne daß wir uns um das Vorgehen der anderen Organisationen kümmern. Würde es nicht viel besser sein, wenn wir die Initiative ergriffen und mit den Vorständen der anderen großen Gewerkschaften in Verbindung träten zwecks Formulierung einer gemeinsamen Aktion?"

B. W.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz im Friseurgewerbe.

Von dem Niedergang des Handwerks ist auch das Friseurgewerbe erfaßt. Dem Hauptzweig des Gewerbes, dem Herrenfach, hat die Technik durch Schaffung brauchbarer Apparate zum Selbstrasieren einen schweren Stoß versetzt, dessen Wirkung noch nicht abzusehen ist. Lehrlingszüchterei, ständige Arbeitslosigkeit eines großen Teils der Gehilfen, Ueberhandnahme der Konkurrenz unter den Selbständigen, Verminderung der Gehilfenbetriebe und Zunahme der Alleinbetriebe bilden den Kreislauf, der die gegenwärtige Betriebsweise des Gewerbes zersetzt. Auf der einen Seite ein hartnäckiger Kampf um die Erhaltung der anspruchslosen selbständigen Existenz, auf der andern Seite schwache Ansätze zur Erringung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist noch kein Klassengegensatz. Das „patriarchalische" Arbeitsverhältnis suchen die Meister durch den Kost- und Logiszwang aufrechtzuerhalten. Die fehlende Einsicht der jungen Gehilfen und der Widerstand der Meister und ihrer Verbände lassen eine ausreichende kampfesfähige Organisation der Arbeitnehmer noch nicht aufkommen. Sind die Gehilfen erst in dem Alter, in dem die Illusionen durch die Erfahrungen verdrängt werden, dann sind sie den Meistern auch schon „zu alt" geworden und müssen sich „selbständig" machen oder aber ihr Handwerk an den Nagel hängen. Kurzum, die Arbeiter im Friseurgewerbe sind ohnmächtig gegen die Tendenz, jedwede Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse hintanzuhalten oder sie gar zu verschlechtern.

Da ist es denn begreiflich, wenn außer den organisierten Gehilfen selbst die Meisterverbände sich an die Gesetzgebung um Hilfe wenden. Ohne das Eingreifen der Gesetzgebung ist nicht einmal eine örtlich einheitliche Regelung der Arbeitszeit an Wochentagen möglich, trotzdem die Berufsangehörigen in ihrer Gesamtheit es längst als unhaltbar erkannt haben, wenn die Arbeitszeit durch die mißlichen Konkurrenzverhältnisse bestimmt wird.

In Oesterreich hat sich daher die sozialdemokratische Reichsratsfraktion zur Einbringung eines Gesetzentwurfs veranlaßt gesehen, der den Schutz der Lehrlinge, Gehilfen und Gehilfinnen bezweckt. Dieser Gesetzentwurf umfaßt die folgenden Forderungen, die mit geringen Abweichungen auch die Gehilfenorganisation in Deutschland vertritt.

Die Geschäftsbetriebe sind von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen zu halten. Die polizeiliche Landesbehörde kann in einzelnen Gemeinden den Geschäftsschluß zu einer früheren und den Geschäftsbeginn zu einer späteren Stunde anordnen. — Die Theaterfriseure müßten hierbei insoweit berücksichtigt werden, als dies zur Vorbereitung der Vorstellungen erforderlich ist.

Die (bisher ziemlich unbekannte) Mittagspause soll mindestens 1½ Stunden betragen und außerhalb der Betriebsstätte zugebracht werden.

Die Sonntagsarbeit soll von 7 bis 11 Uhr vormittags gestattet, und die Landesbehörde befugt sein, sie für einzelne Gemeinden weiter einzuschränken. (In Deutschland wird eine fünfstündige, spätestens um 12 Uhr mittags endende Sonntagsarbeitszeit von den Gehilfen gefordert. Während die Arbeitgeber zum größten Teil auf diese Forderung nicht eingehen, versuchen sie an verschiedenen

Digitized by Google

Orten eine nur dreistündige Sonntagsarbeit einzuführen, wogegen die Gehilfen sich wehren, da ihnen dadurch der freie Nachmittag in jeder Woche von spätestens 1 Uhr ab entzogen würde.) Der Gesetzentwurf sieht für den Oster- und Pfingstsonntag sowie den ersten Weihnachtstag den gänzlichen Geschäftsschluß vor. (In Deutschland ist der Geschäftsschluß an den drei zweiten Feiertagen vielfach eingeführt, entsprechend den Wünschen der Gehilfen.)

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, ist den Arbeitern am darauffolgenden Sonntag oder (was sich leichter durchführen läßt) an einem Wochentag eine 24stündige Ruhezeit einzuräumen. Die Durchführung dieser Bestimmung soll durch Anlage von Listen kontrolliert werden, worin die Dauer der Sonntagsarbeit und die freigegebene Ruhezeit einzutragen ist.

Der Urlaub soll nach mindestens einjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses drei Tage, nach über zweijähriger Dauer fünf Tage und nach mehr als fünfjähriger Dauer zehn Tage betragen, mit Anspruch auf die Geldbezüge während der Dauer des Urlaubs. Die Zeit einer erwerbsunfähigen Erkrankung oder einer Waffenübung darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden. Wird einem Gehilfen, der Anspruch auf Urlaub hat, vor Antritt desselben gekündigt, dann hat er Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des auf die Urlaubsdauer entfallenden Verdienstes.

Besonders wichtig ist die vorgesehene Bestimmung: den Gehilfen darf Wohnung oder Beköstigung auf Rechnung des Lohnes oder an Lohnes statt nicht gegeben werden. Andere Abmachungen sind nichtig. Der Lohn ist allwöchentlich auszuzahlen.

Den Genossenschaften der Arbeitgeber (Zwangsinnungen) soll die Berechtigung zugestanden werden, im Rahmen des Gesetzes für ihre Mitglieder über das Arbeitsverhältnis, insbesondere über die Arbeitsdauer, die Arbeitspausen, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Entlohnung, Kündigungsfrist, wie über die Zahl der zu haltenden Lehrlinge Bestimmungen zu treffen, die rechtsverbindlich sind, wenn sie in einer Versammlung der Genossenschaft und der Gehilfenschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden. Einzelne Arbeitsverträge, welche ungünstiger sind als der Kollektivvertrag, sind ungiltig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Zur Begründung des Entwurfs wurde geltend gemacht, daß die Arbeitsverhältnisse im Friseurgewerbe bisher nur durch die Gewerbeordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen allgemein geregelt sind, jedoch unzureichend, weil die besonderen Verhältnisse im Friseurgewerbe einer besonderen Regelung bedürfen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Arbeitgebervertreter sich auch in diesem Falle gegen die Schaffung irgendwelcher Schutzbestimmungen wenden und in ihren drei Fachorganen über das Vorgehen der sozialdemokratischen Reichsratsfraktion weidlich räsonieren, ohne jedoch stichhaltige Gründe gegen den Gesetzentwurf geltend machen zu können. Es wäre nur zu begrüßen, wenn aus diesem Gesetzentwurf ein gutes Gesetz zum Schutze der im Friseurgewerbe beschäftigten Personen entstehen würde. Doch auch die Verhältnisse in Deutschland machen es notwendig, hier den gleichen Weg einzuschlagen.

F. Etzkorn.

Arbeiterversicherung.

Der Aerztekonflikt und die Krankenkassen.

Die Verhandlungen zwischen den Aerzteorganisationen und den Krankenkassenverbänden sind resultatlos verlaufen. Die Aerzteorganisationen fordern die allgemeine Anerkennung der freien Arztwahl und wollen das Kassenarztsystem nur ausnahmsweise zulassen. Darauf konnten sich die Krankenkassen nicht einlassen.

Am 26. Oktober beschloß ein außerordentlicher Aerztekongreß in Berlin mit 458 gegen 4 Stimmen folgende Resolution:

„Nachdem die fünf verbündeten Krankenkassenverbände es abgelehnt haben, sich mit der Vertretung der Aerzte über den ihnen vorgelegten Friedensvorschlag zu einigen, in dem ihnen die Aerzte bis an die äußerste Grenze des Möglichen entgegengekommen sind, bleibt den im Deutschen Aerztevereinsbunde und seiner wirtschaftlichen Abteilung, dem Leipziger Verbande, vereinigten Aerzten nichts anderes übrig, als mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Krankenversicherung den ihnen aufgedrungenen Kampf gegen die Kassenvorstände aufzunehmen. Sie tun dies in voller Einmütigkeit und dem sicheren Bewußtsein, nichts unversucht gelassen zu haben, um die Träger der sozialen Versicherung vor einer zweifellos schweren Erschütterung zu bewahren. An dem Starrsinn und dem Hochmut der Führer im Krankenkassenwesen sind ihre ehrlichen Bemühungen gescheitert und ihre besten Absichten zerschellt. Deshalb macht es der am 26. Oktober im „Rheingold“ zu Berlin versammelte außerordentliche Deutsche Aerztetag, auf dem 384 Aerztevereine von 458 Abgeordneten mit 21 207 Stimmen vertreten sind, jedem einzelnen Arzte und jeder örtlichen Aerztevertretung zur heiligen Pflicht, von jetzt ab mit keiner Krankenkasse einen Vertrag abzuschließen und die kassenärztliche Versorgung aller früheren wie auch der neu hinzutretenden Versicherten unbedingt abzulehnen. Nur die ärztliche Vertragstätigkeit muß aufhören, das gesundheitliche Interesse der Versicherten wird in keiner Weise beeinträchtigt. Die Kranken werden die Hilfe ihres Arztes nach wie vor finden, uneingeschränkt, nur ohne die Einmischung einer Kassenverwaltung. Den Krankenkassen kann unter der Voraussetzung der Unerfüllbarkeit der ärztlichen Forderungen von ihren Aufsichtsbehörden das Recht verliehen werden, den Versicherten an Stelle der freien ärztlichen Behandlung eine Barentschädigung zu gewähren. Dieses Recht sollen sie solange ausüben, bis den ärztlichen Organisationen die sichere Gewähr gegeben ist, daß die Kassenärzte ihrem Beruf wieder unabhängig, frei von sachlicher Beeinflussung und unter angemessenen Bedingungen nachgehen können. Wann dieser Zeitpunkt gekommen sein wird, wird der Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes festsetzen und er wird das nicht eher tun, als bis sich die kassenärztlichen Verhältnisse ausnahmslos, selbst im kleinsten Orte und im entlegensten Winkel zur vollen Zufriedenheit der organisierten Aerzte ordnen lassen. Wenn bei alledem der Gedanke der Sozialversicherung und die Krankenversicherung selbst Schaden erleiden und vielleicht die Selbstverwaltung der Versicherungsträger in Gefahr gerät, so haben die Führer der Kassenverbände durch ihr kaltes Zurückweisen der ihnen gebotenen Friedenshand die Verantwortung allein zu tragen.“

Die Krankenkassenverbände erwiderten diesen Beschluß am 27. Oktober in einer Vertreterversammlung in Berlin durch folgende Erklärung:

1. Das Vorgehen der Aerzteorganisation bedeutet den allgemeinen Kampf gegen die Träger der gesetzlichen

Digitized by Google

Krankenversicherung und den Generalstreik diesen gegenüber.

2. Die Kassen befinden sich in der Abwehr gegenüber den Aerzten. Die Einigungsverhandlungen sind gescheitert, weil die Aerzteorganisationen allgemein die Durchführung der freien Arztwahl bei den Kassen durchsetzen und das Kassenarztsystem nur noch ausnahmsweise und für eine kurze Uebergangszeit bestehen lassen wollen. Bei einer solchen Regelung würde den nach dem Gesetz verantwortlichen Kassenvorständen der Einfluß auf die Kassenverwaltung genommen werden und die Kassen würden nur noch Beiträge aufzubringen haben, um die durch die Aerzte verfügten Ausgaben zu decken.

3. Wird die Behauptung zurückgewiesen, daß die Krankenkassen die Aerzteorganisationen zertrümmern wollen und den sogenannten Herrenstandpunkt einnehmen. Die Kassen haben bei den Einigungsverhandlungen vielmehr Vorschläge gemacht, die unzweideutig den Willen zum Frieden erkennen lassen.

4. Die Krankenkassen sprechen die Erwartung aus, daß sich die Behörden und der Gesetzgeber durch die Aerzteorganisationen nicht einschüchtern lassen und unangemessene Forderungen der Aerzteorganisationen ablehnen werden.

Die Erklärung geht von folgenden Verbänden aus: Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen, Dresden; Hauptverband Deutscher Betriebskrankenkassen, Essen; Gesamtverband Deutscher Krankenkassen, Essen-Köln; Allgemeiner Deutscher Knappschaftsverband, Berlin; Verband Deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.

Andere Organisationen.

Die Centrumspartei und die Angestellten.

Im Lager des Centrums wird gegenwärtig wieder darüber gestritten, ob die Gründung einer Organisation der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten nach dem Muster der christlichen Arbeitergewerkschaften angebracht sei. Zwar bestehen seit langem viele katholische kaufmännische Lokalvereine, die in dem Verband der katholischen kaufmännischen Vereinigungen zusammengeschlossen sind. Dieser Verband ist auch eine sichere Stütze des Centrums; seine Zeitschrift „Merkuria" berichtet z. B. in Nr. 18 laufenden Jahrgangs, daß er sich anläßlich der preußischen Landtagswahlen mit der Leitung der rheinischen und westfälischen Centrumspartei in Verbindung gesetzt und geeignete Kandidaten in Vorschlag gebracht habe. Aber die katholischen kaufmännischen Lokalvereine, denen übrigens auch andere Angestellte als Handlungsgehilfen angehören, haben nur wenig Werbekraft, da sie von der Prinzipalität (und von geistlichen Beiräten) geleitet werden. Nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" vom April 1913 haben die dem Verband der katholischen kaufmännischen Vereinigungen angeschlossenen Lokalvereine zusammen 34 767 Mitglieder, darunter 8153 selbständige Kaufleute, 11 unterstützende Mitglieder und 6079 Lehrlinge. Es bleiben also verhältnismäßig wenig Gehilfenmitglieder übrig. Darum wurde schon auf der Generalversammlung des genannten Verbandes im Jahre 1908 vorgeschlagen, er möge mit Hilfe des Volksvereins für das katholische Deutschland eine große Bewegung entfachen zur Bildung einer besonderen, nebenher bestehenden „Organisation aller auf christlich-nationaler Grundlage stehenden Angestellten". Damit waren aber vornehmlich die Unternehmer ganz und gar nicht einverstanden; sie meinten, der bisherige paritätische Verband genüge vollständig. Und die Generalversammlung faßte eine Resolution, in der klipp und klar gesagt wurde: „Der paritätische Charakter verhindert auch, daß von irgendeiner Seite extreme Forderungen erhoben werden." Da ja hinsichtlich des Arbeitsvertrages nicht die Unternehmer, sondern die Angestellten als Fordernde auftreten, so sind es diese, bei denen etwaige „extreme Forderungen" im Keime zu ersticken sind.

Damit war aber die Sache nicht für immer erledigt. Dem 8. Kongresse der christlichen Gewerkschaften (Oktober 1912) lag eine Anfrage aus München vor, welche Stellung man „in Zukunft den kaufmännischen Organisationen, insbesondere der Organisationsmöglichkeit der weiblichen Angestellten gegenüber" einnehme. Darauf erklärte Generalsekretär Stegerwald namens des Verbandsausschusses der christlichen Gewerkschaften: „Auf dem Gebiete der Handlungsgehilfenbewegung besteht tatsächlich im christlichen Gewerkschaftslager eine Lücke. Es besteht der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der wohl dem Ausschusse des Deutschen Arbeiterkongresses, nicht aber dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen ist und weiter auch keine weiblichen Kaufmannsgehilfinnen aufnimmt. Die weiblichen Kaufmannsgehilfinnen zählen aber in Deutschland nach Hunderttausenden. Weiter bestehen noch die katholischen kaufmännischen Vereinigungen, die wir indes nicht als vollwertige Interessenvertretungen ansehen können. Der Ausschuß muß daher überlegen, was zu machen ist." (Protokoll Seite 77.)

Inzwischen hatte die Centralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland ihr Augenmerk auch auf die technischen Angestellten gerichtet; sie hat sich ein eigenes „Ressort für Privatangestelltenfragen" geschaffen und veranstaltet öffentliche soziale Kurse für Handlungsgehilfen und technische Angestellte. Sie gibt den Agitatoren der Centrumspartei allerhand Winke, wie man diese Berufsgruppen bearbeiten müsse, um sie für ihre Partei zu gewinnen, denn: „die örtliche Konzentration der Privatangestellten erhöht aber auch ihre politische Bedeutung. Die letzten Reichstagswahlen haben bewiesen, daß in den schweren Kämpfen, wie sie zwischen bürgerlichen Parteien und Sozialdemokraten in den Großstädten und Industriegebieten ausgefochten werden, gerade die Privatangestellten neben dem öffentlichen Beamtentum den Ausschlag geben". So heißt es in der jüngst vom Volksverein herausgegebenen Schrift: „Aus der neuesten Entwickelung der Privatangestellten". Weiter wird darin ausgeführt, daß durch die „gesamte Angestelltenbewegung ein Zug nach links" gehe, und die sozialdemokratische Agitation habe schon auf einen großen Teil der Privatangestellten abgefärbt. In der Schrift wird der Verband der katholischen kaufmännischen Vereinigungen zwar als „natürlich der Centrumspartei nahestehend" bezeichnet, doch kommt unverhüllt die Ansicht zum Ausdruck, daß sich die Bewegung der Angestellten offensichtlich von den paritätischen Organisationsformen abwendet.

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen hat selbstverständlich begriffen, um was es sich handelt. Er gibt unter dem Titel: „Der K. K. V. als Berufsorganisation" eine 45seitige Broschüre heraus, in der er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die päpstliche Enzyklika vom 24. September 1912 sagt: „Daß vor allem die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage

Digitized by Google

ist, die deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetz und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß." Der Verband erklärt schließlich, daß er unentwegt an dem paritätischen und konfessionellen Charakter seiner Organisation festhalte. Zum Ueberfluß wird in dieser Schrift noch darauf hingewiesen, daß der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen auf dem Papier im wesentlichen dieselben Forderungen für die Ausgestaltung des Arbeitsrechts stellt, als die bürgerlichen Handlungsvereine antisemitischer und liberaler Couleur.

Das letztere ist zwar zutreffend, wird aber auf die Befürworter der Gründung einer centrumskatholischen Handlungsgehilfenorganisation keinen Eindruck machen. Denn diese wollen ja gar nicht den von ihnen konstatierten Zug nach links verschärfen und beschleunigen, sondern aufhalten. Die beiden Richtungen sind sich nur darüber uneinig, wie das am sichersten geschehen kann und wie man die Angestellten in den geistigen Bann der Centrumspartei bringen und erhalten kann.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Angestelltenbewegung auf die jeweilige Konstellation der politischen Parteien reagiert. Zur Zeit der konservativ-liberalen Paarung stand der konservativ-antisemitische Deutschnationale Handlungsgehilfenverband mit dem liberalen Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Verschmelzungsverhandlungen. Jetzt sind die liberalen Organisationen einerseits unter sich eine Arbeitsgemeinschaft eingegangen, worunter sich ein ausgesprochen paritätischer Verband befindet, und andererseits hat der angeblich gewerkschaftliche Deutschnationale Handlungsgehilfenverband ein Kartell mit dem paritätischen Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen geschlossen.

Paul Lange.

Der Deutsche Fleischergesellen-Bund

hielt seinen 2. Bundestag vom 14. bis 17. September in Leipzig ab. Die Bundestage sind Schaustellungen, sie sollen die Gesellen über ihre Lage hinwegtäuschen, Vergnügungen sind die Hauptsache. Außer den „Delegierten" waren auch eine erhebliche Anzahl Fleischermeister als „Ehrengäste" anwesend. Die Vertreter der Innungen sowie des Arbeitgeber-Schutzverbandes konnten erklären, daß sie mit den Arbeiten des Bundes zufrieden seien und versprachen weitere Unterstützung. Ein Obermeister verlangte Treue zu Kaiser und Reich sowie zur Meisterschaft; das letztere ist die Hauptsache.

Nach dem Vorstandsbericht soll der Bund 7600 Mitglieder (?) haben. Der Bericht des Förderungsausschusses der gelben Arbeitervereine Deutschlands gibt jedoch nur 6000 an. Nach einer Berechnung des Centralverbandes der Fleischer im April d. J. beträgt die Mitgliederzahl annähernd 2000. Die Bundesleitung hat diese Berechnung noch nicht widerrufen; sie wird also stimmen.

Erfolge kann der Bundesvorstand trotz aller Schönrederei nicht mitteilen. Die Meister haben die Versuche der Gelben, Scheinerfolge zu erzielen, um die Mitglieder zu halten, scharf zurückgewiesen. Ohne Widerspruch konnte der Vorsitzende des Arbeitgeber-Schutzverbandes auf den Bundestag erklären, der Gedanke, eine 75stündige Arbeitszeit pro Woche tariflich festzulegen, sei „sozialdemokratisch" und der nationalen Gesellen unwürdig.

Die Glanznummer der Tagung war die Rede eines Oberstleutnants, der die „Volksfürsorge" totredete und für die nationale Versicherung Reklame machte.

Da die älteren Gesellen schwer für den Bund zu bekommen sind, soll die Hauptagitation unter den Lehrlingen und ausgelernten Gesellen betrieben werden.

Die Finanzverhältnisse sind nicht zufriedenstellend; die Einnahmen betrugen 13 917,98 Mk., die Ausgaben 11 715,34 Mk. Der Kassenbestand beträgt 2202,64 Mk. Der Kassierer verschweigt schamhaft, wieviel die Meister und ihre Verbände im Laufe des Berichtsjahres gezahlt haben. Die Mitgliederbeiträge sind das wenigste. Erklärte doch ein besoldeter Agitator vor einiger Zeit, wenn die Gesellen Beiträge zahlen wollten, brauchten sie nicht im Bund zu sein. Zu bemerken ist, daß der Bund an seine Mitglieder keinerlei Unterstützung zahlt. Den Löwenanteil der Einnahmen verzehren die vier besoldeten Agitatoren, die sich nicht genug über die Angestellten des Centralverbandes der Fleischer entrüsten können. Erwähnt sei hierbei, daß der Verband der Fleischer in seiner letzten Geschäftsperiode annähernd 100 000 Mk. an Unterstützungen zahlte.

Ob ungelernte Arbeiter, die billiger arbeiten, beschäftigt werden sollen bezw. dürfen, ist dem Verband der Fleischermeister zur Entscheidung überlassen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen wurde dann auf die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften geschimpft; erstere soll das Kleinhandwerk vernichten, wobei die Gewerkschaften mithelfen.

An dieser Tagung können die Fleischermeister ihre Freude haben, nichts soll im Interesse der Gesellen unternommen werden. Ueberall hat man den Innungen es überlassen, über das Wohl und Wehe der Gesellen zu bestimmen.

Hoffentlich sehen die Fleischergesellen bald ein, wohin die Reise geht. Paul Bergmann.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Lüdenscheid: Böttcher, Karl, Redakteur.
Ludwigshafen: Rauschert, Arbeitersekretär.
Lüneburg: Twachtmann, Aug., Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Magdeburg: Brundert, Wilhelm, Kontorangestellter.
„ Meister, Otto, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Mainz: Schmaus, Hans, Angestellter des Landarbeiterverbandes.
München: Rötherbacher, Friedrich, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Thalheim: Keller, Hugo, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Tilsit: Wolff, Theodor, Parteiangestellter.
Weißenfels: Hinz, Otto, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Wermelskirchen: Schlößer, Karl, Expedient.
Wernigerode: Vogtherr, Ewald, Schriftsteller.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 45. 23. Jahrgang. Berlin, den 8. November 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY NOV 26 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Gewerkschaftliche Verfassungsfragen	677
Gesetzgebung und Verwaltung. Bericht der braunschweigischen Gewerbeinspektion von 1912. — Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz.	679
Wirtschaftliche Rundschau	682
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die finnische Gewerkschaftscentrale 1912.	683
Kongresse. 3. Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe	685
Lohnbewegungen und Streiks. Ueber Verschleppung der Tarifvertragsabschlüsse im Baugewerbe. — Der erste Geschäftsbericht des Tarifamts der Lichtdrucker. — Maßregelungen von Angestellten der Deutschen Bank in Berlin	687
Arbeitsvermittelung. Ein Facharbeitsnachweis für das Berliner Schneidergewerbe	688
Aus Unternehmerkreisen. Kapitalistische Hysterie	689
Arbeiterversicherung. Ortskrankenkassenwahlen	690
Privatversicherung. Die Volksfürsorge auf dem Vormarsche	690
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Bremerhaven und Hildesheim gesucht	690
Andere Organisationen. Ein Unternehmer über die nationale Arbeiterbewegung	691
Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Sammlungen. — Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	692

Gewerkschaftliche Verfassungsfragen.

Die erste Veranstaltung des vor kurzem gegründeten Graphischen Kartells in Stuttgart war eine Versammlung, in der Reichstagsabgeordneter Eduard Bernstein über gewerkschaftliche Verfassungsfragen sprach. Die interessanten und von großer Sachkenntnis durchdrungenen Ausführungen des Redners verdienen, einem weiteren Kreise zugänglich gemacht zu werden. Nachdem der Redner den Begriff Verfassung definiert hatte, führte er aus: In der Geschichte treten uns die Gewerkschaften zuerst in England im 18. Jahrhundert entgegen als örtliche Verbindungen, als lokale Vereine von Angehörigen eines bestimmten Berufes, später finden wir gleichartige Verbindungen unter verschiedenen Namen auch in Frankreich und noch etwas später bei uns in Deutschland als Lokal- oder Gewerkvereine. In den 70er Jahren nennen sich die örtlichen Organisationen vielfach Streikvereine, später Fachvereine. Sie existieren in ihrer ersten Zeit in ziemlich loser Form, vielfach stellen sie sich einfach als reine Widerstandskassen oder als Unterstützungskassen, allerdings nur mit geringen Unterstützungen, dar. Für ihre Zeit hatten diese losen Verbindungen gewisse Vorteile: Beweglichkeit, Freiheit der Initiative, nach Gunst des Augenblicks Streiks anzusetzen, und die Vermeidung bureaukratischer Einrichtungen. Alle Entscheidungen des Vereins mußten in der Versammlung getroffen werden. So scheint diese Organisationsform die vollendete Demokratie darzustellen, aber mit der Fortentwickelung und Ausdehnung erwies sie sich als unzulänglich. Der Lokalverein hat nur wirkliches Leben in größeren Orten, die kleinen Orte, wo die Bewegung fehlt, bleiben die ewige Quelle von Streikbrechern. Eine Erziehung ist auf dieser Stufe in großen Orten nur schwer, in kleinen überhaupt nicht möglich. Es ist sehr schwer, eine einheitliche Aktion über das ganze Land ins Leben zu setzen. Da die stetige Verbindung fehlt, treten leicht Reibungen ein. Die Mittel zum Kampf sind gering und die erzielten Erfolge darum außerordentlich unbeständig. Der Lokalverein bleibt von der Konjunktur und Fluktuation ebenso abhängig wie der einzelne Arbeiter.

Deshalb tritt auf einer bestimmten Stufe der Entwickelung die Tendenz ein, die Verbindung über die Grenzen des Lokalvereins hinaus etwas fester zu gestalten. In England hat man zunächst gegenseitige Verträge abgeschlossen, besonders zur Regelung von Reise-Unterstützungen. So entstanden die Föderationen, erst auf provinzieller, dann auf nationaler Grundlage. Die Föderation ist ein Bund von Lokalvereinen, die sich eine Centralinstanz geben, der sie bestimmte Aufgaben übertragen, bei der aber zuletzt doch der Lokalverein souverän ist. Diese Organisationsform hat gegenüber dem Lokalverein immerhin mancherlei Vorteile. Es können größere Mittel aufgebracht werden, eine raschere Information ist möglich, die Aktionen können auf breiterer Grundlage durchgeführt, die kleineren Orte besser in die Bewegung hineingezogen werden, daneben ist ein besseres Unterstützungswesen möglich. Aber es sind auch große Mängel zu verzeichnen. Die Föderation wird auf die Dauer mit dem Wachstum der Organisationen ein außerordentlich schwerfälliger Organismus. Die örtlichen Interessen treten auch hier noch leicht in Gegensatz zum Interesse der Allgemeinheit, der Centralinstanz sind die Hände gebunden und stehen gewöhnlich auch nur geringe Geldmittel zur Verfügung, wodurch eine großzügige Politik außerordentlich erschwert wird. Das Stehenbleiben der englischen Gewerkschaften in Zahl und Leistung erklärt sich aus den Engherzigkeiten der Föderativverfassung. Man glaubte den bureaukratischen Geist zu hindern und hat ihm im Gegenteil Tür und Tor geöffnet.

Die modernen Formen des Wirtschaftslebens, insbesondere die erstarkende Organisation des Unternehmertums und die Erweiterung der Unterstützungseinrichtungen, haben eine andere Form der Gewerkschaftsorganisationen notwendig gemacht: den Cen-

Digitized by Google

tralverband. Verfassungsrechtlich genommen, ist die Gewerkschaft als Centralverband der Einheitskörper, die Gesamtheit als Einheit betrachtet, die sich durch ihr Statut eine Verfassung gibt, die den einzelnen Gliedern der Verwaltung ihre Aufgaben zuweist. Die Centralverbände sind in Bezirke oder Gaue und Ortsvereine gegliedert, denen in den Statuten Rechte eingeräumt und gewisse bestimmt abgegrenzte Entscheidungen vorbehalten sind. Aber das Schwergewicht liegt in der Gesamtorganisation; alle wichtigen Fragen unterstehen ausschließlich ihrer Beschlußfassung und Entscheidung. Die Vorteile dieser Organisationsform sind leicht einzusehen. In ihr ist die größtmögliche Einheitlichkeit der Funktionen gegeben. Es können größere Mittel aufgebracht und die Aktionen auf breitester Grundlage durchgeführt werden, weil eingehendste Information der Centrale möglich ist. Natürlich hat aber auch diese Organisationsform ihre Gefahren. Die Verwaltung macht eine ständige Beamtenschaft notwendig, die ja schon von der Föderation nicht ganz entbehrt werden kann. Man hat sich lange genug dagegen gesträubt, aber schließlich war die Erledigung der Geschäfte im Nebenamt zur Unmöglichkeit geworden. Jede ständige Beamtenschaft trägt die Gefahr in sich, daß sich ein bureaukratischer Geist einschleicht, der die Initiative lähmt. Daher wäre ein absoluter Centralismus oder ein centralistischer Absolutismus eine sehr bedenkliche Verfassung für die Gewerkschaften. Absolut starres System nach einer Formel ist unmöglich von Vorteil. Man kann die Frage aufwerfen und hat sie aufgeworfen: Ist es noch demokratisch, wenn den Centralinstanzen so viele Macht in die Hand gegeben wird, wie es in den Centralvorständen der Fall ist? Da müssen wir uns über den Begriff Demokratie klar werden. Demokratie bedeutet Selbstregierung. Aber die Demokratie ist eben keine so einfache Sache bei großen Organisationen. Sie kann nur Wahrheit werden, wenn sie den Zwecken des Gemeinwesens angepaßt ist. Eine gewisse Uebertragung von Funktionen findet ja schon bei den einfachsten Organisationsformen statt. Die Selbstregierung aller Elemente wäre ein Chaos, das selbst die Anarchisten nicht wollen. Die Uebertragung einzelner Funktionen ist also eine Notwendigkeit. Wir haben drei Formen von Vollmachten: 1. die Urabstimmung, es stimmen zwar alle ab, aber die Mehrheit entscheidet; 2. das gebundene Mandat, wo der Delegierte nur der Mandatar seiner Auftraggeber ist, und 3. das offene Mandat, wo der Delegierte der Vertreter ist, der nach eigener Ueberzeugung abstimmen darf. Bei der Urabstimmung, die auf verschiedene Arten erfolgen kann, scheint die reinste Demokratie zum Ausdruck zu kommen. Nun steht aber die Sache so, daß in großen Organisationen schon aus technischen Gründen die Abstimmung in der Generalversammlung nicht allen Mitgliedern möglich ist. Es kann also nur in einzelnen Gruppen oder Abteilungen abgestimmt werden. Die Abstimmung in Gruppen hat aber den großen Nachteil, daß nicht alle Gruppen gleichmäßig informiert sind, daß Gefühlswallungen und örtliche Einflüsse daher eine größere Rolle spielen, als sie sollten, so daß das allgemeine Interesse zurücktritt oder doch nicht richtig zum Ausdruck kommen kann; oft wird eine Entscheidung getroffen, ohne daß eine genügende Debatte vorausgegangen ist. Deshalb ist die Gruppenabstimmung überall da, wo über folgenschwere Fragen abgestimmt wird, unangebracht. Die Abstimmung mittels versendeter Zettel hat dieselben, ja noch größere Nachteile. Es stimmen Leute ab, die gar nicht an den Erörterungen teilgenommen haben — sehr wichtige und verhängnisvolle Entscheidungen fallen unter Umständen durch eine anonyme, eine indifferente Masse. Will man vor oder in einem Kampf schädliche Beschlüsse vermeiden, so muß man die Abstimmenden genau über die in Betracht kommenden Momente unterrichten, und das hieße bei diesen Abstimmungen die Karten vor aller Welt aufdecken. Dadurch würde in den meisten Fällen die eigene Position ungeheuer gefährdet und die des Gegners gestärkt. Die Urabstimmung ist also bei Kampforganisationen, wie die Gewerkschaften sie darstellen, außerordentlich bedenklich, sie kann nur da angewandt werden, wo es sich um ganz klare Fragen handelt, bei denen der Zufall keine Gefahren bringen kann. Das zeigt, daß die übertriebene Demokratie nicht ideal ist.

Das gebundene Mandat hat die Fehler der Urabstimmung, ohne ihre guten Seiten. Es bindet den Delegierten gegen jede Belehrung und gegen seine bessere Ueberzeugung. Bleibt noch das offene Mandat, durch das der Delegierte das Recht hat, die zur Erörterung stehenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, wo also der Mandatsinhaber das Vertrauen seiner Wähler in vollem Maße besitzt. Das soll auch so sein. Eine Organisation, in der es nicht möglich wäre, wäre nicht wert zu existieren. Das Verfassungsleben soll das Gefühl der Verantwortung anerziehen, und das Verantwortlichkeitsgefühl wird die Delegierten leiten, wenn ihnen Vertrauen entgegengebracht wird.

Was von den Delegierten gilt, gilt auch von denjenigen, die man in leitende Stellungen wählt. Hier haben wir zu unterscheiden zwischen Beamten in der Stellung von Führern und den zur einfachen Bureauarbeit berufenen Angestellten, den eigentlichen Beamten. Da muß man sich klar werden, welche Aufgaben dem Führer und welche dem Beamten zugewiesen werden sollen. Die Einschränkung der Rechte der Führer hat die Bureaukratie nicht aufgehoben, sondern verstärkt. Sie hat den Führern die Verantwortung gemindert, aber ihnen dafür die Initiative, den schöpferischen Geist genommen. Die deutschen Gewerkschaften stehen an der Spitze der ganzen Gewerkschaftsbewegung, weil sie ihren Führern mehr Recht geben. Das größere Recht bringt das Gefühl der Verantwortlichkeit, das Gefühl der Initiative und der Tatkraft. Der Angestellte muß sich an den Buchstaben halten und danach handeln; der Führer soll sich an den Geist des Ganzen halten und nach ihm handeln, wenn er seines Postens wert sein soll. Der Angestellte handelt nach der Formel, der Führer auf Grund freier Entschließung, natürlich im Rahmen der ihm zugewiesenen Rechte. Der Angestellte soll handeln nach seiner Instruktion, der Führer soll auf das Resultat sehen, das erzielt werden soll, und danach soll er seine Maßnahmen treffen. Das ist das große Wort bei allen Verfassungsfragen der Gewerkschaftsbewegung: Wir müssen unterscheiden zwischen formalistischer und funktioneller Demokratie.

Heute wird vielfach die Anschauung vertreten, daß ein gewisser Stillstand oder eine Verlangsamung im Fortgang der Errungenschaften der Gewerkschaften zurückzuführen sei auf die Centralisation, auf nicht energisches Zufassen der großen Verbände. Es wird gesagt, früher, wo die Organisation noch eine lose war, habe man viel mehr erreicht, heute werde nur immer verhandelt. Das ist ja wohl,

Digitized by Google

rein äußerlich betrachtet, richtig. Aber wer das sagt, hat nicht in Betracht gezogen, wieviel stärker organisiert heute das Unternehmertum den Arbeitern gegenübersteht. Wenn einmal eine gewisse Position erreicht ist, so sind von selbst weitere Erfolge schwieriger zu erzielen. Als die Arbeitszeit z. B. von 12 auf 11 und dann auf 10 Stunden herabgedrückt werden sollte, bot das keine unüberwindliche Schwierigkeit; auch ging es noch verhältnismäßig leicht an, die neunstündige Arbeitszeit durchzusetzen. Ganz anderen Schwierigkeiten aber begegnen wir, wenn wir die Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden und noch weiter reduzieren wollen. In Lohnfragen verhält es sich ähnlich. Das Wirtschaftsleben hängt nicht nur vom Willen der einzelnen ab, es wird von großen Gesetzen diktiert, die sich nicht ungestraft verkennen lassen. Auch ist es grundfalsch, den Wert der Gewerkschaften nach der Aufbesserung der Geldlöhne abzuschätzen, denn da gibt es keine endlose Schraube. Eine große Aufgabe der Gewerkschaften ist es, die Arbeiter vor dem ungünstigen Einfluß der Konjunktur zu schützen. Wo die Lohnlinie im Zickzack geht, findet keine Hebung der Arbeiterschaft statt. Was einmal erreicht ist, das soll bleiben, und seit wir die großen Organisationen haben, ist das auch der Fall, zwar nicht absolut, aber doch schon in einem sehr hohen Grade. Wenn auch die Arbeitsgelegenheit fiel, so sind im großen und ganzen doch die Löhne die gleichen geblieben. Und das war früher nicht der Fall.

Die Gewerkschaft ist ein demokratischer Körper. Die Demokratie ist aber keine formalistische, sondern eine funktionelle. Die Demokratie ist kein Schema, sondern ein leitendes Prinzip. Auf ihren Geist, ihre Zwecke und Bedürfnisse kommt es an. Der einzelne muß einen Teil seiner Freiheit abtreten, um größere Freiheit für das Ganze, für die Allgemeinheit zu erreichen. Wenn unsere Gegner vom Zwang in den Gewerkschaften sprechen, so wollen wir das nicht leugnen. Aber durch diesen Zwang erweitert die Gewerkschaft ihren Mitgliedern die Freiheit von ökonomischem Druck, der außerhalb der Gewerkschaft liegt.

oh.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Bericht der braunschweigischen Gewerbeinspektion von 1912.

Der Bericht ist auch diesmal nicht optimistisch zu betrachten. Es kostet noch immerhin ein großes Stück Arbeit, um wenigstens den paar dürftigen gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeiter Anerkennung zu verschaffen. Infolge der raschen Entwicklung der Großindustrie nahm die Zahl der Arbeiter gegen das Vorjahr zu; besonders trug die gute Zuckerrübenernte dazu bei. Andererseits ist auch in einigen Betriebszweigen eine Verminderung zu konstatieren. Wegen der hohen Preise für Schlachtvieh und des dadurch entstandenen geringen Fleischkonsums der minderbemittelten Volksschichten mußten 10 Fleischereien ihre Gehilfen entlassen und 6 davon ihren Betrieb einstellen. Auch in den Zigarrenfabriken ging die Zahl der Arbeiter zurück. Hohe Preise für Rohtabak — die schädigenden Folgen des famosen Tabaksteuergesetzes — sind die Ursache davon.

Im ganzen betrug die Zahl der in den Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern Beschäftigten 54 906. Davon sind 39 423 erwachsene männliche Arbeiter, 11 868 Arbeiterinnen über 16 Jahre, 3561 junge Leute von 14 bis 16 Jahren (männlich und weiblich) und 54 Kinder unter 14 Jahren.

An erster Stelle nach Zahl aller Beschäftigten steht die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 11 774, dann folgen die Gemüse- und Obstkonservenfabriken mit 5486, die Textilindustrie 4145, die Zuckerfabriken und -raffinerien 4051, die Metallverarbeitung 3513, die Holzindustrie 2854, die Industrie der Steine und Erden 2742 usw. und schließlich in kleinen Abständen die anderen Betriebszweige.

Da leider das Gesetz die Kinderarbeit noch nicht ganz verbietet, so konnten denn auch wieder mehrere Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz festgestellt werden, indem Kinder von 7 bis 11 Jahren zu ungesetzlichen Arbeiten herangezogen wurden. Es wurde Bestrafung der Betriebsinhaber beantragt.

Die übermäßig — 36 Stunden (!) — lange Wechselschicht der Ofenarbeiter eines Gaswerks in einer Kreisstadt war Anlaß zu einer Umfrage bei den 8 Gasfabriken des Herzogtums, welche ergab, daß nur in 2 Gasfabriken durch Einstellung von Ersatzmannschaften eine 12stündige Wechselschicht besteht. In den übrigen herrschten solche von 18 bis 24 Stunden. Also recht reformbedürftige Zustände.

Auch sonst ist es mit der Arbeitsdauer noch recht traurig bestellt, so in einem Hochofenwerk, wo noch eine regelmäßige Arbeitsschicht von 12 Stunden vorherrscht. In den Kreisen Holzminden und Helmstedt mußten einige Steinbruchbesitzer zur Bestrafung angezeigt werden, da sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen für Steinbrüche 10stündige Arbeitszeiten verlangten, sie ließen sich erst nach wiederholten Bestrafungen von den gesetzlichen Bestimmungen überzeugen. Eine Anzahl Arbeitgeber kann sich eben in ihrer Profitsucht schlecht daran gewöhnen, daß auch für sie Gesetze existieren. Im allgemeinen werden auch noch zuviel Ueberstunden verlangt. In einem Betriebe mit einer regelmäßigen Schicht von 12 Stunden wurden von 44 Arbeitern monatlich 6442 Ueberstunden geleistet.

Ein zu großes Entgegenkommen den Arbeitgebern gegenüber findet darin statt, daß ihnen zuviel Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit bewilligt werden. Außer den vielen Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen in den verschiedenen Branchen (67 471 Stunden ausschließlich 349 Stunden Sonnabends an 43 Betriebe) wurden auch sonst zuviel Ausnahmen zugestanden. Hinzu kommen noch eine ganze Anzahl Zuwiderhandlungen und Uebertretungen, welche trotz der Strafen immer wieder begangen werden. In den Kreisen Gandersheim und Helmstedt ist leider eine Zunahme der Heimarbeit zu konstatieren, welche natürlich mit den hier im allgemeinen gezahlten schlechten Löhnen im Zusammenhang steht und wieder die verwerfliche Kinderarbeit nach sich zieht. Auch die Besichtigung der Heimwerkstätten ergab recht unerbauliche Zustände. Hierin wird erst ein Wandel eintreten, wenn sich diese Arbeiter bessere Löhne errungen haben.

Die Prüfung der Arbeitsordnungen ergab recht viele Beanstandungen. Auch mußten manchmal recht anmaßende Bestimmungen seitens der Unternehmer ausgemerzt werden. Die in mehreren Gewerben abgeschlossenen Tarifverträge zwischen Arbeitern und Unternehmern verhinderten nennenswerte Streiks.

Digitized by Google

Die Zahl der Betriebsunfälle betrug im Berichtsjahre 1956 (im Vorjahre 1796), wovon 20 den Tod zur Folge hatten. Der Bericht läßt erkennen, daß in vielen Fällen die Unfälle hätten vermieden werden können, wenn für genügende Schutzmaßregeln gesorgt wäre. Allerdings wird auch darüber geklagt, daß in verschiedenen Fällen die Arbeiter die nötige Vorsicht fehlen lassen resp. die Schutzvorrichtungen nicht angewandt haben.

Von gesundheitsschädlichen Einflüssen wäre besonders hervorzuheben, daß in einer Konservenfabrik bei der Erbsenernte von 45 Arbeiterinnen 15 eine eitrige Fingerentzündung aufwiesen, welche durch Infizierung hervorgerufen war. Eine solche ekelerregende Sache sollte in einem Nahrungsmittelbetriebe von vornherein durch schützende Maßnahmen ausgeschlossen sein.

Von 2572 revisionspflichtigen Betrieben sind nur 959 revidiert, die meisten nur einmal. Ungenügende Arbeitsräume und Betriebseinrichtungen sind mehrfach angetroffen, teils mußte sogar Schließung des Betriebes empfohlen werden.

Trotz des kurzen Raumes, den der Bericht den wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen widmet, ist doch schon zur Genüge zu erkennen, daß die Lebenshaltung der Arbeiter recht unbefriedigend ist. Durch eine Kritik in der Arbeiterpresse sah sich sogar die Behörde veranlaßt, die ungeheuerlichen Zustände in den Arbeiterkasernen und Privatwohnungen einer Ortschaft abzustellen.

Erholungsurlaub wird den Arbeitern erfreulicherweise in größerem Umfange gewährt.

Die Wohnungsnot hat es mit sich gebracht, daß die Arbeiter mehr und mehr nach umliegenden Ortschaften verziehen. Die entgegengesetzten Bestrebungen der Baugenossenschaften bilden leider nur einen Tropfen auf einen heißen Stein. Bei der augenblicklichen Zusammensetzung unseres Stadt- sowie Landesparlaments, hervorgerufen durch das elende Dreiklassenwahlsystem, ist auch leider auf eine durchgreifende Reform auf diesem Gebiet nicht zu rechnen.

Der angeschlossene, kurze Jahresbericht des Herzogl. Bergrevierbeamten ergibt eine kleine Erhöhung der Zahl der Beschäftigten: 4056 (im Vorjahr 3576). An erster Stelle stehen die Braunkohlenwerke mit 2144, dann folgen die Salzbergwerke und Salinen mit 1537 usw. Betriebsunfälle ergaben sich 210, die meisten im Braunkohlenbergbau; 9 Unfälle führten den Tod herbei. Auch hier mußte in einigen Fällen wegen Uebertretung der Vorschriften Bestrafung erfolgen.

Ziehen wir nun den Extrakt aus vorstehendem sowie aus den Berichten im allgemeinen, so ergibt sich, daß die Arbeiterschaft keine Veranlassung hat, auf dem Wege zur Erringung menschenwürdiger Zustände stillzustehen, sondern hierfür kräftig weiter arbeiten muß.

Braunschweig. W. Böhmke.

Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz.

In der Schweiz macht die Förderung der Arbeitslosenfürsorge durch Staat und Gemeinden allmählich Fortschritte. Von den 25 Kantonen (Einzelstaaten) leisten bereits 6 an Gewerkschaften Beiträge, und zwar sind dies die Kantone Genf, Basel, Zürich, St. Gallen, Thurgau und Appenzell A.-Rh. (Außer-Rhoden). Gesetzlich geregelt sind diese Verhältnisse nur in den Kantonen St. Gallen, Basel-Stadt und Genf. Das St. Galler Gesetz stammt bereits aus dem Jahre 1894, stand aber nach dem Mißerfolg der bloß zwei Jahre bestandenen allgemeinen obligatorischen kommunalen Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen jahrelang nur auf dem Papier. Erst seit 1910 werden nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes gewerkschaftliche Arbeitslosenkassen unterstützt, und zwar erhielten 1910 4 Gewerkschaften 735 Fr., 1911 475 Fr., 1912 6 Gewerkschaften 1165 Fr. und 1913 8 Gewerkschaften 2669 Fr. Die für 1912 unterstützten 6 Gewerkschaften sind: 1. die Krisenkasse schweizerischer Handmaschinensticker (sie erhielt nur 39 Fr.); 2. der Textilarbeiterverband (447 Fr.); 3. der Zeichnerverband (121 Fr.); 4. 12 Sektionen der Arbeiterunion St. Gallen (1570 Fr.); 5. die Sektion St. Gallen des christlichen Holzarbeiterverbandes (73 Fr.) und 6. der christliche Textilarbeiterverband (419 Fr.). Die Beiträge machten zuerst 35 Proz. der von den Gewerkschaften geleisteten Arbeitslosenunterstützungen aus, sie sind aber auf 50 Proz. erhöht. Nicht ganz korrekt ist die summarische Aufführung der subventionierten Sektionen der Arbeiterunion St. Gallen; es handelt sich bei den subventionierten 12 Sektionen natürlich um ebenso viele Gewerkschaften, womit dann die Gesamtzahl der vom Kanton St. Gallen nach dem Genter System unterstützten Gewerkschaften auf 18 bzw. 26 steigt.

In Basel besteht eine vom Staat organisierte Arbeitslosenkasse, die Ende 1911 865, Ende 1912 1108 und Ende des zweiten Quartals 1913 1327 Mitglieder zählte und somit in der besten Entwickelung begriffen ist. Das konstatiert auch ausdrücklich die Verwaltungskommission der Arbeitslosenkasse in ihrem Bericht pro 1912, in dem sie ausführt, „daß das dritte Berichtsjahr ein Jahr erfreulicher Entwickelung gewesen ist. Die Kasse funktioniert ohne Störungen und Schwierigkeiten, obgleich ihre Inanspruchnahme gegen die Vorjahre bedeutend gestiegen ist. Die in Betracht kommenden Verhältnisse haben wir in den drei Jahren des Bestehens unserer Kasse soweit kennen gelernt, daß sich die Arbeit mit einer ruhigen, vertrauenerweckenden Sicherheit abwickelte".

Diese Feststellungen sind wichtig und beachtenswert. Sie bedeuten einen befriedigenden und ermunternden Erfolg der staatlichen Arbeitslosenversicherung, der in Basel zur Umwandlung des Fakultativums in das Obligatorium, also zum Versicherungszwang, aber ohne Zwangskassen, führen sollte, denn die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung mit Staatsbeitrag muß gesichert bleiben.

Die freiwillige Mitgliedschaft bringt es mit sich, daß die große Mehrzahl der Mitglieder Bauarbeiter sind (1910: 74,4 Proz., 1911: 65,7 Proz., 1912: 67,9 Prozent), welche am sichersten und häufigsten von Arbeitslosigkeit heimgesucht sind. Die übrigen „Handwerker" machten 1912 nur 4,7 Proz. (1911: 5 Proz. und 1910: 6,2 Proz.) aus, die Fabrikarbeiter 11,8 Proz. (13,9 Proz. bzw. 4,10 Proz.) und „sonstige Berufe" 15,6 Proz. (15,4 Proz. bzw. 15,3 Proz.).

Im Jahre 1912 waren 605 (49,7 Proz.) Mitglieder 17 463 Tage arbeitslos, wovon 76,9 Proz. Bauarbeiter waren. Einschließlich der gewährten Reisegelder von 112,05 Fr. wurden insgesamt 34 630,20 Fr. an Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt (1911: 15 114,70 Fr.). Die Gesamtausgaben betrugen 36 546,57 Fr. (16 349,75 Fr.). Unter den Einnahmen befinden sich 9433,80 Fr. (6721 Fr.) Mitglieder- und 27 000 Fr. (9600 Fr.) Staatsbei-

Digitized by Google

träge. Die Zahlen haben sich also im Jahre 1912 gegenüber 1911 mehr als verdoppelt, der Staatsbeitrag ist um das Dreifache gestiegen.

Mit der Baseler Arbeitslosenkasse ist auch der staatliche Arbeitsnachweis verbunden, von dem die Kassenmitglieder (auch die der subventionierten Gewerkschaften) vor anderen Arbeitsuchenden bevorzugt werden. Die Verwaltungskommission der Arbeitslosenkasse ist auch darauf bedacht, die Staatsverwaltung zur Ausführung projektierter Arbeiten zu veranlassen, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen, und auf ihren Antrag hat die Regierung für die Ausführung von Notstandsarbeiten einen Stundenlohn von 47 bis 48 Cts. und einen minimalen Tagelohn von 4,20 Fr. festgesetzt.

Subventionen nach dem Genter System erhielten die Gewerkschaften der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Typo- und Lithographen sowie der Zimmerleute (zusammen 5 Organisationen) im Gesamtbetrage von 3412 Fr. gegen 3195 Fr. im Jahre 1911 (40 bis 50 Proz. ihrer Ausgaben).

Der Kanton Zürich hat im Jahre 1911/12 die Summe von 2485 Fr. als Subvention für Arbeitslosenfürsorge ausgegeben. Davon erhielt den Hauptanteil die Stadt Zürich. Die dortige Sektion des Typographenbundes bekam 250 Fr.

Der Kanton Appenzell a. Rh. hat im Jahre 1912 1601 Fr. an Arbeitslosensubventionen ausgegeben. Davon erhielten die Hilfskasse des appenzellerischen Weberverbandes 233 Fr., der Textilarbeiterverband 982 Fr. und die Krisenkasse schweizerischer Maschinensticker 385 Fr. Es wurden 50 Proz. der von den Organisationen ausbezahlten Arbeitslosenunterstützung zurückvergütet.

Der Kanton Thurgau hat zum erstenmal im Jahre 1911 den Betrag von 457 Fr. an die Krisenkasse des Textilarbeiterverbandes geleistet und im Jahre 1912 wahrscheinlich die gleiche Summe. Dabei handelte es sich um 25 Proz. der vom genannten Verband geleisteten Arbeitslosenunterstützung; inzwischen ist dieser Satz auf 35 Proz. erhöht worden.

Vom Kanton Genf, der im Jahre 1910 2342 Fr. und im Jahre 1911 1953 Fr. Staatsunterstützung (gleich 60 Proz. der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung) an 8 bzw. 10 Gewerkschaften leistete, liegt für 1912 der Bericht noch nicht vor.

Insgesamt dürften die 6 Kantone im Jahre 1912 zirka 37 000 Fr. für die Arbeitslosenunterstützung ausgegeben haben.

Die kommunale Arbeitslosenkasse der Stadt Bern zählte Ende 1912 636 Mitglieder gegen 597 Ende 1911. Arbeitslos waren 321 Mitglieder (1911: 347), von den 269 für Angehörige zu sorgen hatten. Insgesamt wurden 1096 Personen von der Arbeitslosigkeit und deren Folgen betroffen. An Arbeitslosenunterstützung wurden 19 130,25 Fr. ausgegeben, denen 8733 Fr. Mitgliederbeiträge gegenüberstehen. Die Stadt leistete den festen Beitrag von 12 000 Fr. wie seit Jahren. Bei 29 180 Fr. Gesamteinnahmen schließt die Rechnung mit einem Ueberschuß von 8687 Fr. und einer Vermehrung des Vermögens auf 58 279 Fr. ab.

Der Bericht konstatiert einmal, „daß die Ordnung unter den Versicherten im allgemeinen immer gut war", und sodann, „daß die meisten Versicherten das ganze Jahr beim gleichen Meister arbeiten und nur wenige Mühe hatten, den sechsmonatigen Ausweis vorlegen zu können". Es sind also ordentliche, im guten Sinne des Wortes arbeitswillige Arbeiter, die sich als Arbeitslose melden, und keine „arbeitsscheuen Elemente", wie Scharfmacher und andere kapitalistische „Ordnungsmenschen" so häufig die Arbeitslosen beschimpfen.

Die Stadt Zürich verzeichnete bereits am 23. November 1912 680 Arbeitslose, wovon 619 Familienvorstände mit zusammen 2272 Angehörigen. Unterstützt wurden sie von der Stadt mit 67 360 Fr.

Die Stadt St. Gallen sowie ihre Nachbargemeinden Tablat und Straubenzell haben im Jahre 1912 an Arbeitslose Gutscheine à 50 Cts. im Gesamtbetrage von 10 243,50 Fr. abgegeben und für 37 993,85 Fr. Arbeitslöhne Notstandsarbeiten ausführen lassen. In der Schreibstube wurden stellenlose Kaufleute beschäftigt und ihnen an Löhnen insgesamt 11 556,05 Fr. ausbezahlt.

Inwieweit auch andere Gemeinden Arbeitslosenfürsorge betätigten, darüber liegen keine Berichte vor. Immerhin sei festgestellt, daß Arbeitslose nicht nur in den genannten Städten, sondern auch in anderen Gemeinden mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden.

An der Spitze der Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz steht noch immer die organisierte Selbsthilfe der Arbeiter in den Gewerkschaften. Im Jahre 1912 verausgabten 11 Verbände 88 945 Fr. für Arbeitslosenunterstützung, 16 Verbände 42 712 Fr. für Reise- und 13 Verbände 10 453 Fr. für Umzugsunterstützung, ferner 9484 Fr. in Notfällen, total 151 594 Fr., erheblich mehr als Gemeinden und Kantone zusammen.

Gegenwärtig sind Gemeinden wie Zürich, Winterthur, St. Gallen usw. mit der Bereitstellung von Notstandsarbeiten zur Beschäftigung von Arbeitslosen beschäftigt, die Stadt Zürich auch mit dem Projekt der Einführung einer doppelseitigen Arbeitslosenversicherung (kommunale Arbeitslosenkasse und Unterstützung der Gewerkschaften).

Im Kanton Neuenburg liegt ein Gesetzentwurf vor zur Arbeitslosenversicherung der Uhrenarbeiter. Ebenfalls für diese Arbeiterkategorie ist im Kanton Bern im Jahre 1911 in etwas seltsamer Form eine Arbeitslosenkasse gegründet worden. Es handelt sich dabei um eine „Stiftung", die von einer dreizehngliedrigen Kommission verwaltet wird, die aus dem Direktor (Minister) des Innern und je 6 Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer besteht. Dabei bezahlen die Unternehmer aber keine Beiträge, die vielmehr nur von den versicherten Arbeitern und vom Kanton (jährlicher Staatsbeitrag von 5000 Fr.) aufgebracht werden. Es liegt da der eigentlich unzulässige Fall vor, daß die Unternehmer zwar alle Rechte, aber keine Pflichten haben. Der Fall charakterisiert die die Demokratie schändende brutale kapitalistisch-agrarische Klassenherrschaft im Kanton Bern. Die Kasse soll mit der Arbeitslosenunterstützung erst beginnen, wenn sie einen Fonds von 100 000 Fr. hat und solange hätte auch der Eintritt der Wirtschaftskrise warten können. Der Fonds soll erst 750 000 Fr. betragen und da können natürlich arbeitslose Uhrenarbeiter keine Unterstützung beanspruchen. Der Kanton Bern aber braucht seine Mittel für Agrar- und Mittelstandspolitik. Im Bund ist die Frage der Arbeitslosenfürsorge ebenfalls schwebend, und zwar in Form einer von der sozialdemokratischen Fraktion des Nationalrates eingebrachten und von diesem erheblich erklärten Motion, nach der der Bundesrat Bericht und Antrag über die Fürsorge für unverschuldete Arbeitslose einbringen soll, und zwar in dem Sinne, ob nicht insbesondere die Ver-

Digitized by Google

sicherung gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit durch den Bund zu fördern und zu unterstützen sei.

Es ist also zusammenfassend zu sagen, daß in der Schweiz an Arbeitslosenfürsorge schon etwas geschehen ist, wobei, abgesehen von den Gewerkschaften, der Kanton Basel-Stadt mit seinen Einrichtungen an der Spitze steht. Es handelt sich dabei indes immer nur um Anfänge, die in einer allgemeinen gesetzlich geordneten Arbeitslosenfürsorge ihren Ausbau fördern müssen. Z.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Schiffahrtsgesellschaften im österreichisch-ungarischen Auswandererertransport — Die amerikanische Einwanderung — Herabsetzung des Reichsbankdiskonts.

Die heimliche Kriegführung und Kriegvorbereitung der großen Schiffahrtsgesellschaften hat plötzlich eine unerwartete Explosion hervorgerufen, und zwar gerade innerhalb eines Verkehrsgebietes, dem man seit längerer Zeit schon geringere Beachtung schenkte. Wer den Ausbruch des kanadisch-österreichischen Auswanderungsskandals in Wirklichkeit veranlaßte, Parlamente und Behörden in Entrüstung und fieberhafte Aufregung versetzte, das ist für uns an dieser Stelle gleichgiltig. Dagegen verlohnen die hervortretenden kapitalistisch-wirtschaftlichen Gegensätze und wirtschaftspolitischen Strömungen eine kurze Betrachtung.

Nachdem in Deutschland, und ähnlich in England und Frankreich, die Auswanderungsbewegung schon lange zusammengeschrumpft ist, stehen Rußland, Italien und Oesterreich-Ungarn ganz überragend als die drei großen Liefergebiete zur Deckung des überseeischen Menschenbedarfes da. Wie die russische, so wendete sich auch die österreichische Auswanderung zunächst fast ausschließlich nach den deutschen Häfen und die Vormachtsstellung Hamburgs und Bremens im überseeischen Passagiertransport hat sich auf diesem „Monopol" wesentlich mit aufgebaut. Mit der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Hebung erwachten jedoch in dem Donaureiche selbstverständlich lebhaftere Selbständigkeitsbestrebungen. Die in Frage kommenden Häfen, Triest und Fiume, liegen allerdings für die Heranziehung der Auswandererermassen des Inneren und für den Beginn der Seereise ziemlich ungünstig; die Staatshilfe hat deshalb von allem Anfang an eine große Rolle spielen müssen. Andererseits versprachen die benachbarten slawischen und selbst türkischen Gebiete manchen Zufluß, falls nur erst bekannte regelmäßige Fahrgelegenheiten geboten waren.

Als der Vorstoß selber nicht mehr zu verhindern war, suchten die hanseatischen Großrhedereien wenigstens die Bildung einer ganz unabhängig auf eigenen Füßen stehenden Konkurrenz zu verhüten. Sie stellten sich in der Zeit der Vorverhandlungen mit zur Verfügung. Als sich 1904 die früher unbedeutende Oesterreichische Schiffahrtsgesellschaft zur Austro Amerikana erweiterte, übernahmen Hapag und Lloyd 5 Millionen Kronen Aktien, unter Abschluß eines Vertrages über Regelung der Personen- und Frachtraten, über Dividendengarantien und ähnliches. Aber selbst in der Austro Amerikana, deren Kapital allmählich auf 24 Millionen Kronen erhöht worden ist, erwachten mit der Geschäftsausdehnung lebhaftere Unabhängigkeitsströmungen; vor ein paar Jahren sind tatsächlich Ballin und Heineken aus dem Aufsichtsrat geschieden.

Andererseits genügte die Austro Amerikana den Ansprüchen nicht, die sich auf Verbindungen mit dem nördlichsten Küstenzipfel der Vereinigten Staaten (Boston) und vor allem direkt mit Kanada, dem jüngsten und hoffnungsvollsten Einwanderungsland, richteten. In diese Lücke sprang die große kanadische Ueberlandbahn (Canadian Pacific) ein, die längst ihren östlichen und westlichen Landendstrecken große Dampferlinien über den Atlantischen und Stillen Ozean angeschlossen hat, und der naturgemäß an einer Menschenzufuhr zur Besiedelung und wirtschaftlichen Erschließung des kanadischen Inneren in erster Linie gelegen sein muß. Die österreichische Regierung wiederum hoffte mit Hilfe der kapitalskräftigen englisch-kanadischen Gesellschaft den Pool zu sprengen oder doch für die Sonderwünsche Oesterreichs nachgiebiger und gefügiger zu machen. Auf diese Weise nistete sich die neue Konkurrenz sehr bald mit ihrem Heere von Agenten, mit ihren amerikanischen Eisenbahnaussichtswagen zur Reklame und mit allem weiteren Zubehör des smarten Geschäftsbetriebes ein.

Die jüngsten sensationellen Enthüllungen, die wie eine Bombe einschlugen, gingen nun dahin, daß die Canadian Pacific-Gesellschaft systematisch Wehrpflichtige zur Auswanderung verlockt und über die Grenzen geschmuggelt habe und daß sie dabei von hochgestellten, offenbar bestochenen Beamten und Würdenträgern unterstützt worden sei. Die Gerichte schritten ein, der Budgetausschuß suchte auf dem Wege der parlamentarischen Enquete Klarheit zu schaffen. Aber auch für die Konkurrenz waren die Enthüllungen leider ein sehr zweischneidiges Schwert: die Angegriffenen warteten mit Gegenenthüllungen auf, nach denen alle Konkurrenten ungefähr in gleich schlimmem Lichte erscheinen. Das Endergebnis jedoch ist, daß eine gründlichere Auswanderungsgesetzgebung die überseeische wie die saisonweise deutschländische Wanderung einzuschränken suchen wird, vielleicht unter reaktionären Maßnahmen gegen die Freizügigkeit der Arbeiter und unter Förderung des Profites der heimischen Großgrundbesitzer und Großindustriellen, aber jedenfalls unter scharfer Beschneidung des gewissenlosen Rhederbetriebes und vor allem des ausländischen Rhedergewinnes. Denn auch die Bestrebungen, Oesterreich in der Schiffahrt und vor allem im Auswandererertransport mehr auf eigene Füße zu stellen, haben durch den „Skandal" eine wesentliche Förderung erfahren.

Nach den Mitteilungen des „Oesterreichischen Volkswirts" wären in den letzten Jahren aus Oesterreich-Ungarn alljährlich 200 000 bis 300 000 Menschen ausgewandert (aus Deutschland seit 1908 jährlich unter oder wenig über 20 000), ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten Auswanderung aus Europa; im ersten Halbjahr 1913 hätten jedoch fast um die Hälfte mehr der Heimat Valet gesagt wie im Vorjahre (117 641 gegen 81 436).

Wir stellen dem die Einwanderungsziffern der Vereinigten Staaten für das am 30. Juni abschließende Fiskaljahr gegenüber. 1912/13 mit seinen 1 197 892 Immigranten blieb hier nur noch hinter dem einen Rekordjahr 1906/07 mit seinen 1 258 349 Zuwanderern zurück; 1911/12 mit 838 172 Einwanderern stand dagegen noch immer weit zurück. Dabei stellte sich 1911/12 die Rückwanderung auf zwei Fünftel des Zustromes, 1912/13 nur auf ein Viertel: ein Anzeichen für den größeren Abstand zwischen dem ungünstigeren europäischen und günstigeren amerikanischen Geschäftsgang. Niemals vorher hatten soviel „Slawen", welche die amerika-

Digitized by Google

nische Statistik von den „Russen" unterscheidet, in einem Jahre den amerikanischen Boden betreten: 388 968 gegen die vorangegangene Höchstzahl von 362 193 im Jahre 1906/07. Das Hauptkontingent stellten hierbei die „Polen", also wohl die Galizier, mit 174 365, gegen 138 033 im nächsten Höchstjahre 1906/07.

Unter dem allseitigen Drucke der Geschäftswelt und gestützt auf eine außerordentliche Verbesserung ihrer Gesamtlage hat sich die Deutsche Reichsbank nun doch am 27. Oktober zu einer Herabsetzung des Diskonts um ½ (von 6 auf 5½) Proz. entschlossen. Im letzten Quartal, kurz vor dem anspruchsvollen Jahresschluß, ist ein solches Herabgehen seit dem Jahre 1882 nicht dagewesen; die neuliche ½prozentige Erhöhung des englischen Banksatzes am 2. Oktober (von 4½ auf 5 Proz.) ließ erst recht einen solchen Schritt nicht erwarten. Andererseits konnte der Vizepräsident Dr. v. Glasenapp vor dem Centralausschuß nach dem „Reichsanzeiger" ausführen: „Vergleicht man den Status vom 23. Oktober in seinen wesentlichen Positionen mit denen der Vorjahre, so ist der Goldbestand noch nie so hoch gewesen wie jetzt, dagegen ist die Kapitalanlage in den Vorjahren durchweg zum Teil beträchtlich höher gewesen. Man muß bis zum Jahre 1904 zurückgehen, wo sie niedriger war als jetzt. Bei den ungedeckten Noten muß man bis zum Jahre 1903 zurückgehen, wo sie 30 Millionen geringer war. Der Status der Reichsbank hat sich also zusehends gekräftigt. Was gegen eine Herabsetzung des Diskonts sprach, war bisher, abgesehen von den politischen Verhältnissen, die Lage des internationalen Geldmarkts, die auch jetzt noch zu wünschen übrig läßt. . . . Der letzte Status der Bank von England zeigt jedoch ebenso wie der der Bank von Frankreich eine kleine Besserung. Recht günstig ist die Entwickelung unserer Handelsbilanz. Im Monat September ist die Warenausfuhr sogar größer als die Wareneinfuhr gewesen. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und im Hinblick auf die sinkende Tendenz der Konjunktur und auf die Besserung der politischen Lage erscheint nunmehr eine Ermäßigung der Bankrate angängig und deshalb — angesichts der schweren Opfer, die ein Diskontsatz von 6 Proz. dem wirtschaftlichen Leben auferlegt — auch geboten. Bei der noch unklaren Lage des internationalen Geldmarktes glauben wir aber die Ermäßigung auf ½ Proz. beschränken zu müssen." Der Centralausschuß erklärte sich mit diesen Ausführungen einstimmig einverstanden.

Berlin, 4. November 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverband der Böttcher schloß das 2. Quartal 1913 mit 62 369 Mk. Einnahmen und 52 713 Mk. Ausgaben ab. Der Kassenbestand stieg von 171 524 Mk. auf 181 180 Mk.

Der Deutsche Buchbinderverband ist zurzeit mit der Aufnahme einer Fragebogen-Enquete über die in beruflichen Betrieben vorgekommenen Unfälle beschäftigt.

Das Organ des Verbandes der Bureauangestellten erhebt in seiner Nr. 21 Einspruch gegen die vom Vorstand der „Volksfürsorge" getroffene Regelung der Pensionsversicherung der Angestellten (vergl. „Corr.-Bl." Nr. 36) und bestreitet ihm das Recht, den Angestellten die Versicherung bei einer bestimmten Kasse vorzuschreiben. Die Unterstützungskasse der Konsumvereine stelle für die Angestellten der „Volksfürsorge" dasselbe dar wie eine Betriebspensionskasse. Ausscheidende Angestellte der „Volksfürsorge" würden nicht in Genossenschaftsstellungen eintreten, sondern in das Versicherungsfach zurückkehren. Wie stehe es dann mit der Erhaltung ihrer Rechte? Auch müsse dem Angestellten die freie Wahl zwischen jener Kasse und der Pensionskasse des Verbandes der Bureauangestellten bleiben.

Die Frage nach der Erhaltung der Rechte beantwortet sich aus dem Statut der Unterstützungskasse der Konsumvereine. Nach § 8 desselben können Angestellte, die durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausscheiden, unter Zahlung der vollen Beiträge Mitglieder bleiben, sofern sie der Kasse wenigstens fünf Jahre angehört haben oder, wenn letzteres nicht zutrifft, entweder die Mitgliedschaft ruhen lassen oder (§ 48) die Rückzahlung der von ihnen persönlich geleisteten Beiträge ohne Abzug, aber auch ohne Verzinsung beanspruchen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kommt in Betracht, sofern der Ausscheidende hofft, in absehbarer Zeit in ein neues, die Mitgliedschaft begründendes Anstellungsverhältnis einzutreten. Das Ausscheiden ist für den Austretenden ohne Verlust ermöglicht. Hinsichtlich der anderen Frage, die das Organ der Bureauangestellten aufwirft, nämlich der Anerkennung der Gleichberechtigung anderer Pensionskassen, insbesondere der Pensionskasse des Verbandes der Bureauangestellten, bleibt dem letzteren Verbande nur der Weg übrig, dieselbe durch eine besondere Vereinbarung mit der Leitung der „Volksfürsorge" zu regeln. Das gleiche Interesse haben natürlich auch andere Verbände, deren Mitglieder für Anstellungen in der „Volksfürsorge" besonders in Frage kommen.

Der Verband der Hut- und Filzwarenarbeiter veranstaltet in der Zeit vom 8. November bis 5. Dezember eine große Zahl von beruflichen Agitationsversammlungen, in denen besonders die Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge erörtert werden soll. Die Nr. 43 des Verbandsorgans ist zu diesem Zwecke als Agitationsausgabe ausgestaltet worden.

Der Vorstand des Verbandes aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter hat die Einführung einer monatlichen Beilage der „Lederarbeiter-Zeitung", die speziell der Arbeiterinnenagitation gewidmet sein soll, beschlossen. Die erste Beilage dieser Art erscheint mit der überdies als Agitationsnummer herausgegebenen Nr. 44 des Blattes und enthält zahlreiche, die Arbeiterinnen besonders interessierende Aufsätze.

Die Vorstände der Verbände der Heizer und der Transportarbeiter haben an das Reichsamt des Innern eine Eingabe behufs gesetzlicher Regelung der Nacht- und Sonntagsruhe auf dem Rhein und den Nebenflüssen gerichtet. Die Eingabe nimmt Bezug auf einen Bundesratsentwurf, der die genannte Materie auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung ordnen will und enthält einen Gegenentwurf der beiden Verbände. In letzterem wird an Stelle der siebenstündigen eine achtstündige Ruhezeit auf der Fahrt und eine zehnstündige Ruhezeit in den Häfen verlangt.

Der Verband der Porzellanarbeiter zählte am Ende des 2. Quartals 16 537 Mitglieder und gegenüber dem 1. Quartal eine Zunahme von 256.

Digitized by Google

Im Steinsetzerverband findet bis zum 15. Januar 1914 eine Urabstimmung statt über ein vom Verbandsbeirat ausgestattetes Reglement für die Verbandstagswahlen. Das Reglement enthält zahlreiche Einzelvorschriften und kann nur dadurch im Wege der Urabstimmung erledigt werden, daß ohne Berücksichtigung irgendwelcher Abänderungsvorschläge das Ganze angenommen oder abgelehnt wird.

Der Transportarbeiterverband veröffentlicht im „Courier" Nr. 44 den Bericht über seine Gauorganisation im ersten Halbjahr 1913. Danach ist die Mitgliederzahl auf 230 522 in 420 Mitgliedschaften angewachsen. Im verflossenen Halbjahr fanden 2612 Versammlungen und 5327 Besprechungen statt (2. Halbjahr 1912: 2174 Versammlungen und 5180 Besprechungen), wovon 813 Versammlungen und 1354 Besprechungen agitatorischen oder organisatorischen Fragen und 900 Versammlungen und 2075 Besprechungen Lohn- und Arbeitsverhältnissen sowie Lohnbewegungen gewidmet waren.

Der Verband der Xylographen schloß das 3. Quartal 1913 mit 424 Mitgliedern ab.

Die finnische Gewerkschaftscentrale 1912.

Die finnische Gewerkschaftscentrale hat soeben ihren Jahresbericht für 1912 herausgegeben, dem wir folgendes entnehmen:

Das Jahr 1912 war für die finnischen Gewerkschaften ein verhältnismäßig günstiges Jahr. Bereits das Jahr 1911 brachte für die Industrie und den Handel im Lande eine günstigere Konjunktur: Der Zufluß des Kapitals zeigte eine steigende Tendenz und der Arbeitsmarkt zeigte einige Merkmale der Besserung. Die Arbeiterbewegung trat in eine Periode, die den Aufstieg erleichterte. Die Mitgliederzahl der der Centrale angeschlossenen Gewerkschaften stieg von 15 346 (1910) auf 19 640 (1911). Allerdings wurde dieser Zuwachs zum großen Teil dadurch bewirkt, daß der Verband der Hafenarbeiter und Schiffer sich wieder der Centrale anschloß. Die gute Konjunktur setzte sich sowohl auf dem Arbeitsmarkt wie auch in den Gewerkschaften 1912 fort. In Anbetracht dessen sahen sich auch die Arbeiter um, ob nicht Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen zu erreichen seien. Aber die Arbeitgeber, die ununterbrochen an dem Ausbau ihrer Organisationen gearbeitet hatten, verfolgten natürlich eine entgegengesetzte Richtung. Der Aufstieg der Gewerkschaften war ihnen keineswegs entgangen, und sie beeilten sich, die Arbeiterorganisationen ihre Macht fühlen zu lassen, bevor dieselben kräftig genug sein würden, um ihrerseits den Kampf siegreich zu wagen. Daher konnte man bereits zu Anfang des Jahres voraussehen, daß es ein Jahr des Kampfes werden würde. Dies hat sich bewahrheitet. Bald entbrannte der Kampf in Helsingfors bei den Bauarbeitern, wie auch bei den Sägereiarbeitern in der Umgebung von Kotka, dazu der große Streik in den Papierfabriken zu Kymi usw.

Später traten in der Industrie gleichwohl krisenartige Erscheinungen zutage. Daneben schien sich die Konjunktur für manche Industriezweige fortgesetzt zu verbessern, so z. B. in der Papierindustrie und in der Metallindustrie. In beiden hob sich die Produktion unausgesetzt. Dagegen begannen andere Zweige, namentlich auch das Baugewerbe, gegen Ende des Jahres unter Geldmangel zu leiden. Der Zinsfuß wurde erhöht und neue Kapitalien suchten das Land nicht auf. Der Mangel an Geld machte sich fühlbar. Die Arbeitsmärkte verschlechterten sich für die Arbeiter, und dies wirkte auch ungünstig auf den Ausgang der angefangenen Lohnkämpfe. Aber auch darauf muß hingewiesen werden, daß die Abflauung der Tätigkeit der Verkehrsarbeiter, zum Teil auch in den Sägereien und in der Grubenholzindustrie, auf die unglaublich schlechten Zustände des Lotsenwesens zurückzuführen ist. Nicht nur der Seeverkehr, sondern auch die darauf angewiesenen Ausfuhrindustrien leiden darunter.

Die Zahl der Mitglieder stieg 1912 auf 20 989 — sie erfuhr also eine Zunahme von 1349 Mitgliedern oder 7 Proz. Wenn man die Fluktuation in den Gewerkschaften betrachtet, so sehen wir, daß die Mitgliedschaft nach größeren Kämpfen an Zahl verliert. Der Verband der Buchdrucker verlor 300 Mitglieder, der Verband der Papierarbeiter 283, der Verband der Hafen- und Kanalarbeiter 261, der der Konfektionsarbeiter 68 und der der Buchbinder 68 Mitglieder. Alle diese Verbände hatten entweder 1911 oder 1912 größere Lohnkämpfe zu bestehen. Eine Zunahme erfuhren die Metallarbeiter durch 842 Mitglieder, Fabrik- und ungelernte Arbeiter 655, die Maurer 254, Textilarbeiter 175, Wege- und Wasserbauarbeiter 168, Lederarbeiter 150 und Bäckereiarbeiter durch 124 Mitglieder. In den übrigen Verbänden sind keine bemerkenswerten Veränderungen zu verzeichnen gewesen.

Der Verband der Hafenarbeiter und Schiffer hat seine Tätigkeit eingestellt. Anstatt dessen wurde eine neue Organisation gegründet, die sämtliche Verkehrsarbeiter umfaßt. Der erste Verband ist in die neue Organisation übergegangen. Der neue Verband schloß sich gleich der Gewerkschaftscentrale an. — Auch der Verband der Maler hatte 1912 beschlossen, sich wiederum der Centrale anzuschließen. Dieser Beschluß wurde aber erst 1913 verwirklicht. 1912 wurde ein Verband der Angestellten finnischer Konsumgenossenschaften neu gegründet. Auch dieser trat, einem 1912 gefaßten Beschluß folgend, Anfang 1913 der Gewerkschaftscentrale bei. Das Jahr 1912 bedeutet daher einen guten Fortschritt im Sinne des Zusammenschlusses der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftscentrale erteilte im Berichtsjahre Unterstützungen aus ordentlichen Mitteln der Centrale: 46 443 finn. Mark und 90 Penni; außerdem 17 575,59 finn. Mark, die sie auf außerordentlichem Wege vermittelt hatte — in Summa also 77 686,54 finn. Mark. Der Jahresüberschuß betrug laut Rechenschaftsbericht 42 207,37 finn. Mark, der Gesamtkassenbestand 53 589,10 finn. Mark.

Der Bericht geht auf die einzelnen Lohnkämpfe des Jahres des längeren ein, besonders betonend, daß der Streik der Papierarbeiter der größte gewesen, den die finnische Arbeiterschaft bisher erlebte. Er ging verloren, wie auch der Lohnkampf der Bauarbeiter in Helsingfors, weil die Zahl der Organisierten zu gering, die Kassen schwach waren und die Unternehmer mit Hilfe von „Arbeitswilligen" die Streiks brechen konnten. Im übrigen waren beide großen Streiks ohne Gutheißung der Gewerkschaftscentrale beschlossen worden. Nachdem die Gewerkschaften den Kampf begonnen hatten, führte die Gewerkschaftscentrale die Sache mit allem Nachdruck weiter. Aber ein Sieg war nicht zu erringen. Daher ist die Parole herausgegeben: Wollen wir im Kampfe Sieger bleiben, müssen wir uns besser organisieren!

Digitized by Google

Am Jahresschluß waren 22 Gewerkschaftsverbände Mitglieder der Gewerkschaftscentrale. Mit dem 1. Januar 1913 traten zwei Verbände hinzu. Diese 24 Verbände hatten 1912 eine Gesamteinnahme von 398 907,91 finn. Mk. Dieser Gesamteinnahme standen Gesamtausgaben von 372 774,59 finn. Mk. gegenüber. Die Kassenbestände, Immobilien und sonstiger Besitz der Verbände bezifferte sich auf 796 749,82 finn. Mk.

Die Einnahmen setzten sich aus folgenden Summen zusammen:

	Finn. Mk.
Einschreibegelder und Mitgliedsbeiträge	181 824,40
Außerordentliche Beiträge	105 835,33
Zinsen	8 659,34
Von der Gewerkschaftscentrale	44 819,25
Unterstützung vom Auslande	14 157,30
Geschenke usw.	7 193,49
Literatur, Zeitschriften	7 474,75
Anleihen usw.	12 582,94
Sonstige Einnahmen	16 381,11

Die Gesamtausgaben setzen sich aus folgenden Einzelausgaben zusammen:

	Finn. Mk.
Gehälter und Vergütungen	48 429,24
Bureau-Ausgaben	17 456,32
Lohnkämpfe	144 466,72
Zahlungen an die Gewerkschaftscentrale:	
ordentl. Beiträge	26 480,90
außerordentl. Beiträge	33 123,53
Beiträge für die Hilfskasse	3 132,97
Lohnkämpfe im Auslande	1 070,37
Agitationskonto	8 881,77
Literatur- und Zeitschriften-Konto	13 008,69
Reiseunterstützung	612,—
Arbeitslosenkonto	20 579,20
Krankheitskonto	5 841,38
Rechtshilfe	427,50
Schuldenkonto	12 613,54
Sonstige Unterstützungen	520,92
Kongresse usw.	14 49505
Sonstige Ausgaben	25 918,74

Leider geben diese Zahlen von dem Stand der Gewerkschaften doch nur ein unvollständiges Bild, da von 650 Organisationen nur 500 Berichte eingesandt hatten. Es ist daher anzunehmen, daß diese Zahlen den Stand ungünstiger erscheinen lassen, als er in Wirklichkeit ist.

Aus dem Bericht geht noch die merkwürdige Tatsache hervor, daß 1582 Personen unter den 3020, die aus den Kassen der Organisationen Unterstützungen empfangen haben, nicht organisiert waren! Diese 1582 Personen hatten kein Anrecht auf die Kassen. Aber ihnen wurden dennoch 31 318,25 finn. Mark ausgezahlt. Wenn man die Sache näher ansieht, so erkennt man, daß die 1582 Unorganisierten mit der Summe von 31 318 finn. Mk. erkauft wurden, damit sie den Kämpfen treu bleiben, damit sie nicht Streikbrecher werden! Das ist mit ein Beweis von der mangelhaften Organisation. Neben 1582 Unorganisierten waren nur 1161 Organisierte, die Streikunterstützung erhielten! Unter den streikenden Papierarbeitern befanden sich allein 834 unorganisierte, während die Zahl der organisierten, die Streikunterstützung erhielten, nur 133 betrug!

Ende März dieses Jahres betrug die Zahl der Mitglieder der 24 Gewerkschaftsverbände, die der Gewerkschaftscentrale angeschlossen waren, 22 448 (davon waren 1446 weiblichen Geschlechts). Das bedeutet einen Zuwachs von 1452 Mitgliedern und erklärt sich zum Teil durch den Anschluß der Maler und der Angestellten der Konsumgenossenschaften. Aber abgesehen davon war auch bei den übrigen Verbänden eine Zunahme zu verzeichnen.

M. Martua.

Kongresse.

3. Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe.

Lebhaftere Bewegung zeigten während der letzten Jahre auch die Arbeiter öffentlicher Betriebe. Das ersah man gleichfalls auf der in der Zeit vom 23. bis 25. September d. J. in Zürich abgehaltenen 3. Internationalen Konferenz. Bot doch schon die Tagesordnung manch interessanten Verhandlungsgegenstand. Neben der rechtlichen Stellung und dem Koalitions- und Streikrecht der Arbeiter öffentlicher Betriebe figurierten da die zum Zwecke der Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse aufzustellenden Forderungen, der Abschluß von Tarifverträgen sowie der Ausbau der internationalen Verbindung. Waren früher nur die Länder Böhmen, Dänemark, Deutschland, Holland, Luxemburg, Schweden und die Schweiz vertreten gewesen, so gesellten sich diesmal hinzu Belgien, England und Frankreich. Dadurch gewann die Tagung schon mehr Internationalität. Aus 10 Nationen waren 11 Verbände mit 28 Delegierten erschienen, die 106 000 Mitglieder vertraten. Ein Teil der Verbände sind zwar noch verhältnismäßig junge Organisationen, alle stehen sie aber auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung und auf centralistischer Grundlage; sie umfassen fast alle Kategorien der Gemeindearbeiter, in geringerem Maße hingegen Staatsarbeiter; sie stellen also eine Organisation der Arbeiter mehrerer Betriebe des gleichen Arbeitgebers, der Besitzer öffentlicher Werke bezw. Anstalten, dar.

Der Konferenz lagen an Material vor: die gedruckten Jahresberichte und eine Broschüre, enthaltend statistische Zusammenstellungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gemeindearbeiter der verschiedenen Länder. Diese sind alles weniger denn mustergiltig. Betragen doch in der Mehrzahl der Länder die Arbeitszeiten noch 10 Stunden, die Mindestlöhne 2,00—2,50 Mk., die Arbeiterfürsorge ist dabei außerordentlich mangelhaft. Nur eine Stadt, Zaandam in Holland, hat, nachdem jetzt ein sozialdemokratischer Gemeinderat ans Ruder gekommen, die Arbeiterforderungen auf Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiter der Gemeindebetriebe verwirklicht. Allgemein werden von den Stadtverwaltungen unzureichende Zugeständnisse gemacht, wenn nicht gar Vertröstungen auf bessere Zeiten erfolgen. Lohnbewegungen, in der Mehrzahl ohne Arbeitseinstellungen, mußten daher in reichlichem Maße geführt werden. Streiks und Aussperrungen hatten während der letzten 3 Jahre Deutschland, England, Frankreich, Schweden und die Schweiz zu registrieren, Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen hatten jedoch alle Landesverbände. Bedauerlicherweise waren auch Abwehrbewegungen gegen beabsichtigte Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu führen, bezeichnenderweise waren sie auf Deutschland beschränkt. An Erfolgen wurden pro Beteiligten und Woche durchgesetzt: in Dänemark 1,5 Stunden, Deutschland 3,4 Stunden, Luxemburg 6 Stunden, Schweden 1 bis 6 Stunden und in der Schweiz 8,9 Stunden Arbeitszeitverkürzung; Lohnerhöhung: Böhmen 2,90 Mk.,

Digitized by Google

Deutschland 1,39 Mk., Luxemburg 2,80 Mk., Schweden 1,74 Mk. und in der Schweiz 1,37 Mk.; außerdem noch sonstige Verbesserungen wie Zahlung von Ueberzeitarbeitszuschlägen, Durchführung von Arbeiterfürsorge usw.

Trotz dieser verhältnismäßig annehmbar erscheinenden Errungenschaften mußte doch der Berichterstatter Albin Mohs-Berlin darauf verweisen, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Mehrheit der Arbeiter öffentlicher Betriebe zurzeit nicht den Erwartungen entsprechen, die an solche der Allgemeinheit dienende Unternehmungen zu stellen sind. Die Arbeitszeit ist meist länger, die Löhne sind vielfach niedriger wie in ähnlichen Privatbetrieben. Eventuell durchgeführte Fürsorgeeinrichtungen werden auf diese Weise mehr denn ausgeglichen. Die Sicherung des Dienstverhältnisses ist nicht genügend gewährleistet. Vereinzelte rühmliche Ausnahmen bestätigen nur die allgemein giltige Praxis. Deshalb unterbreitete er der Konferenz eine Resolution, in der die Forderungen der organisierten Gemeindearbeiter an die Verwaltungsorgane, in programmatischer Weise zusammengefaßt, erhoben werden. Auf Empfehlung des Berichterstatters selbst wurde die Resolution jedoch zur weiteren Beratung an die Landesorganisationen überwiesen. Hatten sich doch über die zu stellenden Forderungen in einigen Punkten Meinungsverschiedenheiten gebildet. So waren bei der Frage der Festlegung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge die Ansichten grundverschieden. Mohs-Berlin, Petersen-Kopenhagen und Nordgren-Stockholm hatten hierüber referiert und den Abschluß von Tarifverträgen empfohlen, da sie das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und die Anerkennung der Organisation zur Voraussetzung haben und als Friedensdokumente wirken. Ihnen traten Tevenau-London, Boutet und Juvernat-Paris entgegen, da nach ihrer Ueberzeugung die Tarifverträge die Arbeiter hindern, zu günstigen Zeiten Forderungen durchzudrücken, und ihnen durch Tarifverträge die Bewegungsfreiheit unterbunden sei. Dem Sekretariat wurde deshalb der Auftrag, einschlägiges Material aus allen Ländern zusammenzutragen, die in den einzelnen Ländern abgeschlossenen Tarifverträge zu sammeln und der nächsten Konferenz die Sachlage und die Stellungnahme der Landesorganisationen vorzutragen.

Zum Streben der Arbeiter, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern, gehört bekanntlich in unseren Rechtsstaaten eine rechtliche Grundlage, das Koalitions- und Streikrecht. Dieser Punkt wurde, da er ja von außerordentlicher Wichtigkeit, in ergiebigem Maße behandelt. Dittmer-Berlin kennzeichnete in seinem Referat besonders die deutschen Verhältnisse, während die Delegierten aller anderen Länder den gesetzlichen Stand der Vereinigungsfreiheit und das Streikrecht in ihrer Heimat darlegten. Hieraus ergab sich, daß mehr oder minder Beschränkungen in allen Ländern zu finden sind, selbst in der freien Schweiz, einzelne Länder haben sogar direktes Streikverbot. Alle Redner hoben hervor, daß das Koalitionsrecht ohne Streikrecht wie ein Messer mit verlorener Klinge wirke. Man müsse der Polizei- und Militärherrschaft zu begegnen versuchen, die sich heute bei Arbeitseinstellungen so breit mache. Neben der gewerkschaftlichen Tätigkeit müsse man trachten, mehr politische Macht zu erobern, um auch auf diese Weise zu Einfluß zu gelangen. Die Meinung der Konferenz wurde in einer einstimmig beschlossenen Resolution ausgedrückt, die eine speziell hierzu eingesetzte Kommission ausarbeitete. Durch sie werden die Beschlüsse der ersten und zweiten Konferenz zu diesem Punkt erneuert, schärfster Protest erhoben gegen jede Einschränkung des Wahl-, Koalitions- und Streikrechts von seiten der gesetzgebenden Körperschaften (Staat, Gemeinde usw.) und die Arbeiter aufgefordert, sich gegen solche Bestrebungen mit allen der modernen Arbeiterbewegung zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr zu setzen sowie sich in solchen Kämpfen durch pekuniäre Mittel zu unterstützen. Als wirksamste Abwehraktion wird der feste Zusammenschluß aller Arbeiter öffentlicher Betriebe in einheitlichen Organisationen empfohlen. Deshalb sollen alle in diesen Betrieben Beschäftigten durch rege Werbearbeit für eine starke, unwiderstehliche Abwehrphalanx sorgen, die allen Angriffen gegenüber standzuhalten vermag.

Im Bericht des internationalen Sekretärs sowohl wie gleichzeitig von den einzelnen Rednern wurde die ungenügende Anerkennung der Organisation der Arbeiter durch die Verwaltungen kritisiert, die Willkürherrschaft mancher Stadtgewaltigen einer Geißelung unterzogen; jedoch wurde gleichfalls berichtet, daß allenthalben die Bewegung gute Fortschritte macht und festere Grundlagen erhalten habe. Da habe die Internationale befruchtend gewirkt, manche Erfahrung auf organisatorischem Gebiete wie auch bei Lohnbewegungen sei ausgetauscht und Lehren aus ihnen gezogen worden.

Beim Ausbau der internationalen Verbindung erhielt vorerst ein Vorschlag Zustimmung, das Internationale Sekretariat mit der Ausarbeitung von Uebertrittsbedingungen zu beauftragen, die den Landesorganisationen unterbreitet und vor allem freien Uebertritt und Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer für die Uebertretenden bewirken sollen. Die Zugehörigkeit der böhmischen Bruderorganisation wurde auch auf dieser Konferenz gutgeheißen, da österreichische Streitigkeiten sie zurzeit unberührt lassen. Andere Verbände aus Oesterreich sind dem Internationalen Sekretariat nicht angeschlossen, auch sind die vorhandenen Vereinigungen für die Gemeindearbeiter und Staatsarbeiter als Gewerkschaften erst im Werden begriffen.

Durch die 3. Internationale Konferenz wurde dem Sekretariat wiederum eine Reihe von Arbeiten übertragen, die natürlich auch größere Kosten verursachen. Der Beitrag beträgt deshalb für die Zukunft 5 Pf. pro Jahr und Mitglied, bisher 3 Pf., dafür sollen jedoch alle Uebersetzungs- sowie Hilfsarbeiten (letztere fielen seit Bestehen des Internationalen Sekretariats zu Lasten des deutschen Verbandes) aus der Kasse des Internationalen Sekretariats bezahlt werden. Die von den Belgiern beantragte Herausgabe eines internationalen Bulletins wurde wegen der hohen Kosten und der ungenügenden Berichterstattung einzelner Länder als verfrüht abgelehnt, ebenso wie die gewollte Anstellung eines ständigen Sekretärs. Dem jetzigen Sekretär, der als deutscher Verbandsvorsitzender das Amt im Nebenamt verwaltet, wurde für die zurückliegende Geschäftszeit die Summe von 300 Mk. zugestanden, für die späteren Jahre, inkl. 1913, erhält er eine jährliche Vergütung von 300 Mk. Der nächsten Konferenz soll ein Kostenanschlag betreffend Errichtung eines ständigen Sekretariats vorgelegt werden. Da der internationale Sekretär auf den Landeskongressen nur selten erschien, soll er in Zukunft möglichst alle Landeskongresse, und zwar persönlich besuchen, um so eine gute

Digitized by Google

Orientierung und bessere Fühlung herzustellen. Als Tagungsort der nächsten Konferenz 1916 wurde London bestimmt. Ein Antrag, Regiearbeit und Submissionswesen zur Verhandlung zu stellen, wurde der nächsten Konferenz überwiesen.

Lebhafte Erörterungen schlossen sich an eine Resolution der Franzosen, die gegen den Krieg und Militarismus gerichtet war und den Genossen die Pflicht auferlegte, überall und bei jeder Gelegenheit gegen Militarismus und Chauvinismus aufzutreten. Nach langem Für und Wider wurde sie dem Internationalen sozialistischen Bureau überwiesen, da sich die Konferenz nicht für zuständig hielt. Ein weiterer Antrag der Franzosen, in dem Protest erhoben wird gegen die Unterdrückung der Arbeiter, wurde einstimmig angenommen. Damit hatte die Tagung mit ihren reichhaltigen Verhandlungsgegenständen ihr Ende erreicht.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ueber Verschleppung der Tarifvertragsabschlüsse im Baugewerbe

wird in den Kreisen der Bauarbeiter geklagt:

„Seit dem Tage, wo die Centralorganisationen der Arbeiter im Baugewerbe und der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe den Beschluß gefaßt haben, die Vorschläge der Unparteiischen, Magistratsrats v. Schulz, Gewerbegerichtsdirektors Dr. Prenner und Bürgermeisters Rath, zur Beilegung der Differenzen im Baugewerbe anzunehmen, sind bereits sechs Monate verstrichen. Man sollte annehmen, daß längst völlige Ordnung in den Tarifverträgen bestehen würde und alle Verträge ordnungsgemäß vollzogen wären. Leider haben von den zirka 800 Tarifverträgen, die geschlossen werden sollen, bisher nur 28 die unterschriftliche Sanktion erhalten und über alle übrigen Verträge besteht noch heute keine Gewißheit, wenn sie als endgiltig angenommen bezeichnet werden können; ja, man kann für eine Anzahl von Verträgen heute nicht einmal den Ort ihrer Aufbewahrung angeben.

Diese ganz unerhörte Verschleppung ist ausschließlich auf das Verschulden des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zurückzuführen, nach dessen Anweisungen Bestimmungen in die örtlichen Verträge hineingeschrieben worden sind, die von den Centralvorständen der Gewerkschaften unter allen Umständen abgelehnt werden müssen. Es steht heute fest, daß der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe über einige Entscheidungen der Unparteiischen allgemeine Regeln aufgestellt hat, die zu beachten er seinen Ortsgruppen zur Pflicht gemacht hat.

Dabei hat der Arbeitgeberbund Auffassungen zutage gefördert, an die kein Mensch gedacht hat; auch die Unparteiischen nicht! Es mag zugegeben werden, daß die von den Unparteiischen formulierten Bestimmungen es im einzelnen an der nötigen Klarheit haben fehlen lassen und daß aus diesem Grunde der Arbeitgeberbund sich die ihm beliebte Auslegung selbst zurechtgelegt hat. Aber nachdem der Bund durch die näher präzisierte Meinung der Unparteiischen und ihrer Entscheidung im Haupttarifamt, wie es beispielsweise in dem Streit über die von dem Arbeitgeberbund beabsichtigte Verallgemeinerung der Akkordarbeit der Fall ist, nicht mehr im Zweifel darüber sein konnte, daß seine Auffassung falsch ist, hätte man von dem „tariffreundlichen“ und „friedlichen Arbeitgeberbunde“ erwarten dürfen, daß er nunmehr alles tun würde, um die Hindernisse für die Unterzeichnung so schnell als möglich zu beseitigen. Statt dessen läuft der Arbeitgeberbund mit einem grundsätzlichen Antrag aufs neue Sturm für die Ausdehnung der Akkordarbeit. Die nächste Sitzung des Haupttarifamts, die vom 11. bis 13. November in Berlin abgehalten wird, soll nicht weniger als 48 Verhandlungspunkte erledigen, von denen außer dem obigen Antrag noch in zehn Fällen über die Akkordstreitfrage zu entscheiden ist, wo entweder die Unternehmer die Zulassung der Akkordarbeit fordern oder die Arbeiterorganisationen das Verlangen abzuwehren suchen.

Bei seinem Vorgehen ist der Arbeitgeberbund geradezu skrupellos. Dafür nur einige Beispiele: Aus dem ganzen rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist bisher nicht ein Vertrag zur Unterschrift vorgelegt worden. Dasselbe trifft für das mitteldeutsche Gebiet zu, wo Herr Lücher aus Frankfurt a. M. als Vorstandsmitglied des Arbeitgeberbundes das Szepter führt. Aus der Provinz Hannover, aus Thüringen, aus Bayern ist ebenfalls bisher kein Vertrag zur Unterschrift vorgelegt worden. In München weigert sich der Arbeitgeberverband sogar, an einer Verhandlung teilzunehmen, die zur Aufstellung eines Akkordtarifs dienen soll, für Arbeiten, für die Akkord ausnahmsweise zulässig ist. Er begründet sein tarifwidriges Verhalten damit, daß der örtliche Vertrag nicht bestehe, weil der Vorstand des Bauarbeiterverbandes sich geweigert hat, den Vertrag zu unterschreiben. Das letztere stimmt schon; aber der Arbeitgeberverband in München vergißt dabei zu sagen, daß die Unterschrift verweigert wurde, weil er in dem Vertrage etwas verlangt hat, wozu er nach der Entscheidung der Unparteiischen kein Recht hatte. Es wäre doch wirklich gar zu verrückt, wenn man mit solchen Ansichten, wie sie der Arbeitgeberverband in München zum Ausdruck bringt, einen Vertragsabschluß vollständig verhindern könnte.

Auf diese Art wird der Abschluß der Tarifverträge für das Baugewerbe durch den Arbeitgeberbund verschleppt. Es ist gewiß kein Zufall, daß außer Karlsruhe keine Großstadt mehr vorhanden ist, die einen fertigen Vertrag hat, an dem der Arbeitgeberbund beteiligt ist. Man fragt sich unwillkürlich: welche Absicht steckt dahinter, und sollen die Arbeiter sich das ruhig gefallen lassen?

Die Unparteiischen des Haupttarifamtes hätten auch wohl Ursache, nach dieser Richtung hin einmal energisch einzugreifen, soweit ihre Befugnisse dazu reichen. Jedenfalls kann es auch ihnen nicht gleich bleiben, wenn all ihre Mühen um die Sache so hintertrieben werden.“

Der erste Geschäftsbericht des Tarifamtes der Lichtdrucker.

Im deutschen Lichtdruckgewerbe besteht seit dem 1. Januar 1904 eine centrale Tarifgemeinschaft, deren erste Periode bis zum 31. Dezember 1906 lief. Da der Tarif vor seinem Ablauf erneuert worden war, schloß sich ihr eine zweite dreijährige Periode unmittelbar an. Da die Ende 1909 abgehaltenen neuen Tarifverhandlungen scheiterten, wurde die zweite Periode zunächst um einen Monat und dann noch einmal bis zum 31. Dezember 1910 verlängert. Da aber auch die Ende 1910 abgehaltenen Einigungsverhandlungen zu keinem Ergebnis führten, trat mit dem Beginn des Jahres 1911 eine tariflose Zeit ein. Sie war aber nur von kurzer Dauer. Am 29. Januar 1911 fanden neue Verhandlungen statt, die am 12. Februar 1911 fortgesetzt und durch die Vereinbarung eines neuen Tarifs mit einem schönen Erfolge der Gehilfenschaft abgeschlossen wurden. Durch den neuen Tarif wurde hauptsächlich die allmähliche Einführung des Achtstundentages im deutschen Lichtdruckgewerbe festgelegt. Seine Giltigkeitsdauer

Digitized by Google

währt bis zum 31. Dezember 1915. Der soeben veröffentlichte erste Geschäftsbericht des Tarifamtes für das deutsche Lichtdruckgewerbe für die Jahre 1911/12 betrifft also die ersten zwei Jahre der dritten Tarifperiode.

Nach dem Bericht bemühte sich das Tarifamt hauptsächlich um die Einführung des neuen Tarifes. Durch Umfrage ermittelte es in ganz Deutschland 79 Lichtdruckereien mit 824 beschäftigten Gehilfen. Dank der Bemühungen des Tarifamtes und des Eintretens der Gehilfen für die Tarifgemeinschaft wurden ihr im ersten Berichtsjahre 46 Firmen mit 686 beschäftigten Gehilfen und im zweiten 3 Firmen mit 19 Gehilfen zugeführt, während eine Firma mit 40 Gehilfen wegen Aufgabe des Lichtdruckes wieder aus der Tarifgemeinschaft ausschied. Am Schluß der Berichtsperiode bestanden also 78 Firmen mit 784 beschäftigten Gehilfen, von denen 48 Firmen mit 665 beschäftigten Gehilfen der Tarifgemeinschaft angehörten. Dieser unterstanden demnach Ende 1912 61,5 Proz. aller deutschen Firmen mit 84,8 Proz. der Gesamtgehilfenschaft, woraus schon zu erkennen ist, daß die 30 Firmen mit 119 Gehilfen, die den Tarif noch nicht anerkannt haben, meist kleineren Umfanges sind; nur 11 beschäftigten mehr als 4 Gehilfen, alle anderen weniger.

Gleich der Tarifeinführung ging auch seine Durchführung verhältnismäßig glatt vor sich. Gemäß den bei den Tarifverhandlungen gegebenen Versprechungen führten die beiden Berliner Firmen, in denen die achtstündige tägliche Arbeitszeit noch nicht bestand, noch im Jahre 1911 den Achtstundentag ein. In den übrigen deutschen Firmen wurde auf Grund der Bestimmungen des neuen Tarifs am 1. Juli 1911 die 8¼stündige tägliche Arbeitszeit und am 1. Januar 1913 der Achtstundentag allgemein durchgeführt.

Aus den zur Schlichtung tariflicher Streitigkeiten zwischen einzelnen Firmen und Gehilfen getroffenen Entscheidungen des Tarifamtes ist die bezüglich des Arbeitsnachweises von allgemeinerem Interesse. Das Tarifamt erkannte ausdrücklich an, daß mit dem Arbeitsnachweis, der nach § 12 des Tarifes keine direkte Einrichtung der Tarifgemeinschaft, sondern der Gehilfen ist, gute Erfahrungen gemacht wurden, und es legte den § 12 dahin aus, daß für die Prinzipale eine moralische Verpflichtung besteht, den bestehenden Arbeitsnachweis in erster Linie in Anspruch zu nehmen.

Zur Erledigung der Arbeiten des Tarifamtes machten sich in der Berichtszeit 12 Sitzungen notwendig. Ferner wurden 645 Postsachen versandt. Die Ausgaben des Tarifamtes betrugen 885 Mk. und wurden zu gleichen Teilen von den Prinzipalen und den Gehilfen gedeckt.

Maßregelungen von Angestellten der Deutschen Bank in Berlin.

Die Angestellten der Deutschen Bank in Berlin hielten am 9. Oktober eine von 1400 Beamten besuchte Versammlung ab, die sich mit den Fragen der Gehaltsregulierung und Teuerungszulagen beschäftigte und eine Kommission von drei Personen beauftragte, der Direktion die Wünsche des Personals zu überbringen. Nachdem die Direktion die Bitte um Anberaumung eines Empfangstermins unbeantwortet gelassen hatte, erwiderte sie ein zweites Ersuchen am 17. Oktober mit der Kündigung des Kommissionsobmannes. Die Kommission wurde nun zwar empfangen, die Annahme ihrer Forderungen aber abgelehnt mit dem Bemerken, die Direktion sei es nicht gewöhnt, mit ihren Beamten schriftlich zu verkehren.

Am 23. Oktober wurde der Kommissionsobmann nach nochmaliger Intervention schriftlich ersucht, unverzüglich die Bank zu verlassen. Diese Vorgänge haben die Bankbeamtenkreise in so lebhafte Erregung versetzt, daß die Stimmung sich in Protestversammlungen bekundet. Für die moderne Kampforganisation der Bankangestellten kann es gar keine besseren Vorspanndienste geben, als solche Ausflüsse brutalen Herrenstandpunktes.

Arbeitsvermittelung.

Ein Facharbeitsnachweis für das Berliner Schneidergewerbe.

Die Arbeitsvermittelung im Berliner Schneidergewerbe liegt bisher sehr im argen. In der Hauptsache erfolgt die Vermittelung offener Stellen durch die Tageszeitungen. Die „Volkszeitung" hat für männliche Arbeitskräfte in der Herren- und Damenmaßschneiderei sowie der Herrenkonfektion einen umfangreichen Arbeitsmarkt. Dagegen hat der „Lokalanzeiger" und die „Morgenpost" den Arbeitsmarkt für weibliche Arbeitskräfte sowie Bügler in der Damenkonfektion. In gleicher Weise beherrschen die genannten Zeitungen den Arbeitsmarkt in der Wäschebranche. An bestimmten Stellen der Stadt erfolgt jeden Nachmittag die Ausgabe des „Arbeitsmarktes" dieser Zeitungen. In langen Reihen finden sich dann an bestimmten Stellen die Arbeitsuchenden ein, um schleunigst nach einer der annoncierten Stellen zu laufen.

Nebenher geht noch eine andere Art der Arbeitsvermittelung. Wer die Quartiere der Berliner Damenkonfektion auf dem Wedding, im Norden und Osten der Stadt oder Neukölln durchwandert, sieht an vielen Häusern Plakate ausgehängt mit der Aufschrift: „Mamsells auf Mäntel oder Röcke". Vielen dieser Plakate sieht man an, daß sie ständig Wind und Wetter ausgesetzt sind und fortgesetzt der Suche nach Arbeitskräften dienen. Einem Teil Arbeitsuchender wird damit vielleicht gleich die Lust genommen, sich um die dort angebotene Arbeit zu bemühen, da ja das ständige Suchen nach Arbeitskräften auch einen Rückschluß auf die Güte der angebotenen Stellung zuläßt.

Lange sind in Berlin große Anstrengungen gemacht worden, die Arbeitsvermittelung zu organisieren. Vom Verband der Schneider wurde in den neunziger Jahren eine besondere Zeitung herausgegeben, jedoch ohne auf die Arbeitsvermittelung größeren Einfluß zu gewinnen. Einzelne Gastwirte betrieben eine Stellenvermittelung in ihrem Lokal. An Stelle dieser Arbeitsvermittelung wurde ein Centralarbeitsnachweis im Verbandsbureau mit genügendem Raum zum Aufenthalt für die Arbeitslosen geschaffen. Nach Verlauf einiger Jahre wurde dann wieder zur Arbeitsvermittelung in Restaurationen gegriffen. Diese Art der Arbeitsvermittelung hat sich aber nie lange gehalten. So bestand dann wieder bis vor zwei Jahren nur auf dem Bureau eine Arbeitsvermittelungsstelle. Mit den vorhandenen Einrichtungen war jedoch niemand zufrieden, da der Arbeitsnachweis nie eine größere Bedeutung erlangte.

Diese unerquicklichen Zustände haben sich lange Zeit erhalten, obwohl in der weitaus größten Branche, der Damenkonfektion, der Wunsch nach Errichtung von Arbeitsnachweisen äußerst lebhaft war. Während und nach dem Streik der Damenkonfek-

Digitized by Google

tionsschneider und -schneiderinnen im Jahre 1911 ist diesem Verlangen des öfteren Ausdruck gegeben worden. Auch von seiten der Zwischenmeister dieser Branche ist bereits damals anerkannt worden, daß die Arbeitsvermittelung organisiert werden muß. Dabei ist es aber geblieben.

Mit der Durchführung der Tarifverträge in der Berliner Stapel-Herrenkonfektion wurde auch ein Arbeitsnachweis geschaffen, der sich seither gut bewährt hat. Ursprünglich war derselbe in einer Kneipe untergebracht. Zu Beginn dieses Jahres wurde an die Ortsverwaltung der Antrag gestellt, den Arbeitsnachweis aus der Kneipe herauszunehmen und in eigene Räume zu verlegen. Dem ist entsprochen worden.

Im Laufe des Jahres zeigte die Stadt das Bestreben, den von dem Oberbürgermeister Wermuth gegebenen Anregungen, einen städtischen Arbeitsnachweis einzurichten, Rechnung zu tragen. Die Stadt Berlin zahlt dem Verein für Arbeitsnachweis, welcher unter der Leitung des Dr. Freund steht, einen jährlichen Zuschuß von 144 000 Mk. Sie garantiert die Miete für die dem Arbeitsnachweiszwecke zur Verfügung stehenden Räume. Der oben genannte Zuschuß ist von Zeit zu Zeit erhöht worden. Bei der letzten Erhöhung verlangte die Stadt im Vorstand des Vereins für Arbeitsnachweis einen maßgeblichen Einfluß in der Weise, daß sie 51 Proz. der Stimmen für sich in Anspruch nahm. Damit ist im Verein für Arbeitsnachweis gegen den Willen des Magistrats kein Beschluß mehr möglich. Es dürfte dieser Zustand in der Tat den Weg für den kommunalen Arbeitsnachweis ebnen. Möglicherweise wird auch in absehbarer Zeit die Kommunalisierung des Arbeitsnachweises herbeigeführt.

Im Sommer dieses Jahres wurden städtischerseits Vertreter der in Frage kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Beratungen wegen des Arbeitsnachweises nach dem Rathaus geladen. Anfänglich wollten die Verhandlungen nicht recht vom Fleck kommen. Die Arbeitgeber konnten sich nicht so ohne weiteres mit dem Arbeitsnachweisgedanken befreunden. Hinzu kam, daß einige Arbeitgeber bei den Verhandlungen zugegen waren, die selbst keine Arbeiter, sondern nur Zwischenmeister beschäftigen.

Nach langwierigen Verhandlungen kam dann eine Vereinbarung zustande, wonach sich genügende Arbeitgebergruppen bereit erklärten, an der Errichtung eines Nachweises mitzuarbeiten. Arbeitgeberseits sind beteiligt: Die „Berliner Schneiderinnung" (die auch 2000 Mk. Zuschuß leisten wird), „Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands", die „Damenmäntelschneiderinnung zu Berlin", der „Verein Berliner Schneidermeister für Damenkonfektion" und der „Detaillistenverband".

Diese Organisationen vertreten einen Kreis von Arbeitgebern, die etwa 100 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen. Die Errichtung eines Fachabeitsnachweises für eine so große Zahl von Arbeitskräften dürfte die Gewähr dafür bieten, daß eine umfassende Ordnung und Organisation der Arbeitsvermittelung in die Wege geleitet wird.

Für die einzelnen Stadtgebiete sind Vermittelungsstellen in Aussicht genommen, so daß die Arbeitslosen sich in ihren Bezirken auf dem Arbeitsnachweis melden können. Die Eröffnung derselben soll beschleunigt werden. Zur Verwaltung des Arbeitsnachweises ist bereits ein Kuratorium gebildet, das sich zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt. K.

Aus Unternehmerkreisen.

Kapitalistische Hysterie.

Nie vielleicht war der Kampf gegen den Arbeiterschutz ein so allgemeiner und heftiger wie in der Gegenwart. Als die soziale Gesetzgebung in Deutschland begann, konnte sie freilich gleichfalls nur unter dem Widerstande der Unternehmer durchgedrückt werden. Indes erfreute sie sich damals noch einer gewissen Sympathie auch bei bürgerlichen Parteien, und sogar die Regierungen schienen bestrebt, der sozialen Reform — wenigstens so wie sie sie verstanden: als Brechmittel gegen die Sozialdemokratie — ihre Unterstützung zu leihen. Man hoffte dadurch die Massen der Arbeiterschaft dem verderblichen Banne der Verzweiflung und Erbitterung, damit aber auch dem Einflusse jener Partei zu entreißen, die als die entschiedenste Verfechterin des sozialpolitischen Fortschritts von diesen Massen erkannt und anerkannt, demgemäß aber der Bourgeoisie ein Gegenstand der Furcht und des Hasses war. Aus Konkurrenz gegen die Sozialdemokratie protegierten also Bürgertum und Regierung den Gedanken der Sozialreform, eine Tatsache, die von keinem anderen als Bismarck offen eingestanden wurde: Ohne Sozialdemokratie — keine Sozialreform!

Seither ist eine gewaltige Veränderung vor sich gegangen. Die industrielle Produktion hat einen Aufschwung genommen, den vor 30 Jahren kaum jemand geahnt haben mochte; die wirtschaftliche Entwickelung hat die Verhältnisse in unvorhergesehener Weise kompliziert und schwierig gemacht; überdies haben sich die sozialen Gegensätze — eben infolge der wirtschaftlichen Umwälzung — sehr verschärft. Das alles hat auch die Stellung der bürgerlichen Parteien zur Frage des Arbeiterschutzes alteriert und sie zu einer Revision ihrer Auffassung geführt. Da sich die Hoffnung, mit einigem sozialpolitischen Zuckerbrot die Arbeiter die kapitalistische Peitsche vergessen machen zu können, als eitel erwiesen, steckte man um; höchstens daß man noch einige „weiße Salbe" auf den wunden Rücken strich, was aber auch nur ein (verhüllter) Ausdruck der wachsenden Feindschaft gegen den Schutz der Arbeiter war — verhüllt, weil man es nicht opportun fand, offen diesen Schutz zu bekämpfen.

Im übrigen aber warf man alle Scheu ab. Die Scharfmacherei hatte den Industriellen und den Regierungen den verwegenen Mut von einst wieder — und in verstärktem Maße — eingeflößt; dazu kam, daß sich die Unzulänglichkeit und Einseitigkeit der geltenden Sozialgesetzgebung den Arbeitern immer fühlbarer machte, daß der kapitalistische Pferdefuß dieses angeblichen Arbeiterschutzes, der in Wahrheit und Wirklichkeit vielfach ein Unternehmerschutz und Arbeitertrutz war, immer deutlicher zum Vorschein kam, und daß daher die enttäuschte Arbeiterschaft auf die endliche Einlösung der ausgestellten Wechsel hindrängte, zumal ja die mittlerweile erfolgten Akontozahlungen auf die Dauer nicht befriedigen konnten. Da blieb denn den Herrschenden nichts anderes übrig, als die letzten Masken fallen zu lassen und offen zu bekennen, daß man überhaupt nicht weiter mehr gehen wolle.

Mannigfache Kundgebungen der Unternehmer in der letzten Zeit bestätigen nun diesen völligen Umschwung. Es sei nur an die Leipziger Tagung Mitte September erinnert, wo zum ersten Male deutsche und österreichische Industrielle sich zu einer einmütigen Demonstration gegen den Ausbau der Arbeiterschutzgesetze zusammenfanden. Welch herrliche Soli-

Digitized by Google

darität und — welch leuchtendes Beispiel für die Arbeiter!

Zuerst sprach der Generalsekretär des Centralverbandes Deutscher Industrieller, dann der Generalsekretär des Centralverbandes Oesterreichischer Industrieller. Beide geboten unter dem Beifalle ihrer Zuhörer der weiteren Entwickelung des Arbeiterschutzes ein donnerndes Halt! Die Lehre von der demokratischen Arbeitsverfassung, vom konstitutionellen Fabriksystem sei unbegründet, die monarchische Leitung der Industrie tue not. Also dozierte der Herr Generalsekretär Nr. 1. — Die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung erschöpfen sich durchaus nicht in „Opfern" der Unternehmer und in Vorteilen der Arbeiter, weil sich unmittelbarer Nutzen und Lasten auf alle Bevölkerungsschichten übertragen und jeder staatliche Eingriff weitreichende Nebenwirkungen (Rentenhysterie, Verringerung der Kapitalsbildung, Aenderungen im Gesellschaftsbau, Konzentration der Unternehmungen usw.) auslöst! Also dozierte der Herr Generalsekretär Nr. 2.

Der erste proklamierte also den feudalsten Fabrikabsolutismus für die kapitalistische Herrenkaste — „Ich bin der Herr im Hause!" — und beleuchtete dadurch die Art der „Freiheit des Arbeitsvertrages", wie sie von den Scharfmachern aufgefaßt wird; der andere denunzierte den Arbeiterschutz als eine Last der Gesamtheit, die bedenkliche Folgen zeitige wie Rentenhysterie, Verringerung der Kapitalsbildung und dergleichen. Daß der märchenhafte Aufschwung der Industrie in den vergangenen drei Jahrzehnten in erster Linie der durch die sozialpolitische Gesetzgebung vor dem Verfall geretteten und leistungsfähig gewordenen Arbeiterschaft zu danken ist, beliebten beide Generalsekretäre zu übersehen. Diese großen Nationalökonomen und Wirtschaftspolitiker wissen nicht, daß die erste Bedingung für die Prosperität der Industrie ihr guter Absatz im Inlande ist, daß ohne den heimischen Bedarf kein Export möglich ist, daß also derjenige, welcher eine Industrie rentabel machen will, ihr vor allem den heimischen Konsum sichern muß. Selbstverständlich einen aufnahmsfähigen Konsum, der nicht durch erzwungene Bedürfnislosigkeit oder gar Entbehrungen der Massen eingeschränkt ist und der also immer wieder durch sozialpolitische Maßnahmen regeneriert und gestärkt wird.

Ob eine Masse willen- und bedürfnisloser Kulis die rechte Unterlage für den Aufbau einer leistungsfähigen ergiebigen Industrie wäre, das ist eine Frage, die nur Scharfmacher und ihre Bediensteten aufstellen können. Alle übrigen zurechnungsfähigen Menschen werden es begreifen, daß die lebendigen Arbeitskräfte das wertvollste und wichtigste Kapital eines Staates repräsentieren und daß die beste Kapitalsanlage in der ehrlichen Sozialpolitik besteht, die diese Arbeitsmassen zu kaufkräftigen konsumfähigen Abnehmern der Industrieprodukte macht; daß also die Gefahr für die Industrie nicht in der erdichteten Rentenhysterie der Unfallkrüppel, sondern in der kapitalistischen Profitsucht zu suchen ist, die die Kapitalsbildung auf Kosten der produzierenden und konsumierenden Massen zu fördern bestrebt ist.

Wer diese wahrhaft nationale Gefahr für die deutsche Industrie bannen will, der muß daher die gewerkschaftliche Organisation stärken helfen, jene Organisation, die einzig und allein den proletarischen Klassen die Schwungkraft und Konsumfähigkeit gewährleistet, von welchen die industrielle Produktion abhängt; der muß also die kapitalistische Hysterie bekämpfen. K.

Arbeiterversicherung.

Ortskrankenkassenwahlen.

In Flensburg erhielten die freien Gewerkschaften 1414 Stimmen und 16 Vertreter sowie 32 Stellvertreter, die Christlichen 286 Stimmen und 3 Vertreter sowie 6 Stellvertreter und die Handlungsgehilfen 97 Stimmen und 1 Vertreter nebst 2 Stellvertretern.

In Hohenlimburg erhielten bei den Ausschußwahlen zur Allgemeinen Ortskrankenkasse die Gewerkschaften 16 Vertreter, während die blaue Vorschlagsliste 8 Vertreter erhielt.

In Pirmasens brachten die Ortskrankenkassenwahlen für die Liste der freien Gewerkschaften in der Gruppe Berufsarbeiter 3521 Stimmen und 25 Sitze, in der Gruppe Land- und Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende 623 Stimmen und sieben Sitze. Die christlich-nationale Liste (schwarz-gelbe) erhielt in der Gruppe Berufsarbeiter 1918 Stimmen und 13 Sitze, in der Gruppe Land- und Heimarbeiter 517 Stimmen und 5 Sitze. Bei Verteilung der 50 Ausschußsitze erhielten insgesamt die freien Gewerkschaften mit 4144 Stimmen 32 Sitze, die christlich-nationalen mit 2435 Stimmen 18 Sitze. Die christlichen Gewerkschaften hatten sich, weil allein kampfunfähig, mit den Hirsch-Dunckerschen, liberalen Arbeitervereinen, katholischen Arbeiterverein und Arbeiterinnenverein, zusammen 8 Vereine, verbündet, um die freien Gewerkschaften zu schlagen. Nach den Anstrengungen und Unterstützungen, die die Gegner bei Arbeitgebern bis zur Geistlichkeit genossen hatten, bildet das Resultat eine Niederlage für sie. Die Wahlbeteiligung stieg bis zu 62 Proz. in einzelnen Orten. Bei den Arbeitgebern fand keine Wahl statt, weil nur eine Liste eingereicht war.

Privatversicherung.

Die Volksfürsorge auf dem Vormarsche.

Die „Volksfürsorge" teilt uns mit, daß im Hauptbureau bis jetzt über 42 000 Versicherungsanträge eingegangen sind. Am 29. Oktober erreichte die Zahl der täglich eingehenden Anträge die Höchstziffer 1120. Diese Ziffer beweist, daß bezüglich des Neuzuwachses die „Volksfürsorge" bald den größten Gesellschaften gleichgestellt sein wird, und das trotz aller gegen sie betriebenen gehässigen Agitation.

Für die Freunde der „Volksfürsorge" im Lande dürfte diese Mitteilung ein neuer Ansporn sein, mit verdoppeltem Eifer ans Werk zu gehen, damit sie in kürzester Frist allen Versicherungsgesellschaften voran an erster Stelle marschiert.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Bremerhaven gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Bremerhaven wird zu möglichst sofortigem Antritt ein weiterer Sekretär gesucht. Reflektiert wird auf eine tüchtige Kraft, die mit der Sozialgesetzgebung vertraut ist. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre in der Arbeiterbewegung werden angerechnet. Bewerbungen sind bis zum 16. November d. J. an Unterzeichneten einzureichen.

Oskar Feske, Lehe, Hafenstr. 98.

Digitized by Google

Arbeitersekretär für Hildesheim gesucht.

Für das hiesige Arbeitersekretariat wird zum sofortigen Antritt ein Arbeitersekretär gesucht.

Die Bewerber müssen redegewandt und mit der gesamten sozialen Gesetzgebung sowie mit allen Gewerkschaftsfragen vertraut und in der Lage sein, Vertretungen vor den Schieds- und Verwaltungsgerichten wahrnehmen zu können.

Anfangsgehalt 2000 Mk.

Reflektanten wollen ihre Bewerbung unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis zum 15. November mit der Aufschrift „Bewerbung" an den Kartellvorsitzenden Franz Buchelt, Hildesheim, Goschenstraße 24, einsenden.

Andere Organisationen.

Ein Unternehmer über die nationale Arbeiterbewegung.

Mit der Entwickelung der nationalen Arbeiterbewegung, auf die die Scharfmacher einst so große Hoffnungen gesetzt hatten, sind diese gar nicht zufrieden. Sie beklagen vor allem deren Zersplitterung. Der Generalsekretär der nationalliberalen Partei in Sachsen, Dr. B. Westenberger in Dresden, hat in der „Sächsischen Industrie" einen Artikel unter der Ueberschrift: „Die nationale Arbeiterbewegung und ihre Zersplitterung" veröffentlicht, der nach mehr als einer Richtung hin interessant ist.

In dem Artikel erkennt Herr Westenberger an, daß „die Leistungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder in hohem Maße anerkennenswert sind", trotzdem ist „doch die Gesamtwirkung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung auf unsere Zustände so betrüblich, daß ihre Existenz allgemein (!) als das Problem unserer Zeit angesehen wird. In der Tat wird man es als eine unserer wichtigsten Aufgaben bezeichnen müssen, jenes typische sozialdemokratische Denken im Volke, das auf materiellen und nur materiellen Gesichtspunkten fußt, allmählich durch eine idealere und dem Wesen des Staates gerechter werdende Denkweise zu ersetzen, und in neuerer Zeit spielt vor allem ein Mittel, das zu diesem Ziele führen könnte, eine Rolle, nämlich das, der sozialdemokratischen eine Arbeiterbewegung auf nationaler Grundlage entgegenzustellen."

Es werden nunmehr, nachdem die Frage gestellt worden ist: „Haben wir nun schon eine solche nationale Arbeiterbewegung?", die einzelnen Nucharbeiterorganisationen untersucht. Die Hirsch-Dunckerschen Organisationen werden, was nur sehr bedingt richtig ist, als die ältesten bezeichnet, aber es heißt von ihnen: „Eine lebhafte Vorwärtsbewegung fehlt diesen Organisationen!"

„Die christlichen Gewerkschaften haben sich dem Einfluß der hohen Geistlichkeit, insbesondere der römischen, andererseits dem gewisser Parteien (Centrum, Konservative, Christlich-soziale) nicht zu entziehen gewußt."

Dann kommen eine ganze Reihe sogenannter unabhängiger Fachvereine, die sich aus Arbeitern des Kleingewerbes (Uhrmacher, Gärtner usw.) zusammensetzen. Aber sie beschäftigen sich im wesentlichen nur mit Standesfragen.

Dann zählt Westenberger die „konfessionellen Gesinnungsvereine", die evangelischen und katholischen Arbeitervereine auf. Von den evangelischen heißt es: Der Prozentsatz der eigentlichen Arbeiter ist vielfach nur gering; an der Spitze stehen meist Geistliche, Lehrer, Angestellte usw.

„Der Verband der evangelischen Arbeitervereine gestattet zwar seinen Mitgliedern, sich anderen nationalen Organisationen anzuschließen, doch wird kaum davon Gebrauch gemacht."

Bei den katholischen Arbeitervereinen unterscheidet Westenberger zwei Richtungen: die Kölner und die Berliner. Beide sind zusammengeschlossen im Volksverein für das katholische Deutschland. Die Berliner Richtung ist streng päpstlich gesinnt, die Kölner nimmt einen freieren Standpunkt ein.

Westenberger kommt dann auf die sozial-wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände (Gelbe) zu sprechen, „deren Gründung (wörtlich) die Folge einerseits des Druckes der freien Gewerkschaften, anderseits von Anregungen aus Unternehmerkreisen gewesen ist." (sic!) Als Charakteristikum dieser Vereine bezeichnet er, „daß sie wirtschaftsfriedlich sind, d. h. das Arbeitsverhältnis auf gütlichem Wege im Einverständnis mit den Unternehmern regeln wollen und somit den Streik als unzweckmäßig verwerfen. Programmatisch stehen sie auf dem Boden des Koalitionsrechtes, können aber dieses Recht praktisch schon deshalb nicht ausüben, weil sie keine Kasse für derartige Zwecke besitzen." Er teilt diese „Wirtschaftsfriedlichen" in die gelben Werkvereine und die „vaterländischen Arbeitervereine" und gibt das treffende Urteil über sie wie folgt ab:

„Für beide Arten ist bemerkenswert, daß sie bisher wenig Festigkeit besaßen; sie wurden leicht begründet an Orten, wo der Druck der Sozialdemokratie besonders stark war, verschwanden aber auch häufig ebenso schnell wieder von der Bildfläche."

Das Ideal einer nichtsozialdemokratischen Arbeiterbewegung des Herrn Westenberger scheint der zuletzt begründete Deutschnationale Arbeiterverband (Sitz Chemnitz) zu sein, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, eine Vereinheitlichung der nationalen Arbeiterorganisationen auf dem Boden der Reichsverfassung und unserer heutigen Gesellschaftsordnung herbeizuführen. Vielleicht hat er selbst oder doch wenigstens der Sächsische Industriellenverband bei seiner Taufe Pate gestanden. Viel Hoffnung scheint er aber auch auf die Entwickelung dieser Vereinigung nicht zu haben, denn er sagt ziemlich resigniert: „Ob dieser Plan gelingen wird, muß die Zukunft zeigen."

Das Resumee, das der Herr Generalsekretär dann aus seiner Aufzählung und Besprechung der einzelnen nichtsozialdemokratischen Organisationsgebilde zieht, ist für die „nationale Sache" trostlos, für die freien Gewerkschaften aber hoch erfreulich. Er sagt: „Das gegenwärtige Bild der nationalen Arbeiterbewegung ist somit das einer geradezu trostlosen Zersplitterung. Ein Tohuwabohu, auf das die einheitliche starke Sozialdemokratie mit souveräner Verachtung herabsieht. Wohl nur den christlichen Gewerkschaften ist eine größere Bedeutung und eine politische Stoßkraft zuzuschreiben; alle übrigen Organisationen ermangeln, soweit sie sich nicht überhaupt noch im

Digitized by Google

embryonalen Zustande befinden oder an chronischem Mitgliederschwund leiden, der Geschlossenheit und des Impulses, ohne die eine ernsthafte Bekämpfung der sozialistischen Einflüsse nicht denkbar ist. Viele von diesen Arbeitervereinen sind nur Vereinchen, oft sind die Mitglieder gar nicht größtenteils Arbeiter, sondern bestehen zur Hälfte aus sonstigen, gewiß wohlmeinenden Förderern der Sache. Von allen Organisationen muß gesagt werden, daß sie sich gegenseitig in den Haaren liegen; Gehässigkeiten, Eifersüchteleien zwischen den Führern sind an der Tagesordnung. Als Ganzes betrachtet ist die nationale Arbeiterbewegung in ihrem heutigen Zustande keineswegs in der Lage, ihre großen (!) Aufgaben zu erfüllen."

Das ist ein geradezu vernichtendes Urteil über die Aucharbeiterorganisationen, dem wir eigentlich nichts hinzuzufügen brauchen.

Trotzdem will der pessimistische Beurteiler derselben noch nicht ganz den Mut sinken lassen. Zwar hält er selber eine Vereinigung aller nationalen deutschen Arbeiter gegenüber den sozialdemokratischen für eine Utopie, aber es ließe sich, so hofft er, vielleicht eine der vorhandenen Richtungen so ausbauen und stärken, daß sie ein „haltbarer Damm gegen die rote Flut" wird. Deshalb müsse es die Aufgabe des gesamten Unternehmertums, der wirtschaftlichen Verbände und auch der politischen Parteien sein, die nationalen Arbeiterorganisationen aufs kräftigste zu unterstützen, und zwar nicht nur mit Sympathie, sondern auch mit Geldmitteln. Man finde vielfach in Unternehmerkreisen, insbesondere in unserem stark sozialdemokratischen Sachsen, eine müde Resignation in bezug auf die Bekämpfung der gewerkschaftlichen Machtansprüche und ebenso auf die Förderung der nationalen Arbeiterbewegung. Diese Stimmung bedeute, so sehr sie auch in vielen Fällen begreiflich sei, eine schwere Gefahr für das Unternehmertum. Gebe es sich dieser Stimmung hin, so verzichte es auf den Kampf mit seinem gefährlichsten Gegner und unterwerfe sich einer Macht, deren Bekämpfung zwar schwierig, aber nicht aussichtslos sei.

Aus den ganzen Expektorationen des Herrn Dr. Westenberger, der vieles zugesteht, was sonst von den Wortführern der bürgerlichen Parteien nicht gern zugestanden wird, geht der ungeheuere Respekt hervor, den er vor der freien Arbeiterbewegung hat. Sehr wertvoll ist das Zugeständnis, daß die Unternehmer vielfach die gelben oder nationalen sogenannten Arbeiterorganisationen ins Leben gerufen haben, daß sie diese kläglichen Gewächse mit Geld unterstützen. Das geschieht doch aber nicht etwa um der schönen Augen der gelben Arbeiterverräter willen und ebensowenig aus Liebe zum Vaterlande, sondern aus ganz gewöhnlichem Profitinteresse. Daß die Unternehmer diese Elemente, die die Interessen ihrer eigenen Klasse für 30 Silberlinge verraten, nicht achten, geht aus einer Stelle am Schlusse des Artikels hervor, wo es heißt:

„Falsch wäre es, wenn die Unternehmer an der einen oder anderen Richtung Anstoß nähmen und nur um deswillen ihre Unterstützung verweigerten. Wir haben heute keine Zeit mehr, zu wählen, sondern müssen nehmen, was wir finden."

Das ist doch deutlich und drückt ebenso klar die ganze Verachtung aus, die die Unternehmervertreter gegenüber diesen Mietlingen empfinden, als der Ausspruch eines bekannten Industriellen-Syndikus, der, als Schreiber dieses bei einer Unterhaltung über die gelbe Pest bezweifelte, daß er diesen erbärmlichen Elementen irgendwelche Achtung entgegenbringen könne, die Achseln zuckte und sagte: „Was wollen Sie, wir brauchen sie!"

Die moderne Gewerkschaftsbewegung wird mit diesen Gebilden fertig. Die ganze Elaboration und Jeremiade des Herrn Generalsekretärs gibt ihr die tröstliche Gewißheit, daß sie auf dem rechten Wege ist und ihr allein die Zukunft gehört. rm.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Oktober 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Transportarbeiter f. 4 Qu. 1912	7 839,—	Mk.
„ „ Bildhauer f. 1. u. 2. Qu. 1913	291,80	„
„ „ Fabrikarbeiter f. 1. u. 2. Qu. 1913	15 144,—	„
„ „ Hutmacher f. 1. u. 2. Qu. 1913	743,—	„
„ „ Zivilmusiker f. 1. u. 2. Qu. 1913	142,84	„
„ „ Bäcker und Konditoren für 2. Quartal 1913 . .	887,72	„
„ „ Bauarbeiter f. 2. Qu. 1913	14 152,16	„
„ „ Brauerei- u. Mühlenarbeiter f. 2. Quartal 1913	1 854,90	„
„ „ Sattler u. Portefeuiller für 2. Quartal 1913 . . .	500,—	„
„ „ Zimmerer f. 2. Qu. 1913	2 500,—	„
„ „ Töpfer f. 3. u. 4. Qu. 1913	938,64	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Oktober 1913:

Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Steinsetzer 200,—, Fabrikarbeiter 2000,—, Friseurgehilfen 50,—, Maler 1000,—, Bauarbeiter 9000,—, Dachdecker 300,—, Schneider 1000,—, Sattler und Portefeuiller 300,—, Glaser 100,—, Buchdruckerei-Hilfsarbeiter 300,—, Gärtner 140,—, Notenstecher 30,—, Bäcker und Konditoren 600,—, Tabakarbeiter 750,— Mk. Bereits quittiert 19 265,— Mk. In Summa 35 035,— Mk.

Berlin, den 4. November 1913.

Hermann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 46 des „Corr.-Bl." wird die **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 11** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Litfin, Paul, Angestellter des Freien Gast- und Schankwirteverbandes.	
„	Wiehle, Richard, Angestellter des Freien Gast- und Schankwirteverbandes.	
„	Schäfer, Paul, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.	
„	Wolgast, Albert, Expedient.	

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engelufer 15
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 46. 23. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Reichsarbeitslosenversicherung. I.	693
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Wettbewerbsverbot der Handlungsgehilfen	695
Statistik und Volkswirtschaft. Wegholen von gelernten Arbeitern durch die Staatsbetriebe	697
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Aus Dänemark. — Die Gewerkschaftsbewegung in Kroatien-Slawonien. — Auf dem Wege zur Gründung von Industrieverbänden in England	698
Kongresse. Ein internationaler Steinarbeiterkongreß	700
Lohnbewegungen und Streiks. Vertragsfragen im Holzgewerbe. — Die Erledigung der Differenzen nach Aufhebung der Aussperrung im Malergewerbe. — Ein mißglückter Beutezug der Züricher Malermeister	701
Aus Unternehmerkreisen. Eine Unternehmerstatistik über Streiks in Schweden	703
Arbeiterversicherung. Die „reichen" Krankenkassen in Breslau	704
Gewerbegerichtliches. Die Unabhängigkeit der Gewerbegerichtsbeisitzer	705
Kartelle und Sekretariate. Bezirkssekretär für Magdeburg gesucht. — Arbeitersekretäre für Dresden, Erfurt und Mannheim gesucht	706
Andere Organisationen. Die Gelben in bürgerlichem Lichte	707
Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung: Abrechnung und Anmeldungen	708
Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 11.**	

Reichsarbeitslosenversicherung.

I.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung ist dazu berufen, in der bevorstehenden Reichstagssession einmal recht gründlich erörtert zu werden. Wir haben schon in Nr. 44 auf die Verhandlungen im bayerischen Landtage hingewiesen, wobei die bayerische Regierung die Gewährung von Staatsmitteln zur Förderung der Arbeitslosenversicherung zugesagt hat. Das Vorgehen dieser Regierung kann nicht ohne Einfluß auf die Stellungnahme der übrigen Staats- und Volksvertretungen im Reiche bleiben. Nicht bloß in den Landtagen, sondern auch im Reichstage werden in den nächsten Monaten erneute Anträge auf Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung gestellt und die Regierungen zu entsprechenden Maßnahmen gedrängt werden. Die Volksvertretungen werden angesichts der bedrohlich wachsenden Arbeitslosennot wirksame Abhilfe verlangen und sich nicht länger mehr mit dem beliebten Fangballspiel, wobei Reich, Staat und Gemeinden einander die Verpflichtung zu dieser Fürsorge zuwerfen, abspeisen lassen. Daß ernsthafte Erörterungen bevorstehen, zeigt auch der Eifer der Unternehmerverbände und -vertretungen, die jetzt fast tagtäglich gegen die Arbeitslosenversicherung Stellung nehmen und die Reichsregierung in gleichem Sinne zu beeinflussen suchen. So hat die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, die neue deutsche Unternehmercentrale, auf einer am 7. d. M. in Hannover abgehaltenen Arbeitsnachweiskonferenz nach einem Vortrag von Dr. Stojentien sich in einer Resolution scharf gegen den Gedanken einer Arbeitslosenversicherung ausgesprochen. Es heißt in jener Resolution:

„Die Versammlung sieht in der Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität und in der Vermehrung der Arbeitsgelegenheit den wirksamsten Weg zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit und ist überzeugt, daß eine Arbeitslosenversicherung die Steigerung der Produktivität erheblich erschweren müßte. Die Unternehmerschaft muß, nachdem soeben erst die Reichsversicherungsordnung und das Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung ihr namhafte Opfer auferlegt haben, die Uebernahme weiterer, aus einer Arbeitslosenversicherung ihr zugemuteten Lasten ablehnen. Die Konferenz warnt auf das nachdrücklichste vor den für die Volkswirtschaft verhängnisvollen Folgen, die aus einer Ueberspannung des Versicherungsgedankens und einer immer weitergehenden Verminderung der Selbstverantwortlichkeit sich ergeben. Sie wendet sich endlich gegen die Förderung des sog. Genter Systems, weil dieses eine einseitige Stellungnahme zugunsten der der Arbeitgeberschaft feindlichen Kampfgewerkschaften der Arbeiter bedeutet. Aus diesen Gründen bedauern die Arbeitgeber auf das lebhafteste die Stellungnahme der Kgl. Bayrischen Staatsregierung, die in mehrfachen Erklärungen diese Versicherungseinrichtung empfohlen und gefördert hat."

Also keine weitere Belastung der Arbeitgeber, aber auch keine Förderung des Genter Systems, das die Arbeitslosenversicherung ohne Belastung der Arbeitgeber unterstützt! Das Unternehmertum will überhaupt von keiner Arbeitslosenversicherung etwas wissen. Den Beweis für die Behauptung, daß die Arbeitslosenversicherung die Steigerung der Produktivität erschwere, sind die Herren freilich schuldig geblieben; er dürfte ihnen auch kaum gelingen. Denn die Mittel, die den an den Rand der Not gedrängten Arbeitslosenschichten zugeführt werden, werden sicherlich weder dem Verkehr noch der Produktion dauernd entzogen, sondern wandern unmittelbar in den Kreislauf des Güterverbrauchs und der Gütererzeugung zurück. Leere Phraseologie sind auch die Warnungen vor den verhängnisvollen Folgen einer Ueberspannung des Versicherungsgedankens und einer immer weitergehenden Verminderung der Selbstverantwortlichkeit. Mit solchen Schlagworten ziehen unsere Groß-

Digitized by Google

industriellen gegen eine Versicherung zu Felde, die in Belgien, Holland, Frankreich, in der Schweiz in weitem Umfange öffentlich anerkannt, in Dänemark, Norwegen und Großbritannien bereits landesgesetzlich geregelt ist. In der deutschen Unternehmercentrale scheint man entweder allen geistigen Anstrengungen abhold oder der Meinung zu sein, für die deutschen Gesetzgeber seien die allerplumpsten Begründungen gerade gut genug.

Nicht minder plump ist die blöde Denunziation der Gewerkschaften als Arbeitgeberfeinde, die nicht gefördert werden dürften. So einfach ist denn doch das Gewerkschaftsproblem in der bürgerlichen Gesellschaft nicht, daß es mit dieser Formulierung abzutun wäre. Gewiß führen die Gewerkschaften Kämpfe gegen Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, besonders gegen solche vom Schlage der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände", die den Arbeitern selbst das bißchen Koalitionsrecht mißgönnen und auf gesetzliche Beschränkungen desselben hinarbeiten. Aber dieselben Gewerkschaften haben auch langfristige Tarifverträge mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden abgeschlossen, welche wiederum Kämpfe ausschließen. Dieselben Gewerkschaften haben sich um die Wohlfahrt der deutschen Arbeiterbevölkerung durch den Ausbau ihres Unterstützungswesens, ganz besonders aber der Arbeitslosenunterstützung, unvergängliche Verdienste erworben. Zu einer Zeit, wo das Arbeitgebertum die überschüssigen Arbeitskräfte rücksichtslos aufs Straßenpflaster warf, um jeder finanziellen und moralischen Pflicht, diese „Mitarbeiter der deutschen Volkswirtschaft" zu erhalten, ledig zu sein, haben die Gewerkschaften von den Aermsten Groschen um Groschen gesammelt, um die Arbeitslosen nicht der Verelendung anheimfallen zu lassen. Das sind Leistungen, die der Unternehmerhaß gegen die Gewerkschaften nicht zu verkleinern vermag. Und gibt es nicht auch Kampforganisationen der Arbeitgeber, die öffentliche Zuwendungen beziehen, wie die Innungen und andere Arbeitgeberverbände, an deren Kampfesfront gegenüber der Arbeiterschaft die unterstützende Oeffentlichkeit keinen Anstoß nimmt?

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände unterschätzt die Dringlichkeit der Forderung der Arbeitslosenversicherung durchaus, wenn sie sich dem Glauben hingibt, dieselbe so leichterhand mit einigen oberflächlichen, aufs Papier hingeworfenen Phrasen aus der Welt schaffen zu können. Es handelt sich vielmehr um eines der wichtigsten Probleme der Volkswirtschaft und des Volkswohls und die bayrische Regierung war sich ihrer vollen Verantwortung sehr wohl bewußt, als sie ihre Zusage gab, Staatsmittel für die Arbeitslosenversicherung anzuweisen.

Vor wenigen Tagen war ein der Großindustrie nahestehendes Tagesorgan, die „Magdeburger Zeitung", in der Lage, eine angebliche Kundgebung des Standpunktes der Reichsregierung zur Frage der Arbeitslosenversicherung veröffentlichen zu können. Das Blatt, das sich so guter Beziehungen zum Reichsamt des Innern rühmt, hat offenbar eine Stelle in der Rede des Ministers v. Soden im bayrischen Landtag, nach der an eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in absehbarer Zeit nicht zu denken sei, in Berlin unterstreichen lassen. Es ließ sich von dort folgendes berichten:

„Die Bestrebungen der Sozialdemokratie, für die Arbeitslosen eine reichsgesetzliche Versicherung in die Wege zu leiten, kann die Reichsregierung zurzeit nicht unterstützen, denn diese Bestrebungen gehen dahin, vor allem die Arbeitgeber von neuem zu belasten, die auch nach Ansicht der Sozialdemokratie die Urheber von wirtschaftlichen Kämpfen und ihren Folgeerscheinungen sind, da sie sich gegen Lohnerhöhungen meist sträuben. Die Reichsversicherungsordnung und das Privatangestelltenversicherungsgesetz haben sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hohe Lasten geschaffen, daß vorläufig an neue Belastungen nicht gedacht werden kann. Neue Lasten würden die geschäftliche Konjunktur noch mehr verschlechtern, die Aufzwingung einer weiteren Versicherung würde manche Arbeitgeber veranlassen, noch vorsichtiger zu wirtschaften, um rationell arbeiten zu können. Viele Werke würden bei neuen Lasten aus diesem Grunde Arbeiterentlassungen vornehmen und der Erfolg der Maßnahmen wäre eine erhöhte Arbeitslosigkeit. Wir stehen zurzeit auf einem Höhepunkt der Versicherungsgesetzgebung, der nicht überschritten werden darf. Man vergegenwärtige sich, daß die Arbeiterschaft zuerst die Wohltaten der deutschen Versicherungsgesetzgebung genoß und daß die Angestellten in Handel und Gewerbe erst allmählich sich diese Wohltaten erkämpfen mußten. Sie sind jetzt einen Schritt weiter gegangen und haben sich eine Pensionsversicherung geschaffen. Die Arbeiterschaft will diesen Schritt nicht mitmachen, sie will sich nur ihre Einkünfte im Falle der Arbeitslosigkeit teilweise sichern. Im Grunde wird das aber auch auf eine Pensionsversicherung hinauslaufen, denn der ältere Arbeiter wird oft, der alte Arbeiter wohl immer arbeitslos sein, es ist dies durch die allgemeinen Verhältnisse und durch das starke Angebot des jüngeren Nachwuchses begründet. Hieraus folgt, daß die Frage der Arbeitslosenversicherung nicht einfach zu lösen ist und technisch viele Schwierigkeiten bieten muß.

Es ist sehr schwierig, eine Arbeitslosenversicherung auf einer versicherungstechnischen Basis aufzubauen; ganz unmöglich ist es, den Versicherungsfall genau abzugrenzen. Für eine Arbeitslosenversicherung können nur Versicherungsträger in Frage kommen, die schuldlos arbeitslos sind. An dieser Auffassung hält die Regierung auf jeden Fall fest. Streikende, die die Arbeit aus freien Stücken niederlegen, Arbeitsunwillige, können nicht berücksichtigt werden. Es wird sich schwer feststellen lassen, ob jemand schuldlos arbeitslos ist, diese Feststellung würde meist eine gerichtliche Entscheidung bedingen. Die Sozialdemokratie rechnet auch Ausgesperrte ohne weiteres zu schuldlos Entlassenen, obwohl manchmal die Aussperrung eine Folge von Arbeiterterrorismus ist. Gerade in letzter Zeit sind viele Streiks, viel Arbeitslosigkeit, viel Elend auf das Konto der Sozialdemokratie zu setzen gewesen, die eine Kraft- und Machtprobe veranstaltete, unbekümmert um die Folgen. Wie es scheint, betrachtet die Sozialdemokratie die Arbeitslosenversicherung als Ablösung ihrer Streikunterstützungen, deren Höhe für die sozialdemokratische Parteileitung recht beängstigende Dimensionen annimmt. Auf diesem Wege folgt die Regierung der Sozialdemokratie nicht. Wenn aber demnächst im Reichstage die Sozialdemokratie brauchbare Vorschläge macht, wird die Regierung diese wohlwollend prüfen. Es wird auch in Erwägung zu ziehen sein, ob kommunale Bestrebungen der gedachten Art staatlicherseits subventioniert werden können."

Diese Kundgebung ist ein seltsames und höchst widerspruchsvolles Gemisch von gehässiger Arbeitgeberargumentation und bureaukratischer Weltfremdheit. Die Einleitung, die den Sozialdemokraten die

Digitized by Google

Schuld an Streiks und Aussperrungen zuschiebt, die doch mit Arbeitslosigkeit als Versicherungsfall sehr wenig zu tun haben, und den Unternehmern sogar die Schuld an Arbeiterentlassungen abnehmen möchte, ist sicherlich von irgendeinem Generalsekretär eines Arbeitgeberverbandes verbrochen worden. Sie enthält denselben oberflächlichen Unsinn, wie die vorerwähnte in Hannover beschlossene Resolution der deutschen Arbeitgebercentrale, mit der die Kundgebung auch zeitlich zusammenfällt.

Dann kommt der „Höhepunkt der Versicherungsgesetzgebung", der nicht überschritten werden dürfe. Seltsam genug, daß dieser Höhepunkt eine Ruhegehaltsversicherung der Angestellten ist, die ungleich höhere Lasten als eine Arbeitslosenversicherung, nämlich fast 8 Proz. der Höhe der Gehälter erfordert. Die Arbeiter aber, die keine Ruhegehälter, sondern lediglich Unterstützung für einen Teil der Zeit, in der ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, verlangen, werden mit leeren Händen und Achselzucken abgespeist. Und nun wird ihnen vorgerechnet, wie unendlich schwierig es ist, eine versicherungstechnische Basis für eine Arbeitslosenversicherung zu finden, „schuldige" und schuldlose Arbeitslose zu unterscheiden, Streikende und Ausgesperrte auszuschalten und „Arbeitsunwillige" festzustellen. Der Geheimrat, der diese Weisheit zum besten gegeben, hat wohl noch nie einen Blick in die Gesetze von Dänemark, Norwegen und England sowie des Kantons Basel-Stadt oder in die Statuten von Gent, Brüssel oder von deutschen Städten, in denen das Genter System eingeführt worden ist, getan, sonst würde er sich wahrscheinlich geniert haben, der Oeffentlichkeit solche Aufklärung vorzusetzen. Er würde wissen, daß nirgendwo die Gewerkschaften darauf Anspruch erheben, daß öffentliche Arbeitslosenversicherung an Streikende oder Ausgesperrte gezahlt wird und daß keine staatliche oder gemeindliche Versicherung irgendwo daran denkt, solche „Arbeitslose" zu unterstützen. Er müßte auch Kenntnis davon haben, daß alle diese Gesetze und Satzungen gegen die Möglichkeit derartiger Ansprüche längst ausreichende Vorsorge getroffen haben und daß nichts leichter ist, als einen Versicherungsfall nach dieser Seite hin abzugrenzen. Und er könnte sich ferner aus den Berichten der gemeindlichen Arbeitslosenfonds dahingehend informieren, daß die Durchführung der Satzungen und die Verrechnung der von den Gewerkschaften verauslagten städtischen Zuschüsse nirgends irgendwelchen Schwierigkeiten begegnet ist.

Das Widerspruchsvollste aber an der ganzen Kundgebung ist der Schluß, in dem versichert wird, daß die Regierung brauchbare Vorschläge wohlwollend prüfen und auch staatliche Subventionierung kommunaler Arbeitslosenversicherungen in Erwägung zu ziehen —, weshalb dann die ablehnende Haltung der Einleitung der Kundgebung. Daß die Sozialdemokratie brauchbare Vorschläge machen und auch den eingehendsten Kommissionsberatungen standhalten wird, dessen darf die Regierung versichert sein. Und wenn dabei am Ende herauskommt, daß eine obligatorische Arbeitslosenversicherung zwar das Wünschenswerteste für alle Teile sei, aber auf Schwierigkeiten bei der Durchführung stoße, schon allein des Arbeitgeberbeitrages wegen, so wird die Sozialdemokratie auch mit Zwischenlösungen oder Uebergangsmaßregeln nach Art des Genter Systems zufrieden sein, vorausgesetzt, daß überhaupt der Wille, die Arbeitslosenfürsorge zu fördern, vorhanden ist. Auch unsere bayrischen Genossen haben einer solchen Regelung zugestimmt, vorbehaltlich ihres Wunsches nach einer reichsgesetzlichen Lösung dieses Problems.

Wir hoffen, daß den Verbündeten Regierungen schon in den nächsten Wochen Gelegenheit gegeben wird, sich eingehender und verbindlicher über ihre Stellung zur Frage der Reichsarbeitslosenversicherung zu äußern. An brauchbaren Vorschlägen werden es unsere Genossen nicht fehlen lassen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Wettbewerbsverbot der Handlungsgehilfen.

Die Rechtsnormen, die unser wirtschaftliches Leben regeln, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und einer großen Anzahl Spezialgesetzen niedergelegt. Das grundlegende Recht hat seinen Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden. Eine der Grundregeln dieses bürgerlichen Rechts ist die Lehre von der Vertragsfreiheit. Verträge können über Güter, über Rechte an diesen Gütern und über persönliche Dienstleistungen geschlossen werden. Diese letzteren Verträge, die durch das Recht des Dienstvertrages geregelt werden, sind von den Juristen, die ja in den gesetzgebenden Körperschaften den Ausschlag geben, nach denselben Prinzipien aufgestellt, wie das Sachenrecht. Nun baut sich aber das deutsche Sachenrecht auf den Grundregeln des römischen Rechts auf. Das römische Recht wurde aber ausgebildet bei einer Wirtschaftsverfassung, die keinen freien Arbeiter, sondern nur Sklaven und infolgedessen auch keinen freien Arbeitsvertrag kannte.

Die so gearteten Grundlagen unseres Dienstvertragsrechtes entsprechen in hohem Maße den Interessen der Unternehmer, als den Besitzern der „Sachen", in diesem Falle der Produktionsmittel. Die Angestellten, die bisher noch keine wirtschaftliche Macht durch ihre Berufsorganisationen geworden sind, müssen deshalb ihre ganzen Anstrengungen auf eine Aenderung dieser Grundlagen richten. Alles, wofür die Angestellten in diesen sozialpolitischen Fragen kämpfen, muß zum Ziele haben die Einschränkung der Vertragsfreiheit der Unternehmer. Denn unser Vertragsrecht setzt voraus, daß die Vertragschließenden gleichberechtigt sind; dies trifft zwar juristisch auch auf das Recht des Dienstvertrages zu, wirtschaftlich ist aber der Unternehmer mächtiger, und da im Wirtschaftsleben die Macht das Recht formt, so wird diese juristische Vertragsfreiheit des Angestellten durch seine wirtschaftliche Gebundenheit aufgehoben.

Eine der Regeln des Dienstvertragsrechtes, die zu den schlimmsten Auswüchsen geführt hat, ist die Konkurrenzklausel. Sie ist für die Angestellten in verschiedenen Spezialgesetzen festgelegt, eine Folge der Zersplitterung des Dienstvertragsrechtes. Augenblicklich steht im Vordergrunde die Konkurrenzklauselfrage der Handlungsgehilfen. Im Reichstage ist bekanntlich die erste Lesung eines Gesetzentwurfes zur Aenderung der §§ 74, 75 und 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches abgeschlossen. Die zweite Lesung soll im Herbst bei Wiederzusammentritt des Reichstages erfolgen. Das Schicksal des Gesetzentwurfes ist ungewiß, weil die

Digitized by Google

Regierung die Kommissionsbeschlüsse für unannehmbar erklärt hat. Sie hat einen neuen Entwurf vorgelegt, der wiederum der Kommission nicht weit genug geht. Die Kommission hat sich zwar damit abgefunden, daß die Konkurrenzklauselfrage für die technischen Angestellten später geregelt wird (es soll ein solcher Gesetzentwurf auch bereits von der Regierung ausgearbeitet werden), aber die Regelung der Frage für die technischen Angestellten wird von der Gestaltung der Konkurrenzklausel für die Handlungsgehilfen abhängen. Deshalb ist das Schicksal des jetzigen Entwurfs auch von entscheidender Bedeutung für die technischen Angestellten.

Die Konkurrenzklausel ist bekanntlich eine Vereinbarung, durch welche der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Sie ist nach dem bisherigen Rechte für den Handlungsgehilfen nur insoweit unverbindlich, als sie sein Fortkommen nicht erschwert. Sie kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erstreckt werden und ist nichtig, wenn der Angestellte bei der Vereinbarung minderjährig war. Eine Vertragsstrafe wird im Streitfalle herabgesetzt, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist. Verlangt der Prinzipal die Vertragsstrafe, so kann er die Innehaltung der Vereinbarung oder sonstigen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Nach den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung muß die Konkurrenzklausel (Wettbewerbsverbot) schriftlich vereinbart werden und ist nur zulässig zum Schutz eines wichtigen, geschäftlichen Interesses des Prinzipals gegen Verwertung wesentlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern der Handlungsgehilfe während seiner Beschäftigung Einblick in solche hatte. Der Prinzipal muß dem Gehilfen für die Innehaltung des Verbots mindestens den Betrag seiner im letzten Jahre empfangenen Bezüge zahlen. Beim Wechsel des Geschäftszweiges oder Wohnortes erhöht sich diese Entschädigung um ein Viertel. Das Verbot darf nicht länger als ein Jahr erstreckt werden. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn die jährlichen Bezüge des Gehilfen 3000 Mk. nicht übersteigen. Der Gehilfe kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn der Prinzipal mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug gerät. Der Gehilfe muß sich auf die Entschädigung das anrechnen lassen, was er während der Verbotszeit erwirbt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Verdienstes den eineinviertelfachen Betrag der bisherigen Bezüge übersteigt. Bei der Anrechnung werden nur drei Viertel Entschädigung angesetzt. Ein Wettbewerbsverbot, das Unternehmer gegen ihre Angestellte verabreden, ohne es mit ihnen zu vereinbaren, ist nichtig und verpflichtet die Beteiligten zum Schadenersatz. Nichtig ist das Verbot für Lehrlinge nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses. Die bisherige Konkurrenzklausel tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Monaten den neuen Bestimmungen angepaßt wird.

Diese Beschlüsse hat die Regierung für unannehmbar erklärt. Daraufhin hat man bei den bürgerlichen Parteien nach einem Kompromiß gesucht und wollte, da ein völliges Verbot der Konkurrenzklausel nicht zu erreichen war, in der für die Regierung wichtigsten Bestimmung, der Gehaltsgrenze, nachgeben. Das Wettbewerbsverbot sollte nichtig sein bei einem Gehalt von 1500 Mk., bei einem Gehalt von 1500 Mk. bis 2000 Mk. soll die Klausel mit einjähriger Dauer zulässig sein. Dieses Entgegenkommen, das praktisch auf die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes hinausläuft, machten die Sozialdemokraten jedoch nicht mit. Sie erklärten, daß die Konkurrenzklausel für alle Angestellten unter 2000 Mk. Gehalt nichtig sein müsse. Ohne die Sozialdemokratie wollte aber auch das Zentrum jenem Kompromiß nicht zustimmen. Der Regierung ging der Vorschlag der bürgerlichen Parteien noch nicht weit genug. So mußte denn die Weiterberatung auf den Herbst vertagt werden.

Inzwischen hat die Regierung in einer offiziösen Erklärung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" folgende drei Punkte bezeichnet, die das Streitobjekt bilden:

1. Nach den Regierungsvorschlägen soll eine Konkurrenzklausel unzulässig sein bei Gehilfen, deren Bezüge jährlich 1500 Mk. nicht übersteigen; von der anderen Seite wird eine Erhöhung dieser Grenze auf 2000 Mk. gewünscht.

2. Nach den Regierungsvorschlägen soll, wenn für die Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot eine Vertragsstrafe vereinbart ist, der Prinzipal bei einer Zuwiderhandlung die Wahl haben, ob er auf Zahlung der Vertragsstrafe oder auf Unterlassung der Zuwiderhandlung klagen will; von der anderen Seite wird für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe der Ausschluß der Unterlassungsklage gewünscht.

3. Nach den Regierungsvorschlägen sollen Vereinbarungen, durch die sich Prinzipale untereinander verpflichten, Handlungsgehilfen, die bei einem von ihnen im Dienste sind oder gewesen sind, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, klaglos sein; von der anderen Seite wird verlangt, daß sie nichtig seien und daß die Prinzipale, die eine solche Vereinbarung eingehen, den Handlungsgehilfen gegenüber für schadenersatzpflichtig erklärt werden.

Das Wichtigste ist unseres Erachtens nicht die Gehaltsgrenze, sondern der Punkt 3, der nach den Kommissionsbeschlüssen die sogenannte geheime Konkurrenzklausel oder Personalkonvention für schadenersatzpflichtig erklärt, nachdem ihr strafrechtliches Verbot, daß die Sozialdemokraten beantragt hatten, von der Kommissionsmehrheit nicht zu erlangen war. Die geheime Konkurrenzklausel macht den Angestellten zum willenlosen Sklaven des Unternehmers, sie wirkt wie die Feme des Mittelalters. Die Scharfmacher haben ja auch bereits erklärt, wenn die Regierung eine Abänderung des bisherigen Konkurrenzklauselrechtes, durch Einführung der bezahlten Karenz oder der Gehaltsgrenze für die Nichtigkeit, zuläßt, dann würden die Unternehmer sich durch Personalkonventionen schützen. Dadurch würde die Vereinbarung eines Wettbewerbverbots überflüssig. Daß die Unternehmer ihre Drohung wahrmachen, wenn die Personalkonvention nicht einmal für schadenersatzpflichtig erklärt wird, liegt wohl auf der Hand. Unter diesen Umständen ist es wahrlich besser, der Entwurf wird nicht Gesetz.

Selbst der sonst so regierungsfromme Verein für Handlungs-Commis von 1858 schreibt in seinem Organ „Der Handelsstand" vom 1. Juli 1913 über die Haltung der Regierung:

„Wird doch dadurch unserm Stand eklatant dargetan, daß die Macht des wirtschaftlich Stärkeren höher bewertet wird, als das gute, eigentlich selbstverständliche sittliche Recht der dauernd im Abhängigkeitsverhältnis stehenden wirtschaftlich Schwächeren, die man bei anderen Gelegenheiten gern und oft als die Eckpfeiler unseres neudeutschen Wirtschaftslebens hinstellt."

Digitized by Google

In der Tat richtet sich die Regierung hier wie in allen sozialpolitischen Fragen von grundlegender Bedeutung lediglich nach den Forderungen der Unternehmer. Sie behauptet, man dürfe nicht einseitig die Koalitionsfreiheit der Unternehmer beschränken; ein solcher Eingriff müsse auch eine Einengung des Koalitionsrechtes der Angestellten zur Folge haben. Besser konnte der Standpunkt der Unternehmer auch von dem Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller nicht begründet werden.

Es ist gar nicht wahr, daß die Unternehmer untereinander vereinbaren, die Angestellten sich gegenseitig nicht fortzuengagieren. Sie verständigen sich vielmehr, keinen Angestellten zu engagieren ohne die Zustimmung des bisherigen Prinzipals. Das bedeutet mit anderen Worten: wenn der Angestellte nicht so will wie sein Chef, wenn er z. B. höheres Gehalt oder bessere Arbeitsbedingungen verlangt, aber nicht bewilligt erhält und dann eine andere Stellung sucht, so wird er sie bei allen Unternehmern, die an der Personalkonvention beteiligt sind, nicht finden. Er ist also seinem Prinzipal auf Gnade und Ungnade überantwortet. Das ist eine Vereinbarung, die schon jetzt, als eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten, gegen die guten Sitten verstößt und daher nach § 823 Abs. 2 B.G.B. zum Schadensersatz verpflichtet. Mit der Frage des Koalitionsrechts hat ein Verbot solcher nichtswürdigen Vereinbarungen nichts zu tun. Die Angestellten werden nichts dagegen haben, wenn ihnen verboten wird, in ihrer Organisation gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen zu beschließen. Denn solche Vereinbarungen würden die Organisationen zum Schadensersatz verpflichten. Die Regierung aber, die genau weiß, daß die Unternehmer das Konkurrenzklauselverbot durch geheime Personalkonventionen umgehen wollen, verlangt, daß solche gegen die guten Sitten verstoßenden Vereinbarungen nicht schadensersatzpflichtig sind. Das paßt schlecht zu der Melodie von dem Wohlwollen für die Angestellten, das bei jeder Gelegenheit von der Regierung gesungen wird.

Kommt es zu solchen derart geschützten Personalkonventionen in erheblichem Umfange, dann wird den Angestellten auch die letzte Möglichkeit zum sozialen Aufstieg genommen, die sie jetzt gegenüber der Industriearbeiterschaft noch besaßen. Die Angestellten haben dann nicht mehr die Aussicht, durch einen Wechsel der Stellung zu einem höheren Gehalt oder einem höheren Posten zu gelangen, wenn das dem Prinzipal nicht beliebt. Die unermeßlichen Gefahren, die ihnen von dieser Gesetzgebung drohen, werden in ihrem vollen Umfange von der großen Masse der Angestellten offenbar noch nicht erkannt. Sonst würde ein Sturm der Entrüstung die Kompromißsucht der bürgerlichen Parteien, die sich mit jedem Unannehmbar der Regierung steigert, wohl verscheucht haben. Helmut Lehmann.

Statistik und Volkswirtschaft.

Wegholen von gelernten Arbeitern durch die Staatsbetriebe.

Unter dieser Ueberschrift beschäftigt sich der Bericht der Handelskammer für das südöstliche Westfalen — ein Gebiet, wo die gewerkschaftliche Organisation noch sehr im argen liegt — mit dem Verhältnis der Privatindustrie zu den Staatsbetrieben, und sie ist in der Frage zu einer praktischen Betätigung gekommen, die für die Vertreter der Arbeiterinteressen eine gewisse Bedeutung hat. Es heißt da:

„Die Staatsbetriebe, welche keine Lehrlinge ausbilden, engagieren gern in der Industrie ausgebildete, gelernte Arbeiter, namentlich Schlosser und Dreher. Auch in unserem Bezirke haben industrielle Betriebe wiederholt unter diesem Wegholen gelernter Arbeiter durch die Staatsbetriebe zu leiden gehabt, weshalb die Kammer Veranlassung nahm, den Herrn Kriegsminister zu bitten, hier Wandel zu schaffen und vor allen Dingen die eigene Ausbildung von Lehrlingen in den Staatsbetrieben anzuordnen. Gleichzeitig hat die Kammer auf den Umstand hingewiesen, daß die dem Kriegsministerium unterstellten Betriebe auf die im Bezirke ihrer Niederlassung üblichen Lohnverhältnisse und auf die Arbeitszeitdauer nicht die geringste Rücksicht nehmen. Während in unserem Bezirke die zehnstündige Arbeitszeit vorherrscht, hat z. B. die Artilleriewerkstatt in Lippstadt 9½stündige Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse sind folgendermaßen geordnet:

1. Für eine vierwöchige Probezeit 4,50 Mk. pro Tag. Durch Akkordarbeit soll es aber schon möglich sein, in dieser Zeit bis zu 5,10 Mk. pro Tag zu verdienen.

2. Nach Ablauf dieser Probezeit tritt ein fester Tagelohn von 6,10 Mk. ein, wobei ebenfalls durch Akkordarbeit mehr verdient werden kann. Arbeiter aus privaten Betrieben haben auf diese Weise nach 1½jähriger Tätigkeit zirka 180 Mk. im Monat verdient, andere nach längerer Beschäftigungsdauer 200 Mk. pro Monat, und zwar handelt es sich um Arbeiter im Alter von 23 bis 25 Jahren.

3. Nach zehnjähriger Tätigkeit soll der feste Tagelohn 7,10 Mk. betragen, wozu dann ebenfalls noch Akkordzulagen kommen.

Durch solche Lohnsätze, die die Industrie unseres Bezirks nicht bezahlen kann, wird naturgemäß Unzufriedenheit unter die Arbeiter der Privatindustrie getragen, die ihrerseits das Bestreben haben, baldmöglichst Staatsarbeiter zu werden. Da es ohnehin für die Werke unseres Bezirks außerordentlich schwer hält, einen genügenden Ersatz an Arbeitskräften zu erhalten und auch an den Betrieb zu fesseln, da die besseren Lohnverhältnisse in der Großindustrie zahlreiche Arbeiter zum Wegzug veranlassen, so ist es um so bedauerlicher, daß auch die Staatsbetriebe der Privatindustrie noch Ungelegenheiten und Schädigungen zufügen. Denn die Privatindustrie ist gezwungen, ständig bis zum Aeußersten mit Lohnerhöhungen zu folgen, wenn sie nicht durch weitere Abwanderungen in Schwierigkeiten geraten will. Es muß daher unbedingt gefordert werden, daß die staatlichen Werkstätten in größerem Maße dazu übergehen, sich ihren Nachwuchs an gelernten Arbeitern selbst zu schaffen. Hierdurch würde sich auch der Betrieb in den staatlichen Werkstätten wesentlich verbilligen, worauf dort auch im Interesse des Staats hingearbeitet werden müßte.

Auf eine diesbezügliche Eingabe der Kammer hat das Kriegsministerium darauf hingewiesen, daß beabsichtigt sei, mehr als es bisher der Fall gewesen, Lehrlinge einzustellen. Zur Regulierung der Arbeitsverdienste hat sich die Kammer angeboten, alljährlich mit Lohnstatistiken der betreffenden Arbeiterkategorien zu dienen, um allzu schroffe Lohnunterschiede künftighin zu vermeiden."

Man sieht, es gibt noch dienstwillige Leute, die im patriotischen Ueberschwang ihrer Gefühle bei der profanen Alltagsarbeit die Interessen des Staats nicht vergessen. Sie sitzen in diesem Falle bezeichnenderweise in Kreisen, wo außer dem Centrum und seinem politischen oder gewerkschaftlichen Anhange keiner etwas zu sagen hat, wo aber auch eine

Digitized by Google

Unzahl von Arbeitern sich auf die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses noch nicht hat besinnen können. Daher auch das arge Mißverhältnis zwischen den Arbeitsverhältnissen in der Privatindustrie und denen der Staatsbetriebe, die ganz sicher nicht die berechtigten Forderungen der Arbeiter erfüllen, bei denen aber doch eine offene Stelle etwas so verlockendes ist, daß auf einen leisen Wink die Arbeiter ihre Stellen in der Privatindustrie fluchtartig verlassen. Da soll nun der Kriegsminister helfen!

Und das Kriegsministerium hat Verständnis für die Nöte dieser Unternehmer mit schwarzem Anstrich. Es stellt sich leider nicht auf den allein richtigen und vernünftigen Standpunkt, daß Staat und Gemeinden in ihren Betrieben in jeder Beziehung leuchtende Vorbilder für die Privatindustrie schaffen sollen, daß die privaten Unternehmer dazu erzogen werden müssen, dem nachzueifern, was etwa die öffentlichen Betriebe zum Wohl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eingeführt haben — nein, ganz abgesehen davon, daß es sich noch fragt, ob die Arbeitsverhältnisse in den hier in Betracht kommenden Betrieben einigermaßen mustergiltig sind, ist nach den Mitteilungen der Handelskammer eine weitgehende Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche zu befürchten. Und sie erstrecken sich nicht nur darauf, daß die Einstellung von Lehrlingen angeordnet werden möchte, sondern auch auf lohndrückende Bestrebungen. Darin liegt natürlich eine ganz besondere Gefahr, nicht nur für die Arbeiter in den Staatsbetrieben, sondern auch, und viel mehr, für die anderen Arbeiter, deren Lohnniveau ja eben durch das verlangte Vorgehen des Kriegsministeriums niedergehalten werden soll.

Demgegenüber muß das Kriegsministerium öffentlich mit allem Nachdruck daran erinnert werden, daß es nicht seine Aufgabe ist, der Preisfechter für die arbeiterfeindlichen Bestrebungen einer rückständigen Unternehmerschicht zu sein. Mögen es diese Unternehmer mit sich selber abmachen — wenn in ihren Gebieten leistungsfähige Gewerkschaften noch nicht vorhanden sind —, ob sie es verantworten können, die Arbeiter in so rückständige Verhältnisse einzuspannen — das ist ihre Sache. Aber wenn sie versuchen, die Verwaltungen der Staatsbetriebe zu Maßnahmen zu veranlassen, die nebenher bezwecken würden, den Gewinn der Unternehmer erheblich zu vergrößern durch Niederdrückung der Arbeitslöhne, dann muß ihnen auf die Finger geklopft werden. Es ist übrigens anzunehmen, daß die Leute, von denen diese arbeiterfeindlichen Anregungen ausgehen, fast ohne Ausnahme dem Centrum angehören, und das gibt ja der Sache einen eigenen Reiz. H. D.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker machte im dritten Quartal 2978 Neuaufnahmen und es wurden 303 177 Wochenbeiträge vereinnahmt. Das sind 286 Eintritte und 14 668 Wochenbeiträge mehr als im vorhergehenden Quartal. Ueber die vorhandene Mitgliederzahl berichtet die Bäckerzeitung in ihrer Zusammenstellung nicht.

Aus der Abrechnung des Fabrikarbeiterverbandes für das 2. Quartal führen wir folgende Zahlen an: Die Gesamtausgaben betrugen 838 203 Mk.; davon entfielen auf Erwerbslosenunterstützung 322 123 Mk., Streikunterstützung 134 003 Mk., Gemaßregeltenunterstützung 11 933 Mk., Umzugsgeld 12 280 Mk. und auf Sterbegeld 22 803 Mark. Der Hauptkassenbestand stieg von 3 263 110 Mark auf 3 537 108 Mk.

Der Friseurgehilfenverband steigerte im dritten Quartal seine Mitgliederzahl von 2539 auf 2607. Von den Ausgaben entfallen 1737 Mk. auf Erwerbslosenunterstützung und 1815 Mk. auf Verbandsorgan. Das Verbandsvermögen betrug 22 779 Mk., davon 9069 Mk. Lokalkassenbestände.

Die Abrechnung des Glaserverbandes vom 2. Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 4374 gegen 4410 am Schlusse des vorhergehenden Quartals. In den Zahlstellen wurden 3321 Mk. Reiseunterstützung und 17 519 Mk. Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt. Für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung sowie Tarifverhandlungen wurden 21 431 Mk. verausgabt. Der Kassenbestand betrug am Schlusse des Quartals 107 952 Mk.

Der Verband der Kupferschmiede zählte am Schlusse des zweiten Quartals 5420 Mitglieder gegen 5294 am 31. März. Für Reiseunterstützung wurden 4764 Mk. verausgabt, für Arbeitslosenunterstützung 7773 Mk. und für Krankenunterstützung 7599 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 169 270 Mark, davon in den Filialen 7430 Mk.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Im September des vorigen Jahres wurden vom österreichischen Handelsministerium zwei Verordnungen über die Sonntagsruhe und die Arbeitspausen in kontinuierlichen Betrieben erlassen, welche einige kleine Verbesserungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Vorschriften enthielten. Gegen diese Verordnungen entfalteten die Unternehmer eine heftige Agitation. Um nun einerseits den in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Metallarbeitern die beiden Verordnungen mit den notwendigen Erläuterungen zur Kenntnis zu bringen, sie vor einer Umgehung und Mißachtung dieser Bestimmungen durch die Unternehmer zu warnen, um andererseits aber auch zu erfahren, wie in den einzelnen Betrieben die beiden Verordnungen durchgeführt werden, sah sich der österreichische Metallarbeiterverband veranlaßt, eine Konferenz der in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Metallarbeiter für Sonntag, den 26. und Montag, den 27. Oktober, einzuberufen, die in Wien tagte und von 85 Delegierten besucht war.

Der Verbandssekretär Domes erstattete ein ausführliches Referat, woran sich eine lebhafte Debatte knüpfte. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, die die Forderung nach dem Achtstundentag erneuert, die Abschaffung der 18stündigen Arbeitszeit beim Schichtwechsel als nächste Forderung aufstellt und gegen die Dürftigkeit der in den Verordnungen enthaltenen Arbeiterschutzbestimmungen Protest erhebt, vor allem aber sich gegen die Abschwächung dieses ohnehin so jämmerlichen Schutzes durch ministerielle Durchführungsbestimmungen wendet. Die Konferenz erklärte u. a.:

„Soll den Arbeitern der kontinuierlichen Betriebe die durch die Verordnungen erlassene vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe, beziehungsweise der Ersatzruhetag praktisch gewährleistet bleiben, so muß der Beginn derselben auf 6 Uhr früh beziehungsweise 6 Uhr abends festgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zeitbestimmung des täglichen Schichtwechsels, damit den Arbeitern eine halbwegs taugliche Nachtruhe gesichert werde.

Digitized by Google

Die Konferenz protestiert ferner dagegen, daß die Unternehmer berechtigt werden, als Ersatz für die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe oder den vierundzwanzigstündigen Ersatzruhetag in der Woche eine zweimal sechsstündige Arbeitspause einzuführen, weil durch diese Berechtigung der Unternehmer sowohl die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe als auch der vierundzwanzigstündige Ersatzruhetag in Frage gestellt und die ganzen Bestimmungen der Verordnung über die Sonntagsruhe fast vollständig wertlos würden."

Die Konferenz beschäftigte sich dann mit dem „Entlohnungs- und Abrechnungssystem in den Hüttenwerken", worüber ebenfalls Domes referierte. Nach einer längeren Debatte wurde folgende Resolution beschlossen:

„Mit Hinweis darauf, daß die Arbeiterschaft der Schwereisenindustrie keinen wie immer gearteten Lohnschutz hat, die Akkordverrechnung bei vierzehntägiger Akontozahlung zumeist monatlich erfolgt, der Lohnverrechnungsmodus sehr kompliziert ist, den Arbeitern eine Prüfung und Kontrolle über die richtige Verrechnung des geleisteten Arbeitsquantums vorenthalten wird, beauftragt die Konferenz den Verbandsvorstand, durch die sozialdemokratische Parlamentsfraktion eine Gesetzvorlage einzubringen, durch welche den Arbeitern die wöchentliche Lohnzahlung und das Recht auf Prüfung richtiger Lohnverrechnung gesichert wird."

Schließlich hatte sich die Konferenz auch mit der Organisationstaktik unter den Hüttenarbeitern zu beschäftigen und faßte eine Reihe von Beschlüssen zum Zwecke der Ausgestaltung der Organisation. J. D.

Aus Dänemark.

Infolge einiger Differenzen des dänischen Grobarbeiterverbandes mit Unternehmungen der Zündholzindustrie, Ziegeleiindustrie und Kalksandsteinindustrie sowie mit einer Margarinefabrik in Kopenhagen, hat die dänische Unternehmercentrale die Aussperrung aller Mitglieder der Organisationen ungelernter Arbeiter in Dänemark angekündigt. Betroffen werden eventuell außer dem Grobarbeiterverband der Fachverein der Bauhilfsarbeiter in Kopenhagen, die Arbeitsmännerverbände in Lyngby und auf Lolland. Zwischen den beiden Centralen der Unternehmer und der Gewerkschaften sind inzwischen Verhandlungen eingeleitet worden.

Die Gewerkschaftsbewegung in Kroatien-Slawonien.

Das ganze politische und wirtschaftliche Elend, welches Kroatien im Jahre 1912 durchzumachen hatte, spiegelt sich in den Ziffern ab, welche der Bericht über die kroatischen Gewerkschaften bringt. Zuerst die Verhängung des Ausnahmezustandes, dann der Balkankrieg. Die Suspendierung des Versammlungs- und Preßgesetzes, wie nicht minder die schweren wirtschaftlichen Folgen der politischen und diplomatischen Experimente der österreichisch-ungarischen Machthaber in Kroatien und der Balkankrise hatten für die kroatischen Gewerkschaften schwere Folgen gezeitigt. Das serbische, deutsche und kroatische Wochenblatt, welche insbesondere den Gewerkschaften dienten, mußten eingestellt werden, für das kroatische Tageblatt mußte eine Kaution von 5000 Kr. aufgebracht werden, um wenigstens dies eine Preßorgan der sozialdemokratischen Arbeiterschaft aufrechtzuerhalten. Eine Milderung der Hemmungen wurde durch das taktisch kluge und energische Auftreten des Gewerkschaftsrates insofern erzielt, als für gewerkschaftliche Versammlungen einige Erleichterungen errungen werden konnten und die Streikfreiheit vom Versammlungsverbot nicht berührt wurde, ja, das Streikrecht direkt vom königlichen Kommissar durch eine Verordnung anerkannt wurde.

Der Einfluß all dieser Zustände zeigte sich in zweifacher Richtung: im Rückgang der Mitgliederzahl wie auch in der bedeutenden Erhöhung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitglieder. In Kroatien gibt es zweierlei Organisationen, solche, die dem Gewerkschaftsrate angeschlossen sind, und solche, die noch nicht angeschlossen sind. Der Verband der Christlichsozialen führt als Arbeiterorganisation nur ein Scheindasein, und zwar trotz ausgiebiger Dotationen aus Pfaffensäckeln. Die angeschlossenen Organisationen hatten Mitglieder:

	Ende des Jahres 1911	1912	+ oder −
Friseure	32	45	+ 13
Holzarbeiter	1332	1357	+ 25
Bauarbeiter	1516	1002	− 514
Metallarbeiter	412	505	+ 93
Buchbinder	101	84	− 17
Schneider	387	357	− 30
Schuhmacher	289	305	+ 16
Allgem. Arbeiterverband	2416	1055	−1361
Lebensmittelarbeiter	388	482	+ 100
Maler und Anstreicher	236	298	+ 62
Graphiker	36	22	− 14
Tonarbeiter	43	26	− 17
Zusammen	7182	5538	−1644

Die nicht angeschlossenen Organisationen hatten Mitglieder:

Buchdrucker	485	445	+ 10
Handelsangestellte	600	672	+ 72
Metallarbeiter in Essek	140	128	− 12
Zusammen	1175	1245	+ 70

Die kleinen Organisationen der Handlanger in Essek und Ruma, der Schneider in Essek und der Glasarbeiter in Daruvar sind teilweise eingegangen, teilweise in die angeschlossenen Centralverbände übergetreten. Der gesamte Verlust an organisierten Arbeitern beträgt demnach bei insgesamt 8504 Mitgliedern im Jahre 1911 Ende 1912 1721 oder 20,23 Proz. Gegenüber diesem bedeutenden Verluste an Mitgliedern steht eine gleich bedeutende Steigerung der Ausgaben. Es hatten Ausgaben

		die angeschlossenen Organisationen Kr.	die nicht angeschlossenen Organisationen Kr.
an Reisende und Arbeitslose	1912	17 215,20	9 672,—
	1911	14 046,96	6 496,20
an sonstigen Unterstützungen	1912	6 904,75	21 064,78
	1911	4 478,86	20 608,54

Sind sonach die Ausgaben für alle Unterstützungen zusammen um 21,7 Proz. gestiegen, so sind diejenigen für die Arbeitslosen am Orte und auf der Reise gleich um 42,8 Proz. bei allen Organisationen zusammengenommen größer geworden. Das ist zweifellos nicht nur ein Beweis für die schwere Lage der Gewerkschaften im Berichtsjahre, sondern auch für ihre Leistungsfähigkeit.

Im Berichtsjahre hatten die angeschlossenen Gewerkschaften 35 Bewegungen geführt. Davon waren 28 Angriffs-, 6 Abwehrbewegungen und eine Aussperrung. Beteiligt waren 1952 Arbeiter beiderlei Geschlechts. Erfolge wurden erzielt in 27 Fällen mit und in 1 Falle ohne Arbeitseinstellung, während in 7 Fällen die Arbeiter eine Niederlage erlitten.

Digitized by Google

Bei 106 574 verlorenen Arbeitstagen betrugen die Streikunkosten 28 945,50 Kr.

Der Bericht hebt auch die Tatsache hervor, daß das Steigen und Fallen der Auswandererziffer mit der wirtschaftlichen Konjunktur zusammenfällt, da ausgewandert sind

im Jahre	nach Amerika	insgesamt
1912	11 652	14 225
1911	6 456	8 215
1910	13 657	15 422
1909	11 389	13 441

Das Auf und Nieder in der Zahl der Auswanderer hält fast gleichen Schritt mit dem Auf und Nieder der Mitgliederzahl in den Gewerkschaften.

Weiter befaßt sich der Bericht mit der Lebenslage der kroatischen Arbeiterschaft und konstatiert, daß zwei Drittel der Arbeiterschaft bzw. 68,35 Proz. nach den Angaben der Landesversicherungskasse sich mit einem Tagelohn von über 1 Kr. bis höchstens 4 Kr. begnügen müssen und dem langsamen Hungertode übergeben ist, während nur 9,34 Proz. der Arbeiter einen Tagesverdienst von über 4 Kr. ausweisen kann, und diese Kategorie wird zum übergroßen Teile von der organisierten Arbeiterschaft gestellt. Ebenso fand auch der Gesundheitszustand der Arbeiter Beachtung, und wird hervorgehoben, daß 51,69 Proz. aller Todesfälle unter der Arbeiterschaft die Tuberkulose zur Ursache haben, sowie daß 75,06 Proz. aller Krankheitsfälle in das Alter bis zu 40 Jahren fällt.

Die kroatische Arbeiterschaft hat im Jahre 1913 noch nicht aufatmen können. Im Gegenteil brachte das laufende Jahr nur eine Verschärfung der Krise und der Leiden der Arbeiterschaft. Daß die Gewerkschaften trotz dieser Unbill noch immer standhalten, das darf wahrlich als ein Zeichen der inneren Festigung angesehen werden, wie auch als Beweis, daß die Gewerkschaftsbewegung im kroatischen Proletariat feste Wurzeln gefaßt hat. v. b.

Auf dem Wege zur Gründung von Industrieverbänden in England.

Die Idee der Verschmelzung der verschiedenen Verbände verwandter Berufe zu großen Industrieverbänden macht endlich auch in England Fortschritte. Seit geraumer Zeit besteht ein sogenanntes „Amalgamierungscomité" im Baugewerbe, in dem es 94 verschiedene Gewerkschaften gibt. Bei dem Versuch, den Gedanken praktisch durchzuführen, stößt man vorderhand noch auf Schwierigkeiten aller Art, die es gilt hinwegzuräumen. So gibt es unter dieser Gruppe eine Reihe von Organisationen, die ihre Existenz nicht aufgeben möchten und dem Föderativsystem das Wort reden. —

Zwischen den Vorständen des Verbandes der Maschinenbauer, der nunmehr 160 000 Mitglieder zählt, und dem Verband der Kesselschmiede mit seinen 65 000 Mitgliedern fand dieser Tage eine Konferenz statt zwecks Beratung über die Möglichkeit, in Zukunft in den Lokomotivwerkstätten bei Forderungen und dergleichen einheitlich vorzugehen. Die Frage der Verschmelzung beider Gewerkschaften stand zwar nicht auf der Tagesordnung, aber aus den Aeußerungen leitender Personen ist zu entnehmen, daß dieselbe in den Bereich der Möglichkeit gerückt ist. In der Vergangenheit haben zwischen diesen beiden Verbänden bedeutsame Streitigkeiten bestanden und mehr wie einmal sind entweder die Kesselschmiede wegen der Maschinenbauer in den Streik getreten oder umgekehrt. Es drehte sich immer um die Frage des alleinigen Rechts bestimmter Arbeitsverrichtungen, und während des großen Maschinenbauerstreiks im Jahre 1896/97 erklärten sich die Kesselschmiede gegen den von den Maschinenbauern inszenierten Kampf. Alles das hat sich verändert und die Kesselschmiede sind heute stramme Befürworter des Achtstundentages. —

Auf einer am 28. Oktober abgehaltenen Konferenz aller Post-, Telegraphen- und Telephonarbeiterorganisationen wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Es ist wünschenswert, daß sich alle Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten, die vom Generalpostmeister beschäftigt werden, in eine Organisation vereinigen."

Um das in dieser Resolution enthaltene Prinzip der Verwirklichung näher zu bringen, wurde eine zweite Resolution angenommen, die also lautet:

„Die Konferenz beschließt, ein Comité zu ernennen, in dem alle an derselben teilnehmenden Organisationen vertreten sein sollen zwecks Ausarbeitung einer Konstitution, die einer neu einzuberufenden Konferenz zur Begutachtung vorgelegt werden soll, bevor sie den einzelnen Organisationen zwecks Annahme oder Verwerfung unterbreitet wird."

An der Konferenz waren 20 Organisationen mit etwa 90 000 Mitgliedern vertreten. Der Anstoß zu dem Drang nach Vereinheitlichung und Stärkung der organisatorischen Macht ist das Resultat der großen Unzufriedenheit, die unter den Postangestellten seit einiger Zeit besteht. Vor etwa zwei Jahren wurde eine parlamentarische Kommission zur Untersuchung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingesetzt, die ihren Bericht kürzlich veröffentlicht hat. Die Postangestellten sind mit den Schlußfolgerungen desselben äußerst unzufrieden und rechnen mit der Möglichkeit eines Streiks um die Weihnachtszeit, trotzdem die Arbeitsniederlegung bis jetzt nicht zu den Kampfesmethoden der Postorganisationen gehört. W. W.

Kongresse.

Ein internationaler Steinarbeiterkongreß.

tagte am 12. und 13. Oktober in Brüssel. Aus den Kongreßverhandlungen entnehmen wir folgendes:

Anwesend waren 35 Delegierte, welche über 68 000 organisierte Steinarbeiter vertraten. Abwesend waren die Verbände aus der Schweiz, Norwegen, Dänemark, Finland, Spanien und Italien. Ein Delegierter der tschechischen Steinarbeitervereinigung wurde als Gast zugelassen.

Der Bericht des Sekretärs Kolb lag in gedruckter Broschüre vor und wurde noch mündlich ergänzt, woraus zu entnehmen war, daß sich nunmehr auch die Verbände in England mit einer ansehnlichen Mitgliederzahl definitiv zum Beitritt anmeldeten. Ferner machte er Mitteilung von der raschen Entwickelung und inneren Erstarkung der Steinarbeiterorganisationen in verschiedenen Ländern.

Die sich anschließende Diskussion zeigte, daß die Internationale besser gewürdigt wird, als anläßlich des letzten vor 5 Jahren stattgefundenen Kongresses; speziell die Frage der Einführung des schwedischen Pflastersteines wurde ausgiebig besprochen und beschlossen, die vom deutschen Verbande herausgegebenen Broschüren in dieser Sache auch in den Sprachen anderer Zunge publizieren zu lassen.

Zum Punkt Unterstützungswesen wurde beschlossen, es möchten alle Landesverbände angehalten

Digitized by Google

werden, in ihrem Rayon die Reiseunterstützung einzuführen. Die Belgier und Franzosen erklärten sich ohne weiteres mit der Einführung derselben einverstanden. Anträge bezüglich der Art des Uebertrittes von Mitgliedern von einem Land zum anderen fanden ebenfalls Annahme. In Sachen der Sammlungen für Streiks und Aussperrungen wurde beschlossen, beim bisherigen Modus zu verbleiben, jedoch diese Sammlungen nur in äußerst dringenden Fällen vorzunehmen.

Die internationalen Regulative sind in allen Ländern den Statuten beizufügen. Ueber Emigration und Gegenseitigkeit, Vereinheitlichung der Mitgliedsbücher und Stellungnahme zu den Verbänden englischer Zunge referierte Sekretär Kolb, hinweisend, daß über die Emigranten (speziell italienische Arbeiter) jährlich Statistiken über deren Organisationsverhältnisse aufzunehmen seien; diese sollen vom Sekretariat bearbeitet und den Winteragitatoren in Italien zugestellt werden. Bei Einführung einheitlicher Mitgliedsbücher stellte er den Wunsch, daß bei Neuanschaffung solcher die anzuführenden Tabellen durch das Internationale Sekretariat festzustellen seien und daß in allen Büchern die 52wöchentliche Beitragszahlung vorzusehen sei. Alljährlich sollen Instruktionen über die Handhabung der Mitgliedschaft bei der „Edilizia" Italiens sämtlichen Ländern zugestellt werden. Das internationale Klischee, das bis heute schon von 5 Landesverbänden angenommen ist, soll allen Mitgliedsbüchern einverleibt werden. Diese Vorschläge fanden alle Annahme. Auch wurde verschiedenerseits gewünscht, der italienischen Emigration noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher und die Agitatoren in den in Frage kommenden Ländern mit dem nötigen Material zu versehen. Dann wurde noch festgestellt, wie schwierig es oft ist, Versammlungen italienischer Arbeiter zu veranstalten, so in Deutschland und Frankreich.

In Sachen der tschechischen Steinarbeiter wurde beschlossen, dieselben zu einer Verständigung an den österreichischen Verband zu verweisen, sie aber bis dahin nicht als international organisiert anzuerkennen.

Ueber die Verschmelzung der internationalen Sekretariate der Bauarbeiter referierte Moulinier (Frankreich) bemerkend, daß bei der heutigen Entwickelung der Unternehmerorganisation dies als ein Bedürfnis anzusehen sei und verlangend, daß das Steinarbeitersekretariat gemeinsam mit den Sekretariaten anderer Bauberufe die Frage des Zusammenschlusses prüfe. Trotzdem ersichtlich war, daß eine solche Verschmelzung nicht so leicht vor sich gehen wird, fand die Anregung des Referenten Annahme.

Ueber Schutzbestimmungen für Steinarbeiter referierte Standinger-Leipzig; es wurde nach reiflicher Diskussion folgende Resolution angenommen:

„Die Steinindustrie hat in den einzelnen Ländern, so in Belgien, Deutschland, Schweden und Italien eine sehr starke wirtschaftliche Entwickelung aufzuweisen. Die Verwendung von Maschinen nimmt in den Steinbrüchen und Werkstätten in ungeahnter Weise zu, die Arbeitskräfte der Beschäftigten werden dabei in raffinierter Weise ausgenützt. Aus den Berichten der Delegierten geht hervor, daß die Steinarbeiter aller Länder sehr stark unter den Unfall- und Krankheitsgefahren zu leiden haben.

Für einen durchgreifenden Arbeiterschutz in der Steinindustrie sind deshalb folgende Hauptforderungen zu stellen:

1. Bei Gewinnung des Rohmaterials ist die Akkordarbeit unter keinen Umständen zulässig. Das Akkordwesen wirkt sehr ungünstig auf die Unfallhäufigkeit
2. Die tägliche Arbeitszeit für die Steinmetzen in Sandstein darf 8 Stunden nicht überschreiten. Für die Arbeiter der übrigen Kategorien in der Steinindustrie ist die Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden pro Tag festzusetzen.
3. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen wegen der Gefährlichkeit in den Steinbruchbetrieben überhaupt nicht beschäftigt werden. Ferner ist zu erwirken, daß die Beschäftigung von Frauen in Steinbrüchen und Werkstätten untersagt wird. Ist vorerst ein solches Verbot nicht zu erreichen, so ist anzustreben, daß für die Frauen die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht überschreiten darf.
4. Um eine wirksame Kontrolle der erlassenen Arbeiterschutzvorschriften durchzuführen, sind Kontrolleure anzustellen, welche den Kreisen der Arbeiter entnommen werden müssen.
5. Arbeiter zur Bedienung elektrischer und pneumatischer Maschinen sind, müssen mindestens alljährlich einmal ärztlich untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse sind tunlichst in der Fachpresse zu erörtern.
6. Um den Ausländern die Arbeiterschutzvorschriften verständlich zu machen, sind diese Vorschriften auch in der Sprache der beschäftigten Ausländer herzustellen. (Zum Beispiel: in Deutschland vermissen wir sehr, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht italienisch, polnisch usw. abgefaßt sind.)
7. Zu den gefährlichen Schieß- und Sprengarbeiten sind von den Behörden nur solche Personen zuzulassen, welche sich über die Kenntnisse der Explosivstoffe hinreichend orientiert zeigen.

Die einzelnen Landesorganisationen haben die Forderungen der Steinarbeiter durch Presse und Parlament eingehend vertreten zu lassen. Schließlich ist zu verlangen, daß bei der Vergebung von Lieferungen durch Staat oder Gemeinden in erster Linie die Unternehmer berücksichtigt werden, welche mit ihren Arbeitern über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse Tarifverträge abgeschlossen haben."

Anschließend an die Resolution konstatiert der Vertreter von Holland, daß das in seinem Lande existierende Steinarbeiterschutzgesetz in verschiedenen Punkten noch weitgehender sei als hier in der Resolution festgelegt ist.

Als Land des Vorortes wurde wiederum die Schweiz bestimmt und als internationaler Sekretär Kolb ebenfalls bestätigt. Die Einberufung des nächsten Kongresses wurde der Sekretariatskommission überlassen. Rob. Kolb, Zürich.

Lohnbewegungen und Streiks.

Vertragsfragen im Holzgewerbe.

Ohne viel Geräusch in der Oeffentlichkeit hervorzurufen, haben sich in den letzten Wochen zwischen den Vertragsparteien im Holzgewerbe wichtige Vorgänge abgespielt, die für das Vertragswesen der Holzarbeiter von großer Bedeutung sind. Als im verflossenen Frühjahr bei der großen Vertragsbewegung die Gegensätze hart aufeinander platzten und ein Kampf unvermeidlich schien, gelang es dem Unparteiischen Frhrn. v. Berlepsch, in dem bedeutungsvollsten Streitpunkte, der Frage der Vertragsgruppierung, eine Einigung zwischen den Parteien herzustellen, womit alsdann der Weg für die Erhaltung des Friedens gefunden war. Nach dem Schiedsspruch des Herrn v. Berlepsch werden aus den bestehenden vier Vertragsgruppen deren zwei gemacht. Der Schiedsspruch besagt darüber wörtlich:

„Die Zusammenlegung der Gruppen von 1914, 15 und 16 auf 1915 erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Verträge des Jahres 1914 werden beiderseits nicht gekündigt und laufen somit bis 15. Februar 1915 weiter.

2. Es wird allen Vertragsarbeitern dieser Orte am 15. Februar 1914 eine Lohnerhöhung von 2 Pf.

Digitized by Google

pro Stunde respektive eine dementsprechende Erhöhung der bestehenden Akkordpreise und Akkordtarife gewährt.

3. Die Verträge des Jahres 1916 werden im Jahre 1915 mit zur Verhandlung gestellt.

4. Im Jahre 1915 werden alsdann für alle diese Orte neue Verträge mit dem gemeinsamen Ablauftermin am 15. Februar 1919 abgeschlossen.

5. Die so geschaffene Zweiteilung der Vertragsgruppen mit je vierjähriger Vertragsdauer wird als rechtmäßiger Zustand beiderseits anerkannt.

Die unter 1 benannten Verträge des Jahres 1914 hätten jetzt am 15. November gekündigt werden können und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Arbeiter aller Orte auch die Kündigung beabsichtigten, da sie auf eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen bei jedem Vertragsablauf rechnen. Nach dem Schiedsspruch werden nun in diesem Jahre die Verträge nicht gekündigt, dafür erhalten die beteiligten Arbeiter am 15. Februar 1914 eine allgemeine Lohnerhöhung von 2 Pf. die Stunde sowie eine dementsprechende Aufbesserung ihrer Akkorde. Da mit solchen Zulagen die Unternehmer der einzelnen Orte nicht ohne weiteres einverstanden waren, mußten vor dem Verstreichen des Kündigungstermins Garantien geschaffen werden, daß der Schiedsspruch auch vollen Umfanges durchgeführt werde, und wenn sich die Unternehmer dessen weigerten, hätten die Arbeiter für sich das Recht in Anspruch genommen, die Verträge kurzerhand zu kündigen. Um jeden Zweifel auszuschließen, wurde sämtlichen Ortsparteien seitens der beiderseitigen Centralvorstände ein Nachtragsformular zur Unterschrift vorgelegt, das die strikte Anerkennung des Schiedsspruchs zum Ausdruck bringt. Diese Nachträge sind von der Mehrheit der Ortsparteien unterschrieben worden, nur an einigen Orten weigern sich bis jetzt die Unternehmer, ihre Unterschrift zu leisten. Damit konnte sich der Vorstand des Holzarbeiterverbandes nicht stillschweigend abfinden, er verlangte von der Unternehmerorganisation die restlose Anerkennung des Schiedsspruches an allen Orten. Der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes hat auch bestmöglichst versucht, in mündlicher und schriftlicher Weise auf seine Mitglieder im Sinne des Schiedsspruches einzuwirken und es steht zu erwarten, daß ihm das im vollen Umfange gelingt. Im übrigen nimmt der Unternehmerverband den Standpunkt ein, daß auch ohne ausdrückliche Unterschrift der Ortsverbände der Schiedsspruch Geltung hat und es ist demzufolge jetzt folgende Vereinbarung der Centralvorstände getroffen und den beteiligten Ortsparteien übermittelt worden:

Nachdem die beiderseitigen Verbände dem Schiedsspruch des Frhrn. v. Berlepsch vom 8. Februar 1913 ihre Zustimmung gegeben haben, sind sämtliche Bestimmungen desselben für die Mitglieder und Ortsverbände beider Organisationen als bindendes Recht zu betrachten. Es gilt demnach insbesondere, daß alle Verträge, die zwischen den beiderseitigen Körperschaften bis zum Jahre 1914 abgeschlossen waren, bis zum 15. Februar 1915 weiterlaufen und daß allen Vertragsarbeitern dieser Orte am 15. Februar 1914 eine Lohnerhöhung von 2 Pf. pro Stunde resp. eine dementsprechende Erhöhung der bestehenden Akkordpreise und Akkordtarife zu gewähren ist.

Diese Bestimmungen haben für alle diese Orte genau so wie der übrige Inhalt der Verträge volle Rechtswirksamkeit und sind in gleicher Weise wie die Verträge selbst durchzuführen. Die beiderseitigen Centralvorstände verpflichten sich gegenseitig, ihren Mitgliedern in allen Orten — auch soweit vorläufig die Unterschrift der Nachträge noch nicht vollzogen ist — die strikte Erfüllung der in dem Schiedsspruch festgelegten Bedingungen zur unabweislichen Verpflichtung zu machen.

Diejenigen örtlichen Verbände, welche die Nachträge noch nicht unterzeichnet und an die Vorstände zurückgeschickt haben, werden nochmals aufgefordert, dies nunmehr unverzüglich nachzuholen.

Berlin, den 8. November 1913.

Für die Centralvorstände:

gez. C. Rahardt. gez. A. Neumann.

Bei dieser Sachlage konnten die Arbeiter auf die Kündigung der Verträge verzichten, da nunmehr die nötigen Garantien für die Durchführung der festgelegten Lohnerhöhungen usw. gegeben sind. Außerdem hat der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes ein übriges getan und in seiner neuesten „Fachzeitung" den gleichen Standpunkt unzweideutig zum Ausdruck gebracht.

Zweifellos liegt in diesen Vorgängen vor allem wieder einmal der Beweis, daß die Tarifpolitik unserer Gewerkschaften trotz mancher Anfeindungen eine wirksame Waffe für die Hochhaltung und Verbesserung der Lage der Arbeiter ist. Man muß sich nämlich, um ein richtiges Bild über die Sachlage zu gewinnen, auch gleichzeitig die Orte ansehen, um die es sich für den Holzarbeiterverband bei einer Tarifbewegung des Jahres 1914 gehandelt hätte. Es sind folgende:

Altenburg, Angermünde, Augsburg, Bayreuth, Dessau, Eisenberg, Gera, Göppingen, Greiz, Ingolstadt, Kaiserslautern, Königsberg, Landsberg a. W., Lassan, Lübben, Marbach, Meißen, Mellenbach, Mühlhausen i. Th., Naumburg, Plauen, Quedlinburg, Rostock, Staßfurt, Steinheim a. M., Stendal, Stuttgart (Bautischler), Tilsit, Trebbin, Ulm und Wittenberge.

Die Holzarbeiter dieser Orte werden zunächst die ihnen in dem Schiedsspruch zugesprochenen Verbesserungen in Anspruch nehmen und nebenbei dafür sorgen, daß, wenn im folgenden Jahre die Hälfte sämtlicher Verträge des Holzgewerbes zur Kündigung stehen, ihre Organisation stark genug ist, in altgewohnter Weise für die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen auf die Schanze treten zu können.

A. Neumann.

Die Erledigung der Differenzen nach Aufhebung der Aussperrung im Malergewerbe.

Der ersten Sitzung des Haupttarifamtes nach dem Kampfe im Malergewerbe vom März bis Mai dieses Jahres wurde in den beteiligten Kreisen mit Interesse entgegengesehen. Im Vordergrunde stand das Verhalten des Arbeitgeberverbandes in Rheinland-Westfalen, der bisher die Schiedssprüche und den abgeschlossenen Reichstarifvertrag noch nicht angenommen hat. Der Gesamtarbeitgeberverband hatte nicht vermocht, seinen obstruierenden Gauverband zur Vernunft zu bringen, er hatte es dabei allerdings auch an dem nötigen Nachdruck fehlen lassen. Die Gehilfenorganisationen beantragten nun, das Haupttarifamt solle „dem Hauptverband der Arbeitgeber die ihm aus dem Tarifbruch seines Gauverbandes II entstehenden tariflichen Verpflichtungen auferlegen und prüfen, inwieweit die Abtrennung eines ganzen Gaues von dem allgemeinen Tarifvertrag Veranlassung gibt, zu einem anderen Aufbau des bestehenden Reichstarifvertrages Stellung zu nehmen".

Nach längeren Erörterungen besonders darüber, ob der Arbeitgeberverband seine tariflichen Pflichten nicht schon verletzt habe, weil er den Ausschluß seiner

Digitized by Google

rheinländisch-westfälischen Mitglieder noch nicht vollzogen hat, wurde mit 15 Stimmen, bei zwei Stimmenenthaltungen, folgende Entscheidung gefällt:

1. Gau II ist tarifbrüchig. 2. Der Hauptvorstand Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist gemäß § 9 Abs. 1 des Reichstarifvertrages verpflichtet, die im Gau II organisierten Meister aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dieser Maßgabe werden die Meister nicht betroffen, welche den Reichstarifvertrag nebst den dazu ergangenen Schiedssprüchen anerkennen und sich in irgendeiner Form dem Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe angliedern.

Begründung:

Der Hauptverband der Arbeitgeber hat den Tarifvertrag und damit auch die Schiedssprüche der Unparteiischen anerkannt. Diese Anerkennung wirkt gegen alle im Arbeitgeberverband organisierten Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Mitglieder bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

Der Gau II war zugestandenermaßen im Augenblick der Abstimmung durch den Hauptverband noch Mitglied dieses Verbandes und fiel daher ohne weiteres unter die verpflichtenden Wirkungen des Reichstarifvertrages.

Da der Gau II diesen Verpflichtungen trotz wiederholter Vorstellungen, insbesondere auch seitens des Hauptverbandes der Arbeitgeber beharrlich nicht nachkommt, so unterlag von vornherein keinem Zweifel, daß der Gau II die ihm aus seiner Zugehörigkeit zum Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände erwachsenen Verpflichtungen in bewußter Weise verletzt hat und daher in vollem Umfange tarifbrüchig ist.

Nr. 2 der Entscheidung ergibt sich ohne weiteres aus § 9 des Reichstarifvertrages.

Berlin, den 3. November 1913.

Rath. Preuner. v. Schulz.

Der als Auskunftsperson anwesende Vertreter des tarifbrüchigen Gauverbandes der Arbeitgeber kündigte gegen die Gehilfen schwarze Listen usw. an, wenn sich deren Organisationen nicht bereit erklärten, auf der Grundlage von ihm nach der Sitzung überreichter Vorschläge in eine Verschlechterung des Reichstarifvertrages für Rheinland-Westfalen und in eine Herabsetzung der allgemein vereinbarten Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen zu willigen. — Dieses Ansinnen wurde natürlich rundweg abgelehnt.

Eine andere wichtige Frage war die der allgemeinen Lohnerhöhung. Auf die Versicherung der Arbeitgeber hin, daß sie es für selbstverständlich hielten, daß nicht nur in gleichem Maße wie die Tarifmindestlöhne die Löhne auch der darüber schon hinaus bezahlten Gehilfen steigen sollten, hatten es die Unparteiischen unterlassen, die so schon zugestandene allgemeine Lohnerhöhung in ihrem Schiedsspruch tariflich auszusprechen. Das nützten die Arbeitgeber aus und zwar auch dann noch, als bei Verhandlungen während der Aussperrung protokollarisch festgelegt war: „Es besteht nunmehr die Auffassung, daß eine allgemeine Lohnerhöhung gemeint ist“ und zwar auf Grund „der allgemeinen bisherigen Uebung und einer sich daraus ergebenden moralischen Pflicht“. Darum mußte jetzt ein weiterer Riegel vorgeschoben werden und so entschied das Haupttarifamt gegen die Stimmen der Arbeitgeber:

Es kann einer Ablehnung der (allgemeinen) Lohnerhöhung mit Erfolg der Einwand entgegengesetzt werden, daß sie dem Geist dieser protokollarischen Erklärung widerspricht.

Eine weitere Streitfrage hat sich aus der Durchführung der Bestimmung im Schiedsspruch praktisch ergeben, nach der in Orten, in denen die Gehilfen während der Aussperrung in größerem Umfange höhere Löhne (Sondertarife) durchgesetzt haben, diese allgemein durchgeführt werden sollen. Die Arbeitgeber stützten sich darauf, daß es den Parteien anheimgegeben sei, sich darüber zu einigen. Darum suchten sie solche Einigungen einfach zu hintertreiben, besonders durch die Ablehnung jedes Eingreifens eines Unparteiischen oder eines Schiedsgerichts. Die Unparteiischen wollten die Differenzen durch folgenden Entscheid beseitigen:

Der Schiedsspruch ist dahin auszulegen, daß in den in Betracht kommenden Orten die Arbeitgeber verpflichtet sind, eine Einigung zu versuchen. Dieser Einigungsversuch kann in jeder beliebigen Form erfolgen; insbesondere kann dieser im Einverständnis der örtlichen Organisationen in einem förmlichen Einigungsverfahren oder vor dem Ortstarifamt als Einigungsinstanz vorgenommen werden. In keinem Falle kann jedoch eine Entscheidung erfolgen; es sei denn, daß die örtlichen Organisationen sich einer Entscheidung unterwerfen.

Diesem Vorschlag wollten die Arbeitervertreter angefügt haben, daß dort, wo der Nachweis erbracht würde, daß die Mehrzahl der Gehilfen zu Sondertarifen beschäftigt ist, der strittigen Bestimmung des Schiedsspruches Rechnung zu tragen sei. Da dieser Zusatz abgelehnt wurde, stimmten die Arbeitervertreter zusammen mit den Arbeitgebervertretern — diesen ging er zu weit — gegen den Vorschlag der Unparteiischen. So blieb denn die Sache unerledigt.

Die übrigen sieben Streitfragen haben weniger allgemeines Interesse. Da die örtlichen Tarifverhandlungen zurzeit in 196 Lohngebieten vollständig, in 26 Lohngebieten teilweise erledigt sind, während sie in 31 ergebnislos waren, sind die örtlichen Differenzen, abgesehen von Rheinland-Westfalen nicht mehr unverhältnismäßig groß. O. St.

Ein mißglückter Beutezug der Züricher Malermeister.

Die Malermeister in Zürich hatten den Verband der Maler und Gipser wegen Tarifbruch anläßlich des vorjährigen Streiks auf Schadenersatz von bloß 30 000 Frank verklagt. Das Bezirksgericht Zürich hat nun die Klage der Malermeister abgewiesen und sie überdies noch zu 150 Frank Staatsgebühr, zu 200 Frank Anwaltskosten an die Züricher Sektion des Malerverbandes und endlich noch zu den Gerichtskosten verurteilt.

Und dabei hatten sich die Malermeister förmlich schon im sicheren Besitze der heißersehnten 30 000 Frank gefühlt, die sie ihren Gehilfen vom sauer verdienten Lohn abknöpfen wollten. Leider sind noch immer nicht alle Richter Bürgerverbändler oder echt russische Leute schweizerischer Nationalität. Z.

Aus Unternehmerkreisen.

Eine Unternehmerstatistik über Streiks in Schweden.

Der schwedische Arbeitgeberverein hat soeben eine Statistik über die Arbeitseinstellungen veröffentlicht, die in dem Jahrfünft 1908-1912 seinen Mitgliedern einen Schadenersatzanspruch gegen die Streikversicherung des Vereins gewährten. Dadurch scheiden erstens alle Arbeitseinstellungen bei anderen Unternehmern aus, zweitens aber auch Arbeitseinstellungen bei noch nicht ersatzberechtigten Mitgliedern des Vereins, so daß also diese Statistik keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, auch nicht erheben will. Vielmehr muß man in dieser Statistik

Digitized by Google

eine Art Rechnungslegung des Vereins über die von ihm geführten Kämpfe erblicken. Diese Rechnungslegung ist natürlich nicht tendenzlos, sie versucht im Gegenteil die Zahlen möglichst zugunsten der Leitung und der Taktik des Arbeitgebervereins zu verschieben. Zu diesem Zweck hat sie alle Kämpfe als Streiks gebucht, wo der Arbeitgeber die Arbeitseinstellung eines Teiles der Arbeiter mit der Aussperrung beantwortete. Das kann unter Umständen eine völlige Verschiebung des Zahlenmaterials zur Folge haben, ohne daß die Oeffentlichkeit die Möglichkeit der Kontrolle hat.

In den fünf Jahren 1908–1912 zählte demnach der Verein (wir folgen der Darstellung des Vereinsorgans „Industria") 1498 Arbeitseinstellungen, für die eine Streikentschädigung gezahlt wurde. Davon waren 65,2 Proz. Streiks und 34,8 Proz. Aussperrungen. 1908 begannen 96 dieser Arbeitseinstellungen, 1909: 1308, 1910: 32, 1911: 42 und 1912: 20. In folgender Tabelle stellen wir Zahl und Umfang dieser Kämpfe zusammen.

Jahr	Zahl der		Zahl der verlorenen Arbeitstage		
	Kämpfe	beteiligten Arbeiter	Streiks	Aussperrungen	Insgesamt
1908	96	8 077	278 948	166 342	445 290
1909	1308	145 037	2 329 822	4 313 861	6 643 683
1910	32	1 571	22 442	50 266	72 708
1911	42	6 126	22 586	106 014	128 600
1912	20	3 419	67 794	2 682	70 476
Sa.	1498	164 230	2 721 592	4 639 165	7 360 757
In Proz.	100,0	100,0	37,0	63,0	100,0

Das ist also das Ergebnis der fünfjährigen Statistik des schwedischen Arbeitgebervereins. Die Statistik gibt zugleich das Ergebnis der Taktik dieses Vereins. Während nur 37,0 der verlorenen Arbeitstage auf Streiks entfallen, wobei auch Teilaussperrungen mitgezählt sind, bucht die Leitung des Arbeitgebervereins 4 639 165 verlorene Arbeitstage oder 63,0 Proz. auf ihrem Aussperrungskonto. Nahezu zwei Drittel aller im Bereich des Arbeitgebervereins verlorenen Arbeitstage entfallen auf die von Vereins wegen angeordneten Aussperrungen, und wären die Teilaussperrungen als Aussperrungen gebucht, wie sich das gebührt, würde man eine noch größere Zahl erhalten. Man kann nicht sagen, daß der Arbeitgeberverein es an Kampfeslust und Kampfesmut hat fehlen lassen. Demgegenüber wirkt die Phrase von der industrielähmenden Streiktaktik der Arbeiter in ihrer Heuchelei doppelt widerlich!

Die in der Fünfjahresperiode gezahlte Streikentschädigung betrug 7 680 757 Kronen, davon 2 911 705 Kronen als Entschädigung bei Streiks und 4 769 052 Kronen bei Aussperrungen. Auf das Jahr 1909 entfallen von der Gesamtsumme 6 974 249 Kronen. Das sind zweifellos erhebliche Beträge, die für die Leistungsfähigkeit des Vereins sprechen. Allerdings ist es falsch, sie als „Schadenersatz" zu buchen; denn die Unternehmer müssen ja selber diesen Schadenersatz vorher einzahlen. Im Jahre 1909 geschah das in der Weise, daß man ihre gezeichnete Garantiesumme entsprechend kürzte und das nannte sich dann „Streikentschädigung". Eine ökonomische Bereicherung der schwedischen Volkswirtschaft bedeutet selbstverständlich weder diese „Streikentschädigung" noch die rund 5 Millionen verlorenen Arbeitstage, die das Ergebnis der Taktik des Arbeitgebervereins bilden. Das ist eben der ökonomische Gegensatz zwischen Streiks und Aussperrungen, daß die ersteren dem volkswirtschaftlichen Fortschritt dienen, während die letzteren Mittel der Reaktion sind. Jede errungene Lohnerhöhung ist ein wirtschaftlicher Fortschritt, während die Aussperrungen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der konsumierenden Masse oder Verhinderung ihres Aufstieges bezwecken. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der statistischen Ergebnisse des Arbeitgebervereins geht daher viel tiefer. Aber die festzustellen, interessierte den Arbeitgeberverein natürlich nicht.

Arbeiterversicherung.

Die „reichen" Krankenkassen in Breslau.

Die Aerzteschaft und zuguterletzt bürgerliche Stadtväter behaupten, die Krankenkassen in Breslau sind reich und könnten ganz gut höhere Ausgaben für Krankenhäuser usw. machen. Wenn diese Leute wüßten, wie es in Wirklichkeit in den Krankenkassen aussieht, sie würden sich solch unbedachter Worte nicht mehr bedienen. Das lehren uns folgende Zahlen.

Bis Ende 1912 hatten 34 Ortskrankenkassen mit zusammen 97 120 Mitgliedern den Zulassungsantrag gestellt. Festgestellt wurde, daß der Reservefonds nur die Höhe von 2 866 402 Mk. aufweisen sollte. Als die Anträge auf Zulassung gestellt wurden, stellte es sich heraus, daß der Reservefonds nur die Höhe von 1 791 402 Mk. hatte. Es fehlte also den Breslauer Orts-Krankenkassen die Summe von 1 075 000 Mk. Nur 7 Orts-Krankenkassen hatten zusammen 23 900 Mk. über den gesetzlichen Reservefonds zur Verfügung. Es waren dies die Buchdrucker, Branntweinbrenner, Perückenmacher, Tapezierer, Klempner, Töpfer und die Kasse Wratislawia. Dagegen fehlten z. B. der Schneiderkasse **280 000 Mark**, der Malerkasse **46 100 Mk.**, der Fabrikarbeiterkasse **66 000 Mk.**, der Kasse der Kaufleute **350 000 Mk.**, der Kasse Konkordia **85 000 Mk.**, der Kasse Einigkeit **74 800 Mk.**, der Tischlerkasse **17 500 Mk.** usw.

Aber auch in den Betriebskrankenkassen sieht es nicht viel besser aus. Gegen Ende 1912 waren in 28 Betriebskrankenkassen 21 801 Mitglieder.

15 Betriebskrankenkassen fehlte die Summe von 96 800 Mk. zum Reservefonds. So z. B. der Kasse Schuhfabrik Dorndorf **32 000 Mk.**, Gebrüder Heymann 3000 Mk., Städtische Gaswerke 12 000 Mk., F. W. Hoffmann 3200 Mk., Kemna 14 000 Mk., Konsumverein 8000 Mk.

Nur 8 Betriebskassen hatten einen Ueberschuß am Reservefonds in Höhe von 158 000 Mk. Darunter die Kasse der Linke-Hoffmannwerke 80 000 Mk., die Kommunalkrankenkasse 40 000 Mk., die Kasse Gebrüder Barrasch 13 000 Mk., die Kasse von Hauswald, Möbelfabrik, 600 Mk., Möbelfabrik Gebr. Bauer 2000 Mk., Schoellersche Kammgarnspinnerei 6000 Mk., Schlesische Dampfer-Kompagnie 13 000 Mk. und die Kasse Emanuel Friedländer 3500 Mk.

Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, wie den trostlosen Zuständen in unseren Krankenkassen am besten abgeholfen werden könnte. Man muß sagen, da kann nur die Centralisation, der Zusammenschluß aller vorhandenen Kassen zu einem einheitlichen Kassengebilde helfen. Es bringt dies Vorteile nach zwei Richtungen hin. 1. könnte eine Kasse gegen die andere nicht ausgespielt werden, daß sie zu wenig leiste, zu hohe Beiträge fordere und zu niedriges Vermögen habe; 2. haben die Versicherten den Vorteil, nicht von einer Kasse zur anderen gewiesen zu werden, wenn einmal das

Digitized by Google

Arbeitsverhältnis gewechselt werden mußte. Die Leistungen bleiben die gleichen, Karenzzeiten brauchten nicht von neuem durchgemacht zu werden, für die Mitglieder gilt nur ein Statut und es wäre nur eine Krankenkontrollvorschrift zu beachten. Die Arbeitgeber haben nur mit einer Kasse zu korrespondieren, nur einer Kasse An- und Abmeldungen zu übermitteln. Bei Wahlen fände nur einmal eine Wahl der Ausschußmitglieder statt.

Nun bedenke man das zurzeit noch bestehende trostlose Bild der Zerrissenheit in Breslau. Ab 1. Januar 1914 werden noch 24 Orts-Krankenkassen, 32 Betriebskrankenkassen und zwei Innungskassen, nicht gerechnet die Kassen der Post und Eisenbahn, bestehen. Welche Verschwendung von Arbeitskraft, Material, Zeit und Geld offenbart sich nicht schon jetzt z. B. bei Aufstellung der Satzungen, statt nur einmal die Satzung zu beraten, muß es zurzeit 78mal geschehen, anstatt nur einmal den Druck der Satzungen zu vollziehen, muß es wieder 78mal geschehen. Statt ein einheitliches Formular der Statuten zur Verteilung zu bringen, geschieht es wieder in verschiedenerlei Arten. Während nur eine einmalige Kalkulation von Druckkosten usw. nötig war, geschieht dies jetzt zum so und so vielten Male. Man könnte das letztere kleinlich nennen, aber aus Kleinem setzt sich die Welt zusammen. Die Centralisation der Krankenkassen bedeutet zweifellos für alle Versicherten, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, einen Vorteil. Die Arbeiter müssen mit aller Macht nach Verwirklichung der Forderung streben. Aber auch die Behörden, Versicherungsamt und Oberversicherungsamt sollten bei dieser Gelegenheit einen offenen Blick zeigen und das Streben der Versicherten nach Centralisation der Krankenkassen zu unterstützen suchen. Nicht Neugründung von Innungskassen und weiteren kleinen Kassengebilden sollte man das Wort reden, sondern den Zusammenschluß aller bisher vorhandenen Kassen zu einem einheitlichen Kassengebilde fördern.

A. P., Breslau.

Gewerbegerichtliches.

Die Unabhängigkeit der Gewerbegerichtsbeisitzer.

Die Unparteilichkeit der Arbeitervertreter bei den Gewerbegerichten hat sich mit der Zeit eine immer unbestrittenere Anerkennung in der öffentlichen Meinung erworben, so daß ein Eingehen auf die gelegentlich erneuerten, verlorenen Angriffe kaum noch lohnt. Um aber zu zeigen, welche Mittel von einer skrupellosen Gegnerschaft mitunter noch immer angewendet werden, haben wir die Angaben in einem neuerlichen Artikel des Gelbenorgans (Nr. 40 des „Bundes“) einer kurzen Nachprüfung unterzogen. Die im „Bund“ enthaltenen Zitate kamen uns von vornherein sehr verdächtig vor und was stellt sich zum Schlusse als des Pudels wirklicher Kern heraus?

Das Gelbenorgan führt im ganzen drei Gewährsmänner vor: Dr. Richard Fellinger, Dr. Prenner und Professor Jastrow.

Dr. Fellinger wird in der strittigen Frage wohl von niemandem als Unparteiischer oder gar als Autorität angesehen. Er ist der in solchen Dingen maßgebende Syndikus der Siemenswerke. Diese Firma mußte sich in einer von ihr geführten Klagesache, in der einer ihrer Parteivertreter wiederholt die Unbefangenheit der Gewerbegerichtsbeisitzer anzweifelte, folgende Zurechtweisung seitens des ersten Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts, Magistratsrats v. Schulz, gefallen lassen:

„Die Sache ist jetzt sogar soweit gediehen, daß neulich der Vertreter einer hochangesehenen Firma sich nicht scheute, vor dem Gewerbegericht eine in der Beschwerdeinstanz für unbegründet erklärte Anzweiflung der Unbefangenheit von Gerichtsmitgliedern wohlüberlegt zu wiederholen. Hoffentlich bleibt dieser Fall vereinzelt. Andernfalls werden wir zu Erwägungen gezwungen, wie derartigen Vorfällen durch eine schärfere Handhabung der Sitzungspolizei entgegenzutreten wäre.“*)

Der Versuch Dr. Fellingers, seinen zurechtgewiesenen Kollegen (oder Untergebenen) zu decken, ist ebenso unglücklich und würde, vor Gericht erhoben und nachgeprüft, der gleichen Zurückweisung begegnen. Den weiter herangezogenen Artikel des Münchener Gewerbegerichtsdirektors Dr. H. Prenner mag der „Bund“ allenfalls nicht verstanden haben. Dr. Prenner ist bekanntlich ein so zuverlässiger Freund der paritätischen Rechtsprechung durch die Vertrauensmänner der Unternehmer und Arbeiter, daß er jederzeit lebhaft dafür eintrat, weitere soziale Gruppen, vor allem die Privatangestellten, den vom „Bunde“ geschmähten „Sondergerichten“ zu unterstellen. Wenn deshalb Dr. Prenner, wie der „Bund“ schreibt, in Brauns „Annalen“ auf die „vielfach mangelnde Unabhängigkeit der Gewerbegerichtsrichter“ hingewiesen haben soll, so wendet er sich in der Tat nur gegen eine Herabdrückung des Vorsitzenden durch eine sehr angreifbare Praxis der Kommunalverwaltungen; und die Tendenz dieser seiner Ausführungen kann man nur billigen, wenn man auch die daran anschließenden Abhilfsvorschläge nicht als zielführend ansehen mag. Der Vorsitzende muß bekanntlich von den Magistraten oder den Gemeinde- und Kommunalverbandsvertretungen auf „mindestens ein Jahr“ gewählt werden:

„Verschiedene Gemeinden machen von dieser gesetzlichen Ermächtigung den weitestgehenden Gebrauch, indem sie sämtliche Vorsitzenden in jedem Jahr vor die Wahl bezw. Wiederwahl stellen. Zwar gewähren sie den Vorsitzenden nach einer bestimmten Anzahl von Jahren lebenslängliche Anstellung als Gemeindebeamten, nicht hingegen als Gewerbe- oder Kaufmannsrichter. Dazu kommt, daß z. B. in Berlin der 1. Vorsitzende neben seinem Gehalt als Magistratsbeamter eine ansehnliche Funktionszulage in seiner Eigenschaft als Gewerbe- und Kaufmannsgerichts-Vorsitzender bezieht, die selbstredend sofort wegfällt, sobald er bei der jährlich wiederkehrenden Wahl nicht den Beifall der Mehrheit finden kann und damit seines Postens entkleidet wird.“)**

Die erwähnte Auslegung dieser Darstellung durch den „Bund“, als vernichtendes Urteil über das System der paritätischen Rechtsprechung selber, beweist also bestenfalls seitens des Gelbenorgans eine Verständnislosigkeit sondergleichen. Jedoch viel schlimmer noch steht es mit den Jastrowschen Zitaten. Jastrow soll, obwohl „radikaler Sozialreformer“, sehr rasch die Schattenseiten der aus Wahlen hervorgegangenen Sondergerichte durchschaut und dies schon 1897 in Conrads Jahrbüchern unumwunden eingestanden haben. In Wirklichkeit war der damalige, noch heute lesenswerte Aufsatz, neben Lautenschlagers Abhandlung in Schmollers Jahrbuch, die erste eingehende offene Anerkennung der

*) Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin, 1913: S. 7 Einleitung.

**) Hans Prenner, Zur Frage der Unabhängigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Brauns „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“ 1. Bd. 1912, S. 138.

Digitized by Google

jungen gewerbegerichtlichen Praxis; manchem Leser wird das eindrucksvolle Plädoyer aus dem Wiederabdruck vom Jahre 1902 (in „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft", Band I) bekannt sein. Im „Bunde" wird trotz alledem versichert:

„Jastrow mußte zugestehen, daß „die Gewerbegerichte Urteile gefällt haben, die gegen den wahren Wortlaut des Gesetzes verstoßen und in denen ganz offenbar ihre Urheber sich über das, was Rechtens ist, hinwegsetzten, um an dessen Stelle das zu setzen, was nach ihren Ueberzeugungen, Wünschen oder Sympathien Rechtens sein sollte."

In Wirklichkeit heißt es bei Jastrow (Conrad S. 361/2), daß „die Presse" auf derart seltsame gewerbegerichtliche Erkenntnisse hingedeutet habe:

„Zum Teil durch das Bedürfnis nach genaueren Feststellungen hierüber veranlaßt, traten in Mainz am 11. Juni 1893 Vorsitzende südwestdeutscher Gewerbegerichte zu einem Verbande zusammen, der sich sodann zum „Verbande deutscher Gewerbegerichte" erweiterte. . . . Die Recherchen über jene auffallenden Erkenntnisse in der Tagespresse ergaben in den weitaus meisten Fällen, daß die Berichte entstellt waren. Die Erfahrung wurde so häufig gemacht, daß für die Erkenntnissammlung des Verbandes die Benutzung der Tagespresse ausgeschlossen und der Grundsatz angenommen werden mußte, sich nur noch auf direkte Mitteilungen der Gewerbegerichte selbst zu stützen."

Womöglich noch dreister wird die Entstellung, wenn es im „Bunde", wiederum gestützt auf angebliche Jastrowsche Urteile, heißt:

„Auch die Tatsache, daß Beisitzer von einer sozialdemokratischen Centralstelle aus wegen ihrer Abstimmung zur Verantwortung gezogen, daß Ehrengerichte über Beisitzer wegen ihrer Abstimmung inszeniert und aus demselben Grunde öffentliche Angriffe in Versammlungen erhoben worden sind, wird von Professor Jastrow als zutreffend anerkannt. Im Jahre 1896 wurde folgender Antrag in einer Konferenz sozialdemokratischer Arbeitnehmerbeisitzer angenommen: „Die Aufsicht über die Arbeitnehmerbeisitzer empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften." Daß solche unter Aufsicht stehende Beisitzer nicht als wirklich unabhängige Richter angesehen werden dürfen, bedarf wohl keiner längeren Erörterung."

Bei Jastrow wird der erste Vorwurf zwar erwähnt, aber nicht als Jastrows Feststellung und Zugeständnis, sondern als Behauptung einer „Petition der Berliner Arbeitgeber-Beisitzer in Sachen der Berufung" und Jastrow selber äußert sich hierzu (Conrad S. 365):

„Hieran ist zunächst richtigzustellen, daß die Centralstelle, die in der Tat besteht, einen ganz anderen Zweck hat. An diese Centralstelle sind kurze Berichte der Beisitzer über alle verhandelten Sachen einzureichen. Diese Berichte dienen als Material zur Besprechung von Rechtsfällen. Die Einrichtung hat hauptsächlich den Zweck, die Beisitzer und solche, die es werden wollen, mit den einschlägigen Fragen an der Hand von Fällen aus dem praktischen Leben vertraut zu machen. Und man hat auch nach der Ansicht kompetenter Beurteiler diesen Zweck erreicht, während auf seiten der Arbeitgeber für die Heranbildung eines tüchtigen Beisitzerpersonals nichts geschieht.

Wenngleich also die Centralstelle keineswegs den Zweck hat oder auch nur dazu benutzt wird, um Beisitzer für ihre Abstimmung zur Verantwortung zu ziehen, so ist freilich die Tatsache, daß Beisitzer zur Verantwortung gezogen worden sind, nicht wohl zu bestreiten. Kurz nach Eröffnung des Berliner Gewerbegerichts wurde von einem förmlichen Ehrengericht gesprochen, welches einmal über einen Beisitzer veranstaltet worden sei. Auch in Versammlungen sind wiederholt Angriffe gegen Beisitzer wegen ihrer Abstimmung vorgekommen. Die Frage ist nur, ob die einem solchen Vorgehen zugrunde liegende und mit dem Wesen des Richteramts allerdings unvereinbare Anschauung in den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterbeisitzer allgemein oder vereinzelt ist. Hierfür sind äußerst charakteristisch die Beratungen einer Konferenz, welche die Delegierten der Arbeiterbeisitzer von 42 Gewerbegerichten am 15. und 16. November 1896 in Halle abhielten. Hier wurde der Antrag gestellt: „Die Aufsicht über die Arbeitnehmerbeisitzer empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften." In der Debatte wurde sehr entschieden betont, daß der Beisitzer richterliche Aufgaben habe, daß seine rechtsprechende Tätigkeit ausschließlich der Gerechtigkeit, und zwar dem, was er für recht halte, dienen müsse; eine Parteiaufsicht sei hiermit unvereinbar. Andererseits aber wurde ebenso entschieden betont, daß die Wähler die Aufsicht über den Eifer, mit dem die Beisitzer die Pflicht der Berichterstattung, der Aufklärung in gewerbegerichtlichen Fragen erfüllen, nicht preisgeben können, daß es auch bei Gutachten und Anträgen usw. sehr darauf ankomme, zu wissen, ob die Anschauungen des Vertreters und der Vertretenen übereinstimmen. Aus diesen Gründen nahm die Konferenz zwar den Antrag an, fügte aber die Worte „außer ihrer gerichtlichen Tätigkeit" ein. . . .

Wo Recht und Politik einander berühren, kann es immer leicht geschehen, daß man das, was man als Gesetz anstrebt, schon als vorhandenes Recht hinstellen will, und diese Gefahr wird vergrößert, wenn alle Beisitzer des Gerichts auf ein und dasselbe politische Glaubensbekenntnis hin gewählt sind. Die Frage ist aber nicht, ob infolgedessen einseitige Erkenntnisse vorkommen (das wird niemand bestreiten), sondern ob für die gewerbegerichtliche Judikatur die Ausbildung derartiger Einseitigkeiten charakteristisch ist. Dieses letztere muß an der Hand der Erfahrungen entschieden bestritten werden. Wiewohl ich die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte von Anfang an aufmerksam verfolgt habe, so ist mir irgend eine Entwickelung, welche an solche Fehlsprüche anschlösse, nicht bekannt geworden. Wohl aber gibt es Fälle, in denen ganz klar zutage liegt, daß die fortdauernde Tätigkeit in dem Gewerbegericht die Beisitzer zu größerer und unbefangener Würdigung der rechtlichen Gesichtspunkte erzogen hat."

Mit dieser Gegenüberstellung des Originals und der verfälschenden Wiedergabe ist der neueste Verleumdungsvorstoß des Gelbenorgans wohl genügend gekennzeichnet. ms.

Kartelle und Sekretariate.

Bezirkssekretär

für den Regierungsbezirk Magdeburg mit dem Sitz in Magdeburg zum 1. Januar 1914 gesucht. Derselbe muß agitatorisch tätig sein, mit der mündlichen und schriftlichen Auskunft durchaus vertraut und in der Lage sein, die Vertretungen vor den in Frage kommenden Instanzen (Versicherungsämtern und Oberversicherungsamt usw.) wahrzunehmen. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre werden angerechnet. Bewerbungen sind an August Flügge, Magdeburg, Gr. Münzstr. 3, bis zum 20. November einzureichen.

Digitized by Google

Arbeitersekretär für Dresden gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Dresden wird zum Antritt per 1. Januar 1914 ein weiterer Sekretär gesucht. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse unter besonderer Berücksichtigung lokaler Beschlüsse. Meldungen sind unter „Bewerbung" bis Dienstag, den 18. November, einzureichen an Ewald Hänsel, Gewerkschaftskartell Dresden, Nitzenbergstr. 4 I.

Arbeitersekretär für Erfurt gesucht.

Für das Arbeitersekretariat in Erfurt wird für sofort ein Sekretär gesucht. Derselbe muß mit der sozialen Gesetzgebung wie auch mit allen Gewerkschaftsfragen vertraut sein. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Bewerbungen sind bis inkl. 20. November d. J. an Dom. Wiesen, Erfurt, Bülowstr. 3 II, mit der besonderen Aufschrift „Bewerbung" einzureichen.

Arbeitersekretär für Mannheim gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Mannheim sucht ab 1. Januar 1914 einen Arbeitersekretär aushilfsweise auf sechs Monate. Geeignete Bewerber wollen ihre Offerte bis 1. Dezember 1913 mit dem Vermerk „Bewerbung" an das Gewerkschaftskartell Mannheim F 4 Nr. 9 einreichen.

Andere Organisationen.

Die Gelben in bürgerlichem Lichte.

Als die Unternehmer die Unmöglichkeit erkannten, der klassenbewußten Arbeiterbewegung Herr zu werden, verfielen sie auf die glorioſe Idee, dieselbe zu fälschen, indem sie die Gründung „nationaler" und „christlicher" „Gewerkschaften" förderten und — als diese teilweise enttäuschten — in ihren eigenen Betrieben sogenannte Werkvereine gründeten. Durch die betriebsweise Zusammenfassung und Isolierung ihrer angeblichen Interessenvertretung sollen die Arbeiter der betreffenden Unternehmungen vom Anschluß an die freien Gewerkschaften abgehalten werden, was den Scharfmachern ein viel probateres Mittel zu sein dünkt als die Spaltung, welche die bürgerlichen („nationalen" und „christlichen") „Gewerkschaften" in den Reihen der Arbeiter hervorzurufen unternommen hatten.

Daß die Werkvereine in entscheidenden Beziehungen ein bewußtes und gewolltes Gegenstück der echten Gewerkschaften sind, wird heute nicht mehr bestritten. Ebensowenig kann ernsthaft geleugnet werden, daß die in den Werkvereinen verkörperte antigewerkschaftliche Initiative ihren Ausgang von dem Bedürfnis der Arbeitgeber nach Gegenkräften der Gewerkschaftsorganisation genommen hat, wozu dann noch der Geschäftssinn berufsmäßiger Anti-Gewerkschaftler kam, die da eine Geschäftsgelegenheit witterten, die ihnen nicht weniger angenehm und ehrenhaft erschien, als etwa Mädchenhandel und Zuhälterwesen. Selbst ein gutbürgerlicher Schriftsteller, wie Herr Dr. Steinitzer*) sagt: „Unbestritten ist, daß die Unternehmer die ersten Werkvereine aufs ausgiebigste finanziert haben. Sie haben sie also zumindest auch als Mittel ihrer Arbeiterpolitik betrachtet. Sie reihten sie unter die Wohlfahrtseinrichtungen, jener besonderen, über die ausbedungenen Leistungen des Arbeitsvertrags hinausgehenden Aufwendungen, für die sie eine gewisse, die Stabilität des Arbeitsverhältnisses fördernde Anhänglichkeit und jedenfalls den Verzicht auf den Versuch erwarten, eine Aenderung der Arbeitsbedingungen durch irgendwelche Mittel gewaltsamen Druckes herbeizuführen."

Dr. Steinitzer charakterisiert dann die Essener und Berliner „Richtung" der Werkvereine, welch letztere durch die Konkurrenz der freien Gewerkschaften genötigt sind, etwas den Schein zu wahren, als ob sie sich auch „selbständig", d. h. unabhängig vom bevormundenden Unternehmer betätigen wollten. Als das Surrogat der Werkvereine bezeichnet er für die kleineren Betriebe die branchenmäßig oder lokal organisierten „wirtschaftsfriedlichen", „vaterländischen", „nationalen", „reichstreuen" Arbeitervereine. „Zum großen Teile sind sie politische Gründungen des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie."

Am geringsten ist nach Dr. Steinitzer die wirkliche Bedeutung der Werkvereine in den kartellierten Großbetrieben der westdeutschen Schwerindustrie. „Anders innerhalb der Einflußsphäre der gewerkschaftlichen Organisationen. Hier sind die gelben Verbände für den Arbeitgeber ein willkommenes Mittel, seine Gegner im Kampfe um den Produktionsertrag durch Teilung zu schwächen. Der Werkverein ist ein Teil in der Arbeiterschaft seines Betriebes, der Vorstöße seinerseits erleichtert, Angriffe der Gewerkschaften erschwert. Bisher war es üblich, sich bei Arbeitseinstellungen durch gewerbsmäßige Agenten Streikbrecher besorgen zu lassen. Aber, die da geliefert wurden, waren ebenso teuer wie schlecht. Hat man einen Werkverein, dann verfügt man damit über einen Stamm eingearbeiteter Leute, die im Ausstandsfalle den Betrieb aufrechterhalten können. Das heißt — wenn sie nicht mitstreiken."

Zum Schlusse meint Dr. Steinitzer, daß man zwar an der gewerkschaftlichen Taktik Kritik üben, aber den „Interessengegensatz" — und der besteht doch nun einmal zwischen Unternehmer und Arbeitern in der Verteidigungsfrage — nicht dadurch zum Austrag bringen könne, daß man der einen Partei zumutet, bedingungslos die Waffen zu strecken. „Die äußerste Besonnenheit der Arbeiterorganisationen ist erwünscht. Aber ihre Ohnmacht ist sehr unerwünscht: sie würde nur zu gefährlicheren, revolutionären Rückschlägen führen."

Bekannt ist auch das Urteil des Kieler Professors F. Tönnies, welches sein kürzlich in zweiter Auflage erschienenes Buch „Die Entwicklung der sozialen Frage"*) enthält. Er sagt da u. a.: „. . . Neben allen diesen (freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen) Verbindungen aber, die mit größerer oder geringerer Schärfe die Interessen der Arbeiterschaft kämpfend vertreten, machen neuerdings die „gelben" Gewerkschaften immer mehr von sich reden, die im Gegensatze zu allen übrigen die Interessen des Kapitals zu verfechten für ihre nationale oder patriotische Aufgabe halten; man wird sie mit ihrer Hauptbestimmung als Organisationen des Streikbruches auffassen dürfen und leicht begreifen, daß sie sich lebhafter Förderung aus Unternehmerkreisen erfreuen, denen sie zum Teil ihr Leben verdanken."

Natürlich wird dies von den Generaladvokaten und sonstigen Verfechtern der gelben Vereine kurz-

*) Siehe „Oesterr. Volkswirt" vom 9. August: „Die gelbe Arbeiterbewegung".

*) Verlag von G. J. Göschen in Berlin und Leipzig.

Digitized by Google

weg geleugnet*). Die nationale Aufgabe der Gelben sei die Bekämpfung der Sozialdemokratie, was freilich einer indirekten Bestätigung der Tatsache gleichkommt, daß der innerste Zweck des gelben Unfugs in der schnöden Preisgabe der Arbeiterinteressen besteht. Denn was auf Seite der geistigen Nährväter der Gelbsucht als Arbeitervertretung vorgeschwindelt wird, das ist nichts anderes als die alte Walze der Harmoniedusselei, die im Gegensatze zur allgemeinen Auffassung unabhängiger Kenner und Beurteiler der Wirtschaftsverhältnisse jeden Interessengegensatz zwischen Arbeit und Kapital praktisch ablehnt.

In seinem nahezu objektiv gehaltenen und auch sonst gut geschriebenen Büchlein „Die wirtschaftlichen Organisationen“**) sagt hierüber der Heidelberger Privatdozent Dr. E. Lederer: „Diese (Gelben) können eigentlich nicht als gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen so wie die übrigen unabhängigen Organisationen bezeichnet werden, und sie stellen auch neben den so mannigfaltigen Organisationen, welche sich im Deutschen Reich zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gebildet haben, einen ganz einzigartigen Fall dar. Denn hier wird ein Teil einer Klasse abgesplittert und unter der Führung einer andern — im Wirtschaftsleben ihren Interessen nach diametral entgegengesetzten Klasse — nämlich der Unternehmer, organisiert. Zwar ist der Anlaß zur Bildung der gelben Organisationen in der erfolgreichen und radikalen Interessenvertretung der Arbeiterschaft in den unabhängigen Gewerkschaften zu erblicken; doch ist die Bildung solcher gelber Organisationen natürlich nur (?) möglich auf der Basis einer Ideologie, welche diese Organisationsform als im Interesse der Arbeiterschaft gelegen erscheinen läßt. Deshalb wird bei der Agitation für die gelben Gewerkschaften ein ideologisches Element in den Vordergrund gestellt, und zwar die Theorie einer Interessenharmonie zwischen Unternehmern und Arbeitern. Diese Theorie, welche schon in den Anfängen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften eine große Rolle spielte und einer Gruppe der englischen Gewerkschaften gemeinsam war, wird aber hier nicht in dieser älteren Fassung vertreten. Es wird nämlich nicht vertreten eine Interessenharmonie als Resultat des wirtschaftlichen Kampfes gleichstarker und gleichberechtigter Organisationen, sondern eine Interessenharmonie, die sich von Fall zu Fall unmittelbar zwischen Unternehmern und Arbeitern realisiert; es wird eine Art prästabilierter (im voraus sicherer, wirksamer) Harmonie zwischen den Teilen eines Unternehmens, also zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern behauptet, welche sich jederzeit durch die Entscheidung des einsichtigen Unternehmers ergebe. Diese Organisationsform gibt den Unternehmern mehr Macht, als sie je aus der Organisation ihrer Klasse allein erreichen könnten. . .“ Wobei zu bemerken ist, daß es zur Züchtung der Gelben nicht unbedingt dieser erhabenen „Ideologie“ bedarf, sondern einfach grobmaterieller Maßnahmen auf der einen und knechtseliger Charakterschwäche auf der anderen Seite. Ohne diese Voraussetzungen pflegt sich auch bei den tiefgelbsten Kapitalsonkelern keinerlei „Ideologie“ einzustellen. Sigm. Kaff.

*) So jüngst auch von einem gewissen Dr. Kurt Koenisch in der „Schlesischen Zeitung“ (Nr. 676).

**) Jüngst in der bekannten Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“, bei B. G. Teubner in Leipzig erschienen.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.
Kassenbericht vom 3. Quartal 1913.

Einnahme:

Kassenbestand vom 2. Quartal 1913	730,47	Mk.
10 385 Mitgliederbeiträge	62 310,—	„
Zinsen	9 252,37	„
Summa	72 292,84	Mk.

Ausgabe:

Zurückgezahlte Beiträge	1 724,—	Mk.
Witwenunterstützung	16 808,85	„
Invalidenunterstützung	4 086,35	„
Waisenunterstützung	100,—	„
Sterbegeld für das verstorbene Mitglied		
Wolf	200,—	„
Heine	200,—	„
Remshagen	200,—	„
Schletter	200,—	„
Ohm	200,—	„
Troost	200,—	„
Ziegler	200,—	„
Rentenabfindung einer Witwe	600,—	„
Rechtsanwaltsgebühren	62,25	„
Versicherungsbeiträge	4,05	„
Postscheckgebühren	67,45	„
Porto	121,92	„
Auf der Bank	42 047,37	„
Kassenverwaltung	200,—	„
Kassenbestand	5 070,60	„
Summa	72 292,84	Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Franz Stahl. Gustav Reinke.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Bremen: Kunde, Gustav, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Breslau: Brückner, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Döhlen: Hose, Karl, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.

Dresden: Marquardt, Fritz, Berichterstatter.

Fürth: Kiesl, Baptist, Angestellter des Glasarbeiterverbandes.

Gr.-Ottersleben: Strumpf, Paul, Angestellter d. Arbeiter-Athletenbundes.

Hamburg: Päpke, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Hannover: Propst, Berta, Bibliothekarin.

„ Müller, Ewald, Angestellter des Landarbeiterverbandes.

Hohenlimburg: Riep, Gustav, Expedient.

Köln: Hilden, Franz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Königsberg: Schumann, Karl, Angestellter des Landarbeiterverbandes.

Leipzig: Wienicke, Otto, Angestellter des Buchbinderverbandes.

Offenbach: Schmetzer, Valentin, Angestellter d. Gemeindearbeiterverbandes.

Oelsnitz: Beck, Johann, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 47. 23. Jahrgang. Berlin, den 22. November 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY DEC 11 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Reichsarbeitslosenversicherung. II.	709
Wirtschaftliche Rundschau	711
Soziales. Ausgeschiedene Offiziere und Gewerkschaften	712
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912. — Die Frage des gesetzlichen Achtstundentages in Großbritannien. — Gescheiterter Einigungsversuch	713
Kongresse. Internationaler Kongreß der Diamantarbeiter	717
Lohnbewegungen und Streiks. Der Streik der städtischen Hafenarbeiter in Stettin. — Die Streikbewegung in Dublin.	719
Aus Unternehmerkreisen. Das Unternehmertum und die Gesetzgebung	721
Privatversicherung. Arbeiter-Gegner der „Volksfürsorge"	723
Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftssekretär für Herford gesucht	721
Andere Organisationen. Die Gewerkvereine (H.-D.) und der dritte „deutsche Arbeiterkongreß"	724
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	724

Reichsarbeitslosenversicherung.

II.

Das wachsende Interesse für die Frage der Arbeitslosenversicherung zeigt sich auch in den Kreisen der Wissenschaft und Sozialpolitik. Unter den zahlreichen Artikeln und Schriften der letzten Zeit über dieses Problem greifen wir besonders eine Schrift von Dr. Karl Kumpmann-Bonn*) heraus, die das Thema im Sinne einer reichsgesetzlichen Lösung behandelt. Der Verfasser untersucht zunächst in etwas umständlicher Weitschweifigkeit das Problem der Arbeitslosigkeit, ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft, Begriffsbestimmung, zahlenmäßige Umgrenzung und Bekämpfung. In dem Streit darüber, wer die meiste Schuld an der Arbeitslosigkeit trage, — die Arbeiter, die Unternehmer, die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die Wirtschaftspolitik des Staates, — findet er viele einer- und anderseits; er meint: Arbeitslose habe es auch schon im Altertum, vor der kapitalistischen Wirtschaftsweise gegeben und sie werde wohl auch nicht durch deren Entthronung schwinden. In jeder Volkswirtschaft werde ein gewisser Prozentsatz von Arbeitskräften vorübergehend außer Beschäftigung sein. Immerhin glaubt er, daß es in einer sozialistischen Wirtschaftsordnung wenigstens als soziale Erscheinung keine Arbeitslosigkeit geben werde, denn wenn auch der Arbeiter weniger beschäftigt werde, so sei doch seine soziale Existenz gesichert. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung unterscheidet der Verfasser zwischen objektiver und subjektiver Arbeitslosigkeit; die letztere, aus Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsunwilligkeit herrührend, scheiden für die Arbeitslosenfürsorge aus. Doch seien die Grenzen zwischen objektiver und subjektiver Arbeitslosigkeit sehr schwer zu bestimmen. Die Arbeitsnachweisfrage behandelt er im Sinne der öffentlichen Nachweisorganisation und in der Frage der Arbeitsbeschaffung schließt er sich den landläufigen Auffassungen an.

Zur seitherigen Arbeitslosenversicherung übergehend, schildert Dr. Kumpmann die Fortschritte der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung von 1891 bis 1909. Die Zahlenangaben bis zum Jahre 1912 wären ihm von den Gewerkschaften gern zur Verfügung gestellt worden. Wenn er bei deren Würdigung die Meinung vertritt, daß die gewerkschaftlichen Versicherungen im ganzen genommen für den einzelnen Arbeiter wenig leisten, so beruht dieses Urteil sicher auf ungenügender Kenntnis aller Zusammenhänge. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung ist bei manchen Gewerkschaften nicht lange genug eingeführt; die Erfahrungen sind vielfach noch zu kurzfristig und die Verbandstagsperioden von zwei bis drei Jahren einer rascheren Entwickelung wenig günstig. Unterstützungsfristen von 24 bis 48 Tagen bei den Gemeindearbeitern und von 30 bei den Fleischern, wie Kumpmann als Beispiel der Rückständigkeit der gewerkschaftlichen Versicherungseinrichtungen anführt, sind mehr nach den berufsüblichen Bedürfnissen zu beurteilen. Immerhin ist es charakteristisch, daß die Gemeinden die Unterstützung ihrer eigenen, vorübergehend arbeitslosen Arbeitnehmer der Gewerkschaft überlassen. Bei der Würdigung der kommunalen Arbeitslosenversicherung hält er das Genter System nicht als eine geeignete Lösung des Versicherungsproblems. In sachlicher Weise sei dagegen einzuwenden, daß dadurch nur die Minderzahl der Arbeiter unterstützt würde, denn in Deutschland sei „etwa ein Siebentel" der Gesamtheit der Arbeiter in den Gewerkschaften zusammengeschlossen und diese hätten längst nicht alle eine Arbeitslosenversicherung eingerichtet. Auch erhalten nach dem Genter System diejenigen Gewerkschaften den größten Zuschuß, die ihn am wenigsten verdienen, nämlich die wohlhabendsten. In politischer Beziehung macht er geltend, daß viele in der Unterstützung der Gewerkschaften, wie die Dinge nun einmal sind, auch eine Förderung der „sozialdemokratischen Bewegung" sehen würden.

*) „Die Reichsarbeitslosenversicherung". 150 S. 3 Mk. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Digitized by Google

Man kann diesen Bedenken Dr. Kumpmanns ein großes Gewicht nicht beimessen. Erstens stellen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands nicht ein Siebentel, sondern beinahe drei Siebentel der Gesamtarbeiterschaft dar (1912 etwa 3¼ Millionen Mitglieder gegenüber 8,6 Millionen Arbeitern der letzten Berufszählung) und sodann umfassen die Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung bereits mehr als zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl, ungerechnet die Gewerkschaften, die ihre Arbeitslosen nur während der Reise unterstützen. Es trifft auch nicht zu, daß das Genter System den größten Zuschuß an diejenigen Gewerkschaften zahlt, die ihn am wenigsten verdienen, sondern im Gegenteil an solche, die ihn am meisten verdienen, weil sie für ihre Arbeitslosen die größten Opfer bringen. Daß es sich dabei um die wohlhabendsten Gewerkschaften handle, trifft auch nicht immer zu, denn den höheren Kassenbeständen einzelner Gewerkschaften stehen meist auch höhere Pflichten gegenüber. Auch sind die Aufwendungen und Kassenbestände der Gewerkschaften oft großen Schwankungen unterworfen. Das Genter System bezweckt eben durch seine prozentualen Zuschüsse die Gewerkschaften zur Einführung und Weiterentwickelung der Arbeitslosenunterstützung anzuspornen. Daß die Fortgeschrittensten nicht in ungemessener Weise unterstützt, die Rückständigsten unterdrückt werden, dafür sorgen die Mindest- und Maximalunterstützungen nach Höhe und Dauer. — Was endlich das politische Bedenken anbetrifft, so fehlt zunächst der Nachweis, daß durch die Zuschüsse der Gemeinden und Regierungen die Gewerkschaften als solche gefördert werden. Unseres Erachtens handelt es sich nur um eine Förderung der Arbeitslosigkeitskassen der Gewerkschaften, die verausgabte Arbeitslosenunterstützung zur Voraussetzung hat, also den Gewerkschaften keinen Pfennig erspart, sondern sie hingegen zu größeren Opfern anspornt. Daß, durch solche Zuschüsse die sozialdemokratische Bewegung gefördert werden soll, ist eine seltsame Logik, da die Zuschüsse auch solchen Gewerkschaften, deren Mitglieder wenig oder gar nicht der sozialdemokratischen Bewegung zuneigen, gezahlt werden. Bürgerliche Sozialpolitiker, die scharfsinniger denken ehe sie urteilen, halten gerade die Arbeitslosigkeitsgefahr innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsweise für die ergiebigste Nährquelle der sozialdemokratischen Hochflut. Indes sind die Meinungen in der Sozialdemokratie zur Frage der Arbeitslosenunterstützung selbst sehr geteilte und nicht wenige würden der obligatorischen Reichsarbeitslosenversicherung vor dem Genter System den Vorzug geben. Dagegen neigt man in den liberalen Gewerkvereinskreisen weit mehr dem Genter System der öffentlichen Förderung der freiwilligen Selbstversicherung, als der staatlichen Zwangsarbeitslosenversicherung zu. Es ist dies ein Beweis, wie wenig man dieses Problem nach dem Maßstab irgendeiner Parteischablone messen kann. Das Genter System hat seine Fortschritte eben dem Umstande zu verdanken, daß es unter Beiseitelassung politischer Ab- und Ansichten die bewährteste Art der Arbeitslosenversicherung zu fördern sucht, und das ist die gewerkschaftliche Selbstversicherung.

Bei der Besprechung der kommunalen Kassen muß Dr. Kumpmann auch zugestehen, daß sie über primitive Einrichtungen nur dort hinausgekommen sind, wo „die Gewerkschaften vorgespannt worden sind", wie z. B. die Kölner Rückversicherungskasse. Hinsichtlich der staatlichen Versicherung entwickelt der Verfasser eine starke Vorliebe für die englische Zwangsversicherung — er schätzt sie als Versuch, aber zugleich als eine großartige soziale Tat ein — und neigt der Auffassung zu, daß auch für Deutschland die Frage der Arbeitslosenversicherung „nur auf dem Wege des Zwanges durch Landes- oder Reichsgesetze zu lösen ist".

Von dieser Auffassung kommt er aber nach näherer Untersuchung zurück. Eine Zwangsversicherung begegne großen Hindernissen. Sie erfordere genaue statistische Grundlagen und eine umfassende Kontrolle der Arbeitslosen durch ein geschlossenes Netz von Arbeitsnachweisen. Beides sei noch nicht vorhanden und so bleibe nur übrig, entweder vorläufig auf jede Arbeitslosenversicherung zu verzichten, ohne daß man im Laufe der Zeit genügende Grundlagen zu gewinnen hoffen dürfte, oder sich mit einer interimistischen Lösung zu begnügen und auf die weitere Entwickelung der Statistik und der Arbeitsvermittelung zu hoffen.

Als Zwischenlösungen kommen für den Verfasser die Möglichkeiten in Betracht:

1. die Zuschüsse an die Gewerkschaften,
2. der allgemeine Sparzwang und
3. eine Kombinierung beider Systeme, der freiwilligen und Zwangs-Selbstversicherung.

Der Verfasser entscheidet sich für den dritten Weg und empfiehlt eine Kombination von gewerkschaftlicher Versicherung und Sparzwang nach folgendem Modus:

Gewerkschaftliche Ersatzkassen sind zuzulassen, sofern die Arbeitslosenkassen gesondert verwaltet und ihre Mittel ausschließlich zugunsten der objektiv arbeitslosen Mitglieder verwendet werden und die Unterstützungen in ausreichender Höhe gezahlt werden. Wahrscheinlich müsse auch die Verleihung juristischer Persönlichkeitsrechte an die Berufsvereine gefordert werden. Die Kassen müssen alljährlich statistische Uebersichten über ihre Mitgliederbewegung, Ursache und Dauer der Arbeitslosigkeit, gezahlte Renten usw. einreichen, sich eine gewisse Kontrolle ihrer Buchführung gefallen lassen, die aber keinen peinlichen Charakter anzunehmen braucht. Solchen Berufsvereinen will der Verfasser, nicht ohne Unterdrückung einiger noch immer vorhandener Bedenken, öffentliche Zuschüsse zubilligen, aber nur solche von Gemeinden und Reich, nicht auch von seiten der Arbeitgeber, um deren soziale Empfindlichkeit zu schonen.

Alle krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, soweit sie nicht gewerkschaftlich versichert sind, unterliegen dem Sparzwang. Die Unternehmer führen für diese wöchentlich den Betrag von 50 Pf. pro Kopf an die Krankenkasse ab (für Arbeiter mit höherer Saison- und Winterarbeitslosigkeit 10 bis 20 Pf. mehr), wovon sie 20 Pf. aus eigenen Mitteln beitragen und den Rest den Arbeitern am Lohn abziehen. Die Krankenkassen übermitteln die Gelder an die Sparkassen. Die Sparpflicht besteht für den Arbeiter solange, bis sein Guthaben 150 Mk. erreicht hat. Dann ruht seine Beitragspflicht, während der Beitrag des Unternehmers von 20 Pf. pro Kopf und Woche weiter erhoben und zur Ermäßigung der öffentlichen Zuschüsse verwendet wird. Diese Zuschüsse sollen ein Drittel der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit vorhandenen Sparsumme ausmachen und erst nach Erschöpfung des Sparfonds des Arbeitnehmers zur Auszahlung gelangen. Ueber 250 Mk. soll die dem Arbeiter verfügbare Summe nicht betragen.

Digitized by Google

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Arbeiter eine Wartezeit von drei Tagen durchzumachen und erhält dann von seinem Fonds täglich 1,50 Mk.; ist dieses Guthaben verzehrt, dann erhält er von dem Gemeinde- und Reichszuschuß täglich 1 Mk. Der Verfasser hofft von diesem System, daß es bald einwandfrei funktionieren wird und befürchtet nur, daß seine praktische Bewährung und Erprobung den großen Plan der Zukunft in Vergessenheit geraten lassen, daß das Gute der Feind des Besseren werden könnte.

Wir halten diese Befürchtung des Verfassers für durchaus unbegründet. Sicherlich würde ja ein großer Teil der deutschen Arbeiter die gewerkschaftliche Selbstversicherung dem Sparzwang vorziehen. Den Sparzwang aber müssen wir als Grundlage der öffentlichen Arbeitslosenversicherung prinzipiell verwerfen, da er den Arbeitslosen letzten Endes immer wieder auf seine persönlichen Kräfte verweist und das Solidaritätsprinzip untergräbt. Eine Arbeitslosenversicherung ist überhaupt für weite Arbeitslosenkreise nur auf der Grundlage der Versicherung auf Gegenseitigkeit durchführbar. Der einzelne Arbeiter, der häufiger Arbeitslosigkeit ausgesetzt ist, wird nie den Betrag ersparen können, der ihn über die Arbeitslosigkeit hinweghilft. Ein Bauarbeiter ist in der Regel drei bis vier Monate im Jahre arbeitslos. Er zahlt in den 35 bis 40 Wochen Arbeitsdauer 17,50 bis 20,00 Mk. an eigenem Beitrag und 7 bis 8 Mk. zahlt der Unternehmer für ihn ein. Diese 24,50 bis 28,00 Mk. reichen bei Arbeitslosigkeit 16 bis 18 Tage, dann erhält der Sparer noch für 7 bis 8 Tage a 1,00 Mk. öffentliche Unterstützung und nach 23 bis 25 Tagen ist das ganze Sparguthaben nebst Zuschuß erschöpft. Das wäre das allergünstigste Ergebnis, sofern der Fonds nicht schon durch sommerliche Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen wird.

Mit Hilfe des Sparsystems ist die Arbeitslosenversicherung nicht zu lösen. Das haben die Arbeiter sehr bald begriffen und das ist die Erklärung dafür, daß die städtischen Sparzuschüsse fast gar nicht benutzt werden. Der Sparzwang ändert daran nicht das mindeste, er macht das System nur noch verhaßter. Man zwinge einmal andere Kreise, gewisse Rücklagen zu machen und man würde die Opposition bald zu spüren bekommen.

Das A und O der Arbeitslosenversicherung sind in der Tat die gewerkschaftlichen Einrichtungen. Nur wo diese als Vorspann benutzt werden, wo auf diesen aufgebaut wird, geht die Versicherung glatt vonstatten. Darüber kommt alle Gegnerschaft gegen die Gewerkschaftsbewegung nun einmal nicht hinweg. Jede Zwischenlösung der Arbeitslosenversicherung muß in erster Linie mit den Gewerkschaften rechnen. Die Gewerkschaften wissen recht wohl, daß nicht alle Arbeitnehmer ihnen angehören. Sie wollen den Außenstehenden die Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu sichern und dazu öffentliche Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, nicht verschließen und haben deshalb gegen die Schaffung von gemeindlichen Versicherungskassen mit städtischen Zuschüssen nichts einzuwenden. Auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die den Mindestbedingungen genügen, mögen solche Zuschüsse erhalten. Aber Spareinrichtungen sind zur Arbeitslosenversicherung ungeeignet, weil sie bei dem Arbeiter das Gefühl der Sicherung erwecken wollen, ohne eine wirkliche Sicherheit bieten zu können. Die Arbeiterschaft bekämpft sie und wird sie zu verhindern suchen. Sie wird allerdings nicht so weit gehen, die Einführung des Genter Systems im jeweiligen Falle wegen der Zuschüsse zu Sparfonds scheitern zu lassen, aber sie lehnt jede Verantwortung für solche ungeeigneten Surrogate der Arbeitslosenversicherung ab.

Die Reichsarbeitslosenversicherung wird kommen, früher oder später, je nachdem die gesetzgebenden Faktoren sich von der Auffassung befreien können, daß die Arbeiterschaft politisch zu Kreuze kriechen muß, ehe sie in ihren Daseinsbedingungen vor den verheerenden Sturmwirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsweise geschützt wird. Das hat die politisch und wirtschaftlich so gut organisierte Arbeiterschaft Deutschlands nicht nötig und sie würde es auch mit Entrüstung von sich weisen. Sie wird aber mit nimmermüder Zähigkeit fortfahren, die Wirkungen der Arbeitslosigkeit der öffentlichen Meinung zum Bewußtsein zu bringen und zugleich Rechenschaft zu verlangen über die fadenscheinigen Gründe der Regierung, die die Industriellen und Junker mit Schutzzöllen und Liebesgaben füttert, die deutsche Arbeiterschaft aber skrupellos dem Arbeitslosenelend überläßt, weil dieselbe von ihrem Koalitionsrecht nach eigenem Gutdünken Gebrauch macht. Wer in diesem Streit der Stärkere ist, dürfte sich im Verlauf weniger Jahre herausstellen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Reformen im Sparkassenwesen — Erhöhungen des Zinsfußes — Hypothekarische und andere Geldanlagen — Rückwirkungen auf die Baugewerbe — Gesamtlage.

Die seit Jahren vollständig veränderte Geldmarktlage hat mehr und mehr auch die Sparkassen zu einer Umwandlung ihres Geschäftsverfahrens gezwungen. Mancher alte Zopf, den öffentliche Unternehmungen fast immer länger tragen als bewegliche privatkapitalistische Konkurrenzbetriebe, ist dabei gefallen.

So die früher fast allgemein verbreitete Bestimmung, daß für die Verzinsung an die „Kunden" der Einzahlungsmonat sowie der Abhebungsmonat nicht rechnet. Dies ließ sich nicht länger aufrechterhalten, sowie der Wettbewerb der Großbankfilialen, die vom ersten bis zum letzten Tage der Einlage Zinsen gewähren, ein regerer wurde. Heute scheint die tägliche Verzinsung für die Spargelder fast einheitlich durchgeführt zu sein, und erst aus einer jüngsten offiziellen Mitteilung des Berliner Magistrats wurde man noch einmal an die „guten alten Zeiten" erinnert: die Verzinsung in Berlin, welche bisher, wenn die Spargelder nicht in den ersten drei Tagen des Monats eingezahlt waren, erst von dem Anfang des folgenden Monats begann, soll „in Zukunft dekadenweise erfolgen; das heißt, die Verzinsung wird für die in den ersten zehn Tagen des Monats eingelegten Spargelder am 11. des Monats, bei den Einzahlungen vom 11. bis 20. des Monats am 21. und bei den von diesem Termin bis Ende des Monats erfolgten Einlagen am 1. des folgenden Monats beginnen". Auch die Erleichterung der Einzahlungen und Abhebungen durch Vermehrung der Sparkassenstellen und durch Modernisierung der ganzen Geschäftsabwickelung war mit der Zeit zu einem Gebot der Notwendigkeit geworden; gerade in Berlin mußte beispielsweise noch vor wenig Jahren entweder der Mann einen Tag Urlaub nehmen oder die Frau auf die Zubereitung des Mittagmahles verzichten, wenn, besonders in der Weih-

Digitized by Google

nachtszeit, ein Teil der Gelder zurückgeholt werden sollte.

Die bedeutungsvollste Reform ist jedoch die Erhöhung des Zinsfußes selber, nachdem alle weitverbreiteten Formen des Zinses (der Privatdiskont, der offizielle Bankdiskont, die Depositenverzinsung der Bankfilialen, der Hypothekenzinsfuß, die Staatsanleihenrente, die Obligationenrente) sich längst und offenbar langdauernd auf ein höheres Niveau gehoben haben. In einzelnen, selbst großen Gemeinden des Ostens herrscht heute für die Sparkassengelder noch immer ein Zinssatz von 3 Proz. vor, allenfalls unter Erhöhung für auf längere Zeit gesperrte Einlagen. Diese Periode dürfte überall rasch zu Ende gehen. So haben die beiden großen Sparkassen in Hamburg ihren Zinsfuß schon von 3½ auf 3¾ Proz. erhöht und sie gewähren bei gesperrten Einlagen sogar 4 Proz., ein Zinsfuß, der bereits in Mainz, Essen a. R. und Mülheim a. R. gewährt wird, von denen Essen und Mülheim gleichfalls bei Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist bis auf 4 Proz. gehen. Mit 4 Proz. verzinsen Spareinlagen: Stadtsparkasse Dortmund, Sparkasse Freiburg i. B., Städtische Sparkasse in Gelsenkirchen, Stadtsparkasse Hagen i. W., Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltungen Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart (die beiden letzten vom 1. Juli 1913 ab, vorher beide 3¾ Proz.). Allmählich rücken hier die letzten widerstrebenden Kassen nach. So erhöht Leipzig ab 1. Januar 1914 den Zinsfuß von 3 auf 3½ Proz.; das bedeutet bei einem Einlagenbestande von rund 110 Millionen Mark eine jährliche Zinsenmehreinnahme der Kunden von rund 550 000 Mk. Nunmehr vollzieht auch Berlin vom 1. April 1914 ab den gleichen Uebergang von 3 auf 3½ Proz.

Manche neue Schwierigkeit entsteht dadurch natürlich für die Interessenten des Baugewerbes und des Hausbesitzes. Vielleicht überschätzt man diese ungünstige Nachwirkung, denn im großen und ganzen haben sich auch die Sparkassen bei Hypothekengewährungen nicht von ihren besonderen inneren Verhältnissen, sondern von der allgemeinen Lage des Geldmarktes leiten lassen; sie haben an Außenstehende nichts verschenkt, weil sie zufällig die zuströmenden Gelder „billiger" erhielten. Aber immerhin enthält eine verteuerte eigene Geldzuführung einen stärkeren Anreiz, beim Zinsfuß für Hypothekendarlehen alle mildernden Erwägungen und Rücksichten mehr als früher beiseite zu setzen. So berichtet man aus Leipzig gleichzeitig mit der Mitteilung über die Veränderung des Einlagezinsfußes: man werde, „um wenigstens einen Teil dieser Mehrausgabe hereinzubringen, den Zinsfuß der alten 4- und 4½prozentigen Hypotheken ab 1. April 1914 auf 4¼ Proz. erhöhen; neue Hypotheken werden, wie schon seit Jahr und Tag, nur zu 4½ Proz. bewilligt." Für manchen Hausbesitzer und für das ganze Baugewerbe ist aber bei der heutigen Depression selbst die kleinste Verschlimmerung schwer fühlbar.

Für Preußen ergibt die Sparkassenstatistik etwa folgendes Bild. Der Gesamtbestand der Einlagen betrug in Millionen Mark: zu Anfang des Jahres 1912: 11 831,90, zu Ende des Jahres 12 432,07. Von allen überhaupt zinsbar angelegten Kapitalien kamen

	1911 Prozent	1912 Prozent
auf städtische Hypotheken	40,57	42,13
„ ländliche „	19,96	19,07

Die Verbindung mit dem Haus- und Grundbesitz bietet also im Durchschnitt den Hauptabfluß für die wiederanzulegenden Gelder (über 60 Proz.); erst in weitem Abstand reiht sich daran die Anlage in Inhaberpapieren, nach dem Bilanzwert mit 23,09 und 21,92 Proz. für 1911 und 1912, ferner die Anlage bei öffentlichen Instituten mit 12,23 und 12,88 Prozent.

Eine Hauptverlegenheit der Sparkassen bildete in den letzten Jahren die Entwertung ihres Besitzes an Staats- und Kommunalanleihen. Darauf wurde genügend oft zurückgekommen, und hierin ist wohl der Tiefstpunkt als erreicht anzusehen. Auch zeitweise Paniken, wie während des Balkankrieges, haben sie kaum nochmals zu fürchten. Durch die Zinsfußerhöhung haben sie die weitere Gefahr, die Konkurrenz der Depositenbanken, abzuschwächen gesucht; man muß abwarten, mit welchem Erfolg. Gerade Berlin, der mit Bankkassen übersäte Platz, bedurfte der Reformen am dringendsten, denn hier waren zeitweise die Einlagen sogar absolut zurückgegangen: im Jahre 1912 um nicht weniger als 5,73 Millionen Mark, während im Jahre 1911 doch noch immer eine Zunahme von 13,78 Millionen Mark gebucht werden konnte. Im Gesamtstaate Preußen ist die Zunahme der Einlagen ununterbrochen geblieben, aber sie zeigte doch eine Abschwächung gegen die Vorjahre: sie betrug 1912 600 Millionen Mark (vergl. oben die Anfangs- und Endziffer von 1912), blieb damit aber zurück: um 130 Millionen Mark hinter der Zunahme von 1911, um 174 Millionen Mark hinter 1910, und noch immer um 164 Millionen Mark hinter 1909. Dabei haben Teuerungsverhältnisse und ähnliches mitgewirkt; aber zweifellos ließ auch die alte überlieferte Geschäftsführung viel zu wünschen übrig.

Berlin, den 18. November 1913.

Max Schippel.

Soziales.

Ausgeschiedene Offiziere und Gewerkschaften.

Daß in Deutschland eine außerordentlich große Anzahl von Offizieren „verbraucht" wird, ist bekannt. Um für den starken Nachschub aus den Kadettenanstalten Platz zu schaffen, werden zahlreiche Offiziere im besten Alter und im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte „zur Disposition gestellt". Die meisten scheitern in ihrer militärischen Laufbahn nicht erst an der berühmten und gefürchteten „Majorsecke", sondern oft schon als Leutnant oder Oberleutnant. Natürlich reicht nach ihrer Entlassung die Pension, die von den Steuergroschen des Volkes gezahlt wird und die Volksmassen schwer belastet, zur Fortsetzung eines „standesgemäßen" und eines Offiziers a. D. „würdigen" Lebens weder hin noch her. Die Herren müssen sich daher nach ihrer Entlassung als Versicherungsagenten, Weinreisende und in anderen, ihrem Bildungsgrade, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden bürgerlichen Berufen eine neue Erwerbsquelle suchen. Dabei geht man ihnen jetzt mit großem Eifer hilfreich zur Hand. Es braucht nur an die Bemühungen der Regierung und der bürgerlichen Parteien bei der Beratung und Beschlußfassung über die Reichsversicherungsordnung erinnert zu werden, die darauf hinausgehen, den Offizieren gut dotierte Beamtenposten in den — Krankenkassen der Arbeiter zu verschaffen. Die neuerlichen Bemühungen des Kriegsministers, ehemalige Leutnants, Hauptleute usw. in den Schreibstuben großer Handelshäuser, Fabrikunternehmungen und ähnlicher Privatbetriebe unterzu-

Digitized by Google

bringen, haben ja bereits Protestbewegungen der Handlungsgehilfen zur Folge gehabt, die es sich ebensowenig wie die Krankenkassenbeamten gefallen lassen wollen, daß ihnen durch die entlassenen Offiziere die Arbeitsgelegenheit beschränkt und der Lohn gedrückt wird. Die Zahl der abgeschobenen, stellungslosen Offiziere scheint aber trotz aller Bemühungen, sie in Zivilstellungen unterzubringen, immer noch bedeutend größer zu sein als die Nachfrage. Denn nur daraus läßt es sich erklären, daß man sich jetzt bei den Bestrebungen, ihnen neue Stellungen zu erschließen, sogar an die — Gewerkschaften wendet mit der höflichen Bitte, freie Hilfsarbeiterposten den Herren inaktiven Offizieren offen zu halten! Damit unsere Leser sehen, daß wir nicht etwa Spaß machen und daß es uns durchaus fern liegt, ihnen etwas vorzureden, sei das folgende, an den „Titl. Verband der Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe, Sektion der graphischen Zeichner, in Berlin S.O. 16, Engelufer 15a, Zimmer 67" adressierte Schreiben in seinem vollen Wortlaut wiedergegeben:

Banzhaff u. Huckewitz
Berlin SW. 11, am 5. 11. 13.
Hallesche Straße 20.

Sehr geehrter Herr!

Als Verleger der Zeitschrift „Das Offizierhaus" werde ich gebeten, Vakanzen ausfindig zu machen, welche sich für inaktive Offiziere eignen. Ich selbst beschäftige in meinem Betriebe zu meiner größten Zufriedenheit Herren aus dem Offizierstande.

Ich bitte Sie nun, falls Sie irgendeine Position wenn auch nur als Hilfsarbeiter und vorläufig mit einem niedrigen Gehalt für den Innen- oder Außendienst haben oder von einer Vakanz Kenntnis bekommen, für die eine repräsentative, unverbrauchte, zur Ordnung und Disziplin erzogene Arbeitskraft nötig ist, mir davon Kenntnis zu geben und mir mitzuteilen, ob und welche besonderen Fähigkeiten verlangt werden.

Mit bestem Dank und vorzüglicher Hochachtung
(gez.) L. Banzhaff
i. F.: Banzhaff u. Huckewitz.
Zeitungs-Ges. m. b. H.

Dieses Schreiben beweist, daß man sich allen Ernstes für arbeitslose Offiziere um Stellungen als Hilfsarbeiter für den Innendienst (vielleicht als Adressenschreiber?) und für den Außendienst (z. B. als Beitragssammler, oder etwa gar als Streikposten?) in den ††† Gewerkschaften bemüht. Man preist diesen „unter der Botmäßigkeit der Sozialdemokratie stehenden" und mit dieser „Umsturzpartei" des „vaterlandslosen Gesindels" verbündeten wirtschaftlichen Kampforganisationen der deutschen Arbeiterschaft die entlassenen Offiziere sogar noch besonders an als Männer, die über eine „repräsentative, unverbrauchte, zur Ordnung und Disziplin erzogene Arbeitskraft" verfügen, wobei das Eingeständnis, daß auch Offiziere mit unverbrauchter Arbeitskraft zur Disposition gestellt wurden, das besondere Interesse aller Steuerzahler erwecken wird! Außerdem hebt man noch besonders hervor, daß diese Herren Offiziere bereit sind, ihre unverbrauchte Arbeitskraft auch „vorläufig mit einem niedrigen Gehalt" den Gewerkschaften zur Verfügung zu stellen; vielleicht machen sie es auch (wenigstens für eine gewisse Zeit, bis sie sich „eingearbeitet" haben) ganz umsonst. Sag, Liebchen, was willst du noch mehr?! Jedenfalls ist es recht erfreulich, daß man auf jener Seite die Hilfsarbeiterposten in den Gewerkschaften als für Offiziere geeignete Stellungen ansieht. Bis jetzt erfreuten sich die Gewerkschaften einer derartigen Wertschätzung in den Kreisen der Herren Offiziere und ihrer Standesgenossen noch nicht. Im Gegenteil! Man kommandierte Soldaten unter Leitung von Offizieren in gewerkschaftlichen Kämpfen zu Streikbrecherdiensten, wie in Stolp, in Stettin usw. usw., und man zog sogar mit Maschinengewehren und anderen Mordwerkzeugen gegen streikende Arbeiter zu Felde, wie z. B. im Mansfeldischen und Bergrevier. Es ist ein launisches Spiel des Schicksals, daß man jetzt vielleicht für dieselben Offiziere, die man, als sie noch aktiv waren, zum Schutze des bedrohten kapitalistischen Profits gegen die Arbeiter und ihre Gewerkschaften aufbot und die ihrem Auftrage mit Eifer und Schneidigkeit nachkamen, jetzt in den Bureaus dieser Gewerkschaften als Hilfsarbeiter für den Innen- und Außendienst unterbringen möchte! Obwohl sich die Gewerkschaften für diese Arbeitskräfte bestens bedanken werden, darf man doch vielleicht aus dem Angebot die Hoffnung schöpfen, daß von jetzt ab in der Verwendung von Offizieren und Soldaten im Kampfe gegen die Gewerkschaften eine durchgreifende Aenderung eintreten wird. Wer es nicht glaubt, zahlt einen Taler! P. B.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Buchdruckerverband zählte am Schlusse des zweiten Quartals 69 047 Mitglieder. Die Kassenabrechnung verzeichnet eine Ausgabe für Unterstützungen, Verwaltung usw. von 908 729 Mk. Am 30. September war ein Vermögensbestand der Hauptkasse von 10 373 492 Mk. vorhanden gegen 10 160 929 Mk. am 30. Juni.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Oktober 856 Zahlstellen mit 189 943 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 19 310, davon 9584 am letzten Tage des Monats Arbeitslose. Auf je 100 Mitglieder kamen 5,05 Arbeitslose gegen 3,92 im Vormonat und 2,95 im Oktober 1912. Die kleine Erleichterung auf dem Arbeitsmarkte der Holzindustrie, die sich in den Zahlen von August und September zeigte, hat also schnell einer schwerwiegenden Depression Platz gemacht. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 171 692 Mk. an 7954 Mitglieder für 94 537 Tage verausgabt. Die Reiseunterstützung erforderte einen Betrag von 12 094 Mk. für 8875 Mitglieder und 14 015 Tage.

Die Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das zweite Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 230 522. Die Einnahmen aus Wochenbeiträgen der Mitglieder beliefen sich auf 939 470 Mk. unter 1 082 936 Mk. Gesamteinnahmen. Von den Ausgaben (1 734 772 Mk.) entfielen 423 866 Mk. auf Unterstützungen und 1 115 204 Mk. auf Lohnbewegungen und Streiks. Der Kassenbestand betrug am Quartalsschluß 1 188 296 Mark. Dazu kamen rund 1¼ Millionen Mark Bestände der Verwaltungsstellen.

Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912.

Unter nicht gerade günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen hat die schweizerische Gewerkschaftsbewegung, soweit sie im Gewerkschaftsbund zusammengefaßt ist, im Jahre 1912 eine erfreuliche Weiterentwicklung erfahren. Ungünstig war besonders die Ge-

Digitized by Google

schäftslage im Baugewerbe, das schon seit zirka zwei Jahren nahezu in allen Teilen des Landes aus verschiedenen Gründen daniederliegt und bei den bestehenden innigen wirtschaftlichen Zusammenhängen auch einen großen Teil anderer Gewerbe und Industrien in Mitleidenschaft gezogen hat. Das allgemeine Wirtschaftsleben litt unter den Rückwirkungen der Balkankriege und der damit verbundenen politischen Unsicherheit für ganz Europa, wovon nur jene Unternehmungen nicht unmittelbar berührt wurden, die langfristige Aufträge auszuführen hatten und damit ungestört weiter beschäftigt waren. Aber den unheilvollen Folgen jener kriegerischen und politischen Verwicklungen entgingen auch diese Unternehmungen nicht, da die Erlangung neuer Aufträge schwieriger wurde und nun im laufenden Jahre Stockungen — Krisenerscheinungen — in der Beschäftigung sich geltend machten. Das Wirtschaftsjahr 1913 wird daher wesentlich schlechter ausfallen als sein Vorgänger, auch trotz der im allgemeinen gut geratenen landwirtschaftlichen Ernte.

Unter den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen haben im Jahre 1912 mehrere unserer Gewerkschaftsverbände mehr oder weniger erhebliche Mitgliederverluste erlitten, denen allerdings ausgleichend der Mitgliedergewinn anderer Verbände gegenübersteht. Man darf indes annehmen, daß bei besserer Geschäftskonjunktur die betreffenden Verbände keine Mitgliederverluste erlitten, sondern einen Mitgliederzuwachs erfahren und auch die anderen Verbände einen größeren Mitgliedergewinn erzielt hätten, als es nun der Fall war.

Der Mitgliederbestand der 21 dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände ist von 78 119 im Jahre 1911 auf 86 313 in 1912 gestiegen, also um 8194 oder um 10,5 Proz. Die einzelnen Verbände nahmen im Vergleich zu 1911 im Jahre 1912 folgende Entwicklung:

Verband	1912 Personen	1911 Personen	Zunahme absolut	Zunahme prozentual
Bauarbeiter (Maurer)	942	1 316	— 374	—28,4
Buchbinder	1 069	976	+ 93	+ 9,5
Coiffeurgehilfen	131	127	+ 4	+ 3,1
Gemeinde- u. Staatsarbeiter	2 992	2 655	+ 337	+12,7
Handels- und Transportarbeiter	1 160	1 249	— 89	— 7,1
Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	1 099	1 000	+ 899	+ 9,9
Holzarbeiter	7 870	7 016	+ 54	+12,2
Hutarbeiter	265	261	+ 4	+ 1,5
Lebens- und Genußmittelarbeiter	4 815	3 848	+ 967	+25,1
Lederarbeiter	1 266	1 333	— 67	— 5,0
Lithographen	933	819	+ 114	+13,9
Lokomotivpersonal	2 301	2 094	+ 207	+ 9,8
Maler und Gipser	2 961	3 414	— 453	—13,3
Metallarbeiter	15 238	13 425	+1813	+13,5
Schneider	2 002	1 946	+ 56	+ 2,9
Stein- u. Tonarbeiter	1 411	1 570	— 159	—10,1
Textilarbeiter	5 963	6 489	— 526	— 8,1
Transportanstalten (A. U. S. T.)	13 918	12 106	+1812	+15,0
Typographen	3 737	3 569	+ 168	+ 4,7
Uhrenarbeiter	14 518	11 200	+3318	+29,6
Zimmerleute	1 722	1 706	+ 16	+ 0,9
Total	86 313	78 119	+8194	+10,5

Der Vergleich der Zahlen aus den beiden Jahren zeigt, daß 15 Verbände einen Zuwachs und 6 Verbände eine Abnahme von Mitgliedern erfahren haben. Von den 6 Verbänden sind es in erster Linie die der Bauarbeiter, Maler und Gipser sowie der Stein- und Tonarbeiter, zu denen dann noch die Verbände der Textil-, Handels- und Transport- sowie der Lederarbeiter kommen. Von den 15 Verbänden mit Mitgliederzunahme stehen an erster Stelle die der Uhren-, Metall-, Eisenbahn-, Lebens- und Genußmittel- sowie Holzarbeiter.

Bemerkenswert ist die Verteilung der Gewerkschaftsmitglieder auf die beiden Geschlechter und deren Anteil an der Vermehrung. 1911 wurden 71 271 männliche und 6848 weibliche Mitglieder gezählt, 1912 77 826 bezw. 8487. Danach haben sich die männlichen Gewerkschaftler um 6555, die weiblichen um 1639 vermehrt, wobei besonders letztere Zunahme hocherfreulich ist. Dürfen wir doch hoffen, bald das erste Zehntausend von Gewerkschaftlerinnen erreicht zu haben. Weibliche Mitglieder haben 14 Verbände, während es 1911 nur 11 waren, und an der Spitze mit solchen steht der Uhrenarbeiterverband, der über 4168 solcher berichtet, worauf der Textilarbeiterverband mit 2223, der Lebens- und Genußmittelarbeiterverband mit 854, der Verband der graphischen Hilfsarbeiter mit 333, Buchbinder mit 328 usw. folgen. Die Organisierbarkeit der Arbeiterinnen wächst also und eröffnet für die fernere Entwicklung die besten Aussichten.

Eine Besonderheit weist der Uhrenarbeiterverband auf mit seinen 1500 bis 2000 Mitgliedern, die auf französischem Gebiete arbeiten und für die er auch die Beiträge an den französischen Gewerkschaftsbund (Conféderation Général du Travail) in Paris abzuliefern hat.

Außerhalb des Gewerkschaftsbundes stehen noch, abgesehen von den „Christen", der Romanische Typographenverband mit zirka 900 Mitgliedern, dessen Anschluß indes zu erwarten ist, da sich sein Centralvorstand bereits dafür entschieden hat und ihn seinem Verbande empfiehlt; ferner der Verband der Heizer und Maschinisten mit 2500 Mitgliedern; der Zugpersonalverein mit 3500 Mitgliedern; die Verbände der Weichen- und Bahnwärter sowie der Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten mit zirka 13 000 Mitgliedern, endlich der Verband der Post-, Telegraphen- und Zollangestellten mit 6900 Mitgliedern. Von allen diesen Verbänden dürfte im Laufe der Zeit der eine und andere für den Gewerkschaftsbund gewonnen werden können.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung umfaßt 8 Verbände mit folgenden Mitgliederzahlen für 1912:

	Männl.	Weibl.	Total
Bauarbeiter (Maurer, Erdarbeiter, Handlanger usw.)	210	—	210
Bekleidungsbranche (Schneider, Schuhmacher, Wäschereiarbeiter, Hutmacher, Putzmacherinnen usw.	332	924	1 256
Buchbinder	137	155	292
Holzarbeiter (aller Berufe)	893	—	893
Maler u. verwandte Berufe	448	—	448
Industrie-, Verkehrs- und Hilfsarbeiter (etwa 10 verschiedene Berufe)	248	326	574
Metallarbeiter	534	278	812
Textilarbeiter	535	9 381	9 916
Total	3 337	11 064	14 401

Mit Ausnahme des Textilarbeiterverbandes haben diese christlichen Gewerkschaftsverbände sehr bescheidene Mitgliederzahlen, wobei erst noch, wie beim Verband für die Bekleidungsindustrie, alles um-

Digitized by Google

fassende Industrieverbände vorhanden sind, denen mehrere freie Berufs- und Industrieverbände für die gleiche Industrie mit mehrfach höheren Mitgliederzahlen gegenüberstehen, so z. B. in der Bekleidungsindustrie die drei Verbände der Schneider-, Leder- und Hutarbeiter mit zusammen 3533 gegen 1256 Mitglieder.

Eine eigene Bewandtnis hat es auch mit den 9381 weiblichen Mitgliedern des Textilarbeiterverbandes, die überdies die große Mehrzahl sämtlicher Gewerkschaftschristen ausmachen. Sie sind einfach Mitglieder katholischer Arbeiterinnenvereine mit einem geringen Monatsbeitrag (irren wir nicht, beträgt er nur 50 Cts.) und werden je nach Bedarf einmal der christlichen Gewerkschaftsbewegung, ein andermal der katholisch-politischen Bewegung zugezählt. So z. B. hat der christliche „Gewerkschafter" vor Jahresfrist 13 520 Mitglieder des christlich-sozialen Arbeiterinnenverbandes den 1100 (er führte gar nur 800 an) Mitgliedern des sozialdemokratischen Arbeiterinnenverbandes gegenübergestellt, um sich wichtig zu machen. Während es sich aber hier um eine rein politische Arbeiterinnenorganisation handelt, also die 6848 weiblichen Gewerkschaftsmitglieder nicht mitgezählt sind, ist in den christlichen Zahlen alles beisammen. Uebrigens ist das Geheimnis der großen Zahlen der christlichen Arbeiterinnenbewegung der besonders große Einfluß der katholischen Geistlichkeit auf das weibliche Geschlecht unter den Katholiken, dem die Sozialdemokratie etwas Gleichartiges nicht entgegenstellen kann; einen „gleichwertigen" derartigen Einfluß der Sozialdemokratie wünschten wir auch gar nicht, denn die vielen katholischen Sittenskandale zeigen, wie unheilvoll, verpestend und verwüstend jener geistliche Einfluß auf das weibliche Geschlecht häufig genug ist.

Ueber die „Leistungen" der christlichen Gewerkschaften orientiert folgende Uebersicht für die letzten drei Jahre:

Im Jahr	Streiks Fr.	Arbeitslosenunterstützung Fr.	Rechtsschutz Fr.
1906	12 597,85	602,20	366,—
1910	3 754,40	4 556,05	1 892,47
1912	9 148,61	6 858,06	1 531,65

Das Vermögen der christlichen Gewerkschaften wird mit 176 000 Frank im Totalbetrag angegeben, davon besitzen die Holzarbeiter allein ein Sechstel und die Textilarbeiter ungefähr die Hälfte, so daß den übrigen Verbänden nur noch ein Drittel übrig bleibt.

Ein Teil der Einnahmen der christlichen Gewerkschaften in der Schweiz fließt aus katholischen Genossenschaften, Banken und vielleicht auch noch von anderen Gönnern, die an der Arbeiterzersplitterung und der christlichen Sonderbündelei ein großes materielles und kirchlich-politisches Interesse haben.

Die freien, dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften dürften in nicht ferner Zeit das erste Hunderttausend an Mitgliedern erreichen und damit die Gegner weit hinter sich lassen.

Auch die Finanzen der freien Gewerkschaften in der Schweiz haben sich recht befriedigend gestaltet. Die Einnahmen betrugen 2 049 071 Frank (1911: 1 879 311 Frank), die Ausgaben 1 614 899 Frank (1 499 763 Frank) und das Vermögen stieg von 2 328 812 Frank auf 3 247 789 Frank. Wie armselig und bedeutungslos erscheint dagegen das Vermögen der christlichen Gewerkschaften von ganzen 146 000 Frank trotz aller wohltätigen Zuwendungen von anderer Seite.

Die reinen Einnahmen unserer Gewerkschaften aus Beiträgen betrugen 1912 1 847 823 Frank gegen 1 599 419 Frank in 1911. Von den Ausgaben entfällt ein erheblicher Teil auf die verschiedenen Unterstützungszwecke, wie folgende Uebersicht zeigt:

Arbeitslosenunterstützung	88 945 Fr.
Reiseunterstützung	42 712 „
Umzugsunterstützung	10 453 „
Krankenunterstützung	390 178 „
Invaliden- und Sterbegeld	110 105 „
Unterstützung in Notfällen	9 484 „
Gemaßregeltenunterstützung	14 714 „
Rechtsschutz	13 346 „
Agitation und Bildung	80 630 „

Insgesamt wurden 760 567 Frank für Unterstützungszwecke ausgegeben. Die 26 in verschiedenen Sprachen erscheinenden Gewerkschaftsblätter kosteten zusammen 159 061 Frank. 66 Proz. aller Einnahmen wurden für Lohnkämpfe, Unterstützungen und Bildungszwecke, 19 Proz. für Vermögensvermehrung und 15 Proz. für die Verwaltung (persönliche und sachliche Ausgaben) verwendet. Lohnkämpfe kamen 337 (1911: 369) mit 40 094 (39 793) Beteiligten vor, die in 3190 Betrieben an 568 Orten beschäftigt waren. Von den Beteiligten waren 34 426 männliche Arbeiter und 5668 Arbeiterinnen, 25 360 organisiert und 14 734 unorganisiert. In 54 Fällen handelte es sich um Streiks mit 4002, in 11 um Aussperrungen mit 1105 Beteiligten, in allen übrigen Fällen um Lohnbewegungen. Errungen wurden für 8303 Arbeiter 16 941 Stunden Arbeitszeitverkürzung und für 17 719 Arbeiter 52 697 Frank Lohnerhöhungen pro Woche. Auf das Jahr berechnet ergeben sich 880 932 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 2 740 244 Frank Jahreserhöhungen, denen 363 818 Frank Kriegskosten gegenüberstehen. Und da soll die Gewerkschaft nichts nützen, wie einsichtslose unorganisierte Proletarier erklären, die gleichzeitig von den erkämpften Errungenschaften der gleichen Gewerkschaft mitzehren! In 141 Fällen wurden für 12 620 Arbeiter in 1847 Betrieben Tarifverträge abgeschlossen.

In ausführlicher Weise berichtet das Sekretariat über die innere Tätigkeit des Gewerkschaftsbundes, ebenso die Arbeiterinnensekretärin, und erhellt daraus, daß von allen seinen Organen auch im Jahre 1912 wieder ein tüchtiges Stück Gewerkschaftsarbeit im Interesse und zum Wohle der schweizerischen Arbeiterschaft geleistet wurde.

Die Einnahmen des Gewerkschaftsbundes betrugen 2 639 693 Frank, die Ausgaben 2 318 142 Frank und das Vermögen Ende 1912 1 362 141 Frank. Der Bericht klagt über die Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel und betont die Notwendigkeit der Erhöhung der Verbandsbeiträge, die inzwischen auch der Gewerkschaftskongreß beschlossen hat.

So marschiert auch die schweizerische Gewerkschaftsbewegung trotz aller Hindernisse, Schwierigkeiten und gelegentlicher Rückschläge erfreulich vorwärts! D. Z.

Die Frage des gesetzlichen Achtstundentages in Großbritannien.

Unter den vielen interessanten Mitteilungen enthält der Bericht des Parlamentarischen Comités an den Gewerkschaftskongreß das Resultat einer Urabstimmung über die Frage des Achtstundentages. Besonders in der Metallindustrie im Norden Englands ist in den letzten zwei Jahren der Ruf nach dem gesetzlichen Achtstundentag immer

Digitized by Google

lauter erhoben worden. Die Kesselschmiede stellten vor zwei Jahren auf dem Kongreß den Antrag auf Entfachung einer allgemeinen Bewegung. Das Parlamentarische Comité glaubte im Sinne der Resolution zu handeln, indem es den angeschlossenen Organisationen folgende 4 Fragen zwecks Abstimmung unterbreitete:

1. Sind Sie für einen achtstündigen Arbeitstag in einer Form, der auch den Eigenartigkeiten Ihres Berufes Rechnung trägt mit einer strikten Beschränkung der Ueberzeitarbeit?

2. Sind Sie dafür, daß der Achtstundentag sowie Beschränkung der Ueberzeitarbeit durch Unterhandlung erreicht wird?

3. Im Falle friedliche Unterhandlungen erfolglos bleiben, sind Sie bereit, das Parlamentarische Comité zu unterstützen, wenn es in Gemeinschaft mit angeschlossenen Verbänden oder Föderationen ein Datum bestimmt, an dem die Mitglieder aufgefordert werden, von diesem Zeitpunkt an nicht mehr länger als acht Stunden an einem Tage zu arbeiten?

4. Sind Sie damit einverstanden, daß das Parlamentarische Comité einen Achtstundentagentwurf in den Vordergrund des öffentlichen Interesses drängt und wirtschaftliche mit politischer Aktion verbindet, damit der allgemeine Achtstundentag zum Gesetz erhoben wird?

An der Abstimmung beteiligten sich bloß 20 Organisationen, deren Mitgliederzahl 777 932 beträgt, und von diesen beteiligten sich im ganzen 38 290 an der Abstimmung.

Für alle vier Fragen ergab sich eine bedeutende Majorität. Dagegen stimmten: gegen die erste Frage 5228, gegen die zweite 5016, gegen die dritte 6345, gegen die vierte 4281. Es ist von allgemeinem Interesse hervorzuheben, daß, während für die erste Frage 27 917 Arbeiter ihre Stimme abgaben, für die vierte aber 33 062, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die Arbeiter immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß es geradezu unmöglich ist, eine Forderung von so einschneidender Bedeutung wie der Achtstundentag durch den rein wirtschaftlichen Kampf zu erringen und daß hier die Gesetzgebung eingreifen muß. Aber wie ist das Parlament zu einer solchen Reform zu bewegen. Zweifellos ist die Abstimmung nicht sehr imponierend. Indessen hat sich die überaus große Mehrheit der Gewerkschaften geweigert, eine Abstimmung vorzunehmen, weil die Hauptvorstände sich sagten, es ist überflüssige Zeit- und Geldverschwendung. So nahm die Exekutive des allgemeinen Verbandes der Hilfsarbeiter folgende Resolution an:

„Der Hauptvorstand des Verbandes begrüßt mit Freuden das Vorhaben des Parlamentarischen Comités einen Gesetzentwurf für den Achtstundentag in den Vordergrund des öffentlichen Interesses zu drängen, so daß derselbe zum Gesetz des Landes erhoben werde. Ferner, trotzdem wir auch fürderhin für friedliche Unterhandlungen mit den Unternehmern zur Erreichung dieses Zieles sind, haben wir doch das Gefühl, daß durch parlamentarische Aktion dasselbe eher zu erreichen ist als wie durch gewerkschaftliche."

Der Vorstand der Londoner Schriftsetzer weigerte sich, eine Urabstimmung vorzunehmen, da die Art der Fragestellung irreführend sei. Eine Forderung wie der Achtstundentag könne nur durch eine einheitliche Aktion aller Gewerkschaften erreicht werden. Aber dieser für den Erfolg einer solchen Bewegung so wichtige Punkt lasse die Fragestellung unberührt. Aeußerst vorsichtig war auch die Antwort des großen allgemeinen Verbandes der Eisenbahner. Der Vorstand dieser Organisation weigerte sich ebenfalls, eine Abstimmung vorzunehmen, erklärte aber, die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen und im Namen der Mitglieder zu den Fragen 1, 2 und 4 seine Zustimmung zu geben. Auch für Frage 3, „vorausgesehen, daß diese Exekutive konsultiert wird in bezug auf Zeit und Methode zwecks Durchführung des gesteckten Zieles". Der Vorstand der Schuhmacher, der ebenfalls eine Abstimmung für unnütz hielt, will mit der Frage 3 nichts zu tun haben, „in Anbetracht, daß der Verband gebunden ist, das Schiedswesen anzuwenden, sehen wir nicht ein, wie wir zur Unterstützung von Frage 3 einen Streik erklären können." B. W.

Gescheiterter Einigungsversuch.

Wir hatten seinerzeit (Nr. 29 vom 19. Juli 1913) über den alten Konflikt in der französischen Bergarbeiterbewegung berichtet. Das Comité der internationalen Bergarbeiterföderation hat nun versucht, diesen Konflikt beizulegen und der Organisationsspaltung ein Ende zu machen. Das Vorhaben war gewiß löblich, aber unter den gegebenen Umständen mußte es scheitern. Der Einigungsversuch kommt zu spät — und zu früh.

Der Spaltung liegen zwei Ursachen zugrunde: Die Haltung des Abgeordneten Basly, Vorsitzenden des Syndikats der Bergarbeiter Pas-de-Calais und die Zulassung in den Bergarbeiterverband von neugegründeten Syndikaten aus dem Organisationsgebiet des Syndikats von Pas-de-Calais. Entgegen den Beschlüssen des Bergarbeiterverbandes und im Gegensatz zur sozialistischen Kammerfraktion — ein Gegensatz, der freilich sozusagen permanent ist, hat Basly im Parlament bei der Beratung des Pensionsversicherungsgesetzes der Bergarbeiter eine Stellung eingenommen, die auf die Zerreißung der Versicherungskasse und auf die Beraubung der Selbstverwaltung der Bergarbeiter hinausläuft, und zwar um eines angeblichen oder wirklichen materiellen Vorteiles willen. Der Kongreß beriet über diese Stellungnahme, mit der sich das Syndikat von Pas-de-Calais identifiziert hatte. Hier war der Augenblick, vermittelnd einzugreifen. Die internationale Bergarbeiterföderation war aber unvertreten. Die Delegierten aus dem Kohlenrevier von Pas-de-Calais unterwarfen sich, Basly setzte jedoch seine Agitation fort. Darauf kam es in dem Kohlenrevier von Pas-de-Calais zur Gründung oppositioneller Syndikate, obwohl das bestehende Syndikat sich auf das ganze Departement erstreckt und in den einzelnen Orten lokale Sektionen hat. Die Verbandsleitung nahm diese Syndikate trotz des Protestes des Syndikats von Pas-de-Calais in den Verband auf. Darauf traten die Syndikate der Departements von Pas-de-Calais und du Nord, die dem gleichen Kohlenbecken angehören und die gleiche Taktik verfolgen, zu einem Kongreß zusammen und beschlossen die Einstellung der Zahlung der Beiträge an den Verband und die Gründung einer Föderation des Kohlenbeckens. Hier wäre wieder eine Vermittelung möglich und notwendig gewesen. Schließlich fand im April wieder ein Landeskongreß des Bergarbeiterverbandes statt, der zu dem Konflikt Stellung nahm. Auch hier war die internationale Bergarbeiterföderation unvertreten. Jetzt, nach der fertigen Tatsache, während die Gemüter beiderseitig noch erhitzt und erbittert sind, ehe noch die unheilvollen Folgen der Spaltung allen fühlbar geworden sind, ist sie mindestens unzeitgemäß. Daß es

Digitized by Google

erfolglos sein mußte, war für alle Beteiligten wie für alle, die nur ganz von ferne den Ereignissen folgen, klar. Ausgenommen für das Comité der internationalen Bergarbeiterföderation. — Freilich werden solche Fehler aus Unachtsamkeit auch in anderen internationalen Berufsvereinigungen begangen, die vielfach noch als ein notwendiges Uebel angesehen werden.

Paris, 8. Nov. 1913. Josef Steiner.

Kongresse.

Internationaler Kongreß der Diamantarbeiter.

Der vierte Kongreß des Weltverbandes der Diamantarbeiter tagte am 27. Oktober und folgende Tage in Antwerpen. Aus allen dem Verband angeschlossenen Centren der Diamantindustrie waren Vertreter erschienen, so aus Holland, Belgien, Frankreich, Deutschland, aus der Schweiz, aus England und Amerika. Deutschland war vertreten durch die Genossen Bamberger-Hanau, Heilmann-Erbach, Everling und Dreher-Idar, Ehrler-Frankfurt a. M. und Massatsch-Stuttgart. Die Leitung des Kongresses lag in den Händen des Vorsitzenden des Weltverbandes, Henry Polak, der in seiner Eröffnungsrede einen Ueberblick über die Geschehnisse seit dem letzten Kongreß gab. Er verwies auf die Schwierigkeiten, die durch die Streitigkeiten in Antwerpen entstanden sind und auf die Tätigkeit des Sekretariates, das dreimal seine Beamten wechseln mußte. Das ließe auch die mangelhafte Vorbereitung des Kongresses und Berichtes begreiflich erscheinen. In bezug auf Amsterdam, das doch das Centrum der Diamantindustrie sei, enthalte der Bericht fast keinerlei Mitteilungen. Dies holte der Redner nach, indem er auf die Einführung des Achtstundentages hinwies, die Ergebnisse der von der Amsterdamer Schleiferorganisation gemeinsam mit den Arbeitgebern errichteten Fachschule besprach und die allgemeine Geschäftslage schilderte. Vor allem habe der Kongreß dafür zu sorgen, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahren, welche durch die Ueberhandnahme der unorganisierten Konkurrenz entstanden sind, auf ein Minimum zurückzubringen. Die daran schließende Diskussion beschäftigte sich zunächst mit den Mängeln, die der vorgelegte schriftliche Bericht aufweist. Einige Delegierte ergänzen denselben durch mündliche Berichterstattung über ihre Centren, andere stellen im Bericht enthaltene Fehler richtig. Im allgemeinen zeigte die Diskussion, daß sich die Folgen der nun schon so lange anhaltenden Geschäftsflaue in allen Centren mehr oder weniger auch auf die Arbeitsverhältnisse geltend gemacht haben. Am besten hat sich Amsterdam mit seiner guten und straffen Organisation gehalten. In Belgien gelang es den Unternehmern mit Hilfe der Gemeinden und des Klerus, auf dem Lande eine Industrie zu schaffen, die dem Einfluß der Organisation völlig entzogen war, dazu kamen innere Streitigkeiten in Antwerpen selbst, die schließlich bis zur Spaltung der dortigen Organisation führten. Erst nach harten Bemühungen gelang es dem Eingreifen des Bundesvorstandes, den Streit zu schlichten und die nötige Einheit wieder herzustellen. Von den deutschen Vertretern sprach in der Diskussion zuerst der Kollege Massatsch. Auch er meinte, daß der schriftliche Bericht manches vermissen lasse, was zur Orientierung nötig sei. Wichtiger als eine Kritik des Berichtes scheine ihm aber eine Aussprache über die Geschäftslage und die dazu nötige Stellungnahme des Kongresses. Wenn es den deutschen Diamantarbeitern auch gelungen sei, trotz der schweren Krise ihre Tarife zu halten, so war dies doch nur unter großen Anstrengungen möglich und hat eine Reihe von Kämpfen gekostet. Der Einfluß, den Deutschland mit seiner Förderung von Diamanten in Südwestafrika auf die allgemeine Geschäftslage ausübt, ist entsprechend dieser Förderung ein stets wachsender. Seit Bestehen der deutschen Diamantregie wurden an Diamanten gefördert

1909—10	483 266	Karat.	Erlös	dafür	16,37	Mill.	Mk.
1910—11	846 695	„	„	„	21,39	„	„
1911—12	773 292	„	„	„	20,90	„	„
1912—13	1 001 729	„	„	„	26,49	„	„

Es sei festgestellt, daß die Menge der im Jahre 1913 bei der Regie eingelaufenen Diamanten weiter angewachsen ist. Es wird behauptet, daß, wenn keine nennenswerte Förderungseinschränkung eintrete, sie für dieses Geschäftsjahr sogar den bisher nie erreichten Umfang von 1½ Millionen Karat erreichen werde. Die Bedeutung der steigenden Förderung deutsch-südwest-afrikanischer Diamanten komme am besten zur Geltung, wenn man vergleiche, daß Britisch-Südafrika im Jahre 1911 etwa 4,89 Millionen Karat und im ersten Halbjahr 1912 2,39 Millionen Karat Diamanten gefördert hat. Daraus ergebe sich, daß der deutsche Anteil an der Weltproduktion fortgesetzt im Steigen begriffen ist.

Er wies dann auf die Differenzen im Aufsichtsrat der deutschen Diamantregie hin, wo die Vertreter der Großbanken unter Leitung von Karl Fürstenberg, Direktor der Berliner Handelsgesellschaft, für Einschränkung der Förderung, die im Aufsichtsrat vertretenen Förderer aber dagegen sind. Wegen dieser Differenzen hat Karl Fürstenberg bereits seinen Posten als Vorsitzender des Aufsichtsrats niedergelegt.

Erstere vertreten den Standpunkt, daß die Verhältnisse zurzeit so liegen, daß ohne eine Einschränkung der Förderung kaum mehr auszukommen sei, da der Markt nicht in unbegrenztem Umfange mit Diamanten überhäuft werden dürfe, denn dies würde einen allgemeinen Rückschlag für die gesamte Diamantindustrie bedingen.

Die Gegenseite wendet ein, das Antwerpener Syndikat, das bekanntlich die deutsche Förderung auch dieses Jahr im Submissionsweg wieder erhalten hat, sei selbst schuld an dieser gedrückten Lage, denn es habe, damit ihm die deutsche Förderung zufalle, 500 000 Karat aufgehäuft und damit alle Submittenten abgeschreckt.

Für die Diamantarbeiter aller Länder und besonders für die deutschen Diamantarbeiter tauchte die Frage auf, ob sie von einer Einschränkung der Förderung Nutzen haben. Es hat sich gezeigt, daß durch Ueberhäufung des Marktes die Herstellung von Schundware verbunden mit Preisherabsetzungen in Deutschland nur durch die ganz energische Anstrengung der deutschen Diamantarbeiter abgewiesen werden könnte. Massatsch verlangte vom Vorstand des Weltbundes der Diamantarbeiter, der in der Lage ist, die allgemeine Geschäftslage der Diamantindustrie der ganzen Welt zu übersehen, Auskunft darüber, ob die Meinung der deutschen Diamantschleifer, eine Förderungseinschränkung sei für sie eher von Vorteil wie die unbegrenzte Förderung, die richtige sei.

Im weiteren Verlauf der Diskussion schilderte Ehrler die Art, wie gerade die Agenten des Antwerpener Syndikates versuchten, die deutschen Steine in Deutschland unter Tarifpreisen schleifen zu lassen. Kein deutscher Unternehmer habe mehr auf die

Digitized by Google

Schleifpreise gedrückt, als dies durch das Antwerpener Syndikat geschehen sei. Die deutschen Arbeiter würden bemüht sein, im Sinne einer Regelung der deutschen Förderung zu wirken und wäre es gut, wenn es vom Kongreß ausgesprochen würde, daß die Arbeiter der ganzen Industrie auch in dieser Frage einig seien. Zur Frage der Berichterstattung auf dem Kongreß und der internationalen Verständigung überhaupt war Ehrler mit dem Vorsitzenden darin einig, daß man dem im Nebenamt tätigen Sekretär keine Vorwürfe machen könne. Es sei eben eine andere Regelung nötig. Mehr noch als die Berichterstattung auf Kongressen erfordere die internationale Verständigung und die stete Aufrechterhaltung guter Fühlung der Centren untereinander die volle Arbeitskraft eines Mannes, das könne man nicht im Nebenamt machen. Redner stellte daher im Einverständnis mit der deutschen Delegation den Antrag, daß der Vorstand des Weltverbandes beauftragt werde, die Frage der Anstellung eines festbesoldeten Sekretärs für den Weltbund zu prüfen und die Anstellung zu regeln.

In seinem Schlußresümee kam Polak u. a. auf die von Massatsch und Ehrler angeschnittene Frage der deutschen Diamantförderung zurück und bemerkt dazu das Folgende: Wir können unseren deutschen Kameraden dankbar sein, daß sie diese Fragen angeschnitten haben. Die ersten Diamantfunde wurden in Deutsch-Südwestafrika erst 1907 gemacht und die deutsche Diamantregie wurde 1908 geschaffen. Deren Vorstand setzte sich erst aus Vertretern einiger Großbanken und der Regierung zusammen. Nach verschiedenen mißglückten Versuchen, die geförderten Diamanten selbst auf den Markt zu bringen und zu verkaufen, schloß die Regie mit einem Konsortium in Antwerpen, der Firma Coetermans, Walk en Krijn & Wouters einen Vertrag ab, wonach diesem Konsortium das Monopol zum Bezug und der Veräußerung der Diamanten der deutschen Regie von Jahr zu Jahr zugestanden wurde; dasselbe wurde von Jahr zu Jahr erneuert. Die von Massatsch angeführten Zahlen über die fortgesetzte Steigerung der deutschen Förderung sind richtig. Das Antwerpensche Konsortium kann zurzeit von der deutschen Regie monatlich 100 000 Karat Steine beziehen. Die Depression in unserer Industrie hält an. Das Antwerpener Syndikat hat eine Masse unverkaufter Diamanten auf Lager und bekommt jeden Monat 100 000 Karat dazu. Daß das ein ungesunder Zustand ist, muß jedem, der einigermaßen die Lage übersehen kann, einleuchten. Dies hat auch Direktor Karl Fürstenberg eingesehen und daher eine Einschränkung der Förderung vorgeschlagen. Da die im Aufsichtsrat der Regie befindlichen Förderer nicht mitmachen wollten, hat er seinen Posten als Vorsitzender niedergelegt. Dies zeigt, wie wichtig er die Frage der Einschränkung hält und wie wichtig sie ist. Nicht nur die Einschränkung, sondern eine allgemeine Einstellung der Förderung auf einige Monate wäre wünschenswert und zweckdienlich.

Polak schloß seine Ausführungen mit folgenden Worten: Es ist also nicht zu verkennen, daß die zunehmende Verschlechterung des Diamantmarktes mit auf die außergewöhnliche Anhäufung von Rohware zurückzuführen ist. In der Hauptsache ist diese Erscheinung hervorgerufen worden durch die uneingeschränkte Förderung deutscher Ware in Südwestafrika. Wie das noch werden soll, kann man nicht voraussagen, aber gewiß ist, daß diese andauernde Vermehrung des Rohlagers selbst einen aufnahmefähigen Markt in schlimmster Weise beeinflussen muß, bei der heutigen Situation aber noch sehr unliebsame Ueberraschungen herbeiführen kann.

Recht haben unsere deutschen Kameraden mit der Meinung, daß Hilfe, soweit solche möglich ist, nur von einer Einschränkung der Förderung deutscher Ware erwartet werden kann und daß es im Interesse der ganzen Industrie gelegen wäre, wenn Deutschland eine zweckentsprechende und dauernde Regelung seiner Diamantförderung vornehmen würde.

In erster Linie aber haben die Diamantarbeiter, und vor allem die deutschen Diamantarbeiter, ein großes Interesse an einer solchen Regelung, weil sie ja unter den geschilderten Verhältnissen am meisten zu leiden hatten und noch zu leiden haben. Es kann uns daher nur recht sein, wenn der deutsche Metallarbeiterverband in genanntem Sinne zu wirken sucht, und ich stelle ausdrücklich die Zustimmung des Kongresses, und damit der gesamten Diamantarbeiter der ganzen Welt, fest zu der Absicht unserer deutschen Kollegen, für eine gesunde Beschränkung der deutschen Förderung zu wirken.

Der Antrag auf Anstellung eines Sekretärs wurde hierauf mit 124 gegen 39 Stimmen angenommen. Ferner wurde beschlossen, den nächsten Kongreß in St. Claude abzuhalten.

Der Kassenbericht wurde gutgeheißen und dem Kassierer Decharge erteilt.

Eine eingehende Diskussion rief der Antrag Antwerpen hervor, welcher verlangt, daß die außerhalb Antwerpens in Belgien bestehenden Organisationen anerkannt und in den Weltverband aufgenommen werden sollen und daß in den Orten, wo der Vorstand dies als notwendig betrachtet, neue Organisationen zu gründen sind. Es handelt sich hierbei um die auf dem Lande in Belgien entstandene neue Industrie, die eine große Ausdehnung genommen hat und deren Arbeiter bis jetzt nicht oder nur ungenügend organisiert waren. Nach eingehender Begründung durch die Antwerpener Delegierten wurde der Antrag angenommen. Einige damit in Verbindung stehende Anträge, welche den Uebertritt solcher Arbeiter an anderen Orten regeln soll, wurden zurückgezogen. Der Antrag auf Anstellung eines Propagandisten in Belgien wurde abgelehnt; es soll Sache der Antwerpener Organisation sein, die Frage zu regeln. Der Posten eines Vertreters in Deutschland, der zugleich als Propagandist für die Schweiz tätig war, wurde nach einer entsprechenden Erklärung der deutschen Kollegen mit deren Einverständnis aufgehoben. — Angenommen wurde ein Antrag des Vorstandes, nach welchem sich die belgischen Organisationen zu einem Nationalverband zusammenschließen sollen. Ein gleichlautender Antrag für Frankreich fand Widerspruch bei den französischen Delegierten. Nach der Begründung des Vorstandes befinden sich dort verschiedene Organisationen mit verschiedenen Beiträgen, verschiedenen Statuten, ohne jede Fühlung miteinander, bei den meist lächerlich kleinen Beiträgen ohnmächtig, aus eigener Kraft Kämpfe zu führen. Diesem Zustande soll durch Schaffung eines Nationalverbandes ein Ende bereitet werden.

Dagegen wandten die französischen Delegierten ein, daß die Schilderung des Vorstandes übertrieben sei, daß sie überall bestrebt seien, die Beiträge zu erhöhen. Man könne einen Ort nicht zwingen, sich den Statuten eines anderen zu unterwerfen, das wäre das Ende der Autonomie. Die Leitung von einer Centrale aus sei bei den großen Entfernungen nicht

Digitized by Google

möglich. Auch die Erziehung der Arbeiter zur sozialen Revolution würde darunter leiden. Die Durchführung eines solchen Kongreßbeschlusses sei in Frankreich unmöglich. Nach einer sehr interessanten Diskussion, bei der Ehrler den Standpunkt der Deutschen vertrat, wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Kongreß empfiehlt den französischen Kameraden die Schaffung eines nationalen Berufsverbandes und beauftragt den Vorstand des Weltverbandes, zu diesem Zwecke baldmöglichst einen Kongreß der französischen Ortsvereine zu veranlassen."

Ein Antrag Hanau auf Schaffung einer centralen Arbeitsbörse wurde durch Erklärungen des Vorsitzenden gegenstandslos und daher zurückgezogen.

Hierauf erfolgte die einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Damit war auch die Tagesordnung erledigt und wurde der Kongreß nach viertägiger Arbeit geschlossen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Streik der städtischen Hafenarbeiter in Stettin.

Streiks städtischer Arbeiter gehören allgemein zu den Seltenheiten, daß sie aber vorkommen, ist ein Beweis dafür, daß städtische Arbeiter im Kampfe um Verbesserungen ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse des schärfsten Mittels nicht entbehren können. So lag es auch in Stettin. Der langen Vertröstung müde, griffen die Arbeiter am 17. September d. J. zur Arbeitsniederlegung. Die Ursache hierfür liegt in der Rückständigkeit der Stadtverwaltung Arbeiterforderungen gegenüber. Seit reichlich zehn Jahren schon kämpfen die städtischen Hafenarbeiter um Hebung ihrer Lage. Immer hat man sie mit unzureichenden Zulagen und Vertröstungen abgespeist. Die heute geltende Lohntafel wurde im Jahre 1911 aufgestellt. Hiernach beträgt der Anfangslohn für nichtständige Hafenarbeiter 3,25 Mk., für ständige 3,60 Mk., Hilfsarbeiter erhalten 3,40 Mk. bei neunstündiger Arbeitszeit, Kranführer und Handwerker 3,65 bis 4,75 Mk.

Im Juli 1912 verlangte die Allgemeinheit der städtischen Arbeiter eine Lohnerhöhung von 10 Proz. und Einführung der Wochenlöhne. Wiederum gelangte die jahrelang geübte Verschleppungstaktik zur Anwendung. Daraufhin reichten sie am 25. September 1912 eine mit über 1000 Unterschriften gezeichnete Petition um Gewährung einer Teuerungszulage ein, die durch gut besuchte Versammlungen und eine verstärkte Organisation Nachdruck erhielt. An ihrer Statt wurde jedoch nur eine sogenannte Familienzulage in der Zeit vom 1. November 1912 bis 31. März 1913 gewährt. Verheiratete ohne Kinder und Ledige gingen vollkommen leer aus. Mit diesem Ausgleich waren die Arbeiter nicht zufrieden. Nach weiterem Hintanhalten legte am 1. April 1913 ein Teil der städtischen Arbeiter, die Hilfsarbeiter des Hafens, die Arbeit nieder. Bei darauf folgenden Verhandlungen gestand man ihnen 25 Pf. Zulage pro Tag zu. Der Streik wurde aufgehoben, das Versprechen aber nicht gehalten.

Auf Drängen der Arbeiter kam es dann im Juni 1913 zu erneuten Verhandlungen. Der Magistrat erklärte jedoch, daß kein Geld vorhanden sei. Die Arbeiter wurden stürmischer, sie unterbreiteten dem Magistrat einen Tarifvertragsentwurf und verlangten einen recht baldigen Entscheid. Gegen eine derartige Regelung machte der Magistrat seine Bedenken geltend. Er betonte aufs neue sein Wohlwollen für die Arbeiter, änderte aber an den Verhältnissen nichts. An die Organisationsleitung wurde das Ersuchen gestellt, die Arbeiter bis zum Wiederzusammentritt der städtischen Körperschaften beruhigen zu wollen. Daß die Arbeiter sich hiermit nicht abspeisen ließen, ist wohl erklärlich. Sie wurden dringlicher und beschlossen, in den Streik einzutreten. Da folgte vom Magistrat die Antwort, daß er eine Lohnerhöhung für Hilfsarbeiter um 20 Pf. bei neunstündiger Beschäftigungsdauer, also auf 3,60 Mk. befürworten wolle. Auch der Ueberstundenzuschlag sollte für alle Arbeiter von 7½ auf 20 Proz. erhöht werden. Eventuell sollte der hieraus sich ergebende Gesamtgeldbetrag zu Lohnerhöhungen allgemeiner Art verwendet werden. Die Arbeiter ließen sich wieder vertrösten. Die für 5. September vorgesehene Stadtverordnetenversammlung, die den Entscheid über die Lohnaufbesserungen fällen sollte, fand erst am 11. September statt. Der Lohnerhöhung der Hilfsarbeiter und dem Ueberstundenzuschlag wurde zugestimmt. Alle anderen Arbeiter erhielten nichts. Nochmalige Verhandlungen führten zu keinem Resultat. Ein Vorstandsmitglied des Vereins Pommerscher Industrieller, zugleich auch Stadtverordneter, goß noch Oel ins Feuer, indem er den Arbeitern den Rat erteilte, bei nicht genügend auskömmlichem Lohn die Frauen und Kinder mitarbeiten zu lassen. Auch der Magistrat glaubte den Konflikt noch verschärfen zu müssen. Hatte er bisher mit der Organisationsleitung verhandelt, so wurde dies für die Zukunft versagt, sie also ausgeschaltet.

Nachdem alle Versuche, die Differenzen in gütlicher Weise beizulegen, gescheitert waren, erfolgte von den städtischen Hafenarbeitern am 17. September d. J. durch 550 an der Zahl die Arbeitseinstellung. Leider blieben eine größere Anzahl Beschäftigter stehen. Damit war der Ausgang des Kampfes von Anfang an recht ungünstig für die Arbeiter beeinflußt. Der Magistrat sah sich aber doch zu scharfen Gegenmaßnahmen veranlaßt. Er griff vorerst zur Verpachtung des städtischen Hafens an den Streikbrecher-Lieferanten Hesberg aus Blankenese. Ueber die moralische Qualifikation dieses Arbeiterfreundes befragt, erklärte der Magistratsvertreter, daß ihm nachteiliges über Hesberg nicht bekannt sei. Es mag sein, daß damals noch jene Stelle nicht unterrichtet war, in Stettin pfiffen es aber bereits die Spatzen von den Dächern, daß Hesberg wiederholt mit den Gesetzen stark in Kollision geraten war, er ein mit Gefängnis vielfach vorbestrafter Mensch war. Sein Streikbrechermaterial war aus allen Spelunken zusammengesucht. Die Kriminalpolizei machte hier oft genug reiche Beute, an einem Tage hatte sie es bis auf 23 Mann gebracht, die sie hinter Schloß und Riegel setzte. Für diese Leute erhielt Hesberg 7,50 Mk. pro Tag, er zahlte aber nur 4 Mk. Trotzdem fanden sich gegen 300 solcher „nützlichen" Elemente. Nebenbei versuchte sich gleichfalls der Magistrat in Streikbrecheranwerbungen. Die Polizei leistete dabei hilfreiche Dienste. Auf dem Bahnhof angekommene fremde Arbeiter wurden, sofern sie die Frage, ob sie auf der Arbeitsuche seien, bejahten, nach dem Hafen geleitet. Selbst in den Wohnungen der Streikenden wurde versucht, Proselyten für den Magistrat zu machen. Die Streikenden wurden bei Ausübung ihrer Pflicht massenhaft mit Strafmandaten für Streikpostenstehen bedacht, natürlich aus verkehrspolizeilichen Gründen. Die

Digitized by Google

gesundheitswidrigen Zustände auf dem Hafen beachtete man erst sehr spät. Die beiden Streikbrecherkähne hatten schon den Charakter von Seuchenherden angenommen, als sie endlich für ungeeignet zu menschlichen Unterkunftsräumen befunden wurden. Außerdem fehlte es nicht an wüsten Gelagen und Schlägereien der Arbeitswilligen untereinander. Wurden aber einzelne ihres Gewerbes überdrüssig, dann versuchte man sie unter Anwendung von Gewalt und Mißhandlungen zum Bleiben zu veranlassen. Auch die Gerichte arbeiten schon flott. Prozesse wegen Streikbrecherbeleidigung und Belästigung, Streikpostenstehens usw., sind bereits seit Wochen im Gange. So arbeiten Polizei, Streikbrecherlieferant und Magistrat in holdem Einvernehmen, um die streikenden Arbeiter niederzuringen.

Unterdessen wurde von der Leitung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem die Streikenden angeschlossen sind, nichts versäumt, um in Verhandlungen mit dem Magistrat zu treten. Als diesem von dritter Seite eindringlichst nahegelegt wurde, eine Beilegung des Konfliktes herbeizuführen, stellte er das Ansinnen: Bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit bei herabgesetzten Löhnen, Verfassung jeglicher Anwartschaft auf die durch die bisherige Dienstzeit erworbene Lohnhöhe und die sozialen Fürsorgeeinrichtungen sowie Annahme der Arbeiter, nur soweit noch Platz vorhanden ist. Erst nach Wiederaufnahme der Arbeit sollte über eventuelle Anrechnung der erworbenen Anwartschaft und sonstige Verbesserungen verhandelt werden. Gegen diese Bestrafung protestierten die Streikenden durch Ausharren im Streik. Nach Verlauf von fünf Wochen riefen sie das Gewerbegericht als Einigungsamt an. Auf seinem früheren Erlaß fußend, vor Einleitung von Verhandlungen erst die Arbeit zu den verschlechterten Bedingungen aufzunehmen, lehnte der Magistrat dies Ersuchen ab. Bei den zuletzt eingeleiteten Vermittelungsversuchen stellte der Oberbürgermeister die Wiederaufnahme der Arbeiter zu den alten Bedingungen in Aussicht, der Magistrat beschloß jedoch, es bei den demütigenden Strafbestimmungen zu belassen und die alten Arbeiter ihrer Anwartschaft auf höheren Lohn und soziale Fürsorge verlustig zu erklären. Der Kampf wird demnach weiter geführt.

Jetzt hat der Magistrat Geld für die durch den Streik verursachten außerordentlichen Ausgaben. Die bürgerlichen Stadtväter haben ihm ja schon zu Beginn des Streiks unbeschränktes Ausgabenrecht für alle durch den Streik entstehenden Unkosten zugestanden. Er darf also weiter das Wohl der Gesamtheit purer Rechthaberei und seinem Herrn-im-Hause-Standpunkt opfern. Allenthalben ist die Reformbedürftigkeit der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Hafenarbeiter anerkannt, man weiß, daß der Lohn niedrig, die Arbeitszeit ungeregelt und oft sehr lang ist, trotzdem soll eine Aenderung der jetzigen Zustände erst kommen, wenn die Arbeiter zu Kreuze gekrochen sind. Dem stellen die Streikenden ihre Einigkeit, ihr Festhalten im Kampfe gegenüber. An Unterstützungsgelder ist kein Mangel.

Der Hafenbetrieb hingegen ist keineswegs ein geregelter, der Gütervertehr vielmehr nach verschiedenen anderen Häfen umgeleitet. Im Hafen selbst behilft man sich auf alle erdenkliche Weise, so daß der Magistrat wohl noch zu tun hat, und mancher tüchtigen Arbeitskraft bedarf, ehe wieder geordnete Zustände im Hafen einkehren. Mögen alle organisierten Arbeiter ihre kämpfenden Brüder durch solidarisches Auftreten unterstützen. A. M.

Die Streikbewegung in Dublin.

Der hartnäckige Kampf zwischen Arbeiter und Unternehmertum in der irischen Hauptstadt überschattete seit einiger Zeit die gesamte innere britische Politik. Die scharfe Zuspitzung der Dinge ist das Resultat der Verurteilung und Einkerkerung des Führers der irischen Transportarbeiter, Jim Larkin. Bei den Nachwahlen vor zwei Wochen spielte diese Einkerkerung die größte Rolle. Das britische Volk hat ein äußerst entwickeltes Gefühl für „fair play" (aufrichtiges Spiel). Glaubt es dieses Gefühl angetastet, so versteht es seine durch die demokratischen Einrichtungen des Landes gegebene Macht in nicht mißzuverstehender Weise anzuwenden und wie der Fall Larkin beweist, mit gutem Erfolg, denn er wurde auf freien Fuß gesetzt. Kraftvoll und mit Macht widersetzte sich der Volkswille gegen den Versuch, zweierlei Rechtsprechung gelten zu lassen: eine solche für die Reichen und Mächtigen, eine andere für die Armen und Rechtlosen. Die Sache ist eben die, Sir Edward Carson, der Führer der Ulsterleute, geht frei im Lande einher, trotzdem er offene Rebellion gegen die Regierung predigt und in Ulster die Revolution organisieren will für den Fall, daß Home Rule für Irland eingeführt wird. Mit Larkin aber machte man kurzen Prozeß, er wurde wegen „aufrührerischer Reden" eingesteckt. Durch den politischen Wirrwarr ist der Dubliner Kampf neuerlich in den Vordergrund des politischen Interesses gerückt worden, um so mehr als es gelungen ist, den gesamten Hafenverkehr lahmzulegen. Aber auch die englische organisierte Arbeiterklasse wird immer rastloser und die Idee eines Generalstreiks hat sich einem Präriebrand gleich in weiten Kreisen verbreitet. Greifbare Gestalt erhielt diese Idee durch den Genossen Robert Williams, Sekretär der britischen Transportarbeiter. Derselbe hat darauf hingewiesen, daß die Gefahr des Ausbruchs neuer sporadischer Streiks bestehe, wenn nicht die englischen Gewerkschaften den irischen Arbeitern in ihrem bedrängten Kampf mit einer energischeren Aktion zu Hilfe komme, weshalb er die Einberufung einer Spezialkonferenz der britischen Gewerkschaften vorschlug. Das parlamentarische Comité hat diesem Vorschlag Rechnung getragen und eine Sitzung in Gemeinschaft mit dem Dubliner Gewerkschaftskartell für Dienstag, 18. November, anberaumt. Schließlich hat sich auch die Regierung veranlaßt gefühlt, endgültige Schritte zur Beilegung des unglücklichen Kampfes zu unternehmen, und zwar auf der Basis der vom Industrierat des nach Dublin entsandten Untersuchungsbeirates unter der Führung seines Präsidenten Sir George Asquith entworfenen Vorschläge. Es scheint aus diesem Grunde angebracht, diese Vorschläge hier kurz zu skizzieren. Für die verschiedenen Industriegruppen sollen Schlichtungscomités ins Leben gerufen werden, die durch Wahlen hervorgehen sollen. Zum Zwecke des Wahlmodus sollen die Industrien gruppiert werden, jede Gruppe wählt eine gleiche Anzahl von Vertretern, den Arbeitervertretern dürfen wegen Ausführung ihres Amtes keinerlei Schwierigkeiten oder Maßregelungen in den Weg gelegt werden. Jedes Schlichtungscomité ernennt zwei Sekretäre, einen zur Wahrung der Unternehmerinteressen und den anderen zur Wahrung der Arbeiterinteressen. Die Sekretäre der Arbeitervertreter können die Sache der Arbeiter in vollständig unabhängiger Weise vertreten. Stimmrecht haben sie nur

Digitized by Google

dann, wenn sie auch gleichzeitig Mitglied eines Comités sind. Die Klausel betreffs der Sekretäre ist sehr wichtig, hier ist für die berufenen Vertreter der Gewerkschaften die Türe offen gelassen. Die Prozedur dieses Comités ist auch sehr einfach. Bei Ausbruch von Streitigkeiten ist die Sache der zunächst beteiligten Verwaltung der Fabrik zu unterbreiten, kann die Sache innerhalb acht Tagen nicht erledigt werden, so muß dieselbe vor das Schlichtungscomité gebracht werden, welches eine Deputation entsendet, die, falls die Arbeiter es wünschen, vom Sekretär begleitet werden soll. Ist auch auf diese Weise keine Einigung zu erzielen, so hat das Schlichtungscomité innerhalb 14 Tagen zusammenzutreten und muß dann, falls auch dieses keine Einigung erzielt, die Sache dem Vorsitzenden des Comités zwecks Fällung eines Schiedsspruches unterbreitet werden. Die Vorsitzenden werden aus einem vom Handelsministerium angestellten Panel (Verzeichnis) gewählt. Fühlt sich ein Comité außerstande, einen Vorsitzenden zu wählen, so wird derselbe vom Handelsamt ernannt. Streiks und Aussperrungen sind auf Grund des Schlichtungswesens nicht ausgeschlossen. Sind die Parteien mit einem gefällten Schiedsspruch nicht einverstanden, so können sie in keiner Weise zur Anerkennung eines solchen gezwungen werden. Der Ausbruch von wilden Streiks soll aber unter keinen Umständen geduldet werden. Streiks sind nur dann statthaft, nachdem alle Vollmachten des Comités in Anwendung gebracht worden sind. Streikunterstützung darf nicht gewährt werden, wenn vorhandene Vereinbarungen durchbrochen wurden oder wenn ein Streik ausbricht, bevor der Schlichtungsapparat noch nicht vollständig durchlaufen ist.

Im Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, haben die Unternehmer noch keinerlei Zeichen von sich gegeben, das darauf schließen läßt, daß sie den Kampf beilegen wollen. Sie bleiben auf dem lächerlichen Standpunkt stehen, daß sie nicht gewerkschaftsfeindlich sind, aber mit dem irischen Transportarbeiterverband und deren Führer Jim Larkin nichts zu tun haben wollen. Der Zweck dieses grausamen Spiels ist zu durchsichtig. Das irische Unternehmertum versucht mit allen Mitteln, eine Einigung zwischen dem irischen und dem englischen Proletariat zu verhindern, weshalb es Zwiespalt und Konfusion in die Reihen der sowieso argwöhnischen irischen Arbeiter tragen will. Die Unternehmer stellen also allen Ernstes das Verlangen, daß die irische Transportarbeiterorganisation aufgelöst werden soll und die Arbeiter Mitglieder der englischen Organisation werden sollen.

London, 18. November W. W.

Aus Unternehmerkreisen.

Das Unternehmertum und die Gesetzgebung.

Im Lager des Unternehmertums haben sich in neuerer Zeit beachtenswerte Vorgänge abgespielt. Deuten wir diese Vorgänge richtig, so tritt innerhalb der Unternehmerorganisationen ein neues Streben in den Vordergrund: ein Streben nach **politischer** Macht. In früheren Jahren haben die Unternehmerverbände nur auf ihren Kongressen zu den jeweils schwebenden politischen Fragen Stellung genommen und der Oeffentlichkeit sowie den Regierungen in Form einer Resolution ihren Standpunkt dargelegt. Damit erschöpfte sich restlos ihr politisches Tun. Sie überließen das politische Feld den bürgerlichen Parteien, hoffend, diese würden schon Industrie und Handel im Sinne der Unternehmer schützen und fördern. Dafür aber arbeiteten die Unternehmerverbände um so eifriger auf wirtschaftlichem Gebiet, zu welchem Zwecke sie ja ins Leben gerufen waren. Den Gewerkschaften galt ihr unerbittlicher Kampf. Mit welchen Kampfmitteln wollten sie den Arbeitern den Zutritt zur Sonnenhöhe wehren?

Zunächst wandten sie sich mit großer Gehässigkeit gegen den Organisationsgedanken der Arbeiter überhaupt. Gebieterisch verlangten sie deren Verzicht auf das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht, ein um so absurderes Verlangen, als sie selbst vom Recht der Koalition den ausgiebigsten Gebrauch machten. Damals, in den Anfängen ihres Wirkens, war die Verfolgung und Aushungerung einzelner Arbeiter, die sich im Kampfe um bessere Lebensbedingungen besonders hervorgetan hatten, der Unternehmerverbände liebste Waffe und höchstes Ziel. „Schwarze Listen" waren die Schreckgespenster jener Tage. Aber die Unternehmer verkannten die Tatsache, daß große Ideen durch die Aushungerung von Menschenleibern sich nicht töten lassen. Und so ging denn die Gewerkschaftsbewegung mit festem, ruhigem Schritt über die „schwarzen Listen" hinweg, ihrem Ziel entgegen.

Kämpfe folgten nun über Kämpfe! In mancher heißen Schlacht mußte dem Unternehmertum das abgerungen werden, was die deutsche Arbeiterschaft heute an Lohn und Arbeitszeit besitzt. Und so wenig dies auch sein mag, für das Unternehmertum war es schon überviel. Das Vordringen der Gewerkschaften sollte verhütet, sollte um jeden Preis abgeschlagen werden. So begann die Periode der Aussperrungen. An Stelle der Verfolgung einzelner durch das Unternehmertum trat nunmehr die Verfolgung der Massen. Aber auch das Prinzip der Massenaushungerung, auf dem der Aussperrungsgedanke basiert, ist auf die Dauer nicht durchzuführen. Wir wissen, daß kein Mittel auf die Dauer den Aufstieg der Arbeiterklasse zu höherem Leben vereiteln kann. Denn die moderne Arbeiterbewegung hat einen mächtigen, unbesiegbaren Bundesgenossen: die Entwickelung. Auf ihren Schwingen ruht in letzter Linie der Arbeiterbewegung Kraft. Und so hat denn die Entwickelung dahin geführt, daß die Aussperrungen für das Unternehmertum selbst eine Menge kleiner und großer Gefahren mit sich bringen. Sie erschüttern die Industrie in ihren Lebensbedingungen, stärken die Konkurrenz im In- und Auslande (ausgenommen vielleicht einige Industriezweige, z. B. die Baubranche) und werden dadurch zu einem für die aussperrenden Unternehmer sehr gefährlichen Hemmnis erfolgreicher Betätigung auf dem Weltmarkte. Wir wissen ferner, daß die Unorganisierten durch Aussperrungen den Gewerkschaften zugetrieben werden und dadurch eine zweite unerwünschte Wirkung für das Unternehmertum haben. Und endlich wissen wir, daß die Aussperrungen das letzte wirtschaftliche Kampfmittel der Unternehmer sind. Eine höhere Potenz, als die Arbeiterschaft gewaltsam zur Untätigkeit zu zwingen, ist im wirtschaftlichen Kampf undenkbar. Gewiß, die Industriellen können ihre bestehenden wirtschaftlichen Kampfmittel stärken, aber neue lassen sich nicht mehr finden. So kennen wir eine Fülle von Momenten, die uns anzudeuten scheinen, daß hier auf wirtschaftlichem Boden alle Quellen der Macht des Unternehmertums erschlossen sind. Auch die gelben Hilfstruppen, diese Schmach des Arbeiterstandes, ändern an dieser Tatsache nichts.

Digitized by Google

Aber nicht wir allein haben diese Kenntnis, auch die Unternehmer sind sich darüber nicht im unklaren. Notgedrungen spähen sie daher nach anderen, neuen Machtmitteln aus. Vielleicht drüben, am andern Ufer, auf politischem Land! Könnte nicht dort ein Rettungsanker sein? Wenn sie mit fester Hand das Steuer der Gesetzgebung erfaßten, könnte nicht dann die Flut gebannt, dem Stürmen der Entwickelung keck entgegengefahren werden? Vielleicht! Und so wollen sie denn, wenn nicht alle Zeichen trügen, dieses Heil versuchen.

Schon vor den Reichstagswahlen 1912, dem Siegesjahr der deutschen Sozialdemokratie, wehte durch die Unternehmerpresse ein merklich politischer Zug. Wenn auch die Reichstagswahlen zu politischen Betrachtungen reizen, so zeugten die damaligen Aeußerungen doch von der festen Absicht der führenden Organe im Unternehmertum, den politischen Fragen künftig mehr Interesse entgegenbringen zu wollen. „Bürger heraus!" rief die „Arbeitgeberzeitung" damals ins Land, und forderte die Unternehmer auf, voranzugehen. Wie in dunkler Vorausahnung schrieb sie in demselben Artikel — es war Anfang November 1911 —, wenn trotz aller Anstrengungen des Unternehmertums die Frucht (die Sozialdemokratie) zur Reife gedeihe, dann wäre es „höchste Zeit, auf verbesserten Grundlagen mit dem politischen Erziehungswerk ganz von neuem einzusetzen". Das Unternehmertum solle dann begeistert mithelfen.

Kurz darauf, am 7. November 1911, hatte der Centralverband Deutscher Industrieller eine Ausschußsitzung in Berlin. Dort waren es die Herren H. A. Bueck und v. Reiswitz, die den „großen Wert" der Gesetzgebung für das Unternehmertum hervorhoben und alle Unternehmer aufforderten, diesen Wert mehr als bis jetzt ihren Interessen dienstbar zu machen. Diese Aeußerungen waren der Auftakt der bislang noch nicht wieder zur Ruhe gekommenen Hetze gegen das Koalitionsrecht, jener Hetze, die in dem Ruf nach größerem Arbeitswilligenschutz maskiert war. Der Ausfall der Reichstagswahlen machte die Herren noch rühriger, ihr politisches Begehren noch größer. Mit sehr viel Entschiedenheit erhob die Handelskammer zu Halle a. Saale die Forderung, der Staat solle „der Industrie und allen gewerblichen Berufsständen eine stärkere Vertretung in den Parlamenten gewährleisten". (!) Dann folgte der Deutsche Handelstag. Er beschäftigte sich mit derselben Frage und erhob im gleichen Sinne wie die Handelskammer zu Halle a. S. seine Forderung. Ueberall: in den Unternehmerverbänden, in ihren Zeitschriften, in den Handelskammern, auf allen Kongressen beschäftigte sich das Unternehmertum mit der Materie. Es girrte und schwirrte! Da kam die Düsseldorfer Handelskammer und brachte einige Ordnung in das Chaos. Sie forderte in echt kapitalistischer Bescheidenheit gleich eine „gesetzlich gewährleistete Vertretung der Industrie und des Handels in den ersten Kammern der deutschen Bundesstaaten". Daneben erließ sie eine Kundgebung, worin sie den der Industrie nahestehenden Abgeordneten sowie den Regierungen Weisungen erteilte, um, wie sie begründend sagte, „die Sicherung einer sachgemäßen Behandlung gewerblicher Fragen in den parlamentarischen Körperschaften herbeizuführen". In dieser Kundgebung hieß es:

1. Die Industriellen müssen in den Parteien, denen sie angehören, ihre Interessen entschiedener vertreten, wie das jetzt geschieht.

2. Gründliche Unterrichtung der Abgeordneten bei Sachverständigen, bevor sie Initiativanträge stellen, die das Gewerbe angehen.

3. Die Regierung soll vor Erlaß von Gesetzentwürfen die Industrie- und Handelsvertretungen hören.

4. Den parlamentarischen Kommissionen sind die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Aeußerungen aus Interessentenkreisen übersichtlich und systematisch zusammengestellt vorzulegen. Vorbilder für solche Uebersichten sind die Zusammenstellungen der Handelskammergutachten, die die Geschäftsstelle des Deutschen Handelstages in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" regelmäßig veröffentlicht.

5. Die Parlamentskommissionen sollen das von den gewerblichen Interessenvertretungen beigebrachte kritische Material in der Kommission an der richtigen Stelle durch besondere Berichterstatter über die Petitionen vortragen lassen.

6. Die Parlamente sollen zu den Kommissionen, die gewerbliche Fragen behandeln, geeignete, von den gewerblichen Centralverbänden zu benennende Sachverständige als Berater zuziehen.

7. Auch der wirtschaftliche Ausschuß soll sich jeweilig ad hoc durch solche Sachverständige ergänzen.

8. Schleunige offizielle Veröffentlichung der Verhandlungen und Beschlüsse parlamentarischer Kommissionen, die den Interessenten ebenso schnell zugängig zu machen sind wie den Parlamentsmitgliedern selbst.

Diese Kundgebung, und noch mehr die Tatsache, daß sich das Unternehmertum nach ihrem Inhalt richtete, ist ein beredter Zeuge für das Streben der Industriellen nach politischer Macht. Immer wieder wurde in der „Arbeitgeberzeitung" und in den Organen der einzelnen Landes- und Unterverbände auf die Fragen der Politik hingewiesen und das Interesse der Unternehmer mit dem hinlänglich bekannten Schrei nach größerem Arbeitswilligenschutz wachgehalten.

In dieser Situation unternahmen die Konservativen ihren Vorstoß im Reichstag. Sie kleideten die Forderung der Industriellen nach größerem Arbeitswilligenschutz in einen Antrag und reichten diesen dem Reichstag ein. Der ihnen beschiedene Mißerfolg durch die Ablehnung dieses Antrags hat die Sehnsucht nach Einfluß auf die Gesetzgebung unter den Industriellen abermals gesteigert. Sie möchten erzwingen, daß ihre Sonderinteressen denen der Allgemeinheit vorangestellt werden. Die bürgerliche Mehrheit im Reichstag, die jeden weiteren Schritt in der Sozialpolitik verhindert, die eine volksfeindliche Wirtschaftspolitik im Interesse der herrschenden Klasse treibt, diese bürgerliche Mehrheit genügt den Scharfmachern nicht. Sie wollen selbst ans Ruder, um Knebelungsgesetze für die Arbeiterbewegung zu schmieden. Sollen wir daher nicht auch das in diesem Jahre geschlossene Bündnis des Centralverbandes Deutscher Industrieller mit dem Bund der Landwirte und dem Reichsdeutschen Mittelstandsverband als eine Frucht politischen Strebens des Unternehmertums werten? Sollte es ein bloßer Zufall sein, daß, wie eine westdeutsche Zeitung zu berichten wußte, bei Eröffnung des preußischen Landtags nicht weniger als 20 Beamte der Industrie in dieses Dreiklassenhaus einziehen?

Allein das ist der Schmerz: der Reichstag ist nicht das Dreiklassenhaus. Dort können sich die Kapitalsvertreter und Rückschrittler tummeln, im

Digitized by Google

Reichstag aber hindert das gleiche Wahlrecht manchen dieser Herren daran, am Steuer der Gesetzgebung zu stehen. Angesichts dieser Tatsache rumort das Unternehmertum jetzt gegen das Reichstagswahlrecht in einer Weise, die nur erklärlich wird im Zusammenhang mit unserem Thema. Gleich zwei Schriften sind gegen das Reichstagswahlrecht herausgegeben worden. Die eine von Dr. Kühn aus Görlitz, die andere von Dr. Schlenker aus Saarbrücken. Beide Vertreter der Industrie! In diesen Schriften werden Reichstagswahlrecht und Reichsverfassung wie Eiterbeulen im deutschen Volkskörper behandelt. Es ist hier nicht der Platz zu weitschweifiger Betrachtung, aber das müssen wir sagen: Dr. Schlenker und Dr. Kühn sind gelehrige Schüler des seligen Herrn Alexander Tille. Dr. Kühn fordert die Beseitigung des Wahlrechts, weil im Reich, wie er sagt, „überwiegend der Dilettant die Gesetze mitmacht; Gesetze, die nicht dem Vaterland zuliebe, sondern am liebsten dem Gegner zum Schaden oder einer einzigen Gruppe zum Vorteil entstehen". Und Dr. Schlenker schließt sich dieser Forderung an und fügt ergänzend hinzu: „oder Schaffung eines Reichsoberhauses"! Die Verfassung macht den Herren keinen Kopfschmerz. Die Verfassung ist ein Mittel, „dessen jeweilige Gestaltung sich einzig und allein nach dem „Zweck", dessen Erreichung es dient, zu richten hat". Wenn wir dasselbe sagen, schlagen die Herren moralische Purzelbäume, paßt es aber zu ihren Zwecken, dann ist es die lauterste Wissenschaft.

Voraussetzung zur Verwirklichung der politischen Wünsche des Unternehmertums sei, daß sie „in vollster Einmütigkeit, mit allem den Erwerbsständen zur Verfügung stehenden Nachdruck und mit aller Entschiedenheit als selbstverständliches, unabweisbares Erfordernis der innerpolitischen Entwickelung des Reiches verlangt wird".

Das politische Streben des Unternehmertums geht also weiter! Diese Tatsachen erscheinen wertvoll genug, um sie hier mitzuteilen. Sie sind ein Zeichen für die Macht, die der klassenbewußten Arbeiterbewegung innewohnt. Möge sie weiter ihre Mission erfüllen! W. Eggert.

Privatversicherung.

Arbeiter-Gegner der „Volksfürsorge".

Als gehässige Bekämpfer der „Volksfürsorge" erweisen sich immer mehr die Wortführer der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Aus diesem Lager stammen der Verbandssekretär Neustedt-Berlin und der Hauptkassierer Vierhub-Spremberg, die sich beide nicht genieren, in öffentlichen Versammlungen ihren gläubigen Zuhörern die Lüge vorzutragen, die „Volksfürsorge" habe sich einen Direktor von der Versicherungsgesellschaft „Victoria" geholt und zahle ihm ein Jahresgehalt von 30000 Mk., 5000 Mk. mehr als die „Victoria". Diese Lüge ergänzt Vierhub noch durch die verdächtigende Bemerkung: „Das ist aber ein teures Agitationsmittel und läßt erkennen, wie mit dem Gelde umgesprungen wird. Daraus schon ist zu folgern, daß die „Volksfürsorge" die teuerste Volksversicherung wird."

An allen diesen verleumderischen Bemerkungen ist kein wahres Wort. Die „Volksfürsorge" hat der „Victoria" keinen Direktor weggeholt, sie hat keinen Beamten, der sich freuen dürfte, je einmal auch nur annähernd ein solches Gehalt zu beziehen.

In Krefeld hat die Hirsch-Dunckersche Verwaltung an ihre Vertrauensleute eine Mitteilung zur Information verbreitet, in welcher die Sterbekasse des Verbandes der Hirsche mit der „Volksfürsorge" in einer Weise in Vergleich gestellt wird, daß man staunend vor der Skrupellosigkeit steht, mit der diese Leute ihre Mitglieder belügen.

Der Aufbau der „Volksfürsorge" wird als echt kapitalistisch im Gegensatze zur Sterbekasse bezeichnet, obgleich die Verbreiter dieses Vergleiches wissen, daß die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der „Volksfürsorge" den Gewerkschaften und Genossenschaften verantwortlich sind und die Verwaltung der „Volksfürsorge" der stetigen Kontrolle der Mitglieder dieser Organisationen unterstellt ist.

Den Gipfel der Unanständigkeit erreichen die Krefelder Hirsche mit ihrer „Schlußfolgerung" über den Vergleich ihrer Sterbekasse mit der „Volksfürsorge", in der sie von ihrer Sterbekasse sagen, dieselbe ist eine Volksversicherung, getragen von dem Geiste der Brüderlichkeit und genossenschaftlichen Selbsthilfe unter der Devise: Einer für alle, alle für einen.

Von der „Volksfürsorge" wird gesagt, dieselbe ist unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit als trassestes kapitalistisches Unternehmen gegründet. Von Brüderlichkeit keine Spur. Die Devise lautet: Zahle und halte den Mund.

Dabei kommt in Betracht, daß in der genannten Sterbekasse nur Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins aufgenommen werden können, während die „Volksfürsorge" ihre Einrichtungen jedermann ohne jegliche Beschränkung zur Verfügung stellt.

Bezeichnend für den mangelhaften Gerechtigkeitssinn dieser Gegner ist auch das Verschweigen der Tatsache, daß ihre Sterbekasse Versicherungen nur im Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt, während die „Volksfürsorge" bis zu 1500 Mk. Versicherungen ermöglicht. Verschwiegen wird auch die Tatsache, daß bei der Sterbekasse eine Gewinnbeteiligung nicht vorgesehen ist, während bei der „Volksfürsorge" die Versicherten am Gewinne beteiligt sind, was deshalb eine wesentliche Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme bringt, weil alle ihre Ueberschüsse den Versicherten zufallen. Nicht besprochen wird in dem Vergleich die Tatsache, daß bei der „Volksfürsorge" vom ersten Tage an eine Versicherung nicht mehr verfällt, während die bei der Hirsch-Dunckerschen Sterbekasse in Frage kommende Bestimmung folgenden sehr jesuitisch formulierten Wortlaut hat:

Der Verfall einer Versicherung infolge Nichtzahlens von Beiträgen usw. ist in Zukunft ausgeschlossen, sofern der Versicherte mindestens für drei Jahre Beiträge entrichtet hat.

Also in den ersten drei Jahren verfallen alle Beiträge, ganz wie bei den kapitalistischen Gesellschaften. In der Tat — brüderlich und genossenschaftlich zugleich! Alle Vergleiche der Leistungen der Sterbekasse der Hirsche mit der „Volksfürsorge" sind irreführend; das wissen die Herren ganz gut, schrieb doch der „Regulator", das Organ der Hirsch-Dunckerianer, am 5. September selbst, daß bei der „Volksfürsorge" eine Steigerung der angegebenen Versicherungssummen eintrete „durch die Auszahlung der auf die Versicherung entfallenden Gewinnanteile, die noch um 3½ Proz. Zinseszins vermehrt werden".

Digitized by Google

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftssekretär für Herford gesucht.

Für sofort oder 1. Januar wird von uns ein Gewerkschaftssekretär gesucht. Die Bewerber müssen redegewandt und mit der gesamten sozialen Gesetzgebung (Rechtsauskunfterteilung), wie auch mit allen Gewerkschaftsfragen vertraut sein.

Anstellungsverhältnisse des Vereins „Arbeiterpresse". Geeignete Bewerber wollen ihre Offerte unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis spätestens 6. Dezember einreichen an Wilhelm Nadig, Herford, Hermannstraße 32.

Andere Organisationen.

Die Gewerkvereine (H.-D.) und der dritte „deutsche Arbeiterkongreß".

Die Gewerkvereine (H.-D.) haben nunmehr durch ihren Centralrat zu dem von den christlichen Gewerkschaften und einigen gleichartigen Organisationsgebilden einberufenen dritten nationalen Arbeiterkongreß Stellung genommen. Wie der „Gewerkverein" mitteilt, ist von „Männern, die selbst der Arbeiterschaft nicht angehören, aber ein warmes Herz für sie haben und die soziale Reform entschieden gefördert wissen wollen", versucht worden, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine zur Teilnahme an dem Kongreß zu veranlassen. Diese stellten jedoch die Bedingung, daß erstens die „christliche" Weltanschauung aus dem Kongreßaufruf verschwinden müsse, und daß weiter die Frage der Lebensmittelteuerung in einer den Interessen der Arbeiterschaft entsprechenden Weise auf dem Kongreß zur Verhandlung gelange.

Beide Bedingungen wurden nicht erfüllt, und daher hat der Centralrat der Gewerkvereine (H.-D.) am 7. November folgende Entschließung gefaßt, die im „Gewerkverein" vom 12. November veröffentlicht wurde:

„Obgleich die Deutschen Gewerkvereine an nationaler Gesinnung nicht hinter den christlichen Gewerkschaften zurückstehen, lehnt der Centralrat die Beteiligung an dem 3. Arbeitertag in Berlin ab, weil der Ausschuß dieses Arbeitertages die Bedingung stellte, daß die teilnehmenden Organisationen auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen müssen. Wir Gewerkvereinler halten es für unwürdig, das Christentum zu Reklamezwecken zu mißbrauchen. Es kommt hinzu, daß die Vertreter der christlichen Gewerkschaften in den Parlamenten gezwungen sind, die agrarische Politik des Centrums und der Konservativen mitzumachen und so als Arbeiter wider das Interesse der Arbeiterschaft handeln, indem sie die Politik der künstlichen Lebensmittelverteuerung unterstützen. Da ist es besser, daß die Gewerkvereine ihren Weg allein gehen, bis die Arbeiterschaft in größerer Einmütigkeit erkennt, daß die Lebensmittelverteuerer keine wirklichen Freunde der Arbeiter sind, auch wenn sie im Mantel des Christentums erscheinen."

Diese Stellungnahme des Centralrates entspricht unseren Ausführungen in Nr. 41 des „Corr.-Bl.". Durch den Ausschluß der Gewerkvereine von der Tagung wird diese zu einer offenbaren klerikalen Mache, die weder von rechts noch von links ernst genommen wird. Ein freies Koalitionsrecht können solche Leute nicht fordern, die seit Jahren am eifrigsten Material für die Scharfmacher zusammengeschrieben haben. Ebensowenig können diejenigen eine ernsthafte Bekämpfung der Lebensmittelteuerung in die Wege leiten, die selbst mit verantwortlich für und mitschuldig an dem Brotwucher sind. Die Gewerkvereine (H.-D.) stehen zwar nicht weit ab von dieser Gesellschaft, aber es fehlt ihnen der „christliche" Stempel, so sehr sie auch ihren „nationalen" Charakter betonen. Und daher sind sie wie früher ausgeschifft worden, als es galt, die klerikale Mache vorzubereiten.

*

Der „Gewerkverein" bringt zu der obigen Entschließung eine längere Begründung, in der er gegenüber unseren Gewerkschaften einen bewußt wahrheitswidrigen Vorwurf erhebt. Er stellt fest, daß es sich bei der Abwehr der reaktionären Machenschaften des in Leipzig abgeschlossenen Kartells der Scharfmacher aller Schattierungen, vom Centralverband Deutscher Industrieller bis zum Bund der Landwirte, um eine Sache handelt, die von a l l e n deutschen Arbeitern unterstützt werden müßte. Wäre es möglich, die gesamte organisierte Arbeiterschaft zu einer Kundgebung zusammenzufassen, so würde diese „ihre Wirkung ganz bestimmt nicht verfehlen". Es heißt dann im „Gewerkverein" weiter: „Leider ist ein derartig einmütiger Protest infolge der Zersplitterung der Arbeiterbewegung in Deutschland zur Zeit ein Ding der Unmöglichkeit. D i e s o g e n. f r e i e n G e w e r k s c h a f t e n w ü r d e n i n i h r e m G r o ß m a c h t d ü n k e l s i c h d a r a n n i c h t b e t e i l i g e n."

Inwieweit sich unsere Gewerkschaften an einer solchen einheitlichen Kundgebung in diesem Falle beteiligen würden, kann heute gar nicht festgestellt werden, weil die Frage zurzeit gar nicht erwogen worden ist. Aber den Vorwurf, als verhindere unser Großmachtsdünkel eine solche einheitliche Kundgebung, erhebt der „Gewerkverein" bewußt wahrheitswidrig. Denn bereits z w e i m a l hat unsere Generalkommission die Gewerkvereine (H.-D.) und die christlichen Gewerkschaften zu derartigen gemeinsamen Kundgebungen eingeladen. Das erstemal war es 1906 während der Berufsvereinsvorlage; die Hirsch-Dunckerschen machten damals ihre Teilnahme von der der Christlichen abhängig. Das zweitemal bei der Reichsversicherungsordnung im Jahre 1910, lehnten auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine die Teilnahme rundweg ab, und mit der gleichen Begründung wie die Christlichen, wonach ihnen eine Kundgebung gemeinsam mit den bürgerlichen Sozialpolitikern näher lag, als eine gemeinsame Kundgebung der organisierten Arbeiterschaft Deutschlands.

Wenn der „Gewerkverein" auch diesen Arbeiterverrat vergessen haben möchte, so darf er sich doch nicht einbilden, daß er ungestraft der Wahrheit zuwider uns eine Schuld aufbürden kann, an der er selbst doppelt trägt.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 48 des „Corr.-Bl." wird die **Literatur-Beilage Nr. 11** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

R e i c h e n b a c h i. V.: Schmidt, Richard, Angestellter d. Textilarbeiterverbandes.

R o s t o c k: Lettow, August, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 48. 23. Jahrgang. Berlin, den 29. November 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY ... BRIDGE, MASS.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes. I	725
Gesetzgebung und Verwaltung. Der neue Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Zur Frage eines Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen. I	728
Arbeiterbewegung. Auf dem Wege zum Separatismus. — Aus den deutschen Gewerkschaften	730
Lohnbewegungen und Streiks. Die Aussperrungen in den Brennaborwerken Gebr. Reichstein, Brandenburg a. H. — Der Streik städtischer Hafenarbeiter in Stettin beendet. — Schiedliche Lösung des Konfliktes in der genossenschaftlichen Zigarrenfabrik in Frankenberg. — Die Lage in Dublin. — Ein Streik der Metallarbeiter in St. Petersburg	732
Arbeiterversicherung. Krankenkassenwahlen	737
Privatversicherung. Die Reform der Volksversicherung	737
Gewerbegerichtliches. Wahlen	737
Andere Organisationen. Zur Naturgeschichte der klerikalen Gewerkvereine. I	738
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	740
Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 11.**	

Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes.

I.

Der Vorstoß, den das sog. Kartell der schaffenden Stände, dieses großindustriell-junkerlich-agrarische Techtelmechtel zur Bekämpfung der Sozialpolitik und der Arbeiterbewegung, gegen das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer ankündigte, hat uns keinerlei Herzbeklemmungen verursacht. Die heißen Sehnsüchte dieser Arbeiterfeinde sind uns nichts Neues — wir haben uns von dieser Seite nie eines Anderen versehen und es kann uns daher auch nicht überraschen, wenn diese Kreise, die das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zu ohnmächtiger Wut verurteilt, sich in solchem Zustande zusammenfinden und allerlei grause Kriegspläne verabreden. Man braucht sich durch die Drohungen der unverbesserlichen Reaktionäre nicht gleich ins Bockshorn jagen zu lassen, sintemalen die Bestrebungen derselben im gegenwärtigen Reichstage, wie der Ausgang der konservativen Arbeitswilligenaktion bewiesen hat, keine Resonanz finden. In der Zurückweisung aller gegen das Koalitionsrecht gerichteten Pläne wissen wir uns einig nicht bloß mit allen gewerkschaftlich organisierten Arbeitergruppen, sondern auch mit den Kreisen der organisierten Angestellten bis weit in die Reihen der Angestellten und Arbeiter von Reich, Staat und Gemeinden hinein, und das Gewicht dieser Interessen ist stark genug, die Mehrheitsparteien des Reichstags von dreisten Angriffen auf das Koalitionsrecht zurückzuhalten. Die Unterstützung solcher Angriffe wäre das sicherste Mittel, die Fraktionen bei den nachfolgenden Wahlen zu dezimieren.

Daß in der nationalliberalen Partei starke Neigungen zu einer Arbeitswilligenschutzgesetzgebung vorhanden sind, beweist die Einsetzung eines Studienausschusses, der indes seither noch zu keinerlei positiven Ergebnissen gekommen zu sein scheint. Anders der „Hansabund", diese Vertretung des gesamten wirtschaftlichen Liberalismus, dessen Geschäftsleitung in einer umfangreichen Denkschrift das Problem des Arbeitswilligenschutzes mit allerlei Reformen des allgemeinen Strafrechts und Strafprozesses zu lösen gedenkt. Von einer Arbeitsgemeinschaft mit dem „Kartell der schaffenden Stände" will der Hansabund zwar nach seiner Erklärung vom 29. September d. J. nichts wissen. Er will ebenso die extreme Rechte wie die extreme Linke bekämpfen und sich an die Politik der „mittleren Linie" halten, die in der liberalen Aktion seit langem das In hoc signo vinces bildet.

Eine starke Verschiebung dieser „mittleren Linie" offenbarte sich aber schon 18 Tage später in einem Vortrag, den der Präsident des Hansabundes, Geheimrat Dr. Rießer, am 16. Oktober in Nürnberg hielt. Die Rede war ebenfalls gegen die Extremen rechts und links gerichtet. Aber merkwürdigerweise fand der Redner wohl gegen die agrardemagogische Politik des Bundes der Landwirte den Appell an den liberalen Mannesmut in zündenden Zitaten, gegen die Arbeiter aber rief er nach Gesetzgebung, Polizei und Schnelljustiz! Es ist von allgemeinem Interesse, den Teil seiner Rede, der sich mit der Frage des Arbeitswilligenschutzes befaßt, nach den Ausführungen des „Hansa-Bund" (Nr. 8) wiederzugeben:

„Angesichts der letzten parlamentarischen Beschlüsse wird es dringend nötig sein, daß alle Parlamentarier, die grundsätzlich auf unserem Boden stehen — und deren Zahl überschreitet die Zahl von 80 —, nunmehr wenigstens alles tun, was sie können, um namentlich der Industrie, dem Handel, dem Gewerbe und dem Handwerk in ihren Lebensinteressen energisch zur Seite zu stehen. Ich denke hierbei zunächst an die ungemein wichtige Frage eines gesetzlichen Schutzes der Industrie usw. gegen Streikexzesse. Ein solcher Schutz ist nach meiner Meinung auch ohne Ausnahmegesetz zu erreichen, zu denen der Hansabund seine Hand nicht bieten kann und wird, zumal solche Ausnahmegesetze oft neue und vielfach schwerere Mißstände schaffen, als die waren, denen sie abhelfen wollen.

Nachdem durch die Beschlüsse des Reichstags und die ablehnenden Erklärungen des Staatssekretärs Delbrück hin-

Digitized by Google

sichtlich der Bestrafung des Streikpostenstehens als solchen, die übrigens in der Praxis wohl meistens an Beweisschwierigkeiten scheitern würde, diese Frage wohl zunächst aus der gesetzgeberischen Behandlung ausgeschieden ist, kann sich m. E. der Hansabund, der aus überzeugten Freunden der gesamten Industrie besteht, nicht etwa gegenüber den unleugbar schweren Mißständen auf diesem Gebiete rein passiv verhalten. Er hat vielmehr aufs ernsteste und sorgfältigste zu prüfen, **ob und inwieweit die Gesetzgebung zur Beseitigung oder Milderung der gar nicht wegzuleugnenden Mißstände auf diesem Gebiete eingreifen kann.** Und er wird, falls er diese Urfrage grundsätzlich bejaht, sich nicht mit einer solchen grundsätzlichen Bejahung, also nicht mit allgemeinen Sätzen oder Resolutionen begnügen dürfen, sondern er wird positive Vorschläge machen müssen.

Es erscheint mir nun in erster Linie dringend erforderlich, daß seitens des Reichsamts des Innern oder auf dessen Veranlassung in übereinstimmender Fassung seitens der Landespolizeibehörden der Bundesstaaten eine

Streik-Instruktion

erlassen und veröffentlicht und allen in Streikfällen in Betracht kommenden staatlichen und kommunalen Organen zugestellt werde. Diese Instruktion soll übersichtlich und gemeinverständlich alle bei Streikerzessen in Betracht kommenden Verordnungen und Gesetze sowie die gerichtliche Praxis, insbesondere die Praxis des Reichsgerichts genau anführen und damit zugleich klarstellen, in welchen Fällen bei solchen Streikerzessen die zur Hilfe herbeigerufenen Sicherheitsorgane zum zweckentsprechenden Einschreiten berechtigt **und verpflichtet sind.** Es hat zu den schwersten und berechtigsten Klagen geführt, daß die bei Streikerzessen zur Hilfe herbeigerufenen Organe der Staatsgewalt ihr Einschreiten abgelehnt haben, entweder deshalb, weil ihnen der bestehende Rechtszustand und die gerichtliche Praxis tatsächlich nicht genau bekannt ist oder aus rein politischen Erwägungen und Rücksichten oder endlich, um sich nicht nachher Rügen seitens der vorgesetzten Behörden auszusetzen. Eine solche Instruktion, welche von einer für die nachgeordneten Organe absolut maßgebenden Stelle erlassen wird, dürfte die bedrohlichsten Exzesse zweifellos in großem Umfange vorbeugend, was wesentlich ist, ausschalten.

Ferner erscheint mir aber auch eine Reform unserer allgemeinen Gesetzesvorschriften nach der Richtung derjenigen Vorschläge wünschenswert, welche die Geschäftsführung des Hansabundes, um den Ortsgruppen und angeschlossenen Verbänden eine Grundlage für ihre Beratungen zu geben, unter Darlegung des geltenden Rechts in einer besonderen Denkschrift zur Erwägung gestellt hat.

Die Vorschläge dieser Denkschrift, welch letztere sich selbstverständlich allgemein gegen den Terror und Boykott überhaupt richtet, möge er vom Bund der Landwirte oder von der Sozialdemokratie ausgehen, sind dahin zusammenzufassen:

1. Es ist zu erweitern

a) der § 240 Str.G.B. dahin, daß es nicht nur wie jetzt als Nötigung zu bestrafen ist, wenn eine Handlung oder Unterlassung widerrechtlich durch Bedrohung mit einem Verbrechen erzwungen wird, sondern daß eine jede mittels rechtswidriger Drohungen unternommene Nötigung mit Strafe zu belegen ist;

b) der § 241 Str.G.B. dahin, daß eine strafbare Bedrohung nicht lediglich dann vorliegen soll, wenn ein anderer mit der Begehung eines Verbrechens bedroht wird, sondern auch dann, wenn jemand einen anderen durch eine ihn in seinem Berufe, seiner wirtschaftlichen Existenz oder seinem Ansehen gefährdenden Drohung in seinem Frieden stört;

2. Für strafbar soll ferner derjenige erklärt werden, welcher öffentlich oder gegenüber einer Mehrheit von Personen zur Meidung des geschäftlichen oder persönlichen Verkehrs mit einem anderen auffordert, es sei denn, daß die Aufforderung in Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere um Dritte vor Schaden zu behüten, erlassen wird und sich in den Grenzen des dadurch Gebotenen hält.

Es kann hinzugefügt werden, daß die Vorschläge der Str.G.B.-Kommission, wenigstens hinsichtlich der Erweiterungen der §§ 240 und 241 sich im wesentlichen auf gleichem Boden bewegen.

Ferner halte ich die Forderung der Industrie auf eine Beschleunigung des Verfahrens bei Streikerzessen für durchaus berechtigt und wohl auch ohne große Schwierigkeiten für ausführbar, wobei aber wünschenswert wäre, daß diese Beschleunigung, also namentlich eine Abkürzung von Fristen und eine Erleichterung der Formen allgemein, d. h. auch für andere Fälle vorgenommen werde.

Endlich ist die Frage erneut und ernst zu prüfen, ob nicht Gewerkschaften und Berufsvereine kraft Gesetzes als juristische Personen zu erklären sind. Es würde dann insbesondere erreicht werden, daß sie nach § 31 B.G.B. mit ihrem ganzen Vermögen für den Schaden verantwortlich wären, den der Vorstand oder eines seiner Mitglieder oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung (vergl. insbesondere § 826 B.G.B.), die er in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begeht, einem dritten zufügt.

Ich glaube, daß durch diese Maßnahmen ein außerordentlich erheblicher Teil der heute vorhandenen schreienden Mißstände von vornherein in Wegfall kommen würde und daß die Urheber der meisten verbleibenden Exzesse in gebührender Weise zur Verantwortung gezogen werden können."

Das Direktorium des Hansabundes lehnt also eine gesetzliche Bekämpfung des Streikpostenstehens keineswegs ab, sondern im Gegenteil — es fordert sie. Nur soll das nicht durch Ausnahme — vulgo Spezial-Gesetze geschehen, sondern durch geeignete „Erweiterungen" und Anwendungen des allgemeinen Strafrechts. Zunächst aber fordert der Präsident des Hansabundes von absolut maßgebender Stelle **einen neuen Streikerlaß,** der den Behörden Instruktionen für Unterdrückung aller Streikhandlungen, die jemand in seinen Frieden stören könnten, gibt, dazu ein beschleunigtes Strafverfahren — alias **Standrecht** —, das den Inhaftierten vorerst einmal für die Dauer eines Kampfes unschädlich macht. In diesen Vorschlägen ist nichts zu spüren von Anerkennung oder gar Schutz des Koalitionsrechts der Angestellten und Arbeiter, nichts vom freien Ringen der Kräfte. Der Kampfruf „Bürger heraus" (unter diesem Titel wurde der Nürnberger Vortrag gehalten) verwandelt sich in den Schreckensruf: „Polizei und Staatsanwalt heraus!"

Nach diesen Vorgängen konnte es auch nicht weiter befremden, als der Industrierat des Hansabundes am 8. November folgende Forderungen erhob: Er bezeichnete den Schutz der Arbeitswilligen als die dringendste Aufgabe der bevorstehenden Reichstagstagung und verlangte dazu:

1. daß für eine gleichmäßige und energische Anwendung der bestehenden polizeilichen und strafrechtlichen

Digitized by Google

Vorschriften „zur Sicherung der Ruhe, Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehrs“ gesorgt wird und daß insbesondere zu diesem Zwecke durch das Reich dafür Sorge getragen wird, daß seitens sämtlicher bundesstaatlicher, landespolizeilicher und provinzialer Behörden tunlichst gleichmäßige Verordnungen erlassen werden, durch welche die polizeilichen Exekutivbeamten nicht nur über das Recht, sondern auch über die Pflicht zum Einschreiten bei Streikexzessen an Hand der bestehenden Gesetze belehrt werden,

2. die Einführung eines beschleunigten Strafverfahrens durch Abkürzung von Fristen und Verminderung der Förmlichkeiten,

3. die Beseitigung der Ausnahmestellung der Gewerkschaften und Berufsvereine durch die Bestimmung, daß der § 31 B.G.B. auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine entsprechend anwendbar ist,

4. die Ergänzung und Abänderung der §§ 240 und 241 R.Str.G. im Sinne einer schärferen Erfassung der Begriffe der strafbaren Bedrohung und Nötigung.

Der Industrierat ersuchte das Präsidium und Direktorium des Hansabundes, für diese Forderungen bei den maßgebenden Behörden und den Parteien des Reichstages zu wirken.

Es zeigte sich indes, daß die Leitung des Hansabundes ihre Gefolgschaft doch ganz erheblich unterschätzt hatte. Gegen die Stellungnahme und Forderungen des Industrierats erhob sich nicht bloß der Protest in den liberalen Arbeiterkreisen der Gewerkvereine und des Reichsverbandes der liberalen Arbeiter, sondern auch eine Reihe großer Angestelltenverbände, selbst solche stark konservativer Färbung schlossen sich der Protestbewegung an. Nacheinander protestierten der Verein der Deutschen Kaufleute, der Deutsche Bankbeamtenverein, der Vorstand des Bundes der Festbesoldeten, der Verein für Handlungskommis von 1858, der Verband deutscher Handlungsgehilfen u. a. mehr. Manche dieser Vereine haben früher in der Frage des Koalitionsrechts nicht immer eine zweifelsfreie Stellung eingenommen und sich besonders gern an den Treibereien zur Bekämpfung des angeblichen sozialdemokratischen Terrors beteiligt. Jetzt, angesichts der formulierten Forderungen des Industrierates, in denen sich die Wirkungen der langjährigen Hetzereien verdichten, wird ihnen selber angst und bange und sie sagen sich von dieser Art der Interessenvertretung los.

Die Protestbewegung der Angestelltenverbände ist auf die Entscheidung des Direktoriums des Hansabundes ohne wesentlichen Einfluß geblieben. In seiner Sitzung vom 25. November beschloß es folgende Kundgebung:

„Das Direktorium war einig in der Anerkennung des Grundsatzes, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht angetastet, sondern erhalten und gefördert werden müsse, und daß von Ausnahmegesetzen nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der heutigen Zustände zu erwarten sei.

Man müsse aber, auch bei unbedingter Festhaltung dieser Grundsätze, anerkennen, daß die Koalitionsfreiheit nicht ein Recht auf Ausschreitungen und nicht das Recht in sich schließen könne, bei Streiks, wie dies vielfach in den letzten Jahren geschehen sei, einen förmlichen Belagerungszustand gegen die Unternehmer in Industrie, Kleingewerbe und Handwerk zu verhängen.

Diesen schweren Mißständen werde man jedoch, woran es bisher vielfach gefehlt habe, in weitem Umfange dadurch abhelfen können, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen in vollem Umfange gehandhabt und zur Geltung gebracht würden. Dabei komme es auch den Unternehmern in Industrie, Kleingewerbe und Handwerk nicht etwa auf möglichst harte Bestrafung begangener Ausschreitungen, sondern lediglich darauf an, daß in tunlichst weitem Umfange Streikausschreitungen und damit Bestrafungen überhaupt verhütet werden.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, pflichtete man überwiegend dem Wunsche des Industrierats bei, daß seitens des Reichskanzlers oder durch dessen Vermittelung seitens der obersten Landesbehörden den staatlichen Exekutivorganen eine klare, gemeinverständliche und objektive Darlegung des bestehenden Rechtszustandes und der bisherigen vielfach widerspruchsvollen Praxis sowie ferner der zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen vorhandenen Verordnungen gegeben werden. Man dürfe bestimmt hoffen, daß durch eine solche Darlegung einem großen Teile der heute vorkommenden bedrohlichen Ausschreitungen in der Folge, worauf es vor allem ankomme, vorgebeugt werde.

Was das gegenwärtig geltende allgemeine Strafverfahren betrifft, so war man nahezu allgemein der Ansicht, daß sich, namentlich bei erfolgter Verhaftung des Angeschuldigten, in allen Strafsachen, also nicht etwa nur in Streikfällen, eine Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens, speziell des Vorverfahrens, sehr empfehle. Diese Beschleunigung ist seit langer Zeit von Vertretern der verschiedensten politischen Richtungen gewünscht worden und ist auch bereits im letzten Entwurf einer Strafprozeßordnung vorgesehen. Voraussetzung sei aber, daß mit dieser Beschleunigung keine Beschränkung der Rechtsmittel oder der Verteidigung des Angeschuldigten verbunden werde.

In bezug auf die infolge der Anregungen des Industrierats weiter aufgeworfenen Fragen, ob sich eine allgemeine, also weit über den Schutz der Arbeitswilligen hinausgehende Erweiterung des Tatbestandes der §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuches (Nötigung und Bedrohung) und eine Ausdehnung des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine empfehle, wurde beschlossen, zunächst noch den Gesamtausschuß und die über diese Anträge noch nicht gehörten Ortsgruppen und angeschlossenen Verbände gutachtlich zu hören und das Ergebnis durch einen Ausschuß prüfen zu lassen, der aus Vertretern von Industrie, Handel und Gewerbe (einschließlich der Angestellten) zusammengesetzt werden soll. Die Notwendigkeit dieses Beschlusses ergab sich aus folgenden, in der Diskussion geltend gemachten Erwägungen:

Hinsichtlich der ersteren Frage (§§ 240 und 241 des Str.G.B.), gegen deren Bejahung sich übrigens innerhalb des Direktoriums mehrfacher Widerspruch erhob, war in der Diskussion darauf hingewiesen worden, daß man in eine Erörterung derselben erst dann eintreten könne, wenn man sich, was bisher nicht geschehen — über die Fassung etwaiger neuer Vorschriften klar und einig geworden sei. Diese Fassungsfrage sei aber, worauf sowohl von industrieller, wie von anderer Seite aufmerksam gemacht wurde, um so schwieriger, als hierbei sowohl der von verschiedenen Seiten in großem Umfange betriebene wirtschaftliche und politische Zwangs- und Racheboykott und ebenso die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig wichtige Frage der Berufserklärung, also überaus wichtige, weittragende und ungemein schwierige Fragen, ohne weiteres mit zur Debatte stünden.

Was aber die zweite Frage betrifft (§ 31 des B.G.B.), so ergab sich aus der Diskussion, daß die gewünschte Ausdehnung dieses Paragraphen auch auf nichteingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine ohne Zweifel sehr erhebliche, unter Umständen den

Digitized by Google

konkreten Anwendungsfall weit übersteigende Konsequenzen (z. B. in bezug auf die Frage der Zwangsverleihung der Rechtsfähigkeit) haben werde, und zwar notwendigerweise nicht lediglich für eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine, sondern für alle nichteingetragenen Vereine."

So stehen also die Dinge! Der Hansabund beharrt, ungeachtet des stürmischen Widerspruches seiner Gefolgschaft aus Angestellten- und Arbeiterkreisen, auf dem Programm eines energischen polizeilich-gerichtlich-gesetzlichen Arbeitswilligenschutzes. Mit den Forderungen des Hansabundes und den Konsequenzen dieser reaktionären Aktion werden wir uns in einem folgenden Artikel näher beschäftigen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der neue Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte, das die Regierung vor den letzten Reichstagswahlen noch schnell unter Dach und Fach brachte, quittierten die Angestellten damit, daß sie bei den Reichstagswahlen 1912 sich zu einem nicht geringen Teile auf die Seite der Sozialdemokratie stellten. In der Konkurrenzklauselfrage sieht es jetzt so, daß die beteiligten Angestellten erklärt haben, wenn die Regierung sich nicht zu weiteren Konzessionen bequemt, als zu denen, die sie der Reichstagskommission gegenüber gemacht hat, dann sei es besser, die ganze Vorlage scheitere. Und jetzt kommt die Regierung wieder mit einer Gesetzesvorlage, die dazu beitragen soll, die Angestellten den regierungsfreundlichen Parteien zu erhalten oder wieder zuzuführen. Seine Wirkung wird aber sein, daß wiederum ein Teil der Angestellten einsehen wird, daß niemand, auch die Regierung nicht, zweien Herren dienen kann: den Unternehmern und den Angestellten. 1907 erschien nach langem Drängen seitens der kaufmännischen Angestellten der erste Vorentwurf eines neuen Gesetzes über die Sonntagsruhe. Trotz wiederholter Ankündigungen blieb aber die Vorlage an den Reichstag aus. Im März 1912 erblickte ein zweiter Vorentwurf das Licht der Oeffentlichkeit. Es war bezeichnend, daß man diesen Entwurf nur dem Deutschen Handelstag, also einer Unternehmervertretung, zur Aeußerung unterbreitete. Der Centralverband der Handlungsgehilfen protestierte damals gegen dieses merkwürdige Verfahren der Regierung, wohl die Unternehmer zu hören, nicht aber auch die Angestellten. Dem Protest schloß sich die Mehrzahl der Verbände kaufmännischer Angestellter an. Jetzt ist endlich ein Gesetzentwurf zur Beratung an den Reichstag gelangt. Wie sieht nun der doch gewiß sorgfältig genug vorbereitete Gesetzentwurf aus? Sind die von den Beteiligten zu den Vorentwürfen geäußerten Wünsche berücksichtigt worden? Inwieweit, das zeigt am besten ein Vergleich der drei Entwürfe.

Der Vorentwurf von 1907 besagte, daß „im Handelsgewerbe . . . Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 105c und 105e der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen". Hier war also das Verbot der Sonntagsarbeit ausgesprochen, und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes oder durch Beschluß einer Gemeinde sollte eine dreistündige Beschäftigung zugelassen werden können, die um 2 Uhr mittags beendigt sein mußte. Ferner konnte eine Arbeitszeit von zehn Stunden an den beiden Sonntagen vor Weihnachten gestattet werden; diese mußte um 7 Uhr abends beendigt sein. Für drei weitere Sonntage im Jahr sollte eine Beschäftigungszeit von sechs Stunden in der Zeit vor 4 Uhr nachmittags erlaubt werden dürfen. Diese Bestimmungen sollten sowohl für offene Verkaufsstellen als auch für Kontore usw. Geltung erhalten. Der Vorentwurf von 1912 enthält das allgemeine Verbot der Sonntagsarbeit nicht. Er sieht für die offenen Verkaufsstellen eine dreistündige Beschäftigungszeit vor, die unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf vier Stunden ausgedehnt werden kann. An sechs Sonntagen sollte eine zehnstündige Arbeitszeit zulässig sein. Den Gemeinden wurde das ihnen nach den geltenden Bestimmungen zustehende Recht wieder zugebilligt, diese zugelassene Beschäftigungszeit durch Ortsstatut einzuschränken oder zu verbieten. Von diesem Recht haben die Gemeinden in den letzten zwei Jahrzehnten nur sehr wenig Gebrauch gemacht. Für die Kontore usw. hielt dieser Entwurf an dem Verbot der Sonntagsarbeit fest. Den Gemeinden sollte das Recht zustehen, für diese durch Ortsstatut eine zweistündige Arbeitszeit zu gestatten. Dieser zweite Vorentwurf brachte also schon für die offenen Verkaufsstellen wesentliche Verschlechterungen. Vor allen Dingen war durch die Bestimmung, wann die Sonntagsarbeit beendigt sein sollte, in ihm nicht mehr enthalten. Für die Kontorangestellten enthielt er ja eine kleine Verbesserung. Und nun der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf! Er deckt sich bis auf drei Punkte mit dem zweiten, so arg verböserten Vorentwurf. Zunächst wird die Zahl der Tage, an denen unter bestimmten Voraussetzungen für offene Verkaufsstellen eine zehnstündige Arbeitszeit zulässig sein soll, von sechs auf zehn vermehrt. Dann wird die durch Ortsstatut zulässige Kontorarbeitszeit für das Speditions- und einige andere Gewerbe von zwei auf fünf Stunden erhöht. Schließlich wird den höheren Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, für jährlich höchstens sechs Sonntage allgemein eine vierstündige Kontorarbeitszeit zu gestatten. Wir sehen deutlich, daß lediglich die Wünsche des Unternehmertums Berücksichtigung erfahren haben. Von der einmütigen Forderung aller Angestellten nach voller Sonntagsruhe entfernte sich die Regierung mit jedem neuen Entwurfe mehr, obwohl die Forderung der Handlungsgehilfen von der ganzen organisierten Arbeiterschaft unterstützt wird.

Auch die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes bringen manchen Rückschritt sogar gegenüber den seit 1892 geltenden Sonntagsruhevorschriften. Während es im § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung heißt: „Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit . . . festgestellt", heißt es im Entwurf im § 2: „Die Stunden, während deren eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, werden . . . so festgesetzt, daß die Beschäftigten am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht gehindert werden." In der Begründung wird hierzu ausgeführt: „Sämtliche Beschäftigungsstunden sollen . . . so festgesetzt werden, daß also ausreichende Zwischenräume zwischen Ende der Arbeitszeit und Beginn des Gottesdienstes sowie zwischen Ende des Gottesdienstes und Beginn der Arbeitszeit liegen." Durch diese Bestimmung wird geradezu ein Anreiz gegeben, die Arbeitszeit noch

Digitized by Google

mehr wie bisher auseinanderzureißen und so den Wert der Einschränkung der Sonntagsarbeit überhaupt aufzuheben. Das schlimmste an dem neuen Entwurf ist ja überhaupt, daß in ihm nicht einmal eine Stunde festgesetzt ist, bis zu der die Sonntagsarbeit beendigt sein muß. Der Vorentwurf von 1907 enthielt, wie schon dargelegt wurde, eine solche Bestimmung. In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes heißt es aber ausdrücklich: „Von der gesetzlichen Festlegung einer allgemeinen Ladenschlußzeit ist abgesehen, da die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten nicht gleichartig liegen. Die für Preußen nach den bisherigen Ausführungsvorschriften festgesetzte Schlußzeit um 2 Uhr wird in mehreren süddeutschen Städten nicht für durchführbar gehalten." Einiger besonders rückständiger süddeutscher Städte wegen verzichtet die Regierung darauf, dem Zustande ein Ende zu machen, daß heute noch Tausende von Handelsangestellten nicht einmal ihren freien Sonntagnachmittag genießen können! Noch sehr fragwürdige Neuerungen bringt der Gesetzentwurf im § 3. Jüdischen Gewerbetreibenden, die am Sabbat ihren Betrieb gänzlich ruhen lassen, wird das Recht eingeräumt, jüdische Angestellte Sonntags fünf Stunden zu beschäftigen. Die Geschäftsräume sind während der nicht allen Geschäften freigegebenen Stunden geschlossen zu halten. Diese Bestimmung und die Bestimmung des § 15, daß Prokuristen nicht unter das Gesetz fallen, also zu jeder Zeit beschäftigt werden dürfen, machen eine Kontrolle der Innehaltung der gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen geradezu unmöglich.

Noch ein schwerer Mangel des Entwurfs liegt in den außerordentlich weitgehenden Machtbefugnissen, die den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumt werden. So gibt der § 7 des Entwurfs diesen Behörden die Handhabe, nahezu alle Bestimmungen des Gesetzes unter Umständen aufzuheben.

Der Gesetzentwurf als Ganzes genommen bringt also keine nennenswerten Fortschritte, wohl aber einige Bestimmungen, die direkt als ein Rückschritt bezeichnet werden müssen. Die Geschichte der Sonntagsruhegesetzgebung im Handelsgewerbe ist geradezu eine Kette von Beweisen dafür, daß die deutsche Reichsregierung nichts anderes ist als eine treue Hüterin der Unternehmerinteressen.

Der Reichstag wird hier gründliche Arbeit leisten müssen, wenn auch nur ein einigermaßen annehmbares Gesetz aus diesem Entwurf herauskommen soll. Fritz Ohlhof.

Zur Frage eines Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen.

I.

In Nr. 19 des „Corr. Bl." laufenden Jahrgangs berichteten wir über den Entwurf der liberalen Regierung zur Schaffung eines Gesetzes über die Behandlung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Der Entwurf läuft darauf hinaus, den Verhandlungszwang vor gesetzlichen Schiedsinstanzen zu schaffen und außerdem das Zwangsschiedsverfahren für solche Kämpfe einzuführen, die öffentliche Interessen bedrohen oder bei ihrem Ausbruch bedrohen könnten. Der Zwangsschiedsspruch soll in solchen Fällen von der Regierung im Einverständnis mit dem Parlament angeordnet werden können und darf in diesem Falle eine Arbeitseinstellung nicht stattfinden.

Gegen diese Gesetzgebungsaktion wandten sich sowohl die organisierten Arbeitgeber als die Arbeiter. Da die Regierung im Parlament die Mehrheit hat, war die Gefahr um so größer, daß der Entwurf Gesetz werden könnte und die beiden Parteien, gegen die er sich richtete, setzten sich daher gemeinsam zur Wehr. Die Landescentrale der norwegischen Gewerkschaften und die Unternehmercentrale wandten sich in einer Eingabe an das Parlament mit dem Ersuchen, die Verhandlungen über den Regierungsentwurf um ein Jahr auszusetzen, da die Petenten einen eigenen Entwurf auszuarbeiten beabsichtigten. Das Parlament hat auch dementsprechend beschlossen. Eine gemeinsame Kommission der beiden genannten Parteien ist daraufhin zusammengetreten und das Resultat ihrer Beratungen ist nunmehr erschienen.

Der Gegenentwurf der Parteien baut auf dem der Regierung. Die Kommission erkennt die Bestrebungen des Staates, in diese Materie regelnd einzugreifen, als berechtigt an. Allein, es dürfe den Parteien nichts gegen deren Willen aufgezwungen werden, will man sie nicht in falsche Bahnen bringen. Das beabsichtigte Gesetz müsse daher an das vorhandene von den Parteien selbst freiwillig geschaffene Recht anknüpfen.

Das von den Parteien in den Kollektivverträgen geschaffene Recht sieht in vielen Fällen Verhandlung und Vergleich in Rechtskonflikten vor. Wenn also innerhalb des tarifvertraglichen Wirkungsgebietes Differenzen entstehen, sind sie auf dem Verhandlungswege aus der Welt zu schaffen. Daher akzeptiert die Kommission auch die prinzipielle Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach s. g. Rechtsdifferenzen durch Zwangsschiedsverfahren erledigt werden müssen. Jedoch mit der Ergänzung, daß das vorgesehene „Arbeitsgericht" nicht einzugreifen hat, bevor nicht freie Verhandlungen zwischen den Parteien ev. auf Einladung des Arbeitsgerichtsvorsitzenden, stattgefunden haben. Also auch in diesem Falle sind erst freie Verhandlungen zu veranlassen, bevor das Gericht als solches in Tätigkeit tritt.

Dagegen wendet sich die Kommission gegen die Regierungsvorschläge betreffend Vermittelung in Arbeitskonflikten schlechthin, also wo es sich um Interessenkonflikte handelt. Soweit eine Arbeitseinstellung nur die streikenden Parteien selbst berührt, lehnt die Kommission jedes Eingreifen der Gesetzgebung ab. Dagegen wird die Berechtigung eines Eingreifens der Gesetzgebung anerkannt für die Fälle, wo durch eine Arbeitseinstellung bedeutende öffentliche Interessen gefährdet werden. In solchem Falle nur erscheint es begründet zu sein, eine zwangsweise Vermittlung anzuordnen, bevor eine Arbeitseinstellung erfolgen darf.

Wenn also die Kommission ein Zwangseinigungsverfahren für derartige die öffentlichen Interessen gefährdenden Kämpfe anerkennen will, so lehnt sie doch einmütig das Schiedszwangsverfahren ab. Nur die Zwangsverhandlung, aber keinen obligatorischen Schiedsspruch will die Kommission zulassen. In der Begründung trennen sich die beiden Parteien, und Arbeitervertreter wie Arbeitgebervertreter geben getrennte Motivierung ihrer Stellung ab. In der Sache sind beide Parteien einig. Wir bedauern, wegen Raummangels die ausgezeichnete Begründung, die die Arbeitervertreter (Lian, Richard Hansen und Aamodt) ihrer Ablehnung des Zwangsvergleichs gegeben haben, nicht abdrucken zu können. Sie geht davon aus, daß der organisierten Arbeiterklasse das Recht nicht genommen werden darf, das jedem anderen Verkäufer einer Ware zusteht, nämlich nicht zu verkaufen, wenn ihm die Bedingungen nicht zusagen. Und nachdem sie volkswirtschaftlich, rechtlich

Digitized by Google

und gewerkschaftlich den Zwangsvergleichsparagraphen zerpflückt haben, kommen sie zu dem Ergebnis, daß auch der Zwangsvergleich nicht den „sozialen Frieden" herbeiführen, sondern dem Kampf nur andere Formen geben wird. Die Vertreter der organisierten Arbeiter wollen zwar, obgleich sie hinsichtlich der Wirkungen eines solchen Gesetzes zweifelnd sind, den Schiedsspruch in Rechtsdifferenzen und den Vermittelungszwang in Interessenkonflikten akzeptieren, aber weiter können sie nicht gehen.

Der Entwurf der Kommission betrifft im ersten Kapitel eine Regelung der Rechtfähigkeit der Berufsvereine, ihre Registrierung, Vertragsfähigkeit, Haftung für eingegangene Verträge usw. Das zweite Kapitel behandelt das in der Hauptstadt zu schaffende Arbeitsgericht, das in Rechtskonflikten obligatorisch entscheidet. Den Parteien steht es frei, in den Verträgen eine anderweitige schiedsgerichtliche Erledigung solcher Differenzen vorzusehen. Vor dem Arbeitsgericht müssen sowohl die Parteien, als geladene Zeugen erscheinen. Nichterscheinen einer Partei ändert an der Verhandlungs- resp. Entscheidungsfähigkeit des Gerichts nichts, sofern das Nichterscheinen nicht in begründeten Verhältnissen beruht. Im dritten Kapitel wird die Vermittelung geregelt; die Regierung hat demnach einen Reichsvermittelungsmann in der Hauptstadt und im übrigen Vergleichsbeamte im Lande einzusetzen an den Orten, die von den Centralen der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen genannt werden. Dem Reichsvermittelungsmann müssen alle Arbeitseinstellungen sogleich bei der Aufkündigung der Arbeit gemeldet werden und er ordnet dann die Verhandlungen an. Arbeitseinstellung darf nicht stattfinden, bevor die Kündigungsfrist abgelaufen ist und in jedem Falle erst nach vier Werktagen, nachdem dem Reichsvermittelungsmann Mitteilung von dem Scheitern der Verhandlungen gemacht wurde. Falls aber ein Konflikt öffentliche Interessen bedroht, kann der genannte Beamte die Arbeitseinstellung untersagen und die Vermittelung zwischen den Parteien anordnen. Erst nachdem diese resultatlos verlaufen ist, steht die Entscheidung den Parteien frei.

Der Kommissionsentwurf unterscheidet sich also von dem Regierungsentwurf u. a. darin, daß er an Stelle der zwangsweisen Einigung in großen Interessenkonflikten nur die Zwangsvermittelung setzt, und daß er an Stelle der Schiedsämter nur Schiedsmänner unter der Oberleitung eines Schiedsmannes für das ganze Land vorsieht.

Die norwegischen Gewerkschaften und Unternehmerverbände sind hier den Bestrebungen der Regierung, eine Regelung des Einigungs-, Vereins- und Vertragswesens gesetzlich vorzunehmen, sehr weit entgegengekommen. Was die Gewerkschaften betrifft, ist anzunehmen, daß sie am liebsten die ganze Regierungsaktion ablehnen würden. Allein so steht die Sache nicht. Arbeiter- und Unternehmerorganisationen haben in diesem Augenblicke nicht darüber zu entscheiden, ob eine solche gesetzliche Regelung kommen darf oder nicht; vielmehr ist an dem Zustandekommen eines Gesetzes nicht mehr zu zweifeln, es kommt nur darauf an, die schlimmsten eingengenden Bestimmungen, die eine kleinbürgerliche Regierungsmehrheit erlassen möchte, zu beseitigen. Von diesem Gesichtspunkte muß die Haltung unserer norwegischen Genossen in dieser Materie beurteilt werden.

*

Ueber die Stellung der deutschen Gewerkschaften zur Frage des Einigungswesens hat Genosse Legien auf eine Enquete der norwegischen Landescentrale am 19. April d. J. Aufschluß gegeben. Diese Antwort werden wir in nächster Nummer zum Abdruck bringen.

Arbeiterbewegung.

Auf dem Wege zum Separatismus.

In der oberschlesischen Arbeiterbewegung, die durch religiöse und nationalistische Verhetzung bisher noch nie zur vollen Blüte gelangen konnte, spielen sich zurzeit Dinge ab, die sie erneut zu schwächen drohen. Der in Oberschlesien ausgebrochene Parteistreit um die Organisationsform wird nun von der Partei polnischer Sozialisten (kurz P. P. S.) und ihrem Organ, dem „Dziennik Robotniczy", in die Gewerkschaften getragen. Man kann offen sagen, daß es der Vorstand der P. P. S. und seine Zeitung auf eine direkte Sprengung der Gewerkschaften in Oberschlesien abgesehen haben. Diese Angelegenheit muß darum das Interesse der gesamten Gewerkschaften erwecken.

Der Vorstand der P. P. S. versucht sein Verhalten den Gewerkschaften gegenüber mit dem Beschluß des Jenaer sozialdemokratischen Parteitages zu rechtfertigen. Dieser Beschluß berührt ja die Gewerkschaftsfrage zunächst gar nicht. Wider besseres Wissen wird auch die Behauptung aufgestellt, daß dieser Beschluß sich gegen die polnisch sprechende Bevölkerung richte und nur hakatistischen und germanisatorischen Neigungen der sozialdemokratischen Partei Deutschlands entsprungen sei. Daß diese Behauptung falsch ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Ich gehörte, als der Antrag an den Jenaer Parteitag von der oberschlesischen sozialdemokratischen Parteiorganisation gestellt wurde, zu denen, die stark im Zweifel waren, ob das Vorgehen richtig sei. Diese Zweifel sind nun, da ich über ein halbes Jahr in Oberschlesien bin und das Verhalten des Vorstandes der P. P. S. und die Schreibweise des „Dziennik Robotniczy" näher kennen lernte, beseitigt.

Ich habe damals, als der Antrag gestellt wurde, dem Vorstande der P. P. S. nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zugesprochen, sich gegen die Annahme des Antrages zu wehren, nur sollte das mit sachlichen und stichhaltigen Gründen geschehen. Anstatt dessen brach ein wüstes Schimpfen los. Der „Dziennik Robotniczy" brachte Artikel unter den geschmackvollen Ueberschriften: „Stänker oder Ostmarkenvereinler", „Heuchelei unter sozialistischer Maske" usw. Aus dem Inhalt der Artikel will ich nichts anführen, denn da kann einem übel werden. Der Vorsitzende der P. P. S. behauptete sogar, daß die Antragsteller mit 25000 Mk. vom Ostmarkenverein bestochen seien.

Gegen die Gewerkschaften und die Generalkommission wurde schon in einer Artikelserie, die im Januar 1913 im „Dziennik Robotniczy" erschien, der Vorwurf der Germanisation und des Hakatismus erhoben. Als dann im April der Streik der oberschlesischen Bergarbeiter infolge eines Beschlusses der polnischen Berufsvereinigung ausbrach, fanden diese verhetzenden Vorwürfe ihre Fortsetzung. Hier muß bemerkt werden, daß die polnische Berufsvereinigung den Streikbeschluß faßte, ohne eine andere Organisation von ihrem Vorhaben zu unterrichten. Der Bergarbeiterverband hat damals der polnischen Berufsvereinigung mitgeteilt, daß er, wenn es zum

Digitized by Google

Streik käme, seine Mitglieder anhalten würde, sich anzuschließen, aber jede weitere Verantwortung für den Ausgang des Streiks ablehne. Der Streik ist dann auch elend verkracht, wie das von vornherein nicht anders zu erwarten war. Der Bergarbeiterverband hat während der dreiwöchigen Streikdauer seine bezugsberechtigten Mitglieder nach den statutarischen Bestimmungen voll unterstützt. Was aber tat man am „Dziennik Robotniczy"? Redakteur Blott schrieb mitten im Streik einen Artikel, der geradezu ungeheuerliche Angriffe auf die freien Gewerkschaften enthielt. Da hieß es, daß die freien Gewerkschaften den polnisch sprechenden Arbeiter nur als Aschenbrödel betrachteten, das zum Zahlen gut genug sei, dem man aber die Unterstützung im Falle eines Kampfes verweigere! Dieser Artikel ist durch das Eingreifen eines Bezirksleiters des Bergarbeiterverbandes, der zufällig von dem Plan Kenntnis erhalten hatte, nicht erschienen, aber im Satz war er schon. Die Redaktion des „Dziennik Robotniczy" war der Meinung, daß die freien Gewerkschaften in eine allgemeine Geldsammlung hätten eintreten müssen für diesen Streik! Man bedenke: Der Streik war beschlossen von der polnischen Berufsvereinigung, ohne den Bergarbeiterverband, der hauptsächlich in Frage kam, zu unterrichten. Ja, man richtete in dem nationalpolnischen Lager die heftigsten Angriffe gegen die freien Gewerkschaften. Dennoch sollten die freien Gewerkschaften in eine allgemeine Geldsammlung eintreten für diesen Streik, den man über sie hinweg beschlossen hatte. Weil die freien Gewerkschaften nicht zum Büttel wurden und ihre Würde wahrten, darum plante man einen niederträchtigen Angriff gegen sie. Es liegen auch bestimmte Anzeichen dafür vor, daß Blott die polnische Berufsvereinigung über die Taktik des Bergarbeiterverbandes während des Streiks unterrichtete. Zeugeneidlich aber kann nachgewiesen werden, daß Blott nach dem Streik, als die polnische Berufsvereinigung zusammenbrach, den Gedanken verbreitete, separatistische Gewerkschaften zu gründen!

Warum ich das schreibe? Um festzustellen, daß der Vorstand der P. P. S. schon gegen die freien Gewerkschaften hetzte und sie verdächtigte, als noch niemand an den bekannten Antrag an den Jenaer Parteitag dachte. Diese verhetzende Tätigkeit hat die Antragsteller mit zu ihrem Vorgehen veranlaßt.

Nachdem nun der Jenaer Parteitag dem Antrag: Aufhebung der polnischen Sonderorganisation und Bildung einer einheitlichen Organisation, zugestimmt hat, hat diese verhetzende Tätigkeit nur noch in verschärfter Weise ihre Fortsetzung gefunden.

Am 13. Oktober d. J. fand in Krakau eine Konferenz des Vorstandes der P. P. S. mit bekannten galizischen Sozialdemokraten statt. In dieser Konferenz hat Herr Biniszkiewicz, der Vorsitzende der P. P. S., erklärt, daß er es nun genau so machen würde wie die Tschechen in Oesterreich und separatistische Gewerkschaften gründen würde! Dort haben noch Daszynski und Diamant ihre warnende Stimme gegen ihn erhoben. Umsonst!

Nach dieser Konferenz sind dann die drei Bezirksleiter des Bergarbeiterverbandes in Oberschlesien, Nitzmann, Danisch und Ceperuit, von denen zwei zum Vorstand der P. P. S. gehörten, aus dieser ausgeschieden, weil sie sich an der Zertrümmerung der Gewerkschaften nicht beteiligen wollen. Darauf erklärte der Vorstand der P. P. S., daß ihn dieses und auch andere Vorkommnisse veranlaßt hätten, zu Weihnachten einen Parteitag einzuberufen, um zu der Gewerkschaftsfrage Stellung zu nehmen.

Indessen wird im „Dziennik Robotniczy" für separatistische Gewerkschaften oder für Anschluß an die nationalpolnischen Gewerkschaften feste Stimmung gemacht. Im „Dziennik Robotniczy" vom 16. November nimmt Adamek-Recklinghausen auf eine angebliche Aeußerung des Genossen Bauer von der Generalkommission Bezug und schreibt dann:

> „Hat er (Bauer) aber die Verbändler zum Austritt aus der P. P. S. zu bewegen versucht, vorläufig glaube ich es noch nicht, dann hat er unseren Mitgliedern und Delegierten den hellen Weg gezeigt. Dann hätten auch die Polen in den Centralverbänden nichts mehr zu suchen, und wir müßten für sie einen Ausweg finden."

Ich will hier feststellen, daß Bauer die ihm vom „Dziennik Robotniczy" unterstellte Aeußerung, wenn die Gewerkschaftsbeamten nicht aus der P. P. S. schieden, dann müßten sie die Konsequenzen ziehen, nicht getan hat. Ich war in jener Konferenz, wo sie gefallen sein soll, zugegen und weiß genau, was Bauer gesagt hat. Ich will ihm jedoch nicht vorgreifen. Adamek schreibt, er glaube es selbst noch nicht, aber wenn, dann heraus aus den Centralverbänden! Es ist, gerade herausgesagt, verbrecherisch leichtsinnig gehandelt, eine solche Aufforderung auf Grund einer Erzählung ergehen zu lassen, die man selbst nicht glaubt. Das kennzeichnet aber auch den Gewerkschaftsbeamten Adamek.

Im „Dziennik Robotniczy" vom 23. November wird ein längerer Artikel veröffentlicht, in dem sich folgende Stelle befindet:

> „Was ist zu machen? Wir stehen vor einem Rätsel! Wenn wir nicht auf Irrwege gehen wollen, so ist der Vorstand der P. P. S. verpflichtet, auf einem Einigungswege dafür zu sorgen, ob es nicht zu einer Verständigung mit der polnischen Berufsvereinigung kommen könnte. Wenn es auf diesem Wege zu einem Resultat kommen sollte, dann würde das der erste wichtige Fortschritt für das polnische Volk sein, denn nicht den Bruderkampf haben wir nötig, sondern mehr wie vordem müssen wir unsere Kräfte zusammennehmen, um den heutigen Kapitalismus zum Nachgeben zu zwingen. Dann können die Bauer und andere rufen: „Im Namen der Generalkommission!" Dann können Nitzmann, Cepernik und Danisch und andere gehen, wo eine volle Krippe steht und die richtigen Anhänger des polnischen Sozialismus dort gehen, wohin sie die P. P. S. führen wird. Dann wird es keinen Bruderkrieg mehr geben und keiner wird uns mehr den Fuß vorhalten, wenn es zu einem Streik in polnischen Landesteilen kommt, dann werden wir uns auf keine fremde Hilfe mehr verlassen, sondern auf uns selbst. Sollte mich aber meine Hoffnung täuschen oder sollten einige Reaktionäre, welche sich um die polnische Berufsvereinigung

Digitized by Google

gruppieren, meine Proposition ablehnen, was dann? Dann können wir das vor unserem Gewissen verantworten, was wir tun. Wir können dann den Führern der polnischen Berufsvereinigung sagen: Wen die Götter verderben wollen, den schlagen sie mit Blindheit!"

Diese Auslassung zeigt deutlich, wohin die Reise geht. Zunächst soll ein Anbiederungsversuch bei den Nationalpolen gemacht werden, und wenn diese das „große" Heer der P. P. S.-Leute in ihr Lager nicht aufnehmen wollen, dann sollen separatistische Gewerkschaften gegründet werden. Soweit ist es mit der Partei polnischer „Sozialisten" gekommen. Nunmehr hat sie natürlich kein Anrecht mehr, von den Gewerkschaften geschützt zu werden. Ihr Verhalten zwingt die Gewerkschaften, Stellung gegen sie zu nehmen.

Kattowitz, O.-Schl. Heinr. Löffler.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im „Grundstein" haben in der letzten Zeit Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Stukkateursektion, dem Verbandsvorstand und einzelnen Zahlstellenvertretern stattgefunden, die auf schwerwiegende Differenzen schließen lassen könnten, wenn man nicht wüßte, daß gelegentlich in allen Industrieverbänden einzelne Branchenvertreter glauben, gerade ihre Branche werde vernachlässigt. Der „Grundstein" sagt ganz zutreffend in seinem Schlußartikel u. a.:

„Unrecht haben insbesondere jene Stukkateure, die da glauben, es wäre ihnen unbeschränktes Schalten und Walten bei der Führung von Lohnbewegungen versprochen worden. Es ist den Stukkateuren, wie ebenfalls schon wiederholt festgestellt worden ist, lediglich das gleiche Recht eingeräumt worden wie allen anderen Berufsgruppen im Verbande, nämlich die selbständige Entscheidung in allen Fragen ihres Gebiets, jedoch in engster Fühlung mit dem Zweigvereinsvorstand und unter Beobachtung aller statutarischen und sonstigen Bestimmungen. Das sollte insbesondere auch für die Aufstellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten. Rechte, die über das Statut hinausgehen, kann der Bauarbeiterverband keiner in ihm organisierten Berufsgruppe gewähren, und auch der Vorstand des Verbandes kann sich solche Rechte nicht anmaßen. Er muß ebenso, wie alle anderen Mitglieder, nach den von den Verbandstagen beschlossenen Gesetzen handeln. Der Verbandsvorstand hat die Pflicht und den Willen, das Interesse aller Mitglieder zu wahren, für alle Mitglieder soviel wie möglich herauszuholen: aber Sonderrechte kann er keiner Mitgliedschaft und keiner Gruppe zugestehen. Der Verbandsvorstand kann auch keiner Sektion und keiner Gruppe die Verbandskasse ausliefern, da er ja von der Gesamtorganisation zur Hütung und Mehrung des Verbandsvermögens bestellt ist."

Der Verband der Gastwirtsgehilfen zählte am Schlusse des dritten Quartals 16 293 Mitglieder gegen 16 198 im vorhergehenden Quartal. Das Verbandsvermögen betrug 259 419 Mk.

Der Verband der Gemeindearbeiter hat für seine in der Krankenpflege beschäftigten Mitglieder eine Eingabe an den Bundesrat und das Reichsamt des Innern gemacht, die folgende Forderungen enthält:

„1. Obligatorische Ausbildung des im Pflegeberuf tätigen Personals, einschließlich des Massagepersonals. — Neuregelung der bestehenden Prüfungsvorschriften.

2. Unterstellung des Personals unter die Reichsgewerbeordnung. — Aufhebung der im § 154 enthaltenen Ausnahmebestimmungen (unter Ausschluß des § 137).

3. Festsetzung einer 12stündigen Dienstzeit (Tag- und Nachtschicht). — Allwöchentliche Mindestruhezeit von 24 Stunden. — Beseitigung des Kost- und Logiszwanges in der Anstalt.

4. Unterstellung des gesamten Pflege-, Massage- und Badepersonals unter die Reichsversicherungsordnung.

5. Erlaß gesetzlicher Vorschriften auf Gewährung eines jährlichen Erholungsurlaubs von mindestens vierzehn Tagen unter Fortzahlung des Lohnes und Entschädigung für sonstige Bezüge."

Die Mitgliederzahl des Schuhmacherverbandes betrug am Schlusse des dritten Quartals 44 562. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 35 681 Mk., Krankenunterstützung 60 336 Mk. und für Streikunterstützung 6224 Mk. ausgegeben. Der Kassenbestand betrug 780 235 Mk.

Der Verband der Tapezierer zählte am Schlusse des dritten Quartals 10 568 Mitglieder. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 19 619 Mk., die Reiseunterstützung 3713 Mark, Krankenunterstützung 3802 Mk., Streikunterstützung 4117 Mk. Der Vermögensbestand betrug 319 766 Mk., davon Lokalkassenbestände 123 045 Mk.

Der „Courier" des Transportarbeiterverbandes wendet sich scharf gegen den neuen Sonntagsruhegesetzentwurf der Reichsregierung, weil insbesondere die ungelernte Handelsarbeiterschaft um ihre Sonntagsruhe gebracht würde, sofern der Entwurf Gesetz wird. Der „Courier" schreibt u. a.:

„Die Handelsarbeiterschaft ist sicher darin einig, daß besser noch das alte Gesetz in Geltung bleiben und daß der Reichstag, wenn er den Entwurf nicht von Grund auf ändern will, im Interesse der Arbeiterschaft handelt, wenn er diese Mißgeburt auf dem Schindanger verscharrt. . . . . .

Wie eine schmetternde Fanfare muß dieser neueste Anschlag auf den Arbeiterschutz im ganzen Reiche wirken. Eine machtvolle Protestaktion, die schleunigst allerorten einsetzen muß, soll dem Reichstage klarmachen, daß die Handelsarbeiter es endlich satt haben, sich am Narrenseil führen zu lassen, daß sie absolut nicht gesonnen sind, sich auch noch um das bißchen Sonntagsruhe von heute bringen zu lassen."

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Aussperrungen in den Brennaborwerken Gebr. Reichstein, Brandenburg a. H.

In einem Zeitraum von 7 Jahren hat die Leitung der bekannten Brennaborwerke, Automobil-, Fahrrad- und Kinderwagenfabrik von Gebr. Reichstein in Brandenburg a. H., dreimal ihre Arbeiter ausgesperrt. Die erste Aussperrung im Jahre 1906 erfolgte, weil die Lohnarbeiter, einem von der Firma im Jahre 1905 gegebenen Versprechen gemäß, eine zehnprozentige Lohnerhöhung forderten. Die Firma hatte im Jahre 1905 auf Wunsch der Arbeiterschaft die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden täglich herabgesetzt. Bei den Verhandlungen wurde dem Arbeiterausschuß versprochen, daß den Lohnarbeitern ein Ausgleich für die eine Stunde Arbeitszeitverkürzung gegeben werden soll, wenn sich herausstellt, daß eine Einschränkung der Jahresproduktion sich aus der Verkürzung der Arbeitszeit nicht ergibt. Nachdem feststand, daß die Produktion nicht um das Geringste zurückgegangen, forderten die Lohnarbeiter die Einlösung des gegebenen Versprechens. Die Firma lehnte eine Erhöhung der Löhne rundweg ab. Die Vertreter des Metallarbeiterverbandes machten trotz der ablehnenden Antwort der Firma den letzten Versuch, mit der Firma zu verhandeln. Herr Karl Reichstein sen.

Digitized by Google

sagte den Vertretern Brachwitz und Zernicke vom Metallarbeiterverband zu, daß die Löhne der im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter einer Revision unterzogen werden sollen; der Arbeiterausschuß solle bei der Neufestsetzung der Löhne herangezogen werden. Die Arbeiterschaft nahm diese Zugeständnisse an. Als der Arbeiterausschuß in den darauffolgenden Tagen wegen Erfüllung der gemachten Versprechungen bei der Firma vorsprach, bestritt Herr K. Reichstein, solche Zugeständnisse gemacht zu haben. Die Firma lehnte jetzt wieder jedwede Verhandlung ab. Die Folge dieses Verhaltens des Herrn K. Reichstein war die Arbeitseinstellung der Lohnarbeiter. Nach viertägigem Streik der Lohnarbeiter sperrte die Firma kurzerhand sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen aus. Beteiligt waren rund 2200 Arbeiter. Der erste Bürgermeister versuchte zwischen den Parteien zu verhandeln. Die Ausgesperrten gaben ihre Bereitwilligkeit, eventuell vor dem Einigungsamt die Differenzen zum Austrag zu bringen, kund. Es schien auch, als ob die Firma bereit war, die Vermittelung des Oberbürgermeisters anzunehmen. Doch über Nacht änderte die Firma ihre Ansicht. Es erschien im „Brandenburger Anzeiger" (Unternehmerorgan) ein Inserat, in welchem die Firma mitteilte, daß die Ursachen der Aussperrung behoben sind und die Arbeiter aufgefordert wurden, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wie die Ursachen der Aussperrung behoben worden sind, verschwieg die Firma. Sie wollte jedenfalls damit zum Ausdruck bringen, daß genügend Streikbrecher angeworben sind und nunmehr die Firma bereit sei, einen Teil der Ausgesperrten wieder aufzunehmen. Das Inserat war eitel Schwindel. Ganze 15 Mann meldeten sich auf dieses Inserat, die aber schon nach zweistündiger Beschäftigung wieder nach Hause geschickt wurden. Das Inserat war auf eine Täuschung der Ausgesperrten berechnet.

Die Firma mußte endlich einsehen, daß all ihre Versuche, die Ausgesperrten und Streikenden zur bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, vergeblich waren. Nach vierwöchigem Kampf ist ein Vergleich abgeschlossen worden, in welchem im wesentlichen die gleichen Zusagen gemacht wurden, wie sie Herr K. Reichstein bereits vor der Bewegung den Vertretern des Metallarbeiterverbandes gemacht hatte. Die Organisation anzuerkennen, lehnte die Firma ab.

Die Rolle, die die Firma bei diesem ersten größeren Kampf in ihrem Werk gespielt hat, war keine besonders rühmliche. Hatte doch niemand geglaubt, daß aus der verhältnismäßig geringen Differenz die Schließung des Betriebes erfolgen würde. Jeder, der die Verhältnisse bei Reichstein kannte, wußte, daß es über kurz oder lang zu neuen Konflikten kommen muß. Die Firma hatte neben der Fabrikation von Fahrrädern und Kinderwagen die Fabrikation von Automobilen neu aufgenommen. Um geeignete Arbeitskräfte für diesen neuen Fabrikationszweig zu erhalten, mußte die Firma schon von ihrem alten Standpunkt, die Löhne möglichst niedrig (nicht über 26 Mk. wöchentlich) zu halten, abgehen. Für die im Automobilbau beschäftigten Arbeiter mußte die Firma schon etwas bessere Löhne zahlen als in den übrigen Abteilungen. Dadurch angeregt, versuchten die Arbeiter der Fahrrad- und Kinderwagenabteilungen die alte Gepflogenheit, daß über 26 Mk. wöchentlich nicht verdient werden dürfe, zu durchbrechen. Diesen Bestrebungen glaubte die Firma dadurch begegnen zu können, daß sie unausgesetzt Reduzierungen in den einzelnen Abteilungen des Autobaues vornahm. Im August 1912 kam es deswegen bei den Maschinenarbeitern zum Konflikt, der schließlich zur Arbeitseinstellung dieser Abteilung führte. Die Firma glaubte die Plätze der Streikenden mit Arbeitern aus den anderen Abteilungen besetzen zu können. Am Tage nach der Arbeitseinstellung der Maschinenarbeiter wurden nicht weniger als 24 Mann aufgefordert, an die Plätze der Streikenden zu gehen. Einmütig haben die zum Teil bis 15 Jahre bei der Firma beschäftigten Arbeiter dieses Verlangen abgelehnt und lieber die Entlassung hingenommen. Die Firma wollte mit dieser Maßnahme die Gewerkschaften zweifelsohne zwingen, Gegenmaßnahmen zu treffen. Die Gewerkschaften konnten unter keinen Umständen der Firma den Gefallen tun, da die Zeit, in welcher der Konflikt ausgebrochen, für die Firma die denkbar günstigste war. Wir beobachteten eine abwartende Stellung.

Die Firma, die sich in ihren Hoffnungen, aus den Reihen ihrer Arbeiter Streikbrecher zu bekommen oder die Gewerkschaften zu einem Gegenstoß zu veranlassen, betrogen sah, ging nun selbst zum Angriff über. Am 14. August, vier Tage nach der Arbeitseinstellung der Maschinenarbeiter im Autobau, machte die Firma folgenden Anschlag bekannt:

„Da es uns trotz wiederholter Bemühungen nicht gelungen ist, die Fräserei, Bohrerei und Schleiferei mit genügend Arbeitskräften zu besetzen, sehen wir uns genötigt, die Automobilabteilung heute abend bis auf weiteres zu schließen. Wir werden den Betrieb eröffnen, sobald genügend Leute für die Fräserei, Bohrerei und Schleiferei angenommen sind, um die tägliche Produktion aufnehmen zu können. Maschinenarbeiter und Dreher können sich täglich während der Geschäftszeit im Bureau der Betriebskrankenkasse zur Einstellung melden. Da die zum Ersatz herangezogenen Arbeiter sowohl der Fahrrad- wie der Kinderwagenabteilung die Arbeit verweigerten und sich dadurch mit den am Freitag Entlassenen solidarisch erklärt haben, schließen wir auch diese Abteilungen bis auf weiteres. Die Wiedereröffnung werden wir bekanntgeben."

Die von den Gewerkschaften beobachtete abwartende Taktik ist durch die Tatsache der Aussperrung vollauf gerechtfertigt worden. Die Firma hatte zweifellos darauf gerechnet, daß nach erfolgter Aussperrung sich genügende Ersatzkräfte für die Fräserei, Bohrerei und Schleiferei finden werden. Die Firma hatte sich in dieser Annahme getäuscht. Das Gegenteil ist eingetreten. Durch die brutale Maßnahme der wiederholten Aussperrung sind die Arbeiter in ihrem Widerstand ganz gewaltig gestärkt worden. Durch die vorgenommene Aussperrung war auch bei den Arbeitern der anderen Abteilungen der feste Wille vorhanden, ähnliche Vorgänge wie in der Autoabteilung für die Zukunft unmöglich zu machen. Es war deshalb auch das Bestreben der Ausgesperrten darauf gerichtet, eine Regelung der Akkordpreise und eine Regelung der Festsetzung neuer Akkordpreise durchzusetzen. Die mit der Firma nach dieser Richtung angebahnten Verhandlungen hatten dann schließlich den Abschluß nachfolgenden Vertrages als Erfolg:

„Es wird ein Vertrag abgeschlossen auf die Dauer eines Jahres, und zwar bis zum 1. August 1913. Die Akkordsätze werden während dieser Zeit nicht geändert. Es sei denn, daß andere Arbeitsmethoden, Vorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge oder Material eingeführt werden. Der neue Akkordsatz wird festgesetzt zwischen dem Meister oder Betriebsleiter und dem die Arbeit ausführenden Arbeiter. Findet eine Einigung zwischen den Parteien nicht statt, dann tritt die Kommission zur Regelung der Frage hinzu. Dieselbe besteht aus vier aus den verschiedenen Betrieben von den Arbeitern zu wählenden Mit-

Digitized by Google

gliedern und zwei von der Firma zu bestimmenden, im ganzen sechs.

Falls der Tarif nicht am 1. Juli gekündigt wird, geht er stillschweigend auf ein Jahr weiter. Die Kündigung kann von beiden Seiten erfolgen. Die Firma sowohl wie die Arbeiter verpflichten sich, während der Dauer den Tarif nach bestem Wissen und Gewissen zu halten. Eine Aufstellung der Akkordtarife wird unverzüglich fertiggestellt. Diese Akkorde werden in jedem Saal den Arbeitern zugänglich ausgehängt. Die am Montag, den 12. August, wegen Verringerung der Arbeit entlassenen Leute werden wieder eingestellt, während von den im Saal Reinhardt (Maschinenarbeiter D. V.) beschäftigt gewesenen Leuten die Einstellung nach Maßgabe des Bedürfnisses stattfinden wird."

Mit dieser Abmachung war das Bestreben der Arbeiterschaft, ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Akkordpreise zu haben, erfüllt. Die von der Firma so plötzlich vorgenommene Aussperrung hatte zum zweitenmal die von der Firma beabsichtigte Wirkung vollständig verfehlt. Nach dem Friedensschluß 1912 machten sich ganz deutliche Anzeichen bemerkbar, in den Brennaborwerken einen gelben Werkverein zu gründen. In einer ganzen Reihe von Konferenzen, Sitzungen usw., zu denen selbstverständlich nur „geladene Gäste" Zutritt hatten, wurde die Gründung eines „Brennaborvereins" vorbereitet. Unter der Mithilfe eines der Führer des gelben Werkvereins der „Coronawerke" ist dann auch die glückliche Geburt des Werkvereins „Brennabor" bei der Firma Gebr. Reichstein erfolgt. Der Zweck, der trotz des Vertragsabschlusses mit der Arbeiterschaft mit diesem Werkverein verfolgt werden sollte, liegt klar auf der Hand. Die Firma wollte bei Differenzen in dieser oder jener Abteilung eine genügende Anzahl von Leuten haben, die bei jeder Gelegenheit bereit wären, der Firma zu Willen zu sein. Was man bei den Aussperrungen nicht hatte erreichen können, sollte für die Zukunft der gelbe Werkverein besorgen.

Mit dem Abschluß des Vertrages von 1912 war zwar die Mitbestimmung der Arbeiter über die Festsetzung der Akkorde erreicht, durch die Gründung der Gelben sollte aber die Durchführung dieser Bestimmung des Vertrages außer Kraft gesetzt werden. Es galt also zunächst zu beobachten, ob der abgeschlossene Vertrag vollinhaltlich zur Durchführung kommt, und Vorsorge zu treffen, daß die Gelben diesen Vertrag nicht illusorisch machen konnten. Beides ist in vollem Maße gelungen. Der Werkverein „Brennabor" erlangte nicht die Bedeutung, die die Firma gern gewünscht hätte. Selbst die schofelsten Mittel, die zur Werbung von Mitgliedern für die Gelben angewendet wurden, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Da der Vertrag zunächst nur auf ein Jahr abgeschlossen war, mußte 1913 zur Kündigung des Vertrages Stellung genommen werden. Die Arbeiterschaft kündigte frist- und formgerecht den Vertrag. Die Firma wünschte nun die Gründe kennen zu lernen, welche die Arbeiterschaft zur Kündigung des Vertrages veranlaßt hatten, um, wie die Firma behauptete, rechtzeitig in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages treten zu können. Diesem Verlangen der Firma wurde stattgegeben. Die Firma antwortete auf die unterbreiteten Wünsche mit ihren Vorschlägen, in welchen nicht ein einziger Punkt der Arbeiterschaft Berücksichtigung gefunden hatte. Im Gegenteil, die Firma hatte in ihren Vorschlägen einige Verschlechterungen vorgesehen. Hinzu kam, daß die Firma während der Vertragszeit bei dem geringsten Versehen in der rigorosesten Weise die Arbeiter mit Strafen belegt hatte. Die Arbeiterschaft erklärte, daß sie auf der von der Firma vorgeschlagenen Grundlage einen neuen Vertrag nicht abschließen könne und lieber ohne Vertrag arbeiten wolle als unter dem von der Firma vorgeschlagenen. Wiederholte Verhandlungen zwischen der Firma und der Arbeiterkommission blieben erfolglos. Die Firma blieb auf ihrem Standpunkt bestehen, daß sie nur unter den den Arbeitern von der Firma bekanntgegebenen Bedingungen gewillt sei, einen neuen Vertrag abzuschließen. Am 30. Juli wurde der Arbeiterschaft folgende Entscheidung der Firma bekanntgegeben:

„Das im vorigen Jahre geschlossene Tarifabkommen läuft am 1. August d. J. ab, nachdem es pünktlich von der Arbeiterschaft gekündigt worden ist. Die im Laufe des letzten Monats stattgefundenen Verhandlungen zwischen der von der Arbeiterschaft gewählten Kommission und unserer Firma haben zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages bisher nicht geführt, da scheinbar die Angelegenheit von seiten der Arbeiter nicht mit der nötigen Dringlichkeit behandelt worden ist.

Wir sind nicht gewillt, ohne ein derartiges Abkommen weiter zu arbeiten und werden daher, falls eine Einigung im Laufe des Freitag nicht erfolgt, unseren Betrieb am Sonnabend, den 2. August, nachmittags, bis auf weiteres schließen. Vorarbeiter, Mitglieder des Werkvereins „Brennabor" und Lehrlinge werden weiter beschäftigt."

Mit dieser Bekanntmachung hatte die Firma den ruhigen Gang der Verhandlungen gestört. Eine Einigung war nach der Kampfansage der Firma ausgeschlossen. Mit 1440 gegen 348 Stimmen erklärten die Arbeiter in geheimer Abstimmung, daß sie selbst unter der Androhung der Aussperrung dem von der Firma vorgelegten Vertragsentwurf nicht zustimmen können. Diese Wirkung hatte die Firma durch die Kampfandrohung, die in der Bekanntmachung lag, gewiß nicht erwartet. Die Firma droht: Entweder einen Tarifvertrag oder Aussperrung. Wie wäre es einem Arbeitervertreter ergangen, der im umgekehrten Fall der Firma gedroht hätte: Entweder Du erkennst die Forderungen der Arbeiter an oder wir holen die Arbeiter aus dem Betrieb. In einem solchen Fall wäre gewiß Anklage wegen Nötigung oder gar wegen Erpressung erfolgt. Zum drittenmal wurden rund 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße gesetzt. Nur die Vorarbeiter, Lehrlinge und die Mitglieder des Werkvereins „Brennabor" konnten weiter arbeiten. Hier zeigte sich, daß die Vermutung, die Gründung des Werkvereins ist zu dem Zweck erfolgt, bei jeder Gelegenheit gefügige Arbeiter zu haben, vollauf bestätigt wurde. Die Gelben beten auch sonst noch ihre Hilfe an. Es gelang der Gesellschaft nur nicht, soviel Ersatzkräfte heranzuholen, wie die Firma gebrauchte. Nach fünfwöchiger Aussperrung wandte die Firma denselben Trick an wie bei der Aussperrung im Jahre 1906. Sie erklärte in aller Oeffentlichkeit:

„Der durch die gegenwärtig ungünstige wirtschaftliche Lage bedingte und überall empfundene Konjunkturrückgang bestimmt uns, unseren Betrieb für die nächste Zeit einzuschränken, zumal für die kommenden Monate eine Besserung nicht zu erwarten ist. Wir entlassen daher zunächst alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche bis heute die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben. Wiedereinstellungen werden nach Bedarf erfolgen, wobei wir, um falschen Hoffnungen vorzubeugen, bemerken, daß bereits durch Neueinstellungen eine Anzahl Plätze besetzt worden sind."

Digitized by Google

Die Firma, die am 30. Juli durch Anschlag bekannt gab, daß sie nicht gewillt sei, ohne ein Tarifabkommen weiter zu arbeiten, und deswegen ihre Arbeiter aussperrte, hatte den Mut, fünf Wochen später vor aller Oeffentlichkeit zu erklären, daß die schlechte wirtschaftliche Lage sie veranlaßt, den Betrieb einzuschränken. Die Ausgesperrten fielen auf diesen „Bluff" nicht hinein. Nicht ein einziger meldete sich zur Einstellung. Es würde zu weit führen, wenn all die Dinge aufgeführt würden, die sich in diesem achtwöchigen Kampfe zugetragen haben. Erwähnt sei nur noch, daß sich der Vorsitzende des Gewerbegerichts auch diesmal Mühe gegeben hatte, die Parteien vor dem Einigungsamt zusammenzubringen. Nach einem an die Streikleitung gelangten Brief zu urteilen, hatte die Firma zugesagt, zu erscheinen. Es war auch bereits ein Verhandlungstermin festgesetzt. In letzter Stunde änderte jedoch auch diesmal wieder die Firma ihre Ansicht und lehnte eine Verhandlung vor dem Einigungsamt ab. Vielleicht war es der Firma unangenehm, wenn vor dem Einigungsamt die Entstehungsgeschichte dieser Aussperrung in aller Breite und mit all den interessanten Einzelheiten aufgerollt worden wäre. Es kamen durch Vermittlung des Kommerzienrats Krüger-Brandenburg direkte Verhandlungen zwischen der Kommission und der Firma zustande, die am 24. September zur Beilegung des Kampfes führten. Die Firma hat nicht nur auf die Durchführung der von ihr geplanten Verschlechterungen verzichten müssen, sie hat auch den wesentlichsten Teil der von der Arbeiterschaft aufgestellten Forderungen erfüllt.

Ein neuer Vertrag ist auf drei Jahre abgeschlossen.

Alle drei von der Firma Gebr. Reichstein vorgenommenen Aussperrungen sind aus den verschiedensten Gesichtspunkten vorgenommen. Die erste Aussperrung 1906 erfolgte wegen der Forderung der Lohnarbeiter auf Erhöhung der Stundenlöhne, die zweite Aussperrung 1912, weil sich die Arbeiter der Fahrrad- und Kinderwagenabteilung nicht dazu gebrauchen ließen, ihren streikenden Kollegen in den Rücken zu fallen, und die dritte Aussperrung 1913, weil die Firma ohne einen Tarifvertrag nicht weiter arbeiten wollte. Die Firma, die vor 7 Jahren einen Kampf führte, weil sie den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht geben wollte, führt 1913 einen Kampf, um ein Tarifabkommen mit der organisierten Arbeiterschaft zu erhalten. H. Z.

Der Streik städtischer Hafenarbeiter in Stettin beendet.

Langwierige Verhandlungen haben nun zu einer Aufhebung des Kampfes geführt. Am 20. November beschlossen die Streikenden, den Ausstand abzubrechen. Nach 9½wöchigem Streik wurde am 24. November die Arbeit aufgenommen, obwohl für den Augenblick keine positiven Verbesserungen der Lage der Arbeiter zur Geltung gelangten. Auf Grund der während der letzten Wochen gepflogenen Verhandlungen werden jedoch die städtischen Kollegien, nach Wiederübernahme des Hafens in städtische Regie, darüber beschließen, ob den als ständig wieder einzustellenden Arbeitern die früher bereits verdienten Lohnsätze vom Zeitpunkt der Wiedereinstellung ab wieder gewährt werden und wann sie auch in die sonstigen früher erworbenen Rechte und Anwartschaften wieder eintreten sollen. Dem während des Kampfes zu Arbeitswilligen gewordenen Ausständigen sind ihre alten Löhne bereits zugestanden worden. Ueber weitere Anträge der Arbeiter wird noch verhandelt. Aus diesem Ergebnis der Arbeitseinstellung ist ersichtlich, daß die Arbeiter keinen erfolgreichen Kampf beendet, sondern daß beide Parteien im Interesse der Allgemeinheit den Friedensschluß herbeigeführt haben.

Ungeachtet des Widerstandes im Magistrat betrieben interessierte Kreise immer von neuem wieder die Beilegung des Konfliktes. Von Anfang November an wurde nahezu andauernd hierüber verhandelt. Die Streikenden haben Entgegenkommen im weitesten Maße bewiesen. Sie erwarten, wie bereits vom Magistrat zugesagt, die Wiedereinstellung nach dem Dienstalter, ferner die Zahlung der durch ihre Dienstzeit erreichten Löhne sowie recht baldige Aufbesserung der Löhne der gesamten städtischen Arbeiter Stettins. Ist es der Stadtverwaltung in der Tat darum zu tun, Frieden mit ihren Arbeitern zu haben, dann soll sie auf Abschluß eines Tarifvertrages mit ihren Arbeitern hinwirken, die Reformbedürftigkeit der Löhne nicht bloß anerkennen, sondern entsprechende Aenderungen treffen. Diese Lehre sollte die Stadtverwaltung aus dem Kampfe ziehen. Arbeiter dürfen nicht Unterdrückte sein, und Vorgesetzte und Behörden dürfen nicht die Niederhaltung der Arbeiter betreiben, vielmehr sollen beide Teile gemeinsam und freudig für das Gemeinwohl arbeiten. Dies zu ermöglichen ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Gelegenheit zu praktischer Betätigung dieses Prinzips ist ihr jetzt gegeben. Sie kann ihre Toleranz bei der Wiedereinstellung der Arbeiter beweisen, Maßregelungen vermeiden, damit nicht unnötigerweise Konfliktsstoff angesammelt wird.

Schiedliche Lösung des Konfliktes in der genossenschaftlichen Zigarrenfabrik in Frankenberg.

In der Zigarrenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Frankenberg waren Differenzen zwischen Betriebsleitung und Arbeitern ausgebrochen, weil nach Fertigstellung der neuen Fabrikanlagen die Betriebsleitung eine andere Ablieferung der fertigen Zigarren forderte, als sie bisher üblich war. Die Arbeiter erklärten, mehr Zeit dazu zu brauchen, weshalb sie eine Lohnerhöhung von 20 Pf. pro 1000 Zigarren forderten. Eine Einigung kam nicht zustande, die sich weigernden Arbeiter wurden entlassen und der größere Teil der Arbeitskollegen stellten aus Solidarität die Arbeit ein. Tabakarbeiterverband und G. E. G. einigten sich sofort dahin, die Streitfragen durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Das Urteil des Schiedsgerichts liegt jetzt vor und lautet folgendermaßen:

„Das Schiedsgericht tagte am 17. November in Hamburg und wurde gebildet durch die Herren Fresemann, Runge und Robert Schmidt als Vertreter der Gewerkschaften und die Herren v. Elm, Arnhold und Dr. Müller als Vertreter der Genossenschaften.

In der Einigungsverhandlung vom 8. November waren dem Schiedsgericht die folgenden drei Fragen zur Entscheidung überwiesen worden:

1. Bedeutet die Rahmenablieferung der fertigen Zigarren eine Mehrarbeit, die entsprechend zu vergüten ist?

2. Ist die Großeinkaufs-Gesellschaft berechtigt, auf Grund der bestehenden Arbeitsordnung eine halbstündige Vesperpause anzuordnen?

3. Welches ist der Instanzenweg beim Ausbruch von Differenzen?

Digitized by Google

Das Schiedsgericht fällte folgende Entscheidung:

1. Bei den Erörterungen über diesen Punkt hielten die Vertreter der Arbeiter daran fest, daß die Rahmenablieferung für sie eine Mehrarbeit bedeute, während von der Geschäftsleitung der Großeinkaufs-Gesellschaft betont wurde, daß die gleiche Arbeit in anderen Betrieben in Frankenberg und Umgegend bei erheblich geringeren Löhnen ausgeführt wird.

Das Schiedsgericht kam zu dem Ergebnis, daß, wenn eine Mehrarbeit vorliegt, sie nicht von erheblicher Art sein kann. Indes ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiter für diese Arbeitsmethode nicht die nötige Uebung besitzen. Mit Rücksicht darauf erachtet es das Schiedsgericht für angemessen, wenn eine Entschädigung von 10 Pf. pro Tausend gewährt wird.

2. Das Schiedsgericht empfiehlt der Großeinkaufs-Gesellschaft, dem Wunsche der Arbeiter auf Wegfall der Nachmittagspause insofern zu entsprechen, als sie zunächst versuchsweise die Vesperpause in Wegfall kommen läßt. Sollte sich herausstellen, daß trotzdem während der Arbeitszeit Speisen eingenommen werden, so ist nach Meinung des Schiedsgerichts die Großeinkaufs-Gesellschaft berechtigt, die von ihr in Aussicht genommene Pause einzuführen. Das Verbot der Geschäftsleitung der Großeinkaufs-Gesellschaft, in ihren Tabakfabriken an den Arbeitsplätzen Essen einzunehmen, kann vom Standpunkt der Sozialpolitik und Hygiene und im Interesse der Zigarrenkonsumenten nur gebilligt werden.

3. Was die Streitfrage anbetrifft, ob nicht vor Ausbruch des Konfliktes ein Schiedsgericht oder der Centralvorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen war, so ist das Schiedsgericht der Meinung, daß die Arbeiter übereilt in diesem Konflikt gehandelt haben. Sicher wäre es bei einem rechtzeitigen Anrufen des Vorstandes des Tabakarbeiterverbandes oder eines Schiedsgerichts zu einem Ausgleich der Differenzen gekommen.

Bedauerlich erscheint es dem Schiedsgericht, daß in dem Tarifvertrag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes mit der Großeinkaufs-Gesellschaft ein Schiedsgerichtsverfahren nicht vorgesehen ist. Im Hinblick auf den Konflikt glaubt das Schiedsgericht den Beteiligten den Rat erteilen zu müssen, diese Lücke im Vertrage recht bald auszufüllen und, dem Beispiel anderer Berufe folgend, diesen Tarif der Rechtsprechung des gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Tarifamtes zu unterstellen.

Bis zur Entscheidung einer solchen Schiedsinstanz dürfen weder Ausstände noch Aussperrungen erfolgen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wurde einstimmig gefällt.

(gez.) Rob. Schmidt. Dr. Aug. Müller. A. v. Elm. L. Fresemann. Karl Runge. Karl Arnhold."

Die Lage in Dublin.

Das parlamentarische Comité des britischen Gewerkschaftskongresses hat für den 9. Dezember einen außerordentlichen Gewerkschaftskongreß nach London einberufen zur Besprechung der äußerst schwierigen und ernsthaften Lage in Dublin. Mit diesem Schritt hat das Comité dem ernsthaften Drängen der Genossen Robert Williams und Ben Tillet nachgegeben. Ausgeschlossen ist es jedoch, daß die Repräsentanten der britischen Gewerkschaften dem Rufe Williams, welcher ja bekanntlich Sekretär der britischen Transportarbeiterföderation ist, folgen werden und durch eine Sympathiestreikserklärung den Versuch unternehmen zur Unterstützung des Dubliner Kampfes. Denn es ist klar, daß eine solche Taktik nur dann unternommen werden kann, wenn zum offenen Bruch aller bestehenden Verträge aufgefordert wird. Auf keinen Fall denken die Vertreter des parlamentarischen Comités an Vorschläge dieser Art und ist es unbegreiflich, wie der Londoner Korrespondent des „Vorwärts" die Vermutung aufkommen lassen konnte (siehe „Vorwärts" vom 21. November), als wenn das Comité bei seinen Beratungen auch nur einen Augenblick mit der Möglichkeit eines solchen Vorschlages gerechnet habe.

Die Einberufung des Kongresses ist ein Akt von ungeheurer Bedeutung und der Genosse Ben Tillet hatte ganz recht, wenn er den Beschluß als eine revolutionäre Tat bezeichnete. Die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung weist keinen Fall auf, wo wegen einer lokalen Streikbewegung ein Nationalkongreß der gesamten Arbeiterbewegung zusammenberufen wird. Aber nicht nur allein das, die Geschichte der britischen Gewerkschaften weist keinen Fall auf, wo eine durch einen Streik hervorgerufene Lage im offenen Kongreß besprochen wurde. Das parlamentarische Comité ladet nicht nur die Gewerkschaften ein; sämtliche Arbeiterabgeordneten des Parlaments und die Arbeiterpartei sind gleichfalls eingeladen.

Was wird der Kongreß tun? Welche Schritte wird er zur endgültigen Beilegung des unglücklichen Kampfes unternehmen? Diese Fragen sind vorderhand schwer zu beantworten. Klar scheint nur zu sein, daß dieser Kampf nicht in alle Ewigkeit hinein geführt werden kann. Bis jetzt hat die Gewerkschaftsbewegung 60 000 Pfund Sterling aufgebracht und andere Teile der Arbeiterbewegung haben weitere 20 000 Pfund Sterling zusammengebracht. Das Solidaritätsgefühl innerhalb der englischen Arbeiterklasse ist nie zuvor zu einem solchen Höhengrad entwickelt worden, als das hier geschehen ist. Genosse Robert William sagte in einer Riesenversammlung, wo „Jim" Larkin sprach: Er sei ganz außerstande, die Ursache feststellen zu können, weshalb das Solidaritätsgefühl für die Dubliner Streiker in solch wundervoller Weise zum Ausdruck komme. Noch vor zwei Jahren sei solches Schauspiel ganz undenkbar gewesen. Es sind wunderbare Dinge, die sich im Lande abspielen. Wir befinden uns in einer riesenhaften Sturm- und Drangperiode. Die Arbeiterarmeen sind von fieberhafter Unrast befallen und drängen auf große Bewegungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse hin. Immer lauter erschallt der Ruf nach Proklamierung des Grundsatzes, daß, wenn ein Teil der Arbeiterbewegung angegriffen wird, die gesamte Arbeiterbewegung mit Gut und Blut beispringen soll. Es ist allerdings gut, darauf hinzuweisen, daß der Dubliner Kampf ohne Parallele dasteht. Vielleicht hätte der Kampf ein anderes Gesicht erhalten, wenn das Parlament tagte und auf diese Weise hätte die politische Kraftentfaltung der Arbeiterklasse besser zum Ausdruck gebracht werden können. Andererseits hätte trotz alledem in dieser Hinsicht etwas geschehen können, wenn die irische nationalistische Parlamentsfraktion irgendwelche Stellung zu der Frage genommen haben würde. Das eigenartigste der ganzen Situation ist, daß die sechs Dubliner Abgeordneten es bis jetzt nicht für notwendig erachtet haben, auch nur eine Hand zu regen, während die irischen Vertreter von Kunst und Literatur ihre Stimme für die kämpfenden Arbeiter in die Wagschale geworfen haben. Die Sache ist die, bis vor kurzem kannte man in Irland wenig oder gar nichts von einer industriellen Arbeiterbewegung. Sprach man von der irischen Frage, so verstand man darunter, soweit diese eine ökonomische Unterlage hatte, daß die Frage eine agrarische sei. So war die Stellung der nationalistischen Partei eine leichte,

Digitized by Google

sie galt stets als ein Freund der britischen Arbeiterbewegung. Jetzt aber, wo in Irland selbst die industrielle Arbeiterbewegung ihr Haupt erhebt, entpuppt sich die Nationalistenpartei als eine agrarische Reaktionspartei, die in der aufkeimenden Arbeiterpartei ihren Todfeind erblickt. Und in der Tat sind die Bedürfnisse des platten Landes ganz andere als die der Industriestädte. Die Agrarfrage Irlands ist vorläufig durch die Landgesetzgebung, die 1903 ihren Abschluß fand, gelöst. Die nächstliegenden Probleme, die der Lösung harren, sind Stadtprobleme. Dann ist noch ein anderes Moment in Betracht zu ziehen. Die irische Industrie ist sehr jung und nur schwach entwickelt. In der irischen Hauptstadt leben Menschen scharenweise zusammengepfercht unter geradezu unbeschreiblich traurigen Verhältnissen. Von zwanzigtausend Familien bewohnt nicht einmal jede eine ein Zimmer, die meisten halten noch Kost- und Schlafgänger. Ferner hat Dublin eine riesenhafte industrielle Reservearmee.

Vornehmlich soll das Ungelernten- und Gelegenheitsarbeiterelement einen bedeutenden Teil der Stadt ausmachen. Die irische Transportarbeitergewerkschaft mit „Jim" (James) Larkin an der Spitze, hat manche Verbesserungen errungen, ohne den Versuch unternommen zu haben, das Uebel bei der Wurzel zu fassen. Die Kampfmethoden dieser Gewerkschaft sind primitiver Art gewesen, sowie sie überall da anzutreffen sind, wo immer die Arbeiterbewegung zuerst ihr Haupt erhebt. Aber es entsteht doch sehr ernsthaft die Frage, ob hier nicht in nächster Zukunft eine andere Methode angebracht ist, und der nächste Schritt scheint die Vereinigung der irischen mit der englischen Transportarbeiterorganisation zu sein. Larkin läßt leider sehr häufig das Herz mit dem Verstand durchgehen, und, was noch schlimmer ist, er läßt sehr häufig Dinge über die Zunge rollen, die der Verstand nie und nimmer verantworten kann. . . Er fühlt sich als ein Gesalbter des Herrn, als ein Messias, der die Volksmassen nicht nur zu verteidigen hat gegen die Horden des Kapitals, sondern auch gegen die berufenen Vertreter der Gewerkschaften. . . .

London, 23. November. B. Weingartz.

Ein Streik der Metallarbeiter in St. Petersburg ist in der Telephonfabrik von Eriksen ausgebrochen. Es wird ersucht, den Zuzug fernzuhalten.

Arbeiterversicherung.

Krankenkassenwahlen.

In Bautzen erhielten die freien Gewerkschaften 2822 Stimmen und 15 Ausschußvertreter, die christliche Gruppe 811 Stimmen und 4 Vertreter und die liberale und Angestelltengruppe 360 Stimmen und 1 Vertreter. — In Braunschweig gingen die Christlichen, Hirschdunckerianer, gelbe Gastwirtsgehilfen, deutsch-nationale Handlungsgehilfen und bürgerliche Vereine mit den Gelben unter Führung des „Reichsverbandes" gegen die freien Gewerkschaften in den Wahlkampf. Sie brachten es auf 1259 Stimmen und 6 Vertreter, während die Gewerkschaften 11 059 Stimmen und 54 Vertreter erhielten. Bei der Arbeitgeberwahl erhielt die Liste der Großkapitalisten und Aerzte 22 Vertreter, die des Kassenvorstandes 387 Stimmen und 6 Vertreter und die des Gewerkschaftskartells 131 Stimmen und 2 Vertreter. — In Duisburg wurden bei den Versichertenwahlen mit 2647 Stimmen 22 Gewerkschaftsvertreter und mit 3347 Stimmen 28 nationale Vertreter, bei den Arbeitgeberwahlen mit 79 Stimmen 2 Kartellvertreter und mit 936 Stimmen 23 Unternehmervertreter gewählt. — In Freiberg i. S. brachten die Ausschußwahlen 2514 Stimmen und 50 Vertreter für die Kartelliste und 516 Stimmen und 10 Vertreter für die gelbe Liste. — In Homburg v. d. H. hat das Kartell auf 1587 Stimmen 29 Arbeitervertreter, eine Gegenliste auf 605 Stimmen 11 Vertreter erlangt. Die Arbeitgeberwahlen brachten nur eine einzige Arbeitgeberliste. — Im Iserlohner Bezirk sind folgende Wahlergebnisse zu verzeichnen: Hemer: freie Gewerkschaften 75 Stimmen und 7 Vertreter, Vorstandsliste 49 Stimmen und 5 Vertreter; Hohenlimburg: freie Gewerkschaften 7, Vorstandsliste 6, Christliche 3 Vertreter; Iserlohn (Bauhandwerkerkasse): Gewerkschaften 13, Christliche 11 Vertreter. — In Markredwitz kamen bei den Versichertenwahlen 1211 Stimmen und 14 Vertreter auf die freien Gewerkschaften, 124 Stimmen und 1 Vertreter auf die Christlichen und 108 Stimmen und 1 Vertreter auf die Liberalen. Bei den Arbeitgeberwahlen erzielte das Kartell 146 Stimmen (von 2440 abgegebenen) und einen Ersatzmann. — In Riesa i. S. erhielten die Gewerkschaften 33 von 40, in Gröba 25 von 30, in Strehla 26 von 30 Vertretern. Bei den Arbeitgeberwahlen konnten in Gröba 3 Vertreter erzielt werden.

Privatversicherung.

Die Reform der Volksversicherung,

deren dringende Notwendigkeit die Gründung der Volksfürsorge veranlaßte, hat wieder einen Fortschritt gemacht. Die bekannte große Versicherungsgesellschaft „Victoria" macht in ihren letzten Monatsblättern die Mitteilung, daß „von diesem Jahre ab von der Volksversicherung keinerlei Tantiemen mehr gewährt" werden. Es besteht nun kein Grund, mit den durch diesen Beschluß scheinbar betroffenen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der genannten Gesellschaft Mitleid zu haben, bei der Vielgestaltigkeit des Versicherungsbetriebes, der Möglichkeit der Kostenverteilung unter den einzelnen Sparten und der anzuerkennenden Fürsorge der Gesellschaft für ihre Träger darf man sicher die tröstliche Beruhigung haben, daß die Beteiligten auch ohne Tantieme „von der Volksversicherung" nicht zu kurz kommen. Doch sei dem wie ihm wolle, der Beschluß ist eine Konzession an die berechtigte Forderung, daß die Volksversicherung im Interesse der Versicherten, nicht in dem der Versicherer geführt werden soll. Wir sind fest überzeugt, der Bestand der Volksfürsorge wird die Privatgesellschaften noch zu weiteren Konzessionen im Interesse des Volkes zwingen und das allein schon rechtfertigt ihre Gründung, erfordert aber auch ihre Stärkung!

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Bautzen brachte die Arbeitnehmerwahl den freien Gewerkschaften 1887 Stimmen und 4 Vertreter; die christliche Liste ging mit 197 Stimmen leer aus. Bei den Arbeitgebern stand nur eine Liste zur Wahl. — In Sebnitz entfielen auf die Kartelliste 656 Stimmen und 14 Beisitzer, auf die christliche Liste 74 Stimmen und 2 Beisitzer.

Digitized by Google

Andere Organisationen.

Zur Naturgeschichte der klerikalen Gewerkvereine.

I.

In seiner Begründung der klerikalen Streikbruchinterpellation führte der Vorsitzende des M.-Gladbacher „Gesamtverbandes", Zentrumsabgeordneter M. Schiffer, am 14. März 1912 im Reichstag aus:

„Der (christliche) Gewerkverein hat die Interessen der heimischen Bergwerksindustrie, die Interessen der anderen Industrien, namentlich der Eisen- und Textilindustrie, er hat die spezifisch deutschen Interessen überhaupt trotz aller Verleumdungen und Anfeindungen nach besten Kräften wahrgenommen. . . ."

„Im übrigen wußte die Leitung des sozialdemokratischen Alten Verbandes ganz genau, daß der Gewerkverein als nationale Arbeiterorganisation den Kampf nicht mitmachen konnte und nicht mitmachen würde."

Daran schloß Schiffer eine scharfmacherische Darstellung des angeblich gewalttätigen Verhaltens der streikenden Ruhrbergleute und forderte von der Regierung die schärfsten Maßregeln „zum Schutz der Arbeitswilligen". In dieselbe Kerbe schlugen die klerikalen Gewerkvereinsvertreter Abgg. Becker-Arnsberg, Imbusch und Brust (diese beiden im preußischen Landtag am 18. bezw. 19. März) und der antisemitische Abgeordnete und Gewerkvereinssekretär Behrens. Auf eine sachliche Darlegung der Entwickelung der Streikbewegung und ihrer wirklichen Ziele seitens unserer Freunde, der sozialdemokratischen Abgeordneten Erdmann und Sachse, antwortete am 16. März der Centrumsabgeordnete und klerikale Gewerkvereinsführer Giesberts mit einer Scharfmacherrede gegen die Streikenden, erklärte dabei, daß ein Bergarbeiterstreik etwas ganz anderes wie z. B. ein Schneiderstreik sei. In dieser Rede lag der Vorwurf für die Bergleute, sie hätten in einer für die Industrie schwierigen Zeit die Brocken hingeworfen. Daß vorher wiederholte Verhandlungsversuche an der Hartnäckigkeit der Unternehmer scheiterten und sich die Bergleute, wie vorausgesagt worden war, eine Zeit aufsteigender Konjunktur zur Durchsetzung ihrer Forderungen wählen würden, ignorierten nun die klerikalen Gewerkvereinsführer. Sie waren „nationale Schützer der Industrie".

Damals, als in der klerikalen Presse ein Höllenlärm gegen die „vaterlandslosen", „frivolen Streikführer" tobte, als in Versammlungen, Flugblättern und in den Parlamenten die ultramontanen Streikbruchorganisatoren und ihre Helfer beispiellos gegen die streikenden Bergleute hetzten, sie mit banditenhaftem Gesindel gleichstellten, mit Erfolg nach Gendarmen und Militär gegen die „sozialdemokratische Schreckensherrschaft" schrieen und sich dem Unternehmertum und der Behörde als „nationale Freunde der Industrie" empfahlen, damals habe ich zu Kameraden, die der Meinung waren, von nun an würden die „Christlichen" stets so, wie bei diesem Streik, sich als offene Unternehmerschutztruppe zeigen, gesagt, die Zeit werde kommen, wo die Streikbruchorganisatoren wieder die überradikalste Tonart anschlagen würden; wir „vaterlandslosen Klassenverhetzer" müßten uns darauf gefaßt machen, schon noch wieder mal als „Schutztruppe der Kapitalisten" bezeichnet zu werden. Meine Auffassung von der Skrupellosigkeit des „gewerkschaftlichen" Klerikalismus ist denn auch inzwischen als richtig bestätigt worden. Mancherlei hat sich seit dem Märzstreik 1912 in der deutschen Bergarbeiterbewegung zugetragen, was als lehrhafter Beitrag zur Naturgeschichte des Klerikalismus registriert zu werden verdient.

Der Massenstreikbruch konnte nicht anders als niederdrückend auf die Gewerkschaftsorganisation der Bergleute wirken. Jahrelang — seit 1909, als der Zwangsarbeitsnachweis im Ruhrgebiet eingeführt wurde — haben die Gewerkschaftsführer aller Richtungen die Massen mit Hinweis auf die ungünstige Konjunktur von einer Arbeitseinstellung abgehalten, angesichts der schroffen Haltung der Unternehmer keine leichte Arbeit. Die weitaus schärfsten Kampfredner gegen das Kapital hielten derzeit klerikale Gewerkvereinssekretäre — als die Wirtschaftslage für die Eröffnung eines Kampfes ungünstig war. Als aber im Frühjahr 1912 für jeden Kenner der Marktverhältnisse feststehen mußte — die Geschäftsberichte der Unternehmungen beweisen es jetzt überreichlich —, daß ein starker wirtschaftlicher Aufstieg eingetreten war, da verwandelten sich die überradikalsten Kampfredner in wirtschaftsfriedliche (gelbe) Streikbruchorganisatoren. Das mußte dezimierend auf die in ihren achtungswertesten Empfindungen schwerverletzten Grubenproletarier wirken. Tausende und Abertausende verloren nun den Glauben an die Nützlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation, da sie sich sagten, was im März 1912 geschehen sei, würde sich regelmäßig in einer für einen Lohnkampf günstigen Zeit wiederholen. „Was nutzt uns die Organisation, es wird ja doch Streikbruch gemacht." So konnten unsere Treuesten bei ihren Agitationsgängen aus dem Munde selbst von altorganisierten Kameraden hören. Die Streikproklamation des „Dreibundes" (Bergarbeiterverband, Polen, Hirsch-Dunckerianer) wurde von den Mitgliedern durchaus gebilligt; ich habe zahlreiche Konferenzen und Versammlungen abgehalten, aber von keinem Mitglied der am Streik beteiligten Organisationen eine Verurteilung des Streikbeschlusses gehört. Lediglich das niederdrückende Gefühl, doch nichts gegen das Unternehmertum ausrichten zu können, weil dieses auf die klerikalen Streikbruchorganisatoren rechnen dürfe, veranlaßte Tausende von Gewerkschaftsmitgliedern, mutlos die Flinte ins Korn zu werfen. Der ohnehin sehr schwierig vorwärts zu bringenden Gewerkschaftsbewegung unter den Bergleuten diesen schweren Schlag versetzt zu haben, ist nicht das geringste Verbrechen der Streikbruchorganisatoren. Ungeheure Mühe hat es unseren Treuesten gekostet, diese traurige Niedergangsperiode zu überwinden; überall ist es jetzt noch nicht vollständig gelungen. Wir haben allerdings auch Bezirke und Orte, wo nach dem Streik gar kein Mitgliederverlust eingetreten ist. Doch sind das Ausnahmen.

Mit Recht wird der Außenstehende nun fragen, wie denn der klerikale Gewerkverein, der sich nach dem Niederschlagen des Streiks laut rühmte, „einen schönen Sieg" erfochten zu haben, die Folgezeit überstanden hat. Anfangs sah es aus, als ob er immerhin seinen Mitgliederbestand halten würde. Aber nicht lange dauerte es, da erwies sich, daß die Klerikalen doch eine zu große Belastungsprobe gewagt hatten.

Zuerst zeigte sich dies im Saargebiet. Hier hatten die M.-Gladbach-Kölner Gewerkvereinssekretäre 1911 großen Tamtam gegen die schlechte Entlohnung usw. geschlagen und die Unzufriedenen auf den Eintritt einer guten Konjunktur getröstet; dann solle dem Fiskus gezeigt werden, wo „Bartel den Most holt". Doch als die Zeit erfüllet war, da organisierten die Klerikalen im Ruhrgebiet den Streikbruch

Digitized by Google

und forderten im Saargebiet die Bergleute auf, tüchtig Kohlen zu fördern, ließen sich auch im Saargebiet „einstimmige Vertrauenskundgebungen" für ihre Haltung erteilen. Aber während der klerikale Gewerkverein im April 1911 noch 20 600 Mk. Mitgliederbeiträge aus Saarabien vereinnahmte, waren es 1912 im Mai nur noch 9200, im August d. J. nur noch 8100 Mk.! Die Mitgliederflucht hielt weiter an. Um sie aufzuhalten, griffen die Klerikalen zu dem verzweifelten Mittel, anläßlich der Bekanntgabe (November 1912) einer verschlechterten fiskalischen Arbeitsordnung auf die Saarbergleute mit den überradikalsten Redensarten loszugehen, den Arbeitern den Glauben beizubringen, wenn der Fiskus keine bessere Arbeitsordnung und keine höheren Löhne gebe, dann würde gestreikt! Der preußische Bergwerksminister Herr Sydow erklärte am 12. Dezember 1912 einer saarabischen Arbeiterdeputation, die Arbeitsordnung solle „loyal gehandhabt" werden, die Löhne sollten steigen, wenn die gute Konjunktur anhalte. Diese Erklärung bezeichneten die klerikalen Gewerkvereinsführer strikte als nichtssagend. Sie ließen am 15. Dezember in Saarbrücken von einer Revierkonferenz den Streik (!), mit vorhergegangener „Generalkündigung durch die Arbeiterausschüsse für die Gesamtbelegschaft" (!) beschließen. Der Fiskus erkannte diese „Generalkündigung" nicht an, wodurch sie gesetzlich unhaltbar war; trotzdem setzten die Klerikalen eine intensive Streikagitation in Szene, ließen zahlreiche Versammlungen „feierlich" beschließen, am 2. Januar in den Ausstand zu treten. Beschlossen wurde auch, den „sozialdemokratischen Verband" und die „Berliner" zu den Streikvorbereitungen nicht zuzuziehen, sondern „kaltzustellen". Man wollte den „Ruhm" allein ernten. Auch daraus leiteten die „Berliner", die nun im Saargebiet genau dieselbe Rolle spielten wie die M.-Gladbacher im Ruhrgebiet — ihre Streikbruchandrohung mit denselben Argumenten, wie sie von den M.-Gladbachern im Ruhrgebiet gebraucht worden waren, begründeten —, das Recht zur Streikbruchproklamation her. Unsere Mitglieder beschlossen natürlich das Mitstreiken. Wochenlang hallte das Saargebiet wieder von dem M.-Gladbacher Kampfgetöse. Er habe in den Versammlungen geredet wie „der Röteste von den Roten"; so charakterisierte Minister Sydow im Landtage das Auftreten des M.-Gladbacher Generalsekretärs Effert. (Derselbe Mann hatte im März d. J. von den streikenden Ruhrbergleuten als „arbeitsscheues Gesindel und Mob" gesprochen!) In der klerikalen Gewerkvereinspresse konnte man lesen, „alle Vorbereitungen" für den Streik seien „getroffen", fast alle Saarbergleute würden der Streikparole folgen, die „Vorbedingungen für den Erfolg" seien „erfüllt". Und am selben Tage — 29. Dezember —, als im Revier noch ein Gewerkvereinsflugblatt mit der strikten Aufforderung zum Streik verbreitet wurde, erklärten die M.-Gladbacher Generalsekretäre in einer Revierkonferenz, einen Streik dürfe man nicht wagen, die Organisation sei zu schwach, die („kaltgestellten", als „ganz unbeträchtlich" bezeichneten) „Berliner" hätten einen gefährlichen Anhang. Die Stimmung für einen Streik sei viel zu schlecht. Ueberdies habe der Fiskus, angeblich in einer Besprechung, die nach dem 15. Dezember stattfand, wertvolle Zugeständnisse gemacht. Der Gewerkverein habe also einen „großen Erfolg" erzielt. Die Arbeiterdelegierten gerieten über diese „neue Taktik" in furchtbare Empörung — begreiflich, weil ihnen die klerikalen Gewerkvereinsführer noch kurz vorher das gerade Gegenteil gesagt hatten —, es entstand ein Tumult, die Konferenz mußte auf den 30. Dezember vertagt werden und nun kam es unter leidenschaftlichen Protesten vieler Delegierten zu einem „Waffenstillstandsbeschluß".

Am 13. Januar 1913 erklärte der Minister Sydow im Landtag, die klerikalen Gewerkvereinsführer hätten ihren Leuten fälschlich erzählt, der Fiskus habe nach dem „Streikbeschluß" (15. Dezember) akzeptable Zugeständnisse gemacht: „Sie haben genau das erreicht, was ihnen die Bergwerksverwaltung vor dem 15. Dezember konzediert hat!" Nichts weiter! Trotzdem war das Saargebiet in große Aufregung mit der „Streikerklärung" versetzt worden. Warum? Auch das erklärte der Minister mit folgenden Worten:

„Wenn man sich nun fragt: wie kam es, daß bei der im Sinne der Bergarbeiter zunehmenden Besserung, bei dem evident betätigten Entgegenkommen der staatlichen Verwaltung an der Saar gerade jetzt ein Streik einsetzte? so muß man auf die Verhältnisse des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Rücksicht nehmen. Dieser Gewerkverein hatte in seinem Mitgliedstande erhebliche Einbuße erlitten, teils infolge des Verhaltens der christlichen Gewerkvereinler beim Ruhrstreik (!!!), teils auch wegen verschiedener Unstimmigkeiten, die sich bei den Reichstagswahlen an der Saar zwischen den beiden Seiten, der katholischen und der evangelischen, dieses Gewerkvereins herausgestellt hatten; er war an der Saar nach den Zahlen, die ich bekommen habe, von früher 18 000 Mitgliedern auf 6000 bis 7000 Mitglieder heruntergegangen; nach den Zahlen, die die Herren vom Gewerkverein selbst veröffentlichten, war sein Bestand etwas höher."

So sagte derselbe Minister denselben klerikalen Gewerkvereinsführern, die er ein Jahr vorher als „nationale Männer" — wegen der Streikbruchorganisation im Ruhrgebiet — gerühmt hatte, sie hätten ein großes Industriegebiet mit Streikandrohungen beunruhigt, um den Mitgliederschwund aufzuhalten. Dieser Mitgliederschwund schreibe sich aber auch her aus dem Widerwillen der Bergleute gegen die im Ruhrgebiet beobachtete Streikbruchtaktik der M.-Gladbacher Gewerkvereinsführer! Eine erfreuliche Tatsache.

Gesetzt den Fall, den Gewerkvereinsführern sei es ernst gewesen mit dem Streikbeschluß im Saargebiet, dann beachte man, daß im Gewerkverein **von rund 50 000 Saarbergleuten nur höchstens 8000 gleich 16 Proz. organisiert waren!** Hätten sich die Gewerkvereinsführer im Ruhrgebiet dem Dreibund angeschlossen, dann waren hier 45 **Proz.** der Belegschaft organisiert. Hier aber erklärte man, die Organisation sei „zu schwach" — im Saargebiet beschloß man allein den Streik, obgleich nur **16 Proz.** der Arbeiter dem Gewerkverein angehörten!

Doch es kommt noch krasser. Am 15. Oktober 1912 richtete der klerikale Gewerkvereins-Bezirksleiter für Oberschlesien, Kovalzeck ist der Name des Trefflichen, im Auftrage seines Centralvorstandes (wohl zu beachten!) an die Vertreter der anderen Bergarbeiterorganisationen eine Einladung zu einer „gemeinschaftlichen Lohnbewegung". Auf die Frage unserer Verbandsleitung, ob denn der Gewerkvereinsvorstand mit Rücksicht auf

Digitized by Google

seine Erklärungen zum Ruhrstreik in Oberschlesien — sicher sei eine ablehnende Antwort der Unternehmer zu erwarten — die Vorbedingungen für einen erfolgversprechenden Streik als gegeben erachte, erhielten wir am 6. November 1912 die Antwort, der Gewerkvereinsvorstand sei der Meinung daß die „Vorbedingungen" gegeben seien oder in kurzer Zeit geschaffen werden können!" Darauf schrieb unsere Verbandsleitung zurück, nach unserer Kenntnis der Organisationsverhältnisse seien von den oberschlesischen Bergleuten **höchstens 20 Proz. organisiert,** wie denn unter diesen Umständen die Gewerkvereinsvertretung (der 45 Proz. Organisierte im Ruhrgebiet „zu wenig" waren) in Oberschlesien so kampfentschlossen auftreten könne. Nunmehr schrieb uns der „Christliche" einen Brief, in dem wir ziemlich unverblümt als — Unternehmerfreunde bezeichnet wurden!

Zur rechten Würdigung dieses Sachverhalts muß man auch wissen, über wieviel Mitglieder der plötzlich wieder überradikal auftretende Gewerkvereinsvorstand in Oberschlesien verfügte. Zugestandenermaßen (Brief Kovalzeds vom 6. November 1912) besaß da der Gewerkverein in Oberschlesien **„nur ein paar hundert Mitglieder" — nach seiner Abrechnung waren es eben 150, von einer Belegschaft von rund 120 000 Arbeitern!!!** Damit „leitete" der Gewerkvereinsvorstand eine „allgemeine Lohnbewegung ein" und war auch bereit, die „schärfsten Konsequenzen" (Streik) zu ziehen!

Es ist einige Monate später, trotz ernster Warnung der Vertreter unseres Verbandes und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins zur Proklamation des Generalstreiks im oberschlesischen Bergwerksgebiet gekommen. Die Polnische Berufsvereinigung unternahm im April 1913 dieses große Wagnis, obgleich ihrem Führer Jasinsky die in jedem Betracht unzulängliche finanzielle Rüstung seiner Organisation bekannt war. Er handelte durchaus eigenwillig. Die übrigen Bergarbeitervereinigungen übten beim Streik Solidarität, nur die „Berliner" proklamierten auch hier den Streikbruch. Als der Streik auf der Höhe stand, brach er zusammen, weil die Polnische Berufsvereinigung nicht einmal Geld genug hatte, um für eine volle Woche Streikunterstützung zu zahlen. Das wußte auch die M.-Gladbacher Gewerkvereinsleitung als sie zum Losgehen riet. Ja, gerade der Vertreter des klerikalen Gewerkvereins hatte sich ausnehmend kampfbegierig aufgeführt. In der klerikalen Presse wurden unsere Leute wie auch die Hirsch-Dunckerianer, weil sie wegen der mangelnden Geldmittel der Polnischen Berufsvereinigung — die in Oberschlesien den weitaus stärksten Mitgliederstand hatte — vor der Proklamation des Streiks gewarnt hatten, als Unternehmerfreunde beschimpft! Aus den ausführlichen Darlegungen der fraglichen Ereignisse im Organ der Hirsch-Dunckerschen Bergarbeiter — der Verfasser hat sich während der kritischen Zeit in Oberschlesien aufgehalten — geht hervor, daß der klerikale Gewerkvereinssekretär sich rabiat für den Streik ins Zeug legte, so daß die Führer der Polen, augenscheinlich auch geleitet von der Befürchtung, die Klerikalen würden der Polnischen Berufsvereinigung den Wind aus den Segeln nehmen, zur Streikproklamation geschritten sind. Die Folge war für die Polnische Berufsvereinigung ein außerordentlicher Mitgliederverlust, eine sehr schwere Krise innerhalb der Organisation. Sosinsky mußte sofort demissionieren. Das kommt davon, wenn man sich von den „treuen Glaubensgenossen" ein Feuerchen anzünden läßt.

Als der Streik, zu dem, wie feststeht, die „christliche" Gewerkvereinsleitung mit geraten hatte — an der Spitze von 150 Mitgliedern bei 120 000 Bergleuten! —, zusammengebrochen war, da schrieb man in der Essener Centrale des klerikalen Gewerkvereins einen Artikel für die Centrumspresse (z. B. abgedruckt in der „Kölnischen Volkszeitung" vom 16. Mai), worin dreisteweg erklärt wurde, „dieser Streik" lasse sich „gewerkschaftlich" nicht rechtfertigen! Diese selbe Centrale animierte bereits im Oktober 1912 zu einer „allgemeinen Lohnbewegung" in Oberschlesien, schreckte aber „vor den äußersten Konsequenzen nicht zurück". Man sieht hier, wessen man sich von den „besonnenen", „klug überlegenden" klerikalen Gewerkvereinsführern zu versehen hat, wenn sie in einem Bezirk nur mit einer Handvoll Mitglieder in Frage kommen.

Der Mitgliederfang ist ihnen auch in Oberschlesien mißlungen. Tief hat sich in den Bergarbeiterkreisen, die nicht fanatisiert sind bis zur totalen Blindheit, das Mißtrauen gegen die Absichten der Klerikalen eingefressen. Im Saargebiet gingen ihnen nach dem „großen Erfolg" weit mehr Mitglieder verloren als sie bei der „Streikbewegung" gewonnen hatten. Aus den übrigen Revieren erhielten die Gewerkvereinsleiter trostlose Hiobsposten über Abgang von Mitgliedern, Sinken des agitatorischen Eifers der Treugebliebenen auf den Nullpunkt. Aus den veröffentlichten Monatsabrechnungen konnte man die anhaltenden Mitgliederverluste ersehen, sogar in den Hochburgen gingen die Einnahmen stark zurück. Da verfiel die Zentrale auf den „genialen" Gedanken, die Abrechnungen nicht mehr zu veröffentlichen! Die Nachwehen des „schönen Sieges" beim Streikbruch sollten nicht mehr von Außenstehenden kontrolliert werden können. Wie sehr die Klerikalen das Verständnis und Ehrgefühl eines großen Teils ihres Anhangs überschätzt haben, geht nun noch aus der Liste der restierenden Zahlstellen hervor. So werden im „Bergknappen" vom 25. Oktober zirka 80 Zahlstellen namhaft gemacht, die mindestens seit August, teilweise sogar seit Juni und Juli nicht mehr abgerechnet haben! Das läßt tief blicken. Ein großer Erfolg ihrer Lohnbewegung wäre den Bergleuten im Frühjahr 1912 sicher gewesen und darauf hätte zweifellos eine imense Verstärkung der Bergarbeitergewerkschaften stattgefunden, wenn sich die Klerikalen gemäß ihren vorherigen rabiaten Kampfandrohungen beim Ruhrgebietsstreik verhielten. Die nach dem „schönen" Streikbruchsieg erfolgte Schwächung der Organisationen, das Schwinden des Glaubens an die Kraft der gewerkschaftlichen Vereinigung können sich die Klerikalen als ihr wahres Verdienst buchen und sie selber machen nun die Erfahrung, daß man mit dem Solidaritätsgefühl der Arbeiter kein frevelhaftes Spiel treiben darf.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 49 des Corr.-Bl. wird die Statistische Beilage Nr. 9, enthaltend **„Die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912"** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 49. 23. Jahrgang. Berlin, den 6. Dezember 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY DEC 23 1913

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes. II. 741

Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Frage eines Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen. II. (Schluß.) — Ein neues Fabrikgesetz in Dänemark. — Die Einführung der Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich. — Aus Neu-Seeland 743

Wirtschaftliche Rundschau 747

Statistik und Volkswirtschaft. Statistik des Tarifamtes der Chemigraphen und Kupferdrucker 1913 748

Soziales. Die Gesellschaft für soziale Reform 749

Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften 753

Kongresse. Der 29. kanadische Gewerkschaftskongreß 754

Seite

Lohnbewegungen und Streiks. Ein Proteststreik der französischen Bergarbeiter 755

Arbeitsmarkt. Kommunale Stellennachweise für kaufmännische Angestellte 756

Polizei, Justiz. Der Prozeß gegen die französischen Gewerkschaften 757

Kartelle und Sekretariate. Vorträge über Geschlechtskrankheiten. — Aus den Sekretariaten 757

Andere Organisationen. Zur Naturgeschichte der klerikalen Gewerkvereine. II. (Schluß.) . . 757

Mitteilungen. Beamter für die Großeinkaufsgesellschaft gesucht. — Für die Verbandsexpeditionen. — Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder 760

Hierzu: **Statistische Beilage Nr. 9. Die Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912.**

Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes.

II.

Die Protestkundgebungen gegen die vom Direktorium des Hansabundes beschlossene Propaganda für den gesetzlichen Arbeitswilligenschutz zieht immer weitere Kreise. Den frondierenden Angestelltenverbänden hat sich der Verband kaufmännischer Vereine (Sitz in Frankfurt a. M.) angeschlossen, dem außerhalb des Hansabundes stehenden Protestlern die christlichen Gewerkschaften und der „Deutsche Arbeiter-Kongreß". Daß die freien Gewerkschaften sich gegen jede Einschränkung des Koalitionsrechts erklären, ist selbstverständlich. Sie haben diesen Grundsatz bei jedem Entrechtungsversuch, sowohl der Unternehmer, Behörden und Gerichte wie auch der Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht und noch jüngst das Koalitionsrecht durch ihr Eintreten für die Bankangestellten im Falle der Differenzen mit der Deutschen Bank gewahrt. Die freien Gewerkschaften sind die natürlichen Hüter des Koalitionsrechts und gegen sie richtet sich denn auch der Hauptsturm aller Reaktionäre. Aber die freien Gewerkschaften stehen diesem Angriff nicht allein gegenüber. Die Frage des Koalitionsrechts berührt als solche gleicherweise alle Arbeitnehmergruppen, gleichviel ob Arbeiter oder Angestellte und welcher Richtung. Denn so sehr sich auch das Scharfmachertum bemüht hat, „rot" zu malen und den Kampf gegen den „sozialdemokratischen" Terror zu schüren, so wenig ist zu verkennen, daß es im wesentlichen wirtschaftliche Herrschaftsmotive sind, die es in diesem Kampfe leiten. Den Arbeitnehmerkoalitionen soll es unmöglich gemacht werden, die Arbeitgeber zu Zugeständnissen zu zwingen. Jeder Zwang, sei es durch Androhungen oder Ausführung wirtschaftlicher Maßnahmen, durch Verruf, Sperre oder sonstigen Druck, soll verboten und bestraft werden. Daß sich alles dies nicht lediglich gegen sozialdemokratische Gewerkschaften, sondern gegen alle Arbeitnehmerkoalitionen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung richten muß, kann auch der einfachste Untertanenverstand leicht begreifen. Ueberdies trägt es wesentlich zu dieser Klärung bei, daß der Hansabund von Ausnahmegesetzen nichts wissen will, sondern gesetzliche Aenderungen des allgemeinen Strafrechts und die unterschiedslose Anwendung der Gesetze gegen allen Zwang verlangt. Das bedeutet die Einschränkung der Koalitionsfreiheit aller Arbeitnehmerverbände, welche versuchen würden, durch Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmittel den Unternehmern unbequem zu werden. Erwägt man zu alledem noch die Wirkung, welche die Maßregelung eines Angestellten der Deutschen Bank in den Angestelltenkreisen ausüben mußte, so haben wir den Schlüssel zum Verständnis der Solidaritätskundgebungen für das bedrohte Koalitionsrecht und der Proteste gegen die reaktionären Machenschaften des Hansabundes und der übrigen Scharfmacher.

Es ist erfreulich, daß der Kampf ums Koalitionsrecht diesmal auf der ganzen Linie ausgetragen wird und dazu hat die Stellungnahme des Hansabundes ihr Teil beigetragen. Es wäre sicherlich wünschenswerter gewesen, daß die Herren um Rießer den Scharfmachern nicht Sukkurs geleistet hätten, daß sie von wirklich liberalen Grundsätzen aus den Arbeitnehmern das gleiche Koalitionsrecht wie den Arbeitgebern zugestanden und gesetzliche Eingriffe in pure abgewiesen hätten. Es hat sich indes gezeigt, daß ihr Liberalismus dem Arbeitgeberinteresse nicht standgehalten hat, daß sie als Unternehmer gegen die Arbeitnehmer die gleichen gesetzlichen Zwangsmittel fordern wie andere Scharfmacher auch. Die Konsequenz davon ist, daß auch alle Arbeitnehmergruppen zur Verteidigung des bissigen Koalitionsrechts zusammenstehen müssen. Der Kampf ist dadurch wesentlich vereinfacht, aller politischen Parteischlagworte entkleidet. Es handelt sich nicht mehr um sozialdemokratischen Terror gegen Andersorganisierte oder um christlich-interkonfessionellen

Digitized by Google

Terror gegen Fachabteiler, um sozialdemokratische oder gewerkvereinliche Streikposten, um freigewerkschaftliche oder andere Boykotts, sondern um die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmittel im Gewerkschaftskampfe überhaupt, um jedes Streikpostenstehen, um jede Verrufserklärung, also um die Rechtlosmachung aller Arbeitnehmer. Das muß die letzteren zusammenschweißen, sie zum äußersten Widerstande entflammen. Diese Glut geschürt, sein Scheit Holz zur Erreichung der rechten Siedehitze beigetragen zu haben, das ist in dieser Stunde ein Verdienst des Hansabundes, — dafür gebührt ihm beinahe unser Dank!

Von den vier Forderungen, die der Hansabund erhebt, sollen zwei zum Gegenstand näherer Vorprüfungen gemacht werden: die Fragen der Erweiterung des Strafgesetzes (Nötigungsparagraphen) und der Rechtsstellung der Berufsvereine (§ 31 B.G.B.); die beiden anderen befürwortet die Leitung des Hansabundes aus dem Handgelenke. Ehe zu einer Erweiterung der Strafgesetze geschritten wird, soll die weitmöglichste Gebrauchsanwendung der vorhandenen Gesetzesbestimmungen durch geeignete Instruktionen an Behörden und Gerichte herbeigeführt werden. Diese Instruktionen sollen sich auf die Verhinderung, Beseitigung und Bestrafung des Streikpostenstehens und alle Streikexzesse erstrecken. Sie sollen vorbeugend wirken, also durch Verhinderung von gewissen Streikmaßnahmen Ausschreitungen verhüten, und sie sollen im ganzen Reiche einheitlich zur Geltung gebracht werden, also die Arbeiter überall gleichmäßig entrechten, so daß nirgends mehr das Empfinden eines Rechts auf gewisse Streikhandlungen aufkommen kann.

Es handelt sich im wesentlichen um den Streikpostendienst, jenen Aufklärungsdienst im wirtschaftlichen Kampfe der Arbeitnehmer, den die englische Gesetzgebung seit 1906 besonders legalisiert,*) den selbst die an richterlichen Streikinterventionen so reichhaltige nordamerikanische Streikpraxis anerkennen muß,**) den auch die deutsche Gesetzgebung durch Ablehnung der im wesentlichen gegen das Streikpostenstehen gerichteten Zuchthausvorlage (1899) als berechtigt anerkannt hat und der trotzdem in Deutschland seit jener Zeit fortgesetzt zum Gegenstand polizeilicher Razzien und gerichtlicher Verurteilungen gemacht wurde. Weil die Reichsgesetzgebung es abgelehnt hat, den Arbeitern diesen Teil des Koalitionsrechts zu verkümmern, deshalb wurde in Preußen und anderen Bundesstaaten ein polizeiliches Ausnahmerecht geschaffen, das jeden Polizeier ermächtigt, im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit Streikposten von der Straße zu weisen und sie widrigenfalls in Haft zu nehmen. Daß dieses Verfahren auch das friedliche Streikpostenstehen verhindern sollte und verhindert hat, kann durch Hunderte von Fällen belegt werden. Es war ein unehrliches Verfahren, das nicht vorhandene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorschützt, um gesetzliche Rechte der Bürger aufzuheben. Das Recht des Streikpostendienstes ist vogelfrei, trotzdem der Reichstag seine Einschränkung vor fast 15 Jahren abgelehnt hat.

Die Kundgebung des Hansabundes spricht in einem Atem von „Streikausschreitungen" und „förmlichem Belagerungszustand gegen die Unternehmer in Industrie, Kleingewerbe und Handwerk". Wenn wirklich irgendwo Streikausschreitungen vorgekommen sind, so sind die Beteiligten auch bestraft worden, vielfach sogar sehr hart. Wir sind die letzten, die Ausschreitungen bei Streiks billigen, die Gewerkschaften haben kein Interesse an Streikexzessen, wohl aber an der Sicherung des friedlichen Streikpostendienstes. Was das Direktorium des Hansabundes unter „Streikausschreitungen" versteht oder verstanden wissen will, sagt es nicht; es ist auch aus der Nürnberger Rede Dr. Rießers nicht zu entnehmen. Die Gleichstellung aber mit der förmlichen Belagerung der Unternehmer muß die Annahme aufdrängen, daß das Direktorium das Streikpostenrecht an sich als eine Streikausschreitung betrachtet wissen will. In diesem Zusammenhang gewinnt die von ihm verlangte einheitliche Instruktion an alle Behörden den Charakter jenes berüchtigten Streikerlasses, der den Namen v. Puttkamer der Geschichte aufbewahrt hat. Man muß auf diesen Zusammenhang hinweisen, um zu erkennen, wie tief der Hansabund in den Sumpf der schwärzesten Reaktion gesunken ist. Man muß daran erinnern, was Behörden und Gerichte im Ruhrrevier nach dem Kohlenarbeiterstreik 1912 alles an Strafen gegen streikende Arbeiter und deren Angehörige verhängt haben, um diese Empfehlung verschärfter Polizei- und Gerichtspraxis zu würdigen.

An zweiter Stelle fordert der Hansabund eine beschleunigte Aburteilung aller Streikexzedenten durch Abkürzung der Fristen und Verminderung der Förmlichkeiten. Es soll gleichsam möglichst an Ort und Stelle, auf frischer Tat abgeurteilt werden. Es ist nicht ersichtlich, welch anderer Zweck damit verbunden werden soll, als der einer sofortigen Unschädlichmachung der angeblichen Streikfünder. Ihr Einfluß auf die arbeitsverweigernden Massen soll gebrochen werden. Abgesehen davon, daß diese Absicht von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß Streiks von oben her durch Hetzer, Agitatoren und Aufwiegler entständen und genährt würden (fast jeder Streik beweist das Gegenteil davon), enthält sie eine so bedenkliche Erschütterung der allgemeinen Rechtssicherheit, daß sie den entschiedensten Widerspruch herausfordert. Die Gesetze verbürgen nicht allein die Sicherheit des Eigentums, sondern auch die Sicherheit der Staatsbürger in der Ausübung ihrer Rechte. Der Arbeiter, der sein Koalitionsrecht ausübt, ist nicht minderen Rechts als der Unternehmer, der auf seinem Eigentum sitzt und sich einen Schutzmann davorstellen läßt. Der Unternehmer bedarf des Streikpostenstehens nicht, da er andere Mittel hat, um Information zu geben oder zu erhalten, aber der Arbeiter, der diese anderen Mittel nicht hat, ist auf das Picketingsystem angewiesen. Der Polizeier, der dies dem Arbeiter unmöglich machen will, hindert den letzteren in der Ausübung seiner Rechte. Die Entscheidung, wessen

*) In § 2 dieses Gesetzes heißt es: „Das Gesetz gestattet es zwei oder drei Personen, die in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse der Gewerkschaft handeln, zwecks Verwirklichung und zwecks Unterstützung des Streiks in der Nähe des Hauses oder Platzes oder daneben zu verweilen, wo jemand wohnt, arbeitet, sein Geschäft betreibt, oder wo er sich zufällig befindet, wenn ein solcher Aufenthalt nur den einen Zweck hat, in friedlicher Weise Nachrichten einzuziehen oder Informationen zu geben oder jemand zur Arbeit oder zur Niederlegung der Arbeit zu überreden."

**) „Eine friedliche Aufstellung von Streikposten in der Nähe einer Werkstätte mit dem Ziel, die Arbeiter über die Lohnbedingungen zu unterrichten und zu informieren oder um sie zu überreden, keine Arbeit bei einem bestimmten Unternehmer anzunehmen, steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gewohnheitsrechts." —

Vergl. 21 Annual Report of the Commissioner of Labor, 1906. Strikes and Lock-outs. S. 956. Washington 1907.

Digitized by Google

Recht vor allem zu wahren ist und wer sein Recht überschritten hat, der Arbeiter oder Polizeibeamte, steht dem Richter zu. Diese Entscheidung bedarf der genauen Nachprüfung des Tat- und Rechtsbestandes, sie muß von einem unbeeinflußten Richter gefällt werden. Die schleunige Aburteilung aller Opfer polizeilicher Eingriffe in das Streikrecht schließt nicht bloß die Gefahr übereilter Rechtssprüche in sich, wie ganz besonders die bezüglichen Erfahrungen im Ruhrrevier gelehrt haben, sondern sie gibt dem Richter zugleich die Gewalt, einen Streik unmöglich zu machen. Dies zu erreichen, ist die bewußte Absicht der Scharfmacher, die diese Standgerichtspraxis empfehlen, — es zu verhindern, muß die Absicht aller Freunde der Koalitionsfreiheit sein, die den Arbeitnehmer nicht zu einem Staatsbürger niederen Rechts degradieren, ihn nicht der Willkür von Polizei, Gerichten und Unternehmern gebunden überliefern wollen.

Der Hansabund steuert ebenfalls bewußt auf eine solche Unterdrückung des Koalitionsrechts hin. In seinen Vorschlägen ist nichts enthalten von einer gesetzlichen Anerkennung des Streikrechts, nichts von einem gesetzlichen Schutz desselben gegen Zwang zur Nichtorganisation oder Nichtteilnahme an Streiks, nichts von Anerkennung eines friedlichen Streikpostendienstes, nichts von Schutz gegen Uebergriffe der Polizei — nur das, was den Unternehmern und den von ihm gekauften Arbeitswilligen unbequem wird, soll verfolgt und schnell bestraft werden. Was sich das Unternehmertum leistet an Zwangsmaßnahmen gegen Streikende und Ausgesperrte, an Aechtung durch Arbeitsnachweise, schwarze Listen und Verrufserklärungen, an Maßregelung und Aushungerung, ist Terrorismus weit schlimmerer Art, als das, was jemals Streikführer verbrochen haben, die häufig und schwer bestraft worden sind und künftig noch häufiger und schwerer bestraft werden sollen, während der Arbeitgeberterror frei ausgeht, sich ob seines Herrenrechtes brüstet und von diesem ungreifbaren Standpunkte aus jede Verhandlung mit streikenden Arbeitern ablehnt und völlige Unterwerfung diktiert. Sollen die Arbeitnehmer, die noch in jedem Kampfe zu friedlicher Unterhandlung sich bereit erklärt haben, nicht Heloten, Lohnsklaven werden, sollen sie sich nicht jedes Rechts, den Arbeitsvertrag kooperativ zu regeln, begeben, so müssen sie für ihre Kämpfe dieselbe Bewegungsfreiheit haben, wie die Unternehmer und dazu gehört vor allem das Streikpostenstehen. Daher wenden sich alle Arbeitnehmerverbände vereint gegen die Absicht, dieses Recht irgendwie einzuschränken; sie verlangen im Gegenteil einen wirksamen Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter und Angestellten gegenüber allen Eingriffen von Arbeitgebern und Behörden. Angesichts der verstärkten Umtriebe reaktionärer Kreise gegen das Grundrecht der Arbeitnehmer ist es hohe Zeit, nach dem Beispiel der englischen Gesetzgebung vom Jahre 1906 das Streikrecht gesetzlich sicherzustellen und es damit der Willkür der Unternehmer und Behörden wirksam zu entziehen. (Schluß folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Frage eines Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen.

II. (Schluß.)

Eine von der norwegischen Landescentrale gleich nach dem Erscheinen der Regierungsvorlage im letzten Frühjahr vorgenommene Enquete bei den Gewerkschaften des Auslandes wurde beantwortet von den Vorsitzenden der Landesorganisationen in Dänemark, Schweden und Finnland, sowie für die Gewerkschaften Deutschlands vom Genossen Legien. Madson-Dänemark schilderte in seiner Antwort die diesbezüglichen dänischen Rechtsverhältnisse, die auf dem Boden der Kämpfe und Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind, wobei die Gesetzgebung nur das festgelegt hat, was die Parteien freiwillig vereinbart hatten. In entschiedener Weise trat Madson der Idee des Zwangsvergleiches entgegen. In dieser Frage gingen Lindquist-Schweden sowie die Genossen in Finnland mit ihm durchaus konform.

Die vom 19. April datierte Antwort des Genossen Legien lautete:

„Auf Ihre Anfrage vom 18. v. M., betreffend die Stellung der Gewerkschaften Deutschlands zu der Frage eines obligatorischen Schiedsgerichts mit Verhandlungszwang, kann ich Ihnen das folgende mitteilen: Ein obligatorisches Schiedsgericht sowie ein Verhandlungszwang bei Arbeitsstreitigkeiten besteht nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches nicht. Es ist in dem Reichsgewerbegerichtsgesetz vorgesehen, daß die Gewerbegerichte auch als Einigungsämter fungieren können; ein Zwang zur Verhandlung und eine Verpflichtung, eine Entscheidung des Gewerbegerichts anzunehmen, besteht jedoch nicht. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes lauten:

§ 62. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 64. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereitfindet.

§ 70. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt desselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

§ 72. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

Eine Verpflichtung zur Annahme eines solchen Schiedsspruches besteht somit nicht, die Parteien können zum Streik oder zur Aussperrung greifen oder diese fortsetzen, da in der meisten Zahl der Fälle Verhandlungen vor dem Einigungsamt erst erfolgen, nachdem bereits ein Streik oder eine Aussperrung vorhanden ist.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter erstreckt sich nur auf einen territorial ab-

Digitized by Google

gegrenzten Kreis. Bei der Ausdehnung, welche die Streiks und Aussperrungen in Deutschland auch in den letzten Jahren genommen haben, ist an Stelle der Verhandlungen vor dem Gewerbegericht vielfach die Verhandlung von Unparteiischen, die auf Vorschlag der beiden streitenden Parteien, auf eigenes Anerbieten, oder auf Vorschlag des Reichsamts des Innern, berufen wurden, getreten. Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen können als gute bezeichnet werden und haben die Gewerkschaften nicht den Wunsch, sie durch ein Verfahren vor einem gesetzlich geregelten Schiedsgericht oder Einigungsamt zu ersetzen. In letzter Zeit machen sich auch in Deutschland mehr von Sozialpolitikern als von den Gewerkschaften ausgehend, Bestrebungen geltend, ein Reichseinigungsamt durch Gesetz zu schaffen. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat eine Umfrage bei den Gewerkschaften darüber veranstaltet, wie diese sich zu einem Reichseinigungsamt stellen. Die Gewerkschaften haben die Generalkommission beauftragt, unter Ausschaltung der Einzelfragebeantwortung die allgemein in den freien Gewerkschaften geltenden Auffassungen in der Sache darzulegen. Den das Reichseinigungsamt betreffenden Teil dieser Darlegung lege ich bei. Er enthält in großen Zügen das, was in unseren Gewerkschaften als richtig auf diesem Gebiet zurzeit anerkannt wird.

Die Gewerkschaften halten es demnach für unzweckmäßig, ein Zwangsschieds- oder -einigungsverfahren zurzeit gesetzlich festzulegen, weil erst mit dem freien Einigungsverfahren die nötigen Erfahrungen gesammelt werden müssen, nach denen sich möglicherweise ergibt, daß es einer gesetzlichen Regelung der Materie nicht bedarf."

*

Die vom Genossen Legien oben erwähnte Antwort der Generalkommission auf die Umfrage der Gesellschaft für Soziale Reform hatte folgenden Wortlaut:

„Berlin, den 2. April 1913.

An die Gesellschaft für Soziale Reform, Arbeitsausschuß für Arbeitsrecht.

Berlin.

Sie haben einigen Gewerkschaftsvorständen und der Generalkommission der Gewerkschaften Fragebogen über die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertragsrechts und die Verbesserung und den Ausbau des gewerblichen Einigungswesens übermittelt. In Gewerkschaftskreisen ist zwar wiederholt über beide Fragen verhandelt, jedoch fehlen heute noch bei der Verschiedenartigkeit der Tarifverträge in den einzelnen Berufen die sicheren Grundlagen, um auf alle gestellten Fragen in kurzer, präziser Form eine Antwort geben zu können.

Die Gewerkschaftsvorstände haben deshalb an die Generalkommission der Gewerkschaften das Ersuchen gerichtet, unter Ausschaltung der Einzelfragebeantwortung die allgemein in den freien Gewerkschaften geltenden Auffassungen darzulegen.

Nach Verständigung mit den beteiligten Vorständen können wir das folgende als die gegenwärtig in den der Generalkommission angeschlossenen Verbänden herrschende Anschauung feststellen:

Eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrags halten wir vorläufig für unnötig. Die Lücken, die der freien Vertragsschließung anhaften, können sehr leicht durch besondere Vereinbarungen im Tarif beseitigt werden. Vor allem wird sich aber empfehlen, gerade der Entwickelung des Vertragswesens auf freier Grundlage keine gesetzlichen Hemmungen entgegenzustellen. Unerträgliche Verhältnisse hat das gegenwärtige Vertragswesen nicht gezeitigt; an der Aufrechterhaltung sind die beiderseitigen Vertragschließenden interessiert, die selbst die nötigen Maßnahmen in Anwendung bringen können, um die Geltung des Tarifvertrages zu sichern. Dazu wird es keiner besonderen Haftung bedürfen, sondern einer ungehinderten Entwickelung und Betätigung der Organisationen, die leider heute für die Gewerkschaften nicht besteht.

Die Frage, ob es zulässig sein soll, die Abdingbarkeit des Tarifvertrages zu gestatten, ist zu verneinen. Dabei wird man allerdings von der Ansicht ausgehen müssen, daß der Tarifvertrag nur den Mindestlohn und die Mindestarbeitsbedingungen festlegen soll. Der Vertrag selbst kann Vorsorge treffen, daß man für invalide, in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte Arbeiter besonders Festsetzungen vornimmt, wie es heute auch vielfach in Tarifverträgen geschieht. Soweit ein Akkordtarif vereinbart ist, erübrigt sich das Zugeständnis, da geringere Leistungsfähigkeit hier im Lohn zum Ausdruck kommt. Der heute in der Rechtsprechung vielfach eingenommene Standpunkt, daß die Abdingbarkeit des Vertrages zulässig ist, halten wir mit dem Wesen des Tarifvertrages für unvereinbar und auch nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen für unhaltbar.

Der einseitige Rücktritt vom Vertrag während der Vertragsdauer sollte nach gegenwärtigem Recht schon unzulässig sein. Ein Zugeständnis, daß im Hinblick auf § 152 G.O. dieser einseitige Rücktritt gestattet sein muß, würde dazu führen, die Tarifverträge wertlos zu machen.

Einen Vertragsbruch können wir in der Arbeitsruhe am Maifeiertage ebensowenig erkennen, als in der eigenmächtigen Anordnung eines Feiertages seitens der Unternehmer.

Sympathiestreiks oder Aussperrungen dürfen während der Dauer eines Tarifvertrages nicht gestattet werden. Die Innehaltung des Vertrages darf bei einem Konjunkturniedergang nicht in Frage gestellt werden, weil gerade in diesen Zeiten die Arbeiter ein großes Interesse an der Aufrechterhaltung des Tarifes haben. Der Vertrag würde sofort an Bedeutung verlieren, wenn eine Abweichung in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges zugelassen würde, weil die notwendige Folge wäre, daß die Arbeiter ihrerseits bei dem Einsetzen einer günstigen Konjunktur über den Tarif hinausgehende Forderungen zu stellen und durchzuführen als ihr gutes Recht ansehen müßten. Der Zustand käme dann dem tariflosen gleich, bei dem den Arbeitern nicht für eine bestimmte Frist Minimallöhne gesichert sind und der Unternehmer vor unsolider Konkurrenz keinen Schutz findet. Auch Aenderungen in der Produktionstechnik können kein zwingender Grund sein, den Tarifvertrag aufzuheben oder zu ändern. Solche Aenderungen in der Produktionstechnik treten in der Regel nicht so plötzlich auf, daß nicht beim Neuabschluß des Vertrages oder durch einen von beiden Teilen vereinbarten Nachtrag diesem Umstande Rechnung getragen werden könnte.

Es ist bedauerlich, daß heute die Rechtsprechung dahin geht, durch die Arbeitsordnung den Tarifvertrag ganz oder teilweise aufzuheben. Kommt die Rechtsprechung nicht dazu, diese irrige Auslegung der Gewerbeordnung aufzuheben, so dürfte es genügen, wenn im Vertrag ausbedungen wird, daß die Arbeitsordnung mit dem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen darf.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Zustand, daß die Gewerkschaften in der Klageerhebung behindert sind, wird in einigen Fällen unangenehm empfunden. Der Uebelstand läßt sich sehr leicht durch eine Aenderung des § 50 Z.P.O. beseitigen. Es genügte, wenn in Absatz 2 des § 50 Z.P.O. eingefügt würde:

„Der Vorstand eines solchen Vereins kann in allen den Verein angehenden Angelegenheiten auch selbständig Klage erheben, wenn ihn die Satzung dazu ermächtigt."

Die Errichtung eines Reichseinigungsamtes ist zurzeit nicht dringend erforderlich, da das freie Einigungsverfahren sich vorläufig gut entwickelt. Ein dringendes Verlangen innerhalb der Gewerkschaften dahingehend, an Stelle des freien Einigungsverfahrens ein Reichseinigungsamt mit Verhandlungszwang zu setzen, ist nicht hervorgetreten. Es dürfte sich empfehlen, hier zunächst der Entwickelung freien Lauf zu lassen. Der Verhandlungszwang darf nicht überschätzt werden. So hat z. B. der Erscheinungszwang, der für das Einigungsverfahren beim Gewerbegericht vorgesehen ist, gewissen Unternehmergruppen gegenüber versagt.

Gegenüber kapitalkräftigen Unternehmerverbänden werden auch hohe Strafen ohne Wirkung bleiben. Die vielfach geäußerte Ansicht, daß man in solchen Fällen auf die öffentliche Meinung Rücksicht nimmt, bestätigt sich nicht, denn der Bergbau und die Schwereisenindustrie haben bisher grundsätzlich jede Verhandlung mit Gewerkschaften abgelehnt, ohne Rücksicht darauf, welchen Eindruck ihr Verhalten in der Oeffentlichkeit hervorruft. Indes soll damit nicht grundsätzlich der Verhandlungszwang verworfen werden.

Das Reichseinigungsamt müßte zu einem Reichsarbeitsamt ausgestaltet werden, dem weiter eine Förderung der sozialpolitischen Aufgaben überwiesen werden sollte. Dazu würde insbesondere gehören: Die Uebernahme von Erhebungen über die soziale Lage der Arbeiter, Feststellungen über Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten, Beurteilung sozialpolitischer Anforderungen, Abgabe von Gutachten und Anregungen auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung. Die Kosten dieser Einrichtung müßte das Reich tragen.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter ist in letzter Zeit zurückgedrängt, da die Tarifverträge immer mehr über den Bezirk eines Gewerbegerichts hinausgehen. Um aber auch in solchen Fällen das Gewerbegericht als Einigungsamt in Anspruch nehmen zu können, wird eine gesetzliche Aenderung nicht nötig sein. Die Vertragschließenden werden sich darüber verständigen können, welches im Vertragsgebiet liegende Gewerbegericht sie um die Vermittelung ersuchen.

Den Vorsitzenden der Gewerbegerichte den Zwang aufzuerlegen, bei Lohnkämpfen als Vermittler einzugreifen, wäre unpraktisch. Der Vorsitzende, der sozialpolitisches Verständnis besitzt, wird den Weg finden, um einzugreifen. Das Einigungsverfahren würde aber sehr an Ansehen einbüßen, wenn auch solchen Vorsitzenden, die sich absolut für diese Vermittelung nicht eignen, trotzdem eine Verpflichtung zur Einleitung und Führung des Einigungsverfahrens übertragen würde. Wenn die Unternehmer in einigen Fällen die Vertreter der Gewerkschaften als Parteivertreter zurückgewiesen haben, so ist das ein sehr törichtes Beginnen, denn es dürfte wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß die Verhandlungen nur gefördert werden, wenn Verbandsangestellte als Parteiführer vor dem Einigungsamt zugelassen werden. Die Gewerkschaften müssen aber auch als ihr gutes Recht für sich in Anspruch nehmen, selbst darüber zu bestimmen, wer mit der Vertretung bei Verhandlungen mit den Unternehmern beauftragt werden soll.

Ueber die Abgrenzung der Zuständigkeit der in den Tarifverträgen vorgesehenen Schiedsgerichte ein bestimmtes Urteil zu fällen, scheint uns verfrüht. Die Einrichtungen sind so verschieden in den einzelnen Berufen, daß man zunächst die weitere Entwickelung abwarten muß, um zu einem abschließenden Urteil zu gelangen.

Hochachtungsvoll

Die Generalkommission.

gez.: G. Bauer."

Ein neues Fabrikgesetz in Dänemark.

Am 1. Dezember ist in Dänemark das neue Fabrikgesetz vom 9. April 1913 in Kraft getreten, womit das alte Gesetz von 1901 abgelöst worden ist. Das neue Gesetz enthält eine ganze Reihe sozialpolitisch ernster Verbesserungen, die in wesentlichen Teilen der Tätigkeit der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften zu verdanken sind. So beispielsweise dürfen nach dem neuen Gesetz schulpflichtige Kinder nicht mehr in Fabriken beschäftigt werden, während bisher die Schutzgrenze nur bis 12 Jahre ging. Wer aber schon jetzt beschäftigt ist, wird davon nicht betroffen; es dürfen nur keine schulpflichtigen Kinder eingestellt werden. Ferner ist den Gemeinden das Recht gegeben, die Beschäftigung auch in anderen nicht unter das Fabrikgesetz fallenden Erwerbszweigen zu verbieten, sowie die Verwendung jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren einzuschränken. Die Regierung kann den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die Kleinbetriebe mit mindestens zwei Arbeitern ausdehnen; die Regierung kann auch die Heimarbeit der Gewerbeaufsicht unterstellen, sie kann Verordnungen über die Heimarbeit und die Verhältnisse, unter denen die Heimarbeit erfolgen darf, herausgeben, und sie kann schließlich die Heimarbeit gänzlich verbieten, wo diese sich als besonders gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich erweist. Eine ähnliche Autorisierung erhielt die Regierung hinsichtlich der Industrie überhaupt, soweit es sich um gesundheitsschädliche Arbeit handelt. Nach § 24 kann der Minister des Innern auf Antrag des Arbeitsrates (eine begutachtende und aufsichtsführende soziale Institution, die schon durch das alte Gesetz eingeführt wurde) die tägliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter über 18 Jahre einschränken in Betrieben mit besonderen Gesundheitsgefahren.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren darf nicht 10 Stunden täglich überschreiten, sie muß durch selbständige Pausen zweimal unterbrochen werden.

Dem Gesetz unterstellt sind alle Betriebe in Handwerk und Industrie, die Maschinenkraft verwenden oder mindestens 6 Arbeiter beschäftigen. Auch die Landwirtschaft wird unter bestimmten Bedingungen der Gewerbeaufsicht unterstellt; man hat ihr jedoch große Konzessionen gemacht; so z. B. können in der Landwirtschaft Kinder über 10 Jahre sogar an Maschinen beschäftigt werden. Die Aufsicht über die Maschinenverwendung in der Landwirtschaft soll jedoch verschärft werden.

Den dem Gesetz unterstellten Fabriken und Werkstätten ist die Sonn- und Feiertagsarbeit verboten. Im weiteren enthält das Gesetz auch

Digitized by Google

Bestimmungen über Arbeitslokalitäten (Zimmerhöhe 2½ Meter und pro Arbeiter nur 8 Kubikmeter Luftraum) usw. Der Minister des Innern kann Verordnungen über die Lokalverhältnisse erlassen.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes sind im übrigen wiederholt. Die gemachten Verbesserungen sind jedoch nicht zu verkennen. Auch die Gewerbeinspektion wird um eine weibliche Assistentin verstärkt.

Die Einführung der Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich.

Der Züricher Stadtrat hat soeben dem Großen Stadtrat die schon vor einiger Zeit angekündigte Vorlage betreffend die Einführung der doppelseitigen Arbeitslosenversicherung zugehen lassen, nach der die Stadt Zürich die Arbeitslosenversicherung einführen und den Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung einen Beitrag gewähren will, welches Verfahren nach dem Genter System sich z. B. in Basel, wie der Stadtrat in der dem Verordnungsentwurf beigegebenen Begründung ausdrücklich konstatiert, sehr gut bewährt hat.

Nach den Bestimmungen der 36 Artikel umfassenden Vorlage muß der beschäftigungslose Arbeiter, der Anspruch auf Unterstützung erhebt, ohne sein Verschulden arbeitslos geworden sein. Die Ausrichtung von Tagegeldern darf nicht erfolgen, wenn der Versicherte seine bisherige Stelle zufolge mutwilliger Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder zufolge Streik, Sperre oder Aussperrung verloren hat. Der Arbeitslose muß ferner arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Schlägt der Arbeitslose eine ihm vom städtischen Arbeitsamte oder einer anderen von der Stadt anerkannten Arbeitsvermittelungsstelle angebotene, seinen Kräften angemessene und die spätere Wiederaufnahme seines Berufes nicht beeinträchtigende Arbeit aus, so verliert er das Anrecht auf Tagegelder. Der städtischen Versicherungskasse kann jede seit mindestens 6 Monaten in der Stadt Zürich niedergelassene, unselbständige erwerbende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche während mindestens drei Monaten hier in Arbeit gestanden hat, arbeitsfähig ist, das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 60. Altersjahr nicht überschritten hat und nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert ist, beitreten. Die Beiträge an die Versicherung sind abgestuft nach der Taglohnhöhe und ohne Rücksicht auf die besonderen Berufs- und Familienverhältnisse des Versicherten. Sie betragen bei einem Taglohn bis zu 4 Fr. monatlich 60 Rappen, von 4 bis zu 6 Fr. 90 Rappen und von über 6 Fr. 1,20 Fr. und sind zum voraus zu entrichten. Die Bezugsberechtigung beginnt nach einer Karenzzeit von drei Monaten. Das Taggeld beträgt für alleinstehende Versicherte 2 bis 2,40 Fr., für Versicherte, welche für Angehörige zu sorgen haben, 2,60 bis 3 Fr. je nach der Lohnklasse, und wird höchstens während 60 Tagen innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen ausbezahlt. Ausgesteuerte Mitglieder haben bis zur Wiederbezugsberechtigung eine erneute Karenzzeit und zwar von 6 Monaten zu bestehen. Die stadträtliche Verordnung sieht sodann vor, daß für Versicherte, welche aus einer Versicherungskasse einer anderen schweizerischen Gemeinde in die städtische Versicherungskasse übergetreten sind, die Karenzzeit gekürzt werden kann, sofern mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über Gegenseitigkeit getroffen worden ist. Arbeitslosen Versicherten kann bei auswärtiger Arbeit eine Reiseentschädigung angewiesen werden; Ledige sind zur Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Die Stadt bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten und ein allfälliges Defizit. Die Verwaltung der Kasse wird dem städtischen Arbeitsamt übertragen. Die Verwaltungskommission wird zur Hälfte durch den Stadtrat, zur anderen Hälfte durch die Versicherten gewählt. Die Befugnisse derselben werden ebenfalls durch die Verordnung geregelt.

Die Beitragsleistung an private Organisationen, Gewerkschaften usw. bedingt, daß letztere die für die Ausrichtung von Taggeldern festgelegten Normen der städtischen Versicherungskasse anerkennen. Der städtische Beitrag beträgt 60 Prozent des an die Mitglieder von der Organisation ausgezahlten Tagegeldes und höchstens 1,75 Fr. pro Tag. Er wird überdies so bemessen, daß das Tagegeld der Organisation zuzüglich des städtischen Beitrages zwei Drittel des normalen Verdienstes nicht übersteigt. Die Unterstützungsdauer bezw. die Leistung des städtischen Beitrages ist dieselbe wie bei der städtischen Kasse. Der letztere muß den Mitgliedern als Zulage zum Taggeld der Organisation ausgerichtet werden; eine Verminderung der bisherigen Kassenleistungen darf nicht stattfinden. Ledige und alleinstehende Mitglieder, welche nicht für in der Stadt niedergelassene Angehörige zu sorgen haben, erhalten nur den halben städtischen Beitrag. Organisationen, welche den letzteren beanspruchen, haben ihre Statuten und allfällige auf die Versicherung bezügliche Sonderbestimmungen dem Stadtrat einzureichen; wird der Beitrag geleistet, so haben sie sich auch der städtischen Kontrolle zu unterziehen. Mitgliederkontrollen, Kassen- und Rechnungsbücher sind so anzulegen und zu führen und die dazu gehörigen Belege derart geordnet aufzubewahren, daß jederzeit eine eingehende Prüfung durch die städtische Verwaltungskommission möglich ist. Die Organisation übernimmt die Verpflichtung, ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern möglichst rasch wieder Arbeit zu verschaffen.

Nach der vorliegenden Verordnung hätten im Jahre 1911 an die Typographen, Lithographen, Metall-, Holz- und Transportarbeiter bezw. deren Gewerkschaften, welche zusammen an 560 beitragsberechtigte Mitglieder die Summe von 16 384,50 Fr. ausbezahlten, 10 141,93 Fr. als städtischer Beitrag ausgerichtet werden müssen. In diesen fünf Organisationen waren 1911 rund 5800 Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nach diesen Berechnungen würde der Zuschuß der Stadt an die städtische Versicherungskasse und an die privaten Organisationen, also an die Gewerkschaften, für Arbeitslosenversicherung vorderhand etwa 40 000 Fr. bis 50 000 Fr. im Jahre betragen. Dagegen würden die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung, die in einzelnen Jahren diese Summe wesentlich übertrafen, in Wegfall kommen. Diese seit dem Jahre 1892 gewährte Arbeitslosenunterstützung, die aber nur in Form von Lebensmitteln, Schuhen, Zahlung des Mietzinses usw. erfolgte, erforderte in den 10 Jahren von 1902 bis 1912 insgesamt 310 609 Fr.

Der Entwurf ist auch für die Arbeiterschaft im großen ganzen annehmbar. Die Frage ist vorläufig die, welche Form er von der bürgerlichen Mehrheit im Großen Stadtrat erhalten wird. Da aber die bisherige Form der Arbeitslosenunterstützung auch weitere bürgerliche Kreise nicht mehr befriedigt, so ist die Aussicht für die Vorlage nicht ungünstig.

Z.

Digitized by Google

Aus Neu-Seeland.

Streik der Hafenarbeiter. — Gesetzentwurf zur Verhinderung von Streiks.

Die Hafenarbeiter verschiedener Hafenstädte Neuseelands befinden sich seit einiger Zeit im Streik. Alle Schritte zur Beilegung der Bewegung sind bis jetzt fruchtlos geblieben, da die Arbeiter sich vor der Hand weigern, einen Tarifvertrag auf Grund des gewerblichen Schiedsgerichtsgesetzes abzuschließen; die Regierung aber weigert sich, gegen die Bestimmungen des Gesetzes etwas zu unternehmen. Besonders in Auckland und Sydney ist der Kampf sehr heiß entbrannt, und es ist auch bereits zu ernstlichen Zusammenstößen zwischen den Streikenden und dem Militär gekommen. Die Schiffahrt ist teilweise lahmgelegt, der Verkauf von Wolle wurde eingestellt. Auch die Arbeiter in den Staatsminen haben die Arbeit eingestellt. Die Streikbewegung ist von der „Federation of Labour" inszeniert worden, eine Organisation, die hauptsächlich entstanden ist, um das obligatorische Schiedsgerichtswesen zu beseitigen.

Im Dominion-Parlament hat die Regierung eine Streikbill eingebracht, die darauf hinausläuft, Streiks gesetzlich zu verbieten. Der Entwurf enthält Strafbestimmungen in Höhe von 10 Pfd. Sterl. gegen Arbeiter, die in den Streik treten, trotzdem ein Tarifvertrag in Kraft ist, und 100 Pfd. Sterl. gegen eine Gewerkschaft, in besonderen Fällen gegen jedes Mitglied, wenn ein Streik sanktioniert wird, trotzdem daß ein Vertrag besteht. Unternehmer können bis zu 500 Pfd. Sterl. bestraft werden, für den Fall sie Arbeiter aussperren während der Geltungsdauer eines Vertrages. Längstens innerhalb drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes müssen sich alle Gewerkschaften unter demselben registrieren lassen. Auf Grund des neuen Gesetzes ist die Streikmöglichkeit nicht ganz ausgeschlossen. Falls eine Organisation in den Streik treten will, hat sie vorerst dem zuständigen Minister schriftlich Mitteilung zu machen, welcher die Parteien zu einer Konferenz einladet; verläuft dieselbe resultatlos, so hat der Registrar eine Geheimabstimmung für die Mitglieder der betr. Gewerkschaft auszuschreiben. Ergibt sich eine Stimme Mehrheit für den Streik, so ist derselbe statthaft. Gewerkschaften, die solche zu ihren Mitgliedern zählen, die an ungesetzlichen Streiks teilgenommen, können nicht registriert werden. B. W.

Wirtschaftliche Rundschau.

Börsenerholung — Weitere Kämpfe um die Diskontpolitik — Günstige Reichsbankausweise — Montanproduktion und Schiffahrt — Börsenstempel — Baugewerbe.

Die Börse hat endlich doch, etwa seit Mitte November, eine nicht unbeträchtliche Kursaufbesserung und Stimmungsbelebung erfahren. Der flüssigere Geldstand hat dazu zweifellos beigetragen und noch mehr vielleicht das dringende Bedürfnis der Banken und der Hochfinanz, nach langem Warten ihre Effektenbestände möglichst günstig weiter zu begeben oder doch für den Jahresabschluß möglichst vorteilhaft herauszustaffieren — von „Schaufenster"-bilanzen spricht der Engländer in diesem ihm gleichfalls wohlbekannten Falle. Wenn diese neue Strömung noch genügend lange anhält, so könnte sogar für die Reichsfinanzen noch ein nicht zu verachtender Nebengewinn mit herausspringen, denn für die Berechnung des Wehrbeitrages sind bei Wertpapierbeständen wesentlich die Kurse und Schätzungen vom 31 Dezember maßgebend.

Die vielumstrittene Diskontherabsetzung (am 27. Oktober von 6 auf 5½ Proz.) hat die Deutsche Reichsbankleitung nicht, wie vielfach vermutet wurde, zu bereuen gehabt; die Interessenten glauben sogar bereits, auf eine weitere Ermäßigung hinarbeiten zu können. Die Hauptgefahr schien früher vom Ausland mit seiner fortdauernden Geldknappheit zu drohen; doch hat sich hierin nunmehr eine starke Besserung vollzogen. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank ging einen Monat später, am 27. November, im Diskont von 6 auf 5½ Proz. herunter. Die Bank von Frankreich erfuhr, trotz der enormen Inanspruchnahme des französischen Geldmarktes für in- und ausländische Anleihen, zuletzt eine so fühlbare Entlastung, daß selbst der herannahende Jahresschluß, wie viele Sachkundige bereits behaupten, eine Diskontermäßigung kaum zu verhindern braucht. Unter Umständen kann die vor der Tür stehende große französische Rüstungsanleihe sogar die Zinsherabsetzung beschleunigen: niedrigerer Zinssatz und flüssigerer Geldstand schaffen günstigere Voraussetzungen für die Unterbringung einer Anleihe und decken sich deshalb mit dem Regierungs- und Staatsfinanzinteresse. Die Bank von England hat noch am wenigsten ihre Stellung festigen können; aber der Privatdiskont der City war bis Ende November von 5 auf 4¾ Proz. herabgeglitten und sobald die Bank von Frankreich ihren Diskont von 4 Proz., der durch die Balkanpanik erzeugt wurde, fallen läßt, wird auch der englische Geldmarkt erleichtert aufatmen, dem sich neben Rußland besonders die überseeischen Wirtschaftsgebiete mit ihren Kreditbedarfen und Geldentnahmen zuwandten.

Da soeben der Reichsbankstatus für den 29. November 1913 bekanntgegeben wird, so mögen einige Ziffern die überraschend starke Wandlung, im Vergleiche zum Vorjahre, deutlicher machen. 1912 befand sich die Reichsbank in der Steuerpflicht: am 23. November mit 33,3, am Monatsende (30. November) sogar mit 360,2 Millionen Mark; diesmal verfügte sie über eine Steuerfreiheit: am 22. November von 346,7, am Monatsende (29. November) immer noch von 138,9 Millionen Mark. Ende November belief sich der Goldbestand (bezw. der gesamte Metallbestand): 1913 auf 1219,14 Millionen Mark, 1912 auf 769,63 Millionen Mark (1913 1503,53, 1912 1064,65 Millionen Mark). Die Deckung des Notenumlaufs durch Metall und Reichskassenscheine beträgt jetzt zirka 78,8 Proz. gegen zirka 87,1 Proz. in der Vorwoche und nur zirka 54,2 Proz. vor einem Jahre.

Die kapitalistischen Kreise, soweit sie sich nicht selber als „Geldgeber" fühlen, bestehen deshalb entschiedener als je auf ihrem Recht der möglichsten Kreditverbilligung. Selbst das „Berliner Tageblatt", das häufig auf der Seite der vorsichtig zurückhaltenden Reichsbankleitung zu finden war, mahnt nunmehr zu weitergehenden Maßnahmen. „Um eine halbe Milliarde Mark ist der Status der Reichsbank, an der steuerfreien Notenreserve gemessen, günstiger als vor einem Jahre, und das Direktorium erklärt trotzdem: „Zu einer Diskontveränderung liegt kein Anlaß vor!" Warum? Weil angeblich große Ansprüche im Dezember an die Reichsbank herantreten werden. Wenn dem so ist, wird es die Pflicht der Reichsbank sein, dem durch schwere Belastung aller Art bedrängten Kaufmannsstande mit ihrer Kraft die Geltendmachung der Ansprüche zu erleichtern. Die Reichsbank glaubt aber anscheinend immer noch,

Digitized by Google

sie müsse die Ansprüche abwehren. . . . Jetzt liegen die Dinge anders. Die Zeit ist gekommen, in der die Reichsbank nicht Abwehr proklamieren, sondern Unterstützung bringen muß. Der Reichsbankpräsident wundert sich darüber, daß am Kapitalmarkte immer noch die Anspannung anhält. Er dürfte übersehen, daß der Wechseldiskont der Reichsbank den Standardzinsfuß darstellt, ohne dessen Reduktion am Kapitalmarkte eine Erleichterung nicht ohne weiteres Platz greifen kann." Wahrscheinlich wird die nächste Zeit noch lebhafte Auseinandersetzungen hierüber bringen. Die Reichsbank, im Bunde mit den Regierungen, hat die kleinen Noten in den Verkehr hineingetrieben und Gold aus dem Verkehr herausgezogen, um ihre eigene Goldaufschatzung und Allgemeinstellung zu heben. Die entgegenstehenden Interessenten weisen umgekehrt auf den Goldschatz und den verbesserten Status der Bank zur Begründung der Zinserleichterung hin, die unter Umständen den Bankschatz wieder rasch zusammenschmelzen lassen könnte.

In der Produktion liegen sicherlich keine Anlässe zu irgendwelchem Börsenoptimismus vor. Günstigstenfalls könnte man nur sagen, daß manche der letzten Kurs- und Preisstürze bereits ungerechtfertigt weit gingen und deshalb eine gewisse Korrektur nach oben vertragen können. Man behauptet dies unter anderem von einzelnen Gebieten des Eisenmarktes; so konnten die Preise für Stabeisen, Bleche und Röhren wieder um einige Mark erhöht werden, nachdem gerade die beiden erstgenannten Erzeugnisse besonders schwer im Preise gelitten hatten. Offenbar muß hier der Handel, nachdem er sich solange zurückhielt, zu Abnahmen und Bestellungen schreiten, und große Läger scheinen sich in diesen Erzeugnissen, zum Teil infolge der forcierten Ausfuhr, nicht angesammelt zu haben. Als ziemlich ausdauernde Stütze bewähren sich ferner die Staatsbahnaufträge, die mit der beginnenden Depression eher zunahmen, was grundsätzlich ja auch nur zu billigen ist. Die Montanwerte, daneben noch die Elektrizitätsaktien, zeigten deshalb die merkbarste Wiederbelebung. Den Schiffahrtswerten kam zugute, daß der kritische 31. Dezember ohne Auflösung des Pools vorübergehen wird; auf Anregung einiger englischen Gesellschaften ist der Zwischendeckspool vorläufig bis Ende Januar 1914 verlängert worden. Daß man einen Monat mehr für Verhandlungen offenzuhalten sucht, wurde wohl nicht mit Unrecht als ein günstiges Anzeichen beurteilt.

Welcher Lähmung die Börse verfallen war, läßt sich aus dem Ertrag des Börsenumsatzstempels schließen. Die bis Ende Oktober vorliegende Statistik verzeichnet folgende Ergebnisse:

	1912 Mk.	1913 Mk.
Januar	2 277 196	1 699 684
Februar	1 654 225	1 261 959
März	1 831 699	1 263 980
April	2 206 119	2 271 102
Mai	2 419 950	1 666 283
Juni	1 722 714	1 557 284
Juli	2 071 330	1 325 132
August	2 333 280	1 199 462
September	3 148 200	1 665 290
Oktober	3 080 670	1 546 780

Der Oktober brachte danach fast nur die Hälfte des Vorjahres ein.

Von dem erleichterten Geldmarkt hofft man in erster Linie Anregung für die Baugewerbe. Bis jetzt ist hier die Lage noch immer trostlos geblieben, wenn nicht noch trostloser als früher geworden. So erfolgten im Oktober bei der Berliner Baupolizei 33 Gebrauchsabnahmen, gegen 68 im Vorjahre und 77 im Oktober 1911. Seit Januar bis Oktober betrug diese Berliner Gesamtziffer 467 im Jahre 1913, gegen 655 im Jahre 1912, also in den ersten 10 Monaten 188 weniger gegen das sowieso schon stille Vorjahr. Was die Rohbauabnahmen anlangt, so übertraf, mit 1912 verglichen, der Rückgang im Oktober denjenigen jedes vorangegangenen Monats. „Mit Bauinspektion und vom Ratsmeistern allein" wurden im verflossenen Oktober 85 Rohbauten abgenommen, gegen 159 in 1912 und 139 in 1911. Die Baugenehmigungen gerade für Fabrik- und Werkstättenbauten zeigten im Oktober einen auffallend starken Rückgang. „Schon jetzt", heißt es in einem Sachverständigenüberblick für Deutschland allgemein, „kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Jahresabschluß 1913 für das Baugewerbe, und zwar insbesondere für das ausschlaggebende städtische Baugewerbe, einer der ungünstigsten seit vielen Jahren ist."

Berlin, 2. Dezember 1913.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Statistik des Tarifamtes der Chemigraphen und Kupferdrucker 1913.

Mit seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1912 veröffentlichte kürzlich das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker die Ergebnisse einer in diesem Jahre aufgenommenen Statistik, die in die Entwickelung und den Stand des Gewerbes und in die Wirkungen der Tarifgemeinschaft auf die gewerblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen interessante Einblicke gewährt.

Die Erhebung umfaßt in den fünf Tarifkreisen und in 44 Orten 178 Firmen mit 2750 Gehilfen; nur über 6 Firmen waren keine Angaben zu erhalten. 157 Firmen und 2665 Gehilfen waren tariftreu und nur 21 Firmen und 85 Gehilfen standen außerhalb der Tarifgemeinschaft. Zu den 2750 Gehilfen männlichen Geschlechts kamen noch 15 Gehilfinnen, die in tariftreuen Anstalten zu tarifmäßigen Löhnen beschäftigt wurden, über die aber weitere statistische Angaben nicht vorliegen.

Alle 157 tariftreuen Firmen waren Mitglieder des Bundes der chemigraphischen Anstalten; mithin waren 88,2 Proz. aller statistisch erfaßten Firmen im Unternehmerverbande organisiert, während der Organisation 21 Firmen = 11,8 Proz. fernstanden. Von den 2750 statistisch erfaßten Gehilfen waren 2614 oder 95,1 Proz. Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, während 136 oder 4,9 Proz. der zuständigen Gehilfenorganisation nicht angehörten.

Von 2598 Gehilfen liegen Lohnangaben vor; 105 Gehilfen arbeiteten im Akkord, und von 47 Gehilfen waren Lohnangaben nicht zu erhalten. Von den 2598 Gehilfen hatten 8 bis zu 20 Mk., 71 von 21 bis 25 Mk., 251 von 26 bis 30 Mk., 615 von 31 bis 35 Mk., 883 von 36 bis 40 Mk., 432 von 41 bis 45 Mk., 223 von 46 bis 50 Mk., 53 von 51 bis 55 Mk., 33 von 56 bis 60 Mk. und 29 über 60 Mk. Wochenlohn. Die Mitte liegt zwischen 37 und 38 Mk.; 1301 Gehilfen hatten bis zu 37 Mk. und 1297 Gehilfen hatten 38 Mk. und darüber Wochenlohn.

Digitized by Google

Angaben über die Arbeitszeit liegen von 2733 Gehilfen vor; nur von 17 Gehilfen waren derartige Angaben nicht zu erhalten. 2466 Gehilfen arbeiteten 48 Stunden wöchentlich, während 186 eine länger und 81 eine kürzere Arbeitszeit hatten. Die längste Arbeitszeit betrug 56, die kürzeste 44 Stunden wöchentlich.

Den 2750 Gehilfen standen 569 Lehrlinge gegenüber, von denen 157 im ersten, 139 im zweiten, 130 im dritten und 143 im vierten Lehrjahre standen.

Die Statistik des Tarifamts für 1913 wird dadurch besonders wertvoll, daß ihr die Ergebnisse der bisherigen statistischen Aufnahmen aus den Jahren 1903 (vor dem Inkrafttreten der Tarifgemeinschaft), 1905, 1908 (vor dem Beginn der zweiten Tarifperiode) und 1910 zum Vergleiche gegenübergestellt sind.

Die Zahl der von der Statistik erfaßten Firmen ist von einer Aufnahme zur anderen gestiegen, und zwar von 75 im Jahre 1903 auf 115 im Jahre 1905, 142 im Jahre 1908, 152 im Jahre 1910 und 178 im Jahre 1912. Da jede Aufnahme fast alle Firmen umfaßt, die in dem betreffenden Jahre bestanden, lehrt die Steigerung, daß die Tarifgemeinschaft trotz des bisher mit ihr verbundenen Organisationszwanges und der Preiskonvention die rapide Ausdehnung des Gewerbes in keiner Weise gehindert hat. Von den statistisch erfaßten Firmen gehörten dem Unternehmerverbande an: 1903: 54 = 72 Proz., 1905: 101 = 88 Proz., 1908: 139 = 98 Proz., 1910: 134 = 88 Proz. und 1913: 157 = 88,2 Proz. — Gleich der Zahl der Firmen ist auch die der Gehilfen von einer Aufnahme zur anderen gestiegen; sie betrug 1903: 1006, 1905: 1657, 1908: 2239, 1910: 2387 und 1913: 2750. Davon waren organisiert: 1903: 696 = 69,2 Proz., 1905: 1595 = 96,3 Proz., 1908: 2142 = 95,7 Proz., 1910: 2212 = 92,7 Proz. und 1913: 2614 = 95,1 Proz.

Wie sich die Lohnverhältnisse von 1903 bis 1913 entwickelten, ergibt die in der Statistik enthaltene Tabelle über die Entlohnung der Gehilfen zum tariflichen Mindestlohn oder darüber und darunter. Zur Erklärung sei bemerkt, daß dieses Lohnminimum während der ersten Tarifperiode (1904 bis 1908) für Chemigraphen 24, für Kupferdrucker 30 Mk. betrug; Lehrprinzipale konnten jedoch den bei ihnen ausgelernten Chemigraphen im ersten Gehilfenjahre 21 Mk., Kupferdruckern 24 Mk. bezahlen. Für die zweite Tarifperiode (1909—1913) wurde der Mindestlohn für Chemigraphen auf 27 Mk. erhöht mit der Maßgabe, daß Lehrprinzipale den Ausgelernten im ersten Gehilfenjahre 21, im zweiten 24 Mk. zahlen können; ebenso wurde den Lehrprinzipalen in der Kupferdruckerei gestattet, ihren ausgelernten Kupferdruckern im ersten Gehilfenjahre 24, im zweiten 27 Mk. zu zahlen, während im übrigen der Mindestlohn von 30 Mk. bestehen blieb. 1903 arbeiteten nun 4,9 Proz. der Gehilfen zum Minimum, 12,7 Proz. darunter und 82,4 Proz. darüber. 1905 wurden 6,8 Proz. zum Minimum, nur noch 4,6 Proz. Proz. darunter und 88,6 Proz. darüber entlohnt. Dieses Verhältnis besserte sich weiter im Jahre 1908, in welchem nur 2,8 Proz. das Minimum und 1,8 Proz. weniger, aber 95,4 Proz. darüber erhielten. Der Prozentsatz der unter Minimum entlohnten Gehilfen sank 1910 trotz der inzwischen eingetretenen Erhöhung des Mindestlohnes auf 0,5 Proz.; zum Minimum wurden 8,9 Proz. und darüber 90,6 Proz. der Gehilfen entlohnt. 1913 trat eine neue Erhöhung der über Minimum entlohnten Gehilfen auf 94,4 Proz. ein, während 3,8 Proz. weniger als das Minimum und 1,8 Proz. das Minimum erhielten.

Wie der Lohn, so hat auch die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für eine große Gehilfenzahl von 1903 bis 1913 eine ständige Verbesserung erfahren. 1903 arbeiteten noch 55,3 Proz. der Gehilfen länger als 48 Stunden wöchentlich, 1905 sogar 60,5 Proz., 1908 aber 51,39 Proz., 1910 nur noch 8,3 Proz. und 1913 nur noch 6,72 Proz. Eine Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich hatten 1903: 44,4 Proz., 1905: 39,5 Proz., 1908: 45,2 Proz., 1910: 89,4 Proz. und 1913: 89,7 Proz. der Gehilfen. Weniger als 48 Stunden wöchentlich arbeiteten 1903 nur 0,3 Proz., 1905 gar keine, 1908: 3,41 Proz., 1910: 2,3 Proz. und 1913: 3,58 Proz. aller von der Statistik erfaßten Gehilfen.

Das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen hat sich nicht wesentlich geändert. Seine Entwickelung von einer statistischen Aufnahme zur anderen ergibt sich aus folgender Tabelle:

1903:	1006	Gehilfen und	253	Lehrlinge	= 25,1 Proz
1905:	1657	„ „	846	„	= 20,9 „
1908:	2239	„ „	386	„	= 17,2 „
1910:	2387	„ „	507	„	= 21,2 „
1913:	2750	„ „	569	„	= 20,7 „

Im Hinblick auf die Statistik über die Arbeitslosigkeit sind die Lehrlingsziffern noch nicht befriedigend. Denn es waren durchschnittlich im Monat arbeitslos im Jahre 1910: 112, 1911: 91 und 1912: 77 Gehilfen. Ist auch eine Verringerung der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Jahren zu beobachten gewesen, so sind die Arbeitslosenziffern doch immer noch außerordentlich hoch. — In den letzten drei Jahren wurden durch die tariflichen Arbeitsnachweise 759 (i. J. 1910), 963 (i. J. 1911) und 1035 (i. J. 1912) offene Stellen vermittelt, woraus eine erfreuliche Steigerung der Vermittlungsziffern zu erkennen ist.

Alles in allem liefert die Statistik den Beweis, daß die Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens nicht nur regelnd auf die Berufsverhältnisse, sondern auch fördernd auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gehilfen eingewirkt hat. P. B.

Soziales.

Die Gesellschaft für soziale Reform

hielt ihre 6. Hauptversammlung in Düsseldorf am 21. und 22. November ab. Auf der Tagesordnung standen zur Erörterung die Fragen der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags und die Einführung eines Reichseinigungsamtes. An der Tagung nahmen die einzelnen Gewerkschaftsgruppen, die Gewerkvereine und Angestelltenverbände durch starke Vertretung teil. Auch die freien Gewerkschaften hatten im Hinblick auf die Wichtigkeit der Tagesordnung einige Vertreter entsandt. Die Behandlung der Themata war vorbereitet durch eine Umfrage, die die Gesellschaft in der Form eines sehr ausführlichen Fragebogens an eine Anzahl von Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Gewerbegerichten sowie einigen hervorragenden Kennern des Tarifvertrags unterbreitet hatte, um aus diesen Interessentenkreisen eine Meinungsäußerung über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages zu gewinnen. Das eingegangene Material ist von Prof. W. Zimmermann bearbeitet und unter dem Titel: „Rechtsfragen des

Digitized by Google

Arbeitstarifvertrags" in den Sammlungen der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform eingefügt. Bemerkenswert ist, daß die Unternehmerverbände die Beantwortung des Fragebogens schroff ablehnten, und somit nur das Material übrig blieb, das von den Gewerkschaften, Gewerbegerichten und einzelnen Personen unterbreitet wurde.

Auf der Tagung der Gesellschaft wurde die Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages begrenzt durch die Erörterung der beiden Unterfragen: Haftung und Abdingbarkeit. Das Referat hierüber hielt Herr Dr. Hugo Sinzheimer. Die Abdingbarkeit wurde vom Vortragenden im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtsprechung als zulässig erachtet. Die Rechtsprechung ist diesen Weg gegangen, weil fast allgemein angenommen wird, daß im Hinblick auf § 105 der G.O. der Vertrag Gegenstand freier Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer ist. Kollektivverträge kennt das Gesetz nicht, mithin ist die Abweichung von einem Tarifvertrag möglich, ganz abgesehen davon, ob auch der Tarifvertrag bindend ist für den Unternehmer gegenüber den nichtorganisierten Arbeitern. Sinzheimer pflichtete dieser Auslegung der Rechtsprechung nicht unbedingt bei. Er will vielmehr diese Abweichung durch Aenderung des Gesetzes beseitigen. Aber er will auch im Tarifvertrag kein starres Gesetz sehen, das nicht gestattet, in Ausnahmefällen, z. B. bei technischen Umwälzungen oder bei starken Konjunkturschwankungen eine Sonderabrede vom Tarifvertrag zu gestatten, aber nur mit Zustimmung der eigentlichen Vertragsparteien oder auch in Anlehnung an eine unparteiische Stelle, die unter Umständen von Amts wegen berufen wird. Bei Erörterung der Haftung ist hervorzuheben, daß hier nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung die Gewerkschaften bereits in weitem Umfang haftpflichtig gemacht werden, während umgekehrt gegenüber den Unternehmern die Rechtsprechung versagt. Der Redner hielt diesen Zustand für unerträglich. Er will vor allem die Haftung der Berufsvereine beschränken; denn die unbeschränkte Haftung kann dazu führen, den Berufsverein vollständig lahmzulegen. Der Tarifvertrag soll aber wiederum bindend, nur innerhalb der von ihm festgesetzten Regelung des Arbeitsverhältnisses sein. Nichtbindend ist der Tarifvertrag, wenn wegen anderer Forderungen, die der Tarifvertrag nicht regelt, Aussperrungen oder Streiks unternommen werden. Ausführlich die sehr interessanten Ausführungen des Redners hier wiederzugeben, würde zu weit führen, es muß auf das Protokoll verwiesen werden, das über die Tagung erscheint.

In der Debatte wurde von den Gewerkschaftsvertretern ziemlich übereinstimmend betont, daß die Abdingbarkeit des Tarifvertrages einen ganz unhaltbaren Zustand herbeiführe, der den ganzen Vertrag lockert. Besonders wurde von Th. Leipart dargelegt, daß auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung unzweifelhaft ein Vertrag rechtsverbindlich für die Mitglieder der Vereine und Gewerkschaften sein müßte und Tarifunterbietungen unstatthaft sind. Die Rechtsprechung ist hier einen Weg gegangen, der zum Schaden der Tarifvertragspolitik eingeschlagen wurde. In der Beurteilung der Haftung gingen die Meinungen sehr weit auseinander. Während einige Vertreter der Gewerkvereine und der christlichen Gewerkschaften diese Haftung befürworteten, wurde von den Vertretern der freien Gewerkschaften das Eingreifen der Gesetzgebung schon deshalb abgelehnt, weil ein weitgehendes Mißtrauen zu der heutigen Rechtsprechung die Gefahren einer gesetzlichen Regelung größer erscheinen lassen, als der unsichere Zustand gegenwärtig. Sodann wurden sehr gewichtige Bedenken erhoben gegen den Standpunkt des Referenten, daß Aussperrungen und Streiks, die außerhalb des Tarifvertrages liegende Streitpunkte berühren, während der Tarifvertragszeit zulässig sind. Das würde bedeuten, daß jede Sympathieaussperrung der Unternehmer, trotz des Tarifvertrages vorgenommen werden könnte, mithin der Tarifvertrag eine sehr unsichere Grundlage erhalte. Redner hob mit Recht den bedeutsamen Anteil hervor, den die freien Gewerkschaften für die Einführung des Tarifes beanspruchen können. Zu dieser objektiven Würdigung konnten sich die Vertreter der Gewerkvereine und der christlichen Gewerkschaften nicht emporschwingen und so hatten sie an der Feststellung dieser Tatsache sehr viel auszusetzen, ohne indes den Eindruck hervorzurufen, daß ihre Einwände berechtigt wären. Als Leitsätze für das Referat hatte Herr Dr. Sinzheimer folgendes formuliert:

I.

In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung untersteht heute der Arbeitstarifvertrag dem allgemeinen Recht, das seiner Eigenart fremd ist und deswegen zu Hemmungen und Gefahren für die Tarifentwickelung führt. Der Widerspruch kommt besonders deutlich zum Ausdruck in den beiden praktisch wichtigsten Beziehungen, dem Verhältnis der Tarifnormen zu den im Tarifbereich abgeschlossenen Arbeitsverträgen und der Haftung für Tarifverletzungen.

Die Absicht des Tarifvertrags ist darauf gerichtet, alle in seinem Bereich geschlossenen Arbeitsverträge einheitlich den Tarifbestimmungen zu unterwerfen. Das geltende Recht läßt ihre Abdingung in den einzelnen Arbeitsverträgen zu. Der Tarifvertrag ist auf der Beteiligung der Berufsvereine aufgebaut. Das geltende Recht gefährdet sie durch eine unbeschränkte und unbestimmte Haftung, die um so peinlicher ist, als es ihnen die selbständige rechtliche Stellung nach außen erschwert und die rechtliche Wirkung nach innen versagt (§ 152 Abs. 2 R.G.O.).

Da die rechtliche Selbsthilfe (Vertragstechnik, Gewohnheitsrecht, Rechtsprechung) ungenügend ist, ist es Aufgabe der Gesetzgebung, jene Widersprüche auszugleichen.

II.

Das Verhältnis zwischen Tarif und Arbeitsvertrag kann nur befriedigend geregelt werden, wenn das allgemeine Tarifinteresse dem Sonderwillen des Einzelnen gegenüber auch rechtlich vorangestellt wird. Deswegen müssen unabänderlich die Bestimmungen des Tarifvertrags derart zwingend sein, daß alle Arbeitsverträge, die in Tarifbetrieben abgeschlossen werden, nur mit ihrem Inhalt zustande kommen können. Diese „Unabdingbarkeit" bedarf nach verschiedener Richtung einer besonderen Ausprägung:

1. Die Tarifbestimmungen dürfen nur Minimalbedingungen sein, so daß Sonderabreden nach oben zulässig sind;

2. Ausnahmsweise für besondere Fälle sollten auch tarifwidrige Sonderabreden mit Genehmigung des Gewerbegerichts als paritätischer Tarifbehörde oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Stelle gestattet sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse durch sie nicht geschädigt wird;

3. War der Arbeiter mit der Zahlung eines geringeren Lohnes, als der Tarif angibt, einverstanden, so ist trotz der Unabdingbarkeit des Tariflohns der Anspruch

Digitized by Google

auf den Ueberschuß als verwirkt anzusehen, wenn er ihn nicht binnen 4 Wochen seit der letzten Lohnzahlung vom Arbeitgeber eingefordert hat;

4. Kündigungen von Arbeitsverträgen wegen der Geltendmachung tariflicher Rechte dürfen nicht erfolgen;

5. Der Vorrang des Tarifvertrages vor der Arbeitsordnung ist sicherzustellen;

6. Nicht tarifmäßige Erfüllung von Arbeitsverträgen darf nicht nur Rechtsverletzungsansprüche der Parteien des Arbeitsvertrags hervorrufen, sondern muß auch ein Einschreiten von Tarif wegen gegen sie wegen tariflichen Ungehorsams (vergl. III 2 Ab, Bb) zur Folge haben;

7. Falls in einem Tarifbetrieb für denselben Beruf mehrere Tarifverträge verschiedener Verbände abgeschlossen sind, so ist für die möglichen Kollisionen gesetzlich Vorsorge zu treffen (etwa durch eine Bestimmung, daß für Verbandsmitglieder nur die Bestimmungen ihres Verbandstarifs, für nichtorganisierte Arbeiter aber die Bestimmungen des zuerst abgeschlossenen Tarifvertrags gelten).

III.

Eine gesetzgeberische Lösung der Haftungsfrage kann nur glücken, wenn die unabhängigen Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter als die Schöpfer und Organe des Tarifrechtes in freier Selbstverwaltung auch rechtlich anerkannt und behandelt werden.

1. Die Haftung für Tarifverletzungen setzt voraus:

a) Alle Vertragsangehörigen müssen ihr unterworfen sein. Vertragsangehörig sind zunächst diejenigen, die auf Arbeitnehmerseite als Arbeitnehmerverbände, auf Arbeitgeberseite als Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Es sind die Vertragsparteien, die allein und ausschließlich über die Vertragsbeziehungen zu verfügen berechtigt sind. Vertragsangehörig sind weiterhin diejenigen, die den vertragsschließenden Verbänden als Mitglieder angehören oder angehört haben. Dies sind die Vertragsmitglieder, die dem Tarifrechte wohl unterworfen, darüber aber nicht verfügungsberechtigt sind.

b) Die Haftung besteht für Friedensbruch und Ungehorsam. Während Ungehorsam nur die Nichterfüllung eines Tarifgebotes oder -verbotes ist, bedeutet Friedensbruch den kollektiven Arbeitskampf gegen den Tarifvertrag überhaupt.

c) Soweit sich ein kollektiver Arbeitskampf nicht gegen den Tarifvertrag wendet, sondern während des Bestehens eines Tarifvertrages außertarifliche Ziele verfolgt (Ergänzungsstreik, Abwehrstreik, Sympathiestreik, Generalstreik und die diesen Kämpfen entsprechenden Aussperrungen), ist er an sich kein Friedensbruch, wenn der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt. Doch wird die Gesetzgebung in diesem Falle, wenn die Kampfhandlung eine Ergänzung des Tarifvertrages oder eine Abwehr tariflich nicht vorgesehener Maßnahmen bezweckt, unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen, eine vorherige Verhandlung vor dem Gewerbegericht als Tarifbehörde obligatorisch zu machen, im übrigen aber das Recht anzuerkennen haben, daß die beteiligte gegnerische Vertragspartei sich von dem Tarifvertrag lossagen darf.

2. Die Haftung ist durch ergänzende Rechtsvorschriften und Auslegungsregeln gesetzlich zu bestimmen und zu beschränken. Die Regelung ist verschieden, je nachdem die Tarifverletzung von Vertragsparteien (besonders Tarifverbänden, vergl. III 1a) oder Vertragsmitgliedern (III 1a) ausgeht.

A. Für die Haftung der Vertragsparteien können folgende Gesichtspunkte maßgebend werden:

a) Wenn Vertragsparteien den Arbeitsfrieden brechen, so soll eine Buße verwirkt sein. Die Buße ist gesetzlich nach einem bestimmten Maßstabe maximal zu bestimmen (etwa nach Jahreseinnahmen an Mitgliederbeiträgen oder Quoten gezahlter Lohnsummen). Das Tarifgericht bestimmt im Einzelfall ihre Höhe nach freiem Ermessen. Sie schließt jeden weiteren Schadensersatzanspruch aus. Sie ist von der beteiligten gegnerischen Vertragspartei im Wege der Klage geltend zu machen. Zuständig für die Klage ist das Gewerbegericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. — Außer der Buße kann die beteiligte gegnerische Vertragspartei bei dem Gewerbegericht die Aufhebung des Tarifvertrages verlangen. — Verurteilende Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

b) Wenn Vertragsparteien ungehorsam sind, so soll die Zivilklage ausgeschlossen sein und dafür Ordnungsstrafe und Verwaltungszwang treten, um gegen die tarifuntreue Vertragspartei den tarifmäßigen Zustand oder die tarifmäßige Leistung herbeizuführen. Die Strafe ist gesetzlich nach ihrer Maximalhöhe zu fixieren. Als Mittel des Verwaltungszwanges kommen in Betracht: Zwangsstrafe, Vornahme der Handlung durch Dritte, unmittelbarer Zwang, Selbstvornahme der Handlung. Das Recht zur Strafverhängung und zur Ausübung des Verwaltungszwanges steht dem Gewerbegericht zu. Das Beschwerderecht ist sicherzustellen. Entscheidungen können veröffentlicht werden.

B. Die Haftung der Vertragsmitglieder ist, sofern sie Verbandsmitglieder sind, durch ihre Verbände zu verwirklichen, die für die Durchführung verantwortlich sind.

a) Brechen solche Vertragsmitglieder den Frieden, so hat sie ihr Verband binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist entweder zum Frieden zu bringen oder aus dem Verband auszustoßen. Geschieht diese Exekution nicht, so wird es so angesehen, als ob der Verband selbst den Frieden gebrochen hätte (III 2 A a).

b) Sind solche Vertragsmitglieder ungehorsam, so hat ihr Verband für die Verfolgung und Beseitigung des Ungehorsams binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist zu sorgen. Ist nach dem Ablauf dieser Frist der Ungehorsam nicht verfolgt oder nicht beseitigt, so übt das Gewerbegericht die ihm nach III 2 A b zustehenden Rechte an Stelle des Verbandes aus.

C. Die Haftung von Vertragsmitgliedern, die keinem Verbande angehören, bestimmt sich nach der Haftung der Vertragsparteien.

IV.

Die Durchführung der hier gestellten Aufgabe hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Berufsvereine müssen rechtlich aktionsfähig werden. Um dies herbeizuführen, ist ein besonderes Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine weder erforderlich noch günstig. Das Recht der Berufsvereine muß nach und nach, ihren Funktionen entsprechend, in großen Zügen aufgebaut werden. Darum bedarf es für die Tätigkeit der Berufsvereine in Tarifangelegenheiten lediglich der Tariffähigkeit. Nur tariffähige Berufsvereine können Tarifverträge nach Maßgabe des Gesetzes abschließen. Nur unabhängige Berufsvereine können die Tariffähigkeit erreichen. Sie wird erreicht durch eine Bestimmung in den Statuten, wonach die Berufsvereine als solche berechtigt sind, Tarifverträge abzuschließen, und durch eine bescheinigte Niederlegung dieser Statuten bei dem Gewerbegericht. Sie bewirkt Rechtsfähigkeit der

Digitized by Google

Berufsvereine für die Zwecke des Tarifvertrages. Damit entfällt die persönliche Haftung der Mitglieder und Vertreter für Verbandsverbindlichkeiten, aufrechterhalten aber bleibt die Haftung der Verbände für tarifwidrige Handlungen oder Unterlassungen ihres Vorstandes und ihrer Angestellten in Ausübung ihres Amtes und Berufs. Für tariffähige Berufsvereine ist § 152 Abs. 2 und § 153 R.G.O. zu streichen.

2. Die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte muß erweitert (III 2 A a) und ihre Zulassung als Verwaltungsbehörde für Tarifangelegenheiten bewirkt werden (II 2, III 1 c, III 2 A b, III B a, III B b, IV 1). Diese Erweiterung und Zulassung muß unter Anwendung des Paritätsprinzips erfolgen. Eine solche Ausdehnung des Aufgabenkreises der Gewerbegerichte wird notwendig mit der Zeit zu einem selbständigen Ausbau einer Tarifgerichtsbarkeit und Tarifverwaltung mit über- und untergeordneten Instanzen, in einer Reichsstelle als höchster Gerichts- und Verwaltungbehörde gipfelnd, führen müssen.

V.

Der Tarifvertrag ist der Ausdruck einer einheitlichen, lebendigen Entwicklung. Die Gesetzgebung wird daher bei der Regelung von Einzelfragen nicht stehen bleiben können, sondern nach einem umfassenden, für alle Arten von Arbeit geltenden, Tarifgesetze streben müssen, das die wirklichen Kräfte des Tarifvertrags und seinen sozialen Geist vorurteilslos zur Geltung bringt. Ein solches Tarifgesetz liegt im Interesse der Tarifangehörigen und des Staates, der durch den Tarifvertrag nicht nur den Arbeitsfrieden zu fördern, sondern auch ein Organ fortschreitender Differenzierung und Sozialisierung des Arbeitsrechts zu gewinnen vermag. —

Prof. Zimmermann behandelte das Thema: „Neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswesens". Er verlangt, daß das Verfahren vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt mit wirksamen prozessualen Handhaben ausgestattet wird, vor allem auch die Vollstreckbarkeit der vor dem Einigungsamt geschlossenen Vereinbarungen, ohne daß erst das ordentliche Gericht, wie gegenwärtig, in den Streitfall eingreift. Das gleiche wäre für Schiedsgerichte zu fordern, sofern die Parteien vorher sich bereit erklären, sich der Entscheidung zu unterwerfen und Vertragsstrafen vereinbart sind. Eine Reichseinigungsbehörde müßte eine Vereinheitlichung des Tarifvertragsrechts anbahnen und als oberstes Schiedsgericht in grundsätzlichen tariflichen Streitfragen auf Anrufen der Parteien in Funktion treten. Daneben denkt sich der Vortragende Centralschiedsgerichte der einzelnen Gewerbebezirke. Seine Ausführungen gipfelten darin: möglichste Ausgestaltung des freien schiedsgerichtlichen Verfahrens, wie es vielfach heute in Tarifverträgen vorgesehen ist.

Als Schlußthema kam die von Freiherrn von Berlepsch wiederholt propagierte Frage der Errichtung eines Reichseinigungsamtes zur Verhandlung. Freiherr von Berlepsch hat in seinen Thesen eine Gestaltung des Reichseinigungsamtes vorgesehen, die großen Spielraum für den Zusammentritt einer solchen Instanz offen läßt. Ihm liegt daran, daß eine Behörde vorhanden ist, die die Verpflichtung hat, auch ohne Anrufen bei gewerblichen Streitigkeiten einzugreifen und Vermittelungen anzubahnen. Das Reichseinigungsamt soll nicht jeden Fall zur Entscheidung vor sein Forum ziehen, sondern, wenn die Parteien die Bildung eines besonderen Schiedsgerichts befürworten, soll dem nichts entgegenstehen. Unter diesen Umständen konnte Winnig vom Deutschen Bauarbeiterverband die Zustimmung zu dem Vorschlag geben. Die Leitsätze zu diesem Referat haben folgenden Wortlaut:

1. Es wird ein aus drei Personen, die mit Arbeitsverhältnissen, insbesondere mit der Gestaltung und der Wirksamkeit von Tarifverträgen vertraut sind und das Vertrauen von Arbeitern und Unternehmern genießen, bestehendes Reichseinigungsamt als eine dem Reichsamt des Innern unterstehende Behörde gebildet und mit dem erforderlichen Bureaupersonal ausgestattet.

2. Die Hauptaufgabe des Reichseinigungsamts ist die Vermittlung bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis größeren Umfangs, für deren Beilegung keine andere private oder gesetzlich geordnete Instanz vorhanden oder mit Erfolg zu vermitteln in der Lage ist. Die Verantwortung für rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen hat das Einigungsamt allein zu tragen.

3. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, hat das Reichseinigungsamt alles Material zu sammeln und sorgfältig zu studieren, welches für eine wirksame Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten von Bedeutung ist. Es hat sich über die Arbeiterbewegungen in den einzelnen gewerblichen Berufsarten, den Arbeitsmarkt, über Löhne und übliche Arbeitszeit, die Konjunktur in ihren Wandlungen, das Tarifvertragswesen laufend unterrichtet zu halten. Es soll sich auch bemühen, unparteiische und sachkundige Personen zu gewinnen, die es den Parteien als Vermittler und Schiedsrichter vorschlagen kann.

4. Wenn Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs drohen oder schon ausgebrochen sind, hat es sich zu bemühen, deren Ursachen und den Standpunkt der Parteien möglichst klarzustellen. Hält es den Zeitpunkt zum Eingreifen für gekommen, so steht ihm das Recht zu, die Parteien zu laden und deren Erscheinen und das Verhandeln vor ihm nötigenfalls durch Strafen zu erzwingen. Seine guten Dienste soll es in der Weise anbieten, daß es den Parteien überläßt, sich selbst die Personen auszuwählen, denen sie die weitere Vermittlung der Einigung und, wenn diese nicht gelingt, den Schiedsspruch übertragen wollen, oder sich der weiteren Vermittlung des Reichseinigungsamts zur Herbeiführung der Einigung eventuell des Schiedsspruchs zu bedienen. Diese Vermittlung soll das Amt auch übernehmen, wenn sich die Parteien über die auszuwählenden Vermittler und Schiedsrichter nicht einigen. Dem Amt soll es freistehen, sich unparteiische Beiräte in gleicher Zahl aus dem Unternehmer- und dem Arbeiterstand zuzugesellen.

5. In den vor ihm schwebenden Fällen hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu erstreben. Ist das von Erfolg, so ist die Einigung in die Form eines Vertrages zu fassen und zu veröffentlichen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen und erklären die Parteien, sich dem Schiedsspruch des Einigungsamts unterwerfen zu wollen, so ist der Schiedsspruch zu fällen und als rechtswirksam nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzusehen. Geben die Parteien eine solche Erklärung nicht ab, so ist der Schiedsspruch dennoch zu fällen, er ist dann als ein Vorschlag anzusehen, der nach Ansicht des Reichseinigungsamts den Verhältnissen und der Billigkeit entsprechend ist. Die Schiedssprüche sind in beiden Fällen zu veröffentlichen.

6. Das Reichseinigungamt soll das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Erhebungen und Ermittlungen anzustellen und solche durch andere Behörden zu veranlassen.

7. Die Kosten des Reichseinigungsamts trägt das Reich. Die Verhandlungen vor ihm sind im vollen Umfang kosten- und stempelfrei.

Digitized by Google

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der außerordentliche Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes in Hamburg hat die Vorlage betreffend Einführung der Arbeitslosenunterstützung ab 1. Juli 1914 mit 221 gegen 47 Stimmen angenommen. Dieser Beschluß wird überall in Gewerkschaftskreisen mit Genugtuung begrüßt werden. In wenig mehr als zehn Jahren hat die Arbeitslosenunterstützung am Orte die deutschen Gewerkschaften erobert. Nur einige wenige Organisationen von Arbeitern in Saisongewerben zögerten noch, weil die regelmäßig und alljährlich in ihren Gewerben eintretende Arbeitsstockung der Durchführung der Arbeitslosenunterstützung große Hindernisse bereiten muß. Am bedeutsamsten war in dieser Hinsicht die Stellung der baugewerblichen Organisationen, weil sie nicht nur unter den Saisoneinflüssen zu leiden haben, sondern auch mit den periodischen schweren Erschütterungen des Baumarkts im allgemeinen rechnen müssen. Hinzu kommen die heftigen Kämpfe, unter denen das neue Vertragsrecht in diesem Gewerbe geboren wurde und die naturgemäß den Organisationen die Pflicht auferlegten, die nötigen Mittel zur Führung dieser Kämpfe zunächst zu fondieren. Aber auch hier war die Idee der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge siegreich. Es ist das bleibende Verdienst des Verbandes der Zimmerer, als erster den Nachweis erbracht zu haben, daß auch bei der wechselnden Arbeitsgelegenheit des Baugewerbes die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung möglich war. Jetzt folgt die größte und bedeutsamste Organisation der deutschen Bauarbeiter, zugleich die zweitgrößte Organisation der deutschen Gewerkschaften überhaupt. Während die staatliche Bureaukratie und die Regierungsweisheit im Reiche die Durchführbarkeit der Arbeitslosenversicherung anzweifeln oder gar verneinen, gehen die Gewerkschaften entschlossen und tatkräftig an die Lösung des Problems auch in jenen Gewerben heran, wo die Lage des Arbeitsmarktes am unsichersten ist.

Die obligatorische Arbeitslosenunterstützung am Orte wäre demnach in allen unseren Gewerkschaften eingeführt bis auf die Verbände der Dachdecker, Gastwirtsgehilfen, Maler, Schneider, Steinarbeiter, Steinsetzer und Zivilmusiker. Diese Verbände hatten im Jahresdurchschnitt 1912 eine Mitgliederzahl von 168 330. Von den 2 530 390 Gewerkschaftsmitgliedern im Jahresdurchschnitt 1912 gehören also (mit den Bauarbeitern) 2 362 060 Organisationen an, in denen die Arbeitslosenunterstützung durchgeführt ist. —

Der Bauarbeiterverband zählte im dritten Quartal 330 724 Mitglieder gegen 335 222 im zweiten Quartal. Der infolge der ungünstigen Konjunktur eingetretene Rückgang beträgt demnach 4429. An dem Rückgange sind nicht alle Gruppen gleich beteiligt. Ueber die Mitgliederbewegung in den einzelnen Gruppen informieren folgende Zahlen:

Gruppen	Zweites Vierteljahr 1913	Drittes Vierteljahr 1913	Zu- oder Abnahme
Maurer	190 293	189 237	—1056
Fliesenleger . .	2 381	2 349	— 32
Putzer	5 297	3 675	—1622
Stukkateure . .	8 868	9 593	+ 735
Betonarbeiter . .	7 648	7 683	+ 35
Isolierer . . .	1 463	1 512	+ 49
Hilfsarbeiter . .	105 699	104 421	—1278
Erdarbeiter . .	13 539	12 314	—1225
Zusammen	335 036	330 724	—4492

Der Sattlerverband hatte am Schlusse des dritten Quartals 15 112 Mitglieder, darunter 1010 weibliche.

Im Steinsetzerverbande findet zurzeit eine Urabstimmung über eine Statutenänderung hinsichtlich der Wahlen zu den Verbandstagen statt. Der letzte Verbandstag hatte den Verbandsbeirat mit der Ausarbeitung einer Vorlage betraut, die den jetzigen Verhältnissen mehr entspricht als die alten Statutenbestimmungen. Das ist inzwischen geschehen. An dem Wahlrecht der Mitglieder ist nichts geändert worden, lediglich das Wahlverfahren wurde einer Revision unterzogen. Darüber haben jetzt die Mitglieder zu entscheiden.

Der Textilarbeiterverband gibt nunmehr ebenfalls eine fachtechnische Zeitschrift, die „Textilpraxis", zur Pflege der fachgewerblichen Bildung seiner Mitglieder heraus. Das Blatt wird monatlich einmal mit mindestens 12 Seiten Text erscheinen und zu einem Monatsabonnement von nur 20 Pf. abgegeben werden. Der „Textilarbeiter" bezeichnet die fachtechnische Fortbildung der Textilarbeiter als „mit ein Hauptzweck des Verbandes", und zur Begründung der Herausgabe wird u. a. ausgeführt:

> Die Zeitschrift bezweckt „durch leichtfaßliche Abhandlungen über den Produktionsprozeß den Arbeitern praktische Winke und Anweisungen zu geben, die sie für ihren Beruf nutzbringend verwenden können. Der Kapitalismus hat auch die Textilarbeiter der meisten Branchen zu Handlangern an den Maschinen gemacht; ihnen meist keinerlei Zeit lassend, sich etwas größere Einblicke in die Geheimnisse und Zusammenhänge des Produktionsprozesses zu verschaffen. Von sehr vielen Textilarbeitern wurde das seither sehr schädigend für das berufliche Fortkommen empfunden. Die Möglichkeit der beruflichen Fortbildung fehlte den meisten Textilarbeitern und dadurch waren sie meist verurteilt, Sklave einer Teilarbeit zu sein. So reich auch die periodische Literatur auf dem Gebiete der Textilindustrie ist, für die meisten Arbeiter war sie unzugänglich, aus zwei Gründen: Erstens war sie zu teuer und zweitens zu schwer verständlich geschrieben. Das bißchen Praxis ersoff in der Theorie, so daß nicht nur die meisten Arbeiter, sondern, wie uns von Fachleuten versichert worden ist, sogar viele Werkmeister bald müde wurden und den Darlegungen nicht folgen konnten.
>
> Eine Orientierung auf dem fachtechnischen Gebiet ist aber bei der rastlosen Tätigkeit der Technik für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vorwärts kommen wollen, unbedingt nötig. Wissen ist Macht, auch auf dem Gebiete der fachtechnischen Berufsfragen. Ein fachtechnisch gut bewanderter Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer einen weit sichereren Boden unter den Füßen wie ein Arbeiter, der von jeder ungelernten Arbeitskraft ersetzt werden kann. „Die Geraer Weber muß man anfassen wie ein rohes Ei," hat kürzlich der Geraer Textilfabrikant Focke gesagt. In diesen Worten ist ein Körnchen Wahrheit, wenn es auch nur zum Vorschein gekommen sein mag aus Aerger, daß die Geraer Textilfabrikanten nicht mit ihren Webern umspringen können wie ostpreußische Junker mit ihren Pferdeknechten. Warum aber müssen die Geraer Textilfabrikanten ihre Weber anständig behandeln? Weil es hochqualifizierte Arbeiter sind."

Diese Auffassung ist ganz richtig. Schon eine ganze Anzahl von freien Gewerkschaften, so die Holzarbeiter, Gärtner, Sattler, Steinsetzer u. a. geben seit langer Zeit Zeitschriften für die Fortbildung

Digitized by Google

ihrer Mitglieder heraus. In dem weitverzweigten Gebiet der Textilindustrie wird eine solche Zeitschrift ebenfalls dankbare Aufgaben zu erfüllen finden.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die numerische Stärke aller in Nordamerika bestehenden Gewerkschaften kann nicht festgestellt werden, weil keine zusammenfassende Statistik der nicht zum amerikanischen Arbeiterbunde (American Federation of Labor) gehörigen Organisationen existiert. Einige dieser unabhängigen Organisationen vermeiden strenge, der Oeffentlichkeit ihre Stärke zu verraten, doch hat es den Anschein, daß gerade diese nur eine äußerst bescheidene Anhängerzahl aufweisen. Andere, nicht der American Federation of Labor angeschlossene Verbände sind jedoch sehr stark, und sie geben auch regelmäßig Auskunft über ihre Mitgliederzahl.

Von insgesamt 40 „unabhängigen Verbänden", deren Mitgliederzahl zu einem Zeitpunkte zwischen Januar und August 1913 festgestellt wurde, hatten 16 mindestens je 10 000 Mitglieder, zusammen 618 218; die übrigen 24 Organisationen zählten zusammen bloß 95 544 Mitglieder, und die Mitgliederzahl aller 40 Organisationen betrug 713 762.

Die 16 stärksten unabhängigen Verbände sind folgende:

	Mitgliederzahl 1912	1913
Eisenbahnzugsbegleiter (Trainmen)	119 107	124 360
Lokomotivheizer	77 338	85 292
Lokomotivführer	63 812	66 261
Eisenbahnschaffner	43 627	44 329
Eisenbahnwerkstättenarbeiter (Car Workers)	4 600	10 500
Maurer	75 914	81 638
Staats- und Gemeindearbeiter	?	39 102
Briefträger	27 551	27 800
Industriearbeiter der Welt	?	23 061
Elektrizitätsarbeiter (Sitz in Springfield, Illinois)	22 000	23 000
Schuharbeiter (Sitz Lynn)	15 213	22 210
Postamtsbedienstete	?	20 000
Hotelarbeiter (Intern. Union)	?	14 726
Kistentischler und Säger	?	13 728
Eisenbahnpostpersonal	?	12 211
Dampfinstallateure	5 600	10 000
Zusammen	?	618 218
Andere Verbände	?	95 544
Gesamtzahl	?	713 762

Nicht gerechnet sind dabei die zahlreichen selbständigen Lokalvereine, die überall bestehen. Im Staat New York allein hatten im März 1913 die selbständigen Lokalvereine 22 095 Mitglieder. Würde man annehmen, daß die Zahl der Lokalvereinsmitglieder in den anderen Staaten in ungefähr demselben Verhältnis zur Bevölkerungszahl steht wie in New York, so könnte man ihre Gesamtzahl auf etwa 220 000 schätzen. Doch ist diese Schätzung äußerst unsicher, weil die wirtschaftliche Entwicklung nicht überall so weit vorgeschritten ist wie in New York und weil andererseits die Neigung zur Bildung selbständiger Lokalvereine nicht überall gleich stark ist; am stärksten ist sie wohl in den Weststaaten. In der vorstehenden Tabelle sind ferner die selbständigen kanadischen Verbände und Vereine nicht berücksichtigt, deren Mitgliederzahl — soweit sie berichteten — nach der letzten amtlichen Statistik 23 731 betrug. Immerhin darf man annehmen, daß noch Gewerkschaften mit etwa 1 Million Mitgliedern der American Federation of Labor fernstehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß weitaus die meisten organisatorisch festgefügten und finanziell leistungsfähigen Verbände der American Federation of Labor angehören, und diese Tatsache ist von großer Wichtigkeit. (Ueber die Stärke der Organisationen, welche die American Federation of Labor bilden, werden wir demnächst berichten; sie beziffert sich auf über 2 Millionen Mitglieder.)

Der Maurerverband (Bricklayers, Masons and Plasterers' International Union) hat kürzlich wieder eine Urabstimmung der Mitglieder über die Frage des Anschlusses an die American Federation of Labor ausgeführt. Das Ergebnis war in zweierlei Hinsicht überraschend: Für den Anschluß stimmten 7375 und dagegen 12 976 Mitglieder — es haben also von 82 000 nur 20 000 oder der vierte Teil von allen abgestimmt. Das zeugt doch von wenig Interesse an wichtigen Organisationsfragen! Von dem Resultat war augenscheinlich niemand mehr überrascht als der Verbandsvorstand selbst, der seit Jahren für den Anschluß an die Centrale der Gewerkschaften Nordamerikas eintritt. Im Ortsverein Illinois Nr. 21 (Chicago) stimmten von 6384 Mitgliedern 927 ab, im Ortsverein Massachusetts Nr. 3 (Boston) beteiligten sich von 1346 Mitgliedern 126 an der Abstimmung usw.

Die International Marble Workers' Union, der Verband der Marmorarbeiter, hat den unsinnigen Beschluß gefaßt, die Beitrittsgebühr auf 100 Dollar = 420 Mk. zu erhöhen. Damit aber nicht genug, hat er „die Bücher geschlossen" und nimmt nicht einmal Berufskollegen auf, die bereit sind, den enormen Betrag als Beitrittsgebühr zu erlegen. Glücklicherweise ist eine solche Taktik heute bei den amerikanischen Gewerkschaften nur mehr ein Ausnahmefall und es ist zu hoffen, daß die Marmorarbeiter bald zur Vernunft gebracht werden.

Im Staat New York war in der ersten Hälfte des Jahres 1913 die Arbeitslosigkeit der Gewerkschaftsmitglieder sehr umfangreich. Von den Mitgliedern der regelmäßig berichtenden Gewerkschaften waren am Monatsende arbeitslos: im Januar 17,5 Proz., Februar 13,2 Proz., März 20,7 Proz., April 20,4 Proz., Mai 21,7 Proz., Juni 20,9 Proz. und im Durchschnitt der 6 Monate 19,1 Proz. Das sind noch verhältnismäßig „gute" Zahlen, denn vor 5 Jahren (1908) erreichte der Arbeitslosenstand ein Drittel der Mitgliederzahl. — In den anderen Staaten sind die Verhältnisse jedoch lange nicht so schlimm. Der New Yorker Arbeitsmarkt weist fast beständig ein starkes Ueberangebot von Arbeitskräften auf. Das sollen namentlich Auswanderungslustige beherzigen. F.

Kongresse.

Der 29. kanadische Gewerkschaftskongreß

wurde in der Stadt Montreal vom 22.—27. September 1913 abgehalten. Die Zahl der Delegierten war größer als jemals zuvor; sie betrug nämlich 337; außerdem waren vom britischen Gewerkschaftskongreß Abg. Will Thorne und vom Amerikanischen Arbeiterbund Wm. J. Sorley als Gegenseitigkeitsdelegierte anwesend. Im Namen der Bürgerschaft von Montreal wurde der Kongreß durch Bürgermeister Lavallee begrüßt. Der Kongreßvorstand und die Exekutivausschüsse der einzelnen Provinzen erstatteten ihre Berichte über das letzte Verwaltungsjahr, woraus hervorgeht, daß in den meisten Landes-

Digitized by Google

teilen nennenswerte Fortschritte gemacht wurden. Allerdings bleibt noch viel Arbeit zu tun, da in zahlreichen Städten mit systematischer Organisationstätigkeit noch nicht einmal ein Anfang gemacht worden ist. Verhältnismäßig gut entwickelt sind die Gewerkschaften in der Provinz Ontario und in den westlichen Provinzen, während es in den Provinzen an der atlantischen Küste mit der gewerkschaftlichen Organisation am schlechtesten bestellt ist. Die Mitgliederzahl der angeschlossenen Gewerkschaften nahm von 66 028 auf 80 801 zu, also um 14 773. Von der Gesamtzahl der organisierten Arbeiter Kanadas*) ist nur die Hälfte durch den Gewerkschaftskongreß vertreten.

Fast allen Vorschlägen, welche der Kongreßvorstand in seinem Berichte machte, wurde zugestimmt. Es wurde unter anderem beschlossen, einen Vertreter zur nächsten internationalen Gewerkschaftskonferenz zu entsenden. — Der Vorstand wurde aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Empfehlungen der königlichen Kommission über gewerblichen Unterricht durchgeführt werden. In den Gewerbeschulbehörden sollen die Arbeiterorganisationen vertreten sein. — Das Kongreßstatut wurde so geändert, daß künftig alle Anträge, die auf dem Kongreß zur Verhandlung kommen sollen, mindestens 8 Tage vorher eingereicht werden müssen; eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn der Kongreß mit Zweidrittelmehrheit beschließt, einen nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag zu behandeln. — In das „Programm" des Kongresses wurde ein Zusatz aufgenommen, welcher Wahlzwang und Proportionalwahlen fordert. — Die Propaganda für die Gewerkschaftsmarken soll eifriger betrieben werden als bisher. Es soll neuerdings der Versuch gemacht werden, das Centralparlament in Ottawa zum Erlaß eines Gesetzes betreffend den Schutz der Gewerkschaftsmarken zu veranlassen. Der Bericht des Einwanderungsausschusses, welchem der Kongreß seine Zustimmung erteilte, verlangt, daß während der Dauer von Arbeitskämpfen die Einwanderung von Arbeitern der an den Kämpfen beteiligten Gewerbe verboten werden soll. Die Einwanderung von Frauen und Mädchen soll nur unter direkter Regierungskontrolle gestattet sein und die Einwanderung schutzloser Kinder ist zu verbieten. Die Forderung betreffend das Verbot der Einwanderung von Asiaten — einschließlich der britisch-indischen Untertanen — wurde wiederholt. Ferner soll dahin gewirkt werden, daß Vertretern der Arbeiterorganisationen freier Zutritt in die Einwanderungsgebäude in den Seehäfen gewährt wird. — Eine Resolution bringt die Abneigung des Kongresses gegen die Miliz zum Ausdruck und anerkennt die Haltung jener Centralverbände, die bestimmt haben, daß keines ihrer Mitglieder der Miliz angehören darf.

Ueber die Haltung, welche die Gewerkschaften zu dem Gesetz über die obligatorische behördliche Untersuchung von Arbeitsstreitigkeiten einnehmen sollen, herrscht noch immer keine volle Klarheit. Der Kongreß nahm zuerst eine Resolution an, welche die Abschaffung dieses Gesetzes fordert, das seit 1907 in Wirksamkeit ist. Dann machte der ständige Sekretär des Kongresses, P. M. Draper, aufmerksam, daß nicht alle Gewerkschaften mit einem solchen Beschluß einverstanden sind, und daß bereits einer der Eisenbahnerverbände seine Verbindung mit dem Kongreß wegen seiner Stellungnahme in dieser Frage gelöst habe. Nun erst kam es zu einer Debatte, nach deren Beendigung auf Antrag des Vizepräsidenten Bancroft beschlossen wurde, die von den beiden vorausgegangenen Gewerkschaftskongressen eingenommene Haltung zu bekräftigen — das heißt, die Aenderung oder Abschaffung des Gesetzes zu verlangen. Am meisten beschweren sich die Arbeiter darüber, daß die zur Untersuchung von Arbeitsstreitigkeiten eingesetzten Ausschüsse manchmal allzulange brauchen, bis sie ihre Arbeiten beendigen und Einigungsvorschläge machen, wodurch den Arbeitern Schaden zugefügt wird, da ihnen erst nach Vorlage der Einigungsvorschläge das Recht der Arbeitseinstellung zusteht.

Außerdem wurden noch einige Dutzend anderer Beschlüsse gefaßt, die sich größtenteils auf Detailfragen der sozialpolitischen Gesetzgebung beziehen. Die seitherigen Mitglieder des Kongreß-Vorstandes wurden wiedergewählt, und zwar Präsident J. C. Watters, Vizepräsident F. Bancroft, Sekretär P. M. Draper. Der nächstjährige Kongreß wird in der Stadt St. John (Neubraunschweig) tagen.

*) 160 120. (Vgl. „Corr.-Bl.", 1913. S. 580—581.)

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein Proteststreik der französischen Bergarbeiter.

Sechzehn Monate lang hat der französische Senat das letzte von der Deputiertenkammer beschlossene Achtstundentagsgesetz für die Untertagarbeiter im Bergbau in einer Kommission schimmeln lassen. Jetzt hat er es auf Antrag seines Berichterstatters Boudenoot, der selbst ein Kohlenbaron ist, wie schon so oft in Grund und Boden verhunzt. Die Kammer hatte 30 Ueberstunden im Jahr, verteilt auf 15 Tage, zugelassen, abgesehen von den bei Unfällen oder im Interesse der Sicherheit zulässigen Ueberschreitungen. Der Senat hat die zulässigen Schichtenverlängerungen auf 150 Stunden erhöht, während er im Jahre 1910 selbst die zulässigen Ueberschreitungen auf 90 Stunden festgesetzt hatte. Die Motivierung dieser Verschlechterung ist bemerkenswert. Durch die Verlängerung der militärischen Dienstzeit werden der Industrie jährlich 200 000 Arbeitskräfte entzogen, deshalb müßten die Arbeiter länger arbeiten. Eine sonderbare „Entschädigung" für den verlängerten Kasernendienst! Außerdem beschränkte der Senat das Gesetz auf die Kohlenbergwerke und strich die Erz- und Schiefergruben.

Man kann begreifen, daß die Arbeiter darüber empört waren, um so mehr, als sie aus Erfahrung wissen, wie es mit dem Achtstundentag im Bergbau beschaffen ist, wenn nicht ganz strenge Vorschriften dessen Ueberschreitung verhindern. Denn das bestehende Gesetz schreibt bereits vor, daß die Arbeitszeit der beim Abbau beschäftigten Bergarbeiter acht Stunden nicht überschreiten darf. Jedoch sind Ueberschreitungen u. a. dann zulässig, wenn Uebereinstimmung zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern besteht. Wie diese „Uebereinstimmung" erzwungen wird, kann man sich leicht vorstellen. Tatsache ist, daß das bestehende Gesetz auf dem Papier steht.

Samstag, den 15. November, wurden die Beschlüsse des Senats bekannt. Am Montag, den 17. November, streikten bereits mehrere tausend Bergarbeiter in dem großen Kohlenrevier im Nordwesten Frankreichs, das sich auf die Departements Pas-de-Calais und du Nord erstreckt. Der Streik gewann schnell an Ausdehnung. Am 20. November

Digitized by Google

streikten bereits über 60 000 Bergarbeiter, und diese Zahl dürfte in den nächsten Tagen noch wesentlich überholt werden. Die Organisationen selbst waren von diesem Zornesausbruch überrascht. Unter dem Druck dieser Bewegung trat am 18. November die Organisationsleitung des neuen, abgesplitterten Bergarbeiterverbandes, der im nordwestlichen Kohlenrevier dominiert, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen und beschloß, den Bergarbeitern die Arbeitsniederlegung zu empfehlen. Die Organisationsleitung des alten Verbandes wird am 23. November zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Falls diese gleichfalls die Streikparole ausgibt, dürfte am 24. November in allen französischen Bergbaurevieren die Arbeit ruhen. Die Kammer wird am 24. November die dem Senat zurückgeschickte Vorlage beraten und wahrscheinlich dem Antrage ihrer Kommission gemäß die zulässige Ueberstundenzahl auf 60 festsetzen. Wir werden dann sehen, ob sich der Senat dem Zorne der Arbeiter und dem doppelten Beschluß der Kammer beugt. Widersteht er, dann kann die Situation sehr kritisch werden. J. St.

Vom Arbeitsmarkt.

Kommunale Stellennachweise für kaufmännische Angestellte.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen fordert seit langem die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stellenvermittelungen für die Handlungsgehilfen. In den letzten Monaten haben eine Reihe Bezirke dieses Verbandes eine lebhafte Propaganda für diese Forderung entfaltet und Eingaben an die Stadtverwaltungen gerichtet, in denen sie diese aufforderten, die Gründung kommunaler Stellennachweise für kaufmännische Angestellte in die Wege zu leiten. Diese Tätigkeit hat die großen bürgerlichen „Harmonieverbände" der Handlungsgehilfen auf den Plan gerufen. Sie befürchten, daß ihre Stellenvermittelungen durch derartige kommunale Einrichtungen an Bedeutung verlieren könnten. Damit wäre ihre Existenz gefährdet, denn es ist eine bekannte Tatsache, daß ein großer Teil der Handlungsgehilfen diesen Vereinen nur wegen ihrer Stellenvermittelungen angehört.

Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Sachlage von den bürgerlichen Stellenvermittelungsverbänden mit besonderem Vergnügen Meinungsäußerungen öffentlicher Körperschaften benutzt werden, die sich gegen die Forderung des Centralverbandes der Handlungsgehilfen richten. So geschieht dies gegenwärtig mit einem Gutachten der Elberfelder Handelskammer. Denkende Handlungsgehilfen muß es sofort stutzig machen, mit welchem Eifer ein *Handelskammergutachten* von den Harmonieverbänden benutzt wird. Handelskammern sind doch in sozialpolitischen Dingen fast immer die schärfsten Gegner des Fortschritts. Ganz natürlich. Sie vertreten die Unternehmerinteressen. In Gesellschaft dieser Handelskammern sich befinden, ist deshalb an sich oft schon ein zweifelhaftes Zeichen der Zuverlässigkeit von Angestelltenorganisationen.

Der schroffen Ablehnung der Forderung auf Errichtung kommunaler Stellennachweise für kaufmännische Angestellte durch die Elberfelder Handelskammer steht aber in diesem Falle sogar die Tatsache gegenüber, daß z. B. die Kölner Handelskammer einen derartigen paritätisch verwalteten und von der Stadt unterstützten Stellennachweis in jeder Beziehung, sogar durch finanzielle Beihilfen fördert. Dieser Kölner Nachweis zeigt denn auch am deutlichsten, daß die von der Elberfelder Handelskammer und den bürgerlichen Harmonieverbänden gegen derartige Einrichtungen erhobenen Bedenken nicht stichhaltig sind, sondern daß sie Vorteile sowohl für die Angestellten als auch für die Unternehmer mit sich bringen.

Die vom Kölner Stellennachweis erzielten Resultate sind denen der Stellenvermittelungen der kaufmännischen Vereine durchaus überlegen. Die Zahl der placierten Bewerber ist prozentual bedeutend größer, als selbst bei den größten Vereinsstellennachweisen. Auch die Zahl der durch den Stellennachweis besetzten offenen Stellen steht in einem außerordentlich günstigen Verhältnis zur Zahl der aufgegebenen Vakanzen. Dies ist ohne weiteres erklärlich, wenn man sich vor Augen hält, daß dieser öffentliche Stellennachweis infolge der Unterstützung der Handelskammer in ganz anderem Maße *direkt* von den Arbeitgebern benutzt wird als die Vereinsstellennachweise. Auch die aufgewandten Kosten für eine vermittelte Stelle sind bei dem Kölner Nachweis erheblich niedriger als bei den kaufmännischen Vereinen; sie betragen nur etwa den vierten Teil der von den Vereinsstellennachweisen aufgewandten Beträge.

Die Ergebnisse des Kölner Experiments zeigen also schon, welche Rolle derartige öffentlich-rechtliche Stellennachweise für kaufmännische Angestellte spielen können, wenn sie erst in größerer Zahl errichtet worden sind.

Viele Unternehmer könnten veranlaßt werden, den Weg der Zeitungsannoncen nicht mehr zu benutzen. Das würde ein großer Vorteil für die Handlungsgehilfen und die Unternehmer sein. Eine Zeitungsannonce veranlaßt heute Dutzende von Gehilfen, sich zu bewerben. Sie wenden Zeit, Arbeit und Geld auf, wovon der größte Teil nutzlos vergeudet ist, weil ja doch nur *einer* Bewerbung Erfolg beschieden sein kann. Der Unternehmer wiederum hat die große Zahl der einlaufenden Bewerbungen zu sichten, was ebenfalls einen großen Zeitaufwand erfordert. Er wird von vornherein eine große Zahl von Bewerbungen ausscheiden, die für die zu besetzende Vakanz ungeeignet sind. Wendet sich der Unternehmer dagegen an einen unter der Leitung eines tüchtigen Fachmannes stehenden kommunalen Stellennachweis, so wird dieser in der Lage sein, ihm einige wenige, dafür aber wirklich geeignete Bewerber in Vorschlag zu bringen.

Die kaufmännischen Vereinsstellenvermittelungen haben bisher nur einen ganz kleinen Teil des kaufmännischen Arbeitsmarktes beherrschen können und das wird auch für die Zukunft nicht besser werden. Die Unternehmer werden immer eher zu veranlassen sein, eine kommunale, unter paritätischer Leitung stehende Einrichtung zu benutzen, als die Stellenvermittelungen von Gehilfenvereinen. Dies würde schon zutreffen, wenn nur *ein* Vereinsstellennachweis bestände, es trifft aber noch viel mehr zu, wo, wie gegenwärtig, einige Dutzende solcher Stellenvermittelungen nebeneinander bestehen. Diese Zersplitterung in der Stellenvermittelung ist aber auch ein großer Nachteil für die Gehilfen. Will ein stellungsloser Gehilfe eine Stellung haben, so ist er gezwungen, mindestens in mehreren kaufmännischen Vereinen die Mitgliedschaft zu erwerben. Dazu ist er wegen der damit verbundenen hohen Ausgaben oft gar nicht einmal in der Lage. Die von der Elberfelder Handelskammer angeführte Tatsache, daß

Digitized by Google

einer der größeren Stellenvermittelungsvereine seine Stellenvermittelung auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stellt, ändert nichts an der Sachlage. Die kaufmännischen Vereine haben stets einen großen Ueberschuß an Bewerbern und es ist ganz selbstverständlich, daß sie bemüht sind, zuerst ihre Mitglieder unterzubringen, schon um die von ihnen während Stellenlosigkeit zu zahlende Unterstützung zu sparen. Darum wird praktisch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vereinsstellenvermittelungen durch Nichtmitglieder bedeutungslos bleiben. Ein Zusammenschluß der Vereinsstellenvermittelungen ist nicht zu erwarten, dazu sind die Gegensätze unter den einzelnen Organisationen zu groß.

Wenn der auf dem Gebiete der kaufmännischen Stellenvermittelung herrschenden Zersplitterung mit ihren so mannigfachen Nachteilen für Angestellte und Unternehmer erfolgreich entgegengearbeitet werden soll, so gibt es nur ein Mittel und das ist die vom Centralverband der Handlungsgehilfen geforderte Errichtung kommunaler paritätischer Stellenvermittelungen. Auch der Einwand, daß derartige örtliche Einrichtungen für Handlungsgehilfen nicht genügen, ist unzutreffend. Der größte Teil der Angestellten kommt durchaus mit den örtlichen Stellenvermittelungen aus. Die Handlungsgehilfen, die jedoch gezwungen sind, mit ihrer Stellung auch ihren Wohnsitz zu wechseln, haben die Möglichkeit, sich an die betreffenden örtlichen Nachweise zu wenden. Mit allgemeiner Durchführung der befürworteten Einrichtungen ist aber auch die Möglichkeit gegeben, daß diese untereinander zum Zwecke des Austausches der Bewerbungen in Verbindung treten.

Die gewerkschaftlich organisierten Handlungsgehilfen werden nicht ablassen, unermüdlich für die Durchsetzung ihrer Forderung zu wirken, und sie sind sich gewiß, daß sie hierbei die Unterstützung aller einsichtigen Sozialpolitiker, besonders aber der Vertreter der Arbeiterschaft in den Stadtparlamenten haben. F. O.

Polizei, Justiz.

Der Prozeß gegen die französischen Gewerkschaften.

Am 19. November kam endlich die von der Regierung gegen die Gewerkschaften angeordnete Gerichtsaktion zur Verhandlung. 4½ Monate mußten die 18 angeklagten Gewerkschafter in Untersuchungshaft verbringen!

Die von der Regierung eingeleitete Aktion ist kläglich zusammengebrochen. Sie hatte bekanntlich zum Zweck, die Soldatenmanifestationen, die im Frühjahr ausbrachen, als die Deputiertenkammer den Beschluß der Regierung billigte, die Soldaten ein Jahr länger in den Kasernen zurückzubehalten, den Gewerkschaften in die Schuhe zu schieben. Die Gewerkschaften, die Konföderation besonders, sollten die Manifestationen angestiftet haben . . . Trotz der Einbrüche in den Gewerkschaftsbureaus, trotz der Haussuchungen bei den Gewerkschaftsfunktionären ist nichts, gar nichts gefunden worden, das auch nur den Schatten eines Beweises der Anklage ergeben würde. Der Prozeß ist in Wirklichkeit auch nicht gegen das nichtexistierende „Komplott", sondern gegen die Soldatenkassen gerichtet, die viele Syndikate unter Nachahmung ähnlicher klerikaler Einrichtungen zur Unterstützung der beim Militär stehenden Mitglieder eingerichtet haben. Um jedoch eine Verurteilung zu erzielen, wurden die 18 Angeklagten, worunter sich Yvetot und Marck befinden, der eine Sekretär, der andere Kassierer der Konföderation, vor das Korrektionsgericht verwiesen, das ausschließlich aus Berufsrichtern zusammengesetzt ist. Das ist nur zulässig, wenn es sich um eine geheime Agitation handeln würde. Da es aber nichts Geheimes in den Gewerkschaften gibt, müßten die Angeklagten vor das Schwurgericht verwiesen werden, wo ihnen Freisprechung mindestens wahrscheinlich wäre. Die ersten zwei Verhandlungstage wurden mit den Beweisanträgen der Verteidigung zur Unkompetenzerklärung ausgefüllt. Der Beschluß darüber ist auf den 28. November vertagt worden.

Am ersten Verhandlungstage demonstrierten mehrere tausend Arbeiter vor dem Gerichtsgebäude. Wir wiederholen, daß es sich um einen Tendenzprozeß der schlimmsten Art handelt, bestimmt, die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung abzulenken. Es ist trotz allem leider möglich, daß sich die Berufsrichter, wie schon so oft, zu Handlangern der am Ruder befindlichen reaktionären Politiker hergeben.

Paris, 21. November 1913.

Josef Steiner.

Kartelle und Sekretariate.

Vorträge über Geschlechtskrankheiten.

Unter der Firma „Vereinigung für hygienische Aufklärung: Dr. med. Thümmel u. Richter, Seminarlehrer a. D.", bietet sich seit längerer Zeit ein Herr Richter den Gewerkschaftskartellen, Krankenkassen usw. an, wissenschaftliche Lichtbildervorträge über: „Die sexuellen Krankheiten, ihre Ursache, Wirkung und Heilung in Rücksicht auf Ehrlich-Hata 606", sowie ähnliche Vorträge zu halten. Wir sind zwar der Meinung, daß derartige Vorträge auch vor gewerkschaftlich organisierten Arbeitern gehalten werden sollen; die Ankündigungen jener Firma tragen aber den Stempel der Geschäftsmacherei, und zweitens besteht längst eine sehr verdienstvolle Organisation zur Verbreitung von Aufklärung über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten. Wir ersuchen daher unsere Genossen, sich an die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 48, zu wenden, wenn sie über jene Fragen Vortragsabende zu veranstalten gedenken.

Die Generalkommission.

Aus den Sekretariaten.

Karlsruhe. Als Arbeitersekretär wurde Genosse Hans Prull, bisher Arbeitersekretär in Bremerhaven, gewählt. Den übrigen Bewerbern besten Dank.

Andere Organisationen.

Zur Naturgeschichte der klerikalen Gewerkvereine.

II.

Wer die klerikale Taktik und speziell die Zustände im klerikalen Gewerkverein kennt, den überraschte es, nicht, eines merkwürdigen Tages, am 9. August 1913, im „Bergknappen" einen großspurigen „Aufruf an alle Bergarbeiter Deutschlands" zur Bildung einer „Arbeitsgemeinschaft", einer „gemeinsamen

Digitized by Google

Kampffront gegen das rücksichtslose (!) Scharfmachertum, dem jedes (!) Recht der Arbeiter ein Greuel ist", zu lesen. Auf die Bergarbeitermassen hat dieser „Aufruf" keinen Eindruck gemacht. In den Organen der voriges Jahr am Ruhrstreik beteiligten Verbände wurde die klerikale „Aufforderung zur Bildung einer gemeinsamen Kampffront" mit der kühlen Bemerkung abgetan: „Ihr habt voriges Jahr die Arbeitsgemeinschaft frivol gebrochen, habt den Streikbruch organisiert, nach Gendarmen, Militär und rigoroser Streikjustiz gegen Eure Klassengenossen geschrien; beweist erst durch Taten, daß Ihr diese Ungeheuerlichkeit bereut und sühnen wollt, dann sind wir zu einer neuen Arbeitsgemeinschaft bereit."

In der Werkspresse griff man die klerikale „Kampfansage" kritisch auf, stellte ihr das „nationale Verhalten" der klerikalen Gewerkvereinsführer beim Ruhrstreik 1912 gegenüber und benutzte die „neueste radikale Schwenkung des christlichen Gewerkvereins" zur kräftigeren Empfehlung der Gelben. Da auch konservative Zeitungen, auf deren gute Meinung die Klerikalen aus politischen Gründen hohen Wert legen, die „Anbiederung an die Sozialdemokraten" verurteilten, interpretierte ein Wissender in der „Kölnischen Volksztg." vom 30. August 1913 die „Arbeitsgemeinschaft" dahin, es sei an „keine wirkliche", „im umfassenderen, tieferen Sinne des Wortes" gedacht, sondern nur an „ein Zusammengehen von Fall zu Fall". Damit war schon das Mißtrauen der „Angebiederten" vollauf gerechtfertigt. Auf eine „Arbeitsgemeinschaft", die sich „von Fall zu Fall" den Solidaritätsbruch vorbehält, kann sich ein seiner Verantwortung gegenüber der Arbeiterschaft bewußter Gewerkschaftsführer nicht einlassen.

Während der „Bergknappe" und die Sekretäre des christlichen Gewerkvereins der Bergleute im Ruhrgebiet mit starker Betonung die „Arbeitsgemeinschaft" fordern und die Verbandsleitung entrüstet anklagen, sie wolle keine Einigung, keine Arbeitsgemeinschaft mit dem Gewerkverein, während man in Versammlungen Resolutionen annehmen läßt, in denen die Mitglieder unseres Verbandes aufgefordert werden, die „Verbandsführer" zu zwingen, die „Arbeitsgemeinschaft mit den Werksbesitzern" (!) aufzugeben und sich mit den Gewerkvereinsführern zu verständigen, wird die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" (Regierungsorgan), die die neuerliche „Annäherung der christlichen Gewerkschaften an die sozialdemokratischen" verurteilte, von „maßgebender Stelle" gezwungen, ihre Verurteilung zu dementieren! Nach diesem Dementi, das durch einen Entrüstungsartikel des Herrn Franz Behrens im „Reichsboten" kräftig unterstrichen wird, soll keine Annäherung, nicht einmal der Versuch einer solchen stattgefunden haben. Dieser verwegenen Dementierung halte man die Tatsache gegenüber, daß sogar eine an unseren Verbandsvorstand seitens der Gewerkvereinsleitung am 2. September d. J. gerichtete briefliche Einladung zur knappschaftlichen „Arbeitsgemeinschaft" erfolgt ist und daß die nicht direkt ablehnende aber kühle Antwort des Verbandsvorstandes nun von den Gewerkvereinssekretären in öffentlichen Versammlungen als ein Bekenntnis zur Freundschaft — mit den Zechenbesitzern aufrisiert wird. Und das unglückliche Regierungsorgan muß doch widerrufen, was es über tatsächliche Vorgänge geschrieben hatte. Darauf mache man sich einen Vers. Wer mag die „Nordd. Allg. Zeitung" zu dem wahrheitswidrigen Widerruf genötigt haben, und was ist eigentlich von dem „ehrlich gemeinten Angebot der Arbeitsgemeinschaft" zu halten?

Warum aber nun wieder „Arbeitsgemeinschaft" gewünscht wurde, erläuterte die klerikale Bundesgenossin beim Streikbruch, die „Bergwerkszeitung" (Nr. 195) mit folgenden Worten:

„Daß übrigens die Christlichen mit diesem Aufruf an alle Bergarbeiterorganisationen ohne Ausnahme, auch an die sozialdemokratische, den Zweck verfolgt, die wankenden Reihen des christlichen Bergarbeiterverbandes zu stärken, dürfte ebensowenig außer Zweifel stehen, wie schon beim Streik 1905. . . ."

Mit welchem ätzenden Schimpf und Spott die Gelben ihre „arbeitswilligen" Streikbruchgenossen überschütteten, kann man sich denken. Besitzen die klerikalen Gewerkvereinsführer noch eine Spur von Selbstachtung, dann haben sie aus der Aufnahme ihres Aufrufs ersehen müssen, daß sie sich durch ihr Treiben in eine Sackgasse verrannt haben, aus der sie sich nur durch ein Bekenntnis ihrer Streikbruchschuld retten können. Dies Bekenntnis ist bisher ausgeblieben, aber man trumpft jetzt auch im Ruhrgebiet wieder „überradikal" auf.

Bei meiner Kenntnis der klerikalen Gewohnheiten konnte ich vorjährig leicht voraussagen, daß die Klerikalen uns noch mal im „Radikalismus" überbieten würden. Und dies lehrhafte Schauspiel erleben wir jetzt im Ruhrgebiet. Im Bochumer Knappschaftsverein haben sich die klerikalen Gewerkvereinler durch wiederholtes Paktieren mit offenen und verkappten Zechenfreunden (Gelbe und Genossen) bei den Arbeitervertreter-(Aeltesten-)Wahlen um ihren früheren Einfluß gebracht. Unser Verband errang 1904 die Aeltestenmajorität, 1910 verstärkten wir sie. Seitdem besetzen unsere Leute auch die sämtlichen (15) Aeltestensitze im Knappschaftsvorstand; die übrigen 15 Vorstandsmitglieder sind, laut Gesetz, stets Werksvertreter. Jahrzehntelang haben Zechenälteste (sog. „Mäßige", Vorläufer der Gelben, zu denen sich „Christliche" gesellten) im Vorstand bösartigen Beschlüssen gegen die Verwaltungs- und Kontrollrechte der Arbeiter zugestimmt und so die ohnehin überstarke Position der Zechenbesitzer noch gefestigt. Das übrige in dieser Richtung geschah durch die Landesgesetzgebung betr. die Knappschaftskassen; und bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung ist auch kein besseres Verwaltungsrecht der knappschaftlichen Arbeitervertreter herausgekommen. Sowohl dem preußischen Knappschaftsgesetz (1906) wie auch der Reichsversicherungsordnung (1911) haben die klerikalen Arbeiterabgeordneten nicht nur zugestimmt, sondern zur Freude der kapitalistischen Interessenten sogar von den Bergarbeiterorganisationen befürwortete Verbesserungsanträge abgelehnt! So wurden den Knappschaftsältesten durch mit Hilfe klerikaler Aeltesten zustandegekommenen Vorstandsbeschlüsse und Kassenstatuten, sowie durch die von den klerikalen Abgeordneten mitbeschlossenen, von ihnen als „große soziale Erfolge" gerühmte Versicherungsgesetze die Hände gebunden. Ohne Zustimmung der Werksbesitzer kann nicht die geringste knappschaftliche Verbesserung erzielt werden. Die Werksbesitzer aber haben wiederholt auch die bescheidensten Anträge der Arbeitervertreter abgelehnt. Das wissen die Klerikalen so gut wie wir.

Nun endlich ist es den Aeltesten des Bergarbeiterverbandes nach monatelangem Verhandeln mit den

Digitized by Google

Werksbesitzern gelungen, diese zu bewegen, wenigstens einer geringen Aufbesserung der Witwen- und Waisengelder, einer Beseitigung der (fünfjährigen) Karenzzeit für die Anwartschaft auf Invalidenpensionen und einer nennenswerten Aufbesserung der Krankengelder zuzustimmen, wofür sich die Aeltesten verpflichten mußten, einer Gehaltserhöhung für Kassenangestellte, der Beibehaltung der — gegen den Willen unserer Aeltesten seit über ein Jahrzehnt eingeführten, vom Oberbergamt aber bestätigten — Krankenkontrolle durch besondere Beamte und dem Bau von 10 Krankenhäusern (im Verlauf von zehn Jahren) zuzustimmen. Wohlgemerkt, die Krankenkontrolleure amtieren gegen den Willen unserer Aeltesten seit Jahren, dafür haben aber die damals im Kassenvorstand vertretenen „Christlichen" und „Mäßigen" gestimmt! Der Bau von eigenen Krankenhäusern ist bereits in der Vorstandssitzung vom 7. Januar 1912 „einstimmig und grundsätzlich" auch von den 7 Gewerkvereins-Vorstandsältesten beschlossen worden! Außerdem sind unsere Leute machtlos gegen die werksfreundliche Auslegung jener Beschlüsse, denn so oft wir auch diese Positionen im Wirtschaftsplan ablehnen, ebenso oft entscheidet das Oberbergamt auf Antrag der Werksbesitzer gegen die Arbeitervertreter. Unter diesen Umständen war es keine „neue Verschlechterung", sondern die notgedrungene Anerkennung eines bereits bestehenden Zustandes, als sich unsere Aeltesten bereit erklärten, ihren nutzlosen Widerstand aufzugeben, wenn die Werksbesitzer die erwähnten Zugeständnisse machen würden. Und so kam dann am 11. Oktober d. J. ein neues Kassenstatut einstimmig zustande, das den Knappschaftsmitgliedern ohne Beitragserhöhung eine Krankengeldzulage für schulpflichtige Kinder in Höhe bis zu 75 Pf. pro Tag (3,75 Mk.), wenn der Kranke zuhause feiert, und bis zu 1 Mk. (2,50 Mk. Hausgeld) pro Tag bei Krankenhauspflege gewährt und außerdem die Witwen- und Waisengelder aufbessert. Der Gesamtbetrag der neuen Zuwendungen beziffert sich auf mindestens 2¼ Millionen Mark pro Jahr, ohne Beitragserhöhung.

Unter voller Kenntnis der getätigten Abmachungen — sie wurden in der Gewerksversammlung allen Aeltesten mitgeteilt — zogen die Verbändler, Polen und klerikalen Gewerkvereinler ihre weitergehenden Anträge zurück und stimmten sämtlich dem Kompromiß zu! Es ist nun wieder bezeichnend, daß nach der Berechnung des Kassenmathematikers die Annahme der Anträge der Verbändler der Knappschaftskasse eine jährliche Mehrausgabe von 4½, die der polnischen Anträge 15½, die des klerikalen Gewerkvereins aber 21 Millionen Mark verursacht hätte! Also waren die letzteren nun wieder die weitaus „Ueberradikalsten". Das muß man in Vergleich stellen zu dem Auftreten derselben Klerikalen bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung, wo sie ausrechneten, unsere Anträge würden die Kassen bis zur Vernichtung mehr belasten.

Nun diese, in Anbetracht der gesetzlichen Lage und der Stellung der Arbeitervertreter in der Knappschaftsverwaltung anerkennenswerte Resultat der Bemühungen unserer Aeltesten herausgekommen und von den klerikalen Aeltesten durch ihre Abstimmung gutgeheißen ist, da ziehen die klerikalen Gewerkvereinsagitatoren von Versammlung zu Versammlung mit überradikalen Redensarten, nennen die „sozialdemokratischen Aeltesten" die Schützer des Goldhaufens (!), die „Arbeiterschädiger", die „Freunde der Kapitalisten"!! Das geschieht bei voller Kenntnis der klerikalerseits selber oft betonten Gebundenheit der Aeltesten durch Gesetz und werksfreundliche Aufsichtsbehörde. Das geschieht, obgleich gerichtsnotorisch ist, daß während der Zeit, als die Klerikalen noch im Kassenvorstand saßen, die folgenschwersten Beschlüsse zur Beschneidung der Verwaltungs- und Kontrollrechte der Arbeitervertreter, und zwar gegen die Stimmen unserer Verbandsältesten, gefaßt wurden. Das geschieht, nachdem die Klerikalen die arbeiterschädigenden Bestimmungen im Knappschaftsgesetz und in der Reichsversicherungsordnung mit beschlossen und die Reformanträge der Bergarbeiter abgelehnt haben.

Durch einen Kampf, durch eine wirksame Arbeitseinstellung kann den Werksbesitzern eine Anerkennung des Reformprogramms der Knappschaftsgenossen abgezwungen werden. Der Dreibund stellte beim Märzstreik 1912 auch knappschaftliche Reformforderungen. Da aber forderten die Klerikalen zum Streikbruch auf und erklärten überdies, knappschaftliche Forderungen könne man nicht als Streikobjekt behandeln.

Lese man noch, was die klerikalen Gewerkvereinsführer und Abgeordneten bei ihrer Streikinterpellation über den „nationalen Charakter des christlichen Gewerkvereins", der ihm die Beteiligung an einem Streik verbiete, ausführten und was sie sich an scharfmacherischer Hetze gegen die Streikenden, umtost von dem Jubel der Arbeiterfeinde, geleistet haben. Das war zu einer Zeit, die von den Geschäftsberichten der Unternehmungen als eine sehr gute Konjunktur anerkannt wird.

Nun aber antworten die klerikalen Gewerkvereinsagitatoren auf die Frage, wie denn die weitergehenden knappschaftlichen Reformanträge (Pensionserhöhungen) durchgeführt werden sollten, ungeniert: „Durch einen energischen Kampf!" Im Vorjahre, bei steigender Konjunktur, proklamierten die Klerikalen den Streikbruch. Im Herbst 1913, wo über den Hereinbruch einer starken Krise — es werden zahlreiche Feierschichten eingelegt! — kein Zweifel mehr besteht, da stellt sich der klerikale Gewerkvereinssekretär auf die Bühne und erklärt, um die Erhöhung der Invalidenpensionen müsse gekämpft werden, jetzt gerade sei die Situation für einen Bergarbeiterstreik günstig!!! Aber die „sozialdemokratischen Aeltesten" seien zu „feige zum Kämpfen", seien „Schützer des Goldhaufens", sie paktierten mit den Unternehmern, schlössen mit diesen eine „Arbeitsgemeinschaft", nicht mit den „kampfbereiten" Gewerkvereinsvertretern, obgleich nun durch einen „einmütig geführten Kampf" ein großer Erfolg für die Arbeiter erzielt werden könne.

Wie blitzdumm die M.-Gladbacher sich bei aller ihrer Durchtriebenheit doch selbst hineinlegen, dafür haben sie nun im Saargebiet einen Beweis geliefert, dessen Folgen leider eine schwere Schädigung der meisten Saarbergleute bedeuten. Mit vollen Backen priesen die „christlichradikalen" Schlauberger

Digitized by Google

im Ruhrgebiet die „energische Reformtätigkeit des christlichen Gewerkvereins im Knappschaftswesen", rissen die Aeltesten unseres Verbandes als unfähige und feige „Schützer des Geldhaufens" herunter — da fand am 15. November die Generalversammlung des Knappschaftsvereins Saarbrücken statt, in dem der Gewerkverein über eine noch größere Aeltestenmajorität verfügt als unser Verband im Ruhrgebiet besitzt. Auch im Saarbrücker Knappschaftsverein stand ein neues Kassenstatut zur Abstimmung. Durch „Ueberrumpelung", wie der „Bergknappe" kleinlaut schreibt, wurden hier die Aeltesten von den fiskalischen Werksvertretern bewogen, ein Statut anzunehmen, daß keine Aufbesserung der Invaliden-, Witwen- und Waisengelder, aber dafür allen Mitgliedern, die weniger als 4,20 Mk. Schichtverdienst haben, im Mittel zwischen 40—50 Pf. Krankengeldabzug täglich bringt! Die Leute mit über 4,20 Mk. Schichtverdienst erhalten zwar nun 40 Pf. Krankengeld täglich mehr, was ihnen durchaus zu gönnen ist, aber der Mehrheit der Kassenmitglieder (wahrscheinlich bis 60 Proz.) ist das ohnehin zu geringe Krankengeld noch verschlechtert worden! Der „Bergknappe" muß eingestehen, daß dies „eine gewaltige Verschlechterung" ist. Sie wurde beschlossen in einer Knappschaftskasse, wo von den 109 Arbeitervertretern (Aeltesten) etwa 80 dem klerikalen Gewerkverein angehörten. Diese Verschlechterung konnte leicht vermieden werden, wenn die Gewerkvereinssekretäre, statt in prahlerischen Worten zu schwelgen, die Aeltesten pflichtgemäß mit ihren verantwortungsreichen Aufgaben vertraut machten. Aber dazu hatte man keine Zeit, man mußte ja die Verbandsältesten im Ruhrgebiet, die unter schwierigeren Verhältnissen mit Erfolg für die Arbeiter wirkten, als „Schützer des Geldhaufens" denunzieren. Und nun das jammervolle, arbeiterschädigende Resultat der „christlichen Knappschaftsreform" im Saargebiet.

In einer Zeit aufsteigender Konjunktur klerikale Proklamation des Streikbruchs, nun die Wirtschaftskrise das Erwerbsleben lähmt, Fördereinschränkungen verfügt und Feierschichten wegen zunehmenden Absatzmangels angeordnet werden, sind die Klerikalen im Ruhrrevier „bereit" zum „Massenstreik gegen das rücksichtslose Scharfmachertum"! Und im Saarrevier, wo sie wirklich Einfluß haben, geben sie kampflos die Zustimmung zu Verschlechterungen im Knappschaftswesen! Kann man die Vergiftung und Verluderung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung weiter treiben? Und alles das spielt sich ab unter den Augen der maßgebenden klerikalen Parteiführer, also mit ihrem Wissen.

Otto Hue.

Mitteilungen.

Beamter für die Großeinkaufsgesellschaft gesucht.

Für unsere Abteilung „Verwaltung" suchen wir zum baldigen Antritt einen

Beamten,

der volkswirtschaftlich geschult, mit gewerkschaftlichen, insbesondere Tarifangelegenheiten vertraut und schriftstellerisch befähigt ist. Der Betreffende muß die sozialpolitische und genossenschaftliche Literatur kennen und eine größere Bibliothek für diese Gebiete sachgemäß einrichten und verwalten können.

Anfangsgehalt 3900 Mk. pro Jahr, steigend jährlich um 180 Mk. bis 4800 Mk.

Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und Benennung von Referenzen erbitten wir mit der Aufschrift „Verwaltungssache" bis zum 15. Dezember.

Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg 1, Besenbinderhof 52.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 50 des „Corr.-Bl." wird die **„Arbeiterrechts-Beilage Nr. 12** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Quittung

über die im Monat November 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Schneider für 4. Quartal 1912 und 1., 2. und 3. Quartal 1913 . .	7 278,52	Mk.
„ „ Glaser für 1. Qu. 1913 .	155,—	„
„ „ Glasarbeiter für 1. und 2. Quartal 1913 . .	1 306,60	„
„ „ Kupferschmiede f. 2. Quartal 1913	212,30	„
„ „ Kürschner f. 2. Qu. 1913 .	97,64	„
„ „ Lithographen f. 2. Qu. 1913	563,90	„
„ „ Textilarbeiter f. 2. Qu. 1913	4911,28	„
„ „ Tapezierer für 3. Qu. 1913	171,—	„
„ „ Bäcker und Konditoren für 3. Quartal 1913 . . .	866,24	„
„ „ Schiffszimmerer f. 3. Quartal 1913	117,—	„

An Unterstützungsgeldern gingen ein in der Zeit vom 17. Mai bis Ende November 1913:

Für die ausgesperrten Maler:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Glasarbeiter 2109,38, Bureauangestellte 854,36, Schiffszimmerer 479,—, Notenstecher 60,—, Bergarbeiter 15 726,75, Kürschner 544,80, Tapezierer 1356,40, Zimmerer 12 000,—, Töpfer 1563,12, Staats- und Gemeindearbeiter 6507,54, Brauerei- und Mühlenarbeiter 6596,—, Metallarbeiter 62 000,—, Steinsetzer 1422,06, Sattler- und Portefeuiller 1760,—, Schuhmacher 5191,—, Tabakarbeiter 4883,44, Fleischer 619,40, Lederarbeiter 1988,—, Böttcher 1076,40, Hutmacher 1430,—, Holzarbeiter 12 400,—, Schneider 6049,42, Gärtner 794,70, Bildhauer 988,—, Kupferschmiede 250,—, Blumenarbeiter 140,—, Gastwirtsgehilfen 1725,20, Bauarbeiter 39 070,—, Porzellanarbeiter 2116,53, Zivilmusiker 245,18, Buchdrucker 8307,38, Steinarbeiter 3493,23, Buchbinder 2930,—, Transportarbeiter 23 604,10, Handlungsgehilfen 1560,—, Bäcker und Konditoren 3278,34, Fabrikarbeiter 23 854,—, Asphalteure 162,37, Glaser 599,69, Friseurgehilfen 282,10, Xylographen 58,88, Dachdecker 1067,16 Mk. In Summa 261 083,93 Mk.

Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien

gingen ein im Monat November 1913:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Schuhmacher 400,—, Steinarbeiter 500,— Mk. Bereits quittiert 35 035,— Mk. In Summa 35 935,— Mk.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Hermann Kube.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JAN 5 1914
CAMBRIDGE, MASS.

Nr. 50. 23. Jahrgang. Berlin, den 13. Dezember 1913.

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes. III. (Schluß.)	761
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reichstage. — Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie. — Die Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz	763
Statistik und Volkswirtschaft. Die Streiks in Frankreich im Jahre 1912. — Italienische Emigration . . .	768
Soziales. Museumsbesuch der Arbeitslosen	769
Arbeiterbewegung. Die P.P.S. und die Gewerkschaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften . . .	769
Hygiene, Arbeiterschutz. Der Arbeiterschutz in den Großeisenwerken. — Die Schlagwetterpfeife	771
Arbeiterversicherung. Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankenkassen!	775
Kartelle und Sekretariate. Bezirksarbeitersekretär gesucht	776
Andere Organisationen. Berichtigung	776
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	776

Hierzu: **Arbeiterrechts-Beilage Nr. 12.**

Zur Frage des Arbeitswilligenschutzes.

III. (Schluß.)

Die Fragen der Verschärfung des Nötigungsparagraphen und der Rechtsstellung der Gewerkschaften hat das Direktorium des Hansabundes zu weiterer Beratung für den Gesamtausschuß und für die Ortsgruppen und Verbände zurückgestellt. Es hat recht weise daran getan, denn es sind in der Tat recht brenzliche Fragen, brenzlich in erster Linie für die im Hansabund vertretenen Arbeitgeberkreise selbst. Handelt es sich bei ersterer darum, daß damit die Anwendung der Verrufserklärung im weitesten Sinne aufgerollt werden muß, so berührt die andere Frage nicht allein die Berufsvereine der Arbeiter, sondern folgerichtig auch die der Arbeitgeber und Gewerbetreibenden. Beide führen also zu Konsequenzen, die nicht leicht übersehbar sind. Das trifft allerdings auch auf die anderen Fragen, die das Direktorium des Hansabundes der Erledigung für reif erachtete, in gleichem Maße zu, wenn es nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten erwarten könnte, daß sie lediglich gegen die Arbeitnehmerseite mit aller Schärfe vorgehen, dafür aber nach jahrzehntelanger Praxis für die Gesetzwidrigkeiten der Arbeitgeberseite kein reagierendes Organ besitzen. Bei den im Gesetzgebungswege zu erledigenden Fragen muß dagegen befürchtet werden, daß namentlich der Reichstag einem einseitig gegen die Arbeiter gerichteten Gesetze nicht leichterhand zustimmen wird, sondern dann — wenn schon, denn schon — auch die Arbeitgeber den gleichen Beschränkungen unterwerfen wird. Und die Herren wissen nur zu gut, daß das, was sie den Arbeitern fortgesetzt als „Terrorismus", „Nötigung" oder „Organisationszwang" antreiben, im kapitalistischen Handel und Wandel so völlig ganz und gäbe ist, daß ein gesetzgeberisches Verbot unabsehbare Schwierigkeiten herbeiführen müßte. Wenn jede einen anderen in seinem Frieden, seinem Berufe, seiner wirtschaftlichen Existenz, seinem Ansehen störende Drohung als strafbar erachtet würde, dann würde es den Arbeitgebern nicht bloß unmöglich sein, die Arbeiter und Angestellten in der Großindustrie, im Bankwesen, Handel, Versicherung, Schiffahrt und Verkehr vom Anschluß an ihre freien Berufsvereine zurückzuhalten oder sie gar in gelbe oder blaue Vereine hineinzupressen, dann würde auch sofort das ganze stolze Gebäude der Kartellorganisation mit seinem Zwang auf die Teilnehmer und dem noch größeren Terror gegen die Abnehmer zusammenbrechen. Wo käme der moderne Kapitalismus ohne Terror hin, ohne Terror gegen Angestellte und Arbeiter wie gegen seine Mitbewerber an der Ausbeutung der wirtschaftlichen Schätze und Kräfte? Sind Kohlenbergwerke, die jeden Kohlenhändler sperren, der unter dem festgesetzten Preise verkauft oder Lieferungen an Genossenschaften weitergibt, — sind Baumwollenwebereibesitzer, die 33⅓ Proz. Aufschlag auf die Warenpreise gegenüber solchen Kunden durchsetzen, welche nicht alle ihre Aufträge in kartellierten Artikeln von Kartellfirmen beziehen, sind diese vielleicht weniger terroristisch als die Arbeiter, die sich weigern, aus Gründen der Sicherheit von Leben oder Gesundheit oder aus verschiedenen Gründen mit Nichtorganisierten oder Streikbrechern zusammenzuarbeiten? Ohne Zwang ist keine größere wirtschaftliche Aktion, keine organisatorische Zusammenfassung zu einheitlichem Wollen und Handeln möglich. Das trifft noch in ungleich größerem Maße auf die kapitalistische Welt als auf die des Arbeiters zu. Ohne Zwang gibt es keine Konventionen, Syndikate und Kartelle, ohne Zwang wären die großen Arbeitgeberorganisationen ebensowenig entstanden wie ihre Centralen und deren Vereinigung. Das gemeinsame Interesse muß immer mit einem mehr oder weniger gelinden Nachdruck gegen widerstrebende Individualitäten, die oft bloß Individuen sind, durchgesetzt werden. Da wird auch in kapitalistischen Kreisen mit Androhungen in mehr oder weniger verhüllter Form nicht gespart und noch weniger auf das Ansehen und die wirtschaftliche Existenz des einzelnen, geschweige auf seinen Frie-

Digitized by Google

den Rücksicht genommen. Von mehr als einem der modernen Industriekapitäne, die in rascher Entwickelung emporgekommen sind, erzählt man sich in kapitalistischen Kreisen mit gewissem Stolz: „Sein Weg ist über Leichen gegangen!" Gerade die moderne Unternehmertätigkeit in Produktion, Handel und Verkehr kann keine juristischen Fallstricke brauchen, die den Zwang strafbar machen!

Oder sollen solche Nötigungsparagraphen etwa bloß für Arbeiter gelten? Nach ihrer Aufnahme in das allgemein geltende Strafrecht müßte das als ausgeschlossen gelten. Aber wohl wäre damit zu rechnen, daß sie bloß gegenüber der Arbeiterseite angewendet würden, während kein Staatsanwalt und kein Richter etwas von dem Terror der kapitalistischen Verbände und der Schützlinge der Unternehmer bemerken will. „Unsereiner kann jemand totschlagen!" erklärte mit Emphase ein Hinbegaudiit, und daß er zu dieser irrigen Rechtsauffassung berechtigt war, lehren zur Genüge die Totschlägereien, verübt von Arbeitswilligen in Nürnberg, Burg, Stettin usw. Ein streikender Arbeiter braucht nur ein Pfui auszurufen oder einen Arbeitswilligen verächtlich anzusehen, — gleich fliegt er auf Monate ins Gefängnis. Arbeitswillige können mit Waffen prahlen und Streikende über den Haufen schießen oder stechen, — sie befinden sich immer in der Notwehr!

Was würde aber durch die Verschärfung der Nötigungsparagraphen erreicht werden? Eine Milderung der Gegensätze, die zu Reibungen zwischen Organisierten und Nichtorganisierten oder zwischen verschiedenen Organisationen führen, keineswegs, denn diese Gegensätze sind in der wirtschaftlichen Entwickelung begründet, die auf Arbeitgeberseite ebenso notwendigerweise zu Kartellen, Syndikaten und Trusts, wie auf Arbeiterseite zu einheitlichen Gewerkschaften drängt. Was sich dieser Entwickelung nicht fügt, wird einfach ausgeschaltet, hier wie dort. In den großen Tarifkämpfen der kommenden Jahrzehnte ist kein Platz für den Luxus von Minderheitsorganisationen und Außenseitertum. Das werdende Arbeitsrecht wird in gewaltigen Kämpfen gezimmert, neben denen die Kämpfe des Hansabundes nichts anderes als ein Sturm im Wasserglase sind. Eine Milderung der Kampfformen ebenfalls nicht, aber eine Verschärfung derselben, wohl aber eine Aenderung, die sie juristisch unfaßbarer machen würde. Was heute Arbeitgeberverbände, Kartelle und Syndikate auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Zwanges leisten, nämlich die Pflege des ausschließlichen Verbandsverkehrs, des Systems der geschlossenen Betriebe, der ausschließlichen Benutzung des Verbandsarbeitsnachweises, das steht auch den Gewerkschaften frei. Wenn die letzteren davon in der Regel keinen Gebrauch gemacht haben, so war dies auf Bedenken grundsätzlicher wie taktischer Natur zurückzuführen. Die strafrechtliche Einengung der Gewerkschaften gegenüber jeder Beeinflussung von Unorganisierten und Minderheiten müßte die ersteren geradezu zwingen, auf dem Machtwege des Vertrages sich aller Quertreibereien zu entledigen, und daß sie in vielen Fällen dazu die nötige Kraft hätten, daran ist gar nicht zu zweifeln. Wenn die Kapitalisten unter sich Verträge schließen, die den ausschließlichen Verbandsverkehr festlegen, wer will dies den Arbeiterorganisationen verwehren, und mit welchem Rechte? Will der Hansabund darin eine Milderung der Kämpfe erblicken, so haben wir nichts dagegen.

Aber auch sonst würden die verschärften Nötigungsparagraphen völlig versagen. Je mehr sich die Gesetzgebung, Polizei und Gericht des Arbeitswilligen, des Nichtorganisierten, annehmen, desto mehr stellen sie ihn in Gegensatz zur Masse der organisierten Arbeiter, isolieren ihn, entreißen ihn seinem natürlichen Boden und machen ihn zum Spielball aller Anfeindungen, die kein Gesetz und kein Richter hindern kann. Die Masse der Arbeiter ist daran gewöhnt, ihren Empfindungen in irgendeiner Form Ausdruck zu geben und sie wird dies um so mehr tun, je mehr sich einer von ihr absondert, sich unter fremde Fittiche begibt. Der Verkehr, das Zusammenwirken in Fabrik und Werkstatt läßt so vielseitige Formen der Nichtachtung, Nichtförderung, Nichtsolidarität zu, die juristisch völlig unfaßbar sind. Was sich nicht in aktiver Weise äußern kann, das wird sich durch Passivität bekunden und wer kann es dem Arbeiter verdenken, daß er dem Widersacher gegenüber keine Solidarität übt? Handelt der kartellierte Unternehmer etwa anders? Des Volkes innerste Natur ändert man nicht durch Strafgesetze, sondern durch Erziehung zur Selbsthilfe. Anstatt den Streikbrecher, den Nichtorganisierten in seinem Wahn, gegen den Organisationsgedanken sich auflehnen zu wollen, zu bestärken, sollte das Gesetz diesen Elementen den guten Rat geben, sich mit ihren Berufsgenossen zu vertragen, zu verständigen, sich ihnen anzuschließen und sie notwendigenfalls dazu anhalten, dies zu tun, so wie es die Handwerksmeister zur Organisation zwingt und wie das Reichsgericht den Kartellzwang als wirtschaftlich notwendig und heilsam erklärt hat. Wenn alle Arbeiter wirtschaftlich organisiert wären, dann könnten diese Organisationen noch ganz anders segensreiche Arbeit leisten und es wäre kein Streit mehr über ihre Berechtigung und Notwendigkeit. Die Feindseligkeit gewisser Unternehmerkreise gegen die Arbeiterorganisationen, die Feindseligkeit der Staatsorgane gegen dieselben ist es, die auch in Arbeiterkreisen Feindschaft und jenen Kleinkrieg hervorruft, den man als Terror vergebens zu bekämpfen sucht. Man lasse den Arbeiterorganisationen freie Hand und überlasse es den Arbeitern selbst, sich nach ihrem Belieben zu organisieren, ohne daß bürgerliche Parteien etwas dreinzureden haben, und der Zusammenschluß der Arbeiter wird sich in kurzer Frist ganz von selbst vollziehen.

Wer sind denn diesmal die Rufer nach neuen Strafgesetzen und Polizeivorschriften? Nicht Arbeiter oder Angestellte selbst, nicht die angeblich vergewaltigten und terrorisierten Minderheiten auf Arbeitnehmerseite sind es, sondern Arbeitgeber, großindustrielle Scharfmacher, zünftlerische Handwerksmeister und Mittelstandsschützer und liberalisierende Großhändlerkreise des Hansabundes, dessen Arbeitnehmergefolgschaft sofort Widerspruch erhebt. Vor allem aber sind die Geschäftsführer der Arbeitgeberverbände die schlimmsten Rufer im Streit, akademisch gebildete Herrchen, die nicht aus Fabrik und Werkstatt hervorgegangen sind, sondern aus Kreisen, in denen Gesinnungstüchtigkeit mehr gilt als ehrliche Arbeit, und ehemalige Offiziere, die von der fixen Idee, den inneren Feind zu bekämpfen, nicht loskommen können. Diese Männer sind in den blöden Gedanken verrannt, daß sie der Unternehmerklasse den größten Dienst erweisen und damit zugleich ihre eigene Unentbehrlichkeit bezeugen könnten, wenn sie kräftig nach neuen Strafgesetzen, Polizei und Staatsanwalt schreien und ein gesetzgeberisches Eingreifen

Digitized by Google

erzwingen. Die Toren erklären sich dadurch nicht allein selber für geistig bankrott, den Kampf mit der Arbeitnehmerseite allein zu führen, sondern bringen zugleich die vitalsten Interessen des aufstrebenden Unternehmertums durch ihr idiotisches Terrorgeschrei in Gefahr. Beinahe hätte das Direktorium des Hansabundes unbesehen jeden wirtschaftlichen Zwang, jede Verrufserklärung, jede Bedrohung des Friedens und der wirtschaftlichen Existenz als strafwürdiges Vorgehen perhorresziert! Würde der Gesetzgeber den Thesen des Geheimrats Dr Rießer folgen — der Hansabund müßte dann wirklich um mildernde Umstände für das Unternehmertum bitten und für eine ausnahmerechtliche Behandlung der Arbeitnehmer eintreten.

In gleicher Weise verkneift sich das Direktorium des Hansabundes auch eine endgiltige Stellungnahme zu der Forderung, die Berufsvereine kraft Gesetzes als juristische Personen zu erklären und mit ihrem Vermögen für jeden von ihren verfassungsmäßigen Vertretern angerichteten Schaden verantwortlich zu machen. Diese Vorsicht war sehr angebracht, denn auch hier muß eine konsequente Rechtsauffassung zu dem Schlusse führen: „Was der Arbeitnehmerseite recht ist, muß auch der Arbeitgeberseite billig sein". Man kann die Berufsvereine der Arbeiter nicht in den Eisenpanzer der juristischen Persönlichkeit stecken, ohne die Arbeitgeberverbände, Innungen usw. in gleichem Maße zu belasten. Die Arbeiter würden sich nicht wehrlos ausschlachten lassen, sondern den Spieß herumdrehen und den Arbeitgeberorganisationen mit den gleichen Waffen heimzahlen und die Gerichte könnten sich diesen Ansprüchen nicht dauernd entziehen, ohne das Ansehen der Rechtsprechung zu gefährden. Aber ebensowenig wie die Berufsvereine der Arbeiter, ja vielleicht noch weniger wären die Berufsvereine der Arbeitgeber solchen Ansprüchen gewachsen. Es wäre ein gegenseitiger Kampf, nicht um wirtschaftliche Interessen, sondern um die Vernichtung der Organisationen, die die Interessen vertreten. Einen solchen Kampf heraufzubeschwören wäre unklug, ja sogar frivol und selbstmörderisch. Dazu kommt weiter, daß unter der Schadenhaftung die Minderheitsorganisationen, als die weniger gefestigteren, vielleicht noch weit mehr Schaden leiden könnten als die Mehrheitsorganisationen. So erweist sich auch diese Forderung bei näherem Hinsehen als ungeeignet, das Problem des Arbeitswilligenschutzes zu lösen.

Und doch gibt es eine Lösung dieses Problems von so einfacher Art, daß sie längst gefunden und verwirklicht sein konnte. Sie liegt allerdings gerade in der entgegengesetzten Richtung, als der von der deutschen Gesetzgebung seit Jahrzehnten beschrittenen. Man überlasse die Arbeitswilligen nur ruhig sich selbst, unterlasse es, sie durchaus zu Helden zu stempeln und sie werden weniger Gelegenheit finden, aus ihrer Arbeitswilligkeit ein Gewerbe zu machen. Im übrigen gebe man der Arbeiterklasse dieselbe Freiheit der Koalition und der Selbstverwaltung wie den Arbeitgebern und verschone sie mit dem Drucke von Polizei und Strafrichter, der das Unternehmertum auch nicht belastet. Man gönne der Arbeit, sich ebenso ungehindert zu koalieren wie dem Kapital und hier wie dort werden sich die Kräfte der Selbsterziehung regen und durchsetzen, die schon die seitherige Geschichte der Gewerkschaften für denjenigen, der unbefangen die Tatsachen wägt, in so reichem Maße offenbart hat.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reichstage.

Die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion im Deutschen Reichstage über die reichsgesetzliche Einführung einer Arbeitslosenversicherung ist ergebnislos verlaufen. Die Reichsregierung ist zwar gegenüber den Opfern der Arbeitslosigkeit voll des Bedauerns und hat an Worten des Mitgefühls nicht gespart, aber für die Arbeitslosenversicherung gibt das Reich keinen Pfennig her. Die Schwierigkeiten einer Reichsarbeitslosenversicherung seien zu unüberseh bar, die statistischen Grundlagen reichten nicht aus, die Arbeitslosigkeit sei auch wohl mehr vorübergehender Art infolge der Wirkungen des Balkankrieges und noch lange nicht allgemein, und die Kosten der Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung müßten erst einmal verdaut sein, und was dergleichen schöne Ausflüchte mehr waren, die der Vertreter der verbündeten Regierungen, Staatssekretär Dr. Delbrück, aufsagte, um den Mangel an gutem Willen zu verdecken. Nur in einem Punkte war der Staatssekretär ganz offen — das Genter System will die Reichsregierung nicht aus Reichsmitteln fördern; sie hält es für grundsätzlich bedenklich, eine solche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an Berufsvereine zu geben, die sich selbst als Kampfvereine bezeichnen. Das gleiche Bedenken hält sie auch ab, eine Reichsversicherung im Anschluß an die Gewerkschaften einzuführen, weil dieselbe als Koalitionszwang wirken werde. Auf den Einwurf „Zwangsinnungen" entgegnete Herr Delbrück: er sei sehr im Zweifel, ob das eine glückliche Organisation sei.

Die sozialdemokratische Interpellation wurde vom Abg. Silberschmidt in inhaltsvoller Rede begründet. Er wies auf frühere Regierungserklärungen, auf die Stellung der Landtage, des Deutschen Städtetages und des Reichstags, der im Januar 1913 baldmöglichst eine Vorlage zur Reichsarbeitslosenversicherung forderte, hin, kennzeichnete das Hin- und Herschieben der Frage zwischen Reich, Staat und Gemeinden, und trat scharf für das Recht der Arbeiter und Angestellten auf Arbeitslosenversicherung ein. Eingehend beschäftigte er sich mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit, schilderte die wirtschaftlichen, hygienischen, sozialen und moralischen Folgen derselben und hob hervor, was die deutschen Gewerkschaften seit Jahren zur Bekämpfung dieses Uebels getan haben. Er wies darauf hin, daß alle Arbeiterorganisationsrichtungen die Forderung der Arbeitslosenversicherung in ihr Programm aufgenommen haben und verlangte eine bündige Antwort der Reichsregierung zu der Resolution des Reichstags vom Januar dieses Jahres.

Die Antwort des Staatssekretärs Delbrück haben wir bereits einleitend charakterisiert. Sie war eingekleidet in eine lange Rede, die es auch nicht an Anerkennung der seitens der Gewerkschaften geleisteten Hilfsarbeit fehlen ließ, aber hoffnungslos für die Zukunft ausklang. Der Staatssekretär erklärte am Schluß seiner Ausführungen:

1. sei eine alle Arbeiter und Angestellten umfassende gesetzliche Arbeitslosenversicherung zurzeit noch nicht reif;

2. sei nicht daran zu denken, selbst wenn sich die Schwierigkeiten gegen die Durchführbarkeit einer solchen Versicherung überwinden ließen, solange nicht Handel, Industrie und Landwirtschaft die neuen Be-

Digitized by Google

fassungen durch die Reichsversicherungsordnung verwirklicht hätten;

3. müsse zunächst die Arbeitslosenstatistik ausgebaut und müsse weiter ein sachgemäßer Ausbau der Arbeitsnachweise geschehen.

Die Debatte zur Interpellation brachte zunächst eine Rede des Zentrumsabgeordneten Giesberts, der das bayerische und württembergische Beispiel als nachahmenswert bezeichnete und für das große stolze Preußen an geeigneter Stelle entsprechende Anträge in Aussicht stellte. Der liberale Abgeordnete Quarck empfahl, den Städten das Recht der Einführung des Spar-, Rücklage- und Versicherungszwanges zu geben, während der Volksparteiler Weinhausen den Vorzug des Genter Systems gerade in der Förderung der Gewerkschaften erblickte, aber auch einem Teilversuch nach dem Vorgehen Englands, also einer Zwangsversicherung zunächst der Bauarbeiter, nicht abgeneigt war. Die Redner der Konservativen und der Reichspartei stellten sich der Arbeitslosenversicherung feindlich entgegen. Der Pole Sosinski führte die Abwanderung der Landarbeiter Ostdeutschlands auf die Drangsalierungen, besonders gegen polnische Arbeiter zurück. Der Elsässer Dr. Haegy trat für die Einsetzung einer Studienkommission ein, während der Christlichsoziale Mumm mit oberflächlichen Mätzchen gegen die Sozialdemokratie polemisierte und bei dem ganzen Arbeitslosenproblem als schwersten Nachteil lediglich die Abstumpfung der „Seele" anerkannte.

Der Abgeordnete Brandes (Soz.) ging in ausführlicher Rede auf die Einwände des Staatssekretärs ein und geißelte das Verhalten der Regierungen und herrschenden Klasse, die für die Arbeitslosen nichts als leere Worte übrig haben, während die Arbeiterschaft selbst die höchste Opferfreudigkeit entfaltet. Er erinnerte an die Rede des englischen Schatzkanzlers bei der Begründung der englischen Arbeitslosenversicherung, die in den Schluß ausklang, daß der Tag kommen werde, an dem England schaudern werde, daß es solche Zustände geduldet habe, während sich ein Teil der Bewohner im Golde wälzte. Das treffe auch für Deutschland in vollem Umfange zu, erklärte der Redner, nur daß die deutsche Regierung nichts tun wolle, und daß die Parteien sich mit platonischen Liebeserklärungen begnügen, während die besitzenden Klassen sich gleichfalls im Golde wälzen.

So ist diese zweitägige Debatte im Reichstage verlaufen wie das Hornberger Schießen. Der Weg der reichsgesetzlichen Regelung ist damit für die nächste Zeit verlegt. Desto mehr muß auf dem Wege der gemeindlichen und einzelstaatlichen Arbeitslosenfürsorge weitergeschritten werden, um den Arbeitslosen unmittelbar Hilfe zu bringen. Auf das Reich warten, wie der Deutsche Städtetag empfahl, hieße die Arbeitslosen ihrem Elend überlassen. Angesichts der Weigerung der Reichsregierung, der Arbeitslosenversicherung näherzutreten, können sich die Gemeinden der Notwendigkeit, hier unmittelbar helfend einzugreifen, nicht länger entziehen, und die Staatsregierungen müssen zur Einsicht gebracht werden, daß es das öffentliche Interesse erheischt, den Gemeinden bei diesem Vorgehen mit staatlichen Mitteln zur Seite zu stehen. Die bayerische Regierung hat sich dieser Erkenntnis nicht entzogen und die württembergische Regierung ist ihr darin gefolgt. Sie hat für den Landtag die Unterbreitung einer Vorlage betr. Arbeitslosenfürsorge in Aussicht gestellt. Zu den Städten, die die Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System eingeführt haben, ist neuerdings Heidelberg gekommen. So geht es trotz des Widerstandes der Reichsregierung Schritt um Schritt vorwärts.

Die kommunale und staatliche Arbeitslosenfürsorge kann selbstverständlich nur ein Uebergangsstadium zur reichsgesetzlichen Lösung der Arbeitslosenversicherung sein. Als Zwischenlösung ist sie aber nicht zu entbehren und je rascher die gemeindliche und staatliche Arbeitslosenversicherung fortschreitet, desto schneller wird sich auch das Reich entschließen, dieses Problem zu lösen. An der Reife freilich liegt es zum wenigsten. Uns will es vielmehr bedünken, daß die Herzen in Norddeutschland weniger warm werden als südlich des Mains. Da muß noch kräftig eingeheizt werden!

Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie.

Auf Grund des § 10 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 hat der Bundesrat am 17. November 1913 Bestimmungen über die Herstellung und das Sortieren von Zigarren und über das Abrippen von Tabak in der Hausarbeit erlassen, die auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden oder Tabak abgerippt wird, Anwendung finden. Und zwar finden diese Bestimmungen Anwendung, wenn in den Werkstätten lediglich zur Familie des Werkstätteninhabers gehörende Personen oder eine oder mehrere Personen, die von keinem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt werden, solche Arbeiten verrichten. Als Werkstätten in diesem Sinne gelten sämtliche Wohnräume, wenn die oben genannten Arbeiten darin verrichtet werden.

Die Räume, in denen das Abrippen des Tabaks, das Wickeln, Rollen oder Sortieren der Zigarren vorgenommen wird, dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem sie umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein. Sie müssen des ferneren mindestens zwei und einen halben Meter hoch sein, feste und dichte Fußboden haben, mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, die nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können. In Räumen, die ausschließlich als Arbeitsräume benutzt werden, muß für jede darin beschäftigte Person ein Luftraum von sieben Kubikmeter vorhanden sein. In Räumen, die gleichzeitig zu Wohnzwecken benutzt werden, muß auf jede darin beschäftigte Person ein Luftraum von zehn Kubikmeter entfallen. In Schlafräumen dürfen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Auch das Abrippen von Tabak, das Sortieren von Zigarren, das Lagern von Zigarren und Tabak ist in diesen Räumen untersagt. In Wohnräumen, Küchen und in solchen Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nur dann getrocknet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen sind.

Für die Beschäftigung von anderen gilt folgendes:

Digitized by Google

1. eigene Kinder dürfen mit den bezeichneten Arbeiten erst nach Vollendung des zwölften Lebensjahres und für Dritte überhaupt nicht beschäftigt werden;
2. zur Familie gehörende fremde Kinder dürfen mit jenen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden;
3. Kinder unter 13 Jahren und Kinder über 13 Jahre, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Werkstätten, in denen eine oder mehrere Personen mit zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Verrichtungen, dem Sortieren von Zigarren oder Rippen von Tabak tätig sind, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein, nicht beschäftigt werden.

Kinder über 13 Jahre, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, sowie junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen bei den bezeichneten Arbeiten nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens tätig sein. Es muß ihnen eine mindestens zweistündige Mittagspause gewährt werden. Die Landescentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß der zwölfstündige Zeitraum, innerhalb dessen die Tätigkeit der nicht mehr schulpflichtigen Kinder und der jungen Leute hiernach zulässig ist, zu einer früheren Stunde, jedoch nicht vor 6 Uhr morgens, beginnen darf. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Kinder und junge Leute nicht beschäftigt werden.

Es ist verboten, Personen, die mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, mit der Herstellung und dem Sortieren von Zigarren sowie dem Abrippen von Tabak zu beschäftigen. Des ferneren ist verboten, Zigarren mit dem Mund zu bearbeiten oder Zigarrenmesser oder Tüllen mit Speichel zu befeuchten. Auch dürfen die beschäftigten Personen in den Werkstätten nicht auf den Fußboden ausspucken. Es muß somit in allen Werkstätten — auch in den Wohnungen, in denen gearbeitet wird — eine Gelegenheit zum Ausspucken geschaffen werden.

Leider können die Bestimmungen auch dieser Bundesratsverordnung — wie das bei allen Bundesratsverordnungen der Fall ist — durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden durchbrochen werden. Und zwar können die höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen gestatten, wenn die Bestimmungen der Verordnung bezüglich der Zimmerhöhe von 2½ Meter nach der Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude ohne unverhältnismäßige Härten nicht durchführbar sind. Es dürfte sich in diesen Fällen nur um ältere Gebäude handeln, die eine Erweiterung der Räume bis zur geforderten Zimmerhöhe nicht zulassen. Des ferneren kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen über die Zimmerhöhe und den auf den einzelnen Arbeitenden entfallenden Luftraum zulassen, wenn die Räume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Auch können Ausnahmen von der Bestimmung über die Höhe der Räume für Räume zugelassen werden, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer Luftraum entfällt, als durch die Verordnung gefordert wird, das ist für Räume, die nur als Arbeitsräume benutzt werden, sieben, und für Räume, die zu Wohnzwecken mitbenutzt werden, zehn Kubikmeter Luftraum auf jede darin beschäftigte Person.

Die unteren Verwaltungsbehörden können für solche Werkstätten, in denen nur das Einrollen fertiger Wickel vorgenommen wird, auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die zur Herstellung von Zigarren erforderlichen Verrichtungen in Schlafräumen, des ferneren von den Bestimmungen über das Abrippen von Tabak, Sortieren von Zigarren und Lagern von Tabak und Zigarren in diesen Räumen unter der Bedingung zulassen, daß Tabak oder Halbfabrikate in diesen Räumen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit und bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen, nur in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren gelagert werden, als durchschnittlich an einem Tage und, bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden. Für die zur Zeit des Erlasses der Verordnung bestehenden Werkstätten können von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lage der Räume, der Beschaffenheit des Fußbodens und der Wandbekleidung, die Höhe der Räume, die Beschaffenheit der Fenster und den geforderten Luftraum für die Zeit bis zum 1. Januar 1919 zugelassen werden. Des ferneren kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen über das Herstellen und Sortieren von Zigarren sowie das Lagern von Tabak und Zigarren in Schlafräumen für die Zeit bis zum 1. Januar 1916 zulassen; auch hier nur auf Antrag.

Sollen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Abrippen von Tabak oder das Sortieren von Zigarren in der Hausarbeit vorgenommen werden, so muß dies derjenige, der das Verfügungsrecht über den als Werkstätte in Aussicht genommenen Raum hat, vor dem Beginn der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Polizeibehörde anzeigen. Das gleiche gilt, wenn Kinder oder jugendliche Arbeiter in der Werkstätte tätig sein sollen. Auch die Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, müssen diese Anmeldungen vornehmen. Für Werkstätten der bezeichneten Art muß, soweit es sich nicht um Arbeitsstellen im Freien handelt, ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Ausweis vorhanden sein, in dem bescheinigt ist, daß die Räume, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, den Anforderungen der Verordnung über die Lage und Beschaffenheit der Räume genügen. Außerdem muß aus dem Ausweis ersichtlich sein:

1. Die Länge, Breite und Höhe der Räume,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
3. die Zahl der Personen, die darin beschäftigt werden dürfen,
4. die von der zuständigen Verwaltungsbehörde etwa zugelassenen Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung.

Der Ausweis ist von demjenigen, der das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat, auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten oder den statt dieser gemäß § 17 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes für die Aufsicht bestimmten Stellen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten der durch die Ver-

Digitized by Google

ordnung bezeichneten Art zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Abrippen von Tabak oder das Sortieren von Zigarren vornehmen lassen, dürfen Hausarbeit nur für solche Werkstätten ausgeben, für die ihnen der oben bezeichnete Ausweis vorgelegt wird. Sie sind verpflichtet, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft. Die in Frage kommenden Verwaltungsbehörden können jedoch bereits früher auf Antrag die durch die Verordnung vorgesehenen Ausnahmen zulassen und die Ortspolizeibehörde kann bereits vorher den vorgeschriebenen Ausweis ausstellen. H. M e k.

Die Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

Die Schweiz steht gegenwärtig im Begriff, ihr Fabrikgesetz von 1877 durch eine umfassende Revision zeitgemäß zu verbessern und auszubauen, nachdem es während der 36 Jahre seines Bestandes unverändert geblieben ist. Eine bezügliche Aenderung ist nur insofern eingetreten, als durch ein kleines Gesetzchen von 1906 die Arbeitszeit am Sonnabend von 10 auf 9 Stunden reduziert, der Feierabend auf spätestens 5 Uhr nachmittags festgesetzt und zur Verhinderung seiner Umgehung das Mitnachhausegeben von Arbeit verboten wurde.

Mit seinem Elfstundentag für alle Fabrikarbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, dem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, dem absoluten Verbot derselben für Frauen und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, dem Verbot der Fabrikarbeit von Kindern vor dem vollendeten 14. Altersjahre, der fakultativen 1½stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen mit einem eigenen Haushalt, der achtwöchigen Schutzzeit der Wöchnerinnen, der Haftpflicht für Unfälle, dem Mitspracherecht der Arbeiter bei Aufstellung von Fabrikordnungen usw. war damals das schweizerische Fabrikgesetz das beste Arbeiterschutzgesetz in Europa und stellte sich damit die Schweiz an die Spitze aller Länder.

Dabei war das Gesetz weit hinter den Forderungen der schweizerischen Arbeiterschaft zurückgeblieben, die sich trotz ihrer schwachen Organisationen (der schweizerische Arbeiterbund zählte damals noch keine 6000 Mitglieder) sehr energisch für die Schaffung eines guten Arbeiterschutzgesetzes ins Zeug gelegt hatte. Das Hauptgewicht legte sie auf den Zehnstundentag, den sie so wenig erreichte wie die Erfüllung ihrer übrigen Forderungen. Das Gesetz vermochte also die organisierte Arbeiterschaft nicht im mindesten zu befriedigen. Als es aber von den Unternehmern mit wahrem Fanatismus bekämpft und zur Volksabstimmung gebracht wurde, um es da verwerfen zu lassen, mußten sich die organisierten Arbeiter mit aller Entschiedenheit dagegen wehren und sie hatten dann die Genugtuung, daß es mit einer Mehrheit von 10 000 Stimmen (180 000 gegen 170 000) angenommen wurde.

Am 1. Januar 1878 trat das neue Fabrikgesetz in Kraft. Es brachte bessere Ordnung, Einheitlichkeit und Planmäßigkeit in die Fabrikbetriebe und die Folge davon war ein großartiger Aufschwung der schweizerischen Industrie — der also nicht trotz, sondern im Gegenteil gerade wegen des Fabrikgesetzes erfolgte. Dieser Aufschwung drückt sich statistisch darin aus, daß 1882 über 2000 Betriebe mit 159 000 Arbeitern unter dem Fabrikgesetz standen, heute aber demselben 8000 Betriebe mit 335 000 Arbeitern unterstellt sind.

Das schweizerische Fabrikgesetz ist auch trotz seiner Unzulänglichkeit viele Jahre vorbildlich für das Ausland gewesen. Das Arbeiterschutzgesetz Oesterreichs von 1885 und der deutsche Arbeiterschutz von 1892 sind ihm nachgebildet worden, wobei es nur zum Teil erreicht, zum Teil aber auch überholt wurde. Letzteres ist von Deutschland insbesondere mit der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 geschehen, die bekanntlich den Zehnstundentag an den ersten fünf Wochentagen und den Achtstundentag am Sonnabend brachte, aber nur für Arbeiterinnen und Jugendliche.

In den verflossenen 36 Jahren, da das schweizerische Fabrikgesetz besteht, ist in der Schweiz die Gewerkschaftsbewegung erstarkt und in Tausenden von Kämpfen sind Arbeitszeitverkürzungen bis zu acht Stunden herab (Maschinensetzer und Gasarbeiter) und Verbesserungen aller übrigen Arbeitsbedingungen errungen worden. Erstere bedeuteten das Ueberholen des Fabrikgesetzes mit seinem langen Elfstundentag und die Arbeiter forderten daher schon längst die zeitgemäße Revision des veralteten Fabrikgesetzes, die endlich 1904 von der Bundesversammlung auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion beschlossen wurde. Im Mai 1910 legte der Bundesrat dem Parlament den Revisionsentwurf vor, der wesentliche Neuerungen enthielt, so den Zehnstundentag, die neunstündige Arbeitszeit am Sonnabend, das Verbot der Fabrikbußen, der Lohnkaution und Lohnabzüge, Lohnzuschlag von mindestens 25 Proz. für Ueberstunden, Achtstundenschicht für ununterbrochenen Betrieb, Einigungsämter zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten, Lehrlingsschutz usw. Damit waren die Arbeiter im großen und ganzen einverstanden und forderten sie nur noch die weitere Verbesserung verschiedener Partien des Entwurfes. Andererseits ging der Entwurf den Unternehmern viel zu weit und in der bezüglichen Kommission des Nationalrates, der nur drei Sozialdemokraten angehören, wurden von den Herren die Rosinen aus dem Kuchen herausgeholt, das heißt, die wertvollsten Neuerungen in der Vorlage gestrichen, wogegen die Arbeitervertreter in schärfster Opposition standen. Dabei bestand eine ganz eigenartige Situation. Der Urheber der fortschrittlichen Revisionsvorlage von 1910, der 80jährige Bundesrat Deucher, der in anerkennenswerter und unvergeßlicher Weise noch mit jugendlicher Begeisterung für den weitherzigen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und die Förderung des sozialen Fortschritts eintrat, ist im vorigen Jahre gestorben und durch Herrn Schultheß ersetzt worden, der in Baden bei Zürich eine ergiebige Advokatur betrieb und zugleich Präsident des Verwaltungsrates der bekannten großen und dividendenreichen Aktiengesellschaft Brown, Boveri u. Cie., nebenbei auch Vertreter des Kantons Aargau im Ständerat war. Dieser durch und durch kapitalistisch gesinnte Mann ist dann als der ausgesprochene spezielle Vertrauensmann der Unternehmerabgeordneten in der Bundesversammlung in den Bundesrat als der Nachfolger des arbeiterfreundlichen alten Deucher gewählt worden. Schultheß war nun der Mann zur Verpfuschung der Revision des Fabrikgesetzes; der neue lebende Bundesrat Schultheß zerstört das gute Revisionswerk des verstorbenen alten Deucher. Unter Schultheß' Leitung und Mitwirkung kam in der erwähnten nationalrätlichen Kom-

Digitized by Google

mission ein sogenannter Verständigungsentwurf zustande, dem die schönen fortschrittlichen Vorschläge der ursprünglichen Deucherschen Vorlage fehlen.

Und dieser für die Arbeiter unzulängliche und unbefriedigende Verständigungsentwurf ist nun unter der Führung des Herrn Schultheß mit allen advokatischen Künsten und Rabulistereien in der jüngsten 14tägigen Session der schweizerischen Bundesversammlung im Nationalrat, soweit die Beratung gediehen, durchgedrückt worden, wobei selbst Anträge von Abgeordneten seiner eigenen freisinnigen Partei, wenn sie eine Verbesserung des Entwurfs zugunsten der Arbeiter bezweckten, von ihm bekämpft und von der kompakten Majorität, die seiner Parole folgte, abgelehnt wurden.

So erinnert der Gang der Verhandlungen in der Detailberatung an die Behandlung der Arbeiterschutzvorlage von 1890 im Deutschen Reichstage, wo unter der Führung des freisinnigen Abgeordneten Dr. Gutfleisch aus Hessen alle Verbesserungsanträge abgemurkst wurden, und ferner an die Beratung der Reichsversicherungsordnung von 1911, wo die Blockguillotine alle sozialdemokratischen Verbesserungsanträge hinrichtete, so daß ein reaktionäres Gesetz zustande kam.

Zunächst sei festgestellt, daß eine Anzahl Artikel, ihrer sieben, welche das Geltungsbereich des Gesetzes, den vorübergehenden Ausschluß von Arbeitern von der Arbeit, die Genehmigung der Fabrikordnung, das Koalitionsrecht der Arbeiter und die Kündigungsverhältnisse betreffen, an die Kommission zurückgewiesen wurden. Erledigt wurden von den 86 Artikeln des Verständigungsentwurfs, da die Beratung bis zum Artikel 47 gediehen ist, deren insgesamt 40, welche die wichtigen Partien des Maximalarbeitstages, der Mittagspause, des freien Sonnabendnachmittages, des Zweischichtenbetriebes, der Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit usw. betreffen. Die von der Arbeiterschaft entschieden bekämpften Fabrikbußen, die im Deucherschen Entwurf fehlten, werden beibehalten, ebenso die Lohnkaution und die Lohnabzüge für alle möglichen Dinge, also Privilegierung des Unternehmers als Gläubiger des Arbeiters. Für die Einigungsämter war ursprünglich der Erscheinungs- und Verhandlungszwang vorgesehen, der Verständigungsentwurf sah nur den ersteren vor. Auf Antrag unserer Fraktion ist auch der Verhandlungszwang wieder aufgenommen worden. Wie die Einigungsämter zur Vermittlung in Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, bildet auch die „eidgenössische Werkstättenkommission" für die Regiebetriebe des Bundes eine Neuerung im Entwurf. In der ständigen dreigliedrigen Kommission muß ein Vertreter der Arbeiterschaft sitzen und von den vier im einzelnen Falle zugezogenen Mitgliedern müssen zwei Arbeitervertreter sein. Die bezüglichen Vorschläge sind von der Arbeiterschaft der Werkstätten zu machen. Die Neuerung gilt auch für die Bundesbahnen. Die Maximalarbeitszeit wurde auf 10 Stunden für die ersten fünf Wochentage und auf 9 Stunden am Sonnabend festgesetzt, aber gleichzeitig für das lange Uebergangsstadium von 10 Jahren die Zulässigkeit der 10½stündigen Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen bei höchstens 6½stündiger Arbeitszeit mit Feierabend um spätestens 1 Uhr am Sonnabendmittag statuiert. Die Redner der sozialdemokratischen Fraktion bekämpften diese rückständige und kautschukartige Bestimmung, mit der raffinierte, skrupellose Unternehmer alles mögliche zum Nachteil der Arbeiter anfangen können, und beantragten ihre Streichung, wobei auch auf die hygienische Seite der kürzeren Arbeitszeit hingewiesen wurde. Auch von bürgerlicher Seite wurden Verbesserungsanträge gestellt, so auch auf Beschränkung des Uebergangsstadiums auf 5 statt der 10 Jahre. Und interessanterweise auch Unternehmer selbst standen auf und bezeugten, daß sie mit dem Zehnstundentag die besten Erfahrungen gemacht haben, so der große Schuhfabrikant Bally, der Textilfabrikant Gugelmann und der Schokoladenfabrikant Cailler, und befürworteten ihn. Gugelmann erkannte auch an, daß die großen Fortschritte in der Verbesserung des Loses der Arbeiter zum Teil der sozialdemokratischen Partei zu verdanken sind. Aber mit einem logischen Salto mortale erklärten sie sich trotzdem aus Unternehmersolidarität für jene Bestimmung zugunsten rückständiger Betriebe. Die Verständigungsguillotine funktionierte in bewährter Art, indem alle Verbesserungsanträge abgelehnt und der bezügliche Artikel unverändert mit 107 gegen 28 Stimmen angenommen wurde. Die Neuregelung der Mittagspause läßt die englische Arbeitszeit zu. Neu ist auch das Verbot des Mitnachhausegebens von Arbeit im Fabrikgesetz (es besteht aber bereits im Sonnabendarbeitsgesetz) und ferner das Verbot, daß außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit Arbeiter in der Fabrik auch nicht freiwillig arbeiten dürfen. Beim zweischichtigen Tagesbetrieb darf die Schichtdauer nicht mehr als effektiv acht Stunden innerhalb 9 Stunden betragen und müssen damit zwei je ½- oder mindestens ¼stündige Zwischenpausen verbunden sein. Es war der Glarner Demokrat Blumer, der ganz richtig dazu bemerkte, daß die Zulassung des zweischichtigen Tagesbetriebes auch mit der Achtstundenschicht einen Rückschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung bedeutet. Die Achtstundenschicht setzten aber zur Verkleinerung des Uebels die Sozialdemokraten durch. Die Ueberzeitarbeit ist auf 80 Stunden im Jahre beschränkt. Eine lange und lebhafte Diskussion veranlaßte die Regelung des ununterbrochenen Betriebes, der nach dem Verständigungsentwurf in drei Schichten mit je achtstündiger Arbeitszeit geführt werden soll — aber der Bundesrat kann eine solche bis zu zehn Stunden bewilligen, „wenn dies in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen einer Fabrik oder einer Industrie begründet ist und wenn es der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter erlaubt. Die Schichtdauer darf unter keinen Umständen über zwölf Stunden hinausgehen."

Mit dem bundesrätlichen Unternehmeranwalt Schultheß als Chef des Industriedepartements dürften die ausnahmsweisen 10 Stunden, die in Wirklichkeit sich zu 12 Stunden auswachsen, zur Regel und die angeblichen regelmäßigen 8 Stunden zur Ausnahme werden, nachdem der sozialdemokratische Antrag auf regelmäßige Achtstundenschichten, wobei während eines zehnjährigen Uebergangsstadiums Arbeitszeiten bis zu 10 Stunden hätten zugelassen werden sollen, mit 92 gegen 20 Stimmen abgelehnt wurde. — Da noch 39 Artikel der Vorlage zu beraten sind und dies erst in der nächsten Dezembersession der Bundesversammlung geschehen soll, ist es natürlich auch nicht angängig, heute schon ein Urteil über die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes auszusprechen. Soviel darf allerdings jetzt schon gesagt werden, daß die Revision des Fabrikgesetzes nach alledem, was bisher erledigt ist, weit

Digitized by Google

hinter den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft zurückbleibt und sie daher nicht zu befriedigen vermag. Die Erkämpfung weiterer Fortschritte bleibt nach wie vor auch in der Schweiz die wichtigste Aufgabe unserer Gewerkschaften. Z.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Streiks in Frankreich im Jahre 1912.

Die vor kurzem veröffentlichte Statistik des Arbeitsministeriums über die Streiks in Frankreich im Jahre 1912 bestätigt, was wir bei der Besprechung über die Streiks im Jahre 1911 von der Zurückdrängung der französischen Gewerkschaftsbewegung geschrieben haben. Sowohl die Zahl der Streiks wie der Streikenden und deren Erfolge sind gegenüber den zwei vorhergehenden Jahren in der Abnahme. Während der letzten fünf Jahre fanden statt:

	Streiks	mit Streikenden
1908	1 073	99 042
1909	1 025	167 492
1910	1 502	281 425
1911	1 471	230 646
1912	1 116	267 627

Für 1912 sind jedoch 116 622 Bergarbeiter abzuziehen, die nur einen eintägigen Demonstrationsstreik gemacht hatten, um auf das Parlament wegen der zu beratenden Bergarbeitergesetze einen Druck auszuüben. Es bleiben also für 1912 in Wirklichkeit nur 1115 Streiks mit 151 005 Streikenden. 193 Streiks mit 18 130 Streikenden waren erfolgreich, 382 Streiks mit 71 406 Streikenden teilweise erfolgreich und 541 Streiks mit 178 091 Streikenden erfolglos. Das Resultat war also sehr ungünstig, auch wenn bei den erfolglosen Streiks die 116 000 Bergarbeiter abgezogen werden. Da es sich, wie gesagt, nur um einen Demonstrationsstreik handelte, folgen wir der offiziellen Streikstatistik in ihrer Berechnung nicht. Die Bergarbeiter abgezogen, ergibt sich prozentual im Jahre 1912 im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der letzten 10 Jahre folgendes Resultat:

	Streiks		Streikende	
	1902-1911	1912	1902-1911	1912
erfolgreich . .	21,02	17,29	12,17	12,00
teilw. erfolgreich	38,02	34,23	57,62	47,29
erfolglos . . .	40,96	48,48	30,21	40,71

Die hauptsächlichsten Ursachen oder Forderungen bei Streiks und deren Resultat für die Streikenden waren folgende:

Ursachen oder Forderungen bei Streiks	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden	Resultat prozentual nach der Zahl der Streikenden		
			erfolgreich	teilw. erfolgr.	erfolglos
Lohnerhöhung . .	667	88553	12,50	59,20	29,30
Lohnherabsetzung .	33	2168	20,80	43,30	35,90
Arbeitszeitverkürzung	118	144436	2,56	4,14	93,30
Versch. Lohndifferenz.	116	20172	12,55	16,55	71,90

Was hierbei ganz besonders hervorzuheben ist, ist die erfreuliche Tatsache, daß fast bei allen Streiks die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit gestellt worden ist. Es ist das erstemal in der französischen Gewerkschaftsbewegung, daß die Zahl der Streikenden, die eine Verkürzung der Arbeitszeit forderten, größer ist als die Zahl der Streikenden, die um eine Lohnerhöhung kämpften. Selbst im Jahre 1906, dem Jahre des Achtstundenkampfes, haben nur 220 438 Streikende eine Arbeitszeitverkürzung, dagegen 301 083 eine Lohnerhöhung gefordert. Es läßt dies auf einen Fortschritt der Aufklärung der Arbeiter schließen, die bisher noch vielfach der primitiven Auffassung huldigten, möglichst viel zu verdienen und möglichst lange zu arbeiten in der Hoffnung, es einmal zum kleinen Rentner zu bringen. Freilich war der Erfolg noch sehr kläglich und läßt nicht auf einen Fortschritt der Organisationen schließen. Setzen wir die absolute Zahl der Arbeiter, die während der letzten fünf Jahre eine Lohnerhöhung oder eine Arbeitszeitverkürzung erreichten, so ergibt sich folgendes Bild:

	Lohnerhöhung	Arbeitszeitverkürzung
1908	45 710	11 168
1909	77 583	18 089
1910	96 599	19 136
1911	73 540	9 090
1912	53 476	9 709

Die absoluten Zahlen sind also auch nicht günstiger.

Paris, 8. Nov. 1913. Josef Steiner.

Italienische Emigration.

Seit dem Jahre 1909 ist die italienische Emigration wieder stark im Zunehmen begriffen, doch war diese Zunahme jedenfalls nie so zahlreich wie gerade vom Jahre 1911 auf 1912. Bedenkt man, daß 1911 nur 533 844 Emigranten vorhanden waren, während 1912 711 446 gezählt wurden, so ersieht man sofort die rapide Steigerung. In den europäischen Staaten ist eine Steigerung von 30 405 gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen, für Amerika ist diese verhältnismäßig noch höher. Aus den Statistiken ist zu ersehen, daß für die europäischen Länder, speziell die Provinzen Venedig, Lombardei, Piemont, Toskana und Emilia in Betracht kommen, während die übrigen sich größtenteils den überseeischen Ländern zuwenden. 81,5 Proz. waren männlichen Geschlechts, wovon 7,7 Proz. unter 15 Jahren. Nach Berufen geordnet ergibt sich folgendes Bild:

194 211 waren in landwirtschaftlichen Betrieben tätig,
189 364 Taglöhner und Erdarbeiter,
86 267 Maurer und Steinarbeiter,
76 437 in anderen Industrien beschäftigt,
17 571 in Dienstverhältnissen.

Wenn wir nun einige Provinzen herausgreifen, um die Stärke der Emigration zur allgemeinen Bevölkerung festzustellen, so erhalten wir folgendes Resultat:

Name der Provinz	Auf je 100 000 Einwohner entfallen Emigranten
Calabria	3 356
Abruzzi	3 245
Basilica	3 125
Venedig	3 205
Toscana	2 955
Sizilien	2 517
Umbria	2 045
Campania	2 025
Piemonte	1 904
Lombardei	1 564
Im ganzen Königreich Durchschnitt	2 044

Und nun dürfte uns noch interessieren, in welche Länder alle diese Emigranten sich begeben; darüber gibt folgende Tabelle Auskunft:

Digitized by Google

Nach dem russischen Europa . . .	1 372
Schweden, Norwegen, Dänemark .	205
England, Irland	3 563
Belgien, Niederlande	3 570
Frankreich	74 089
Schweiz	89 258
Deutschland	75 507
Oesterreich	34 157
Ungarn	7 853
Spanien, Portugal	709
Balkanstaaten	3 671
Afrika	15 725
Asien	423
Amerika	399 713

Aus diesen Zahlen ersehen wir, daß die italienische Emigration eine nicht unbedeutende Sache ist und es deshalb nur allzusehr berechtigt, sich mit derselben als auch der Bildung der Emigranten zu befassen. Denn nur die mangelhafte Bildung der italienischen Arbeiter begründet heute noch deren Konkurrenz mit den Arbeitsbrüdern anderer Länder.

Kolb.

Soziales.

Museums-Besuche der Arbeitslosen.

Bei Gelegenheit eines Museumsbesuches fielen mir einige Besucher auf, die völlig das Aussehen von Arbeitslosen hatten. Würde man diesen Genossen nicht in der Weise helfen können, daß die verschiedenen Centralverbände oder die Bildungsausschüsse eine Anzahl von Führern durch die Museen ihrer Städte anschaffen und in einen steifen Deckel heften lassen und den Arbeitslosen wenigstens diese Erleichterung verschaffen, daß sie sich an Hand gedruckter Führer unterrichten können. Für die richtige Rückgabe der an die Arbeitslosen ausgeliehenen Führer und Kataloge würde ja leicht gesorgt werden können, da diese sich ja täglich bei dem Verbande melden. Viele Museumsverwaltungen veranstalten doch Führungen und Demonstrationen nach vorheriger Anmeldung; im Postmuseum in Berlin findet z. B. werktägl ich gegen 12½ Uhr (Mittwoch und Sonnabend ist es geschlossen) und Sonntags gegen 1 Uhr eine Vorführung der neuesten Apparate statt, und entsprechende Gepflogenheiten werden wohl auch anderwärts herrschen. Die aufsichtführenden Beamten haben sehr häufig auch die Verpflichtung zu genauerer Auskunft, unter Umständen auch zur Vorführung der Apparate. Es würde sich nur darum handeln, daß die Sache, von der ich bereits früher geschrieben habe, von tatkräftiger Seite in die Hand genommen wird.

Berlin. Hanauer.

Arbeiterbewegung.

Die P. P. S. und die Gewerkschaften.

Im „Dziennik Robotniczy", dem Organ der P. P. S., ist die Behauptung aufgestellt worden, daß ich auf einer Konferenz, die am 24. Oktober d. J. in Kattowitz tagte, im Namen der Generalkommission erklärt haben soll: die Gewerkschaftsfunktionäre sollten sich den Jenenser Beschlüssen anpassen und in deren Sinne arbeiten. Wer das nicht tue, der stelle sich außerhalb des Organisationsrahmens und habe die eventuellen Konsequenzen zu erwarten.

Diese mir unterstellten Ausführungen werden vom Vorstand der P. P. S. zu einer Hetze gegen die gewerkschaftlichen Zentralverbände und als Begründung für die Notwendigkeit der Gründung polnisch-sozialistischer Gewerkschaften benutzt.

Wie der Genosse Löffler in dem in Nr. 48 des „Corr.-Bl." vom 29. November veröffentlichte Artikel „Auf dem Wege zum Separatismus" bereits betont hat, ist es mir natürlich gar nicht eingefallen, Aeußerungen der von der P. P. S. behaupteten Art zu machen; ich habe vielmehr das Gegenteil gesagt, nämlich:

„Daß der bedauerliche Streit zwischen der P. P. S. und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die Gewerkschaften eigentlich nichts anginge. Es bestehe aber die Gefahr, daß dieser Streit auch in die Gewerkschaften hineingetragen werde. Die Gewerkschaftsmitglieder seien eben zu einem erheblichen Teil auch Parteigenossen. Durch die von der P. P. S. beliebte persönliche Kampfesweise werde die Gefahr noch gesteigert. Würde aber der Zank und Stank in die Gewerkschaftsversammlungen hineingetragen, so könne von einer ersprießlichen Tätigkeit der Gewerkschaften keine Rede sein. Die Gewerkschaftsfunktionäre sollten deshalb streng darauf achten, daß diese Streitigkeiten aus den Gewerkschaftsversammlungen ferngehalten würden. Mache es sich notwendig, Verdächtigungen gegen einzelne Gewerkschaftsgenossen zu widerlegen, so solle dies mit möglichster Kürze geschehen, im übrigen aber solle man sich darauf beschränken, gewerkschaftliche Aufklärung zu verbreiten und eine energische gewerkschaftliche Agitation zu betreiben."

Ferner wies ich darauf hin, daß in unseren gewerkschaftlichen Zentralverbänden demokratische Disziplin geübt werden müsse, wenn die Gewerkschaften wirklich kampffähig sein wollten. Diejenigen Gewerkschafter, die Parteigenossen seien, hätten also in erster Linie die Pflicht, Beschlüsse der Parteitage zu beachten.

Als dann einige Zeit später drei Mitglieder der P. P. S., die Angestellte des Bergarbeiterverbandes sind, ihren Austritt aus der P. P. S. mit einer ganz anderen Begründung erklärten, stellte der „Dziennik Robotniczy" die Behauptung auf, die drei Genossen seien durch Drohungen, die ich in jener Konferenz ausgesprochen habe, zum Austritt veranlaßt worden. Meinen Ausführungen soll zu entnehmen gewesen sein: „Wollt Ihr nicht arbeiten für die deutschen Wahlvereine, dann werfen wir Euch aus Euren Stellungen." Weiter: der Austritt und die Erklärungen seien geschehen unter dem „Druck auf den Magen".

Am 3. November fragte der Vorstand der P. P. S. bei der Generalkommission an, welche Stellung sie zu dem mir unterstellten Aeußerungen einnehme. Zu derselben Zeit, nämlich bereits am 5. November, brachte aber der „Dziennik Robotniczy" einen Leitartikel, überschrieben: „Im Namen der Generalkommission". In diesem Artikel wird es als feststehende Tatsache bezeichnet, daß ich in dem eingangs wiedergegebenen Sinne mich geäußert hätte und zum Schluß ausgeführt:

„Wir stellen fest, daß die Genossen Nitzmann, Cepernik und Danisch die Konsequenzen auf Befehl des Genossen Bauer „im Namen der Generalkommission" gezogen haben. Wir werden diese nach unserem Parteitage erst ziehen und deshalb bitten wir unsere Genossen, abzuwarten mit kaltem Blute und Ruhe die Erfolge — der politischen Propaganda der Funktionäre der Zentralverbände."

Aus diesem Artikel ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Anfrage an die Generalkommission ja nur als eine Form betrachtet worden ist und nicht ernst gemeint war. Ohne eine Erklärung abzuwarten, wurde zu einem Zeitpunkt, als eine Antwort

Digitized by Google

noch nicht eingetroffen sein konnte, in gewissenloser Weise die Verhetzung der polnischen Gewerkschaftsmitglieder betrieben. Angesichts eines solchen Verhaltens erübrigt sich natürlich die Beantwortung der Anfrage des Vorstandes der P. P. S. durch die Generalkommission.

Daß der Vorstand der P. P. S. seit langer Zeit systematisch darauf hinarbeitet, besondere polnisch-sozialistische Gewerkschaften zu gründen, um dadurch der P. P. S. eine größere Lebensfähigkeit zu geben, ist allen Kennern der Verhältnisse längst bekannt. Der Genosse Löffler hat in dem bereits von mir erwähnten Artikel den Beweis dafür erbracht.

Der Vorstand der P. P. S. glaubt sicher selbst nicht daran, daß die Genossen Nitzmann, Cepernik und Danisch infolge Drohungen meinerseits aus der P. P. S. ausgetreten sind. Er weiß zu genau, daß nicht ich oder die Generalkommission, sondern der Vorstand des Deutschen Bergarbeiterverbandes über Anstellung und Entlassung seiner Beamten entscheidet und daß die Generalkommission auf diese Dinge gar keinen Einfluß hat. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes hat aber nie einen Zweifel darüber entstehen lassen, daß er seinen Funktionären keine Vorschriften über die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei macht. Uebrigens ist aus den gewerkschaftlichen Centralverbänden noch nie ein Mitglied wegen seiner politischen Betätigung ausgeschlossen worden. Alles das wissen die P.-P.-S.-Leute sehr gut. Sie hausieren aber mit ihren Verdächtigungen, weil es ihren separatistischen Zwecken dienlich scheint.

Berlin, 10. Dezember 1913. G. Bauer.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Unter dem Titel „Technik und Wirtschaftswesen" gibt der Verband der Bäcker und Konditoren seit Oktober d. J. eine fachtechnische Zeitschrift für das Bäcker- und Konditorengewerbe, die Schokoladen-, Zuckerwaren- und Keksindustrie heraus, von der einschließlich der Probenummer bereits drei Hefte vorliegen. Das Blatt erscheint in vorzüglicher Ausstattung monatlich einmal zum Preise von 50 Pf. vierteljährlich. Ueber die Notwendigkeit der Herausgabe des Blattes wird im Geleitwort u. a. ausgeführt:

„Die städtischen Fachschulen im Gewerbe kommen bloß für den ganz jungen Nachwuchs in Frage, und wie sehr die Resultate des dort erhaltenen Unterrichts durch andere Umstände beeinträchtigt werden, ist zu bekannt, als daß es hier ausführlich erörtert zu werden braucht. Für die ältere Kollegenschaft in den Bäckereien und Konditoreien und für die gesamte Arbeiterschaft beiderlei Geschlechts in den Großbetrieben der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie ist die Gelegenheit zu einer ständigen Weiterbildung und vor allem zur Beobachtung der sich heute überstürzenden technischen Gesamtentwickelung des Gewerbes von vornherein eine sehr beschränkte. Einige vorhandene private Fachschulen, insbesondere für die Konditoreibranche, leisten ja zum Teil anerkennenswertes, kommen aber nur für eine kleine Gruppe besonders zahlungsfähiger Kollegen in Frage. Und die Innungs- und Verbandszeitungen der Meister und Unternehmer, die der Arbeiterschaft mitunter aus bestimmten Gründen zugestellt werden, behandeln fachtechnische Fragen mit wenigen Ausnahmen noch sehr mangelhaft, sie sind auch in dieser Hinsicht nicht für die Interessen der Arbeiterschaft zugeschnitten. Sonst kommen aber nur noch Blätter in Frage, die die fachtechnischen Fragen ausschließlich als Lockspeise für ihren Inseratenteil benutzen."

Diesem Uebelstand will die Arbeiterorganisation jetzt durch die Herausgabe eines der Fachtechnik und damit zusammenhängenden Fragen besonders gewidmeten Blattes begegnen. Die Zahl der Gewerkschaften, die für die fachgewerbliche Weiterbildung ihrer Mitglieder Sorge zu tragen suchen, ist damit um eine vermehrt.

Die „Bergarbeiterzeitung" behandelt in ihrer Nr. 50 die separatistischen Strömungen unter den polnischen Sozialisten in Oberschlesien, die auf eine Zersplitterung unserer Gewerkschaften hinauslaufen. Wie aus der „Bergarbeiterzeitung" ersichtlich, hat die Wühlarbeit der polnischen Separatisten besonders im Bergarbeiterverbande begonnen. Unter Bezugnahme auf einen recht bezeichnenden Artikel im „Dziennik Robotniczy", dem polnisch-sozialistischen Organ, in welchem die Verständigung mit der nationalpolnischen Berufsvereinigung gefordert wird, erklärt die „Bergarbeiterzeitung" zum Schluß:

„Dieser Artikel sagt uns deutlich, wohin die Reise gehen soll. Entweder in die polnische Berufsvereinigung oder es wird eine separatistische Organisation gegründet. . . . . Die Bergarbeiter — und in diesem Falle hauptsächlich die oberschlesischen —, die schon so oft von ehrgeizigen Strebern belogen und betrogen wurden, sollen erneut irregeführt und geschwächt werden. Diesem separatistischen Schwindel, wenn er zustande kommt, wird ein großer Zusammenbruch folgen und die Bergarbeiter würden dann die Betrogenen sein. Die Bergarbeiter können in ihren großen wirtschaftlichen Kämpfen nur durch eine starke mächtige Organisation die Unternehmer zum Entgegenkommen zwingen. Wer sie angesichts dieser Tatsache noch weiter zu zersplittern versucht, ist ein Verräter an der Arbeiterklasse. Bergarbeiter, höret, ihr seid gewarnt vor dem Separatismus!"

Zwischen den Vorständen der Verbände der Blumenarbeiter und Fabrikarbeiter ist nunmehr eine Verständigung über den Uebertritt der Blumenarbeiter zum Fabrikarbeiterverbande erzielt worden. Danach erfolgt der Uebertritt am 1. Januar 1914, die Mitglieder werden nach Maßgabe der geleisteten Beiträge als vollberechtigte Mitglieder im Fabrikarbeiterverbande aufgenommen, sie werden den örtlichen Mitgliedschaften des Fabrikarbeiterverbandes eingegliedert. Für Sebnitz-Neustadt wird eine Zahlstelle gebildet, der bisherige dortige Angestellte der Blumenarbeiter wird als besoldeter Geschäftsführer dieser Zahlstelle fungieren. Der jeweilige Angestellte dieser Zahlstelle ist zugleich Mitglied einer in Dresden einzusetzenden Centralkommission der Blumenarbeiter, die Abhandlungen und Besprechungen von Berufsangelegenheiten im Verbandsorgan veranlassen, bei den statistischen Erhebungen des Vorstandes mitwirken und die Agitation der Blumenarbeiter fördern soll. „Der Blumenarbeiter" stellt mit der Nr. 26 laufenden Jahrganges sein Erscheinen ein. Das Blatt bemerkt zu der jetzt perfekt werdenden Verschmelzung u. a.:

„Die von allen gewünschte Vereinigung mit einem größeren Verbande geht ihrer Verwirklichung entgegen. Es ist nun Pflicht aller, die kurze Zeit bis zum Jahresschluß zu benutzen, um in allen Mitgliedern die Vorteile der Vereinigung zu befestigen. Der Uebertritt am 1. Januar 1914 muß ein einheitlicher sein. So gilt es, die mit den Beiträgen im Rückstand gebliebenen Mitglieder aufzusuchen und neue zu gewinnen. Dringend nötig ist es, daß in allen Orten in den im Dezember oder Anfang Januar stattfindenden Versammlungen Kommissionen gewählt werden, die im neuen Jahr die Agitation mit Hilfe der Ortsverwaltungen und der Gauleitungen des Fabrik-

Digitized by Google

arbeiterverbandes unter unseren Kollegen und Kolleginnen zu betreiben haben. Für die Agitation müssen alle Kräfte eingesetzt werden, denn nur dann wird es möglich sein, daß alle Hoffnungen, die auf die Verschmelzung gesetzt sind, in Erfüllung gehen. — Auf zu neuer Arbeit!"

Der Vorstand des Buchbinderverbandes veranstaltet unter seinen Mitgliedern eine Sammlung für die zirka 400 streikenden Kartonnagen- und Etuisarbeiter in Lahr, die seit dem 13. Oktober im Kampfe stehen, und denen das Ergebnis der ausgeschriebenen Sammlungen eine Weihnachtsfreude bereiten soll.

Die Abrechnung des Fleischerverbandes für das dritte Quartal ergibt eine Ausgabe von 5341 Mk. für Erwerbslosenunterstützung und 5943 Mk. für Lohnbewegungen und Streiks. Das Verbandsvermögen betrug 43 444 Mk., davon 7535 Mk. Ortskassenbestände.

Die im Holzarbeiterverband organisierten Bürsten- und Pinselmacher hielten am 23. und 24. November in Berlin eine Konferenz ab. Vertreten waren 29 Orte durch 34 Delegierte. Die Verhandlungen der Konferenz betrafen die Milzbrandgefahren, die allgemeine Berufslage, Konkurrenz der Straf- und Wohltätigkeitsanstalten, Heimarbeit, Tarifverträge, Arbeitsnachweis und schließlich die Agitation und Organisation. Hinsichtlich der Milzbrandgefahr wurde eine Eingabe an den Bundesrat beschlossen, in der u. a. der Desinfektionszwang für das Rohmaterial beantragt werden soll. Des weiteren sollen die Bundesratsvorschriften in sinngemäßer Weise auf die Haus- und Heimarbeiter Anwendung finden und ein Verbot erlassen werden, wonach Arbeitsräume weder zum Kochen noch zum Wohnen oder Schlafen benützt werden dürfen.

Im Verbande der Lithographen und Steindrucker ist eine technische Zentralkommission eingesetzt worden mit dem Zweck, den Mitgliedern zu tieferer Kenntnis der Fortschritte und Neuerungen in der Technik unserer vielgestaltigen Berufe zu verhelfen. Die Kommission soll nach und nach möglichst alle Herstellungs- und Druckverfahren durch Sammlungen geeigneten Anschauungsmaterials darstellen, allen Neuerungen besonders aufmerksam folgen und mit Abhandlungen in Vortragsform den Mitgliedern zugänglich machen. Die Kommission ist Gutachter des Verbandes in allen technischen Angelegenheiten; ihr Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Verbandsgebiet. Die Gauvorstände sind die verantwortlichen Stützpunkte der Zentrale. Sie haben die Tätigkeit in den Mitgliedschaften anzuregen und zu fördern, wozu ihnen Sammlungen der technischen Zentrale zur Verfügung gestellt werden. Großen Mitgliedschaften ist die Gründung technischer Vereinigungen zu empfehlen, über deren Gestaltung weiteres Material und Anleitung gegeben wird.

Der Verband der Maschinisten und Heizer zählte am Schluß des 3. Quartals 26 267 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 12 290 Mk., Krankenunterstützung 29 436 Mk. und für Streikunterstützung 40 662 Mk.

Der Abrechnung des Verbandes der Schiffszimmerer für das 3. Quartal ist zu entnehmen, daß die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung 961 Mk., für Krankenunterstützung 3587 Mk. und für Streik- und Aussperrungsunterstützung 100 052 Mk. betragen.

Der Verband der Schneider zählte am Schluß des 3. Quartals 49 482 Mitglieder.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in den Großeisenwerken.

Seit dem 1. April 1909 ist nun die Bekanntmachung des Bundesrats über die Arbeiter der Großeisenwerke in Kraft. Seinerzeit wurde, gewissermaßen als Entschuldigung für ihre Unzulänglichkeit, betont, daß man von dem in der Schutzverordnung geforderten Ueberarbeitsverzeichnis allein schon ein Zurückgehen der Ueberstundenziffern erwarte. Diese Erwartung ist schmählich getäuscht worden: Jahr um Jahr berichten die Fabrikinspektoren von einer weiteren Zunahme der Ueberarbeit, obschon auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter fortwährend stieg. Den Berichten für die verschiedenen Jahre haben wir folgende Zahlen entnommen:

Jahr	Zahl der durchschnittl. beschäftigten Arbeiter	Davon haben Ueberarbeit geleistet	Gesamtzahl der Ueberstunden	Davon an Sonntagen
1909	182 853	73 260	7 538 571	3 229 346
1910	199 363	88 056	19 066 372	7 691 770
1911	207 630	97 938	21 229 372	9 433 244
1912	219 711	106 269	24 603 715	11 498 410

Für das Jahr 1909 kamen nur acht Monate in Frage. Also für jedes neue Jahr wird von einer weiteren Steigerung der Ueberarbeitszahlen berichtet, wobei besonders die Sonntagsarbeit in Frage kommt. Dabei entsprechen die mitgeteilten Zahlen noch lange nicht den wirklichen Verhältnissen. Ein großer Teil der über sechs zwölfstündige Schichten hinaus geleisteten Mehrarbeit entfällt auf die sogen. Wechselschichten, die 24 Stunden dauern und meist des Sonntags geleistet werden. Ihren Namen haben diese Schichten daher, weil durch die Doppelschichten die Nachtschicht zur Tagschicht umwechselt und umgekehrt. Diese Wechselschichten kommen nicht ins Ueberarbeitsverzeichnis. Für diese Unterlassung wurde als Grund angegeben, daß der Umfang dieser Mehrarbeit schon aus der Arbeitsordnung zu erkennen sei. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, und es muß verlangt werden, daß auch die Wechselschichten als Ueberarbeit ins Verzeichnis kommen. Die Unternehmer aber, denen das in der Arbeiterpresse vielbesprochene Mehrarbeitsverzeichnis recht unbequem ist, tun alles mögliche, um dagegen noch mehr Ueberarbeit aus dem Verzeichnis hinauszubringen. So werden Versuche gemacht, bestimmte Mehrarbeiten dadurch zu „regelmäßigen" Ueberarbeiten zu machen, daß man sie in der Arbeitsordnung ausdrücklich erwähnt. Die Unternehmer glauben auf diese Art dazu beizutragen, daß die langen Ueberarbeitsverzeichnisse erheblich kürzer werden. An den schweren Mißständen würde ja damit nichts geändert, es würden nur neue Potemkinsche Dörfer gemalt. Es wäre wirklich großartig, wenn die Behörden durch die Sanktionierung dieser Praxis der Verschleierung der wirklichen Verhältnisse den Weg ebnen würden. Aus dem Gewerbeaufsichtsbezirk Düsseldorf wird gemeldet, daß der entsprechende Nachtrag der Arbeitsordnung am 1. Januar 1913 in Kraft getreten sei, die rechtliche Zulässigkeit der Bestimmungen unterliege zurzeit noch der Prüfung der „dazu berufenen Stellen".

Auch von absichtlich falschen Eintragungen mußten die Fabrikinspektoren wiederholt berichten. Im Jahre 1912 wurde in einem Fall aus dem Düsseldorfer Bezirk durch genaue Nachprüfung der für den Monat März eingereichten Ueberarbeits-

Digitized by Google

verzeichnisse an Hand der Portierkontrolle 351 Fälle festgestellt, in denen Ueberstunden von mehr als vierstündiger Dauer nicht eingetragen waren; hierunter befanden sich Ueberstunden von 54 Arbeitern, deren Namen in den Verzeichnissen überhaupt nicht vorkamen. In zahlreichen anderen Fällen waren kürzere Ueberstunden nicht verzeichnet. Aus den Kontrollkarten ergab sich ferner, daß während des genannten Monats in 2383 Fällen die vorgeschriebenen Pausen, meist die Mittagspausen, und in 139 Fällen die achtstündige Ruhezeit nicht innegehalten waren. Für den Monat April gab die Werksleitung ähnliche Verstöße zu und reichte für diesen Monat nachträglich ein berichtigtes Ueberarbeitsverzeichnis ein, das fast 100 Proz. mehr Ueberstunden (20 200 gegen 10 185) aufwies als das ursprüngliche. Die Strafen blieben wie fast immer bei selbst groben Verstößen gegen Arbeiterschutzbestimmungen sehr gering: fünf Betriebsleiter erhielten je 30 Mk., sechs Werkmeister je 15 Mk. und ein Lohnschreiber 10 Mk. Geldstrafe! Auf einem anderen Werk stellte sich heraus, daß 991 Fälle von Sonntagsarbeit nicht eingetragen waren; die nachträglich berichtigten Listen brachten für den in Betracht kommenden Zeitraum von neun Monaten einen Zuwachs von 21 320 Sonntagsstunden! Die zahlreichen Fälle, wo die achtstündige Ruhezeit zwischen zwei Schichten nicht eingehalten wurde, konnten nicht genauer ermittelt werden, „weil die Kontrollisten zur Durchsicht nicht eingehändigt wurden". Das läßt gewiß tief blicken, es zeigt, wie wenig der Abgeordnete Bäumer recht hatte, als er gelegentlich im Reichstag bemerkte, die Unternehmer hätten eine Untersuchung über die Verhältnisse in den Hüttenwerken nicht zu scheuen. Im Bericht der Fabrikinspektoren heißt es zu den erwähnten Fällen: „Angesichts derartiger Vorkommnisse, die um so bedauerlicher sind, als es sich in beiden Fällen um bedeutende und angesehene Werke der Großeisenindustrie handelt, läßt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Führung der Ueberarbeitsverzeichnisse noch in weiterem Umfang vorkommt und daß die Ueberarbeitsverhältnisse tatsächlich noch ungünstiger sind, als sie in den Verzeichnissen erscheinen."

Alles mögliche ist schon von den Unternehmern und ihren Wortfechtern versucht worden, um die in den langen Ueberarbeitsverzeichnissen liegende Folgerung einer Verkürzung der Arbeitszeit in den Großeisenwerken abzuweisen. Stellenweise ist ausgerechnet worden, daß die Ueberarbeit durch Feierschichten wieder mehr als ausgeglichen werde. Da werden Kindtaufen, Hochzeiten, Krankheiten, Krammärkte angeführt und sogar Kontrollversammlungen und militärische Uebungen. „Im Bochumer Bezirk", heißt es im Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten aus Arnsberg, „ist anschließend an die Veröffentlichungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in der Zeitschrift „Stahl und Eisen" der Versuch gemacht worden, ziffernmäßig zu erfassen, in welchem Umfange der Ueberarbeit ein Ausfall an Arbeitszeit gegenübersteht. In den vier großen gemischten Werken mit zusammen etwa 10 000 Arbeitern, die den Hauptbestandteil der Großeisenindustrie dieses Bezirks bilden, ergaben sich nach Mitteilungen der Werke für die Monate September, Oktober und November folgende Zahlen: Ausfall infolge willkürlichen Feierns 7685 Schichten, Ausfall infolge Urlaubs (einschließlich militärischer Uebungen) und Krankheit 33 144 Schichten." Diese Schichten werden dann in Stunden umgerechnet und in Vergleich zu den entsprechenden Ueberstunden gestellt, wobei sich ergibt, daß die Feierschichten die Ueberstunden erdrücken. Uns wundert nur, daß die Unternehmer da nicht gleich auch die während der Säuglings- und der Schuljahre „willkürlich versäumten Schichten" aufrechnen. Zwar wäre es im allgemeinen und bei der schweren Hüttenarbeit im besonderen durchaus naheliegend, daß der Zwang zur Ueberarbeit an der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers seine Grenze findet und daß Feierschichten die Folgen einer zu großen Beanspruchung sind, doch hätten die Unternehmer immerhin erst beweisen müssen, daß überarbeitende und „feiernde" Arbeiter dieselben sind. Der Bericht aus dem Bezirk Düsseldorf betont dagegen, daß ein großer Teil der außergewöhnlich langen Ueberarbeit auf Arbeiter entfalle, die recht anstrengende Arbeiten zu verrichten hätten. Dazu komme, daß diese Leute fast durchweg zu den fleißigsten, tüchtigsten und zuverlässigsten gehörten und daß gerade bei ihnen ein Ausgleich durch willkürliches Feiern so gut wie gar nicht in Frage komme. Es folgt dann das folgende schwerwiegende Urteil:

„Die neuerdings angestellten Ermittelungen haben aufs neue bestätigt, daß in den Betrieben der Großeisenindustrie die Arbeitszeit einer erheblichen Anzahl von Arbeitern infolge ausgedehnter Ueberarbeit häufig solange dauert, daß darin eine Gefahr für die Gesundheit dieser Arbeiter erblickt werden muß."

Seit dem Bestehen der Hüttenarbeiterschutzverordnung haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten regelmäßig über die Verhältnisse in den Großeisenwerken eingehend berichtet. Ebenso regelmäßig haben die Beamten aber auch darauf verwiesen, daß die Kräfte fehlen, um den Stoff in wünschenswerter Weise bearbeiten zu können. Aus dem Bezirk Arnsberg erfahren wir aus dem Bericht vom letzten Jahre, daß auch in den stark belasteten Gebieten wenigstens während drei Monaten allen Fällen nachgegangen sei, in denen an den ersten fünf Wochentagen die Arbeitsschicht länger als 16 Stunden gedauert habe. Im Hagener Bezirk haben zwei Arbeiter im Anschluß an die regelmäßige Tagschicht am Sonnabend Ueberarbeit bis Sonntagmittag geleistet, also 30 Stunden hintereinander gearbeitet. Im Bochumer Bezirk dauerte die Arbeitsschicht von insgesamt 41 Arbeitern in zehn Fällen 30 bis 36 Stunden. Der Maschinist eines großen gemischten Werkes hat vom 29. November abends 6 Uhr bis 1. Dezember früh 6 Uhr gearbeitet mit einer Unterbrechung von 12½ bis 6 Uhr nachmittags am 30. November. Im Düsseldorfer Bericht wird erwähnt, daß es ein Adjustagearbeiter im Monat August auf 104 Ueberstunden gebracht habe. Ein im Preßbau beschäftigter Arbeiter leistete bei voller Innehaltung sämtlicher Normalschichten im Monat Mai 120 Ueberstunden. Ein Generatorenstocker leistete während drei Wochen 295½ Arbeitsstunden, darunter zehnmal eine 24stündige Schicht. Die ganze dritte Woche verfuhr er in der Weise, daß er regelmäßig auf eine 24stündige Arbeitsschicht eine 12stündige Ruheschicht folgen ließ. Als Grund für diese „ganz außerordentliche Ausnutzung eines ohnehin unter schlechten gesundheitlichen Verhältnissen tätigen Arbeiters" wurde der Fortgang eines der fünf Stocher angegeben. Statt mehr Arbeiter einzustellen und höhere Löhne zu zahlen, werden einfach die beschäftigten Personen über alle Maßen angestrengt. Wohl werden von den Unternehmern alle möglichen Gründe angegeben, die zur Ueberarbeit zwingen sollen, aber

Digitized by Google

der wesentlichste Grund ist der, die Löhne niedrig zu halten, wenn er auch in der Regel nicht mitgeteilt wird. „Ohne Rücksicht auf den raschen Verbrauch ihrer Kräfte und die unausbleibliche dauernde Schädigung ihrer Gesundheit", heißt es im Bericht aus dem Bezirk Düsseldorf, „nehmen manche Arbeiter die Gelegenheit zur Einkommensteigerung durch Ueberarbeit mit Freuden wahr." Nach den Mitteilungen des Aufsichtsbeamten aus dem Bezirk Trier vertrat in einem Werke „der Betriebsleiter den Standpunkt, daß die Ueberarbeit notwendig sei, weil nur mit ihrer Hilfe der Arbeiter dasjenige Gesamteinkommen erzielen könne, auf das er nach der Lage des Arbeitsmarktes der Hütte gegenüber Anspruch habe. Wenn den Arbeitern nicht ein gewisses Maß von Ueberarbeit zugebilligt würde, so seien Unzufriedenheit und Abwanderung die unvermeidlichen Folgen. Eine Erhöhung des Lohnes in dem Maße, daß in sechs normalen Arbeitsschichten ein angemessener Wochenlohn erzielt werde, sei mit Rücksicht auf die Konkurrenz nicht möglich . . . Als oberes Maß der Ueberarbeit gilt hier der seit Jahren bestehende Grundsatz, daß kein Arbeiter mehr Schichten bezahlt bekommt, als der Monat Kalendertage hat."

Hier wird also als normaler Zustand ein Leben ohne jeden Sonntag aufgerollt! Sogar die Entwickelung der Arbeitstechnik wird zur Erklärung der Steigerung der Ueberarbeitszahlen angeführt, während man davon doch füglich eine Verminderung erwarten könnte. Es heißt indessen, durch die Entwickelung des Maschinenwesens in den Werkstätten könnten in höherem Maße wie früher Reparaturen nur an den Sonntagen während des Stillstandes ausgeführt werden, was zur Zunahme der Sonntagsüberarbeit beitrage.

Die beharrliche Steigerung der Sonntagsüberarbeit hat vor allem einen wichtigen Grund. Nach der Hüttenarbeiterschutzverordnung muß vor dem Beginn der regelmäßigen Schicht eine Ruhezeit von wenigstens acht Stunden liegen. Ausgenommen sind nur die Wechselschichten. Durch diese Bestimmungen werden die Schichten mittelbar auf sechzehn Stunden im Tage begrenzt. Man sollte meinen, daß diese weite Grenze den Unternehmern genügen könnte. Aber weit gefehlt! Die Großeisenindustriellen möchten die Fessel je eher desto lieber zerreißen, und solange das nicht geht, doch wie Gummi ziehen. So hat denn eine fortgesetzte förmliche Flucht nach dem Sonntag stattgefunden. Am Wochenschluß lassen die Hüttenunternehmer bis in die Puppen überarbeiten, und die meisten Gewerbeaufsichtsbeamten haben dagegen nichts zu erinnern, wenn nur vor dem Anfang der ersten Schicht in der neuen Woche die verlangten acht Stunden Ruhe liegen. Auf solche Art kann eine Schicht bis zu — 40 Stunden lang gezogen werden, nämlich dann, wenn eine Woche mit Nachtschicht auf eine solche mit Tagschicht folgt! Wenn aber 40 Stunden Arbeit als eine Schicht gelten dürfen, dann wäre die ausdrückliche Ausnahme der Wechselschichten zweck- und sinnlos. Schichten von 20 und mehr Stunden sind aber natürlich zwei oder mehr Schichten, und zwischen ihnen müssen die geforderten Ruhezeiten liegen. Andernfalls stände ja auch gar nichts im Wege, gleich die ganze Woche als eine Schicht zusammenzufassen.

An der Art der Durchführung der geltenden Hüttenarbeiterschutzverordnung ist die „Flucht nach dem Sonntag" die wundeste Stelle. Die sozialdemokratische Presse hat gleich, als es nottat, darauf hingewiesen. Die in Frage kommenden christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen haben aber wohl den Anschein einiger Betriebsamkeit bei dem Verlangen einer Verbesserung der geltenden Schutzverordnung erregt, sie haben jedoch versagt bei dem Verlangen, die Verordnung, wie sie besteht, nach Sinn und Wortlaut auszuführen. In einer gemeinsam von der Gesellschaft für soziale Reform, den Christen und den Hirsch-Dunckerschen an den Reichstag gerichteten Petition, in der eine Erweiterung der Schutzverordnung verlangt wurde, hieß es:

„Die Bundesratsverordnung schützt die Arbeiter nicht vor überlanger Arbeitszeit. Wenn ihnen nur vor Beginn der Schicht eine achtstündige Ruhezeit zugestanden wurde, dann können sie sogar nachher achtzehn und mehr Stunden weiter beschäftigt werden."

Die Praxis wird wohl so gehandhabt, aber falsch ist, daß es die Schutzverordnung zulasse. Ebenso falsch war, was der Vorsitzende des christlichen Metallarbeiterverbandes auf der Generalversammlung seiner Organisation, die im vorigen Jahre in Dortmund tagte, zur Sache sagte. Das Blatt des christlichen Metallarbeiterverbandes berichtete darüber in seiner Nr. 30:

„Kollege Wieber unterstrich die Erklärung des Gewerberats Schnöpf, daß in der Bundesratsverordnung keinerlei einschränkende Bestimmungen über die Ueberarbeiten enthalten seien, daß darum eine Arbeitszeit von 24 bis 36 Stunden als eine regelmäßige Schicht angesehen werden könnte."

Nun ist aber in den letztjährigen Fabrikinspektorenberichten erwähnt worden, ein Gericht habe durch Verurteilungen verantwortlicher Meister anerkannt, daß durch die Bundesratsbekanntmachung ein Verbot längerer als 24stündiger Schichten ausgesprochen sei. In dem Bericht hieß es dazu:

„Indem das Gericht die vorgekommene Arbeit von 36 Stunden als im Widerspruch zu § 4 der Bekanntmachung stehend bezeichnete, bestätigte es die Ansicht, daß längere als 24stündige Schichten unzulässig sind, da mit der Ueberschreitung der 24. Stunde der Arbeiter wieder in seine regelmäßige Schicht eintritt, vor der ihm die achtstündige Ruhezeit gewährt werden muß."

Da erst schrieb das christliche Metallarbeiterblatt:

„Diese Auffassung haben wir von vornherein vertreten, aber die „rechtskundigen" Ausleger der Bundesratsverordnung waren bekanntlich anderer Meinung. Nachdem jetzt die Sache gerichtlich entschieden ist, muß verlangt und erwartet werden, daß dementsprechend gehandelt wird."

Die Christen haben diese „Auffassung", wie schon erwähnt wurde, früher nicht vertreten, und auch die neue Auffassung ist unzulänglich. Auch Schichten von 24 Stunden sind nach der geltenden Schutzverordnung verboten, ausgenommen sind einzig die Wechselschichten. Jede andere Auffassung verstößt gegen das Gesetz! W. H.

Die Schlagwetterpfeife.

In letzter Zeit ist in der Presse eingehend eine Erfindung besprochen worden, welche auf physikalischem Wege dem Bergarbeiter die Schlagwetter anzeigen soll. Nun, da man endlich ein Bild davon hat, wie kompliziert diese Pfeife konstruiert ist, schwindet der Glaube an ihre praktische Verwendbarkeit immer mehr. Die 25 Zentimeter lange und 6 Zentimeter im Durchmesser haltende Pfeife besitzt so viele feine Ventilchen, Röhrchen, Federchen, die in der Hand des Bergmanns nichts taugen. Durch

Digitized by Google

eine kleine Antriebsvorrichtung wird sie in Funktion gesetzt und gibt durch Schwebungen und Trillern kund, wieviel Prozent Methangehalt sich angesammelt hat. Bei 1 Proz. Methangehalt macht die Pfeife zwei Schwebungen, während sie bei 5 Proz. trillert. Kurz und bündig skizziert: Die Pfeife beruht auf der Tatsache, daß verschiedene Gasgemische verschiedene Töne beim Durchströmen der Pfeife erzeugen. Reine Luft erzeugt in der Pfeife einen klaren Ton, ist etwas Gasgemisch enthalten, macht sie 2 Schwebungen (bei 1 Proz. Methangehalt), bei 5 Proz. trillert sie.

Wir haben weiter oben schon auf die vielen Röhrchen usw. hingewiesen. Diese machen schon die Pfeife von vornherein untauglich zur Feststellung von Schlagwettern. Jeder, der den unterirdischen Grubenbetrieb kennt, wird ohne weiteres zugeben, daß die Pfeife an Verstopfung leiden muß, weil die Grubenluft viel zu feucht und staubig ist. Andererseits ist aber der Staub in der Grube manchmal derartig, daß auf eine Distanz von ein paar Metern kaum die leuchtende Grubenlampe zu erkennen ist. Wie soll erst die Handhabung der Pfeife in den Schüttelrutschen vor sich gehen? Hier ist es auf alle Fälle ein Unding. Das Verstopfen der Pfeife wird trotz der Reinigungsvorrichtungen die unausbleibliche Folge sein. Im staubfreien überirdischen Laboratorium mag diese Schlagwetterpfeife ihren Zweck erfüllen, in den unterirdischen Fettkohlenflözen wird sie versagen.

Noch komplizierter wie die Pfeife selbst ist ihre Handhabung. Vorschrift ist, daß jede Arbeitsstelle auf 10 Meter vom Ortsstoß entfernt untersucht werden muß. Es muß also jedes kleine Firstenloch, jeder Hohlraum in dieser Entfernung untersucht werden. Ausgerüstet mit dieser Pfeife wird dies geraume Zeit beanspruchen. Ein bloßes Vorbeiführen der heutigen Sicherheitslampe würde sicher kund tun, ob Schlagwetter vorhanden oder nicht vorhanden wären. Gleiches trifft auf fast alle Kohlengewinnungspunkte zu, wo über schlechtes Gebirge zu klagen ist. Betrachten wir uns einen solchen Arbeitspunkt etwas näher: z. B. das Hangende ist an der Stelle, wo der letzte Streckenausbau (Stempel, Kappe, Verzugsholz) steht, ausgebrochen. In diesem Hohlraum, d. i. der höchstgelegene Punkt dieses Ortsbetriebes, werden sich zu allererst die Schlagwetter ansammeln und finden lassen; wenn Grubengas aus dem Flöze selbst oder aus dem Nebengestein (Hangenden oder Liegenden) austritt. Das Gas ist ungefähr nur eineinhalbmal so leicht wie die Luft, deshalb steigt es nach oben und bildet in Verbindung mit Luft die sogenannten Schlagwetter. Diese höchste Stelle des Arbeitsbetriebes wird vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn von dem Ortsältesten der jeweiligen Kameradschaft mit der Benzinsicherheitslampe auf Schlagwetter abprobiert. Zeigt sich auch nur eine Spur, so sind die Arbeiter verpflichtet, den jeweiligen Vorgesetzten dieses zu melden; weiter sind sie verpflichtet, in kurzen, näher zu bestimmenden Zwischenräumen immer wieder zu untersuchen. Und dies geschieht folgendermaßen: Die Sicherheitslampe wird klein geschraubt, vorsichtig, langsam in den Hohlraum gebracht. Zeigt sich binnen 5 bis 10 Sekunden ein bläuliches Flämmchen (Aureole) im Lampeninnern, so sind Schlagwetter vorhanden. Die Schlagwetter müssen auf alle Fälle beseitigt werden. Auf keinen Fall dürfen fertige Bohrlöcher, gleichwie wo angebracht, abgeschossen werden. Durch einen etwaigen Lockpfeifer, durch Ueberladung mit Sicherheitssprengstoff, durch falsche Zusammensetzung des Sprengstoffes oder durch verbotswidrige Benutzung von Gelatine-Dynamit würden die in den Hohlraum und über den Verzughölzern angesammelten Schlagwetter zur Explosion gebracht werden.

Die jetzige Sicherheitslampe zeigt auch die kleinste Spur von Schlagwettern an, die Haberssche Erfindung wird es, kann es nicht tun. Da aber nach Einführung der Schlagwetterpfeife die Benzinsicherheitslampe der elektrischen Lampe weichen soll, so erscheint es uns angebracht, zum besseren Verständnis beide Arten Lampen etwas näher zu betrachten.

An der Benzinsicherheitslampe erkennt der Bergarbeiter mit Sicherheit, ob und welche Mengen von Schlagwettern vorhanden sind. Bei der Verbrennung der Gase an der Benzinflamme zeigt sich, wie oben schon gesagt wurde, ein bläuliches Flämmchen, blauer Kegel (Aureole). Die Größe dieser Aureole ergibt, mit wieviel Prozent Grubengas die Luft durchschwängert ist. Explosibel ist dieses Gemisch, wenn 5½ bis 13 Proz. Grubengas darin enthalten sind. Daß die Sicherheitslampe die Schlagwetter im Lampeninnern (Korb) entzündet, aber die Gase außerhalb des Korbes nicht zur Explosion bringt, liegt in der Wärmeleitung der Metalle begründet.

Um Schlagwetter zu entzünden, ist eine Temperatur von 700 Grad erforderlich. Sobald nun Schlagwetter an der Benzinflamme verbrennen, so entsteht eine Hitze von über 2000 Grad. Diese heiße Flamme ist von einem Drahtgeflecht umgeben, welches aus vielen hunderten kleiner Drähte besteht. Nach der Bergpolizeivorschrift müssen auf einem Quadratzentimeter 144 gleich große Oeffnungen vorhanden sein. Die Drahtstärke darf nicht mehr wie 0,4 und nicht weniger wie 0,3 Millimeter betragen. Sobald nun die Hitze diese Drähte berührt, leiten letztere die Hitze auf dem schnellsten Wege in den Lampentopf und das Lampengestell. Dadurch wird soviel Wärme veräußert, daß auf der Außenseite des Korbes die Hitze keine 700 Grad beträgt. Infolgedessen können sich die Schlagwetter nicht entzünden. Der Schutz, den der Drahtkorb gewährt, dauert jedoch nur eine kurze Weile, denn je länger Schlagwetter in der Lampe verbrennen, um so wärmer wird der Drahtkorb und die anderen Teile der Lampe. Je wärmer diese aber sind, desto weniger Wärme können sie noch aufnehmen. Nach einem Zeitraum (bei mehreren Prozenten Schlagwettern in der Regel 10—15 Minuten) wird der Lampenkorb (Drahtgeflecht) rotglühend. In diesem Stadium hat er ungefähr die Temperatur von 500 Grad erreicht. Nach geraumer Zeit beträgt die Hitze mehr als 700 Grad und in diesem Augenblick wird auch die Explosion der Schlagwetter außerhalb des Lampenkorbes erfolgen.

Gar nicht ersetzbar ist aber die Benzinsicherheitslampe bei sogenannten „matten Wettern", das sind solche, welche zu wenig Sauerstoff führen. Beim Vorhandensein von solchen Wettern verspürt der Bergarbeiter eine beengende Atemnot. Ein Blick auf seine Lampe läßt ihn die Ursache und den schlimmen Feind erkennen. Die Lampe erlischt nämlich aus Mangel an Sauerstoff und an der verlöschenden Flamme ersieht er, daß der Feind langsam, aber sicher heranschleicht. Die elektrische Lampe wie auch die Schlagwetterpfeife würde hier versagen. Versagen würden beide aber auch da, wo die Gase besonders stark und gleichmäßig auftreten. Ist an solchen Stellen die Luftzufuhr auch nur einige Minuten unterbrochen, so wird die Benzinlampe verlöschen. Die elektrische Lampe aber würde ruhig weiter brennen, mit der Haberschen Pfeife würde auch nicht viel

Digitized by Google

anzufangen sein: das andauernde Geräusch, welches die lebhaft auftretenden Wetter verursachen und in der Bergmannssprache „krebsen" genannt wird, würde ein etwaiges „Trillern" der Pfeife übertönen. Und das ist ja der schlimmste Fehler an der Schlagwetterpfeife, daß sie nicht automatisch wirkt.

Wie denkt man sich nun die Einführung bzw. Anbringung der Pfeife? Soll sie an jedem Arbeitspunkt, wo sich Schlagwetter ansammeln, angebracht werden? Abgesehen von den hohen Anschaffungskosten, gegen die sich die Grubenbesitzer sträuben würden, muß hier doch auch gefragt werden nach den musikalischen Vorkenntnissen, den Kenntnissen von Schwebungen, Sekundenzeiger und — Rhythmus. Das braucht gar nicht näher auseinandergesetzt werden; die Antwort und Schlußfolgerungen ergeben sich von selbst. Offenbar ist es ganz etwas anderes, mit dem Sekundenzeiger in der einen, der Pfeife in der anderen Hand, Schlagwetter im stillen Laboratorium festzustellen, als wie mit denselben Instrumenten in den Firsten und Hohlräumen herumzukraxeln, um dieselben Feststellungen zu machen. Und wenn wirklich die Pfeife trillert, also Schlagwetter anzeigt: Wird dieser Triller nicht durch das Rollen der Wagen, das Arbeiten des Gebirges, welches das Knacken der Hölzer im Gefolge hat, das Knallen von Schüssen übertönt werden? Weil das Trillern nicht gehört wurde, wird ein Schuß abgetan, die in einem Hohlraum angesammelten Schlagwetter explodieren, die Katastrophe ist da und der Ruhrbergbau kann wieder neue, verunglückte Menschenleben buchen.

Was aber so recht beweist, daß die Pfeife ihren Zweck in der Praxis nicht erfüllen kann, wird folgendes zeigen:

Schlagwetter treten häufig bei Auffahrung von Stapeln, Querschlägen, also bei Gesteinsarbeiten auf. Der Fäustel wie der Meißelbohrer sind längst verdrängt durch die Säulenmaschinen und Bohrhämmer. Kommt man vor einen derartigen Gesteinsbetrieb und die Arbeiter sind mit der Fertigstellung der Bohrlöcher beschäftigt, so wird man sein eigenes Wort nicht hören können. Ringsum sind die Flächen von dem feinen Steinstaub (Bohrmehl) bedeckt, daß es den Anschein hat, als wären Mehlsäcke entleert. Dieses Bohrmehl wird gerade wie der Kohlenstaub sich in den Röhren festsetzen. Das Getöse der Säulenmaschinen und Bohrhämmer wird das Trillern der in den Hohlräumen hängenden Pfeifen nicht wahrnehmen lassen. „Das scharfe Gehör des Bergarbeiters in allen Ehren", Herr Professor! Aber bis jetzt sind Säulenmaschinen, Bohrhämmer, Förderwagen usw. noch nicht mit Schalldämpfern versehen.

Alles in allem: Ob eine Erfindung auf chemischem oder physikalischem Gebiet getätigt wird, will gar nichts heißen. Es kommt darauf an, daß sie selbständig, automatisch funktioniert. Tut sie das nicht, so hat sie von vornherein ihren Zweck verfehlt. Das Problem der Schlagwettersicherheit ist mit der Prof. Dr. Haberschen Erfindung noch keinen Schritt weiter gekommen. Man belasse es ruhig bei der heutigen Benzinsicherheitslampe. Solange, wie der einzuführenden elektrischen Grubenlampe kein automatischer Wetteranzeiger beigegeben ist, solange wird man sich der alten Benzinsicherheitslampe noch bedienen müssen. Im übrigen gebe man den heutigen Sicherheitsmännern mehr Rechte; dieselben werden sicherlich manche wertvolle Fingerzeige in der Bewetterung und Bekämpfung von Schlagwettern geben können. Die Ausschreibung des Bergbaulichen Vereins, betreffend die elektrische Grubenlampe mit automatischem Wetteranzeiger, hat ja bis jetzt kein zufriedenstellendes Resultat ergeben. Sicher ist, daß viele Köpfe und Sinne gearbeitet haben, die 25 000 Mk. Prämie zu verdienen. Man versuche es also mit unserem Vorschlage: Ausbauung des Sicherheitsmännersystems; mehr Rechte den Sicherheitsmännern.

Heinr. Heermann.

Arbeiterversicherung.

Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankenkassen!

Der Leipziger Aerzteverband hat den seit Jahren angedrohten Generalstreik über die Krankenkassen verhängt. Auf seine Anordnung weigern sich die Aerzte, über den 1. Januar nächsten Jahres hinaus neue Verträge mit den Krankenkassen zu schließen; es wird daher, soweit nicht Verträge schon bestehen, ein vertragsloser Zustand bei den Kassen eintreten. Damit müssen die Kassen von der Verpflichtung befreit werden, den kranken Versicherten die Hilfe von Aerzten zur Verfügung zu stellen. Die Kassen werden dafür eine bare Leistung geben und es den Versicherten überlassen müssen, selbst für eine geeignete Behandlung zu sorgen. Die Aerzte sollen die kranken Versicherten nur gegen Vorausbezahlung des Honorars oder gegen Leistung eines größeren Vorschusses behandeln. Dadurch könnten die Krankenkassen in die schwierigste Lage gebracht werden, wenn die Versicherten nicht die zur Abwehr dieses Schlages erforderlichen, noch bekanntzugebenden Maßnahmen der Krankenkassen unbedingt befolgen.

Seit Jahren sind die Aerzte vom Leipziger Aerzteverband aufgestachelt worden. Die Aerzte sind deshalb gegen die Krankenversicherung voreingenommen und nehmen mehr und mehr gegen jede Versicherung für den Krankheitsfall eine feindselige Haltung ein. Die ärztliche Behandlung der kleinen Handwerker, Gewerbetreibenden und Landwirte sowie der unteren Beamten, die wirtschaftlich dem Arbeiter nahestehen, für Rechnung freiwilliger Krankenkassen wird grundsätzlich abgelehnt. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung erschweren und verhindern die Aerzte die Einführung der Familienbehandlung, der wichtigsten Mehrleistung des Gesetzes. Den Beitrittsberechtigten, den sogenannten kleinen Selbständigen, soll ärztliche Hilfe nur als Privatpatienten gewährt und damit die Versicherung vereitelt werden. Die Aerzte sind der Ansicht, daß sich jeder gegen Feuers-, Hagel-, Wassersgefahr wie überhaupt gegen alle Unglücksfälle des Lebens versichern möge, nur nicht auf ärztliche Hilfe.

Das Gesetz gibt den Aerzten das unbeschränkte Monopol für die ärztliche Behandlung bei den Krankenkassen, verpflichtet diese aber in keiner Weise und hält sie nicht einmal hierzu an. Dieser für die Kassen unhaltbare Zustand gibt den Aerzten das völlige Uebergewicht über die Kassen und wird von ihnen zum Schaden der Kassen gründlich ausgenutzt. Die Aerzte wollen für die Kassen nur tätig sein, wenn es ihnen paßt, und nur zu den von ihnen einseitig aufgestellten Bedingungen. Sie verlangen, daß grundsätzlich jeder Arzt, der es wünscht, zur Kassenpraxis zugelassen werden muß. Alle Verträge sollen zu dem gleichen Zeitpunkte ablaufen. Die Honorare sollen nach der Höhe des Arbeitseinkommens der Versicherten abgestuft werden. Die Aerzteorganisationen wollen für die ärztliche Versorgung der Versicherten, durch die 95 v. H. der Ausgaben der Kassen hervor-

Digitized by Google

gerufen werden, allein entscheidend sein, während nach dem Gesetz für die Kassenausgaben wie für die gesamte Kassengebarung der Kassenvorstand verantwortlich ist. Die Aerzte und ihre Organisationen lehnen eine Nachprüfung der durch sie bestimmten Ausgaben durch die Kassenorgane ab und wollen allein darüber befinden. Bei freier Arztwahl ist den Versicherten keineswegs der „Arzt des Vertrauens" gewährleistet. Viele Aerzte denken gar nicht daran, Kassenpraxis zu treiben. Die Versicherten sollen nach den Forderungen der Aerzteorganisation angewiesen werden, den nächstwohnenden Arzt in Anspruch zu nehmen. In großen und mittleren Städten ist kein Arzt verpflichtet, die Hausbehandlung eines Versicherten zu übernehmen, der über 2 Kilometer entfernt wohnt, wenn mehr als ein dienstverpflichteter Arzt näher wohnt. Tut der Arzt dies doch, so soll der Versicherte die erheblichen Mehrkosten tragen. Bei unterschiedlicher Bezahlung der ärztlichen Behandlung der Versicherten würde, abgesehen von den großen praktischen Schwierigkeiten, sofort der Vorwurf erhoben werden, daß die Versicherten, für die mehr bezahlt wird, besser behandelt werden. Es würde dadurch ein Keil in die auf dem Grundsatz der Solidarität aufgebaute Krankenversicherung getrieben werden.

Um die Oeffentlichkeit zu gewinnen, wird die Behauptung aufgestellt, daß 95 v. H. der Bevölkerung ärztliche Behandlung durch die Krankenkassen erhielte. Dies ist eine ungeheuerliche Uebertreibung. Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung wird etwa 20 Millionen Personen umfassen. Rechnet man 10 Millionen hinzu, die vielleicht unter die Familienbehandlung fallen, so bleiben 35 Millionen Personen, d. h. mehr als 50 v. H. der freien Praxis der Aerzte vorbehalten und gerade alle bemittelten und wohlhabenden Volkskreise.

Die Krankenkassen sind bereit, angemessene Honorare zu zahlen und die Aerzte frei und unabhängig zu stellen, auch eine in jeder Beziehung ausreichende Zahl von Aerzten zuzulassen. Wo Kassen und Aerzte einig sind, möge auch die freie Arztwahl eingeführt werden.

Die Krankenkassen befinden sich in dem bevorstehenden Kampfe lediglich in der Abwehr. Sie haben ihr Möglichstes getan, um die seit Jahren bestehende große Spannung zu beenden. Die Kassenvertreter sind in ihren Zugeständnissen viel weiter gegangen, als nach dem Gesetz von ihnen beansprucht werden kann. Die mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kassen lehnen es aber ab, sich alles aufzwingen zu lassen, was die Aerzte in ihren Erwerbs-, Organisations- und Standesinteressen fordern. Sie verwahren sich auch gegen die unerhörte Sprache, die die Leiter der Aerzteorganisation gegen die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung führen, und gegen den Terrorismus, der Aerzten und Kassen gegenüber auf jede Weise und unter Benutzung der staatlichen Standesorganisation geübt wird.

Die Krankenkassen können die Hauptforderungen des Leipziger Aerzteverbandes nicht anerkennen; dies hieße die Krankenkassen den Aerzten ausliefern und aus der Krankenversicherung eine Aerzteversicherung machen. Dafür kann kein Kassenvertreter die Verantwortung übernehmen. Dringt der Leipziger Aerzteverband mit seinen Forderungen durch, so sinken die Kassen im wesentlichen zu bloßen Stellen für die Beitragserhebung und die Krankengeldzahlung herab. Die Arbeiter, Versicherten und ihre Arbeitgeber haben dann fast ausschließlich die Aufgabe, die durch die Aerzte bestimmten Ausgaben durch überaus hohe Beiträge zu decken. Die den Versicherten mit den Arbeitgebern im Gesetz gewährleistete Selbstverwaltung würde zum Hohn. Die Forderungen des Leipziger Aerzteverbandes bedingen an sich, wie auch durch ihre schlimmen Folgen und Begleiterscheinungen nicht nur erhebliche Erhöhungen der Beiträge, sondern auch eine Herabsetzung der Leistungen. Allein um die gesetzlich vorgeschriebenen Regelleistungen zu decken, müßte dann der höchste zulässige Beitragssatz erhoben werden. Ein Ausbau der Krankenversicherung wäre unmöglich gemacht und die ganze öffentliche Krankenversicherung in Gefahr gebracht. Das Gemeinwohl würde auf das äußerste geschädigt!

Arbeiter und Versicherte, die Pflicht gebietet euch, in dem bevorstehenden Aerztestreik den für eure Interessen kämpfenden Krankenkassen rückhaltlos zu vertrauen und sie nachdrücklichst zu unterstützen.

Arbeiter und Versicherte, schützt eure Krankenkassen!

Berlin, den 24. November 1913.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Dresden.
Hauptverband deutscher Betriebskrankenkassen, Essen.
Gesamtverband deutscher Krankenkassen, Essen.
Allgemeiner deutscher Knappschaftsverband, Berlin.
Verband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover.

Kartelle und Sekretariate.

Bezirksarbeitersekretär gesucht!

Für den Geltungsbereich des Königlichen Oberversicherungsamtes in Potsdam wird für Anfang 1914 ein Sekretär gesucht, der seinen Wohnsitz in Berlin zu nehmen hat.

Er muß die Befähigung besitzen, die Klagen vor den Spruchinstanzen der Reichsversicherungsordnung wirksam zu vertreten oder in einem großen Arbeitersekretariate selbständig zu arbeiten in der Lage sein.

Bewerbungen, die genaue Angaben über die bisherige Betätigung in der Arbeiterbewegung, wie auch Referenzen und Gehaltsansprüche enthalten müssen, sind bis spätestens zum 28. Dezember 1913 an M. Ruffert in Brandenburg a. H., Neust. Markt 2, zu richten und müssen die Aufschrift „Bewerbung" tragen.

Andere Organisationen.

Berichtigung.

In dem Schlußartikel Otto Hues „Zur Naturgeschichte der kleritalen Gewerkvereine" in voriger Nummer ist ein Druckfehler enthalten, den wir zu berichtigen bitten. Auf Seite 759 muß es in der 20. Zeile von oben 1902 heißen (statt 1912). Der Satz lautet also: „Der Bau von eigenen Krankenhäusern ist bereits in der Vorstandssitzung vom 7. Januar 1902 „einstimmig und grundsätzlich" auch von den 7 Gewerkvereins-Vorstandsältesten beschlossen worden!"

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 51 des „Corr.-Bl." wird die Literatur-Beilage Nr. 12 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 51. 23. Jahrgang. Berlin, den 20. Dezember 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY JAN 9 1914

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite
Gewerkschaften, Krankenkassen und Aerzte	777
Gesetzgebung und Verwaltung. — Ein Weg zur Linderung der Wanderarmut. — Unternehmerwünsche und Gesetzgebung	779
Wirtschaftliche Rundschau	783
Arbeiterbewegung. Zum Bankverkehr der Gewerkschaften. — Die Erd- und Tiefbauarbeiter im Organisationsleben der deutschen Gewerkschaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften	784
Kongresse. Der außerordentliche britische Gewerkschaftskongreß	787
Lohnbewegungen und Streiks. Aussperrung der Buchdrucker Oesterreichs	788
Aus Unternehmerkreisen. Eine Centrale für Streikversicherung	790
Kartelle und Sekretariate. Arbeitersekretär für Mattowitz gesucht	790
Andere Organisationen. Dritter „deutscher Arbeiterkongreß"	790
Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	792

Hierzu: **Literatur-Beilage Nr. 12.**

Gewerkschaften, Krankenkassen und Aerzte.

Es bedarf keiner langen Darlegungen, um nachzuweisen, daß die Gewerkschaften ein großes Interesse am Ausgang das Kampfes haben, der zwischen Krankenkassen und Aerzten ausgebrochen ist und vom 1. Januar an zweifellos akut werden wird. Die Gewerkschaften haben von je darauf gesehen, daß die Krankenkassen ausreichende Unterstützungen bei entsprechenden Beitragsleistungen und unter Formen geben, welche die Kassenmitglieder nicht zu Patienten minderen Rechts herabwürdigen.

Um das zu erreichen, stellten die Gewerkschaften den Krankenkassen seit langem wertvolle Kräfte aus ihren Reihen zur Verfügung. Die Verstümmelung der Selbstverwaltung durch die R.V.O. und die unerträgliche Steigerung der Arzthonorare bilden gegenwärtig für die Kassen eine große Gefahr und sind geeignet, die freudige Mitarbeit in den Kassen einzudämmen. Zu den inneren Kämpfen in den Kassen, die durch das Verhältniswahlsystem hineingetragen wurden und durch die einfältige Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden bei den Ortskrankenkassen kommt zu gleicher Zeit der unheilvolle Streit mit den Aerzten, der nun ausgefochten werden muß. Das alles stellt so große Anforderungen an unsere Vertreter in den Krankenkassen, daß sie der Unterstützung seitens der Gewerkschaften jetzt mehr denn je bedürfen. Da über die Arztfrage auch in den Kreisen der Gewerkschaften noch vielfach Unklarheit besteht, die Gewerkschaften aber im Kampfe zwischen Aerzten und Kassen eine wichtige Rolle zu spielen haben, sei darüber folgendes gesagt.

Zu der gegenwärtigen Aerztebewegung haben die Kassenverwaltungen keinen Anlaß gegeben; die Aerzte sind im allgemeinen schon jetzt sehr gut honoriert, sie werden auch — ihrer besonderen Empfindlichkeit Rechnung tragend — wie rohe Eier behandelt.

Ein Beispiel für die angebliche Dienstmannsentlohnung der Kassenärzte: In Plauen im Vogtlande, wo bereits freie Arztwahl besteht, sind bei der Ortskrankenkasse 48 Aerzte tätig, sie haben alle Privatpraxis und sind auch bei den Betriebs- und Innungskrankenkassen tätig. Bei der Ortskrankenkasse erhielten im Jahre 1912 42 von ihnen folgende Dienstmannslöhne:

6	3— 4 000	Mark
5	4— 5 000	„
7	5— 6 000	„
10	6— 7 000	„
2	7— 8 000	„
5	8— 9 000	„
1	9—10 000	„
1	10—11 000	„
3	11—12 000	„
1	12—13 000	„
1	19 427	„
42		

Arzthonorare von 20—25 000 Mk. sind nicht allzu selten.

Die Reichskrankenstatistik weist eine enorme Steigerung der Arzthonorare auf, die schon ohne die gegenwärtige Aerztebewegung der deutschen Krankenversicherung gefährlich wird. An einen Ausbau der Leistungen, besonders an Einführung freier ärztlicher Behandlung der Familienangehörigen, ist seit Jahren kaum zu denken gewesen. Wenn man die überschüssigen Aerzte zu versorgen schon seither den Krankenkassen zumutete, so ist durch die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht durch die R.V.O. es dazu gekommen, daß der Aerzteverband (Leipziger Verband) es als seine Aufgabe betrachtet, alle angeblich notleidenden Aerzte an die Krippen zu führen, die die Kassen nur immer wieder zu füllen haben. Zu diesem Zwecke wird (zum Beispiel vom Dr. Mugdan) der Wahrheit zuwider behauptet, in wenigen Jahren blieben nur noch zirka 4 Proz. der deutschen Bevölkerung der Privatpraxis der Aerzte überlassen.

In Wahrheit werden ab 1. Januar 1914 einschließlich der Familienangehörigen zirka 30 Millionen, also 45 Proz. der Bevölkerung, freie ärztliche

Digitized by Google

Behandlung von den Kassen beziehen. Arme Kreise, wie die landwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten, hausgewerbliche Arbeiter usw., die bisher den Aerzten sehr wenig einbrachten, bringen ihnen als Kassenpatienten fortan pro Jahr mindestens 25 Millionen Mark. Entsprechend der steigenden Mitgliederzahl sollen und werden Tausende von Aerzten bei den Kassen zugelassen und gut honoriert werden.

„Zugelassen werden" wollen aber die Herren nicht, sondern ohne weiteres zugelassen sein, sofern sie wollen. Das heißt also, ohne daß ein Bedürfnis dazu vorliegt, ohne daß die Kasse es will, soll jeder Arzt, wenn nur er will, bei allen Kassen zugelassen sein. Um das zu erreichen, wird für das ganze Reich allenthalben **die freie Arztwahl erstrebt.** Dazu wird eine mindestens 100prozentige Erhöhung des Honorars unter Bezahlung nach Einzelleistung gefordert. Nur unter unerfüllbaren Bedingungen wird ein Pauschalhonorar vorläufig gebilligt. Diese Formel ist furchtbar einfach, verwirklicht bedeutet sie aber nahezu die Beseitigung des letzten Restes des Selbstverwaltungsrechtes der Kassen und den finanziellen Ruin der deutschen Krankenversicherung. Denn jeder Arzt zugelassen, macht dann soviel Leistungen, wie sein Geldbedürfnis und seine Zeit es gebietet. Daß bei den Krankenkassen die „ärztlichen Behandlungen" zu zirka 60 Proz. im Unterschreiben von irgendwelchen Formularen bestehen, ist bekannt; daraus ergibt sich für die Kassen auch eine entsprechende Bewertung. Die Kassen sind keineswegs grundsätzliche Gegner der freien Arztwahl, diese einzuführen muß aber der Entschließung der Kassen selbst überlassen sein. Die freie Arztwahl von den Aerzten sich aufzwingen lassen, müssen Kassen und Mitglieder ablehnen. Die freie Arztwahl ist an sich gut, sie wird für die Kassen und Mitglieder aber zum Verderben, wenn sie überall eingeführt wird und die Konkurrenz mit anderen Arztsystemen nicht mehr aushalten muß. Der Aerzteverband versteht übrigens unter freier Arztwahl auch nur eine solche, die ihm, nicht aber den Mitgliedern paßt. Er sagt dazu in seinem Mustervertrage:

„Der Arzt ist nicht verpflichtet, die häusliche Behandlung eines Kranken, dessen Wohnung in demselben Orte mehr als zwei Kilometer von seiner Wohnung entfernt liegt, zu übernehmen, wenn mehr als ein dienstverpflichteter Arzt näher wohnt. Uebernimmt er trotzdem die häusliche Behandlung, so ist er berechtigt, Zusatzbeträge (eventl. Fuhrkosten und Kilometergelder) mit dem Mitgliede zu vereinbaren. Diese Vereinbarung muß ausdrücklich den Hinweis enthalten, daß diese Zusatzbeträge das Kassenmitglied selbst und nicht die Kasse zu bezahlen hat."

Auf diese Art wird die freie Arztwahl zur Phrase; das heißt, wer Geld hat, kann nur „den Arzt seines Vertrauens" haben. Dieses Moment kann denen gegenüber, die sich durch die Phrase von der freien Arztwahl bestricken ließen, nicht eindringlich genug vor Augen geführt werden. Die freie Arztwahl ist dem Leipziger Verbande nur das Mittel zum Zweck; er will die völlige Herrschaft über die Krankenkassen erreichen und über die Zulassung der Aerzte zur Kassenpraxis verfügen. Erreicht er das, dann ist er zweifellos nicht nur Herr der Kranken-, sondern der gesamten Arbeiterversicherung.

Keinem Unternehmen kann zugemutet werden, mehr Angestellte und Arbeiter anzunehmen, als es gebraucht. Das gilt auch für die Krankenkassen, bei denen zuviel Aerzte ihren Ruin bedeuten. Ein Recht auf Arbeit oder Anstellung hat in Deutschland niemand; auf Kosten der Krankenkassen kann solches den Aerzten niemals eingeräumt werden.

Um die Honorare ins Ungemessene steigern zu können, teilt der Aerzteverband die Kassenmitglieder selbstherrlich in vier Gruppen:

1. Gruppe: Pflichtmitglieder bis 1800 Mk. Jahreseinkommen.

2. Gruppe: Pflichtmitglieder mit höherem als 1800 Mk. betragenden Jahreseinkommen und diejenigen Mitglieder, die bis zu einem halben Jahre ihre Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen.

3. Gruppe: Diejenigen Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft länger als ein halbes Jahr freiwillig fortsetzen.

4. Gruppe: Die freiwillig beitretenden Mitglieder.

Für die Gruppe 1 kann ein um mindestens 100 Proz. erhöhtes Pauschalhonorar vereinbart werden, neben dem noch allerlei Extrabezahlungen zu gewähren sind.

Für Gruppe 2 soll ein Zuschlag gegenüber Gruppe 1 von 50 Proz. erfolgen.

Für Gruppe 3 beträgt der Zuschlag 100 Proz.

Für Gruppe 4 wird kein Honorar vereinbart; diese sollen wie Privatpatienten nach Einzelleistung bezahlen.

Man kommt mit sich wirklich nicht zurecht, wenn man diese Forderung mit parlamentarisch zulässigen Ausdrücken bezeichnen soll.

Jedenfalls sind unsere Agrarier gegenüber den Aerzten bescheidene Waisenknaben.

Wenn es nach der Aerzteorganisation ginge, hätten die Kassenvertreter in vollstem Sinne des Wortes zu zahlen, was verlangt wird, unter allen Umständen aber „das Maul zu halten". Denn was heißt es, wenn geschrieben wird: „Der Arzt muß wieder frei sein vom unerträglichen Druck anmaßender Kassenvorstände. . . . Der Arzt darf sich nicht durch die Kassen zum Beamten herabwürdigen lassen. . . . Die Mittel, die wir verlangen, zu beschaffen, soll nicht unsere Sorge sein, dafür haben nachher die Krankenkassen zu sorgen. Es sollte für jeden Arzt unter seiner Würde sein, noch mit einem Gedanken an die Finanzen der Kasse zu denken." So das Organ des Leipziger Verbandes!

Um den Kassen immer wieder den Daumen auf den Beutel drücken zu können, verlangt der Leipziger Verband, daß alle Verträge zu gleicher Zeit ablaufen müssen. Das haben sie anscheinend den Herren der „Bauhütte" abgeguckt. Es sollen auch, bevor nicht ein Zentralvertrag fürs ganze Reich zum Abschluß kommt, örtliche Verträge seitens der Aerzte nicht geschlossen werden. Ein solcher Zentralvertrag ist aber niemals zu erreichen.

Die Kassenvorstände können solche Forderungen der Aerzte natürlich nicht im entferntesten bewilligen; sie sind aber sehr weit entgegengekommen. Sie sind bereit, von Organisation zu Organisation zu verhandeln und entweder für das ganze Reich oder für Teile desselben Mantelverträge zu vereinbaren, nach denen die örtlichen Verträge abzuschließen sind. Bei Zulassung von Aerzten soll die Aerzteorganisation den gleichen Einfluß wie die Kassen haben. Bei Streit darüber soll ein Schiedsamt entscheiden. Bei Einführung der erweiterten Krankenversicherung soll sofort eine größere Anzahl von Aerzten zur Kassenpraxis zugelassen werden. Das Honorar soll von beiden Teilen und im Streitfalle durch ein Schiedsgericht festgesetzt werden.

Digitized by Google

Wir meinen, das ist ein Angebot, das nur ausgeschlagen wird, wenn man den Kampf unter allen Umständen will oder dem anderen Teile glaubt seine Forderungen diktieren zu können. Die Aerzte haben durch ihr Verhalten fertig gebracht, was man bis vor kurzem nicht für möglich hielt. Die Krankenkassenverbände stehen geschlossen der Aerzteorganisation gegenüber: Sozialdemokratische, klerikale und christliche Arbeitervertreter sitzen mit nationalliberalen und konservativen Fabrik- und Bergwerksdirektoren zusammen und beraten, wie sie die Gefahr von den Kassen abwenden. Die Not macht — natürlich nur für diesen Fall — die Gegensätze vergessen. Dadurch ist es dem Aerzteverband auch nicht möglich gewesen, nach bekanntem Muster den Kampf auf das politische Gebiet zu schieben.

Der bekannte „rote Lappen" kann nicht helfen, denn es handelt sich ja nicht mehr um die „sozialdemokratischen Ortskrankenkassen" allein.

Das Verhalten des Aerzteverbandes hat aber auch den Bundesrat endlich erkennen lassen, wohin der Weg gehen soll. Es wäre unsererseits naiv, auf Hilfe von dort zu rechnen, aber Unparteilichkeit ist schon viel. Auf Beschluß des Verbandes sind in ganz Deutschland, allerdings mit wesentlichen Ausnahmen, die Verträge für Neujahr gekündigt. Von da an soll, wenn die Kassenverbände nicht zu Kreuze kriechen — woran nicht zu denken ist —, ein vertragsloser Zustand eintreten; die Kassenpatienten sollen zwar behandelt werden, aber sie werden wie Privatpatienten keine Atteste erhalten, werden auch gleich bezahlen, teilweise wohl auch Vorschuß leisten müssen. Das wird gewiß für Mitglieder wie Kassen manche Unbequemlichkeiten haben, aber das schlimmste ist es nicht.

Wenn geschickte Kassenvorstände vorhanden sind, wenn die Gewerkschaften und die Mitglieder mit den Kassenvorständen zusammenwirken, wird den Aerzten bald klar werden, daß überspannte Bogen platzen.

Wenn die Kasse mit den Aerzten zu angemessenen Bedingungen Verträge nicht schließen kann, kommt § 370 der Reichsversicherungsordnung zur Anwendung. Dieser lautet:

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Aerzten schließen kann, oder daß die Aerzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) kann zugleich bestimmen,

1. **wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,**
2. **daß die Kasse ihre Leistungen solange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,**
3. **daß die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichender Nachweis erbracht ist,**
4. **daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 nicht vorliegen.**

Gegen den Beschluß des Oberversicherungsamtes (Abs. 1, 2) hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde.

Der Bundesrat hat über die Anwendung des § 370 besondere Anleitung gegeben, die von den Kassen beachtet und durchgeführt werden wird. Die Kassen sind fest entschlossen, den Kampf durchzuführen, nicht aber auf den Rücken der Mitglieder. Ein anderer Weg ist nicht vorhanden; er muß gegangen werden. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns hier in Einzelheiten zu verlieren; das muß den örtlichen Stellen vorbehalten bleiben. Hier gilt es, die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die Gewerkschaftsorgane, insbesondere die Gewerkschaftskartelle, zum Schutze der Kassen aufzurufen und das werden wir nicht vergeblich tun. Wie die Kassenverbände ohne Unterschied zusammenstehen, so müssen die Arbeiter und ihre Organisationen ohne Unterschied der Religion und der politischen und wirtschaftlichen Anschauung in diesem Kampfe fest zusammenstehen und alle Abwehrmaßregeln restlos durchführen.

Vor allem gilt es, die Kassen dahingehend zu unterstützen, daß in allen Orten und Bezirken sofort eine Liste derjenigen Aerzte gedruckt und verbreitet wird, die allein hinfort — und nur in dringenden Fällen — in Anspruch zu nehmen sind.

Man bereite sofort mit den Kassenvorständen alle erforderlichen Maßnahmen vor und verlasse sich keinesfalls darauf, daß es doch noch zu einer Einigung kommen werde. Wir sind der Ansicht, daß es uns trotz besten Willens niemals gelingen wird, mit dem Leipziger Verband durch friedliche Verhandlungen zum Frieden zu kommen. Daß es ihm darum nicht zu tun ist, geht am besten daraus hervor, daß er beim Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen wie bei den anderen Verbänden seine Forderungen gar nicht stellte, auch nicht Verhandlungen beantragte.

Die deutschen Arbeiter werden den Kampf durchfechten, sie werden das um so leichter tun können, als sie in diesem Falle die Unternehmer nicht gegen sich, sondern teilweise neben sich sehen werden. Fr.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein Weg zur Linderung der Wanderarmut?

Die Arbeitslosigkeit hat in einem erschreckenden Maße eingesetzt. Sie wird während des Winters naturgemäß noch größer werden. Nicht nur, daß die Wärmehallen und Asyle die Fülle der Hilfesuchenden kaum werden fassen können, auch die Landstraßen werden in einer Weise bevölkert werden, daß die Klagen über Bettelei und Landstreicherei nicht zum Verstummen kommen, und daß es in der Tat nicht wundernehmen kann, wenn immer häufiger von einer Wanderplage gesprochen wird.

Den Landleuten, die hinter die Geheimnisse des Wirtschaftslebens noch nicht blicken konnten und die daher die tieferen Zusammenhänge zwischen Bettelei und Arbeitslosigkeit nicht kennen, ist es schließlich auch nicht zu verdenken, wenn sie es mit der Zeit satt kriegen, täglich und stündlich mehrmals um eine „milde Gabe" angehalten zu werden. Haben sie es doch vielfach selber nötig, unterstützt zu werden. Schon bringen die bürgerlichen Zeitungen der Provinz Eingesandts und Hilferufe. Es fehlen nicht die unmotivierten Schreie nach Polizei und Gendarmerie, und mehr wie einmal kann man die dumme Redensart hören: Es handelt sich lediglich um Faulenzer; denn wer arbeiten will, kann arbeiten!

Daß sich die Arbeitslosen, die zum Wandern gezwungen sind, mit Vorliebe auf das Land wenden,

Digitized by Google

leuchtet ohne weiteres ein. Einmal, weil sich in den Städten die Arbeitslosen ungeheuer anhäufen, die Arbeitsgelegenheit aber seltener denn je wird, zum anderen, weil man in den abgelegeneren Landorten noch am sichersten ist, dem Schutzmann und Gendarmen zu entgehen. Und betteln muß man nun einmal. Bei der ungenügenden Unterstützungseinrichtung bleibt den arbeitslosen Wanderern nichts weiter übrig.

Daß wir es bei der Mehrzahl der Wandernden nicht mit Arbeitsscheuen zu tun haben, die der Arbeit bewußt aus dem Wege gehen, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. Der einfache Hinweis, daß die Wanderschaft im Winter weiter verbreitet ist als im Sommer, genügt, um darzutun, daß heute der größte Teil des Landstraßenproletariats aus bitterer Not den Stecken ergreift. Was soll denn die Wanderer weiter auf die Landstraße treiben —, im Winter, wo jeder gesunde Mensch am liebsten unter Dach und Fach ist; was soll sie weiter veranlassen, Heim und Herd, Eltern, Freunde und Bekannte zu verlassen und ins Ungewisse zu wandern bei Kälte, Regen und Schnee, als das harte Gebot: Du mußt versuchen, in fremden Landen dein Unterkommen zu finden, wenn du nicht elendiglich zugrunde gehen willst.

Diejenigen, die rein aus ideellem Drange auf die Wanderschaft gehen, um Länder und Leute kennen zu lernen und um sich vielleicht auch in ihrem Beruf zu vervollkommnen, werden während des Winters zu einer verschwindend kleinen Minderheit. Was in der kalten Jahreszeit wandert, sind — von Kranken und geistig nicht Vollwertigen abgesehen — brauchbare Arbeitskräfte, die gern ihre Hände regen würden, wenn sie vom Produktionsprozeß nicht ausgespien und als überflüssig entlassen worden wären. Es sind teils Konjunkturarbeiter, die sich ohne Arbeit nicht halten können, weil ihnen Geld und Kredit fehlen, oder Arbeitslose, die es durch die Krise geworden sind. Daß diese Wanderer bei den elenden Herbergsverhältnissen, bei der ungenügenden Ernährung und den Strapazen, die Wind und Wetter an sie stellen, nach kurzer Zeit herunterkommen und jeden Halt und Stützpunkt verlieren, wenn sie nicht innerlich ganz gefestigt sind, ist selbstverständlich. Kein Wunder daher, wenn in den Zeiten der Arbeitslosigkeit, die ein gesteigertes Wanderleben in ihrem Gefolge hat, auch die Verbrechen zunehmen, wenn die Arbeitshäuser übervölkert sind und die Gefängnisse die Scharen der wegen Bettelns und Landstreichens Bestraften kaum fassen können. Einmal mit den Strafanstalten Bekanntschaft gemacht, geht es in der Regel mit den Gezeichneten bergab. So züchtet sich die kapitalistische Gesellschaft immer von neuem Verbrecher. Ein Uebel bedingt jeweils das andere.

Nun hat man endlich auch von Staats wegen eingesehen, daß für die mittellosen und hilfsbedürftigen Wanderer etwas getan werden muß. Im Laufe des Winters sollen dem Reichstag zwei Gesetzesvorlagen unterbreitet werden, die zum Ziele haben, die Wanderfürsorge einheitlich zu regeln. Seither waren es nur einige Länder und Provinzteile, die sich ein wenig um die Wandernden kümmerten. Was getan wurde, war freilich wenig; man packte das Uebel nicht bei der Wurzel an und glaubte, durch Einrichtung von Verpflegungsstätten alles getan zu haben, was notwendig ist, um die „lästige Bettelei" zu beseitigen. Nun soll ein Wanderfürsorgegesetz die Bundesstaaten verpflichten, Arbeitsstätten und Arbeitsheime zu errichten für arbeitsfähige mittellose Wanderer, die das 16. Lebensjahr erreicht haben und Obdach und Verpflegung brauchen. Verlangt wird als Entgelt eine Arbeitsleistung und die Einhaltung der Wanderordnung. Man scheint sich demnach im ganzen an das Muster der heutigen Verpflegungsstationen gehalten zu haben, die ja in ihrer Unzulänglichkeit von bürgerlicher Seite vielfach als das beste aller Heilmittel empfohlen werden. Ein weiteres Gesetz (Wanderarmengesetz) soll eine Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bringen, und zwar derart, daß die Landarmenverbände verpflichtet werden sollen, den Ortsarmenverbänden die für eine hilfsbedürftige Person aufgewendeten Kosten zu ersetzen, ganz gleich, ob diese landarm ist oder anderweitig ihren Unterstützungswohnsitz hat.

So sehr eine reichsgesetzliche Regelung der Wanderfürsorge zu begrüßen ist, so sehr muß gegen die Absicht des Gesetzes Front gemacht werden, die aus der Begründung, die den Gesetzesvorlagen beigegeben ist, herausleuchtet. Es heißt da nämlich unter anderem, daß es durch die geplante Art der Regelung allein möglich sei, eine Drittelung der Wanderer vorzunehmen in Arbeitswillige, Arbeitsscheue und Arbeitsunfähige. Das ergibt, daß es die Polizeiorgane in der Hand haben sollen, Kontrolle zu üben und zu entscheiden, wer arbeitswillig, arbeitsscheu oder arbeitsunfähig ist. Selbstverständlich wird die Zahl der Arbeitswilligen nach der staatlichen Polizeikontrolle sehr klein ausfallen. Man wird auch zu den Arbeitsscheuen die rechnen, die nicht zum Streikbrecher oder Lohndrücker werden wollen, und ferner auch solche, die in der Tat krank und arbeitsunfähig sind, deren Schwächen und Gebrechen aber weder von der Polizei noch vom Gericht festgestellt werden können. Jedenfalls ist die vorgesehene reichsgesetzliche Regelung der Wanderfürsorge in der geplanten Form mehr polizeilicher, als sozialfürsorgender Art, und die Gewerkschaften werden gut tun, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß dem Gesetz alle seine Stacheln genommen werden, daß es entweder zu einem wirklichen Fürsorgegesetz umgestaltet wird, oder, wenn es nur neue Schikanen und Polizeischnüffeleien bringt, in die Grube geworfen wird.

Neben dem geplanten Wanderfürsorgegesetz ist letzthin in der Tagespresse auch über die Vorschläge gesprochen worden, die der Schriftsteller Hans Ostwald im Verein mit dem Reichstagsabgeordneten von Kaphengst-Kohlow gemacht hat und die ebenfalls eine Regelung des Wanderwesens herbeiführen sollen. Beide Politiker gehen von dem Standpunkt aus, daß jährlich bedeutende Summen für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben werden. Ostwald rechnet mit einer durchschnittlichen Jahressumme von rund einer Milliarde. Sie sagen nun: die ausgegebene Summe ist volkswirtschaftlich schlecht angelegt. Für eine Leistung wird keine Gegenleistung verlangt. Der größte Teil der Arbeitslosen ist arbeitsfähig, auch der Teil, der Armenunterstützung bekommt. Es ist nun dafür zu sorgen, daß Arbeit geschaffen wird. Und Arbeit ist da; es fehlen nur die Betriebsmittel, die aber beschafft werden könnten, wenn die Behörden, Gemeinden, Gewerkschaften, Wohltätigkeitsvereine, Privatorganisationen und einzelne Personen die Summen, die sie seither zur Unterstützung Arbeitsloser ausgegeben haben, zur Urbarmachung von Oedland ausgeben und dadurch produktiv anlegen. Der Verein für soziale innere Kolonisation hat bereits auf seinem Gelände bei Neppen praktische Versuche gemacht, die sich

Digitized by Google

nach Aussage des Herrn Ostwald gut bewährt haben sollen. Arbeitslose, in erster Linie Wanderer, sollen bei der Urbarmachung des Moorlandes verwendet werden. Die Bezahlung soll ortsüblich sein. Einfache Unterkunftsräume sollen zur Beherbergung dienen; Kantinen, die zu angemessenen Preisen eine angemessene Kost bieten, sollen für des Leibes Nahrung sorgen. Alles Anstaltsmäßige will man so viel wie möglich einschränken und die Arbeiter, die Aufnahme gefunden haben, sollen sogar Rechte haben, wie im gewöhnlichen Erwerbsleben: sie sollen Ordner aus ihrer Mitte wählen, die für Abstellung eventueller Mängel sorgen und Anregungen und neue, im Interesse der Arbeitenden liegende Hinweise geben.

Daß die innere Kolonisation immer mehr zur Notwendigkeit wird, haben alle Sozialpolitiker erkannt. Es können dabei zweifellos neue Schätze gehoben und der Volkswirtschaft zugeführt werden. Zweifellos wird auch die innere Kolonisation Arbeit beschaffen, einen Teil der gezwungenen untätigen Kräfte unterbringen und ihnen Lohn und Brot gewähren. Aber nach meinem Dafürhalten ist das lediglich Sache des Staates. Es wird kaum angehen, daß die Gewerkschaften ihre Mitgliederbeiträge zugunsten der inneren Kolonisation hergeben. Denn dazu sind sie schließlich nicht gesammelt. Der Arbeiter, der einer Gewerkschaft angehört, hat sich durch die Summe der gezahlten Beiträge gegen Arbeitslosigkeit versichert. Das Geld, das er im Falle der Arbeitslosigkeit abheben kann, ist in Wirklichkeit sein und seiner Kollegen gespartes Geld. Die Unterstützung beruht auf Gegenseitigkeit; niemand anders als die Mitglieder hat Anrecht auf die ersparten Summen. Würden die Gewerkschaften dem Verein für innere Kolonisation beitreten, entsprechende Beiträge entrichten und je nach Bedarf arbeitslose Mitglieder in die Arbeitsstätten entsenden, so würden die Gelder der Mitglieder zu Zwecken verwendet, die nicht die ihren sind, die für die Gewerkschaften keinerlei Nutzen bringen, die lediglich im Interesse des Staates, niemals aber im Interesse der steuernden Mitglieder ausgegeben werden. Und die Gewerkschaften können sich unmöglich die Lösung der staatlichen Aufgaben aufhalsen lassen.

Der Gedanke, durch Förderung der inneren Kolonisation Arbeit zu verschaffen, vor allem dem Landstraßenproletariat auf eine bestimmte Dauer Lohn und Unterkunft zu bieten, ist an sich nicht zu verwerfen; man sollte ihn sogar eingehend prüfen, je mehr die Arbeitslosigkeit zur brennendsten Frage der Gesellschaft wird. Aber man sollte eine so wichtige und volkswirtschaftlich ernste Frage nicht von vornherein mit Quacksalbereien durchpfuschern, die jedes ersprießliche Gedeihen der Sache ausschließen. Ebenso wie die Gewerkschaften und privaten Unterstützungsvereinigungen nur Pflästerchen auf die große Wunde der Not legen können, wenn sie durch Unterstützung die Arbeitslosen vor der schlimmsten Not zu bewahren suchen, so wird auch aus der gesamten inneren Kolonisation nichts, wenn nicht gleich der Staat regelnd und tiefgehend eingreift. Denn die innere Kolonisation ist eine gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Frage. Also kann sie auch nur nach großen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und nur von der Gesellschaft selbst geregelt werden.

Im ganzen genommen werden die Gewerkschaften dafür zu sorgen haben, daß die Frage der Wanderfürsorge zugleich mit der Arbeitslosenfürsorge geregelt wird. Es wird kaum angehen, die Wanderfrage im Reichstag zu diskutieren, ohne auf die wichtige Frage der Arbeitslosigkeit einzugehen. Ich glaube, daß eine geordnete Wanderfürsorge ohne Arbeitslosenfürsorge undenkbar ist. Denn beide hängen so innig miteinander zusammen, daß sie getrennt gar nicht zu behandeln sind. Schließlich kommt noch ein drittes hinzu: Die Arbeitslosigkeit und ihr besonderes Glied, das Wanderwesen, kann nur gedeihlich geregelt werden, wenn man sich eingehend mit der Arbeitsvermittelung befaßt. Die liegt auch krank danieder und verdient im Verein mit der Arbeitslosigkeit einer gründlichen Regelung.

Emil Rabold.

Unternehmerwünsche und Gesetzgebung.

Zum Schutze der in Zinkhütten und Zinkerzrösthütten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen hat der Bundesrat am 13. Dezember 1912, mit Wirkung vom 1. Januar 1913, neue Vorschriften — die vorher giltigen datieren vom 6. Februar 1900 und vom 25. November 1910 — erlassen, die einige Verbesserungen für die Arbeiter und Arbeiterinnen aufweisen. Insbesondere sind die Bestimmungen verschärft worden, die die zulässige Arbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter regeln. Der ursprüngliche Entwurf der neuen Vorschriften enthielt auch sonst noch begrüßenswerte Bestimmungen, die leider in der Verordnung nicht aufgenommen sind.

Am 21. Oktober 1912 fand im Reichsamt des Innern eine Beratung des Entwurfs statt, zu der, neben den Regierungsvertretern, medizinische Sachverständige, Unternehmer- und Arbeitervertreter aus Rheinland und Oberschlesien hinzugezogen waren. In entschiedenster Weise haben die Unternehmervertreter gegen diverse Bestimmungen des Entwurfs Front gemacht und obwohl Regierungsvertreter erklärten: daß auf solche Bestimmungen bestanden werden müsse, sind sie aus der Bundesratsverordnung herausgeblieben.

Der § 1 des Entwurfs lautete:

„Für den Betrieb jeder Zinkhütte ist ein zuverlässiger und befähigter Betriebsführer zu bestellen, der der höheren Verwaltungsbehörde namhaft zu machen und für die Befolgung der nachstehenden Bestimmungen im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung an erster Stelle verantwortlich ist."

Dieser ganze Paragraph ist in den erlassenen Bestimmungen nicht enthalten, obwohl Vertreter der Regierung gegenüber den Unternehmervertretern erklärten: „Diese Bestimmung müsse getroffen werden, da es unter den bestehenden unmöglich sei, verantwortliche Personen zu fassen."

Regierung und Unternehmer können erklären: daß sich auch der Arbeitervertreter Bräutgam-Hamborn gegen diesen Paragraph gewehrt hat. Warum B. das tat? Wahrscheinlich war er ein von Unternehmerseite ernannter „Arbeitervertreter".

Die Bestimmung im § 8 Abs. 2 des Entwurfs (§ 7 Abs. 2 der erlassenen Verordnung): „Die höhere Verwaltungsbehörde kann widerruflich und nicht über den 31. Dezember 1915 hinaus Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, sofern Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht oder nur durch unverhältnismäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können", führt nach Ansicht der Unternehmer den Ruin der Zinkhütten herbei und habe die Brotlosmachung von Tausenden von Arbeitern zur Folge. Es handelt sich im Absatz 1 darum,

Digitized by Google

daß die Raumasche nicht in den Hüttenraum gezogen werden darf; sie muß in geschlossenen Kanälen unter den Oefen aufgefangen und aus diesen Kanälen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich unterhalb der Destillationsräume befinden.

Die Bestimmung war schon in der alten Verordnung vorhanden, ist hier nur zwingender gefaßt worden und hat den Zweck, die Rauch- und Dampfentwickelung im Betriebe einzudämmen. Von den Vertretern der Unternehmer wurde verlangt, anstatt 31. Dezember 1915, 1920 bezw. 1922 zu setzen. In der erlassenen Verordnung heißt es: 31. Dezember 1922!

Der § 10 des Entwurfs (§ 9 der erlassenen Verordnung) bestimmt in 7 Absätzen die Arbeiten, zu denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht herangezogen werden dürfen. Diese Bestimmungen entfachten den heftigsten Widerspruch der Unternehmervertreter. Selbst das Argument: „Die Regierung solle bedenken, daß durch diese Bestimmungen viele jugendliche Arbeiter zum Nichtstun verdammt würden!" mußte herhalten. Erfreulicherweise ist hier die Regierung standhaft geblieben, was wohl zum großen Teil dem energischen Eintreten eines medizinischen Sachverständigen zu verdanken ist.

Zu interessanten Feststellungen kam es bei der Beratung des Abs. 9 des § 10 des Entwurfs. (§ 9 der Verordnung.) Dieser Absatz lautet: Die Vorschrift in Ziffer 7 findet keine Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher männlicher Arbeiter mit den Maurerarbeiten bei der Herstellung neuer oder der Ausbesserung kalter Oefen. Diese Beschäftigung darf jedoch nur in Räumen stattfinden, in denen keine Destillationsöfen im Betriebe sind.

Der Vertreter des Regierungspräsidenten zu Aachen wünschte die Streichung des ganzen Absatzes. Ein anderer Vertreter der Regierung die Streichung der Worte „oder der Ausbesserung kalter". Hiergegen wandten sich die Unternehmervertreter und der „Arbeitervertreter" Bräutgam. Von einem Regierungsvertreter wurde die Frage aufgeworfen: Wieviel Maurer und jugendliche Arbeiter bei diesen in Frage kommenden Arbeiten denn beschäftigt würden? Ein Unternehmer antwortet: „Bei ihm seien es vielleicht 15 Maurer und zirka 25—30 Jugendliche." Auf den Einwurf, daß das ja die reine Lehrlingszüchterei sei, gibt man die Belehrung: daß dies Handlanger und keine Lehrlinge seien. „Das ist dann noch toller, damit umgehen Sie ja dann überhaupt die Bestimmung, die die Arbeit jugendlicher Arbeiter in den Zinkhütten verbietet. Zu dem Abs. 9 sind lediglich jugendliche Leute gemeint, die als Lehrlinge zu gelten haben, das heißt, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit Maurergesellen sind!" Diese Worte des Regierungsvertreters waren den Herren Unternehmervertretern sichtlich unangenehm. Trotzdem ist aber in der Bundesratsverordnung vermieden worden, die Bezeichnung „Lehrling" zu setzen, was sicher zweckentsprechender gewesen wäre.

Der Absatz 3 des § 12 des Entwurfs enthielt die Bestimmung:

„Den Arbeitern ist wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen. Sofern nicht nach dem Urteil des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, ist diese Gelegenheit innerhalb der Arbeitszeit zu geben."

Die Worte „in einem geeigneten, während der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage" sind in der Verordnung nicht enthalten.

Ein Unternehmervertreter meinte bei der Beratung dieses Absatzes: schließlich könne es einem Arbeiter einfallen, nach der Mittagspause ein Bad zu nehmen, ohne daß dagegen eingeschritten werden könnte.

So sind in der Bundesratsverordnung noch weitere Bestimmungen enthalten, die im Gegensatz zum Entwurf sehr gemildert sind und ist fast immer dem Drängen der Unternehmervertreter nachgegeben. Die Arbeiter dürften auch nichts zu erhoffen haben von der Erklärung eines Regierungsbeamten, daß wohlwollende Erwägungen im Gange seien, zur Festsetzung der achtstündigen Arbeitszeit und Beseitigung der Doppelschichten in den Röstthütten.

Der Widerstand der Unternehmer wirkt erst recht bezeichnend, wenn man vernimmt, daß der Zinkhüttenarbeiter 5 Jahre eher zum Invaliden wird wie jeder andere Arbeiter der Montanindustrie. Der Gewerberat Krantz-Oppeln sagt darüber in seinem Werke: „Die Entwickelung der oberschlesischen Zinkindustrie in technischer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Hinsicht" gelegentlich der Besprechung der Pensionskassen: „Pensionskassen sind fast bei allen oberschlesischen Hütten vorhanden und helfen wenigstens etwas über die noch immer meist ungewöhnlich frühe Invalidisierung der Zinkhüttenleute hinweg. Da der Wechsel der Arbeitsstätte unter den oberschlesischen Zinkhüttenarbeitern bis auf die allerletzten Jahre ein verhältnismäßig seltener war und jährlich nur etwa ein Drittel der Belegschaft gleich kam (während sich in anderen Betriebszweigen der Wechsel bis zum Doppelten der Belegschaftszahl bezifferte), so war bei den Zinkhüttenleuten die Zahl der zur Pensionsberechnung maßgebenden Dienstjahre für gewöhnlich nicht gering. Es beschönigt aber noch nicht viel an der Tatsache, daß die Mehrzahl der Zinkofenarbeiter hier noch immer etwa 5 Jahre früher als die Blenderöster, die Eisenhüttenleute, die Bergleute und andere oberschlesische Arbeiter invalide, daß auch bei Zinkhüttenbeamten öfters schwere Berufserkrankungen bemerkbar werden." Nachdem dann weiter ausgeführt wird, daß auch in dieser Beziehung eine deutliche Besserung sich bemerkbar macht, wird später das Ergebnis einer Untersuchung von Zinkhüttenarbeitern durch den Kattowitzer Kreisarzt, von den Jahren 1909 und 1910, bekanntgegeben. Es heißt: „Untersucht wurden 846 männliche und 37 weibliche Arbeiter und zwar 69 Röster, 24 Kalzinierer, 46 Blendemühlenarbeiter und 744 Arbeiter, die an den Zinkdestillieröfen als Schmelzer, Schürer, Raumaschefahrer und dergl. beschäftigt waren. Die örtliche Untersuchung und Befragung der Arbeiter wurde durch Einsicht in das vorgeschriebene Kontrollbuch und durch mehr denn 200 Harnuntersuchungen ergänzt. Bei 182 oder 20,5 Proz. aller Untersuchungen wurden Anzeichen von Bleierkrankungen gefunden. Als solche wurden sowohl die schweren Formen, als auch schon der an sich ungefährliche bekannte einfache Bleisaum des Zahnfleisches behandelt. Diese Anzeichen fanden sich bei 12,5 Proz. aller Kalzinierer, 11,6 Proz. aller Röster und 23,4 Proz. der Schmelzer und anderer Arbeiter an den Destillieröfen, dagegen bei keinem einzigen Blendemühlenarbeiter. . . . ." Nach Aufführung der Arbeiter, die am meisten der Gefahr

Digitized by Google

der Bleierkrankung ausgesetzt sind, kommt Gewerberat Krantz zu folgenden Feststellungen: „Die Verhältnisse waren im allgemeinen sichtlich günstiger in den neueren geräumigeren Hütten, in denen auch mehr jüngere Leute arbeiten, als in den alten, engen, mangelhaft zu lüftenden Hütten mit vielen älteren Arbeitern. In einer der ältesten und engsten dieser Hütten zeigten von 54 Schmelzern 29, d. i. 58 Proz., Bleisaum oder andere Anzeichen von Bleierkrankungen und bei 5 der dort tätigen erst 18—20jährigen Arbeiter wurde schon die in diesem Alter bei männlichen Personen sonst seltene Blutarmut festgestellt. Bei der Untersuchung des Harns von 182 mit Anzeichen von Bleierkrankung Behafteten ergaben sich 18mal (also in 10 Proz. der Fälle) Eiweißausscheidungen und andere Anzeichen vorgeschrittener Krankheit. Diese Feststellungen reden für sich selbst und trotzdem der heftige Widerstand der Unternehmer gegen beschleunigte Beseitigung der alten Hütten und deren Einrichtungen. Eine nachdrückliche Beschleunigung wird erst verzeichnet werden können, wenn die Arbeiter sich mehr der Organisation anschließen und mit deren Hilfe das erkämpfen, was freiwillig nicht gegeben wird. Joh. Timm-Breslau.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die deutsche Rekordernte. — Bewegung der Getreidepreise. — Diskontermäßigung.

Die heimische Erntestatistik und die abermalige deutsche Diskontermäßigung bildeten die meistbesprochenen Wirtschaftsereignisse der letzten Wochen.

Die Uebersicht im „Reichsanzeiger" vom 3. Dezember über die „Ernte der wichtigsten Feldfrüchte im Jahre 1913 im Deutschen Reiche" zeigte für fast alle Anbauarten Rekordziffern, die selten auch nur annähernd erreicht wurden. Auch diese „endgültigen" Ziffern beruhen natürlich auf einer Summierung von Einzelschätzungen, nicht auf tatsächlichen Einzelvermessungen der angebauten Flächen und Gewichtsfeststellungen der gewonnenen Erzeugnisse. Aber die bezirksweisen Einzelschätzungen gehen von so vielen ortsvertrauten, in jahrelanger Erfahrung geschulten Sachverständigen aus, daß sie für alle praktischen Zwecke durchaus ausreichen.

Als für die Volksernährung und den Gesamtmarkt wichtigste Produkte greifen wir den Weizen, den Roggen und die Kartoffeln heraus. Hier betrug nach der Zusammenstellung des Statistischen Amtes die deutsche Ernte in Tonnen:

	Weizen	Roggen	Kartoffeln
1903	3 555 664	9 904 493	42 901 530
1904	3 804 828	10 060 762	36 287 192
1905	3 699 882	9 606 827	48 323 353
1906	3 939 563	9 625 738	42 936 702
1907	3 479 324	9 757 859	45 538 299
1908	3 767 767	10 736 874	46 342 726
1909	3 755 747	11 348 415	46 706 252
1910	3 861 479	10 511 160	43 468 395
1911	4 066 335	10 866 116	34 374 225
1912	4 360 624	11 598 289	50 209 466
1913	4 655 956	12 222 394	54 121 146

Die Zahlen überholen beim Roggen sowohl wie bei den Kartoffeln die von der Reichsstatistik geschätzten Verbrauchsmengen: den Verbrauch für menschliche Ernährung, für Verfütterung an Tiere und für gewerbliche Zwecke (Brennerei, Brauerei usw.) hierbei zusammengezählt. Den höchsten bisherigen Roggenverbrauch verzeichnet die Reichsstatistik für 1909/10 mit 9 780 012 Tonnen, während die Jahre 1910/11 und 1911/12 nur wenig über neun Millionen emporragten (1910/11 9 048 938, 1911/12 9 269 753 Tonnen). Der höchste Kartoffelverbrauch, der selbstverständlich von der inneren und internationalen Lage des Spiritusmarktes besonders stark beeinflußt wird, wurde bisher angegeben: für 1905/06 mit 41 680 728 und für 1901/02 mit 41 959 429 Tonnen, in den letzten Jahren jedoch nur: für 1909/10 mit 40 199 093, für 1910/11 mit 36 764 573 Tonnen und für 1911/12 mit 28 838 011 Tonnen. Für den Roggenüberschuß bietet seit einigen Jahren, infolge des Einfuhrscheinsystems, die Ausfuhr einen stärkeren Ausweg. Für die Kartoffel, soweit sie nicht in Spiritus umgewandelt ist, und sogar für den Spiritus selber, sind die ausländischen Märkte wenig zugänglich, so daß, wenn man den persönlichen Konsum als wenig elastisch ansieht, nur die stärkere Verwendung zu Viehfutter als Entlastung des Marktes in Frage kommen kann. Die fortschreitende und stetig weiter sich ausbreitende Kartoffeltrockentechnik ermöglicht hier zugleich die längere Konservierung für später, die, besonders bei nasser Ware, wie sie dieses Jahr vielfach vorliegt, anderenfalls die größten Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereiten würde.

Beim Weizen allerdings würde die Produktion selbst diesmal noch lange nicht dem Verbrauch gleichkommen. Letzteren schätzt die Reichsstatistik auf etwa 6 Millionen Tonnen: beispielsweise 1905/06 und 1909/10, den beiden Höchstjahren, auf 6 052 277 und 6 001 292 Tonnen, zuletzt 1910/11 auf 5 688 605 und 1911/12 auf 5 759 151 Tonnen. Hier bliebe demnach Deutschland noch immer auf eine starke Mehreinfuhr angewiesen.

Schon die vorjährige Ernte war viel besser, als man nach dem Wetterverlauf erwartet hatte. Allerdings diente das Mehrerzeugnis stärker als sonst zur Auffüllung der aus den Vorjahren sehr geschwächt überlieferten Weltmarktvorräte, und alte Bestände plus Neuzufuhren bestimmen bekanntlich die Weltmarktpreise. Wie ist nun, wenigstens für die börsenmäßig notierten Getreidearten, der Preisverlauf seit vorigem Jahre? Natürlich der Großhandels-Preisverlauf, der bestimmend ist für das Grundverhältnis zwischen agrarischen Produzenten und den städtisch-gewerblichen Kreisen im allgemeinen, nicht aber der Kleinhandelspreis für Mehl, Brot und Brötchen, durch den, auf Kosten des letzten Konsumenten, Müller, Bäcker und Kleinhändler, also wiederum selber meist städtisch-gewerbliche Kreise, nochmals ihre besonderen Gewinne hereinholen, von denen aber selbstverständlich der landwirtschaftliche Produzent und die Landwirtschaft nichts hat.

Wie die folgende Tabelle zeigt, war schon der Einfluß der vorjährigen Ernte sehr deutlich zu spüren und diese Abwärtsbewegung hat sich fortgesetzt, seitdem die diesjährige Zufuhr klarer zu übersehen ist. Die geringfügige Unterbrechung im November beim Weizen ist zunächst nur eine Korrektur der vorher etwas übertriebenen Weltmarktsschätzungen und die Folge plötzlich veränderter russischer Nachrichten. Allem Anschein nach wird auch hier die Stimmung des Großhandels wieder rasch umschlagen. Wir benutzen, der einheitlichen Vergleichbarkeit wegen, immer die Monatsangaben der Reichsstatistik, die soeben für November erschienen sind. Zum Ausgangspunkt wählen wir die vorjährigen Höchstpreise (Berlin, in Mark pro Tonne):

Digitized by Google

1912:	Weizen	Roggen
Mai	231,23	**199,07**
Juni	**231,80**	197,76
Juli	228,51	189,60
August	211,79	171,22
September	214,56	175,05
Oktober	211,55	180,19
November	205,77	176,98
Dezember	205,48	174,83
1913:		
Januar	200,85	171,94
Februar	199,96	168,10
März	201,23	164,20
April	206,58	164,31
Mai	208,58	166,97
Juni	204,53	165,17
Juli	203,60	173,27
August	199,50	163,23
September	198,42	162,11
Oktober	185,73	158,03
November	185,96	155,54

Beim Weizen brachte hiernach im Vorjahr der August den Umschlag, von etwa 230 auf 212 und noch weniger Mark, während in diesem Jahre erst der Oktober die stärkere Wendung durchsetzte, von etwas über 200 auf nicht ganz 186 Mk. Die zwei sich folgenden, abwärts gehenden Stufen, die erst der guten, dann der noch besseren Ernte entsprechen, traten ganz unverkennbar hervor. Beim Roggen ist das Bild ähnlich. Im Vorjahr begann der Großmarkt gleichfalls im August mit dem Umschwung zu rechnen: die 190 und über 190 Mk. flauten rasch zu wenig über 170 Mk. ab. Ungefähr dieses Niveau fand man dann, nach noch niedrigeren Zwischenpreisen, im laufenden Jahre beim Herannahen der Ernte vor, der August brachte wiederum die erste stärkere Ermäßigung, um etwa 10 Mk. gegen den Vormonat, und die folgenden Monate haben dieses Herabgleiten bestätigt und fortgesetzt. Gegen den vorjährigen Höchstmonat steht nunmehr im November tiefer: der Weizen um 45,84 Mk. pro Tonne, der Roggen um 43,53 Mk. Bei den noch immer anhaltend abnorm hohen Viehpreisen ist die hierdurch ermöglichte Konsumerleichterung geradezu eine Notwendigkeit.

Der Reichsbankdiskont wurde am 12. Dezember nochmals um ½ Proz., also auf 5 Proz. ermäßigt. Seit 1878 und 1879 hat das Jahresende höchstens Diskontsteigerungen gekannt. An sich aber ist ein Dezemberdiskont von 5 Proz. immer noch nicht besonders niedrig; wir hatten ihn 1909, 1910 und 1911; 1912 betrug er allerdings 6 Proz., dafür aber 1908 4 Proz. Im Januar wird jedoch wahrscheinlich eine weitere Herabsetzung erfolgen.

Berlin, 16. Dezember 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Zum Bankverkehr der Gewerkschaften.

Die Deutsche Bank hat bekanntlich einen Angestellten, der für den Allgemeinen Verband der deutschen Bankbeamten agitatorisch wirkte und als Beauftragter seiner Kollegen der Direktion die Wünsche der Angestellten unterbreitete, gemaßregelt. Jener Vorgang hat das Interesse der Oeffentlichkeit in hohem Maße wachgerufen.

Die Versuche, durch Maßregelungen die Privatangestellten einzuschüchtern und sie zum Verzicht auf das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht zu veranlassen, sind in neuerer Zeit immer häufiger geworden. Ein freies Koalitionsrecht ist aber die wichtigste und unerläßlichste Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf um eine bessere Lebenshaltung und die Freiheit der Persönlichkeit. Alle Arbeitnehmer, ohne Unterschied ihrer politischen oder religiösen Ansichten, haben in dieser Frage das gleiche Interesse.

Die deutschen Gewerkschaften haben den Kampf um ein freies Koalitionsrecht stets mit allen Kräften geführt. Wo es galt, das bedrohte Koalitionsrecht zu sichern, waren sie stets zur Stelle. Es war also selbstverständlich, daß die Generalkommission als Vertretung der gewerkschaftlichen Centralverbände dem koalitionsfeindlichen Verhalten der Deutschen Bank gegenüber nicht untätig bleiben durfte. Ein erheblicher Teil der gewerkschaftlichen Organisationen steht mit der Deutschen Bank in Geschäftsverbindung. Diese Verbindung kann natürlich nicht aufrechterhalten werden, wenn die Deutsche Bank auf ihrem koalitionsfeindlichen Standpunkt beharrt. Um hierüber Aufklärung zu schaffen, hat die Generalkommission mit der Deutschen Bank verhandelt. Es fand eine längere Aussprache zwischen Vertretern der Generalkommission und zwei Direktoren der Deutschen Bank statt, die aber zu keinem für die Gewerkschaften befriedigenden Resultat führte. Die Vertreter der Deutschen Bank versicherten zwar wiederholt, daß die Bank nicht die Absicht habe, das Koalitionsrecht ihrer Angestellten zu beeinträchtigen, sie konnten sich aber nicht dazu verstehen, eine ausreichende schriftliche Erklärung hinsichtlich der Sicherung des Koalitionsrechts abzugeben.

Verschiedene andere Banken bemühten sich um die Kundschaft der Gewerkschaften. Diese kann natürlich nur solchen Instituten zugewandt werden, die keinen Zweifel darüber lassen, daß das Koalitionsrecht der Angestellten nicht angetastet wird und dementsprechende Erklärungen abgeben. Dies ist von mehreren Großbanken gegenüber der Generalkommission bzw. dem Allgemeinen Verband der deutschen Bankbeamten geschehen.

Es können nunmehr folgende Banken empfohlen werden:

Berliner Handelsgesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 32/33.

Mitteldeutsche Creditbank.

Schaaffhausenscher Bankverein.

Die gewerkschaftlichen Organisationen werden in Zukunft diese Banken bei der Anlage ihrer Gelder bevorzugen.

Drei weitere Banken: die Dresdner Bank, die Commerz- und Diskontobank und die Diskonto-Gesellschaft haben Erklärungen der oben bezeichneten Art nicht abgegeben. Nach Angabe

Digitized by Google

des Allgemeinen Verbandes der deutschen Bankbeamten sind aber in diesen Instituten den Angestellten bisher keinerlei Schwierigkeiten hinsichtlich der organisatorischen Betätigung gemacht worden.

Die Erd- und Tiefbauarbeiter im Organisationsleben der deutschen Gewerkschaften.

Im Organisationsleben der deutschen Gewerkschaften stehen die Erd- und Tiefbauarbeiter mit an letzter Stelle. Von der glänzenden Entwicklung, die die übrigen Berufsgruppen der Arbeiter aufzuweisen haben, ist bei den Erd- und Tiefbauarbeitern keine Spur zu finden. Die Erfolge der deutschen Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem Gebiet sind spurlos an den Erd- und Tiefbauarbeitern vorübergegangen, und alle Versuche und Mühen, ihnen durch eine Organisation Kraft zu geben, sind gescheitert an der großen Lethargie, durch die sich diese Arbeitergruppe unrühmlichst vor den übrigen Arbeitern auszeichnet.

Dieser Umstand bewirkt, daß einige hunderttausend Arbeiter noch auf Jahre hinaus dem ausbeutungslustigen Unternehmertum willenlos preisgegeben sind. In den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts finden wir für die Tiefbauberufsgenossenschaft im Jahre 1909 nicht weniger als 19 435 Betriebe angegeben, in denen rund 300 000 Arbeiter beschäftigt waren. Das Statistische Jahrbuch für 1913 weist für das Jahr 1911 sogar noch eine Steigerung auf 20 297 Betriebe mit rund 356 000 Beschäftigten nach. Mögen auch in diesen Zahlen Doppelzählungen mit unterlaufen sein oder sind darin Arbeiter mit einbegriffen, die, obwohl sie in Tiefbaubetrieben beschäftigt werden, dennoch nicht als Erd- oder Tiefbauarbeiter in unserem Sinne gelten können, wie das z. B. für das gesamte technische und Bureaupersonal der Unternehmer zutrifft, soweit es seinem Einkommen nach versicherungspflichtig ist, oder als Heizer oder Maschinisten oder in eigenen Reparaturwerkstätten beschäftigte Schlosser usw. nicht in dem Sinne als Erd- und Tiefbauarbeiter gelten können, so bleibt doch immerhin die Tatsache bestehen, daß es sich um eine an Zahl nicht unerhebliche Arbeiterschaft handelt, die dem Gewerkschaftsleben völlig fern steht.

Diese bedauerliche Tatsache ist durch so vielerlei Ursachen begründet, daß es schwer wird, sie alle anzuführen. Aber gerade weil so viele Ursachen und Umstände vorhanden sind, die der Entwicklung eines Organisationslebens entgegenwirken und sie erschweren, müssen die für das Tiefbaugewerbe in Betracht kommenden Organisationen mit doppeltem Eifer suchen, den Stumpfsinn der Erd- und Tiefbauarbeiter zu brechen. Der deutsche Bauarbeiterverband, der Staats- und Gemeindearbeiterverband, die Fabrikarbeiter, die Maschinisten und Heizer, die Landarbeiter und vielleicht noch einige andere Verbände, werden Erd- und Tiefbauarbeiter zu ihren Mitgliedern zählen. Aber sie alle haben nur eine kleine Zahl aus der Elite dieser großen Truppe. Es sind Leute, die in städtischen Betrieben beschäftigt werden oder die in ihrem Fach Spezialarbeiter geworden sind, welche auf Grund ihrer Kenntnisse zu besserem Einkommen und zur Erkenntnis des Wertes ihrer Arbeitskraft gelangten.

Die große Masse der Erd- und Tiefbauarbeiter sind Wanderarbeiter, die aus den dunkelsten Gegenden Deutschlands und des Auslands zusammengelesen werden. Schon die Zusammenwürfelung dieser Leute zeitigt eine gewisse Unsicherheit unter ihnen, wodurch die ihnen anerzogene Unterwürfigkeit nur noch mehr in die Erscheinung tritt. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, ein Terrain zu betreten, auf dem eine größere Erdarbeit ausgeführt wird, der wird gefunden haben, daß unter den Arbeitern alle Nationen des europäischen Festlandes vertreten sind. Je mehr, desto besser für den Unternehmer. Einige Unternehmer sehen sogar darauf, daß sie überhaupt keine deutschen Arbeiter beschäftigen. Oder wenn sie durch ihren Auftraggeber durch Vertrag dazu gezwungen werden, sich einfach darüber hinwegsetzen, wie wir dies an dem Erweiterungsbau des Nord-Ostsee-Kanals erlebt haben, wo nicht einmal der im Vertrage mit den Unternehmern festgesetzte Prozentsatz der zu beschäftigenden deutschen Arbeiter eingehalten worden ist. Daß sich das Marineamt als aufsichtsführende Baubehörde jemals für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung eingesetzt hätte, ist nirgends bekannt geworden. Es waren ja auch nur Arbeiter; nur Erdarbeiter, um die es sich handelte.

Unter der Bezeichnung „Arbeiterfürsorge auf Bauten" werden diese Arbeiter einem regelrechten, gesetzlich allerdings nicht faßbaren Trucksystem ausgeliefert. Die Arbeitsplätze werden eingefriedigt. Es werden Baracken errichtet, die als Unterkunftsräume ein Hohn auf unsere vielgepriesene Kultur sind. Und nicht minder ist es mit den Kantinen als Verpflegungsstationen, in denen Fusel der schlechtesten Qualität und Rollmops die gangbarsten Artikel bilden. Neben solchen Einrichtungen läuft dann in der Regel das Verbot, wonach es den Arbeitern nicht gestattet ist, in der Woche den Arbeitsplatz zu verlassen; auch nach Feierabend nicht. Und wo sich dies Verbot aus bestimmten Gründen nicht durchführen läßt, ist es doch verboten, Speisen und Getränke von draußen auf den Arbeitsplatz mit hereinzunehmen. So sind die Arbeiter also sicher dem Ausbeutungssystem preisgegeben. Der Unternehmer zahlt ihnen einen Lohn, den er festsetzt. Die Arbeitszeit ist unbeschränkt und wird ebenfalls von dem Unternehmer oder seinen Beauftragten bestimmt. Durch das Verbot, den Arbeitsplatz nicht verlassen zu dürfen, sind die Arbeiter gehalten, ihren sauer verdienten geringen Lohn in den Kantinen umzusetzen, und damit dies recht reichlich geschieht und die Unternehmer die Arbeiter desto sicherer in Händen haben, wird mit dem „Schuß" nicht gekargt. So sind uns Tiefbaufirmen bekannt, die täglich bereitwilligst jedem Arbeiter 3 Mk. „Schuß" gewähren, ja ihn dem Arbeiter aufzwingen, ob er ihn haben will oder nicht, weil sie sicher sind, daß sie dadurch die Arbeiter am leichtesten in ihrer Ohnmacht hinhalten, die bei einem Stundenlohn von 32 bis 35 Pf. niemals in die Lage kommen, so viel zu erübrigen, daß sie sich stark genug fühlen, das Joch abzuschütteln.

Dazu kommt noch, daß bei Arbeiten auf langen Strecken, bei Eisenbahnbauten, an Kanälen oder Flußläufen und ähnlichen Arbeiten, die einzelnen Kolonnen immer hin und her getrieben werden und ihre Arbeitsstellen von einem Tage zum anderen oftmals kilometerweit voneinander entfernt liegen.

Daß unter solchen Umständen ein Organisationsleben sich nur schwer entfalten kann, ist begreiflich. Aber die große Zahl der in Frage kommenden Arbeiter, ihre Rechtlosigkeit, die schindludermäßige Ausbeutung, die man an ihnen betreibt, der Raubbau an der Gesundheit dieser Hunderttausende von Arbeitern muß die vorgeschrittene deutsche Arbeiter-

Digitized by Google

schaft zur emsigen Arbeit doppelt anspornen, damit auch unter den elendest bezahlten Arbeitern die kulturwidrigen Zustände verschwinden. Wie schwer sich das Unternehmertum im Tiefbaugewerbe an seinen Arbeitern versündigt, geht aus der großen Zahl der alljährlich Verletzten und ständigen Rentenempfänger hervor, die im Jahre 1909 im ersten Falle 15 000, im Jahre 1911 dagegen über 18 000 Verletzte betrug, mit nahezu der gleichen Ziffer für die Rentenempfänger. Und wie stark die wirtschaftliche Ausbeutung dieser Arbeiter ist, zeigt eine Statistik des deutschen Bauarbeiterverbandes über die Löhne der Erd- und Tiefbauarbeiter aus dem Jahre 1912, wobei festgestellt worden ist, daß Stundenlöhne von 20 Pf. an gezahlt werden, die im Durchschnitt nicht über 35 Pf. hinausgehen. T.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Trauerbotschaft kam diese Woche aus Dresden. Dort ist am vorigen Sonnabend Genosse Gustav Niem, Gewerkschaftsredakteur an der „Dresdener Volkszeitung" und Landtagsabgeordneter für den dritten sächsischen Landtagswahlkreis, gestorben. Niem war von Beruf Buchdrucker, widmete sich früh der Parteitätigkeit, in der er im Laufe von zwanzig Jahren die verschiedenartigsten Vertrauensstellungen bekleidet hat. Im sächsischen Landtag hat Niem sich vorwiegend der sozialpolitischen Tätigkeit gewidmet und mit Weitblick und Geschick die Arbeiterinteressen zu vertreten gewußt.

Wir verlieren in Niem einen geschätzten Mitarbeiter unseres „Correspondenz-Blatts", der seit Jahren unsere Leser über die sozialpolitischen Vorgänge in Sachsen in ausgezeichneter Weise informiert hat.

*

Der Brauereiarbeiterverband vereinnahmte im dritten Quartal 315 297 Mk. und verausgabte 256 751 Mk. Von den Ausgaben entfielen u. a. auf Krankenunterstützung 59 869 Mk., Arbeitslosenunterstützung 27 119 Mk., Sterbegeld 6710 Mk., Streiks und Aussperrungen 28 721 Mk., Lohnbewegungen usw. 14 661 Mk., Verbandsorgan 14 786 Mark. Der Vermögensbestand betrug 1 641 188 Mk.

Die Abrechnung des Buchbinderverbandes für das dritte Quartal ergab einen Mitgliederbestand von 33 877. Gegenüber dem vorigen Quartal ist infolge der Krise ein Mitgliederverlust von 549 Mitgliedern eingetreten. An Mitgliedsbeiträgen wurden 184 906 Mk. vereinnahmt. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 47 243 Mk., Krankenunterstützung 29 587 Mk., Streiks und Lohnbewegungen 6655 Mk. verausgabt. Der Bestand der Verbandskasse betrug 962 287 Mk.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein beschloß das dritte Quartal mit einem Vermögensbestand der Hauptkasse von 49 510 Mk. Von den Quartalsausgaben entfielen 5735 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung, 1206 Mk. auf Krankenunterstützung und 2665 Mk. auf Lohnkämpfe im Beruf.

Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes veröffentlicht in der „Holzarbeiterzeitung" Materialien zur Beurteilung der Arbeitslosigkeit und zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in der deutschen Holzindustrie. Es handelt sich um eine Bearbeitung der seit dem Jahre 1904 monatlich im Verbande gemachten Feststellungen über die Arbeitslosigkeit. Die Häufigkeit der gemeldeten Arbeitslosenfälle geht aus folgender Uebersicht hervor:

Jahr	Zahl der Arbeitslosenmeldungen im Jahr	Auf 100 Mitglieder entfallen Meldungen	Auf 100 Mitglieder entfallen Meldungen I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
1905	59157	51,2	12,1	12,5	13,8	12,6
1906	74630	52,1	13,5	12,2	13,1	13,5
1907	83926	56,2	12,2	12,0	14,7	17,3
1908	95150	65,5	15,7	15,3	15,4	19,2
1909	86530	59,5	16,2	13,6	14,0	15,7
1910	101462	65,7	14,2	15,7	17,7	17,9
1911	103021	59,9	16,0	13,4	14,7	15,8
1912	125444	66,1	16,3	15,2	16,1	18,5
1913	—	—	16,5	16,2	16,2	—

Wie daraus hervorgeht, schwankt die Jahresziffer der Arbeitslosenmeldungen zwischen 51,2 und 66,1 pro 100 Mitglieder. Voraussichtlich wird das Jahr 1913 eine noch höhere Ziffer bringen als 1912, da bis Ende Oktober die Zahl der Meldungen bereits um 5320 größer ist als bis zu diesem Zeitpunkt im Vorjahr; im Jahre 1912 betrug bis Ende Oktober der Prozentsatz der Meldungen zur Mitgliederzahl 53,2, im Jahre 1913 schon 55,1.

Ueber die vorhandenen Arbeitslosen und ihr Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl liegen für die Jahre 1905 bis 1912 folgende Zahlen vor:

	Zahl der Arbeitslosen in den Jahren 1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Jahresdurchschnitt	1727	2312	3646	6750	5160	4579	4294	5977
Höchste Monatsziffer	3290	4640	8256	12651	10005	8410	8406	13125
	In Prozent der Mitgliederzahl:							
Jahresdurchschnitt	1,49	1,61	2,44	4,64	3,55	2,98	2,49	3,15
Höchste Monatsziffer	2,58	3,03	5,56	8,89	7,06	5,17	4,66	6,76

In den ersten zehn Monaten 1913 war die höchste Monatsziffer 9584, in Prozent der Mitgliederzahl 5,05. Ueber die Ausgaben des Verbandes für Arbeitslosenfürsorge geben wir folgende Zahlen wieder:

Jahr	Hauptkasse: Unterstützung Mk.	Hauptkasse: Durchschn. pro Empfänger Tage	Hauptkasse: Durchschn. pro Empfänger Mk.	Hauptkasse und Lokalkassen Mk.	Reiseunterstützung Mk.	Beide Unterstützungen zusammen Mk.	Durchschnitt pro Mitglied Mk.
1904	110702	14,3	19,02	110702	69158	179860	1,85
1905	250360	15,2	19,86	250360	92672	343032	2,86
1906	325719	15,0	19,60	474131	126271	600402	4,10
1907	476102	16,0	21,54	866994	134934	1001928	6,70
1908	933605	19,3	26,40	1409010	169280	1578290	10,78
1909	727002	17,1	24,1	1124494	143627	1268121	8,51
1910	666000	16,9	24,39	998760	125617	1124377	7,08
1911	596989	15,7	22,27	986941	121746	1108687	6,27
1912	843760	17,5	24,98	1389486	140133	1529619	7,94
Zus.	4930239	16,4	23,40	7610878	1123488	8734316	5,88

Die Mitgliederzahl des Lederarbeiterverbandes stieg im dritten Quartal um 36 auf 16 397. Für Streikunterstützung wurden 32 923 Mk., für Arbeitslosenunterstützung 16 106 Mark, für Krankenunterstützung 20 282 Mk., insgesamt für Unterstützungen 79 611 Mk. ausgegeben. Der Bestand der Verbandskasse betrug 213 101 Mk.

Der sechste Verbandstag des Steinarbeiterverbandes wird vom Verbandsvorstand auf den 18. Mai nach Dresden einberufen. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Einführung der

Digitized by Google

Erwerbslosenunterstützung; Unser Tarifwesen; Der Arbeiterschutz in der Steinindustrie.

Im Steinsetzerverbande wird am 22. Dezember eine Arbeitslosenzählung vorgenommen, um Material in der Frage der Arbeitslosenunterstützung zu gewinnen.

Der Zimmererverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 62 925 Mitglieder. Verausgabt wurden u. a. für Streikunterstützung 45 104 Mk., für Arbeitslosenunterstützung 48 086 Mk. Der Vermögensbestand betrug 4 693 431 Mk.

Kongresse.

Der außerordentliche britische Gewerkschaftskongreß.

Nie zuvor hat eine Tagung britischer Arbeitervertreter einen solch stürmischen Verlauf genommen, als der am 9. Dezember abgehaltene Kongreß zwecks Stellungnahme zu dem unglücklichen Kampf in Dublin. Das Aufeinanderplatzen der Geister machte mehr wie einmal einen recht peinlichen Eindruck. Rein äußerlich betrachtet hatte es den Anschein, als ob der Kongreß zu dem Zweck einberufen worden war, um über den Führer der irischen Streikenden, James Larkin, öffentlich zu Gericht zu sitzen. Letzterer hatte gegen die führenden Elemente der Gewerkschaftsbewegung in England ein wüstes Kesseltreiben entfaltet und versucht den Eindruck zu erwecken, als wenn diese eine tatkräftige Unterstützung seitens der englischen Gewerkschafter (in Form von Putschen und Sympathiestreiks) gewaltsam verhinderten. Es ist allerdings nie klar geworden, was für eine Aktion Larkin eigentlich entfaltet haben wollte.

Als die Delegierten in der Memorial Hall in Farringdon Street (in derselben Halle, in der Larkin einige Wochen zuvor die Londoner Arbeiter gegen die Gewerkschaftsführer in der schamlosesten Weise aufgehetzt und zum Kampfe gegen Tarifverträge und dergleichen aufgefordert hatte) zu ihren Beratungen zusammentraten, hatte der Joint Board — eine Kombination der drei nationalen Exekutiven der Arbeiterpartei, der Föderation der Gewerkschaften, des parlamentarischen Comités — eine bedeutsame Vorarbeit geleistet. Dieser hatte neuerdings eine Deputation nach Dublin entsandt, um von neuem Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Die Stellung der Kommission war sicherlich keine leichte, was daraus ersichtlich, daß es derselben erst nach vollen zwei Tagen angestrengter Arbeit gelang, die Unternehmer zu bewegen, auf indirektem Wege (d. h. durch Vermittelung der Deputation) mit den Führern der Kämpfenden zu unterhandeln. Und die so angeknüpften Unterhandlungen nahmen mit nur kurzen Unterbrechungen 20 Stunden in Anspruch, mußten dann aber doch ergebnislos abgebrochen werden.

Als ersten Punkt der Tagesordnung nahm der Kongreß den Bericht der Deputation entgegen, welcher von dem Parlamentsmitglied Arthur Henderson erstattet wurde. Dieser leitete auch die Unterhandlungen zwischen der Deputation und der Unternehmerföderation. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß es nun endlich gelungen ist, den prinzipiellen Widerstand der Unternehmer zu brechen. Diese haben sich schließlich bereit erklären müssen, den Bann gegen die irische Transportarbeiterföderation fallen zu lassen und es den Arbeitern zu überlassen, welcher Gewerkschaft sie angehören wollen.

Im Einverständnis mit dem Dubliner Streikcomité unterbreitete die Deputation den Unternehmern folgende Unterlage zu einer Unterhandlung:

1. Die Sperre, welche die Arbeiter zwingt, einer bestimmten Gewerkschaft anzugehören, ist aufzuheben.

2. Die Deputation ist zu der Versicherung ermächtigt, daß die Vertreter der Kämpfenden gewillt sind, als Basis zur Unterhandlung die von Sir George Askuith oder vom Lord-Mayor (Bürgermeister) der Stadt Dublin ausgearbeiteten Friedensverträge zu akzeptieren. (Den ersteren Vertragsentwurf haben wir an dieser Stelle bereits skizziert.)

3. Die Vertreter der Kämpfenden sind weiter gewillt, sich auf irgendeine andere Unterhandlungsbasis mit den Unternehmern zu einigen.

Das Streikcomité hatte sich schon früher, als der Lord-Mayor sich bemühte, den Kampf beizulegen, zu folgender Einigungsbasis bereit erklärt:

1. Alle Bekanntmachungen der Unternehmer sind zurückzuziehen, alle Streikenden oder Ausgesperrten sind wieder einzustellen.

2. Die Arbeiter verpflichten sich für die Dauer von zwei Jahren in keinerlei Sympathiestreiks einzutreten.

3. Keinerlei Streiks oder Aussperrungen haben stattzufinden, solange nicht eine lokale Untersuchungskommission einen Entscheid gefällt.

Bezüglich dieser ganzen Frage sagte Genosse Arthur Henderson in seinem Bericht: „Als wir im Auftrage der Arbeitervertreter die Vorschläge einreichten, erklärten die Unternehmer, dieselben nicht als Basis zur Unterhandlung akzeptieren zu wollen und überreichten uns andere Vorschläge; aber ich muß sofort feststellen, daß dieselben derart waren, daß wir uns weigerten, diese dem Streikcomité zu übermitteln. Wir waren zwar beauftragt worden, eine Konferenz nachzusuchen, sagten uns aber, warum unnütz die Zeit zu vertrödeln, wenn es von vornherein feststeht, daß die Unternehmer nur mit für die Arbeiter unannehmbaren Vorschlägen herausrücken wollten. Wir waren also fest entschlossen, die Unternehmer zu bewegen, ihre Vorschläge zu modifizieren, was uns denn auch schließlich nach zwei Tagen gelang."

Die ursprünglichen Unternehmervorschläge sind kurz folgende:

1. Verwerfung von Sympathiestreiks und der Taktik, keine Waren aus Dublin während der Zeit des Kampfes befördern zu wollen. Erst nach Wiederaufnahme der Arbeit sollen die Verhandlungen betr. Abschlusses eines Vertrages aufgenommen werden.

2. Jeder Unternehmer soll das Recht haben, in seinem Geschäft nach eigenem Gutdünken handeln zu können, die Freiheit der Arbeitswilligen darf nicht angetastet werden.

3. Streiks oder Aussperrungen dürfen nur nach einmonatlicher Kündigungsfrist stattfinden, und ferner darf ein Streik nur dann erklärt werden, wenn die Arbeiter in einer Urabstimmung sich mit Majorität für einen solchen erklärt haben.

4. Der Joint-Board in Gemeinschaft mit dem Streikcomité soll Bürgschaft dafür geben, daß in Zukunft die irischen Gewerkschaften unter wirklich gewerkschaftlichen Bedingungen geleitet werden. Verträge müssen eingehalten werden. Im Falle eines Vertragsbruches darf keinerlei finanzielle Unterstützung gewährt werden.

5. Die Unternehmer können sich nicht verpflichten, alle kämpfenden Arbeiter wieder einzustellen.

An diesem letzten Punkte scheiterten schließlich alle Unterhandlungen. Am Schlusse seines Berichts sagte Genosse Henderson: „Ich scheue mich nicht, zum Schluß noch folgende Worte zu sagen, trotzdem diese vielleicht einigen Leuten unliebsam erscheinen mögen.

Digitized by Google

Ich sage, noch jetzt wäre es möglich, diesen unheilvollen Kampf in zufriedenstellender Weise beizulegen, wären wir in der Lage, über die schwierige Ecke der Wiedereinstellung hinwegzukommen, und ich wage es, Ihnen vorzuschlagen, den Joint-Board neuerlich mit der Verantwortung zu beauftragen und den Versuch zu unternehmen zwecks Wiederaufnahme der Unterhandlungen. Ich bin überzeugt, es gibt nur zwei Wege zur Beendigung dieses unglücklichen Kampfes: entweder durch Wiederaufnahme der Konferenz, oder aber wir müssen ihn beendigen auf dem Wege, den die Gewerkschaften des Landes am wenigsten lieben."

Der Bericht wurde durch Handaufheben mit überwältigender Mehrheit angenommen. Sofort nach Beendigung dieser Angelegenheit stand folgende Resolution zur Debatte: „Der Kongreß bedauert und verurteilt die widrige Art, mit der einige Leute innerhalb der Gewerkschaftsbewegung die Beamten der britischen Gewerkschaften verunglimpft haben. Der Kongreß spricht den in so ungerechtfertigter Weise beschimpften Beamten sein größtes Vertrauen aus und ist überzeugt, daß diese sehr wohl befähigt sind, einen ehrenvollen Frieden abzuschließen, wenn die direkt Beteiligten gewillt sind, solche Bemühungen nach Kräften zu unterstützen."

Nicht geringes Aufsehen erregte es, als Genosse Ben Tillet diese Resolution in kraftvoller Weise vertrat. Tillet hat allerdings während dieses ganzen Kampfes eine unantastbare Stellung eingenommen, aber es hält doch schwer zu vergessen, daß er zu den leitenden Männern des „Daily Herald" gehört, welcher die Beschimpfungen gehegt und gepflegt hat. Sekundiert wurde ihm von dem Mitglied der Arbeiterpartei William Anderson. Derselbe zog in unbarmherziger Weise mit Larkin ins Gericht. Dieser hatte sich nicht geschent, während der letzten Unterhandlungen ein Telegramm an die führenden Elemente der Dubliner Arbeiter zu richten, in dem die Deputation in der schamlosesten Weise verunglimpft wurde. Wer weiß, ob dieses Telegramm, welches in der gesamten englischen und irischen Presse veröffentlicht wurde, nicht zur Scheiterung der Unterhandlungen beigetragen hat? Larkin versuchte sich zu verteidigen, fand aber kaum Gehör bei den Kongreßteilnehmern.

Folgende Resolution wurde nach kurzer Debatte angenommen: „Der Joint-Board wird beauftragt, sofort eine Konferenz aller am Kampfe beteiligten Organisationen nach Dublin einzuberufen zur Besprechung der gesamten Lage und zur Aufstellung eines gemeinsamen Planes zur Beilegung des Kampfes, ohne jedoch die gewerkschaftlichen Prinzipien zu verletzen. Die Hauptvorstände der beteiligten Organisationen sind eingeladen, ebenfalls ein bis drei Delegierte zu dieser Konferenz zu entsenden."

Diese Resolution schließt einen bedeutungsvollen Eingriff in die Dubliner Streitfrage seitens der britischen Organisationen in sich. Der irische Transportarbeiterverband ist eine rein lokale Organisation, die nicht einmal mit der britischen Gewerkschaftsbewegung affiliiert ist, trotzdem hat sie durch ihre Streikbewegung eine ganze Reihe nationaler Organisationen (etwa 16) in Mitleidenschaft gezogen, ohne daß diese während des ganzen Streiks in der Lage gewesen wären, auch nur ein Wort dreinzureden. Und doch hat Larkin sich aufs hohe Pferd gesetzt und von oben herunter proklamiert: Der Streik wird nur durch mich beendet. Er besitzt eine absolute autokratische Macht, gilt als der General, während seine Mitkollegen im Vorstand nur Leutnants sind. Durch die Hinzuziehung der betr. Hauptvorstände erhält das Bild ein etwas anderes Aussehen. Eine weitere Resolution lautet:

„Diese Konferenz beauftragt die Vertreter des Joint-Boards, ihre Beratungen mit dem Dubliner Streikcomité fortzusetzen, sich zu bemühen, die Verhandlungen mit dem Comité der Unternehmer wieder aufzunehmen und jede wohlberechtigte Methode, die mit der Erhaltung der gewerkschaftlichen Grundsätze im Einklang steht, anzuwenden, um einen annehmbaren und dauernden Frieden herbeizuführen."

Hierzu wurde vom Genossen Jack Jones im Namen der Gasarbeiter ein Amendement gestellt, welches alle Gewerkschaften, „die Mitglieder im Transportgewerbe zu Wasser oder zu Lande haben, auffordert, den betreffenden Unternehmern zur Kenntnis zu geben, daß sie sich von einem zu bestimmenden Datum an weigern werden, Güter an Firmen nach Dublin zu befördern, die ihre Arbeiter ausgesperrt haben, oder was von diesen Firmen kommt. Alle Gewerkschaften, die nicht mit dem Transportgewerbe in Verbindung stehen, sollen sich verpflichten, eine bestimmte Extrasteuer pro Mitglied zur Unterstützung der direkt Beteiligten zu erheben. Ein sechsgliedriges Aktionscomité soll ernannt werden, um in Gemeinschaft mit dem Joint-Board die nötigen Schritte einzuleiten, die hier niedergelegte Taktik zur Durchführung zu bringen."

Die Vertreter der Textilarbeiter, Eisenbahner und Bergarbeiter bekämpften dieses Amendement. Mr. J. E. Williams (Eisenbahner) sagte u. a.: Bei Inszenierung einer solchen Taktik würden die Eisenbahner viel mehr in Mitleidenschaft gezogen als irgendeine andere Arbeiterkategorie, in der Tat, sie würden schließlich gar nicht mehr arbeiten können, da Streiks fast alle Tage vorkämen, durch welche die Eisenbahner berührt wären. Genosse Robert Smillie (Präsident der Bergarbeiterföderation) hob hervor, zu einem solch weittragenden Schritt hätten die Delegierten der Bergarbeiter kein Mandat. Ueberhaupt könne eine solche Bewegung nicht gedankenlos vom Zaune gebrochen werden. Die Frage, wie man die Kapitalisten am besten bekämpfe, ob durch Lokalisierung einer Streikbewegung oder durch Ausbreitung derselben, müsse sehr ernsthaft und mit Ueberlegung diskutiert werden, aber es sei doch eine Frage der Zukunft. Das Amendement wurde mit 2 280 000 Stimmen gegen 203 000 Stimmen verworfen.

Beschlossen wurde jedoch wie bisher die Kämpfenden reichlich mit Geldmitteln zu unterstützen.

Auf dem Kongreß vertraten 600 Delegierte 350 Gewerkschaften.

London, 18. Dezember. B. Weingartz.

Lohnbewegungen und Streiks.

Aussperrung der Buchdrucker Oesterreichs.

Im österreichischen Buchdruckereigewerbe ist ein großer Kampf entbrannt, der das Interesse der Oeffentlichkeit im hohen Maße auf sich zieht. Am Ende dieses Jahres läuft der für das ganze Reich giltige Tarifvertrag der Buchdrucker ab, der seit dem Jahre 1905 bestand. Es wurden wiederholt Versuche gemacht, diesen Vertrag zu erneuern, doch scheiterten sie an der Unnachgiebigkeit der Unternehmer, welche die Zeit für gut erachten, gegen die gut ausgebildete Gewerkschaft der Buchdruckereiarbeiter einen entscheidenden Schlag zu führen.

Digitized by Google

Als am 17. November d. J. die Vertreter der beiden Parteien zu den Vertragsverhandlungen zusammentraten, mußten die Gehilfen gleich am Beginne erklären, daß die Verhandlungen auf der Grundlage der Unternehmervorschläge von vornherein unmöglich seien. Ihr Entwurf verlangte nämlich, daß die Schriftgießer von dem neuen Vertrag ausgeschaltet bleiben sollen, und enthielt eine Reihe von Propositionen, die gegenüber dem bisherigen Entwurf eine bedeutende Verschlechterung darstellten. Es bedurfte erst langwieriger Auseinandersetzungen, um die Unternehmer zu veranlassen, in die Aufnahme der Schriftgießer im neuen Vertrage zu willigen und den bestehenden Tarif als Grundlage der Verhandlungen zu nehmen. Nach mehrtägigen Verhandlungen kam man schließlich soweit, die Streitpunkte fixieren zu können. Die Unternehmer verlangten von den Gehilfen vor allem, daß dieselben auf die geforderte Arbeitszeitverkürzung auf 8½ Stunden verzichten sollen, daß eine paritätische Arbeitsvermittelung an Stelle der gewerkschaftlichen eingeführt werde, ferner die „Herabsetzung der prozentualen Spannung zwischen Hand- und Maschinensetzerminimum mit gleichzeitiger Erhöhung der Stundenleistung bei Setzmaschinen". Würden die Gehilfen diese und noch einige andere von den Unternehmern gestellte Wünsche annehmen, dann erklärten sich dieselben bereit, eine Erhöhung des Minimallohnes um zwei Kronen zu gewähren, den Akkordpreis etwas zu erhöhen und allen Gehilfen eine Lohnzulage von zwei Kronen zu geben. Darauf erwiderten die Vertreter der Gehilfen, daß sie an der Forderung auf Arbeitszeitverkürzung festhalten müßten, das bisherige System der Stellenvermittelung aufrechterhalten wollten und bezüglich der Entlohnung der Arbeiter an Setzmaschinen folgende Vereinbarungen vorschlügen:

„Der prozentuale Aufschlag bei den Maschinensetzern soll in der bisherigen Höhe verbleiben. Die Gehilfenschaft begnügt sich damit, daß das Maschinensetzerminimum nur um jenen Betrag steige, um den das Handsetzerminimum in die Höhe steigt. Die Erhöhung der Stundenleistung an der Setzmaschine wird abgelehnt und erklärt, daß jede Art des Berechnens an der Setzmaschine ausgeschlossen sei."

Bezüglich der anderen Unternehmerforderungen erklärten sich die Arbeitervertreter zu einem teilweisen Entgegenkommen bereit.

Die Unternehmer beharrten auf der Erfüllung ihrer Wünsche, weshalb die Verhandlungen scheiterten. Natürlich schrien die Scharfmacher sofort, daß die „Begehrlichkeit" der Arbeiter die Verhandlungen zum Scheitern gebracht habe. Das Centralorgan der Buchdruckereiarbeiterschaft, der „Vorwärts", stellte aber in seiner Nummer vom 5. Dezember 1913 mit vollem Rechte fest:

„An das materielle Nachgeben der Unternehmer in der Frage der Löhne war das Verlangen geknüpft, dafür einer Reihe anderer den Gehilfen und ihrer Organisation sehr schädlichen Bestimmungen unverändert zuzustimmen. Davon konnte keine Rede sein. Weil dem so war, weil es hiervon auf der Unternehmerseite kein Zurück mehr gab, darum trat der tote Punkt ein und nicht, weil die Gehilfen alle materiellen Zugeständnisse ablehnten."

Nun rüstete man in beiden Lagern fieberhaft zum Kriege. Die Unternehmer schlugen zuerst los, indem sie schon am 29. November mit der Aussperrung in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg, Schlesien, Tirol und Galizien begannen. Am 7. Dezember sollte nach dem Willen der Scharfmacher eine allgemeine Aussperrung der Buchdruckereiarbeiter Oesterreichs einsetzen. Die allgemeine Aussperrung gelang aber nicht. Es wurden nur etwa die Hälfte der Arbeiter ausgesperrt, weil eine beträchtliche Anzahl Unternehmer, und zwar die von recht großen Betrieben, vorerst den Scharfmachern die Gefolgschaft verweigerten. In den einzelnen Kronländern ergab sich folgende Situation:

In Böhmen haben drei Viertel der Prinzipale dem Auftrag der Scharfmacher entsprochen und ausgesperrt. In der Bukowina wurden sämtliche Gehilfen ausgesperrt. In Dalmatien wurden Gehilfen und Hilfsarbeiter ausgesperrt. In Galizien hatten die Scharfmacher nur in Krakau Erfolg. In Krakau wurden drei Viertel der Gehilfen ausgesperrt. Nur die Druckerei des „Naprzod", die Vereins- und die Universitätsdruckerei beteiligten sich an der Aussperrung nicht. In Kärnten wurden rund drei Viertel der Gehilfen und Hilfsarbeiter ausgesperrt; zum Teil sogar die Faktore und Buchbinder, die gewiß an der Bewegung unschuldig sind. In Krain wurden alle Gehilfen und Hilfsarbeiter ausgesperrt. Man scheute selbst davor nicht zurück, die Mitglieder des nationalen Hilfsarbeitervereins auszusperren. Im Küstenland wurden vier Fünftel der Gehilfen ausgesperrt. In Mähren wurden neun Zehntel der Gehilfen und ein kleiner Teil der Hilfsarbeiter ausgesperrt. In Niederösterreich wurde ein Drittel der Gehilfen und Hilfsarbeiter ausgesperrt. In Oberösterreich wurden sechs Siebentel der Gehilfen ausgesperrt. Mit wenigen Ausnahmen wurden in Salzburg alle Gehilfen ausgesperrt. In Schlesien wurden mit wenigen Ausnahmen alle Gehilfen und Hilfsarbeiter ausgesperrt. Die tschechische Druckerei in Troppau wollte sich der Aussperrung nicht anschließen; doch gelang es den deutschnationalen Unternehmern, die Tschechen zu der Erkenntnis der Notwendigkeit der internationalen Solidarität der Unternehmer zu bringen! Steiermark macht eine rühmliche Ausnahme. In ganz Steiermark wurde kein Gehilfe ausgesperrt. In Tirol und Vorarlberg wurden mit wenigen Ausnahmen alle Gehilfen und die Mehrzahl der Hilfsarbeiter ausgesperrt.

Die Parteidruckereien und die in den Händen von Buchdruckergehilfen befindlichen Genossenschaftsdruckereien sperrten selbstverständlich nicht aus.

Zum Verständnis dieser Angaben sei noch hinzugefügt, daß für die Wiener Zeitungssetzer ein eigener Tarif besteht, der bis zum 31. Dezember 1914 Giltigkeit hat, so daß dieser Teil des Druckereigewerbes jetzt von dem Kampfe verschont bleibt. Dagegen haben die Unternehmer die Buchdruckereihilfsarbeiter, für die der Gehilfenvertrag nicht gilt, sondern ein besonderer Vertrag, über dessen Erneuerung eben verhandelt wird, gleichfalls ausgesperrt.

In der nächsten Zeit dürfte sich der Kampf noch mehr zuspitzen. Ein großer und opferreicher Feldzug steht der Buchdruckereiorganisation bevor, dem sie aber, gestützt auf ihre innere Stärke und Festigkeit, getrosten Mutes entgegenblicken kann.

Julius Deutsch.

Digitized by Google

Aus Unternehmerkreisen.

Eine Centrale für Streikversicherung.

Am 12. Dezember ist nach der Unternehmerpresse die Gründung einer Centrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung erfolgt. Mit der Vereinigung der Hauptstelle und des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände im letzten Frühjahr war die Bahn für eine Centralisierung auch dieser Einrichtung offen. Die Streikversicherungsorganisationen, die den beiden genannten Verbänden unterstanden, sind nunmehr ebenfalls zusammengefaßt. Der Schutzverband gegen Streikschäden und die Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen sind in der Centrale für Streikversicherung aufgegangen. Ihr sind sofort Verbände und Entschädigungsgesellschaften mit einer Arbeiterzahl von 765 000 und einer Lohnsumme von 704 Millionen Mark beigetreten. Wie „Der Arbeitgeber", das offizielle unter Dr. Tänzlers Leitung stehende Organ mitteilt, wird die Streikversicherung für die Folge in organischer Verbindung mit der allgemeinen Arbeitgeberverbandssache unter Ausschließung jedes anderen als des sozialen und sozialpolitischen Zweckes stehen. Das Blatt spricht die Hoffnung aus, daß „die nunmehr nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebaute und central zusammengefaßte Streikversicherung der deutschen Arbeitgeberverbände dem Unternehmertum eine weitere wirkungsvolle Waffe sein wird in dem schweren Abwehrkampfe gegen die Angriffe der organisierten Arbeiterschaft auf die Stellung der Arbeitgeber."

Die Heuchelei wirkt doch nur lächerlich. Weshalb wird nicht auch von dem Angriffskampfe der organisierten Unternehmer auf die Stellung der Arbeiter gesprochen? Denn diesem Zwecke soll doch die Centralisierung der Streikversicherung dienen.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär gesucht.

Für das Arbeitersekretariat in Kattowitz in Oberschlesien wird ein Sekretär gesucht. Bewerber müssen über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen und zur mündlichen Vertretung vor den Spruchinstanzen der Arbeiterversicherung befähigt sein. Erwünscht ist die Beherrschung der polnischen Sprache.

Bewerbungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Gehaltsansprüche sind bis zum 31. Dezember an den Unterzeichneten zu richten.

Berlin SO. 16, Engelufer 14/15, 20. Dezbr. 1913.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien

Andere Organisationen.

Dritter „deutscher Arbeiterkongreß".

Vom 30. November bis 3. Dezember tagte in Berlin der dritte christlichnationale Arbeiterkongreß, der die verschiedenartigsten Elemente vereinigte. Von den katholischen Fachabteilern über die evangelischen Arbeitervereine zum antisemitischen Handlungsgehilfenverband schillern die Farben recht bunt, und einig ist man sich nur in dem — geheuchelten oder wirklichen — Hasse gegen die Sozialdemokratie. Seit mehr denn einem Jahrzehnt haben diese Kreise allen reaktionären Strömungen in Deutschland den Steigbügel gehalten, die Verteuerung des täglichen Brotes der Armen wurde von ihnen ebenso gedeckt wie die Verschandelung der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung. Im Parlament haben die Herrschaften ihre segnende Hand über alle arbeiterfeindlichen Anträge gehalten und außerhalb des Parlaments war man im Dienste der Scharfmacherei eifrig bemüht, Scheit auf Scheit zu häufen, bis nun schließlich um das Koalitionsrecht der Arbeiter die Flammen hell auflodern.

In dieser Situation, wo die früheren Taten der Herren vom „Deutschen Arbeiterkongreß" reifen, trat die diesjährige Tagung zusammen. Die Zahl der durch 400 Delegierte vertretenen Mitglieder wird auf 1¼ Million angegeben, wobei freilich Anspruch auf Glaubwürdigkeit nicht erhoben werden kann. Dem Kongresse wohnten auch eine große Anzahl Abgeordnete jener Parteien bei, die Träger des Brot- und Fleischwuchers wie des Feldzuges gegen das Koalitionsrecht sind. Auch die Reichsregierung hatte Vertreter entsandt. Der Kongreß versäumte denn auch nicht, durch Verbeugungen vor dem Kaiser seine Dankbarkeit für die Regierungssonne zu bezeugen.

Die Referate der Herren Joos und Giesberts über nationale Entwickelung und soziale Bewegung resp. über die deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner brachten beide ebenfalls eine gute Portion Byzantinismus zutage. Es scheint, als ob man das fehlende Vertrauen der Arbeitermassen ersetzen will durch die Erschweifwedelung des Vertrauens von oben.

Immerhin muß anerkannt werden, daß Giesberts in seinem Referate sich entschieden gegen die Rückwärtsrevidierung der Arbeiterrechte wendete. Aber auch diese für einen Arbeitervertreter selbstverständliche Stellungnahme konnte nicht erfolgen ohne Verbeugungen nach oben und törichte Angriffe auf die Sozialdemokratie, der die deutsche Arbeiterklasse doch die bisherige Sozialgesetzgebung in erster Linie verdankt. Die Beschlüsse des Kongresses zu diesem Punkt sind recht vielseitig und wir müssen uns mit der Resolution des Referenten begnügen. Diese enthält zunächst einen Protest gegen die Treibereien einzelner Vertreter der Wissenschaft und des scharfmacherischen Unternehmertums, die Wirkungen und Erfolge der deutschen Sozialgesetzgebung herabzusetzen und selbst im Auslande in Mißkredit zu bringen. Sodann fordert der Kongreß:

1. **Die weiteste Aufklärung des deutschen Volkes über die Notwendigkeit, den Charakter und die Wirkungen der Versicherungsgesetzgebung und des Arbeiterschutzes.**

2. **Er erwartet von der Regierung und den Parlamenten, daß sie sich in ihren Entschließungen von den scharfmacherischen Treibereien in bezug auf den weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung in keiner Weise beeinflussen lassen.**

3. **Insbesondere erwartet der Kongreß, daß die neuerdings auftretenden Bestrebungen zur Einschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiter bei Regierung und Parlament entschiedene Zurückweisung finden, da jede Beeinträchtigung der Rechte der Arbeiter, namentlich aber des Koalitions- und Vereinsrechtes, und die Abbröckelung unserer sozialen Gesetzgebung den heftigsten Widerstand aller Arbeiter ohne Unterschied der Partei hervorrufen müssen und geeignet sind, die Klassengegensätze zu verschärfen.**

Der Kongreß empfiehlt als wirksamstes Mittel zur Abwehr gegen die antisozialen Strömungen die Stärkung der auf christlichem und nationalem Boden stehenden Organisationen der Arbeiter und Angestellten. Er fordert deshalb alle Freunde des sozialen Fortschritts sowie alle Arbeiter und Angestellten auf, an der Festigung und Stärkung dieser Organisationen zu arbeiten, damit sie ein

Digitized by Google

festes Bollwerk gegen jede soziale Reaktion zu bilden in der Lage sind.

Bei der Verhandlung über diese Resolution kam es zu einem für den heterogenen Charakter der am Kongreß beteiligten Organisationen bezeichnenden Zwischenfall. Ein Delegierter vom „Sitz Berlin" wandte sich gegen das Streikrecht der Arbeiter und forderte ihre Organisation auf der Grundlage der berühmten päpstlichen Enzyklika. Das wurde den Kongreßteilnehmern doch zu starker Tabak, und der Redner wurde lebhaft daran erinnert, daß der Kongreß Arbeiterinteressen zu vertreten wünschte. Wiedeberg von den christlichen Bauarbeitern wies in kräftigen Ausführungen und unter lebhaftem Beifall des Kongresses die gelben Anschauungen des Redners vom „Sitz Berlin" zurück und die oben mitgeteilte Resolution Giesberts wurde gegen wenige Stimmen angenommen.

Allein diese Resolution enthält nicht die ganze Stellungnahme des Kongresses gegen das Treiben der Scharfmacher bezüglich des Koalitionsrechts. Ein besonderer Punkt der Tagesordnung betraf die Bedeutung des Koalitionsrechts und des Vereinigungsrechts für die Arbeiter und Angestellten. Hierzu sprach der Landtagsabgeordnete (Centrum) Andre-Stuttgart, der u. a. sehr treffende Worte gegen den § 153 insbesondere fand. Er erklärte, in Deutschland sind „Gesetz und Rechtsprechung der organisierten Arbeiterschaft wenig günstig; die Schikanen, denen sie ausgesetzt ist, kennen die Arbeitgeber kaum. Eine ständige Bedrohung für die Arbeiterorganisationen bildet vor allem der § 153 der Gewerbeordnung. Dieser Paragraph ist ein förmliches und tatsächliches Ausnahmerecht, weil er an sich erlaubte Handlungen bestraft, sobald und weil sie in Verbindung mit dem Organisationsbestreben begangen werden. Praxis und Rechtsprechung der Gerichte haben bis jetzt, von Ausnahmen abgesehen, den schärfsten Unternehmerterrorismus geduldet. Deshalb muß § 153 fallen. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung genügen vollkommen, um wirkliche Vergehen gegen die Koalitionsfreiheit zu bestrafen."

Leider entspricht die vom Referenten vorgelegte und vom Kongreß angenommene Resolution nicht ganz diesen Ausführungen. Diese Resolution verbreitet das Ammenmärchen vom freigewerkschaftlichen Terrorismus gegen nichtsozialdemokratisch organisierte Arbeiter, verschweigt aber liebevoll den von den Christlichen selbst ausgeübten Terror. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Der dritte deutsche Arbeiterkongreß erklärt: Ein freiheitliches Koalitions- und Vereinigungsrecht ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Arbeiter und Angestellten. Daraus ergibt sich: Es kann nicht Aufgabe einer weitausschauenden Gesetzgebung und Rechtsprechung sein, der selbständigen Arbeiterbewegung, dieser einzig in der Geschichte dastehenden Massenbewegung, durch dehnbare Strafbestimmungen oder gar durch ein Ausnahmegesetz und kleinliche Schikanen entgegenzutreten. Jede die Gleichberechtigung des Arbeiterstandes verletzende Tendenz im Staats- und Rechtsleben muß eine Verbitterung in weite Arbeiter- und Angestelltenkreise hineintragen, die letzten Endes das Gegenteil von dem bewirkt, was mit diesen Maßnahmen erstrebt werden soll. Der Kongreß verurteilt ferner entschieden das terroristische Verhalten der freigewerkschaftlichen Organisationen gegenüber nichtsozialdemokratisch organisierten Arbeitern. Der Terrorismus ist eine schwere Versündigung an der Freiheit der Persönlichkeit. Als solcher widerstrebt er dem ureigenen Zweck des organisierten Zusammenschlusses, der nicht auf die Unterdrückung der Persönlichkeit abzielt, sondern ihr gerade die volle Entfaltung unter den modernen Verhältnissen ermöglichen soll. Auf der anderen Seite jedoch wendet sich der Kongreß ebenso energisch gegen den Unternehmerterrorismus, der insbesondere durch die Führung schwarzer Listen, durch die Unternehmerarbeitsnachweise und durch die Förderung der gelben Bewegung angewendet wird. Die gelben Bestrebungen sind entschieden abzulehnen, weil sie das soziale Verantwortlichkeitsgefühl untergraben und eine Brutstätte des für das staatsbürgerliche Zusammenleben verderblichsten Egoismus sind. Dadurch gefährden sie zugleich mit der Würde der Persönlichkeit des einzelnen und der gesellschaftlichen Moral auf die Dauer auch die nationale Entwickelung nach innen und außen.

Durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung ist die im § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsfreiheit starken Einschränkungen zum Nachteil der Arbeitnehmer und Angestellten unterworfen.

Der Kongreß fordert daher:

1. die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung als eines gegen die Arbeiter und Angestellten gerichteten Ausnahmegesetzes;

2. den Ausbau des Koalitionsrechts in dem Sinne, daß der rechtmäßige Gebrauch gewährleistet und Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauches des Koalitionsrechts, von welcher Seite sie auch kommen mögen, unter Strafe gestellt werden;

3. das Streikpostenstehen ist gegenüber der Polizeiwillkür als ein im wirtschaftlichen Kampfe erlaubtes Mittel zu erklären;

4. die Sicherung und weitere Ausgestaltung des Tarifvertrages mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern nebst der Errichtung einer Zentralstelle zur Förderung der Tarifverträge und Ausbau derselben zu einem Reichseinigungsamt;

5. das Vereinsrecht der Landarbeiter ist für das ganze Deutsche Reich einheitlich zu gestalten und auszubauen;

6. die Schaffung eines einheitlichen Staatsarbeiterrechts.

Der Kongreß spricht der Reichsregierung und dem Reichstag Dank und Anerkennung aus für die wiederholte Ablehnung scharfmacherischer Bestrebungen, die gegen die organisierte Arbeiterschaft gerichtet sind, und gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß auch die neuesten Versuche des vereinigten Unternehmertums, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Angestellten einzuschränken, aus wirtschafts-, sozial- und staatspolitischen Gründen entschiedene Ablehnung erfahren werden."

In zwei weiteren Beschlüssen wird erstens eine freiheitlichere Handhabung der Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes bezüglich des Versammlungswesens und zweitens die Sicherstellung des Koalitionsrechtes der Arbeiter und Angestellten in den Straßen- und Kleinbahnbetrieben gefordert. Die Begründung der ersteren Forderung, die zugleich im Beschluß gegeben wird, ist typisch für die Vertretung der Arbeiterinteressen durch diesen Kongreß. Nur weil den christlichnationalen Arbeitern in den letzten Jahren „sehr oft das Abhalten von Versammlungen und Verteilen von Flugblättern durch die in Frage kommenden Behörden unmöglich gemacht wurde", wird eine freiheitlichere Handhabung des Vereinsgesetzes gewünscht. Wie das Vereinsgesetz gegenüber den andersorganisierten Arbeitern gehandhabt wird, ist den Herren vom „Deutschen Arbeiterkongreß" gleichgiltig!

Gegenüber der Unternehmerhetze gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter legt die oben wieder-

Digitized by Google

gegebene Resolution Protest ein und insofern kann eine einmütige Stellung der gesamten organisierten Arbeiterschaft gegen das Treiben der Scharfmacher und ihrer Handlanger konstatiert werden. Dagegen erscheint uns der Absatz 2 der Forderungen der Resolution in der gegenwärtigen Situation wenig angebracht zu sein. An sich ist die Sicherung des Koalitionsrechtes gegen Angriffe, von welcher Seite sie kommen mögen, gewiß erstrebenswert, und sie ist von uns wiederholt gefordert worden. Aber der Referent Andre hat selbst hervorgehoben, daß in Deutschland Gesetz und Rechtsprechung den Arbeitern wenig günstig sind und daß die Arbeitgeber die Schikanen kaum kennen, denen die organisierten Arbeiter ausgesetzt sind. Es steht daher zu erwarten, daß die Rechtsprechung aus einem das Koalitionsrecht theoretisch sicherstellenden Gesetz die gleiche Nutzanwendung ziehen würde, wie sie es nach Andre bisher aus anderen Gesetzen getan hat.

Das Referat zum Punkte Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung hielt Stegerwald. Herr Stegerwald ist persönlich nicht engagiert in der Brot- und Fleischverteuerung, wie einige seiner Kollegen, und er konnte daher etwas freier über diese Frage reden. Er forderte neben der seit 1879 in Deutschland vorherrschenden Produzentenpolitik eine gesunde Konsumpolitik, stellte fest, daß Deutschland hinsichtlich der Teuerung an erster Stelle steht und daß der gewaltige Konsum der Massen bei der Regelung der Handelsverträge energische Berücksichtigung fordert. Eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle und ihre Ausdehnung auf bisher zollfreie Nahrungsmittel lehnt er ab, fordert dagegen eine Erleichterung der Einfuhr ausländischen Viehes und Fleisches.

Die von Stegerwald vorgeschlagene und vom Kongreß angenommene Resolution stellt einleitend den Lebensmittelmangel und die Teuerung fest, erkennt an, daß die Landwirtschaft sich bemüht hat, mit der Volksvermehrung und der Bedarfsentwickelung Schritt zu halten, daß aber sowohl auf dem Gebiet der Produktion als des Lebensmittelverkehrs in wachsendem Maße Hindernisse und Schwierigkeiten entstanden sind, die die Versorgung des Volkes mit ausreichenden Nahrungsmitteln zu einer ernsten nationalen Sorge machen. Die Resolution fordert Unterstützung der Bestrebungen auf Erhöhung der inländischen Lebensmittelproduktion sowie bei der bevorstehenden Zolltarifrevision (Handelsvertragsverhandlungen) Erleichterungen der Einfuhr sowohl von Fleisch und Vieh als von Futtermitteln. Neue landwirtschaftliche oder eine Erhöhung der bisherigen Zölle werden abgelehnt. Im Lebensmittelverkehr wird die Errichtung von Lebensmittelämtern im Reich, Staat und größeren Gemeinden gefordert, die eine genaue Uebersicht über die Marktlage und den Auftrieb der Lebensmittel erlangen können, ferner werden ermäßigte Frachtentarife für den Viehtransport gefordert usw.

Der Kongreß beschäftigte sich ferner mit e Reihe sozialpolitischer Anträge, der Wohnungsfr der Volksversicherung, der inneren Kolonisation der Arbeitslosenfürsorge. Die in letztgenannten Frage angenommene Resolution hebt folgende Forderungen: Verwaltungsbehö wie auch die privaten Produktionsleiter, Kar Syndikate usw. sollen auf eine größere Steti des Arbeitsmarktes durch zweckmäßige Verteil der vorhandenen Arbeiten achten, so daß bei J griffnahme von öffentlichen Arbeiten, wenn tech möglich, auf die Zeiten des Niederganges Rücksicht genommen wird. Kultivierung von Oedländereien, größere Aufforstungen, Verbesserung der Verkehrsmittel sollen bei großer Arbeitslosigkeit insbesondere in Angriff genommen werden.

Die Beschäftigung von Ausländern soll unterbleiben, solange einheimische Arbeiter vorhanden sind. Die Arbeitsvermittlung ist reichsgesetzlich zu regeln. Als erstrebenswertes Ziel der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge wird die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung bezeichnet. Bis zur Behebung der Schwierigkeiten empfiehlt der Kongreß das Genter System; zu den Kosten haben die Versicherten, die Gemeinden, Bundesstaaten und das Reich beizutragen.

Im wesentlichen entsprechen diese Forderungen den vom Dresdener Gewerkschaftskongreß 1911 erhobenen. In den beiden Hauptfragen, der Abwehr der Angriffe auf das Koalitionsrecht und in der Forderung auf eine öffentliche Arbeitslosenfürsorge mit schließlicher reichsgesetzlicher Regelung der Arbeitslosenversicherung, herrscht demnach Einmütigkeit unter der organisierten Arbeiterschaft Deutschlands, wenn man von einigen wenigen gelben usw. Sonderbündlern absieht. Denn es darf als zweifelsfrei feststehend angesehen werden, daß auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine jeden Angriff der Scharfmacher auf das Koalitionsrecht zurückweisen und daß sie ebenfalls für die öffentliche Arbeitslosenfürsorge eintreten. In diesen Grundfragen herrscht also unter den organisierten Arbeitern Einigkeit.

Hinsichtlich der Lebensmittelteuerung sind die Anschauungen dieses „Deutschen Arbeiterkongresses" nur eine Halbheit. Die angenommene Resolution beläßt es beim bisherigen System, nur einige „Erleichterungen" der Einfuhr gewisser Lebensmittel will sie zulassen und jegliche Erhöhungen der bestehenden Zölle ablehnen. Damit können wir uns nicht begnügen. Wir müssen vielmehr fordern, daß mit dem System der künstlichen Lebensmittelverteuerung gebrochen und daß ein Abbau der Lebensmittelzölle in die Wege geleitet wird. Das ist eine absolute Notwendigkeit, soll die breite Masse nicht durch Unterernährung degenerieren und die Gewerkschaftsarbeit zu einer Sisyphusarbeit werden. Zu einer solchen, eine wirklich „gesunde Konsumpolitik" einleitenden Reform konnten sich die Herren vom „Deutschen Arbeiterkongreß" nicht entschließen; sie sind zu sehr mit den Parteien des Lebensmittelwuchers liiert und zum Teil auch persönlich dabei engagiert, als daß sie die Interessen der Konsumenten zu den ihren machen könnten. Gerade in dieser Frage zeigt sich wiederum, wie verhängnisvoll die politische Abhängigkeit der „christlichnationalen" Führer von den bürgerlichen Parteien für ihre Tätigkeit als Arbeiterführer wird. Wo die Lebensmittelwucherer reden, müssen die bürgerlichen Arbeiterführer schweigen. Und still ergeben sie sich ihrer Zwangslage und sind zufrieden, wenn eine weitere künstliche Verteuerung der Lebensmittel en wird. Das ist die wichtigste Lehre, die eiter aus dem christlichnationalen Arbeiterziehen können.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

r Nr. 52 des „Corr.-Bl." werden die **Jahresverzeichnisse** für den Jahrgang 1913 beige- Diese Nummer erscheint im Umfang von ten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbre
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und
Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Nr. 52. 23. Jahrgang. Berlin, den 27. Dezember 1913.

Correspondenzblatt
der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. | Redaktion: P. Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15. | Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Seite

Die Streiks nach der amtlichen und der gewerkschaftlichen Statistik 793

Kongresse. Neunter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands — Außerordentlicher Verbandstag des Deutschen Bauarbeiter-Verbandes . . . 799

Seite

Mitteilungen. Geschäftsführerin für den Centralverband der Hausangestellten gesucht. — Unterstützungsvereinigung. — An die Leser des „Correspondenzblattes". — Für die Verbandsexpeditionen 800

Hierzu: **Inhaltsverzeichnis für „Correspondenzblatt" und Anhang 1913.**

Die Streiks nach der amtlichen und der gewerkschaftlichen Statistik.

Der § 152 der Reichsgewerbeordnung gewährleistet den deutschen Arbeitern das Recht, sich behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinigen und die Arbeit gemeinsam einzustellen. Trotzdem besondere Bestimmungen wie Stacheldrähte das freie Ausüben dieses Rechts erheblich einschränken, so liegt doch in dem prinzipiellen Einräumen desselben das Zugeständnis: daß die Arbeiterschaft unter der Herrschaft der kapitalistischen Produktionsform zur Wahrung ihrer Lebensinteressen einer solchen Freiheit ihres Handelns bedarf. In der Tat bilden denn auch die gewerkschaftlichen Organisationen den natürlichen Widerstand gegen die Ausbeutungssucht des Unternehmertums, die sich sonst ungehindert und schrankenlos ausleben würde. Die Gewerkschaften erweisen sich damit nicht nur als das Bollwerk zum Schutze gegen den Raubbau an menschlicher Arbeitskraft, sondern sie wirken mit ihrer Tätigkeit auch den kulturfeindlichen Tendenzen der kapitalistischen Machtentfaltung entgegen. Daß die Arbeiterschaft bestrebt ist, die Wahrung ihrer Lebensinteressen in erster Linie auf dem Wege der friedlichen Verständigung mit dem Unternehmertum zu erreichen, wird alljährlich durch die Statistik der freien Gewerkschaften „über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen" erhärtet. Denn die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung überragen an Zahl und Umfang ständig die Streiks. Aber häufig genug sind die Arbeiter gezwungen, zu dem Mittel der Arbeitseinstellung zu greifen, wenn die Unternehmer sich ihren Forderungen gegenüber völlig ablehnend verhalten. Andererseits versucht auch das organisierte Unternehmertum immer mehr die Bestrebungen der Arbeiter durch umfangreiche Aussperrungen zu bekämpfen.

Der objektive Beurteiler wird in diesen Kämpfen nur den auf wirtschaftlichem Gebiete zum offenen Ausdruck kommenden Gegensatz bestimmter Interessengruppen erblicken und deshalb diese Kämpfe als eine ganz natürliche Begleiterscheinung unserer heutigen wirtschaftlichen Ordnung bewerten. Besonders aber sollte man erwarten, daß die Behörden, als die Diener des Staates, der die Koalitionsfreiheit stipulierte, diesen wirtschaftlichen Kämpfen gegenüber eine durchaus neutrale Haltung einnehmen. Leider herrscht jedoch die gegenteilige Auffassung vor. Zwischen der Anerkennung des Koalitionsrechtes durch den Staat in der Theorie, und der Stellung der Behörden zu demselben in der Praxis, besteht ein scharfer Widerspruch. Die Behörden erblicken in den Arbeitskämpfen nicht die Ausübung eines natürlichen, gesetzlich festgelegten Rechtes, sondern sie sehen darin einen polizeiwidrigen Verstoß gegen die heutige Ordnung. Diese Auffassung verleitet dann die Polizeiorgane zu ihrem so häufigen „Einschreiten" bei Arbeitskämpfen, das sich stets nur gegen die im Kampfe befindlichen Arbeiter richtet, und zwar auch dann, wenn die Veranlassung zum Konflikt völlig von dem Unternehmer ausging.

Die gleiche polizeiliche Auffassung über das Wesen der wirtschaftlichen Kämpfe kommt auch zum Ausdruck in der alljährlichen vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeiteten amtlichen Statistik „über die Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche". Durch diese Erhebungen wird nicht allein der Zweck verfolgt, die Zahl und den Umfang der Kämpfe, ihre Ursachen und ihren Ausgang zu erforschen, sondern es wird durch sie auch „ermittelt", inwieweit die Arbeitsniederlegung unter Innehaltung der Kündigungsfristen erfolgte, wieviel Personen unter 21 Jahren daran beteiligt waren und bei wie vielen Streiks es zum „Einschreiten" der Polizei und Staatsanwaltschaft kam. Mit der Erforschung der Streiks und Aussperrungen als „eine Erkenntnisquelle für die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen", wie es im amtlichen Text so schön gesagt wird, haben diese privatrechtlichen und kriminalistischen Feststellungen nichts zu tun. Es fehlt ihnen auch jegliche Beweiskraft. Offensichtlich verfolgen sie nur den alleinigen Zweck, Wasser auf die Mühlen der Scharfmacher zu treiben und bei ahnungslosen Gemütern den Eindruck zu erwecken, die Führung von Streiks sei mit Gesetzesverletzungen unlösbar verknüpft.

Die freien Gewerkschaften, die hauptsächlich bei den wirtschaftlichen Kämpfen in Frage kommen, haben es bisher abgelehnt, bei dem Zustandekommen einer solchen „Streikstatistik" Helfersdienste zu

Digitized by Google

leisten. Solange die amtliche Statistik damit fortfährt, die berechtigten Interessen der Arbeiter zu verletzen, werden die Gewerkschaften auch ihre Mitwirkung bei den amtlichen Erhebungen versagen. Ohne diese Mitwirkung ist es aber dem Reichsstatistischen Amt unmöglich, ein vollständiges und damit zugleich ein wissenschaftlich einwandfreies Bild der Arbeitskämpfe in Deutschland zu geben. Dies stets zu wiederholen, halten wir für unsere Schuldigkeit, um die Wissenschaft davor zu bewahren, aus der unvollständigen, amtlichen Streikstatistik Schlüsse zu ziehen, die nicht den wirklichen Tatsachen entsprechen.

Das amtliche Erhebungsmaterial zu der Streikstatistik besteht in Formularen, deren Fassung vom Bundesrate festgesetzt ist, und welche von den durch Arbeitseinstellung betroffenen Unternehmern unter freundlicher Mitwirkung der Polizeiorgane ausgefertigt werden sollen. Da für die Unternehmer weder die Verpflichtung besteht, einen Streik bei der Polizeibehörde anzumelden, noch die streikstatistischen Fragebogen zu beantworten und einzureichen, so müssen alljährlich eine erhebliche Anzahl Kämpfe der amtlichen Feststellung entgehen. Das Reichsstatistische Amt versucht allerdings, durch eine eingehende Durchsicht der Arbeiterpresse nach Streikmitteilungen, die ihm nicht zur Nachweisung gekommenen Kämpfe festzustellen, um die zuständigen Polizeiorgane zu nachträglichen Erhebungen darüber zu veranlassen. Doch auch dieses Hilfsmittel verbürgt nicht die Erfassung aller in Deutschland stattgefundener Arbeitskämpfe, da selbst die Gewerkschaftspresse nicht alle Kämpfe rubriziert, was besonders bei denen geringeren Umfangs zutrifft, und bei solchen, die nur wenige Tage dauerten.

Die Unvollständigkeit der amtlichen Streikstatistik konnte auch bis zum Jahre 1905 genau nachgewiesen werden. Bis dahin brachte sie eine Einzelaufstellung der Streiks unter Angabe der Orte und Gewerbe, in welchen sie stattgefunden hatten, der Daten über Beginn und Beendigung derselben und den Zahlen der daran beteiligt gewesenen Personen. Diese speziellen Aufzeichnungen ermöglichten einen Vergleich mit den von den freien Gewerkschaften geführten Kämpfen. Durch diese Vergleiche konnte die Unvollständigkeit der amtlichen Statistik schlüssig nachgewiesen werden. Es fehlten in derselben von 1901 bis 1905 2085 Streiks und Aussperrungen, die von den freien Gewerkschaften geführt wurden, und an denen 42 776 Personen beteiligt waren. Nach diesen Feststellungen hätte man nun erwarten können, daß die maßgebenden Stellen sich bemühen würden, durch Erfüllung der berechtigten Interessen der Gewerkschaften diese zu veranlassen, bei den Erhebungen mitzuwirken, um damit zu einer vollständigen und einwandfreien Darstellung zu gelangen. Anstatt diesen einzig gangbaren Weg zu beschreiten, zog man es jedoch amtlicherseits vor, die Statistik so zu gestalten, daß zuverlässige Vergleiche unmöglich gemacht wurden. Unter dem Vorwand, eine „Vereinfachung" der Statistik herbeizuführen, unterließ man zunächst für 1906 die Angaben über Beginn und Beendigung der Streiks und in dem darauf folgenden Jahre fiel die Einzelaufführung der Streiks in der amtlichen Statistik vollständig fort.

Der Zweck, den Vergleich der gewerkschaftlichen Statistik mit der amtlichen unmöglich zu machen, war durch diese Vereinfachung zwar erreicht, jedoch hatte die letztere dadurch, daß sie sich der Kontrolle entzog, nicht an Zuverlässigkeit gewonnen. Es kann im Gegenteil angenommen werden, daß die amtliche Streikstatistik nach 1906 noch unzuverlässiger wurde. Diese Behauptung wird durch nachfolgende Zusammenstellung gestützt:

Jahr	Gewerksch. Statistik*)			Amtliche Statistik			Die amtliche Statistik weist	
	Streiks	Aussperrungen	Kämpfe insgesamt	Streiks	Aussperrungen	Kämpfe insgesamt	mehr Fälle nach	weniger Fälle nach
1901	674	33	707	1056	35	1091	384	—
1902	789	44	833	1060	46	1106	273	—
1903	1183	74	1257	1374	70	1444	187	—
1904	1475	100	1575	1870	120	1990	415	—
1905	2030	237	2267	2403	254	2657	390	—
1906	3008	346	3354	3328	298	3626	272	—
1907	2351	265	2616	2266	246	2512	—	104
1908	1764	225	1989	1347	177	1524	—	465
1909	1795	174	1969	1537	115	1652	—	317
1910	2173	964	3137	2113	1115	3228	91	—
1911	2642	144	2786	2566	232	2798	12	—
1912	2432	333	2765	2510	324	2834	69	—
Sa.	22316	2939	25255	23430	3032	26462	2093	886

*) Die am Jahresschluß nicht beendet gewesenen Kämpfe und die Maiaussperrungen sind ausgeschieden worden.

Würden von der amtlichen Statistik alle Kämpfe erfaßt, so müßte sie alljährlich mehr Streik- und Aussperrungsfälle nachweisen, als die freien Gewerkschaften zählen, da außer diesen auch noch andere Organisationen Kämpfe führen, außerdem aber auch bei der amtlichen Statistik mit Doppelzählungen von Kämpfen zu rechnen ist, während bei der gewerkschaftlichen Statistik alle doppelt gezählten Fälle ausgeschieden werden. Bis 1906 zählte denn auch die amtliche Statistik mehr Fälle als die gewerkschaftliche. Von 1907 bis 1909 trat dann das Gegenteil ein. Es wies die gewerkschaftliche Statistik 1907: 104, 1908: 465 und 1909: 317 Kämpfe mehr nach als die amtliche. Es ist sehr bezeichnend, daß dieses umgekehrte Verhältnis gerade in dem Jahre einsetzte, als die amtliche Statistik es zum ersten Male unterließ, eine Einzelaufführung der Streiks zu bringen. Von 1910 ab überwiegt wieder bei der amtlichen Statistik die Zahl der Kämpfe. Diese neue Erscheinung kann jedoch nicht auf ein vollständiges Erfassen aller Kämpfe zurückgeführt werden. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die Centralverbände immer häufiger Streiks oder Aussperrungen, die sich über eine mehr oder weniger große Zahl von Orten erstrecken, als Einzelfälle zählen, wenn der Kampf einen einheitlichen Charakter trägt. So wies 1910 die amtliche Statistik im Baugewerbe 1016 Aussperrungsfälle, die gewerkschaftliche dagegen nur 847 nach. Auch für 1911 konnten wir nachweisen, daß verschiedene Verbände Streiks und Aussperrungen als Einzelfälle registrierten, obschon sich diese Kämpfe über ganze Bezirke erstreckten, während die amtliche Statistik offenkundig jeden einzelnen von einem solchen Kampf betroffenen Ort oder Betrieb als einen Fall zählte. Ziffernmäßig schließt auch für 1912 die amtliche Statistik mit einem Mehr an Kämpfen, und zwar 69 gegenüber der gewerkschaftlichen ab. In Wirklichkeit sind jedoch von der amtlichen Erhebung bedeutend weniger Kämpfe erfaßt worden, als die freien Gewerkschaften führten. Das kann durch den im Frühjahr 1912 im Bergbau stattgefundenen großen Ausstand genau nachgewiesen werden.

Der Verband der Bergarbeiter zählte diesen Kampf, soweit wie er daran beteiligt war, nach den

Digitized by Google

Tabelle 1.

Gegenüberstellung der Streiks und Aussperrungen nach der gewerkschaftlichen und der amtlichen Streikstatistik 1912, geordnet nach Staaten und Landesteilen.

Staaten und Landesteile	Beendete Angriff- und Abwehrstreiks								Beendete Aussperrungen							
	Zahl der Streiks nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik		Zahl der an den Streiks beteiligten Personen nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik		Zahl der Aussperrungen nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik		Zahl der an den Aussperrungen beteiligten Personen nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik	
	gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	−	gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	−	gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	−	gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	−
Provinz Ostpreußen	58	66	8	—	3967	4895	928	—	7	1	—	6	402	442	40	—
„ Westpreußen	28	39	11	—	6195	4863	—	1332	2	3	1	—	208	582	374	—
Stadt Berlin	292	159	—	133	19054	16715	—	2339	5	3	—	2	1529	1453	—	76
Provinz Brandenburg	183	162	—	21	6699	6293	—	406	14	12	—	2	5074	2973	—	2101
„ Pommern	69	47	—	22	2419	1791	—	628	7	4	—	3	312	329	17	—
„ Posen	21	34	13	—	966	3216	2250	—	2	2	—	—	71	158	87	—
„ Schlesien	108	101	—	7	7097	17794	10697	—	25	17	—	8	2041	2101	60	—
„ Sachsen	128	113	—	15	7884	8786	902	—	27	20	—	7	15727	15008	—	719
„ Schlesw.-Holst.	45	58	13	—	7220	3440	—	3780	11	10	—	1	1983	1644	—	339
„ Hannover	114	111	—	3	7579	10151	2572	—	10	16	6	—	6642	5705	—	937
„ Westfalen	88	233	145	—	187858	170789	—	17069	11	38	27	—	7632	8068	436	—
„ Hessen-Nassau	89	81	—	8	9779	10246	467	—	16	12	—	4	3459	3411	—	48
„ Rheinland	219	257	38	—	[1]54024	54024	—	—	20	18	—	2	1648	2065	417	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	1442	1461	19	—	320741	313003	—	7738	157	156	—	1	46728	43939	—	2789
Bayern	235	252	17	—	14871	19194	4323	—	45	39	—	6	9339	9917	578	—
Sachsen	236	259	23	—	22338	27064	4726	—	30	29	—	1	6288	5524	—	764
Württemberg	72	58	—	14	3487	3230	—	257	14	17	3	—	1950	1475	—	475
Baden	52	70	18	—	2185	3398	1213	—	13	11	—	2	826	828	2	—
Hessen	58	47	—	11	2190	7209	5019	—	9	7	—	2	2605	2805	200	—
Mecklenburg-Schwerin	27	18	—	9	687	457	—	230	4	3	—	1	256	268	12	—
Großherzogtum Sachsen	18	13	—	5	551	429	—	122	8	6	—	2	1225	1373	148	—
Mecklenburg-Strelitz	1	4	3	—	20	168	148	—	1	—	—	1	103	—	—	103
Oldenburg	14	11	—	3	329	332	3	—	3	5	2	—	331	419	88	—
Braunschweig	21	22	1	—	1340	1537	197	—	3	3	—	—	112	47	—	65
Sachsen-Meiningen	20	16	—	4	842	769	—	73	4	2	—	2	112	86	—	26
Sachsen-Altenburg	12	12	—	—	1321	1655	334	—	3	4	1	—	908	1226	318	—
Sachsen-Coburg-Gotha	11	6	—	5	578	478	—	100	3	3	—	—	227	166	—	61
Anhalt	15	12	—	3	378	335	—	43	4	4	—	—	121	193	72	—
Schwarzb.-Sondershausen	3	6	3	—	32	110	78	—	2	2	—	—	28	32	4	—
Schwarzburg-Rudolstadt	3	3	—	—	75	104	29	—	5	3	—	2	396	276	—	120
Waldeck	1	1	—	—	10	5	—	5	1	1	—	—	336	309	—	27
Reuß ältere Linie	3	4	1	—	58	104	46	—	2	3	1	—	325	1621	1296	—
Reuß jüngere Linie	11	16	5	—	328	484	156	—	2	4	2	—	83	1795	1712	—
Schaumburg-Lippe	3	2	—	1	1793	1008	—	785	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	7	13	6	—	223	619	396	—	2	10	8	—	613	337	—	276
Lübeck	11	6	—	5	618	479	—	139	1	1	—	—	29	46	17	—
Bremen	46	39	—	7	5410	3825	—	1585	6	5	—	1	1623	1724	101	—
Hamburg	65	90	25	—	8543	10538	1995	—	7	3	—	4	2269	288	—	1981
Elsaß-Lothringen	45	69	24	—	2937	9780	6843	—	4	3	—	1	684	86	—	598
Deutsches Reich	2432	2510	78	—	391885	406314	14429	—	333	324	—	9	77517	74780	—	2737

Anmerkungen zu den Tabellen 1 u. 2. Außer den am Jahresschluß nicht beendet gewesenen Streiks und Aussperrungen mit Beteiligten sind bei der gewerkschaftlichen Statistik 15 Maifeieraussperrungen mit 1719 Beteiligten ausgeschieden worden, da die amtliche Statistik diese Aussperrungen in ihrem Tabellenwerk ausschließt. Es mußten ferner bei dem Vergleich 2563 an Streiks und 1923 an Aussperrungen beteiligte Personen ausgeschieden werden. Diese Personen sind von 2 Verbänden ohne Bezeichnung der Streikorte „als an den Kämpfen anderer Verbände beteiligt gewesen" registriert worden.

[1] Der Bergarbeiterverband zählte für das Ruhrkohlengebiet nur einen Streik und gab deshalb die Zahl der daran beteiligt gewesenen Personen für die Provinzen Westfalen und Rheinland nicht getrennt an. Aus diesem Grunde ist bei der gewerkschaftlichen Statistik die Zahl der Beteiligten für die Provinz Rheinland der amtlichen Zahl gleich gestellt worden. Der Streikfall des Bergarbeiterverbandes ist bei Westfalen gezählt, da auf diese Provinz die weitaus größte Zahl der Beteiligten entfällt.

davon betroffenen Bezirken: Ruhrkohlenrevier, Königreich Sachsen, Schaumburg-Lippe und Hannover, als 4 Streikfälle. Die amtliche Statistik gibt dagegen die Zahl der im Bergbau stattgefundenen Streiks auf 232 an (siehe Tabelle 2). Davon kommen auf die oben erwähnten Gebiete allein 186, ferner noch 11 weitere, die gleichfalls zu dem allgemeinen Ausstand rechnen, auf die Provinzen Schlesien, Hessen-Nassau und auf Elsaß-Lothringen. Schon allein aus dieser Gegenüberstellung der für den

Digitized by Google

Tabelle 2.

Gegenüberstellung der Streiks und Aussperrungen nach der gewerkschaftlichen und der amtlichen Streikstatistik 1912, geordnet nach Gewerbegruppen.

Nummer des amtlichen Gewerbeverzeichnisses	Gewerbegruppen	Beendete Angriff- und Abwehrstreiks								Beendete Aussperrungen							
		Zahl der Streiks nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik		Zahl der an den Streiks beteiligten Personen nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik		Zahl der Aussperrungen nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik		Zahl der an den Aussperrungen beteiligten Personen nach der		Es zählt die amtl. gegenüber der gewerksch. Statistik	
		gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	—	gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	—	gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	—	gewerksch. Statistik	amtl. Statistik	+	—
I	Kunst- u. Handelsgärtnerei	20	14	—	6	909	475	—	434	—	—	—	—	—	—	—	—
II	Tierzucht und Fischerei	1	2	1	—	107	27	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	[1] 4	232	228	—	237751	238835	1084	—	—	1	1	—	—	1610	1610	—
IV	Industrie d. Steine u. Erden	115	152	37	—	6738	9656	2918	—	61	41	—	20	14715	12106	—	2609
V	Metallverarbeitung																
VI	Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	478	433	—	45	53239	53909	670	—	35	34	—	1	28855	26028	—	2827
VII	Chemische Industrie	18	27	9	—	663	1377	714	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	Industrie d. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	11	15	4	—	234	580	346	—	2	1	—	1	40	35	—	5
IX	Textilindustrie	76	117	41	—	9487	12266	2779	—	7	25	18	—	7338	10372	3034	—
X	Papierindustrie	26	35	9	—	3425	3285	—	140	6	3	—	3	101	74	—	30
XI	Lederindustrie	62	43	—	19	1330	1448	118	—	4	4	—	—	161	176	15	—
XII	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	357	270	—	87	11797	11030	—	767	22	11	—	11	1512	575	—	937
XIII	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	158	177	19	—	6798	10323	3525	—	16	52	36	—	11637	8882	—	2755
XIV	Bekleidungsgewerbe	103	106	3	—	11482	12919	1437	—	107	98	—	9	9316	11161	1845	—
XV	Reinigungsgewerbe	20	28	8	—	1064	1053	—	11	1	1	—	—	58	4	—	54
XVI	Baugewerbe	720	569	—	151	28957	29823	866	—	21	11	—	10	1276	1000	—	276
XVII	Polygraphische Gewerbe	23	30	7	—	2421	4062	1641	—	39	34	—	5	2315	2570	255	—
XVIII	Künstlerische Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIX	Handelsgewerbe																
XXI	Verkehrsgewerbe	195	216	21	—	14754	14538	—	216	5	6	1	—	129	147	18	—
XX	Versicherungsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XXII	Gast- u. Schankwirtschaft	45	39	—	6	729	641	—	88	7	2	—	5	61	40	—	21
XXIII	Musik-, Theater- u. Schaustellungsgewerbe	—	5	5	—	—	67	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2132	2510	78	—	391885	406314	14429	—	333	321	—	9	77517	74780	—	2737

Anmerkung. [1] Der Bergarbeiterverband zählte für das Ruhrkohlengebiet (Westfalen und Rheinland), Provinz Hannover, Königreich Sachsen und Schaumburg-Lippe je einen Streikfall. Die amtliche Statistik zählt dagegen für die gleichen Gebietsteile 186 Streiks. Bei den übrigen von der amtlichen Statistik im Bergbau gezählten 46 Streiks kam der Bergarbeiterverband nicht in Frage.

Bergbau verzeichneten Fälle ist zu erkennen, daß die amtliche Statistik tatsächlich nicht 69 Kämpfe mehr, sondern 159 weniger zählt, als die freien Gewerkschaften geführt haben. Wahrscheinlich sind jedoch der amtlichen Feststellung noch weit mehr Kämpfe entgangen. Denn die höheren Zahlen, welche die amtliche Statistik noch für die Industriegruppen der Steine und Erden, der Nahrungs- und Genußmittel und der Textilindustrie nachweist, sind auf ähnliche Weise zu erklären, wie die Angaben für den Bergbau.

Im Gegensatz zu diesen höheren Zahlen hat dagegen die amtliche Statistik gegenüber der gewerkschaftlichen in der Holzindustrie einen Ausfall von 87 Streiks und 11 Aussperrungen und im Baugewerbe einen solchen von 51 Streiks und 10 Aussperrungen zu verzeichnen.

Bei der Gegenüberstellung der Streiks und Aussperrungen nach Staaten und Landesteilen (Tabelle 1) fällt es sofort auf, daß die amtliche Statistik für Westfalen 145 und für Rheinland 38 Streiks mehr zählt als die gewerkschaftliche. Es ist dieses abweichende Zahlenverhältnis wiederum auf den bereits erwähnten Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet zurückzuführen. Desgleichen werden für Westfalen 28 und für Lippe 8 Aussperrungen mehr nachgewiesen. Hierbei kommt hauptsächlich der Kampf in der Tabakindustrie in Betracht, denn der Verband der Tabakarbeiter zählte für jeden Landesteil nur eine Aussperrung, während die amtliche Statistik für jeden Ort oder Betrieb einen Aussperrungsfall feststellte. Weniger Streiks als die gewerkschaftliche Statistik verzeichnet die amtliche bei 18 und eine geringere Zahl von Aussperrungen bei 21 Landesteilen. An der Spitze steht hierbei Berlin, für welches die amtliche Statistik 113 Streiks und zwei Aussperrungen weniger verzeichnet, als die freien Gewerkschaften zu führen hatten.

Schon die nachgewiesene Unvollständigkeit der amtlichen Statistik ist ein schlüssiger Beweis für die Unzuverlässigkeit ihrer sonstigen Ergebnisse. Der Grad dieser Unzuverlässigkeit wird noch erheblich gesteigert durch die einseitige Befragung der Unternehmer. Auch die Tatsache, daß bei der Zusammentragung des Erhebungsmaterials hauptsächlich diejenige Behörde mitwirkt, welche ihre Leistungsfähigkeit bei Arbeitskämpfen stets im Dienste des Unternehmertums erprobt, ist nicht geeignet, den Wert der amtlichen Statistik zu erhöhen. Bei allen diesen Umständen ist es denn erklärlich, wenn die Ergebnisse der amtlichen Statistik für die Arbeiter in einem ungünstigen Lichte erscheinen. Scharf tritt dieses Moment hervor bei der Unterscheidung der Streiks in Angriff- und Abwehrstreiks. Alljährlich ist die amtliche Statistik in der glücklichen Lage, „feststellen" zu können, daß die Abwehrstreiks nur einen geringen Teil aller Streiks ausmachen. Wie stark darin auch für 1912 ihre Angaben von denen der

Digitized by Google

Tabelle 3. Gesamtübersicht über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 1912, gruppiert nach Staaten und Landesteilen.

Staaten und Landesteile	Es fanden statt: Bewegung. ohne Arbeitseinstellung. i. Fäll.	Bewegung. ohne Arbeitseinstellung. m. Beteiligt.	Angriff- und Abwehrstreiks * i. Fäll.	Angriff- und Abwehrstreiks * m. Beteiligt.	Aussperrungen * i. Fäll.	Aussperrungen * m. Beteiligt.	Bewegungen insgesamt i. Fäll.	Bewegungen insgesamt m. Beteiligt.	In Proz. zu der Gesamtzahl: der Fälle	der Beteiligten	Es endeten erfolgreich und teilweise erfolgreich: Bewegung. ohne Arbeitseinstellung. i. Fäll.	Bewegung. ohne Arbeitseinstellung. m. Beteiligt.	Angriff- und Abwehrstreiks i. Fäll.	Angriff- und Abwehrstreiks m. Beteiligt.	Aussperrungen i. Fäll.	Aussperrungen m. Beteiligt.	Bewegungen insgesamt i. Fäll.	Bewegungen insgesamt m. Beteiligt.	Bewegung. insgesamt in Proz. †: Fälle	Beteiligt.	Am Jahresschluß nicht beendet: Streiks i. Fäll.	Streiks m. Beteiligt.	Aussperrungen i. Fäll.	Aussperrungen m. Beteiligt.
Ostpreußen	65	5518	59	4010	8	1231	132	10759	1,3	0,9	59	5242	55	3785	6	351	120	9378	92,3	87,5	1	43	1	829
Westpreußen	43	3472	28	6195	2	208	73	9875	0,7	0,8	42	3273	22	481	1	186	65	3940	89,0	39,8	—	—	—	—
Berlin	562	58497	295	19125	9	2208	866	79830	8,7	6,5	550	57964	218	16929	3	699	771	75592	89,3	94,8	3	71	—	—
Brandenburg	435	31771	186	6822	17	5117	638	43710	6,4	3,5	408	27472	155	5720	11	3901	574	37093	90,8	87,1	3	123	3	43
Pommern	118	19829	69	2419	8	316	195	22564	2,0	1,8	115	19778	55	1947	7	311	177	22036	91,2	97,7	—	—	1	4
Posen	28	1598	21	963	2	71	51	2635	0,5	0,2	28	1398	16	768	2	71	46	2237	90,2	84,9	—	—	—	—
Schlesien	294	23302	109	7100	25	2041	428	33043	4,3	2,6	285	23263	76	6267	20	1741	381	31271	89,2	94,6	1	3	—	—
Sachsen	421	24251	129	7897	27	15727	577	49875	5,8	4,0	408	25083	97	6128	23	15281	528	46492	91,7	93,2	1	13	—	—
Schleswig-Holstein	238	19064	47	7226	11	1983	296	28283	3,0	2,2	227	18919	30	6257	10	821	267	25997	90,8	92,0	2	16	—	—
Hannover	267	23289	118	7693	10	6642	395	37624	4,0	3,0	250	22187	94	5774	8	6544	362	34505	92,6	92,0	4	114	—	—
Westfalen	242	32790	89	187889	11	7632	342	228311	3,4	18,2	238	32753	57	2178	10	7572	305	42503	89,4	18,6	1	31	—	—
Hessen-Nassau	259	20426	89	9779	16	3159	364	33364	3,7	2,7	245	19883	74	8422	13	3300	332	31614	91,2	93,9	—	—	—	—
Rheinland	531	62929	221	54074	20	1618	772	118651	7,7	9,5	520	62369	180	11514	18	1602	718	75182	93,2	63,6	2	50	—	—
Hohenzollern	2	6	—	—	—	—	2	6	—	—	1	5	—	—	—	—	1	5	100,0	83,3	—	—	—	—
Preußen	**3505**	**[1]363032**	**1460**	**321205**	**166**	**48283**	**5131**	**[1]732520**	**51,5**	**58,4**	**3386**	**[1]353279**	**1129**	**76167**	**132**	**42389**	**4647**	**[1]471835**	**91,0**	**64,5**	**18**	**464**	**5**	**876**
Bayern	810	75776	237	14933	47	9362	1094	100071	11,0	8,0	769	70260	181	12454	39	9019	989	91763	90,7	91,8	2	62	2	23
Sachsen	945	97604	237	23807	32	6306	1214	127717	12,2	10,2	915	95573	181	10061	25	6225	1121	111859	92,5	88,6	1	1469	—	—
Württemberg	429	52570	74	3797	15	2055	518	58202	5,2	4,6	424	52476	62	3174	10	731	496	56381	96,1	97,1	2	110	—	—
Baden	202	15405	57	2225	13	826	272	18556	2,7	1,5	201	15155	41	1621	12	821	254	17597	95,1	95,6	5	140	—	—
Hessen	185	18203	59	2250	9	2605	253	23058	2,5	1,8	179	18013	47	1730	7	2582	233	22355	92,5	97,2	1	60	—	—
Mecklenburg-Schwerin	72	3013	27	687	4	256	103	3956	1,0	0,3	70	3007	17	551	3	242	90	3800	87,4	95,3	—	—	—	—
Großherzogtum Sachsen	57	3653	18	551	8	1225	83	5429	0,8	0,4	55	3591	13	368	7	1211	75	5170	90,4	95,2	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	2	120	1	20	1	103	4	243	—	—	2	120	1	20	1	103	4	243	100,0	100,0	—	—	—	—
Oldenburg	55	4604	14	329	3	331	72	5264	0,7	0,4	55	4404	10	229	3	331	68	4964	94,4	94,3	—	—	—	—
Braunschweig	68	9103	21	1340	3	112	92	10555	0,9	0,8	66	9077	18	1286	3	112	87	10475	94,6	99,2	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	34	2033	21	852	4	112	59	2997	0,6	0,2	31	1863	14	718	4	112	49	2693	84,5	90,2	1	10	—	—
Sachsen-Altenburg	43	2141	12	1321	3	908	58	4370	0,6	0,4	42	2123	8	514	3	907	53	3544	91,4	81,1	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	35	1492	11	578	3	227	49	2297	0,5	0,2	35	1492	6	455	3	227	44	2174	89,8	94,6	—	—	—	—
Anhalt	54	3117	16	381	4	121	74	3619	0,8	0,4	51	3058	12	351	3	116	66	3528	90,4	97,5	1	3	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	23	891	3	32	2	28	28	951	0,3	0,1	23	891	2	15	2	28	27	934	96,4	98,2	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	15	673	3	75	5	396	23	1144	0,2	0,1	15	649	3	75	5	396	23	1120	100,0	97,9	—	—	—	—
Waldeck	8	328	1	10	1	336	10	674	0,1	0,05	8	328	—	—	1	336	9	664	90,0	98,5	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	17	2314	3	58	2	325	22	2697	0,2	0,2	17	2314	3	58	2	325	22	2697	100,0	100,0	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	53	3210	12	352	2	83	67	3645	0,7	0,3	51	3129	8	290	1	59	60	3478	90,0	96,1	1	24	—	—
Schaumburg-Lippe	4	284	3	1793	—	—	7	2077	0,1	0,2	4	284	2	33	—	—	6	317	85,7	15,3	—	—	—	—
Lippe	14	869	7	223	2	613	23	1705	0,2	0,2	14	869	3	51	2	613	19	1533	82,6	89,9	—	—	—	—
Lübeck	28	3047	11	618	1	29	40	3694	0,4	0,3	26	2828	10	617	1	29	37	3474	92,5	94,0	—	—	—	—
Bremen	118	12945	48	5849	9	1735	175	20529	1,8	1,6	116	12941	40	5349	6	1608	162	19898	93,6	99,0	2	439	—	—
Hamburg	184	84910	66	8791	13	3115	263	96816	2,7	7,7	183	83260	50	4443	6	2618	249	90351	91,2	93,6	1	248	1	41
Elsaß-Lothringen	69	6288	47	2950	4	684	120	9922	1,2	0,8	69	6278	34	1380	3	81	106	7739	89,8	78,1	2	13	—	—
Deutsches Reich **	**7136**	**774769**	**2469**	**397490**	**356**	**82099**	**9961**	**1254358**	**—**	**—**	**6903**	**754272**	**1895**	**122013**	**284**	**72876**	**9082**	**949161**	**91,7**	**75,9**	**37**	**3042**	**8**	**940**

Anmerkungen. * Die doppelt gezählten Streik- und Aussperrungsfälle sind bei dieser Gruppierung ausgeschieden worden. ** Die Schlußzahlen für das Deutsche Reich enthalten 107 Bewegungen und 11620 Beteiligte, die bei der Gruppierung nach Staaten und Landesteilen ausgeschieden werden mußten. Davon konnten 38 Bewegungen des Lagerhalterverbandes mit 370 Beteiligten und 62 Bewegungen des Verbandes der Lithographen mit 1146 Beteiligten nicht berücksichtigt werden, weil für diese Bewegungen eine Aufstellung nach Orten nicht eingesandt wurde. Die übrigen Bewegungen und Beteiligten ließen sich einem bestimmten Landesteil nicht zuweisen. Von den 107 Bewegungen endeten 96 Fälle erfolgreich und teilweise erfolgreich und von den 11620 Beteiligten hatten 8540 vollen und teilweisen Erfolg. [1] Darunter 33690 an der Tarifbewegung des Buchdruckerverbandes beteiligte Personen, die sich unter die Provinzen nicht einreihen ließen. † Die am Jahresschluß nicht beendeten Kämpfe mit Beteiligten wurden bei der Berechnung ausgeschieden.

Digitized by Google

gewerkschaftlichen Statistik abweichen, ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Am 1. Januar 1913 beendete Kämpfe	Angriffs-Streiks	Abwehr-Streiks	Aussperrungen	Kämpfe insgesamt
Nach der gewerksch. Statistik .	1529	903	333	2765
„ „ amtl. Statistik . . .	2336	174	324	2834
Die amtl. Statistik zählt mehr .	807	. .	—	69
„ „ „ „ weniger	—	729	9	—

Auf je 100 Streiks entfallen bei der gewerkschaftlichen Statistik 37,1, bei der amtlichen dagegen nur 6,9 Abwehrstreiks. Es ist doch eine schöne Sache für die Scharfmacher und Arbeiterfeinde aller Grade, gestützt auf eine mit dem Nimbus der amtlichen Autorität umstrahlten Statistik nachweisen zu können, wie an den wirtschaftlichen Kämpfen nur ganz allein die begehrlichen, ewig unzufriedenen und immer fordernden Arbeiter die Schuld tragen. Die Organisationen der Industriellen haben schon ihre guten Gründe, wenn sie die Regierung möglichst daran hindern, die amtliche Streikstatistik so zu gestalten, daß auch den Arbeiterorganisationen die Mitwirkung bei den Erhebungen ermöglicht wird. Mit einer solchen Verdrehung der wahren Tatsachen wäre es dann allerdings vorbei.

Auch die bei den Kämpfen erzielten Erfolge der Arbeiter können bei der einseitigen Befragung der Unternehmer keine objektive Würdigung erfahren und müssen deshalb in der amtlichen Statistik immer ungünstiger erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Ständig gehen denn auch darin die Angaben beider Statistiken stark auseinander. Für 1912 ergibt sich folgendes Bild:

	Resultate der beendeten Streiks						
	Streiks insgesamt	Absolute Zahl der Fälle			in Prozenten		
		voller Erfolg	teilweiser Erfolg	kein Erfolg	voller Erfolg	teilweiser Erfolg	kein Erfolg
Gewerksch. Statistik[1] .	2432	1539	356	488	63,3	14,6	20,1
Amtliche Statistik . .	2510	415	1001	1094	16,5	39,9	43,6

[1] Von 49 Streiks blieb der Ausgang unbekannt.

In den Angaben über den Anteil der mit vollem oder teilweisem Erfolg beendeten Streiks an der Gesamtzahl weichen beide Statistiken erheblich voneinander ab. Die bedeutend höhere Quote der erfolglosen Streiks bei der amtlichen Statistik findet zum Teil ihre Erklärung in der Unvollständigkeit derselben. Denn die Streiks, welche der behördlichen Feststellung entgehen, werden hauptsächlich solche von kürzerer Dauer sein. Diese enden in der Regel mit einem Erfolg der Arbeiter. Die Nichterfassung solcher Streiks im erheblichen Umfange muß den Anteil der erfolglosen Streiks höher erscheinen lassen, als er es in Wirklichkeit ist. Auf das Zustandekommen der für das Jahr 1912 besonders hohen Ziffer der erfolglosen Streiks in der amtlichen Statistik wirkt dann noch der als 197 Einzelstreiks gezählte erfolglose Bergarbeiterausstand erheblich ein.

Aber abgesehen von diesen vorgehend erwähnten Umständen gibt die amtliche Statistik auch insofern kein zutreffendes Bild von den Erfolgen der Arbeiter bei ihren wirtschaftlichen Kämpfen, als sie die ohne Arbeitseinstellung verlaufenen Bewegungen überhaupt nicht berücksichtigt. Die Streiks und Aussperrungen bilden nur den geringeren Teil aller Bewegungen. Will man die Erfolge der Arbeiter bei ihrem Ringen auf wirtschaftlichem Gebiete richtig beurteilen, so muß man die Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung als ein Ganzes betrachten. Die Erfolge der freien Gewerkschaften durch ihre gesamten Bewegungen im Jahre 1912 sind bereits in der zu Nr. 39 des „Correspondenzblatt" herausgegebenen statistischen Beilage dargestellt worden. In Ergänzung dieser Darstellung geben wir in der Tabelle 3, analog der amtlichen Aufmachung, eine Gruppierung der von den Centralverbänden im Jahre 1912 geführten Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks und Aussperrungen nach Staaten und Landesteilen. Diese Arbeit wurde jetzt zum zweiten Male unternommen, daher können allgemeine Schlußfolgerungen aus diesen Ergebnissen noch nicht gezogen werden. Man muß abwarten, ob das Fortsetzen dieser Arbeit später zu brauchbaren Vergleichen führt.

Zum Schlusse wollen wir es uns nicht versagen, auch die „Feststellungen" der amtlichen Statistik darüber, inwieweit sich die Arbeitnehmer „bei ihrem angriffsweisen Vorgehen auf dem Boden des Rechts gehalten haben", der weiteren Oeffentlichkeit zu übergeben. Es wurde „ermittelt", daß im Jahre 1912 von je 100 Streikenden 64,7 „vertragsbrüchig" waren. 1911 betrug die Verhältniszahl 19,4. Die gegen das Vorjahr so bedeutend gestiegene Zahl der „Vertragsbrüchigen" wird auf die Beteiligten des Bergarbeiterausstandes zurückgeführt. Nach Abzug dieser Beteiligtenziffer würde der Prozentsatz der „Vertragsbrüchigen" nur 27,8 betragen. Im amtlichen Text wird zu diesen Zahlen bemerkt: „daß die in dem Formular gestellte Frage nach dem Kontraktbruch schwer mit Sicherheit zu beantworten ist, weil dazu die Lösung des Arbeitsverhältnisses des einzelnen Arbeiters tatsächlich und rechtlich beurteilt werden müßte". Sehr richtig! Daß die Nichtinnehaltung von Kündigungsfristen seitens der Arbeiter bei Arbeitseinstellungen nicht auf gleiche Stufe mit der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines einzelnen Arbeiters gestellt werden kann, ist jedem vernünftig Urteilenden ohne weiteres klar. Wozu also die Zusammentragung eines solchen amtlicherseits als unzuverlässig gekennzeichneten Zahlenmaterials? —

Noch weniger beweiskräftig sind die Zahlen, welche Aufschluß über das Einschreiten der Polizei und Staatsanwaltschaft bei Streiks geben sollen.

Für 1912 wird „festgestellt", daß es von je 100 Streiks in 35,9 Fällen zum „Einschreiten" der Polizei und in 22,4 Fällen zum „Einschreiten" der Staatsanwaltschaft kam. Darüber, in wie vielen Fällen dieses Einschreiten der Behörden ganz unnötig oder gar gesetzwidrig war, werden wir leider nicht unterrichtet.

Da im Jahre 1911 die Polizei nur in 28,6 Fällen und die Staatsanwaltschaft nur in 18,9 Fällen v. H. einschritt, so erscheint die Schlußfolgerung nicht unberechtigt, daß sich unter dem fortwährenden Geschrei der Scharfmacher nach „vermehrtem Arbeitswilligenschutz" das ungerechtfertigte Einschreiten der polizei- und richterlichen Behörden ganz bedenklich gesteigert haben muß. Es ist wirklich hohe Zeit, nicht allein das Koalitionsrecht selbst, sondern auch die Ausübung desselben durch die Arbeiter gesetzlich der-

Digitized by Google

artig zu sichern, daß durch das ungerechtfertigte Einschreiten der Behörden der nach den Höhen der Kultur strebenden Arbeiterschaft kein Schaden mehr zugefügt werden kann.

Kongresse.

Neunter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Der Gewerkschaftsausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 18. d. M., den Neunten Gewerkschaftskongreß vom 22. bis 27. Juni in München abzuhalten.

Außerordentlicher Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Hamburg, 1. bis 3. Dezember 1913.

Der Verbandstag ist von 222 Delegierten, 34 Bezirksleitern, 2 italienischen Sekretären, 13 Hauptvorstandsmitgliedern, einem Vertreter des Ausschusses und zwei Redakteuren besucht. Der Vorstand des Steinsetzerverbandes hat eines seiner Mitglieder entsandt, der als Gast dem Verbandstage beiwohnt.

Die Wahl der Delegierten erfolgte zum erstenmal auf Grund des neuen Wahlreglements, welches vorsieht, daß auf 1500 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist, während bisher bereits für je 1000 Mitglieder ein Delegierter gewählt wurde. Innerhalb der Gesamtdelegation erhält jede Berufsgruppe die Anzahl Delegierte, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.

Den wesentlichsten Beratungsgegenstand bildete die Einführung der Erwerbslosenunterstützung und die dadurch bedingte Aenderung des Statuts.

Es ist das drittemal, daß sich in diesem Jahre ein Verbandstag mit der Erwerbslosenunterstützung befaßt.

Der erste Verbandstag nahm nur eine prinzipielle Stellung ein und stimmte mit 301 Stimmen gegen 97 für die Einführung. Die endgiltige Beschlußfassung sollte auf dem zweiten Verbandstage erfolgen, der im Mai stattfand und zum Resultat der Tarifbewegung Stellung nahm. Die Einführung der Erwerbslosenunterstützung sollte aber nur als beschlossen gelten, wenn sich zwei Drittel der Stimmberechtigten dafür erklärten. Die Abstimmung ergab nur 237 dafür und 154 Stimmen dagegen. Der Verbandstag beschloß aber, die Frage in den einzelnen Zweigvereinen weiter zu diskutieren, und daß jeder Zweigverein eine Vorentscheidung treffen sollte. Entschieden sich ein Viertel der Vereine, die die Hälfte der Mitglieder umfassen, für die Einführung, so sollte der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Diese Vorentscheidung ergab, daß 473 Zweigvereine mit zirka 180 000 Mitgliedern für die Einführung der Erwerbslosenunterstützung votierten.

Der außerordentliche Verbandstag beschloß nach einer recht gründlichen Diskussion, die sehr sachlich geführt wurde und auf einer erfreulichen Höhe stand, mit überwältigender Majorität — 241 gegen 47 Stimmen — für die Einführung dieses Unterstützungszweiges.

Diese erhebliche Majorität ist nicht nur der inzwischen betriebenen Aufklärungsarbeit zu danken, sondern insbesondere eine Folge der Wirkung der großen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe. Das Baugewerbe, als sogenanntes Wettersaisongewerbe, wird bekanntlich von der Arbeitslosigkeit viel stärker erfaßt, und dieser Umstand macht es verständlich, daß ein Teil der Mitglieder und auch der Delegierten befürchten, die Arbeitslosenunterstützung könnte dem Verband so große Lasten auferlegen, daß er seine eigentlichen Hauptaufgaben nicht mehr in der bisherigen Weise erfüllen könnte. Diese Befürchtung ist zwar grundlos, macht aber die Motive der Gegner verständlich.

Um einen Ueberblick über den Umfang der Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu ermöglichen, sei hier gestattet, das Ergebnis von Zählungen der wegen Arbeitsmangels und wegen der Witterungsverhältnisse arbeitslosen Mitglieder an 12 Stichtagen des Jahres 1912 aufzuführen. Dazu die Verhältniszahlen von vier Verbänden mit Arbeitslosenunterstützung. Letztere Zahlen sind im „Reichsarbeitsblatt" veröffentlicht:

Es waren von 100 Befragten arbeitslos:

Zahltag im Monat	Bauarbeiterverband	Metallarbeiterverband	Holzarbeiterverband	Transportarbeiterverband	Fabrikarbeiterverband
Januar . . .	44,0	2,0	4,3	5,5	4,4
Februar . . .	25,7	1,8	3,5	4,4	3,4
März	8,3	1,3	2,7	1,4	1,3
April	6,0	1,5	2,2	1,3	1,2
Mai	5,1	1,5	3,0	1,4	1,2
Juni	4,7	1,3	2 8	1,1	0,9
Juli	4,5	1,3	2,2	1,3	1,0
August . . .	6,3	1,2	1,8	1,3	1,0
September . .	5,8	1,3	2,4	0,9	0,9
Oktober . . .	7,5	1,4	3,1	1,3	0,9
November . .	10,9	1,5	3 6	1,6	1,4
Dezember . .	15,8	2,1	6,9	1,9	1,9

Trotz der vielfach geäußerten Wünsche und der vorliegenden Anträge konnte sich der Verbandstag nicht entschließen, die Unterstützung für das ganze Jahr einzuführen. Die Monate Januar und Februar sollen ausscheiden, bis die Erfahrung ergibt, daß die Durchführung auch für diese Monate möglich ist.

Die Unterstützung wird gewährt nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und nach Leistung von 44 Wochenbeiträgen, und zwar bei Arbeitslosigkeit (für 48 Tage) und bei Krankheit (für 72 Tage).

Für Arbeitslosigkeit wird im Januar und Februar keine Unterstützung gezahlt.

Die Karenzzeit beträgt sechs Werktage.

Die Unterstützung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Die Beitragsleistung hat eine wesentliche Aenderung erfahren. Der Beitrag wurde bisher für 40 Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. März bis 30. November erhoben.

In Zukunft wird für 44 Wochen Beitrag gezahlt, und zwar gilt folgende Skala:

Klasse	Stundenlohn	pro Woche Beitrag
1	Bis einschließlich 35 Pf.	40 Pf.
2	Ueber 35 bis einschließlich 45 Pf. . .	50 „
3	„ 45 „ „ 55 „ . .	60 „
4	„ 55 „ „ 65 „ . .	70 „
5	„ 65 „ „ 75 „ . .	80 „
6	„ 75 Pf.	90 „

Dieser Beitrag ist an die Hauptkasse abzuführen. Für die Lokalkasse zwecks Verwaltung der Zweigvereine wird in allen Zweigvereinen ein Zuschlagsbeitrag für mindestens 44 Wochen erhoben, der in den drei untersten Beitragsklassen nicht weniger als

Digitized by Google

20 Proz. und in den drei obersten Beitragsklassen nicht weniger als 25 Proz. des Hauptkassenbeitrages betragen darf.

Die Arbeitslosenunterstützung wird ebenso wie die bisherigen Unterstützungszweige nach der Höhe der geleisteten Beiträge und nach der Mitgliedsdauer gestaffelt. Sie beträgt:

Beitragsklasse	Beitrag Pf.	1 Jahr (44 Beiträge) Pf.	2 Jahre (88 Beiträge) Pf.	4 Jahre (176 Beiträge) Pf.	6 Jahre (264 Beiträge) Pf.	8 Jahre (352 Beiträge) Pf.	10 Jahre (440 Beiträge) Pf.
1	40	45	60	75	90	105	120
2	50	60	75	90	105	120	135
3	60	75	90	105	120	135	150
4	70	90	105	120	135	150	165
5	80	105	120	135	150	165	180
6	90	120	135	150	165	180	195

Die Reiseunterstützung beträgt wie bisher 1 Mk. pro Tag. Die Gesamtsumme der in 52 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Reiseunterstützung (inklusive Aufenthaltsunterstützung) beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr (44 Beiträge) 18 Mk., 2 Jahren 22 Mk., 4 Jahren 30 Mk., 6 Jahren 40 Mk., 8 Jahren (352 Beiträge) 50 Mk. Mit Ablauf der Unterstützung, spätestens nach 60 Wochen vom ersten Unterstützungstage an, beginnt ein neues Wartejahr von 52 Wochen und 44 Beiträgen.

Als Uebergangsbestimmung wurde festgesetzt, daß Mitglieder, die bis zum Inkrafttreten der Arbeitslosenunterstützung dem Verbande zwei Jahre angehören und 80 Beiträge bezahlt haben, sofort in der ersten Klasse bezugsberechtigt sind. Mitglieder, die dem Verbande vier Jahre angehören, sind in der zweiten, die ihm sechs Jahre angehören in der dritten, die acht Jahre dem Verbande angehören in der vierten und die 10 Jahre dem Verbande angehören sind in der fünften Klasse bezugsberechtigt.

Die Krankenunterstützung erfuhr eine Neuregelung und beträgt hinfort:

Beitragsklasse	Beitrag Pf.	Tägliche Unterstützungssätze nach einer Mitgliedschaftsdauer über: 1 Jahr (44 Beiträge) Pf.	2 Jahre (88 Beiträge) Pf.	4 Jahre (176 Beiträge) Pf.	6 Jahre (264 Beiträge) Pf.	8 Jahre (352 Beiträge) Pf.	10 Jahre (440 Beiträge) Pf.
1	40	30	40	50	60	70	80
2	50	40	50	60	70	80	90
3	60	50	60	70	80	90	100
4	70	60	70	80	90	100	110
5	80	70	80	90	100	110	120
6	90	80	90	100	110	120	130

Im Anschluß hieran werden die erforderlichen Aenderungen des Statuts beschlossen.

Der Vorstand wird beauftragt, noch vor Inkrafttreten der Unterstützung eine Anleitung herauszugeben, worin die Normen über Bezug und die Auszahlung festgelegt werden. Dabei sind die Bestimmungen des Statuts und folgende Grundsätze zu berücksichtigen: Der Verband muß vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Unterstützungen möglichst gesichert werden. Ein Mißbrauch der Arbeitslosenunterstützung würde es sein, wenn Mitglieder, die regelmäßig im Herbst nach Hause reisen, während des Aufenthalts am Wohnorte Arbeitslosenunterstützung beziehen könnten. Die mit der Arbeitslosenunterstützung verbundene Absicht bedingt, daß die Unterstützung nur in dem Zweigvereinsgebiete erhoben werden kann, wo der Fall der Arbeitslosigkeit eintrat. Arbeitslose, die ihren bisherigen Wohnort verlassen, haben daher nur Anspruch auf Reiseunterstützung, soweit dieser nicht durch § 33 Abs. 16 aufgehoben ist. Arbeitslosenunterstützung können sie erst erheben, wenn sie zuvor in dem Zweigverein ihres neuen Aufenthaltsortes mindestens vier Wochen erwerbstätig waren und während dieser Zeit Beiträge gezahlt haben. Für die Zweigvereinsgebiete, wo nach § 3 Abs. 6 sowie nach § 25 Abs. 2 Ausnahmeregelungen zulässig sind, können auch in diesem Falle besondere Bestimmungen getroffen werden. Wandernde Mitglieder können statt der Reiseunterstützung Arbeitslosenunterstützung am Orte erhalten, wenn ihnen der Zweigvereinsvorstand des Zureiseortes Arbeit in Aussicht stellt. Die gleiche Vergünstigung soll den Mitgliedern zuteil werden, die auf der Wanderschaft erkranken und nach Entlassung aus der ärztlichen Behandlung noch der Erholung bedürfen. In der Anleitung ist auf ausreichende und zuverlässige Kontrolle Bedacht zu nehmen.

Die bisherige Bestimmung des Statuts, daß bei Wahlen zum Verbandstage usw. die einzelnen Gruppen Delegierte entsprechend ihrer Mitgliederzahl erhalten müssen, wurde aufgehoben.

Das neue Statut tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Der nächste ordentliche Verbandstag findet 1915 statt. —

Mitteilungen.

Geschäftsführerin für den Centralverband der Hausangestellten gesucht.

Die Ortsgruppe Berlin sucht zu sofort oder später eine in der Agitation und schriftlichen Arbeiten erfahrene **Geschäftsführerin.**

Gehalt nach Uebereinkunft.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 7. Januar 1914 unter „Bewerbung" an das Bureau der Ortsgruppe Berlin, Engelufer 21, einzureichen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Sonneberg: Wagenschwanz, August, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

Straßburg: Eckhardt, Gustav, Parteiangest.

An die Leser des „Correspondenzblatt".

Die heutige Nummer (52) **enthält das Inhaltsverzeichnis für das „Correspondenzblatt" 1913 nebst Beilagen.** Eine Sonderausgabe des Inhaltsverzeichnisses erfolgt nicht; auch werden keine Einbanddecken durch den Verlag herausgegeben, so daß entsprechende Anfragen resp. Bestellungen zwecklos sind.

Expedition des „Correspondenzblatt".

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 1 des „Corr.-Bl." des Jahrganges 1914 wird die **Adressenbeilage Nr. 1** beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Anhang

zum

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

Dreiundzwanzigster Jahrgang

1913

I. Statistische Beilagen — II. Literatur-Beilagen
III. Arbeiterrechts-Beilagen. IV. Adressen-Beilagen

Berlin 1913
Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
(C. Legien)

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis

zum

Anhang des Correspondenzblattes.

Die Statistischen Beilagen tragen schräge, schwache Seitenziffern. Die Literatur-Beilagen tragen gerade, fette Seitenziffern. Die Arbeiterrechts-Beilagen tragen gerade, halbfette Seitenziffern. Die Adressen-Beilagen führen schräge, halbfette Seitenziffern. Alle Beilagen, ausschl. der Statistischen Beilagen, tragen Kopfleisten. Beim Aufsuchen einzelner Beilagen benutze man die Nummernangabe am Fuße jeder Seite.

I. Statistische Beilagen.

1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1911 1
Einleitung 1
Die Gewerbeaufsicht 1
Die Bergaufsicht 2
Die Betriebs- und Arbeiterstatistik 2
Die Revisionsergebnisse 4
Der sanitäre Arbeiterschutz 5
Zur Statistik der Jugendschutzvergehen . . . 18
Zur Statistik der Arbeiterinnenschutzvergehen . 19
Zur Statistik der Ueberarbeit von Arbeiterinnen 20
Zur Statistik der Sonntagsarbeit 21
Schlußbemerkungen 23
Tab. 1: Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1911 4
Tab. 2: Zahl der Bergaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1911 5
Tab. 3: Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter und der revidierten Betriebe . . . . . 6—7
Tab. 4: Verteilung der Arbeiter in Betrieben im Jahre 1911 nach Alter, Geschlecht und Industrie (Verhältniszahlen) 8
Tab. 5: Zahl der von der Gewerbeaufsicht im Jahre 1911 ausgeführten Revisionen . . . 9
Tab. 6: Der sanitäre Arbeiterschutz in Betrieben, für welche besondere Schutzbestimmungen erlassen sind . . . . . 10—11
Tab. 7: Jugendschutzvergehen im Jahre 1911 12—13
Tab. 8: Arbeiterinnenschutzvergehen im Jahre 1911 . . . . . 14—15
Tab. 9: Jugend- und Arbeiterinnenschutzvergehen und Bestrafungen im Jahre 1911 . . . 16—17
Tab. 10: Bewilligungen von Ueberarbeit für Arbeiterinnen im Jahre 1911 20
Tab. 11: Bewilligungen von Sonntagsarbeit durch die unteren Verwaltungsbehörden (nach § 105f der Gewerbeordnung) 22
Tab. 12: Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstehenden und der revidierten Betriebe und Arbeiter von 1902 bis 1911 23

2. Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911.
Einleitung 25
A. Die Krankenversicherung 26
Tab. 1: Zahl der Krankenkassen, Mitglieder, Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle von 1885—1911 27
Tab. 2: Ausgaben der Krankenkassen für ärztliche Behandlung, Arznei, Kur- und Verpflegungskosten, Rekonvaleszentenfürsorge, Krankengeld und Wöchnerinnenunterstützung (absolute Zahlen) 28
Tab. 3: Ausgaben der Krankenkassen für Sterbegeld, Krankheitskosten; Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds (absolute Zahlen) 29
Tab. 4: Verhältniszahlen der Ausgaben, Einnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds der Krankenkassen 30
Tab. 5: Verteilung der Kassenarten und Mitglieder nach Bundesstaaten im Jahre 1911 31
Tab. 6: Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen von 1897—1910 32
B. Die Unfallversicherung 33
Tab. 1: Organisation der Berufsgenossenschaften im Jahre 1911 32
Tab. 2: Gesamtzahlen der versicherten Betriebe und Personen sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle und deren Folgen von 1886—1911 34
Tab. 3: Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, der gemeldeten und entschädigten Unfälle im Jahre 1911 (nach Industriegruppen) . . . 35
Tab. 4: Zahl der Versicherten und Vollarbeiter sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle in den Berufsgenossenschaften im Jahre 1911 . . . . . 36, 37
Tab. 5: Verletzte Personen und Hinterbliebene sowie Gegenstände und Vorgänge, bei denen Verletzungen erfolgten, im Jahre 1911 . . 38, 39
Tab. 6: Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gesamten Unfallversicherung von 1886—1911 40
Tab. 7: Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der Berufsgenossenschaften 1911 . . 41
Tab. 8: Im Jahre 1911 gezahlte Entschädigungsbeträge im einzelnen und Zahl der entschädigten Personen 42, 43
Tab. 9: Durchschnittliche Verwaltungskosten im Jahre 1911 44
Tab. 10: Lohnbeträge der Versicherten im Jahre 1911: 45
Tab. 11: Die Unfallverhütung der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1911 . . 46
C. Die Invalidenversicherung im Jahre 1911 . 47
Tab. 1: Organisation der Invalidenversicherung im Jahre 1911 48
Tab. 2: Zahl der im Jahre 1911 festgesetzten Renten und Beitragserstattungen 49
Tab. 3: Zahl, Gesamt- und Durchschnittshöhe der von 1891—1911 bewilligten Invaliden-,

Digitized by Google

Alters- und Krankenrenten und Beitragserstattungen 50
Tab. 4: Vereinnahmte Beiträge der Versicherten im Jahre 1911 51
Tab. 5: Durchschnittliche Beteiligung der Lohnklassen an den Beiträgen und Beitragseinnahmen von 1891—1911 51
Tab. 6: Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung im Jahre 1911 . . . . . 52, 53
Tab. 7: Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung von 1900—1911 54
D. Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts 51
Tab. 1: Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung von 1886—1912:
a) Unfallversicherung 56
b) Invalidenversicherung 56
Tab. 2: Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts von 1886—1912:
a) Unfallversicherung 57
b) Invalidenversicherung 57
E. Schlußbetrachtungen 55
Tab. E Die gesamte Arbeiterversicherung von 1885—1911 59

3. Der Arbeitsmarkt im Jahre 1912 . . 61
I. Der deutsche Arbeitsmarkt im allgemeinen 61
1. Die Mitgliederbewegung in den Krankenkassen 61
2. Die Statistik der öffentlichen Arbeitsnachweise 64
3. Die Arbeitslosigkeit in den gewerkschaftlichen Fachverbänden 65
II. Der Arbeitsmarkt in den einzelnen Landesteilen 66
1. Ost- und Westpreußen 66
2. Brandenburg mit Berlin 67
3. Schlesien 68
4. Provinz Sachsen 69
5. Pommern und Schleswig-Holstein . . . 70
6. Hannover 70
7. Rheinland-Westfalen 71
8. Hessen-Nassau 72
9. Königreich Bayern 73
10. Königreich Sachsen 73
11. Königreich Württemberg 74
12. Großh. Baden 75
13. Großh. Hessen 76
14. Elsaß-Lothringen 76
III. Der Arbeitsmarkt in den einzelnen Gewerbegruppen 77
1. Bergbau 77
2. Industrie der Steine und Erden . . . 78
3. Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 79
4. Textilgewerbe 80
5. Papiergewerbe 80
6. Ledergewerbe 81
7. Holz- und Schnitzstoffgewerbe 81
8. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe . . 82
9. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe . . 82
10. Graphische Gewerbe 83
11. Baugewerbe 83
12. Handel und Verkehr 84
13. Verschiedene Gewerbe 85
14. Lehrlinge aller Berufe 87
IV. Schlußbemerkungen 88
V. Tabellarische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den gewerkschaftlichen Fachverbänden 90

4. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912. 101
Allgemeines 101
Der Umfang der Kartelle 101
Tätigkeit und Einrichtungen der Kartelle . . . 102
Einnahmen und Ausgaben der Kartelle . . . 104
Die Kartelle der gegnerischen Organisationen 105
Schlußbemerkungen 105
Tab. 1: Umfang, Einrichtungen und Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912 106—115
Tab. 2: Jahresbeiträge 115
Tab. 3: Kartelle, die außer dem Kartellbeitrag noch besondere Beiträge erheben 116
Tab. 4: Die Kartelle gruppiert nach Staaten und Landesteilen 117
Tab. 5: Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912 . . . . 118—127
Tab. 6: Den Kartellen angeschlossene und nicht angeschlossene Zweigvereine der Centralverbände 128
Tab. 7: Den Kartellen angeschlossene sonstige Gewerkschaften 128
Tab. 8: Den Kartellen angeschlossene sonstige Organisationen 128
Tab. 9: Den Kartellen angeschlossene Mitglieder der Centralverbände und sonstigen Organisationen 128
Tab. 10: Gewerkschaftsbureaus, Arbeitersekretariate und Zahl der Angestellten 129
Tab. 11: Weibliche Vertrauenspersonen und Arbeiterinnen-Agitationskommissionen 130
Tab. 12: Statistische Erhebungen 131
Tab. 13: Gesamtübersicht für die Jahre 1901 bis 1912 131
Tab. 14: Ausgaben der Kartelle 1908—1912 . 131
Tab. 15: Ortsverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und Kartelle christlicher Gewerkschaften 132

5. Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1912. 133
Einleitung 133
Die Sekretariate 133
Die Verwaltung, Einrichtungen und Unterhaltung 133
Die Frequenz 135
Die Einnahmen und Ausgaben 136
Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle . 137
Die Sekretariate und Auskunftstellen . . . 138
Die gegnerischen Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen 138
Tab. 1: Verwaltung, Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitersekretariate . . . 140—141
Tab. 2: Die Auskunftsuchenden, Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze . . . . . 142—145
Tab. 3: Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe . . . . . 146—151
Tab. 4: Persönliche Vertretungen und Resultate aus der Rechtsprechung . . . . . 152—153
Tab. 5: Kassenverhältnisse der Arbeitersekretariate im Jahre 1912 . . . . . 154—155
Tab. 6: Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912 . . . . . 156—158
Tab. 7: Die Organisationszugehörigkeit der Auskunft- und Rechtshilfesuchenden 159
Tab. 8: Die Kartelle und Rechtsauskunftstellen, Zahl der erteilten Auskünfte und an-

Digitized by Google

gefertigten Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen 160
Tab. 9: Die Arbeitersekretariate nach Bundesstaaten und Landesteilen 161
Tab. 10: Die Frequenz der Arbeitersekretariate 1901—1912 161
Tab. 11: Uebersicht über die Gebiete der Rechtshilfe und Auskunfterteilung in den Jahren 1901—1912 162
Tab. 12: Das Gebiet der Arbeiterversicherung 1901—1912 163
Tab. 13: Angefertigte Schriftsätze 1901—1912 163
Tab. 14: Die Frequenz der Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle 1905—1912 163
Tab. 15: Sekretariate und Auskunftstellen 1911 und 1912 164

6. Die Gewerkschafts-Organisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1912 . . . 165

Die Wirtschaftslage im Jahre 1912 165
Die Entwickelung der Gewerkschaften im allgemeinen 166
Die Entwickelung der gewerkschaftlichen Centralverbände 167
Die Organisation der Arbeiterinnen 167
Die Finanzgebarung der Centralverbände . . 168
Das Unterstützungswesen der Centralverbände . 170
Die gegnerischen Gewerkschaften 171
Schlußbemerkungen 194
Tab. 1: Die Entwickelung der Centralverbände von 1891—1912 173
Tab. 2: Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Jahreseinnahmen, Jahresausgaben und Vermögensbestand im Jahre 1912 . 174—175
Tab. 3: Ausgaben der Centralverbände im Jahre 1912 für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke, ausschließlich der Verwaltungskosten . . . . . 176—178
Tab. 4: Mitgliederzahl in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt. Mitgliederzunahme 179
Tab. 5: Uebersicht über Beitragshöhe, Verbandsorgan und Unterstützungseinrichtungen im Jahre 1912 . . . . . 180—181
Tab. 6: Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der Centralverbände an statutarischen Verbandsbeiträgen 1912 . . . . . 182—183
Tab. 7: Die Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände im Jahre 1912 . . . 184—190
Tab. 8: Einnahmen und Ausgaben pro Kopf der Mitglieder berechnet 191
Tab. 9: Ausgaben der Centralverbände für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke (ausschließlich der Verwaltungskosten) pro Kopf der Mitglieder berechnet . . . . 192—193
Tab. 10: Zahl der weiblichen Mitglieder . . . 194
Tab. 11: Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder 194
Tab. 12: Die Beitragshöhe in den Jahren 1891 bis 1912 195
Tab. 13: Die Ausgaben der Centralverbände für Rechtsschutz, Unterstützungen, das Verbandsorgan und die Streiks in den Jahren 1891—1912 195
Tab. 14: Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine 1912 . . . . . 196—197
Tab. 15: Christliche Gewerkschaften 1912 . 196—197
Tab. 16: Die gewerkschaftlichen Organisationen insgesamt 198
Tab. 17: Die Entwickelung der Centralverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und Christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1900—1912 198
Tab. 18: Die Ausgaben für Rechtsschutz, Unterstützungen, Streiks und Aussperrungen, absolut und pro Kopf der Mitglieder in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und Christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1911 und 1912 199
Tab. 19: Die Ausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und Christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1911 und 1912 199
Tab. 20: Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und Christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1911 und 1912 199
Anmerkungen zur Tabelle 7 200

7. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912. 201

Die Bewegungen im allgemeinen 201
Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung . . . 202
Die Streiks und Aussperrungen . . . . 203—207
Die Gliederung der Arbeitskämpfe in Angriff-, Abwehrstreiks und Aussperrungen 203
Die Ursachen der Angriff-, Abwehrstreiks und Aussperrungen 205
Die Arbeitskämpfe insgesamt von 1890—1912 206
Die Angriffstreiks von 1900—1912 207
Die Abwehrstreiks von 1900—1912 207
Die Aussperrungen von 1900—1912 207
Die Resultate der Bewegungen insgesamt . . 208
Der Abschluß von Tarifverträgen 209
Tab. 1: Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912 . . . . . 210—211
Tab. 2: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912 . . . . . 212—213
Tab. 3: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1912 214
Tab. 4: Angriffstreiks im Jahre 1912 215
Tab. 5: Abwehrstreiks im Jahre 1912 216
Tab. 6: Aussperrungen im Jahre 1912 217
Tab. 7: Streiks und Aussperrungen, an denen die Verbände nur mitbeteiligt waren . . . 218
Tab. 8: Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1913 nicht beendet waren . . . 219
Tab. 9: Streiks und Aussperrungen 1912 nach Gewerbegruppen 219
Tab. 10: Streiks und Aussperrungen 1912, gruppiert nach ihren Ursachen . . . . . 220—222
Tab. 11: Ursachen und Ausgang der Streiks und Aussperrungen 1912 223
Tab. 12: Organisations- und Familienverhältnisse der Streitenden und Ausgesperrten . . 224
Tab. 13: Die durch Vergleichsverhandlungen beendeten Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 225
Tab. 14: Ausgang der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1912 . . . 226
Tab. 15: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1912 226
Tab. 16: Die Resultate der Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Jahre 1912 227
Tab. 17: Die Resultate der Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen im Jahre 1912 228

Digitized by Google

Tab. 18: Die Resultate der Abwehrstreiks im Jahre 1912 229
Tab. 19: Die Resultate der Aussperrungen im Jahre 1912 230
Tab. 20: Die Arbeitszeitverkürzungen im Jahre 1912 231
Tab. 21: Die Lohnerhöhungen im Jahre 1912 . 232
Tab. 22: Die Abwehr von Arbeitszeitverlängerungen im Jahre 1912 233
Tab. 23: Die Abwehr von Lohnkürzungen im Jahre 1912 233
Tab. 24: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1912 nach Gewerbegruppen . . 234—235
Tab. 25: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1911 und 1912 235
Tab. 26: Korporative Arbeitsverträge 1912 . . 236
Tab. 27: Die korporativen Arbeitsverträge 1909 bis 1912 236
Tab. 28: Ausgang der Streiks 1900—1912 . . 237
Tab. 29: Ausgang der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung von 1905—1912 238
Tab. 30: Zahl der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1912 238
Tab. 31: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1912 238
Tab. 32: Die Streiks und Aussperrungen nach Gewerbegruppen von 1908—1912 239
Tab. 33: Die Angriffsstreiks von 1890—1912 . 239
Tab. 34: Die Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899 (Abwehrstreiks von 1900 bis 1912) 239
Tab. 35: Die Aussperrungen von 1900—1912 . 240
Tab. 36: Zahl, Umfang und Ausgang der Streiks und Aussperrungen von 1890—1912 . 240

8. Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912 . . 241

Tab. 1: Organisation der Gewerbe-, Berg-, Innungs- sowie Kaufmannsgerichte im Jahre 1912 241
Tab. 2: Zahl der anhängigen und erledigten Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbe- und Berggewerbegerichten im Jahre 1912, Art und Dauer ihrer Erledigung . . . . . 242—243
Tab. 3: Zahl der anhängigen und erledigten Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten im Jahre 1912, Art und Dauer ihrer Erledigung . . . . . 244—245
Tab. 4: Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt, sowie Gutachten und Anträge im Jahre 1912 246
Tab. 5: Die Gewerbegerichte von 1900—1912 (Zahl der Gerichte, Streitigkeiten und Art und Dauer ihrer Erledigung) 247
Tab. 6: Die Kaufmannsgerichte von 1905—1912 (Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung) 247
Tab. 7: Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt, sowie Gutachten und Anträge von 1902—1912 247

9. Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912 249

1. Einleitung 249
2. Wahlen der Beisitzer zu Gewerbegerichten . 249
3. Wahlen der Beisitzer zu Kaufmannsgerichten 252
4. Wahlen zu Arbeitsämtern 252
5. Wahlen von Gesellenausschüssen der Handwerkskammern 252
6. Wahlen von Vertretern zu den Generalversammlungen der gemeinsamen Ortskrankenkassen 255
7. Wahlen zu den Vorständen der gemeinsamen Ortskrankenkassen 255
8. Wahlen zur Angestelltenversicherung . . . 256
9. Schlußbemerkungen 260

Berichtigungen zu den Statistischen Beilagen: Anhang XVI.

II. Literatur-Beilagen.

Allgemeine Abhandlungen, Bibliothekwesen.

Alphabetischen Verzeichnissen, Von 85.
Arbeiterinnen lesen? Was sollen 1.
Bibliothekfragen 69.
Bibliothekstatistiken und Bildungsbestrebungen 45.
Bibliographie der Arbeiterfragen, Eine 100.
Jugendbibliothek, Eine 17.
Sammelbände, Gegen die 57.
Statistisches zur Bibliotheksarbeit 37.
Zentralisation, Stufen der 9.

Gewerkschaftsliteratur.

Bergarbeiter, Von der Geschichte der 72.*
Berufsvereine, Kulemann, Die 25.
Gewerkschaften und die Arbeitsvermittelung, Die 19.
Gewerkschaftsbewegung, Internationales Jahrbuch der 11.
Gewerkschaftsgeschichten, Neue 62.
Gewerkschaftskalender 1913: 10.
Gewerkschaftsliteratur zur Internationalen Baufachausstellung, Die 53, 61, 78.
Lagerhalter und Lagerhalterinnen in Deutschland, 20 Jahre Organisation der 20.
Organisationsarbeit, Ein Vierteljahrhundert 86.
Schneider- und Schneiderinnenorganisation, Die Berliner 86.
Schuhfabriken, Gewerkschaftliche Denkschrift über die Verhältnisse in amerikanischen und deutschen 62.
Statistische Erhebungen: Buchbinder 18; Fabrikarbeiter 73; Holzarbeiter 46, 78; Kupferschmiede 47; Landarbeiter 27; Lederarbeiter 73; Maler 18; Metallarbeiter 79; Zimmerer 74.
Steinsetzer-Gesellenschaft, Die Berliner 39.
Wertvereine, Der Kampf gegen die gelben 26.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Buchdruckerorganisation in New York, Geschichte der 47.
Gewerblicher Konstitutionalismus 11.
Gewerkschaftswesens, Die Technik des 54.
Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften, Die 3.
Normallohnfrage in den amerikanischen Gewerkschaften, Die 54.
Syndikalismus, Ueber 74.
Terror 80.

Literatur über Arbeits- und Dienstvertrag.

Arbeitstarifvertrags, Rechtsfragen des 86.
Urlaub für Angestellte und Arbeiter in Deutschland 4.

Digitized by Google

Parteiliteratur.

Briefwechsel zwischen Engels und Marx 1844—1883: 55.
Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland 13.
Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung, Internationales 39.
Preußische Landtag, Der 28.

Genossenschaftsliteratur.

Konsumgenossenschaften, Englische Literatur über 96.

Literatur über Arbeiterschutz.

Arbeiterinnenschutzes, Bedeutung des 87.
Gewerbeaufsicht in Deutschland, Entwickelung der 95.
Gewerkschaftsliteratur zur Internationalen Baufachausstellung 53, 64, 78.
Unfallverhütung und Betriebssicherheit 4.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Arbeiterversicherung, Volkstümliche Aufklärung über 40.
Arbeiterversicherung, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen 96.
Hilfskassen, Das neue Recht der freien 28.
Reichsversicherung, Gemeinverständliche Darstellung der deutschen 46.
Reichsversicherungsordnung für das Reich und die sämtlichen Bundesstaaten, Ausführungsbestimmungen zur 54.
Reichsversicherungsordnung 95.
Reichsversicherungsordnung, Handkommentar zur 96.
Reichsversicherungsordnung und Reichsversicherung für Angestellte 48.
Unfallfolgen, Zur Frage der 80.*

Literatur über Arbeitsvermittelung.

Arbeitslosigkeit 41.
Bibliographie der Arbeitsvermittelung 6.
Gewerkschaften und Arbeitsvermittelung 19.

Politische Literatur.

Demokratie, Das Problem der 29.
Krieg, Neue Bücher gegen den 70.
Semme, Joh. Gottfried 55.
Zentrumsstreit, Neue Bücher zum 95.

Sozialpolitische Literatur.

Bebel als Sozialpolitiker 75.
Bibliographie der Sozialpolitik 41.
Heimarbeit 48.
Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik 56.

Soziale Literatur.

Arbeitslosigkeit 41.
Armut, Das Problem der 22.
Bergbau, Die soziale Fürsorge im 50.
Kinderhandel, Neues vom 98.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Eisenindustrie und des Eisenhandels, Wandlungen in der Organisation der 30.
Englische Arbeitsverhältnisse 50.
Erde und die Kultur, Die 12.
Geld und sein Gebrauch, Das 87.
Heimarbeit 48.
Heimarbeit, Entstehung und Entartung 87.
Konfektionsindustrie, Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen 57.
Sombart und der Kapitalismus 81.
Volkswirtschaft und Staat, Textbücher zu Studien über 97.
Wirtschaftlichen Organisationen, Die 82.
Wissenschaftlichen Betriebsführung, Grundsätze der 38.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

Arbeiterinnenorganisationen, Die deutschen 33.
Arbeiterinnenschutzes, Die Bedeutung des 87.
Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und soziale Wirkung, Die 13.
Frauenerwerbsarbeit, Ueber 21.
Münchener jugendliche Ladnerinnen zu Hause und im Berufe 32.
Sozialdemokratische Frauenbewegung, Die 51.

Literatur über Rechtsfragen.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Verbandszeitschrift der 65.
Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert 55.

Literatur über Gemeindewesen.

Kommunales Jahrbuch 1912/13: 28.
Schulspeisung in Groß-Berlin, Die 42.

Amtliche Literatur.

Arbeitsstatistik in Großbritannien, Die periodischen Erscheinungen der amtlichen 12.
Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten, Gebiete und Methoden der amtlichen 97.

Statistische Literatur.

Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen im Jahre 1911, Zur Statistik der 31.
Arbeitslöhne, Ausländische Veröffentlichungen über 31.
Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870—1909: 30.
Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten von Amerika 21.
Illustrierte deutsche Statistik 20.
Malergewerbe, Erhebungen der kgl. bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten über das 66.
Statistik Dänemarks, Handbuch der 51.

Geschichtsliteratur.

Literaturgeschichte, Zur 99.

Literatur über Erziehungswesen.

Arithmetik des täglichen Lebens 90.
Gesundbrunnen, Dürerkalender 90.
Jugendlehre 14.
Kind, sein Wesen und seine Entartung, Das 82.
Willensfreiheit, Das Problem der 66.

Literatur über Gesundheitspflege.

Berufswahl und Berufskrankheiten 77.
Sozialen Hygiene, Grundriß der 33.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Entstehung der Arten, Fundamente der 7.
Kosmologische Gedanken 43.
Naturwissenschaftliche Literatur 57, 90.

Schöne Literatur.

Büchners dramatische Werke 7, 15.
Glasbrenners Schriften, Neuherausgabe von 15.
Goethes „Faust", Einführung in 99.
Rosenow, Gesammelte Dramen von 83.

Kunst und Kunstpflege.

Wertloser Wandschmuck 43.

Verzeichnisse neuer Bücher und Schriften.

Verzeichnisse 8, 15, 23, 35, 43, 51, 59, 68, 75, 84, 91, 100.

Davon insbesondere:

Gewerkschaftliche Publikationen:

Deutsche Verbände 8, 15, 23, 35, 43, 51, 59, 68, 75, 84, 91, 100.

Digitized by Google

Kartelle, Sekretariate 15, 24, 35, 43, 52, 60, 68, 76.
Generalkommission 8, 68.
Gewerkschaftshäuser, -herbergen 15, 36.
Internationales 8, 15, 44, 52, 60, 68, 76, 84, 91, 100.
Ausland 16, 24, 44, 52, 60, 68, 76, 84, 91, 100.
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht 16, 36, 44, 60, 68, 76, 84, 92, 100.
Parteiliteratur:
Deutsche 8, 16, 24, 36, 44, 52, 60, 68, 84, 92, 100.
Ausland 16, 60, 68, 100.
Genossenschaftsliteratur 16, 24, 60, 68, 84, 100.
Jugendliteratur 16, 60, 92, 100.
Literatur der Bildungsausschüsse 60.
Literatur über Arbeiterversicherung:
Allgemeines 16, 36, 44, 60, 84.
Krankenversicherung 24, 36, 44, 52, 60, 68, 76, 92.
Unfallversicherung 24, 52, 60, 100.
Invalidenversicherung 24.
Arbeitslosenversicherung 76, 92.
Literatur über Heimarbeit 52.
Literatur über Arbeitsvermittelung 16, 52, 76.
Literatur der Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern 24, 92.
Literatur sonstiger Organisationen:
Berufsvereine 16, 36, 44, 52, 68, 92.
Unternehmerverbände 16.
Sonstige Organisationen 16, 36, 44, 51, 60, 68, 76, 92.
Amtliche Literatur 8, 16, 24, 36, 44, 84, 92.
Statistische Literatur 8, 44, 92.
Politische Literatur 8, 16, 24.
Sozialpolitische Literatur 8, 16, 24, 36, 44, 52, 60, 76, 84, 92, 100.
Volkswirtschaftliche Literatur 8, 16, 24, 44, 52, 60, 76, 84, 92, 100.
Technische Literatur 36.
Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen 8, 24, 52, 84, 92.
Literatur über Rechtsfragen 76, 84.
Literatur über Erziehungswesen 76, 92.
Literatur über Gesundheitspflege 16, 36, 44, 52, 76, 92.
Naturwissenschaftliche Literatur 8, 36, 52.
Bibliothekswesen 100.
Schöne Literatur 8, 36, 44, 52, 76, 84, 100.
Kunst und Kunstpflege 16, 76, 92.

III. Arbeiterrechts-Beilagen.

A. Verzeichnis der Abhandlungen.

I. Leitartikel.

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten 1, 18, 34, 51, 69, 100.
Zur Anwendung der günstigeren Vorschriften der R.V.O. 17.
Lohnzahlung in Papier 33.
Können Mitglieder des Vorstandes von Berufsgenossenschaften dem Reichsversicherungsamte angehören? 49.
Betriebsunfälle oder Unfälle des täglichen Lebens 65.
Noch einmal die Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle 97.
Wahrung berechtigter Interessen durch Gewerkschaftsangestellte und -funktionäre 113.
Zur Rechtsfähigkeit der ärztlichen Vereine 129.
Die gewerbliche Rechtsprechung in den letzten drei Jahren 145.
Aufrechnung gegen den Lohn und Zurückbehaltung des Lohnes 148.
Bestrafung des Tarifbruchs 177.
Unsittliche Gehaltsverträge 193.
Die angeblich vergessene Abstimmung 209.

II. Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines.

Zur Anwendung der günstigeren Vorschriften der R.V.O. 17, 54.
Ausführungsgesetze zur R.V.O.
Sächsisches Gesetz über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 22.
Bayerisches Ausführungsgesetz zur R.V.O. 22.
Braunschweigisches Gesetz zur Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 22. November 1912 37.
Ausführungsbestimmungen zur R.V.O. im Fürstentum Waldeck 37.
Hessisches Gesetz, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend, vom 21. Dezember 1912 166.
Bremisches Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Dezember 1912 167.
Gesetz, betreffend die Genossenschaftsversammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Fürstentum Lippe, vom 19. April 1913 167.
Reuß ältere Linie. Gesetz vom 19. April 1913, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betreffend 167.
Gehören Reisekosten eines zur Untersuchung bestellten Verletzten zu den gerichtlichen Kosten? 25.
Können Mitglieder des Vorstandes von Berufsgenossenschaften dem R.V.A. angehören? 49.
Ein paar ärztlich-kritische Bemerkungen zur „Prozeßsucht" der Arbeiter 78.
Beschränkung der Verteidigung 81.
Darf die Ablehnung eines Beweisantrages schon deshalb erfolgen, weil der Zeuge, mit Rücksicht auf sein nahes Verwandtschaftsverhältnis zum Rentenantragsteller, vermutlich die Unwahrheit sagen wird? 103.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 136.
Ist der Vorsitzende des Oberversicherungsamts berechtigt, eigenmächtig die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen? 137.
Verlängerung der Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten 178.
Was sich ein Arzt als Gutachter erlauben darf 218.

b) Krankenversicherung.

Sterbegeld haben die Krankenkassen auch an die Hinterbliebenen der freiwillig beigetretenen Mitglieder zu zahlen, wenn der Tod des Mitgliedes die Folge einer Erkrankung ist, die innerhalb der Karenzzeit begonnen hat 24.
Vorübergehende Beschäftigung im Sinne des § 1 K.V.G. 37.
Welchen Einfluß auf das Krankengeld hat die Aenderung der Lohnstufe während schwebender Krankheit 38.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung des Großherzoglich Badischen Verwaltungsgerichtshofes zum K.V.G. 54.
Zum Begriff „des dringenden Falles" im Sinne des § 6a K.V.G. 102.
Kein neuer Krankheitsfall 103.
Zur ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder 131.
Eine vierstündige leichte Arbeit begründet die Krankenversicherungspflicht 132.
Allgemeine Körperschwäche oder Krankheit im Sinne des K.V.G. 133.
Das Reichsversicherungsamt ist für Fragen der äußeren Organisation der Krankenversicherung nicht zuständig 133.
Eine wichtige Uebergangsbestimmung zur R.V.O. 210.
Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Grund des § 168 bei vorübergehenden Dienstleistungen 211.
Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen 211.

c) Unfallversicherung.

Zum Begriff des Betriebsunfalls:
Unfälle bei verbotswidrigem Handeln 4, 179, 209.
Betriebsunfall, kein Unfall des täglichen Lebens 5.
Betriebsunfall oder Verbrechen 23.
Betriebsunfall oder Vergehen 24.
Unfall auf dem Wege von der Arbeit 24.
Hitzschlag als Betriebsunfall 40.
Betriebsunfälle oder Unfälle des täglichen Lebens 65, 98, 209.
Totschlag als Betriebsunfall 117.
Unfall bei Gewährung von Deputatleistungen 117.
Kein versicherungspflichtiger Betriebsunfall 181.
Welche kaufmännischen Unternehmungen gelten als Kleinbetriebe im Sinne des § 537 Ziff. 10 und 11 der R.V.O. 5.
Welche Berufsgenossenschaft ist zur Entschädigung eines Arbeiters verpflichtet, der bei den Schuttaufräumungsarbeiten einer niedergebrannten Fabrik der Textilindustrie einen Unfall erlitten hat? 6.
Können bei der Rentenberechnung vom Jahresarbeitsverdienst die sogenannten Schmiede- und Schärfungskosten der Steinbruchsarbeiter in Abzug gebracht werden? 7.
Ist die Hilfslosenrente von Amts wegen festzusetzen? 24.
Kann ein Unfallverletzter die Operation verweigern? 39.
Versicherungspflicht eines Lichtspielbetriebes 41.
Gärtnerei-Berufsgenossenschaft 41.
Bei völliger Arbeitsunfähigkeit infolge Allgemeinerkrankung ist Gewöhnung an Unfallfolgen ausgeschlossen 54.
Zur Versicherung der Friedhofsbetriebe gemäß § 917 Abs. 1 der R.V.O. 54.
Rentenfestsetzung nach altem oder nach neuem Recht? 72.
Rentenfestsetzung nach Heilbehandlung 73.
Betriebsunfälle des kaufmännischen Personals 76.
Hat die Berufsgenossenschaft die Vollrente zu zahlen für eine Zeit, für die die Krankenkasse Krankengeld gewährt? 77, 214.
Das Verfahren vor dem Versicherungsamt in Unfallsachen 80.
Bedingte Anmeldung des Rentenanspruchs schließt die Verjährung aus 106.
Netzhautablösung durch Erschütterungen des Kopfes infolge der Tätigkeit eines Bohrhammers 106.
Wie ist die Hilfslosenrente zu berechnen, wenn die Rente gemäß § 6, Abs. 5 des Gesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 festgesetzt ist? 107.
Zur Rechtsnatur der „Verjährungsvorschriften" des § 1547 R.V.O. Die günstigeren Vorschriften des § 1547 R.V.O. finden auf Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereignet haben, nur Anwendung, wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht schon nach altem Recht „verjährt" war 114.
Zur Rechtsnatur der Hilfslosenrente. Die Gewährung der Hilfslosenrente ist an den Nachweis einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse gebunden 115.
Unfallversicherungspflicht von Laternenanzündern 131.
Unfall im Auslande 179.
Wann gilt die Viehhaltung als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb? 180.
Zum Ausschluß des Rekurses 195.
Bestrafte Zuwiderhandlung einer Rhederei gegen Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft 198.
Wann darf der Endbescheid erteilt werden? 213.
Neue Unfallfolgen im Sinne des § 72 Abs. 2 G.U.V.G. begründen den Anspruch auf eine Entschädigung für bereits verjährte Unfallfolgen 214.
Zur Anwendung des § 584 der R.V.O. 214.
Das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre gilt für Verletzte als Jahresarbeitsverdienst, wenn sie kein Entgelt bezogen haben. 216.

d) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Ueber das Aufleben des Rechtes auf Bezug der Invalidenrente. — Muß die Verjährungseinrede dem Versicherten gegenüber zum Ausdruck gebracht werden? 104.
Invalidenversicherungspflicht von Agenten 105.
Ueber die nachträgliche Entrichtung von Versicherungsbeiträgen 117.
Der Verlust eines einfach frankierten Briefes bei der Post rechtfertigt nicht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 119.
Heilverfahren und Hausgeld vor dem Versicherungsamt 135.
Aufrechterhaltung der Anwartschaft für Weiterversicherung 136.
Für die Anrechnung von Krankheitswochen braucht nur Berufsinvalidität vorzuliegen 136.
Hausgeld für die Dauer der Beobachtung in einer Anstalt 158.
Wann kann die Invalidenrente entzogen werden? 212

e) Knappschaftliche Versicherung.

Die Erhebung der Einrede der Verjährung erst in der Revisionsinstanz ist unzulässig 118.
Die Verpflichtung des Schiedsgerichtsvorsitzenden, den Sachverhalt durch Fragen aufzuklären, schließt nicht die Verpflichtung ein, die Parteien auf vielleicht mögliche Einreden, insbesondere auf die vielleicht gegebene Möglichkeit der Einrede der Verjährung, aufmerksam zu machen 118.
Erstattung des Lohnausfalles für eine zwecks Feststellung der Knappschaftsinvalidität angeordnete ärztliche Untersuchung kann nicht verlangt werden 138.
Wie lange liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Satzung der Knappschaftsvereine vor? 182.
Bei Anträgen auf Knappschaftspension fallen die gesamten Kosten des Verfahrens der Knappschaftskasse zur Last 217.

Digitized by Google

III. Angestelltenversicherung.

Zur Angestelltenversicherung 9.

IV. Medizin und Arbeiterversicherung.

Ein Beitrag zum Kapitel ärztlichen Irrtums 82.
Nierenentzündung als Unfallfolge 120.
Der Selbstmord in der Praxis der deutschen Arbeiterversicherung 168, 182.

V. Bürgerliches Recht.

Zum Mietrecht 9, 28.
Durch Vertrag mit einem Dritten bezüglich der Unterhaltsgewährung wird der Verpflichtete zur Leistung an den Berechtigten nicht frei 42.
Muß der Ehemann für die Kosten eines gegen seine Ehefrau stattgefundenen Strafprozesses aufkommen? 42.
Kauf und Abzahlung 60.
Ueber die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen 83.
Auferlegte Buße wegen Körperverletzung schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen andere Personen nicht aus 84.
Anspruch auf Schadenersatz wegen vermehrter Bedürftigkeit und kräftigere Ernährung infolge eines Unfalls 85.
Fundrecht und Finderlohn 85.
Stellt ein partieller Streik für den Arbeitgeber die unverschuldete Unmöglichkeit der Vertragserfüllung gegenüber dem weiterarbeitenden Personal dar? 107.
Haftet der Vater für die Kosten eines Strafverfahrens gegen seine minderjährigen Kinder? 122.
Unterbrechung der Verjährung durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs 124.
Bei Körperverletzungen ist der zum Schadenersatz Verpflichtete gehalten, auch die über die notwendigen Kosten hinaus entstandenen Kosten zu ersetzen 138.
Hat ein Verletzter ein Verschulden des von ihm zugezogenen Arztes zu vertreten und muß er sich unter Umständen zwecks Heilung einer energischen Behandlungsmethode unterziehen? 172.
Macht ein Streik die Leistung einer gegnerischen Verpflichtung unmöglich? 172.
Verjährung von Unterhaltungsgeldern trotz rechtskräftigen Urteils innerhalb 4 Jahren 173.
Grundsätze für die Berechnung von Haftpflichtentschädigungen 189.
Schadenersatzleistungen bei Unfällen von Ehefrauen 190.
Unzulässigkeit der Zurückbehaltung wegen einer Prozeßkostenforderung gegen eine zuerkannte Haftpflichtrente 201.
Bei gewährtem Rechtsschutz durch einen Dritten haftet der Verband für schuldhaftes Verfehlen dieses Dritten 223.

VI. Arbeits- und Dienstvertrag.

Neuere Entscheidungen zum Gärtnerrecht 11.
Haftung des Arbeitgebers für Verlust von Sachen 25.
Ungenügende Leistung und die Absicht, kontraktbrüchig zu werden, sind keine Gründe zur sofortigen Entlassung 26.
Eine Vereinbarung über Ausschluß der Kündigungsfrist gilt gleichmäßig für Akkord- und Zeitlohn 27.
Ist eine Vereinbarung giltig, die den Lehrling verpflichtet, die durch Krankheit versäumte Zeit nachzulernen, wenn die Lehrzeit auf 4 Jahre festgesetzt ist? 27.
Ein Lehrvertrag, der nicht den Bestimmungen des § 126b G.O. entspricht, gilt nicht als schriftlicher Vertrag. Schadenersatzansprüche können aus einem solchen Vertrage nicht geltend gemacht werden 43.
Arbeitgeber oder Strohmann? 44.
Der versprochene Lohn braucht bei niedriger Arbeitsleistung nicht gezahlt zu werden 44.
Gesinde- oder Gewerbeordnung? 45.
Das Entlassungsrecht der Arbeitgeber nach den Tarifverträgen 59.
Ist das Aufsuchen eines neuen Dienstes gegen den Willen der Dienstherrschaft „beharrlicher Ungehorsam" und deshalb ein sofortiger Entlassungsgrund? 60.
Nachträgliche Rückforderung zu Unrecht als Schadenersatz abgezogener Lohnbeträge 89.
Bei vereinbartem Wochenlohn sind die in die Woche fallenden Feiertage auch dann voll zu zahlen, wenn bestimmt ist, daß die ausfallende Arbeitszeit am Lohn gekürzt werden darf 89.
Ein zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter geschlossener Tarif kann durch Vereinbarung zwischen den einzelnen Unternehmern und Arbeitern rechtsgiltig außer Kraft gesetzt werden 90.
Unkenntnis einer Tarifbestimmung ist kein Irrtum, der zur Anfechtung nach § 119 des B.G.B. berechtigt 90.
Wie „Recht" gesprochen wird 90.
Zur Rechtsnatur der Gratifikation 92.
Zum Arbeitsrecht der Gärtner 93.
Wann liegt vorzeitige Entlassung vor? 108.
Etwas über den Abschluß von Arbeitsverträgen durch Bevollmächtigte 109.
Darf in einem Zeugnis nach § 113 der Gewerbeordnung bemerkt werden, daß der Kläger infolge Beteiligung an einem Streik das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat? 125.
„Stillschweigende" Vereinbarungen über die Kündigungsfrist 128.
Die Pfändung des Arbeitslohnes 138.
Die auf subjektiver Auffassung beruhende Empfindung, daß eine grobe Beleidigung durch den indirekten Vorwurf des Diebstahls im Sinne des § 124, Ziffer 2, der Gewerbeordnung vorliege, begründet keinen Schadenersatzanspruch 139.
Wer wird durch den Tarifvertrag verpflichtet? 140.
Die gewerbliche Rechtsprechung in den letzten drei Jahren 145.
Aufrechnung gegen den Lohn und Zurückbehaltung des Lohnes 148.
Zum Begriff der Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter im Sinne des § 117 der Gewerbeordnung 153.
Der Arbeiter ist für die Behauptung, seinen Lohn nicht bekommen zu haben, beweispflichtig 155.
Darf dem Arbeiter wegen mangelhafter Arbeit der Akkordlohn vorenthalten werden? 156.
Ist die Anwendung des § 254 B.G.B. bei fristloser Entlassung gerechtfertigt? 156.
Die im Tarifvertrag festgesetzten Arbeitsbedingungen gelten als ortsüblich 158.
Welche Bedeutung hat der Vordruck auf der Lohntüte, daß Reklamationen sofort geschehen müssen? 158.
Ist in der schriftlichen Erklärung des Arbeiters bei der Entlassung, daß er keine Ansprüche an den Arbeitgeber habe, ein genereller Verzicht auf alles Weitere zu erblicken? 158.
Lohnabzug wegen vorzeitiger Aufhebung eines gewerblichen Akkordes 158.

Digitized by Google

Arbeitgeber ist, wer den wirtschaftlichen Nutzen der Arbeit hat (Bauschwindel betr.) 161.
Kann bei Ausschluß der Kündigungsfrist die Entlassung zu jeder Tageszeit erfolgen? 163.
Wann endet das erste Gehilfenjahr? 163.
Das Vorrecht des Arbeits- und Dienstlohnes im Konkursverfahren und bei der Zwangsvollstreckung 164.
Zur Auslegung der Gesindeordnung 165.
§ 63 des Handelsgesetzbuches und die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte 186.
Beschuldigung des Diebstahls ist kein Grund zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses 187.
Auf die mit einem Eisenbahnbetrieb verbundenen Reparaturwerkstätten hat der Titel VII der Gewerbeordnung keine Anwendung 188.
Zum Begriff „Gesinde" 188.
Gilt der Arbeitstag als Einheit? 200.
Wirkung des Tarifvertrags auf den Arbeitsvertrag 201.
Streikarbeit und Gewerbegericht 218.
Das Dienstverhältnis endet mit der Zeit, für die es eingegangen ist, nicht mit der vorzeitigen Entlassung; die freie Dienstwohnung ist bis zum Ende der Dienstzeit zu gewähren 219.
Verwirkte, nicht einbehaltene Lohnbeträge können widerklagend nicht eingefordert werden. — Widersprechendes Zeugnis befreit nicht von Lohnverwirkung — Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung 220.
Direktrice eines Putzgeschäfts als Werkmeisterin 222.

VII. Koalitionsrecht.

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten 1, 18, 34, 51, 69, 100.
Gilt eine Verabredung gewerblicher Arbeiter, durch die die Wiedereinstellung ausgesperrter Arbeiter bezweckt wird, als eine Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen? 15.
Die juristische Unmöglichkeit der gegenwärtigen Streikpostenjustiz 45.
Zum § 153 der G.O. 47, 111.
Das Reichsgericht zum Fleischerboykott in Wedde-Hamburg 86.
Innungen können ihre Mitglieder nicht verpflichten, die beschäftigten Arbeiter zu entlassen 173.
Wer ist Eigentümer der Verbandsbücher? 189.
Wer kann für den Verband klagen? 189.
Sonderbare Urteile bei Boykott-Schadenersatzklagen 202.

VIII. Vereins- und Versammlungsrecht.

Zum Begriff der öffentlichen Versammlung 30.

IX. Strafrecht, Strafprozeßrecht.

Kostenfestsetzung in Privatklagesachen 143.
Aus dem neuesten Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band 46) 174.

X. Zivilprozeßrecht.

Trennung einer von mehreren Klägern eingereichten Klage ist nur durch Gerichtsbeschluß möglich 63.
Darf die Ablehnung eines Beweisantrages schon deshalb erfolgen, weil der Zeuge mit Rücksicht auf sein nahes Verwandtschaftsverhältnis . . . vermutlich die Unwahrheit sagen wird? 103.
Zu spät beim Gericht eingegangenes Armenrechtsgesuch. Folgen 143.
Hat der frühere Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß bei späterer Wiedereinstellung in den gleichen Betrieb noch Wirkung? 191.

XI. Verschiedenes.

Staatsangehörigkeit und Bürgerliches Recht 16.
Mängel des Lohnbeschlagnahmegesetzes 31.
Die öffentliche Verteilung von Flugblättern für Gewerbegerichtswahlen ohne polizeiliche Erlaubnis ist strafbar 32.
Licht und Schatten im Leben der Arbeitersekretäre 48.
Arbeitersekretäre und Prozeßbevollmächtigte in Württemberg 64.
Wie weit gilt die Hausordnung einer Krankenanstalt für Besucher? 64.
Armenpflege und Arbeitshaus 95.
Heranziehung zur Kirchensteuer 111.
Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht 112.
Zum Bayerischen Heimatgesetz 144, 191.
1. Verehelichung 144, 191.
2. Ist die Beteiligung an einem Streik ein Grund zur Versagung des unentgeltlichen Heimatrechtes? 144.

Ist der Jugendausschuß eines Gewerkschaftskartells als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu betrachten? 175.
Rechtliche Winke bei Todesfällen 191.
Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz 205.
Pflicht der Schulkinder zum Besuche der Schulfeiern 223.
Gehört die Kontraktbruchstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen? 224.

B. Verzeichnis der Gesetze und der Paragraphen derselben, zu welchen Ausführungen gemacht sind.

(Die Paragraphen- oder Artikelnummer ist durch fetten Satz bezeichnet.)

1. **Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.** **12,** 166; **13,** 49, 166; **29,** 115; **39,** 49; **40,** 49; **83,** 134; **85,** 49; **112,** 136; **120,** 57; **121,** 57; **131,** 136; **132,** 136; **133,** 136; **141,** 167; **142,** 166, 167; **143,** 166, 167; **144,** 118, 166, 167; **151,** 22; **165,** 55; **168,** 211; **179,** 55 bis 58; **180,** 57; **182,** 56; **187,** 58; **188,** 57; **189,** 57; **190,** 57; **191,** 58; **192,** 57; **193,** 58; **194,** 58; **198,** 58; **202,** 24; **204,** 58; **205,** 58; **207,** 24, 25, 57; **210,** 56; **214,** 58; **215,** 25; **227,** 37, 134; **229,** 133, 134; **230,** 22, 134; **233,** 134; **249,** 134; **254,** 134; **284,** 134; **313,** 58; **318,** 38; **330,** 38; **336,** 37; **347,** 57; **348,** 58; **368,** 57, 211; **370,** 131, 132; **371,** 57; **374,** 57; **375,** 57; **416,** 55, 58; **423,** 55, 58; **435,** 55, 57, 58; **441,** 55; **450,** 55, 58; **451,** 57; **462,** 57, 58; **482,** 55, 58; **487,** 55, 58; **529,** 57; **537,** 5, 76, 77; **544,** 4, 5, 24, 209; **555,** 4; **560,** 24; **566,** 4; **570,** 216; **580,** 198; **584,** 77, 214; **587,** 73; **597,** 198; **603,** 73; **608,** 73, 74, 198; **609,** 72, 74; **610,** 72; **722,** 49; **723,** 49; **848,** 198; **851,** 198; **903,** 83; **915,** 41, 167; **915—922,** 23; **917,** 54; **918,** 41; **955,** 75; **959,** 41; **960,** 166; **967,** 166; **970,** 166, 167; **972,** 22, 166; **1000,** 166; **1004,** 166; **1023,** 166; **1025,** 166; **1030,** 198; **1034,** 23, 37; **1037,** 166; **1115,** 75; **1199,** 198; **1226,** 105; **1255,** 136; **1269,** 135, 198; **1271,** 135, 136, 198; **1273,** 135, 136; **1283,** 118; **1304,** 212; **1393,** 136; **1442,** 117; **1443,** 117, 136; **1444,** 117; **1547,** 114, 115; **1583,** 73, 75; **1585,** 72, 195, 196; **1591—1605,** 80; **1600,** 72; **1606,** 213; **1613,** 135, 136; **1617,** 135; **1630,** 135; **1663,** 81; **1664,** 81; **1681,** 25; **1690,** 135; **1696,** 135; **1700,** 195—198; **1783,** 199; **1784,** 199; **1793,** 133.
2. **Einführungsgesetz zur R.V.O. vom 19. Juli 1911** Art. 4, 73, 178; Art. 5, 73; Art. **15,** 133; Art. **29,** 210; Art. **60,** 17, 73, 115; Art. **71,** 81; Art. **88,** 54; Art. **97,** 181.

Digitized by Google

3. **Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892 — 30. Juni 1900 — 23. Mai 1903** 1, 37, 55—57, 132; 3a, 55; 5, 56; 6, 57; 6a, 56, 57, 102, 103, 211; 7, 57, 58; 19, 25, 55 132; 20, 25, 38, 55, 58; 21, 55, 58; 26a, 24, 38, 56, 57; 27, 58; 28, 55, 58, 132, 211; 52, 55; 53, 55; 54, 55.

4. **Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900** 1, 24, 117, 181; 3, 179, 181; 5, 6, 182; 9, 116; 10, 7, 8; 23, 39, 73; 72, 114, 115, 214; 76, 120; 78, 168; 88, 116; 89, 115; 136, 83, 84; 141, 7.

5. **Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.** 1, 6; 59, 115.

6. **Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.** 27, 115.

7. **Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.** 5, 136; 16, 136; 18, 198; 30, 136; 46, 136; 116, 17; 146, 136; 193, 17.

8. **Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911.** 158, 9; 205, 117; 206, 117; 207, 117.

9. **Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Altersversicherungsämter vom 24. Dezember 1911.** 2, 137; 28, 81, 82.

10. **Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.** 22, 130; 39, 129; 68, 85; 119, 90; 134, 27, 44, 193; 138, 44, 193; 157, 19, 163; 197, 173; 211, 124; 218, 173; 222, 118; 226, 44; 249, 26; 254, 138, 157; 256, 86; 273, 86, 147—151, 201, 202; 276, 83, 84, 86, 151; 278, 26; 323—325, 107, 108; 370, 155; 394, 7, 148—152, 202; 440, 202; 535—580, 9—11, 28, 29; 611, 7, 156, 165; 612, 35; 615, 36, 156, 157; 613, 129; 616, 107, 108, 147; 618, 34, 35, 83, 84; 621, 188; 628, 139, 161; 629, 60; 630, 126; 631, 7; 662, 223; 677, 7; 710, 189; 812, 53; 826, 44, 200, 203, 204; 1001, 86; 1238, 34; 1274, 202; 1303, 16; 1312, 16; 1313, 16; 1314, 16; 1322, 16; 1356, 190; 1385, 122, 123; 1387, 43; 1602, 42; 1603, 42; 1654, 122, 123; 1723, 16.

11. **Einführungsgesetz zum B.G.B. vom 18. August 1896. Art 52,** 86; **Art. 53,** 86; **Art. 109,** 86.

12. **Gewerbeordnung.** 4, 32; 43, 32; 56, 14; 74, 14; 81a, 174; **Titel** VII 188; 105, 111; 105b, 14, 15; 113, 125—128; 115, 33, 34, 52, 53; 115a, 53; 116, 33, 34; 117, 7, 52, 53, 153, 154; 119a, 53; 120a, 83, 84; 122, 111, 128, 160, 188; 123, 26, 27, 159, 161; 124, 35, 52, 139, 161, 187; 126b, 43, 44; 127e, 43, 44; 127i, 43, 44; 127g, 43, 44; 130a, 27; 133, 218, 133a, 218, 222; 134, 53, 159, 160; 134a, 19, 188; 134b, 19, 160, 188; 134c, 19, 111, 159; 134d, 19; 135—139a, 13; 146, 33, 53; 148, 53; 152, 1, 2, 15, 19, 20, 35, 47, 51—54, 69—72, 100—102, 147, 174, 175, 203; 153, 1—3, 15, 18, 20, 21, 35, 37, 47, 48, 51—54, 69—72, 100—102, 111, 174, 175; 154, 13, 14, 93.

13. **Handelsgesetzbuch vom 11. Mai 1897.** 63, 146, 186, 187; 73, 126; 195, 34.

14. **Konkursordnung vom 10. Februar 1877.** 57, 164; 58, 164; 59, 164; 73, 164; 103, 164; 105, 164; 106, 164.

15. **Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869.** 31, 32, 138, 139, 160, 193—195, 220—222.

16. **Bankgesetz vom 14. März 1875 — 1. Juni 1899.** 33, 34.

17. **Vereinsgesetz vom 19. April 1908.** 3, 176; 5, 30; 7, 30; 17, 176.

18. **Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.** 7, 202; 8, 115, 190.

19. **Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903.** 5, 15; 18, 15.

20. **Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 — 29. September 1911.** 1, 26; 3, 26; 4, 26; 49, 91; 52, 91; 55, 63; 82, 63.

21. **Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.** 1, 64; 22, 73; 70, 72, 123; 88, 72.

22. **Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.** 4, 123; 92, 123.

23. **Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 — 5. Juni 1905 — 1. Juni 1909** 60, 63; 136, 81; 139, 119; 145, 63; 148, 137; 157, 64; 230, 143; 233, 143; 251, 125; 252, 137; 286, 132; 445, 155; 496, 38, 39; 498, 38, 39; 505, 188; 561, 119; 739, 43; 749, 150, 152; 766, 191; 767, 202; 771, 43; 817, 34; 850, 7, 31, 149, 195, 202; 1026, 140; 1039, 140; 1041, 140.

24. **Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871** 51, 184—186; 59, 22, 102; 113, 47; 193, 3, 113, 114; 231, 84; 240, 111; 246, 85; 361, 95, 96; 362, 95, 96.

25. **Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.** 352, 123; 496, 143, 144; 499, 45.

26. **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.** 2, 46, 47.

27. **Hessisches Gesetz, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend, vom 2. Dezember 1912.** 166, 167.

28. **Preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851.** 10, 32; 41, 32.

29. **Preußisches Gesetz, betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.** 95, 96.

30. **Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.** 1.

31. **Bayerisches Heimatgesetz.** 144, 191.

32. **Preußisches Kirchengesetz.** 111, 112.

33. **Bremisches Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Dezember 1912.** 167.

34. **Lippesches Gesetz, betr. die Genossenschaftsversammlung der landwirtschaftlichen B.G. vom 19. April 1913.** 167.

35. **Reuß ä. L. Gesetz, vom 19. April 1913, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betr.** 167, 168.

36. **Sächsisches Gesetz über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1912.** 22.

37. **Bayerisches Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung vom 5. November 1912.** 22, 23.

C. Sachregister.

Abdingbarkeit des Tarifvertrages 90, 91, 146.
Abstimmung, angeblich vergessene 209.
Abwehrstreik 35, 36.
Abzahlung und Kauf 60—63.
Abzüge für Wohlfahrtseinrichtungen 52.
Aenderung von Dauerrenten 80.
— des Krankengeldes 38.
— der Verhältnisse, Erfordernis bei Hilfslosenrente 115, 116.
Aerztl. Irrtum 82, 83.
Aerztl. Vereine, Rechtsfähigkeit 129.
Aerztl. Versorgung der Krankenkassenmitglieder 139.
Agenten, Invalidenversicherungspflicht 105.
Akkordarbeit, Kündigungsfristen 27.
— Kündigungsausschluß 147.
— Mängel und Lohnzahlung 156.
Altes oder neues Recht bei der Rentenfestsetzung 72, 73.
Anfechtung eines Vertrages 90.
Anmeldung, bedingte, von Rentenansprüchen 106.
Anrechnung von Krankheitswochen 136.

Digitized by Google

Anwartschaft für Weiterversicherer 136.
Arbeitersekretäre, Erfahrungen derselben 48.
— als Prozeßbevollmächtigte 63, 64.
— Vertretung durch dieselben 80, 81.
Arbeiterschutz 34, 35, 83.
Arbeitgeber, Haftung für Verlust von Sachen 25, 26.
— als Strohmann 44.
Arbeitshaus und Armenpflege 95, 96.
Arbeitsleistung, niedrige, und Lohnforderung 44.
Arbeitsordnung, Rechtswirksamkeit 18, 19, 147.
Arbeitstag 57.
— gilt er als Einheit? 200.
Armenpflege 95, 96.
Aufleben des Rechts auf Invalidenrente 104.
Aufräumungsarbeiten, Unfallversicherungspflicht 6.
Aufrechnung gegen den Lohn 179.
Augenverlust, Entschädigungssatz 135.
Ausführungsgesetze zur R.V.O. 22, 37, 166, 168.
Betriebsbann 134.
Betriebsunfall bei verbotswidrigem Handeln 4, 179.
Betriebsunfall bei Verhandlungen des Reichstags 4, 5.
— bei Verbrechen oder Vergehen 5.
— des Kaufmannspersonals 76, 77.
— oder Unfall des täglichen Lebens 5, 65, 69, 97 bis 99, 209.
— auf Wegen und Reisen 6.
— Gefahren der Straße 6.
— durch Herabfallen eines Blumentopfes 6.
— oder Verbrechen 23.
— oder Vergehen 23.
— auf dem Wege zur Arbeit 24.
— Hitzschlag 40.
— bei Totschlag 117.
— bei Deputatleistungen 117.
— im Auslande 179.
Betrug 175.
Beweisrecht, Beschränkung 103.
Boykottrecht 86—88, 202—204.
Braunschweig, Ausführungsgesetz zur R.V.O. 37.
Bremen, Ausführungsgesetz zur R.V.O. 167.
Bruchleiden 57.
Buße wegen Körperverletzung 84.
Bundesratsverordnung 211.
Dauerrenten, Aenderung derselben 80.
Deputatsleistungen, Unfall bei solchen 117.
Direktrice als Werkmeisterin 222.
Dienstwohnung und Entlassung 219.
Dringender Fall 102.
Ehehindernis, Befreiung 112.
Eheliches Güterrecht 42.
Ehe, Wartezeit zur Eingehung einer neuen 16.
Ehrverletzung 3.
Einbürgerung 207.
Einheit des Arbeitstages 200.
Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter 52, 153, 154.
Einspruch 80.
Eisenbahnreparaturwerkstätten unterliegen der G.O. 188.
Endbescheid 213.
Entgelt, Arbeiten ohne, und Unfallrente 216.
Entlassung, sofortige, Grund 26.
— vorzeitige 108.
— unberechtigte und doch Verschulden der Arbeiter 157.
— kann wann erfolgen? 163.
— und Dienstwohnung 219.
Entlassungsrecht nach Tarifverträgen 59.
Entziehung der Invalidenrente 212.
Erpressung 2, 47.
Erwerbslosigkeit 58.
Erwerbsunfähigkeit 57.
Fahrlässigkeit bei Betriebsunfällen 4.
Fall, dringender 102, 211.
Familienangehörige, ärztl. Leistung 211.
Feiertage, Bezahlung 89.
Finderlohn 85, 86.
Fingerverletzungen, Renten 78—80.
Flugblätter, öffentliche Verbreitung 32.
Friedhofsbetriebe, Versicherungspflicht 54.
Friedhofsgärtnerei 13.
Fristversäumnis 143.
Fundrecht 85, 86.
Gärtnerei als Gewerbebetrieb 11.
Gärtnerei-Bg., Abgrenzung 41.
Gärtnereibetrieb, Zugehörigkeit zur Gärtnerei-Bg. 41.
Gärtner, Arbeitsrecht 11, 93, 94.
Gehaltspfändung 194.
Gehaltsverträge, unsittliche 193.
Gehilfenjahr, wann endet das erste 163, 164.
Gelbe Gewerkschaften 51—54.
Gesinderecht 45, 165, 166, 188, 189.
Gewerbegerichtswahlen, Verteilung von Flugblättern bei solchen 32.
Gewerbe- oder Gesindeordnung 45.
Gewerkschaften, Möglichkeit der Klage 102, 189.
Gewöhnung, unmöglich bei völliger Arbeitsunfähigkeit 54.
Gratifikation, Rechtsnatur 92.
Gründe sofortiger Entlassung, ungenügende Leistung? 26.
— die Absicht kontraktbrüchig zu werden 26.
Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen 15, 18, 19, 21, 35, 36, 47, 69, 100—102, 111.
Gutachter 218.
Güterrecht, eheliches 42.
Gute Sitten 19, 20, 21, 44, 146.
Haftung des Arbeitgebers für Verlust von Sachen 25, 26.
— des Ehemannes für die Kosten eines Strafprozesses 42.
— des Vaters 122—124.
— des Verbandes für Dritte bei Rechtsschutz 223.
Handlungsgehilfe, Krankheit und Gehaltsforderung 186, 187.
Hausgeld während der Beobachtung in einer Anstalt 198.
Hausordnung, wie weit gilt sie? 64.
Heilbehandlung, Rentenfestsetzung nach solcher 73—76.
Heilmittel 57.
Hessen, Ausführungsgesetz zur R.V.O. 166.
Hilflosenrente 24, 107, 115, 116.
Hitzschlag als Betriebsunfall 40.
Jahresarbeitsverdienst 7—9, 54.
— wenn kein Entgelt gezahlt wurde 216.
Innungsrecht 173.
Interessen, berechtigte 3, 20, 113, 114.
Invalidenversicherungspflicht von Agenten 105.
Irrtum, ärztlicher 82, 83.
Jugendbewegung 175, 176.
Kammergericht 19, 71, 101.
Kassenbezirk, Verlassen desselben 56.
Kauf und Abzahlung 60—63.
Kaufmännische Unternehmungen, Unfallversicherungspflicht 5.
Kaufmännisches Personal, Unfallversicherungspflicht 66, 77, 181.
Kinder, Krankenversicherung 211.
Kirchensteuer 111, 112.
Klagerecht der Gewerkschaften 102, 189.
Kleine Heilmittel 57.
Knappschaftliche Versicherung 138.
Knappschaftsinvalidität 138, 182.

Digitized by Google

Koalitionsrecht 1, 2, 3, 18, 20, 21, 47, 48, 51, 53, 70, 72, 101, 111.
Konkurrenzklausel 146.
Kontraktbruchstrafe und Einkommen 224.
Kosten eines Strafverfahrens haftet der Vater? 122-124.
— des Verfahrens bei Knappschaftspension 217.
Kostenfestsetzung in Privatklagesachen 143, 144.
Kostentragung durch den Ehemann 42.
Körperverletzung, Buße 84.
— Schadenersatzpflicht 138.
Krankenkassen, Sterbegeld 24.
Krankengeld, Aenderung bei schwebender Krankheit 38.
— und Vollrente 214.
Krankenhausanweisung 58.
Krankenhausbehandlung, dringender Fall 211.
— wie weit gilt die Hausordnung 64.
Krankheit, Begriff 55, 56, 132, 133.
— und Lehrzeit 27.
Krankheitsfall, neuer 103, 104.
Krankheitswochen, Anrechnung von solchen 136.
Krankenversicherungspflicht 55, 132.
Kündigungsausschluß bei Akkordarbeit 147.
Kündigungsfristen gelten auch bei Akkordlohn 27.
— stillschweigende Vereinbarung solcher 128.

Landkrankenkassen 210.
Laternenanzünder, Unfallversicherungspflicht 134.
Lohnvertrag, Schriftlichkeit 43, 44.
— Schadenersatzansprüche aus demselben 43, 44.
Lehrzeit, bei Krankheit 27.
Leipziger Verbände der Aerzte 131.
Lichtspielbetriebe 41.
Lippe, Ausführungsgesetz zur R.V.O. 167.
Lohnabzüge 89.
— bei vorzeitiger Aufhebung gewerblicher Akkorde 158, 159.
— für Wohlfahrtseinrichtungen 52.
Lohnbedingungen, günstigere 15, 18, 19, 21, 35, 36, 47, 69, 100—102, 111.
Lohnbeschlagnahme 31, 32.
Lohnforderung, Vorrecht im Konkurs 164.
Lohnpfändung 138, 139, 193—195.
Lohn, was ist als solcher anzurechnen? 7—9.
— setzt Gegenleistung voraus 44.
— Verwirkungsklausel 158.
Lohnzahlung 158.
— in Papier 33, 34.
— bei niedriger Arbeitsleistung 44.
— für Feiertage 89.
— bei mangelhafter Akkordarbeit 156.
— Zurückbehaltung desselben 91, 147, 148, 149.
Lohnverwirkung 220.

Mietrecht 9—11, 28, 29.
Mitglieder, nichtständige des R.V.A. 49—51.
Nachträgliche Entrichtung von Versicherungsbeiträgen 117, 118.
Neue Unfallfolgen und Verjährung 214.
Neuer Unterstützungsfall 56.
— Krankheitsfall 103, 104.
Neues oder altes Recht bei der Rentenfestsetzung 72—73.
Nichtständige Mitglieder des R.V.A. 49—51.
Nierenentzündung als Unfallfolge 120—121.

Oeffentliche Versammlung, Begriff 30—31.
— Verteilung von Flugblättern 32.
Operation, Verweigerung derselben 39, 40.
Ortslohn und Unfallrente 216.
Ortsüblichkeit der Tarifvereinbarungen 158.

Papiergeldzahlung 33, 34.
Plombieren der Zähne 56, 57.
Privatklagesachen, Kostenfestsetzung 143, 144.
Privilegium, strafrechtliches 1, 2.
„Prozeßsucht" der Arbeiter 78, 80.

Rechtsfähigkeit ärztl. Vereine 129.
Rechtsnatur der Gratifikation 42.
Rechtskraft von Beschlüssen 122—124.
Rechtsschutz der Verbände 223.
Reichsbürgerrecht, Notwendigkeit 112.
Reichskassenscheine 34.
Reichsversicherungsordnung, Anwendung der günstigeren Vorschriften 17.
Reichswährung 34.
Reisekosten: gerichtliche Kosten 25.
Rekurs-Ausschluß 195—198.
Rentenfestsetzung, altes oder neues Recht 72—73.
— nach Heilbehandlung 73—76.
R.V.A. und Vorstandsmitglieder der Bg. 49—51.
— Zuständigkeit bei der K.V. 133—134.
Reuß ält. Linie, Ausführungsgesetz zur R.V.O. 167.

Sachen, Verlust, Haftung des Arbeitgebers 25, 26.
Sachsen, Ausführungsgesetz zur R.V.O. 22.
Selbstmord in der Praxis der deutschen Arbeiterversicherung 168—172, 182—186.
Simulation 78, 80.
Sitten, gute 19, 20, 21, 44, 146.
Sofortige Entlassung, Gründe 26.
Schadenersatzansprüche aus dem Lehrvertrag 43, 44.
— und Koalitionsrecht 100—102.
— sonstige 84, 85, 89.
Schadenersatzpflicht bei Körperverletzung 138.
— bei vorzeitiger Aufhebung des Arbeitsverhältnisses 139, 140.
— Umfang 189, 190.
— und Boykott 202.
Schlägerei, schuldhafte Beteiligung 57.
Schriftlichkeit des Lehrvertrages 43.
Schulfeiern und Schulbesuch 223.
Schutz der Arbeiter 83.
Staatsangehörigkeit 16.
Staatsangehörigkeitsgesetz, das neue 205—208.
Sterbegeld 58.
Steuerpflichtiges Einkommen und Kontraktbruchstrafe 224.
— der Krankenkassen 24, 37.
Strafgesetzbuch, Vorentwurf zum neuen 20.
Streikarbeit 21, 147, 218.
Streikbeteiligung, darf sie im Zeugnis erwähnt werden? 125.
Streikbrecher, Beleidigung? 3.
Streikdelikte 69.
Streikpostenjustiz 45—47.
Streikpostenstehen 45—47.
Streik und Unmöglichkeit der Vertragserfüllung 172.
Strohmann als Arbeitgeber 44.

Tarifbruch 69.
— Bestrafung desselben 169.
Tariftreue 69.
Tarifvertrag 59, 69—72, 100, 101.
— Rechtswirkung, Abdingbarkeit 90—91.
— Schadenersatzansprüche 100, 102.
— wer wird verpflichtet? 140, 141.
— Rechtsprechung über denselben 146.
— Abdingbarkeit 146.
— Ortsüblichkeit der Arbeitsbedingungen 158.
— Begriff 175.
Tarifvertrag, Wirkung auf den Arbeitsvertrag 201.
Theaterunternehmungen, Unfallversicherungspflicht 41.
Todesfälle, rechtliche Winke 191.
Totschlag als Betriebsunfall 117.

Uebertunden 18, 19.
Unfälle des täglichen Lebens 5, 65—69, 97—99, 209.

Digitized by Google

Unfallrente nach dem Ortslohn 216.
Unfallversicherungspflicht, kaufmännische Kleinbetriebe 5.
— von Aufräumungsarbeiten 6.
Unfallverhütungsvorschriften 198, 199.
Ungehorsam, beharrlicher 60.
Ungerechtfertigte Bereicherung 220.
Unmöglichkeit der Vertragserfüllung infolge Streiks 172.
Unterhaltsverpflichtung 42.
Unterstützungsfall, neuer 56.
Unterstützungsvereine, Lohnabzüge für solche 52.
Unterstützungswohnsitz 95, 96.
Urkunde, Begriff 175.
Urteile, Ergänzung derselben 168.
Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen 47.
Verbände haften bei Rechtsschutz 223.
Verbandsbuch, wer ist Eigentümer 189.
Verbotswidriges Handeln 4, 179, 209.
Vereinsrecht 20.
Verfahren 195—198.
— nach der R.V.O. 135, 136, 137.
Verjährung des Rentenanspruchs 214.
Verjährungseinrede 105, 106, 114, 115, 118, 119.
— Unterbrechung durch Armenrechtsgesuch 124.
— von Unterhaltsgeldern 173.
Verlängerung der Amtsdauer von Vertretern 178.
Verlust von Sachen, Haftung des Arbeitgebers 25, 26.
Versammlung, öffentliche, Begriff 30, 31.
Versammlungsrecht 20.
Versicherungspflicht von Lichtspielbetrieben 41.
„Verschulden" des Arbeiters bei fristloser Entlassung 157.
— des Arztes, hat es der Verletzte zu vertreten 172.
Verteilung von Flugblättern 32.
Vertragserfüllung, unverschuldete Unmöglichkeit 107.
— Unmöglichkeit derselben 172.
Vertretung durch Arbeitersekretäre 80, 81.
Verweigerung der Operation 39, 40.
Verwirkte, nicht einbehaltene Lohnbeträge 220.
Verzichtleistung bei der Lohnbezahlung 158.
Viehhaltung als landw. Betrieb 180.
Vollrente während Krankenunterstützungszeiten 77, 78, 214.
Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch 20.
Vorstandsmitglieder der Bg. und R.V.A. 49, 51.
Vorübergehende Beschäftigung 37, 211.
Vorzeitige Entlassung 108.
— Lösung des Arbeitsverhältnisses 187.
Wahlen zum Gewerbegericht, Verteilung von Flugblättern 32.
— zum R.V.A. 49—51.
Wahrung berechtigter Interessen 3, 20, 113, 114.
Waldeck, Fürstentum, Ausführungsbestimmungen zur R.V.O. 37.
Wartezeit zur Eingehung neuer Ehe 16.
Wege zur Arbeit, Versicherungspflicht 24.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 119, 120, 136.
Wirksamkeit früherer Pfändungsbeschlüsse 191.
Zeitversäumnis bei Streikarbeit 218.
Zeugnisinhalt 125.
Zurückbehaltung des Lohnes 91, 147—149.
— einer Haftpflichtrente 201.
Zwangsinnung, Pflicht zum Eintritt 111.

IV. Adressen- Beilagen.

Agitationskommissionen 12.
Arbeitersekretariate 13, 26, 34.
Generalkommission 10.
Gewerkschaftshäuser 21.
Gewerkschaftskartelle 3, 14, 27, 35.
Gewerkschaftspresse 1, 21.
Internationale Gewerkschafts- (Berufs-) Sekretariate 10, 18.
Landescentralen der Gewerkschaften 9.
Sozialdemokratische Landes- und Bezirksvorstände 24.
Sozialistische Presse 22.
Verbandsvorsitzende, Deutsche 11, 25, 33.

Digitized by Google

Berichtigungen zu den Statistischen Beilagen.

Zur Statistischen Beilage Nr. 1: **Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1911:** Auf Seite 9 in Tabelle 5 muß die für die Provinz Ostpreußen angegebene Prozentziffer der an Sonntagen revidierten Betriebe **2,5** heißen und nicht 24,9. Auf Seite 20 in Tabelle 10 ist bei den Schlußzahlen für das Deutsche Reich in der 6. Spalte **19,0** statt 19,9 zu setzen.

Zur Statistischen Beilage Nr. 5: **Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen im Deutschen Reich im Jahre 1912:** Unter den Sekretariaten mit weniger als 800 Auskünften im Monat, welche mehr als 150 Schriftsätze pro Monat fertigten, ist auch das Mainzer mit 168 Schriftsätzen aufzuführen.

Zur Statistischen Beilage Nr. 6: **Die Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1912:** Die auf Seite 167, erste Spalte, Zeile 8, von unten angegebene Verlustziffer von 217 Mitgliedern soll sich auf die Kürschner, nicht auf die Kupferschmiede beziehen. Auf Seite 198 in Tabelle 16 muß in der 4. Spalte die Schlußzahl **214 616** und nicht 224 616 lauten.

Zur Statistischen Beilage Nr. 9: **Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912:** In Barby haben sich die freien Gewerkschaften sowohl an der Wahl der Vertreter zu der Generalversammlung als auch des Vorstandes der Ortskrankenkasse beteiligt und wurden sämtliche Kandidaten ohne Gegenlisten gewählt. Dementsprechend ist auf Seite 253 zu den 140 Orten, in denen die Kartellkandidaten ohne Gegenliste gewählt wurden, Barby hinzuzuzählen und auf Seite 254, Spalte 2, zu streichen. Desgleichen ist Barby auf Seite 255 zu den 191 Orten, in denen die Kandidaten der Kartelle gewählt wurden, hinzuzuzählen und auf Seite 256 unter den 13 Orten, wo keine Kandidaten aufgestellt wurden, zu streichen.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 1 — Herausgegeben am 25. Januar — 1913

Inhalt.

	Seite
Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1911 . . .	1
Einleitung	1
Die Gewerbeaufsicht	1
Die Bergaufsicht	2
Die Betriebs- und Arbeiterstatistik	2
Die Revisionsergebnisse	4
Der sanitäre Arbeiterschutz	5
Zur Statistik der Jugendschutzvergehen	18
Zur Statistik der Arbeiterinnenschutzvergehen	19
Zur Statistik der Ueberarbeit von Arbeiterinnen	19
Zur Statistik der Sonntagsarbeit	21
Schlußbemerkungen	23
Tabelle 1: Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1911	4
Tabelle 2: Zahl der Bergaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1911	5
Tabelle 3: Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter und der revidierten Betriebe	6–7
Tabelle 4: Verteilung der Arbeiter im Jahre 1911 nach Alter, Geschlecht und Industrie (Verhältniszahlen) .	8
Tabelle 5: Zahl der von der Gewerbeaufsicht im Jahre 1911 ausgeführten Revisionen	9
Tabelle 6: Der sanitäre Arbeiterschutz in den Betrieben, für welche besondere Schutzbestimmungen erlassen sind	10–11
Tabelle 7: Jugendschutzvergehen im Jahre 1911 . .	12–13
Tabelle 8: Arbeiterinnenschutzvergehen im Jahre 1911	14–15
Tabelle 9: Jugendschutz- und Arbeiterinnenschutzvergehen und Bestrafungen im Jahre 1911	16–17
Tabelle 10: Bewilligungen von Ueberarbeit für Arbeiterinnen im Jahre 1911	20
Tabelle 11: Bewilligungen von Sonntagsarbeit durch die unteren Verwaltungsbehörden (nach § 105 f der Gewerbeordnung)	22
Tabelle 12: Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstehenden und der revidierten Betriebe und Arbeiter von 1902 bis 1911	23

Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1911.

Einleitung.

In der Statistik des deutschen Arbeiterschutzes sind im Jahre 1911 wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. Nachdem im Vorjahre anstatt des unbestimmten Betriebsgrößenbegriffes „Fabriken" der bestimmtere Begriff „Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern" zur Grundlage der Statistik gemacht und eine Reihe von Aenderungen des Schutzes erwachsener Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter durchgeführt worden sind, bietet die Statistik des Berichtsjahres zum ersten Male wieder vergleichbare Ziffern. Das Jahr 1911 war ein Jahr des wirtschaftlichen Aufschwunges und der lebhafteren Beschäftigung. Diese Tatsache kommt sowohl in der Betriebs- und Arbeiterstatistik, als zum Teil auch in der Statistik der bewilligten Ueberarbeit zum Ausdruck. In solchen Jahren tritt erfahrungsgemäß die Durchführung des Arbeiterschutzes hinter die Durchführung der Bestellungen und Aufträge, d. h. hinter die Produktion zurück. In der vorliegenden Statistik kommt dies zum Ausdruck in dem relativen Rückgang des Revisionsverhältnisses der Betriebe und Arbeiter. Wenngleich wohl die Zahlen der ermittelten Vergehen, wie auch besonders die der Ueberstundenarbeit für erwachsene Arbeiterinnen nicht größer, sondern kleiner geworden sind, so dürfen wir darin den heilsamen Einfluß der Gewerkschaftsorganisation erkennen, der sich in erster Linie gegenüber der Willkür der Unternehmer durchsetzt, aber auch den Arbeiterschutzbehörden eine größere Verantwortung auferlegt. Und es ist gut so, daß die Durchführung des Arbeiterschutzes nicht lediglich auf die Gewerbeinspektion und Polizeibehörden angewiesen ist, sondern daß die Arbeiter und ihre Organisationen sich selbst in höherem Maße dieser Aufgabe annehmen, denn von der Wahrung dieser Interessen hängt das Wohlergehen von Millionen deutscher Arbeiter in hohem Maße ab. Krankheits-, Unfall- und Invaliditätsgefahr, Arbeitslosigkeit und Lohndruck sind aufs innigste mit dem Tiefstande des Arbeiterschutzes verknüpft und was der Arbeiterschutz für die Hebung des sittlichen und geistigen Niveaus der Arbeiterschaft bedeutet, das bedarf heute kaum noch der näheren Auseinandersetzung. Wir können nur die dringende Mahnung aussprechen, daß die Arbeiter in noch höherem Maße sich dieser Pflicht, an der Durchsetzung des Arbeiterschutzes mitzuarbeiten, bewußt werden und damit der künftigen Erweiterung der Arbeiterschutzvorschriften den Weg ebnen, denn je eher und glatter die geltenden Bestimmungen in die Praxis eingeführt sind, desto eher können der deutschen Industrie solche weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden, die seit Jahrzehnten unter allen möglichen Einwänden vertagt worden sind.

Die Gewerbeaufsicht.

(Hierzu die Tabelle 1 auf S. 4.)

Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten ist von 512 auf 533, also um 21 vermehrt worden. Von diesen Beamten sind 60 Regierungs- und Gewerberäte, 236 Gewerbeinspektoren, 177 Assistenten, 38 Assistentinnen und 22 sonstige Beamte. Von den vermehrten Stellen entfallen 15 auf Preußen, zwei auf Württemberg und je 1 auf Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg. In Preußen erhielten von dem Beamtenzuwachs Ostpreußen 2, Brandenburg 1, Schlesien 4, Prov. Sachsen 2, Hannover 1, Westfalen 1, Hessen-Nassau 1 und das Rheinland 4, während Westpreußen einen Beamten weniger erhielt. Die Zahl der Assistentinnen wurde um 7 vermehrt, wovon 4 auf Preußen (3 Brandenburg, 1 Schlesien) und je 1 auf Sachsen, Württemberg und Oldenburg kommen. Diese Vermehrung ist besonders im Hinblick auf die Erweiterung des Arbeiterinnen- und Jugendschutzes zu begrüßen, dessen Ueberwachung an die Aufsichtsbehörden ja nun auch höhere Anforderungen stellt.

Gleichwohl hat die Vermehrung des Beamtenpersonals nicht gleichen Schritt gehalten mit der Zunahme der der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter, denn die Zahl der Betriebe stieg um 5,4 Proz. und die der Arbeiter um 4,8 Proz., während die der Beamten nur um 4,4 Proz. wuchs.

Digitized by Google

So ergibt sich denn das beschämende Resultat, daß trotz der vermehrten Arbeitslast, die durchschnittlich auf jeden Beamten kam (1910 pro Beamter 545,6 Betriebe und 11 312,7 Arbeiter, 1911: 552,8 Betriebe und 11 439,2 Arbeiter) ein geringerer Prozentsatz der Betriebe und Arbeiter revidiert werden konnte als im Vorjahre. Es wurden von den Revisionen betroffen 54,0 (1910 = 54,2 Proz.) der Betriebe und 81,7 Proz. (1910: 82,3 Proz.) der Arbeiter. Dieser Rückgang der Revisionsziffern trifft vor allem das Königreich Sachsen, wo das Verhältnis der revidierten Betriebe von 74,7 auf 60,9 Proz. und das der revidierten Arbeiter von 89,4 auf 79,4 Proz. sank. Noch schlimmer ist der Rückgang in Schwarzburg-Rudolstadt von 66,3 auf 43,6 Proz. der Betriebe und 86,8 auf 66,0 Proz. der Arbeiter. Kaum glaublich dagegen ist, was die Statistik von Reuß j. L. berichtet, wo der Prozentsatz der revidierten Betriebe sich von 61,1 auf **25,0** Proz. und der der Arbeiter von 92,4 auf 50,0 Proz. verschlechterte. In Schwarzburg-Rudolstadt erklärt sich der Rückgang daraus, daß die früher von einem selbständigen Gewerbeinspektor wahrgenommene Inspektion im Berichtsjahre dem Beamten von Schwarzburg-Sondershausen mit übertragen wurde. Für Reuß j. L. fehlt es hingegen an jeder Erklärung für den Rückgang der Zahl der Revisionen von 767 auf 319 trotz gleich hoher Beamtenzahl. Kleinere Rückgänge der Revisionsverhältniszissern der Betriebe und Arbeiter treten noch in Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Reuß ä. L., beide Lippe und in den drei Hansastädten hervor, während in einer Reihe anderer Bundesstaaten teils die Revisionsziffern der Betriebe, teils die der Arbeiter eine Verminderung erfuhren. Eine erfreuliche, wenn auch geringe Zunahme der beiderseitigen Ergebnisse weist Preußen auf, daneben auch Baden, Sachsen-Weimar, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Elsaß-Lothringen.

In Preußen ist das Revisionsergebnis gegenüber dem Vorjahre um ein Geringes gestiegen (von 50,4 auf 51,9 Proz. der Betriebe und von 82,9 auf 84,6 Proz. der Arbeiter). Gleichwohl steht Preußen hinsichtlich der Verhältniszissern der Betriebe noch immer unter dem Reichsdurchschnitt. Das gleiche trifft auf Bayern und eine Reihe kleinerer Bundesstaaten zu.

Die Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten genügt noch immer nicht dem vorhandenen Bedürfnis. Zwar kamen im Reichsdurchschnitt auf jede Beamtin nur 36 675,8 Arbeiterinnen (gegen 40 627 im Vorjahre), aber weit über diesen Reichsdurchschnitt steht noch immer Preußen, wo auf jede Assistentin im Durchschnitt 55 044 (im Vorjahre 78 680) erwachsene Arbeiterinnen entfielen. Auch Baden, einst der Vorkämpfer auf dem Gebiete der weiblichen Fabrikinspektion, ist arg in den Rückstand gekommen, denn der einzigen Beamtin daselbst unterstehen nahezu 70 000 erwachsene Arbeiterinnen, und auch in Elsaß-Lothringen fallen der einzigen Beamtin fast 50 000 Arbeiterinnen zur Last. Im Interesse der energischen Durchführung des Arbeiterinnenschutzes muß für eine Erweiterung des weiblichen Aufsichtspersonals Sorge getragen werden. Es genügt nicht, einstmals auf diesem Gebiete bewundert zu sein, sondern es gilt den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die weibliche Fabrikinspektion ist längst über die Zeiten der Versuche hinaus; sie hat sich durchaus bewährt und muß nun derart ausgebaut werden, daß sie den an sie gestellten Aufgaben vollauf gewachsen ist.

Das Institut der Arbeiterassistenten ist seither auf Hessen beschränkt geblieben. Nur in Elsaß-Lothringen hat man neben 9 städtischen Baubeamten einen Gehilfen aus Arbeiterkreisen angestellt. Hier ist die Reichsstatistik ungenau, weil die baugewerbliche Inspektion in den übrigen Bundesstaaten Sache der Landes- bezw. Gemeindebehörden und von der Gewerbeinspektion getrennt ist und dort daher auch nicht von der Gewerbeaufsichtsstatistik erfaßt wird. So hat auch die baugewerbliche Aufsicht in Bayern einige Kontrolleure aus dem Arbeiterstande und auch für eine Reihe von Bundesstaaten und Städten dürfte das gleiche zutreffen. Es ergibt sich aus solchen Ungenauigkeiten aufs neue, wie notwendig es ist, auch die baugewerbliche Aufsicht der Gewerbeaufsicht zu unterstellen und sie in die statistischen Nachweisungen einzubeziehen.

Die Bergaufsicht.

(Hierzu Tabelle 2 auf S. 5.)

Die Anzahl der Bergaufsichtsbeamten ist um 8, von 114 auf 122 gestiegen. Von den Neuanstellungen kommen 2 auf Sachsen, 4 auf Braunschweig und 2 auf Schwarzburg-Sondershausen. In letzterem Staate wurden seither die Bergrevisionen von preußischen Beamten ausgeführt. Obwohl die Gesamtzahl der der Berginspektion unterstellten Betriebe von 3187 auf 3305, also um 118, und die der Arbeiter von 821 365 auf 838 540, also um 17 175 stieg, hat sich doch der durchschnittliche Arbeitsbereich des einzelnen Beamten infolge der Neuanstellungen von 28,0 auf 27,1 Betriebe und von 7205,0 auf 6873,3 Arbeiter verringert. Davon wurde allerdings der preußische Bergbau nicht berührt; hier ist im Gegenteil die Arbeitslast des einzelnen Beamten nicht unerheblich gewachsen, eine Tatsache, die im Rückgang des Prozentverhältnisses der revidierten Betriebe von 95,3 auf 93,7 Proz. ihren Ausdruck findet.

Im allgemeinen steht das ziffernmäßige Ergebnis der Revisionen im Bergbau günstig gegenüber dem in der Gewerbeaufsicht, denn im Berichtsjahre wurden nur 5,6 Proz. der Betriebe nicht kontrolliert und gar nur 0,1 Proz. der Bergarbeiter blieben von diesen Revisionen unberührt. Indes müssen an die Bergaufsicht nicht allein wegen der außerordentlich hohen Gefährlichkeit des Betriebes an sich, sondern auch wegen der ständig wechselnden Betriebsverhältnisse ganz andere Ansprüche gestellt werden, als an andere Industrien, und auch die Gesetzgebung hat dieser Selbstverständlichkeit Rechnung getragen durch Einführung besonderer Kontrollorgane, der Sicherheitsmänner aus Arbeiterkreisen. Leider berichtet die Statistik der Bergaufsicht weder über die Zahl und Verteilung, noch über die Wirksamkeit dieser Arbeiterschutzorgane, obwohl doch die Oeffentlichkeit sicherlich ein großes Interesse an solchen Angaben hätte. Wir möchten deshalb erneut die Forderung vertreten, daß die Statistik der Bergaufsicht auf diese Sicherheitsorgane ausgedehnt werde.

Die Betriebs- und Arbeiterstatistik.

(Hierzu die Tabellen 3 und 4 auf S. 6 bis 7 und 8.)

Das Jahr 1911 war ein Jahr des wirtschaftlichen Aufschwunges. Diese Tatsache spiegelt sich in der Betriebs- und Arbeiterstatistik der Tab. 3 mit aller Deutlichkeit wieder. Die Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe stieg gegenüber dem Jahre 1910 von 282 592 auf 297 969, also um 15 377 oder um 5,4 Proz. und die der in diesen Betrieben tätigen Arbeiterschaft von 6 617 584 auf 6 935 657, also um 318 073 oder um 4,8 Proz. Im besonderen

Digitized by Google

haben sich die Betriebe mit erwachsenen Arbeiterinnen von 93 155 auf 97 512, also um 4357 oder 4,6 Prozent, die Betriebe mit jugendlichen Arbeitern von 104 181 auf 110 240, mithin um 5,8 Proz. vermehrt. Innerhalb der Arbeiterschaft hat die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter seit dem Vorjahre von 4 868 830 auf 5 099 154, also um 230 324 oder 4,7 Proz. zugenommen, die der erwachsenen Arbeiterinnen von 1 259 558 auf 1 317 682, also um 58 124 oder 4,6 Proz., die der Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren von 476 326 auf 505 417, somit um 29 091 oder 6,1 Proz. und die der Kinder bis zu 14 Jahren von 12 870 auf 13 404 oder um 534 = 4,1 Proz. Diese Entwickelung stimmt überein mit den Erfahrungen der Vorjahre, nach denen die Hauptzunahme auf die jugendlichen Arbeiter entfällt, während der Zustrom erwachsener Arbeiterinnen ständig zurückgeht. Die letztere Erscheinung widerspricht zwar anscheinend den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung, nach denen die Frauenarbeit in Industrie und Gewerbe in stärkerer Zunahme begriffen ist, als die Männerarbeit. Aber es sind nach den Ergebnissen der Gewerbeaufsichtsstatistik nicht die der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebe, denen sich der Hauptstrom der Arbeiterinnen zuwendet, sondern es sind teils Handelsbetriebe und teils die Betriebe mit weniger als 10 Personen, die den größten Zuwachs an Frauenarbeit aufnehmen, während die größeren Industrie- und Gewerbebetriebe mit wachsenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung weiblicher Arbeitskräfte zu kämpfen haben. Die Ursache dieses verminderten Zustroms weiblicher Arbeitskräfte sind sicherlich zu allerletzt in der Erweiterung des Arbeiterinnenschutzes zu suchen, die mit Vorliebe von den Unternehmern dafür verantwortlich gemacht wird, denn nicht nur zeigte sich schon bei der Berufs- und Gewerbezählung 1907, daß die Zunahme der Frauenarbeit in Industrie und Gewerbe hinter derjenigen in Handel und Verkehr zurückblieb, sondern es kommt hinzu, daß der Zehnstundentag für Arbeiterinnen schon in mehr als 90 Proz. aller Fabriken praktisch durchgeführt war, als das Gesetz diese Norm zur allgemein giltigen erhob. Es dürfte weit mehr die in den Großbetrieben übliche Rücksichtslosigkeit gegenüber den Haushaltsbedürfnissen der Arbeiterinnen, intensivere Arbeitsweise und das Streben nach einer besseren Position sein, das viele weibliche Angehörige der Arbeiterschichten den Industriebetrieben fernhält. In der Tat treibt die deutsche Industrie einer Entwickelung zu, die den Einfluß der Frauenarbeit in der Produktion zurückdrängt. Die Frauen werden mehr und mehr durch die Anlernung jugendlicher Arbeitskräfte ersetzt. Man könnte diese Entwickelung begrüßen, wenn sie durchweg von hygienischen Rücksichten geleitet wäre, d. h. wenn die Arbeitgeber darauf verzichteten, Arbeiterinnen in einer für diese ungeeigneten Weise zu beschäftigen und auch den Jugendlichen nicht solche Arbeiten zumuteten, denen sie noch nicht gewachsen sind. In der Regel dürfte aber das Motiv für die vermehrte Beschäftigung Jugendlicher sein, noch billigere Arbeitskräfte zu gewinnen, deshalb haben die Gewerkschaften auch allen Anlaß, diesen Verschiebungen innerhalb der Arbeiterbeschäftigung ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen und ihre Ursachen und Wirkungen zu untersuchen, um für die Gewerkschaftstaktik daraus die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Von der Gesamtarbeiterzahl von 6 935 657 entfallen 53,5 Proz. auf Deutschlands typische Großindustrien, nämlich 1 134 441 auf Bergbau, Hütten und Salinen, 1 653 863 auf die Metall- und Maschinen- und 922 817 auf die Textilindustrie. Der Anteil dieser drei Industrien hat sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß das Baugewerbe zum größten Teil der Gewerbeaufsicht entzogen und in dieser Statistik daher nicht berücksichtigt ist. Nach Höhe ihrer Arbeiterzahl folgen den genannten Industrien die Nahrungsmittelindustrie mit 669 885, die Industrie der Steine und Erden mit 657 137, die Holzindustrie mit 429 975, die Bekleidungsgewerbe mit 398 614, die Baugewerbe mit 280 156, die polygraphischen Gewerbe mit 190 295, die Papierindustrie mit 188 183, die chemische Industrie mit 156 405, die Lederindustrie mit 110 909, die forstwirtschaftliche Industrie mit 77 889, die Reinigungsgewerbe mit 49 785 und endlich diverse Industrien mit 17 303 Arbeitern.

Nach Bundesstaaten verteilt, entfallen 4 151 577 oder rund 60 Proz. aller Arbeiter auf Preußen, 600 991 auf Bayern, 790 846 auf Sachsen, 256 094 auf Württemberg, 263 880 auf Baden, 125 039 auf Hessen, 247 089 auf Elsaß-Lothringen, während die kleineren Bundesstaaten unter 100 000 Arbeiter zurückblieben.

Betrachten wir die Verteilung der Arbeiter nach Alter und Geschlecht (vergl. Tab. 4 auf S. 8), so zeigt sich, daß in den Gruppen „Bergbau, Hütten und Salinen" sowie „Baugewerbe" fast nur erwachsene männliche Arbeiter (94,8 Proz.) beschäftigt werden. Ueber 80 Proz. macht der Anteil derselben auch in den Gruppen „Maschinen und Instrumente" sowie „Holz- und Schnitzstoffe", „Forstwirtsch. Produkte", „Steine und Erden" und „Chemische Industrie" aus. Die erwachsene weibliche Arbeitskraft überwiegt in den „Bekleidungsgewerben" und „Reinigungsgewerben" und erreicht in der Textilindustrie mit 47,6 Proz. fast die Hälfte der gesamten Arbeiterschaft. Die jugendlichen und kindlichen Arbeitskräfte treten am meisten hervor in den Gruppen „Verschiedene Industrien" (15,0 Proz.), Bekleidungsgewerbe (13,7 Proz.), Metallverarbeitung (10,3 Proz.), Polygraph. Gewerbe (10,4 Proz.), Papierindustrie (10,0 Proz.) und Textilindustrie (9,9 Proz.). Von der Gesamtzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter entfallen 21,1 Proz. auf Bergbau, Hütten und Salinen, 26,8 Proz. auf die Maschinen- und Metallindustrie und 10,8 Proz. auf die Industrie der Steine und Erden. Von den erwachsenen Arbeiterinnen kommen allein 33,3 Proz. auf die Textilindustrie, 18,3 Proz. auf die Bekleidungsgewerbe und 13,7 Proz. auf die Holzindustrie. Von den Jugendlichen absorbiert die Textilindustrie 17,4 Proz., die Maschinen- und Metallindustrie 27,1 Prozent und die Bekleidungsgewerbe 10,5 Proz. Von den kindlichen Arbeitskräften endlich finden sich 30,2 Prozent in der Textilindustrie, 20,5 Proz. in der Metall- und Maschinenindustrie, 11,9 Proz. in den Bekleidungsgewerben und 10 Proz. in der Industrie der Steine und Erden.

Die Verteilung der Geschlechter bei Erwachsenen und Jugendlichen ergibt den geringsten Anteil des erwachsenen weiblichen Geschlechts im Baugewerbe (0,4 Proz.) und im Bergbau (1,5 Proz.), den höchsten in den Reinigungsgewerben (74,8 Proz.), Bekleidungsgewerben (70,3 Proz.) und Textilindustrie (52,8 Proz.). Bei den Jugendlichen überwiegt das weibliche Geschlecht in den Bekleidungsgewerben (82,8 Proz.), Reinigungsgewerben (77,7 Proz.), Textilindustrie (61,8 Proz.), Papierindustrie (55,5 Proz.) und Forstwirtschaftliche Industrie (53,2 Proz.).

Digitized by Google

Tabelle 1.

Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1911.

Staat	Zahl der der Inspektion unterstehenden		Zahl der in der Gewerbeinspektion beschäft. Beamten im Jahre		Im Jahre 1911 standen im Gewerbeaufsichtsdienste					Im Jahre 1911 entfielen auf 1 Beamten der Gewerbeinspektion		Von je 100 Betrieben wurden revidiert im Jahre		Von je 100 Arbeitern waren in revidierten Betrieben beschäftigt	
					Regierungsräte und Hilfsarbeiter	Gewerbeinspektoren	Assistenten männl.	Assistenten weibl.	sonstige Beamte						
	Betriebe	Arbeiter	1910	1911						Betriebe	Arbeiter	1910	1911	1910	1911
Prov. Ostpreußen	4681	62164	10	12	2	7	3	—	—	390,1	5180,3	60,9	64,5	84,5	88,7
„ Westpreußen	4734	70527	11	10	2	7	1	—	—	473,4	7052,7	61,0	59,0	87,8	85,8
„ Brandenburg	32558	693246	56	57	4	29	16	8	—	571,2	12162,2	47,9	53,5	78,8	81,8
„ Pommern	5909	80622	10	10	2	7	1	—	—	590,9	8062,2	43,6	43,3	76,9	79,2
„ Posen	4244	60772	10	10	2	7	1	—	—	424,4	6077,2	46,1	46,8	75,9	75,3
„ Schlesien	16498	420154	40	44	5	20	17	2	—	375,0	9549,0	50,2	58,3	86,1	89,0
„ Sachsen	12482	272360	25	27	4	16	7	—	—	462,3	10087,4	62,3	64,1	89,2	90,5
„ Schlesw.-Hst.	7377	102333	10	10	1	6	3	—	—	737,7	10233,3	39,8	39,3	76,9	78,9
„ Hannover	13327	229559	26	27	5	16	6	—	—	493,6	8502,2	50,4	51,2	83,9	85,2
„ Westfalen	18167	390760	32	33	4	18	11	—	—	550,5	11841,2	54,8	52,9	87,2	86,0
„ Hessen-Nass.	9183	185603	18	19	2	10	6	1	—	483,3	9768,6	49,9	49,1	79,2	81,4
„ Rheinland	34054	842826	58	62	7	29	25	1	—	549,3	13594,0	47,1	45,5	82,5	84,2
Bez. Sigmaringen	156	4630	1	1	1	—	—	—	—	156,0	4630,0	93,4	93,6	99,8	99,3
Königreich Preußen	**163370**	**3415556**	**308**	**323**	**41**	**[1]174**	**[1]96**	**12**	**—**	**505,8**	**10574,5**	**50,4**	**51,9**	**82,9**	**84,6**
Bayern	34699	587534	35	35	2	11	17	5	—	991,4	16786,7	44,7	48,7	78,6	76,3
Sachsen	30623	757518	58	59	10	10	27	6	[2]6	519,0	12839,3	74,7	60,9	89,4	79,4
Württemberg	12918	255324	18	20	1	4	12	3	—	645,9	12766,2	86,7	91,2	92,6	93,0
Baden	11341	263229	14	15	2	4	8	1	—	756,1	17548,6	58,1	60,8	70,3	72,5
Hessen	6575	122795	15	15	—	5	3	2	[3]5	438,3	8186,3	72,2	71,9	77,4	79,7
Mecklenbg.-Schwer.	2504	25483	2	2	—	1	1	—	—	1252,0	12741,5	34,1	34,3	74,5	68,5
Sachsen-Weimar	2006	42810	2	3	—	1	1	1	—	668,7	14270,0	44,7	51,7	70,6	76,9
Mecklenburg-Strel.	372	4020	[4]—	[4]—	—	—	—	—	—	—	—	33,6	32,8	65,5	57,3
Oldenburg	2497	28809	5	6	—	2	2	2	—	416,2	4801,5	30,1	21,7	61,6	43,1
Braunschweig	2503	52494	3	3	1	2	—	—	—	834,3	17498,0	38,9	37,9	76,4	73,9
Sachsen-Meiningen	1005	30820	1	1	—	1	—	—	—	1005,0	30820,0	60,9	60,4	85,0	88,1
Sachsen-Altenburg	1249	27830	3	3	—	1	1	1	—	416,3	9276,7	50,1	44,3	85,2	80,0
Sachs.-Kob.-Gotha	1324	29339	2	2	—	1	—	1	—	662,0	14669,5	51,9	44,5	54,1	73,9
Anhalt	1539	32969	3	3	—	1	1	1	—	513,0	10989,7	56,4	60,4	88,9	90,4
Schwarzbg.-Sond.	399	8965	1	1	—	1	—	—	—	399,0	8965,0	45,9	66,2	72,6	82,2
Schwarzb.-Rudolst.	392	10363	1	[5]—	—	—	—	—	—	—	—	66,3	43,6	86,8	66,0
Waldeck	269	2547	[6]—	[6]—	—	—	—	—	—	—	—	23,7	22,7	59,6	52,2
Reuß ältere Linie	267	13845	1	1	—	1	—	—	—	267,0	13845,0	39,9	34,5	47,7	46,6
Reuß jüngere Linie	864	25345	3	3	—	1	1	—	[2]1	288,0	8448,3	61,1	25,0	92,4	50,0
Schaumburg-Lippe	189	2606	1	1	—	1	—	—	—	189,0	2606,0	57,7	48,7	81,4	77,4
Lippe	468	7217	[6]—	[6]—	—	—	—	—	—	—	—	49,8	39,5	86,1	57,6
Lübeck	500	11189	1	1	—	1	—	—	—	500,0	11189,0	96,6	95,8	99,5	98,4
Bremen	1653	31311	6	6	—	2	3	1	—	275,5	5218,5	88,6	83,6	96,3	94,5
Hamburg	6137	92497	9	9	2	4	2	1	—	681,9	10277,4	47,6	37,0	82,2	74,8
Elsaß-Lothringen	9001	214702	20	20	1	6	2	1	[7]10	450,0	10735,1	41,9	43,1	67,0	74,1
Deutsches Reich	**294664**	**6097117**	**512**	**533**	**60**	**236**	**177**	**38**	**22**	**552,8**	**11439,2**	**54,2**	**54,0**	**82,3**	**81,7**

Anmerkung zur Tabelle 1. [1] Das amtliche Verzeichnis führt 172 Namen von Gewerbeinspektoren und 97 Namen männlicher Assistenten auf. [2] Chemische Sachverständige. [3] Für jeden der 5 hessischen Bezirke ist ein Gehilfe aus dem Arbeiterstande angestellt. [4] Der Gewerbeinspektor in Mecklenburg-Schwerin führt auch in Mecklenburg-Strelitz die Aufsicht. [5] Der Gewerbeinspektor in Schwarzburg-Sondershausen führt auch in Schwarzburg-Rudolstadt die Aufsicht. [6] Die Aufsicht wird von preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführt. [7] Darunter 9 städtische Baubeamte und ein Gehilfe aus dem Arbeiterstande.

Die Ziffern der Betriebs- und Arbeiterstatistik können für die gewerkschaftliche Praxis auf die mannigfachste Weise nutzbar gemacht werden, wobei wir auf die weit mehr spezialisierte Statistik der amtlichen Gewerbeinspektionsberichte aufmerksam machen möchten, deren Studium den Gewerkschaftsleitungen nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Die Revisionsergebnisse.

(Hierzu die Tabellen 3 und 5 auf S. 6 bis 7 und 9.)

Die Aufsichtsbeamten haben im Jahre 1911 insgesamt 282 756 Revisionen (gegenüber 263 630 im Vorjahre) ausgeführt, wovon 50 331 von den Bergaufsichtsbeamten vorgenommen wurden. Von den Revisionen entfielen 3785 (1,3 Proz.) auf die Nachtzeit und 6452 (2,3 Proz.) auf Sonn- und Festtage. Von den Revisionen wurden 190 140 (1910: 175 214) Betriebe betroffen, davon 159 136 nur einmal, 20 829 zweimal und 10 175 drei- und mehrmals. Von diesen 190 140 revidierten Betrieben unterstanden der Gewerbeaufsicht (vergl. Tab. 3) 162 227, während die übrigen 27 913 Betriebe aus anderen Gründen revidiert wurden. Zu den der Gewerbeaufsicht unterstellten und revidierten Betrieben waren 5 818 994

Digitized by Google

Tabelle 2.

Zahl der Bergaufsichtsbeamten im Verhältnis zu den Betrieben und Arbeitern im Jahre 1911.

Staaten bezw. Bergreviere	Zahl der der Bergaufsicht unterstehenden		Zahl der in der Berginspektion beschäftigten Beamten	Auf je 1 Beamten der Bergaufsicht entfallen im Jahre 1911		Von je 100 Betrieben wurden revidiert im Jahre		Von je 100 Arb. waren in revid. Betr. beschäftigt im Jahre	
	Betriebe	Arbeiter		Betriebe	Arbeiter	1910	1911	1910	1911
Bergrevier Breslau . .	150	167 019	13	11,5	10 847,6	99,3	100,0	100,0	100,0
„ Halle . . .	345	67 136	11	31,4	6 103,3	100,0	100,0	100,0	100,0
„ Klausthal .	184	22 359	6	30,7	2 726,4	98,9	97,8	100,0	99,9
„ Dortmund .	185	353 902	19	9,7	18 626,4	100,0	100,0	100,0	100,0
„ Bonn . . .	1259	125 605	21	59.9	5 981,2	92,3	89,7	99,6	99,4
Königreich Preußen .	**2123**	**736 021**	**70**	**30,3**	**10 514,6**	**95,3**	**93,7**	**99,9**	**99,9**
Bayern	488	13 457	10	48,8	1 345,7	97,6	97,1	99,7	99,7
Sachsen	167	33 328	16	10,4	2 083,0	98,4	100,0	100,0	100,0
Württemberg . . .	8	770	1	8,0	770,0	75,0	100,0	97,2	100,0
Baden	48	651	1	48,0	651,0	90,7	66,7	71,4	98,0
Hessen	47	2 244	2	23,5	1 122,0	77,5	87,2	97,4	98,7
Sachsen-Weimar . . .	21	3 087	[1] —	—	—	62,5	90,5	97,3	98,6
Braunschweig	68	4 685	6	11,3	780,3	100,0	100,0	100,0	100,0
Sachsen-Meiningen . .	95	2 975	1	95,0	2 975,0	97,2	97,9	99,1	99,9
Sachsen-Altenburg . .	42	4 206	2	21,0	2 103,0	—	97,6	—	99,9
Anhalt	25	2 445	2	12,5	1 222,5	100,0	100,0	100,0	100,0
Schwarzbg.-Sondersh. .	23	1 376	[1] —	—	—	76,2	100,0	97,9	100,0
Schwarzbg.-Rudolstadt .	11	750	[2] —	—	—	100,0	100,0	100,0	100,0
Reuß jüngere Linie . .	6	158	1	6,0	158,0	71,4	100,0	88,8	100,0
Elsaß-Lothringen . . .	133	32 387	10	13,3	3 238,7	94,3	92,5	99,0	99,2
Deutsches Reich . .	**3305**	**838 540**	**122**	**27,1**	**6 873,3**	**95,2**	**94,4**	**99,8**	**99,9**

Anmerkungen zur Tabelle 2. [1] Die Aufsicht wird von preußischen Beamten ausgeführt. [2] Die Bergaufsicht ist mit der von Sachsen-Meiningen verbunden.

Arbeiter oder 83,9 Proz. der Gesamtarbeiterschaft. Von den männlichen erwachsenen Arbeitern wurden 84,7 Proz., von den erwachsenen Arbeiterinnen 81,8 Prozent, von den Jugendlichen über 14 Jahren 80,6 Prozent und von den Kindern unter 14 Jahren 78,8 Prozent revidiert. Es bestätigt dies die alte Erscheinung, daß die schutzbedürftigsten Arbeitskräfte von der Gewerbeinspektion am wenigsten überwacht werden und zwar genau im selben Verhältnis weniger, in dem sie schutzbedürftiger sind. Es wäre wahrlich an der Zeit, daß hierin endlich einmal eine Aenderung eintritt und das Hauptgewicht der Revisionen auf die schutzbedürftigste Arbeiterschaft gelegt wird. Wenn z. B. die Statistik nachweist, daß von den in Getreidemühlen beschäftigten Kindern unter 14 Jahren nur 29,7 Proz., von den in Bäckereien beschäftigten Kindern nur 40,6 Proz., von den in Konfektionsbetrieben beschäftigten Kindern nur 45,1 Proz. und im Malergewerbe, wo die Gefahr der Beschäftigung von Kindern mit Bleifarben besteht, nur 50 Proz. kontrolliert werden, so kann man sich leicht vorstellen, wie es in diesen Betrieben mit der Beachtung des gesetzlichen Kinderschutzes aussieht. Mit der Jugendschutzkontrolle ist es kaum besser bestellt. Von 25 567 in der Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigten Jugendlichen waren in revidierten Betrieben nur 10 360 oder 40,5 Proz. tätig. Die große Mehrzahl arbeitete in Betrieben, die im ganzen Jahre den Gewerbeinspektor nicht ein einzigesmal zu sehen bekamen. Das beweist deutlich genug, wie sich der Mangel an Aufsichtsbeamten direkt in Mängel des Arbeiterschutzes umsetzt. Noch ein anderes geht indes aus den Revisionsziffern hervor. Der Umstand, daß in den 54,0 Proz. aller Gewerbebetriebe, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten kontrolliert wurden, 81,7 Proz. aller Arbeiter beschäftigt waren, ergibt, daß bei den Revisionen vorzugsweise die Großbetriebe besucht werden, die Kleinbetriebe dagegen meist unberücksichtigt blieben. Darin liegt aber eine totale Verkennung der Aufgaben der Gewerbeinspektion, die in erster Linie dort kontrollieren sollte, wo der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten bereitet werden. Daß dies fortgesetzt unterlassen wird, trotzdem in der Arbeiterpresse seit Jahrzehnten schon auf diese Notwendigkeit hingewiesen wird, läßt erkennen, daß in dieser Uebung Methode liegt und daß man in Amtskreisen die gewohnten Bahnen nicht verlassen will. Es wird daher wiederholter Kritik in den Parlamenten des Reichs- und der Bundesstaaten bedürfen, um eine zweckentsprechende Durchführung der Revisionen zu erreichen.

Der sanitäre Arbeiterschutz.

(Hierzu Tabelle 6 auf S. 10—11.)

Die Uebersicht über den sanitären Arbeiterschutz erstreckt sich auf 13 Betriebsarten, für deren Arbeiter besondere Schutzbestimmungen erlassen worden sind. In diesen 13 Betriebsgruppen sind 145 508 Betriebe mit 345 215 Arbeitern der Gewerbeaufsicht unterstellt, so daß im Durchschnitt auf jeden Betrieb nur 2,3 Arbeiter kommen. Es handelt sich also fast nur um Kleinbetriebe, und da Kleinbetriebe von der Ge-

Digitized by Google

Tabelle 3. Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter und der revidierten Betriebe.

Industriezweige	Zahl der Betriebe mit überhaupt	mit Arbeiterinn. und. 16 J.	mit jugendl. Arbeit.	Zahl der in den Betrieben beschäftigten: erwachsenen männlich. Arbeiter	erwachsenen Arbeiterinnen	jugendlichen Arbeiter	Kinder unter 14 Jahr.	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Anlagen waren beschäftigt: erwachsene männliche Arbeiter	erwachsene Arbeiterinnen	Jugendliche	Kinder unter 14 Jahr.	Arbeiter über haupt
a) Nach Industriegruppen.														
III. Bergbau, Hütten, Salinen	4432	650	1848	1075912	16667	41696	166	1134441	4038	1067460	15985	41407	124	1124926
dav.: 1. Bleihütten	*18*	*1*	*15*	*4073*	*38*	*140*	-	*4251*	*16*	*3807*	*38*	*128*	-	*3973*
2. Zinkhütten	*15*	*27*	*39*	*13890*	*1504*	*752*	—	*16146*	*11*	*13599*	*1498*	*751*	—	*15848*
3. Walz- und Hammerwerke	*358*	*35*	*262*	*117650*	*652*	*6255*	*16*	*124573*	*343*	*116888*	*652*	*6225*	*16*	*123781*
4. Sonst. Anlag. d. Großeisenindustr.	*303*	*14*	*229*	*92076*	*1361*	*1461*	*32*	*97933*	*288*	*90304*	*1337*	*4147*	*26*	*96114*
5. Unter Bergaufsicht stehend	*3178*	*360*	*1110*	*797510*	*10817*	*28508*	*80*	*836915*	*3011*	*796359*	*10816*	*28496*	*80*	*835751*
IV. Industrie der Steine und Erden	21875	5814	7370	547984	71591	36219	1343	657137	16151	461951	64375	31749	1052	559127
dav.: 1. Steinbrüche und Steinhauereien	*5608*	*353*	*1282*	*119501*	*2349*	*3148*	*90*	*125091*	*1168*	*97787*	*2234*	*2479*	*61*	*102561*
2. Ziegeleien	*9211*	*3439*	*3566*	*193372*	*26701*	*10911*	*392*	*231106*	*6842*	*156968*	*23120*	*9150*	*359*	*189597*
3. Glashütten, Glasschleifereien	*1111*	*654*	*606*	*61623*	*10382*	*9158*	*163*	*84326*	*934*	*62308*	*9723*	*8862*	*149*	*81042*
4. Unter Bergaufsicht stehend	*121*	*10*	*6*	*1579*	*29*	*11*	—	*1619*	*104*	*1561*	*29*	*11*	—	*1604*
V. Metallverarbeitung	22297	4125	13592	479568	76236	66284	1564	623652	13529	407781	68142	53715	1375	531013
VI. Maschinen, Instrumente u. Apparate	20617	2004	10923	889887	66149	70994	1181	1028211	13303	778730	61934	60494	992	902150
dav.: Herstellung von elektr. Akkumulatoren	*30*	*8*	*3*	*2466*	*67*	*25*	*1*	*2559*	*27*	*2419*	*67*	*25*	*1*	*2512*
VII. Chemische Industrie	2699	1002	781	126535	23032	6698	140	156405	2037	119593	20689	6376	127	146785
dav.: 1. Herstellung von Alkalichromaten	*7*	*1*	*2*	*695*	*3*	*7*	—	*705*	*7*	*695*	*3*	*7*	—	*705*
2. Herst. v. Bleifarben u. a. Bleiprod.	*92*	*23*	*14*	*2676*	*179*	*13*	*1*	*2899*	*80*	*2498*	*174*	*10*	*1*	*2713*
3. Thomasschlackenbetr. u. Lagereien	*19*	*3*	*16*	*1891*	*12*	*39*	—	*1942*	*15*	*1802*	*12*	*38*	-	*1852*
4. Unter Bergaufsicht stehend	*6*	—	-	*6*		—	—	*6*	*5*	*5*	—	—	-	*5*
VIII. Forstwirtschaftl. Produkte, Leuchtstoffe	3622	830	586	66236	8768	2725	160	77889	2536	55649	7149	2069	89	64956
IX. Textilindustrie	16936	13559	9581	391908	439109	87758	4042	922817	11452	339657	381913	77173	3475	802218
dav.: Bearb. v. Faserst., Tierhaaren, Lumpen	*1170*	*963*	*606*	*18888*	*60438*	*13595*	*985*	*123906*	*922*	*14920*	*56606*	*12791*	*943*	*115260*
X. Papierindustrie	4188	3064	2512	109385	60065	18222	511	188183	3103	96453	50887	15503	417	163260
XI. Lederindustrie	2982	1059	1090	84975	18450	7363	121	110909	2010	74364	16812	6364	87	97627
dav.: 1. Roßhaarspinn., Borstenzuricht.	*70*	*57*	*39*	*959*	*976*	*247*	*8*	*2190*	*64*	*925*	*912*	*246*	*8*	*2091*
2. Vulkanisierung von Gummiwaren	*89*	*65*	*12*	*9687*	*1223*	*615*	*3*	*14558*	*75*	*9565*	*1192*	*637*	*3*	*14397*
3. Herst. v. Präserv., Sicherheitsspess. rc.	*12*	*8*	*6*	*179*	*213*	*42*	—	*434*	*10*	*160*	*184*	*41*	—	*385*
XII. Holz- und Schnitzstoffe	35005	3188	11708	366145	32786	30297	747	429975	21166	284289	28459	23279	568	336595
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	*414*	*266*	*258*	*7061*	*4612*	*1611*	*130*	*13414*	*311*	*6098*	*4233*	*1363*	*121*	*11815*
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	87691	13234	17771	439499	181093	48210	1083	669885	38382	306311	142723	33311	787	483132
dav.: 1. Getreidemühlen	*24112*	*423*	*1519*	*55167*	*1190*	*1673*	*37*	*58067*	*8396*	*29228*	*867*	*729*	*11*	*30835*
2. Bäckereien und Konditoreien	*9155*	*404*	*3232*	*27140*	*1807*	*1636*	*86*	*33969*	*3824*	*14170*	*1113*	*2241*	*35*	*17561*
3. Rohzuckerfabrik., Zuckerraffinerien	*387*	*373*	*227*	*72757*	*6038*	*1367*	*15*	*80177*	*371*	*71090*	*5863*	*1297*	*15*	*78265*
4. Herstellung von Zichorie	*64*	*42*	*32*	*1911*	*1040*	*334*	*1*	*3286*	*52*	*1861*	*1010*	*358*	*1*	*3190*
5. Herstellung von Fischkonserven	*190*	*175*	*34*	*1150*	*1434*	*118*	—	*6002*	*134*	*1221*	*3852*	*96*	—	*5169*
6. Meiereien, Milchsterilisierbetriebe	*6774*	*1993*	*760*	*15650*	*3735*	*1081*	*8*	*20474*	*3154*	*8556*	*2236*	*672*	—	*11466*
7. Herst. v. Gemüse- u. Obstkonserven	*391*	*306*	*114*	*3917*	*11939*	*969*	*49*	*16874*	*287*	*3268*	*9458*	*876*	*43*	*13645*
8. Anfertigung von Zigarren	*6461*	*4520*	*2872*	*14454*	*91029*	*17981*	*526*	*153990*	*3833*	*32149*	*70949*	*14229*	*464*	*117791*
XIV. Bekleidungsgewerbe	48038	40915	19878	102297	241763	52958	1596	398614	20562	78956	156334	32491	976	268757
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	*39483*	*34108*	*15053*	*9768*	*108532*	*25567*	*735*	*144602*	*15174*	*4737*	*52004*	*10360*	*332*	*67433*
XV. Reinigungsgewerbe	3678	3250	838	11829	35160	2743	53	49785	2053	8641	26281	2204	34	37250
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	13503	258	5675	265732	1059	13165	200	280156	6051	135823	555	5914	93	142385
dav.: Maler, Tüncher-, Anstreicherarbeiten	*1717*	*29*	*899*	*30709*	*91*	*1855*	*24*	*32682*	*586*	*11212*	*12*	*713*	*12*	*12009*

Digitized by Google

XVII. Polygraphische Gewerbe	8321	4363	5817	127630	42963	19228	474	190295	5319	99098	33076	14891	346	148311
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	*7250*	*3676*	*5079*	*105317*	*29168*	*15110*	*357*	*149952*	*4712*	*82883*	*23111*	*11597*	*251*	*117842*
Sonstige Industriegruppen	2085	197	270	13682	2791	857	23	17303	535	7795	2146	544	17	10502
Sämtliche Industrien 1911	**297969**	**97512**	**110240**	**5099154**	**1317682**	**505417**	**13404**	**6935657**	**162227**	**4322551**	**1078310**	**407574**	**10559**	**5818994**
b) Nach Bundesstaaten bezw. Landesteilen.														
Prov. Ostpreußen	4681	1529	987	48709	10200	3241	14	62164	3020	43781	8478	2900	10	55169
„ Westpreußen	4734	1298	1053	54987	11191	4320	29	70527	2792	47448	9343	3699	27	60517
„ Brandenburg	32558	15979	9888	453836	198140	41197	78	693246	17406	374613	159910	32751	48	567322
„ Pommern	5909	1785	1485	65257	10991	4372	2	80622	2557	53070	7570	3223	—	63863
„ Posen	4244	1336	930	46148	10934	3689	1	60772	1988	35112	7925	2720	—	45757
„ Schlesien	16498	6623	5650	285916	104618	29396	224	420154	9622	254379	93814	25381	200	373774
„ Sachsen	12482	3942	519	200173	49448	22406	293	272360	8001	182210	44630	19468	275	246583
„ Schleswig-Holstein	7377	1980	1081	84259	15011	3052	11	102333	2898	67068	11335	2345	7	80755
„ Hannover	13327	2690	3837	182262	33765	13374	158	229559	6825	155229	29316	10940	117	195602
„ Westfalen	18167	4626	8351	304593	46455	39247	465	390760	9619	266241	37775	31526	421	335963
„ Hessen-Nassau	9183	2360	3795	139819	28435	16941	408	185603	4508	113581	24260	12974	329	151144
„ Rheinland	34054	9313	14397	636545	129725	75344	1212	842826	15479	542169	105835	60882	988	709874
Bez. Sigmaringen	156	64	80	2330	1553	716	31	4630	146	2311	1547	707	31	4596
Unter Bergaufsicht	2123	244	911	699857	10022	26107	35	736021	1989	699077	10021	26095	35	735228
Königreich Preußen	**165493**	**53769**	**57643**	**3204691**	**660528**	**283402**	**2956**	**4151577**	**86850**	**2836289**	**551759**	**235611**	**2488**	**3626147**
Königreich Bayern	**35187**	**9474**	**13024**	**431460**	**118817**	**46582**	**4132**	**600991**	**17369**	**324656**	**99506**	**34685**	**3035**	**461882**
„ Sachsen	**30790**	**14925**	**14350**	**489213**	**236862**	**62144**	**2627**	**790846**	**18831**	**400985**	**184167**	**47733**	**1894**	**634779**
„ Württemberg	**12926**	**3095**	**5474**	**166653**	**60669**	**27123**	**1649**	**256094**	**11794**	**152489**	**58229**	**25961**	**1603**	**238282**
Großherzogt. Baden	**11389**	**3405**	**4584**	**169715**	**69991**	**24029**	**145**	**263880**	**6924**	**124216**	**50610**	**16516**	**109**	**191451**
„ Hessen	**6622**	**1695**	**2780**	**92138**	**20929**	**11929**	**43**	**125039**	**4771**	**71200**	**18850**	**9964**	**37**	**100051**
„ Mecklenburg-Schwerin	2504	738	545	21064	3358	1061	—	25483	860	15217	1626	610	—	17453
„ Sachsen-Weimar	2027	709	878	33914	8622	3351	10	45897	1056	26116	7355	2468	10	35949
„ Mecklenburg-Strelitz	372	92	69	3394	504	122	—	4020	122	2005	252	48	—	2305
„ Oldenburg	2497	539	744	22452	4232	2124	1	28809	543	8913	2706	789	1	12409
Herzogt. Braunschweig	7571	748	1006	42434	11391	3324	30	57179	1017	33508	7627	2333	27	43495
„ Sachsen-Meiningen	1100	385	561	22546	7889	3332	28	33795	700	19948	7161	3008	19	30136
„ Sachsen-Altenburg	1291	481	565	23122	7139	1761	14	32036	594	18605	6634	1208	9	26456
„ Sachsen-Koburg-Gotha	1324	343	643	21440	5041	2845	13	29339	589	15031	4659	1996	5	21691
„ Anhalt	1564	530	665	28877	4558	1973	6	35414	954	26360	4245	1648	1	32254
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	422	120	182	7611	1642	1061	27	10341	287	6361	1469	896	18	8744
„ Schwarzburg-Rudolstadt	403	166	196	7839	2387	865	22	11113	182	5088	1902	595	6	7591
„ Waldeck	269	58	91	1949	385	213	—	2547	61	1033	212	84	—	1329
„ Reuß ältere Linie	267	140	138	7873	5266	692	14	13845	92	3869	2275	297	8	6449
„ Reuß jüngere Linie	870	348	356	15678	8425	1375	25	25503	222	8586	3593	647	—	12826
„ Schaumburg-Lippe	189	38	76	2098	265	240	3	2606	92	1614	218	183	3	2018
„ Lippe-Detmold	468	119	206	5098	1309	810	—	7217	185	2913	770	471	—	4154
Fr. St. Lübeck	500	178	152	7936	2864	387	2	11189	479	7871	2765	377	2	11015
„ Bremen	1653	600	503	23416	6124	1764	7	31311	1382	21933	5999	1641	7	29580
„ Hamburg	6137	2135	1529	69617	18704	4176	—	92497	2268	52054	14283	2871	—	69208
Elsaß-Lothringen	9134	2682	3280	176926	49781	18732	1650	247089	4003	135691	39438	14934	1277	191340
Deutsches Reich 1911	**297969**	**97512**	**110240**	**5099154**	**1317682**	**505417**	**13404**	**6935657**	**162227**	**4322551**	**1078310**	**407574**	**10559**	**5818994**
Dagegen 1910 [1]	282592	93155	104181	4868830	1259558	476326	12870	6617584	154538	4151457	1043685	385614	10050	5590806

[1] Berichtigte Zahlen.

Digitized by Google

Tabelle 4.

Verteilung der Arbeiter im Jahre 1911 nach Alter, Geschlecht und Industrie. (Verhältniszahlen.)

Industriegruppen	Von je 100 Arbeitern der Industrie entfallen auf				Auf die einzelnen Industrien entfallen von je 100 Arbeitern von der Gruppe der				Von je 100				Auf 1 Betrieb entfallen im Durchschnitt	
	erwachsene		Jugendliche		erwachsenen		Jugendl.		Erwachsenen sind		Jugendlichen sind			
	Arbeiter %	Arbeiterinnen %	14—16 Jahre %	unt. 14 Jahr. %	Arbeiter %	Arbeiterinnen %	14—16 Jahre %	unt. 14 Jahr. %	männl. %	weibl. %	männl. %	weibl. %	jugendl. Arb.	Arbeiterinnen
Bergbau, Hütten, Salinen	94,8	1,5	3,7	0,01	21,1	1,3	8,3	1,2	98,5	1,5	97,5	2,5	22,7	25,6
Steine und Erden	83,4	10,9	5,5	0,2	10,8	5,4	7,2	10,0	88,4	11,6	77,6	22,4	5,1	12,3
Metallverarbeitung	76,9	12,2	10,6	0,3	9,4	5,8	13,1	11,7	86,3	13,7	82,3	17,7	5,0	18,5
Maschinen, Instr., App.	86,6	6,4	6,9	0,1	17,4	5,0	14,0	8,8	93,1	6,9	93,2	6,8	6,7	33,0
Chemische Industrie	80,9	14,7	4,3	0,1	2,5	1,7	1,8	1,0	84,6	15,4	58,6	41,4	8,8	23,0
Forstwirtschaftl. Prod., Leuchtstoffe	85,0	11,3	3,5	0,2	1,3	0,7	0,5	1,2	88,3	11,7	46,8	53,2	4,9	10,6
Textilindustrie	42,5	47,6	9,5	0,4	7,7	33,3	17,4	30,2	47,2	52,8	38,2	61,8	9,6	32,4
Papierindustrie	58,1	31,9	9,7	0,3	2,1	4,6	3,6	3,8	64,6	35,4	44,5	55,5	7,5	19,6
Lederindustrie	76,6	16,7	6,6	0,1	1,7	1,4	1,5	0,9	82,2	17,8	67,7	32,3	6,9	17,4
Holz- und Schnitzstoffe	85,2	7,6	7,0	0,2	7,2	2,5	6,0	5,6	91,8	8,2	85,3	25,7	2,7	10,3
Nahrungs- und Genußmittel	65,6	27,0	7,2	0,2	8,6	13,7	9,5	8,1	70,8	29,2	68,5	42,5	2,8	13,7
Bekleidungsgewerbe	25,8	60,6	13,3	0,4	2,0	18,3	10,5	11,9	29,7	70,3	17,2	82,8	2,7	5,9
Reinigungsgewerbe	23,8	70,6	5,5	0,1	0,2	2,7	0,5	0,4	25,2	74,8	22,3	77,7	3,4	10,8
Baugewerbe	94,8	0,4	4,7	0,07	5,2	0,1	2,6	1,5	99,6	0,4	99,8	0,2	2,4	4,1
Polygraphische Gewerbe	67,0	22,6	10,1	0,3	2,5	3,3	3,8	3,5	74,8	25,2	74,3	25,7	3,4	9,8
Sonstige Industrien	78,9	16,1	14,9	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	83,0	17,0	73,1	26,9	3,3	14,2
Sämtl. Industrien 1911	**73,5**	**19,0**	**7,3**	**0,2**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**79,5**	**20,5**	**65,6**	**34,4**	**4,8**	**13,5**
Dagegen 1910	73,6	19,0	7,2	0,2	—	—	—	—	79,4	20,6	64,6	35,4	4,7	13,5

werbeaufsicht nur ganz nebenbei revidiert werden, so kann es nicht wundernehmen, wenn dieses Prinzip auch hier zum Ausdruck kommt. So sind denn auch nur 18,1 Proz. dieser Betriebe, in denen die Durchführung außerordentlicher Schutzmaßnahmen kontrolliert werden soll, nämlich 26 397 Betriebe mit 60 443 Arbeitern (17,5 Proz. der Arbeiter) revidiert worden. 81,9 Proz. der Betriebe und 82,5 Proz. der Arbeiter blieben also völlig unkontrolliert, so daß im Durchschnitt etwa aller sechs Jahre ein Aufsichtsbeamter sich in einem solchen Betrieb hinein verirrt, dem der Bundesrat besondere Schutzvorschriften in bezug auf die Arbeiter auferlegt hat.

Von diesen Betrieben gehören mehr als 40 Proz. den Bäcker- und Konditorgewerben an, deren Unternehmer sich vielfach noch bis in die Gegenwart einer geradezu offensichtlichen Widersetzlichkeit gegen die Bundesratsverordnung befleißigten. Von diesen Betrieben mit 101 703 Arbeitern wurden immerhin 15 850 (26,8 Proz.) mit 26 396 Arbeitern (26,9 Proz.) revidiert. Dann folgen die Gast- und Schankwirtschaften mit 52 975 Betrieben und 156 023 Arbeitern, von denen nur 2309 Betriebe (4,3 Proz.) mit 13 200 Arbeitern (8,4 Proz.) besucht wurden. Der Zahl nach folgen 23 448 Betriebe des Maler- und Anstreichergewerbes mit 64 243 Arbeitern. Hiervon wurden 3828 Betriebe (16,3 Proz.) mit 10 687 Arbeitern (16,6 Proz.) kontrolliert. Im Steinbruch- und Steinhauereigewerbe kamen auf 7863 Betriebe 17 771 Arbeiter; hier wurden 3542 Betriebe (45,0 Proz.) und 7801 Arbeiter (43,2 Proz.) kontrolliert. Die übrigen Betriebsgruppen sind alle kleineren Umfangs. Von 942 Bürsten- und Pinselmachereien mit 2015 Arbeitern wurden 403 Betriebe (42,9 Proz.) mit 988 Arbeitern (49,1 Proz.), von 755 Buchdruckereien und Schriftgießereien mit 1772 Arbeitern 321 Betriebe (42,6 Proz.) mit 794 Arbeitern (44,2 Proz.), von 306 Lumpensortiererwerkstätten mit 1125 Arbeitern nur 81 Betriebe (26,5 Prozent) und 328 Arbeiter (29,2 Proz.), von 67 Thomasschlackenbetrieben mit 111 Arbeitern nur 10 Betriebe (14,9 Proz.) und 20 Arbeitern (18,0 Proz.), von 57 Glashütten und Glasbeizereien mit 255 Arbeitern 23 Betriebe (40,3 Proz.) mit 103 Arbeitern (40,3 Proz.), von 35 Roßhaarspinnereien und Borstenzurichtereien mit 138 Arbeitern 18 (51,4 Proz.) Betriebe mit 77 (55,7 Proz.) Arbeitern, von 12 Akkumulatorenwerkstätten mit 46 Arbeitern 11 Betriebe (91,6 Proz.) und 43 Arbeitern (93,4 Proz.), von 4 Gummivulkanisierbetrieben mit 9 Arbeitern 1 Betrieb (25,0 Proz.), mit 6 Arbeitern (66,6 Proz.) besucht. Ueber die Verteilung dieser Betriebe gibt die Tabelle 6 nähere Auskunft. In diesen Betrieben wäre eine verschärfte, also mehrfach wiederholte Kontrolle dringend geboten. Es widerstreitet u. E. den Absichten des Gesetzgebers, daß diese Betriebe nur ganz ausnahmsweise von Aufsichtsbeamten kontrolliert werden. Wenn die Zahl der letzteren für diese Aufgaben nicht ausreicht, so sollte sie vermehrt werden, wozu besonders die Anstellung von Assistenten aus Arbeiterkreisen und die Mitarbeit einer fachlichen Kontrolle die beste Möglichkeit böte. Es muß überdies Aufgabe der Gewerkschaften sein, für diese Betriebe eine freiwillige Fachkontrolle zu organisieren und alle ermittelten Ungesetzlichkeiten unverzüglich zur Anzeige zu bringen, um auf diese Weise eine häufige amtliche Revision herbeizuführen.

Digitized by Google

Tabelle 5. Zahl der von der Gewerbeaufsicht im Jahre 1911 ausgeführten Revisionen.

Nach Industriegruppen und nach Bundesstaaten	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht absol.	in %	an Sonntagen absol.	in %	Zahl der revidierten Betriebe überhaupt	davon revidiert einmal	zweimal	drei und mehrmal	Zahl der Unfalluntersuchung.
a) Industriegruppen:										
Bergbau, Hütten, Salinen	54374	715	1,3	1048	1,9	4105	1059	573	2473	17328
Steine und Erden	25721	158	0,6	432	1,7	19741	16134	2606	1001	1600
Metallverarbeitung	17347	184	1,1	465	2,7	13627	11231	1665	731	2542
Maschinen, Instrum., Appar.	17800	286	1,6	526	3,0	13429	10856	1709	864	2846
Chemische Industrie	3777	55	1,5	85	2,3	2057	1289	376	392	672
Forstw. Produkte, Leuchtstoffe	3640	62	1,7	120	3,3	2553	1940	397	216	279
Textilindustrie	15683	445	2,8	375	2,4	11929	9424	1750	755	1276
Papierindustrie	4660	148	3,2	233	5,0	3115	2238	561	316	851
Lederindustrie	2867	51	1,8	89	3,1	2041	1534	358	149	312
Holz- und Schnitzstoffe	25546	191	0,7	562	2,2	21689	18868	2165	656	2344
Nahrungs- und Genußmittel	62436	426	0,7	1526	2,4	54402	48584	4482	1336	1510
Bekleidungsgewerbe	24523	671	2,7	499	2,0	20886	18124	2195	567	271
Reinigungsgewerbe	3051	153	5,0	144	4,7	2068	1453	394	221	112
Baugewerbe	10918	7	0,1	115	1,1	9926	9127	644	155	347
Polygraphische Gewerbe	7221	217	3,0	219	3,0	5647	4552	787	308	416
Sonstige Industrien	3192	16	0,5	14	0,4	2925	2723	167	35	85
Sämtliche Industrien 1911	**282756**	**3785**	**1,3**	**6452**	**2,3**	**190140**	**159136**	**20829**	**10175**	**32791**
Davon unter Bergaufsicht	50331	623	1,2	885	1,8	3185	755	431	1999	15440
b) Bundesstaaten:										
Prov. Ostpreußen	4171	24	0,6	104	24,9	3654	3245	348	61	227
„ Westpreußen	3849	34	0,9	79	2,1	3309	2924	297	88	205
„ Brandenburg	26244	900	3,4	941	3,6	19268	14938	2927	1403	2204
„ Pommern	3484	54	1,5	161	4,6	2946	2550	307	89	343
„ Posen	2877	75	2,6	48	1,7	2384	2032	260	92	198
„ Schlesien	17127	194	1,1	822	4,8	11427	8824	1634	969	1745
„ Sachsen	11253	138	1,2	288	2,6	8943	7343	1169	431	815
„ Schleswig-Holstein	3827	56	1,5	98	2,6	3187	2772	298	117	521
„ Hannover	10181	165	1,6	258	2,5	7661	6134	1030	497	1062
„ Westfalen	13646	255	1,9	304	2,2	10629	8769	1320	540	1903
„ Hessen-Nassau	6505	49	0,8	289	4,4	5124	4215	653	256	643
„ Rheinland	23459	376	1,6	675	2,9	16763	12982	2508	1273	4123
Bez. Sigmaringen	191	8	4,2	—	—	167	143	24	—	2
Unter Bergaufsicht	42476	522	1,2	774	1,8	1989	280	223	1486	12959
Königreich Preußen	**169290**	**2850**	**1,7**	**4841**	**2,9**	**97451**	**77151**	**12998**	**7302**	**26950**
Bayern	23577	212	0,9	416	1,8	21964	20911	858	195	1273
Sachsen	29567	125	0,4	448	1,5	20904	17759	2334	811	2088
Württemberg	[1] 15083	7	0,04	63	0,4	14760	14456	288	16	85
Baden	10512	14	0,1	53	0,5	9903	9368	475	60	47
Hessen	[2] 10757	102	0,9	215	2,0	7741	5672	1472	597	99
Mecklenburg-Schwerin	978	—	—	—	—	946	914	32	—	111
Sachsen-Weimar	1382	4	0,3	6	0,4	1149	1023	91	35	186
Mecklenburg-Strelitz	140	—	—	—	—	135	131	3	1	11
Oldenburg	595	1	0,2	—	—	548	510	34	4	77
Braunschweig	1524	16	1,0	13	0,9	1050	885	106	59	112
Sachsen-Meiningen	917	6	0,7	5	0,5	773	663	84	26	36
Sachsen-Altenburg	1238	44	3,6	24	1,9	646	413	110	123	84
Sachsen-Koburg-Gotha	718	—	—	—	—	600	499	85	16	17
Anhalt	1184	43	3,6	8	0,7	979	877	70	32	70
Schwarzburg-Sondershausen	366	2	0,5	1	0,3	335	312	17	6	6
Schwarzburg-Rudolstadt	300	—	—	—	—	205	129	62	14	20
Waldeck	82	—	—	—	—	73	64	9	—	2
Reuß ältere Linie	154	—	—	—	—	106	75	20	11	—
Reuß jüngere Linie	319	13	4,1	2	0,6	244	185	45	14	50
Schaumburg-Lippe	93	—	—	—	—	92	91	1	—	8
Lippe-Detmold	225	4	1,8	8	3,6	214	203	11	—	24
Lübeck	804	1	0,1	4	0,5	689	621	40	28	140
Bremen	2777	34	1,2	49	1,8	1709	1066	446	197	30
Hamburg	3354	31	0,9	19	0,6	2365	1701	359	215	364
Elsaß-Lothringen	6820	276	4,0	277	4,1	4559	3367	779	413	[3] 901
Deutsches Reich 1911	**282756**	**3785**	**1,3**	**6452**	**2,3**	**190140**	**159136**	**20829**	**10175**	**32791**
Dagegen [4] 1910	263630	3281	1,2	5711	2,2	175214	144810	20198	10206	31068

Anmerkungen zur Tabelle 5. [1] Außerdem wurden noch 970 Revisionen in hierher gehörigen Betrieben vorgenommen, welche am 1. Oktober keine Arbeiter beschäftigten. [2] Hierzu kommen noch 248 Revisionen in 220 Betrieben, welche am 2. Oktober (Erhebungstag) keine Arbeiter hatten oder außer Betrieb waren. [3] Darunter 5 Unfälle in dem Bereiche der Bergaufsicht, die nicht als Betriebsunfälle zu betrachten sind. [4] Berichtigte Zahlen.

Digitized by Google

Tabelle 6. **Der sanitäre Arbeiterschutz in Betrieben, für welche**

Bundesstaaten bzw. Landesteile	Steinbrüche und Steinhauereien: Vorhandene Betriebe	Steinbrüche und Steinhauereien: Vorhandene Arbeiter	Steinbrüche und Steinhauereien: Revidierte Betriebe	Steinbrüche und Steinhauereien: Revidierte Arbeiter	Steinbrüche und Steinhauereien: Revisionen	Glashütten und Glasbeizereien: Vorhand. Betriebe	Glashütten und Glasbeizereien: Vorhand. Arbeiter	Glashütten und Glasbeizereien: Revid. Betriebe	Glashütten und Glasbeizereien: Revid. Arbeiter	Glashütten und Glasbeizereien: Revisionen	Herstellung elektrischer Akkumulatoren: Vorhandene Betriebe	Herstellung elektrischer Akkumulatoren: Vorhandene Arbeiter	Herstellung elektrischer Akkumulatoren: Revidierte Betriebe	Herstellung elektrischer Akkumulatoren: Revidierte Arbeiter	Herstellung elektrischer Akkumulatoren: Revisionen	Thomas- oder: Vorhandene Betriebe	Thomas- oder: Vorhandene Arbeiter
Preußen	2923	7264	1165	2897	1316	2	3	1	2	1	11	42	10	39	14	56	79
Bayern	1362	3337	549	1310	556	6	18	4	16	4	1	4	1	4	1	—	—
Sachsen	435	1091	163	389	257	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8
Württemberg	500	1227	288	798	302	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	863	1217	863	1217	943	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	1 —
Hessen	285	676	178	438	272	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Mecklenb.-Schw.	21	32	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	57	205	15	41	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18
Mecklenb.-Strel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	24	49	4	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	129	285	19	36	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-Meining.	300	395	6	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-Altenburg	31	53	4	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-K.-Gotha	18	54	9	26	9	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anhalt	20	33	9	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzb.-Sond.	70	158	10	26	10	11	56	6	25	6	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzb.-Rud.	54	123	6	14	6	28	136	11	53	11	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	31	73	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß j. L.	25	51	4	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaumb.-Lippe	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	17	37	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	7	40	5	35	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	12	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	36	74	7	11	10	6	26	1	7	1	—	—	—	—	—	3	5
Els.-Lothringen	641	1275	231	481	278	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsches Reich	**7863**	**17771**	**3542**	**7801**	**4042**	**57**	**255**	**23**	**103**	**23**	**12**	**46**	**11**	**43**	**15**	**67**	**111**

	Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.: Vorhandene Betriebe	Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.: Vorhandene Arbeiter	Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.: Revidierte Betriebe	Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.: Revidierte Arbeiter	Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.: Revisionen	Bürsten- und Pinselmachereien: Vorhand. Betriebe	Bürsten- und Pinselmachereien: Vorhand. Arbeiter	Bürsten- und Pinselmachereien: Revid. Betriebe	Bürsten- und Pinselmachereien: Revid. Arbeiter	Bürsten- und Pinselmachereien: Revisionen	Bäckereien und Konditoreien: Vorhandene Betriebe	Bäckereien und Konditoreien: Vorhandene Arbeiter	Bäckereien und Konditoreien: Revidierte Betriebe	Bäckereien und Konditoreien: Revidierte Arbeiter	Bäckereien und Konditoreien: Revisionen	Maler-, Anstreicher-: Vorhandene Betriebe	Maler-, Anstreicher-: Vorhandene Arbeiter
Preußen	1	4	—	—	—	351	697	130	297	144	33290	58412	8229	14506	9225	12548	36299
Bayern	—	—	—	—	—	246	572	98	263	99	7494	12543	1742	2923	1759	2658	6565
Sachsen	—	—	—	—	—	87	235	59	161	68	6113	11331	227	411	241	1537	4902
Württemberg	—	—	—	—	—	58	136	49	127	51	1812	2897	1631	2509	1644	941	2485
Baden	—	—	—	—	—	43	114	31	85	33	2621	4031	1570	2316	1617	1095	2299
Hessen	—	—	—	—	—	21	23	7	7	7	1560	2057	1442	1877	2469	1073	3028
Mecklenb.-Schw.	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	664	1127	66	119	66	326	668
Sachsen-Weimar	—	—	—	—	—	5	10	1	1	1	300	494	53	102	53	108	378
Mecklenb.-Strel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	206	10	20	10	36	71
Oldenburg	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	198	378	—	—	—	168	397
Braunschweig	—	—	—	—	—	9	16	1	1	1	509	915	4	6	4	255	611
Sachs.-Meining.	—	—	—	—	—	14	14	1	2	1	514	496	60	50	61	248	657
Sachs.-Altenburg	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	204	274	38	46	39	105	189
Sachs.-K.-Gotha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	375	4	5	4	212	658
Anhalt	—	—	—	—	—	18	16	2	3	2	507	730	12	15	12	94	328
Schwarzb.-Sond.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	142	20	38	20	32	80
Schwarzb.-Rud.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	170	5	8	5	44	108
Waldeck	—	—	—	—	—	1	2	1	2	1	44	87	9	21	10	35	114
Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	3	13	1	2	1	114	154	7	19	7	1	3
Reuß j. L.	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	197	307	16	24	16	65	198
Schaumb.-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	87	—	—	—	17	43
Lippe-Detmold	—	—	—	—	—	2	5	1	4	1	42	73	14	26	17	68	190
Lübeck	—	—	—	—	—	1	2	1	2	1	89	252	76	218	76	161	205
Bremen	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	370	569	321	499	413	313	929
Hamburg	—	—	—	—	—	39	48	15	16	15	254	887	57	213	67	850	1441
Els.-Lothringen	—	—	—	—	—	24	76	5	15	5	1560	2709	237	425	293	458	1397
Deutsches Reich	**1**	**4**	**—**	**—**	**—**	**942**	**2015**	**403**	**988**	**431**	**59043**	**101703**	**15850**	**26396**	**18128**	**23448**	**64243**

Anmerkungen zur Tabelle 6. [1] Am Erhebungstag (1. September 1911) waren in diesem Betriebe keine Arbeiter

Digitized by Google

besondere Schutzbestimmungen erlassen sind.

Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Vorhand. Betriebe	Vorhand. Arbeiter	Revid. Betriebe	Revid. Arbeiter	Revisionen	Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Vorhandene Betriebe	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Betriebe	Revidierte Arbeiter	Revisionen
schlackenbetriebe Lagereien			Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien)					Roßhaarspinnereien, Borstenzurichtereien					Vulkanisierung von Gummiwaren				
8	17	8	146	730	47	226	56	15	57	9	37	10	1	6	1	6	2
—	—	—	24	53	10	23	10	12	50	4	15	4	3	3	—	—	—
1	2	1	29	91	—	—	—	2	8	1	7	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	9	15	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	4	16	4	16	5	1	4	1	4	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	1	6	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	4	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	3	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	14	4	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	80	162	4	10	4	1	5	1	5	1	—	—	—	—	—
—	—	—	7	30	6	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**20**	**10**	**306**	**1125**	**81**	**328**	**93**	**35**	**138**	**18**	**77**	**21**	**4**	**9**	**1**	**6**	**2**

Lackierer- und Werkstätten			Buchdruckereien und Schriftgießereien					Gast- und Schankwirtschaften					Gewerbebetriebe insgesamt					Von je 100 Betrieben wurd. revid.
690	2246	708	467	1170	202	544	229	24363	66591	109	2103	132	74174	171354	10601	22920	11845	14,3
753	2028	761	109	215	44	83	46	9139	28661	1390	7697	1456	21054	52021	4595	14362	4696	21,8
74	265	76	49	130	24	74	27	5491	18966	2	75	2	13748	36777	551	1384	674	4,0
598	1576	602	6	10	4	6	4	1002	2076	396	1158	400	4320	8835	2966	6174	3003	68,7
498	1276	522	18	38	12	21	12	[2] 4120	[2] 12957	—	—	—	8770	20671	2979	4924	3132	34,0
983	2758	1158	19	34	15	30	18	545	1816	339	1241	394	3509	7685	2970	6372	4326	84,6
5	15	5	8	18	—	—	—	346	1549	14	193	16	1367	3402	86	329	88	6,3
8	31	8	3	8	1	3	1	308	1122	14	131	20	787	2242	93	315	102	11,8
—	—	—	5	12	1	2	1	66	192	2	21	2	234	481	13	43	13	5,6
—	—	—	9	19	1	1	1	208	587	—	—	—	609	1435	5	9	8	0,8
8	25	8	5	13	—	—	—	243	1452	—	—	—	1151	3296	33	72	36	2,9
2	9	2	8	7	4	4	4	156	248	—	—	—	1240	1817	73	80	74	5,9
3	6	3	—	—	—	—	—	144	342	7	15	8	487	861	52	74	54	10,7
—	—	—	—	—	—	—	—	145	1209	—	—	—	593	2297	13	31	13	2,2
—	—	—	4	4	2	3	2	199	435	—	—	—	842	1546	25	44	25	3,0
6	15	6	1	3	1	3	1	42	63	—	—	—	242	505	44	110	44	18,2
—	—	—	3	9	1	1	1	104	162	—	—	—	346	708	23	76	23	6,6
—	—	—	1	1	—	—	—	68	873	1	4	1	180	1150	12	29	14	6,7
1	3	2	—	—	—	—	—	66	106	5	9	5	184	276	14	33	15	7,6
1	3	1	—	—	—	—	—	100	398	—	—	—	394	969	21	37	21	5,3
—	—	—	1	6	—	—	—	18	36	—	—	—	83	177	—	—	—	—
9	21	9	2	2	—	—	—	57	136	—	—	—	188	443	29	66	32	15,5
123	173	123	—	—	—	—	—	76	242	5	45	5	335	745	210	473	210	62,7
—	—	—	2	2	2	2	2	1456	1322	—	—	—	2164	2864	327	515	419	15,1
4	10	4	16	26	1	1	1	1249	5858	7	279	7	2534	8532	97	552	110	3,8
62	227	64	19	45	6	16	8	3264	8594	18	229	18	5973	14126	565	1419	674	9,5
3828	**10687**	**4062**	**755**	**1772**	**321**	**794**	**358**	**52975**	**156023**	**2309**	**13200**	**2466**	**145508**	**345215**	**26397**	**60443**	**29651**	**18,1**

beschäftigt, wohl aber im Laufe des Erhebungsjahres 1910/11. [2] Ergebnis der Sondererhebung vom 1. Juli 1903.

Digitized by Google

Industriezweige bezw. Bundesstaaten	Formvergeh. gegen Vorschrift. betreffend: Arbeitsbücher*	Anzeigen, Aushänge, Verzeichnisse	Sachliche Arbeiterschutz-Vergehen gegen Bestimmungen betreffend: Verbot der Kinderarbeit Fälle	Verbot der Kinderarbeit Pers.	Dauer der Beschäftigung von Kindern Fälle	Kindern Pers.	Jugendlichen Fälle	Jugendlichen Pers.	Pausen Fälle	Pausen Pers.	Nachtarbeit Fälle	Nachtarbeit Pers.	Mindestruhezeit Fälle	Mindestruhezeit Pers.	Sonntagsarbeit Fälle	Sonntagsarbeit Pers.	Mitgabe von Arbeit nach Hause Fälle	Mitgabe von Arbeit nach Hause Pers.	Vergehen gegen besond. Bundesratsvorschriften betreffend: Beschäftigungsverbote Fälle	Beschäftigungsverbote Pers.	Aerztliche Zeugnisse Fälle	Aerztliche Zeugnisse Pers.	Ruhezeiten Fälle	Ruhezeiten Pers.	Sonstige Vergehen Fälle	Zahl der Anlag., in denen Vergehen ermitt. wurden: absolut	in % der Anlagen m. Jugendl.
a) Nach Industriegruppen.																											
III. Bergbau, Hütten, Salinen	25	45	2	5	2	4	3	7	11	158	3	8	—	—	1	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	74	1,8
dav.: 1. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*3*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	—
3. Walz- und Hammerwerke	*1*	*8*	—	—	—	—	*1*	*1*	*2*	*3*	*1*	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*13*	—
4. Sonst. Anlag. d. Großeisenind.	—	*6*	—	—	*1*	*3*	—	—	*2*	*102*	*2*	*7*	—	—	*1*	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*11*	—
IV. Industrie der Steine und Erden	725	1448	121	211	93	158	212	498	62	376	56	128	45	110	3	3	2	6	58	128	15	84	2	12	12	1809	11,2
dav.: 1. Steinbrüche und Steinhauereien	*95*	*268*	*17*	*37*	*18*	*31*	*12*	*21*	*5*	*13*	—	—	—	—	—	—	—	—	*23*	*64*	—	—	—	—	*3*	*343*	—
2. Ziegeleien	*528*	*859*	*85*	*140*	*51*	*78*	*170*	*358*	*21*	*68*	*52*	*123*	*45*	*110*	*2*	*2*	—	—	*25*	*44*	—	—	—	—	*6*	*1051*	—
3. Glashütten, Glasschleifereien	*20*	*67*	*10*	*16*	*9*	*11*	*8*	*15*	*11*	*87*	*2*	*2*	—	—	*1*	*1*	—	—	*8*	*13*	*15*	*84*	*2*	*12*	*3*	*108*	—
V. Metallverarbeitung	399	1197	40	52	72	117	82	409	209	985	6	13	2	4	16	39	—	—	1	1	1	1	—	—	3	1571	11,6
VI. Maschinen, Instrumente u. Apparate	299	1041	20	24	44	92	77	246	207	1370	9	41	1	2	7	10	1	5	2	5	2	5	—	—	1	1297	9,7
dav.: Herstellung v. elektr. Akkumulatoren	—	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2*	—
VII. Chemische Industrie	11	48	3	6	4	5	—	—	8	31	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	19	—	—	—	63	3,1
dav.: 1. Herst. von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Herst. v. Bleifarben u. a. Bleiprod.	—	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*19*	—	—	—	*2*	—
3. Thomasschlackenbetriebe u.-Lag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Forstwirtsch. Produkte, Leuchtstoffe	16	50	5	6	5	6	6	20	10	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	2,7
IX. Textilindustrie	307	1074	70	98	26	48	41	172	82	756	3	6	—	—	1	7	3	18	17	34	—	—	—	—	14	1288	11,2
dav.: Bearb. v. Faserst., Tierhaar., Lump.	*22*	*98*	*3*	*3*	—	—	*1*	*7*	*1*	*63*	—	—	—	—	—	—	—	—	*15*	*32*	—	—	—	—	*6*	*102*	—
X. Papierindustrie	81	271	15	18	31	51	34	151	54	297	6	13	2	10	1	1	—	—	5	9	—	—	—	—	1	380	12,2
XI. Lederindustrie	48	127	6	9	6	9	11	23	34	162	—	—	—	—	3	8	2	18	1	2	—	—	—	—	—	171	8,5
dav.: 1. Roßhaarspinnereien, Borstenzur.	*1*	*3*	—	—	—	—	—	—	*1*	*6*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*5*	—
2. Vulkanisierung v. Gummiwaren	—	*1*	—	—	—	—	—	—	*1*	*5*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2*	—
3. Herst. v. Präserv., Sicherheitspess.	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*2*	—	—	—	—	—	*1*	—
XII. Holz- und Schnitzstoffe	584	1106	69	107	66	90	106	281	188	558	10	19	5	9	11	21	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1536	7,3
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	*15*	*45*	*3*	*3*	*3*	*6*	*4*	*13*	*4*	*50*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*54*	—
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	1320	949	87	136	68	106	225	395	64	232	65	85	29	45	163	200	3	7	3	8	—	—	74	96	21	2502	6,5
dav.: 1. Getreidemühlen	*104*	*50*	*7*	*8*	*2*	*2*	*1*	*2*	—	—	*23*	*24*	*2*	*2*	*5*	*6*	—	—	*1*	*6*	—	—	*5*	*5*	*2*	*180*	—
2. Bäckereien und Konditoreien	*518*	*311*	*16*	*16*	*31*	*33*	*156*	*197*	*7*	*18*	*12*	*19*	*24*	*39*	*53*	*69*	—	—	*1*	*1*	—	—	*69*	*91*	*16*	*1006*	—
3. Rohzuckerfabriken u. Zuckerraff.	*6*	*12*	—	—	—	—	*1*	*1*	*1*	*1*	*2*	*2*	—	—	*1*	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
4. Herst. von Zichorie	—	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	—
5. Herst. von Fischkonserven	*1*	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*5*	—
6. Meiereien, Milchsterilisierbetr.	*111*	*58*	*5*	*5*	*1*	*1*	*12*	*13*	*3*	*3*	*10*	*14*	—	—	*36*	*44*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*185*	—
7. Herst. v. Gemüse- u. Obstkonserv.	*6*	*10*	*2*	*22*	*1*	*28*	*1*	*2*	—	—	*1*	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*17*	—
8. Anfertigung von Zigarren	*63*	*214*	*28*	*39*	*18*	*22*	*7*	*41*	*21*	*109*	—	—	—	—	—	—	*3*	*7*	—	—	—	—	—	—	*3*	*281*	—
XIV. Bekleidungsgewerbe	2214	2346	61	79	177	196	317	548	317	978	31	54	5	9	44	69	—	—	—	—	—	—	—	—	29	3710	18,0
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	*2013*	*1895*	*37*	*41*	*144*	*155*	*284*	*419*	*192*	*381*	*21*	*41*	*4*	*8*	*38*	*59*	—	—	—	—	—	—	—	—	*21*	*3036*	—
XV. Reinigungsgewerbe	109	114	6	8	7	7	22	45	16	43	4	8	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	208	10,1
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	432	748	10	11	32	45	51	99	56	110	2	7	1	1	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	5	891	14,7
dav.: Maler-, Tüncher-, Anstreicherarb.	*109*	*73*	*1*	*1*	*4*	*5*	—	—	*10*	*22*	—	—	—	—	*3*	*5*	—	—	—	—	—	—	—	—	*5*	*168*	—

Digitized by Google

XVII. Polygraphische Gewerbe	158	597	29	59	42	58	29	76	112	394	6	8	2	3	7	14	—	—	4	10	—	—	—	—	6	775	14,6
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	*142*	*535*	*29*	*59*	*37*	*50*	*25*	*60*	*100*	*341*	*6*	*8*	*2*	*3*	*6*	*11*	—	—	*4*	*10*	—	—	—	—	*6*	*690*	—
— Sonstige Industriegruppen	167	77	5	5	10	10	17	22	5	16	8	11	3	5	10	15	—	—	—	—	—	—	26	41	4	258	48,2
Sämtliche Industrien 1911	**6895**	**11238**	**549**	**834**	**685**	**1002**	**1233**	**2992**	**1435**	**6521**	**209**	**401**	**95**	**198**	**278**	**403**	**12**	**55**	**92**	**198**	**20**	**111**	**102**	**149**	**98**	**16601**	**10,2**
b) Nach Bundesstaaten bezw. Landesteilen.																											
Prov. Ostpreußen	111	94	7	14	4	6	37	85	20	44	13	20	1	2	13	23	—	—	4	10	—	—	12	21	10	247	—
„ Westpreußen	127	142	4	8	1	1	15	33	8	22	1	2	1	1	7	17	—	—	—	—	—	—	1	1	—	233	—
„ Brandenburg	308	696	42	51	19	28	44	119	138	501	8	22	1	2	6	18	—	—	4	7	2	3	1	1	22	1022	—
„ Pommern	30	72	2	3	—	—	16	32	3	8	7	10	—	—	7	12	—	—	1	2	—	—	—	—	—	117	—
„ Posen	21	54	2	3	—	—	7	20	4	35	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	—
„ Schlesien	125	408	30	51	22	61	80	180	80	372	6	8	6	18	13	16	—	—	8	9	1	1	11	17	1	626	—
„ Sachsen	258	288	23	33	32	51	33	53	55	369	6	8	2	2	21	34	—	—	5	8	—	—	5	6	8	647	—
„ Schleswig-Holstein	62	102	9	11	—	—	3	4	17	36	3	3	—	—	11	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	—
„ Hannover	198	387	18	42	9	13	30	68	53	194	6	10	1	1	27	33	1	1	5	14	2	9	1	1	—	563	—
„ Westfalen	378	629	33	52	52	62	29	55	76	716	22	52	3	5	3	4	—	—	4	5	—	—	2	2	2	1016	—
„ Hessen-Nassau	125	246	1	2	21	31	9	22	18	142	6	9	4	9	—	—	—	—	7	9	—	—	—	—	—	388	—
„ Rheinland	274	1005	69	88	70	104	58	217	101	618	14	35	1	3	16	23	—	—	14	42	2	65	6	17	—	1356	
Bez. Sigmaringen	25	40	—	—	—	—	2	9			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	53	
Unter Bergaufsicht	7	5	—	—	—	—	—		2	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	
Königr. Preußen	**2049**	**4168**	**240**	**358**	**230**	**357**	**363**	**897**	**575**	**3098**	**92**	**179**	**20**	**43**	**127**	**198**	**1**	**1**	**52**	**106**	**7**	**78**	**39**	**66**	**57**	**6527**	**7,5**
Bayern	**2300**	**2779**	**66**	**94**	**280**	**383**	**478**	**953**	**451**	**1534**	**77**	**156**	**64**	**137**	**56**	**74**	**4**	**15**	**17**	**39**	**7**	**24**	**54**	**71**	**25**	**3808**	**21,9**
Sachsen	**958**	**2091**	**166**	**243**	**16**	**23**	**60**	**185**	**66**	**278**	**4**	**5**	—	—	**11**	**23**	—	—	**4**	**12**	**2**	**2**	**1**	**1**	**4**	**2650**	**14,1**
Württemberg	**279**	**557**	**22**	**24**	**75**	**110**	**72**	**197**	**166**	**762**	**12**	**12**	**2**	**2**	**21**	**23**	**3**	**14**	**6**	**8**	**4**	**7**	**4**	**4**	—	**934**	**7,9**
Baden	**44**	**140**	**13**	**24**	**2**	**4**	**43**	**128**	**23**	**94**	**2**	**4**	**1**	**2**	**31**	**43**	—	—	**1**	**1**	—	—	—	—	**1**	**266**	**3,8**
Hessen	**414**	**442**	**6**	**25**	**21**	**24**	**72**	**156**	**32**	**97**	**4**	**7**	**3**	**6**	**7**	**9**	—	—	**1**	**3**	—	—	**2**	**4**	**3**	**738**	**15,5**
Mecklenburg-Schwerin	1	38	3	8	2	2	12	15	8	37	1	1	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	6,0
Sachsen-Weimar	100	60	3	5	—	—	10	24	1	3	—	—	—	—	7	9	2	6	1	6	—	—	2	3	—	175	16,6
Mecklenburg-Strelitz	—	6	2	5	—	—	1	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8,2
Oldenburg	52	29	4	7	—	—	2	5	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	86	15,8
Braunschweig	5	115	—	—	4	7	3	3	5	21	3	8	—	—	4	5	—	—	2	4	—	—	—	—	—	116	11,4
Sachsen-Meiningen	8	37	—	—	4	14	19	113	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	1	53	7,6
Sachsen-Altenburg	43	115	3	6	2	2	27	114	50	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132	22,2
Sachsen-Koburg-Gotha	15	29	1	1	12	19	5	10	2	5	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	11,0
Anhalt	22	64	2	4	1	1	9	13	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	83	8,7
Schwarzburg-Sondershausen	16	23	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	42	14,6
Schwarzburg-Rudolstadt	12	8	—	—	4	6	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	13,2
Waldeck	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3,3
Reuß ältere Linie	7	7	1	1	2	2	3	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	20,7
Reuß jüngere Linie	9	30	2	4	1	1	6	10	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	15,8
Schaumburg-Lippe	5	12	—	—	1	3	3	4	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	15	16,3
Lippe-Detmold	5	16	—	—	—	—	4	15	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	14,1
Lübeck	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4,0
Bremen	81	54	—	—	—	—	—	—	10	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	9,8
Hamburg	96	86	4	5	—	—	4	6	5	9	1	1	2	2	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161	7,1
Elsaß-Lothringen	361	324	11	20	27	42	35	130	21	163	13	28	2	2	2	2	2	19	1	1	—	—	—	—	7	427	10,7
Deutsches Reich 1911	**6895**	**11238**	**549**	**834**	**685**	**1002**	**1233**	**2992**	**1435**	**6521**	**209**	**401**	**95**	**198**	**278**	**403**	**12**	**55**	**92**	**198**	**20**	**111**	**102**	**149**	**98**	**16601**	**10,2**
Dagegen 1910	5684	14223	457	901	663	970	1280	3599	1702	8351	196	420	78	143	261	452	10	124	126	265	26	113	92	138	112	17854	11,6

* **Anmerkung zur Tabelle 7.** In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufgenommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Digitized by Google

Industriezweige bezw. Bundesstaaten	Formvergehen betr. Anzeigen und Aushänge	Sachliche Arbeiterinnenschutz-Vergehen gegen Bestimmungen betreffend: Dauer der Beschäftigung		Mittagspause		Früherer Sonnabendschluß		Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung von Wöchnerinnen		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Vergehen geg. besond. Vorschriften d. Bundesrats betr.: Verbotene Beschäftigung		Pausen und Ruhezeiten		Sonstiges	Zahl d. Anlag., in den Vergeh. ermitt. wurden	
	Fälle	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	absolut	in Proz. der Anl. u. Arbeiterinnen
a) Nach Industriegruppen.																						
III. Bergbau, Hütten, Salinen	19	5	27	3	16	8	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	0,6
dav.: 1. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Walz- und Hammerwerke		—	—	*1*	*8*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	—
4. Sonstige Anl. der Großeisenind.	*3*	—	—	*1*	*3*	*1*	*10*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*4*	—
IV. Industrie der Steine und Erden	880	307	2491	23	369	481	4471	61	367	39	284	6	17	4	41	62	157	—	—	37	1278	7,9
dav.: 1. Steinbrüche u. Steinhauereien	*11*	*2*	*5*	*1*	*11*	*6*	*17*	—	—	—	—	—	—	—	—	*8*	*22*	—	—	—	*53*	—
2. Ziegeleien	*625*	*255*	*1451*	*6*	*36*	*363*	*2241*	*56*	*315*	*38*	*260*	*2*	*2*	—	—	*47*	*118*	—	—	*34*	*904*	—
3. Glashütten, Glasschleifereien	*56*	*10*	*121*	*6*	*34*	*28*	*466*	*3*	*27*	—	—	—	—	—	—	*5*	*13*	—	—	*3*	*85*	—
V. Metallverarbeitung	385	50	543	30	369	93	844	9	86	—	—	8	8	11	42	—	—	—	—	3	500	3,7
VI. Maschinen, Instrumente, Apparate	172	24	395	23	364	50	322	—	—	—	—	1	2	4	23	—	—	—	—	—	229	1,7
dav.: Herst. von elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Chemische Industrie	62	9	57	7	136	18	169	2	20	—	—	1	6	2	14	1	2	—	—	—	88	4,3
dav.: 1. Herst. von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Herst. von Bleifarben u. a. Bleiprod.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*2*	—	—	—	*1*	—
3. Thomasschlackenbetr. u. Lagereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Forstwirtsch. Prod., Leuchtstoffe	54	9	127	3	67	25	218	3	16	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	3,0
IX. Textilindustrie	1052	106	2113	63	1154	189	3972	13	151	4	33	34	120	16	141	—	—	—	—	3	1272	11,1
dav.: Bearb. v. Faserstoff., Tierhaaren, Lump.	*70*	*13*	*350*	*7*	*152*	*11*	*555*	*1*	*25*	—	—	*9*	*39*	—	—	—	—	—	—	*1*	*87*	—
X. Papierindustrie	236	52	650	36	589	86	1139	6	165	1	8	8	9	5	398	—	—	—	—	10	358	11,5
XI. Lederindustrie	89	15	132	13	78	36	140	3	5	2	4	2	2	3	7	1	10	—	—	2	132	6,6
dav.: 1. Roßhaarspinn., Borstenzuricht.	*3*	*1*	*9*	*2*	*28*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*6*	—
2. Vulkanisierung v. Gummiwaren	*5*	—	—	—	—	*2*	*5*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*7*	—
3. Herst. v. Präserv., Sicherheitspess. ꝛc.	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*10*	—	—	*1*	*2*	—
XII. Holz- und Schnitzstoffe	362	45	400	20	254	158	939	6	13	3	7	7	12	3	27	—	—	—	—	1	484	2,3
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	*31*	*3*	*72*	—	—	*16*	*136*	—	—	—	—	*3*	*3*	*2*	*21*	—	—	—	—	*1*	*47*	—
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	850	78	728	24	226	257	2092	33	265	10	124	12	44	11	106	1	27	—	—	20	1077	2,8
dav.: 1. Getreidemühlen	*15*	—	—	—	—	*6*	*21*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*18*	—
2. Bäckereien u. Konditoreien	*20*	*3*	*10*	*5*	*11*	*1*	*23*	*1*	*6*	*1*	*6*	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	*24*	—
3. Rohzuckerfabr., Zuckerraffinerien	*15*	—	—	—	—	*19*	*456*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*32*	—
4. Herst. von Zichorie	*1*	*1*	*16*	—	—	*2*	*4*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*4*	—
5. Herst. von Fischkonserven	*10*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*10*	—
6. Meiereien, Milchsterilisierbetriebe	*96*	*12*	*23*	*2*	*3*	*16*	*55*	*1*	*1*	*2*	*25*	—	—	—	→	—	—	—	—	*1*	*113*	—
7. Herst. von Gemüse- u. Obstkonserven	*27*	*1*	*8*	*1*	*5*	*7*	*61*	*2*	*11*	*3*	*63*	—	—	—	—	—	—	—	—	*2*	*33*	—
8. Anfertigung von Zigarren	*359*	*22*	*378*	*4*	*48*	*73*	*757*	*1*	*10*	—	—	*11*	*43*	*9*	*94*	*1*	*27*	—	—	*10*	*417*	—
XIV. Bekleidungsgewerbe	3089	313	1698	284	1634	1175	5500	94	600	11	180	8	11	13	100	—	—	2	7	333	3794	18,5
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	*2606*	*239*	*904*	*220*	*841*	*951*	*2944*	*71*	*280*	*8*	*50*	*1*	*1*	*4*	*20*	—	—	*2*	*7*	*330*	*3079*	—
XV. Reinigungsgewerbe	271	63	646	19	166	124	1406	26	179	3	21	3	3	—	—	—	—	—	—	4	397	19,3
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	24	—	—	—	—	17	151	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	31	0,5

Digitized by Google

dav.: Maler-, Tüncher-, Anstreicherarb.	*1*	—	—	—	—	*1*	*4*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*1*	—
XVII. Polygraphische Gewerbe	254	34	315	38	205	68	313	16	83	4	11	4	4	2	139	—	—	—	—	3	354	6,7
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	*208*	*30*	*178*	*28*	*132*	*61*	*251*	*16*	*83*	*4*	*11*	*3*	*3*	*2*	*139*	—	—	—	—	*3*	297	—
— Sonstige Industriegruppen	321	15	48	1	8	5	61	4	13	34	51	—	—	—	—	4	4	269	1461	191	625	116,8
Sämtliche Industrien 1911	**8120**	**1125**	**10370**	**587**	**5635**	**2790**	**21793**	**276**	**1963**	**112**	**730**	**94**	**238**	**74**	**1038**	**69**	**200**	**271**	**1468**	**607**	**10718**	**6,6**
b) Nach Bundesstaaten bezw. Landesteilen.																						
Prov. Ostpreußen	110	58	323	4	6	93	479	14	92	6	73	—	—	1	10	—	—	—	—	—	194	—
„ Westpreußen	80	18	69	1	3	19	178	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	103	—
„ Brandenburg	784	52	596	297	1972	168	1039	19	168	4	38	—	—	1	3	4	6	—	—	48	1195	—
„ Pommern	72	24	156	—	—	37	193	1	3	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	—
„ Posen	58	30	268	1	3	40	429	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	101	—
„ Schlesien	502	69	601	17	119	156	1612	3	46	2	24	1	1	3	17	20	45	—	—	24	661	—
„ Sachsen	238	35	98	10	244	67	507	7	38	3	26	1	1	2	11	2	37	2	2	7	322	
„ Schleswig-Holstein	94	11	64	1	14	22	98	3	12	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	111	
„ Hannover	191	12	100	4	10	68	536	4	15	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	217	—
„ Westfalen	220	43	168	13	72	100	995	23	169	—	—	—	—	2	14	—	—	—	—	—	348	—
„ Hessen-Nassau	109	10	115	6	107	20	197	4	29	2	8	—	—	2	3	1	3	1	3	5	134	—
„ Rheinland	355	51	706	61	588	150	1082	20	277	6	142	1	1	4	19	1	1	2	7	2	558	—
Bez. Sigmaringen	18	1	7	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
Unter Bergaufsicht	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Königr. Preußen	**2822**	**414**	**3271**	**415**	**3138**	**946**	**7384**	**98**	**849**	**24**	**319**	**4**	**4**	**15**	**77**	**31**	**102**	**5**	**12**	**92**	**4067**	**4,7**
Bayern	**1588**	**218**	**1799**	**51**	**921**	**674**	**4621**	**69**	**341**	**73**	**312**	**36**	**75**	**15**	**196**	**20**	**54**	**259**	**1448**	**201**	**2210**	**12,7**
Sachsen	**1717**	**110**	**1298**	**34**	**683**	**406**	**2404**	**8**	**145**	—	—	**1**	**2**	**6**	**393**	**6**	**13**	—	—	**125**	**1746**	**9,3**
Württemberg	**433**	**61**	**690**	**26**	**320**	**225**	**1977**	**12**	**61**	**1**	**3**	**9**	**10**	**20**	**211**	**3**	**13**	—	—	**174**	**712**	**6,0**
Baden	**244**	**107**	**552**	**6**	**151**	**86**	**979**	**21**	**105**	—	—	**1**	**1**	**1**	**9**	—	—	—	—	**2**	**327**	**4,7**
Hessen	**214**	**54**	**368**	**3**	**14**	**63**	**363**	**21**	**87**	**11**	**27**	**21**	**60**	**2**	**10**	**1**	**1**	**7**	**8**	**9**	**296**	**6,2**
Mecklenburg-Schwerin	41	8	43	—	—	29	153	1	7	2	47	—	—	—	—	1	1	—	—	—	52	6,0
Sachsen-Weimar	66	18	149	1	3	22	147	—	—	—	—	—	—	2	13	—	—	—	—	—	103	9,8
Mecklenburg-Strelitz	3	2	17	—	—	5	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5,7
Oldenburg	18	2	2	—	—	5	22	1	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	22	4,1
Braunschweig	59	1	13	—	—	19	136	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	7,8
Sachsen-Meiningen	47	14	287	—	—	27	376	1	18	—	—	—	—	5	80	1	5	—	—	—	76	10,9
Sachsen-Altenburg	196	33	480	—	—	93	1267	—	—	—	—	—	—	5	26	—	—	—	—	—	211	35,5
Sachsen-Koburg-Gotha	10	1	30	—	—	11	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3,7
Anhalt	67	3	60	4	62	16	139	—	—	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	8,6
Schwarzburg-Sondershausen	16	8	62	—	—	6	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	10,5
Schwarzburg-Rudolstadt	14	5	26	—	—	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	12,6
Waldeck	2	1	66	—	—	2	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8,2
Reuß ältere Linie	11	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	14,1
Reuß jüngere Linie	26	8	30	3	12	12	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	14,4
Schaumburg-Lippe	9	—	—	—	—	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	12,0
Lippe-Detmold	9	3	17	1	3	1	4	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	7,6
Lübeck	11	2	28	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2,7
Bremen	76	4	25	15	222	11	100	2	24	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	101	7,3
Hamburg	161	12	97	28	106	49	296	29	195	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	9,1
Elsaß-Lothringen	260	34	947	—	—	70	979	11	114	—	—	21	85	3	23	4	6	—	—	4	258	6,4
Deutsches Reich 1911	**8120**	**1125**	**10370**	**587**	**5635**	**2790**	**21793**	**276**	**1963**	**112**	**730**	**94**	**238**	**74**	**1038**	**69**	**200**	**271**	**1468**	**607**	**10718**	**6,6**
Dagegen 1910	10895	1573	20453	439	5940	1012	49733	279	2371	103	730	84	169	106	1573	87	221	115	745	399	13609	8,8

Digitized by Google

Tabelle 9. **Jugendschutz- und Arbeiterinnenschutz-Vergehen und Bestrafungen im Jahre 1911.**

Nach Industriegruppen und nach Bundesstaaten	Jugendschutz-Vergehen					Arbeiterinnenschutz-Vergehen				
	Zahl der Fälle	Zahl der Anlagen	% der revidierten Anlagen mit Jugendl.	Zahl der Bestraften	Auf je 100 ermittelte Anlagen kamen Bestrafte	Zahl der Fälle	Zahl der Anlagen	% der revidierten Anlagen mit Arbeiterinn.	Zahl der Bestraften	Auf je 100 ermittelte Anlagen kamen Bestrafte
a) Nach Industriegruppen.										
III. Bergbau, Hütten, Salinen	93	74	1,8	6	8,1	35	24	0,6	1	4,2
dav.: 1. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Zinkhütten	*1*	*1*	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Walz- und Hammerwerke	*13*	*13*	—	*1*	*7,7*	*1*	*1*	—	—	—
4. Sonstige Anl. der Großeisenindustrie	*12*	*11*	—	*1*	*9,1*	*5*	*4*	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden	2855	1809	11,2	241	13,3	1900	1278	7,9	167	13,0
dav.: 1. Steinbrüche und Steinhauereien	*411*	*343*	—	*28*	*8,2*	*58*	*53*	—	*1*	1,9
2. Ziegeleien	*1844*	*1051*	—	*177*	*16,8*	*1426*	*904*	—	*143*	*15,8*
3. Glashütten, Glasschleifereien	*156*	*108*		*14*	*13,0*	*111*	*85*		*6*	*18,1*
V. Metallverarbeitung	2029	1571	11,6	180	11,5	589	500	3,7	33	6,6
VI. Maschinen, Instrumente, Apparate	1711	1297	9,7	88	6,8	274	229	1,7	4	1,7
dav.: Herstellung von elektr. Akkumulatoren	*2*	*2*				—	—		—	
VII. Chemische Industrie	77	63	3,1	5	7,9	102	88	4,3	10	11,4
dav.: 1. Herst. von Alkali-Chromaten	—	—		—		—	—		—	—
2. Herst. von Bleifarben u. a. Bleiprodukten	*2*	*2*	—	—	—	*1*	*1*	—	—	—
3. Thomasschlackenbetriebe und Lagereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Forstwirtschaftl. Produkte, Leuchtstoffe	102	68	2,7	1	1,5	95	75	3,0	2	2,7
IX. Textilindustrie	1638	1288	11,2	81	6,3	1480	1272	11,1	51	4,0
dav.: Bearb. v. Faserstoffen, Tierhaaren, Lumpen	*119*	*102*	—	*6*	*5,9*	*115*	*87*	—	*6*	*6,9*
X. Papierindustrie	501	380	12,2	45	11,8	440	358	11,5	26	7,3
XI. Lederindustrie	238	171	8,5	12	7,0	166	132	6,6	8	6,1
dav.: 1. Roßhaarspinnereien, Borstenzurichtereien	*5*	*5*	—	*1*	20,0	*6*	*6*	—	—	
2. Vulkanisierung von Gummiwaren	*2*	*2*	—	—	—	*8*	*7*	—	*2*	*28,6*
3. Herst. v. Präservat., Sicherheitspessar. u. dgl.	*2*	*1*	—	—	—	*3*	*2*	—	—	—
XII. Holz- und Schnitzstoffe	2147	1536	7,3	117	7,6	605	484	2,3	32	6,6
dav.: Bürsten- und Pinselmachereien	*74*	*54*	—	*2*	*3,7*	*59*	*47*	—	*5*	*10,6*
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	3071	2502	6,5	429	17,1	1296	1077	2,8	76	7,1
dav.: 1. Getreidemühlen	*202*	*180*	—	*8*	*4,4*	*21*	*18*	—	—	
2. Bäckereien, Konditoreien	*1214*	*1006*	—	*238*	*23,7*	*35*	*24*	—	*3*	*12,5*
3. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien	*23*	*20*	—	—	—	*34*	*32*	—	*1*	*3,1*
4. Herst. von Zichorie	*1*	*1*	—	—	—	*4*	*4*	—	—	—
5. Herst. von Fischkonserven	*5*	*5*	—	*1*	*20,0*	*10*	*10*	—	*1*	*10,0*
6. Meiereien, Milchsterilisierbetriebe	*236*	*185*	—	*34*	*18,4*	*133*	*113*	—	*9*	*8,0*
7. Herst. von Gemüse- und Obstkonserven	*21*	*17*	—	*3*	*17,6*	*43*	*33*	—	*3*	*9,1*
8. Anfertigung von Zigarren	*452*	*281*	—	*23*	*19,2*	*490*	*417*	—	*17*	*4,1*
XIV. Bekleidungsgewerbe	5541	3710	18,0	317	8,6	5322	3794	18,5	429	11,3
dav.: Kleider- und Wäschekonfektion	*4652*	*3036*	—	*213*	*7,0*	*1432*	*3079*	—	*323*	*10,5*
XV. Reinigungsgewerbe	285	208	10,1	40	19,2	513	397	19,3	65	16,4
XVI. Baugewerbe (Zimmerplätze usw.)	1342	891	14,7	103	11,6	41	31	0,5	5	16,1
dav.: Maler-, Tüncher-, Anstreicherarbeiten	*205*	*168*		*20*	*17,3*	*2*	*1*	—	—	—

Digitized by Google

XVII. Polygraphische Gewerbe	992	775	14,6	71	9,2	423	354	6,7	40	11,3
dav.: Buchdruckereien, Schriftgießereien	892	690	—	66	9,6	359	297	—	40	13,5
XVIII. Sonstige Industriegruppen	232	258	48,2	46	17,8	844	625	116,8	58	9,3
Sämtliche Industrien 1911	**22944**	**16601**	**10,2**	**1782**	**10,7**	**14125**	**10718**	**6,6**	**1007**	**9,4**
b) Nach Bundesstaaten und Landesteilen.										
Prov. Ostpreußen	326	247	—	76	30,8	286	194	—	76	39,2
„ Westpreußen	307	233	—	62	26,6	124	103	—	18	17,5
„ Brandenburg	1291	1022	—	107	10,5	1377	1195	—	100	8,4
„ Pommern	138	117	—	25	21,4	135	101	—	20	19,8
„ Posen	91	73	—	1	1,4	131	101	—	15	14,9
„ Schlesien	791	626	—	85	13,6	797	661	—	66	10,0
„ Sachsen	736	647	—	237	36,6	374	322	—	68	21,1
„ Schleswig-Holstein	207	172	—	21	12,2	132	111	—	14	12,6
„ Hannover	738	563	—	73	13,0	280	217	—	23	10,6
„ Westfalen	1233	1016	—	300	29,5	401	348	—	105	30,2
„ Hessen-Nassau	437	388	—	37	9,5	151	134	—	11	8,2
„ Rheinland	1630	1356	—	214	15,8	653	558	—	130	23,3
Bezirk Sigmaringen	81	53	—	4	7,5	24	21	—	3	14,3
Unter Bergaufsicht	14	14	—	—	—	1	1	—	—	—
Königreich Preußen	**8020**	**6527**	**7,5**	**1242**	**19,0**	**4866**	**4067**	**4,7**	**649**	**16,0**
Bayern	6658	3808	21,9	80	2,1	3204	2210	12,7	99	4,5
Sachsen	3384	2650	14,1	51	1,9	2413	1746	9,3	36	2,1
Württemberg	1223	934	7,9	29	4,1	964	712	6,0	21	2,9
Baden	301	266	3,8	90	34,9	468	327	4,7	63	19,3
Hessen	1007	738	15,5	61	8,3	406	296	6,2	41	13,9
Mecklenburg-Schwerin	68	52	6,0	2	3,8	82	52	6,0	6	11,5
Sachsen-Weimar	186	175	16,6	29	16,6	109	103	9,8	6	5,8
Mecklenburg-Strelitz	10	10	8,2	—	—	10	7	5,7	2	28,6
Oldenburg	89	86	15,8	39	45,3	27	22	4,1	5	22,7
Braunschweig	141	116	11,4	5	4,3	80	79	7,8	2	2,5
Sachsen-Meiningen	74	53	7,6	11	20,8	93	76	10,9	12	15,8
Sachsen-Altenburg	240	132	22,2	2	1,5	327	211	35,5	2	0,9
Sachsen-Koburg-Gotha	65	65	11,0	18	27,7	22	22	3,7	3	13,6
Anhalt	107	83	8,7	—	—	91	82	8,6	1	1,2
Schwarzburg-Sondershausen	42	42	14,6	—	—	30	30	10,5	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	26	24	13,2	1	4,0	23	23	12,6	2	8,1
Waldeck	2	2	3,3	—	—	5	5	8,2	—	—
Reuß ältere Linie	21	19	20,7	2	10,5	13	13	14,1	—	—
Reuß jüngere Linie	53	35	15,8	2	5,7	49	32	14,4	5	15,6
Schaumburg-Lippe	23	15	16,3	—	—	17	11	12,0	—	—
Lippe-Detmold	28	26	14,1	2	7,7	15	14	7,6	2	25,3
Lübeck	19	19	4,0	8	42,1	14	13	2,7	2	15,4
Bremen	145	136	9,8	40	29,4	109	101	7,3	7	6,9
Hamburg	206	161	7,1	63	39,1	279	206	9,1	35	17,0
Elsaß-Lothringen	806	427	10,7	5	1,2	407	258	6,4	6	2,3
Deutsches Reich 1911	**22944**	**16601**	**10,2**	**1782**	**10,7**	**14125**	**10718**	**6,6**	**1007**	**9,4**
Dagegen 1910	24910	17854	11,6	1200	6,7	18092	13609	8,8	925	6,8

Digitized by Google

Zur Statistik der Jugendschutzvergehen.

(Hierzu die Tabellen 7 und 9 auf S. 12—13 und 16—17.)

Die Statistik der Jugendschutzvergehen ergibt einen Rückgang der Fälle und der Anlagen, in denen solche Fälle festgestellt wurden, gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der Fälle von Jugendschutzvergehen sank von 24 910 auf 22 944, davon die leichteren Verstöße gegen Vorschriften mehr formaler Natur von 19 907 auf 18 133, die schwereren Vergehen gegen materielle Schutzvorschriften aber von 4943 auf 4808. Die Zahl der Anlagen, in denen Jugendschutzvergehen ermittelt wurden, ging von 17 854 auf 16 691 zurück. Diese Entwickelung wäre recht erfreulich, wenn nicht die Revisionsziffern ergäben, daß gerade die Durchführung des Kinder- und Jugendschutzes allermeist zu wünschen übrig läßt. Angesichts dieser Tatsache haben diese Ziffern aber nur einen sehr bedingten Wert. Immerhin ist es nicht ohne Bedeutung, zu untersuchen, wie die einzelnen Industrien an diesen Vergehen beteiligt sind und welche Arten von Uebertretungen am schwersten auszurotten sind.

Hinsichtlich der Beteiligungsziffern der einzelnen Industrien zeigt sich, daß, abgesehen von der Gruppe „Sonstige Industrien", von welcher in 48,2 Proz. aller revidierten Betriebe solche Vergehen festgestellt wurden, die Bekleidungsgewerbe mit 18,0 Proz. der revidierten Betriebe die höchsten Ziffern aufweisen. Hier ist es erfahrungsgemäß die Kleider- und Wäschekonfektion, in welcher der Jugendschutz förmlich gewerbs- und gewohnheitsmäßig mit Füßen getreten wird. Unsere Mitteilungen hinsichtlich der Revisionsziffern zeigten, daß gerade die Jugendlichenkontrolle in dieser Industrie am rückständigsten ist. Aehnlich steht es mit den Reinigungsgewerben mit 14,7 Proz., den polygraphischen Gewerben mit 14,6 Proz. ermittelten Betrieben, deren Leiter sich der Verstöße gegen den Jugendschutz schuldig gemacht haben. Von den einzelnen Bundesstaaten steht Preußen mit 7,5 Proz. der revidierten Anlagen, in denen Jugendschutzvergehen ermittelt wurden, unter dem Reichsdurchschnitt von 10,2 Proz. (1910: 11,6 Proz.) an höchster Stelle stehen Sachsen-Altenburg mit 22,2 Proz., Bayern mit 21,9 Proz. und Reuß ält. L. mit 20,7 Proz.

Betrachten wir die verschiedenen Vergehen, so haben von den leichteren Verstößen diejenigen gegen Vorschriften über Anzeigen, Aushänge und Verzeichnisse abgenommen (von 14 223 auf 11 238), dagegen diejenigen gegen Vorschriften über Arbeitsbücher zugenommen. Die letzteren Vorschriften haben allerdings wenig mit dem Arbeiterschutz zu tun; sie haben vielmehr den Schutz der Unternehmerinteressen im Auge, und daß selbst solche Bestimmungen in wachsendem Maße mißachtet werden, zeugt von der Gleichgiltigkeit weiter Arbeitgeberkreise im allgemeinen. Von den Vergehen gegen materielle Vorschriften haben gegenüber dem Vorjahre zugenommen diejenigen gegen Kinderarbeitsverbote von 457 auf 549 Fälle, gegen die Dauerbeschränkung der Kinderarbeit von 663 auf 685 Fälle, gegen Nachtarbeitsverbot für Jugendliche von 196 auf 209 Fälle, gegen die Mindestruhezeit von 78 auf 95 Fälle, gegen Sonntagsarbeitsverbot für Jugendliche von 261 auf 278 Fälle, gegen Mitgabe von Hausarbeit an Betriebsarbeiter von 10 auf 12 Fälle und gegen besondere Bundesratsvorschriften betr. Ruhezeit von 92 auf 102 Fälle. Zurückgegangen sind dagegen die Vergehen gegen Pausenvorschriften für Jugendliche von 1702 auf 1435, gegen die Arbeitszeitdauer für Jugendliche von 1280 auf 1233, gegen besondere Bundesratsvorschriften betr. Beschäftigungsverbote von 126 auf 96, betr. ärztliche Zeugnisse von 26 auf 20 und sonstige Vergehen von 112 auf 98 Fälle. Die Zunahme der erstgenannten Verstöße läßt erkennen, daß der Jugendschutz noch keineswegs in befriedigender Weise durchgeführt ist, und müßte eine größere Energie auslösen, dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Das hat zunächst zur Voraussetzung, daß alle Betriebe mit Jugendlichen und Kindern alljährlich mindestens einmal und diejenigen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wiederholt revidiert werden. Weiterhin müßten die Strafen gegen solche Uebertreter bedeutend erhöht werden, wobei zu erwägen wäre, ob es nicht richtiger ist, alle Fälle zur gerichtlichen Aburteilung zu bringen und für erstmalige Vergehen Strafaussetzung zu gewähren, die Strafe aber beim Wiederholungsfalle auch für das erstemal zu vollziehen.

Leider besteht auf dem Gebiete der Arbeiterschutzübertretungen bei den Behörden und Gerichten ein ganz offenbares Mißverhältnis zwischen Vergehen und Strafen, sowohl was die Zahl, als auch die Höhe der Bestrafungen anlangt. Wenn von 16 601 Betrieben, in denen Jugendschutzvergehen entdeckt wurden, nur 1782 Personen, also 10,7 Proz. bestraft werden und 89,3 Proz. aller Uebertreter straflos bleiben, so wirkt das eher aufreizend zu weiteren Uebertretungen, als abschreckend vor solchen. Und wenn verhältnismäßig schwere Fälle von Arbeitszeitüberschreitungen oder Nachtarbeit, meist erst im Wiederholungsfalle dem Strafrichter überwiesen werden, mit 3 bis 10 M. Geldstrafe geahndet werden, so machen die hartgesottenen Jugendschutzverächter obendrein ein gutes Geschäft und fühlen sich durchaus nicht bemüßigt, diese Praxis zu ändern. Besonders in der Konfektionsindustrie, die prozentual die meisten Vergehen aufweist, erfreuten sich die Gesetzesverächter einer geradezu unbegreiflichen Milde, denn von ihnen wurden nur 7,0 Proz. bestraft und 93 Proz. gingen vollkommen straffrei aus.

In Preußen gehen die Behörden und Gerichte in dieser Hinsicht energischer vor; hier steigt der Prozentsatz der Bestraften auf 19,0 Proz., in Sachsen-Meiningen auf 20,8 Proz., in Sachsen-Koburg-Gotha auf 27,7 Proz., in Bremen auf 29,4 Proz., in Baden auf 34,9 Proz., in Hamburg auf 39,1 Proz., in Lübeck auf 42,1 Proz. und in Oldenburg auf 45,3 Proz. Dagegen wurden in Bayern nur 2,1 Proz., in Sachsen nur 1,9 Proz., in Württemberg nur 4,1 Proz. und in Elsaß-Lothringen nur 1,2 Proz. der Jugendschutzsünder bestraft und in 5 Bundesstaaten, in denen insgesamt 184 Fälle in 152 Betrieben festgestellt wurden, kam überhaupt kein einziger zur Bestrafung.

Ueberdies scheinen die Freiheitsstrafen, die die Gewerbeordnung auch für Arbeiterschutzvergehen ausspricht, für die Gerichte lediglich auf dem Papier zu stehen, denn es wurde auch im Berichtsjahre kein einziger Fall bekannt, wonach eine Freiheitsstrafe gegen einen Unternehmer wegen solcher Vergehen verhängt worden wäre. Leider fehlt es auch noch immer an einer Statistik der Höhe der Strafen, so daß man auf die gelegentlichen Mitteilungen in den Berichten angewiesen ist. Der beste Beweis für die unangebrachte Milde der Gerichte gegenüber den Arbeitgebern, die in einem krassen Gegensatz zu ihrem üblichen Vorgehen gegen Koalitionssünder aus Arbeiterkreisen steht, bilden die in jedem Jahrgang der Berichte sich wiederholenden Klagen und Mahnungen der Aufsichtsbeamten, die sich gegen die laxe Auffassung der

Digitized by Google

Arbeiterschutzgesetze richten und auf die aufreizende Wirkung solcher Urteile hinweisen. In Sachsen, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen scheinen indes diese Vorstellungen unbeachtet zu bleiben, so daß als einziges Mittel nur noch eine energische Interpellation in den Landtagen und im Reichstage übrig bleibt.

Zur Statistik der Arbeiterinnenschutzvergehen.

(Hierzu die Tabellen 8 und 9 auf S. 14 bis 17.)

Die Statistik der Arbeiterinnenschutzvergehen bietet das gleiche Bild, wie diejenige der Jugendschutzübertretungen. Die Gesamtzahl der Fälle und Anlagen, in denen solche ermittelt wurden, ist kleiner geworden, aber einzelne Arten solcher Vergehen haben sich erheblich vermehrt. Im ganzen wurden 14 125 Arbeiterinnenschutzvergehen (1910: 18 092) in 10 718 Betrieben (im Vorjahr 13 609) festgestellt, wovon 8120 leichtere Verstöße gegen Vorschriften über Anzeigen und Aushänge (1910: 10 895) und 6005 schwerere Vergehen gegen Vorschriften materiellen Charakters (1910: 7197) betrafen. Von letzteren waren in der Zunahme begriffen die Vergehen gegen Vorschriften über Mittagspause von 439 auf 587, gegen solche über Mindestruhezeit von 103 auf 112, gegen solche über Wöchnerinnenbeschäftigung von 84 auf 94, gegen besondere Bundesratsvorschriften über Pausen von 115 auf 271 und sonstige Vergehen von 399 auf 607 Fälle. In Abnahme zeigten sich die Vergehen gegen Beschäftigungsdauer von 1573 auf 1125, gegen früheren Sonnabendsschluß von 4012 auf 2790, gegen Nachtarbeitsverbote von 279 auf 276, gegen Mitgabe von Hausarbeit an Betriebsarbeiterinnen von 106 auf 74 und gegen besondere Bundesratsvorschriften über Beschäftigungsdauer von 87 auf 69. Die Zahl der Anlagen, in denen Vergehen ermittelt wurden, ging seit 1910 von 13 609 auf 10 718 oder von 8,8 auf 6,6 Proz. der revidierten Arbeiterinnenbetriebe zurück. Dieser letztere Reichsdurchschnitt aller Industriegruppen wird am meisten überschritten (abgesehen von der Gruppe „Sonstige Industrien") in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben mit 18,5 und 19,3 Proz. der revidierten Anlagen; dann folgen die Papier- und die Textilindustrie mit 11,5 und 11,1 Proz. Von den Bundesstaaten steht wiederum Preußen mit 4,7 Proz. unter dem Reichsdurchschnitt, während Bayern fast den doppelten Prozentsatz, 12,7 Proz., Sachsen 9,3 Proz., die beiden Reuß sogar 14,1 und 14,4 Proz. und Sachsen-Altenburg gar 35,5 Proz. aufweisen.

Auch hinsichtlich der Ahndung der Arbeiterinnenschutzvergehen weicht das Bild nur wenig von dem vorigen des Jugendschutzes ab. Von 10 718 Betrieben, in denen solche Vergehen ermittelt wurden, sind nur 1007, also 9,4 Proz. (gegen 6,8 Proz. im Jahre 1910) zur Bestrafung gekommen. Dieser Reichsdurchschnitt wird überschritten von Preußen mit 16,0 Proz., Hamburg 17,0 Proz., Baden mit 19,3 Proz., Oldenburg mit 22,7 Proz., Lippe-Detmold mit 25,3 Proz. und Mecklenburg-Strelitz mit 28,6 Proz. Dagegen wurden in Bayern nur 4,5 Proz., Sachsen 2,1 Proz., Württemberg 2,9 Proz. und Elsaß-Lothringen 2,3 Proz. der Arbeiterinnenschutzsünder bestraft. 95,5 bis 97,9 Proz. der Gesetzesverächter gingen in diesen Ländern vollkommen straffrei aus. In vier Staaten (Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ält. L. und Schaumburg-Lippe) wurde kein einziger bestraft, obwohl in denselben 65 Fälle solcher Vergehen in 59 Betrieben festgestellt wurden! Es erübrigt sich, hinzuzufügen, daß die gleiche Milde in der geringen Höhe der Strafen zum Ausdruck kam. Stets wurden nur Geldstrafen verhängt und fast immer derart niedrige, daß sie kein Aequivalent für den unrechtmäßig erpreßten Vorteil bildeten und noch viel weniger von weiteren Gesetzesübertretungen abschreckten. Es soll nicht verkannt werden, daß die Praxis der Gerichte gegenüber den Vorjahren eine kleine Besserung zeigt und daß darauf auch zum Teil der geringe Rückgang der Vergehen zurückzuführen ist. Aber noch immer bildet die Sühne solcher ungesetzlichen Ausbeutung von Arbeiterinnen die Ausnahme und Straflosigkeit die Regel und selbst in diesen Ausnahmefällen ist die Sache mit einigen wenigen Mark Geldstrafe abgemacht. Freiheitsstrafen gibt es nur für Arbeiter und Arbeitervertreter, die für die Rechte der ausgebeuteten Arbeiterschaft eintreten. Das ist der Kurs der bürgerlichen Rechtsordnung. Eine Wendung zum Besseren läßt erst das Eindringen der Arbeiter in die Strafrechtspflege erwarten, die für eine ernstlichere Handhabung der Arbeiterschutzgesetze sorgen werden, als von bürgerlichen Schöffen zu erwarten ist, die ihresgleichen kein Haar krümmen und das Bestehen gewisser gesetzlicher Schranken eher für einen Milderungsgrund zu halten scheinen.

Mit dem Fortschreiten der Arbeiterinnenorganisation wird aber auch von seiten der Arbeiterinnen selbst ein größerer Widerstand gegenüber solchen ungesetzlichen Zumutungen erwachsen, so daß auch hierdurch den Gesetzesübertretungen der Boden entzogen werden dürfte.

Zur Statistik der Ueberarbeit von Arbeiterinnen.

(Hierzu Tab. 10 auf S. 20.)

Die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages für Arbeiterinnen hat das Ueberarbeitsbedürfnis der Industrie ganz erheblich gesteigert. Bereits im Jahre 1910 trat diese starke Zunahme der bewilligten Ueberstunden hervor, indem deren Zahl an Wochenabenden (ausschl. der Sonnabende) von 1,96 auf 6,25 Millionen stieg. Der Rückgang war im Jahre 1911 nur ganz unwesentlich und es scheint, als ob das Unternehmertum sich einige Jahrzehnte lang bei diesem Umfange von Ueberarbeit behaglich ausstrecken wolle. Im Berichtsjahre wurden 5879 (1910: 5860) Betrieben an 111 679 (112 380) Betriebstagen für 482 694 (451 554) Arbeiterinnen insgesamt 6 026 812,2 (6 251 882,2) Ueberstunden gestattet, so daß im Durchschnitt auf jeden Betrieb 19,9 (19,2) Ueberarbeitstage und 1025,1 (1066,8) Ueberstunden, auf jede beteiligte Arbeiterin 12,5 (13,8) Ueberstunden entfallen. Da auf jeden der beteiligten Betriebe durchschnittlich 82,1 beteiligte Arbeiterinnen kommen, so geht daraus hervor, daß es überwiegend Großbetriebe, und zwar die größten sind, die sich auf solche Weise die Möglichkeit vermehrter Ausnützung der weiblichen Arbeitskräfte verschaffen und die Absichten des Arbeiterinnenschutzes durchkreuzen.

Die höchste Ueberstundenzahl erhielt die Textilindustrie mit 1 849 678,4 Stunden. Es folgen die Nahrungsmittelgewerbe mit 1 198 469,5 Stunden und die Bekleidungsgewerbe mit 895 234,5 Stunden; dann kommen in weitereren Abständen die Reinigungs-, Metall- und Papiergewerbe und die übrigen Industriegruppen. Auf den einzelnen Betrieb entfiel die größte Ueberstundenzahl in der Nahrungsmittelindustrie mit 2894,8 Stunden, und zwar kommen hierbei auf jeden Betrieb 114 Arbeiterinnen. Auch hier drängen sich besonders die größten Betriebe um

Digitized by Google

Tabelle 10. Bewilligungen von Ueberarbeit für Arbeiterinnen im Jahre 1911.

Industriegruppen und Bundesstaaten	Bewilligungen für Wochentage ausschließl. d. Sonnab.						Bewilligungen für Sonnab.					
	Zahl d. Betr., denen Ueberarb. gestattet	Zahl der betroff. Arbeiterinnen	Zahl der Betriebstage	Zahl der bewilligten Ueberstunden	Es entfallen Ueberarbeitstage auf jeden Betrieb	Es entfallen Ueberarbeitsstund. auf jede Arbeiterin	Zahl der Betriebe	Zahl der betroffenen Arbeiterinnen	Zahl der Bewilligungen für mehr als 4 Sonnabende im Jahr	Zahl der Bewilligungen für mehr als 1 Stunde pro Tag	Zahl d. Tage, für welche Ueberarb. gestattet war	Summe der bewilligten Ueberstunden
a) Nach Industriegruppen.												
Bergbau, Hütten, Salinen	5	232	109	4874,0	21,8	21,0	—	—	—	—	—	—
Industrie d. Steine u. Erden	134	7812	2835	124901,8	21,2	16,0	5	140	4	2	260	6014,2
Metallverarbeitung	488	41096	10419	462306,3	21,4	11,2	63	432	61	58	907	45797,0
Maschin., Instrum., Appar.	106	12560	2761	183027,5	26,0	14,6	6	115	6	2	237	5585,0
Chemische Industrie	57	4827	1321	68020,5	23,2	14,1	8	124	8	7	222	4570,8
Forstw. Prod., Leuchtstoffe	40	1719	849	34466,7	21,2	20,1	2	10	2	2	63	680,0
Textilindustrie	1946	181787	34773	1849678,8	17,9	10.2	35	1673	25	33	1216	59641,5
Papierindustrie	366	24139	7179	372817,0	19,6	15,4	8	110	6	3	172	2153,0
Lederindustrie	56	4628	1367	59539,8	24,4	12,9	4	16	4	—	170	802,0
Holz- und Schnitzstoffe	139	9372	2839	137952,5	20,4	14,7	7	48	6	4	285	1343,0
Nahrungs- u. Genußmittel	414	47186	9985	1198469,5	24,1	25,4	71	2032	68	66	2468	78617,0
Bekleidungsgewerbe	1427	91202	24537	895234,5	17,2	9,8	30	422	24	29	1087	10615,0
Reinigungsgewerbe	398	40594	6823	456685,0	17,1	11,3	14	351	10	14	273	20319,5
Baugewerbe	1	26	29	504,0	29,0	19,4	—	—	—	—	—	—
Polygraphische Gewerbe	296	15106	5667	173058,3	19,1	11,5	7	47	7	4	274	2944,5
Sonstige Industrie	6	408	186	5276,0	31 0	12 9	1	6	1	1	26	468,0
Sämtliche Industrien 1911	**5879**	**482694**	**111679**	**6026812,2**	**19,0**	**12,5**	**261**	**5526**	**232**	**225**	**7660**	**239500,5**
b) Nach Bundesstaaten bezw. Landesteilen.												
Provinz Ostpreußen	53	3441	1125	42987,3	21,2	12,4	1	171	1	3	55	4703,0
„ Westpreußen	40	3457	694	41741,0	17,3	12,1	—	—	—	—	—	—
„ Brandenburg	414	34096	6886	524640,4	16,6	15,4	2	10	1	2	53	92,2
„ Pommern	69	4089	1476	56002,3	21,4	13,7	3	95	1	3	11	1455,0
„ Posen	16	708	276	13023,0	17,2	18,4	—	—	—	—	—	—
„ Schlesien	143	10667	2631	225335,8	17,4	21,1	9	970	9	10	297	21489,3
„ Sachsen	228	18753	4341	332234,3	19,0	17,7	8	76	6	7	274	2496,0
„ Schlesw.-Holst.	35	3859	614	33615,0	17,5	8,7	2	6	1	2	10	42,0
„ Hannover	142	15912	3180	196849,9	22,4	12,4	7	145	7	9	233	5087,5
„ Westfalen	254	16411	4593	196194,3	18,1	12,0	5	127	5	6	187	3893,0
„ Hessen-Nassau	152	8200	2952	119709,3	19,4	14,6	13	92	12	8	479	4756,0
„ Rheinland	629	38662	11092	472335,0	17,6	12,2	15	858	14	21	582	12843,0
Bezirk Sigmaringen	5	157	98	5060,0	19,6	32,2	—	—	—	—	—	—
Unter Bergaufsicht	3	220	30	4400,0	10,0	20,0	—	—	—	—	—	—
Königreich Preußen	**2183**	**158632**	**39988**	**2264127,6**	**18,3**	**14,3**	**65**	**2550**	**57**	**71**	**2181**	**157157,0**
Königreich Bayern	434	38781	9845	651071,8	22,7	16,8	17	343	11	12	642	21806,0
„ Sachsen	1828	179554	31696	1859644,9	17,3	10,4	17	444	8	16	177	4451,0
„ Württemberg	366	24631	7442	279194 0	20,3	11,3	63	743	63	35	2843	61046,0
Baden	342	26735	7210	271196,0	21,1	10,1	2	41	1	2	8	747,0
Hessen	139	5963	3255	111991,0	23,4	18,8	34	721	34	20	1250	44476,0
Mecklenburg-Schwerin	13	1385	323	15015,0	24,8	10,8	2	67	1	8	14	253,0
Sachsen-Weimar	41	1800	945	25356,0	23,0	14,1	1	30	1	—	52	1560,0
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	5	527	94	4814,0	18,8	9,1	44	366	44	44	55	40425,0
Braunschweig	37	4939	807	46043,7	21,8	9,3	3	63	3	5	89	429,5
Sachsen-Meiningen	64	2409	1428	38057,0	22,3	15,8	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	23	837	393	10517,5	17,1	12,6	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	40	1263	1023	48177,0	25,6	38,1	3	16	—	3	7	198,0
Anhalt	25	680	245	7952,0	9,8	11,7	2	8	2	—	97	399,0
Schwarzbg.-Sondershaus.	6	231	159	9566,0	26,5	41,4	1	6	1	—	15	90,0
Schwarzburg-Rudolstadt	15	522	314	14172,0	20,9	27,1	—	—	—	—	—	—
Waldeck	1	264	40	5280,0	40,0	20,0	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	15	753	293	11063,5	19,5	14,7	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	24	1651	409	22194,0	17,0	13,4	—	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Detmold	7	371	275	20260,0	39,3	54,6	—	—	—	—	—	—
Lübeck	12	1281	203	10024,0	16,9	7,8	—	—	—	—	—	—
Bremen	42	4299	902	28657,0	21,5	6,7	1	63	—	3	3	84,0
Hamburg	104	15274	1802	110257,5	17,3	7,2	6	65	6	6	227	6379,0
Elsaß-Lothringen	113	9912	2588	162180,7	22,9	16,4	—	—	—	—	—	—
Deutsches Reich 1911	**5879**	**482694**	**111679**	**6026812,2**	**19,9**	**12,5**	**261**	**5526**	**232**	**225**	**7660**	**239500,5**
Dagegen 1910	5860	451554	112380	6251882,2	19,2	13,8	347	6052	307	262	8888	194501,6

Anmerkung zur Tabelle 10. [1] In der amtlichen Statistik fehlten bei der Aufführung der Zahlen nach Aufsichtsbezirken in dieser Spalte 300.

Digitized by Google

diese Quelle der Bereicherung. In der Nahrungsmittelindustrie wurden auch die Arbeiterinnen am schlimmsten mitgenommen, da hier im Durchschnitt 25,4 Stunden, mehr als das Doppelte des Gesamtdurchschnittes, auf jede Beteiligte entfielen.

Von den einzelnen Bundesstaaten ist Preußen mit 2183 Betrieben, 158 632 Arbeiterinnen und 2 264 127,6 Ueberstunden, Bayern mit 434 Betrieben, 38 781 Arbeiterinnen und 651 071,8 Stunden und Sachsen mit 1828 Betrieben, 179 554 Arbeiterinnen und 1 859 644,9 Stunden beteiligt. Die höchste Stundenzahl im Durchschnitt der Betriebe wurde in Waldeck einem Betriebe mit 5280,0 Ueberstunden für 264 Arbeiterinnen gewährt, die höchste Stundenzahl pro Arbeiterin in Schwarzburg-Sondershausen mit 41,4 Stunden und in Sachsen-Koburg-Gotha mit 38,1 Stunden. Keine Ueberarbeit an Wochentagen wurde nur in Mecklenburg-Strelitz bewilligt.

Weiterhin gestatteten die Verwaltungsbehörden noch 261 Betrieben (1910 = 347) die Längerbeschäftigung von 5526 (1910: 6052) Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage über den gesetzlichen Arbeitsschluß hinaus. Es handelt sich dabei um Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen nicht zu versorgen haben. Obwohl die Zahlen der Betriebe, Arbeiterinnen und Ueberarbeitstage kleiner als im Vorjahr waren, ist die Zahl der bewilligten Ueberarbeitsstunden ganz erheblich gestiegen, nämlich von 194 501,6 auf 239 500,5 Stunden, so daß auf jeden beteiligten Betrieb 917,6 (1910: 560,5) und auf jede betroffene Arbeiterin 43,3 (32,1) Ueberstunden kommen. Im Durchschnitt ist jeder Betrieb mit 21,1 (17,4) Arbeiterinnen beteiligt. Da diese Arbeiterinnen in der Hauptsache mit Reinigungsarbeiten beschäftigt werden, so beweisen die letztgenannten Durchschnittsziffern wiederum, daß es sich auch hier um Großbetriebe handelt, welche sich diese Gelegenheit eines außergewöhnlichen Gewinnes nicht entgehen lassen.

Den Löwenanteil dieser Mehrarbeitszeit hat wieder die Nahrungsmittelindustrie mit 78 617 Stunden für 2032 Arbeiterinnen davongetragen; aber auch für die Textilindustrie und Metallbearbeitung sind noch ganz erhebliche Bissen im Umfange von 59 644,5 und 45 797,0 Ueberstunden für 1673 bezw. 432 Arbeiterinnen. Die höchste Durchschnittsziffer dieser Mehrarbeitsstunden entfiel auf die Textilindustrie mit 1704,0 Stunden pro Betrieb; die höchste Belastung der Arbeiterinnen nahm die Metallindustrie mit 106,0 Stunden pro Kopf der Arbeiterinnen in Anspruch. Hier scheint die Grenze des Notwendigen für derartige Bewilligungen weit überschritten zu sein, denn diese Durchschnittsziffer bedingt an *jedem* Sonnabend für *jede* betroffene Arbeiterin eine mehr als zweistündige Ueberarbeit. Die Vorschrift des Gesetzes, daß die Bewilligung solcher Längerbeschäftigung von den Behörden abhängen soll, besagt im Sinne, daß die Behörden prüfen sollen, inwieweit eine Notwendigkeit für solche Ausnahmen vorliegt und daß sie im Interesse des Arbeiterinnenschutzes nur das Allernotwendigste an Ausnahmen gestatten dürfen. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Gewerbeinspektionsbehörden auf diese Ueberarbeitsbewilligungen Einfluß zu gewinnen suchen, um zu verhüten, daß einzelne Arbeiterinnen in so umfangreicher Weise zu solcher Mehrleistung herangezogen werden. Auch dürfte im Reichstag dieses Mißverhältnis etwas kritisch erörtert werden. Den Gewerkschaften vor allem aber liegt es ob, auf eine Einschränkung dieser Mehrarbeit hinzuwirken. Hierzu ist die Voraussetzung eine bessere Organisierung der Arbeiterinnen. Haben diese einmal erkannt, daß es sowohl wirtschaftlich wie gesundheitlich von Nachteil ist, die Arbeitszeit zu verlängern, so werden sie solche Mehrleistungen zurückhalten und an ihrer Weigerung findet schließlich das Gelüste der Unternehmer nach Mehrarbeit seine Schranke. Auch dürfte es zweckmäßig sein, bei Tarifabschlüssen auch die Ueberstundenarbeit der Arbeiterinnen mehr als bisher mit Lohnzuschlägen zu bedenken. Solche Zuschläge wirken recht erzieherisch auf die Unternehmer, in deren Sucht nach Ueberarbeit der Hauptantrieb zu solchen Ueberschreitungen zu suchen ist.

Zur Statistik der Sonntagsarbeit.

(Hierzu die Tabelle 11 auf S. 22.)

Die Statistik der Gewerbeaufsicht gibt nur von den sonntäglichen Ueberarbeitsbewilligungen nach § 105i der Gewerbeordnung Kenntnis, also solchen, die von den unteren Verwaltungsbehörden zur Verhütung eines übermäßigen Schadens zugelassen werden, während Bundesrat und höhere Verwaltungsbehörden zahlreiche Ausnahmen von der Sonntagsruhe gewähren, über deren Umfang keine Statistik gegeben wird. In der Bewilligung der erstgenannten Sonntagsarbeit hat sich nun im Berichtsjahre eine erhebliche Zunahme bemerkbar gemacht, indem 3408 Betriebe (gegen 2915 im Vorjahr) für 156 972 Arbeiter (1910: 135 234) insgesamt 1 987 501 Arbeitsstunden (1910 nur 1 449 881,6) bewilligt erhielten. Es kamen hiernach auf jeden Betrieb 583,2 (497,3) und auf jeden Arbeiter 12,7 (10,7) Stunden Sonntagsarbeit im Jahre. Die Tatsache, daß im Durchschnitt von jedem Betriebe 46,9 Arbeiter an dieser Sonntagsarbeit beteiligt waren, beweist, daß auch hier vor allem die Großbetriebe sich diese Möglichkeit, die Betriebsintensität zu steigern, zunutze machten.

An der Spitze marschieren diesmal die Bergwerks- und Hüttenbetriebe mit 747 195,2 Arbeitsstunden (pro Betrieb 5414,4 Arbeitsstunden), dann kommen die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 286 861 (pro Betrieb 554,9 Stunden) und die Papierindustrie mit 235 855,5 Stunden (pro Betrieb 1067,2 Stunden). Sehr hoch ist auch die chemische Industrie mit 769,5 Stunden pro Betrieb beteiligt. Die höchste Arbeitslast für jeden betroffenen Arbeiter weisen auf die Papierindustrie mit 20,0 Stunden, die Berg- und Hüttenindustrie mit 17,0 Stunden, die Baugewerbe mit 15,5, die chemische Industrie mit 14,1 und die forstwirtschaftliche Industrie mit 12,3 Arbeitsstunden pro Kopf. Die einzelnen Bundesstaaten sind sehr verschieden an diesen Bewilligungen beteiligt. So wurden im Reichsdurchschnitt 12,7 Arbeitsstunden pro Arbeiter bewilligt, in Lippe-Detmold nur 0,7 Stunden, in Schwarzburg-Sondershausen dagegen 31,9 Stunden. Auch die Bergaufsichtsbehörden sind höchst bewilligungseifrig; haben sie doch den Werken nicht weniger als 23,4 Arbeitsstunden an Sonntagen pro Kopf der beteiligten Arbeiter bewilligt. Hier würde ein Tarifvertrag mit kräftigen Lohnzuschlägen für Sonntagsarbeit sicherlich heilsam wirken.

Es muß das Bestreben der Gewerkschaften sein, soviel Einfluß auf die Regelung der Arbeitszeit zu gewinnen, um diese Ueberarbeit möglichst auszuschalten. Manches kann auf dem Wege der Lohnaufschläge, die tariflich festgelegt werden, geschehen.

Digitized by Google

Tabelle 11. Bewilligungen von Sonntagsarbeit durch die unteren Verwaltungsbehörden.
(Nach § 105f der Gewerbe-Ordnung.)

Industriegruppen bezw. Bundesstaaten	Zahl der Betriebe, denen Sonntagsarbeit bewilligt	Zahl der Sonn- und Festtage	Zahl der betroffenen Arbeiter	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Durchschnittliche Zahl der bewilligten Arbeitsstunden auf jeden Betrieb	auf jeden Arbeiter	Zahl der Bewilligungen bis fünf Stunden pro Sonntag	Zahl der Bewilligungen über fünf Stunden pro Sonntag
a) Nach Industriegruppen.								
Bergbau, Hütten, Salinen	138	500	43938	747195,2	5414,5	17,0	15	280
Industrie d. Steine u. Erden	189	470	6812	64830 5	343,0	9,5	104	194
Metallverarbeitung	237	456	8711	68742,5	290,1	7,9	107	251
Maschinen, Instr., Apparate	349	792	11837	111731,5	320,1	9,4	213	392
Chemische Industrie	68	229	3713	52323,5	769,5	14,1	11	139
Forstw. Prod., Leuchtstoffe	50	101	1651	20299,7	406,0	12,3	13	63
Textilindustrie	160	321	8280	76827,0	480,2	9,3	87	157
Papierindustrie	221	931	118 2	235855,5	1067,2	20,0	59	403
Lederindustrie	74	138	1469	14178,7	191,6	9,7	61	57
Holz- und Schnitzstoffe	314	519	6007	45737,5	145,6	7,6	145	322
Nahr.- und Genußmittel	517	1148	27045	286861,0	554,9	10,6	125	712
Bekleidungsgewerbe	248	433	6872	48569,4	195,8	7,1	145	222
Reinigungsgewerbe	146	249	3831	26783,5	183,4	7,0	78	159
Baugewerbe	402	709	9053	140207,7	348,8	15,5	87	458
Polygraphische Gewerbe	234	420	4558	33882,8	144,8	7,4	178	181
Sonstige Gewerbe	61	87	1363	18475,0	220,9	9,9	21	54
Sämtliche Industrien 1911	**3408**	**7503**	**156972**	**1987501,0**	**583,2**	**12,7**	**1449**	**4044**
b) Nach Bundesstaaten bezw. Landesteilen.								
Provinz Ostpreußen	24	50	667	6497,0	270,7	9,7	10	35
„ Westpreußen	49	107	2068	17903,0	365,4	8,7	13	74
„ Brandenburg	273	465	8199	90532,0	331,6	11,0	122	223
„ Pommern	66	160	3860	50084,5	758,8	13,0	18	95
„ Posen	21	28	599	6255,0	297,9	10,4	2	21
„ Schlesien	117	283	4636	71994,5	615,3	15,5	16	144
„ Sachsen	210	423	7836	82981,2	395,1	10,6	95	201
„ Schleswig-Holst.	39	72	1428	12006,0	307,8	8,4	14	46
„ Hannover	135	231	3604	36536,5	270,6	10,1	40	145
„ Westfalen	81	146	4444	63702,0	786,4	14,3	19	92
„ Hessen-Nassau	131	274	3389	45502,4	347,3	13,4	71	102
„ Rheinland	283	660	28517	472810,2	1670,7	16,6	92	363
Bezirk Sigmaringen	6	6	30	262,0	43,7	8,7	—	6
Unter Bergaufsicht	24	100	2678	62742,0	2614,2	23,4	1	42
Königreich Preußen	**1459**	**3005**	**71955**	**1019808,3**	**699,0**	**14,2**	**513**	**1589**
Königreich Bayern	412	1043	13160	196849,5	477,8	15,0	154	485
„ Sachsen	452	1089	19417	233851,7	517,4	12,0	199	546
„ Württemberg	140	350	3576	33601,0	240,0	9,4	78	209
Baden	100	208	1677	21000,0	210,0	12,5	37	117
Hessen	263	598	8532	67655,0	257,2	7,9	160	395
Mecklenburg-Schwerin	13	27	528	5164,0	397,2	9,8	3	13
Sachsen-Weimar	92	203	2404	16960,0	184,3	7,1	64	108
Mecklenburg-Strelitz	3	5	37	181,5	60,5	4,9	5	—
Oldenburg	26	38	524	3981,5	153,1	7,6	9	29
Braunschweig	74	121	2737	23967,2	323,9	8,8	30	81
Sachsen-Meiningen	32	62	460	3900,0	121,9	8,5	26	19
Sachsen-Altenburg	37	97	1224	11841,0	320,0	9,6	38	28
Sachsen-Koburg-Gotha	25	63	1861	12244,0	489,8	6,6	21	39
Anhalt	37	67	2011	11388,0	307,8	5,7	28	39
Schwarzbg.-Sondershausen	6	18	115	3668,0	611,3	31,9	—	7
Schwarzburg-Rudolstadt	14	33	1026	5732,0	409,4	5,6	17	18
Waldeck	2	3	25	350,0	175,0	14,0	—	2
Reuß ältere Linie	6	14	1519	17173,0	2862,2	11,3	4	10
Reuß jüngere Linie	10	19	291	4298,0	429,8	14,8	5	11
Schaumburg-Lippe	8	8	23	102,0	12,7	4,5	8	—
Lippe-Detmold	3	3	22	15,0	5,0	0,7	2	1
Lübeck	15	18	238	1535,0	102,3	6,4	4	14
Bremen	8	14	142	1310,0	162,7	9,2	2	10
Hamburg	111	244	7651	64654,3	582,4	8,5	27	180
Elsaß-Lothringen	60	153	15817	226271,0	3771,2	14,3	15	94
Deutsches Reich 1911	**3408**	**7503**	**156972**	**1987501,0**	**583,2**	**12,7**	**1449**	**4044**
Dagegen 1910	2915	5978	135234	1449881,6	497,3	10,7	1304	3344

Digitized by Google

Tabelle 12. Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstehenden und der revidierten Betriebe und Arbeiter von 1902 bis 1911.

Jahr	Zahl der Betriebe, die der Aufsicht unterstehen			Zahl der beschäftigten					Zahl der von den Revisionen betroffenen		Prozentverhältnis der von den Revisionen betroffenen	
		mit		erwachsenen		jugendl. Arbeiter						
	überhaupt	Arbeiterinnen	jugendl. Arbeitern	männl. Arbeiter	Arbeiterinnen	über 14 Jahre	unter 14 Jahren	Arbeiter überhaupt	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
1902	178936	45699	61050	3664641	860087	316303	8077	4849108	87878	3822959	49,1	78,8
1903	184270	48706	62907	3818277	899338	327934	8919	5054068	94517	4026282	51,3	79,7
1904	215279	69854	74862	4003206	988108	360289	9642	5361245	107841	4301681	50,1	80,2
1905	226565	75921	79735	4173522	1041626	382264	10245	5607657	116034	4566346	51,2	81,4
1906	236643	80520	83961	4364255	1095899	413654	10847	5884655	123526	4821557	52,2	81,9
1907	250724	85143	89211	4533548	1145535	436182	13054	6128319	130735	5036133	52,1	82,2
1908	259617	86381	91888	4520066	1150033	440255	12062	6122416	135330	5081051	52,1	83,0
1909	267554	88889	95304	4560899	1190241	446540	11545	6209225	144014	5216235	53,8	84,0
1910	282592	93155	104181	4868830	1259558	476326	12870	6617584	154538	5590806	54,7	84,5
1911	**297969**	**97512**	**110240**	**5099154**	**1317682**	**505417**	**13404**	**6935657**	**162227**	**5818994**	**54,4**	**83,9**

Aber auch die Arbeiter selbst müssen sich mehr gegen ein Uebermaß von Arbeitsdauer wehren und das Ansinnen von Sonntagsarbeit möglichst zurückweisen. 6,3 Millionen Ueberstunden von Arbeiterinnen und 2 Millionen sonntägliche Ueberstunden im Jahre 1911 ergeben nahezu eine Million Arbeitstage, die einem ansehnlichen Heer von Arbeitslosen Beschäftigung geboten hätten. Es erheischt also das eigene Interesse der Arbeiter, diese Mehrarbeit in Zukunft einzudämmen.

Noch immer gibt die Statistik keine Auskunft über die bei Durchführung der Sonntagsruhevorschriften festgestellten Zuwiderhandlungen und Vergehen. Auch in anderer, bereits früher erwähnter Hinsicht ist die Statistik des deutschen Arbeiterschutzes noch recht rückständig. Es wäre deshalb dringend zu empfehlen, mit der Frage der Reform der Gewerbeaufsicht zugleich auch die der Arbeiterschutzstatistik wieder einmal in den Vordergrund der parlamentarischen Aktion zu rücken, denn auf die Durchführung der vorhandenen Gesetze in erster Linie kommt es an, wenn eine Verbesserung der Gesetze selbst angebahnt werden soll.

Schlußbemerkungen.

(Hierzu Tab. 12 auf S. 23.)

In der Tabelle 12 auf S. 23 stellen wir die Zahlen der der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebe und Arbeiter, sowie der revidierten Betriebe und der darin beschäftigten Arbeiter seit dem Jahre 1902 zusammen. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß in diesen 9 Jahren die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe von 178 936 auf 297 969, also um 119 033 oder um 66,5 Proz. und insbesondere die Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen von 45 699 auf 97 512, also um 51 813 oder 113,4 Proz. und die der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern und Kindern von 61 050 auf 110 240, also um 49 190 oder 80,5 Proz. gestiegen ist. Die Gesamtzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter vermehrte sich von 4 849 108 auf 6 935 657, somit um 2 086 349 Köpfe oder 43,2 Proz. Hiervon wuchs die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter an von 3 664 461 auf 5 099 154, also um 1 434 693 = 39,1 Proz.; die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen nahm zu von 860 087 auf 1 317 682, sonach um 457 595 = 53,3 Prozent. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter über 14 Jahren stieg von 316 303 auf 505 417, das ergibt ein Mehr von 189 114 oder 59,7 Proz. und die Zahl der Kinder unter 14 Jahren von 8077 auf 13 404, nahm also um 5327 = 65,9 Proz. zu. Wird durch diese Zahlen der Anschein erweckt, als ob die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen in stärkerem Maße als die von Männern zugenommen habe, so darf doch der Hinweis nicht unterbleiben, daß der Vergleichswert dieser Zahlen nur ein sehr bedingter ist. Die Ersetzung des Fabrikbegriffes durch die Bezeichnung „Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern" hat dazu geführt, daß zahlreiche Betriebe mit Arbeiterinnen, Jugendlichen und Kindern der Gewerbeaufsicht neu unterstellt worden sind, die ihr vordem nicht unterstanden. Immerhin kennzeichnen diese Zahlen die Vorliebe, deren sich auch heute noch besonders die jugendliche Arbeitskraft in Kreisen der ausbeutenden Unternehmer erfreut.

Die Revisionsergebnisse in Tab. 12 zeigen uns, daß in der Kontrollierung der Betriebe zwar ein kleiner Fortschritt eingetreten ist, der aber zu winzig ist, um uns mit Zukunftshoffnungen zu erfüllen. In den 9 Jahren von 1902 bis 1911 hat sich das Revisionsverhältnis von 49,1 auf 54,4 Proz. der Betriebe und von 78,8 auf 83,9 Proz. der Arbeiter gehoben, also im Jahresdurchschnitt um 0,56 bis 0,59 Prozent. Sollte dieses Tempo für die Weiterentwickelung der Gewerbeaufsicht maßgebend werden, so sind wir in nahezu 77 Jahren so weit, daß alle Betriebe wenigstens einmal im Jahre besichtigt werden. Im Jahre 2000 würde damit ungefähr erreicht werden, was im preußischen Bergbau schon seit Jahren durchgeführt ist. So kann es aber auf die Dauer nicht weitergehen, wenn die Verbündeten Regierungen überhaupt auf die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze irgendwelchen Wert legen und nicht das Verantwortlichkeitsgefühl der Unternehmer künstlich abstumpfen wollen. Auch die Gewerkschaften sind an dieser Entwickelung in recht erheblichem Maße interessiert, denn viele ihrer umfangreichen und kostspieligen Kämpfe würden nicht entstanden sein, wenn nicht das Versagen der Gesetzgebung und der Arbeiterschutzbehörden die Arbeitermassen immer aufs neue zu verzweifelten Kämpfen gegen das schutzlose Versinken in Ausbeutung aufstachelte. Auch der

Digitized by Google

Uebermut der durch diese Zustände begünstigten Unternehmer ist die Ursache zahlreicher Widerstandskämpfe der Arbeiter.

Wie sehr der staatliche Arbeiterschutz an Bedeutung gesunken ist, zeigt uns ein Blick auf die Errungenschaften der Gewerkschaften, soweit sie in den Tarifverträgen zum geltenden Recht erhoben worden sind. Da ist die Arbeitszeit zu einem ganz erheblichen Teil weit unter die gesetzliche Grenze verkürzt, der Schutz gegen Erpressung von Ueberarbeit durch Lohnzuschläge verstärkt, für einen großen Kreis von Arbeitern die Arbeitsvermittelung geregelt, vor allem aber die Lohnfrage, an die die Gesetzgebung seither überhaupt noch nicht heranzutreten wagte, im Sinne der Einführung von Mindestlöhnen geregelt worden. Das alles haben die Arbeiterorganisationen seither ohne den Apparat amtlicher Behörden fertiggebracht. Es wäre den Gewerkschaften ein leichtes, für die Durchsetzung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen einzutreten, wenn sie den Apparat der staatlichen Behörden für sich, anstatt wie es heute meist tatsächlich der Fall ist, gegen sich hätten. Würden die staatlichen Aufsichtsbehörden sich auf die Mitarbeit der Gewerkschaften stützen und deren Organe in jedem Betriebe Rechte einräumen, dann wäre es besser um die Durchführung des Arbeiterschutzes im Deutschen Reiche bestellt. Indes darf der Widerstand der Behörden die Gewerkschaften nicht abhalten, freiwillig ihre Kraft in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen und in allen Betrieben durch ihre Vertrauensleute ein scharfes Auge auf die strenge Innehaltung der zum Schutze der Schwachen erlassenen Gesetze zu halten. Nicht um Dank und Anerkennung zu ernten, sondern im eigenen wohlverstandenen Interesse sollen sie sich als Organ der Ordnung in den Betrieben fühlen, denn es erleichtert ihnen ihre notwendige Vorarbeit für weitergehenden Arbeiterschutz.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 2 — Herausgegeben am 19. April — 1913

Inhalt.

	Seite
Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911.	
Einleitung	25
A. Die Krankenversicherung	26
Tab. 1. Zahl der Krankenkassen, Mitglieder, Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle von 1885 bis 1911	27
Tab. 2. Ausgaben der Krankenkassen für ärztliche Behandlung, Arznei, Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten, Rekonvaleszentenfürsorge, Krankengeld und Wöchnerinnenunterstützung (absolute Zahlen)	28
Tab. 3. Ausgaben der Krankenkassen für Sterbegeld und Krankheitskosten insgesamt; Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds (absolute Zahlen)	29
Tab. 4. Verhältniszahlen der Ausgaben, Einnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds der Krankenkassen (im Durchschnitt pro Mitglied berechnet)	30
Tab. 5. Verteilung der Kassenarten und Mitglieder nach Bundesstaaten im Jahre 1911	31
Tab. 6. Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen von 1897 bis 1910	32
B. Die Unfallversicherung	33
Tab. 1. Organisation der Berufsgenossenschaften im Jahre 1911	32
Tab. 2. Gesamtzahlen der versicherungspflichtigen Betriebe und versicherten Personen, sowie der gemeldeten u. entschädigten Unfälle u. deren Folgen von 1886 bis 1911	34
Tab. 3. Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, der gemeldeten und entschädigten Unfälle im Jahre 1911, nach Industriegruppen geordnet	35
Tab. 4. Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle in den Berufsgenossenschaften im Jahre 1911	36—37
Tab. 5. Verletzte Personen und Hinterbliebene, sowie Gegenstände und Vorgänge, bei denen Verletzungen erfolgten, im Jahre 1911	38—39
Tab. 6. Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gesamten Unfallversicherung von 1886 bis 1911	40
Tab. 7. Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gewerblichen Berufsgenossenschaften 1911	41
Tab. 8. Im Jahre 1911 gezahlte Entschädigungsbeträge im einzelnen und Zahl der entschädigten Personen	42—43
Tab. 9. Durchschnittliche Verwaltungskosten i. Jahre 1911	44
Tab. 10. Lohnbeträge der Versicherten im Jahre 1911	45
Tab. 11. Die Unfallverhütung der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1911	46
C. Die Invalidenversicherung	47
Tab. 1. Organisation der Invalidenversicherung im Jahre 1911	48
Tab. 2. Zahl der im Jahre 1911 festgesetzten Renten und Beitragserstattungen	49
Tab. 3. Zahl, Gesamt- und Durchschnittshöhe der von 1891 bis 1911 bewilligten Invaliden-, Alters- und Krankenrenten und Beitragserstattungen	50
Tab. 4. Vereinnahmte Beiträge der Versicherten im Jahre 1911	51
Tab. 5. Durchschnittliche Beteiligung der Lohnklassen an den Beiträgen und Beitragseinnahmen von 1891 bis 1911	51
Tab. 6. Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung im Jahre 1911	52—53
Tab. 7. Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung von 1900 bis 1911	54
D. Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes	54
Tab. 1. Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte f. Arbeiterversicherung von 1886 bis 1912: a) Unfallversicherung	56
b) Invalidenversicherung	56
Tab. 2. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts von 1886 bis 1912: a) Unfallversicherung	57
b) Invalidenversicherung	57
E. Schlußbetrachtungen	55
Tab. E. Die gesamte Arbeiterversicherung von 1885 bis 1911	59

Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911.

Einleitung.

Von der seither erfolgten teilweisen Inkraftsetzung der Reichsversicherungsordnung wird die vorliegende Statistik, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung noch wenig berührt und der Bericht des Reichsversicherungsamts nur insoweit, als im Jahre 1912 die ersten Hinterbliebenenrenten bewilligt und dafür die Beitragserstattungen in Wegfall gekommen sind. Damit ist die Vergleichbarkeit der vorliegenden Statistik bis 1911 mit denen früherer Jahre also noch nicht beeinträchtigt.

Erst für das Jahr 1912 sind umfangreichere Veränderungen zu erwarten. So sind die Vorschriften über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei am 5. Juli 1912 durch Kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt worden, mit der Einschränkung, daß die „allgemeinen Ortskrankenkassen" und „Landkrankenkassen" erst mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten. Die Vorschriften über Kassenverbände, die am 1. September 1912 in Kraft gesetzt sind, lassen die Statistik unberührt. Die bestehenden Gemeindeversicherungen sind am 31. Dezember 1913 zu schließen. Die eingeschriebenen Hilfskassen, die dem § 75 a des Kr.V.G. genügen, hören mit dem 30. Juni 1914 auf, Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu sein; sie gelten dann als private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Neben der Einführung der Hinterbliebenenrenten und dem Wegfall der Beitragserstattungen kommt auch noch die Umgestaltung der Versicherungsbehörden in Betracht, die die Statistik der Rechtsprechung berührt.

A. Die Krankenversicherung.

(Hierzu die Tabellen A. 1—6.)

Die Zahl der Krankenkassen ist auch im Berichtsjahre wieder zurückgegangen. Sie sank von 23 188 auf 23 109. An dem Rückgang sind alle Kassenarten ausschließlich der Innungskrankenkassen beteiligt. (Vergl. Tabelle 1 auf Seite 27.) Am meisten haben die eingetragenen Hilfskassen (um 35) abgenommen, am wenigsten die Ortskrankenkassen (um 4).

Die Zahl der Kassenmitglieder stieg dagegen von 13 069 375 auf 13 619 048. An der Zunahme nahmen alle Kassenarten, ausgenommen die beiden Hilfskassengruppen teil. Die größte Zunahme entfällt auf die Ortskrankenkassen (von 6 845 940 auf 7 217 908). Es folgen die Betriebskrankenkassen (von 3 273 710 auf 3 396 045), die Gemeindeversicherung (von 1 671 827 auf 1 700 696), die Innungskrankenkassen (von 296 521 auf 327 077) und die Baukrankenkassen (von 16 665 auf 17 056). Im Rückgang befindlich sind die eingetragenen Hilfskassen (von 928 606 auf 925 148) und die landesrechtlichen Hilfskassen (von 36 106 auf 35 118). Auf eine Kasse entfielen im Durchschnitt 1910: 563, 1911 da-

Digitized by Google

gegen 589 Mitglieder. Bei den Ortskrankenkassen hob sich diese Durchschnittsziffer seit dem Vorjahre von 1440 auf 1520, bei den freien Hilfskassen von 735 auf 753, bei den Betriebskrankenkassen von 411 auf 428, bei den Baukrankenkassen von 362 auf 416, bei den Innungskrankenkassen von 362 auf 387, bei den landesrechtlichen Hilfskassen von 265 auf 272 und bei der Gemeindeversicherung von 203 auf 207.

Von je 100 Kassen und Kassenmitgliedern entfielen auf die

	Kassen					Mitglieder				
	1907	1908	1909	1910	1911	1907	1908	1909	1910	1911
Gemeindeversich. .	35,7	35,5	35,5	35,4	**35,5**	12,6	12,7	12,6	12,2	**12,0**
Ortskranken-K. . .	20,5	20,5	20,5	20,5	**20,5**	50,5	51,1	51,8	52,3	**53.0**
Betriebs-Kr.-K. . .	34,0	34,2	34,3	34,3	**34,3**	26,8	26,0	25,7	25,6	**25,5**
Bau-Kr.-K.	0,2	0,2	0,2	0,2	**0,2**	0,1	0,1	0,1	0,1	**0,1**
Innungs-Kr.-K. . .	3,3	3,4	3,4	3,5	**3,6**	2,1	2,1	2,2	2,3	**2,4**
Eingetrag. Hilfs-K. .	5,7	5,6	5,5	5,5	**5,3**	7,6	7,7	7,3	7,2	**6,8**
Landesrechtl. Hilfs-K.	0,6	0,6	0,6	0,6	**0,6**	0,3	0,3	0,3	0,3	**0,2**

Das Verhältnis der Kassenarten ist danach im wesentlichen das gleiche geblieben, nur in den steigenden und sinkenden Mitgliederanteilen zeigen sich die Veränderungen. Sie ergeben eine wachsende Bedeutung der Orts- und der Innungskrankenkassen gegenüber einer Entwertung der übrigen Kassenarten, die Betriebskrankenkassen nicht ausgenommen. Der rasche Zuwachs der Innungskrankenkassen erklärt sich aus dem Monopolzwang, den ihnen das Handwerkergesetz verleiht, sicherlich aber zum wenigsten aus den Vorzügen oder Leistungen dieser Kassenart selbst.

Der Anteil der weiblichen Mitglieder ist in allen Kassenarten im Zuwachs begriffen. Seit 1907 ist dieser Anteil gestiegen in der Gemeindeversicherung von 52,9 auf 55,8 Proz., bei den Ortskrankenkassen von 43,9 auf 48,9 Proz., bei den Betriebskrankenkassen von 24,8 auf 26,1 Proz., bei den Baukrankenkassen von 2,9 auf 4,9 Proz., bei den Innungskrankenkassen von 16,4 auf 21,7 Proz. und bei den beiden Hilfskassenarten von 9,9 auf 10,3 Proz. bezw. 19,6 auf 23,7 Proz., bei allen Kassenarten von 35,3 auf 39,2 Proz.

Die Belastung der Krankenkassen ist im Jahre 1911 ganz erheblich größer geworden. Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Krankengeldunterstützung stieg von 5 197 080 (1910) auf 5 772 388 oder von 39,8 auf 42,4 pro 100 Mitglieder, die der Krankengeldtage von 104 708 104 (1910) auf 115 128 905 oder von 801 auf 845 auf je 100 Mitglieder, und die der Sterbefälle von 80 962 (1910) auf 88 827 oder von 0,71 auf 0,75 pro 100 Mitglieder. An dieser Steigerung sind alle Kassenarten nahezu gleich beteiligt; nur bei den Baukrankenkassen ist, wie Tabelle 1 auf Seite 27 zeigt, die Zahl der Erkrankungsfälle pro 100 Mitglieder von 60,3 auf 58,7 zurückgegangen, aber die Zahl der Krankengeldtage ist auch dort absolut wie relativ gestiegen. Bei der Gemeindeversicherung, die keine Sterbegelder zahlt, ist die Zahl der Sterbefälle nicht festgestellt. Die Zahl der Krankengeldtage wird natürlich von der satzungsgemäßen Dauer der Krankengeldunterstützung erheblich beeinflußt; sie schwankt zwischen 566 pro 100 Mitglieder in der Gemeindeversicherung, die nirgends über die gesetzliche 26wöchige Unterstützungsdauer hinausgeht, und 909 bei den Betriebskrankenkassen, von denen 6,3 Proz. eine längere Unterstützung (bis zu 52 Wochen) gewähren. Bei den Baukrankenkassen erreicht die durchschnittliche Zahl der Krankengeldtage infolge der ungesunden Saisonarbeitsverhältnisse sogar 936, obwohl keine dieser Kassen länger als 26 Wochen unterstützt.

Wenn man dem Geschlecht einen Einfluß auf die Erkrankungshäufigkeit zuschreiben will, so sieht das weibliche Geschlecht günstiger da als das männliche. In bezug auf die Krankheitsdauer liegt das Verhältnis umgekehrt, wie folgende Zusammenstellung zeigt: Es entfielen Krankenfälle mit Krankengeldbezug und Krankengeldtage:

	Erkrankungsfälle auf je 100 Mitglieder		Krankengeldtage auf je 100 Mitglieder	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1907	42,7	35,6	788,7	833,1
1908	44,3	36,6	836,6	860,7
1909	42,2	35,2	820,8	835,5
1910	41,3	35,7	781,0	853,2
1911	**44,0**	**38,2**	**822,0**	**904,1**

Die weiblichen Versicherten werden also seltener krank als die männlichen, leiden dann aber an länger dauernden Krankheiten. Auf einen Unterstützungsfall kamen im Durchschnitt aller Kassenarten 19,9 (1910 = 19,3) Krankengeldtage; bei den männlichen Mitgliedern sank dieser Durchschnitt auf 18,7 (1910 = 20,2), bei den weiblichen stieg er auf 23,7 (1910 = 15,8). Eine Verlängerung der weiblichen Krankheitsdauer ist also im Berichtsjahre eingetreten.

Unter diesen ungünstiger gestalteten Verhältnissen sind auch die Ausgaben der Krankenkassen erheblich gewachsen (vergl. die absoluten Zahlen in den Tabellen 2 und 3, die Verhältniszahlen in der Tabelle 4), nämlich die Gesamtausgaben von 423 610 787 (1910) auf 469 087 205 Mk. oder von 32,41 auf 34,44 Mk. pro Mitglied, hiervon die für Krankheitskosten von 320 020 827 auf 357 468 396 Mk. oder von 24,49 auf 26,25 Mk. pro Mitglied. Die Zunahme an Ausgaben erstreckt sich auf alle Posten. So stiegen seit 1910 die Ausgaben für ärztliche Behandlung von 5,85 auf 6,15 Mk., für Arznei und Heilmittel von 3,69 auf 3,90 Mk., für Verpflegung in Heilanstalten von 3,47 auf 3,77 Mk., für Rekonvaleszentenfürsorge von 0,019 auf 0,020 Mk., für Krankengeld von 10,40 auf 11,28 Mk., für Wöchnerinnenunterstützung von 0,49 auf 0,50 Mk. und für Sterbegeld von 0,57 auf 0,63 Mk. pro Mitglied.

Die Finanzgebarung aller Kassen war die folgende:

	Insgesamt		pro Mitgl.	
	1910	1911	1910	1911
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Gesamteinnahmen .	445 293 937	490 928 075	34,07	36,05
Gesamtausgaben .	423 610 787	469 087 205	32,41	34,44
Vermögensbestände	296 436 755	313 012 594	22,68	22,98
Reservefonds . .	268 196 498	285 299 954	20,52	20,95

Betrachten wir die Steigerung der Ausgaben für einen längeren Zeitraum, so muß als Vergleichsjahr das Jahr 1904 angenommen werden, weil in diesem Jahr die 26wöchige Mindestdauer der Krankengeldunterstützung in Geltung trat. Von 1904 bis 1911 sind die Ausgaben gestiegen für ärztliche Behandlung um 74,8 Proz., für Arznei und Heilmittel um 65,4 Proz., für Kur und Verpflegung in Heilanstalten um 85,4 Proz., für Krankengeld um 60,3 Proz., für Wöchnerinnenunterstützung um 58,6 Proz. und für Sterbegeld um 42,9 Proz. Der Mehraufwand für ärztliche Hilfe und Heilbehandlung übersteigt also die Zunahme aller übrigen Ausgaben, denn selbst die Verwaltungskosten stiegen nur um 62,5 Proz. In den gleichen Jahren stiegen die Ausgaben für Heilbehandlung, pro Erkrankungs-

Digitized by Google

A. Tabelle 1. Zahl der Krankenkassen, Mitglieder, Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle von 1885 bis 1911.

Jahr	Gemeinde-versicherung	Orts-krankenkassen	Betriebs-(Fabrik-) krankenkassen	Bau-krankenkassen	Innungs-krankenkassen	Eingetragene Hilfskassen	Landesrechtl. Hilfskassen	Krankenkass. überhaupt
1. Absolute Zahlen.								
a) Zahl der Krankenkassen von 1885—1911:								
1885	7 125	3 700	5 500	101	224	1 818	474	18 942
1890	8 011	4 119	6 124	130	452	1 869	468	21 173
1895	8 449	4 475	6 770	102	545	1 388	263	21 992
1900	8 512	4 655	7 487	79	601	1 451	236	23 021
1905	8 333	4 740	7 774	44	710	1 364	162	23 127
1910	8 217	4 752	7 957	46	818	1 262	136	23 188
1911	**8 198**	**4 748**	**7 921**	**41**	**845**	**1 227**	**129**	**23 109**
b) Zahl der Kassenmitglieder von 1885—1911:								
1885	586 584	1 531 888	1 261 200	12 115	24 879	730 722	143 785	4 294 173
1890	1 101 364	2 746 025	1 673 531	29 058	74 438	810 455	144 668	6 579 539
1895	1 287 650	3 450 599	1 917 917	26 566	114 581	671 068	60 543	7 525 524
1900	1 441 644	4 474 765	2 503 197	20 397	189 063	846 110	45 587	9 520 763
1905	1 526 993	5 637 390	2 835 723	25 177	263 787	858 428	36 978	11 184 476
1910	1 671 827	6 845 940	3 273 710	16 665	296 521	928 606	36 106	13 069 375
1911	**1 700 696**	**7 217 908**	**3 396 045**	**17 056**	**327 077**	**925 148**	**35 118**	**13 619 018**
c) Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit von 1885—1911:								
1885	206 079	617 088	643 346	10 431	13 173	272 801	41 911	1 804 829
1890	301 287	972 653	740 652	12 810	23 136	323 366	48 346	2 422 350
1895	329 820	1 244 145	800 852	14 409	39 185	255 625	19 596	2 703 632
1900	376 683	1 706 989	1 176 498	14 627	66 559	326 451	14 478	3 679 285
1905	408 689	2 261 651	1 341 403	19 463	99 548	309 397	11 117	4 451 348
1910	439 154	2 800 034	1 502 046	10 045	110 837	324 279	10 685	5 197 080
1911	**476 982**	**3 152 493**	**1 654 590**	**10 008**	**125 689**	**341 934**	**10 692**	**5 772 388**
1885—1911	**9 211 290**	**43 388 893**	**27 263 094**	**362 181**	**1 590 093**	**8 063 436**	**617 264**	**90 496 241**
d) Zahl der Krankengeldtage von 1885—1911.								
1885	2 540 016	8 677 928	8 035 900	144 313	120 015	4 801 276	961 640	25 301 178
1890	4 605 862	16 336 271	10 784 966	217 304	338 604	5 881 013	1 012 669	39 176 689
1895	5 612 016	21 979 116	13 036 441	259 597	596 876	4 530 432	395 515	46 470 023
1900	6 538 400	31 338 405	19 398 434	162 029	1 110 552	6 076 668	292 339	64 916 827
1905	8 240 391	46 601 435	24 638 418	311 698	2 067 624	5 989 741	232 959	88 082 296
1910	8 904 192	58 552 901	28 052 511	152 867	2 247 467	6 592 941	205 225	101 708 104
1911	**9 632 402**	**64 893 231**	**30 887 890**	**159 751**	**2 548 680**	**6 800 338**	**206 623**	**115 128 905**
1885—1911	**165 090 059**	**835 791 151**	**465 910 053**	**5 764 686**	**29 538 095**	**151 971 124**	**13 113 041**	**1 667 178 209**
e) Zahl der Sterbefälle 1890 1911:								
1890	—	25 868	16 803	226	521	8 502	2 307	54 287
1895	—	29 461	17 106	226	767	6 625	1 129	55 314
1900	—	39 219	21 446	156	1 357	8 336	865	71 319
1905	—	46 048	21 986	179	1 855	7 253	614	77 975
1910	—	49 660	21 688	107	1 739	7 208	530	80 962
1911	**—**	**55 186**	**23 456**	**114**	**1 808**	**7 753**	**510**	**88 827**
2. Verhältniszahlen.								
a) Auf eine Kasse entfallen Mitglieder im Durchschnitt:								
1885	77	449	232	119	131	404	404	239
1890	137	666	273	223	164	433	309	310
1895	152	771	283	260	210	483	230	342
1900	169	936	334	258	314	583	193	413
1905	183	1 189	364	572	371	629	228	485
1910	203	1 440	411	362	362	735	265	563
1911	**207**	**1 520**	**428**	**416**	**387**	**753**	**272**	**589**
b) Auf 100 Mitglieder entfallen Erkrankungsfälle:								
1885	40	40	50	60	60	40	40	40
1890	27	35	41	44	31	40	33	37
1895	26	36	42	54	34	38	32	36
1900	26	38	47	57	35	39	32	39
1905	27	40	47	77	38	26	30	40
1910	26,3	40,9	45,9	60,3	37,4	31,9	29,6	39,8
1911	**28,0**	**43,7**	**48,7**	**58,7**	**38,4**	**37,0**	**30,4**	**42,4**
c) Auf 100 Mitglieder entfallen Krankheitstage:								
1885	470	570	660	830	530	700	700	630
1890	418	595	644	748	455	726	700	595
1895	436	637	681	977	521	675	653	618
1900	454	700	775	794	587	718	641	682
1905	540	827	869	1 238	781	698	630	788
1910	532	855	856	917	757	710	568	801
1911	**566**	**899**	**909**	**936**	**779**	**735**	**588**	**845**
d) Auf 100 Mitglieder entfallen Sterbefälle:								
1890	—	0,94	1,00	0,78	0,70	1,06	1,59	0,99
1895	—	0,85	0,89	0,85	0,67	0,99	1,86	0,89
1900	—	0,88	0,86	0,76	0,72	0,99	1,90	0,88
1905	—	0,82	0,78	0,71	0,70	0,84	1,74	0,81
1910	—	0,72	0,66	0,64	0,59	0,79	1,47	0,71
1911	**—**	**0,76**	**0,69**	**0,67**	**0,55**	**0,84**	**1,45**	**0,75**

Digitized by Google

A. Tabelle 2. Ausgaben der Krankenkassen für ärztliche Behandlung, Arznei, Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten, Rekonvaleszentenfürsorge, Krankengeld und Wöchnerinnen-Unterstützung. (Absolute Zahlen.)

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskranken-kassen Mk.	Betriebs-kranken-kassen Mk.	Bau-kranken-kassen Mk.	Innungs-kranken-kassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Kranken-kassen insgesamt Mk.
a) Ausgaben für ärztliche Behandlung.								
1885	1 053 246	3 052 871	4 455 742	69 062	35 044	305 607	89 373	9 060 945
1890	2 411 309	6 604 430	6 638 301	126 473	150 128	707 267	145 545	16 783 453
1895	2 930 910	9 421 602	8 424 355	147 852	280 194	1 788 750	147 439	23 141 102
1900	3 623 937	14 604 977	12 643 820	109 287	600 774	2 609 779	138 824	34 331 368
1905	5 234 518	25 143 942	17 849 386	180 686	1 103 777	3 464 548	136 280	53 113 137
1910	6 984 833	37 244 592	25 803 993	117 802	1 560 703	4 574 274	154 298	76 440 495
1911	**7 377 578**	**41 388 009**	**28 005 526**	**125 286**	**1 794 649**	**4 905 494**	**157 682**	**83 754 224**
b) Ausgaben für Arznei- und Heilmittel.								
1885	617 989	2 582 768	3 473 740	33 132	24 901	252 357	88 129	7 072 016
1890	1 560 624	6 058 691	5 689 206	64 166	108 032	573 191	133 332	14 187 242
1895	1 861 865	8 024 041	6 638 076	73 832	191 634	1 209 598	135 262	18 134 308
1900	2 342 445	11 864 284	9 535 434	45 716	391 488	1 691 961	124 302	25 995 630
1905	2 859 342	17 225 694	11 695 924	77 977	688 787	1 978 597	107 916	34 634 237
1910	3 681 088	25 236 108	15 752 835	55 732	877 189	2 501 558	111 750	48 216 260
1911	**3 944 028**	**28 023 675**	**17 312 555**	**55 751**	**1 016 930**	**2 701 377**	**116 918**	**53 171 234**
c) Ausgaben für Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten.								
1885	1 112 680	1 703 148	1 016 810	81 123	43 897	441 048	62 029	4 460 735
1890	1 642 447	4 264 859	1 960 660	140 371	155 329	640 213	83 630	8 891 509
1895	2 315 079	6 427 099	2 594 465	167 395	312 193	736 217	51 661	12 604 109
1900	2 836 191	10 042 764	4 899 872	93 078	598 807	1 106 841	30 279	19 607 832
1905	3 957 282	16 550 155	7 287 556	156 311	1 163 659	1 421 323	49 118	30 585 104
1910	5 262 687	24 933 311	11 455 015	131 148	1 606 578	1 818 778	62 510	45 270 027
1911	**5 744 654**	**28 516 870**	**13 048 002**	**112 129**	**1 852 442**	**2 014 979**	**68 785**	**51 357 861**
d) Ausgaben für Rekonvaleszentenfürsorge.								
1895	45	25 578	23 148	314	686	1 153	44	50 968
1900	14	66 308	48 060	263	391	2 502	176	117 714
1905	282	120 786	38 549	4	1 652	3 060	268	164 601
1910	1 424	185 803	52 397	76	2 530	4 228	244	246 702
1911	**344**	**203 334**	**55 631**	**34**	**3 257**	**14 489**	**375**	**277 464**
e) Ausgaben für Krankengeld.								
1885	1 202 906	6 456 831	7 255 308	93 804	96 161	7 559 948	1 293 965	23 958 923
1890	2 547 996	14 018 662	11 897 711	204 438	277 207	9 421 351	1 516 330	39 883 695
1895	3 177 581	19 295 312	15 222 234	231 046	497 606	6 434 162	498 288	45 356 229
1900	3 813 240	30 326 370	24 901 024	179 053	1 123 850	9 252 635	359 370	69 955 542
1905	5 493 288	50 559 781	34 439 272	378 747	2 226 743	9 408 165	310 979	102 816 975
1910	6 796 346	71 269 167	43 949 344	193 311	2 604 614	10 863 276	276 771	135 952 829
1911	**7 431 518**	**81 553 028**	**49 581 111**	**194 308**	**3 063 171**	**11 476 798**	**283 042**	**153 582 976**
f) Ausgaben für Wöchnerinnen-Unterstützung.								
1885	2 725	267 957	361 850	209	293	23 391	2 629	659 054
1890	—	506 970	478 724	488	3 708	10 191	14 027	1 014 108
1895	32	920 835	885 132	1 339	5 159	8 860	662	1 822 019
1900	10	1 397 967	1 129 983	450	8 360	16 920	794	2 554 484
1905	15	2 936 499	1 562 126	742	56 297	22 434	780	4 578 893
1910	6 444	4 442 043	1 914 307	892	43 585	24 430	530	6 432 231
1911	**6 152**	**4 753 867**	**1 959 940**	**958**	**48 951**	**28 651**	**638**	**6 799 157**

Digitized by Google

A. Tabelle 3. Ausgaben der Krankenkassen für Sterbegeld und Krankheitskosten insgesamt; Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds.

(Absolute Zahlen.)

Jahr	Gemeinde-Versicherung Mk.	Ortskranken-kassen Mk.	Betriebs-kranken-kassen Mk.	Bau-kranken-kassen Mk.	Innungs-kranken-kassen Mk.	Eingetrag. Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Kranken-kassen insgesamt Mk.
a) Ausgaben für Sterbegelder.								
1885	797	675 925	930 147	7 676	10 921	408 082	154 900	2 188 448
1890	—	1 242 424	1 319 527	9 834	27 622	518 627	161 973	3 280 007
1895	797	1 498 487	1 681 308	12 374	44 317	435 292	91 056	3 713 631
1900	732	2 242 215	2 307 271	10 102	83 916	590 526	67 867	5 302 629
1905	104	3 077 679	2 529 549	10 560	132 038	550 058	50 651	6 350 639
1910	2 206	3 770 254	2 894 610	8 049	137 508	605 493	44 163	7 462 283
1911	**2 501**	**4 376 957**	**3 293 001**	**9 249**	**148 119**	**653 814**	**41 839**	**8 525 480**
b) Ausgaben für Krankheitskosten insgesamt.								
1885	3 990 400	14 739 500	17 493 600	284 000	211 200	8 990 400	1 691 000	47 400 100
1890	8 162 400	32 696 000	27 984 100	545 800	722 000	11 874 900	2 054 800	84 040 000
1895	10 286 300	45 613 000	35 418 700	634 200	1 331 800	10 614 000	924 400	104 822 400
1900	12 616 600	70 544 900	55 465 500	437 900	2 807 500	15 271 200	721 600	157 865 200
1905	17 544 800	115 614 500	75 402 400	805 000	5 373 000	16 848 200	656 000	232 243 900
1910	22 735 028	167 081 278	101 822 501	507 010	6 832 707	20 392 037	650 266	320 020 827
1911	**24 506 775**	**188 815 740**	**113 255 766**	**497 715**	**7 927 519**	**21 795 602**	**669 279**	**357 468 396**
c) Gesamtausgaben der Krankenkassen.								
1885	4 091 893	17 393 596	18 166 178	303 991	251 508	10 016 641	1 997 119	52 220 926
1890	8 382 990	37 110 464	28 904 834	594 372	833 605	13 125 296	2 364 989	91 316 553
1895	10 564 232	51 831 030	36 387 232	672 348	1 563 362	11 838 567	1 053 137	113 909 908
1900	12 982 790	80 370 344	56 543 886	475 602	3 278 727	17 122 675	810 149	171 584 173
1905	18 160 129	131 919 491	77 055 602	832 492	6 096 633	19 021 914	749 117	253 835 378
1910	25 866 813	233 672 493	124 677 088	613 743	10 419 836	27 523 134	837 680	423 610 787
1911	**27 687 986**	**262 302 145**	**137 027 003**	**637 681**	**12 004 189**	**28 555 723**	**872 478**	**469 087 205**
d) Gesamteinnahmen der Krankenkassen.								
1885	4 095 855	19 624 063	22 110 992	376 753	291 295	10 545 043	2 079 043	59 123 754
1890	7 916 617	39 350 560	32 067 287	616 938	928 068	13 630 746	2 342 508	96 852 742
1895	10 432 754	57 539 480	40 094 209	659 087	1 841 738	13 114 327	1 086 394	124 767 989
1900	12 392 329	84 124 189	59 256 020	526 808	3 502 532	17 139 580	824 893	177 766 351
1905	17 991 657	139 696 901	81 311 708	791 387	6 509 904	19 879 316	731 800	266 912 673
1910	28 558 294	245 715 137	129 847 002	667 484	10 910 275	28 712 347	883 398	445 293 937
1911	**30 202 915**	**274 675 607**	**142 083 198**	**689 241**	**12 598 465**	**29 759 805**	**918 844**	**490 928 075**
e) Vermögensbestände der Krankenkassen.								
1900	100 163	67 090 755	67 898 610	324 981	2 780 823	16 295 121	1 898 540	156 388 993
1905	1 176 839	91 795 027	87 402 273	239 036	3 738 666	16 834 361	1 771 253	202 957 455
1910	3 360 173	140 970 689	122 339 509	223 371	6 239 836	21 445 798	1 857 379	296 436 755
1911	**2 843 500**	**151 741 911**	**127 279 317**	**277 505**	**7 214 433**	**21 825 360**	**1 830 568**	**313 012 594**
f) Reservefonds der Krankenkassen.								
1900	3 219 461	60 810 177	60 627 606	187 917	2 386 602	14 237 621	1 014 474	142 483 858
1905	4 425 656	81 925 876	78 537 385	193 580	3 181 014	14 830 897	843 309	183 937 717
1910	6 528 343	125 175 006	110 855 555	98 156	5 438 277	19 281 798	819 363	268 196 498
1911	**6 995 747**	**135 295 658**	**115 967 220**	**131 969**	**6 302 978**	**19 813 927**	**792 455**	**285 299 954**

Digitized by Google

A. Tabelle 4. Verhältniszahlen der Ausgaben, Einnahmen, Vermögensbestände und Reservefonds der Krankenkassen (im Durchschnitt pro Mitglied berechnet).

Jahr	Gemeinde-versicherung Mk.	Orts-krankenkassen Mk.	Betriebs-krankenkassen Mk.	Bau-krankenkassen Mk.	Innungs-krankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
a) Ausgaben für ärztliche Behandlung.								
1885	1,79	1,98	3,53	5,70	1,40	0,42	0,62	2,11
1890	2,19	2,41	3,97	4,35	2,02	0,87	1,01	2,55
1895	2,28	2,73	4,40	5,56	2,45	2,66	2,44	3,08
1900	2,51	3,26	5,05	5,36	3,18	3,09	3,05	3,60
1905	3,42	4,46	6,29	7,18	4,18	4,03	3,68	4,74
1910	4,18	5,44	7,88	7,07	5,26	4,93	4,27	5,85
1911	**4,34**	**5,74**	**8,25**	**7,35**	**5,49**	**5,30**	**4,49**	**6,15**
b) Ausgaben für Arznei und Heilmittel.								
1885	1,05	1,68	2,75	2,65	1,00	0,34	0,61	1,63
1890	1,42	2,21	3,40	2,21	1,45	0,71	0,92	2,16
1895	1,44	2,33	3,47	2,78	1,67	1,80	2,23	2,41
1900	1,62	2,65	3,81	2,24	2,07	2,00	2,73	2,73
1905	1,87	3,05	4,12	3,09	2,61	2,30	2,91	3,09
1910	2,20	3,69	4,81	3,34	2,96	2,69	3,10	3,69
1911	**2,32**	**3,88**	**5,10**	**3,27**	**3,11**	**2,92**	**3,33**	**3,90**
c) Ausgaben für Kur und Verpflegung in Heilanstalten.								
1885	1,89	1,10	0,80	6,69	1,76	0,60	0,43	1,03
1890	1,49	1,55	1,17	4,83	2,09	0,79	0,58	1,35
1895	1,80	1,86	1,36	6,30	2,72	1,10	0,85	1,67
1900	1,97	2,25	1,96	4,56	3,17	1,31	0,66	2,06
1905	2,59	2,93	2,56	6,20	4,41	1,65	1,32	2,73
1910	3,15	3,64	3,50	7,87	5,42	1,96	1,73	3,47
1911	**3,38**	**3,95**	**3,84**	**6,57**	**5,66**	**2,18**	**1,96**	**3,77**
d) Ausgaben für Rekonvaleszenten-Fürsorge.								
1895	0,000	0,007	0,012	0,011	0,005	0,001	0,000	0,006
1900	0,000	0,014	0,019	0,012	0,002	0,002	0,003	0,012
1905	0,000	0,021	0,013	0,000	0,006	0,003	0,007	0,014
1910	0,001	0,027	0,016	0,005	0,009	0,005	0,007	0,019
1911	**0,000**	**0,028**	**0,016**	**0,002**	**0,010**	**0,016**	**0,011**	**0,020**
e) Ausgaben für Krankengeld.								
1885	2,05	4,20	5,75	7,74	3,86	10,34	8,90	5,57
1890	2,31	5,10	7,11	7,03	3,72	11,62	10,48	6,06
1895	2,47	5,59	7,95	8,70	4,34	9,58	8,23	6,03
1900	2,65	6,78	9,95	8,78	5,94	10,93	7,88	7,35
1905	3,59	8,41	12,14	15,04	8,44	10,95	8,40	9,19
1910	4,06	10,41	13,42	11,60	8,78	11,70	7,67	10,40
1911	**4,37**	**11,30**	**14,60**	**11,39**	**9,37**	**12,41**	**8,06**	**11,28**
f) Ausgaben für Wöchnerinnen-Unterstützung.								
1885	0,00	0,17	0,28	0,01	0,01	0,03	0,01	0,15
1890	—	0,18	0,28	0,01	0,05	0,01	0,09	0,15
1895	0,00	0,26	0,46	0,04	0,04	0,01	0,01	0,24
1900	0,00	0,31	0,45	0,02	0,04	0,02	0,01	0,26
1905	0,00	0,52	0,55	0,03	0,21	0,03	0,02	0,40
1910	0,00	0,65	0,58	0,05	0,15	0,03	0,01	0,49
1911	**0,09**	**0,66**	**0,58**	**0,06**	**0,15**	**0,03**	**0,02**	**0,50**

Jahr	Gemeinde-versicherung Mk.	Orts-krankenkassen Mk.	Betriebs-krankenkassen Mk.	Bau-krankenkassen Mk.	Innungs-krankenkassen Mk.	Eingetragene Hilfskassen Mk.	Landesrechtliche Hilfskassen Mk.	Krankenkassen insgesamt Mk.
g) Ausgaben für Sterbegeld.								
1885	0,00	0,44	0,73	0,63	0,43	0,55	1,07	0,50
1890	—	0,45	0,78	0,33	0,37	0,63	1,11	0,49
1895	0,00	0,43	0,85	0,46	0,38	0,64	1,50	0,49
1900	0,00	0,50	0,92	0,49	0,44	0,69	1,48	0,55
1905	0,00	0,54	0,89	0,41	0,50	0,64	1,36	0,56
1910	0,00	0,55	0,88	0,48	0,46	0,65	1,22	0,57
1911	**0,00**	**0,61**	**0,97**	**0,54**	**0,45**	**0,71**	**1,19**	**0,63**
h) Ausgaben für Krankheitskosten insgesamt.								
1885	7,30	9,70	14,20	16,20	9,20	12,90	12,90	11,40
1890	7,41	11,91	16,72	18,78	9,70	14,65	14,20	12,77
1895	7,99	13,22	18,51	23,87	11,62	15,80	15,27	13,93
1900	8,75	15,77	22,16	21,47	14,85	18,05	15,83	16,58
1905	11,49	20,51	26,59	31,97	20,37	19,63	17,74	20,76
1910	13,60	24,41	31,10	30,42	23,04	21,96	18,01	24,49
1911	**14,41**	**26,16**	**33,35**	**29,18**	**24,24**	**23,56**	**19,06**	**26,25**
i) Ausgaben für Verwaltungskosten.								
1885	—	1,39	0,17	0,37	1,15	1,12	1,08	0,78
1890	—	1,35	0,14	0,52	1,37	1,40	1,37	0,82
1895	—	1,45	0,14	0,30	1,85	1,68	1,43	0,89
1900	—	1,61	0,14	0,36	2,05	1,96	1,21	1,01
1905	—	1,95	0,19	0,20	2,27	2,31	1,51	1,27
1910	—	2,37	0,25	0,39	2,74	2,73	1,71	1,56
1911	—	**2,45**	**0,26**	**0,38**	**2,80**	**2,82**	**1,85**	**1,63**
k) Gesamt-Ausgaben.								
1885	6,97	11,33	14,40	25,09	10,10	13,70	13,88	12,16
1890	7,61	13,51	17,27	20,45	11,19	16,19	16,34	13,87
1895	8,20	15,02	18,97	25,30	13,64	17,62	17,39	15,13
1900	9,90	17,96	22,58	23,31	17,29	20,23	17,77	18,02
1905	11,89	23,40	27,17	33,06	23,11	22,15	20,25	22,69
1910	15,47	34,13	38,08	36,83	35,14	29,64	23,20	32,41
1911	**16,28**	**36,34**	**40,35**	**37,39**	**36,70**	**30,87**	**24,84**	**34,44**
l) Gesamt-Einnahmen.								
1885	6,98	12,78	17,53	31,09	15,14	14,43	14,45	13,76
1890	7,18	14,33	19,16	21,23	12,46	16,81	16,19	14,72
1895	8,10	16,67	20,90	24,80	16,07	19,52	17,94	16,57
1900	8,59	18,79	23,67	25,82	18,52	20,25	18,09	18,67
1905	11,78	24,78	28,67	31,43	24,67	23,15	19,79	23,86
1910	17,08	35,89	39,66	40,05	36,79	30,92	24,47	34,07
1911	**17,76**	**38,05**	**41,84**	**40,41**	**38,52**	**32,17**	**26,16**	**36,05**
m) Vermögensbestände.								
1900	0,07	14,99	27,12	15,93	14,71	19,26	41,65	16,42
1905	0,77	16,28	30,82	9,49	14,17	19,61	47,90	18,14
1910	2,01	20,59	37,37	13,40	21,04	25,09	51,44	22,68
1911	**1,67**	**21,02**	**34,15**	**16,27**	**22,06**	**23,59**	**52,13**	**22,98**

Digitized by Google

A. Tabelle 5. Verteilung der Kassenarten und Mitglieder nach Bundesstaaten im Jahre 1911.

Bundesstaaten bezw. Landesteile	Gemeindeversicherung		Ortskrankenkassen		Betriebskrankenkassen		Baukrankenkassen		Innungskrankenkassen		Eingetragene Hilfskassen		Landesrechtliche Hilfskass.		Krankenkassen insgesamt	
	Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der	
	Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder	Kassen	Mitglieder
Ostpreußen	26	54 254	74	103 431	102	38 157	1	20	2	1 423	5	921	—	—	210	198 206
Westpreußen	195	31 719	74	68 392	121	45 390	1	181	11	780	17	11 348	—	—	419	157 810
Berlin	1	100	54	588 993	73	209 814	—	—	21	59 789	31	43 894	1	275	181	902 865
Brandenburg (ohne Berlin)	624	61 954	368	528 568	354	114 799	1	1 405	71	19 299	67	28 668	8	1 640	1 493	756 333
Pommern	140	34 931	136	129 811	135	50 730	1	972	31	7 339	11	2 212	—	—	454	225 995
Posen	4	1 067	97	120 101	104	49 132	—	—	3	428	4	1 148	—	—	212	171 876
Schlesien	15	21 715	372	485 396	691	293 203	5	6 030	26	9 068	26	18 445	1	3 534	1 136	837 991
Sachsen	103	185 279	381	355 544	513	179 336	4	827	66	14 066	46	23 041	5	1 317	1 118	759 410
Schleswig-Holstein	131	16 115	153	201 344	52	56 766	2	105	22	6 473	73	121 976	—	—	433	402 779
Hannover	293	76 401	361	268 120	377	135 628	2	185	53	15 822	94	39 658	4	469	1 184	536 283
Westfalen	70	9 552	373	374 450	704	233 600	5	783	125	26 264	36	7 332	—	—	1 313	651 981
Hessen-Nassau	11	14 188	118	305 784	173	108 293	2	181	35	14 826	150	35 103	—	—	489	478 375
Rheinland	231	32 708	513	830 057	1174	546 374	6	1 924	97	44 756	75	30 274	13	4 518	2 109	1 490 611
Sigmaringen	—	—	8	10 491	10	1 722	—	—	—	—	—	—	—	—	18	12 213
Preußen	**1844**	**539 983**	**3082**	**4 370 482**	**4583**	**2 062 944**	**30**	**12 613**	**563**	**220 933**	**635**	**364 020**	**32**	**11 753**	**10 769**	**7 582 728**
Bayern	3809	633 977	77	263 673	723	282 377	1	12	26	15 320	12	8 081	3	396	4 651	1 203 836
Sachsen	610	141 417	661	1 027 648	870	329 149	—	—	115	48 310	82	89 986	—	—	2 338	1 636 510
Württemberg	11	16 987	102	320 456	276	113 629	1	2 737	10	3 056	44	24 816	—	—	444	481 681
Baden	409	131 603	148	274 697	399	149 314	5	1 102	14	7 388	37	12 342	2	848	1 014	577 294
Hessen	699	67 691	93	130 832	100	57 041	—	—	5	1 418	94	52 781	4	2 373	995	312 136
Mecklenburg-Schwerin	177	17 071	48	41 945	34	9 252	—	—	30	2 298	39	14 610	1	48	329	85 224
Sachsen-Weimar	8	6 889	44	81 824	46	15 038	—	—	3	695	19	4 678	—	—	120	109 124
Mecklenburg-Strelitz	11	6 025	5	4 770	4	807	—	—	—	—	—	—	—	—	20	11 602
Oldenburg	37	8 414	27	35 654	31	13 580	—	—	11	1 432	32	6 506	—	—	138	65 586
Braunschweig	194	32 137	150	73 837	151	21 429	—	—	14	4 092	21	41 110	—	—	530	172 605
Sachsen-Meiningen	5	9 519	43	36 971	63	16 835	1	11	—	—	6	1 749	—	—	118	65 085
„ -Altenburg	121	21 685	15	35 615	29	7 151	—	—	4	668	9	1 845	—	—	178	66 964
„ -Coburg-Gotha	1	499	38	52 799	47	9 663	—	—	3	409	8	4 866	1	1 872	98	70 108
Anhalt	32	32 209	32	33 420	57	15 539	—	—	11	1 683	11	2 125	—	—	143	84 976
Schwarzburg-Sondersh.	2	5 287	3	14 134	15	3 121	—	—	—	—	4	495	—	—	24	23 037
„ -Rudolstadt	57	3 072	46	14 126	41	5 308	—	—	5	665	13	1 492	—	—	162	24 663
Waldeck	4	7 323	—	—	2	576	2	128	—	—	9	1 168	—	—	17	9 195
Reuß ä. L.	14	233	15	20 983	10	5 693	—	—	2	219	—	—	—	—	41	27 128
Reuß j. L.	80	4 089	5	30 784	11	12 231	—	—	1	442	4	278	—	—	101	47 827
Schaumburg-Lippe	1	165	7	3 255	7	907	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4 327
Lippe	2	230	22	13 487	8	1 883	—	—	1	158	40	34 073	—	—	73	49 831
Lübeck	45	3 496	1	22 043	5	2 873	—	—	5	949	9	6 380	—	—	65	35 711
Bremen	1	1 028	3	33 432	23	19 819	1	453	11	3 876	32	25 545	—	—	71	84 153
Hamburg	24	9 667	21	127 656	47	52 406	—	—	7	12 281	47	223 664	7	2 886	153	428 560
Elsaß-Lothringen	—	—	60	153 385	339	187 477	—	—	4	785	20	2 538	79	14 942	502	359 127
Deutsches Reich	**8198**	**1 700 696**	**4748**	**7 217 908**	**7921**	**3 396 045**	**41**	**17 056**	**845**	**327 077**	**1227**	**925 148**	**129**	**35 118**	**23 109**	**13 619 048**

fall berechnet, von 25,14 auf 32,61 Mk. und pro Krankengeldtag berechnet von 1,29 auf 1,63 Mk., diejenigen für Krankengeld pro Erkrankungsfall nur von 22,64 auf 26,60 Mk. und pro Krankengeldtag von 1,15 auf 1,33 Mk. Die Aerzte haben danach bei der Entwickelung des Krankenkassenwesens in diesem Zeitraum das meiste gewonnen, sicherlich weit mehr als die Kranken selbst, die Wöchnerinnen und die Hinterbliebenen. Erwägt man im besonderen, daß die Ausgaben für ärztliche und Heilanstaltsbehandlung sowie Heilmittel mehr als die Hälfte der gesamten Krankheitskosten umfassen, so kann man diese Entwickelung der Krankenversicherung nicht ohne Bedenken verfolgen. Augenscheinlich nähert sich dieselbe von Jahr zu Jahr immer mehr einer Aerzteversicherung und wird immer weniger den Aufgaben gerecht, der erkrankten Arbeiterschaft angesichts der enorm angewachsenen Lebenshaltungskosten das Notwendigste an Lebenssicherung zu bieten. Die Krankenversicherung ist in erster Linie der Kranken und ihrer Angehörigen wegen geschaffen, nicht aber der Aerzte wegen, das sollte niemals vergessen werden, insbesondere nicht seitens der Faktoren, die imstande sind, auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen für Heilbehandlung und denen für Krankengeld einen regulierenden Einfluß auszuüben.

Die geographische Verteilung der Kassenarten und Mitglieder auf die einzelnen Bundesstaaten und Landesteile ist aus der Tabelle 5 auf Seite 31 ersichtlich. Danach ist die Gemeindeversicherung am stärksten in Bayern vertreten, während sie in Elsaß-Lothringen gänzlich fehlt. Dafür treten dort wieder die landesrechtlichen Hilfskassen stärker hervor. Die freien Hilfskassen überwiegen stark in Hamburg, die Innungskrankenkassen in Berlin, Bayern und Bremen, die Betriebskrankenkassen in den Industrieprovinzen Preußens, in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Indes darf nicht unerwähnt bleiben, daß in dieser Tabelle die Mitgliederzahlen stets dem Staate zugezählt sind, in dem sich der Sitz der Kasse befindet.

Die Ergebnisse der Knappschafts-Krankenversicherung liegen erst für das Jahr 1910 vor; sie sind in der Tabelle 6 auf Seite 32 wiedergegeben. Die Zahl der Kassen sank seit 1909 von 168 auf 166, die der Mitglieder stieg von 884 513 auf 885 598. Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit sank von 515 213 auf 507 349, die der Krankengeldtage von 8 821 899 auf 8 751 440. Es entfielen im Durchschnitt auf eine Kasse 5334 (5264) Mitglieder und auf ein Mitglied 0,6 Erkrankungsfälle und 9,9 Krankengeldtage. Die Kassen vereinnahmten insgesamt 41 967 156 Mk. und ver-

Digitized by Google

A. Tabelle 6. Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen von 1897 bis 1910.

Jahr	Zahl der Kassen (Vereine)	Mitgliederzahl (Belegschaft)	Zahl der Erkrankungsfälle mit Krankengeldbezug	Zahl der Krankengeld-Tage	Einnahmen der Kassen insgesamt Mk.	davon aus Beiträgen und Strafgeldern der Arbeiter Mk.	davon aus Beiträgen und Strafgeldern der Unternehmer Mk.	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder pro Kasse	Durchschnittliche Zahl der Erkrank.-Fälle pro Mitgl.	Durchschnittliche Zahl der Krankengeld-Tage pro Mitgl.	Ausgaben der Knappschaftskassen: Krankheitskosten insgesamt Mk.	davon für ärztliche Behandlung Mk.	davon für Heilmittel Mk.	davon für Krankengelder Mk.	Verwaltungskosten Mk.	Ausgaben insgesamt Mk.	Vermögen am Jahresschluß Mk.	Durchschnittliche Ausgabe pro Mitglied für ärztliche Behandlung Mk.	Heilmittel Mk.	Krankengeld Mk.	Krankheitskosten insges. Mk.	Verwalt.-kosten Mk.
1897	195	528566	255865	4063304	13667700	7444900	5179700	2710	0,5	7,7	11227600	1631900	1844300	5781300	387300	11738300	12994800	3,08	3,48	10,93	21,2	0,7
1898	195	555665	259601	4146820	14645600	7965700	6158300	2849	0,5	7,5	11972100	1724500	1888500	6114000	400200	12522300	13842600	3,10	3,39	11,00	21,5	0,7
1899	189	586677	304744	4791788	16228700	8379500	6442000	3104	0,5	8,2	14146300	1928800	2193000	7527400	439000	14910300	17729700	3,28	3,73	12,83	24,1	0,7
1900	189	638392	344136	5230164	18675600	9549100	7342800	3377	0,5	8,2	16146800	2118000	2429000	8821500	538100	17013900	20205300	3,31	3,80	13,81	25,3	0,8
1901	186	677822	366876	5793658	20304700	10337800	7946300	3644	0,5	8,5	19012500	2353000	2678200	10893800	604300	20011000	23632000	3,48	3,95	16,07	28,0	0,9
1902	186	671094	352229	5747473	20552100	10415900	8047600	3608	0,5	8,6	18241000	2462700	2765900	9671600	756800	19420400	25976200	3,66	4,12	14,41	27,2	1,1
1903	177	684991	394660	5876892	21922900	11269800	8745700	3870	0,6	8,6	19954200	2788500	3040900	9921700	656500	21019500	20762800	4,07	4,43	14,48	29,1	1,0
1904	176	707726	413502	6791543	23757800	12182900	9401700	4021	0,6	9,6	21688700	3114700	3203200	11207600	704100	22883300	21899100	4,40	4,52	15,93	30,6	1,0
1905	173	719318	397162	6632923	26882200	13946500	10879700	4157	0,6	9,2	23559700	3740700	3170800	12223700	811700	24894500	23149000	5,20	4,40	16,99	32,8	1,1
1906	168	761795	410352	7128722	29127981	15715378	12664608	4534	0,5	9,3	24759429	3841928	3077098	12461577	901816	25814563	24057850	5,04	4,04	16,35	32,50	1,18
1907	168	806276	449688	7734226	32388609	17497739	14086238	4799	0,5	9,5	27408963	4225961	3188486	14048925	1039737	28612637	25269530	5,24	3,95	17,54	33,99	1,28
1908	170	865505	495032	8030355	39444878	19337950	18710099	5091	0,6	9,3	31934211	4703476	3641260	15742774	1324291	33468951	13404427	5,43	4,21	18,19	36,90	1,53
1909	168	884513	515213	8821899	41530933	20043184	19386268	5264	0,6	10,0	35128955	4930744	3855623	17707420	1427801	36800866	17683640	5,57	4,36	20,02	39,72	1,61
1910	166	885598	507349	8751440	41967156	20519974	19828249	5334	0,6	9,9	35712078	5158730	4055407	17507565	1584553	37557762	22136752	5,83	4,58	19,77	40,33	1,79

B. Tabelle 1. Organisation der Berufsgenossenschaften im Jahre 1911.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Sektionen	Vertrauensmänner	Arbeitervertreter	Geschäfts-, Bureau-Personal, Unterbeamte	Techn. Aufsichtsbeamte	Auf einen Aufsichtsbeamten entfallen Betriebe
1	Knappschafts-B.-G.	8	226	62	287	2	1004,0
2	Steinbruch-B.-G.	10	393	50	114	16	740,6
3	Feinmechanik- u. Elektrotech.-B.-G.	10	44	45	64	3	2429,0
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	6	50	30	77	6	2246,5
5	Südwestd. Eisen-B.-G.	—	16	9	23	1	767,0
6	Rheinisch-westf. Hütten- und Walzwerks-B.-G.	9	51	53	67	2	109,0
7	Maschinenbau- u. Kleineisen-Industrie-B.-G.	6	—	30	65	9	961,2
8	Sächs.-thüringische Eisen- u. Stahl-B.-G.	—	48	8	34	3	2123,6
9	Nordöstl. do.	4	42	20	73	2	3888,0
10	Schles. do.	2	28	10	44	2	1112,5
11	Nordwestl. do.	7	25	35	58	3	2154,3
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	4	21	27	11	1	2673,0
13	Nordd. Metall-B.-G.	6	72	30	44	1	3968,0
14	Musikinstrumenten-B.-G.	3	25	18	9	2	682,5
15	Glas-B.-G.	7	59	28	11	1	1031,0
16	Töpferei-B.-G.	9	49	27	12	1	1459,0
17	Ziegelei-B.-G.	14	335	70	96	5	2158,0
18	Chem. Industrie-B.-G.	8	116	63	110	10	898,4
19	Gas- u. Wasserwerks-B.-G.	11	64	77	26	—	—
20	Leinen-B.-G.	6	38	30	11	1	651,0
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	—	54	16	25	1	2419,0
22	Süddeutsche "	4	42	26	15	1	1174,0
23	Schlesische "	—	12	12	6	1	534,0
24	Elsaß-Lothr. "	—	—	18	6	1	455,0
25	Rheinisch-westf. "	7	—	54	20	2	1454,5
26	Sächsische "	—	39	15	23	2	3576,5
27	Seiden-B.-G.	2	—	10	5	1	2328,0
28	Papiermacher-B.-G.	11	90	61	40	10	124,1
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	8	—	47	25	2	2150,5
30	Leder-Industrie-B.-G.	6	74	38	29	4	1631,5
31	Sächsische Holz-B.-G.	—	45	8	14	1	4214,0
32	Norddeutsche "	9	—	45	130	8	5581,6
33	Bayrische "	—	15	15	14	1	8629,0
34	Südwestd. "	4	53	28	23	4	3005,5
35	Müllerei-B.-G.	17	711	85	66	4	6462,7
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	—	—	10	42	4	3945,0
37	Zucker-B.-G.	—	—	12	26	3	133,0
38	Molkerei-, Brenner.- u. Stärke-Industrie-B.-G.	6	35	30	24	1	8833,0
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	9	187	63	87	7	1289,7
40	Tabak-B.-G.	—	69	35	7	1	6582,0
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	—	127	16	35	2	5603,5
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	16	144	65	20	—	—
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	5	159	25	33	10	1353,6
44	Nordöstliche "	5	214	29	112	23	1126,2
45	Schlesisch-Posensche "	5	144	25	36	6	1645,1
46	Hannoversche "	4	346	36	63	8	2002,6
47	Magdeburgische "	3	129	27	21	3	2292,6
48	Sächsische "	6	121	42	54	10	1174,1
49	Thüringische "	4	89	20	14	2	2890,0
50	Hessen-Nassauische "	7	169	49	43	14	1063,9
51	Rheinisch-westfäl. "	8	358	63	76	12	2254,9
52	Württembergische "	—	32	9	21	2	4880,0
53	Bayrische "	—	271	14	55	12	1234,3
54	Südwestliche "	6	83	30	48	12	1052,8
55	Buchdruckerei-B.-G.	12	109	45	30	5	1601,2
56	Privatbahn-B.-G.	—	—	5	3	—	—
57	Straßenb.- u. Kleinbahn-B.-G.	—	—	9	34	1	525,0
58	Lagerei-B.-G.	9	452	62	242	12	7182,4
59	Fuhrwerks-B.-G.	9	763	195	111	13	2813,1
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	4	53	21	19	1	5139,0
61	Elbschiffahrts-B.-G.	—	2	8	14	1	5201,0
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	—	—	5	10	3	2675,6
63	See-B.-G.	6	46	8	67	49	34,5
64	Tiefbau-B.-G.	—	85	14	113	9	2255,2
65	Fleischerei-B.-G.	—	489	7	56	6	10677,6
66	Schmiede-B.-G.	—	33	20	64	4	14308,5
	I. Sämtliche gewerbliche Berufsgenossenschaften	322	7546	2199	3257	350	2125,2
	II. Sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossensch.	599	19132	377	1281	49	110900,0

Digitized by Google

ausgabten 37 557 762 Mk.; davon für Krankheitskosten 35 712 078 Mk. oder 40,33 Mk. pro Mitglied (1909 = 39,72 Mk.). Die Ausgaben für ärztliche Behandlung und Heilmittel stiegen hier von 1904 bis 1910 von 8,92 auf 10,41 Mk., diejenigen für Krankengeld von 15,93 auf 19,77 Mk., die ersteren also nur um 16,7 Proz., die letzteren dagegen um 24,1 Proz. Die Vermögensbestände der Krankenversicherung in den Knappschaftskassen betrugen 22 136 752 Mk.

Die Gesamtzahl der Krankenversicherten einschließlich der Knappschaftskassen beläuft sich auf 14,5 Millionen Personen.

B. Die Unfallversicherung.

(Hierzu die Tabellen B. 1—11.)

Als Träger der Unfallversicherung kommen vier Organisationsgruppen in Betracht; die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Ausführungsbehörden für Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Provinzialbetriebe und die Versicherungsanstalten für Personen, die mit nicht gewerbsmäßigen Arbeiten beschäftigt sind, Arbeiten, die weder auf Kosten des Reiches, noch des Staates oder der Gemeinde ausgeführt werden. Diese Versicherungsanstalten sind den Berufsgenossenschaften der Baugewerbe und der Seeberufsgenossenschaft angegliedert. Es bestehen im Deutschen Reiche 114 Berufsgenossenschaften (66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche), 556 Ausführungsbehörden (210 staatliche und 346 kommunale) und 14 Versicherungsanstalten. Die Zahl der Ausführungsbehörden ist seit dem Vorjahr um 10 vermehrt; im übrigen hat sich nichts verändert. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben 322, die landwirtschaftlichen 599 Sektionen; die Zahl der Vertrauensmänner bei beiden beträgt 7546 bezw. 19 132, die der Arbeitervertreter 2199 bezw. 377, die der technischen Aufsichtsbeamten 350 bezw. 49 und der Umfang des Bureaupersonals 3257 und 1281 Köpfe (vergl. Tabelle 1 auf Seite 32). Auf einen technischen Aufsichtsbeamten entfallen im Gewerbe durchschnittlich 2125,2, in der Landwirtschaft 110 900 Betriebe, also das Fünfzigfache. Von den gewerblichen Berufsgenossenschaften haben 3, von den landwirtschaftlichen 23 noch keinen einzigen technischen Aufsichtsbeamten angestellt. Von diesen technischen Aufsichtsbeamten sind überdies 275 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften noch als Bureau- und Rechnungsbeamte tätig, wodurch ihre Wirksamkeit im Außendienst erheblich eingeschränkt wird.

Die Zahl der versicherten Betriebe (vergl. Tabelle 2 auf Seite 34) stieg seit dem Vorjahr von 6 159 209 auf 6 177 923, also um 18 714 oder 0,33 Proz. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften zählten 743 823 (1910: 725 109) versicherte Betriebe, die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe wird seit 1910 auf 5 434 100 geschätzt. Bei den Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten wird die Zahl der Betriebe nicht festgestellt.

Die Gesamtzahl der Versicherten stieg seit dem Vorjahr von 27 553 572 auf 28 026 670, also um 473 098 oder 1,71 Proz. Von den Versicherten entfallen 9 846 599 mit einer Zunahme von 464 721 oder 4,95 Proz. auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften und 17 179 000 (nach Schätzung seit 1910) auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, 1 001 071 mit einem Zuwachs von 8377 oder 0,84 Proz. auf die Ausführungsbehörden. Bei den Versicherungsanstalten wird die Zahl der Versicherten nicht festgestellt. Die Zahl der Vollarbeiter, geschätzt auf je 300 Arbeitstage im Jahr pro Kopf der Versicherten, wird bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 8 653 302 (464 366 mehr als im Vorjahr), bei den Ausführungsbehörden auf 760 633 (14 250 mehr als 1910) und bei den Versicherungsanstalten auf 84 144 (1286 weniger als im Jahr zuvor) geschätzt. Bei vielen Berufsgenossenschaften werden diese Feststellungen derart mechanisch gehandhabt, daß die Zahlen der Versicherten und Vollarbeiter völlig übereinstimmen.

Die Zahl der Verletzten, für welche Unfallmeldungen erstattet wurden, betrug 716 584 (1910: 672 961), die der erstmalig entschädigten Verletzten 132 114 (1910: 132 064), von denen 9443 (8857) durch Tod, 988 (1072) völlige und 46 124 (47 696) teilweise dauernde, sowie 75 559 (74 439) durch vorübergehende Erwerbsunfähigkeit betroffen wurden. Die Zunahme der Unfallhäufigkeit kommt zum Ausdruck in dem Mehr an gemeldeten Unfällen (+ 43 623 oder pro 1000 Versicherte 25,27 gegen 24,42 im Vorjahr), die Zunahme der Unfallschwere in der Steigerung der tödlichen Unfälle (+ 586 oder pro 1000 Versicherte 0,34 gegen 0,32 im Vorjahr). Wenn trotzdem die Zahl der erstmalig entschädigten Verletzten absolut fast die gleiche blieb und relativ zurückging und wenn weiterhin der Anteil der dauernden Unfallfolgen kleiner wurde, so ist dies lediglich auf die Rechnung der Rentensparsamkeit der Versicherungsträger zu setzen. Unfallsmeldungen und Todesfälle lassen sich nicht hinwegrubrizieren, während die schwereren Unfallfolgen sich sehr wohl in leichtere umdeuten lassen. Durch eine systematische Rentenersparnis haben es die Träger der Unfallversicherung glücklich dahin gebracht, daß im Jahre 1911 an laufenden Unfallrenten bloß noch 1 018 075 gegen 1 034 022 im Jahre 1905 zur Auszahlung gelangten, also 15 947 weniger als vor 6 Jahren, obwohl in dieser Zeit 5 981 925 gemeldete und 830 642 entschädigte Unfälle hinzugekommen sind. Es sind also nicht weniger als 846 589 Renten seit 1905 in Wegfall gebracht worden. Hiernach wäre in der deutschen Unfallversicherung der Beharrungszustand, der nach der Begründung des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 erst nach 75 Jahren eintreten sollte — nach 45 Jahren war mit einer Verlangsamung der Steigerung der laufenden Renten zu rechnen — schon im Jahre 1905, also nach knapp 20 Jahren erreicht, ja sogar überschritten, da sich die Zahl der laufenden Renten sogar im Rückgang befindet. Und trotz dieser im Sinne der Versicherungsträger gewiß unerwartet günstigen Entwickelung der Unfallasten schilt man die Arbeiter als Räuber und Betrüger, die sich an ihnen nicht zustehenden Renten bereichern möchten.

Dazu vergleiche man den Wechsel in der Bewertung der Unfallfolgen. Im Jahre 1900 wurden die Folgen von je 100 entschädigungspflichtigen, nicht tödlichen Unfällen in 1,40 Fällen als völlig dauernde, in 52,17 Proz. als teilweise dauernde und 46,43 Proz. als vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bewertet. 1911 waren die entsprechenden Verhältniszahlen: völlig dauernd 0,81 (— 0,59), teilweise dauernd 37,90 (— 14,27) und vorübergehend 61,29 Proz. (+ 14,86). Auch dies zeigt uns deutlich die Entwickelung, die die Unfallversicherung im letzten Jahrzehnt genommen hat. Die Unternehmerkreise, welche die deutsche Unfallversicherung leiten, haben in der Tat alle Ursache, der deutschen Arbeiterschaft Rentenbegehrlichkeit vorzuwerfen, um die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit davon abzulenken, daß seit mehr denn einem Jahrzehnt ein förmliches Rentenenteignungssystem im Gange ist. Millionen von Mark sind auf diese

Digitized by Google

B. Tabelle 2. Gesamtzahlen der versicherungspflichtigen Betriebe und versicherten Personen, sowie der gemeldeten und entschädigten Unfälle und deren Folgen von 1886 bis 1911.

Jahr	Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe	Zahl der versicherten Personen	Zahl der Vollarbeiter	Zahl der Unfälle: Zur Anmeldung gelangte Unfälle	Zahl der Unfälle: Entschädigte Unfälle: Erstmalig festgestellt	Zahl der Unfälle: Entschädigte Unfälle: insgesamt einschl. der a. d. Vorjahr übernommenen Renten	Die erstmalig entschädigten Unfälle hatten zur Folge: Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde: völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde: teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende	Auf je 1000 Versicherte entfielen Unfälle: gemeldete	erstmalig entschädigte	tödliche	mit dauernder Erwerbsunfähigkeit: völlige	mit dauernder Erwerbsunfähigkeit: teilweise	mit vorübergehender Erwerbsunfähigk.	Auf je 1000 Vollarbeiter entfielen Unfälle: gemeldete	erstmalig entschädigte	tödliche	mit Erwerbsunfähigkeit dauernder: völliger	dauernder: teilweiser	vorübergehender
a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften.																							
1886	269 174	3 473 435	—	92 319	9 723	9 871	2 422	1 548	3 780	1 973	27,40	2,80	0,70	0,44	1,09	0,57	—	—	—	—	—	—
1890	390 622	4 926 672	—	149 188	26 403	73 972	3 597	1 869	16 109	4 828	30,28	5,36	0,73	0,38	3,27	0,98	—	—	—	—	—	—
1895	435 137	5 409 218	—	205 019	33 728	174 452	3 644	780	19 312	9 992	37,90	6,24	0,67	0,15	3,57	1,85	—	—	—	—	—	—
1900	478 752	6 928 894	6 012 856	310 105	51 697	304 978	5 108	592	24 790	21 207	44,76	7,46	0,74	0,08	3,58	3,06	51,48	8,58	0,84	0,10	4,11	3,52
1905	637 611	8 195 732	7 159 842	414 445	68 360	449 735	5 154	572	29 423	33 211	50,57	8,34	0,62	0,07	3,59	4,05	57,88	9,55	0,72	0,08	4,11	4,64
1910	725 109	9 381 878	8 291 936	481 097	69 311	531 473	5 292	453	23 800	39 766	51,60	7,39	0,56	0,05	2,54	4,24	58,38	8,36	0,64	0,05	2,87	4,80
1911	**743 823**	**9 846 599**	**8 653 302**	**520 229**	**70 423**	**534 362**	**5 832**	**413**	**22 878**	**41 300**	**52,83**	**7,15**	**0,59**	**0,04**	**2,32**	**4,20**	**60,12**	**8,14**	**0,68**	**0,05**	**2,64**	**4,77**
b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.																						
1890	1 843 621	8 088 698	—	32 183	12 573	18 252	1 877	438	5 404	4 854	3,98	1,55	0,23	0,05	0,66	0,60	—	—	—	—	—	—
1895	1 813 572	12 289 415	—	80 598	37 383	121 240	2 213	571	19 529	15 070	6,56	3,04	0,18	0,04	1,58	1,22	—	—	—	—	—	—
1900	4 711 077	11 189 071	—	106 917	50 311	250 379	2 662	511	24 181	22 957	9,56	4,50	0,23	0,04	2,16	2,05	—	—	—	—	—	—
1905	4 658 826	11 189 071	—	144 939	66 335	387 412	2 907	610	32 009	30 809	12,95	5,93	0,25	0,05	2,86	2,75	—	—	—	—	—	—
1910	5 431 100	17 179 000	—	131 671	56 525	420 784	2 788	423	21 593	31 721	7,66	3,29	0,16	0,02	1,26	1,85	—	—	—	—	—	—
1911	**5 434 100**	**17 179 000**	—	**136 469**	**55 587**	**418 101**	**2 853**	**399**	**21 026**	**31 309**	**7,94**	**3,24**	**0,17**	**0,02**	**1,22**	**1,82**	—	—	—	—	—	—
c) Reichs-, Staats- und kommunale Ausführungsbehörden.																						
1886	—	251 878	—	7 840	817	846	294	230	181	112	31,12	3,24	1,16	0,91	0,71	0,44	—	—	—	—	—	—
1890	—	604 380	—	17 332	2 444	6 886	484	374	1 102	484	28,68	4,04	0,80	0,61	1,82	0,80	—	—	—	—	—	—
1895	—	690 835	—	22 216	3 356	18 356	478	317	1 686	875	32,16	4,86	0,69	0,45	2,44	1,26	—	—	—	—	—	—
1900	—	774 926	506 040	34 655	4 439	31 832	679	263	2 140	1 357	44,72	5,73	0,87	0,33	2,76	1,75	68,48	8,77	1,34	0,51	4,22	2,68
1905	—	857 709	644 577	46 268	5 092	44 922	696	294	2 098	2 004	53,94	5,94	0,81	0,34	2,44	2,33	71,78	7,90	1,07	0,45	3,25	3,10
1910	—	902 694	746 783	53 857	4 988	53 883	624	184	1 932	2 248	54,25	5,02	0,63	0,19	1,95	2,26	72,16	6,68	0,84	0,25	2,59	3,01
1911	—	**1 001 071**	**760 633**	**56 556**	**4 995**	**54 452**	**632**	**174**	**1 903**	**2 286**	**56,50**	**4,99**	**0,63**	**0,17**	**1,90**	**2,28**	**74,35**	**6,57**	**0,83**	**0,23**	**2,50**	**3,01**
d) Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.																						
1890	—	—	—	1 295	618	1 139	89	27	290	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	2 306	1 060	4 320	113	38	525	384	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	—	—	75 929	2 664	1 207	7 700	118	24	598	467	—	—	—	—	—	—	35,08	15,89	1,55	0,31	7,87	6,15
1905	—	—	78 513	3 508	1 334	10 832	171	11	526	626	—	—	—	—	—	—	44,68	16,99	2,17	0,14	6,69	7,97
1910	—	—	*) 85 430	3 336	1 240	11 430	153	12	371	704	—	—	—	—	—	—	39,05	14,51	1,79	0,14	4,34	8,24
1911	—	—	*) 84 144	**3 330**	**1 109**	**11 160**	**126**	**2**	**317**	**664**	—	—	—	—	—	—	**39,57**	**13,18**	**1,50**	**0,02**	**3,77**	**7,89**
e) Gesamte Unfallversicherung.																						
1886	269 174	3 725 313	—	100 159	10 540	10 717	2 716	1 778	3 961	2 085	27,6	2,82	0,71	0,47	1,07	0,57	—	—	—	—	—	—
1890	5 224 243	13 619 750	—	200 001	42 038	100 251	6 047	2 708	22 905	10 378	12,5	3,08	0,44	0,20	1,68	0,76	—	—	—	—	—	—
1895	5 248 709	18 389 468	—	310 139	75 527	318 368	6 448	1 706	41 052	26 321	16,87	4,10	0,35	0,09	2,22	1,44	—	—	—	—	—	—
1900	5 189 829	18 892 891	—	454 341	107 654	594 889	8 567	1 390	51 709	45 988	24,05	5,69	0,45	0,07	2,72	2,45	—	—	—	—	—	—
1905	5 296 437	20 242 512	—	609 160	141 121	1 034 022	8 928	1 487	64 056	66 650	30,09	6,97	0,43	0,08	3,17	3,29	—	—	—	—	—	—
1910	6 159 209	27 553 572	—	672 961	132 064	1 017 570	8 857	1 072	47 696	74 439	24,42	4,79	0,32	0,04	1,73	2,70	—	—	—	—	—	—
1911	**6 177 923**	**28 026 670**	—	**716 584**	**132 114**	**1 018 075**	**9 443**	**988**	**46 124**	**75 559**	**25,57**	**4,71**	**0,34**	**0,04**	**1,65**	**2,70**	—	—	—	—	—	—

*) Für Bauarbeiten, welche einzeln genommen weniger als 6 Tage in Anspruch nehmen (§ 23b des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), fehlen die Angaben über Vollarbeiter; die bei diesen Arbeiten vorgekommenen entschädigten Unfälle sind aber mitgezählt.

Digitized by Google

B. Tabelle 3. Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, der gemeldeten und entschädigten Unfälle im Jahre 1911 nach Industriegruppen geordnet.

Gruppen	Zahl der 1911		Zahl der 1911		Von den entschädigten Unfällen hatten zur Folge				Zahl der gemeldeten Unfälle auf je 1000		Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle									
						Erwerbsunfähigkeit					auf je 1000 Versicherte					auf je 1000 Vollarbeiter				
						dauernde					überhaupt	davon hatten zur Folge				überhaupt	davon hatten zur Folge			
	versicherten Personen	Vollarbeiter	gemeldeten Unfälle	erstmalig entschädigten Unfälle	Tod	völlige	teilweise	vorübergehende	Versicherte	Vollarbeiter		Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernd völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernd teilw.	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende		Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernd völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernd teilw.	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	9 846 599	8 653 302	520 229	70 423	5 832	413	22 878	41 300	52,83	60,12	7,15	0,59	0,04	2,32	4,20	8,14	0,68	0,05	2,64	4,77
Landwirtsch. "	17 179 000	—	136 469	55 587	2 853	399	21 026	31 309	7,94	—	3,24	0,17	0,02	1,22	1,82	—	—	—	—	—
Ausführungsbehörden	1 001 071	760 633	56 556	4 995	632	174	1 903	2 286	56,50	74,35	4,99	0,63	0,17	1,90	2,28	6,57	0,83	0,23	2,50	3,01
Versicherungsanstalten	—	84 144	3 330	1 109	126	2	317	664	—	—	—	—	—	—	—	13,18	1,50	0,02	3,77	7,89
Bergbau	838 274	838 274	114 669	12 200	1 697	58	2 855	7 590	136,79	136,79	14,55	2,02	0,07	3,41	9,05	14,55	2,02	0,07	3,41	9,05
Steinbruch	450 729	170 113	12 605	2 303	251	23	653	1 376	27,97	74,10	5,11	0,56	0,05	1,45	3,05	13,54	1,48	0,13	3,84	8,09
Feinmechanik und Elektrotechnik	310 313	310 313	14 265	1 497	86	12	892	507	45,97	45,97	4,82	0,28	0,04	2,87	1,63	4,82	0,28	0,04	2,87	1,63
Eisen und Stahl	1 499 622	1 420 987	128 754	13 611	810	121	6 036	6 644	85,86	90,61	9,08	0,54	0,08	4,03	4,43	9,58	0,57	0,08	4,25	4,68
Metall	238 846	214 886	9 749	1 644	28	7	1 138	471	40,82	45,37	6,88	0,12	0,03	4,76	1,97	7,65	0,13	0,03	5,30	2,19
Musikinstrumenten-Industrie	61 782	36 985	1 197	199	5	—	37	157	19,37	32,36	3,22	0,08	—	0,60	2,54	5,38	0,14	—	1,00	4,24
Glas	87 848	79 987	2 603	323	16	1	75	231	29,63	32,54	3,68	0,18	0,01	0,86	2,63	4,04	0,20	0,01	0,94	2,89
Töpferei	96 871	96 871	1 687	221	17	2	103	99	17,41	17,41	2,28	0,18	0,02	1,06	1,02	2,28	0,18	0,02	1,06	1,02
Ziegelei	268 033	194 799	6 799	1 486	144	1	216	1 125	25,37	34,90	5,54	0,54	—	0,80	4,20	7,63	0,74	0,01	1,11	5,77
Chemische Industrie	241 470	237 305	13 994	1 818	151	10	904	753	57,95	58,97	7,53	0,63	0,04	3,74	3,12	7,66	0,64	0,04	3,81	3,17
Gas- und Wasserwerke	72 679	72 679	5 023	438	33	1	120	284	69,11	69,11	6,03	0,46	0,01	1,65	3,91	6,03	0,46	0,01	1,65	3,91
Textilindustrie	962 855	946 289	12 351	2 466	103	7	1 079	1 277	12,83	13,05	2,56	0,11	0,01	1,12	1,32	2,61	0,11	0,01	1,14	1,35
Papiermacherei	90 135	91 200	4 689	837	59	4	274	500	52,02	51,41	9,29	0,66	0,04	3,04	5,55	9,18	0,65	0,04	3,01	5,48
Papierverarbeitung	142 168	142 168	4 146	578	9	1	278	310	29,16	29,16	4,07	0,06	0,01	1,82	2,18	4,07	0,06	0,01	1,82	2,18
Lederindustrie	86 456	81 372	2 182	439	30	8	231	170	25,24	26,82	5,08	0,35	0,09	2,67	1,97	5,39	0,37	0,09	2,84	2,09
Holz	473 087	435 673	22 341	4 730	172	5	1 569	2 984	47,22	51,28	10,00	0,36	0,01	3,32	6,31	10,86	0,40	0,01	3,60	6,85
Müllerei	62 790	62 790	3 367	886	73	1	304	508	53,62	53,62	14,11	1,16	0,02	4,84	8,09	14,11	1,16	0,02	4,84	8,09
Nahrungsmittel-Industrie	204 690	186 778	5 415	784	27	—	92	665	26,45	28,99	3,83	0,13	—	0,45	3,25	4,20	0,15	—	0,49	3,56
Zucker	90 099	50 803	2 205	502	33	1	264	204	24,31	43,40	5,53	0,36	0,01	2,91	2,25	9,88	0,65	0,02	5,20	4,01
Molkerei-, Brennerei- u. Stärke-Industrie	53 576	53 620	1 907	310	29	4	118	189	35,59	35,57	6,35	0,54	0,08	2,20	3,53	6,34	0,54	0,07	2,20	3,53
Brauerei und Mälzerei	113 508	121 215	14 011	1 112	116	9	404	583	123,44	115,59	9,80	1,02	0,08	3,56	5,14	9,17	0,96	0,07	3,33	4,81
Tabak	172 637	172 637	854	90	2	—	29	59	4,95	4,95	0,52	0,01	—	0,17	0,34	0,52	0,01	—	0,17	0,34
Bekleidungsindustrie	332 050	300 485	4 173	614	22	—	54	538	12,57	13,89	1,85	0,07	—	0,16	1,62	2,04	0,07	—	0,18	1,79
Schornsteinfeger	6 438	6 438	210	27	2	1	11	13	32,62	32,62	4,19	0,31	0,15	1,71	2,02	4,19	0,31	0,15	1,71	2,02
Bauwesen (Privatbetriebe)	1 448 221	1 058 053	57 496	9 986	824	41	2 561	6 560	39,70	54,34	6,90	0,57	0,03	1,77	4,53	9,44	0,78	0,04	2,42	6,20
Buchdrucker	197 323	167 401	3 582	467	11	2	116	338	18,15	21,40	0,39	0,01	—	0,10	0,28	2,79	0,07	0,01	0,69	2,02
Privatbahnen	18 017	20 484	1 532	136	26	—	46	64	85,03	74,79	7,55	1,44	—	2,56	3,55	6,64	1,27	—	2,25	3,12
Straßen- und Kleinbahnen	80 924	82 540	5 288	523	48	14	251	210	65,35	64,07	6,46	0,59	0,17	3,10	2,60	6,34	0,58	0,17	3,04	2,55
Lagerei	408 439	408 439	23 817	3 491	279	21	830	2 361	58,31	58,31	8,55	0,69	0,05	2,03	5,78	8,55	0,69	0,05	2,03	5,78
Fuhrwesen	109 814	104 839	8 289	2 025	207	3	156	1 659	75,46	79,06	18,44	1,89	0,03	1,42	15,10	19,32	1,98	0,03	1,49	15,82
Binnenschiffahrt	63 170	57 134	3 977	711	161	6	148	396	62,96	69,61	11,26	2,55	0,10	2,34	6,27	12,44	2,82	0,10	2,59	6,93
Seeschiffahrt (Privatbetriebe)	83 016	77 211	3 721	414	108	—	68	238	44,82	48,19	4,99	1,30	—	0,82	2,87	5,36	1,40	—	0,88	3,08
Tiefbau (Privatbetriebe)	355 936	201 508	18 494	2 478	228	43	783	1 424	51,96	91,78	6,96	0,64	0,12	2,20	4,00	12,30	1,13	0,21	3,89	7,07
Fleischerei	124 153	151 026	4 837	1 047	25	6	203	813	38,96	32,03	8,43	0,20	0,05	1,63	6,55	6,93	0,17	0,04	1,34	5,38
Marine, Heeresverwaltung	69 362	65 035	2 755	266	10	5	89	162	39,72	42,36	3,83	0,14	0,07	1,28	2,34	4,09	0,15	0,08	1,37	2,49
Oeffentliche Baubetriebe	169 604	111 360	5 117	699	66	10	197	426	30,17	45,95	4,12	0,39	0,06	1,16	2,51	6,28	0,59	0,09	1,77	3,83
Staatsbahnen, Post, Telegraph	501 161	505 376	43 050	3 211	481	145	1 298	1 184	85,90	85,18	6,41	0,97	0,29	2,79	2,36	6,35	0,96	0,29	2,76	2,34
Staatl. Schiffahrt, Baggerei, Flößerei	7 691	7 732	650	63	6	—	6	51	84,48	84,07	8,19	0,78	—	0,78	6,63	8,15	0,78	—	0,78	6,59
Land- und forstwirtschaftliche Verwaltung	273 219	71 130	4 984	756	66	14	213	463	19,08	70,07	2,99	0,26	0,06	0,84	1,83	10,63	0,93	0,20	2,99	6,51

Digitized by Google

B. Tabelle 4. Zahl der Versicherten und Vollarbeiter, sowie der gemeldeten und

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaften	Zahl der Versicherten im Jahre		Zahl der Vollarbeiter im Jahre		Zahl der gemeldeten Unfälle absolut im Jahre		Zahl der gemeldeten Unfälle pro 1000 Versicherte im Jahre		Zahl der gemeldeten Unfälle pro 1000 Vollarbeiter im Jahre	
		1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911
1	Knappschafts-V.-G.	825777	838274	825777	838274	111641	114669	135,20	136,79	135,20	136,79
2	Steinbruch-V.-G.	422786	450729	164672	170113	11360	12605	26,87	27,97	68,99	74,10
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-V.-G.	275807	310313	275807	310313	12044	14265	43,67	45,97	43,67	45,97
4	Südd. Eisen- u. Stahl-V.-G.	220670	233766	205787	217605	14519	15854	65,80	67,82	70,55	72,86
5	Südwestdeutsche Eisen-V.-G.	61972	64903	62508	65383	7152	7355	115,41	113,32	114,42	112,49
6	Rh.-westf. Hütten- und Walzwerks-V.-G.	177836	183928	181448	186476	20483	32046	171,41	174,28	168,00	171,85
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-V.-G.	236533	254801	236533	254801	17293	19051	73,11	74,77	73,11	74,77
8	Sächsisch-thüringische Eisen-u. Stahl-V.-G.	168454	179890	163712	173330	10764	11728	63,90	65,20	65,75	67,66
9	Nordöstl. do.	132017	138964	127677	132631	11520	12547	87,26	90,29	90,23	94,60
10	Schles. do.	113854	117684	110298	114084	10809	11572	94,94	98,33	98,00	101,43
11	Nordwestl. do.	151483	170104	137739	154722	12633	14998	83,42	88,17	91,72	96,94
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-V.-G.	84410	91167	84409	91167	2412	2705	28,57	29,67	28,58	29,67
13	Nordd. Metall V.-G.	145822	147679	127963	123719	6193	7044	42,47	47,70	48,40	56,94
14	Musikinstrumenten-V.-G.	56443	61782	33559	36985	1197	1197	21,21	19,37	35,67	32,36
15	Glas-V.-G.	84781	87848	77517	79987	2621	2603	30,91	29,63	33,81	32,54
16	Töpferei-V.-G.	91985	96871	91985	96871	1507	1687	16,38	17,41	16,38	17,41
17	Ziegelei-V.-G.	268385	268033	189659	194799	6580	6799	24,52	25,37	34,69	34,90
18	Chem. Industrie-V.-G.	230446	241470	230446	237305	13006	13994	56,44	57,95	56,44	58,97
19	Gas- und Wasserwerks-V.-G.	70704	72679	70704	72679	4926	5023	69,67	69,11	69,67	69,11
20	Leinen-V.-G.	63371	63825	63371	63825	967	1116	15,26	17,49	15,26	17,49
21	Norddeutsche Textil-V.-G.	135186	135184	133971	133475	2404	2613	17,79	19,33	17,94	19,58
22	Süddeutsche „	133871	133999	122683	122805	1615	1653	12 06	12,34	13,16	13,46
23	Schlesische „	61455	60903	58830	58820	611	588	9,94	9,65	10,39	10,00
24	Elsaß-Lothr. „	69636	70334	69636	70334	926	1000	13,30	14,22	13,30	14,22
25	Rheinisch-westf. „	153532	153541	153532	153541	2218	2305	14,64	15,01	14,64	15,01
26	Sächsische „	262905	269580	262000	268000	2525	2568	9,60	9,53	9,64	9,58
27	Seiden-V.-G.	75225	75489	75225	75489	509	508	6,77	6,73	6,77	6,73
28	Papiermach.-V.-G.	88394	90135	89603	91200	4267	4689	48,27	52,02	47,62	51,41
29	Papierverarbeitungs-V.-G.	137899	142168	137899	142168	3896	4146	28,25	29,16	28,25	29,16
30	Leder-Industrie-V.-G.	86367	86456	81216	81372	2270	2182	26,28	25,24	27,95	26,82
31	Sächsische Holz-V.-G.	40469	42532	38958	40682	1589	1724	39,26	40,53	40,79	42,38
32	Norddeutsche „	307054	321184	280471	293093	14408	15634	46,92	48,68	51,37	53,34
33	Bayrische „	44998	45629	47885	50085	2391	2769	53,14	56,30	49,93	51,29
34	Südwestd. „	60049	63742	48796	51813	2161	2414	35,99	37,87	44,29	46,59
35	Müllerei-V.-G.	63474	62790	63474	62790	3226	3367	50,82	53,62	50,82	53,62
36	Nahrungsmittel-Ind.-V.-G.	184400	204690	169028	186778	5004	5415	27,14	26,45	29,60	28,99
37	Zucker-V.-G.	93512	90699	54982	50803	2375	2205	25,40	24,31	43,20	43,40
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-V.-G.	52370	53576	52480	53620	1746	1907	33,34	35,59	33,27	35,57
39	Brauerei- u. Mälzerei-V.-G.	110559	113508	118019	121215	12652	14011	114,44	123,44	107,20	115,59
40	Tabak-V.-G.	165772	172637	165772	172637	749	854	4,52	4,95	4,52	4,95
41	Bekleidungs-Industrie-V.-G.	315053	332059	285038	300485	3712	4173	11,75	12,57	12,98	13,89
42	Schornsteinfegermstr.-V.-G.	6267	6438	6267	6438	186	210	29,68	32,62	29,68	32,62
43	Hamburgische Baugew.-V.-G.	84241	87809	61778	64394	3382	3393	40,15	38,64	54,74	52,69
44	Nordöstliche „	249770	256540	181979	186886	11769	11931	47,12	46,51	64,67	63,84
45	Schlesisch-Posensche „	124439	132647	91255	97274	4773	5546	38,36	41,81	52,30	57,01
46	Hannoversche „	101468	114560	76606	84005	3072	3102	29,41	27,08	40,10	36,93
47	Magdeburgische „	68138	72573	45425	48782	2205	2392	32,36	32,96	48,54	49,44
48	Sächsische „	125540	147349	90552	105647	4984	5976	39,70	40,56	55,04	56,04
49	Thüringische „	48120	52142	36840	39813	1503	1679	31,23	32,20	40,80	42,17
50	Hessen-Nassauische „	80049	85726	61457	65606	3198	3494	39,95	40,76	52,04	53,26
51	Rheinisch-westf. „	222400	249519	168673	188542	7717	8579	34,70	34,38	45,75	45,50
52	Württembergische „	52078	58045	33967	37885	1693	1748	31,96	30,11	49,84	46,14
53	Bayrische „	108873	121261	79840	88925	5841	6505	53,65	53,64	73,16	73,15
54	Südwestliche „	68439	70059	48447	49694	3007	3151	43,94	44,98	62,07	63,41
55	Buchdruckerei-V.-G.	207243	197323	158260	167401	3220	3582	15,54	18,15	20,35	21,40
56	Privatbahn-V.-G.	17296	18017	19010	20484	1360	1532	75,16	85,03	65,29	74,79
57	Straßen- u. Kleinbahn-V.-G.	74988	80024	77712	82540	4745	5288	63,28	65,35	61,06	64,07
58	Lagerei-V.-G.	389371	408439	389371	408439	21433	23817	53,67	58,31	53,67	58,31
59	Fuhrwerks-V.-G.	105700	109844	100999	104839	7801	8289	73,80	75,46	77,24	79,06
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-V.-G.	21751	22659	21550	22437	1261	1266	57,97	55,87	58,52	56,42
61	Elbschiffahrts-V.-G.	21044	21270	19826	19318	1728	1703	82,11	84,30	87,16	92,81
62	Ostd. Binnenschiffahrts-V.-G.	19256	19241	16505	15379	936	918	48,61	47,71	56,71	59,69
63	See-V.-G.	79215	83016	74611	77211	3297	3721	42,88	44,82	45,53	48,19
64	Tiefbau-V.-G.	293252	355936	181905	201508	16256	18494	55,43	51,96	89,37	91,78
65	Fleischerei-V.-G.	122626	124153	149033	151026	4549	4857	36,80	38,96	30,34	32,03
66	Schmiede-V.-G.	148898	155582	116209	121956	3230	3603	21,69	23,16	27,77	29,54
I.	Sämtl. 66 gewerbl. Berufsgenossenschaften	9381878	9846509	8291936	8653302	484097	520229	51,60	52,83	58,38	60,12
II.	Sämtliche 48 landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften	17179060	17179060	—	—	131671	136469	7,66	7,94	—	—
III.	Staatl. u. kommun. Behörd.	992694	1001671	746383	760633	53857	56556	54,25	56,50	72,16	74,35
IV.	Versicherungsanstalten	—	—	85130	84144	3330	3330	—	—	39,05	39,57

Digitized by Google

entschädigten Unfälle in den Berufsgenossenschaften im Jahre 1911.

Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle						Von den erstmalig entschädigten Unfällen im Jahre 1911 hatten zur Folge										Auf je 100 gemeldete entfielen entschädigte Unfälle		Laufende Nummer
absolut im Jahre		pro 1000 Versicherte im Jahre		pro 1000 Vollarbeiter im Jahre		(absolute Ziffern)				(Verhältnisziffern) pro 1000 Versicherte				pro 1000 Vollarbeiter					
						Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende	Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende	Tod	Erwerbsunfähigkeit dauernde völlige	Erwerbsunfähigkeit dauernde teilweise	Erwerbsunfähigkeit vorübergehende		
1910	1911	1910	1911	1910	1911											1910	1911	
12112	12200	14,67	14,55	14,67	14,55	1697	58	2855	7590	2,02	0,07	3,41	9,05	2,02	0,07	3,41	9,05	10,8	10,6	1
2239	2303	5,30	5,11	13,60	13,54	251	23	653	1376	0,56	0,05	1,45	3,05	1,48	0,13	3,84	8,09	19,7	18,3	2
1433	1497	5,20	4,82	5,20	4,82	86	12	892	507	0,28	0,04	2,87	1,63	0,28	0,04	2,87	1,63	11,9	10,5	3
2011	2041	9,11	8,73	9,77	9,38	81	—	657	1303	0,35	—	2,81	5,57	0,37	—	3,02	5,99	13,9	12,9	4
695	676	11,21	10,42	11,12	10,34	52	—	254	370	0,80	—	3,91	5,70	0,80	—	3,88	5,66	9,7	9,2	5
2581	2694	14,51	14,65	14,22	14,45	219	74	1470	931	1,19	0,40	7,99	5,06	1,17	0,40	7,88	4,99	8,5	8,4	6
1943	2123	8,21	8,33	8,21	8,33	143	21	1276	683	0,56	0,08	5,01	2,68	0,56	0,08	5,01	2,68	11,2	11,1	7
1006	1063	5,97	5,91	6,14	6,13	54	1	325	683	0,30	0,01	1,81	3,80	0,31	0,01	1,88	3,94	9,3	9,1	8
1191	1242	9,02	8,94	9,33	9,36	46	17	799	380	0,33	0,12	5,75	2,73	0,35	0,13	6,02	2,87	10,3	9,9	9
1782	1763	15,65	14,98	16,16	15,45	104	1	354	1304	0,88	0,01	3,01	11,08	0,91	0,01	3,10	11,43	16,5	15,2	10
1404	1453	9,27	8,54	10,19	9,39	96	7	786	564	0,56	0,04	4,62	3,32	0,62	0,05	5,08	3,65	11,1	9,7	11
376	432	4,45	4,74	4,45	4,74	4	2	280	146	0,04	0,02	3,07	1,60	0,04	0,02	3,07	1,60	15,6	16,0	12
1080	1212	7,41	8,21	8,44	9,80	24	5	858	325	0,16	0,03	5,81	2,20	0,19	0,04	6,94	2,63	17,4	17,2	13
174	199	3,08	3,22	5,18	5,38	5	—	37	157	0,08	—	0,60	2,54	0,14	—	1,00	4,24	14,5	16,6	14
279	323	3,29	3,68	3,60	4,04	16	1	75	231	0,18	0,01	0,86	2,63	0,20	0,01	0,94	2,89	10,6	12,4	15
254	221	2,76	2,28	2,76	2,28	17	2	103	99	0,18	0,02	1,06	1,02	0,18	0,02	1,06	1,02	16,9	13,1	16
1609	1486	6,00	5,54	8,48	7,63	144	1	216	1125	0,54	—	0,80	4,20	0,74	0,01	1,11	5,77	24,5	21,9	17
1776	1818	7,71	7,53	7,71	7,66	151	10	904	753	0,63	0,04	3,74	3,12	0,64	0,04	3,81	3,17	13,7	13,0	18
439	438	6,21	6,03	6,21	6,03	33	1	120	284	0,46	0,01	1,65	3,91	0,46	0,01	1,65	3,91	8,9	8,7	19
228	204	3,60	3,20	3,60	3,20	4	1	80	119	0,06	0,02	1,25	1,86	0,06	0,02	1,25	1,86	23,6	18,3	20
439	429	3,25	3,17	3,28	3,21	27	3	155	244	0,20	0,02	1,15	1,80	0,20	0,02	1,16	1,83	18,3	16,4	21
324	319	2,42	2,38	2,64	2,60	14	—	110	195	0,10	—	0,82	1,46	0,11	—	0,90	1,59	20,1	19,3	22
113	116	1,84	1,90	1,92	1,97	8	—	32	76	0,13	—	0,53	1,25	0,14	—	0,54	1,29	18,5	19,7	23
280	244	4,02	3,47	4,02	3,47	4	—	205	35	0,06	—	2,91	0,50	0,06	—	2,91	0,50	30,2	24,4	24
434	421	2,83	2,74	2,83	2,74	17	3	226	175	0,11	0,02	1,47	1,14	0,11	0,02	1,47	1,14	19,3	18,3	25
668	655	2,54	2,43	2,55	2,44	25	—	254	376	0,09	—	0,94	1,39	0,09	—	0,95	1,40	26,5	25,5	26
93	78	1,24	1,03	1,24	1,03	4	—	17	57	0,05	—	0,23	0,76	0,05	—	0,23	0,76	18,3	15,4	27
804	837	9,10	9,29	8,97	9,18	59	4	274	500	0,66	0,04	3,04	5,55	0,65	0,04	3,01	5,48	18,8	17,9	28
491	578	3,56	4,07	3,56	4,07	9	1	258	310	0,06	0,01	1,82	2,18	0,06	0,01	1,82	2,18	12,6	13,9	29
488	439	5,65	5,08	6,01	5,39	30	8	231	170	0,35	0,09	2,67	1,97	0,37	0,09	2,84	2,09	21,5	20,1	30
357	407	8,82	9,57	9,16	10,00	14	—	169	224	0,33	—	3,97	5,27	0,34	—	4,15	5,50	22,5	23,6	31
2888	2826	9,41	8,80	10,30	9,64	111	5	720	1990	0,35	0,02	2,24	6,20	0,38	0,02	2,46	6,79	20,0	18,1	32
746	760	16,58	16,66	15,58	15,17	26	—	389	345	0,57	—	8,53	7,56	0,52	—	7,77	6,89	31,2	29,6	33
598	737	9,96	11,56	12,26	14,22	21	—	291	425	0,33	—	4,57	6,67	0,41	—	5,62	8,20	27,7	30,5	34
876	886	13,80	14,11	13,80	14,11	73	1	304	508	1,16	0,02	4,84	8,09	1,16	0,02	4,84	8,09	27,2	26,3	35
781	784	4,24	3,83	4,62	4,20	27	—	92	665	0,13	—	0,45	3,25	0,15	—	0,49	3,56	15,6	14,5	36
468	502	5,00	5,53	8,51	9,88	33	1	264	204	0,36	0,01	2,91	2,25	0,65	0,02	5,20	4,01	19,7	22,8	37
373	340	7,12	6,35	7,11	6,34	29	4	118	189	0,54	0,08	2,20	3,53	0,54	0,07	2,20	3,53	21,4	17,8	38
1266	1112	11,45	9,80	10,73	9,17	116	9	404	583	1,02	0,08	3,56	5,14	0,96	0,07	3,33	4,81	10,0	7,9	39
100	90	0,60	0,52	0,60	0,52	2	—	29	59	0,01	—	0,17	0,34	0,01	—	0,17	0,34	13,3	10,5	40
553	614	1,75	1,85	1,93	2,04	22	—	54	538	0,07	—	0,16	1,62	0,07	—	0,18	1,79	14,9	14,7	41
31	27	4,95	4,19	4,95	4,19	2	1	11	13	0,31	0,15	1,71	2,02	0,31	0,15	1,71	2,02	16,7	12,9	42
474	468	5,63	5,33	7,67	7,27	37	3	100	328	0,42	0,03	1,14	3,74	0,57	0,05	1,55	5,09	14,0	13,8	43
1614	1565	6,46	6,10	8,87	8,37	142	15	315	1093	0,55	0,06	1,23	4,26	0,76	0,08	1,69	5,85	13,7	13,1	44
971	906	7,80	6,83	10,64	9,31	66	2	138	700	0,50	0,02	1,04	5,28	0,68	0,02	1,42	7,20	20,3	16,3	45
677	639	6,48	5,58	8,84	7,61	68	—	133	438	0,59	—	1,16	3,82	0,81	—	1,58	5,21	22,0	20,6	46
344	411	5,05	5,66	7,57	8,49	35	1	94	281	0,48	0,01	1,30	3,87	0,72	0,02	1,94	5,81	15,6	17,2	47
993	1033	7,91	7,01	10,97	9,69	73	3	236	721	0,50	0,02	1,60	4,89	0,68	0,03	2,21	6,76	19,9	17,3	48
302	366	6,28	7,02	8,20	9,19	21	—	205	140	0,40	—	3,93	2,68	0,53	—	5,15	3,52	20,1	21,8	49
484	512	6,05	5,97	7,88	7,80	38	2	107	365	0,44	0,02	1,25	4,26	0,58	0,03	1,63	5,56	15,1	14,7	50
1632	1678	7,34	6,72	9,68	8,90	192	—	563	923	0,77	—	2,26	3,70	1,02	—	2,99	4,90	21,1	19,6	51
569	527	10,74	9,08	16,75	13,91	34	—	243	250	0,59	—	4,19	4,31	0,90	—	6,41	6,60	33,6	30,1	52
1051	1284	9,65	10,59	13,16	14,44	73	13	290	908	0,60	0,11	2,39	7,49	0,82	0,15	3,26	10,21	18,0	19,7	53
646	597	9,44	8,52	13,33	12,01	45	2	137	418	0,64	0,03	1,96	5,90	0,91	0,04	2,76	8,31	21,5	18,9	54
472	467	2,28	2,37	2,98	2,79	11	2	116	338	0,01	—	0,10	0,28	0,07	0,01	0,69	2,02	14,7	13,0	55
104	136	6,01	7,55	5,22	6,64	26	—	46	64	1,44	—	2,56	3,55	1,27	—	2,25	3,12	8,0	8,9	56
463	523	6,17	6,46	5,96	6,34	48	14	251	210	0,59	0,17	3,10	2,60	0,58	0,17	3,04	2,55	9,8	9,9	57
3274	3491	8,20	8,55	8,20	8,55	279	21	830	2361	0,69	0,05	2,03	5,78	0,69	0,05	2,03	5,78	15,3	14,7	58
1957	2025	18,51	18,44	19,38	19,32	207	3	156	1659	1,89	0,03	1,42	15,10	1,98	0,03	1,49	15,82	25,1	24,4	59
326	274	14,99	12,09	15,13	12,21	64	1	43	166	2,82	0,04	1,90	7,33	2,85	0,04	1,92	7,40	25,9	21,6	60
310	294	14,73	13,82	15,64	15,22	60	4	48	182	2,82	0,19	2,26	8,56	3,11	0,21	2,48	9,42	17,9	16,4	61
155	143	8,05	7,43	9,39	9,30	37	1	57	48	1,92	0,05	2,96	2,49	2,41	0,07	3,71	3,12	16,6	15,6	62
421	414	5,31	4,99	5,64	5,36	108	—	68	238	1,30	—	0,82	2,87	1,40	—	0,88	3,08	12,4	11,1	63
2524	2478	8,61	6,96	13,88	12,30	228	43	783	1424	0,64	0,12	2,20	4,00	1,13	0,21	3,89	7,07	15,5	13,4	64
1224	1047	9,90	8,43	8,16	6,93	25	6	203	813	0,20	0,05	1,63	6,55	0,17	0,04	1,34	5,38	26,9	21,6	65
541	556	3,63	3,57	4,65	4,56	15	—	115	426	0,10	—	0,74	2,74	0,12	—	0,94	3,49	16,7	15,4	66
69311	70423	7,39	7,15	8,36	8,14	5832	413	22878	41300	0,59	0,04	2,32	4,20	0,68	0,05	2,64	4,77	14,3	13,5	I.
56525	55587	3,29	3,24	—	—	2853	389	21026	31309	0,17	0,02	1,22	1,82	—	—	—	—	42,9	40,7	II.
4988	4995	5,02	4,99	6,68	6,57	632	174	1903	2286	0,63	0,17	1,90	2,28	0,83	0,23	2,50	3,01	9,3	8,8	III.
1240	1109	--	--	14,51	13,18	126	2	317	664	—	—	—	—	1,50	0,02	3,77	7,89	37,2	33,3	IV.

Digitized by Google

B. Tabelle 5. Verletzte Personen und Hinterbliebene, sowie Gegenstände und Vorgänge, bei

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Geschlecht und Alter der Versicherten, für welche erstmalige Entschädigung festgestellt wurde			Zahl der Hinterbliebenen Getöteter, denen erstmalig Rente gezahlt ist				Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene		Jugendliche unter 16 J.	Witwen	Kinder, Enkel	Eltern usw.	insgesamt	Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen	Fahrstühle, Aufzüge, Hebezeuge	Dampfkessel, -leitungen, -kochappar.	Sprengstoffe, Explosionen	Feuergefährl., heiße kg. Stoffe, Gase usw.	Einsturz, Herab- u. Umfallen v. Gegenständen
		m.	w.											
1	Knappschafts-B.-G.	11904	71	225	1198	3396	58	4652	486	817	32	311	215	3963
2	Steinbruch-B.-G.	2235	24	41	203	474	4	681	191	117	9	71	49	446
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	1306	119	72	51	88	3	142	563	35	3	5	26	128
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	1886	21	134	46	110	4	160	739	151	3	2	102	61
5	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.	638	—	38	32	60	2	94	77	24	—	—	77	132
6	Rh.-westf. Hütten- und Walzwerks-B.-G.	2616	1	77	124	324	12	460	570	388	3	7	177	227
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	1888	41	194	71	138	7	216	715	215	3	7	98	272
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	965	24	74	31	60	2	93	385	36	—	—	93	148
9	Nordöstl. do.	1155	18	69	43	69	1	113	411	81	6	1	43	154
10	Schles. do.	1612	42	109	76	186	7	269	353	155	2	1	165	226
11	Nordwestl. do.	1368	18	67	67	114	2	183	337	146	—	—	55	154
12	Südd. Edel- und Unedel-Metall-B.-G.	286	108	38	—	1	3	4	299	5	—	—	6	7
13	Nordd. Metall-B.-G.	922	199	91	20	36	2	58	746	19	3	1	44	43
14	Musikinstrumenten-B.-G.	177	13	9	5	4	—	9	117	3	—	—	3	7
15	Glas-B.-G.	283	26	14	11	23	—	34	31	6	2	—	13	57
16	Töpferei-B.-G.	200	17	4	18	22	1	41	59	5	1	—	5	28
17	Ziegelei-B.-G.	1377	67	42	102	224	5	331	247	100	11	3	21	212
18	Chem. Industrie-B.-G.	1642	133	43	132	269	13	414	330	73	10	44	235	125
19	Gas- und Wasserwerks-B.-G.	435	1	2	36	81	—	117	29	12	1	2	21	54
20	Leinen-B.-G.	114	72	18	2	12	2	16	116	3	—	—	1	12
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	282	130	17	24	32	1	57	232	6	5	—	45	11
22	Süddeutsche „	199	81	39	7	16	—	23	194	9	6	—	5	11
23	Schlesische „	75	36	5	9	13	—	22	59	1	—	—	4	5
24	Elsaß-lothr. „	162	63	19	3	8	—	11	147	3	1	—	9	15
25	Rheinisch-westf. „	265	77	79	8	31	2	41	229	6	3	—	42	17
26	Sächsische „	414	190	51	17	19	—	36	359	18	3	—	47	31
27	Seiden-B.-G.	49	13	16	3	5	—	8	56	—	—	—	3	5
28	Papiermach.-B.-G.	773	44	20	38	88	3	129	375	31	21	1	20	30
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	301	197	80	4	10	—	14	393	6	—	—	10	6
30	Leder-Industrie-B.-G.	395	22	22	22	53	—	75	171	9	2	1	37	10
31	Sächsische Holz-B. G.	395	6	6	12	22	—	34	258	2	1	—	5	20
32	Norddeutsche „	2699	21	103	104	135	5	244	1466	23	12	5	1	150
33	Bayrische „	713	14	33	15	31	—	46	449	1	—	—	—	16
34	Südwestd. „	704	3	30	15	26	—	41	406	1	1	—	5	37
35	Müllerei B.-G.	860	9	17	41	103	1	145	312	43	3	1	6	132
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	569	177	38	13	40	—	53	221	22	1	1	36	43
37	Zucker-B.-G.	481	14	7	31	44	1	76	110	19	3	—	26	45
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	303	24	13	19	46	—	65	83	7	5	—	10	11
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	1082	20	10	99	201	3	303	90	32	20	—	5	71
40	Tabak-B.-G.	56	29	5	2	2	—	4	30	1	—	—	—	6
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	382	178	51	12	35	6	53	379	6	12	—	6	14
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	23	—	4	2	4	—	6	—	—	—	—	2	4
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	461	1	6	32	41	2	75	36	14	—	—	9	104
44	Nordöstliche „	1547	5	13	116	159	5	280	105	55	—	10	67	259
45	Schlesisch Posensche „	863	22	21	47	88	—	135	66	23	—	1	28	277
46	Hannoversche „	616	1	22	39	98	5	142	56	7	—	—	10	182
47	Magdeburgische „	298	1	12	30	62	1	93	31	8	2	1	6	120
48	Sächsische „	1025	4	4	59	90	—	149	72	15	—	2	54	182
49	Thüringische „	357	2	7	14	15	1	30	56	3	3	—	—	65
50	Hessen-Nassauische „	493	—	19	33	55	2	90	46	7	1	3	13	110
51	Rheinisch-westf. „	1636	—	42	102	237	8	347	89	48	—	16	39	577
52	Württembergische „	521	—	6	21	35	—	56	41	15	—	—	16	128
53	Bayrische „	1230	13	41	58	113	1	172	117	45	—	3	54	368
54	Südwestliche „	585	—	12	28	58	—	86	33	28	1	2	8	186
55	Buchdruckerei-B.-G.	273	128	66	6	8	1	15	271	3	—	—	6	4
56	Privatbahn-B.-G.	132	4	—	22	57	1	80	5	1	—	—	1	8
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	515	7	1	40	89	—	129	11	6	—	1	4	73
58	Lagerei-B.-G.	3247	165	79	216	413	4	633	127	178	9	10	17	600
59	Fuhrwerks-B.-G.	1986	24	15	123	195	5	323	35	21	—	3	22	106
60	Westd. Binnenschiff.-B.-G.	260	—	14	17	39	1	57	15	31	5	—	5	41
61	Elbschiffahrts-B.-G.	280	—	14	23	32	1	56	4	16	2	1	1	33
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	138	—	5	12	39	2	53	3	9	—	—	5	8
63	See-B.-G.	404	3	7	94	154	20	268	22	51	5	1	6	31
64	Tiefbau-B.-G.	2440	28	10	125	208	3	336	124	67	4	48	11	500
65	Fleischerei-B.-G.	876	54	117	13	29	2	44	221	6	—	2	14	31
66	Schmiede-B.-G.	490	—	66	9	23	—	32	119	4	—	2	31	32
I.	Sämtliche gewerbl. Berufsgenossenschaften	64964	2828	2631	4017	8992	215	13251	14528	3208	220	570	2198	11289
II.	Sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	36588	16783	2216	1684	2879	29	4592	4428	59	10	219	742	3606
III.	Staatliche und kommunale Ausführungsbehörden	4901	87	7	510	895	39	1474	163	84	14	20	48	664
IV.	Versicherungsanstalten	1074	14	21	102	187	8	297	17	22	2	14	37	312
	Ges. Unfallversich. 1911	107527	19712	4875	6353	12963	291	19617	19136	3463	246	823	3025	15871
	„ „ 1910	107135	20110	4819	5956	12416	279	18651	18717	3281	199	808	3148	15689

Digitized by Google

denen Verletzungen erfolgten, im Jahre 1911.

bei denen die Verletzungen sich ereigneten

Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen	Auf- u. Ablad. von Hand, Tragen, Heben	Fuhrwerk, Ueberfahren	Eisenbahnbetrieb, Ueberfahren	Schiffahrt, Verkehr zu Wasser	Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.)	Handwerkszeug, einfache Geräte	Sonstiges
1088	1021	297	2781	1	54	647	487
227	300	112	388	16	26	319	32
270	81	41	9	—	1	49	276
177	403	78	42	—	4	262	17
69	134	23	34	—	1	73	32
292	406	73	260	1	2	167	121
160	191	51	39	1	4	330	37
94	144	26	14	—	6	105	11
141	161	31	11	3	3	107	89
161	287	72	141	—	5	120	75
212	269	12	13	2	2	164	87
28	57	9	—	—	—	17	4
98	115	32	5	—	2	59	45
20	19	8	1	—	1	11	9
29	63	29	8	—	—	39	46
66	5	5	10	1	1	1	38
139	122	180	316	4	32	34	65
253	210	99	126	1	13	41	228
153	70	18	15	1	1	39	22
39	8	3	1	—	3	7	11
68	29	15	—	—	1	4	13
40	10	7	1	—	4	11	21
16	16	5	—	—	1	7	2
32	11	8	1	—	—	10	7
65	21	7	3	—	3	10	15
79	50	22	1	—	5	13	27
7	3	1	—	—	—	—	3
90	141	37	31	1	4	42	13
44	59	9	—	—	7	12	32
64	80	16	9	—	5	32	3
34	38	17	—	1	3	8	10
291	483	82	15	1	30	100	167
37	161	21	2	—	3	27	40
68	132	16	3	—	4	25	39
153	61	106	8	—	28	27	6
172	50	55	3	—	17	29	134
109	16	10	95	3	4	7	55
66	64	51	12	—	8	12	11
298	171	238	10	2	51	16	108
29	18	3	—	—	—	9	3
94	19	20	—	—	3	21	40
15	—	—	—	—	—	5	3
148	68	17	9	1	1	26	35
512	301	99	28	2	8	68	51
200	112	55	22	1	11	37	73
156	95	19	4	1	5	31	70
161	23	10	6	—	5	27	11
272	273	66	19	—	5	36	37
95	48	23	5	—	2	17	40
168	67	22	11	—	2	26	36
506	99	77	52	2	6	99	68
149	77	31	9	—	4	34	23
267	199	59	38	1	5	105	23
142	90	40	13	—	3	17	34
97	26	22	—	—	—	11	21
29	18	—	58	—	—	9	7
71	28	23	217	—	4	37	48
953	421	438	76	35	176	92	260
125	412	925	27	2	298	31	18
61	17	4	3	76	1	9	6
55	69	5	1	107	—	—	—
18	6	—	1	72	—	3	18
63	22	1	—	162	—	18	32
367	280	83	703	39	7	194	60
102	113	72	9	—	93	382	2
44	12	18	—	1	72	161	60
10339	8605	4057	5719	532	1050	4189	3529
14618	4923	10716	124	28	7935	4212	3967
865	717	213	1133	49	34	540	451
257	116	54	17	56	8	120	77
26079	14351	15040	6993	665	9027	9261	8024
26483	14669	15208	6271	736	9506	9833	7516

Weise an verunglückten Arbeitern erspart worden, die sich obendrein noch den Vorwurf der Rentensucht gefallen lassen müssen.

Von den gemeldeten Unfallverletzten entfielen 520 229 auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften (per 1000 Versicherte 52,83 gegen 51,60 im Vorjahr), 135 469 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (pro 1000 Versicherte 7,94 gegen 7,66 in 1910), auf die Ausführungsbehörden 56 556 (pro 1000 Versicherte 56,50 gegen 54,25 im Vorjahr) und auf die Versicherungsanstalten 3330. An den entschädigten Verletzten sind beteiligt die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit 70 423 (pro 1000 Versicherte 7,15 gegen 7,39 im Vorjahr), die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit 55 587 (pro 1000 Versicherte 3,24 gegen 3,29 in 1910), die Ausführungsbehörden mit 4995 (pro 1000 Versicherte 4,99 gegen 5,02 in 1910) und die Versicherungsanstalten mit 1109.

Tödliche Unfälle wurden entschädigt in den gewerblichen Berufsgenossenschaften 5832 (1910: 5292), in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 2853 (1910: 2788), bei den Ausführungsbehörden 632 (624) und bei den Versicherungsanstalten 126 (153). Die Verteilung der entschädigten Verletzten nach Unfallfolgen auf die Gruppen der Versicherungsträger in absoluten und relativen Ziffern ist in der Tabelle 2 auf Seite 34 ersichtlich, während die Tabelle 3 auf Seite 35 eine Uebersicht der Versicherten, Verletzten und entschädigten Unfallfolgen nach Industriegruppen geordnet gibt. Hier stehen der Bergbau mit 136,79 und die Brauerei und Mälzerei mit 123,44 gemeldeten Verletzten pro 1000 Versicherte an der Spitze der Unfallhäufigkeit und die Binnenschiffahrt mit 2,55 tödlichen Verletzten pro 1000 Versicherte an erster Stelle hinsichtlich der Unfallschwere; ihr folgen der Bergbau mit 2,02 pro Tausend und das Fuhrwesen mit 1,89 pro Tausend. Die wenigsten Verletzten hatte in jeder Beziehung die Tabakindustrie aufzuweisen.

Die Tabelle 4 auf Seite 36—37 veranschaulicht die Beteiligung der einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften an den Zahlen der Versicherten, Vollarbeiter, Verletzten und entschädigten Unfallfolgen in den Jahren 1910 und 1911. Die größte Unfallhäufigkeit verzeichnet die Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft mit 174,23 gemeldeten Verletzten pro 1000 Versicherte, die geringste die Tabak-Berufsgenossenschaft mit 4,52 pro Tausend. Um das Verdienst der größten Unfallschwere streiten sich die Westdeutsche Binnenschiffahrts- und die Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft mit je 2,82 tödlichen Verletzten pro 1000 Versicherte. Das Verhältnis zwischen gemeldeten und entschädigten Verletzten zeigen die beiden letzten Spalten der Tabelle 4. Daraus ist zu ersehen, daß von je 100 gemeldeten Verletzten entschädigt wurden: von den gewerblichen Berufsgenossenschaften nur 13,5 (1910 noch 14,3), von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 40,7 (1910 noch 42,9), von den Ausführungsbehörden 8,8 (1910 noch 9,3) und von den Versicherungsanstalten 33,3 (1910 noch 37,2). Der Rückgang des Anteils der Entschädigten zeigt sich auch bei 53 der 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften; er ist geradezu typisch für die Entwickelung der Unfallversicherung. Den Rekord erreichte die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, die bloß noch 7,9 Proz. der gemeldeten Verletzten zu entschädigen brauchte (2,1 Proz. weniger als im Vorjahr). Würde in diesen Zahlen lediglich der Erfolg des rechtzeitig angewendeten Heilverfahrens zum Ausdruck kom-

Digitized by Google

B. Tabelle 6. Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der gesamten Unfallversicherung von 1886 bis 1911.

	Einnahmen	Ausgaben im einzelnen für								Ausgaben	Kassenbestände	Reservefonds
	Gesamt-Einnahme	Entschädigungsbeträge	Erste Fürsorge für Verletzte	Unfalluntersuchung u. Feststellung der Entschädigungen	Schiedsgerichte usw.	Unfallverhütung	Verwaltung	Sonstige Ausgaben	Einlagen in Reservefonds	Gesamt-Ausgaben		
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1886	12 381 958	1 915 366	—	87 057	126712	69 952	2916417	—	5401878	10517383	3106813	5 463 099
1890	46 646 313	20 315 319	—	677 001	391374	368 407	4965072	—	12624497	39342652	9682875	56 130 892
1895	81 005 104	50 125 782	—	1 705 587	796518	778 359	7200867	—	7926316	68533430	17858285	125 538 173
1900	120 857 246	86 649 916	—	2 754 363	1110986	1 358 598	9095121	—	281 411	101250425	28690718	141 179 272
1905	167 706 357	135 437 932	707 783	4 460 899	1846857	1 373 636	12633065	1203602	18054801	175720079	44350104	216 623 832
1906	177 620 493	142 436 864	724 411	4 662 413	2037799	1 573 766	13444684	1254443	19116242	185250824	46970488	236 145 953
1907	183 400 890	150 325 291	765 245	4 996 416	2141856	1 638 666	14264892	1295179	19085609	194513160	46202008	255 502 637
1908	194 379 153	157 062 870	821 851	5 278 627	2368104	1 861 355	15250944	1378338	19239912	203262035	52249910	275 251 859
1909	212 657 224	161 332 900	933 203	5 574 509	2706700	2 129 757	16004416	1407772	14061702	204150958	207870298	289 410 715
1910	219 264 314	163 326 820	1 098 607	5 681 066	2735818	2 255 456	16777609	1654203	21598140	22804898	216911828	307 385 349
1911	**213 408 401**	**165 370 623**	**1 240 226**	**5 910 433**	**2838346**	**2 434 902**	**17190833**	**1609093**	**21963312**	**224753970**	**220618996**	**329 737 378**
Sa.	**2 987 109 802**	**2 126 497 191**	**7 624 927**	**70 119 049**	**21002746 5**	**29 065 799**	**170394836 3**	**11960060**	**308686450**	**2847325711**	**–**	**—**

men, dann könnte niemand dies froher begrüßen, als die Arbeiterschaft selbst. Die Beurteilung aber, die die Unfalls-Heilanstalten der Berufsgenossenschaften in Arbeiterkreisen erfahren, läßt kaum einen Zweifel übrig, daß der Lebenszweck derselben mehr Unternehmer- als Arbeiterfürsorge ist.

Von den erstmalig entschädigten Verletzten im Jahre 1911 waren 107 527 männliche und 19 712 weibliche Erwachsene und 4875 Jugendliche unter 16 Jahren (vergl. Tabelle 5 auf Seite 38—39). Die 9443 Getöteten hinterließen 6373 Witwen, 12 953 Kinder und Enkel und 291 Aszendenten (Eltern usw.), insgesamt 19 617 Hinterbliebene. Ueber die Gegenstände und Vorgänge, bei denen sich die entschädigten Unfälle ereigneten, gibt die Tabelle 5 ebenfalls Auskunft. Diese Ziffern haben indes nicht die Bedeutung einer Statistik der Unfallursachen. Eine solche wird zwar von einzelnen Berufsgenossenschaften in ihren Jahresberichten zu geben versucht, aber ihre „Feststellungen" sind höchst einseitig und nur kritisch zu betrachten. Es ist auch nicht zu erwarten, daß wir zu einer vertrauenswürdigen Statistik der Unfallursachen gelangen, solange die Unfallversicherung lediglich von den Unternehmern verwaltet wird. Eine solche Statistik wäre aber die Voraussetzung zu einer systematischen und erfolgreichen Entwickelung der Unfallverhütung, die nicht minder, wie die Unfallstatistik, der Mitwirkung der Arbeitervertreter bedarf.

Die Finanzgebarung der Unfallversicherung zeigt ebenfalls, daß die Träger der letzteren mit Hochdruck darauf hinarbeiten, die Erreichung des erst für das Jahr 1960 erwarteten Beharrungszustandes zu beschleunigen. Die Einnahmen und Ausgaben sind nämlich seit dem Jahre 1910 im Rückgange begriffen. Die Einnahmen gingen von 219,2 Millionen auf 213,4 Millionen Mark, die Ausgaben von 228,0 auf 224,7 Millionen Mark zurück, wogegen die Kassenbestände von 216,6 auf 220,6 Millionen Mark und die Reservefonds von 307,3 auf 329,7 Millionen Mark anwuchsen (vergl. Tabelle 6 auf Seite 40). Eine Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben gibt die Tabelle 7 auf Seite 41. In der Tabelle 8 auf Seite 42—43 werden die gezahlten Entschädigungsbeträge im einzelnen dargestellt. Hiernach wurden verausgabt pro 1911:

	Personen	Mark
Heilverfahren	94 500	3632920
Renten an Verletzte	895 541	118 001 299
Unterbring. in Invalidenhäus.	14	6226
Abfindungen an Inländer	7192	2407 286
„ „ Ausländer	412	274 119
Sterbegeld	10036	727 716
Witwenrenten	90821	14776682
Waisenrenten	113237	17083497
Renten an Eltern usw.	4383	788382
Abfindungen an Witwen	1584	1014410
„ „ ausländische Hinterbliebene	14	11618
Entschäd. an Ehefrauen v. Heilanstaltsverpflegt.	15610	503986
„ „ Kinder v. Heilanstaltsverpflegt.	34517	955499
„ „ Eltern v. Heilanstaltsverpflegt.	290	17856
Kur- u. Verpflegungskosten	30891	5169120
Entschädigungen insgesamt		165370623

Als Verwaltungskosten verrechnet man in der Unfallversicherung nur diejenigen Verwaltungsausgaben, die nach Abzug der Kosten der Unfalluntersuchung, Unfallverhütung und Schiedsgerichte übrigbleiben. Diese Verwaltungskosten stiegen im Berichtsjahre von 16 777 609 Mk. auf 17 190 833 Mark. Ueber die Verwaltungskosten der gewerblichen Berufsgenossenschaften unterrichtet die Tabelle 9 auf Seite 44. Sie schwanken zwischen 0,22 Mk. (Tabak-Berufsgenossenschaft) und 5,36 Mk. (Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft) pro Kopf der Versicherten oder zwischen 8,52 Mk. (Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft) und 160,80 Mk. (Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft) pro gemeldeten Verletzten.

In der Tabelle 10 auf Seite 45 werden die Lohnnachweisungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1911 im Vergleich mit den Durchschnittsziffern des Vorjahres wiedergegeben. Obwohl diese Lohnangaben für lohnstatistische Zwecke nicht ausreichen, da sie ohne Unterscheidung die Löhne aller Geschlechts-, Alters- und Berufskategorien umfassen, so zeigen ihre Schwankungen doch in gewissen Grenzen die Schwankungen des allgemeinen Lohnniveaus der Arbeiterbevölkerung. Nach diesen Angaben hat sich

Digitized by Google

B. Tabelle 7. Einnahmen, Ausgaben u. Kassenbestände d. gewerblichen Berufsgenossenschaften 1911.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Darunter Ausgaben insbesondere für: Entschädigungs-Beträge	Erste Fürsorge für Verletzte	Unfalluntersuchung u. Feststell. d. Entschäd.	Schiedsgerichte	Unfallverhütung	Verwaltung	Sonstiges	Einlagen in Reservefonds	Kassenbestand	Reservefonds
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Knappschafts-B.-G.	36560259	34865110	26486456	312649	623594	261922	178746	1019114	857839	4112440	31734482	62871964
2	Steinbruch-B.-G.	5657015	5909895	3979673	93969	149035	61762	120469	436191	39330	866570	4875007	12180854
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	2380404	2421558	1861504	7495	63723	40543	37841	216749	—	121813	2123485	2230279
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	3902837	3893048	2857404	4505	116141	48359	30683	245770	6071	468209	3230575	7159913
5	Südwestd. Eisen-B.-G.	1562010	1608466	1243559	408	29723	19369	14885	103883	8873	137242	1414297	2097855
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	6612106	6645204	5126071	6027	111737	44473	33851	272939	21250	83178	5025545	12735733
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	4259658	4278987	3215407	31209	98644	55600	37411	242198	9253	460331	3600810	7036496
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	2519507	2321081	1722975	712	72029	25854	9648	118954	20766	284913	2223637	4357506
9	Nordöstl. do.	3136884	3239801	2418823	27721	62671	44396	8558	250139	30331	299871	2593608	4583749
10	Schlesische do.	2741260	2789422	2094971	6376	86442	50652	17905	134563	—	310959	2629596	4512826
11	Nordwestl. do.	3423661	3490002	2573585	2866	112276	49819	25029	190544	13280	412685	2683967	6357414
12	Süddeutsch. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	646139	575618	417118	96	15811	5132	9949	47668	4895	59092	615334	736190
13	Nordd. Metall-B.-G.	1496305	1540592	1140571	5851	49354	25976	11087	126330	999	135554	1318076	2072053
14	Musikinstrumenten-B.-G.	347191	339520	220259	158	16374	4937	3108	44025	—	41449	272102	639073
15	Glas-B.-G.	746378	751885	534055	430	16320	8030	5026	62969	—	103031	593000	1574783
16	Töpferei-B.-G.	605200	598734	425037	296	13666	7164	95	56648	—	78783	549636	1201269
17	Ziegelei-B.-G.	3552947	3529889	2397759	7140	89122	47209	40152	379311	17717	452399	2709843	6113561
18	Chem. Industrie-B.-G.	4747795	4802120	3174547	25847	140868	51603	105188	491767	44796	637840	4842911	7830003
19	Gas- u. Wasserwerks-B.-G.	1215791	1305105	940694	620	27807	11641	10872	138018	—	138477	1130524	2118270
20	Leinen-B.-G.	535913	512638	351366	1813	11161	5951	9635	43171	—	75339	465847	1153396
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	1084881	1073326	684250	5285	25155	9951	6396	108569	—	204029	721361	3118735
22	Süddeutsche „	691017	705522	467679	1701	12813	6556	6799	69382	11621	109305	522817	1848088
23	Schlesische „	288768	301163	177857	2501	7483	3470	3044	34650	8203	56163	221085	866950
24	Elsaß-Lothr. „	596328	596660	449717	—	8611	2412	5996	24721	—	88056	455644	1400933
25	Rheinisch-westf. „	1031735	1079683	733730	890	18876	8398	18721	81052	8603	178334	924866	2727058
26	Sächsische „	1282706	1261735	869306	551	43002	21428	14713	98512	3879	175733	1047621	2680888
27	Seiden-B.-G.	216204	199983	117671	1108	5739	2432	8678	27114	2393	29857	186315	456480
28	Papiermacher-B.-G.	1930169	1935527	1312847	18419	53600	21094	16409	144087	—	316172	1500000	4832916
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	791704	867102	600254	17548	21553	12640	13498	91727	—	86566	797000	1321941
30	Leder-Industrie-B.-G.	1215740	1209679	885244	1675	24233	13392	10444	100262	—	139435	1049800	2131365
31	Sächsische Holz-B.-G.	721190	724820	539763	—	17006	5953	6028	46541	—	88896	549680	1358846
32	Norddeutsche „	5774314	5755906	3852886	68825	152618	89494	60100	454818	192079	726097	4669253	11098911
33	Bayrische „	1196215	1237878	933820	260	24703	14560	10412	78614	—	159923	933600	2201751
34	Südwestd. „	961265	1050607	706902	2850	38618	14142	54904	83029	9226	103654	857986	1671909
35	Müllerei-B.-G.	2250112	2626309	1633558	3233	51011	23805	20731	277415	4182	545128	2122733	8332680
36	Nahrungsmitt.-Ind.-B.-G.	1386163	1294125	900893	4467	48267	19885	52482	136896	—	97455	1206249	1508862
37	Zucker-B.-G.	1408921	1487884	929201	2615	47420	15083	8883	128948	—	315191	278851	4817930
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	911587	938055	613293	878	25166	9507	10008	123416	—	130927	698000	2001314
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	4451174	4430112	2780500	74715	93552	47227	60110	383803	—	886852	3395000	14164638
40	Tabak-B.-G.	212727	213119	130457	—	4321	1888	1536	37306	—	32439	190101	495802
41	Bekleid.-Industrie-B.-G.	1079912	1036742	747663	4642	29715	18412	14632	118227	—	80333	872011	1185988
42	Schornsteinfegerinstr.-B.-G.	113894	108729	52720	240	1192	632	—	33767	—	18196	97400	278141
43	Hamburg. Baugew.-B.-G.	1607783	1634916	1023072	725	26510	13673	51549	140033	20480	318293	1011639	4895343
44	Nordöstliche „	5161834	5297273	3388399	26050	105235	99648	86134	477050	—	972188	3168831	13113708
45	Schlesisch-Posensche „	1975809	1891325	1306890	11129	47619	25501	23263	143786	8172	269851	1432155	4119814
46	Hannoversche „	1665930	2027982	1074030	269	51234	22517	43434	214816	6544	570956	1102742	3979408
47	Magdeburgische „	1058984	1019448	646907	—	31760	10509	18852	96178	—	189843	615319	2091890
48	Sächsische „	2249139	2478297	1671429	1495	76180	31195	41527	221256	14791	356586	1432212	5443857
49	Thüringische „	685808	684315	461971	1187	17205	8274	11981	59880	11643	94178	478303	1434870
50	Hessen-Nassauische „	1638550	1825020	1001436	11009	35691	21895	52004	171645	13502	471540	1100988	3439808
51	Rheinisch-westf. „	4295084	3981879	2852419	2805	101748	40076	60917	321737	4756	485725	2730148	7424941
52	Württembergische „	927985	923337	636591	199	13980	11650	12147	85013	8454	129385	668037	2092679
53	Bayrische „	2813012	2881504	1825982	2171	83698	39776	65308	278061	22007	487440	2053573	6392261
54	Südwestliche „	1661648	1537349	1038057	840	43885	19253	41757	130386	11043	209369	1072716	3200366
55	Buchdruckerei-B.-G.	972902	951175	599372	2867	28909	16828	27542	159573	—	92153	874996	1408624
56	Privatbahn-B.-G.	428697	430662	325819	5203	7750	1896	—	18423	—	56983	318779	871028
57	Straß.- u. Kleinbahn-B.-G.	1173759	1210708	943932	1221	35376	15876	13986	83874	29	80099	654001	1407724
58	Lagerei-B.-G.	6519714	6760483	4792200	38960	159643	96932	54419	750503	18871	659721	7139790	7098102
59	Fuhrwerks-B.-G.	3873730	3704977	2775471	9036	101799	65926	41533	335531	174	258641	3205321	7016470
60	Weinb. Binnenschiff.-B.-G.	737395	831822	514822	422	12128	5131	5745	89087	5199	178130	670409	1882135
61	Elbschiffahrts-B.-G.	849752	837409	611631	828	22389	7603	9052	56807	—	104458	644744	1607659
62	Ostd. Binnenschiff.-B.-G.	418223	470703	290395	735	6282	4214	4257	43090	—	110165	320055	897414
63	See-B.-G.	2044012	2017524	1154076	437	33193	11128	224485	246375	47593	254387	1203910	3888488
64	Tiefbau-B.-G.	5471733	4369068	3441592	27020	143234	63147	105332	422888	43929	—	29124610	1438079
65	Fleischerei-B.-G.	1493489	1543195	1115727	480	40250	16751	52780	191961	15380	67501	1281198	1047979
66	Schmiede-B.-G.	1034328	999908	528254	—	28713	21674	33922	200903	7526	157948	6104110	2928358
I	Sämtliche gewerbl. Berufsgenossenschaften	167104332	165863455	117322555	894042	3909091	1903656	2197581	12222698	1575700	21155497	160832681	309530573
II	Sämtliche landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften	41922011	41931877	32497595	334924	1829914	841852	183186	4060424	33316	807249	40777037	18673808
III	Staatliche und kommunale Ausführungsbehörden	—	14124421	13619454	7999	109998	62849	6036	221325	—	—	—	—
IV	Versicherungsanstalten	4382061	2834216	1931017	3860	61428	29989	48147	686385	76	564	19069278	1523996

Digitized by Google

B. Tabelle 8. Im Jahre 1911 gezahlte Entschädigungsbeträge

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Entschädigungen an erwerbsunfähige Verletzte: Kosten des Heilverfahrens Pers.	Kosten des Heilverfahrens Mk.	Renten an Verletzte Pers.	Renten an Verletzte Mk.	Kosten d. Unterbringung an Invalidenhäusern Pers.	Kosten d. Unterbringung an Invalidenhäusern Mk.	Abfindungen an Verletzte: Inländer Pers.	Inländer Mk.	Ausländer Pers.	Ausländer Mk.	insgesamt Mk.	Entschädigungen: Sterbegeld Pers.	Sterbegeld Mk.	Witwenrenten Pers.	Witwenrenten Mk.
1	Knappschafts-V.-G.	8543	284033	71262	15151829	—	—	1438	614674	101	95489	16146027	1726	159661	12840	2794187
2	Steinbruch-V.-G.	2320	75148	15616	2588645	—	—	79	26016	18	10075	2699886	270	19137	2706	437597
3	Feinmechanik und Elektrotechnik-V.-G.	1263	44637	8060	1477517	—	—	83	32843	2	972	1555970	99	8559	425	103337
4	Südd. Eisen- u. Stahl-V.-G.	1968	76873	13435	2313164	—	—	187	54610	4	996	2445643	92	7484	609	130308
5	Südwestd. Eisen-V.-G.	622	23430	4021	891150	—	—	20	8843	10	6321	929745	55	5190	367	84369
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-V.-G.	2137	90911	15849	3659543	—	—	521	229726	8	6844	3987026	222	22803	1226	292934
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-V.-G.	1772	64739	13559	2533121	—	—	252	90505	3	1968	2690335	154	13884	596	133248
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-V.-G.	1164	38149	8435	1412708	—	—	56	16069	4	2231	1469158	60	4859	433	93702
9	Nordöstl. do.	1521	99162	9760	1972780	—	—	48	16981	3	1154	2090077	58	5125	597	136948
10	Schles. do.	760	30565	10504	1526348	—	—	33	12660	5	1468	1571043	113	8719	846	161890
11	Nordwestl. do.	1193	48060	10716	2036115	—	—	108	38499	1	216	2122892	102	8886	785	176528
12	Süddeutsch. Edel- und Unedel-Metall-V.-G.	197	6897	2752	366045	—	—	27	6013	2	972	379929	4	241	61	12394
13	Nordd. Metall-V.-G.	683	31378	6351	951497	—	—	56	22809	1	574	1006254	26	2006	217	48053
14	Musikinstrumenten-V.-G.	96	5543	1282	187872	—	—	10	2288	—	—	196704	6	436	51	11352
15	Glas-V.-G.	391	9292	2505	420702	—	—	11	6184	1	384	436563	16	1207	184	33742
16	Töpferei-V.-G.	177	8074	1899	316148	—	—	32	10520	—	—	334743	21	1580	219	38723
17	Ziegelei-V.-G.	1077	36440	10506	1667788	1	608	79	26058	22	12142	1743037	153	10337	1513	236272
18	Chem. Industrie-V.-G.	1595	83667	11929	2189660	—	—	108	52913	5	4338	2330579	177	15403	1441	297741
19	Gas- u. Wasserwerks-V.-G.	453	26021	2952	676050	—	—	11	7307	1	340	709720	35	2978	489	104699
20	Leinen-V.-G.	118	5081	2184	288379	—	—	21	5767	3	1347	302374	5	318	90	16636
21	Norddeutsche Textil-V.-G.	432	18398	4000	553028	—	—	14	7405	2	885	579716	26	1750	287	49442
22	Süddeutsche „	293	9109	2917	372355	—	—	67	17902	4	1167	400535	16	996	147	25033
23	Schlesische „	73	2078	1343	137295	—	—	—	—	—	—	139374	9	532	115	16486
24	Elsaß-Lothr. „	76	2806	2999	392722	—	—	49	11140	5	1139	407808	5	382	86	16677
25	Rheinisch-westf. „	218	13440	4122	603582	—	—	50	17412	3	1015	635450	17	1216	169	33985
26	Sächsische „	469	14443	6389	719652	—	—	108	21345	7	3454	758895	30	1942	282	52148
27	Seiden-V.-G.	46	2269	599	93147	—	—	23	8330	—	—	103747	4	323	29	6324
28	Papiermacher-V.-G.	585	21781	6663	992514	—	—	50	15889	—	—	1036184	66	4990	615	101863
29	Papierverarbeitungs-V.-G.	316	16223	3801	515541	—	—	34	12064	—	—	543829	12	873	89	19959
30	Leder-Industrie-V.-G.	429	22249	3890	697471	—	—	31	7613	4	2555	729790	35	2500	311	55218
31	Sächsische Holz-V.-G.	224	8704	3430	465479	—	—	23	3083	1	312	478479	15	952	155	25370
32	Norddeutsche „	1895	67430	20435	2960258	1	619	286	99012	4	2617	3129087	113	8206	1332	222903
33	Bayrische „	389	13561	5952	815339	1	452	34	13505	3	787	843646	30	1794	217	34106
34	Südwestd. „	214	7920	3815	582760	—	—	88	34660	1	432	625773	19	1287	152	26871
35	Müllerei-V.-G.	671	27052	8220	1263284	—	—	23	7779	4	4875	1302992	82	5831	760	125957
36	Nahrungsmittel-Ind.-V.-G.	521	35710	4747	738783	—	—	17	7814	—	—	782308	24	1640	193	40850
37	Zucker-V.-G.	365	14336	4294	656282	—	—	24	9947	1	575	681171	41	2653	677	109941
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-V.-G.	251	12053	2668	435939	—	—	18	10701	1	686	459380	34	2312	350	63825
39	Brauerei- u. Mälzerei-V.-G.	1272	52807	9659	1844831	—	—	121	54232	1	1268	1953139	127	10830	1554	331295
40	Tabak-V.-G.	65	3483	802	105520	—	—	3	1330	—	—	110334	4	298	51	9283
41	Bekleidungs-Industrie-V.-G.	390	20876	4872	655424	—	—	3	450	—	—	676751	24	1693	127	25343
42	Schornsteinfegerinstr.-V.-G.	16	1751	196	36428	2	858	3	1075	—	—	40113	2	152	24	5096
43	Hamburgische Baugew.-V.-G.	396	20316	3404	738973	—	—	6	3630	2	1127	764047	42	3779	544	126963
44	Nordöstliche „	1579	70214	11343	2280844	—	—	145	77385	5	4037	2432481	165	13620	2305	482081
45	Schlesisch-Posensche „	594	32807	6341	854434	1	198	4	1679	1	762	889883	71	4878	1222	185388
46	Hannoversche „	548	21405	3962	743769	—	—	6	1798	1	481	770454	67	5354	666	122706
47	Magdeburgische „	288	12315	2616	478423	—	—	—	—	—	—	490738	41	2846	413	73877
48	Sächsische „	1148	39713	6635	1190288	—	—	16	9773	11	6679	1246451	82	6646	1010	190533
49	Thüringische „	282	11173	2219	330185	—	—	35	8307	—	—	349666	21	1702	336	52545
50	Hessen-Nassauische „	513	22007	3957	704157	1	599	11	9065	1	479	736308	39	2977	564	103866
51	Rheinisch-westfäl. „	1261	56736	9319	1892226	—	—	97	47480	27	16129	2012573	211	18409	1313	273260
52	Württembergische „	430	14458	3424	455577	—	—	98	22227	5	2330	494694	37	2712	353	57643
53	Bayrische „	1399	66336	8173	1319264	—	—	88	39238	7	4922	1423761	89	6559	1012	174699
54	Südwestliche „	418	15528	4346	772235	—	—	53	17571	6	2570	807906	48	3187	448	85482
55	Buchdruckerei-V.-G.	292	16986	3208	500701	—	—	55	30510	—	—	548202	14	1096	91	21711
56	Privatbahn V.-G.	159	10860	721	207311	—	—	18	12911	—	—	231082	27	2102	182	36054
57	Straßen- u. Kleinbahn-V.-G.	568	31706	2781	622021	—	—	20	14834	2	2196	670759	58	4445	420	87301
58	Lagerei-V.-G.	2895	156986	18104	3317113	—	—	4	2600	3	1016	3477716	292	23412	2514	493797
59	Fuhrwerks-V.-G.	1743	71465	11206	1767444	—	—	57	23170	5	4574	1866654	239	16198	2080	359703
60	Weitd. Binnenschiff.-V.-G.	194	8702	1268	284490	—	—	8	4235	2	1371	295809	71	5574	366	82689
61	Elbschiffahrts-V.-G.	352	15490	1703	337736	—	—	4	2121	—	—	357348	66	5384	508	114950
62	Ostd. Binnenschiffahrts-V.-G.	118	5575	958	160014	—	—	2	1600	—	—	167190	43	2171	348	52477
63	See-V.-G.	308	19601	2321	442505	—	—	12	4760	6	5727	472594	14	870	1395	308903
64	Tiefbau V.-G.	2287	93131	13590	2323401	—	—	72	22055	54	34795	2473986	248	17769	1536	272215
65	Fleischerei-V.-G.	553	31845	7525	966538	1	1112	54	25465	—	—	1024961	31	2099	128	27109
66	Schmiede-V.-G.	369	18915	3083	431832	—	—	31	11617	—	—	462365	18	1180	130	21262
I	Sämtliche gewerbl. Berufsgenossenschaften	75954	2338201	461897	81383224	8	4419	5151	2040726	373	258815	86025418	6163	507265	53391	10570485
II	Sämtliche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	29975	882203	389835	25506205	4	840	1987	209823	37	12316	26701490	3011	157313	26918	2465969
III	Staatliche und kommunale Ausführungsbehörden	7657	374545	43763	9837767	2	936	66	49979	1	2230	10265467	721	54621	8705	1489737
IV	Versicherungsanstalten	1014	37859	9046	1274100	—	—	38	16756	1	747	1329473	141	8517	1807	270488
	Unfallversich. insgesamt	94500	3632920	895541	118001299	14	6226	7192	2407286	412	274119	124321850	10036	727716	90821	14770682

Digitized by Google

im einzelnen und Zahl der entschädigten Personen.

für tödlich Verletzte									Entschädigungen an Heilanstaltsverpflegte									Laufende Nummer
Waisenrenten		Renten an Eltern usw.		Abfindungen an Witwen bei Wiederheirat		ausländische Hinterbliebene		insgesamt	Renten an Ehefrauen		Renten an Kinder, Enkel		Renten an Eltern usw.		Kur-, Verpflegungskosten		insgesamt	Gesamte Ausgaben für Entschädigungen	
Pers.	Mk.	Pers.	Mk.	Pers.	Mk.	Prs.	Mk.	Mk.	Pers.	Mk.	Pers.	Mk.	Prs.	Mk.	Pers.	Mk.	Mk.	Mk.	
29954	5330876	987	21566	400	349213	12	9908	8859517	3357	139500	9422	336970	62	5575	5172	998865	1480911	26486456	1
3670	528333	164	26890	40	24339	—	—	1036298	627	19003	1485	36426	11	532	995	187525	243488	3979673	2
580	122586	39	8264	16	12757	—	—	255506	122	5101	224	6589	1	18	236	38317	50027	1861504	3
833	154810	44	7932	14	10542	—	—	311078	247	7692	624	15240	8	406	468	77342	100681	2857404	4
617	131209	62	11974	13	11106	—	—	243851	109	4457	271	9592	14	590	256	55322	69963	1243559	5
2331	506090	136	32629	51	47607	—	—	902065	484	19688	1229	44494	15	819	1047	171976	236979	5126071	6
995	198084	87	19647	16	12822	—	—	377687	259	10308	586	19908	16	1020	728	116146	147385	3215407	7
474	90096	15	2879	7	4785	—	—	196323	142	5225	267	7682	—	—	238	44585	57493	1722975	8
541	109197	24	5699	8	6131	—	—	263102	164	6830	287	10438	1	17	261	48356	65643	2418823	9
1323	226646	68	11450	13	8823	—	—	417531	261	8582	651	19326	13	699	439	77788	106396	2094971	10
949	175168	36	6709	39	10613	—	—	377906	176	6440	315	10290	2	109	282	55945	72786	2573585	11
78	13733	7	1623	3	2834	—	—	30826	18	427	42	965	3	205	37	4763	6362	417118	12
254	45748	17	2742	1	541	—	—	99091	91	2412	193	4585	1	80	148	28147	35226	1140571	13
33	7282	—	—	—	—	—	—	19071	11	829	8	349	—	—	21	4305	5484	220259	14
269	39899	6	959	3	2585	—	—	78425	44	1173	90	2063	—	—	101	15829	19066	534055	15
210	33931	8	1612	3	1817	—	—	77665	33	1137	64	1628	1	32	61	8931	12629	425037	16
1882	265125	62	9384	18	10696	—	—	531816	326	9709	654	15784	5	86	495	97325	122906	2397759	17
1956	347958	96	16981	22	16634	—	—	694718	318	12756	738	25863	7	1240	508	109389	149249	3174547	18
514	94344	8	2097	5	3624	—	—	207744	79	2862	146	4077	1	29	93	16260	23230	940694	19
91	12374	9	951	3	2091	—	—	32373	28	879	64	2001	—	—	64	13736	16617	351366	20
211	31961	12	1686	5	2638	—	—	87487	39	1117	47	998	—	—	67	14939	17055	684250	21
205	27861	3	352	2	1238	—	—	55483	21	410	49	486	—	—	68	10764	11630	467679	22
105	12270	2	162	1	288	—	—	29738	22	424	32	400	—	—	48	7919	8744	177857	23
107	14938	4	450	1	673	—	—	33122	21	715	41	1169	—	—	44	6900	8786	449717	24
236	38184	13	1970	4	2859	—	—	78215	32	1058	83	2005	5	199	84	16801	20641	733730	25
228	36447	4	615	2	1001	—	—	92154	44	1195	77	1726	—	—	91	15335	18257	869306	26
22	4001	1	314	—	—	—	—	10963	6	283	10	539	—	—	10	2137	2959	117671	27
716	103268	47	5998	7	5142	—	—	221263	162	4332	314	7645	2	131	266	49889	61398	1312847	28
100	17922	9	1062	2	1115	—	—	40963	18	730	22	983	2	122	75	13654	15490	600254	29
441	65737	8	1199	8	5077	—	—	129732	80	2433	154	3599	—	—	96	19688	25720	885244	30
200	25800	4	706	4	1671	—	—	54500	18	452	36	706	—	—	53	5624	6783	539763	31
1595	227888	32	4700	24	13108	—	—	476807	672	24525	1133	33668	8	817	894	187128	246141	3852886	32
271	38999	9	1156	1	816	—	—	76873	36	659	96	1372	1	46	59	11222	13300	933820	33
191	26342	5	323	3	1388	—	—	50212	78	2151	165	4047	—	—	128	18717	24916	706902	34
926	128056	26	4352	11	6388	—	—	270586	133	4117	265	7817	2	62	241	47982	59979	1633558	35
224	40324	9	1579	4	3148	—	—	87542	61	1882	112	3395	1	6	155	25757	31042	900593	36
648	97083	24	3771	6	3011	—	—	216461	119	2769	218	4385	—	—	163	24413	31568	929201	37
436	68250	10	1528	3	1582	—	—	137498	42	1346	70	1561	—	—	70	13507	16414	613293	38
1886	344250	47	9606	20	14273	—	—	710276	254	11701	578	18653	1	71	438	80679	117104	2780500	39
30	5023	4	527	—	—	—	—	15432	13	267	32	657	—	—	26	4065	4990	130457	40
154	22546	12	1503	2	1639	—	—	52726	27	457	52	909	2	95	96	16722	18185	747663	41
26	5114	—	—	—	—	—	—	10363	3	52	5	126	—	—	12	2065	2244	52720	42
456	92445	24	5804	5	3720	—	—	272723	72	2832	103	3831	1	100	112	19527	26302	1023072	43
1757	313236	52	10569	31	18088	—	—	837595	359	13274	624	17145	—	—	462	87901	118323	3388339	44
1178	161237	41	6249	14	8292	—	—	366046	189	4095	403	6444	6	117	238	40302	50960	1306890	45
797	130622	31	6052	7	5442	—	—	270178	100	2931	218	5647	1	137	159	24679	33396	1074030	46
353	55218	11	1784	7	3967	—	—	137694	67	1849	102	2629	—	—	75	13994	18473	646907	47
903	150079	13	2709	9	6359	—	—	356298	199	7324	218	11851	—	—	263	49501	68676	1671429	48
262	35497	8	1325	5	2928	—	—	93998	72	1725	171	3398	1	7	92	13174	18306	461971	49
548	87804	50	7854	7	4827	—	—	207330	138	5474	298	9697	3	210	196	42415	57797	1001436	50
1883	349405	121	27639	33	25845	—	—	694560	251	11385	549	21657	12	973	621	111268	145285	2852419	51
367	52400	11	2155	3	2145	—	—	117056	58	1542	143	2644	—	—	106	20653	21810	636591	52
1092	153303	77	11753	7	4078	—	—	350392	111	4518	261	7753	—	—	223	39556	51827	1825982	53
518	89319	31	5841	6	3577	—	—	187408	101	2925	228	5441	—	—	179	31375	42742	1038057	54
78	15870	6	989	—	—	—	—	39068	18	377	37	618	—	—	68	10506	11501	593372	55
268	40206	23	2876	7	5170	—	—	87008	18	551	23	656	4	44	33	6474	7727	325819	56
686	118027	14	3066	11	7725	—	—	220568	149	5026	290	7472	1	29	192	40075	52604	943932	57
3154	540776	60	13679	55	36632	—	—	1108298	486	17602	1026	32225	5	310	869	156047	206185	4792200	58
2295	351321	42	6602	43	24717	—	—	758843	359	10687	691	17348	4	272	619	121664	149073	27754 1	59
513	97922	71	14239	9	6828	—	—	207254	25	1377	45	1296	1	42	55	9040	11758	514822	60
510	103032	48	9016	14	11474	—	—	243858	23	1219	35	1599	3	49	55	9558	12427	611634	61
359	48105	39	5188	7	3641	—	—	111584	35	1032	53	1387	—	—	51	9201	11621	290395	62
1313	277005	274	48375	27	24054	—	—	659208	25	851	34	1300	1	11	80	20108	22272	1154076	63
2060	338686	93	18706	31	21458	2	1710	670547	610	18835	1264	32714	23	1196	1156	244613	297359	3441592	64
155	26566	3	419	1	764	—	—	56959	36	1425	61	1951	—	—	161	30429	33807	1115727	65
229	28550	1	331	2	1038	—	—	52363	33	639	75	958	1	15	90	11912	13526	528254	66
75226	13472414	3304	642918	1126	839396	14	11618	26024098	12354	447613	28036	868209	252	16549	20092	3940665	5273038	117322555	I
26677	1964409	370	32711	316	92603	—	—	4713007	2370	30498	4812	49015	13	409	8359	1003174	1083098	32497595	II
9459	1410585	651	104116	128	75304	—	—	3134366	669	20519	1280	29036	24	881	1228	169181	219620	13619454	III
1875	236088	58	8636	14	7105	—	—	530345	217	5355	389	9237	1	15	312	56098	70707	1931017	IV
113237	17083497	4383	788382	1584	1014410	14	11618	34402308	15610	503986	34517	955499	290	17856	30891	5169120	6646464	165370623	

Digitized by Google

B. Tabelle 9. Durchschnittliche Verwaltungskosten im Jahre 1911.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Es entfielen 1911 an laufenden Verwaltungskosten im Durchschnitt auf jeden Betrieb Mk.	Versicherten Mk.	Vollarbeiter Mk.	gemeldeten Unfall Mk.	auf je 1000 M. Lohnsumme Mk.
1	Knappschafts-B.-G.	507,53	1,22	1,22	8,89	0,87
2	Steinbruch-B.-G.	36,81	0,97	2,56	34,60	2,29
3	Feinmechanik und Elektrotechnik-B.-G.	29,74	0,70	0,70	15,19	0,52
4	Süddeutsche Eisen- u. Stahl-B.-G.	18,23	1,05	1,13	15,50	0,89
5	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.	135,44	1,60	1,59	14,12	1,22
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	1252,02	1,48	1,46	8,52	0,93
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	28,—	0,95	0,95	12,71	0,70
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	18,67	0,66	0,69	10,14	0,56
9	Nordöstl. do.	32,17	1,80	1,89	19,94	1,46
10	Schles. do.	60,48	1,14	1,18	11,63	1,13
11	Nordwestl. do.	29,48	1,12	1,23	12,70	0,88
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	17,83	0,52	0,52	17,62	0,47
13	Nordd. Metall-B.-G.	31,81	0,86	1,02	17,93	0,74
14	Musikinstrumenten-B.-G.	32,25	0,71	1,19	36,78	0,90
15	Glas-B.-G.	61,08	0,72	0,79	24,19	0,72
16	Töpferei-B.-G.	38,83	0,58	0,58	33,58	0,61
17	Ziegelei-B.-G.	35,15	1,42	1,95	55,79	1,83
18	Chem. Industrie-B.-G.	54,74	2,04	2,07	35,14	1,67
19	Gas- u. Wasserwerks-B.-G.	41,06	1,90	1,90	27,48	1,46
20	Leinen-B.-G.	66,32	0,68	0,68	38,68	0,80
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	44,88	0,80	0,81	41,55	0,93
22	Süddeutsche „	59,10	0,52	0,56	41,97	0,69
23	Schlesische „	64,89	0,57	0,59	68,93	0,91
24	Elsaß-Lothr. „	54,33	0,35	0,35	24,72	0,45
25	Rheinisch-westf. „	27,86	0,53	0,53	35,16	0,57
26	Sächsische „	13,77	0,37	0,37	38,36	0,46
27	Seiden-B.-G.	11,05	0,36	0,36	53,37	0,38
28	Papiermacher-B.-G.	116,11	1,60	1,58	30,73	1,68
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	21,33	0,65	0,65	22,12	0,69
30	Leder-Industrie-B.-G.	15,36	1,16	1,23	45,95	1,04
31	Sächsische Holz B.-G.	11,01	1,09	1,14	27,—	1,11
32	Norddeutsche „	10,19	1,42	1,55	29,09	1,46
33	Bayrische „	6,79	1,28	1,17	22,82	1,24
34	Südwestd. „	6,91	1,30	1,60	34,40	1,52
35	Müllerei-B.-G.	10,73	4,42	4,42	82,39	4,10
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	8,68	0,67	0,73	25,28	0,80
37	Zucker-B.-G.	323,18	1,42	2,54	68,48	2,46
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	13,97	2,30	2,30	64,72	2,40
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	42,51	3,38	3,17	27,39	2,59
40	Tabak-B.-G.	5,67	0,22	0,22	43,68	0,34
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	10,55	0,36	0,39	28,33	0,40
42	Schornsteinfegerinstr.-B. G.	8,12	5,25	5,25	160,80	5,18
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	9,04	1,39	1,90	36,05	1,31
44	Nordöstliche „	18,30	1,85	2,54	39,73	1,80
45	Schlesisch-Posensche „	14,25	1,06	1,45	25,36	1,37
46	Hannoversche „	12,38	1,73	2,36	63,93	1,98
47	Magdeburgische „	13,72	1,30	1,95	39,46	1,70
48	Sächsische „	17,55	1,40	1,93	34,49	1,47
49	Thüringische „	9,96	1,11	1,45	34,38	1,45
50	Hessen-Nassauische „	11,28	1,96	2,56	48,10	2,42
51	Rheinisch-westfäl. „	11,60	1,26	1,67	36,59	1,30
52	Württembergische „	8,36	1,41	2,15	46,70	1,79
53	Bayrische „	12,66	1,55	2,11	28,84	1,73
54	Südwestliche „	9,98	1,80	2,54	40,—	1,91
55	Buchdruckerei-B.-G.	19,89	0,81	0,95	44,55	0,81
56	Privatbahn-B.-G.	106,50	1,02	0,90	12,03	0,80
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	159,76	1,01	1,02	15,86	0,75
58	Lagerei-B.-G.	8,71	1,84	1,84	31,51	1,62
59	Fuhrwerks-B.-G.	9,17	3,05	3,20	40,48	3,09
60	Westd. Binnenschiff.-B.-G.	17,34	3,93	3,97	70,37	3,58
61	Elbschiffahrts-B.-G.	10,92	2,67	2,94	31,68	2,40
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	5,37	2,24	2,80	46,94	3,07
63	See-B.-G.	135,44	2,77	2,97	61,09	2,83
64	Tiefbau-B.-G.	18,20	1,04	1,83	19,97	1,12
65	Fleischerei-B.-G.	3,—	1,55	1,27	39,99	1,67
66	Schmiede-B.-G.	3,51	1,29	1,65	55,76	1,56
	Sämtl. 66 gewerbl. Berufsgenossenschaften	16,11	1,22	1,35	23,03	1,21

der durchschnittliche Jahreslohnbetrag eines Versicherten seit dem Jahre 1910 von 979,30 Mk. auf 1008,72 Mk. (also um 29,42 Mk. oder 3,0 Proz.) und derjenige eines Vollarbeiters von 1108,02 auf 1147,83 Mk. (also um 39,81 Mk. oder 3,62 Proz.) gehoben. Die Gesamtlohnsumme stieg von 9,187 auf 9,932 Milliarden Mark oder um 744,8 Millionen Mark, das sind nahezu ¾ Milliarde. Einen Rückgang der Lohnbeträge, pro Kopf der Versicherten berechnet, hatten 9, pro Kopf der Vollarbeiter berechnet, 6 Berufsgenossenschaften zu verzeichnen. Am größten war die Lohnsenkung im Bereich der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, wo sie 52,81 Mk. pro Versicherten und 65,42 Mk. pro Vollarbeiter betrug. Den niedrigsten durchschnittlichen Lohnbetrag, auf den Versicherten berechnet, finden wir bei der Zucker-Berufsgenossenschaft mit 576,98 Mk., den höchsten bei der Rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft mit 1604,24 Mk.; dagegen wies, auf den einzelnen Vollarbeiter berechnet, die Tabak-Berufsgenossenschaft mit 628,48 Mk. den niedrigsten Jahreslohndurchschnitt auf.

Im Vergleich zur Lohnsumme erscheinen die Aufwendungen der Unternehmer für die Unfallversicherung als ein winziger Bruchteil. Auf je 100 Mk. Lohnsumme kamen nur 1,48 Mk. Entschädigungsbeträge und 1,67 Mk. Gesamtausgaben der Unfallversicherung. Bei den einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften schwankt der letztere Betrag zwischen 0,20 Mk. (Tabak-Berufsgenossenschaft) und 3,88 Mk. (Müllerei-Berufsgenossenschaft).

Der Durchschnittsbetrag an gezahlten Entschädigungen, auf jeden im Jahre 1911 entschädigten Verletzten berechnet, stellt sich auf 219,56 Mk. (1910 = 216,71 Mk.). Bei der Privatbahn-Berufsgenossenschaft steigt dieser Durchschnittsbetrag auf 345,15 Mark, bei der Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft sinkt er auf 120,83 Mk. zurück. Das entspricht einer täglichen Entschädigung von 33,1 bis 94,5 Pf., im Durchschnitt von 60,1 Pf. In dieser Entschädigung ist nicht allein der Aufwand für Renten, sondern sind alle Entschädigungsausgaben enthalten. Im Vergleich zu der auf jeden Versicherten entfallenden durchschnittlichen Jahreslohnsumme waren diese Entschädigungsausgaben nur 21,7 Proz. des Lohnes. Das kennzeichnet zur Genüge die Absurdität der der Arbeiterschaft vorgeworfenen „Begehrungsvorstellungen". Ob die Leute, die solche Anklagen erheben, sich wohl jemals über die Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge klar geworden sind! Wohl kaum, denn sonst müßten sie sich wirklich schämen.

In der Tabelle 11 auf Seite 46 haben wir wiederum das wichtigste Zahlenmaterial aus den Berichten der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Unfallverhütung zusammengestellt. Es gibt die Zahlen der technischen Aufsichtsbeamten und der diesen unterstellten Betriebe und Arbeiter, sowie die Zahlen der revidierten Betriebe und Arbeiter, die der vorgenommenen Betriebsbesichtigungen, Lohnbuchprüfungen, Rentenempfängerkontrollen und Unfalluntersuchungen, sowie der Bestrafungen wieder. Die wichtigste Statistik, die Nachweisung der vorgefundenen Mängel, wird leider noch immer nicht einheitlich geführt. Nur 21 von 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften teilen in ihren Berichten die bezüglichen Zahlen mit und auch diese sind recht verschiedenartig gewonnen. Vergleicht man diese Zahlen der vorgefundenen Mängel mit denen der Bestrafungen, so kann man sich einen annähernden Begriff davon machen, wie es in den Betrieben

Digitized by Google

B. Tabelle 10. Lohnbeträge der Versicherten im Jahre 1911.

Verhältnis der Kosten der Unfallversicherung zu den Lohnbeträgen.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Tatsächlich verdiente Löhne der Versicherten i. J. 1911	Durchschnittl. Jahreslohnsumme pro Kopf der Versicherten		Durchschnittl. Jahreslohnsumme pro Kopf der Vollarbeiter		Es entfielen auf je 100 Mk. Lohnsumme: Entschädigungsbeträge	Es entfielen auf je 100 Mk. Lohnsumme: Gesamtausgabe der Unfallversich.	Durchschnittl. Entschädigungsbetrag auf jeden i. J. 1911 entschädigt. Verletzten
		Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Knappschafts-B.-G.	1 169 792 856	1 344,62	1 395,48	1 344,62	1 395,48	2,26	2,98	292,19
2	Steinbruch-B.-G.	190 520 492	420,81	422,69	1 080,42	1 119,96	2,09	3,10	208,88
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	415 643 140	1 307,75	1 339,43	1 307,75	1 339,43	0,45	0,58	213,01
4	Süddeutsche Eisen- u. Stahl-B.-G.	276 416 509	1 134,39	1 182,45	1 216,44	1 270,27	1,03	1,41	197,84
5	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.	85 284 532	1 275,32	1 314,03	1 264,38	1 304,38	1,46	1,89	271,88
6	Rh.-westf. Hütten- und Walzwerks-B.-G.	295 064 867	1 566,52	1 604,24	1 535,34	1 582,32	1,74	2,25	287,53
7	Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-B.-G.	314 686 283	1 303,93	1 352,77	1 303,93	1 352,77	0,93	1,24	219,83
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	212 523 075	1 134,80	1 181,41	1 167,67	1 226,12	0,81	1,09	189,86
9	Nordöstl. do.	171 672 330	1 215,82	1 235,37	1 257,15	1 294,36	1,41	1,89	222,54
10	Schles. do.	119 340 902	972,86	1 014,08	1 004,22	1 046,08	1,76	2,34	179,95
11	Nordwestl. do.	216 741 732	1 196,12	1 274,17	1 315,04	1 400,85	1,19	1,61	218,45
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	101 336 867	1 082,02	1 111,55	1 082,03	1 111,55	0,41	0,57	146,82
13	Nordd. Metall-B.-G.	170 133 352	1 094,37	1 152,05	1 247,11	1 375,16	0,67	0,91	170,57
14	Musikinstrumenten-B.-G.	48 986 008	770,94	792,88	1 296,65	1 324,48	0,45	0,69	163,64
15	Glas-B.-G.	87 957 699	987,50	1 001,25	1 080,04	1 099,65	0,61	0,85	194,48
16	Töpferei-B.-G.	92 901 328	938,41	959,02	938,41	959,02	0,46	0,64	198,06
17	Ziegelei-B.-G.	206 943 040	720,10	772,08	1 019,01	1 062,34	1,16	1,71	193,21
18	Chem. Industrie-B.-G.	294 321 133	1 181,98	1 218,87	1 181,98	1 240,27	1,08	1,63	231,96
19	Gas- und Wasserwerks-B.-G.	94 844 077	1 266,80	1 304,97	1 266,80	1 304,97	0,99	1,38	269,69
20	Leinen-B.-G.	53 747 395	826,65	842,11	826,65	842,11	0,65	0,95	152,04
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	116 669 263	847,24	863,04	854,60	874,09	0,59	0,92	157,12
22	Süddeutsche „	100 419 719	727,32	749,36	793,64	817,67	0,47	0,70	149,18
23	Schlesische „	38 159 141	617,32	626,56	644,86	648,74	0,47	0,79	120,83
24	Elsaß-Lothr. „	54 745 591	772,73	778,37	772,73	778,37	0,82	1,09	144,84
25	Rheinisch-westf. „	142 345 098	919,57	927,08	919,57	927,08	0,52	0,76	167,94
26	Sächsische „	213 284 779	780,64	791,17	783,33	795,84	0,41	0,59	129,13
27	Seiden-B.-G.	71 364 450	932,05	945,36	932,05	945,36	0,16	0,28	181,87
28	Papiermacher-B.-G.	85 896 621	913,96	952,97	901,63	941,84	1,53	2,25	176,48
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	131 982 747	914,79	928,36	914,79	928,36	0,45	0,66	151,66
30	Leder-Industrie-B.-G.	96 812 209	1 093,33	1 119,79	1 162,67	1 189,75	0,91	1,25	206,45
31	Sächsische Holz-B.-G.	41 855 311	944,83	984,09	981,48	1 028,84	1,29	1,73	143,33
32	Norddeutsche „	311 746 270	945,92	970,62	1 035,58	1 063,64	1,24	1,85	173,85
33	Bayrische „	47 288 670	968,55	1 036,37	910,16	944,17	1,97	2,62	148,77
34	Südwestd. „	54 518 336	836,57	855,30	1 029,50	1 052,21	1,30	1,93	177,30
35	Müllerei-B.-G.	67 686 755	1 041,03	1 077,99	1 041,03	1 077,99	2,41	3,88	175,48
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	170 654 441	821,42	833,72	896,13	913,68	0,53	0,76	179,85
37	Zucker-B.-G.	52 331 844	593,58	576,98	1 009,54	1 030,09	1,78	2,84	183,27
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	51 454 444	952,41	960,40	950,42	959,61	1,19	1,82	198,03
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	148 146 087	1 280,71	1 305,16	1 199,75	1 222,18	1,88	2,99	240,88
40	Tabak-B.-G.	108 498 244	614,82	628,48	614,82	628,48	0,12	0,20	150,64
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	294 520 330	889,59	886,98	982,97	980,15	0,25	0,35	148,52
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	6 518 049	1 038,66	1 012,43	1 038,66	1 012,43	0,81	1,67	226,27
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	93 437 303	1 092,89	1 064,10	1 490,27	1 451,02	1,09	1,75	252,11
44	Nordöstliche „	263 912 429	1 003,62	1 028,74	1 377,49	1 412,16	1,28	2,01	244,19
45	Schlesisch-Posensche „	102 368 105	712,35	771,73	971,39	1 052,37	1,28	1,86	167,59
46	Hannoversche „	100 003 197	842,98	872,93	1 149,57	1 190,44	1,07	2,03	222,14
47	Magdeburgische „	55 644 019	727,51	766,73	1 091,27	1 150,10	1,16	1,83	210,38
48	Sächsische „	140 368 357	897,94	952,68	1 244,90	1 316,20	1,19	1,77	212,92
49	Thüringische „	39 929 405	722,99	765,78	944,37	1 002,92	1,16	1,71	177,48
50	Hessen-Nassauische „	69 496 552	863,49	810,68	1 124,72	1 059,30	1,44	2,63	216,57
51	Rheinisch-westf. „	242 245 796	923,39	970,85	1 217,52	1 284,84	1,18	1,64	251,14
52	Württembergische „	45 667 674	740,10	786,76	1 154,33	1 205,43	1,39	2,02	165,89
53	Bayrische „	108 598 563	826,44	895,58	1 126,96	1 221,24	1,68	2,65	193,35
54	Südwestliche „	65 918 436	906,07	940,90	1 279,97	1 326,49	1,57	2,33	210,22
55	Buchdruckerei-B.-G.	196 599 756	887,60	906,33	1 162,32	1 174,42	0,30	0,48	179,45
56	Privatbahn-B.-G.	22 951 864	1 240,60	1 273,90	1 077,72	1 120,48	1,42	1,88	345,15
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	111 324 808	1 351,38	1 376,67	1 304,01	1 348,74	0,85	1,09	287,17
58	Lagerei-B.-G.	461 904 270	1 067,74	1 130,90	1 067,74	1 130,90	1,04	1,46	224,66
59	Fuhrwerks-B.-G.	108 487 912	953,26	987,65	997,63	1 034,80	2,56	3,42	201,63
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	24 900 916	1 078,56	1 098,94	1 088,62	1 109,81	2,07	3,34	282,40
61	Elbschiffahrts-B.-G.	23 670 863	1 121,84	1 112,88	1 190,76	1 225,33	2,58	3,54	262,50
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	14 016 966	763,42	728,49	890,66	911,44	2,07	3,36	210,74
63	See-B.-G.	81 141 388	986,09	977,42	1 046,94	1 050,90	1,42	2,49	278,36
64	Tiefbau-B.-G.	260 371 856	774,08	731,51	1 247,90	1 242,12	1,32	1,68	218,82
65	Fleischerei B.-G.	114 909 218	830,80	925,55	685,03	760,86	0,97	1,34	144,66
66	Schmiede-B.-G.	128 888 826	825,49	828,43	1 056,87	1 056,86	0,41	0,78	151,88
	Sämtliche gewerbl. Berufsgenossenschaften	9 932 507 985	979,30	1 008,72	1 108,02	1 147,83	1,18	1,67	219,56

Digitized by Google

B. Tabelle 11. Die Unfallverhütung der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1911.

Laufende Nummer	Berufs-Genossenschaft	Zahl der technischen Aufsichtsbeamten	Zahl der der Aufsicht unterstehenden Betriebe	Zahl der der Aufsicht unterstehenden Arbeiter	Zahl der revidierten Betriebe	Zahl der revidierten Arbeiter	Auf je 100 unterstellte entfielen revidierte Betriebe	Zahl der vorgenommenen Betriebsbesichtigungen	Zahl der vorgenommenen Lohnbuchprüfungen	Zahl der vorgenommenen Rentenempfängerkontrollen	Zahl der vorgenommenen Unfallverhandlungen	Zahl d. festgest. Verstöße u. Mängel gegen Unfallverhütungsvorschriften	Zahl der Bestrafungen oder erhöhte Einschätz.	Zahl der Beschwerden	Zahl der rechtskräftige Entscheidungen	Geldstrafen: Zahl der Strafen	Geldstrafen: Höhe der Strafen	Erhöhte Einschätz. wegen: Zuwiderhandl.	Erhöhte Einschätz. wegen: erhöhter Gefahr
1	Knappschafts-B.-G.	2	948	96751	162	24328	17,09	164	132	—	—	?	—	—	—	—	—	—	—
2	Steinbruch-B.-G.	17	11850	450729	6462	115419	54,54	7313	1390	93	111	5401	1075	75	11	249	3—150	7	819
3	Feinmechanik- und Elektrotechnik-B.-G.	3	7680	310313	1664	71916	21,64	1668	1474	69	—	?	—	—	—	—	—	—	—
4	Südd. Eisen- u. Stahl-B.-G.	7	13479	233766	2978	58291	22,09	3018	2573	115	35	?	96	11	10	96	5—100	—	—
5	Südwestd. Eisen-B.-G.	1	769	66383	572	62972	74,38	583	267	—	—	?	11	—	—	11	3—10	—	—
6	Rh.-westf. Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	2	218	183928	218	183928	100,00	267	—	—	—	492	—	—	—	—	—	—	—
7	Maschinenbau- u. Kleineisen-Industrie-B.-G.	9	8961	256669	2566	97822	28,52	2824	1506	1431	97	?.	3	—	—	3	10—50	—	—
8	Sächsisch-thüringische Eisen- und Stahl-B.-G.	3	6561	173202	967	48544	14,74	967	572	—	7	[1] 652	—	—	—	—	—	—	—
9	Nordöstliche do.	2	7853	138927	913	47720	11,61	915	445	—	—	?	32	10	8	32	3—300	—	—
10	Schlesische do.	2	2225	117684	1413	100745	64,85	1500	725	—	—	?	—	—	—	—	—	—	—
11	Nordwestliche do.	3	6463	170102	1618	64986	25,02	1670	366	—	—	?	12	1	1	12	5—50	—	—
12	Südd. Edel- u. Unedel-Metall-B.-G.	1	2673	91167	503	20483	18,82	553	402	—	—	?	—	—	—	—	—	—	—
13	Nordd. Metall-B.-G.	1	1968	147679	500	18000	12,60	504	490	—	—	?	2	—	—	—	—	—	—
14	Musikinstrumenten-B.-G.	2	1365	61782	410	18014	30,04	412	408	—	—	?	11	2	2	4	25—1000	—	—
15	Glas-B.-G.	1	1062	87734	172	15326	16,19	174	159	57	—	?	—	—	—	—	—	—	—
16	Töpferei-B.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Ziegelei-B.-G.	5	10770	267999	1501	44562	13,95	1501	1395	2	2	5216	141	44	20	122	5—500	—	52
18	Chem. Industrie-B.-G.	10	8908	239827	4656	115177	52,04	4816	25	—	3	?	23	6	6	23	5—500	—	—
19	Gas- und Wasserwerks-B.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	—	—	—	—	—	—	—
20	Leinen-B.-G.	1	627	63371	323	29829	51,55	326	1	—	1	411	—	—	—	—	—	—	—
21	Norddeutsche Textil-B.-G.	1	2419	135184	842	44860	34,81	842	780	251	—	134	—	—	—	—	—	—	—
22	Süddeutsche "	1	1181	131289	441	49860	37,34	449	—	—	—	[1] 263	—	—	—	—	—	—	—
23	Schlesische "	1	537	60903	224	31824	41,71	225	216	—	—	161	—	—	—	—	—	—	—
24	Elsaß-Lothr. "	1	364	69630	315	64500	86,54	315	90	—	—	?	—	—	—	—	—	—	—
25	Rheinisch-westf. "	2	2909	153541	2591	150079	89,06	2668	240	—	4	?	1	1	—	1	500	—	—
26	Sächsische "	2	7153	269580	1562	100261	21,84	1576	39	—	10	993	1	—	—	1	300	—	—
27	Seiden-B.-G.	1	3961	75441	2314	55300	58,42	2314	71	—	5	?	—	—	—	—	—	—	—
28	Papiermacher-B.-G.	10	1241	90135	680	51527	55,68	683	630	70	140	?	—	—	—	—	—	—	—
29	Papierverarbeitungs-B.-G.	2	4301	142168	417	16902	9,72	417	—	—	6	10819	20	1	1	5	10—50	—	15
30	Leder-Industrie-B.-G.	4	6526	86456	1134	18360	17,38	1135	1115	—	—	?	5	2	2	5	5—50	—	—
31	Sächsische Holz-B.-G.	1	4459	40682	1201	13223	26,91	1213	220	—	14	1163	1	—	—	1	200	—	—
32	Norddeutsche "	8	49115	289261	6031	50316	12,28	6066	6066	—	8	[1] 2615	382	199	168	382	15—200	—	—
33	Bayrische "	1	8629	50085	1411	13569	16,35	1411	1032	—	—	?	76	43	34	29	2—300	11	36
34	Südwestd. "	4	5671	42322	1695	18428	29,89	1717	3231	52	95	?	44	31	2	44	5—100	—	—
35	Müllerei-B.-G.	4	25851	62491	1794	4450	6,94	1797	765	—	—	?	15	6	6	15	5—100	—	—
36	Nahrungsmittel-Ind.-B.-G.	4	15938	201690	2710	47826	17,00	2758	762	—	—	6882	21	6	3	21	5—200	—	—
37	Zucker-B.-G.	3	399	90699	191	44428	47,87	191	191	—	—	?	—	—	—	—	—	—	—
38	Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie-B.-G.	1	9282	53436	635	3324	6,84	635	—	—	—	?	1	1	—	1	100	—	—
39	Brauerei- u. Mälzerei-B.-G.	7	9028	113463	2475	32714	27,41	2475	533	—	—	?	273	5	5	273	3—300	—	—
40	Tabak-B.-G.	1	6585	172637	300	12250	4,56	300	210	12	—	164	—	—	—	—	—	—	—
41	Bekleidungs-Industrie-B.-G.	2	11207	332028	1697	69625	15,14	1697	1794	—	—	6469	166	27	19	166	5—500	—	—
42	Schornsteinfegermstr.-B.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Hamburgische Baugew.-B.-G.	10	6567	97678	19666	113357	299,47	—	2921	130	29	?	522	24	16	522	3—40	—	—
44	Nordöstliche "	23	16887	718499	39214	316941	232,21	—	14066	475	193	?	496	106	60	496	3—500	—	—
45	Schlesisch-Posensche "	7	9052	449908	12055	96480	133,17	—	1555	7	—	?	284	32	22	284	2—50	—	—
46	Hannoversche "	8	9295	—	29896	99764	321,64	—	166	25	—	4719	2396	17	11	2396	3—120	—	—
47	Magdeburgische "	3	4410	117487	4283	31944	97,12	—	—	—	3	?	302	42	37	302	3—1000	—	—
48	Sächsische "	11	9057	357281	12206	129046	134,76	—	1307	256	18	?	316	43	4	316	5—250	—	—
49	Thüringische "	2	3212	90043	4441	28795	138,27	—	1238	3	—	?	473	85	9	473	3—200	—	—
50	Hessen-Nassauische "	14	6860	186171	33466	148109	487,81	—	4481	589	508	?	554	74	50	554	1—75	—	—
51	Rheinisch-westf. "	12	17493	631630	30630	221854	175,20	—	723	207	349	?	2203	44	21	2203	1—150	—	—
52	Württembergische "	2	5684	136645	5215	127133	91,75	—	—	—	1	[2] 2030	152	9	9	152	3—100	—	—
53	Bayrische "	12	12041	407473	19060	89763	158,29	—	9498	4	2	6521	507	108	90	380	3—500	124	—
54	Südwestliche "	12	7114	60853	13129	75188	184,55	—	4038	253	107	?	211	65	52	192	2—200	—	19
55	Buchdruckerei-B.-G.	5	7903	166777	1958	40847	24,78	1969	1562	—	1	?	32	6	5	32	5—60	—	—
56	Privatbahn-B.-G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Straßen- u. Kleinbahn-B.-G.	1	525	104334	310	70621	59,05	465	—	—	2	219	—	—	—	—	—	—	—
58	Lagerei-B.-G.	12	83410	302543	9580	72709	11,48	10153	8290	61	14	?	11	3	—	11	5—80	—	—
59	Fuhrwerks-B.-G.	13	36571	109844	6654	26551	18,19	6737	7080	376	38	?	54	19	13	54	3—50	—	—
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.-G.	1	3820	20600	274	2800	7,17	721	177	—	2	?	5	1	—	5	25—500	—	—
61	Elbschiffahrts-B.-G.	1	5201	20000	782	3554	15,03	1936	80	—	—	[3] 977	13	5	5	13	20—1000	—	—
62	Ostd. Binnenschiffahrts-B.-G.	4	8000	18850	1480	3264	18,50	1488	574	—	—	?	90	9	7	90	2—300	—	—
63	See-B.-G.	49	1536	69652	982	—	64,61	7870	—	—	—	?	23	3	2	23	10—1000	—	—
64	Tiefbau-B.-G.	9	3474	288092	4611	190487	133,59	—	2104	3	20	?	38	8	—	38	5—200	—	—
65	Fleischerei-B.-G.	6	61066	121131	7044	16924	10,97	7036	7036	—	—	?	312	27	11	312	2—30	—	—
66	Schmiede-B.-G.	4	71176	85229	6180	9521	8,68	6180	5600	5	—	7185	2070	276	268	2070	2—25	—	—

Anmerkungen. Bei den 13 Baugewerbe B.-G. sind unter „Zahl der der Aufsicht unterstehenden Betriebe" die revisionsbedürftigen katastrierten und angemeldeten Regiebaubetriebe, unter „Zahl der revidierten Betriebe" die Anzahl der Revisionen, nicht der revidierten Betriebe, angegeben. [1] Zahl der Betriebe, in denen Verstöße und Mängel festgestellt wurden. [2] Zahl der Einzelbetriebe. [3] Zahl der Betriebsobjekte.

Digitized by Google

derjenigen Berufsgenossenschaften aussehen mag, die die Zahlen der Mängel nicht mitgeteilt haben. Auch die Strafpraxis weist große Unterschiede auf. 21 Berufsgenossenschaften haben in keinem einzigen Fall Strafe verhängt, obwohl in 8 derselben Mängel in recht großer Zahl vorgefunden worden sind, während andere wiederum zahlreiche und oft recht empfindliche Geldstrafen neben erhöhter Einschätzung verhängen. Da aber die Mängel der Unfallverhütung in der Regel auf unzulässige Sparsamkeit auf Kosten der Berufsgenossenschaft und der Arbeiter zurückzuführen sind, so wäre eine scharfe, der Schwere des Unfallrisikos angepaßte Strafpraxis recht wohl am Platze, da sie noch am ehesten die Unternehmer zur Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften anzuhalten vermag.

C. Die Invalidenversicherung.

(Hierzu die Tabellen C 1—7).

An der Organisation der Invalidenversicherung ist im Jahre 1911, soweit die statistische Darstellung ihrer Wirksamkeit davon berührt wird, nichts geändert worden. Die Beitragserstattungen in Fällen von Heirat, Unfall und Tod sind erst vom Jahre 1912 an in Wegfall gekommen, in welchem auch die ersten Hinterbliebenenrenten bewilligt wurden. Es gibt 31 Versicherungsanstalten und 10 als Versicherungsträger zugelassene Pensionskassen (davon 5 für Eisenbahnbetriebe, 4 Knappschaftskassen und eine Kasse der Seeberufsgenossenschaft). Ueber die Organisation der Versicherungsträger berichtet die Tab. 1 auf S. 48. In derselben waren 1911 tätig: 323 Mitglieder und 53 Hilfsarbeiter der Vorstände, 3240 Kassen-, Kanzlei- und Bureaubeamte, 327 Unterbeamte, 445 Kontrollbeamte, 628 Ausschußmitglieder, 13 224 Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden, 9045 Beisitzer in 124 Schiedsgerichten und 1797 Köpfe Heilstättenpersonal. Eine vereinzelte Einrichtung sind die Rentenstellen geblieben, deren nur 2 mit 128 Beisitzern bestehen. Die Gesamtzahl der Arbeitervertreter in der Invalidenversicherung ist auf 11 626 angegeben.

Eine Statistik der versicherten Betriebe oder Personen wird nicht geführt. Die Zahl der eingegangenen Quittungskarten, 11 902 679, gibt keinen Anhaltspunkt, da die Pensionskassen dabei nicht beteiligt sind. Wohl aber kann man die Zahl der Versicherten aus der Zahl der verkauften Beitragsmarken, 786 948 449, abschätzen. Rechnet man auf jeden Versicherten im Minimum 40, im Maximum 52 Wochenbeiträge im Jahr, so würde die Zahl der Versicherten sich zwischen 15 133 362 und 19 673 211 bewegen und sich wahrscheinlich der oberen Grenze stark nähern.

Die Leistungen der Invalidenversicherung im Jahre 1911 veranschaulicht die Tab. 2 auf S. 49. Es wurden insgesamt 141 517 Renten (1910 = 138 536) und 193 644 Beitragserstattungen (1910 = 182 708) festgesetzt, davon 11 779 Krankenrenten (12 263), 118 150 (114 641) Invaliden- und 11 588 (11 612) Altersrenten sowie von den Beitragserstattungen 154 901 (147 291) wegen Heirat, 446 (494) wegen Unfälle und 38 297 (34 923) wegen Todesfälle. Danach hat also der Rückgang der Rentenbewilligungen im Berichtsjahre einem Stillstand Platz gemacht. Es war indes nur eine vorübergehende Unterbrechung des Rückganges, wie die im Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1912 mitgeteilten Zahlen der Rentenbewilligungen erkennen lassen. Dieser Rückgang setzte im Jahre 1903 ein, in welchem noch 174 508 Invaliden-, Kranken- und Altersrenten bewilligt worden waren. Die Furcht, daß die Zahl der Renten ins Ungemessene wachsen und die aufgesammelten Reserven nicht ausreichen würden, veranlaßte die Reichsversicherung, eine Korrektur der Prüfung der Voraussetzungen für die Rentenbewilligungen herbeizuführen. Durch diese veränderte Praxis, die sich auch auf den Wegfall bereits bewilligter Invalidenrenten bezog, wurde erreicht, daß die Zahl der laufenden Renten in bedeutend verlangsamtem Tempo stieg. Es liefen am Anfang des Jahres

	Renten	Zunahme +
1897	365 625	
1898	414 503	48 878
1899	466 228	51 725
1900	519 452	53 224
1901	598 927	79 475
1902	675 095	76 168
1903	755 529	80 434
1904	**833 944**	**78 415**
1905	897 428	33 484
1906	935 001	37 573
1907	962 275	27 274
1908	978 960	16 685
1909	995 810	16 850
1910	1 014 449	18 639
1911	1 034 060	19 611
1912	1 050 012	15 952
1913	1 071 600	21 588

Diese kleine Uebersicht zeigt uns deutlich die Wirkungen der Korrektur des Reichsversicherungsamts. Während bis 1904 die Gesamtzahl der laufenden Renten bis um 80 000 jährlich zunahm, ist seitdem dieser Zuwachs allmählich bis auf 16 000 heruntergedrückt worden, wodurch ein Wegfall von etwa 50 000 Renten im Jahre erzielt wird. Ohne den Eingriff des Reichsversicherungsamts hätte die Zahl der laufenden Renten Ende 1912 etwa 1½ Millionen erreicht, also zirka 400 000 mehr als vorhanden sind.

Die Beitragserstattungen sind im Berichtsjahre zum letzten Male bewilligt worden. Mit dem Ablauf desselben sind sie zugunsten der neuen Witweninvaliden- und Waisenrenten aufgehoben worden.

Der Gesamtbetrag der bewilligten Renten war im Jahre 1911: 25 286 426, wovon 21 279 066 Mk. auf Invaliden-, 2 092 330 Mk. auf Kranken- und 1 915 030 Mk. auf Altersrenten entfielen. Der Durchschnittsbetrag einer Invalidenrente war 180,09 Mark, der einer Krankenrente 177,88 Mk. und der einer Altersrente 168,30 Mk. Zu jeder Rente zahlt das Reich einen Zuschuß von 50 Mk., so daß der Betrag sich auf 218,30 bis 230,09 Mk. erhöht. Das entspricht einer wöchentlichen Unterstützung von 4,20 bis 4,42 Mk. oder täglich von 0,60 bis 0,63 Pf. Der Betrag für Beitragserstattungen war für 1911: 10437952 Mark, davon für solche wegen Heirat 6 341 403, wegen Unfall 46 441 und wegen Todesfall 4 050 108 Mark. Der Durchschnittsbetrag einer Beitragserstattung wegen Heirat war nur 40,94 Mk., während bei Unfällen der Durchschnitt auf 104,13 Mk. und bei Todesfällen sogar auf 105,76 Mk. hinaufging.

Die Finanzgebarung der Invalidenversicherung ist aus den Tabellen 4 bis 7 ersichtlich. Aus 786 948 449 Wochenbeiträgen vereinnahmten die Versicherungsträger 209 805 623 Mk. Von je 100 Wochenbeiträgen brachte die höchste Lohnklasse 5 den größten Anteil, 27,5 Proz., auf; ihr folgte die Lohnklasse 3 mit 25,2 Proz., die Lohnklasse 2 mit 21,3 Proz. und die Lohnklasse 4 mit 18,1 Proz., während die niedrigste Lohnklasse nur 7,9 Proz. der Beiträge deckte.

Digitized by Google

C. Tabelle 1. Organisation der Invaliden-Versicherung im Jahre 1911.

	Vorstands- Mitglieder	Vorstands- Hilfsarbeiter	Kassen-, Bureau-, Kanzlei-Beamte	Unterbeamte	Kontrollbeamte	Ausschußmitglieder	Rentenstellen- Vorsitzende	Rentenstellen- Beisitzer	Untere Verwaltungs-Behörden, Beisitzer	Schiedsgerichte Zahl der Schiedsgerichte	Schiedsgerichte Beisitzer	In Heilstätten beschäftigte Personen	Zahl der Arbeitervertreter in den Vorständen	Zahl der Arbeitervertreter in den Ausschüssen	Zahl der Arbeitervertreter in den Rentenstellen	Zahl der Arbeitervertreter in den unter. Verwaltungs-Behörden	Zahl der Arbeitervertreter in den Schiedsgerichten
1. Versicherungsanstalten																	
Ostpreußen	9	4	127	13	47	30	—	—	402	3	278	—	2	15	—	201	139
Westpreußen	7	1	94	12	22	20	—	—	326	2	346	8	1	10	—	163	173
Berlin	10	5	185	33	32	20	—	—	40	1	200	488	3	10	—	20	100
Brandenburg	10	—	210	30	21	20	—	—	464	2	376	58	2	10	—	232	188
Pommern	8	2	97	6	22	20	—	—	340	3	272	25	2	10	—	170	136
Posen	6	—	95	10	30	20	—	—	392	2	300	25	1	10	—	196	150
Schlesien	17	9	278	29	37	40	1	96	680	3	632	145	3	20	48	340	316
Sachsen-Anhalt	7	2	130	8	33	30	—	—	948	4	396	36	1	15	—	474	198
Schleswig-Holstein	5	—	72	4	4	20	—	—	288	1	124	2	1	10	—	144	62
Hannover	8	5	105	59	45	30	—	—	928	7	466	79	2	15	—	464	233
Westfalen	9	1	158	10	22	30	—	—	604	3	436	—	2	15	—	302	218
Hessen-Nassau	9	1	103	5	—	20	—	—	472	2	264	—	2	10	—	236	132
Rheinprovinz	16	—	228	17	29	40	1	32	992	6	976	105	2	20	16	496	488
Oberbayern	7	—	75	4	12	20	—	—	384	1	108	—	2	10	—	192	54
Niederbayern	4	—	29	3	2	12	—	—	312	1	68	—	1	6	—	156	34
Pfalz	5	—	34	2	3	12	—	—	204	1	72	17	1	6	—	102	36
Oberpfalz	3	—	19	2	—	12	—	—	228	1	60	—	1	6	—	114	30
Oberfranken	4	—	19	3	—	12	—	—	288	1	60	14	1	6	—	144	30
Mittelfranken	6	—	28	3	7	12	—	—	300	1	64	17	2	6	—	150	32
Unterfranken	3	—	21	3	3	12	—	—	300	1	40	13	1	6	—	150	20
Schwaben	3	—	30	3	1	12	—	—	372	1	60	—	1	6	—	186	30
Kgr. Sachsen	9	8	235	12	—	20	—	—	888	5	432	92	2	10	—	444	216
Württemberg	11	1	101	4	6	24	—	—	512	5	328	123	2	12	—	256	164
Baden	5	—	87	6	5	26	—	—	424	4	264	109	1	13	—	212	132
Großherzogtum Hessen	4	3	61	2	4	22	—	—	148	3	126	21	1	11	—	92	63
Mecklenburg	5	—	43	5	15	10	—	—	1000	4	160	—	1	5	—	500	80
Thüringen	5	—	79	4	4	18	—	—	408	13	576	52	1	9	—	204	288
Oldenburg	6	—	11	1	4	10	—	—	136	1	40	12	2	5	—	68	20
Braunschweig	6	—	14	1	3	14	—	—	60	1	80	26	2	7	—	30	40
Hansestädte	8	2	93	6	14	22	—	—	84	3	332	86	2	11	—	42	166
Elsaß-Lothringen	4	1	72	10	18	18	—	—	264	4	258	64	1	9	—	132	129
Versicherungsanstalten zus.	219	45	2933	310	445	628	2	128	13 224	90	8194	1617	49	314	64	6612	4097
2. Pensionskassen																	
Arb. der preuß.-hess. Eisenbahn-Gem.	9	1	—	—	—	—	—	—	—	21	336	75	8	—	—	—	168
Nordd. Knappsch.-P.-K.	2	—	17	1	—	—	—	—	—	2	60	34	—	—	—	—	30
Saarbrücker Knappschafts-Verein	10	2	31	2	—	—	—	—	—	1	20	—	5	—	—	—	10
Arb.-Pens.-K. der Bayr. Verkehrsanstalten	9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	—	7	—	—	—	20
Arb.-Pens.-K. der Sächs. Staatseisenbahnen	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	5	5	—	—	—	9
Allg. Knappsch.-Ver. f. Kgr. Sachsen	10	2	26	1	—	—	—	—	—	5	285	—	5	—	—	—	142
Arb.-Pens.-K. f. Bad. Eisenbahnen u. Sal.	8	—	7	1	—	—	—	—	—	1	16	21	6	—	—	—	8
Pens.-K. f. Reichseisenbahn.	7	—	9	2	—	—	—	—	—	1	4	—	6	—	—	—	2
Allgem. Knappsch.-Verein Bochum	30	3	197	9	—	—	—	—	—	1	72	45	15	—	—	—	36
Inval.-, Witw.- u. Waisk. der See-B.-G.	16	—	20	1	—	—	—	—	—	*) —	—	—	8	—	—	—	—
Pensionskassen zusammen	108	8	307	17	—	—	—	—	—	34	851	180	65	—	—	—	425
Invalidenversicher. überhaupt	327	53	3240	327	445	628	2	128	13 224	124	9045	1797	114	314	64	6612	4522

*) Die für die Versicherungsanstalten errichteten Schiedsgerichte sind auch für die durch die Kasse bewirkte Invalidenversicherung zuständig.

Digitized by Google

C. Tabelle 2. Zahl der im Jahre 1911 festgesetzten Renten und Beitragserstattungen.

	Zahl der festgesetzten Renten				Zahl der festgesetzten Beitragserstattungen in Fällen von			
	Kranken-	Invaliden-	Alters-	Insgesamt	Heirat	Unfall	Tod	Insgesamt
1. Versicherungsanstalten:								
Ostpreußen	79	4 785	237	5 101	3 929	2	1 118	5 049
Westpreußen	157	3 026	181	3 364	3 523	9	858	4 390
Berlin	864	4 231	326	5 421	9 031	20	1 660	10 711
Brandenburg	1 187	7 747	862	9 796	13 639	10	2 688	16 337
Pommern	199	3 175	361	3 735	3 272	9	907	4 188
Posen	150	1 962	404	2 516	4 126	3	1 183	5 312
Schlesien	514	8 599	1 423	10 536	12 191	30	4 252	16 473
Sachsen-Anhalt	746	6 140	878	7 764	9 229	27	1 936	11 192
Schleswig-Holstein	269	2 764	428	3 461	3 294	6	735	4 035
Hannover	423	4 717	551	5 691	5 516	13	1 579	7 108
Westfalen	479	4 375	318	5 172	9 391	19	1 667	11 077
Hessen-Nassau	516	3 593	250	4 359	6 109	9	979	7 097
Rheinprovinz	1 359	9 646	658	11 663	18 389	51	3 263	21 703
Oberbayern	100	3 319	93	3 512	3 316	5	679	4 000
Niederbayern	121	1 367	37	1 525	751	5	208	964
Pfalz	103	1 766	82	1 951	1 536	10	364	1 910
Oberpfalz	32	840	36	908	1 005	2	242	1 249
Oberfranken	59	1 264	62	1 385	1 039	—	260	1 299
Mittelfranken	110	1 867	104	2 081	2 372	2	492	2 866
Unterfranken	79	1 136	45	1 260	820	2	204	1 026
Schwaben	200	1 414	59	1 673	944	3	270	1 217
Königreich Sachsen	1 144	10 413	1 129	12 686	17 096	21	3 349	20 466
Württemberg	759	4 467	368	5 594	3 591	11	984	4 586
Baden	327	4 159	349	4 835	3 080	10	948	4 038
Großherzogtum Hessen	145	2 546	177	2 868	2 719	8	489	3 216
Mecklenburg	164	1 239	497	1 900	1 827	3	484	2 314
Thüringen	354	3 271	421	4 046	2 586	8	939	3 533
Oldenburg	59	479	51	589	723	1	142	866
Braunschweig	116	902	133	1 151	1 090	6	342	1 438
Hansestädte	437	1 935	319	2 691	5 570	4	985	6 559
Elsaß-Lothringen	155	3 023	303	3 481	3 067	12	804	3 883
Versicherungsanstalten zusammen	11 406	110 167	11 142	132 715	154 771	321	35 010	190 102
2. Pensionskassen:								
Arb. der preuß.-hess. Eisenb.-Gem.	123	2 820	253	3 196	39	68	1 066	1 173
Nordd. Knappsch.-Pens.-Kasse	54	1 217	35	1 306	43	9	451	503
Saarbrücker Knappsch.-Verein	10	266	—	276	—	3	105	108
Arb.-P.-K. d. bayr. Verkehrsanstalten	41	443	45	529	7	7	140	154
Arb.-P.-K. d. sächs. Staatseisenbahnen	7	334	29	370	1	2	102	105
Allg. Knappsch.-V. f. Königr. Sachsen	19	457	2	478	21	2	96	119
Arb.-P.-K. für bad. Eisenb. u. Sal.	4	95	14	113	1	4	63	68
Pensionskasse für Reichseisenbahn	4	135	12	151	2	3	44	49
Allg. Knappsch.-V. Bochum	87	2 101	47	2 235	4	27	1 183	1 214
Inv.-, Witw.-, Waisf.-K. d. See-B.-G.	24	115	9	148	12	—	37	49
Pensionskassen zusammen	373	7983	446	8 802	130	125	3 287	3 542
Invalidenversicherung überhaupt	11 779	118 150	11 588	141 517	154 901	446	38 297	193 644

Wie der Anteil der höheren Lohnklassen ständig im Steigen begriffen ist, zeigt die Tab. 5 auf S. 51.

Die Gesamteinnahmen der Invalidenversicherung beziffern sich auf 270 154 727 M. (vergl. Tab. 6 auf S. 52—53), die Gesamtausgaben auf 172 951 393 Mk., die Vermögensbestände auf 1 766 008 322 Mk. Die letzteren sind allein seit dem Vorjahre um 97 203 334 Mark gewachsen. Im einzelnen wurden verausgabt für Renten 115 690 801 Mk., für Beitragserstattungen 10 246 252 Mk., für Heilverfahren 22 079 317 Mk., für Invalidenhauspflege 910 828 Mk., für außerordentliche Leistungen 1 655 977 Mk., für Verwaltung 13 173 725 Mk., für Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten 2 392 662 Mk., für Rentenstellen 76 061 Mk., für Schiedsgerichte 913 541 Mk., für Beitragserhöhung und Kontrolle 5 296 732 Mk., für Rechtshilfe 1695 Mk., für Kursverluste 110 074 Mark, für Abschreibungen bei Grundstücken 381 049 Mark und für sonstige Ausgaben 22 672 Mk.

Die Tabelle 7 auf S. 54 gibt eine Darstellung der Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung seit dem Jahre 1900. In diesen 11 Jahren sind die Einnahmen um 113,84 Millionen Mark, die Ausgaben

Digitized by Google

C. Tabelle 3. Zahl, Gesamt- und Durchschnittshöhe der von 1891 bis 1911 bewilligten Invaliden-, Alters- und Kranken-Renten und Beitragserstattungen.

Jahr	Zahl der bewilligten Renten				Jahresbetrag der bewilligten Renten				Durchschnittliche Höhe einer Rente*)		
	Kranken-	Invaliden-	Alters-	Zusammen	Kranken- Mk.	Invaliden- Mk.	Alters- Mk.	Zusammen Mk.	Kranken- Mk.	Invaliden- Mk.	Alters- Mk.
Bei den 31 Versicherungsanstalten											
1891	—	27	130 774	130 801	—	—	—	—	—	113,40	123,55
1895	—	52 062	29 417	81 479	—	—	—	—	—	124,07	131,77
1900	6 116	118 146	19 202	143 464	870 360	16 444 534	2 761 981	20 076 876	146,01	140,38	144,54
1905	11 146	115 286	10 156	136 588	1 775 035	18 299 410	1 609 761	21 684 207	158,94	157,05	158,01
1910	11 794	106 899	11 093	129 786	2 062 739	18 584 247	1 813 056	22 460 042	174,56	173,70	163,26
1911	**11 406**	**110 167**	**11 142**	**132 715**	**2 015 985**	**19 470 900**	**1 831 703**	**23 318 588**	**176,62**	**176,73**	**164,44**
Bei den 10 Pensionskassen											
1891	—	17	2 143	2 160	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	3 843	615	4 458	—	—	—	—	—	?	?
1900	561	7 675	665	8 901	84 415	1 251 670	118 018	1 454 104	168,16	168,08	173,70
1905	725	7 582	536	8 843	12 869	1 490 238	95 111	1 712 219	190,78	196,37	180,14
1910	469	7 762	519	8 750	96 588	1 719 701	97 079	1 913 368	205,51	221,47	186,69
1911	**373**	**7 983**	**446**	**8 802**	**76 345**	**1 808 166**	**83 326**	**1 967 837**	**203,59**	**226,50**	**186,83**
Gesamte Invalidenversicherung											
1891	—	44	132 917	132 961	—	—	—	—	—	113,40	123,55
1895	—	55 905	30 032	85 937	—	—	—	—	—	124,07	131,77
1900	6 667	125 821	19 867	152 365	954 776	17 696 204	2 879 999	21 530 980	147,73	142,04	145,54
1905	11 871	122 868	10 692	145 431	1 901 905	19 789 649	1 704 872	23 396 427	160,83	159,45	159,10
1910	12 263	114 661	11 612	138 536	2 159 327	20 303 948	1 910 135	24 373 410	175,74	176,93	164,31
1911	**11 779**	**118 150**	**11 588**	**141 517**	**2 092 330**	**21 279 066**	**1 915 030**	**25 286 426**	**177,48**	**180,09**	**168,30**

Jahr	Zahl der Beitragserstattungen wegen				Gesamtbetrag der Beitragserstattungen wegen				Durchschnittsbetrag der Beitragserstattungen wegen		
	Heirat	Unfall	Tod	Insgesamt	Heirat Mk.	Unfall Mk.	Tod Mk.	Insgesamt Mk.	Heirat Mk.	Unfall Mk.	Tod Mk.
Bei den 31 Versicherungsanstalten											
1895	8 321	—	2 075	10 396	158 442	—	56 496	214 939	21,78	—	29,14
1900	156 111	192	31 209	187 512	4 962 291	8 911	1 507 416	6 478 618	31,79	46,41	48,30
1905	151 770	584	31 144	183 498	5 628 080	42 257	2 298 727	7 969 072	37,08	72,36	73,81
1910	147 164	343	31 988	179 495	5 927 175	32 955	3 153 324	9 113 454	40,28	96,08	98,58
1911	**154 771**	**321**	**35 010**	**190 102**	**6 336 368**	**32 655**	**3 646 773**	**10 015 796**	**40,94**	**101,73**	**104,16**
Bei den 10 Pensionskassen											
1895	5	—	289	294	120	—	4 310	4 430	?	—	?
1900	77	42	2 918	3 037	2 386	2 173	167 961	172 521	31,—	51,74	57,56
1905	82	181	2 797	3 060	2 909	15 428	249 304	267 641	35,48	85,24	89,13
1910	127	151	2 935	3 213	4 423	15 764	349 480	369 667	34,83	104,40	119,07
1911	**130**	**125**	**3 287**	**3 542**	**5 035**	**13 786**	**403 335**	**422 156**	**38,73**	**110,29**	**122,78**
Gesamte Invalidenversicherung											
1895	8 326	—	2 364	10 690	158 562	—	60 806	219 369	?	—	?
1900	156 188	234	34 127	190 549	4 964 678	11 804	1 675 377	6 651 139	31,79	47,34	49,09
1905	151 852	765	33 914	186 558	5 630 997	57 685	2 548 031	8 236 713	37,08	75,41	75,07
1910	147 291	494	34 923	182 708	5 931 598	48 719	3 502 804	9 483 121	40,27	98,62	100,30
1911	**154 901**	**446**	**38 297**	**193 644**	**6 341 403**	**46 441**	**4 050 108**	**10 437 952**	**40,94**	**104,13**	**105,76**

*) Durchschnittlicher Betrag, welcher auf jede Zugangsrente entfiel, die zur Auszahlung kam.

Digitized by Google

C. Tabelle 4. Vereinnahmte Beiträge der Versicherten im Jahre 1911.

	Vereinnahmte Beiträge aller Lohnklassen im Jahre 1911		Von je 100 Wochenbeiträgen entfielen auf die Lohnklasse				
	Zahl der Wochen-Beiträge	Erlös in Mark	I bis 350 Mk.	II 350 bis 550 Mk.	III 550 bis 850 Mk	IV 850 bis 1150 Mk.	V üb. 1150 Mk.
1. Versicherungsanstalten:							
Ostpreußen	20924900	4252069	32,2	41,6	10,7	8,7	6,8
Westpreußen	14509911	3010562	29,4	37,7	16,3	9,0	7,6
Berlin	37421857	11378625	1,7	6,7	26,1	17,0	48,5
Brandenburg	49833036	12460625	12,2	28,3	22,7	15,1	21,7
Pommern	19051506	3953301	27,0	41,5	14,1	9,4	8,0
Posen	18116833	3794751	24,3	45,7	15,2	6,6	8,2
Schlesien	64394718	15338348	19,5	27,4	19,5	15,5	18,1
Sachsen-Anhalt	37420563	9071534	11,7	27,9	27,3	16,0	17,1
Schleswig-Holstein	18660292	4837797	4,9	27,2	27,1	22,2	18,6
Hannover	34375573	8812120	3,7	28,3	31,3	19,0	17,7
Westfalen	37619438	10767150	2,7	16,8	24,4	19,3	36,8
Hessen-Nassau	23759754	6624681	4,0	18,1	25,7	20,1	32,1
Rheinprovinz	77605662	22000378	1,9	11,3	24,6	21,9	40,3
Oberbayern	18080507	4906368	1,5	18,2	39,6	14,5	26,2
Niederbayern	5718881	1329918	0,2	43,7	44,5	6,6	5,0
Pfalz	7750926	2135646	3,2	20,5	27,2	19,9	29,2
Oberpfalz	4822846	1132284	3,3	49,6	26,4	11,6	9,1
Oberfranken	5743251	1423728	1,5	30,7	41,2	17,0	9,6
Mittelfranken	10921719	2892364	2,3	21,9	33,4	25,0	17,4
Unterfranken	5239094	1314971	0,7	33,4	35,7	18,6	11,6
Schwaben	7559940	1931544	0,6	24,3	41,9	17,5	12,7
Kgr. Sachsen	70818492	19239841	4,8	20,5	28,6	18,1	28,0
Württemberg	26766032	7153018	2,6	16,8	31,6	19,0	30,0
Baden	26028668	7124191	2,8	21,1	30,5	16,2	29,4
Großh. Hessen	12570249	3446625	3,1	24,0	24,8	18,4	29,7
Mecklenburg	9707285	2174480	25,4	5,0	56,1	7,8	5,4
Thüringen	18702196	4815950	7,8	24,7	26,9	21,2	19,4
Oldenburg	3704149	963791	2,4	18,2	45,1	18,7	15,6
Braunschweig	6133695	1497775	13,1	21,4	33,9	16,1	15,2
Hansestädte	21763404	6467845	1,4	9,0	23,2	30,7	35,7
Elsaß-Lothringen	* 17971054	5078314	1,2	20,1	25,7	20,1	32,9
Versicher.-Anstalten zusammen	733816431	192560609	8,4	22,7	26,2	17,4	25,3
2. Pensionskassen:							
Arbeiter der preuß.-hess. Eisenb.-Gem.	16551548	4876869	1,9	2,5	28,0	39,1	28,5
Norddeutsch. Knappschafts-P.-K.	6149009	1937376	—	1,7	7,9	54,5	35,9
Saarbrücker Knappschafts-Verein	2577828	854701	0,1	—	23,4	0,1	76,4
Arb.-P.-K. der bayr. Verkehrsanstalt	2245853	667178	5,5	3,3	8,7	58,7	23,8
Arb.-P.-K. der sächs. Staatseisenbahn	1547806	490584	2,2	0,8	4,1	53,4	39,5
Allg. Knappsch.-V. f. Königr. Sachsen	1554681	516678	—	0,7	5,9	32,3	61,1
Arb.-P.-K. für bad. Eisenb. u. Sal.	898381	302555	1,3	1,4	2,0	26,2	69,1
Pens.-K. für Reichs-Eisenbahn	850217	259827	2,6	3,2	14,3	43,8	36,1
Allg. Knappsch.-V. Bochum	17820399	6415343	—	—	—	—	100,0
Inv.-, Witw.-u. Waisf. K. der See-B.-G.	2936296	921897	—	1,9	11,7	47,0	39,4
Pensionskassen zus.	53132018	17215013	1,0	1,4	12,3	27,2	58,1
Invaliden-Versich. überhaupt	786948449	209805623	7,9	21,3	25,2	18,1	27,5

* Außerdem 9 Zusatzmarken; ihr Wert ist im Gesamterlös enthalten.

C. Tabelle 5. Durchschnittliche Beteiligung der Lohnklassen an den Beiträgen und Beitrags-Einnahmen von 1891 bis 1911.

Jahr	Es entfielen auf jede einzelne Lohnklasse: von je 100 vereinnahmten Wochenbeiträgen I Stück	II Stück	III Stück	IV Stück	V Stück	von je 100 Mark Beitragseinnahme I Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.	Durchschnittshöhe eines Wochenbeitr. Pf.
Versicherungsanstalten											
1891	25,3	38,4	21,7	14,6	—	17,06	36,87	24,98	21,09	—	20,81
1895	22,7	39,2	23,5	14,6	—	15,12	37,21	26,86	20,81	—	21,04
1900	18,9	34,2	23,8	15,8	7,3	11,73	30,34	25,27	21,07	11,59	22,55
1905	13,3	30,5	25,0	17,8	13,4	7,61	25,23	24,97	22,16	20,03	24,06
1910	9,1	24,1	25,9	17,7	23,2	4,81	18,45	24,01	20,50	32,23	25,86
1911	8,4	22,7	26,2	17,4	25,3	4,36	17,13	23,90	19,95	34,66	26,23
Pensionskassen											
1900	1,0	5,3	32,2	19,6	41,9	0,47	3,57	25,85	19,69	50,42	29,89
1905	1,1	3,7	28,0	21,5	45,7	0,51	2,43	21,98	21,13	53,95	30,52
1910	1,0	1,5	14,0	27,2	56,3	0,42	0,92	10,46	25,29	62,91	32,23
1911	1,0	1,4	12,3	27,2	58,1	0,42	0,83	9,12	25,15	64,48	32,46

um 99,64 Millionen Mark und die Vermögensbestände um 918,80 Millionen Mark angewachsen. Mehr als 1¾ Milliarden Mark sind aufgespeichert worden, und dabei hat man seit 1904 etwa 400 000 Renten weniger bewilligt, als nach der normalen Entwickelung der Invalidenversicherung zur Bewilligung hätten kommen müssen. Nachdem jetzt die Finanzentwickelung der Invalidenversicherung durch die Einführung der Witweninvaliden- und Waisenversicherung eine wesentlich veränderte Richtung erhalten hat, erübrigen sich alle Berechnungen über die Möglichkeit einer vermehrten Rentengewährung.

D. Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts.

(Hierzu die Tabellen D 1 und 2.)

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts erstreckt sich bereits auf das Jahr 1912; er geht also den Rechnungsergebnissen der Arbeiterversicherung um ein Jahr voraus. So erhalten wir bereits die ersten Einblicke in das Wirken der neuen Witwen-, Invaliden- und Waisenversicherung, für welche im Jahre 1912 die ersten Renten bewilligt und ausgezahlt worden sind.

Das Reichsversicherungsamt, die oberste Behörde und Gerichtsstelle der deutschen Arbeiterversicherung, besteht aus einem Präsidenten, 2 Direktoren, 23 Senatspräsidenten und 42 ständigen Mitgliedern, sowie 11 höheren Beamten als Hilfsarbeitern. Das Bureaupersonal wird aus 6 Rechnungs-, 146 Bureau-, 123 Kanzleibeamten und 1 Pförtner gebildet. Außerdem sind 52 diätarisch besoldete Beamte vorhanden.

Ueber den Stand der Unfallversicherung im Jahre 1912 berichtet das Amt, daß in 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften 743 823 Betriebe und 9 846 599 Versicherte und in 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 5 434 100 Betriebe und 17 179 000 Versicherte ermittelt wurden. Die Zahl der bei Ausführungsbehörden Versicherten wird auf 1 001 071 Personen angegeben. Im Berichtsjahre kamen 742 472 Verletzte (1911: 716 584) zur Anmeldung und 137 445 (132 114) zur erstmaligen Entschädigung. Die Gesamtausgabe für Unfallentschädigung wird auf 170 352 981 Mk. (1911: 165,3 Millionen Mark) geschätzt. Renten wurden gezahlt an 905 785 Verletzte, 94 499 Witwen, 115 362 Kinder und Enkel und 4417 Aszendenten. Ferner erhielten von den Angehörigen der in Heilanstalten untergebrachten Verletzten 15 171 Ehefrauen, 32 920 Kinder und Enkel und 249 Aszendenten Unterstützungen. Insgesamt erhielten also von der Unfallversicherung 1 168 403 Personen Bezüge. Ein wesentlicher Teil des Berichts des Reichsversicherungsamts ist der Unfallverhütung gewidmet, wobei die neuen Normalvorschriften des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, die

Digitized by Google

C. Tabelle 6. Einnahmen und Ausgaben, sowie Vermögens-

	Gesamt-Einnahmen	Ausgaben für				
		Renten	Beitragserstattungen	Heilverfahren	Invalidenhauspflege	Außerordentl. Leistungen
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Versicherungsanstalten:						
Ostpreußen	4 800 326	2 726 890	275 144	410 065	—	11 283
Westpreußen	3 772 730	1 984 412	211 364	250 284	1 653	2 985
Berlin	14 578 901	5 839 735	733 045	2 527 887	—	81 898
Brandenburg	15 640 518	6 448 776	578 365	948 239	—	72 128
Pommern	5 194 822	2 480 722	214 405	407 697	565	9 503
Posen	4 633 659	2 166 563	239 619	317 005	1615	5 634
Schlesien	19 575 856	8 088 393	877 189	1 427 435	98 076	120 088
Sachsen-Anhalt	12 295 205	5 256 357	533 183	797 870	40 413	49 545
Schleswig-Holstein	6 098 290	2 781 393	207 173	289 705	19	11 779
Hannover	10 933 593	4 717 294	372 876	982 366	53 849	42 931
Westfalen	13 832 994	5 441 545	499 377	995 137	93 014	111 509
Hessen-Nassau	8 687 672	3 474 730	368 420	797 617	23 003	98 200
Rheinprovinz	29 104 385	12 326 170	1 161 668	2 185 416	209 851	375 724
Oberbayern	6 284 219	2 729 558	219 609	496 602	47 893	18 699
Niederbayern	1 667 252	885 801	55 947	78 606	45 339	3 385
Pfalz	2 811 194	1 283 563	87 363	265 826	634	20 125
Oberpfalz	1 419 213	622 907	61 294	71 376	35 235	2 209
Oberfranken	1 797 173	862 607	67 741	127 958	19 586	8 234
Mittelfranken	3 840 666	1 498 095	143 889	434 712	9 979	32 960
Unterfranken	1 682 843	817 925	54 506	124 181	—	8 057
Schwaben	2 534 319	1 156 094	73 302	186 921	4 598	6 419
Königreich Sachsen	25 405 508	10 192 268	1 118 604	1 477 011	37 684	87 110
Württemberg	9 282 148	4 175 441	273 984	1 078 333	10 343	26 476
Baden	9 200 349	3 852 151	243 837	979 929	—	39 919
Großherzogtum Hessen	4 546 355	2 087 147	159 954	423 418	22 061	18 696
Mecklenburg	2 805 633	1 290 571	115 081	93 668	—	2 209
Thüringen	6 321 535	2 644 124	199 258	622 671	58 740	41 740
Oldenburg	1 283 258	475 685	34 713	92 059	16 095	5 178
Braunschweig	2 049 402	895 628	87 964	139 534	18 362	14 377
Hansestädte	8 568 919	3 293 262	371 786	731 094	8 260	24 200
Elsaß-Lothringen	6 833 134	3 036 312	222 841	797 941	—	55 975
Versicherungsanstalten zusammen	247 482 035	105 532 134	9 863 517	20 558 577	856 878	1 409 191
2. Pensionskassen:						
Arb. der preuß.-hess. Eisenb.-Gem.	6 538 336	2 844 833	117 023	587 588	45 630	114 681
Nordd. Knappschafts-P.-K.	2 468 591	1 344 108	54 615	195 222	—	16 759
Saarbrücker Knappschafts-Verein	1 196 815	710 685	16 068	26 475	—	—
Arb.-P.-K. der bayr. Verkehrsanstalten	928 863	315 614	12 355	98 026	—	34 826
Arb.-P.-K. der sächs. Staatseisenbahnen	706 613	304 510	12 157	40 891	8 118	14 899
Allg. Knappsch.-V. für Königreich Sachsen	662 822	535 511	14 162	6 715	—	—
Arb.-P.-K. für bad. Eisenb. u. Sal.	407 452	163 187	7 835	51 682	150	16 299
P.-K. für Reichseisenbahnen	353 301	157 850	4 834	43 813	—	13 525
Allg. Knappschafts-Verein Bochum	8 409 032	3 464 308	142 814	450 731	—	35 794
Inv.-, Witw.- u. Waisen-K. d. See-B.-G.	1 000 862	318 057	867	19 592	51	—
Pensionskassen zusammen	22 672 691	10 158 667	382 734	1 520 740	53 950	246 785
Invalidenversicherung überhaupt	270 154 727	115 690 801	10 246 252	22 079 317	910 828	1 655 977

*) Die negativen Abschreibungsbeträge haben ihren Grund in einer anderweitigen Berechnung der Buchwerte.

Verhandlungen über erhöhte Sicherheitsmaßnahmen gegen Gefahren auf See (anläßlich des „Titanic"-Unglücks), die Prüfung von Dachdeckerschutzgerüsten und der Erlaß einer neuen Polizeiverordnung über die Herstellung von Baugerüsten in Berlin, die Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, die Jahresberichte der technischen Aufsichtsbeamten und die reichsversicherungsamtliche Kontrolle dieser Ueberwachungstätigkeit eingehend behandelt werden.

Die Statistik der Unfallrechtsprechung (vergl. Tab. D 1 auf S. 56) ergibt für 1912: 424 855 berufungsfähige Bescheide (1911: 409 284). Die Zahl der Berufungen beträgt 70 023 (1911: 70 324), die der an-

Digitized by Google

bestände der Invalidenversicherung im Jahre 1911.

Verwaltung	Ausgaben für: Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung der Renten usw.	Rentenstellen	Schiedsgerichte	Beitragserhebung und Kontrolle	Rechtshilfe	Kursverlust	Abschreibung bei Grundstücken*)	Sonstige Ausgaben	Gesamt-Ausgaben	Vermögens-Zuwachs 1911	Vermögens-Bestand Ende 1911
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
455 161	107 722	—	40 995	232 608	521	3 923	—	—	4 264 316	536 010	17 227 750
376 304	58 551	—	24 888	125 140	17	15	6 526	—	3 042 144	730 585	21 158 186
916 650	85 967	—	73 423	126 451	—	542	220 463	15716	10 621 782	3 957 119	91 722 658
907 900	103 784	—	73 183	113 914	21	—	32 402	—	9 278 718	6 361 799	90 355 465
420 832	60 654	—	25 309	108 002	9	2 831	73 414	—	3 803 949	1 390 873	35 062 729
378 857	81 500	—	48 141	152 159	—	17 092	73 140	—	3 481 329	1 152 330	23 172 147
1 139 187	237 842	60 167	150 142	248 971	84	—	86 125	—	12 533 705	7 042 151	121 249 587
457 022	135 281	—	35 067	137 050	80	1 678	17 237	—	7 461 789	4 833 416	92 747 671
269 662	62 512	—	20 405	72 151	15	—	—	405	3 715 222	2 383 068	36 847 953
566 181	220 791	—	51 253	244 589	94	3	97 669	—	7 349 902	3 583 691	64 567 883
490 045	79 286	—	34 980	128 039	621	—	35 200	—	7 908 759	5 924 235	92 767 238
359 327	69 685	2 892	18 557	79 535	106	82	—	24	5 292 185	3 395 486	61 557 539
1 042 217	261 501	13 002	52 082	504 661	—	1 157	146 357	27	18 279 838	10 824 496	193 338 590
286 161	34 778	—	12 539	45 547	16	104	—	—	3 891 512	2 392 706	39 482 862
91 855	20 035	—	9 995	13 674	71	—	—	—	1 204 712	462 539	9 566 895
121 108	28 312	—	8 781	14 793	—	156	6 270	—	1 836 936	974 258	20 896 292
65 272	15 497	—	8 643	13 873	—	61	21 310	—	917 682	501 530	8 420 189
94 188	27 997	—	10 194	10 173	—	131	—	—	1 228 813	568 359	10 784 638
114 359	25 742	—	3 091	23 621	17	1 909	—	—	2 288 380	1 552 286	28 148 799
74 809	19 062	—	10 910	9 411	—	114	—	—	1 118 978	563 864	10 549 271
115 302	22 336	—	5 727	12 547	—	50 426	—	—	1 633 676	900 643	17 862 322
706 450	132 028	—	44 767	925 465	—	2 101	52 030	—	14 775 523	10 629 985	184 587 188
380 479	71 070	—	23 094	394 439	—	1 769	42 012	—	6 477 446	2 804 701	53 486 409
308 207	76 298	—	14 103	255 441	16	75	34 634	—	5 799 615	3 400 734	58 375 908
146 397	40 874	—	11 616	226 441	—	5 293	—	—	3 141 901	1 404 453	30 671 831
163 504	41 726	—	11 805	41 668	—	—	*—184 142*	—	1 576 093	1 229 540	18 864 881
280 774	41 494	—	5 381	291 264	—	50	*—434 399*	290	3 751 392	2 570 142	42 443 672
46 783	5 158	—	1 239	18 000	—	4	*— 5 325*	—	689 592	593 666	8 659 566
60 600	12 105	—	4 602	85 503	—	—	*— 39 802*	—	1 278 876	770 526	16 082 151
355 681	54 160	—	12 242	443 424	—	272	—	477	5 294 864	3 274 055	61 597 137
285 241	92 140	—	29 114	100 128	—	59	66 174	—	4 685 928	2 147 206	50 444 312
11 471 531	2 325 905	76 061	877 282	5 198 695	1695	89 858	347 299	16942	158 625 571	88 856 464	1 612 699 736
508 201	14 393	—	4 098	—	—	1 709	—	—	4 238 159	2 300 176	46 129 418
77 619	13 284	—	14 328	82 071	—	518	6 571	—	1 805 099	663 492	14 747 219
29 967	10 114	—	332	—	—	221	—	5730	799 595	397 220	10 324 523
65 602	2 451	—	762	9 799	—	—	—	—	539 438	389 424	6 722 872
43 825	2 137	—	616	—	—	15 281	—	—	442 437	264 176	6 134 787
40 484	2 830	—	487	—	—	—	—	—	600 192	62 629	4 411 601
34 761	356	—	123	—	—	—	—	—	274 396	133 056	3 094 631
27 295	554	—	211	—	—	7	—	—	248 092	105 209	2 853 527
835 557	17 560	—	14 178	—	—	2 324	27 178	—	4 990 448	3 418 583	56 017 348
38 876	3 075	—	1 119	6 166	—	154	—	—	387 962	612 900	2 872 653
1 702 193	66 757	—	36 258	98 037	—	20 216	33 750	5730	14 325 821	8 346 869	153 308 585
13 173 725	2 392 662	76 061	913 541	5 296 732	1695	110 074	381 049	22672	172 951 393	97 203 334	1 766 008 322

hängig gewordenen Anträge wegen veränderter Verhältnisse 47 782 (1911: 45 667). Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung hatten insgesamt 134 677 (1911: 130 373) Unfallstreitsachen zu bearbeiten, von denen 113 677 (114 952) erledigt wurden. Auf je 100 berufungsfähige Bescheide kamen 16,48 (1911: 17,18) Berufungen. Gegenüber dem Vorjahre ist die Zahl der Berufungen um 0,43 Proz. zurückgegangen, die der Anträge um 4,63 Proz. gestiegen.

Von den erledigten Streitsachen wurden durch Entscheid der Schiedsgerichte 101 856 (1911: 103 898) erledigt, hiervon 17 714 (18 087) oder 17,4 Proz. (17,4 Proz.) zugunsten und 84 142 (85 811) oder 82,6 Proz. (82,6 Proz.) zuungunsten der Renten-

Digitized by Google

C. Tabelle 7. Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der Invalidenversicherung von 1900 bis 1911.

	Gesamt-Einnahmen in 1000 Mk. in den Jahren			Gesamt-Ausgaben in 1000 Mk. in den Jahren			Vermögens-Bestand in 1000 Mk. in den Jahren			Zunahme in 1000 Mk. von 1900—1911 der		
	1900	1905	1911	1900	1905	1911	1900	1905	1911	Einnahmen	Ausgaben	Vermögensbestände
I. Versich.-Anstalten:												
Ostpreußen	3265,6	4078,0	4800,3	2049,7	3395,6	4264,3	9764,6	14082,8	17227,7	1534,7	2214,6	7463,1
Westpreußen	2646,6	3220,2	3772,7	1397,7	2490,4	3042,1	12274,2	16657,0	21158,1	1126,1	1644,4	8883,9
Berlin	8539,8	11390,1	14578,9	3738,3	7633,6	10621,7	50858,3	70283,7	91722,6	6039,1	6883,4	40864,3
Brandenburg	7547,0	10816,1	15640,5	3517,0	6700,7	9278,7	39913,8	59480,5	90355,4	8093,5	5761,7	50441,6
Pommern	3487,4	4278,5	5194,8	1740,9	2772,7	3803,9	18513,7	26623,9	35062,7	1707,4	2063,0	16549,0
Posen	3028,7	3553,9	4633,6	1831,0	2777,9	3481,3	13321,5	18059,5	23172,1	1594,9	1650,3	9850,6
Schlesien	11547,1	14764,8	19575,8	5517,1	9682,3	12533,7	58868,1	85710,6	121249,5	8028,7	7016,6	62381,4
Sachsen-Anhalt	7781,1	9510,3	12295,2	3280,0	5482,4	7461,7	44952,3	65733,0	92747,6	4514,1	4181,7	47795,3
Schleswig-Holstein	3528,4	4620,9	6098,2	1864,4	2997,4	3715,2	16656,3	24855,2	36847,9	2569,8	1850,8	20191,6
Hannover	6669,5	8303,3	10933,5	3467,5	5435,6	7349,9	31825,8	46113,2	64567,8	4264,0	3882,4	32742,0
Westfalen	7649,8	9815,3	13382,9	3571,9	5535,9	7908,7	41014,0	61481,5	92767,2	6183,1	4336,8	51753,2
Hessen-Nassau	4991,3	6694,7	8687,6	2116,5	3737,8	5292,1	28404,3	42752,2	61557,5	3696,3	3175,6	33153,2
Rheinprovinz	16391,2	21519,3	29104,3	7035,8	12586,4	18279,8	89098,9	133464,9	193385,5	12713,1	11244,0	104239,6
Oberbayern	3317,9	4227,6	6284,2	1472,5	2600,8	3891,5	18147,5	26936,1	39482,8	2966,3	2419,0	21335,3
Niederbayern	999,4	1334,8	1667,2	471,2	876,6	1204,7	4270,4	6821,5	9566,8	667,8	733,5	5296,4
Pfalz	1834,9	2176,5	2811,1	680,8	1260,4	1836,9	9999,1	15215,3	20896,2	976,2	1156,1	10897,1
Oberpfalz	771,6	1017,1	1419,2	352,3	637,0	917,6	3731,2	5777,0	8420,1	647,6	565,3	4688,9
Oberfranken	1024,2	1361,8	1797,1	436,4	806,7	1228,8	5119,1	7737,4	10784,6	772,9	792,4	5665,5
Mittelfranken	2243,4	2824,4	3810,6	812,8	1489,0	2288,3	12920,3	19406,6	28148,7	1567,2	1445,5	15228,4
Unterfranken	905,5	1236,0	1682,8	382,7	765,9	1118,9	4870,6	7354,7	10549,2	777,3	736,2	5678,6
Schwaben	1463,1	1953,5	2534,3	622,7	1122,8	1633,6	8698,8	12696,1	17862 3	1071,2	1010,9	9163,5
Kgr. Sachsen	14358,3	18961,1	25105,5	6266,8	10826,7	14775,5	86303,7	127279,6	184587,1	11047,2	8508,7	98283,4
Württemberg	4540,8	6856,6	9282,1	2479,9	4492,4	6477,4	26331,2	38001,5	53486,4	4741,3	3997,5	27155,2
Baden	5105,1	6729,0	9200,3	2540,3	4174,1	5799,6	28139,8	41050,2	58375,9	4195,2	3259,3	30236,1
Großherzogtum Hessen	2869,2	3718,8	4516,3	1465,0	2416,0	3141,9	16058,4	22709,6	30671,8	1677,1	1676,9	14613,4
Mecklenburg	1804,4	2284,6	2805,6	931,5	1519,5	1576,0	9285,5	13368,1	18864,8	1001,2	644,5	9579,3
Thüringen	3638,2	4706,7	6321,5	1772,5	3036,1	3761,3	21416,7	30309,2	42443,6	2683,3	1978,8	21026,9
Oldenburg	639,2	904,1	1283,2	303,9	530,2	689,5	4084,3	5872,4	8659,5	644,0	385,6	4575,2
Braunschweig	1417,5	1703,1	2019,4	726,0	1066,5	1278,8	8378,8	11702,8	16082,1	601,9	552,8	7703,3
Hansestädte	4880,1	6957,3	8568,9	2544,0	4310,7	5294,8	30806,4	44083,2	61597,1	3688,8	2750,8	30790,7
Elsaß-Lothringen	4390,9	5567,5	6833,1	1820,5	3115,2	4085,9	23775,4	36009,2	50444,3	2442,2	2865,4	26668,9
Versich.-Anstalten zus.	143318,5	187096,4	247182,0	67244,0	116266,8	158625,5	777801,3	1137720,1	1612699,7	104163,5	91381,5	834895,4
II. Pensionskassen:												
Arb. d. preuß.-hess. Eisenbahn-Gem.	3802,4	4756,6	6538,3	2603,5	2964,1	4238,1	22960,1	32799,1	46129,4	2735,9	1634,6	23169,3
Nordd. Knappsch.-Pens.-K.	1542,6	1838,8	2468,5	815,7	1218,7	1805,0	7333,1	10486,1	14747,2	925,9	989,3	7414,1
Saarbrück. Knappsch.-V.	808,7	1030,2	1196,8	285,5	560,7	799,5	5389,3	7789,4	10324,5	388,1	514,0	4935,2
Arb.-Pens.-K. der bayr. Verkehrsanstalten	501,7	587,0	928,8	191,4	289,9	539,4	3010,5	4520,3	6722,8	427,1	348,0	3712,3
Arb.-Pens.-K. der sächs. Staatseisenb.	532,5	542,6	706,6	195,0	283,0	442,4	2988,8	4412,2	6134,7	174,1	247,4	3145,9
Allg. Knappsch.-V. f. Kgr. Sachsen	505,7	567,0	662,8	243,2	428,6	600,1	2824,9	3819,7	4411,6	157,1	356,9	1586,7
Arb.-Pens.-K. für bad. Eisenb. u. Sal.	293,2	342,8	407,4	131,8	198,6	274,3	1438,8	2199,0	3094,6	114,2	142,5	1655,8
Pens.-K. f. Reichseisenb.	242,8	299,2	353,3	95,5	159,4	248,0	1366,9	2072,4	2853,5	110,5	152,5	1486,6
Allg. Knappsch.-V. Bochum	4760,1	5900,1	8409,0	1405,3	3426,0	4990,4	22078,3	36505,0	50017,3	3648,9	3585,1	33939,0
Ind.-, Witw.- u. Waif.-K. d. See-B.-G.	—	—	1000,8	—	—	387,9	—	—	2872,6	1000,8	387,9	2872,6
Pensions-Kassen zus.	12990,1	15864,5	22672,6	5967,3	9559,5	14325,8	69391,1	104603,7	153308,5	9682,5	8358,5	83917,4
Invalidenversich. überh.	156308,6	202961,0	270154,7	73211,4	125826,3	172951,3	847195,4	1242323,8	1766008,3	113846,1	99739,9	918812,9

bewerber. Wie ein Blick auf die Tab. D 1 zeigt, ist der Prozentsatz der zuungunsten der Rentenbewerber erledigten Streitsachen bei den Schiedsgerichten ständig gestiegen von 58,5 Proz. im Jahre 1885 auf 82,6 Proz. in den Jahren 1911/12. Ob diese Ungunst der Rechtsprechung noch überboten werden kann, wird sicherlich die nächstjährige Statistik zeigen.

Angesichts dieser Entwickelung der Unfallrechtsprechung kann es nicht wundernehmen, daß das Vertrauen in weiteren Arbeiterkreisen zur Rechtsprechung schwindet. Die Zahl der gegen Schiedsgerichtsurteile an das Reichsversicherungsamt eingelegten Berufungen ist daher auch stark im Rückgange begriffen, wie sich aus der Tabelle D 2 auf S. 57 ergibt. Rekursfähig waren 1912: 88 746 (1911: 88 974) Schiedsgerichtsurteile. Es wurden indes nur 17 726 (1911: 19 007) Rekurse von Versicherten und 5101 (5137) von Berufsgenossenschaften eingelegt. Auf je 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurteile kamen nur 25,72 Rekurse (gegen 27,18 in 1911, 28,79 in 1910). Ueberdies lagen dem Reichsversicherungsamte 174 (162) Anträge auf Feststellung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften vor.

Die Zahl der zu bearbeitenden Streitsachen betrug 42 490 (1911: 42 120), von denen nur 20 612 (22 459) oder 48,5 Proz. erledigt wurden, davon 18 280 (19 928) durch Entscheidung des Reichsversicherungsamts. Von letzteren führten 13 645 (1911: 14 877) zu einer Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils; das sind 73,9 (73,8) Proz.

Digitized by Google

aller Entscheidungen, während in 4635 (5051) Fällen — das sind 25,1 (25,0) Proz. — das Schiedsgerichtsurteil aufgehoben oder abgeändert wurde. Auch hier zeigt die Statistik (vergl. Tabelle D 2), wie sich die Rechtsprechung ständig zum Nachteil der Versicherten verschlechtert hat. Daraus erklärt sich der Rückgang der Rekurse vollauf.

Auf dem Gebiete der Invaliden-, Kranken- und Hinterbliebenenversicherung hatte das Reichsversicherungsamt in erster Linie mit der Durchführung der am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu tun. Im Jahre 1912 sind von den Versicherungsanstalten und Sonderkassen insgesamt 166 389 Renten festgesetzt, davon 124 825 (1911: 118 150) Invaliden-, 11 570 (11 779) Kranken- und 12 111 (11 588) Altersrenten, ferner erstmalig 3811 Witwen- und Witwerrenten, 110 Witwenkrankenrenten und 13 982 Waisenrenten. Die finanziellen Uebersichten des Reichsversicherungsamts für die Invalidenversicherung reichen nur bis zum Jahre 1911.

Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen des Geschäftsberichts über die Anlage der Gelder der Versicherungsanstalten. 6¼ Millionen Mark wurden dem öffentlichen gemeinnützigen Wohnungsbau, 1,2 Millionen Mark der öffentlichen Gesundheitspflege, Erziehung und dem Unterricht, sowie allgemeinen Wohlfahrtszwecken zugewendet, während 2,4 Millionen Mark für die Errichtung eigener Anstaltsgebäude Verwendung fanden. Die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen auf Erbbaurecht wurde in 4 Fällen erteilt.

Die Statistik der Rechtsprechung in Invaliden- und Hinterbliebenensachen für 1912 ergibt, daß von den Versicherungsträgern 222 193 (1911: 190 024) berufungsfähige Bescheide erlassen worden sind, wovon 192 379 auf die Invaliden- und 29 814 auf die Hinterbliebenenversicherung entfallen. Von letzteren betraf der Hauptanteil — 15 818 — Waisenrenten, dagegen nur 9104 Witwen- oder Witwerrenten, 4656 Witwengeld und 146 Waisenaussteuer. Bescheide wegen Beitragserstattungen kamen nicht mehr in Frage. Die Zahl der anhängig gewordenen Berufungen konnte noch nicht ermittelt werden. Eine wesentliche Aenderung gegenüber dem Vorjahre sei indes nicht anzunehmen.

Zu bearbeiten waren 33 366 (1911: 32 792) Berufungen, von denen 27 214 (1911: 28 555) erledigt wurden, und zwar 22 546 (24 096) durch Schiedsgerichtsentscheidung. Von diesen Entscheidungen fielen nur 3882 oder 17,2 Proz. (1911: 4517 = 18,7 Prozent) zugunsten, dagegen 18 664 oder 82,8 Proz. (1911: 19 579 = 81,3 Proz.) zuungunsten der Versicherten aus. Auch auf diesem Gebiete ist die Rechtsprechung der Schiedsgerichte den versicherten Arbeitern von Jahr zu Jahr immer nachteiliger geworden.

Gegen diese schiedsgerichtlichen Entscheidungen wurde in 5069 (1911: 5939) Fällen das Rechtsmittel der Revision angewendet, und zwar in 4426 (5128) Fällen seitens der Versicherten und in 643 (811) Fällen seitens der Versicherungsanstalten. Auf je 100 Schiedsgerichtsurteile kamen 22,48 (1911: 24,65) Revisionen. Der Rückgang dieser Verhältnisziffer (vergl. Tab. D 2b) erhellt auf das deutlichste, wie sehr das Vertrauen in diese Rechtsprechung im Schwinden begriffen ist.

Die Zahl der vom Reichsversicherungsamt zu bearbeitenden Revisionen war 8619 (1911: 9118), von denen 5365 (5568) erledigt wurden, davon 4735 (1911: 5038) durch Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Diese Entscheidungen brachten in 3746 Fällen oder 79,11 Proz. (1911: 4050 = 80,39 Prozent) die Bestätigung und in 989 Fällen oder 20,89 Proz. (1911: 988 = 19,61 Proz. die Aenderung oder Aufhebung des vorangegangenen Schiedsgerichtsurteils. Das Ergebnis bedeutet eine minimale Besserung der Rechtsprechung, die vorwiegend für die Revisionen der Versicherten zu verzeichnen ist, denn ihre Revisionen wurden in 14,54 Proz. (statt 11,51 Proz. im Vorjahre) der Fälle anerkannt, während denen der Versicherungsträger in 57,51 Proz. (statt 64,84 Proz. im Vorjahre) stattgegeben wurde. An dem ungleichen Verhältnis wird aber selbst durch diese kleine Besserung noch wenig geändert.

Ueber die Zeit der Erledigung der Revisionen berichtet die Statistik, daß von 5069 im Jahre 1912 eingelegten Revisionen nicht weniger als 3243 oder 63,98 Proz. in das Jahr 1913 übernommen werden mußten. Dasselbe Schicksal passierte 11 Revisionen aus dem Jahre 1911. Von 50 895 Unfallsachen aus den Jahren 1911 und 1912 (davon 22 017 unerledigten aus 1911) konnten nur 26 977 erledigt werden, während 23 918 unerledigt blieben, und von 11 843 Invalidensachen der beiden Jahre, von denen 3899 aus dem Jahre 1911 stammen, konnten nur 8282 erledigt werden; 3561 blieben unerledigt.

E. Schlußbetrachtungen.

(Hierzu Tabelle E.)

In unserer Uebersicht der Tabelle E auf S. 59 stellen wir die Gesamtergebnisse der deutschen Arbeiterversicherung bis zum Jahre 1911 zusammen. Die für das Jahr 1912 erst teilweise vorliegenden Angaben bleiben hier außer Betracht.

Diese Darstellung ergibt, daß einschließlich der Knappschaftskassenmitglieder im Jahre 1911 im Deutschen Reiche etwa 14,5 Millionen Personen gegen Krankheit, 28,0 Millionen gegen Unfall und 15,1 bis 19,6 Millionen gegen Invalidität versichert waren. Die Zahl der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankungsfälle betrug 6 279 737, die Zahl der erstmalig entschädigten Unfallverletzten 132 114, die der Invaliden-, Kranken- und Altersrenten 141 517 und die der Beitragserstattungen 193 614. Die gezahlten Entschädigungsbeträge bezifferten sich pro 1911 in der Krankenversicherung auf 393,18 Millionen Mark, in der Unfallversicherung auf 165,37 Millionen Mark und in der Invalidenversicherung auf 203,51 Millionen Mark, insgesamt also auf 762,06 Millionen Mark. Für diese Entschädigungsleistungen brachten die Versicherten aus eigenen Beiträgen usw. 393 840 556 Mk. auf, während die Arbeitgeber 441 799 192 Mk. und das Reich 53 282 903 Mk. beisteuerten. Bei dem Mehrbeitrag der Arbeitgeber ist die Deckung der Unfallversicherungslasten zu berücksichtigen, die den Arbeitgebern infolge ihrer Haftung für die Folgen der Betriebsunfälle obliegt, während der Zuschuß des Reichs ein Aequivalent für die durch die Invalidenversicherung den Trägern der öffentlichen Armenlasten erwachsenen Ersparnisse bedeutet. Die Versicherten erhielten also an Entschädigungsleistungen (ungerechnet die Verwaltungskosten) über ihre Beiträge hinaus ein Mehr von 369,22 Millionen Mark. Bringt man dagegen die Leistungen der der Arbeitgeberhaftpflicht entsprechenden Unfallversicherung in Abzug, so reduziert sich dieser Mehrbetrag der den Versicherten zufließenden Entschädigungsleistungen auf 203,85 Millionen Mark, die sich auf durchschnittlich 16,4 Millionen Kranken-, bzw. Invalidenversicherte verteilen. Auf jeden Versicherten entfällt

Digitized by Google

D. Tabelle 1. Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung von 1886 bis 1912.

a) Unfallversicherung.

Jahr	Berufungsfähige Bescheide der Versicherungsträger	Anhängig gewordene Berufungen	Auf je 100 berufungsfähige Bescheide kommen anhängige Berufungen	Anhängig gewordene Anträge wegen veränderter Verhältnisse	Zu bearbeitende Streitsachen	Erledigte Streitsachen, davon durch Entscheid der Schiedsgerichte: Es wurden erledigt insgesamt	überhaupt	zugunsten des Rentenbewerbers: Fälle	zugunsten des Rentenbewerbers: in Proz.	zuungunsten des Rentenbewerbers: Fälle	zuungunsten des Rentenbewerbers: in Proz.
1886	—	2 446	—	—	2 453	1 602	1 198	500	41,7	698	58,3
1890	68 684	14 879	21,66	—	17 785	13 716	10 698	3 807	35,6	6 891	64,4
1895	143 783	33 553	23,34	—	41 466	32 962	28 245	7 875	27,9	20 370	72,1
1900	217 333	45 655	21,01	394	55 967	47 955	42 064	11 115	26,4	30 949	73,6
1905	395 563	68 742	17,38	13 648	95 833	81 631	72 613	16 545	22,8	56 068	77,2
1906	406 097	70 542	17,37	17 160	101 958	89 063	79 825	18 152	22,7	61 673	77,3
1907	417 957	70 957	16,98	21 050	104 947	90 827	81 377	18 595	23,8	62 782	76,2
1908	422 412	74 570	17,67	32 080	120 848	105 724	95 359	19 325	20,2	76 034	79,1
1909	422 076	76 352	18,09	39 315	130 923	115 277	104 298	20 517	19,7	83 781	80,3
1910	416 913	72 917	17,49	40 481	129 161	114 905	103 685	19 713	19,0	83 972	81 0
1911	**409 284**	**70 324**	**17,18**	**45 667**	**130 373**	**114 952**	**103 898**	**18 087**	**17,4**	**85 811**	**82,6**
1912	*424 855*	*70 023*	*16,48*	*47 782*	*134 567*	*113 677*	*101 856*	*17 714*	*17,4*	*84 142*	*82,6*

b) Invalidenversicherung.

Jahr	Berufungsfähige Rentenbescheide der Versicherungsanstalten usw.	Bescheide betreffend Beitragserstattungen	Anhängig gewordene Berufungen	Auf je 100 berufungsfähige Bescheide kommen anhängige Berufungen	Zu bearbeitende Berufungen	Erledigte Berufungen, davon durch Entscheid der Schiedsgerichte: Es wurden erledigt insgesamt	überhaupt	zugunsten des Versicherten: Fälle	zugunsten des Versicherten: in Proz.	zuungunsten des Versicherten: Fälle	zuungunsten des Versicherten: in Proz.
1891	163 451	—	16 553	—	16 581	12 087	8 477	3 243	38,2	5 234	61,8
1895.	104 062	—	18 819	—	23 575	18 363	13 257	3 581	27,0	9 676	73,0
1900	170 946	194 142	16 835	9,8	16 835	13 800	9 791	2 224	22,7	7 567	77,3
1905	189 305	196 392	25 823	13,6	31 675	26 774	22 591	3 713	16,4	18 878	83,6
1906	181 249	197 729	26 402	14,6	32 015	28 083	24 085	4 091	17,0	19 994	83,0
1907	181 858	199 265	25 923	14,3	30 807	26 112	22 183	4 138	18,7	18 045	81,3
1908	180 907	199 455	27 487	15,1	33 121	28 580	24 484	4 516	18,4	19 968	81,6
1909	189 424	197 313	28 831	15,2	34 191	29 158	25 023	4 682	18,7	20 341	81,3
1910	188 291	193 232	29 014	15,4	34 857	30 407	25 834	4 717	18,2	21 117	81,8
1911	**190 024**	**204 166**	**27 569**	**14,5**	**32 792**	**28 555**	**24 096**	**4 517**	**18,7**	**19 579**	**81,3**
1912	*222 193*)*	—	**) .	.	*33 366*	*27 214*	*22 546*	*3 882*	*17,2*	*18 664*	*82,8*

*) Davon betrafen 29 814 Hinterbliebenenversicherungssachen. **) Zahlen ließen sich aus den dem Reichsversicherungsamte für das Berichtsjahr eingereichten Unterlagen nicht ermitteln. Eine wesentliche Veränderung des Verhältnisses der anhängig gewordenen Berufungen zu den berufungsfähigen Bescheiden gegenüber dem Vorjahr wird nicht angenommen.

hiernach ein Jahreszuschuß von 12,43 Mk., wozu noch die Verwaltungskosten kommen. Mit Einschluß der Unfallversicherung würde sich dieser Betrag um 5,90 Mk., also auf 18,33 Mk. erhöhen, bei 300 Arbeitstagen im Jahr eine tägliche Zulage von 6,1 Pf. Auf diesen Mehrbetrag schmilzt im letzten Grunde die großartige „Wohltat" zusammen, die die deutsche Arbeiterversicherung der Arbeiterschaft über ihre eigene Beiträge hinaus erweist. Man kann wirklich nicht sagen, daß dieser Betrag für die Arbeiter so unerschwinglich wäre, daß sie ihn nicht auch noch aus eigenen Mitteln aufzubringen vermöchten. Und sie würden sich dagegen sicherlich nicht sträuben, wenn sie dafür die volle Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung eintauschen könnten. Aber abgesehen davon, daß eine solche Freilassung der Arbeitgeber von jeder Beitragspflicht sich schon aus Gründen der Gerechtigkeit verbietet, fordert die Arbeiterschaft nur volle Parität auf allen Gebieten der Arbeiterversicherung unter Ausschaltung jeder bureau-

Digitized by Google

D. Tabelle 2. Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes von 1886 bis 1912.

a) Unfallversicherung.

Jahr	Rekursfähige Urteile der Schiedsgerichte	Anhängig gewordene Rekurse der Versicherten	Anhängig gewordene Rekurse der Berufsgenossenschaften usw.	Auf 100 rekursfähige Urteile entfallen anhängige Rekurse	Anhängige Anträge auf Feststellung der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften	Zu bearbeitende Streitsachen	Erledigte Streitsachen, Es wurden erledigt insgesamt	davon durch Entscheid des Reichsversicherungs-Amtes: durch Bestätigung des Schiedsgerichtsurteils Fälle	in Proz.	durch Änderung oder Aufhebung des Schiedsgerichtsurteils Fälle	in Proz.
1886	1 075	267	89	24,84	—	267	98	51	72,9	19	27,1
1890	10 090	1 861	493	23,33	—	3 254	2 066	1 288	73,7	460	26,3
1895	27 334	6 371	1 435	28,56	—	11 133	8 353	5 430	73,9	1 921	26,1
1900	41 416	8 600	2 248	26,68	52	15 570	11 398	7 166	69,9	3 088	30,1
1905	62 420	13 604	3 818	27,91	251	24 721	17 416	11 070	71,8	4 355	28,2
1906	68 350	15 212	4 422	28,73	306	27 245	18 361	11 821	73,4	4 291	26,6
1907	70 035	14 624	4 980	27,99	256	28 332	18 188	11 631	71,5	4 480	27,5
1908	83 238	17 142	5 410	27,09	242	32 696	20 418	13 592	72,8	4 838	25,9
1909	90 970	19 634	5 600	27,74	241	37 512	22 378	14 701	73,4	5 066	25,3
1910	102 552	19 726	5 940	28,79	214	40 800	22 864	14 697	72,1	5 451	26,7
1911	**88 974**	**19 047**	**5 137**	**27,18**	**162**	**42 120**	**22 459**	**14 877**	**73,8**	**5 051**	**25,0**
1912	*88 746*	*17 726*	*5 101*	*25,72*	*174*	*42 490*	*20 612*	*13 645*	*73,9*	*4 635*	*25,1*

b) Invalidenversicherung.

Jahr	Anhängig gewordene Revisionen der Versicherten	Anhängig gewordene Revisionen der Versicherungsanstalten usw.	Auf je 100 Schiedsgerichtsentscheide entfallen Revisionen	Zu bearbeitende Revisionen	Erledigte Revisionen, Es wurden erledigt insgesamt	davon durch Entscheid des Reichsversich.-Amtes: überhaupt	durch Bestätigung des Schiedsgerichtsurteils Fälle	in Proz.	durch Aenderung od. Aufhebung des Schiedsgerichtsurt. Fälle	in Proz.
1891	632	752	16,33	1 537	593	555	358	64,5	197	35,5
1895	2 643	789	25,88	4 507	3 426	3 211	2 303	71,7	908	28,3
1900	2 691	423	31,80	4 215	3 464	3 040	2 004	65,9	1 036	34,1
1905	5 386	652	26,73	7 737	5 105	4 567	3 636	79,6	931	20,4
1906	5 583	707	26,12	8 922	5 488	4 788	3 854	80,5	934	19,5
1907	4 917	638	25,04	8 989	6 323	5 799	4 548	78,43	1 251	21,57
1908	5 595	710	25,75	8 971	6 475	5 929	4 734	79,85	1 195	20,15
1909	5 260	901	24,62	8 657	5 990	5 433	4 399	80,97	1 034	19,03
1910	5 705	950	25,76	9 322	6 143	5 594	4 510	80,62	1 084	19,38
1911	**5 128**	**811**	**24,65**	**9 118**	**5 568**	**5 038**	**4 050**	**80,39**	*988*	**19,61**
1912	*4 426*	*643*	*22,48*	*8 619*	*5 365*	*4 735*	*3 746*	*79,11*	*989*	*20,89*

kratischen Eingriffe. Für die geringen Opfer, die das Reich zur Arbeiterversicherung beiträgt (pro Versicherter und Jahr 3,12 Mk., pro Arbeitstag 1,04 Pf.), ist jedenfalls die völlige Preisgabe der Selbstverwaltung, die die Invalidenversicherung eingeleitet und die Reichsversicherungsordnung vollendet hat, viel zu teuer erkauft. Weiter geht auch aus diesen Zahlen hervor, wie wenig berechtigt die fortgesetzten Klagen der Arbeitgeber über die „unerschwinglichen Lasten der Arbeiterversicherung" sind, denn die 441,8 Millionen Mark, die sie im Jahre 1911 an Beiträgen aufgewendet haben, entsprechen einem Jahresaufwand von 5,90 Mk. pro Kopf der Unfallversicherten, 11,27 Mk. pro Kopf der Invalidenversicherten und 12,64 Mk. pro Kopf der Krankenversicherten, insgesamt also 29,81 Mk. jährlich oder 9,94 Pf. täglich für jeden Arbeiter, der allen drei Versicherungen zugleich angehört. Mehr als 2½ Millionen deutscher Arbeiter bringen für ihre Gewerkschaften größere Opfer (die Durchschnittseinnahmen im Jahre 1911 betrugen pro Kopf der Mitglieder 31,06 Mk.) als die Unternehmer für die Arbeiterversicherung. Dabei hatten diese Arbeiter für Kranken- und Invalidenversicherung durchschnittlich 36,27 Mk. an Beiträgen zu leisten, also mehr als die Arbeitgeber für alle drei Versicherungszweige. Angesichts solcher Opfer der Arbeiterklasse ist es für das Arbeitgebertum geradezu beschämend,

Digitized by Google

ständig über die Lasten der Arbeiterversicherung zu jammern, und den Arbeitern diese Aufwendungen als „Wohltaten", für die sie dankbar und bescheiden sein müßten, vorzuhalten. Für die Arbeiter bedeutet dieser Unternehmerbeitrag ein ungeheuerliches Bleigewicht, das die gesunde soziale Entwickelung der Arbeiterversicherung systematisch hemmt. Und würde die Arbeiterklasse selbst die gesamten Kosten der Arbeiterversicherung allein aufbringen und hätte dafür die volle Selbstverwaltung, so würde sie die Versicherung ganz anders zugunsten der Versicherten ausbauen können und es wäre ihr dann ein leichtes, sich auf gewerkschaftlichem Gebiete durch Erkämpfung der nötigen Lohnerhöhungen schadlos zu halten. Eine starke Arbeiterklasse, die im Besitz der eigenen Versicherungskassen ist, die beherrscht auch den Arbeitsmarkt derartig, daß sie im Lohn das Aequivalent für ihre Versicherungslasten sich zu sichern weiß.

Daß die Arbeiterschaft wohl imstande ist, die Arbeiterversicherung auf der Basis der Selbstverwaltung zu leiten, beweisen nicht allein jahrzehntelange Erfahrungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung, wo ihre freien Hilfskassen sich zu bedeutenden Organisationen entwickelt hatten, bis sie durch die Gesetzgebung zurückgedrängt wurden, und wo die größten und mustergiltigen Ortskrankenkassen unter der Leitung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft stehen, — das beweist auch ihr gewaltiges Organisationswerk auf gewerkschaftlichem und tarifvertraglichem Gebiete, das trotz der ihm fortgesetzt von behördlicher wie unternehmerlicher Seite bereiteten Hindernisse das gesamte deutsche Wirtschaftsleben entscheidend beeinflußt, das beweist endlich ihr Aufbau auf genossenschaftlichem Gebiete, wo ein weitverzweigtes Netz von Verkaufsstellen, Engroslagern und Produktionsstätten davon Zeugnis ablegt, was Arbeiter zu schaffen vermögen. Wer angesichts solcher Leistungen der deutschen Arbeiterschaft die Kräfte und Fähigkeiten zur Selbstverwaltung bestreiten wollte, der kann unmöglich darauf Anspruch erheben, daß man ihn ernst nehme. Es liegt mithin kein vernünftiger Grund vor, den deutschen Arbeitern ihr Recht auf Selbstverwaltung in der Arbeiterversicherung noch länger vorzuenthalten und die letztere zu einem Tummelplatz fremder bureaukratischer Elemente zu machen, die möglichst wenig soziales Verständnis und möglichst viel Dünkel in ihr Amt hereinbringen, von den Entwickelungsbedingungen solcher Einrichtungen aber keinen blassen Schimmer von Ahnung besitzen. Mit der paritätischen Verwaltung durch Unternehmer und Arbeiter könnte sich die Arbeiterklasse noch eher abfinden, vorausgesetzt, daß sie sich auf alle Zweige der Arbeiterversicherung erstreckt, denn pflegt auch der Gemeinsinn der Arbeitgeber stark von ihrem ausgeprägten Erwerbssinn überflügelt zu sein, so haben sich doch noch immer in Arbeitgeberkreisen Vertreter gefunden, die zu sozialer Mitarbeit bereit und fähig sind, und eine solche Verbindung von geschulter Unternehmer- und sozialer Arbeiterwirksamkeit hat oft die schönsten Erfolge gezeitigt. Dagegen hat das Eindringen der Bureaukratie, gleichviel, ob vom Kasernenhof, aus den Polizeistuben, aus den Verwaltungen oder aus den Gerichten, erkältend, erdrückend und ertötend gewirkt und sich als der schlimmste Krebsschaden in der Arbeiterversicherung erwiesen. Nicht minder wirkt die einseitige nackte Unternehmerherrschaft in der Unfallversicherung aufreizend und verbitternd, und daß diese Hemmnisse einer gesunden sozialen Entwickelung durch die neue Reichsversicherungsordnung nicht gemildert oder beseitigt, sondern obendrein verstärkt worden sind, das kann die Arbeiterkreise für die nächste Zukunft der Arbeiterversicherung nur mit Zweifel und Groll erfüllen.

Die deutsche Arbeiterversicherung ist gewiß eine soziale Großtat, die ebensoviel Anerkennung als Nacheiferung verdient. Das gesunde Prinzip der gesetzlichen Zwangsversicherung ist aber durch antisoziale Tendenzen, die die Selbstverwaltung der Arbeiter durch kapitalistische und bureaukratische Einflüsse gänzlich auszuschalten suchen, derart verunstaltet worden, daß es keine rechte Freude aufkommen läßt. Das tritt bei jeder Erweiterung der Arbeiterversicherung, bei der Ausdehnung auf weitere Volkskreise ebenso wie bei der Einführung neuer Versicherungszweige immer von neuem hervor, das verleidet Millionen von Arbeitern das ganze System, das treibt die Arbeiterschaft in eine Kampfpolitik hinein, die eine ruhige soziale Fortentwickelung erschweren muß. Daß Arbeiter und Arbeitgeber durchaus einträchtig zusammenarbeiten können, beweist die Praxis der Krankenversicherung, in der sich ein sozialbewußtes Arbeiterelement und ein nicht minder sozial gerichtetes Arbeitgeberelement zu segensreichem Wirken zusammengefunden haben und fast stets einmütig ihre Beschlüsse faßten, besonders auch dann, wenn es sich um Angriffe von außen auf die Selbstverwaltung der Arbeiter in den Krankenkassen handelte. Für Scharfmacherei und Bureaukratie ist die Arbeiterversicherung kein geeignetes Wirkungsfeld; dieselben können nirgends größeres Unheil stiften, als gerade hier, wo die Entwickelung der Einrichtungen zu gesunder Leistungsfähigkeit in so hohem Maße von der sozialen Mitarbeit aller Beteiligten abhängig ist.

Die Tabelle E auf S. 59 bietet auch eine Gesamtübersicht über die ganzen seitherigen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung seit ihrem Bestehen. In der Krankenversicherung sind seit dem Jahre 1885 für 198,86 Millionen Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit 4736,73 Millionen Mk. Entschädigungsbeträge, in der Unfallversicherung seit 1885 für 2,40 Millionen Unfallverletzte 2134,48 Mill. Mark Entschädigungsbeträge und in der Invalidenversicherung seit 1891 für 2,61 Mill. Invaliden 2270,85 Mill. Mk. aufgewendet worden, insgesamt 9142,07 Millionen Mk., von denen die Versicherten aus eigenen Mitteln 5026,23 Mill. Mk. aufbrachten, während die Arbeitgeber 5680,37 Mill. Mk. und das Reich 703,04 Mill. Mk. hinzusteuerten. Von je 100 Mk. Beiträgen brachten die Arbeitnehmer 44,47 Mk., die Arbeitgeber 51,41 Mk. und das Reich 4,12 Mk. auf. In Wirklichkeit ist der Beitrag der Arbeitgeber weit geringer als derjenige der Arbeiter, da besonders in der Unfallversicherung Millionen von Unternehmern zugleich Versicherte sind und eigentlich mehr den Arbeitern als den Arbeitgebern zuzurechnen wären.

*

Mit dem Jahre 1911 ist für die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung hinsichtlich der Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse ein vorläufiger Abschluß eingetreten. Vom Jahre 1912 an setzen wichtige Umgestaltungen ein, die das statistische Bild ihrer Leistungen ganz erheblich verändern. Der vorliegende Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts bereitete schon auf diese Neugestaltungen vor. Die nächstjährige Statistik wird erhebliche Veränderungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung bringen durch die Einführung der Hinterbliebenenversicherung. Noch viel einschneidender dürften sich die Umwandlungen in der Krankenversicherung erweisen, die

Digitized by Google

Tabelle E. **Die gesamte Arbeiterversicherung vom Jahre 1885 bis 1911.**

Jahr	Krankenversicherung. Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit	Unfallversicherung. Entschädigte Verletzte (erstmalig)	Invalidenversicherung (seit 1891) Erstmals bewilligte Renten			Beitragserstattungen wegen			Gezahlte Entschädigungsbeträge			Beiträge der		Zuschuß des Reiches
			Kranken-	Invaliden-	Alters-	Heirat	Unfall	Tod	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Invalidenversicherung (einschl. des Reichszuschusses)	Versicherten	Arbeitgeber	
									Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1885	1 956 635	268	—	—	—	—	—	—	54 139 311	20 010	—	45 119 019	18 373 807	—
1886	1 874 302	10 540	—	—	—	—	—	—	59 994 389	1 915 366	—	49 820 955	32 177 517	—
1887	1 895 040	17 102	—	—	—	—	—	—	62 141 762	5 932 930	—	53 535 033	40 891 267	—
1888	1 923 554	21 236	—	—	—	—	—	—	68 549 118	9 691 905	—	58 788 001	50 852 634	—
1889	2 211 617	31 449	—	—	—	—	—	—	78 101 397	14 489 280	—	65 513 446	60 843 290	—
1890	2 627 124	42 038	—	—	—	—	—	—	92 351 472	20 351 416	—	71 107 587	67 946 430	—
1891	2 616 433	51 209	—		31 132 926	—	—	—	98 620 560	26 471 096	15 299 506	122 548 322	124 879 990	6 049 848
1892	2 699 091	55 654	—	17 784	42 128	—	—	—	104 833 384	32 395 397	22 395 854	125 289 338	130 581 682	9 041 184
1893	3 037 372	62 729	—	35 177	31 083	—	—	—	112 635 321	38 278 551	28 021 045	130 212 342	139 191 679	11 336 896
1894	2 719 175	69 619	—	47 385	33 871	—	—	—	109 682 320	44 501 279	34 815 989	135 422 707	147 449 818	13 923 211
1895	2 943 159	75 527	—	55 983	30 144	8 245	—	2 271	115 513 015	50 442 137	42 680 675	140 809 388	154 747 378	16 933 195
1896	3 001 684	86 403	—	64 450	25 953	63 444	—	16 766	120 080 715	57 653 677	51 322 061	150 653 656	165 345 448	19 232 239
1897	3 220 802	92 326	—	75 746	22 320	99 805	—	22 537	131 947 959	64 590 613	59 893 831	159 282 755	170 667 163	21 836 872
1898	3 262 194	98 023	—	84 781	19 525	121 977	—	25 811	140 740 159	71 733 028	68 940 425	169 166 731	183 007 783	24 401 014
1899	3 780 811	106 036	—	96 665	17 320	135 097	—	30 367	160 477 082	79 284 261	78 656 626	180 771 026	198 675 491	27 108 444
1900	4 023 421	107 654	6 677	125 739	19 852	156 122	234	34 142	174 922 541	87 351 560	92 729 264	190 605 357	212 670 508	30 761 768
1901	3 983 898	117 336	7 632	130 480	14 849	158 184	355	32 342	183 174 157	99 301 132	105 271 381	198 190 721	238 024 018	33 870 735
1902	3 930 639	121 284	8 733	142 789	12 885	153 282	575	32 028	186 699 030	108 133 104	120 414 112	207 000 764	256 672 397	37 849 694
1903	4 177 280	129 375	9 216	152 862	12 430	154 468	778	32 603	202 262 491	117 912 877	135 153 339	219 983 736	274 880 917	41 854 727
1904	4 642 679	137 673	10 449	140 092	11 936	154 368	855	32 526	237 107 610	127 308 966	148 355 804	249 610 298	304 708 201	45 275 550
1905	4 848 610	141 121	11 871	122 868	10 692	151 854	765	33 951	255 843 586	136 147 717	158 220 011	268 338 242	325 570 768	47 350 837
1906	4 834 108	139 726	12 421	110 969	10 666	153 224	710	32 827	266 552 433	143 161 275	166 039 127	285 218 352	353 774 967	48 757 587
1907	5 406 076	144 703	11 527	112 220	10 813	152 487	616	35 464	301 296 669	150 325 291	172 662 839	315 023 531	367 144 149	49 620 411
1908	5 701 180	142 965	11 951	116 852	10 986	151 342	587	36 776	329 311 015	157 062 870	181 220 565	330 349 411	381 960 749	50 521 618
1909	5 561 006	139 070	12 713	115 264	11 003	148 441	549	37 560	340 839 249	161 332 900	188 742 490	343 226 033	411 346 433	51 500 435
1910	5 704 429	132 064	12 263	114 661	11 612	147 291	494	34 923	355 732 905	163 326 820	196 506 228	366 809 684	426 186 858	52 538 034
1911*)	6 279 737	132 114	11 779	118 150	11 588	154 901	446	38 297	393 180 474	165 370 623	203 516 366	393 840 556	441 799 192	53 282 903
1885—1911	**198 862 056**	**2 405 244**	**127 232**	**1 980 948**	**504 582**	**2 264 532**	**6964**	**511 191**	**4 736 730 124**	**2 134 486 081**	**2 270 857 538**	**5 026 236 991**	**5 680 370 534**	**703 047 455**

*) Da für 1911 die Veröffentlichungen der Knappschaftskassen noch nicht vorliegen, sind diesem Jahre die Ergebnisse des Vorjahres zugezählt.

Digitized by Google

die Einbeziehung der Landarbeiter, Dienstboten, Wanderarbeiter, Hausierer, Hausindustriellen und unständigen Arbeiter, sowie die Neuorganisation der Krankenkassen selbst mit sich bringen wird. Auch die Neugestaltung der Versicherungsbehörden wird die Statistik der Rechtsprechung nicht unbeeinflußt lassen. Ist damit für die seitherige Statistik ein gewisser Abschluß erreicht, so bedeutet dieser doch keineswegs einen Stillstand. Vielmehr wird unsere Statistik auch weiterhin die Aufgabe haben, aus diesen veränderten Verhältnissen einen ausreichenden Fonds von Erfahrungen zu sammeln und aus diesen eine neue Grundlage zu schaffen, von der aus die weitere Reformarbeit an der Reichsversicherungsordnung in Angriff genommen werden kann. Denn daß diese das letzte Wort aller Dinge bedeute, davon kann im Ernst keine Rede sein. Das Reformwerk wird fortgesetzt werden, bis es gelingt, die Arbeiterversicherung von allen reaktionären Tendenzen zu reinigen und sie zu einem volkstümlich-sozialen Organisationsbau umzugestalten. Zu dieser Reformarbeit soll uns die Statistik auch in Zukunft die nötigen Erfahrungen und Begründungen liefern, und wir sind überzeugt davon, daß die Durchführung der Reichsversicherungsordnung uns reichhaltiges Material, zum Aufbau wie zum Kampfe, zuführen wird.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 3 — Herausgegeben am 31. Mai — 1913

Inhalt.

	Seite
Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1912	61
I. Der deutsche Arbeitsmarkt im allgemeinen	61
II. Der Arbeitsmarkt in den einzelnen Landesteilen	66
III. Der Arbeitsmarkt in den einzelnen Gewerbegruppen	77
IV. Schlußbemerkungen	88
V. Tabellarische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den gewerkschaftlichen Fachverbänden	90

Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1912.

I. Der deutsche Arbeitsmarkt im allgemeinen.

Das Jahr 1912 stand von Anfang bis Ende im Zeichen gewerblicher Hochkonjunktur. Der Balkankrieg, der im vierten Quartal zu einer erheblichen Ermattung des Börsengeschäfts und zu Schwierigkeiten am Geldmarkte führte, wirkte zunächst auf den Warenaustausch am Weltmarkte nur ganz unbedeutend zurück, so daß auch eine nennenswerte Störung des Beschäftigungsgrades in der gewerblichen Produktion bis zum Jahresschluß nicht festzustellen war. Am deutschen Arbeitsmarkte kam jedoch die Gunst der allgemeinen Wirtschaftslage nicht in dem Maße zum Ausdruck, wie in früheren Hochkonjunkturjahren. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der deutsche Arbeitsmarkt seit dem Herbst 1911 ein ungewöhnlich stark wachsendes Angebot von Arbeitskräften absorbieren mußte. Die teilweise schlechte Ernte des Jahres 1911 und die Verminderung der inländischen Viehbestände infolge von Viehseuchen und Futtermangel hatten eine Abnahme des Bedarfs an landwirtschaftlichen Arbeitskräften zur Folge. Ferner zwang die Ende 1911 einsetzende Teuerung am Lebensmittelmarkte die kleinbäuerlichen und Handwerkerfamilien auf dem platten Lande, einen großen Teil der bis dahin im eigenen Wirtschaftsbetriebe beschäftigten jüngeren Familienmitglieder in den Dienst städtischer Gewerbebetriebe oder Haushaltungen treten zu lassen. Auf diese Weise mußte eine Entlastung der kleinbäuerlichen usw. Haushaltungen geschaffen werden. Um die Entwickelung der Arbeitsmarktlage möglichst weit zurückverfolgen zu können, sind zunächst die statistischen Ergebnisse der an die Berichterstattung des „Arbeitsmarkt" angeschlossenen Arbeitsnachweise der vergleichenden Betrachtung zu Grunde gelegt, da die Berichte des „Reichsarbeitsblattes" erst im Jahre 1904 einsetzen. Es sei bemerkt, daß bei den an den „Arbeitsmarkt" berichtenden Arbeitsnachweisen die Ausweise der größeren Städte mehr ins Gewicht fallen als beim „Reichsarbeitsblatt". Die Schwankungen der gewerblichen Konjunktur kommen daher hier etwas schärfer zum Ausdruck. Im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1912 kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich Arbeitskräfte:

1900	122,6	1907	117,9
1901	164,3	1908	159,6
1902	177,3	1909	149,1
1903	147,4	1910	131,8
1904	128,8	1911	121,1
1905	119,9	1912	122,4
1906	110,6		

Der Konjunktursturz in den Jahren 1901/02 und 1908 kommt in dem plötzlichen Steigen der Andrangsziffer deutlich zum Ausdruck. Seit dem Jahre 1908 ergab sich von Jahr zu Jahr — der im gesamten Wirtschaftsleben eintretenden Erholung entsprechend — eine ziemlich gleichmäßige Abnahme des Andrangs. Im Jahre 1912 fand diese Bewegung aus den oben dargestellten Ursachen ein Ende. Bei normaler Weiterentwickelung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage hätte damit gerechnet werden können, daß die Andrangsziffer auf das Niveau der Jahre 1906 und 1907 herabgehen würde. Statt dessen ergab sich eine leichte Verschlechterung. Seit dem Jahre 1907 unterlag die Andrangsziffer folgenden Schwankungen:

1907	1908	1909	1910	1911	1912
—4,7	—4,7	—28,2	—15,6	—7,7	+2,5

Die verhältnismäßig geringe Steigerung des Andrangs im Jahre 1912 bestätigt die Annahme, daß es sich nicht um eine fundamentale Aenderung der Konjunkturtendenz handelt, sondern daß die erwähnte Vermehrung des Angebots am städtischen Arbeitsmarkt, die durch die immerhin kräftig gewachsene Nachfrage nicht ausgeglichen werden konnte, zu der Erhöhung des Andrangs geführt hat.

1. Die Mitgliederbewegung bei den Krankenkassen.

Die Beobachtung der Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte bildet naturgemäß nur einen Teil der gesamten Konjunkturbeobachtung. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Bewegung des Andranges am Arbeitsmarkte den Konjunkturverlauf nur indirekt spiegelt und daß durch Einflüsse von der Art, wie sie im Jahre 1912 wirksam waren, das eigentliche Bild verwischt werden kann. Aus diesem Grunde erscheint es besonders notwendig, noch andere Grademesser für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage heranzuziehen. Als solcher kommt in erster Linie der Beschäftigungsgrad der gewerblichen Betriebe in Betracht. Die Veränderungen der Beschäftigtenziffern ergeben sich mit einiger Sicherheit aus dem Steigen und Fallen der Mitgliederziffern der Krankenkassen. Die Berichterstattung der Krankenkassen an das „Reichsarbeitsblatt" läßt sich jedoch nicht ohne weiteres für unsere Zwecke verwerten. Es muß berücksichtigt werden, daß die Berichte eines jeden Monats immer nur den Vergleich mit dem unmittelbar vorangegangenen Monat, nicht aber mit früheren Zeitabschnitten ermöglichen, da der Kreis der berichtenden Krankenkassen von Monat zu Monat wechselt. Deshalb erscheint es ratsam, die fortlaufende Zahl der Beschäftigten bzw. der Krankenkassenmitglieder in der Weise zu ermitteln, daß man die Bewegung

Digitized by Google

der Mitglieder z. B. für den Monat Januar aus den Ziffern entnimmt, die am 1. Februar unter Hinweis auf die für den 1. Januar veröffentlichten Ziffern derselben Kassen eingehen und nicht etwa die am 1. Januar eingegangenen Zahlen mit den am 1. Februar eingehenden vergleicht. Es wird also für jeden Monat die Veränderung der Beschäftigtenziffer aus dem Mitgliederstande der gleichen Kassen entnommen. Auf diese Weise erhält man für die einzelnen Monate des Jahres 1911 folgende Zu- resp. Abnahmen der Mitgliederzahl für die gleichen Kassen:

1911	männl.	weibl.	Zu- resp. Abnahme männl.	Zu- resp. Abnahme weibl.
1. Januar . .	3 469 017	1 707 707		
Januar . .			— 14 985	+ 8 825
1. Februar . .	3 454 032	1 716 532		
1. Februar . .	3 455 642	1 716 512		
Februar .			+ 33 361	+ 12 858
1. März . . .	3 489 003	1 729 370		
1. März . . .	3 489 486	1 729 283		
März . . .			+ 90 439	+ 11 294
1. April . . .	3 579 925	1 740 577		
1. April . . .	3 581 466	1 740 848		
April . . .			+ 94 604	+ 18 585
1. Mai . . .	3 676 070	1 759 433		
1. Mai . . .	3 680 304	1 759 544		
Mai . . .			+ 70 465	+ 22 177
1. Juni . . .	3 750 769	1 781 721		
1. Juni . . .	3 755 214	1 782 629		
Juni . . .			— 2 642	— 15 819
1. Juli . . .	3 752 572	1 766 810		
1. Juli . . .	3 751 704	1 766 665		
Juli . . .			+ 3 939	— 12 829
1. August . .	3 755 643	1 753 836		
1. August . .	3 753 060	1 753 221		
August . .			+ 15 287	+ 8 644
1. September	3 768 347	1 761 865		
1. September	3 770 258	1 762 437		
September			+ 22 110	+ 26 357
1. Oktober . .	3 792 368	1 788 794		
1. Oktober . .	3 792 069	1 789 142		
Oktober . .			+ 7 594	+ 42 586
1. November .	3 799 663	1 831 728		
1. November .	3 799 552	1 832 345		
November .			— 6 922	+ 12 696
1. Dezember .	3 792 630	1 845 041		
1. Dezember .	3 780 145	1 841 854		
Dezember .			— 96 037	— 25 925
1. Januar . .	3 684 108	1 815 929		

Die prozentuale Zu- und Abnahme stellte sich in den einzelnen Monaten des Jahres 1911 auf Grund der vorstehenden Tabelle, wie folgt:

1911		Zu- resp. Abnahme in Prozent männlich	weiblich
im Monat	Januar . . .	— 0,4	+ 0,5
„ „	Februar . .	+ 1,0	+ 0,7
„ „	März . . .	+ 2,6	+ 0,6
„ „	April . . .	+ 2,6	+ 1,1
„ „	Mai	+ 1,9	+ 1,3
„ „	Juni	— 0,1	— 0,9
„ „	Juli	+ 0,1	— 0,7
„ „	August . . .	+ 0,4	+ 0,5
„ „	September .	+ 0,6	+ 1,5
„ „	Oktober . . .	+ 0,2	+ 2,4
„ „	November . .	— 0,2	+ 0,7
„ „	Dezember . .	— 2,5	— 1,4

1912	männl.	weibl.	Zu- resp. Abnahme männl.	Zu- resp. Abnahme weibl.
1. Januar .	3 679 614	1 813 761		
Januar .			— 24 249	+ 13 181
1. Februar .	3 655 365	1 826 942		
1. Februar .	3 651 753	1 828 578		
Februar .			+ 60 461	+ 13 475
1. März . . .	3 712 214	1 842 053		
1. März . . .	3 711 397	1 842 117		
März . .			+ 77 710	+ 26 846
1. April . . .	3 789 107	1 868 963		
1. April . . .	3 788 739	1 871 441		
April . .			+ 92 606	+ 14 721
1. Mai . . .	3 881 345	1 886 162		
1. Mai . . .	3 886 175	1 886 532		
Mai . . .			+ 25 704	+ 7 330
1. Juni . . .	3 911 879	1 893 862		
1. Juni . . .	3 915 519	1 894 620		
Juni . .			+ 3 968	— 12 768
1. Juli . . .	3 919 487	1 881 852		
1. Juli . . .	3 921 079	1 881 888		
Juli . . .			+ 6 862	— 8 285
1. August . .	3 927 941	1 873 603		
1. August . .	3 929 148	1 873 916		
August .			+ 4 321	+ 7 981
1. September	3 933 469	1 881 897		
1. September	3 934 699	1 882 600		
September			+ 15 252	+ 27 404
1. Oktober .	3 949 951	1 910 004		
1. Oktober .	3 949 298	1 909 731		
Oktober .			— 7 032	+ 36 788
1. November	3 942 266	1 946 519		
1. November	3 942 274	1 946 938		
November			— 13 863	+ 12 095
1. Dezember	3 928 411	1 959 033		
1. Dezember	3 929 636	1 959 758		
Dezember			—116 408	— 37 674
1. Januar . .	3 813 228	1 922 084		

Für die einzelnen Monate ergab sich folgende prozentuale Zu- resp. Abnahme:

1912		Zu- resp. Abnahme in Prozent männlich	weiblich
im Monat	Januar . .	— 0,7	+ 0,7
„ „	Februar . .	+ 1,7	+ 0,7
„ „	März . .	+ 2,1	+ 1,5
„ „	April . . .	+ 2,4	+ 0,8
„ „	Mai . . .	+ 0,7	+ 0,4
„ „	Juni . . .	+ 0,1	— 0,7
„ „	Juli . . .	+ 0,2	— 0,4
„ „	August . .	+ 0,1	+ 0,4
„ „	September .	+ 0,4	+ 1,5
„ „	Oktober . .	— 0,2	+ 1,9
„ „	November .	— 0,3	+ 0,6
„ „	Dezember .	— 3,0	— 1,9

Für die Gesamtheit der männlichen und weiblichen Mitglieder ergaben sich im Jahre 1911 folgende Veränderungen:

1911	Zahl d. Mitgl. am 1.	Zu- resp. Abnahme im Monat	Mon. in Proz.
Januar . . .	5 176 724	— 6 160	— 0,1
Februar . . .	5 172 154	+ 46 219	+ 0,9
März	5 218 769	+101 733	+ 1,9
April	5 322 314	+113 189	+ 2,1
Mai	5 439 848	+ 92 642	+ 1,7
Juni	5 537 843	— 18 461	— 0,3
Juli	5 518 369	— 8 890	— 0,2
August . . .	5 506 281	+ 23 931	+ 0,4
September .	5 532 695	+ 48 467	+ 0,9
Oktober . . .	5 581 211	+ 50 180	+ 0,9
November . .	5 631 897	+ 5 774	+ 0,1
Dezember . .	5 621 999	—121 962	— 2,2

Digitized by Google

Im Jahre 1912 gestaltete sich die Bewegung der Mitgliederziffer folgendermaßen:

1912	Zahl der Mitglieder am 1.	Zu- resp. Abnahme im Monat	Zu- resp. Abnahme im Mon. in Proz.
Januar . . .	5 493 375	— 11 068	— 0,2
Februar . .	5 480 331	+ 73 936	+ 1,3
März	5 553 514	+104 556	+ 1,9
April	5 660 180	+107 327	+ 1,9
Mai	5 772 707	+ 33 034	+ 0,6
Juni	5 810 139	— 8 800	— 0,15
Juli	5 802 967	— 1 423	— 0,02
August . . .	5 803 064	+ 12 302	+ 0,2
September .	5 817 299	+ 42 656	+ 0,7
Oktober . . .	5 859 029	+ 29 756	+ 0,5
November .	5 889 212	— 1 768	— 0,03
Dezember .	5 889 394	—154 082	— 2,6

Setzt man nunmehr den Stand vom 1. Januar eines jeden Jahres gleich 100, so erhält man für die einzelnen Monate der Jahre 1910 bis 1912 folgende Inderziffern, aus denen sich die Bewegung der Beschäftigtenziffer von Monat zu Monat ergibt:

	1910	1911	1912
Januar	100,2	99,9	99,8
Februar	101,2	100,8	101,1
März	103,1	102,8	103,0
April	104,2	105,0	105,0
Mai	104,5	106,8	105,6
Juni	105,3	106,5	105,4
Juli	106,1	106,3	105,4
August	106,4	106,8	105,2
September	107,5	107,7	106,0
Oktober	108,4	108,7	106,5
November	108,3	108,8	106,5
Dezember	105,4	106,4	103,7

Je weiter die gewerbliche Hochkonjunktur fortschreitet, um so mehr vollzieht sich die Zunahme der Beschäftigten in einem ruhigeren Tempo. Im Laufe des Jahres 1912 ist die Gesamtzahl der Beschäftigten um 3,7 Proz. angewachsen. Im vorangegangenen Jahre ergab sich eine Steigerung um 6,4 Proz. Ihren höchsten Stand erreichte die Beschäftigtenziffer des Berichtsjahres in den Monaten Oktober und November. Es ist besonders bemerkenswert, daß die Belebung des Beschäftigungsgrades sich im Herbst 1912 nicht so kräftig vollzog wie im entsprechenden Jahresteil der Vorjahre. Auch die relativ starke Abschwächung im Dezember ist auffallend.

Die Verlangsamung der prozentualen Zunahme macht einen weniger ungünstigen Eindruck, wenn man sich die absolute Höhe der Beschäftigtenziffer in den letzten drei Jahren vergegenwärtigt. Legt man die Zahl der Beschäftigten bei denjenigen Krankenkassen zugrunde, die am 1. Januar 1906 an das „Reichsarbeitsblatt" berichteten, so erhält man unter Berücksichtigung der prozentualen Zu- resp. Abnahme in den einzelnen Monaten nachstehende absolute Beschäftigtenziffern für die Jahre 1910 bis 1912:

	1910	1911	1912
Januar . . .	4 691 397	4 938 412	5 249 488
Februar . . .	4 700 312	4 932 584	5 238 824
März	4 748 343	4 976 844	5 309 799
April	4 837 814	5 073 880	5 409 744
Mai	4 889 948	5 181 876	5 512 431
Juni	4 902 084	5 269 990	5 543 979
Juli	4 937 918	5 252 427	5 535 682
August . . .	4 975 187	5 243 940	5 534 389
September . .	4 989 768	5 266 772	5 546 093
Oktober . . .	5 041 370	5 312 901	5 586 752
November . .	5 081 886	5 360 536	5 614 910
Dezember . .	5 075 020	5 366 009	5 613 165
Januar 1913 .			5 466 334

Im Vergleich zum entsprechenden Monat des vorangegangenen Jahres zeigte die Beschäftigtenziffer in den einzelnen Monaten der Jahre 1911 und 1912 folgende Steigerung:

	Im Jahre 1911 gegen 1910	Im Jahre 1912 gegen 1911
Januar	+ 247 015	+ 311 076
Februar	+ 232 272	+ 306 240
März	+ 228 501	+ 332 955
April	+ 236 066	+ 335 864
Mai	+ 291 928	+ 330 555
Juni	+ 367 906	+ 273 989
Juli	+ 314 509	+ 283 255
August	+ 268 753	+ 290 449
September	+ 277 004	+ 279 321
Oktober	+ 271 531	+ 273 851
November	+ 278 650	+ 254 374
Dezember	+ 290 989	+ 247 156
Januar 1913		+ 216 846

In den ersten fünf Monaten des Jahres 1912 war die Zunahme stets größer als in den Vergleichsmonaten des Jahres 1911. Im Juni und Juli 1912 ließ die Steigerung etwas nach. Nur die Monate September und Oktober weisen wieder eine kräftigere Belebung auf. In den letzten beiden Monaten vollzog sich die Steigerung wieder in langsamerem Tempo. Für die männlichen Beschäftigten ergab sich folgende ziffernmäßige Veränderung:

	1911	1912	Im Jahre 1912 waren mehr beschäftigt
Januar . . .	3 316 589	3 524 083	+ 207 494
Februar . . .	3 302 328	3 500 824	+ 198 496
März	3 334 361	3 558 938	+ 224 577
April	3 420 721	3 633 320	+ 212 599
Mai	3 511 028	3 721 973	+ 210 945
Juni	3 578 089	3 746 538	+ 168 449
Juli	3 575 584	3 750 284	+ 174 700
August	3 579 338	3 756 847	+ 177 509
September . .	3 594 013	3 760 979	+ 166 966
Oktober . . .	3 615 218	3 775 647	+ 160 429
November . . .	3 622 448	3 768 851	+ 146 403
Dezember . . .	3 615 928	3 755 660	+ 139 732
Januar 1913 .		3 644 493	+ 120 410

Im Januar 1912 betrug die Steigerung 207 494, gegen Ende des Jahres verringerte sie sich von Monat zu Monat und im Dezember 1912 belief sie sich nur noch auf 139 732. Die bedeutendste Zunahme war im Monat März zu verzeichnen. Bei den weiblichen Beschäftigten gestaltete sich die Bewegung der Gesamtziffer von Monat zu Monat wie folgt:

	1911	1912	1912 waren mehr beschäftigt
Januar	1 621 823	1 725 405	+ 103 582
Februar . . .	1 630 256	1 738 000	+ 107 744
März	1 642 483	1 750 861	+ 108 378
April	1 653 159	1 776 424	+ 123 465
Mai	1 670 848	1 790 458	+ 119 610
Juni	1 691 901	1 797 441	+ 105 540
Juli	1 676 843	1 785 398	+ 108 555
August	1 664 602	1 777 542	+ 112 940
September . .	1 672 759	1 785 114	+ 112 355
Oktober . . .	1 697 683	1 811 105	+ 113 422
November . . .	1 738 088	1 846 059	+ 107 971
Dezember . . .	1 750 081	1 857 505	+ 107 424
Januar 1913 .		1 821 841	+ 96 436

Bei den weiblichen Beschäftigten hielt sich die Zunahme fast immer auf einem ziemlich gleichmäßigen Niveau. Stärkere Steigerungen waren nur im April und Mai, eine schwächere hingegen im Dezember 1912 zu verzeichnen.

Digitized by Google

Das Gesamtergebnis der Entwickelung des Beschäftigungsgrades im Jahre 1912 ist zweifellos ein recht günstiges. Die Zunahme der Beschäftigtenziffer war erheblich größer als in den sechs vorangegangenen Jahren. Für den Kreis der zum Vergleich herangezogenen Krankenkassen berechnete sich nach der oben dargestellten Methode die Zahl der Beschäftigten im Durchschnitt der Jahre:

		Zunahme gegenüber dem Vorjahre
1906	4 435 256	212 370
1907	4 592 223	156 967
1908	4 601 274	9 051
1909	4 678 952	77 678
1910	4 905 921	226 969
1911	5 181 348	275 427
1912	5 474 605	293 257

Die absolute Steigerung war 1912 also größer als in den Jahren 1910 und 1911, während die relative Zunahme von 5,4 bzw. 6,4 Proz. auf 3,7 Proz. herabgegangen ist.

2. Die Statistik der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Die günstige Entwickelung des gewerblichen Beschäftigungsgrades wirkte entsprechend auf die Bewegung der Nachfrage am Arbeitsmarkt zurück. Sämtliche Monate des Berichtsjahres zeigen eine Zunahme der Zahl der offenen Stellen im Vergleich zum Vorjahre. Bei den an das „Reichsarbeitsblatt" berichtenden Arbeitsnachweisen belief sich die Zahl der offenen Stellen im Jahre 1910 auf 3 952 000 gegen 3 364 000 im Vorjahre. Im Jahre 1910 wurden 2 754 000 offene Stellen angemeldet.

Für männliche und weibliche Arbeitskräfte zusammen betrug die Zahl der offenen Stellen in den einzelnen Monaten der Jahre 1911 und 1912:

	1911	1912	gegen 1911 mehr
Januar	237 000	269 000	+ 32 000
Februar	219 000	298 000	+ 79 000
März	331 000	355 000	+ 24 000
April	318 000	354 000	+ 36 000
Mai	338 000	345 000	+ 7 000
Juni	313 000	332 000	+ 19 000
Juli	331 000	360 000	+ 29 000
August	342 000	366 000	+ 24 000
September	352 000	371 000	+ 19 000
Oktober	317 000	371 000	+ 54 000
November	249 000	284 000	+ 35 000
Dezember	217 000	247 000	+ 30 000

Die stärkste Zunahme an offenen Stellen brachte der Monat Februar. Auch im Oktober ging die Steigerung der Nachfrage noch erheblich über das gewohnte Maß hinaus. Sehr schwach war der Zuwachs an offenen Stellen jedoch im Monat Mai. Von sämtlichen Quartalen des Berichtsjahres weist das erste den kräftigsten Aufschwung der gewerblichen Konjunktur und auch die bedeutendste Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften auf. Vergleichsweise sei die Zahl der offenen Stellen in den ersten drei Monaten der Jahre 1907 bis 1912 zusammengestellt:

	Januar	Februar	März
1907	172 000	173 000	223 000
1908	150 000	162 000	202 000
1909	137 000	144 000	191 000
1910	169 000	194 000	251 000
1911	237 000	219 000	331 000
1912	269 000	298 000	355 000

Die geradezu sprunghafte Zunahme der Zahl der offenen Stellen legt Zeugnis ab von der Intensität des Konjunkturaufschwungs, der im Jahre 1910 resp. Ende 1909 einsetzte. Naturgemäß kam die Zunahme der Arbeitsgelegenheit in der gewerblichen Warenherstellung am kräftigsten in der Steigerung der Nachfrage am Arbeitsmarkt der Männlichen zum Ausdruck. Im Vergleich zum Vorjahre zeigte hier die Zahl der offenen Stellen folgende Bewegung:

	1911	1912	mehr als 1911
Januar	171 000	197 000	+ 26 000
Februar	143 000	213 000	+ 70 000
März	236 000	258 000	+ 22 000
April	233 000	261 000	+ 28 000
Mai	253 000	259 000	+ 6 000
Juni	237 000	254 000	+ 17 000
Juli	258 000	281 000	+ 23 000
August	259 000	277 000	+ 18 000
September	260 000	277 000	+ 17 000
Oktober	243 000	283 000	+ 40 000
November	194 000	223 000	+ 29 000
Dezember	169 000	193 000	+ 24 000

Bei den weiblichen Arbeitsuchenden richtet sich die Bewegung der Nachfrage am Arbeitsmarkte ebenfalls immer mehr nach dem Verlaufe der gewerblichen Konjunktur, da der Anteil der Frauenarbeit in der Großindustrie von Jahr zu Jahr wächst. In den einzelnen Monaten der beiden letzten Jahre betrug die Zahl der offenen Stellen:

	1911	1912	mehr als 1911
Januar	66 000	72 000	+ 6 000
Februar	76 000	85 000	+ 9 000
März	95 000	97 000	+ 2 000
April	85 000	93 000	+ 8 000
Mai	85 000	86 000	+ 1 000
Juni	76 000	78 000	+ 2 000
Juli	73 000	79 000	+ 6 000
August	83 000	89 000	+ 6 000
September	92 000	94 000	+ 2 000
Oktober	74 000	88 000	+ 14 000
November	55 000	61 000	+ 6 000
Dezember	48 000	54 000	+ 6 000

Das Angebot am deutschen Arbeitsmarkte ist in den Jahren 1911 und 1912 in einem Tempo gewachsen, wie wir es sonst eigentlich nur in den Krisenjahren beobachtet haben. Die Ursachen dieser Erscheinung sind bereits an anderer Stelle eingehend besprochen worden. In den Jahren 1907 bis 1912 betrug die Zahl der Arbeitsuchenden bei den an die Berichterstattung des „Reichsarbeitsblattes" angeschlossenen Arbeitsnachweisen:

1907	2 588 000	1910	4 221 000
1908	3 119 000	1911	4 992 000
1909	3 717 000	1912	5 566 000

Die Bewegung des Angebots in den einzelnen Monaten, gemessen an der Zahl der Arbeitsuchenden, ergibt sich aus folgender tabellarischen Uebersicht:

	1911	1912	mehr als 1911
Januar	394 000	450 000	+ 56 000
Februar	362 000	454 000	+ 92 000
März	442 000	456 000	+ 14 000
April	401 000	478 000	+ 77 000
Mai	435 000	481 000	+ 46 000
Juni	411 000	449 000	+ 38 000
Juli	429 000	469 000	+ 40 000
August	443 000	486 000	+ 43 000
September	430 000	477 000	+ 47 000
Oktober	455 000	511 000	+ 56 000
November	426 000	460 000	+ 34 000
Dezember	364 000	395 000	+ 31 000

Vergleicht man diese Bewegung des Angebots mit der oben dargestellten Entwickelung der Nachfrage nach Arbeitskräften, so zeigt sich, daß die Zahl der

Digitized by Google

Arbeitsuchenden in fast allen Monaten des Jahres 1912 rascher gestiegen ist als die Zahl der offenen Stellen. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Monate März und November.

Bei den männlichen Arbeitsuchenden ergab sich folgende Bewegung des Angebots:

	1911	1912	mehr als 1911
Januar . . .	334 000	378 000	+ 44 000
Februar . . .	301 000	379 000	+ 78 000
März	370 000	375 000	+ 5 000
April	333 000	392 000	+ 59 000
Mai	365 000	398 000	+ 33 000
Juni	346 000	370 000	+ 24 000
Juli	363 000	393 000	+ 30 000
August . . .	368 000	404 000	+ 36 000
September . .	345 000	391 000	+ 46 000
Oktober . . .	370 000	418 000	+ 48 000
November . .	353 000	385 000	+ 32 000
Dezember . .	310 000	337 000	+ 27 000

Auffallend niedrig war die Zunahme gegenüber dem Vorjahre im Monat März, um so mehr, als gerade der vorangegangene und der folgende Monat die stärkste Steigerung des Angebots aufweisen.

Am Arbeitsmarkt der Weiblichen war während der ersten sieben Monate eine ungewöhnliche Zunahme des Angebots zu beobachten. Gegen Ende des Berichtsjahres hielt sich die Steigerung jedoch wieder in normalen Grenzen, im September und November war sie sogar sehr gering.

	1911	1912	mehr als 1911
Januar . . .	60 000	72 000	+ 12 000
Februar . . .	61 000	75 000	+ 14 000
März	72 000	81 000	+ 9 000
April	68 000	86 000	+ 18 000
Mai	70 000	83 000	+ 13 000
Juni	65 000	79 000	+ 14 000
Juli	66 000	76 000	+ 10 000
August . . .	75 000	82 000	+ 7 000
September . .	85 000	86 000	+ 1 000
Oktober . . .	85 000	93 000	+ 8 000
November . .	73 000	75 000	+ 2 000
Dezember . .	54 000	58 000	+ 4 000

Die im allgemeinen nicht sehr günstige Entwickelung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage am deutschen Arbeitsmarkte wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß in den meisten Monaten des Berichtsjahres die Andrangsziffer über das Niveau des Vorjahres hinausging. Am ungünstigsten war die Lage des Arbeitsmarktes im Vergleich zum Vorjahre in den Monaten Mai, April und September. Eine nennenswerte Erleichterung zeigte sich im Februar, November und Dezember. Als ein günstiges Symptom für die weitere Gestaltung der Arbeitsmarktlage kann es angesehen werden, daß im letzten Quartal des Jahres 1912 der Andrang niedriger war als in der Vergleichsperiode des Vorjahres. In den Jahren 1910 bis 1912 kamen auf je 100 offene Stellen am deutschen Arbeitsmarkt durchschnittlich Arbeitsuchende:

	1910	1911	1912	Spannung gegen 1911
Januar . . .	199,41	166,24	167,29	+ 1,05
Februar . .	180,93	165,30	152,35	— 12,95
März . . .	143,43	133,53	128,45	— 5,08
April . . .	140,24	126,10	135,03	+ 8,93
Mai	152,07	128,70	139,42	+ 10,72
Juni	143,51	131,31	135,24	+ 3,93
Juli	144,58	129,61	130,28	+ 0,67
August . . .	136,36	129,53	132,79	+ 3,26
September . .	129,37	122,16	128,57	+ 6,41
Oktober . . .	147,58	143,53	137,74	— 5,79
November . .	176,19	171,08	161,97	— 9,11
Dezember . .	184,71	167,74	159,92	— 7,82

Für die männlichen Arbeitsuchenden hat sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt im Vergleich zum Vorjahre nicht so ungünstig entwickelt wie für die weiblichen Bewerber. Auf je 100 offene Stellen für Männliche kamen nämlich durchschnittlich Arbeitsuchende:

	1910	1911	1912	Spannung gegen 1911
Januar	246,96	195,31	191,88	— 3,43
Februar	224,43	210,49	177,93	— 32,56
März	170,29	156,78	145,35	— 11,43
April	163,37	142,92	150,19	+ 7,27
Mai	178,81	144,27	153,67	+ 9,40
Juni	164,00	145,99	145,67	— 0,32
Juli	161,50	140,70	139,86	— 0,84
August	153,69	142,08	145,85	+ 3,77
September . . .	145,63	132,69	141,15	+ 8,46
Oktober	163,19	152,26	147,70	— 4,56
November . . .	193,75	181,96	172,65	— 9,31
Dezember . . .	217,89	183,43	174,61	— 8,82

Hier weisen nur vier Monate eine Steigerung des Andrangs gegenüber dem Vorjahre auf. Am günstigsten war die Entwickelung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage im ersten und letzten Quartal.

Ein wenig befriedigendes Bild bot der Arbeitsmarkt für Weibliche. Besonders im zweiten Quartal ging hier die Andrangsziffer recht wesentlich über das Niveau des Vorjahres hinaus. Vom September ab machte sich eine Besserung bemerkbar, der Andrang hielt sich in den letzten vier Monaten 1912 unter dem Stand des Vorjahres. Auf je 100 offene Stellen für Weibliche kamen durchschnittlich Arbeitsuchende:

	1910	1911	1912	Spannung gegen 1911
Januar	98,15	90,91	100,00	+ 9,09
Februar	90,48	80,26	88,23	+ 7,97
März	81,58	75,79	83,50	+ 7,71
April	86,49	80,00	92,47	+ 12,47
Mai	90,91	82,35	96,51	+ 14,16
Juni	87,50	85,53	101,28	+ 15,75
Juli	93,55	90,41	96,20	+ 5,79
August	87,50	90,36	92,13	+ 1,77
September . . .	87,50	92,39	91,49	— 0,90
Oktober	104,55	114,86	105,68	— 9,18
November . . .	120,00	132,73	122,95	— 9,78
Dezember . . .	97,87	112,50	107,41	— 5,09

Gerade am Arbeitsmarkt der Weiblichen kommt die verstärkte Abwanderung vom platten Lande nach den Städten recht deutlich in einer Zunahme des Andranges am Arbeitsmarkte zum Ausdruck.

3. Die Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden.

Die statistischen Erhebungen der Fachverbände über die Arbeitslosigkeit in den Reihen ihrer Mitglieder sind zweifellos von großem Wert. Wenn es sich jedoch darum handelt, sie zu einer allgemeinen Darstellung des Grades der Arbeitslosigkeit zu verwenden, so muß man sich dessen bewußt sein, daß bei den nichtorganisierten Arbeitern in der Regel die Arbeitslosigkeit größer ist als bei den organisierten. Die Nachweise der Fachverbände werden also meist ein etwas günstigeres Bild liefern als eine Erhebung, die sich über die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter erstrecken könnte. Trotzdem liefern aber die Feststellungen der Fachverbände ganz brauchbares Material, da sie sowohl die Bewegung der Arbeitslosigkeit von Monat zu Monat als auch im Vergleich zu früheren Jahren zuverlässig wiedergeben.

In diesem Abschnitt soll die Entwickelung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Monaten der Jahre

Digitized by Google

1911 und 1912 einer vergleichenden Betrachtung unterzogen werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder der von den Zählungen umfaßten Fachverbände und die Zahl der Arbeitslosen beliefen sich in den einzelnen Monaten des Jahres 1911 auf:

Ende des Monats	Anzahl der in die Zählung Einbezogenen	Davon waren arbeitslos
Januar	1 743 974	44 426
Februar	1 743 974	38 724
März	1 743 974	32 000
April	1 894 765	25 321
Mai	1 894 765	28 018
Juni	1 894 765	29 770
Juli	1 766 444	28 735
August	1 795 198	33 157
September	1 914 210	32 285
Oktober	1 848 650	28 585
November	1 853 832	31 286
Dezember	1 974 694	47 196

Für das Jahr 1912 ergaben sich folgende Ziffern:

Ende des Monats	Anzahl der in die Zählung Einbezogenen	Davon waren arbeitslos
Januar	1 936 948	56 644
Februar	1 890 611	48 937
März	1 919 012	27 483
April	1 893 593	32 451
Mai	1 951 871	36 479
Juni	2 053 767	35 136
Juli	1 952 249	34 813
August	1 948 702	33 106
September	2 081 333	31 582
Oktober	2 055 903	34 808
November	2 069 216	38 240
Dezember	2 099 542	59 472

In acht Monaten des Berichtsjahres war die Arbeitslosigkeit größer als in den entsprechenden Vorjahrsmonaten. Am erheblichsten war die Verschlechterung gegenüber dem Jahre 1911 in den Monaten Februar und Dezember 1912. Es waren nämlich von je 100 der von den Zählungen berücksichtigten Arbeiter in den einzelnen Monaten arbeitslos:

	1911	1912	mehr oder weniger als 1911
Januar	2,6	2,9	+ 0,3
Februar	2,2	2,6	+ 0,4
März	1,9	1,6	— 0,3
April	1,8	1,7	— 0,1
Mai	1,6	1,9	+ 0,3
Juni	1,6	1,7	+ 0,1
Juli	1,6	1,8	+ 0,2
August	1,8	1,7	— 0,1
September	1,7	1,5	— 0,2
Oktober	1,5	1,7	+ 0,2
November	1,7	1,8	+ 0,1
Dezember	2,4	2,8	+ 0,4

Die höchste Prozentziffer weist mit 2,9 v. H. der Monat Januar 1912 auf. Es folgt der Dezember mit 2,8 Proz. Derartige hohe Grade der Arbeitslosigkeit waren weder im Jahre 1911 noch 1910 zu verzeichnen.

II. Arbeitsmarkt in den einzelnen Landesteilen.

1. Ost- und Westpreußen und Posen.

In den drei östlichen Provinzen berichteten insgesamt 141 Krankenkassen mit 123 872 Mitgliedern über die Fluktuation im Jahre 1912. Diese Kassen verteilten sich in folgender Weise auf die einzelnen Regierungsbezirke:

Regierungsbezirk	Gemeinde- usw. Krankenversich.	Ortskrankenkass.	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Königsberg	.	19	2	40	39 403	16 637
Danzig	.	23	.	24	33 493	15 454
Marienwerder	.	4	5	15	11 703	3 467
Bromberg	1	5	2	1	2 617	1 098
Ost-, Westpreußen und Posen	1	51	9	80	87 216	36 656

Der Mitgliederstand ist in der vorstehenden Tabelle nach dem Ausweis vom 1. September 1912 angegeben. Im Vergleich zum Vorjahre ist die Zahl der Beschäftigten in den Regierungsbezirken Königsberg und Danzig ziemlich stark, in Marienwerder und Bromberg jedoch nur minimal gestiegen.

Der erste und letzte Monat des Berichtsjahres brachten eine Verminderung der Beschäftigtenziffer, die ziemlich erheblich über das gewohnte Maß hinausging, in den übrigen Monaten hielten sich jedoch die Schwankungen in normalen Grenzen.

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten Anfang des Monats	Zahl der Beschäftigten Ende des Monats	Zunahme resp. Abnahme absolut	Zunahme resp. Abnahme in Proz.
1911				
Januar	104 645	103 900	— 745	— 0,7
Februar	104 096	103 233	— 863	— 0,8
März	103 570	109 420	+ 5 850	+ 5,6
April	109 420	114 196	+ 4 776	+ 4,4
Mai	115 260	116 184	+ 924	+ 0,8
Juni	115 970	114 877	— 1 093	— 0,9
Juli	114 844	113 897	— 947	— 0,8
August	113 823	115 621	+ 1 798	+ 1,6
September	115 112	115 995	+ 883	+ 0,8
Oktober	116 053	117 886	+ 1 833	+ 1,6
November	118 022	117 838	— 184	— 0,2
Dezember	117 989	113 668	— 4 321	— 3,7
1912				
Januar	114 182	111 478	— 2 704	— 2,4
Februar	111 538	112 626	+ 1 088	+ 1,0
März	112 831	117 710	+ 4 879	+ 4,3
April	117 710	121 372	+ 3 662	+ 3,1
Mai	122 203	122 818	+ 615	+ 0,5
Juni	123 463	123 350	— 113	— 0,1
Juli	123 464	122 568	— 896	— 0,7
August	122 592	123 872	+ 1 280	+ 1,0
September	123 872	124 775	+ 903	+ 0,7
Oktober	125 148	127 586	+ 2 438	+ 1,9
November	127 378	128 976	+ 1 598	+ 1,2
Dezember	125 985	121 084	— 4 901	— 3,8

Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte stand in einem gewissen Gegensatz zu der Entwickelung des Beschäftigungsgrades. Diese Disharmonie erklärt sich daraus, daß die Krankenkassen fast ausschließlich die städtischen Bezirke umfassen, während die Berichte der Arbeitsnachweise auch die Bewegung von Angebot und Nachfrage am ländlichen Arbeitsmarkt spiegeln. Im Durchschnitt des Jahres 1912 kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 131,27 Arbeitsuchende gegen 119,79 im Vorjahre. Zu Beginn des Berichtsjahres stand die Andrangsziffer noch um 26,58 unter dem Niveau des Vorjahres, der zweite Monat brachte jedoch eine plötzliche Verschlechterung um 43,21. Bis zum Jahresschluß zeigte der Arbeitsmarkt im Ver-

Digitized by Google

gleich zum vorangegangenen Jahre fast ständig ein ungünstigeres Gepräge. Besonders bemerkenswert ist die starke Verminderung der Zahl der offenen Stellen für weibliche Arbeitsuchende im Berichtsjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende männl.	Arbeitsuchende weibl.	Offene Stellen männl.	Offene Stellen weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	5 076	1 937	2 292	1 849	169,35
Februar . .	4 381	10 660	2 367	12 316	102,44
März . . .	5 629	2 160	3 670	2 415	128,00
April	5 021	1 576	3 368	1 901	125,20
Mai	4 898	1 796	3 399	2 460	114,25
Juni	4 639	1 815	3 293	1 932	123,52
Juli	5 052	1 548	4 055	1 563	117,48
August . . .	6 593	1 841	5 711	2 065	108,46
September.	5 652	1 880	4 848	2 214	106,65
Oktober . .	5 010	2 345	3 863	2 056	124,26
November .	4 286	1 983	3 018	1 807	129,93
Dezember .	3 462	1 026	2 016	874	155,29
Ganzes Jahr	59 699	30 567	41 900	33 452	119,79
1912					
Januar . .	4 197	1 464	2 619	1 346	142,77
Februar . .	4 548	1 855	2 671	1 725	145,65
März . . .	5 457	2 434	3 625	2 659	125,57
April . . .	5 828	2 001	3 768	1 887	138,44
Mai	5 252	2 105	3 685	1 855	132,80
Juni. . . .	5 239	1 972	3 738	1 709	132,38
Juli	5 239	2 246	4 190	1 874	123,44
August . .	5 118	1 921	4 250	2 215	108,88
September	5 191	2 259	4 443	2 330	110,00
Oktober . .	5 523	2 282	4 072	1 837	132,09
November.	4 955	1 929	3 097	1 417	152,50
Dezember .	4 264	2 093	2 295	1 728	150,02
Ganzes Jahr	60 811	24 561	42 453	22 582	131,27

2. Brandenburg mit Berlin.

Der gewerbliche Beschäftigungsgrad in der Provinz Brandenburg läßt sich an der Hand der Berichte von 287 Krankenkassen verfolgen, deren Mitgliederstand sich am 1. September auf 1 076 388 Personen bezifferte. Die verschiedenen Kassen und die Zahl der Mitglieder verteilte sich auf die beiden Regierungsbezirke und die Stadt Berlin in nachstehender Weise:

Regierungsbezirk	Gemeindekrankenversich.	Ortskrankenkass.	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Potsdam . .	.	26	20	31	92 763	57 860
Frankfurt . .	.	27	12	27	37 343	21 124
Berlin	1	53	19	71	514 691	352 607
Brandenburg	1	106	51	129	644 797	431 591

Die Schwankungen der Beschäftigtenziffer waren in den einzelnen Monaten des Jahres 1912 wesentlich stärker als im Vorjahre. Die Tendenz der Mitgliederbewegung war jedoch in jedem Monat die gleiche wie im entsprechenden Vorjahrsmonat: ein Beweis dafür, daß auch innerhalb eines relativ kleinen Gebietes die wirtschaftliche Entwickelung mit einer festen Regelmäßigkeit vor sich geht. Die Steigerung des Beschäftigungsgrades während der Frühjahrsmonate war stärker als im Vorjahre, ebenso vollzog sich aber auch die Abschwächung im November und Dezember 1912 in flotterem Tempo.

Krankenkassen:

	Zahl d. Beschäftigten Anfang des Monats	Zahl d. Beschäftigten Ende des Monats	Zu- resp. Abnahme absolut	Zu- resp. Abnahme in Proz.
1911				
Januar . . .	189 959	189 683	— 276	— 0,1
Februar . . .	190 844	192 379	+ 1 535	+ 0,8
März	192 722	196 758	+ 4 036	+ 2,1
April	197 908	201 698	+ 3 790	+ 1,9
Mai	201 989	204 180	+ 2 191	+ 1,1
Juni	204 180	202 606	— 1 574	— 0,8
Juli	202 606	200 806	— 1 800	— 0,9
August . . .	200 806	201 785	+ 979	+ 0,5
September .	201 785	203 685	+ 1 900	+ 0,9
Oktober . . .	203 685	205 596	+ 1 911	+ 0,9
November .	205 614	205 228	— 386	— 0,2
Dezember .	205 228	199 497	— 5 731	— 2,8
1912				
Januar . . .	199 686	197 405	— 2 281	— 1,1
Februar . . .	197 449	201 447	+ 3 998	+ 2,0
März	201 583	207 691	+ 6 108	+ 3,0
April	207 691	210 866	+ 3 175	+ 1,5
Mai	210 478	210 565	+ 87	+ 0,04
Juni	210 583	209 943	— 640	— 0,3
Juli	209 924	207 479	— 2 445	— 1,2
August . . .	207 479	209 090	+ 1 611	+ 0,8
September .	209 090	210 737	+ 1 647	+ 0,8
Oktober . . .	210 737	212 745	+ 2 008	+ 0,9
November .	212 755	211 490	— 1 265	— 0,6
Dezember .	211 437	204 718	— 6 719	— 3,3

Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zeigte in den Monaten April bis September 1912, d. h. während der Bausaison, eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Jahre 1911. Im letzten Quartal des Berichtsjahres hielt sich die Andrangsziffer wieder unter dem Niveau des Vorjahres. Im Jahresdurchschnitt 1912 kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 127,81 Arbeitsuchende gegen 127,68 im Vorjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende männl.	Arbeitsuchende weibl.	Offene Stellen männl.	Offene Stellen weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	9 850	4 070	4 152	4 895	153,86
Februar . .	9 321	4 206	3 493	5 204	155,54
März . . .	9 251	4 317	5 299	6 623	113,81
April . . .	9 202	4 346	5 635	5 510	121,56
Mai	9 543	4 492	6 051	5 632	120,13
Juni . . .	8 552	3 439	5 144	4 153	128,98
Juli	9 492	4 048	6 393	4 428	125,13
August . .	9 373	5 107	6 498	6 941	107,74
September	9 277	6 201	8 104	8 240	94,70
Oktober . .	10 098	6 707	6 784	6 318	128,26
November.	9 304	6 099	4 203	4 794	171,20
Dezember.	7 696	4 401	3 308	4 088	163,56
Ganzes Jahr	110 959	57 433	65 064	66 826	127,68
1912					
Januar . .	9 911	6 221	4 631	6 337	147,08
Februar . .	9 401	5 701	3 997	7 145	135,54
März . . .	8 347	5 072	5 851	6 953	104,80
April . . .	10 479	6 792	6 122	7 750	124,50
Mai	10 275	6 319	5 358	6 622	138,51
Juni . . .	10 147	5 752	4 941	5 295	155,32
Juli	10 685	5 925	6 616	6 155	130,06
August . .	10 161	6 939	6 753	8 757	110,25
September	9 353	7 264	7 096	9 738	98,71
Oktober . .	10 744	8 366	7 424	8 534	119,75
November.	9 190	6 582	4 484	5 591	156,55
Dezember.	8 156	4 924	3 542	5 077	151,76
Ganzes Jahr	116 849	75 857	66 815	83 954	127,81

Digitized by Google

In der Stadt Berlin wurde die Bewegung der Beschäftigtenziffer natürlich von ganz anderen Faktoren bestimmt als in den übrigen Teilen der Provinz Brandenburg. So erklärt es sich, daß zu Beginn des Jahres und im Herbst eine stärkere Zunahme, im Sommer aber eine größere Abschwächung des Geschäftsganges zu verzeichnen war.

Krankenkassen (Berlin):

	Zahl d. Beschäftigten Anfang des Monats	Ende des Monats	Zu- resp. Abnahme absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	799 839	805 591	+ 5 752	+ 0,7
Februar. . .	805 591	813 596	+ 8 005	+ 1,0
März	813 746	821 854	+ 8 108	+ 1,0
April	821 854	820 466	— 1 388	— 0,2
Mai	820 604	827 704	+ 7 100	+ 0,1
Juni	827 704	818 108	— 9 596	— 1,2
Juli	818 108	817 427	— 681	— 0,08
August . . .	817 427	831 337	+ 13 910	+ 1,7
September .	831 337	844 683	+ 13 346	+ 1,6
Oktober . . .	844 683	858 309	+ 13 626	+ 1,6
November. .	858 309	854 321	— 3 988	— 0,5
Dezember .	835 785	836 207	+ 422	+ 0,05
1912				
Januar . . .	836 207	843 911	+ 7 704	+ 0,9
Februar. . .	843 911	858 910	+ 14 999	+ 1,8
März	858 910	866 511	+ 7 601	+ 0,9
April	866 511	868 951	+ 2 440	+ 0,3
Mai	868 951	865 205	— 3 746	— 0,4
Juni	865 205	858 420	— 6 785	— 0,8
Juli	858 420	857 622	— 798	— 0,1
August . . .	857 622	867 298	+ 9 676	+ 1,1
September .	867 298	880 734	+ 13 436	+ 1,5
Oktober . . .	880 734	895 679	+ 14 945	+ 1,7
November. .	895 812	894 110	— 1 702	— 0,2
Dezember. .	894 110	867 762	— 26 348	— 2,9

Am Berliner Arbeitsmarkte kam der flaue Charakter der Vausaison 1912 weit deutlicher zum Ausdruck, als in irgendeinem anderen Teile Deutschlands. Die Andrangsziffer, die sich im ersten Quartal noch unter dem Niveau des Jahres 1911 gehalten hatte, stieg im April und Mai ziemlich stark. Sie war bis in den Herbst hinein — mit Ausnahme des Monats Juli — ständig höher als im vorangegangenen Jahre. Erst im letzten Quartal des Berichtsjahres kam die steigende Konjunkturtendenz auch am Arbeitsmarkte wieder mehr zur Geltung. Im Durchschnitt des Jahres 1912 kamen am Berliner Arbeitsmarkte auf je 100 offene Stellen 137,86 Arbeitsuchende, das sind 1,57 weniger als im Jahre 1911.

Arbeitsnachweise (Berlin):

	Arbeitsuchende männl.	weibl.	Offene Stellen männl.	weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	42 847	4 930	24 835	5 035	159,95
Februar . .	49 380	4 214	27 999	5 055	162,14
März . . .	55 758	5 537	36 715	7 059	140,03
April . . .	54 480	5 305	36 521	5 925	140,85
Mai	47 459	4 706	36 823	5 193	124,15
Juni . . .	52 650	4 637	32 254	4 868	154,32
Juli	52 833	4 464	37 894	4 783	134,26
August . .	54 228	5 006	42 747	5 274	123,35
September	49 112	6 122	47 434	7 816	99,97
Oktober . .	56 646	5 845	41 691	5 511	132,39
November.	55 705	5 439	30 085	4 465	176,97
Dezember.	53 442	4 420	31 366	4 117	163,07
Ganzes Jahr	624 540	60 625	426 364	65 101	139,43
1912					
Januar . .	62 379	6 312	37 485	5 538	159,66
Februar . .	57 301	5 506	37 130	5 786	146,35
März . . .	55 446	6 749	44 462	7 708	119,22
April . . .	60 782	6 972	39 699	6 168	147,72
Mai	58 703	5 711	36 866	5 078	153,57
Juni . . .	53 930	5 711	38 726	4 675	137,42
Juli	48 925	4 965	35 975	5 057	131,34
August . .	58 634	5 981	45 981	7 034	121,88
September	57 689	6 536	46 799	7 857	117,51
Oktober . .	62 056	7 230	46 348	6 872	130,19
November.	56 772	5 834	34 425	5 032	158,67
Dezember.	43 943	4 284	28 165	3 957	150,14
Ganzes Jahr	676 560	71 791	472 061	70 762	137,86

3. Schlesien.

Den statistischen Ermittelungen über die Veränderung der Beschäftigtenziffern in der Provinz Schlesien konnten die regelmäßigen Berichte von 343 Krankenkassen zugrunde gelegt werden, deren Mitgliederkreis am 1. September 1912 von 339 003 Personen gebildet wurde. Die drei schlesischen Regierungsbezirke partizipieren an der Gesamtzahl der Krankenkassen und ihrer Mitglieder wie folgt:

Regierungsbezirk	Ortskrankenkass.	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten männl.	weibl.
Breslau . . .	72	2	78	107 105	63 839
Liegnitz . . .	39	2	47	41 067	19 230
Oppeln . . .	17.	16	70	86 682	21 080
Schlesien . .	128	20	195	234 854	104 149

Die Entwicklung des Beschäftigungsgrades in der Provinz Schlesien zeigte im Berichtsjahre keine ungünstige Tendenz, obgleich die Zunahme der Beschäftigtenziffer in einigen Monaten geringer war als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Die Abschwächung, die regelmäßig in den Monaten November und Dezember eintritt, war im Jahre 1912 weniger stark als im Jahre 1911.

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten Anfang des Monats	Ende des Monats	Zunahme resp. Abnahme absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	299 219	297 268	— 1 951	— 0,7
Februar . . .	296 504	297 910	+ 1 406	+ 0,5
März	297 281	305 376	+ 8 095	+ 2,7
April	306 072	316 297	+ 10 225	+ 3,3
Mai	316 612	323 399	+ 6 787	+ 2,1
Juni	323 755	322 289	— 1 466	— 0,4
Juli	322 252	324 014	+ 1 762	+ 0,5
August . . .	324 926	327 370	+ 2 444	+ 0,8
September .	327 511	329 699	+ 2 188	+ 0,6
Oktober . . .	329 076	331 145	+ 2 069	+ 0,6
November. .	330 758	327 747	— 3 011	— 0,9
Dezember. .	327 508	313 825	— 13 683	— 4,2
1912				
Januar . . .	313 556	309 788	— 3 768	— 1,2
Februar . . .	307 736	309 815	+ 2 079	+ 0,7
März	310 873	317 029	+ 6 156	+ 2,0

Digitized by Google

	Zahl der Beschäftigten		Zunahme resp. Abnahme	
	Anfang des Monats	Ende des Monats	absolut	in Proz.
April	317 332	327 155	+ 9 823	+ 3,1
Mai	329 010	333 133	+ 4 123	+ 1,2
Juni	334 450	334 806	+ 356	+ 0,1
Juli	335 264	336 173	+ 909	+ 0,3
August . . .	336 163	337 208	+ 1 045	+ 0,3
September .	339 003	339 253	+ 250	+ 0,1
Oktober . . .	339 432	338 591	— 841	— 0,2
November. .	338 619	337 031	— 1 588	— 0,5
Dezember. .	337 315	325 436	— 11 879	— 3,5

Der Arbeitsmarkt zeigte nach den monatlichen Ausweisen der an die Berichterstattung des „Reichsarbeitsblatt" angeschlossenen Arbeitsnachweise fast in allen Monaten des Berichtsjahres ein bedeutend ungünstigeres Gepräge als im Vorjahre. Im Jahresdurchschnitt ergibt sich eine Steigerung der Andrangsziffer von 121,08 auf 147,46. Besonders stark war die Belastung des schlesischen Arbeitsmarktes in den Monaten Februar bis August. Erst im letzten Monat des Berichtsjahres ging die Andrangsziffer um einige Grade unter den Stand des Vorjahres. In der Bewegung der Zahl der Arbeitsuchenden und der offenen Stellen spiegelt sich deutlich das ungewöhnlich rasche Wachsen des Angebots, mit dem die Zunahme der Arbeitsgelegenheit nicht Schritt zu halten vermochte.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	4 426	938	2 130	1 244	158,98
Februar. .	3 108	1 088	1 672	1 724	123,56
März . . .	4 230	994	3 287	1 921	100,31
April . . .	4 243	878	2 919	1 844	107,51
Mai	4 380	1 157	3 341	2 003	103,61
Juni. . . .	4 885	1 624	3 717	2 051	112,85
Juli	5 499	1 767	4 584	1 750	114,71
August . .	5 519	2 301	4 441	2 280	116,35
September	5 696	2 323	4 447	2 136	121,81
Oktober . .	4 313	2 367	3 381	1 949	125,33
November.	4 391	2 089	2 782	1 677	145,32
Dezember.	2 962	1 700	1 549	1 361	160,21
Ganzes Jahr	53 652	19 226	38 250	21 940	121,08
1912					
Januar . .	5 241	2 588	3 093	1 674	164,23
Februar. .	5 738	2 860	3 148	2 417	154,50
März . . .	7 588	3 046	4 377	2 662	151,07
April . . .	8 141	3 090	4 204	2 238	174,34
Mai	7 790	2 933	3 797	2 515	169,88
Juni. . . .	6 511	2 814	4 156	2 387	142,52
Juli	7 090	2 588	5 171	2 229	130,78
August . .	6 593	2 475	4 025	2 318	142,96
September	6 869	2 445	4 981	2 423	125,80
Oktober . .	6 732	2 540	5 103	2 151	127,82
November.	6 143	2 371	3 842	1 971	146,46
Dezember.	4 882	1 860	2 611	1 732	155,24
Ganzes Jahr	79 318	31 610	48 508	26 717	147,46

4. Provinz Sachsen.

Für die Provinz Sachsen berichteten im Jahre 1912 insgesamt 252 Krankenkassen, deren Mitgliederzahl sich am 1. September 1912 auf 233 367 stellte.

Regierungsbezirk	Gemeinde- und Innungskrankenversich.	Ortskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Andere Krankenkassen	Mit Beschäftigten	
						männl.	weibl.
Magdeburg . .	2	45	25	55	.	79 672	28 824
Merseburg . .	.	30	10	33	1	58 705	21 603
Erfurt	.	11	9	31	.	28 044	16 519
Prov. Sachsen	2	86	44	119	1	166 421	66 946

Die Ziffern der Krankenkassen ließen fast in allen Monaten des Jahres 1912 eine stärkere Abnahme resp. eine geringere Steigerung des Beschäftigungsgrades erkennen, als in den entsprechenden Vorjahrsmonaten. Besonders auffallend war der Rückgang der Beschäftigtenziffer im Monat Dezember. Durch eine wesentlich günstigere Tendenz als der vorjährige Vergleichsmonat zeichnete sich nur der Monat Juli aus.

Krankenkassen:

	Zahl d. Beschäftigten		Zu- resp. Abnahme	
	Anfang des Monats	Ende des Monats	absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	207 910	207 760	— 150	— 0,1
Februar . . .	207 420	209 379	+ 1 959	+ 1,0
März	209 184	214 301	+ 5 117	+ 2,4
April	214 348	221 562	+ 7 214	+ 3,4
Mai	221 620	225 104	+ 3 484	+ 1,6
Juni.	225 963	224 421	— 1 542	— 0,7
Juli	224 457	223 251	— 1 206	— 0,5
August . . .	223 251	224 332	+ 1 081	+ 0,5
September .	224 571	225 146	+ 575	+ 0,3
Oktober . . .	225 279	227 403	+ 2 124	+ 0,9
November. .	227 357	225 461	— 1 896	— 0,8
Dezember. .	224 800	219 805	— 4 995	— 2,2
1912				
Januar . . .	219 354	218 423	— 931	— 0,4
Februar. . .	217 968	221 056	+ 3 088	+ 1,4
März	220 111	224 853	+ 4 742	+ 2,1
April	225 076	232 509	+ 7 433	+ 3,3
Mai	232 899	234 144	+ 1 245	+ 0,5
Juni.	234 094	229 578	— 4 516	— 1,9
Juli	230 382	233 003	+ 2 621	+ 1,1
August . . .	232 962	233 392	+ 430	+ 0,2
September .	233 367	233 447	+ 80	+ 0,03
Oktober . . .	233 337	234 836	+ 1 499	+ 0,6
November .	234 950	233 503	— 1 447	— 0,6
Dezember .	233 580	225 666	— 7 914	— 3,4

Am Arbeitsmarkte der Provinz Sachsen ist im Jahre 1912 eine recht fühlbare Erleichterung eingetreten. Die Andrangsziffer, die sich im Durchschnitt des Jahres 1911 auf 151,69 berechnete, ging im Berichtsjahre herab auf 139,30. In den Monaten April bis Juli 1912 stand die Andrangsziffer allerdings über dem vorjährigen Niveau. Eine besonders kräftige Besserung zeigte sich im letzten Quartal des Jahres 1912.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	12 062	2 102	4 997	2 306	193,95
Februar. .	11 976	2 551	5 042	3 186	176,56
März . . .	12 872	3 054	7 624	3 878	138,46
April . . .	13 003	2 418	8 836	3 056	129,68
Mai	13 989	2 423	9 045	2 972	136,57
Juni . . .	12 879	2 375	8 202	2 703	139,88

Digitized by Google

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Juli	11 868	2 164	8 238	2 338	132,68
August . .	12 867	3 104	8 920	3 200	131,77
September	11 749	3 697	7 928	3 157	139,34
Oktober . .	14 486	3 485	8 181	2 574	167,09
November.	12 908	2 947	6 019	2 096	195,38
Dezember.	9 098	1 950	3 812	1 690	200,80
Ganzes Jahr	149 757	32 270	86 844	33 156	151,69
1912					
Januar . .	10 518	2 556	5 365	2 437	167,57
Februar. .	11 801	3 221	5 713	3 452	163,91
März . . .	11 729	3 378	7 800	3 905	129,06
April . . .	11 684	3 030	7 202	3 077	143,15
Mai	13 006	2 776	8 447	2 716	141,38
Juni	12 646	2 892	8 187	2 767	141,85
Juli	12 611	2 721	8 855	2 574	134,15
August . .	12 519	3 115	8 839	3 374	128,01
September	12 087	3 461	9 164	3 446	123,30
Oktober . .	11 718	3 200	9 239	3 051	121,38
November.	10 691	2 469	6 573	2 302	148,28
Dezember.	9 336	1 754	5 305	1 782	156,48
Ganzes Jahr	140 346	34 573	90 689	34 883	139,30

5. Pommern und Schleswig-Holstein.

Der Berichterstattung des „Reichsarbeitsblattes" waren 97 Krankenkassen mit 151 687 Beschäftigten angeschlossen. Hiervon entfallen auf Pommern 64 und auf Schleswig-Holstein 33 Kassen.

Regierungsbezirk	Ortskrankenkass.	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Stettin	16	11	36	45 881	12 767
Stralsund . .	1	.	.	388	194
Schleswig . .	7	12	14	65 115	27 342
Pommern und Schlesw.-Hlst.	24	23	50	111 384	40 303

Der Beschäftigungsgrad zeigte im Januar 1912 eine Abnahme um 0,6 Proz., während der Vergleichsmonat des Vorjahres eine minimale Steigerung gebracht hatte. In den nächsten drei Monaten des Berichtsjahres wies die Beschäftigtenziffer stärkere Zunahmen auf als in den Parallelmonaten des Jahres 1911. Auch in den Sommer- und Herbstmonaten 1912 zeigte die Entwicklung des Beschäftigungsgrades eine günstigere Tendenz als im Vorjahre. Nur im Monat November blieb die Zunahme unter dem Niveau des Jahres 1911. Im Dezember war nur eine relativ geringe Abschwächung zu verzeichnen.

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten		Zunahme resp. Abnahme	
	Anfang des Monats	Ende des Monats	absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	133 781	133 897	+ 116	+ 0,1
Februar . .	134 143	134 308	+ 165	+ 0,1
März	134 406	136 710	+ 2 304	+ 1,7
April	136 901	139 846	+ 2 945	+ 2,1
Mai	141 546	145 235	+ 3 689	+ 2,6
Juni	145 235	145 462	+ 227	+ 0,2
Juli	145 421	144 353	— 1 068	— 0,7
August . . .	144 439	143 799	— 640	— 0,4
September .	143 893	143 790	— 103	— 0,1
Oktober . . .	143 790	145 307	+ 1 517	+ 1,1
November .	145 564	146 887	+ 1 323	+ 0,9
Dezember .	146 887	143 228	— 3 659	— 2,5
1912				
Januar . . .	142 978	142 044	— 934	— 0,6
Februar . .	142 044	143 797	+ 1 743	+ 1,2
März	143 787	146 817	+ 3 030	+ 2,1
April	146 817	149 121	+ 3 304	+ 2,2
Mai	150 230	151 203	+ 973	+ 0,6
Juni	152 066	152 575	+ 509	+ 0,3
Juli	152 575	151 965	— 610	— 0,4
August . . .	152 011	151 687	— 324	— 0,2
September .	151 687	152 270	+ 583	+ 0,4
Oktober . . .	152 236	154 109	+ 1 873	+ 1,2
November .	154 268	154 584	+ 316	+ 0,2
Dezember .	154 584	152 070	— 2 514	— 1,6

Auch die Lage des Arbeitsmarktes war im großen und ganzen nicht schlechter als im Jahre 1911. Die Andrangsziffer weist im Jahresdurchschnitt sogar einen Rückgang von 182,19 auf 180,65 auf. Allerdings ist zu bemerken, daß in den Monaten Mai bis Juli und teilweise auch im Herbst 1912 das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte dieser beiden Provinzen wesentlich ungünstiger war als im Vorjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	14 093	682	4 984	806	255,18
Februar .	10 973	623	4 190	644	239,88
März . . .	13 985	685	6 538	1 055	193,23
April . . .	13 340	602	6 779	846	182,85
Mai	14 039	602	8 153	856	162,51
Juni . . .	14 050	610	8 700	777	154,46
Juli	16 126	555	9 473	865	161,36
August . .	16 525	729	10 068	1 039	155,34
September	14 910	758	9 119	937	155,81
Oktober . .	15 976	988	8 054	895	189,56
November.	13 896	794	6 006	632	221,30
Dezember.	8 428	599	3 805	593	205,25
Ganzes Jahr	166 341	8 227	85 869	9 945	182,19
1912					
Januar . .	14 606	1 074	5 563	1 045	237,29
Februar .	15 810	1 109	6 947	1 600	197,95
März . . .	14 745	1 113	7 731	1 775	166,82
April . . .	15 727	1 336	7 967	1 373	182,69
Mai	15 107	1 036	7 326	1 208	189,16
Juni . . .	14 770	1 075	7 500	1 194	182,25
Juli	16 328	926	9 818	1 232	156,14
August . .	16 491	1 277	10 350	1 587	148,85
September	15 479	1 303	9 509	1 295	155,33
Oktober . .	16 803	1 184	9 623	1 061	168,35
November.	15 313	1 139	6 550	850	222,32
Dezember.	11 482	764	4 645	749	227,03
Ganzes Jahr	182 661	13 336	93 529	14 969	180,65

6. Hannover.

Aus den fünf Regierungsbezirken lagen Berichte von 130 Krankenkassen mit 155 950 Mitgliedern vor.

Digitized by Google

Regierungsbezirk	Gemeinde- usw. Krankenversich.	Ortskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Hannover	1	7	9	51	69 563	29 620
Hildesheim . . .	.	4	4	10	8 489	2 532
Lüneburg	.	2	2	16	14 740	5 278
Stade	.	4	2	2	7 492	1 143
Osnabrück	.	1	6	9	11 917	5 176
Hannover	1	18	23	88	112 201	43 749

Mit Ausnahme des Monats Februar, der eine relativ kräftige Belebung brachte, wiesen die ersten fünf Monate des Berichtsjahres eine flauere Tendenz des Beschäftigungsgrades auf als die entsprechenden Vorjahrsmonate. Im Juni und Juli zeigte sich eine leichte Besserung, diese ließ jedoch gegen Ende des Jahres wieder nach.

Krankenkassen:

	Zahl d. Beschäftigten Anfang des Monats	Zahl d. Beschäftigten Ende des Monats	Zu- resp. Abnahme absolut	Zu- resp. Abnahme in Proz.
1911				
Januar . . .	137 125	137 282	+ 157	+ 0,1
Februar. . .	137 282	138 351	+ 1 069	+ 0,8
März	138 351	141 571	+ 3 220	+ 2,3
April	142 071	147 152	+ 5 081	+ 3,6
Mai	146 652	148 891	+ 2 239	+ 1,5
Juni.	149 107	147 645	— 1 462	— 1,0
Juli	148 084	147 179	— 905	— 0,6
August . . .	145 579	146 390	+ 811	+ 0,6
September .	146 390	147 378	+ 988	+ 0,7
Oktober . . .	147 378	148 835	+ 1 457	+ 1,0
November. .	148 835	150 020	+ 1 185	+ 0,8
Dezember. .	150 020	147 187	— 2 833	— 1,9
1912				
Januar . . .	147 164	145 543	— 1 621	— 1,1
Februar. . .	145 543	147 958	+ 2 415	+ 1,7
März	148 147	150 232	+ 2 085	+ 1,4
April	150 239	154 534	+ 4 295	+ 2,9
Mai	154 452	154 760	+ 308	+ 0,2
Juni.	154 805	153 733	— 1 072	— 0,7
Juli	153 733	154 251	+ 518	+ 0,3
August . . .	154 251	155 963	+ 1 712	+ 1,1
September .	155 950	155 381	— 569	— 0,3
Oktober . . .	156 519	158 324	+ 1 805	+ 1,1
November. .	158 462	159 366	+ 904	+ 0,6
Dezember. .	159 471	155 334	— 4 137	— 2,6

Die Lage des Arbeitsmarktes in der Provinz Hannover hat sich im Berichtsjahre ganz wesentlich verschlechtert. Die Andrangsziffer ist im Jahresdurchschnitt von 136,58 auf 150,55 gestiegen. Mit Ausnahme von Januar, November und Dezember weisen alle Monate des Jahres 1912 eine Steigerung des Andrangs gegenüber dem Vorjahre auf. Es sei bemerkt, daß die Verschlechterung der Konjunktur im Baugewerbe und in der Baustoffindustrie in der Provinz Hannover besonders deutlich hervor trat.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende männl.	Arbeitsuchende weibl.	Offene Stellen männl.	Offene Stellen weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	8 083	1 189	3 848	1 718	166,55
Februar. .	7 260	897	3 921	1 839	141,61
März . . .	12 527	913	8 460	1 979	128,75
April . . .	10 103	798	7 072	1 831	122,44
Mai	11 319	1 084	7 755	2 150	125,22
Juni. . . .	10 071	880	6 622	1 903	128,45
Juli	11 026	938	7 877	1 645	125,65
August . .	11 579	1 200	8 639	1 782	122,63
September	11 444	1 212	8 190	1 764	127,14
Oktober . .	11 459	1 374	7 400	1 635	142,04
November.	11 944	1 758	6 184	1 587	176,32
Dezember.	7 975	961	4 192	1 045	170,63
Ganzes Jahr	124 790	13 204	80 160	20 878	136,58
1912					
Januar . .	11 109	1 920	5 763	2 142	164,82
Februar. .	11 805	1 713	6 697	2 111	153,47
März . . .	11 362	1 707	7 289	2 203	137,68
April . . .	13 757	1 769	9 588	2 435	129,13
Mai	14 032	1 464	8 136	1 797	156,00
Juni. . . .	12 135	1 430	6 899	1 327	164,90
Juli	14 210	1 609	8 525	1 544	157,19
August . .	15 686	1 668	9 735	1 835	149,99
September	14 169	1 744	9 344	2 134	138,64
Oktober . .	13 444	1 566	8 674	1 648	145,42
November.	10 752	1 753	5 913	1 498	168,73
Dezember.	8 616	962	4 730	1 204	161,41
Ganzes Jahr	151 077	19 305	91 293	21 878	150,55

7. Rheinland-Westfalen.

An das „Reichsarbeitsblatt" berichteten insgesamt 1044 Krankenkassen mit 1 168 120 Mitgliedern. Auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilten sich dieselben wie folgt:

Regierungsbezirk	Gemeinde- usw. Krankenversich.	Ortskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Andere Krankenkassen	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Münster. . .	.	1	.	7	.	4 430	2 450
Minden . . .	.	6	8	30	.	28 473	13 473
Arnsberg . .	3	33	39	148	.	182 341	35 543
Koblenz . . .	1	5	2	25	1	21 697	7 108
Düsseldorf . .	.	50	65	414	1	448 132	134 433
Köln	.	21	17	91	.	132 930	50 197
Trier. . . .	.	15	. 1	23	.	24 485	8 393
Aachen . . .	.	16	.	21	.	47 579	26 456
Rhein.-Westf. .	4	147	132	759	2	890 067	278 053

Die Beschäftigtenziffer ist in Rheinland-Westfalen während des Jahres 1912 von 1 116 518 auf 1 154 596 angewachsen. In den einzelnen Monaten vollzog sich die Zunahme meist nicht in so flottem Tempo wie im Vorjahre, auch war im Dezember eine etwas stärkere Abschwächung zu verzeichnen als im Parallelmonat 1911. Immerhin entspricht die Entwickelung des Beschäftigungsgrades im Berichtsjahre in jeder Hinsicht der allgemeinen gewerblichen Hochkonjunktur.

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten Anfang des Monats	Zahl der Beschäftigten Ende des Monats	Zunahme resp. Abnahme absolut	Zunahme resp. Abnahme in Proz.
1911				
Januar . . .	1 043 208	1 041 423	— 1 785	— 0,2
Februar. . .	1 040 519	1 047 379	+ 6 860	+ 0,7
März	1 047 846	1 068 841	+ 20 995	+ 2,0
April	1 069 153	1 093 829	+ 24 676	+ 2,3
Mai	1 094 205	1 109 875	+ 15 670	+ 1,4

Digitized by Google

	Zahl der Beschäftigten		Zunahme resp. Abnahme	
	Anfang des Monats	Ende des Monats	absolut	in Proz.
Juni	1 113 090	1 113 204	+ 114	+ 0,01
Juli	1 112 512	1 111 596	— 916	— 0,08
August . . .	1 109 894	1 111 376	+ 1 482	+ 0,1
September .	1 114 026	1 118 821	+ 4 795	+ 0,4
Oktober . . .	1 118 827	1 129 008	+ 10 181	+ 0,9
November . .	1 129 275	1 137 465	+ 8 190	+ 0,7
Dezember . .	1 137 440	1 116 518	— 20 922	— 1,8
1912				
Januar . . .	1 111 487	1 110 178	— 1 309	— 0,1
Februar . . .	1 111 722	1 121 459	+ 9 737	+ 0,9
März	1 119 857	1 132 997	+ 13 140	+ 1,2
April	1 133 891	1 158 474	+ 24 583	+ 2,2
Mai	1 160 340	1 168 534	+ 8 194	+ 0,7
Juni	1 168 724	1 170 005	+ 1 281	+ 0,1
Juli	1 170 291	1 166 997	— 3 294	— 0,3
August . . .	1 168 122	1 168 053	— 69	— 0,01
September .	1 168 194	1 173 870	+ 5 676	+ 0,5
Oktober . . .	1 172 626	1 174 623	+ 1 997	+ 0,2
November .	1 174 934	1 179 309	+ 4 375	+ 0,4
Dezember . .	1 180 231	1 154 596	— 25 635	— 2,2

Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte in Rheinland-Westfalen spiegelte ebenfalls recht deutlich die günstige Tendenz des Konjunkturverlaufs im Bergbau wie in den weiterverarbeitenden Gewerbezweigen. Die Andrangsziffer berechnete sich für das Jahr 1912 auf durchschnittlich 131,35 gegen 147,34 im vorangegangenen Jahre. Mit Ausnahme des Monats Juni weisen alle Monate des Jahres 1912 ein günstigeres Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf als die entsprechenden Vorjahrsmonate.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	39 221	4 509	16 759	4 944	201,49
Februar . .	44 504	4 928	20 239	5 771	190,05
März . . .	50 267	5 453	28 750	7 502	153,98
April . . .	44 845	5 069	28 920	7 409	137,40
Mai	51 029	5 534	31 874	7 236	144,60
Juni	43 061	5 020	31 322	6 424	127,38
Juli	57 163	5 336	36 210	6 062	147,85
August . .	45 495	5 180	33 744	6 150	127,02
September	45 134	5 514	32 586	7 188	127,34
Oktober . .	48 528	6 200	33 361	6 825	136,19
November .	42 498	5 421	25 369	4 581	160,00
Dezember .	38 257	4 150	22 112	4 298	160,57
Ganzes Jahr	550 102	62 314	341 246	74 390	147,34
1912					
Januar . .	46 703	5 939	23 646	6 808	172,86
Februar . .	48 264	6 231	28 378	7 639	151,30
März . . .	46 127	5 571	29 477	7 006	141,70
April . . .	47 537	6 452	32 096	8 509	132,96
Mai	47 721	6 493	32 577	8 111	133,24
Juni	47 678	5 928	34 408	7 459	128,04
Juli	51 594	6 396	40 593	8 072	119.16
August . .	49 472	6 149	36 598	7 398	126,42
September	47 992	6 580	37 343	8 222	119,77
Oktober . .	48 865	7 451	39 973	8 561	116,03
November .	44 200	6 277	32 606	6 227	129,98
Dezember .	37 400	4 966	28 843	5 163	124,58
Ganzes Jahr	563 553	74 433	396 538	89 175	131,35

8. Hessen-Nassau.

Im Jahre 1912 berichteten regelmäßig an das „Reichsarbeitsblatt" 93 Krankenkassen mit zusammen 244 073 Mitgliedern.

Regierungs-Bezirk	Ortskrankenkass.	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten	
				männl.	weibl.
Cassel	19	14	25	47 907	20 202
Wiesbaden . .	4	15	16	127 141	48 823
Hessen-Nassau	23	29	41	175 048	69 025

Die Bewegung des gewerblichen Beschäftigungsgrades setzte zu Beginn des Berichtsjahres ganz erheblich günstiger ein als im Jahre 1911. Der Monat März brachte eine ganz auffallend starke Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Die Gesamtziffer ist im Laufe des Jahres 1912 von 223 916 auf 239 402 gestiegen.

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten		Zunahme resp. Abnahme	
	Anfang des Monats	Ende des Monats	absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	209 721	208 494	— 1 227	— 0,6
Februar . . .	208 494	210 619	+ 2 125	+ 1,0
März	210 742	216 256	+ 5 514	+ 2,6
April	216 256	221 946	+ 5 690	+ 2,6
Mai	221 946	226 441	+ 4 495	+ 2,0
Juni	226 689	225 748	— 941	— 0,4
Juli	225 748	226 280	+ 532	+ 0,2
August . . .	225 803	226 880	+ 1 077	+ 0,5
September .	227 059	229 579	+ 2 520	+ 1,1
Oktober . . .	229 422	230 749	+ 1 327	+ 0,6
November .	230 834	230 282	— 552	— 0,2
Dezember . .	231 477	224 089	— 7 388	— 3,2
1912				
Januar . . .	223 916	225 599	+ 1 683	+ 0,7
Februar . . .	225 080	228 299	+ 3 219	+ 1,4
März	228 155	242 737	+ 14 582	+ 6,4
April	242 799	239 690	— 3 109	— 1,3
Mai	238 278	239 873	+ 1 595	+ 0,7
Juni	240 399	243 764	+ 3 365	+ 1,4
Juli	243 838	243 385	— 453	— 0,2
August . . .	243 494	243 973	+ 479	+ 0,2
September .	244 073	245 458	+ 1 385	+ 0,6
Oktober . . .	245 589	246 001	+ 412	+ 0,2
November .	245 968	245 836	— 132	— 0,05
Dezember . .	245 379	239 402	— 5 977	— 2,4

Am Arbeitsmarkte der Provinz Hessen-Nassau zeigte sich keine nennenswerte Besserung. Die Andrangsziffer hielt sich mit 127,70 sogar noch etwas über dem Niveau des Vorjahres. Sie erreichte ihren höchsten Stand im Dezember 1912 mit 168,78. Auffallend ist die Tatsache, daß die Zahl der offenen Stellen im Jahre 1912 eine Verminderung erfahren hat.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	7 889	4 541	3 771	5 125	139,73
Februar .	8 323	4 908	3 864	5 544	140,64
März . . .	9 854	5 861	6 786	7 107	113,11
April . . .	8 634	5 275	6 247	6 348	110,43
Mai	9 400	5 323	6 780	6 080	114,49
Juni . . .	9 119	4 987	6 661	5 438	116,58

Digitized by Google

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Juli	9 131	4 827	6 677	5 053	118,99
August . .	9 048	5 290	6 600	6 063	113,23
September	9 136	6 277	6 612	6 029	121,93
Oktober . .	8 852	5 835	5 386	4 572	147,49
November.	7 955	4 779	3 908	3 325	176,05
Dezember.	6 048	3 309	3 401	2 981	146,61
Ganzes Jahr	103 389	61 212	66 693	63 665	126,27
1912					
Januar . .	7 616	4 617	3 956	4 909	138,00
Februar .	8 209	5 110	4 329	5 524	135,18
März . . .	8 387	5 595	5 743	6 547	113,77
April . . .	8 058	6 249	5 726	7 071	111,80
Mai	8 560	5 619	5 723	5 714	123,97
Juni . . .	8 870	5 333	6 261	5 205	123,87
Juli	8 716	4 880	6 947	4 166	122,34
August . .	8 289	5 088	5 725	5 318	121,14
September	8 748	4 676	6 507	4 965	117,01
Oktober . .	8 480	6 556	5 451	6 714	123,60
November.	9 180	3 534	4 533	3 099	166,59
Dezember.	8 902	3 566	4 095	3 292	168,78
Ganzes Jahr	102 015	60 823	64 996	62 524	127,70

9. Königreich Bayern.

An die Berichterstattung des „Reichsarbeitsblattes" waren im Jahre 1912 insgesamt 238 Krankenkassen angeschlossen. Diese repräsentierten am 1. September einen Bestand von 531 132 Mitgliedern.

Regierungsbezirk	Gemeinde- und Ortskrankenversich.	Ortskrankenkass.	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Oberbayern.	1	1	7	24	103 400	97 474
Pfalz	4	5	3	46	48 519	19 195
Oberpfalz . .	1	1	1	6	8 432	5 687
Oberfranken	2	4	4	30	22 222	14 076
Mittelfranken	1	1	5	20	86 596	54 008
Unterfranken	1	.	.	8	6 248	1 981
Schwaben .	3	16	3	40	40 141	23 153
Bayern . . .	13	28	23	174	315 558	215 574

Die gewerbliche Konjunktur zeigte im Königreich Bayern nicht dieselbe günstige Tendenz wie in den meisten norddeutschen Gebietsteilen. Die Beschäftigtenziffer hat nur in fünf Monaten des Jahres 1912 eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre erfahren. Die Zunahme betrug nie mehr als 1,9 Proz. Im Jahre 1911 hatten neun Monate eine Erhöhung der Beschäftigtenziffer aufzuweisen.

Krankenkassen:

	Zahl d. Beschäftigten Anfang des Monats	Zahl d. Beschäftigten Ende des Monats	Zu- resp. Abnahme absolut	Zu- resp. Abnahme in Proz.
1911				
Januar . . .	482 278	477 245	— 5 033	— 1,0
Februar . . .	478 015	486 524	+ 8 509	+ 1,8
März	487 039	501 021	+ 13 982	+ 2,9
April	501 146	506 182	+ 5 036	+ 1,0
Mai	506 182	511 473	+ 5 291	+ 1,0
Juni	512 388	513 788	+ 1 400	+ 0,2
Juli	513 250	510 983	— 2 267	— 0,4
August . . .	511 095	515 591	+ 4 496	+ 0,9
September .	515 345	524 612	+ 9 267	+ 1,8
Oktober . . .	524 576	525 368	+ 792	+ 0,1
November. .	525 368	525 552	+ 184	+ 0,03
Dezember. .	528 154	515 198	— 12 956	— 2,4

	Zahl der Beschäftigten Anfang des Monats	Zahl der Beschäftigten Ende des Monats	Zunahme resp. Abnahme absolut	Zunahme resp. Abnahme in Proz.
1912				
Januar . . .	515 198	511 588	— 3 610	— 0,7
Februar . . .	510 712	518 756	+ 8 044	+ 1,6
März	518 997	529 066	+ 10 069	+ 1,9
April	529 066	532 808	+ 3 742	+ 0,7
Mai	532 834	536 978	+ 4 144	+ 0,8
Juni.	536 978	534 558	— 2 420	— 0,4
Juli	534 558	532 727	— 1 831	— 0,3
August . . .	532 727	531 132	— 1 595	— 0,3
September .	531 132	538 271	+ 7 139	+ 1,3
Oktober . . .	538 271	537 641	— 630	— 0,1
November. .	537 639	534 903	— 2 736	— 0,5
Dezember. .	535 301	524 076	— 11 225	— 2,1

Die Ungunst der wirtschaftlichen Lage in Bayern trat auch in einer Erhöhung des Andrangs von 126,69 auf 145,33 im Jahresdurchschnitt zutage. Sämtliche Monate des Berichtsjahres weisen höhere Andrangsziffern auf als die Parallelmonate des Jahres 1911. Im Dezember erreichte der Andrang mit 209,13 Arbeitsuchenden pro hundert offene Stellen eine geradezu abnorme Höhe.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	28 086	10 401	15 534	11 768	140,97
Februar . .	26 155	11 199	14 291	13 078	136,48
März . . .	29 811	13 552	20 746	15 758	118,79
April . . .	26 985	12 853	20 685	15 114	111,28
Mai	30 414	12 905	24 185	15 317	109,66
Juni. . . .	28 060	11 956	22 364	14 602	108,25
Juli	31 187	11 943	24 485	13 986	112,11
August . .	31 406	13 500	23 147	14 840	118,21
September	31 194	15 500	21 078	14 933	129,67
Oktober . .	30 179	16 095	18 414	12 072	151,79
November.	28 088	3 824	13 987	8 364	142,78
Dezember.	23 464	10 194	10 011	7 185	195,73
Ganzes Jahr	345 029	143 922	228 927	157 017	126,69
1912					
Januar . .	30 079	12 773	12 985	11 248	176,80
Februar . .	33 916	13 832	18 136	12 694	154,87
März . . .	30 883	14 812	18 912	14 367	137,31
April . . .	30 904	14 725	20 500	14 200	131,50
Mai	30 970	14 979	21 032	14 805	128,22
Juni. . . .	29 936	14 081	21 059	14 246	124,68
Juli	33 037	14 239	23 440	14 623	124,20
August . .	32 136	14 612	21 094	15 025	129,43
September	32 111	15 154	20 149	14 673	135,73
Oktober . .	34 859	16 079	19 771	12 960	155,63
November.	32 135	13 137	13 694	8 524	203,76
Dezember.	26 429	9 980	9 834	7 576	209,13
Ganzes Jahr	377 395	168 403	229 606	154 941	145,33

10. Königreich Sachsen.

Ueber die Bewegung ihrer Mitgliederziffer berichteten im Jahre 1912 regelmäßig 267 Krankenkassen. Ihr Mitgliederbestand betrug am 1. September 749 491 Personen. In den einzelnen Kreishauptmannschaften stellte sich die Zahl der Krankenkassen und ihrer Mitglieder auf:

Digitized by Google

Kreishauptmannschaft	Ortskrankenkassen	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Dresden . . .	9	9	57	148 931	83 020
Leipzig	2	6	19	164 260	74 175
Chemnitz . .	5	16	43	89 320	46 837
Zwickau . . .	6	19	45	63 851	46 456
Bautzen . . .	8	7	16	21 418	11 223
Kgr. Sachsen	30	57	180	487 780	261 711

Bei der Gesamtheit der berichtenden Kassen ist die Mitgliederziffer im Berichtsjahre von 696 486 auf 732 379 angewachsen.

In den ersten vier Monaten des Berichtsjahres vollzog sich die Zunahme der Beschäftigtenziffer in flotterem Tempo als im Jahre 1911. Im Mai 1912 ließ die Steigerung etwas nach. Von Juni bis August war der Verlauf des Beschäftigungsgrades wieder etwas günstiger als im Vorjahre. Gegen Ende des Berichtsjahres trat jedoch eine flauere Tendenz zutage.

Krankenkassen:

	Zahl d. Beschäftigten Anfang des Monats	Ende des Monats	Zu- resp. Abnahme absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	658 925	654 381	— 4 544	— 0,7
Februar . . .	654 381	659 753	+ 5 372	+ 0,8
März	659 721	664 331	+ 4 610	+ 0,7
April	664 222	687 111	+ 22 889	+ 3,4
Mai	687 111	705 327	+ 18 216	+ 2,6
Juni.	705 253	707 015	+ 1 762	+ 0,2
Juli	707 066	704 657	— 2 409	— 0,3
August . . .	704 425	700 568	— 3 857	— 0,5
September .	700 568	707 295	+ 6 727	+ 1,0
Oktober . . .	707 227	712 142	+ 4 915	+ 0,7
November. .	712 206	714 326	+ 2 120	+ 0,3
Dezember .	714 257	696 486	— 17 771	— 2,5
1912				
Januar . . .	696 486	691 835	— 4 651	— 0,7
Februar. . .	692 269	703 230	+ 10 961	+ 1,6
März	703 230	717 007	+ 13 777	+ 2,0
April	717 007	741 943	+ 24 936	+ 3,5
Mai	742 398	746 991	+ 4 593	+ 0,6
Juni.	747 254	749 744	+ 2 490	+ 0,3
Juli	749 744	748 775	— 969	— 0,1
August . . .	748 775	749 491	+ 716	+ 0,1
September .	749 491	756 452	+ 6 961	+ 0,9
Oktober . . .	756 426	754 503	— 1 923	— 0,2
November. .	754 503	753 901	— 602	— 0,1
Dezember. .	754 177	732 379	— 21 798	— 2,9

Die Arbeitsmarktlage zeigte besonders im zweiten und vierten Quartal des Berichtsjahres eine recht wesentliche Verschlechterung. Im Jahresdurchschnitt 1912 kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 128,73 Arbeitsuchende gegen 122,36 im Vorjahre. Die Zahl der offenen Stellen ist — besonders am Arbeitsmarkt für männliche — kräftig gestiegen. Gleichzeitig ist aber auch das Angebot von Arbeitskräften sehr stark gewachsen.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende männl.	weibl.	Offene Stellen männl.	weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	18 586	5 831	10 101	6 308	148,80
Februar. .	17 510	5 275	9 976	6 801	135,81
März . . .	18 251	6 351	14 410	8 778	106,10
April . . .	15 287	6 504	12 447	8 000	106,57
Mai	20 702	6 774	16 370	7 349	115,84
Juni. . . .	20 689	5 704	15 430	6 191	122,07
Juli	23 075	6 660	17 300	6 601	124,41
August . .	20 070	8 146	15 313	7 724	122,45
September	18 800	7 270	14 921	8 187	112,82
Oktober . .	22 523	6 709	17 228	7 188	119,72
November.	19 146	5 457	12 706	5 640	134,11
Dezember.	14 909	4 557	8 992	5 124	137,90
Ganzes Jahr	229 548	75 238	165 194	83 891	122,36
1912					
Januar . .	19 916	5 132	11 079	5 818	148,24
Februar. .	20 717	5 400	12 342	6 953	135,36
März . . .	22 101	6 752	17 423	9 189	108,42
April . . .	24 595	7 383	16 511	8 601	127,34
Mai	23 828	8 403	16 611	7 878	131,61
Juni. . . .	23 987	8 130	17 239	6 692	134,21
Juli	23 736	8 298	18 425	7 025	125,87
August . .	22 818	8 428	18 786	7 366	119,48
September	23 077	6 843	18 105	7 412	117,25
Oktober . .	22 528	6 977	15 688	7 073	129,63
November.	19 609	5 823	12 074	5 859	141,82
Dezember.	15 761	5 063	8 685	5 406	147,78
Ganzes Jahr	262 673	82 632	182 968	85 272	128,73

11. Königreich Württemberg.

Die Beobachtung des Beschäftigungsgrades im Königreich Württemberg erfolgte unter Zugrundelegung der regelmäßigen Berichte von 104 Krankenkassen, die am 1. September 1912 241 957 Mitglieder zählten.

Kreise	Gemeinde- usw. Krankenversich.	Ortskrankenkassen	Innungskrankenkassen	Betriebskrankenkassen	Andere Krankenkassen	Mit Beschäftigten männl.	Mit Beschäftigten weibl.
Neckarkreis . .	1	4	5	31	1	105 183	55 453
Schwarzwaldkreis	1	3	1	23	.	22 092	9 817
Jagstkreis . . .	2	.	.	9	.	5 005	3 045
Donaukreis . .	1	3	4	14	1	29 039	12 323
Württemberg .	5	10	10	77	2	161 319	80 638

Bei sämtlichen Kassen stieg die Beschäftigtenziffer im Berichtsjahre von 225 395 auf 236 783. Im einzelnen gestaltete sich die Zu- resp. Abnahme des Beschäftigungsgrades folgendermaßen:

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten Anfang des Monats	Ende des Monats	Zunahme resp. Abnahme absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	210 197	209 738	— 459	— 0,2
Februar. . .	209 884	213 584	+ 3 700	+ 1,8
März	213 653	217 907	+ 4 254	+ 2,0
April	217 907	222 960	+ 5 053	+ 2,4
Mai	223 428	227 489	+ 4 061	+ 1,8
Juni.	227 516	227 467	— 49	— 0,0
Juli	227 467	227 992	+ 525	+ 0,2
August . . .	228 223	228 394	+ 171	+ 0,1
September .	228 322	230 905	+ 2 583	+ 1,1
Oktober . . .	230 760	232 803	+ 2 043	+ 0,9
November. .	232 658	233 488	+ 830	+ 0,4
Dezember. .	233 367	226 190	— 7 177	— 3,1

Digitized by Google

	Zahl d. Beschäftigten Anfang des Monats	Ende des Monats	Zu- resp. Abnahme absolut	in Proz.
1912				
Januar . . .	225 395	227 599	+ 2 204	+ 1,0
Februar . . .	227 571	230 209	+ 2 638	+ 1,2
März	230 209	233 857	+ 3 648	+ 1,6
April	234 486	237 372	+ 2 886	+ 1,2
Mai	237 806	240 633	+ 2 827	+ 1,2
Juni	240 692	240 383	— 309	— 0,1
Juli	240 433	240 937	+ 504	+ 0,2
August	240 997	241 949	+ 952	+ 0,4
September .	241 957	243 426	+ 1 469	+ 0,6
Oktober . . .	243 587	243 759	+ 172	+ 0,1
November .	243 701	243 635	— 66	— 0,03
Dezember . .	243 523	236 783	— 6 740	— 2,8

Am Arbeitsmarkte des Königreichs Württemberg war im Berichtsjahre eine recht erhebliche Vermehrung der Zahl der offenen Stellen für weibliche zu verzeichnen, der jedoch eine fast ebenso starke Zunahme des Angebots gegenüberstand. Bei den männlichen ist die Zahl der Arbeitsuchenden ebenfalls kräftig gestiegen, während die Nachfrage etwas nachgelassen hat.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende männl.	weibl.	Offene Stellen männl.	weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	13 024	3 731	7 186	5 791	129,11
Februar . .	13 562	4 057	8 810	7 227	109,86
März . . .	15 400	5 368	14 440	8 942	88,82
April	13 458	4 912	14 257	8 159	81,95
Mai	15 914	5 400	15 228	8 416	90,14
Juni	14 130	5 012	15 074	7 718	83,98
Juli	15 740	5 282	15 637	7 675	90,18
August . . .	17 059	5 894	15 157	8 192	98,80
September	17 513	6 759	14 405	8 641	105,32
Oktober . .	17 462	6 783	12 607	6 799	124,94
November .	16 144	5 378	9 604	4 951	147,87
Dezember .	12 320	3 831	6 402	4 292	151,03
Ganzes Jahr	181 726	62 407	148 807	86 803	103,62
1912					
Januar . .	16 181	4 996	8 558	6 768	138,18
Februar . .	17 154	5 699	10 684	9 154	115,20
März . . .	17 059	6 270	14 305	10 170	95,32
April . . .	16 350	6 406	14 158	9 655	95,56
Mai	16 754	6 426	14 316	9 395	97,76
Juni	15 188	5 985	14 868	8 627	90,12
Juli	17 480	6 213	15 238	8 707	98,95
August . . .	16 038	6 245	13 664	8 722	99,54
September	16 616	6 976	14 059	9 208	101,40
Oktober . .	17 497	7 621	13 013	8 303	117,84
November .	15 618	5 977	8 984	5 602	148,05
Dezember .	12 423	4 310	6 243	4 726	152,55
Ganzes Jahr	194 358	73 124	148 090	99 037	108,24

12. Großherzogtum Baden.

An das „Reichsarbeitsblatt" berichteten regelmäßig 156 Krankenkassen mit 254 159 Mitgliedern.

Bezirke der Landeskommissionäre	Gemeinde- allg. Krankenversich.	Ortskrankenkass.	Innungskrankenkass.	Betriebskrankenkass.	Mit Beschäftigten männl.	weibl.
Freiburg . .	1	3	1	19	21 776	16 297
Karlsruhe .	15	9	6	23	62 567	39 164
Mannheim .	4	18	4	53	76 295	38 060
Baden	20	30	11	95	160 638	93 521

Die Mitgliederziffer ist bei diesen Krankenkassen im Laufe des letzten Jahres von 241 813 auf 255 798 gewachsen. Im Vorjahre war eine Steigerung um 18 447 zu verzeichnen. Die Bewegung des Beschäftigungsgrades zeigte im allgemeinen eine mattere Tendenz als im Jahre 1911, nur in den Sommermonaten war das Ergebnis etwas günstiger als in den Parallelmonaten des Vorjahres.

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten Anfang des Monats	Ende des Monats	Zunahme resp. Abnahme absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	224 498	225 944	+ 1 446	+ 0,7
Februar . . .	225 944	228 805	+ 2 861	+ 1,3
März	228 805	234 139	+ 5 334	+ 2,3
April	234 139	239 369	+ 5 230	+ 2,2
Mai	239 217	242 955	+ 3 738	+ 1,6
Juni	242 958	241 898	— 1 060	— 0,4
Juli	241 898	240 584	— 1 314	— 0,5
August . . .	240 130	240 908	+ 778	+ 0,3
September .	241 027	242 307	+ 1 280	+ 0,5
Oktober . . .	243 182	246 088	+ 2 906	+ 1,2
November .	246 121	248 098	+ 1 977	+ 0,8
Dezember . .	248 114	242 945	— 5 169	— 2,1
1912				
Januar . . .	241 813	240 138	— 1 675	— 0,7
Februar . . .	240 017	242 881	+ 2 864	+ 1,2
März	242 867	246 652	+ 3 785	+ 1,6
April	246 652	253 184	+ 6 532	+ 2,6
Mai	253 214	254 950	+ 1 736	+ 0,7
Juni	255 137	255 158	+ 21	+ 0,01
Juli	255 221	254 593	— 628	— 0,2
August . . .	254 593	254 159	— 434	— 0,2
September .	254 159	256 549	+ 2 390	+ 0,9
Oktober . . .	256 549	258 888	+ 2 339	+ 0,9
November .	259 023	260 451	+ 1 428	+ 0,6
Dezember . .	260 451	255 798	— 4 653	— 1,8

Im Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt ist während des Berichtsjahres eine ganz leichte Besserung eingetreten. Die Andrangsziffer ermäßigte sich im Jahresdurchschnitt von 182,91 auf 181,35. Unter dem Niveau des Vorjahres stand der Andrang in den Monaten Februar und August bis Dezember. Die Zahl der offenen Stellen für männliche ist etwas gefallen, am Arbeitsmarkt für weibliche zeigte sich jedoch eine Zunahme der Nachfrage.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende männl.	weibl.	Offene Stellen männl.	weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	36 901	5 794	9 800	6 843	256,53
Februar . .	36 282	6 104	10 265	8 267	228,72
März . . .	33 679	8 238	17 864	10 634	147,09
April . . .	28 485	6 922	15 357	8 763	146,79
Mai	32 701	7 148	16 979	8 786	154,66
Juni	28 642	6 710	16 757	8 303	141,07
Juli	29 976	6 557	18 127	7 769	141,08
August . .	32 548	6 940	16 540	7 815	162,13
September	30 775	10 349	15 569	10 136	159,98
Oktober . .	35 196	8 772	14 293	7 238	204,21
November .	36 482	6 324	10 214	4 973	281,86
Dezember .	34 779	4 269	7 208	4 243	341,00
Ganzes Jahr	396 446	84 127	168 973	93 770	182,91

Digitized by Google

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1912					
Januar . .	38 952	6 517	10 035	7 424	260,43
Februar. .	36 429	6 671	11 758	8 828	209,37
März . . .	32 114	8 114	14 937	10 727	156,75
April . . .	29 422	7 828	15 359	9 098	152,31
Mai	31 100	7 360	15 001	8 280	165,20
Juni. . . .	27 914	6 767	15 210	8 155	148,43
Juli	31 127	7 229	17 046	8 356	151,00
August . .	30 230	7 270	16 384	8 334	151,71
September	30 039	9 901	16 157	10 176	151,67
Oktober . .	34 267	9 022	15 972	8 295	178,39
November.	34 917	6 391	10 154	5 519	263,56
Dezember.	33 352	4 492	7 238	4 812	314,06
Ganzes Jahr	389 863	87 562	165 251	98 004	181,35

13. Großherzogtum Hessen.

Ueber die Bewegung ihrer Mitgliederziffer berichteten regelmäßig 49 Krankenkassen. Diese verteilten sich auf die drei Provinzen in nachstehender Weise:

Provinz	Orts-krankenkass.	Innungs-krankenkass.	Betriebs-krankenkass.	Mit Beschäftigten	
				männl.	weibl.
Starkenburg .	3	1	10	34 824	16 893
Oberhessen . .	1	1	12	6 029	3 521
Rheinhessen. .	3	3	15	33 546	14 661
Hessen	7	5	37	74 399	35 075

Bei sämtlichen hessischen Krankenkassen ist die Gesamtzahl der Beschäftigten im letzten Jahre von 101 778 auf 109 757 gestiegen. Die Tendenz des gewerblichen Konjunkturverlaufs war im Berichtsjahre insofern günstiger, als acht Monate eine Steigerung des Beschäftigungsgrades gegenüber dem Vorjahre aufweisen, während im Jahre 1911 nur in sechs Monaten eine graduelle Zunahme zu verzeichnen war.

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten		Zunahme resp. Abnahme	
	Anfang des Monats	Ende des Monats	absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	97 004	96 891	— 113	— 0,1
Februar. . .	96 891	98 248	+ 1 357	+ 1,4
März	98 248	99 887	+ 1 639	+ 1,7
April	99 887	101 780	+ 1 893	+ 2,0
Mai	101 780	103 433	+ 1 653	+ 1,6
Juni	103 433	103 102	— 331	— 0,3
Juli	103 102	103 098	— 4	— 0,0
August . . .	103 098	102 882	— 216	— 0,2
September .	102 882	103 702	+ 820	+ 0,8
Oktober . . .	103 654	104 583	+ 929	+ 0,9
November .	104 583	104 346	— 237	— 0,2
Dezember .	104 346	101 019	— 3 327	— 3,2
1912				
Januar . . .	101 778	102 099	+ 321	+ 0,3
Februar. . .	102 183	103 920	+ 1 737	+ 1,7
März	103 920	105 921	+ 2 001	+ 1,9
April	105 921	109 311	+ 3 390	+ 3,2
Mai	109 311	109 215	— 96	— 0,1
Juni.	109 215	110 199	+ 984	+ 0,9
Juli	110 199	110 284	+ 85	+ 0,1
August . . .	110 491	109 474	— 1 017	— 0,9
September .	109 474	111 652	+ 2 178	+ 2,0
Oktober . . .	111 264	111 875	+ 611	+ 0,5
November. .	111 675	111 409	— 266	— 0,2
Dezember. .	111 409	109 757	— 1 652	— 1,5

Auch am Arbeitsmarkte des Großherzogtums Hessen zeigte sich im Jahre 1912 eine beachtenswerte Erleichterung. Im Durchschnitt des Berichtsjahres kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 149,34 Arbeitsuchende gegen 156,39 im Vorjahre. In den ersten Monaten der Baisaison hielt sich die Andrangsziffer allerdings etwas über dem Niveau des Jahres 1911.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	3 825	1 129	1 301	1 017	213,72
Februar. .	3 384	1 222	1 251	1 148	192,00
März . . .	4 299	1 263	2 512	1 485	139,15
April . . .	3 420	1 013	2 200	1 229	129,28
Mai	4 807	1 119	2 653	1 203	153,68
Juni . . .	4 339	1 088	2 569	1 198	144,07
Juli	3 750	936	2 529	919	135,90
August . .	4 781	1 091	2 912	1 231	141,73
September	4 694	1 278	3 071	1 413	133,18
Oktober . .	5 026	1 181	2 726	1 161	159,69
November.	4 664	929	1 868	877	203,75
Dezember.	3 515	671	1 392	690	201,06
Ganzes Jahr	50 504	12 920	26 984	13 571	156,39
1912					
Januar . .	4 604	1 029	1 648	1 121	203,43
Februar. .	4 945	1 010	2 084	1 257	178,24
März . . .	5 105	1 361	3 263	1 911	124,97
April . . .	5 175	1 209	3 113	1 405	141,30
Mai	5 415	1 176	2 933	1 353	153,78
Juni. . . .	5 412	1 038	3 128	1 275	146,49
Juli	6 176	1 013	3 972	1 178	139,59
August . .	5 750	1 036	3 684	1 331	135,31
September	5 415	1 133	3 726	1 547	124,18
Oktober . .	5 685	1 287	3 780	1 477	132,62
November.	5 538	1 013	2 374	1 035	192,17
Dezember.	4 598	701	1 966	880	186,19
Ganzes Jahr	63 818	13 006	35 671	15 770	149,34

14. Elsaß-Lothringen.

An die Berichterstattung des „Reichsarbeitsblattes" waren im Jahre 1912 insgesamt 89 Krankenkassen angeschlossen. Die Zahl der Mitglieder belief sich bei denselben am 1. September auf 130 905.

Regierungsbezirk	Orts-krankenkass.	Innungs-krankenkass.	Betriebs-krankenkass.	Mit Beschäftigten	
				männl.	weibl.
Unter-Elsaß	1	.	25	31 060	14 011
Ober-Elsaß	1	2	27	23 705	14 649
Lothringen .	4	2	27	41 629	5 851
Els.-Lothring.	6	4	79	96 394	34 511

Wenn auch die gesamte Steigerung der Beschäftigtenziffer im Jahre 1912 nicht so bedeutend war wie im Vorjahre, so kann doch die Entwickelung des Beschäftigungsgrades in den einzelnen Monaten nicht als ungünstig bezeichnet werden.

Digitized by Google

Krankenkassen:

	Zahl der Beschäftigten		Zunahme resp. Abnahme	
	Anfang des Monats	Ende des Monats	absolut	in Proz.
1911				
Januar . . .	114 238	114 312	+ 74	+ 0,1
Februar . . .	115 425	116 403	+ 978	+ 0,8
März	115 550	119 269	+ 3 719	+ 3,2
April	119 269	121 608	+ 2 339	+ 2,0
Mai	123 295	125 658	+ 2 363	+ 1,9
Juni	125 491	125 551	+ 60	+ 0,05
Juli	125 551	126 047	+ 496	+ 0,4
August . . .	126 047	125 952	— 95	— 0,07
September .	125 952	126 025	+ 73	+ 0,1
Oktober . . .	126 049	125 977	— 72	— 0,1
November . .	125 977	125 504	— 473	— 0,4
Dezember . .	125 473	122 301	— 3 172	— 2,5
1912				
Januar . . .	122 301	120 927	— 1 374	— 1,1
Februar . . .	120 927	122 443	+ 1 516	+ 1,2
März	122 443	125 541	+ 3 098	+ 2,5
April	125 541	127 683	+ 2 142	+ 1,7
Mai	128 643	129 193	+ 550	+ 0,4
Juni	129 349	129 468	+ 119	+ 0,1
Juli	129 468	131 270	+ 1 802	+ 1,4
August . . .	131 270	130 905	— 365	— 0,3
September .	130 905	130 457	— 448	— 0,3
Oktober . . .	130 457	130 150	— 307	— 0,2
November . .	130 150	130 790	+ 640	+ 0,5
Dezember . .	130 790	127 293	— 3 497	— 2,7

Die Arbeitsmarktlage hat sich im Berichtsjahre etwas verschlechtert. Die Andrangsziffer ist im Durchschnitt von 193,26 auf 203,18 gestiegen. Besonders deutlich trat die Mehrbelastung in den Sommermonaten hervor. Im letzten Quartal 1912 zeigte sich eine recht beachtenswerte Erleichterung gegenüber dem Vorjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende männl.	weibl.	Offene Stellen männl.	weibl.	Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
1911					
Januar . .	11 332	2 984	3 849	2 129	239,48
Februar . .	11 190	2 992	3 081	2 392	259,11
März . . .	12 826	3 284	5 341	3 156	189,60
April . . .	11 071	3 471	5 039	3 343	173,53
Mai	11 323	3 583	5 587	2 965	174,33
Juni	10 491	3 373	5 373	3 124	163,16
Juli	10 917	2 973	5 924	2 997	155,70
August . .	11 269	3 508	5 976	2 606	172,19
September	10 295	3 694	6 209	3 025	151,49
Oktober . .	11 673	3 902	5 363	2 626	194,96
November .	10 735	3 422	3 354	1 694	280,45
Dezember .	10 047	2 665	2 858	1 516	289,96
Ganzes Jahr	133 169	39 851	57 954	31 573	193,26
1912					
Januar . .	10 957	2 959	3 453	2 137	248,94
Februar . .	11 675	3 196	3 824	2 633	230,31
März . . .	11 588	3 177	4 159	2 480	222,40
April . . .	11 805	3 335	4 185	2 856	215,03
Mai	12 175	3 142	4 488	2 571	216,98
Juni	10 899	3 292	4 963	2 666	186,01
Juli	11 706	3 541	5 680	2 805	179,69
August . .	10 961	3 359	4 898	2 835	185,18
September	10 544	3 100	5 985	2 721	156,72
Oktober . .	11 155	3 788	5 835	3 218	165,06
November .	10 940	3 283	3 800	2 260	234,70
Dezember .	11 247	2 652	3 470	1 949	256,49
Ganzes Jahr	135 652	38 824	54 740	31 131	203,18

III. Der Arbeitsmarkt in den einzelnen Gewerbegruppen.

1. Bergbau.

Die Vorgänge am Arbeitsmarkte der Bergarbeiter lassen sich nicht in der gleichen Weise statistisch erfassen wie in den anderen Berufsgruppen. Die Lage des Arbeitsmarktes spiegelt sich in den Ergebnissen der Arbeitslosenzählungen der Bergarbeiterverbände; die Bewegung des Beschäftigungsgrades hingegen läßt sich mit Hilfe der amtlichen Lohnnachweisungen — allerdings nur für Preußen — verfolgen. Wenn auch diese statistischen Grundlagen auf die Frage nach der Lage des Arbeitsmarktes und nach dem Konjunkturverlauf im Kohlenbergbau noch keine völlig erschöpfende Antwort ermöglichen, so liefern sie doch immerhin recht wertvolles Material zur Beurteilung der Sachlage in großen Zügen.

Die Zahl der geleisteten Arbeitsschichten belief sich im preußischen Bergbau im Jahre 1912 auf 214,78 Millionen gegen 202,27 Millionen Schichten im Jahre 1911 und 197,4 Millionen im Jahre 1910. Für die einzelnen Quartale der Jahre 1911 und 1912 berechnete sich die Zahl der im preußischen Bergbau verfahrenen Schichten auf:

Schichtenzahl:

	1911	1912	Zu- resp. Abnahme in Proz. gegen 1911
1. Quartal	50 766 584	52 198 500	+ 2,8
2. „	48 555 790	51 778 260	+ 6,6
3. „	51 611 422	55 813 547	+ 8,1
4. „	51 354 224	54 986 516	+ 7,1

In den ersten drei Quartalen des Jahres 1912 war die prozentuale Steigerung gegen das Vorjahr im Wachsen begriffen. Die Steigerungsquote erhöhte sich von 2,8 Proz. auf 6,6 Proz. und schließlich sogar auf 8,1 Proz. Im vierten Quartal war sie jedoch wieder etwas geringer. Es ist bemerkenswert, daß im Jahre 1911 die höchste Steigerung mit 5,9 Proz. im ersten Quartal zu verzeichnen war, während die Zunahme in den übrigen Jahresvierteln 0,3 bis 2,4 Proz. betrug. Hieraus ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß die Intensität des Konjunkturaufschwunges im preußischen Bergbau im Jahre 1912 wesentlich größer war als im Jahre 1911. Die Zahl der im preußischen Bergbau beschäftigten Arbeiter ist naturgemäß im Berichtsjahre ebenfalls kräftig gewachsen. Sie betrug in den einzelnen Quartalen der Jahre 1911 und 1912:

Belegschaft:

	1911	1912	Zu- resp. Abnahme in Proz. gegen 1911
1. Quartal	675 741	688 207	+ 1,8
2. „	666 438	694 990	+ 4,3
3. „	661 250	694 839	+ 5,1
4. „	686 776	717 514	+ 4,5

Vergleicht man das Anwachsen der Beschäftigtenziffer im Jahre 1912 mit der Bewegung früherer Jahre, so ergibt sich ebenso eine Beschleunigung der Aufwärtsbewegung des Beschäftigungsgrades.

Die Zunahme der Arbeitsgelegenheit hatte naturgemäß eine beträchtliche Verminderung der Arbeitslosigkeit zur Folge. Auf Grund der Arbeitslosenzählungen der Gewerkschaften ergab sich folgende Entwickelung der Arbeitslosigkeit im deutschen Bergbau:

Digitized by Google

Arbeitslosigkeit:*)

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	61 369	248	43	0,2	0,07
Februar . .	.	.	230	.	0,2	.
März . . .	126 317	.	128	.	0,1	.
April . . .	.	.	.	.	.	.
Mai	125 440	71 210	47	155	0,04	0,2
Juni	121 826	122 887	132	138	0,1	0,1
Juli	51 645	59 069	60	100	0,1	0,2
August . .	76 292	60 352	103	70	0,1	0,1
September	124 148	121 855	157	60	0,1	0,05
Oktober . .	52 511	120 940	98	119	0,2	0,1
November .	40 825	118 182	108	57	0,3	0,05
Dezember .	124 081	117 387	191	109	0,1	0,1

In den einzelnen Zweigen des Bergbaues zeigte der Konjunkturverlauf naturgemäß eine gewisse Verschiedenheit. Im preußischen Steinkohlenbergbau betrug die Zahl der verfahrenen Schichten:

Schichtenzahl:

	1911	1912
1. Quartal . . .	42 439 790	43 472 477
2. „ . . .	40 661 054	43 244 119
3. „ . . .	43 193 879	46 852 795
4. „ . . .	42 867 693	46 245 870

Hier zeigt sich in jedem Quartal eine beträchtliche Steigerung der absolvierten Arbeitszeiten gegenüber dem Vorjahre. Auch die Arbeiterziffern weisen beträchtliche Zunahmen auf:

Belegschaft:

	1911	1912
1. Quartal	565 439	573 475
2. „	557 887	578 121
3. „	552 982	579 871
4. „	572 264	601 096

Weniger gleichmäßig gestaltete sich die Entwickelung des Beschäftigungsgrades im Braunkohlenbergbau. Es betrug nämlich — soweit die preußischen Braunkohlenbergwerke in Betracht kommen — die Zahl der verfahrenen Schichten:

Schichtenzahl:

	1911	1912
1. Quartal . . .	3 685 915	3 814 843
2. „ . . .	3 463 496	3 824 342
3. „ . . .	3 708 655	3 946 408
4. „ . . .	3 818 163	3 799 088

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die besonders im zweiten und dritten Quartal 1912 sehr stark zugenommen hatte, ging im letzten Viertel des Berichtsjahres erheblich zurück.

Belegschaft:

	1911	1912
1. Quartal	48 215	49 793
2. „	46 804	51 814
3. „	46 945	49 952
4. „	51 037	49 988

*) Die amtliche Statistik der Arbeitslosigkeit in Fachverbänden hatte im Jahre 1911 insofern eine Aenderung erfahren, als seit April bezw. Mai 1911 bei manchen Verbänden neben die bisherige vierteljährliche eine verkürzte monatliche Berichterstattung getreten ist. Es sind deshalb in den Tabellen der Arbeitslosigkeit auch in den Nicht-Vierteljahrsmonaten die Mitgliederziffern eingesetzt, falls sie für die berichtigten Verbände sämtlich vorhanden waren. War dies nicht der Fall, wie z. B. im ganzen 1. Quartal 1911, so geschah die Berechnung der Arbeitslosen-Prozentziffer in den Nicht-Vierteljahrsmonaten wie früher auf Grund der nächst vorhandenen Mitgliederziffer.

Im Erzbergbau trat erst in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eine Zunahme der Arbeitsgelegenheit ein. In den beiden ersten Quartalen blieb die Zahl der verfahrenen Schichten noch wesentlich unter dem Niveau des Vorjahres. Das dritte Quartal brachte eine geringe, das letzte Viertel des Jahres 1912 aber eine recht erhebliche Steigerung gegenüber der Vergleichsperiode 1911.

Schichtenzahl:

	1911	1912
1. Quartal . . .	3 275 628	3 194 492
2. „ . . .	3 096 624	3 026 565
3. „ . . .	3 225 640	3 228 924
4. „ . . .	3 107 516	3 166 901

Die Zahl der im Erzbergbau beschäftigten Arbeiter war in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres bedeutend niedriger als in der gleichen Zeit des vorangegangenen Jahres. Im letzten Quartal 1912 drückte sich jedoch die Belebung des Geschäftsganges auch in einer Steigerung der Belegschaftsziffern aus.

Belegschaft:

	1911	1912
1. Quartal	44 229	42 351
2. „	43 355	41 997
3. „	42 307	42 126
4. „	42 538	42 929

Auf einen recht günstigen Konjunkturverlauf deuten die statistischen Nachweise über die Zahl der verfahrenen Schichten im Salzbergbau. Es ließ sich in jedem Quartal eine bemerkenswerte Besserung gegenüber dem Vorjahre feststellen.

Schichtenzahl:

	1911	1912
1. Quartal . . .	1 365 251	1 716 688
2. „ . . .	1 334 616	1 683 234
3. „ . . .	1 483 248	1 785 420
4. „ . . .	1 560 852	1 774 657

Daß sich der Beschäftigungsgrad im Salzbergbau während des Jahres 1912 ganz beträchtlich gehoben hat, ergibt sich deutlich aus der Bewegung der Belegschaftsziffer.

Belegschaft:

	1911	1912
1. Quartal	17 858	22 588
2. „	18 392	23 058
3. „	19 016	22 890
4. „	20 937	23 501

Am kräftigsten äußerte sich die steigende Tendenz der Konjunktur im Salzbergbau während der beiden ersten Quartale des Berichtsjahres.

2. Industrie der Steine und Erden.

Im Zusammenhange mit der Verschlechterung der Konjunktur im Hochbau trat auch für einige wichtige Zweige der Industrie der Steine und Erden eine auffällige Verflauung des Geschäftsganges ein. Der Verminderung der Arbeitsgelegenheit entsprach ein Rückgang der Nachfrage nach Arbeitskräften. Obwohl gleichzeitig auch das Angebot am Arbeitsmarkte eine geringe Verminderung erfuhr, machte sich doch ganz allgemein eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage geltend, die ziffernmäßig in einer Zunahme des Andranges zum Ausdruck kam. Im Durchschnitt des Jahres 1912 entfielen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 135,77 Arbeitsuchende, das sind 6,03 mehr als im vorangegangenen Jahre. Allerdings ist zu bemerken, daß die Erhöhung des

Digitized by Google

Andranges sich nur auf die Monate Januar bis August erstreckte, im letzten Drittel des Berichtsjahres trat am Arbeitsmarkte eine fortschreitende Besserung zutage.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	1 115	3	444	14	244,10
Februar . .	1 048	—	424	4	244,86
März . . .	1 217	5	873	30	135,33
April . . .	1 096	—	1 102	10	98,56
Mai	1 556	5	1 579	7	98,42
Juni . . .	1 725	1	1 756	8	97,28
Juli	1 866	1	1 852	1	100,75
August . .	1 845	11	1 514	22	120,83
September	1 504	3	1 022	8	146,31
Oktober . .	1 181	2	976	12	119,74
November.	1 081	17	526	21	200,73
Dezember.	993	13	334	15	288,25
Ganzes Jahr	16 227	61	12 402	152	129,74
1912					
Januar . .	1 155	—	288	—	401,04
Februar . .	1 099	4	367	3	298,11
März. . . .	1 227	8	746	10	163,36
April. . . .	1 333	11	1 035	19	127,51
Mai	1 558	12	1 194	13	130,07
Juni	1 640	2	1 283	3	127,68
Juli	1 728	25	1 745	14	99,66
August . . .	1 725	1	1 677	5	102,62
September	1 512	1	1 421	13	105,51
Oktober . .	1 124	1	970	11	114,68
November .	1 033	2	570	10	178,45
Dezember .	777	1	372	—	209,14
Ganzes Jahr	15 911	68	11 668	101	135,77

Die Berichterstattung über die Arbeitslosigkeit in der Industrie der Steine und Erden ist noch sehr lückenhaft. Immerhin läßt sich mit einiger Sicherheit feststellen, daß während des größten Teiles des Jahres 1912 der Grad der Arbeitslosigkeit ein höherer war als im Vorjahre. Dieselbe erreichte ihren höchsten Stand mit 2,8 Proz. im Monat Dezember. Die erheblichste Verschlechterung gegenüber dem Vorjahre wurde im Monat März 1912 konstatiert.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	34 773	618	784	2,03	2,2
Februar .	.	.	575	.	1,9	.
März . . .	30 495	36 461	279	462	0,9	1,3
April . . .	.	36 239	.	794	.	2,2
Mai	.	35 873	161*)	583	.	1,7
Juni . . .	30 285	36 918	435	580	1,4	1,6
Juli	27 853	32 706	410	552	1,5	1,7
August . .	31 194	35 993	455	568	1,5	1,6
September	32 420	36 535	390	338	1,2	0,9
Oktober . .	29 960	34 978	423	451	1,4	1,3
November.	32 306	35 488	458	548	1,4	1,6
Dezember.	35 223	35 650	993	1023	2,8	2,8

*) Unvollständige Angaben.

3. Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.

Bei der großen Bedeutung, die der Konjunkturverlauf in diesen Gewerbegruppen für die Gestaltung der allgemeinen Wirtschaftslage hat, muß die Tatsache, daß sich am Arbeitsmarkte dieser Gewerbe eine unverkennbare Besserung eingestellt hat, als günstiges Symptom auch für die Entwickelung zahlreicher anderer Zweige des Wirtschaftslebens gelten. Eine Hebung des Geschäftsganges in der Metall- und Maschinenindustrie ist gleichbedeutend mit einer Erhöhung der Konsumkraft breitester Volksschichten und mit einer Steigerung des Verbrauchs der wichtigsten gewerblichen Roh- und Betriebsstoffe: Eisen und Kohle. Am Arbeitsmarkte der männlichen Metall- und Maschinenarbeiter wurde die Zunahme der Arbeitsuchenden von 881 197 auf 997 203 überreichlich ausgeglichen durch die Vermehrung der Zahl der offenen Stellen von 444 802 auf 538 070. Bei den weiblichen Arbeitskräften hingegen wuchs das Angebot wesentlich rascher als die Nachfrage. Ganz allgemein kamen am Arbeitsmarkt der Metall- und Maschinenindustrie im Jahre 1912 auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 183,87 Arbeitsuchende gegen 195,62 im Vorjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	63 428	2 083	27 297	1 521	227,33
Februar . .	67 814	2 006	26 684	1 447	248,18
März . . .	75 407	2 177	35 593	1 578	208,72
April . . .	68 772	1 750	33 114	1 297	204,94
Mai	75 462	1 916	42 309	1 732	175,69
Juni. . . .	75 395	1 833	40 006	1 461	186,24
Juli	82 864	2 227	46 448	1 712	176,68
August . .	80 121	2 152	46 489	1 739	170,59
September	70 435	2 378	41 827	2 125	165,66
Oktober . .	78 928	3 087	42 249	2 015	185,29
November.	80 811	4 290	35 136	2 242	227,68
Dezember.	61 760	2 536	27 650	1 338	221,80
Ganzes Jahr	881 197	28 435	444 802	20 207	195,62
1912					
Januar . .	84 790	3 781	43 153	2 382	194,51
Februar . .	82 382	3 417	44 292	2 069	185,07
März. . . .	76 398	3 076	48 854	1 897	156,60
April. . . .	87 759	3 488	47 482	1 910	184,74
Mai	91 217	3 262	46 951	1 920	193,32
Juni	87 289	3 439	48 440	1 898	180,24
Juli	81 122	2 670	45 107	1 673	179,12
August . . .	94 414	3 497	53 797	2 784	173,05
September	86 687	3 163	49 108	2 637	173,64
Oktober . .	87 143	3 841	48 660	2 920	176,39
November .	82 692	3 846	37 438	2 383	217,32
Dezember .	55 310	1 949	24 788	1 238	220,01
Ganzes Jahr	997 203	39 429	538 070	25 711	183,87

Wesentlich günstiger als in anderen Gewerbezweigen entwickelte sich in der Metall- und Maschinenindustrie auch die Arbeitslosigkeit. Nur wenige Monate weisen eine Erhöhung des Grades der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahre auf. Im ersten Quartal 1912 machte sich sogar eine recht beachtenswerte Besserung geltend. Auch in den Monaten April und August zeigte sich eine gewisse Erleichterung. Wesentlich verschlechtert hat sich die Situation allerdings im letzten Monat des Berichtsjahres.

Digitized by Google

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	624 187	11 355	11 675	2,0	1,9
Februar . .	.	605 280	11 185	10 529	1,9	1,7
März . . .	580 264	634 312	12 880	7 942	2,2	1,2
April . . .	.	613 977	8 693	9 028	1,5	1,4
Mai	596 156	615 511	8 852	9 264	1,5	1,5
Juni. . . .	603 216	627 674	7 658	8 203	1,3	1,3
Juli	596 875	618 983	7 418	8 050	1,2	1,3
August. . .	591 849	619 607	7 956	7 416	1,3	1,2
September	590 479	630 702	7 243	7 748	1,2	1,2
Oktober . .	611 672	622 985	7 290	8 397	1,2	1,3
November.	605 272	627 238	7 977	9 148	1,3	1,5
Dezember.	609 056	636 565	8 398	13 900	1,4	2,2

4. Textilgewerbe.

In der deutschen Textilindustrie, die während des Jahres 1911 im Zeichen starker Depression gestanden hatte, machte sich im Jahre 1912 eine Erholung deutlich bemerkbar. Die Belebung des Geschäftsganges kam in einer kräftigen Zunahme der Nachfrage nach Arbeitskräften zum Ausdruck. Die Zahl der offenen Stellen für Männliche ist von 18 989 auf 24 331 gestiegen, bei den Weiblichen ergab sich eine Zunahme von 18 201 auf 19 850. Die Andrangsziffer berechnete sich im Durchschnitt des Jahres 1912 auf 107,89 gegen 116,03 im Vorjahre. Die Besserung trat gleich in den ersten Monaten des Berichtsjahres recht deutlich zutage, gegen Ende des Jahres wies der Andrang allerdings wieder eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre auf.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	2 408	1 725	1 649	1 761	121,20
Februar . .	2 056	1 592	1 273	1 606	126,70
März . . .	1 475	957	1 155	1 214	102,69
April . . .	2 195	1 244	1 916	1 377	104,43
Mai	2 253	1 190	1 681	1 354	113,44
Juni. . . .	1 115	457	796	617	111,25
Juli	2 570	1 777	2 029	1 928	109,86
August . .	2 473	1 754	1 797	1 872	115,21
September	2 186	1 592	1 498	1 596	122,11
Oktober . .	2 577	1 973	1 786	1 891	123,74
November.	2 539	1 648	1 785	1 550	125,55
Dezember.	2 071	1 324	1 624	1 435	110,98
Ganzes Jahr	25 918	17 233	18 989	18 201	116,03
1912					
Januar . .	2 451	1 731	1 985	2 061	103,36
Februar . .	1 761	1 126	1 490	1 414	99,41
März . . .	2 978	1 255	2 713	1 494	100,62
April . . .	3 438	2 069	3 069	2 176	104,99
Mai	2 734	1 547	2 316	1 722	106,02
Juni. . . .	2 532	1 767	2 404	1 723	104,17
Juli	2 646	1 839	2 366	2 072	101,06
August . .	2 687	1 774	2 214	1 886	108,80
September	1 765	1 125	1 232	1 263	115,83
Oktober . .	2 455	1 727	2 101	1 705	109,88
November.	1 854	1 229	1 184	1 078	136,29
Dezember.	1 882	1 295	1 257	1 256	126,42
Ganzes Jahr	29 183	18 484	24 331	19 850	07,89

Während der ersten zehn Monate des Jahres 1912 war die Arbeitslosigkeit im Textilgewerbe nicht so bedeutend wie im Jahre 1911. Im November und Dezember zeigte sich jedoch auch hier — der Verschlechterung der Arbeitsmarktlage entsprechend — eine ungünstige Veränderung.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	175 696	541	1479	1,0	0,8
Februar . .	.	176 932	558	1382	1,1	0,8
März . . .	* 51 259	182 714	422	985	0,8	0,5
April . . .	.	184 821	.	1045	.	0,5
Mai	170 942	174 582	1517	1297	0,9	0,7
Juni. . . .	170 207	171 582	1249	1021	0,7	0,6
Juli	164 274	179 780	1708	1212	1,0	0,7
August . .	169 988	180 651	2085	1563	1,2	0,9
September	169 524	182 255	1861	1082	1,1	0,6
Oktober . .	165 345	185 693	1307	1464	0,8	0,8
November.	170 615	183 087	1225	1827	0,7	1,0
Dezember.	172 435	185 196	2038	2860	1,2	1,5

5. Papiergewerbe.

In der Papierindustrie ist im Laufe des Berichtsjahres eine Verflauung des Geschäftsganges eingetreten. Diese Abschwächung war an sich nicht allzu bedeutend, sie kam aber besonders deshalb in einer beträchtlichen Verschlechterung der Arbeitsmarktlage zum Ausdruck, weil gleichzeitig eine starke Zunahme des Angebots von Arbeitskräften einsetzte. Mit Ausnahme des Monats Januar 1912 weisen alle Monate eine Erhöhung des Andrangs gegenüber dem Vorjahre auf. Im Durchschnitt des Jahres 1912 kamen auf je 100 offene Stellen 165,49 Arbeitsuchende, das bedeutet gegen das vorangegangene Jahr eine Erhöhung des Andrangsniveaus um 36,11.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	1 780	1 331	860	862	180,66
Februar . .	1 526	1 014	803	1 009	140,18
März . . .	1 568	1 017	953	1 362	111,66
April . . .	1 352	1 459	1 055	1 720	101,30
Mai	1 735	1 173	833	1 037	155,51
Juni. . . .	1 477	915	780	1 050	130,71
Juli	1 628	987	641	989	160,42
August . .	1 790	1 008	706	1 039	160,34
September	1 712	1 096	980	1 516	112,50
Oktober . .	1 821	1 214	1 278	1 253	119,91
November.	1 623	1 140	1 305	1 291	106,43
Dezember.	1 916	1 261	1 432	1 172	122,00
Ganzes Jahr	19 928	13 615	11 626	14 300	129,38
1912					
Januar . .	2 024	1 997	1 048	1 198	179,03
Februar . .	1 965	1 545	961	1 011	177,99
März . . .	1 986	1 572	1 273	1 336	136,37
April . . .	2 064	1 458	1 061	1 178	157,30
Mai	1 936	1 375	864	1 015	176,21
Juni. . . .	1 852	1 217	697	832	200,72
Juli	1 858	1 245	679	943	191,31

*) Für das 1. Quartal 1911 fehlen die Angaben des Textilarbeiterverbandes (Gewerkschaft), der am Schluß des 2. Quartals 135 563 berichtende Mitglieder umfaßte.

Digitized by Google

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
August . .	1 816	1 343	683	973	190,76
September	1 827	1 493	857	1 397	147,29
Oktober . .	2 089	1 546	1 073	1 280	154,48
November.	1 660	1 507	954	1 241	144,28
Dezember.	1 592	1 335	865	934	162,70
Ganzes Jahr	22 669	17 633	11 015	13 338	165,49

Trotz der unverkennbaren Verschlechterung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte ging die Arbeitslosigkeit nur in wenigen Monaten über den Stand des Vorjahres etwas hinaus.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	30 057	1066	1058	3,7	3,5
Februar. .	.	31 054	929	967	3,2	3,0
März . . .	28 974	31 064	709	691	2,4	2,2
April . . .	28 622	31 151	632	849	2,2	2,7
Mai	28 976	32 254	732	934	2,5	2,9
Juni. . . .	28 965	32 567	835	982	2,9	3,0
Juli	28 739	31 422	887	954	3,1	3,0
August . .	29 111	32 269	896	916	3,1	2,8
September	29 963	32 981	645	759	2,1	2,3
Oktober . .	29 569	33 196	726	602	2,5	1,8
November.	30 057	32 983	590	670	2,0	2,0
Dezember.	30 714	33 336	850	976	2,8	2,9

Im allgemeinen zeigte die Bewegung der Arbeitslosenziffern sogar eine recht günstige Tendenz. Besonders erwähnenswert ist der Rückgang von 2,5 Prozent auf 1,8 Proz. im Oktober 1912.

6. Ledergewerbe.

Die Konjunktur in der Lederindustrie zeigte im Jahre 1912 ungefähr den gleichen Verlauf wie im Vorjahre. Eine nennenswerte Besserung war nicht zu verzeichnen. Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte standen während des Berichtsjahres ungefähr in dem gleichen Verhältnis zueinander wie im Jahre 1911. Die Zahl der Arbeitsuchenden hat eine geringe Verminderung, die Nachfrage nach Arbeitskräften aber eine minimale Steigerung erfahren. Die Andrangsziffer ist im Jahresdurchschnitt von 163,49 auf 161,32 gesunken.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	3 976	56	949	45	405,63
Februar. .	4 517	47	1 643	56	268,63
März . . .	5 029	67	4 432	49	113,72
April . . .	4 027	71	3 679	54	109,78
Mai	4 405	74	3 647	78	120,24
Juni. . . .	4 524	55	2 576	50	174,37
Juli	4 605	86	2 436	66	187,49
August . .	5 187	59	3 171	78	161,46
September	5 053	61	4 546	188	108,03
Oktober . .	4 484	86	2 812	80	158,02
November.	4 086	53	1 329	61	297,77
Dezember.	3 532	49	1 097	23	319,73
Ganzes Jahr	53 425	764	32 317	828	163,49

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1912					
Januar . .	3 945	76	951	49	402,10
Februar. .	4 392	86	1 981	90	216,22
März . . .	4 898	67	4 638	83	105,17
April . . .	4 251	82	3 847	87	110,14
Mai	4 006	71	3 222	53	124,49
Juni. . . .	4 380	52	2 689	57	161,40
Juli	4 614	65	2 770	63	165,16
August . .	4 828	135	2 946	124	161,66
September	4 809	127	4 147	137	115,22
Oktober . .	4 754	94	2 788	114	167,06
November.	4 279	64	1 290	52	323,62
Dezember.	3 643	54	1 114	41	320,09
Ganzes Jahr	52 799	973	32 383	950	161,32

In den ersten fünf Monaten des Berichtsjahres zeigte die Arbeitslosigkeit fast ständig eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre; vom Juni ab machte sich jedoch eine durchgreifende Besserung bemerkbar, die nur im Oktober und November eine kurze Unterbrechung fand.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	90 396	3041	3563	3,5	3,9
Februar. .	.	87 154	2500	2943	2,9	3,4
März . . .	86 067[1]	87 625	1572	1523	1,8	1,7
April . . .	.	91 396	1296[2]	1949	1,4	2,1
Mai	.	92 301	1227[2]	1969	1,3	2,1
Juni. . . .	92 153	93 573	2478	2414	2,7	2,6
Juli	83 227	90 833	2208	2062	2,6	2,3
August . .	89 621	89 852	2058	1881	2,3	2,0
September	90 794	93 087	1750	1273	1,9	1,4
Oktober . .	88 707	92 472	1586	1939	1,8	2,0
November.	90 490	91 967	2259	2528	2,5	2,7
Dezember.	90 957	92 399	5083	3922	5,6	4,2

7. Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

Der Geschäftsgang im Holz- und Schnitzstoffgewerbe wurde ungünstig beeinflußt durch die starke Verschlechterung der Baukonjunktur. Die Arbeitsgelegenheit erfuhr eine ganz bedeutende Verminderung. Die Zahl der offenen Stellen ging am Arbeitsmarkt für Männliche von 162 664 auf 154 648 zurück. Dem stand eine Steigerung des Angebots von 242 189 auf 256 805 gegenüber. Das Ergebnis dieser ungünstigen Bewegung von Angebot und Nachfrage war eine Erhöhung des Angebots von 148,47 auf 165,70. Die Verschlechterung gegenüber dem Vorjahre kam am Arbeitsmarkte von März 1912 ab zum Ausdruck, in den beiden ersten Monaten des Berichtsjahres zeigte die Andrangsziffer noch sinkende Tendenz.

[1] Für das 1. Quartal 1911 fehlen die Angaben des christlichen Lederarbeiterverbandes, der am Schluß des 2. Quartals 1911 4626 berichtende Mitglieder umfaßte.

[2] Die Arbeitslosenziffern für die Tapeziergewerkschaft sowie für den Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der Schuhmacher und Lederarbeiter fehlten für diese Monate.

Digitized by Google

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	21 688	70	8 953	84	240,77
Februar . .	21 120	50	10 486	61	200,72
März . . .	21 078	88	14 092	130	148,83
April . . .	19 018	58	12 096	88	156,57
Mai	19 113	63	14 948	114	127,31
Juni . . .	19 272	53	13 848	78	138,77
Juli	21 090	70	16 140	68	130,55
August . .	21 471	74	19 420	77	110,50
September	20 461	60	18 721	67	109,22
Oktober . .	20 733	76	15 017	99	137,66
November.	19 931	56	11 484	69	173,00
Dezember.	17 214	29	7 459	26	230,37
Ganzes Jahr	242 189	747	162 664	961	148,47
1912					
Januar . .	21 083	32	9 361	37	224,67
Februar . .	22 093	89	11 687	97	188,24
März . . .	22 267	59	14 442	81	153,73
April . . .	22 914	49	13 458	64	169,82
Mai	23 432	45	13 632	52	171,56
Juni. . . .	20 177	56	13 568	69	148,37
Juli	21 745	59	15 908	62	136,53
August . .	20 606	49	17 685	58	116,41
September	21 472	53	16 176	52	132,64
Oktober . .	22 291	91	13 493	83	164,86
November.	20 412	53	9 129	62	222,66
Dezember.	18 313	58	6 109	39	298,81
Ganzes Jahr	256 805	693	154 648	756	165,70

Die Arbeitslosigkeit im Holzgewerbe war während des größten Teiles des Jahres 1912 — besonders in den Großstädten — stärker als im Jahre 1911. Die erheblichste Verschlechterung brachte der Monat Dezember, der eine Arbeitslosigkeit von 6,5 Prozent aufwies.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	202 853	7470	8250	4,5	4,1
Februar .	.	205 969	6107	6750	3,3	3,3
März . . .	187 546	209 136	4569	4225	2,4	2,0
April . . .	.	208 076	4299	6093	2,3	3,0
Mai	186 989	209 782	3656	5922	2,0	2,8
Juni . . .	193 029	212 679	3838	5429	2,0	2,5
Juli	191 383	210 217	3372	4366	1,8	2,1
August . .	193 615	212 220	2602	3533	1,3	1,7
September	197 822	215 020	2794	4724	1,4	2,2
Oktober . .	197 823	215 549	3923	6158	2,0	2,9
November.	200 049	215 397	4681	7265	2,3	3,4
Dezember.	202 255	217 403	9159	14220	4,5	6,5

8. Nahrungs- und Genußmittel.

Die meisten Zweige der Nahrungs- und Genußmittelindustrie — so vor allem die Bierbrauereien, Keltereien, Limonadenfabriken usw. — hatten im Jahre 1911 im Zeichen eines ungewöhnlich flotten Geschäftsganges gestanden. Die Abschwächung, die das Jahr 1912 brachte, tritt infolgedessen in der Bewegung von Angebot und Nachfrage ziemlich deutlich hervor. Die Andrangsziffer stieg im Jahresdurchschnitt von 154,55 auf 160,48. Es verdient jedoch besondere Beachtung, daß der Andrang im Dezember 1912 um 12,50 unter dem Niveau des Vorjahres stand.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	13 272	537	6 825	523	187,93
Februar .	13 551	495	7 424	429	178,86
März . . .	15 418	440	9 456	485	159,52
April . . .	14 462	489	9 601	498	148,04
Mai	17 027	482	11 466	607	145,02
Juni . . .	14 851	462	10 006	480	146,03
Juli	15 059	610	11 008	539	135,70
August . .	16 529	672	12 142	604	134,95
September	16 278	645	11 940	621	134,73
Oktober . .	16 306	637	10 319	603	155,13
November.	13 678	672	7 272	525	184,04
Dezember.	11 247	295	5 534	222	200,52
Ganzes Jahr	177 678	6486	112 993	6136	154,55
1912					
Januar . .	13 864	415	7 289	349	186,95
Februar .	14 419	615	8 213	471	173,12
März . . .	15 494	740	10 012	557	153,60
April . . .	15 708	731	9 771	492	160,18
Mai	16 218	671	9 809	490	163,99
Juni . . .	14 794	601	10 367	510	141,54
Juli	16 055	897	11 241	776	141,07
August . .	15 673	811	10 820	751	142,46
September	16 631	665	10 382	621	157,19
Oktober . .	16 709	563	10 192	503	161,50
November.	14 715	611	7 817	401	186,49
Dezember.	12 057	702	6 322	464	188,02
Ganzes Jahr	182 337	8022	112 235	6385	160,48

Die Arbeitslosigkeit war im Januar und Februar 1912 um 0,6 Proz. stärker als im Vorjahre. Vom März bis Juli zeigte sich eine Erleichterung, die sich nach einer Unterbrechung im August auch von September bis November fortsetzte. Im Dezember 1912 war wieder eine Verschlechterung um 0,9 Proz. zu verzeichnen.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	108 407	2219	3917	3,0	3,6
Februar .	.	110 621	2101	3831	2,9	3,5
März . . .	72 797[1]	109 312	2321	2970	3,2	2,7
April . . .	.	111 325	3125	2904	3,0	2,6
Mai	.	112 706	3428	3308	3,3	2,9
Juni . . .	103 754	130 973	3303	2651	3,2	2,0
Juli	102 100	112 833	3184	3021	3,1	2,7
August . .	94 958[2]	116 362	2691	3405	2,9	3,0
September	103 374	115 760	2868	2927	2,8	2,5
Oktober . .	101 465	116 368	3212	2717	3,0	2,3
November.	109 437	117 502	3649	3012	3,3	2,6
Dezember.	110 516	118 866	4838	6326	4,4	5,3

9. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Das Jahr 1912 brachte eine ganz bedeutende Steigerung des Angebots am Arbeitsmarkte des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes. Gleichzeitig hat

[1] Für das 1. Quartal 1911 fehlen die Angaben des Tabakarbeiterverbandes (Gewerkschaft), der am Schluß des 2. Quartals 1911 3048 berichtende Mitglieder umfaßte.

[2] Für diesen Monat fehlen die Angaben des christlichen Tabak- und Zigarrenarbeiterverbandes, für den am Schluß des 2. Quartals 8005 Mitglieder berichteten.

Digitized by Google

aber auch die Zahl der offenen Stellen eine ansehnliche Vermehrung erfahren, so daß schließlich die Andrangsziffer im Jahresdurchschnitt gar keine nennenswerte Veränderung zeigt. Es kamen auf je 100 offene Stellen im Jahre 1912 durchschnittlich 120,06 Arbeitsuchende gegen 120,83 im Vorjahre. Eine beachtenswerte Verschlechterung der Arbeitsmarktlage zeigte sich in den Monaten April bis Juli 1912. Von August bis November machte sich eine Besserung bemerkbar. Im Dezember 1912 stieg die Andrangsziffer im Vergleich zum Vorjahre um 2,31.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	11 421	1 900	6 908	1 865	151,84
Februar . .	11 995	1 775	8 507	1 701	134,89
März . . .	13 435	1 974	13 292	2 176	99,62
April . . .	9 814	1 723	11 253	2 007	87,01
Mai	11 276	2 132	11 718	2 358	95,25
Juni	11 122	2 326	10 063	2 083	110,72
Juli	11 464	2 646	9 723	2 119	119,15
August . .	11 858	3 412	8 907	2 312	136,11
September	14 368	2 702	10 469	2 527	131,35
Oktober . .	14 205	2 542	11 126	2 198	125,69
November.	12 166	2 106	7 998	1 669	147,64
Dezember.	9 873	1 507	6 327	1 172	151,89
Ganzes Jahr	142 997	26 745	116 291	24 187	120,83
1912					
Januar . .	12 106	2 057	7 652	1 931	147,79
Februar . .	11 880	1 954	9 353	2 153	120,23
März . . .	12 506	2 092	13 050	2 468	94,07
April . . .	12 231	2 011	13 025	2 225	93,39
Mai	11 452	3 573	11 555	2 059	110,36
Juni	12 676	3 821	11 353	1 898	124,50
Juli	13 402	3 677	11 434	2 058	126,59
August . .	13 058	3 628	10 532	1 931	133,88
September	14 703	2 550	12 867	2 014	115,94
Oktober . .	15 096	2 667	13 530	2 103	113,62
November.	13 624	2 293	9 791	1 548	140,37
Dezember.	11 260	1 702	7 154	1 252	154,20
Ganzes Jahr	153 994	32 025	131 296	23 640	120,06

Die Arbeitslosigkeit im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe erreichte in den Monaten Mai bis August 1912 — im Zusammenhange mit Lohnbewegungen — eine ganz abnorme Höhe. Auch in den Monaten September bis November 1912 war sie wesentlich größer als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Erst im Monat Dezember zeigte sich eine Erleichterung.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	16 882	644	510	3,8	3,0
Februar . .	.	16 826	591	544	3,5	3,2
März . . .	16 723	17 149	484	421	2,9	2,5
April . . .	.	16 646	414	414	2,5	2,5
Mai	16 372	15 937	921	2 469	5,6	15,4
Juni	15 087	16 633	1 232	2 758	8,2	16,6
Juli	.	16 618	1 248	2 380	8,1	14,3
August . .	.	16 592	1 062	1 764	6,9	10,6
September	15 402	16 957	769	1 045	5,0	6,2
Oktober . .	.	17 686	648	1 041	3,8	5,9
November.	.	17 760	667	800	3,9	4,5
Dezember.	16 936	18 324	859	801	5,1	4,3

10. Graphische Gewerbe.

Einer Verminderung der Arbeitsgelegenheit stand im Berichtsjahre eine Steigerung des Angebots am Arbeitsmarkte gegenüber. Infolgedessen erhöhte sich die Andrangsziffer im Jahresdurchschnitt von 138,24 auf 151,60. Die ungünstige Entwickelung der Arbeitsmarktlage trat besonders deutlich hervor in den Monaten April, Juni bis Oktober und Dezember 1912.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	6 046	926	4 038	860	142,34
Februar .	5 735	967	4 163	1 035	128,93
März . . .	6 439	1 012	5 157	1 113	118,99
April . . .	5 776	606	4 202	831	126,80
Mai	5 195	899	3 316	987	141,62
Juni . . .	5 696	852	3 580	915	145,67
Juli	5 569	879	2 902	1 020	168,99
August . .	5 735	1 126	3 237	1 221	153,90
September	6 760	915	4 456	1 086	138,49
Oktober . .	6 914	1 067	4 762	1 083	136,54
November.	7 097	914	4 925	877	138,07
Dezember.	6 393	694	4 606	545	137,58
Ganzes Jahr	73 355	10 857	49 344	11 573	138,24
1912					
Januar . .	6 089	1 120	4 416	926	134,95
Februar . .	6 982	997	4 945	1 064	132,78
März . . .	7 106	994	5 365	1 072	125,83
April . . .	6 152	847	3 825	883	148,66
Mai	5 832	836	3 381	806	159,25
Juni	5 711	867	2 954	822	174,21
Juli	5 468	1 017	2 367	1 049	189,84
August . .	6 226	1 036	3 081	1 019	177,12
September	7 132	1 071	3 875	1 076	165,68
Oktober . .	7 212	1 120	4 566	1 181	144,98
November.	7 148	958	4 965	849	139,42
Dezember.	6 436	627	3 699	510	167,81
Ganzes Jahr	77 494	11 490	47 439	11 257	151,60

Die Arbeitslosigkeit war vom Monat März 1912 ab dauernd wesentlich größer als im Vorjahre. Sie erreichte ihren höchsten Stand mit 6,0 Proz. im September 1912, am geringsten war sie mit 2,3 Proz. im Monat April.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	100 424	3109	3143	3,2	3,1
Februar . .	.	100 205	2638	2684	2,7	2,7
März . . .	95 905	100 826	2037	2587	2,1	2,6
April . . .	.	100 524	1819	2290	2,1	2,3
Mai	90 551	98 666	2092	3043	2,3	3,1
Juni . . .	99 286	100 123	3584	3946	3,6	3,9
Juli	99 183	98 312	3076	5174	3,1	5,3
August . .	99 219	98 211	3742	5324	3,8	5,4
September	100 630	102 068	5123	6120	5,1	6,0
Oktober . .	98 833	100 137	3977	5186	4,0	5,2
November.	100 690	102 552	2777	3546	2,8	3,5
Dezember.	102 210	99 277	3696	4249	3,6	4,3

11. Baugewerbe.

Die Bausaison 1912 war die schlechteste, die seit mehreren Jahren beobachtet wurde. Die Zahl der offenen Stellen für männliche Bauarbeiter ging im

Digitized by Google

Jahre 1912 von 227 380 auf 211 754 zurück. Gleichzeitig stieg aber die Zahl der Arbeitsuchenden von 341 494 auf 363 168. Im Durchschnitt des Jahres 1912 kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 171,46 Arbeitsuchende gegen 150,13 im Vorjahre. Die Ungunst der Arbeitsmarktlage zeigte sich bereits im ersten Monat des Berichtsjahres, der eine Andrangsziffer von 458,88 brachte. Der Andrang war auch während der übrigen Monate dauernd größer als im Vorjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	24 227	8	6 108	3	396,58
Februar . .	28 101	15	7 735	9	363,07
März . . .	36 606	8	22 731	11	161,00
April . . .	31 731	16	24 593	34	128,91
Mai	30 197	16	25 926	43	116,30
Juni . . .	29 470	13	23 577	36	124,86
Juli	29 292	9	24 881	4	117,75
August . .	30 467	17	24 305	9	125,38
September	28 001	13	27 750	6	100,93
Oktober . .	28 912	36	20 424	30	141,53
November .	24 296	15	11 784	6	206,20
Dezember:	20 194	18	7 566	9	266,82
Ganzes Jahr	341 494	184	227 380	200	150,13
1912					
Januar . .	24 677	6	5 377	2	458,88
Februar . .	29 376	13	8 216	13	357,14
März . . .	32 204	13	20 004	12	160,96
April . . .	32 611	8	22 574	9	144,44
Mai	31 289	14	21 823	20	143,31
Juni . . .	28 552	3	21 881	7	130,46
Juli	33 610	9	24 139	6	139,24
August . .	34 171	10	23 018	9	148,44
September	33 367	11	25 880	10	128,92
Oktober . .	33 470	7	20 491	9	163,30
November .	26 602	7	10 525	5	252,70
Dezember .	23 239	42	7 826	31	296,31
Ganzes Jahr	363 168	143	211 754	133	171,46

Die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe hat im ersten Quartal 1912 einen ganz außergewöhnlichen Umfang angenommen. Auch die Monate März und April sowie das letzte Quartal weisen noch abnorm hohe Prozentziffern auf.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	5669	525	786	10,3	13,9
Februar . .	.	5634	472	825	9,2	14,6
März . . .	5109	5982	303	727	5,8	12,2
April . . .	.	5993	298	535	5,7	8,9
Mai	5217	5921	241	419	4,6	7,1
Juni . . .	5401	5923	168	318	3,1	5,4
Juli	5527	6057	130	305	2,3	5,0
August . .	5628	5940	177	271	3,1	4,6
September	5721	5998	127	287	2,2	4,8
Oktober . .	5580	5892	208	366	3,7	6,2
November .	5781	5958	204	430	3,5	7,2
Dezember .	5904	5912	414	575	7,0	9,7

12. Handel und Verkehr.

Der Arbeitsmarkt im Handelsgewerbe zeigt schon seit mehreren Jahren eine ungewöhnlich starke Belastung. Im Jahre 1912 hat das Andrangsniveau wiederum eine recht bedeutende Steigerung erfahren. Es kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 265,09 Arbeitsuchende gegen 233,17 im Vorjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	1 201	669	416	272	271,80
Februar . .	1 470	697	744	295	208,57
März . . .	1 437	846	627	346	234,63
April . . .	1 421	812	556	401	233,33
Mai	1 505	828	784	479	184,72
Juni . . .	1 253	586	481	270	244,87
Juli	1 396	643	591	302	228,33
August . .	1 399	724	727	307	205,32
September	1 554	967	697	510	208,86
Oktober . .	1 221	946	315	388	308,25
November .	1 248	841	435	298	284,99
Dezember .	1 166	716	443	272	263,22
Ganzes Jahr	16 271	9 275	6816	4140	233,17
1912					
Januar . .	1 805	998	606	358	289,87
Februar . .	1 837	913	705	453	237,48
März . . .	1 752	998	570	450	269,61
April . . .	1 722	973	588	402	272,22
Mai	1 700	1 046	509	453	285,45
Juni . . .	1 552	980	516	484	253,20
Juli	1 585	968	541	543	235,52
August . .	1 594	1 024	489	563	248,86
September	1 624	1 073	558	575	238,04
Oktober . .	1 843	1 160	591	506	273,75
November .	1 850	1 076	485	473	305,43
Dezember .	1 764	859	545	371	286,35
Ganzes Jahr	20 628	12 068	6703	5631	265,09

Wesentlich günstiger war die Lage des Arbeitsmarktes im Verkehrsgewerbe. Hier hielt sich die Nachfrage nach Arbeitskräften ungefähr auf der vorjährigen Höhe, während das Angebot eine beachtenswerte Verminderung erfuhr. Die Andrangsziffer ermäßigte sich im Jahresdurchschnitt von 237,17 auf 236,22.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	6 081	—	2 529	—	240,45
Februar . .	4 890	—	1 697	—	288,15
März . . .	5 264	—	2 538	—	207,41
April . . .	5 423	—	2 645	—	205,03
Mai	5 756	—	2 537	—	226,88
Juni . . .	4 711	—	2 410	—	195,48
Juli	5 661	—	2 840	—	199,33
August . .	6 186	—	2 977	—	207,79
September	5 740	—	2 765	—	207,59
Oktober . .	6 220	—	2 285	—	272,21
November .	7 170	—	1 997	—	359,04
Dezember .	4 441	—	1 259	—	352,74
Ganzes Jahr	67 543	—	28 479	—	237,17

Digitized by Google

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1912					
Januar . .	5 830	—	1 744	—	334,29
Februar . .	5 803	—	2 173	—	267,05
März . . .	5 356	—	2 494	—	214,75
April . . .	5 781	—	2 610	—	221,49
Mai	5 676	—	2 224	—	255,22
Juni . . .	5 298	—	2 318	—	228,56
Juli	5 745	—	2 774	—	207,10
August . .	5 978	—	2 628	—	227,47
September	5 190	—	2 530	—	205,14
Oktober . .	5 941	—	2 914	—	203,88
November.	5 351	—	2 209	—	242,24
Dezember.	4 483	—	1 505	—	297,87
Ganzes Jahr	66 432	—	28 123	—	236,22

Die Arbeitslosigkeit im Verkehrsgewerbe war in den ersten beiden Monaten des Berichtsjahres wesentlich größer als in den Vergleichsmonaten 1911. Auch in den Monaten April bis Juli zeigte sich noch eine leichte Verschlechterung. Im August 1912 setzte jedoch eine durchgreifende Besserung ein, die nur im November eine unbedeutende Unterbrechung erfuhr.

Arbeitslosigkeit:

	Zahl der berichtenden Mitglieder		Zahl der Arbeitslosen Ende des Monats insgesamt		in Prozent d. Mitglieder	
	1911	1912	1911	1912	1911	1912
Januar . .	.	195 606	7870	10760	4,8	5,5
Februar. .	.	197 109	5800	8653	3,5	4,4
März . . .	164 713	200 574	3204	2746	1,9	1,4
April . . .	.	206 266	2088	2640	1,2	1,3
Mai . . .	172 271	206 433	2030	2793	1,2	1,3
Juni. . . .	175 215	211 138	1572	2428	0,9	1,1
Juli	174 815	209 592	1605	2649	0,9	1,3
August . .	177 933	216 548	6111	2857	3,3	1,3
September	186 061	220 472	5403	1943	2,9	0,9
Oktober . .	186 755	221 323	2082	2939	1,1	1,3
November.	190 572	223 499	2764	3515	1,5	1,6
Dezember.	192 045	225 981	4294	4213	2,2	1,9

13. Verschiedene Gewerbe.

Am Arbeitsmarkte der Landwirtschaft und der verwandten Gewerbe machte sich aus den bereits an anderer Stelle dargelegten Gründen eine ganz erhebliche Steigerung des Angebots von Arbeitskräften geltend. Diese Zunahme wurde jedoch durch den wachsenden Bedarf vollkommen ausgeglichen, so daß sich schließlich noch eine Besserung der Arbeitsmarktlage gegenüber dem Vorjahre ergab. Die Andrangsziffer ging von 110,35 auf 105,69 zurück.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	9 720	276	5 975	1 145	140,39
Februar. .	9 777	373	6 915	1 532	120,16
März . . .	11 541	461	11 041	1 702	94,19
April . . .	9 957	499	10 159	1 545	89,34
Mai	10 578	461	9 880	1 453	97,41
Juni . . .	9 919	510	10 655	1 402	86,50
Juli	11 201	445	11 719	1 147	90,52
August . .	12 844	943	11 403	1 515	106,73
September	12 310	471	9 789	924	119,30
Oktober . .	12 134	541	9 512	914	121,57
November.	10 434	390	6 232	666	156,91
Dezember.	8 668	252	4 195	646	184,26
Ganzes Jahr	129 083	5 622	107 475	14 591	110,35
1912					
Januar . .	10 399	384	5 366	1 031	168,56
Februar . .	11 249	450	6 820	1 313	143,85
März	11 697	530	9 826	1 467	108,27
April	11 028	586	9 162	1 426	109,69
Mai	10 461	499	8 182	1 332	115,20
Juni	11 171	599	10 306	1 348	100,99
Juli	13 954	611	15 181	1 467	87,49
August . . .	13 667	1 149	14 734	2 015	88,46
September.	14 005	700	15 788	1 567	84,73
Oktober . .	14 794	728	16 189	1 480	87,85
November .	12 282	466	9 480	1 069	120,85
Dezember .	10 137	334	6 199	952	146,43
Ganzes Jahr	144 844	7 036	127 233	16 467	105,69

In der chemischen Industrie hat sich der Geschäftsgang im Jahre 1912 durchweg gegenüber dem Vorjahre etwas gebessert. Trotzdem zeigt jedoch die Arbeitsmarktlage eine höchst ungünstige Veränderung. Dies erklärt sich daraus, daß die chemische Industrie meist ungelernte Arbeiter beschäftigt. In dieser Kategorie war aber das Angebot im Jahre 1912 ganz allgemein ungewöhnlich stark. Es ist besonders zu beachten, daß die Zahl der offenen Stellen für Männliche von 1255 auf 2217 gestiegen ist. Bei den Weiblichen ergibt sich ein unbedeutender Rückgang.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	83	94	52	83	131,11
Februar. .	64	94	44	73	135,04
März . . .	194	62	168	72	106,67
April . . .	108	119	95	118	106,58
Mai	141	122	154	138	90,07
Juni . . .	122	128	131	108	104,60
Juli	108	116	101	105	108,74
August . .	150	152	139	178	95,27
September	131	141	128	113	112,86
Oktober . .	143	183	125	204	99,09
November.	59	149	39	104	145,45
Dezember.	166	48	79	47	169,84
Ganzes Jahr	1 469	1 408	1 255	1 343	110,74
1912					
Januar . .	371	74	214	65	159,50
Februar . .	300	96	164	110	144,53
März. . . .	390	87	253	98	135,90
April. . . .	351	153	261	150	122,63
Mai	303	108	149	119	153,36
Juni	372	83	248	68	143,99
Juli	252	142	157	116	144,32
August . . .	310	170	204	176	126,32
September	295	110	223	119	118,42
Oktober . .	223	111	183	142	102,77
November .	381	112	88	101	260,84
Dezember .	307	71	73	52	302,40
Ganzes Jahr	3 855	1 317	2 217	1 316	146,39

Digitized by Google

Im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe — besonders in den Kur- und Badeorten — machte sich im Laufe des Jahres 1912 infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse eine auffallende Verschlechterung des Geschäftsganges bemerkbar. Die Zahl der offenen Stellen vermehrte sich aber trotzdem noch ziemlich stark, so daß das wachsende Angebot beinahe völlig absorbiert werden konnte. Die Andrangsziffer zeigte im Jahresdurchschnitt nur eine minimale Steigerung von 108,62 auf 109,80. In den letzten vier Monaten des Berichtsjahres trat am Arbeitsmarkte eine wesentliche Besserung ein.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	17 037	8 290	13 916	9 114	109,97
Februar . .	19 991	9 368	16 121	10 717	109,40
März . . .	18 012	10 798	13 719	13 391	106,27
April . . .	25 403	11 061	21 968	14 223	100,75
Mai	27 928	10 994	24 330	14 886	99,25
Juni	26 980	10 689	23 116	14 522	100,08
Juli	27 936	10 815	24 761	14 399	98,95
August . .	22 602	11 496	19 863	14 215	100,06
September	21 624	12 208	16 448	13 304	113,71
Oktober . .	20 226	12 685	14 882	11 043	126,95
November.	17 877	11 088	12 722	7 837	140,89
Dezember.	21 539	8 248	17 139	6 918	123,82
Ganzes Jahr	267 155	127 740	218 985	144 569	108,62
1912					
Januar . .	19 124	10 370	15 227	10 441	192,82
Februar . .	20 417	11 326	17 191	11 948	108,94
März . . .	19 748	12 208	15 530	13 593	109,73
April . . .	23 815	13 466	20 138	15 485	104,65
Mai	32 025	13 589	28 884	16 480	100,55
Juni	26 014	13 205	25 278	15 998	95,02
Juli	24 426	13 215	24 095	16 167	93,49
August . .	25 056	13 070	22 393	15 372	100,96
September	21 419	13 024	16 670	13 878	112,75
Oktober . .	22 695	13 776	17 647	2 429	121,26
November.	22 235	11 784	17 704	8 913	127,81
Dezember.	23 157	9 308	20 660	8 115	112,82
Ganzes Jahr	280 131	148 341	241 417	148 819	109,80

Am Arbeitsmarkt der häuslichen Dienstboten war bereits im Herbst 1911 eine auffallend starke Zunahme des Angebots eingetreten. Diese setzte sich im Berichtsjahre noch weiter fort. Obwohl auch die Nachfrage nach Dienstboten im Jahre 1912 wieder eine Steigerung erfuhr, machte sich im großen und ganzen doch eine Verminderung des Dienstbotenmangels bemerkbar. Auf je 100 offene Stellen kamen im Berichtsjahre 77,57 Arbeitsuchende gegen 73,97 im Vorjahre.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	1 893	15 097	890	24 620	66,60
Februar . .	2 911	16 968	1 291	32 185	59,38
März . . .	2 346	20 987	1 173	38 625	58,63
April . . .	2 541	16 514	1 820	28 841	84,89
Mai	2 391	17 541	1 502	28 745	65,90
Juni . . .	2 582	15 869	1 744	26 953	64,29
Juli	2 208	15 447	1 452	23 884	69,70
August . .	2 706	19 655	1 545	29 085	73,00
September	2 786	27 356	1 484	35 529	81,44
Oktober . .	2 509	24 994	1 126	24 083	109,10
November.	2 611	19 349	1 049	17 142	120,72
Dezember.	2 232	11 583	916	13 744	94,24
Ganzes Jahr	29 711	221 360	15 992	323 436	73,97
1912					
Januar . .	2 236	17 945	1 065	26 000	74,56
Februar . .	2 983	20 395	1 502	34 694	64,59
März . . .	2 862	22 813	1 648	37 457	65,66
April . . .	3 269	21 705	1 926	31 776	74,10
Mai	3 843	20 109	2 062	28 311	78,86
Juni	3 470	19 054	1 668	27 037	78,47
Juli	3 311	18 246	1 870	26 143	76,95
August . .	3 217	21 193	1 730	33 231	69,82
September	3 250	27 235	1 660	37 182	78,48
Oktober . .	3 272	26 036	1 770	28 795	95,89
November.	3 330	18 669	1 306	19 362	104,92
Dezember.	2 702	12 496	1 111	16 337	87,10
Ganzes Jahr	37 745	245 896	19 318	346 325	77,57

Das Angebot am Arbeitsmarkte der ungelernten Arbeiter stieg im Berichtsjahre bei den Männlichen von 632 032 auf 674 954 und bei den Weiblichen von 13 763 auf 19 600. Die Zahl der offenen Stellen erhöhte sich bei den Männlichen um 24 896 und bei den Weiblichen um 3323. Die Andrangsziffer hielt sich mit 166,86 auf dem vorjährigen Niveau.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	52 675	963	24 219	817	214,24
Februar . .	48 100	1 078	20 418	944	254,01
März . . .	56 594	969	31 374	1 157	176,95
April . . .	51 325	934	34 200	1 074	148,15
Mai	56 237	1 140	30 657	1 240	179,88
Juni . . .	50 916	1 068	31 016	1 102	161,85
Juli	54 374	1 197	36 541	1 174	120,83
August . .	54 366	1 305	36 856	1 274	146,00
September	51 200	1 145	37 974	1 117	133,91
Oktober . .	57 001	1 535	38 021	1 362	148,63
November.	53 783	1 479	29 724	1 224	178,56
Dezember.	45 461	950	23 683	856	189,13
Ganzes Jahr	632 032	13 763	374 683	13 341	166,43
1912					
Januar . .	61 451	1 610	28 343	1 100	214,18
Februar . .	62 626	1 320	30 780	944	201,57
März . . .	58 018	1 493	31 352	1 264	182,46
April . . .	56 674	1 699	28 537	1 421	194,85
Mai	52 983	1 311	26 023	980	201,07
Juni	52 582	1 697	29 370	1 221	177,43
Juli	58 479	1 780	37 768	1 419	153,77
August . .	54 823	1 372	36 392	1 151	149,68
September	55 065	1 237	42 934	1 374	127,07
Oktober . .	57 244	3 573	43 667	3 639	128,56
November.	55 069	1 584	35 501	1 304	153,93
Dezember.	49 940	924	28 912	847	170,92
Ganzes Jahr	674 954	19 609	399 579	16 664	166,86

Digitized by Google

Die Besserung, die schon während der Jahre 1910 und 1911 am Arbeitsmarkte der Maschinisten, Heizer usw. eingetreten war, machte im Jahre 1912 weitere Fortschritte. Die Andrangsziffer ermäßigte sich von 189,73 auf 184,00. In den Monaten April bis August 1912 war das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkte allerdings etwas ungünstiger als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	10 239	2 438	2 876	1 964	261,92
Februar. .	8 644	2 013	3 154	1 684	220,28
März . . .	10 306	2 373	5 083	2 282	172,15
April . . .	9 660	1 678	4 709	1 782	174,67
Mai	12 595	2 045	6 135	2 027	179,37
Juni. . . .	10 646	2 078	5 482	2 005	169,95
Juli	10 700	2 137	6 027	1 998	159,96
August. . .	11 669	2 500	6 184	2 395	165,16
September	11 359	2 586	5 397	2 377	179,38
Oktober . .	11 406	2 752	5 093	2 281	192,00
November.	10 918	2 881	4 254	1 808	227,63
Dezember.	8 994	2 080	3 357	1 183	241,72
Ganzes Jahr	127 136	27 561	57 751	23 786	189,73
1912					
Januar . .	11 178	2 801	4 232	1 691	236,01
Februar. .	11 197	2 986	4 865	2 138	202,53
März . . .	10 566	2 867	5 552	2 521	167,01
April . . .	12 076	2 733	6 209	1 895	182,74
Mai	12 189	2 687	6 095	1 943	185,07
Juni. . . .	11 770	2 473	6 146	1 772	179,88
Juli	13 231	2 847	7 558	1 984	168,50
August . .	13 037	2 486	7 131	1 966	170,64
September	12 456	2 455	6 646	2 140	169,71
Oktober . .	14 208	3 017	7 850	2 670	163,74
November.	12 213	3 282	5 274	2 249	205,97
Dezember.	9 882	2 164	4 266	1 326	215,41
Ganzes Jahr	144 003	32 798	71 794	24 295	184,00

Am Arbeitsmarkt für Pförtner, Ausgeber, Hausdiener usw. hat sich im Berichtsjahre eine leichte Verschlechterung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage eingestellt. Die Andrangsziffer ist im Jahresdurchschnitt von 121,32 auf 124,17 gestiegen.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	62 405	21 879	46 937	19 587	126,70
Februar .	26 536	22 098	15 766	19 591	137,83
März . . .	64 057	26 445	48 561	27 226	119,42
April . . .	52 310	27 339	48 473	28 296	103,75
Mai	61 502	28 155	47 959	26 942	119,70
Juni. . . .	55 514	25 799	43 049	21 825	125,34
Juli	57 878	24 724	44 819	20 612	126,24
August . .	61 309	27 141	45 932	23 853	126,75
September	54 149	29 204	50 954	27 313	106,50
Oktober . .	60 529	29 520	50 632	23 757	121,05
November.	60 027	25 168	46 616	17 040	133,84
Dezember.	60 090	21 324	48 675	17 588	122,86
Ganzes Jahr	676 306	308 796	538 373	273 630	121,32
1912					
Januar . .	67 929	25 643	49 172	21 007	133,33
Februar. .	63 573	26 449	47 208	23 500	127,31
März . . .	66 621	29 557	57 264	29 292	111,12
April . . .	70 440	32 250	59 637	29 250	115,53
Mai	71 182	32 239	59 756	27 442	118,60
Juni . . .	65 366	28 039	52 259	21 749	126,21
Juli	75 384	26 293	63 036	21 584	120,16
August . .	77 147	28 750	55 531	24 328	132,60
September	72 677	29 247	54 744	26 781	125,02
Oktober . .	85 912	32 103	63 786	27 582	129,16
November.	76 815	26 368	58 583	19 725	131,77
Dezember.	78 545	23 424	62 599	20 196	123,16
Ganzes Jahr	871 591	340 362	683 575	292 436	124,17

Lehrlinge aller Berufe.

Der Lehrlingsmangel dauerte auch im Jahre 1912 fast unvermindert fort. Das Angebot deckte ungefähr die Hälfte der Nachfrage. Es kamen im Berichtsjahre auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 51,50 Bewerber gegen 50,93 im Jahre 1911. Die niedrigste Andrangsziffer wurde für den Monat März 1912 mit 47,95 berechnet.

Arbeitsnachweise:

	Arbeitsuchende		Offene Stellen		Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1911					
Januar . .	1 822	359	3 571	922	48,54
Februar. .	1 836	325	3 980	978	43,59
März . . .	2 319	414	4 833	618	50,14
April . . .	1 791	351	4 001	475	47,85
Mai	2 133	401	3 710	421	61,34
Juni . . .	1 539	282	2 837	349	57,15
Juli	1 343	267	3 018	384	47,32
August . .	1 221	284	2 736	431	47,52
September	1 275	326	2 992	474	46,19
Oktober . .	1 026	673	2 041	679	62,46
November.	927	392	2 104	358	53,57
Dezember.	1 011	268	2 191	243	52,55
Ganzes Jahr	18 243	4 342	38 014	6 332	50,93
1912					
Januar . .	2 206	557	3 900	813	58,62
Februar. .	2 481	437	4 732	768	53,05
März . . .	2 674	372	5 485	867	47,95
April . . .	2 574	528	5 241	1 059	49,24
Mai	2 146	264	4 115	429	53,04
Juni. . . .	1 760	397	3 630	466	52,66
Juli	1 570	304	3 425	442	48,46
August . .	1 496	275	3 033	398	51,62
September	1 602	223	3 147	342	52,31
Oktober . .	1 070	363	2 324	435	51,94
November.	1 313	247	2 967	257	48,08
Dezember.	1 647	170	3 333	182	51,69
Ganzes Jahr	22 539	4 137	45 332	6 468	51,50

Digitized by Google

IV. Schlußbemerkungen.

In dem Abschnitt II und III des vorliegenden Berichts ist — soweit dies bei dem heutigen Stande der wirtschaftlichen Berichterstattung möglich war — eine eingehende Darstellung der Lage des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Landesteilen und Gewerben gegeben worden. Die Referate über die Lage des Arbeitsmarktes wurden ergänzt durch die Angaben über die Bewegung der Beschäftigtenziffer und den Verlauf der Arbeitslosigkeit. Dem Laien wird es an verschiedenen Stellen des Berichts scheinen, als ständen die Ausweise über die Bewegung von Angebot und Nachfrage in einem gewissen Widerspruche zur Entwickelung des gewerblichen Beschäftigungsgrades oder auch zur jeweiligen Höhe der Arbeitslosigkeit. Hierbei ist zu beachten, daß diese Faktoren zwar in gewissen Wechselbeziehungen zueinander stehen, daß jedoch noch eine ganze Reihe anderer Momente mitbestimmend sind, die sich vorläufig der statistischen Feststellung meist noch entziehen. Gerade das Jahr 1912, das noch ganz unter der Nachwirkung der abnormen Witterungsverhältnisse des Jahres 1911 stand, liefert den Beweis dafür, daß die Gestaltung der Arbeitsmarktlage zuweilen in einem direkten Gegensatz zum allgemeinen Konjunkturverlauf, insbesondere zu den Bewegungen der Beschäftigtenziffer, stehen kann. Obwohl in den meisten Gewerbezweigen im Vergleich zum Vorjahre eine kräftige Zunahme der Arbeitsgelegenheit eingetreten ist, hielt sich die Andrangsziffer am Arbeitsmarkte zeitweise über dem Niveau des Jahres 1911, weil eben das im Berichtsjahre ungewöhnlich starke Neuangebot von Arbeitskräften nicht immer gleich absorbiert werden konnte. Außerdem ist die ungünstige Lage des Baugewerbes in Betracht zu ziehen, die einen großen Teil der Maurer, Zimmerer usw. nötigte, anderwärts Beschäftigung zu suchen und das Angebot am Arbeitsmarkte anderer Gewerbe zu verstärken. Schließlich sind auch noch die besonders in den Hochkonjunkturjahren sehr starken Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften von und nach dem Auslande zu berücksichtigen. Bekanntlich stockte gerade im Jahre 1912 die überseeische Auswanderung, während der Zuzug von Arbeitskräften aus Osteuropa nach Deutschland oft ungewöhnlich stark war. Auch die Wanderungen der Arbeiter innerhalb des Deutschen Reiches, die ebenfalls in Zeiten gewerblicher Hochkonjunktur besonders umfangreich sind, bedürfen der Erwähnung. All diese Faktoren sind geeignet, die normale Entwickelung der Arbeitsmarktlage zu beeinflussen und das Bild in einzelnen Landesteilen oder Gewerben wie im ganzen zu verwischen.

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Momente kommt man zu dem Ergebnis, daß die rein äußerliche Gestaltung der Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1912 zwar nicht immer ein getreues Spiegelbild des unzweifelhaft eingetretenen Konjunkturaufschwunges liefert, daß aber die Intensität des Aufstiegs der gewerblichen Konjunktur stark genug war, um die gleichzeitig eingetretene Verstärkung des Angebots von Arbeitskräften auszugleichen und eine bedenkliche Ueberlastung des deutschen Arbeitsmarktes zu verhindern. Man kann mit einiger Sicherheit behaupten, daß die bedeutende Vermehrung des Angebots zu ganz abnormen Verhältnissen am Arbeitsmarkte und zu einer sehr ausgedehnten Arbeitslosigkeit geführt hätte, wenn sie nicht im Hochkonjunkturjahre 1912, sondern vielleicht in den Krisenjahren 1908 oder 1909 eingetreten wäre.

Zum Schluß sei noch eine kurze Uebersicht über die Entwickelung der Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden von Quartal zu Quartal gegeben. Die Angaben sind in der Weise zusammengestellt, daß zuerst die Verbände nach den drei großen Gewerkschaftsgruppen getrennt aufgeführt werden. Die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Verbände sind naturgemäß infolge ihrer überragenden Stärke ausschlaggebend für das Gesamtresultat.

Am Schluß des ersten Quartals 1912 ließen sich ermitteln:

	Mitglieder	Arbeitslose	in Proz. der Mitgl.
Freie Gewerkschaften .	1 714 271	28 756	1,68
Gewerkvereine	69 616	726	1,04
Christl. Gewerkschaften .	135 115	1 172	0,87
Zusammen .	1 919 002	30 654	1,60

Für das Ende des zweiten Quartals ergaben sich folgende Vergleichsziffern:

	Mitglieder	Arbeitslose	in Proz. der Mitgl.
Freie Gewerkschaften .	1 857 478	33 472	1,80
Gewerkvereine	59 985	680	1,13
Christl. Gewerkschaften .	136 304	1 000	0,73
Zusammen .	2 053 767	35 152	1,71

Am Ende des dritten Quartals hatten die Arbeitslosenzählungen folgendes Ergebnis:

	Mitglieder	Arbeitslose	in Proz. der Mitgl.
Freie Gewerkschaften .	1 893 023	30 796	1,63
Gewerkvereine	55 525	433	0,78
Christl. Gewerkschaften .	129 971	1 017	0,78
Zusammen .	2 078 519	32 246	1,55

Am Ausgange des vierten Quartals wurden folgende Ziffern ermittelt:

	Mitglieder	Arbeitslose	in Proz. der Mitgl.
Freie Gewerkschaften .	1 913 472	55 397	2,89
Gewerkvereine	56 008	1 017	1,82
Christl. Gewerkschaften .	130 062	3 053	2,35
Zusammen .	2 099 542	59 467	2,83

Die absoluten Ziffern über den Kreis der Mitglieder und die Zahl der Arbeitslosen sind von Quartal zu Quartal nicht recht vergleichbar, da zuweilen ganze Verbände (z. B. im ersten Quartal der Bergarbeiterverband) nicht berichtet haben. Hingegen dürften die Prozentziffern den Grad der Arbeitslosigkeit mit einiger Sicherheit angeben. Vergleichsweise sei erwähnt, daß im ersten Quartal des Jahres 1911 1,85 Proz. und im zweiten Quartal des gleichen Jahres 1,58 Proz. aller organisierten Arbeiter arbeitslos waren. Für das dritte und vierte Quartal 1911 berechnete sich der Grad der Arbeitslosigkeit auf 1,69 resp. auf 2,39 Proz.

Zur Zeit, wo der vorliegende Bericht dem Drucker übergeben wird, regen sich an der Börse und in der Handelspresse ernste Zweifel an einer Fortdauer der gewerblichen Hochkonjunktur. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß sich schon seit geraumer Zeit vom Geldmarkte ausgehend gewisse Hemmungen bemerkbar machen, die zunächst zu einer latenten Depression der Börse geführt haben und schließlich wohl auch auf die gewerbliche Warenherstellung übergreifen werden. Vorläufig erscheint es jedoch noch sehr zweifelhaft, ob die jetzt auftauchenden Konjunkturſorgen schon am Platze sind. Die in allerneuester Zeit auf einigen Gebieten des internationalen Eisenmarktes eingetretene Ermattung ist jeden-

Digitized by Google

falls noch keine definitive. Sie hat ihre Entstehungsursache nicht in einem allgemeinen Nachlassen des Eisenbedarfs, sondern ist wohl vorwiegend auf Machinationen gewisser Interessentenkreise zurückzuführen. Nach der Beendigung der Feindseligkeiten auf dem Balkan und der Regelung der Skutarifrage hat in der weiterverarbeitenden Industrie eine Belebung des Geschäftsganges eingesetzt, die schließlich auch den Montanmärkten wieder neue Anregungen bieten wird. Daß die Widerstandsfähigkeit der gewerblichen Konjunktur noch nicht gebrochen sein kann, ergibt sich aus einer vergleichenden Betrachtung der Bewegung des allgemeinen Beschäftigungsgrades. Setzt man die Zahl der Beschäftigten vom 1. Januar eines jeden Jahres gleich 100, so ergeben sich für die Endtermine der einzelnen Monate folgende Inderziffern:

Ende	1907	1908	1909	1910
Januar . .	100,7	99,6	99,7	100,2
Februar . .	101,8	100,6	99,8	101,2
März . . .	102,6	101,4	102,1	103,1
April . . .	105,8	103,0	105,6	104,2
Mai . . .	106,2	103,9	106,8	104,5
Juni . . .	105,8	103,3	106,6	105,3
Juli . . .	106,0	102,9	106,8	106,1
August . . .	106,1	102,7	107,0	106,4
September .	106,3	103,0	107,7	107,5
Oktober . .	106,8	103,3	108,4	108,4
November .	106,4	102,5	107,8	108,3
Dezember. .	102,4	99,0	105,2	105,4

Ende	1911	1912	1913
Januar	99,9	99,8	100,1
Februar	100,8	101,1	100,5
März	102,8	103,0	101,6
April	105,0	105,0	103,5
Mai	106,8	105,6	.
Juni	106,5	105,4	.
Juli	106,3	105,4	.
August	106,8	105,2	.
September . . .	107,7	106,0	.
Oktober	108,7	106,5	.
November . . .	108,6	106,5	.
Dezember . . .	106,4	103,7	.

Daß trotz der ernsten politischen Hemmungen seit Oktober 1912 noch eine so günstige Entwickelung des gewerblichen Beschäftigungsgrades möglich war, beweist, daß die Hochkonjunktur auf gesunder Basis ruht und daß ihr Zusammenbruch von heute auf morgen noch nicht zu befürchten ist.

Digitized by Google

V. Tabellarische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den gewerkschaftlichen Fachverbänden.

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1912 berichtenden Mitglieder		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal						Auf je 100 Mitglieder entfielen					
									a) am Orte			b) auf der Reise			Fälle der Arbeitslosigkeit 1912			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1912		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
a) Gewerkschaften.																				
Gärtner: 1. Quartal . .	5 497	31	1 148	—	35	—	22	—	555	5 562	6 347	8	49	64	21,0	—	20,9	1,0	—	1,0
2. „ . .	6 914	27	1 127	—	194	—	24	—	114	1 044	1 142	28	109	105	16,4	—	16,3	3,2	—	3,2
3. „ . .	5 666	22	947	—	177	—	38	—	196	1 997	2 218	37	130	134	16,8	—	16,7	3,8	—	3,8
4. „ . .	6 523	27	1 078	—	214	—	18	—	291	2 648	2 894	29	74	55	16,6	—	16,5	3,6	—	3,6
Summe resp. Durchschnitt	6 150	27	4 300	—	.	.	.	.	1 156	11 251	12 601	102	362	358	70,2	—	69,9	.	.	.
Dagegen 1911	5 661	14	4 616	—	.	.	.	.	900	8 170	9 965	114	542	529	81,7	—	81,5	.	.	.
Bergarbeiter: 1. Quartal . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. „ . .	118 621	—	441	—	101	—	36	—	372	5 340	7 188	36	192	204	0,4	—	0,1	0,1	—	0,1
3. „ . .	118 680	—	351	—	55	—	5	—	268	4 008	5 630	15	119	151	0,3	—	0,3	0,1	—	0,1
4. „ . .	114 062	—	283	—	94	—	14	—	226	3 221	4 671	9	92	118	0,2	—	0,2	0,1	—	0,1
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1911	120 044	—	1 642	—	.	.	.	.	1 259	21 324	26 068	141	740	917	1,4	—	1,4	.	.	.
Porzellanarbeiter: 1. Quartal . .	17 038	3 448	649	77	242	59	44	—	477	7 812	12 784	156	370	685	4,2	2,3	3,8	1,7	1,7	1,7
2. „ . .	16 834	3 347	1 138	288	244	88	32	—	1 054	20 746	35 803	208	581	958	6,3	8,7	6,8	1,4	2,7	1,6
3. „ . .	16 441	3 333	507	59	149	30	25	—	341	8 495	17 518	138	320	551	3,4	1,8	3,1	1,1	0,9	1,1
4. „ . .	16 546	3 511	443	55	269	40	31	—	237	4 503	7 298	114	297	608	3,0	1,6	2,7	1,5	1,1	1,5
Summe resp. Durchschnitt	16 715	3 411	2 737	479	.	.	.	.	2 109	41 559	73 403	616	1 568	2 802	17,0	14,0	16,4	.	.	.
Dagegen 1911	15 554	2 310	2 048	183	.	.	.	.	1 331	28 184	63 640	999	2 430	5 480	14,1	7,9	13,2	.	.	.
Glasarbeiter: 1. Quartal . .	17 818	793	815	74	129	6	29	—	525	10 127	17 822	110	286	456	4,4	9,3	4,6	0,9	0,8	0,9
2. „ . .	18 506	934	650	21	235	10	74	—	331	5 731	9 726	204	403	645	3,6	2,3	3,5	1,7	1,1	1,7
3. „ . .	18 454	950	861	21	117	6	32	—	463	7 877	13 104	156	467	803	4,8	2,3	4,7	0,8	0,7	0,8
4. „ . .	17 638	1 069	1 106	86	734	54	19	—	520	9 795	17 648	73	234	418	6,1	8,6	6,3	4,2	5,4	4,3
Summe resp. Durchschnitt	18 104	936	3 432	202	.	.	.	.	1 839	23 530	58 300	543	1 390	2 322	18,8	21,6	19,0	.	.	.
Dagegen 1911	14 990	709	3 327	129	.	.	.	.	1 410	27 749	49 029	445	1 172	1 747	22,4	18,2	22,2	.	.	.
Metallarbeiter: *) 1. Quartal . .	539 803	27 690	35 769	929	6 307	224	877	—	22 357	470 495	521 223	4 939	58 559	58 471	6,8	3,4	6,6	1,4	0,8	1,3
2. „ . .	548 728	26 922	30 790	866	6 154	177	1224	1	23 998	376 726	406 550	9 617	114 804	114 591	5,7	3,2	5,6	1,4	0,7	1,3
3. „ . .	556 371	27 557	30 201	686	6 297	210	779	—	18 022	306 953	342 687	44 781	105 949	105 862	5,6	2,5	5,4	1,3	0,8	1,3
4. „ . .	561 985	27 865	32 545	1 232	11 210	665	703	—	21 098	418 065	447 502	4 744	58 474	58 474	5,9	4,4	5,8	2,1	2,4	2,1
Summe resp. Durchschnitt	551 722	27 508	129 305	3 713	.	.	.	.	85 475	1572 239	1717 902	64 081	337 786	337 398	24,0	13,5	23,4	.	.	.
Dagegen 1911	516 013	26 122	132 689	2 343	.	.	.	.	78 563	1499 186	1651 599	123 930	344 162	343 007	26,6	9,0	25,7	.	.	.

Digitized by Google

Kupferschmiede:	1. Quartal . .	4 901	—	624	—	92	—	6	—	190	2 712	4 163	180	1 070	1 068	12,7	—	12,7	2,0	—	2,0
	2. „ . .	5 041	—	719	—	113	—	16	—	243	3 651	5 727	354	2 339	2 333	14,3	—	14,3	2,6	—	2,6
	3. „ . .	5 165	—	621	—	57	—	6	—	181	2 206	3 176	310	1 859	1 972	12,0	—	12,0	1,2	—	1,2
	4. „ . .	5 263	—	579	—	168	—	12	—	219	2 794	3 968	181	1 109	1 111	11,0	—	11,0	3,4	—	3,4
	Summe resp. Durchschnitt	5 092	—	2 543	—	.	.	.	.	833	11 363	17 034	1 025	6 377	6 484	49,9	—	49,9	.	.	.
	Dagegen 1911	4 533	—	2 269	—	.	.	.	.	872	12 173	18 140	887	6 706	6 695	50,1	—	50,1	.	.	.
Buchbinder:	1. Quartal . .	31 064	15 151	4 198	2 029	656	257	35	—	1 810	36 014	49 367	540	2 058	1 943	13,5	13,5	13,5	2,7	1,7	2,2
	2. „ . .	32 567	15 987	3 768	1 710	917	361	65	—	1 847	33 824	56 498	1 086	4 043	4 042	12,4	10,7	11,6	3,7	2,3	3,0
	3. „ . .	32 981	16 288	3 685	1 620	713	252	46	—	1 616	32 263	47 570	1 198	5 164	5 116	12,3	10,0	11,2	3,0	1,6	2,3
	4. „ . .	33 336	16 667	3 841	1 736	931	445	45	4	1 391	22 656	31 491	644	2 311	2 341	12,6	10,4	11,5	3,2	2,7	2,9
	Summe resp. Durchschnitt	32 487	16 023	15 492	7 095	.	.	.	.	6 664	124 757	184 926	3 468	13 576	13 442	51,0	44,3	47,7	.	.	.
	Dagegen 1911	29 654	14 196	14 815	6 878	.	.	.	.	6 191	117 682	162 875	3 792	14 003	13 722	51,3	48,4	50,0	.	.	.
Textilarbeiter:	1. Quartal . .	137 611	52 430	3 782	935	537	200	163	13	2 783	38 218	39 194	1 340	.	4 129	3,3	1,8	2,7	0,6	0,4	0,5
	2. „ . .	135 563	52 628	3 375	1 072	635	249	170	14	2 085	24 106	23 641	1 867	.	6 023	2,7	2,1	2,5	0,6	0,5	0,6
	3. „ . .	138 306	53 300	3 790	1 221	654	249	162	10	2 763	34 857	36 307	1 906	.	6 683	3,0	2,3	2,7	0,7	0,5	0,6
	4. „ . .	140 646	54 727	4 382	1 110	1 843	553	110	4	3 007	33 922	34 965	1 346	.	3 865	3,8	2,1	3,1	1,6	1,0	1,4
	Summe resp. Durchschnitt	138 031	53 271	15 322	4 338	.	.	.	.	10 588	131 103	134 107	6 459	.	20 700	13,0	8,1	11,1	.	.	.
	Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lederarbeiter:	1. Quartal . .	14 649	1 230	1 298	99	268	29	99	—	1 181	16 442	23 285	918	2 240	2 010	8,9	8,1	8,9	2,5	2,4	2,5
	2. „ . .	13 828	991	1 108	77	232	21	128	—	1 022	10 462	16 501	803	2 355	2 154	8,0	8,6	8,0	2,6	2,3	2,6
	3. „ . .	14 213	1 198	823	59	157	13	62	—	764	9 116	13 823	974	2 239	2 146	5,9	5,0	5,8	1,6	1,1	1,5
	4. „ . .	14 453	1 496	872	70	274	37	20	—	780	9 048	13 373	628	1 525	1 486	6,1	5,1	6,0	2,0	2,7	2,0
	Summe resp. Durchschnitt	14 286	1 229	4 101	305	.	.	.	.	3 747	45 068	66 982	3 323	8 359	7 796	29,1	24,8	28,7	.	.	.
	Dagegen 1911	14 663	1 103	4 638	312	.	.	.	.	4 268	55 571	79 635	4 666	11 166	9 756	31,9	28,3	31,6	.	.	.
Tapezierer:	1. Quartal . .	9 941	151	3 133	17	117	1	20	—	1 574	28 767	36 498	720	1 131	1 131	31,8	11,3	31,5	1,4	0,7	1,4
	2. „ . .	10 368	149	2 522	22	905	21	30	—	592	6 661	8 275	—	1 362	1 362	24,5	14,8	24,3	8,9	14,1	9,0
	3. „ . .	10 552	140	2 164	4	173	1	11	—	750	8 712	10 746	—	1 589	1 589	20,7	2,9	20,5	1,8	0,7	1,7
	4. „ . .	10 507	143	3 003	11	1 691	11	26	—	1 129	15 853	19 645	742	1 234	1 234	28,9	7,7	28,6	16,5	7,7	16,3
	Summe resp. Durchschnitt	10 342	146	10 822	54	.	.	.	.	4 045	59 993	75 164	1 462	5 316	5 316	105,6	37,0	104,6	.	.	.
	Dagegen 1911	9 500	124	11 983	53	.	.	.	.	3 619	50 095	63 562	2 027	5 314	5 311	127,2	42,7	126,1	.	.	.
Sattler und Portefeuiller:	1. Quartal . .	13 415	1 147	1 425	75	258	29	23	—	787	11 236	14 392	286	785	785	11,0	6,5	10,6	2,1	2,5	2,1
	2. „ . .	13 605	1 083	1 376	108	288	15	14	—	519	8 456	9 746	319	957	957	10,1	10,2	10,1	2,3	1,4	2,2
	3. „ . .	13 334	1 052	1 006	69	160	21	20	—	232	5 922	7 763	400	1 198	1 198	7,6	6,8	7,5	1,3	2,1	1,3
	4. „ . .	13 121	1 083	1 268	83	419	16	28	—	490	6 235	7 810	250	820	820	9,7	8,8	9,7	3,5	1,7	3,4
	Summe resp. Durchschnitt	13 369	1 091	5 075	335	.	.	.	.	2 028	31 849	39 711	1 255	3 760	3 760	38,6	30,7	38,0	.	.	.
	Dagegen 1911	13 484	1 157	5 874	480	.	.	.	.	2 998	38 570	47 871	1 521	4 794	4 794	43,8	41,5	43,6	.	.	.
Schuhmacher:	1. Quartal . .	44 500	9 459	3 723	574	547	106	86	1	3 006	37 250	47 391	1 331	3 118	3 118	9,0	6,1	8,4	1,5	1,1	1,4
	2. „ . .	45 242	9 289	3 579	712	535	128	127	1	2 886	26 832	35 550	2 007	4 945	4 945	8,0	7,7	7,9	1,5	1,4	1,5
	3. „ . .	45 028	9 214	2 982	466	511	95	111	2	2 066	24 429	29 740	2 243	5 557	5 557	7,0	5,1	6,6	1,5	1,1	1,4
	4. „ . .	44 041	9 042	3 142	336	1 246	145	126	—	1 896	22 293	28 409	1 260	3 148	3 148	8,0	3,7	7,1	3,5	1,6	3,1
	Summe resp. Durchschnitt	44 703	9 251	13 426	2 088	.	.	.	.	9 854	110 804	141 090	6 841	16 768	16 768	32,0	22,6	30,0	.	.	.
	Dagegen 1911	43 815	18 521	13 795	1 932	.	.	.	.	10 317	115 916	148 510	8 336	20 041	20 041	33,6	22,7	31,5	.	.	.

Digitized by Google

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1912 berichtenden Mitglieder		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal						Auf je 100 Mitglieder entfielen					
									a) am Orte			b) auf der Reise			Fälle der Arbeitslosigkeit 1912			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1912		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
Holzarbeiter: 1. Quartal . .	187 891	6 750	38 496	178	4 899	46	124	—	15 860	239 061	439 890	4 104	25 232	22 170	21,2	2,6	20,5	2,7	0,7	2,7
2. „ . .	190 204	6 730	33 573	142	4 943	30	291	—	11 092	167 460	314 756	6 470	42 016	38 421	18,2	2,1	17,7	2,8	0,4	2,8
3. „ . .	194 315	7 028	35 749	118	4 293	55	277	—	9 761	113 277	209 484	6 259	40 616	37 081	19,0	1,7	18,4	2,4	0,8	2,4
4. „ . .	194 750	7 175	40 146	219	13 117	97	319	—	14 823	213 558	388 802	5 430	30 493	27 559	21,3	3,1	20,6	7,1	1,4	6,9
Summe resp. Durchschnitt	191 790	6 921	147 964	657	.	.	.	.	51 536	733 356	1352 932	22 263	138 357	125 231	79,7	9,5	77,2	.	.	.
Dagegen 1911	174 642	5 746	121 583	440	.	.	.	.	37 889	530 893	961 027	18 089	114 947	105 438	71,7	7,7	69,6	.	.	.
Brauerei- und Mühlenarbeiter:																				
1. Quartal . .	42 972	1 256	1 690	43	331	5	165	—	1 159	18 293	18 153	372	2 205	2 205	3,9	3,6	3,9	1,2	0,4	1,2
2. „ . .	46 381	1 434	1 682	21	317	3	133	—	952	14 289	14 281	512	2 616	2 616	3,7	1,5	3,6	1,0	0,2	1,0
3. „ . .	46 022	1 442	1 585	25	346	6	158	—	703	10 700	10 585	417	2 348	2 348	3,5	1,8	3,4	1,1	0,4	1,1
4. „ . .	47 682	1 426	1 933	63	446	21	150	—	779	18 327	18 113	499	2 120	2 120	4,0	4,5	4,1	1,2	1,5	1,2
Summe resp. Durchschnitt	45 764	1 389	6 890	152	.	.	.	.	3 593	61 609	61 132	1 800	9 289	9 289	15,2	10,9	15,5	.	.	.
Dagegen 1911	41 056	1 049	4 714	102	.	.	.	.	2 808	47 132	42 394	1 606	8 407	8 398	11,5	9,7	11,5	.	.	.
Bäcker: 1. Quartal . .	26 014	3 940	4 421	205	1 572	24	47	—	1 437	27 273	31 545	193	1 243	1 455	19,1	5,2	17,0	7,2	0,6	6,2
2. „ . .	26 285	3 685	4 704	103	1 604	37	82	1	1 266	23 016	28 854	354	1 816	2 116	20,4	2,8	17,9	7,3	1,0	6,4
3. „ . .	27 683	4 589	4 433	112	1 473	36	78	1	1 318	22 274	27 556	340	1 726	1 992	18,7	2,4	16,0	6,6	0,8	5,6
4. „ . .	28 683	4 807	4 408	149	1 746	64	81	—	1 335	25 142	29 841	236	1 024	1 186	17,8	3,1	15,4	7,4	1,3	6,4
Summe resp. Durchschnitt	27 166	4 255	17 966	569	.	.	.	.	5 356	97 705	117 796	1 123	5 809	6 749	75,8	13,4	66,1	.	.	.
Dagegen 1911	24 947	3 647	18 430	1 021	.	.	.	.	4 837	76 904	78 837	1 052	5 743	5 886	81,7	28,0	73,9	.	.	.
Fleischer: 1. Quartal . .	5 399	320	1 451	16	247	2	39	—	454	2 988	3 380	134	134	134	28,2	5,0	26,9	5,6	0,6	5,3
2. „ . .	6 001	182	1 079	13	302	1	34	—	348	2 603	3 138	182	182	182	18,3	7,1	18,0	5,8	0,5	5,6
3. „ . .	5 741	206	1 344	16	275	1	27	—	525	3 422	3 461	302	302	302	24,0	7,8	23,4	5,4	0,5	5,3
4. „ . .	6 502	324	1 712	52	436	20	40	1	515	4 151	4 650	180	180	180	26,9	16,0	26,3	7,4	6,5	7,3
Summe resp. Durchschnitt	5 911	258	5 586	97	.	.	.	.	1 842	13 164	14 629	798	798	798	97,1	37,6	94,5	.	.	.
Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tabakarbeiter: 1. Quartal . .	33 384	17 725	2 637	1 253	534	260	44	—	2 116	25 274	24 774	331	728	887	8,2	7,5	7,9	1,9	1,6	1,7
2. „ . .	31 964	17 973	2 015	942	445	219	70	3	1 521	15 738	15 222	674	1 633	2 037	6,7	5,9	6,3	1,8	1,4	1,6
3. „ . .	35 779	18 898	3 102	1 176	692	291	93	2	2 565	32 615	49 130	1 219	2 640	4 013	10,5	6,8	8,7	1,1	0,4	1,1
4. „ . .	36 089	18 140	5 842	2 948	3 718	2172	98	1	4 041	35 855	49 388	867	1 920	2 994	15,8	16,6	16,2	9,0	12,2	10,6
Summe resp. Durchschnitt	34 304	18 184	13 596	6 319	.	.	.	.	10 243	109 482	138 514	3 091	6 921	9 931	45,1	34,7	39,6	.	.	.
Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Zigarrensortierer:	1. Quartal . .	3 132	1 000	363	136	120	57	—	—	230	4 383	8 155	7	—	51	10,3	14,6	11,6	2,9	6,1	3,8
	2. „ . .	2 948	925	431	135	91	17	—	—	351	6 454	9 839	11	.	118	14,5	14,9	14,6	3,6	1,9	3,1
	3. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	4. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Dagegen 1911	2 952	953	1 572	284	.	.	.	.	1 278	23 183	42 286	76	.	515	64,4	29,8	53,2	.	.	.
Hutmacher:	1. Quartal . .	10 565	4 945	795	247	118	16	16	—	393	6 171	9 819	115	507	405	9,8	5,0	7,5	2,1	0,3	1,3
	2. „ . .	10 169	4 839	3 648	2 419	2 416	2077	23	—	2 094	23 311	24 950	154	645	516	23,1	50,0	35,9	6,9	42,9	24,0
	3. „ . .	10 386	4 883	2 706	2 110	613	534	7	—	629	6 611	8 400	124	581	472	10,8	43,2	26,1	1,6	10,9	6,0
	4. „ . .	11 128	5 257	1 812	982	437	117	29	—	697	10 901	16 368	89	520	416	14,1	18,7	16,3	5,9	2,2	4,2
	Summe resp. Durchschnitt	10 562	4 981	8 961	5 758	.	.	.	.	3 813	46 994	59 537	482	2 253	1 809	57,4	115,6	84,8	.	.	.
	Dagegen 1911	9 925	4 439	6 108	2 505	.	.	.	.	3 740	41 922	55 568	569	2 451	1 959	65,7	56,4	61,5	.	.	.
Kürschner:	1. Quartal . .	3 421	1 344	288	63	58	12	2	—	110	1 399	1 137	3	52	34	10,6	4,8	8,4	2,3	0,9	1,8
	2. „ . .	3 107	1 330	184	29	73	14	4	—	100	1 153	1 089	2	8	4	8,2	2,4	5,9	3,3	1,1	2,5
	3. „ . .	2 394	1 167	96	9	21	3	2	—	24	395	362	8	32	29	5,8	1,0	4,0	1,3	0,3	1,0
	4. „ . .	2 496	1 196	344	59	211	29	3	—	52	963	898	—	—	—	18,5	6,2	13,8	12,0	3,0	8,6
	Summe resp. Durchschnitt	2 854	1 259	912	160	.	.	.	.	286	3 910	3 486	13	92	67	47,1	12,7	32,0	.	.	.
	Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Friseurgehilfen:	1. Quartal . .	2 064	—	477	—	274	—	4	—	119	2 344	1 602	19	35	35	23,1	—	23,1	13,5	—	13,5
	2. „ . .	2 448	—	969	—	283	—	10	—	115	1 588	1 046	54	92	92	39,6	—	39,6	12,0	—	12,0
	3. „ . .	2 521	—	975	—	411	—	10	—	150	2 293	1 531	59	97	97	38,7	—	38,7	16,7	—	16,7
	4. „ . .	2 510	—	773	—	312	—	3	—	141	2 293	1 580	27	43	43	30,8		30,8	12,5	—	12,5
	Summe resp. Durchschnitt	2 386	—	3 194	—	.	.	.	.	525	8 518	5 759	159	267	267	133,9	—	133,9	.	.	.
	Dagegen 1911	2 084	—	3 205	—	.	.	.	.	493	7 084	4 938	189	293	293	153,8	—	153,8	.	.	.
Glaser:	1. Quartal . .	4 927	10	1 855	—	648	—	36	—	800	16 235	23 010	461	1 096	1 493	37,7	—	37,6	13,9	—	13,9
	2. „ . .	4 770	14	1 035	—	268	—	35	—	441	6 618	9 646	463	1 270	1 583	21,8	—	21,7	6,4	—	6,4
	3. „ . .	4 768	7	945	—	237	—	31	—	143	1 413	2 012	350	946	1 172	19,8	—	19,8	5,6	—	5,6
	4. „ . .	4 660	—	1 451	—	444	—	26	—	318	4 631	6 649	264	730	917	31,1	—	31,1	10,1	—	10,1
	Summe resp. Durchschnitt	4 781	8	5 286	—	.	.	.	.	1 702	28 897	41 317	1 538	4 042	5 165	110,7	—	110,6	.	.	.
	Dagegen 1911	4 662	1	4 189	—	.	.	.	.	931	17 670	24 648	1 098	2 910	3 653	89,9	—	89,8	.	.	.
Buchdrucker:	1. Quartal . .	63 794	—	7 493	—	1 268	—	97	—	5 882	122 418	250 848	651	9 464	12 011	11,7	—	11,7	2,1	—	2,1
	2. „ . .	64 043	—	8 349	—	2 986	—	523	—	6 794	159 297	330 135	1 276	22 061	28 327	13,0	—	13,0	5,5	—	5,5
	3. „ . .	66 057	—	11 424	—	3 946	—	940	—	9 381	248 942	509 301	3 465	97 363	123 070	17,3	—	17,3	7,4	—	7,4
	4. „ . .	65 794	—	10 215	—	2 931	—	170	—	8 021	171 147	344 740	2 433	48 246	61 439	15,5	—	15,5	4,7	—	4,7
	Summe resp. Durchschnitt	64 922	—	37 481	—	.	.	.	.	30 078	701 804	1435 024	7 825	177 134	224 847	57,7	—	57,7	.	.	.
	Dagegen 1911	61 451	—	31 110	—	.	.	.	.	24 835	538 843	1105 118	7 298	146 521	183 037	50,6	—	50,6	.	.	.
Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter:	1. Quartal . .	16 504	9 563	1 897	1 162	297	122	7	—	1 138	23 392	34 599	10	47	70	10,3	12,4	11,5	2,6	1,3	1,8
	2. „ . .	15 398	9 010	1 257	745	217	82	15	1	768	8 371	20 543	86	276	389	7,4	8,8	8,2	2,2	1,1	1,5
	3. „ . .	15 505	8 812	1 458	854	306	85	8	2	783	12 254	18 311	25	125	186	8,7	9,9	9,4	3,3	1,0	2,0
	4. „ . .	12 948	8 788	1 251	793	345	121	2	—	620	9 304	13 863	4	25	41	7,7	11,4	9,7	3,8	1,7	2,7
	Summe resp. Durchschnitt	15 089	9 043	5 863	3 554	.	.	.	.	3 309	53 321	87 316	125	473	686	38,2	39,2	38,9	.	.	.
	Dagegen 1911	16 583	9 492	5 657	3 515	.	.	.	.	2 489	32 312	46 240	87	388	547	30,2	37,0	34,1	.	.	.

Digitized by Google

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1912 berichtenden Mitglieder		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal						Auf je 100 Mitglieder entfielen					
									a) am Orte			b) auf der Reise			Fälle der Arbeitslosigkeit 1912			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1912		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
Lithographen, Steindrucker:																				
1. Quartal . .	17 019	—	2 243	—	768	—	112	—	2 243	27 345	43 784	.	.	.	13,2	—	13,2	5,2	—	5,2
2. „ . .	17 038	—	2 351	—	687	—	89	—	2 351	28 456	53 810	755	.	5 621	13,8	—	13,8	4,6	—	4,6
3. „ . .	16 873	—	2 493	—	779	—	74	—	2 493	29 682	55 894	824	.	5 802	14,8	—	14,8	5,1	—	5,1
4. „ . .	16 839	—	2 164	—	668	—	59	—	1 543	26 130	49 113	738	.	5 107	12,9	—	12,9	4,3	—	4,3
Summe resp. Durchschnitt	16 942	—	9 251	—	.	.	.	.	8 630	111 613	202 601	.	.	.	54,6	—	54,6	.	.	.
Dagegen 1911	17 194	—	8 955	—	.	.	.	.	7 781	103 100	165 520	3 696	.	21 996	52,1	—	52,1	.	.	.
Notenstecher: 1. Quartal . .	433	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. „ . .	444	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ . .	450	—	1	—	—	—	—	—	1	7	18	—	—	—	0,2	—	0,2	—	—	—
4. „ . .	443	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe resp. Durchschnitt	442	—	1	—	.	.	.	.	1	7	18	—	—	—	0,2	—	0,2	.	.	.
Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Xylographen: 1. Quartal . .	431	—	39	—	18	—	—	—	35	387	995	.	.	.	9,0	—	9,0	4,2	—	4,2
2. „ . .	433	—	46	—	16	—	—	—	41	486	1 125	—	—	—	10,6	—	10,6	3,7	—	3,7
3. „ . .	420	—	29	—	7	—	—	—	22	412	1 056	—	—	—	6,9	—	6,9	1,7	—	1,7
4. „ . .	418	—	56	—	28	—	—	—	46	520	1 436	—	—	—	13,4	—	13,4	6,7	—	6,7
Summe resp. Durchschnitt	425	—	170	—	.	.	.	.	144	1 805	4 612	—	—	—	40,0	—	40,0	.	.	.
Dagegen 1911	439	—	192	—	.	.	.	.	136	1 976	5 201	—	—	—	43,7	—	43,7	.	.	.
Bildhauer: 1. Quartal . .	3 769	—	1 684	—	271	—	3	—	779	17 635	17 617	151	637	629	44,7	—	44,7	7,3	—	7,3
2. „ . .	3 692	—	1 473	—	198	—	9	—	479	6 569	6 569	215	763	760	39,9	—	39,9	5,6	—	5,6
3. „ . .	3 837	1	1 584	—	193	—	14	—	435	5 282	5 263	194	696	895	41,3	—	41,3	5,4	—	5,4
4. „ . .	3 766	1	1 679	—	516	—	10	—	681	10 965	10 938	152	639	633	44,6	—	44,6	14,0	—	14,0
Summe resp. Durchschnitt	3 766	—	6 420	—	.	.	.	.	2 374	40 451	40 387	712	2 735	2 917	170,5	—	170,5	.	.	.
Dagegen 1911	3 691	—	6 705	—	.	.	.	.	2 690	44 164	43 948	838	2 726	2 944	181,7	—	181,7	.	.	.
Transportarbeiter:																				
1. Quartal . .	200 574	7 276	22 947	180	2 424	37	322	—	9 330	185 402	238 951	1 387	2 354	2 488	11,8	2,5	11,4	1,4	0,5	1,4
2. „ . .	211 138	7 480	13 014	177	2 071	51	357	—	4 942	69 366	91 901	1 673	2 603	2 943	6,3	2,4	6,2	1,2	0,7	1,1
3. „ . .	220 472	7 868	10 131	189	1 665	24	278	—	3 774	55 963	67 817	1 592	2 455	2 695	4,7	2,4	4,6	0,9	0,3	0,9
4. „ . .	225 981	8 194	9 976	215	3 683	71	530	—	4 751	75 938	92 024	1 560	2 742	2 835	4,5	2,6	4,4	1,9	0,9	1,9
Summe resp. Durchschnitt	214 541	7 704	56 068	761	.	.	.	.	22 797	386 669	490 693	6 212	10 154	10 961	26,7	9,9	26,5	.	.	.
Dagegen 1911	179 508	6 456	52 332	457	.	.	.	.	15 444	301 824	389 298	4 594	7 589	8 903	30,0	7,1	29,1	.	.	.

Digitized by Google

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands:	1. Quartal . .	196 337	25 432	15 205	1 396	1 791	264	720	1	10 892	163 923	214 714	3 044	5 703	6 647	8,1	5,6	7,7	1,3	1,1	1,3
	2. „ . .	194 443	25 921	6 214	765	1 204	197	624	5	3 629	41 402	49 773	3 965	8 220	9 193	3,2	3,0	3,2	1,0	0,8	0,9
	3. „ . .	199 151	25 941	5 589	668	1 221	193	509	6	3 101	40 190	44 227	3 163	6 753	7 752	2,8	2,6	2,8	0,9	0,8	0,9
	4. „ . .	204 419	26 672	8 136	1 012	3 261	399	714	10	5 144	66 245	76 791	2 897	6 076	7 139	4,0	3,9	4,0	2,0	1,6	1,9
	Summe resp. Durchschnitt	198 587	25 991	35 144	3 841	.	.	.	.	22 766	311 760	385 505	13 069	26 752	30 731	18,1	14,8	17,7	.	.	.
	Dagegen 1911	178 257	22 241	30 585	2 957	.	.	.	.	21 069	286 731	335 660	12 184	24 103	27 607	17,7	13,3	17,2	.	.	.
Maschinisten, Heizer:	1. Quartal . .	10 538	—	1 308	—	446	—	37	—	674	9 500	14 110	43	62	85	12,4	—	12,4	3,3	—	3,3
	2. „ . .	11 589	—	1 311	—	324	—	54	—	670	9 946	17 633	49	137	177	11,3	—	11,3	3,3	—	3,3
	3. „ . .	18 234	—	1 147	—	298	—	37	—	461	7 217	11 173	29	100	126	6,3	—	6,3	1,8	—	1,8
	4. „ . .	19 480	—	813	—	230	—	23	—	412	6 058	8 511	33	147	255	4,2	—	4,2	1,3	—	1,3
	Summe resp. Durchschnitt	14 960	—	4 579	—	.	.	.	.	2 217	32 721	51 427	154	446	643	30,6	—	30,6	.	.	.
	Dagegen 1911	13 006	—	4 089	—	.	.	.	.	2 278	33 284	49 690	202	535	599	31,4	—	31,4	.	.	.
Gemeinde- und Staatsarbeiter:	1. Quartal . .	48 866	1 325	1 556	76	299	13	6	—	790	13 227	15 026	21	122	125	3,1	5,7	3,2	0,6	1,0	0,6
	2. „ . .	49 166	1 334	648	35	153	10	28	—	490	4 035	4 356	41	60	59	1,3	2,7	1,3	0,4	0,8	0,4
	3. „ . .	50 038	1 380	617	40	172	10	7	—	303	3 977	4 325	26	97	97	1,2	2,9	1,2	0,3	0,7	0,4
	4. „ . .	50 763	1 450	933	46	422	28	9	—	473	7 462	8 290	25	50	56	1,8	3,2	1,8	0,8	1,9	0,8
	Summe resp. Durchschnitt	49 708	1 372	3 754	197	.	.	.	.	2 056	28 701	31 997	113	329	337	7,4	14,4	7,5	.	.	.
	Dagegen 1911	41 026	1 143	3 130	203	.	.	.	.	1 396	19 461	22 248	56	176	176	7,3	17,8	7,6	.	.	.
b) Gewerkvereine.																					
Bergarbeiter:	1. Quartal . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2. „ . .	4 266	—	13	—	1	—	—	—	12	328	568	—	—	—	0,3	—	0,3	0,0	—	0,0
	3. „ . .	3 175	—	.	.	—	—	—	—	.	.	.	—	—	—	.	.	.	—	—	—
	4. „ . .	3 325	—	2	—	1	—	—	—	2	94	258	—	—	—	0,1	—	0,1	0,0	—	0,0
	Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Dagegen 1911	4 049	—	24	—	.	.	.	.	22	323	777	—	—	—	0,6	—	0,6	.	.	.
Töpfer, Ziegler:	1. Quartal . .	1 605	12	117	—	14	—	5	—	115	1 248	1 699	.	.	110	7,3	—	7,3	1,2	—	1,2
	2. „ . .	1 578	12	18	—	3	—	2	—	7	158	202	2	.	61	1,1	—	1,1	0,3	—	0,3
	3. „ . .	1 640	8	14	—	6	—	9	—	10	165	195	9	.	127	0,9	—	0,9	0,9	—	0,9
	4. „ . .	1 466	15	31	—	16	—	14	—	23	542	599	14	.	151	2,1	—	2,1	2,1	—	2,0
	Summe resp. Durchschnitt	1 572	12	180	—	.	.	.	.	155	2 113	2 695	.	.	449	11,5	—	11,4	.	.	.
	Dagegen 1911	1 561	11	143	—	.	.	.	.	111	1 958	2 443	.	.	310	9,2	—	9,2	.	.	.
Maschinenbauer und Metallarbeiter:	1. Quartal . .	45 196	283	1 440	11	357	5	61	1	1 125	16 223	19 709	141	106	819	3,2	3,9	3,2	0,9	2,1	0,9
	2. „ . .	30 832	283	888	10	323	4	96	—	769	13 829	24 156	546	.	1 614	2,9	3,6	2,9	1,4	1,4	1,4
	3. „ . .	27 360	281	1 251	27	179	4	66	—	775	12 481	22 583	345	.	1 615	4,5	12,9	4,6	0,9	1,9	0,5
	4. „ . .	27 054	309	1 196	12	422	6	54	—	671	11 796	22 055	71	.	707	4,4	6,0	4,4	1,8	3,0	1,8
	Summe resp. Durchschnitt	32 610	289	4 775	60	.	.	.	.	3 340	54 329	88 503	1 103	.	4 755	14,6	20,8	14,6	.	.	.
	Dagegen 1911	33 954	223	5 157	33	.	.	.	.	3 034	47 169	77 040	1 050	.	4 875	15,2	14,8	15,2	.	.	.

Digitized by Google

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1912 berichtenden Mitglieder		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insges. (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal						Auf je 100 Mitglieder entfielen					
									a) am Orte			b) auf der Reise			Fälle der Arbeitslosigkeit 1912			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1912		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
Textilarbeiter: 1. Quartal	6 055	1 850	234	90	97	34	8	1	234	2 687	3 943	18	.	155	3,4	4,9	3,9	1,7	1,9	1,7
2. „	6 065	1 855	180	66	66	39	7	2	180	2 194	2 985	31	.	251	2,7	3,6	3,0	0,8	2,2	1,2
3. „	6 180	1 870	200	69	61	24	14	4	200	2 150	2 959	33	.	308	3,0	3,7	3,2	1,1	1,5	1,2
4. „	6 225	1 880	185	69	64	24	8	2	185	1 909	2 713	22	.	175	2,7	3,7	3,0	1,1	1,4	1,2
Summe resp. Durchschnitt	6 131	1 864	799	294	.	.	.	.	799	8 940	12 600	104	.	889	11,8	15,8	13,0	.	.	.
Dagegen 1911	6 550	2 184	789	256	.	.	.	.	789	10 071	13 450	121	.	1 033	12,2	11,7	12,0	.	.	.
Schuhmacher und Lederarbeiter:																				
1. Quartal	5 120	420	271	28	52	—	—	—	259	3 889	6 793	.	.	.	5,2	6,7	5,3	1,1	—	1,0
2. „	5 115	425	303	50	52	8	—	—	298	3 231	5 732	—	—	—	5,4	11,8	5,9	0,9	1,9	1,0
3. „	5 100	425	136	17	24	3	—	—	130	1 745	3 051	—	—	—	2,5	4,0	2,7	0,4	0,7	0,5
4. „	5 155	445	77	7	27	2	—	—	62	1 089	1 770	—	—	—	1,5	1,6	1,5	0,5	0,4	0,5
Summe resp. Durchschnitt	5 122	429	787	102	.	.	.	.	749	9 954	17 346	—	—	—	14,6	23,8	15,4	.	.	.
Dagegen 1911	5 152	412	944	101	.	.	.	.	906	11 049	17 183	—	—	—	17,8	24,5	18,3	.	.	.
Holzarbeiter: 1. Quartal	4 322	45	363	1	72	—	2	—	299	5 029	9 116	4	20	66	8,5	2,3	8,4	1,7	—	1,7
2. „	5 242	52	242	1	51	1	17	—	186	2 673	5 119	17	7	107	4,6	1,9	4,6	1,3	1,9	1,3
3. „	4 947	49	176	—	35	—	11	—	105	1 728	3 921	7	7	60	3,6	—	3,6	0,9	—	0,9
4. „	5 194	51	333	4	211	4	6	—	158	2 913	5 114	8	1	81	6,4	7,8	6,4	4,1	7,8	4,2
Summe resp. Durchschnitt	4 926	49	1 114	6	.	.	.	.	748	12 343	23 270	36	35	314	22,7	12,2	22,6	.	.	.
Dagegen 1911	5 375	31	997	4	.	.	.	.	767	13 161	24 166	144	154	656	18,6	12,9	18,5	.	.	.
Bäcker 1. Quartal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. „	300	6	4	—	1	—	—	—	5	90	110	—	—	11	1,4	—	1,3	0,3	—	0,3
4. „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schneider: 1. Quartal	4 520	382	36	2	5	—	4	1	36	720	1 056	10	.	148	0,8	0,5	0,8	0,2	0,3	0,2
2. „	4 016	390	40	14	18	3	8	2	17	288	432	8	.	88	0,7	4,1	1,0	0,6	1,5	0,6
3. „	4 050	402	28	2	4	—	—	—	28	432	633	14	.	81	0,7	0,5	0,7	0,1	—	0,1
4. „	4 686	435	28	4	17	4	3	—	28	588	849	3	.	64	0,6	1,0	0,6	0,4	1,0	0,4
Summe resp. Durchschnitt	4 318	402	132	22	.	.	.	.	109	2 028	2 970	35	.	381	2,8	5,5	3,1	.	.	.
Dagegen 1911	4 052	350	175	11	.	.	.	.	143	1 680	2 391	54	.	308	4,4	3,1	4,3	.	.	.

Digitized by Google

Bauhandwerker: 1. Quartal . .	1 055	65	355	.	40	.	3	.	22	142	96	.	.	.	35,9	—	38,6	4,3	—	4,1
2. „ . .	1 153	68	49	—	15	—	—	—	46	227	198	—	—	—	4,5	—	4,2	1,4	—	1,3
3. „ . .	1 230	80	122	—	16	—	3	—	86	314	226	23	52	44	10,6	—	9,9	1,7	—	1,5
4. „ . .	1 252	81	224	—	92	—	13	—	72	224	196	18	22	55	19,1	—	17,9	9,0	—	8,4
Summe resp. Durchschnitt	1 172	73	750	.	.	.	.	.	226	907	716	.	.	.	68,2	.	64,0	.	.	.
Dagegen 1911	871	43	221	13	.	.	.	.	.	.	.	28	74	54	25,1	30,2	25,4	.	.	.
Maler, Lackierer: 1. Quartal . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. „ . .	1 543	5	13	1	4	—	—	—	7	132	201	—	—	—	0,8	20,0	0,8	0,3	—	0,3
4. „ . .	1 651	5	97	—	69	—	—	—	22	351	471	—	—	—	5,9	—	5,9	4,2	—	4,2
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Graphische Berufe: 1. Quartal . .	1 430	5	76	—	1	—	—	—	40	762	1 010	.	.	.	5,3	—	5,3	0,1	—	0,1
2. „ . .	1 381	5	7	—	3	—	4	—	6	98	132	2	.	18	0,5	—	0,5	0,5	—	0,5
3. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1911	1 511	5	172	—	.	.	.	.	82	1 579	1 970	7	.	80	11,4	—	11,4	.	.	.
Bildhauer: 1. Quartal . .	313	—	13	—	5	—	—	—	12	147	147	.	.	.	4,2	—	4,2	1,6	—	1,6
2. „ . .	337	—	14	—	—	—	—	—	12	153	153	—	—	—	4,2	—	4,2	—	—	—
3. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1911	313	—	83	—	.	.	.	.	66	555	555	—	—	—	26,5	—	26,5	.	.	.
Frauen und Mädchen:																				
1. Quartal . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. „ . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe resp. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dagegen 1911	786	786	69	69	.	.	.	.	57	1 104	673	—	—	—	—	8,8	8,8	.	.	.
c) Christliche Gewerkschaften.																				
Keram- und Steingarbeiter:																				
1. Quartal . .	3 766	98	157	—	87	—	2	—	25	311	146	.	.	.	4,3	—	4,2	2,4	—	2,4
2. „ . .	5 310	98	61	—	17	—	—	—	52	1 101	761	3	21	7	1,2	—	1,1	0,3	—	0,3
3. „ . .	5 410	141	35	3	29	—	6	—	21	334	304	—	—	—	0,6	2,1	0,6	0,7	—	0,6
4. „ . .	6 442	173	35	—	26	—	3	—	34	467	524	—	—	—	0,6	—	0,5	0,5	—	0,5
Summe resp. Durchschnitt	5 232	127	288	3	.	.	.	.	132	2 213	1 735	.	.	.	5,6	2,4	5,5	.	.	.
Dagegen 1911	5 177	84	1 084	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21,0	15,5	20,9	.	.	.

Digitized by Google

Organisationen	Zahl der am Schlusse der einzelnen Quartale 1912 berichtenden Mitglieder		Arbeitslosenfälle am Orte im Quartal insgesamt (unterstützte und nicht unterstützte)		Arbeitslose Mitglieder am Orte am letzten Tage d. Quart. (unterstützte und nicht unterstützte)		Auf Reise befindlich am letzten Tage des Quartals am Orte gemeldet		Von den Arbeitslosen bezogen Verbandsunterstützung insgesamt im Quartal						Auf je 100 Mitglieder entfielen					
									a) am Orte			b) auf der Reise			Fälle der Arbeitslosigkeit 1912			Arbeitslose am Ort und auf der Reise am letzten Tage d. einzelnen Quart. 1912		
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weiblich	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	Mitglieder	Zahl der Tage	Mark	männl.	weiblich	zusammen	männl.	weiblich	zusammen
Metallarbeiter: 1. Quartal	44 412	763	1 152	25	198	4	44	—	758	13 647	15 098	380	657	685	2,6	3,3	2,6	0,5	0,5	0,5
2. „	43 093	742	865	11	212	5	65	—	483	7 522	8 402	852	1 888	1 930	2,0	1,5	2,0	0,6	0,7	0,6
3. „	41 806	754	1 216	21	323	9	41	—	638	8 680	10 774	889	1 768	1 812	2,9	2,8	2,9	0,9	1,2	0,9
4. „	42 263	767	2 067	34	1 253	18	78	—	1 615	50 102	68 156	345	657	663	4,9	4,4	4,9	3,2	2,3	3,1
Summe resp. Durchschnitt	42 893	756	5 300	91	.	.	.	.	3 494	79 951	102 430	2 466	4 970	5 090	12,4	12,0	12,4	.	.	.
Dagegen 1911	41 253	793	3 277	64	.	.	.	.	1 867	26 633	32 208	2 205	4 258	4 432	7,9	8,1	7,9	.	.	.
Textilarbeiter: 1. Quartal	39 048	13 029	1 739	539	171	38	9	3	1 144	9 099	9 760	3	40	27	4,5	4,3	4,5	0,5	0,3	0,5
2. „	39 954	11 304	1 578	464	129	61	14	6	876	5 920	6 175	15	13	74	3,8	4,3	3,9	0,3	0,6	0,4
3. „	37 869	12 713	2 001	620	191	74	—	—	1 263	9 208	9 790	—	—	—	5,4	5,1	5,3	0,5	0,6	0,5
4. „	38 325	12 735	3 379	960	835	232	—	—	1 914	12 645	13 460	—	—	—	9,3	7,8	8,8	2,3	1,9	2,2
Summe resp. Durchschnitt	38 799	12 445	8 697	2 583	.	.	.	.	5 197	36 872	39 185	18	53	101	23,2	20,7	22,4	.	.	.
Dagegen 1911	42 597	13 686	12 896	3 548	.	.	.	.	8 052	54 767	61 690	53	250	225	32,3	25,9	30,3	.	.	.
Lederarbeiter: 1. Quartal	5 303	548	283	19	37	4	16	—	143	2 060	2 250	40	88	96	5,5	3,8	5,3	1,0	0,8	1,0
2. „	5 415	548	338	25	52	11	51	—	173	1 499	1 753	133	321	426	6,4	4,7	6,2	1,9	2,1	1,9
3. „	4 860	526	172	20	28	3	16	—	103	1 826	2 213	95	203	252	3,5	4,3	3,5	0,9	0,6	0,9
4. „	5 122	609	186	7	43	2	22	—	96	1 407	1 789	45	110	133	3,9	1,2	3,6	1,4	0,4	1,3
Summe resp. Durchschnitt	5 175	558	979	71	.	.	.	.	515	6 792	8 005	313	722	907	19,7	12,7	18,9	.	.	.
Dagegen 1911	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holzarbeiter: 1. Quartal	16 923	218	1 701	2	111	—	17	—	635	6 931	11 329	582	987	952	10,2	0,9	10,1	0,8	—	0,8
2. „	17 233	225	1 146	1	97	—	30	—	303	2 981	5 176	1 747	2 781	3 376	6,7	0,4	6,7	0,7	—	0,7
3. „	15 758	231	1 066	2	77	—	31	—	270	2 533	4 460	1 763	3 078	2 811	6,9	0,9	6,8	0,7	—	0,7
4. „	17 459	256	1 726	10	559	7	8	—	665	6 635	9 414	701	1 222	1 138	10,0	3,9	9,9	3,3	2,7	3,2
Summe resp. Durchschnitt	16 843	232	5 639	15	.	.	.	.	1 873	19 080	30 379	4 793	8 068	8 277	33,8	6,5	33,5	.	.	.
Dagegen 1911	15 146	169	3 897	5	.	.	.	.	1 164	13 203	21 265	3 830	6 561	6 117	2,60	3,0	25,7	.	.	.
Tabak- und Zigarrenarbeiter:																				
1. Quartal	6 952	3 406	388	147	177	67	—	—	242	4 499	5 694	.	.	.	6,0	5,0	5,6	2,8	2,3	2,5
2. „	6 343	2 577	341	161	41	21	—	—	341	3 895	3 266	—	—	—	4,8	6,2	5,4	0,5	0,8	0,6
3. „	6 276	2 548	128	17	86	4	1	—	53	360	416	—	—	—	3,0	0,7	2,0	2,2	0,2	1,4
4. „	6 412	3 091	253	53	87	8	—	—	166	714	792	—	—	—	5,4	2,0	3,9	2,1	0,3	1,4
Summe resp. Durchschnitt	6 496	2 905	1 110	378	.	.	.	.	802	9 468	10 168	.	.	.	20,4	13,0	17,1	.	.	.
Dagegen 1911	7 665	3 503	2 564	1 014	.	.	.	.	1 824	17 880	13 764	5	14	25	37,2	28,9	33,4	.	.	.

Digitized by Google

Graphische Gewerbe:																			
1. Quartal . .	1 533	291	44	6	14	4	7	—	38	564	592	9	67	105	3,0	2,4	2,9	1,3	1,6	1,4
2. „ . .	1 791	389	37	1	6	—	5	—	36	361	397	23	130	173	2,5	0,3	2,1	0,8	—	0,6
3. „ . .	1 942	362	74	3	12	—	3	—	58	538	497	52	234	303	4,5	0,8	3,8	0,9	—	0,8
4. „ . .	2 068	398	63	1	13	1	2	—	53	584	605	8	31	39	3,7	0,3	3,0	0,8	0,3	0,7
Summe resp. Durchschnitt	1 833	360	218	11	.	.	.	.	185	2 047	2 091	92	462	620	14,0	3,0	11,9	.	.	.
Dagegen 1911	1 523	215	175	5	.	.	.	.	146	1 860	2 090	62	348	350	13,0	2,3	11,5	.	.	.
Gutenbergbund: 1. Quartal . .	3 078	—	131	—	18	—	2	—	124	1 921	2 981	22	99	131	4,3	—	4,3	0,6	—	0,6
2. „ . .	3 211	—	131	—	34	—	6	—	112	2 205	3 180	118	530	726	4,1	—	4,1	1,2	—	1,2
3. „ . .	3 213	—	255	—	56	—	4	—	219	4 248	6 131	66	342	477	7,9	—	7,9	1,9	—	1,9
4. „ . .	3 278	—	162	—	45	—	1	—	134	2 899	4 235	10	56	78	4,9	—	4,9	1,4	—	1,4
Summe resp. Durchschnitt	3 195	—	679	—	.	.	.	.	589	11 273	16 527	216	1 027	1 412	21,2	—	21,2	.	.	.
Dagegen 1911	3 061	—	544	—	.	.	.	.	465	6 705	9 156	94	449	628	17,8	—	17,8	.	.	.
Staats-, Gemeinde- usw. Arbeiter:																				
1. Quartal . .	14 100	486	678	9	252	2	10	—	243	4 080	3 264	3	11	16	5,6	2,2	5,5	2,2	0,5	2,1
2. „ . .	13 954	333	436	15	234	4	7	—	191	1 917	1 511	7	32	27	3,0	17,4	3,1	1,7	4,7	1,7
3. „ . .	12 837	547	368	11	222	6	8	—	87	949	946	3	11	16	2,9	2,3	2,9	1,8	1,3	1,8
4. „ . .	8 693	570	162	9	72	3	6	—	90	968	804	4	9	19	1,8	3,1	1,9	0,9	1,0	0,9
Summe resp. Durchschnitt	12 396	484	1 644	44	.	.	.	.	611	7 914	6 525	17	63	78	13,4	10,0	13,3	.	.	.
Dagegen 1911	9 104	457	1 067	31	.	.	.	.	423	5 984	5 402	9	1	5	12,0	6,8	11,7	.	.	.

Digitized by Google

Bemerkungen zu den Tabellen (S. 90 bis 99).

In der Spalte „Mitglieder insgesamt" ist gemäß der Tabellenüberschrift die Zahl der berichtenden Mitglieder angegeben; dagegen mußte in der Rubrik „Weibliche Mitglieder" infolge mangelnder amtlicher Angaben die Gesamtmitgliederzahl angesetzt werden. Die in den letzten sechs Spalten enthaltenen Verhältniszissern gelten jedoch überall für die Personenzahl, für welche nähere Angaben vorliegen und zwar sowohl in allen Quartalen als auch beim Durchschnitt. Nur bei der Berechnung der Jahres-Prozentziffer für Weibliche mußte aus obigem Grunde die Gesamtmitgliederzahl benutzt werden.

*) Seit dem 1. Oktober 1912 ist der Verband der Schmiede dem Metallarbeiterverband angegliedert worden; der Vergleichbarkeit mit 1912 wegen sind die Angaben der beiden Verbände für die früheren Quartale und das Jahr 1911 zusammengezogen worden.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 4 — Herausgegeben am 21. Juni — 1913

Inhalt.

Seite

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912 . 101
Allgemeines 101
Der Umfang der Kartelle 101
Die Tätigkeit und Einrichtungen der Kartelle 102
Die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle . 104
Die Kartelle der gegnerischen Organisationen 105
Schlußbemerkungen 105

Tabellen:

1. Umfang, Einrichtungen und Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912 106
2. Jahresbeiträge der Kartelle 115
3. Kartelle, die außer dem Kartellbeitrag noch besondere Beiträge erheben 116
4. Die Kartelle gruppiert nach Staaten und Landesteilen . 117
5. Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912 118
6. Den Kartellen angeschlossene und nicht angeschlossene Zweigvereine der Centralverbände 128
7. Den Kartellen angeschlossene sonstige Gewerkschaften . . 128
8. Den Kartellen angeschlossene sonstige Organisationen . . 128
9. Den Kartellen angeschlossene Mitglieder der Centralverbände und sonstigen Gewerkschaften 128
10. Gewerkschaftsbureaus, Arbeitersekretariate und Zahl der Angestellten 129
11. Weibliche Vertrauenspersonen und Arbeiterinnen-Agitationskommissionen 130
12. Statistische Erhebungen 131
13. Gesamtübersicht für die Jahre 1901—1912 131
14. Ausgaben der Kartelle 1908—1912 131
15. Ortsverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und Kartelle der christlichen Gewerkschaften 132

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912.

Allgemeines.

Für die deutsche Gewerkschaftsbewegung sind die Gewerkschaftskartelle ein sehr wichtiger Faktor, dessen Bedeutung nicht genug geschätzt werden kann und eher eine größere, als geringere Würdigung verdient. Man versteht unter dem Namen „Gewerkschaftskartelle" örtliche Vereinigungen der Filialen der Centralverbände zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen am Orte. Es gab eine Zeit, in der diese örtliche Organisation sogar das Schwergewicht der gewerkschaftlichen Bewegung bildete. Das waren die Anfangsjahre gewerkschaftlicher Entwickelung, als die Centralverbände noch langsam den erstarkenden örtlichen Fachorganisationen entwuchsen, als ihr centraler Apparat noch zu schwach war, um das gewerkschaftliche Leben bis in die feinsten lokalen Verzweigungen hinein zu regulieren, als der vermittelnde Einfluß einer Gau- oder Bezirksorganisation fast allenthalben noch fehlte und der Zusammenprall von Arbeitern und Unternehmern zur primitivsten Solidaritätsaktion zwang. Damals waren die örtlichen Kartelle vielfach das finanzielle Rückgrat der Gewerkschaften in Lohnkämpfen. Die Erstarkung und Vervollkommnung der Centralverbände löste diese Wirksamkeit der Kartelle ab und wies ihnen dafür eine Reihe anderer wichtiger Aufgaben zu.

Und es gewinnt gegenwärtig den Anschein, als ob gerade im Rahmen der Gewerkschaftskartelle die Arbeit und die Kräfte eine bedeutende Steigerung erfahren werden. Die Gewerkschaftsagitation, die im letzten Jahrzehnt meist extensiv betrieben, in die kleinen Landstädte und Landorte hinausgetragen wurde, ist durch die Einrichtung sog. gelber Organisationen gezwungen, sich wieder mehr intensiv zu betätigen. Dazu drängt auch der wachsende Einfluß der Tarifverträge und der paritätischen Arbeitsnachweise, die die einheitliche Organisation der Arbeiter zur dringenden Pflicht machen. Die Decentralisation der Arbeiterversicherungsinstanzen erheischt einen Ausbau der Kartellorganisation im Sinne wirksamerer Rechtshilfe und die gemeinsame Durchführung der „Volksfürsorge" wird wiederum ganz wesentlich auf der Mitarbeit der Kartelle beruhen. Man kann ruhig erklären, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung neben der hochentwickelter Verbände auch auf der Arbeit der Gewerkschaftskartelle beruht und ohne dieselbe kaum denkbar wäre, und man kann nur wünschen, daß die Kartelle immer mehr erstarken und sich ihren Aufgaben auch gewachsen zeigen.

Freilich kann nicht verhehlt werden, daß noch nicht alle Gewerkschaftskartelle auf der Höhe des gewerkschaftlichen Wirkens stehen und daß gar manche noch ein recht idyllisches Dasein führen. Ihnen mag die Statistik der Gewerkschaftskartelle zeigen, welche Arbeit anderwärts geleistet wird und sie möge die Kräfte wecken, die ihre Ehre daransetzen, es den anderen gleichzutun.

Der Umfang der Kartelle.

(Hierzu die Tabellen 1 und 2, 4 und 6 bis 9.)

Die Zahl der Gewerkschaftskartelle hat sich wiederum um ein geringes erhöht. Das Kartellverzeichnis wies im Oktober 1912 765 Kartellorte (1911 748) auf. 12 Orte haben keine selbständigen Kartelle, sondern sind den Kartellen benachbarter Städte angeschlossen. Aufgelöst sind die Kartelle von Blankenese, Duderstadt, Fürstenberg i. M., Kl.-Steinheim, Lissa i. P., Neumarkt i. Schl. und Steinach. Als verschollen sind zu bezeichnen die früheren Kartelle von Parchim und Peisterwitz, von denen weder eine Adresse noch die Beantwortung eines Fragebogens zu erlangen war.

Der Bestand der Kartelle war demnach 744 (1911 707), von denen sich 717 = 96,39 Proz. (1911 691 = 97,74 Proz.) an der Statistik beteiligten. Nicht beteiligt sind 27 Orte: Brand, Bretten, Bromberg, Diedenhofen, Emmerich, Gebweiler, Gr.-Rhüden, Haspe, Hess.-Oldendorf, Mühldorf, M.-Gladbach, Mutterstadt, Neiße, Neubrandenburg, Neustadt b. Coburg, Nürtingen, Offenburg, Passau, Plettenberg, Plön, St. Ingbert, Schneeberg, Schwandorf, Suhl, Velten, Waltershausen und Weiden. Die gesperrt gesetzten Kartelle sind Neugründungen. Die übrigen 22 hatten im Vorjahre 13 825 Mitglieder. Verspätet gingen die statistischen Beantwortungen von M.-Gladbach und Nürtingen ein und konnten bei den Berechnungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Zahl der Gewerkschaftskartelle stieg um 37, die Zahl der ihnen angehörenden Gewerkschaften um 157 und die ihrer Mitglieder um 178 843. Es waren den Kartellen angeschlossen 9418 (1911 9261) Gewerkschaften, welche 2 339 571 (1911 2 160 728) Mitglieder zählten. Die Zunahme an Gewerkschaften und Mitgliedern steht hinter der des Vorjahres erheblich zurück (1911 war ein Plus von

Digitized by Google

371 Gewerkschaften und 268 247 Mitgliedern zu verzeichnen), eine Erscheinung, die sich aus der wirtschaftlichen Struktur des Jahres 1912 erklärt, das als ungünstiges Wirtschaftsjahr zu bewerten ist. Bei der schwächeren Zunahme an Gewerkschaften ist die Verminderung derselben durch den Zusammenschluß von Centralverbänden in Rechnung zu ziehen. Der durchschnittliche Umfang eines Kartells betrug 13,1 (1911 13,4) Gewerkschaften mit 3263 (1911 3127) Mitgliedern, der durchschnittliche Umfang einer angeschlossenen Gewerkschaft 248,4 (1911 233,3) Mitglieder. In diesen Zahlen bekundet sich die Rückwirkung des gewerkschaftlichen Konzentrationsprozesses auf die örtlichen Kartelle.

Nach der Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften ergibt die Statistik folgende Größengruppen der Kartelle:

Gewerkschaften	Kartelle			
	1905	1910	1911	1912
2—5	66	109	110	**124**
6—10	161	219	245	**248**
11—15	94	138	133	**144**
16—20	57	59	71	**68**
21—30	57	82	81	**86**
31—40	14	33	35	**34**
41—50	10	13	13	**13**
über 50	6	3	3	—
Summa	465	656	691	**717**

Der Hauptzuwachs ist den kleinen Kartellen mit 2 bis 20 Gewerkschaften zugute gekommen. Aehnlich gestaltet sich das Verhältnis, wenn wir die folgenden Mitgliederzahlen der Kartelle in Betracht ziehen.

Mitglieder	Kartelle			
	1905	1910	1911	1912
bis 100	11	21	21	**24**
101 „ 200	50	70	64	**66**
201 „ 300	41	62	56	**59**
301 „ 500	87	113	113	**110**
501 „ 1 000	101	133	150	**162**
1 001 „ 2 500	100	135	149	**149**
2 501 „ 5 000	36	65	75	**81**
5 001 „ 10 000	23	26	28	**28**
10 001 „ 25 000	9	18	21	**23**
über 25 000	7	13	14	**15**
Summa	465	656	691	**717**

Hier haben sich die Kartelle bis zu 2500 Mitgliedern, also unter dem gesamten Mitgliederdurchschnitt stehend, um 17, die größeren dagegen um 9 vermehrt. Die Zahl der größten Kartelle (über 25 000 Mitglieder) nahm um eins (Stettin) zu. Zu dieser Gruppe zählen die Kartelle von Berlin mit 311 923, Hamburg 142 923, Dresden 98 063, Leipzig 77 678, München 69 208, Nürnberg 58 100, Stuttgart 49 377, Frankfurt a. M. 45 461, Chemnitz 42 721, Hannover 39 601, Bremen 37 811, Breslau 33 230, Magdeburg 31 238, Köln 30 417 und Stettin 25 595 Mitgliedern.

Die Verteilung der Gewerkschaftskartelle nach Bundesstaaten und Landesteilen zeigt die Tabelle 4 auf S. 117. Danach entfällt auf Preußen fast die Hälfte der gesamten Kartelle und Mitglieder, von letzteren nämlich 48,7 Proz. Es folgen Königreich Sachsen mit 16,5 Proz., Bayern mit 10,3 Prozent, Hamburg mit 6,3 Proz. und Württemberg mit 4,3 Proz.; die übrigen Bundesstaaten zählen zusammen nicht mehr als 13,9 Proz. der Mitglieder.

Besteht für die Gewerkschaften auch kein unmittelbarer Zwang, sich einem örtlichen Kartell anzuschließen, so erfolgt der Anschluß doch in der Regel aus Gründen der Solidarität wie der Zweckmäßigkeit. Die Zahl der außenstehenden Zweigvereine war allezeit gering und vermindert sich von Jahr zu Jahr. Sie betrug 1906: 400 von 7657 oder 5,2 Proz., 1911: 310 von 9571 oder 3,2 Proz. und 1912: 272 von 9690 oder 2,8 Proz. der Gewerkschaften. In welchem Umfange die Kartelle unter der Absonderung von Gewerkschaften leiden, zeigt noch die nachstehende Uebersicht. Es standen den Kartellen fern:

1905		1910		1911		1912	
In Orten	Zweigvereine	In Orten	Zweigvereine	In Orten	Zweigvereine	In Orten	Zweigvereine
109	je 1	122	je 1	126	je 1	**125**	**je 1**
43	„ 2	44	„ 2	42	„ 2	**39**	**„ 2**
28	„ 3	17	„ 3	20	„ 3	**11**	**„ 3**
13	„ 4	8	„ 4	5	„ 4	**4**	**„ 4**
5	„ 5	2	„ 5	4	„ 5	**4**	**„ 5**
—	—	1	„ 6	—	—	—	—
1	„ 7	—	—	—	—	—	—
199	363	194	309	197	310	**183**	**272**

Die Tabelle 6 auf S. 128 zeigt, auf welche Verbände sich die den Kartellen fernbleibenden Zweigvereine verteilen. Es sind dies in 54 Orten die Buchdrucker, in je 20 die Bauarbeiter und Zimmerer, in 14 die Holzarbeiter, in 13 die Bergarbeiter, in je 11 die Fabrikarbeiter und Tabakarbeiter. Die übrigen Gewerkschaften kommen nirgends mehr als in 10 Fällen in Betracht.

Außer den der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften gehören den Kartellen noch 31 Zweigvereine anderer Gewerkschaften (Eisenbahner, Theaterarbeiter, Zeichner — vergl. Tabelle 7 auf S. 128) sowie 26 Zweigvereine des Verbandes der freien Gastwirte mit 458 Mitgliedern und zwei Händlerorganisationen mit 68 Mitgliedern an (vergl. Tabelle 8 auf S. 128). Die Tabelle 9 auf S. 128 ergibt die Gesamtzahlen der den Gewerkschaftskartellen angeschlossenen Mitglieder nach ihren Gewerkschaften verteilt. Daraus läßt sich feststellen, in welchem Umfange die Gewerkschaftsmitglieder von der Kartellorganisation erfaßt werden.

Im ganzen mögen etwa neun Zehntel der Gewerkschaftsmitglieder den Gewerkschaftskartellen angehören, während ein Zehntel, etwa 260 000 außerhalb der letzteren stehen. Ueber die Gründe dieses Fernbleibens ist zu sagen, daß die Kartellorganisation an örtlicher Ausbreitung der Gewerkschaftsorganisation vielfach nachsteht; besonders fehlt sie noch in vielen Landstädten und ländlichen Ortschaften. Ferner steht die größere Hälfte der Bergarbeiter außerhalb der Kartelle, da sie, der Eigenart der Berggesetzgebung entsprechend, eigene sozialpolitische Einrichtungen unterhalten und die sozialpolitischen Wahlen selbst durchzuführen haben. Bei der Ausgestaltung der Bezirksorganisation der Kartelle wird es möglich sein, auch die den letzteren noch fernstehenden Mitgliederkreise zu den Kartellaufgaben heranzuziehen.

Die Tätigkeit und Einrichtungen der Kartelle.

(Hierzu die Tabellen 1 und 10 bis 12.)

Die Tätigkeit der Kartelle erstreckt sich auf die Förderung der Gewerkschaftsagitation, der Erziehungs- und Bildungsarbeit, auf die Rechtsbeleh-

Digitized by Google

rung und Rechtshilfe, auf die Förderung des Arbeiterschutzes, auf die Herbeiführung einer guten Interessenvertretung der Arbeiter bei Wahlen zu sozialpolitischen Körperschaften und im Bedarfsfalle auf die Mitwirkung bei Unterstützungsaktionen der Gewerkschaften.

In das Gebiet der Förderung der Gewerkschaftsagitation gehört nicht bloß die Veranstaltung von Versammlungen für allgemeine Propagandazwecke oder für schwache Gewerkschaften, sondern auch die Unterstützung der Gewerkschaften bei ihren Vorarbeiten für die Organisation, die Einsetzung weiblicher Vertrauenspersonen, die Schaffung von Referentennachweisen, von Gewerkschaftsherbergen und Gewerkschaftshäusern, die Regelung der Lokalfrage und die Veranstaltung örtlicher Erhebungen für Agitationszwecke und Arbeitslosenfürsorge.

Die Statistik des Berichtsjahres ergibt in dieser Hinsicht leider keine völlig befriedigenden Resultate. Sie zeigt vielmehr, daß die Gewerkschaftskartelle sich von diesem ureigensten Gebiet mehr und mehr zurückdrängen lassen und eine geringere Tätigkeit als in früheren Jahren entfalten. Wir stellen diese Ergebnisse für die Jahre 1905, 1910 und 1912 in folgender gedrängten Uebersicht zusammen. Es betrug die Zahl

der von Kartellen	in den Jahren 1905	1910	1912
veranstalteten allgemeinen Versammlungen	2102	2500	**2244**
veranstalteten beruflichen Versammlungen	1568	1248	**1044**
eingesetzten weibl. Vertrauenspersonen	41	80	**84**
eingesetzten Arbeiterinnen-Agitations-Kommissionen	21	25	**17**
eingerichteten bzw. unterhaltenen Gewerkschaftsherbergen bzw. Gastwirtschaften	227	307	**349**
eingerichteten bzw. unterhaltenen Gewerkschaftsherbergen in eigener Regie	44	28	**36**
eingerichteten bzw. unterhaltenen Versammlungssäle	118	57	**29**
eingerichteten bzw. unterhaltenen Gewerkschaftshäuser	26	53	**77**
veranstalteten statistischen Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse	46	9	**4**
veranstalteten Arbeitslosenzählungen	21	42	**27**
veranstalteten sonstig. Erhebungen	67	82	**83**
eingerichteten Referentennachweise	52	47	**52**

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die propagandistische Tätigkeit hinter der organisatorischen erheblich zurücktritt und daß die letztere sich vorzugsweise in der Errichtung von Gewerkschaftshäusern und Centralherbergen äußert. Die Zahl der veranstalteten Versammlungen ging seit 1905 von 3670 auf 3288 zurück, die der veranstaltenden Erhebungen von 134 auf 114. Erwägt man dabei, daß seit 1905 die Zahl der berichtenden Kartelle von 465 auf 717 gestiegen ist, so fällt dieser Rückgang fast doppelt ins Gewicht. Unverändert blieb die Zahl der Referenten-Nachweise mit 52, trotz der vermehrten Aufgaben auf dem Gebiete der Bildungsarbeit und Jugenderziehung. Etwas besser sieht es hinsichtlich der Arbeiterinnenagitation aus; die Zahl der hierfür eingesetzten Vertrauenspersonen und Agitationskommissionen stieg von 62 auf 101, hielt also wenigstens mit der Vermehrung der Kartelle Schritt. Aber noch immer entbehren über 80 Prozent der Kartelle solcher Einrichtungen. Dagegen wurde der Lokalfrage eine erheblich gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet. Im Jahre 1905 wurden 395, 1912 dagegen 491 Gewerkschaftsherbergen, Versammlungssäle und Gewerkschaftshäuser unterhalten und vor allem stieg die Zahl der letzteren auf das Dreifache. Wir unterschätzen nun zwar keineswegs den hohen Wert der Gewerkschaftshäuser für die Gewerkschaften und ihre Wirksamkeit am Orte. Wo es an ausreichenden Versammlungsräumen fehlt und solche auch durch Kämpfe nicht zu erlangen sind, da bleibt den Gewerkschaften schließlich nichts anderes übrig, als selbst für solche zu sorgen. Nur fragt es sich, ob denn immer gleich ein eigenes Haus errichtet werden muß. Oft würde es ausreichen, sich durch Zahlung eines Mietbetrages das Recht der Benutzung von Sitzungs- und Versammlungsräumen auf Jahre hinaus zu sichern. Während aber noch 1905 die Mietung von Versammlungsräumen die Regel und die Unterhaltung eigener Gewerkschaftshäuser die Ausnahme war, ist es jetzt umgekehrt, und wir können wohl sagen, nicht immer zum Besten der Gewerkschaftsbewegung. Es werden große Summen in solchen Unternehmungen dauernd festgelegt, noch größere Kapitalien dazu geliehen, die regelmäßig verzinst werden müssen und deren Kündigung eine stete Gefahr für die Gewerkschaften darstellt. Die eigene Regie bildet nicht minder eine Quelle zahlloser Mißhelligkeiten und schließlich bleiben auch Defizits nicht aus, die durch Zuschüsse aus Gewerkschaftsmitteln gedeckt werden müssen. Der glänzende Name „Gewerkschaftshaus" deckt manche Sorge, die eine weise Zurückhaltung auf diesem Gebiete den Gewerkschaften ersparen könnte.

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kartelle kommt, soweit sie nicht aus der Agitation selbst bestritten wird, die Unterhaltung von Bibliotheken und Lesezimmern, die Einrichtung von Unterrichtskursen sowie die Einsetzung von Bildungsausschüssen und Jugendkommissionen in Betracht. Vergleichen wir auch hier, was die Kartelle auf diesem Gebiet früher leisteten und was sie heute leisten, so zeigt sich hier ein ganz eminenter Fortschritt.

Es hatten von den Gewerkschaftskartellen im Jahre

	1905	1910	1912
Gemeinsame Bibliotheken	252	496	**581**
Lesezimmer	39	71	**98**
Bildungsausschüsse	—	292	**429**
Jugendkommissionen	—	293	**415**

Die Zahl der Bibliotheken und Lesezimmer ist in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt worden. Daneben wurde, gewissermaßen als Neuland, die Bildungsorganisation und Jugendpflege systematisch in Angriff genommen und aus dem Nichts heraus über 400 Bildungsausschüsse und Jugendkommissionen geschaffen. Ein weitverzweigtes Netz von Institutionen der Volksbildung, zum Teil mit besoldeten Sekretären ist heute vorhanden und wenn die Statistik auch über die Zahl der von diesen Einrichtungen ausgehenden Veranstaltungen und Kurse keine Auskunft gibt, so ist doch an ihrer fruchtbringenden Tätigkeit nicht zu zweifeln. Schon die krampfhaften Bemühungen und immensen Aufwendungen für die nationalistische Jugendfürsorge und der gehässige Kampf, der gegen unsere Jugendbewegung geführt wird, lassen erkennen, wie unsere Gegner diese Wirksamkeit einschätzen.

Digitized by Google

Auf dem Gebiete der Rechtsbelehrung und Rechtshilfe ist das Wirken der Gewerkschaftskartelle mustergiltig geworden. Es bestanden:

	1905	1910	1912
Arbeitersekretariate . . .	56	96	**106**
Zahl der Angestellten . .	84	154	**188**
Auskunftsbureaus . . .	111	203	**212**

Ueber die Tätigkeit dieser Einrichtungen wird in der Statistik der deutschen Arbeitersekretariate besonders berichtet werden. Eine Ausdehnung wird dieser Zweig der Kartellpraxis erfahren infolge der durch die Reichsversicherungsordnung herbeigeführten Decentralisation der Rekursinstanzen, welche den Gewerkschaften die Notwendigkeit aufdrängt, Arbeitersekretariate in möglichst allen Orten, wo Oberversicherungsämter bestehen, einzurichten.

Für die Förderung des Arbeiterschutzes, der ja auch die vorerwähnten Rechtshilfeeinrichtungen in nicht geringem Umfange dienen, hat ein Teil der Kartelle besondere Kommissionen für die Vermittelung von Beschwerden an die Gewerbeinspektion, für Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber und für Bauarbeiterschutz eingesetzt. Mit Ausnahme der letzteren zeigt sich aber auf diesem Gebiete ein Rückschritt, der besonders hinsichtlich der Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges augenfällig ist. Es bestanden nämlich bei den Kartellen:

Kommissionen für	1905	1910	1912
Beschwerden an Gewerbeinspektionen	149	139	**133**
Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges	129	48	**42**
Bauarbeiterschutz	195	228	**257**

Der Rückgang der Beschwerdekommissionen könnte durch die Zunahme der Arbeitersekretariate hinreichend erklärt werden; dies trifft indes für das fast völlige Verschwinden der Kost- und Logiskommissionen nicht zu und es ist nur zu bedauern, daß das Interesse der Kartelle für diese Aufgabe so geschwunden ist, denn sicherlich bleibt auf diesem Felde noch genug zu tun übrig. Wenn die Zahl der Bauarbeiterschutzkommissionen mit der Zunahme der Zahl der Kartelle nicht gleichen Schritt gehalten hat, so hat dies weniger zu bedeuten, da hier die Bezirksgliederung die Lücken an einzelnen Orten ausfüllt.

Ueber die Beteiligung der Gewerkschaftskartelle an Arbeitervertreterwahlen besagt die Statistik, daß 288 Kartelle (1910 = 264, 1905 = 175) im Berichtsjahre für diese Zwecke Aufwendungen finanzieller Art zu machen hatten. Es liegt auf der Hand, daß sich die Wirksamkeit der Kartelle für diese Aufgabe nicht in der Ausgabe von Geldmitteln erschöpft, sondern daß ein erhebliches Maß von Agitationsarbeit damit verbunden ist, und zwar dürfte dies unterschiedslos alle Kartelle treffen, wenn auch nicht in jedem Jahre Arbeitervertreterwahlen durchzuführen sind.

Ueber die Mitwirkung der Kartelle bei Unterstützungsaktionen der Gewerkschaften läßt sich aus der Statistik des Berichtsjahres feststellen, daß 243 Kartelle Einnahmen aus Streiksammlungen verzeichnen. Die Streikunterstützung der Kartelle ist verschiedenartig geregelt. 22 Kartelle zahlen bei Streiks und Aussperrungen Unterstützungen aus der Kartellkasse, 213 bringen die Unterstützungen lediglich durch Sammlungen auf, während die Mehrzahl, 471, beide Wege als zulässig erachtet.

Angesichts der Steigerung der Arbeiten der Kartelle auf einer Reihe von Gebieten hat sich in vielen Städten bereits die Errichtung besonderer Gewerkschaftsbureaus mit besoldeten Kräften notwendig gemacht. Im Berichtsjahre waren 20 solcher Bureaus (1910: 18, 1905: 6) vorhanden, während in den meisten Städten die Arbeitersekretariate zugleich die Verwaltungsarbeiten der Kartelle übernehmen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle.

(Hierzu die Tabellen 1 bis 3, 12 und 13.)

Ueber ihre Finanzgebarung berichten für das Jahr 1912 705 Kartelle. Die gesamten Einnahmen betrugen 1 976 262 Mk. (1911: 1 797 248 Mk.), die gesamten Ausgaben 1 787 088 Mk. (1911: 1 600 435 Mark) und die gesamten Kassenbestände 1 034 025 Mark (1911: 844 851 Mk.). Auf den Kopf der kartellierten Mitglieder entfielen im Berichtsjahre an Einnahmen 84,4 Pf. (1911: 83,1 Pf.), an Ausgaben 76,3 Pf. (1911: 74,0 Pf.) und an Kassenbeständen 44,2 Pf. (1911: 39,1 Pf.).

Von den Einnahmen rührten 1 077 460 Mk. (1911: 946 089 Mk.) aus regelmäßigen Beiträgen der Gewerkschaften, 137 480 Mk. (1911: 283 855 Mk.) aus Streiksammlungen und 761 322 Mk. (567 304 Mark) aus anderen Sammlungen, Festüberschüssen und sonstigen Einnahmen her. Die Beiträge deckten 54,5 Proz. (1911: 52,6 Proz.) der gesamten Einnahmen.

Ueber die regelmäßigen Kartellbeiträge berichtet die Tabelle 1; sie schwanken zwischen 10 Pf. in Altenburg (S.-A.) und 2,60 Mk. in Düsseldorf. Die wirkliche Beitragsleistung ist indes wesentlich höher, da in vielen Kartellen außer den regelmäßigen Gewerkschaftsbeiträgen noch besondere Beiträge für Sekretariate und Auskunftsstellen, für Bibliothekzwecke und Bildungsbestrebungen, für Gewerkschaftshäuser, Lokale, Herbergen und sonstige Zwecke erhoben werden. (Vergl. Tab. 3 auf S. 116.) So beträgt der Durchschnittsbeitrag aller Kartelle 84,8 Pf. Vergleicht man die Beitragsleistung der Kartelle mit derjenigen früherer Jahre, so ist ein Rückgang der niedrigeren und eine starke Zunahme höherer Beitragssätze wahrzunehmen, wie folgende Zusammenstellung für die Jahre 1905, 1910 und 1912 zeigt:

Beitragshöhe	1905		1910		1912	
	Kartelle	Mitglieder	Kartelle	Mitglieder	Kartelle	Mitglieder
bis 20 Pf.	118	352056	72	354636	**55**	**43523**
21—40 „	159	221896	217	289343	**209**	**690411**
41—100 „	123	460630	253	883770	**296**	**1013722**
101—200 „	49	133614	98	354399	**134**	**519052**
über 200 „	4	2973	9	7687	**18**	**67759**
In Prozenten						
bis 20 Pf.	25,4	29,8	11,0	18,7	**7,7**	**1,8**
21—40 „	34,2	18,8	33,1	15,3	**29,1**	**29,5**
41—100 „	26,4	39,0	38,6	46,7	**41,3**	**43,4**
101—200 „	10,5	11,3	14,9	18,7	**18,7**	**22,3**
über 200 „	0,9	0,3	1,4	0,4	**2,5**	**2,9**

Die mittlere Beitragsgruppe von 41—100 Pf. weist bereits einen Stillstand auf, während die höheren Beitragsgruppen an Ausdehnung wesentlich gewonnen haben. Mit den Aufgaben wachsen die Ausgaben und dadurch die Beiträge der Kartelle; besonders die Errichtung von Gewerkschaftshäusern und Arbeitersekretariaten sowie die Anstellung von Beamten wirken auf die Erhöhung der Beiträge hin.

Digitized by Google

Von den Ausgaben der Kartelle kamen im Berichtsjahre 1912 (im Vergleich zum Vorjahre 1911) auf

	1912 Mk.	1911 Mk.
Agitation	99 746	105 928
Arbeitervertreterwahlen	43 053	28 342
Statistische Erhebungen	6 490	6 264
Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle	154 484	152 339
Herbergen, Arbeitsnachweise	58 560	38 770
Sekretariate, Auskunftsstellen	373 036	289 203
Bibliotheken, Lesezimmer	111 567	93 160
Streiks und Aussperrungen am Ort	24 438	27 039
Streiks und Aussperrungen auswärts	126 932	271 928
Verwaltungskosten	235 538	208 438
Sonstige Ausgaben	553 244	379 024

Eine Verminderung ist nur bei den Ausgaben für Agitation sowie für Streiks und Aussperrungen zu verzeichnen, während bei einigen Ausgabenposten ganz erhebliche Steigerungen eingetreten sind, vor allem bei den „Sonstigen Ausgaben", die besonders auch die Aufwendungen für die Bildungsausschüsse und Jugendkommissionen enthalten, sowie bei den Ausgaben für Arbeitersekretariate und Auskunftsstellen. Diese beiden Posten nebst denen der Gewerkschaftshäuser, Versammlungssäle sowie Verwaltungskosten umfassen nahezu drei Viertel der gesamten Kartellausgaben. Daraus ergibt sich die Entwicklungstendenz, der die Gewerkschaftskartelle folgen. Sie entwickeln sich immer mehr zu Organisationen, denen die Regelung der Lokalfrage, Rechtshilfe, Bildungsarbeit und Jugendfürsorge obliegt. Die Streikunterstützung, die ihnen in lebhaften Kampfjahren noch gewisse Verpflichtungen auferlegte, dürfte mit der Einführung des Umlageverfahrens für Streikbeihilfen auf ein Minimum eingeschränkt werden. Diese Entlastung der Kartelle dürfte durch das Anwachsen anderer Ausgaben mehr als ausgeglichen werden. Besonders die Rechtshilfe in der Arbeiterversicherung wird erheblich höhere Aufwendungen verursachen, und so wird jedenfalls mit einer Stabilisierung der Kartellbeiträge fürs erste kaum zu rechnen sein. Es kann sich dann lediglich noch darum handeln, vermeidliche Ausgaben, wie diejenigen für Gewerkschaftshäuser, Versammlungssäle usw. möglichst einzuschränken und zu versuchen, die Lokalfrage in anderer Weise, durch Gewinnung anderer Versammlungs- und Sitzungsräume zu lösen.

Die Kartelle der gegnerischen Organisationen.

Unsere Berichterstattung über die Kartelle der gegnerischen Organisationen beruht auf den Erkundigungen, die unsere Kartellfunktionäre über diese Einrichtungen einzuziehen vermochten, da weder die christlichen Gewerkschaften noch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine seither eine Statistik ihrer Ortskartelle bzw. Ortsverbände veröffentlichten. Sollte unsere Zusammenstellung keine vollständige sein, so ist dies nicht unsere Schuld, sondern sie trifft die gegnerischen Gewerkschaftsrichtungen selbst, die jedenfalls ein Interesse daran zu haben glauben, diese Dinge der Oeffentlichkeit zu entziehen. Es würde dies zugleich beweisen, daß ein Teil der christlichen Ortskartelle und der Hirsch-Dunckerschen Ortsverbände derart ein Dasein im verborgenen führen, daß unsere Funktionäre nichts darüber in Erfahrung zu bringen vermochten.

Die Zahl der Hirsch-Dunckerschen Ortsverbände wird von unseren Berichterstattern auf 155, die der angeschlossenen Ortsvereine auf 545 und die ihrer Sekretariate und Auskunftstellen auf 32 angegeben. Gegenüber dem Jahre 1911 wäre danach ein Rückgang von 18 Ortsverbänden zu verzeichnen.

Die Zahl der christlichen Ortskartelle wird auf 184, die ihrer Gewerkschaften auf 715 und ihrer Sekretariate auf 108 angegeben; gegenüber dem Vorjahr entspräche dies einer Zunahme von 13 Kartellen, während 2 Sekretariate weniger gezählt wurden.

In folgender Zusammenstellung geben wir eine Uebersicht der gegnerischen Kartelle und ihrer Gewerkschaften sowie der gegnerischen Arbeitersekretäre nach den Feststellungen unserer Kartellstatistiker seit dem Jahre 1902.

Jahr	Hirsch-Dunckersche			Christliche		
	Ortsverbände	Zahl der Ortsvereine	Sekretariate und Auskunftstellen	Ortskartelle	angeschloss. Gewerkschaften	Sekretariate oder Volksbureaus
1902	128	495	1	32	91	8
1903	137	548	3	42	160	13
1904	133	496	5	58	211	18
1905	145	430	15	94	356	74
1906	157	559	18	130	412	80
1907	161	542	23	124	551	96
1908	153	606	20	135	691	94
1909	171	755	26	129	669	121
1910	171	601	28	158	716	120
1911	173	534	32	171	644	122
1912	**155**	**545**	**32**	**184**	**715**	**120**

Wir ersehen daraus, daß die Hirsch-Dunckersche Gewerkvereinsbewegung fast völlig stagniert, während die christliche Organisation sich bis zum Jahre 1910 stark entwickelt hat, dann aber von starken Schwankungen heimgesucht wurde, die auch jetzt noch nicht völlig überwunden sind. Zweifellos wird der christlichen Kartellorganisation in der ganzen christlichen Bewegung eine große Aufmerksamkeit gewidmet, und das erklärt die zahlreichen Neugründungen von Kartellen trotz des Rückganges der angeschlossenen Gewerkschaften. Das muß unsere Gewerkschaftsfunktionäre allerorts veranlassen, diese Entwickelung nicht unbeachtet zu lassen und der christlichen Organisation überall da, wo sie sich einzunisten sucht, mit Energie und Nachdruck entgegenzutreten.

Schlußbemerkungen.

Vergleichen wir zum Schluß nochmals die Gesamtentwickelung der deutschen Gewerkschaftskartelle seit dem Beginn unserer Jahresstatistiken, also seit dem Jahre 1901, so ergibt sich, daß die Zahl der berichtenden Kartelle von 319 auf 717 oder um 125 Prozent, die Zahl ihrer Gewerkschaften von 3995 auf 9418 oder um 135,6 Proz. und die Zahl ihrer Mitglieder von 481 718 auf 2 339 571 oder um 385,6 Prozent gestiegen ist. Ihre Einnahmen sind gewachsen von 294 189 Mk. auf 1 838 782 Mk. oder um 524,6 Proz., ihre Ausgaben (ohne Streikunterstützung) von 208 349 Mk. auf 1 635 718 Mk. oder um 685,2 Proz. Diese Zahlen erhellen zur Genüge die zunehmende Bedeutung der Gewerkschaftskartelle. Freilich, auf dem Gebiete der Streikunterstützung haben sie, von gelegentlichen Schwankungen abgesehen, ihre Tätigkeit erheblich einschränken müssen:

(Fortsetzung auf Seite 115.)

Digitized by Google

Tabellen zur Statistik der Gewerkschaftskartelle 1912.

Tabelle 1. Umfang, Einrichtungen und Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschloss. Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperr. wird aus der Kartellkasse gezahlt	Unterstützung für Streiks und Aussperr. wird durch Sammlungen aufgebracht	Unterstützung für Streiks und Aussperr. wird aus der Kartellkasse gezahlt und durch Sammlungen aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herbergseinrichtg. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. i. Gew.-Inst.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
1	Aachen	27	4247	46	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	12	2
2	Aalen	13	453	26	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—
3	Achim b. Bremen	4	356	10	2	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
4	Ahlen (Westf.)	7	444	15	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—
5	Aken (Elbe)	10	1135	28	—	30	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	1	—	2	—
6	Alfeld a. L.	8	559	15	—	78	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—
7	Altenburg (S.-A.)	32	7618	46	—	1 10	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
8	Alzey	8	184	18	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
9	Amberg	10	451	20	1	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	5
10	Andernach	5	185	11	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
11	Anklam	7	323	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	2	2
12	Annaberg(Erzgeb.)	14	2380	34	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
13	Ansbach	13	1041	35	—	2 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	5	—
14	Antonienhütte	6	290	16	—	80	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	5	48
15	Apolda	21	1518	38	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	3	2
16	Arheilgen b. D.	5	314	10	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	1
17	Arnstadt i. Th.	25	2370	65	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	14	2
18	Arzberg (Oberfr.)	6	510	15	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3
19	Aschaffenburg	14	3010	37	—	144	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	4	2
20	Aschersleben	23	2147	36	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	—	8
21	Aue i. Erzgeb.	19	1965	41	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
22	Auerbach i. V.	10	830	32	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
23	Augsburg	32	10886	81	—	120	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	8	12
24	Aurich	4	156	7	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Backnang	6	520	8	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	4
26	Baden-Baden	13	321	17	5	80	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	4	—
27	Bad Dürkheim	10	548	21	1	3 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	2
28	Bad Rheinfelden	2	65	3	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
29	Bad Tölz (O.-B.)	6	89	8	1	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	16	2
30	Balingen (Württb.)	4	170	8	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2
31	Bamberg	29	3653	56	—	4 180	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	4	—
32	Barby a. E.	8	449	12	—	1 40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Barmen-Elberfeld	37	20717	125	—	80	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	4	8
34	Barmstedt i. Holst.	5	229	11	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
35	Barth a. Ostsee	7	652	21	—	45	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	3	1
36	Bautzen	24	4611	71	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	7	3
37	Bayreuth	20	2601	58	1	208	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	8	11
38	Beckum	5	230	12	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
39	Beelitz (Mark)	6	176	13	—	20	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
40	Bensheim i. Hess.	8	162	20	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	4
41	Bergedorf	23	3625	56	—	5 60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	9	—
42	Berlin	49	311923	163	—	20	—	1	—	2	—	1	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—
43	Bernau	12	640	15	—	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
44	Bernburg	23	3880	46	—	156	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	2	—
45	Beuthen i. O.-S.	14	670	29	1	80	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	3	1
46	Biberach a. R.	6	116	—	1	104	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3	1
47	Bieber b. Offenb.	4	450	5	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
48	Biebrich a. Rh.	13	588	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—
49	Bielefeld	32	17331	113	—	6 40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	2	3
50	Bietigheim	6	344	10	2	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	2	3
51	Birnbaum	2	93	4	1	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Bischofswerda (Z.)	8	591	19	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	12	2
53	Bitterfeld	16	2671	42	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	4	—
54	Blankenburg a. H.	11	678	30	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—
55	Bocholt	3	100	6	—	40	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
56	Bochum	25	4538	92	—	7 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—
57	Bockwitz	6	1277	25	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
58	Boizenburg a. E.	6	479	14	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	18	—
59	Bonn a. Rh.	20	1900	34	1	104	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	7
60	Borna b. Leipzig	11	1041	49	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	1
61	Brake i. Old.	10	789	21	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	3	—
62	Bramsche b. Osnab.	8	643	10	—	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	1
63	Brandenburg a. H.	36	7928	64	—	20	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
64	Braunschweig	40	19343	85	—	8 76	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	2	—
65	Bredstedt	4	56	10	—	180	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
66	Bremen	39	37811	56	—	1 86	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—
67	Bremerhaven	32	14024	41	—	28	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	—	2	2
68	Bremervörde	4	56	7	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	Breslau	42	33230	109	—	9 92	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	4
70	Bretzenheim b. Mainz	12	527	15	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
71	Brieg i. Schl.	20	2150	41	1	40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
72	Bruchsal	9	286	15	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2
73	Brunshüttelkoog	10	823	23	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—
74	Buer i. Westf.	7	1508	24	5	20	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	23	—
75	Bünde i. W.	9	1606	34	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
76	Bützow i. M.	7	369	14	—	20	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
77	Bunzlau i. Schl.	20	1990	44	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	2

Digitized by Google

Tabelle 1. (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschafts-kartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herbergein eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinn. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Sup.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
78	Burg b. M.	21	3186	47	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	2	—
79	Burgdamm i. H.	7	791	18	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
80	Burgstädt i. Sa.	12	2315	51	1	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—
81	Burgsteinfurt i. W.	4	122	10	2	5 80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	2
82	Calbe a. S.	14	1291	27	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
83	Cassel	37	12953	64	2	91	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	5	1
84	Castrop	4	1770	31	—	10 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	2
85	Celle	16	1418	20	2	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	4	—
86	Chemnitz	41	42721	99	—	11 50	30 —	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	—	2	6
87	Coblenz	20	1493	29	3	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	5
88	Coburg	23	1960	91	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	5	—
89	Cöln a. Rh.	44	30417	62	—	200	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—
90	Cöslin	14	1869	26	—	20	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—
91	Cöthen i. Anhalt	18	1669	40	1	12 100	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	2	2
92	Colditz i. Sa.	4	403	20	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
93	Colmar i. E.	14	1066	34	—	1 120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	2	4
94	Coswig i. Anh.	10	1176	26	—	80	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—
95	Cottbus	24	3386	37	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	—	3
96	Crefeld	30	7091	58	—	32	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	1	4	18
97	Crimmitschau	24	6790	45	—	39	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	3
98	Culm a. W.	5	205	8	1	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	Cüstrin	14	684	33	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	2
100	Cuxhaven	12	671	26	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—
101	Danzig	30	7832	66	1	30	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	2	5
102	Darmstadt	28	3570	60	—	24	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
103	Delitzsch	15	921	33	1	30	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	—	1	2	4
104	Delmenhorst	15	3407	36	3	1 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	1	3	1
105	Dessau	30	5479	67	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	1	—	1
106	Detmold (Lippe)	17	864	32	2	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	2	6
107	Deutsch-Lissa	9	761	17	1	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
108	Dietrichsdorf b. Kiel	8	2248	22	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
109	Dippoldiswalde	6	510	8	1	1 40	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
110	Doberan	4	220	8	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	15	—
111	Döbeln i. Sa.	23	2524	64	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	3	6
112	Dommitzsch	3	209	10	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
113	Dortmund	33	11234	95	—	40	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	6
114	Dresden	49	98063	191	—	1 60	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	9	1
115	Driesen	8	350	16	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
116	Droyssig	3	150	9	1	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
117	Düben a. M.	4	198	9	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
118	Düren (Rheinl.)	14	558	18	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	21	1
119	Düsseldorf	38	24920	—	—	260	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	16	—
120	Duisburg	28	4312	63	1	20	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	4	1
121	Durlach i. Bad.	10	1444	10	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—
122	Ebersbach b. Löbau	12	928	29	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
123	Eberstadt b. Drmst.	9	536	16	—	50	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124	Eberswalde	15	2125	23	—	1 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—
125	Ebingen	9	353	12	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	6	—
126	Eckernförde	7	401	19	1	120	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
127	Egeln	7	296	15	2	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—
128	Eilenburg	19	2428	39	—	13 35	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	3	—
129	Einbeck	15	943	41	1	14 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
130	Eisenach	33	3524	43	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	5	—
131	Eisenberg (Pfalz)	5	198	12	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	5
132	Eisenberg (S.-A.)	22	2784	42	—	15 90	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
133	Eisleben	15	2479	34	4	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	6	—
134	Elbing	18	3549	45	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	6	7
135	Ellrich	4	196	8	1	40	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
136	Elmshorn	21	2451	41	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	1	—
137	Elsterberg i. V.	7	605	26	—	30	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	Elsterwerda	6	647	15	1	60	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
139	Emden	11	2766	30	—	30	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
140	Emmendingen i. B.	11	140	16	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	3
141	Erfurt	34	10503	74	1	1 40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	3
142	Erlangen	21	2567	54	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
143	Erzhausen (Hessen)	4	178	16	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	2
144	Eschershausen	3	143	8	1	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
145	Eschwege	11	919	23	2	16 60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—
146	Essen a. R.	33	15657	92	1	10 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	6	—
147	Eßlingen	24	6306	71	1	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	6	5
148	Euskirchen	5	270	10	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
149	Eutin	6	607	10	—	15	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Falkenstein i. V.	13	1377	37	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
151	Fechenheim	11	570	15	—	14 40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
152	Feuerbach b. Stutt.	14	3201	51	—	60	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	2	5
153	Finsterwalde	23	2635	62	—	1 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
154	Finthen b. Mainz	8	209	12	—	20	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus d. Kartellkasse gezahlt u. durch Sammlungen aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge i. eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Rech.-Sachen	Kommission f. Kost- u. Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
155	Flensburg	29	5557	66	—	30	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	8	—
156	Floß (Oberpfalz)	3	257	8	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3
157	Forchheim i. Bay.	7	429	22	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
158	Forst (N.-L.)	18	4428	39	—	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	15	2
159	Frankenberg i. Sa.	10	1663	35	—	[8] 60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1
160	Frankenhaus., Kyff.	8	688	17	1	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	3	8
161	Frankenthal, Rhp.	12	3108	30	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	2	—
162	Frankfurt a. M.	42	45461	105	—	65	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	1	1	1	—	—	1	7	21
163	Frankfurt a. O.	27	2996	67	—	32	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	1	2	4
164	Freiberg i. S.	24	2957	36	1	[1] 50	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	6
165	Freiburg i. B.	30	3697	78	—	140	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—
166	Freiburg i. Schl.	10	1619	29	1	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	2	—
167	Freising	11	626	19	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	3	5
168	Freudenstadt, Wtb.	11	406	26	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—
169	Friedberg (Hessen)	12	416	26	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2
170	Friedland b. Bresl.	6	193	11	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	6
171	Friedland i. M.	3	149	6	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	Friedrichroda	8	292	24	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	2	2
173	Frohburg i. S.	5	119	15	2	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—
174	Fürstenberg a. O.	7	262	19	—	80	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2
175	Fürstenwalde	20	1717	36	—	[1] 80	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	1	—
176	Fürth i. B.	27	11110	56	—	44	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	3	2
177	Furtwangen i. Bd.	2	145	8	1	60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—
178	Gaggenau i. B.	3	372	12	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
179	Gardelegen	8	425	14	3	[1] 60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	3	—
180	Geesthacht	11	1209	28	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	44	—
181	Geislingen	8	482	19	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	1
182	Geithain	5	75	9	1	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	3
183	Gelenau i. Erzgeb.	8	1673	24	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—
184	Gelsenkirchen	25	5627	89	1	[17] 48	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	—
185	Gengenbach	6	154	15	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
186	Genthin	6	119	12	2	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
187	Georgensmünd	4	158	12	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
188	Gera-R.	41	12489	79	—	[1] 120	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	14	4
189	Gera (S.-G.)	4	263	13	—	120	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	3	2
190	Geringswalde	10	828	23	—	30	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
191	Geschwenda	4	185	8	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	3	—
192	Gießen	17	2290	40	1	[20] 40	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
193	Gladbeck i. W.	4	1313	20	—	120	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	2	—
194	Glatz	12	356	12	5	80	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	15	—
195	Glauchau	18	3518	29	—	30	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	5	2
196	Gleiwitz	12	335	20	—	80	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	2	—
197	Glogau	14	1055	33	1	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	2	—
198	Glückstadt	13	692	23	—	80	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	12	—
199	Goldberg i. Schl.	9	573	21	1	20	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	2	1
200	Goldlauter b. Erf.	4	477	19	—	30	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	2	—
201	Gommern	4	817	16	1	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
202	Gonsenheim b. Mz.	7	235	14	2	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
203	Göppingen	23	4362	55	—	[5] 50	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	1	6	2
204	Görlitz	29	5543	52	1	72	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	15	—
205	Goslar	12	610	22	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	3	—
206	Gößnitz	15	559	22	—	44	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	1	—
207	Göttingen	20	2041	45	1	60	—	—	1	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	5
208	Gotha	29	3685	76	1	20	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	1	2	—
209	Grabow i. Mecklb.	7	318	11	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
210	Gräfenthal i. Th.	6	717	17	5	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
211	Gräfinau-Angstedt	4	112	8	1	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1
212	Graufee	3	229	9	—	25	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
213	Graudenz	11	964	24	—	40	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2
214	Greifswald	13	730	29	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	14	3
215	Greiz	20	4613	50	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
216	Grevesmühlen	9	300	11	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	3
217	Griesheim b. D.	8	569	14	—	24	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
218	Griesheim a. M.	7	860	14	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	4	1
219	Grimma i. S.	19	1579	44	1	[1] 40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	1
220	Groitzsch i. S.	9	1031	18	—	30	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	4	—
221	Gronau	7	382	11	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
222	Großbreitenbach	9	606	18	2	120	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	8	—
223	Großenhain i. S.	17	1812	52	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	4	2
224	Groß-Röhrsdorf	6	685	27	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	4	1
225	Gr.-Schönau i. S.	9	776	25	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	5	1
226	Grüna i. S.	8	775	20	1	25	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
227	Grünberg i. Schl.	20	2011	53	—	24	—	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	4	—
228	Grünstadt	8	263	20	—	50	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2
229	Güstrow	16	1056	20	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	1	6	—
230	Gütersloh i. Westf.	7	278	16	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
231	**Guben**	27	4274	84	—	[18] 140	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2	2

Digitized by Google

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Ortsvereine d. Zentralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird aus der Kartellkasse gezahlt	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird durch Sammlungen aufgebracht	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird aus der Kartellkasse gezahlt und durch Samml. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: berufliche
232	Gumbinnen	4	506	8	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	Gummersbach	8	317	16	2	80	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
234	Gunzenhausen i. B.	5	120	14	—	75	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3
235	Haan	5	561	13	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	2	1
236	Hadersleben	10	611	18	2	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
237	Hagen i. Westf.	20	4743	51	1	100	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	2	—
238	Hainhausen b. Offb.	4	57	7	—	35	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	6
239	Haimchen	11	755	24	—	1 60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	5
240	Halberstadt	30	3551	45	—	1 40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1
241	Hall i. Wtbg.	7	201	18	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	18	2
242	Halle a. S.	42	19756	87	—	1 80	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	2	—
243	Hamborn (Rheinl.)	10	3598	47	—	19 60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—
244	Hamburg	47	142923	509	—	1 28	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	1	12	—
245	Hameln	22	2168	39	2	60	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
246	Hamm i. W.	18	2212	36	—	124	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	2	2
247	Hanau	25	4481	69	—	100	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	15	—
248	Hannover	45	39601	95	—	88	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—
249	Harburg a. d. E.	33	10687	74	—	16 20	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	—
250	Hartha	12	1428	32	—	8 30	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—
251	Hattingen (Ruhr)	10	525	18	—	47	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2	1
252	Havelberg	6	138	9	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2
253	Haynau i. Schl.	15	1860	33	1	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	5
254	Hechtsheim	7	327	8	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
255	Heide (Holstein)	10	406	15	—	100	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
256	Heidelberg	29	3726	88	—	1 130	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	3	8
257	Heidenheim	13	2007	53	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	1
258	Heidingsfeld b. Wzbg.	10	566	19	2	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
259	Heilbronn	31	7722	93	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	10	—
260	Helmbrechts	9	665	17	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
261	Helmstedt	14	1070	23	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2
262	Herborn	6	89	6	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	4
263	Herford	27	3200	64	—	40	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	3	—
264	Hermsdorf (S.-A.)	7	531	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	12	2
265	Herne i. W.	10	1563	30	—	10 40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	4	—
266	Hersbruck	6	440	15	—	80	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	3	—
267	Hersfeld	7	330	10	1	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	1
268	Herzogenaurach	6	319	10	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
269	Heusenstamm	5	243	16	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	1
270	Hiddenhausen	3	513	22	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
271	Hildburghausen	10	415	35	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	5	15
272	Hilden	4	360	10	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1
273	Hildesheim	32	4062	55	1	130	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2
274	Hirschberg i. Schl.	24	3348	54	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
275	Hirschfelde i. S.	6	571	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
276	Hockenheim i. Bad.	5	626	12	—	8 28	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
277	Höchst a. M.	18	3519	48	4	50	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	3	—
278	Hörde i. W.	8	1687	24	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
279	Hof i. Bay.	26	5410	72	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	3	2
280	Holzhausen	5	413	6	1	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
281	Holzminden	5	156	10	3	120	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
282	Homburg v. d. H.	13	777	26	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	5	—
283	Hornberg i. B.	10	125	15	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	11	8
284	Husum	9	341	15	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
285	Jastrow i. Westpr.	6	260	13	—	21 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
286	Jauer	11	580	28	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	5	—
287	Jena	32	5278	56	—	60	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—
288	Jeßnitz i. Anh.	9	573	15	—	21 40	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
289	Jever	5	205	10	1	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
290	Ilmenau	18	1073	28	—	200	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
291	Ingolstadt	8	491	24	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	3	5
292	Insterburg	5	640	10	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
293	Johanngeorgenst.	7	1280	18	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
294	Iserlohn	12	1653	29	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	4	2
295	Itzehoe	21	1674	30	—	60	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
296	Jüterbog	8	460	13	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
297	Kahla	11	844	25	—	96	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
298	Kaiserslautern	25	2403	38	—	48	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	2	1
299	Kamen i. Westf.	3	1137	21	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	11	—
300	Kamenz	12	638	35	—	55	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—
301	Karlsruhe	34	13595	37	—	120	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	7
302	Kattowitz i. O.-Schl.	16	2283	58	—	40	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	4	—
303	Kaufbeuren	14	502	16	—	12 80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
304	Kellinghusen	10	373	18	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
305	Kempten	15	1415	28	—	208	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	1	2
306	Kiel	35	22726	90	—	200	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
307	Kirchberg i. S.	9	1263	19	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	2	—
308	Kirchhain (N.-L.)	4	515	10	3	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Sammlg. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungslokal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutzkommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
309	Kirchheim u. T.	10	509	31	—	96	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	9	11
310	Kissingen-Bad	9	786	20	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	4	—
311	Kitzingen	9	228	14	1	120	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	7	3
312	Klein-Strotzenburg	8	311	9	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
313	Königsberg i. Pr.	30	13614	115	1	20	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
314	Königsbrück	4	354	13	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	—	8	—
315	Königsee i. Th.	5	101	12	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
316	Königshütte, O.-S.	15	988	37	—	80	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1
317	Königslutter	9	428	17	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
318	Kolberg	9	1008	27	3	90	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	5	4
319	Kolmar i. Pos.	6	540	15	—	1 40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	6	—
320	Konstanz	18	702	34	1	1 80	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	5	—
321	Kornwestheim	6	2302	21	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	2	—
322	Kostheim b. Mainz	7	850	10	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	3
323	Kremmen	4	77	8	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
324	Kreuznach	17	644	24	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	16	4
325	Kronach	11	1835	31	—	240	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	18	34
326	Küpperstieg (Rhld.)	5	939	15	2	100	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	6	—
327	Kulmbach	6	933	18	3	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	1	2	—
328	Laasphe	2	17	3	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
329	Lägerdorf i. H.	5	462	10	—	40	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—
330	Lahr i. Bad.	17	732	41	—	1 80	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	2	—
331	Lambrecht (Pfalz)	7	593	21	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
332	Lampertheim	4	364	9	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	2
333	Landau (Pfalz)	13	276	15	—	60	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	4	—
334	Landeshut i. Schl.	8	1100	16	1	25 —	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	1	—	—	12	—
335	Landsberg a. L.	6	176	9	—	120	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
336	Landsberg a. d. W.	22	3265	60	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	2	2
337	Landeshut i. Bay.	17	1352	25	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	3	—
338	Langelsheim a. H.	7	447	21	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	4	—
339	Langenberg i. Reuß	7	358	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
340	Langenbielau	11	2795	20	—	1 30	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—
341	Langenöls	7	500	12	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
342	Langensalza	15	829	29	—	6 60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	2	—
343	Langewiesen	4	270	13	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	—
344	Lauban	16	589	21	—	40	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—
345	Lauenburg a. d. E.	10	525	18	—	1 120	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—
346	Lauenburg, Pomm.	6	349	13	—	20	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
347	Lauf a. d. P.	8	1027	25	—	1 80	—	—	1	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1	4	1
348	Lauffen a. N.	4	140	10	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
349	Leer (Ostfrsld.)	10	1088	21	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	4	11
350	Leipzig	48	77678	86	—	1 40	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	14	—
351	Leisnig i. S.	16	1055	47	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	7	3
352	Lemgo	5	449	16	—	1 40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
353	Lengenfeld i. V.	4	429	12	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	2	—
354	Lichtenstein	7	607	28	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
355	Liegnitz	31	4855	68	—	35	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	2	3
356	Limbach i. S.	20	3651	44	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
357	Lindau i. B.	12	453	36	—	100	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	5	—
358	Lippstadt	7	197	9	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—
359	Löbau i. S.	19	1612	38	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
360	Löhne i. Westf.	2	304	12	2	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
361	Lohr a. M.	4	139	6	1	120	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
362	Lörrach i. B.	14	570	36	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	14	3
363	Löwenitz i. Erzgeb.	11	501	17	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
364	Löwenberg i. Schl.	6	289	15	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
365	Lucka (S.-A.)	8	368	16	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
366	Luckenwalde	24	5472	53	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	7	—
367	Ludwigsburg, Wtb.	14	762	28	—	120	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
368	Ludwigshafen a. R.	21	7708	26	—	30	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	4	—
369	Lübbecke	8	489	18	2	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
370	Lübeck	35	13842	67	—	8	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
371	Lübben (Lausitz)	10	300	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	15	—
372	Lübtheen	7	263	12	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
373	Lüdenscheid	15	2362	35	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—
374	Lüneburg	21	2115	43	1	120	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
375	Lünen (Westf.)	7	1604	21	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	5	—
376	Lütgendortmund	9	1191	17	—	10 40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	2	—
377	Luxemburg	6	500	13	—	32	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	15
378	Magdeburg	38	31238	166	—	1 70	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4
379	Mainz	34	7551	56	1	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
380	Malchin (Mecklb.)	4	128	6	1	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
381	Mannheim	38	18623	160	—	2 50	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—
382	Marbach a. N.	3	220	10	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1
383	Marburg a. L.	11	290	18	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
384	Marienburg	4	190	8	1	100	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	7	7
385	Marienwerder	5	248	10	1	20	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	3

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Zentralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus d. Kartellkasse gezahlt u. durch Sammlungen aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutzkommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
386	Markneukirchen	7	105	11	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
387	Markranstädt	15	2124	37	1	1 40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
388	Markleuthen, Obf.	5	243	12	—	23 184	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
389	Marktredwitz	16	1079	26	—	100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—
390	Marne	8	274	13	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
391	Martinroda	4	69	9	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
392	Meerane	22	3820	33	1	1 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	3	2
393	Mehlis i. Th.	2	280	5	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—
394	Meiningen	11	521	23	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	6	3
395	Meißen	26	8096	81	—	1 80	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	—	8
396	Meldorf i. H.	6	186	14	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
397	Melle	9	708	19	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	2	2
398	Memel	10	3289	20	1	1 40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	6	4
399	Memmingen	10	373	14	—	100	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	5	7
400	Merseburg	18	1705	32	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	4	3
401	Metz	17	1468	51	—	88	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	17	—
402	Meyingen	4	361	15	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	5	—
403	Meuselwitz (S.A.)	19	2445	43	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—
404	Michendorf (Mark)	3	266	8	2	40	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	4	—
405	Mießbach (O.-B.)	16	1527	35	2	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—
406	Minden i. W.	24	3001	46	2	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	2	1
407	Mitterteich	4	184	9	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	4	1
408	Mittweida	22	2921	61	—	50	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—
409	Mörs-Asberg	8	1396	24	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	1
	Mügeln,																						
410	Bezirk Dresden	25	7832	62	—	8 28	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	1
411	Bezirk Leipzig	6	420	12	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
412	Mühlberg a. E.	7	458	19	—	30	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—
413	Mühlhausen i. Th.	25	2987	56	1	8 60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	8	6
414	Mülhausen i. E.	25	7854	56	—	100	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	2	56
415	Mühlheim a. M.	7	834	10	—	16	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—
416	Mülheim a. Rh.	17	4308	25	—	88	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	2	—
417	Mülheim a. d. Ruhr	19	2749	45	—	10 60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	3	—
418	Müsengrund	5	689	15	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	12	—
419	München	46	69208	300	—	1 20	1	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—
420	Münden i. H.	13	740	30	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
421	Münster i. W.	12	534	21	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	4	—
422	Mustau	10	977	27	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
423	Mylau i. V.	6	723	15	—	21 40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
424	Nakel a. d. N.	8	312	12	1	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2
425	Nauen	9	315	11	—	44	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
426	Naumburg a. d. S.	19	1300	38	—	30	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—
427	Neheim a. d. Ruhr	3	45	9	1	156	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—
428	Netzschkau i. V.	8	1020	20	—	21 40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1
429	Neudamm	10	1200	19	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
430	Neugersdorf	16	2611	35	—	32	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
431	Neuhaldensleben	13	1368	33	—	1 40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2	—
432	Neu-Isenburg	13	919	24	—	50	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
433	Neumarkt, Oberpf.	6	128	12	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—
434	Neumünster	25	4608	58	—	60	—	—	1	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—
435	Neunkirchen	8	267	21	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1
436	Neurode	12	1358	18	—	21 20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3
437	Neuruppin	8	532	18	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
438	Neusatz a. O.	9	381	10	1	20	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
439	Neuß a. Rh.	10	840	21	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1
440	Neustadt a. d. H.	16	1008	40	—	104	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4	—
441	Neustadt a. d. O.	11	635	20	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	3	—
442	Neustadt i. Sa.	11	506	20	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—
443	Neustadt i. O.-Schl.	9	400	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	3	—
444	Neuwied	8	280	14	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	2	4
445	Nied.-Florstadt i. H.	6	186	6	—	36	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—
446	Nienburg a. d. W.	9	391	9	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—
447	Nienburg a. d. S.	9	667	15	2	30	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
448	Niesky (O.-L.)	6	449	10	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—
449	Nördlingen	10	258	20	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—
450	Norden	9	361	13	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	16	3
451	Nordenham i. O.	13	1262	34	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	1	3	—
452	Nordhausen	25	3878	51	—	1 50	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—
453	Nortorf i. H.	2	132	7	—	60	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
454	Nossen	10	795	18	—	1 40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—
455	Nowawes	24	2746	45	—	1 60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
456	Nürnberg	40	58100	120	—	169	—	1	1	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	2	—
457	Oberhausen, Rhld.	14	1479	36	—	19 60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—
458	Oberlungwitz	16	2772	52	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—
459	Ober-Ramstadt	6	405	11	1	24	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1
460	Oberstein a. d. N.	6	665	16	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
461	Ochsenfurt	3	330	9	—	78	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	2

Digitized by Google

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag pro Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Sammlg. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge i. eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Hilfsp.-Sachen	Kommission f. Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
462	Dederan i. S.	11	654	28	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	14	2
463	Oels i. Schl.	4	212	7	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
464	Oelsnitz	17	2562	27	—	40	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—
465	Oeynhausen	13	1674	37	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
466	Offenbach a. M.	28	10162	61	—	28	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	1	2	—
467	Oggersheim, Pfalz	10	833	26	—	32	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	8	—
468	Ohlau i. Schl.	10	765	22	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—
469	Ohrdruf	9	442	22	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	4	—
470	Olbernhau	15	1153	22	—	40	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
471	Oldenburg	25	2412	55	4	40	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—
472	Oldesloe	8	427	13	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
473	Oppeln	7	381	22	—	120	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
474	Oranienburg	12	558	14	—	40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	15	3
475	Orlamünde	3	94	10	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	1
476	Oschatz	12	794	32	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	3	2
477	Oschersleben	13	560	23	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	10
478	Osnabrück	24	2849	49	—	120	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—
479	Osterode a. H.	14	1445	39	1	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	3	—
480	Osterwieck a. H.	9	531	11	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
481	Ostritz i. S.	6	536	16	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
482	Ottendorf	7	916	32	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—
483	Pasewalk	8	213	10	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
484	Pasing	10	1184	26	2	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15
485	Pegau	15	834	24	—	30	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
486	Pegnitz	3	364	8	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
487	Peine	15	1219	28	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
488	Penig	11	776	23	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	2	—
489	Penzig	5	787	17	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	1	—	3
490	Pforzheim	25	9690	74	2	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	1
491	Pfungstadt	10	841	26	—	104	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	2	—
492	Pinneberg	13	873	19	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
493	Pirmasens	15	4988	29	1	12	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	3	4
494	Pirna	21	6009	69	1	40	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	13	2
495	Plauen i. Vtld.	31	14179	72	—	80	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	7	4
496	Pößneck i. Th.	17	1407	31	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
497	Posen	21	3838	33	—	80	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
498	Potsdam	26	2069	46	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	11	—
499	Preetz	11	347	17	—	100	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
500	Prenzlau	14	517	23	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
501	Pulsnitz i. S.	11	933	21	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
502	Quakenbrück	5	144	10	—	120	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
503	Quedlinburg	18	1112	29	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	3	4
504	Radeberg i. S.	13	2683	25	2	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
505	Radolfzell	9	180	15	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
506	Raguhn	4	258	11	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
507	Rastatt	9	341	11	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
508	Rastenburg	6	417	11	1	80	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
509	Rathenow	22	3154	26	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—
510	Ratibor	8	154	14	1	120	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
511	Rauscha	8	1356	21	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
512	Ravensburg	6	310	14	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
513	Rawitsch	8	275	8	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6
514	Recklinghausen	10	1509	35	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—
515	Regensburg	31	4729	62	—	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	1	1	51
516	Rehau	6	948	24	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
517	Reichenau i. S.	12	1173	25	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
518	Reichenbach (Schl.)	10	1183	21	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	2	4
519	Reichenbach (Vgtl.)	18	2909	36	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	—	1	1	—
520	Reichenhall-Bad	20	720	23	—	210	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	8	6
521	Remscheid	21	4289	49	—	120	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	3	—
522	Rendsburg	16	1928	32	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	2	—
523	Reutlingen	19	2014	50	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	10	6
524	Rheda i. W.	4	97	9	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	4
525	Riesa	19	4213	57	3	80	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	6	—
526	Rochlitz i. S.	8	176	13	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
527	Roda (S.-A.)	3	160	7	—	120	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
528	Ronneburg	8	929	19	—	40	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	2
529	Ronsdorf (Rhld.)	7	616	11	—	60	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
530	Rosenheim i. Bay.	20	2021	51	—	100	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	6	—
531	Roßlau i. A.	10	1036	21	—	90	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	12	—
532	Roßwein i. S.	13	1276	35	1	40	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
533	Rostock	27	4764	46	1	41	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	3	—
534	Roth a. S.	8	733	18	—	60	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
535	Rötha	6	501	18	2	40	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
536	Rothenburg a. T.	9	327	18	—	80	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
537	Rudolstadt	23	1699	34	—	30	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	12	—
538	Ruhla	6	771	17	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	12	—

Digitized by Google

Tabelle 1. (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschafts-kartells	Zahl der angeschlossen. Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Zentralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird: aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Sammlungen aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herbergseinrichtg. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
539	Rumpenheim	3	195	7	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	3	—
540	Rüsselsheim	7	1200	14	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
541	Saalfeld a. d. S.	19	2080	26	—	32	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	2	—
542	Saarbrücken	21	3637	58	1	60	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	3	—
543	Saargemünd	8	129	9	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
544	Sagan	14	968	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	5	2
545	Salzuflen (Lippe)	7	171	14	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—
546	Salzungen	9	550	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	2	1
547	Salzwedel	14	647	23	—	1 40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	4	—
548	Sangerhausen	11	1088	27	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	2	—
549	St. Georgen i. Sch.	3	49	4	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
550	St. Ludwig	7	350	11	1	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	4	2
551	Scharmbeck	10	979	19	—	30	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
552	Schkeuditz	13	1793	32	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	4	—
553	Schleiz (Reuß)	4	291	13	1	25 —	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
554	Schleswig	12	409	22	1	5 120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	5
555	Schmalkalden	11	765	17	—	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
556	Schmiedeberg	10	686	19	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
557	Schmölln	14	2547	29	—	49	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	3	—
558	Schneidemühl	13	380	16	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	2	1
559	Schönberg (Mecklb.)	5	256	16	1	120	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
560	Schönebeck a. E.	13	3040	35	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	4	—
561	Schöningen	10	575	15	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—
562	Schönlanke	4	199	6	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
563	Schorndorf, Wrttb.	10	696	24	—	14 60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	2	—
564	Schötmar	6	241	16	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—
565	Schramberg	9	559	19	3	60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	—
566	Schwabach	16	2208	24	—	13	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	3	—
567	Schw.-Gmünd	13	1061	26	2	48	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	1	1	1	—	—	3	—
568	Schwartau	8	993	18	—	28	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	4	—
569	Schwarzenbach	9	707	24	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	2	4
570	Schwedt a. O.	7	336	13	—	1 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
571	Schweidnitz	15	1501	30	1	40	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	1	—
572	Schweinfurt	22	4698	49	—	1 120	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	1	—	7	—
573	Schwelm i. W.	10	1190	22	—	28	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
574	Schwenningen	14	1003	31	1	8 60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	—
575	Schwerin i. M.	18	1872	25	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	2	—
576	Schwerin a. d. W.	3	75	10	—	60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—
577	Schwerte	8	231	14	—	10 40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
578	Schwetzingen	6	400	21	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	3
579	Schwiebus	10	404	25	—	60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	3	—
580	Sebnitz i. S.	17	1777	41	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	1	—
581	Seesen a. H.	5	430	13	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	3	—
582	Seifhennersdorf	10	840	34	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	2	—
583	Segeberg	7	303	14	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—
584	Selb i. Oberfr.	11	2233	32	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—
585	Seligenstadt	6	165	16	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
586	Semd i. Hess.	3	76	5	—	20	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	2
587	Senftenberg (N.-L.)	12	1223	48	1	60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	2	—
588	Siegen i. W.	11	610	20	1	60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	5	—
589	Sindelfingen	4	310	10	—	80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
590	Singen	12	1123	46	—	27 —	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	1	—
591	Soest i. W.	10	214	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	4
592	Sohland	8	283	14	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—
593	Solingen	25	9282	53	3	60	—	—	1	1	—	1	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	3
594	Soltau i. H.	7	300	21	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
595	Sommerfeld, N.-L.	12	936	24	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—
596	Sonderburg	9	343	13	—	60	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	3	—
597	Sonneberg, Th.	21	4310	86	1	60	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	—
598	Sorau	17	1887	26	—	30	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	2	—
599	Speyer	16	2179	33	—	36	—	—	1•	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—	9
600	Spremberg	15	1725	28	—	85	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	5	6
601	Sprendlingen	6	517	23	—	50	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
602	Sprottau	6	429	18	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—
603	Stade	14	822	28	1	80	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
604	Stadthagen	10	537	18	1	60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	13	—
605	Stadtilm	4	147	9	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
606	Stadtoldendorf	5	277	11	2	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
607	Stargard i. Pomm.	9	394	14	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—
608	Starnberg, O.-Bay.	12	447	25	1	120	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	4	1
609	Staßfurt	18	3139	48	1	52	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
610	Stendal	21	1258	39	—	80	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	18	—
611	Sterkrade	5	430	11	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
612	Stettin	36	25595	76	—	1 80	—	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	—
613	Stollberg, Erzgeb.	9	431	13	4	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—
614	Stolp i. P.	17	1367	43	2	1 60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—
615	Stralsund	12	1133	21	—	40	—	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	1	1	—	27	—

Digitized by Google

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften*	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossenen Zweigvereine d. Centralverb.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Sammlungen aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungssaal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsame Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Insp.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
616	Strasburg (U.-M.)	4	65	8	1	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
617	Straßburg i. E.	33	12567	72	1	100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—
618	Straubing	12	639	38	—	1 80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
619	Strausberg	6	472	12	1	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
620	Strehlen i. Schl.	13	931	20	—	40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
621	Striegau i. Schl.	18	3206	39	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	2	—
622	Stuttgart	41	49377	90	—	120	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	8	—
623	Sulingen	5	88	10	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
624	Swinemünde	6	641	15	1	30	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	15	—
625	Tailfingen	3	340	12	—	60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
626	Tangermünde	17	1144	31	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	3	—
627	Taucha b. Leipzig	13	639	20	—	30	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	14	3
628	Teterow i. M.	7	409	18	—	20	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
629	Themar	4	193	12	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2
630	Thorn	11	680	16	3	60	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	4	—
631	Tilsit	21	3785	45	—	40	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	6	2
632	Tirschenreuth	7	353	16	—	120	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
633	Tondern	5	91	8	—	120	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
634	Torgau	15	461	26	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	2
635	Traunstein	12	715	14	1	120	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	20	3
636	Trebbin	8	338	13	—	5 60	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	—	1	—
637	Treuen	11	611	23	—	80	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
638	Treuenbrietzen	3	204	7	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
639	Triberg	5	159	9	1	28 —	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	2	—
640	Triebes	6	489	20	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
641	Trier	15	701	14	—	40	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
642	Tübingen	12	663	22	—	60	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1
643	Tuttlingen	13	2223	21	—	60	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	—
644	Uelzen	16	865	35	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
645	Uelzersen	18	707	33	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	4
646	Ulm a. d. D.	25	2618	67	—	1 120	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—
647	Unna i. W.	8	1574	32	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	11	3
648	Urach	4	89	9	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1	3
649	Varel i. O.	13	936	29	—	8 60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	2	—
650	Vegesack	25	5159	48	—	30	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	4	—
651	Velbert	13	2059	29	—	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1
652	Verden a. d. Aller	15	906	21	1	8 60	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	1	4
653	Vetschau	5	170	7	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
654	Viersen	10	629	19	2	72	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	9	3
655	Villingen	5	170	9	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
656	Visselhövede	3	31	8	—	100	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
657	Waiblingen	7	477	19	—	5 60	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	4	—
658	Waldenburg, Schl.	24	6248	50	2	100	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	6	—
659	Waldheim i. S.	15	1628	31	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	1	3
660	Waldkirch i. Bad.	9	144	15	—	156	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
661	Waldshut i. Bad.	5	160	11	—	100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
662	Walsrode	6	272	22	—	60	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—
663	Wanne i. W.	9	1959	22	—	10 40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	1
664	Waren	9	369	10	—	60	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
665	Warnemünde	6	298	13	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
666	Wedel	10	488	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
667	Weferlingen	5	370	12	—	20	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	—	4
668	Weida i. Th.	15	931	25	—	52	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—
669	Weilheim O.-B.	8	71	6	1	120	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
670	Weimar	26	2102	49	—	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	—
671	Weinheim	11	586	21	—	104	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
672	Weisenau	9	499	14	—	20	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
673	Weißenburg i. B.	8	259	17	—	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
674	Weißenfels	26	4947	48	1	80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	5	—
675	Weißwasser	14	1393	33	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—
676	Werdau	19	3624	45	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	2	5
677	Werden a. d. Ruhr	9	484	16	—	10 40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	16	—
678	Werder a. d. H.	7	431	9	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
679	Wermelskirchen	5	733	13	2	60	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
680	Wernigerode	18	1621	50	—	1 120	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	2	—
681	Wesel	10	150	19	1	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
682	Weplar	14	575	20	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	2	—
683	Wiesbaden	31	7208	85	—	112	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	3	—
684	Wildeshausen	5	119	6	—	80	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	4	3
685	Wilhelmshaven	26	6165	75	—	40	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—
686	Wilster	4	247	13	—	60	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
687	Winsen a. d. Luhe	9	466	28	1	120	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	11	—
688	Wirges	10	427	14	—	40	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
689	Wismar	15	1698	35	2	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
690	Witten a. d. R.	15	1928	34	1	60	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—
691	Wittenberg (Halle)	22	1444	39	—	60	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	2	3
692	Wittenberge	18	1776	34	—	60	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	3	2

Digitized by Google

Tabelle 1 (Schluß).

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften	Gesamtzahl der vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	Zahl der Delegierten	Zahl der nicht angeschlossen. Zweigvereine d. Centralverbd.	Jahresbeitrag p. Mitglied Pf.	Unterstützung für Streiks und Aussperrungen wird aus der Kartellkasse gezahlt	durch Sammlungen aufgebracht	aus der Kartellkasse gezahlt und durch Sammlg. aufgebracht	Einrichtungen der Kartelle. Solche Einrichtungen, von denen die Statistik Spezialübersichten enthält, sind hier nicht angegeben: Gewerkschaftshaus	Versammlungslokal	Herberge in eig. Regie	Herberge b. Gastwirt	Gemeinsch. Bibliothek	Lesezimmer	Bildungsausschuß	Jugendkommission	Beschwerdekommiss. f. Gew.-Hilfs.-Sachen	Kommission für Kost- und Logiswesen	Bauarbeiterschutz-Kommission	Referentennachweis	Vom Kartell veranstaltete Versammlungen: allgemeine	berufliche
693	Wolfenbüttel	17	1550	30	—	20	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	4	2
694	Wölfis	4	182	11	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
695	Wolgast	7	347	10	1	36	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—
696	Worms	21	3131	36	—	40	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	1	—	1	—	16	6
697	Wriezen a. O.	6	114	14	2	[29] —	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5
698	Würrath	8	110	9	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	3	2
699	Würzburg	33	4780	69	—	24	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	15
700	Wunsiedel	11	809	16	2	80	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	7	—
701	Wurzen	24	3957	49	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
702	Zabrze (Ob.-Schl.)	9	1015	27	1	80	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	3
703	Zehdenick	10	547	15	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	2	—
704	Zeitz	20	5798	53	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	3	24
705	Zella-St. Blasii	3	343	7	—	20	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
706	Zerbst	21	1339	41	—	[1] 80	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	1	—
707	Zeulenroda	11	1536	34	1	52	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	1
708	Zirndorf	7	1285	19	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	3	—
709	Zittau i. S.	27	5891	62	—	40	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	2	3
710	Zoppot	5	138	11	—	40	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
711	Zörbig	6	141	12	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
712	Zossen	12	420	24	—	84	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—
713	Zuffenhausen	13	1559	37	—	[1] 100	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	2	—
714	Züllichau	6	113	8	—	40	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
715	Zweibrücken	8	653	23	—	40	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—
716	Zwickau	33	11641	62	—	30	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	—	3	2
717	Zwönitz	9	233	19	2	40	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	2	3
	Summa	911[8]	2339571	21476	272	—	22	213	471	77	29	36	349	581	98	429	415	133	42	257	52	2214	1044

Anmerkungen zur Tabelle 1. * Einschließlich der Zweigvereine der Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter. [1] Weibliche Mitglieder die Hälfte. [2] Weibliche Mitglieder 15 Pf. [3] Landarbeiter 20 Pf. [4] Weibliche Mitglieder 100 Pf. [5] Weibliche Mitglieder 40 Pf. [6] Weibliche Mitglieder 32 Pf. [7] Bergarbeiter 30 Pf. [8] Weibliche Mitglieder 20 Pf. [9] Weibliche Mitglieder 48 Pf. [10] Bergarbeiter 20 Pf. [11] Weibliche und jugendliche Mitglieder 25 Pf. [12] Weibliche Mitglieder 60 Pf. [13] Weibliche Mitglieder 25 Pf. [14] Weibliche Mitglieder 36 Pf. [15] Weibliche Mitglieder 70 Pf. [16] Weibliche Mitglieder keine Beiträge. [17] Bergarbeiter 24 Pf. [18] Weibliche Mitglieder 80 Pf. [19] Bergarbeiter 16 Pf. [20] Bergarbeiter 2½ Pf. [21] Weibliche Mitglieder 30 Pf. [22] Weibliche Mitglieder 50 Pf. [23] Weibliche Mitglieder 104 Pf. [24] Bergarbeiter 10 Pf. [25] 15% der Lokaleinnahmen. [26] 10% der Lokaleinnahmen. [27] 3% der Gesamteinnahmen. [28] Ausgaben werden gedeckt durch Ueberschüsse von Festlichkeiten. [29] Ausgaben werden aus den Lokalkassen der Zweigvereine gedeckt. [30] Streikunterstützung wird aus den Lokalmitteln der Zweigvereine gewährt.

Tabelle 2. **Jahresbeiträge.**

Jährlicher Beitrag pro Mitglied	1905 Kartelle	1905 Mitglieder Anzahl	1905 Mitglieder in Proz.	1910 Kartelle	1910 Mitglieder Anzahl	1910 Mitglieder in Proz.	1911 Kartelle	1911 Mitglieder Anzahl	1911 Mitglieder in Proz.	1912 Kartelle	1912 Mitglieder Anzahl	1912 Mitglieder in Proz.
unter 20 Pf.	19	251 960	21,3	6	4 032	0,2	2	2 169	0,1	2	2 815	0,1
20 „	99	100 096	8,5	66	350 604	18,5	70	368 498	17,1	53	40 708	1,7
21—39 „	36	93 851	8,0	41	115 867	6,1	40	121 381	5,6	34	382 097	16,3
40 „	123	128 045	10,8	176	173 476	9,2	177	204 838	9,5	175	384 411	13,2
41—59 „	4	58 154	4,9	26	278 136	14,7	26	298 616	13,8	32	64 328	2,8
60 „	69	160 474	13,6	113	143 884	7,6	115	112 352	5,2	137	247 364	10,5
61—79 „	3	41 632	3,5	15	159 338	8,4	13	150 725	7,0	19	282 151	12,1
80 „	25	70 656	6,0	54	186 377	9,9	62	230 466	10,7	52	114 039	4,9
81—100 „	22	129 714	11,0	45	116 035	6,1	50	192 066	8,9	56	305 840	13,1
101—120 „	25	73 587	6,2	56	158 025	8,3	71	192 423	8,9	67	132 776	5,7
121—140 „	12	37 686	3,2	13	42 188	2,2	17	83 503	3,9	26	165 443	7,1
141—160 „	7	15 470	1,3	15	43 341	2,3	19	44 286	2,0	22	70 682	3,0
161—180 „	4	5 834	0,5	9	67 011	3,6	9	77 619	3,6	13	95 098	4,1
181—200 „	1	1 037	0,1	5	43 834	2,3	6	50 239	2,3	6	55 053	2,4
über 200 „	4	2 973	0,3	9	7 687	0,4	8	29 100	1,3	18	67 759	2,9
Sonstige Beitragsleistg.	12	9 771	0,8	7	3 118	0,2	6	2 447	0,1	5	2 790	0,1
Summa	465	1 180 940	100,0	656	1 892 953	100,0	691	2 160 728	100,0	717	2 339 571	100,0

von 241 450 Mk. im Jahre 1901 sanken ihre bezüglichen Ausgaben auf 151 370 Mk. im Jahre 1912, aber immerhin beträgt der Durchschnitt der 12 Jahre 385 323 Mk. Pessimisten meinten ehedem, das Uebergewicht der beruflichen Centralisation müsse die örtlichen Kartelle zur Stagnation und zur Verkrüppelung verurteilen. Nichts irriger als das. Die Gewerkschaftskartelle haben sich erst seit dem mit dem Siege der Centralisation einsetzenden Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung zu leistungsfähigen Gebilden entfaltet. Sie, die früher nur Notbehelfe

(Fortsetzung auf Seite 117.)

Digitized by Google

Tabelle 3. Kartelle, die außer dem Kartellbeitrag noch besondere Beiträge erheben.

Kartelle	Jahresbeitrag pro Mitglied				
	zur Kartellkasse	für Sekretariat oder Auskunftstelle	für Bibliothek und sonstige Bildungsbestrebungen	für Gewerkschaftshaus, Versammlungssaal, Herberge und sonstige Zwecke	insgesamt
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Altenburg (S.-A.)	10	48	16	—	74
Ansbach	60	156	—	—	216
Antonienhütte	80	—	—	60	140
Arnstadt	40	120	—	—	160
Arzberg	80	104	—	—	184
Barby a. E.	40	10	—	—	50
Barmen-Elberfeld	80	—	51	—	131
Berlin	20	—	—	10	30
Bernau	30	—	10	—	40
Bernburg	156	—	5	—	161
Beuthen (O.-Schl.)	80	—	—	60	140
Biebrich a. Rh.	40	80	—	—	120
Bochum	60	60	—	120	240
Boizenburg a. E.	60	60	—	—	120
Brandenburg	20	80	20	—	120
Bremerhaven	28	96	10	—	134
Brunsbüttelkoog	60	60	—	—	120
Burgdamm i. H.	60	60	—	—	120
Celle	40	200	—	—	240
Chemnitz	50	—	—	20	70
Cöslin	20	—	—	200	220
Cottbus	40	96	—	—	136
Crefeld	32	104	12	—	148
Danzig	30	80	10	—	120
Darmstadt	24	52	—	104	180
Delmenhorst	40	—	20	—	60
Dessau	40	60	—	—	100
Detmold	60	60	—	—	120
Dietrichsdorf	20	80	—	—	100
Doberan	40	60	—	—	100
Dortmund	40	48	—	48	136
Duisburg	20	80	—	—	100
Eberswalde	40	60	—	—	100
Eckernförde	120	—	—	260	380
Elbing	40	—	20	100	160
Emden	30	—	20	—	50
Erfurt	40	60	—	—	100
Eisen	60	60	—	—	120
Euskirchen	40	—	20	—	60
Falkenstein i. V.	40	—	—	20	60
Flensburg	30	100	—	400	530
Floß (O.-Pf.)	40	104	—	—	144
Forst (N.-L.)	40	80	—	—	120
Frankfurt a. M.	65	—	10	—	75
Frankfurt a. O.	32	—	—	26	58
Freiburg i. Schl.	40	80	—	—	120
Friedberg i. H.	60	—	—	20	80
Friedland i. M.	60	60	—	—	120
Friedrichsroda	60	60	—	—	120
Fürstenwalde	80	—	30	—	110
Fürth i. Bay.	44	104	10	—	158
Geithain	40	5	—	—	45
Gelsenkirchen	48	72	—	—	120
Gera (Gotha)	120	—	5	—	125
Gladbeck	120	—	—	120	240
Gleiwitz	80	—	—	60	140
Glogau	40	—	—	120	160
Goslar	60	60	—	—	120
Gößnitz	44	—	12	—	56
Gotha	20	60	—	68	148
Grevesmühlen	60	60	—	—	120
Groß-Rohrsdorf	40	—	20	—	60
Groß-Schönau	40	—	—	40	80
Güstrow	40	60	—	—	100
Halberstadt	40	120	—	—	160
Hamburg	28	20	6	20	74
Hameln	60	60	—	—	120
Harburg	20	100	10	—	130
Hartha	30	—	15	—	45
Haynau i. Schl.	40	25	8	—	73
Heide	100	60	—	—	160
Heidenheim	40	—	10	—	50
Heidingsfeld	20	20	10	—	50
Helmbrechts	60	60	—	—	120
Helmstedt	40	20	—	—	60
Herford	40	120	—	—	160
Hildesheim	130	—	—	250	380
Hof i. Bay.	60	104	—	—	164
Jena	60	120	—	—	180
Jeßnitz i. A.	40	20	—	—	60
Ingolstadt	80	20	—	—	100
Jserlohn	40	80	5	—	125
Ilzehoe	60	60	—	—	120
Kamen i. W.	20	60	—	—	80
Kattowitz (O.-Schl.)	40	—	—	100	140
Kaufbeuren	80	—	20	—	100
Kellinghusen	60	60	—	—	120
Königsberg i. Pr.	20	120	—	260	400
Königssee	60	120	—	—	180
Königshütte (O.-Schl.)	80	—	—	60	140
Lägerdorf	40	120	—	—	160
Lampertheim	40	40	—	—	80
Landau (Pfalz)	60	—	20	—	80
Landsberg a. L.	120	—	—	20	140
Langelsheim	40	20	—	—	60
Langenberg (Reuß)	40	—	20	—	60
Langensalza	60	—	—	60	120
Langewiesen	40	93	—	—	133
Lauban	40	60	—	—	100
Lauenburg i. P.	20	—	—	52	72
Liegnitz	35	—	—	40	75
Löbau	40	—	20	—	60
Luckenwalde	20	60	—	—	80
Ludwigshafen	36	—	—	20	56
Lübeck	8	96	—	—	104
Lübtheen	40	60	—	—	100
Lüdenscheid	20	40	—	—	60
Lüneburg	120	—	—	40	160
Linnen	40	40	—	—	80
Magdeburg	70	—	20	—	90
Mainz	20	60	—	20	100
Malchin	40	60	—	—	100
Marktredwitz	100	104	—	—	204
Marne	60	60	—	—	120
Meißen	80	—	—	20	100
Meldorf i. H.	60	60	—	—	120
Meuselwitz (S.-A.)	60	—	12	—	72
Minden	20	120	10	—	150
Mitterteich	80	104	—	—	184
Mügeln b. Dresd.	28	15	—	—	43
Mühlheim a. M.	16	—	15	—	31
München	20	—	—	—	20
Münden i. H.	40	30	—	—	70
Münster i. W.	40	—	—	40	80
Neugersdorf	32	—	10	—	42
Neubaldesleben	40	30	—	—	70
Neu Isenburg	50	—	10	—	60
Neumünster	60	120	—	—	180
Neuruppin	40	—	5	—	45
Nordhausen	50	50	—	—	100
Oberlungwitz	40	—	20	—	60
Offenbach a. M.	28	60	—	—	88
Ohrdruf	40	60	—	—	100
Oldenburg	40	140	—	—	180
Pforzheim	20	104	12	—	136
Pirmasens	12	8	5	—	25
Pirna	40	—	—	20	60
Preetz	100	20	—	—	120
Radeberg	60	—	10	—	70
Raguhn	40	20	—	—	60
Recklinghausen	60	40	—	—	100
Regensburg	80	20	—	—	100
Rehau	40	60	—	—	100
Remscheid	120	—	—	60	180
Rendsburg	120	—	10	—	130
Riesa	80	—	—	10	90
Rostock	44	96	20	—	160
Rudolstadt	30	120	—	—	150
Ruhla	40	60	—	—	100
Sagan	40	20	—	—	60
Schkeuditz	40	5	—	—	45
Schöningen	20	20	—	—	40
Schw.-Gmünd	48	—	20	—	68
Schwartau	28	20	—	—	48
Schwarzenbach	60	60	—	—	120
Schweidnitz	40	—	—	20	60
Schwelm	28	—	20	—	48
Schwerin i. M.	40	60	10	—	110
Sebnitz	40	40	—	60	140
Seesen	40	20	—	—	60
Selb	80	60	—	—	140
Siegen i. W.	60	120	—	—	180
Soest	40	—	—	40	80
Sommerfeld (N.-L.)	20	—	—	20	40
Sonderburg	60	—	—	390	450
Soran	30	60	—	—	90
Stadtlohn	20	120	—	—	140
Stadtoldendorf	20	20	—	—	40
Stralsund	40	20	—	—	60
Stuttgart	120	—	5	—	125
Swinemünde	30	—	3	—	33
Tangermünde	40	—	—	10	50
Teterow i. M.	20	60	—	—	80
Thorn	60	—	—	200	260
Tilsit	40	—	20	—	60
Tirschenreuth	120	120	—	—	240
Vegesack	30	120	—	—	150
Velbert	40	—	10	—	50
Verden a. d. A.	60	15	10	—	85
Waldheim	40	—	5	—	45
Wanne i. W.	40	72	—	—	112
Waren	60	60	—	—	120
Warnemünde	40	60	—	—	100
Weimar	60	—	30	—	90
Wiesbaden	112	—	—	40	152
Wilhelmshaven	40	100	—	—	140
Wilster	60	60	—	—	120
Wismar	60	60	—	—	120
Witten	60	60	—	—	120
Wolfenbüttel	20	20	—	—	40
Wolfis	40	60	—	—	100
Worms	40	120	20	—	180
Würzburg	24	120	—	—	144
Zabrze (O.-Schl.)	80	—	—	60	140
Zerbst	80	—	—	20	100
Zeulenroda	52	—	20	—	72
Zittau	40	—	—	40	80

Digitized by Google

Tabelle 4. Die Kartelle gruppiert nach Staaten und Landesteilen.*

Staaten u. Landesteile	Es bestanden im Jahre 1905			1910			1911			1912		
	Kartelle	mit angeschlossenen Gewerkschaften	mit angeschlossenen Mitgliedern	Kartelle	mit angeschlossenen Gewerkschaften	mit angeschlossenen Mitgliedern	Kartelle	mit angeschlossenen Gewerkschaften	mit angeschlossenen Mitgliedern	Kartelle	mit angeschlossenen Gewerkschaften	mit angeschlossenen Mitgliedern
Ostpreußen	4	46	7 777	7	72	13 165	6	69	18 953	6	76	22 251
Westpreußen	5	49	6 211	6	81	8 409	8	92	14 225	9	95	14 066
Brandenburg mit Berlin	42	616	285 758	45	648	324 222	44	638	357 921	49	663	377 906
Pommern	11	111	13 120	11	129	27 574	13	138	30 456	13	151	34 711
Posen	6	52	4 206	10	86	5 965	10	85	6 632	9	82	7 065
Schlesien	24	293	38 584	48	579	78 277	47	581	89 600	47	611	95 006
Sachsen	31	488	58 343	42	677	102 396	44	714	115 639	49	744	128 957
Schleswig-Holstein	27	294	30 031	30	369	43 797	31	369	49 969	32	361	50 938
Hannover	21	304	42 320	34	473	75 695	36	509	85 859	37	492	89 349
Westfalen	27	281	35 859	43	476	81 690	43	477	86 838	44	471	85 164
Hessen-Nassau	9	193	46 025	12	236	63 934	15	249	71 176	16	256	79 295
Rheinland	29	486	76 058	40	614	152 232	40	619	144 455	40	629	156 397
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	236	3 213	644 292	328	4 440	950 356	337	4 540	1 071 723	351	4 631	1 141 105
Bayern rechts d. Rheins	37	540	101 168	56	814	183 254	58	807	205 303	67	829	216 660
„ links „ „	11	139	14 007	15	182	22 476	15	176	24 886	15	181	25 193
Sachsen	52	788	180 852	80	1 155	299 809	83	1 216	346 279	89	1 259	385 935
Württemberg	21	266	31 925	31	364	66 565	32	393	83 279	36	409	94 256
Baden	21	304	25 943	30	357	48 940	30	370	49 054	30	366	59 162
Hessen	22	228	24 164	32	300	33 048	32	304	37 270	33	319	38 506
Mecklenburg-Schwerin	8	83	5 705	13	125	9 335	14	132	10 669	14	142	12 483
Großherz. Sachsen	7	107	5 943	8	149	10 926	8	165	12 287	8	160	15 130
Mecklenburg-Strelitz	3	15	682	2	8	385	3	12	475	3	12	502
Oldenburg	8	70	4 181	8	87	7 901	9	100	10 085	10	106	11 395
Braunschweig	6	84	10 083	11	117	20 371	11	125	23 379	11	126	25 097
Sachsen-Meiningen	4	38	2 877	7	79	5 127	8	88	8 223	8	97	10 193
Sachsen-Altenburg	7	108	10 820	11	141	18 468	11	148	19 708	11	142	18 879
Sachsen-Koburg-Gotha	6	57	2 703	7	82	7 010	11	95	10 249	11	100	9 802
Anhalt	7	88	6 340	10	131	12 196	9	131	13 601	9	134	16 074
Schwarzb.-Sondersh.	2	19	908	3	30	2 645	3	27	2 333	4	42	3 431
Schwarzb.-Rudolstadt	3	22	1 351	5	41	2 299	5	43	2 416	5	44	2 747
Waldeck	—	—	—	—	—	—	1	7	549	1	5	413
Reuß ältere Linie	2	33	4 652	2	27	4 341	2	28	5 129	2	31	6 153
Reuß jüngere Linie	2	44	9 517	4	56	12 199	4	57	13 492	4	58	13 630
Schaumburg-Lippe	—	—	—	1	10	665	1	10	674	1	10	537
Lippe	1	10	399	4	31	1 058	3	31	1 465	4	35	1 725
Lübeck	1	33	6 477	1	36	11 746	1	35	12 853	1	35	13 842
Bremen	3	88	19 900	3	97	40 878	3	100	45 600	3	96	56 994
Hamburg[1]	4	99	66 531	4	100	118 749	4	98	135 231	4	103	148 428
Elsaß-Lothringen[2]	6	107	9 695	8	125	16 952	9	133	22 120	9	129	25 134
Deutsches Reich	480	6 583	1 191 115	684	9 084	1 907 699	707	9 371	2 168 332	744	9 601	2 353 406

* Einschließlich der an der Berichterstattung nicht beteiligten Kartelle; es sind bei denselben die Zahlen der Gewerkschaften und Mitglieder des Vorjahres verwandt worden. Es waren an der Berichterstattung nicht beteiligt: 1905: 15 Kartelle mit 88 Gewerkschaften und 10 175 Mitgliedern; 1910: 28 Kartelle mit 201 Gewerkschaften und 14 746 Mitgliedern; 1911: 16 Kartelle mit 110 Gewerkschaften und 7 604 Mitgliedern; 1912: 27 Kartelle mit 183 Gewerkschaften und 13 835 Mitgliedern. [1] Erstreckt sich auch auf die Orte Altona, Schiffbek und Wandsbek in Schleswig-Holstein und Wilhelmsburg in Hannover. [2] Darunter ein Kartell in Luxemburg, welches 1905: 425, 1910: 532, 1911: 566 Mitglieder und 1912: 500 Mitglieder zählte.

waren, haben seitdem erst ihren eigentlichen Wirkungskreis gefunden und sich in diesem Bereiche festen Boden geschaffen, so daß die deutsche Gewerkschaftsorganisation ihre örtlichen Kartelle gar nicht mehr entbehren könnte. Ihre Wirksamkeit ist freilich davon abhängig, daß sie die ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen suchen und daß sie sich in das Getriebe der Gesamtbewegung in fördernden, nicht in hemmendem Sinne einfügen. Man darf aus der seitherigen Entwickelung der Gewerkschaftskartelle den Schluß ziehen, daß sie bestrebt sind, als Mitarbeiter und Mitkämpfer der Gewerkschaftsbewegung ihre Pflicht zu tun, und das berechtigt sie zu der Erwartung, daß die Gewerkschaften wiederum die Entwickelung der Kartelle in jeder Hinsicht fördern mögen.

Digitized by Google

Tabelle 5. Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen				Ausgaben											
			davon aus				davon für										
		Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Beiträgen der Gewerkschaften	Streik-sammlungen	anderen Sammlungen, Ueberschüssen b. Festen ꝛc. u. sonstig. Einnahmen	Gesamt-Ausgabe	Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungslokale	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr. am Orte	Streiks und Aussperr. auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Aachen	2395	1140	1217	38	2428	168	—	—	—	—	—	—	—	1217	909	134
2	Aalen	965	268	—	697	266	69	—	—	—	—	—	36	—	—	13	148
3	Achim b. Bremen	70	66	—	4	33	25	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7
4	Ahlen (Westf.)	272	126	50	96	205	93	—	—	—	—	20	—	—	50	10	32
5	Aken (Elbe)	372	230	50	92	253	25	—	—	—	15	25	62	—	50	34	42
6	Alfeld a. L.	412	298	—	114	434	111	—	—	—	—	—	53	70	—	—	200
7	Altenburg (S.-A.)	781	660	—	121	365	—	30	—	—	—	—	52	—	—	260	23
8	Alzey	101	79	—	25	33	—	—	—	—	—	—	9	—	—	19	5
9	Amberg	221	211	—	13	205	74	—	—	—	34	10	—	—	30	39	108
10	Andernach	67	58	—	9	55	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43
11	Anklam	153	94	—	59	157	26	—	7	—	—	—	100	—	—	10	14
12	Annaberg (Erzgeb.)	680	450	150	80	344	43	—	52	—	—	—	249	—	—	—	—
13	Ansbach	2153	1931	—	222	1871	90	—	—	—	—	1413	140	—	—	28	200
14	Antonienhütte	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Apolda	1028	779	—	249	761	181	32	—	—	75	—	88	—	—	207	178
16	Arheilgen b. D.	160	72	—	88	148	18	—	—	—	—	—	38	—	—	5	87
17	Arnstadt i. Th.	3627	3134	—	493	3090	196	33	—	—	—	2214	41	—	50	124	432
18	Arzberg (Oberfr.)	2591	438	956	1197	2387	54	—	—	—	—	466	—	956	—	50	861
19	Aschaffenburg	1919	1090	14	815	2080	217	20	—	—	—	74	—	—	—	1424	345
20	Aschersleben	1705	805	400	500	1310	200	—	40	—	10	50	—	400	200	60	350
21	Aue i. Erzgeb.	746	307	—	439	382	114	—	—	—	—	—	111	—	—	112	45
22	Auerbach i. V.	638	319	75	244	313	38	—	—	—	—	—	—	—	75	85	115
23	Augsburg	11371	9866	—	1505	12331	320	1465	—	—	83	4685	200	—	—	2600	2978
24	Aurich	122	60	15	47	89	14	6	—	—	—	—	—	—	20	30	19
25	Backnang	196	120	—	76	213	75	—	—	—	—	—	—	—	—	72	66
26	Baden-Baden	243	136	—	107	270	42	12	—	—	—	—	41	—	—	30	145
27	Bad Dürkheim	1009	122	—	887	981	50	40	10	60	—	—	17	—	—	26	781
28	Bad.-Rheinfelden	61	47	—	14	138	10	—	—	—	—	—	30	—	20	31	47
29	Bad Tölz (O/B.)	176	176	—	—	[6] 58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58
30	Balingen (Württb.)	123	104	—	19	94	—	—	—	—	—	—	24	—	—	16	54
31	Bamberg	[2] 4523	—	—	4523	4139	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4139
32	Barby a. E.	572	179	—	393	623	44	29	—	—	9	44	—	—	—	49	448
33	Barmen-Elberfeld	19315	15378	—	3937	16323	200	500	—	—	—	6004	—	—	—	5519	4100
34	Barmstedt i. Holst.	166	103	—	63	156	—	—	3	—	2	—	25	—	—	71	55
35	Barth a. Ostsee	317	170	—	147	254	31	—	—	—	—	—	49	—	—	12	162
36	Bautzen	4144	1696	—	2448	3645	207	71	—	—	—	—	23	100	—	218	3026
37	Bayreuth	4515	3830	287	398	2713	103	109	15	—	21	2032	44	—	285	—	104
38	Beckum	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Beelitz (Mark)	112	49	—	63	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64
40	Bensheim i. Hess.	77	59	—	18	73	—	15	—	—	—	—	8	—	—	5	45
41	Bergedorf	2607	2103	—	504	2301	—	—	—	—	—	250	671	—	—	500	880
42	Berlin	228540	60128	20553	147859	184994	6566	1686	—	—	25989	31500	—	—	19000	10320	89939
43	Bernau	283	196	—	87	177	20	—	—	—	—	23	71	—	—	17	46
44	Bernburg	5881	4326	—	1555	5475	366	78	—	36	—	3014	559	—	—	222	1200
45	Beuthen (O.-S.)	530	420	1	109	436	49	59	—	251	14	—	22	—	—	6	35
46	Biberach a. Riß	123	86	—	37	113	16	5	—	—	—	—	19	—	—	41	32
47	Bieber b. Offenb.	167	97	—	70	123	—	—	—	—	—	—	73	—	20	35	—
48	Biebrich a. Rh.	383	322	—	61	423	35	193	—	—	—	—	23	—	10	162	—
49	Bielefeld	10662	6504	—	4098	9005	—	349	135	—	618	4250	1881	—	—	677	1695
50	Bietigheim	282	168	—	114	273	—	—	—	—	—	—	37	—	—	187	49
51	Birnbaum	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Bischofswerda (Sa)	538	538	—	—	423	50	—	—	—	—	—	82	—	20	6	265
53	Bitterfeld	1343	972	112	259	1331	82	—	—	—	110	124	56	—	160	218	584
54	Blankenburg a. H.	173	173	—	—	251	30	17	—	—	—	—	61	—	—	8	135
55	Bocholt	122	122	—	—	113	12	37	—	—	8	—	—	—	—	12	44
56	Bochum	2209	1828	5	376	2103	429	686	—	—	—	—	267	—	105	181	425
57	Bockwitz	584	489	35	60	467	190	—	—	—	44	4	43	—	50	95	41
58	Boizenburg a. E.	373	287	—	86	231	—	—	—	—	—	—	50	—	—	104	77
59	Bonn a. Rh.	1783	1335	—	448	2347	129	650	11	—	51	—	178	—	—	419	909
60	Borna b. Leipzig	1026	408	50	568	702	—	70	—	—	99	20	40	—	50	40	383
61	Brake i. Old.	623	155	—	468	418	52	—	—	—	—	—	6	—	—	217	143
62	Bramsche b. Osnab.	560	560	—	—	433	96	—	—	—	—	152	66	—	10	57	52
63	Brandenburg a. H.	1743	1586	—	157	2022	796	219	—	—	—	—	—	—	200	120	587
64	Braunschweig	14475	11660	—	2815	12577	600	894	—	—	—	6014	50	—	—	350	3769
65	Bredstedt	344	125	—	219	351	—	—	—	64	—	—	12	—	—	13	262
66	Bremen	40343	25416	—	14927	31024	3820	—	—	6000	—	12986	5680	—	—	936	1602
67	Bremerhaven	12571	9965	—	2606	10754	550	—	—	—	—	6700	1780	—	—	1420	314
68	Bremervörde	26	26	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
69	Breslau	20220	18463	—	1757	15018	683	86	—	—	487	13136	—	—	—	544	82
70	Bretzenheim b. Mz.	92	91	—	1	86	16	—	—	—	—	—	32	—	—	37	1
71	Brieg i. Schl.	559	559	—	—	655	—	10	—	—	156	—	—	—	—	126	363
72	Bruchsal	177	107	—	70	126	70	—	—	—	—	—	26	—	—	28	2
73	Brunsbüttelkoog	509	453	54	2	610	136	37	—	—	—	—	30	—	54	183	170

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Einnahmen: davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	Einnahmen: davon aus: Streiksammlungen	Einnahmen: davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	Ausgaben: davon für: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfälle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr. am Orte	Streiks und Aussperr. auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
74	Buer i. Westf.	429	300	—	129	406	291	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115
75	Bünde i. W.	1023	310	—	713	c 1039	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1039
76	Bützow i. M.	135	77	—	58	133	50	4	—	—	—	—	24	—	—	5	50
77	Bunzlau i. Schl.	1065	382	282	401	1059	—	8	—	—	—	—	108	—	282	82	579
78	Burg b. Magdeb.	4455	2226	—	2229	3825	122	—	—	—	40	1461	125	—	—	146	1931
79	Burgdamm b. St.	872	474	122	276	465	—	—	—	—	—	—	60	—	50	94	261
80	Burgstädt i. Sa.	961	443	—	518	607	125	84	—	—	58	104	48	—	25	97	66
81	Burgsteinfurt i. W.	50	50	—	—	c 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
82	Calbe a. d. S.	184	184	—	—	c 116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116
83	Cassel	13949	9079	2915	1955	12788	239	100	—	1400	—	3076	1178	—	2915	645	3235
84	Castrop	1174	390	305	479	1233	71	45	—	—	—	—	690	—	305	—	122
85	Celle	2314	570	75	1669	870	71	—	—	—	—	—	—	—	—	333	466
86	Chemnitz	21411	20521	1320	2570	29455	97	850	361	—	10333	7430	—	—	1277	4322	4785
87	Coblenz	548	343	—	205	456	11	186	18	—	17	—	12	—	—	120	92
88	Coburg	837	583	116	138	556	87	144	—	—	—	—	43	—	50	30	202
89	Cöln a. Rh.	41972	34699	1596	5657	25337	4632	2269	600	—	—	9591	1900	—	1410	3372	1563
90	Cöslin	3744	3547	25	172	3875	—	—	—	3150	—	—	285	—	25	103	312
91	Cöthen i. Anhalt	1554	1512	—	42	1476	267	—	—	—	32	477	231	—	30	203	236
92	Colditz i. Sa.	261	214	—	47	180	17	—	—	—	—	15	41	—	—	32	75
93	Colmar i. Els.	1141	1012	54	78	1005	180	154	10	—	23	—	115	—	91	233	209
94	Coswig i. Anh.	916	715	—	201	953	84	—	—	—	17	184	70	—	—	455	143
95	Cottbus	1061	950	—	111	732	175	—	—	—	—	—	92	—	—	100	365
96	Crefeld	3611	2112	—	1499	4829	262	915	—	—	—	—	627	—	—	374	2651
97	Crimmitschau	2824	2369	10	445	2821	218	147	—	—	—	722	—	—	320	1194	220
98	Culm a. W.	72	72	—	—	53	12	18	—	—	—	—	—	—	—	20	3
99	Cüstrin	222	156	52	14	242	108	—	—	—	—	—	14	—	59	41	20
100	Cuxhaven	303	268	115	10	447	100	—	—	—	—	—	60	—	115	47	125
101	Danzig	3525	2070	163	1292	3160	502	351	—	—	—	—	600	—	—	155	1552
102	Darmstadt	3637	572	—	3065	3237	55	33	—	2600	—	—	120	—	—	100	329
103	Delitzsch	370	251	—	119	c 324	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	324
104	Delmenhorst	2139	1058	—	1081	1565	355	—	111	—	—	407	154	—	—	315	223
105	Dessau	7926	2083	319	5524	7526	351	199	—	5000	299	237	131	—	300	389	620
106	Detmold (Lippe)	2314	377	361	1576	2314	99	111	—	—	—	567	181	—	361	93	902
107	Deutsch-Lissa	200	180	—	20	134	5	—	—	—	45	—	—	—	—	57	27
108	Dietrichsdorf (Kiel)	608	430	—	178	673	345	—	—	—	—	—	148	—	50	130	—
109	Dippoldiswalde	286	194	44	48	246	36	11	—	—	57	—	4	—	44	45	49
110	Doberan	260	190	—	70	262	198	—	—	—	—	—	12	—	20	32	—
111	Döbeln i. Sa.	1376	918	—	458	1373	70	113	13	—	—	290	145	—	113	107	522
112	Dommitzsch	386	386	—	—	c 332	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	332
113	Dortmund	5445	2846	1951	648	4634	294	677	100	—	—	—	1017	—	1411	622	513
114	Dresden	68458	37845	3255	27358	66915	2010	430	—	5100	100	18586	8769	—	4430	6587	20903
115	Driesen	293	210	83	—	287	—	2	—	—	—	—	40	—	115	20	110
116	Drossig	58	58	—	—	54	8	—	—	—	—	26	—	—	—	20	—
117	Düben a. M.	61	61	—	—	62	21	—	—	—	—	—	29	—	—	—	12
118	Düren (Rheinl.)	456	327	129	—	351	60	55	—	—	—	—	47	30	99	40	20
119	Düsseldorf	39391	38037	—	1354	35175	146	390	—	16548	—	9697	683	—	—	4980	2731
120	Duisburg	2661	842	—	1819	2382	236	1100	—	—	4	—	658	14	—	300	70
121	Durlach i. Bad.	807	533	—	274	617	—	49	—	—	53	300	—	—	—	68	147
122	Ebersbach b Löbau	632	456	150	26	729	32	75	—	—	38	83	255	—	150	24	72
123	Eberstadt (Darmst.)	369	369	—	30	241	11	—	—	—	—	—	80	16	—	90	44
124	Eberswalde	347	315	—	32	203	74	—	—	—	—	—	56	—	—	24	49
125	Ebingen	374	190	—	184	352	146	—	—	—	—	—	40	—	—	55	111
126	Eckernförde	517	469	—	48	374	126	—	—	18	—	—	20	—	—	48	162
127	Egeln	243	130	—	113	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	33
128	Eilenburg	2498	718	1263	517	3014	647	—	53	—	—	95	20	—	1178	102	919
129	Einbeck	618	409	83	126	637	—	1	—	—	—	—	30	69	—	70	95	372
130	Eisenach	3672	2055	814	803	3489	299	32	—	—	—	—	1301	449	260	629	119	460
131	Eisenberg (Pfalz)	54	50	—	4	42	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8
132	Eisenberg, S.-A.	3562	2468	932	162	2999	35	28	—	—	—	—	100	220	500	1031	140	945
133	Eisleben	1084	1004	—	80	923	445	65	—	—	—	—	—	50	—	—	150	213
134	Elbing	12848	1305	172	11371	14333	317	71	12	12700	—	—	134	6	172	100	821
135	Ellrich	181	181	—	—	c 199	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199
136	Elmshorn	2696	1029	520	1138	2625	16	—	—	—	—	612	392	—	506	311	788
137	Elsterberg i. V.	245	195	—	50	303	95	49	—	—	—	—	109	—	—	10	40
138	Elsterwerda	1 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139	Emden	1016	973	—	43	404	58	66	—	—	—	112	25	—	—	65	78
140	Emmendingen i. B.	162	85	2	75	130	21	—	—	—	—	—	19	—	25	59	6
141	Erfurt	7537	3431	3172	934	6297	497	187	—	—	—	—	838	—	3172	439	1164
142	Erlangen	1585	1545	—	40	1388	115	—	—	—	82	175	135	200	—	539	142
143	Erzhausen (Hessen)	108	90	—	18	95	40	—	—	—	—	—	20	—	—	15	20
144	Eschershausen	85	85	—	—	c 48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
145	Eschwege	456	427	—	29	320	36	—	—	—	2	19	24	—	—	220	19
146	Essen a. d. Ruhr	11843	7116	—	4727	13375	1309	3443	293	—	—	—	2751	—	—	1225	4354

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Einnahmen: davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	Einnahmen: davon aus: Streiksammlungen	Einnahmen: davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	Ausgaben: davon für: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfälle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr. am Orte	Streiks und Aussperr. auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
147	Eßlingen	5220	4107	136	977	5681	287	—	—	—	—	3395	400	—	186	811	652
148	Euskirchen	378	107	—	271	278	—	—	—	—	—	—	65	15	—	7	206
149	Eutin	96	96	—	—	79	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	42
150	Falkenstein i. V.	1172	550	135	487	643	90	22	187	—	—	75	10	—	74	48	187
151	Fechenheim	306	242	37	27	345	20	92	—	—	—	—	152	—	30	41	10
152	Feuerbach (Stuttg.)	1930	1523	—	407	1106	120	36	168	100	—	20	133	—	—	430	99
153	Finsterwalde	1180	829	67	284	1067	120	15	—	—	26	156	412	—	50	87	201
154	Finthen b. Mainz	38	36	—	2	30	—	—	—	—	—	—	20	—	5	4	1
155	Flensburg	21585	1211	—	20374	21898	195	—	550	16131	10	—	375	—	—	782	3855
156	Floß (Oberpfalz)	238	219	—	19	261	23	—	—	—	—	162	22	—	15	31	8
157	Forchheim i. Bay.	173	147	—	26	c 280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280
158	Forst (N.-L.)	1938	1738	200	—	1223	50	68	—	—	—	—	150	350	200	70	335
159	Frankenberg i. Sa.	927	569	55	303	900	—	—	—	—	—	—	245	—	55	113	487
160	Frankenhausen	360	281	—	79	215	28	—	—	—	—	75	—	—	—	75	37
161	Frankenthal (Rhpf.)	1358	1174	—	184	1446	114	—	—	—	—	677	163	—	55	—	437
162	Frankfurt a. M.	56917	19923	2129	34865	58919	4124	—	—	—	7	5855	—	—	2129	24602	22209
163	Frankfurt a. O.	1271	752	—	519	1015	388	123	—	—	82	—	100	—	—	94	228
164	Freiberg i. S.	1482	1284	—	198	1117	384	100	—	—	20	—	167	—	50	197	199
165	Freiburg i. B.	3664	3211	50	403	3648	231	183	—	—	—	—	68	—	50	2332	784
166	Freiburg i. Schl.	338	249	42	47	394	18	—	7	—	13	—	27	—	—	23	306
167	Freising	884	256	—	628	809	42	123	4	—	—	18	40	—	22	43	517
168	Freudenstadt, Wbg.	915	234	—	681	797	15	—	—	—	—	—	73	—	—	83	626
169	Friedberg i. Hessen	171	134	—	37	191	68	17	—	—	—	—	39	—	30	37	—
170	Friedland Reg.-Brest.	284	111	—	173	245	16	—	—	24	16	—	—	—	—	13	176
171	Friedland i. M.	208	208	—	—	178	64	—	—	—	—	104	—	—	—	10	—
172	Friedrichroda	193	171	—	22	281	—	—	—	—	—	169	36	—	35	40	1
173	Frohburg i. S.	493	56	—	437	521	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	497
174	Fürstenberg a. O.	213	185	—	28	c 248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	248
175	Fürstenwalde	2925	1395	322	1208	2148	355	26	—	—	—	300	13	—	322	172	960
176	Fürth i. Bay.	4878	3083	—	1795	4675	148	75	—	—	—	—	710	—	156	805	2781
177	Furtwangen i. Bad.	223	91	—	132	208	48	—	—	—	—	—	150	—	—	10	—
178	Gaggenau i. B.	430	93	72	265	418	—	—	—	—	3	—	78	—	60	7	270
179	Gardelegen	139	131	—	8	145	20	—	—	—	—	13	43	30	—	8	31
180	Geesthacht	1042	279	—	763	750	—	—	—	—	—	—	210	—	—	432	108
181	Geislingen	297	285	—	12	174	59	—	—	—	—	—	57	—	—	—	58
182	Geithain	37	33	—	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3
183	Gelenau i. Erzgeb.	409	335	—	74	279	20	—	—	—	—	—	—	—	50	18	191
184	Gelsenkirchen	3735	1661	362	1712	3555	93	44	25	1309	—	—	528	—	362	501	693
185	Gengenbach	175	75	—	100	76	5	—	—	—	—	—	8	—	10	14	39
186	Genthin	97	69	—	28	50	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	40
187	Georgensgmünd	3 94	—	—	94	34	—	—	—	—	—	—	34	—	—	—	—
188	Gera (Reuß)	31906	11018	902	19986	28314	228	236	—	—	—	3875	1945	719	—	5104	16207
189	Gera (S.-G.)	333	218	34	81	275	20	16	—	—	—	74	28	—	100	25	12
190	Geringswalde	425	248	44	133	281	133	—	—	—	—	5	—	—	44	91	8
191	Geschwenda	471	71	43	357	385	7	—	—	—	—	30	1	—	53	4	290
192	Gießen	684	396	86	202	763	186	76	99	—	27	—	103	30	58	99	85
193	Gladbeck i. W.	946	250	—	696	743	41	52	—	396	—	—	34	—	—	42	178
194	Glatz	189	189	—	—	c 135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135
195	Glauchau	1048	1038	—	10	907	—	57	—	—	—	50	23	—	—	79	698
196	Gleiwitz	261	218	—	43	210	—	23	—	138	—	—	—	—	—	24	25
197	Glogau	477	359	—	118	421	147	100	—	—	—	—	50	—	—	54	70
198	Glückstadt	748	505	78	165	696	—	—	—	—	—	175	37	—	78	130	276
199	Goldberg i. Schl.	251	111	20	120	274	1	4	—	—	—	—	—	—	20	22	227
200	Goldlauter (Erfurt)	238	143	—	95	121	20	—	—	—	—	—	—	—	50	—	51
201	Gommern	123	94	—	29	29	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	19
202	Gonsenheim Mainz	75	55	—	20	61	12	28	—	—	—	—	8	—	—	9	4
203	Göppingen	4288	1964	1072	1252	4174	—	201	—	—	—	—	356	1072	—	619	1926
204	Görlitz	8780	3949	2199	2632	8913	113	—	—	—	—	—	—	2834	215	3687	2064
205	Goslar	752	684	—	68	710	49	—	—	—	—	160	280	—	—	120	101
206	Gößnitz	396	248	—	148	380	—	—	—	—	14	15	94	—	—	58	199
207	Göttingen	1043	965	78	—	863	244	19	—	240	21	123	70	—	—	132	14
208	Gotha	5165	4470	—	695	4128	70	40	21	1100	95	1880	413	—	—	141	368
209	Grabow i. Meckl.	185	163	—	22	153	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6	132
210	Gräfenthal i. Th.	783	173	107	503	661	87	—	—	—	—	—	—	—	100	157	317
211	Gräfinau-Angstedt	63	49	13	1	19	5	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—
212	Gransee	72	72	—	—	71	12	—	—	—	—	40	1	—	—	12	6
213	Graudenz	294	294	—	—	267	39	—	—	128	—	—	—	—	—	—	100
214	Greifswald	385	237	71	77	322	—	3	—	—	—	—	79	—	71	95	74
215	Greiz	2250	1623	—	627	2085	790	37	11	—	165	—	—	—	—	126	956
216	Grevesmühlen	299	291	—	8	137	33	—	—	—	—	63	—	—	—	41	—
217	Griesheim, Darmst.	146	136	—	10	106	25	—	—	—	—	—	30	30	—	11	10
218	Griesheim a. Main	392	272	—	120	386	27	25	—	—	—	—	325	—	—	—	9
219	Grimma i. S.	1243	566	570	107	1327	55	—	—	—	—	30	96	40	570	245	291

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen				Ausgaben											
			davon aus				davon für										
		Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Beiträgen der Gewerkschaften	Streiksammlungen	anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen ꝛc. u. sonstig. Einnahmen	Gesamt-Ausgabe	Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.		Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
														an Orte	auswärts		
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
220	Groitzsch i. S.	771	335	55	381	727	—	—	—	—	—	—	16	55	87	—	569
221	Gronau	205	151	—	54	96	14	—	—	—	—	—	—	—	20	10	52
222	Großbreitenbach	810	712	18	80	712	300	—	—	—	—	300	—	—	—	—	112
223	Großenhain i. S.	850	628	35	187	1033	377	18	—	—	—	75	105	—	35	176	247
224	Groß-Röhrsdorf	601	389	15	197	526	78	—	—	—	—	—	230	—	44	66	108
225	Gr.-Schönau i. S.	403	288	—	115	396	59	47	—	—	13	39	—	—	—	40	198
226	Grüna i. S.	46	—	—	46	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
227	Grünberg i. Schl.	931	421	107	403	1080	73	—	—	—	107	—	112	—	137	72	579
228	Grünstadt	345	134	—	211	450	19	80	—	—	—	—	185	80	—	—	86
229	Güstrow	2447	2117	—	—	[6] 1100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100
230	Gütersloh i. Westf.	157	105	52	—	107	—	—	—	—	—	—	30	52	—	—	25
231	Guben	6091	4625	—	1466	4140	235	—	—	—	134	2776	531	—	126	206	132
232	Gumbinnen	161	161	—	—	[6] 138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138
233	Gummersbach	217	255	—	62	290	40	16	—	—	—	—	134	—	—	6	94
234	Gunzenhausen i. B.	125	75	50	—	98	—	—	—	—	—	—	20	50	—	15	13
235	Haan	507	194	—	313	577	—	38	—	—	—	—	—	—	—	39	500
236	Hadersleben	620	481	—	139	433	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	361
237	Hagen i. W.	5341	4450	—	891	4695	36	761	—	—	—	2581	—	—	—	210	1104
238	Hainhausen b. Offenb.	30	30	—	—	28	5	—	—	—	—	—	18	—	—	—	5
239	Hainichen	460	360	—	100	246	61	22	—	—	—	—	26	—	25	77	35
240	Halberstadt	2000	997	160	843	2028	169	259	—	—	—	—	162	100	60	920	358
241	Hall i. Württb.	293	112	25	156	221	41	—	—	—	—	—	45	—	35	95	5
242	Halle a. d. S.	13122	13104	—	318	11941	150	220	—	—	—	8735	200	—	300	715	1621
243	Hamborn (Rheinl.)	6287	657	—	5630	6642	294	250	—	—	—	—	5	339	—	109	5645
244	Hamburg	144839	33100	26461	[5] 85278	145745	3244	800	—	23628	—	—	—	—	25851	11532	80687
245	Hameln	2155	967	—	1188	1721	—	121	31	95	200	300	100	—	—	524	350
246	Hamm i. W.	1783	1188	—	595	1900	196	133	—	—	—	822	232	—	—	86	431
247	Hanau	4768	2963	—	1805	4248	114	58	—	—	—	3024	71	—	—	538	443
248	Hannover	41107	30079	3955	7073	42267	1572	187	—	—	—	15000	6350	—	7815	7000	4343
249	Harburg a. d. E.	11559	1874	1149	8536	12195	1443	—	—	—	—	3000	1187	—	1149	233	[9] 4883
250	Hartha	730	374	61	295	720	125	—	—	—	—	86	145	—	131	196	46
251	Hattingen (Ruhr)	753	246	17	490	490	94	62	—	—	—	—	100	—	—	64	170
252	Havelberg	363	51	—	309	376	47	—	32	—	3	—	—	10	—	8	276
253	Hayna i. Schl.	1138	1048	—	390	856	35	—	—	—	—	220	202	—	—	104	295
254	Hechtsheim	117	117	—	—	51	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
255	Heide (Holst.)	447	419	—	28	463	—	—	—	—	21	255	31	—	—	20	136
256	Heidelberg	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
257	Heidenheim	1704	801	—	900	1220	—	200	—	—	—	214	—	—	—	205	601
258	Heidingsfeld b. Würzb.	296	99	30	167	311	85	—	—	—	3	—	132	—	30	13	81
259	Heilbronn	5177	2612	248	2317	4546	66	—	—	—	—	—	410	—	248	521	3271
260	Helmbrechts	236	236	—	—	79	24	—	—	—	—	—	—	—	—	4	51
261	Helmstedt	518	342	—	176	616	49	3	—	—	39	—	65	—	30	92	338
262	Herborn	19	19	—	—	20	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	8
263	Herford	1830	904	—	926	1031	230	45	—	—	—	300	277	—	—	—	179
264	Hermsdorf (S.-A.)	326	248	43	35	431	70	8	—	—	—	—	109	200	43	—	4
265	Herne i. W.	453	389	—	64	461	152	52	—	—	—	—	145	—	—	57	55
266	Hersbruck	352	352	—	—	222	30	—	—	10	—	—	50	—	—	30	102
267	Hersfeld	153	129	—	24	64	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
268	Herzogenaurach	65	65	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
269	Heusenstamm	126	77	—	49	93	—	—	—	—	—	—	9	—	10	11	63
270	Hiddenhausen	131	131	—	—	131	51	21	—	—	—	—	—	—	—	29	30
271	Hildburghausen	643	183	150	310	551	40	30	—	—	60	—	35	150	—	—	236
272	Hilden	462	129	—	333	412	—	55	—	—	—	—	80	—	—	24	253
273	Hildesheim	4097	3559	355	183	4052	195	165	—	—	—	3023	107	—	125	130	307
274	Hirschberg i. Schl.	1870	1742	—	128	1481	256	—	28	—	—	813	93	—	—	137	157
275	Hirschfelde i. S.	219	182	—	37	129	—	—	—	—	—	13	15	—	25	6	70
276	Hockenheim i. Bad.	163	143	—	20	124	—	—	—	—	—	—	10	—	—	14	100
277	Höchst a. M.	2317	1551	546	250	2019	216	415	—	—	49	—	392	—	566	131	280
278	Hörde i. W.	754	498	—	256	591	—	289	—	—	—	94	81	—	—	16	111
279	Hof i. Bay.	2168	1608	360	500	2488	143	601	—	—	—	154	735	300	60	150	345
280	Holzhausen	94	94	—	—	17	1	5	—	—	—	—	2	—	—	8	1
281	Holzminden	309	225	42	42	452	45	81	—	—	—	9	40	—	—	20	257
282	Homburg v. d. H.	478	153	111	214	375	85	—	20	—	—	10	20	—	111	91	38
283	Hornberg i. B.	314	58	50	206	229	11	—	—	—	—	—	23	—	50	23	122
284	Husum	629	428	9	192	531	36	—	—	—	—	110	53	—	9	60	263
285	Jastrow i. Westpr.	140	85	—	55	151	19	—	—	—	4	16	19	—	—	25	68
286	Jauer	547	327	81	139	544	173	11	—	—	—	—	96	—	90	43	151
287	Jena	3599	2807	358	434	2708	651	285	—	—	322	—	—	—	358	63	1029
288	Jeßnitz i. Anh.	1255	263	—	992	1281	40	—	—	—	—	102	78	—	—	80	981
289	Jever	106	106	—	—	[6] 102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102
290	Ilmenau	1954	1534	270	147	1719	54	5	—	—	20	975	167	50	200	60	188
291	Ingolstadt	708	417	—	291	655	86	5	—	—	45	139	37	—	—	165	178
292	Insterburg	187	185	—	2	199	9	129	—	—	—	—	12	—	—	32	17

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen				Ausgaben												
			davon aus				davon für											
		Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Beiträgen der Gewerkschaften	Streiksammlungen	anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen ꝛc. u. sonstig. Einnahmen	Gesamt-Ausgabe	Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.		Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
														am Orte	auswärts		
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
293	Johanngeorgenst.	788	573	—	215	828	120	—	—	—	—	186	—	—	—	288	234
294	Iserlohn	1253	556	—	697	1121	79	103	54	—	—	—	476	—	45	140	224
295	Itzehoe	1297	893	—	404	956	50	20	—	—	24	—	100	—	—	180	582
296	Jüterbog	273	236	—	37	160	30	—	—	—	—	61	9	—	—	6	54
297	Kahla	2442	778	1373	291	2760	195	5	8	—	—	143	—	1250	36	23	1100
298	Kaiserslautern	1128	1003	—	125	1174	483	—	—	—	—	—	250	—	—	—	441
299	Kamen i. Westf.	214	180	—	34	141	—	—	—	—	—	30	—	—	—	28	83
300	Kamenz	599	405	—	194	508	—	13	—	—	—	—	99	—	—	335	61
301	Karlsruhe	10982	6583	203	4146	9683	168	25	—	—	—	7224	—	—	203	304	1759
302	Kattowitz i. O.-Schl.	2624	766	—	1858	2243	57	39	—	1652	109	—	38	—	—	88	260
303	Kaufbeuren	551	476	—	75	346	—	—	—	—	—	—	98	—	—	115	133
304	Kellinghusen	467	211	—	256	372	70	—	—	—	—	—	35	—	—	103	164
305	Kempten	2413	2033	—	380	2091	59	—	—	—	—	1743	86	—	—	151	52
306	Kiel	36924	3482	—	33142	37717	413	197	—	19443	—	12621	2379	—	200	354	2110
307	Kirchberg i. S.	606	234	191	181	712	43	—	—	—	—	—	104	—	292	172	101
308	Kirchhain (N.-L.)	230	185	—	45	252	65	—	—	—	18	15	—	—	20	30	104
309	Kirchheim u. T.	515	397	—	118	415	146	10	—	—	—	10	113	—	—	7	129
310	Kissingen-Bad	406	404	—	2	94	10	—	—	—	—	—	20	—	—	54	10
311	Kitzingen	313	164	—	149	287	45	—	—	—	—	—	20	—	—	22	200
312	Klein-Krotzenburg	48	48	—	—	13	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11
313	Königsberg i. Pr.	3730	2038	—	1692	2468	422	60	—	783	—	—	130	—	—	383	690
314	Königsbrück	417	147	61	209	353	—	—	—	—	76	—	100	—	61	13	103
315	Königsee i. Th.	329	80	—	249	254	12	—	—	—	—	221	—	—	—	9	12
316	Königshütte, O.-S.	1409	528	60	821	1296	41	—	—	260	11	—	40	—	90	54	800
317	Königslutter	307	252	—	55	334	30	—	15	—	—	83	30	—	—	45	131
318	Kolberg	1191	958	80	153	1459	73	3	—	400	15	—	250	—	85	81	552
319	Kolmar i. Pos.	254	124	59	71	194	80	—	—	—	—	13	—	33	26	5	37
320	Konstanz	745	571	—	174	461	—	—	—	—	—	—	26	—	—	135	300
321	Kornwestheim	1052	863	—	189	734	—	18	—	—	—	—	37	—	—	60	619
322	Kostheim b. Mainz	270	170	—	100	363	252	—	—	—	—	—	33	—	30	48	—
323	Kremmen	23	—	—	23	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
324	Kreuznach	578	172	35	371	438	23	82	—	—	—	—	39	—	35	28	231
325	Kronach	3419	2357	127	935	3122	65	—	3	—	47	2365	114	—	100	65	863
326	Küppersteg, Rheinl.	857	630	—	227	565	123	22	—	—	—	—	49	—	—	82	339
327	Kulmbach	373	373	—	—	118	50	—	—	—	—	—	51	—	—	17	—
328	Laasphe	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
329	Lägerdorf i. H.	296	177	—	119	298	15	—	—	—	—	—	—	—	25	18	240
330	Lahr i. Bad.	977	363	15	599	1022	175	—	—	—	6	—	115	—	—	220	506
331	Lambrecht (Pfalz)	208	175	—	33	157	32	9	—	—	—	—	—	—	—	36	80
332	Lampertheim	137	137	—	—	235	69	—	—	—	—	—	25	—	20	50	71
333	Landau (Pfalz)	164	164	—	—	174	34	12	—	—	—	—	81	—	—	34	10
334	Landshut, Schl.	585	526	—	59	701	20	5	—	—	—	430	12	—	—	81	153
335	Landsberg a. L.	184	184	—	—	[6] 314	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	314
336	Landsberg a. W.	2442	1769	260	413	2484	224	19	—	—	—	270	1038	—	260	329	344
337	Landeshut i. Bay.	987	686	117	184	929	25	26	3	—	110	—	15	100	92	181	377
338	Langelsheim a. H.	212	181	—	31	226	31	—	29	—	—	17	29	—	10	23	87
339	Langenberg, Reuß	1698	364	—	734	1077	3	—	—	—	—	—	154	—	130	106	684
340	Langenbielau	1266	695	103	468	744	46	—	—	—	111	—	76	—	103	141	267
341	Langenöls	1834	190	—	1644	1766	14	—	—	—	—	305	102	—	—	120	1225
342	Langensalza	789	463	178	148	772	247	—	—	—	20	26	—	—	178	104	197
343	Langewiesen	644	108	98	438	646	70	—	—	—	—	250	36	—	148	—	142
344	Lauban	889	531	—	358	1056	48	—	—	—	—	849	20	—	20	—	119
345	Lauenburg a. d. E.	824	600	—	224	1149	—	—	—	—	—	—	202	—	100	232	615
346	Lauenburg i. Pom.	197	65	—	132	179	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	79
347	Lauf a. Pegn.	835	559	—	276	593	65	—	—	—	—	205	30	—	—	58	235
348	Lauffen a. N.	265	84	—	181	264	39	7	—	—	—	—	—	—	—	22	196
349	Leer (Ostfriesld.)	620	437	105	88	600	—	—	—	—	—	41	—	—	—	165	454
350	Leipzig	41468	27019	5533	8916	36206	787	229	—	—	—	17451	—	—	5336	1984	10419
351	Leisnig i. S.	783	394	5	384	721	38	—	—	—	30	15	166	—	50	77	345
352	Lemgo	192	155	—	37	106	35	2	—	—	13	—	21	—	—	2	30
353	Lengenfeld i. V.	353	163	—	190	206	—	22	—	—	—	—	11	50	—	66	57
354	Lichtenstein	362	206	—	156	255	25	2	7	—	87	—	18	—	—	35	81
355	Liegnitz	2130	1276	312	542	2317	44	95	—	—	263	—	586	—	312	369	648
356	Limbach i. S.	[3] 655	—	—	655	355	37	98	—	—	82	50	—	—	—	27	61
357	Lindau i. B.	828	459	—	369	851	18	40	39	—	—	—	40	—	—	72	642
358	Lippstadt	208	96	67	45	110	36	—	—	—	—	—	21	—	63	2	18
359	Lobau i. S.	1372	863	77	492	1443	—	135	—	—	55	—	60	—	74	236	983
360	Löhne i. Westf.	194	142	50	2	141	12	—	—	—	—	—	54	—	50	19	9
361	Lohr a. M.	202	202	—	—	123	10	—	—	—	—	—	12	—	—	2	99
362	Lörrach i. B.	676	352	—	324	733	90	205	—	—	21	60	64	—	—	184	19
363	Lößnitz i. Erzgb.	183	118	51	14	86	—	—	—	—	—	—	—	—	51	1	34
364	Löwenberg i. Schl.	211	91	—	120	86	12	—	—	—	—	—	—	—	—	33	41
365	Lucka (S.-A.)	244	181	—	63	241	31	—	—	—	—	—	32	—	20	—	158

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Einnahmen	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen				Ausgaben											
			davon aus				davon für										
		Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Beiträgen der Gewerkschaften	Streiksammlungen	anderen Sammlungen, Ueberschüssen d. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Gesamt-Ausgabe	Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfälle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr. am Orte	Streiks und Aussperr. auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
366	Luckenwalde	2343	892	1451	—	2350	250	28	—	—	71	—	—	—	1451	400	150
367	Ludwigsburg, Wtb.	1268	769	71	428	1117	—	—	—	—	—	—	120	400	71	102	424
368	Ludwigshaf. a. Rh.	3057	1185	—	1872	2358	697	—	—	—	—	—	300	—	—	764	597
369	Lübbecke	456	231	—	225	447	32	—	—	—	—	53	—	—	318	—	42
370	Lübeck	1392	808	—	584	1559	640	—	—	—	—	—	—	—	—	214	705
371	Lübben (Lausitz)	149	114	—	35	96	25	—	—	—	—	—	—	—	—	31	40
372	Lübtheen	137	105	—	32	113	11	—	—	—	—	—	8	—	—	31	68
373	Lüdenscheid	521	259	—	262	587	—	109	—	—	—	26	77	—	—	35	342
374	Lüneburg	2780	2559	191	30	3231	115	36	—	760	—	234	229	—	191	359	1307
375	Lünen (Westf.)	2027	340	113	1574	1839	216	—	—	—	—	—	305	75	—	50	1193
376	Lütgendortmund	762	280	—	422	734	12	—	—	—	—	63	572	—	—	32	55
377	Luxemburg	160	160	—	—	40	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
378	Magdeburg	20327	17483	2194	650	18161	452	852	—	—	—	9545	1289	—	1844	4035	147
379	Mainz	2209	1316	65	828	1555	255	87	—	—	—	—	57	—	65	528	565
380	Malchin (Mecklbg.)	47	45	—	2	36	10	—	—	—	—	—	2	—	—	5	19
381	Mannheim	22783	12483	735	9565	20984	168	1124	—	—	—	6872	1033	—	850	2819	8118
382	Marbach a. N.	79	57	—	22	64	—	—	—	—	—	—	2	—	—	7	34
383	Marburg a. L.	210	204	6	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65
384	Marienburg	132	107	—	25	78	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	28
385	Marienwerder	1 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
386	Markneukirchen	324	23	—	301	280	33	—	—	—	—	—	10	—	—	9	228
387	Markranstädt	848	654	—	194	647	44	—	—	—	—	—	185	—	—	369	49
388	Markleuthen, Obfr.	375	375	—	—	357	20	—	—	—	—	226	—	30	—	35	46
389	Marktredwitz	891	649	—	242	791	133	—	—	—	—	—	20	150	—	45	446
390	Marne	370	170	—	200	223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223
391	Martinroda	43	43	—	—	41	—	—	—	—	1	—	—	—	35	3	2
392	Meerane	1398	1160	15	223	1233	226	99	—	—	152	42	—	—	—	156	558
393	Mehlis i. Th.	885	100	—	785	736	26	—	—	—	—	—	37	—	5	16	652
394	Meiningen	383	189	—	194	369	29	5	5	—	27	—	18	—	—	23	262
395	Meißen	7411	5768	621	1022	7434	88	—	—	—	53	4103	—	—	621	1113	1456
396	Meldorf i. H.	209	112	—	88	121	—	4	—	—	—	—	30	—	—	22	65
397	Melle	1733	542	43	1148	1663	109	—	—	—	—	166	164	—	50	280	894
398	Memel	1345	1002	—	343	1167	175	150	—	80	—	—	600	—	—	101	61
399	Memmingen	345	335	—	10	339	40	120	—	—	—	—	45	—	—	110	24
400	Merseburg	868	629	—	239	803	55	—	—	26	38	—	490	—	—	122	72
401	Metz	1238	1100	10	128	920	253	60	—	—	—	240	123	—	—	110	134
402	Metzingen	485	135	211	109	527	38	—	—	—	—	—	119	241	—	53	76
403	Meuselwitz (S.-A.)	2917	1393	546	1008	2982	150	—	—	—	501	113	515	300	516	163	724
404	Michéndorf (Mark)	1 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
405	Miesbach (O.-B.)	1143	515	95	533	1000	315	—	—	—	—	—	73	—	95	260	257
406	Minden i. W.	2229	425	429	1375	845	100	—	—	—	16	—	240	—	300	132	57
407	Mitterteich	392	392	—	—	327	45	—	—	—	—	83	43	22	25	12	97
408	Mittweida	2423	1239	240	944	2654	122	230	—	—	121	189	159	400	—	230	903
409	Mörs Asberg	921	149	75	697	704	45	26	27	—	—	—	1 —	—	85	58	463
410	Mügeln, Bezirk Dresden	5292	2039	2698	555	4266	540	183	—	—	—	396	—	—	2698	380	69
411	Bezirk Leipzig	585	92	70	423	527	16	5	—	—	—	5	—	—	70	3	428
412	Mühlberg a. E.	162	121	—	41	160	60	—	—	—	—	16	46	—	—	19	19
413	Mühlhausen i. Th.	2139	1572	648	219	2137	418	—	—	—	68	45	—	—	648	367	591
414	Mülhausen i. E.	5916	5360	—	556	5899	365	439	—	—	—	3279	567	600	—	614	35
415	Mühlheim a. M.	908	108	—	800	521	—	—	—	—	—	209	60	—	—	30	231
416	Mülheim a. Rh.	4801	3172	—	1329	4189	260	106	4	—	—	450	1379	—	—	559	1431
417	Mülheim a. d. Ruhr	1642	1176	15	451	1131	373	—	—	—	—	157	266	20	—	356	59
418	Mülsengrund	481	143	191	147	601	—	—	—	—	10	—	—	200	81	40	280
419	München	61946	48792	—	13154	48324	1828	1018	—	—	638	—	1441	—	—	28494	4902
420	Münden i. H.	1056	291	97	668	936	—	—	—	—	—	30	—	—	97	19	850
421	Münster i. W.	252	209	—	43	182	9	—	—	—	—	26	6	—	—	89	52
422	Muskau	1743	189	173	1381	1547	33	—	—	—	70	33	52	—	91	70	1168
423	Mylau i. V.	507	219	150	138	501	—	—	—	—	—	—	200	100	50	25	126
424	Nakel a. d. N.	50	50	—	—	82	9	—	—	—	—	—	73	—	—	—	—
425	Nauen	100	100	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	—
426	Naumburg a. S.	2894	370	—	2524	2750	—	—	—	—	—	15	35	—	—	126	2574
427	Neheim a. d. Ruhr	1 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
428	Neischkau i. V.	768	302	25	441	828	28	—	14	—	—	—	45	—	75	—	666
429	Neudamm	500	489	—	11	549	83	—	—	—	—	—	110	—	75	54	227
430	Neugersdorf	837	727	—	110	904	315	60	182	—	—	—	—	—	—	35	312
431	Neuhaldensleben	1303	1027	—	276	1296	110	20	—	—	—	651	38	—	—	127	350
432	Neu-Isenburg	915	650	—	265	872	—	—	—	—	—	10	280	—	20	268	285
433	Neumarkt, Oberpfz.	81	38	—	43	59	—	—	—	—	—	—	26	—	—	24	9
434	Neumünster	6348	2837	327	3184	6168	1396	—	—	360	—	—	—	—	327	348	3737
435	Neunkirchen	107	107	—	—	139	50	13	—	—	—	—	20	—	—	21	35
436	Neurode	642	163	26	453	664	28	—	—	—	—	36	4	—	—	15	581
437	Neuruppin	292	210	—	82	314	41	—	—	—	—	48	4	—	—	47	174

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	davon aus: Beiträgen der Gewerkschaften	davon aus: Streiksammlungen	davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen d. Festen 2c. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	davon für: Agitation	Arbeitervertretern	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungslokale	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr. am Orte	Streiks und Aussperr. auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
438	Neusalz a. O.	99	71	7	21	117	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	102
439	Neuß a. Rh.	887	783	—	104	730	173	—	—	—	—	80	104	—	—	40	333
440	Neustadt a. d. H.	1000	925	—	75	950	194	—	—	—	—	—	210	—	30	312	204
441	Neustadt a. d. O.	635	635	—	—	c 544	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	544
442	Neustadt i. Sa.	453	276	58	119	214	100	—	—	—	—	—	9	—	58	33	14
443	Neustadt i. O/Schl.	157	140	—	17	179	37	—	—	—	—	24	28	—	—	28	62
444	Neuwied	299	194	43	62	364	54	—	—	—	—	—	59	—	36	33	182
445	Niederflorstadt i. H.	45	45	—	—	4	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
446	Nienburg a. d. W.	183	156	—	27	197	13	—	—	—	—	—	43	—	50	2	89
447	Nienburg a. d. S.	255	199	—	56	155	14	—	—	—	4	—	—	—	—	82	55
448	Niesky (O.-L.)	290	180	—	110	141	8	—	—	—	60	43	10	—	—	2	18
449	Nördlingen	163	157	—	6	63	46	—	—	—	—	—	—	—	10	6	1
450	Norden	188	153	35	—	245	150	—	—	—	—	—	—	—	35	60	—
451	Nordenham i. O.	1087	692	—	395	1303	99	14	26	—	—	—	426	217	—	80	441
452	Nordhausen	1531	1303	—	228	1535	62	—	—	—	28	—	23	—	—	372	1050
453	Nortorf i. H.	262	61	—	201	c 190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190
454	Nossen	247	242	—	5	223	26	—	—	—	66	—	65	24	—	12	30
455	Nowawes	2528	1742	486	300	1855	507	73	—	—	—	180	189	—	530	164	212
456	Nürnberg	48228	43564	1905	2759	40287	200	1471	—	5450	—	23861	2649	—	1945	2711	2000
457	Oberhausen, Rhld.	987	468	—	519	676	125	—	—	—	—	—	100	—	—	80	371
458	Oberlungwitz	1510	1003	457	50	1839	200	60	—	—	—	90	46	300	170	250	723
459	Ober-Ramstadt	142	95	—	47	122	14	11	—	—	—	—	81	—	—	9	7
460	Oberstein a. d. N.	203	194	8	1	191	52	9	—	—	—	—	—	—	8	56	66
461	Ochsenfurt	189	185	—	4	145	36	—	—	—	—	—	10	15	10	19	55
462	Oederan i. S.	481	436	30	15	400	20	—	13	—	109	—	18	78	30	11	121
463	Oels i. Schl.	131	101	—	30	97	16	3	—	—	—	—	—	—	—	32	46
464	Oelsnitz	1975	635	—	1340	2235	96	14	—	—	26	—	50	500	50	138	1361
465	Oehnhausen	923	595	—	328	417	110	—	—	—	—	125	107	—	—	59	16
466	Offenbach a. M.	2636	1960	—	676	2889	320	150	—	—	—	—	838	—	—	680	901
467	Oggersheim, Pfalz	421	259	—	162	436	36	45	—	—	—	—	—	—	30	64	261
468	Ohlau i. Schl.	263	198	41	26	217	15	—	—	—	—	—	11	—	41	31	119
469	Ohrdruf	177	177	—	—	160	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	80
470	Olbernhau	331	331	—	—	212	12	—	—	—	—	—	70	—	—	130	—
471	Oldenburg	1859	1411	—	448	2032	—	—	—	250	—	461	200	—	—	703	418
472	Oldesloe	357	286	—	71	306	—	—	—	—	—	—	99	—	—	62	145
473	Oppeln	305	305	—	—	298	—	—	—	150	—	—	16	—	—	132	—
474	Oranienburg	246	246	—	—	293	50	—	—	—	100	—	—	—	—	26	117
475	Orlamünde	103	62	29	12	89	—	—	—	—	—	—	—	74	—	1	14
476	Oschatz	872	377	—	495	731	341	—	—	—	—	—	75	—	23	30	262
477	Oschersleben	242	168	—	74	282	100	19	—	—	—	—	18	—	—	—	145
478	Osnabrück	4041	2857	—	1184	4097	12	128	—	—	—	3365	203	—	—	243	146
479	Osterode a. H.	750	550	—	200	315	—	—	—	—	100	—	100	—	—	50	65
480	Osterwieck a. H.	212	200	—	12	241	69	—	—	—	20	25	25	—	60	32	10
481	Ostritz i. S.	324	238	—	86	257	32	—	—	—	—	—	73	—	10	47	95
482	Ottendorf	510	343	—	167	395	103	49	—	—	—	—	80	—	70	35	58
483	Pasewalk	1 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
484	Pasing	738	690	—	48	570	—	85	—	—	—	—	17	—	—	125	343
485	Pegau	480	215	—	235	407	8	6	—	—	60	—	11	—	25	34	263
486	Pegnitz	167	132	—	35	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
487	Peine	1148	1088	—	60	956	136	—	—	—	—	142	160	—	—	116	402
488	Penig	1492	465	100	927	1594	322	—	—	—	102	—	—	220	—	100	850
489	Penzig	459	315	—	144	521	—	—	—	—	24	169	36	—	50	35	207
490	Pforzheim	2029	1078	—	951	1805	431	350	—	—	—	—	592	—	—	206	226
491	Pfungstadt	726	650	76	—	722	48	—	—	—	—	157	163	200	40	25	88
492	Pinneberg	769	531	—	238	489	75	20	—	—	—	—	142	—	—	72	200
493	Pirmasens	1402	902	282	218	1148	158	—	—	—	—	100	332	8	250	163	137
494	Pirna	3945	2801	50	1094	3704	344	50	—	436	—	1678	—	—	200	778	258
495	Plauen i. Vogtld.	11935	9007	1569	1359	8803	227	475	102	—	36	4216	725	—	1569	817	636
496	Pößneck i. Th.	585	424	141	20	170	8	13	—	—	—	—	—	8	—	60	81
497	Posen	3058	2528	—	530	3567	—	913	—	—	—	1126	—	—	—	349	879
498	Potsdam	1798	1786	—	12	1577	—	24	—	—	—	489	586	—	—	241	237
499	Preetz	598	598	—	—	467	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467
500	Prenzlau	476	195	22	259	352	101	16	—	—	—	40	29	—	20	51	95
501	Pulsnitz i. S.	1545	471	39	1035	1475	61	—	—	—	—	100	30	—	39	63	1182
502	Quakenbrück	212	137	—	75	111	26	5	—	—	—	8	46	—	—	2	24
503	Quedlinburg	879	716	25	138	746	19	—	—	—	—	40	102	—	25	101	459
504	Radeberg i. S.	1679	1230	217	232	1284	150	35	21	—	110	—	114	80	191	226	357
505	Radolfzell	159	125	—	34	100	15	—	2	—	3	—	25	—	—	17	38
506	Raguhn	223	151	25	47	190	22	—	—	—	—	60	—	—	45	31	32
507	Rastatt	193	179	—	14	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	103
508	Rastenburg	293	286	7	—	190	—	—	—	130	—	—	—	—	11	46	3
509	Rathenow	1706	1643	—	63	2157	181	—	—	—	—	300	200	—	—	474	902
510	Ratibor	115	115	—	—	158	9	—	—	69	—	—	10	—	20	7	43

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen				Ausgaben											
		Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	davon aus			Gesamt-Ausgabe	davon für										
			Beiträgen der Gewerkschaften	Streik-sammlungen	anderen Sammlungen, Ueberschüssen d. Festen ꝛc. u. sonstig. Einnahmen		Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfälle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr.		Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
														am Orte	auswärts		
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
511	Rauscha	692	265	144	283	889	9	—	—	—	12	210	—	144	—	14	500
512	Ravensburg	221	185	—	36	228	—	—	10	—	—	—	30	—	—	126	62
513	Rawitsch	150	58	27	65	150	66	14	—	—	—	—	—	—	27	10	33
514	Recklinghausen	869	489	—	380	809	236	162	—	—	—	72	37	—	—	37	265
515	Regensburg	4046	3033	—	1013	3783	102	175	—	—	—	475	60	—	—	702	2269
516	Rehau	1369	422	135	812	1545	—	—	—	—	—	597	31	452	—	155	307
517	Reichenau i. S.	430	387	—	43	393	16	19	11	—	38	2	40	—	15	25	227
518	Reichenbach i. Schl.	684	470	59	155	691	52	8	—	—	105	174	53	—	59	7	233
519	Reichenbach i. Vgtl.	1849	1769	—	80	1504	784	—	—	235	—	—	159	—	—	147	179
520	Reichenhall-Bad	2312	1539	—	773	3329	73	—	—	—	—	1790	—	—	—	988	478
521	Remscheid	8315	4346	450	3550	6744	110	30	—	—	1379	3499	281	—	450	220	775
522	Rendsburg	2182	2182	—	—	2031	1150	—	—	—	—	807	—	—	—	150	824
523	Reutlingen	2200	1200	—	1000	2006	600	80	30	—	—	—	150	400	70	230	446
524	Rheda i. W.	95	44	—	51	43	9	—	—	—	—	—	13	—	—	—	21
525	Riesa	4758	2532	238	1988	5046	348	46	19	700	—	990	—	—	238	277	2428
526	Rochlitz i. S.	182	100	—	82	165	38	3	—	—	—	—	12	—	—	8	104
527	Roda (S.-A.)	275	58	—	217	291	—	—	—	—	—	—	13	—	—	15	263
528	Ronneburg	533	369	1	163	320	150	20	—	—	—	—	110	—	—	16	24
529	Ronsdorf (Rhld.)	385	367	—	18	499	23	22	—	—	—	—	244	—	—	56	154
530	Rosenheim i. Bay.	3683	2818	—	865	3392	284	—	124	—	—	2014	126	—	—	133	717
531	Roßlau i. A.	963	816	—	147	724	187	—	54	—	—	250	181	—	—	46	6
532	Roßwein i. S.	990	499	—	491	692	116	—	—	—	51	—	366	—	—	96	63
533	Rostock	10888	7069	1797	2022	10161	232	36	109	—	—	4510	1133	—	1797	240	2104
534	Roth a. S.	373	373	—	—	146	14	—	—	—	—	—	—	—	—	40	92
535	Rötha	588	202	22	364	460	133	—	—	—	—	10	4	—	22	19	272
536	Rothenburg a. T.	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
537	Rudolstadt	1427	560	430	437	1475	55	10	—	—	—	—	426	130	430	18	406
538	Ruhla	438	323	—	115	371	69	—	—	—	—	18	35	—	35	47	167
539	Rumpenheim	67	64	—	3	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—
540	Rüsselsheim	205	100	—	105	48	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	26
541	Saalfeld a. d. S.	1165	610	492	63	1012	171	32	18	—	—	—	250	—	400	110	31
542	Saarbrücken	1037	824	—	213	1163	94	428	—	—	—	—	94	—	—	166	381
543	Saargemünd	33	33	—	—	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
544	Sagan	1523	409	—	1114	1734	173	24	—	—	98	151	111	—	40	99	1038
545	Salzuflen (Lippe)	136	66	—	70	73	14	—	—	—	—	—	20	—	—	—	39
546	Salzungen	220	220	—	—	130	39	—	—	—	—	—	—	—	—	22	69
547	Salzwedel	585	317	62	206	351	56	—	—	—	—	29	—	—	44	49	173
548	Sangerhausen	1415	346	—	1069	1362	156	—	—	—	—	—	195	—	90	122	799
549	St. Georgen, Schw.	215	45	—	170	239	20	—	—	—	—	—	40	—	—	6	173
550	St. Ludwig	307	149	—	158	292	112	—	7	—	7	107	15	—	—	8	36
551	Scharmbeck	388	291	—	77	242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	122
552	Schkeuditz	818	610	—	208	760	—	—	—	—	—	106	136	—	83	92	343
553	Schleiz	849	116	—	733	846	25	—	—	—	—	—	—	—	—	19	802
554	Schleswig	472	373	—	99	351	56	—	17	—	—	—	—	100	30	34	114
555	Schmalkalden	64	64	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
556	Schmiedeberg	441	359	—	82	367	50	—	—	—	—	52	35	—	—	24	206
557	Schmölln	1563	1211	117	235	1376	372	31	—	—	356	—	248	—	119	73	177
558	Schneidemühl	176	133	—	43	54	13	—	—	—	—	—	3	—	—	4	34
559	Schönberg (Meckl.)	287	224	—	63	284	—	12	—	—	—	122	15	—	—	20	115
560	Schönebeck a. d. E.	1578	1212	198	168	1366	111	—	—	90	—	120	301	—	187	168	389
561	Schöningen	388	114	81	193	282	12	—	—	—	—	98	—	—	81	51	40
562	Schönlanke	67	66	—	1	107	5	—	—	—	—	—	2	—	—	24	76
563	Schorndorf (Wbg.)	505	364	87	54	437	109	—	—	—	—	—	43	—	87	146	52
564	Schöttmar	354	79	13	262	260	10	3	—	—	—	—	53	—	—	2	192
565	Schramberg	732	357	117	258	718	167	—	—	—	—	10	28	—	117	79	317
566	Schwabach	650	441	—	209	770	232	68	—	—	—	—	176	—	—	91	203
567	Schwäb.-Gmünd	1468	480	271	717	1450	200	—	—	—	120	—	—	—	271	251	508
568	Schwartau	393	79	—	314	369	28	—	—	—	—	194	—	—	—	75	72
569	Schwarzenbach	1148	637	115	396	939	82	20	—	—	—	204	140	150	—	50	293
570	Schwedt a. O.	117	116	—	1	92	—	—	—	—	—	40	22	—	—	—	30
571	Schweidnitz	886	557	183	146	847	35	—	—	—	—	—	—	—	183	293	336
572	Schweinfurt	3380	2313	—	1067	3103	154	278	—	—	—	1679	231	75	—	91	595
573	Schwelm i. W.	[4] —	—	—	—	66	50	5	—	—	—	—	11	—	—	—	—
574	Schwenningen	472	427	—	45	496	37	—	—	—	—	—	66	—	—	168	224
575	Schwerin i. M.	1090	697	—	393	1049	—	67	—	—	—	—	411	—	—	153	418
576	Schwerin a. W.	35	34	—	1	37	3	—	—	—	—	—	—	—	—	11	23
577	Schwerte	1082	92	—	990	716	16	15	—	—	—	104	—	—	—	—	581
578	Schwetzingen	322	60	—	262	219	60	20	—	—	—	—	80	—	—	—	59
579	Schwiebus	336	258	20	58	290	7	—	—	—	—	34	90	—	20	119	20
580	Sebnitz i. S.	2638	1805	136	697	2231	164	—	—	—	139	264	533	—	136	118	977
581	Seesen a. H.	331	175	37	119	216	38	—	—	—	—	84	11	—	37	10	36
582	Seifhennersdorf	475	372	—	103	358	18	—	—	—	7	22	—	—	—	60	251
583	Segeberg	215	72	—	143	107	70	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Einnahmen: davon aus: Beiträge der Gewerkschaften	Einnahmen: davon aus: Streiksammlungen	Einnahmen: davon aus: anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen ꝛc. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	Ausgaben: davon für: Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfäle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr. am Orte	Streiks und Aussperr. auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
584	Selb i. Oberfr.	1193	1137	—	56	1835	165	—	—	—	—	—	318	890	—	168	294
585	Seligenstadt	272	52	25	195	240	—	—	—	—	—	—	90	25	20	105	—
586	Semd i. Hess.	14	13	—	1	18	11	—	—	—	—	—	5	—	—	2	—
587	Senftenberg (N.-L.)	526	374	—	152	382	42	—	24	—	40	—	110	—	—	83	83
588	Siegen i. W.	333	274	—	59	430	44	23	—	—	—	—	140	—	55	79	89
589	Sindelfingen	523	232	249	42	418	—	19	—	—	—	—	77	249	—	21	52
590	Singen	1698	680	310	708	1365	460	80	60	—	—	—	280	250	90	50	95
591	Soest i. W.	112	63	16	33	54	11	—	—	—	—	—	5	—	21	2	15
592	Sohland	162	101	—	61	66	—	9	—	—	—	—	—	—	—	5	52
593	Solingen	7853	5425	460	1968	6194	889	421	—	—	—	3442	—	656	—	786	—
594	Soltau i. H.	226	151	—	75	98	27	—	—	—	—	—	45	—	—	10	16
595	Sommerfeld (N.-L.)	269	187	—	82	262	110	11	—	—	—	48	15	—	—	55	23
596	Sonderburg	1822	179	62	1581	1844	26	—	—	1272	—	—	40	—	62	97	347
597	Sonneberg i. Th.	1671	1332	200	139	1929	275	—	—	—	42	250	—	—	200	100	1062
598	Sorau	922	733	—	189	808	70	—	—	—	—	—	170	38	50	333	147
599	Speyer	1168	702	—	456	574	—	—	16	—	—	—	168	—	—	116	274
600	Spremberg	1347	1163	—	184	1123	110	—	—	—	—	756	84	—	—	34	145
601	Sprendlingen	320	300	—	20	220	40	—	—	—	—	—	50	—	—	110	20
602	Sprottau	198	179	—	19	159	46	—	—	—	—	—	—	—	—	4	109
603	Stade	691	555	—	136	568	—	—	—	—	—	180	50	—	—	138	200
604	Stadthagen	372	293	—	79	411	32	—	—	—	25	—	119	—	—	70	165
605	Stadtilm	336	37	41	255	340	—	—	—	—	—	—	—	123	—	8	209
606	Stadtoldendorf	192	131	61	—	120	18	—	—	—	30	—	—	—	61	6	5
607	Stargard i. P.	154	129	—	25	76	17	45	—	—	—	—	—	—	—	14	—
608	Starnberg, O.-Bay.	[3] 504	—	—	504	160	90	—	4	—	—	6	24	—	—	20	16
609	Staßfurt	1426	1328	79	19	1400	248	124	—	—	88	112	20	—	100	170	538
610	Stendal	1855	820	153	872	1775	155	—	—	—	—	75	124	—	153	148	1120
611	Sterkrade	[3] 75	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
612	Stettin	26350	16716	2175	7459	27524	60	—	30	10000	—	8558	250	—	2175	5098	1353
613	Stollberg i. Erzgb.	187	153	—	34	164	15	21	13	—	18	—	—	—	—	70	27
614	Stolp i. P.	736	702	—	34	896	350	166	—	—	—	—	55	—	—	73	252
615	Stralsund	813	403	—	410	431	81	16	—	—	—	—	79	—	—	43	212
616	Strasburg (U.-M.)	87	35	—	52	91	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41
617	Straßburg i. E.	10224	4715	1190	4319	8945	710	150	1020	—	—	3716	294	1190	—	420	1445
618	Straubing	1337	363	—	974	1145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	1055
619	Strausberg	176	176	—	—	181	48	—	—	—	—	—	27	—	—	23	83
620	Streblen i. Schl.	457	352	—	105	296	—	8	—	—	—	—	—	—	—	14	274
621	Striegau i. Schl.	1912	962	769	181	1262	229	—	—	—	47	60	193	230	175	68	260
622	Stuttgart	66931	33764	3155	30012	62075	1166	—	—	12000	50	[8] —	1846	—	3761	14308	29544
623	Sulingen	214	54	—	160	151	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	142
624	Swinemünde	241	192	—	19	151	15	—	—	—	—	—	80	—	—	56	—
625	Tailfingen	126	102	—	24	128	16	—	—	—	—	—	10	—	—	9	93
626	Tangermünde	1698	407	62	1229	1841	434	18	—	—	—	—	—	—	62	97	1233
627	Taucha b. Leipzig	624	162	72	390	488	68	—	—	—	—	15	—	—	72	18	315
628	Teterow i. M.	85	85	—	—	67	6	—	10	9	—	—	—	—	—	20	22
629	Themar	50	30	—	20	19	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	10
630	Thorn	685	498	—	187	602	53	60	—	225	—	—	25	—	—	73	166
631	Tilsit	2759	1225	245	1289	2262	454	101	28	221	—	—	407	81	205	320	349
632	Tirschenreuth	603	324	244	35	618	92	—	—	—	—	—	152	244	10	15	105
633	Tondern	113	111	—	2	37	—	—	—	—	—	—	15	—	—	3	19
634	Torgau	307	260	—	47	221	119	—	—	—	—	—	19	—	—	32	51
635	Traunstein	595	423	—	172	438	156	40	—	—	—	—	—	20	—	107	115
636	Trebbin	447	200	68	179	401	13	—	—	—	—	6	129	—	100	45	46
637	Treuen	670	318	—	352	261	51	24	—	—	—	41	75	20	—	30	20
638	Treuenbrietzen	50	40	—	10	41	10	—	—	—	—	—	24	7	—	—	—
639	Triberg	116	81	—	35	125	41	—	—	—	—	—	—	5	—	—	79
640	Triebes	360	270	—	90	256	30	10	—	—	—	—	152	—	—	20	44
641	Trier	778	240	35	503	767	37	179	—	380	—	—	15	—	35	34	87
642	Tübingen	845	416	—	429	775	56	—	—	—	—	—	18	—	—	64	637
643	Tuttlingen	3951	1274	—	2680	3986	110	70	218	—	—	—	82	—	160	283	3118
644	Uelzen	429	347	—	82	297	49	—	23	—	19	—	131	—	—	58	17
645	Uetersen	416	228	6	182	524	150	—	—	—	—	—	129	—	—	38	207
646	Ulm a. d. D.	3755	1857	—	1898	3003	691	—	—	—	—	522	151	—	—	1428	1103
647	Unna i. W.	670	670	—	—	639	—	—	—	—	—	546	25	—	—	68	—
648	Urach	62	31	—	31	52	20	4	—	—	—	—	—	—	—	10	18
649	Varel i. O.	1110	517	152	441	1050	77	31	19	—	—	20	237	—	152	73	441
650	Vegesack	8197	6058	22	2117	6771	171	—	—	—	—	3798	907	—	22	1714	69
651	Velbert	1863	442	—	1421	1724	35	50	—	—	—	67	569	—	—	10	993
652	Verden a. d. Aller	924	607	—	317	621	50	—	—	—	—	65	—	—	—	77	429
653	Vetschau	72	58	—	14	70	19	1	—	—	—	—	10	—	—	25	24
654	Viersen	452	327	—	125	464	105	149	—	—	—	40	45	—	—	32	90
655	Villingen	304	102	—	202	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	239
656	Visselhövede	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Tabelle 5 (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Sitz des Gewerkschaftskartells	Einnahmen: Gesamt-Einnahme ohne Kassenbestand	Einnahmen: davon aus Beiträgen der Gewerkschaften	Einnahmen: davon aus Streiksammlungen	Einnahmen: davon aus anderen Sammlungen, Ueberschüssen v. Festen etc. u. sonstig. Einnahmen	Ausgaben: Gesamt-Ausgabe	Ausgaben: davon für Agitation	Arbeitervertreterwahlen	Statistische Erhebungen	Gewerkschaftshaus und Versammlungsfälle	Herbergen und Arbeitsnachweise	Sekretariate und Auskunftsstellen	Bibliotheken und Lesezimmer	Streiks und Aussperr. am Orte	Streiks und Aussperr. auswärts	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
657	Waiblingen	288	169	—	119	224	—	—	—	—	—	—	85	—	—	—	139
658	Waldenburg i. Schl.	3984	3597	387	—	3078	134	23	—	—	316	1596	178	—	380	131	320
659	Waldheim i. S.	1561	650	147	764	942	149	—	—	—	45	100	50	—	147	358	93
660	Waldkirch i. Bad.	104	104	—	—	84	4	—	—	—	—	31	5	—	—	31	13
661	Waldshut i. Bad.	527	148	—	379	564	—	—	—	—	—	—	67	—	—	38	459
662	Walsrode	642	163	—	479	550	27	10	—	—	20	—	30	—	—	39	424
663	Wanne i. W.	388	335	—	53	449	175	—	9	—	—	78	45	—	—	74	68
664	Waren	370	143	—	227	388	19	—	—	—	—	—	—	—	—	18	351
665	Warnemünde	274	113	—	161	184	6	—	—	—	—	—	33	—	20	17	108
666	Wedel	673	205	383	85	692	—	—	—	—	—	—	8	168	212	46	259
667	Weferlingen	72	17	—	55	22	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	11
668	Weida i. Th.	632	621	—	11	521	—	7	—	—	83	50	—	—	—	166	215
669	Weilheim O.-B.	120	120	—	—	[6] 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60
670	Weimar	1668	1497	—	171	1891	—	193	58	—	—	78	120	—	—	281	1161
671	Weinheim	609	320	—	289	461	66	51	—	—	—	—	30	—	—	35	279
672	Weißenau	170	170	—	—	73	15	—	—	—	—	—	—	—	—	5	53
673	Weißenburg i. B.	198	198	—	—	[6] 158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	158
674	Weißenfels	5430	4299	—	1131	5054	246	60	196	—	—	2736	366	—	—	45	1405
675	Weißwasser	1468	604	—	864	1522	250	250	44	—	166	261	42	—	—	197	369
676	Werdau	2530	1341	440	749	2250	400	—	—	—	54	127	175	500	100	461	433
677	Werden a. d. Ruhr	374	137	—	237	334	—	—	—	—	—	56	109	—	—	59	110
678	Werder a. d. H.	92	92	—	—	34	—	—	—	—	—	—	34	—	—	—	—
679	Wermelskirchen	591	278	—	313	828	54	—	—	—	—	—	—	200	—	167	407
680	Wernigerode	1509	1199	—	310	1505	32	—	—	885	26	—	61	—	30	159	309
681	Wesel	91	61	—	30	69	35	—	—	—	—	—	6	—	—	1	27
682	Wetzlar	333	218	61	54	321	29	3	—	—	—	—	61	—	61	45	122
683	Wiesbaden	8451	6117	113	1921	7832	262	170	—	—	—	3892	873	—	113	954	1568
684	Wilde shausen	582	95	—	487	534	30	10	8	20	—	—	32	10	—	20	404
685	Wilhelmshaven	4437	2029	—	2408	4767	326	—	—	—	—	—	2624	—	—	553	1264
686	Wilster	164	159	—	5	164	28	—	—	—	—	—	—	—	—	32	104
687	Winsen a. d. L.	827	476	301	50	956	—	—	—	—	—	—	—	—	331	322	303
688	Wirges	275	160	98	17	163	20	—	—	—	—	—	—	120	—	8	15
689	Wismar	2431	2131	135	165	2247	11	16	—	—	—	—	329	—	160	126	1605
690	Witten a. d. R.	1491	993	—	498	636	226	65	—	—	—	—	28	—	50	113	154
691	Wittenberg (Halle)	1468	796	—	372	1107	51	45	—	—	—	—	226	—	—	113	672
692	Wittenberge	1527	1461	—	66	1172	400	100	—	—	—	—	—	—	—	200	472
693	Wolfenbüttel	1050	225	71	754	901	187	24	—	—	10	231	45	—	—	87	317
694	Wolfis	165	80	—	85	182	—	56	—	—	—	63	15	—	—	3	45
695	Wolgast	94	94	—	—	125	65	13	—	—	17	—	7	—	—	12	11
696	Worms	1218	981	—	234	794	—	73	—	—	—	—	206	—	—	248	267
697	Wriezen a. O.	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
698	Wülfrath	113	113	—	—	79	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
699	Würzburg	1807	365	239	1212	1068	358	78	308	—	—	—	438	—	230	208	48
700	Wunsiedel	430	412	—	18	469	29	—	—	—	—	—	—	80	—	207	153
701	Wurzen	2191	1397	85	709	2213	294	203	—	—	—	80	—	28	85	325	1228
702	Zabrze (Ob.-Schl.)	1419	805	—	614	1600	29	28	14	380	—	—	201	150	50	187	561
703	Zehdenick	268	218	—	50	229	18	—	19	—	—	60	10	20	—	6	96
704	Zeitz	4655	2183	255	2217	4975	410	161	—	—	119	375	—	—	320	1007	2583
705	Zella-St. Blasii	99	69	—	30	98	20	70	—	—	—	—	8	—	—	—	—
706	Zerbst	1504	1043	—	461	1451	184	—	—	—	459	323	90	—	—	141	254
707	Zeulenroda	637	475	—	162	510	79	—	15	39	8	—	—	—	—	81	288
708	Zirndorf	1264	289	975	—	1281	5	—	—	—	—	—	85	—	1075	7	109
709	Zittau i. S.	2897	2887	—	10	2492	160	108	24	1206	—	12	485	—	—	340	157
710	Zoppot	113	40	13	60	122	17	—	—	40	—	—	4	—	20	5	36
711	Zörbig	98	62	—	36	83	35	—	—	—	—	11	—	—	—	—	37
712	Zossen	492	319	129	44	461	186	36	—	—	—	20	13	19	90	61	36
713	Zuffenhausen	1519	1435	50	34	1457	—	—	—	154	—	—	119	—	170	608	406
714	Züllichau	116	41	—	75	95	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	80
715	Zweibrücken	275	262	—	13	272	82	—	—	—	—	—	111	—	—	30	49
716	Zwickau	9806	2417	3960	3390	9806	225	166	350	—	123	—	509	3000	—	429	5004
717	Zwönitz	281	100	39	142	307	31	5	—	—	—	—	40	—	—	7	224
	Summa	1976262	1077460	137480	761322	1787088	99746	43053	6490	154484	58560	373036	111567	24138	126932	235538	553244

Anmerkung zur Tabelle 5. [1] Angaben über Einnahmen und Ausgaben wurden nicht gemacht. [2] Nähere Angaben über die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben wurden nicht gemacht. [3] Nähere Angaben über die Art der Einnahmen wurden nicht gemacht. [4] Wegen einer Reorganisation des Kartells wurden 1912 keine Beiträge erhoben. Die Ausgaben wurden vom Kassenbestand des Jahres 1911 gedeckt. [5] Darunter 23638 Beiträge für das Gewerkschaftshaus. [6] Nähere Angaben über die Verteilung der Ausgaben wurden nicht gemacht. [7] Ohne Gehälter und Miete; die Ausgabe dafür befindet sich unter Verwaltungsausgaben. [8] Die Ausgaben für das Sekretariat befinden sich unter Verwaltungsausgaben. [9] Darunter 4618 Mk. Ausgaben für den Park „Volkswohl".

Digitized by Google

Tabelle 6.

Den Kartellen angeschlossene und nicht angeschlossene Zweigvereine der Centralverbände.

Zweigvereine der Verbände	1905 den Kartellen		1910 den Kartellen		1911 den Kartellen		1912 den Kartellen	
	angeschlossen	nicht angeschlossen	angeschlossen	nicht angeschlossen	angeschlossen	nicht angeschlossen	angeschlossen	nicht angeschlossen
Asphalteure	5	—	9	—	11	—	12	—
Bäcker	120	3	184	6	201	3	210	7
Bauarbeiter	226	5	297	7	612	22	643	20
Bergarbeiter	33	5	84	8	97	4	99	13
Bildhauer	97	5	84	3	87	1	91	1
Blumenarbeiter	3	1	6	—	7	—	7	—
Böttcher	109	8	153	4	147	—	150	1
Brauereiarbeiter	217	7	340	5	381	2	391	6
Buchbinder	112	5	152	5	159	7	166	3
Buchdrucker	240	56	343	63	384	68	393	54
Buchdruck-Hilfsarb.	23	—	69	3	71	2	72	—
Bureauangestellte	18	2	90	9	108	6	115	9
Dachdecker	118	10	170	5	198	5	209	6
Fabrikarbeiter	220	4	401	8	435	11	450	11
Fleischer	31	3	44	1	54	4	67	2
Formstecher	18	—	—	—	—	—	—	—
Friseure	45	2	58	4	72	1	63	—
Gärtner	45	4	76	1	81	—	81	—
Gastwirtsgehilfen	34	7	71	1	75	2	83	4
Gemeindearbeiter	53	2	139	1	153	3	173	1
Glasarbeiter	44	2	82	1	77	5	98	4
Glaser	86	7	95	1	95	—	96	3
Grabeure	34	1	—	—	—	—	—	—
Hafenarbeiter	42	3	—	—	—	—	—	—
Handlungsgehilfen	45	2	108	2	128	2	153	3
Handschuhmacher	31	2	—	—	—	—	—	—
Hausangestellte	—	—	—	—	26	1	28	2
Holzarbeiter	421	5	572	9	585	11	609	14
Hutmacher	37	2	44	—	43	—	41	—
Isolierer	—	—	8	—	—	—	—	—
Konditoren	20	4	—	—	—	—	—	—
Kürschner	19	1	27	2	28	1	30	—
Kupferschmiede	68	10	83	7	93	4	92	3
Lagerhalter	68	3	143	3	174	1	165	1
Landarbeiter	—	—	—	—	46	9	67	7
Lederarbeiter	73	3	130	3	133	1	133	2
Lithographen	91	3	145	5	142	3	143	1
Maler	272	17	357	16	392	10	409	4
Maschinisten	141	12	231	8	254	10	268	6
Maurer	392	32	547	18	—	—	—	—
Metallarbeiter	382	18	531	10	572	9	588	9
Mühlenarbeiter	71	4	—	—	—	—	—	—
Notenstecher	1	—	3	—	3	—	3	—
Portefeuiller	11	2	—	—	—	—	—	—
Porzellanarbeiter	69	1	99	2	106	4	107	1
Sattler	70	2	103	1	101	1	103	3
Schiffszimmerer	23	—	32	—	33	2	33	—
Schirmmacher	3	—	—	—	—	—	—	—
Schmiede	127	8	139	3	135	3	—	—
Schneider	249	9	282	5	286	8	296	5
Schuhmacher	203	3	244	7	251	4	256	2
Seeleute	9	—	—	—	—	—	—	—
Steinarbeiter	112	2	162	9	166	8	186	9
Steinsetzer	109	14	162	5	175	9	179	4
Stukkateure	82	5	97	5	85	—	—	—
Tabakarbeiter	183	5	247	10	262	8	265	11
Tapezierer	102	3	136	—	142	2	143	1
Textilarbeiter	160	3	226	7	242	7	255	8
Töpfer	125	4	164	5	168	6	181	3
Transportarbeiter	186	9	316	8	352	10	385	8
Vergolder	19	—	—	—	—	—	—	—
Wäschearbeiter	6	1	—	—	—	—	—	—
Xylographen	—	—	8	—	12	1	9	—
Zigarrensortierer	23	3	43	3	49	3	—	—
Zimmerer	329	21	484	19	513	21	548	20
Zivilmusiker	18	2	37	1	41	2	37	—
Summa	6326	357	8852	309	9223	310	9357	272

Tabelle 7. Den Kartellen angeschlossene sonstige Gewerkschaften.

Gewerkschaft	Es waren angeschlossen			
	1905	1910	1911	1912
Eisenbahner	20	27	32	27
Photographen	3	—	—	—
Theater- und Kinoangestellte	5	3	5	3
Verwaltungsbeamte	7	—	—	—
Xylographen	3	—	—	—
Zeichner	1	1	1	1
Summa	39	31	38	31

Tabelle 8. Den Kartellen angeschlossene sonstige Organisationen.

Ort und Verwaltungsstelle	Zahl der Mitglieder	Ort und Verwaltungsstelle	Zahl der Mitglieder
Verband der freien Gastwirte.			
Apolda	10	Regensburg	42
Bamberg	20	Reichenbach i. V.	11
Bayreuth	28	Salzungen	7
Crimmitschau	14	Schweinfurt	21
Eisenburg	12	Stollberg	1
Eisenberg S.-A.	15	Weimar	17
Forst	21	Werdau	6
Frankenhausen	6	Würzburg	30
Goslar	10	Summa	458
Hagen	25		
Jena	25	**Händler.**	
Kamenz	1	Meerane	52
Karlsruhe	61	Reichenbach i. V.	16
Lambrecht	5	Summa	68
Mühlheim	20		
Nordenham	19		
Oldenburg	23		
Rathenow	8		

Tabelle 9.

Den Kartellen angeschlossene Mitglieder der Zentralverbände und sonstigen Gewerkschaften.

Verband der	Zahl der Mitglieder	Verband der	Zahl der Mitglieder
a) Zentralverbände.			
Asphalteure	1 225	Maler	50 989
Bäcker und Konditoren	28 997	Maschinisten u. Heizer	23 859
Bauarbeiter	289 209	Metallarbeiter	550 383
Bergarbeiter	57 186	Notenstecher	410
Bildhauer	3 565	Porzellanarbeiter	14 120
Blumen- und Federnarbeiter	1 263	Sattler u. Portefeuiller	13 719
Böttcher	7 876	Schiffszimmerer	3 169
Brauerei- und Mühlenarbeiter	51 381	Schneider	48 405
Buchbinder	32 831	Schuhmacher	41 893
Buchdrucker	61 437	Steinarbeiter	17 848
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	15 336	Steinsetzer	8 314
Bureauangestellte	6 589	Tabakarbeiter und Zigarrensortierer	28 934
Dachdecker	7 582	Tapezierer	10 247
Fabrikarbeiter	196 284	Textilarbeiter	126 652
Fleischer	5 978	Töpfer	9 734
Friseure	2 481	Transportarbeiter	210 285
Gärtner	6 619	Xylographen	261
Gastwirtsgehilfen	16 128	Zimmerer	54 613
Gemeindebetriebsarbeiter	48 794	Zivilmusiker	[1] 2 292
Glasarbeiter	14 376	Einzelmitglieder ohne Angabe d. Verbandes	1 724
Glaser	4 613	a) Zusammen	2 333 162
Handlungsgehilfen	18 429		
Hausangestellte	5 340	**b) Sonstige Gewerkschaften.**	
Holzarbeiter	177 115		
Hutmacher	11 069	Eisenbahner	6 196
Kürschner	3 298	Theater- und Kinoangestellte	216
Kupferschmiede	4 835	Zeichner	33
Lagerhalter	2 513	b) Zusammen	6 400
Landarbeiter	3 666		
Lederarbeiter	13 825	a) und b) Zusammen	2 339 571
Lithographen u. Steindrucker	16 035		

[1] Die Kartelle Dresden und Hamburg weisen erheblich mehr Zivilmusiker, aus als die Verbandsstatistik Mitglieder zählt.

Digitized by Google

Tabelle 10. Gewerkschaftsbureaus, Arbeitersekretariate und Zahl der Angestellten.

Ort	Gewerkschaftskartelle unterhielten											
	1905			1910			1911			1912		
	Ein Gewerkschaftsbureau	Ein Arbeiter-Sekretariat	Zahl der Angestellten	Ein Gewerkschaftsbureau	Ein Arbeiter-Sekretariat	Zahl der Angestellten	Ein Gewerkschaftsbureau	Ein Arbeiter-Sekretariat	Zahl der Angestellten	Ein Gewerkschaftsbureau	Ein Arbeiter-Sekretariat	Zahl der Angestellten
Altenburg	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Ansbach	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Arnstadt	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Aschaffenburg	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1
Augsburg	—	—	—	—	1	1	—	1	2	1	1	3
Bamberg	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	1	1
Barmen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	1	1	2
Bayreuth	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Berlin	1	1	5	1	1	9	1	1	9	1	1	10
Bernburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Bielefeld	—	1	1	—	1	1	—	1	1	–	1	1
Bochum	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Brandenburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Braunschweig	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Bremen	—	1	2	1	1	2	1	1	3	1	1	3
Bremerhaven	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	2
Breslau	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
Bromberg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Cassel	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Charlottenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	1	1	1	1	3	1	1	4	1	1	3
Cöln a. Rh.	—	1	2	1	1	3	1	1	4	1	1	4
Cottbus	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Crefeld	—	1	1	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Darmstadt	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Dessau	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Dortmund	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Dresden	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	6
„ =Döhlen	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Düsseldorf	—	1	1	1	1	3	1	1	3	1	1	3
Duisburg	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Elberfeld	—	1	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—
Erfurt	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Essen	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Eßlingen	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Flensburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Forst	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Frankfurt a. M.	—	1	1	1	1	5	1	1	5	1	1	5
Freiburg i. B.	1	1	4	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Freiburg i. Schl.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Fürth	—	—	—	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Gelsenkirchen	—	1	1	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Gera	—	1	2	1	1	2	1	1	2	1	1	2
Görlitz	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Gotha	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Guben	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hagen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Halberstadt	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Halle	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Hamburg	1	1	5	1	1	6	1	1	6	1	1	6
Hamm	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hanau	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hannover	—	1	2	1	1	4	1	1	4	1	1	4
Harburg	—	1	1	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Heidelberg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Herford	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1	1	2
Hildesheim	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Hirschberg i. Schl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hof i. B.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Jena	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Iserlohn	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Itzehoe	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Karlsruhe	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	2
Kempten	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Kiel	—	1	2	—	1	4	—	1	4	—	1	4
Königsberg	—	—	—	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Kronach	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Landeshut i. Schl.	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Lauban	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Leipzig	—	1	2	—	1	4	—	1	4	—	1	5
Luckenwalde	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Lübeck	—	1	2	—	1	2	—	1	3	—	1	3
Lüdenscheid	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Magdeburg	—	1	2	1	1	2	1	1	3	1	1	2
Mainz	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Mannheim	—	1	1	1	1	3	1	1	4	1	1	4
Meißen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Minden i. W.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Mülhausen i. E.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
München	1	1	5	1	1	6	1	1	7	1	1	8
M.=Gladbach	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Neumünster	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Neuruppin	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordhausen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Nürnberg	—	—	—	1	1	4	1	1	6	1	1	6
Offenbach a. M.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Osnabrück	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Pforzheim	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Pirna	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Plettenberg	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Posen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1
Reichenhall Bad	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Remscheid	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Rosenheim	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Rostock	—	1	1	—	1	2	—	1	2	—	1	2
Rudolstadt	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Solingen	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Stettin	—	1	1	—	1	2	—	1	2	—	1	4
Straßburg i. E.	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Stuttgart	1	1	3	1	1	3	1	1	3	1	1	3
Vegesack	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
Wiesbaden	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Wilhelmshaven	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Worms	—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Würzburg	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	1
Wunsiedel	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	6	56	84	18	96	154	18	102	171	20	106	188

Digitized by Google

Tabelle 11. Weibliche Vertrauenspersonen und Arbeiterinnen-Agitationskommissionen.

Kartell	1905		1910		1911		1912	
	Weibliche Vertrauensperson	Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.	Weibliche Vertrauensperson	Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.	Weibliche Vertrauensperson	Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.	Weibliche Vertrauensperson	Arbeiterinnen-Agitat.-Kom.
Altenburg	—	—	1	—	1	—	1	—
Amberg	1	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	1	—	—	—	—	—	—
Arnstadt	—	—	—	—	1	—	—	—
Aschaffenburg	—	—	—	—	—	1	—	1
Backnang	—	—	—	—	—	—	1	—
Bamberg	—	—	1	—	1	—	—	—
Barmen	—	—	—	—	—	—	1	—
Bautzen	—	—	—	—	—	—	1	—
Bergedorf	—	—	—	—	—	—	1	—
Berlin	1	1	—	1	—	1	—	1
Bernburg	—	—	1	—	—	—	—	—
Biebrich	—	—	1	—	1	—	1	—
Bitterfeld	—	—	1	—	—	—	—	—
Borna	—	1	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	—	—	1	—	1	—	1	—
Braunschweig	—	—	—	—	—	—	1	—
Bremen	—	1	—	—	—	—	—	—
Bunzlau	—	—	1	—	—	—	—	—
Burgdamm	—	—	1	—	—	—	—	—
Celle	—	—	1	—	—	—	—	—
Chemnitz	1	1	1	—	1	1	1	—
Coburg	—	—	—	—	—	—	1	—
Cöln	—	1	—	—	—	—	—	—
Colditz	—	—	1	—	1	—	1	—
Coswig	—	—	—	—	1	—	—	—
Crimmitschau	—	—	1	—	1	—	1	—
Cüstrin	—	—	1	—	1	—	1	—
Danzig	—	—	1	—	—	—	—	—
Darmstadt	—	—	1	—	1	—	1	—
Dietesheim	1	—	—	—	—	—	—	—
Düren	1	—	—	—	—	—	—	—
Eisenberg S.-A.	1	—	1	—	1	—	1	—
Elbing	—	1	—	—	—	—	—	—
Eßlingen	1	—	1	—	1	1	—	1
Finsterwalde	—	—	1	—	1	—	1	—
Forst	—	—	—	—	—	—	1	—
Frankenberg	1	1	—	—	1	—	1	—
Frankenthal (Pfalz)	—	—	—	—	—	—	1	—
Frankfurt a. M.	—	—	1	—	1	1	1	—
Friedland	—	—	1	—	—	—	—	—
Fürstenwalde	—	—	—	—	—	—	1	—
Fürth	—	—	—	—	1	—	—	—
Gebweiler	—	—	—	—	1	—	—	—
Gera	1	—	1	—	1	—	—	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	1	—
Gladbeck	—	—	—	—	1	—	—	—
Gonsenheim	1	—	—	—	—	—	—	—
Göppingen	1	—	1	—	1	1	1	—
Gößnitz	—	—	1	—	1	—	1	—
Groitzsch	—	—	1	1	1	—	1	—
Großenhain	—	—	—	—	—	—	1	—
Gr.-Lichterfelde	—	—	1	—	—	—	—	—
Gütersloh	—	—	—	—	1	—	—	—
Guben	—	—	1	—	—	—	—	—
Haan	—	—	1	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	1	1	—	—	—	—
Hameln	—	—	—	—	—	—	1	—
Hartha	—	—	—	—	—	—	1	—
Heidelberg	—	—	1	—	—	—	—	—
Heidenheim	1	—	—	—	—	—	—	—
Heilbronn	1	—	1	1	1	—	1	—
Hennigsdorf	—	—	—	1	—	—	—	—
Herzogenaurach	—	—	—	—	1	—	—	—
Hessenstamm	—	—	1	—	—	—	—	—
Jastrow	—	—	1	1	—	—	1	—
Jena	—	—	1	—	—	—	1	—
Jeßnitz	—	—	1	—	—	—	—	—
Johanngeorgenstadt	—	—	1	—	1	—	1	—
Iserlohn	—	—	1	—	1	—	—	—
Ixehoe	—	—	1	1	—	—	—	—
Kahla	—	—	1	—	—	—	—	—
Kalk	1	—	—	—	—	—	—	—
Kamen	—	—	—	—	—	—	1	—
Kellinghusen	1	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	—	—	1	—	—	—	1	—
Kirchberg i. S.	—	—	—	—	1	1	1	—
Kirchheim	—	—	—	—	1	—	1	—
Kl.-Auheim	1	—	—	—	—	—	—	—
Königsbrück	—	—	—	—	1	—	1	—
Kolmar	—	—	—	—	1	1	—	—
Kronach	1	1	—	—	—	—	—	—
Kulmbach	1	—	1	—	1	—	1	—
Lägerdorf	—	—	1	—	—	—	—	—
Lambrecht	—	—	—	1	1	1	—	—
Landeshut i. Schl.	—	—	—	—	—	1	—	—
Langenbielau	—	—	—	—	1	—	—	—
Lauf a. d. P.	—	—	1	—	1	—	1	1
Lauffen	—	—	1	—	1	—	—	—
Leipzig	1	1	—	—	—	—	—	—
Luckenwalde	1	—	1	—	1	—	1	—
Ludwigsburg	1	—	1	—	1	—	1	—
Magdeburg	1	—	—	—	—	—	—	—
Meerane	1	—	—	1	1	1	—	1
Merseburg	—	—	—	—	—	—	1	1
Metzingen	—	—	—	—	—	—	1	—
Meuselwitz	—	1	1	—	1	—	1	—
Miesbach	—	—	1	—	1	—	1	—
Minden	—	—	—	—	1	—	1	—
Mügeln (Bz. Dresden)	—	—	1	1	1	1	1	—
Mühlhausen i. Th.	—	—	1	—	1	—	1	—
Mülheim (Ruhr)	1	1	—	—	—	—	—	—
Naumburg	—	—	1	1	1	1	—	—
Neukölln	1	—	—	—	—	—	—	—
Neumünster	1	—	—	—	—	—	—	1
Neustadt a. H.	—	1	1	1	1	—	1	—
Neustadt a. O.	—	—	1	—	1	—	1	—
Nienburg	1	1	—	—	—	—	—	—
Nordhausen	1	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	1	—	—	—	1	—	1	—
Oberhausen (Rhl.)	—	—	1	—	1	—	1	—
Ober-Ramstadt	—	—	—	—	—	—	1	—
Offenbach	1	—	—	1	—	1	—	—
Ohlau	—	—	—	—	1	—	—	1
Osnabrück	—	—	—	—	1	—	—	—
Penzig	—	—	—	—	1	—	1	—
Pinneberg	—	—	1	1	—	—	—	—
Pirna	—	—	—	—	—	—	1	—
Pößneck	—	—	—	1	—	—	—	—
Potsdam	—	—	—	—	—	—	1	—
Pulsnitz	—	—	1	—	—	—	1	—
Ravensburg	—	—	—	—	1	—	—	—
Regensburg	—	—	1	—	1	1	—	—
Reichenau	—	—	1	1	1	—	—	—
Reichenbach	1	—	—	—	—	—	—	—
Reutlingen	1	—	1	—	1	—	1	1
Riesa	—	—	1	—	—	—	1	1
Rudolstadt	—	—	—	—	1	—	—	—
Sagan	—	—	1	—	—	—	—	—
St. Ludwig	—	—	—	—	1	—	1	—
Schleudity	1	1	1	1	—	—	1	—
Schmölln	—	—	—	—	1	1	1	—
Schorndorf	—	—	—	—	1	—	—	—
Schw.-Gmünd	—	—	1	1	1	—	1	—
Schwartau	—	—	—	—	—	—	1	—
Schweidnitz	—	—	—	—	—	—	1	—
Sebnitz	—	—	1	—	1	—	—	—
Singen	1	—	—	—	—	—	1	1
Solingen	1	1	—	—	—	—	—	—
Speyer	—	1	—	—	—	—	—	—
Spremberg	—	—	1	—	1	—	1	1
Stadthagen	—	—	—	1	—	—	—	—
Steglitz	—	—	1	1	—	—	—	—
Stettin	—	—	1	1	1	—	1	1
Stollberg	—	—	1	—	1	—	1	—
Stralsund	—	—	1	—	—	—	1	—
Straßburg i. E.	1	1	—	—	—	—	1	—
Suhl	—	—	1	1	—	—	—	—
Tangermünde	—	—	1	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	1	—	1	—
Trebbin	—	—	—	—	—	—	1	1
Triberg	—	—	—	—	—	—	1	—
Trier	1	—	—	—	—	—	—	—
Tuttlingen	—	—	—	—	1	—	1	—
Ulm	1	—	1	—	1	—	1	—
Vegesack	—	1	1	—	1	—	—	—
Verden	—	—	—	—	1	—	—	—
Waiblingen	—	—	—	—	1	—	—	—
Waldenburg	—	—	—	—	—	—	1	1
Weida	—	—	1	—	1	—	1	—
Weimar	—	—	1	1	—	—	—	—
Weißenau	—	—	—	—	—	—	1	—
Weißenfels	—	—	1	—	1	1	1	1
Werden (Ruhr)	—	—	1	1	—	—	1	—
Wilhelmshaven	—	—	—	—	1	—	—	1
Würzburg	—	—	1	1	—	—	—	—
Wunsiedel	—	—	—	—	—	—	1	—
Wurzen	1	1	1	—	1	—	—	—
Zeitz	—	—	—	—	—	—	1	—
Zittau	—	—	1	—	1	—	1	—
Zossen	—	—	1	—	—	—	—	—
Zuffenhausen	1	—	—	—	—	—	1	—
Zweibrücken	1	1	—	—	—	—	—	—
Summa	41	21	80	25	77	17	81	17

Digitized by Google

Tabelle 12. Statistische Erhebungen.

Kartelle	Statistische Erhebungen über Lohn- u. Arbeitsverhältn.	Statistische Erhebungen Arbeitslosen-Zählungen	Statistische Erhebungen Sonstige Erhebungen	Kartelle	Statistische Erhebungen über Lohn- u. Arbeitsverhältn.	Statistische Erhebungen Arbeitslosen-Zählungen	Statistische Erhebungen Sonstige Erhebungen	Kartelle	Statistische Erhebungen über Lohn- u. Arbeitsverhältn.	Statistische Erhebungen Arbeitslosen-Zählungen	Statistische Erhebungen Sonstige Erhebungen	Kartelle	Statistische Erhebungen über Lohn- u. Arbeitsverhältn.	Statistische Erhebungen Arbeitslosen-Zählungen	Statistische Erhebungen Sonstige Erhebungen
Aken	—	—	1	Flensburg	—	—	1	Langelsheim	—	—	1	Sagan	—	—	1
Altenburg	—	—	1	Floß	—	—	1	Lichtenstein	—	—	1	St. Ludwig	—	—	1
Bad Dürkheim	—	—	1	Freiburg i. Schl.	—	—	1	Lößnitz	—	—	1	Schleswig	—	1	—
Barby	—	1	—	Freising	—	—	1	Ludwigsburg	—	1	—	Sebnitz	—	—	1
Barmstedt	—	—	1	Friedrichroda	—	1	1	Markranstädt	—	—	1	Selb	—	—	1
Bautzen	—	—	1	Fürstenwalde	—	—	1	Meerane	—	—	1	Senftenberg	—	—	1
Bayreuth	—	1	—	Geesthacht	—	—	1	Meiningen	—	—	1	Speyer	—	1	—
Bernau	—	1	—	Gelsenkirchen	—	—	1	Meißen	—	1	—	Stadtilm	—	—	1
Bochum	—	—	1	Gießen	—	—	1	Metz	—	—	1	Starnberg	—	1	1
Braunschweig	—	—	1	Glauchau	—	1	—	Mühlheim	—	1	—	Stollberg	—	—	1
Bredstedt	1	—	—	Gleiwitz	—	—	1	München	—	—	1	Stolp i. P.	—	—	1
Breslau	—	—	1	Gotha	—	1	—	Mylau	—	—	1	Tondern	—	—	1
Burg b. Magdeb.	—	1	—	Grevesmühlen	1	—	—	Neustadt a. d. H.	—	—	1	Urach	—	—	1
Chemnitz	—	—	1	Grünstadt	—	—	1	Ober-Ramstadt	—	—	1	Varel i. O.	—	—	1
Cöthen i. Anh.	—	1	—	Halberstadt	—	1	—	Oederan	—	1	—	Waiblingen	—	—	1
Crimmitschau	—	—	1	Hameln	—	—	1	Oblau	—	—	1	Weimar	—	—	1
Dietrichsdorf	—	—	1	Hannover	—	1	—	Ottendorf	—	—	1	Weißwasser	—	—	1
Dippoldiswalde	—	—	1	Havelberg	—	—	1	Pasing	—	1	—	Werden	—	—	1
Döbeln	—	—	1	Heidelberg	—	—	1	Plauen i. V.	—	—	1	Wernigerode	—	1	—
Dresden	—	1	—	Hirschberg	—	—	1	Preetz	—	—	1	Wiesbaden	—	1	—
Düben	—	—	1	Johanngeorgenst.	—	1	—	Ravensburg	—	—	1	Wildeshausen	—	—	1
Duisburg	—	—	1	Iserlohn	—	—	1	Regensburg	—	—	1	Wilhelmshaven	—	—	1
Ebersbach i. S.	—	—	1	Kirchberg i. S.	—	—	1	Reichenau i. S.	1	1	—	Worms	—	—	1
Elmshorn	—	—	1	Königslutter	—	1	—	Reichenhall-Bad	—	—	1	Wunsiedel	—	1	—
Emden	—	—	1	Kreuznach	—	—	1	Reutlingen	—	—	1	Zeulenroda	—	—	1
Eschwege	—	—	1	Kulmbach	1	—	—	Rosenheim	—	—	1	Zwickau	—	—	1
Eßlingen	—	—	1	Lägerdorf	—	1	—	Rostock	—	—	1				
Falkenstein i. V.	—	—	1	Landeshut i. Schl.	—	1	1	Saalfeld a. d. S.	—	—	1	Summa	4	27	83

Tabelle 13. Gesamtübersicht für die Jahre 1901—1912.

Jahr	Berichtet ist von: Kartellen	Berichtet ist von: Prozent aller Kartelle	Zahl der: angeschlossenen Gewerksch.	Zahl der: Mitglieder	Zahl der: nichtangeschlossenen Zweigvereine	Lokalvereine sind: in Kartellen	Lokalvereine sind: insgesamt	Lokalvereine sind: mit Mitgliedern	Einnahme ohne Streiksammlung Mk.	Ausgabe ohne Streikunterstützung Mk.	Streikunterstützung: aus der Kartellkasse Mk.	Streikunterstützung: aus Sammlungen Mk.
1901	319	90,00	3995	481 718	328	28	58	10 572	294 189	208 349	27 346	214 104
1902	365	93,00	4742	614 722	339	36	84	12 598	272 394	285 468	14 023	60 739
1903	387	93,50	5207	758 723	312	30	60	9 241	435 466	305 218	60 870	717 525
1904	405	93,50	5559	924 026	348	25	44	9 824	395 712	398 601	43 976	263 822
1905	465	96,90	6495	1 180 940	357	18	41	16 870	512 394	499 671	34 077	878 715
1906	526	95,10	7390	1 500 206	400	13	35	4 245	672 545	559 981	27 919	267 545
1907	558	95,06	7777	1 596 409	396	12	12	1 337	784 647	683 081	17 927	97 302
1908	606	97,27	8438	1 560 896	394	—	—	—	886 304	869 558	5 868	7 732
1909	619	94,65	8548	1 619 666	330	—	—	—	976 629	945 413	21 818	742 624
1910	656	95,91	8883	1 892 953	309	—	—	—	1 127 148	1 031 995	23 447	646 160
1911	691	97,74	9261	2 160 728	310	—	—	—	1 513 393	1 301 468	25 191	273 776
1912	717	96,38	9418	2 339 571	272	—	—	—	1 838 782	1 635 718	21 110	130 260

Tabelle 14. Ausgaben der Kartelle 1908—1912.

Es verausgabten für	1908 Kartelle	1908 Mk.	1909 Kartelle	1909 Mk.	1910 Kartelle	1910 Mk.	1911 Kartelle	1911 Mk.	1912 Kartelle	1912 Mk.
Agitation	484	84 427	508	91 715	529	104 205	541	105 928	548	99 746
Arbeitervertreterwahlen	240	29 322	266	34 121	264	34 967	263	28 342	288	43 053
Statistische Erhebungen	84	7 007	94	26 338	83	4 427	63	6 264	83	6 490
Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle	90	82 086	70	69 333	55	98 950	70	152 339	58	154 484
Herbergen und Arbeitsnachweis	78	14 739	112	28 971	114	26 534	133	38 770	144	58 560
Sekretariate und Auskunftsstellen	449	239 403	196	225 869	199	222 519	234	289 203	260	373 036
Bibliotheken und Lesehallen*)	—	—	408	57 993	453	74 708	502	93 160	507	111 567
Streiks (aus der Kartellkasse)	86	5 868	247	21 818	158	23 447	271	25 191	180	21 110
Verwaltung: Gehälter, Miete, Verwaltungsmaterial, Inserate usw.	522	189 058	540	184 345	568	181 737	602	208 438	616	235 538

*) Bis zum Jahre 1908 wurden die Ausgaben für Bibliotheken unter den Posten Sekretariate und Auskunftserteilung geführt.

Digitized by Google

Tabelle 15.

Ortsverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und Kartelle der christlichen Gewerkschaften.

Ort	Hirsch-Dunckersche Ortsverbände	Hirsch-Dunckersche Zahl der Ortsvereine	Christliche Gewerkschaftskartelle	Christliche Zahl der Gewerkschaften
Aachen	1	?	1	?
Aalen	—	—	1	?
Ahlen	—	—	1	4
Altenburg	1	3	—	—
Amberg	—	—	1	9
Ansbach	1	?	—	—
Antonienhütte	1	2	—	—
Apolda	1	2	—	—
Aschaffenburg	—	—	1	?
Aschersleben	1	2	—	—
Aue	1	?	—	—
Augsburg	1	?	1	?
Bamberg	—	—	1	?
Barmen	—	—	1	?
Barth	1	3	—	—
Bautzen	1	6	1	5
Beckum	—	—	1	6
Berlin	1	?	1	?
Beuthen	1	6	1	5
Biberach	1	5	1	3
Bieber	—	—	1	3
Bielefeld	—	—	1	?
Bitterfeld	1	2	—	—
Bocholt	1	2	1	5
Bochum	1	?	1	9
Bonn	—	—	1	13
Brandenburg	1	?	—	—
Braunschweig	—	—	1	?
Bremen	1	?	1	11
Bremerhaven	—	—	1	?
Breslau	1	11	1	14
Brieg	1	5	—	—
Bruchsal	—	—	1	3
Buer	1	?	1	14
Bunzlau	1	3	—	—
Burg	1	?	—	—
Cassel	—	—	1	?
Castrop	—	—	1	5
Chemnitz	1	9	—	—
Cöln	1	11	1	20
Cöthen	1	3	—	—
Colmar	—	—	1	?
Cottbus	1	4	—	—
Crefeld	1	6	1	14
Crimmitschau	1	2	—	—
Cüstrin	1	2	—	—
Danzig	1	6	1	9
Darmstadt	—	—	1	3
Delmenhorst	1	2	1	2
Döbeln	1	7	—	—
Dortmund	1	5	1	11
Dresden	1	?	—	—
Düren	1	?	1	?
Düsseldorf	1	4	1	16
Duisburg	1	5	1	?
Eberswalde	1	2	—	—
Eilenburg	—	—	1	?
Eisenach	1	2	1	5
Elbing	1	5	—	—
Erfurt	1	?	1	?
Erlangen	1	2	1	3
Essen	1	9	1	23
Euskirchen	—	—	1	4
Finsterwalde	1	?	—	—
Forchheim	—	—	1	4
Forst	1	3	—	—
Frankenthal	—	—	1	3
Frankfurt a. M.	1	6	1	11
Frankfurt a. O.	1	?	—	—
Freiburg i. Br.	—	—	1	?
Freiburg i. Schl.	1	5	—	—
Freising	—	—	1	?
Fürstenwalde	1	6	—	—
Fürth	1	6	1	?
Furtwangen	—	—	1	2
Gengenbach	—	—	1	3
Gladbeck	—	—	1	9
Glatz	1	5	1	5
Gleiwitz	1	?	1	?
Glogau	1	4	1	4
Göppingen	—	—	1	?
Görlitz	1	13	1	7
Göttingen	—	—	1	3
Gotha	1	2	—	—
Großenhain	1	4	—	—
Güstrow	—	—	1	?
Gütersloh	—	—	1	?
Guben	1	3	—	—
Hagen	1	14	1	13
Halle	—	—	1	?
Hamburg	1	?	1	?
Hamm	—	—	1	10
Hannover	1	?	1	?
Hattingen	1	3	1	4
Haynau	1	—	—	—
Heidelberg	1	4	1	?
Heidenheim	—	—	1	2
Heidingsfeld	—	—	1	2
Heilbronn	—	—	1	4
Helmbrechts	1	2	—	—
Helmstedt	—	—	1	3
Herford	—	—	1	?
Herne	1	2	1	5
Hildesheim	—	—	1	7
Hirschberg	1	7	—	—
Höchst	—	—	1	3
Hof	1	5	—	—
Homburg	—	—	1	3
Jauer	1	5	—	—
Jena	1	4	—	—
Jeßnitz	1	2	—	—
Ingolstadt	—	—	1	6
Insterburg	1	3	—	—
Iserlohn	—	—	1	3
Kaiserslautern	1	4	1	3
Kamen	1	3	—	—
Karlsruhe	1	6	1	9
Kattowitz	1	6	1	8
Kaufbeuren	—	—	1	5
Kempten	—	—	1	6
Kissingen	—	—	1	3
Kitzingen	—	—	1	2
Königsberg i. Pr.	1	?	1	?
Konstanz	—	—	1	?
Kronach	—	—	1	5
Lahr i. B.	—	—	1	?
Lambrecht	—	—	1	2
Landeshut (Schl.)	1	2	—	—
Landsberg a. W.	1	5	—	—
Langenberg	—	—	1	2
Langenöls	1	?	—	—
Lauban	1	4	—	—
Lauenburg i. P.	1	5	—	—
Leipzig	1	?	1	?
Liegnitz	1	11	1	3
Lindau	1	?	1	4
Lippstadt	1	2	1	8
Löbau	1	2	—	—
Lohr	—	—	1	2
Löwenberg	1	2	—	—
Ludwigshafen	—	—	1	?
Lübeck	1	?	—	—
Lüdenscheid	1	3	—	—
Lünen	1	5	—	—
Lütgendortmund	1	4	—	—
Magdeburg	1	19	1	5
Mainz	1	?	1	10
Mannheim	1	16	1	15
Markranstädt	1	?	—	—
Marktredwitz	—	—	1	?
Meißen	1	?	1	6
Melle	—	—	1	3
Memel	1	2	—	—
Memmingen	—	—	1	?
Merseburg	1	2	—	—
Miesbach	—	—	1	2
Mörs	—	—	1	?
Mühlhausen, Th.	—	—	1	3
Mülhausen, Els.	—	—	1	?
Mülheim a. d. R.	1	3	1	4
München	—	—	1	?
Münster i. W.	—	—	1	?
Neheim	—	—	1	2
Neumarkt, O.-Pf.	—	—	1	4
Neusalz	1	?	—	—
Neuß	—	—	1	6
Neustadt a. d. H.	1	3	1	4
Neustadt a. S.	—	—	1	3
Neuwied	1	5	1	4
Norden	—	—	1	4
Nürnberg	1	12	1	?
Oberhausen	1	8	1	?
Oeynhausen	—	—	1	5
Offenbach	—	—	1	9
Oggersheim	—	—	1	?
Oldenburg	1	3	1	?
Oschersleben	—	—	1	?
Osnabrück	—	—	1	8
Ostritz	—	—	1	?
Pasewalk	1	4	—	—
Pasing	—	—	1	2
Peine	—	—	1	2
Pforzheim	—	—	1	6
Pirmasens	1	2	1	2
Pirna	1	2	—	—
Plauen i. V.	1	2	—	—
Posen	—	—	1	7
Prenzlau	1	3	—	—
Putsnitz	1	3	—	—
Quedlinburg	1	?	—	—
Radeberg	1	3	—	—
Radolfzell	—	—	1	2
Raguhn	1	2	—	—
Rathenow	1	3	—	—
Ratibor	1	3	—	—
Ravensburg	—	—	1	6
Rawitsch	1	4	—	—
Recklinghausen	—	—	1	7
Regensburg	—	—	1	16
Reichenhall, Bad	—	—	1	7
Remscheid	—	—	1	4
Ronsdorf	—	—	1	4
Rosenheim	—	—	1	?
Roßlau	1	2	—	—
Roßwein	1	2	—	—
Roth	1	2	—	—
Saarbrücken	1	6	1	2
Sagan	1	5	—	—
St. Ludwig	—	—	1	?
Schlelz	—	—	1	?
Schneidemühl	1	3	1	1
Schönebeck a. E.	1	3	1	5
Schönlanke	1	2	1	4
Schramberg	1	6	1	5
Schw.-Gmünd	1	8	1	10
Schweidnitz	1	3	1	15
Schweinfurt	—	—	1	?
Schwelm	1	12	1	?
Schwerin a. W.	1	?	1	?
Seligenstadt	—	—	1	?
Senftenberg	1	2	—	—
Siegen	1	2	1	10
Singen	—	—	1	2
Soest	1	2	1	2
Solingen	—	—	1	?
Sommerfeld	1	2	—	—
Speyer	—	—	1	?
Spremberg	1	4	—	—
Sprottau	1	3	—	—
Staßfurt	1	2	—	—
Stettin	1	4	1	?
Stolp	1	2	1	?
Straßburg i. E.	—	—	1	?
Straubing	—	—	1	?
Striegau	1	6	1	?
Stuttgart	1	?	1	12
Thorn	1	6	1	?
Tilsit	1	3	1	?
Traunstein	—	—	1	?
Trier	—	—	1	?
Tuttlingen	—	—	1	?
Ulm	1	?	1	?
Betschau	1	4	—	—
Viersen	1	3	1	?
Villingen	—	—	1	?
Waldenburg	1	4	—	—
Waldkirch	—	—	1	?
Wanne	—	—	1	?
Weilheim	—	—	1	?
Weinheim	1	2	1	?
Weißenburg	1	7	1	?
Weißenfels	—	—	1	?
Werden	—	—	1	?
Wernigerode	—	—	1	?
Wesel	1	2	1	?
Wiesbaden	—	—	1	?
Wilhelmshaven	1	2	1	?
Witten	—	—	1	?
Worms	1	6	1	?
Würzburg	1	4	1	?
Zabrze	1	4	—	—
Zeitz	1	2	—	—
Zerbst	1	4	1	?
Zittau	1	4	1	?
Zweibrücken	1	2	—	—
Summa	155	515	154	717

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 5 Herausgegeben am 9. August **1913**

Inhalt.

	Seite
Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen im Deutschen Reich im Jahre 1912	133—164
Die Sekretariate	133
Die Verwaltung, Einrichtungen und Unterhaltung	133
Die Frequenz	135
Die Einnahmen und Ausgaben	136
Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle	137
Die Sekretariate und Auskunftstellen	138
Die gegnerischen Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen	138
Tabellen:	
1. Verwaltung, Einrichtungen und Unterhaltung der Arbeitersekretariate	140—141
2. Die Auskunftsuchenden, Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze	142—145
3. Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe	146—151
4. Persönliche Vertretungen und Resultate aus der Rechtsprechung	152—153
5. Kassenverhältnisse der Arbeitersekretariate	154—155
6. Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle	156—158
7. Die Organisationszugehörigkeit der Auskunft- und Rechtshilfesuchenden	159
8. Die Kartelle, die Rechtsauskunftstellen, die Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen	160
9. Die Arbeitersekretariate nach Bundesstaaten und Landesteilen	161
10. Die Frequenz der Arbeitersekretariate 1901—1912	161
11. Uebersicht über die Gebiete der Rechtshilfe und Auskunfterteilung der Sekretariate in den Jahren 1901—1912	162
12. Das Gebiet der Arbeiterversicherung in den Sekretariaten 1901—1912	163
13. Von den Sekretariaten angefertigte Schriftsätze 1901—1912	163
14. Die Frequenz der Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle 1905—1912	163
15. Sekretariate und Auskunftstellen 1911 und 1912	164

Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen im Deutschen Reich im Jahre 1912.

Die Statistik der Sekretariate und Rechtsauskunftstellen für das Jahr 1912 bietet, wie in den Vorjahren auch in diesem, das gewohnte erfreuliche Bild stetiger Vorwärtsentwickelung. Mit von Jahr zu Jahr wachsender Bedeutung haben die Rechtsschutzeinrichtungen der organisierten Arbeiterschaft, der Centralverbände, heut eine Stellung im Rechtsleben Deutschlands erlangt, ohne die eine Wahrnehmung der Rechtsinteressen der breiten Masse auf den verschiedensten Gebieten nicht denkbar wäre. Sie, die Rechtsschutzeinrichtungen der Gewerkschaften, sind heut der Anwalt der Arbeiter, und nicht nur der Arbeiter allein, sondern eines erheblichen Teiles der Minderbemittelten überhaupt. Wem Zahlen allein nicht beweisen, der mag nur einen Blick in die Arbeiterrechts-Beilage des „Correspondenzblattes" werfen oder die Berichte der Sekretariate verfolgen. Er mag sich die Bestrebungen der Gegner und ihre Erfolge näher betrachten um zu erkennen, daß hier ein festgefügter Bau geschaffen ist, der Schutz und Trutz weithin gebietet. Soweit Zahlen gesammelt werden konnten, zeigen sie ein Vorwärts auf allen Gebieten.

Die Sekretariate.

An drei Orten wurden die bestehenden Auskunftstellen in Sekretariate umgewandelt. Es sind dies: Lauban in Schlesien, Bad Reichenhall und Schweinfurt in Bayern. Die Sekretariate Barmen und Elberfeld haben sich vereinigt. Das Sekretariat Nordhausen wird nicht mehr als Sekretariat, sondern als Auskunftstelle geführt, so daß der Bericht mit 120 Sekretariaten gegen 119 im Vorjahre abschließt.

Von den bestehenden 120 Sekretariaten sind die Einrichtungen in Aachen, Castrop, Gladbeck, Hamborn, Helbra, Lugau i. S., Lünen a. d. L., Neurode, Oberhausen, Recklinghausen, Senftenberg, Waldenburg i. Schl. und Zeitz Rechtsschutzbureaus des Bergarbeiterverbandes. Zu den Einrichtungen in Lugau, Recklinghausen und Waldenburg i. Schl. tragen die Gewerkschaften bzw. das Kartell zu den Kosten bei. Am Rechtsschutzbureau Neurode ist die Partei beteiligt. Elf von diesen Einrichtungen erteilen auch anderen Personen, nicht nur Bergarbeitern oder deren Angehörigen, Auskunft.

Von den Sekretariaten bestehen seit:

1894	1 Sekretariat	1904	13 Sekretariate
1895	1 „	1905	15 „
1897	1 „	1906	14 „
1898	5 Sekretariate	1907	9 „
1899	7 „	1908	8 „
1900	4 „	1909	7 „
1901	7 „	1910	6 „
1902	4 „	1911	6 „
1903	3 „	1912	3 „

Angaben über das Gründungsjahr fehlen von sechs Sekretariaten.

Eine Darstellung der Verteilung der Sekretariate auf die einzelnen Provinzen und Landesteile ist in Tabelle 9 auf Seite 161 gegeben. Die Tabelle 8 auf Seite 160 zeigt eine Gegenüberstellung der Kartelle mit den angeschlossenen Gewerkschaften und Mitgliedern und der gesamten Rechtsschutzeinrichtungen mit den erteilten Auskünften und angefertigten Schriftsätzen.

Die Verwaltung, Einrichtung und Unterhaltung.

Die Entwickelung der Sekretariate als ureigene Einrichtungen der Gewerkschaften, von diesen unterhalten und der alleinigen Kontrolle derselben unterstellt, nimmt ständig seinen Fortgang. Der Anteil der Sekretariate, welche den Kartellen unterstanden und von diesen verwaltet wurden, betrug 1909 46 Proz., stieg 1910 auf 50, 1911 auf 52 und betrug 1912 fast 56 Proz. aller Sekretariate, ausschließlich derjenigen, welche dem Bergarbeiterverband oder der Generalkommission unterstanden. Für 37 Sekretariate bestand eine besondere Verwaltungskommission. 12 Sekretariate verwaltete der Bergarbeiterverband. Die Verwaltung des Sekretariats Coburg wird durch ein Kuratorium, bestehend aus je einem Vertreter des Staates und der Gemeinde und je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, besorgt. Itzehoe wird von der Parteiorganisation, Saarbrücken von der Generalkommission verwaltet.

Die an Zahl umfangreichste Tätigkeit der Sekretariate, die Auskunfterteilung, geschieht in 86 Sekretariaten an alle Auskunftsuchende, die sich an das Sekretariat wenden. 62 von diesen Sekretariaten gewähren auch allen Personen, welche sich

Digitized by Google

an das Sekretariat wenden, weitere Rechtshilfe, gleichviel ob dieselben organisiert sind oder nicht, auch ohne Rücksicht darauf, welcher Organisation sie angehören, ohne Rücksicht auf die Person, ob Arbeiter, selbständiger Handwerker oder sonst einer sozialen Stellung angehörig. Neun Sekretariate gewähren allen Personen ohne Ausnahme nur Auskunft. Das Sekretariat Ansbach gewährt Rechtshilfe nur Arbeitern und Minderbemittelten. Brandenburg gewährt Rechtshilfe nur Organisierten, Invaliden, Witwen und ähnlichen Unbemittelten. Das Sekretariat Erfurt gewährt Rechtshilfe neben den Organisierten den Invaliden, Witwen, Landarbeitern und Hausangestellten. Das Sekretariat Dortmund gewährt Rechtshilfe nur Organisierten, die Sekretariate Dresden, Magdeburg und München üben die gleiche Praxis, weichen jedoch in Ausnahmefällen auch davon ab und gewähren in solchen Fällen auch Unorganisierten Rechtsschutz. Das Sekretariat Dresden-Döhlen gewährt nichtorganisierten Organisationsfähigen nur Auskunft. Kattowitz, Meißen und Vegesack gewährt Rechtshilfe nur Organisierten, deren Angehörigen und Nichtorganisationsfähigen. In Mülhausen i. Els. erhalten Rechtshilfe nur Organisierte und deren Angehörige. Die Sekretariate Lauban, Rosenheim und Straßburg weisen diejenigen Organisierten, welche einer dem Sekretariat nicht angeschlossenen Organisation angehören, zurück, obwohl sie sonst Unorganisierten Auskunft und Rechtshilfe gewähren. Die dem Sekretariat nicht angeschlossenen Organisationen angehörigen Mitglieder werden noch in 17 Sekretariaten zurückgewiesen. Es sind dies Sekretariate, die den Kreis ihrer Tätigkeit auf gewerkschaftlich Organisierte, deren Angehörige und Nichtorganisationsfähige, oder gewerkschaftlich oder politisch Organisierte, deren Angehörige und Nichtorganisationsfähige beschränkt haben. Nur an gewerkschaftlich Organisierte, deren Angehörige oder Nichtorganisationsfähige erteilen 13 Sekretariate Auskunft und gewähren Rechtshilfe. Aachen, eine Einrichtung des Bergarbeiterverbandes, erteilt nur Mitgliedern desselben Auskunft und Rechtshilfe; das Sekretariat Rostock an die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen, Nichtorganisationsfähigen und diejenigen Mitglieder sozialdemokratischer Vereine, für welche eine gewerkschaftliche Organisation nicht in Frage kommt. Waldenburg in Schlesien gewährt gewerkschaftlich Organisierten, deren Angehörigen und Nichtorganisationsfähigen Auskunft und Rechtshilfe, weicht jedoch hiervon auch in Ausnahmefällen ab. 18 Sekretariate erteilen Auskunft und gewähren Rechtshilfe nur gewerkschaftlich oder politisch Organisierten, deren Angehörigen und Nichtorganisationsfähigen. Die Sekretariate Bayreuth und Lugau i. S. weichen in Ausnahmefällen von dieser Regel ab.

Allen Organisierten ohne Unterschied wird Auskunft und Rechtshilfe in 92 Sekretariaten gewährt. Vier Sekretariate gewähren allen Organisierten nur Auskunft. In Barmen-Elberfeld und Lugau i. S. wird nur den Freiorganisierten Auskunft erteilt und Rechtshilfe gewährt.

43 Sekretariate haben Nebenstellen eingerichtet, halten also an mehr als einer Stelle Sprechstunden ab.

An zwei Stellen erteilen Auskunft 21 Sekretariate, an drei Stellen 11, an vier Stellen 4, an fünf Stellen 3, an 6, 7, 14 und 26 Stellen je ein Sekretariat.

Vertretung vor Gerichten, jene wichtige und hohe Arbeitsleistung beanspruchende Tätigkeit wird von 107 Sekretariaten, also fast von allen übernommen. Von den verbleibenden 13 Sekretariaten übernehmen persönliche Vertretung zwei in Ausnahmefällen. Auch da, wo persönliche Vertretungen nicht übernommen werden können, werden Vertretungen vor dem Reichsversicherungsamt dem Centralarbeitersekretariat übertragen.

Ueber Nichtzulassung zur Vertretung berichten die Sekretariate Magdeburg, Saarbrücken und Straßburg. Ueber Vernehmungen, Strafmandate auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung und Anklagen berichten die Sekretariate Dresden-Döhlen, Guben, Hildesheim, Remscheid, Stuttgart und Waldenburg i. Schl. Eine Bestrafung oder Verurteilung erfolgte nur in einem Falle wegen Beleidigung eines Gelben zu einem Monat Gefängnis. In den anderen Fällen war Zurücknahme des Strafmandates, Vergleich, Einstellung des Verfahrens oder Freispruch das Resultat behördlicher und staatsanwaltlicher Fürsorge. Ist das Resultat im Verhältnis zu den aufgewandten Bemühungen auch recht dürftig ausgefallen, so zeigt es doch aus welcher Richtung der Wind den Arbeitersekretariaten immer noch weht. Der Sekretär in Marktredwitz wurde mit einer Beleidigungsklage von seiten des Vorsitzenden des christlichen Keramarbeiterverbandes beglückt. Die Sache endete mit einem Vergleich.

Die Uebermittelung von Beschwerden übernehmen 115 Sekretariate. Zwei Sekretariate, welche diese Vermittelung nicht übernehmen, sind Einrichtungen des Bergarbeiterverbandes. Statistiken fertigen 75 Sekretariate an. Das Sekretariat Wiesbaden übernimmt derartige Arbeiten nur in Ausnahmefällen. Agitation oder andere gewerkschaftliche Arbeiten erledigen 84 Sekretariate. An mehreren Orten, wo letztere Tätigkeit von den Arbeitersekretariaten nicht ausgeübt wird, besteht ein besonderes Gewerkschaftssekretariat.

Die Unterhaltung der Sekretariate geschieht an 56 Orten durch das Kartell allein. In Herford zahlt das Kartell neben den besonderen Beiträgen der Mitglieder einen bestimmten Zuschuß. Für das Sekretariat Rostock, welches seinen Wirkungskreis über ganz Mecklenburg erstreckt, werden von den Mitgliedern in Rostock 96, von den anderen Mitgliedern 60 Pf. Beitrag erhoben; die Landarbeiter zahlen nur 32 Pf. Nebendem werden Beiträge von den Organisationen für das Sekretariat gezahlt, und zwar von solchen, die von ihren Mitgliedern keine besonderen Beiträge für das Sekretariat erheben, ferner erhält das Kartell einen Beitrag aus der Kartellkasse. An 26 Orten hat dies Sekretariat im Jahre 1912 Sprechstunden abgehalten. Zuschüsse aus Kartellkassen erhalten noch die Rechtsschutzbureaus des Bergarbeiterverbandes Waldenburg i. Schl. und Lugau i. S. und das Sekretariat Harburg a. d. E. Letzteres Sekretariat erhält den Zuschuß aus der Kartellkasse Hamburg.

Durch besondere Beiträge der Organisationen allein werden 27 Sekretariate unterhalten. In Freiberg, Lauban i. Schl. und Offenbach, wo ebenfalls Beiträge der Organisation für das Sekretariat gezahlt werden, werden auch besondere Beiträge von den Mitgliedern erhoben. An diesen Orten erheben nicht alle Organisationen besondere Beiträge für das Sekretariat von ihren Mitgliedern, sondern entnehmen die betreffenden Summen ihren Lokalkassen.

Die besonderen Beiträge, die an 21 Orten für die Sekretariate von den Mitgliedern erhoben werden, bewegen sich zwischen 20 und 120 Pf.

Vom Bergarbeiterverband allein werden neun Sekretariate unterhalten. Zwei weitere unterhält

Digitized by Google

der Bergarbeiterverband fast vollständig, für das Sekretariat Lugau i. S. zahlt das dortige Kartell das Porto, für das Sekretariat in Recklinghausen wird von den beteiligten Organisationen 40 Pf. pro Mitglied und Jahr an den Bergarbeiterverband gezahlt. Das Sekretariat Neurode i. Schl. unterhält der Bergarbeiterverband und die Parteiorganisation gemeinschaftlich. Das Sekretariat Waldenburg in Schlesien wird zu zwei Dritteln vom Bergarbeiterverband und zu einem Drittel vom Kartell unterhalten. Die Sekretariate Kattowitz und Saarbrücken werden vollständig von der Generalkommission unterhalten, das Sekretariat Marktredwitz zum größten Teil. Zuschüsse zahlte die Generalkommission drei Sekretariaten, und zwar Lauban i. Schl., M.-Gladbach und Pirna. Bestimmte Zuwendungen von Parteiorganisationen erhielten 40 Sekretariate, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 11. Einen Zuschuß aus Gemeindemitteln erhält das Sekretariat Rüstringen-Wilhelmshaven. Das Sekretariat Coburg wird vollständig aus Staats- und Gemeindemitteln unterhalten.

Die Frequenz.

Die andauernde Steigerung der großen Zahlen der Sekretariate, die Zahl der Auskunftsuchenden und die Zahl der erteilten Auskünfte hat auch im Berichtsjahr standgehalten. Die nachfolgende Aufstellung zeugt von ständig zunehmendem Vertrauen, von immer zunehmendem Bedürfnis und von ständig wachsender Bedeutung.

Jahr	Berichtende Sekretariate	Auskunftsuchende	Zunahme in Proz.	Erteilte Auskünfte	Zunahme in Proz.
1901	29	167 363	—	173 548	—
1902	32	195 679	16,91	197 927	14,04
1903	36	200 575	2,50	205 906	4,03
1904	48	226 260	12,80	238 540	15,84
1905	67	283 767	25,41	295 374	23,82
1906	83	365 132	28,67	382 261	29,41
1907	96	419 832	14,98	438 213	14,63
1908	103	488 895	16,45	515 039	17,53
1909	112	543 304	11,12	569 246	10,52
1910	112	579 085	6,58	610 897	7,32
1911	119	627 028	8,27	658 958	7,86
1912	120	672 499	7,25	706 788	7,26

Von 167 363 auf 672 499 stieg in den 12 Jahren, für welche Berichte vorliegen, die Zahl der Auskunftsuchenden, welche sich an die Sekretariate wandten, eine Steigerung von 301,8 Proz. Die Steigerung des letzten Jahres mit 7,25 Proz. reiht sich würdig den Vorjahren an. Von den insgesamt 672 499 Auskunftsuchenden des letzten Jahres waren 636 815 oder 94,7 Proz. aller Auskunftsuchenden Arbeiter oder Angehörige von solchen. 33 169 waren selbständige Handwerker, selbständige Gewerbetreibende, Arbeitgeber oder sonst Angehörige anderer sozialen Stände. Diese Ziffer weist gegen das Vorjahr eine Zunahme von 2319 auf, sie stieg also um 7,52 Proz. Auch die Zahl der Fälle, in welchen sich Behörden, Vereine oder Korporationen an die Sekretariate wandten, ist gestiegen, und zwar von 2223 auf 2515. Von allen Auskunft- und Rechtshilfesuchenden, welche sich an die Sekretariate wandten, wohnten 493 133 oder 75,3 Proz. der Gesamtheit am Sitze der Sekretariate, 166 163 = 24,7 Proz. kamen aus anderen Orten. Weite Wege werden von der Landbevölkerung oft zurückgelegt, um Hilfe in der Not zu erlangen. Gewerkschaftlichen Organisationen gehörten von den Auskunftsuchenden 484628 Personen an, 72,3 Proz. aller Personen, welche sich an die Sekretariate wandten, wobei zu beachten ist, daß im Sekretariat Coburg Aufzeichnungen über die Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation nicht gemacht werden. Die Tabelle 7 auf Seite 159 gibt einen Ueberblick über die Organisationszugehörigkeit der Auskunftsuchenden. Die Tabelle ergibt, daß 2297 gewerkschaftlich organisierte Auskunftsuchende Organisationen angehörten, welche nicht der Generalkommission angeschlossen sind, auch zur Unterhaltung der Sekretariate nicht beisteuern. Gleichzeitig gibt die Tabelle 7 für 67 Sekretariate einen Ueberblick darüber, welchen Organisationen die gewerkschaftlich organisierten Auskunftsuchenden angehörten, die neben der Auskunft weitere Rechtshilfe erhielten. Die meist sehr umfangreiche Arbeitslast der Sekretariate hat es noch nicht zugelassen, daß alle Sekretariate hierüber Aufzeichnungen machen.

Die Zahl der erteilten Auskünfte stieg in den 12 Jahren von 1901—1912 von 173 548 auf 706 788, also um 307,3 Proz. Die Zunahme des letzten Jahres betrug 47 830, was einer Steigerung um 7,26 Proz. gleichkommt. Von allen Auskünften wurden 670 414 mündlich, 36 374 = 5,15 Proz. der Gesamtheit mußten schriftlich erledigt werden. Die Anzahl der angefertigten Schriftsätze stieg wiederum erheblich, und zwar von 150 050 auf 174 998, also um 16,62 Proz. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß doppelte oder dreifache Ausfertigungen nur als ein Schriftsatz gezählt worden sind.

Um eine leichtere Vergleichsmöglichkeit der einzelnen Sekretariate untereinander zu schaffen, ist nachstehend eine Uebersicht nach Monatsdurchschnitten gegeben und die Zahl der im Durchschnitt pro Monat erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze gegenübergestellt. Zu beachten ist hierbei, daß diese Zahlen allein nicht einen vollständigen Einblick in die Arbeitstätigkeit aller Sekretariate schaffen, da in solchen Sekretariaten, wo persönliche Vertretungen übernommen wurden, diese oft einen erheblichen Aufwand von Zeit erfordern, weiter ein Teil der Sekretariate mehr oder minder mit gewerkschaftlichen Arbeiten beschäftigt ist. Auch ist zu beachten, daß ein Teil der Sekretariate an mehreren Stellen Auskunft erteilt.

Es erteilten Auskünfte und fertigten Schriftsätze an im Monat (in Klammern die Zahlen der Auskünfte und Schriftsätze im Jahre 1911) Frankfurt am Main 2895 = 768 (2806 = ?), Berlin 2365 = 471 (2227 = 446), Hannover 1691 = 406 (1530 = 367), Kiel 1610 = 456 (1535 = 430), Hamburg 1509 = 143 (1364 = 131), Nürnberg 1459 = 52 (1484 = 68), Mannheim 1409 = 343 (1285 = 314), Düsseldorf 1409 = 273 (1416 = 238), Cöln a. Rh. 1362 = 313 (1289 = 249), Leipzig 1318 = 111 (995 = 92), Stuttgart 1285 = 134 (1165 = 135), Lübeck 1235 = 296 (1308 = 275), München 1210 = 319 (1005 = 183), Dresden 1164 = 149 (1093 = 142), Bremen 1155 = 130 (1153 = 146), Breslau 1134 = 406 (1058 = 353), Magdeburg 1054 = 244 (950 = 216), Halle a. S. 1016 = 252 (906 = 240), Chemnitz 938 = 147 (895 = 170), Braunschweig 895 = 108 (842 = 108) und Stettin 829 = 263 (678 = 244). Zwischen 800 und 700 Auskünfte im Monat haben 9 (5) Sekretariate (in Klammern die Zahlen für 1911) erteilt, es sind dies die Sekretariate Barmen-Elberfeld, Bielefeld, Bochum, Bremerhaven, Crefeld, Dortmund, Essen, Harburg a. d. E. und Königsberg. Zwischen 700 und 600 Auskünfte erteilten 2 (5) Sekretariate, und zwar Brandenburg und Waldenburg i. Schl., zwischen 600 und 500 3 (5) und zwar Gelsenkirchen, Karlsruhe und Pforzheim. Von 500 bis 400 Auskünfte im Monat erteilten 10 (6), von 400 bis 300 20 (19) Sekretariate.

Digitized by Google

Weniger als 300 Auskünfte im Monat erteilten 55 (59) Sekretariate, wovon 20 (23) zwischen 300 und 200, 19 (20) zwischen 200 und 100, 16 (16) Sekretariate hatten unter 100 erteilte Auskünfte im Monat aufzuweisen. Von denjenigen Sekretariaten, die weniger als 800 Auskünfte im Durchschnitt pro Monat erteilt hatten, haben mehr als 100 Schriftsätze 32 Sekretariate angefertigt. Mehr als 150 Schriftsätze pro Monat fertigten von den Sekretariaten, welche weniger als 800 Auskünfte im Monat erteilten, an: Dortmund und Waldenburg i. Schl. je 276, Barmen-Elberfeld 260, Essen 252, Bochum 236, Königsberg i. Pr. 211, Gelsenkirchen 209, Kattowitz 192, Crefeld 190, Gladbeck 187, Rosenheim 170, Straßburg i. Els. 167 und Pforzheim 155.

In welche Gebiete die erteilten Auskünfte entfielen, zeigt Tabelle 3 auf den Seiten 146 bis 151. Arbeiterversicherung und bürgerliches Recht umfassen die Haupttätigkeit der Sekretariate. Zusammen umfassen beide Gebiete 60,4 Proz. aller erteilten Auskünfte.

Bürgerliches Recht mit 216 766 erteilten Auskünften = 30,7 Proz. der Gesamtheit steht an erster Stelle, ihm folgt die Arbeiterversicherung mit 209 971 = 29,7 Proz. Wie die Spezialtabelle 12 auf Seite 163 zeigt, entfielen von den auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung liegenden Auskünften auf die Unfallversicherung 121 402 = 57,8 Proz., auf Krankenversicherung 37 759 = 18,0 Proz., auf Knappschaftswesen 5270 = 2,5 Proz., auf Invalidenversicherung 45 540 = 21,7 Proz. Unter letzteren befinden sich die Auskünfte, welche die Privatangestelltenversicherung betrafen, mit 670 erteilten Auskünften. An dritter Stelle folgt Gemeinde- und Staatsangelegenheiten mit 103 488 = 14,6 Proz. der erteilten Auskünfte. Alsdann Arbeits- und Dienstvertrag mit 97 692 = 13,8 Proz. Auf das Gebiet Strafrecht entfielen 45 571 = 6,4 Proz. der erteilten Auskünfte, auf die Privatversicherung 8785 = 1,2 Proz. Von den noch verbleibenden Auskünften entfielen auf Arbeiterbewegung 6575 = 0,9 Proz., Handels- und Gewerbesachen 4718 = 0,7 Proz., Vereins- und Versammlungsrecht 2145 = 0,3 Proz. und auf Sonstiges 11 077 = 1,6 Proz.

In den zwölf Jahren, für welche statistische Aufzeichnungen vorliegen, wandten sich, wie Tabelle 10 auf Seite 161 ausweist, in 4 769 420 Fällen Auskunftsuchende an die Arbeitersekretariate, in 89,3 Proz. waren dies Arbeitgeber oder Angehörige von solchen. Die Prozentziffer der gewerkschaftlich organisierten Personen, welche sich an die Sekretariate wandten, stieg in dieser Zeit von 44,6 auf 72,3. Insgesamt 4 992 697 Auskünfte und Rechtshilfen konnten in dieser Zeit gewährt werden. Leider lassen sich die hiermit verbundenen Erfolge, die Unsummen erstrittener Renten, Lohnforderungen und ähnliches nicht in Zahlen wiedergeben. Sie lassen sich nicht einmal schätzen, und doch reden diese Zahlen vom positiven Wirken der organisierten Arbeiterschaft in beredter Sprache. Von den in den zwölf Jahren geleisteten Auskünften und Rechtshilfen entfallen auf die Arbeiterversicherung 1 485 879 = 29,8 Proz., auf Bürgerliches Recht 1 474 570 = 29,6 Proz., auf Arbeits- und Dienstvertrag 736 059 = 14,8 Proz., Gemeinde- und Staatsangelegenheiten betrafen 662 406 = 13,3 Proz. Strafrecht 331 675 = 6,7 Proz., die Arbeiterbewegung betrafen 70 731 = 1,4 Proz., Privatversicherung 59 600 = 1,2 Proz., Handels- und Gewerbesachen 30 193 = 0,6 Proz., Vereins- und Versammlungsrecht 12 349 = 0,2 Proz. und 120 117 = 2,4 Proz. der Auskünfte und Rechtshilfen betrafen andere unter Sonstiges gezählte Angelegenheiten. 1 213 745 Schriftsätze wurden in den zwölf Jahren intensiver Tätigkeit von den Sekretariaten angefertigt.

Von den 174 998 im Jahre 1912 angefertigten Schriftsätzen betrafen 32,6 Proz., also 57 058, die Arbeiterversicherung. Wie auch in den Vorjahren der Hauptteil aller Schriftsätze. Gemeinde- und Staatsangelegenheiten betrafen 20,4 Proz. = 35 737, 15,3 = 26 819 betrafen Bürgerliches Recht, 9,7 = 17 060 den Arbeits- und Dienstvertrag, 5,1 = 8982 Strafrecht und 7,5 = 13 200 betragen sonstige Sachen.

Die Zahl der von den Sekretariaten wahrgenommenen persönlichen Vertretungen bewegt sich in der gleichen Höhe wie im Vorjahre. 6417 persönliche Vertretungen haben stattgefunden, davon der größte Teil, und zwar 4065, vor dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, darunter sind auch einige Vertretungen vor dem Oberversicherungsamt, vor den Knappschaftsgerichten und dem Schiedsgericht für Staatseisenbahnen gezählt. Vor dem Reichsversicherungsamt hatte das Sekretariat Berlin 327, das Sekretariat Dessau eine direkte Vertretung. Vor den Landesversicherungsämtern wurden 163 Vertretungen wahrgenommen. Vor dem Gewerbe- bzw. Kaufmannsgericht wurden in 1006 Fällen Rechtshilfesuchende vertreten, in zwei Fällen vor dem Innungsschiedsgericht. Vertretungen vor dem Amtsgericht wurden 598 ausgeübt, 14 vor dem Gemeindegericht. Vertretungen vor den Verwaltungsbehörden und -gerichten haben 241 stattgefunden. 7351 Termine mußten zur Erledigung dieser persönlichen Vertretungen wahrgenommen werden. Eine Zahl, die von einer stattlichen Arbeitsleistung berichtet. Die höchste Zahl persönlicher Vertretungen hat wie in den Vorjahren das Sekretariat München aufzuweisen. Während es in bezug auf die Zahl der erteilten Auskünfte erst an 13. Stelle steht, steht es hier mit 788 persönlichen Vertretungen an erster Stelle. An zweiter und dritter Stelle folgen dann Wiesbaden mit 485 und Berlin mit 473 persönlichen Vertretungen. Alsdann folgen Karlsruhe mit 304, Hannover mit 288, Magdeburg mit 266, Cöln a. Rh. mit 194, Würzburg mit 186, Mannheim mit 181, Pforzheim mit 163, Cassel mit 151, Straßburg i. Els. mit 126, Mainz mit 116, Rostock mit 113, Hildesheim mit 112, Lübeck mit 107, Nürnberg mit 104 und Bayreuth und Mülhausen i. Els. mit je 102. Mehr als 50 bis zu 99 persönliche Vertretungen hatten 14 Sekretariate übernommen. Bei weiteren 69 Sekretariaten betrug die Zahl der übernommenen Vertretungen weniger als 50.

Der Ausgang der vertretenen Rechtsfälle wurde den Sekretariaten in 23 499 vertretenen Rechtsfällen bekannt, wovon 17 018 erfolgreich, 6481 erfolglos waren. Von den mit Erfolg vertretenen Rechtsfällen betrafen 5916 = 25,18 Proz. die Unfallversicherung, 1285 = 5,47 Proz. das Kranken- und Knappschaftswesen, 1283 = 5,46 Proz. die Invalidenversicherung und 2761 = 11,75 Proz. den Arbeits- und Dienstvertrag.

Die Einnahmen und Ausgaben.

Ueber Einnahmen und Ausgaben haben 104 Sekretariate berichtet. Für vier weitere Sekretariate konnten Angaben der Kartellstatistik entnommen

Digitized by Google

werden, so daß für insgesamt 108 Sekretariate Angaben über die Aufwendungen, welche diese erforderten, vorliegen. Mit Angaben fehlen, wie die Tabelle 5 auf den Seiten 154 u. 155 zeigt, die Sekretariate Freiburg i. Br., Görlitz, Heidelberg, München und Stuttgart. Ferner der größere Teil der Rechtsschutzeinrichtungen des Bergarbeiterverbandes, und zwar Aachen, Gladbeck, Helbra, Lünen a. d. L., Neurode, Senftenberg und Zeitz. Die gesperrt gesetzten fehlten auch im Vorjahre. Geben die in Tabelle 5 angegebenen Ziffern, da für 12 Einrichtungen Zahlen fehlen, auch kein absolut lückenloses Bild, so lassen sie doch Vergleiche mit den Vorjahren zu, da es fast immer dieselben Sekretariate sind, die hier mit Angaben fehlen.

607 115 Mk. vereinnahmten die 108 in Tabelle 5 aufgezählten Sekretariate, welcher Einnahme eine Ausgabe von 575 392 Mk. gegenübersteht. Die nachgewiesene Gesamteinnahme stieg gegen das Vorjahr um 50 742 Mk., die Gesamtausgabe um 62 474 Mk. Ein Sekretariat ist an dieser Nachweisung mehr beteiligt als wie im Vorjahre, welche für 107 Sekretariate Angaben brachte.

Von den Gesamteinnahmen wurden 76,44 Proz. von den Kartellen und beteiligten Organisationen aufgebracht. Werden diesen Summen noch die Zuwendungen von der Generalkommission, den Parteiorganisationen und den sonstigen Arbeiterunternehmungen zugezählt, so steigt die Prozentziffer der Gesamteinnahmen der Sekretariate, von Organisationen der Arbeiter aufgebracht, auf 81,79 Proz. Nur 15,05 Proz. der Gesamteinnahmen stammen aus besonderen Beiträgen der Mitglieder. Aus den Kartellkassen erhielten die Sekretariate 248 283 Mark, 47 175 Mk. mehr als im Vorjahre. Fast also die gesamte Mehreinnahme gegen das Vorjahr ging den Sekretariaten aus den Kartellkassen zu. Dort, wo besondere Einnahmen und Ausgaben für die Sekretariate nicht angegeben worden sind, die Kartellstatistik aber einen Nachweis der Aufwendungen der Kartelle für die Sekretariate bringt, wurden 50 393 Mark für dieselben aufgewendet; demnach wurden insgesamt 298 676 Mk. von den Kartellen für die Sekretariate aufgebracht. Aus Beiträgen der beteiligten Organisationen vereinnahmten die Sekretariate 165 403 Mk., aus laufenden Beiträgen der Mitglieder 91 384 Mk. Von den Zuwendungen, welche insgesamt 36 402 Mk. betrugen, waren von der Generalkommission 14 749 Mk., von den Parteiorganisationen 13 495 Mk. und von sonstigen Arbeiterunternehmungen 4258 Mk. Das Sekretariat Coburg wird vollständig aus Staats- und Gemeindemitteln unterhalten, es wurden hierfür rund 2800 Mk. aufgewandt. Das Sekretariat Rüstringen-Wilhelmshaven erhält einen Zuschuß aus Gemeindemitteln in Höhe von 1100 Mk. Für Gebühren, Ersatz von Unkosten usw. wurden 15 250 Mk. vereinnahmt.

Die Gesamtausgaben von 575 392 Mk. verteilen sich auf: Gehälter und persönliche Entschädigungen 352 848 Mk., Bureaumiete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung 66 307 Mk., Bibliothek, Handbücher und Drucksachen 41 335 Mk., sonstige Ausgaben wie Porto und dergleichen 64 509 Mk. Für 50 393 Mk. fehlen nähere Angaben.

Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle.

Wie bei den Sekretariaten haben auch bei den Auskunftstellen die Frequenzziffern eine abermalige Zunahme aufzuweisen. Wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich, stieg die Zahl der vorhandenen Auskunftstellen von 198 auf 211. Die Zahl der erteilten Auskünfte weist gegen das Vorjahr eine Zunahme von 9,30 Proz. auf. Noch stärker tritt die Vorwärtsentwickelung bei den persönlichen Vertretungen und angefertigten Schriftsätzen in Erscheinung. Die angefertigten Schriftsätze stiegen von 15 579 auf 18 748, also um 3169 = 20,34 Proz. Persönliche Vertretungen wurden von den Auskunftstellen 994 gegen 872 im Vorjahre wahrgenommen, 122 = 13,99 Proz. mehr als im Vorjahr.

Jahr	Auskunftstellen vorhandene	Auskunftstellen berichtende	Erteilte Auskünfte	Zunahme in Prozenten
1905	111	91	20 572	—
1906	116	102	22 167	7,7
1907	132	123	26 272	18,5
1908	157	150	36 618	39,4
1909	172	160	40 226	1,0
1910	203	186	46 346	15,2
1911	198	184	47 367	2,2
1912	211	195	51 772	9,3

Das Gründungsjahr ist von 187 Auskunftstellen angegeben, von diesen bestanden seit: 1893 = 1, 1896 = 1, 1897 = 1, 1898 = 1, 1899 = 2, 1900 = 7, 1901 = 4, 1902 = 7, 1903 = 5, 1904 = 10, 1905 = 12, 1906 = 12, 1907 = 18, 1908 = 16, 1909 = 15, 1910 = 28, 1911 = 20 und 1912 = 27.

Der größere Teil der Auskunftstellen erteilt unentgeltliche Auskunft an alle Auskunftsuchende. 178 Auskunftstellen übten im Jahre 1912 diese Praxis. 33 Auskunftstellen erteilen unentgeltliche Auskunft nur an Gewerkschaftsmitglieder. Von letzteren erteilt die Auskunftstelle Cöthen unentgeltliche Auskunft auch Parteimitgliedern, Hirschberg in Schlesien auch den Angehörigen von Gewerkschaftsmitgliedern. Vom Kartellvorsitzenden wird die Auskunft in 54 Auskunftstellen erteilt, in 127 Auskunftstellen haben andere Personen die Besorgung der von der Auskunftstelle zu erledigenden Tätigkeit übernommen. In 30 Auskunftstellen erledigen diese Tätigkeit mehrere Personen abwechselnd oder nebeneinander. Schriftliche Auskünfte erteilen neben den mündlichen 188 Auskunftstellen.

Von den insgesamt 51 772 von 195 Auskunftstellen erteilten Auskünften betrafen 14 487 = 27,98 Proz. die Arbeiterversicherung. 7295 = 14,09 Proz. betrafen den Arbeits- und Dienstvertrag, 10 095 = 19,50 Proz. Bürgerliches Recht, 7119 = 13,75 Proz. Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, 2864 = 5,53 Proz. Strafrecht. Die Arbeiterbewegung betrafen 1674 = 3,23 Proz., Privatversicherung 1113 = 2,15 Proz.; 3380 = 6,53 Proz. waren Auskünfte, welche andere Angelegenheiten betrafen. Für 3745 = 7,23 Proz. von den Auskunftstellen erteilte Auskünfte fehlen nähere Angaben. Insgesamt haben die Auskunftstellen in den 8 Jahren, für welche Angaben vorliegen, 291 340 Auskünfte erteilt, wie Tabelle 14 auf Seite 163 ausweist.

Der Zahl der erteilten Auskünfte nach gruppieren die Auskunftstellen folgendermaßen (die Zahlen für 1911 in Klammern): Metz 1641 (1735), Bamberg 1427 (1267), Hirschberg i. Schl. 1231 (1024), Oldenburg 1200 (?), Elmshorn 1128 (1128), Regensburg 1035 (1054), Pirmasens 958 (1436). Zwischen 900 und 800 Auskünfte hatten zu erteilen: Delmenhorst, Freising, Heilbronn, Potsdam und Rendsburg-Rudelstadt. Es folgen dann mit 800 bis 700 Erlangen, Glückstadt und Rathenow. Zwischen 700 und 600 Auskünfte erteilten 10 Auskunftstellen, zwischen 600 und 500 12, zwischen 500 und 300 25.

Digitized by Google

Unter 300 bis 100 Auskünfte haben 60 Auskunftstellen erteilt. 72 Auskunftstellen hatten weniger als 100 Auskünfte aufzuweisen, davon 16 unter 20.

Die Sekretariate und Auskunftstellen.

Die von den gesamten Rechtsschutzeinrichtungen der organisierten Arbeiterschaft im Jahre 1912 erteilten Auskünfte und geleisteten Rechtshilfen im Vergleich zu den Leistungen des Vorjahres werden in nachstehender Aufstellung veranschaulicht.

Zahl der Arbeitersekretariate und Auskunftstellen in den Jahren			Gesamtzahl der erteilten Auskünfte und Fälle der Rechtshilfe		Zunahme d. Auskünfte 2c gegen das Vorjahr
	1911	1912	1911	1912	
Arbeitersekretariate	119	120	658 958	706 788	47 830
Auskunftstellen . .	198	211	47 367	51 772	4 405
Zusammen	317	331	706 325	758 560	52 235

Die Zunahme der Rechtshilfen der Sekretariate des letzten Jahres übersteigt die Zunahme der gesamten Rechtsschutzeinrichtungen des Jahres 1910. Diese betrug 47 771 Rechtshilfen, während die Sekretariate 1912 allein eine Zunahme von 47 830 Rechtshilfen zu verzeichnen hatten. Auch gegenüber den gesamten Rechtshilfen des Jahres 1911 ist eine Zunahme von 52 235 Rechtshilfen eingetreten, wiederum eine höhere Zunahme als das Jahr 1911 aufzuweisen hatte, welche 49 082 Rechtshilfen betrug.

Bei Betrachtung der Gesamtzahlen ist zu beachten, daß mit diesen Zahlen keineswegs eine erschöpfende Darstellung der gesamten von den Organisationen der Arbeiterschaft geleisteten Rechtshilfen gegeben ist. Eine erhebliche Anzahl von Ortsverwaltungen und auch eine Anzahl von Centralvorständen gaben Auskünfte und gewährten Rechtshilfe, deren Umfang sich kaum abschätzen läßt. Eine Tätigkeit und Leistung, die sicher so umfangreich sind, daß sie die vorstehenden Zahlen um ein erhebliches hinaufschnellen würden. Allein aus der Summe, welche für diesen Zweck von den Verbänden 1912 für Rechtsschutz an Mitgliedern gewährt und verausgabt wurde, läßt sich eine umfangreiche Leistung ermessen. 399 470 Mk. wurden 1912 von den Verbänden für diesen Zweck verausgabt.

Eine Gegenüberstellung der Sekretariate und Auskunftstellen den Kartellen gegenüber nach Staaten und Landesteilen gruppiert, bringt die Tabelle 8 auf Seite 160.

Diese Tabelle hat im Berichtsjahre eine Erweiterung dadurch erfahren, daß neben den Sekretariaten und Auskunftstellen die erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen gruppiert mit aufgeführt sind. Diese Tabelle läßt nunmehr nicht nur Vergleiche zwischen den bestehenden Kartellen und Rechtsschutzeinrichtungen, sondern zwischen den angeschlossenen Mitgliedern und der von den Rechtsschutzeinrichtungen geleisteten Rechtshilfe zu.

Die gegnerischen Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen.

Ueber die gesamte Rechtsberatung der minderbemittelten Bevölkerung veranstaltet das Kaiserl. Stat. Amt seit dem Jahre 1909 Erhebungen. Die Erhebung für das Jahr 1912 ist in einer Sonderbeilage zu Nr. 7 des „Reichsarbeitsblattes" veröffentlicht. Ueber die Art der Rechtsschutzstellen, über welche sich die Erhebung des Stat. Amtes erstreckt, sagt es ähnlich wie im Vorjahre: In die Erhebung sind im allgemeinen nur die Rechtsauskunftstellen einbezogen, die an alle Besucher oder an Minderbemittelte unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Gebühr Rechtsauskunft erteilen. Weggelassen sind also die sich ebenfalls vielfach Volksbureaus, Rechts-, Volksauskunftstellen nennenden Bureaus der gewerbsmäßigen Rechtskonsulenten. Aufgenommen sind aber alle Rechtsberatungseinrichtungen von Arbeitervereinigungen, obwohl sie vielfach nur an ihre Mitglieder Auskunft erteilen, sowie die der Arbeitgeber, bei denen sich die Auskunfterteilung auf die Arbeiter der betreffenden Betriebe erstreckt, ferner die Verbände der Privatangestellten, die fast ausschließlich nur ihren Mitgliedern Rechtsrat und Rechtsschutz gewähren, sowie die der ländlichen Genossenschaften, um die Rechtsberatung der Landbevölkerung zu erfassen.

Einen Auszug aus dem Tabellenwerk der Aufnahme des Stat. Amtes geben wir mit der Tab. 15 auf Seite 164. Die Erhebung berichtet über 916 Rechtsschutzstellen, welche zusammen 1 841 364 Auskünfte im Berichtsjahre erteilt haben. Schriftsätze wurden 468 028 angefertigt. 17 580 persönliche Vertretungen werden angegeben.

Von der Gesamtzunahme an erteilten Auskünften von 157 824 entfallen unter Zugrundelegung der Zahlen des Stat. Amtes auf die Einrichtungen der Verbände allein 52 040. Wird die Zahl der Auskünfte der Privatangestelltenverbände bei der Zunahme ausgeschieden, da für diese im Vorjahre keine Angaben vorliegen, so macht die auf die Einrichtungen der Verbände allein entfallende Zunahme 52,50 Proz. der Gesamtzunahme aus. Noch stärker tritt die beherrschende Position der Rechtsschutzeinrichtungen der Centralverbände bei der Zunahme der angefertigten Schriftsätze in Erscheinung. Die Gesamtzunahme beträgt hier 31 791, wovon auf die Einrichtungen der Verbände allein 27 994 entfallen. Werden auch hier die Ziffern der Privatangestelltenverbände ausgeschieden, so beträgt der Anteil der Rechtsschutzeinrichtungen der Verbände an der Gesamtzunahme der angefertigten Schriftsätze 91,87 Prozent. Es genügt, diese Tatsache festzustellen, weitere Worte würden ihre Bedeutung nur abschwächen.

Gemeindliche und staatliche Rechtsauskunftstellen berichteten im Vorjahre 114 über 309 997 erteilte Auskünfte und 51 967 angefertigte Schriftsätze. Die Zahlen stiegen 1912 auf 119 Rechtsschutzstellen mit 337 071 erteilte Auskünfte und 57 563 angefertigte Schriftsätze. 712 persönliche Vertretungen haben diese Rechtsschutzstellen 1912 wahrgenommen, für 1911 fehlt die entsprechende Zahl. Die nicht erhebliche Zunahme entfällt in der Hauptsache auf Konto der Zunahme der Zahl der Rechtsschutzstellen. Unter diese Rechtsschutzstellen hat das Stat. Amt auch das Arbeitersekretariat Coburg gezählt.

Rechtsschutzstellen gemeinnütziger Vereinigungen haben 32 gegen 29 im Vorjahre berichtet über 194 292 erteilte Auskünfte, 36 016 angefertigte Schriftsätze und 633 wahrgenommene persönliche Vertretungen. Für 1911 ist von diesen Rechtsschutzstellen über 188 099 erteilte Auskünfte und 27 956 angefertigte Schriftsätze berichtet worden. Auch diese Rechtsschutzstellen weisen eine Zunahme auf, insbesondere bei den angefertigten Schriftsätzen.

Rechtsauskunftstellen für Frauen haben 1912 93 über 45 485 erteilte Auskünfte, 8859 angefertigte Schriftsätze und 213 wahrgenommene persönliche Vertretungen berichtet. Gegen 1911 gleichfalls eine Zunahme, woselbst über 91 Rechtsauskunft-

Digitized by Google

stellen mit 34 539 erteilten Auskünften und 4268 angefertigten Schriftsätzen berichtet wurde.

Von den Rechtsschutzstellen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine berichteten 55 gegen 50 im Vorjahre. Trotzdem hier 5 Einrichtungen mehr als im Vorjahre berichten, ist nur bei den erteilten Auskünften eine Zunahme zu verzeichnen; die Zahl der angefertigten Schriftsätze hat eine Veränderung nicht erfahren. 11 185 wurden 1912 gegen 11 115 1911 angefertigt. Die Zahl der 1912 erteilten Auskünfte betrug 58 365 gegen 52 260 im Vorjahre. 873 persönliche Vertretungen wurden 1912 wahrgenommen. Das ganze Ergebnis dieser Rechtsschutzstellen entspricht ganz der Bedeutung der Organisationen, von welchen sie getragen werden.

Das gleiche Bild „rühriger Vorwärtsentwickelung" und „wachsender Bedeutung" bieten die Rechtsschutzstellen oder, zutreffender bezeichnet, der von den christlichen Gewerkschaften erteilte Rechtsschutz. Obwohl für 1912 von einer Organisation mehr berichtet wird als 1911, 55 gegen 54, nahmen die erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze nicht zu, gingen vielmehr von 40 773 auf 40 056 erteilte Auskünfte und 23 614 auf 22 490 angefertigte Schriftsätze zurück. Ist der Rückgang auch nicht erheblich, so fällt er doch in einer Zeit allgemeiner Entwickelung ins Gewicht.

Diesem „Entwickelungsgang" reihen sich die konfessionellen Rechtsauskunftstellen würdig an, auch hier ein Rückgang. Während 1911 19 evangelische Rechtsauskunftstellen über 32 268 erteilte Auskünfte und 14 520 angefertigte Schriftsätze berichteten, mußten sich 1912 23 evangelische Rechtsauskunftstellen mit 30 838 erteilten Auskünften und 13 434 angefertigten Schriftsätzen begnügen. Persönliche Vertretungen haben diese Rechtsauskunftstellen 1912 504 wahrgenommen. Katholische Rechtsauskunftstellen haben 1911 128 über 264 063 erteilte Auskünfte und 109 096 angefertigte Schriftsätze berichtet, 1912 122 dieser Einrichtungen über 235 638 erteilte Auskünfte, 90 713 angefertigte Schriftsätze und 3880 wahrgenommene persönliche Vertretungen.

Eine größere Zunahme weisen die Ziffern der polnischen Berufsvereinigung auf. 1911 berichteten 7 Berufsvereinigungen über 10 662 erteilte Auskünfte und 6983 angefertigte Schriftsätze, 1912 8 Berufsvereinigungen über 21 081 erteilte Auskünfte, 12 224 angefertigte Schriftsätze und 1235 wahrgenommene persönliche Vertretungen.

Die Privatangestelltenverbände, zum ersten Male von der Erhebung erfaßt, berichten aus 23 Verbänden über 58 703 erteilte Auskünfte, 1319 angefertigte Schriftsätze und 1160 gewährte persönliche Vertretungen.

Was unter der Gruppe Rechtsauskunftstellen sonstiger Arbeitervereinigungen gezählt ist, entbehrt jeder Bedeutung. Die Ziffern dieser meist gelber Organisationen standen zur Gesamtheit schon 1911 kaum in einem nennenswerten Verhältnis und sind 1912 noch mehr zurückgegangen, so daß ihr vollständiges Verschwinden keine Lücke hinterlassen würde. 6 Organisationen berichteten 1911 über 4566 erteilte Auskünfte und 2019 angefertigte Schriftsätze. 1912 gingen die Zahlen dieser Organisationen auf 3166 erteilte Auskünfte und 1516 angefertigte Schriftsätze zurück. 388 persönliche Vertretungen werden angegeben.

Rechtsauskunftstellen von Arbeitgebern waren 9 vorhanden. Diese erteilen nur an Werkangehörige Auskunft. Sie berichten über 12 461 erteilte Auskünfte und 5017 angefertigte Schriftsätze gegen 9486 erteilte Auskünfte und 4903 angefertigte Schriftsätze im Vorjahre. 11 persönliche Vertretungen haben stattgefunden.

Die Rechtsauskunftstellen politischer Vereinigungen sind meist solche liberaler oder nationalliberaler Parteiorganisationen. Ferner ist darunter gezählt die Rechtsauskunftstelle des deutschen Ostmarkenvereins. Was sonst noch in dieser Gruppe gezählt ist, sind Rechtsschutzstellen von Vereinen nationaler oder vaterländischer, lies gelber, Tendenz. In dieser Gruppe werden 32 Rechtsauskunftstellen mit 33 732 erteilten Auskünften, 14 463 angefertigten Schriftsätzen und 522 persönlichen Vertretungen gezählt; 1911 29 Rechtsauskunftstellen mit 28 991 erteilten Auskünften und 14 667 angefertigten Schriftsätzen.

Von Rechtsauskunftstellen ländlicher Genossenschaften haben im Berichtsjahre 9 über 17 056 erteilte Auskünfte, 584 angefertigte Schriftsätze und 38 persönliche Vertretungen berichtet. 1911 berichteten 10 Rechtsauskunftstellen ländlicher Genossenschaften über 6456 erteilte Auskünfte und 478 angefertigte Schriftsätze.

Wie schon bemerkt, sagt das Stat. Amt in der Einleitung zu seiner Veröffentlichung, daß alle Rechtsberatungseinrichtungen von Arbeitervereinigungen aufgenommen sind, obwohl sie vielfach nur an ihre Mitglieder Auskunft erteilen. Es handelt sich hier, wo nur an Mitglieder Auskunft erteilt wird, also nicht um besondere Arbeitersekretariate oder Auskunfteinrichtungen, sondern um die Auskunfterteilung und Rechtshilfegewährung, die bei der Darstellung unserer Einrichtungen gar nicht erfaßt wird. Erst wenn die Rechtshilfegewährung, welche die Centralverbände direkt ausüben, statistisch erfaßt werden könnte, würde das ganze Uebergewicht der Rechtshilfeerteilung der Centralverbände mit ihren Sekretariaten und Auskunftstellen gegenüber der Rechtshilfeerteilung der gegnerischen Organisationen mit ihren Einrichtungen voll in Erscheinung treten.

Nur an ihre Mitglieder erteilten Auskünfte: alle Einrichtungen der christlichen Gewerkschaften, welche hierüber Angaben machen, es sind dies 19, 6 Einrichtungen der polnischen Berufsvereinigung. Ferner zwei Einrichtungen unter die sonstiger Arbeitervereinigungen gezählt, zwei evangelische Rechtsauskunftstellen, 32 katholische und 16 Privatangestelltenverbände von 22 hierüber berichtenden. Von letzteren erteilt eine Organisation auch an die Angehörigen von Mitgliedern Auskunft. Von den Rechtsauskunftstellen politischer Vereinigungen erteilen drei nur an Mitglieder, von den Rechtsauskunftstellen ländlicher Genossenschaften alle 8 Auskunft, welche darüber berichten.

So ergibt die Statistik der Rechtsberatung der minderbemittelten Bevölkerungskreise ein Bild, zeugend von der machtvollen Position der Centralverbände.

Digitized by Google

Tabelle 1. Verwaltung, Einrichtungen und Unterhaltung der Arbeitersekretariate im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Sekretariat	Die Verwaltung erfolgt durch		Die Tätigkeit des Sekretariats erstreckt sich außer Auskunfterteilung auf				Auskunft und Rechtshilfe wird erteilt					Das Sekretariat wird unterhalten			es erhält bestimmte Zuwendungen		
		das Gewerkschafts-Kartell	eine besondere Kommission	Vertretung vor Gerichten usw.	Beschwerdevermittelung	Statistik	Agitation od. andere gewerksch. Arbeiten	an alle Auskunftsuchenden	an gewerksch. Organisierte, der Ang.gehör. u. Nichtorganisationsf.	an gewerksch. od. polit. Organisierte, der Angehörige und Nichtorganisationsfähige	Organisierten: nur wenn sie Mitglieder angeschlossener Organisationen sind	Organisierten: allen Organisierten ohne Unterschied	aus Mitteln der Kartellkasse	durch Beiträge der beteiligten Organisationen	durch Beiträge der Mitglieder der beteiligten Organisationen pro Jahr und Mitglied Pf.	von Parteiorganisationen	aus sonstig. Arbeiterunternehmungen	aus Staats- oder Gemeindemitteln
1	Aachen	—	—	—	—	—	1	—	1 1	—	—	—	—	* —		—	—	—
2	Altenburg	—	1	1	1	1	1	2 1	—	—	—	1	—	—	3 48	1	—	—
3	Ansbach	1	—	1	1	1	1	4 1	—	—	—	1	—	—	156	—	—	—
4	Arnstadt	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
5	Aschaffenburg	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
6	Augsburg	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
7	Barmen-Elberfeld	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	5 1	1	—	—	1	—	—
8	Bayreuth	1	—	1	1	1	1	—	—	6 1	—	1	1	—	—	1	—	—
9	Berlin	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
10	Bernburg	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
11	Bielefeld	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
12	Bochum	—	1	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
13	Brandenburg	1	—	1	1	1	1	7 1	—	—	1	—	—	—	8 80	—	—	—
14	Braunschweig	1	—	1	1	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
15	Bremen	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—
16	Bremerhaven	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
17	Breslau	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—
18	Burg	—	9 1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	9 1	—	—
19	Cassel	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
20	Castrop	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	* —	—	—	—	—
21	Chemnitz	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
22	Coburg	—	37 —	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	38 1
23	Cöln a. Rh.	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—
24	Cottbus-Spremb.	—	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	10 1	—	—
25	Crefeld	—	1	1	1	1	1	2 1	—	—	1	—	—	—	104	1	—	—
26	Danzig	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
27	Darmstadt	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
28	Dessau	11 1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
29	Dortmund	—	1	1	1	—	1	12 1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
30	Dresden	1	—	1	1	—	—	13 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
31	Dresden-Döhlen	1	—	—	1	1	1	14 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
32	Düsseldorf	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—
33	Duisburg	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
34	Erfurt	—	1	1	1	1	1	7 1	—	—	—	1	—	—	15 60	—	—	—
35	Essen	—	1	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—	—	—
36	Eßlingen a. N.	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
37	Flensburg	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	100	—	—	—
38	Forst i. L.	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
39	Frankfurt a. M.	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—
40	Freiburg i. Br.	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
41	Freiburg i. Schl.	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	80	—	—	—
42	Fürth	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
43	Gelsenkirchen	1	—	1	1	1	1	2 1	—	—	—	2 1	—	1	—	—	—	—
44	Gera-Reuß	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
45	Gladbeck	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	* —	—	—	—	—
46	Görlitz	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
47	Gotha	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
48	Guben	1	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—
49	Hagen i. W.	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	60	—	—	—
50	Halberstadt	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
51	Halle a. S.	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
52	Hamborn	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	* —	—	—	—	—
53	Hamburg	1	—	16 —	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	20	—	—	—
54	Hamm i. W.	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
55	Hanau	—	1	—	1	—	—	2 1	—	—	—	2 1	—	1	—	1	—	—
56	Hannover	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
57	Harburg a. d. E.	1	—	1	1	1	—	—	—	1	1	—	17 —	—	100	—	—	—
58	Heidelberg	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
59	Helbra	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	* —	—	—	—	—
60	Herford	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	120	1	—	—
61	Hildesheim	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
62	Hof i. B.	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—	18 104	—	—	—
63	Jena	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
64	Iserlohn	1	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—
65	Itzehoe	—	19 —	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—	60	1	—	—

Digitized by Google

Tabelle 1. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Die Verwaltung erfolgt durch		Die Tätigkeit des Sekretariats erstreckt sich außer Auskunfterteilung auf				Auskunft und Rechtshilfe wird erteilt					Das Sekretariat wird unterhalten					
		das Gewerkschafts-kartell	eine besondere Kommission	Vertretung vor Gerichten usw.	Beschwerde-vermittelung	Statistik	Agitation od. andere gewerksch. Arbeiten	an alle Auskunft-suchenden	an gewerksch. Organi-sierte, der. Angehör. u. Nichtorganisations-f.	an gewerksch. od. polit. Organisierte, der. An-gehörige und Nicht-organisations-fähige	Organisierten nur wenn sie Mit-glieder ange-schlossener Organi-sationen sind	allen Organisierten ohne Unterschied	aus Mitteln der Kartellkasse	durch Beiträge der be-teiligten Organisationen	durch Beiträge der Mit-glieder der beteiligten Organisationen pro Jahr und Mitglied Pf.	es erhält bestimmte Zuwendungen von Partei-organisationen	aus sonst. Arbeiter-unternehmungen	aus Staats- oder Gemeindemitteln
66	Karlsruhe	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—
67	Kattowitz	—	1	1	1	—	1	20 1	—	—	—	1	21 —	—	—	—	—	—
68	Kempten	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
69	Kiel	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
70	Königsberg i. Pr.	1	—	1	1	1	1	2 1	—	—	—	2 1	—	1	—	1	—	—
71	Kronach	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
72	Landeshut i. Schl.	1	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—
73	Lauban[34]	1	—	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	1	20	—	1	—
74	Leipzig	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
75	Luckenwalde	—	1	1	1	1	1	2 1	—	—	—	2 1	—	1	—	1	—	—
76	Lübeck	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
77	Lüdenscheid	—	1	1	1	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
78	Lugau i. S.	—	—	1	1	—	1	—	—	22 1	—	5 1	23 —	*	—	—	—	—
79	Lünen a. d. L.	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1	—	*	—	—	—	—
80	Magdeburg	1	—	1	—	1	1	13 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
81	Mainz	1	—	1	1	—	—	2 1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
82	Mannheim	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—
83	Marktredwitz	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	1	24 —	—	104	—	—	—
84	Meißen	1	—	1	1	1	—	20 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
85	Minden i. W.	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
86	Mülhausen i. E.	—	1	1	1	—	1	25 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
87	M.-Gladbach	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	26 —	—
88	München	1	—	1	1	1	—	13 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
89	Neumünster	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
90	Neurode i. Schl.	—	27 —	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	28 —	—	1	—	—
91	Nürnberg	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
92	Oberhausen Rhl.	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1	—	*	—	—	—	—
93	Offenbach a. M.	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	29 60	—	—	—
94	Osnabrück	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
95	Pforzheim	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
96	Pirna	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	—
97	Plauen i. V.	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
98	Plettenberg i. W.	1	—	1	1	—	1	2 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
99	Posen	1	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
100	Recklinghausen	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	*00 —	—	—	—	—
101	Reichenhall, Bad[35]	1	—	1	1	1	1	2 1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
102	Remscheid	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
103	Rosenheim	1	—	1	1	1	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
104	Rostock	1	—	1	1	—	1	—	39 1	—	1	—	1	1	31 96	—	—	—
105	Rudolstadt	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
106	Rüstringen-Wilhelmshaven	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1
107	Saarbrücken	32 —	—	16 —	1	1	1	1	—	—	—	1	21 —	—	—	—	—	—
108	Schweinfurt[36]	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—
109	Senftenberg	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	1	—	*	—	—	—	—
110	Solingen	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
111	Stettin	1	—	1	1	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
112	Straßburg i. E.	—	1	1	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	60	—	—	—
113	Stuttgart	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—
114	Vegesack	1	—	1	1	1	1	20 1	—	—	—	1	—	—	120	—	—	—
115	Waldenburg Schl.	—	—	—	1	1	1	—	6 1	—	—	1	33 —	33 —	—	1	—	—
116	Weißenfels	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
117	Wiesbaden	1	—	1	1	16 —	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
118	Worms	1	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—	—	120	1	1	—
119	Würzburg	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
120	Zeitz	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	*	—	—	—	—
	Summa	67	37	107	115	74	84	86	16	18	20	98	58	31	21	40	11	2

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle siehe Seite 164.

Digitized by Google

Tabelle 2. **Die Auskunftsuchenden, Zahl der erteilten**

Laufende Nummer	Sekretariat	Gesamtzahl der Auskunft und Rechtshilfe Suchenden	Das Sekretariat wurde im Berichtsjahre in Anspruch genommen von				Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe Suchenden		Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe suchenden Personen waren gewerkschaftlich organisiert	
			Arbeitnehmern und deren Angehörigen		sonstigen Personen	Behörden, Vereinen und Korporationen	wohnten am Sitze des Sekretariats	kamen aus anderen Orten	Personen	%
			männliche	weibliche						
1	Aachen	379	379	—	—	—	379	—	379	100,0
2	Altenburg	3118	2225	748	119	26	2006	1112	2054	66,4
3	Ansbach	448	235	39	174	—	312	136	257	57,4
4	Arnstadt	2205	1552	472	165	16	940	1265	1214	55,5
5	Aschaffenburg	1309	1099	199	11	—	420	889	569	43,5
6	Augsburg	4872	3621	1077	[1]174	—	3642	1230	3954	81,2
7	Barmen-Elberfeld	9013	7754	1026	233	—	8201	812	6951	77,1
8	Bayreuth	822	557	192	64	9	.	.	480	59,0
9	Berlin	26105	24502	1034	385	184	23929	2176	25221	97,3
10	Bernburg	3552	2913	369	242	28	2077	1475	2491	70,7
11	Bielefeld	8298	6456	1378	458	6	5083	3215	6155	74,2
12	Bochum	8949	8533	351	57	8	3195	5754	8434	94,3
13	Brandenburg	6567	4471	1382	711	3	5350	1217	5188	79,0
14	Braunschweig	8458	6493	1837	127	1	7517	941	7180	84,9
15	Bremen	13268	9190	3729	349	—	12208	1060	10238	77,2
16	Bremerhaven	7803	5722	1688	342	51	6986	817	5302	68,4
17	Breslau	13246	11061	2181	—	4	11733	1513	9900	74,8
18	Burg	3583	2782	650	142	9	3007	576	2628	73,4
19	Cassel	4529	3643	582	280	24	2400	2129	3163	70,2
20	Castrop	1721	1597	124	—	—	327	1394	1590	92,4
21	Chemnitz	10952	9660	1147	118	27	9562	1390	9383	85,9
22	Coburg	5013	2913	1487	613	—	2950	2063	—	—
23	Cöln a. Rh.	15265	12513	—	2721	31	13787	1478	11115	73,0
24	Cottbus-Spremberg	3296	2459	741	82	14	2864	432	2711	82,6
25	Crefeld	7415	6198	751	424	42	6089	1326	5552	75,3
26	Danzig	5665	3870	1670	124	1	4059	1606	2799	49,4
27	Darmstadt	3500	2638	596	266	—	1562	1938	1537	43,9
28	Dessau	2817	1998	539	274	6	1908	909	1981	70,5
29	Dortmund	9129	8240	655	163	71	5222	3907	7849	86,7
30	Dresden	13517	[2]10677	—	2724	116	10684	2833	10677	79,7
31	Dresden-Döhlen	3104	2697	358	47	2	396	2708	2527	81,5
32	Düsseldorf	15939	10670	4795	379	95	14558	1381	10947	69,1
33	Duisburg	2080	1953	102	15	10	1909	171	1905	92,0
34	Erfurt	5095	3556	1184	355	—	4258	837	3084	60,5
35	Essen	8614	7812	599	192	11	5169	3445	8411	97,8
36	Eßlingen a. N.	2397	2142	131	124	—	1625	772	1976	82,4
37	Flensburg	3109	2218	759	132	—	2755	354	2022	65,0
38	Forst i. L.	3872	3422	426	17	7	.	.	2907	75,2
39	Frankfurt a. M.	34738	[3]25925	[3]8813	—	—	25753	8985	20465	58,9
40	Freiburg i. Br.	1685	1446	121	117	1	1135	550	909	54,0
41	Freiburg i. Schl.	1388	941	355	92	—	756	632	695	50,1
42	Fürth i. B.	4525	3083	1059	369	14	3777	748	3281	72,7
43	Gelsenkirchen	6535	5501	805	72	157	3528	3007	5351	83,9
44	Gera-Reuß	4429	3375	486	551	17	2339	2090	3223	73,1
45	Gladbeck	4664	4433	224	7	—	.	.	4428	94,9
46	Görlitz	1886	1561	283	39	3	1460	426	1195	63,5
47	Gotha	4917	4076	515	326	—	2819	2098	1821	37,0
48	Guben	2552	1958	447	124	23	1834	718	1828	72,3
49	Hagen i. W.	1763	1703	60	--	—	1482	281	1503	85,3
50	Halberstadt	2589	1495	747	345	2	1904	685	1373	53,1
51	Halle a. S.	11670	9463	400	1686	121	8963	2707	9414	81,5
52	Hamborn	3301	3006	264	25	6	2577	724	3036	92,1
53	Hamburg	17030	14996	1934	61	39	16129	901	16463	96,9
54	Hamm i. W.	3903	3703	104	49	47	805	3098	3775	97,9
55	Hanau	2793	2354	250	189	—	1344	1449	1612	57,7
56	Hannover	20293	13595	6175	523	—	16902	3391	14388	70,9
57	Harburg a. d. E.	8844	6969	1508	345	22	7640	1204	7355	83,4
58	Heidelberg	3845	2912	801	130	2	.	.	1847	48,1
59	Helbra	546	471	75	—	—	62	484	439	80,4
60	Herford	1505	1265	98	142	—	985	520	927	61,6
61	Hildesheim	2600	1935	558	105	2	1661	939	1770	68,1

Digitized by Google

Auskünfte und angefertigten Schriftsätze 1912.

Gesamtzahl der zum Zwecke der Auskunfterteilung registrierten Besuche	Zahl der erteilten Auskünfte			Anzahl der angefertigten Schriftsätze							Laufende Nummer
					davon in bezug auf						
	insgesamt	davon mündlich erteilt	davon schriftlich erteilt	überhaupt	Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Sonstige Sachen	
379	414	272	142	322	131	26	82	64	19	—	1
3118	3212	2725	487	432	102	38	53	221	8	10	2
448	493	493	—	172	37	16	9	26	5	79	3
2487	2205	1989	216	793	168	134	42	379	18	52	4
1309	1309	1254	55	547	253	50	105	74	35	30	5
4872	5031	4857	174	1567	401	232	233	333	65	303	6
9013	9110	9097	13	3116	622	90	1087	1120	118	79	7
851	982	894	88	865	298	63	75	25	26	378	8
26105	28381	27928	453	5652	4254	119	231	81	55	912	9
3552	3810	3773	37	1391	386	278	432	165	74	56	10
8207	8513	8422	91	1334	369	54	380	374	75	82	11
8949	9200	9142	58	2836	1007	264	400	797	138	230	12
6510	7204	7147	57	1651	627	140	226	467	96	95	13
8458	10737	10021	716	1290	772	95	127	172	91	33	14
11979	13863	13748	115	1561	691	151	343	233	99	44	15
7803	8449	8359	90	1468	601	130	306	311	61	59	16
13242	13606	13174	432	4871	980	423	1320	1620	339	189	17
3583	3597	3296	301	1155	495	171	143	253	49	44	18
4254	4679	4254	425	813	336	30	90	306	41	10	19
1721	1765	1739	26	853	332	78	97	220	104	22	20
10952	11255	11118	137	1762	842	64	118	539	51	148	21
5013	5070	5024	46	1101	344	87	—	—	—	670	22
15265	16339	15265	1074	3753	2554	275	499	199	135	91	23
3361	3424	3320	104	866	338	52	135	268	42	31	24
8770	9195	8918	277	2282	468	415	498	633	194	74	25
5665	5876	5584	292	1375	368	216	267	275	211	38	26
3500	3685	3502	183	828	428	54	90	69	26	161	27
2811	2921	2878	43	785	266	78	203	66	34	138	28
8553	9164	9029	135	3310	1272	598	595	565	230	50	29
13517	13972	12234	1738	1791	.	.	.	.	.	.	30
3104	3320	3286	34	904	375	64	124	30	63	248	31
15213	16905	16558	347	3272	864	144	746	1199	102	217	32
2219	2080	2019	61	550	163	75	148	146	13	5	33
5693	5693	5564	129	1021	318	265	247	73	84	34	34
8650	8719	8655	64	3019	932	720	372	625	292	78	35
2397	2470	2438	32	527	140	59	38	240	18	32	36
3109	3317	3257	60	555	104	91	153	158	28	21	37
3963	4005	3719	286	1454	436	147	209	572	67	23	38
34738	34738	[4]34738	.	9211	.	.	.	.	.	.	39
1907	1738	1556	182	580	202	84	101	81	23	89	40
1388	1388	1378	10	728	123	59	223	191	62	70	41
4374	4605	4531	74	708	243	57	72	276	10	50	42
6535	6762	6146	616	2514	942	267	367	354	437	147	43
4607	4697	4535	162	1130	528	104	142	142	73	141	44
4664	4897	4842	55	2239	.	.	.	.	.	.	45
1886	2014	1899	115	225	105	10	59	7	11	33	46
4917	4943	4412	531	1747	689	96	204	498	71	189	47
2628	2597	2470	127	656	216	33	92	210	26	79	48
1763	1763	1763	—	585	215	98	103	143	23	3	49
2589	3131	2965	166	1177	449	137	152	180	90	169	50
11670	12195	11430	765	3027	919	281	461	1141	154	71	51
3301	3679	3641	38	1615	443	155	200	594	188	35	52
16740	18107	17913	194	1714	834	85	258	343	88	106	53
3903	4012	3918	94	1611	512	251	168	250	321	109	54
2793	2816	2659	157	375	209	—	—	12	5	49	55
20293	20293	15456	4837	4867	1462	249	898	796	320	1142	56
8667	9414	9275	139	1737	468	153	524	301	200	96	57
3647	4002	3804	198	961	405	114	210	21	12	199	58
546	555	239	316	542	341	32	101	37	12	19	59
1505	1505	1496	9	297	186	17	9	59	3	23	60
2600	2749	2470	279	1011	494	83	196	110	70	58	61

Digitized by Google

Tabelle 2. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Gesamtzahl der Auskunft und Rechtshilfe Suchenden	Das Sekretariat wurde im Berichtsjahre in Anspruch genommen von: Arbeitnehmern und deren Angehörigen: männliche	weibliche	sonstigen Personen	Behörden, Vereinen und Korporationen	Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe Suchenden wohnten am Sitze des Sekretariats	kamen aus anderen Orten	Von den Auskunft bezw. Rechtshilfe suchenden Personen waren gewerkschaftlich organisiert: Personen	%
62	Hof i. B.	1458	1102	221	117	18	880	578	971	67,4
63	Jena	4943	3836	840	245	22	3942	1001	2961	60,2
64	Iserlohn	1016	903	53	60	—	714	302	557	54,8
65	Itzehoe	778	608	110	49	11	460	318	591	77,1
66	Karlsruhe	6446	5209	894	343	—	3237	3209	3357	52,1
67	Kattowitz	5702	4638	1058	6	—	296	5406	3556	62,4
68	Kempten	1046	712	131	163	40	819	227	594	59,0
69	Kiel	18255	14328	3602	307	18	16062	2193	12667	69,5
70	Königsberg i. Pr.	9429	5334	3454	596	45	7965	1464	4088	43,6
71	Kronach	3392	2706	384	291	11	588	2804	461	13,6
72	Landeshut i. Schl.	1561	720	542	280	19	1040	521	1063	68,9
73	Lauban	604	495	107	—	2	236	368	307	51,0
74	Leipzig	15619	12615	2790	178	36	13840	1779	12931	83,0
75	Luckenwalde	2743	2176	325	176	66	2348	395	2280	85,2
76	Lübeck	14937	9311	3784	1576	266	11269	3668	7568	51,6
77	Lüdenscheid	1717	1553	102	62	—	1448	269	1382	80,5
78	Lugau i. S.	908	908	—	—	—	236	672	896	98,7
79	Lünen a. d. L.	2815	2513	271	14	17	1021	1794	2551	91,2
80	Magdeburg	12542	10441	1812	276	13	11077	1465	10044	80,2
81	Mainz	5112	4478	445	182	7	3622	1490	3408	66,8
82	Mannheim	14836	10275	3226	1323	12	12692	2144	9950	67,1
83	Marktredwitz	664	583	81	—	—	289	375	473	71,2
84	Meißen	3800	2970	708	117	5	2499	1301	3048	80,3
85	Minden i. W.	2799	2193	222	384	—	1303	1496	1544	55,2
86	Mülhausen i. E.	4210	2747	1238	211	14	3421	789	1930	46,0
87	M.-Gladbach	1314	903	312	86	13	1023	291	833	64,0
88	München	13645	12056	1568	21	—	13088	557	10882	79,8
89	Neumünster	4046	2611	1309	126	—	3348	698	2821	69,7
90	Neurode i. Schl.	1771	1414	124	233	—	1734	37	877	49,5
91	Nürnberg	16738	13180	1229	2296	33	15406	1332	12963	77,6
92	Oberhausen Rhld.	2864	2576	268	18	2	1790	1074	2456	85,8
93	Offenbach a. M.	2533	2012	459	52	10	1960	573	1826	72,4
94	Osnabrück	2063	1739	195	129	—	1515	548	906	43,9
95	Pforzheim	6094	5215	688	184	7	3756	2338	4282	70,3
96	Pirna	3113	2558	414	113	28	1116	1997	2509	81,3
97	Plauen i. V.	2838	2289	268	239	42	2439	399	2381	85,2
98	Plettenberg i. W.	503	437	33	33	—	425	78	136	27,0
99	Posen	684	610	70	3	1	661	23	679	99,4
100	Recklinghausen	1883	1735	143	5	—	758	1125	1728	91,8
101	Reichenhall-Bad	789	598	84	88	19	634	155	622	80,8
102	Remscheid	4576	3170	1294	91	21	3981	595	2901	63,7
103	Rosenheim	3801	2478	924	399	—	2124	1677	3575	94,1
104	Rostock	4620	3917	416	270	17	1938	2682	2940	63,9
105	Rudolstadt	1988	1478	246	245	19	560	1428	833	42,3
106	Rüstringen-Wilhelmshaven	4189	2922	748	518	1	3116	1073	2059	49,2
107	Saarbrücken	4160	3205	664	245	46	2930	1230	2067	50,2
108	Schweinfurt	210	195	8	7	—	162	48	161	76,7
109	Senftenberg	472	423	40	8	1	184	288	428	90,9
110	Solingen	4335	3344	777	183	31	4004	331	2932	68,1
111	Stettin	9469	7372	1713	379	5	7740	1729	7901	83,5
112	Straßburg i. E.	4429	3387	599	261	182	3166	1263	2788	65,6
113	Stuttgart	14263	11844	1848	551	20	9987	4276	9045	63,5
114	Vegesack	3286	2652	417	203	14	392	2894	2451	74,9
115	Waldenburg i. Schl.	7124	5114	1533	477	—	2316	4808	4972	69,8
116	Weißenfels	2059	1714	227	113	5	1639	420	1847	89,9
117	Wiesbaden	3196	1950	1009	237	—	2076	1120	1880	58,8
118	Worms	1871	1382	276	95	118	1209	662	1204	64,7
119	Würzburg	2856	2164	487	205	—	1692	1164	1416	49,6
120	Zeitz	360	330	30	—	—	36	324	330	91,7
	Summa	672499	528915	107900	33169	2515	493133	166163	484628	72,3

[1] Und Behörden usw. [2] Und weibliche. [3] Arbeitnehmer und sonstige Personen. [4] Und schriftliche.

Digitized by Google

Gesamtzahl der zum Zwecke der Auskunfterteilung registrierten Besuche	Zahl der erteilten Auskünfte			Anzahl der angefertigten Schriftsätze							Laufende Nummer
					davon in bezug auf						
	insgesamt	davon mündlich erteilt	davon schriftlich erteilt	überhaupt	Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Sonstige Sachen	
1725	1828	1692	136	364	.	.	.	.	.	.	62
4943	5057	4858	199	1496	325	108	178	502	20	363	63
1016	1016	1016	—	324	103	84	33	70	12	22	64
778	829	674	155	146	37	21	34	31	9	14	65
6446	6654	[4] 6654	—	1480	702	204	219	180	70	105	66
5626	5899	5823	76	2308	992	236	284	516	187	93	67
1261	1055	1018	37	291	52	31	26	49	16	117	68
17926	19324	18995	329	5470	931	1095	1844	1292	183	125	69
8842	9175	8606	569	2537	.	.	.	.	.	.	70
2866	3392	1406	1986	640	108	39	315	40	129	9	71
1682	1561	1012	549	604	116	103	92	121	25	147	72
642	604	577	27	260	54	39	34	81	24	28	73
15619	15817	15479	338	1337	670	151	263	139	47	67	74
2743	2782	2674	108	1002	161	95	197	411	37	101	75
13656	14824	14364	460	3554	941	535	769	875	241	193	76
1717	1717	413	1304	1513	959	161	43	345	5	—	77
935	935	882	53	378	313	18	8	4	12	23	78
2815	2826	2815	11	1457	252	317	152	492	201	43	79
12206	12643	12307	336	2932	1594	265	232	646	56	139	80
5112	5457	5256	201	2013	766	99	246	631	64	207	81
16286	16908	16445	463	4117	1317	277	997	1114	264	148	82
664	737	632	105	155	75	68	7	—	5	—	83
3800	4040	3998	42	904	171	39	31	195	47	421	84
2799	3005	2934	71	1098	329	172	157	176	60	204	85
4210	4425	4210	215	1520	707	120	175	432	53	33	86
1359	1447	1396	51	459	210	78	42	104	15	10	87
16022	14516	14008	508	3829	1648	108	207	1723	40	103	88
4046	4149	4121	28	955	147	107	346	116	20	219	89
1771	1853	1218	635	778	149	57	207	230	68	67	90
16738	17396	15365	2031	625	407	25	—	—	—	193	91
2864	2929	2879	50	1046	394	113	209	235	77	18	92
2651	2725	2667	58	472	116	31	62	229	24	10	93
2063	2124	2107	17	636	161	40	140	102	48	145	94
6094	6831	6714	117	1863	698	207	357	472	102	27	95
3387	3494	3392	102	580	267	41	74	142	39	17	96
2970	3222	3162	60	576	170	64	111	158	49	24	97
560	503	474	29	87	61	12	4	2	4	4	98
684	684	668	16	303	151	56	17	33	15	31	99
1883	1947	1916	31	868	335	86	123	194	106	24	100
789	831	753	78	297	98	52	12	86	2	47	101
4576	5182	5142	40	1382	247	183	203	517	170	62	102
3801	3801	1924	1877	2043	417	321	198	521	219	367	103
4759	4620	3988	632	743	229	204	94	134	56	26	104
2251	2361	1921	440	411	155	27	35	180	6	8	105
4429	4539	4452	87	1085	189	286	330	188	65	27	106
3710	4360	3910	450	1247	347	170	214	260	64	192	107
210	226	219	7	66	21	8	6	12	2	17	108
472	545	287	258	258	99	36	60	42	9	12	109
4335	4486	4414	72	1316	279	170	470	259	97	41	110
9469	9949	9741	208	3160	928	384	754	817	196	81	111
4429	4648	4309	339	2001	979	241	9	21	57	694	112
14263	15417	14362	1055	1613	912	113	188	266	72	62	113
3970	3644	3617	27	905	234	138	194	240	70	29	114
7546	7492	6876	616	3308	821	613	598	995	149	132	115
2059	2373	2356	17	339	126	30	93	64	11	15	116
3196	3581	3320	261	689	270	165	111	108	14	21	117
2089	2181	2083	98	833	288	129	168	175	31	42	118
2742	3292	3093	199	1098	624	131	81	126	3	133	119
360	360	332	28	126	52	6	3	—	10	55	120
675118	706788	670414	36374	174998	57058	17060	26819	35737	8982	13200	

Digitized by Google

Tabelle 3. Die einzelnen Gebiete der Auskunfterteilung und Rechtshilfe.

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen:													
		Arbeiterversicherung:						Arbeits- und Dienstvertrag:							
		Unfallversicherung	Krankenversicherung	Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Privatangestelltenversicherung	Zusammen	Kündigung und Lohnforderung	Lehrlingswesen	Gesindeverhältnisse	Seemannsordnung	Arbeiterschutz	Zeugnisse u. Legitimationspap.	Sonstiges	Zusammen
1	Aachen	81	—	79	14	—	174	22	—	—	—	—	—	12	34
2	Altenburg	334	120	8	266	?	728	243	32	190	—	3	22	20	510
3	Ansbach	71	29	—	45	—	145	51	13	10	—	9	20	2	105
4	Arnstadt	213	151	1	102	—	467	78	13	43	—	26	2	11	173
5	Aschaffenburg	274	166	—	90	—	530	70	18	33	—	13	23	—	157
6	Augsburg	964	477	—	368	—	1809	465	30	41	—	33	42	112	723
7	Barmen-Elberfeld	1015	324	8	378	12	1737	605	44	31	—	—	14	48	742
8	Bayreuth	230	73	—	108	5	416	119	6	19	—	6	15	6	171
9	Berlin	14495	2297	44	4047	51	20934	1381	327	281	6	96	171	278	2535
10	Bernburg	691	128	13	169	—	1001	378	93	189	3	7	78	26	774
11	Bielefeld	838	259	—	579	—	1676	514	63	116	—	52	45	54	844
12	Bochum	2029	129	681	263	—	3102	716	29	80	2	2	41	116	986
13	Brandenburg	1030	471	2	627	—	2130	539	65	112	6	19	14	79	834
14	Braunschweig	2257	787	31	1067	—	4142	942	161	254	24	16	44	13	1454
15	Bremen	1998	748	3	763	—	3512	1005	127	535	17	12	141	160	1997
16	Bremerhaven	1369	399	4	444	—	2216	563	70	285	116	19	54	83	1190
17	Breslau	1422	622	2	908	—	2954	905	125	425	—	2	78	206	1741
18	Burg	504	288	7	362	—	1161	197	43	139	—	5	8	21	413
19	Cassel	877	262	2	383	11	1535	281	32	58	—	5	21	61	458
20	Castrop	401	84	103	41	—	629	143	1	18	—	7	5	7	181
21	Chemnitz	2297	509	7	811	—	3624	1000	113	94	4	30	118	18	1377
22	Coburg	376	123	—	367	—	866	496	68	210	—	10	14	3	801
23	Cöln a. Rh.	2768	1076	61	852	—	4757	1057	132	165	15	234	215	—	1818
24	Cottbus-Spremberg	446	135	15	420	11	1027	238	31	58	—	38	31	11	407
25	Crefeld	989	351	2	369	[1]—	1711	945	96	98	1	49	66	56	1311
26	Danzig	659	297	—	406	—	1362	369	80	279	5	8	66	68	875
27	Darmstadt	687	264	—	356	—	1307	287	37	64	2	—	10	37	437
28	Dessau	454	126	9	187	4	780	208	27	130	2	11	22	16	416
29	Dortmund	2049	374	223	391	—	3037	1084	25	169	—	11	62	31	1382
30	Dresden	1620	699	—	858	[1]—	3177	850	185	307	—	27	140	311	1820
31	Dresden-Döhlen	559	257	43	225	4	1088	247	33	77	—	8	27	6	398
32	Düsseldorf	2681	988	2	626	—	4297	1265	62	200	2	17	152	308	2006
33	Duisburg	380	93	—	74	—	547	189	26	38	—	15	20	45	333
34	Erfurt	657	332	5	375	—	1369	385	59	96	1	7	53	53	654
35	Essen	1968	356	297	193	10	2824	987	48	115	—	14	65	131	1360
36	Eßlingen a. N.	325	251	—	167	—	743	216	37	45	—	7	35	53	393
37	Flensburg	314	129	—	164	—	607	257	31	219	6	4	44	63	624
38	Forst i. L.	516	136	8	372	2	1034	397	19	56	—	17	6	183	678
39	Frankfurt a. M.	6651	2558	—	1774	—	10983	2966	268	477	—	—	963	—	4674
40	Freiburg i. Br.	262	91	—	132	5	490	204	20	34	—	6	12	38	314
41	Freiburg i. Schl.	147	47	—	61	—	255	42	11	47	—	12	21	11	144
42	Fürth i. B.	773	218	—	324	10	1325	301	34	78	—	17	26	71	527
43	Gelsenkirchen	1554	149	593	181	—	2477	612	24	55	1	1	35	131	859
44	Gera-Reuß	759	229	—	364	—	1352	461	49	102	—	10	35	38	695
45	Gladbeck	975	279	374	116	—	1744	401	13	74	—	3	29	73	593
46	Görlitz	139	130	2	235	—	506	104	33	94	4	2	28	56	321
47	Gotha	872	281	—	392	16	1561	359	79	141	—	8	49	31	667
48	Guben	355	160	16	261	2	794	154	28	50	—	3	25	36	296
49	Hagen i. W.	310	205	—	103	—	618	165	7	53	—	—	47	—	272
50	Halberstadt	589	145	38	256	—	1028	269	35	80	3	45	42	8	482
51	Halle a. S.	1580	635	80	727	—	3022	885	134	571	—	68	88	21	1767
52	Hamborn	674	35	387	68	—	1164	246	15	24	—	13	30	40	368
53	Hamburg	3130	1015	—	1008	[1]—	5153	1376	201	312	36	20	156	139	2240
54	Hamm i. W.	858	129	253	98	—	1338	475	14	71	2	13	15	20	610
55	Hanau	638	206	4	359	—	1207	157	74	47	—	42	4	7	331
56	Hannover	2530	852	27	1633	—	5042	736	141	645	14	9	144	[1]508	3197
57	Harburg a. E.	1142	427	1	576	—	2146	463	52	241	17	21	110	132	1036
58	Heidelberg	692	312	8	310	—	1322	480	18	75	2	9	8	18	610
59	Helbra	204	30	57	63	—	354	19	2	10	—	1	—	—	32
60	Herford	161	92	—	57	—	310	187	31	16	—	—	—	—	234
61	Hildesheim	426	124	9	256	—	815	203	12	96	—	4	37	34	386

Digitized by Google

Tabelle 3. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunfterteilung und Rechtshilfe betrafen:													
		Arbeiterversicherung:						Arbeits- und Dienstvertrag:							
		Unfallversicherung	Krankenversicherung	Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Privatangestelltenversicherung	Zusammen	Kündigung und Lohnforderung	Lehrlingswesen	Gesindeverhältnisse	Seemannsordnung	Arbeiterschutz	Zeugnisse u. Legitimationspap.	Sonstiges	Zusammen
62	Hof i. B.	219	161	—	178	—	558	229	27	16	—	14	10	23	319
63	Jena	446	316	—	216	—	978	401	52	89	—	15	29	131	717
64	Iserlohn	185	47	2	42	—	276	170	12	15	3	10	2	7	219
65	Itzehoe	78	48	—	41	—	167	74	10	61	—	1	7	11	164
66	Karlsruhe	2026	418	—	434	—	2878	662	102	38	—	8	15	105	930
67	Kattowitz	1979	159	453	532	—	3123	284	13	17	—	—	6	132	452
68	Kempten	123	89	—	62	9	283	188	12	25	—	18	36	64	343
69	Kiel	1788	770	11	754	—	3323	1330	254	2012	16	11	221	193	4037
70	Königsberg i. Pr.	994	438	1	404	—	1837	1035	167	469	2	26	157	41	1897
71	Kronach	216	294	12	40	144	706	261	82	237	—	102	59	8	749
72	Landeshut i. Schl.	72	30	6	112	—	220	80	8	36	—	24	40	78	266
73	Lauban	38	29	7	34	—	108	17	8	31	—	7	19	16	98
74	Leipzig	2324	732	13	707	—	3776	1383	181	379	3	46	127	103	2222
75	Luckenwalde	253	110	—	175	—	538	284	30	65	—	10	15	63	467
76	Lübeck	2044	544	2	509	100	3199	1004	401	1095	83	19	386	13	3001
77	Lüdenscheid	591	173	—	195	1	960	187	17	6	—	14	23	1	248
78	Lugau i. S.	135	183	142	164	—	624	39	10	—	—	—	5	24	78
79	Lünen a. L.	318	9	196	67	—	590	461	12	31	6	11	18	6	545
80	Magdeburg	2908	656	34	710	[1] —	4308	805	232	582	7	7	109	209	1951
81	Mainz	1145	345	4	413	47	1954	405	51	98	—	12	42	97	705
82	Mannheim	2679	895	—	964	20	4558	1039	88	194	—	24	180	321	1846
83	Markredwitz	98	33	—	47	—	178	148	1	4	1	39	5	9	207
84	Meißen	475	173	—	250	—	898	275	20	191	—	18	69	40	613
85	Minden i. W.	415	238	5	150	—	808	290	33	88	9	1	11	55	487
86	Mülhausen i. E.	823	621	159	927	—	2530	231	27	53	—	77	30	—	418
87	M.-Gladbach	188	149	9	61	10	417	89	11	30	—	71	79	—	280
88	München	3128	684	—	862	—	4674	646	77	41	—	6	90	213	1073
89	Neumünster	361	98	—	187	—	646	293	54	303	—	7	48	36	741
90	Neurode i. Schl.	149	55	41	154	—	399	72	27	29	—	5	14	21	168
91	Nürnberg	2926	893	—	1088	—	4907	982	95	266	—	83	72	271	1769
92	Oberhausen, Rhld.	624	84	192	59	—	959	228	7	23	—	1	26	83	368
93	Offenbach a. M.	243	118	—	169	—	530	246	27	25	1	6	41	20	366
94	Osnabrück	301	84	10	203	—	598	233	29	35	1	8	18	9	333
95	Pforzheim	1042	465	—	488	—	1995	795	194	63	—	13	44	7	1116
96	Pirna	616	222	1	160	44	1043	419	37	114	10	14	19	8	621
97	Plauen i. V.	355	134	—	124	1	614	537	11	13	—	26	35	3	625
98	Plettenberg i. W.	237	61	—	46	—	344	38	11	11	—	4	12	—	76
99	Posen	158	47	1	55	—	261	124	6	2	—	1	19	—	152
100	Recklinghausen	458	81	117	51	—	707	182	8	19	—	4	—	20	233
101	Reichenhall-Bad	105	44	—	32	—	181	101	3	9	—	9	13	19	154
102	Remscheid	469	170	6	206	10	861	410	26	80	1	38	79	52	686
103	Rosenheim	178	136	43	211	20	588	433	98	77	—	35	78	21	742
104	Rostock	433	209	—	360	—	1002	627	71	254	4	2	52	144	1154
105	Rudolstadt	461	126	1	196	—	784	136	24	71	—	14	15	36	296
106	Rüstringen-Wilhelmsh.	287	152	—	236	—	675	417	87	191	—	7	41	79	822
107	Saarbrücken	769	306	66	216	—	1357	445	16	2	—	9	28	128	628
108	Schweinfurt	29	3	—	21	—	53	14	2	2	—	1	4	2	25
109	Senftenberg	128	27	23	33	—	211	60	2	—	1	1	—	—	64
110	Solingen	574	113	—	229	—	916	342	21	44	2	54	33	38	534
111	Stettin	1732	500	7	596	—	2835	752	114	297	1	7	53	290	1514
112	Straßburg i. E.	1154	293	1	330	60	1838	491	23	55	—	10	28	76	683
113	Stuttgart	2196	1044	1	1083	—	4324	1374	148	278	—	49	77	87	2013
114	Vegesack	412	207	1	216	8	844	228	42	131	6	2	43	24	476
115	Waldenburg i. Schl.	909	197	131	533	48	1818	605	51	304	—	23	61	12	1056
116	Weißenfels	250	139	19	167	—	575	225	25	59	—	26	25	13	373
117	Wiesbaden	571	323	17	260	—	1171	634	41	167	2	4	34	126	1008
118	Worms	415	161	—	175	5	756	238	20	34	—	12	9	15	328
119	Würzburg	811	254	—	325	—	1390	236	22	37	—	27	15	89	426
120	Zeitz	102	10	27	20	—	159	31	1	5	2	—	—	4	43
	Summa	121402	37759	5270	44870	670	209971	54924	6977	17575	452	2239	6714	8811	97692

[1] Unter Invalidenversicherung.

Digitized by Google

Tabelle 3. (Fortsetzung). **Die einzelnen Gebiete der Aus-**

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunft-								
		Bürgerliches Recht:								
		Sachenrecht	Familienrecht	Erbschaftssachen	Mietrecht	Schadenersatz und Haftpflicht	Pfändung	Zivilprozeßwesen	Sonstiges	Zusammen
1	Aachen	58	9	—	12	—	22	15	4	120
2	Altenburg	189	302	94	227	79	73	53	22	1039
3	Ansbach	9	10	10	37	10	10	34	—	120
4	Arnstadt	112	84	91	115	82	143	47	28	702
5	Aschaffenburg	15	25	19	21	83	55	39	—	257
6	Augsburg	230	371	153	110	92	139	215	94	1404
7	Barmen-Elberfeld	443	634	285	537	244	176	1184	169	3672
8	Bayreuth	58	30	15	23	18	14	21	11	190
9	Berlin	376	507	255	395	622	348	374	333	3210
10	Bernburg	198	353	95	108	76	71	482	24	1407
11	Bielefeld	390	583	273	707	266	364	722	173	3478
12	Bochum	691	369	144	421	161	291	95	53	2225
13	Brandenburg	611	510	223	354	125	104	239	88	2254
14	Braunschweig	48	578	315	500	451	301	883	81	3157
15	Bremen	293	1022	311	1571	325	472	1240	306	5540
16	Bremerhaven	469	509	204	519	216	204	646	116	2883
17	Breslau	952	520	314	513	214	388	490	878	4269
18	Burg	122	140	40	106	62	36	186	57	749
19	Cassel	117	119	108	312	114	90	173	192	1225
20	Castrop	91	18	9	37	30	42	49	18	294
21	Chemnitz	715	803	327	750	252	310	442	22	3621
22	Coburg	216	220	173	552	89	119	355	207	1931
23	Cöln a. Rh.	930	1306	523	749	270	547	714	—	5039
24	Cottbus-Spremberg	63	58	78	168	52	88	280	12	799
25	Crefeld	596	679	254	610	200	293	514	47	3193
26	Danzig	146	309	137	236	196	146	359	218	1747
27	Darmstadt	267	182	92	219	87	153	80	39	1119
28	Dessau	205	206	83	181	75	110	183	20	1063
29	Dortmund	612	368	136	282	190	271	480	10	2349
30	Dresden	949	1186	559	859	298	430	526	329	5136
31	Dresden-Döhlen	194	229	82	183	68	56	148	11	971
32	Düsseldorf	642	910	352	631	504	775	1398	498	5710
33	Duisburg	140	95	66	105	56	40	137	28	667
34	Erfurt	562	412	203	329	117	232	217	26	2098
35	Essen	710	270	114	407	147	208	361	33	2250
36	Eßlingen a. N.	155	96	58	132	48	44	150	32	715
37	Flensburg	106	202	92	189	103	89	293	170	1244
38	Forst i. L.	401	180	16	301	38	37	183	91	1247
39	Frankfurt a. M.	3756	2725	1229	1886	1036	912	—	—	11544
40	Freiburg i. Br.	39	97	27	112	34	42	99	87	537
41	Freiburg i. Schl.	80	94	32	40	12	102	144	72	576
42	Fürth i. B.	259	267	119	226	84	126	215	21	1317
43	Gelsenkirchen	165	147	62	117	97	185	394	67	1234
44	Gera-Reuß	331	414	138	279	76	87	112	44	1481
45	Gladbeck	362	97	54	113	99	124	106	86	1041
46	Görlitz	146	173	58	118	21	31	74	60	681
47	Gotha	344	298	187	314	88	147	122	46	1546
48	Guben	129	142	50	73	25	46	106	52	623
49	Hagen i. W.	53	65	21	103	56	43	46	11	398
50	Halberstadt	97	115	74	113	112	98	136	35	780
51	Halle a. S.	666	675	339	675	280	159	843	49	3686
52	Hamborn	94	85	27	47	50	98	218	18	637
53	Hamburg	1351	1391	670	1250	456	660	1038	258	7074
54	Hamm i. W.	291	96	33	113	39	50	53	18	693
55	Hanau	177	68	89	49	21	14	36	49	503
56	Hannover	955	1137	674	1074	476	435	1223	1467	7441
57	Harburg a. E.	952	846	260	549	270	195	695	104	3871
58	Heidelberg	69	135	99	212	93	87	78	420	1193
59	Helbra	6	19	14	14	6	8	31	3	101
60	Herford	157	118	39	202	27	67	36	—	646
61	Hildesheim	191	85	72	113	72	86	201	48	868

Digitized by Google

Rechtsprechung und Rechtshilfe betrafen:

Gemeinde- und Staatsangelegenheiten:														
Gewerbesachen	Staatsangehörigkeit, Bürgerrecht	Armenangelegenheiten	Fürsorgeerziehung	Schul- und Kirchenwesen	Militärwesen	Sonstiges	Zusammen	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Vereins- und Versammlungsrecht	Privatversicherung	Handels- und Gewerbesachen	Diverses	Laufende Nummer
58	—	2	—	4	—	—	64	22	—	—	—	—	—	1
213	189	23	6	25	33	48	537	227	11	6	25	23	106	2
42	28	6	1	—	1	—	78	19	—	5	15	5	1	3
264	153	5	4	41	23	92	582	81	—	57	123	6	14	4
49	36	24	9	15	24	—	157	56	29	24	45	13	41	5
326	99	92	14	22	53	27	633	247	21	3	137	31	23	6
1634	108	114	113	116	138	51	2274	478	2	6	125	31	43	7
14	19	17	4	15	11	5	85	45	14	18	8	23	12	8
527	90	118	61	31	149	132	1108	394	28	29	53	13	77	9
166	46	31	18	30	30	20	341	172	20	13	48	17	17	10
752	202	112	99	148	96	91	1500	631	52	33	94	99	106	11
1266	56	64	86	46	68	27	1613	652	341	7	166	46	[2]62	12
877	22	28	11	68	49	33	1088	455	24	22	69	33	295	13
254	166	92	40	98	152	67	869	595	166	66	160	112	16	14
309	207	237	101	102	162	251	1369	1053	154	15	67	57	99	15
733	163	69	76	75	71	72	1259	598	60	12	135	43	53	16
2505	69	110	75	79	169	62	3069	1069	154	—	198	35	117	17
596	31	33	10	45	34	92	841	222	69	14	81	25	22	18
515	42	38	16	56	68	132	867	306	12	20	57	40	159	19
233	12	13	6	22	8	5	299	322	—	—	14	3	23	20
854	196	85	46	102	146	24	1453	777	74	55	101	65	108	21
470	234	5	8	16	57	30	820	274	—	—	41	69	268	22
892	177	147	112	150	156	—	1634	1294	44	—	171	508	[3]1074	23
654	40	33	18	35	12	9	801	208	77	29	40	15	21	24
1216	71	126	48	109	110	82	1762	680	152	58	83	216	29	25
510	20	197	52	84	105	64	1032	770	4	19	33	4	30	26
217	113	35	24	12	41	26	468	169	—	14	41	8	122	27
156	54	31	10	23	41	26	341	161	13	17	26	28	76	28
1011	74	75	67	43	54	46	1370	818	59	24	48	16	61	29
764	128	205	107	191	142	310	1847	1255	58	75	172	77	355	30
169	14	51	26	61	12	21	354	320	39	11	52	9	78	31
2424	414	162	111	170	133	117	3531	902	43	11	236	70	99	32
209	30	50	6	32	10	43	380	109	13	4	17	3	7	33
312	170	41	19	96	76	82	796	478	57	22	42	46	131	34
788	217	98	66	94	44	68	1575	690	29	18	127	15	31	35
94	282	20	14	9	14	32	465	73	1	15	47	15	3	36
206	41	24	35	41	50	48	445	195	10	1	65	27	99	37
431	3	36	6	52	2	7	537	131	107	19	41	23	188	38
1573	949	429	420	—	582	—	3953	2449	—	—	427	—	708	39
24	94	15	14	13	20	24	204	48	2	—	34	14	95	40
127	9	31	4	23	8	16	218	101	15	5	16	5	53	41
175	360	97	21	17	77	173	920	140	49	20	138	68	101	42
530	60	37	28	58	57	74	844	935	104	16	57	9	227	43
367	89	34	6	29	46	44	615	396	9	11	50	37	51	44
550	44	45	65	22	37	32	795	591	16	15	86	6	10	45
78	21	11	12	19	25	34	200	78	10	7	38	27	146	46
392	261	36	23	42	88	75	917	26	18	19	58	51	80	47
379	15	41	18	16	19	75	563	156	44	2	45	28	46	48
301	12	22	20	10	—	—	365	83	—	—	27	—	—	49
142	123	82	59	49	53	14	522	138	13	37	40	31	60	50
1602	143	217	95	129	167	80	2433	851	63	73	120	62	118	51
788	46	11	16	21	32	15	929	[4]453	19	6	86	11	6	52
313	980	111	71	108	203	120	1906	1231	56	17	214	31	185	53
532	32	5	11	20	16	31	647	494	139	11	51	12	17	54
187	49	12	24	13	59	133	477	100	117	7	37	18	19	55
1535	241	120	142	199	192	189	2618	1299	36	30	219	90	321	56
294	485	71	137	128	94	34	1243	785	88	14	119	61	51	57
91	87	55	19	6	7	22	287	258	2	11	42	—	[2]277	58
18	2	3	2	3	7	2	37	12	13	2	3	1	—	59
147	26	18	7	16	13	2	229	39	1	—	35	11	—	60
117	23	25	47	36	28	32	308	229	11	13	40	15	64	61

Digitized by Google

Tabelle 3. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Von den Fällen der Auskunft-								
		Bürgerliches Recht:								
		Sachenrecht	Familienrecht	Erbschaftssachen	Mieterecht	Schadenersatz und Haftpflicht	Pfändung	Zivilprozeßwesen	Sonstiges	Zusammen
62	Hof i. B.	75	98	28	63	24	27	107	30	452
63	Jena	770	289	101	294	130	49	82	127	1842
64	Iserlohn	37	38	25	41	22	18	32	19	232
65	Itzehoe	48	31	43	57	16	7	72	17	291
66	Karlsruhe	432	274	163	294	226	257	238	156	2040
67	Kattowitz	86	103	19	42	47	60	295	105	757
68	Kempten	15	3	5	28	29	10	22	25	137
69	Kiel	1641	1543	496	1250	370	536	1523	32	7391
70	Königsberg i. Pr.	753	638	174	681	145	246	395	58	3090
71	Kronach	77	214	119	203	91	308	36	14	1062
72	Landeshut i. Schl.	46	21	13	32	18	22	56	90	298
73	Lauban	17	23	16	32	11	3	29	7	138
74	Leipzig	1458	1546	591	1298	447	336	503	138	6317
75	Luckenwalde	133	105	35	115	39	49	84	30	590
76	Lübeck	1189	1089	1053	1005	325	477	257	10	5405
77	Lüdenscheid	—	24	6	41	3	5	13	3	95
78	Lugau i. S.	—	3	5	19	6	5	—	18	56
79	Lünen a. L.	32	64	22	63	41	86	125	6	439
80	Magdeburg	794	755	379	793	289	211	543	91	3855
81	Mainz	473	194	141	182	79	48	181	174	1472
82	Mannheim	698	1329	308	874	358	552	966	926	6101
83	Marktredwitz	115	38	6	18	—	—	1	13	191
84	Meißen	150	243	97	182	121	117	166	44	1120
85	Minden i. W.	287	154	59	102	64	41	150	71	928
86	Mülhausen i. E.	126	95	87	53	56	60	30	7	514
87	M.-Gladbach	11	57	10	84	26	60	46	8	302
88	München	1351	978	436	478	332	232	309	14	4130
89	Neumünster	200	419	95	240	159	158	563	43	1877
90	Neurode i. Schl.	44	67	60	31	41	110	145	45	543
91	Nürnberg	2247	1265	827	1355	269	345	438	185	6431
92	Oberhausen Rhld.	234	90	21	98	10	45	217	48	763
93	Offenbach a. M.	170	191	119	116	73	66	85	5	825
94	Osnabrück	71	123	73	132	62	61	116	115	753
95	Pforzheim	951	193	161	256	262	183	78	31	2115
96	Pirna	53	124	83	147	59	36	157	24	683
97	Plauen i. V.	204	186	58	200	88	112	136	2	986
98	Plettenberg i. W.	6	4	12	4	5	2	2	—	35
99	Posen	23	7	4	33	11	37	21	—	136
100	Recklinghausen	117	27	9	30	31	67	57	25	363
101	Reichenhall-Bad	19	20	12	14	1	2	44	14	126
102	Remscheid	348	203	114	359	91	148	186	101	1550
103	Rosenheim	78	69	93	128	64	87	261	37	817
104	Rostock	53	67	89	218	129	100	278	346	1280
105	Rudolstadt	99	87	52	57	104	42	142	21	604
106	Rüstringen-Wilhelmsh.	158	371	247	459	133	209	456	77	2110
107	Saarbrücken	87	75	50	39	82	62	439	17	851
108	Schweinfurt	11	7	6	4	4	7	2	5	46
109	Senftenberg	4	7	2	6	12	24	78	2	135
110	Solingen	93	119	211	266	127	47	796	181	1840
111	Stettin	179	748	273	290	233	220	798	86	2827
112	Straßburg i. E.	100	158	92	192	71	94	270	107	1084
113	Stuttgart	1149	786	546	1109	450	345	483	641	5509
114	Vegesack	358	141	75	242	78	51	188	7	1140
115	Waldenburg i. Schl.	203	592	99	412	48	281	309	13	1957
116	Weißenfels	79	97	48	103	88	69	136	9	629
117	Wiesbaden	225	222	29	168	55	56	12	64	831
118	Worms	78	59	67	55	38	20	129	7	453
119	Würzburg	47	63	67	113	73	32	133	60	588
120	Zeitz	13	9	2	4	4	4	32	1	69
	Summa	42266	40238	18393	36504	15860	18037	33461	12007	216766

[2] Darunter die schriftlich erteilten Auskünfte. [3] Die schriftlich erteilten Auskünfte. [4] Hierunter alle vom Bergarbeiterstreik

Digitized by Google

erteilung und Rechtshilfe betrafen:

Gemeinde- und Staatsangelegenheiten:														
Steuersachen	Staatsangehörigkeit, Bürgerrecht	Armenangelegenheiten	Fürsorgeerziehung	Schule und Kirchenwesen	Militärwesen	Sonstiges	Zusammen	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Vereins- und Versammlungsrecht	Privatversicherung	Handels- und Gewerbesachen	Diverses	Laufende Nummer
41	29	17	14	11	24	45	181	112	67	18	37	38	46	62
689	264	27	8	76	75	20	1159	220	77	15	30	9	10	63
132	16	32	12	9	7	7	215	23	11	9	13	7	11	64
45	12	23	6	15	11	13	125	37	3	18	12	3	9	65
117	180	77	44	31	40	33	522	192	13	9	16	30	24	66
575	10	154	22	23	40	14	838	466	2	7	58	14	182	67
26	32	16	—	10	14	32	130	10	28	13	35	24	52	68
1742	230	184	124	207	274	110	2871	1155	64	28	231	114	110	69
586	14	265	79	76	116	13	1149	925	89	14	81	60	33	70
228	19	32	10	3	70	12	374	221	56	3	122	76	23	71
108	40	112	24	18	9	71	382	82	61	34	42	55	121	72
52	9	14	6	27	8	12	128	57	8	14	21	7	25	73
808	158	172	70	126	198	111	1643	1255	99	31	186	107	181	74
483	25	13	16	31	28	38	634	135	126	27	35	26	204	75
240	603	189	9	201	256	6	1504	1183	145	40	172	117	58	76
369	19	12	3	—	1	—	404	9	—	1	—	—	—	77
62	4	7	2	3	—	1	79	93	2	—	3	—	—	78
531	49	32	24	92	18	2	748	367	55	19	37	7	19	79
1163	83	100	62	118	193	66	1725	488	46	20	114	98	38	80
414	478	66	28	26	46	27	1085	165	—	19	20	7	30	81
308	1005	501	124	73	143	857	3011	819	44	18	259	66	186	82
32	6	9	1	4	2	8	62	59	12	15	7	6	—	83
650	170	50	11	47	31	50	1009	238	11	13	45	15	78	84
267	41	17	10	26	47	69	477	219	32	16	24	12	2	85
237	76	226	35	39	50	72	735	79	25	30	24	42	28	86
141	32	58	5	49	2	52	339	13	8	26	26	27	9	87
2269	463	184	—	34	97	36	3083	732	66	19	149	40	550	88
212	100	30	9	33	25	24	433	232	97	13	56	45	9	89
246	15	57	5	19	35	50	427	149	84	42	35	—	6	90
1096	687	214	38	153	191	267	2646	713	25	—	297	68	540	91
431	29	22	10	40	38	15	585	197	6	10	25	14	2	92
353	147	24	13	41	65	27	670	160	40	2	62	65	5	93
157	31	7	17	7	15	8	242	116	4	2	25	11	40	94
102	596	42	48	38	56	62	944	491	11	10	56	54	39	95
121	157	62	64	33	30	30	497	246	239	22	57	80	6	96
200	70	36	15	37	41	62	461	325	102	17	32	14	46	97
41	—	1	2	1	—	—	45	—	—	.2	1	—	—	98
34	2	5	3	3	6	5	58	24	—	2	19	1	31	99
201	12	10	8	24	16	10	281	315	3	2	11	3	29	100
191	25	16	8	—	5	4	249	31	57	2	8	—	23	101
701	103	60	58	92	65	27	1106	493	20	28	83	95	260	102
152	111	168	17	48	15	33	544	218	400	98	134	221	39	103
143	43	133	18	30	40	110	517	417	32	11	37	11	159	104
99	194	25	7	17	24	44	410	104	41	10	34	41	37	105
339	40	28	22	24	29	27	509	334	2	4	71	12	—	106
259	29	82	57	29	33	78	567	202	482	6	45	2	220	107
50	8	3	1	2	11	4	79	14	—	1	6	2	—	108
47	2	5	2	1	1	—	58	17	7	24	10	2	17	109
476	20	55	55	55	71	28	760	361	20	—	55	—	—	110
1061	51	330	51	131	114	34	1772	619	77	10	72	37	186	111
79	33	86	28	23	53	39	341	181	205	41	104	57	114	112
620	523	180	58	66	168	193	1808	1051	149	115	224	122	102	113
272	47	37	13	124	50	72	615	323	45	18	38	51	94	114
1002	103	298	21	33	58	4	1519	628	113	64	181	140	16	115
259	24	43	13	16	15	3	373	151	74	20	55	59	64	116
109	46	42	27	12	22	47	305	140	6	20	25	17	58	117
155	61	14	11	9	38	18	306	54	139	2	83	27	33	118
96	116	52	20	8	53	65	410	71	174	13	50	3	167	119
58	2	—	2	2	1	—	65	—	9	—	10	—	5	120
54649	15661	8933	4256	5861	7498	6630	103488	45571	6575	2145	8785	4718	11077	

herrührenden Strafsachen.

Digitized by Google

Tabelle 4. Persönliche Vertretungen und Resultate aus der Rechtsprechung.

Laufende Nummer	Sekretariat	Zahl der erteilten Auskünfte	Persönliche Vertretungen erfolgten: insgesamt in Fällen	davon wurden vertreten vor: dem Schiedsgericht f. Arbeiterversicherung	dem Landesversicherungsamt	dem Gewerbe- bezw. Kaufmannsgericht	dem Amtsgericht	d. Verwaltungsbehörden und -gerichten	Zahl der in persönlichen Vertretungen wahrgenommenen Termine	Der Ausgang der vertretenen Rechtsfälle wurde dem Sekretariat bekannt: insgesamt in Fällen	von diesen waren: erfolgreich	erfolglos	Von den mit Erfolg vertretenen Fällen betrafen: Unfallversicherung	Krankenversicherung und Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Arbeits- u. Dienstvertr.
1	Aachen	414	—	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.
2	Altenburg	3212	6	6	—	—	—	—	6	18	10	8	10	—	—	—
3	Ansbach	493	15	12	—	—	3	—	22	15	12	3	10	—	—	—
4	Arnstadt	2205	16	3	—	6	3	4	24	268	186	82	61	32	21	14
5	Aschaffenburg	1309	19	—	—	7	9	3	19	205	179	26	83	54	33	9
6	Augsburg	5031	99	88	—	2	—	9	108	290	187	103	55	36	8	64
7	Barmen-Elberfeld	9110	12	7	—	—	5	—	15	12	10	2	5	—	—	—
8	Bayreuth	982	102	72	—	12	—	18	107	387	219	168	64	27	43	36
9	Berlin	28381	473	87	[1]327	10	39	10	597	759	589	170	437	53	79	20
10	Bernburg	3810	15	15	—	—	—	—	15	215	215	—	39	12	7	35
11	Bielefeld	8513	—	—	—	—	—	—	—	92	59	33	12	10	6	26
12	Bochum	9200	25	20	—	—	5	—	35	.	.	.	.	.	.	.
13	Brandenburg	7204	7	—	—	4	3	—	7	103	81	22	37	4	11	[2] 29
14	Braunschweig	10737	96	93	—	—	3	—	38	1002	702	300	520	60	70	52
15	Bremen	13863	56	48	—	6	2	—	56	.	.	.	.	.	.	.
16	Bremerhaven	8449	20	10	—	10	—	—	20	.	.	.	.	.	.	.
17	Breslau	13606	26	12	—	4	10	—	44	26	11	15	1	—	3	2
18	Burg	3597	39	—	—	20	19	—	62	208	152	56	78	18	24	28
19	Cassel	4679	151	140	—	5	6	—	193	131	84	47	72	2	6	4
20	Castrop	1765	1	—	—	1	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—
21	Chemnitz	11255	28	24	—	2	2	—	37	97	62	35	23	8	9	14
22	Coburg	5070	?	.	.	.	.	.	?	.	.	.	.	.	.	.
23	Cöln a. Rh.	16339	194	119	—	32	43	—	226	.	.	.	.	.	.	.
24	Cottbus-Spremberg	3424	98	[3] 92	—	4	2	—	28	98	48	50	23	—	19	6
25	Crefeld	9195	65	26	—	33	6	—	87	1397	1251	146	121	28	21	128
26	Danzig	5876	53	39	—	7	7	—	84	53	27	26	10	—	4	13
27	Darmstadt	3685	15	13	—	—	2	—	20	15	9	6	5	1	2	1
28	Dessau	2921	38	[3] 33	[1] 1	3	1	—	48	38	21	17	19	—	—	2
29	Dortmund	9164	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Dresden	13972	33	15	4	8	4	2	33	.	.	.	.	.	.	.
31	Dresden-Döhlen	3320	6	2	—	3	—	1	6	.	.	.	.	.	.	.
32	Düsseldorf	16905	57	53	—	1	3	—	57	162	75	87	36	2	5	—
33	Duisburg	2080	9	3	—	3	3	—	13	9	8	1	3	—	—	3
34	Erfurt	5693	30	23	—	5	2	—	41	274	176	98	—	—	—	—
35	Essen	8719	10	2	—	4	4	—	11	.	.	.	.	.	.	.
36	Eßlingen a. N.	2470	49	19	—	23	3	4	52	114	106	8	16	1	1	23
37	Flensburg	3317	—	—	—	—	—	—	—	29	26	3	2	2	—	13
38	Forst i. L.	4005	17	10	—	2	5	—	23	.	.	.	.	.	.	.
39	Frankfurt a. M.	34738	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Freiburg i. Br.	1738	32	13	—	13	[4] 6	—	34	92	81	11	21	13	15	32
41	Freiburg i. Schl.	1388	1	—	—	1	—	—	1	1007	831	176	92	17	27	104
42	Fürth i. B.	4605	57	52	—	3	2	—	62	396	332	64	72	18	9	21
43	Gelsenkirchen	6762	5	1	—	4	—	—	5	1511	1261	250	333	94	25	90
44	Gera-Reuß	4697	60	44	—	16	—	—	73	734	570	164	188	57	76	81
45	Gladbeck	4897	2	1	—	—	1	—	2	.	.	.	.	.	.	.
46	Görlitz	2014	4	1	—	2	1	—	4	3	3	—	1	—	—	3
47	Gotha	4943	16	10	—	5	1	—	21	92	53	39	43	—	2	7
48	Guben	2597	14	11	—	1	1	1	16	88	54	34	20	3	16	9
49	Hagen i. W.	1763	5	2	—	2	—	1	5	5	4	1	2	—	—	2
50	Halberstadt	3131	77	65	—	10	2	—	77	282	246	36	84	10	46	40
51	Halle a. S.	12195	22	13	—	2	7	—	44	.	.	.	.	.	.	.
52	Hamborn	3679	—	—	—	—	—	—	—	284	221	63	36	43	6	52
53	Hamburg	18107	12	10	—	—	2	—	17	117	54	63	50	1	3	—
54	Hamm i. W.	4012	12	2	—	6	3	1	17	.	.	.	.	.	.	.
55	Hanau	2816	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Hannover	20293	288	285	—	—	3	—	337	288	160	128	.	.	.	.
57	Harburg a. d. E.	9414	10	—	—	5	5	—	?	.	.	.	.	.	.	.
58	Heidelberg	4002	58	—	—	18	38	2	56	591	445	146	.	.	.	.
59	Helbra	555	2	[5] 2	—	—	—	—	2	.	.	.	.	.	.	.
60	Herford	1505	17	—	—	4	9	4	16	.	.	.	.	.	.	.
61	Hildesheim	2749	112	108	—	—	3	1	136	181	132	49	77	10	30	15
62	Hof i. B.	1828	9	3	—	3	1	2	14	331	218	113	49	35	19	74
63	Jena	5057	24	2	—	14	—	8	24	231	195	39	21	17	6	16
64	Iserlohn	1016	4	—	—	1	3	—	4	.	.	.	.	.	.	.
65	Itzehoe	829	1	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
66	Karlsruhe	6654	304	192	7	67	20	18	304	304	192	112	125	10	4	50
67	Kattowitz	5899	—	—	—	—	—	—	36	112	86	26	63	4	3	12
68	Kempten	1055	14	—	—	11	1	2	14	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Tabelle 4. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Zahl der erteilten Auskünfte	Persönliche Vertretungen erfolgten: insgesamt in Fällen	davon wurden vertreten vor: dem Schiedsgericht f. Arbeiterversicherung	dem Landesversicherungsamt	dem Gewerbe- bezw. Kaufmannsgericht	dem Amtsgericht	d. Verwaltungsbehörden und -gerichten	Zahl der in persönlichen Vertretungen wahrgenommenen Termine	Der Ausgang der vertretenen Rechtsfälle wurde dem Sekretariat bekannt: insgesamt in Fällen	von diesen waren: erfolgreich	erfolglos	Von den mit Erfolg vertretenen Fällen betrafen: Unfallversicherung	Krankenversicherung und Knappschaftswesen	Invalidenversicherung	Arbeits- u. Dienstwerte
69	Kiel	19324	2	2	—	—	—	—	3	242	202	40	20	2	—	110
70	Königsberg i. P.	9175	5	2	—	—	3	—	5	.	.	.	.	.	.	.
71	Kronach	3392	4	—	—	—	4	—	241	128	72	56	16	32	6	5
72	Landeshut i. Schl.	1561	7	—	—	—	7	—	10	146	88	58	14	19	28	27
73	Lauban	604	—	—	—	—	—	—	—	86	86	—	15	12	9	21
74	Leipzig	15817	93	45	—	19	25	4	173	253	190	63	112	10	8	40
75	Luckenwalde	2782	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Lübeck	14824	107	102	—	3	2	—	131	153	102	51	74	—	27	1
77	Lüdenscheid	1717	19	—	—	15	1	3	19	1149	783	366	445	67	81	190
78	Lugau i. S.	935	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	Lünen a. d. L.	2826	7	—	—	1	6	—	13	.	.	.	.	.	.	.
80	Magdeburg	12643	266	222	—	29	13	2	324	421	310	111	194	25	24	25
81	Mainz	5457	116	107	—	4	3	2	146	511	334	177	154	67	26	37
82	Mannheim	16908	181	141	—	36	4	—	191	386	248	138	198	18	11	21
83	Markredwitz	737	32	6	—	4	13	9	48	32	25	7	5	4	3	13
84	Meißen	4040	7	—	—	7	—	—	11	.	.	.	.	.	.	.
85	Minden i. W.	3005	22	11	—	9	—	2	23	17	7	10	5	1	1	—
86	Mülhausen i. E.	4425	102	92	—	2	8	—	78	102	48	54	31	2	7	8
87	M.-Gladbach	1447	32	9	—	19	4	—	32	31	22	9	8	—	3	11
88	München	14516	788	[4]607	139	[5]6	15	21	850	998	489	509	344	12	35	98
89	Neumünster	4149	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	Neurode i. Schl.	1853	6	—	—	2	4	—	6	6	4	2	—	—	—	4
91	Nürnberg	17396	104	101	—	—	3	—	104	101	67	34	67	—	—	—
92	Oberhausen, Rhld.	2929	—	—	—	—	—	—	—	186	126	60	18	24	4	30
93	Offenbach a. M.	2725	88	7	—	5	16	60	45	240	207	33	23	7	9	16
94	Osnabrück	2124	18	17	—	—	1	—	18	39	36	3	20	3	12	1
95	Pforzheim	6831	163	96	1	12	[6]48	6	211	181	125	56	61	4	4	25
96	Pirna	3494	19	4	2	13	—	—	23	487	281	206	134	16	12	119
97	Plauen i. V.	3222	15	—	—	15	—	—	24	197	147	50	43	9	6	27
98	Plettenberg i. W.	503	12	7	—	5	—	—	12	12	8	4	3	1	2	2
99	Posen	684	9	1	—	8	—	—	13	.	.	.	.	.	.	.
100	Recklinghausen	1947	3	—	—	3	—	—	4	3	3	—	—	—	—	3
101	Reichenhall-Bad	831	19	—	—	—	1	18	4	59	37	22	18	3	1	15
102	Remscheid	5182	26	6	—	19	—	1	32	21	16	5	3	2	—	11
103	Rosenheim	3801	38	2	—	4	26	6	47	34	21	13	7	4	2	8
104	Rostock	4620	113	48	4	7	49	5	159	185	127	58	33	5	10	58
105	Rudolstadt	2361	18	14	—	—	1	3	18	319	258	61	40	15	11	11
106	Rüstringen-Wilhelmsh.	4539	7	—	—	4	3	—	17	143	92	51	13	8	12	59
107	Saarbrücken	4360	2	—	—	—	2	—	3	245	193	52	23	26	7	22
108	Schweinfurt	226	4	—	—	4	—	—	6	18	13	5	5	1	5	1
109	Senftenberg	545	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	Solingen	4486	3	3	—	—	—	—	3	470	444	26	29	20	14	65
111	Stettin	9949	39	31	—	2	4	2	43	197	130	67	95	—	5	30
112	Straßburg i. E.	4648	126	126	—	—	—	—	126	103	56	47	44	—	12	—
113	Stuttgart	15417	51	33	6	5	3	4	57	138	78	60	60	3	10	5
114	Vegesack	3644	22	2	—	11	9	—	34	567	[7]436	131	75	19	13	67
115	Waldenburg i. Schl.	7492	—	—	—	—	—	—	—	903	706	197	249	71	163	223
116	Weißenfels	2373	—	—	—	—	—	—	—	195	137	58	34	10	7	24
117	Wiesbaden	3581	485	140	—	318	26	1	487	483	185	298	47	25	6	107
118	Worms	2181	9	—	—	4	5	—	13	307	232	75	32	20	13	25
119	Würzburg	3292	186	178	—	7	—	1	86	334	203	131	86	36	15	66
120	Zeitz	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	706788	6417	4065	491	1008	612	241	7351	23499	17018	6481	5916	1285	1283	2761

[1] Vor dem Reichsversicherungsamt. [2] Und anderes. [3] Und dem Oberversicherungsamt. [4] Und dem Gemeindegericht. [5] Vor dem Knappschaftsgericht. [6] Davon 2 vor dem Schiedsgericht für Staatseisenbahnen. [7] Davon 2 vor dem Innungsschiedsgericht. [8] Davon 14 vor dem Gemeindegericht.

Digitized by Google

Tabelle 5. Kassenverhältnisse der Arbeitersekretariate im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Sekretariat	Einnahmen						Ausgaben				
		Aus der Kasse der Gewerkschaftskartelle	Aus Beiträgen der beteiligten Organisationen	Aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder	Zuwendungen von Parteiorganisationen, Genossenschaft, sonstigen Arbeiterunternehmungen 2c.	Sonstige Einnahmen (Gebühren 2c.)	Gesamt-Einnahmen	Gehälter und persönliche Entschädigungen	Bureaumiete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	Bibliothek, Handbücher, Drucksachen 2c.	Sonstige Ausgaben (Porto 2c.)	Gesamt-Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Altenburg	—	113	3173	* 200	44	3530	2310	374	645	239	3568
2	Ansbach	—	—	1362	—	—	1362	1130	—	70	—	1200
3	Arnstadt	—	—	—	—	—	[1] 2214	—	—	—	—	[1] 2214
4	Aschaffenburg	750	—	—	* 1200	30	1980	1800	180	—	—	1980
5	Augsburg	4603	—	—	—	82	4685	2967	600	598	520	4685
6	Barmen-Elberfeld	5510	—	—	* 600	28	6138	5034	774	200	130	6138
7	Bayreuth	2174	142	—	* 120	36	2472	1875	321	152	124	2472
8	Berlin	—	—	—	—	—	[1] 31500	—	—	—	—	[1] 31500
9	Bernburg	3219	—	—	—	—	3219	2328	451	320	120	3219
10	Bielefeld	3849	—	—	* 400	58	4307	2729	616	512	450	4307
11	Bochum	—	6790	—	—	1178	7968	5017	973	404	1574	7968
12	Brandenburg	—	—	5234	—	290	5524	2634	423	568	487	4112
13	Braunschweig	6914	—	—	—	—	6914	5011	845	570	472	6898
14	Bremen	12289	—	—	[22] 500	197	12986	9412	1745	1120	709	12986
15	Bremerhaven	6391	—	—	—	—	6391	4671	615	610	495	6391
16	Breslau	9379	—	—	* 100	50	9529	7147	1078	1038	266	9529
17	Burg	2945	—	—	—	—	2945	2100	400	285	160	2945
18	Cassel	2998	—	—	—	78	3076	2355	380	73	268	3076
19	Castrop	—	[2] 3530	—	—	—	3530	2920	330	100	180	3530
20	Chemnitz	7389	—	—	—	41	7430	5730	937	254	509	7430
21	Coburg	—	—	—	[23] 2800	—	2800	1900	330	250	320	2800
22	Cöln a. Rh.	8706	—	—	* 600	285	9591	7700	938	700	253	9591
23	Cottbus-Spremberg	—	3551	—	* 300	6	3857	1875	677	335	788	3675
24	Crefeld	—	—	5372	* 800	140	6312	4852	1320	570	625	7367
25	Danzig	—	4396	—	—	—	4396	2400	446	294	719	3859
26	Darmstadt	—	1699	—	* 690	66	2455	2275	369	64	172	2880
27	Dessau	—	3686	—	* 100	415	4201	2151	309	497	349	3306
28	Dortmund	—	9240	—	—	320	9560	7399	636	187	1294	9516
29	Dresden	12355	—	—	—	—	12355	7373	1779	791	2412	12355
30	Dresden-Döhlen	[3] 5450	—	—	—	—	5450	2775	846	222	1607	5450
31	Düsseldorf	9697	—	—	—	—	9697	6170	1740	293	1494	9697
32	Duisburg	—	3209	—	[4] 606	55	3870	1965	716	153	1145	3979
33	Erfurt	—	—	5316	—	641	5957	3331	610	348	648	4937
34	Essen	—	—	9504	—	321	9825	6034	1924	695	1172	9825
35	Eßlingen a. N.	2918	—	—	* 450	27	3395	2368	342	624	61	3395
36	Flensburg	—	—	4134	—	36	4170	2858	648	300	274	4080
37	Forst i. L.	—	3872	—	—	—	3872	2316	300	400	300	3316
38	Frankfurt a. M	9014	—	—	[5] 1196	2000	12210	8560	2067	619	964	12210
39	Freiburg i Schl.	—	550	752	—	—	1302	1000	60	43	199	1302
40	Fürth i. B.	—	7195	—	—	544	7739	5040	911	787	841	7579
41	Gelsenkirchen	—	5903	—	—	232	6135	5274	501	295	682	6752
42	Gera-Reuß	3500	—	—	[6] 275	178	3953	2560	233	657	422	3872
43	Gotha	2416	—	—	[7] 240	—	2656	2285	96	186	89	2656
44	Guben	2596	—	—	* 150	30	2776	1750	454	165	407	2776
45	Hagen i. W.	—	—	2554	—	43	2597	2000	333	148	100	2581
46	Halberstadt	—	4595	—	—	—	4595	2015	223	185	696	3119
47	Halle a. S.	—	8735	—	[4] 10	—	8745	4979	825	308	869	6981
48	Hamborn	—	[2] 3737	—	—	—	3737	2733	618	257	129	3737
49	Hamburg	—	—	23638	—	—	23638	12610	2553	2317	1793	19273
50	Hamm i. W.	—	3978	—	—	—	3978	2775	254	145	652	3826
51	Hanau	—	2692	—	* 800	163	3655	2399	448	123	54	3024
52	Hannover	—	—	—	—	—	[1] 15000	—	—	—	—	[1] 15000
53	Harburg a. d. E.	[8] 300	—	9361	—	47	9708	5392	1121	709	2275	9497
54	Herford	300	—	3036	[9] 600	—	3936	2637	511	288	127	3563
55	Hildesheim	[10] 3128	—	—	—	148	3276	2130	557	281	308	3276
56	Hof i. B.	—	—	4036	—	104	4140	2700	431	118	588	3837
57	Jena	—	5595	—	—	186	5781	2400	815	897	269	4381
58	Iserlohn	—	1650	—	—	—	1650	230	390	118	440	1178

Digitized by Google

Tabelle 5. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Sekretariat	Einnahmen						Ausgaben				
		Aus der Kasse der Gewerkschaftskartelle	Aus Beiträgen der beteiligten Organisationen	Aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder	Zuwendungen von Parteiorganisationen, Genossenschaft., sonstigen Arbeiterunternehmungen ꝛc.	Sonstige Einnahmen (Gebühren ꝛc.)	Gesamt-Einnahmen	Gehälter und persönliche Entschädigungen	Bureaumiete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	Bibliothek, Handbücher, Drucksachen ꝛc.	Sonstige Ausgaben (Porto ꝛc.)	Gesamt-Ausgaben
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
59	Itzehoe	—	—	2096	* 700	60	2856	2100	217	213	198	2728
60	Karlsruhe	7224	—	—	—	—	7224	5125	730	652	717	7224
61	Kattowitz	—	—	—	** 6399	—	6399	3270	783	412	1934	6399
62	Kempten	1255	—	—	—	—	1255	1200	55	—	—	1255
63	Kiel	11257	—	—	—	764	12021	8580	1548	758	1735	12621
64	Königsberg i. Pr.	—	12352	—	* 150	52	12554	4950	1168	986	1506	8610
65	Kronach	2365	—	—	—	320	2685	2030	—	230	425	2685
66	Landeshut i. Schl.	240	—	—	[11] 1380	—	1620	1620	[12] —	[13] —	[13] —	1620
67	Lauban	—	600	—	[14] 850	10	1460	1200	40	142	20	1402
68	Leipzig	17451	—	—	—	—	17451	11537	1481	446	3987	17451
69	Luckenwalde	—	2676	—	* 200	496	3372	2156	257	114	246	2773
70	Lübeck	—	11578	—	* 400	4	11982	6139	813	1730	1950	10632
71	Lüdenscheid	—	198	—	—	—	198	100	60	20	3	183
72	Lugau i. S.	33	[2] 480	—	—	—	513	420	60	—	33	513
73	Magdeburg	9545	—	—	—	—	9545	6960	1854	531	200	9545
74	Mainz	—	5220	—	—	298	5518	2633	320	365	676	4494
75	Mannheim	5912	—	—	[15] 650	310	6872	4594	846	530	902	6872
76	Markkredwitz	—	—	1811	** 2500	27	4338	2745	318	418	570	4051
77	Meißen	4318	—	—	—	—	4318	2878	548	412	481	4319
78	Minden i. W.	—	2714	—	* 100	320	3134	1982	333	91	218	2624
79	Mülhausen i. E.	3279	—	—	—	—	3279	2358	518	145	258	3279
80	M.-Gladbach	2522	—	—	** 500	42	3064	2300	404	153	207	3064
81	Neumünster	—	4742	—	—	—	4742	2507	680	498	1585	5270
82	Nürnberg	16606	—	—	—	—	16606	9163	1822	2526	3095	16606
83	Oberhausen, Rhld.	—	[2] 3450	—	—	—	3450	2620	630	50	150	3450
84	Offenbach a. M.	—	6943	—	—	50	6993	2700	572	210	106	3588
85	Osnabrück	2765	—	—	* 360	240	3365	2400	680	178	107	3365
86	Pforzheim	—	3786	—	* 130	1770	5686	2398	626	651	640	4315
87	Pirna	[16] 1218	—	—	[17] 420	—	1638	745	190	336	367	1638
88	Plauen	4216	—	—	—	—	4216	2717	444	445	610	4216
89	Plettenberg i. W.	128	—	—	—	36	164	50	—	80	28	158
90	Posen	1246	—	—	—	—	1246	900	328	18	—	1246
91	Recklinghausen	—	[2] 610	—	—	—	610	—	400	60	150	610
92	Reichenhall-Bad	1790	—	—	[4] 307	—	2097	1800	175	94	28	2097
93	Remscheid	3299	—	—	* 200	20	3519	2760	391	278	90	3519
94	Rosenheim	2818	—	—	—	—	2818	2147	300	489	222	3158
95	Rostock	—	[18] 11531	—	—	411	11942	4650	550	700	[19] 3369	9269
96	Rudolstadt	—	2528	—	* 520	279	3327	1875	22	270	513	2680
97	Rüstringen-Wilhelmsh.	—	4227	—	[20] 1600	70	5897	2685	683	223	86	3677
98	Saarbrücken	—	—	—	** 4800	5	4805	2475	622	130	1665	4892
99	Schweinfurt	—	—	—	—	—	[1] 1679	—	—	—	—	[1] 1679
100	Solingen	2991	—	—	—	70	3061	2100	460	380	121	3061
101	Stettin	8558	—	—	—	—	8558	6173	1081	917	387	8558
102	Straßburg i. E.	543	—	3173	—	—	3716	2482	651	262	321	3716
103	Vegesack	—	—	4300	—	—	4300	2361	597	400	536	3894
104	Waldenburg i. Schl.	1450	[2] 2700	—	* 750	—	4900	4030	560	120	190	4900
105	Weißenfels	2736	—	—	—	—	2736	2150	335	57	194	2736
106	Wiesbaden	3728	—	—	—	40	3768	2871	708	129	60	3768
107	Worms	—	—	2532	[21] 749	20	3301	2140	385	204	385	3114
108	Würzburg	—	4210	—	—	1437	5647	2691	1189	394	998	5272
	Summa	248283	165403	91384	36402	15250	607115	352848	66307	41335	64509	575392

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle siehe Seite 164.

Digitized by Google

Tabelle 6. Die Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Ort	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: an alle Auskunftsuchenden	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: nur an Gewerkschaftsmitglieder	Die Auskunft erteilt: der Kartellvorsitzende	Die Auskunft erteilt: eine andere, dazu gewählte Person	Die Auskunft erteilt: mehrere Personen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Wochentagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Sonntagen	Stunden insgesamt pro Woche	Schriftl. Auskunft wird erteilt	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einer Privatwohn.	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem Bureau oder Vereinszimmer	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem öffentl. Lokal	Zahl der im Jahre 1912 erteilten Auskünfte	Die erteilten Auskünfte verteilen sich auf folgende Gebiete: Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- u. Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	Andere Angelegenheiten	Schriftsätze wurden angefertigt	Pers. Vertretung haben stattgef.
1	Aken	1	—	—	1	—	1	—	*— 6	1	1	—	—	68	22	3	14	23	2	—	2	2	32	2
2	Alfeld a. d. L.	1	—	—	1	—	—	—	*—	1	1	—	—	40	10	5	10	4	—	6	3	2	—	
3	Amberg	1	—	1	—	—	—	—	*—	1	—	1	—	113	37	16	8	4	2	15	3	28	56	4
4	Annaberg-Buchholz	1	—	—	—	1	1	—	*—	1	—	1	—	584	.	.	.	.	.	.	.	.	?	
5	Apolda	1	—	—	1	1	1	1	*—	1	1	—	—	98	20	35	10	15	2	16	—	—	12	
6	Aschersleben	—	1	—	1	—	1	—	24	—	—	1	—	87	32	36	3	5	—	11	—	—	—	6
7	Aue i. Erzgeb.	—	1	—	1	—	1	—	54	1	—	1	—	295	163	43	42	35	7	3	—	2	72	
8	Bad Dürkheim	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	.	.	.	13	4	5	1	—	—	2	—	1	3	
9	Bamberg	1	—	—	—	1	1	1	26	1	—	1	—	1427	366	248	234	388	82	68	29	21	312	27
10	Bautzen	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	—	1	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	
11	Bergedorf-Sande	1	—	—	—	1	1	—	3	1	—	1	—	365	73	29	175	50	19	—	—	19	188	
12	Bernau	1	—	—	1	—	1	1	12	1	1	—	—	156	72	6	28	4	18	—	9	19	29	
13	Bitterfeld	1	—	—	1	—	1	—	23	1	—	1	—	272	87	85	82	18	—	—	—	—	52	4
14	Blankenburg a. H.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	—	1	156	32	94	16	—	6	—	—	8	35	18
15	Bocholt	1	—	1	—	—	1	1	*—	—	1	—	—	23	13	4	6	—	—	—	—	—	—	2
16	Bockwitz	—	1	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	26	17	5	1	3	—	—	—	—	14	
17	Borna	1	—	—	1	—	1	1	24	1	—	1	—	168	58	37	31	30	6	6	—	—	84	
18	Bramsche	—	1	—	1	—	1	—	13	1	1	—	—	116	40	13	34	21	6	—	1	1	47	
19	Burgstädt	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	—	1	—	182	21	40	80	5	24	6	4	2	48	6
20	Calbe a. S.	1	—	1	—	—	1	1	48	1	1	—	—	23	6	3	9	5	—	—	—	—	2	
21	Coblenz	—	1	1	—	—	1	1	14	—	—	1	—	?	.	.	.	.	.	—	.	.	—	6
22	Cöthen	—	21	—	1	—	1	—	21	1	—	1	—	529	131	103	181	85	25	—	4	154		3
23	Colditz i. S.	1	—	—	1	—	1	1	16	1	1	—	—	511	129	37	262	22	20	8	2	31	177	4
24	Coswig i. Anh.	1	—	—	1	—	1	—	30	1	—	1	—	301	34	38	101	108	15	—	—	5	132	2
25	Crimmitschau	1	—	—	1	—	1	1	13	1	—	1	—	639	138	68	236	144	30	—	6	17	204	
26	Cüstrin	1	—	1	—	—	1	—	*—	1	1	—	—	146	32	27	55	—	—	12	—	20	—	
27	Delitzsch	1	—	—	1	—	1	1	27	1	—	1	—	27	7	1	12	—	4	1	—	2	9	1
28	Delmenhorst	—	1	—	1	—	1	—	12	1	1	—	—	802	142	162	300	56	50	20	10	62	226	27
29	Detmold	1	—	1	—	—	1	—	12	1	—	1	—	624	115	134	47	234	2	54	1	37	231	17
30	Deutsch-Lissa	1	—	—	1	—	1	—	4	—	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	
31	Döbeln	1	—	—	—	1	1	1	5	1	—	1	1	398	108	60	105	88	34	—	3	—	158	
32	Dommitzsch	1	—	1	—	—	1	—	*—	—	1	—	—	6	3	—	—	3	—	—	—	—	—	
33	Driesen N.-M.	1	—	—	1	—	1	1	7	1	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	
34	Drohßig	1	—	—	1	—	1	1	2	1	1	—	—	191	77	17	43	19	18	4	8	5	132	
35	Ebersbach i. S.	1	—	—	1	—	1	1	16	1	1	—	—	69	8	16	20	12	2	3	5	3	20	
36	Eberswalde	1	—	—	1	—	1	1	4	1	—	1	—	149	39	24	38	21	15	—	7	5	82	
37	Eilenburg	1	—	—	—	1	1	—	*—	1	1	—	—	314	85	37	39	29	22	4	10	88	173	2
38	Einbeck	—	1	1	—	—	1	1	3	1	1	—	—	20	9	2	2	—	2	1	1	3	12	1
39	Eisenach	1	—	—	1	—	1	—	10	1	—	1	—	517	270	80	39	46	36	15	15	16	203	12
40	Eisenberg, S.-A.	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	253	39	41	74	54	13	2	—	30	78	3
41	Elmshorn	1	—	—	1	—	1	—	6	1	—	1	—	1128	158	102	262	389	90	—	—	127	381	
42	Emden	1	—	1	—	—	1	1	25	1	—	1	—	438	144	73	96	—	17	16	23	69	143	
43	Erlangen	1	—	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	703	133	61	162	244	44	27	9	23	123	15
44	Eschwege	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	120	57	28	9	—	2	—	—	24	120	8
45	Falkenstein i. V.	1	—	1	—	—	1	—	*—	1	—	1	—	214	19	118	38	14	11	2	—	12	53	2
46	Finsterwalde, N.-L.	—	1	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	582	285	94	83	40	18	24	—	38	—	6
47	Forchheim	1	—	—	1	—	1	1	27	—	1	—	—	57	27	6	7	4	—	7	—	6	13	1
48	Frankenberg i. S.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	82	28	21	12	6	3	3	—	9	13	
49	Frankenhausen a. K.	1	—	—	1	—	1	1	7	1	—	1	—	171	66	16	29	16	15	—	1	28	56	4
50	Frankenthal	1	—	—	1	—	1	—	21	—	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	
51	Freising	—	1	—	1	—	1	1	8	1	—	1	—	808	149	43	214	117	114	67	84	20	284	24
52	Fürstenwalde, Spree	—	1	—	1	—	1	—	*—	1	—	1	—	468	96	44	210	15	52	13	18	20	92	5
53	Furtwangen	1	—	—	1	—	1	—	4	1	—	1	—	6	.	.	.	.	.	.	.	.	3	
54	Geislingen a. Stg.	1	—	—	1	—	1	1	*—	—	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	
55	Geringswalde	1	—	—	1	—	1	1	8	1	1	1	—	56	26	6	4	6	3	4	3	4	26	
56	Geschwenda	—	1	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	102	45	18	4	6	5	15	2	7	58	
57	Glauchau	1	—	—	—	1	1	1	8	1	—	1	—	403	269	13	34	18	11	13	16	29	109	1
58	Glückstadt	1	—	1	—	—	1	—	12	1	1	—	—	762	228	210	84	80	49	29	62	20	391	2
59	Goslar a. H.	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	141	30	31	53	15	6	—	—	6	54	
60	Göttingen	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	439	234	78	—	53	—	10	30	34	48	15
61	Gransee	1	—	1	—	—	1	1	11	1	1	—	—	68	14	9	21	13	3	1	—	7	68	3
62	Grimma i. S.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	201	94	29	21	34	11	5	3	4	67	1
63	Groitzsch i. S.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	28	5	2	6	5	—	5	2	3	18	
64	Großenhain	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	249	82	23	11	39	6	28	9	51	83	12
65	Großschönau i. S.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	76	16	10	7	21	—	5	2	15	73	3
66	Gumbinnen	1	—	1	—	—	1	1	8	1	1	—	—	15	2	5	—	1	—	1	—	6	—	
67	Hainichen	1	—	1	—	—	1	—	*—	1	1	—	—	22	5	4	5	8	—	—	—	—	3	
68	Hameln	1	—	—	1	—	1	1	20	1	—	1	—	547	147	126	139	70	29	3	14	19	216	8
69	Hayna i. Schl.	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	—	1	—	610	103	182	128	139	49	—	—	9	292	3
70	Heilbronn	1	—	1	—	—	1	—	*—	—	—	1	—	837	280	132	16	119	42	100	44	104	30	4
71	Herborn	1	—	—	1	—	1	—	4	1	—	1	—	79	17	25	5	3	14	3	5	7	98	7
72	Hirschberg i. Schl.	—	51	—	1	—	1	1	18	1	—	1	—	1231	248	186	423	231	104	—	16	23	653	19
73	Hirschfelde	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	33	3	2	6	5	4	3	4	6	3	
74	Höchst a. M.	1	—	—	—	1	1	—	24	1	—	1	—	555	.	.	.	.	.	.	.	.	246	12
75	Husum	1	—	—	1	—	1	—	3	1	1	—	—	118	23	18	62	9	4	2	—	—	36	
76	Jastrow, Westpr.	1	—	—	—	1	1	—	*—	1	1	—	—	128	35	21	41	9	4	12	—	3	98	
77	Ilmenau, Th.	1	—	—	1	—	1	1	20	1	1	1	—	569	128	97	165	134	45	—	—	—	301	3

Digitized by Google

Tabelle 6. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Ort	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: an alle Auskunftsuchenden	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: nur an Gewerkschaftsmitglieder	Die Auskunft erteilt: der Kartellvorsitzende	Die Auskunft erteilt: eine andere, dazu gewählte Person	Die Auskunft erteilt: mehrere Personen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Wochentagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Sonntagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: Stunden insgesamt pro Woche	Schriftl. Auskunft wird erteilt	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem Privatwohn.	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem Bureau oder Vereinszimmer	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem öffentl. Lokal	Zahl der im Jahre 1912 erteilten Auskünfte	Die erteilten Auskünfte verteilen sich auf folgende Gebiete: Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- u. Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	Andere Angelegenheiten	Schriftsätze wurden angefertigt	Pers. Vertretung haben stattgef.
78	Ingolstadt	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	78	47	9	7	5	5	2	—	3	17	9
79	Johanngeorgenstadt	1	—	—	1	—	1	—	4	1	—	1	—	401	94	31	108	114	12	—	10	32	190	—
80	Jüterbog	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	1	—	183	49	17	37	36	14	7	15	8	141	3
81	Kirchhain N.-L.	1	—	—	1	—	1	1	19	1	1	—	—	40	8	2	8	18	4	—	—	—	41	—
82	Kissingen, Bad	1	—	1	—	—	1	—	6	—	1	—	—	7	1	4	1	—	—	1	—	—	—	—
83	Kitzingen	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	20	5	9	4	—	—	—	—	2	3	1
84	Königsbrück	1	—	—	1	—	1	—	18	—	1	—	—	11	3	—	2	—	2	3	—	1	—	—
85	Konstanz	1	—	—	1	—	1	1	17	1	1	—	—	121	34	22	14	19	5	9	2	16	37	11
86	Kulmbach	1	—	1	—	—	1	1	14	1	—	1	—	58	31	4	6	3	—	3	4	7	59	2
87	Lahr i. B.	1	—	—	1	—	1	—	2	1	—	1	—	35	7	11	13	3	—	—	—	1	24	2
88	Landsberg a. W.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	345	115	41	87	69	31	1	1	—	231	—
89	Landshut	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	1	519	210	25	115	31	41	11	47	39	73	21
90	Langelsheim a. H.	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	29	12	3	6	—	1	5	—	2	—	—
91	Langenbielau	—	1	—	—	1	1	—	36	1	—	1	—	188	22	21	56	62	5	—	15	7	178	1
92	Langenöls	1	—	—	—	1	1	—	11½	1	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
93	Langensalza	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	1	—	143	42	23	45	12	9	2	—	10	51	5
94	Lauf a. P.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	657	121	114	263	90	33	—	—	36	157	—
95	Leer, Ostfr.	1	—	—	—	1	1	1	14	1	1	1	—	684	386	68	72	17	9	72	29	31	349	26
96	Leisnig i. S.	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	71	12	18	11	11	7	1	2	9	18	—
97	Lichtenstein-Callnberg	1	—	—	1	—	1	1	*—	—	—	—	1	9	2	—	—	6	—	—	—	1	—	—
98	Limbach	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	125	32	18	24	12	8	4	22	5	—	—
99	Lörrach	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	—	1	—	440	193	71	18	29	11	67	8	43	157	34
100	Löwenberg	—	1	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	16	8	2	—	—	3	3	—	—	4	—
101	Lübbecke	1	—	—	1	—	—	1	6 —	.	.	.	.	209	109	7	47	40	4	—	—	2	—	—
102	Lüneburg	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	390	121	98	56	34	20	51	4	6	87	13
103	Marburg i. H.	1	—	—	1	—	—	—	*—	1	1	—	—	5	—	2	—	—	1	—	—	2	—	—
104	Markneukirchen	1	—	1	—	—	1	—	12	1	1	—	—	63	27	6	4	12	6	—	5	3	22	—
105	Meerane i. S.	1	—	—	1	—	1	—	40	1	—	1	—	117	23	18	14	10	12	7	1	32	20	5
106	Meiningen	1	—	—	—	1	1	1	3	1	1	—	—	36	21	4	4	—	—	5	1	1	8	2
107	Melle	1	—	—	1	—	1	—	7 4	1	—	1	—	90	31	7	35	7	3	4	—	3	24	—
108	Merseburg a. S.	1	—	1	—	—	1	—	24	1	—	1	—	337	112	21	98	19	16	21	27	23	216	11
109	Metz	1	—	—	1	—	1	1	15	1	1	—	—	1641	713	167	126	16	36	10	9	564	108	108
110	Michendorf	1	—	1	—	—	1	1	16	1	1	—	—	15	3	2	7	2	—	—	—	1	22	—
111	Miesbach	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	208	87	29	16	13	12	25	13	13	20	—
112	Mittweida	1	—	—	—	1	1	—	2	—	—	1	—	124	58	10	20	19	11	—	—	6	44	—
113	Mühlberg a. E.	1	—	—	1	—	1	1	52	1	—	1	—	72	14	13	17	5	12	3	6	2	42	—
114	Mühlhausen i. Th.	1	—	—	—	1	1	1	2	1	—	—	1	337	121	94	58	26	27	4	7	—	63	3
115	Mühlheim a. M.	1	—	—	1	—	1	—	12	1	1	—	—	157	21	16	13	54	—	—	19	34	91	—
116	Mülheim a. d. Ruhr	1	—	—	1	—	1	—	3	1	—	1	—	313	96	24	84	76	26	1	5	1	133	—
117	Münster	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	6	2	—	—	—	—	—	—	4	4	2
118	Naumburg a. S.	1	—	—	1	—	1	—	*—	—	1	—	—	36	13	2	6	2	5	2	—	6	12	—
119	Netzschkau	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	116	39	—	30	—	4	6	—	37	64	1
120	Neugersdorf i. S.	—	1	—	—	1	1	—	8 3	1	—	1	—	338	167	35	48	68	10	—	—	10	131	8
121	Neuhaldensleben	1	—	—	1	—	1	1	26	1	1	—	—	628	197	89	155	64	67	5	17	34	363	2
122	Neuß	1	—	—	1	—	1	1	*—	—	—	1	—	84	15	17	29	12	10	—	—	1	10	3
123	Neustadt a. d. H.	1	—	—	—	1	1	—	18	1	1	—	—	300	.	.	.	.	.	.	.	.	50	20
124	Neustadt a. O.	1	—	—	1	—	1	1	20	1	1	—	—	34	13	5	2	4	1	—	2	7	11	—
125	Neustadt i. S.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	1	90	17	16	8	38	2	4	—	5	60	—
126	Neustadt, O.-Schl.	—	1	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	93	28	13	19	11	13	4	—	5	—	—
127	Nieder-Florstadt	1	—	—	1	—	1	—	*—	1	1	—	—	51	18	5	5	10	—	4	5	4	38	—
128	Niesky	—	1	—	1	—	1	—	9 8	1	—	1	—	50	25	5	10	—	2	3	—	5	—	—
129	Nordhausen a. H.	—	1	1	—	—	1	—	6	1	1	—	—	460	265	59	52	37	1	16	4	26	184	10
130	Nowawes	—	1	—	1	—	1	—	10 1	1	—	1	—	221	131	20	45	15	3	—	2	5	79	27
131	Norden	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	184	90	12	29	23	—	—	8	22	36	—
132	Oberlungwitz	1	—	1	—	—	1	1	14	1	1	—	—	73	32	—	7	8	2	18	—	6	32	1
133	Oberstein	1	—	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	?	—
134	Ochsenfurt	1	—	1	—	—	1	1	*—	1	1	—	—	47	16	5	3	4	2	11	6	—	7	—
135	Oelsnitz i. V.	1	—	—	—	1	1	—	*—	1	—	1	—	61	12	23	9	2	15	—	—	—	—	—
136	Ohlau	—	1	1	—	—	1	—	36	1	—	1	—	64	12	2	10	18	4	16	2	—	38	—
137	Olbernhau	—	1	1	—	—	1	—	9½	1	—	1	—	9	3	4	—	2	—	—	—	—	2	1
138	Oldenburg	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	1	—	1200	.	.	.	.	.	.	.	.	500	50
139	Oppeln	—	1	—	—	—	1	—	*—	1	—	—	1	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
140	Oschersleben a. B.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	1	119	28	23	33	23	7	2	2	1	59	1
141	Penig i. S.	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	92	56	—	18	12	4	1	1	—	57	3
142	Penzig O.-L.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	—	1	—	298	46	54	74	89	20	4	9	2	129	—
143	Pirmasens	1	—	—	1	—	1	—	54	1	1	—	—	958	.	.	.	.	.	.	.	.	92	—
144	Potsdam	1	—	—	1	—	1	—	10	1	1	—	—	899	209	121	254	151	80	10	8	66	512	—
145	Preetz i. H.	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	55	6	11	24	8	4	—	—	2	38	3
146	Prenzlau	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	195	72	35	30	24	21	2	8	3	18	—
147	Pulsnitz	1	—	—	1	—	1	1	*—	1	1	—	—	652	160	99	142	75	15	28	65	68	81	—
148	Quedlinburg	1	—	—	1	—	1	1	31	1	—	1	—	642	169	136	218	34	40	16	9	20	450	5
149	Radolfzell	1	—	1	—	—	1	1	7	1	1	—	—	12	4	—	6	—	1	1	—	—	7	—
150	Rathenow	1	—	—	1	—	1	—	12½	1	—	1	—	770	187	172	135	125	130	—	—	21	161	25
151	Rauscha	1	—	—	1	—	1	—	11 4	1	—	1	—	160	54	17	45	20	6	1	5	12	21	—
152	Rawitsch	1	—	—	1	—	1	1	13	1	1	—	—	54	19	16	3	9	6	—	1	—	37	4

Digitized by Google

Tabelle 6. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Ort	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: an alle Auskunftsuchenden	Auskunft wird erteilt unentgeltlich: nur an Gewerkschaftsmitglieder	Die Auskunft wird erteilt: der Kartellvorsitzende	Die Auskunft wird erteilt: eine andere, dazu gewählte Person	Die Auskunft wird erteilt: mehrere Personen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Wochentagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: an Sonntagen	Mündliche Auskunft wird erteilt: Stunden insgesamt pro Woche	Schriftl. Auskunft wird erteilt	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einer Privatwohn.	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem Bureau oder Vereinszimmer	Die Auskunfterteilung erfolgt: in einem öffentl. Lokal	Zahl der im Jahre 1912 erteilten Auskünfte	Die erteilten Auskünfte verteilen sich auf folgende Gebiete: Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- u. Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	Andere Angelegenheiten	Schriftsätze wurden angefertigt	Vers. Vertretung haben stattgef.
153	Regensburg	1	—	1	—	—	1	1	50	1	—	1	—	1035	324	80	164	58	19	48	21	321	516	32
154	Reichenau i. S.	1	—	—	1	—	1	—	48	1	—	1	—	140	39	38	14	32	9	3	—	5	29	2
155	Reichenbach i. Schl.	1	—	—	1	—	1	—	48	1	—	1	—	307	63	31	62	113	31	—	3	4	160	—
156	Reichenbach i. V.	—	1	1	—	—	1	—	* —	1	1	—	—	340	195	—	12	48	—	54	—	31	112	—
157	Rendsburg-Rudelsdorf	1	—	—	1	—	1	—	9	1	—	1	—	833	174	150	280	106	65	17	21	20	250	20
158	Riesa	1	—	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	963	206	175	296	166	84	8	13	15	220	1
159	Roda S.-A.	1	—	1	—	—	1	1	14	1	1	—	—	6	2	1	1	—	—	1	1	—	5	—
160	Romneburg	1	—	—	1	—	1	1	56	1	1	—	—	95	14	12	23	23	8	1	—	14	14	—
161	Roßlau i. Anhalt	1	—	—	1	—	1	1	14	1	1	—	—	34	5	2	6	4	2	2	—	13	4	—
162	Roßwein	1	—	—	1	—	1	1	* —	—	1	—	—	61	32	8	14	4	1	2	—	—	12	—
163	Rötha	1	—	—	—	1	1	—	2	1	1	—	—	209	22	33	57	68	10	—	12	7	111	—
164	Sagan i. Schl.	1	—	—	1	—	1	—	48	1	—	1	—	254	56	76	83	17	7	9	6	—	118	4
165	St. Ludwig-Hünfingen	1	—	1	—	—	1	1	14	1	1	—	—	61	19	15	11	2	9	—	2	3	36	5
166	Schkeuditz	1	—	—	—	1	—	1	2	1	—	1	—	337	56	28	79	139	29	—	3	3	186	—
167	Schmiedeberg i. R.	1	—	1	—	—	1	1	* —	1	1	—	—	529	157	142	133	42	15	17	23	—	481	2
168	Schmölln, S.-A.	1	—	—	1	—	1	1	50	1	—	1	—	124	25	30	15	30	10	4	—	10	—	1
169	Schönebeck	1	—	—	1	—	1	1	13	1	1	—	—	294	176	6	14	69	4	—	9	16	187	8
170	Schwabach	1	—	—	1	—	1	—	24	1	—	1	—	138	55	18	17	43	4	—	1	—	15	3
171	Schwäb. Gmünd	1	—	1	—	—	1	—	24	1	—	1	—	285	120	37	27	52	15	6	6	22	69	—
172	Schwedt a. O.	1	—	—	1	—	1	1	7	1	1	—	—	127	29	15	38	33	7	—	4	1	77	—
173	Schweidnitz	—	1	—	1	—	1	1	8	1	1	—	—	417	93	70	108	71	50	2	15	8	219	—
174	Schwenningen a. N.	1	—	—	—	1	1	* —	—	1	—	1	—	65	15	17	8	5	9	5	2	4	34	4
175	Schwiebus	1	—	1	—	—	1	1	14	1	—	1	—	202	106	23	24	20	12	6	3	8	219	—
176	Sebnitz	1	—	—	1	—	1	—	12	1	1	—	—	299	73	81	62	63	6	3	1	10	61	6
177	Seifhennersdorf	1	—	—	—	1	1	1	* —	1	1	—	—	115	60	14	2	20	9	—	—	10	40	—
178	Senftenberg, N.-L.	—	1	—	1	—	1	1	20	1	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
179	Sommerfeld, N.-L.	1	—	1	—	—	1	* —	—	1	1	—	—	134	27	19	21	17	11	14	19	6	74	—
180	Sonneberg	1	—	—	1	—	1	1	6	1	1	—	—	122	54	7	5	1	—	11	2	42	38	12
181	Stade	1	—	—	1	—	1	* —	—	1	1	—	—	102	16	44	18	—	7	—	—	17	—	17
182	Stadthagen	1	—	—	1	—	1	[13] —	—	—	—	—	1	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
183	Starnberg	—	1	1	—	—	1	1	8	1	—	1	—	7	3	1	—	1	—	2	—	—	9	—
184	Staßfurt	1	—	—	—	1	1	—	24	1	—	1	—	312	103	75	51	53	15	—	9	6	134	5
185	Stendal	1	—	—	1	—	1	—	36	1	—	1	—	179	102	18	40	10	2	1	4	2	151	26
186	Stollberg	1	—	1	—	—	1	1	14	—	1	—	—	55	34	3	—	—	—	—	—	18	2	—
187	Straubing	—	1	—	1	—	1	* —	—	—	1	—	—	28	19	2	—	6	—	1	—	—	22	—
188	Striegau	1	—	—	1	—	1	1	* —	1	—	1	—	630	162	90	144	27	63	81	9	54	216	—
189	Tangermünde	1	—	—	1	—	1	1	* —	1	1	—	—	449	167	34	21	53	72	37	22	43	196	15
190	Treuen i. Vgtl.	1	—	—	1	—	1	1	* —	1	1	—	—	142	.	.	.	.	.	.	.	.	34	3
191	Tuttlingen	1	—	1	—	—	1	1	* —	1	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
192	Uetersen	1	—	—	1	—	1	—	2	1	1	—	—	85	28	18	23	12	1	—	1	2	24	—
193	Ulm a. D.	1	—	1	—	—	1	—	9	1	—	1	—	67	24	32	8	—	—	—	1	2	39	2
194	Varel	—	1	1	—	—	1	* —	—	1	1	—	—	14	5	—	2	1	—	—	—	6	—	—
195	Viersen	1	—	—	1	—	1	* —	—	—	1	—	—	102	17	9	12	34	3	—	—	27	47	—
196	Villingen	1	—	—	—	1	1	—	2	—	—	1	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
197	Waiblingen	—	1	—	—	1	1	1	20	—	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
198	Waldheim i. S.	1	—	—	—	1	1	—	3	1	—	1	—	176	56	15	23	65	2	4	3	8	141	—
199	Weida	1	—	1	—	—	1	1	* —	1	—	1	—	615	145	108	—	223	85	14	8	32	235	—
200	Weimar	1	—	—	—	1	1	1	2	1	—	1	—	365	135	45	107	59	19	—	—	—	50	—
201	Weinheim	1	—	—	—	1	1	1	* —	1	—	—	1	?	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
202	Weißwasser	1	—	—	1	—	1	[13]	4	1	—	1	—	181	77	25	49	15	4	—	2	9	42	3
203	Werdau	1	—	1	—	—	1	—	27	1	—	1	—	526	214	14	73	7	19	176	—	23	361	17
204	Werden a. d. R.	—	1	1	—	—	1	1	14	1	1	—	—	74	10	37	9	10	—	—	—	8	83	30
205	Wurzen	1	—	—	1	—	1	1	12	1	1	—	—	?	.	.	.	.	.	.	.	.	136	2
206	Zehdenick	1	—	1	—	—	1	1	* —	1	—	1	—	208	29	31	106	14	8	2	9	9	64	—
207	Zeitz	—	1	—	1	—	1	—	4	1	—	1	—	522	131	113	146	81	45	—	3	3	141	—
208	Zeulenroda	1	—	—	1	—	1	—	2	1	—	1	—	26	14	2	6	4	—	—	—	—	7	—
209	Zittau	1	—	—	1	—	1	—	1	1	—	1	—	46	15	8	7	15	—	—	—	1	19	11
210	Zossen	1	—	—	—	1	1	1	14	1	1	—	—	134	38	7	25	18	4	—	—	42	82	—
211	Zwickau	—	1	1	—	—	1	—	18	1	—	1	—	102	25	19	9	13	10	12	3	11	84	4
	Summa	178	33	54	127	30	206	117	—	188	108	100	11	51772	14487	7295	10095	7119	2864	1674	1113	3380	18748	994

Anmerkungen zur Tabelle 6. * Bei mit diesem Zeichen versehenen Auskunftstellen sind für die Auskunfterteilung besondere Stunden nicht angesetzt. Soweit diese Auskunfterteilung in Bureaus größerer Centralverbände oder von Parteiorganisationen usw. stattfindet, wird Auskunft während der gesamten Bureaustunden, soweit diese in öffentlichen Lokalen stattfindet, während der ganzen Geschäftszeit erteilt. Wird Auskunft in Privatwohnungen erteilt, so geschieht dies meist in den Abendstunden oder des Sonntags vormittags. [1] Am 1. und 3. Donnerstag im Monat. [2] Und Mitglieder der Partei. [3] Seit 23. 6. 12. [4] Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. [5] Und deren Angehörigen. [6] An 12 Sonntagabenden im Jahre. [7] Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat je 4 Stunden. [8] In der Regel. [9] Im Monat. [10] Je zweimal im Monat. [11] Jeden zweiten Mittwoch. [12] Jeden ersten Freitag im Monat. [13] Alle 14 Tage.

Digitized by Google

Tabelle 7. **Die Organisationszugehörigkeit der Auskunft- und Rechtshilfesuchenden.**

Laufende Nummer	Von den gewerkschaftlich organisierten Personen, welche die Sekretariate in Anspruch nahmen, gehörten an: dem Verbande der	Auskunft erhielten: Mitglieder	Auskunft erhielten: in Sekretariaten	Rechtshilfe erhielten: Mitglieder	Rechtshilfe erhielten: in Sekretariaten
1	Asphalteure	208	14	14	4
2	Bäcker und Konditoren	3919	102	443	47
3	Bauarbeiter	56402	114	6193	61
4	Bergarbeiter	[1] 46048	86	[2] 10299	32
5	Bildhauer	748	72	27	17
6	Blumenarbeiter	100	6	1	1
7	Böttcher	2048	82	280	32
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	9465	105	1262	55
9	Buchbinder	3466	89	179	35
10	Buchdrucker	7626	102	531	42
11	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	1326	57	85	18
12	Bureauangestellten	486	59	52	14
13	Dachdecker	2051	95	277	39
14	Fabrikarbeiter	34460	110	5202	57
15	Fleischer	1106	70	67	18
16	Friseure	612	68	51	18
17	Gärtner	1019	74	84	18
18	Gastwirtsgehilfen	1901	84	209	27
19	Gemeindearbeiter	7992	83	756	38
20	Glasarbeiter	2741	71	375	29
21	Glaser	1006	60	50	25
22	Handlungsgehilfen	1537	88	137	21
23	Hausangestellten	1239	41	208	18
24	Holzarbeiter	38081	113	3449	57
25	Hutmacher	1746	38	149	11
26	Kupferschmiede	821	66	76	24
27	Kürschner	342	44	33	10
28	Lagerhalter	665	76	96	30
29	Landarbeiter	1750	60	387	24
30	Lederarbeiter	2744	61	429	23
31	Lithographen	2981	83	229	31
32	Maler	9155	106	694	53
33	Maschinisten	5436	100	436	47
34	Metallarbeiter	117026	113	12501	61
	Schmiede	2897	65	299	27
35	Notenstecher	65	4	1	1
36	Porzellanarbeiter	1771	57	368	22
37	Sattler und Portefeuiller	1889	70	111	26
38	Schiffszimmerer	639	14	58	9
39	Schneider	6825	100	686	51
40	Schuhmacher	6888	97	570	45
41	Steinarbeiter	3203	89	652	41
42	Steinsetzer	1614	84	317	31
43	Tabakarbeiter	2264	80	184	31
	Zigarrensortierer	211	13	22	2
44	Tapezierer	3415	86	142	30
45	Textilarbeiter	17173	88	2022	41
46	Töpfer	1819	72	240	24
47	Transportarbeiter	33170	109	2895	55
48	Xylographen	49	8	3	2
49	Zimmerer	10919	109	1328	55
50	Zivilmusiker	246	34	21	11
	Sonstigen Organisationen[3]	1916	49	148	11
	Gegnerischen Organisationen[4]	381	38	25	6
	Zusammen	465605	117	55353	[5] 67
	Einzel-Angaben fehlen für	19023	3	—	—
	Summa	484628	120	—	—

[1] Davon 20030 in 13 Sekretariaten, welche vom Bergarbeiterverband errichtet sind und von diesem ganz oder zum größten Teil unterhalten werden. [2] Davon 3498 in 7 Sekretariaten wie 1. [3] Unter „Sonstige Organisationen" sind Mitglieder unabhängiger Verbände, lokaler Vereine, ausländischer Organisationen und der Privatbeamten-Verbände verzeichnet. [4] Unter „Gegnerische Organisationen" sind Mitglieder der christlichen, der Hirsch-Dunckerschen Verbände, der katholischen Fachvereine und der polnischen Berufsvereinigung gezählt. [5] Das Sekretariat Coburg hat keine Aufzeichnungen über die Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation gemacht. Nur 67 Sekretariate haben Aufzeichnungen gemacht.

Digitized by Google

Tabelle 8. Die Kartelle, die Rechtsauskunftstellen, Zahl der erteilten Auskünfte und angefertigten Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen.

Staaten und Landesteile	Es bestanden im Jahre 1912											
	Kartelle*	mit angeschlossenen Gewerkschaften	mit angeschlossenen Mitgliedern	Sekretariate	diese erteilten Auskünfte	fertigten Schriftsätze an	Auskunftstellen	diese erteilten Auskünfte	fertigten Schriftsätze an	Rechtsschutzeinrichtungen zusammen	diese erteilten Auskünfte	fertigten Schriftsätze an
Ostpreußen	6	76	22251	1	9175	2537	1	15	—	2	9190	2537
Westpreußen	9	95	14066	1	5876	1375	1	128	98	2	6004	1473
Brandenburg mit Berlin	49	663	377906	7	48938	11539	21	5042	1992	28	53980	13531
Pommern	13	151	34711	1	9949	3160	—	—	—	1	9949	3160
Posen	9	82	7065	1	684	303	1	54	37	2	738	340
Schlesien	47	611	95006	8	34417	13082	18	5028	2551	26	39445	15633
Sachsen	49	744	128957	8	40547	10319	24	5881	2849	32	46428	13168
Schleswig-Holstein	32	361	50938	4	27619	7126	6	2981	1120	10	30600	8246
Hannover	37	492	89349	4	34580	8251	12	3191	1016	16	37771	9267
Westfalen	44	471	85164	15	58595	20926	3	238	4	18	58833	20930
Hessen-Nassau	16	256	79295	4	45814	11088	4	759	464	8	46573	11552
Rheinland	40	629	156397	13	84845	23379	5	573	273	18	85418	23652
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	351	4631	1141105	67	401039	113085	96	23890	10404	163	424929	123489
Bayern rechts des Rheins	67	829	216660	15	59494	13267	17	5910	1686	32	65404	14953
„ links „ „	15	181	25193	—	—	—	4	1271	145	4	1271	145
Sachsen	89	1259	385935	8	56055	8232	49	9736	3294	57	65791	11526
Württemberg	36	409	94256	2	17887	2140	7	1254	172	9	19141	2312
Baden	30	366	59162	5	36133	9001	7	614	228	12	36747	9229
Hessen	33	319	38506	4	14048	4146	2	208	129	6	14256	4275
Mecklenburg-Schwerin	14	142	12483	1	4620	743	—	—	—	1	4620	743
Großherz. Sachsen	8	160	15130	1	5057	1496	6	2198	812	7	7255	2308
Mecklenburg-Strelitz	3	12	502	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	10	106	11395	1	4539	1085	4	2016	726	5	6555	1811
Braunschweig	11	126	25097	1	10737	1290	2	185	35	3	10922	1325
Sachsen-Meiningen	8	97	10193	—	—	—	2	158	46	2	158	46
Sachsen-Altenburg	11	142	18879	1	3212	432	4	478	97	5	3690	529
Sachsen-Coburg-Gotha	11	100	9802	2	10013	2848	—	—	—	2	10013	2848
Anhalt	9	134	16074	2	6731	2176	3	864	290	5	7595	2466
Schwarzburg-Sondershausen	4	42	3431	1	2205	793	1	102	58	2	2307	851
Schwarzburg-Rudolstadt	5	44	2747	1	2361	411	1	171	56	2	2532	467
Waldeck	1	5	413	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	2	31	6153	—	—	—	1	26	7	1	26	7
Reuß jüngere Linie	4	58	13630	1	4697	1130	—	—	—	1	4697	1130
Schaumburg-Lippe	1	10	537	—	—	—	1	?	—	1	?	—
Lippe	4	35	1725	—	—	—	1	624	231	1	624	231
Lübeck	1	35	13842	1	14824	3554	—	—	—	1	14824	3554
Bremen	3	96	56994	3	25956	3934	—	—	—	3	25956	3934
Hamburg[1]	4	103	148428	1	18107	1714	1	365	188	2	18472	1902
Elsaß-Lothringen[2]	9	129	25134	2	9073	3521	2	1702	144	4	10775	3665
Deutsches Reich	744	9601	2353406	120	706788	174998	211	51772	18748	331	758560	193746

* Einschließlich der an der Berichterstattung nicht beteiligten Kartelle; es sind bei denselben die Zahlen der Gewerkschaften und Mitglieder des Vorjahres verwandt worden. Es waren an der Berichterstattung nicht beteiligt: 27 Kartelle mit 183 Gewerkschaften und 13835 Mitgliedern. [1] Erstreckt sich auch auf die Orte Altona, Schiffbek und Wandsbek in Schleswig-Holstein und Wilhelmsburg in Hannover. [2] Darunter ein Kartell in Luxemburg, welches 1912 500 Mitglieder zählte.

Digitized by Google

Tabelle 9. Die Arbeitersekretariate nach Bundesstaaten und Landesteilen.

Bundesstaaten	Arbeitersekretariate (Die mit * bezeichneten wurden 1912 errichtet)	
Preußen		
Prov. Ostpreußen	1	Königsberg
„ Westpreußen	1	Danzig
„ Pommern	1	Stettin
„ Posen	1	Posen
„ Schlesien	8	Breslau, Freiburg, Görlitz, Kattowitz, Landeshut, *Lauban, Neurode, Waldenburg
„ Brandenburg	6	Brandenburg, Cottbus-Spremberg, Forst, Guben, Luckenwalde, Senftenberg
Stadtkreis Berlin	1	Berlin
Prov. Sachsen	8	Burg, Erfurt, Halberstadt, Halle, Helbra, Magdeburg, Weißenfels, Zeitz
„ Hannover	4	Hannover, Harburg, Hildesheim, Osnabrück
„ Schlesw.-Holst.	4	Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster
„ Westfalen	15	Bielefeld, Bochum, Castrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen a. L., Minden, Plettenberg, Recklinghausen
„ Rheinland	13	Aachen, Barmen-Elberfeld, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hamborn, M.-Gladbach, Oberhausen, Remscheid, Saarbrücken, Solingen
„ Hessen-Nassau	4	Cassel, Frankfurt a. M., Hanau, Wiesbaden
Zusammen Preußen	67	

Bundesstaaten	Arbeitersekretariate (Die mit * bezeichneten wurden 1912 errichtet)	
Bayern	15	Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth, Fürth, Hof, Kempten, Kronach, Marktredwitz, München, Nürnberg, *Reichenhall-Bad, Rosenheim, *Schweinfurt, Würzburg
Sachsen	8	Chemnitz, Dresden, Dresden-Döhlen, Leipzig, Lugau, Meißen, Pirna, Plauen i. V.
Württemberg	2	Eßlingen, Stuttgart
Baden	5	Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim
Hessen	4	Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms
Mecklenburg	1	Rostock
Oldenburg	1	Rüstringen-Wilhelmshaven
Braunschweig	1	Braunschweig
Anhalt	2	Bernburg, Dessau
Thüring. Staaten	7	Altenburg, Arnstadt, Coburg, Gera, Gotha, Jena, Rudolstadt
Hamburg	1	Hamburg
Bremen	3	Bremen, Bremerhaven, Vegesack
Lübeck	1	Lübeck
Elsaß-Lothringen	2	Mülhausen, Straßburg
Gesamtzahl	120	

Tabelle 10. Die Frequenz der Sekretariate von 1901—1912.

Jahr	Zahl der an der Statistik beteiligten Sekretariate	Gesamtzahl der Auskunft- und Rechtshilfesuchenden	Von den Auskunft- und Hilfesuchenden waren Arbeitnehmer oder deren Angeh.		Von den auskunft- und hilfesuchenden Personen waren gewerksch. organisiert		Von sämtlichen Auskunftsuchenden wohnten nicht am Orte des Sekretariats		Gesamtzahl der Fälle, in denen Auskunft und Rechtshilfe gewährt wurde
			Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	
1901	29	167 363	90 715	54,2	74 655	44,6	34 324	20,5	173 548
1902	32	195 679	121 469	62,1	97 501	49,9	45 531	23,3	197 927
1903	36	200 575	123 624	61,6	106 787	53,2	45 156	22,5	205 906
1904	48	226 260	157 168	69,0	130 208	58,0	59 231	26,2	238 540
1905	67	283 767	262 111	92,0	160 264	58,6	73 555	25,9	295 374
1906	83	365 132	345 300	94,5	228 105	63,2	98 693	27,0	382 261
1907	96	419 832	401 950	95,7	261 438	62,6	111 707	26,6	438 213
1908	103	488 895	465 100	95,1	344 623	70,8	131 485	26,9	515 039
1909	112	543 304	517 371	95,2	379 194	70,1	145 150	26,7	569 246
1910	112	579 085	545 451	94,2	409 070	70,9	149 887	25,9	610 897
1911	119	627 029	590 758	94,2	445 817	71,7	160 413	25,6	658 958
1912	120	672 499	636 815	94,7	484 628	72,3	166 163	24,7	706 788
Zus.	—	4 769 420	4 257 832	89,3	3 122 290	65,7	1 221 295	25,6	4 922 697

Digitized by Google

Tabelle 11. Uebersicht über die Gebiete der Rechtshilfe und Auskunfterteilung der Sekretariate in den Jahren 1901—1912.

(a) Jahr	Arbeiterversicherung			Arbeits- und Dienstvertrag			Bürgerliches Recht			Gemeinde- und Staatsangelegenheiten			Strafrecht		
	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte
1901	28	46 838	26,1	28	31 149	17,0	27	49 694	28,0	28	14 169	8,0	27	[1] 12 923	7,0
1902	32	57 586	29,1	32	32 722	16,5	32	57 595	29,1	31	18 190	9,2	32	[1] 14 448	7,3
1903	36	59 786	29,6	36	32 937	16,3	36	58 974	29,2	36	20 247	10,0	36	[1] 12 824	6,3
1904	48	71 487	30,6	48	38 760	16,6	48	68 539	29,4	47	19 971	8,5	48	[1] 15 526	6,6
1905	67	89 286	30,3	67	48 498	16,4	67	87 018	29,4	67	32 218	10,9	66	21 531	7,3
1906	83	114 920	30,1	82	60 497	15,8	83	112 426	29,4	83	42 234	11,0	82	29 051	7,6
1907	96	130 447	29,8	95	67 597	15,5	96	127 762	29,2	96	57 719	13,1	96	31 838	7,3
1908	103	154 784	30,1	103	73 759	14,3	103	149 814	29,1	103	75 348	14,6	102	33 017	6,4
1909	112	171 375	30,1	112	75 949	13,3	112	164 883	29,0	112	93 751	16,5	111	33 397	5,9
1910	112	182 880	29,9	112	84 016	13,8	112	181 614	29,7	112	90 610	14,8	111	39 177	6,4
1911	119	196 519	29,8	119	92 483	14,0	119	199 485	30,3	119	94 461	14,3	119	42 372	6,4
1912	120	209 971	29,7	120	97 692	13,8	120	216 766	30,7	120	103 488	14,6	120	45 571	6,4
Zusammen	—	1 485 879	29,8	—	736 059	14,8	—	1 474 570	29,6	—	662 406	13,3	—	331 675	6,7

(b) Jahr	Arbeiterbewegung			Vereins- und Versammlungsrecht			Privatversicherung			Handels- und Gewerbesachen			Sonstiges		
	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte	in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	Prozentsatz der Auskünfte
1901	20	1 319	1,0	—	—	—	24	[2] 1 959	1,0	—	—	—	24	13 770	12,0
1902	27	6 167	3,1	—	—	—	30	[2] 3 191	1,6	—	—	—	28	9 043	4,6
1903	31	2 713	1,3	—	—	—	36	[2] 3 464	1,7	—	—	—	31	11 361	5,6
1904	39	3 380	1,4	—	—	—	46	[2] 5 818	2,5	—	—	—	29	10 253	4,4
1905	55	5 297	1,8	47	1 366	0,5	55	2 473	0,8	51	2 271	0,8	46	5 416	1,8
1906	72	10 064	2,6	62	1 016	0,3	76	2 946	0,8	71	2 565	0,7	70	6 642	1,8
1907	83	7 412	1,7	82	995	0,2	90	3 629	0,8	83	2 733	0,6	86	8 081	1,8
1908	93	7 509	1,5	66	1 093	0,2	97	4 889	0,9	91	3 535	0,7	93	11 291	2,2
1909	103	6 676	1,2	88	1 481	0,3	106	6 500	1,1	101	4 369	0,8	105	10 865	1,9
1910	104	6 904	1,1	98	1 969	0,3	110	7 609	1,2	102	4 574	0,7	105	11 544	1,9
1911	107	6 715	1,0	108	2 284	0,3	116	8 337	1,3	108	5 428	0,8	107	10 814	1,7
1912	107	6 575	0,9	107	2 145	0,3	118	8 785	1,2	109	4 718	0,7	109	11 077	1,6
Zusammen	—	70 731	1,4	—	12 349	0,2	—	59 600	1,2	—	30 193	0,6	—	120 117	2,4

[1] Inklusive Vereins- und Versammlungsrecht. [2] Inklusive Handels- und Gewerbesachen.

Digitized by Google

Tabelle 12. Das Gebiet der Arbeiterversicherung in den Sekretariaten 1901—1912.

Jahr	Erteilte Auskünfte in bezug auf Arbeiterversicherung	Unfallversicherung			Krankenversicherung			Knappschaftswesen			Invalidenversicher.		
		in Sekretariaten	erteilte Auskünfte		in Sekretariaten	erteilte Auskünfte		in Sekretariaten	erteilte Auskünfte		in Sekretariaten	erteilte Auskünfte	
			Zahl	Proz.		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.
1901	46 838	28	[1] 27 526	58,7	28	9 648	20,5	—	—	—	28	9 664	20,8
1902	[2] 57 586	32	33 416	58,0	32	10 377	18,0	2	1 246	2,2	32	11 683	20,3
1903	59 786	36	35 495	59,3	36	11 033	18,5	4	1 441	2,4	36	11 817	19,8
1904	[3] 71 487	47	40 741	57,0	46	14 278	20,0	5	2 316	3,2	47	12 748	17,8
1905	89 286	67	52 664	59,0	65	16 870	18,9	20	3 251	3,6	67	16 501	18,5
1906	114 920	83	70 183	61,1	83	20 361	17,7	39	3 470	3,1	83	20 906	18,1
1907	130 447	96	79 244	60,7	94	24 338	18,7	52	2 938	2,3	94	23 927	18,3
1908	154 784	103	91 145	58,9	102	30 461	19,7	59	4 273	2,7	103	28 905	18,7
1909	[4] 171 375	112	101 606	59,3	112	33 147	19,3	60	4 680	2,7	112	31 823	18,6
1910	182 880	112	108 814	59,5	111	34 064	18,6	65	4 943	2,7	112	35 059	19,2
1911	196 519	119	116 179	59,1	118	35 705	18,2	65	5 018	2,6	119	39 617	20,1
1912	209 971	120	121 402	57,8	119	37 759	18,0	75	5 270	2,5	120	* 45 540	21,7
Zus.	1 485 879	—	878 415	59,1	—	278 041	18,7	—	38 846	2,6	—	288 190	19,4

[1] Einschl. Knappschaftswesen. [2] Für 864 sind keine Spezialangaben gemacht. [3] Für 1404 sind keine Spezialangaben gemacht. [4] Für 119 sind keine Spezialangaben gemacht. * Einschl. Privatangestelltenversicherung.

Tabelle 13. Von den Sekretariaten angefertigte Schriftsätze 1901—1912.

Jahr	Gesamtzahl der angefertigten Schriftsätze	Von den angefertigten Schriftsätzen betrafen: die Arbeiterversicherung		Arbeits- und Dienstvertrag		Bürgerliches Recht		Gemeinde- und Staatsangelegenheiten		Strafrecht		sonstige Sachen	
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1901	37 128	7 990	21,5	1 911	5,1	—	—	—	—	—	—	27 227	73,4
1902	44 639	12 403	27,8	2 656	5,9	—	—	—	—	—	—	29 580	66,3
1903	47 626	14 200	29,8	—	—	—	—	—	—	—	—	33 426	70,2
1904	64 332	18 826	29,2	—	—	—	—	—	—	—	—	45 506	70,8
1905	81 421	31 198	38,3	7 494	9,2	—	—	—	—	—	—	[1] 36 453	44,7
1906	91 969	34 422	37,4	9 754	10,6	—	—	—	—	—	—	[2] 36 978	40,2
1907	105 015	37 023	35,3	12 085	11,5	[3] —	—	[3] —	—	[3] —	—	[4] 45 816	43,6
1908	131 129	45 525	34,7	12 476	9,5	16 411	12,5	19 355	14,8	5 667	4,3	[5] 21 693	16,5
1909	144 355	48 297	33,5	13 028	9,0	20 652	14,3	33 232	23,0	6 525	4,5	[6] 16 133	11,2
1910	141 083	48 929	34,7	13 626	9,7	22 674	16,1	29 586	21,0	7 405	5,2	[7] 12 769	9,1
1911	150 050	52 373	34,9	15 784	10,5	25 301	16,7	31 384	20,9	7 626	5,1	[8] 13 572	9,0
1912	174 998	57 058	32,6	17 060	9,7	26 819	15,3	35 737	20,4	8 982	5,1	[9] 13 200	7,5
Zus.	1 213 745	408 244	33,6	105 874	8,7	111 857	9,2	149 294	12,3	36 205	3,0	332 353	27,4

[1] Frankfurt a. M. mit 6276 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [2] Coburg, Elberfeld und Frankfurt a. M. mit zusammen 10 815 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [3] Vor 1908 nicht besonders registriert. [4] Dresden, Frankfurt und Königsberg mit zusammen 10 091 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [5] Dresden, Frankfurt a. M., Heidelberg, Hildesheim und Rosenheim mit zusammen 10 002 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [6] Frankfurt a. M. mit 6488 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [7] Coburg, Dresden, Königsberg i. P. und Neumünster mit 6094 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [8] Aachen, Dresden und Königsberg i. P. mit 4010 Schriftsätzen keine Spezialangaben. [9] Dresden, Frankfurt a. M., Gladbeck, Hof i. B., Königsberg i. P. mit 16 142 Schriftsätzen haben keine Spezialangaben gemacht.

Tabelle 14. Die Frequenz der Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle 1905—1912.

Jahr	Angaben liegen vor von Auskunftstellen: überhaupt	über Zahl der Auskünfte	Zahl der erteilten Auskünfte	Die erteilten Auskünfte betreffen: Arbeiterversicherung	Arbeits- und Dienstvertrag	Bürgerliches Recht	Gemeinde- und Staatsangelegenheiten	Strafrecht	Arbeiterbewegung	Privatversicherung	andere Angelegenheiten	Angaben über die Art der Auskünfte fehlen: von Auskunftstellen	für erteilte Auskünfte
1905	111	91	20 572	6 246	2 999	2 899	1 656	993	937	—	2 470	9	2 372
1906	116	102	22 167	6 573	3 882	3 394	1 561	1 236	927	—	1 885	7	2 709
1907	132	123	26 272	7 197	3 377	3 174	2 346	1 184	893	—	3 109	10	4 992
1908	157	150	36 618	8 616	4 386	5 052	3 750	1 776	1 412	606	2 485	12	8 535
1909	172	160	40 226	11 262	5 808	6 201	5 031	2 368	1 310	736	2 926	13	4 584
1910	203	186	46 346	12 747	6 714	8 225	5 768	2 698	1 600	1 050	3 291	17	4 253
1911	198	184	47 367	12 530	6 540	10 020	6 621	2 803	1 796	1 059	3 844	8	2 154
1912	211	195	51 772	14 487	7 295	10 095	7 119	2 864	1 674	1 113	3 380	7	3 745
Zus.	—	—	291 340	79 658	41 001	49 060	33 852	15 922	10 549	4 564	23 390	—	33 344

Digitized by Google

Tabelle 15. Sekretariate und Auskunftstellen 1911 und 1912.

Rechtsauskunftstellen	*) Zahl der				*) Zahl der			
	Auskunftstellen	Auskünfte (einschl. der Fälle mit Anfertigung von Schriftsätzen)	Schriftsätze	Persönliche Vertretungen wurden wahrgenommen	Auskunftstellen	Auskünfte (einschl. der Fälle mit Anfertigung von Schriftsätzen)	Schriftsätze	Persönliche Vertretungen wurden wahrgenommen
	im Berichtsjahre 1911				im Berichtsjahre 1912			
I. Gemeindliche und staatliche R.A.	114	309 997	51 967	.	119	337 071	57 563	712
II. R.A. gemeinnütziger Vereinigungen	29	188 099	27 956	.	32	194 292	36 016	633
III. R.A. für Frauen	91	34 539	4 268	.	93	45 485	8 859	213
IV. R.A. von Arbeitervereinen:								
1. Freie Gewerkschaften:								
a) Arbeitersekretariate	[1] 118	654 013	149 072	6 395	119	701 648	173 897	6 417
b) Auskunftstellen der Gewerkschaftskartelle	198	47 367	15 579	872	211	51 772	18 748	994
2. Deutsche Gewerkvereine (H.-D.):								
a) Arbeitersekretariate	9	28 885	4 155	.	9	32 422	4 473	} 873
b) Rechtsauskunftstellen	30	22 070	6 598	.	29	23 839	6 109	
c) Auskunftsbureaus	11	1 305	362	.	17	2 104	603	
3. Christl. Gewerkschaften	54	40 773	23 614	.	55	40 056	22 490	.
4. Polnische Berufsvereinigung	7	10 662	6 983	.	8	21 081	12 224	1 235
5. Sonstige Arbeitervereinigungen	6	4 566	2 019	.	6	3 166	1 516	388
V. R.A. von Arbeitgebern	9	9 486	4 903	.	9	12 461	5 017	11
VI. Konfessionelle R.A.:								
1. Evangelische	19	32 268	14 520	.	23	30 838	13 434	504
2. Katholische	128	264 063	109 096	.	122	235 638	90 713	3 880
VII. R.A. politischer Vereinigungen	29	28 991	14 667	.	32	33 732	14 463	522
VIII. R.A. von Privatangestelltenverbänden	.	.	.	.	23	58 703	1 319	1 160
IX. R.A. ländlicher Genossenschaften	10	6 456	478	.	9	17 056	584	38
Zusammen	862	1 683 540	436 237	.	916	1 841 364	468 028	17 580

*) Zahlen nach dem Reichsarbeitsblatt. [1]) Das Arbeitersekretariat Coburg ist vom Kais. Stat. Amt unter Gruppe I. gemeindliche und staatliche Rechtsauskunftstellen gezählt. Die von uns ermittelten Zahlen inkl. der des Sekretariats Coburg waren 1911: 119, 658 958, 150 050, 6426; 1912: 120, 706 788, 174 998, 6417.

Anmerkungen zu den Tabellen 1 und 5.

Anmerkungen zur Tabelle 1. * Wird vom Verband der Bergarbeiter unterhalten. [1] Nur an Mitglieder des Bergarbeiterverbandes. [2] Nur Auskunft. [3] Weibliche 24 Pf. [4] Nur Auskunft. Rechtshilfe erhalten nur Arbeiter und Minderbemittelte. [5] Nur den Freiorganisierten. [6] In Ausnahmefällen auch anderen. [7] Nur Auskunft, Rechtshilfe erhalten nur Organisierte, Invaliden u. Witwen. [8] Nur die männlichen Mitglieder. [9] Bis 1. Dezember 1912. [10] Bis zum Berichtsjahr. [11] Vom Kartellvorstand Dessau und je einer Person der übrigen Kartelle, welche dem Sekretariat angeschlossen sind. [12] Nur Auskunft, Rechtshilfe erhalten nur Organisierte. [13] Nur Auskunft, Rechtshilfe in der Regel nur Organisierte. [14] Nichtorganisierte Organisationsfähige erhalten nur Auskunft. [15] Weibliche 40 Pf. [16] In Ausnahmefällen. [17] Zuschuß vom Kartell Hamburg. [18] Auswärtige 50 Pf. [19] Von der Wahlkreisleitung. [20] Nur Auskunft, Rechtshilfe erhalten nur Organisierte, deren Angehörige und Nichtorganisationsfähige. [21] Wird von der Generalkommission unterhalten. [22] In besonderen Fällen erhalten auch Nichtorganisierte Auskunft. [23] Das Kartell zahlt das Porto. [24] Wird hauptsächlich von der Generalkommission unterhalten. [25] Nur Auskunft, Rechtshilfe erhalten nur Organisierte und deren Angehörige. [26] Zuschuß von der Generalkommission. [27] Vom Bergarbeiterverband und Sozialdem. Verein Reichenbach-Neurode. [28] Das Sekretariat wird vom Bergarbeiterverband und der Parteiorganisation unterhalten. [29] Ein Teil der Organisationen erheben besondere Beiträge. [30] Von den am Sekretariat beteiligten Gewerkschaften werden 40 Pf. pro Mitglied an den Bergarbeiterverband gezahlt. [31] Die Mitglieder in Rostock zahlen 96 Pf., die auswärtigen 60 Pf., die Landarbeiter 32 Pf. Nicht alle Verbände erheben besondere Beiträge. [32] Von der Generalkommission. [33] Zu 2/3 vom Bergarbeiterverband, zu 1/3 vom Kartell. [34] Am 1. Februar 1912 errichtet, vorher Auskunftstelle. [35] Seit 1. Januar 1912 Sekretariat, vorher Auskunftstelle. [36] Am 15. Oktober 1912 errichtet, vorher Auskunftstelle. [37] Einem Kuratorium, bestehend aus je einem Vertreter von Staat und Gemeinde, je 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern. [38] Wird vollständig aus Staats- und Gemeindemitteln unterhalten. [39] An die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen, Nichtorganisationsfähige und diejenigen Mitglieder sozialdemokratischer Vereine, für welche eine gewerkschaftliche Organisation nicht in Frage kommt.

Anmerkungen zur Tabelle 5. * Von der Parteiorganisation. ** Von der Generalkommission. [1] Zahlen der Kartellstatistik entnommen. Einzelangaben fehlen. [2] Vom Bergarbeiterverband. [3] Kartellkasse Dresden. [4] Von sonstigen Arbeiterunternehmungen. [5] Von der Parteiorganisation 1000, von Genossenschaften 160, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 96 Mk. [6] Von der Parteiorganisation 125, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 150 Mk. [7] Von der Genossenschaft. [8] Vom Hamburger Gewerkschaftskartell. [9] Von der Parteiorganisation 200, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 400 Mk. [10] Darunter 105 Mk. von Gewerkschaftskartellen anderer Orte. [11] Von der Parteiorganisation 780, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 600 Mk. [12] Zahlt das Kartell. [13] Zahlt der Wahlverein. [14] Von der Generalkommission 250, von der Genossenschaft 300 und von sonstigen Arbeiterunternehmungen 300 Mk. [15] Von der Parteiorganisation 50, von der Genossenschaft 200, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 400 Mk. [16] Darunter vom Gewerkschaftskartell Mügeln 180 Mk. [17] Von der Parteiorganisation 120, von der Generalkommission 300 Mk. [18] Darunter auch Einnahmen aus der Kartellkasse und den laufenden besonderen Beiträgen der Mitglieder. [19] Darunter für auswärtige Sprechstunden und Vertretungen vor Gericht 1570 Mk. [20] Von der Parteiorganisation 500, aus Gemeindemitteln 1100 Mk. [21] Von der Parteiorganisation 400, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 349 Mk. [22] Von der Parteiorganisation 300, von sonstigen Arbeiterunternehmungen 200 Mk. [23] 1600 Mk. Staatszuschuß, ca. 1200 Mk. Zuschuß der Stadt Coburg.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 6 Herausgegeben am 30. August 1913

Inhalt.

	Seite
Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1912	165
Tabellen zur Gewerkschaftsstatistik:	
1: Die Entwickelung der Centralverbände von 1891 bis 1912	173
2: Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt, Jahreseinnahmen, Jahresausgaben und Vermögensbestand im Jahre 1912	174—175
3: Ausgaben der Centralverbände im Jahre 1912 für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke ausschließlich der Verwaltungskosten	176—178
4: Mitgliederzahl in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt. Mitgliederzunahme im IV. Quartal 1912 gegenüber dem IV. Quartal 1911	179
5: Uebersicht über Beitragshöhe, Verbandsorgan und Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände	180—181
6: Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der Centralverbände an statutarischen Verbandsbeiträgen im Jahre 1912	182—183
7: Die Unterstützungseinrichtungen der Centralverbände im Jahre 1912	184—190
8: Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand der Centralverbände pro Kopf der Mitglieder berechnet	191
9: Ausgaben der Centralverbände für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke (ausschließlich der Verwaltungskosten) pro Kopf der Mitglieder berechnet	192—193
10: Die weiblichen Mitglieder in den Centralverbänden	194
11: Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder berechnet in den Jahren 1892, 1898, 1901, 1904, 1907, 1911 und 1912	194
12: Die Beitragshöhe in den Centralverbänden in den Jahren 1891—1912	195
13: Die Ausgaben der Centralverbände für Rechtsschutz, Unterstützungen, das Verbandsorgan und die Streiks in den Jahren 1891—1912	195
14: Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Mitgliederzahl, Einnahme u. Ausgabe im Jahre 1912	196—197
15: Die Christlichen Gewerkschaften. Mitgliederzahl, Einnahme und Ausgabe im Jahre 1912	196—197
16: Die gewerkschaftlichen Organisationen insgesamt. Mitgliederzahl 1911 und 1912, Mitgliederzunahme, Einnahme, Ausgabe und Vermögensbestand 1912	198
17: Die Entwickelung der Centralverbände der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1900—1912	198
18: Die Ausgaben für Rechtsschutz, Unterstützungen, Streiks und Aussperrungen, absolut und pro Kopf der Mitglieder in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1911 und 1912	199
19: Die Ausgaben für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1911 und 1912	199
20: Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung in den Centralverbänden, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und Christlichen Gewerkschaften in den Jahren 1911 und 1912	199
Anmerkungen zu Tabelle 7	200

Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche im Jahre 1912.

Die Wirtschaftslage im Jahre 1912.

Das Wirtschaftsjahr 1912 markiert den Wendepunkt der gewerblichen Konjunktur, die sich von 1908 ab, dem Tiefstande der letzten Krisis, in aufsteigender Richtung bewegte und ihren Höhepunkt etwa im September 1911, kurz vor dem Beginn des Balkankrieges erreichte. Sein wirtschaftliches Gepräge war durchaus nicht einheitlich; neben Industrien, die sich noch eines recht guten Geschäftsganges erfreuten, lagen andere Industriegruppen, vor allem das Baugewerbe und die ihm nahestehenden Industriezweige völlig danieder. Die Gewinnung von Steinkohlen stieg im Deutschen Reiche von 160,7 Millionen Tonnen (1911) auf 177,1 Millionen Tonnen, die von Braunkohlen von 73,5 auf 82,3 Millionen, die von Koks von 25,4 auf 29,1 Millionen Tonnen und die von Preßkohlen von 21,8 auf 24,4 Millionen Tonnen. Die Zunahme beträgt insgesamt 32 Millionen Tonnen. Die Produktion der Hochofenwerke in Deutschland und Luxemburg hob sich von 15,5 auf 17,8 Millionen Tonnen. Der Kupferverbrauch ist so stark gewachsen, daß eine erhebliche Preissteigerung eintrat. Die Kupfer verarbeitende Industrie hat nach dem Jahresbericht der Berliner Handelskammer für 1912 einen enormen Aufschwung genommen. Die deutsche Warenausfuhr hob sich von 683,6 Mill. Doppelzentner im Jahre 1911 auf 714,0 Mill. Doppelzentner im Jahre 1912, die Ausfuhr von 591,1 Mill. Doppelzentner auf 654,9 Mill. Doppelzentner. Die Einnahmen im Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen stiegen von 1752 auf 1992 Millionen Mark und im Personenverkehr von 820,1 auf 863,3 Millionen Mark. Die Börsenumsatzsteuer brachte 25,7 Millionen Mark (statt 24,8 Millionen Mark im Vorjahre) und der Effektenstempel 58,6 Millionen Mark (statt 50,2 Millionen Mark) ein.

Während der Bergbau, die Hütten- und Maschinenindustrie gut beschäftigt waren, auch die chemische Industrie den Aufträgen kaum genügen konnte, hatte die Textilindustrie noch stark unter den Nachwirkungen der Textilkrisis von 1911 zu leiden. Immerhin zeigte sich auch hier manche kleine Besserung. Auch in der Industrie der Steine und Erden ging es leidlich; nur die mit dem Baugewerben zusammenhängenden Branchen hatten den Druck der auf diesen lastenden Krisis zu fühlen. Ebenso stand es in der Holzindustrie, von welcher die Möbel- und Wagenbaubranchen prosperierten, die Baubranchen dagegen daniederlagen.

Die Ernteergebnisse lauteten in bezug auf Weizen und Roggen günstiger, für Hafer und Gerste dagegen ungünstiger als im Vorjahre. Der Weizenertrag stieg von 4,06 auf 4,36, der Roggenertrag von 11,34 auf 11,59 Millionen Tonnen, der Ertrag an Gerste ging zurück von 3,49 auf 3,48, der von Hafer von 9,14 auf 8,52 Millionen Tonnen.

Der Arbeitsmarkt weist die gleichen widersprechenden Züge auf. Die Mitgliederzahl der an die Statistik des „Reichsarbeitsblatt" angeschlossenen Krankenkassen schwankte 1911 zwischen 5 172 154 und 5 631 897, 1912 dagegen zwischen 5 480 331 und 5 889 394. Diesen höheren Beschäftigungsziffern entsprechen auch höhere Arbeitslosenziffern, denn die Zahl der Arbeitsuchenden schwankte in den einzelnen

Digitized by Google

Monaten des Jahres 1911 zwischen 362 000 und 455 000, 1912 dagegen zwischen 395 000 und 511 000. Auf je 100 offene Stellen kamen 1911: 121,1, 1912: 122,4 Arbeitsuchende. In den deutschen Fachverbänden schwankte der Arbeitslosenanteil 1911 zwischen 1,6 und 2,4 Proz., 1912 zwischen 1,5 und 2,9 Proz.; er war 1912 in 8 Monaten höher und nur in 4 Monaten niedriger als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. In den letzteren Ziffern kommt die Arbeitslosigkeit in dem Baugewerben nur wenig zum Ausdruck, da die größten Organisationen des Baugewerbes noch keine Arbeitslosenunterstützung gewähren.

So stand das Jahr 1912 in wirtschaftlicher Hinsicht mit einem Fuße noch inmitten der Hochkonjunktur, mit dem anderen Fuße bereits inmitten der Krise. Hier war noch rege Beschäftigung und Nachfrage nach Arbeitskräften vorhanden, während dort sich schon die Arbeitslosigkeit in der schmerzlichsten Weise fühlbar machte. Wie diese wirtschaftliche Situation auf die Entwickelung der Gewerkschaften zurückwirkte, das kommt in der Gewerkschaftsstatistik des Jahres 1912 ziemlich getreu zum Ausdruck. Die Kurven zeigen zwar hier und da einige, durch besondere Verhältnisse und Ereignisse bedingte Abweichungen, besonders im Bergbau, wo die Organisationen der Arbeiter, entgegen der günstigen Situation in dieser Wirtschaftsgruppe, aus Anlaß des unglücklichen Verlaufs des Ruhrkohlenarbeiterstreiks an Mitgliedern verloren, während im Baugewerbe, trotz der ungünstigen gewerblichen Lage, die Gewerkschaften an ihrer Festigkeit nichts einbüßten. Zeigt sich aus dem letzteren Beispiel, daß die Organisationen sehr wohl imstande sind, sich bis zu einem gewissen Grade von der Ungunst der Wirtschaftsverhältnisse unabhängig zu machen, so folgt die Gewerkschaftsentwickelung doch im großen ganzen noch den Gesetzen der Wirtschaftskonjunktur, deren Schwankungen sich in den Mitgliederziffern der Organisation widerspiegeln.

Die Entwickelung der Gewerkschaften im allgemeinen.

Konnte angesichts des noch überwiegend günstigen Standes des Wirtschaftsjahres 1912 noch mit einer erheblichen Steigerung der Mitgliederziffern der Gewerkschaften gerechnet werden, so war doch kaum zu erwarten, daß diese Zunahme an die des Vorjahres heranreichen werde. Sie ist denn auch hinter der des Jahres 1911 zurückgeblieben. Während die Mitgliederzunahme der Centralverbände im Jahresdurchschnitt von 1911: 303 688 betrug, brachte das Jahr 1912 nur eine Steigerung von 209 404 Mitgliedern. Immerhin stand die Zunahme noch über der des Jahres 1910 in Höhe von 184 631. Die gewerkschaftlichen Centralverbände zählten im Jahresdurchschnitt 1912: **2 530 390** Mitglieder (gegen 2 320 986 im Vorjahre). Die Zunahme beträgt 9,02 Prozent (1911 = 15,05 Proz.). In diesen Zahlen sind die Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter nicht eingeschlossen, die 1912 zusammen 22 772 Mitglieder zählten. Rechnet man diese hinzu, so musterten die freien Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt 1912 insgesamt 2 553 162 Mitglieder.

Die Ziffern stellen sich am Schlusse des Jahres etwas höher. Am 31. Dezember 1912 hatten die Gewerkschaften 2 559 781 Mitglieder (gegen 2 400 018 Ende 1911). Die Zunahme betrug hier aber nur 159 763 oder 6,44 Proz. Die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter zählten Ende 1912: 23 714 Mitglieder, so daß die Gesamtziffer aller freien Gewerkschaften 2 583 495 betrug. Den **Höchststand** erreichten die Gewerkschaften im 3. **Quartal** mit 2 572 624 Mitgliedern (ohne Hausangestellte und Landarbeiter), wogegen das 4. Quartal schon wieder einen Rückgang von nahezu 13 000 Mitgliedern brachte.

Die Mitgliederentwickelung der gewerkschaftlichen Centralverbände seit Beginn der Gewerkschaftsstatistik läßt sich an den folgenden Zahlen leicht verfolgen. Es betrugen im Jahresdurchschnitt die Mitgliederzahlen und Zunahmen:

Jahr	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut	Zunahme gegenüber dem Vorjahr in Proz.
1891	277 659	—	—
1892	237 049	—	—
1893	223 530	—	—
1894	246 494	22 964	10,27
1895	259 175	12 681	5,14
1896	329 230	70 055	27,03
1897	412 359	83 129	25,25
1898	493 742	81 383	19,74
1899	580 473	86 731	17,57
1900	680 427	99 954	17,22
1901	677 510	—	—
1902	733 606	55 696	8,22
1903	887 698	154 492	21,07
1904	1 052 108	160 410	18,52
1905	1 344 803	292 695	27,82
1906	1 689 709	344 906	25,65
1907	1 865 506	175 797	10,40
1908	1 831 731	—	—
1909	1 832 667	936	0,05
1910	2 017 298	184 631	10,07
1911	2 320 986	303 688	15,05
1912	**2 530 390**	**209 404**	**9,02**

Haben sich unsere Mitgliederziffern in diesen 20 Jahren fast verzehnfacht, so ist die Entwickelung der gegnerischen Gewerkschaften weit dahinter zurückgeblieben. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten im Jahre 1891: 65 588 Mitglieder, 1912 dagegen erst 109 225, eine Zunahme von 43 637, während die christlichen Gewerkschaften, die erst seit 1900 eine gemeinsame Statistik führen, seit diesem Jahre von 159 770 auf 344 687 Mitglieder wuchsen; ihre Mitgliederzahl also in diesen 13 Jahren um 184 917 steigerten. Beide Gewerkschaftsrichtungen vermochten seit 1900 nur weitere 228 000 Mitglieder um ihr Banner zu scharen, während das Lager der freien Gewerkschaften in dieser Zeit sich um fast 2 Millionen neuer Kämpfer füllte.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten seit 1900 im Jahresdurchschnitt Mitglieder und Zunahmen:

Jahr	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut	Zunahme gegenüber dem Vorjahr in Proz.
1900	91 661	—	—
1901	96 765	5 104	5,57
1902	102 851	6 086	6,29
1903	110 215	7 364	7,16
1904	111 889	1 674	1,52
1905	117 097	5 208	4,65
1906	118 508	1 411	1,20
1907	108 889	—	—
1908	105 633	—	—
1909	108 028	2 395	2,27
1910	122 571	14 543	13,46
1911	107 743	—	—
1912	**109 225**	**1 482**	**1,38**

Die christlichen Gewerkschaften verzeichneten demgegenüber an Mitgliedern und Zuwachs:

Digitized by Google

Jahr	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut	in Proz.
1900	159 770	—	—
1901	160 772	1 002	0,63
1902	179 799	19 027	11,83
1903	192 617	12 818	7,13
1904	207 484	14 867	7,73
1905	265 032	57 548	27,74
1906	320 248	55 216	20,83
1907	354 760	34 512	10,78
1908	264 519	—	—
1909	270 751	6 232	2,36
1910	295 129	24 378	9,00
1911	340 957	45 828	15,53
1912	**344 687**	**3 730**	**1,09**

Im Jahre 1900 entfielen von je 100 Mitgliedern aller drei Gewerkschaftsrichtungen 73,0 auf die freien Gewerkschaften, 9,8 auf die Gewerkvereine und 17,2 auf die christlichen Gewerkschaften. Im Jahre 1911 hatten die freien Gewerkschaften 80,2, die Gewerkvereine 3,8 und die Christlichen 16,0 Proz. der Mitglieder. 1912 stand das Verhältnis sogar wie 84,8 : 3,4 : 11,8. So ist der Anteil der gegnerischen Gewerkschaftsgruppen trotz aller ihrer gehässigen Agitation, trotz ihrer Terrorismusmärchen und trotz der ihnen von bürgerlicher Seite zuteil gewordenen Unterstützung fortgesetzt im Rückgange begriffen und den freien Gewerkschaften kann heute weniger als jemals der Anspruch bestritten werden, die wirtschaftliche Vertretung der deutschen Arbeiterklasse zu sein. Damit werden sich unsere Gegner und ihre vermögenden Gönner je länger um so mehr abfinden müssen.

Die Entwickelung der gewerkschaftlichen Centralverbände.

Auch in diesem Berichtsjahre hat sich die Zahl der Centralverbände, die der Generalkommission angehören, wieder um drei vermindert. Der Centralverband der Schmiede ist zum Deutschen Metallarbeiterverband, der Centralverband der Stukkateure zum Deutschen Bauarbeiterverband und der Verband der Zigarrensortierer und Kistenbekleber zum Deutschen Tabakarbeiterverband übergetreten. Die Zahl der angeschlossenen Centralverbände beträgt daher nur noch 48, zu denen noch die nichtgewerkschaftlichen Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter kommen.

Die Centralverbände zählten im Jahresdurchschnitt 1912: 2 530 390 Mitglieder. Am Jahresschlusse 1911 betrug die Mitgliederzahl 2 400 018; sie stieg im 1. Quartal 1912 auf 2 476 407, im 2. Quartal auf 2 533 715, im 3. Quartal auf 2 572 621, während sie im 4. Quartal auf 2 559 781 sank. Der Höhepunkt wurde also im 3. Quartal erreicht. Die Mitgliederzunahme betrug bis zum Jahresschlusse 159 763 und im Jahresdurchschnitt 209 404. An der Mitgliederzunahme sind 37 Verbände beteiligt, die 171 285 Mitglieder hinzugewannen, während 11 Verbände zusammen 11 522 Mitglieder einbüßten. Es sind dies die Bergarbeiter mit einem Verlust von 6074, die Bildhauer mit 31, die Buchdruckereihilfsarbeiter mit 1379, die Glaser mit 373, die Kupferschmiede mit 247, die Lithographen mit 473, die Porzellanarbeiter mit 665, die Schuhmacher mit 305, die Tabakarbeiter mit 1543, die Töpfer mit 442 und die Xylographen mit 10 Mitgliedern. Die Ursachen dieser Rückbewegungen sind sehr verschiedener Natur; sie liegen teils in der wirtschaftlichen Situation, teils in unglücklich verlaufenen Lohnkämpfen, teils in Berufswechsel der Mitglieder begründet. Im allgemeinen sind solche rückläufigen Bewegungen als sichere Vorboten der wirtschaftlichen Depression zu bewerten. Diesen Rückgängen stehen teilweise recht erkleckliche Zunahmen einzelner Verbände gegenüber. So wuchs der Transportarbeiterverband um 30 739, der Metallarbeiterverband um 29 734, der Bauarbeiterverband um 24 696, der Fabrikarbeiterverband um 18 154, der Holzarbeiterverband um 14 060 und der Textilarbeiterverband um 11 208 Mitglieder. Diese sechs Industrieverbände nahmen allein 117 383 oder drei Viertel des Zuwachses aller Verbände für sich in Anspruch.

Nach der Höhe der Mitgliederzahl geordnet, hatten im Durchschnitt des Jahres 1912 Mitglieder:

Metallarbeiter 535 903, Bauarbeiter 335 560, Transportarbeiter 215 948, Fabrikarbeiter 205 026, Holzarbeiter 192 645, Textilarbeiter 140 217, Bergarbeiter 117 875, Buchdrucker 66 673, Zimmerer 61 872, Maler 51 621, Gemeindearbeiter 50 058, Brauerei- und Mühlenarbeiter 49 834, Schneider 49 533, Schuhmacher 46 227, Tabakarbeiter 36 269, Buchbinder 32 374, Steinarbeiter 29 410, Bäcker und Konditoren 28 525, Maschinisten 25 761, Glasarbeiter 19 001, Handlungsgehilfen 17 485, Lithographen 16 760, Porzellanarbeiter 16 575, Gastwirtsgehilfen 16 183, Buchdruckereihilfsarbeiter 15 751, Lederarbeiter 15 248, Sattler und Portefeuiller 14 166, Schmiede 12 874, Töpfer 12 057, Steinsetzer 10 939, Hutmacher 10 551, Tapezierer 10 434, Dachdecker 8636, Böttcher 8518, Bureauangestellten 7253, Gärtner 6950, Fleischer 6172, Kupferschmiede 5234, Glaser 4670, Kürschner 3810, Bildhauer 3777, Schiffszimmerer 3685, Lagerhalter 2935, Friseure 2532, Zivilmusiker 2008, Zigarrensortierer 1565, Asphalteure 1249, Blumenarbeiter 1168, Notenstecher 445, Xylographen 428. Die Landarbeiter zählten im Jahresdurchschnitt 17 023, die Hausangestellten 5749 Mitglieder.

Nach Industriegruppen geordnet, zählten am Jahresschlusse 1912 die Gewerkschaften im Bergbau 114 062 (1911: 120 136), in der Industrie der Steine und Erden 76 783 (74 474), in der Maschinen- und Metallindustrie 596 839 (564 319), in der Textilindustrie 142 634 (134 426), in der Chemischen Industrie (Fabrikarbeiter) 207 597 (189 443), in der Papier- und Lederindustrie 70 041 (69 376), in der Holzindustrie 213 761 (199 836), in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie 124 513 (118 030), in der Bekleidungsindustrie 114 132 (111 727), in den Graphischen Gewerben 100 345 (99 727), im Baugewerbe 463 375 (431 697), in Handel und Verkehr 247 518 (213 495), im Gastwirtschaftsgewerbe 16 542 (13 918), im Gartenbau 6858 (6231), in der Landwirtschaft 18 157 (15 696), in häuslichen Diensten 5554 (5751) und in sonstigen Berufen (Bureauangestellte, Gemeindearbeiter, Musiker) 60 781 (55 883).

Die Organisation der Arbeiterinnen.

Die Organisation der gewerblich tätigen Mädchen und Frauen bewegt sich ebenfalls in ständig aufsteigender Richtung. Die Zahl der weiblichen Mitglieder der gewerkschaftlichen Centralverbände ist von 191 332 im Jahresdurchschnitt von 1911 auf 216 462 im Berichtsjahre gestiegen. Von je 100 Mitgliedern der Gewerkschaften waren 1911: 8,2, 1912: 8,6 Proz. weiblichen Geschlechts. In den beiden Verbänden der Hausangestellten und Landarbeiter kommen 5738 und 609, zusammen 6317 weibliche

Digitized by Google

Mitglieder hinzu, so daß sich die Gesamtzahl der weiblichen Organisierten auf 222 809 beläuft. Am Jahresschlusse war die Zahl auf 228 670 gestiegen. Aus den nachstehenden Jahresdurchschnittsziffern läßt sich das Anwachsen der Arbeiterinnenorganisationen seit 1892 verfolgen.

Jahr	gesamte Mitglieder	weibliche Mitglieder	in Proz.
1892	237 094	4 355	1,8
1896	329 230	15 265	4,6
1900	680 427	22 844	3,3
1905	1 344 803	74 411	5,7
1906	1 689 709	118 908	7,1
1907	1 856 506	136 929	7,3
1908	1 831 731	138 443	7,6
1909	1 832 667	133 888	7,3
1910	2 017 298	161 512	8,0
1911	2 320 986	191 332	8,2
1912	**2 530 390**	**216 462**	**8,6**

Angesichts der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die gewerkschaftliche Organisierung der Arbeiterinnen zu rechnen hat, ist dieser wachsende Erfolg sicherlich sehr zu schätzen. Aber die Zunahme der Frauenarbeit in Handel, Industrie und Gewerbe ist eine so gewaltige, daß noch immer viel zu tun bleibt, um die Arbeiterinnenorganisation auf die Höhe zu bringen, die die Organisation der männlichen Arbeiter erreicht hat. Waren doch bei der Berufszählung des Jahres 1907 nicht weniger als 17,2 Prozent der erwerbstätigen industriellen Lohnarbeiter weiblichen Geschlechts und im Handel und Verkehr stieg das Verhältnis sogar auf 32,0 Proz.

Ein Rückgang der weiblichen Mitglieder war am Jahresschlusse zu verzeichnen bei den Tabakarbeitern und Zigarrensortierern um 660, Schneidern um 282, Kürschnern um 154, Sattlern und Portefeuillern um 102, Lithographen um 9 und bei den Lagerhaltern um 7, zusammen eine Abnahme um 1214, wogegen 24 Verbände um 20 037 zugenommen haben. Die einzelnen Gewerkschaften sind an der Zahl der weiblichen Mitglieder mit folgenden Jahresdurchschnittsziffern beteiligt:

Textilarbeiter 53 363, Metallarbeiter 26 848, Fabrikarbeiter 25 146, Tabakarbeiter 17 918, Buchbinder 15 979, Handlungsgehilfen 10 810, Schneider 10 486, Schuhmacher 8909, Buchdruckereihilfsarbeiter 8750, Transportarbeiter 7734, Holzarbeiter 6884, Hutmacher 4980, Bäcker und Konditoren 4574, Porzellanarbeiter 3329, Brauerei- und Mühlenarbeiter 1435, Gemeindearbeiter 1371, Lederarbeiter 1269, Kürschner 1221, Gastwirtsgehilfen 1157, Sattler und Portefeuiller 1083, Glasarbeiter 1000, Blumenarbeiter 648, Zigarrensortierer 481, Bureauangestellten 254, Fleischer 252, Steinarbeiter 195, Lagerhalter 163, Tapezierer 150, Maler 44, Gärtner 27, Friseure 2.

Die Finanzgebarung der Centralverbände.

Die Gesamteinnahmen der Centralverbände haben sich von 72 086 957 Mk. (1911) auf 80 233 575 Mark erhöht, während die Gesamtausgaben von 60 025 080 Mk. auf 61 105 675 Mk. wuchsen. Die Vermögensbestände erhöhten sich von 62 105 821 Mk. auf 80 797 786 Mk. Auf den Kopf der Mitglieder berechnet betrugen die Einnahmen 31,71 Mk. (1911: 31,06 Mk.), die Ausgaben 24,15 Mk. (1911: 25,86 Mark) und die Vermögensbestände 31,93 Mk. (1911: 26,76 Mk.). Die Entwickelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände seit 1891 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Einnahmen	Ausgaben	Kassenvermögen
	pro Kopf der Mitglieder berechnet		
	Mk.	Mk.	Mk.
1891	6,68	9,62	2,56
1895	11,53	9,86	6,96
1900	13,89	11,89	11,38
1905	20,68	18,61	14,60
1906	24,62	21,88	14,98
1907	27,55	23,12	17,82
1908	26,50	22,96	22,30
1909	27,57	25,24	23,73
1910	31,91	28,71	26,06
1911	31,06	25,86	26,76
1912	**31,71**	**24,15**	**31,93**

Die höheren Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1910 erklären sich aus den damaligen großen Kämpfen, die vor allem die Organisationen des Baugewerbes zu großen Aufwendungen zwangen. Dieser Hochstand ist seitdem nicht wieder erreicht worden. Dagegen haben die Verbandsvermögen im Berichtsjahre ihren höchsten Stand erreicht.

Die Beitragseinnahmen der Centralverbände haben nur geringe Aenderungen aufzuweisen. Die niedrigsten Beitragsanteile haben einen geringen Zuwachs erfahren. Die übrigen Beitragsklassen sind zugunsten der höchsten etwas zurückgegangen, wie aus nachstehender Gruppierung der Verbände nach den Durchschnittsbeiträgen der männlichen Mitglieder zu ersehen ist:

Pfg. pro Woche	Verbände	in Prozent 1912	im Jahre 1911
21—30	2	4,2	3,9
31—40	7	14,6	15,7
41—50	14	29,2	35,3
über 50	25	52,1	45,1

Der Fortschritt der Beitragserhöhung bekundet sich am deutlichsten darin, daß im Jahre 1907 erst 25 Proz. der Gewerkschaften einen Beitrag von mehr als 50 Pf. pro Woche leisteten, heute noch mehr als die Hälfte. Berechnet man die Beitragsverteilung nicht nach der Zahl der Verbände, sondern nach der Zahl der Mitglieder, so ergibt sich das folgende Bild. Es zahlten einen Jahresbeitrag von

Mk.	Mitglieder	1912 Proz.	1911 Proz.
bis 7,20	10 855	0,43	0,53
7,80	456	0,00	0,53
9,60—10,20	1 209	0,05	0,43
10,40	16 936	0,67	0,63
12,00	4 988	0,20	0,00
13,00	71 168	2,81	2,86
14,00—15,40	8 235	0,32	0,57
15,60	108 814	4,30	4,10
16,00—18,00	46 406	1,83	1,23
18,20	31 168	1,23	0,92
18,25—20,00	34 068	1,35	1,57
20,80	177 626	7,02	8,38
20,90—22,70	82 198	3,25	2,78
23,40	175 124	6,92	7,11
24,00—25,25	102 040	4,03	3,93
26,00	503 758	19,91	18,41
28,00	55 618	2 20	2,52
28,60	43 151	1,71	2,57
31,20	319 967	12,64	11,57
32,00—34,00	72 669	2,87	2,71
36,40	520 604	20,57	20,41
36,60—41,60	30 591	1,21	2,22
43,20—49,40	24 729	0,98	0,29
52,00 und mehr . . .	88 012	3,48	3,63

Digitized by Google

Es zahlten somit Wochenbeitrag:

Mk.	Mitglieder	1912 Proz.	1911 Proz.
Bis 20 Pf.	29 456	1,16	2,13
21—80	193 205	7,64	7,53
31—40	289 268	11,43	12,14
41—50	863 120	34,11	32,28
51—60	418 736	16,55	16,73
über 60	736 605	29,11	29,19

Hiernach ist der Anteil der Beitragsgruppen von mehr als 50 Pf. Wochenbeitrag etwas zurückgegangen. Der Zuwachs der Gewerkschaften ist also mehr den niedrigeren Beitragsklassen zugeströmt. Immerhin beweist die Steigerung des Durchschnittsbetrages der Einnahmen, daß die Beitragszahlung der Gewerkschaftsmitglieder keineswegs sich vermindert hat. Nur die Spannung zwischen den niedrigeren und den höheren Beiträgen ist etwas mehr ausgeglichen worden.

Die Gesamteinnahmen der Centralverbände weisen folgende Posten auf:

	Mk.
Eintrittsgelder	470 057
Verbandsbeiträge	64 532 051
Oertliche Beiträge	9 138 215
Extrabeiträge	1 137 252
Streikbeiträge in Streikorten . . .	146 418
Zinsen	1 705 515
Sonstige Einnahmen	3 104 067
Insgesamt . . .	80 233 575

Die durchschnittlichen Einnahmen der Verbände pro Kopf der Mitglieder betrugen 31,71 Mk.; sie gehen auf 14,04 Mk. bei den Handlungsgehilfen herab, denen die Blumenarbeiter mit 15,61 Mk. am nächsten stehen, und gehen herauf auf 58,47 Mk. bei den Buchdruckern, 64,19 Mk. bei den Notenstechern und 64,26 Mk. bei den Lithographen und Steindruckern. Die beiden erstgenannten Verbände haben in der überwiegenden Mehrheit weibliche Mitglieder, während die drei letzterwähnten keine weiblichen Mitglieder haben. Aber das kann den Tiefstand der Durchschnittseinnahmen bei den Handlungsgehilfen und Blumenarbeitern erst hinreichend erklären. Auch die Buchbinder, Hutmacher, Buchdruckereihilfsarbeiter und Textilarbeiter gehören zu den Gewerkschaften, die sich zur kleineren oder größeren Hälfte aus weiblichen Mitgliedern zusammensetzen, und doch haben sie es auf durchschnittliche Jahreseinnahmen von 29,04 Mk., 27,06 Mk., 25,98 Mk. und 19,41 Mk. gebracht. Bei den Blumenarbeitern kommt in Betracht, daß die meisten Mitglieder Saisonarbeiter, also nur einen Teil des Jahres beschäftigt sind. Die Beiträge der Handlungsgehilfen sind seit Mitte 1912 erhöht worden, so daß dieser Verband nicht wieder an letzter Stelle der Gewerkschaften stehen dürfte.

Ueber die neben den Verbandsbeiträgen noch für besondere Lokalzwecke erhobenen ständigen Beiträge, an denen 1 993 995 Mitglieder beteiligt waren, gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Es zahlten an Jahresbeiträgen für Lokalzwecke:

Von	0,40 Mk.	bis	1,20 Mk. . . .	24 775	Mitgl.
„	1,56 „	„	2,40 „ . . .	6 696	„
	2,60 „	=	5 Pf. pro Woche .	351 151	„
„	3,— „	bis	4,80 Mk. . . .	34 063	„
	5,20 „	=	10 Pf. pro Woche .	777 411	„
„	5,80 „	bis	6,95 Mk. . . .	25 933	„
	7,80 „	=	15 Pf. pro Woche .	85 074	„
„	8,— „	bis	10,— Mk. . . .	1 553	„
	10,40 „	=	20 Pf. pro Woche .	93 679	„
„	12,— „	bis	12,35 Mk. . . .	3 341	„
	13,— Mk.	=	25 Pf. pro Woche .	23 379	Mitgl.
	15,60 „	=	30 „ „ „ .	5 575	„
	18,20 „	=	35 „ „ „ .	52	„
	20,80 „	=	40 „ „ „ .	27 282	„
	26,— „	=	50 „ „ „ .	152	„
	28,60 „	=	55 „ „ „ .	30	„
	31,20 „	=	60 „ „ „ .	8 373	„
	33,80 „	=	65 „ „ „ .	29 976	„
	Genauere Angaben über die Jahresleistung an Lokalbeiträgen fehlen für			495 500	„

Von den Jahresausgaben in Höhe von 61 105 765 Mk. sind die folgenden Posten besonders hervorzuheben:

	Organisation	Mk.
Reiseunterstützung	35	1 179 102
Umzugsunterstützung	34	405 403
Arbeitslosenunterstützung	45	7 741 240
Arbeitsunfähigen- (Kranken-) Unterstützung	46	11 436 326
Invalidenunterstützung	8	528 080
Beihilfe in Sterbefällen	45	1 178 310
Beihilfe in Notfällen	44	515 846
Streiks im Beruf	43	12 047 726
Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen	19	195 834
Streiks in anderen Berufen und Ausland	46	437 457
Centrale und lokale Tarifinstanzen	14	65 639
Rechtsschutz	48	392 697
Gemaßregeltenunterstützung . . .	43	1 070 752
Verbandsorgan	49	2 604 411
Sonstige Zeitungen	27	92 256
Bibliotheken	34	322 913
Unterrichtskurse	20	56 099
Statistiken	15	145 232
Agitation	48	2 841 814
Druckschriften, Broschüren usw. . .	45	865 388
Stellenvermittelung	20	132 065
Konferenzen und Generalversammlungen	46	509 962
Sonstige Zwecke	49	2 827 970
Beitrag an die Generalkommission	48	274 654
Beitrag zu internat. Verbindungen	20	67 773
Beitrag an Kartelle und Sekretariate	44	1 457 280
Prozeßkosten	13	87 838
Verwaltungskosten (der Hauptkasse) persönliche	50	1 152 520
Verwaltungsmaterial	49	730 669
Verwaltungskosten der Zahlstellen und Gaue	47	9 742 419

Von diesen Ausgaben entfielen also (im Vergleich zu denen vom Jahre 1911) auf

	1911: Mk.	1912: Mk.
Bildungszwecke	2 889 205	3 220 911
Unterstützungszwecke . . .	38 677 342	37 194 412
Agitation, Stellenvermittlung, Generalversammlungen und Verbindungen	7 894 890	9 064 744
Verwaltungskosten	10 563 643	11 625 608

Die durchschnittlichen Ausgaben aller Verbände, pro Kopf der Mitglieder berechnet, betragen 24,15 Mk. Sie gehen auf 94,24 Mk. herauf bei den Lithographen und Steindruckern, wo sie die durchschnittlichen Einnahmen um 29,98 Mk. übersteigen, und gehen auf 10,96 Mk. zurück bei den Blumenarbeitern. Von den Ausgaben der Lithographen entfielen allein 82,74 Mk. auf Unterstützungszwecke, davon 49,80 Mk. auf Streikunterstützung. Den größten Aufwand für Bildungszwecke mit 4,11 Mk. hatten die Bildhauer.

Digitized by Google

Die gesamten Verbandsvermögen betragen 80 797 786 Mk., von denen 62 934 731 Mk. in den Hauptkassen verblieben. Im Durchschnitt entfällt auf jedes Gewerkschaftsmitglied ein Vermögensanteil von 31,93 Mk. (gegen 26,76 Mk. im Vorjahre). Bei den einzelnen Verbänden schwankt dieser durchschnittliche Vermögensanteil zwischen 228,12 Mk. bei den Notenstechern, denen die Buchdrucker mit 151,79 Mk. zunächst kommen, und 2,94 Mk. bei den Tabakarbeitern, nach denen die Handlungsgehilfen mit 3,61 Mk. rangieren.

Eigene Verbandsorgane hatten 48 Centralverbände, von denen 47 auf Kosten des Verbandes gratis geliefert werden und 1 im Abonnement bezogen wird. Die Gesamtauflage aller Gewerkschaftsorgane beträgt 2 664 700. Daneben bestehen noch 7 fachtechnische Organe sowie das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften". Von den Gewerkschaftsblättern erscheint 1 dreimal in der Woche, 33 wöchentlich, 7 alle 2 Wochen und 7 monatlich.

Das Unterstützungswesen der Centralverbände.

Der Rückgang der Ausgaben für Unterstützungen erklärt sich vor allem aus dem verminderten Aufwand im Berichtsjahre für Streikunterstützung. Fast 5 Millionen Mark wurden gegenüber dem Vorjahre und mehr als 7 Millionen Mark gegenüber dem Jahre 1910 an Streikunterstützungen erspart. Wenn es auch im Berichtsjahre an Kämpfen nicht gefehlt hat und besonders im Bergbau ein recht umfangreicher Kampf entbrannt war, so fehlte es doch an so langdauernden Kämpfen wie in den Vorjahren, die große Unterstützungssummen verschlangen.

Betrachten wir die Ausgaben für Unterstützungen im einzelnen, so kommen wir zu folgender Gegenüberstellung:

Es wurden an Unterstützungen gezahlt:

	1907 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Reise	869118	1127829	1015084	1028431	1179102
Umzug	275716	281233	316452	366865	405103
Arbeitslose . .	4375012	8593928	6075522	6310544	7741240
Kranke	5635387	8896554	9028693	10266730	11436326
Sterbefälle . .	642285	838879	884012	1045056	1178310
Notfälle . . .	467707	547174	548567	470948	515846
Gemaßregelte	1010045	1074684	809738	895519	1070752
Summa . .	13275400	21358079	18678968	20414093	23526979

Dagegen wurden für Streikunterstützung verausgabt:

1907 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
13196363	4819399	6904431	19603605	17303328	12485183*

* Mit Hinzurechnung der Ausgaben für Lohnbewegungen und Tarifinstanzen 12 746 656 Mk.

Die Ausgaben für Streikunterstützung betrugen im Berichtsjahre nur wenig mehr als die Hälfte der Ausgaben für die übrigen Unterstützungszwecke. In den 22 Jahren seit 1891 brachten die Centralverbände 165,6 Millionen Mark für friedliche Unterstützungszwecke und 121,5 Millionen Mark für Streikunterstützung auf. Von den ersteren Unterstützungsausgaben entfielen seit 1891 auf

Arbeitslose	54 270 191 Mk.
Reisende	13 616 958 „
Kranke	66 736 450 „
Umzug, Not- und Sterbefälle .	14 285 257 „
Gemaßregelte	9 414 121 „
Invalide	4 615 331 „
Rechtsschutz	3 577 425 „

Die Aufwendungen für Streikzwecke unterliegen naturgemäß ganz anderen Schwankungen als die in regelmäßigen Aufwärtsbewegungen begriffenen und höchstens durch die wirtschaftliche Konjunktur beeinflußten Ausgaben für die friedlichen Unterstützungszwecke, denn der Widerstand und die Angriffslust einzelner scharfmacherisch gesinnter Unternehmergruppen können den Gewerkschaften in wenigen Monaten Millionenausgaben aufzwingen. Welche Schwankungen die Streikausgaben aufweisen, geht aus folgenden Ziffern hervor. Von 1891 bis 1895 betrug die größte Jahresausgabe für Streikunterstützung (1895) 253 589 Mk., die kleinste (1892) 44 943 Mk.; von 1896 bis 1900 schwankten die Ausgaben zwischen 881 758 Mk. (1897) und 2 625 642 Mk. (1900); von 1901 bis 1905 finden wir Schwankungen zwischen 1 878 792 Mk. (1901) bis 9 674 094 Mk. (1905). Von 1906 bis 1910 betrug der niedrigste Stand 4 819 399 Mk. (1908), der höchste Stand 19 603 605 Mk. (1910). Seitdem gingen die Ausgaben wieder stark zurück; 1911 betrugen sie nur noch 17 303 328 Mk., 1912 nur 12 485 183 Mk.

Bei den einzelnen Verbänden schwanken die Ausgaben für Unterstützungszwecke zwischen 82,74 Mk. (Lithographen und Steindrucker) und 1,02 Mk. (Handlungsgehilfen). Diesen stehen zunächst die Buchdrucker mit 42,21 Mk. einer- und die Blumenarbeiter mit 2,41 Mk. andererseits.

Für Reiseunterstützung verausgabten die Verbände zwischen 0,01 Mk. (Zivilmusiker) und 3,41 Mk. (Buchdrucker), für Umzugsunterstützung zwischen 0,01 Mark (Zimmerer) und 1,18 Mk. (Lithographen), für Arbeitslosenunterstützung zwischen 0,10 Mk. (Blumenarbeiter) und 17,27 Mk. (Buchdrucker), für Krankenunterstützung zwischen 0,45 Mk. (Gärtner) und 16,69 Mk. (Notenstecher), für Invalidenunterstützung, die nur in 7 Verbänden eingeführt ist, zwischen 0,03 Mark (Schuhmacher) und 21,67 Mk. (Notenstecher), für Beihilfe in Sterbefällen zwischen 0,01 Mk. (Blumenarbeiter) und 1,47 Mk. (Buchdrucker) und für Notfallunterstützung zwischen 0,01 Mk. (Glasarbeiter) und 1,28 Mk. (Steinarbeiter), für Gemaßregeltenunterstützung zwischen 0,01 Mk. (Handlungsgehilfen und Schiffszimmerer) und 18,39 Mk. (Zigarrensortierer) und für Rechtsschutz zwischen 0,01 Mk. (Buchdruckereihilfsarbeiter und Hutmacher) und 1,18 Mk. (Zigarrensortierer) pro Kopf der Mitglieder.

Die höchsten durchschnittlichen Ausgaben für Streikunterstützung im eigenen Berufe hatten die Lithographen und Steindrucker mit 49,80 Mk. und die Porzellanarbeiter mit 25,82 Mk., die niedrigsten die Zivilmusiker mit 0,09 Mk., die Bureauangestellten mit 0,10 Mk. und die Buchdrucker mit 0,11 Mk. Für Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung verausgabten die Verbände zwischen 0,02 Mk. (Metallarbeiter) und 1,87 Mk. (Brauerei- und Mühlenarbeiter), für Unterstützung anderer Kämpfe im In- und Ausland zwischen 0,01 Mk. (Bergarbeiter) und 1,21 Mk. (Bäcker und Konditoren) und für centrale und lokale Tarifinstanzen zwischen 0,02 Mk. (Sattler und Portefeuiller) und 16,01 Mk. (Bauarbeiter).

Einige besondere Beachtung verdienen die Ausgaben der deutschen Centralverbände für die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder. Im Berichtsjahre waren alle Mitglieder der Gewerkschaften teils für Arbeitslosigkeit am Orte, teils für solche auf Reise oder für beides versichert. Die Aufwendungen für diese Unterstützungen erreichten im Jahre 1912: 8 920 342 Mk. gegenüber 7 368 975 Mk. im Jahre 1911, 7 091 506 Mk. im Jahre 1910 und 7 201 351 Mk. im Jahre 1909. Seit dem Jahre 1891 haben die Gewerkschaften für ihre arbeitslosen Mitglieder etwa 68 Millionen Mark aufgewendet. Sie haben damit für alle Zeit ihre Priorität auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und zugleich ihren Anspruch begründet, bei der gesetzlichen Regelung dieser Ma-

Digitized by Google

terie als grundlegende Organisation anerkannt zu werden. Nachdem nunmehr auch die größten Organisationen des Baugewerbes dazu übergehen wollen, ihre Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit am Ort zu unterstützen, dürfte der Einwand, daß die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung nur einem kleinen Teil der Arbeitslosen und dabei noch nicht einmal den am meisten von der Arbeitslosigkeit Betroffenen zugute käme, bald entkräftet sein, denn es steht jedem Arbeiter der Eintritt in die gewerkschaftlichen Centralverbände frei und man müßte es sogar von einem jeden als seine berufliche Pflicht verlangen, daß er sich der Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung des beruflichen Standard of Life nicht entziehe und zur Unterstützung seiner Kollegen beitrage. Die Gewerkschaften aber, die schon seit Jahren, zum Teil sogar seit Jahrzehnten keine Opfer gescheut haben, die Arbeitslosen zu unterstützen und die in ihrer Organisation das System der Versicherung geschaffen und lebensfähig entwickelt haben, das sich seither nicht bloß als das beste, sondern selbst als das einzig brauchbare bewährt hat, dürfen von Reich, Staat und Gemeinde verlangen, daß diese sie für ihre im gemeinnützigen Interesse gemachten hohen Aufwendungen schadlos halten und ihnen wenigstens einen Teil der für Arbeitslosenunterstützung verausgabten Summen zurückvergüten. Das Genter System bezeichnet den Weg, auf dem diese Zurückvergütung am einfachsten zu regeln wäre und gerade jetzt, angesichts der drohenden Zeichen einer neuen Arbeitslosigkeitsperiode, ist es an der Zeit, daß mit der Einführung des Genter Systems der Arbeitslosenversicherung endlich Ernst gemacht wird, denn die Gewerkschaftskassen sind allein nicht imstande, allen den an sie herantretenden Anforderungen der Massenarbeitslosigkeit genügen zu können.

Die gegnerischen Gewerkschaften.

Als gegnerische Gewerkschaftsrichtungen kommen hauptsächlich zwei Gruppen in Betracht, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, seit 1869 centralisiert, und die christlichen Gewerkschaften, seit 1899 zu einem Gesamtverbande vereinigt. Eine dritte, aber völlig bedeutungslose Gruppe bilden die seit 1897 zusammengeschlossenen syndikalistischen Organisationen, die „Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften", die seit ihrer Zersplitterung im Jahre 1908 auf etwa 6—7000 Mitglieder zusammengeschrumpft waren und seit Jahren keine Statistik mehr veröffentlichen, ihre Nichtigkeit dadurch selbst eingestehend. Wahrscheinlich sind sie heute wiederum nur ein Bruchteil ihrer damaligen Splitterherrlichkeit.

Eine weitere, aber nicht centralisierte Gruppe wurde seither in unserer Statistik als „Unabhängige Gewerkschaften" gezählt. Darin waren Berufsvereine aller Art, von gewerkschaftlicher Richtung bis zur gelben Färbung, enthalten, die keinerlei Zusammenhang hatten und deren einzigen Daseinsgrund meist der Gegensatz gegen die freien Gewerkschaften bildete. Waren die statistischen Ermittelungen über diese Organisationen schon in den letzten Jahren so lückenhafte, daß wir uns auf die seitens des amtlichen „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich" veröffentlichten Zahlenangaben beschränken mußten, so versagt für das Jahr 1912 auch diese Quelle, so daß wir neue Zahlenangaben für diese Gruppe nicht zu bringen vermögen.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben den schweren Verlust, den der Austritt des Vereins Deutscher Kaufleute ihnen brachte, noch nicht wieder überwinden können. Ihre Mitgliederzahl ist von 107 740 auf 109 225, also nur um 1485 oder 1,37 Proz. gewachsen. Eingegangen sind die Organisationen der Gärtner (1911: 20 Mitglieder), Kaufleute (100) und Wäger (54 Mitglieder); neue Organisationen wurden nicht gegründet oder aufgenommen.

Von den einzelnen Gewerkvereinen zählten im Jahre 1912 Mitglieder: die Maschinenbauer und Metallarbeiter 44 604 (+ 894), die Fabrik- und Handarbeiter 17 997 (— 221), die Eisenbahner Württembergs 8000 (—?), Textilarbeiter 6225 (+ 120), Holzarbeiter 5411 (+ 17), Schuhmacher und Lederarbeiter 5150 (+ 120), Schneider 4639 (+ 119), Bergarbeiter 3156 (— 789), Brauer 2484 (+ 185) Zigarren- und Tabakarbeiter 2017 (— 44), Maler, Lackierer 1703 (+ 30), Töpfer, Ziegler 1458 (— 32), Gemeindearbeiter 1324 (+ 41), Eisenbahner, Breslau 1300 (+ 100), Bauhandwerker 1150 (+ 190), Kellner 688 (+ 595), Frauen und Mädchen 668 (— 62), Selbständige Ortsvereine 550 (+ 370), Bildhauer 317 (— 19), Bäcker und Konditoren 300 (+ 33), Küfer 54 (+ 2), Reepschläger 30 (— 3), Gärtner — (— 20), Kaufleute — (— 100) und Wäger — (— 54).

Die Gesamteinnahmen der deutschen Gewerkvereine werden auf 2 786 341 Mk., die Gesamtausgaben auf 2 345 310 Mk. und die Gesamtvermögensbestände auf 1 828 851 Mk. angegeben. In diesen Ziffern sind aber nicht allein die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkvereinskassen enthalten, sondern auch diejenigen der organisch getrennten Kranken- und Begräbniskassen, denen auch andere als Gewerkvereinsmitglieder angehören. Bei den Vermögensbeständen konnten wir die Anteile dieser Kassen ausscheiden, was leider die Gewerkvereinsstatistik bei den Einnahmen und Ausgaben nicht ermöglicht. Jedenfalls sind danach die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Gewerkvereine nur einem Bruchteil der angegebenen Summen gleich zu achten, und man kann sie gar nicht unterschätzen, sondern höchstens überschätzen.

Die Ausgaben der Gewerkvereine für Arbeitslosenunterstützung betragen 226 777 Mk. (1911: 200 637 Mk.), für Reiseunterstützung 18 412 Mk. (20 009 Mk.), für Umzugsunterstützung 20 886 Mk. (20 110 Mk.), für Notfallunterstützung 34 195 Mk. (30 416 Mk.) und für Invalidenunterstützung 16 586 Mk. (20 061 Mk.), für Streikunterstützung 348 939 Mk. (332 584 Mk.), für Bildungszwecke 22 195 Mk. (21 973 Mk.), für Agitation und Reisen 206 269 Mk. (173 828 Mk.), für Generalversammlungen und Konferenzen 11 847 Mk. (38 336 Mk.), für Zeitungen 122 900 Mk. (126 555 Mk.), für Verwaltungskosten 336 210 Mk. (379 746 Mk.), für Arbeitsvermittelung, Drucksachen und Agitationsmaterial 34 270 Mk. (33 061 Mk.), für Beiträge an Ortsverbände und Gewerkvereinsverband 47 571 Mk. (36 890 Mark) und für Rechtsschutz 11 791 Mk. (14 251 Mk.). Für Krankenunterstützung und Beihilfe in Sterbefällen, den Unterstützungsarten, deren Ausgaben wahrscheinlich ganz oder doch zum größten Teil den Kranken- und Begräbniskassen der Gewerkvereine zuzurechnen sind, waren die Ausgaben 766 530 Mk. und 119 932 Mk. (1911: 739 483 Mk. und 116 348 Mk.). Man darf also nach diesen Angaben die wirklichen Gesamtausgaben und dementsprechend auch die Einnahmen der Gewerkvereine um etwa 866 000 Mk., also um etwa 40 Proz. reduzieren. Die deutschen Gewerkvereine hätten wirklich nicht nötig, solche Zahlenverschleierung zu pflegen, denn sie hebt ihr Ansehen bei Freund und Gegner nicht um ein Jota und wir würden sie kaum geringer achten, wenn sie ihre wirklichen Einnahmen und Ausgaben offenbaren

Digitized by Google

würden. Offenheit in Statistik und Geschäftsführung ist das erste, was wir von einer Gewerkschaft erwarten, selbst wenn es mit Mitgliederstand und Finanzen einmal nicht so günstig aussehen sollte. Eine Organisation, die auf ihren guten Ruf etwas hält, sollte sich von statistischen Manipulationen, die auf die Dauer doch niemand täuschen können, fernhalten.

Die **christlichen Gewerkschaften** geben für das Jahr 1912 eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 344 687 (1911: 340 957) und für den Jahresschluß eine solche von 350 930 (1911: 350 574) an. Die Zunahme beträgt also im Jahresdurchschnitt 3730 und bis Jahresschluß 356 oder 1,09 bezw. 0,10 Proz., bleibt also weit hinter derjenigen der freien Gewerkschaften zurück. Diese Erfahrung mag für die christlichen Gewerkschaften, die sich die Aufgabe gestellt haben, als rettender Damm gegen die Hochflut der „sozialdemokratischen" Gewerkschaften zu dienen, recht schmerzlich sein, ganz besonders schmerzlich im Berichtsjahre, in dem es ihnen gelang, eine so aussichtsvolle Lohnbewegung im deutschen Bergbau durch ihren Verrat zunichte zu machen und die Sache der Bergarbeiter auf Jahre hinaus zu schädigen, — sie beweist indes, daß die deutsche Arbeiterschaft das Wesen der Gewerkschaften richtiger beurteilt, als dies im Lager der christlichen Führer und ihrer römisch-katholischen Drahtzieher geschieht. Und die folgenden Jahre werden den Christlichen weitere Enttäuschungen bringen, sobald die Wirkungen der päpstlichen November-Enzyklika erst voll zur Geltung kommen.

Die gesamten Einnahmen der christlichen Gewerkschaften sind von 6 243 643 Mk. auf 6 608 350 Mark gestiegen, die Gesamtausgaben von 5 299 781 Mark auf 5 222 727 Mk. zurückgegangen, die Vermögensbestände von 7 082 942 Mk. auf 8 575 658 Mk. angewachsen. Die Zahl der christlichen Gewerkschaften ist um den Verband der Land- und Weinbergsarbeiter vermehrt worden, der in der Statistik mit 751 Mitgliedern debutiert.

Die christlichen Gewerkschaften geben für den Jahresdurchschnitt folgende Mitgliederziffern an:

Bergarbeiter 76 988 (— 6600), Bauarbeiter 43 691 (+ 3736), Metallarbeiter 42 644 (+ 1391), Textilarbeiter 39 903 (— 2494), Eisenbahner, Bayerische 26 785 (+ 1), Eisenbahnhandwerker und -arbeiter 20 941 (— 1253), Staats-, Gemeinde-, Verkehrsarbeiter 17 856 (+ 2110), Holzarbeiter 17 280 (+ 1818), Heimarbeiterinnen 8188 (+ 1189), Keram- und Steinarbeiter 7411 (+ 808), Tabakarbeiter 7388 (— 469), Lederarbeiter 5756 (+ 372), Schneider 4742 (+ 419), Maler 4514 (+ 484), Eisenbahner, Württembergische 3886 (+ 622), Telegraphenarbeiter 3302 (— 27), Buchdrucker (Gutenbergbund) 3239 (+ 169), Nahrungs- und Genußmittelindustrie 2968 (+ 308), Gasthausangestellten 2773 (+ 564), Graphischer Centralverband 1993 (+ 368), Krankenpfleger 1620 (+ 166), Eisenbahner, Mecklenburgische 987, Gärtner 819 (+ 18).

Von den Einnahmen entfielen 50 866 Mk. (1911: 52 556 Mk.) auf Aufnahmegebühren, 5 966 965 Mk. (5 629 651 Mk.) auf Beiträge, 39 151 Mk. (49 724 Mark) auf Extrabeiträge und 551 368 Mk. (511 711 Mark) auf sonstige Einnahmen.

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende Posten:

	1911 Mk.	1912 Mk.
Verbandsorgane	496 752	519 973
Agitation	652 554	670 024
Streik- und Gemaßregelten-unterstützung	1 199 598	654 323
Reise- und Arbeitslosenunterstützung	185 271	201 223
Krankenunterstützung	704 519	761 298
Sterbeunterstützung	211 439	205 083
Rechtsschutz	104 633	116 703
Sonstige Unterstützungen	37 685	57 611
Bibliothek und Bildungszwecke	62 589	133 267
Gesamtverbandsbeitrag	78 379	93 382
Gehälter	155 119	170 754
Verwaltung	237 735	259 936
Anteil der Lokalkassen	971 248	1 145 722
Sonstige Ausgaben	202 460	203 028

Von den Ausgaben sind besonders diejenigen für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ganz erheblich zurückgegangen, während die Ausgaben für Bildungszwecke um mehr als das Doppelte erhöht wurden. Dieser enorme Rückgang der Streikausgaben kommt beinahe einer Abrüstung im christlichen Lager gleich und bestätigt die an die Intervention des katholischen Klerus geknüpften Schlußfolgerungen, daß den christlichen Gewerkschaften die Waffe des Streiks so weit als irgend möglich aus der Hand gewunden werden solle. Die Haltung der Christlichen bei den Streiks der Bergarbeiter im Ruhrbezirk, der Metallarbeiter in Ludwigsburg und der Textilarbeiter im Jahre 1913 in Krefeld stimmt damit durchaus überein. Wohin eine solche Taktik führt, das zeigt der Rückgang der Verbände der christlichen Bergarbeiter und Textilarbeiter und die Stagnation des christlichen Metallarbeiterverbandes. Die Zukunft wird lehren, ob diese streikfeindlichen Einflüsse auf die christlichen Gewerkschaften noch mehr die Oberhand gewinnen. Ist dies der Fall, dann wird man die christlichen Gewerkschaften aus der Reihe der gewerkschaftlichen Organisationen streichen und sie mit den streikfeindlichen katholischen Fachabteilungen auf gleiche Stufe stellen können. Dann sind sie für die deutsche Gewerkschaftsstatistik ein für allemal erledigt

Vergleichen wir die Leistungen der drei Gewerkschaftsgruppen, so müssen wir bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen die Ausgaben für Kranken- und Sterbeunterstützung ausscheiden, da deren Herkunft aus den Gewerkvereinskassen nicht nachgewiesen werden kann. Diese Ausgaben dürften wahrscheinlich fast ganz von den Sonder-Kranken- und Begräbniskassen getragen werden. Danach verausgabten im Jahre 1912 für alle friedlichen Unterstützungen (einschl. Rechtsschutz):

	Mitglieder	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände	2 530 390	23 377 004	9,24
Gewerkvereine	109 225	316 856 *	2,90
Christl. Gewerkschaften	344 687	1 341 913	3,89

* Ohne Kranken- und Sterbeunterstützung, bei der der auf die Sonderkassen entfallende Anteil nicht festzustellen ist.

Während also die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine für ihre friedlichen Unterstützungszwecke nachweisbar nur 2,90 Mk. (1911: 2,84 Mk.) pro Mitglied aufbrachten und die christlichen Gewerkschaften es auf 3,89 Mk. (1911: 3,65 Mk.) brachten, konnten die freien Gewerkschaften pro Kopf ihrer Mitglieder für diese Unterstützungszweige 9,24 Mk. (1911: 8,82 Mk.) aufwenden. Zeigt sich schon in diesen Ziffern die große Ueberlegenheit und Werbekraft der freien Gewerkschaften, die aus der höheren Entwickelung der Unterstützungseinrichtungen resultiert, so wird dieses Uebergewicht sinnenfällig, sobald wir die wichtigsten gewerkschaftlichen Unterstützungszweige, die der Er-

Digitized by Google

kämpfung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen dienenden Unterstützungen für Streikende, Ausgesperrte und Gemaßregelte ins Auge fassen.

Für Streikende und Gemaßregelte verausgabten die

	Mitglieder	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände . .	2 530 390	13 817 408	5,46
Gewerkvereine . . .	109 225	348 939	3,19
Christl. Gewerkschaften	344 687	654 323	1,90

Während die christlichen Gewerkschaften in ihren Kampfesausgaben bereits unter das Niveau der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine herabgesunken sind, verausgabten die freien Gewerkschaften fast den dreifachen Betrag pro Kopf ihrer Mitglieder. Ihre Kampfesunterstützung beträgt 5,43 Mk. (1911: 7,84 Mark) auf jedes Mitglied berechnet, während die christlichen Gewerkschaften nur 1,89 Mk. (1911: 3,52 Mark) und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 3,19 Mk. (1911: 3,09 Mk.) für diese Zwecke verausgabten. Natürlich stehen diese Aufwendungen im engsten Zusammenhange mit der ganzen Kampfesstrategie der betreffenden Organisationen. Gewerkschaften, die ein gewichtiges Wort bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mitreden wollen, müssen auch in der Lage sein, größere Kämpfe auszuhalten und ihre Mitglieder nachhaltig zu unterstützen. Das können aber einzig und allein die freien Gewerkschaften, während die der beiden anderen Gruppen in der Regel nur kleine Kämpfe selbständig führen können und bei größeren Kämpfen höchstens als Mitläufer in Frage kommen, froh, daß man sie als Mitkontrahent bei den Vertragsabschlüssen berücksichtigt, sofern sie es nicht vorziehen, den Kämpfen überhaupt auszuweichen, selbst auf die Gefahr des Streikbruches.

Aber auch in Zeiten der Arbeitslosigkeit findet der Arbeiter als Mitglied einer freien Gewerkschaft an seiner Organisation einen weit stärkeren Rückhalt, als ein solcher, der einem Gewerkverein oder einer christlichen Gewerkschaft angehört.

Es verausgabten nämlich für Reise- und Arbeitslosenunterstützung die

	Mitglieder	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände . .	2 530 390	8 920 342	3,48
Gewerkvereine . . .	93 877	245 189	2,61
Christl. Gewerkschaften	235 121	201 223	0,86

Und für örtliche Arbeitslosenunterstützung allein wurden aufgewendet in den

	Mitglieder	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbänden . .	2 062 258	7 741 240	3,75
Gewerkvereinen. . .	93 877	226 777	2,42
Christl. Gewerkschaften	235 121	201 223 *	0,86*

* Einschl. Reiseunterstützung.

So gibt es kein Gebiet, auf dem die freien Gewerkschaften ihren Organisationsgegnern nicht weit voraus und überlegen wären, und daraus erklärt es sich auch zur Genüge, weshalb die Arbeitermassen sich den ersteren zuwenden. Angesichts dieses aussichtslosen Buhlens um die Gunst der Arbeiter sollten die bürgerlichen Gewerkschaftsmacher ihr Treiben einstellen und sich selbst eingestehen, daß ihre Mühen und Opfer, die Arbeiter von der eigenen Interessenverteidigung und von der klassenbewußten Organisation zurückzuhalten, vergebens war. Das Greisendasein der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ist doch im Grunde nichts anderes als ein widerlicher Selbstauflösungsprozeß, ein qualvolles Sterben neben einer gewaltigen Fülle frischen regen Lebens, das von

(Fortsetzung S. 194.)

Tabellen zur Gewerkschaftsstatistik.

Tabelle 1. Die Entwickelung der Centralverbände von 1891—1912.

Jahr	Centralverbände	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt insgesamt	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt davon weibliche	Einnahmen in Verbänden	Einnahmen Mk.	Ausgaben in Verbänden	Ausgaben Mk.	Vermögensbestand der Centralverbände Mk.
1891	62	277 659	—	49	1 116 588	47	1 606 534	425 845
1892	56	237 094	4 355	46	2 031 922	50	1 786 271	646 415
1893	51	223 530	5 384	44	2 246 366	44	2 036 025	800 579
1894	54	246 494	5 251	41	2 685 564	44	2 135 606	1 319 295
1895	53	259 175	6 697	47	3 036 803	48	2 488 015	1 640 437
1896	51	329 230	15 265	49	3 616 444	50	3 323 713	2 323 678
1897	56	412 359	14 644	51	4 083 696	52	3 542 807	2 951 425
1898	57	493 742	13 481	57	5 508 667	57	4 279 726	4 373 313
1899	55	580 473	19 280	55	7 687 154	55	6 450 876	5 577 547
1900	58	680 427	22 844	58	9 454 075	58	8 088 021	7 745 902
1901	57	677 510	23 699	56	9 722 720	56	8 967 168	8 798 333
1902	60	733 206	28 218	60	11 097 744	60	10 005 528	10 253 559
1903	63	887 698	40 666	63	16 419 991	63	13 724 336	12 973 726
1904	63	1 052 108	48 604	63	20 190 630	63	17 738 756	16 109 903
1905	64	1 344 803	74 411	64	27 812 257	64	25 024 234	19 635 850
1906	66	1 689 709	118 908	66	41 602 939	66	36 963 413	25 312 634
1907	61	1 865 506	136 929	63	51 396 784	63	43 122 519	33 242 545
1908	60	1 831 731	138 443	62	48 544 396	62	42 057 516	40 830 791
1909	57	1 832 667	133 888	59	50 529 114	60	46 264 031	43 480 932
1910	53	2 017 298	161 512	57	64 372 190	57	57 926 566	52 575 505
1911	* 51	2 320 986	191 332	51	72 086 957	51	60 025 080	62 105 821
1912	* 48	2 530 390	216 462	50	80 233 575	50	61 105 675	80 797 786

* Ohne die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter.

Digitized by Google

Tabelle 2. **Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt. Jahres-**

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Mitglieder der Organisation im Jahresdurchschnitt			Zahl der Zweigvereine	Einnahmen					
		männlich	weiblich	zusamm.		Eintrittsgelder Mk.	Verbandsbeiträge Mk.	örtliche Beiträge Mk.	vom Verbandsvorstand ausgeschrieb. Extrabeiträge Mk.	Beiträge von arbeit. Mitgld. in Streikorten Mk.	Zinsen Mk.
1	Asphalteure	1249	—	1249	10	343	22757	326	—	—	325
2	Bäcker und Konditoren	23951	4574	28525	120	7442	663635	15010	—	3963	12856
3	Bauarbeiter	335560	—	335560	1096	67739	7644759	1092796	—	12895	369286
4	Bergarbeiter	117875	—	117875	848	21326	2193503	—	29313	116866	97964
5	Bildhauer	3777	—	3777	94	401	155224	23136	—	—	4260
6	Blumenarbeiter	520	648	1168	5	203	15466	1344	—	—	376
7	Böttcher	8518	—	8518	161	842	241910	—	—	—	3307
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	48399	1435	49834	276	6092	1161402	243705	—	—	30180
9	Buchbinder	16395	15979	32374	132	4466	723147	161735	—	4969	23555
10	Buchdrucker	66673	—	66673	23	2411	3487250	—	—	—	338797
11	Buchdruckereihilfsarb.	7001	8750	15751	72	1695	311459	54210	34182	—	4659
12	Bureauangestellten	6999	254	7253	111	—	107348	1914	—	—	2193
13	Dachdecker	8636	—	8636	238	5111	182200	15850	34464	—	4588
14	Fabrikarbeiter	179880	25146	205026	521	39444	4185089	761730	—	669	87276
15	Fleischer	5920	252	6172	85	2682	104729	11747	—	—	1403
16	Friseure	2530	2	2532	63	1296	47292	6499	—	—	327
17	Gärtner	6923	27	6950	70	2506	110572	29488	—	—	1075
18	Gastwirtsgehilfen	15026	1157	16183	102	10217	313496	70879	—	—	3904
19	Gemeindearbeiter	48687	1371	50058	210	6754	962903	189501	9394	—	21002
20	Glasarbeiter	18001	1000	19001	199	3143	463799	—	—	—	6344
21	Glaser	4670	—	4670	87	654	145324	49603	—	—	3068
22	Handlungsgehilfen	6675	10810	17485	153	110	208856	20708	—	—	1064
23	Holzarbeiter	185761	6884	192645	877	24376	5107282	2068835	—	1561	157677
24	Hutmacher	5571	4980	10551	44	769	239856	28253	—	—	9829
25	Kupferschmiede	5234	—	5234	100	422	160788	28721	—	568	3795
26	Kürschner	2589	1221	3810	49	506	91898	7768	1472	—	1132
27	Lagerhalter	2772	163	2935	51	78	63985	—	—	—	676
28	Lederarbeiter	13979	1269	15248	167	1908	445084	35529	21887	—	3088
29	Lithographen	16760	—	16760	154	1301	968845	—	95543	—	8114
30	Maler	51577	44	51621	[11] 736	23279	1270891	204189	—	—	61577
31	Maschinisten	25761	—	25761	295	4028	517503	123074	—	—	4983
32	Metallarbeiter	509055	26848	535903	454	81339	17476024	2297968	—	—	135944
	Schmiede	[20] 12874	—	[20] 12874	171	1683	391398	49151	—	541	1486
33	Notenstecher	445	—	445	3	7	25450	—	—	—	2729
34	Porzellanarbeiter	13246	3329	16575	191	2233	476280	—	50009	2108	8495
35	Sattler u. Portefeuiller	13083	1083	14166	116	1692	324085	64299	—	—	11717
36	Schiffszimmerer	3685	—	3685	58	348	102900	1417	1141	—	3517
37	Schneider	39047	10486	49533	287	7637	928705	165712	63570	—	24772
38	Schuhmacher	37318	8909	46227	286	4409	976821	105906	—	1713	18992
39	Steinarbeiter	29215	195	29410	365	5352	616110	65803	—	—	21303
40	Steinsetzer	10939	—	10939	287	1876	272620	46659	[12] 3329	565	2200
41	Tabakarbeiter	18351	17918	36269	483	4677	817282	—	69077	—	10295
	Zigarrensortierer	[20] 1084	[20] 481	[20] 1565	62	74	49122	533	11208	—	1460
42	Tapezierer	10284	150	10434	142	1848	280894	47038	762	—	7214
43	Textilarbeiter	86854	53363	140217	319	13926	2428592	147873	—	—	50368
44	Töpfer	12057	—	12057	245	946	396594	—	—	—	13243
45	Transportarbeiter	208214	7734	215948	415	85033	4612448	731254	—	—	55937
46	Xylographen	428	—	428	14	34	8242	—	—	—	720
47	Zimmerer	61872	—	61872	794	14243	1990013	165000	711901	—	64566
48	Zivilmusiker	2008	—	2008	37	1156	40219	3052	—	—	1877
	Summa	2313928	216462	2530390	11878	470057	64532051	9138215	1137252	146418	1705515
49	Hausangestellten	11	5738	5749	29	843	24101	3546	—	—	11
50	Landarbeiter	16414	609	17023	509	1940	81007	—	—	—	30

[1] Ferner Darlehen 60000 Mk. aufgenommen. [2] Ferner Darlehen 30000 Mk. zurückgezahlt. [3] Außerdem für fakultative Unter- Gaue unter Agitation. [6] Ferner Darlehen 10000 Mk. zurückgezahlt. [7] Ferner Darlehen 2000 Mk. zurückgezahlt. [9] Ferner im Vor- 121663 Mk. zurückgezahlt. [11] Zahl der organisierten Städte. [12] Rückstände aus dem Vorjahr. [13] Ferner Darlehen 5000 Mk. zurück- eine Vermögenszunahme von 18243 Mk. [16] Ferner Darlehen 147171 Mk. zurückgezahlt. [17] Außerdem von Tabakarbeiterverband sortierer, als solche verrechnet sind. [18] Werden von der Generalkommission getragen, ebenso der größte Teil der sächlichen Verwal- keine Bestände. [20] Diese Zahl ist eine rechnerisch festgestellte, sie stellt nicht den wirklichen Stand der in diesem Berufe im Jahre 1912 schlossen haben, vom Uebertritt an, gezählt sind. Die Zahl kann daher auch als Vergleichszahl mit dem Vorjahre nicht verwendet richtig zu ermitteln. [21] Davon in der fakultativen Unterstützungskasse 272979 M. * Die Einzeldarstellung dieser Posten siehe Tabelle 3.

Digitized by Google

Einnahme und -Ausgabe. Vermögensbestand 1912.

Sonst. Einnahmen d. Verbands- u. Zweigvereinskassen	Jahres-Einnahmen zusammen	Ausgaben: Unterstützungen*	Bildungszwecke*	Agitation, Stellenvermittel., Generalversamml. Verbindungen*	Verwaltungskosten d. Hauptverwaltung: persönliche	Verwaltungskosten d. Hauptverwaltung: sächliche	Verwaltungskosten der Zahlstellen und Gaue	Jahresausgaben zusammen	Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen	Vermögensbestand: In Summa	Vermögensbestand: Davon in der Hauptkasse	Laufende Nummer
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
312	24063	5151	2342	4647	2449	1615	2393	18597	4523	24393	21596	1
29554	732460	311227	59218	121303	14356	13777	95099	614980	132727	410853	338960	2
52393	9239868	1758988	412058	831341	86956	74865	1278710	4442918	1559696	15593017	12809431	3
44803	2503775	2601040	149818	347918	43717	29242	362440	3534175	311870	2681536	2644136	4
6271	189292	85420	15539	24113	7192	4136	14457	150857	18419	174040	129130	5
849	18238	2809	2196	3468	520	680	3132	12805	3093	18628	17366	6
3736	249795	126890	11225	12821	10185	—	15066	176187	24074	172737	172737	7
20335	1461714	571747	76432	279183	28060	16491	134234	1106147	46344	1778928	1452629	8
22288	940160	390551	40550	93119	69539	16674	50972	661405	52730	1135076	833743	9
70207	3898665	2814159	197	100181	24288	4695	174812	3118332	174418	10120309	9768791	10
2880	[1] 409085	187448	33551	36622	46610	12978	22907	[2] 340116	16322	268195	100469	11
30938	[3] 142393	27123	35567	36232	8062	8329	16771	[4] 132084	21420	[21] 348908	67529	12
—	242213	173050	12753	33683	6238	2525	30475	258724	—	162837	112460	13
188038	5262246	2448213	169058	675932	45880	24368	869926	4233377	739875	4012557	3150978	14
15757	136318	40965	10159	61987	4830	3002	[5] 11360	132303	18271	54234	46963	15
2928	58342	12534	4822	15839	5953	1266	16088	56502	8845	21045	12115	16
11796	155437	45334	15437	49270	7258	5361	33826	156486	14022	65688	48230	17
52028	450524	75966	30550	135172	19014	15326	139675	415703	104705	210069	166332	18
42358	1231912	401687	90053	265669	39131	27599	213442	1037581	240726	846854	538095	19
11144	484430	221104	24537	41707	10700	7282	20538	[6] 325868	46010	279798	265024	20
23376	222025	92861	9284	50668	6383	1748	16675	[7] 177619	20137	226919	148459	21
14761	245499	17908	30943	102649	11890	15974	50627	229991	[19] 58000	63040	48978	22
351581	7711312	3710765	120936	863874	75486	31637	773626	5576324	854458	7221571	4741348	23
6861	285568	139729	14945	37150	5698	3201	23031	223754	18584	368702	339713	24
9550	203844	89647	7488	21390	7611	4808	17969	148913	19338	223919	165309	25
7396	110172	54383	5670	24633	5507	1725	13661	105579	15029	59335	50234	26
—	64739	12603	5535	28562	5993	2198	6348	61239	6348	86861	83372	27
9854	517350	226051	25165	52836	11809	7162	60738	[8] 383761	53451	178043	142376	28
3198	[9] 1077001	1386750	45900	34822	32131	9099	70791	[10] 1579493	—	206288	161074	29
32414	1592350	500294	58875	209016	20448	22072	272546	1083251	296841	2232789	1812793	30
7004	656592	265782	34589	58664	16620	6587	60709	442951	103501	372522	248880	31
908444	20899719	9840435	607888	1640412	89976	144318	2440811	14763840	2989578	16504020	11370379	32
32257	476516	240747	18698	158275	11863	5784	21893	457260	78897	—	—	
380	28566	17969	390	769	2000	291	—	21419	—	101511	101511	33
98681	637806	565995	31791	89119	38248	9754	30368	765275	57245	289922	228911	34
17425	419218	193553	29582	54709	7275	8187	49795	343101	—	556709	372144	35
1636	110959	45545	6089	7273	5975	873	10630	76385	17069	146450	134584	36
85190	1275586	758262	67085	176424	22500	15300	241804	1281375	187204	1006739	827553	37
79926	1187767	624990	61965	96713	65031	20560	173372	1042631	179180	985098	656028	38
39331	747899	258208	45335	96097	16166	18251	75800	509857	—	1014106	785810	39
3383	330632	107039	21090	44264	23052	22379	39402	[13] 257826	54524	356352	133836	40
[14][3] 79394	[15] 1280725	1011068	52423	69601	15495	9507	117727	[16] 1275821	72449	106693	34738	41
[17] 5797	68194	67758	2522	10635	3485	1287	5060	90747	—	—	—	
15400	353156	121688	23231	51383	5529	4037	54977	260845	53461	324232	211429	42
81006	2721765	1359439	170998	454110	34755	11497	461182	2491981	407658	1694047	1435919	43
61492	472275	230329	21072	75977	13395	5170	70599	416542	70599	375652	361927	44
135479	5620151	2183979	407764	754717	81149	60570	958840	4447019	1150530	3108093	1888338	45
681	9677	5433	680	3346	910	121	560	11050	—	23798	1203	46
82518	3028241	758710	94821	618193	30457	13606	108046	1623833	560487	4524206	3702865	47
1037	47341	5086	2095	8256	4145	2755	8509	30846	12373	60467	48306	48
3104067	80233575	37194412	3220911	9064744	1152520	730669	9742419	61105675	10875026	80797786	62934731	
29053	57554	5105	3904	10483	4335	1880	28517	54224	12051	7694	2608	49
1491	84468	23415	12815	37662	[18] —	1270	3360	78522	14903	27688	19765	50

[1] Unterstützungskasse 76067 Mk. vereinnahmt. [4] Außerdem für fakultative Unterstützungskasse 2484 Mk. verausgabt. [5] Verwaltungskosten der Zahlstelle Darlehen von 110000 Mk. zurückgezahlt. [9] Ferner Darlehen 105993 Mk. aufgenommen. [10] Ferner Darlehen 1579493 Mk. zurückgezahlt. [14] Davon von der Generalkommission erhalten 356505 Mk. [15] Außerdem durch Uebertritt des Verbandes der Zigarrensortierer 34203 Mk. für Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen erhalten, die von diesem Verband, nicht vom Verband der Zigarrenter Zahlstellen mit mehr als 250 Mitgliedern. In den kleineren Zahlstellen verblieben organisierten Berufsangehörigen dar, da die übergetretenen Organisationsangehörigen von dem Verbande, welchem sie sich angeschlossen werden. Die Berechnung erfolgte in der angewandten Art, um die Gesamtmitgliederzahl aller Verbände im Jahresdurchschnitt

Digitized by Google

Tabelle 3. **Ausgaben der Centralverbände im Jahre 1912 für Unter-**

Laufende Nr.	Verband der	Reise-Unterstützung Mk.	Umzugs-Unterstützung Mk.	Arbeitslosen-Unterstützung Mk.	Arbeitsunfähigen-(Kranken-)Unterstützung Mk.	Invaliden-Unterstützung Mk.	Beihilfe in Sterbefällen Mk.	Notfall-unterstützung Mk.
1	Asphalteure	—	—	416	2256	—	230	160
2	Bäcker und Konditoren	7649	3103	104354	79419	—	3308	4010
3	Bauarbeiter	50466	—	—	750253	—	191720	67142
4	Bergarbeiter	—	[2] —	50168	354957	—	90434	—
5	Bildhauer	5223	—	43407	10989	—	1110	2216
6	Blumenarbeiter	—	—	111	2192	—	15	64
7	Böttcher	3544	2691	26696	74411	—	3225	—
8	Brauerei- u. Mühlenarb.	9406	2048	82754	237228	196	28854	19462
9	Buchbinder	—	3435	[3] 180746	91817	—	4245	6848
10	Buchdrucker	227453	43700	1151607	906916	358614	98174	1174
11	Buchdruckereihilfsarb.	—	—	93602	49819	—	3990	2716
12	Bureauangestellten	—	—	6751	14006	—	3100	197
13	Dachdecker	2444	2315	8500	13719	—	4278	635
14	Fabrikarbeiter	76293	38647	362908	953042	—	76034	24106
15	Fleischer	1311	—	8882	10026	—	405	1773
16	Friseure	371	—	4799	1545	—	195	299
17	Gärtner	877	1291	16877	3150	—	225	867
18	Gastwirtsgehilfen	2618	—	601	31337	—	2750	17878
19	Gemeindearbeiter	—	—	33849	225458	—	55925	9084
20	Glasarbeiter	—	7324	52587	[10] 28619	—	4964	120
21	Glaser	6965	370	54125	6519	—	207	2934
22	Handlungsgehilfen	—	—	15800	—	—	—	—
23	Holzarbeiter	140133	47610	1389486	989634	—	65610	[12] 72755
24	Hutmacher	2007	4100	59296	40417	12782	5095	6568
25	Kupferschmiede	8800	2050	16092	28249	1137	6985	700
26	Kürschner	324	495	4839	10695	—	1093	—
27	Lagerhalter	—	2529	6068	—	—	—	1114
28	Lederarbeiter	14137	6037	77097	76546	—	7627	5411
29	Lithographen	25013	19845	142338	195950	142936	15260	—
30	Maler	20257	—	—	328414	—	23105	5167
31	Maschinisten	—	4130	46555	102251	—	18421	2583
32	Metallarbeiter	384436	145288	1768796	3460637	—	243797	124482
	Schmiede	5001	3537	42597	88273	—	4909	5278
33	Notenstecher	—	—	18	7426	[21] 9645	600	30
34	Porzellanarbeiter	—	[22] 13182	27218	[23] 66489	—	5140	7249
35	Sattler u. Portefeuiller	5544	2735	52306	57073	—	6485	2739
36	Schiffszimmerer	95	20	9717	14623	—	930	200
37	Schneider	36284	3414	—	125108	—	—	9488
38	Schuhmacher	26333	8666	149438	237526	1200	10033	7022
39	Steinarbeiter	15895	1010	—	108510	—	6450	[24] 37572
40	Steinsetzer	2098	1318	9357	21807	1570	11950	4366
41	Tabakarbeiter	—	13398	166374	228826	—	12485	905
	Zigarrensortierer	—	[3] 1153	19438	15857	—	690	—
42	Tapezierer	7512	880	78239	10817	—	4345	5001
43	Textilarbeiter	41426	13784	141631	366447	—	17221	10203
44	Töpfer	13686	4668	77919	65879	—	8945	1052
45	Transportarbeiter	12889	—	480989	938872	—	126766	40958
46	Xylographen	260	245	4731	—	—	—	40
47	Zimmerer	22336	385	671161	—	—	—	2672
48	Zivilmusiker	16	—	—	2322	—	980	606
	Summa	1 179 102	405 403	7 741 240	11 436 326	528 080	1 178 310	515 846
49	Hausangestellten	—	—	—	4212	—	—	—
50	Landarbeiter	—	—	—	12029	—	1069	972

[1] Darunter für Bauarbeiterschutzkommissionen 8317 Mk. [2] Unter Gemaßregeltenunterstützung. [3] Und Reiseunterstützung. Gewerkschaftshäuser. [8] Und Literatur. [9] Unter Agitation. [10] Darunter 421 Mk. für Wöchnerinnenunterstützung. [11] Unter Verlassen für Bibliothek. [14] Und Gemaßregeltenunterstützung. [15] Und Unterstützung für Ausgesperrte. [16] Darunter Ausgaben für 15957 Mk. für die vom Verband herausgegebene zweibändige Geschichte der Schmiedebewegung. [20] Und Protokolle. [21] Und Mark Ausgaben der Lokalkassen, die für Unterstützungen überhaupt ausgegeben worden sind, für welche aber im einzelnen ein ausgegeben worden sind. [22] Vom Tabakarbeiterverband gezahlt und verrechnet.

Digitized by Google

stützungen, Bildungs- und andere Zwecke, ausschließlich der Verwaltungskosten.

Streikunterstützung im Beruf	Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen	Streikunterstützung für andere Gewerkschaften und Ausland	Centrale und lokale Tarifinstanzen	Rechtsschutz an Mitglieder gewährt	Gemaßregelten-Unterstützung	Verbandsorgan	Sonstige Zeitungen	Bibliotheken	Unterrichtskurse und Bildungszwecke	Statistiken	Agitation	Laufende Nr.
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
785	239	211	—	—	854	2292	23	27	—	—	706	1
52070	13032	34448	1000	5001	3833	39288	7672	3238	4700	4320	52400	2
523933	—	56173	4549	63918	50834	339461	16626	16007	11189	28775	374965	3
1895605	—	1000	—	72919	135957	132042	12767	—	5009	—	152419	4
20649	—	555	—	1271	—	10489	—	1367	—	3683	4706	5
—	—	210	—	28	189	2128	—	68	—	—	1557	6
14741	831	—	—	751	—	11225	—	—	—	—	2366	7
56540	93272	14658	—	14605	12724	61432	274	3294	880	10552	61321	8
71005	7610	6583	430	1544	16288	35193	224	[4] 5133	—	—	20141	9
7250	—	7985	10000	194	1092	—	197	—	—	—	716	10
33900	720	560	175	130	1836	28010	2125	530	2316	570	8370	11
754	—	900	798	345	272	34769	—	—	798	—	9878	12
186103	—	1358	—	2198	1500	12078	255	—	—	420	15471	13
795984	—	41631	—	13128	66440	150722	811	17525	—	—	285667	14
[5] 14215	—	602	—	3085	666	10159	—	—	—	—	[6] 27561	15
—	4313	579	—	365	68	4366	91	365	—	—	7619	16
[5] 19080	—	998	—	1089	880	12762	—	2463	—	212	18815	17
7005	2874	4900	—	5703	300	29000	—	1150	400	—	19199	18
41368	—	23757	—	6192	6054	81075	—	[8] 6097	2881	—	110687	19
97899	—	2800	—	2795	23996	21546	1230	1761	—	—	21710	20
10314	2979	1880	919	816	4833	7177	396	619	898	194	11097	21
—	—	1696	—	312	100	28611	—	[4] 2332	—	—	60132	22
876243	—	22057	13362	22288	71587	110172	8139	—	2625	—	[13] 308720	23
[14] 4145	—	5217	—	102	—	12158	—	1086	1701	—	10658	24
11523	—	1599	—	190	12322	6808	297	383	—	—	2625	25
30020	367	4055	—	1993	502	5016	530	124	—	—	2764	26
—	—	425	—	2467	—	5535	—	—	—	—	5408	27
15965	—	3515	—	1954	17762	22722	—	2315	128	—	19732	28
834652	—	—	4032	2942	3782	44857	613	430	—	—	2206	29
77247	6892	9384	11840	2286	15702	47418	393	5333	—	5731	63919	30
42576	16901	4600	—	3759	[15] 24006	33587	—	1002	—	—	29696	31
3379312	8299	43173	—	[17] 63135	219080	397509	—	[18] 173510	6869	30000	246594	32
70987	—	3948	—	[17] 1702	14515	18665	33	—	—	—	37274	
—	—	250	—	—	—	390	—	—	—	—	—	33
428001	—	3932	—	4680	10104	26905	—	3250	1636	—	24344	34
58900	1873	1281	220	1134	3263	25418	1532	—	1242	1390	25966	35
19287	217	282	—	155	19	6083	—	6	—	—	1684	36
554375	3654	4919	16702	2186	2132	48500	970	1644	—	15971	43998	37
152685	—	27396	—	3233	1458	56158	93	4798	916	—	25412	38
74314	—	3853	—	2572	8032	41920	1949	315	1151	—	48147	39
49885	—	533	—	2228	1927	21090	—	—	—	—	20854	40
[25] 361292	18439	8000	—	1921	199428	52423	—	—	—	—	27251	41
[26] —	—	—	—	1847	28773	2522	—	—	—	—	1987	
8184	1623	2981	—	281	1825	20582	991	1158	500	—	21243	42
671130	—	36936	1361	11024	48276	130362	28735	10019	1882	—	166847	43
54870	—	500	—	2810	—	20552	520	—	—	—	21907	44
428742	11699	44526	251	47841	50446	307071	4770	53551	8378	33994	291223	45
—	—	120	—	37	—	600	—	—	—	80	—	46
44019	—	—	—	11135	7002	83936	—	1545	—	9340	121726	47
172	—	491	—	406	93	1627	—	468	—	—	2126	48
12047726	195834	437457	65639	392697	1070752	2604411	92256	322913	56099	145232	2841814	
—	—	—	—	893	—	3904	—	—	—	—	4557	49
1360	—	—	—	5880	2105	10970	—	1845	—	—	24983	50

[4] Und Unterrichtskurse. [5] Und Lohnbewegungen. [6] Und Verwaltungskosten der Gaue. [7] Darunter 15617 Mk. für Verbands- und waltungskosten. [12] Hierunter auch andere von den Lokalkassen gezahlte Unterstützungen. [13] Hierunter auch Ausgaben der Lokal-Bureauutensilien und Bureaumiete. [17] Und Prozeßkosten. [18] Und andere Veranstaltungen für Bildungszwecke. [19] Darunter Witwenunterstützung. [22] Und Fahrgelder. [23] Darunter 3015 Mk. für Wöchnerinnenunterstützung. [24] Darunter befinden sich 36 251 Ausweis nicht gegeben ist. [25] Darunter 34 203 Mk. aus Mitteln des Tabakarbeiterverbandes, die vom Verband der Zigarrensortierer

Digitized by Google

Tabelle 3. (Fortsetzung.)

Laufende Nr.	Verband der	Druckschriften, Broschüren usw. Mk.	Stellen-Vermittelung Mk.	Konferenzen und Generalversammlungen Mk.	Sonstige Ausgaben Mk.	Beitrag an die Generalkommission Mk.	Beiträge zu internationalen Verbindungen Mk.	Beiträge an Kartelle und Sekretariate Mk.	Prozeßkosten Mk.
1	Asphalteure	510	—	1484	1072	200	—	578	97
2	Bäcker und Konditoren	37099	3615	4007	2355	3577	870	16710	670
3	Bauarbeiter	52923	—	58629	98440	48745	5803	[1] 191836	—
4	Bergarbeiter	51015	—	20179	13604	2000	2000	28106	78595
5	Bildhauer	—	2185	5166	9137	411	40	2468	—
6	Blumenarbeiter	796	—	187	90	140	—	698	—
7	Böttcher	1873	—	—	8582	—	—	—	—
8	Brauerei- u. Mühlenarb.	20393	10040	14075	118652	7198	—	45988	1516
9	Buchbinder	22741	2716	4011	17973	5448	1355	18734	—
10	Buchdrucker	9529	—	5464	70572	10400	3500	—	—
11	Buchdruckereihilfsarb.	4060	5460	5018	4098	2511	—	4000	3105
12	Bureauangestellten	5155	1201	2997	8262	1374	—	7365	—
13	Dachdecker	857	—	4638	5119	798	—	6800	—
14	Fabrikarbeiter	24250	—	43345	145771	29358	—	147541	—
15	Fleischer	10435	—	905	19018	272	—	3796	—
16	Friseure	2091	—	2582	1635	285	132	1264	231
17	Gärtner	9598	2175	4734	8575	1536	—	3837	—
18	Gastwirtsgehilfen	10732	18185	16210	[7] 58260	2624	422	9540	—
19	Gemeindearbeiter	18140	[9] —	21226	67423	7237	1285	39671	—
20	Glasarbeiter	5534	—	—	2000	1689	2030	8744	—
21	Glaser	5595	3661	3634	22298	510	—	3849	24
22	Handlungsgehilfen	5690	[11] —	7389	17685	2468	775	8259	251
23	Holzarbeiter	48397	—	26236	331398	25200	2400	120688	835
24	Hutmacher	—	214	1638	16442	1562	1080	5556	—
25	Kupferschmiede	—	630	3473	9860	568	—	4234	—
26	Kürschner	4907	196	3764	5959	335	4828	1880	—
27	Lagerhalter	2961	—	13395	4779	485	—	1534	—
28	Lederarbeiter	8654	—	—	11560	2240	—	10650	—
29	Lithographen	4797	629	1530	10758	2173	3625	9104	—
30	Maler	30882	4880	10997	52127	7264	2366	36581	—
31	Maschinisten	10816	—	11401	[16] 6021	—	730	—	—
32	Metallarbeiter	298165	—	5682	704589	24584	4683	356115	—
	Schmiede	[19] 28351	—	[20] 11642	66605	2517	374	11512	—
33	Notenstecher	403	—	149	—	46	—	171	—
34	Porzellanarbeiter	6948	—	728	40438	3871	671	12119	—
35	Sattler u. Portefeuiller	10	1500	9143	8459	1830	500	7301	—
36	Schiffszimmerer	—	—	493	2190	583	124	1890	309
37	Schneider	36216	1085	24462	28945	8530	324	32864	—
38	Schuhmacher	15093	—	21063	3234	3233	1800	26878	—
39	Steinarbeiter	1080	—	12137	17233	4040	525	12935	—
40	Steinsetzer	7784	—	1638	5439	1712	950	5297	590
41	Tabakarbeiter	4889	—	11908	20497	5056	—	—	—
	Zigarrensortierer	1315	—	5381	1240	712	—	—	—
42	Tapezierer	8193	1910	6948	3095	1450	132	8412	—
43	Textilarbeiter	32406	495	41671	104700	18190	15577	74224	—
44	Töpfer	1390	—	—	51311	1369	—	—	—
45	Transportarbeiter	7392	69745	51929	176248	19023	8872	130285	—
46	Xylographen	20	—	1100	1985	50	—	191	—
47	Zimmerer	5303	—	5431	440243	9000	—	35930	560
48	Zivilmusiker	—	1543	143	1994	250	—	1145	1055
	Summa	865388	132065	509962	2827970	274654	67773	1457280	87838
49	Hausangestellten	3099	—	2827	—	—	—	—	—
50	Landarbeiter	—	—	9191	2830	—	—	658	—

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle siehe Seite 176 u. 177.

Digitized by Google

Tabelle 4. Mitgliederzahl der Centralverbände in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt. Mitgliederzunahme.

Laufende Nr.	Verband der	Mitgliederzahl am Schlusse des I. Quartals 1912 (männliche und weibliche zusammen)	II. Quartals 1912	III. Quartals 1912	IV. Quartals 1912 Gesamtzahl	IV. Quartals 1912 davon weibl.	IV. Quartals 1911	Mitglieder Zunahme IV. Quartal 1912 gegenüber dem IV. Quartal 1911	Mitglieder Abnahme IV. Quartal 1912 gegenüber dem IV. Quartal 1911	Mitgliederzahl pro 1912 im Jahresdurchschnitt
1	Asphalteure	1199	1246	1321	1230	—	1106	124	—	1249
2	Bäcker und Konditoren	26760	27916	29363	30061	4909	26468	3593	—	28525
3	Bauarbeiter	317938	344725	348413	331165	—	295688	24696	—	335560
	Stukkateure	[1] —	—	—	—	—	10781			—
4	Bergarbeiter	120136	118621	118680	114062	—	120136	—	6074	117875
5	Bildhauer	3716	3787	3838	3766	—	3797	—	31	3777
6	Blumenarbeiter	1108	1112	1177	1273	726	1023	250	—	1168
7	Böttcher	8349	8567	8517	8638	—	8389	249	—	8518
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	48916	49570	50112	50739	1438	47654	3085	—	49834
9	Buchbinder	31900	31641	32526	33428	16711	30755	2673	—	32374
10	Buchdrucker	65181	66726	67511	67273	—	64793	2480	—	66673
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	16333	15666	15419	15586	8542	16965	—	1379	15751
12	Bureauangestellten	6870	7160	7531	7652	291	6598	1054	—	7253
13	Dachdecker	8339	8526	8800	8878	—	8339	539	—	8636
14	Fabrikarbeiter	201589	205222	205696	207597	26324	189443	18154	—	205026
15	Fleischer	5940	6107	6142	6502	365	5454	1048	—	6172
16	Friseure	2257	2590	2748	2532	2	2219	313	—	2532
17	Gärtner	6739	7218	6987	6858	31	6231	627	—	6950
18	Gastwirtsgehilfen	15248	16228	16713	16542	1144	13918	2624	—	16183
19	Gemeindearbeiter	49096	49773	50280	51083	1441	47376	3707	—	50058
20	Glasarbeiter	18565	18360	18982	20097	1000	17853	2244	—	19001
21	Glaser	4729	4747	4656	4547	—	4900	—	353	4670
22	Handlungsgehilfen	16453	17167	17830	18489	11385	15502	2987	—	17485
23	Holzarbeiter	187327	190786	195659	196810	7193	182750	14060	—	192645
24	Hutmacher	10549	10155	10415	11088	5259	10213	875	—	10551
25	Kupferschmiede	5189	5225	5268	5256	—	4976	280	—	5234
26	Kürschner	3954	3771	3766	3748	1190	6995	—	247	3810
27	Lagerhalter	2808	2913	2980	3041	164	2744	297	—	2935
28	Lederarbeiter	15173	15070	15055	15693	1487	15091	602	—	15248
29	Lithographen	16804	16837	16782	16619	—	17092	—	473	16760
30	Maler	48912	53609	53418	50544	38	45926	4618	—	51621
31	Maschinisten	25057	25654	26062	26273	—	24019	2254	—	25761
32	Metallarbeiter	527035	532312	543476	561547	27876	515145	29734	—	[2] 535903
	Schmiede	16728	16277	18493	[3] —	—	16668			[4] 12874
33	Notenstecher	442	443	450	444	—	444	—	—	445
34	Porzellanarbeiter	17321	16698	16203	16078	3294	16743	—	665	16575
35	Sattler und Portefeuiller	14030	14096	14193	14345	1066	13819	526	—	14166
36	Schiffszimmerer	3545	3674	3758	3763	—	3511	252	—	3685
37	Schneider	50390	48819	48920	50004	10217	48485	1519	—	49533
38	Schuhmacher	46776	46425	46219	45487	8965	45792	—	305	46227
39	Steinarbeiter	28829	29848	30089	28875	218	27703	1172	—	29410
40	Steinsetzer	10434	10964	11595	10766	—	10537	229	—	10939
41	Tabakarbeiter	35532	34808	37524	37211	18053	35449	—	1543	36269
	Zigarrensortierer	3223	3039	[5] —	—	—	3305			[4] 1565
42	Tapezierer	10022	10444	10693	10575	156	9711	864	—	10434
43	Textilarbeiter	139305	139139	139789	142634	54750	131426	11208	—	140217
44	Töpfer	12091	12199	12205	11733	—	12175	—	442	12057
45	Transportarbeiter	205449	212374	219982	225988	8162	195249	30739	—	215948
46	Xylographen	430	431	428	423	—	433	—	10	428
47	Zimmerer	59766	63027	63902	60792	—	59320	1472	—	61872
48	Zivilmusiker	1925	2003	2058	2046	—	1909	137	—	2008
	Summa	2476407	2533715	2572624	2559781	222397	2400018	171285	11522	2530390
								Zunahme 159763		
49	Hausangestellten	6178	5788	5476	5554	5531	5751	—	197	5749
50	Landarbeiter	15912	16783	17239	18157	742	15696	2461		17023

[1] Am 1. Januar dem Bauarbeiterverband angeschlossen. [2] Der Verband zieht bei Berechnung des Jahresdurchschnitts nicht nur die Schlußzahlen der vier Quartale, sondern auch die Schlußzahl des Vorjahres heran. [3] Am 1. Oktober dem Metallarbeiterverband angeschlossen. [4] Diese Zahl ist eine rechnerisch festgestellte, sie stellt nicht den wirklichen Stand der in diesem Berufe im Jahre 1912 organisierten Berufsangehörigen dar, da die übergetretenen Organisationsangehörigen von dem Verbande, welchem sie sich angeschlossen haben, vom Uebertritt an, gezählt sind. Die Zahl kann daher auch als Vergleichszahl mit dem Vorjahre nicht verwendet werden. Die Berechnung erfolgt in der angewandten Art, um die Gesamtmitgliederzahl aller Verbände im Jahresdurchschnitt richtig zu ermitteln. [5] Am 1. Juli dem Tabakarbeiterverband angeschlossen.

Digitized by Google

Tabelle 5. **Uebersicht über Beitragshöhe, Verbandsorgan.**

Laufende Nummer	Verband der	Eintrittsgeld			Verbandsbeitrag				Lokalbeitrag	
		männlich		weiblich	pro Woche		pro Monat			
		Neu-eintretende	Wieder-eintretende		männlich	weiblich	männlich	weiblich	in	dem
		Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.		
1	Asphalteure	75	75	—	60	—	—	—	4	—
2	Bäcker und Konditoren	50	50	50	[1] 25—100	[1] 25—100	—	—	22	7436
3	Bauarbeiter	50	50	—	35—90	—	—	—	547	265637
4	Bergarbeiter	50	50	—	30—50	—	—	—	—	—
5	Bildhauer	50	50	—	60 u. 85	—	—	—	75	3425
6	Blumenarbeiter	30	30	30	45	20	—	—	4	1041
7	Böttcher	50	50	—	60	—	—	—	?	?
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	50	50	25	50	30	—	—	231	48712
9	Buchbinder	25 u. 50	25—100	25 u. 50	20—80	20 u. 35	—	—	122	31704
10	Buchdrucker	100	200	—	110	—	—	—	28	66678
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	[1] 20—60	[1] 20—60	[1] 20—60	[1] 20—60	[1] 20—60	—	—	60	15000
12	Bureauangestellten	—	—	—	—	—	[8] 40-150	[8] 40-150	29	1061
13	Dachdecker	100	[9] 100	—	40—75	—	—	—	?	5410
14	Fabrikarbeiter	50	50	50	45 u. 55	25	—	—	392	195525
15	Fleischer	50	50	50	50	25	—	—	18	5320
16	Friseure	50	200	50 u. 200	50	30	—	—	22	2025
17	Gärtner	50	50	25	30, 35, 40	30	—	—	62	6522
18	Gastwirtsgehilfen	50 u. 100	50 u. 100	50 u. 100	25—50	25—50	—	—	56	18478
19	Gemeindearbeiter	50	50	25	35 u. 40	* 25	—	—	105	45175
20	Glasarbeiter	50	50	50	40, 50, 60	40	—	—	—	—
21	Glaser	50	50	25	[13] 70	30	—	—	80	4419
22	Handlungsgehilfen	—	[14] 100 u. 300	[14] —	—	—	[1] 60-200	[1] 60-200	10	3818
23	Holzarbeiter	50	50	20	60	25	—	—	580	180798
24	Hutmacher	50	50	25	45, 65, 85	25	—	—	42	9403
25	Kupferschmiede	[18] 30	50	—	[19] 65	—	—	—	98	5177
26	Kürschner	50	50	25	30—60	[20] 30	—	—	9	2880
27	Lagerhalter	50	50	50	—	—	175	175	—	—
28	Lederarbeiter	50	50	25	45, 60, 75	25	—	—	81	10519
29	Lithographen	130	130	—	130	—	—	—	—	—
30	Maler	100	100	50	[24] 20—100	20	—	—	712	50561
31	Maschinisten	50	50	—	50 u. 60	—	—	—	63	17589
32	Metallarbeiter	50	50	20	70	* 30	—	—	355	516954
33	Notenstecher	75	75	—	110—140	—	—	—	—	—
34	Porzellanarbeiter	50	50	* 25	[27] 25—100	[27] 25—100	—	—	—	—
35	Sattler u. Portefeuiller	50	50	25	55	30	—	—	59	12311
36	Schiffszimmerer	50	50	—	[28] 60	—	—	—	—	—
37	Schneider	50	50	25	40 u. 50	20 u. 25	—	—	187	40968
38	Schuhmacher	[31] 30 u. 50	30 u. 50	30 u. 50	[31] 35, 50, 65	35, 50, 65	—	—	235	34550
39	Steinarbeiter	50	50	25	30—60	20	—	—	201	18885
40	Steinsetzer	50	50	—	35—90	—	—	—	195	9391
41	Tabakarbeiter	50	50	50	35—120	35—120	—	—	258	28966
42	Tapezierer	50	50	30	60	30	—	—	77	9321
43	Textilarbeiter	30	30	30	40—60	30—60	—	—	93	81567
44	Töpfer	50	50	—	50—100	—	—	—	—	—
45	Transportarbeiter	100	100	50	40, 45, 50	25	—	—	183	207124
46	Xylographen	100	100	—	—	—	180	—	—	—
47	Zimmerer	50	150	—	40—90	—	—	—	550	34000
48	Zivilmusiker	100	100	—	40 u. 50	—	—	—	10	904
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	1993995

* Und die Jugendlichen. [1] Je nach der Lohnhöhe. [2] Für weibliche Mitglieder außerdem die „Gleichheit", für jugendliche Beitrag. [6] An Gemaßregelte. [7] 3—9 Pf. pro Beitrag. [8] Unter 18 Jahr 40, bis 20 Jahr 80, über 20 Jahr 150 Pf. [9] Ausgabe in 5-600 Exemplaren. [13] Vom 1. Juli ab, vorher 60 Pf. [14] Ausgetretene 100 Pf., Ausgeschlossene 300 Pf. [16] Die 12 Zahlstellen mit Mitglieder. [18] Jugendliche 20 Pf. [19] Jugendliche 20, Ausgesteuerte oder Invalide 5 Pf. [20] Können auch einer höheren Beitrags- [23] Pro Halbjahr. [24] In den 17 Winterwochen 20—60 Pf., in den 35 Sommerwochen 60—100 Pf. [25] 12 Pf. vom Beitrag der männ- einen Streikbeitrag von 10 bezw. 20 Pf. [28] Lehrlinge 15 Pf. [29] Bei Streiks, Aussperrungen oder Maßregelungen. [30] Eine einmalige [34] Außerdem Sonderorgane für Eisenbahner, Straßenbahner, Seeleute und Binnenschiffer „Weckruf", „Der Straßenbahner"

Digitized by Google

und Unterstützungseinrichtungen im Jahre 1912.

Von d. H. Prozent	Verbandsorgan: vom Verband geliefert	im Abonnement	Abonn.-Betr. pro Quartal Pf.	Auflage des Blattes am Ende des Jahres 1912 Exemplare	Erscheinungsfrist: wöchentlich mal	14 tägig mal	monatlich mal	Besonderes fachtechnisches Organ	Die Organisationen gewährten: Reiseunterstützung	Umzugsunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Arbeitsunfähigkeits-(Krankenunterstützung	Invalidenunterstützung	Unterstützung in Sterbefällen	Notfallunterstützung	Für den Beruf beschäftigen. Vergünstigungen	Laufende Nummer
20	1	—	—	1600	—	—	2	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1
20	[2] 1	—	200	33000	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	[3] 1	1	2
20—22	1	—	200	351200	1	—	—	—	1	[4] —	—	1	—	1	[4] —	1	3
14	1	—	150	139750	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1	4
[5] —	1	—	—	5200	1	—	—	—	1	—	1	1	—	1	1	1	5
20	1	—	75	2500	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	6
10	1	—	145	10600	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	7
4	1	—	210	56900	1	—	—	—	1	[6] —	1	1	—	1	1	1	8
[7] —	1	—	100	35900	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	[3] 1	1	9
5	—	1	65	51000	3	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	10
5—7½	1	—	100	16500	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	11
20	1	—	250	9500	—	—	2	1	—	—	1	1	—	1	1	—	12
20	1	—	150	10500	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	13
[10] —	1	—	100	210000	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	14
20	1	—	100	10200	—	1	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	15
20	1	—	125	4000	1	—	—	—	1	—	1	1	—	1	1	1	16
[11] —	1	—	390	9500	1	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—	17
30—33⅓	1	—	150	21000	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	18
25	[12] 1	—	200	55500	1	—	—	—	—	[6] —	1	1	—	1	—	1	19
10	1	—	250	21000	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	1	20
15	1	—	120	6400	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	21
[15] 40	1	—	200	23000	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	22
[5] —	1	—	185	195500	1	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	23
5	1	—	100	11000	1	—	—	—	1	1	1	1	[16] 1	[17] 1	—	1	24
12	1	—	150	6600	—	—	3	—	1	1	1	1	1	1	—	1	25
15—25	[21] 1	—	50	[22] 4900	—	1	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	26
10	1	—	[23] 175	3600	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	1	—	27
12	1	—	150	18000	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	28
—	1	—	—	20000	1	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—	1	29
10—25	1	—	150	55000	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	30
20	1	—	150	35000	—	1	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	31
[25] —	1	—	100	575000	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	32
—	1	—	35	550	—	—	1	—	—	1	1	1	[26] 1	1	1	1	33
12	1	—	200	17200	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	1	34
20	1	—	—	16500	1	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	35
17	1	—	100	4600	—	1	—	—	1	[29] —	1	1	[30] —	1	1	1	36
20	1	—	100	52700	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	1	37
20	1	—	100	50000	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	38
20	1	—	120	34600	1	—	—	—	1	[3] 1	—	1	—	1	[3] 1	1	39
20	1	—	110	14200	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	[32] 1	1	40
[33] —	1	—	150	37100	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1	41
16⅔	1	—	100	13000	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	[32] 1	1	42
15—20	1	—	450	125500	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	[3] 1	1	43
15	1	—	150	14000	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1	[32] 1	1	44
25	[34] 1	—	150	201000	1	—	—	—	1	[3] 1	1	1	—	1	1	1	45
—	1	—	340	900	—	—	2	—	1	1	1	—	—	—	—	1	46
[35] —	1	—	—	71000	1	—	—	—	1	[6] —	1	—	—	—	—	1	47
30	1	—	60	2500	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	—	48
—	47	1	—	2664700	31	7	7	7	37	31	40	43	6	41	30	39	

die „Arbeiter-Jugend". [8] Wird in Einzelfällen entschieden. [4] In besonderen Fällen auf Beschluß des Vorstandes. [5] 10 Pf. pro schlossene 600 Pf. [10] 4—10 Pf. pro Beitrag. [11] 3 und 5 Pf. pro Beitrag. [12] Die „Sanitätswarte" als Beilage erscheint vierzehntägig mehr als 250 Mitgliedern. [16] Fakultative Einrichtung. [17] Ferner Frauensterbekasse für Frauen der Mitglieder und weibliche klasse beitreten. [21] Das Blatt ist Eigentum des internationalen Kürschner-Sekretariats. [22] Erhält der Deutsche Kürschner-Verband. lichen, 5 Pf. vom Beitrag der weiblichen und jugendlichen Mitglieder. [26] Und Waisenunterstützung. [27] Außerdem pro Quartal Unterstützung. [31] Die Jugendlichen 20 Pf. [32] Statutarisch nicht festgelegt, wird jedoch gewährt. [33] 3½—5 Pf. pro Beitrag. „Die Schiffahrt". Diese erscheinen vierzehntägig und werden den Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert. [35] 5—25 Pf. pro Beitrag.

Digitized by Google

Tabelle 6. **Die Jahresbeitragsleistung der Mitglieder der**

Laufende Nummer	Verband der	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt	Jahresbeitrag 52,00 Mk. und darüber	43,20 bis 49,40 Mk.	36,60 bis 41,60 Mk.	36,40 Mk.	32,00 bis 34,00 Mk.	31,20 Mk.	28,60 Mk.	28,00 Mk.	26,00 Mk.	24,00 bis 25,25 Mk.
1	Asphalteure	1249	—	—	—	—	—	—	—	[1] 1249	—	—
2	Bäcker u. Konditoren	28525	[2] 1312	—	[3] 6303	—	—	10714	—	—	4871	—
3	Bauarbeiter	335560	—	—	—	[4] 19110	[5] 18863	[6] 31495	—	47920	51468	[7] 52020
4	Bergarbeiter	117875	—	—	—	—	—	—	—	—	81434	—
5	Bildhauer	3777	—	[13] 3669	—	—	—	108	—	—	—	—
6	Blumenarbeiter	1168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Böttcher	8518	—	—	—	—	—	8518	—	—	—	—
8	Brauer- u. Mühlenarb.	49834	—	—	—	—	—	—	—	—	48422	—
9	Buchbinder	32374	—	—	[15] 10511	—	—	—	—	—	5115	—
10	Buchdrucker	66673	[16] 66673	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarb.	15751	—	—	—	—	—	5651	—	—	2800	—
12	Bureauangestellten	7253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Dachdecker	8636	—	—	[20] 910	930	[21] 1270	1630	1346	—	1320	—
14	Fabrikarbeiter	205026	—	—	—	—	—	—	29260	—	—	—
15	Fleischer	6172	—	—	—	—	—	—	—	—	5920	—
16	Friseure	2532	—	—	—	—	—	—	—	—	2530	—
17	Gärtner	6950	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Gastwirtsgehilfen	16183	—	—	—	—	—	—	—	[24] 6449	—	—
19	Gemeindearbeiter	50058	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Glasarbeiter	19001	—	—	—	—	—	10965	—	—	4914	—
21	Glaser	4670	—	—	—	[27] 4670	—	—	—	—	—	—
22	Handlungsgehilfen	17485	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[28] 3063
23	Holzarbeiter	192645	—	—	—	—	—	181375	1381	—	1756	—
24	Hutmacher	10551	—	[32] 2840	—	—	[33] 2437	—	—	—	—	—
25	Kupferschmiede	5234	—	—	—	—	[34] 5000	—	—	—	—	—
26	Kürschner	3810	—	—	—	—	—	2050	—	—	426	—
27	Lagerhalter	2935	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Lederarbeiter	15248	—	—	5244	—	—	7289	—	—	—	—
29	Lithographen	16760	[38] 16527	—	[39] 135	—	—	9	—	—	—	—
30	Maler	51621	—	[40] 15037	—	—	[41] 5021	—	—	—	—	[42] 31468
31	Maschinisten	25761	—	—	—	—	—	23963	—	—	1798	—
32	Metallarbeiter	535903	—	—	—	490223	—	—	—	—	—	—
	Schmiede	12874	—	—	—	—	[45] 11843	—	—	—	—	—
33	Notenstecher	445	[46] 398	[47] 47	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Porzellanarbeiter	16575	[48] 2667	[49] 806	[50] 1886	1467	[51] 1848	214	2250	—	1489	—
35	Sattler u. Portefeuiller	14166	—	—	—	—	—	—	—	—	[52] 13083	—
36	Schiffszimmerer	3685	—	—	—	—	—	3662	—	—	—	—
37	Schneider	49533	—	—	—	—	—	—	—	—	19112	—
38	Schuhmacher	46227	—	—	—	—	[54] 21878	—	—	—	15566	—
39	Steinarbeiter	29410	—	—	—	—	—	9060	—	—	10570	—
40	Steinsetzer	10939	—	[55] 1273	[56] 1284	1868	[57] 1933	1417	296	—	748	—
41	Tabakarbeiter	36269	[58] 435	[59] 1057	—	—	[60] 2576	—	5835	—	—	—
	Zigarrensortierer	1565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Tapezierer	10434	—	—	—	—	—	10284	—	—	—	—
43	Textilarbeiter	140217	—	—	—	—	—	11563	—	—	19395	—
44	Töpfer	12057	—	—	[64] 4318	[65] 2336	—	—	[67] 2783	—	—	—
45	Transportarbeiter	215948	—	—	—	—	—	—	—	—	188200	—
46	Xylographen	428	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Zimmerer	[73] 61872	—	—	—	—	—	—	—	—	21860	[70] 15489
48	Zivilmusiker	2008	—	—	—	—	—	—	—	—	961	—
	Summa	2530390	88012	24729	30591	520604	72669	319967	43151	55618	503758	102040
	In Prozenten 1912	100,00	3,48	0,98	1,21	20,57	2,87	12,64	1,71	2,20	19,91	4,03
	„ 1911	100,00	3,63	0,29	2,22	20,41	2,71	11,57	2,57	2,52	18,41	3,98

[1] 1249: 27,75 Mk. [2] 1312: 52 Mk. [3] 6303: 39 Mk. [4] 19110: 36 Mk. [5] Davon 2891: 34 Mk., 15972: 32 Mk. [6] 31495: 30 Mk. [13] 3669: 44,20 Mk. [14] 648: 10,20 Mk. [15] 10511: 41,60 Mk. [16] 66673: 57,20 Mk. [17] 6511: 18 Mk. [18] 561: 9,60 Mk. [19] 181: 4,80 Mk. [20] 371: 16,30 Mk. [27] Seit 1. 7. 1912 bis dahin 4670: 31,20 Mk. [28] 3063: 24 Mk. [32] 3663: 18 Mk. [39] 5058: 14,40 Mk. [40] 6[illegible] glieder der Frauensterbekasse: 3 Mk. [41] 2437: 33,80 Mk. [42] 5000: 33,80 Mk. [45] 55: 2,60 Mk. [46] 2035: 21 Mk. [47] 5241: 39 Mk. [48] 2275: 5,20 Mk. [45] 11843: 33,80 Mk. [46] Davon 56: 72,80 Mk., 162: 65 Mk., 180: 57,20 Mk. [47] 47: 49,40 Mk. bis herab zu 2,60 Mk. [48] 2667: [53] 1683: 13,65 Mk. [54] 21878: 33,70 Mk. [55] Davon 1271: 41,20 Mk., 2: 46,80 Mk. [56] Davon 1007: 39,00 Mk., 277: 41,60 Mk. [57] 1933: Einzelangaben fehlen. [62] 481 weibliche zahlen 33,80 Mk. bis herab zu 10,40 Mk., Einzelangaben fehlen. [63] 1585: 5,20 Mk. [64] 4318: 22,00 Mk. [72] Davon 5715: 18,00 Mk., 748: 16,00 Mk. [73] Außer diesen Beiträgen: 748 Mitgl. = 4,00 Mk., 9915 = 6,00 Mk., 30[illegible] =

Digitized by Google

Centralverbände an statutarischen Verbandsbeiträgen 1912.

zahlten von: 23,40 Mk.	20,90 bis 22,70 Mk.	20,80 Mk.	18,25 bis 20,00 Mk.	18,20 Mk.	16,00 bis 18,00 Mk.	15,60 Mk.	14,00 bis 15,40 Mk.	13,00 Mk.	12,00 Mk.	10,40 Mk.	9,60 bis 10,20 Mk.	7,80 Mk.	7,20 Mk. und darunter	Laufende Nummer
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	336	—	—	—	—	—	4970	—	19	—	—	—	2
—	[8] 49020	—	[9] 33119	—	[10] 29368	—	[11] 3177	—	—	—	—	—	—	3
—	—	24651	—	—	—	7002	—	—	—	—	—	—	[12] 4788	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[15] 648	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	1412	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	8085	—	—	—	—	—	8663	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	2450	—	—	—	3600	—	—	—	1250	—	—	—	11
—	—	—	—	—	[17] 6511	—	—	—	—	—	[19] 561	—	[19] 181	12
850	—	380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
147230	—	—	—	—	—	—	—	27316	—	—	—	—	[22] 1220	14
—	—	—	—	—	—	—	—	252	—	—	—	—	—	15
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	16
—	—	5844	[23] 949	—	—	157	—	—	—	—	—	—	—	17
—	[25] 9152	—	—	—	371	—	—	211	—	—	—	—	—	18
—	—	46172	—	1841	—	—	—	1612	—	—	—	433	—	19
—	—	3122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	[29] 3693	—	[30] 5058	—	4988	—	—	—	[31] 683	22
—	—	—	—	—	—	—	—	8133	—	—	—	—	—	23
294	—	—	—	—	—	—	—	4980	—	—	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	—	—	[35] 55	25
—	—	134	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	26
—	[36] 2935	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
1170	—	—	—	—	—	—	—	1545	—	—	—	—	—	28
49	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	[43] 51	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
—	—	—	—	—	—	43405	—	—	—	—	—	—	[44] 2275	32
991	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
27	—	1420	—	564	—	—	—	1937	—	—	—	—	—	34
—	—	—	—	—	—	—	—	[53] 1083	—	—	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	36
—	—	19943	—	—	—	—	—	6293	—	4185	—	—	—	37
—	—	—	—	8783	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
—	—	5537	—	—	—	4047	—	—	—	196	—	—	—	39
430	—	624	—	1066	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
16621	—	—	—	9745	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41
—	—	—	—	[61] 1084	—	—	—	—	—	[62] 481	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	42
—	—	57916	—	—	—	47839	—	—	—	1919	—	—	[63] 1585	43
—	[67] 2620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44
6942	—	8010	—	—	—	—	—	12796	—	—	—	—	—	45
—	[68] 411	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[69] 17	46
—	[71] 18060	—	—	—	[72] 6463	—	—	—	—	—	—	—	—	47
—	—	1047	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
175124	82198	177626	34068	31168	46406	108814	8235	71168	4988	16936	1209	456	10855	
6,92	3,25	7,02	1,35	1,23	1,83	4,30	0,32	2,81	0,20	0,67	0,05	0,00	0,43	
7,11	2,78	8,38	1,57	0,92	1,26	4,10	0,57	2,86	0,00	0,63	0,43	0,53	0,53	

[7] 52020: 24 Mk. [8] 49020: 22 Mk. [9] 33119: 20 Mk. [10] Davon 19226: 18 Mk., 10142: 16 Mk. [11] 3177: 14 Mk. [12] 4788: 5,20 Mk. [20] 910: 39 Mk. [21] 1270: 33,80 Mk. [22] Davon 870: 5,20 Mk., 350: 2,60 Mk. [23] 949: 19,20 Mk. [24] 6449: 27 Mk. [25] 9152: 21,80 Mk. 7,20 Mk. [32] 2810: 11,20 Mk., außer den ordentlichen Beiträgen zahlen 1307 Mitglieder der Invalidenkasse: 5,20 Mk., 1293 Mit- [34] Davon 15902: 67,60 Mk., 625: 52 Mk. [35] 135: 41,60 Mk. [49] 15037: 45,20 Mk. [41] 5021: 34,80 Mk. [42] 31468: 24,40 Mk. [43] 51: 5,20 Mk. 52,00 Mk. [49] Davon 494: 46,80 Mk., 312: 44,20 Mk. [50] Davon 1401: 41,60 Mk., 485: 39,00 Mk. [51] 1848: 33,80 Mk. [52] 13083: 26,65 Mk. 33,80 Mk. [58] 435: 62,40 Mk. [59] 1057: 49,40 Mk. [60] 2576: 35,10 Mk. [61] 1084 männliche zahlen 62,40 Mk. bis herab zu 18,20 Mk. 42,00 Mk. [65] 2396: 36,00 Mk. [66] 2783: 29,00 Mk. [67] 2620: 22,00 Mk. [68] 411: 21,60 Mk. [69] 17: 6 Mk. [70] 15489: 24 Mk. [71] 18060: 8,00 Mk., 9489 = 10,00 Mk., 10860 = 12,00 Mk. Verbandsbeiträge, die den Lokalkassen verblieben.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Verband der	Streikunterstützung an nicht vollberechtigte Mitglieder								
		an männliche verheiratete Mitglieder			an männliche unverheiratete Mitglieder			an weibliche Mitglieder		
		pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.	pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.	pro Woche Mk.	Zuschuß für jedes Kind Pf.	Zuschuß aus Lokalmitteln Mk.
1	Asphalteure	6,00—10,50	100	—	6,00—10,50	—	—	—	—	—
2	Bäcker und Konditoren	8,40—14,70 [2]	140	* —	6,30—11,90	—	* —	4,20—8,40	[2] 140	* —
3	Bauarbeiter	6,00—11,00	—	—	6,00—11,00	—	—	—	—	—
4	Bergarbeiter	6,00—12,00	100	—	6,00—12,00	—	—	—	—	—
5	Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Blumenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Böttcher	15,00	100	* —	12,00	—	* —	—	—	—
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	[6] 14,00	[2] 105	—	14,00	—	—	8,40	[2] 70	—
9	Buchbinder	6,00—12,00	75	* —	4,50—9,75	75	* —	4,50—7,25	75	* —
10	Buchdrucker	14,00	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	[8] —	50-100	—	[8] —	50-100	—	[8] —	50-100	—
12	Bureauangestellten	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—
13	Dachdecker	[12] 6,60-12,60	100	—	[12] 6,60-12,60	—	—	—	—	—
14	Fabrikarbeiter	10,00-12,00	100	—	9,00—11,00	—	—	6,00—7,50	—	—
15	Fleischer	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—
16	Friseure	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Gärtner	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—
18	Gastwirtsgehilfen	8,00—10,00	—	—	8,00—10,00	—	—	8,00-10,00	—	—
19	Gemeindearbeiter	7,50	50	* —	6,00	—	* —	4,00	50	* —
20	Glasarbeiter	8,00—14,00	100	—	6,00—12,00	—	—	6,00-12,00	—	—
21	Glaser	10,00	100	1,20-3,00	9,00	—	0,50-2,00	—	—	—
22	Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Holzarbeiter	9,00	[5] 100	0,50-3,00	9,00	—	0,50-3,00	4,50	[5] 50	0,25-1,50
24	Hutmacher	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—
25	Kupferschmiede	6,00—10,00	100	3,00-6,00	6,00—10,00	—	—	—	—	—
26	Kürschner	[1] —	—	* —	[1] —	—	* —	[1] —	—	* —
27	Lagerhalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Lederarbeiter	6,00—12,00	50-100	* —	6,00—12,00	50-100	* —	6,00	50	* —
29	Lithographen	15,00	100	—	12,00	—	—	—	—	—
30	Maler	12,00	100	* —	9,00	—	* —	6,00	100	* —
31	Maschinisten	6,00—7,00	50	1,00-3,00	5,00—6,00	—	—	—	—	—
32	Metallarbeiter	10,00	—	* —	8,00	—	* —	5,00	—	* —
33	Notenstecher	[21] —	—	—	[21] —	—	—	—	—	—
34	Porzellanarbeiter	4,00—12,00	—	—	4,00—12,00	—	—	4,00-12,00	—	—
35	Sattler u. Portefeuiller	9,00—12,00	100	—	9,00—12,00	—	—	6,00—7,00	100	—
36	Schiffszimmerer	6,00—7,00	50	—	5,00—6,00	—	—	—	—	—
37	Schneider	11,00-13,00	[23] 100	—	9,00—11,00	—	—	7,50—8,50	[23] 100	—
38	Schuhmacher	7,90—11,50	—	—	7,90—11,50	—	—	7,90-11,50	—	—
39	Steinarbeiter	5,50—11,50	100	* —	5,50—11,50	100	* —	4,00	80	—
40	Steinsetzer	12,00	75	* —	10,00	—	* —	—	—	—
41	Tabakarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Tapezierer	12,00-13,50	100	* —	9,00—10,50	—	* —	6,00—9,00	100	* —
43	Textilarbeiter	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—
44	Töpfer	[27] 7,00	60	* —	7,00	—	* —	—	—	—
45	Transportarbeiter	8,00—10,00	50-100	* —	8,00—10,00	—	* —	4,00—5,00	25—50	* —
46	Xylographen	20,00	100	—	18,00	—	—	—	—	—
47	Zimmerer	9,60—16,80	90	—	9,60—16,80	90	—	—	—	—
48	Zivilmusiker	[1] —	—	—	[1] —	—	—	—	—	—

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle siehe Seite 260.

Digitized by Google

Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft	Streikunterstützung an vollberechtigte Mitglieder									Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft	Laufende Nummer
	an männliche verheiratete Mitglieder			an männliche unverheiratete Mitglieder			an weibliche Mitglieder				
	pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln		
Wochen	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Wochen	
13—26	15,00	100	—	15,00	—	—	—	—	—	52	1
26	9,80—16,10	[2] 140	* —	7,70—13,30	—	* —	4,90—9,80	[2] 140	* —	52	2
—	7,00—21,00	100	[3] —	7,00—21,00	—	—	—	—	—	26-364	3
—	11,00-15,00	100	—	11,00-15,00	—	—	—	—	—	52	4
—	14,00	[5] 100	* —	14,00	[5] 100	* —	—	—	—	26	5
—	12,00	100	—	12,00	100	—	6,00	100	—	13	6
** —	15,00	100	* —	12,00	—	* —	—	—	—	** —	7
** —	[6] 14,00	[2] 105	—	14,00							
					—	—	8,40	[2] 70	—	** —	8
1	8,00—16,00	100	* —	6,00—13,00	100	* —	6,00—9,00	100	* —	13	9
1	14,00	—	3,50—7,00	14,00	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	1	10
—	[9] —	50—100	—	[9] —							
					50-100	—	[9] —	50-100	—	26	11
—	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—	—	12
—	[13] 10,20-15,60	100	1,80—3,00	[13] 10,20-15,60	—	—	—	—	—	52	13
13	14,00	100	—	13,00	—	—	9,00	—	—	52	14
—	12,00	100	* —	10,00	—	* —	5,00—6,00	50-100	* —	26	15
—	14,00	—	—	10,00	—	—	10,00-14,00	—	—	26	16
—	9,00—12,00	50	* —	6,00—10,00	—	* —	6,00—9,00	—	—	26	17
** —	8,00—12,00	100	—	8,00—12,00	100	—	8,00-12,00	100	—	13	18
—	[14] 15,00	100	* —	12,00	—	* —	8,00	100	* —	13	19
** —	11,00-17,00	100	—	9,00—15,00	—	—	9,00-15,00	—	—	13	20
** —	15,00	100	[16] 3,00-6,00	12,00	—	1,20-6,00	—	—	—	26	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
26	12,00-14,00	[5] 100	1,00—6,00	12,00-14,00	—	1,00-6,00	6,00—7,00	[5] 50	0,50-3,00	52	23
—	14,00	100	* —	14,00	100	* —	7,00	100	* —	26	24
1—26	14,00	100	3,00—6,00	14,00	100	3,00-6,00	—	—	—	52	25
—	10,80-15,00	100	* —	10,80-15,00	100	* —	8,70-15,00	100	* —	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
** —	9,00—15,00	50—100	* —	9,00—15,00	50-100	* —	6,00	50	* —	52	28
** —	17,00	100	—	14,00	—	—	—	—	—	26	29
13	15,00	100	* —	12,00	100	* —	6,00	100	* —	52	30
[1] —	12,00-14,00	100	3,00—7,00	10,00-12,00	—	1,00-3,00	—	—	—	26	31
13	14,00	100	* —	12,00	100	* —	7,00	100	* —	26	32
—	[21] —	—	—	[21] —	—	—	—	—	—	—	33
26	5,00—16,00	100	—	5,00—16,00	100	—	5,00-16,00	100	—	52	34
1—13	15,00	100	2,00—5,00	13,00	—	1,00-3,00	8,00	100	1,00-3,00	26	35
** —	12,00-14,00	100	—	10,00-12,00	—	—	—	—	—	13	36
[24] —	15,00-17,00	[23] 100	—	12,00-14,00	—	—	9,00-11,00	[23] 100	—	26	37
13	10,00-14,50	—	—	10,00-14,50	—	—	10,00-14,50	—	—	52	38
** —	7,50—13,50	100	* —	7,50—13,50	100	* —	6,00	80	* —	13	39
** —	13,50-16,00	75	* —	12,00-14,00	—	* —	—	—	—	4	40
—	12,00-15,00	75	—	12,00-15,00	75	—	9,00-10,50	75	—	26	41
4	15,00	100	* —	12,00	—	* —	9,00	100	* —	52	42
—	7,20—14,40	75—100	1,00—3,00	7,20—14,40	—	1,00-3,00	6,00-14,40	75-100	1,00-3,00	26	43
[1] —	10,00-16,00	120	—	10,00-16,00	—	—	—	—	—	26	44
6	10,00-14,00	50—100	* —	10,00-14,00	—	* —	5,00—7,00	25—50	* —	26	45
—	20,00	100	—	18,00	—	—	—	—	—	—	46
1	10,80-18,00	90	—	10,80-18,00	90	—	—	—	—	52	47
—	10,00	100	—	8,00	100	—	—	—	—	13	48

Digitized by Google

Tabelle 7. (Fortsetzung.) **Gemaßregelten=**

Laufende Nummer	Verband der	Gemaßregeltenunterstützung an nicht vollberechtigte Mitglieder								
		an männliche verheiratete Mitglieder			an männliche unverheiratete Mitgl.			an weibliche Mitglieder		
		pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln
		Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.
1	Asphalteure	6,00—10,50	100	—	6,00—10,50	—	—	—	—	—
2	Bäcker u. Konditoren	8,40—14,70	[2]140	* —	6,30—11,90	—	* —	4,20—8,40	[2]140	* —
3	Bauarbeiter	6,00—11,00	—	—	6,00—11,00	—	—	—	—	—
4	Bergarbeiter	12,00-16,00	100	—	12,00-16,00	—	—	—	—	—
5	Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Blumenarbeiter	15,00	100	—	15,00	100	—	7,50	100	—
7	Böttcher	15,00	100	* —	12,00	—	* —	—	—	—
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	[6] 14,00	[2]105	—	14,00	—	—	8,40	[2] 70	—
9	Buchbinder	6,00—12,00	75	* —	4,50—9,75	75	* —	4,50—7,25	75	* —
10	Buchdrucker	14,00	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	[10] —	—	—	[10] —	—	—	[10] —	—	—
12	Bureauangestellten	[11] —	—	—	[11] —	—	—	[11] —	—	—
13	Dachdecker	[12]6,60-12,60	100	—	[12]6,60-12,60	—	—	—	—	—
14	Fabrikarbeiter	10,00-12,00	100	—	9,00—11,00	—	—	6,00—7,50	—	—
15	Fleischer	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—
16	Friseure	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Gärtner	4,20—9,80	—	—	4,20—9,80	—	—	4,20—6,30	—	—
18	Gastwirtsgehilfen	8,00—10,00	100	—	8,00—10,00	100	—	8,00-10,00	100	—
19	Gemeindearbeiter	[14] 15,00	100	—	12,00	—	—	8,00	100	—
20	Glasarbeiter	8,00—14,00	100	—	6,00—12,00	—	—	6,00-12,00	—	—
21	Glaser	10,00	100	1,20-3,00	9,00	—	0,50-2,00	—	—	—
22	Handlungsgehilfen	[11] —	—	—	[11] —	—	—	[11] —	—	—
23	Holzarbeiter	9,00	[5]100	0,50-3,00	9,00	—	0,50-3,00	4,50	[5] 50	0,25-1,50
24	Hutmacher	[1] —	—	—	[1] —	—	—	[1] —	—	—
25	Kupferschmiede	6,00—10,00	100	3,00-6,00	6,00—10,00	100	3,00-6,00	—	—	—
26	Kürschner	[1] —	—	* —	[1] —	—	* —	[1] —	—	* —
27	Lagerhalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Lederarbeiter	4,50—7,50	—	* —	4,50—7,50	—	* —	3,00	—	* —
29	Lithographen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Maler	12,00	100	—	9,00	—	—	6,00	100	—
31	Maschinisten	6,00—7,00	50	—	5,00—6,00	—	—	—	—	—
32	Metallarbeiter	[20] 6,00	—	—	[20] 6,00	—	—	[20] 3,00	—	—
33	Notenstecher	[22] —	100	—	[22] —	—	—	—	—	—
34	Porzellanarbeiter	4,00—12,00	—	—	4,00—12,00	—	—	4,00-12,00	—	—
35	Sattler u. Portefeuiller	9,00—12,00	100	—	9,00—10,00	—	—	6,00—7,00	100	—
36	Schiffszimmerer	6,00—7,00	50	—	5,00—6,00	—	—	—	—	—
37	Schneider	11,00-13,00	100	—	9,00—11,00	—	—	7,50—8,50	100	—
38	Schuhmacher	7,90—11,50	—	—	7,90—11,50	—	—	7,90-11,50	—	—
39	Steinarbeiter	7,50—13,50	100	* —	7,50—13,50	100	* —	6,00	80	* —
40	Steinsetzer	12,00	75	* —	10,00	—	* —	—	—	—
41	Tabakarbeiter	12,00-15,00	75	—	12,00-15,00	75	—	9,00-10,50	75	—
42	Tapezierer	18,00	100	* —	15,00	—	* —	12,00	100	* —
43	Textilarbeiter	10,50-13,50	75-100	—	10,50-13,50	—	—	9,00-13,50	75-100	—
44	Töpfer	[27] 7,00	60	—	7,00	—	—	—	—	—
45	Transportarbeiter	9,00—11,00	50-100	* —	9,00—11,00	—	* —	4,50—5,50	25—50	* —
46	Xylographen	[28] —	—	—	[28] —	—	—	—	—	—
47	Zimmerer	[29] —	—	—	[29] —	—	—	—	—	• —
48	Zivilmusiker	[1] —	—	—	[1] —	—	—	—	—	—

Digitized by Google

unterstützung.

Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft	Dauer der Bezugsberechtigung	Gemaßregeltenunterstützung an vollberechtigte Mitglieder											Laufende Nummer
		an männliche verheiratete Mitglieder			an männliche unverheiratete Mitglieder			an weibliche Mitglieder					
		pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln	pro Woche	Zuschuß für jedes Kind	Zuschuß aus Lokalmitteln			
Wochen	Woch.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Wochen	Woch.	
18—26	3	15,00	100	—	15,00	—	—	—	—	—	52	3	1
26	4	9,80—16,10	2 140	* —	7,70—13,30	—	* —	4,90—9,80	2 140	* —	52	4	2
—	—	7,00—21,00	100	4 —	7,00—21,00	—	—	—	—	—	—	—	3
—	8	12,00-16,00	100	—	12,00—16,00	—	—	—	—	—	—	8	4
—	—	14,00	5 100	* —	14,00	5 100	* —	—	—	—	26	1—	5
—	—	15,00	100	—	15,00	100	—	7,50	100	—	—	—	6
**—	—	15,00	100	* —	12,00	—	* —	—	—	—	**—	—	7
**—	1 —	6 14,00	2 105	—	14,00	—	—	8,40	2 70	—	**—	1—	8
1	7 1	8,00—16,00	100	* —	6,00—13,00	100	* —	6,00—9,00	100	* —	13	3-10	9
1	10	14,00	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	14,00	—	3,50-7,00	1	10	10
—	13	10 —	—	—	10 —	—	—	10 —	—	—	—	13	11
—	—	11 —	—	—	11 —	—	—	11 —	—	—	—	—	12
13	—	13 10,20-15,60	100	1,80-3,00	13 10,20-15,60	—	—	—	—	—	26	—	13
13	13	14,00	100	—	13,00	—	—	9,00	—	—	52	13	14
—	—	12,00	100	—	10,00	—	—	5,00—6,00	50-100	—	26	1—	15
—	—	14,00	—	—	10,00	—	—	10,00-14,00	—	—	26	2	16
—	—	4,20—9,80	—	—	4,20—9,80	—	—	4,20—6,30	—	—	—	—	17
**—	8	8,00—12,00	100	—	8,00—12,00	100	—	8,00—12,00	100	—	13	8	18
—	15 13	14 15,00	100	—	12,00	—	—	8,00	100	—	—	15 13	19
**—	1 —	11,00-17,00	100	—	9,00—15,00	—	—	9,00—15,00	—	—	13	1—	20
**—	17 —	15,00	100	3,00-6,00	12,00	—	1,20-6,00	—	—	—	26	17—	21
—	—	11 —	—	—	11 —	—	—	11 —	—	—	—	—	22
**—	—	12,00-14,00	5 100	1,00-6,00	12,00-14,00	—	1,00-6,00	6,00—7,00	5 50	0,50-3,00	52	—	23
—	—	14,00-18,00	100	—	14,00-18,00	100	—	7,00	100	—	1 —	1—	24
1—26	1 —	14,00	100	3,00-6,00	14,00	100	3,00-6,00	—	—	—	52	1—	25
—	—	15,00-21,00	100	* —	15,00-21,00	100	* —	12,00-21,00	100	* —	26	18—	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
**—	7	9,00—15,00	50-100	* —	9,00—15,00	50-100	* —	6,00	50	* —	13	8	28
—	—	19 —	—	—	19 —	—	—	—	—	—	26	—	29
13	13	15,00	100	—	12,00	100	—	6,00	100	—	52	13	30
1 —	1 —	12,00-14,00	100	* —	10,00-12,00	—	* —	—	—	—	52	13	31
1	13	14,00	100	* —	12,00	100	* —	7,00	100	* —	26	13	32
**—	1 —	22 —	100	—	22 —	—	—	—	—	—	**—	1—	33
1	1 —	5,00—16,00	100	—	5,00—16,00	100	—	5,00—16,00	100	—	52	1—	34
13	—	15,00	100	2,00-5,00	13,00	—	1,00-3,00	8,00	100	1,00-3,00	26	6—9	35
**—	—	12,00-14,00	100	—	10,00-12,00	—	—	—	—	—	13	—	36
**—	1 —	15,00-17,00	100	—	12,00-14,00	—	—	9,00—11,00	100	—	26	1—	37
13	6	10,00-14,50	—	—	10,00-14,50	—	—	10,00-14,50	—	—	52	6	38
**—	6	7,50—13,50	100	* —	7,50—13,50	100	* —	6,00	80	* —	**—	6	39
**—	13	13,50-16,00	75	* —	12,00-14,00	—	* —	—	—	—	4	13	40
**—	—	12,00-15,00	75	—	12,00-15,00	75	—	9,00—10,50	75	—	**—	—	41
4	—	18,00	100	* —	15,00	—	* —	12,00	100	* —	4	—	42
**—	25 —	12,00-18,00	75-100	—	12,00-18,00	—	—	10,50-18,00	75-100	—	26	26—	43
1 —	—	10,00-16,00	120	* —	10,00-16,00	—	* —	—	—	—	26	—	44
**—	13	11,00-15,00	50-100	* —	11,00-15,00	—	* —	5,50—7,50	25—50	* —	26	13	45
—	—	28 —	—	—	28 —	—	—	—	—	—	—	—	46
1	6	29 —	—	—	29 —	—	—	—	—	—	1	6	47
—	—	10,00	100	—	8,00	—	—	—	—	—	13	10	48

Digitized by Google

Tabelle 7 (Fortsetzung). **Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-**

Laufende Nummer	Verband der	**Reise-Unterstützung**						**Umzugs-Unterstützung**		
		pro Tag	pro Kilometer	in jedem Zweigverein	Beginn d. Bezugsberechtig. u. Dauer der Mitgliedschaft	Bezugsberechtigung		Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer der Mitgliedschaft	Bezugsberechtigung	
						Dauer	in jedem Jahr bis zum Betrage von		in einem Falle bis zur Höhe von	in jedem Jahr bis zum Betrage von
		Pf.	Pf.	Mk.	Woch.	Tage	Mk.	Wochen	Mk.	Mk.
1	Asphalteure	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bäcker u. Konditoren	†*50—150	—	—	52	*35—60	†*17,50—90	104	†*10—80	[3] —
3	Bauarbeiter	100	—	—	52	[4] 40	40	—	[1] —	—
4	Bergarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	[5] 10—50	50
5	Bildhauer	100	—	—	52	*42—70	133	—	—	—
6	Blumenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Böttcher	100	—	—	26	*20—60	*20—60	104	*20—40	*20—40
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	[6] 100	—	—	52	*45—90	*45—90	—	[7] 40	—
9	Buchbinder	[10]†*75-175	—	—	[11] 52	†*30—70	†*22,50—122,50	104	[2] 15—60	[2] 15—60
10	Buchdrucker	*100—150	—	—	6	280	—	13	15—100	100
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Bureauangestellten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Dachdecker	100	—	—	42	—	20	42	[14] 10—30	30
14	Fabrikarbeiter	[15]†*100-200	—	—	52	*24—60	†*24—120	104	[16] 15—40	—
15	Fleischer	—	—	1	13	—	25	—	—	—
16	Friseure	100	—	—	52	[19]*15—35	—	—	—	—
17	Gärtner	†*60—140	—	—	52	*20—50	*12—70	[21] 52	†*12—70	—
18	Gastwirtsgehilfen	†50—100	—	—	52	30	†15—30	—	—	—
19	Gemeindearbeiter	—	—	—	—	—	—	—	[23] 30	—
20	Glasarbeiter	—	—	—	—	—	—	52	[27] †*3—40	†*3—40
21	Glaser	125	—	—	26	*16—56	[28] *40—140	52	†*10—35	70
22	Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Holzarbeiter	[2] 100	[2] 4	—	52	*36—60	[2] *36—60	52	[2] 40	[30] 40
24	Hutmacher	80	—	—	26	†60—120	†48—96	52	[31] 25—75	[32] —
25	Kupferschmiede	100	—	—	13	*60—150	*60—150	156	[35] 80	80
26	Kürschner	†*40—120	—	—	52	*40—62	†*16—74,40	52	[37] 100	—
27	Lagerhalter	—	—	—	—	—	—	52	[38] 75	75
28	Lederarbeiter	[39]†60—100	—	—	52	*52—98	†*31,50—96	52	[40]†*15—80	†*15—80
29	Lithographen	—	3	—	26	—	*36—180	52	—	*36—180
30	Maler	80	—	—	52	30	[44] —	—	—	—
31	Maschinisten	†*85—200	—	—	52	*24—36	†*20—72	52	10—50	10—50
32	Metallarbeiter	100	—	—	52	[2] *50—70	[2] *50—70	52	[47] *20—40	*20—40
33	Notenstecher	—	—	—	—	—	—	52	60	60
34	Porzellanarbeiter	†*41—233	—	—	52	*36—72	†*15—168	52	[50] 15—50	15—50
35	Sattler und Portefeuiller	100	—	—	52	*30—66	*30—66	104	*30—50	*30—50
36	Schiffszimmerer	110	—	—	52	[55] 40	44	13	[56] 25	25
37	Schneider	—	†3 u. 4	—	52	—	†*15—30	52	*20—50	—
38	Schuhmacher	100	—	—	52	†28—60	†28—60	52	†*5—15	—
39	Steinarbeiter	100	—	—	52	60	60	[1] —	80	—
40	Steinsetzer	[61] 100	—	—	13	—	20	—	—	—
41	Tabakarbeiter	—	—	—	—	—	—	104	*20—60	—
42	Tapezierer	100	—	—	52	48	*48—72	104	[63] 20—65	—
43	Textilarbeiter	—	[65] 2	—	52	—	[66]†*15—37,50	52	[67] †10—65	—
44	Töpfer	100	—	—	52	*20—60	*20—60	52	*15—30	*15—30
45	Transportarbeiter	—	—	0,50—2	26	—	16	—	[1] —	—
46	Xylographen	—	[71] —	—	52	—	—	52	—	*60—120
47	Zimmerer	†*75—125	—	—	52	36	†*27—63	—	[72] 60	—
48	Zivilmusiker	—	3	—	52	—	30	—	—	—

Digitized by Google

und Arbeitsunfähigen-Unterstützung.

**Arbeitslosen-Unterstützung				**Arbeitsunfähigen- (Kranken-) Unterstützung					Laufende Nummer
pro Tag	Beginn der Bezugsberecht. nach Dauer d. Mitgliedschaft	Bezugsberechtigung: Dauer	Bezugsberechtigung: in jedem Jahr bis zum Betrage von	pro Tag	pro Woche	Beginn der Bezugsberecht. nach Dauer d. Mitgliedschaft	Bezugsberechtigung: Dauer	Bezugsberechtigung: in jedem Jahr bis zum Betrage von	
Pf.	Wochen	Tage	Mk.	Pf.	Mk.	Wochen	Tage	Mk.	
100	*52*	*21*	*21*	*100*	*6*	*52*	*21*	*21*	1
†*50—150	*52*	*35—60	†*17,50—90	†*50—200	—	*52*	†*35—182	†*17,50-384	2
—	—	—	—	†*35—120	†*2,10—7,50	104	72	—	3
†*75—200	52	48	†*36—96	†*40—60	†*2,40—3,60	52	144	—	4
100	*52*	*42—70*	*133*	*100*	*7*	*52*	*42—70*	*133*	5
*60—100	52	48	48	†*50—100	†*3—6	52	48	*36—48	6
*100—150	*52*	*42—80	†42—120	*100—150	*6—9	*52*	*42—80	*42—120	7
[6] *100*	*52*	*45—90	*45—90	[6] *100*	—	*52*	*45—90	*45—90	8
[10]†*75—175	[11]52	†*30—70	†*22,50—122,50	[12] †*40—100	†*2,80—7	52	†*40—60	†*16—60	9
*150—175	75	*70—280	—	140	9,80	13	*91—365	—	10
†*70—250	52	60	†*42—150	†*35—90	†*2,10—5,40	52	30	†*10,50—27	11
†*83—200	52	†*36—78	†*30—156	†*50—100	†*3—7	52	78	†*39—91	12
—	—	—	—	—	†*2,40—6,90	90	60	†*24—69	13
[15]†*100—200	*52*	*24—60	†*24—120	[15] †*100—200	†*6—12	*52*	†*24—60	†*24—120	14
[18]*100—150	*52*	*30*	*30—45*	[18] *100—150	*6—9	*52*	*30*	*30—45*	15
[20]*100—200	*52*	*30*	—	*50—175	—	*52*	*30*	—	16
†*60—140	*52*	*20—50	†*12—70	[22] †*60—140	—	*52*	*20—50	†*12—70	17
—	—	—	—	†50—100	†3,50—7	*52*	*91*	†15,50—91	18
[24]†67—100	*52*	*21—48	†*16—48	[24] †67—100	†4—6	*52*	*21—48	†*16—48	19
†*90—200	52	70	†*63—140	50	3,50	52	42	21	20
[2]*100—167	52	*24—48	[29] †48—120	—	—	—	—	—	21
†*70—150	52	*28—84	†84—126	—	—	—	—	—	22
[2]*100—167	52	36	[2] *36—60	[2] *50—120	[3] *3—6	52	78	[2] *39—78	23
†70—160	52	[2]60	†21—96	†50—100	—	52	†42—100	†21—120	24
*100—200	*52*	*60—80	*60—150	*100—200	*6—12	*52*	*60—80	*60—150	25
†*40—120	*52*	*40—62	†*16—74,40	†*40—120	—	*52*	*40—62	†*16—74,40	26
250	52	78	195	—	—	—	—	—	27
[41]†*75—200	*52*	*42—48	†*31,50—96	[42]† *45—90	†*2,70—5,40	52	†*70—107	†*31,50—96	28
*150—250	*26*	*24—72	*36—180	180	10,80	26	*36—365	—	29
—	—	—	—	[45] †*50—250	†*3—15	52	*25—240	*12,50—600	30
†*85—200	*52*	*24—36	†*20—72	†*85—200	†*5—12	*52*	*24—36	†*20—72	31
[2]*100—166⅔	*52*	*120*	[2] *120—200	[2]* *100—166⅔	[2] *6—10	*52*	*120*	*120—200	32
*150—250	52	78	*117—195	†150—300	—	[48] —	204	†306—612	33
†*41—233	*52*	*36—72	†*15—168	†*35—143	†*2,50—10	52	*35—126	[51]†*12,50—180	34
[52]*100—150	*52*	*30—44	*30—66	[53] *100*	—	*52*	*30—66	*30—66	35
110	*52*	[55] *40*	*44*	*110*	—	*52*	[55] *40*	*44*	36
—	—	—	—	—	†*2—8	*52*	*30—84	†*10—112	37
†*60—150	*52*	*24—40	†*14,40—60	†*40—110	—	*52*	*36—78	†*14,40-85,80	38
—	—	—	—	[59] 75	4,50	52	*36—72	*27—54	39
—	—	—	—	†*60—100	—	52	†*12—78	78	40
†90—250	26	*12—72	—	†35—245	†2,10—14,70	52	*36—156	—	41
*100—150	*52*	*48*	*48—72	75	4,50	52	60	45	42
†*80—150	*52*	*40—80	[66] †*32—120	†*40—90	—	*52*	*40—80	[66]†*16—72	43
†70—100	*52*	*30—54	†*21—54	†90—140	†5,40—8,40	*52*	*30—90	†*27—126	44
[68]†*83—183	*52*	*36—72	†*30—132	—	[68] †*5—11	*52*	*30—72	†*30—132	45
*200—300	52	48	*96—144	—	—	—	—	—	46
†*75—125	*52*	*36*	†*27—63	—	—	—	—	—	47
—	—	—	—	†40 u. 70	† 3 u. 5	52	182	*78 u. 130	48

Digitized by Google

Tabelle 7. (Fortsetzung.) **Invaliden-, Sterbe- und Notfall-Unterstützung.**

Laufende Nummer	Verband der	Invaliden-Unterstützung			Beihilfe in Sterbefällen			Notfall-Unterstützung		
					Höhe der Unterstützung beim Ableben				Bezugsberechtigung	
		pro Tag	pro Woche	Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer d. Mitgliedschaft	des Mitgliedes	der Ehefrau ††	Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer d. Mitgliedschaft	Beginn der Bezugsberechtig. nach Dauer der Mitgliedschaft	in einem Falle bis zur Höhe von	in jedem Jahr bis zum Betrage von
		Pf.	Mk.	Wochen	Mk.	Mk.	Wochen	Wochen	Mk.	Mk.
1	Asphalteure	—	—	—	20—70	—	52	52	1 —	—
2	Bäcker und Konditoren	—	—	—	†*15—150	†*7,50—75	104	—	1 —	—
3	Bauarbeiter	—	—	—	†*20—125	†*20—125	104	—	1 —	—
4	Bergarbeiter	—	—	—	†*20—90	†*20—90	26	—	—	—
5	Bildhauer	—	—	—	* 50—100	—	260	52	1 —	—
6	Blumenarbeiter	—	—	—	† 45—60	—	52	—	—	—
7	Böttcher	—	—	—	* 25—50	—	156	—	—	—
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	—	—	—	[8] 45—90	[9] 15—30	52	—	1 —	—
9	Buchbinder	—	[13] —	260-780	†*28—195	—	156	—	1 —	—
10	Buchdrucker	*100-125	*7—8,25	250	* 50—350	—	13	1	1 —	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Bureauangestellten	—	—	—	* 50—100	—	52	52	50	—
13	Dachdecker	—	—	—	†*20—105	†*20—105	52	—	—	—
14	Fabrikarbeiter	—	—	—	[17]†*20-110	[17]†*20-110	104	—	—	—
15	Fleischer	—	—	—	* 25—50	*25—50	52	—	—	—
16	Friseure	—	—	—	* 30—50	* 30—50	156	52	20	—
17	Gärtner	—	—	—	* 50—100	* 25—50	260	*52*	†**12—70*	†**12—70*
18	Gastwirtsgehilfen	—	—	—	†*30—100	†*30—100	104	52	50	—
19	Gemeindearbeiter	—	—	—	[25]†*60-150	[26]†*30—75	—	—	—	—
20	Glasarbeiter	—	—	—	†*15—100	—	52	—	30	60
21	Glaser	—	—	—	—	—	—	52	[2] 10—50	[2] 50
22	Handlungsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Holzarbeiter	—	—	—	[2] *25—75	[2] *25—75	52	52	1 —	—
24	Hutmacher	[33] 50	8	1040	[34]†20—70	—	52	—	—	—
25	Kupferschmiede	125	[36] 7,50	520	* 50—200	* 50—200	52	—	—	—
26	Kürschner	—	—	—	* 30—70	—	52	—	—	—
27	Lagerhalter	—	—	—	—	—	—	52	1 —	—
28	Lederarbeiter	—	—	—	[43]†*15—75	†*15—75	104	52	30	—
29	Lithographen	—	*5—7	520	* 50—100	50	52	—	—	—
30	Maler	—	—	—	[46]†*15-150	†*15—150	52	—	—	—
31	Maschinisten	—	—	—	[46]†*30—75	* 30—75	52	52	1 —	—
32	Metallarbeiter	—	—	—	* 30—100	—	52	52	1 —	10—40
33	Notenstecher	—	4—9	780	[49]†100-600	90	[48] —	[48] —	1 —	—
34	Porzellanarbeiter	—	—	—	†*10—80	—	52	—	—	—
35	Sattler u. Portefeuiller	—	—	—	[54] *30—60	* 15—25	52	52	1 —	—
36	Schiffszimmerer	—	—	[57] —	30	—	104	52	[58] 100	—
37	Schneider	—	—	—	—	—	—	52	1 —	—
38	Schuhmacher	—	—	—	†* 5—80	†*5—80	52	52	40	40
39	Steinarbeiter	—	—	—	[60] *30—50	—	156	[1] —	50	—
40	Steinsetzer	—	—	—	* 50—100	* 50—100	52	—	1 —	—
41	Tabakarbeiter	—	—	—	†*15—70	[62]†22,50 52,50	52	—	—	—
42	Tapezierer	—	—	—	[64]†*30—75	†*30—75	52	—	1 —	—
43	Textilarbeiter	—	—	—	†*15—60	—	104	—	1 —	—
44	Töpfer	—	—	—	* 15—80	* 15—80	52	—	1 —	—
45	Transportarbeiter	—	—	—	[69]†*20-120	[70]†*20—50	52	52	1 —	—
46	Xylographen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Zimmerer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	Zivilmusiker	—	—	—	25—100	—	52	52	50	50

Digitized by Google

Tabelle 8. Einnahmen und Ausgaben pro Kopf der Mitglieder berechnet.

Laufende Nummer	Verband der	Einnahmen		Ausgaben							Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen	Vermögensbestand a. Schlusse des Jahres
		an Beiträgen der Mitglieder	Andere Einnahmen der Verb.- u. Zweigvereinskassen	Unterstützungen*	Bildungszwecke*	Agitation, Stellenbörsen, Generalverf.-Verbindung	Verwaltgs.-kosten der Hauptverwalt. persönliche	Verwaltgs.-kosten der Hauptverwalt. sachliche	Verwaltungskosten d. Zahlstellen u. Gaue	Jahres-Ausgaben zusammen		
		Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	Asphalteure	18,48	0,78	4,12	188	3,72	196	129	1,92	14,89	3,62	19,53
2	Bäcker und Konditoren	23,93	1,75	10,91	208	4,25	50	48	3,33	21,56	4,65	14,40
3	Bauarbeiter	26,08	1,46	5,24	123	2,48	26	22	3,81	13,24	4,65	46,47
4	Bergarbeiter	19,85	1,39	22,07	127	2,95	37	25	3,07	29,98	2,65	22,75
5	Bildhauer	47,22	2,89	22,62	411	6,38	190	110	3,83	39,94	4,88	46,08
6	Blumenarbeiter	14,39	1,22	2,41	188	2,97	45	58	2,68	10,96	2,65	15,95
7	Böttcher	28,40	0,93	14,90	132	1,51	120	—	1,77	20,68	2,83	20,28
8	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	28,18	1,14	11,47	153	5,60	56	33	2,69	22,20	0,93	35,70
9	Buchbinder	27,49	1,55	12,06	125	2,88	215	51	1,57	20,43	1,63	35,06
10	Buchdrucker	52,30	6,17	42,21	[1] —	1,50	36	7	2,62	46,77	2,62	151,79
11	Buchdruckereihilfsarb.	25,39	0,59	11,90	213	2,33	296	82	1,45	21,59	1,04	17,03
12	Bureauangestellten	15,06	4,57	3,74	490	5,00	111	115	2,31	18,21	2,95	48,11
13	Dachdecker	26,92	1,12	20,04	148	3,90	72	29	3,53	29,96	—	18,86
14	Fabrikarbeiter	24,13	1,54	11,94	82	3,30	22	12	4,24	20,65	3,61	19,57
15	Fleischer	18,87	3,21	6,64	165	10,04	78	49	[2] 1,84	21,44	2,96	8,79
16	Friseure	21,24	1,80	4,95	190	6,26	235	50	6,35	22,32	3,49	8,31
17	Gärtner	20,15	2,21	6,52	222	7,09	104	77	4,87	22,52	2,02	9,45
18	Gastwirtsgehilfen	23,75	4,09	4,69	189	8,35	118	95	8,63	25,69	6,47	12,98
19	Gemeindearbeiter	23,21	1,40	8,02	180	5,31	78	55	4,26	20,73	4,81	16,92
20	Glasarbeiter	24,41	1,09	11,63	129	2,19	56	38	1,08	17,15	2,42	14,72
21	Glaser	41,74	5,80	19,88	199	10,85	137	37	3,57	38,03	4,31	48,59
22	Handlungsgehilfen	13,13	0,91	1,02	177	5,88	68	91	2,90	13,15	3,32	3,61
23	Holzarbeiter	37,26	2,77	19,26	63	4,48	39	16	4,02	28,95	4,44	37,49
24	Hutmacher	25,41	1,65	13,24	142	3,52	54	30	2,18	21,21	1,76	34,94
25	Kupferschmiede	36,32	2,63	17,13	143	4,09	145	92	3,43	28,45	3,69	42,78
26	Kürschner	26,55	2,37	14,27	149	6,47	145	45	3,59	27,71	3,94	15,57
27	Lagerhalter	21,80	0,26	4,29	189	9,73	204	75	2,16	20,87	2,16	29,59
28	Lederarbeiter	32,96	0,97	14,83	165	3,46	77	47	3,98	25,17	3,51	11,68
29	Lithographen	63,51	0,75	82,74	274	2,08	192	54	4,22	94,24	—	12,31
30	Maler	28,58	2,27	9,69	114	4,05	40	43	5,28	20,98	5,75	43,25
31	Maschinisten	24,87	0,62	10,32	134	2,28	65	26	2,36	17,19	4,02	14,46
32	Metallarbeiter	36,90	2,10	18,36	113	3,06	17	27	4,55	27,55	5,58	30,80
	Schmiede	34,25	2,75	18,70	145	12,29	92	45	1,70	35,52	6,13	—
33	Notenstecher	57,19	7,00	40,38	88	1,73	449	65	—	48,13	—	228,12
34	Porzellanarbeiter	31,75	6,73	34,15	192	5,38	231	59	1,83	46,17	3,45	17,49
35	Sattler u. Portefeuiller	27,42	2,18	13,66	209	3,86	51	58	3,52	24,22	—	39,30
36	Schiffszimmerer	28,62	1,49	12,36	165	1,97	162	24	2,88	20,73	4,63	39,75
37	Schneider	23,38	2,35	15,31	135	3,56	45	31	4,88	25,87	3,78	20,30
38	Schuhmacher	23,31	2,37	13,52	134	2,09	141	44	3,75	22,55	3,88	21,31
39	Steinarbeiter	23,19	2,24	8,78	154	3,27	55	62	2,58	17,34	—	34,48
40	Steinsetzer	29,55	0,68	9,78	193	4,05	216	205	3,60	23,57	4,98	32,58
41	Tabakarbeiter	24,44	[3] 10,87	27,88	145	1,92	43	26	3,25	35,18	2,00	2,94
	Zigarrensortierer	38,89	[4] 4,68	43,30	161	6,80	223	82	3,23	58,00	—	—
42	Tapezierer	31,50	2,34	11,66	223	4,92	53	39	5,27	25,00	5,12	31,07
43	Textilarbeiter	18,37	1,04	9,70	122	3,24	25	8	3,29	17,77	2,91	12,08
44	Töpfer	32,89	6,28	19,10	175	6,30	111	43	5,86	34,55	5,86	31,16
45	Transportarbeiter	24,75	1,28	10,11	189	3,49	38	28	4,44	20,59	5,33	14,39
46	Xylographen	19,26	3,35	12,69	159	7,82	213	28	1,31	25,82	—	55,60
47	Zimmerer	46,34	2,61	12,26	153	9,99	49	22	1,75	26,24	9,06	73,12
48	Zivilmusiker	21,55	2,03	2,53	104	4,11	206	137	4,24	15,36	6,16	30,11
49	Hausangestellten	4,80	5,20	0,88	68	1,82	75	33	4,96	9,43	2,10	1,34
50	Landarbeiter	4,76	0,20	1,38	75	2,21	[5] —	7	0,20	4,61	0,88	1,63

*) Die Einzeldarstellung dieser Posten siehe in Tabelle 9. [1] Weniger als 1/2 Pf. pro Kopf. [2] Verwaltungskosten der Gaue unter Agitation. [3] Davon von der Generalkommission erhalten 9,83 Mk. [4] Außerdem vom Tabakarbeiterverband für Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen 21,85 Mk. pro Kopf erhalten, die von diesem Verband als solche verrechnet sind. [5] Werden von der Generalkommission getragen, ebenso der größte Teil der persönlichen Verwaltungskosten.

Digitized by Google

Tabelle 9. Ausgaben für Unterstützungen, Bildungs- und andere Zwecke, aus-

Laufende Nummer	Verband der	Aus-										
		Reise-Unterstützung Pf.	Umzugs-Unterstützung Pf.	Arbeitslosen-Unterstützung Mk.	Arbeitsunfähigen-(Kranken-)Unterstützung Mk.	Invaliden-Unterstützung Mk.	Beihilfe in Sterbefällen Pf.	Notfall-Unterstützung Pf.	Streikunterstützung im Beruf Mk.	Lohnbeweg. ohne Arbeitseinstellungen Pf.	Streikunterst. für and. Gewerkschaften und Ausland Pf.	Centrale und lokale Tarifinstanzen Mk.
1	Asphalteure	—	—	0,33	1,81	—	18	13	0,63	19	17	—
2	Bäcker u. Konditoren	27	11	3,66	2,78	—	12	14	1,83	46	121	0,04
3	Bauarbeiter	15	—	—	2,24	—	57	20	1,56	—	17	16,01
4	Bergarbeiter	—	[3] —	0,43	3,01	—	77	—	16,08	—	1	—
5	Bildhauer	138	—	11,49	2,91	—	20	59	5,47	—	15	—
6	Blumenarbeiter	—	—	0,10	1,88	—	1	5	—	—	18	—
7	Böttcher	42	32	3,13	8,74	—	38	—	1,73	10	—	—
8	Brauerei- u. Mühlenarb.	19	4	1,66	4,76	[1] —	58	39	1,13	187	29	—
9	Buchbinder	—	11	[4] 5,58	2,84	—	13	21	2,19	24	20	0,01
10	Buchdrucker	341	66	17,27	13,60	5,38	147	2	0,11	—	12	0,15
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	—	—	5,94	3,16	—	25	17	2,15	5	4	0,01
12	Bureauangestellten	—	—	0,93	1,93	—	43	3	0,10	—	13	0,11
13	Dachdecker	28	27	0,98	1,59	—	50	7	15,76	—	16	—
14	Fabrikarbeiter	37	19	1,77	4,65	—	37	12	3,88	[2] —	20	—
15	Fleischer	21	—	1,44	1,62	—	7	29	[6] 2,30	—	10	—
16	Friseure	15	—	1,89	0,61	—	8	12	—	170	23	—
17	Gärtner	13	19	2,43	0,45	—	3	12	[6] 2,75	—	14	—
18	Gastwirtsgehilfen	16	—	0,04	1,94	—	17	110	0,43	18	30	—
19	Gemeindearbeiter	—	—	0,68	4,50	—	112	18	0,83	—	47	—
20	Glasarbeiter	—	39	2,77	[11] 1,51	—	26	1	5,15	—	15	—
21	Glaser	149	8	11,59	1,40	—	4	63	2,21	64	40	0,20
22	Handlungsgehilfen	—	—	0,90	—	—	—	—	—	—	10	—
23	Holzarbeiter	73	25	7,21	5,14	—	34	[13] 38	4,55	—	11	0,07
24	Hutmacher	19	39	5,62	3,83	1,21	48	62	[15] 0,39	—	49	—
25	Kupferschmiede	168	39	3,07	5,40	0,22	133	13	2,20	—	31	—
26	Kürschner	9	13	1,27	2,81	—	29	—	7,88	10	106	—
27	Lagerhalter	—	86	2,07	—	—	—	38	—	—	14	—
28	Lederarbeiter	93	40	5,06	5,02	—	50	35	1,05	—	23	—
29	Lithographen	149	118	8,49	11,69	8,53	91	—	49,80	—	—	0,24
30	Maler	39	—	—	6,36	—	45	10	1,50	13	18	0,23
31	Maschinisten	—	16	1,81	3,97	—	72	10	1,65	66	18	—
32	Metallarbeiter	72	27	3,30	6,46	—	45	23	6,31	2	8	—
	Schmiede	39	27	3,31	6,86	—	38	41	5,51	—	31	—
33	Notenstecher	—	—	0,04	16,69	[22] 21,67	135	7	—	—	56	—
34	Porzellanarbeiter	—	[23] 80	1,64	[24] 4,01	—	31	44	25,82	—	24	—
35	Sattler u. Portefeuiller	39	19	3,69	4,03	—	46	19	4,16	13	9	0,02
36	Schiffszimmerer	3	1	2,64	3,97	—	25	5	5,23	6	8	—
37	Schneider	73	7	—	2,53	—	—	19	11,19	7	10	0,34
38	Schuhmacher	57	19	3,23	5,14	0,03	22	15	3,30	—	59	—
39	Steinarbeiter	53	3	—	3,69	—	22	[25] 128	2,53	—	13	—
40	Steinsetzer	19	12	0,86	1,99	0,14	109	40	4,56	—	5	—
41	Tabakarbeiter	—	37	4,59	6,31	—	34	2	[26] 9,96	51	22	—
	Zigarrensortierer	—	[1] 74	12,42	10,13	—	44	—	[27] —	—	—	—
42	Tapezierer	72	8	7,50	1,04	—	42	48	0,78	16	29	—
43	Textilarbeiter	30	10	1,01	2,61	—	12	7	4,79	—	26	0,01
44	Töpfer	114	39	6,46	5,46	—	74	9	4,55	—	4	—
45	Transportarbeiter	6	—	2,23	4,35	—	59	19	1,99	5	21	—
46	Xylographen	61	57	11,05	—	—	—	9	—	—	28	—
47	Zimmerer	36	1	10,85	—	—	—	4	0,71	—	—	—
48	Zivilmusiker	1	—	—	1,16	—	49	30	0,09	—	24	—
49	Hausangestellten	—	—	—	0,73	—	—	—	—	—	—	—
50	Landarbeiter	—	—	—	0,71	—	6	6	0,08	—	—	—

[1] Weniger als ½ Pf. pro Kopf. [2] Darunter für Bauarbeiterschutzkommissionen 2 Pf. [3] Unter Gemaßregelten unter- 97 Pf. für Verbands- und Gewerkschaftshäuser. [9] Und Literatur. [10] Unter Agitation [11] Darunter 0,62 Mk. für Wöchnerinnen- auch Ausgaben der Lokalkassen für Bibliothek. [15] Und Gemaßregeltenunterstützung. [2] Und Unterstützung für Ausgesperrte. [17] Darunter unter 124 Pf. für die vom Verband herausgegebene zweibändige Geschichte der Schmiedebewegung. [21] Und Protokolle. [22] Und Lokalkassen. die für Unterstützungen überhaupt ausgegeben worden sind, für welche aber im einzelnen ein Ausweis nicht gegeben ist. des Verbandes der Zigarrensortierer. [27] Vom Tabakarbeiterverband gezahlt und verrechnet.

Digitized by Google

schließlich der Verwaltungskosten pro Kopf der Mitglieder berechnet.

gaben																
Rechtsschutz an Mitglieder gewährt	Gemaßregelten-Unterstützung	Verbandsorgan	Sonstige Zeitungen	Bibliotheken	Unterrichtskurse u. Bildungszwecke	Statistiken	Agitation	Druckschriften, Broschüren usw.	Stellenvermittelung	Konferenzen und Generalversammlungen	Sonstige Ausgaben	Beitrag an die Generalkommission	Beiträge zu internationalen Verbindungen	Beiträge an Kartelle und Sekretariate	Prozeßkosten	Laufende Nummer
Pf.	Mk.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
—	0,68	184	2	2	—	—	57	41	—	119	86	16	—	46	8	1
18	0,13	138	27	11	16	15	184	130	13	14	8	13	3	59	2	2
19	0,15	101	5	5	3	9	112	16	—	17	29	15	2	[3] 57	—	3
62	1,15	112	11	—	4	—	129	43	—	17	12	2	2	24	67	4
34	—	278	—	36	—	98	125	—	58	137	242	11	2	65	—	5
2	0,16	182	—	6	—	—	133	68	—	16	8	12	—	60	—	6
9	—	132	—	—	—	—	28	22	—	—	101	—	—	—	—	7
29	0,26	123	1	7	2	21	123	41	20	28	238	14	—	92	3	8
5	0,50	109	1	[5] 16	—	—	62	70	8	12	56	17	4	58	—	9
[1] —	0,02	—	[1] —	—	—	—	1	14	—	8	106	16	5	—	—	10
1	0,12	178	13	3	15	4	53	26	35	32	26	16	—	25	20	11
5	0,04	479	—	—	11	—	136	71	17	41	114	19	—	102	—	12
25	0,17	140	3	—	—	5	179	10	—	54	59	9	—	79	—	13
6	0,32	74	[1] —	9	—	—	139	12	—	21	71	14	—	72	—	14
50	0,11	165	—	—	—	—	[7] 447	169	—	15	308	4	—	62	—	15
14	0,03	172	4	14	—	—	301	83	—	102	65	11	5	50	9	16
16	0,13	184	—	35	—	3	271	138	31	68	123	22	—	55	—	17
35	0,02	179	—	7	2	—	119	66	112	100	[8] 360	16	3	59	—	18
12	0,12	162	—	[9] 12	6	—	221	36	[10] —	42	135	14	3	79	—	19
15	1,26	113	6	9	—	—	114	29	—	—	11	9	11	46	—	20
17	1,03	154	8	13	19	4	238	120	78	78	477	11	—	82	1	21
2	0,01	164	—	[5] 13	—	—	344	33	[12] —	42	101	14	4	47	1	22
12	0,37	57	4	—	1	—	[14] 160	25	—	14	172	13	1	63	[1] —	23
1	—	115	—	10	16	—	101	—	2	16	156	15	10	53	—	24
4	2,35	130	6	7	—	—	50	—	12	66	188	11	—	81	—	25
52	0,13	132	14	3	—	—	73	129	5	99	156	9	127	49	—	26
84	—	189	—	—	—	—	184	101	—	456	163	17	—	52	—	27
13	1,16	149	—	15	1	—	129	57	—	—	76	15	—	70	—	28
18	0,23	268	4	3	—	—	13	29	4	9	64	13	22	54	—	29
4	0,30	92	1	10	—	11	124	60	9	21	101	14	5	71	—	30
15	[16] 0,93	130	—	4	—	—	115	42	—	44	[17] 23	—	3	—	—	31
[18] 12	0,41	74	—	[19] 32	1	6	46	56	—	1	131	5	1	66	—	32
[18] 13	1,13	145	[1] —	—	—	—	290	[20] 220	—	[21] 90	517	20	3	89	—	
—	—	88	—	—	—	—	—	90	—	33	—	10	—	38	—	33
28	0,61	162	—	20	10	—	147	41	—	4	244	23	4	73	—	34
8	0,23	179	11	—	9	10	183	[1] —	11	65	60	13	4	52	—	35
4	0,01	165	—	[1] —	—	—	46	—	—	13	59	16	3	51	8	36
4	0,04	98	2	3	—	32	89	73	2	49	58	17	1	66	—	37
7	0,03	121	[1] —	10	2	—	55	33	—	46	7	7	4	58	—	38
9	0,27	143	7	1	4	—	164	4	—	41	59	14	2	44	—	39
20	0,18	193	—	—	—	—	191	71	—	15	50	16	9	48	5	40
5	5,50	145	—	—	—	—	75	13	—	33	57	14	—	—	—	41
118	18,39	161	—	—	—	—	127	84	—	344	79	45	—	—	—	
3	0,17	197	9	11	5	—	204	79	18	67	30	14	1	81	—	42
8	0,34	93	20	7	1	—	119	23	[1] —	30	75	13	11	53	—	43
23	—	170	4	—	—	—	182	12	—	—	426	11	—	—	—	44
22	0,23	142	2	25	4	16	135	3	32	24	82	9	4	60	—	45
9	—	140	—	—	—	19	—	5	—	257	464	12	—	45	—	46
18	0,11	136	—	2	—	15	197	8	—	9	711	15	—	58	1	47
20	0,05	81	—	23	—	—	106	—	77	7	99	12	—	57	53	48
16	—	68	—	—	—	—	79	54	—	49	—	—	—	—	—	49
35	0,12	64	—	11	—	—	147	—	—	54	17	—	—	4	—	50

stützung. [4] Und Reiseunterstützung. [5] Und Unterrichtskurse. [6] Und Lohnbewegungen. [7] Und Verwaltungskosten der Gaue. [8] Darunter unterstützung. [12] Unter Verwaltungskosten. [13] Hierunter auch andere von den Lokalkassen gezahlte Unterstützungen. [14] Hierunter Ausgaben für Bureauutensilien und Bureaumiete. [18] Und Prozeßkosten. [19] Und andere Veranstaltungen für Bildungszwecke. [20] Darunter 0,18 Mk. für Wöchnerinnenunterstützung. [25] Darunter 123 Pf. Ausgaben der [26] Von dieser Summe sind für die Mitglieder des Tabakarbeiterverbandes aufgewendet 9,02 Mk., der übrige Betrag für die Mitglieder

Digitized by Google

Tabelle 10. Zahl der weiblichen Mitglieder.

Laufende Nr.	Organisation der	Zahl der weiblichen Mitglieder im Jahre 1900	1911	1912	Von 1911 auf 1912 Zunahme	Abnahme
1	Bäcker und Konditoren*	— / 15	3736	4574	838	—
2	Blumenarbeiter	—	567	648	81	—
3	Brauerei- und Mühlenarbeiter	—	1154	1435	281	—
4	Buchbinder	3046	14127	15979	1852	—
5	Buchdruckereihilfsarbeiter	698	9323	8750	—	573
6	Bureauangestellt.	—	206	254	48	—
7	Fabrikarbeiter	2889	21853	25146	3293	—
8	Fleischer	—	106	252	146	—
9	Friseure	—	1	2	1	—
10	Gärtner	—	17	27	10	—
11	Gastwirtsgehilf.	—	744	1157	413	—
12	Gemeindearbeit. Masseure*	— / 46	1169	1371	202	—
13	Glasarbeiter	33	705	1000	295	—
14	Glaser	—	1	—	—	1
15	Handlungsgehilf.	80	8679	10810	2131	—
16	Holzarbeiter Vergolder*	726 / 28	5819	6884	1065	—
17	Hutmacher	121	4414	4980	566	—
18	Kürschner	—	1451	1221	—	230
19	Lagerhalter	9	154	163	9	—
20	Lederarbeiter Handschuhm.*	— / 105	1096	1269	173	—
21	Lithographen	—	9	—	—	9
22	Maler	—	31	44	13	—
23	Metallarbeiter	2693	25103	26848	1745	—
24	Porzellanarbeit.	357	2260	3329	1069	—
25	Sattler und Portefeuiller*	31 / —	1161	1083	—	78
26	Schmiede	—	—	—	—	—
27	Schneider	758	9363	10486	1123	—
28	Schuhmacher	1916	7939	8909	970	—
29	Steinarbeiter	—	62	195	133	—
30	Tabakarbeiter	3922	16870	17918	576	—
	Zigarrensortierer*	80	953	481		
31	Tapezierer	37	129	150	21	—
32	Textilarbeiter	5254	45651	53363	7712	—
33	Transportarb. Hafenarbeiter*	— / —	6479	7734	1255	—
	Summa	22844	191332	216462	26021	891
	Zunahme = 193618 = 847,57 %				25130 = 13,13 %	

* Dem vorgenannten Verband angeschlossen.

Tabelle 11. Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder.

	1892 Mk.	1898 Mk.	1901 Mk.	1904 Mk.	1907 Mk.	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
Buchdrucker	14,72	5,89	16,59	13,20	10,40	16,01	14,41	17,27
Glasarbeiter	3,38	1,13	2,03	2,39	1,46	4,09	3,05	2,77
Glaser	1,25	0,39	2,63	3,53	10,74	10,91	7,01	11,59
Hutmacher	9,75	5,29	4,99	6,04	7,13	7,88	6,04	5,62
Kupferschmiede	3,33	2,72	7,04	4,55	4,51	5,72	3,80	3,07
Lederarbeiter	0,32	0,31	—	3,67	8,50	4,04	5,80	5,06
Zigarrensortier.	7,10	4,59	10,75	4,93	2,24	8,02	14,36	12,42
Bildhauer	0,10	9,38	19,72	10,35	[1]25,64	13,34	13,51	11,49
Brauereiarb.	* 0,18	*0,94	*2,02	*1,16	*0,75	1,31	1,74	1,66
Porzellanarb.	*10,14	*3,77	*6,83	*2,76	*2,34	*3,75	3,31	1,64
Buchbinder	—	*2,24	*3,79	*2,90	*4,56	*4,65	*5,24	*5,58
Transportarb.	—	0,28	0,63	0,53	0,97	2,09	2,21	2,23
Buchdr.-Hilfsa.	—	—	1,47	1,68	1,39	3,25	2,98	5,94
Handlungsgeh.	—	—	0,30	0,25	0,65	0,75	0,90	0,90
Schmiede	—	—	2,20	1,42	1,22	3,94	2,98	3,31
Lithographen	—	—	4,01	6,01	6,16	9,19	7,49	8,49
Metallarbeiter	—	—	3,03	2,27	2,86	3,86	3,08	3,30
Bäcker u. Kond.	—	—	—	2,94	3,88	3,50	3,14	3,66
Maschinisten	—	—	—	1,74	[2] 5,01	1,98	1,92	1,81
Notenstecher	—	—	—	3,90	27,35	7,19	0,19	0,04
Böttcher	—	—	—	2,08	2,83	3,74	2,88	3,13
Bureauangest.	—	—	—	0,85	0,75	0,72	0,70	0,93
Schuhmacher	—	—	—	0,02	0,82	2,60	3,32	3,23
Friseure	—	—	—	0,53	1,45	1,93	1,92	1,89
Holzarbeiter	—	—	—	2,30	5,80	6,29	5,58	7,21
Sattler	—	—	—	0,62	5,58	3,16	4,95	3,69
Tabakarbeiter	—	—	—	0,02	0,80	2,59	4,25	4,59
Bergarbeiter	—	—	—	—	0,05	0,25	0,27	0,43
Gärtner	—	—	—	—	1,44	1,59	2,02	2,43
Tapezierer	—	—	—	—	5,63	7,45	7,07	7,50
Fabrikarbeiter	—	—	—	—	[3] 4,16	2,00	1,46	1,77
Schiffszimmer.	—	—	—	—	0,96	2,11	2,02	2,64
Xylographen	—	—	—	—	6,16	12,95	14,81	11,05
Zimmerer	—	—	—	—	4,18	6,74	8,01	10,85
Gemeindearb.	—	—	—	—	0,16	0,54	0,52	0,68
Steinsetzer	—	—	—	—	0,18	1,03	0,89	0,86
Fleischer	—	—	—	—	—	0,79	0,93	1,44
Lagerhalter	—	—	—	—	—	2,50	1,99	2,07
Textilarbeiter	—	—	—	—	—	0,90	1,21	1,01
Kürschner	—	—	—	—	—	0,13	2,20	1,27
Maler	—	—	—	—	—	1,50	0,90	—
Töpfer	—	—	—	—	—	—	0,86	6,46
Asphalteure	—	—	—	—	—	—	—	0,33
Blumenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	0,10
Dachdecker	—	—	—	—	—	—	—	0,98
Gastwirtsgeh.	—	—	—	—	—	—	—	0,04

* Und Reiseunterstützung. [1] Hiervon 8,26 Mk. an die durch die Berliner Aussperrung in der Holzindustrie in Mitleidenschaft gezogenen Mitglieder [2] Inklusive der Krankenunterstützung. [3] Inklusive der Reise- und Krankenunterstützung.

Jahr zu Jahr neue Sprossen treibt. Und auch das christliche Organisationswerk ist verlorene Arbeit, die besser im Sinne der Einigkeit und Geschlossenheit der gesamten Arbeiterklasse aufgewendet worden wäre. Es kann den Fortschritt der freien Gewerkschaften nicht hemmen, die einen von Jahr zu Jahr wachsenden Anteil an der organisierten Arbeiterschaft gewinnen, sondern höchstens deren Kampf um bessere Lebensbedingungen erschweren. Damit wird aber auch das Interesse der anders organisierten Arbeiter geschädigt und diese den Arbeitgebern wehrlos in die Hände geliefert.

Die Gewerkschaftsstatistik lehrt uns in ihren Ergebnissen, daß wir von Jahr zu Jahr dem Ziele der Einheitsorganisation schrittweise näher kommen, indem die gegnerischen Gewerkschaften an Umfang, Leistungen und Bedeutung immer mehr hinter die freien Gewerkschaften zurücktreten, um schließlich als Schattenorganisationen ganz zu verschwinden. Dieser Entwickelungsprozeß wird vielleicht Jahrzehnte währen, er wird die gegnerischen Gewerkschaften bald im Lager der freien Gewerkschaften, bald im Lager der Arbeitgeber und ihrer gelben Schmarotzer finden, aber das Ziel dieser Entwickelung zeigt uns die Statistik mit apodiktischer Sicherheit.

Schlußbemerkungen.

Stellt man für die sogenannten unabhängigen Gewerkschaften und Lokalvereine, von denen uns für das Jahr 1912 noch keine zuverlässigen Mitgliederzahlen vorliegen, die Ziffern des Jahres 1911 (vergl. „Corr.-Bl." Jahrg. 1912, Statist. Beilage Nr. 7) mit 272 517 Mitgliedern ein, so umfaßt die gesamte Gewerkschaftsbewegung im Deutschen Reiche 3 266 819 Mitglieder. Gegenüber dem Vorjahre, in welchem 3 042 203 Mitglieder gezählt wurden, ist eine Zunahme von 224 616 zu verzeichnen, von denen 209 401 oder 93,2 Proz. auf die freien Gewerkschaften entfallen. Die gesamten Einnahmen aller Gewerkschaf-

(Fortsetzung auf Seite 198.)

Digitized by Google

Tabelle 12. Beitragshöhe in den Jahren 1891—1912.

Jahr	Die Beitragshöhe ist angegeben für Organisationen	Davon hatten einen Wochenbeitrag für männliche Mitglieder von											
		unter 15 Pf.		15 bis 20 Pf.		21 bis 30 Pf.		31 bis 40 Pf.		41 bis 50 Pf.		über 50 Pf.	
		Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.
1891	36	14	38,9	17	47,2	2	5,6	1	2,8	2	5,6	—	—
1892	39	11	28,2	21	53,8	3	7,7	1	2,6	3	7,7	—	—
1893	43	12	27,9	22	51,2	5	11,6	1	2,3	2	4,7	1	2,3
1894	44	13	29,5	22	50,0	5	11,4	1	2,3	2	4,5	1	2,3
1895	43	9	20,9	25	58,1	4	9,3	2	4,7	2	4,7	1	2,3
1896	44	10	22,7	25	56,8	3	6,8	3	6,8	2	4,5	1	2,3
1897	52	9	17,3	28	53,8	9	17,3	3	5,8	2	3,8	1	1,9
1898	55	8	14,5	29	52,7	11	20,0	4	7,3	2	3,6	1	1,8
1899	55	6	10,9	27	49,1	12	21,8	7	12,7	2	3,6	1	1,8
1900	58	6	10,3	24	41,4	18	31,0	6	10,3	3	5,2	1	1,7
1901	57	4	7,0	16	28,1	23	40,4	8	14,0	2	3,5	4	7,0
1902	60	1	1,7	15	25,0	25	41,7	11	18,3	3	5,0	5	8,3
1903	63	—	—	12	19,0	21	33,3	17	27,0	7	11,1	6	9,5
1904	63	—	—	7	11,1	21	33,3	18	28,6	10	15,8	7	11,1
1905	63	—	—	2	3,2	19	30,2	17	27,0	16	25,4	9	14,2
1906	66	—	—	1	1,5	10	15,2	20	30,3	25	37,9	10	15,2
1907	61	—	—	1	1,6	7	11,5	15	24,6	23	37,7	15	24,6
1908	60	—	—	—	—	7	11,7	12	20,0	22	36,7	19	31,6
1909	57	—	—	—	—	4	7,0	13	22,8	19	33,3	21	36,8
1910	53	—	—	—	—	3	5,7	9	17,0	19	35,8	22	41,5
1911	51	—	—	—	—	2	3,9	8	15,7	18	35,3	23	45,1
1912	48	—	—	—	—	2	4,2	7	14,6	14	29,2	25	52,1

Bei denjenigen Verbänden, welche für ihre männlichen Mitglieder mehrere Beitragsklassen haben, ist der Durchschnitt gerechnet. Die Beiträge der jugendlichen Arbeiter sind nicht berücksichtigt.

Tabelle 13. Es verausgabten die Centralverbände für:

Im Jahre	Rechtsschutz	Gemaßregeltenunterstützung	Reiseunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Arbeitsunfähigen-(Krankengeld-)unterstützung	Invalidenunterstützung	Umzugskosten und Beihilfe in Not- und Sterbefällen	Zusammen	Verbandsorgan	Zusammen Unterstützungen und Verbandsorgan	Streikunterstützung und Kosten der Lohnbewegungen
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1891	10843	14737	144338	*64290	*—	*—	*—	234208	154015	388223	1037789
1892	9705	236964	382607	357087	—	21972	25284	1033619	285475	1319094	44943
1893	12342	28331	328748	220926	304648	*—	41762	936957	292157	1229114	65356
1894	12902	14630	350455	239750	425489	*—	41744	1084970	265957	1350927	188980
1895	15871	40307	302603	196912	454114	*—	42080	1051887	274398	1326285	253589
1896	18349	37346	310000	243201	430038	57947	53837	1150718	362708	1513426	944372
1897	30147	30973	289036	260316	454494	68088	64906	1197960	439259	1637219	881758
1898	43378	39978	283267	275404	491634	79587	78419	1291667	518949	1810616	1073290
1899	54752	55435	313391	304677	652825	91524	131484	1604088	603559	2207647	2121918
1900	68486	97092	461028	501078	656026	113530	205459	2102699	713338	2816037	2625642
1901	89705	198173	607127	1238197	772587	130941	194668	3231398	782737	4014135	1878792
1902	93485	250661	709778	1593022	793878	154398	250129	3845351	798480	4643831	1930329
1903	150721	250310	613870	1270053	944059	189442	301961	3720416	884662	4605078	4529672
1904	206782	536209	646821	1599424	1416935	213626	621709	5241506	1097257	6338763	5869519
1905	311239	486765	712820	1901924	1920639	273960	800355	6497702	1415397	7913099	9674094
1906	342339	795209	758222	2653296	3281741	351181	1181282	9363270	1594009	10957279	13748412
1907	346773	1010045	869148	[1]4375012	[1]5635387	384562	1385808	14006735	1878392	15885127	13196363
1908	326765	1440263	1184353	8134388	8473853	419781	1465627	21445030	2071297	23516327	4819399
1909	288137	1074684	1125829	8593928	8896354	493505	1667284	[2]22189130	2001487	24190617	6904431
1910	330322	809738	1015984	6075522	9028693	504771	1749031	19514061	2203360	21717421	19603605
1911	421485	895519	1028431	6340544	10266730	538436	1882869	21374014	2446468	23820482	17303328
1912	392697	1070752	1179102	7741240	11436326	528080	2099559	24447756	2604411	27052167	12681017
	3577425	9414121	13616958	54270191	66736450	4615331	14285257	166565142	23687772	190252914	121376598

* Invaliden- und Krankenunterstützung respektive Kranken- und Arbeitslosenunterstützung sind in diesen Jahren zusammengerechnet. [1] In der Statistik für das Jahr 1907 sind, wie die entsprechenden Anmerkungen anzeigen, für einige Organisationen Arbeitslosen- und Arbeitsunfähigen-Unterstützung nicht getrennt angegeben. Für den größten Teil der hierbei in Frage kommenden Summe (Metallarbeiter) ist nachträglich eine Trennung der bez. Ausgaben vorgenommen. [2] Für 49 409 Mk. fehlen Einzelangaben.

Digitized by Google

Tabelle 14. Hirsch-Dunckersche

Laufende Nummer	Gewerkverein der	Zahl der Ortsvereine 1912	Zahl der Mitglieder 1911 zusammen	Zahl der Mitglieder 1912 zusammen	Zahl der Mitglieder 1912 davon weibliche	Gesamt-Einnahme† Mk.	Gesamt-Ausgabe† Mk.	Ausgaben Unterstützung: Arbeitslosigkeit Mk.	Reise Mk.	Umzug Mk.	Notfällen Mk.	Krankheitsfällen Mk.
1	Bauhandwerker	52	960	1150	85	19555	17320	2207	33	69	—	2511
2	Bäcker und Konditoren	7	257	300	—	.	.	.	.	.	.	.
3	Bergarbeiter	168	3945	3156	—	.	.	.	.	.	.	.
4	Bildhauer	13	336	317	—	14641	7662	656	31	30	20	3320
5	Brauer	31	2209	2184	—	11805	9446	464	136	—	280	1298
6	Eisenbahner (Breslau)	19	1200	1300	—	2835	1934	—	—	5	—	—
7	Eisenbahner (Württemberg)	105	8000	8000	—	.	.	.	.	.	.	.
8	Fabrik- und Handarbeiter	388	18218	17997	930	412190	387624	17111	70	1910	3571	193675
	Gärtner	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Gemeindearbeiter	15	1283	1321	—	10191	7308	—	—	—	260	1033
10	Holzarbeiter	155	5394	5411	48	223929	192265	24193	1335	1406	8147	46343
	Kaufleute	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kellner	5	93	688	—	6849	3621	—	—	—	—	1700
12	Müller	1	52	54	—	1385	853	77	—	—	35	507
13	Maschinenbau- u. Metallarbeiter	764	43710	44604	307	1533722	1218027	141838	14474	15093	15540	300339
14	Maler, Lackierer	55	1673	1703	5	37606	36115	1695	61	104	—	16783
15	Meerschläger	1	33	30	—	664	381	—	—	—	—	294
16	Schneider	87	4520	4639	517	142515	128311	2040	385	238	3033	55033
17	Schuhmacher und Lederarbeiter	130	5030	5150	440	158226	150145	18314	1355	1189	729	76432
18	Textilarbeiter	94	6105	6225	1880	120595	111073	13713	366	619	2350	30508
19	Töpfer, Ziegler	43	1490	1458	20	39977	38569	3073	120	127	15	19046
	Wäger	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Zigarren- und Tabakarbeiter	36	2061	2017	—	35325	30133	835	46	96	462	16341
21	Frauen und Mädchen	28	730	668	668	4971	3923	1061	—	—	63	397
22	Selbständige Ortsvereine	5	180	550	—	.	.	.	.	.	.	.
	Verbands- und Organkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2142	107743	109225	4950	2786341	2345310	226777	18412	20886	34195	766530

† Einnahmen und Ausgaben aller Kassen, auch der selbständigen Kranken- und Begräbniskassen, für die besondere 116425 Mk. neu angelegter Gelder sind in der Tabelle 14 nicht als Ausgaben angegeben. Kleinere Differenzen mit den vom

Tabelle 15. Christliche

Laufende Nummer	Organisation der	Ortsgruppen	Zahl der Mitglieder 1911 im Jahresdurchschnitt	Zahl der Mitglieder 1912 im Jahresdurchschnitt	Zahl der Mitglieder 1912 davon weibliche	Zahl der Mitglieder 1912 am 31. Dezember	Einnahmen: Aufnahmegebühren Mk.	Beiträge Mk.	Extrabeiträge Mk.	Sonstiges Mk.	Jahreseinnahmen zusammen Mk.
1	Bauarbeiter	847	39655	42891	—	44069	10425	1015613	5	65193	1091236
2	Bergarbeiter	810	83788	76988	—	77967	9038	978775	—	132550	1120363
3	Buchdrucker (Gutenbergbund)	98	3070	3239	—	3296	—	131550	—	21135	152685
4	Eisenbahner, Bayrische	90	26784	26785	—	26912	943	269672	—	71449	342064
5	Eisenbahner, Mecklenburgische	—	—	—	—	[2] 987	—	—	—	—	—
6	Eisenbahner, Württembergische	79	3264	3886	26	4025	41	10100	6722	835	17698
7	Eisenbahnhandwerker und -arbeiter	285	22194	20941	—	21159	[3] —	71055	221	4493	75769
8	Gärtner	40	801	819	—	791	372	13170	—	1132	14674
9	Gasthausangestellte	51	2209	2773	43	3280	716	39482	1257	12180	53635
10	Graphischer Zentralverband	60	1625	1993	360	2174	396	42282	164	5381	48223
11	Heimarbeiterinnen	54	6999	8188	8188	8491	1866	31378	5566	2183	41233
12	Holzarbeiter	309	15402	17280	283	17459	3230	522839	1710	66819	594598
13	Keram- und Steinarbeiter	197	6503	7411	160	8219	2018	120874	2337	1254	135483
14	Krankenpfleger	27	1454	1620	542	1786	1066	13764	40	3797	18567
15	Lederarbeiter	136	5384	5776	541	5986	958	125056	—	3892	130906
16	Maler	123	4030	4514	—	4635	2257	78102	2387	4433	87179
17	Metallarbeiter	202	41256	42644	757	42263	7865	1140301	10851	74862	1234879
18	Nahrungs- und Genußmittelindustrie	45	2460	2968	225	3205	867	45547	—	1082	47496
19	Schneider	111	4283	4712	399	4818	1197	80782	5147	3832	100958
20	Staats-, Gemeinde-, Verkehrsarbeiter	465	15746	17856	635	18518	4240	337335	—	7368	348943
21	Tabakarbeiter	124	7857	7988	3088	7172	715	131225	1603	38416	174959
22	Telegraphenarbeiter	30	3329	3302	—	3302	390	39578	65	4104	44137
23	Textilarbeiter	248	42397	39805	12811	39561	2356	696285	776	21878	714295
24	Weinbergarbeiter	—	—	—	—	751	—	—	—	—	—
	Summa	4522	340657	344857	28005	350630	50866	5966965	39151	551305	6608339

[1] Einschließlich Grundstücken und Neubau. [2] Wegen Mangels genauen statistischen Nachweises ist die Zahl des vorjährigen

Digitized by Google

Gewerkvereine 1912.

für: bei Sterbefällen Mk.	bei Invalidität Mk.	Unterstützung bei Streik, Maßregelung und Aussperrung: aus der Hauptkasse Mk.	aus der Lokalkasse Mk.	Bildungszwecke Mk.	Agitation und Reisen Mk.	Hauptvorstandssitzung, Generalversammlung, Konferenzen usw. Mk.	Persönliche und sächliche Verwaltungskosten: der Hauptkasse Mk.	der Ortsvereine Mk.	Zeitungen nebst Versand Mk.	Drucksachen, Agitationsmaterial, Arbeitsvermittelung Mk.	Ortsverbands- und Verbandssteuern Mk.	Rechtsschutz Mk.	Vermögensbestand: davon in der Gewerkvereinshauptkasse Mk.	insgesamt Mk.	Laufende Nummer
568	—	2602	137	151	1203	573	2701	—	880	2652	669	364	4582	7415	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
510	—	177	—	105	98	1002	538	—	620	336	123	87	7981	9327	4
483	1098	—	—	768	171	82	—	1001	3071	168	128	355	—	18313	5
435	—	—	—	—	155	41	273	—	736	—	250	39	1544	1541	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7
12840	—	37674	—	4126	11332	1445	28135	45756	16574	5106	7321	678	362055	362055	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1464	—	—	—	92	—	—	278	1497	1133	753	260	548	1325	16267	9
11042	480	16806	4807	2641	22592	679	12199	22282	10268	2909	2607	1139	96717	133130	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	70	—	335	—	1426	—	—	641	641	11
30	—	—	—	—	—	17	86	—	24	53	24	—	779	779	12
74540	15008	170932	71060	11652	158703	3237	27670	85552	64193	14668	26659	6769	709413	916681	13
1360	—	630	—	—	531	2562	4825	3868	1692	1574	465	15	23535	23535	14
—	—	—	—	—	—	—	29	20	8	—	20	—	416	416	15
3495	—	26701	2207	399	1232	559	10570	14050	4448	1624	1835	462	79152	90652	16
7555	—	3210	—	468	1892	392	9309	18714	8379	—	1784	693	37361	45161	17
2550	—	9715	150	1416	6567	890	14718	15023	6766	1550	3462	620	42435	54935	18
2490	—	1596	—	—	760	62	2183	6210	1900	578	357	22	40442	41291	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
570	—	197	—	77	991	187	3733	3923	1488	447	1350	—	40411	42573	20
—	—	308	—	300	39	49	425	277	701	36	267	—	947	1503	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62634	62634	
119932	16586	270578	78361	22195	206269	11847	117672	218538	122900	34270	47571	11791	1512670	1828851	

Angaben über Einnahmen und Ausgaben nicht mehr gemacht werden. Die vom „Gewerkverein" unter Ausgaben angegebenen „Gewerkverein" angegebenen Zahlen entstehen durch das Abrunden der Pfennigbeträge.

Gewerkschaften 1912.

Ausgaben: Verbandsorgan Mk.	Agitation Mk.	Streik- und Gemaßregeltenunterstützung Mk.	Reise- und Arbeitslosenunterstützung Mk.	Krankengeld Mk.	Sterbegeld Mk.	Rechtsschutz Mk.	Sonstige Unterstützung Mk.	Bibliothek und Bildungszwecke Mk.	Beitrag an den Gesamtverband Mk.	Gehälter Mk.	Verwaltungsausgaben Mk.	Anteil der Lokalkassen Mk.	Sonstige Ausgaben Mk.	Jahresabschlußzahlungen Mk.	Vermögensbestand Mk.	Laufende Nummer
71445	137593	43215	—	50187	13398	6131	2012	3043	14273	22204	28118	264285	13575	670679	1200622	1
114103	120117	63782	1896	191978	72750	80411	—	[1]88832	25110	31624	26126	184727	9391	1013817	2297887	2
15761	8187	—	19148	20971	1610	231	11653	1715	1143	8863	3584	5695	6278	107832	621879	3
44833	10990	—	—	18977	76885	6532	6970	1120	900	7890	6645	17336	5120	204198	1016631	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
4773	4210	—	—	—	—	1119	700	—	412	850	1401	—	1255	14720	7144	6
22397	10268	—	—	—	3131	2136	—	1728	1630	4951	11583	7106	8705	73548	20265	7
2730	2212	260	475	68	—	182	69	—	240	2000	1649	2309	895	13059	6555	8
11683	10618	513	—	6165	1350	301	6179	—	—	3697	2666	3728	2749	49649	22611	9
4346	2670	3081	2949	6642	220	214	1771	403	443	3296	2357	2667	4090	35149	37252	10
3627	2288	708	—	7805	135	—	940	1192	2406	—	3771	9745	1577	34194	44851	11
25990	40227	71117	43606	72108	4068	1163	9710	6762	5447	6945	64156	—	52918	404217	760461	12
10597	32185	25905	3214	9774	1876	1215	868	1331	2370	3700	7907	13126	4311	118379	62069	13
2724	1271	—	1209	1015	150	26	112	—	231	2682	2580	2374	288	14752	5382	14
5738	18456	20527	10185	15161	1158	866	2821	745	2077	4768	7271	26108	2719	118600	88207	15
8595	10237	3590	2391	3586	470	308	1214	1270	1272	3790	5010	29782	277	71822	65893	16
59017	55793	182854	52619	182341	5274	4980	3699	7005	13303	24508	20648	225732	28071	972454	1428090	17
4565	7541	6137	1277	2862	142	220	199	505	1034	3795	2837	5785	1509	38408	23515	18
7738	16684	43362	3009	5001	515	70	44	550	1519	3015	3430	21775	1209	106976	23249	19
34359	38497	42631	4501	39450	4775	8998	2441	2727	5453	10156	17111	98580	34573	344252	62751	20
12297	13572	88712	10077	14867	1055	682	2057	453	2353	4872	6314	13247	2717	173305	20792	21
3811	5319	—	—	17351	2325	—	—	139	472	—	3017	11880	2276	46570	3514	22
78989	122164	57919	44577	91981	13796	618	1152	12247	11291	17115	25695	99755	18525	596107	756038	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
549973	670429	654323	201223	761293	205083	116763	57611	133267	93382	170751	259936	1145722	203028	5222727	8573658	

Berichtes angegeben. [1] Der Betrag ist in der Summe der Beiträge enthalten.

Digitized by Google

Tabelle 16. Gewerkschaftliche Organisationen insgesamt:

	Mitgliederzahl				1912		
	1911	1912	1912 Zunahme	1912 Abnahme	Jahreseinnahme Mk.	Jahresausgabe Mk.	Vermögensbestand Mk.
Centralverbände (Tab. 1)	* 2320986	* 2530390	209404	—	80233575	61105675	80797786
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine (Tab. 14)	107743	109225	1482	—	[1] 2786341	[1] 2345310	[2] 1828851
Christl. Gewerkschaften, Gesamtverb. (Tab. 15)	340957	344687	3730	—	6608350	5222727	8575658
Unabhängige u. Lokalvereine (Tab. 16) . .	272517	[3] 272517	[illegible]	—	—	—	—
Summa . .	3042203		224616		89628266	68673714	91202295

[1] Einnahmen und Ausgaben aller Kassen, auch der selbständigen Kranken und Begräbniskassen, für die besonder Angaben über Einnahmen und Ausgaben nicht mehr gemacht werden. [2] Davon in den Gewerkvereins-Hauptkassen 1512670 Mk in den Lokalkassen 316181 Mk. * Ohne die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter. [3] Mitgliederzahl vom Jahre 1911 da die Angaben von 1912 noch nicht vorliegen.

Tabelle 17. Die Entwickelung der Centralverbände, H.-D. Gewerkvereine und Christlichen Gewerkschaften von 1900—1912.

Jahr	Mitgliederzahl der			Mitgliederzunahme (+) und -Abnahme (—) absolut			Mitgliederzunahme (+) und -Abnahme (—) in Prozent		
	Centralverbände†	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften*	Centralverbände†	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften*	Centralverbände†	H.-D. Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften*
1900	680427	91661	159770	—	—	—	—	—	—
1901	677510	96765	160772	— 2917	+ 5104	+ 1002	— 0,43	+ 5,57	+ 0,63
1902	733206	102851	179799	+ 55696	+ 6086	+ 19027	+ 8,22	+ 6,29	+11,83
1903	887698	110215	192617	+ 154492	+ 7364	+ 12818	+21,07	+ 7,16	+ 7,13
1904	1052108	111889	207484	+ 164410	+ 1674	+ 14867	+18,52	+ 1,52	+ 7,72
1905	1344803	117097	265032	+ 292695	+ 5208	+ 57548	+27,82	+ 4,65	+27,74
1906	1689709	118508	320248	+ 344906	+ 1411	+ 55216	+25,65	+ 1,20	+20,83
1907	1865506	108889	[1] 354760	+ 175797	— 9619	[1] + 34512	+10,40	— 8,12	[1] +10,78
1908	1831731	105633	[1] 264519	— 33775	— 3256	[1] — 9804	— 1,81	— 2,99	[1] — 3,57
1909	1832667	108028	270751	+ 936	+ 2395	+ 6232	+ 0,05	+ 2,27	+ 2,36
1910	2017298	122571	295129	+ 184631	+ 14543	+ 24378	+10,07	+13,46	+ 9,00
1911	[2] 2320986	107743	340957	+ 303688	— 14828	+ 45828	+15,05	—12,10	+15,53
1912	[2] 2530390	109225	344687	+ 209404	+ 1482	+ 3730	+ 9,02	+ 1,38	+ 1,09

† Im Jahresdurchschnitt. * Nach den Berichten des Gesamtverbandes, die nicht immer zutreffend waren und mit den im „Correspondenzblatt der Generalkommission" mitgeteilten berichtigten Ziffern in den einzelnen Jahren nicht übereinstimmen.
[1] Bis zum Jahre 1907 sind als Christliche Gewerkschaften sowohl die dem Gesamtverband angeschlossenen als die von der Leitung des Gesamtverbandes als Unabhängige christliche Gewerkschaften bezeichnete Verbände bei den Vergleichen und Berechnungen herangezogen worden. Vom Jahre 1908 ab sind hier nur noch die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände gezählt und bei den Berechnungen zugrunde gelegt.
[2] Ohne die Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter.

ten betragen 89 628 266 Mk. (1911: 80 953 811 Mk.), die gesamten Ausgaben 68 673 711 Mk. (1911: 67 629 149 Mk.) und die gesamten Vermögensbestände 91 202 295 Mk. (1911: 70 878 305 Mk.). In diesen Zahlen sind die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände der unabhängigen, sunditalistischen und lokalen Gewerkschaften nicht enthalten, in den Einnahmen und Ausgaben aber auch diejenigen der Hirsch-Dunckerschen Kranken- und Begräbniskassen.

Ueber die Organisationen der Angestellten im Jahre 1912 können in dieser Jahresstatistik keinerlei Aufschlüsse gegeben werden, da seither noch keine Angaben über dieselben veröffentlicht wurden.

Auch über die Organisationen der Arbeitgeber liegt zurzeit noch kein Zahlenmaterial vor, und ebensowenig sind wir imstande, über die von den Arbeitgebern ins Leben gerufenen gelben Arbeiterorganisationen für 1912 näheres zu berichten. Wir werden nach Veröffentlichung dieser Statistiken in unserem Blatte auf diese Organisationsgruppen zurückkommen. Mit der Gewerkschaftsstatistik unmittelbar haben diese Organisationen nichts zu tun, höchstens können sie darüber Aufklärung geben, mit welchen Faktoren die Gewerkschaftsbewegung in ihrem unablässigen Ringen zu rechnen hat. Immerhin kann eine Zusammenstellung und vergleichende Bearbeitung aller dieser Organisationsstatistiken auch für die Gewerkschaftsbewegung zu recht schätzbaren Ergebnissen führen. Wenn z. B. für das Jahr 1911

Digitized by Google

Tabelle 18. Es verausgabten für Unterstützungen und für Streiks:

	1911					1912				
	Mitgliederzahl	für Rechtsschutz und Unterstützungen		für Aussperrungen, Streiks und Gemaßregelte		Mitgliederzahl	für Rechtsschutz und Unterstützungen		für Aussperrungen, Streiks und Gemaßregelte	
		insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.		insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände .	2320986	20478495	8,82	18198847	7,84	2530390	23377004	9,24	13817408	5,46
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine .	107743	305474	2,84	332584	3,09	109225	316856	2,90	348939	3,19
Christliche Gewerkschaften .	340957	1243347	3,65	1199598	3,52	344687	1341913	3,89	654823	1,90

Tabelle 19. Es verausgabten für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung:

	1911				1912			
	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände	49	2318797	7368975	3,18	50	2530390	8920342	3,53
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	15	92963	220646	2,37	14	93877	245189	2,61
Christliche Gewerkschaften .	16	243222	185271	0,76	15	235121	201223	0,86

Tabelle 20. Es verausgabten für Arbeitslosenunterstützung:

	1911				1912			
	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.	in Organisationen	mit Mitgliedern	insgesamt Mk.	pro Kopf Mk.
Centralverbände	42	1 922 070	6 340 544	3,30	45	2 062 258	7 741 240	3,75
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine.	14	92 783	200 637	2,16	14	93 877	226 776	2,42
Christliche Gewerkschaften .	16	*243 222	*185 271	*0,76	15	*235 121	*201 223	*0,86

* Inkl. der Reiseunterstützung.

festgestellt werden konnte, daß die deutschen Arbeitgeberverbände 132 185 Arbeitgeber mit 4 378 275 beschäftigten Arbeitern vertreten, und daß diesen organisierten Arbeitgebern 3 012 203 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter gegenüberstehen, so kann daraus schon ein Schluß auf die Position der Gewerkschaften gezogen werden. Noch wertvoller wird ein solcher Vergleich, wenn man ihn auf die einzelnen Industrie- und Berufsgruppen ausdehnen kann. Aber die Mitglieder- und Arbeiterzahlen allein sind heute nicht das Entscheidende bei der Kampfesstellung und bei den sich ergebenden Kämpfen, sondern es müssen auch die Einnahmen, Ausgaben, Vermögensbestände, Unterstützungs- und sonstigen Einrichtungen aller Organisationsgruppen in Betracht gezogen werden. Hier versagt die Statistik der nichtgewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen, der Angestellten- und der Arbeitgeberverbände noch völlig, denn seither haben einzig und allein die Gewerkschaften, und auch diese nur zum Teil, ihre Statistik so weit ausgestaltet, daß sie eine Grundlage für nutzbringende Vergleiche bietet. Es muß der amtlichen Statistik überlassen bleiben, eine brauchbare Organisationsstatistik zu schaffen; sie findet ein gutes Vorbild in der deutschen Gewerkschaftsstatistik. Die deutschen Gewerkschaften haben nie die ängstliche Scheu vor der Veröffentlichung ihrer Rechnungsergebnisse gehabt, die heute noch in den Kreisen der Arbeitgeber- und Angestelltenverbände vorherrscht; sie hatten die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, selbst nicht in den Jahren der schlimmsten Verfolgung. Sie sind im Gegenteil unter der Wechselwirkung der öffentlichen Kritik groß und stark geworden und haben gelernt, auch Rückschläge zu ertragen, ihren Ursachen nachzuforschen und neue Fortschritte anzubahnen. Die Abneigung unserer Gegner gegen statistische Oeffentlichkeit läßt darauf schließen, daß es sowohl um die von ihnen vertretene Sache, als auch um ihre Organisationen nicht eben zum Besten bestellt ist und daß sie Grund haben, sich vor der Oeffentlichkeit ins Dunkel der Verschwiegenheit und Verschleierung zu flüchten.

Die deutschen Gewerkschaften schreckt weder der Aufmarsch ihrer Gegner, noch der Kampf mit diesen. Sie sehen der Zukunft ruhig und unerschütterlich entgegen und werden auf dem klar erkannten Wege weiter fortschreiten im Bewußtsein ihrer guten Sache und in Erwartung ihres Sieges!

Digitized by Google

Anmerkungen zur Tabelle 7.

Anmerkungen zur Tabelle 7. Seite 184—187. „Streik- und Gemaßregeltenunterstützung." * Wird örtlich geregelt. ** Mit Beginn der Mitgliedschaft. [1] Wird von Fall zu Fall entschieden. [2] Bis für 5 Kinder. [3] Mieteunterstützung an Verheiratete vom Beginn der 5. Streikwoche bis zu 3 Mk. pro Woche. [4] Nach 14 Tagen Mieteunterstützung. [5] Bis für 6 Kinder. [6] Außerdem für die Frau 2,10 Mk. [7] Bei einer Mitgliedschaft von 2—12 Wochen 2 Wochen. [8] Ein Drittel des Lohnes. [9] Zwei Drittel des Lohnes. [10] Drei Viertel des Lohnes. [11] Wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt. [12] Nach 26 Wochen 8,40 bis 13,80 Mk. [13] Nach 104 Wochen 13,20—18,60 Mk. [14] Verheiratete Mitglieder erhalten allmonatlich einen Zuschuß von 5 Mk. zur Miete. Bei Berechnung der Unterstützungssumme ist so zu verfahren, daß die Unterstützungssumme drei Viertel des zuletzt bezogenen Verdienstes nicht übersteigt. [15] Auf Antrag der Filiale kann in besonderen Fällen über 13 Wochen hinaus gezahlt werden. [16] Ferner für jedes Kind 20—50 Pf. [17] Bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder Abreise. [18] Bis passende Arbeit nachgewiesen ist. [19] Drei Viertel des bisherigen Lohnes. [20] Nur wenn wegen Verbandszugehörigkeit entlassen. [21] Die Höhe der Unterstützung wird von der beschließenden Versammlung festgesetzt. [22] Drei Viertel des unter normalen Verhältnissen verdienten Lohnes. [23] Bis für 4 Kinder. [24] Mit Beginn der Mitgliedschaft. Für Mitglieder, welche dem Verband noch keine 3 Monate angehören, kann der Vorstand eine geringere Unterstützung festsetzen. [25] 60 Tage. [26] 70—80 Tage. [27] In der Regel. [28] Drei Viertel des durchschnittlichen Verdienstes bis zur Höhe von 36 Mk. pro Woche. [29] Zwei Drittel des Tagelohnes.

Anmerkungen zur Tabelle 7 Seite 188—190. „Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-, Arbeitsunfähigen-, Invaliden-, Sterbe- und Notfall-Unterstützung." [1*] Die in Kursivschrift dargestellten Unterstützungen gelten bei den betreffenden Organisationen entweder als „Erwerbslosenunterstützung" oder sie werden gegenseitig aufgerechnet und können hintereinander oder innerhalb bestimmter Karenzzeiten nur in den in einer Rubrik angegebenen Höchstsätzen bezogen werden. †† Oder an weibliche Mitglieder beim Ableben des Ehegatten. * Je nach der Dauer der Mitgliedschaft. † Je nach den Beitragsklassen. †* Je nach der Dauer der Mitgliedschaft und den Beitragsklassen. [1] Wird in Einzelfällen entschieden. [2] Weibliche Mitglieder erhalten die Hälfte. [3] Im Zeitraum von zwei Jahren nur einmal. [4] Vom 1. Dezember bis 31. März. [5] Je nach Entfernung. [6] Weibliche Mitglieder 60 Pfg. — 27—54 Mk. [7] Nur an Gemaßregelte. [8] An weibliche Mitglieder 27—54 Mk. [9] An weibliche Mitglieder 9—18 Mk. [10] Einschließlich der Sonn- und Feiertage. [11] Die Wiederbezugsberechtigung beginnt, wenn seit Bezug der letzten Unterstützung wieder 26 Wochenbeiträge geleistet sind. [12] Weibliche Mitglieder 40—60 Pfg. = 16—36 Mk. [13] Pro Monat 20—25 Mk. [14] 10—20 Kilometer 10 Mk., über 20—50 20 Mk., über 50 Kilometer 30 Mk. [15] Weibliche Mitglieder 50—75 Pf. = 12—45 Mk. [16] Weibliche Mitglieder 7,50—20 Mk. [17] Weibliche Mitglieder 10—50 Mk. [18] Weibliche Mitglieder 50—100 Pf. [19] Nach 26wöchiger Mitgliedschaft bis 10 Tage. [20] Bei Sonnabend- und Sonntagsbeschäftigung 50—110 Pfg. [21] Die Gutsgärtner in Klasse I nach 52, alle anderen Mitglieder nach 104 Wochen, wenn die Reise über 50 Kilometer beträgt. [22] Für die in Stadt- und Privatgärtnereien Beschäftigten, für Mitglieder anderer Branchen nur für Verheiratete nach 104wöchiger Mitgliedschaft pro Woche 3 Mk. längstens 8 Wochen. [23] Nur an Streikende und Gemaßregelte. [24] Weibliche Mitglieder 50 Pfg. = 12—24 Mk. [25] Weibliche Mitglieder 45—112,50 Mk. [26] An Ehegatten weiblicher Mitglieder 22,50—56,50 Mk. [27] Ledige erhalten pro Kilometer $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Pfg. [28] Nach 26wöchiger Karrenzzeit kann die Unterstützung erneut bezogen werden, im äußersten Falle in der angegebenen Höhe. [29] Nach 40wöchiger Karrenzzeit kann die Unterstützung erneut bezogen werden. [30] Innerhalb zweier Jahre; weibliche Mitglieder 20 Mk. [31] Von 15—100 Kilometer 25 Mk., für jede 50 Kilometer mehr 5 Mk. bis zum Betrage von 75 Mk., außerdem Fahrgeld billigster Wagenklasse. [32] Bei jedesmaligem Wechsel des Arbeitsortes. [33] Fakultative Einrichtung. * [34] Außerdem besteht Frauensterbekasse für Frauen der Mitglieder und weibliche Vereinsmitglieder. [35] Von 25 Kilometer ab 10 Mk., jede weitere 30 Kilometer 5 Mk. mehr bis zum Höchstbetrage. [36] Bis zum Höchstbetrage von 300 Mk. [37] Nur Mitglieder mit eigenem Hausstand. Wiederbezug nach 3 Jahren. [38] Von 25—30 Kilometer 15 Mk., für je weitere 10 volle Kilometer mehr 3 Mk. bis zur Entfernung von 100 Kilometer, dann für je volle 20 Kilometer 4 Mk. bis zum Höchstbetrage. [39] Weibliche Mitglieder 40 Pfg. = 21—36,75 Mk. [40] Weibliche Mitglieder 10—40 Mk. [41] Weibliche Mitglieder 50—$87\frac{1}{2}$ Pfg. = 21—36,75 Mk. [42] Weibliche Mitglieder 40 Pfg. = 21—36,75 Mk. [43] Weibliche Mitglieder 10—30 Mk. [44] In der Zeit vom 1. November bis 1. März. [45] Weibliche Mitglieder 35—65 Pfg. = 4,85—28,60 Mk. [46] Beim Sterbefall eines Kindes 10—20 Mk. [47] Wenn die Uebersiedelung durch Erwerbslosigkeit, Streik, Maßregelung, Differenzen usw. veranlaßt ist. [48] Sofort nach Eintritt [49] Waisenunterstützung pro Kind und Jahr 20 Mk. [50] Von 50 Kilometer an 5 Mk. um je 50 Kilometer steigend, ferner Fahrgeld 4. Wagenklasse bis zum Betrage von 50 Mk. im Jahre. [51] Wöchnerinnenunterstützung 10—25 Mk. [52] Weibliche Mitglieder 75—125 Pfg. 27—40 Tage bis 20—50 Mk. [53] Weibliche Mitglieder 75 Pfg. 27—67 Tage bis 20—50 Mk. [54] Beim Todesfall eines Kindes 10—20 Mk. [55] Im zweiten Jahre 30 Tage bis 33 Mk. [56] Bei Streik und Maßregelung. [57] Pauschale von 40 Mk. nach 520wöchiger Mitgliedschaft. [58] Effektenverlust bei seefahrenden Mitgliedern. [59] Weibliche Mitglieder 50 Pf. = 18—36 Mk. [60] Weibliche Mitglieder 20—30 Mk. [61] Nur in 109 Filialen. [62] Nach sechsjähriger Mitgliedschaft. [63] Nach Dauer der Mitgliedschaft und Entfernung [64] Beim Todesfall eines Kindes 15—25 Mk. [65] Daneben können Aufenthaltsgelder von 0,75 und 1,— Mk. pro Tag gezahlt werden. [66] Innerhalb 104 Wochen. [67] Nach Beitragsklasse und Entfernung. [68] Weibliche Mitglieder 3—5,50 Mk. pro Woche bis 18—66 Mk. [69] Weibliche Mitglieder 15—35 Mk. [70] An weibliche Mitglieder 15—25 Mk. [71] Fahrgeld 3. Klasse bis zum Bestimmungsort. [72] Bei Maßregelung.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 7 Herausgegeben am 27. September 1913

Inhalt.

	Seite
Die Bewegungen im allgemeinen	201
Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	202
Die Streiks und Aussperrungen	203—207
Die Gliederung der Arbeitskämpfe in Angriff-, Abwehrstreiks und Aussperrungen	203
Die Ursachen der Angriff, Abwehrstreiks und Aussperrungen	205
Die Arbeitskämpfe insgesamt von 1890—1912	206
Die Angriffstreiks von 1900—1912	207
Die Abwehrstreiks von 1900—1912	207
Die Aussperrungen von 1900—1912	207
Die Resultate der Bewegungen insgesamt	208
Der Abschluß von Tarifverträgen	209
Tabellen:	
Tabelle 1: Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912	210—211
Tabelle 2: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912	212—213
Tabelle 3: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1912	214
Tabelle 4: Angriffstreiks im Jahre 1912	215
Tabelle 5: Abwehrstreiks im Jahre 1912	216
Tabelle 6: Aussperrungen im Jahre 1912	217
Tabelle 7: Streiks und Aussperrungen, an denen die Verbände nur mitbeteiligt waren	218
Tabelle 8: Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1913 nicht beendet waren	219
Tabelle 9: Streiks und Aussperrungen 1912 nach Gewerbegruppen	219
Tabelle 10: Streiks und Aussperrungen 1912, gruppiert nach ihren Ursachen	220—222
Tabelle 11: Ursachen und Ausgang der Streiks und Aussperrungen 1912	223
Tabelle 12: Organisations- und Familienverhältnisse der Streikenden und Ausgesperrten	224
Tabelle 13: Die durch Vergleichsverhandlungen beendeten Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen	225
Tabelle 14: Ausgang der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1912	226
Tabelle 15: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1912	226
Tabelle 16: Die Resultate der Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Jahre 1912	227
Tabelle 17: Die Resultate der Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen im Jahre 1912	228
Tabelle 18: Die Resultate der Abwehrstreiks im Jahre 1912	229
Tabelle 19: Die Resultate der Aussperrungen im Jahre 1912	230
Tabelle 20: Die Arbeitszeitverkürzungen im Jahre 1912	231
Tabelle 21: Die Lohnerhöhungen im Jahre 1912	232
Tabelle 22: Die Abwehr von Arbeitszeitverlängerungen im Jahre 1912	233
Tabelle 23: Die Abwehr von Lohnkürzungen im Jahre 1912	233
Tabelle 24: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1912 nach Gewerbegruppen	234—235
Tabelle 25: Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1911 und 1912	235
Tabelle 26: Korporative Arbeitsverträge 1912	236
Tabelle 27: Die korporativen Arbeitsverträge 1909—1912	236
Tabelle 28: Ausgang der Streiks 1900—1912	237
Tabelle 29: Ausgang der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung von 1905—1912	238
Tabelle 30: Zahl der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1912	238
Tabelle 31: Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1912	238
Tabelle 32: Die Streiks und Aussperrungen nach Gewerbegruppen von 1908—1912	239
Tabelle 33: Die Angriffstreiks von 1890—1912	239
Tabelle 34: Die Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899 (Abwehrstreiks von 1900—1912)	239
Tabelle 35: Die Aussperrungen von 1900—1912	240
Tabelle 36: Zahl, Umfang und Ausgang der Streiks und Aussperrungen von 1890—1912	240

Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912.

Die Bewegungen im allgemeinen.

Die wirtschaftliche Konjunktur im Jahre 1912 war den auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen der Arbeiterschaft nicht so günstig als die des Jahres 1911. Die langwierigen Balkanwirren und die damit verbundene hohe Spannung der politischen Lage und des Geldmarktes übten ihre ungünstige Wirkung auch auf das Erwerbsleben Deutschlands aus. In einer großen Anzahl wichtiger Industrien flaute der Geschäftsgang erheblich ab, der Grad der Arbeitslosigkeit verschärfte sich und ein stärkeres Angebot von Arbeitskräften machte sich auf dem Arbeitsmarkte bemerkbar. Vergleicht man die Ergebnisse der Statistik der Centralverbände über: „Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912" mit den Zahlen der vorjährigen Statistik, so will es scheinen, als wenn die ungünstigere wirtschaftliche Lage von keinem Einfluß auf die Zahl und den Umfang der wirtschaftlichen Bewegungen der Arbeiterschaft war. Es ist vielmehr zahlenmäßig eine Vermehrung der Bewegungen wie auch der daran beteiligten Personen zu konstatieren. Es fanden statt insgesamt 9961 Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung, an denen zusammen 1254358 Personen beteiligt waren. Für 1911 wurden 9670 Bewegungen mit 1011669 Beteiligten gezählt, so daß das Jahr 1912 ein Mehr von 291 Bewegungen und 242689 Personen aufweist. Bei diesem Zahlenverhältnis muß jedoch berücksichtigt werden, daß im Frühjahr 1912 der große Bergarbeiterstreik ausbrach, an welchem vom Bergarbeiterverband allein 237732 Personen beteiligt waren. Sieht man von diesem Kampf als eine Ausnahmeerscheinung ab in dem Sinne, daß eine solche erhebliche Teilnahme von Personen eines Berufes an den wirtschaftlichen Kämpfen sich nicht alljährlich wiederholt, so ist die verbleibende Zahl der Beteiligten der des Jahres 1911 annähernd gleich. Anders verhält es sich mit der Zahl der Bewegungen. Hierauf übt der Bergarbeiterausstand insofern keinen Einfluß aus, als der Verband denselben, obschon sich der Streik auf 289 Orte erstreckte, nur als vier Fälle zählt, und zwar nach den hauptsächlich davon betroffenen vier Landesteilen. Läßt man bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Bewegungen den Bergarbeiterkampf außer acht, so ergibt sich für 1912 zwar eine größere Zahl von Bewegungen, jedoch hatten diese im Durchschnitt gegenüber dem Jahre 1911 einen erheblich geringeren Umfang.

Von den 9961 Bewegungen des Jahres 1912 verliefen 7136 = 71,6 Proz. (1911: 69,9 Proz.) mit 774769 Beteiligten = 61,8 Proz. (1911: 67,9 Proz.) ohne Arbeitseinstellung. In 2825 Fällen kam es zu Kämpfen, an denen 479589 Personen durch Arbeitseinstellung beteiligt waren. Der Anteil der friedlich verlaufenen Bewegungen an der Gesamtzahl ist gegen 1911 um 1,7 Proz. gestiegen. Seit dem Jahre 1905, in welchem zum ersten Male die Erhebungen auch auf die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung ausgedehnt wurden, hat sich der Anteil dieser Be-

Digitized by Google

wegungen an den Gesamtzahlen ständig gesteigert, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Jahr	Zahl der Bewegungen insgesamt	Es fanden statt Bewegungen ohne Arbeitseinstellung Zahl	%	mit Arbeitseinstellung (Streiks u. Aussperr.) Zahl	%	Zahl der an den Bewegungen insgesamt beteiligten Personen	Es waren beteil. Personen a. d. Bewegung. ohne Arbeitseinstellung Zahl	%	mit Arbeitseinstellung (Streiks u. Aussperr.) Zahl	%
1905	5291	2968	56,1	2323	43,9	890470	382510	43,0	507960	57,0
1906	8150	4670	57,3	3480	42,7	917748	301703	65,6	316012	34,4
1907	7859	5067	64,5	2792	35,5	800265	525235	65,1	281030	34,9
1908	5659	3607	63,7	2052	36,3	576317	449434	78,0	126883	22,0
1909	6552	4507	68,8	2045	31,2	480205	348961	72,7	131244	27,3
1910	9690	6496	67,0	3194	33,0	1025542	556531	64,0	369011	36,0
1911	9670	6756	69,9	2914	30,1	1011669	686416	67,9	325253	32,1
1912	9961	7136	71,6	2825	28,4	1254358	774769	61,8	479589	38,2

1905 verliefen 56,1 Proz. aller Bewegungen ohne Arbeitseinstellung und erhöhte sich bis 1912 dieser Satz um 15,5 Proz. In diesem Verhältnis drückt sich nicht allein die wachsende Macht der Gewerkschaften aus, sondern es legt auch Zeugnis davon ab, daß es den Arbeitern nicht in erster Linie auf die Führung von Streiks ankommt, wie die Scharfmacher fortwährend behaupten, um Stimmung für eine Erdrosselung des Koalitionsrechtes zu machen, sondern auf die notwendige Verbesserung ihrer Lebenslage. Erst dann greifen die Arbeiter zu dem Mittel des Streiks, wenn eine friedliche Verständigung über Differenzen bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an dem Starrsinn des Unternehmers scheitert.

Der Ausgang der gesamten Bewegungen war 1912, soweit dabei die Fälle in Frage kommen, fast gleich günstig wie 1911. Es endeten erfolgreich 7039 = 71,1 Proz. (1911: 72,9 Proz.), teilweise erfolgreich 2043 = 20,6 Proz. (1911: 17,6 Proz.) und erfolglos 748 = 7,6 Proz. (1911: 8,9 Proz.). Von 75 Bewegungen mit 5980 Beteiligten blieb der Ausgang unbekannt und 56 Bewegungen mit 4045 Beteiligten waren am Jahresschluß nicht beendet. Der Prozentsatz der erfolgreichen Bewegungen ist zwar gegen 1911 etwas geringer, jedoch wird dieses ungünstigere Moment durch die höhere Quote der mit teilweisem Erfolg beendeten Bewegungen und dem geringeren Satz der erfolglosen Fälle wieder ausgeglichen. Wesentlich anders verhält es sich aber mit den Beteiligtenziffern. Es hatten 682 507 Personen = 54,6 Proz. (1911: 57,9 Proz.) vollen und 266 654 Personen = 21,3 Proz. (1911: 29,1 Proz.) teilweisen Erfolg und für 295 172 Personen = 23,6 Prozent (1911: 8,9 Proz.) blieben die Bewegungen erfolglos. Dieses gegen 1911 so ungünstige Zahlenverhältnis bei den Erfolgen der Personen ist lediglich auf die große Zahl der an dem erfolglos verlaufenen Bergarbeiterstreik Beteiligten zurückzuführen. Diese ungünstige Wirkung tritt besonders zutage bei dem um 14,7 Proz. gesteigerten Satz der Personen, die keinen Erfolg hatten. Bleibt die Zahl der Bergarbeiter außer Berechnung, so ist der Erfolg der übrigen Beteiligten bei den Bewegungen günstiger wie im Vorjahre.

Bei der diesjährigen Statistik ist zum ersten Male der Versuch unternommen worden, die einfache Zahl der Personen, die durch die Bewegungen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreichten oder eine Verschlechterung abwehrten, nachzuweisen. Bisher war diese Zahl nicht erkennbar, da bei den Feststellungen der Resultate der Bewegungen naturgemäß die gleichen Personen doppelt oder dreifach gezählt werden. Denn häufig haben dieselben Personen verschiedene Verbesserungen, wie Arbeitszeitverkürzung, Lohnerhöhung und sonstige Vorteile erzielt. Auch die Ziffern der an den erfolgreich und teilweise erfolgreich beendeten Bewegungen beteiligten Personen ergeben zusammen nicht die eigentliche Zahl der erfolghabenden Personen. Es kommen sehr häufig bei Streiks die erreichten Erfolge auch den Personen zugute, die an deren Durchführung nicht durch Arbeitseinstellung beteiligt waren, oder denen die Forderungen schon vorher ohne Streik bewilligt wurden, wie es oftmals bei allgemeinen Lohnkämpfen von einzelnen Unternehmern geschieht. Dagegen kommt es auch vor, daß nicht alle an einer Bewegung beteiligten Personen, obschon ihr Ausgang erfolgreich war, Verbesserungen erreichen. Das wird besonders öfter bei den mit teilweisem Erfolg beendeten Bewegungen der Fall sein. Die diesjährige Feststellung ergibt nun, daß durch die Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung insgesamt 933223 Personen Erfolge erzielten. Diese Zahl ist um 15 938 geringer als die der an den erfolgreich und teilweise erfolgreich beendeten Bewegungen beteiligt gewesenen Personen. Jedoch sind die Angaben über die Erfolghabenden noch nicht vollständig. Während bei den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung schon früher diese Feststellungen gemacht wurden, sind sie bei den Streiks und Aussperrungen zum ersten Male unternommen, und unterließ es deshalb eine erhebliche Anzahl von Verbänden, mangels sicherer Unterlagen, diesbezügliche Angaben zu machen. Wo dieses nicht geschah, ist in die betreffende Spalte der Streik- und Aussperrungstabellen die Zahl der an den erfolgreich und teilweise erfolgreich beendeten Kämpfen beteiligt gewesenen Personen eingesetzt worden. In Wirklichkeit dürfte deshalb die Zahl der erfolghabenden Personen noch höher sein als die von uns ermittelte. Es kann schon jetzt als eine feststehende Regel gelten, daß bei den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung die Zahl der erfolghabenden Personen geringer, dagegen bei den Streiks höher ist wie die Zahl der an den mit vollem oder teilweisem Erfolg beendeten Bewegungen.

Die Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung verursachten eine Gesamtausgabe von 11 733 749 Mark. Die Kosten stehen hinter denen des Jahres 1911, in welchem sie 16 272 313 Mk. ausmachten, um 4 538 561 Mk. zurück.

Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung.

Von den im Jahre 1912 stattgefundenen 7136 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung wurden 6304 unternommen um Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen. An diesen Bewegungen nahmen 736 407 Personen teil. 832 Bewegungen mit 38 362 Beteiligten wurden dagegen durch das Bestreben der Unternehmer, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, hervorgerufen. 1911 erfolgten 5868 Angriffbewegungen mit 662 425 Beteiligten und 888 Abwehrbewegungen mit 23 991 Beteiligten. Die Zahl der Angriffbewegungen ist gegenüber dem Jahre 1911 um 436 und die der Beteiligten um 73 982 gestiegen. Abwehrbewegungen haben zwar 56 weniger stattgefunden, indes hat sich die Zahl der daran beteiligten Personen um 14 371 vermehrt. Die von 1911—1912 eingetretene starke Steigerung der Beteiligtenziffer bei den Angriffbewegungen ist zum guten Teil auf die Tarifbewegung des Buchdruckerverbandes zurückzuführen, die in der vorliegenden Statistik als eine Bewegung mit 66 976 Beteiligten

Digitized by Google

verzeichnet ist. Allerdings vollzog sich diese Bewegung schon im Herbst 1911, ihre Erfolge traten jedoch erst mit dem Beginn des Jahres 1912 in Kraft.

Der Erfolg der Angriffbewegungen entspricht annähernd dem im Jahre 1911 erreichten. Sie waren in 4642 Fällen = 73,8 Proz. (1911: 76,9 Prozent) mit 511 232 Beteiligten = 69,4 Proz. (1911: 67,3 Proz.) erfolgreich und in 1512 Fällen = 24,0 Prozent (1911: 20,1 Proz.) mit 20 558 Beteiligten = 27,9 Proz. (1911: 25,7 Proz.) teilweise erfolgreich. Gegenüber dem Jahre 1911 ist der Prozentsatz der erfolgreichen Bewegungen zwar um 3,1 geringer, dagegen ist jedoch der Prozentsatz der daran Beteiligten ein höherer. Das Verhältnis der mit teilweisem Erfolg beendeten Bewegungen ist sowohl bei den Fällen wie auch bei den Beteiligten ein günstigeres. Die Abwehrbewegungen verliefen, soweit dabei die erfolgreichen in Frage kommen, günstiger, die mit teilweisem Erfolg beendeten ungünstiger als 1911. Sie endeten in 676 Fällen = 81,2 Proz. (1911: 79,5 Proz.) mit 36 477 Beteiligten = 95,1 Prozent (1911: 88,0 Proz.) erfolgreich und in 73 Fällen = 8,8 Proz. (1911: 10,5 Proz.) mit 982 Personen = 2,6 Proz. (1911: 8,7 Proz.) teilweise erfolgreich.

Die nachfolgende Tabelle gewährt eine Uebersicht über die Zahl und den Umfang der Angriff- und Abwehrbewegungen sowie über die Erfolge derselben seit dem Jahre 1905, in welchem mit den Erhebungen darüber begonnen wurde.

Jahr	Zahl der Bewegungen	daran waren Personen beteiligt	Es endeten erfolgreich: Bewegungen Zahl	Bewegungen Proz.	mit Beteiligten Zahl	mit Beteiligten Proz.	teilweise erfolgreich: Bewegungen Zahl	Bewegungen Proz.	mit Beteiligten Zahl	mit Beteiligten Proz.
Angriffbewegungen										
1905	2763	367090	2193	79,4	268278	74,0	467	17,0	76320	21,0
1906	4470	593724	3468	77,5	459306	77,4	911	20,4	112846	19,0
1907	4801	507728	3733	77,8	410839	80,9	843	17,5	73641	14,5
1908	3059	401334	1655	54,2	122981	30,6	939	30,7	168495	42,0
1909	3227	288327	2243	69,5	169903	58,9	556	17,2	73165	25,4
1910	5580	628472	3908	70,0	392374	62,4	1443	25,9	186480	29,7
1911	5868	662425	4514	76,9	445841	67,3	1181	20,1	170146	25,7
1912	6304	736407	4642	73,8	511232	69,4	1512	24,0	205581	27,9
Abwehrbewegungen										
1905	205	15420	191	93,2	14242	92,0	8	3,9	865	5,5
1906	177	7982	158	89,2	7587	95,1	10	5,6	199	2,5
1907	266	17507	226	84,9	15929	91,0	18	6,8	1197	6,8
1908	548	48100	435	79,3	36491	75,8	52	9,5	3205	6,7
1909	1280	60634	989	77,3	40357	66,6	171	13,4	17860	29,4
1910	916	28099	767	83,7	21853	88,4	63	6,9	2055	7,3
1911	888	23991	706	79,5	21121	88,0	93	10,5	2087	8,7
1912	832	38362	676	81,2	36477	95,1	73	8,8	982	2,6

Die Angriffbewegungen nebst der Zahl der daran beteiligten Personen nehmen 1912 die höchste Stelle ein. Die Zahl der Abwehrbewegungen ist zwar seit 1909 zurückgegangen, die gegen das Vorjahr wieder stark vermehrte Zahl der Beteiligten zeigt aber, wie sehr die Arbeiter bemüht sein müssen, ihre Organisationen immer weiter zu stärken, um die Neigung der Unternehmer, ungünstige Konjunkturen zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen auszunützen, erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung erforderten eine Ausgabe von 247 384 Mk., 1911 wurden dafür 209 407 Mk. aufgewendet; es trat somit eine Erhöhung dieser Kosten um 37 977 Mk. ein.

Von den am Jahresschlusse beendeten Bewegungen wurden 6818 = 95,6 Proz. durch Vergleichsverhandlungen beigelegt. Und zwar in 2170 Fällen zwischen den beteiligten Unternehmern und Arbeitern allein und in 4509 Fällen unter Hinzuziehung von Vertretern der Organisation. 97 Fälle wurden durch Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht und 42 Fälle vor dritten Personen erledigt.

Die Streiks und Aussperrungen.

Beeinflußt von dem umfangreichen Bergarbeiterstreik, den wir bereits eingangs erwähnten, bieten die im Jahre 1912 durch das Mittel der Arbeitseinstellung zur Entscheidung gebrachten wirtschaftlichen Kämpfe ein von den Vorjahren erheblich abweichendes Bild. Es ist notwendig, dieses Moment gleich vorweg zu betonen, da es bei der Beurteilung der Ergebnisse der diesjährigen Streikstatistik im Vergleich mit denen der früheren Jahre von größter Bedeutung ist. In welch starker Weise der Bergarbeiterstreik auf das Zahlenverhältnis der Statistik einwirkt, geht schon aus der einen Tatsache hervor, daß von allen Personen, die 1912 an den Arbeitskämpfen beteiligt waren, fast die Hälfte allein auf den Bergarbeiterstreik entfällt. Da dieser umfangreiche Kampf in unserer Statistik nur mit 4 Streikfällen verzeichnet ist, so ergibt sich für 1912 gegenüber dem Jahre 1911 eine geringere Zahl an Arbeitskämpfen und eine beträchtlich höhere Zahl von Personen, die an diesen Kämpfen beteiligt waren. Es betrug 1912 die Zahl der Arbeitskämpfe 2825 (1911: 2914) und die Zahl der daran beteiligten Personen 479 589 (1911: 325 253). Es haben demnach gegen das Vorjahr 89 Kämpfe weniger stattgefunden, indes die Zahl der Beteiligten um 154 336 gestiegen ist. Rechnet man von der Gesamtzahl der Personen die 237 732 Beteiligten des Bergarbeiterverbandes ab, so wäre entsprechend der verminderten Zahl der Kämpfe eine geringere Zahl von Beteiligten zu verzeichnen. Unter den 479 589 Beteiligten des Jahres befanden sich 27 557 weibliche Personen (1911: 51 080).

Der Rückgang an Kämpfen erstreckt sich nur auf die Streiks, Aussperrungen sind dagegen in vermehrter Zahl vollzogen worden. Es wurden geführt 1543 Angriffstreiks (1911: 1705) und 926 Abwehrstreiks (1911: 1002); Aussperrungen erfolgten 356 (1911: 207). Von den Personen, die 1912 im Kampfe standen, kommen 352 090 (1911: 169 657) auf die Angriff- und 45 400 (1911: 42 239) auf die Abwehrstreiks. Von den Aussperrungen wurden 82 099 (1911: 113 357) Personen betroffen. Gegenüber dem Jahre 1911 wurden 262 Angriff- und 76 Abwehrstreiks weniger geführt, während die Zahl der Aussperrungen um 149 stieg. Diese Tatsache scheint dafür zu sprechen, daß bei dem Unternehmertum im Jahre 1912 eine stärkere Angriffslust vorhanden war, während sich die Arbeiterschaft in ihren Kämpfen zurückhaltender verhielt; Symptome, die mit der unsicheren wirtschaftlichen Lage, der größeren Arbeitslosigkeit und dem stärkeren Andrang von Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt im Einklang zu stehen scheinen. Allerdings wird die Annahme einer stärkeren Angriffslust der Unternehmer wieder eingeschränkt durch die um 31 258 gesunkene Zahl der Ausgesperrten, danach waren die Aussperrungen nicht so umfangreich als im Vorjahre. Auch die Zahl der an den Abwehrstreiks Beteiligten ist um 3161 geringer, was der geringeren Zahl dieser Kämpfe entspricht. Die um 183 343 gestiegene Ziffer der Beteiligten bei den Angriffstreiks läßt, aus den schon erwähnten Gründen, allgemeine Schlußfolgerungen nicht zu.

Der prozentuale Anteil der Angriffstreiks an den Gesamtkämpfen ist seit dem Vorjahr von 58,5 auf 54,6 Proz. und bei den Abwehrstreiks von 34,4 auf 32,8 Proz. zurückgegangen. Der prozentuale

Digitized by Google

Anteil der Aussperrungen ist dagegen von 7,1 auf 12,6 Proz. gestiegen. Wie der prozentuale Anteil der Streiks und Aussperrungen an den Gesamtkämpfen sich in den einzelnen Jahren seit 1900 gestaltete, geht aus der folgenden Aufstellung hervor.

Jahr	Es fanden statt Kämpfe insgesamt	Von den Kämpfen waren: Angriffsstreiks		Abwehrstreiks		Aussperrungen	
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1900	852	514	60,3	292	34,3	46	5,4
1901	727	291	40,0	401	55,2	35	4,8
1902	861	289	33,6	516	59,9	56	6,5
1903	1282	603	47,0	597	46,6	82	6,4
1904	1625	886	54,5	627	38,6	112	6,9
1905	2323	1261	54,3	809	34,8	253	10,9
1906	3480	2045	58,8	1014	29,1	421	12,1
1907	2792	1635	58,6	834	29,9	323	11,5
1908	2052	678	33,1	1117	54,4	257	12,5
1909	2045	832	40,7	1007	49,2	206	10,1
1910	3194	1385	43,3	839	26,3	970	30,4
1911	2914	1705	58,5	1002	34,4	207	7,1
1912	2825	1543	54,6	926	32,8	356	12,6

In dieser Tabelle werden die Jahre der tiefsten wirtschaftlichen Depression gekennzeichnet durch die niedrigen Ziffern der Angriff- und den hohen Stand der Abwehrstreiks. Bezüglich des Anteils der Aussperrungen an den Gesamtkämpfen steht das Jahr 1912 mit 12,6 Proz. von allen Berichtsjahren an zweiter Stelle. Unmittelbar dahinter folgt das Jahr 1908 mit 12,5 Proz. Beide Jahre werden jedoch weit übertroffen von dem Jahre 1910, in welchem der umfangreiche Bauarbeiterkampf mit seinen zahlreichen Aussperrungen stattfand.

Der Ausgang der Kämpfe war im Jahre 1912 etwas weniger günstig als 1911. Es endeten 1721 = 61,7 Proz. (1911: 65,3 Proz.) erfolgreich, 458 = 16,4 Proz. (1911: 15,3 Proz.) teilweise erfolgreich und 538 = 19,3 Proz. (1911: 19,0 Proz.) erfolglos. Von 63 Kämpfen mit 5739 Beteiligten blieb der Ausgang unbekannt und 45 mit 3982 Beteiligten waren am Jahresschluß nicht beendet. Auf je 100 Kämpfe entfallen 1912 3,6 erfolgreich beendete weniger. Der Prozentsatz der teilweise erfolgreichen Kämpfe ist dagegen nur gering gestiegen und die erfolglosen Kämpfe nehmen fast den gleichen Stand wie 1911 ein. Infolge des erfolglos verlaufenen Bergarbeiterstreiks sind die prozentualen Erfolgsziffern der Beteiligten erheblich ungünstiger als im Vorjahre. Es hatten von den Beteiligten vollen Erfolg 134 798 = 28,4 Proz. (1911: 38,8 Proz.), teilweisen Erfolg 60 091 = 12,6 Proz. (1911: 39,9 Prozent) und keinen Erfolg 274 979 = 57,8 Proz. (1911: 19,9 Proz.). Von den Angriffsstreiks verliefen 940 = 61,5 Proz. mit 56 893 Beteiligten = 16,3 Prozent erfolgreich, 291 Streiks = 19,0 Proz. mit 32 012 Beteiligten = 9,2 Proz. teilweise erfolgreich und 295 Streiks = 19,3 Proz. mit 257 819 Beteiligten = 73,7 Proz. erfolglos. Der Ausgang der Abwehrstreiks war in 599 Fällen = 66,3 Proz. mit 29 263 Beteiligten = 65,6 Proz. erfolgreich, in 65 Fällen = 7,2 Proz. mit 3845 Beteiligten = 8,6 Proz. teilweise erfolgreich und in 193 Fällen = 21,4 Proz. mit 9771 Beteiligten = 21,9 Proz. erfolglos. Von den Aussperrungen waren für die Arbeiter 182 = 52,3 Proz. mit 48 642 Beteiligten = 59,9 Proz. erfolgreich, 102 = 29,3 Proz. mit 24 234 Beteiligten = 29,9 Proz. teilweise erfolgreich und 50 = 14,4 Prozent mit 7329 Beteiligten = 9,0 Proz. erfolglos.

Ueber die Verteilung der Streiks und Aussperrungen und den daran beteiligten Personen auf die einzelnen Berufsgruppen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Berufsgruppen	Streiks und Aussperrungen	Davon waren erfolgreich u. teilweise erfolgreich: Zahl	%	Beteiligte Personen	An den mit Erfolg beend. Kämpfen beteiligte Personen: Zahl	%	Ausgabe
Baugewerbe	795	615	78,1	33508	26502	79,3	954767
Metallindust. u. Schiffbau	515	383	77,2	78786	61146	79,1	3527365
Graph. Gew. u. Papierind.	77	65	85,5	7615	6656	88,1	929532
Holzindustrie	417	306	75,3	15661	12374	81,3	777824
Nahr.- u. Genußmittelind.	153	113	75,3	17094	16207	95,0	452071
Bekleidgs.- u. Lederindust.	317	262	85,3	40885	32360	82,6	1465798
Handels- und Transportgewerbe . .	248	198	80,5	17477	15923	91,7	302404
Sonst. Berufe	303	231	76,5	268563	23721	8,8	3076704
Summa	2825	2179	78,4	479589	194889	41,0	11486365

Nach der Zahl der Kämpfe war das Baugewerbe mit 795 am stärksten an den gesamten Kämpfen des Jahres 1912 beteiligt. Darauf folgt die Metallindustrie mit 515 und das Holzgewerbe mit 417 Streiks und Aussperrungen. Bezüglich der Zahl der beteiligten Personen steht jedoch die Metallindustrie mit 78 786 an erster Stelle. Es folgt dann die Bekleidungs- und Lederindustrie mit 40 885 und dann, an dritter Stelle, das Baugewerbe mit 33 508 Beteiligten. Die Beteiligten des Bergarbeiterverbandes sind in der für die „Sonstigen Berufe" angegebenen Zahl enthalten.

Die nachfolgende Tabelle unterrichtet noch besonders über den Anteil der Berufsgruppen an den Aussperrungen und den daran beteiligten Personen:

Berufsgruppen	Aussperrungen	Davon waren erfolgreich u. teilweise erfolgreich: Zahl	%	Beteiligte Personen	An den mit Erfolg beend. Kämpfen beteiligte Personen: Zahl	%	Ausgabe
Baugewerbe	34	22	67,7	1940	808	71,8	221796
Metallindustr. u. Schiffbau	50	31	67,3	29191	26434	93,2	1301126
Graph. Gewerbe u. Papierindustrie	41	40	97,6	2385	2371	99,4	419632
Holzindustrie	22	9	42,9	2206	1532	69,4	74644
Nahrungs- u. Genußmitt.-Industrie . .	15	11	73,3	11412	11271	98,8	244649
Bekleidungs-, Textil- und Lederindustr	118	112	94,9	17565	14038	79,9	577194
Handels- und Transportgewerbe . .	4	2	50,0	587	465	79,2	16261
Sonstige Berufe	72	57	79,2	16813	15957	94,9	502313
Summa	356	284	81,7	82099	72876	89,8	3357615

Digitized by Google

Der größte Teil der Aussperrungen erfolgte in der Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie. Daran war besonders der Verband der Schneider beteiligt, welcher 105 Aussperrungen mit 8596 Beteiligten durchzuführen hatte. Nach der Zahl der Personen steht die Metallindustrie an erster Stelle. Im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl hatten noch recht umfangreiche Aussperrungen zu bestehen die Verbände der Lithographen, Porzellanarbeiter und Tabakarbeiter. Bei den Lithographen und Tabakarbeitern setzten die Aussperrungen bereits 1911 ein und gingen dann ins nächste Jahr über.

Von den an den Kämpfen 1912 insgesamt beteiligten Personen waren 303 115, darunter 20 851 weibliche, in die Streiklisten eingetragen. Davon gehörten beim Beginn des Kampfes 245 663 männliche und 18 618 weibliche Personen der Organisation an. Von diesen organisierten Personen waren 188 852 männliche und 9913 weibliche schon 6 Monate vor Beginn des Kampfes Mitglieder ihres Verbandes. Verheiratet waren 157 677 männliche und 7474 weibliche Personen. Die in den Streiklisten Verzeichneten hatten insgesamt 320 122 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren.

Für 304 979 Personen konnte der bei den Kämpfen erfolgte Ausfall an Arbeitstagen und Verdienst festgestellt werden. Es betrug der Verlust an Arbeitszeit 4 776 818 Tage und der Ausfall an Verdienst 21 144 439 Mk. Die weiblichen Personen sind an diesen Zahlen beteiligt mit 468 522 Arbeitstagen und einem Verdienstausfall von 1 021 686 Mk. Von dem Verlust an Arbeitszeit entfallen auf die Angriffstreiks 3 053 562, die Abwehrstreiks 394 167 und die Aussperrungen 1 329 089 Tage. Bei dem Ausfall an Verdienst sind die Angriffstreiks mit 13 748 911 Mk., die Abwehrstreiks mit 1 720 552 Mk. und die Aussperrungen mit 5 674 976 Mk. beteiligt. Der weitaus größte Verlust an Arbeitszeit und Ausfall an Verdienst entfällt auf die Angriffstreiks.

Die Kämpfe des Jahres 1912 erforderten eine Gesamtausgabe von 11 486 365 Mk. (1911: 16 062 906 Mark). Sie ist um 4 576 541 Mk. geringer als im Vorjahre. Von den gesamten Kosten kommen auf die Angriffstreiks 6 911 857 Mk., die Abwehrstreiks 947 925 Mk. und die Aussperrungen 3 357 615 Mk. Außerdem verausgabten 4 Verbände noch 268 968 Mark an Unterstützung für Mitglieder, die an den Kämpfen anderer Verbände mit beteiligt waren. Die letztere Summe ist mit in die Gesamtausgabe verrechnet. Die Durchführung der Angriffstreiks beanspruchte über die Hälfte der Gesamtkosten.

Von den am Jahresschluß beendeten Kämpfen wurden 2162 = 77,8 Proz. durch Vergleichsverhandlungen beigelegt. Und zwar in 444 Fällen zwischen den beteiligten Unternehmern und Arbeitern allein und in 1557 Fällen unter Hinzuziehung von Vertretern der Organisation. 83 Fälle wurden durch Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht und 78 Fälle vor dritten Personen erledigt.

Interessant ist ein Vergleich dieser Zahlen mit denen des Jahres 1900. Es wurden in jenem Jahre von 831 beendeten Kämpfen 540 = 65,0 Proz. durch Vergleichsverhandlungen beigelegt. Davon 351 direkt zwischen den beteiligten Unternehmern und Arbeitern und 189 unter Hinzuziehung von Vertretern der Organisation. Diese Gegenüberstellung zeigt, wie stark sich der Einfluß der Gewerkschaften auf die wirtschaftlichen Kämpfe vermehrt hat.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Kämpfe ist es wichtig, auch die Ursachen zu kennen, welche zu den Streiks und Aussperrungen führten. Die nachfolgende nach Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen gesonderte Tabelle unterrichtet darüber.

Angriffstreiks.

Ursachen der Streiks	Zahl der Streiks: Insgesamt	Zahl der Streiks: Davon am 1. Januar 1913 nicht beendet	Beteiligte Personen	Von den Streiks endeten erfolgreich: Zahl	Von den Streiks endeten erfolgreich: %	Daran waren beteiligt Personen: Zahl	Daran waren beteiligt Personen: %
Verkürzung der Arbeitszeit . . .	39	—	5167	27	69,2	3133	60,6
Lohnerhöhung . .	785	6	293813	466	59,8	28338	9,7
Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung .	572	7	44906	353	62,5	21465	48,1
Beseitigung mißliebiger Person.	10	1	366	5	55,6	232	69,2
Andere Forderungen resp. Ursachen	137	—	7838	89	65,0	3725	47,5
Summa . .	1543	14	352090	940	61,5	56893	16,3

Abwehrstreiks.

Ursachen der Streiks	Zahl der Streiks: Insgesamt	Zahl der Streiks: Davon am 1. Jan. 13 nicht beendet	Beteiligte Personen	Von den Streiks endeten erfolgreich: Zahl	Von den Streiks endeten erfolgreich: Proz.	Daran waren beteiligt Personen: Zahl	Daran waren beteiligt Personen: Proz.
Austritt aus der Organisation	24	—	933	15	62,5	328	35,2
Maßregelung	231	11	13498	141	64,1	5662	43,6
Lohnreduzierung	333	8	9973	233	71,7	7383	75,8
Verlängerung d. Arbeitszeit	22	—	673	15	68,2	433	64,3
And. Ursachen	316	4	20323	195	62,5	15457	76,2
Summa . .	926	23	45400	599	66,3	29263	65,6

Aussperrungen.

Ursachen der Aussperrungen	Zahl der Aussperrungen: Insgesamt	Zahl der Aussperrungen: Davon am 1.1.13 nicht beendet	Beteiligte Personen	Von den Aussperrungen endeten erfolgreich: Zahl	Von den Aussperrungen endeten erfolgreich: Proz.	Daran waren beteiligt Personen: Zahl	Daran waren beteiligt Personen: Proz.
Forderungen . .	52	3	6107	26	53,1	1375	22,6
Ein Angriffstreik	170	1	50277	124	73,4	38889	78,6
Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingung.	29	—	6521	16	55,2	4848	74,3
Ein Abwehrstreik	45	—	15962	4	8,9	2877	18,0
Austritt aus der Organisation . .	11	2	238	—	—	—	—
Verweigerung d. Streikarbeit . .	3	—	152	1	33,4	120	78,9
Andere Ursachen	46	2	74	11	25,1	523	18,9
Summa . .	356	8	82099	182	52,3	48642	59,9

Von den 1543 Angriffstreiks wurden 785, reichlich die Hälfte aller Streiks, unternommen, um Lohnerhöhungen zu erreichen. 293 813 Personen waren daran beteiligt, darunter befinden sich auch die Beteiligten des Bergarbeiterstreiks. Da dieser erfolglos verlief, so wird dadurch der prozentuale Anteil der Personen an den Erfolg dieser Streiks

Digitized by Google

auf ein Minimum herabgedrückt, während die Streikfälle zu 59,8 Proz. erfolgreich endeten. Um Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung wurden 572 Streiks geführt, die 44 906 Beteiligte umfaßten. In 353 Fällen nahmen diese Streiks einen erfolgreichen Ausgang, der 21 465 Personen einen vollen Erfolg brachte. Nur 39 Streiks mit 5167 Personen wurden um Arbeitszeitverkürzung geführt. Es endeten davon 27 mit 3133 beteiligten Personen erfolgreich. Wenn von den Angriffsstreiks die überwiegende Mehrheit um Lohnerhöhungen zu erreichen geführt wurden, so ist das bei einer Periode mit fortlaufend steigenden Lebensmittelpreisen durchaus erklärlich. Ist doch die Arbeiterschaft dazu gezwungen, die Verteuerung des Lebensunterhaltes wieder durch Erhöhung des Einkommens auszugleichen, um eine absolute Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse zu verhindern. Schlimm genug, daß die Arbeiter so häufig gezwungen sind, in Verfolgung solcher durchaus gerechtfertigten Ziele zu Streiks greifen zu müssen, die ihnen erhebliche Opfer auferlegen.

Das Gegenstück zu den Angriffsstreiks um Lohnerhöhung bilden die Abwehrstreiks, die geführt werden mußten, um eine Lohnreduzierung abzuwehren. In 333 Fällen kam es aus diesem Grunde zur Arbeitseinstellung, woran 9973 Personen beteiligt waren. Von diesen Streiks verliefen 233 erfolgreich und konnte damit für 7383 Personen eine Lohnreduzierung völlig abgewehrt werden. Erheblich ist auch die Zahl der Streiks, die wegen Maßregelung von Personen entstanden. In 231 Fällen kam es dadurch zu Streiks, von welchen 13 498 Personen betroffen wurden. 141 von diesen Streiks endeten mit einem vollen Erfolge. Den Streiks zur Abwehr von Maßregelungen nahe verwandt sind die Streiks, welche unternommen wurden, um den vom Unternehmer verlangten Austritt aus der Organisation abzuwehren. Denn bei beiden Maßnahmen handelt es sich für das Unternehmertum immer nur darum, die Geschlossenheit der Arbeiter zu durchbrechen, um sie seiner Alleinherrschaft im Arbeitsprozeß besser unterwerfen zu können. In 24 Fällen mit 933 Beteiligten wurde zur Wahrung des Koalitionsrechtes die Arbeit eingestellt, davon hatten 15 Streiks mit 328 Beteiligten Erfolg. Erwähnt zu werden verdient dann noch die Tatsache, daß 22 Streiks mit 673 Beteiligten geführt wurden, um eine Arbeitszeitverlängerung abzuwehren. In 15 Fällen gelang diese Abwehr völlig, durch welche 433 Personen vor dieser Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bewahrt blieben.

Von den 356 Aussperrungen, die das Jahr 1912 verzeichnet, wurden 170, fast die Hälfte aller Aussperrungen, vom Unternehmertum aus Anlaß eines Angriffsstreiks unternommen. 50 277 Personen = 61,2 Proz. der Gesamtzahl wurden von diesen Aussperrungen betroffen. Davon waren für die Arbeiter 124 mit 38 889 Beteiligten erfolgreich. In 52 Fällen waren Forderungen der Arbeiter die Ursache von Aussperrungen, durch welche 6107 Personen in Mitleidenschaft gezogen wurden. 45 Aussperrungen wurden von den Unternehmern verhängt, um den durch einen Abwehrstreik erfolgten Widerstand der Arbeiter gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu brechen. Leider gelang es nur in 4 Fällen mit 2877 Beteiligten, diese Aussperrungen wirkungslos zu machen. In 38 Fällen mit 11 967 Beteiligten wurden diese Aussperrungen nur mit einem Teilerfolg für die Arbeiter beendet. In 11 Fällen war die Aussperrung das Mittel, um den Arbeitern das Koalitionsrecht zu rauben. Von den 46 unter sonstigen Ursachen verzeichneten Aussperrungen befinden sich 15, die wegen Feiern am 1. Mai erfolgten. Die Maiaussperrungen werden in der Statistik der Generalkommission nicht mehr geführt, weil die größeren Verbände darüber nicht mehr berichten. Unter diesen Umständen sind die Angaben über die Maiaussperrungen nicht mehr vollständig und würde ihre besondere Registrierung nur zu irrigen Schlußfolgerungen über den Umfang der Maiaussperrungen führen.

Die nachfolgende Tabelle gewährt eine Uebersicht über die Zahl und den Umfang der Kämpfe, ihren Ausgang und den Kosten derselben seit dem Jahre 1890.

Jahr	Anzahl der Kämpfe	Zahl der beteiligten Personen	Ausgang der Kämpfe in Prozenten			Gesamtausgabe Mk.
			erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	
1890—99	3772	425142	48,2	23,6	25,2	11402758
1900	852	115711	44,1	25,3	25,5	2936030
1901	727	48522	36,8	23,6	32,6	2515888
1902	861	55713	43,6	19,5	36,9	2237504
1903	1282	121593	49,4	19,0	28,5	5080984
1904	1625	135597	55,7	20,1	22,1	5551314
1905	2323	507964	53,6	23,5	21,0	10933721
1906	3480	316042	53,8	22,4	20,9	13297862
1907	2792	281030	47,9	24,6	22,0	12364082
1908	2052	126883	43,4	19,4	33,1	4477039
1909	2045	131244	56,8	16,4	24,3	5934453
1910	3194	369011	52,7	30,5	14,6	18457769
1911	2914	325253	65,3	15,3	19,0	16062906
1912	2825	479589	61,7	16,4	19,3	11486365
Sa.	30774	3439654	52,6	21,6	22,7	122738675

Für die Jahre 1890—99 sind die Ergebnisse zusammengezogen. Die Berichterstattung über die Streiks und Aussperrungen war bis zum Jahre 1900 nicht völlig zuverlässig. Erst seit dieser Zeit sind die Erhebungen in allen Verbänden nach einem einheitlichen Schema erfolgt. Vom Jahre 1890 bis 1912 sind insgesamt 30 774 Kämpfe geführt worden, von denen 52,6 Proz. erfolgreich, 21,6 Proz. teilweise erfolgreich und 22,7 Proz. erfolglos waren. Insgesamt waren 3 439 654 Personen an diesen Kämpfen beteiligt. Die Gesamtausgabe betrug dafür 122 738 675 Mk. Aus den für die einzelnen Jahre gemachten Angaben geht hervor, daß die größte Zahl der Kämpfe im Jahre 1906 geführt wurde. In bezug auf die Zahl der Beteiligten steht allerdings das Jahr 1905 mit 507 964 Personen an erster Stelle. Doch muß dieses Jahr gleich wie 1912 wegen des stattgefundenen Bergarbeiterkampfes mit seiner hohen Beteiligungsziffer als ein Ausnahmejahr angesehen werden. Aehnlich verhält es sich mit der großen Zahl der Beteiligten im Jahre 1910, die nur durch den umfangreichen Bauarbeiterkampf diese Höhe erreichte. Rein ziffernmäßig betrachtet, ist nunmehr bezüglich der Zahl der Beteiligten das letzte Berichtsjahr an zweiter Stelle von allen anderen Jahren gerückt.

Ueber die Zahl und den Umfang sowie den Erfolg der Angriff- und Abwehrstreiks seit dem Jahre 1900, von welcher Zeit ab zuerst getrennte Angaben über Abwehrstreiks und Aussperrungen gemacht wurden, gewährt die folgende Zusammenstellung eine Uebersicht.

Digitized by Google

Angriffsstreiks

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich				Teilweise erfolgreich			
			Streiks		Beteiligte		Streiks		Beteiligte	
			Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1900	514	86786	237	46,1	27350	31,5	161	31,3	33088	38,1
1901	291	22781	109	37,4	6487	28,5	92	31,6	7241	31,8
1902	289	32659	117	42,4	8011	24,5	71	25,7	17556	53,7
1903	603	53763	281	46,6	17042	50,3	154	25,5	22379	41,6
1904	886	81427	509	57,4	37882	46,5	213	24,0	24428	30,0
1905	1261	333238	722	57,9	47473	14,2	307	24,6	48381	14,5
1906	2045	183756	1121	55,7	91693	49,9	538	26,7	62374	33,9
1907	1635	142944	830	51,7	51314	35,9	472	29,4	53006	37,1
1908	678	30187	312	46,0	10813	35,9	175	25,8	9813	32,5
1909	832	54030	454	54,6	27359	50,6	173	20,8	14457	26,8
1910	1387	110613	861	62,2	49275	44,5	290	20,9	45406	41,1
1911	1705	169657	1096	65,9	79591	46,9	283	17,0	38120	22,5
1912	1543	352090	940	61,5	56893	16,3	291	19,0	32012	9,2
Sa.	13667	1653913	7589	56,4	511252	30,9	3220	23,9	405261	24,7

Abwehrstreiks

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich				Teilweise erfolgreich			
			Streiks		Beteiligte		Streiks		Beteiligte	
			Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1900	292	14295	122	41,7	4670	32,7	43	14,7	1350	9,6
1901	401	17301	149	37,1	4886	28,2	70	17,5	4618	26,6
1902	516	16263	225	43,6	6412	39,4	76	14,7	3835	23,6
1903	597	22067	310	51,8	9929	45,0	73	12,2	2485	11,3
1904	627	23128	337	53,7	12908	56,2	82	13,1	3774	16,3
1905	809	30679	445	56,9	18711	61,0	102	13,1	5481	17,8
1906	1014	38930	575	57,7	18187	46,7	120	12,0	5788	14,9
1907	834	33348	412	51,6	16455	49,3	106	13,3	5466	16,4
1908	1117	36120	525	47,0	16185	44,8	139	12,4	6808	18,9
1909	1007	42720	593	58,9	18559	43,4	123	12,2	8016	18,8
1910	839	31500	521	62,1	17929	56,9	97	11,6	5930	18,8
1911	1002	42239	670	68,5	23508	55,7	97	9,9	6359	15,1
1912	926	45400	599	66,3	29263	65,6	65	7,2	3845	8,6
Sa.	9981	393990	5483	56,5	197692	50,1	1193	12,3	65585	16,6

Seit dem Jahre 1900 haben insgesamt 13 667 Angriffsstreiks stattgefunden, an denen 1 653 913 Personen beteiligt waren. Davon endeten 7589 = 56,4 Prozent mit 511 252 Beteiligten erfolgreich und 3220 = 23,9 Proz. mit 408 261 Beteiligten = 24,7 Proz. teilweise erfolgreich. Der Prozentsatz der erfolgreichen Streiks ist für 1912 geringer als er 1911 erreicht wurde, steht jedoch erheblich über der Durchschnittsziffer sämtlicher Berichtsjahre. Dagegen ist der Prozentsatz der teilweise erfolgreichen Streiks etwas günstiger wie im Vorjahre. Die Prozentziffern der Beteiligten für 1912 können wegen des erfolglosen Bergarbeiterstreiks nicht gut mit dem Ergebnis des Vorjahres verglichen werden.

Abwehrstreiks sind in dem gleichen Zeitraum 9981 erfolgt. Sie waren in 5483 Fällen = 56,5 Prozent erfolgreich und in 1193 Fällen = 12,3 Proz. teilweise erfolgreich. An den gesamten Streiks waren 393 990 Personen beteiligt, von denen 197 692 = 50,1 Proz. einen vollen und 65 585 = 16,6 Proz. einen teilweisen Erfolg erreichten. Auch die Abwehrstreiks verliefen, soweit die Fälle in Frage kommen, 1912 ungünstiger als 1911. Doch steht der Prozentsatz der erfolgreichen Streiks auch hier erheblich über dem Durchschnittssatz aller Berichtsjahre. Der Prozentsatz der an den erfolgreichen Streiks Beteiligten ist rund 10 Proz. höher wie im Vorjahre.

Welchen Anteil die Aussperrungen nach Zahl und Umfang an den Gesamtkämpfen alljährlich seit 1900 haben, geht aus dieser Aufstellung hervor.

Jahr	Es fanden statt Arbeitskämpfe insgesamt	Davon waren Aussperrungen		An den Arbeitskämpfen waren insgesamt beteiligt Personen	Davon waren an Aussperrungen beteiligt Personen	
		Zahl	Proz.		Zahl	Proz.
1900	852	46	5,4	115 711	14 630	12,6
1901	727	35	4,8	48 522	8 460	17,4
1902	861	56	6,5	55 713	6 791	12,2
1903	1282	82	6,4	121 593	45 763	37,6
1904	1625	112	6,9	135 957	31 402	23,1
1905	2323	253	10,9	507 964	144 047	28,4
1906	3480	421	12,1	316 042	93 356	29,5
1907	2792	323	11,5	281 030	104 738	37,3
1908	2052	257	12,5	126 883	60 576	47,7
1909	2045	206	10,1	131 244	34 494	26,3
1910	3194	970	30,4	369 011	226 898	61,5
1911	2914	207	7,1	325 253	113 357	34,9
1912	2825	356	12,6	479 589	82 099	17,1

Aus den für die einzelnen Jahre gemachten Angaben ist ersichtlich, daß die eigentliche Aussperrungsära mit dem Jahre 1905 einsetzte. Vorher war der Anteil der Aussperrungen an der Gesamtzahl der Kämpfe nur gering. Bezüglich der Zahl der Aussperrungen steht das jüngste Jahr von allen Berichtsjahren an dritter, nach der Zahl der Beteiligten an fünfter Stelle.

Ueber den Erfolg der Aussperrungen seit 1910 gibt die folgende Tabelle eine Uebersicht.

Jahr	Zahl der Aussperrungen	Zahl der beteiligten Personen	Verlust an Arbeitszeit		Resultat in Prozenten			Gesamtausgabe Mk.
			Tage	festgestellt für Beteiligte	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	
1900	46	14630	182866	8927	34,8	24,0	26,0	600493
1901	35	8460	124275	6088	26,0	26,0	37,1	283576
1902	56	6791	117196	4910	14,3	14,3	44,4	308023
1903	82	45763	1512771	32066	39,0	15,8	29,3	1798801
1904	112	31402	607286	35579	37,2	25,5	37,2	1870647
1905	253	144047	1797256	135821	21,5	51,5	23,4	4193250
1906	421	93356	2320069	89028	33,7	25,6	27,8	5315079
1907	323	104738	2374772	103596	29,4	33,7	28,2	6147079
1908	257	60576	905949	45838	21,0	32,7	39,7	1823675
1909	206	34494	660255	32061	41,3	15,5	33,5	1793939
1910	970	226898	6244123	208539	31,1	60,5	7,8	11992647
1911	207	113357	2505178	95244	39,2	30,7	29,4	5821641
1912	356	82099	1329089	64216	52,3	29,3	14,4	3357615
Sa.	3324	966611	20681085	861883	33,5	39,4	22,4	45306465

Mit ihren Aussperrungen haben die Unternehmer 1912 nicht gut abgeschnitten. Von den gesamten 356 Aussperrungen endeten 52,3 Proz. für die Arbeiter erfolgreich. Oder anders ausgedrückt: über die Hälfte aller Aussperrungen verfehlte vollständig die damit beabsichtigte Wirkung und brachte den Unternehmern keinen Erfolg. Mit dem Prozentsatz der erfolgreichen Aussperrungen überragt das Jahr 1912 alle früheren Berichtsjahre. Die mit teilweisem Erfolg beendeten Aussperrungen stehen nur gering hinter dem Vorjahre zurück. Die Aussperrungen, die den Unternehmern vollen Erfolg brachten, d. h. für die Arbeiter erfolglos verliefen, gingen von 29,4 Proz. auf 14,4 Proz. zurück. Von 1900 bis 1912 sind von dem Unternehmertum insgesamt 3324 Aussperrungen verhängt worden, von denen 966 611 Personen betroffen wurden. Durch diese Aussperrungen entstand ein Verlust an Arbeitszeit von zusammen 20 681 085 Tagen. Die Durchführung dieser Aussperrungen kostete den Gewerkschaften die respektable Summe von 45 306 465 Mk.

Digitized by Google

Das sind gewaltige Opfer, die der Arbeiterschaft durch die Aussperrungen bisher auferlegt wurden. Trotzdem haben wir keine Ursache darüber zu klagen, wenn die Unternehmer auch ihrerseits versuchen, in dem wirtschaftlichen Kampfe ihre Machtmittel anzuwenden. Man sollte es dann aber auch unterlassen, immer die Arbeiter als diejenigen hinzustellen, die das Wirtschaftsleben durch ihre Streiklust erschüttern. Der Arbeiter wird von der Notwendigkeit getrieben, eine Verbesserung seiner Lage anzustreben. Er vermag das nur, wenn er den Wert seiner Persönlichkeit und seiner Arbeitskraft durch gemeinsames Handeln mit seinen Klassengenossen dem Unternehmer gegenüber zu steigern versucht. Das sind kulturelle Bestrebungen in des Wortes vollster Bedeutung, die in ihren Konsequenzen dem gesamten Volke zugute kommen. Die Arbeiterschaft hat keine Veranlassung, mutwillig Erschütterungen des wirtschaftlichen Lebens herbeizuführen. Solche Erschütterungen führen nur jene Leute herbei, die sich dem kulturellen Aufstieg der Arbeiterschaft gewalttätig in den Weg stellen. Durch das Mittel der Aussperrungen hat das Unternehmertum den beabsichtigten Zweck, die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterschaft illusorisch zu machen, bisher nicht erreicht und es wird dieses Ziel auch nie erreichen.

Die Resultate der Bewegungen insgesamt.

Durch die Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung wurde 1912 insgesamt erreicht: Eine Arbeitszeitverkürzung für 378 185 Personen von zusammen 830 151 Stunden pro Woche. Ferner eine Lohnerhöhung für 530 021 Personen von zusammen 946 961 Mk. pro Woche. Außerdem erreichten 388 563 Personen sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. 1911 erzielten 293 316 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von zusammen 760 594 Stunden und 592 066 Personen eine Lohnerhöhung von zusammen 1 058 591 Mk. pro Woche. Ein Vergleich der Zahlen ergibt, daß 1912 ein größeres Maß von Arbeitszeitverkürzung errungen wurde, während die Erfolge bei den Lohnerhöhungen geringer sind. Es kommt jedoch hierbei in Betracht, daß sowohl in der Zahl der Personen, wie auch in der Gesamtsumme der Lohnerhöhung, nicht die von dem Buchdruckerverband bei dem Abschluß des neuen Tarifvertrages erreichten Lohnaufbesserungen enthalten sind. Der Vorstand des Verbandes bemerkt hierzu: Daß alle Personen, die zum Lohnminimum und bis zu 3 Mk. über diesem entlohnt wurden, eine Lohnaufbesserung von 10 Proz., der übrige Teil Lohnzulagen von 1,25 Mk. bis 2,25 Mk. pro Woche erhalten habe. Da unter den abgeschlossenen Tarifvertrag 66 976 Personen fallen, so kann man ruhig behaupten, daß mit Einschluß der vom Buchdruckerverband erreichten Erfolge die im Jahre 1912 in bezug auf Lohnerhöhung erreichten Resultate den vorjährigen entsprechen dürften. Im Durchschnitt entfällt 1912 auf jede beteiligte Person eine Arbeitszeitverkürzung von 2¼ Stunden und eine Lohnerhöhung von 1,79 Mk. pro Woche. Dagegen 1911 eine Arbeitszeitverkürzung von 2½ Stunden und eine Lohnerhöhung von 1,79 Mk. Der Durchschnittssatz pro Person ist bei der Arbeitszeitverkürzung 1912 etwas geringer, bei der Lohnerhöhung dagegen gleich. Sonstige Verbesserungen erreichten 5055 Personen weniger als im Vorjahr.

Durch die Abwehrbewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung wurde 1912 abgewehrt: Für 2337 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 11 042 Stunden und für 19 840 Personen eine Lohnkürzung von zusammen 38 791 Mk. pro Woche; ferner für 55 589 Personen eine sonstige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.

Im Durchschnitt wurde abgewehrt für jede beteiligte Person eine Arbeitszeitverlängerung von 4¾ (1911: 4½) Stunden und eine Lohnkürzung von 1,96 (1911: 1,68) Mk.

Trotz erfolgter Abwehr traten an Verschlechterungen ein: Für 150 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 414 Stunden und für 1187 Personen eine Lohnkürzung von zusammen 3014 Mk. pro Woche. Sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen erlitten 1738 Personen. Wie in den früheren Jahren, so entfällt auch im Jahre 1912 der weitaus größte Teil des Erreichten auf die Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung. Von der gesamten Arbeitszeitverkürzung wurde für 319 547 Personen = 84,5 Proz. zusammen 677 241 Stunden = 81,6 Proz. und von der gesamten Lohnerhöhung für 345 074 Personen = 65,1 Proz. zusammen 644 501 Mk. = 68,1 Proz. bei den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung erreicht.

In der folgenden Tabelle sind die Erfolge der gesamten Bewegungen für die einzelnen Jahre seit 1905, wo mit diesen Erhebungen begonnen wurde, verzeichnet.

Jahr	Arbeitszeitverkürzung wurde erreicht				Arbeitszeitverkürzung in Prozenten			
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung	
	für Personen	Stund. pro Woche	für Personen	Stund. pro Woche	für Person.	Stund. p. Woche	für Person.	Stund. p. Woche
1905	106 165	453 297	61 666	213 467	63,3	68,0	36,7	32,0
1906	255 534	928 804	75 646	298 804	77,2	76,2	22,8	23,8
1907	187 295	694 388	50 895	191 500	78,6	78,4	21,4	21,6
1908	52 784	163 705	6 540	20 046	89,0	89,0	11,0	11,0
1909	49 692	168 587	17 102	47 226	74,4	78,1	15,6	21,9
1910	202 035	481 873	142 535	274 691	58,6	63,7	41,4	36,3
1911	207 583	534 984	85 733	225 610	70,8	70,3	29,2	29,7
1912	319 547	677 241	58 638	152 910	84,5	81,6	15,5	18,4

Jahr	Lohnerhöhung wurde erreicht				Lohnerhöhung in Prozenten			
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung	
	für Personen	pro Woche Mk.	für Personen	pro Woche Mk.	für Person.	p. Woche Mk.	für Person.	p. Woche Mk.
1905	279 493	550 637	112 653	253 166	71,3	68,5	28,7	31,5
1906	491 878	852 389	154 253	359 506	76,1	70,3	23,9	29,7
1907	370 214	687 902	101 490	233 892	78,0	74,6	22,0	25,4
1908	207 631	312 095	29 010	53 828	87,7	85,3	12,3	14,7
1909	178 071	288 766	65 329	140 978	73,2	67,2	26,8	32,8
1910	438 649	800 495	388 978	1 015 042	53,0	44,1	47,0	55,9
1911	469 009	799 063	123 057	239 531	79,2	75,5	20,8	24,5
1912	345 074	644 501	184 947	302 460	65,1	68,1	34,9	31,9

Jahr	Arbeitszeitverlängerung wurde abgewehrt				In Prozenten			
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung	
	für Personen	Stund. pro Woche	für Personen	Stund. pro Woche	für Person.	Stund. p. Woche	für Person.	Stund. p. Woche
1905	1657	6928	949	2649	63,6	72,4	36,4	27,6
1906	979	4872	1065	4542	48,0	51,8	52,0	48,2
1907	2212	6475	1004	5446	68,9	54,3	31,3	45,7
1908	1829	7555	1018	3706	63,6	67,0	36,4	33,0
1909	3193	12215	933	3613	77,4	77,2	22,6	22,8
1910	2061	6474	775	2670	72,7	68,6	27,3	31,4
1911	2185	8442	1865	10985	57,1	42,6	42,9	57,4
1912	1053	4436	1284	6606	45,1	40,2	54,9	59,8

Digitized by Google

Jahr	Lohnreduzierung wurde abgewehrt				In Prozenten			
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung	
	für Personen	pro Woche Mk.	für Personen	pro Woche Mk.	für Person.	Woche p. Mk.	für Person.	Woche p. Mk.
1905	7394	13152	6771	13099	52,2	50,1	47,8	49,9
1906	2842	6197	4838	13471	37,0	31,5	63,0	68,5
1907	5965	9049	9285	27775	39,1	24,6	60,9	65,4
1908	12808	28496	10744	23782	54,4	54,5	44,6	45,5
1909	17380	32279	14069	33934	55,2	48,8	44,8	51,2
1910	9821	17312	8121	12467	54,7	58,1	45,3	41,9
1911	6545	11113	9103	15231	41,8	42,2	58,2	57,8
1912	12909	23601	6931	15193	65,1	60,8	34,9	39,2

Bei den Bewegungen insgesamt kam es in 4804 Fällen zum Abschluß von Tarifverträgen für 351 548 Personen. Von diesen Tarifverträgen wurden 3809 für 250 841 Personen abgeschlossen bei Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, der andere Teil entfällt auf die Streiks und Aussperrungen. 1911 erfolgte der Abschluß von 3499 Verträgen für 304 481 Personen. Es wurden demnach 1912 in 1305 Fällen Verträge mehr abgeschlossen. Auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilen sich die Verträge folgendermaßen: Baugewerbe 728 mit 47 955 Personen, Metallindustrie, Maschinen und Schiffbau 573 mit 64 299 Personen, Graphische Gewerbe und Papierindustrie 101 mit 76 280 Personen, Holzindustrie 521 mit 31 166 Personen, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 442 mit 17 041 Personen, Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie 273 mit 39 435 Personen, Handels- und Transportgewerbe 566 mit 48 386 Personen.

Der größte Teil der Verträge entfällt auf das Baugewerbe, der größte Teil der Personen, für die Verträge abgeschlossen wurden, kommt dagegen auf das Graphische Gewerbe. Die starke Personenzahl dieser Gruppe ist zurückzuführen auf den erneuerten Buchdruckertarif.

Die Zahl der Fälle, in denen es zum Abschluß von Tarifverträgen kam, fällt nicht zusammen mit der Zahl der Tarifverträge, die damit zur Geltung kamen. Denn häufig kommt es bei mehreren voneinander getrennt geführten Bewegungen zur Anerkennung des gleichen Tarifvertrages.

Auch können Doppelzählungen der Fälle eintreten, wenn mehrere Verbände an der Durchführung von Bewegungen, die zu Tarifabschlüssen führen, beteiligt sind. Es ist also damit zu rechnen, daß die effektive Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge niedriger ist als die Zahl der „Fälle", in denen es zum Abschluß eines Tarifvertrages kam.

In der folgenden Tabelle ist angegeben, in wieviel Fällen und für wieviel Personen es in den einzelnen Jahren seit 1905 zum Abschluß von Tarifverträgen kam.

	Abschluß korporativer Arbeitsverträge					
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt	
	in Fällen	für Beteil.	in Fällen	für Beteil.	in Fällen	für Beteil.
1905	982	151243	531	106548	1513	257791
1906	1632	231392	728	86095	2360	317487
1907	1556	177901	783	94177	2339	272048
1908	1541	258861	319	24097	1860	282958
1909	1481	113222	432	46406	1913	159628
1910	2557	318901	1841	288123	4398	607023
1911	2702	261652	797	82829	3499	304481
1912	3809	250941	995	100607	4804	351548

Nicht in allen Fällen wird man den Abschluß eines Tarifvertrages als einen Erfolg für die Arbeiter ansprechen können. Es kommt bei der Bewertung eines solchen in erster Linie darauf an, welches Maß an Verbesserung und Sicherung der Arbeitsbedingungen damit erreicht wurde. Soweit aber auch die Meinungen über die Einschätzung eines Tarifvertrages auseinandergehen mögen, das eine ist schon heute klar: daß in dem gegenwärtigen Bestreben, gemeinsame Arbeitsverträge mit für die Organisationen rechtsverbindlichen Normen zu schaffen, die Anfänge für eine völlige Umbildung des Arbeitsvertrages liegen. Die sich aus dieser Entwickelung ergebenden Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung des Arbeiterrechts dürften in ihrer vollen Tragweite schon heute wohl kaum zu übersehen sein. Die sich vorbereitende Umbildung des Arbeitsvertrages wird uns gewaltigen wirtschaftlichen Kämpfen entgegenführen, die für die Zukunft des Proletariats von entscheidender Bedeutung sein werden.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Gewerkschaften sich diesem wirtschaftlichen Ringen um das Mitbestimmungsrecht im Produktionsprozeß gewachsen zeigen werden. Die wirtschaftlichen Kämpfe haben schon bisher den Gewerkschaften große Opfer auferlegt. Aber gerade aus diesen Kämpfen heraus steigerte sich ihre Macht und Stärke. Und diese Machtentwickelung wird fortschreiten mit dem wachsenden Umfang der Arbeitskämpfe. Noch stehen Millionen von Arbeitern den Gewerkschaften fern. Diese unaufgeklärten Massen werden durch die immer stärker erfolgenden, konzentrischen Angriffe des Unternehmertums immer weiter in die Kämpfe um die wirtschaftliche Macht hineingezogen. Sie werden zum Klassenbewußtsein kommen und die Reihen ihrer kämpfenden Klassengenossen verstärken.

Wir haben aber auch die frohe Zuversicht, daß unter dem Einfluß der kommenden wirtschaftlichen Massenkämpfe die heute leider noch in verschiedene Heerlager geschiedenen organisierten Arbeiter sich zusammenfinden und damit dem die Arbeitskraft ausbeutenden Unternehmertum die geschlossene Phalanx aller Ausgebeuteten entgegensetzen werden.

Digitized by Google

Tabellen zur Statistik der Lohnbewegungen,

Tabelle 1. Die Lohnbewegungen, Streiks und

Laufende Nummer	Verband der	Bewegungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bezw. zur Abwehr von Verschlechterungen hatten: in Fällen	in Orten	in Betrieben	mit Beschäftigten	Gesamtzahl der an den Bewegungen Beteiligten	Ohne Arbeitseinstellung endeten: Bewegungen	mit Beteiligten	Es fanden statt: Angriffsstreiks	Abwehrstreiks	Aussperrungen	An den Streiks und Aussperrungen waren beteiligt Personen	Ausgang der Bewegungen: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbek. oder nicht beendet in Fällen	unbek. oder nicht beendet mit Beteiligten	Es hatten durch die Bewegungen Erfolg Personen
1	Asphalteure	7	6	16	500	500	5	404	2	—	—	96	7	500	—	—	—	—	—	—	500
2	Bäcker und Kondit.	88	108	2842	6848	5656	66	3139	20	2	—	2217	81	5235	4	391	3	30	—	—	5528
3	Bauarbeiter	[1] 789	1847	2325	47680	40223	272	16589	202	304	11	23634	491	23908	177	11640	73	3461	48	1214	35578
4	Bergarbeiter	4	289	219	357329	237732	—	—	4	—	—	237732	—	—	—	—	4	237732	—	—	—
5	Bildhauer	60	62	415	1494	1337	35	1069	16	6	3	268	33	634	15	274	10	393	2	36	883
6	Blumenarbeiter	8	5	31	1138	1045	8	1045	—	—	—	—	6	941	1	20	1	84	—	—	961
7	Böttcher	151	109	407	1980	1783	122	1560	23	6	—	229	55	598	91	1162	4	8	1	15	1731
8	Brauerei- und Mühlenarbeiter	786	536	967	26163	16331	712	14769	48	23	3	1565	532	11609	176	4424	76	281	2	20	15615
9	Buchbinder	76	48	790	11389	10110	54	7362	14	4	4	[4] 2751	58	8874	10	239	8	1003	—	—	8641
10	Buchdrucker	6	2217	8056	67033	67033	1	66976	5	—	—	57	2	66986	1	9	3	38	—	—	66995
11	Buchdr.-Hilfsarb.	19	19	21	9192	8072	15	7895	4	—	—	177	15	7895	—	—	3	117	1	60	7895
12	Bureauangestellte	24	18	44	1215	1132	24	1132	—	—	—	—	15	403	8	701	—	—	1	28	1160
13	Dachdecker	25	25	200	1615	1539	9	261	10	2	4	1275	18	523	3	89	2	825	2	99	596
14	Fabrikarbeiter	601	634	856	91550	65193	443	51629	91	40	24	13564	505	52257	57	7386	37	2827	2	2723	55297
15	Fleischer	51	51	418	1865	169	40	1375	8	—	3	318	46	1611	2	59	2	17	1	6	1655
16	Friseure	16	16	1319	1336	1336	16	1336	—	—	—	—	10	1180	3	78	2	55	1	23	1229
17	Gärtner	45	51	590	2641	2512	26	1753	18	1	—	759	30	1450	11	979	4	83	—	—	2073
18	Gastwirtsgehilfen	268	39	766	9462	6399	217	5618	39	5	7	[4] 781	235	4034	9	1355	24	1010	—	—	4959
19	Gemeindearbeiter	337	144	856	[5] 81320	73282	330	72794	4	1	2	468	83	15534	215	45857	39	11708	—	163	61390
20	Glasarbeiter	62	63	79	11607	5944	44	3855	6	8	4	2089	39	3706	13	1319	7	480	3	439	4841
21	Glaser	46	46	382	1148	1101	31	924	6	8	—	177	37	1050	7	46	1	5	—	—	1034
22	Handlungsgehilf.	91	91	91	4193	4193	91	4193	—	—	—	—	85	3579	5	601	1	13	—	—	4180
23	Holzarbeiter	961	380	3996	57846	50654	576	37909	239	115	31	[3] 14745	814	44637	46	3044	92	2543	9	430	48476
24	Hutmacher	118	14	137	6942	6942	116	6603	—	2	—	339	81	2004	25	4830	12	108	—	—	5555
25	Kürschner	14	14	57	743	586	11	166	2	1	—	420	4	20	9	360	1	206	—	—	375
26	Kupferschmiede	62	46	158	6583	2112	24	1512	16	2	10	600	35	1201	16	632	4	60	7	219	982
27	Lagerhalter	117	117	124	1091	1081	117	1081	—	—	—	—	68	545	20	292	11	55	18	189	837
28	Lederarbeiter u. Handschuhm.	99	67	182	6424	5385	88	4932	8	1	2	453	68	3560	28	1634	3	191	—	—	5153
29	Lithographen	118	96	401	5795	5773	62	1146	17	—	39	4627	52	1022	64	4720	2	21	—	—	5742
30	Maler	[2] 135	135	1059	4947	4622	82	3186	42	10	1	1436	83	2320	40	2157	12	145	—	—	5012
31	Maschinisten	182	182	701	4034	4034	139	2870	24	3	11	1164	93	2287	75	1587	14	160	—	—	3874
32	Metallarbeiter	1787	449	6878	563599	307667	1336	232660	245	170	36	75007	1483	239482	190	51725	99	14975	15	1485	293226
33	Notenstecher	1	5	11	401	401	1	401	—	—	—	—	1	401	—	—	—	—	—	—	401
34	Porzellanarbeiter	57	57	84	21252	13170	—	—	3	12	42	13170	1	47	43	12118	9	425	4	580	12165
35	Sattler und Portefeuiller	82	61	195	7398	3555	51	2708	22	4	5	847	56	2584	15	757	11	214	—	—	2834
36	Schiffszimmerer	58	54	143	3424	3424	26	2777	12	12	8	647	39	2131	7	1010	8	236	4	47	2769
37	Schmiede	65	66	446	3058	3058	25	1690	24	6	10	1368	23	753	23	1455	15	766	4	84	2258
38	Schneider	220	283	3433	31577	27085	68	9269	42	11	105	17816	216	26258	3	639	7	188	—	—	29047
39	Schuhmacher	231	147	1070	24929	15815	186	13049	28	14	3	2766	165	12070	40	2314	26	1431	—	—	13873
40	Steinarbeiter	[10] 168	174	735	18408	14236	122	12349	18	14	14	1887	109	6280	44	6758	12	1158	3	40	12925
41	Steinsetzer	68	75	324	3699	2891	52	2000	9	7	—	891	58	2194	8	345	2	52	—	—	2345
42	Tabakarbeiter	245	449	1396	51400	33541	199	20547	29	8	9	12994	96	12365	130	20531	19	645	—	—	33896
43	Tapezierer	91	55	1231	3680	3095	45	2670	23	13	10	425	66	2841	4	43	8	48	13	163	2840
44	Textilarbeiter	326	166	766	133437	69134	219	50890	47	23	7	18214	165	17615	139	41524	20	8278	2	1717	51236
45	Töpfer	72	89	769	4007	3120	53	1641	12	4	3	1479	61	2715	5	292	2	105	1	8	3139
46	Transportarbeiter	1046 [11]	229	4994	126101	111521	796	94044	161	81	5	17477	692	78765	291	30490	61	2161	2	105	105568
47	Zimmerer	302	1049	1006	8060	7524	141	4691	125	23	13	2833	201	5543	23	758	49	891	29	132	6486
	Zusammen	10190	10912	50859	1842382	1254358	7136	774769	1676	919	429	479589	7116	682507	2096	266654	803	295172	175	10025	953214
	Doppelt gezählte Streiks u. Aussp.	229	229	229	—	—	—	—	133	23	73	—	77	—	53	—	55	—	44	—	—
	Summa	9961	10683	50760	1842382	1254358	7136	774769	1543	926	356	479589	7039	682507	2043	266654	748	295172	131	10025	953214

Anmerkungen zur Tabelle 1. * Einschließlich der Personen, die Maßregelung und Austritt aus der Organisation der abgeschlossenen „Tarifverträge" dar. Deren Zahl ist geringer, da häufig bei mehreren Bewegungen der gleiche Tarifvertrag gezogen. [2] In zwei Betrieben mit 190 Personen wurden die Forderungen ohne Streik bewilligt. [3] Ueber die Zahl der Personen, gemacht werden. Es erhielten Personen, die zum Lohnminimum und bis zu 3 Mk. über diesem entlohnt wurden, eine Lohnaufwurden die Forderungen ohne Streik bewilligt. [5] Es erreichten 2360 Personen eine Lohnerhöhung, deren Gesamtbetrag nicht fest167 Betrieben 795 Personen die Forderungen ohne Arbeitseinstellung bewilligt. [7] Es trat außerdem auf Grund bestehender Vergliedern bei den Kämpfen anderer Verbände in Mitleidenschaft gezogen. [9] Die Resultate der Streiks und Aussperrungen für die bände in Mitleidenschaft gezogen. [11] Und zwei Stromgebiete.

Digitized by Google

Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912.

Aussperrungen im Jahre 1912.

Die Resultate der Bewegungen															Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen		Ausgabe für die Bewegungen mit und ohne Arbeitseinstellung	Laufende Nummer
Es wurde erreicht					Es wurde abgewehrt					Es trat ein								
Verkürzung der Arbeitszeit pro Woche		Lohnerhöhung pro Woche		Sonstige Verbesserungen für Personen	Verlängerg. d. Arbeitszeit pro Woche		Lohnkürzung pro Woche		Sonstige Verschlechterungen für Personen*	Verlängerg. d. Arbeitszeit pro Woche		Lohnkürzung pro Woche		Sonstige Verschlechterungen für Personen	in Fällen**	für Personen	Mark	
für Personen	zusammen Stunden	für Personen	zusammen Mark		für Personen	zusammen Stunden	für Personen	zusammen Mark		für Personen	zusammen Stunden	für Personen	zusammen Mark					
96	366	458	887	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	717	1
1686	10254	4927	7120	4718	20	140	—	—	112	—	—	—	—	—	61	3894	40953	2
9721	35889	27316	67884	15420	850	4264	2393	5518	5379	—	—	365	1147	465	297	22824	502377	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1895605	4
446	766	639	1614	453	9	14	—	—	20	—	—	—	—	4	17	442	19761	5
845	4225	139	76	78	—	—	16	45	124	—	—	—	—	84	—	—	194	6
1348	2630	1828	4458	1266	—	—	23	92	10	—	—	—	—	—	89	987	11982	7
7051	25099	12353	19406	8150	133	326	290	280	2120	—	—	2	3	—	282	9929	175092	8
5619	9583	5882	11132	5414	—	—	12	22	14	—	—	37	?	4	41	7687	75203	9
66985	33492 [3]	19 [3]	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	66976	5533	10
7895	3945	7895	15275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25394	11
—	—	496	1079	664	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
269	606	556	1357	476	—	—	30	86	10	—	—	—	—	—	17	490	142766	13
15661	44681	45695	79584	22761	—	—	1067	2372	2198	—	—	2	1	124	177	19767	699324	14
1546	11953	1588	3066	1707	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	1496	13121	15
169	823	1207	1323	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1218	1229	3673	16
446	1500	2209	4161	563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	538	18065	17
384	5934	4914	17695	4829	—	—	—	—	—	—	—	13	55	—	181	4477	9495	18
4189	14379	46492	64729	24833	80	294	5650	6838	792	40	80	—	—	70	6	140	40070	19
468	1432	3356	5146	802	67	201	70	321	14	—	—	41	287	—	12	835	97927	20
845	1285	989	2071	585	—	—	—	—	93	—	—	—	—	—	35	1035	9928	21
1584	5740 [5]	— [5]	—	4151	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	3245	—	22
31382	61352	37982	77378	13904	41	142	824	2164	1589	37	127	137	190	7	373	27128	745153	23
253	330	1412	3924	3812	65	325	311	1324	616	—	—	31	64	—	9	4790	1528	24
290	900	319	532	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239	3	287	33569	25
502	1151	755	1417	359	—	—	—	—	57	—	—	—	—	—	23	961	23050	26
162	458	597	1175	356	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	396	—	27
2980	5735 [7]	4132 [7]	6368	2272	33	33	4	4	90	—	—	—	—	20	61	3598	12192	28
4501	5159	1895	2936	4674	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	1216	834653	29
1727	3417	4226	8115	2959	—	—	138	360	158	—	—	43	290	—	40	3047	74444	30
2398	12768	3706	8936	2817	—	—	5	6	148	—	—	—	—	—	71	2082	46232	31
139271	241623	127224	173710	125115	774	3451	5555	12041	21299	40	120	54	223	—	456	60072	3387611	32
244	732	401	802	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	401	400	33
[9] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	835849	34
1211	2402	2076	4190	1648	—	—	113	736	148	—	—	—	—	—	30	1517	49825	35
278	1320	2375	3048	1667	—	—	—	—	227	—	—	8	10	—	3	35	19504	36
573	1106	998	1766	768	—	—	69	159	12	—	—	—	—	145	20	1149	63212	37
3687	12530	19890	50859	3255	—	—	25	25	210	—	—	—	—	37	110	19806	592806	38
2055	5936	4909	7231	7110	50	50	525	999	2240	33	87	137	280	200	42	7157	203795	39
2250	4223	7849	13228	11960	18	54	200	573	34	—	—	9	?	5	125	11980	83558	40
671	1142	2008	10311	2805	—	—	—	—	181	—	—	—	—	—	53	2768	48078	41
821	1604	21096	15091	—	—	—	600	409	11280	—	—	165	80	334	58	1722	377700	42
2304	4061	2623	6547	2078	—	—	31	62	18	—	—	—	—	—	42	2609	10104	43
16575	49098	35319	40288	21486	76	752	1239	2841	1697	—	—	120	347	—	18	2280	644537	44
590	1520	2249	6764	896	—	—	11	11	598	—	—	—	—	—	65	2363	63170	45
84565	191954	70144	180317	79278	107	939	622	1496	4102	—	—	23	37	—	463	44745	814078	46
1702	5729	5966	13938	1742	14	57	17	60	—	—	—	—	—	—	96	3448	41521	47
378186	830151	530021	946961	388563	2337	11042	19840	38794	55589	150	414	1187	3014	1738	4804	351548	11733749	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
378185	830151	530021	946961	388563	2337	11042	19840	38794	55589	150	414	1187	3014	1738	4804	351548	11733749	

abgewehrt haben. ** Die Gesamtzahl der Fälle, in denen es zum Abschluß von Verträgen kam, stellt nicht die tatsächliche Zahl abgeschlossen wird. [1] Wurde außerdem in 127 Fällen mit 1326 Mitgliedern bei den Kämpfen anderer Verbände in Mitleidenschaft welche durch die Tarifbewegung eine Lohnerhöhung erreichten, und über die Gesamthöhe derselben können genaue Angaben nicht besserung von 10 Proz.; der übrige Teil Lohnzulagen von 1,25 Mk. bis 2,25 Mk. pro Woche. [4] In 33 Betrieben mit 180 Personen zustellen ist, da die Zulagen verschieden sind und nach dem Dienstalter gestaffelt wurden. [6] Außerdem erhielten bei 22 Streiks in träge für 266 Personen eine Lohnerhöhung von zusammen 221 Mk. pro Woche ein. [8] Wurde außerdem in 79 Fällen mit 686 Mitbeteiligten Personen wurden nicht festgestellt. [10] Wurde außerdem in 13 Fällen mit 24 Mitgliedern bei den Kämpfen anderer Ver-

Digitized by Google

Tabelle 2. **Die Streiks und**

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Angriffsstreiks	Es hatten: Abwehrstreiks	Es hatten: Aussperrungen	Es hatten: Kämpfe insgesamt	An den Streiks und Aussperrungen waren beteiligt: männliche Personen	An den Streiks und Aussperrungen waren beteiligt: weibliche Personen	An den Streiks und Aussperrungen waren beteiligt: zusammen	In die Streiklisten waren eingetragen	Dauer der Streiks und Aussperrungen in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: festgestellt für Streikende und Ausgesperrte Zahl	Summe der verlorenen Arbeitszeit: männliche Personen Tage	Summe der verlorenen Arbeitszeit: weibliche Personen Tage
1	Asphalteure	2	—	—	2	96	—	96	96	9	96	396	—
2	Bäcker und Konditoren	20	2	—	22	1477	740	2217	2204	324	2204	18773	7257
3	Bauarbeiter	202	304	11	517	23634	—	23634	20339	7832	20714	204113	—
4	Bergarbeiter	4	—	—	4	237732	—	237732	101827	66	101827	1012763	—
5	Bildhauer*	16	6	3	25	268	—	268	268	1220	262	6701	—
6	Böttcher*	23	6	—	29	223	—	223	223	891	223	4476	—
7	Brauerei- u. Mühlenarb.	48	23	3	74	1544	21	1565	1565	1076	1565	15830	—
8	Buchbinder*	14	4	4	22	825	1929	2754	2477	557	2477	11911	30659
9	Buchdrucker	5	—	—	5	57	—	57	57	129	[1] 14	[1] 348	—
10	Buchdruckerei-Hilfsarb.*	4	—	—	4	83	94	177	152	263	152	3726	3572
11	Dachdecker	10	2	4	16	1275	—	1275	1245	624	1245	50059	—
12	Fabrikarbeiter*	94	40	24	158	11988	1576	13564	12577	3831	12038	257402	33625
13	Fleischer	8	—	3	11	314	4	318	318	186	318	1174	10
14	Gärtner	18	1	—	19	742	17	759	689	259	679	4740	15
15	Gastwirtsgehilfen	39	5	7	51	746	35	781	742	371	750	4500	162
16	Gemeindearbeiter	4	1	2	7	447	21	468	468	117	468	8222	590
17	Glasarbeiter	6	8	4	18	1701	388	2089	1943	738	2044	32309	2366
18	Glaser*	6	8	—	14	177	—	177	174	468	142	3476	—
19	Holzarbeiter*	239	115	31	385	14016	729	14745	13224	10956	13224	258777	12261
20	Hutmacher	—	2	—	2	163	176	339	339	864	339	509	350
21	Kürschner	2	1	—	3	227	193	420	353	132	353	10774	5512
22	Kupferschmiede*	16	2	10	28	600	—	600	588	722	588	7288	—
23	Lederarb. u. Handschuhm.	8	1	2	11	403	50	453	443	96	443	2163	240
24	Lithographen	17	—	39	56	4627	—	4627	4627	1736	4619	149179	—
25	Maler*	42	10	1	53	1433	3	1436	1368	832	1363	17421	17
26	Maschinisten*	29	3	11	43	1164	—	1164	1164	980	1094	19748	—
27	Metallarbeiter	245	170	36	451	72741	2266	75007	58054	9183	58013	1092345	69779
28	Porzellanarbeiter*	3	12	42	57	8085	5085	13170	6975	2107	6975	126219	46089
29	Sattler u. Portefeuiller*	22	4	5	31	781	66	847	817	1243	817	17027	1579
30	Schiffszimmerer*	12	12	8	32	647	—	647	647	1268	647	9017	—
31	Schmiede*	24	6	10	40	1368	—	1368	1368	1097	1368	24800	—
32	Schneider	42	11	105	158	17295	521	17816	15114	4083	15114	284496	5457
33	Schuhmacher	28	14	3	45	2299	467	2766	2617	1228	2617	67136	18896
34	Steinarbeiter*	18	14	14	46	1741	146	1887	1797	1332	1881	46139	3741
35	Steinsetzer	9	7	—	16	891	—	891	874	437	874	14265	—
36	Tabakarbeiter	29	8	9	46	6888	6106	12994	12062	2354	12062	93784	100072
37	Tapezierer*	23	13	10	46	423	2	425	416	697	416	3529	6
38	Textilarbeiter	47	23	7	77	11686	6558	18244	14946	2278	14946	233107	123872
39	Töpfer*	12	4	3	19	1478	1	1479	1467	904	1468	26901	60
40	Transportarbeiter*	161	84	5	250	17114	363	17477	14243	1945	16287	144939	2335
41	Zimmerer*	125	23	13	161	2633	—	2633	2253	3543	2253	17814	—
	Zusammen	1676	949	429	3054	452032	27557	479589	303115	—	304979	4308296	468522
	Doppelt gezählte Streiks u. Aussperrungen*	133	23	73	229	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1543	926	356	2825	452032	27557	479589	303115	—	304979	4308296	468522

Anmerkungen zur Tabelle 2. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. [1] Angaben beziehen sich nur auf anderer Verbände mitbeteiligt. [4] Streiks führten zur Aussperrung. [5] 2 Streiks mit 553 Beteiligten führten zur Aussperrung. den Kämpfen anderer Verbände beteiligt gewesenen Mitglieder verausgabt wurden. Diese Summen sind unter den Ausgaben in

Digitized by Google

Aussperrungen im Jahre 1912.

Für diese Streikenden und Ausgesperrten betrug der Verlust an Arbeitsverdienst		Ausgang der Streiks und Aussperrungen										Es hatten Erfolg durch die Streiks u. Aussperrungen	Ausgabe†	Von der Ausgabe wurden aus den Mitteln des Verbandes geleistet	Laufende Nummer
		erfolgreich		teilweise erfolgreich		erfolglos		unbekannt		nicht beendet**					
männliche Personen	weibl. Personen	in Fällen	mit Beteiligten	in Fällen	mit Beteiligten	in Fällen	mit Beteiligten	in Fällen	mit Beteiligten	in Fällen	mit Beteiligten	Personen			
Mk.	Mk.												Mk.	Mk.	
1564	—	2	96	—	—	—	—	—	—	—	—	96	528	528	1
53613	14058	15	1796	4	391	3	30	—	—	—	—	2187	38159	38159	2
1038666	—	349	15430	57	4089	66	2965	43	1134	2	16	19519	[6] 499891	499891	3
5196883	—	—	—	—	—	4	237732	—	—	—	—	—	1895605	1895605	4
31630	—	11	158	4	29	8	45	1	5	1	31	187	19617	19617	5
18610	—	10	71	15	130	3	7	—	—	1	15	201	11080	11080	6
59466	—	39	897	19	469	14	179	—	—	2	20	1366	45092	45092	7
45588	63011	11	1970	4	61	7	723	—	—	—	—	2280	70802	70802	8
[1] 1676	—	1	10	1	9	3	38	—	—	—	—	19	5533	5533	9
11886	6640	—	—	—	—	3	117	—	—	1	60	—	18544	18152	10
267615	—	9	262	3	89	2	825	2	99	—	—	335	142669	142669	11
992196	61724	105	5641	22	3003	29	2197	2	[2] 2723	—	—	8644	697704	697704	12
4486	10	6	236	2	59	2	17	—	—	1	6	280	9559	9559	13
19046	35	11	386	6	354	2	19	—	—	—	—	740	16015	16015	14
21222	749	33	418	1	32	17	331	—	—	—	—	450	9495	8715	15
32020	1177	—	—	5	242	2	63	—	[3] 163	—	—	242	24604	24604	16
144134	4763	7	1225	3	255	5	170	[4] 2	408	1	31	1480	97432	97432	17
14488	—	9	149	4	23	1	5	—	—	—	—	172	8447	8447	18
1195492	27473	238	8728	46	3044	92	2543	[4] 1	42	8	388	12567	738646	735320	19
1250	700	2	339	—	—	—	—	—	—	—	—	339	1278	1278	20
39412	16403	1	2	1	212	1	206	—	—	—	—	227	33426	33426	21
42198	—	14	240	3	81	4	60	7	219	—	—	321	23020	22085	22
7990	475	6	361	3	51	2	41	—	—	—	—	420	[7] 10442	10442	23
846534	—	1	26	53	4580	2	21	—	—	—	—	4596	834653	834653	24
89542	33	26	486	15	805	12	145	—	—	—	—	1832	74225	74053	25
99084	—	15	823	16	191	12	150	—	—	—	—	1014	42946	42946	26
5407545	147831	292	43702	52	15227	92	14593	—	—	15	1485	62703	[8] 3379312	3379312	27
546707	85189	1	47	43	12118	9	425	[5] 4	580	—	—	12165	335849	248256	28
88527	2969	14	499	6	134	11	214	—	—	—	—	633	48369	48369	29
35357	—	17	273	3	91	8	236	—	—	4	47	373	19287	19287	30
123263	—	8	70	13	448	15	766	4	84	—	—	1368	62800	62800	31
1334321	11390	149	17589	2	39	7	188	—	—	—	—	19793	529152	529152	32
260639	42296	18	608	13	1289	14	869	—	—	—	—	2399	202488	192185	33
186863	3983	24	605	7	84	12	1158	2	26	1	14	689	[9] 77922	77922	34
88122	—	14	839	—	—	2	52	—	—	—	—	839	48078	48078	35
288847	191682	11	11199	17	1160	18	635	—	—	—	—	12359	359261	89504	36
18800	18	22	195	3	19	8	48	12	161	1	2	214	8481	7974	37
757800	333966	34	6225	22	5012	19	5290	—	—	2	1717	8742	640643	623432	38
124249	180	14	1165	2	201	2	105	—	—	1	8	1505	61486	61486	39
503790	4931	159	9918	40	6005	49	1449	—	—	2	105	15900	302304	302304	40
81632	—	100	2114	1	66	31	322	25	95	4	37	2364	41521	41521	41
20122753	1021686	1798	134768	511	60091	593	274979	105	5739	47	3982	201560	11486365	11095389	
—	—	77	—	53	—	55	—	42	—	2	—	—	—	—	
20122753	1021686	1721	134768	458	60091	538	274979	63	5739	45	3982	201560	11486365	11095389	

2 Streiks. [2] Darunter 2439 Personen, die an den Kämpfen anderer Verbände mitbeteiligt waren. [3] Waren bei den Kämpfen
† Darunter [6] 47358 Mk., [7] 2630 Mk., [8] 217894 Mk. und [9] 1086 Mk., zusammen 268968 Mk., welche zur Unterstützung für die an den Tabellen 4—6 nicht enthalten.

Digitized by Google

Tabelle 3. Bewegungen ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1912.

lfde. Nummer	Verband der	Es hatten: Lohnbewegungen	Es hatten: in Orten	Es hatten: in Betrieben	Es hatten: mit Beschäftigten	An den Bewegungen beteiligte Personen	Es endeten: erfolgreich: Bewegungen	erfolgreich: mit Beteiligten	teilweise erfolgreich: Bewegungen	teilweise erfolgreich: mit Beteiligten	erfolglos: Bewegungen	erfolglos: mit Beteiligten	unbekannt od. n. beendet: Bewegungen	unbekannt od. n. beendet: mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Bewegungen Personen	Ausgabe Mk.
a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																
1	Asphalteure	5	4	14	404	404	5	404	—	—	—	—	—	—	404	189
2	Bäcker und Konditoren	66	64	1272	3439	3439	66	3439	—	—	—	—	—	—	3341	2794
3	Bauarbeiter	272	895	1167	20655	16589	142	8538	120	7551	7	436	3	64	16059	2486
4	Bildhauer	33	35	367	1197	1059	20	466	11	245	2	348	—	—	686	144
5	Blumenarbeiter	4	3	27	954	923	4	923	—	—	—	—	—	—	923	—
6	Böttcher	121	81	309	1575	1556	44	523	76	1032	1	1	—	—	1526	902
7	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	326	276	583	12750	12451	218	8588	108	3866	—	—	—	—	12124	90000
8	Buchbinder	53	42	660	7725	7334	46	6876	6	178	1	280	—	—	6333	4401
9	Buchdrucker	1	2242	8051	66976	66976	1	66976	—	—	—	—	—	—	66976	—
10	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	15	15	15	8855	7895	15	7895	—	—	—	—	—	—	7895	6850
11	Bureauangestellte	24	18	44	1215	1132	15	403	8	701	—	—	1	28	1160	—
12	Dachdecker	9	9	66	280	261	9	261	—	—	—	—	—	—	261	97
13	Fabrikarbeiter	430	430	589	69972	51086	387	46073	35	4983	8	630	—	—	46118	1620
14	Fleischer	40	40	218	1891	1375	40	1375	—	—	—	—	—	—	1375	3502
15	Friseure	16	16	1319	1336	1336	10	1180	3	78	2	55	1	23	1229	3678
16	Gärtner	26	30	441	1829	1753	19	1064	5	625	2	64	—	—	1333	2050
17	Gastwirtsgehilfen	208	31	706	8159	5569	194	3572	8	1323	6	674	—	—	4465	—
18	Gemeindearbeiter	317	137	803	72773	66192	72	9042	210	45615	35	11535	—	—	54657	15418
19	Glasarbeiter	39	40	41	6863	3446	29	2382	10	1064	—	—	—	—	3235	373
20	Glaser	31	31	328	971	924	28	901	3	23	—	—	—	—	862	1481
21	Handlungsgehilfen	91	91	91	4193	4193	85	3579	5	601	1	13	—	—	4180	—
22	Holzarbeiter	543	291	2847	38436	35140	543	35140	—	—	—	—	—	—	35140	6477
23	Hutmacher	81	7	100	5739	5739	48	876	22	4761	11	102	—	—	4614	250
24	Kürschner	11	11	35	277	166	3	18	8	148	—	—	—	—	148	143
25	Kupferschmiede	34	29	84	5912	1612	21	961	13	651	—	—	—	—	661	80
26	Lagerhalter	117	117	124	1081	1081	68	545	20	292	11	55	18	189	837	—
27	Lederarb. u. Handschuhm.	87	63	165	5944	4928	61	3195	25	1583	1	150	—	—	4729	1750
28	Lithographen	62	43	105	1146	1146	51	996	11	150	—	—	—	—	1146	—
29	Maler	79	76	811	3163	3151	55	1810	24	1311	—	—	—	—	3148	219
30	Maschinisten	137	137	384	2804	2804	76	1398	59	1396	2	10	—	—	2794	3263
31	Metallarbeiter	1171	337	4673	354937	212449	1032	175998	134	36106	5	345	—	—	210547	8060
32	Notenstecher	1	5	11	401	401	1	401	—	—	—	—	—	—	401	400
33	Sattler u. Portefeuiller	47	29	141	5464	2489	39	1916	8	573	—	—	—	—	2054	1424
34	Schiffszimmerer	25	19	87	2653	2653	21	1734	4	919	—	—	—	—	2318	217
35	Schmiede	24	25	248	1601	1601	14	594	10	1007	—	—	—	—	801	406
36	Schneider	68	68	1018	9269	9269	67	8669	1	600	—	—	—	—	9254	3654
37	Schuhmacher	123	71	816	17466	9542	102	8101	20	821	1	320	—	—	8721	1250
38	Steinarbeiter	120	120	652	15856	12194	83	5520	37	6674	—	—	—	—	12081	5626
39	Steinsetzer	52	55	243	2536	2000	44	1655	8	345	—	—	—	—	1996	—
40	Tabakarbeiter	189	267	829	25037	20321	78	994	110	19317	1	10	—	—	20311	17640
41	Tapezierer	45	37	1167	3233	2670	44	2646	1	21	—	—	—	—	2626	1623
42	Textilarbeiter	215	112	489	81089	49828	100	10411	114	36429	1	2988	—	—	41465	3878
43	Töpfer	53	65	586	2097	1641	50	1550	3	91	—	—	—	—	1634	1684
44	Transportarbeiter	752	199	3791	105746	93095	491	67015	250	24475	11	705	—	—	88726	11425
45	Zimmerer	141	710	643	4691	4691	101	3129	22	693	18	569	—	—	4129	—
	Summa	6304	7423	37180	990063	736407	4642	511232	1512	205581	127	19290	23	304	695414	205469
b) Bewegungen zur Abwehr einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.																
1	Bildhauer	2	2	2	10	10	2	10	—	—	—	—	—	—	10	—
2	Blumenarbeiter	4	3	4	184	122	2	18	1	20	1	84	—	—	38	124
3	Böttcher	1	1	1	4	4	1	4	—	—	—	—	—	—	4	—
4	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	386	188	297	11101	2315	275	2124	49	89	62	102	—	—	2125	40000
5	Buchbinder	1	1	1	32	28	1	28	—	—	—	—	—	—	28	—
6	Fabrikarbeiter	13	10	13	861	543	13	543	—	—	—	—	—	—	535	—
7	Gastwirtsgehilfen	9	2	9	79	49	8	41	—	—	1	5	—	—	41	—
8	Gemeindearbeiter	13	9	40	7790	6602	11	6492	—	—	2	110	—	—	6492	48
9	Glasarbeiter	5	5	6	886	409	3	99	—	—	2	310	—	—	12	122
10	Holzarbeiter	33	18	34	1706	769	33	769	—	—	—	—	—	—	769	30
11	Hutmacher	35	5	35	864	864	31	789	3	69	1	6	—	—	602	—
12	Lederarb. u. Handschuhm.	1	1	1	6	4	1	4	—	—	—	—	—	—	4	—
13	Maler	3	3	3	35	35	2	24	1	11	—	—	—	—	32	—
14	Maschinisten	2	2	5	66	66	2	66	—	—	—	—	—	—	66	23
15	Metallarbeiter	165	80	157	67349	20211	159	19782	4	392	2	37	—	—	19976	229
16	Sattler u. Portefeuiller	4	3	4	269	219	3	169	1	50	—	—	—	—	147	32
17	Schiffszimmerer	1	1	2	124	124	1	124	—	—	—	—	—	—	75	—
18	Schmiede	1	1	1	89	89	1	89	—	—	—	—	—	—	89	6
19	Schuhmacher	63	29	54	7644	3507	45	3061	7	204	11	242	—	—	2753	57
20	Steinarbeiter	2	2	2	275	155	2	155	—	—	—	—	—	—	155	—
21	Tabakarbeiter	10	10	15	332	226	7	172	3	54	—	—	—	—	226	799
22	Textilarbeiter	34	19	34	5821	1032	31	979	3	83	—	—	—	—	1029	16
23	Transportarbeiter	41	26	72	997	949	42	932	1	10	1	7	—	—	942	249
	Summa	832	421	792	106530	38362	676	36477	73	982	83	903	—	—	36270	41915

Digitized by Google

Tabelle 4. Angriffsstreiks im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Streiks	Es hatten: mit Beteiligten	Es hatten: darunter weibliche Personen	Dauer des Streiks in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: feiggestellt für Streikende Zahl	Summe der verlorenen Arbeitszeit: männliche Streikende Tage	Summe der verlorenen Arbeitszeit: weibliche Streikende Tage	Für diese Streikenden beträgt d. Verlust an Arbeitsverdienst: männl. Streikende Mk.	Für diese Streikenden beträgt d. Verlust an Arbeitsverdienst: weibl. Streikende Mk.	Spez. Forderung. d. Arbeiter: Verkürzung der Arbeitszeit	Spez. Forderung. d. Arbeiter: Lohnerhöhung	Spez. Forderung. d. Arbeiter: Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	Spez. Forderung. d. Arbeiter: Beseitigung mißliebiger Personen	Spez. Forderung. d. Arbeiter: And. Forderung. und Ursachen	Ausgang der Streiks: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten	nicht beendet** in Fällen	nicht beendet** mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Streiks Personen	Ausgabe Mk.
1	Asphalteure	2	96	—	9	96	396	—	1564	—	—	2	—	—	—	2	96	—	—	—	—	—	—	—	—	96	528
2	Bäcker u. Konditoren	20	2101	740	314	2088	18571	7257	52711	14058	—	3	17	—	—	13	1680	4	391	3	30	—	—	—	—	2071	38030
3	Bauarbeiter	202	12814	—	4048	10976	152730	—	757109	—	—	116	61	—	25	122	6681	47	3857	33	2276	—	—	—	—	10538	295357
4	Bergarbeiter	4	237732	—	66	101827	1012763	—	5196883	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	237732	—	—	—	—	—	1895605
5	Bildhauer*	16	180	—	889	174	5411	—	25499	—	8	5	—	1	2	6	87	3	25	6	37	—	—	1	31	112	16563
6	Böttcher*	23	179	—	827	179	4153	—	16954	—	—	7	16	—	—	6	47	14	125	3	7	—	—	—	—	172	10199
7	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	48	846	8	739	846	10981	—	41193	—	—	5	43	—	—	22	377	14	322	11	137	—	—	1	10	699	29612
8	Buchbinder*	14[1]	2624	1867	336	2360	10857	29599	41172	61259	—	1	12	—	1	9	1912	3	49	2	663	—	—	—	—	2214	65987
9	Buchdrucker	5	57	—	129	14	348	—	1676	—	—	—	5	—	—	1	10	1	9	3	38	—	—	—	—	19	5533
10	Buchdruck.-Hilfsarb.*	4	177	94	263	152	3726	3572	11886	6640	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	117	—	—	1	60	—	18544
11	Dachdecker	10	323	—	411	305	6894	—	31276	—	—	8	2	—	—	7	233	2	66	1	24	—	—	—	—	295	14934
12	Fabrikarbeiter*	94	8640	1116	2417	7476	149987	27816	529154	51370	1	67	25	—	1	65	3870	11	612	18	1719	—	[4] 2439	—	—	4482	404807
13	Fleischer	8	284	4	63	284	585	10	2319	10	1	2	4	—	1	5	233	1	36	1	9	—	—	1	6	269	3666
14	Gärtner	18	749	17	259	679	4740	15	19046	35	—	12	6	—	—	11	386	6	354	1	9	—	—	—	—	740	16015
15	Gastwirtsgehilfen	39[2]	684	15	254	652	3756	17	17803	34	—	33	—	—	6	28	367	1	32	10	284	—	—	—	—	399	7860
16	Gemeindearbeiter	4	320	17	59	320	5876	491	22148	919	—	4	—	—	—	—	—	4	232	—	—	—	[4] 88	—	—	232	17668
17	Glasarbeiter	6	610	122	292	606	17432	732	75081	1523	—	4	2	—	—	3	98	1	104	—	—	52	408	—	—	202	52029
18	Glaser	6	83	—	202	83	2788	—	11468	—	—	1	5	—	—	3	63	3	20	—	—	—	—	—	—	83	6833
19	Holzarbeiter*	239[3]	9674	499	7491	8521	198077	7990	909714	18026	1	58	146	4	30	157	5867	31	1999	46	1509	[5] 1	42	4	257	8661	572080
20	Kürschner	2	214	44	66	147	8463	1691	27571	2514	2	—	—	—	—	1	2	1	212	—	—	—	—	—	—	227	17764
21	Kupferschmiede*	16	221	—	550	209	2920	—	14755	—	—	6	9	—	1	11	141	2	24	3	56	—	—	—	—	165	9533
22	Lederarbeiter und Handschuhmacher	8	275	7	77	265	1565	14	5900	45	—	3	5	—	—	4	203	3	51	1	21	—	—	—	—	262	6416
23	Lithographen	17	2314	—	527	2314	74590	—	423267	—	—	1	13	—	3	1	26	14	2267	2	21	—	—	—	—	2283	417327
24	Maler*	42	1192	3	747	1145	15467	17	79207	33	—	14	18	—	10	19	385	14	724	9	83	—	—	—	—	1632	50169
25	Maschinisten*	29	917	—	676	917	16115	—	81801	—	—	16	13	—	—	10	707	10	97	9	113	—	—	—	—	804	33228
26	Metallarbeiter	245	28961	1048	5247	22091	513901	58610	2490872	116984	17	116	99	1	12	154	11070	39	9723	48	7775	—	—	4	393	20866	1544354
27	Porzellanarbeiter	3	37	5	70	34	529	156	1957	208	—	2	—	1	—	—	—	—	—	3	37	—	—	—	—	—	1157
28	Sattler u. Portef.*	22	568	39	1007	546	13724	1291	72746	2348	3	2	15	—	2	10	301	5	113	7	154	—	—	—	—	414	39886
29	Schiffszimmerer*	12	215	—	250	215	1953	—	8196	—	1	6	5	—	—	9	131	2	32	1	52	—	—	—	—	163	3981
30	Schmiede*	24	639	—	671	639	14008	—	66906	—	—	8	15	—	1	6	55	9	243	8	331	1	10	—	—	639	34439
31	Schneider	42	8797	341	1356	7577	180764	3445	850397	6608	2	39	—	—	1	41	8783	1	14	—	—	—	—	—	—	10902	350317
32	Schuhmacher	28	1238	130	835	1096	33881	3080	136060	7342	—	16	12	—	—	12	506	12	615	4	117	—	—	—	—	1602	97677
33	Steinarbeiter*	18	1203	140	655	1203	35516	3711	147914	3908	—	13	—	—	5	10	261	1	15	6	1009	1	8	—	—	276	56690
34	Steinsetzer	9	694	—	354	684	13279	—	81966	—	—	9	—	—	—	8	659	—	—	1	35	—	—	—	—	659	45058
35	Tabakarbeiter	29	1162	726	1778	1126	19078	38968	55165	72973	—	29	—	—	—	3	34	13	721	13	407	—	—	—	—	755	102961
36	Tapezierer*	23	140	—	422	131	1338	—	7062	—	—	9	13	—	1	14	98	1	9	5	29	3	4	—	—	107	3616
37	Textilarbeiter	47	9415	3418	1383	7765	116055	36650	400299	90102	4	35	4	—	4	17	1749	19	4171	10	2026	—	—	1	1469	6879	301318
38	Töpfer*	12	663	—	535	663	19048	—	89005	—	—	9	3	—	—	10	565	—	—	1	90	—	—	1	8	704	44963
39	Transportarbeiter*	161	13211	203	1312	12853	120184	1493	424988	8215	4	87	61	2	7	103	7787	30	4748	28	676	—	—	—	—	12512	247968
40	Zimmerer*	125	1752	—	2173	1698	14488	—	66764	—	—	72	5	1	47	82	1423	—	—	26	256	16	52	1	21	1548	31185
	Zusammen	1676	352090	10603	—	201046	2826937	226625	13288757	460154	44	828	634	10	160	985	56893	322	32012	330	257879	24	3051	15	2255	94743	6911857
	Doppelt gez. Streiks*	133	—	—	—	—	—	—	—	—	5	43	62	—	23	45	—	31	—	35	—	21	—	1	—	—	—
	Summa	1543	352090	10603		201046	2826937	226625	13288757	460154	39	785	572	10	137	940	56893	291	32012	295	257879	3	3051	14	2255	94743	6911857

Anmerkungen zur Tabelle 4. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. [1] Außerdem erhielten 129 Personen die Forderungen ohne Streik bewilligt. [2] 180 Personen erhielten die Forderungen ohne Streik bewilligt. [3] Außerdem erhielten 795 Personen die Forderungen ohne Streik bewilligt. [4] Waren an den Kämpfen anderer Verbände beteiligt. [5] Streiks führten zur Aussperrung.

Digitized by Google

Tabelle 5. Abwehrstreiks im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Streiks	Es hatten: mit Beteiligten	Es hatten: darunter weibliche Personen	Dauer des Streiks in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: festgestellt für Streikende Zahl	Summe der verlorenen Arbeitszeit: männliche Streikende Tage	Summe der verlorenen Arbeitszeit: weibliche Streikende Tage	Für d. Streikenden beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: männl. Streikende Mark	Für d. Streikenden beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: weibl. Streikende Mark	Spezielle Ursachen d. Streiks: Austritt aus der Organisation	Maßregelung	Lohnreduzierung	Verlängerung der Arbeitszeit	Andere Ursachen	Ausgang der Streiks: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten	nicht beendet ** in Fällen	nicht beendet ** mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Streiks Personen	Ausgabe Mark
1	Bäcker u. Konditor.	2	116	—	10	116	202	—	902	—	—	1	—	1	—	2	116	—	—	—	—	—	—	—	—	116	129
2	Bauarbeiter . .	304	10488	—	3181	9406	38320	—	219216	—	4	60	103	8	129	222	8476	7	206	31	670	42	1120	2	16	8682	109818
3	Bildhauer* . . .	6	51	—	112	51	540	—	3097	—	—	1	2	1	2	4	43	1	4	1	4	—	—	—	—	47	1346
4	Böttcher . . .	6	41	—	64	44	323	—	1656	—	—	1	3	—	2	4	24	1	5	—	—	—	—	1	15	29	881
5	Brauerei- und Mühlenarbeiter	23	635	13	237	635	2703	—	10165	—	—	7	3	1	12	17	520	3	91	2	14	—	—	1	10	611	8399
6	Buchbinder . . .	4	58	17	101	54	400	629	1641	1074	1	1	2	—	—	—	—	1	12	3	46	—	—	—	—	4	2509
7	Dachdecker . . .	2	29	—	11	28	152	—	613	—	—	—	1	—	1	2	29	—	—	—	—	—	—	—	—	28	302
8	Fabrikarbeiter* .	40	1375	190	772	1297	16259	2306	69502	3572	6	13	14	—	7	31	1083	3	140	6	152	—	—	—	—	1223	40526
9	Gärtner	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—
10	Gastwirtsgehilfen	5	37	—	37	37	160	—	791	—	—	—	4	—	1	3	29	—	—	2	8	—	—	—	—	29	438
11	Gemeindearbeiter	1	48	3	27	48	882	68	4078	193	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	12	[1]36	—	—	—	—	2639
12	Glasarbeiter . .	8	320	19	247	284	6999	472	31792	933	—	4	4	—	—	1	7	2	151	4	131	—	—	1	31	158	21078
13	Glaser*	8	94	—	266	59	688	—	3020	—	—	3	2	—	3	6	86	1	3	1	5	—	—	—	—	89	1614
14	Holzarbeiter* . .	115	3065	94	2602	2508	34620	2013	167822	3981	—	25	39	3	48	68	2090	10	317	34	536	—	—	3	122	2407	95108
15	Hutmacher . . .	2	339	176	864	339	509	350	1250	700	—	—	1	—	1	2	339	—	—	—	—	—	—	—	—	339	1278
16	Kürschner . . .	1	206	119	66	206	2311	3821	11841	13889	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	206	—	—	—	—	—	15662
17	Kupferschmiede* .	2	61	—	25	61	641	—	4121	—	—	2	—	—	—	—	—	1	57	1	4	—	—	—	—	57	1466
18	Lederarbeiter und Handschuhm.	1	20	—	7	20	80	—	300	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	97
19	Maler	10	237	—	84	211	1947	—	10300	—	—	6	3	—	—	6	94	1	81	3	62	—	—	—	—	193	4719
20	Maschinisten* . .	3	88	—	66	18	336	—	1693	—	—	—	2	—	1	1	70	1	5	1	13	—	—	—	—	75	544
21	Metallarbeiter .	170	17938	737	3182	15740	141783	6329	653226	15206	4	49	67	4	46	116	11499	6	644	39	5482	—	—	9	313	13816	371123
22	Porzellanarbeiter	12	1189	227	908	1132	34405	13233	176518	23178	—	4	—	—	8	1	47	6	252	3	337	[2]2	553	—	—	299	114567
23	Sattler u. Portefeuiller . . .	4	60	—	128	52	911	—	4746	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—	—	2352
24	Schiffszimmerer*	12	374	—	375	374	2495	—	12456	—	—	5	3	—	4	7	140	1	59	4	175	—	—	—	—	199	3932
25	Schmiede* . . .	6	181	—	197	181	2849	—	15476	—	—	2	3	—	1	2	15	—	—	4	166	—	—	—	—	181	5745
26	Schneider . . .	11	423	60	226	409	4662	239	20777	627	—	—	1	—	10	3	210	1	25	7	188	—	—	—	—	235	10869
27	Schuhmacher . .	14	231	38	245	231	3942	589	15288	1125	—	1	11	1	1	6	102	—	—	8	129	—	—	—	—	102	10818
28	Steinarbeiter* .	14	217	—	285	217	1849	—	7470	—	—	1	12	—	1	9	164	3	33	2	20	—	—	—	—	197	4209
29	Steinsetzer . . .	7	197	—	83	190	986	—	6156	—	—	4	—	—	3	6	180	—	—	1	17	—	—	—	—	180	3020
30	Tabakarbeiter . .	8	538	403	353	521	4297	10349	14611	21062	—	—	6	—	2	2	12	3	403	3	123	—	—	—	—	415	24625
31	Tapezierer* . .	13	122	—	206	122	1253	—	6104	—	—	3	10	—	—	7	92	2	10	2	17	1	1	1	2	102	3387
32	Textilarbeiter . .	23	1534	793	397	1282	10076	10913	35891	28446	—	5	11	—	7	15	475	2	451	5	360	—	—	1	248	962	31520
33	Töpfer	4	618	1	230	607	5160	60	33220	180	—	—	3	—	1	2	587	1	16	1	15	—	—	—	—	603	9097
34	Transportarbeiter	84	3679	160	517	2847	16975	842	44866	1716	8	35	26	2	13	55	2108	9	815	19	742	—	—	1	14	2923	38075
35	Zimmerer . . .	23	778	—	995	465	2209	—	10035	—	—	2	5	1	15	14	626	1	65	3	47	2	24	3	16	691	6033
	Zusammen	949	45400	3080	—	39717	341924	52243	1604670	115882	24	238	343	22	322	614	29263	67	3845	198	9771	47	1734	23	787	34992	947925
	Doppelt gezählte Streiks* . . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—	6	15	—	2	—	5	—	1	—	—	—	—	—
	Summa	926	45400	3080	—	39717	341924	52243	1604670	115882	24	231	333	22	316	599	29263	65	3845	193	9771	46	1734	23	787	34992	947925

Anmerkungen zur Tabelle 5. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. [1] Waren an den Streiks anderer Verbände beteiligt. [2] Streiks führten zur Aussperrung.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Verband der	Es hatten: Aussperrungen	Es hatten: mit Beteiligten	Es hatten: darunter weibliche Personen	Dauer der Aussperrung in Tagen (einschl. der Sonntage)	Summe der verlorenen Arbeitszeit: infolgedessen für Ausgesperrte Zahl	männliche Ausgesperrte Tage	weibliche Ausgesperrte Tage	Für diese Ausgesperrten beträgt der Verlust an Arbeitsverdienst: männl. Streikende Mk.	weibl. Streikende Mk.	Ursache der Aussperrung war: Forderungen der Arbeiter	ein Angriffsstreik	Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen	ein Abwehrstreik	Austritt aus der Organisation	Verweigerung von Streikarbeit	andere Ursachen †	Ausgang der Aussperrung für die Arbeiter: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten	nicht beendet** in Fällen	nicht beendet** mit Beteiligten	Es hatten Erfolg durch die Aussperrungen Personen	Ausgabe Mk.
1	Bauarbeiter . .	11	332	—	603	332	13063	—	62341	—	4	—	—	—	—	—	7	5	273	3	26	2	19	1	14	—	—	299	47358
2	Bildhauer* . . .	3	37	—	219	37	750	—	5034	—	1	—	—	—	—	—	[2]	1	[2] 28	—	—	1	4	1	5	—	—	28	1708
3	Brauereis- und Mühlenarbeiter	3	84	—	100	84	2146	—	7808	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	2	56	1	28	—	—	—	—	56	7081
4	Buchbinder* . .	4	72	45	120	63	654	431	2775	678	1	1	1	—	1	—	—	2	58	—	—	2	14	—	—	—	—	62	2306
5	Dachdecker . . .	4	923	—	202	912	43013	—	235696	—	—	—	2	—	—	—	[1] 2	—	—	1	23	1	801	2	99	—	—	12	127433
6	Fabrikarbeiter* .	21	3519	270	642	3265	91156	3503	393510	6782	17	2	3	—	1	—	[2] 1	9	685	8	2251	5	326	2	234	—	—	2939	252371
7	Fleischer	3	34	—	123	34	589	—	2167	—	3	—	—	—	—	—	—	1	3	1	23	1	8	—	—	—	—	11	5893
8	Gastwirtsgehilfen	7	61	26	80	61	584	145	2628	715	5	—	2	—	—	—	—	2	22	—	—	5	39	—	—	—	—	22	1197
9	Gemeindearbeiter	2	100	1	31	100	1464	31	5794	65	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	10	1	51	—	[8] 39	—	—	10	4297
10	Glasarbeiter . .	4	1159	247	199	1154	7878	1162	34261	2307	1	2	—	—	1	—	—	3	1120	—	—	1	39	—	—	—	—	1120	24325
11	Holzarbeiter* . .	31	2036	136	863	1895	26080	2228	117956	5496	12	4	6	[2]	3	—	[3] 4	13	771	5	728	12	498	—	—	1	9	1499	71458
12	Kupferschmiede* .	10	318	—	147	318	3727	—	23022	—	—	4	—	—	—	—	[3] 6	3	99	—	—	—	—	7	219	—	—	99	12021
13	Lederarbeiter und Handschuhm. .	2	158	43	12	158	518	226	1790	430	—	—	2	—	—	—	—	2	158	—	—	—	—	—	—	—	—	158	1299
14	Lithographen . .	39	2313	—	1209	2305	74589	—	423267	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	39	2313	—	—	—	—	—	—	2313	417326
15	Maler	1	7	—	1	7	7	—	35	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7	[9] 19337
16	Maschinisten* . .	11	159	—	238	159	3297	—	15587	—	7	2	—	—	1	—	1	4	46	5	89	2	24	—	—	—	—	135	9174
17	Metallarbeiter. .	36	28108	481	754	20182	436661	4840	2263447	15641	3	13	10	5	—	1	4	22	21133	7	4860	5	1336	—	—	2	779	28021	1245941
18	Porzellanarbeit.*	42	11944	4853	1129	5809	91285	32700	368232	61803	1	—	—	39	—	—	2	—	—	37	11866	3	51	2	27	—	—	11866	220125
19	Sattler u. Portef.*	5	219	27	108	219	2392	288	11035	621	1	2	1	—	—	—	1	4	198	1	21	—	—	—	—	—	—	219	6131
20	Schiffszimmerer*.	8	58	—	643	58	4569	—	14705	—	3	1	—	—	1	1	2	1	2	—	—	3	9	—	—	4	47	11	11374
21	Schmiede* . . .	10	548	—	229	548	7943	—	40881	—	1	7	—	1	—	—	[4] 1	—	—	4	205	3	269	3	74	—	—	548	22616
22	Schneider . . .	105	8596	120	2501	7128	99070	1773	462847	4155	—	105	—	—	—	—	—	105	8596	—	—	—	—	—	—	—	—	8596	167966
23	Schuhmacher . .	3	1297	299	148	1290	20313	15227	109291	33829	1	—	1	—	—	—	[5] 1	—	—	1	674	2	623	—	—	—	—	695	93993
24	Steinarbeiter . .	14	377	6	392	371	8774	30	31479	75	2	1	1	1	2	—	7	5	180	3	36	4	129	1	18	1	14	216	15937
25	Tabakarbeiter . .	9	11294	4977	223	10415	70409	50755	219071	97647	—	6	2	—	—	—	1	6	11153	1	36	2	105	—	—	—	—	11189	231675
26	Tapezierer* . . .	10	163	2	69	163	938	6	5234	18	6	—	—	—	—	—	[6] 4	1	5	—	—	1	2	8	156	—	—	5	1478
27	Textilarbeiter . .	7	7295	2347	498	5899	106976	76309	321610	215418	—	3	2	—	—	1	1	2	4001	1	390	4	2904	—	—	—	—	901	307805
28	Töpfer*	3	198	—	139	198	2693	—	11024	—	1	—	—	—	—	—	2	2	13	1	185	—	—	—	—	—	—	198	7426
29	Transportarbeit.*	5	587	—	116	587	7780	—	33936	—	2	1	—	—	1	—	[7] 1	1	23	1	442	2	31	—	—	1	91	465	16261
30	Zimmerer* . . .	13	103	—	375	90	1117	—	4833	—	13	—	—	—	—	—	—	4	65	—	—	2	19	7	19	—	—	125	4303
	Zusammen . . .	429	82099	13874	+	64216	1139435	189654	5229326	445650	87	194	33	48	12	4	51	199	48642	122	24234	65	7329	34	954	9	940	71825	3357615
	Doppelt gezählte Aussperrungen*	73	—	—	—	—	—	—	—	—	35	24	4	3	1	1	5	17	—	20	—	15	—	20	—	1	—	—	—
	Summa	356	82099	13874	—	64216	1139435	189654	5229326	445650	52	170	29	45	11	3	46	182	48642	102	24234	50	7329	14	954	8	940	71825	3357615

Anmerkung zur Tabelle 6. * Siehe hierzu Tabelle 7. ** Siehe hierzu Tabelle 8. † Darunter: [1] 1, [2] 1, [3] 6, [4] 1, [5] 1, [6] 4 und [7] 1, zusammen 15 Maiaussperrungen mit insgesamt 1719 Beteiligten. [8] Waren mitbeteiligt an den Aussperrungen anderer Verbände. [9] Darunter 19305 Mk. für Mitglieder, die an den Aussperrungen anderer Verbände beteiligt waren.

Digitized by Google

Tabelle 7. Streiks und Aussperrungen, an denen Verbände nur mitbeteiligt waren.

a) Angriffsstreik:

Laufende Nummer	Es war mitbeteiligt an den Kämpfen anderer Verbände: der Verband der	in Fällen	mit Personen	Ursachen der Streiks: Verkürzung der Arbeitszeit	Lohnerhöhung	Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	Beseitigung mißliebiger Personen	And. Forderung. und Ursachen	Ausgang der Streiks: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten
1	Bildhauer	4	52	3	—	—	—	1	1	32	1	9	2	11	—	—
2	Böttcher	3	12	—	1	2	—	—	1	3	2	9	—	—	—	—
3	Buchbinder	6	110	—	1	5	—	—	2	38	3	49	1	23	—	—
4	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	2	89	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	89	—	—
5	Fabrikarbeiter	2	976	—	1	1	—	—	1	283	—	—	1	693	—	—
6	Holzarbeiter	29	1232	—	7	21	—	1	18	507	4	395	5	253	[1] 2	77
7	Kupferschmiede	6	81	—	2	4	—	—	3	21	1	7	2	53	—	—
8	Maler	2	145	—	—	2	—	—	1	4	1	141	—	—	—	—
9	Maschinisten	14	487	—	7	7	—	—	2	366	7	65	5	56	—	—
10	Sattler und Portefeuiller	6	249	2	—	4	—	—	3	192	2	53	1	4	—	—
11	Schiffszimmerer	4	15	—	3	1	—	—	3	5	1	10	—	—	—	—
12	Schmiede	19	544	—	6	12	—	1	4	16	9	243	5	275	1	10
13	Steinarbeiter	2	12	—	1	—	—	1	1	4	—	—	—	—	1	8
14	Tapezierer	3	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4
15	Töpfer	1	90	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	90	—	—
16	Transportarbeiter	1	44	—	1	—	—	—	1	44	—	—	—	—	—	—
17	Zimmerer	29	113	—	10	—	—	19	4	43	—	—	10	19	15	51
	Zusammen	133	—	5	43	62	—	23	45	—	31	—	35	—	22	—

b) Abwehrstreiks:

Laufende Nummer	Es war mitbeteiligt an den Kämpfen anderer Verbände: der Verband der	in Fällen	mit Personen	Ursachen der Streiks: Austritt aus der Organisation	Maßregelung	Lohnreduzierung	Verlängerung der Arbeitszeit	Andere Ursachen	Ausgang der Streiks: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten
1	Bildhauer	3	32	—	1	1	—	1	2	28	—	—	1	4	—	—
2	Fabrikarbeiter	2	95	—	—	2	—	—	2	95	—	—	—	—	—	—
3	Glaser	1	3	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—
4	Holzarbeiter	2	172	—	1	—	—	1	2	172	—	—	—	—	—	—
5	Kupferschmiede	1	57	—	1	—	—	—	—	—	1	57	—	—	—	—
6	Maschinisten	1	70	—	—	—	—	1	1	70	—	—	—	—	—	—
7	Schiffszimmerer	5	251	—	3	—	—	2	4	90	—	—	1	161	—	—
8	Schmiede	4	164	—	1	3	—	—	1	3	—	—	3	161	—	—
9	Steinarbeiter	1	33	—	—	1	—	—	1	33	—	—	—	—	—	—
10	Tapezierer	2	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
11	Zimmerer	1	33	—	—	—	—	1	1	33	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	23	—	—	7	10	—	6	15	—	2	—	5	—	1	1

c) Aussperrungen:

Laufende Nummer	Es war mitbeteiligt an den Kämpfen anderer Verbände: der Verband der	in Fällen	mit Personen	Ursache der Aussperrung war: Forderungen der Arbeiter	ein Angriffsstreik	Nichtannahme e. Vertragsänderung, d. Arbeitsbedingg.	ein Abwehrstreik	Austritt aus d. Organisation	Verweigerung von Streikarbeit	andere Ursachen	Ausgang der Aussperrung für die Arbeiter: erfolgreich in Fällen	erfolgreich mit Beteiligten	teilweise erfolgreich in Fällen	teilweise erfolgreich mit Beteiligten	erfolglos in Fällen	erfolglos mit Beteiligten	unbekannt in Fällen	unbekannt mit Beteiligten
1	Bildhauer	3	37	1	—	—	—	—	—	2	1	28	—	—	1	4	1	5
2	Buchbinder	2	48	—	1	1	—	—	—	—	1	44	—	—	1	4	—	—
3	Fabrikarbeiter	5	2134	3	2	—	—	—	—	—	—	—	3	1850	—	—	2	284
4	Holzarbeiter	14	1458	6	4	2	2	—	—	—	6	413	3	690	5	355	—	—
5	Kupferschmiede	4	104	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	99	—	—	1	5
6	Maschinisten	9	124	6	2	—	—	1	—	—	2	11	5	87	2	26	—	—
7	Porzellanarbeiter	2	27	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	27
8	Sattler und Portefeuiller	4	182	—	2	1	—	—	—	1	3	161	1	21	—	—	—	—
9	Schiffszimmerer	3	4	1	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	2	2	—	—
10	Schmiede	9	324	1	7	—	1	—	—	—	—	—	4	205	2	45	3	74
11	Tapezierer	5	9	5	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	4	4
12	Transportarbeiter	1	185	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	185	—	—	—	—
13	Töpfer	1	91	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2] 1	91
14	Zimmerer	11	50	11	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	2	19	7	19
	Zusammen	78	—	35	24	4	3	1	1	5	17	—	20	—	15	—	21	—

Anmerkung zur Tabelle 7. [1] Ein Streik war am Jahresschluß nicht beendet. [2] Am Jahresschluß nicht beendet.

Digitized by Google

Tabelle 8. Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1913 nicht beendet waren.

Laufende Nr.	Verband der	Es waren nicht beendet: Angriffsstreiks in Fällen	Angriffsstreiks mit Beteiligten	Abwehrstreiks in Fällen	Abwehrstreiks mit Beteiligten	Aussperrungen in Fällen	Aussperrungen mit Beteiligten	Kämpfe insgesamt in Fällen	Kämpfe insgesamt mit Beteiligten	Dauer bis Jahresschluß Tage	Verlust an Arbeitszeit Tage	Verlust an Arbeitsverdienst Mark	Ausgabe Mark
1	Bauarbeiter	—	—	2	16	—	—	2	16	13	148	29	—
2	Bildhauer	1	31	—	—	—	—	1	31	65	1349	9637	5227
3	Böttcher	—	—	1	15	—	—	1	15	—	14	90	263
4	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	1	10	1	10	—	—	2	20	88	540	1400	2121
5	Buchdruckerei-Hilfsarbeiter	1	60	—	—	—	—	1	60	60	3000	1190	12800
6	Fleischer	1	6	—	—	—	—	1	6	28	89	400	183
7	Glasarbeiter	—	—	1	31	—	—	1	31	23	115	575	1444
8	Holzarbeiter	4	257	3	122	1	9	8	388	780	15635	70615	50024
9	Metallarbeiter	4	393	9	313	2	779	15	1485	397	27001	128465	88190
10	Schiffszimmerer	—	—	—	—	4	47	4	47	461	4347	13738	10840
11	Steinarbeiter	—	—	—	—	1	14	1	14	41	468	1670	678
12	Tapezierer	—	—	1	2	—	—	1	2	19	42	189	106
13	Textilarbeiter	1	1469	1	248	—	—	2	1717	148	33918	180391	67610
14	Töpfer	1	8	—	—	—	—	1	8	239	60	270	112
15	Transportarbeiter	—	—	1	14	1	91	2	105	94	6039	24342	15546
16	Zimmerer	1	21	3	16	—	—	4	37	120	414	1770	—
	Zusammen	15	2255	23	787	9	940	47	3982	—	93179	434971	255149
	Doppelt gezählte Streiks und Aussperrungen	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
	Summa	14	2255	23	787	8	940	45	3982	—	93179	434971	255149

Tabelle 9. Die Streiks und Aussperrungen 1912 nach Gewerbegruppen.

Verband der	Streiks und Aussperrungen	Davon endeten erfolgreich u. teilweise erfolgreich: Zahl	% *)	Beteiligte Personen	Davon hatten vollen oder teilweisen Erfolg: Zahl	% *)	Ausgabe Mk.
Baugewerbe.							
Asphalteure	2	2	—	96	96	—	528
Bauarbeiter	517	405	78,8	23634	19519	82,6	499891
Dachdecker	16	12	75,0	1275	351	27,5	142669
Glaser	14	13	92,9	177	172	97,2	8147
Maler	53	41	77,4	1436	1291	89,9	74225
Steinarbeiter	46	31	68,9	1887	689	36,8	77922
Steinsetzer	16	14	87,5	891	839	94,2	48078
Töpfer	19	16	88,9	1479	1366	92,9	61486
Zimmerer	161	101	64,3	2633	2179	83,9	41521
Zusammen	844	636	—	33508	26502	—	954767
Dopp. gez. Kämpfe	49	21	—	—	—	—	—
Summa	795	615	78,1	33508	26502	79,3	954767
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau.							
Kupferschmiede	28	17	60,7	600	321	53,5	23020
Maschinisten	43	31	72,1	1164	1014	87,1	42946
Metallarbeiter	451	344	89,9	75007	58929	79,1	3379312
Schiffszimmerer	32	20	71,4	647	384	60,7	19287
Schmiede	40	21	52,5	1368	518	37,9	62870
Zusammen	594	433	—	78786	61146	—	3527365
Dopp. gez. Kämpfe	79	50	—	—	—	—	—
Summa	515	383	77,2	78786	61146	79,1	3527365
Graphische Gewerbe und Papierindustrie.							
Buchbinder	22	15	68,2	2754	2031	73,7	70802
Buchdrucker	5	2	40,0	57	19	33,3	5533
Buchdr.-Hilfsarb.	4	—	—	177	—	—	18544
Lithographen	56	54	96,4	4627	4606	99,5	834653
Zusammen	87	71	—	7615	6656	—	929532
Dopp. gez. Kämpfe	10	6	—	—	—	—	—
Summa	77	65	85,5	7615	6656	88,1	929532
Holzindustrie.							
Bildhauer	25	15	62,5	268	187	78,9	19617
Böttcher	29	25	89,3	223	201	96,6	11080
Holzarbeiter	385	284	75,3	14745	11772	82,0	738646
Tapezierer	46	25	55,6	425	214	50,6	8481
Zusammen	485	349	—	15661	12374	—	777824
Dopp. gez. Kämpfe	68	43	—	—	—	—	—
Summa	417	306	75,3	15661	12374	81,3	777824
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.							
Bäcker	22	19	86,4	2217	2187	98,6	38159
Brauereiarbeiter	74	58	80,6	1565	1366	88,4	45092
Fleischer	11	8	80,0	318	295	94,6	9559
Tabakarbeiter	46	28	60,9	12994	12359	95,1	359261
Zusammen	153	113	—	17094	16207	—	452071
Dopp. gez. Kämpfe	—	—	—	—	—	—	—
Summa	153	113	75,3	17094	16207	95,0	452071
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie.							
Hutmacher	2	2	—	339	339	—	1278
Kürschner	3	2	66,7	420	214	51,0	33426
Lederarbeiter	11	9	81,8	453	412	90,9	10442
Sattler	31	20	64,5	847	633	74,7	48369
Schneider	158	151	95,6	17816	17628	98,9	529152
Schuhmacher	45	31	68,9	2766	1897	68,6	202483
Textilarbeiter	77	56	74,7	18244	11237	68,0	640643
Zusammen	327	271	—	40885	32360	—	1465798
Dopp. gez. Kämpfe	10	9	—	—	—	—	—
Summa	317	262	85,3	40885	32360	82,6	1465798
Handels- und Transportgewerbe.							
Transportarbeiter	250	199	80,2	17477	15923	91,7	302304
Dopp. gez. Kämpfe	2	1	—	—	—	—	—
Summa	248	198	80,5	17477	15923	91,7	302304
Sonstige Berufe.							
Bergarbeiter	4	—	—	237732	—	—	1895605
Fabrikarbeiter	158	127	80,4	13564	8644	63,7	697704
Gärtner	19	17	89,5	759	740	97,5	16015
Gastwirtsgehilfen	51	34	66,7	781	450	57,6	9495
Gemeindearbeiter	7	5	71,4	468	242	51,7	24604
Glasarbeiter	18	10	58,8	2089	1480	71,9	97432
Porzellanarbeiter	57	44	77,2	13170	12165	92,4	335849
Zusammen	314	237	—	268563	23721	—	3076701
Dopp. gez. Kämpfe	11	6	—	—	—	—	—
Summa	303	231	76,5	268563	23721	8,8	3076701

Anmerkung zur Tabelle 9. * Der Prozentsatz ist ermittelt nach Abzug der am Jahresschluß nicht beendeten Streiks und Aussperrungen und den daran beteiligten Personen von den Grundzahlen; siehe Tabelle 8.

Digitized by Google

Tabelle 10. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912, gruppiert nach ihren Ursachen.

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Streiks*	Beteiligte Personen	Ausgang: erfolgreich	Ausgang: teilweise erfolgreich	Ausgang: erfolglos	Ausgang: unbekannt oder nicht beendet	Es waren beteiligt Pers. an den: erfolgreichen Streiks	Es waren beteiligt Pers. an den: teilweise erfolgreichen Streiks
	a) Angriffsstreiks.								
	Verkürzung der Arbeitszeit.								
1	Bildhauer	[1] 8	82	3	2	3	—	57	12
2	Fabrikarbeiter	1	12	1	—	—	—	12	—
3	Fleischer	1	3	1	—	—	—	3	—
4	Holzarbeiter	1	8	1	—	—	—	8	—
5	Kürschner	2	214	1	1	—	—	2	212
6	Metallarbeiter	17	2889	13	2	2	—	2344	442
7	Sattler u. Portef.	[2] 3	109	1	1	1	—	81	20
8	Schiffszimmerer	1	50	1	—	—	—	50	—
9	Schneider	2	79	2	—	—	—	79	—
10	Tertilarbeiter	4	1549	2	1	1	—	336	49
11	Transportarbeiter	4	166	3	—	1	—	161	—
	Zusammen	44	5167	29	7	8	—	3133	735
	Dopp. gez. Streiks	5	—	2	2	1	—	—	—
	Summa	39	5167	27	5	7	—	3133	735
	Lohnerhöhung.								
1	Asphalteure	2	90	2	—	—	—	90	—
2	Bäcker u. Konditor.	3	161	1	1	1	—	121	28
3	Bauarbeiter	116	8282	61	35	20	—	3118	2862
4	Bergarbeiter	4	237733	—	—	4	—	—	—
5	Bildhauer	5	51	2	1	2	—	25	13
6	Böttcher	[3] 7	61	2	5	—	—	17	44
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	5	38	1	2	2	—	5	18
8	Buchbinder	[4] 1	31	—	1	—	—	—	31
9	Buchdr.-Hilfsarb.	[5] 4	177	—	—	3	1	—	—
10	Dachdecker	8	264	5	2	1	—	174	66
11	Fabrikarbeiter	[6] 67	4421	45	10	12	—	2515	593
12	Fleischer	2	62	1	1	—	—	26	36
13	Gärtner	12	490	8	3	1	—	345	142
14	Gastwirtsgehilfen	33	597	22	1	10	—	281	32
15	Gemeindearbeiter	4	292	—	4	—	—	—	232
16	Glasarbeiter	4	542	1	1	—	2	30	104
17	Glaser	1	9	—	1	—	—	—	9
18	Holzarbeiter	[7] 58	2203	42	5	10	1	1482	152
19	Kupferschmiede	[8] 6	85	5	—	1	—	78	—
20	Lederarbeiter und Handschuhmacher	3	35	2	1	—	—	28	5
21	Lithographen	1	26	1	—	—	—	26	—
22	Maler	11	272	6	5	3	—	60	175
23	Maschinisten	[9] 10	179	4	5	7	—	65	35
24	Metallarbeiter	116	12270	70	17	26	3	3973	2279
25	Porzellanarbeiter	2	29	—	—	2	—	—	—
26	Sattler u. Portef.	2	41	2	—	—	—	41	—
27	Schiffszimmerer	[10] 6	72	6	—	—	—	72	—
28	Schmiede	[11] 8	80	3	3	2	—	15	39
29	Schneider	39	8707	38	1	—	—	8691	14
30	Schuhmacher	16	887	5	9	2	—	271	529
31	Steinarbeiter	[12] 13	1141	7	1	5	—	137	15
32	Steinsetzer	9	690	8	—	1	—	679	—
33	Tabakarbeiter	29	1162	3	13	13	—	34	721
34	Tapezierer	9	50	5	—	4	—	25	—
35	Tertilarbeiter	33	5055	11	14	9	1	851	1870
36	Töpfer	[13] 9	627	8	—	1	—	537	—
37	Transportarbeiter	[14] 87	6708	52	16	19	—	3256	2929
38	Zimmerer	[15] 72	1171	53	—	17	2	978	—
	Zusammen	828	296813	482	158	178	10	28338	12976
	Dopp. gez. Streiks	43	—	16	8	17	2	—	—
	Summa	785	296813	466	150	161	8	28338	12976
	Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung.								
1	Bäcker u. Konditor.	17	1940	12	3	2	—	1559	363
2	Bauarbeiter	61	3815	46	12	3	—	2749	995
3	Böttcher	[16] 16	118	4	9	3	—	30	81
	Uebertrag	94	5573	62	24	8	—	4338	1439
4	Brauerei- und Mühlenarbeiter	43	808	21	12	9	1	372	301
5	Buchbinder	[17] 12	2547	8	2	2	—	1869	15
6	Buchdrucker	5	57	1	1	3	—	10	9
7	Dachdecker	2	59	2	—	—	—	59	—
8	Fabrikarbeiter	[18] 25	1746	19	—	6	—	1343	—
9	Fleischer	4	159	2	—	1	1	144	—
10	Gärtner	6	253	3	3	—	—	41	212
11	Glasarbeiter	2	68	2	—	—	—	68	—
12	Glaser	[19] 5	74	3	2	—	—	63	11
13	Holzarbeiter	146	6145	92	23	27	4	2611	1462
14	Kupferschmiede	[20] 9	133	6	2	1	—	63	24
15	Lederarbeiter und Handschuhmacher	5	242	2	2	1	—	175	46
16	Lithographen	17	2252	—	13	—	—	—	2252
17	Maler	[21] 18	843	11	7	—	—	311	532
18	Maschinisten	[22] 13	738	6	5	2	—	642	62
19	Metallarbeiter	99	13347	60	18	20	1	4324	6995
20	Sattler u. Portef.	[23] 15	360	6	3	6	—	153	61
21	Schiffszimmerer	[24] 5	93	2	2	1	—	9	32
22	Schmiede	[25] 15	552	3	6	5	1	40	204
23	Schuhmacher	12	351	7	3	2	—	235	86
24	Tapezierer	[26] 13	79	8	1	1	3	60	9
25	Tertilarbeiter	4	2091	2	2	—	—	277	1814
26	Töpfer	3	36	2	—	—	1	28	—
27	Transportarbeiter	61	4996	43	14	4	—	3126	1819
28	Zimmerer	5	104	5	—	—	—	104	—
	Zusammen	634	44906	378	145	99	12	21465	17388
	Dopp. gez. Streiks	62	—	25	21	11	5	—	—
	Summa	572	44906	353	124	88	7	21465	17388
	Beseitigung mißliebiger Personen.								
1	Bildhauer	1	31	—	—	—	1	—	—
2	Holzarbeiter	4	129	3	—	1	—	117	—
3	Metallarbeiter	1	83	1	—	—	—	83	—
4	Porzellanarbeiter	1	8	—	—	1	—	—	—
5	Transportarbeiter	2	86	—	—	2	—	—	—
6	Zimmerer	1	32	1	—	—	—	32	—
	Zusammen	10	366	5	—	4	1	232	—
	Dopp. gez. Streiks	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	10	366	5	—	4	1	232	—
	Sonstige Forderungen und Ursachen.								
1	Bauarbeiter	[27] 25	767	15	—	10	—	514	—
2	Bildhauer	2	10	1	—	1	—	5	—
3	Buchbinder	1	43	1	—	—	—	43	—
4	Fabrikarbeiter	1	2158	—	1	—	—	—	19
5	Fleischer	1	60	1	—	—	—	60	—
6	Gastwirtsgehilfen	1	86	1	—	—	—	86	—
7	Gemeindearbeiter	1	87	—	1	—	—	—	—
8	Holzarbeiter	[28] 36	1190	19	3	8	—	649	385
9	Kupferschmiede	1	3	—	—	1	—	—	—
10	Lithographen	3	36	—	1	2	—	—	15
11	Maler	10	77	2	2	6	—	14	17
12	Metallarbeiter	12	369	10	2	—	—	346	17
13	Sattler u. Portefeuil.	2	58	1	1	—	—	26	32
14	Schmiede	[29] 1	1	—	—	1	—	—	—
15	Schneider	1	13	1	—	—	—	13	—
16	Steinarbeiter	[30] 5	152	3	—	1	1	124	—
17	Tapezierer	1	10	1	—	—	—	10	—
18	Tertilarbeiter	4	720	2	2	—	—	282	438
19	Transportarbeiter	7	125	5	—	2	—	1244	—
20	Zimmerer	[31] 47	445	23	—	9	15	209	—
	Zusammen	160	7838	91	12	41	16	3725	913
	Dopp. gez. Streiks	23	—	2	—	6	15	—	—
	Summa	137	7838	89	12	35	1	3725	913

Anmerkungen zur Tabelle 10. * Darunter [1] 3, [2] 2, [3] 1, [4] 1, [5] 2, [6] 1, [7] 7, [8] 2, [9] 7, [10] 3, [11] 6, [12] 1, [13] 1, [14] 1, [15] 10, [16] 2, [17] 5, [18] 1, [19] 21, [20] 4, [21] 2, [22] 7, [23] 4, [24] 1, [25] 12, [26] 3, [27] 1, [28] 1, [29] 1, [30] 1, [31] 19 doppelt gezählte Streiks.

Digitized by Google

Tabelle 10. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Streiks*	Beteiligte Personen	Ausgang: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt oder nicht beendet	Es waren beteiligt Pers. an den: erfolgreichen Streiks	teilweise erfolgreichen Streiks
	b) Abwehrstreiks.								
	Austritt aus der Organisation.								
1	Bauarbeiter . . .	4	88	4	—	—	—	88	—
2	Buchbinder . . .	1	16	—	—	1	—	—	—
3	Fabrikarbeiter . .	6	165	5	1	—	—	135	30
4	Lederarbeiter und Handschuhmacher	1	20	—	—	1	—	—	—
5	Metallarbeiter . .	4	488	—	1	3	—	—	26
6	Transportarbeiter .	8	156	6	—	2	—	105	—
	Zusammen . .	24	933	15	2	7	—	328	56
	Dopp. gez. Streiks	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa . .	24	933	15	2	7	—	328	56
	Maßregelung.								
1	Bäcker u. Konditoren	1	103	1	—	—	—	103	—
2	Bauarbeiter . . .	60	2572	52	2	3	3	2332	40
3	Bildhauer	1 1	27	1	—	—	—	27	—
4	Böttcher	1	5	—	1	—	—	—	5
5	Brauerei- und Mühlenarbeiter .	7	164	3	2	1	1	64	81
6	Buchbinder . . .	1	18	—	—	1	—	—	—
7	Fabrikarbeiter . .	13	523	10	1	2	—	433	48
8	Gärtner	1	10	—	—	1	—	—	—
9	Glasarbeiter . . .	4	149	1	—	2	1	7	—
10	Glaser	3	32	2	—	1	—	27	—
11	Holzarbeiter . . .	225	1014	11	3	10	1	688	47
12	Kupferschmiede . .	3 2	61	—	1	1	—	—	57
13	Maler	6	81	4	—	2	—	61	—
14	Metallarbeiter . .	49	6117	24	2	17	6	1163	408
15	Porzellanarbeiter .	4	60	—	2	2	—	—	42
16	Sattler und Portefeuiller	2	50	—	—	2	—	—	—
17	Schiffszimmerer .	4 5	204	4	—	1	—	43	—
18	Schmiede	5 2	157	1	—	1	—	12	—
19	Schuhmacher . . .	1	9	—	—	1	—	—	—
20	Steinarbeiter . .	1	9	—	1	—	—	—	9
21	Steinsetzer . . .	4	79	3	—	1	—	62	—
22	Tapezierer . . .	3	22	2	1	—	—	18	4
23	Textilarbeiter . .	5	385	2	1	1	1	27	32
24	Transportarbeiter .	35	1620	22	6	7	—	568	521
25	Zimmerer	2	27	2	—	—	—	27	—
	Zusammen . .	238	13498	145	23	57	13	5662	1294
	Dopp. gez. Streiks	7	—	4	1	2	—	—	—
	Summa . .	231	13498	141	22	55	13	5662	1294
	Lohnreduzierung.								
1	Bauarbeiter . . .	103	3297	85	4	11	3	2766	159
2	Bildhauer	6 2	5	1	1	—	—	1	4
3	Böttcher	3	19	3	—	—	—	19	—
4	Brauerei- und Mühlenarbeiter .	3	23	2	—	1	—	18	—
5	Buchbinder . . .	2	24	—	1	1	—	—	12
6	Dachdecker . . .	1	18	1	—	—	—	18	—
7	Fabrikarbeiter . .	714	462	13	1	—	—	400	62
8	Gastwirtsgehilfen .	4	32	3	—	1	—	29	—
9	Glasarbeiter . . .	4	171	—	2	2	—	—	151
10	Glaser	8 2	20	1	1	—	—	17	3
11	Holzarbeiter . . .	39	823	26	3	8	2	528	96
12	Hutmacher . . .	1	5	1	—	—	—	5	—
13	Maler	3	134	1	1	1	—	11	81
14	Maschinisten . . .	2	18	—	1	1	—	—	5
15	Metallarbeiter . .	67	2885	50	2	12	3	2336	70
	Uebertrag . .	250	7936	187	17	38	8	6148	643

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Streiks*	Beteiligte Personen	Ausgang: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt oder nicht beendet	Es waren beteiligt Pers. an den: erfolgreichen Streiks	teilweise erfolgreichen Streiks
	Uebertrag . .	250	7936	187	17	38	8	6148	643
16	Sattler und Portefeuiller	2	10	—	—	2	—	—	—
17	Schiffszimmerer .	3	70	—	1	2	—	—	59
18	Schmiede	9 3	19	1	—	2	—	3	—
19	Schneider	1	25	—	1	—	—	—	25
20	Schuhmacher . . .	11	174	6	—	5	—	102	—
21	Steinarbeiter . .	10 12	193	9	2	1	—	164	24
22	Tabakarbeiter . .	6	361	2	2	2	—	12	280
23	Tapezierer . . .	11 10	100	5	1	2	2	74	6
24	Textilarbeiter . .	11	380	8	—	3	—	298	—
25	Töpfer	3	36	1	1	1	—	5	16
26	Transportarbeiter .	26	440	16	2	7	1	351	25
27	Zimmerer	5	229	4	—	—	1	226	—
	Zusammen . .	343	9973	239	27	65	12	7383	1078
	Dopp. gez. Streiks	10	—	6	1	2	1	—	—
	Summa . .	333	9973	233	26	63	11	7383	1078
	Verlängerung der Arbeitszeit.								
1	Bäcker u. Konditoren	1	13	1	—	—	—	13	—
2	Bauarbeiter . . .	8	306	7	—	—	1	298	—
3	Bildhauer	1	4	1	—	—	—	4	—
4	Brauerei- und Mühlenarbeiter .	1	69	1	—	—	—	69	—
5	Holzarbeiter . . .	3	31	1	—	2	—	13	—
6	Metallarbeiter . .	4	200	2	1	1	—	23	140
7	Schuhmacher . . .	1	27	—	—	1	—	—	—
8	Transportarbeiter .	2	18	1	—	1	—	8	—
9	Zimmerer	1	5	1	—	—	—	5	—
	Zusammen . .	22	673	15	1	5	1	433	140
	Dopp. gez. Streiks	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa . .	22	673	15	1	5	1	433	140
	Andere Ursachen.								
1	Bauarbeiter . . .	129	4225	74	1	17	37	2092	7
2	Bildhauer	12 2	15	1	—	1	—	11	—
3	Böttcher	2	20	1	—	—	1	5	—
4	Brauerei- und Mühlenarbeiter .	12	379	11	1	—	—	369	10
5	Dachdecker . . .	1	11	1	—	—	—	11	—
6	Fabrikarbeiter . .	7	225	3	—	4	—	115	—
7	Gastwirtsgehilfen .	1	5	—	—	1	—	—	—
8	Gemeindearbeiter .	1	48	—	—	1	—	—	—
9	Glaser	3	42	3	—	—	—	42	—
10	Holzarbeiter . . .	13 18	1197	30	4	14	—	861	174
11	Hutmacher . . .	1	334	1	—	—	—	334	—
12	Kürschner	1	206	—	—	1	—	—	—
13	Maler	1	22	1	—	—	—	22	—
14	Maschinisten . . .	14 1	70	1	—	—	—	70	—
15	Metallarbeiter . .	46	8248	40	—	6	—	7977	—
16	Porzellanarbeiter .	8	1129	1	4	1	2	47	210
17	Schiffszimmerer .	15 4	100	3	—	1	—	97	—
18	Schmiede	1	5	—	—	1	—	—	—
19	Schneider	10	398	3	—	7	—	210	—
20	Schuhmacher . . .	1	21	—	—	1	—	—	—
21	Steinarbeiter . .	1	15	—	—	1	—	—	—
22	Steinsetzer . . .	3	118	3	—	—	—	118	—
23	Tabakarbeiter . .	2	177	—	1	1	—	—	123
24	Textilarbeiter . .	7	769	5	1	1	—	150	419
25	Töpfer	1	582	1	—	—	—	582	—
26	Transportarbeiter .	13	1445	10	1	2	—	1076	269
27	Zimmerer	16 15	517	7	1	3	4	368	65
	Zusammen . .	322	20323	200	14	64	44	15457	1277
	Dopp. gez. Streiks	6	—	5	—	1	—	—	—
	Summa . .	316	20323	195	14	63	44	15457	1277

Anmerkungen zur Tabelle 10. * Darunter: [1]1, [2]1, [3]1, [4]3, [5]1, [6]1, [7]2, [8]1, [9]3, [10]1, [11]2, [12]1, [13]1, [14]1, [15]2, [16]1 doppelt gezählte Streiks.

Digitized by Google

Tabelle 10. (Fortsetzung.)

Laufende Nummer	Verband der	Zahl der Aussperr.*	Beteiligte Personen	Ausgang: erfolgreich	Ausgang: teilweise erfolgreich	Ausgang: erfolglos	Ausgang: unbekannt oder nicht beendet	Es waren beteiligt Pers. an den: erfolgreichen Aussperr.	Es waren beteiligt Pers. an den: teilweise erfolgreichen Aussperr.
	c) Aussperrungen.								
	Forderungen der Arbeiter.								
1	Bauarbeiter . . .	4	80	2	2	—	—	56	24
2	Bildhauer	[1] 1	4	—	—	1	—	—	—
3	Brauereis und Mühlenarbeiter .	2	42	—	1	1	—	—	14
4	Buchbinder . . .	1	14	1	—	—	—	14	—
5	Fabrikarbeiter . .	[2] 17	3138	7	5	3	2	573	1989
6	Fleischer . . .	3	34	1	1	1	—	3	23
7	Gastwirtsgehilfen .	5	51	2	—	3	—	22	—
8	Glasarbeiter . . .	1	118	1	—	—	—	118	—
9	Holzarbeiter . . .	[3] 12	1111	5	3	3	1	135	690
10	Maschinisten . . .	[4] 7	133	2	4	1	—	34	87
11	Metallarbeiter . .	3	170	2	—	1	—	154	—
12	Porzellanarbeiter .	1	4	—	—	1	—	—	—
13	Sattler u. Portef. .	1	37	1	—	—	—	37	—
14	Schiffszimmerer .	[5] 3	14	1	—	—	2	2	—
15	Schmiede	[6] 1	2	—	—	1	—	—	—
16	Schuhmacher . . .	1	674	—	1	—	—	—	674
17	Steinarbeiter . .	2	140	1	1	—	—	134	6
18	Tapezierer . . .	[7] 6	11	1	—	1	4	5	—
19	Töpfer	[8] 1	185	—	1	—	—	—	185
20	Transportarbeiter .	2	42	1	—	1	—	23	—
21	Zimmerer	[9] 13	103	4	—	2	7	65	—
	Zusammen	87	6107	32	19	20	16	1375	3692
	Dopp. gez. Aussp.	35	—	6	9	7	13	—	—
	Summa	52	6107	26	10	13	3	1375	3692
	Ein Angriffsstreik.								
1	Buchbinder . . .	[10] 1	44	1	—	—	—	44	—
2	Fabrikarbeiter . .	[11] 2	250	—	2	—	—	—	250
3	Gemeindearbeiter .	1	51	—	—	1	—	—	—
4	Glasarbeiter . . .	2	1002	2	—	—	—	1002	—
5	Holzarbeiter . . .	[12] 4	279	3	—	1	—	225	—
6	Kupferschmiede . .	[13] 4	104	3	—	—	1	99	—
7	Lithographen . .	39	2313	—	39	—	—	—	2313
8	Maschinisten . . .	[14] 2	14	—	1	1	—	—	2
9	Metallarbeiter . .	13	23236	7	5	—	1	17752	4746
10	Sattler u. Portef. .	[15] 2	30	1	1	—	—	9	21
11	Schiffszimmerer .	[16] 1	1	—	—	1	—	—	—
12	Schmiede	[17] 7	221	—	3	1	3	—	104
13	Schneider	105	8596	105	—	—	—	8596	—
14	Steinarbeiter . .	1	9	1	—	—	—	9	—
15	Tabakarbeiter . .	6	11153	6	—	—	—	11153	—
16	Textilarbeiter . .	3	2883	—	—	3	—	—	—
17	Transportarbeiter .	[18] 1	91	—	—	—	1	—	—
	Zusammen	194	50277	129	51	8	6	38889	7436
	Dopp. gez. Aussp.	24	—	5	10	4	5	—	—
	Summa	170	50277	124	41	4	1	38889	7436
	Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.								
1	Buchbinder . . .	[19] 1	4	—	—	1	—	—	—
2	Dachdecker . . .	2	824	—	1	1	—	—	23
3	Fabrikarbeiter . .	3	127	2	1	—	—	115	12
4	Gastwirtsgehilfen .	2	10	—	—	2	—	—	—
5	Holzarbeiter . . .	[20] 6	149	3	1	2	—	115	8
6	Lederarbeiter und Handschuhmacher	2	158	2	—	—	—	158	—
7	Metallarbeiter . .	10	634	8	—	2	—	372	—
8	Sattler u. Portef. .	[21] 1	93	1	—	—	—	93	—
9	Schuhmacher . . .	1	45	—	—	1	—	—	—
10	Steinarbeiter . .	1	9	1	—	—	—	9	—
11	Tabakarbeiter . .	2	92	—	1	1	—	—	36
12	Textilarbeiter . .	2	4376	1	1	—	—	3886	340
	Zusammen	33	6521	18	5	10	—	4848	469
	Dopp. gez. Aussp.	4	—	2	—	2	—	—	—
	Summa	29	6521	16	5	8	—	4848	469
	Ein Abwehrstreik.								
1	Holzarbeiter . . .	[22] 2	188	1	—	1	—	175	—
2	Metallarbeiter . .	5	3743	3	—	2	—	2685	—
3	Porzellanarbeiter .	39	11913	—	37	2	—	—	11866
4	Schmiede . . .	[23] 1	101	—	1	—	—	—	101
5	Steinarbeiter . .	1	17	1	—	—	—	17	—
	Zusammen	48	15962	5	38	5	—	2877	11967
	Dopp. gez. Aussp.	3	—	1	1	1	—	—	—
	Summa	45	15962	4	37	4	—	2877	11967
	Austritt aus der Organisation.								
1	Brauereis und Mühlenarbeiter .	1	42	—	1	—	—	—	42
2	Buchbinder . . .	1	10	—	—	1	—	—	—
3	Fabrikarbeiter . .	1	11	—	—	1	—	—	—
4	Glasarbeiter . . .	1	39	—	—	1	—	—	—
5	Holzarbeiter . . .	3	88	—	—	3	—	—	—
6	Maschinisten . . .	[24] 1	10	1	—	—	—	10	—
7	Schiffszimmerer .	1	2	—	—	—	1	—	—
8	Steinarbeiter . .	2	24	—	—	1	1	—	—
9	Transportarbeiter .	1	12	—	—	1	—	—	—
	Zusammen	12	238	1	1	8	2	10	42
	Dopp. gez. Aussp.	1	—	1	—	—	—	—	—
	Summa	11	238	—	1	8	2	10	42
	Verweigerung von Streikarbeit.								
1	Gemeindearbeiter .	1	10	—	1	—	—	—	10
2	Metallarbeiter . .	1	120	1	—	—	—	120	—
3	Schiffszimmerer .	[25] 1	1	—	—	1	—	—	—
4	Textilarbeiter . .	1	21	—	—	1	—	—	—
	Zusammen	4	152	1	1	2	—	120	10
	Dopp. gez. Aussp.	1	—	—	—	1	—	—	—
	Summa	3	152	1	1	1	—	120	10
	Andere Ursachen.								
1	Bauarbeiter . . .	7	252	3	1	2	1	217	2
2	Bildhauer	[26] 2	33	1	—	—	1	28	—
3	Dachdecker . . .	2	99	—	—	—	2	—	—
4	Fabrikarbeiter . .	1	23	—	—	1	—	—	—
5	Gemeindearbeiter .	—	39	—	—	—	—	—	—
6	Holzarbeiter . . .	4	191	1	1	2	—	121	30
7	Kupferschmiede . .	6	214	—	—	—	6	—	—
8	Maler	1	7	1	—	—	—	—	—
9	Maschinisten . . .	1	2	1	—	—	—	2	—
10	Metallarbeiter . .	4	205	1	2	—	1	50	114
11	Porzellanarbeiter .	[27] 2	27	—	—	—	2	—	—
12	Sattler u. Portef. .	[28] 1	59	1	—	—	—	59	—
13	Schiffszimmerer .	2	40	—	—	1	1	—	—
14	Schmiede	1	224	—	—	1	—	—	—
15	Schuhmacher . . .	1	578	—	—	1	—	—	—
16	Steinarbeiter . .	7	178	1	2	3	1	11	30
17	Tabakarbeiter . .	1	49	—	—	1	—	—	—
18	Tapezierer . . .	4	152	—	—	—	4	—	—
19	Textilarbeiter . .	1	15	1	—	—	—	15	—
20	Töpfer	2	13	2	—	—	—	13	—
21	Transportarbeiter .	1	442	—	1	—	—	—	442
	Zusammen	51	2842	13	7	12	19	523	618
	Dopp. gez. Aussp.	5	—	2	—	—	3	—	—
	Summa	46	2842	11	7	12	16	523	618

Anmerkungen zur Tabelle 10. * Darunter [1] 1, [3] 3, [6] 6, [7] 1, [8] 1, [9] 11, [10] 1, [11] 2, [12] 4, [13] 4, [14] 2, [15] 2, [16] 1, [17] 7, [18] 1, [19] 1, [20] 2, [21] 1, [22] 2, [23] 1, [24] 1, [25] 1, [26] 2, [27] 2, [28] 1 doppelt gezählte Aussperrungen.

Digitized by Google

Tabelle 11. **Ursachen und Ausgang der Streiks und Aussperrungen 1912.**

Ursachen der Streiks und Aussperrungen	Zahl der Kämpfe	Beteiligte Personen	Am Schlusse des Jahres waren nicht beendet *		Der Ausgang der Kämpfe war								Es waren beteiligt an den			
					erfolgreich		teilw. erfolgreich		erfolglos		unbekannt		erfolgreichen Kämpfen		teilweise erfolgreichen Kämpfen	
			Kämpfe	mit beteiligten Personen	in Fällen	in Proz.	in Fällen	in Proz.	in Fällen	in Proz.	in Fällen	in Proz.	Personen	in Proz.	Personen	in Proz.
a) Angriffsstreiks.																
Verkürzung der Arbeitszeit . . .	39	5167	—	—	27	69,2	5	12,8	7	18,0	—	—	3133	60,6	735	14,2
Lohnerhöhung	785	293813	6	1965	466	59,8	150	19,2	161	20,7	2	0,3	28338	9,7	12976	4,4
Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	572	44906	7	259	353	62,5	124	21,9	88	15,6	—	—	21465	48,1	17388	38,9
Beseitigung mißliebiger Personen	10	366	1	31	5	55 6	—	—	4	44,4	—	—	232	69,2	—	—
Andere Forderungen bezw. Ursachen	137	7838	—	—	89	65,0	12	8,8	35	25,5	1	0,7	3725	47,5	913	11,6
Zusammen . .	1543	352090	14	2255	940	61,5	291	19,0	295	19,3	3	0,2	56893	16,3	32012	9,2
b) Abwehrstreiks.																
Austritt aus der Organisation .	24	933	—	—	15	62,5	2	8,3	7	29,2	—	—	328	35,2	56	6,0
Maßregelung	231	13498	11	520	141	64,1	22	10,0	55	25,0	2	0,9	5662	43,6	1294	10,0
Lohnreduzierung	333	9973	8	236	233	71,7	26	8,0	63	19,4	3	0,9	7383	75,8	1078	11,1
Verlängerung der Arbeitszeit . .	22	673	—	—	15	68,2	1	4,5	5	22,8	1	4,5	433	64,3	140	20,8
Andere Ursachen	316	20323	4	31	195	62,5	14	4,5	63	20,2	40	12,8	15457	76,2	1277	6,3
Zusammen . .	926	45400	23	787	599	66,3	65	7,2	193	21,4	46	5,1	29263	65,6	3845	8,6
c) Aussperrungen.																
Forderungen der Arbeiter . . .	52	6107	3	21	26	53,1	10	20,4	13	26,5	—	—	1375	22,6	3692	60,7
Ein Angriffsstreik	170	50277	1	829	124	73,4	41	24,3	4	2,3	—	—	38889	78,6	7436	58,3
Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen .	29	6521	—	—	16	55,2	5	17,2	8	27,6	—	—	4848	74,3	469	7,2
Ein Abwehrstreik	45	15962	—	—	4	8,9	37	82,2	4	8,9	—	—	2877	18,0	11967	75,0
Austritt aus der Organisation .	11	238	2	16	—	—	1	11,1	8	88,9	—	—	10	4,5	42	18,9
Verweigerung von Streikarbeit .	3	152	—	—	1	33,4	1	33,3	1	33,3	—	—	120	78,9	10	6,6
Andere Ursachen	46	2842	2	74	11	25,1	7	15,9	12	27,2	14	31,8	523	18,9	618	22,3
Zusammen . .	356	82099	8	940	182	52,3	102	29,3	50	14,4	14	4,0	48642	59,9	24234	29,9

Anmerkungen zur Tabelle 11. * Die am Jahresschlusse nicht beendeten Streiks und Aussperrungen mit den daran beteiligten Personen sind bei der prozentualen Berechnung ausgeschieden.

Digitized by Google

Tabelle 12. Organisations- und Familienverhältnisse der Streikenden und Ausgesperrten.

Laufende Nummer	Verband der	Von den an Streiks und Aussperrungen beteiligten Personen waren in die Streiklisten eingetragen		Von den in den Streiklisten Verzeichneten gehörten der Organisation an				waren verheiratet		Diese Beteiligten hatten Kinder unter 14 Jahren zu ernähren
				bei Beginn des Kampfes		6 Monate vor Beginn des Kampfes				
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Anzahl
1	Asphalteure	96	—	96	—	63	—	39	—	42
2	Bäcker und Konditoren	1 469	735	1 314	676	859	222	170	151	566
3	Bauarbeiter	20 339	—	18 819	—	11 286	—	10 757	—	20 595
4	Bergarbeiter	101 827	—	79 285	—	66 123	—	58 539	—	141 545
5	Bildhauer	268	—	235	—	193	—	117	—	188
6	Böttcher	223	—	207	—	168	—	159	—	268
7	Brauer.- u. Mühlenarb.	1 544	21	1 371	12	765	10	1 068	—	1 770
8	Buchbinder	820	1 657	810	1 522	462	338	354	578	662
9	Buchdrucker	57	—	57	—	53	—	14	—	21
10	Buchdruck.-Hilfsarbeit.	79	73	79	73	19	6	35	14	87
11	Dachdecker	1 245	—	1 167	—	948	—	1 040	—	1 315
12	Fabrikarbeiter	11 361	1 216	10 801	1 127	6 204	486	6 014	425	14 551
13	Fleischer	314	4	312	4	34	—	39	—	29
14	Gärtner	684	5	483	—	284	—	253	4	357
15	Gastwirtsgehilfen	710	32	533	28	241	5	211	—	329
16	Gemeindearbeiter	447	21	394	4	306	4	347	10	694
17	Glasarbeiter	1 615	328	1 572	278	1 456	207	1 092	65	2 049
18	Glaser	174	—	153	—	100	—	67	—	125
19	Holzarbeiter	12 548	676	11 963	621	10 027	413	7 368	205	12 342
20	Hutmacher	163	176	161	140	131	138	114	56	298
21	Kürschner	176	177	162	167	154	139	93	9	159
22	Kupferschmiede	588	—	584	—	491	—	351	—	428
23	Lederarb. u. Handsch.	393	50	337	45	269	23	247	24	493
24	Lithographen	4 627	—	[1] 4 416	—	[1] 4 383	—	[1] 2 716	—	[1] 3 146
25	Maler	1 360	3	1 208	—	707	—	618	—	1 009
26	Maschinisten	1 164	—	1 117	—	770	—	615	—	1 245
27	Metallarbeiter	56 269	1 785	48 658	1 702	37 279	870	25 692	244	43 386
28	Porzellanarbeiter	5 242	1 733	5 227	1 718	4 641	1 206	3 421	962	8 673
29	Sattler u. Portefeuiller	751	66	722	65	547	38	343	25	501
30	Schiffszimmerer	647	—	645	—	611	—	437	—	687
31	Schmiede	1 368	—	1 350	—	1 120	—	809	—	1 546
32	Schneider	14 828	286	14 393	243	12 169	127	9 495	46	13 390
33	Schuhmacher	2 166	451	2 101	428	1 805	329	1 380	231	2 153
34	Steinarbeiter	1 652	145	1 638	145	1 205	9	1 206	117	2 762
35	Steinsetzer	874	—	814	—	745	—	531	—	1 057
36	Tabakarbeiter	6 608	5 454	6 608	5 454	4 885	2 633	4 353	2 671	8 775
37	Tapezierer	414	2	405	2	305	1	159	—	257
38	Textilarbeiter	9 545	5 401	8 455	3 934	6 463	2 621	5 920	1 551	10 884
39	Töpfer	1 467	—	1 458	—	1 354	—	1 119	—	1 726
40	Transportarbeiter	13 889	354	13 328	230	7 803	88	9 053	86	17 642
41	Zimmerer	2 253	—	2 175	—	1 424	—	1 322	—	2 370
	Summa	28 2264	20 851	245 663	18 618	188 852	9 913	157 677	7 474	320 122

Anmerkung zur Tabelle 12. [1] Angaben sind nicht vollständig.

Digitized by Google

Tabelle 13.
Die durch Vergleichsverhandlungen beendeten Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen.

Laufende Nummer	Verband der	Bewegungen ohne Arbeitseinstellung						Bewegungen mit Arbeitseinstellung					
		Stattgefundene Bewegungen *	Durch Vergleichsverhandlungen wurden beendet	Diese Vergleichsverhandlungen wurden geführt				Stattgefundene Streiks und Aussperrungen *	Durch Vergleichsverhandlungen wurden beendet	Diese Vergleichsverhandlungen wurden geführt			
				a) zwischen den eingetretenen Unternehmern und ihren Arbeitern	b) zwischen Vertretern der Unternehmer und Vertretern der Organisationen der Arbeiter	unter Teilnahme der unter b) Verzeichneten				a) zwischen den eingetretenen Unternehmern und ihren Arbeitern	b) zwischen Vertretern der Unternehmer und Vertretern der Organisationen der Arbeiter	unter Teilnahme der unter b) Verzeichneten	
						vor dem Einigungsamt resp. dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts	vor dritten Personen					vor dem Einigungsamt resp. dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts	vor dritten Personen
1	Asphalteure	5	5	2	3	—	—	2	2	—	2	—	—
2	Bäcker und Konditoren	66	66	4	61	1	—	22	16	3	10	2	1
3	Bauarbeiter	272	240	—	229	[2] 11	—	517	360	2	321	[2] 37	—
4	Bergarbeiter	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bildhauer	35	31	17	14	—	—	24	14	3	11	—	—
6	Blumenarbeiter	8	8	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Böttcher	122	121	14	105	2	—	28	28	3	25	—	—
8	Brauerei- u. Mühlenarb.	712	704	23	680	—	1	72	59	1	53	1	4
9	Buchbinder	54	52	9	39	4	—	22	16	—	11	5	—
10	Buchdrucker	1	1	—	1	—	—	5	1	—	1	—	—
11	Buchdruckerei-Hilfsarb.	15	15	—	15	—	—	3	—	—	—	—	—
12	Bureauangestellte	24	24	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Dachdecker	9	8	1	7	—	—	16	11	5	5	1	—
14	Fabrikarbeiter	443	441	191	249	1	—	158	137	26	109	8	3
15	Fleischer	40	40	2	38	—	—	10	8	—	8	—	—
16	Friseure	15	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Gärtner	26	24	13	6	5	—	19	17	11	6	—	—
18	Gastwirtsgehilfen	217	210	3	178	16	13	51	33	3	21	1	8
19	Gemeindearbeiter	330	293	249	43	1	—	7	4	—	4	—	—
20	Glasarbeiter	44	43	35	8	—	—	17	10	3	4	1	2
21	Glaser	31	31	—	31	—	—	14	12	3	9	—	—
22	Handlungsgehilfen	91	91	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Holzarbeiter	576	576	107	455	14	—	377	288	34	237	10	7
24	Hutmacher	116	112	12	100	—	—	2	2	—	2	—	—
25	Kürschner	11	11	7	4	—	—	3	2	1	1	—	—
26	Kupferschmiede	34	34	6	28	—	—	28	17	5	12	—	—
27	Lagerhalter	[1] 107	[1] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Lederarb. u. Handschuhm.	88	87	31	54	1	1	11	9	—	9	—	—
29	Lithographen	62	62	11	51	—	—	56	54	1	53	—	—
30	Maler	82	82	22	56	1	3	53	42	—	41	—	1
31	Maschinisten	139	139	39	100	—	—	43	31	5	26	—	—
32	Metallarbeiter	1336	1330	699	622	6	3	436	343	120	215	5	3
33	Notenstecher	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Porzellanarbeiter	—	—	—	—	—	—	57	41	1	40	—	—
35	Sattler u. Portefeuiller	51	51	17	32	2	—	31	20	2	17	1	—
36	Schiffszimmerer	26	26	22	4	—	—	28	22	7	15	—	—
37	Schmiede	25	25	9	15	1	—	40	24	9	14	1	—
38	Schneider	68	68	5	58	4	1	158	153	8	14	—	136
39	Schuhmacher	186	179	70	104	5	—	45	36	5	28	3	—
40	Steinarbeiter	122	121	4	117	—	—	45	31	2	29	—	—
41	Steinsetzer	52	51	14	30	3	4	16	15	1	10	3	1
42	Tabakarbeiter	199	198	52	141	—	5	46	46	16	26	3	1
43	Tapezierer	45	45	—	43	2	—	45	24	—	23	1	—
44	Textilarbeiter	249	220	197	20	2	1	75	55	40	7	2	6
45	Töpfer	53	53	1	52	—	—	18	15	—	15	—	—
46	Transportarbeiter	796	776	234	517	15	10	250	203	32	161	2	8
47	Zimmerer	141	140	30	80	—	—	157	89	27	62	—	—
	Zusammen	7125	6818	2170	4509	97	42	3009	2290	474	1648	87	81
	Doppelt gezählte Streiks und Aussperrungen	—	—	—	—	—	—	220	128	30	91	4	3
	Summa	7125	6818	2170	4509	97	42	2780	2162	444	1557	83	78

Anmerkungen zur Tabelle 13. * Nur die Bewegungen, Streiks und Aussperrungen, die am 1. Januar 1913 beendet waren. [1] Angaben über die Führung von Verhandlungen wurden nicht gemacht. [2] Und vor dritten Personen.

Digitized by Google

Tabelle 14. Ausgang der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1912.

Art der Bewegungen	Es fanden statt: Zahl	Es fanden statt: In Prozenten der Gesamtzahl	An den Bewegungen waren beteiligt Personen: Zahl	An den Bewegungen waren beteiligt Personen: In Prozenten der Gesamtzahl	Am Schlusse des Jahres waren nicht beendet Bewegungen: Zahl	Am Schlusse des Jahres waren nicht beendet Bewegungen: mit beteiligt. Pers.	Der Ausgang war: erfolgreich: Bewegungen: Zahl	erfolgreich: Bewegungen: Prozent	erfolgreich: mit Beteiligten: Zahl	erfolgreich: mit Beteiligten: Prozent	teilweise erfolgreich: Bewegungen: Zahl	teilweise erfolgreich: Bewegungen: Prozent	teilweise erfolgreich: mit Beteiligten: Zahl	teilweise erfolgreich: mit Beteiligten: Prozent	erfolglos: Bewegungen: Zahl	erfolglos: Bewegungen: Prozent	erfolglos: mit Beteiligten: Zahl	erfolglos: mit Beteiligten: Prozent	unbekannt: Bewegungen: Zahl	unbekannt: Bewegungen: Prozent	unbekannt: mit Beteiligten: Zahl	unbekannt: mit Beteiligten: Prozent	An den Bewegungen waren Verbände beteiligt	Ausgaben: Mark
a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																								
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	6304	63,3	736407	58,7	11	63	4642	73,8	511232	69,4	1512	24,0	205581	27,9	127	2,0	19290	2,6	12	0,2	241	0,1	45	205469
Angriffsstreiks	1543	15,5	352090	28,0	14	2255	940	61,5	56893	16,3	291	19,0	32012	9,2	295	19,3	257879	73,7	3	0,2	3051	0,8	40	6911857
Zusammen	7847	78,8	1088497	86,7	25	2318	5582	71,3	568125	52,3	1803	23,1	237593	21,9	422	5,4	277169	25,5	15	0,2	3292	0,3	—	8917326
b) Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen.																								
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	832	8,3	38362	3,0	—	—	676	81,2	36477	95,1	73	8,8	982	2,6	83	10,0	903	2,3	—	—	—	—	23	41915
Abwehrstreiks	926	9,3	45400	3,6	23	787	599	66,3	29263	65,6	65	7,2	3845	8,6	193	21,4	9771	21,9	46	5,1	1734	3,9	35	947925
Zusammen	1758	17,6	83762	6,6	23	787	1275	73,5	65740	79,2	138	7,9	4827	5,8	276	15,9	10674	12,9	46	2,7	1734	2,1	—	989840
c) Bewegungen insgesamt.																								
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	7136	71,6	774769	61,8	11	63	5318	74,7	547709	70,7	1585	22,2	206563	26,6	210	2,9	20193	2,7	12	0,2	241	—	45	247384
Angriff. u. Abwehrstreiks	2469	24,8	397490	31,7	37	3042	1539	63,3	86156	21,8	356	14,6	35857	9,1	488	20,1	267650	67,9	49	2,0	4785	1,2	41	7859782
Aussperrungen	356	3,6	82499	6,5	8	940	182	52,3	48642	59,9	102	29,3	21231	26,9	50	14,4	7321	9,0	14	4,0	954	1,2	30	3357615
Zusammen	9961	100,0	1254758	100,0	56	4045	7039	71,1	682507	54,6	2043	20,6	266654	21,3	748	7,6	295172	23,6	75	0,7	5980	0,5	—	11733749*

Anmerkung zur Tabelle 14. * Darunter 268968 M., die unter den Ausgaben in den Tabellen 4—6 nicht enthalten sind. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Tabelle 2, Ziffer 6—9.

Tabelle 15. Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung im Jahre 1912.

Art der Bewegungen	Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung: für Personen	Arbeitszeitverkürzung: zusammen Stunden pro Woche	Arbeitszeitverkürzung: durchschnittl. für jede Person Std.	Lohnerhöhung: für Personen	Lohnerhöhung: zusammen Mark pro Woche	Lohnerhöhung: durchschnittl. für jede Person Mark	Sonstige Verbesserungen: in Fällen	Sonstige Verbesserungen: für Personen	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlängerung: für Personen	Arbeitszeitverlängerung: zusammen Stunden pro Woche	Arbeitszeitverlängerung: durchschnittl. für jede Person Std.	Lohnkürzung: für Personen	Lohnkürzung: zusammen Mark pro Woche	Lohnkürzung: durchschnittl. für jede Person Mark	Austritt aus der Organisat.: in Fällen	Austritt aus der Organisat.: für Personen	Maßregelung: in Fällen	Maßregelung: für Personen	Sonstige Verschlechterung: in Fällen	Sonstige Verschlechterung: für Personen	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen: in Fällen	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen: für Personen
a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																						
Bewegungen ohne Arbeitseinstellung	319303	676867	2	344580	643763	1,87	2867	234261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3782	250392
Angriffsstreiks	43258	124861	3	172818	286136	1,66	1145	142296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	929	97485
Zusammen	362621	801728	2¼	517398	929899	1,80	4012	377557	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4711	347877
b) Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen.																						
Beweg. ohne Arbeitseinst.	184	374	2	494	738	1,49	24	1063	1053	4436	4¼	12909	23601	1,83	—	—	174	908	254	16882	27	549
Abwehrstreiks	1119	1636	1½	4307	7202	1,67	52	1860	1063	5457	5	6365	14435	2,11	18	234	151	5272	313	18447	46	1812
Zusammen	1303	2010	1½	4801	7940	1,65	76	2923	2116	9893	4¾	19274	38036	1,97	18	234	325	6180	567	35329	73	2361
c) Bewegungen insgesamt.																						
Beweg. ohne Arbeitseinst.	319547	677241	2	345074	644501	1,87	2891	235324	1053	4436	4¼	12909	23601	1,83	—	—	174	908	254	16882	3809	250941
Angriff. u. Abwehrstreiks	44377	126497	3¾	177125	293338	1,66	1197	145156	1063	5457	5	6365	14435	2,11	18	234	151	5272	313	18447	975	99297
Aussperrungen	14241	26413	1¾	7822	9122	1,17	50	8083	221	1149	5¼	566	768	1,16	1	10	—	—	34	13836	20	1310
Zusammen	378185	830151	2¼	530021	946961	1,79	4138	388563	2337	11042	4¾	19840	38704	1,96	19	244	325	6180	601	49165	4804	351548

Digitized by Google

Tabelle 16. Die Resultate der Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Verband der	Ohne Arbeitseinstellung wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung für Personen	Arbeitszeitverkürzung zusammen Stunden pro Woche	Lohnerhöhung für Personen	Lohnerhöhung zusammen Mark pro Woche	Sonstige Verbesserung in Fällen	Sonstige Verbesserung für Personen	Korporativer Arbeitsvertrag in Fällen	Korporativer Arbeitsvertrag für Personen	Durch Angriffsstreiks wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung für Personen	Arbeitszeitverkürzung zusammen Stunden pro Woche	Lohnerhöhung für Personen	Lohnerhöhung zusammen Mark pro Woche	Sonst. Verbesserung in Fällen	Sonst. Verbesserung für Personen	Korporativ. Arb.-Vertr. in Fällen	Korporativ. Arb.-Vertr. für Personen
1	Asphalteure	42	42	362	730	5	404	—	—	54	324	96	157	2	96	—	—
2	Bäcker u. Konditor.	1026	6935	3208	4165	64	3075	51	2640	660	3319	1699	2915	16	1638	10	1254
3	Bauarbeiter	5242	19201	15176	40043	143	9079	188	13181	4124	16488	11375	25797	100	6301	101	9257
4	Bildhauer	370	584	527	1233	10	278	11	332	72	174	107	367	7	100	4	79
5	Blumenarbeiter	845	4225	139	76	3	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Böttcher	1125	2056	1525	3643	69	1078	81	935	223	574	303	795	8	182	8	52
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	6658	23419	11544	17856	300	7528	258	9296	393	1680	777	1509	?	602	24	633
8	Buchbinder	3660	5016	3666	5405	23	3297	31	4821	1906	4499	2151	5633	10	2080	9	2834
9	Buchdrucker	66976	33488	—	—	—	—	1	66976	9	4	19	47	—	—	—	—
10	Buchdruckereihilfsarbeiter	7895	3945	7895	15275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Bureauangestellte	—	—	496	1079	6	664	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Dachdecker	146	483	261	608	9	261	8	245	63	123	295	749	6	215	8	227
13	Fabrikarbeiter	13492	39910	39462	69229	174	19273	137	17135	1095	2600	4152	6772	46	2348	29	1679
14	Fleischer	1282	8242	1317	2395	40	1361	35	1254	248	3447	263	655	6	330	5	234
15	Friseure	169	823	1207	1323	3	114	1218	1229	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Gärtner	310	946	1266	2371	9	329	3	274	136	554	943	1790	7	234	3	264
17	Gastwirtsgehilfen.	373	5826	4437	15767	200	4444	140	4012	3	12	382	1510	24	289	28	370
18	Gemeindearbeiter	4189	14379	46261	64242	169	24698	6	140	—	—	231	487	2	135	—	—
19	Glasarbeiter	402	1263	2854	4526	11	500	5	570	66	169	164	160	2	20	3	98
20	Glaser	735	972	855	1783	15	451	29	890	110	313	134	288	5	134	5	128
21	Handlungsgehilf.	1584	5740	—	—	87	4151	69	3245	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Holzarbeiter	25262	48278	30380	63566	191	12310	285	22676	5605	12256	6886	12962	35	1463	80	4155
23	Hutmacher	253	330	1412	3924	5	3812	5	4616	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Kürschner	63	198	97	195	2	18	2	73	227	702	222	337	1	109	1	214
25	Kupferschmiede	369	880	567	1074	15	214	19	904	90	142	145	270	10	145	4	57
26	Lagerhalter	162	458	597	1175	41	356	34	396	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Lederarbeiter und Handschuhmacher	2684	5230	3892	5971	38	2244	56	3370	228	420	240	397	2	28	5	228
28	Lithographen	489	1071	678	895	69	987	58	1216	[1]4012	[1]4088	[1]1219	[1]2041	15	[1]3687	—	—
29	Maler	1174	2026	3060	5571	43	1762	15	1893	553	1391	1166	2544	32	1197	23	1049
30	Maschinisten	1396	6635	2733	6489	83	1981	65	1825	884	5706	872	2272	8	755	6	257
31	Metallarbeiter	112996	193415	14491	24961	120	15060	69	5503	14053	24700	106448	142574	608	103624	375	53914
32	Notenstecher	244	732	401	802	—	—	1	401	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Sattler und Portefeuiller	976	2078	1810	3640	21	1366	21	1266	227	308	229	501	10	223	9	251
34	Schiffszimmerer	190	1095	2273	2909	8	1454	1	4	86	219	93	128	4	73	2	31
35	Schmiede	340	702	706	1254	19	369	13	653	216	387	275	502	12	281	7	496
36	Schneider	2742	8645	8627	22904	21	1833	67	8669	650	2760	10962	27555	15	1155	42	10962
37	Schuhmacher	1101	2617	3632	5325	37	5682	30	6415	259	981	1206	1800	14	1333	11	735
38	Steinarbeiter	1914	3224	7375	12428	112	11611	108	11449	302	910	344	609	8	286	8	245
39	Steinsetzer	383	714	1949	6888	48	1879	47	1877	288	428	938	3360	7	913	5	878
40	Tabakarbeiter	821	1604	20311	14496	—	—	58	1722	—	—	785	595	—	—	—	—
41	Tapezierer	2215	3809	2486	6210	28	2014	38	2533	56	121	94	209	2	13	2	14
42	Textilarbeiter	14079	39619	29728	34372	76	16639	18	2280	2445	9147	5349	5651	17	3910	—	—
43	Töpfer	550	1477	1583	4616	22	852	53	1641	30	42	756	2118	2	34	9	692
44	Transportarbeiter	30924	166346	59461	152404	483	69337	383	39706	3498	25333	9950	26534	103	9039	72	4879
45	Zimmerer	1515	5189	3873	9945	40	1418	65	2129	187	540	1548	3546	14	324	31	1319
	Summa	319363	676865	344580	643763	2867	234261	3782	250392	43258	124861	172818	286136	1160	143296	929	97485

[1] Darunter auch die bei den Aussperrungen erreichten Resultate.

Digitized by Google

Tabelle 17. **Die Resultate der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen im Jahre 1912.**

Laufende Nummer	Verband der	Es wurde abgewehrt								Es wurde erreicht						Es trat ein						Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen	
		Arbeitszeitverlängerung		Lohnkürzung		Maßregelung		Sonstige Verschlechterungen		Arbeitszeitverkürzung		Lohnerhöhung		Sonstige Verbesserungen		Arbeitszeitverlängerung		Lohnkürzung		Sonstige Verschlechterungen			
		für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	in Fällen	für Personen	für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	für Personen	zusammen Stunden pro Woche	für Personen	zusammen Mark pro Woche	in Fällen	für Personen	in Fällen	für Personen
1	Bildhauer	5	10	—	—	1	5	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Blumenarbeiter	—	—	16	45	2	104	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	84	—	—
3	Böttcher	—	—	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Brauerei- u. Mühlenarb.	133	326	290	280	106	191	137	1411	—	—	4	13	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
5	Buchbinder	—	—	8	12	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	32
6	Fabrikarbeiter	—	—	452	1131	2	139	5	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18
7	Gastwirtsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	198	8	44	—	—	5	15	—	—	8	44
8	Gemeindearbeiter	80	294	5650	6838	1	2	6	780	—	—	—	—	—	—	40	80	—	—	1	70	—	—
9	Glasarbeiter	67	201	47	145	—	—	1	14	—	—	45	68	—	—	—	—	13	65	—	—	1	9
10	Holzarbeiter	11	44	334	966	—	—	9	218	59	145	15	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1	38
11	Hutmacher	65	325	306	1309	3	45	5	236	—	—	—	—	—	—	—	—	31	64	—	—	4	174
12	Lederarb. u. Handschuhm.	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Maler	—	—	32	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
14	Maschinisten	—	—	—	—	1	46	1	20	—	—	20	24	2	46	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Metallarbeiter	528	2251	3645	7963	28	34	49	10903	81	73	169	125	10	851	—	—	—	—	—	—	6	164
16	Sattler u. Portefeuiller	—	—	113	736	—	—	1	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Schiffszimmerer	—	—	—	—	—	—	1	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Schmiede	—	—	69	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Schuhmacher	50	50	470	840	9	18	10	2222	—	—	71	106	1	95	—	—	91	111	9	125	—	—
20	Steinarbeiter	—	—	130	390	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Tabakarbeiter	—	—	226	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	18	—	—	—	—
22	Textilarbeiter	76	752	778	1936	8	152	10	207	—	—	—	—	—	—	—	—	29	64	—	—	—	—
23	Transportarbeiter	38	183	335	598	13	172	15	419	44	156	116	178	3	27	—	—	7	7	—	—	4	60
	Summa	1053	4436	12909	23601	174	908	254	16882	184	374	494	738	24	1063	40	80	232	347	11	279	27	549

Digitized by Google

Lfde. Nummer	Verband der	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlänger. für Person.	Arbeitszeitverlänger. auf Std. p. Woche	Lohnkürzung für Person.	Lohnkürzung auf. Mk. p. Woche	Austr. a. d. Organisat. in Fällen	Austr. a. d. Organisat. für Person.	Maßregelung in Fällen	Maßregelung für Person.	Sonst. Verschlechterung in Fällen	Sonst. Verschlechterung für Person.	Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung für Person.	Arbeitszeitverkürzung zusam. Stund.	Lohnerhöhung für Person.	Lohnerhöhung auf Mk. p. Woche	Sonstige Verbesser. in Fällen	Sonstige Verbesser. für Person.	Es trat ein: Arbeitszeitverlänger. für Person.	Arbeitszeitverlänger. zusam. Stund. p. Woche	Lohnkürzung für Person.	Lohnkürzung zusam. Mark p. Woche	Sonst. Verschlechter. in Fällen	Sonst. Verschlechter. für Person.	Korpor. Arbeitsvertr. w. abgeschl. in Fällen	Korpor. Arbeitsvertr. w. abgeschl. für Person.
1	Bäcker und Konditoren	20	140	—	—	—	—	1	112	—	—	—	—	20	40	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bauarbeiter	850	4264	2393	5518	6	22	44	1380	100	3801	15	60	677	1562	—	—	—	—	365	1147	18	465	8	386
3	Bildhauer	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	5	14	4	47	—	—	—	—	2	4	2	31
4	Böttcher	—	—	19	76	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	—	—	—	—	—	—	5	151	11	367	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Buchbinder	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	[1] —	—	—	—	—
7	Dachdecker	—	—	18	22	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18
8	Fabrikarbeiter	—	—	435	917	6	110	11	472	27	602	45	35	231	406	8	265	—	—	2	1	6	124	4	72
9	Gastwirtsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	104	3	29	—	—	—	—	—	—	3	29
10	Glasarbeiter	—	—	23	176	—	—	—	—	—	—	—	—	34	68	1	25	—	—	28	222	—	—	3	158
11	Glaser	—	—	—	—	—	—	—	—	7	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17
12	Holzarbeiter	24	74	490	1198	—	—	13	710	18	540	199	199	282	394	3	64	23	92	137	190	2	7	3	111
13	Hutmacher	—	—	5	15	—	—	1	334	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Kürschner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	239	—	—
15	Kupferschmiede	—	—	—	—	—	—	1	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Lederarb. u. Handschuhmach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—
17	Maler	—	—	106	250	—	—	4	64	5	87	—	—	—	—	—	—	—	—	43	290	—	—	1	95
18	Maschinisten	—	—	5	6	—	—	—	—	1	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Metallarbeiter	64	108	1907	4033	—	—	29	155	80	9492	539	753	1681	2645	8	244	40	120	54	223	—	—	5	433
20	Schiffszimmerer	—	—	—	—	—	—	—	—	4	149	—	—	9	11	5	140	—	—	8	10	—	—	—	—
21	Schmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Schneider	—	—	25	25	—	—	—	—	5	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	37	1	175
23	Schuhmacher	—	—	55	159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	87	46	169	3	30	1	7
24	Steinarbeiter	18	54	44	138	—	—	1	9	—	—	34	89	40	65	2	58	—	—	9	[1] —	1	5	5	108
25	Steinsetzer	—	—	—	—	—	—	3	63	3	118	—	—	21	63	1	13	—	—	—	—	—	—	1	13
26	Tabakarbeiter	—	—	344	271	—	—	—	—	1	127	—	—	—	—	—	—	—	—	46	23	3	282	—	—
27	Tapezierer	—	—	31	62	—	—	1	14	1	4	33	131	43	128	3	46	—	—	—	—	—	—	2	62
28	Textilarbeiter	—	—	146	590	—	—	5	300	7	641	51	242	221	255	4	57	—	—	91	283	—	—	—	—
29	Töpfer	—	—	11	11	—	—	—	—	3	598	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20
30	Transportarbeiter	69	756	287	898	6	102	32	1451	17	1516	99	119	594	1158	9	867	—	—	16	30	—	—	3	77
31	Zimmerer	14	57	17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	420	289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1063	5457	6365	14435	18	234	151	5272	313	18447	1119	1636	4307	2702	52	1860	96	299	882	2588	46	1213	46	1812

Anmerkung zur Tabelle 18. [1] Angaben über die Gesamtsumme der Lohnkürzung wurden nicht gemacht.

Digitized by Google

Tabelle 19. Die Resultate der Aussperrungen im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Verband der	Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung für Personen	Arbeitszeitverkürzung zusammen Stunden pro Woche	Lohnerhöhung für Personen	Lohnerhöhung zusammen Mark pro Woche	Sonstige Verbesserungen in Fällen	Sonstige Verbesserungen für Personen	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlängerung für Personen	Arbeitszeitverlängerung zusammen Stunden pro Woche	Lohnkürzung für Personen	Lohnkürzung zusammen Mark pro Woche	Austritt aus der Organisat. in Fällen	Austritt aus der Organisat. für Personen	Maßregel. in Fällen	Maßregel. für Personen	Sonstige Verschlechterungen in Fällen	Sonstige Verschlechterungen für Personen	Es trat ein: Arbeitszeitverlängerung für Personen	Arbeitszeitverlängerung zusammen Stunden pro Woche	Lohnkürzung für Personen	Lohnkürzung zusammen Mark pro Woche	Sonstige Verschlechterungen in Fällen	Sonstige Verschlechterungen für Personen	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen in Fällen	Korporativer Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen für Personen
1	Bauarbeiter	40	140	88	482	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	2	176	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bildhauer	—	—	—	—	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brauerei- und Mühlenarbeiter	—	—	28	28	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Buchbinder	53	68	55	84	1	37	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	1	4	—	—
5	Dachdecker	—	—	—	—	—	—	—	—	12	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Fabrikarbeiter	1029	2136	1760	3177	14	875	—	—	180	324	—	—	—	—	6	595	—	—	—	—	—	—	6	863
7	Fleischer	16	264	8	16	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8
8	Gastwirtsgehilfen	8	96	22	116	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	40	—	—	2	22
9	Gemeindearbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Glasarbeiter	—	—	259	324	2	257	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Holzarbeiter	257	474	419	440	3	67	6	24	—	—	—	—	—	—	1	121	14	35	—	—	—	—	4	148
12	Kupferschmiede	43	129	43	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lederarbeiter und Handschuhmacher	68	85	—	—	—	—	33	33	—	—	—	—	—	—	1	90	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Maler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Maschinisten	118	427	81	151	2	35	—	—	—	—	1	10	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Metallarbeiter	11602	19682	4435	3405	9	5336	182	1092	3	45	—	—	—	—	10	715	—	—	—	—	—	—	1	58
17	Sattler und Portefeuiller	8	16	37	49	1	59	—	—	—	—	—	—	—	—	1	114	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Schiffszimmerer	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Schmiede	17	17	17	10	2	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	145	—	—
20	Schneider	295	1125	301	400	4	267	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Schuhmacher	695	1738	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	—	—
22	Steinarbeiter	—	—	90	126	1	5	—	—	26	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	178
23	Tabakarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	30	15	—	—	—	—	6	11153	—	—	65	39	1	52	—	—
24	Tapezierer	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Textilarbeiter	—	—	21	10	1	880	—	—	315	315	—	—	—	—	2	397	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Töpfer	10	10	10	30	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
27	Transportarbeiter	—	—	23	43	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	442	—	—	—	—	—	—	1	23
28	Zimmerer	—	—	125	158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	14261	26413	7822	9122	50	8083	221	1149	566	758	1	10	—	—	34	13836	14	35	73	79	4	246	20	1310

Digitized by Google

Laufende Nr.	Verband der	Es erreichten durch Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks und Aussperrungen Arbeitszeitverkürzung pro Woche Personen: unter ½ Std.	½ Std.	¾ Std.	1 Std.	1¼ Std.	1½ Std.	1¾ Std.	2 Std.	2½ Std.	3 Std.	3½ Std.	4 Std.	4½ Std.	5 Std.	5½ Std.	6 Std.	6½ Std.	7 Std.	7½ Std.	8 Std.	8½ Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.	13 Std.	14 Std.	15 Std.	16 Std.	17 Std.	18 Std. und darüber	Insgesamt: Personen	Stunden pro Woche
1	Asphalteure	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	366
2	Bäcker u. Konditoren	—	—	—	48	—	—	—	143	—	345	—	127	—	—	—	376	—	—	413	—	26	—	7	—	52	—	39	99	—	—	[1] 20	1686	10254
3	Bauarbeiter	—	457	—	1152	—	72	—	52	345	3369	250	524	25	463	60	2554	91	180	12	—	—	39	11	—	—	65	—	—	—	—	—	9721	35889
4	Bildhauer	59	45	—	158	29	—	—	24	3	89	—	7	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	446	766
5	Blumenarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	845	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	847	4225
6	Böttcher	—	101	28	251	—	500	—	80	8	288	7	8	15	—	—	61	[4]	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1348	2630
7	Brauerei- und Mühlenarbeiter	—	—	—	—	—	1617	—	—	—	3703	—	—	201	—	—	1092	—	—	83	—	—	257	[2]14	—	81	—	—	—	—	—	—	7051	25090
8	Buchbinder	—	1274	—	1236	—	548	—	524	675	1150	—	152	—	21	—	28	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5619	9583
9	Buchdrucker	—	66985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66985	33492
10	Buchdruck.-Hilfsarb.	—	7895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7895	3945
11	Dachdecker	—	—	—	48	—	—	—	—	—	131	—	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	606
12	Fabrikarbeiter	—	419	—	1342	—	1518	—	2037	546	7022	404	576	51	227	—	1315	18	65	—	—	—	83	25	—	—	12	—	—	—	—	—	15661	44681
13	Fleischer	—	—	—	131	—	3	—	—	—	266	—	—	38	44	—	558	—	—	—	4	—	98	—	2	12	2	2	172	—	186	[3] 25	1546	11953
14	Friseure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	158	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	169	823
15	Gärtner	—	36	—	33	—	—	—	—	—	190	—	45	120	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	446	1500
16	Gastwirtsgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	96	—	—	112	—	—	[4] 165	384	5934
17	Gemeindearbeiter	—	100	—	1484	—	11	—	—	10	1447	36	—	—	230	—	674	—	—	12	—	[5] 5	5	5	[6] 5	104	—	3	—	—	—	[7] 63	4189	14379
18	Glasarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	23	86	314	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	468	1432
19	Glaser	—	15	—	631	—	—	—	43	34	31	—	65	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	845	1285
20	Handlungsgehilfen	—	109	—	47	—	39	—	74	28	464	128	53	80	487	—	42	—	10	—	21	—	—	—	[8] 2	—	—	—	—	—	—	—	1584	5710
21	Holzarbeiter	59	549	—	13433	658	1601	185	4290	2670	4479	516	1344	436	371	99	589	—	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31382	61352
22	Hutmacher	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	253	330
23	Kürschner	—	—	—	4	—	15	—	—	—	250	—	—	—	3	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	290	900
24	Kupferschmiede	—	72	—	158	—	12	—	28	—	194	—	11	—	5	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	502	1151
25	Lagerhalter	—	—	—	18	—	29	—	10	18	58	—	10	5	10	—	—	—	—	—	—	—	[9] 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	458
26	Lederarbeiter und Handschuhmacher	—	135	—	735	68	756	—	243	481	405	—	34	71	—	—	37	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2980	5735
27	Lithographen	—	671	—	3070	—	271	—	193	60	203	8	—	15	—	10	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4501	5159
28	Maler	—	234	—	842	—	94	5	83	—	152	—	40	57	43	—	136	—	15	19	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1727	3417
29	Maschinisten	—	2	—	32	3	38	17	18	[10] 571	81	60	26	—	177	—	657	—	565	—	—	—	2	—	—	83	—	53	—	—	—	13	2398	12768
30	Metallarbeiter	706	5390	[11]2230	60631	[12] 914	9299	345	[13]16633	[14]21169	15406	[15]1559	1893	[16] 968	270	22	1506	—	38	—	97	—	—	—	—	—	75	—	12	—	—	—	[17]139271	241623
31	Notenstecher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	211	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244	752
32	Sattler u. Portefeuill.	—	12	—	449	—	83	—	127	162	283	68	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1211	2402
33	Schiffszimmerer	—	50	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	—	45	—	172	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	278	1320
34	Schmiede	—	—	—	232	—	145	5	—	42	117	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	573	1106
35	Schneider	—	36	—	136	—	—	—	—	—	2816	—	11	15	402	—	214	—	—	—	—	—	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3687	12530
36	Schuhmacher	—	147	—	141	—	28	—	369	716	520	—	38	—	—	15	36	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	2055	5336
37	Steinarbeiter	—	460	—	882	—	—	—	143	48	430	—	108	—	90	—	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2250	4223
38	Steinsetzer	—	32	—	397	—	140	—	—	—	37	—	—	—	—	—	28	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	671	1142
39	Tabakarbeiter	—	76	—	318	—	38	—	92	—	177	8	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	821	1604
40	Tapezierer	—	36	—	1424	—	5	—	385	[18] 5	226	—	85	15	9	—	106	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2304	4061
41	Textilarbeiter	—	1056	32	973	79	1031	—	1874	1734	4512	—	3092	90	1132	11	747	200	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16575	49008
42	Töpfer	—	65	—	20	—	43	—	7	50	350	16	8	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590	1529
43	Transportarbeiter	—	246	987	453	323	343	—	842	136	4538	313	95	1106	8	—	22597	—	51	—	171	—	56	12	39	1929	—	30	62	—	—	[19]228	34565	191954
44	Zimmerer	—	120	—	139	—	14	—	25	27	936	—	—	—	81	—	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1702	5729
	Summa	824	86825	3377	91074	2224	18293	557	28362	29624	55236	3412	8483	3319	5181	220	34244	346	1413	126	324	15	621	89	46	2413	142	139	448	—	186	514	378185	830151

Anmerkungen zur Tabelle 20. [1] Darunter 12 Personen 24 Stunden. [2] 10½ Stunden. [3] Darunter 8 Personen 21 Stunden, 3 Personen 22 Stunden und 3 Personen 23 Stunden [4] Darunter 8 Personen 24 Stunden. [5] Davon 4 Personen 9½ Stunden. [6] 11½ Stunden. [7] Darunter 39 Personen 24 Stunden und 24 Personen 28 Stunden. [8] 12½ Stunden. [9] 10¼ Stunden. [10] Darunter 481 Personen 2 Stunden 10 Minuten und 19 Personen 2¾ Stunden. [11] Darunter 372 Personen 36 Minuten. [12] Darunter 357 Personen 1⅓ Stunden. [13] Darunter 6931 Personen 2 Stunden 10 Minuten. [14] Darunter 17888 Personen 2⅓ Stunden, 173 Personen 2⅔ Stunden und 183 Personen 2¾ Stunden. [15] Darunter 90 Personen 3¼ Stunden. [16] Darunter 8 Personen 4¼ Stunden und 450 Personen 4¾ Stunden. [17] Für 8 Personen wurden spezielle Angaben nicht gemacht. [18] 2¾ Stunden. [19] Darunter 208 Personen 21 Stunden.

Digitized by Google

Tabelle 21. Die Lohnerhöhungen im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Verband der	Es erreichten durch Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks und Aussperrungen Lohnerhöhung pro Woche Personen: bis 50 Pf.	0,51 Mk. bis 1,00 Mk.	1,01 Mk. bis 1,50 Mk.	1,51 Mk. bis 2,00 Mk.	2,01 Mk. bis 2,50 Mk.	2,51 Mk. bis 3,00 Mk.	3,01 Mk. bis 3,50 Mk.	3,51 Mk. bis 4,00 Mk.	4,01 Mk. bis 4,50 Mk.	4,51 Mk. bis 5,00 Mk.	5,01 Mk. bis 5,50 Mk.	5,51 Mk. bis 6,00 Mk.	6,01 Mk. bis 6,50 Mk.	6,51 Mk. bis 7,00 Mk.	7,01 Mk. bis 8,00 Mk.	8,01 Mk. bis 9,00 Mk.	9,01 Mk. bis 10,00 Mk.	10,01 Mk. bis 12,00 Mk.	über 12,00 Mk.	Keine spezifiz. Angaben gemacht f. Pers.	Insgesamt: Personen	Insgesamt: Mark pro Woche
1	Asphalteure	—	—	—	319	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	458	887
2	Bäcker u. Konditoren	512	2022	645	1287	257	157	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4927	7120
3	Bauarbeiter	498	1656	6379	5251	3338	4392	894	1579	612	450	816	617	412	179	156	87	—	—	—	—	27316	67884
4	Bildhauer	3	7	75	150	96	213	29	39	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	639	1614
5	Blumenarbeiter	131	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	76
6	Böttcher	—	131	264	267	398	544	135	34	2	47	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1828	4438
7	Brauerei und Mühlenarbeiter	488	2698	1770	4428	1360	879	249	255	57	67	29	47	7	7	12	—	—	—	—	—	12353	19406
8	Buchbinder	160	1066	1532	1700	134	18	810	459	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5882	11132
9	Buchdrucker	—	—	—	10	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	47
10	Buchdruckerei Hilfsarbeiter	—	—	—	7895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7895	15275
11	Bureauangestellte	69	—	—	216	137	—	—	66	—	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	496	1079
12	Dachdecker	—	—	144	61	172	82	16	30	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	556	1357
13	Fabrikarbeiter	127	5300	15954	15192	3885	2388	970	1115	56	300	253	65	—	—	—	—	—	—	—	—	45605	79584
14	Fleischer	48	554	394	285	3	86	—	105	—	36	—	40	—	12	—	25	—	—	—	—	1588	3066
15	Friseure	—	742	465	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1207	1323
16	Gärtner	—	399	609	285	550	90	224	45	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2209	4161
17	Gastwirtsgehilfen	38	372	171	542	843	745	165	737	—	926	—	181	—	—	37	22	25	—	110	—	4914	17695
18	Gemeindearbeiter	261	4155	29118	5918	5900	709	—	21	17	2	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—	46492	64729
19	Glasarbeiter	93	1085	866	849	86	269	18	72	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	3356	5146
20	Glaser	—	20	314	92	—	323	—	36	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	989	2071
21	Holzarbeiter	837	3364	9343	5019	7117	6122	5081	293	354	119	13	—	12	8	—	—	—	—	—	—	37982	77378
22	Hutmacher	95	82	146	220	209	275	20	185	27	126	—	15	—	—	—	—	12	—	—	—	1412	3924
23	Kürschner	—	15	233	14	42	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	319	532
24	Kupferschmiede	—	35	262	227	93	102	23	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	755	1417
25	Lagerhalter	74	74	64	196	130	26	12	1	—	5	—	14	—	—	—	—	—	—	1	—	597	1175
26	Lederarbeiter u. Handschuhmacher	17	773	1443	1365	247	49	221	6	—	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	—	4132	6368
27	Lithographen	292	590	268	690	37	17	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1897	2936
28	Maler	—	595	967	896	1013	454	63	202	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4226	8115
29	Maschinisten	—	101	771	1122	403	551	116	421	122	60	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3706	8936
30	Metallarbeiter	2755	39784	43488	17953	10622	5106	1404	1197	556	368	74	285	30	130	—	4	—	8	—	3160	127224	173710
31	Notenstecher	—	—	—	401	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	401	802
32	Sattler u. Portefeuiller	—	98	343	792	387	200	187	36	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	2076	4190
33	Schiffszimmerer	5	245	1322	729	62	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2375	3048
34	Schmiede	—	22	326	389	162	52	14	24	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	998	1766
35	Schneider	—	257	1252	3655	4012	9470	817	148	92	122	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19890	50859
36	Schuhmacher	489	1579	1531	757	344	91	31	75	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4909	7231
37	Steinarbeiter	30	1479	2683	1690	921	908	53	30	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7849	13228
38	Steinsetzer	—	20	210	130	72	1213	7	370	356	50	231	109	—	62	—	—	78	—	—	—	2908	10311
39	Tabakarbeiter	3170	16493	1127	202	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21096	15091
40	Tapezierer	—	—	149	72	1387	780	174	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2623	6547
41	Textilarbeiter	3557	15446	10622	3526	1759	345	7	48	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	35319	40288
42	Töpfer	12	129	265	301	560	122	326	193	360	50	—	24	—	—	—	7	—	—	—	—	2349	6764
43	Transportarbeiter	544	9855	11615	11073	6218	7707	1089	19732	146	441	147	935	—	316	78	48	—	—	200	—	70144	180317
44	Zimmerer	—	601	1318	1421	608	1093	—	605	161	68	—	54	—	—	34	—	—	—	—	—	5966	13938
	Summa	14305	112333	148456	97620	53777	46212	13157	28270	2969	3370	1666	2564	461	732	325	196	116	8	311	3160	530021	946961

Digitized by Google

Tabelle 22. Die Abwehr von Arbeitszeitverlängerungen im Jahre 1912.

Lfde. Nummer	Verband der	Es wehrten ab Arbeitszeitverlängerung pro Woche Personen														Insgesamt	
		½ Stunde	1 Stunde	1½ Std.	2 Stunden	2½ Std.	3 Stunden	4 Stunden	4½ Std.	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	12 Stunden	Personen	Stunden pro Woche
1	Bäcker und Konditoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	20	140
2	Bauarbeiter	—	48	2	—	—	312	—	—	79	316	—	—	31	50	12	850	4264
3	Bildhauer	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	14
4	Brauerei- u. Mühlenarbeit.	14	10	13	21	3	64	—	—	—	8	—	—	—	—	—	133	326
5	Gemeindearbeiter	—	—	—	—	—	62	—	—	—	18	—	—	—	—	—	80	294
6	Glasarbeiter	—	—	—	—	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	201
7	Holzarbeiter	—	—	—	11	—	4	19	7	—	—	—	—	—	—	—	41	142
8	Hutmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	65	—	—	—	—	—	—	65	325
9	Lederarb. u. Handschuhm.	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33
10	Metallarbeiter	35	42	37	25	—	265	—	—	49	246	—	—	—	65	10	774	3451
11	Schuhmacher	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50
12	Steinarbeiter	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	54
13	Textilarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	72	—	76	752
14	Transportarbeiter	—	—	—	—	—	23	—	—	—	23	—	—	—	—	61	107	939
15	Zimmerer	—	—	—	—	—	9	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14	57
	Summa	49	187	52	62	3	824	19	7	193	616	20	4	31	187	83	2337	11042

Tabelle 23. Die Abwehr von Lohnkürzungen im Jahre 1912.

Laufende Nummer	Verband der	Es wehrten ab Lohnkürzungen pro Woche Personen																		Insgesamt	
		bis 50 Pf.	0,51 Mk. bis 1,00 Mk.	1,01 Mk. bis 1,50 Mk.	1,51 Mk. bis 2,00 Mk.	2,01 Mk. bis 2,50 Mk.	2,51 Mk. bis 3,00 Mk.	3,01 Mk. bis 3,50 Mk.	3,51 Mk. bis 4,00 Mk.	4,01 Mk. bis 4,50 Mk.	4,51 Mk. bis 5,00 Mk.	5,01 Mk. bis 5,50 Mk.	5,51 Mk. bis 6,00 Mk.	6,01 Mk. bis 6,50 Mk.	6,51 Mk. bis 7,00 Mk.	7,01 Mk. bis 8,00 Mk.	8,01 Mk. bis 9,00 Mk.	9,01 Mk. bis 10,00 Mk.	10,01 Mk. bis 12,00 Mk.	über 12,00 Mk.	Keine spezif. Angaben gemacht f. Vers.	Personen	Mark pro Woche
1	Bauarbeiter	71	966	—	348	393	50	186	126	134	28	26	16	—	—	31	14	—	—	4	—	2393	5518
2	Blumenarbeiter	—	—	—	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	45
3	Böttcher	—	—	—	—	—	7	—	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	92
4	Brauerei- u. Mühlenarbeiter	119	48	61	33	2	22	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	290	280
5	Buchbinder	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	22
6	Dachdecker	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	36
7	Fabrikarbeiter	—	297	216	190	33	154	8	119	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	1067	2372
8	Gemeindearbeiter	—	—	5620	—	—	20	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5650	6838
9	Glasarbeiter	—	—	—	13	—	45	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	70	321
10	Holzarbeiter	—	179	126	90	34	230	51	10	7	20	—	7	—	39	8	23	—	—	—	—	824	2164
11	Hutmacher	—	—	100	—	—	38	80	21	16	19	—	6	—	—	—	—	—	10	21	—	311	1324
12	Lederarbeiter und Handschuhmacher	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
13	Maler	—	—	19	14	95	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	138	360
14	Maschinisten	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
15	Metallarbeiter	33	179	233	448	102	429	62	588	62	439	14	204	17	221	54	44	23	24	3	2376	5555	12041
16	Sattler und Portefeuiller	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	50	—	—	—	—	55	—	—	—	113	736
17	Schmiede	—	—	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	159
18	Schneider	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25
19	Schuhmacher	68	83	167	59	43	59	12	21	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	525	999
20	Steinarbeiter	—	—	17	15	7	148	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	573
21	Tabakarbeiter	344	242	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	409
22	Tapezierer	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	62
23	Textilarbeiter	—	382	320	30	46	178	20	61	94	40	—	43	—	—	25	—	—	—	—	—	1239	2841
24	Töpfer	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11
25	Transportarbeiter	54	112	107	12	50	167	7	83	—	15	—	—	—	—	2	—	13	—	—	—	622	1496
26	Zimmerer	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	60
	Summa	689	2528	7043	1283	882	1559	444	1057	318	594	40	326	17	270	170	81	91	34	38	2376	19840	38794

Digitized by Google

Tabelle 24. Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1912 nach Gewerbegruppen.

Verband der	Es erreichten*											
	Arbeitszeitverkürzung						Lohnerhöhung					
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt	
	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche
Baugewerbe.												
Asphalteure	42	42	54	324	96	366	362	730	96	157	458	887
Bauarbeiter	5242	19201	5329	20952	10571	40153	15176	40048	14533	33359	29709	73402
Dachdecker	146	483	63	123	209	606	261	608	325	785	586	1393
Glaser	735	972	110	313	845	1285	855	1783	184	288	989	2071
Maler	1174	2026	553	1391	1727	3417	3092	5681	1272	2794	4364	8475
Steinarbeiter	1914	3224	354	1053	2268	4277	7505	12818	544	983	8049	13801
Steinsetzer	383	714	288	428	671	1142	1949	6888	959	3423	2908	10311
Töpfer	550	1477	40	52	590	1529	1583	4616	777	2159	2360	6775
Zimmerer	1515	5189	201	597	1716	5786	3873	9945	2110	4053	5983	13998
Zusammen	11701	33328	6992	25233	18693	58561	34656	83112	20750	48001	55406	131113
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau.												
Kupferschmiede	369	880	133	271	502	1151	567	1074	188	343	755	1417
Maschinisten	1396	6635	1002	6133	2398	12768	2753	6513	958	2429	3711	8942
Metallarbeiter	113605	198739	26440	46335	140045	245074	18305	33049	114474	152702	132779	185751
Schiffszimmerer	190	1035	88	225	278	1320	2273	2909	102	139	2375	3048
Schmiede	340	702	233	404	573	1106	775	1413	292	512	1067	1925
Zusammen	115900	208051	27896	53368	143796	261419	24673	44958	116014	156125	140687	201083
Graphische Gewerbe und Papierindustrie.												
Buchbinder	3660	5016	1959	4567	5619	9583	3684	5427	2210	5727	5894	11154
Buchdrucker	66976	33488	9	4	66985	33492	—	—	19	47	19	47
Buchdr.-Hilfsarb.	7895	3945	—	—	7895	3945	7895	15275	—	—	7895	15275
Lithographen	489	1071	4012	4088	4501	5159	678	895	1219	2041	1897	2936
Notenstecher	244	732	—	—	244	732	401	802	—	—	401	802
Zusammen	79264	44252	5980	8659	85244	52911	12658	22399	3448	7815	16106	30214
Holzindustrie.												
Bildhauer	375	594	80	186	455	780	527	1233	112	381	639	1614
Böttcher	1125	2056	223	574	1348	2630	1529	3659	322	871	1851	4530
Holzarbeiter	25332	48467	6091	18027	31423	61494	30729	64548	8077	14994	38806	79542
Tapezierer	2215	3809	89	252	2304	4061	2486	6210	168	399	2654	6609
Zusammen	29047	54926	6183	14039	35530	68965	35271	75650	8679	16645	43950	92295
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.												
Bäcker	1026	6935	680	3459	1706	10394	3208	4165	1719	2955	4927	7120
Brauereiarbeiter	6791	23745	393	1680	7184	25425	11838	18149	805	1537	12643	19686
Fleischer	1282	8242	264	3711	1546	11953	1317	2295	271	671	1588	3066
Tabakarbeiter	821	1604	—	—	821	1604	20537	14619	1159	881	21696	15500
Zusammen	9920	40526	1337	8850	11257	49376	36900	39328	3954	6044	40854	45372
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie.												
Blumenarbeiter	845	4225	—	—	845	4225	155	121	—	—	155	121
Hutmacher	318	655	—	—	318	655	1718	5233	5	15	1723	5248
Kürschner	63	198	227	702	290	900	97	195	222	337	319	532
Lederarbeiter	2684	5230	329	538	3013	5768	3896	5975	240	397	4136	6372
Sattler	976	2078	235	324	1211	2402	1923	4376	266	550	2189	4926
Schneider	2742	8645	945	3885	3687	12530	8627	22904	11288	27980	19915	50884
Schuhmacher	1151	2967	954	2719	2105	5686	4173	6271	1261	1959	5434	8230
Textilarbeiter	14155	40071	2496	9389	16651	49760	39506	36308	6052	6821	36558	43129
Zusammen	22934	64069	5186	17557	28120	81626	51095	81383	19334	38059	70429	119442
Handels- und Transportgewerbe.												
Bureauangestellte	—	—	—	—	—	—	496	1079	—	—	496	1079
Handlungsgehilfen	1584	5740	—	—	1584	5749	—	—	—	—	—	—
Lagerhalter	162	458	—	—	162	458	597	1175	—	—	597	1175
Transportarbeiter	31066	166685	3666	26208	34672	192893	59912	153180	10854	28633	70776	181813
Zusammen	32752	172833	3666	26208	36418	199091	61005	155434	10854	28633	71839	184067

Digitized by Google

Tabelle 24. (Fortsetzung.)

Verband der	Es erreichten*											
	Arbeitszeitverkürzung						Lohnerhöhung					
	ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt		ohne Arbeitseinstellung		mit Arbeitseinstellung		insgesamt	
	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. pro Woche	Personen	zus. Std. p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche	Personen	zus. Mark p. Woche
Sonstige Berufe.												
Fabrikarbeiter . .	13492	39910	2169	4771	15661	44681	39914	70360	6758	11596	46672	81956
Friseure	169	823	—	—	169	823	1207	1323	—	—	1207	1323
Gärtner	310	946	136	554	446	1500	1266	2371	943	1790	2209	4161
Gastwirtsgehilfen	373	5826	11	108	384	5934	4481	15965	433	1730	4914	17695
Gemeindearbeiter	4269	14673	—	—	4269	14673	51911	71080	231	487	52142	71567
Glasarbeiter . . .	469	1464	66	169	535	1633	2946	4739	480	728	3426	5467
Zusammen	19082	63642	2382	5602	21464	69244	101725	165838	8845	16331	110570	182169
Gesamtübersicht.												
Gewerbegruppen												
Baugewerbe . . .	11701	33328	6992	25233	18693	58561	34656	83112	20750	48001	55406	131113
Metallindust., Maschin.u.Schiffbau	115900	208051	27896	53368	143796	261419	24678	44958	116014	156125	140687	201083
Graph. Gewerbe u. Papierindustrie	79264	44252	5980	8659	85244	52911	12658	22390	3448	7815	16106	30214
Holzindustrie . .	29047	54926	6483	14039	35530	68965	35271	75650	8679	16645	43950	92295
Nahrungs- u. Genußmittelindust.	9920	40526	1337	8850	11257	49376	36900	39328	3954	6044	40854	45372
Bekleid.-, Leder- u. Textilindustrie	22034	64069	5186	17557	28120	81626	51095	81383	19334	38059	70429	119442
Handels- u. Transportgewerbe . .	32752	172883	3666	26208	36418	199061	61005	155434	10854	28633	71859	184067
Sonstige Berufe .	19082	63642	2382	5602	21464	69244	101725	165838	8845	16331	110570	182169
Summa	320600	681677	59922	159516	380522	841193	357983	668102	191878	317653	549861	985755

Anmerkung zur Tabelle 24. * Einschließlich der abgewehrten Arbeitszeitverlängerungen und Lohnkürzungen.

Tabelle 25. Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung 1911—1912.

Gewerbegruppen	1911			1912		
	Verkürzung der Arbeitszeit					
	Personen	Zusammen Stunden pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten Stunden pro Woche	Personen	Zusammen Stunden pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten Stunden pro Woche
Baugewerbe	21 355	75 755	3½	18 693	58 561	3
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau .	98 505	214 856	2¼	143 796	261 419	1¾
Graphische Gewerbe und Papierindustrie .	12 695	11 708	1	85 244	52 911	½
Holzindustrie	51 236	97 533	2	35 530	68 965	2
Nahrungs- und Genußmittelindustrie . . .	23 825	103 628	4½	11 257	49 376	4½
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie .	41 283	102 735	2½	28 120	81 626	3
Handels- und Transportgewerbe	22 499	105 039	4¾	36 418	199 091	5½
Sonstige Berufe	26 268	68 467	2½	21 464	69 244	3¼

Gewerbegruppen	1911			1912		
	Erhöhung des Lohnes					
	Personen	Zusammen Mark pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten pro Woche Mark	Personen	Zusammen Mark pro Woche	Durchschn. für jeden Beteiligten pro Woche Mark
Baugewerbe	66 634	173 610	2,61	55 406	131 113	2,37
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau .	132 398	216 540	1,64	140 687	201 083	1,43
Graphische Gewerbe und Papierindustrie .	14 117	21 397	1,52	16 106	30 214	1,88
Holzindustrie	61 943	134 959	2,18	43 950	92 295	2,10
Nahrungs- und Genußmittelindustrie . . .	43 577	75 385	1,73	40 854	45 372	1,11
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie .	82 572	128 255	1,55	70 429	119 442	1,70
Handels- und Transportgewerbe	93 272	180 539	1,94	71 859	184 067	2,56
Sonstige Berufe	113 202	154 253	1,36	110 570	182 169	1,65

Digitized by Google

Tabelle 26.

Korporative Arbeitsverträge (Tarifabschlüsse).

Verband der	Bei Bewegungen ohne Arbeitseinstellung		Bei Streiks und Aussperrungen		Insgesamt	
	in Fällen	für Beteiligte	in Fällen	für Beteiligte	in Fällen	für Beteiligte
Baugewerbe.						
Bauarbeiter	188	13181	109	9643	297	22824
Dachdecker	8	245	9	245	17	490
Glaser	29	890	6	145	35	1035
Maler	16	1903	24	1144	40	3047
Steinarbeiter	108	11419	17	531	125	11950
Steinsetzer	47	1877	6	891	53	2768
Töpfer	53	1641	12	722	65	2363
Zimmerer	65	2129	31	1319	96	3448
Zusammen	514	33315	214	14640	728	47955
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau.						
Kupferschmiede	19	904	4	57	23	961
Maschinisten	65	1825	6	257	71	2082
Metallarbeiter	75	5667	381	54405	456	60072
Schiffszimmerer	1	4	2	31	3	35
Schmiede	13	653	7	496	20	1149
Zusammen	173	9053	400	55246	573	64299
Graphische Gewerbe und Papierindustrie.						
Buchbinder	32	4853	9	2834	41	7687
Buchdrucker	1	66976	—	—	1	66976
Lithographen	58	1216	—	—	58	1216
Notenstecher	1	401	—	—	1	401
Zusammen	92	73446	9	2834	101	76280
Holzindustrie.						
Bildhauer	11	332	6	110	17	442
Böttcher	81	935	8	52	89	987
Holzarbeiter	286	22714	87	4414	373	27128
Tapezierer	38	2533	4	76	42	2609
Zusammen	416	26514	105	4652	521	31166
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.						
Bäcker	51	2640	10	1254	61	3894
Brauereiarbeiter	258	9296	24	633	282	9929
Fleischer	35	1254	6	242	41	1496
Tabakarbeiter	58	1722	—	—	58	1722
Zusammen	402	14912	40	2129	442	17041
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie.						
Hutmacher	9	4790	—	—	9	4790
Kürschner	2	73	1	214	3	287
Lederarbeiter	56	3370	5	228	61	3598
Sattler	21	1296	9	251	30	1547
Schneider	67	8559	43	11137	110	19806
Schuhmacher	30	6415	12	742	42	7157
Textilarbeiter	18	2280	—	—	18	2280
Zusammen	203	26863	70	12572	273	39435
Handels- und Transportgewerbe.						
Handlungsgehilfen	69	3245	—	—	69	3245
Lagerhalter	31	306	—	—	31	306
Transportarbeiter	387	39566	76	4979	463	44745
Zusammen	490	43107	76	4979	566	48356
Sonstige Berufe.						
Fabrikarbeiter	138	17153	39	2614	177	19767
Friseure	1218	1229	—	—	1218	1229
Gärtner	3	274	3	264	6	538
Gastwirtsgehilfen	148	4056	33	421	181	4477
Gemeindearbeiter	6	110	—	—	6	110
Glasarbeiter	6	579	6	256	12	835
Zusammen	1519	23431	81	3555	1600	26986

Nr 7

Tabelle 27.

Die korporativen Arbeitsverträge der Gewerbegruppen 1909—1912.

Korporative Arbeitsverträge wurden abgeschlossen

Gewerbegruppen	ohne Arbeitseinstellung				mit Arbeitseinstellung				insgesamt			
	1910		1911		1912		1910		1911		1912	
	in Fäll.	mit Beteil.	in Fäll.	mit Beteil.	in Fäll.	mit Beteil.	in Fäll.	mit Beteil.	in Fäll.	mit Beteil.	in Fäll.	mit Beteil.
Baugewerbe	792	125220	577	37076	514	33315	1350	247155	254	15404	214	14640
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	256	27452	409	37445	173	9053	101	7688	130	17105	400	55246
Graphische Gewerbe und Papierindustrie	44	7010	56	15038	92	73446	10	1504	9	1290	9	2834
Holzindustrie	323	69392	343	23776	416	26514	131	10436	155	27053	105	4652
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	405	30374	533	18221	402	14912	43	1628	58	9417	40	2129
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	275	22769	224	46104	203	26863	141	14547	54	4315	70	12572
Handels- und Transportgewerbe	345	22279	390	28890	490	43407	55	4233	115	5614	76	4979
Sonstige Berufe	117	14395	170	15102	1519	23431	10	937	22	2631	81	3555
Zusammen	2557	318901	2702	221652	3800	260941	1841	288123	797	82829	995	100607

Gewerbegruppen	insgesamt					
	1910		1911		1912	
	in Fäll.	mit Beteil.	in Fäll.	mit Beteil.	in Fäll.	mit Beteil.
Baugewerbe	2142	372384	831	52480	728	47955
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau	357	35140	539	54550	573	64299
Graphische Gewerbe und Papierindustrie	54	8514	65	16328	101	76280
Holzindustrie	454	79828	498	50829	521	31166
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	448	31997	591	27638	442	17041
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	416	37316	278	50419	273	39435
Handels- und Transportgewerbe	400	26512	505	34504	566	48386
Sonstige Berufe	127	15332	192	17733	1600	26986
Zusammen	4398	607023	3499	304481	4804	351548

Digitized by Google

Tabelle 28. Ausgang der Streiks von 1900—1912.

a) Angriffsstreiks.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der Beteiligten	Erfolgreich: Streiks Zahl	Erfolgreich: Streiks Prozent	Erfolgreich: Beteiligte Zahl	Erfolgreich: Beteiligte Prozent	Teilweise erfolgreich: Streiks Zahl	Teilweise erfolgreich: Streiks Prozent	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Zahl	Teilweise erfolgreich: Beteiligte Prozent
1900	514	86786	237	46,1	27356	31,5	161	31,3	33088	38,1
1901	291	22761	109	37,4	6487	28,5	92	31,6	7241	31,8
1902	289	32659	117	42,4	8014	24,5	71	25,7	17556	53,7
1903	603	53763	231	46,6	17042	50,3	154	25,5	22379	41,6
1904	886	81427	509	57,4	37882	46,5	213	24,0	24428	30,0
1905	1261	333238	722	57,9	47473	14,2	307	24,6	48381	14,5
1906	2045	183756	1121	55,7	91693	49,9	538	26,7	62374	33,9
1907	1635	142944	830	51,7	51344	35,9	472	29,4	53006	37,1
1908	678	30187	312	46,0	10843	35,9	175	25,8	9813	32,5
1909	832	54030	454	54,6	27359	50,6	173	20,8	14457	26,8
1910	1385	110613	861	62,2	49275	44,5	290	20,9	45406	41,1
1911	1705	169657	1096	65,9	79591	46,9	283	17,0	38120	22,5
1912	1543	352090	940	61,5	56893	16,3	291	19,0	32012	9,2
Sa.	13667	1653913	7589	56,4	511252	30,9	3220	24,4	408261	24,7

Verkürzung der Arbeitszeit.

1900	16	4118	11	68,7	1291	31,1	2	12,5	25	0,6
1901	5	188	3	60,0	72	38,2	1	20,0	44	23,4
1902	1	6	1	100,0	6	100,0	—	—	—	—
1903	13	1241	7	53,8	55	4,4	2	15,4	85	6,8
1904	24	1095	17	70,8	556	50,8	3	12,5	260	23,7
1905	36	3721	14	38,9	767	20,6	12	33,3	2499	67,2
1906	53	3077	35	66,0	2236	72,6	5	9,4	308	10,0
1907	28	5104	12	42,9	595	13,6	7	25,0	3911	76,6
1908	12	351	7	58,3	278	79,0	1	8,4	3	0,9
1909	22	380	13	59,1	134	35,3	2	9,1	39	10,3
1910	23	2169	14	60,9	435	19,8	7	30,4	1717	78,2
1911	50	7810	33	66,0	5930	75,6	6	12,0	1236	15,8
1912	39	5167	27	69,2	3133	60,6	5	12,8	735	14,2
Sa.	322	34457	194	60,2	15588	45,2	53	16,5	10862	31,5

Lohnerhöhung.

1900	204	31081	95	46,6	13568	43,7	64	31,4	10784	34,7
1901	127	11323	55	43,3	4127	36,4	34	26,7	3705	32,7
1902	185	17899	87	48,9	6023	33,6	41	23,0	6700	37,4
1903	323	27918	163	50,4	7347	26,3	85	26,3	14264	51,1
1904	480	44691	292	60,9	21805	48,8	103	21,5	11245	25,2
1905	560	48572	341	61,6	22566	46,5	117	21,1	16748	34,5
1906	919	71218	503	55,8	33521	47,7	239	26,5	24404	34,2
1907	829	64642	436	53,3	22793	35,3	234	28,6	22883	35,4
1908	400	17368	182	45,5	7531	43,4	110	27,5	6156	35,4
1909	517	35839	274	53,0	17099	47,6	107	20,7	11375	31,7
1910	724	42706	449	62,0	20072	47,0	151	20,9	14186	33,2
1911	840	78129	539	64,1	27018	34,6	145	17,3	11145	14,3
1912	785	293813	466	59,8	28338	9,7	150	19,2	12976	4,4
Sa.	6893	785253	3882	56,3	231841	29,5	1580	22,9	166571	21,2

Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung.

1900	240	49250	104	43,3	11169	22,7	88	36,6	21827	44,3
1901	108	6316	37	34,3	1815	28,7	51	47,2	3254	51,5
1902	60	13587	17	28,3	1476	10,8	26	43,4	10492	77,2
1903	209	22584	85	40,9	8596	38,0	57	27,2	7597	33,6
1904	303	31327	160	52,8	14127	45,1	97	32,0	12139	38,7
1905	543	276877	306	56,7	22693	8,2	152	28,1	28409	10,3
1906	832	99414	452	55,1	51412	51,7	267	32,6	35568	35,8
1907	641	66656	308	49,4	25831	38,8	213	34,1	25064	37,6
1908	177	6826	85	48,0	2236	32,8	51	28,8	3233	47,3
1909	203	15637	112	55,2	9026	57,7	52	25,6	2623	16,8
1910	522	58070	332	63,6	24749	42,6	117	22,4	27931	48,1
1911	644	71555	425	66,0	42237	59,0	114	17,7	21552	30,1
1912	572	44903	353	62,5	21465	48,1	121	21,9	17388	38,9
Sa.	5054	763005	2776	54,9	236835	31,0	1409	27,9	217671	29,5

b) Abwehrstreiks.

1900	292	14295	122	41,7	4670	32,7	43	14,7	1350	9,6
1901	401	17301	149	37,1	4886	28,2	70	17,5	4618	26,6
1902	516	16263	225	43,6	6412	39,4	76	14,7	3835	23,6
1903	597	22067	310	51,8	9929	45,0	73	12,2	2485	11,3
1904	627	23128	337	53,7	12998	56,2	82	13,1	3774	16,3
1905	809	30679	445	56,9	18711	61,0	102	13,1	5481	17,8
1906	1014	38930	575	57,7	18187	46,7	120	12,0	5788	14,9
1907	834	33348	412	51,6	16455	49,3	106	13,3	5466	16,4
1908	1117	36120	525	47,0	16185	44,8	139	12,4	6808	18,9
1909	1007	42720	593	58,9	18559	43,4	123	12,2	8046	18,8
1910	839	31500	521	62,1	17929	56,9	97	11,6	5930	18,8
1911	1002	42239	670	68,5	23508	55,7	97	9,9	6359	15,1
1912	926	45400	599	66,3	29263	65,6	65	7,2	3845	8,6
Sa.	9981	393990	5483	56,5	197692	50,1	1193	12,3	65585	16,6

Austritt aus der Organisation.

1900	15	891	3	20,0	222	24,9	2	13,3	95	10,6
1901	15	1230	1	6,7	18	1,4	2	13,3	860	69,6
1902	4	135	2	50,0	47	13,3	—	—	—	—
1903	8	433	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	19	767	3	15,8	87	11,3	2	10,5	120	15,6
1905	14	708	2	14,3	242	34,2	2	14,3	248	35,0
1906	16	392	6	37,5	212	54,1	1	6,3	9	2,3
1907	21	726	7	33,3	298	41,0	3	14,4	167	23,0
1908	16	458	5	31,3	118	25,8	1	6,4	196	42,8
1909	21	550	8	38,1	314	57,1	4	19,0	128	23,3
1910	17	862	8	47,1	486	56,4	3	17,6	28	3,2
1911	27	1908	15	55,6	634	31,7	1	3,7	320	16,0
1912	24	933	15	62,5	328	35,2	2	8,3	56	6,0
Sa.	217	10083	75	34,6	3016	29,9	23	10,6	2227	22,1

Maßregelung.

1900	78	6048	29	37,2	1079	17,8	11	14,1	378	6,2
1901	60	2813	20	33,3	827	29,4	10	16,7	792	28,1
1902	79	2283	35	46,0	1489	53,7	6	8,0	322	11,4
1903	124	3060	56	45,1	1396	45,6	10	8,0	295	9,6
1904	160	5248	86	53,7	3299	62,8	17	10,6	640	12,2
1905	150	4373	61	43,3	1757	40,2	20	14,2	762	17,4
1906	268	11025	120	45,3	4664	42,3	30	11,3	1384	12,5
1907	220	7817	99	45,8	3819	48,9	25	11,6	967	12,4
1908	179	5724	68	38,8	2010	35,1	27	15,1	621	10,9
1909	181	13421	93	51,4	2660	19,9	19	10,5	848	6,3
1910	175	7371	95	54,3	3829	51,9	19	10,9	1718	23,3
1911	285	12101	173	60,7	6706	55,4	29	10,2	1455	12,0
1912	231	13498	141	64,1	5662	43,6	22	10,0	1294	10,0
Sa.	2190	94782	1076	49,1	39197	41,4	245	11,2	11476	12,1

Verlängerung der Arbeitszeit.

1900	11	402	7	63,6	153	38,0	—	—	—	—
1901	19	1235	9	47,3	683	55,0	2	10,5	112	9,0
1902	22	973	5	22,7	108	11,0	7	31,8	686	70,5
1903	21	784	13	61,9	676	87,5	—	—	—	—
1904	29	4074	15	53,6	3755	92,1	5	17,9	124	3,0
1905	31	540	18	58,1	359	66,5	1	3,2	19	3,5
1906	41	3556	24	61,5	601	16,9	4	10,3	50	1,4
1907	23	3081	12	57,1	295	9,6	2	9,5	61	2,0
1908	37	563	18	48,6	264	46,9	4	10,8	111	19,7
1909	26	495	16	61,5	282	56,3	3	11,6	70	16,2
1910	28	671	12	42,9	423	63,0	5	17,8	111	16,5
1911	34	1393	16	47,1	457	32,8	8	23,5	184	13,2
1912	22	673	15	68,2	433	64,3	1	4,5	140	20,8
Sa.	344	18390	180	52,3	8489	46,2	42	11,6	1668	9,1

Lohnreduzierung.

1900	122	4098	56	46,0	1776	43,3	19	15,6	495	12,1
1901	213	8533	80	37,6	2220	26,0	46	21,6	2283	26,8
1902	277	7676	124	47,3	3207	41,8	50	19,1	1907	24,8
1903	294	9276	164	56,0	5768	62,2	43	14,6	909	9,8
1904	266	7005	153	57,1	3558	50,8	42	15,7	1831	26,1
1905	296	11141	170	59,6	6472	58,1	52	18,2	3208	28,8
1906	322	10571	213	67,0	5920	56,0	31	9,7	1385	13,1
1907	253	11329	130	53,7	7116	62,8	33	13,6	1642	14,5
1908	573	16980	273	47,7	8177	48,2	60	10,5	3142	18,5
1909	490	17039	292	59,6	9301	54,6	63	12,9	4305	25,3
1910	317	11229	211	66,5	6742	60,0	40	12,6	2291	20,4
1911	373	13517	263	70,5	7763	58,1	36	9,6	2518	18,8
1912	333	9973	233	71,7	7383	75,8	26	8,0	1078	11,1
Sa.	4129	138368	2362	57,2	75403	54,5	541	13,1	27024	19,5

Digitized by Google

Tabelle 29. Ausgang der Bewegungen ohne Arbeitseinstellung von 1905—1912.

Jahr	Zahl der Bewegungen	Daran waren beteiligt Personen	Es endeten: erfolgreich – Bewegungen Zahl	erfolgreich – Bewegungen Proz.	erfolgreich – mit Beteiligten Zahl	erfolgreich – mit Beteiligten Proz.	teilweise erfolgreich – Bewegungen Zahl	teilweise erfolgreich – Bewegungen Proz.	teilweise erfolgreich – mit Beteiligten Zahl	teilweise erfolgreich – mit Beteiligten Proz.	erfolglos – Bewegungen Zahl	erfolglos – Bewegungen Proz.	erfolglos – mit Beteiligten Zahl	erfolglos – mit Beteiligten Proz.	Der Ausgang blieb unbekannt bezw. es waren nicht beendet: Bewegungen Zahl	Der Ausgang blieb unbekannt bezw. es waren nicht beendet: mit Beteiligten Zahl
a) Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.																
1905	2763	367090	2193	79,4	268278	74,0	467	17,0	76320	21,0	90	3,3	17612	4,9	16	402
1906	4470	503724	3468	77,5	459306	77,4	911	20,4	112816	19,0	80	1,8	[1]14431	3,6	11	298
1907	4801	507728	3733	77,8	410839	80,9	813	17,5	73641	14,5	205	4,3	[2]15700	3,1	20	7449
1908	3059	401331	1655	54,2	122984	30,6	939	30,7	168495	42,0	372	12,1	91156	22,7	93	18702
1909	3227	288327	2243	69,5	169903	58,9	556	17,2	73165	25,4	321	10,0	27564	9,6	107	17695
1910	5580	628432	3908	70,0	392374	62,4	1443	25,9	186480	29,7	132	2,4	20533	3,3	134	33553
1911	5868	662425	4514	76,9	445841	67,3	1181	20,1	170146	25,7	106	1,8	28217	4,3	67	18221
1912	6304	736407	4642	73,8	511232	69,4	1512	24,0	205581	27,9	127	2,0	19290	2,6	23	241
b) Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen.																
1905	205	15420	191	93,2	14242	92,0	8	3,9	865	5,5	5	2,9	229	2,5	1	6
1906	177	7982	158	89,2	7587	95,1	10	5,6	199	2,5	9	5,2	196	2,4	—	—
1907	266	17507	226	84,9	15929	91,0	18	6,8	1197	6,8	22	8,3	381	2,2	—	—
1908	518	48100	435	79,3	36491	75,8	52	9,5	3205	6,7	61	11,2	8404	17,5	—	—
1909	1280	60634	989	77,3	40357	66,6	171	13,4	17860	29,4	119	9,3	1872	3,1	1	545
1910	916	28099	767	83,7	24853	88,4	63	6,9	2055	7,3	86	9,4	1191	4,3	—	—
1911	888	23991	706	79,5	21121	88,0	93	10,5	2087	8,7	89	10,0	783	3,3	—	—
1912	832	38362	676	81,2	36477	95,1	73	8,8	982	2,6	83	10,0	903	2,3	—	—

[1] Einschließlich 6843 Beteiligte, für die keine Angaben gemacht sind. [2] Einschließlich 7449 Beteiligte, für die keine Angaben gemacht sind.

Tabelle 30. Zahl der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1912.

Jahr	Bewegungen fanden statt: in Fällen	in Orten	davon wurden betroffen: Betriebe	mit Beschäftigten	Gesamtzahl der an den Bewegungen beteiligten Personen	Ohne Arbeitseinstellung endeten: Bewegungen	mit Beteiligten	Streiks und Aussperrungen fanden statt	Außerdem waren Verbände an Streiks und Aussperrungen mitbeteiligt in Fällen	An den Streiks und Aussperrungen waren beteiligt Personen	Ausgabe * Mark
1905	5291	7328	43759	1150656	890470	2968	382510	2323	281	507960	10999133
1906	8150	13651	62397	1260571	917748	4670	601706	3480	393	316042	13451718
1907	7859	12218	56078	1118233	806265	5067	525235	2792	194	281030	12533561
1908	5659	15580	48939	742704	576317	3607	449434	2052	178	126883	4624325
1909	6552	9400	32143	703518	480205	4507	348961	2045	244	131244	6047605
1910	9690	24587	94943	1540337	1025542	6496	656531	3194	916	369011	18666523
1911	9670	9483	58448	1485975	1011669	6756	686416	2914	309	325253	16272313
1912	9961	10683	50760	1842332	1254358	7136	774769	2825	229	479589	11733749

* Einschließlich der Unterstützung für Mitglieder, die an Streiks anderer Verbände beteiligt waren.

Tabelle 31. Erfolge der Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung von 1905—1912.

Jahr	Es wurde erreicht: Arbeitszeitverkürzung: für Personen	zusammen Stunden pro Woche	durchschnittlich für jede Person Std.	Lohnerhöhung: für Personen	zusammen Mark pro Woche	durchschnittlich für jede Person Mark	Sonst. Verbesserungen: in Fällen	für Personen	Es wurde abgewehrt: Arbeitszeitverlängerung: für Personen	zusammen Stunden pro Woche	durchschnittlich für jede Person Std.	Lohnkürzung: für Personen	zusammen Mark pro Woche	durchschnittlich für jede Person Mark	Sonst. Verschlechter.: in Fällen	für Personen	Korporativ. Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen: in Fällen	für Personen
1905	18658	686137	36¾	412231	857521	2,08	2075	320770	2705	10122	37½	14356	27787	1,94	431	25039	1507	257791
1906	337441	1238725	3¾	684157	1271208	1,86	6541	650787	2028	9394	37¼	7516	19528	2,59	320	13491	2360	317487
1907	245595	900739	3½	497963	955871	1,92	5015	532140	3216	11921	37½	15250	36821	2,41	363	18224	2339	272046
1908	50624	185751	3	236641	365023	1,55	1577	175687	2877	11241	4	23552	52278	2,22	512	39474	1860	282678
1909	66794	245813	3¾	243400	429744	1,77	1786	136202	4126	15858	37¾	31479	66213	2,10	1155	46718	1913	159328
1910	314570	756561	2½	827627	1815597	2,19	3813	491848	2896	9444	37¼	17942	29779	1,66	1788	181742	4398	607023
1911	293316	720794	2½	592066	1078594	1,79	1086	230618	4250	19127	41½	15648	26344	1,68	1188	37941	3490	304481
1912	378185	830151	2¼	530021	946961	1,79	4138	388563	2337	11042	42¼	19840	38794	1,96	945	55589	4804	351543

Digitized by Google

Tabelle 32.
Die Streiks und Aussperrungen und Zahl der Beteiligten nach Gewerbegruppen 1908—1912.

Gewerbegruppen	1908		1909		1910		1911		1912	
	Streiks und Ausst.	Beteiligte Personen	Streiks und Ausst.	Beteiligte Personen	Streiks und Ausst.	Beteiligte Personen	Streiks und Ausst.	Beteiligte Personen	Streiks und Ausst.	Beteiligte Personen
Baugewerbe	911	29669	968	55405	1387	181100	845	32625	795	33508
Metallindustrie und Schiffbau	240	34643	236	15154	430	95516	562	128609	515	78786
Graph. Gewerbe u. Papierind.	26	935	43	1643	73	4900	89	8259	77	7615
Holzindustrie	309	15194	314	18765	539	24989	494	30000	417	15661
Nahrungs- u. Genußmittelind.	142	3529	102	3345	158	5128	192	28298	153	17094
Bekleid.-, Leder- u. Textilind.	163	24530	174	15360	243	26235	214	46806	317	40885
Handels- und Verkehrsgewerbe	100	4567	84	3898	190	10901	256	16559	248	17477
Sonstige Berufe	161	13816	124	17674	174	20242	262	34097	303	268563
Summa . .	2052	126883	2045	131244	3194	369011	2914	325253	2825	479589

Tabelle 33. Die Angriffsstreiks von 1890—1912.

Jahr	† Angriffsstreiks					† Ausgang der Streiks							Am 1. Januar noch nicht beend.	Gesamt-Ausgabe Mk.
				Verlust an Arbeitszeit		Anzahl				In Prozenten				
	Anzahl der Streiks	Prozentsatz sämtl. Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Tage	festgestellt für Beteiligte	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos		
**1890-99	2023	**53,6	311878	—	—	992	559	308	44	49,0	27,6	15,2	—	7763266
1900	514	60,3	86786	903300	46413	237	161	97	15	46,1	31,3	19,0	4	1946823
1901	291	40,0	22761	571047	19524	109	92	84	6	37,4	31,6	28,9	—	1153570
1902	289	33,6	32659	534733	27678	117	71	88	13	42,4	25,7	31,9	—	1136343
1903	603	47,0	53763	865810	42656	281	154	148	14	46,6	25,5	24,5	6	2539698
1904	886	54,5	81427	1254500	72560	509	213	139	6	57,4	24,0	15,7	19	3121709
1905	1261	54,3	333238	5169933	250378	722	307	207	12	57,9	24,6	16,6	13	5868622
1906	2045	58,8	183756	3360185	174459	121	538	321	32	55,7	26,7	15,9	33	6689328
1907	1635	58,6	142944	2277432	138030	1830	472	257	46	51,7	29,4	16,0	30	5082221
1908	678	33,1	30187	497000	28201	312	175	166	21	46,0	25,8	24,5	4	1081799
1909	832	40,7	54030	858095	49234	454	173	173	21	54,6	20,8	20,8	11	2293817
1910	1385	43,3	110613	2419290	104603	861	290	197	7	62,2	20,9	14,2	30	5090617
1911	1705	58,5	169657	3815204	148806	096	283	278	5	65,9	17,0	16,7	43	8608440
1912	1543	54,6	352090	3053562	201046	1940	291	295	3	61,5	19,0	19,3	14	6911857
Summa	13667	50,6	1653911	25680091	1303588	7589	3220	2450	201	56,4	23,9	18,2	—	51524844

Tabelle 34. Die Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899*. Die Abwehrstreiks von 1900—1912.

Jahr	† Abwehrstreiks und Aussperrungen					† Ausgang							Am 1. Januar noch nicht beend.	Gesamt-Ausgabe Mk.
				Verlust an Arbeitszeit		Anzahl				In Prozenten				
	Anzahl	Prozentsatz sämtl. Streiks	Zahl der beteiligten Personen	Tage	festgestellt für Beteiligte	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos		
**1890-99	1730	**46,4	93155	—	—	714	272	585	57	41,3	15,7	33,8	—	3016317
1900	292	34,3	14295	147859	10411	122	43	108	4	41,7	14,7	37,0	15	375348
1901	401	55,2	17301	499231	13301	149	70	140	22	37,1	17,5	34,9	15	1058842
1902	516	59,9	16263	312388	15561	225	76	183	13	43,6	14,7	35,7	16	776638
1903	597	46,6	22067	243651	14262	310	73	187	19	51,8	12,2	31,2	11	742485
1904	627	38,6	23128	258368	20561	337	82	178	13	53,7	13,1	28,4	17	558958
1905	809	34,8	30679	395613	28504	445	102	213	22	56,9	13,1	26,3	27	871849
1906	1014	29,1	38930	637421	38103	575	120	276	25	57,7	12,0	27,3	18	1293455
1907	834	29,9	33348	470263	32426	412	106	266	15	51,6	13,3	31,9	35	1134782
1908	1117	54,4	36120	642636	31820	525	139	410	17	47,0	12,4	36,7	26	1571565
1909	1007	49,2	42720	729162	39876	593	123	243	13	58,9	12,2	24,1	35	1749444
1910	839	26,3	31500	374162	28852	521	97	194	7	62,1	11,6	23,1	20	843296
1911	1002	34,4	42239	543858	36023	670	97	207	4	68,5	9,9	21,2	24	1255706
1912	926	32,8	45400	394167	39717	599	65	193	46	66,3	7,2	21,4	23	947925
Summa	9981	37,0	393990	5648779	349417	5483	1193	2798	220	56,5	12,3	28,8	—	13180293

Anmerkungen zur Tabelle 33 und 34 auf Seite 240.

Digitized by Google

Tabelle 35. Die Aussperrungen von 1900—1912.

Jahr	Anzahl	Prozentsatz sämtlicher Kämpfe	Zahl der beteiligten Personen	Verlust an Arbeitszeit: Tage	Verlust an Arbeitszeit: festgestellt für Beteiligte	Ausgang: Anzahl: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt	In Prozenten: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	Am 1. Januar noch nicht beendet	Gesamt-Ausgabe Mk.
1900	46	5,4	14630	182866	8927	16	11	12	[1] 2	34,8	24,0	26,0	3	[4] 600493
1901	35	4,8	8460	124275	6088	9	9	13	[1] 2	26,0	26,0	37,1	—	[4] 283576
1902	56	6,5	6791	117196	4910	8	8	25	[2] 3	14,3	14,3	44,4	—	[4] 308023
1903	82	6,4	45763	1512771	32036	32	13	24	[3] 3	39,0	15,8	29,3	4	[4] 1798801
1904	112	6,9	31402	607286	35579	32	22	32	14	37,2	25,5	37,2	12	1870647
1905	253	10,9	144047	1797256	135821	52	125	57	9	21,5	51,5	23,4	10	4193250
1906	421	12,1	93356	2320069	89028	142	107	117	44	33,7	25,6	27,8	11	5315079
1907	323	11,5	104738	2374772	103596	95	109	91	9	29,4	33,7	28,2	19	6147079
1908	257	12,5	60576	905949	45838	54	84	102	11	21,0	32,7	39,7	6	1823675
1909	206	10,1	34494	660255	32068	85	32	69	13	41,3	15,5	33,5	7	1793939
1910	970	30,4	226898	6244123	208539	301	587	76	—	31,1	60,5	7,8	6	11992647
1911	207	7,1	113357	2505178	95244	60	47	45	1	39,2	30,7	29,4	54	5821641
1912	356	12,6	82099	1329089	64216	182	102	50	14	52,3	29,3	14,4	8	3357615
Summa	3324	12,4	966611	20681085	861883	1068	1256	713	125	33,5	39,4	22,4	—	45306465

Tabelle 36.
Zahl, Umfang, Kosten und Ausgang der Streiks und Aussperrungen von 1890—1912.

Jahr	Anzahl der Kämpfe	Zahl der beteiligten Personen	Verlust an Arbeitszeit: Tage	Verlust an Arbeitszeit: festgestellt für Beteiligte	Zahl der Kämpfe, über deren Ausgang berichtet wurde	Ausgang der Kämpfe: Anzahl: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	unbekannt	In Prozenten: erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	Am 1. Januar noch nicht beendet	Gesamt-Ausgabe Mk.
1890—99	3772	425142	—	—	3537	1706	833	893	104	48,2	23,6	25,2	—	11402758
1900	852	115711	1234025	62273	852	375	215	217	[5] 21	44,1	25,3	25,5	19	2936030
1901	727	48522	1194553	38913	727	267	171	237	[6] 30	36,8	23,6	32,6	18	2515888
1902	861	55713	964317	48153	802	350	156	296	[7] 29	43,6	19,5	36,9	16	2237504
1903	1282	121593	2622232	88964	1259	623	239	359	[8] 26	49,4	19,0	28,5	21	5080984
1904	1625	135957	2120154	128700	1576	878	317	349	32	55,7	20,1	22,1	49	5551314
1905	2323	507964	7362802	414703	2273	1219	534	477	43	53,6	23,5	21,0	50	10933721
1906	3480	316042	6317675	301590	3418	1838	765	714	101	53,8	22,4	20,9	62	13297862
1907	2792	281030	5122467	274052	2708	1337	687	614	70	47,9	24,6	22,0	84	12364082
1908	2052	126883	2045585	105859	2016	891	398	678	49	43,4	19,4	33,1	36	4477039
1909	2045	131244	2247512	121171	1994	1132	328	485	49	56,8	16,4	24,3	51	5934453
1910	3194	369011	9037575	341994	3138	1683	974	467	14	52,7	30,5	14,6	56	18457769
1911	2914	325253	6864240	280073	2795	1826	427	530	12	65,3	15,3	19,0	119	16062906
1912	2825	479589	4776818	304979	2780	1721	458	538	63	61,7	16,4	19,3	35	11486365
Summa	30744	3439654	51909955	2511424	29875	15846	6500	6854	643	52,6	21,6	22,7	—	122738675

Anmerkungen zur Tabelle 33, 34, 35 und 36. * Bis zum Jahre 1899 fand eine Trennung zwischen Abwehrstreiks und Aussperrungen nicht statt. ** Die Zahlen der Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen von 1890—1899 sind in den Schlußziffern der Tabelle 33 und 34 nicht enthalten. Die Berechnung des prozentualen Verhältnisses der Angriffstreiks, Abwehrstreiks und Aussperrungen zu den Gesamtkämpfen ist erfolgt unter Zugrundelegung der Zahlen von 1900—1911. † Es sind nicht in allen Jahren genaue Angaben gemacht. Das Prozentverhältnis bei dem Ausgang der Streiks ist nach der Anzahl der Streiks berechnet, für welche Angaben gemacht wurden.

Außerdem: [1] 2, [2] 12, [3] 4 Maiaussperrungen. [4] Mit Ausnahme der Maurer, die nicht besonders ausgewiesen ist.

Außerdem: [5] 2 Maiaussperrungen. [6] 2 Maiaussperrungen und 2 Betriebsaufgaben. [7] 12 Maiaussperrungen und 2 Betriebsaufgaben. [8] 4 Maiaussperrungen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 8 Herausgegeben am 1. November **1913**

Inhalt.

	Seite
Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912	241–248
Tabellen:	
Tabelle 1. Organisation der Gewerbe-, Berg-, Innungs- sowie Kaufmannsgerichte im Jahre 1912	241
Tabelle 2. Zahl der anhängigen und erledigten Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbe- und Berggewerbegerichten im Jahre 1912. Art und Dauer ihrer Erledigung	242–243
Tabelle 3. Zahl der anhängigen und erledigten Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten im Jahre 1912. Art und Dauer ihrer Erledigung	244–245
Tabelle 4. Tätigkeit der Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge im Jahre 1912	246
Tabelle 5. Die Gewerbegerichte von 1900–1912 (Zahl der Gerichte, Streitigkeiten und Art und Dauer ihrer Erledigung.)	247
Tabelle 6. Die Kaufmannsgerichte von 1905–1912 (Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung.)	247
Tabelle 7. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge von 1902–1912	247

Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912.

Die als Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 8 im August d. J. erschienene Statistik der Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte weist für das Jahr 1912 eine Zunahme der Gewerbegerichte um 9, der Innungsschiedsgerichte um 3 und der Kaufmannsgerichte ebenfalls um 9 nach. Die Zunahme verteilt sich bei den Gewerbegerichten auf die Bundesstaaten Preußen (1), Bayern (3), Württemberg und Lippe (je 2), Sachsen-Weimar (1); bei den Innungsschiedsgerichten auf Bayern (3), Sachsen und Mecklenburg-Schwerin (je 1), wogegen Preußen eine Abnahme um 2 aufweist; bei den Kaufmannsgerichten auf Preußen (7), Sachsen und Schwarzburg-

Tabelle 1.
Organisation der Gewerbe-, Berg-, Innungs- sowie Kaufmannsgerichte im Jahre 1912.

Bundesstaaten	Zahl der Gewerbegerichte (§ 1, 2, 82 G.-G.-G.) insgesamt	davon zuständig für: einzelne Gemeinden	mehrere Gemeinden	mehrere Kommunalverbände	Gemeinden über 20000 Einwohner	Bergwerke, Salinen, Brüche	bestimmte Gewerbe und Fabriken	Zahl der Gewerbegerichte auf Grund von Landesgesetzen	Zahl der Innungsschiedsgerichte	Zahl der Kaufmannsgerichte insgesamt	den Gewerbegerichten angegliedert	davon zuständig für: einzelne Gemeinden	mehrere Gemeinden	mehrere Kommunalverbände	Gemeinden über 20000 Einwohner
Preußen	261	180	22	59	135	5	1	10	321	184	156	161	12	11	154
Bayern	71	50	13	6	21	2	—	—	18	30	25	28	2	—	21
Sachsen	48	32	9	7	14	—	—	1	30	21	21	14	5	2	12
Württemberg	27	22	5	—	4	—	—	—	—	13	13	9	3	1	—
Baden	19	13	6	—	4	—	—	—	—	7	7	6	1	—	—
Hessen	13	11	—	2	5	—	—	—	—	5	5	5	—	—	5
Mecklenburg-Schwerin	3	3	—	—	3	—	—	—	13	3	3	3	—	—	3
Sachsen-Weimar	8	6	2	—	4	—	—	—	8	4	3	4	—	—	4
Oldenburg	4	3	1	—	2	—	—	—	—	3	2	2	—	1	2
Braunschweig	6	5	—	—	1	1	—	—	25	3	2	3	—	—	1
Sachsen-Meiningen	4	3	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Sachsen-Altenburg	4	3	1	—	—	—	—	—	3	1	1	—	1	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	9	7	1	1	2	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2
Anhalt	7	6	1	—	2	—	—	—	2	3	3	2	1	—	2
Schwarzb.-Sondersh.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Schwarzb.-Rudolstadt	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	2	2	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
Reuß jüngere Linie	1	—	1	—	—	—	—	—	8	1	1	—	1	—	—
Lippe	5	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1
Bremen	2	2	—	—	1	—	—	1	—	2	2	2	—	—	2
Hamburg	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—
Elsaß-Lothringen	1	—	1	—	—	—	—	7	—	4	—	4	—	—	4
Deutsches Reich 1912	**498**	**353**	**65**	**76**	**199**	**9**	**1**	**21**	**429**	**291**	**250**	**249**	**27**	**15**	**213**
„ „ 1911	489	352	55	77	198	10	17	21	426	282	240	243	22	17	214

Digitized by Google

Tabelle 2. Zahl der anhängigen und erledigten Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbe- und Berggewerbegerichten im Jahre 1912. Art und Dauer ihrer Erledigung.

Bundesstaaten bezw. Regierungsbezirke	Anhängige Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durch Klage der Arbeiter	Arbeitgeber	Arbeitern desselben Arbeitgebers	Erledigte Streitigkeiten durch Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Versäumnisurteil	Endurteil	andere Weise	Unerledigte Streitigkeiten	Dauer d. Rechtsverfahrens bis zur Verkündung d. Endurteils: unter 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Woch. b. ausschließl. 1 Mon.	1 bis ausschl. 3 Monate	3 Monate und mehr	Wert des Streitgegenstandes: bis 20 Mk.	über 20 bis 50 Mk.	über 50 bis 100 Mk.	über 100 Mk.	nicht festgestellt	Berufung wurde eingelegt in Fällen
Königreich Preußen:																					
Königsberg	1239	49	1	492	1	13	142	205	367	69	25	79	81	15	5	721	330	128	78	32	2
Gumbinnen	256	29	—	107	32	3	12	39	74	18	14	14	5	5	1	115	80	33	19	38	2
Allenstein	140	9	—	65	—	6	18	14	26	20	4	—	3	7	—	48	56	24	13	8	1
Danzig	1097	19	2	362	1	20	123	168	398	46	20	28	77	41	2	515	272	136	97	98	4
Marienwerder	353	21	1	130	—	2	41	92	94	16	23	34	26	9	—	169	108	44	37	17	2
Potsdam	7140	145	27	2582	134	87	1211	1181	1745	372	216	288	424	225	28	2963	2078	1310	787	174	33
Frankfurt a. O.	849	90	1	352	—	17	73	170	312	16	50	52	40	19	9	422	256	110	90	62	3
Berlin	13577	1014	43	5322	405	59	1975	1111	5077	685	64	292	414	311	30	6056	4495	2699	1384	—	62
Stettin	928	66	2	434	5	13	74	130	289	51	15	53	37	22	3	405	267	125	84	115	4
Köslin	215	15	1	99	3	2	27	51	45	4	10	21	13	6	1	107	73	19	20	12	4
Stralsund	104	9	—	38	1	10	21	21	18	4	2	8	11	—	—	42	36	17	15	3	2
Posen	815	31	4	321	3	6	92	93	310	25	16	14	54	9	—	411	247	86	97	9	1
Bromberg	610	25	2	214	51	6	79	128	135	26	9	22	51	42	4	247	189	78	63	60	3
Breslau	2122	65	—	807	3	14	301	376	569	117	89	138	98	42	9	923	607	343	184	130	9
Liegnitz	931	131	4	445	25	6	92	221	254	23	76	44	60	34	7	478	271	133	103	81	12
Oppeln	2117	67	2	595	40	20	234	558	660	79	150	198	126	75	9	993	635	296	188	74	13
Magdeburg	1144	71	2	405	28	30	122	248	352	32	63	99	68	15	3	564	383	156	77	37	4
Merseburg	1055	48	2	372	10	26	108	254	296	39	41	97	95	18	3	377	351	244	115	18	5
Erfurt	677	47	1	250	25	20	64	118	224	24	21	52	30	12	3	286	198	116	53	72	7
Schleswig	1897	64	3	690	3	31	174	560	444	62	287	170	81	15	7	799	530	373	189	73	13
Hannover	964	27	—	375	23	6	114	133	286	54	45	34	34	19	1	374	313	156	130	18	7
Hildesheim	238	14	—	91	5	10	31	33	76	6	10	9	11	3	—	109	63	47	15	18	2
Lüneburg	438	14	—	168	—	4	30	98	136	16	30	35	29	4	—	220	117	70	37	8	5
Stade	168	5	1	68	—	4	15	37	50	—	15	15	6	1	—	100	35	23	11	5	—
Osnabrück	308	14	1	128	—	23	25	36	87	24	3	18	11	4	—	199	78	24	21	1	2
Aurich	336	9	—	115	—	5	50	95	63	17	13	23	35	23	1	127	117	60	35	6	4
Münster	1238	28	4	498	33	14	148	209	333	35	21	56	77	45	10	570	396	172	104	28	3
Minden	699	53	—	338	—	15	77	122	163	37	21	43	36	19	3	298	234	116	84	20	4
Arnsberg	7261	293	12	2424	421	135	898	1661	1702	325	380	492	464	278	47	3247	2344	1231	568	176	34
Kassel	1128	54	1	419	11	6	181	160	374	32	33	63	48	16	—	576	316	149	83	59	6
Wiesbaden	3108	147	6	1713	37	20	406	333	711	41	144	143	25	19	2	1301	1061	589	301	9	11
Koblenz	608	63	1	235	—	4	37	180	170	46	31	38	64	38	9	292	214	73	52	41	2
Düsseldorf	5456	173	96	1665	246	134	835	1518	579	718	430	427	478	184	29	2262	1752	1126	465	120	33

Digitized by Google

Köln	317	19	—	114	6	6	25	99	59	27	41	32	21	4	1	161	96	46	26	7	1
Trier	806	23	1	294	2	11	102	176	208	37	40	82	40	11	3	362	240	142	75	11	3
Aachen	871	51	—	366	14	20	44	179	267	32	53	68	42	15	1	409	207	120	72	24	2
Gewerbegerichte zusammen	61210	3002	221	23093	1568	808	8031	10837	16951	3175	2505	3281	3215	1605	231	27248	19135	10614	5772	1664	305
Dazu Berggewerbegerichte:																					
Breslau	255	2	—	47	10	4	22	94	76	4	36	25	16	16	1	106	94	32	21	4	3
Bonn	68	—	—	2	—	—	7	30	17	12	2	4	14	9	1	19	32	10	4	3	2
Dortmund	1235	7	—	146	128	63	72	513	214	106	57	85	181	191	19	415	521	135	136	35	26
Berggewerbegerichte zusammen	1558	9	—	195	138	67	101	637	307	122	75	114	211	216	21	540	647	177	161	42	31
Dazu Königl. Gewerbegerichte																					
Düsseldorf	7557	750	10	3364	436	13	462	1048	2773	221	116	405	424	98	8	3937	2175	1252	474	479	24
Köln	4953	238	13	2923	883	59	411	498	392	38	185	202	92	17	2	2291	1538	898	418	59	12
Königl. Gewerbegerichte zus.	12510	988	23	6287	1319	72	873	1546	3165	259	298	607	516	115	10	6228	3713	2150	892	538	36
Königreich Preußen überhaupt	75278	3999	244	29575	3025	947	8975	13020	20423	3556	2878	4002	3942	1936	262	34016	23495	12941	6825	2244	372
Bayern:																					
Gewerbegerichte	6975	484	47	3373	54	73	737	1032	1949	288	346	331	243	98	14	3484	2190	1160	490	182	27
Berggewerbegerichte	15	—	—	—	—	—	—	5	8	2	—	1	—	4	—	7	—	2	6	—	—
Königreich Bayern zusammen	6990	484	47	3373	54	73	737	1037	1957	290	346	332	243	102	14	3491	2190	1162	496	182	27
Sachsen	12782	1679	54	6848	186	164	1436	1014	4642	225	419	319	211	54	11	6430	3945	1755	910	1475	29
Württemberg	1710	312	5	796	4	116	253	302	496	60	146	77	59	17	3	953	532	298	156	88	11
Baden	3179	264	—	1324	2	58	317	789	881	73	354	261	123	48	3	1456	1098	491	325	73	18
Hessen	2072	297	4	1166	—	22	137	267	760	21	121	91	49	4	2	1076	738	283	119	157	18
Mecklenburg-Schwerin	233	10	1	99	—	1	11	60	60	13	23	13	17	5	2	110	64	36	28	6	2
Sachsen-Weimar	500	126	—	247	77	15	65	126	93	3	42	24	35	21	4	278	170	77	70	31	5
Oldenburg	275	13	—	110	27	5	30	58	42	16	28	16	8	6	—	110	98	42	22	16	1
Braunschweig	259	19	1	113	1	6	23	57	73	6	28	18	8	2	1	97	94	45	25	18	—
Sachsen-Meiningen	181	31	—	112	10	4	14	35	35	2	18	12	5	—	—	72	86	19	13	22	1
Sachsen-Altenburg	110	23	—	65	—	2	12	12	34	8	11	—	1	—	—	64	31	21	9	8	—
Sachsen-Koburg-Gotha	294	43	—	123	24	10	44	49	66	21	20	17	11	1	—	120	114	48	40	15	1
Anhalt	230	35	—	100	—	7	15	43	91	9	17	13	10	2	1	137	79	26	12	11	2
Schwarzburg-Sondershausen	35	10	—	13	13	1	—	18	—	—	3	6	6	3	—	26	12	6	1	—	4
Schwarzburg-Rudolstadt	30	6	—	11	—	2	2	8	13	—	2	3	2	1	—	15	9	8	4	—	—
Reuß ältere Linie	83	34	—	59	—	4	8	10	35	1	7	3	—	—	—	58	26	8	7	18	—
Reuß jüngere Linie	204	7	—	103	—	—	12	11	77	8	3	3	3	1	1	109	57	23	22	—	3
Lippe*	108	5	1	64	—	—	13	9	11	17	4	—	5	—	—	26	36	26	24	2	—
Lübeck	118	13	—	55	—	1	16	9	42	8	4	1	2	1	1	52	41	14	13	11	1
Bremen	852	25	1	339	4	1	96	214	183	41	124	74	13	3	—	320	254	193	111	—	4
Hamburg	5546	151	14	3504	—	7	576	579	769	276	163	204	151	49	12	2249	1487	939	629	407	25
Elsaß-Lothringen	1334	18	1	462	—	—	56	131	649	55	50	42	31	8	—	677	348	195	110	23	1
Deutsches Reich 1912	**112403**	**7604**	**373**	**48661**	**3427**	**1446**	**12848**	**17858**	**31432**	**4708**	**4811**	**5531**	**4935**	**2264**	**317**	**51942**	**35004**	**18656**	**9971**	**4807**	**525**
" " 1911	111333	8086	355	49693	3267	1566	12301	18434			5103	5778	4965	2224	364	53122	34272	17973	9608	4799	642

* Darunter 1 Gericht mit Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit auf die im § 82 bezeichneten Gewerbebetriebe.

Digitized by Google

Tabelle 3. Zahl der anhängigen und erledigten Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten im Jahre 1912. Art und Dauer ihrer Erledigung.

Bundesstaaten bezw. Regierungsbezirke	Anhängige Streitigkeiten auf Klage der: Kaufleute	Gehilfen, Lehrlinge	Erledigte Streitigkeiten durch: Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Zurücknahme	Versäumnisurteil	Endurteil	andere Weise	Unerledigte Klagen	Dauer des Verfahrens bis zur Erledigung durch Endurteil: unter 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Wochen bis ausschl. 1 Mon.	1 bis ausschl. 3 Monate	3 Monate und mehr	Art des Streitgegenstandes: Antritt, Fortsetzung, Ende des Arbeitsverhältnisses, Zeugnisse (Inhalt)	Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis	Rückgabe v. Zeugnis- u. Legitim.-Papieren	Schadenersatzansprüche	Arb.- u. Berechnung v. Krankenversicherung	Konkurrenzklausel	Wert des Streitgegenstandes: bis 20 Mk.	über 20—50 Mk.	über 50—100 Mk.	über 100—300 Mk.	über 300 Mk.	nicht festgestellt	Eingelegte Berufungen
Königsberg	20	237	89	1	1	31	12	43	71	9	3	3	24	11	2	132	97	7	17	1	3	26	44	46	92	40	9	7
Gumbinnen	4	43	18	1	—	4	4	10	7	3	3	3	2	2	—	2	25	—	20	—	—	4	7	4	23	5	4	—
Allenstein	—	25	13	—	1	5	2	1	1	2	—	—	—	1	—	1	11	—	13	—	—	1	5	8	9	—	2	—
Danzig	15	284	104	2	1	39	19	58	70	6	8	10	21	14	5	30	198	8	60	—	3	34	46	56	97	25	41	1
Marienwerder	1	52	24	—	—	6	3	12	4	4	2	3	6	—	1	6	37	3	7	—	—	7	10	12	10	7	7	—
Potsdam	86	1926	653	28	25	248	174	402	367	115	58	96	143	87	18	233	1429	67	274	3	6	139	292	395	718	366	102	37
Frankfurt a. O.	17	140	44	—	6	27	12	36	21	11	7	11	9	8	1	22	114	2	19	—	—	17	24	22	54	27	13	3
Berlin	287	5664	1936	201	45	1389	652	910	322	493	22	104	328	400	56	325	5306	100	168	10	42	400	728	1186	2157	961	519	92
Stettin	23	261	124	1	8	28	24	37	49	18	3	11	14	7	2	135	128	5	14	—	2	27	25	51	95	43	43	2
Köslin	7	44	18	1	—	10	3	15	3	1	1	8	5	1	—	7	26	—	17	—	1	6	9	8	13	8	7	—
Stralsund	—	23	9	—	2	1	3	7	1	—	3	—	4	—	—	1	20	1	1	—	—	3	2	5	9	4	—	—
Posen	12	226	89	—	2	54	20	24	36	13	1	7	7	8	1	15	218	—	5	—	—	24	51	49	51	37	26	3
Bromberg	7	84	29	1	3	11	6	33	1	7	3	6	4	18	2	5	60	1	25	—	—	4	16	22	29	17	3	3
Breslau	50	710	246	—	7	77	55	181	127	67	28	48	66	31	8	67	628	21	36	1	7	52	95	134	269	139	71	21
Liegnitz	15	160	41	—	3	40	10	44	32	5	15	9	7	10	3	87	69	5	13	1	—	12	17	33	63	32	18	1
Oppeln	18	430	149	4	1	63	33	115	63	20	25	29	32	23	6	51	322	7	67	—	1	43	73	112	143	69	8	8
Magdeburg	40	399	113	3	3	97	38	102	40	43	4	27	41	21	9	37	228	12	160	—	2	52	75	82	144	81	5	4
Merseburg	38	272	84	—	1	43	25	96	43	18	9	20	35	25	7	120	164	7	11	—	8	21	57	42	98	59	33	10
Erfurt	12	155	59	—	—	30	9	41	13	15	3	17	15	6	—	10	81	3	69	—	4	6	19	35	59	30	18	2
Schleswig	28	338	122	—	11	64	33	97	22	17	18	29	44	5	1	30	172	10	149	2	3	24	51	79	140	57	15	4
Hannover	39	352	159	—	7	75	30	70	30	20	3	10	36	21	—	33	154	14	176	—	14	15	50	66	126	128	6	15
Hildesheim	3	48	21	—	4	9	3	7	1	6	1	3	2	—	1	4	27	—	19	—	1	2	5	12	20	10	2	1
Lüneburg	8	64	22	—	—	18	7	13	6	6	4	2	4	2	1	12	37	3	19	—	1	7	11	12	24	14	4	—
Stade	3	36	15	—	—	8	2	11	2	1	5	3	2	1	—	19	12	—	7	—	1	6	10	2	9	10	2	—
Osnabrück	4	36	22	—	2	6	3	3	2	2	—	1	2	—	—	10	16	2	11	—	1	—	8	10	14	7	1	—
Aurich	1	36	14	—	—	—	3	10	7	3	1	1	4	3	1	7	30	—	—	—	—	5	3	7	12	5	5	3
Münster	10	150	72	—	2	23	9	33	16	5	6	10	10	3	4	9	71	4	76	—	—	14	25	27	59	32	3	3
Minden	11	137	54	—	3	26	18	30	4	13	5	4	7	11	3	11	71	3	63	—	—	7	16	23	49	46	7	4
Arnsberg	48	802	292	3	13	143	68	172	94	65	33	50	56	25	8	255	392	19	173	—	11	62	110	157	316	147	58	11
Kassel	18	175	86	1	—	30	7	34	30	5	4	8	12	7	3	26	86	5	74	—	2	9	24	32	63	46	19	2
Wiesbaden	53	721	414	1	3	25	50	125	137	19	37	52	19	17	—	74	418	16	252	—	14	39	91	135	307	199	3	18
Koblenz	9	58	15	—	—	11	3	29	1	8	1	5	10	11	2	3	23	3	37	1	—	7	8	10	23	16	3	—
Düsseldorf	131	1627	692	16	10	405	116	365	38	116	48	84	141	75	17	214	1087	24	410	—	23	120	200	315	577	428	118	46
Köln	105	1179	716	—	20	252	83	184	10	19	38	76	40	26	4	80	591	29	569	1	14	92	144	257	507	279	5	18
Trier	15	195	75	—	4	35	9	53	17	17	4	22	19	8	—	13	175	3	16	—	3	21	30	34	73	40	12	4
Aachen	16	114	29	—	2	37	9	35	12	6	6	8	14	5	2	57	63	1	9	—	—	11	13	25	53	18	10	2
Königreich Preußen	1154	17203	6662	267	185	3370	1557	3438	1700	1178	412	780	1185	893	168	2143	12586	385	3056	20	167	1319	2394	3505	6505	3432	1202	325

Digitized by Google

Bayern	119	1296	629	1	5	147	96	233	224	80	41	74	70	36	10	228	698	47	419	1	22	113	216	317	459	252	58	31
Sachsen	263	2492	1296	10	18	453	200	230	437	111	49	66	72	32	11	349	1572	72	747	3	12	186	349	442	980	458	340	47
Württemberg	53	376	151	1	7	69	33	106	14	48	30	27	31	15	3	32	204	8	173	1	11	19	46	59	146	114	45	14
Baden	63	514	216	—	9	89	35	141	64	23	33	39	49	17	3	29	278	14	242	1	13	27	62	104	204	147	33	24
Hessen	22	283	138	—	—	68	12	46	30	11	9	14	10	10	3	71	117	8	106	—	3	18	42	56	103	47	39	6
Mecklenb.-Schwerin	4	50	22	—	—	7	—	21	1	3	8	6	—	1	—	1	46	1	4	—	2	2	6	14	19	11	2	4
Sachsen-Weimar	13	114	55	—	2	17	6	36	4	7	12	11	3	7	3	26	42	1	58	—	—	11	12	23	49	22	10	3
Oldenburg	8	31	16	1	2	6	2	9	1	2	5	—	4	—	—	5	25	2	7	—	—	1	5	4	7	15	7	—
Braunschweig	4	86	28	—	1	17	1	28	11	4	14	6	4	3	1	31	39	1	15	1	3	4	13	19	37	12	5	1
Sachsen-Meiningen	—	5	3	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—
Sachsen-Altenburg	2	16	10	—	—	—	—	2	1	2	1	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	1	3	6	3	4	1	—
Sachs.-Koh.-Gotha	6	29	15	—	2	9	2	1	6	—	1	—	—	—	—	4	14	2	15	—	—	1	4	5	14	6	5	—
Anhalt	6	66	26	—	—	16	2	18	7	3	4	7	2	4	1	5	52	—	14	—	1	6	12	19	20	11	4	3
Schwzbg.-Sondersh.	1	2	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—
Reuß ältere Linie	—	9	5	—	—	1	—	3	—	—	—	—	2	1	—	2	7	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	—
Reuß jüngere Linie	1	52	29	—	—	13	2	3	4	2	—	—	1	1	1	7	46	—	18	—	—	5	7	6	22	13	—	1
Lübeck	3	46	14	—	2	12	6	4	9	2	1	—	—	3	—	2	28	1	18	—	—	4	7	9	14	9	6	—
Bremen	14	206	102	—	3	46	12	44	3	10	22	13	7	1	1	29	85	5	100	—	1	15	21	41	80	63	—	6
Hamburg	134	1561	1047	—	2	132	144	190	78	102	2	38	81	64	5	93	713	24	842	2	21	87	185	264	616	372	172	56
Elsaß-Lothringen	13	328	146	—	—	96	8	60	21	10	13	18	17	10	2	20	296	7	4	—	5	13	32	64	131	90	11	11
Deutsches Reich 1912	**1883**	**24765**	**10610**	**280**	**238**	**4568**	**2118**	**4615**	**2621**	**1598**	**659**	**1099**	**1545**	**1100**	**212**	**3087**	**16861**	**578**	**5832**	**29**	**261**	**1833**	**3417**	**4960**	**9413**	**5083**	**1942**	**532**
„ 1911	1691	23794	10340	196	216	4265	2142	4391	2522	1416	643	1120	1425	1025	178	2845	16639	596	5109	23	275	1905	3287	4778	8817	4893	1809	582

Sondershausen (je 1). Im letztgenannten Bundesstaat ist erstmalig ein Kaufmannsgericht errichtet worden. An der im vorigen Jahre von uns gemachten Feststellung, daß für 52 Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern kein Gewerbegericht und für 57 Gemeinden kein Kaufmannsgericht bestand, obwohl das Gesetz ein solches für diese fordert, ist keine wesentliche Aenderung eingetreten, wie aus Tabelle 1 auf Seite 241 ersichtlich ist. Weiter ersieht man daraus, daß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf einzelne Gemeinden beschränkt war für 353 (im Vorjahre 352) Gerichte, während die Zahl der für mehrere Gemeinden zuständigen um 10 stieg, von 55 auf 65. Die Berggewerbegerichte nahmen um 1 ab und die für bestimmte Gewerbe und Fabriken auffälligerweise um 16, von 17 auf 1. Die Bundesstaaten Mecklenburg-Strelitz und Waldeck besitzen kein Sondergericht für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten; kein Kaufmannsgericht haben Schwarzburg-Rudolstadt und beide Lippe.

Aus Tabelle 2 (Seite 242) ist die Zahl der vor den Gewerbe- und Berggewerbegerichten im Jahre 1912 anhängigen Klagen sowie die Art und Dauer ihrer Erledigung ersichtlich. Anhängig waren 120 380 Streitigkeiten gegen 119 774 im Jahre 1911. Davon waren 112 403 (1911: 111 333) von Arbeitern gegen Arbeitgeber, 7604 (1911: 8086) von Arbeitgebern gegen Arbeiter und 373 (1911: 355) von Arbeitern gegen Arbeiter anhängig gemacht. Der Anteil der Klagen der Arbeitgeber verringerte sich in den drei letzten Jahren von 6,8 Proz. in 1910 auf 6,7 Proz. in 1911 und 6,3 Proz. in 1912, wogegen der Anteil der Klagen der Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber von 92,9 in 1910 auf 93,0 in 1911 und 93,4 in 1912 stieg. Im Jahre 1909 waren die entsprechenden Prozentzahlen 5,7 und 94,0, 1908: 5,1 und 94,6. In Tabelle 2 sind diesmal auch angegeben die auf andere Weise als durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Versäumnisurteil oder Endurteil erledigten Klagen, worunter wohl hauptsächlich die zurückgezogenen sowie die berufungsfähigen Klagen fallen. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist hier nicht möglich, da die Zahlen früher nicht veröffentlicht wurden. Neu angegeben sind auch die Zahlen der Klagen, bei denen der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt wurde.

Die Dauer des Rechtsverfahrens der durch Endurteil von Gewerbegerichten erledigten 17 858 Streitigkeiten (1911: 18 434) betrug in den meisten Fällen wieder weniger als 2 Wochen, wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist.

Der Wert des Streitgegenstandes bei den Klagen vor den Gewerbegerichten hat zugenommen. Einer Verminderung der Klagen mit einem Wert des Streitgegenstandes bis 20 Mk. von 53 122 in 1911 auf 51 942 in 1912 stand eine Vermehrung solcher Klagen gegenüber, bei denen der Wert des Streitgegenstandes höher war. Es stiegen diese bei einem Werte von über 20 bis 50 Mk. von 34 272 in 1911 auf 35 604, bei solchen über 50 bis 100 Mk. Wertobjekt von 17 973 auf 18 656 und bei solchen über 100 Mk. Wertobjekt von 9608 auf 9971. Obwohl die Zahl der letztgenannten berufungsfähigen Klagen um 363 höher war als 1911, waren doch 99 eingelegte Berufungen weniger zu verzeichnen. Damit ist seit 1902 der niedrigste Prozentsatz der Berufungen im Vergleich zu den berufungsfähigen Urteilen erreicht. Er betrug 1912: 5,3, 1911: 6,5, 1910: 9,1, 1909: 5,8, 1908: 6,8, 1907: 6,1, 1906: 6,7, 1905: 6,5, 1904: 6,6, 1903: 7,4, 1902: 7,6.

Digitized by Google

Tabelle 4. Tätigkeit der Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge im Jahre 1912.

Bundesstaaten bezw. Regierungsbezirke	Die Gewerbeger. waren als Einigungsamt tätig: auf Anrufung der beider Teile	auf Anrufung der Arbeitgeber	auf Anrufung der Arbeiter	Ergebnis: Vereinbarung	Ergebnis: Schiedsspruch	Ergebnis: erfolglos	Dem Schiedsspruch unterwarfen sich: beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Arbeiter	keine der Parteien	Die Kaufmannsgerichte waren als Einigungsamt tätig: auf Anrufung der beider Teile	auf Anrufung der Arbeitgeber	auf Anrufung der Gehilfen u. Lehrlinge	Ergebnis: Vereinbarung	Ergebnis: Schiedsspruch	Ergebnis: erfolglos	Dem Schiedsspruch unterwarfen sich: beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Gehilfen und Lehrlinge	keine der Parteien	Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte: Gutachten	Anträge	Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte: Gutachten	Anträge
Gewerbe- bezw. Kaufmannsgerichte																								
Königsberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Gumbinnen	2	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Allenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	1
Marienwerder	2	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Potsdam	3	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
Frankfurt a. O.	1	1	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Berlin	23	—	2	3	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	5
Stettin	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Köslin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Stralsund	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	3	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Bromberg	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	3	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Liegnitz	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Oppeln	2	—	1	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Magdeburg	5	—	—	4	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Merseburg	3	—	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Erfurt	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Schleswig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Hildesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osnabrück	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aurich	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Minden	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Arnsberg	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
Kassel	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—
Wiesbaden	6	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2
Koblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	2
Köln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1
Berggewerbegerichte																								
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kgl. Gewerbegerichte																								
Düsseldorf	—	—	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köln	4	—	5	2		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königreich Preußen	68	3	36	33	28	7	21	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	53	25
Bayern	55	7	80	83	9	56	7	—	1	1	5	—	1	3	—	3	—	—	—	—	1	1	9	7
Sachsen	6	1	13	6	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3
Württemberg	4	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	2
Baden	2	—	2	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1
Hessen	2	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	1	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Oldenburg	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Sachsen-Meiningen	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Anhalt	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondersh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Hamburg	2	—	3	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Elsaß-Lothringen	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Deutsches Reich 1912	142	12	155	135	42	77	35	4	1	2	5	—	1	3	—	3	—	—	—	—	18	4	86	46
„ „ 1911	151	30	184	144	68	65	49	6	6	7	1	—	5	3	—	2	—	—	—	—	15	6	30	21

Digitized by Google

Tabelle 5. Die Gewerbegerichte von 1900 bis 1912. (Zahl der Gerichte, Streitigkeiten und Art und Dauer ihrer Erledigung.)

Jahr	Zahl der Gerichte: Gewerbe-G.	Bergem.-G.	Innungs-G.	Landesgew. G. G.	Zahl der Rechtsstreitigkeiten: Anhängig auf Klage der Arbeitg.	Arbeiter	zwischen Arbeitern	Erledigt durch: Vergleich	Verzicht	Anerkenntnis	Versäumnisurteil	Endurteil	Dauer des Verfahrens bis Verkündung des Endurteils: unter 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Wochen bis ausschl. 1 Mon.	1 bis ausschl. 3 Monate	über 3 Monat	Wert des Streitgegenstandes: bis 20 Mk.	über 20—50 Mk.	über 50—100 Mk.	über 100 Mk.	Eingelegte Berufungen
1900	293	7	427	27	70	209	406	29579	16548	998	5540	13203	.	.	.	.	.	.	.	.	.	215
1901	306	7	415	24	70	227	274	29475	15448	976	5780	14355	.	.	.	.	.	.	.	.	.	292
1902	347	7	413	24	5461	80043	411	38888	4181	1600	8200	15332	4728	5033	3707	1748	160	39649	29355	10474	5106	389
1903	374	7	409	24	7608	87429	454	42135	2629	1678	9332	15289	4705	4877	3830	1692	185	44014	30696	11050	5587	414
1904	384	7	419	24	6574	93850	345	44617	2564	1602	10308	16230	5152	5119	4046	1765	148	47610	31727	12199	6026	402
1905	380	7	433	24	7872	99763	382	47143	2737	1796	10942	17105	5545	5364	4192	1809	195	50013	33757	13891	6983	458
1906	399	7	429	20	10655	103532	343	48629	2436	1845	11658	18831	5808	6118	4612	2006	287	54587	33100	14368	7804	525
1907	425	7	419	20	9472	102674	397	47373	2940	1651	11356	18196	5610	5410	4782	2194	244	51615	32444	15522	8551	527
1908	448	8	422	21	5672	106269	310	47595	2799	1541	11874	18221	5472	5428	4887	2167	237	48784	31616	16954	8574	587
1909	462	8	422	21	6249	102518	363	45658	2516	1383	10984	17050	5147	5469	4438	1751	245	47858	32662	16452	8613	502
1910	472	8	423	21	7857	103725	305	48480	3263	1583	11723	17767	5792	5282	4562	1887	244	50718	33420	17335	8769	860
1911	489	10	426	21	8086	111333	355	49695	3267	1506	12301	18434	5103	5778	4965	2224	364	53122	31272	17973	9608	624
1912	**498**	**9**	**429**	**21**	**7604**	**112103**	**373**	**48661**	**3127**	**1446**	**12848**	**17858**	**4811**	**5531**	**4935**	**2264**	**317**	**51942**	**35004**	**18656**	**9971**	**525**

Tabelle 6. Die Kaufmannsgerichte von 1905 bis 1912. (Zahl der Gerichte und Streitigkeiten, Art und Dauer ihrer Erledigung.)

Jahr	Zahl der Kaufmannsgerichte: überhaupt	Tab. an Gewerbegerichte angeschlossen	Zahl der anhängigen Klagen von: Handlungen	Gehilfen und Lehrlingen	Zahl der erledigten Streitigkeiten durch: Vergleich	Verzicht, Zurücknahme	Anerkenntnis	Versäumnisurteil	Endurteil	Dauer des Rechtsverfahrens bis zur Verkündung d. Endurteils: unt. 1 Woche	1 bis ausschl. 2 Wochen	2 Wochen bis ausschließlich 1 Monat	1 bis ausschl. 3 Monat	3 Monat und mehr	Wert des Streitgegenstandes: bis 20 Mk.	über 20—50 Mk.	über 50—100 Mk.	über 100—300 Mk.	über 300 Mk.	Eingelegte Berufungen
1905	227	187	785	13 500	6290	1962	111	935	3821	546	708	705	560	125	1271	2084	2836	4823	2414	246
1906	248	208	2050	17 117	8075	3062	145	1170	5202	700	1030	918	736	165	1446	2659	3924	6569	3413	392
1907	256	195	1683	18 786	8675	3344	159	1506	5488	718	1054	1009	854	187	1462	2745	3896	7126	3600	361
1908	262	221	1413	20 703	9375	3885	197	1720	5911	724	1171	1180	764	129	1543	2937	4206	7756	4275	440
1909	267	217	1489	21 656	9627	4083	209	1813	4002	675	1073	1309	804	144	1681	2978	4423	8255	4437	502
1910	271	230	1677	22 210	9855	4191	224	1907	3694	590	1057	1319	838	160	1754	3096	4471	8297	4614	453
1911	282	240	1694	23 794	10340	4461	216	2142	4391	643	1120	1425	1025	178	1905	3287	4778	8817	4893	532
1912	**291**	**250**	**1883**	**24 765**	**10610**	**4848**	**238**	**2118**	**4615**	**659**	**1099**	**1545**	**1100**	**212**	**1833**	**3417**	**4960**	**9413**	**5083**	**532**

Tabelle 7. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie Gutachten und Anträge von 1902 bis 1912.

Jahr	Die Gewerbegerichte waren als Einigungsamt tätig: auf Anrufung der beiden Teile	Arbeitgeber	Arbeiter	Ergebnis: Vereinbarung	Schiedsspruch	erfolglos	Dem Schiedsspruch unterwarfen sich: beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Arbeiter	keine beider Parteien	Die Kaufmannsgerichte waren als Einigungsamt tätig: auf Anrufung der beiden Teile	Arbeitgeber	Arbeiter	Ergebnis: Vereinbarung	Schiedsspruch	erfolglos	Dem Schiedsspruch unterwarfen sich: beide Teile	nur Arbeitgeber	nur Arbeiter	keine beider Parteien	Gutachten und Anträge der Gewerbegericht: Gutachten	Anträge	Kaufmannsgerichte: Gutachten	Anträge
1902	25		119	35	10	40	2	1	12	4												23	16		
1903	39		135	54	13	36	7	4	10	1												23	18		
1904	7		156	80	21	47	10	3	5	3												33	34		
1905	165	10	175	128	25	164	14	3	6	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—		30	1	34	14
1906	253	6	231	195	38	20	29	3	4	2	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—		38	8	59	63
1907	189	9	150	135	51	78	40	7	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—		25	6	134	75
1908	181	6	131	151	35	76	26	6	3	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—		33	48	49	83
1909	154	9	130	121	29	52	20	7	1	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—		20	16	35	51
1910	230	28	118	174	48	88	35	4	5	4	4	—	1	5	—	—	—	—	—	—		25	10	147	46
1911	151	30	184	144	68	65	49	6	6	7	1	—	5	3	—	2	—	—	—	—		15	6	30	24
1912	**142**	**12**	**155**	**135**	**42**	**77**	**35**	**4**	**1**	**2**	**5**	**—**	**1**	**3**	**—**	**3**	**—**	**—**	**—**	**—**		**18**	**4**	**86**	**46**

Digitized by Google

Vor den Kaufmannsgerichten waren, wie Tabelle 3 auf Seite 244 ausweist, 26 648 Klagen anhängig (1911: 25 488). Erledigt wurden 25 050 Klagen (1911: 24 072). Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens waren gegen 1911 Zunahmen zu verzeichnen bei den Klagen von unter 1 Woche Dauer um 16, von 2 Wochen bis ausschließlich 1 Monat Dauer um 120, von 1 bis ausschließlich 3 Monat Dauer um 75 und von 3 Monat Dauer und mehr um 34, dagegen eine Abnahme bei den Klagen von 1 bis 2 Wochen Dauer um 21. Da 1911 224 Klagen mehr durch Endurteil erledigt wurden, so ergibt sich, daß die Erledigung eine bedeutend langsamere war als 1911; denn während die Verfahren mit einer Dauer von über 2 Wochen um 229 stiegen, nahmen die von unter 2 Wochen Dauer um 5 ab. Es wird dadurch auch wieder bestätigt, daß die Verfahren bei den Kaufmannsgerichten im allgemeinen länger dauern als bei den Gewerbegerichten, was wohl zum Teil auf das Bestehen monatlicher Kündigungsfristen zurückzuführen ist. Zu bedauern ist aber, daß die Erledigung der Klagen immer mehr Zeit als früher beansprucht.

Die Art des Streitgegenstandes betraf bei den Kaufmannsgerichten in 3087 Fällen = 11,6 Proz. aller Klagen (1911: 11,2 Proz.) Antritt, Fortsetzung oder Ende des Arbeitsverhältnisses, Ausstellung von Zeugnissen oder deren Inhalt. Den größten Teil aller Klagen bilden die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis; es waren hier 16 861 Fälle = 63,3 Proz. zu verzeichnen (1911: 16 639 = 65,3 Proz.). Die Klagen um Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren usw. haben abgenommen; es waren 578 = 2,2 Proz. zu verzeichnen gegen 596 = 2,3 Proz. im Jahre 1911, 607 = 2,5 Proz. in 1910, 537 = 2,3 Proz. in 1909, 579 = 2,6 Proz. in 1908, 595 = 2,9 Proz. in 1907 und 447 = 2,3 Proz. in 1906. Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe umfaßten 5832 = 21,8 Proz. aller Klagen (1911: 5109 = 20 Proz.). Die Berechnung und Anrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern war in 29 Fällen = 0,1 Proz. Ursache der Klage (1911: 23 = 0,1 Proz.). Diese Art der Klagen hat einen kleinen Zuwachs zu verzeichnen; doch ist der prozentuale Anteil an den Gesamtklagen der gleiche geblieben, während bis 1911 ein fortgesetzter Rückgang zu verzeichnen war. Beachtung verdient die Entwickelung, welche die Klagen auf Grund der Konkurrenzklausel genommen haben. Von 1906 bis 1909 stiegen diese Klagen von 134 = 0,7 Proz. in 1906 auf 178 = 0,8 Proz. in 1907 und 232 = 1,0 Proz. in 1908. Dann trat in 1909 ein Rückgang um 10 Fälle ein, der eine Steigerung auf 304 = 1,3 Proz. in 1910 folgte. In den beiden nachfolgenden Jahren fiel der Anteil dieser Klagen wieder auf 1,1 Proz. = 275 Fälle in 1911 und 1,0 Proz. = 261 Fälle in 1912.

Das Verhältnis der einzelnen Arten der Klagen zu der Gesamtzahl ist im Laufe der Jahre sonst im großen ganzen annähernd das gleiche geblieben.

Der Wert des Streitgegenstandes hat bei den Kaufmannsgerichten ebenfalls zugenommen. Der Anteil der Klagen um einen Wert bis 20 Mk. fiel von 8,0 Proz. in 1911 (1905 Klagen) auf 7,1 Proz. in 1912 (1833 Klagen), bei den Klagen um einen Wert von über 20 bis 50 Mk. von 13,9 auf 13,8 Proz., was einer Steigerung von 3287 in 1911 auf 3417 in 1912 entspricht. Aehnlich ist das Verhältnis bei den Klagen von 50 bis 100 Mk., sie stiegen von 4778 (20,2 Proz.) in 1911 auf 4960 (20,1 Proz.) in 1912. Relativ und absolut nahmen die Klagesachen um einen Wert von über 100 bis 300 Mk. zu; sie stiegen von 8817 = 37,3 Proz. in 1911 auf 9413 = 38,1 Proz. in 1912. Das Verhältnis der berufungsfähigen Klagen — das sind Klagen um einen Wert des Streitgegenstandes von über 300 Mk. — blieb das gleiche wie 1911, nämlich 20,6 Proz., entsprechend einer Steigerung von 4893 in 1911 auf 5083 in 1912. Berufungen wurden, wie in 1911, 532mal eingelegt. Die Prozentzahlen waren 1912: 10,4, 1911: 10,9, 1910: 9,8, 1909: 11,3, 1908: 10,2, 1907: 9,9, 1906: 11,4 und 1905: 10,1.

Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsamt sowie die Zahl der von ihnen ausgefertigten Gutachten und Anträge ist aus Tabelle 4 auf Seite 246 zu ersehen. Wie im Vorjahre weist die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte einen Rückgang auf, der diesmal sehr erheblich ist, nämlich um 56, von 365 in 1911 auf 309 in 1912. Wie schon im vorigen Jahre betont wurde, ist dieser Rückgang zum Teil auf die größere Centralisierung der Bewegungen zurückzuführen, wodurch die einzelne Anrufung von um so größerer Bedeutung wird. Die Anrufungen endeten 135mal = 43,6 Prozent (1911: 144 = 39,5 Proz.) mit einer Vereinbarung, 42mal = 13,6 Proz. (1911: 68 = 18,6 Proz.) mit einem Schiedsspruche; sie waren in 77 Fällen = 25,0 Prozent (1911: 65 = 23,5 Proz.) erfolglos. In 55 Fällen = 17,8 Proz. (1911: 88 = 24,1 Proz.) wurde über den Ausgang nicht berichtet. Es unterwarfen sich dem Schiedsspruche: beide Teile in 35 Fällen = 83,3 Proz. (1911: 49 = 72,1 Proz.), nur Arbeitgeber 4mal = 9,5 Proz. (1911: 6 = 8,8 Proz.), nur Arbeiter 1mal = 4,8 Proz. (1911: 6 = 8,8 Proz.), keine der Parteien in 2 Fällen = 4,8 Proz. (1911: 7 = 10,3 Proz. Die Kaufmannsgerichte waren wie im Vorjahre nur 6mal als Einigungsämter tätig und zwar 5mal (1) auf Anrufung beider Teile, 1mal (5) auf Anrufung der Gehilfen und Lehrlinge. Das Ergebnis war 3mal (3) eine Vereinbarung, 3mal (2) erfolglos.

Die Zahl der Gutachten der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte stieg bei ersteren von 15 auf 18, bei letzteren von 30 auf 86. Diese erhebliche Steigerung bei den Kaufmannsgerichten hat nicht vermocht, die Zahl der im Jahre 1910 abgegebenen Gutachten (147) wieder zu erreichen; bei den Gewerbegerichten bleibt der Umfang dieser Tätigkeit hinter dem der Jahre 1902—1910 zurück. (Siehe Tabelle 7 auf Seite 247.) Anträge sind von den Gewerbegerichten wiederum weniger gestellt, im ganzen nur 4. Bei den Kaufmannsgerichten stieg der Umfang dieser Tätigkeit wieder von 24 auf 46, der Höhe des Jahres 1910. Auf die Wichtigkeit dieser Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist wiederholt hingewiesen; trotzdem sehen wir bei den Gewerbegerichten diesbezüglich seit 1908 ein fortgesetztes Zurückgehen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Gewerbegerichtsbeisitzer hier mehr Initiative entfalten.

Bezüglich der Tabellen 5, 6 und 7 auf Seite 247 die Zusammenstellungen mehrerer Jahre bringen, sei noch hingewiesen auf die Entwickelung der Kaufmannsgerichte (Tabelle 6). Ihre Angliederung an die Gewerbegerichte ist fortgeschritten, nachdem vorübergehend Schwankungen in dieser Entwickelung zu verzeichnen waren. Es waren 1905 angegliedert 82,38, 1906: 83,87, 1907: 76,17, 1908: 84,35, 1909: 81,27, 1910: 84,87, 1911: 85,11 und 1912: 85,91 Proz.

Die wünschenswerte Erweiterung der Statistik, namentlich in bezug auf die Tätigkeit der Innungsschiedsgerichte, ist noch immer zu vermissen. Es wäre zu begrüßen, wenn wir im nächsten Jahre über diesbezügliche Fortschritte berichten könnten.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Statistische Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 9 Herausgegeben am 6. Dezember 1913

Inhalt.

Seite

Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912.

1. Einleitung 249
2. Wahlen der Beisitzer zu Gewerbegerichten 249
3. Wahlen der Beisitzer zu Kaufmannsgerichten . . . 252
4. Wahlen zu Arbeitsämtern 252
5. Wahlen von Gesellenausschüssen der Handwerkskammern 252
6. Wahlen von Vertretern zu den Generalversammlungen der gemeinsamen Ortskrankenkassen 253
7. Wahlen zu den Vorständen der gemeinsamen Ortskrankenkassen 255
8. Wahlen zur Angestelltenversicherung 256
9. Schlußbemerkungen 260

Wahlen zu den sozialpolitischen Körperschaften im Jahre 1912.

1. Einleitung.

Die organisierte Arbeiterschaft hat sich stets bemüht, Einfluß auf die Entwickelung der sozialpolitischen Körperschaften zu gewinnen und auszuüben. Die Beteiligung an den diesbezüglichen Wahlen ist hierfür Voraussetzung, und diese Notwendigkeit ist fortgesetzt betont worden. An einer zusammenfassenden Statistik darüber, wie weit der Einfluß der verschiedenen Organisationen auf die Besetzung der Aemter in diesen Körperschaften reicht und über die Beteiligung an den Wahlen hat es aber bisher gefehlt. Wohl enthält der alljährlich von unseren Gewerkschaftskartellen auszufüllende Fragebogen auch Fragen über stattgefundene Wahlen von Arbeitervertretern. Eine Veröffentlichung des dadurch erlangten Materials unterblieb aber bisher. Zum erstenmal — und in Zukunft alljährlich — soll nun ein Bild über die innerhalb eines Jahres stattgefundenen Wahlen gegeben werden. Wenn dieses zunächst noch unvollkommen ist, so erklärt sich das bei einem ersten Versuch von selbst. Hinzu kommt noch, daß die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen in den Kartell-Fragebogen manche Mängel aufweist, was wohl darauf zurückzuführen ist, weil bisher immer die Veröffentlichung unterblieb, wodurch die Ausfüller der Fragebogen leicht verleitet werden konnten, weniger Gewicht auf diese Fragen zu legen. So ließen sich Lücken nicht vermeiden und mußten wir uns vielfach mit Teilresultaten begnügen.

Dieser Mängel und Lücken sind wir uns bewußt, sind aber auch der Meinung, daß unseren Genossen mit der Veröffentlichung brauchbares Material geliefert wird, das nicht nur Belehrung und Anregung zu geben vermag, sondern auch einen Einblick in die Machtverhältnisse unserer und gegnerischer Organisationen bietet. Eine Vervollkommnung unserer diesbezüglichen, alljährlich geplanten Statistik wird möglich sein, wenn die Kartellvorstände sich bemühen, der Beantwortung der Fragen über stattgefundene Wahlen die ihnen gebührende Beachtung zu schenken.

Wollen wir ein getreues Bild der tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Vertretung in den verschiedenen Institutionen und über ihre fernere Entwicklung und Gestaltung geben, dann dürfen wir uns aber nicht begnügen, nur über solche Wahlen zu berichten, die für uns Erfolg hatten, sondern wir müssen uns bemühen, möglichst alle Resultate zusammenzufassen. Voraussetzung für Erreichung dieses Zieles ist gute Berichterstattung der Kartelle, die unsererseits ergänzt werden muß durch Sammlung eigenen Materials.

Unsere Bearbeitung der Wahlergebnisse des Jahres 1912 stützt sich, mit Ausnahme der Wahlen zur Angestelltenversicherung, auf die von den Gewerkschaftskartellen gegebenen Auskünfte und umfaßt die Wahlen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, zu Arbeitsämtern, zu Gesellenausschüssen von Handwerkskammern, zu den Generalversammlungen und den Vorständen der Ortskrankenkassen sowie der Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung. Da über die letzteren Wahlen begreiflicherweise von den Kartellen sehr wenig Material einging, haben wir hauptsächlich die in der Presse veröffentlichten Resultate benutzt, teilweise ergänzt durch die Vorstände der beteiligten Organisationen. Ueber stattgefundene Wahlen zu den Versicherungsämtern, zu den Vorständen und Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten sowie zu den Berufsgenossenschaften ist von den Kartellvorständen zum Teil auch berichtet worden. Wir sahen aber von einer Bearbeitung ab, da es sich vielfach um Ersatzwahlen handelte und der Umfang auch ein zu geringer war. Die Amtsdauer der Vertreter in diesen Institutionen ist größtenteils bis 1914 verlängert worden. Die Neuwahlen werden im nächsten Jahre auf Grund der neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung stattfinden und erst in zwei Jahren eine ausführliche Zusammenstellung ermöglichen.

Wir betrachten die Resultate der Wahlen zu den einzelnen Körperschaften gesondert, und zwar zunächst die für uns irgendwelche Erfolge aufweisenden, getrennt in solche, a) bei denen gegnerische Stimmen nicht abgegeben sind oder nicht mitgeteilt wurden, b) bei denen Stimmen der Gegner angegeben sind, und c) bei denen Gruppen- oder Verhältniswahl in Betracht kommt. Dann folgen die Wahlen, die für unsere Kartelle keinen Erfolg hatten oder zu denen keine Kandidaten aufgestellt wurden, und schließlich die Arbeitgeberwahlen, soweit sich daran unsere Kartelle beteiligten. Als Ergänzung haben wir einige dem „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" entnommene Resultate hinzugefügt, für deren Richtigkeit wir natürlich keine Gewähr übernehmen können.

2. Wahlen der Beisitzer zu Gewerbegerichten.

Berichte liegen vor über Wahlen zu 133 Gewerbegerichten. Bei Betrachtung der Resultate ist zu unterscheiden zwischen Wahlen nach absoluter Mehrheit und nach der Verhältniswahl. Bei ersteren verzichten die schwächeren Parteien vielfach wegen Aus-

Digitized by Google

sichtslosigkeit auf Aufstellung von Kandidaten, so daß dann nur eine Vorschlagsliste in Betracht kommt. In solchen Fällen hat die Angabe von Stimmen für unsere Zusammenstellung keinen Wert und ist fortgelassen worden.

Ueber den Sieg der **Arbeitnehmer**-Kandidaten unserer Kartelle ohne Gegenliste oder ohne Angabe gegnerischer Stimmen wird für folgende 47 Gewerbegerichte berichtet:

1. Alzey (Rheinh.).
2. Arnstadt.
3. Beuthen (Oberschl.).
4. Blankenburg a. H.
5. Braunschweig.
6. Brunsbüttelkoog.
7. Burgstädt.
8. Cüstrin.
9. Döbeln.
10. Dürkheim (Bad).
11. Ebersbach i. S.
12. Elsterberg.
13. Erfurt.
14. Frankfurt a. O.
15. Gera (Reuß).
16. Glogau.
17. Gotha.
18. Guben.
19. Hornberg i. B.
20. Kiel.
21. Kostheim.
22. Lage i. Lippe.
23. Lägerdorf.
24. Landsberg a. W.
25. Meerane.
26. Neumünster.
27. Nordhausen.
28. Nürtingen.
29. Oberlungwitz.
30. Oberstein.
31. Oelsnitz i. Vogtl.
32. Ohlau.
33. Pforzheim.
34. Prenzlau.
35. Reichenau i. S.
36. Reutlingen.
37. Rüsselsheim a. M.
38. Schöningen.
39. Selb.
40. Sonneberg.
41. Thann.
42. Tübingen.
43. Varel.
44. Weimar.
45. Weißenburg.
46. Wetzlar.
47. Wolfenbüttel.

An der Wahl in Gera war das Kartell Langenberg und an der Wahl in Thann das Kartell Mülhausen i. E. mitbeteiligt.

In folgenden 18 Orten wurden die Arbeitnehmerkandidaten der Kartelle gegen Gegenkandidaten gewählt.

Lfd. Nummer	Sitz des Gewerbegerichts	Kartell	Vereinigte Gegner	Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften	Sonstige Gegner	Gegner zusammen
1	Bielefeld	6864	684	—	—	—	684
2	Brieg	657	155	—	—	—	155
3	Coburg	821	98	—	—	—	98
4	Emden	5808	566	—	—	—	566
5	Flensburg	1600	—	—	114	—	114
6	Fürth i. B.	9849	—	1367	1146	—	2513
7	Großschönau	186	—	—	—	15	15
8	Halberstadt	1462	105	—	—	—	105
9	Harburg	2765	118	—	—	—	118
10	Hörde i. W.	469	—	—	260	—	260
11	Iserlohn	830	240	—	—	—	240
12	Mülhausen, Els.	4030	—	—	1850	—	1850
13	Rawitsch	295	98	—	—	—	98
14	Salzuflen	80	35	—	—	—	35
15	Seifhennersdorf	128	30	—	—	—	30
16	Wittenberg	1965	388	—	—	—	388
17	Wurzen	1520	—	—	—	166	166
18	Zabrze	14	12	—	—	—	12

An der Wahl in Hörde i. W. war das Kartell Schwerte, an der Wahl in Salzuflen das Kartell Schötmar mitbeteiligt. Die Wahl in Zabrze war eine Ersatzwahl für 2 Vertreter.

Bei 59 Proportional- oder Gruppenwahlen entfielen auf die einzelnen Parteien der Arbeitnehmer Stimmen und Sitze:

Laufende Nummer	Sitz des Gewerbegerichts	Stimmen: Kartell	Vereinigte Gegner	Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	Christl. Gewerksch.	Sonstige Gegner	Beisitzer: Kartell	Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	Christl. Gewerksch.	Sonstige Gegner
1	Aalen	273	—	—	200	—	2	—	4	2
2	Aibling	587	—	—	177	55	4	—	1	1
3	Annaberg-Buchholz	615	—	—	62	—	5	—	1	—
4	Apolda	364	—	78	—	5	5	1	—	—
5	Augsburg	6520	—	942	1451	1412	16	2	4	4
6	Bamberg	1443	561	—	—	—	13	—	5	—
7	Bayreuth	2042	104	—	—	—	11	—	1	1
8	Berlin	93706	—	3009	2985	4557	63	2	2	3
9	Biebrich a. Rh.	1127	174	—	—	—	9	—	—	1
10	Bonn	1567	—	—	1549	—	6	—	10	—
11	Brandenburg a. H.	2335	258	—	—	—	5	—	—	1
12	Coblenz	807	—	—	575	—	3	—	2	—
13	Cöln	17987	—	810	7606	—	28	1	11	—
14	Crefeld	3336	—	—	3815	—	10	—	14	—
15	Danzig	3286	—	168	1176	—	21	1	8	—
16	Detmold	347	138	—	—	—	4	—	—	—
17	Dortmund	2774	—	276	1450	456	10	1	6	1
18	„ Berggewerbegericht	62999	—	1153	35693	18639	132	—	32	31
19	Dresden-Neustadt	3019	178	—	—	—	19	1	—	—
20	Duisburg	2807	—	1997	3214	673	9	8	11	2
21	Elberfeld	3368	—	—	1395	—	7	—	3	—
22	Essen (Ruhr)	8696	—	—	7119	2436	10	—	8	2
23	Fechenheim	965	136	—	—	—	5	—	—	1
24	Freiburg i. B.	1593	.	.	?	.	7	—	3	—
25	Freising	456	—	—	212	—	2	—	1	—
26	Gießen	755	44	—	—	—	11	—	—	1
27	Göppingen	1825	—	—	325	—	13	—	2	—
28	Hagen i. W.	2963	2424	—	—	—	22	2	6	—
29	Hamborn	235	—	81	585	582	1	—	4	3
30	Hanau	1978	—	—	—	157	8	—	—	1
31	Heidenheim	.	.	.	.	.	5	—	1	—
32	Helmstedt	268	—	—	71	—	5	—	1	—
33	Hildesheim	1484	544	—	—	—	5	—	1	—
34	Höchst a. M.	1219	269	—	—	—	10	—	2	—
35	Hof i. B.	1851	296	—	—	—	10	—	—	2
36	Jena[1]	2130	—	227	—	—	5	1	—	—
37	Insterburg	1360	—	248	—	—	7	1	—	—
38	Kattowitz	948	—	344	264	—	2	1	1	—
39	Kreuznach	.	.	.	.	.	4	—	2	—
40	Liegnitz	10446	2040	.	—	.	8	1	—	—
41	Lindau i. B.	154	—	—	50	—	5	—	1	—
42	Lörrach	.	.	.	.	.	10	—	4	—
43	Mannheim	11194	—	481	1335	—	40	2	3	—
44	Memmingen	451	333	—	—	—	3	—	—	2
45	Mühlhausen i. Th.	1101	—	—	109	—	11	—	1	—
46	M.-Gladbach	3197	9995	—	—	—	3	—	9	—
47	Neurode, Bergewerbegericht	280	60	—	—	—	2	—	1	1
48	Nürnberg	12825	—	333	1023	—	16	1	1	—
49	Oggersheim	446	—	—	144	—	5	—	1	—
50	Oldenburg i. G.	.	.	.	.	.	11	—	1	—
51	Posen	952	2501	—	—	—	3	—	—	—
52	Regensburg	—	—	—	—	—	7	—	3	—
53	Schweinfurt	2090	—	—	456	—	8	—	2	—
54	Schwelm, Kreisgewerbegericht	.	.	.	.	.	18	2	4	—
55	Solingen	5065	—	—	965	—	17	—	2	—
56	Tangermünde	.	.	.	.	.	2	—	—	—
57	Weißwasser (O.-L.)	.	.	.	.	.	8	—	—	2
58	Zeitz	1560	187	—	—	—	11	—	—	1
59	Zittau	1097	—	117	—	—	12	1	—	—

[1]) Nach Angabe in Nr. 1 1913 des „Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" sollen die christlichen Gewerkschaften und der katholische Arbeiterverein zusammen 628 Stimmen, aber kein Mandat erhalten haben.

[2]) 2 unorganisierte Bergarbeiter, die mit den anderen Vertretern gut zusammenarbeiten.

Für die Wahl in Aibling kam das Kartell für Rosenheim und Umgegend in Betracht. An der Wahl in Dresden-Neustadt war auch das

Digitized by Google

Kartell Ottendorf-Okrilla beteiligt und an der in München-Gladbach das Kartell Viersen. In Augsburg sind die Gelben als sonstige Gegner aufgeführt. Beim Berliner Wahlergebnis sind die Kandidaten der katholischen Arbeiter und des Christlichen nationalen Ausschusses sowie die Wiesenthaler und die Polnische Berufsvereinigung zusammengezogen. Im einzelnen stellte sich bei diesen das Resultat wie folgt: Katholische Arbeiter 1576 Stimmen (1 Mandat), Christlicher nationaler Ausschuß 1409 Stimmen (1 Mandat), Wiesenthaler und blaue Hausdiener 3156 Stimmen (2 Mandate), Polnische Berufsvereinigung 1401 Stimmen (1 Mandat). In Elberfeld handelte es sich um Ersatz- bzw. Ergänzungswahlen. Das Mannheimer Wahlresultat ist einschließlich der Kammern Rheinau, Sandhofen und Seckenheim angegeben. In Regensburg ist die Verteilung der Mandate durch gegenseitige Vereinbarung geregelt worden; eine eigentliche Wahl war daher überflüssig und fand nicht statt.

Die Wahl in Bonn ist ein Hohn auf das Verhältniswahlsystem. Obwohl die freien Gewerkschaften 18 Stimmen mehr als die christlichen Gewerkschaften erhielten, bekamen letztere doch 4 Beisitzer mehr. Das erklärt sich so: Früher wurde nach dem Mehrheitssystem gewählt und erhielten die freien Gewerkschaften im Stadtkreis Bonn stets sämtliche 9 Sitze. Auf Drängen der Christen wurde dann die Verhältniswahl eingeführt und hiernach zum erstenmal 1912 gewählt. Die freien Gewerkschaften erhielten für 1252 Stimmen 5 Beisitzer, die Christen für 930 Stimmen 4 Beisitzer. Im Landkreis Bonn, der ebenfalls zum Gewerbegerichtsbezirk gehört, wurde in 5 Wahlbezirken gewählt, in denen zusammen 7 Beisitzer zu wählen sind. Nun müßte man annehmen, wenn schon einmal für den Stadt- und Landkreis eine besondere Verteilung der Mandate vorgenommen wird, wodurch die freien Gewerkschaften ohnehin schon benachteiligt sind, daß dann doch im Landkreise wenigstens in derselben Weise verfahren werden müßte. Dann hätten die freien Gewerkschaften, die für 315 Stimmen nur 1 Beisitzer, die Christen aber für 619 Stimmen 6 Beisitzer erhielten, 1 oder 2 Beisitzer mehr erhalten müssen, das Unrecht wäre dadurch wenigstens einigermaßen ausgeglichen worden. Den Christen wurde aber ein weiteres Entgegenkommen gezeigt. Dem Namen nach ließ man im Landkreise die Verhältniswahl bestehen, verteilte aber die verhältnismäßige Berücksichtigung der Listen auf die einzelnen Wahlbezirke. Da in 3 von diesen je 1, in 2 je 2 Beisitzer zu wählen waren, war tatsächlich in den ersten drei Bezirken die Verhältniswahl zugunsten der Christen ausgeschaltet. Eine Beschwerde unseres Kartells hiergegen hatte keinen Erfolg. Dieses Zerrbild des gleichen Wahlrechts bleibt also bestehen. Unsere Genossen werden hiergegen noch weitere Schritte unternehmen, die hoffentlich Erfolg haben. Die eingelegte Beschwerde beim Bezirksausschuß wurde abschlägig beschieden, die Wahl im Landkreise wurde für giltig, die im Stadtkreise wegen einiger Unregelmäßigkeiten für ungiltig erklärt. Die in diesem Jahre inzwischen erfolgte Neuwahl brachte für beide Parteien eine geringere Zahl der Stimmen; die Verteilung der Mandate blieb dieselbe.

Von einer Wahl, in Ratibor, wird berichtet, daß wohl Kandidaten der Arbeitnehmer aufgestellt wurden, diese aber nicht gewählt wurden. Weitere 6 Wahlen endeten ohne Erfolg mit nachstehend angegebenem Stimmenverhältnis:

Lfde. Nummer	Sitz des Gewerbegerichts	Kartell	Vereinigte Gegner	Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften	Gegner zusammen
1	**Bochum**	1700	—	2164	2119	4283
2	**Burgsteinfurt** .	57	150	—	—	150
3	**Griesheim a. M.**	825	—	—	125	125
4	**Herne i. W.** . .	204	—	—	254	254
5	**Moers**	59	76	—	—	76
6	**Trier**	332	494	—	—	494

In Bochum erhielten die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der Evangelische Arbeiterverein und der „Bochumer Verein", die eine gemeinschaftliche Liste aufgestellt hatten, sämtliche 30 Sitze, da die einfache Mehrheit Geltung hat.

Die Wahl in Griesheim lehrt, daß außerordentlich vorsichtig bei Einreichung der Kandidatenliste und der Herausgabe der Stimmzettel usw. verfahren werden muß. Obwohl die Kandidaten des Kartells die übergroße Mehrheit der Stimmen erhielten, wurden sie dennoch nicht als gewählt erklärt, weil wegen eines Formfehlers sämtliche 825 Stimmen für ungiltig erklärt wurden. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den gedruckten Stimmzetteln war eine andere, als auf der eingereichten Vorschlagsliste. Dieses kleine Versehen hatte die große Wirkung, daß die Minderheit der Arbeiterschaft allein die Vertreter bekam und die freien Gewerkschaften leer ausgingen.

Nur 2 Kartelle, nämlich Gleiwitz und Hattingen, beteiligten sich nicht an den stattgefundenen Wahlen. Im erstgenannten Ort wäre die Beteiligung aussichtslos gewesen. In Hattingen handelte es sich um einen Sitz zu dem Kreisgewerbegericht, der den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen zufiel. Sollte hier eine Beteiligung keine Aussicht auf Erfolg geboten haben?

Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" berichtet noch über weitere 7 Wahlen. Eine von diesen, in St. Ingbert, brachte auch für unsere Gewerkschaften Erfolg. Sie erhielten dort 278 Stimmen und 3 Mandate, die Christen 284 Stimmen und ebenfalls 3 Mandate, sonstige Gegner 63 Stimmen und kein Mandat. In Recklinghausen siegten die Christen mit 185 gegen 125 Stimmen, die auf unsere Kandidaten fielen. Von Konstanz wird berichtet, daß die Kandidaten der Christen ohne Gegenliste gewählt wurden. Hier soll unser Kartellvorsitzender vergessen haben, die Vorschlagsliste auf die Post zu geben, oder „nach anderer Lesart", das Nichteinreichen auf „Differenzen innerhalb der sozialdemokratischen Arbeiterschaft" zurückzuführen sein. Da unsere Gewerkschaften 727, die christlichen nur 164 Mitglieder im Jahre 1912 dort zählten, bleibt es sehr zu bedauern, daß den Christen die Mandate durch die Nichtbeteiligung überlassen wurden. Von weiteren 3 Wahlen, in Halver-Schalkmühle, Rheine i. W. und Rodalben, wird berichtet, daß die christlichen Kandidaten glatt ohne Gegenliste gewählt wurden. In Allenstein sollen die christlichen Gewerkschaften 1512 Stimmen und 3 Beisitzer, die katholischen Fachabteiler 1917 Stimmen und ebenfalls 3 Beisitzer erhalten haben.

Zu den **Arbeitgeberwahlen** stellten 44 Kartelle Kandidaten auf. Die Wahlresultate sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Digitized by Google

Lfde. Nummer	Sitz des Gewerbegerichts	Kartell		Gegner	
		Stimmen	Vertreter	Stimmen	Vertreter
1	Alzey (Rheinh.)	24	—	118	.
2	Apolda	31	1	116	5
3	Augsburg	111	4	590	22
4	Bayreuth	62	7	39	5
5	Berlin	1689	19	4618	51
6	Biebrich a. Rh.	29	1	178	9
7	Bielefeld	42	3	87	6
8	Brandenburg a. H.	29	1	95	5
9	Braunschweig	9	—	132	.
10	Coburg	54-61	1	150-161	4
11	Cöln	.	4	.	21
12	Döbeln	16	—	33	.
13	Dortmund	.	2	.	16
14	Elberfeld	51	1	449	9
15	Elsterberg	9-12	—	18-21	.
16	Erfurt	.	16	.	6
17	Fechenheim	19	1	107	5
18	Fürth i. B.	.	1	.	5
19	Gießen	31	3	120	9
20	Halberstadt	360	1	1782	8
21	Harburg	65	1	222	.
22	Heidenheim	.	1	.	5
23	Helmstedt	9	—	54	6
24	Hildesheim	14	—	95	6
25	Höchst a. M.	22	2	114	10
26	Hof in B.	46	3	145	9
27	Jena	27	1	195	5
28	Iserlohn	18	—	71	.
29	Landsberg a. W.	.	—	.	.
30	Liegnitz	126	1	426	5
31	Lörrach	.	1	.	13
32	Mannheim	102	3	1002	42
33	Nürnberg	307	3	1665	15
34	Oldenburg i. Gr.	.	3	.	9
35	Ratibor	.	—	.	.
36	Regensburg	—	1	—	9
37	Schweinfurt	50	1	316	9
38	Selb	43	4	159	11
39	Solingen	91	2	561	18
40	Sonneberg	.	12	.	12
41	Weimar	7	—	78	.
42	Weißwasser (O.-L.)	.	2	.	8
43	Zeitz	9	—	.	12
44	Zittau	13	2	75	11

In Cöln, wo in Gruppen gewählt wird, sind nur die Vertreter des Kleingewerbes angegeben. In den Gruppen Großindustrie und Handelsgewerbe war nur je eine Liste eingereicht. In Regensburg fand keine Wahlhandlung statt; das eine Mandat erhielten wir durch gegenseitige Vereinbarung.

3. Wahlen der Beisitzer zu Kaufmannsgerichten.

Unsere Gewerkschaftskartelle berichten nur über 32 Wahlen. Nur in 10 Orten wurden von ihnen Kandidaten aufgestellt, und zwar nur für die Arbeitnehmerwahlen. Daß diese Kandidaten sämtlich gewählt wurden, wird nur von einem Orte, Braunschweig, berichtet.

Sechs Verhältniswahlen hatten folgendes Ergebnis:

Lfde. Nr.	Sitz des Kaufmannsgerichts	Kartell		Gegner	
		Stimmen	Vertreter	Stimmen	Vertreter
1	Chemnitz	135	3	1095	27
2	Dresden-Altstadt	.	2	.	12
3	Halle a. d. S.	112	1	727	9
4	Rüstringen	.	3	.	2
5	Stuttgart	238	4	1565	26
6	Velbert	16	—	108	6

Aus 3 Orten: Döbeln, Nowawes und Wolfenbüttel wird ohne Stimmenangabe berichtet, daß die Beteiligung ohne Erfolg war. Nachfolgende 22 Kartelle verzichteten auf die Aufstellung von Kandidaten:

1. Apolda.
2. Arnstadt.
3. Baden-Baden.
4. Bautzen.
5. Biebrich a. Rh.
6. Buer i. W.
7. Coblenz.
8. Crefeld.
9. Gevelsberg.
10. Göppingen.
11. Hagen i. W.
12. Heidelberg.
13. Hof i. B.
14. Iserlohn.
15. Oldenburg i. G.
16. Rendsburg.
17. Selb.
18. Tübingen.
19. Weißenfels a. d. S.
20. Werdau.
21. Wittenberg.
22. Wittenberge.

4. Wahlen zu Arbeitsämtern.

Mit dem Namen „Arbeitsamt" sind vielfach die Aufsichtskommissionen bezeichnet, denen die kommunalen Arbeitsnachweise unterstellt sind. Zum Teil sind ihnen auch weitere Aufgaben zugewiesen, so u. a. Wohnungsnachweis und Angliederung einer Arbeitslosenversicherungskasse, wie es beispielsweise in Kaiserslautern zutrifft. Die Benennung solcher paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Kommissionen ist keine einheitliche, weshalb es erklärlich erscheint, daß nur wenige Berichte über solche Wahlen eingegangen sind. Andererseits sind auch das Wahlverfahren und die Amtsperioden sehr verschieden. In einigen Orten werden durch die Gewerbegerichtsbeisitzer die Vertreter gewählt; in anderen Orten erfolgt die Wahl in Stadtverordnetenversammlungen usw., und in wieder anderen Orten sind für die kommunalen Arbeitsnachweise Arbeitsnachweisverbände gebildet worden, denen die Verwaltung untersteht und zu denen die einzelnen beteiligten Vereine und Körperschaften Vertreter wählen. Die Verschiedenheit der Zusammensetzung und des Wahlsystems erschwert naturgemäß die allgemeine Uebersicht. Diese könnte event. nur durch eine besondere Erhebung erlangt werden.

Bei der Wichtigkeit dieser Kommissionen wollen wir aber doch die wenigen uns mitgeteilten Resultate veröffentlichen, obwohl sie nicht geeignet sind zu allgemeinen Schlußfolgerungen.

Berichtet wurde über 6 solche Wahlen. Die Arbeitnehmerkandidaten unserer Kartelle wurden sämtlich gewählt in Bayreuth, Göppingen, Hof, Nürnberg und Regensburg. In Bayreuth erhielten wir außer den 3 Arbeitnehmersitzen auch noch 2 Sitze der Arbeitgeber von 3 insgesamt. In München erhielten die freien Gewerkschaften 3 Arbeitnehmer- und 1 Arbeitgebervertreter gegen 1 Arbeitnehmer- und 3 Arbeitgebervertreter der Gegner.

5. Wahlen von Gesellenausschüssen der Handwerkskammern.

Es sind uns über 49 Wahlen Berichte zugegangen. Die Kandidaten unserer Kartelle wurden gewählt in 35 Orten, nämlich:

Digitized by Google

1. Ansbach.
2. Bamberg.
3. Bielefeld.
4. Braunschweig.
5. Cassel.
6. Elmshorn.
7. Erfurt.
8. Freising.
9. Gera.
10. Greifswald.
11. Gunzenhausen.
12. Halle a. d. S.
13. Hannover.
14. Helmstedt.
15. Hirschberg i. Schl.
16. Hof i. B.
17. Ingolstadt.
18. Kattowitz.
19. Königshütte.
20. Kreuznach.
21. Küppersteg (Rhld.).
22. Langensalza.
23. Lindau i. B.
24. Mainz.
25. Memmingen.
26. Mühlhausen i. Th.
27. München.
28. Nordhausen.
29. Regensburg.
30. Rosenheim.
31. Schleswig.
32. Stolp.
33. Straubing.
34. Swinemünde.
35. Wiesbaden.

Das Stimmenverhältnis ist nur von 2 Kartellen wie folgt angegeben: Freising: 52 zu 36 Stimmen, Gunzenhausen: 20 zu 13.

Drei Proportionalwahlen hatten folgende Ergebnisse:

Ort	Kartell Stimmen	Kartell Vertreter	Gegner Stimmen	Gegner Vertreter
Berlin . .	.	12	.	2
Nürnberg .	.	5	.	1
Posen . .	251	5	112	2

Keinen Erfolg hatten 6 Kartelle:

1. Augsburg.
2. Colmar i. Els.
3. Lüdenscheid.
4. Potsdam.
5. Ratibor.
6. Waldenburg i. Schl.

Keine Kandidaten wurden aufgestellt in 5 Orten:

1. Eutin (?).
2. Feuerbach.
3. Kissingen.
4. Landau (Pfalz).
5. Selb.

6. Wahlen von Vertretern zu den Generalversammlungen der gemeinsamen Ortskrankenkassen.

Diese Wahlen verdienen um so mehr Beachtung, als der größte Teil von ihnen zum letzten Male nach der absoluten Mehrheit entschieden wurde. Das wird bekanntlich durch die R.V.O. geändert. Die dadurch eintretende Verschiebung in der Verteilung der Mandate läßt sich aus den Wahlresultaten mit Stimmenangabe berechnen. Den zu erwartenden Verlusten der freien Gewerkschaften in der Zahl der Vertreter der Arbeitnehmer wird kaum ein entsprechender Gewinn dort gegenüberstehen, wo bisher die Gegner in der Mehrheit waren. Dagegen ist mit Gewinnen bei den Arbeitgeberwahlen zu rechnen. Die in diesem Jahre allgemein stattgefundenen Wahlen werden jedenfalls interessante Vergleiche mit denen von 1912 ermöglichen, wie auch in Zukunft durch unsere Wahlstatistik festzustellen ist, ob Fortschritte oder Rückschritte zu verzeichnen sind.

Berichte über stattgefundene Vertreterwahlen liegen aus 205 Orten vor. Bei den Wahlen der **Arbeitnehmer** siegten die Kartellkandidaten in 140 Orten ohne Gegenliste, oder es sind gegnerische Stimmen nicht angegeben, und zwar in:

1. Alzey.
2. Apolda.
3. Aschersleben.
4. Barth.
5. Bernau i. M.
6. Blumenthal.
7. Borna.
8. Brackwede (Kartell Bielefeld).
9. Bramsche.
10. Braunschweig.
11. Bredstedt.
12. Bützow i. M.
13. Burgdamm.
14. Burgstädt.
15. Burgsteinfurt.
16. Crimmitschau.
17. Driesen (N.-M.).
18. Düben (Mulde).
19. Durlach.
20. Ebersbach i. S.
21. Eberswalde. (?)
22. Eilenburg.
23. Elsterwerda. (?)
24. Erfurt.
25. Finsterwalde.
26. Freiburg i. Schl.
27. Friedberg i. Hessen.
28. Fürstenwalde.
29. Gardelegen.
30. Geesthacht.
31. Gelenau. (?)
32. Gera (Reuß).
33. Goldberg (Schl.).
34. Gößnitz (S.-A.).
35. Gottleubatal.
36. Greifswald.
37. Großschönau.
38. Güstrow.
39. Gumbinnen.
40. Gummersbach.
41. Hainichen.
42. Hall (Schwäbisch-).
43. Hannover-Linden.
44. Hermsdorf (S.-A.).
45. Hilden.
46. Höchst a. M.
47. Holzminden.
48. Jauer.
49. Jena.
50. Kellinghusen.
51. Kirchberg i. Sa.
52. Kirchheim u. Teck.
53. Königsbrück.
54. Königsee.
55. Kolberg.
56. Kolmar i. Posen.
57. Kostheim b. Mainz.
58. Langenbielau.
59. Leer i. Ostfr.
60. Lengenfeld i. Vogtl.
61. Löbau i. Sa.
62. Lörrach.
63. Lübben.
64. Lübtheen.
65. Lucka (S.-A.). (?)
66. Ludwigsburg.
67. Mainz-Kastel.
68. Mannheim.
69. Meldorf.
70. Melle i. Hann.
71. Memel.
72. Mittweida.
73. Mügeln b. Dresden.
74. Muskau (Ob.-L.).
75. Naumburg a. d. S.
76. Neugersdorf.
77. Neu-Isenburg.
78. Neustadt a. d. Orla.
79. Ober-Ramstadt.
80. Oelsnitz i. Vogtl.
81. Oggersheim.
82. Ohrdruf.
83. Oldesloe.
84. Orlamünde.
85. Oschersleben.
86. Osterode a. H.
87. Pasewalk.
88. Pasing.
89. Penig.
90. Pforzheim.
91. Pinneberg.
92. Pößneck i. Th.
93. Rastenburg.
94. Rehau.
95. Riesa.
96. Rochlitz i. Sa.
97. Ronsdorf.
98. Sagan i. Schl.
99. Salzungen.
100. Schildesche.
101. Schkeuditz.
102. Schmölln.
103. Schorndorf.
104. Schwabach.
105. Schwarzenbach a. S.
106. Schweinfurt.
107. Schwerin.
108. Schwerte.
109. Schwiebus. *)
110. Seesen.
111. Seifhennersdorf.
112. Soest i. W.
113. Sohland.
114. Sommerfeld.
115. Sonderburg.
116. Sonneberg.
117. Stadthagen.
118. Stollberg. **)
119. Taucha.
120. Themar.
121. Thorn.
122. Treuen.
123. Triebes (Reuß).
124. Urach.
125. Uetersen.
126. Varel.
127. Walsrode.
128. Warnemünde.
129. Weimar.
130. Weißenfels a. S.
131. Weißwasser (O.-L.).
132. Wermelskirchen. ***)
133. Wetzlar.
134. Wiesbaden.
135. Witten a. d. Ruhr.
136. Wolgast.
137. Zehdenick.
138. Zittau.
139. Zossen.
140. Züllichau.

*) In beruflichen Ortskrankenkassen ohne Gegenliste gewählt.
**) Wahl ungültig erklärt.
***) Ortskrankenkasse für Fabrikarbeiter (neu errichtet).

In Zoppot beteiligte sich das Kartell nicht direkt an den Wahlen; es wurden jedoch 35 Mitglieder der dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften gewählt bei zusammen 91 Vertretern.

In weiteren 29 Orten, wo die gegnerischen Stimmen mit angegeben sind, siegten ebenfalls die Kandidaten unserer Kartelle. Es wurden dabei für die einzelnen Parteien Stimmen abgegeben:

Digitized by Google

Lfde. Nummer	Ort	Kartell	Vereinigte Gegner	Christliche Gewerkschaften	Sonstige Gegner	Gegner zusammen
1	Beelitz (Mark)	68	22	—	—	22
2	Bunzlau	4/5	1/5	—	—	1/5
3	Copitz	91	18	—	—	18
4	Dortmund	2110	—	1638	—	1638
5	Duisburg	2189	—	1421	—	1421
6	Gera (S.-G.)	112	—	—	29	29
7	Gonsenheim b. Mainz	181	—	135	—	135
8	Gransee	106	60	—	—	60
9	Graudenz	32	16	—	—	16
10	Griesheim a. M.	50	—	35	—	35
11	Grünberg i. Schl.	118	16	—	—	16
12	Heepen (Kart. Bielefeld)	108	54	—	—	54
13	Lambrecht	202	—	87	—	87
14	Landau (Pfalz)	230	180	—	—	180
15	Landeshut i. Schl.	76	10	—	—	10
16	Mülheim a. Rh.	527	—	284	—	284
17	Netzschkau	52	23	—	—	23
18	Neuhaldensleben (Gewerbekrankenk.)	78	2	—	—	2
19	Oeynhausen	376	107	—	—	107
20	Olbernhau	25	23	—	—	23
21	Osnabrück	1176	797	—	—	797
22	Reichenbach i. Schl.	127	75	—	—	75
23	Rendsburg	320	162	—	—	162
24	Saarbrücken	1026	774	—	—	774
25	Schandau	158	84	—	—	84
26	Sindelfingen	150	46	—	—	46
27	Stolp	933	725	—	—	725
28	Wittenberg	221	35	—	—	35
29	Zwönitz	18	6	—	—	6

Durch Kompromiß mit den Gegnern wurden in Bamberg und Emmendingen die Mandate gleichmäßig verteilt. Das Kartell Stadtilm berichtet, daß seine Kandidaten teilweise gewählt wurden; die Zahl derselben und die Stimmen fehlen. In Ruhlam beteiligten sich nur die organisierten Buchdrucker und Holzarbeiter an der Wahl, und zwar mit vollem Erfolg.

In Aurich und Bochum fanden die Wahlen in Berufsgruppen nach einfacher Stimmenmehrheit statt; in weiteren 10 Orten entschied die Verhältniswahl. In diesen 12 Orten war folgendes Resultat zu verzeichnen:

Lfde. Nr.	Ort	Stimmen: Kartell	Vereinigte Gegner	Christl. Gewerkschaften	Sonstige Gegner	Vertreter: Kartell	Christl. Gewerkschaften	Sonstige Gegner
1	Aurich	.	.	.	.	37	3	4
2	Bochum	1336	—	1394	76	14	72	7
3	Detmold	415	170	—	—	45	17	—
4	Freiburg i. B.	2558	1651	—	—	100	64	—
5	Haan	228	82	—	—	25	—	9
6	Hamborn	209	249	—	—	22	—	26
7	Hildburghausen	.	.	.	.	33	—	3
8	Kreuznach	582	—	153	—	54	13	—
9	Löhne i. W.	.	.	.	.	36	—	20
10	Meiningen	85	17	—	—	46	—	14
11	Regensburg	1438	—	532	—	51	19	—
12	Vohwinkel*)	213	—	252	—	7	8	—

*) Kartell Barmen-Elberfeld.

Ohne Erfolg bei den Arbeitnehmerwahlen waren die Kartelle in folgenden 14 Orten:

Lfde. Nummer	Ort	Kartell	Vereinigte Gegner	Hirsch.-Dunckersche Gewerkvereine	Christliche Gewerkschaften	Sonstige Gegner	Gegner zusammen
1	Ahlen i. W.	150	250	—	—	—	250
2	Baden-Baden	357	381	—	—	—	381
3	Biberach*)	367	—	—*	480	—	480
4	Bonn	783	—	—	959	—	959
5	Bruchsal	762	812	—	—	—	812
6	Castrop	114	180	—	—	—	180
7	Culm a. W.	155	184	—	—	—	184
8	Düren	220	—	—	228	—	228
9	Gleiwitz**)	134	—	—	157	—	157
10	Neunkirchen	48	58	—	—	—	58
11	Ratibor	.	.	.	.	.	.
12	Schramberg	171-175	178-184	—	—	—	178-184
13	Trier	50	160	—	—	—	160
14	Werden a. d. R.	47	54	—	—	—	54

*) In Biberach hatten die freien Gewerkschaften sich mit den Hirsch-Dunckerschen verbündet, unterlagen aber gegen die Kandidaten des katholischen Arbeitervereins.

**) Fabrik- und Hüttenarbeiterkasse, zuständig für alle mit motorischer Kraft arbeitenden Betriebe (1300—1400 Mitglieder).

Nur in 5 Orten verzichteten die freien Gewerkschaften auf die Aufstellung von Kandidaten, nämlich in:

1. Barby.
2. Eutin (?).
3. Genthin.
4. Gladbeck.
5. Selb.

Ueber weitere 15 Wahlen berichtet das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands". Nur bei zwei von diesen wurden auch Vertreter der freien Gewerkschaften gewählt, und zwar: in Brühl 12 mit 154 Stimmen gegen 20 mit 238 Stimmen für das christlich-nationale Kartell; in Dern i. W., wo in der 1. Abteilung sämtliche Mandate den christlichen Gewerkschaften zugefallen sein sollen, während in der 2. Abteilung je ein Vertreter der freien und der christlichen Gewerkschaften gewählt wurden. Hier soll durch Unkenntnis unserer Genossen den Christen dadurch ein Mandat zugefallen sein, weil statt zwei Namen nur ein Name auf die Stimmzettel geschrieben wurde.

Aus 8 Orten wird das Unterliegen unserer Genossen gemeldet bei folgendem Stimmenverhältnis:

Ort	Freie Gewerkschaften	Christliche Gewerkschaften	Christlich-nationales Kartell
Beuthen (Ortskasse B)	115	138	—
Castrop i. W.	113	187	—
Dülken	275	500	—
Friedrichshafen*)	135	190	—
Ostritz i. S.	92	—	110
St. Ingbert	118	—	202
Wesseling (Kr. Bonn)	262	—	289
Ziegenhals	123	209	—

*) Bezirkskrankenkasse Tettnang.

In Fulda soll bei der Wahl zur Allgemeinen Krankenversicherungskasse die Liste des christlich-sozialen Ausschusses (11 konfessionelle Vereine oder christliche Berufsverbände) in 7 Abteilungen gesiegt haben, die Gegner in 3 Abteilungen. Von 86 An-

Digitized by Google

beitervertretern soll der christlich-soziale Ausschuß 61 erhalten haben.

Von weiteren 4 Orten, nämlich Eickel, Rotthausen, Neckendorf und Wanne, wird über den Sieg der christlichen Arbeiter ohne Gegenliste der freien Gewerkschaften berichtet.

Zu den Arbeitgeberwahlen stellten unsere Kartelle 21mal Kandidaten auf. Daß diese gewählt wurden, wird 4mal ohne nähere Angabe berichtet, und zwar in:

1. Durlach.
2. Elsterwerda.
3. Kolberg.
4. Landeshut i. Schl.

Außerdem wird über den Sieg der Kartellkandidaten mit Angabe von Stimmen berichtet aus den Orten:

5. Geesthacht mit 16 gegen 10 Stimmen.
6. Gransee „ 4 „ 1 Stimme.

In Emmendingen wurden die Mandate gleichmäßig verteilt.

Durch die Verhältniswahl wurden Kandidaten der Kartelle zu Arbeitgebervertretern gewählt in:

	Stimmen	Vertreter	Stimmen	Vertreter
1. Freiburg i. B. mit	53	= 16 gegen	213	= 66
2. Haan „	16	= 6 „	26	= 10
3. Regensburg „	33	= 3 „	317	= 27

Die Kandidaten des Kartells unterlagen in:

1. Ronsdorf	mit 23	gegen	25	Stimmen.
2. Schweinfurt	„ 60	„	170	„
3. Schwerte	„ 4	„	5	„
4. Stollberg	„ 27.	„	84	„
5. Wiesbaden	„ 79	„	128	„

außerdem:

6. Eberswalde.
7. Gelenau.
8. Lucka (S.-A.).
9. Neugersdorf.
10. Schwerin.
11. Uetersen.

7. Wahlen zu den Vorständen der gemeinsamen Ortskrankenkassen.

Ueber 216 Vorstandswahlen wurde uns berichtet. In 191 Orten wurden bei den **Arbeitnehmerwahlen** nur Kandidaten unserer Kartelle gewählt, und zwar in:

1. Apolda.
2. Aschersleben.
3. Aue i. Erzg.
4. Aurich.
5. Barth.
6. Beelitz (Mark).
7. Bensheim.
8. Berlin.
9. Bernau i. M.
10. Blankenburg a. H.
11. Borna.
12. Bramsche.
13. Braunschweig.
14. Bretzenheim.
15. Bütow i. M.
16. Bunzlau.
17. Burgstädt.
18. Burgsteinfurt.
19. Cottbus.
20. Crimmitschau.
21. Dortmund.
22. Driesen (N.-M.).
23. Düben a. d. M.
24. Durlach.
25. Ebersbach i. S.
26. Eberswalde. (?)
27. Eisenberg (S.-A.).
28. Elsterwerda. (?)
29. Erfurt.
30. Falkenstein i. Vogtl.
31. Finsterwalde.
32. Flensburg.
33. Frankenberg i. S.
34. Freiberg i. S.
35. Friedberg i. Hess.
36. Fürstenwalde.
37. Gardelegen.
38. Geesthacht.
39. Geithain i. Sa.
40. Gelenau. (?)
41. Gera (S.-G.).
42. Goldberg i. Schl.
43. Göttingen.
44. Gransee.
45. Greifswald.
46. Griesheim a. M.
47. Großenhain.
48. Großschönau.
49. Grünberg i. Schl.
50. Güstrow.
51. Gummersbach.
52. Hall (Schwäbisch-).
53. Hameln.
54. Hattingen.
55. Haynau i. Schl.
56. Hermsdorf (S.-A.).
57. Hildburghausen.
58. Hilden.
59. Hildesheim.
60. Höchst a. M.
61. Holzminden.
62. Jastrow.
63. Jauer.
64. Jena.
65. Ilmenau.
66. Kirchhain (N.-L.).
67. Königsbrück.
68. Königsee.
69. Kolberg.
70. Kostheim b. Mainz.
71. Kreuznach.
72. Küppersteg (Rhld.).
73. Langenbielau.
74. Leer i. Ostfr.
75. Löbau i. Sa.
76. Lörrach.
77. Ludwigsburg.
78. Lübtheen.
79. Lütgendortmund.
80. Luxemburg.
81. Marienwerder.
82. Markneukirchen.
83. Markranstädt.
84. Marne.
85. Mehlis.
86. Meiningen.
87. Meldorf.
88. Melle i. Hann.
89. Merseburg.
90. Meuselwitz.
91. Mügeln b. Dresden.
92. Mügeln b. Leipzig.
93. Mülheim a. Rh.
94. München.
95. Muskau (O.-L.).
96. Neugersdorf.
97. Neusalz a. d. Oder.
98. Neustadt a. d. Orla.
99. Neuwied.
100. Norden.
101. Nowawes.
102. Ober-Ramstadt.
103. Oederan i. Sa.
104. Oelsnitz i. Vogtl.
105. Oeynhausen.
106. Oggersheim.
107. Ohrdruf.
108. Olbernhau.
109. Oldesloe.
110. Oschatz.
111. Oschersleben.
112. Osterode a. H.
113. Pasing.
114. Penzig (O.-L.).
115. Pforzheim.
116. Pinneberg.
117. Pirna.
118. Plauen.
119. Pößneck i. Th.
120. Prenzlau.
121. Pulsnitz.
122. Quedlinburg.
123. Ratwitsch.
124. Rehau.
125. Reichenbach i. Schl.
126. Remscheid.
127. Rendsburg.
128. Reutlingen.
129. Rheda i. W.
130. Riesa.
131. Rochlitz i. Sa.
132. Ronneburg.
133. Ronsdorf.
134. Roßwein.
135. Rötha.
136. Rudolstadt.
137. Salzungen.
138. Schkeuditz.
139. Schmölln.
140. Schorndorf.
141. Schwabach.
142. Schwarzenbach a. S
143. Schweinfurt.
144. Schwerin.
145. Schwetzingen.
146. Schwiebus.
147. Seesen.
148. Seifhennersdorf.
149. Senftenberg.
150. Soest i. W.
151. Sohland.
152. Soltau.
153. Sommerfeld.
154. Sonderburg.
155. Sonneberg.
156. Stadthagen.
157. Staßfurt.
158. Stollberg.*)
159. Stolp.
160. Sulingen.
161. Swinemünde.
162. Taucha.
163. Themar.
164. Thorn.
165. Tilsit.
166. Tondern.
167. Treuen.
168. Tübingen.
169. Uelzen.
170. Urach.
171. Velbert.
172. Walsrode.
173. Warnemünde.
174. Weimar.
175. Weißwasser (O.-L.).
176. Werdau.
177. Wetzlar.
178. Wiesbaden.
179. Wildeshausen.
180. Winsen a. d. Luhe.
181. Witten a. d. Ruhr.
182. Wittenberge.
183. Wolgast.
184. Wriezen.
185. Wurzen.
186. Zehdenick.
187. Zeulenroda.
188. Zittau.
189. Zoppot.
190. Zossen.
191. Zwönitz.

*) Wahl ungiltig erklärt.

Digitized by Google

Durch Kompromiß fand in Emmendingen eine gleichmäßige Verteilung der Sitze zwischen den freien Gewerkschaften und den vereinigten Gegnern statt.

Teilweise wurden die Kandidaten unserer Kartelle gewählt in

1. Bamberg 4 und 3 Gegner.
2. Bischofswerda mit einer Ausnahme.
3. Elsterberg.
4. Freiburg i. B. 2 und 1 Gegner.*)
5. Haan 6 und 2 Gegner.**)
6. Zoppot 3 Vertreter.

*) Unsere Kandidaten erhielten 98, die Gegner 58 Stimmen.
**) Unsere Kandidaten erhielten 32, die Gegner 11 Stimmen.

In weiteren 2 Orten, nämlich in Anklam und Pietigheim, wurden Mitglieder freier Gewerkschaften gewählt.

Ohne Erfolg war die Beteiligung in den zwei Orten:

1. Furtwangen.
2. Posen.

Von Hamborn ist über den Ausgang nicht berichtet.

Keine Kandidaten waren von unseren Kartellen aufgestellt in 13 Orten, nämlich:

1. Baden-Baden.
2. Barby.
3. Colditz i. S.
4. Cüstrin.
5. Eutin. (?)
6. Genthin.
7. Gladbeck.
8. Löhne i. W.
9. Lucka (S.-A.).
10. Oranienburg.
11. Rastenburg.
12. Selb.
13. Stadtilm.

Arbeitgeberkandidaten wurden von unseren Kartellen zur Vorstandswahl 14mal aufgestellt. Diese siegten in 6 Orten:

1. Geesthacht.
2. Gransee.
3. Kolberg.
4. Schwabach.
5. Stollberg.
6. Winsen a. d. L.

Die Wahl in Stollberg wurde für ungiltig erklärt.

Teilweise Erfolge waren zu verzeichnen: 1. in Haan, wo auf unsere Kandidaten 8 Stimmen und 2 Vertreter und auf die Gegner 10 Stimmen und ebenfalls 2 Vertreter entfielen; 2. in Langenbielau und 3. in Oelsnitz i. V., wo je 1 Kandidat der freien Gewerkschaften gewählt wurde.

Ohne Erfolg war die Beteiligung in den 5 Orten:

1. Eberswalde (?)
2. Elsterwerda (?)
3. Gelenau (?)
4. Mehlis.
5. Schwerin.

8. Wahlen zur Angestelltenversicherung.

Bei der Bearbeitung der Wahlresultate zur Angestelltenversicherung konnten wir uns nicht auf die Berichterstattung der Kartelle stützen, sondern mußten das Material hauptsächlich den Zeitungen, namentlich den Organen der interessierten Verbände, entnehmen. Der Wahlkampf wurde bekanntlich in der Hauptsache zwischen den zur „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten" zusammengeschlossenen Verbänden, zu welcher auch die uns angeschlossenen freien Verbände gehören, und den im „Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung" unter Führung des „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes" vereinigten gegnerischen Organisationen ausgefochten.

Die vollständigen Ergebnisse der Vertrauensmännerwahlen sind nicht veröffentlicht worden. Auf eine dahingehende Interpellation des Abgeordneten Weinhausen im Reichstage erhielt er zur Antwort, daß zu einer Feststellung der gesamten Stimmenzahlen die Unterlagen fehlten; sie würde in einer Reihe von Fällen voraussetzen, daß zu diesem Zwecke die Urprotokolle von den Wahlleitern eingefordert würden. Nach der weiteren vom Regierungsvertreter auf die Anfragen des genannten Abgeordneten gegebenen Auskunft sind seitens der Arbeitgeber nur in 279 Bezirken Wahlen zustande gekommen; in 839 Bezirken war nur je eine Vorschlagsliste eingereicht; die Vorgeschlagenen waren dadurch gewählt, und in 152 Bezirken mußten die Vertrauensmänner ernannt werden, da keine Vorschlagslisten eingereicht waren. Von den Arbeitnehmern wurde in 811 Bezirken gewählt; in 413 Bezirken war nur eine Vorschlagsliste eingereicht, und in 46 Bezirken mußten die Vertrauensmänner ernannt werden. Es wurde also über 1270 Wahlbezirke von rund 1300 Auskunft gegeben. Die Freie Vereinigung war in 310 Wahlkreisen beteiligt und erhielt hier 81 268 Stimmen, 209 Vertrauensmänner und 523 Ersatzmänner, wogegen der Hauptausschuß in diesen Bezirken rund 190 000 Stimmen, 761 Vertrauensmänner und 1394 Ersatzmänner erhielt. Insgesamt wird die Stimmenzahl für den Hauptausschuß auf 260 685 angegeben. Das Stärkeverhältnis in der Stimmenzahl wäre also 1 zu 3, während die Freie Vereinigung im Verhältnis zum Hauptausschuß nur 1 zu 14 Vertrauensmänner erhielt. In diesem Verhältnis kommt die ungünstige Einteilung der Bezirke bezw. die Benachteiligung der großen Städte zum Ausdruck. Während jeder Bezirk 3 Vertrauensmänner und 6 Ersatzmänner zu wählen hatte, wurde den großen Bezirken mit über 10 000 Wahlberechtigten für je 10 000 nur ein Vertrauensmann und zwei Ersatzmänner zugebilligt.

Diese Ungerechtigkeit trug dazu bei, daß sich die Freie Vereinigung mit Ersatzposten zu den Verwaltungskörperschaften begnügen mußte. Bei der im Februar d. J. stattgefundenen Wahl zum Verwaltungsrat wurden für die Freie Vereinigung 208 Stimmen abgegeben, für den Verein deutscher Kaufleute, dessen Liste mit der der Freien Vereinigung verbunden war, 50, für beide zusammen also 258, für eine polnische Liste 56 und für den Hauptausschuß 3603 Stimmen. Letzterer erhielt sämtliche 12 Sitze, 11 erste und 11 zweite Ersatzmänner, die Freie Vereinigung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Aehnlich war der Ausgang bei den anderen Wahlen. Im Rentenausschuß erhielt der Hauptausschuß sämtliche 10 Beisitzer und je 9 erste und zweite Ersatzmänner, die Freie Vereinigung nur je einen ersten und zweiten Ersatzmann. Zum Schiedsgericht stellt der Hauptausschuß außer sämtlichen 6 Beisitzern auch sämtliche erste und 5 zweite Ersatzmänner, während sich die Freie Vereinigung mit einem zweiten Ersatzmann begnügen muß. Genau so ist das Verhältnis beim Oberschiedsgericht. Daß bei weiterer Einrichtung von Rentenausschüssen und Schiedsgerichten — vorläufig ist nur je eins eingerichtet — die Freie Vereinigung besser wegkommt, ist nicht zu erwarten. Letztere ist also trotz der Verhältniswahl und trotz des Aufbringens erheblicher Stimmenzahlen bei der Verwaltung so gut wie ausgeschaltet.

Wenn auch der Ausgang der Wahl zu den Verwaltungskörperschaften vollständig unbefriedigend ist, so braucht sich die Freie Vereinigung dessen nicht zu schämen, brachte sie doch bei einer Mitgliederzahl der ihr angeschlossenen Verbände von 55 000 mehr als

Digitized by Google

80 000 Stimmen auf, während die Verbände des Hauptausschusses bei 700 000 Mitgliedern nur rund 260 000 Stimmen aufbrachten. In diesem Stimmenverhältnis liegt die Bedeutung der Wahl, und dahin zu arbeiten, daß dieses Verhältnis bei der nächsten Wahl in 6 Jahren für die Freie Vereinigung noch besser wird und die Ungerechtigkeiten der diesmaligen Wahlkreiseinteilung beseitigt werden, ist nicht nur Aufgabe der der Freien Vereinigung angeschlossenen Verbände, sondern der gesamten Arbeiterschaft. Wenn wir nachstehend die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise, in denen die Freie Vereinigung Kandidaten aufstellte, aufführen, so soll es dazu dienen, zu prüfen: 1. ob bei den nächsten Wahlen nicht noch bedeutende Fortschritte zu erzielen sind und 2. ob nicht auch in einigen Wahlkreisen, in denen die Freie Vereinigung auf die Aufstellung von Kandidaten verzichtete, Erfolge zu erreichen sind. Der Hauptausschuß konnte u. a. seine Listen als gewählt erklären lassen, weil keine Gegenlisten vorhanden waren, in folgenden Bezirken: Aalen, Anklam-Stadt und -Land, Aschersleben, Bamberg-Stadt, Biebrich a. Rh., Birkenfeld, Bischofswerda, Breslau-Land, Bretten, Cöln-Land, Cottbus-Land, Cüstrin, Diedenhofen-Land, Emmendingen, Erlangen, Ettlingen, Flensburg-Stadt und -Land, Forbach, Frankenberg, Freudenstadt, Glauchau-Land, Görlitz-Land, Gumbinnen-Stadt und -Land, Hainichen, Kempten-Stadt und -Land, Kreuznach-Land, Marienburg, Markirch, Münchingen, Netzschkau, Neumarkt i. Schl., Oberwesterwald, Oederan, Oschatz-Stadt und -Land, Osnabrück-Stadt und -Land, Plauen-Land, Prenzlau-Stadt, Rawitsch, Regensburg-Stadt, Reutlingen, Saarburg-Land, Schweinfurt-Land, Siegburg, Speyer, Spremberg-Stadt und -Land, Stendal-Stadt und -Land, Stolp-Stadt und -Land, Swinemünde, Tuttlingen, Ulm, Varel-Stadt und -Land, Waldenburg, Wolmirstedt. Das sind in 63 Bezirken 189 Vertrauensmänner und 378 Ersatzmänner.

In den 310 Bezirken, wo die Freie Vereinigung Kandidaten aufgestellt hatte, ergaben sich folgende Resultate:

Wahlergebnisse zur Angestelltenversicherung.

Wahlkreis	Abgegebene giltige Stimmen			Vertrauensmänner			Ersatzmänner		
	Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige
Aachen	230	746	—	1	3	—	2	6	—
Adorf	.	.	.	—	3	—	—	6	—
Alfeld	55	139	—	1	2	—	1	5	—
Allenstein	.	.	.	1	2	—	2	4	—
Altenburg	87	229	42	1	2	—	2	3	1
„ -Stadt	106	296	—	1	2	—	1	5	—
„ -Westkr.	1 6	172	—	—	3	—	—	6	—
Altona	327	960	—	1	3	—	2	6	—
Annaberg	25	306	—	—	3	—	—	6	—
Arnstadt	87	229	42	1	2	—	1	4	1
Arnswalde	.	.	.	1	2	—	.	.	—
Aschaffenburg	192	225	—	1	2	—	3	3	—
Aue i. Erzgeb.	91	243	—	1	2	—	1	5	—
Augsburg	511	1078	—	1	2	—	2	4	—
Barmen	253	1537	—	—	4	—	1	7	—
Bautzen	98	358	—	1	2	—	2	4	—
Bayreuth	44	182	49	—	3	—	1	4	1
Beeskow	48	60	—	1	2	—	3	3	—
Berlin	13020	10638	—	11	8	—	20	18	—
Bernburg	95	287	—	1	2	—	1	5	—
Beuthen-Stadt	277	330	461	1	1	1	1	2	3
„ -Land	60	85	1104	—	—	3	—	—	6
Bielefeld-Stadt	402	1173	—	1	2	—	1	5	—
„ -Land	54	410	—	—	3	—	1	5	—
Bischheim	.	.	.	3	—	—	6	—	—
Bitterfeld	56	175	—	—	3	—	2	4	—
Blumenthal i. H.	67	231	—	—	3	—	2	4	—
Bochum	192	1492	247	—	4	—	1	6	1
Bonn	269	729	—	1	2	—	1	5	—
Bordesholm	72	115	—	1	2	—	2	4	—
Borna, Amtshauptmannsch.	26	285	—	—	3	—	—	6	—
Brandenburg an der Havel	137	471	—	—	3	—	2	4	—
Braunschweig-Stadt	759	1704	—	1	3	—	2	6	—
„ -Land	7	25	—	—	3	—	2	4	—
Bremen	761	2877	110	1	3	—	1	7	—
Bremerhaven	126	255	—	1	2	—	2	4	—
Breslau-Stadt	1934	4317	186	2	5	—	5	9	—
Bromberg	246	327	101	1	2	—	2	3	1
Bruchsal	134	231	—	1	2	—	2	4	—
Cassel-Stadt	822	1988	—	1	3	—	3	5	—
„ -Land	.	.	.	1	2	—	1	5	—
Charlottenburg	1418	873	94	3	2	—	6	4	—
Chemnitz	1593	2761	—	2	3	—	3	7	—
„ Amtsh.	171	260	119	1	2	—	2	2	2
Coburg	43	212	—	—	3	—	1	5	—
Colmar	115	52	139	1	—	2	3	1	2
Cöln	1948	4052	234	2	5	—	4	10	—
Cöthen	62	168	18	1	2	—	1	5	—
Cottbus	162	407	—	1	2	—	1	5	—
Crefeld-Stadt	287	1482	—	—	4	—	2	6	—
„ -Land	34	132	—	—	3	—	2	4	—
Crimmitschau	60	309	—	—	3	—	1	5	—
Danzig	523	1181	—	1	3	—	2	6	—
Darmstadt-Stadt	140	659	102	—	3	—	1	4	1
„ -Land	15	96	—	—	3	—	1	5	—
Dessau-Stadt	261	568	117	1	2	—	1	4	1
„ -Land	43	109	13	1	2	—	3	3	—
Diedenhofen	36	78	—	1	2	—	2	4	—
Döbeln	18	264	—	—	3	—	—	6	—
Dortmund	618	1751	—	1	2	—	2	4	—
Dresden	1423	6367	—	1	6	—	3	11	—
„ -Altstadt, Amtsh.	200	580	—	1	2	—	1	5	—
„ -Neustadt, Amtsh.	143	684	—	—	3	—	1	5	—
Duisburg	763	1849	—	1	3	—	2	6	—
Durlach	61	168	43	1	2	—	1	4	1
Düsseldorf	1439	3339	—	1	4	—	4	6	—
„ -Land	121	389	—	—	3	—	2	4	—
Eberswalde	83	141	—	1	2	—	2	4	—
Eckernförde	34	184	—	—	3	—	1	5	—
Eibenstock	.	.	.	—	3	—	1	5	—
Eisenach	145	426	—	1	2	—	1	5	—
Eisenberg	36	177	—	—	3	—	1	5	—
Elberfeld	480	1331	29	1	3	—	2	6	—

Digitized by Google

Wahlkreis	Abgegebene gültige Stimmen: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Vertrauensmänner: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Ersatzmänner: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige
Elbing	341	347	—	1	2	—	3	3	—
Elmshorn	16	214	—	—	3	—	—	6	—
Erfurt	378	1737	—	—	3	—	1	5	—
Erkelenz	83	42	—	2	1	—	4	2	—
Eschweiler	19	183	—	—	3	—	—	6	—
Essen-Stadt	865	2701	1973	—	3	2	2	4	4
„ -Land	101	1276	69	—	3	—	—	6	—
Eßlingen	156	378	—	1	2	—	2	4	—
Falkenstein i. Sa.	168	93	—	2	1	—	3	3	—
Feuerbach	.	.	.	1	2	—	.	.	.
Finsterwalde	33	161	—	—	3	—	1	5	—
Forchheim	.	.	.	1	2	—	.	.	.
Forst i. L.	59	277	—	—	3	—	1	5	—
Frankfurt a. M.	1463	4766	—	1	5	—	3	9	—
Frankfurt a. O.	107	669	—	—	3	—	1	5	—
Freiberg i. S.	34	404	—	—	3	—	—	6	—
Freiburg i. B.	90	877	—	—	3	—	—	6	—
Friedberg i. B.	66	39	—	2	1	—	3	3	—
Friedberg i. H.	43	63	—	1	2	—	3	3	—
Fürstenwalde	70	136	—	1	2	—	2	4	—
Geestemünde	173	159	—	2	1	—	3	3	—
„ -Land	15	10	—	2	1	—	3	3	—
Geislingen	98	217	—	1	2	—	3	6	—
Gelsenkirchen	116	1602	—	—	4	—	—	8	—
Gera (Reuß)	138	660	—	—	3	—	1	5	—
Gießen	76	289	—	—	3	—	2	4	—
Glauchau	59	229	—	—	3	—	2	4	—
Görlitz	331	1228	—	—	3	—	2	4	—
Gotha	352	566	—	1	2	—	2	4	—
Göppingen[2]	101	401	—	—	3	—	—	6	—
Göttingen	134	387	—	1	2	—	1	5	—
Grimma-Stadt	.	.	.	—	3	—	—	6	—
„ -Amtsh.	37	191	—	—	3	—	1	5	—
Groitzsch	23	49	—	1	2	—	2	4	—
Großenhain i. S.	33	128	—	—	3	—	2	4	—
„ -Land	50	187	—	—	3	—	2	4	—
Guben	106	148	—	1	2	—	2	4	—
Gummersbach	.	.	.	1	2	—	2	4	—
Hagen i. W.	48	845	—	—	3	—	—	6	—
Halberstadt	33	516	60	—	3	—	—	5	1
Halle a. S.	528	1731	128	1	3	—	2	6	—
Hamborn	68	677	—	—	3	—	—	6	—
Hamburg	3801	7206	124	3	7	—	7	13	—
Hameln	55	143	90	—	2	1	1	3	2
Hanau	43	418	—	—	3	—	—	6	—
Hannover-Stadt	1811	3788	—	1	4	—	4	6	—
„ -Land	.	.	.	—	3	—	—	6	—
Harburg-Stadt	212	534	29	1	2	—	1	5	—
„ -Land	32	142	—	—	3	—	1	5	—
Haynau i. Schl.	59	55	—	2	1	—	2	4	—
Heidelberg	77	394	85	—	3	—	1	4	1
Heidenheim	271	248	—	2	1	—	3	3	—
Heilbronn	245	679	—	1	2	—	1	5	—
Helmstedt	14	201	—	—	3	—	—	6	—
Herford	.	.	.	—	3	—	1	5	—
Herne	97	216	250	—	1	2	1	3	2
Hersfeld	44	110	—	1	2	—	1	5	—
Hildesheim	58	798	—	—	3	—	—	6	—
Höchst a. M., Stadt	90	250	—	1	2	—	1	5	—
„ Land	92	347	—	—	3	—	2	4	—
Hof	35	422	—	—	3	—	—	6	—

Wahlkreis	Abgegebene gültige Stimme: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Vertrauensmänner: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Ersatzmänner: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige
Hohenstein-Ernstthal	16	114	—	—	3	—	1	5	—
Höhscheid bei Solingen	17	36	—	1	2	—	2	4	—
Jena	330	821	23	1	2	—	1	5	—
Itzehoe	27	136	—	—	3	—	1	5	—
Kaiserslautern	109	600	—	—	3	—	1	5	—
Kamenz	.	.	.	1	2	—	2	4	—
Karlsruhe	396	1149	—	1	3	—	2	6	—
Kattowitz	306	429	35	1	2	—	3	3	—
Kiel-Stadt	841	2079	—	1	3	—	2	6	—
„ -Land	72	115	—	1	2	—	2	4	—
Königsberg i. Pr.	379	2820	—	—	4	—	1	7	—
Königshütte	66	174	476	—	1	2	—	1	5
Konstanz	29	364	79	—	3	—	—	5	1
Köpenick	139	182	—	1	2	—	3	3	—
Köslin	.	.	.	2	1	—	4	2	—
Kreuznach	.	.	—	1	2	—	2	4	—
Kronenberg (Rhld.)	27	55	—	1	2	—	1	5	—
Lage	.	.	.	—	3	—	—	6	—
Lahr	.	.	.	—	3	—	—	6	—
Landsberg a. W.	80	381	—	—	3	—	1	5	—
Landshut (Bayern)	83	201	—	1	2	—	1	5	—
Laurahütte	86	1394	—	—	3	—	—	6	—
Lehe	139	222	—	1	2	—	2	4	—
Leipzig-Stadt	2869	8621	—	2	5	—	3	11	—
„ -Land	232	657	—	1	2	—	1	5	—
Leisnig	12	63	—	—	3	—	1	5	—
Lichtenberg	773	463	—	2	1	—	4	2	—
Lichtenstein	55	—	—	3	—	—	6	—	—
Liebenwerda	81	216	74	1	2	—	1	4	1
Liegnitz	201	386	—	1	2	—	2	4	—
Limbach	38	154	—	—	3	—	2	4	—
Linden b. Hannov.	448	500	—	1	2	—	3	3	—
Lörrach	44	289	—	—	3	—	1	5	—
Lübeck	238	1073	—	—	3	—	1	5	—
Luckenwalde	97	218	167	—	2	1	2	2	2
Lüdenscheid	29	314	—	—	3	—	—	6	—
Ludwigsburg	156	305	—	1	2	—	2	4	—
Ludwigshafen	237	1001	—	—	3	—	1	5	—
Lüneburg	24	243	—	—	3	—	—	6	—
Lütgendortmund	4	76	—	—	3	—	—	6	—
Magdeburg	930	2718	1661	1	3	1	1	5	4
Mainz	1021	935	—	1	2	—	1	5	—
Mannheim	350	1471	—	2	2	—	3	5	—
Marburg	48	176	—	—	3	—	2	4	—
Markneukirchen	40	44	—	1	2	—	3	3	—
Marktredwitz	23	.	.	—	.	.	—	.	.
Meiderich	68	677	—	—	3	—	—	6	—
Meißen-Stadt	.	.	—	—	3	—	—	6	—
„ -Land	45	188	—	—	3	—	1	5	—
Merseburg-Land	35	145	—	—	3	—	1	5	—
Metz-Stadt	245	343	—	1	2	—	3	3	—
„ -Land	86	374	—	—	3	—	1	5	—
Meuselwitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Minden i. W.	26	207	—	—	3	—	1	5	—
Mittweida	53	206	—	—	3	—	2	4	—
Montigny b. Metz	30	25	—	2	1	—	3	3	—
Mülhausen i. E.	239	1066	—	—	3	—	1	5	—
Mülheim a. Rh.	115	960	—	—	3	—	1	5	—
Mülheim (Ruhr)	230	728	—	—	3	—	2	4	—

Digitized by Google

Wahlkreis	Abgegebene gültige Stimmen: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Vertrauensmänner: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige	Ersatzmänner: Freie Vereinig.	Hauptausschuß	Sonstige
München-Stadt	3259	3849	—	3	4	—	7	7	—
„ -Land	70	178	—	1	2	—	2	4	—
Münster i. W.	35	675	—	—	3	—	—	6	—
Naumburg a. S.	68	95	—	1	2	—	3	3	—
Neiße	176	72	—	2	1	—	4	2	—
Neugersdorf	65	.	.	—	.	.	—	.	.
Neukölln	1335	635	395	3	1	.	5	2	1
Neumünster	49	320	—	—	3	—	—	6	—
Neustadt b. Coburg	.	.	.	3	—	—	6	—	—
Neuwied-Stadt	.	.	.	—	3	—	—	6	—
„ -Land	41	152	—	—	3	—	2	4	—
Niederbarnim	1633	1547	—	2	1	—	3	3	—
Nordenham	26	85	102	—	1	2	1	3	2
Nordhausen	43	478	—	—	3	—	—	6	—
Nürnberg	1391	3237	—	1	4	—	3	7	—
Oberbarnim	70	147	110	—	2	1	2	3	1
Obertürkheim	.	.	.	1	2	—	2	4	—
Offenbach-Stadt	193	635	—	—	3	—	2	4	—
„ -Land	.	.	—	—	3	—	1	5	—
Oldenburg-Stadt	8	205	—	—	3	—	—	6	—
Oldenburg-Land	13	49	—	—	3	—	2	4	—
Oelsnitz i. V.	99	119	—	1	2	—	3	3	—
Osterholz-Scharmbeck	30	58	—	1	2	—	2	4	—
Papenburg	24	47	—	1	2	—	2	4	—
Pasing	70	128	—	1	2	—	1	5	—
Passau	.	111	—	1	2	—	—	6	—
Pegau i. S.	39	37	—	2	1	—	4	2	—
Penig	.	.	—	—	3	—	1	5	—
Pforzheim	208	759	—	—	3	—	2	4	—
Pinneberg (Kreis)	56	216	18	—	3	—	2	4	—
Pirna	138	388	34	1	2	—	1	5	—
Plauen i. V.	362	1150	—	—	3	—	2	4	—
Posen	300	870	1247	—	2	2	1	2	5
Potsdam	114	311	—	1	2	—	1	5	—
Radevormwald	39	20	44	1	—	2	2	2	2
Rathenow	40	313	—	—	3	—	1	5	—
Ratibor	166	476	—	1	2	—	1	5	—
Ratingen	23	100	—	—	3	—	1	5	—
Ravensburg	.	.	—	—	3	—	—	6	—
Reichenbach	33	279	—	—	3	—	1	5	—
Remscheid	83	685	—	—	3	—	1	5	—
Rendsburg	.	.	.	—	3	—	—	6	—
Rheine i. W.	29	138	—	—	3	—	1	5	—
Rochlitz	51	296	—	—	3	—	1	5	—
Ronneburg	51	259	4	—	3	—	1	5	—
Rostock	196	566	—	1	2	—	1	5	—
Rotenburg (Fulda)	.	.	.	2	1	—	4	2	—
Rottenburg	37	—	8	3	—	—	5	—	1
Rottweil	29	276	—	—	3	—	—	6	—
Rudolstadt-Stadt	35	81	—	1	2	—	2	4	—
„ -Land	25	112	—	—	3	—	1	5	—
Rüstringen	240	127	—	2	1	—	4	2	—
Saalfeld	57	308	—	—	3	—	1	5	—
Saarbrücken	302	770	58	1	2	—	1	5	—
Sablon-Metz	16	78	—	—	3	—	1	5	—
Sagan	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Sangerhausen	34	73	—	1	2	—	2	4	—
Schiltigheim	88	23	95	1	—	2	3	1	2
Schleswig	11	69	—	—	3	—	1	5	—
Schneidemühl	13	53	—	—	3	—	1	5	—
Schönebeck	8	141	—	—	3	—	—	6	—
Schöneberg	609	722	35	2	2	—	4	4	—
Schw.-Gemünd	24	291	—	—	3	—	—	6	—
Schw.-Hall	36	61	—	1	2	—	2	4	—
Schweidnitz	29	252	—	—	3	—	1	5	—
Schweinfurt	63	323	67	—	3	—	1	5	—
Schwerin	35	95	379	—	—	3	—	1	5
Sebnitz i. S.	17	135	—	—	3	—	1	5	—
Siegen	70	206	—	1	2	—	1	5	—
Siegen-Land	89	219	—	1	2	—	1	5	—
Solingen	49	299	—	—	3	—	1	5	—
Sonneberg	154	183	—	1	2	—	3	3	—
Spandau	463	412	—	2	1	—	3	3	—
Stade	29	91	—	—	3	—	2	4	—
Staßfurt	10	130	—	—	3	—	—	6	—
Stettin	1222	1777	—	2	2	—	3	5	—
Stormarn (Ldkr.)	49	165	23	—	3	—	3	3	—
Stralsund	49	435	—	—	3	—	1	5	—
Straßburg-Stadt	595	814	—	2	2	—	3	5	—
„ -Land	.	.	.	3	—	—	6	—	—
Stuttgart	1417	3228	795	1	4	—	3	5	2
Suhl	80	124	—	1	2	—	2	4	—
Tarnowitz-Stadt	53	37	162	—	—	3	2	1	3
Taucha	27	42	—	1	2	—	2	4	—
Teltow	1770	1859	179	1	2	—	3	3	—
Tilsit	169	257	—	1	2	—	3	3	—
Trier	207	368	—	—	3	—	3	3	—
Uerdingen	34	132	—	—	3	—	2	4	—
Velbert	34	240	—	—	3	—	1	5	—
Verden	.	.	.	—	2	1	—	2	4
Wald i. Rhld.	40	113	—	1	2	—	1	5	—
Waldkirch	59	112	—	1	2	—	2	4	—
Waldshut[3]	—	—	—	3	—	—	6	—	—
Wandsbek	39	128	—	—	3	—	1	5	—
Weimar	70	784	—	—	3	—	—	6	—
Weißenfels	42	344	—	—	3	—	1	5	—
Wermelskirchen	9	155	—	—	3	—	—	6	—
Wiesbaden	208	1400	—	—	3	—	1	5	—
Wilhelmsburg	32	142	—	—	3	—	1	5	—
Wilhelmshaven	171	240	—	1	2	—	3	3	—
Wilmersdorf	313	376	—	1	2	—	3	3	—
Wismar	50	219	—	—	3	—	1	5	—
Witten	104	279	—	1	2	—	1	5	—
Wittenberg	79	139	—	1	2	—	2	4	—
Wittmund	.	.	.	1	2	—	3	3	—
Wolfenbüttel	30	231	—	—	3	—	1	5	—
Worms	52	560	—	—	3	—	—	6	—
Wunsiedel	23	268	—	—	3	—	—	6	—
Würzburg	.	.	—	—	3	—	1	5	—
Wurzen	76	180	58	—	2	1	2	3	1
Zabrze	290	431	39	1	2	—	3	3	—
Zeitz	75	389	—	—	3	—	1	5	—
Zerbst-Stadt	38	108	—	1	2	—	1	5	—
„ -Land	57	157	12	1	2	—	1	5	—
Zittau-Stadt	162	380	—	1	2	—	2	4	—
„ -Land	93	291	7	—	3	—	2	4	—
Zwickau	172	822	—	—	3	—	1	5	—
Zusammen	**81268**	**185577**	**12471**	**209**	**761**	**32**	**523**	**1394**	**73**

[1] 39 Stimmen der Freien Vereinigung für ungiltig erklärt. [2] Die Stimmen der Freien Vereinigung wurden für ungiltig erklärt. [3] Eine Gegenliste war nicht eingereicht, daher die Kandidaten der Freien Vereinigung als gewählt erklärt.

Digitized by Google

In den Bezirken, wo der Verein der deutschen Kaufleute seine Liste mit der der Freien Vereinigung als verbunden erklärt hatte, sind die auf ihn entfallenen Stimmen der letzteren zugezählt.

In den aufgeführten 310 Bezirken war der prozentuale Anteil an den insgesamt 279 316 abgegebenen Stimmen bei der Freien Vereinigung gleich 29,1, beim Hauptausschuß gleich 66,4 und bei den sonstigen Parteien gleich 4,5. Die Verteilung der Mandate entsprach nicht diesem Verhältnis. Auch hier kam die Freie Vereinigung ungünstiger weg. Würden die Mandate nach dem Prozentverhältnis der insgesamt abgegebenen Stimmen an die Parteien verteilt worden sein, dann hätte die Freie Vereinigung statt 209 Wahlmänner 83 mehr, gleich 292, bekommen, dagegen der Hauptausschuß 96 weniger: statt 761: 665 und die sonstigen Parteien 13 mehr, statt 32: 45. Bei den Ersatzmännern würden mehr bekommen haben: Freie Vereinigung 56 (statt 523: 579), die sonstigen nicht zum Hauptausschuß gehörenden Parteien 17 (statt 73: 90); dagegen hätte sich der Hauptausschuß mit 73 Ersatzmännern weniger begnügen müssen (statt 1394: 1321). Natürlich ist bei dem jetzigen System eine derartige Verteilung nicht möglich. Aber auch hier zeigt es sich wieder, daß die Benachteiligung der großen Städte und Bezirke auch für die Freie Vereinigung ungünstig wirkt, da sie hier am meisten Anhänger hat. Vergleicht man die auf einen Vertrauensmann oder Stellvertreter in den einzelnen Bezirken im Durchschnitt entfallenden Stimmen, dann tritt diese Ungleichheit noch mehr hervor. Aus der nachstehenden Zusammenstellung einiger großer und der zwei Bezirke, in denen die wenigsten Stimmen abgegeben wurden, ist dieses Mißverhältnis am besten zu ersehen. Während im Durchschnitt in den 275 Wahlbezirken, wo die Stimmen vollständig angegeben sind, bei der Freien Vereinigung auf 446 Stimmen ein Vertrauensmann und auf 172 Stimmen ein Ersatzmann, beim Hauptausschuß auf 267 Stimmen ein Vertrauensmann und auf 145 Stimmen ein Ersatzmann kamen, entfielen beispielsweise in nachstehenden Bezirken auf je einen Vertrauensmann oder Ersatzmann Stimmen:

	Freie Vereinigung		Hauptausschuß	
	Vertrauensmann	Ersatzmann	Vertrauensmann	Ersatzmann
Berlin	1184	651	1327	591
Frankfurt a. M.	1463	487	953	529
Hamburg	1267	543	1029	554
Hannover	1811	453	947	631
Leipzig	1434	956	1724	784
Nürnberg	1891	463	809	462
Braunschweig-Land	—	3,5	8	6
Geestemünde-Land	7,5	5	10	3

Wir sehen hieraus, daß selbst bei dem gerechteren Wahlsystem der Verhältniswahl durch die Einteilung der Wahlbezirke krasse Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten unterlaufen können.

Die Aufstellung von Kandidaten für die **Arbeitgeberwahlen** ist uns aus 9 Orten gemeldet worden. Der Erfolg war:

	Vertrauensmänner	Ersatzmänner
Berlin	2	4
Bernburg	—	1
Cöln	—	1
Düsseldorf	—	1
Hamburg	—	1
Hannover	—	1
Königsberg i. Pr.	—	1
München	1	1

Stimmen erhielten die Kandidaten der **Freien** Vereinigung in Bernburg 16 (Gegner 55), in **Cöln** 46 (Gegner 732), in Düsseldorf 20 (Gegner 292).

In Bremen war die Beteiligung **ohne Erfolg**.

9. Schlußbemerkungen.

Bei Betrachtung der in den vorhergehenden Abschnitten aufgeführten Wahlresultate werden oftmals niedrige Stimmenziffern auffallen. Wo nur eine Liste bei der Wahl in Betracht kam oder wo bei Mehrheitswahlen die Beteiligung an der Wahl aussichtslos erschien, läßt sich das noch begreifen. Unverständlich ist aber die geringe Beteiligung in Wahlbezirken, wo die Gegner eher in Betracht kamen, zumal dann, wenn die absolute Mehrheit entscheidend ist. Hier muß teilweise noch viel mehr agitiert werden, um jeden wahlberechtigten Genossen zur Stimmabgabe zu veranlassen. Dort, wo die Verhältniswahl besteht, ist von vornherein auf eine bessere Beteiligung zu rechnen. Dies zeigt sich vor allem bei den im laufenden Jahre stattgefundenen Wahlen zum Ausschuß der Krankenkassen. Fast allgemein läßt sich hier schon jetzt eine bedeutende Zunahme der Abstimmenden feststellen. Hierüber wird unsere nächstjährige Bearbeitung ja den besten Ausweis geben können. Es ist nicht gut durchführbar, alle Wahlen zu den Krankenkassen zu erfassen. Obwohl durch die R.V.O. eine bedeutende Verminderung der Krankenkassen eingetreten ist, durch Eingehen und Verschmelzungen, bleibt doch noch eine sehr erhebliche Anzahl übrig. Sämtliche Betriebs- und Innungskassen in den Bereich unserer Betrachtungen zu ziehen, erscheint schwer durchführbar, wenn wir uns vor Augen führen, daß noch nahezu 6000 Betriebs-Krankenkassen außer vielen Innungskrankenkassen und rund 2300 Ortskrankenkassen voraussichtlich bestehen bleiben. Wir werden uns daher bezüglich der Krankenkassen vorläufig damit begnügen müssen, nur die Wahlen zu den Allgemeinen Ortskrankenkassen in den Bereich unserer Betrachtungen zu ziehen und hoffen, daß es uns möglich sein wird, im nächsten Jahre hierüber eine gute Uebersicht geben zu können. Wir rechnen dabei mit der Unterstützung der Kartellvorstände und bitten sie, nach jeder Wahl zu sozialpolitischen Institutionen die Ergebnisse gewissenhaft zu notieren und, eventuell durch Zeitungsausschnitte ergänzt, uns mit der Jahresstatistik genaue Berichte zu senden.

Durch die alljährliche zusammenfassende Veröffentlichung und Besprechung der Wahlergebnisse hoffen wir, das Interesse für die Wahlen noch mehr zu wecken und zu fördern und dadurch auch befruchtend auf die Wahlbeteiligung und den Ausgang der Wahlen einzuwirken.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 1 — Herausgegeben am 18. Januar — 1913

Inhalt:

	Seite
Was sollen Arbeiterinnen lesen?	1
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Die Konzentrationsbewegung der deutschen Gewerkschaften	3
Literatur über Arbeits- und Dienstvertrag. Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland	4
Literatur über Arbeiterschutz. Unfallverhütung und Betriebssicherheit	4
Literatur über Arbeitsvermittelung. Bibliographie der Arbeitsvermittelung	6
Volkswirtschaftliche Literatur. Lebenshaltung und Preissteigerung	6
Naturwissenschaftliche Literatur. Die Fundamente zur Entstehung der Arten	7
Schöne Literatur. Georg Büchners dramatische Werke	7
Neuerschienene Bücher und Schriften	8

Was sollen Arbeiterinnen lesen?

Von Gertrud Hanna.

An Gelegenheiten, gute Bücher umsonst, leihweise zum Lesen zu erhalten, fehlt es den Arbeiterinnen in der Großstadt nicht. Volksbibliotheken, von sozialdenkenden Menschen geschaffene öffentliche und von der organisierten Arbeiterschaft errichtete Bibliotheken geben ihnen in ausreichendem Maße die Möglichkeit, ihr Lesebedürfnis zu befriedigen. Selbst in kleineren Orten existieren Volksbibliotheken und überall, wo die Organisation der Arbeiter Fuß gefaßt hat, richtet sie jetzt ihr Augenmerk mit Erfolg auch auf die Schaffung von Stellen, von wo aus organisierte Arbeiter Bücher zum Lesen erhalten können.

Wer den Willen und die Zeit zum Lesen hat, findet also heute auch Gelegenheit dazu, selbst wenn ihm die Mittel fehlen, sich Bücher zu kaufen.

Die Frage der Bücherbeschaffung ist also für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Städten zum Teil schon gelöst, und selbst in ländlichen Gegenden wird jetzt dem in der Arbeiterklasse stärker werdenden Verlangen nach geistiger Kost Rechnung getragen. Hier füllen namentlich die von den Arbeiterorganisationen geschaffenen Wanderbibliotheken einen Teil der großen Lücke aus, die in bezug auf die Möglichkeit, Lesestoff, und zwar unentgeltlich zu erhalten, zwischen der arbeitenden Bevölkerung in der Stadt und auf dem Lande besteht.

Weit weniger gelöst ist aber die Frage: Was sollen wir lesen? Zwar haben auf diesem Gebiet die modernen Arbeiterorganisationen Wertvolles geleistet, indem sie Zusammenstellungen über empfehlenswerte Schriften veröffentlichen, auch beim Abholen der Bücher den Lesern und Leserinnen mit Rat zur Seite stehen. Trotzdem wird aber von der Mehrzahl die Auswahl planlos getroffen. Was einem Bekannten gefallen hat, wird ebenfalls gelesen, und in der Hauptsache ist es die unterhaltende Literatur, die beansprucht wird. Der Wert des außerdem noch vorhandenen Lesestoffs ist zu wenig bekannt und noch weniger, wie unterhaltend und anziehend auch die bildende und wissenschaftlich belehrende Literatur ist.

Ganz besonders einseitig in der Auswahl ihrer Lektüre sind wohl die meisten Arbeiterinnen. Während die männlichen Angehörigen der Arbeiterklasse, soweit sie sich geistig nicht über dem Durchschnitt ihrer Klassengenossen erheben — auch von den Arbeiterinnen haben wir jetzt nur diese im Auge —, doch neben Romanen auch Reisebeschreibungen, Heldensagen, Erzählungen über Land und Leute und, als Folge der Stellung als Berufsangehörige, auch Fachliteratur in der Regel bevorzugen, treffen die Arbeiterinnen fast ausschließlich ihre Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Romanen, Novellen usw. Im günstigsten Falle kommen noch Dichtungen hinzu, unter denen aber die sentimentalen bevorzugt werden. Selbst beim Zeitunglesen kann man den Unterschied in der Art des Lesestoffes bemerken, den Frauen oder Männer bevorzugen.

Frauen und Mädchen greifen zunächst zur „Geschichte" und bei der Mehrzahl beschränkt sich der Stoff, den für sie die Zeitung enthält, auf die Geschichte und die Tagesneuigkeiten. Auf die Ursachen dieser Erscheinung kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, nur soviel sei gesagt, daß sie zurückzuführen sind auf die gesellschaftliche Stellung, die das weibliche Geschlecht seit Jahrhunderten einnimmt und die jetzt erst allmählich einer anderen Platz zu machen beginnt. Die Folge aber ist die für den Befreiungskampf der Arbeiterklasse so hemmend wirkende Gleichgültigkeit der erwerbstätigen Frauen und Mädchen und der übrigen weiblichen Angehörigen der Arbeiterklasse, allen ernsteren oder doch über den Rahmen des täglichen Lebens hinausgehenden Dingen gegenüber.

Auch auf diesem Gebiet ist es allerdings gegenüber den Zuständen vor 20, 30 Jahren anders geworden. Nahezu eine Viertelmillion Arbeiterinnen gehören den freien Gewerkschaften als Mitglieder an und in verschiedenen Verbänden beteiligt sich eine Anzahl Arbeiterinnen lebhaft an den Agitations- und Verwaltungsarbeiten. Ihre Zahl ist aber im Verhältnis zur Ziffer der Organisierten und vor allen Dingen gegenüber der Zahl der Beschäftigten, äußerst gering. Die Notwendigkeit der Organisation und des Mitwirkens für sie wird eben bis heute noch immer nur von einem kleinen Teil der Beschäftigten anerkannt. Die Haltung der Arbeiterinnen bei Lohnkämpfen kann aber von wesentlichem Einfluß für die Verhältnisse im Gewerbe sein. Deshalb ist es notwendig, alles zu versuchen, um auch die Arbeiterinnen für die gewerkschaftlichen Organisationen zu gewinnen. Dieser Einsicht verschließt sich auch heute keine Arbeiterorganisation mehr.

Nach unserer Meinung könnte der Erfolg der Werbearbeit wirksam unterstützt werden, wenn es gelänge, die Arbeiterinnen zu veranlassen, in der Auswahl ihrer Lektüre Aenderung eintreten zu lassen. Nach dieser Richtung zu wirken, soll der Zweck dieser Zeilen sein.

Wir wissen doch alle, daß die wenigsten aus sich heraus, ohne jede Anleitung dazu kommen, zu andern als allgemein bekannten Büchern zu greifen. In den meisten Fällen muß ein Anstoß dazu gegeben sein. Dann allerdings entwickelt sich die Sache bei den intelligenten Menschen meist von selber. Nicht wenige Leser des „Correspondenzblattes", die heute an leitender Stelle in der Arbeiterbewegung stehen,

Digitized by Google

werden mir hierin recht geben. Vielen von ihnen mag es auch anfangs schwer gefallen sein, der Lektüre wissenschaftlich belehrender Bücher Geschmack abzugewinnen, da die häusliche Erziehung und die der Schule der Proletarierkinder eben nicht ohne weiteres die Vorbedingungen hierfür schaffen. Trifft dies ganz allgemein auf die Angehörigen der Arbeiterklasse zu, so in viel größerem Maße auf die weiblichen Mitglieder. Wir kennen alle den Unterschied, den Schule und Elternhaus in der Erziehung zwischen Knaben und Mädchen machen. Die Tatsache ist uns allen aber so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie uns nur beim Nachdenken zum Bewußtsein kommt. Daher ist es auch kein Wunder, wenn von dem alten Zopf, daß es der weiblichen Eigenart nicht entspricht, für Dinge, die auch den Knaben und den Mann interessieren, Neigung zu zeigen, noch immer ein Stück auch in den Reihen der fortgeschrittenern Arbeiterfamilien zu finden ist. Zwar ist der Ausdruck „Blaustrumpf" für eine Frau, die eine Hochschule besucht oder sich schriftstellerisch betätigt, der jüngeren Generation weniger bekannt, große Verwunderung erregt es aber heute noch, wenn bekannt wird, daß weibliche Angehörige der Arbeiterklasse in ihren Anschauungen und ihrer Betätigung von der großen Masse ihrer Geschlechtsgenossinnen abweichen.

Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, sei ausdrücklich gesagt, daß auch wir nicht entfernt daran denken, auf die Frauen einzuwirken, ihre weiblichen Eigenarten aufzugeben. Die Frau, die daran Gefallen findet und darin auch rein äußerlich ihre Emanzipation vom Althergebrachten zu beweisen sucht, wird ganz naturgemäß leicht der Lächerlichkeit anheimfallen und ist nicht geeignet, vorbildlich und agitatorisch auf ihre Geschlechtsgenossinnen einzuwirken. Was wir beabsichtigen, ist lediglich, die Arbeiterinnen zu veranlassen, sich frei zu machen von der überlieferten Ansicht, die in der Frau ein von Natur aus geistig minderwertiges Wesen sieht, und mitzuhelfen, das zum Teil gut zu machen, was Schule und häusliche Erziehung an den Kindern der Arbeiterklasse im allgemeinen und an den Mädchen ganz besonders gesündigt haben. Erst dann wird die Arbeiterin imstande sein, ihren Platz im Wirtschaftsleben auszufüllen, auf den die gegen früher anders gewordenen Verhältnisse sie heute stellen.

Dazu dürfte erheblich beitragen, wenn es gelänge, die Arbeiterinnen für andere Lektüre zu interessieren, als sie jetzt für sich wählt. Dies zu versuchen, soll das nachstehende Verzeichnis der für Arbeiterinnen besonders zu empfehlenden Schriften zur Aufgabe haben. Von den vorhandenen werden nur eine kleine Anzahl Bücher erwähnt werden in der Voraussetzung, daß Unkundigen die Auswahl unter vielen natürlich schwer fällt, auch das Anführen einer großen Zahl Bücher abschreckend auf diejenigen wirken dürfte, die erst daran gewöhnt werden sollen, nicht nur einseitig ihre Lektüre auszusuchen. Es soll das Verzeichnis ja auch nur Anleitung sein, den ersten Schritt zu gehen. Dieser ist aber bekanntlich der schwerste. Auch die jetzt sich noch mit einseitigem Lesestoff begnügende Arbeiterin wird von selber weitergehen, wenn sie erst kennen gelernt hat, daß es ein Genuß ist, die freie Zeit mit anregender, belehrender Lektüre auszufüllen und einen Begriff bekommen hat von der Art des Inhalts einiger Schriften.

Ganz naturgemäß wird namentlich die Arbeiterin höchst selten Gelegenheit finden, selbst bei höchster Intelligenz und größtem Interesse, sich umfassende Kenntnisse auf den verschiedensten Wissensgebieten durch Studium anzueignen. Die wenige Zeit, die ihr zur Verfügung steht, zwingt sie allein schon, sich Beschränkungen aufzuerlegen. Diese Erkenntnis und unsere Absicht, die Arbeiterinnen für den wirtschaftlichen Kampf und die Mitarbeit in den Organisationen der Arbeiterklasse zu gewinnen, veranlaßt uns denn auch, in erster Linie die gewerkschaftliche und die damit zusammenhängende Literatur zu empfehlen und im Verzeichnis zu erwähnen.

Bei dem heutigen Stande der Frauenerwerbsarbeit und dem Indifferentismus, mit dem die große Mehrzahl der Arbeiterinnen den Bestrebungen der Arbeiterorganisationen gegenüberstehen, sich mit miserablen Löhnen abspeisen und als Lohndrückerinnen brauchen lassen, ist es gerechtfertigt, wenn alle nur denkbaren Wege eingeschlagen werden, um auch die Arbeiterinnen für den wirtschaftlichen Kampf zu gewinnen. Gelingt es, die intelligenten Arbeiterinnen zum Lesen dieser Zeilen zu veranlassen, und tragen sie dazu bei, ihre Lektüre zu beeinflussen, so dürfte ein wesentlicher Schritt auf dem Wege getan sein, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die der Gewinnung der Arbeiterinnen für die Organisationen entgegenstehen.

Wir wollen durch Lesen nicht nur unsere freie Zeit ausfüllen, sondern auch unser Wissen bereichern. Daß auch für Arbeiterinnen das Wort Wilhelm Liebknechts „Wissen ist Macht" Geltung hat, hat Wally Zepler kurz und doch ausführlich dargelegt in ihrer Broschüre: **„Welchen Wert hat die Bildung für die Arbeiterinnen".** Mit der Bekanntgabe dieses kleinen Schriftchens sei deshalb das Verzeichnis empfehlenswerter Literatur für Arbeiterinnen eingeleitet.

Daß auch Arbeiterinnen ihr Gewerkschaftsorgan lesen müssen, ist selbstverständlich, ebenso, daß ihre Tagesliteratur die Arbeiterpresse sein müßte. Dringend zu empfehlen ist, auch dem politischen Teil und vor allen Dingen den Parlamentsberichten Interesse entgegenzubringen. Diese gewähren manchen Einblick in die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens und der politischen Verhältnisse und werden reiche Veranlassung geben, zu versuchen, durch Studium der einschlägigen Literatur tiefer in die Dinge einzudringen.

Die alle 14 Tage erscheinende sozialdemokratische Frauenzeitung **„Die Gleichheit"** bespricht und erläutert die politischen und wirtschaftlichen Tagesfragen und bringt außerdem neben unterhaltenden auch belehrende Artikel über Hauswirtschaft und Kindererziehung.

Als Einführungsorgan für die verschiedensten Fragen leistet **„Die Arbeiter-Jugend"** außerordentliche Dienste. Ihre belehrenden Artikel sind deshalb auch erwachsenen Arbeitern und Arbeiterinnen sehr zu empfehlen.

Von Zeitschriften sei noch genannt das **„Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften,** das an alle organisatorisch tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen gratis abgegeben wird und ausführlich und in erster Linie alle bedeutenden Vorkommnisse des Wirtschaftslebens zur Kenntnis bringt und kritisch betrachtet.

Nachstehend ein Verzeichnis empfehlenswerter Bücher und Broschüren:

„Die Frau und der Sozialismus" (A. Bebel). Dies Buch müßte jede Arbeiterin lesen. Es zeigt die Stellung der Frau in den verschiedenen Zeiten der Kulturentwickelung und der verschiedenen

Digitized by Google

sten Völker und weist nach, daß die eingetretenen Veränderungen stets durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt waren. Der letzte Abschnitt legt dar, daß endgültige Befreiung die Frau erst in einer zukünftigen Gesellschaftsform erwarten kann. Das Buch wird Anregungen geben, über die Ursachen unterschiedlicher Bewertung von Mann und Frau nachzudenken und Interesse für die Gebiete der Naturwissenschaft, Volkswirtschaft und den Sozialismus wachrufen.

Die Arbeiterinnen im Klassenkampf (E. Ihrer); **Die Frauenfrage** (Lily Braun); **Die Frauen und die Politik** (Lily Braun); **Zur Frage des Frauenwahlrechts** (Clara Zetkin); **Die Arbeiterinnen- und Frauenfrage der Gegenwart** (Clara Zetkin); **Die Frauen und der politische Kampf** (Luise Zietz); **Die Arbeiterin im Kampf ums Dasein** (A. Popp); **Die Lage der arbeitenden Klassen in England** (Fr. Engels); **Lohnarbeit und Kapital** (Fr. Engels); **Das Erfurter Programm** (K. Kautsky); **Thomas More und seine Utopie** (K. Kautsky); **Die Vorläufer des neueren Sozialismus** (K. Kautsky); **Ferd. Lassalles Reden und Schriften; Die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie** (Fr. Mehring); **Die deutsche Revolution** (W. Blos); **Die französische Revolution** (Mignet); **Die Arbeiterfrage** (Fr. A. Lange); **Wissen ist Macht, Macht ist Wissen** (W. Liebknecht).

Gewerkschaftsbewegung und Genossenschaften:

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung (C. Legien); **Das Koalitionsrecht in Theorie und Praxis** (C. Legien); **Die sozialdemokratischen Gewerkschaften** (B. Schmöle); **Die Gewerkschaftsbewegung** (Kulemann); **Die Gewerkschaften, ihr Nutzen und ihre Bedeutung für die Arbeiterbewegung** (M. Schippel); **Die Geschichte des Bäckerverbandes; Die Geschichte des Buchbinderverbandes; Die Geschichte des Zimmererverbandes; Die Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschaftskartelle** (P. Umbreit); **Die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland** (P. Umbreit); **Der Stand der gelben Organisation in Deutschland** (P. Umbreit); **Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland** (A. Erdmann); **Der Schwindel der klerikalen Arbeiterpolitik** (A. Erdmann); **Die Schwarzgelben** (A. Erdmann); **Die deutschen Arbeitgeberverbände** (Keßler); **Gewerkschaften und Unternehmerverbände** (Dr. A. Müller); **Gewerkschaftsbewegung und politische Parteien** (A. Bebel); **Konsumverein und Arbeiterbewegung** (K. Kautsky); **Die Genossenschaftsbewegung** (G. David).

Arbeiterinnenfrage, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung:

Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen (H. Fürth); **Die Hausindustrie in Deutschland** (P. Kampffmeyer); **Hausindustrie und Heimarbeit** (Verl. d. G.-K.); **Aus der Berliner Heimarbeit** (Enquete des Vereins für Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse); **Die Heimarbeit im Erzgebirge und ihre Wirkungen** (P. Göhre); **Die Weber in der Gegenwart** (A. Wilbrandt); **Die Stellung der Heimarbeiter zur Errichtung von Betriebswerkstätten** (G. Sabath); **Der Achtstundentag** (Dr. Zadek); **Die Arbeiterschutzgesetzgebung** (P. Umbreit); **Das Kinderschutzgesetz** (Käte Duncker); **Das proletarische Kind** (Otto Rühle); **Die deutschen Arbeiterinnenschutzgesetze** (Alice Salomon); **Der gesetzliche Arbeiterschutz für Jugendliche** (R. Schmidt); **Die Reform der Arbeiterversicherung** (R. Schmidt); **Die Mutterschaftsversicherung** (Lily Braun); **Zur Frage des Mutter- und Säuglingsschutzes** (Luise Zietz); **Der Kampf um die Reichsversicherungsordnung** (Vorw.-Verlag).

In der Frage des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung ist absichtlich davon abgesehen, die vorhandenen Gesetze zum Studium zu empfehlen. Um sich aus diesen über die betreffenden Materien ausreichend zu informieren, ist mehr als bloßes aufmerksames Lesen erforderlich. Dies setzt aber bereits vorhandenes großes Verständnis für die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen und das, was ihnen not tut, voraus. Für Arbeiterinnen, die sich in dieser Weise betätigen, dürfte also ein Hinweis auf die Notwendigkeit sorgfältiger Auswahl ihrer Lektüre nicht mehr nötig sein. Ausdrücklich sei aber hervorgehoben, daß belehrende Artikel über den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung in großer Zahl im „Correspondenzblatt der Generalkommission", der „Gleichheit", den „Sozialistischen Monatsheften", der „Neuen Zeit", der „Arbeiter-Jugend" sowie in den Gewerkschaftsblättern vorhanden sind. Das von der G.-K. herausgegebene **Literaturverzeichnis** weist diese und auch andere für Arbeiterinnen wichtige Artikel in großer Zahl nach.

Naturwissenschaft:

Die Darwinsche Theorie (Ed. Aveling); **Der Stammbaum der Tiere** (W. Bölsche); **Die Abstammung des Menschen** (W. Bölsche); **Die Schöpfungsgeschichte des Lebens** (W. Bölsche); **Moses oder Darwin** (A. Dodel); **Geologie** (A. Geikie); **Unser Wald** (Curt Grottewitz); **Die Geschichte der Erde** (Bommeli).

Unterhaltende Literatur:

Die **Werke unserer Klassiker:** Goethe, Schiller, Lessing, Heine. Werke moderner Dichter: Ibsen, Björnson, Hauptmann, Sudermann. **Ein Rückblick** (Bellamy); **Der blinde Passagier** (Eyth); **Hinter Pflug und Schraubstock** (Eyth); **Als ich noch der Waldbauernbub war** (Rosegger); **Der Adlerwirt von Kirchbrünn** (Rosegger); **Als ich das erstemal auf dem Dampfwagen saß** (Rosegger); **Die Waffen nieder** (B. v. Suttner); **Die Heiterethei** (Otto Ludwig); **Aus dem Regen in die Traufe** (Otto Ludwig); **Die Albigenser** (N. Lenau); **Michael Kohlhaas** (H. v. Kleist); **Amphitryon** (H. v. Kleist); **Der grüne Heinrich** (Gottfried Keller); **Züricher Novellen** (Gottfried Keller); **Jörn Uhl** (G. Frenssen); **Peter Moors Fahrt nach Südwest** (G. Frenssen); **Die Judenbuche** (v. Droste-Hülshoff); **Unruhige Gäste** (W. Raabe); **Der Sumpf** (Sinclair).

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften.

Wie aufmerksam die gewerkschaftlichen Entwickelungsgänge in den Kreisen der Volkswirtschaft beobachtet werden, davon zeugt das unter dem obigen Titel im Verlag von Karl Heymann in Berlin erschienene Buch von Dr. Aller. Wende. Es ist sicherlich auch eine der interessantesten Erscheinungen der Gewerkschaftsbewegung, die der Verfasser beleuchtet und wir können ihm die Anerkennung nicht versagen, daß er nicht bloß im allgemeinen zutreffend und gut beobachtet hat, sondern daß er auch im knappen Rahmen von 84 Seiten eine große Fülle von Materialien geschickt zu verwerten vermochte.

Er schildert die Rückwirkungen, die von technischen und wirtschaftlichen Umgestaltungen in der gewerblichen Produktion ausgehen, wie diejenigen von der Ausbreitung und Zusammenfassung der

Digitized by Google

Arbeitgeberverbände auf die Konzentrationsbewegung der Gewerkschaften, würdigt sodann die Hemmungen, denen diese Konzentrationstendenz in Gewerkschaftskreisen begegnet und behandelt schließlich die Formen dieses Konzentrationsprozesses selbst, ihren Umfang, ihren Wirkungsbereich, wie auch ihre Wirkungen und Bedeutung. In allen Angaben stützt sich der Verfasser auf gewerkschaftliche Unterlagen und seine Schlußfolgerungen sind im allgemeinen richtig. Nur an einer Stelle möchten wir ihm widersprechen. Auf S. 58 behauptet er, daß sich die freien Gewerkschaften in opportunistisch gesonnene und radikale teilen lassen und daß die letzteren natürlich Bedenken trügen, sich mit einer gemäßigteren zu verschmelzen. Ein solcher Gegensatz ist aber keineswegs vorhanden und ebensowenig macht er sich als Hemmungsursache der Gewerkschaftskonzentration geltend. Vielleicht meint der Verfasser aber etwas ganz anderes, nämlich die Abneigung gewisser, nur aus gelernten Arbeitern bestehenden Gewerkschaftskreise, mit ungelernten oder weiblichen Arbeitern in ein engeres Organisationsverhältnis zu treten. Eine solche Abneigung existiert und tritt auch als Hindernis der Verschmelzungsbestrebungen hervor, hat aber natürlich gar nichts mit Opportunismus und Radikalismus gemein. Von diesem Mißverständnis abgesehen, kann das Buch nur zustimmend beurteilt und zum Studium allen Gewerkschaftskreisen empfohlen werden. U.

Literatur über Arbeits- und Dienstvertrag.

Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hatte zur Vorbereitung der Verhandlung über die Urlaubsfrage eine Erhebung in den verschiedenen Ländern eingeleitet. Die deutsche Erhebung wurde von der Gesellschaft für soziale Reform durchgeführt und ihre Ergebnisse in der dem vorjährigen Züricher Kongreß unterbreiteten Denkschrift obigen Namens, verfaßt von Dr. Ludwig Heyde, zusammengestellt. Die Erhebung erstreckte sich auf Anfragen bei den Verbänden der Arbeiter und Angestellten, bei Arbeitgebervertretungen und Handelskammern sowie auf die Verwertung der Angaben der Gewerbeaufsichtsberichte und sonstigen Veröffentlichungen. Das Material ist zwar lückenhaft, gewährt aber doch recht schätzenswerte Einblicke in die Urlaubsregelung.

Die Schrift behandelt nacheinander den Urlaub der kaufmännischen und technischen Angestellten, ferner der Arbeiter in den einzelnen Industriegruppen, der Gemeinde- und der Staatsarbeiter und unterbeamten, gibt eine kurze Uebersicht über Ferienerholungsheime und eine gute Literaturübersicht. Das Ergebnis der Untersuchung ist dahin zusammenzufassen, daß der Urlaub der gewerblichen und industriellen Arbeiter über die ersten Anfänge kaum hinausgekommen ist. Einzelne Gewerbe, wie z. B. die Porzellanarbeiter, Buchbinder, Brauereiarbeiter und Buchdrucker haben in größerem Umfange jährlichen Urlaub zu verzeichnen, in den übrigen setzt sich dieser Fortschritt erst ganz allmählich, wenn auch in verschiedenem Grade, hier etwas zaghafter, dort etwas energischer, durch. Arbeiterberufe, die unter Saisonarbeitslosigkeit zu leiden haben, bekommen in der Regel am seltensten Ferien. Allgemein ist die Urlaubsgewährung in gewissen Betriebsarten, wie Genossenschafts-, Gemeinde- und Staatsbetriebe, wobei die letzteren freilich erst an letzter Stelle stehen und der Urlaub vielfach erst noch als persönliche Vergünstigung nach Würdigkeit gewährt wird. Von den Angestellten sind die Bankbeamten am besten gestellt, etwas weniger gut schneiden die kaufmännischen, am schlechtesten die technischen Angestellten ab.

Die Art der Urlaubsgewährung ist sehr verschieden. Zu einer tariflichen Regelung der Urlaubsverhältnisse sind erst wenige Berufe gelangt. Aber auch die Festlegung durch die Arbeitsordnung für den einzelnen Betrieb tritt hinter die nicht rechtsverbindliche Regelung zurück. Indes macht sich in der Gewerkschaftsbewegung eine merkliche Tendenz geltend, die Urlaubsregelung in die Tarifpraxis einzubeziehen, also eine rechtsverbindliche Regelung der Ferienfrage herbeizuführen. Die Schrift enthält über die einzelnen Berufsgruppen eine Menge wertvoller, der Gewerkschaftsbewegung entstammender Zahlen, deren Wiedergabe hier aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, deren Studium und Kenntnis aber sicherlich für die in der Tarifpraxis stehenden Gewerkschaftsleiter von Interesse und Nutzen ist. Das Buch verdient daher die Aufmerksamkeit der in der Gewerkschaftsbewegung tätigen Personen in vollstem Maße. U.

Literatur über Arbeiterschutz.

Unfallverhütung und Betriebssicherheit.

Denkschrift des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der gewerblichen Arbeiterversicherung. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1910.

Der Wert dieser Schrift liegt in der Arbeit über „Unfallverhütungstechnik" von Dr.-Ing. Georg Schlesinger. Eine geschichtliche Darstellung von der Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Schutztechnik in Deutschland ist bis zur Zeit noch nicht geschrieben. Was auf dem Gebiete bis jetzt geleistet ist, sind Bruchstücke und Beiträge zu dieser Aufgabe. Auch das vorbezeichnete Werk ist ein solcher Beitrag, der in seinen Einzelheiten darstellt, welche großen Aufgaben der Technik zur Unfallverhütung zugewiesen sind. Der Verfasser ist Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg und bekundet in der Anordnung seines Werkes den erfahrenen Fachmann. Unter der Mitwirkung einer Zahl von Spezialtechnikern ist für alle wahren Freunde des Menschenschutzes eine hochachtbare Arbeit vollendet worden. Die Abhandlungen über „Unfallverhütung" sind eingeteilt in I. Betriebsführung, II. Besondere Maschinen und III. Besondere Betriebseinrichtungen. Das mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete umfangreiche Werk ist eingeleitet durch eine Abhandlung über „Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung in ihrer Entwickelung von 1885 bis 1910" von Konrad Hartmann, Geheimer Regierungsrat und Senatspräsident im Reichsversicherungsamt.

Den Sozialpolitiker werden bei der kritischen Beurteilung Einzelheiten in der Darstellung der geschichtlichen Vorgänge nicht befriedigen. Der amtliche Gedankengang des Verfassers bewegt sich sehr abseits der politischen Entwickelung und bekundet eine auffällige Gedächtnisschwäche gegenüber den geschichtlichen Tatsachen. Interessant ist es u. a., wenn hier im Vorwort geschrieben wird: „. . . . seit der Umwandlung Deutschlands in einen Industriestaat war der Staatsregierung die neue Aufgabe erwachsen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet waren, der Schutz und die Sicherheit von Leben und Gliedern

Digitized by Google

für mehr als 20 Millionen deutscher Arbeiter zu gewährleisten. Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 ist der Ausgangspunkt für die Arbeiterschutzgesetze; sie bildet den Merkstein für die Entwickelung der Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben. Die Mitarbeit der zur Haftpflicht angehaltenen Unternehmer wurde von vornherein als unentbehrlich erkannt, und diese haben denn auch in fruchtbringender Arbeit ihrer berufsgenossenschaftlichen Verbände in 25 Jahren der Selbstverwaltung gezeigt, daß sie nicht nur willens sind, die gesetzlichen Verpflichtungen und das geldliche Interesse ihrer Mitglieder in der Bildung großer Interessengruppen zu wahren, sondern daß sie bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen in erster Reihe durch das Menschlichkeitsempfinden geleitet sind. Die Berufsgenossenschaften sehen ihren Daseinszweck vor allem in der Verhütung von Gefahren, erst in zweiter Linie in der Entschädigung der von Unfällen Betroffenen."

Die Jubiläumsstimmung trübt hier den klaren Blick. Die Kaiserliche Botschaft und die Sozialgesetze verdanken ihr Entstehen der Entwickelung der Sozialdemokratie und der fortschreitenden Arbeiterbewegung. Die Sozialdemokratie erinnerte die Reichsregierung an ihre sozialpolitischen Aufgaben. Diese Binsenwahrheit hat Bismarck im Reichstage offen ausgesprochen. Mit den Sozialreformen sollte den Arbeitern das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie schmackhafter gemacht werden. Daß die industrielle Entwickelung bei diesem Vorgehen der Regierungen als treibender Faktor mit anzusehen ist, bedarf gar keiner Betonung. Die Industrie revolutionierte das ganze Wirtschaftsleben und schuf das industrielle Proletariat, aus dem die Sozialdemokratie ihre vorwärtsdrängenden Massen rekrutierte.

Was hier über das „Menschlichkeitsempfinden" des berufsgenossenschaftlichen Unternehmertums gesagt wird, verdient eigentlich keine ernste Würdigung. Wie Hartmann in der folgenden Einleitung geschichtlich darlegt, hat das Reichsversicherungsamt, vom ersten Tage an bis zur Zeit, die Berufsgenossenschaften drängen müssen, ihre Unfallverhütung mehr zu entwickeln und auszubauen. Welche unverantwortliche Unterlassungen zeigen noch die Unfallverhütungsvorschriften für den Bergbau, bei den Baugewerks-, bei den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften. Fast bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften, von den landwirtschaftlichen ganz zu schweigen, ist der Inhalt dieser Vorschriften mangelhaft und mit Rücksichtnahme auf die Unternehmer bestimmt. Während in den kapitalistischen Betrieben jeder produktivtechnische Fortschritt die weitgehendste Anwendung erfährt, erfordert jede geringe Erweiterung der Unfallverhütung für die organisierte Arbeiterschaft ein umständliches Verfahren und jahrelange Kämpfe. So durchweg werden die Unfallverhütungsvorschriften alle zehn Jahre revidiert. Aber abgesehen von dem Wert dieser erlassenen Vorschriften, so hätte doch erwartet werden müssen, daß die Berufsgenossenschaften sich bemühen würden, diesen geringen Arbeiterschutz zur Geltung zu bringen. Wie jetzt offenkundig, erweist sich die berufsgenossenschaftliche Ueberwachung der Betriebe und Betriebsstätten immer mehr als unzureichend. Sehr bescheiden forderte im Jahre 1904 der damalige Staatssekretär v. Posadowsky-Wehner für die Baubetriebe im Reichstage, daß die Berufsgenossenschaften für je 1000 Betriebe einen technischen Aufsichtsbeamten anstellen sollen, um so die Möglichkeit zu schaffen, sämtliche Betriebe einmal im Jahre zu kontrollieren. Inwieweit die gewerblichen Berufsgenossenschaften dem Folge gegeben haben, zeigt die folgende Aufstellung:

	Betriebe	Zahl der versicherten Personen	angestellten Beauftragten oder technischen Aufsichtsbeamten	Beauftragt. od. technisch. Aufsichtsbeamten, welche mindestens angestellt sein müßten
1895	435 137	5 409 218	198	435
1900	478 752	6 928 894	232	479
1905	637 611	8 195 732	270	638
1910	725 109	9 381 878	339	725

Vergessen darf bei alledem nicht werden, daß die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung nur einen Teil des Arbeiterschutzes bei den gewerblichen Betrieben bilden kann. Die Berufsgenossenschaften können und wollen, die Ausnahmen bestätigen die Regel, auch nur unfallverhütungstechnischen Schutz geben, um den sonst erforderlichen weiteren Gesundheitsschutz kümmern sie sich nicht. Den Unternehmern ist der Arbeiterschutz eine Last und die Berufsgenossenschaften sind ihnen Zwangsorganisationen, wofür sie nur widerwillig Beiträge leisten.

Die vom Geheimrat Hartmann gegebene geschichtliche Darstellung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung wird weniger von dem Rausch der Jubiläumsstimmung getragen. Der Verfasser ist bei seiner vielseitigen Tätigkeit im Reichsversicherungsamt sehr gut unterrichtet, welcher umständliche Apparat in Bewegung gesetzt werden muß und welche Ausdauer benötigt ist, um die Berufsgenossenschaften immer wieder von neuem anzuregen, Schritt zu halten mit den technischen Anforderungen der Unfallverhütung. Auch die Haftung der Berufsgenossenschaften bei der Gewährung von Unfallrenten und die hierzu immer wieder geforderten Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes bewirken bei der Kritik der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit ein reserviertes Zurückhalten im Sinne der Tatsachen. Die Abhandlung enthält reiches geschichtliches Material über die Entwickelung des Arbeiterschutzes. Daß der Verfasser so wenig über die arbeiterschutzfördernde Tätigkeit der freien Gewerkschaften zu berichten für notwendig erachtet, hat zweifellos seine Ursache in dem Einfluß der Arbeitgeberorganisationen auf das Reichsversicherungsamt. Man weiß hier sehr gut, daß die Berufsgenossenschaften nach den Tendenzen der Unternehmerorganisationen geleitet werden; deshalb schweigt man sich möglichst aus. — Dadurch wird aber der sonstige Wert dieser Arbeit nicht in Frage gestellt.

Einige recht interessante Darlegungen tragen dazu bei, mit einigen Legenden gründlich aufzuräumen. Vor allem, daß durch die Kaiserliche Botschaft von 1881 und durch das Unfallversicherungsgesetz erst die Anregungen gegeben und die Grundlage zur Unfallverhütung geschaffen wurde. Hierzu wird nachgewiesen, daß schon im Jahre 1867 die von Engel-Dollfuß in Mülhausen (Elsaß) gegründete „Vereinigung zur Verhütung von Unfällen in Fabriken" von großem Einfluß war und vorbildlich gewirkt hatte. Die von der Gesellschaft herausgegebenen Druckschriften enthielten Beschreibungen, die nicht nach dem damals landläufigen Schema primitiver Schutzumwehrungen, sondern unter Beachtung konstruktiver Gesichtspunkte ausgebildet waren. Die von der Gesellschaft eingerichtete Ueberwachung der Betriebe wurde dadurch vorbildlich, daß sie sich nicht nur auf Feststellung von Mängeln und Angabe von

Digitized by Google

Vorschlägen beschränkte, sondern auch unter Feststellung der einzelnen Unfallgefahren neue Mittel zu ihrer Beseitigung aufzufinden suchte.

Auch die in den Vordergrund tretende und populäre Stellung Böditers bei der Entwickelung der Unfallverhütung wird hier etwas modifiziert. Nicht Dr. Böditer erscheint hier als die persönlich treibende Kraft, sondern der Fabritinspektor Reichel. Er hatte als Dozent an der Kgl. Technischen Hochschule in Aachen schon seit dem 1. April 1879 Vorlesungen über gewerbliche Gesundheitslehre gehalten. Mit diesen Vorträgen hatte Reichel der Unfallverhütung den gebührenden Platz unter den Lehrfächern der technischen Hochschulen verschafft. 1883 war er es, der in der in Berlin abgehaltenen „Allgemeinen Hygienischen Ausstellung" eine hygienische Sammlung zum Arbeiterschutz zur Darstellung brachte. 1885 wurde Reichel ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts und mit der ihm eigenen Energie und der verständnisvollen Unterstützung Böditers verstand er die Berufsgenossenschaften für die Unfallverhütung zu interessieren. Wer diesen Teil des Werkes durchgesehen hat, wird sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß die so viel gerühmte berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung das eigentliche Wert von einer kleinen Zahl entschlossener Männer ist.

Das sachlich so kalte Gebiet der Gesundheitstechnik wirkt in der systematischen Darstellung von Dr. Schlesinger äußerst anregend und gemeinverständlich. Hier sind alle gewerblichen Betriebe behandelt. Die den einzelnen Abhandlungen beigefügten Zeichnungen sind tadellos und zeigen die Bedeutung der Technik bei der Vielseitigkeit des Gesundheitsschutzes. Aber auch sehr richtig bemerkt hierzu der Verfasser: „Selbst das Vorhandensein der besten Schutzmaßnahmen schließt einen Unfall nicht immer aus, wenn nicht die ganze Betriebsführung von vornherein auf Gefahrenverminderung hinarbeitet." Zur Information über Schutztechnik und als Nachschlagebuch ist den Arbeiterbibliotheken die Anschaffung dieses Werkes auf alle Fälle zu empfehlen. G. Heinke.

Literatur über Arbeitsvermittelung.

Bibliographie der Arbeitsvermittelung.

Die Frage der Arbeitsvermittelung ist durch eine Reihe von Ereignissen und durch die Entwickelung der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in letzter Zeit wieder zu einer der aktuellsten geworden. Das Bedürfnis zu eingehender Information über die einschlägige Literatur des In- und Auslandes wird durch den vom Verband Deutscher Arbeitsnachweise herausgegebenen Literaturführer, der nicht bloß die Buch-, sondern auch einen namhaften Teil der Artikelliteratur angibt, in reichem Maße befriedigt. Allerdings ist das Literaturverzeichnis bei weitem nicht erschöpfend. Besonders die Jahresberichte und Jahrbücher der Gewerkschaften enthalten eine Menge von Material, das nur zum geringsten Teil erfaßt ist. Immerhin wird das Büchlein (Verlag von Georg Reimer, Berlin) mit großem Nutzen zu Rate gezogen werden. u.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Lebenshaltung und Preissteigerung.

Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. **Karl von Tyszka.** Jena. Verlag von Gustav Fischer 1912. **Die Preissteigerungen des letzten Jahrzehnts.** Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 17. Februar 1912 vom **Prof. Dr. Franz Eulenburg** in Leipzig. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1912. **Die Verteuerung der Lebensmittel** in Berlin im Laufe der letzten 30 Jahre und ihre Bedeutung für den Berliner Arbeiterhaushalt. Von **Gustav Beutger.** München und Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot 1912.

Mit der Steigerung der Warenpreise und ihrer Rückwirkung auf die Lebenshaltung der minderbemittelten Bevölkerungsschichten beschäftigt sich in letzter Zeit eine ganze Reihe von Publikationen. Wer die heutige Preisstatistik näher kennt, weiß, wie schwierig es ist, für einen längeren Zeitraum vergleichbare und beweiskräftige Ziffern zu erhalten. Er weiß aber auch, daß noch ganz besondere Vorsicht bei internationalen Vergleichen notwendig ist.

Karl von Tyszka entnimmt sein Grundmaterial in erster Linie den Untersuchungen des englischen Handelsamtes vom Jahre 1908 bis 1911 über die Lage der arbeitenden Klassen in den bedeutendsten Industriestaaten. Je nachdem man diese Quelle einschätzt, wird man auch die Ergebnisse, die von Tyszka vorträgt, würdigen müssen. Jedenfalls aber liegt in dem Büchlein gewissermaßen eine gute deutsche zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse dieser englischen Untersuchungen vor.

Prof. Eulenburg stellt ebenfalls bei der Feststellung der Preisbewegung internationale Vergleiche an. Er berücksichtigt die höchst bedenklichen Inderziffern für Deutschland, England und die Vereinigten Staaten. Auch bei ihm zeigt sich, daß die Feststellung der Tatsachen das Kapitel ist, an dem erst eingesetzt werden muß, wenn wir wissenschaftlich einwandfrei vorgehen wollen. Aber freilich, die praktische Politik will und kann nicht warten mit ihren Maßnahmen, bis die Voraussetzungen erst wissenschaftlich einwandfrei geschaffen sind, und darum ist es begreiflich, daß eben vorerst noch mit recht mangelhaften Feststellungen gearbeitet wird. Prof. Eulenburg untersucht in seinem Vortrag die Ursachen der Preissteigerung und ihre Wirkungen. Ueber die Wirkung der Zollpolitik sagt Eulenburg: „Es ist durchaus falsch, die Preissteigerung der Gegenwart vor allem oder auch nur in der Hauptsache auf die Handelspolitik zurückzuführen. Jene ist durchaus eine internationale Erscheinung. Der Zollschutz läßt gerade einen wesentlichen Teil der Rohprodukte frei. Zweifellos haben aber die Zölle zum mindesten eine gewisse modifizierende und innerhalb der gesteckten Preisdifferenz auch eine steigernde Wirkung gehabt."

Beutger beschränkt seine Untersuchung auf Berlin, berücksichtigt dabei alle Faktoren der Preisbildung für die wichtigsten Lebensmittel und weist vor allem auch auf die Verteuerung im Zwischenhandel sehr ausgiebig hin. Nach Beutger ist die Verteuerung des Lebens der Berliner Arbeiter durch die Lohnsteigerungen ausgeglichen worden, wenn er auch zugibt, daß die wünschenswerte Hebung der Lebensweise der Arbeiter durch die Preissteigerungen sehr erschwert wird: Der tüchtige verheiratete Arbeiter, der heute in Berlin unter 1500 Mk. jährlich verdiene, stelle mit vollem Recht die Forderung der Lohnerhöhung. Beutgers Arbeit bildet einen Beitrag der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Preisbildung, die teilweise schon er-

Digitized by Google

schienen sind. Neuerdings ist auch eine internationale Untersuchung geplant, die voraussichtlich zustande kommt. Wir möchten auch hier wieder betonen, daß vor allem die Wissenschaft sich erst kritisch mit der heutigen Preisstatistik auseinandersetzen sollte, damit die Oeffentlichkeit ihre Reform verlangt und ihre heutige gänzliche Unzulänglichkeit wenigstens in etwas beseitigt werden kann. rc.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Die Fundamente zur Entstehung der Arten.

Zwei in den Jahren 1842 und 1844 verfaßte Essays von Charles Darwin. Herausgegeben von seinem Sohn Francis Darwin. Deutsche Uebersetzung von Marie Semon. Leipzig 1911. B. G. Teubner.

Charles Darwin schrieb sein epochemachendes Werk über die „Entstehung der Arten" erst 1858 und 1859 nieder, als bereits ein anderer englischer Naturforscher, Alfred R. Wallace, den Gedanken von der natürlichen Auslese als Triebfeder der organischen Entwickelung gefaßt hatte. Doch sind zwei wissenschaftliche Aufsätze Darwins aus den Jahren 1842 und 1844 vorhanden, die schon alle Hauptpunkte seiner Lehre enthalten. In englischer Sprache wurden sie 1909 publiziert und 1911 erschien eine deutsche Uebersetzung in dem rührigen Teubnerschen Verlag; sie wird vielen Naturforschern und Freunden der Naturwissenschaft willkommen sein.

Der Aufsatz von 1842 ist nur eine Bleistiftskizze, die schwer zu entziffern war und erst 1896 aufgefunden wurde, als Darwins Wohnhaus in Down (Südengland) nach dem Tode seiner Frau geräumt wurde. Dieser Aufsatz wurde von Darwin 1844 zu einer umfangreicheren Arbeit erweitert, die er für den Fall seines vorzeitigen Todes zur Veröffentlichung bestimmt hatte. Besonders dieser zweite Essay ist sehr lesenswert, da hier manche Punkte ausführlicher behandelt werden als in der „Entstehung der Arten" und weil sich Darwin nicht die Zurückhaltung auferlegt, wie in diesem 15 Jahre später erschienenen Buche. Im Grunde hat er jedoch in der Zwischenzeit seine Ansichten nicht mehr geändert, sondern nur Material angehäuft, um sie zu stützen.

H. Fehlinger.

Schöne Literatur.

Georg Büchners dramatische Werke.

Mit Erläuterungen herausgegeben von Rudolf Franz. Verlag Wirt u. Comp. G. m. b. H. München. 232 Seiten. Preis geheftet und beschnitten 1 Mk.

„So hat ein Purpur wieder fallen müssen!
Hast eine Krone wiederum geraubt!
Du schonst die Schlangen zwischen deinen Füßen
Und trittst den jungen Adlern auf das Haupt!
Du läßt die Sterne von dem Himmel sinken
Und Flittergold an deinem Mantel blinken!
Sprich, Schicksal, sprich, was hast du diesen Tempel
So früh in Schutt und Asche hingelegt?
So rein und frisch war dieser Münze Stempel —
Was hast du heute sie schon umgeprägt?
O teurer, als im goldenen Pokale
Einst jene Perle der Kleopatra,
Lag eine Perle in dem Haupte da;
Der Mörder Tod schlich nächtlich sich ins Haus,
Der rohe Knecht zerbrach die zarte Schale
Und goß den hellen Geist als Opfer aus. —"

So senkte Georg Herwegh am Grabe des mit 23 Jahren dahingerafften Georg Büchner seine Trauerfahne. Und Karl Gutzkow schrieb über Büchners Drama: „Dantons Tod", das bekannte Vorgänge und Personen aus der großen französischen Revolution behandelt, u. a.:

„Die Kritik ist immer verlegen, wenn sie prüfend an die Werke des Genies herantritt. Sie, die sonst so schnelle und wortreiche Base, blickt hier scheu und wählt ängstlich in ihren Ausdrücken, um das Würdige mit Würde zu empfangen. Die Kritik kann hier nicht mehr sein als der Kammerdiener, der die Tür des Salons öffnet und in die versammelte Menge laut des Eintretenden Namen hineinruft, das übrige wird das Genie selbst vollbringen. Es wird dem matten Gespräch plötzlich eine andere Wendung geben, es wird Ideen aus seinem Haupt schütteln. Das Genie bedarf keiner Empfehlung, das fühlen wir, wenn wir von Georg Büchner reden, und treten auch im folgenden nur abseits in einen Winkel, um die Sache für sich selbst reden zu lassen. . . . In Bildern und Antithesen blitzt hier alles von Witz, Geist und Eleganz. Keine verrenkten Gedanken strecken ihre lange Gestalt gen Himmel und schlottern wie gespenstische Vogelscheuchen im Winde hin und her. Keine neugebornen Embryone stehen in Spiritusgläsern um uns herum und beleidigen das Auge durch ihre Unschönheit, sie mögen auf noch so tiefe Entdeckungen zu deuten scheinen. Es ist alles ganz, fertig, abgerundet. Staub und Schutt, das Atelier des Geistes, sieht man nicht."

Nun hat Rudolf Franz neben dem berühmten Drama aus der französischen Revolution auch das Lustspiel „Leonce und Lena" und das Trauerspielfragment „Woyzek" in einem billigen Bändchen neu erscheinen lassen. Mit Anmerkungen ist besonders Dantons Tod bedacht, wobei zu bemängeln ist, daß im Text der Stücke nicht auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen wird. Einige Druckfehler früherer Ausgaben wurden richtiggestellt, indes sind verschiedene neue Druckfehler unterlaufen, die aber leicht zu erkennen sind. Bei dem Verzeichnis der bisher erschienenen Ausgaben von Büchners Dramen erwähnt Franz auch folgende:

„Dantons Tod. New York. John Oehler, Steam Printer, 1886. Dies ist ein in Deutschland seinerzeit verbotener Nachdruck des französischen Textes; ein Exemplar befindet sich in der Arbeiter-Centralbibliothek Bremen und ist vermutlich das Geschenk eines rückgewanderten Schneiders."

Wir glauben nicht, daß die erwähnte Ausgabe in Deutschland so selten ist, wie man hiernach annehmen könnte; daß sie in Deutschland verboten war, deutet ja auch darauf hin, daß sie hier verbreitet wurde. Ein Exemplar der Ausgabe ist z. B. im Besitz des Unterzeichneten, die Kritik Gutzkows, aus der wir vorstehend einige Sätze wiedergaben, ist ihr angehängt. —

Wir hätten bei der Herausgabe der neuen Schrift lieber gesehen, daß auch andere Werke Büchners mitberücksichtigt worden wären, auch wäre ein Eingehen auf Büchners Leben und auf seine Zeit angebracht gewesen. Die Leser müssen da auf Eduard Davids Veröffentlichung des „Hessischen Landboten" verwiesen werden. Franz meint, daß vielleicht der 100. Geburtstag Büchners — am 17. Oktober 1913 — neues über ihn zutage schöpfen werde.

Wir wünschen, daß sich doch alle Arbeiter die Büchner-Ausgabe von Franz zulegen möchten, was der billige Preis ermöglicht. Irren wir nicht, so hat vor etwa zwanzig oder fünfzehn Jahren ein Parteiblatt bei dem Abdruck von Dantons Tod Schwierigkeiten gehabt, weil eine Behörde eine unsittliche Schrift in dem gewaltigen Kulturwerk sah.

Wilh. Häusgen.

Digitized by Google

Neuerschienene Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Die Wahlen der Versicherten zu den Organen der Versicherungsträger und zu den Versicherungsbehörden. Nach der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Herausgegeben vom Central-Arbeitersekretariat. 63 S. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin.

b) Deutsche Verbände.

Bauarbeiter. Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen der deutschen Bauarbeiter. Erstes Heft. 51 S. Selbstverlag des Verbandes.

Gärtner. Allgemeiner Deutscher Gärtner-Kalender 1913. 18. Jahrg.

— Der Kost- und Logiszwang im Gärtnerberuf. Bearbeitet von Joß Fritz. 52 S. 10 Pf.

— Gärtnereipersonal und Betriebsverhältnisse in Preußen nach der amtlichen Erhebung am 2. Mai 1906. Von Alb. Lehmann. 32 S.

— Geschäftsbericht des Centralverbandes für die Zeit vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1912. 83 S.

— Protokoll der 10. Generalversammlung zu Berlin (1912). 87 S.

— Zur Lage der Gärtnerei-Arbeitnehmer in Deutschland. Nach statistischen Erhebungen vom Jahre 1910. Von M. Holzapfel. 29 S. Selbstverlag des Verbandes. Berlin.

— Deutsche Privatgärtner-Vereinigung (Mitgliedschaft des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins). Unser Programm. 16 S. Verlag von Josef Busch. Berlin S. 42.

Gastwirtsgehilfen. Kalender 1913. 4. Jahrg. 50 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Notizkalender 1913. 7. Jahrg. 50 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter. Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands. Von Fritz Faaß. 122 S. 40 Pf.

— Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft. Von Georg Schmidt. 90 S. 10 Pf. Selbstverlag des Verbandes.

c) Internationales.

Buchdrucker. Jahresbericht des Internationalen Sekretariats pro 1911. (In deutscher und französischer Sprache.) 96 S. Stuttgart, „Schwäb. Tagwacht".

Kürschner. Protokoll der Verhandlungen der 5. internationalen Konferenz in Wien (1912). (Deutsche Ausgabe.) 191 S. Verlag von A. Regge, Berlin.

Partei-Literatur.

M. Beer. Geschichte des Sozialismus in England. 1. Von 1750—1821. 2. Von 1825—1851. 3. Von 1851—1912. 512 S. 6,50 Mk., geb. 7,50 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Internationales Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Sozialdemokratische Flugschriften. Nr. 13. Der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie vor Gericht. 16 S. — Nr. 14. Die Greuel des Krieges. 16 S. — Nr. 15. Krieg dem Kriege. 16 S. Preis pro Heft 10 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Amtliche Literatur.

Belgien. Industrielle Monographien: Transportmittel für schwere Lasten. Mit Illustrationen. Brüssel 1912. L'Office du Travail. (In franz. Sprache.)

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten 1911. Bearbeitet im Statist. Amt. 284 S.

Karlsruhe. Statistische Jahresübersichten über die Stadt Karlsruhe für 1911. 103 S. G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.

Sachsen-Weimar. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1911. 49 S.

Schweden. Bericht über die Aussperrungen und den Großstreik in Schweden 1912. III. Statistik und Tabellen. (In schwed. Sprache.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Kleinhandelspreise von 1890—1911. I u. II. 48 u. 31 S. Washington 1912. (In engl. Sprache.)

Politische Literatur.

Dr. A. Fischer. Militärtauglichkeit und Industriestaat. 25 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Dr. H. Ortloff. Ein Erbrecht des Staates und eine Erbschaftssteuer? I und II. 75 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

John Spargo. Karl Marx, sein Leben und sein Werk. (Autorisierte deutsche Ausgabe.) 315 S. Preis 9 Mk., geb. 10 Mk. Verlag von Felix Meiner, Leipzig.

Dr. F. Zander. Die namentlichen Abstimmungen im Deutschen Reichstage während der XIII. Legislaturperiode (1912—1917.) 1. Tagungsabschnitt. 28 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Sozialpolitische Literatur.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. Von Dr. Heinrich Braun. 2. Band; 3. und 4. H. Verlag von Julius Springer, Berlin.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. Karl Grünberg. 3. Jahrg. 2. Heft. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Von E. Jaffé. 35. Bd. 3. Heft. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

W. Asmus. Buchhandel und Volksbildung. 21 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

A. Burger. Die Erziehung der schulentlassenen Jugend. 13 S. 25 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Dr. O. Gellert. Eisen und Alteisen in ihren technischen und wirtschaftlichen Beziehungen. 78 S. 2,50 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig.

Dr. H. Pudor. Zur Sozialpolitik des Mittelstandes. IV. 47 S. 75 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Dr. M. Schirrmacher. Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und soziale Wertung. 22 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Dr. Fr. Tägtmeyer. Die Hauptergebnisse der Berufszählungen im Deutschen Reiche 21 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Meade. Münchener jugendliche Ladnerinnen. 9,50 Mk. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Stuttgart.

Metzner. Die soziale Fürsorge im Bergbau. 172 S. Gustav Fischer, Jena.

Stammhammer. Bibliographie der Sozialpolitik. Bd. 2. 30 Mk. Gustav Fischer, Jena.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Prof. H. Driesmans. Eugenik. Wege zur Wiedergeburt und Neuzeugung ungebrochener Rassenkraft im deutschen Volke. 68 S. 1,60 Mk. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Dr. S. Tschulok. Entwickelungstheorie (Darwin-Lehre). 312 S. 2,50 Mk., geb. 3,60 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Schöne Literatur.

W. Blos. Der Prinzipienreiter. Eine Erzählung aus dem Jahre 1513. Preis geb. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 2 Herausgegeben am 1. März **1913**

Inhalt:

Seite

Stufen der Centralisation 9
Gewerkschaftsliteratur. Die Gewerkschaftskalender 1913. — Ein internationales Jahrbuch der Gewerkschaftsbewegung 10
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Gewerblicher Konstitutionalismus 11
Amtliche Literatur. Die periodischen Erscheinungen der amtlichen Arbeitsstatistik in Großbritannien 12
Volkswirtschaftliche Literatur. Die Erde und die Kultur 12

Seite

Soziale Literatur. Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland 13
Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen. Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und soziale Wirkung 13
Literatur über Erziehungswesen. Jugendlehre 14
Schöne Literatur. Eine Neuherausgabe von Glaßbrenners Satire. — Ueber Georg Büchners dramatische Werke . . 15
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 15

Stufen der Centralisation.

Schon manche Fortschritte konnten nicht verwirklicht werden, weil ihre Verfechter vielleicht zu viel auf einmal verlangten oder, wenn sie nicht tatsächlich zu weit gingen, in dem Rufe standen, Unmögliches zu wollen; und gewisse Erfahrungen, welche ich in der letzten Zeit zu machen Gelegenheit hatte, lassen mich die Meinung hegen, daß auch auf dem Gebiete der Zusammenarbeit und der Zusammenlegung der Arbeiterbibliotheken das berühmte Mißverständnis vorhanden ist, zu dessen Aufklärung folgende Erwägungen beitragen sollen, die ich hiermit der Begutachtung durch die Leser unterbreite. Zweifellos gibt es viele gut verwaltete Bibliotheken, die sich der verschiedensten Systeme und Verfahren bedienen, und ebenso zweifellos würde es schwer fallen, einem bestimmten System ein für allemal und für alle Zweige den Vorzug einzuräumen. Aber es wäre denkbar, daß unter Umständen ein weniger gutes System der Verwaltung, sofern es überall eingeführt ist, um dessentwillen mehr leistet, weil es überall das gleiche ist. So könnte, ohne der Selbständigkeit auch nur irgend eines Centralverbandes oder auch nur einer Ortsverwaltung zu nahe zu treten, man eine Einigung dahin erzielen, daß man für alle Zweige der Büchereiverwaltung Formulare nur eines einzigen Formates verwendete; dieses einzige Format, als welches das von der Königlichen Bibliothek in Berlin für ihren Central-Katalog-Zetteldruck verwendete, 7,5×12,5 Zentimeter, wiederholt vorgeschlagen worden ist, könnte, um allen Einwendungen zu begegnen, nur für die Fälle als obligatorisch erklärt werden, wo nicht zwingende Gründe vorhanden sind, ein anderes zu wählen. Schon dieses Abkommen würde dazu dienen, erhebliche Ersparnisse herbeizuführen: Kasten für die Aufbewahrung von Buchkarten usw., die heute für die verschiedenen — ich habe schon solche Karten von 30 Zentimeter Länge gesehen! — Formate besonders hergestellt werden müssen, würden dann fabrikmäßig verfertigt werden; auch die bekannten Leitkarten, deren Zahl 5—10 Proz. der eigentlichen Buchungskarten beträgt oder betragen sollte, würden gemeinsam hergestellt unendlich viel vorteilhafter zu beziehen sein, als unter den augenblicklich herrschenden Verhältnissen, wo man allerdings sehr zum Nachteil der prompten Erledigung der Geschäfte, wohl noch vielfach auf die Verwendung dieses zeitsparenden Werkzeugs verzichtet. Im Vorübergehen darf ich auch darauf hinweisen, daß ein in der Bildung begriffener Verein zur Organisation der geistigen Arbeit in München, Schwindstraße 30, Normalformate ausgearbeitet hat, deren eines, Nr. VII, sich von dem oben vorgeschlagenen nicht allzusehr unterscheidet (8×11,3). Natürlich sind die Befürworter der Centralisation nicht so bescheiden, sich nur mit dieser fast rein äußerlichen Seite der Angelegenheit zu befassen. Sie meinen, daß nach dem Vorgange unserer großen Centralverbände, die über Hunderttausende von Mitgliedern verfügen, nach dem Vorgange der Verwaltungen der Reichspost, die allerdings vor den bayerischen Reservatrechten Halt machen mußte, um eben nur diese zwei naheliegenden Beispiele herauszugreifen, auch die ganze Buchhaltung über die ausgeliehenen Bücher, den Zwecken der großen, mittleren und kleinen Bibliotheken angepaßt werden könnte.

Die Fragen, welche eine ordentliche Buchführung über die verliehenen Bücher ohne Mühe beantworten muß, sind im wesentlichen die folgenden: 1. Welche Bücher hat ein bestimmter Leser augenblicklich entliehen? 2. In wessen Händen befindet sich ein bestimmtes Buch? 3. Welche Bücher sollten nach der Benutzungsordnung heute, morgen usw. zurückgeliefert sein? Der Zweck der einzelnen Fragen wäre vielleicht so zu kennzeichnen: 1. Für den Fall, daß ein Leser nicht mehr weiter ausleiht, etwa weil er abreist, muß festgestellt werden, ob er alle Bücher zurückgegeben hat. 2. Wenn ein bestimmtes Buch für einen wichtigen Zweck sofort gebraucht wird, muß man leicht feststellen können, wo es sich im Augenblick befindet. 3. Zur Bewerkstelligung der Mahnungen oder Verlängerungen. Es ist sicher, daß in einer kleinen Bücherei, wo der Bibliothekar sogar vielleicht von jedem Buch weiß, wer es im Augenblick liest, von dem einen oder anderen Teil der Buchführung abgesehen werden kann, jedenfalls würde eine etwaige Vereinheitlichung in den Vordrucken keiner Bibliothek etwa die Pflicht auferlegen, nun auch das ganze System zu übernehmen. Die Vorteile der bis zu dieser Stufe entwickelten Centralisation würden im wesentlichen die sein, Vorteile, die für die kleineren und mittleren Bibliotheken mehr ins Gewicht fallen wie für große: Verbilligung der Drucksachen und Formulare, die im Ausleihdienst verwendet werden, sowie des Zubehörs, wie Stempel für Datum; auf Grund dieser überall gleichen Buchkarten usw. würden dann auch die Statistiken auf gemeinsam ausgearbeiteten und hergestellten Vordrucken erfolgen können. Alle die erwähnten Vorteile können in unseren Büchereien eingeführt werden, ohne daß auch nur eine einzige Verwaltung ein Opfer an ihrer Selbständigkeit zu bringen braucht oder, wie auch oft eingewendet wird, daß etwa die Ortsverwaltungen der Gewerkschaften Einspruch zu erheben auch nur die geringste Veranlassung hätten. Es wird wohl kaum eine Ortsverwaltung geben, welche ihrem Bibliothekar Vorschriften über das Ausleihverfahren macht; man ist sicherlich zufrieden, wenn die Kosten für den Betrieb ermäßigt und der Bücherschatz vollzählig erhalten wird.

Es wird nun sicherlich von keiner Seite bestritten werden, daß eine vernünftige, den Mitteln

Digitized by Google

und den Zwecken angepaßte Bibliotheksstatistik von der allergrößten Bedeutung ist, einmal für die einzelne Bibliothek, welche die Ergebnisse mit denen der Vorjahre vergleicht, dann aber auch für die Gesamtheit, vorausgesetzt, daß wir zu einem Schema kommen, welches Vergleiche zwischen den einzelnen Bibliotheken, ihren Mitteln und Ergebnissen erlaubt. Die Arbeiterbibliotheken haben ihren besonderen Zweck, wie ich hier ja nicht darzulegen brauche, und es muß die Sorge aller Verwaltungen bleiben, wie dieser Zweck mit den dafür aufgewendeten Mitteln am gründlichsten erreicht werden kann. Die Statistik leistet uns dabei insofern Dienste, wenn sie uns über die Hauptfrage: wie kann der Prozentsatz der für den Arbeiter wichtigsten Literaturgattungen, Volkswirtschaft, Geschichte . . . ., gesteigert werden, Antwort gibt. Und diese Frage kann durch die Statistik eben nur dann beantwortet oder der Beantwortung genähert werden, wenn die Gruppierung der Literatur der einzelnen Gebiete, die „Systematik", tunlichst einheitlich gestaltet wird. So sieht man, wie sich eine Folgerung nach der anderen von selbst ergibt: Ist einmal der Anfang gemacht, so wird die Entwickelung nicht mehr zum Stillstand kommen, bis die letzte Stufe der Centralisation, die gemeinsame Katalogisierung, erklommen ist. Schon heute werden in verschiedenen Ländern, in Deutschland, Belgien, Holland, alles nach dem Vorbilde Amerikas, für jede wissenschaftlich wichtige Neuerscheinung von der Hauptbibliothek des Landes Einzel-Titeldrucke auf Zetteln hergestellt, welche den einzelnen Bibliotheken in beliebiger Zahl, teils gegen Erstattung der Kosten, in Holland aber schon kostenlos, dort übrigens auch jedem Privatmanne, zur Verfügung gestellt werden: Diese Zettel-Drucke haben bereits alle das gleiche, oben erwähnte Format; es ist also durchaus möglich, aus diesen Zetteln der verschiedensten Herkunft einen Katalog zu machen, ohne daß dabei der Selbständigkeit des einzelnen Bibliothekars, in welche Abteilung oder Abteilungen er die Zettel einordnen will, irgendwie zunahe getreten wird. Um aber auch etwa die Neuerscheinungen über ganz bestimmte Einzelfragen den Interessenten zu melden, wird in Belgien und in Holland auf den Zetteln auch gleich mit angegeben, an welchen Stellen des systematischen Katalogs ein bestimmtes Buch, ja sogar — man geht unaufhörlich vorwärts — jeder Zeitschriftenaufsatz, unterzubringen wäre. Es bleibt dem Abnehmer dann immer noch, wie gesagt, freigestellt, ob er sich dieser Stoffeinteilung bedienen will oder nicht: Auch die Ortsverwaltungen der einzelnen Gewerkschaften werden ihren Bibliothekaren darüber sicher keine Vorschriften machen.

Habe ich in diesen Zeilen versucht, die Furcht vor der Centralisation einigermaßen als unbegründet erscheinen zu lassen, so kommen doch auch noch außer den genannten Vereinfachungen unter Umständen erhebliche Ersparnisse in Betracht, welche beim gemeinsamen Einkauf von Büchern erzielt werden können. Wenn ein wichtiges Buch, eine lesenswerte Broschüre im Einzelvertauf 1,20 Mk., bei 10 Exemplaren 1,10 Mk., bei 50 Exemplaren 0,90 Mk. und bei 100 Exemplaren gar nur 0,70 Mk. kostet, so ist damit wiederum ein schwerwiegendes Argument — in den Augen der Ortskassierer vielleicht das schwerst wiegende, für die Vereinheitlichung und Zusammenfassung gewonnen, dem sich die Einzelbestrebungen einzelner Büchereien unterordnen wird. Es muß nur der erste Schritt getan werden, der gewiß nach so reiflicher Erwägung nicht als übereilt gelten wird.

Hermann Berlin.

Gewerkschaftsliteratur.

Die Gewerkschaftskalender 1913.

Der von August Winnig bearbeitete Bauarbeiterkalender präsentiert sich äußerlich in einem dauerhaften geschmackvollen Gewand. Neben dem üblichen Kalenderinhalt bietet der Kalender verbands- und gewerkschaftsstatistisches Material, eine Tabelle zur Berechnung des Stundenlohnes und eine eingehende tabellarische Darstellung der Entwickelung der Löhne und Arbeitszeit der Maurer und Bauhilfsarbeiter in Deutschland. Eine Karte von Deutschland mit einer farbigen Darstellung der Gaueinteilung des Verbandes ist dem Kalender beigegeben.

Der Kalender für Bergarbeiter enthält eine reichhaltige Sammlung wichtiger Zahlen aus dem Bergbau. Eine Darstellung der indirekten Reichssteuern, ebenso eine Abhandlung gegen den Schnapskonsum u. a. m. vervollständigen den Wert dieser auf gutem Papier sauber ausgeführten Schrift.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter gibt seit fünf Jahren seinen Notizkalender heraus. Der vorliegende Jahrgang bringt wie seine Vorgänger ein reichhaltiges Zahlenmaterial aus der gewerkschaftlichen Bewegung und der Tätigkeit des eigenen Verbandes. Für den Sozialpolitiker ist eine Tabelle über den Stand des Urlaubs am 1. Januar 1912 nach den Tarifverträgen des Brauereiarbeiterverbandes zusammengestellt. Demnach ist ein Urlaub 51 614 Brauereiarbeitern durch 693 Tarifverträge zugesprochen; die Zahl der Urlaub gewährenden Betriebe beläuft sich auf 1458. Eine weitere Zusammenstellung gibt Auskunft über die Arbeitszeit unter 10 Stunden; bereits 44 959 Arbeiter, davon 42 971 in Brauereien beschäftigt, haben eine kürzere tarifliche Arbeitszeit als 10 Stunden täglich. Auf Grund der Statistiken der Brauerei- und Müllereiberufsgenossenschaften bringt der Kalender ein anschauliches Zahlenmaterial der durchschnittlichen Einkommensverhältnisse der zum Verbandsgebiet gehörenden Arbeiter in den verschiedenen Bezirken des Reiches.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerkalender enthält eine gute Abhandlung über die Gärtnereiarbeiterschaft und die Reichsversicherungsordnung, die den wesentlichsten Inhalt der neuen Gesetze kurz und übersichtlich darstellt. Fachtechnisch bietet der Kalender u. a. Aufsätze über die Fachliteratur, Blumendünger und Blumenerde, Sommerschnitt der Zwergobstbäume, Grassamenmischungen für Rasen, ein Verzeichnis der vom Pomologenverein empfohlenen Obstsorten usw.

Der Gastwirtsgehilfenkalender enthält eine Anzahl rechtsbelehrender Abhandlungen, die für die Leser zweifellos von großem Wert sind, um so mehr, als sie auf die besonderen Verhältnisse der Gastwirtsangestellten auch beim Aufenthalt im Auslande Bezug nehmen. Die Ausstattung ist gut.

In vorzüglicher Ausstattung und sorgfältigst redigiert präsentiert sich auch in diesem Jahre der Notizkalender für Gemeindearbeiter. Das umfangreiche Material über die Lohnverhältnisse mehrerer Branchen der Gemeindebetriebe wird großes Interesse bei den Berufsangehörigen finden.

Der Almanach des Deutschen Holzarbeiterverbandes bringt, wie in den Vorjahren, ein reichhaltiges Material aus der Verbandspraxis und der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen. Dieser Almanach hat sich immer mehr zu einem Verbandshandbuch jedes Mitgliedes entwickelt, das zugleich die jährlichen Bausteine der Verbands-

Digitized by Google

geschichte enthält. Der Jahrgang 1913 bringt ferner Leitsätze für die Tätigkeit der Gesellenausschüsse, das vom Verbandstag 1912 revidierte Verbandsstatut, eine Abhandlung zur Geschichte der Maschinenarbeiterbewegung, eine dito über die Grundsteinlegung des Verbandshauses in Berlin usw.

Aus dem Malerkalender erwähnen wir die Fortsetzung der fachtechnischen Arbeiten mit einer flott geschriebenen Abhandlung über „die Natur als Lehrmeisterin", ferner das Verzeichnis der gewerblichen Gifte, das von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herausgegeben wurde u. a. m.

Der Arbeiternotizkalender der Vorwärtsbuchhandlung hat ein etwas größeres Format bekommen, was insbesondere für die umfangreichen Tabellen über die Reichstagswahlen 1912 und die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1911 vorteilhaft ist. Die Zahlen sind übersichtlicher und für den praktischen Gebrauch bei der Agitations- und Organisationsarbeit leichter zu finden. Der gewerkschaftsstatistische Teil enthält, wie in den Vorjahren, alle wichtigeren Zahlen aus den gewerkschaftsstatistischen Beilagen des „Correspondenzblatt", sowie eine Tabelle über die Gewerkschaftsinternationale. Zwei größere Abhandlungen bereichern den Inhalt des diesjährigen Kalenders: Eine von Emil Eichhorn über die deutsche Reichsverfassung und eine von Heinrich Schulz über Arbeiterbildung und Bildungsarbeit. Den Artikel von Schulz möchten wir als die beste zusammenfassende Arbeit bezeichnen, die wir bisher über dieses Gebiet der Arbeiterbewegung haben. In prägnanter Kürze sind die wichtigsten Grundsätze, Formen und die Organisation der Bildungsarbeit dargestellt. In den Schlußbemerkungen spricht Schulz klar aus, um was es sich bei der Bildungsarbeit der Arbeiterorganisationen letzten Endes handelt: die Vorbedingungen für eine wahre und allgemeine Volksbildung zu schaffen. Mit diesem Ziele wird jeder Gewerkschafter vollauf einverstanden sein, auch wenn nicht ein jeder allen zur Erreichung des Zieles getroffenen Einrichtungen beistimmen möchte. — Der Arbeiternotizkalender kann auch in diesem Jahre der Arbeiterschaft empfohlen werden.

*

Der Bund der technisch-industriellen Beamten gibt ein Industriebeamtentaschenbuch, dessen Jahrgang 1913 sehr inhaltreich ist. Von größerem Interesse ist eine Abhandlung über die wichtigsten Organisationen der Privatangestellten, Arbeiter und Arbeitgeber, die auf kleinem Raume ein reichhaltiges Material über die wichtigsten Organisationen der Privatangestellten enthält. Das über die Arbeiterorganisationen gebrachte Material ist jedoch dürftig und nicht ohne Fehler. So z. B. wird Seite 149 die Behauptung aufgestellt, „im Gegensatz zu den Lassalleanern wollten die Marxisten eine internationale Organisation ohne Berufsgliederung". Das Gegenteil ist natürlich richtig, wenngleich auch bei den Lassalleanern eine gewisse berufliche Gliederung zunächst vorgesehen war. Im übrigen bringt das Taschenbuch eine reichhaltige Materialiensammlung aus den den Gewerkschafter interessierenden Gebieten. W. J.

Ein internationales Jahrbuch der Gewerkschaftsbewegung.

ist der alljährlich vom Internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landescentralen C. Legien, herausgegebene Bericht, dessen 9. Jahresband jetzt vorliegt.*) Er umfaßt neben der allgemeinen Uebersicht über die Fortschritte der Gewerkschaftsbewegung, der zugleich die internationale Statistik enthält, den geschäftlichen Bericht des Internationalen Sekretärs, die Spezialberichte von 18 Landescentralen und zum ersten Male auch die Berichte der internationalen Berufssekretariate. An der internationalen Gewerkschaftsstatistik des Berichtsjahres sind 19 Länder beteiligt, die insgesamt 11,5 Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter umfassen, von denen 6,9 Millionen den gewerkschaftlichen Landescentralen angehören. Die Berichte der Landescentralen enthalten eine große Fülle von Material aus der Gewerkschaftsbewegung der einzelnen Länder und klären die Leser über deren Erfolge und die ihnen noch erwachsenden Schwierigkeiten auf.

Von besonderem Interesse aber ist der erstmalige Versuch, die Berichte der internationalen Berufssekretariate zusammenzufassen und dem internationalen Bericht anzuschließen. Nur 5 von 28 bestehenden Sekretariaten haben sich an der statistischen Materiallieferung nicht beteiligt und von 18 Sekretariaten konnten Berichte, meist mit historischen Angaben über Errichtung und seitherige Wirksamkeit dieser Sekretariate, veröffentlicht werden. Die den statistisch berichtenden Sekretariaten angeschlossenen Verbände zählen insgesamt nahezu 3,7 Millionen Mitglieder. Die weitere Ausgestaltung dieser Berichterstattung wird den Internationalen Bericht von Jahr zu Jahr immer wertvoller machen.

Wir versagen uns an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf den Berichtsband und verweisen auf dessen gründliche Würdigung im „Corr.-Blatt" selbst. Einer besonderen Empfehlung des Berichtes bedarf es nicht. Er hat sich längst als unentbehrliche Informationsquelle über die Gesamtbewegung der Gewerkschaften der wichtigsten Kulturländer erwiesen und genießt in allen Kreisen großes Ansehen. u.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Gewerblicher Konstitutionalismus.

Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. Von Dr. Karl Mamroth. Jena, Gustav Fischer.

In der Ueberschrift ist eigentlich schon gesagt, was das Buch bietet und was der Verfasser in den Arbeitstarifverträgen erblickt. Nur daß die beiden Titel in anderer Reihenfolge hätten gewählt werden müssen. Neues bringt der Verfasser nicht, er beschränkt sich darauf, das Gebiet der Tarifvertragsfrage noch einmal durchzusprechen. Das ist sicher kein Fehler, aber auch kein besonderer Vorzug des Buches. Zu kurz gekommen ist die privatrechtliche Seite der Tarifverträge; eine erschöpfendere Behandlung der durch einen Tarifvertrag geschaffenen Rechtsbeziehungen der beiden gebundenen Parteien wäre sehr erwünscht gewesen. Erst die Kenntnis dieser wird ein Urteil über die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit, die Möglichkeit einer zukünftigen rechtlichen Gestaltung der Tarifverträge erlauben.

M. scheint mir auch zu wenig den eigentlichen Quellen des von ihm behandelten Stoffes nachgegangen zu sein. Die amtliche und gewerkschaftliche Streikstatistik scheint ihm ganz unbekannt zu sein.

*) Neunter Internat. Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1911. 320 S. 1,50 Mk. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien), Berlin.

Digitized by Google

Angaben über in Deutschland gleichzeitig vorhandene Streiks zitiert er nach einem Vortrag des Freiherrn v. Berlepsch. Eine Gegenüberstellung der Streiks in Deutschland und England gibt er nach einem schon 1907 erschienenen Buche wieder. Natürlich kann er dann auch nur die Zahlen für 1905 bringen, und muß zu Schlußfolgerungen kommen, die mit den neueren Tatsachen nicht übereinstimmen. Er hebt hervor, daß in England von Jahr zu Jahr eine stetige Abnahme der Streikzahl zu beobachten sei, in Deutschland dagegen eine stetige Zunahme. Ein Blick nur in das „Reichsarbeitsblatt" 1909 S. 199 würde ihn belehrt haben, daß dieser Rückgang in England gerade in dem Jahre, mit dem M. seine Uebersicht schließt, zum Stillstand gekommen ist und dann eine erhebliche Steigerung eintritt. Im übrigen aber hat sich M. bemüht, durchaus objektiv sein Thema zu behandeln. Rud. Wissell.

Amtliche Literatur.

Die periodischen Erscheinungen der amtlichen Arbeitsstatistik in Großbritannien.

Das Arbeitsamt des britischen Gewerbe-Ministeriums gibt eine ganze Reihe periodischer Schriften heraus; die meisten davon schon seit ziemlich langer Zeit. Die „Board of Trade Labour Gazette", die vor 20 Jahren zu erscheinen anfing, war das erste der amtlichen „Arbeitsblätter", wie sie nun in fast allen zivilisierten Staaten veröffentlicht werden. Noch älter sind die Jahresberichte über Streiks und Aussperrungen (Annual Reports on Strikes and Lock-outs), die nun für die Zeit von 1888—1911 vorliegen. Bis in die Mitte der neunziger Jahre waren es ziemlich umfangreiche Bände; dann wurden jedoch alle überflüssigen Detailangaben weggelassen und auch die anfangs durchgeführte Unterscheidung zwischen Streik und Aussperrung wurde aufgegeben. Diese Berichte geben ferner über die Tätigkeit der ständigen Einigungs- und Schiedsämter Auskunft. — Spezialberichte über die Einigungs- und Schiedsämter erschienen 1908 und 1910; ihr Inhalt besteht hauptsächlich in Auszügen der Statuten solcher Aemter. Als besondere Veröffentlichung erscheinen die Berichte über die Wirksamkeit des Einigungsgesetzes von 1896. — Die jährliche Statistik der kollektiven Aenderungen der Löhne und Arbeitszeit (Reports on Changes in Rates of Wages and Hours of Labour) erscheint seit 1893. Ein Mangel dieser Berichte besteht darin, daß bei der Aufzählung der einzelnen Lohnbewegungen usw. die Zahl der an jeder Bewegung beteiligten Personen nicht angegeben wird, obwohl Raum dazu da ist. — Tabellen der Normal-Zeitlöhne (Standard Time Rates of Wages) werden in mehrjährigen Zwischenräumen veröffentlicht; die letzte Ausgabe erschien 1912, während Tabellen der Normal-Stundlöhne nur 1893 und 1900 ausgegeben wurden. In den Tabellen sind bloß einige der wichtigeren Industrien berücksichtigt, in welchen die Normallöhne ohne Schwierigkeit festzustellen sind. — Die Berichte über die Gewerkschaftsbewegung (Reports on Trade Unions) erschienen bis 1901 in der Regel jährlich; nur für 1889—1890 und 1891—1895 waren sie zweijährig. Dann wurde je ein Bericht für 1902 bis 1904, 1905—1907 und 1908—1910 ausgegeben. Die Einstellung der jährlichen Berichte ist um so bedauerlicher, als die Centralstellen der Arbeiterbewegung selbst keine Statistiken der Mitgliederzahl und der Finanzen der Gewerkschaften herausgeben. In den amtlichen Berichten wird die Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft angeführt, die Angaben über die Finanzen erstrecken sich aber nur auf 100 der hauptsächlichen Gewerkschaften. — Berichte über die Genossenschaften wurden 1901 und 1912 veröffentlicht. Der erste Bericht behandelt nur die Arbeitergenossenschaften; in dem zweiten (Report on Industrial and Agricultural Co-operative Societies) sind auch alle anderen Genossenschaften einbezogen. — Ein Adreßbuch der Gewerkschaften, Unternehmerverbände und Genossenschaften erscheint in mehrjährigen Zwischenräumen unter dem Titel Industrial Directory of the United Kingdom. — Zusammenfassende Uebersichten der inländischen und ausländischen Arbeitsstatistik sind: Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom und Abstract of Foreign Labour Statistics, die alle zwei oder drei Jahre veröffentlicht werden.

Die Statistik der Entschädigung von Unfällen und Gewerbekrankheiten (Statistics of Compensation) wird vom Ministerium des Innern publiziert; bisher erschienen die Hefte für 1908 bis 1910. Die Darstellungsweise ist etwas zu gedrängt; nur für wenige Industrien werden besondere Angaben gemacht. — Die Ein- und Auswanderungsstatistik (Tables relating to Immigration and Emigration), die Berichte über die Wirksamkeit des Arbeitslosengesetzes von 1905 sowie die Berichte über die registrierten Hilfsgesellschaften, Berufsvereine usw. erscheinen jährlich als Parlamentsdrucksachen. In den Berichten über die registrierten Berufsvereine sind Gewerkschaften und Unternehmerverbände durcheinander geworfen. — Ueber die Wirksamkeit des Altersrentengesetzes werden in den Berichten der Lokalverwaltungsämter für England, Schottland und Irland Angaben gemacht.

Alle diese amtlichen Arbeitsstatistiken werden zu sehr niedrigen Preisen verkauft; gewöhnlich kosten je 20 Oktavseiten 1 Penny oder 8½ Pf.

Fehlinger.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Die Erde und die Kultur.

Es fehlt in der neueren Literatur keineswegs an Sammelwerken, welche in populärer Form einen Ueberblick über die Kulturentwickelung der Menschheit zu geben versuchen. Meist handelt es sich aber um Bücher oberflächlichen Charakters, die, obendrein mangelhaft ausgestattet, nur durch einen billigen Preis auf Massenabsatz in der geistig aufstrebenden Arbeiterwelt rechnen. Gerade auf diesem Gebiete muß aber das Gute von dem Minderwertigen gesondert werden, denn eine seichte Aufklärungsliteratur führt niemals zu wirklicher Bildung, sondern erzeugt jene Halbbildung, die das größte Hindernis aller fortschreitenden Geistesentwickelung ist.

Der Verlag von Ernst Reinhardt in München hat unter dem Titel unserer Ueberschrift ein fünfbändiges Sammelwerk herausgegeben, das als Kulturgeschichte einen hervorragenden Platz verdient. Allerdings behandelt es nur die materielle Kultur, nicht aber die rein geistige. Das Werk baut sich auf naturwissenschaftlicher Grundlage auf und stellt sich dar als eine Weiterführung des an dieser Stelle bereits gewürdigten Reinhardtschen Wertes „Vom Nebelfleck zum Menschen" (4 Bände, vergl. 1909, Literatur-Beilage S. 38). Während jenes Wert die Geschichte der Erde und die Vorgeschichte des Menschen bis zur Eiszeit behandelte, setzt das neue Sammelwerk mit dem historischen

Digitized by Google

Menschen ein und begleitet ihn auf seinem mühevollen Wege bis zur modernen Kultur.

Der erste Band von Dr. Rud. Holz behandelt „Die Erde und ihr Wirtschaftsleben". (405 S., 72 Kunstdrucktafeln und 1 Wirtschaftskarte, gebd. 8,50 Mk.) Die vier Erdsphären werden hier eingehend dargestellt, die Lithosphäre mit ihrer Produktion an Mineralien (Metallen, Gesteinen, Salzen, Oelen) und der Erdbebauung, die Hydrosphäre (Meere, Landgewässer) und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben (Versorgung mit Lebensmitteln, Verkehr, Trinkwasser- und Kraftversorgung, klimatische Einflüsse), die Atmosphäre und schließlich die Biosphäre (Lebewesen, Nutztiere, Nutzpflanzen, Landbauzonen). Der Schluß des Bandes ist dem Menschen als Wirtschaftsfaktor und der Entwickelung der menschlichen Wirtschaft gewidmet. Wenn auch manche Auffassung des Autors auf Widerspruch stoßen dürfte, vor allem seine Behauptung, daß die Zunahme der Goldproduktion eine allgemeine Steigerung der Preise der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände veranlaßt habe, so bietet das Buch doch so schätzenswerte Aufschlüsse über die Produktion und Technik der verschiedensten Zweige, daß man über die strittigen Punkte leicht hinwegsieht.

Der zweite Band von Dr. L. Reinhardt gibt die „Kulturgeschichte des Menschen" (709 S., 92 Kunstdrucktafeln, geb. 10 Mk.). Er schildert die Entstehung der Familie, des Staates und Eigentums, die Entwickelung der Wohnstätte, des Feuers, der Werkzeuge und Waffen, der Wirtschaftsweise und Technik, Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, Handel und Verkehr, die Bedeutung des Geldes, Sprache, Schrift, Kleidung und Schmuck, Religion, Kultus, Totenbestattung usw. Auch hier trifft das hinsichtlich des ersten Bandes Gesagte zu, daß manche Angaben, so über die früheste Entwickelung des Menschen, über Familie und Eigentum, sehr umstritten sind und nicht ohne Kritik gelesen werden können. Der Verfasser befleißigt sich indes einer anerkennenswerten Sachlichkeit. Wünschenswert wären Literaturhinweise, die eine Kontrolle der Angaben ermöglichen.

Der dritte Band von Dr. L. Reinhardt ist der „Kulturgeschichte der Nutztiere" gewidmet (768 S., 70 Kunstdrucktafeln, geb. 10 Mk.). Hier wird die allmähliche Domestizierung und Züchtung der Haustiere und die Jagd auf andere, freilebende Nutztiere geschildert. Das Werk ist streng historisch aufgebaut und besonders reich an Lesefrüchten aus älteren Zeiten. Die Geschichte der Jagd zeigt, wie wertlos der menschliche Untertan früherer Jahrhunderte neben dem Jagdtier der Fürsten und Herren behandelt wurde. Selbst das Leben eines Bauern galt nichts gegenüber dem Jagdvergnügen der hohen Herren. Die Geschichte der Jagd ist bis in die heutige Zeit ein Gradmesser der menschlichen Kultur.

Der vierte und fünfte Band handeln von der „Kulturgeschichte der Nutzpflanzen" (738 und 756 S., 92 und 76 Kunstdrucktafeln, geb. je 10 Mk.). In gleich historischer Weise wie die Züchtung der Tiere werden die Kultur und Nutzung der Pflanzen dargestellt, und zwar im ersten Teil die zu Nahrungs- und Genußzwecken dienenden (Getreide, Fruchtbäume, Gemüse, Oelgewächse, Kaffee, Tee, Kakao, Gewürze, berauschende und betäubende Pflanzenstoffe, Gärungserreger), im zweiten Teil die Futterpflanzen, Faser-, Farb-, Gerbstoffe, Gummi, Harz und Lack liefernde Pflanzen, Duft- und Arzneipflanzen, und sodann die Ziergewächse, Nutzhölzer und sonstigen Nutzpflanzen. Den Schluß bildet eine Abhandlung über die Schädlinge der Kulturgewächse.

Das Sammelwerk ist bemittelteren Liebhabern von guter Bildungsliteratur durchaus zu empfehlen. Dem bildungshungrigen Arbeiter wird es wohl meist unerschwinglich bleiben. Hier bietet sich indes den Bibliotheken Gelegenheit, ein gutes Werk einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen. Die durchaus wissenschaftliche Darstellung des umfassenden Stoffes wird unterstützt durch eine ganz vorzügliche illustrative Ausstattung, bestehend in mehr als 400 durchweg neuen Kunstdrucktafeln neben zahlreichen Textillustrationen. Dies alles macht das Studium der umfangreichen Bücher für den Leser zu einem hohen Genuß. Wir hoffen, daß das Werk in Arbeiterkreisen viele Freunde finden wird.

P. B.

Soziale Literatur.

Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland.

Von Paul Kampffmeyer. Verlag Vorwärts, Berlin. 230 Seiten. 2 Mk.

Nichts ist für den Arbeiter wichtiger als die Kenntnis über die Rolle, die er in jenem Prozeß ausübt, dessen äußere Erscheinung wir die „Gesellschaft" nennen. Aber es ist nicht nur wichtig für ihn, zu wissen, welche Funktionen er oder aber seine Klasse in der Gesellschaft zu erfüllen hat, auch die Wichtigkeit der anderen Gesellschaftsklassen muß der Arbeiter kennen. An der wirklichen — nicht an der eingebildeten — Wichtigkeit dieser Gesellschaftsklassen, die der Arbeiterklasse alle mehr oder minder feindlich gegenüberstehen, kann der Arbeiter erst den Wert seiner eigenen Klasse messen. Erst durch einen Vergleich mit anderen Dingen erhält ein Ding seine Größe, seinen Wert. Und die Arbeiterklasse braucht diesen Vergleich nicht zu scheuen. In den letzten drei Kapiteln des Kampffmeyerschen Buches ist der siegende Gedanke, der die Arbeiterklasse bewegt, scharf und klar herausgearbeitet. Diese Abschnitte beweisen auch, daß es der natürliche Weg ist, der zum Sozialismus führt.

Das grauenhafte Verbrechen der Junker an den Bauern (das grauenhafteste, das je verübt wurde) wäre vielleicht noch plastischer hervorgetreten, wenn Kampffmeyer im ersten Kapitel seines Buches die alte Markverfassung etwas ausführlicher und schärfer behandelt hätte. Der Hinweis auf das vortreffliche Vorwort des Genossen Cunow zu Maurers „Einleitung zur Geschichte der Mark- usw. Verfassung" setzt eine Belesenheit voraus, die bei den Arbeitern selten zu finden ist.

Im übrigen wundert es mich, daß es 14 Jahre währte, bis die erste Auflage vergriffen war — und daß der zweiten nach drei Jahren noch keine dritte folgte. Es beweist, daß auch aufgeklärte Arbeiter nicht immer das Beste lesen. Vom Kampffmeyerschen Buche läßt sich das Beste sagen, das von einem Buche gesagt werden kann: es regt an zum Weiterstudium.

Carl Lindow.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

„Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und soziale Wertung."

Dr. Käthe Schirmacher, Verlag Felix Dietrich, Gautzsch bei Leipzig.

Zweifellos enthält die kleine, 22 Seiten starke Schrift viel Wahres über die rechtliche Stellung der

Digitized by Google

Frau und die Geringschätzung, die ihre außerberufliche Tätigkeit als Hausfrau und Mutter erfährt. Trotzdem ist der Inhalt nicht geeignet, der großen Anzahl von Frauen und Mädchen, die der Arbeiterklasse angehören, Richtlinien oder Ratschläge zu geben, ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung günstiger zu gestalten und den Verhältnissen anzupassen. Die Verfasserin ist zu sehr Frauenrechtlerin und übersieht, daß es für die Mehrzahl der Frauen, allen weiblichen Angehörigen der Arbeiterklasse, eine Befreiung aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Unterdrückung nur geben kann, wenn Mann und Frau gemeinsam die Ursachen dieser Erscheinung bekämpfen. G. H.

Literatur über Erziehungswesen.

Jugendlehre.

Daß die Jugendlehre auch im Mittelpunkt aller Bestrebungen der Arbeiterklasse steht, — wer wollte daran zweifeln? Beruht doch aller Fortschritt der menschlichen Gesellschaft und die Sicherung aller Fortschritte auf der Gewinnung der Jugend, der Träger der künftigen Entwickelung. Wenn Humboldt vor einem Jahrhundert sagte: „Was man ins Leben einführen will, das muß man zuerst in der Schule einführen", so haben wir diesen Satz längst auf die gesamte Jugenderziehung, von der die Schule allerdings ein wichtiger Teil ist, ausgedehnt. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Diese Wahrheit bedarf heute, wo der Kampf um die Jugend von den Vertretern der alten bestehenden Ordnung gegen die Verfechter künftiger Ordnungsgedanken mit allem Kräfteaufgebot geführt wird, kaum noch der näheren Beweisführung.

Es ist aber keine so leichte Aufgabe, die Jugend zu gewinnen, sie dauernd zu gewinnen und sie zu kräftigen Stützen künftiger Entwickelungsgedanken zu erziehen. Erziehung ist eine Wissenschaft, die längst ihre eigenen Gesetze entwickelt hat. Sie entwickelt sich wie jede Wissenschaft, unterliegt wie jede andere der Gefahr, in Interessen und Formeln zu erstarren und zu einem Panzer gegen neuandrängende Interessen und Gedanken zu werden. Ein Kern aber bleibt ihr immer, wenn auch das Neue sich sein Daseinsrecht erkämpft und das Veraltete beseitigt hat, die Pflege derjenigen allgemeinen Kulturgüter, die bald mit innerer Kultur, Seelenkultur oder Sittenlehre, bald mit Humanität, Menschenliebe, Menschheitsmoral oder Gemeinschaftslehre bezeichnet werden. Dieser Kern mag von den Eigentums-, Wirtschafts- und Staatsformen mehr oder minder beeinflußt werden, im Wesentlichen aber ist er nur geringen Wandlungen unterworfen. Ein großer Teil des menschlichen Sittengesetzes hat sich seit Konfutse und Laotse, Buddha, Muhammed und Christus bis in unsere Tage erhalten und das meiste davon kann als Moralkodex noch in die kommende Gesellschaftsform übernommen werden. Die Kunst der Jugenderziehung besteht darin, die Pflichten des Sittengesetzes in der heranwachsenden Jugend derart zu entwickeln, daß sie dieselben nicht bloß jederzeit als Pflicht erkennt und ausübt, sondern als ein inneres Bedürfnis empfindet, das sich auch gegenüber dem Eigeninteresse betätigt.

Ein Wegweiser für solche Jugenderziehung ist zweifellos Dr. F. W. Försters Buch „Jugendlehre" (Georg Reimer, Berlin 1912, 718 S.). Ein Buch für Eltern, Lehrer und Geistliche nennt es der Verfasser und will damit allen Kreisen, die mit der Jugenderziehung zu tun haben, als Ratgeber zur Seite stehen. Bei solch weitherziger Auffassung der Aufgaben der Jugendlehre hat der Verfasser natürlich auch vielfachen Anstoß erregt, sowohl in geistlichen Kreisen, die sein Buch als anmaßende Einmischung in die religiöse Seelsorge betrachteten, als auch in freidenkerischen Kreisen, denen es mißfiel, daß er auf die pädagogische Kraft der christlichen Religion nicht verzichtet und nicht für völlig religionslose Jugenderziehung eintritt. Dr. Förster bekennt sich als Gegner der letzteren, weil er bei allen religionslosen Erziehungssystemen die ihm so notwendig dünkende Pflege der Charakterbildung vermißt. Die moderne Kultur ist eine technische und materielle. Telegraph und Telephon, Eisenbahn und Schnelldampfer haben die Menschheit mit tausend Fäden verknüpft. Das Leben zieht in atemloser Hast vorüber. Auch die moderne Erziehung ist ein Abbild dieses Lebens. Sie hat den Bildungsstoff gewaltig erweitert, die Jugend wird technisch und geistig für ihren Beruf besser vorbereitet wie ehedem. Aber die Schule tut nichts für die Charakterbildung. Förster zitiert die Betrachtungen eines englischen Arbeiterführers:

„Nachdenkliche Arbeiter, froh darüber, daß ihren Knaben und Mädchen breitere Erziehungsmöglichkeiten gewährt sind, als einst ihnen selbst offen standen, und stolz auf das weltliche Wissen, das ihre Söhne und Töchter zur Schau tragen, sind doch weit entfernt davon, die Wirkung zu preisen, welche dies erweiterte Wissen auf Charakter und Benehmen ausübt. Sie beklagen sich darüber, daß statt der erwarteten echten Bildung nur zu oft bloße geistige Beweglichkeit — mere smartness — zutage tritt. Die Bewältigung eines größeren Wissensstoffes entwickelt Hochmut und Verachtung für Handarbeit; eine völlige Abwesenheit von einem höheren sozialen Pflichtgefühl macht sich geltend — und später, wenn die Knaben erwachsen sind, fehlt ihnen jedes Interesse für die Fragen, welche die ältere Generation begeisterte, als sie noch jung war. ... Der junge Arbeiter hat heute keinen Idealismus mehr — seine Mußezeit bringt er auf Sportplätzen und in Musikhallen zu und läßt den Kampf für den Fortschritt den älteren Männern, die nicht mit der zynischen Selbstsicherheit vergiftet wurden, die nur zu oft aus einem kleinen Maß „höherer Bildung" resultiert."

Selbstverständlich wenden sich diese Ausführungen nicht gegen ein Mehr an materieller Bildung, sondern gegen die systematische Vernachlässigung der Charakterbildung, die die heutige Schule auszeichnet.

Förster gibt nun in seinem umfangreichen Werke dem Erzieher in und außerhalb der Schule einen reichen Schatz pädagogischer Erfahrung. Er wendet sich scharf gegen das System der Bibelsprüche und Moralpredigten, der Verheißung von Belohnung und Strafe; er verweist die Erzieher auf das eingehende Studium der Kindesnatur und zeigt ihnen, wie man allmählich im Kinde die ethischen Kräfte weckt, erstarken läßt, wie man das Kind befähigt, Launen und gemeinschädliche Triebe zu überwinden, sich zu zügeln und wie man so durch die eigene freiwillige Mitwirkung des Zöglings das Erziehungswerk vollendet. Zahlreiche Beispiele, Probelektionen führen den Erzieher in die natürliche Methode ein und ihre pädagogische Kraft scheint uns eine sehr große zu sein. Vor allem ist Förster auch ein scharfer Gegner der Prügelstrafe, wie überhaupt jeder körperlichen Züchtigung. „Es gibt gar keine größere Erniedrigung des Menschen, als geschlagen zu werden wie ein Tier; man gibt ihm damit zu verstehen, daß etwas Geistiges nicht da sei, an das man anknüpfen und mit dem man sich verbünden könne; man degra-

Digitized by Google

diert den Menschen zum Hunde und zum Pferde und verlangt doch menschliche Handlungen von ihm." Er weist auf amerikanische Beispiele hin, wo Prügelklassen, wenn sie in die Hand eines nicht prügelnden Pädagogen kamen, in ganz kurzer Zeit zu Musterklassen wurden, während die Musterklassen unter dem Regime von Prügelerziehern in ebenso kurzer Zeit verwilderten und erklärt: „In französischen und russischen (!) Gymnasien wagt es kein Lehrer zu prügeln, während in Deutschland leider nicht selten noch bis in die obersten Klassen hinauf geohrfeigt wird."

Man wird mit Dr. Försters Darlegungen nicht in allen Partien seines Buches einverstanden sein. Besonders wird der dem Geistesleben der Arbeiterbewegung nahestehende Leser natürlich an dem Kapitel „Religionslehre und ethische Lehre" Anstoß nehmen. Aber davon abgesehen, gibt das Buch dem ernsten Leser, der sich mit Fragen der Erziehung der eigenen Kinder oder mit der geistigen Jugendfürsorge beschäftigt, eine so große Fülle nutzbringender Anregungen, daß sie uns das wenige, worin wir abweichender Meinung sind, bald vergessen läßt. Man vergißt beim Lesen dieses Buches nie, daß es in erster Linie der ethischen Erziehung gewidmet ist und diese Seite der Erziehung wieder schärfer betont zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst des Verfassers. Mentor.

Schöne Literatur.

Eine Neuherausgabe von Glaßbrenners Satire.

Adolf Glaßbrenner. Unterm Brennglas. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. Preis gebunden 4 Mk.

Mit der Herausgabe dieses Buches hat sich die Vorwärtsbuchhandlung ein Verdienst erworben. Die Satire Glaßbrenners liest sich auch heute noch, als wäre sie für unsere Zeit geschrieben. Solange das Geschlecht der „Buckelducker" und „Kniehucker" nicht ausgestorben ist, wird man immer gerne und mit Nutzen das Berliner Brennglas der Revolutionszeit hervorholen.

Die Auswahl hat Franz Diederich besorgt, der auch eine recht wertvolle Einleitung geschrieben hat. Diederich hat mit großem Geschick das Beste aus der Schöpfung Glaßbrenners herausgesucht. Neben der Berliner politischen Satire und dem Revolutionsgeist finden wir auch Gestalten menschlicher Komödie, wie sie Glaßbrenner sah und festhielt. Die reichhaltige Illustrierung des Buches bringt 117 vorzüglich reproduzierte Bilder, sämtlich Originale, entstanden zu gleicher Zeit und zum gleichen Zweck wie die Glaßbrennersche Dichtung. Text und Bild gehören hier meistens unlösbar zusammen.

Das Buch verdient die weiteste Verbreitung in der Arbeiterschaft. F.

Ueber Georg Büchners dramatische Werke.

Zur Anzeige meiner Ausgabe durch Wilh. Häusgen in Nr. 1 der Literaturbeilage erlaube ich mir einige sachliche Irrtümer richtigzustellen.

1. Es sind nicht Druckfehler der alten Ausgaben beseitigt, sondern neue Lesarten vorgeschlagen, da Büchners schlechte Handschrift seine ersten Herausgeber irreführte.

2. Der New Yorker Nachdruck von „Dantons Tod" war in Deutschland nicht wegen des Stückes an sich verboten, sondern als Nachdruck. Der von Franzos 1879 zum ersten Male vollständig mitgeteilte Text war 1886 noch nicht frei für den Nachdruck. Natürlich ist statt des „französischen" der „Franzosesche Text" zu lesen. Von Franzos war auch die Kritik Gutzkows mitgeteilt worden, die zuerst 1835 in der Zeitschrift „Phönix" erschien.

3. „Andere Werke" Büchners mit herauszugeben, war nicht möglich, weil es eigentlich keine gibt. Das einzige nämlich, der „Hessische Landbote", liegt in Eduard Davids Sonderausgabe bereits vor. Die übrigen Schriften Büchners sind bis auf ein Novellenfragment ästhetisch mehr oder weniger belanglos. Es sind das Uebersetzungen, anatomische und philosophische Aufzeichnungen, Jugendverse ohne eigenen Wert und eine Reihe Bruchstücke aus Briefen.

R. Franz.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Bauarbeiter. Tarifverträge der Stukkateure und Gipser bis Ende 1911. 655 S. Selbstverlag des Verbandes. 1913.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Die Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben. (Nach dem Stand vom 1. April 1912.) 76 S.

— Die Arbeitslöhne in den Gemeindebetrieben. (Nach dem Stande vom 1. April 1912.) 119 S.

— Die Arbeiterfürsorge in den Gemeindebetrieben. (Nach dem Stand vom 1. April 1912.) 43 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin 1913.

Handlungsgehilfen. Die Konkurrenzklausel (nebst Denkschrift für den Reichstag.) Von Paul Lange. 63 S. Handlungsgehilfen-Verlag, Berlin.

Holzarbeiter. Zur Lage der Musikinstrumentenarbeiter. (Protokoll der Konferenz zu Berlin am 17. und 18. November 1912.) 45 S. Verlagsanstalt des Holzarbeiterverbandes, Berlin.

— Verwaltungsstelle Hamburg. Tätigkeitsbericht für 1912. 132 S.

Lagerhalter. Zwanzig Jahre Organisation der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands (1893—1913). Von G. Döhmel. 111 S. 1,50 Mk. Selbstverlag des Verbandes. Franz Reinsdorf, Leipzig.

Maschinisten und Heizer. Protokoll der Reichskonferenz der in der Binnenschiffahrt beschäftigten Maschinisten und Heizer vom 22. November 1912 (Hamburg). 70 S. Selbstverlag des Verbandes. Berlin.

Metallarbeiter. Verwaltung Braunschweig. Geschäftsbericht 1912. 78 S.

— Verwaltung Dresden. Geschäftsbericht 1912. 177 S.

— Verwaltung Harburg. Geschäftsbericht für 1912. 20 S.

Schmiede. Jahrbuch für 1912. 76 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

*

Die Dichtung der Herbst- und Winterbauten. Petition an das Ministerium der öffentl. Arbeiten in Preußen. 23 S. mit Tabelle. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

b) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Darmstadt. Jahresbericht des Arbeitersekretariats 1912.. 8 S.

Erfurt. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1912. 40 S.

Leipzig. Die Leipziger Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912. 106 S.

c) Gewerkschafts- und Volkshäuser.

Dresden. Geschäftsbericht des „Volkshaus". 1912.

d) Internationales.

Neunter Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1911. 320 S. 1,50 Mk. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin.

Digitized by Google

Transportarbeiter. Die Internationale Transportarbeiter-Federation. 24 S. Verlag: H. Jochade, Berlin.

c) Ausland.

England. Hafenarbeiter. Dock, Wharf, Riveside and General Workers' Union of Great Britain et Ireland. 22. Jahresbericht. (In engl. Sprache.)

Frankreich. Bauarbeiter. Protokoll des 4. Nationalkongresses 1912. (In franz. Sprache.)

Norwegen. Dauer der Arbeitszeit in Industrie und Handwerk. Statistik vom August 1912. 23 S. Landesorganisation, Kristiania. (In norweg. Sprache.)

— Eisen- und Metallarbeiterverband. Protokoll des Verbandstages in Kristiania 1912. 131 S. (In norw. Sprache.)

Oesterreich. Bergarbeiter. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Union 1909 bis 1911. 235 S. Turn 1912.

— Tabakarbeiter. Die gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiterschaft und ihre Forderungen. 38 S. Selbstverlag der Gewerkschaft, Wien.

Schweden. Protokoll des Gewerkschaftskongresses 1912. (In schwed. Sprache.)

— Archiv der Arbeiterbewegung. Jahresbericht 1912. Stockholm. (In schwed. Sprache.)

Schweiz. Stein- und Tonarbeiter. Die Berufsverhältnisse der Steinarbeiter in der Schweiz und deren Gefahren in bezug auf Unfall- und Krankheitsgefährlichkeit. 102 S. Selbstverlag des Verbandes, Zürich.

— Buchdrucker. Tarif ab 1913. 72 S. Bern.

— Holzarbeiter. Sektion Zürich. Jahresbericht 1912. 88 S.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

L. Brentano. Ueber Syndikalismus und Lohnminimum. Zwei Vorträge nebst Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente zur Illustrierung der Kampfesweise der Gegner sozialer Reform gegen deren Vertreter. 111 S. München, Süddeutsche Monatshefte, G. m. b. H.

Jul. Challaye. Revolutionärer Syndikalismus und reformistischer Syndikalismus. (Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen.) 95 S. 1,80 Mk. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Partei-Literatur.

J. Karski. Teuerung, Warenpreise und Geldproduktion. 64 S. 50 Pf. Verlag von Kaden u. Co., Dresden.

R. Luxemburg. Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus. 446 S. 6 Mk., geb. 8 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Fr. Mehring. 1813—1839. Von Kalisch nach Karlsbad. 109 S. 75 Pf., geb. 1 Mk. Vereinsausgabe 50 Pf. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

H. Schulz. Die Mutter als Erzieherin. 72 S. 50 Pf. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Arbeiter-Bildungsschule Berlin. Jahresbericht 1911/12.

Schweiz. Aus der Geschichte der Arbeiterbewegung in Basel. Vortrag von E. Wullschleger. 32 S. Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, Zürich 1912.

Jugend-Literatur.

R. Danneberg. „Maulchristen". Christlichsoziale Geständnisse. 84 S. 30 Pf. Verlag des Verbandes jugendlicher Arbeiter, Wien.

Publikationen anderer Organisationen.

a) Berufsvereine.

Bund technisch-industrieller Beamter. Das Industriebeamten-Taschenbuch 1913. 1,50 Mk. Industriebeamtenverlag Berlin.

Deutscher Techniker-Verband. D. T. V.-Taschenbuch. 30 Pf. Selbstverlag des Verbandes.

Deutscher Steiger-Verband. Wie die Wetter schlagen. Ein Kulturbild aus dem Ruhrrevier von Gg. Werner. 47 S. 40 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Essen.

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. Protokoll der Vertreterversammlung im Dezember 1912. 147 S. Selbstverlag, Berlin.

b) Unternehmerverbände.

Centralverband Deutscher Industrieller. Die Berechtigung und Notwendigkeit der Konkurrenzklausel. 32 S.

— Versammlung des Centralverbandes der Industriellen und des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands (Protokoll.) 18 S.

Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen. Verhandlungen der 17. Hauptversammlung zu Bingen (1912).

c) Sonstige Organisationen.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Verhandlungsbericht der 7. Generalversammlung zu Zürich 1912. Gust. Fischer, Jena.

Literatur über Arbeitsvermittelung.

P. Umbreit. Die Gewerkschaften und die Arbeitsvermittelung. 40 S. 10 Pf. Verlag von Adolf Cohen, Berlin, Linienstr. 58.

Literatur über Arbeiterversicherung.

H. Fehlinger. Die Erwerbsunfähigenversicherung in Großbritannien und Irland. (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Soziale Hygiene". Leipzig, F. C. W. Vogel.

Fr. Zahn. Die Arbeiterversicherung in Deutschland, ihre sozialhygienische und sozialpolitische Bedeutung. (Sonderabdruck aus der „Münchner medizin. Wochenschrift".) J. F. Lehmann in München.

Amtliche Publikationen.

Bayern. Erhebungen der Kgl. bayer. Gewerbeaufsichtsbeamten über das Malergewerbe 1910/11. 186 S. 3 Mk. München, Th. Ackermann.

— Erhebungen der Kgl. bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Zementfabriken. 74 S. 1,60 Mk. München, Th. Ackermann.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 36. Bd. 1. H. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebel), Tübingen.

Dr. J. Frost. Was muß der deutsche Staatsbürger von der deutschen Landwirtschaft wissen? 121 S. 1,20 Mk. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Dr. R. Kuczynski. Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870—1909. 817 S. 21 Mk., geb. 26,40 Mk. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

W. D. Preyer. Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. 228 S. 6 Mk. Verlag von Gust. Fischer, Jena.

Gust. F. Steffen. Das Problem der Demokratie. 152 S. 1,80 Mk. Eug. Diederichs, Jena.

Dr. P. Tognend. Der Großbezug von Fleisch. 96 S. 1,60 Mk. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Hygienische Literatur.

Dr. Fischer. Grundriß der sozialen Hygiene. 418 S. Preis 11 Mk., geb. 14,80 Mk. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

Dr. E. Kretschmann. Die erste Hilfe bei Unglücksfällen. 31 S. 20 Pf. Verlag der Arbeiter-Samariterkolonne, Dresden.

Literatur über Kunstpflege.

Künstlerischer Wandschmuck. Eine Anregung und ein Verzeichnis. Bildungsausschuß der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 3 — Herausgegeben am 22. März — 1913

Inhalt:

Seite

Eine Jugendbibliothek 17
Gewerkschaftsliteratur. Statistische Erhebungen. — Die Gewerkschaften und die Arbeitsvermittelung. — Zwanzig Jahre Organisation der Lagerhalter Deutschlands . . . 18
Statistische Literatur. Illustrierte deutsche Statistik, Diagramme und Stufenkarten. — Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten von Amerika 20
Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen. Ueber Frauen-Erwerbsarbeit. — Die deutschen Arbeiterinnenorganisationen. — Die sozialdemokratische Frauenbewegung 21
Soziale Literatur. Das Problem der Armut 23
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 24

Eine Jugendbibliothek.

Die Berliner Mitgliedschaft des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe richtete im Juni 1909 in ihrer Bibliothek eine Abteilung für Jugendschriften ein, die für die Mitglieder der Lehrlingsabteilung des Verbandes zur Benutzung bereitstehen sollte. Die Einrichtung war zunächst ein Versuch mit einer geringen Zahl von Bänden, die aber bald und fortlaufend vermehrt wurden. Im 3. Quartal 1909 standen 19 Bände in der Abteilung, im folgenden Vierteljahr bereits 48, bis zum letzten Quartal 1910 stieg die Zahl auf 76 und bis zum Ende 1911 auf 124 Bände. Dann gerieten die Anschaffungen aus bestimmten Gründen ins Stocken. Bei den Bücherkäufen diente hauptsächlich das Jugendschriftenverzeichnis des Central-Bildungsausschusses der Partei als Pfadweiser.

Daneben stand der Jugend des Berufes die gesamte etwa 1200 Bände umfassende Verbandsbibliothek zur Verfügung. Die Einrichtung der Jugendbücherei verfolgte den Zweck, der Jugend für sie geeigneten Lesestoff zu vermitteln, sie so vor den Gefahren zu behüten, die ein planloses Benutzen der Verbandsbibliothek in sich birgt, und sie vorzubereiten auf das Studium schwierigerer Werke.

Das Ergebnis unserer Bemühungen auf diesem Gebiete vom 3. Vierteljahr 1909 bis zum Schluß des Jahres 1911 haben wir statistisch zu ermitteln versucht. Aus den Resultaten dieser Untersuchung wollen wir hier einiges mitteilen, das für weitere Kreise von Interesse sein dürfte.

Insgesamt entliehen die zirka 450 Mitglieder der Berliner Lehrlingsabteilung in den statistisch erfaßten 10 Quartalen 1547 Bücher. Davon entstammten 913 der Jugendschriftenabteilung und 634 der Verbandsbücherei.

Anfangs war es nicht leicht, die Jugendlichen zur Entnahme von Büchern aus der Jugendbücherei zu veranlassen. Sie standen der Neueinrichtung mit einem eigentümlichen Mißtrauen gegenüber und griffen immer wieder, alles gute Zureden in den Wind schlagend, zu den Büchern der Verbandsbibliothek. In demselben Maße jedoch, wie die Bände der Jugendbücherei zahlreicher, das darin Gebotene vielseitiger wurde, wich diese Zurückhaltung. Zu Anfang waren daher die Entleihungen aus der Verbandsbücherei zahlreicher als aus der Jugendschriftenabteilung, bald jedoch kam es umgekehrt. Im 3. Quartal 1909 betrug die Zahl der Entleihungen aus der Jugendbücherei nur 40, aus der Verbandsbibliothek dagegen 50. Im 1. Quartal 1910 ist das Verhältnis schon 127:99 und im 1. Vierteljahr 1911 177:91. Bis hierher ist die Entnahme von Büchern seitens der Lehrlinge in ständigem Zunehmen begriffen, wenn man von den selbstverständlichen Rückschlägen in den Sommermonaten absieht. Auch das 2. und 3. Quartal 1911 weisen noch gute Zahlen auf. Im letzten Vierteljahr 1911 dagegen, in dem normalerweise ein neuer Aufschwung zu gewärtigen gewesen wäre, trat ein rapider Rückschlag ein: Es wurden nur ganze 36 Bände aus der Jugendbücherei entnommen. Es gibt dafür nur eine Erklärung. Seit dem Bestehen der Jugendbibliothek hatten es sich die Kollegen, die die Bücherausgabe besorgten, zur Aufgabe gemacht, den jugendlichen Benutzern der Bibliothek besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie unterhielten sich mit ihnen, suchten ihre Bedürfnisse und Vorkenntnisse zu erforschen und sie danach zu bedienen. Im September 1911 setzte im Steindruckgewerbe eine Bewegung ein, die über das Ende des Jahres hinaus andauerte. Dadurch waren die Kollegen so stark von anderen Dingen in Anspruch genommen, daß sie sich nicht wie früher der Pflege des Jugendbibliothekwesens widmen konnten. Damit fehlten den jugendlichen Lesern die Führer und Berater, an die sie sich gewöhnt hatten, und die Folge war das Zurückgehen der Ausleihziffer. Der Vorgang ist ein neuer Beweis dafür, daß die Art und Weise des Bücherausgebens die Benutzung einer Bibliothek sehr fördern, aber auch hemmen kann. Ganz besonders trifft das bei einem jugendlichen Leserkreise zu. Wir haben sofort Vorkehrungen getroffen, um den Mangel abzustellen.

Bei der Betrachtung des Anteiles der verschiedenen Büchergruppen an der Gesamtzahl der Entleihungen ergibt sich ein erfreuliches Bild. Von den 913 Büchern, die der Jugendbibliothek entnommen wurden, entfallen 65,3 Prozent auf Romane und Erzählungen, 34,7 Proz. auf wissenschaftliche Werke und Fachliteratur. Bei den 634 Büchern aus der Verbandsbücherei ist das Verhältnis 63 Proz. (Romane, Erzählungen, Klassiker, Gedichte) zu 37 Proz. (Wissenschaftliche Werke, Fachliteratur). Naturwissenschaftliche Schriften sind bei der Jugendbücherei mit 10 Proz., die Gruppe Reisen und Völkerkunde mit 11 Proz., die Gruppe Geschichte und Lebensbeschreibungen mit 7,7 Proz. beteiligt. Der Anteil der Gruppe Reisen und Völkerkunde wäre noch höher, wenn die Anzahl der vorhandenen Schriften dieser Art anfangs nicht sehr gering gewesen wäre. Sofort nach Einstellung zahlreicher Reiseschilderungen in die Bibliothek trat ein lebhaftes Interesse der Jugendlichen gerade für diese Bücher in die Erscheinung. Bei den Entleihungen aus der Verbandsbücherei sind die drei genannten Gruppen mit 10 bezw. 7,7 bezw. 3,3 Proz. beteiligt. Auf die Fachschriften entfallen 15 Proz. der ausgeliehenen Bücher. Bei Be-

Digitized by Google

trachtung der Beteiligung der Romane und Erzählungen einerseits und der wissenschaftlichen Werke andererseits an den Ausleihungen aus der Jugendbücherei in den einzelnen Quartalen ergibt sich, daß die Anzahl der Entleihungen letztgenannter Art geringeren Schwankungen unterworfen ist, als der Anteil der erzählenden Literatur. So ist z. B. zu bemerken, daß bei einer Abnahme der Ausleihziffer, wie sie in den Sommermonaten einzutreten pflegt, der größere Teil des Rückganges stets auf die erzählenden Schriften entfällt. Eine durchaus begreifliche Erscheinung, die aber, da es sich hier um jugendliche Leser handelt, hervorgehoben zu werden verdient, da sie von einer gewissen Ausdauer in dem Willen, sich fortzubilden, Zeugnis ablegt.

Von einzelnen Bänden der Jugendschriftenabteilung, die sich besonderer Vorliebe erfreuten, ist an erster Stelle eine Fachschrift zu nennen: Senefelder, Lehrbuch der Lithographie und des Steindrucks. Von den Romanen und Erzählungen stehen an erster Stelle: Alexis, Die Hosen des Herrn von Bredow; Däumig, Moderne Landsknechte; Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplicissimus; Hauff, Liechtenstein; Eyth, Hinter Pflug und Schraubstock; Sealsfield, Mit Lasso und Kriegsflinte durch Texas; Kipling, Das neue Dschungelbuch; Eyth, Der blinde Passagier. Deutlich tritt uns hier die Vorliebe der Jugend für Romantik und Abenteuer entgegen. Wäre den jungen Bücherfreunden in der Jugendbibliothek nicht eine Quelle guter Bücher erschlossen worden, dann hätte sie diese Vorliebe leicht in den Sumpf der Schundliteratur führen können. Von naturwissenschaftlichen Schriften sind zuerst zu nennen: Wilser, Menschwerdung; Grottewitz, Sonntage eines großstädtischen Arbeiters; Bölsche, Die Abstammung des Menschen. Sehr geringer Beliebtheit erfreuen sich Bücher, denen etwas vom Charakter des Schulbuches anhaftet, wie Peters, Mineralogie und Geikie, Geologie. Sehr gern gelesen wird Deutsch, Sechzehn Jahre in Sibirien. Von den Reisebeschreibungen, die, wie wir schon oben sagten, im allgemeinen gern gelesen werden, sind die Schriften Sven Hedins besonders beliebt. Aus der Reihe der Geschichtswerke steht an erster Stelle Blos, Die deutsche Revolution. Sehr viel gelesen wurden auch die Lebensbeschreibungen unserer Führer, wie Eisner, Wilhelm Liebknecht und Bernstein, Ignaz Auer, sowie die Jugendgeschichte einer Arbeiterin. Sehr großer Beliebtheit erfreuen sich auch die Hefte aus den Sammlungen billiger Jugendschriften, wie „Deutsche Jugendbücherei", „Exotische Abenteuer", „Der Schatzgräber" usw., von denen eine Anzahl in die Bücherei eingestellt worden sind, um sie im Kreise der Jugendlichen bekannt zu machen.

Alle diese Beobachtungen, die u. E. durchweg erfreulicher Natur sind, werden uns bei dem Ausbau der kleinen Jugendbibliothek wichtige Fingerzeige sein. Im allgemeinen ist der Erfolg unseres Versuches mit einer Jugendbücherei derart, daß er zu einem solchen Ausbau durchaus ermuntert. r. s.

Gewerkschaftsliteratur.

Statistische Erhebungen.

Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Malerberufe, aufgenommen im Mai 1912. In der vorliegenden Erhebung des Malerverbandes wird der Nachweis geführt, daß die Gewerkschaften schon einen besonderen Grad der Schulung erreicht haben, den man früher nicht für möglich hielt; im Mai erfolgte die Aufnahme und im Herbst des Jahres liegt das Resümee bereits gedruckt vor. Diese Schnelligkeit erklärt sich aber aus dem Zweck, dem die vorliegende Arbeit dienen soll. Die Statistik beschränkt sich nur auf die Baubranche, und es sollen die gemachten Nachweise bei den Verhandlungen in der Tarifbewegung als Unterlage dienen. Bemerkenswert bei dieser Erhebung ist auch der Umstand, daß die Bearbeitung der zwei Fragebogen zum großen Teile in den Händen der örtlichen Verwaltungen lag und die Zusammenstellung durch den Centralvorstand vorgenommen wurde. Nach dem Urteil des Vorstandes hat sich diese Methode, abgesehen von einigen Ausnahmen, gut bewährt. Der Vorteil dieser Art der Erhebung liegt auch noch auf einem anderen Gebiete. Durch die Bearbeitung des Materials seitens der Ortsvorstände waren diese viel früher im Besitz der Resultate als sonst, wo sie gezwungen waren, aus dem allgemeinen Material Auszüge zu machen. Daß die Fragebogen für eine solche Erhebung wesentlich gegenüber solchen bei anderen Statistiken abweichen, ist selbstverständlich. Der Wert der Statistik wird bestimmt durch ihren Umfang. „Das Gesetz der großen Zahlen", von dem Braun in seiner Anleitung zur Statistik spricht, wird hier erfüllt, da fast alle Arbeitgeber erfaßt sind, welche Gehilfen beschäftigen. Die Statistik erstreckt sich über 411 Orte und es wurden 22 143 Arbeitgeber erfaßt, welche zu 45,1 Prozent dem Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe angehören, die übrigen gehören zum größeren Teile den Zwangsinnungen an. Einen breiten Spielraum beansprucht das Lehrlingswesen; in ausführlichen Tabellen wird die Zahl der Lehrlinge, die Dauer der Lehrzeit, die wöchentliche Entschädigung usw. erläuternd dargestellt. Von wesentlichem Wert ist auch der Nachweis, daß die Verkürzung der Arbeitszeit in der letzten Tarifperiode wenig fortgeschritten ist. So wurden 1908 in 51,8 Proz. weniger als 10 Stunden gearbeitet, 1909 59,6 Proz. und 1912 58,7 Proz. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Ergebnisse der Statistik hier zu würdigen und übergehen wir auch die eingehende Besprechung der Einzelergebnisse. Unseres Wissens ist dieses auch vor einigen Monaten im „Correspondenzblatt der Gewerkschaften" erfolgt. Von allgemeinem Interesse sind noch die Feststellungen über die Häufigkeit des Betriebswechsels und über die außerberufliche Tätigkeit und deren Dauer. Im Winter ist die Arbeitslosigkeit der Maler bekanntlich groß. Nach den Ermittelungen gibt es kaum ein Gewerbe, in dem nicht im Winter Maler Unterkunft bekommen. Sehr häufig wird die außerberufliche Tätigkeit zu einer dauernden. In einem über 259 Seiten starken Tabellenwerk werden außer den allgemeinen Fragen der Arbeitszeit und des Lohnes, auch noch statistische Nachweise über die Arbeitslosigkeit, die Häufigkeit der Erkrankungen, der Ueberzeit- und Ueberlandarbeit, der Verbreitung des Tarifvertrages u. a. m. gebracht, so daß diese Arbeit den Vertretern der Arbeitgeber bei ihren zurzeit stattfindenden Verhandlungen gute Dienste geleistet hat.

Eine statistische Erhebung im Buchbindergewerbe wurde seitens des Verbandes der Buchbinder im November 1910 aufgenommen und liegt nun seit etlichen Monaten im Druck vor. Das Werk präsentiert sich in einem respektablen Umfange von 563 Seiten Inhalt. Seit dem Jahre 1900 ist in diesem Berufe keine allgemeine statistische Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mehr

Digitized by Google

veranstaltet worden, so daß diese Arbeit ein Gebot der Notwendigkeit war. In sehr ergiebiger Weise ist auch die Berufszählung vom Jahre 1907 statistisch mit bearbeitet worden, um das Verbreitungsgebiet dieser Industrie festzustellen. Neben der Buchbinderei zählen noch eine Reihe anderer Branchen zu dieser Industrie und wird die Berufszählung nur zum Teil als richtig anerkannt. Die amtliche Zählung zeigt 93 446 Berufsangehörige, der Buchbinderverband gibt die Zahl der in dieser Industrie tätigen Personen auf 101 795 Personen an, davon 53 752 weibliche. Nach dem Stand des Deutschen Buchbinderverbandes und der christlichen Organisation verblieben noch 69 882 Personen, welche als organisationsfähig bezeichnet werden dürfen, dieses wäre ungefähr 68 Proz. der Berufstätigen. Schon diese Feststellungen allein geben der Statistik einen hohen Wert, um so mehr, weil auch im einzelnen der Nachweis durch die Art der Erhebung erbracht wurde, wo sich die Rekrutierungsgebiete befinden. Interessant ist auch die Feststellung, daß der christliche Graphische Centralverband seinen Mitgliedern die Beteiligung an der Erhebung untersagt hat. Die Beteiligung der im Buchbinderverband organisierten Mitglieder mit 62,5 Proz. darf als eine gute bezeichnet werden. Dieses Ergebnis ist um so mehr zu begrüßen, da hier die Organisation in der Hauptsache mit weiblichen Mitgliedern rechnet, welche in der Regel an solchen Arbeiten wenig Gefallen finden. Auch hier haben sich die männlichen Mitglieder stärker beteiligt als wie die weiblichen. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der eingegangenen Fragebogen von den organisierten Mitgliedern mit 19 217 ist die Zahl von 7663 Fragebogen von Nichtorganisierten als sehr hoch zu bezeichnen und wird der Wert dieser Erhebung dadurch sehr wesentlich erhöht. Außer dem Personenfragebogen hat ein Ortsfragebogen das Material für die Erfassung der Berufszustände geliefert. Und wo dieses versagte, hat auch das Papier-Adreßbuch dem Bearbeiter gute Dienste geleistet, wenigstens insoweit es sich um die Verbreitung des Berufes handelte. Leider war es dem Verbandsvorstand nicht möglich, einen Vergleich mit früheren Erhebungen durchzuführen, was sicher recht notwendig wäre. Jedoch soll bei späteren Statistiken auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Erhebung weiter gebaut werden. Soweit Vergleichsmöglichkeiten vorlagen, hat man bis zum Jahre 1894 dieses versucht und dadurch die kulturfördernde Arbeit der Organisation recht trefflich zum Ausdruck gebracht. Da es ausgeschlossen ist, an dieser Stelle dem umfassenden Werke gerecht zu werden, so sei nur darauf verwiesen, daß die Arbeitszeit von über 60 Stunden pro Woche in der vorliegenden Statistik mit nur 8,3 Proz. angegeben wird im Gegensatz zu 1894, wonach 68,1 Proz. verzeichnet wurden. Die kürzeste Arbeitszeit ist in der Buchbinderbranche zu verzeichnen und die längste in der Kartonnagenbranche. Daß die Lohnfrage auf dem Gesetz beruht: Kurze Arbeitszeit, hoher Lohn und lange Arbeitszeit, karger Lohn, wird hier in der mannigfachsten Form wieder aufs neue bestätigt. In den Zeiten der beispiellosen Teuerung sei es uns gestattet, noch darauf zu verweisen, daß nach den Erhebungen 49,1 Proz. der Gehilfen in einem Wochenlohn von 15 bis 25 Mark standen. Außer den direkten Hauptfragen nach der Arbeitszeit und dem Lohn sind noch eine Menge anderer Materialien gesammelt, die das Buch zu einem wertvollen sozialen Nachschlagewerk stempeln. Der eigentliche Wert des Buches liegt aber in der textlichen Bearbeitung. Fast jeder einzelne an der Erhebung beteiligte Ort ist, wenn auch manchmal mit wenigen Worten, so doch leicht verständlich durchgearbeitet und so weit es not tat, durch Tabellenwerk ergänzt. p. m.

Die Gewerkschaften und die Arbeitsvermittelung.

Ein Vortrag von Paul Umbreit, gehalten in der Sitzung der erweiterten Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes in Berlin. 40 S. Verlag Adolf Cohen, Berlin. Preis 10 Pf.

Die kleine Schrift behandelt in gedrängter Form die wichtigsten Fragen des Arbeitsnachweises; sie beansprucht ein ganz besonderes aktuelles Interesse, weil gegenwärtig von verschiedenen Seiten ein sehr starker Vorstoß unternommen wird, die öffentlichen Arbeitsnachweise den Gewerkschaften recht unsympathisch zu machen. Die Schrift ist deshalb sehr zu begrüßen, da sie gerade über diese Streitfragen sich eingehend verbreitet. Eingangs wird kurz die Stellung der Gewerkschaftskongresse zur Frage der Arbeitsvermittelung und der Organisation des Arbeitsnachweises rekapituliert, dem sich eine Schilderung der einseitig geleiteten Arbeitsnachweise der Unternehmer mit ihren Maßregelungsanordnungen anschließt.

Sodann wird die tariflich vereinbarte Arbeitsvermittelung und der paritätische öffentliche Arbeitsnachweis in seiner Entwickelung und Bedeutung geschildert. In einer grundsätzlichen Frage soll nun die Stellung des Arbeitsnachweises erschüttert werden und hierzu bietet leider der Verband Deutscher Arbeitsnachweise die Hand. Es handelt sich zunächst um die Frage, ob Arbeitsnachweise, die im Anschluß an Tarifvereinbarungen gebildet sind, ihre Vermittelung auf die vertragschließenden Interessenten beschränken können. Herr Dr. Freund, der Leiter dieses Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, lehnt diese Beschränkung ab, und will derartige Arbeitsnachweise nicht als öffentliche im vollen Umfange anerkennen. Er begegnet sich hier mit dem preußischen Handelsminister und auch mit der Auffassung, die der Staatssekretär Delbrück vor kurzem bei der Etatsberatung ausgesprochen hat; denn von dieser Stelle aus ist auf Drängen der Unternehmer versucht worden, den Tarifarbeitsnachweisen, die eine Beschränkung in der Arbeitsvermittelung aufgenommen haben, nicht mehr die gleiche Vergünstigung zu gewähren, wie den öffentlichen Arbeitsnachweisen, resp. diese ihnen zu entziehen. Mit Recht wendet sich Umbreit hiergegen sehr entschieden, um die Freiheit des Vertragsabschlusses zu verteidigen, sowie darzulegen, daß diese Maßnahme von den Vertragschließenden für die Innehaltung des Tarifes für notwendig erachtet wird.

Eine weitere Streitfrage ist die, welche Stellung der öffentliche Arbeitsnachweis bei Lohnkämpfen oder Aussperrungen einnehmen soll. In den meisten Fällen wird nach dem Grundsatz verfahren, daß bei Aussperrungen und Streiks den Arbeitsuchenden mitgeteilt wird, wo Konflikte bestehen, oder daß durch öffentliche Ankündigung in den Räumen des Arbeitsnachweises die Bekanntgabe erfolgt. Unter dem Vorgeben, daß die paritätische Behandlung bei Streiks oder Aussperrungen nicht innegehalten werde, wenn nicht auch dem Unternehmer mitgeteilt wird, daß der Arbeiter aus einem Betriebe kommt, in dem eine Arbeitseinstellung ausgebrochen ist, wurde auf dem Breslauer Verbandstage der Arbeitsnachweise von Dr. Keßler die Erfüllung dieses letzteren Anspruches verlangt. Es ist erklärlich, daß die Gewerkschaften diese Stellungnahme nicht befürworten können und

Digitized by Google

sollten die Arbeitsnachweise zu derartigen Maßnahmen übergehen, so würde leider das gute Verhältnis, das zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen bisher bestand, stark beeinträchtigt. Umbreit präzisiert am Schluß seine Stellung zu dieser wichtigen Frage wie folgt:

„Ich betone nochmals, daß die deutschen Gewerkschaften der öffentlichen Arbeitsvermittelung durchaus sympathisch gegenüberstehen, daß sie den ehrlichen Willen haben, sie möglichst zu fördern und sie durch die gesetzliche Regelung zur allgemein herrschenden zu machen. Im Hinblick auf dieses Ziel kommt der beruflich-paritätischen Arbeitsvermittelung lediglich die Bedeutung eines Vorläufers der öffentlichen Arbeitsvermittelung zu. Wohl aber müssen wir uns verteidigen gegen jeden Versuch, die öffentlichen Arbeitsnachweise in den Dienst einseitiger Unternehmerinteressen oder gar unter die Herrschaft der Bureaukratie zu stellen. Wir können uns damit abfinden, den Arbeitsnachweis dem Kampfe zu entziehen, denn unsere Gewerkschaften verfügen heute über andere Machtmittel, um ihre Forderungen durchsetzen zu können. Werden die öffentlichen Arbeitsnachweise indes dazu benutzt oder richtiger gesagt dazu mißbraucht, Arbeiterinteressen zu verletzen, dann müssen wir wohl oder übel den Kampf aufnehmen, und die Gewerkschaftsbewegung wäre sehr wohl fähig, sich auch heute noch ihre eigene Kampfesweise zu schaffen. Vielleicht käme sie dann mit den Arbeitgeberverbänden eher zu einer Verständigung über paritätisch geleitete Nachweise, denn den Argumenten der kämpfenden Gewerkschaften gegenüber haben die Arbeitgeber noch allezeit mehr Verständnis bekundet als gegenüber den Locktönen der bürgerlichen Sozialpolitiker. Sie behandeln den Arbeitsnachweis eben als eine Machtfrage und wollen durch Machtentfaltung zu Zugeständnissen gedrängt werden.

Indes wir wollen unsere Kräfte der öffentlichen Arbeitsvermittelung nicht oder nur im äußersten Notfall entziehen und hoffen von ihrer Stärkung und der gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittelung, daß die Arbeitgebernachweise durch Vorschriften öffentlicher Kontrolle, zu der auch die Arbeiterschaft hinzugezogen wird, auf die eigentliche Arbeitsvermittelung eingeschränkt werden.

Dieses Ziel erfordert die lebhafteste Mitarbeit der Arbeiterorganisationen. Die Gewerkschaften tun deshalb gut, sich eingehend mit der Frage der Arbeitsvermittelung zu befassen, die auch zugleich ein wichtiges Glied der Arbeitslosenfürsorge bildet, und an einem möglichst demokratischen Aufbau des öffentlichen Arbeitsnachweises mitzuarbeiten. Je mehr sie sich durch ihre Mitarbeit ein Anrecht auf diesem Gebiete erworben haben, desto mehr muß der Gesetzgeber dies bei der kommenden Regelung berücksichtigen und desto weniger werden sie aus diesem ihren Wirkungskreis jemals wieder ausgeschaltet werden können."

Georg Döhnel, Zwanzig Jahre Organisation der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.

Mit dem 1. Januar dieses Jahres ist die Verschmelzung des Lagerhalterverbandes mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen vollzogen worden. Als letzte Publikation hat der Lagerhalterverband eine von seinem Sekretär Döhnel geschriebene Verbandsgeschichte herausgegeben.

Diese Gewerkschaftsgeschichte unterscheidet sich wesentlich von den bisher erschienenen. Da es sich bei dem Lagerhalterberuf um einen erst einige Jahrzehnte alten Beruf handelt, brauchte der Verfasser nicht weit in der Geschichte zurückzugreifen. Die Entwickelung des Lagerhalterberufes ist eng verbunden mit der Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung. So war es selbstverständlich, daß das Kapitel, welches sich mit der Entstehung und den Wandlungen des Lagerhalterberufes beschäftigt, gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung werden mußte. Dieses Kapitel ist deshalb auch für alle Gewerkschafter und Genossenschafter überaus lesenswert. Hier wird die Entwickelung der zunächst kleinbürgerlichen Konsumgenossenschaftsbewegung zu einem Teil der Arbeiterbewegung und die Einwirkung dieser Wandlung auf das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis recht anschaulich dargestellt.

Die nächsten Kapitel der Schrift zeigen, wie der Lagerhalterverband noch recht lange gegen die Nachwirkungen der aus der ersten Entwickelungsperiode übernommenen Auffassungen über die Aufgaben der Genossenschaften anzukämpfen hatte. Wenn auch die mit dem Centralverband deutscher Konsumvereine geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Reichstarifes für die Lagerhalter scheiterten, so gelang es dem Verband doch nach und nach eine ganze Reihe von Bezirkstarifen und Einzeltarifen abzuschließen, durch die die Lage seiner Mitglieder eine wesentliche Verbesserung erfuhr. Aber gerade diese Tätigkeit des Verbandes machte die Verschmelzung mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen zu einer Notwendigkeit. Im Vorwort wird hierüber ausgeführt, daß die Konsumgenossenschaften, die der privaten Konkurrenz ausgesetzt sind, natürlich nur bis zu einem gewissen Grade in der Lage sind, bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren, als die privaten Handelsbetriebe. Es liegt daher auch besonders im Interesse der Lagerhalter, wenn es gelingt, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der im Handel beschäftigten Angestellten wesentlich zu verbessern. Eine weitere erfolgreiche, gewerkschaftliche Betätigung der Lagerhalter bedinge deshalb auch eine kräftige Mitarbeit zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Handelsangestellten im allgemeinen. Dies solle jetzt im Handlungsgehilfenverband geschehen. Die Darstellung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen ist ein kleiner Beitrag zur Geschichte der freigewerkschaftlichen Handlungsgehilfenbewegung.

Diejenigen, die sich mit der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung beschäftigen und besonders auch diejenigen, die sich für die Frage der Genossenschaften als Arbeitgeber interessieren, können an der Döhnelschen Geschichte des Lagerhalterverbandes ebensowenig vorbeigehen, wie die Historiker der Genossenschaftsbewegung.

F. L.

Statistische Literatur.

Kowastch, Illustrierte deutsche Statistik, Diagramme und Stufenkarten (System Kowastch). 140 S. **Berlin** 1912. Puttkamer u. Mühlbrecht. 6 Mk.

Man muß dem Verfasser zustimmen, wenn er meint, daß zur Verbreitung der durch die Statistik geförderten Kenntnisse und Erkenntnisse in einem größeren Kreis die graphische Darstellung meist geeigneter ist, als die Tabellenzahlen. Ich möchte aber nicht so weit gehen, zu sagen, daß verschiedene Schraffierungen zu diesem Zweck geeigneter seien als Farben. Man gibt den Schraffierungen den Vorzug, weil sie viel einfacher herzustellen sind und weil etwa in der Tagespresse im Augenblick gar kein anderes Verfahren in Betracht kommen kann. Das „System" besteht nun darin, daß für die Darstellung der Zustände in den einzelnen Teilen Deutschlands das Reich ziemlich willkürlich in 25 Teile geteilt wurde, deren jeder durch 12 verschiedene Arten der Schraffierung einer Gruppe zugeteilt wird, wobei stets eine vollständig schwarze Farbe als die höchste

Digitized by Google

Stufe gilt; je mehr Weiß zum Vorschein kommt, desto niedriger sind die in Betracht kommenden Zahlen, naturgemäß ist ganz Weiß die niedrigste Stufe. Ist nun dieses Schraffieren der Stufen mindestens gefährlich zu nennen, so kommt dazu, daß die Bedeutung der Stufen auf jeder Tafel eine andere ist. So ist S. 24 auf der unteren Tafel Stufe 1 etwa 570, Stufe 12 etwa 4,5, also weniger als der hundertste Teil, auf S. 37 oben 60 000 und 3400, also etwa der 18. Teil! Die durch die Schraffierung nicht unterschiedenen Gruppen sind zum Teil dann noch mit Ziffern unterschieden, wodurch die ganze Darstellung so verwickelt wird, daß sie der Durchschnittslaie wohl kaum würde übersehen können, auch wenn die Sache technisch völlig auf der Höhe stände. Die als Erläuterung beigefügten Zahlenangaben sind nur mit der Lupe gut lesbar. Da ja über die technische Seite des „Systems" kein Wort gesagt ist, so ist es ja auch nicht ganz leicht, ein Mittel gegen diese sicherlich vermeidbaren kleinen Uebelstände anzugeben. Man sollte überhaupt graphische Darstellungen stets als Erläuterung zum Zahlenmaterial auffassen und solche Darstellungen stets mit Zahlen und mit sehr genauer Quellenangabe veröffentlichen. Es ließe sich ja über das Buch, dessen Titel mir so viel zu versprechen schien, noch manches sagen, so über die Größe der 25 Teile, in welche Deutschland zerlegt ist, doch scheint mir hier nicht der rechte Ort zur ausführlichen Behandlung solcher Einzelfragen zu sein. Es wäre vielleicht auch mehr zu empfehlen gewesen, das neue Verfahren der Darstellung bei irgendeiner Gelegenheit an wenigen Beispielen zu zeigen, damit, um das Wort des Verfassers zu gebrauchen, die „berufene" Kritik sich dazu äußere. Vielleicht nimmt der eine oder andere Leser Gelegenheit, das Buch, zu dessen Herstellung sicher große Mühe verwendet worden ist, auch daraufhin durchzusehen, ob die eine oder andere Tafel sich zur Wiedergabe in einem Gewerkschaftsorgan eignet: Der Verlag (Berlin W. 56, Französische Straße 28) ist bereit, einzelne Tafeln gegen Vergütung abzugeben.

H a n a u e r - Berlin.

Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Report on Condition of Woman and Child Wage-Earners in the United States. Verfaßt unter Leitung von Charles P. Neill, Direktor des Bundesarbeitsamts. Senats-Dokument 645, 61. Kongreß (Legisl.-Periode), 2. Session. 19 Bände. Washington 1910 bis 1912.

Am 29. Januar 1907 wurde der Minister für Verkehr und Arbeit durch Gesetz beauftragt, eine umfassende Erhebung über die Verhältnisse der lohnarbeitenden Frauen und Kinder in den Vereinigten Staaten vorzunehmen. Die Ergebnisse der Erhebung liegen nun in dem hier angezeigten neunzehnbändigen Werke vor, das für jeden, der die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten studiert, von großem Wert ist. Sieben Bände betreffen die Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen, und zwar in der Baumwollindustrie, Seidenindustrie, Männerkleiderkonfektion, Wäscherei, Glasindustrie, Metallindustrie und verschiedenen Industrien, in einem Band (5) wird die Lage der Fabrikarbeiterinnen und der weiblichen Handelsbediensteten in gewissen Städten geschildert, Bd. 16 enthält Haushaltsrechnungen von Textilarbeiterinnen, zwei Bände betreffen die Gesetzgebung zum Schutz der Arbeiterinnen und Kinder (6, 19), zwei die Kriminalität der Jugendlichen und Arbeiterinnen (8, 15), Band 7 befaßt sich mit den Verhältnissen, unter welchen schulentlassene Kinder die Lohnarbeit aufnehmen, mehrere Bände betreffen die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, Band 9 enthält eine geschichtliche Darstellung der Frauenarbeit in den Vereinigten Staaten und Band 10 eine Geschichte der Beteiligung der amerikanischen Arbeiterinnen an der Gewerkschaftsbewegung. Geschrieben wurde das Werk vornehmlich von Frauen.

H. F e h l i n g e r.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

Ueber Frauenerwerbsarbeit.

Dr. R o s a K e m p f, **Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München.** Die soziale und wirtschaftliche Lage ihrer Familien, ihr Berufsleben und ihre persönlichen Verhältnisse. Leipzig 1911. Duncker u. Humblot. 244 S. Preis 6 Mk.

Dr. E l i s a b e t h H e l l, **Jugendliche Schneiderinnen und Näherinnen in München.** Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen Lage mit besonderer Berücksichtigung der handwerksmäßigen Ausbildung. Stuttgart 1911. 178 S. Preis 4 Mk.

Die Literatur über das Leben von Arbeitern und Arbeiterinnen ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Einesteils durch die Arbeitermemoirenliteratur, der die Veröffentlichung der Fischerschen Denkwürdigkeiten den Anstoß gegeben hat, andererseits ist aber auch das Lebensschicksal von Arbeitern immer mehr zum Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen geworden. Neben den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über „Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft", durch die diese Literatur eine weitere und systematische Ausbildung nach einer ganz bestimmten Richtung hin erfahren hat, sind neuerdings oben angezeigte zwei Schriften über Beruf und Leben jugendlicher Arbeiterinnen zu erwähnen. Die erste dieser Schriften ist zwar auch in die Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik aufgenommen, wandelt in der Untersuchung aber doch eigene Wege und unterscheidet sich von ihnen wie von der anderen Schrift, die das Problem mehr von der beruflichen Seite behandelt, durch eine allgemeinere Betrachtungsweise. Mit diesen zwei Arbeiten ist nun auch die Untersuchung der Lebensschicksale des Nachwuchses der Arbeiterschaft in Angriff genommen worden, ein Beginnen, das besonders in der Zeit der Jugendbewegung zu begrüßen ist. Beide Arbeiten, denen die Beschränkung auf dasselbe geographische Untersuchungsgebiet gemeinsam ist, ergänzen sich auch in bezug auf den untersuchten Arbeitszweig recht glücklich. Von Dr. Kempf sind Großbetriebe der verschiedensten Industrien untersucht worden, von Dr. Hell ein charakteristischer Teil des Handwerks, die Schneiderei und Näherei.

Dr. K e m p f s Arbeit ist das Ergebnis einer sehr eingehenden Untersuchung über die Lebensverhältnisse von 270 Fabrikarbeiterinnen Münchens im Alter von 14 bis 18 Jahren, bei der natürlich auch der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Familien dieser noch unmündigen und wirtschaftlich unselbständigen Personen gedacht werden mußte. So sind neben dem Stand, Beruf und Erwerb der Eltern und Geschwister auch die Wohnungsverhältnisse, sowie das Familieneinkommen und die dadurch bedingte Lebenshaltung untersucht worden. Der Untersuchungskreis erstreckt sich auf Familien mit

Digitized by Google

einem gelernten oder einem ungelernten Arbeiter an der Spitze, ebenso auf Familien, deren Oberhaupt Witwen oder eheverlassene Frauen sind. Die Mädchen gehören den verschiedensten Berufen an.

Die Absicht der Verfasserin „einen der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden Ausschnitt aus dem tatsächlichen Leben einer bestimmten, eng begrenzten Bevölkerungsschicht von München" zu geben, ist hier verwirklicht worden. Die Schilderung der Berufsverhältnisse der jungen Mädchen tritt dabei zurück, da sie sich nur wenig von denen an anderen Orten unterscheiden. Bedeutungsvoll ist dagegen der uns durch diese Arbeit vermittelte Einblick in das Milieu und die Lebensverhältnisse, aus welchen die jungen Arbeiterinnen hervorgehen. Alle diejenigen, die von der vollen Kompottschüssel der Arbeiterschaft und von ihrer glänzenden Lebenshaltung träumen, können hier lernen, wie harter Kampf um Befriedigung notwendigster Lebensbedürfnisse und äußerste Einschränkung in allen Lebensansprüchen — trotz Frauen- und Kinderarbeit — die hervorstechendsten Merkmale des Arbeiterlebens sind.

Das Kapitel: Einiges vom Gedankenleben der Mädchen leitet die Verfasserin ein mit folgenden, die ganze Misere der Arbeiterjugend charakterisierenden Sätzen:

„Der Arbeitslohn als bestimmender Faktor im Leben junger Mädchen von 14 bis 18 Jahren! Wie schwer ist ihr Los! Wenn man sie manchmal gedankenlos bei der Arbeit sieht, lachend und scherzend oder fröhlich in den Pausen dem Jugendübermut ergeben, dann denkt man wohl nicht, wie tief sich die Schatten des Lebens schon jetzt über diese jungen Gemüter gesenkt haben. Wieviel vorübergehend verfliegende Lustigkeit, wie wenig das ganze Wesen durchdringende sonnige Fröhlichkeit! Wie wenig überschäumender zukunftsfroher Lebensmut, wieviel tiefste, stillste Resignation schon in diesen Jahren! Wieviel Lebenserfahrung und Lebensreife schon jetzt und daneben wieder wieviel kindlichste Unerfahrenheit und Ungewandtheit, bedingt durch das ständige und niemals aussetzende Eingespanntsein in Verdienst und Arbeit...

Ein kraftvolles Menschentum behauptet sich hier unter den widrigsten Verhältnissen, wenn es auch nicht immer unversehrt aus dem Kampfe hervorgeht. Manche vielversprechende Anlagen werden aber auch verschlungen und zermalmt durch den schon in der zarten Jugend einsetzenden Lebenskampf, durch Mühsal von Tag zu Tag, durch Unterernährung und mangelhafte Pflege" .... (S. 199.)

Sehr wertvoll ist die Konstatierung der Verfasserin, daß weder die äußeren Arbeitsbedingungen der Betriebe, noch die dort ausgeübte Tätigkeit die jungen Fabrikarbeiterinnen stark bedrücken. Für die Freudlosigkeit ihres Daseins ist vielmehr die gedrückte Lage ihrer Familien und die häusliche Ueberlastung der weiblichen Familienmitglieder verbunden mit dem Mangel an gewerblicher Ausbildung und der Aussichtslosigkeit der Erwerbsarbeit für spätere Jahre Hauptursache. „Diese beiden vom Familienleben und Berufsleben her wirkenden Ursachenreihen führen in der Person der einzelnen jungen Arbeiterin zu dem gleichen Ergebnis: Unterernährung und Uebermüdung, welche ihre Leistung im Berufsleben herabdrücken und ihre körperliche Tüchtigkeit für die kommenden Zeiten der Mutterschaft gefährden!" Die Verfasserin plädiert deshalb für eine Verkürzung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen und für eine Erhöhung der Arbeitslöhne, der „Centralfrage für die Fabrikarbeiterin".

Die der Arbeit von Dr. Hell zugrundeliegende Erhebung erstreckt sich auf 165 Kleidermacherinnen, 52 Weißnäherinnen und 33 Konfektionsarbeiterinnen, außerdem sind die Ergebnisse von 470 Fragebogen verwertet worden, so daß insgesamt 720 Personen in den Untersuchungskreis hineinbezogen sind. Von den Mädchen standen 114 im Alter von unter 14 Jahren, 481 im Alter von 14 bis 16 Jahren, und nur 125 im Alter von 16 bis 18 Jahren. Die Bekleidungsindustrie steht in München nach der Zahl der Betriebe sowie der beschäftigten Personen an erster Stelle, 16,6 Proz. der im Hauptberuf tätigen Frauen sind in der Bekleidungsindustrie tätig. Der größte Teil der jugendlichen Arbeitskräfte findet in den Kleinbetrieben Ausbildung und Arbeit, teilweise aber, wenn auch in geringem Umfang, in den für den Massenabsatz arbeitenden Betrieben der Konfektion. Die modernste Betriebsform, die maschinell betriebene Kleiderfabrik beschäftigt nur wenige jugendliche Arbeiter und dann nur vom vollendeten 14. Lebensjahre ab.

Bei 21,4 Proz. der Arbeitsräume dient die Werkstatt außer gewerblichen Zwecken als Küche, Schlafraum usw. Nur die Arbeitsräume der Großbetriebe entsprechen hygienischen Anforderungen. Die Verfasserin stellt den Satz auf: Je geringer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers, um so länger ist die Arbeitszeit. Die Ueberlegenheit des Großbetriebes zeigt sich also auch hier in der Ermöglichung besserer Arbeitsbedingungen.

Die Ausbildung der jungen Mädchen ist in den handwerksmäßigen Betrieben völlig unzureichend. Sie werden oft im ersten Jahr nur zu Botengängen oder für häusliche Dienste benutzt, später lernen sie meist nur eine bestimmte Teilarbeit. In den Konfektionsbetrieben werden sie gleich als Hilfsarbeiterinnen gegen geringes Entgelt angestellt, aber ebenso einseitig beschäftigt.

Die gesetzlich zulässige Arbeitszeit wird in zahlreichen Fällen übertreten. Die Jugendlichen arbeiten oft genau so lange wie die Meisterin und die erwachsenen Gehilfinnen. Die meisten der an und für sich zahlreichen Gesetzesübertretungen werden bei der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren begangen. Von den 114 Dreizehnjährigen, auf die sich die Statistik erstreckt, arbeiten 74 = 64,9 Proz. täglich länger als die erlaubten 6 Stunden!

Der zweite Teil der Schrift beschäftigt sich mit der Arbeiterin in der Familie, wobei die Wohn-, Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse der Mädchen behandelt werden. Kurze Skizzen der Einkommens- und Lebensverhältnisse einzelner Familien ergänzen diesen Teil. Weitere Kapitel sind der Erziehung durch Schule, Haus und Werkstatt, der Kriminalität, den persönlichen Verhältnissen, sowie der Lebensführung und den Anschauungen der Mädchen gewidmet.

P. H.

Soziale Literatur.

Das Problem der Armut.

Von Sidney und Beatrice Webb. (Eug. Diederichs in Jena. 1912. 6 Mk.)

Dieses Buch von der Armut ist ein hervorragendes sozialpolitisches Werk, in meisterhafter Sprache geschrieben und jedem Arbeiter verständlich, der mit Fleiß und Ernst zu lesen versteht; es gehört in jede Arbeiter- und kommunale Bibliothek. Die Untersuchungen der Verfasser über die Ursachen der

Digitized by Google

Armut zeigen, daß die Lehre von der Ewigkeit der Armut und die übliche öffentliche Wohltätigkeit weiter nichts sind als eine gemeingefährliche Uebertünchung des großen Schandfleckes an unserem Gesellschaftskörper, den die Armut darstellt. Der Zusammenhang der Armut mit Krankheit, Arbeitslosigkeit, geistigem und sittlichem Tiefstand und den sonstigen Mißständen unseres gesellschaftlichen Lebens rechtfertigen den Satz, daß die Armut eine Krankheit unseres Gemeinwesens sei. Obwohl die Webb von englischen Verhältnissen ausgehen, treffen alle ihre Folgerungen auch auf das europäische Festland zu. Im Interesse der Selbsterhaltung der Völker fordern sie energische Maßnahmen zur Verhütung der Ursachen der Armut. Die Wissenschaft kann die Armut nicht mehr als unvermeidlich bezeichnen. Die aufgestellten Forderungen der Verfasser müssen jeden Kommunalpolitiker, Parlamentarier, Volkswirt und Gewerkschaftler beschäftigen. Es liegt ein großer weitausschauender Blick darin, der unsere sozialpolitische Tätigkeit der Zukunft vorauszusehen versucht. Die Verfasser warnen die Bourgeoisie vor der Rache der aufstrebenden Arbeiterklasse. „Wir haben die Kenntnisse, wir haben die Macht zur Bekämpfung der Armut, sofern wir den Willen haben."

Drei Gründe für die Bekämpfung der Armut führen die Webb an: den sittlichen, den Menschheitsgedanken, der bei den herrschenden Klassen nicht durchschlagen wird. Einen volkswirtschaftlichen, der allerdings schon hinreichen müßte, die modernen kapitalistischen Staaten zur Besinnung zu bringen in dem Raubbau, den sie mit offenen Augen an ihrem Menschenmaterial geschehen lassen. Als dritten Grund stellen sie die Warnung vor dem revolutionären Proletariat hin. Das Buch ist von echt sozialistischem Geiste erfüllt, obwohl es in seiner theoretischen Auffassung nicht auf durchaus sozialistischen Lehren beruht, es wird viel Widerspruch finden, aber es liest sich in seiner großen sozialen Zuversicht wie ein Werk edelster Menschlichkeit. An Beispielen wird gezeigt, daß unsere Behörden im Sanitätsdienst usw. eigentlich nur jenen oberhalb der Armutsgrenze dienen, obwohl sie glauben, allen Teilen der Bevölkerung zu dienen. Das Prinzip: fürallegleich bedeutet in der Praxis ungleich. Ueberall in unserem Staatsleben sieht es faul aus, wo es die Interessen der untersten Volksschichten angeht. Armut und Krankheit und geistiger Tiefstand sind volkswirtschaftlich nicht voneinander zu trennen, darum müssen Volkshygiene (Verhütungsfeldzug gegen die Krankheiten) mit der Armenverhütung, nicht Armenunterstützung, und alle Gebiete sozialer Fürsorge zusammengehen. Unsere heutige Armengesetzgebung bevorzugt die körperlich und sittlich Defekten mehr als die für den Aufstieg der Rasse geeigneten Armen. Staat und Gesellschaft züchten ein Heer von Verbrechern künstlich auf, Prostitution, Diebstahl und Armut entstehen durch Armenunterstützung und Gefängnis.

Dem Schwitzsystem widmen die Verfasser ein eigenes Kapitel, in dem auf die gewaltige Arbeit der Gewerkschaften, die das europäische Proletariat aus dem Sumpfe der 30er und 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts herauszog, hingewiesen wird. Von dem Krebsübel unserer Wirtschaft, der Arbeitslosigkeit, als Ursache der Armut, glauben die Webb, es durch Bekämpfung seiner verschiedenen Ursachen so weit austilgen zu können, daß es bis auf einen geringen Rest verschwinden könne. Hoffen wir, daß die gemachten Vorschläge nicht ein schöner Traum bleiben. Der Arbeitslosigkeit mit Armenunterstützung zu begegnen, ist der vollendetste Blödsinn einer denkfaulen bornierten Bureaukratie. Auch die Idee, die Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten zu beheben, ist als bankrott anzusehen. Notstandsarbeiten sind eine Verschwendung der Arbeitskraft und nicht viel mehr als volkswirtschaftlicher Unsinn, auch führen sie zur Verlumpung des Arbeiters. Das höchste Ziel ist eben nicht, eine Krankheit zu heilen, sondern ihr vorzubeugen. Was die Webb vorschlagen, bedeutet eine neue staatliche Organisation der Industrie durch große soziale Reformen.

Unverständlich ist es aber, wie die Webb in der obligatorischen Arbeiterversicherung mit Staatszuschuß einen moralischen Schaden für die Arbeiter, eine Erziehung zum Simulantentum sehen können. Das ist Gespensterseherei. Anerkannte deutsche Autoritäten bezeugen das Gegenteil von dem, was die Webb befürchten. Von deutschen Unternehmern ist es zu allem Ueberfluß bestätigt worden, daß der von ihnen geleistete Beitrag zur Arbeiterversicherung zu den Geschäftsspesen geschlagen wird und vorher von den Arbeitern erst verdient werden muß. Und der Staatszuschuß ist nur ein winziger Teil der Millionen, die der Arbeiterklasse durch die indirekte Besteuerung der Lebensmittel abgepreßt werden. Richtig ist allerdings, daß durch die Arbeiterversicherung den Allerärmsten nicht geholfen wird und daß sie in allen Zweigen noch unzureichend ist, auch daß sie den Ursachen der Verarmung nicht genügend vorbeugt, aber das alles kann uns nur ein Ansporn sein zu ihrem weiteren Ausbau. Als selbstverständlich erachten auch wir, daß sie nie und nirgends den Charakter einer Armenunterstützung annehmen darf.

„Die Fortschritte der Wissenschaft, der staatlichen und kommunalen Organisation gestatten zum erstenmal in der Geschichte, an die Stelle der verschiedenen Arten bloßer Unterstützung Maßnahmen zur Verhütung der verschiedenen Ursachen der Armut und der Behandlung jedes nicht verhütbaren Falles zu setzen, gestatten zum erstenmal eine allumfassende Fürsorge ohne schädlichen Einfluß auf Persönlichkeit und nationale Willenskraft." Das weitere Dulden der Armut bedeutet den moralischen Bankrott der Gesellschaft, das Buch der Webb ist ein Stück Weg zu ihrer friedlichen Reform.

Albin Reißmann.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Buchdrucker. Gau Bayern. Jahresbericht 1912. 52 S.

— Gau Schleswig-Holstein. Bericht und Abrechnung für 1912. 55 S.

Bureauangestellte. Bureauangestellten-Taschenbuch 1913. Verlag von Carl Giebel, Berlin.

Gemeindearbeiter. Die Klagen des Krankenpflegepersonals vor dem Deutschen Reichstage. 43 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Holzarbeiter. Arbeitszeit und Löhne im Tischlergewerbe. Nach einer Verbandsstatistik vom November 1911. 254 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

— Verwaltungsstelle Hamburg. Bericht über die Tätigkeit für 1912. 132 S.

Digitized by Google

Kupferschmiede. Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Kupferschmiedegewerbe. Statistische Aufnahme vom Jahre 1912 von M. Hecht. 154 S. 1,50 Mk. Selbstverlag des Verbandes.
Metallarbeiter. Verwaltungsstelle Berlin. Jahresbericht 1912. 156 S.
-- Verwaltungsstelle Solingen. Geschäftsbericht 1912. 51 S.
-- Verwaltungsstelle Stuttgart. Geschäftsbericht 1912. 67 S.
Notenstecher. Jahresbericht für 1912.
Schneider. Lohntarife und Tarifverträge im Schneidergewerbe 1910—1911. 522 S. Verlag von H. Stühmer, Berlin.
Zimmerer. Organisationsverhältnisse, Arbeitszeit und Stundenlöhne im Zimmererberuf Deutschlands. Publikation der im August 1912 veranstalteten Erhebungen. 240 S. Verlag von F. Schrader, Hamburg.

b) **Gewerkschaftskartelle, Arbeitersekretariate und Gewerkschaftshäuser.**

Leipzig. Volkshaus Leipzig. 9. Geschäftsbericht für 1912. 11 S.
Nürnberg. 17. Jahresbericht des Arbeitersekretariats. Mit Anhang: Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung. 68 S.

c) **Ausland.**

Belgien. Geschichte der Gewerkschaftsbewegung. Knapper Inhalt für einen Kursus von 10 Vorträgen. Von H. de Man. 53 S. Volkshaus Brüssel. (In flämischer Sprache.)
Schweiz. Lithographenbund. Berufsordnung für das Lithographiegewerbe und verwandte Berufe der Schweiz. 30 S. — 25. Jahresbericht 1912. 112 S. Selbstverlag des Verbandes.

Partei-Literatur.

Max Adler. Marxistische Probleme. Beiträge zur Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung und Dialektik. 316 S. 3 Mk., geb. 3,50 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.
Paul Hug u. Co. Rüstringen. 1888—1913. 48 S.
R. Leinert. Die preußischen Landtagswahlen. Führer durch das Dreiklassenwahlrecht. 56 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der preußischen Sozialdemokratie zu Berlin. 315 S. 1,25 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
H. Wendel. 1813. Ein Vortrag. 16 S. 10 Pf. Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.

Genossenschafts-Literatur.

M. Albert. Konsumvereine und Teuerung. Mit Vorwort von L. Luzzatti. 12 S. 25 Pf. Felix Dietrich, Gautzsch-Leipzig.
P. Göhre. Die Konsumgenossenschaftsbewegung der deutschen Arbeiterklasse. 55 S. 50 Pf. Kaden u. Co., Dresden.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) **Krankenversicherung.**

Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Systematische Darstellung mit ausführlichem Sachregister. 59 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
Joh. Heiden. Was muß der Arbeiter von der Krankenversicherung wissen? 16 S. 10 Pf. Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.

b) **Unfallversicherung.**

Joh. Heiden. Was muß der Arbeiter von der Unfallversicherung wissen? 16 S. 10 Pf. Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.

c) **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

Ed. Gräf. Was muß der Arbeiter von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wissen? 16 S. 10 Pf. Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.
Schleswig-Holstein. Bericht der Landesversicherungsanstalt für 1911.

Publikationen von Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern.

Berlin. Jahresbericht der Handelskammer 1912. Erster Teil. 136 S.
Bremen. Bericht der Handelskammer 1912. 102 S.
Hamburg. Jahresbericht der Handelskammer für 1912. 55 S.
Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen zu Würzburg 1912. 111 S. — Denkschrift über die Abänderung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897. 57 S.

Amtliche Literatur.

Baden. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsamtes für 1912. 112 S. — Erhebungen über Steinbrüche in Baden. Hofbuchdruckerei Friedr. Gutsch, Karlsruhe.
Deutsches Reich. Die Verbände der Arbeitgeber Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911. 16. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt. 78 und 57 S. 3,40 Mk. Carl Heymanns Verlag, Berlin.
Hamburg. Bericht über die Verwaltung der Stadtbibliothek 1911. 21 S.
New York. Jahresbericht des Bureaus für Arbeitsstatistik 1911. 717 S. (In engl. Sprache.)
Schweden. Jahresbericht der staatlichen Vermittelungsmänner für 1911. (In schwed. Sprache.)

Volkswirtschaftliche Literatur.

Das Arbeitsverhältnis im Jenaer Zeißwerk. 5. Aufl. 32 S. Verlag von B. Poppelius, Jena.
Dr. M. Mendelsohn. Die Entwickelungseinrichtungen in der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik. 75 S. A. Deichert's Verlagsbuchhandlung, Leipzig.
Fr. Weiß. Grundfragen unserer Fleischversorgung. Von der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim gekrönte Preisschrift. 149 S. 1 Mk. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Sozialpolitische Literatur.

Dr. W. Abelsdorff. Gewerbsmäßige Kinderarbeit. 25 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.
E. Böhme. Friedensbewegung und Lebenserziehung. 31 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.
Dr. J. Buomberger. Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor 40 Jahren. 95 S. 1,20 Mk. Verlag von Orell-Füßli, Zürich.
H. Herzfelder. Das Recht des unehelichen Kindes im neuen schweiz. Zivilgesetzbuch. 11 S. 25 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.
H. Fehlinger. Das britische Gesetz zur Unterdrückung der Prostitution. (Sonderabdruck aus „Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik". Verlag von F. C. W. Vogel, Leipzig.
Dr. E. Lederer. Agrarische Sozialpolitik. (Sonderabdruck aus „Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik".) Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
Dr. J. Unold. Das Wahlrecht, wie es war, wie es ist und wie es im künftigen Kulturstaat werden soll. 2. Aufl. 48 S. 75 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.
Verfassung und Verwaltung des Großherzogtums Baden. 55 S. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.
M. Voß-Zietz. Die Stellung der politischen Parteien in Deutschland zur Frauenbewegung. 16 S. 25 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 4 Herausgegeben am 26. April **1913**

Inhalt:

Seite

Kulemann: **Die Berufsvereine** 25
Gewerkschaftsliteratur. Der Kampf um die Beiträge für die gelben Werkvereine. — Statistisches über Landarbeiterverhältnisse 26
Parteiliteratur. Der preußische Landtag 28
Literatur über Arbeiterversicherung. Das neue Recht der freien Hilfskassen 28
Literatur über Gemeindewesen. Kommunales Jahrbuch 1912/13 28
Politische Literatur. Das Problem der Demokratie . . 29
Volkswirtschaftliche Literatur. Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie und des Eisenhandels seit dem Gründungsjahr des Stahlwerksverbandes 30

Seite

Statistische Literatur. Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika (1870—1909). — Zur Statistik der Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände im Jahre 1911. — Ausländische amtliche Veröffentlichungen über Arbeitslöhne 30
Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen. Münchener jugendliche Ladnerinnen zu Hause und im Beruf. — Die deutschen Arbeiterinnenorganisationen . . 32
Literatur über Gesundheitspflege. Grundriß der sozialen Hygiene 33
Neuerschienene Bücher und Schriften 35

Kulemann: Die Berufsvereine.

Von dem großangelegten Werke Kulemanns über „Die Berufsvereine" liegt nunmehr der erste Teil, der die „Geschichtliche Entwickelung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder" behandelt, vollständig in sechs umfangreichen Bänden vor. Während die ersten drei Bände, die lediglich die deutschen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen behandelten, gegen Ende 1908 erschienen, sind die nachfolgenden drei Bände Ende März d. J. herausgekommen. Sie geben einen Ueberblick über die Arbeiter- und Arbeitgeber-Berufsvereine des gesamten Auslandes sowie über die internationale Organisation jeder dieser beiden Gruppen. Wann der zweite Teil des Gesamtwerkes, der sich „mit der theoretischen Seite der Gewerkschaftsbewegung und den durch sie aufgeworfenen prinzipiellen und praktischen Fragen beschäftigen" soll, folgt, darüber hat der Verfasser in seinem Vorwort nichts bestimmtes gesagt. Er erklärte lediglich, daß er die Neubearbeitung oder Ergänzung des Werkes, die sich bei solchen leicht veraltenden Materialien in 5—6jährigen Zwischenräumen als notwendig erweist, jüngeren Kräften überlassen müsse. Begreiflicherweise hat die Gewerkschaftswelt ein gewisses Interesse daran, den Verfasser einer mehr als 2800 Seiten umfassenden Materialsammlung über die Berufsvereine der gesamten Kulturländer auch in seiner Stellungnahme zu der Fülle der aufgeworfenen theoretischen und praktischen Probleme näher kennen zu lernen, als es seither möglich war. Denn Kulemanns Werk geht bis jetzt im wesentlichen über den Wert einer Chronik nicht hinaus und so sehr der Eifer und die Zähigkeit in der Ueberwindung der nicht geringen Schwierigkeiten, vor allem aber auch die Sachlichkeit des Verfassers anzuerkennen sind, so erwünscht wäre es doch, seine Auffassung von der großen Bewegung, deren Untersuchung er fast zwei Jahrzehnte seines Lebens gewidmet hat, zu erfahren.

Nachdem wir die drei ersten Bände Kulemanns kurz nach ihrem Erscheinen in unserer Literatur-Beilage (Jg. 1909, S. 3, 9 und 17) eingehend besprochen hatten, können wir uns bezüglich der drei jüngst erschienenen Bände wesentlich kürzer fassen. Sie behandeln die Berufsorganisationen der Arbeiter und Arbeitgeber in England, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Skandinavien, Oesterreich, Ungarn, in der Schweiz, in Italien, Spanien, Rußland, Finland, in den Balkanstaaten, sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Argentinien, Australien, Neuseeland und Japan, endlich die internationale Berufs- und Gesamtorganisation. Die Darstellungsweise des umfangreichen Stoffes weicht erheblich von der für die deutschen Organisationen zur Anwendung gebrachten ab. Der Verfasser hat von der an seinem ersten Werk geübten Kritik vieles beherzigt und benutzt, vor allem, daß man die Organisationsbewegung der Arbeiter und Arbeitgeber nur im Zusammenhange mit den allgemeinen Verhältnissen eines Landes, insbesondere der wirtschaftlichen, technischen, politischen und allgemein kulturellen Entwickelung verstehen könne. Er leitet demzufolge für jedes Land seine Darstellung der Berufsvereinsbewegung ein mit einigen kurzen, aber höchst inhaltsreichen Abschnitten, in denen die geschichtliche und politische Entwickelung des betreffenden Staatswesens, seine Verfassung, wirtschaftliche und soziale Struktur, vor allem seine koalitionsrechtliche und sozialpolitische Gesetzgebung skizziert werden. Auf diesem Hintergrunde hebt sich dann das Bild der Arbeiterbewegung, sowohl der politischen, wie der gewerkschaftlichen und anderer Richtungen sehr wirkungsvoll ab. Wir stehen nicht an, es auszusprechen, daß allein schon diese Sammlung der Uebersichten über die staatlichen politisch-sozialen Verhältnisse in dieser knappen Kürze ein verdienstliches Werk ist, das das Studium der Arbeiterbewegung des Auslandes wesentlich erleichtert.

In seinen Darstellungen der Arbeiter- und Arbeitgeberbewegung der einzelnen Länder war der Verfasser selbstverständlich — neben der von ihm bewältigten umfangreichen Quellenliteratur — auf zahlreiche Mitarbeiter, die die Organisationsverhältnisse der betreffenden Länder kennen, angewiesen. Er hat sie ebensowohl aus Kreisen der Arbeiterbewegung, wie aus Kreisen, die wirtschaftlich oder sozial den Arbeitgeberverbänden nahestehen, wie auch aus Kreisen der Sozialpolitiker und Sozialstatistiker entnommen. Sie haben ihm teils das Material für seine Darlegungen zugänglich gemacht, teils die Bearbeitung der Materialien geprüft. Die Bearbeitung wie auch die Verantwortung für jeden Teil hat der Verfasser sich selbst vorbehalten, trotz mancher Konflikte mit seinen Mitarbeitern. Da er für jedes behandelte Land mehrere Mitarbeiter zur Verfügung hatte, so glaubte er, aus ihren gegensätzlichen Auffassungen und Abweichungen das Richtige herausfinden zu können und sie unter gegenseitige Kontrolle zu stellen. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß es unmöglich ist, auf diese Weise ein Werk, das allen gerecht wird, zustande zu bringen, zumal wenn der Verfasser den Dingen so fern wie möglich steht, die er nur aus der Literatur, vielleicht

Digitized by Google

auch da nur mit Zuhilfenahme von Uebersetzern kennt. Aber andererseits ist es ebenso gewiß, daß ein Mann auf andere Weise den gesamten Riesenkomplex der Arbeiterbewegung aller Länder nicht behandeln kann, und daß uns eine Darstellung derselben noch für lange Jahre vorenthalten bleiben würde, wenn Kulemann nicht den Versuch gewagt hätte, die ungeheuren Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens zu überwinden.

Eine kritische Würdigung der vom Verfasser gesammelten und bearbeiteten Materialien für jedes der behandelten Länder kann von uns an dieser Stelle nicht erwartet werden. Eine solche Kritik setzt eine gründliche Kenntnis der Organisationsverhältnisse in diesen Ländern voraus, die nur die dort tätigen Genossen besitzen können. Wir werden später eine Reihe dieser Darstellungen durch geeignete Mitarbeiter besprechen lassen. Ueber den ganzen Aufbau des Buches können wir uns indes schon heute äußern, und zwar in zustimmendem Sinne. Er erscheint uns durchaus glücklich und für das Verständnis der geschilderten Bewegung recht übersichtlich. Daß das Material über die Arbeitgeberverbände etwas dürftig ist, liegt wahrscheinlich an der gleichen Geheimniskrämerei, die auch in deutschen Unternehmerkreisen üblich ist, selbst gegenüber der offiziellen Statistik. Jedenfalls hat es Kulemann nicht an Bemühungen fehlen lassen, herauszubekommen, was zu kriegen war.

In der Würdigung des Verhältnisses zwischen den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie hat sich der Verfasser offensichtlich allenthalben der möglichsten Objektivität befleißigt. Augenscheinlich hat ihn die Wahrnehmung, daß fast überall die Sozialdemokratie an der Wiege der Gewerkschaften gestanden hat, um vieles versöhnlicher gestimmt. Indes wird uns ja sein zweiter, prinzipieller und theoretischer Teil Gelegenheit bieten, sein gegenwärtiges Urteil über dieses Verhältnis kennen zu lernen. Auch in der Beurteilung der übrigen Gewerkschafts- bzw. Organisationsrichtungen hat sich der Verfasser erfreulicherweise in höherem Maße von seinen Materiallieferanten unabhängig gemacht, als dies in seinem deutschen Teil der Fall war. Nur bei der Behandlung der christlich-internationalen Organisation glaubt er das selbständige Vorgehen der Christlichen als berechtigt und für die dadurch bewirkte Zersplitterung ihre Gegner verantwortlich erklären zu können. Er übersieht dabei, daß die Zersplitterung der nationalen Organisation durch die Christlichen die primäre Ursache ist, die auch die internationale Organisation in Mitleidenschaft zieht. Eine Vereinigung der beiden Strömungen der Gewerkschaftsbewegung in demselben Bette kann auch nicht von einer größeren Machtstellung der Christlichen erwartet werden, sondern einzig von ihrem Aufgehen in den einheitlich-nationalen Gewerkschaften, also von ihrem Verzicht auf die Verquickung der Gewerkschaftsorganisation mit religiösen Dingen.

Erfreulicherweise hat Kulemann auch diesmal darauf verzichtet, die Tarifverträge als gemeinsame Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern darzustellen; er deklariert sie vielmehr unter der weit richtigeren Kapitelüberschrift als „das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern."

Seine Stellungnahme zu den Gelben, die in seinem deutschen Teil als von starker Sympathie für diese Art von Organisation getragen anmutete, erklärt Kulemann im Vorwort des vierten Bandes als die eines möglichst objektiven Beschauers, der eine Bewegung nur dann einigermaßen zutreffend schildern oder ihr gar in ausreichendem Maße gerecht werden könne, wenn er sie nicht für völlig unberechtigt halte und ihr wenigstens irgendeine günstige Seite abgewinnen könne. Sein Urteil über dieselben will er im zweiten, theoretischen Teil seines Werkes aussprechen. Wir können nur wünschen, daß sich Kulemann das gleiche Maß an Objektivität dann auch für die deutsche Sozialdemokratie bewahrt. Daß er für dieselbe eintreten soll, verlangen wir natürlich nicht.

Den deutschen Gewerkschaftskreisen ist die Beschaffung der neuen Bände des Kulemannschen Werkes im gleichen Maße wie die der ersten Bände dringend zu empfehlen. Sie bieten mehr als eine vorzügliche Materialsammlung aller Länder, — sie enthalten eine Einführung in das politsche und soziale Bild aller Länder und schildern die Wechselwirkungen zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung in verständlichster Weise. In ihrer Darstellung bis zum Jahre 1912 bieten sie endlich eine willkommene Weiterführung mancher bekannter Quellenwerke, die hinsichtlich der neuesten Geschichte und Ereignisse leider versagen.

Die drei neuen Bände sollen den Gewerkschaftskreisen in gleicher Weise, wie vor 4 Jahren die drei ersten Bände, zu ermäßigten Preisen zugänglich gemacht werden, worüber den Organisationen die bezüglichen Mitteilungen zugehen werden. Es ist zu hoffen, daß von diesem billigeren Bezug der möglichste Gebrauch gemacht wird, so daß jede Gewerkschaftsbibliothek von Belang in den Besitz des Werkes kommen kann. U.

Gewerkschaftsliteratur.

Der Kampf um die Beiträge für die gelben Werkvereine.

Einen hochwichtigen Beitrag zur Literatur über die gelben Werkvereine hat wiederum der Deutsche Metallarbeiterverband herausgegeben. Die unter vorstehendem Titel veröffentlichte Schrift gibt das Resumee und die wichtigsten Gutachten aus einem Prozeß, den die Ortsverwaltung Berlin des Metallarbeiterverbandes gegen die Firma Siemens u. Halske, Berlin, führte. Es handelte sich um die Einklagung von Beiträgen, die diese Firma widerrechtlich einem Arbeiter, der dadurch für die Mitgliedschaft zum Werkverein des Betriebes gepreßt wurde, vom Lohn abzog. Die Firma wollte die Berechtigung ihres Treibens aus § 117 der Gewerbeordnung herleiten, der indes nur auf Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien, nicht aber für Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeitgeber, als welche die Werkvereine zu betrachten sind, gilt. Das Gewerbegericht Berlin erklärte sich trotz der Anfechtung seitens der Firma für zuständig und entschied, nachdem seitens des klagenden Verbandsbevollmächtigten Cohen (in Vertretung des von den Lohnabzügen betroffenen Arbeiters) mehrere umfangreiche, dem Kläger zustimmende Gutachten von Dr. Waldemar Zimmermann-Berlin, Prof. Ph. Lotmar-Bern und Dr. Hugo Heinemann-Berlin eingereicht waren, daß die Firma Siemens u. Halske verurteilt werde, dem betr. Arbeiter die seinerzeit zu Unrecht gemachten Lohnabzüge für die Beiträge an den gelben Werkverein nachträglich wieder herauszuzahlen.

Von den genannten drei Gutachten behandelt Dr. W. Zimmermann die Werkvereine nach

Digitized by Google

ihrer sozialpolitischen und rechtlichen Natur und kommt zu der Schlußfolgerung, daß diese Werkvereine zwar dem Arbeitgeberinteresse dienen, nicht aber der Verbesserung der Lage der Arbeiter. Professor Lotmar untersucht die rechtlichen Voraussetzungen der Lohnabzüge für Wohlfahrtseinrichtungen; dies führt ihn zu dem Ergebnis, daß § 117 nur von der Verwendung des Verdienstes des Arbeiters zu Einrichtungen zur Verbesserung seiner und seiner Familie Lage spricht, nicht aber von Lohnabzügen des Arbeitgebers für solche Zwecke, die das Verfügungsrecht des Arbeiters aufheben. Verträge über die Verwendung des unbezahlten Lohnes seien innerhalb der Lohngrenze des Beschlagnahmegesetzes nichtig, einerlei, ob es sich um Verwendung zu einem anderen Zweck oder zum Zweck der Beteiligung an einer Wohlfahrtseinrichtung handele.

Dr. Heinemann endlich äußert sich über die strafrechtlichen Konsequenzen aus dem Prozeß dahin, daß das Vorgehen der Firma Siemens u. Halske nicht bloß nach §§ 146 und 148a, Ziffer 13 der Gewerbeordnung strafbar sei, sondern daß ernstlich geprüft werden müsse, ob der von der Justiz so vielfach gegen Arbeiterorganisationen angewendete Erpressungsparagraph hier nicht mit viel größerem Rechte anzuwenden wäre, denn der Mißbrauch der wirtschaftlichen Uebermacht des Unternehmers zu dem Zwecke, die Arbeiter zur Preisgabe ihres Koalitionsrechts zu nötigen und sie in die gelben Verbände hineinzuzwingen, erfülle alle Tatbestandsmerkmale des Erpressungsparagraphen.

Wir halten die Prozeßschilderung, wie auch die genannten drei Gutachten für ein hervorragendes Material zum Kampfe gegen die gelben Organisationen und möchten nicht unterlassen, die Schrift des Deutschen Metallarbeiterverbandes allen Gewerkschaftskreisen auf das angelegentlichste zu empfehlen.

u.

Statistisches über Landarbeiterverhältnisse.

„Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter in der Umgebung von Braunschweig" von einem Landarbeiter, so betitelt sich eine kleine Broschüre aus dem Dessauschen Verlag in Braunschweig. Der Verfasser betont in seiner Schrift des öfteren die Worte: „Wir Landarbeiter", um den Glauben zu erwecken, daß hier wirklich der Landarbeiter spricht. Der erste Eindruck, daß diese Arbeit von einer der Feder gewöhnten Person geschrieben ist, wird dadurch noch mehr verstärkt. Auch richtet sich diese Broschüre nicht an die Landarbeiter, sondern an die Kreise, die bisher schon das Recht für sich in Anspruch nahmen, den Landarbeiter zu bevormunden. Unser Standpunkt wird unterstrichen durch die ersten paar Worte in der Einleitung, wo angedeutet wird, daß der Verfasser die Absicht gehabt habe, ein besonderes Kapitel über Moral und Sitten zu schreiben, davon aber abgekommen sei, weil die Betroffenen (die Landarbeiter) zu falschen Schlüssen verleitet werden könnten und sich dieses Kapitel besser für den vertraulichen Kreis jener Personen passe, denen die Erziehung des Volkes am Herzen liege. So schreiben gewisse Pastoren und alte Gouvernanten, aber keine Landarbeiter. In diesem Sinne ist die ganze Schrift gehalten, da, wo es wirklich was aufzudecken gibt, versagt der Verfasser und treten die Gründe der Schicklichkeit und Sittlichkeit in den Vordergrund. Als ein wirkliches Landarbeiterbild darf die Schrift schon deshalb nicht angesprochen werden, weil der Verfasser sich nur auf die Mittelgüter, als auf den Großbauer, mit seinen Erhebungen beschränkt. Aus diesem Grunde kommt dieser „Landarbeiter" auch zu dem Schluß, daß die Beköstigung fast durchweg eine sehr gute zu nennen ist, weil eben das Personal eines solchen Bauernhofes zumeist am Tische der Bauern ißt. Weniger gut sind die Wohnungsverhältnisse geschildert. Von 73 befragten Knechten haben 48 kein Zimmer, sondern schlafen im Stall. Auch schlafen in vielen Fällen mehr wie eine Person in einem Bette. Die ermittelte Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 90 Stunden pro Woche. Von Sonntagsruhe ist wenig zu spüren; nach Ansicht des Verfassers, weil die Knechte sich nicht genug an den Gottesdienst gewöhnt haben und mit dem langen Vormittag nichts anzufangen wissen. Auch scheuen sie das An- und Ausziehen der besseren Kleidung. Daß infolge der langen Arbeitszeit der Sonntag vielfach dazu benutzt wird, Pferde, Geschirre und Wagen einer ordentlichen Reinigung zu unterwerfen, ist dem „Landarbeiter" anscheinend entgangen. Die Behandlung der Knechte sieht der Verfasser gleichfalls durch die rosenrote Brille an. Dadurch, daß die Arbeiter bei anstrengender Arbeit mal eine Flasche Bier oder eine Zigarre erhalten, ist die Behandlung eine gute oder doch zufriedenstellende. Es dürfte ohne allen Zweifel sein, daß eine bessere Bezahlung der Arbeitsleistung in klingender Münze den Arbeitern lieber wäre und dieses um so mehr, wenn der Verfasser selbst die Entlohnung der Knechte im Durchschnitt auf 4 bis 8 Pf. pro Stunde bemißt. Die Entlohnungsfrage scheint diesem Statistiker wenig Kopfschmerzen zu machen. Er beklagt nur, daß die Knechte für die Sonntagsvergnügen zu viel aufwenden. Ein weiteres Kapitel behandelt die Verhältnisse der Dienstmädchen, wobei eine schlechte Behandlung der weiblichen Dienstboten zugegeben wird. Beschönigend tritt aber auch hier dieser Landarbeiter von der Feder auf, indem er seine angeführten Fälle als Ausnahme bezeichnet. Weiter hat der Verfasser Auskunft über 26 Tagelöhner eingeholt und wenig zu tadeln gefunden. Besonders freut er sich über die „zahlreiche und gesunde" Nachkommenschaft, die er in solchen Tagelöhnerfamilien angetroffen hat, im Gegensatz zu dem Industriearbeiter.

Es muß ein herrliches Leben sein, wie es solch eine Tagelöhnerfamilie lebt, wenn nur durch intensive Mitarbeit der Frau, und zwar durch Akkordarbeit das Einkommen einer solchen Familie auf 1000 bis 1100 Mk. gebracht wird. Wir halten diese Schätzung für den Durchschnitt zu hoch, sowie auch die Arbeitszeit, im Sommer 12 und im Winter 10 Stunden, nach unserer Auffassung als zu niedrig angegeben wird. Gegen die Kinderarbeit hat der Verfasser wenig einzuwenden, man soll dieselbe nur — nicht auf den ganzen Tag ausdehnen, damit der Schulbesuch nicht leide. Im weiteren Kapitel wird die geistige Bildung, das Parteileben und die Organisationsverhältnisse der Landarbeiter in kurzen Zügen geschildert und dabei den bürgerlichen Parteien der Rat gegeben, sich mehr wie bisher um den Landarbeiter zu bemühen, sonst verfiele er der Sozialdemokratie. In einem Schlußkapitel, „Reformen" bezeichnet, macht der Verfasser eine Reihe von Vorschlägen, wie dem Landarbeiter zu helfen sei, dabei für eine bessere Entlohnung und für eine Verkürzung der Arbeitszeit eintretend. Auch sonst werden einzelne gute Gedanken entwickelt, die jeder Gewerkschaftler unterschreiben kann. Die Reformvorschläge haben aber insgesamt den Fehler, daß der

Digitized by Google

Verfasser für die Allgemeinheit der Landarbeiter hier Forderungen aufstellt, nachdem er in seinem statistischen Material nur wenig die Arbeitgeber belastendes hervorgebracht hat. Somit dürfte diese Broschüre auch in den Kreisen an die sich der Verfasser wendet, wenig Beachtung finden, sondern nur — als Dilettantenarbeit bezeichnet werden.

12 Wohnungen für Schweizer in Groß-Berlin. Als ein Beitrag zum Kampf gegen das Kost- und Logiswesen gibt der Vorstand des Landarbeiterverbandes eine kleine illustrierte Schrift, in der 12 Melkerwohnungen kurz skizziert sind. Die Organisation dürfte sich mit dieser Schrift ein besonderes Verdienst erworben haben, da hierdurch gleichzeitig die Behandlung eines der wichtigsten Nahrungsmittel, die Milch, mit gestreift wurde. Eine Menge von polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften behandeln den Verkehr und Verkauf von Milch, aber von Vorschriften, wie die Wohnungen derjenigen beschaffen sein sollen, durch deren Hände dieses wichtige Nahrungsmittel geht, hat man noch nichts gehört. Für die Sauberkeit und Gesundheit eines jeden Menschen ist eine luftige, gesunde und reinliche Wohnung die erste Bedingung. Die im Bilde vorgeführten Schweizerwohnungen zeugen vom Gegenteil. Schade nur, daß die photographische Darstellung in manchen Fällen den Eindruck erweckt, als hätten wir ein niedliches, molliges Heim vor uns und läßt sich sehr häufig nur die Enge des Raumes beurteilen, Schmutz-, Luft- und Lichtverhältnisse lassen sich schwer oder fast gar nicht darstellen. vm.

Partei-Literatur.

Der preußische Landtag.

Für die gegenwärtige Landtagswahlagitation in Preußen hat der Parteivorstand ein von Paul Hirsch bearbeitetes Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler (584 S., Buchhandlung Vorwärts, Berlin), herausgegeben, das in seiner schriftlichen und technischen Ausgestaltung der Propaganda sicherlich gute Dienste leisten wird. Der gesamte Stoff ist nach Stichworten alphabetisch geordnet und bietet eine Fülle von Belehrung über alle wesentlichsten Fragen, so daß unsere Genossen bei fleißigem Studium desselben kaum je in Verlegenheit kommen dürften. Hoffentlich findet das inhaltreiche Werkchen auch die ihm gebührende Beachtung. u.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Das neue Recht der freien Hilfskassen (der Krankenversicherungsvereine) von Friedrich Kleeis. Verlag von Dr. Zahnpfeil, Frankfurt a. M.

Das Buch enthält eine Zusammenstellung der Vorschriften aus den verschiedenen Gesetzen, die für die Hilfskassen Bedeutung haben. An die Stelle des Hilfskassengesetzes ist jetzt eine Reihe von Gesetzen getreten, die zu beachten sind und es ist deshalb das Recht der Hilfskassen, oder richtiger gesagt, der Krankenversicherungsvereine, das früher verhältnismäßig klar und übersichtlich war, ein recht kompliziertes geworden. Der Verfasser hat sich bemüht, die nunmehr geltenden Vorschriften aus der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, dem Gesetz über den Versicherungsvertrag und dem Gesetz betr. die freien Hilfskassen übersichtlich zu ordnen, wobei er auch einschlägige Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herangezogen hat. Sein Bestreben, eine übersichtliche Darstellung zu geben, würde durch ein Sachregister wesentlich gefördert worden sein, es ist aber ohne Frage auch so den Interessenten willkommen, da eine solche Zusammenstellung dem Bedürfnis nach einer Zusammenfassung des neuen Rechts entgegenkommt. H. Müller.

Literatur über Gemeindewesen.

Kommunales Jahrbuch 1912/13. Gustav Fischer, Jena. Preis brosch. 19 Mk., geb. 20 Mk.

Das nunmehr im fünften Jahrgang vorliegende „Kommunale Jahrbuch" erweist sich immer aufs neue als ein unentbehrliches Hilfsmittel nicht nur für Behörden, sondern auch für alle Privatpersonen, die im kommunalen Leben stehen oder sich theoretisch mit kommunalpolitischen Fragen befassen. Von Jahr zu Jahr erweitert sich der Aufgabenkreis der Gemeinden, neue Probleme harren ihrer Lösung, wissenschaftliche Kongresse aller Art beschäftigen sich mit kommunalpolitischen Fragen mannigfacher Art. Wohl berichten die Fachzeitschriften und auch die Tagespresse darüber, aber wer verfügt über die genügende Zeit, um auch nur das wichtigste zu lesen, geschweige denn sich das erforderliche Material zu sammeln?

Aus der Erkenntnis heraus, daß es notwendig ist, Theorie und Praxis in Einklang zu bringen und schnell und zuverlässig über die Fortschritte auf dem Gebiete der Gemeindepolitik zu unterrichten, ist das Jahrbuch entstanden, und diese Aufgabe hat es bisher nach Möglichkeit zu lösen versucht. Zu den bisherigen Herausgebern Dr. Hugo Lindemann und Dr. Albert Südekum ist seit dem 1. Juli 1912 Bürgermeister Dr. Rudolf Schwander-Straßburg i. Els. getreten, um die Verbindung des Kommunalen Jahrbuchs mit der Praxis der deutschen Gemeindeverwaltung noch enger als bisdahin zu gestalten. Daß dieser Versuch geglückt ist, lehrt ein Blick in den neuen Jahrgang, der ebenso wie sein Vorgänger schnell und gut über alles orientiert. Besonders hervorzuheben ist die Darstellung des Direktors des Statistischen Amtes der Stadt Charlottenburg Dr. Badtke über die im Berichtsjahre seitens der Städte ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der außerordentlichen Lebensmittelteuerung. Wir erfahren, was die Städte getan haben, um die Bevölkerung mit billigeren Nahrungsmitteln, vor allem mit Fleisch, Fisch, Milch, Kartoffeln und Gemüse getan haben, welche Erfolge sie dabei zu verzeichnen haben und worauf die hier und da zutage getretenen Mißerfolge zurückzuführen sind. Die Fülle des Materials beweist, daß die theoretische Auffassung, daß es nicht zu den Aufgaben der Kommunen gehöre, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu versorgen, durch die Praxis gründlich widerlegt ist. Der Anfang ist gemacht, ein Zurück wird es nicht mehr geben. Eine andere wichtige Aufgabe, an ihrem Teil beizutragen zur Bekämpfung des Alkoholismus, haben die Gemeinden in ihrer großen Mehrheit leider auch im Berichtsjahre wieder vernachlässigt, es sind nur wenige Städte, die hier bahnbrechend vorangegangen sind, die meisten von ihnen sind sich ihrer Pflicht nicht bewußt. Ist doch nicht einmal in allen größeren Gemeinwesen den Kommunalbeamten der Genuß alkoholischer Getränke während der Dienststunden verboten!

Einen Vorzug des Werkes erblicke ich darin, daß in allen Kapiteln auch die Gesetzgebung die ihr gebührende Berücksichtigung gefunden hat — bei der Abhängigkeit der Tätigkeit der Gemeinden von der Gesetzgebung eine unbedingte Notwendigkeit, da oft nur

Digitized by Google

so der Zusammenhang zwischen städtischen und staatlichen Maßnahmen zu verstehen ist. Nur wäre es wünschenswert, wenn bei der Besprechung von Vorgängen in gesetzgebenden Körperschaften auch die Ansichten der Minderheiten mehr zum Ausdruck kämen. So hätte es nichts geschadet, wenn Frau Dr. Altmann-Gottheiner in ihrem Bericht über das Schicksal der Petitionen betreffend das Gemeindewahlrecht der Frau im preußischen Abgeordnetenhause die Stellung der politischen Parteien zu dieser Frage gekennzeichnet hätte. Bei der Behandlung der Novelle zum Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetz, die dem preußischen Landtage unterbreitet ist, ist die Stellung aller Parteien, nur nicht die der Sozialdemokratie, dargelegt. Die Ausfüllung dieser und ähnlicher Lücken würde den Wert des Werkes gewiß nicht beeinträchtigen.

Paul Hirsch.

Politische Literatur.

Das Problem der Demokratie.

Von Gustav F. Steffen. Verlag Eugen Diederichs, Jena. Brosch. 1,80 Mk.

Das vorliegende Buch leidet zunächst an dem Fehler, daß es für schwedische Leser geschrieben wurde und daher schwedischen Verhältnissen angepaßt ist, ohne daß in der deutschen Ausgabe auf dieses Moment hingewiesen wird. Der Kampf des Verfassers gegen die „marxistische" Orthodoxie erscheint daher lediglich als die Attacke eines edlen Ritters gegen Windmühlenflügel. Was soll es für einen Sinn haben, deutschen Lesern in einem deutschen Buche zu erzählen, daß es in der Sozialdemokratie eine Richtung gäbe, die „der Sozialpolitik keine tiefere Bedeutung für den Emanzipationskampf der Arbeiterklasse und für die Evolution der Gesellschaft nach der Richtung des Sozialismus und des Demokratismus zuschreibt". In der deutschen Sozialdemokratie muß man schon einige Jahrzehnte zurückgehen, um eine solche „Richtung" zu finden. Selbst unseren „Orthodoxen" fällt es nicht ein, jene Bedeutung der Sozialpolitik zu leugnen, vielmehr ist sich die deutsche Sozialdemokratie in der Förderung und Antreibung der Sozialreform seit langem durchaus einig. In Schweden freilich gibt es eine Richtung, die eine komplette Verständnislosigkeit für die ganze Sozialpolitik an den Tag legt, ihr gegenüber mag der Einwand des Verfassers angebracht sein. Daß er zu dieser Richtung spricht, kann der deutsche Leser selbstverständlich nicht wissen. Er kann keine Ahnung davon haben, daß ein guter Teil des vorliegenden Buches schon in der Monatsschrift „Tiden" der schwedischen Sozialdemokratie erschien und Gegenstand einer heftigen Polemik in der schwedischen Arbeiterpresse war. Die Polemik betraf allerdings nicht die sozialpolitischen Auffassungen des Verfassers, vielleicht weil die offiziellen Parteikreise selbst sich ihrer sozialpolitischen Lethargie bewußt waren. Für Deutschland müssen wir die Unterstellung des Herrn Professors ablehnen.

Seine Darstellung des Zweckes der Sozialpolitik ist gewiß ausgezeichnet. Aber sie sagt dem deutschen Leser absolut nichts Neues. Seit 40 Jahren konnte in allen sozialdemokratischen Wahlflugblättern die Notwendigkeit und der Zweck der Sozialpolitik nachgelesen werden. Unsere Gewerkschaften vertreten seit mehr denn zwanzig Jahren die Forderungen einer gründlichen Sozialpolitik, und auch bürgerliche Kreise stehen dem Zweck der Sozialreform durchaus nicht fremd gegenüber, wie die Arbeiten der Gesellschaft für soziale Reform usw. beweisen. Aber wie kann der Verfasser angesichts dieser Tätigkeit der Arbeiterbewegung es wagen, der Sozialdemokratie vorzuwerfen, daß sie sich bisher „gegen die innersten Zwecke der modernen Sozialpolitik ziemlich verständnislos und kühl verhalten hat"? (Seite 18.) Das zeugt von einer solchen Oberflächlichkeit der Forschungsmethoden des Herrn Steffen, daß man geneigt wäre, das ganze Buch abzulehnen, wenn es nicht doch einen Lichtpunkt hätte, der unbedingte Anerkennung verdient. Das Kapitel über moderne Sozialpolitik enthält Ausführungen über „die soziale Institution armer Kinder" und die damit eng verbundene Wohnungsmisere, die selten so scharf und wirkungsvoll ausgesprochen wurden. Man muß Steffen darin unbedingt zustimmen, daß es im Grunde keine bessere soziale Ordnung ist, „die Armut die Kinderscharen gewisser Gesellschaftsklassen verheeren zu lassen, als die schwarzen Pocken oder die Tuberkulose unter ihnen wüten zu lassen". Und auch wenn er die Wohnungsreform als die Vorbedingung einer besseren Kinderpflege fordert, befindet er sich durchaus im Einklang mit den Forderungen der deutschen Sozialdemokratie.

Das ist jedoch alles, was an dem Buche zu loben wäre. Die demokratische Hälfte des Buches hat im Grunde mit wahrer Demokratie nichts gemein. Das „demokratische" Selbstbekenntnis gibt Steffen Seite 100/1. Es gipfelt in der Heiligsprechung der sozialen Funktionäre des Volkes, die der demokratischen Disziplin entzogen und die „geistige Freiheit" und „Rücksicht" genießen müssen. „Ein tief wurzelnder Aristokratismus ist das Salz des lebenskräftigen Demokratismus". Amen!

Wie oberflächlich Steffen arbeitet, mag ein weiteres Beispiel zeigen. Seite 32 verwirft er die Verelendungstheorie, „nach welcher der wirtschaftliche Druck und das wirtschaftliche Elend unter den besitzlosen Lohnarbeitern beständig zunehmen muß". Aber kaum 100 Seiten später (Seite 129) vertritt er die gleiche Verelendungstheorie. Er sagt: „Die Millionenvermögen wachsen und vervielfältigen sich freilich und die Lohnarbeitsklassen wachsen und vervielfältigen sich auch. Die Lebenshaltungen dieser letzteren sind wirtschaftlich und sozial im Steigen begriffen, aber das Armutsproblem ist nichtsdestoweniger aktueller als je zuvor — nicht zum wenigsten infolge des ungeheuren Anwachsens der absoluten sowohl als auch der relativen Zahl der Besitzlosen, auf niedrigen Lebensniveaus Existierenden. Unsere wachsenden Menschenmassen sind zum größten Teil gezwungen, sowohl in wirtschaftlicher wie auch in sozialer und kultureller Beziehung drunten am Rande der Armut zu leben". Mir scheint, nach dieser Feststellung sollte Steffen sogleich Frieden schließen auch mit den wütendsten Verfechtern der Verelendungstheorie! Marx hat bekanntlich die These vertreten, daß dieser von Steffen gekennzeichneten Tendenz des Kapitalismus die organisierte Aktion der Arbeiterklasse entgegenwirken müsse, nicht zum mindesten die gewerkschaftliche Aktion. Für Deutschland, und das trifft auch für Schweden zu, hat die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung ganz wesentliche Erfolge in der Hebung weiter Arbeitermassen „in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehung" aufzuweisen. Es liegt gewiß kein Grund zur Schönfärberei vor, aber noch weniger wollen wir uns die erzielten Erfolge ver-

Digitized by Google

dunkeln lassen. Das von Steffen beliebte Fonglieren mit theoretischen Schlagworten, wobei die „Verelendungstheorie" das einemal totgeschlagen, das anderemal wieder aufs Schild gehoben wird, wie es trifft, erscheint uns nicht ergiebig genug, um positive Erfolge für die Arbeiterklasse herauszuschlagen.

W. J.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Dr. Wilhelm Leiße: **Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie und des Eisenhandels seit dem Gründungsjahr des Stahlwerksverbandes** (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Heft 158). München und Leipzig, Duncker u. Humblot, XII u. 208 S. Preis 4 Mk.

Die Schrift geht noch über den Rahmen des Titels hinaus und bietet auch für die Zeit vor der Gründung des Stahlwerksverbandes (1904) ein lehrreiches, sachkundiges Bild der Hauptentwickelungsströmungen in unseren vielgegliederten Eisengewerben, unter Voranschickung eines mehr technischen Ueberblickes über die typischen, geschichtlich sich folgenden Herstellungsverfahren und über die Produktions- und Absatzbesonderheiten der einzelnen deutschen Reviere (Lothringen, Luxemburg, Saarbezirk, Siegerland-Lahndistrikt, Niederrhein-Westfalen.) Oberschlesien, die verstreut liegenden Werke, besonders an der Ost- und Nordsee). Auch der Kartellabschnitt erweitert sich zu einer vollständigen Geschichte der Ursachen der Kartellentstehung, der Entwickelungsphasen und des organisatorischen Aufbaues der einzelnen Verbände; nicht etwa nur für die Stahlindustrie, sondern ebenso für die Roheisenerzeugung, die Eisengießerei, die Walzwerksindustrie. Eine eingehende Darstellung findet alsdann die Preispolitik dieser großkapitalistischen Verbände, vor allem die Differenzierung zwischen Auslands(konkurrenz)- und Inlands- (mehr oder weniger monopolistischen) Preisen, ferner der Gegensatz zwischen gemischten und reinen Werken. Der Verfasser kommt dabei zwar zu Vorschlägen für die Erhaltung der reinen Werke, aber er lehnt es, wie wir glauben, mit Recht ab, die Bedrängnis der reinen Werke auf das Schuldkonto speziell einer verwerflichen Verbandspolitik zu setzen: „Die gemischte Unternehmung ist eine höhere Wirtschaftsform, die mit verhältnismäßig geringerem Aufwand dasselbe wie das reine Werk erreicht. Im wesentlichen ist es also begründet, wenn man den reinen Walzwerken die Existenzberechtigung abgesprochen hat. Sie haben sich überlebt. „Veraltete Betriebsweisen müssen durch neue, vollkommenere Organisationen ersetzt werden."

Interessant ist ferner der letzte Teil, der den Umbildungen im Handel gewidmet ist. Eine so weitgehende Ausschaltung des Zwischenhandels, wie etwa durch das Spiritustartell oder das Kohlensyndikat, ist bei den Eisensyndikaten bisher nicht eingetreten. Ein selbständiger Handel erfüllt nach wie vor die Funktion: mit der zersplitterten, ungleichartigen Verbraucherschaft die Verbindungen zu pflegen, Kredit nach der Seite dieser Abnehmerschaft zu gewähren, während er die Erzeugnisse vom Produzenten gegen Barzahlung oder auf kürzeres Ziel übernimmt, Lager zu halten, die zerstreuten Bedarfe zu sammeln und spekulativ vorauszuschätzen. Aber die Konkurrenzregelung unter den Produzenten, die Herausbildung immer größerer gemischter Riesenwerke hat demnach stark auf die Beziehungen zum Handel einwirken müssen. Neben den Händler-Gegenverbänden finden wir immer einflußreicher den Werkshändler, und im Eisenhandel selber wieder ist die Tendenz zur Konzentration, zur Gruppenbildung gefördert worden.

Sowohl als Einführung in die so entstandenen Probleme, wie als statistische Materialiensammlung (über Produktionsmengen, Preise, Dividenden und ähnliches) ist die Schrift Dr. Leißes bestens zu empfehlen.

ms.

Statistische Literatur.

Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika. (1870—1909.)

Vergleichende Darstellungen der Arbeitsverhältnisse der wichtigsten Industrieländer haben für die Arbeiterbewegung naturgemäß einen hohen Wert, um so höher, je aktueller der Vergleich für die gegenwärtigen Verhältnisse ist, je mehr also die letzteren berücksichtigt sind. Die großen Schwierigkeiten, die vor allem der Gewinnung zuverlässiger Materialien entgegenstehen, die aber weiterhin die Gewinnung eines brauchbaren Vergleichsmaßstabes erschweren, haben sicherlich manchen davon abgehalten, dieses Gebiet zu betreten. Um so erfreulicher ist es, daß ein Statistiker von Beruf, Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Schöneberg, sich an diese Aufgabe herangewagt und die Ergebnisse seiner Studien in einem vor kurzem erschienenen Buche unter obigem Titel (717 Seiten, Preis 24 Mk., Verlag von Jul. Springer, Berlin) veröffentlicht hat.

Kuczynskis Untersuchungen umfassen zunächst im ersten Teil seines Buches Lohnlisten und Lohnbücher, die bis zum Jahre 1870 zurück- und bis zum Jahre 1903 reichen, und zwar aus Nürnberg (1870—1903), Berlin (1872—1903), Elberfeld (1879 bis 1903), Lüttich (1875—1903), Paris (1870—1903), Lyon (1870—1903), London (1870—1903), Manchester (1870—1903) und Glasgow (1870—1903); außerdem hat er die vom Arbeitsamt der Vereinigten Staaten von Amerika veranstalteten internationalen Lohnerhebungen, die sich bis auf 1870 zurückerstrecken, benutzt. Verarbeitet wurden nur solche Angaben, die sich auf die gleichen Betriebe während der ganzen Untersuchungsperiode beziehen. In Vergleich gestellt werden die Arbeitslöhne (Stunden-, Tage-, Wochenlöhne), Mindest-, Höchst-, Mittel- und Durchschnittslöhne, sowie die Lohngliederung (d. h. die Anteile der Arbeiter in den verschiedenen Lohngruppen), ferner die Arbeitszeit (tägliche, wöchentliche), und zwar in den Berufen der Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter, Maler, Installateure, Steinmetzen, Bau- und Möbeltischler, Modelltischler, Gießereiarbeiter, Maschinenbauer, Schmiede, Kesselschmiede, Hof- und Magazinarbeiter, Schriftsetzer und Buchdrucker.

Im zweiten Teil untersucht Kuczynski auf Grund von Angaben der Tarifverträge aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, die sich von 1870—1909 erstrecken, die Veränderung von Löhnen und Arbeitszeiten. Das amerikanische Material wurde ihm durch eine Tarifsammlung des arbeitsstatistischen Amtes der Vereinigten Staaten (1906) sowie durch direkte Verbindung mit 57 amerikanischen Gewerkschaftsverbänden während seines dortigen Aufenthalts zugängig, während das deutsche Material auf den Gewerkschafts- usw. Veröffentlichungen beruht. Der Verfasser hat die Tarife der Maurer, Zimmerer, Maler, Stukkateure, Dachdecker, Isolierer, Glaser, Tapezierer, Steinmetzen, Steinsetzer, Buchdrucker und Schriftsetzer vergleichend dargestellt, und zwar

Digitized by Google

hinsichtlich der tariflichen Mindestlöhne (Stunden- und Wochenlöhne) und der tariflichen Maximal- (Wochen) Arbeitszeit.

Auf die sehr umfangreichen Ergebnisse der Vergleiche kann hier selbstverständlich aus Gründen des Raumes nicht näher eingegangen werden. Wenn man es als Mangel empfindet, daß die Lohnangaben ausschließlich Nominallöhne darstellen, die also nicht dasjenige ausdrücken, was der Arbeiter an ihrem Ort und zu ihrer Zeit an Konsumtionsgütern dafür eintauschen kann, so muß doch zugestanden werden, daß eine völlig zutreffende Berechnung des Reallohnes über so weite Gebiete und für so weit zurückliegende Jahre kaum möglich sein dürfte. Immerhin wäre die Wiedergabe der wichtigsten Waren- (Kleinhandels-) Preise zur Ergänzung recht wünschenswert gewesen.

Die Untersuchungen Kuczynskis sind sicherlich für die Gewerkschaften, zum wenigsten der behandelten Berufsgruppen, äußerst wertvoll hinsichtlich der Beurteilung der Arbeitsverhältnisse auf dem internationalen Arbeitsmarkt, und wenn der spröde statistische Stoff auch eine populäre Darstellungsform bis zu einem gewissen Grade ausschließt, so sollten doch unsere Gewerkschaftsleitungen, wie auch die statistischen Stellen unserer Gewerkschaften nicht verfehlen, diesem Werke ihre Aufmerksamkeit zu widmen. ü.

Zur Statistik der Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände im Jahre 1911.

Das Reichsstatistische Amt hat vor kurzem in einem sechsten Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt (78 und 57 S., Preis 3,40 Mk., Carl Heymanns Verlag, Berlin) die Ergebnisse seiner Erhebungen über die Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Arbeitgeber im Jahre 1911 veröffentlicht. Die Statistiken der Gewerkschaften sind unseren Lesern nicht neu. Dagegen empfehlen wir ihnen die Statistiken der Arbeitgeber- und Angestelltenverbände sowie der sog. wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände und der konfessionellen Arbeitervereine zur Beachtung. Bei der Organisation der Arbeitgeber wird auch die Ausbreitung der Streikversicherung und Streikentschädigung behandelt. Indes ist das veröffentlichte Material (vergl. auch „Corr.-Bl." d. Jg. Nr. 15—17) noch recht dürftig, da die offizielle Statistik den Widerstand der Unternehmerkreise gegen statistische Publizität noch nicht zu überwinden weiß. Bei der Gewerkschaftsstatistik dürften die Uebersichten 21—22 über die Verteilung der erwerbstätigen und organisierten Arbeiter nach Staaten und Landesteilen sowie nach Großstädten und Ortsgrößenklassen von Interesse sein. Den Abschluß des Bandes bildet eine Uebersicht über die Arbeiterorganisation der verschiedenen Länder nach den vom Internationalen Sekretariat der gewerkschaftlichen Landescentralen veröffentlichten Jahresberichten. U.

Ausländische amtliche Veröffentlichungen über Arbeitslöhne.

In den letzten Jahren wurden im Auslande viele amtliche Erhebungen über die Arbeitslöhne vorgenommen und ihre Ergebnisse sind in mehr oder weniger detailierter Form veröffentlicht worden. Eine vollständige Liste dieser Veröffentlichungen würde zu viel Raum der Lit.-Beilage einnehmen. Wir müssen uns deshalb damit begnügen, eine Zusammenstellung der wichtigsten Erscheinungen der amtlichen Lohnstatistik zu geben.

In Großbritannien-Irland ist ein umfangreiches Werk unter dem Titel „Report of an Inquiry into the Earnings and Hours of Labour" im Erscheinen begriffen; die bisher veröffentlichten sieben Bände behandeln Löhne und Arbeitszeit in der Textil- u. Bekleidungsindustrie, den Baugewerben, der Holzindustrie, in den Betrieben der öffentlichen Versorgung (Beleuchtungsanlagen, Wasserwerke usw.), in der Landwirtschaft, der Metall-, Maschinen- und Schiffbau-Industrie und im Eisenbahnwesen. Außerdem sind zu erwähnen die periodischen Berichte über „Standard Time Rates of Wages" (Normalzeitlöhne) und „Changes in Rates of Wages" (Lohnänderungen).

Britische Kolonien. In Canada wurden die Resultate von Erhebungen über die Löhne in den Jahrgängen 1900—1906 der „Dominion of Canada Labour Gazette" veröffentlicht, die zum Preis von 20 Cents pro Jahrgang vom Deportment of Labour in Ottawa bezogen werden kann. Angaben über die Löhne in Australien enthalten die unter dem Titel „Statistical Register" von den statistischen Landesämtern der einzelnen Staaten herausgegebenen Jahrbücher; in der Regel werden nur Durchschnittsangaben gemacht, die wenig Wert haben. Die von den Lohnämtern festgesetzten Tariflöhne werden in den Staaten Victoria, Südaustralien und Queensland in den Jahresberichten der Fabrikinspektoren publiziert, in Neu-Seeland in den Jahresberichten des Arbeitsamts. In Neu-Südwales, Tasmanien und Westaustralien gibt es derlei zusammenfassende Darstellungen der gesetzlich festgelegten Mindestlöhne nicht; wer sich informieren will, muß nach den Entscheidungen der Lohnbehörden selbst greifen, die in Neu-Südwales in der „Industrial Gazette" (jährlich 10 Schill.) und in Westaustralien in den „Reports of Proceedings before the Boards of Conciliation and the Court of Arbitration (jährlich 10 Schill.) abgedruckt sind. Wo die Entscheidungen der Lohnämter des Staates Tasmanien publiziert werden, konnte der Berichterstatter nicht erfahren. Die Entscheidungen des australischen Bundesschiedsrichters für Arbeitsstreitigkeiten erscheinen in einzelnen Stücken und können vom Bureau des gewerblichen Registrars (Industrial Registrar's Office) in Melbourne bezogen werden. — Ueber die Löhne in Südafrika sind einige spärliche Angaben im „Statistical Register" der Kapkolonie und im „Statistical Year Book" von Natal zu finden. Wer sich für Britisch-Ostindien interessiert, findet Lohnangaben in der jährlichen Statistik „Prices and Wages in India" (28. Band, 1911).

Am meisten mit Lohnstatistiken gesegnet sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Jedes der dort bestehenden 35 einzelstaatlichen Arbeitsämter veröffentlicht jährlich oder zweijährlich einen Bericht, und die meisten dieser Berichte bringen Lohnangaben. Aber von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind diese Angaben wertlos. Die wichtigsten von Bundesbehörden herausgegebenen Lohnstatistiken sind „Employees and Wages", Spezialbericht des Zensusamtes, Washington 1903; „Earnings of Wage-Earners in 1905", der Bericht über die in Verbindung mit der industriellen Betriebszählung von 1904 ausgeführten Lohnstatistik, der als Bulletin 93 des Zensusamtes erschien; ferner „Wages and Hours of Labour, 1890—1903" (19. Jahresbericht des Bundes-Arbeitsamts). Diese amerikanischen Publikationen sind vom Superintendent of Documents, Government Printing Office, Washington, zu beziehen.

Von amtlichen französischen Publikationen sind hervorzuheben: „Salaires et Coût de l'Existence à diverses Epoques jusqu'en 1909". Paris 1911, Imprimerie Nationale. „Salaires et Durée du

Digitized by Google

Travail etc. en 1906". Annuaire Statistique für 1906. „Bordereaux de Salaires pour diverses Catégories d'Oouvriers en 1900 et 1901". Paris 1902, Impr. Nat. Von 1891—1895 wurde eine umfangreiche Lohnstatistik aufgenommen und unter dem Titel „Salaires et Durée du Travail etc." in 8 Bänden veröffentlicht; doch ist dieses große Werk bereits veraltet.

Das gleiche ist zu sagen von den Lohnangaben über Belgien, welche in „Recensement Général et des Métiers" vom 31. Oktober 1896 (Bd. 9—14 und 18, Brüssel 1901 und 1902) enthalten sind. Die Löhne in der Metallindustrie Belgiens behandelt das Werk „Salaires et Durée du Travail dans les Industries des Métaux, 31. Octobre 1903", von dem leider erst Band 2 erschien (Brüssel 1901). Ueber die Löhne in der Textilindustrie unterrichtet „Salaires et Durée du Travail dans les Industries Textiles au mois d'Octobre 1901". (Brüssel 1905.) Eine Lohnstatistik der Kohlenbergwerke für 1896—1900 („Statistique des Salaires dans les Mines de Houille") wurde 1901 vom Arbeitsamt veröffentlicht.

In den Niederlanden werden von Zeit zu Zeit Angaben über die Löhne bei Staatsarbeitern veröffentlicht; der jüngste Bericht, für 1908, ist in den „Bijdragen tot de Statistiek van Nederland", Band CXXVII, enthalten. In Band CXVIII der „Bijdragen" erschien eine Abhandlung über Arbeitslöhne in der Provinz Gelderland im Jahre 1904.

Amtliche Angaben über Arbeitslöhne in Schweden sind in den Berichten über die kollektiven Arbeitsverträge zu finden, nämlich: „Kollektivaftal angående Arbets- och Löneförhållandan i Sverige", 3 Teile, Stockholm 1908—1911, sowie „Kollektivaftal i Sverige träffade under år 1908" (Stockholm 1911). Außerdem sind vier vom königl. Kommerzkollegium herausgegebene Monographien über die Bäckerei, die Tabakindustrie, die mechanischen Werkstätten und die graphische Industrie zu nennen.

Das statistische Centralbureau in Norwegen veröffentlicht Lohnstatistiken für 1890—1895, 1900 und 1905. („Arbeidslönninger i Arene 1890 og 1895", spätere Bände mit entsprechender Aenderung der Jahreszahl.)

In Dänemark war eine Lohnstatistik mit der Gewerbezählung vom 12. Juni 1906 verbunden. Die Ergebnisse sind niedergelegt in „Arbejdslönnen i Industrien ifölge Haandvaerks- og Industrietaellingen af 12 Juni 1906"; Bd. 32 der Statistiske Meddelelser, Kopenhagen 1910.

Das Gewerbeamt von Finland veröffentlichte unter dem Sammeltitel „Arbetsstatistik" in den Jahren 1903—09 eine Reihe gewerblicher Monographien, die auch Angaben über die Arbeitslöhne enthalten (Tabakindustrie, Textilindustrie, Bäckerei, graphische Industrie, Handelsbetriebe, Kontore).

In Oesterreich wurde vom arbeitsstatistischen Amt eine Erhebung über die Arbeitsverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier durchgeführt. Der 1. Teil der Ergebnisse der Erhebung enthält u. a. Angaben über die Löhne (Wien 1904). Auch einige andere Publikationen desselben Amtes enthalten gelegentlich Mitteilungen über die Löhne. Dazu kommen noch die Berichte über die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich, die jährlich erscheinen.

Die Schweiz ist mit der amtlichen Lohnstatistik ebenfalls schlecht bestellt; es sind zu nennen: Der längst veraltete Bericht Dr. Schulers über die „Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des ersten schweizerischen Fabriksinspektionskreises" (Bern 1895); die „Lohnstatistik des Personals der schweizerischen Eisenbahnen" (Bern 1899 und 1900), sowie die „Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Dienst der Stadt Zürich stehenden Arbeiter" (Zürich 1904).

Das italienische Arbeitsamt veröffentlichte zwei Berichte über die Seidenindustrie: „Notizie nelle Variazioni dei Salari ed Orari nell' Industria Serica Italiana del 1901 al 1907" und „Salari ed Orari nell' Industria Serica Italiana nell' Anno 1909". Die Baugewerbe usw. werden behandelt in „Salari ed Orari nell' Industria Edilizia in Italia, 1906-1910"; endlich ist noch zu erwähnen: „Salari ed Orari nei Lavori edilizi etc. 1906".

Weniger umfangreiche Abhandlungen über Löhne sind zerstreut in den Zeitschriften und Jahrbüchern der statistischen Aemter, Arbeitsämter und anderer Behörden der verschiedenen Länder. Fehlinger.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

Münchener jugendliche Ladnerinnen zu Hause und im Beruf.

Unter diesem Titel ist kürzlich im J. G. Cottaschen Verlage von Käthe Mende, Doktor der Staatswissenschaft, eine interessante Abhandlung erschienen, die das Ergebnis von Umfragen über die Arbeitsverhältnisse jugendlicher Verkäuferinnen und ihr häusliches Leben darstellt. Das Resultat wurde teils durch schriftliche Enqueten gewonnen, die aber nur Angaben über den Beruf des Vaters, die Größe und Art des Ladengeschäfts, Lehrzeit, Pausen, Gehalt und so weiter verlangten, in der Hauptsache aber durch persönliches Befragen von 294 jungen Mädchen und ihrer Familienangehörigen in deren Wohnung. Dadurch konnte gleichzeitig das Milieu, aus dem die Verkäuferinnen hervorgehen, festgestellt und psychologische Anhaltspunkte für ihr Verhalten im Geschäft und ihre Betätigung außerhalb desselben gewonnen werden. Mit großer Objektivität und tiefem Verständnis für die Wirkungen der Lebensgewohnheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse einer ihr gesellschaftlich und bezüglich der geistigen Entwickelung fernstehenden Bevölkerungsschicht hat die Verfasserin gerade diese Dinge in ihrem Buche behandelt. Sie erblickt in letzterem vor allem die Ursache, die gerade für jugendliche Verkäuferinnen so traurigen Berufsverhältnisse, über die das Buch eine Fülle von Beweisen bringt. Kein Wunder, daß deshalb durch andere Gestaltung der Lehrmethode, in erster Linie der Einführung der Pflichtfortbildungsschule Besserung des typischen Zustandes erwartet wird. Es scheint aber, als ob die Verfasserin Beratungsstellen für Eltern und Mädchen und einer längeren Lehre für die Ladnerinnen zu großen Einfluß auf die Berufsverhältnisse zutraut, obgleich sie selbst zugibt und dies auch einwandfrei beweist, daß eine längere Lehre durchaus keine Gewähr für gute Ausbildung und gutes Fortkommen bildet. In dem Bedauern über das Fehlen jeglicher Kontrollinstanzen und dem Mangel an Bestimmungen, das Halten von Lehrlingen in besonderen Fällen gänzlich zu verbieten, stimmen wir mit der Verfasserin vollkommen überein.

Interessant ist u. a. auch, daß viele Unternehmer von dem Wert des Fortbildungsunterrichts überzeugt sind, keiner aber gestatten will, daß der Unterricht in die Tagesstunden fällt.

Der Bearbeitung der Ergebnisse der Umfrage ist eine 140 Seiten umfassende Einleitung vorausgeschickt, die neben einer sehr sympathisch berühren-

Digitized by Google

den und viel soziales Verständnis verratenden Darstellung der Frauenarbeit im Handlungsgewerbe in den achtziger und neunziger Jahren, der kaufmännischen Lehre und Betrachtungen über Fortbildungsunterricht für Mädchen, auch die Bekanntgabe der das Handelsgewerbe berührenden gesetzlichen Bestimmungen enthält. Gerade hierdurch und durch die im Anhang gegebene Bearbeitung der Berufs- und Betriebsstatistik (soweit sie den Warenhandel betrifft) wird der Wert der Arbeit wesentlich erhöht.

Der Preis (9,50 Mk. geheftet) steht freilich einer umfangreichen Verbreitung in interessierten Arbeiterkreisen im Wege. Dagegen sollten Arbeiterbibliotheken oder Gewerkschaftsverwaltungen die Anschaffung nicht unterlassen. Das Buch bietet wertvolles Material und viele Fingerzeige allen, die in mühevoller Arbeit eine Arbeiterschicht, die bisher wenig soziales Verständnis gezeigt hat, für die gewerkschaftliche Organisation gewinnen wollen.

G. H.

Dr. Lilly Hauff, **Die deutschen Arbeiterinnenorganisationen.** Halle a. S. 1912. 183 S. Preis 4,80 Mk.

Die Verfasserin will eine Darstellung der historischen Entwickelung der Arbeiterinnenorganisationen bieten, ohne wesentlich mehr als eine Zusammenfassung des bis dahin zerstreuten Tatsachenmaterials zu geben. Sie behandelt die Organisation der Frauen innerhalb der drei Gewerkschaftsrichtungen sowie die konfessionellen Arbeiterinnenvereine.

H. hat wohl ein umfangreiches Material zur Verfügung gehabt, beim Lesen des Buches erhält man jedoch den Eindruck, daß es ihr nicht gelungen ist, die einzelnen Tatsachen miteinander in Zusammenhang zu bringen und zu einem Gesamtbilde zu verarbeiten. Meistens werden die beträchtlichen Vorgänge chronologisch ohne Kommentar wiedergegeben, wo eine eigene Meinung der Verfasserin aber hervortritt, da ist sie entweder unzutreffend oder naiv. Diese Bemerkungen gelten im besonderen von dem Abschnitt über die freien Gewerkschaften. Die Verfasserin verfügt über keine klare Vorstellung des Wesens der sozialdemokratischen Partei und der freien Gewerkschaften und sie hält anscheinend Parteiprogramm und Gewerkschaftsbestrebungen für identisch. Aus den vielen diese Behauptung rechtfertigenden Bemerkungen zitieren wir folgenden Satz: „. . . Die freien Gewerkschaften berücksichtigen dagegen den historisch-ökonomischen Materialismus und schalten infolgedessen die Religion aus ihrem Programm aus, die für die Angehörigen dieser Gewerkschaft lediglich Privatsache ist." Ebenso dunkel ist ihre Vorstellung, daß Partei und Gewerkschaften eigene selbständige Organisationen haben.

Andere Abschnitte der Arbeit, anscheinend solche, bei denen die Verfasserin gewisse praktische Kenntnisse verwerten konnte, sind zutreffender, wie auch ihr Bestreben die Bedeutung der freien Gewerkschaften zu würdigen ab und zu hervortritt. In einer Schlußbetrachtung tritt sie für die gemeinsame Organisation von Männern und Frauen ein, erörtert die Bestrebungen bürgerlicher Frauen nach Centralisation der Frauenorganisationen und verbreitet sich über die Vorteile einer exakten Statistik innerhalb der Arbeiterinnenorganisationen.

P. H.

Literatur über Gesundheitspflege.

Grundriß der sozialen Hygiene.

Von Dr. Alfons Fischer (Karlsruhe). Mit 70 Abbildungen. 118 S. Berlin, Jul. Springer. 1913.

Hygiene heißt Gesundheitspflege und wir unterscheiden eine persönliche und eine öffentliche Hygiene. Die erstere handelt von dem, was der einzelne tun und lassen kann — und soll, um sich gesund zu erhalten, die letztere von dem, was über die Kräfte des Individuums geht und was daher die Oeffentlichkeit, besser die Allgemeinheit, Gemeinde und Staat, zur Gesunderhaltung, zum Schutz jedes Gemeinde- resp. Staatsangehörigen vor Erkrankung und Tod leisten müssen. In der modernen Hygiene nimmt die öffentliche Gesundheitspflege einen immer breiteren Raum ein — ohne übrigens die Bedeutung der persönlichen zu schmälern —, der einzelne wird in seinem körperlichen Wohlergehen immer mehr von seiner Umgebung abhängig, von den von der Gesamtheit getroffenen gesundheitlichen Einrichtungen: Luft und Licht in Wohnungen, Straßen und Plätzen, Trinkwasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, Schutz vor Krankheitsübertragung im Kindesalter, in der Pflichtschule, in der Arbeitsstätte, Ueberwachung des Nahrungsmittelverkehrs, Milch- und Fleischversorgung, im Bedarfsfalle Ueberführung ins Krankenhaus, in die Irrenanstalt, Heilstättenbehandlung, Wohnungsaufsicht und Wohnungsdesinfektion, städtische Badeanstalten, Fürsorge für Säuglinge, Schulkinder, Tuberkulöse, Alkoholiker usw. — immer neue Aufgaben treten an die Allgemeinheit heran und müssen von ihr befriedigend gelöst werden, weil ihre Vernachlässigung Gefahren für das Ganze nach sich zieht, Verluste an Menschenleben, an Arbeitskräften, an der Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, bedeutet, zu erhöhten Ausgaben führt, Gemeinde und Staat finanziell belastet.

Die Hygiene bedeutet Krankheitsverhütung und es ist nicht bloß rationeller und sozialer, sondern auch billiger, Krankheiten nicht erst entstehen und um sich greifen zu lassen, als sie zu heilen, nachdem sie einmal da sind.

Die öffentliche Hygiene ist daher soziale Hygiene und deshalb leitet Fischer sein Buch mit vollem Recht mit einem Satz Hueppes ein:

> Die Hygiene ist als eine soziale Kunst durch soziale Not hervorgerufen, sie muß und wird deshalb immer Sozialhygiene sein, oder sie wird nicht sein.

Wie kaum in einer anderen Wissenschaft drängt sich in der Hygiene überall der Zusammenhang auf zwischen dem Wohlergehen des einzelnen und der Gesamtheit der Angehörigen (Socii) einer Stadt, eines Staates — die Hygiene führt in letzter Linie zum Sozialismus.

Wenn man neuerdings dazu übergeht, eine besondere soziale Hygiene von der öffentlichen Hygiene zu trennen, so sind es wesentlich praktische Gesichtspunkte, die dazu geführt haben. Das Gebiet der öffentlichen Hygiene ist im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts so außerordentlich gewachsen, daß eine Teilung zweckmäßig erscheint in einen mehr medizinisch-technischen Teil, in welchem die physikalisch-chemisch-biologischen Untersuchungsmethoden überwiegen und gelehrt wird, wie die Wohnung, das Trinkwasser usw. beschaffen sein müssen, und in einem mehr ökonomisch-statistischen Teil, in welchem die jeweiligen sozialen Zustände, soweit sie insbesondere zahlenmäßig zu erfassen sind, zugrunde gelegt, in welchem nicht sowohl absolute Forderungen aufgestellt, als die zu der Zeit und an dem Ort durchführbaren und dringlichen Aufgaben zur Verbesserung dieser sozialen Zustände behandelt werden. Handelt es sich bei der öffentlichen Gesundheitspflege um ein Grenzgebiet zwischen Medizin und Technik, so bei der sozialen Hygiene mehr um ein solches zwischen Medizin und Sozialwissenschaften (Volkswirtschafts-

Digitized by Google

lehre und Statistik). Dem entspricht es, daß die bisherigen Arbeiten über sozialhygienische Probleme, auch soweit sie von Aerzten geliefert wurden, weniger in medizinisch-hygienischen Zeitschriften als in sozialpolitischen Blättern und Lehrbüchern publiziert wurden.

Der Verfasser des vorliegenden Grundrisses der sozialen Hygiene ist seit Jahren auf diesem Gebiet tätig, in medizinisch-hygienischen Zeitschriften, insbesondere in der deutschen Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege sind wir seinem Namen wiederholt begegnet, ebenso in Aufsätzen politischer Blätter. Der vorliegende Grundriß ist eine erweiterte und sorgfältigst durchgearbeitete Zusammenstellung dieser Arbeiten mit geschickter Verteilung des Zahlenmaterials und Belebung des leicht ermüdenden Stoffes durch graphische Darstellungen und treffliche Abbildungen: Milch- und Schulküchen, Säuglingsheime und Gartenstädte, Wald- und Volksschulen, Arbeits- und Erholungsräume, Staubabsaugung- und Unfallverhütungseinrichtungen, Lungenheilstätten und Invalidenheime usw. Den Schluß macht ein das Nachschlagen erleichterndes Sachregister. Eine besondere Hervorhebung verdienen die in den Anmerkungen und jedem Abschnitt angehängten Literaturangaben und vor allem die Objektivität der Darstellung, welche bei jeder Frage die Ansichten der Autoren in kurzer und klarer Zusammenfassung wiedergibt und daran die eigene Kritik des Verfassers knüpft.

„Der Grundriß wendet sich vor allem an den Anfänger und will ein tieferes Interesse für den Stoff erwecken", er stellt vielleicht den ersten geglückten Versuch einer populären Darstellung der sozialen Hygiene „für Mediziner, Nationalökonomen, Verwaltungsbeamte und Sozialreformer" dar, er ist kein systematisches Lehrbuch, vielleicht auch noch kein ganz fertiger Bau, als den ihn der Verfasser im Vorwort bezeichnet. Das zeigt schon das Inhaltsverzeichnis. Es mag hier zum Teil abgedruckt werden, um einmal dem Leser einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Inhalts zu geben, um andererseits zu zeigen, wie geschickt es der Verfasser verstanden hat, fern von jeder Systematik, die Fülle des Stoffs auf die verschiedenen Kapitel zu verteilen, ohne den Leser zu ermüden. Er teilt deshalb das Ganze nicht in 3 Abschnitte, in deren erstem er Begriff, Methoden und Geschichte der sozialen Hygiene, im zweiten die sozialhygienischen Zustände selbst, im dritten die Therapie, die Fürsorgemaßnahmen bespricht, sondern macht aus dem zweiten Abschnitt wiederum 3 Teile:

I. Faktoren des sozialen Gesundheitswesens.
   1. Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung:
      a) Berufliche und soziale Gliederung
      b) Einkommen und Lebenshaltung
   3. Nahrungswesen:
      a) hygienische Anforderungen an eine qualitativ und quantitativ genügende Ernährung
      b) Einfluß der Ernährung auf die gesundheitlichen Zustände
      c) Nahrungsmittelverbrauch der Gesamtbevölkerung und einzelner Bevölkerungsschichten
      d) Maßnahmen zur Verbesserung der Volksernährung
   4. Wohnungswesen:
      a) Einfluß der Wohnung auf die Gesundheit
      b) Hygienische Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Kleinwohnungen
      c) Gegenwärtige Zustände im Wohnungswesen
      d) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungswesens
   5. Kleidung
   6. Hautpflege (Volksbadewesen)
   7. Erholung
   8. Fortpflanzung
      a) Vererbung
      b) Degeneration
      c) Rassedienstliche Maßnahmen.

II. Sozialhygienische Zustände einzelner Personenklassen.
   A) Altersklassen:
      1. Mutter
      2. Säuglinge
      3. Kinder im Spielalter
      4. Schulkinder
      5. Jugendliche
      6. Gestellungspflichtige und Soldaten
   B) Berufsklassen:
      1. Arbeiter
         a) Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse
         b) Hygienische Verbesserungen bei der Berufsarbeit
      2. Heimarbeiter
      3. Dienstboten
      4. Handelsangestellte
      5. Beamte (Eisenbahn-, Postbeamte, Lehrer).
   C) Beziehungen einzelner Krankheitsarten zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen.
      1. Medizinalstatistische und sozialpathologische Uebersicht
      2. Tuberkulose
      3. Nichttuberkulose Erkrankungen der Atmungsorgane
      4. Herz- und Gefäßkrankheiten
      5. Nerven- und Geisteskrankheiten.
      6. Alkoholismus
      7. Geschlechtskrankheiten
      8. Gewerbliche Vergiftungen
      9. Rheumatismus und Gicht
      10. Bösartige Neubildungen (Krebs)
      11. Verdauungskrankheiten
      12. Zahnkrankheiten
      13. Gebrechen
      14. Pocken.

Dieser Mangel an systematischer Einteilung, diese Auseinanderreißung zueinander gehörender Teile, diese verschiedenartigen Einteilungsprinzipien in den verschiedenen Abschnitten, bringt zwar die Gefahr der Wiederholung: I(3 u. 4)d gehören wie 6 und 7 eigentlich unter den letzten Abschnitt: Allgemeine Maßnahmen der sozialen Hygiene usw. Aber, soweit ich es übersehe, ist es dem Verfasser gelungen, diese Gefahr zu vermindern und vielleicht hat er gerade durch diesen Mangel das erzielt, was für eine populäre Darstellung wichtig ist, daß das Interesse des Lesers durch allzu gründliche Erledigung der einzelnen Abschnitte, durch allzu lange Zahlenreißen und Aneinanderreihung von Tabellen niemals ermüdet.

Im letzten Abschnitt bringt der Verfasser die Therapie:

1. Maßnahmen zur Kräftigung der Gesundheit
2. Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten
   a) Sozialhygienische Wirksamkeit von Vereinen
   b) Arbeiterschutz
   c) Mutterschaftsversicherung und Mutterschaftskasse
   d) Arbeitslosenfürsorge

Digitized by Google

3. Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten
   a) Krankenversicherung
   b) Unfallversicherung
   c) Aerzte und Krankenhauswesen
   d) Zahnärzte und Zahntechniker
   e) Hebammenwesen
   f) Naturheilkunde
   g) Kurpfuschertum
4. Maßnahmen zur Verhütung der Invalidität und Fürsorge für Invalide
5. Fürsorge für Greise
6. Fürsorge für Arme.

Auch hier gehört vielleicht, streng genommen, 4, 5 und 6 unter 2 und ließe sich überhaupt alles unter zwei Abschnitte bringen: Maßnahmen zur Verhütung und Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten — aber das sind schließlich doch nur formale und unerhebliche Ausstellungen gegenüber den großen Vorzügen des Grundrisses, der gewandten Darstellung und der übersichtlichen Ordnung eines überaus reichlichen Tatsachen- und Zahlenmaterials — bis in die letzten Jahre hinein —, wofür wir dem Verfasser Dank wissen und mit uns alle diejenigen, die sich schnell über sozialstatistische Daten usw. informieren wollen.

Ueberall merkt man den erfahrenen und in populärer Darstellung gewandten Arzt, in besonders wohltuender Weise in den physiologisch-pathologischen Kapiteln über die Ernährung, Kleidung, Hautpflege, Erholung, Fortpflanzung usw., die jedem Leser schon als Unterbrechung der nüchternen Zahlenkost willkommen sein werden. Aber diese Zahlenreihen und Tabellen sprechen doch auch für den, der sie zu lesen gelernt hat — und das will doch der Verfasser mit dem Grundriß nicht zuletzt erzielen — eindringlich genug: so die Tatsache, daß die mittlere Lebensdauer in Deutschland von 1871 bis 1910 sich um 10 Jahre erhöhte, was einen Gewinn von zwei Millionen Lebende für die Generation bedeutet; so die Tabelle über die Abnahme der Erwerbsfähigkeit in den höheren Altersklassen und dementsprechend die Lohnsenkung schon vor dem 40. Lebensjahr, über die Lebensmittelpreisentwickelung in England von 1871 bis 1908, über die Entwickelung der Konsumvereine in den europäischen Staaten, über den Einfluß der Wohnung auf die Gesundheit (Tuberkulose, akute Infektionskrankheiten, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus), die Gegenüberstellung der Wohnungszustände in Berlin, Bremen, England, Belgien, die Mietspreissteigerung in Mannheim, Frankfurt a. M., Breslau usw. usw.

Lohnend allein schon ist die Arbeit des Verfassers wegen der ausgiebigen Benutzung und damit Popularisierung des neuesten deutschen Krankenkassenmaterials, vor allem der mustergiltig vom Statistischen Amt und Reichsgesundheitsamt ausgearbeiteten Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse, dieser Fundgrube zur exakten Beantwortung einer Reihe gewerbehygienischer Fragen, wie sie als erstes Produkt der obligatorischen Krankenkassenversicherung des Reichs vielleicht in der ganzen Welt bisher kein Gegenstück hat — infolge der bejammernswerten Zersplitterung unserer Krankenkassen an demselben Ort wohl auch für lange Zeit haben wird. In den Kapiteln: Gesundheitsverhältnisse der Jugendlichen, der Handelsangestellten, der verschiedensten Arbeiterberufe usw. sind es in erster Reihe die Resultate dieser Leipziger Statistik, welche uns der Verfasser vorführt, daneben die der Frankfurt a. M., Wiener und Berliner Krankenkassen, die besonderen Untersuchungen über die Heimarbeit von Pittmann und von Kaup, der Dienstboten von Stillich, der Handelsangestellten von H. E. Krüger (nach den Erhebungen der Gesellschaft für soziale Reform) usw.

Wie diese Beispiele zeigen, findet der Leser in dem Grundriß auf knappem Raum übersichtlich zusammengestellt all die Ergebnisse, welche die letzten Jahrzehnte resp. Jahre auf dem großen Gebiet sozialstatistischer Untersuchungen in Einzelarbeiten gebracht haben. Als Nachschlagebuch sowohl wie zur aufmerksamen Lektüre möchten wir darum das gut ausgestattete Buch auch unseren gewerkschaftlich und politisch tätigen Genossen empfehlen. Dr. Zadek.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Bäcker und Konditoren. Jahrbuch 1912. 448 S. 2 Mk. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

Bergarbeiter. Geschäftsbericht des Verbandes für 1911 und 1912. 288 u. 39 S. Selbstverlag des Verbandes, Bochum.

Buchdrucker. Gau Elsaß-Lothringen. Bericht und Abrechnung für 1912. 52 S.

— Nordwestgau. Bericht für 1912 und Statistische Erhebungen. 64 u. 36 S.

— Ortsverein Breslau. 40. Jahresbericht mit Rückblick auf die 40jährige Tätigkeit. 16 S.

Fleischer. Geschäftsbericht des Verbandsvorstandes vom 1. Februar 1910 bis 31. Januar 1913. 86 S. Verlag des Verbandes, Berlin.

Gastwirtsgehilfen. Jahresbericht der Hauptverwaltung für 1912. 119 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Hut- und Filzwarenarbeiter. Jahresbericht 1912 und Bericht vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912. 40 S. Selbstverlag des Verbandes, Altenburg (S.-A.).

Landarbeiter. Protokoll der 1. Generalversammlung in Berlin (1912). 144 S.

— Erläuterungen zum Statut nebst Geschäftsanweisung für die Vorstände der Ortsgruppen. 48 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Metallarbeiter. Arbeiterferien, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Metallindustrie. 96 S.

— Der Kampf um die Beiträge für die gelben Werkvereine. Lehren aus dem Prozeß Sanden gegen Siemens u. Halske. 48 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

— Verwaltungsstelle Chemnitz. Jahresbericht 1912. 87 S.

— Verwaltung Mülheim am Rhein. Geschäftsbericht 1912. 20 S.

Sattler und Portefeuiller. Die Tarifverträge im Sattler- und Portefeuillesgewerbe. 142 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Steinsetzer. Geschichte der deutschen Steinsetzerbewegung. Von A. Knoll. Bd. 2: Die Berliner Steinsetzer-Gesellenschaft 1752—1883. 347 S. Mit zahlreichen Kunstdrucktafeln. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Tapezierer. Jahresbericht für 1912. 106 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Textilarbeiter. Filiale Neumünster. Jahresbericht 1912. Die Entwickelung der Textilindustrie in Neumünster. 63 S. Verlag von Th. Motzur in Neumünster.

Transportarbeiter. Bezirk Groß-Berlin. Jahresbericht der Bezirksverwaltung für 1912. 50 000 Mitglieder. 199 S.

b) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Augsburg. Jahresbericht des Arbeitersekretariats des Gewerkschaftsvereins pro 1912. 48 S.

Digitized by Google

Bamberg. Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells und der Auskunftsstelle für 1912. 40 S.
Barmen-Elberfeld. Geschäftsbericht der Gewerkschaftskommission für 1912. 96 S.
Chemnitz. Die Gewerkschaftsbewegung in Chemnitz im Jahre 1912. 64 S.
Dresden. Jahrbuch 1912 der Dresdener Gewerkschaften. 127 S.
Flensburg. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und des Gewerkschaftskartells für 1912. 38 S.
Gelsenkirchen. Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1912. 16 S.
Langelsheim. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells für 1912. 19 S.
Mannheim. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells und Arbeitersekretariats für 1912. 31 S.
Pirna. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells und des Arbeitersekretariats für 1912. 17 S.
Rostock. Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells für 1912. 14 S.

c) **Ausland.**

Schweiz. Typographenbund. Jahresbericht für 1912. 173 S.
— Metallarbeiterverband, Sektion Zürich. Jahresbericht 1912. 96 S.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

H. Fehlinger. Die Gesetzgebung zur Verhinderung von Arbeitseinstellungen im Auslande. (Sonderabdruck aus „Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft".) J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier), München.
W. Kulemann. Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwickelung der Berufsorganisation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. Vierter Band: England, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Norwegen. 560 S. Fünfter Band: Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien, Rußland, Finland, Serbien, Bulgarien, Rumänien. 551 S. Sechster Band: Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Argentinien, Australien, Neuseeland, Japan, Internationale Organisationen. 336 S. Verlag von Leonhard Simion Nachf., Berlin.
Fr. Pürrmann. Der Centralverband der Glaser und verwandten Berufsgenossen. (Dissertation.) 113 S. Marburg, Jos. Aug. Koch. 1912.
Luigi. Klassenpolitik. Die Politik der Gewerkschaften. 15 S. 10 Pf. — Parlamentarismus und Arbeiterschaft. 15 S. 10 Pf. Verlag „Kampf", Hamburg.

Partei-Literatur.

Der preußische Landtag. Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler 1913. Im Auftrag des Parteivorstandes bearbeitet von Paul Hirsch. 584 S. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
Dr. H. Laufenberg. Hamburg und die französische Revolution. 344 S. 80 Pf. Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer u. Co.
Karl Radek. Meine Abrechnung. 63 S. Selbstverlag des Verfassers, Bremen.

Publikationen anderer Organisationen.

Verband Deutscher Architekten und Ingenieure. Vorschläge für Reformgesetzgebung der Wohnungsfrage.
Verein für Handlungskommis von 1858. Jahresbericht für 1912. 32 S. — Die Bewegung für staatliche Pensionsversicherung nach ihrem neuesten Stande. Von Dr. H. J. Hiller. 17 S.
Arbeiter-Radfahrer-Bund. Die militärische Zwangserziehung der Jugend zu patriotischer Gesinnung. Von A. Frahnert. 48 S. Selbstverlag, Offenbach.
Deutscher Arbeiterstenographenbund (System Arends). Protokoll des 10. Bundestages zu Berlin (1912). 40 S. 40 Pf.
— Stenographenfibel. 68 S. 2 Mk. Stenograph. Verlagsanstalt Gust. Richter, Lahr.
Volksverein für das katholische Deutschland. Antworten auf sozialdemokratische Schlagwörter. H. 4. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. 56 S. 25 Pf.
Die Aufgaben der Vorstände und Vertrauensmänner in den Arbeitervereinen. 38 S. 25 Pf.
— Staatsbürger-Bibliothek. H. 30. England. Verfassung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 71 S. 40 Pf. — H. 33. Das Zuwachssteuergesetz. 47 S. 40 Pf. — H. 34. Der preußische Kommunalbeamte. 64 S. 40 Pf. — H. 35. Die Balkanstaaten. 72 S. 40 Pf. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 52 S. 40 Pf. Verlag von Julius Springer, Berlin.
A. Mundé. Handwörterbuch zum Krankenversicherungsrecht der R.V.O. 177 S. Verlag der „Deutschen Krankenkassen-Ztg.", Berlin.

Amtliche Literatur.

Bayern. Jahresberichte der kgl. bayer. Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1912. 58 u. 378 S. Verlag: Theodor Ackermann, München.
Freiburg i. B. Geschäftsbericht des Arbeitsamts 1912. Bericht über Arbeits- und Stellennachweis, Arbeitslosenfürsorge, Wohnungsnachweis.
Schweden. Kollektivvertrag im Jahre 1911. (In schwed. Sprache.) 122 S.
Vereinigte Staaten von Amerika. Departement für Handel und Arbeit. Das britische National-Versicherungsgesetz 1911. 87 S. — Fürsorge für tuberkulöse Lohnarbeiter in Deutschland. 183 S. — Bleivergiftungen in Töpfereien, Fliesenlegereien, Porzellanfabriken usw. 95 S. — Kleinhandelspreise 1890—1911. 48 u. 452 S. — Kleinhandelspreise 1890—1912. 31 u. 205 S. — Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in der Schweiz. 27 S. (Sämtlich in englischer Sprache.) Washington.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. Karl Grünberg. 3. Jg. 3. H. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 36. Band, 2. Heft. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
Bibliographie der Sozialwissenschaften. Herausgegeben im Auftrage des Reichsamts des Innern von Prof. G. Maas. Verlag von Julius Springer, Berlin.
E. W. Sand. Die Ursachen der Teuerung. 58 S. 1,50 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

Literatur über Gesundheitspflege.

Dr. W. Seeligsohn. Das Auge und seine Erkrankungen. 19 S. 20 Pf. Vorwärts-Buchhandlung, Berlin.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Dr. W. Mecklenburg. Grundbegriffe der Chemie. II. 1 Mk., geb. 1,60 Mk. Verlag von Thkod. Thomas, Leipzig.

Technische Literatur.

Prof. W. Biscan. Der Elektromaschinist. Taschenbuch für Monteure und Maschinisten elektrischer Betriebe. 252 S. 1,75 Mk. Leipzig, Carl Scholtze (W. Junghans).

Schöne Literatur.

E. Preczang. In den Tod getrieben. Zwei Erzählungen. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 5 Herausgegeben am 24. Mai **1913**

Inhalt:

	Seite
Statistisches zur Bibliotheksarbeit	37
Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung	38
Gewerkschaftsliteratur. Die Berliner Steinsetzer-Gesellenschaft. 1732—1893	39
Parteiliteratur. Internationales Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung	39
Literatur über Arbeiterversicherung. Volkstümliche Aufklärung über die Arbeiterversicherung. — Gemeinverständliche Darstellung der deutschen Reichsversicherung	40
Sozialpolitische Literatur. Bibliographie der Sozialpolitik	41
Soziale Literatur. Arbeitslosigkeit	41
Literatur über Gemeindewesen. Die Schulspeisung in Groß-Berlin	42
Kunst und Kunstpflege. Wertloser Wandschmuck	43
Naturwissenschaftliche Literatur. Kosmologische Gedanken	43
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	43

Statistisches zur Bibliotheksarbeit.

Unsere Bibliotheken haben zunächst den allgemeinen Zweck, das Lesebedürfnis der Arbeiterschaft zu befriedigen. Im besonderen aber sollen sie der Belehrung, der politischen und gewerkschaftlichen Schulung der Arbeiter dienen. Ohne die Bedeutung der Unterhaltungsliteratur zu unterschätzen, muß doch unser Hauptbestreben sein, die Leser für die belehrende Literatur zu interessieren. Gewiß, zunächst muß dafür gesorgt werden, daß überhaupt gelesen wird, aber deswegen soll uns noch lange nicht egal sein, was der Arbeiter liest. Auch die bürgerliche Bibliotheksreform, wie sie neuerdings der Dürerbund unterstützt, arbeitet auf eine größere Anteilnahme an der belehrenden Literatur hin. Die Freie öffentliche Volksbibliothek in Dresden-Plauen, die unter der Leitung des bewährten Bibliotheksreformers Hofmann steht, bedient sich zu diesem Zwecke sogar des bedingten Lesegeldes; d. h. es werden eine Anzahl Bände — in diesem Falle vier im Monat — unentgeltlich abgegeben, für weitere wird ein kleines Lesegeld erhoben. Dadurch sollen die lästigen „Lesewölfe" getroffen werden, die die Unterhaltungsliteratur massenweise verschlingen, da zwei der unentgeltlichen Leihbände belehrender Art sein müssen. Auf diese Weise hat man es in Dresden-Plauen erreicht, daß zwar die Gesamtbenutzung zurückging, der Anteil der belehrenden Literatur an der Ausleihe aber erheblich stieg. Er betrug im Geschäftsjahre 1910/11 32,77 Proz.

Ich denke nicht daran, der Einführung des bedingten Lesegeldes in den Arbeiterbibliotheken das Wort zu reden. Trotz alledem dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, wie sich in unseren Bibliotheken das Verhältnis der belehrenden zur unterhaltenden Literatur stellt. Ich habe zu diesem Zwecke die Angaben von 15 Bibliotheken nach ihrem Bericht im „Bibliothekar" zusammengestellt und entsprechend gegliedert. Ganz genau sind indes die Zahlen nicht, da die Rubriken Sammelwerke oder Zeitschriften mangels näherer Angaben zur belehrenden Literatur gerechnet wurden.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, haben 8 von den 15 Bibliotheken den in Dresden-Plauen erreichten prozentualen Anteil der belehrenden Literatur erzielt und größtenteils erheblich überschritten. Neben einer Kleinstadt (Neugersdorf) sind es zwei Großstädte, die den höchsten Prozentsatz erreichten. Unter 20 Proz. stehen nur 2 Orte, auf 20—30 Proz. brachten es 5 und auf über 30—60 Proz. 8 Orte. Im großen und ganzen ist das kein schlechtes Ergebnis.

Bibliothek	Gesamtausleihe	Belehrende Literatur absolut	Belehrende Literatur in Proz.	Unterhaltungs-Literatur absolut	Unterhaltungs-Literatur in Proz.	Jugend-Literatur absolut	Jugend-Literatur in Proz.	Geschäftsjahr
Metallarbeiter-Verb. Berlin	64525	16956	26,3	43224	67	4345	6,7	1910
Centr.-Bibl., Kiel	34388	9279	27	25109	73	—	—	1910
„ „ Köln	27727	14676	53	9494	34,3	3557	12,6	1910
„ „ Halle	18212	6649	36,5	8918	48,9	2645	14,5	1910/11
Bibl. d. org. Arbeiter, Mittweida	12064	4059	33,6	6829	56,6	1176	9,8	1910
Centr.-Bibl., Erfurt	9821	2601	26,5	6192	63	1025	10,5	1909/10
„ „ Plauenscher Grund	9395	3444	36,7	3868	41,2	2083	22,1	1910
Ver. Bibl., Meißen	8938	3297	36,9	4050	45,2	1591	17,9	1910
Bibl. d. Soz. Ver., Breslau	7282	4406	60,5	2876	39,5	—	—	1910
Volksbibl., Solingen	6332	2074	32,8	4258	67,2	—	—	1910
Centr.-Bibl., Gotha	4138	1053	25,4	3065	74,6	—	—	1910
„ „ Saalfeld	3864	721	18,6	2641	68,4	502	13	1910
„ „ Döbeln	3431	351	10,3	1633	47,5	1447	42,2	1910/11
„ „ Mülhausen	2051	491	23,9	1560	76,1	—	—	1910
„ „ Neugersdorf	1753	1070	61	683	39	—	—	1910

Ein arges Mißverhältnis ergibt sich aber, wenn man den Prozentanteil der Ausleihe an belehrender Literatur in deren prozentualem Verhältnis zum gesamten Bücherbestande betrachtet. Da zeigt sich folgendes Bild:

	Proz. Ant. d. bel. Lit. am Bücherbest.	Proz. Ant. d. bel. Lit. an d. Ausleihe
Mittweida	66,9	33,6
Plauenscher Grund	65,4	36,7
Halle	62,9	36,5
Gotha	57,6	25,4
Mülhausen	57,0	23,9
Meißen	50,5	36,9
Saalfeld	38,0	18,6

Man sieht, die vorhandene belehrende Literatur wird viel zu wenig gewürdigt. Aber auch die durchschnittlich pro Jahr auf einen Leser entfallende Zahl entliehener Bände (insgesamt) ist auffallend niedrig. Sie betrug in Dresden-Plauen 16 Bände, dagegen in

Rudolstadt	2 Bände
Neugersdorf	7,4 „
Solingen	8,2 „
Breslau	9,5 „
Mülhausen	10,2 „
Döbeln	13,2 „
Halle	14,1 „
Meißen	16 „

Nur Erfurt und Mittweida weisen höhere Ziffern auf (23,1 bezw. 32,7 Bände).

Will man erkennen, wie sich die allgemeine Benutzung gestaltete, so muß man fragen, wie oft der gesamte Bücherbestand umgesetzt wurde. Das geschah

Digitized by Google

in Gera	7	mal
„ Berlin (Met.-A.-V.)	6,8	„
„ Erfurt	6,1	„
„ Mittweida	6,1	„
„ Kiel	6	„
„ Meißen	5,8	„
„ Plauenscher Grund	5,6	„
„ Köln	5,5	„
„ Halle	5,4	„
„ Saalfeld	5,1	„
„ Breslau	3,4	„
„ Döbeln	3,1	„
„ Rudolstadt	2,8	„
„ Mülhausen	2,6	„

Schließlich sei auch noch auf die andauernde Steigerung der Ausleiheziffern hingewiesen. Sie betrug gegen das Vorjahr:

in Saalfeld	254	Prozent
„ Döbeln	193	„
„ Halle	179	„
„ Köln	47	„
„ Mülhausen	39,5	„
„ Gera	37,2	„
„ Plauenscher Grund	37	„
„ Kiel	35	„
„ Breslau	32	„
„ Berlin (Met.-A.-V.)	32	„
„ Erfurt	29,8	„
„ Neugersdorf	27,4	„
„ Solingen	23,9	„
„ Meißen	3,3	„
„ Rudolstadt	1,8	„
„ Mittweida	0,5	„

Die sämtlichen Zahlen zeigen besser als lange Erörterungen, wo die bessernde Hand anzulegen ist. Sie geben zwar nur einen kleinen Ausschnitt aus unserer Bibliotheksarbeit, doch sprechen sie deswegen nicht weniger deutlich. Ernst Mehlich.

Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung.

Von Taylor-Roesler. Verlag R. Oldenbourg, München. Preis 3,50 Mk.

Dieses Buch verdient besondere Beachtung. Es darf in keiner Gewerkschaftsbibliothek fehlen, wo die Notwendigkeit besteht, sich mit der Arbeitsorganisation moderner Industrieunternehmungen vertraut zu machen. Der Altmeister der amerikanischen Betriebsorganisation spricht hier zu den deutschen Unternehmern und das vorliegende Buch ist nur eines der vielen Symptome in dem Hinstreben zu den Reiseformen der industriellen Arbeitsorganisation: Die Maschine Mensch ist hier der Beobachtungsgegenstand, der Betriebsfaktor, dessen Leistungsfähigkeit methodisch zu untersuchen und rationell auszunutzen angestrebt wird.

Wer ist Taylor? Ein amerikanischer Fabrikorganisator, der nun seit reichlich 20 Jahren in den amerikanischen Betrieben die Lehre von dem „höchsten Nutzeffekt" in planvoller Weise zu einem System entwickelt hat. Wenn man die Grundgedanken des Taylorsystems in ein paar Sätze zusammenfassen will, so würde das sich etwa so charakterisieren lassen:

„Der moderne Industriebetrieb gründet sich in seiner Arbeitsorganisation auf Maschinenwirtschaft, Arbeitsteilung und möglichst ergiebiger Ausnutzung aller Betriebsmittel. Es kommt in diesem Betriebsprozeß darauf an, Mensch und Maschine so miteinander zu verkoppeln, daß als Resultat eine hohe Arbeitsleistung entsteht. Mit möglichst niedrigem Arbeitsaufwand und Betriebskosten soll ein möglichst hohes Produktionsresultat erreicht werden."

Die Aufgabe des Ingenieurs im Arbeitssaal ist zunächst einmal eine konstruktive Tätigkeit. Er soll für den Unternehmer Maschinen konstruieren, die als eiserne Arbeiter sich zweckmäßig dem ganzen Betriebsprozeß einordnen lassen, die schnell und billig arbeiten, den Menschenarbeiter verdrängen. Die Leistungsfähigkeit der Maschine ist dauernd zu kontrollieren, in den Bewegungsgliedern ist das Maschinengebilde zu verbessern und zu immer größerer Ergiebigkeit auszubilden. So lernt der moderne Betriebsleiter als Techniker, als Jünger der modernen technischen Wissenschaft, die Maschine, die er konstruktiv selbst geschaffen hat, auch in ihrer Arbeitsweise überwachen.

Die Lehren von Taylor aber fangen da an, wo es auf die Herrschaft über den Menschen im Arbeitssaal ankommt. Taylor hat sich die Lebensaufgabe zum Ziel gesetzt, als Betriebsleiter die Mittel und Methoden zu erfassen und zu beherrschen, den Menschen, den Arbeiter, in seine Gewalt zu bekommen.

Charakteristisch genug ist schon sein erster Erfolg. Vor mehr als 20 Jahren führte Taylor einen Kampf als Betriebsleiter mit seinen Arbeitern um Arbeitslohn und Arbeitsleistung. Er wollte den Beweis erhalten, ob die Arbeiter seines Betriebes an den Maschinen wirklich ihre höchste Arbeitsleistung hergeben. Er stellt sich selbst an die Maschine, ließ nachher von anderen Hilfskräften die Maschine auf ihre höchste Arbeitsleistung untersuchen, um seinen Arbeitern nachher sagen zu können: Ihr habt aus den Arbeitsmaschinen längst noch nicht das höchste herausgeholt, was erreicht werden kann. Taylor hat zuerst planmäßig und bewußt das Prinzip der Gewaltsversuche durchgeführt. Die Maschine, die Probemaschine, wird durch Arbeitsversuche in ihrer Leistungsfähigkeit bis kurz vor dem Stadium des Zusammenbruches ausprobiert, die höchste Rekordleistung an der Maschine ermittelt, um dann den Arbeiter zu zwingen, sich diesem Hetztempo anzupassen. Das sind die Organisationsgrundsätze, für die Taylor in Wort und Schrift Propaganda macht.

Auch die vorliegende Arbeit ist eine solche Werbeschrift. Es sind also eigentlich keine neuen Ideen, sondern es sind mit nüchterner Sachkenntnis die Erfahrungen, Ziele und Mittel des „Hetzvogtes" im modernen Industriebetriebe dargestellt. Die „Erfolge" auf den verschiedensten Arbeitsgebieten werden geschildert, die Taktik und Diplomatie, unter den verschiedensten Bedingungen zum erstrebten Ziel zu kommen, wird dargestellt.

Die Methode der „Aufpulverung" der Arbeitskraft nach Taylor wird nun infolge der Herausgabe dieses Buches in der Unternehmerpresse eifrig kommentiert. Besonders wird das Moment hervorgehoben, daß der Arbeiter rationell arbeiten lernen soll. Hier liegt zweifellos auch der feinsinnigste Zug in dem ganzen Arbeitssystem, das gepredigt wird: unrationelles Arbeiten ist Arbeitsvergeudung, Kraftverschleiß. Die Arbeiter kommen überall hinein in neuartige Betriebsformen; durch den technischen Fortschritt im Arbeitssaal, durch die Entwickelung der Arbeitsorganisation selbst muß der Arbeiter immer umlernen. Er muß lernen, sich wieder dem neuen Bewegungsspiel der Maschine anzupassen, alle technischen Hilfsmittel voll auszunutzen. Das Maß seiner Arbeitsleistung soll so hineingeführt werden in den Produktionsprozeß, daß sich daraus das höchste Betriebsresultat ergibt. Der moderne Betriebsleiter

Digitized by Google

muß deshalb auch ein Stück Lehrer und Erzieher sein. Er muß den Arbeiter unterweisen, wie er an den neuen Maschinen „wissenschaftlich" arbeiten lernt. Und so haben einzelne Kritiker der Taylor-Ideen einige Verwandtschaft mit Ernst Abbe herausgefunden.

Aber es steht auch fest, daß das Taylorsystem ein ganz raffiniertes Ausbeutungssystem bedeutet und es ist die höchste Zeit, daß wir uns in der Gewerkschaftspresse eingehender und gründlicher mit diesem System beschäftigen müssen, als es bisher geschehen ist. Nicht immer ist es angenehm, wenn man als Prophet Recht bekommt. Ich habe schon vor vier Jahren an dieser Stelle auf die „amerikanische Gefahr" aufmerksam gemacht, die uns gegenwärtig in Deutschland droht. Die deutsche Betriebsleitung steht unter dem Einfluß der amerikanischen Schule, diese Zusammenhänge sollen demnächst einmal in einer größeren Arbeit ausführlich dargestellt und begründet werden. Heute haben in den deutschen Industriebetrieben jene amerikanischen Arbeitsformen viel weiter um sich gegriffen, wie ich das selbst früher angenommen habe. Es hat sich gezeigt, daß selbst in unseren eigenen Reihen, wenn es sich im Kampf mit modernen Unternehmern um betriebsorganisatorische Fragen handelt, nicht immer Wesen, Zweck und Ziel jener Betriebsverbesserungen verstanden wird, welche die Unternehmervertreter als „Reformen" den Arbeitern aufzureden versuchen.

Deshalb ist eine Debatte über dieses Buch in Arbeiterkreisen ebenso notwendig, wie es in der Unternehmerpresse eifrig kommentiert wird.

R. Woldt.

Gewerkschaftsliteratur.

Die Berliner Steinsetzer-Gesellenschaft. 1732—1893.

Das unter vorstehendem Titel erschienene Werk ist der zweite Band einer „Geschichte der deutschen Steinsetzerbewegung" und wurde als Festgabe zum 25jährigen Jubiläum des Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen herausgegeben. Sein Verfasser, der Verbandsvorsitzende A. Knoll-Berlin, hatte nicht die Möglichkeit, sich dieser Aufgabe ungeteilt zu widmen, denn er wurde noch von den Verbandsgeschäften erheblich in Anspruch genommen. Dazu war die zur Verfügung stehende Zeit äußerst kurz; noch im Dezember v. J. hatte er mit Vorarbeiten in Archiven zu tun und Mitte März fand schon der Verbandstag statt, dem das Buch unterbreitet wurde. Daß unter diesen Umständen das Werk nicht bloß rechtzeitig fertiggestellt wurde, sondern auch mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet wurde, verdient die größte Anerkennung, womit wir freilich nicht einer Verallgemeinerung der Geschichtsschreibung im Automobiltempo das Wort reden möchten. Was einem in seinem engbegrenzten Beruf durchaus heimischen Manne glücklich gelingt, das erweist sich als unmöglich in größeren Industrien und für Geschichtsschreiber, die nicht mit allen Entwickelungsphasen der weitverzweigten Industrie und Organisation vertraut sind.

Die moderne Organisation der Steinsetzer ist direkt aus der zünftlerischen Gesellenorganisation hervorgegangen und noch die ersten Jahre des jetzigen Verbandes waren erfüllt von Kämpfen zwischen der zünftlerischen und der gewerkschaftlichen Richtung. Die erstere hatte dabei das Glück, in Berlin fast ein volles Vierteljahrhundert lang einen Mann von seltenen Fähigkeiten und großem Einfluß als Führer zu besitzen, unter dessen Leitung die Zunftperiode der Gesellenbewegung noch einmal eine Glanzzeit erlebte und der bis zu einem gewissen Grade auch den Forderungen der Gesellen Nachdruck zu geben verstand. So reicht die Geschichte der Gesellenschaft, die in anderen Gewerben spätestens mit Eintritt der Gewerbefreiheit erlosch, im Steinsetzgewerbe bis zum Jahre 1893, in dem endlich mit den letzten Resten der Zunftgebräuche aufgeräumt wurde.

Ein Buch, das sich lediglich mit diesem Vorläufer der Gewerkschaftsbewegung befaßt, muß natürlich weit mehr auf die Zunftgeschichte mit allen ihren Eigenheiten und Verhältnissen eingehen, als eine Gewerkschaftsgeschichte. So ist denn auch in diesem Buche die Entwickelung des Steinsetzerhandwerks, der Zünfte und Gesellenorganisation in anschaulicher Breite behandelt und durch zahlreiche Dokumente in Wort und Bild ergänzt und erläutert worden. Man darf dem Verfasser das Zeugnis ausstellen, daß er dem Werke nicht bloß ein großes Maß von Eifer und Liebe gewidmet hat, sondern auch den Vertretern des Zunftgedankens nach bester Möglichkeit gerecht zu werden suchte. Und das ist sicherlich die wichtigste Aufgabe eines Geschichtsschreibers, daß er Erscheinungen, Bewegungen und Personen aus ihrer Zeit und aus den Triebkräften und Verhältnissen ihrer Zeit zu erkennen und beurteilen versteht. In dieser Hinsicht wird das Buch Knolls auch vom Nichtgewerkschaftler gerne gelesen werden. Dem Gewerkschaftler hingegen bietet das Buch, das im übrigen seinen gewerkschaftlichen Charakter nirgends verleugnet, den sicherlich interessanten Nachweis eines lückenlosen Ueberganges der Gesellenbewegung von der Zunft zur klassenbewußten Gewerkschaftsorganisation, der in anderen Gewerben kaum mehr vorhanden war.

Das ganze Geschichtswerk ist auf drei Bände berechnet. Der erste soll die Geschichte des Straßenbaues und die Geschichte der Steinsetzerzünfte behandeln. Die Fortsetzung des letzteren Teiles ist das vorliegende Buch und der dritte Band soll mit der Geschichte des Steinsetzerverbandes den Abschluß bilden.

Ein endgiltiges Urteil über das Werk läßt sich natürlich erst fällen, wenn es im gesamten vorliegt. Aber nach dem Studium des zweiten Bandes darf man dem Erscheinen der übrigen Teile des Werkes mit guten Erwartungen entgegensehen. U.

Partei-Literatur.

Internationales Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung.

Von dem sozialdemokratischen Geschichtskalender, den die Buchhandlung Vorwärts unter diesem Titel herausgibt, liegt nunmehr der erste Jahrgang, die Ereignisse des Jahres 1912 umfassend, abgeschlossen vor. Er bildet einen Band von mehr als 850 Seiten, in dem alles zusammengetragen und verzeichnet ist, was von den Vorgängen des letzten Jahres, vom Standpunkt der Arbeiterbewegung aus gesehen, irgendwie bedeutungsvoll erscheint. 435 Seiten des Bandes werden von der Darstellung der Vorgänge im Deutschen Reich und den Einzelstaaten eingenommen; der Rest verteilt sich auf die verschiedenen Staaten des Auslandes. Ein drei Bogen umfassendes, sorgfältig bearbeitetes alphabetisches Sachregister bietet einen Wegweiser durch die unendliche Mannigfaltigkeit der verzeichneten Ereignisse und Tatsachen. Eine ausführliche Einleitung, die die Ereignisse von 1912 in knapp berichtender Zusammenfassung Revue passieren läßt, erleichtert die allgemeine Uebersicht.

Digitized by Google

Das Erscheinen dieses wichtigen Werkes in vierteljährlichen Lieferungen wird fortgesetzt, und zweifellos wird mit jedem neuen Heft sein Wert und seine Unentbehrlichkeit für alle geistigen Arbeiter der Arbeiterbewegung klarer erkannt werden. Ohne genaue Kenntnis früherer Entwickelungsstadien einer Angelegenheit ist ihre weitere Darstellung und Behandlung unmöglich, die Kenntnis des Vergangenen wird aber unter Vermeidung umständlicher Spezialforschungen durch dieses übersichtliche und nützliche Handbuch mit Leichtigkeit vermittelt. Darum wird sich wohl sehr rasch die Einsicht Bahn brechen, daß das Internationale Jahrbuch überall, wo für die Arbeiterbewegung parlamentarische, journalistische, gewerkschaftliche oder sonstige Arbeit geleistet wird, als unentbehrliches Hilfsmittel bei der Hand sein muß.

Das Internationale Jahrbuch erscheint vierteljährlich und kostet pro Jahr 10 Mk. Der gebundene Jahresband kostet 12 Mk. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Volkstümliche Aufklärung über die Arbeiterversicherung.

1. **Was muß der Arbeiter von der Krankenversicherung wissen?** Von Joh. Heiden.

2. **Was muß der Arbeiter von der Unfallversicherung wissen?** Von Joh. Heiden.

3. **Was muß der Arbeiter von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wissen?** Von Ed. Gräf.

Die im Verlage der Buchhandlung „Volksstimme", Frankfurt a. M., erscheinenden billigen Broschüren — es kostet jede nur 10 Pf. — sollen den Zweck haben, die Arbeiter ganz allgemein über die verschiedenen Versicherungszweige zu informieren. Das geschieht, soweit der bescheidene Umfang es zuläßt. Auf Einzelheiten, die Leser in den Stand setzen könnten, in Streitfällen ihre Angelegenheit selbst nachdrücklichst zu vertreten, konnten sich die Verfasser natürlich nicht einlassen. Sie geben ja auch selbst den Rat, sich in allen Streitfragen der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen.

Sehr gut durchgearbeitet sind namentlich die Broschüren unter 1 und 2. Nicht gut zu verstehen ist allerdings, daß in der über die Unfallversicherung die See-Unfallversicherung mit ihren so vielfach abweichenden Vorschriften gar nicht erwähnt ist. Wahrscheinlich sind für den Verfasser Gründe lokaler Art dabei ausschlaggebend gewesen.

In der Broschüre über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die auf einen recht agitatorischen Ton gestimmt ist, sind dagegen neben einigen sachlichen Unrichtigkeiten auch einige auffallende Lücken vorhanden. So ist z. B. nicht verständlich, warum die neuen Vorschriften über das Wiederaufleben der verlorenen Anwartschaft für Personen über 40 oder 60 Jahre nur mit den Worten: „Erschwert wird dies (das Wiederaufleben) jedoch durch die Altersgrenze von über 40 Jahre usw." abgetan werden. Gerade, weil die Vorschrift neu ist, hätte sie besonders hervorgehoben werden müssen. Zu bedauern ist auch, daß die Absätze I und II des § 1445 gar nicht erwähnt sind. Diese bringen vollständig neues Recht über die Gültigkeit zu Unrecht verwendeter Beitragsmarken, und ihre Anwendung wird manchem, der sonst abgewiesen werden mußte, die Rente sichern. Platz zur Ausfüllung dieser Lücken hätte sich leicht finden lassen, wenn hier und da die agitatorischen Wendungen etwas kürzer gefaßt worden wären. Als unrichtig ist besonders zu bemängeln die Darstellung, daß die Krankenrente „ab 27. Woche der Krankheit" gewährt wird. Das ist deshalb nicht richtig, weil die R.V.O. hier die Verbesserung gebracht hat, daß die Krankenrente in den Fällen, wo auf Grund des § 188 die Dauer des Krankengeldbezugs auf 13 Wochen beschränkt ist, auch nach Wegfall des Krankengelds, also schon von der 14. Woche an, die Rente zu zahlen ist. Es stimmt auch nicht, daß es den Verlust der Anwartschaft nach sich zieht, wenn die Quittungskarte nicht innerhalb zwei Jahren umgetauscht wird. Der Versicherte hat jetzt im Streitfall lediglich zu beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist, d. h. er hat zu beweisen, daß innerhalb der zwei Jahre die vorgeschriebene Anzahl von Marken verwendet ist, ein Beweis, der allerdings durch rechtzeitigen Umtausch in der Regel ohne weiteres gegeben ist. H. Müller.

Gemeinverständliche Darstellung der deutschen Reichsversicherung.

Von Dr. Konrat Weymann. Verlag von Dr. Eduard Zamapper, Frankfurt a. M.

Der jetzige preußische Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann war früher ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts und als solches zuletzt Senatsvorsitzender in der Abteilung für Invalidenversicherung. Er hat schon früher einen Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz verfaßt und er ist Mitverfasser eines Kommentars zur Reichsversicherungsordnung. Er ist also Fachmann. Dies kommt in seinem vorliegenden Buche durchaus zur Geltung. Es trägt die Bezeichnung einer gemeinverständlichen Darstellung mit Recht. Wenn schon dies das Buch lesenswert macht, so noch mehr der Umstand, daß sich der Verfasser nicht damit begnügt, eine Wiedergabe des geltenden Rechts in übersichtlicher Form zu geben, sondern daß er auch, wenn auch nur in Kürze, eine Darstellung der Wirkung der bisherigen Gesetze gibt und daß er weiter auch mit der Kritik und mit Vorschlägen zum Ausbau der Reichsversicherung nicht zurückhält. Was er dabei sagt, ist immer interessant; auch dann, wenn man seine Meinung nicht teilt. Beachtlich ist insbesondere seine Kritik auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Was er da z. B. über den Verlust der Anwartschaft ausführt, wirkt um so überraschender, als seine Vorschläge hier weiter gehen, als die Anträge der sozialdemokratischen Partei zur R.V.O. Er tritt nachdrücklichst und mit guten Gründen für die Beseitigung oder doch wenigstens für Milderung der Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft ein, denen er durch die Angliederung der Hinterbliebenenversicherung mit Recht erhöhte Bedeutung beimißt. Was er in dieser Beziehung anführt, läßt sich fast Wort für Wort unterschreiben. Er bezeichnet den Verlust der Anwartschaft schon im Rahmen der Invalidenversicherung als eine schwere Härte, die sich bis zur Unerträglichkeit steigert, wenn man daneben noch die Wirkung auf die Hinterbliebenen berücksichtigt. Er weist dann nach, daß es eine Reihe von Wegen gibt, den Verlust der Anwartschaft aus dem Gesetze überhaupt zu entfernen, oder daß, wenn diese Wege nicht gangbar erscheinen sollten, doch eine Begrenzung des Uebelstandes in einer Reihe von Fällen herbeigeführt werden müßte. Als solche Fälle nennt er die, in denen kein oder nur ein geringes Verschulden des Versicherten vorliegt, sowie vor allem die, in denen durch hochwertige, durch eine jahrzehntelange regelmäßige Beitragsleistung begründete Anwart-

Digitized by Google

schaften betagter Versicherter in Frage stehen und in denen der Wert der Anwartschaft zu dem hinterzogenen Betrage in keinem Verhältnis stehe. Daß diesem letzterwähnten Gesichtspunkt bei Abfassung der R.V.O. nicht Rechnung getragen worden sei, bezeichnet er als „eine bedauerliche Kurzsichtigkeit."

Wenn wir diesen Punkt besonders hervorheben, so deshalb, weil auch uns der Verlust der Anwartschaft als einer der wundesten Punkte der Invalidenversicherung erscheint. Aber auch sonst findet der, der sich für den Ausbau der Versicherungsgesetze interessiert, sehr viel beachtenswertes. Das Buch, das nicht nur die Reichsversicherungsordnung, sondern auch die Angestelltenversicherung behandelt, gehört zu den beachtenswertesten auf seinem Gebiete.

H. Müller.

Sozialpolitische Literatur.

Bibliographie der Sozialpolitik.

Von Josef Stammhammer. Band II, enthaltend die Literatur von 1895—1911. Jena, G. Fischer, 1912. VI, 881 Seiten. Preis 30 Mk. (Band I und II 48 Mk.)

Das Buch verdient gerade in Arbeiterkreisen besondere Beachtung, in erster Linie natürlich als Orientierungsmittel für Bibliotheken, Redaktionen und Bureaus. Es bildet ein für sich durchaus selbständiges, abgeschlossenes Werk, zugleich aber eine Fortsetzung der 1897 erschienenen Bibliographie, die, zeitlich bis in die 40er Jahre und sogar noch weiter zurückgreifend, einen allgemeinen historischen Ueberblick bis zu den 90er Jahren bot. Die Buchliteratur, wissenschaftliche Zeitschriften, die Wochenblätter auch der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei sind in umfassendstem Maße benutzt. Die Anordnung ist entschieden zweckmäßiger geworden; sie ist jetzt nach Stoffgebieten getroffen. Beispielsweise finden wir für die Arbeitsmarkt- und Lohnfragen die Abschnitte: Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsleistung, Lohnzahlungsmethoden, Gewinnbeteiligung, Sweatingsystem, Trucksystem, Akkordarbeit, Stückarbeit, Werkgenossenschaft, Tarifvertrag. Unter „Tarifvertrag" sind neben der gesamten, in engerem Sinne wissenschaftlichen Literatur, neben dem „Reichsarbeitsblatt", dem „Correspondenzblatt der Generalkommission", den „Sozialistischen Monatsheften", der „Neuen Zeit" noch eine große Reihe von gewerkschaftlichen Verbandsorganen berücksichtigt, so daß hier Artikel verzeichnet sind: von Döblin, Knoll, Legien, Leipart, Päplow, Ad. Braun, Cassau, Jul. Deutsch, E. Dittmer, R. Fette, F. Feuerstein, W. Häusgen, J. Heiden, J. Karski, Heinr. Kaufmann, Kautsky, Kleeis, W. Kremser, R. Leopold, Schildbach, Severing, Streine, Th. Wagner — außer gewerkschaftlichen Vertragssammlungen, Protokollen und Entscheidungen von Tarifämtern. Die Titel über Frauenarbeit (neben Sonderrubriken wie Nachtarbeit, Mutterschutz, Witwen- und Waisenversorgung u. ähnl.) umfassen 17 große, zweigespaltene Seiten, über Kinderarbeit 13, über Arbeitsnachweis 20 Seiten usw. Soviel nur, um eine Vorstellung von dem Bienenfleiß des Bearbeiters und dem reichen Inhalt zu ermöglichen.

Max Schippel.

Soziale Literatur.

Arbeitslosigkeit,

ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. Von Dr. Benno Mertle. Verlag von Duncker u. Humblot. X und 121 Seiten.

Eine große Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat. Das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als soziale Massenerscheinung hat in den letzten Jahren viele Schriftsteller auf den Plan gerufen. Ob Befürworter oder Gegner einer öffentlichen Arbeitslosenfürsorge, haben sich fast die meisten auf den Standpunkt zurückgezogen, daß die Frage noch nicht genügend geklärt sei und demzufolge an die Verwirklichung einer allgemeinen öffentlichen Arbeitslosenfürsorge noch nicht herangetreten werden könne. Diese — wenn ich so sagen darf — wissenschaftliche Zurückhaltung bot aber Staat und Gemeinden bisher willkommene Gelegenheit, sich der Erfüllung einer notwendigen sozialen Aufgabe zu entziehen. Gegen dieses System geht Dr. Merkle ziemlich mutig und mit durchschlagenden Gründen ins Gericht. Mit seiner Untersuchung verbindet er zugleich praktische Vorschläge, wie sowohl die Arbeitslosenzählung, als auch eine ausreichende Fürsorge durch den Arbeitsnachweis, evtl. auch eine Unterstützung für Arbeitslosigkeit beschaffen sein sollte. Mir will jedoch scheinen, daß Dr. Merkle bezüglich seiner Vorschläge etwas zu sehr ins Detail geht. Es mag ja sicherlich notwendig sein, über interne Organisationsfragen einer Reform, wie sie Dr. Merkle vorschwebt, ebenfalls zu berichten, aber die ins kleinste ausgetüftelten Einzelheiten schränken schließlich hierfür das Interesse angesichts der großzügigen Anregungen, die das Buch gibt, doch einigermaßen ein. Anzuerkennen ist, daß Dr. Merkle in diesem Werke ein riesiges Material kompendiarisch behandelt hat, das schon einen großen Fleiß und Liebe zur Sache selbst voraussetzte.

Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung tritt Dr. Merkle an die Unterscheidung der Frage „unverschuldete" oder „verschuldete Arbeitslosigkeit" heran. Nach ihm soll der, der sich durch Trunk, Spiel, Streit oder schlechtes sittliches Betragen hervortut, auch die Konsequenzen seines Handelns tragen.

„Aber es darf in dem Abscheu vor seinem Verhalten jedenfalls auch nicht zu weit gegangen werden. Auch solchen Menschen muß durch Rat und Zureden über die hereingebrochene Not weggeholfen werden; es muß ihnen vor allem wieder Arbeit verschafft werden, wenigstens so lange nicht ihr Zustand ein chronischer ist. . . . ."

Der heute ziemlich allgemein geltenden Auffassung, wenigstens bei Behörden und Arbeitgebern, tritt Dr. Merkle entgegen und hält es nicht für verwerflich, wegen Lohndifferenzen oder sonstiger Unzuträglichkeiten im Betriebe lieber eine Arbeitslosigkeit auf sich zu nehmen.

„Wenn man aber über jede freiwillige Arbeitslosigkeit den Stab bricht, so nimmt man Stellung gegen den freien Vertragsabschluß und gegen die Freizügigkeit, gegen zwei Rechte also, die sonst so hoch gehalten werden. . . . ."

„Die Beurteilung der verschuldeten Arbeitslosigkeit kann sachgemäß nur durch einen Ausschuß erfolgen, in dem auch Arbeiter vertreten sind."

Der Verfasser fragt dann nach den Gründen, die die Arbeitslosigkeit als soziale Massenerscheinung auftreten lassen und wendet sich ziemlich scharf gegen die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in größerer Anzahl. Schließlich kommt er dahin zu sagen,

„daß die Arbeitslosigkeit eine notwendige Erscheinung ist; damit hätte man vielleicht schon etwas gewonnen, nämlich die Erkenntnis, daß für die Folgen der Arbeitslosigkeit, die ja mannigfaltig und oft sehr grausam sind, die Allgemeinheit aufkommen muß. Denn ein notwendiges Uebel muß auch notwendig Gegenstand einer dauernden Fürsorge sein."

In der Tat, das stehende Heer erscheint der heutigen Gesellschaftsordnung zur Wahrung ihrer

Digitized by Google

Interessen notwendig und sie unterhält auch dieses. Wenn die industrielle Reservearmee den heutigen Produktionsmethoden unentbehrlich ist, dann kann diese Armee der Unterhaltung in ihren passiven Zeiten nicht entbehren.

Dr. Merkle hält das Problem der Arbeitslosigkeit hauptsächlich für ein städtisches, vor allem für ein großstädtisches Problem. Das Land kann aber dabei nicht ausgeschlossen werden. Auch dem wandernden Arbeitslosen will Dr. Merkle die allgemeine und öffentliche Fürsorge zuerkennen. Für diejenigen, die mehr vagabundieren, hält er die Zuweisung von nützlicher Arbeit für zweckmäßig.

„Der wandernde Arbeiter aber, der wirklich wegen Mangel an Arbeit seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen hat, um anderswo Beschäftigung zu suchen, muß ebenso unterstützt werden wie der am Orte verbleibende Arbeiter."

Sodann wendet sich der Verfasser der Arbeitslosenstatistik zu, sich darüber beschwerend, daß über alles mögliche und unmögliche umfassende und genaue Statistik gepflegt werde, nur die Arbeitslosenstatistik wurde vernachlässigt. Als Grund hierfür gilt wohl das mangelnde Interesse und die fast allgemeine Scheu, eine scheinbar aussätzige Frage eingehender zu prüfen und auf Grund einer solchen Prüfung etwas tun zu müssen.

„Und doch ist die Masse der Arbeitslosen eine der interessantesten Massen nicht nur wegen der Arbeitslosen selbst, sondern wegen ihres Verhältnisses zur ganzen Volkswirtschaft. Die Arbeitslosigkeit schädigt nicht nur den Arbeitslosen selbst, sondern auch die ganze Volkswirtschaft."

Bei Besprechung der einzelnen Systeme der Arbeitslosenstatistik kommt Dr. Merkle zu dem Schluß, daß die Arbeitslosenzählung verbunden mit der Berufszählung die interessanteste Statistik sei, die idealste Verbindung, „weil die Arbeitslosen nicht nur der ganzen Bevölkerung, sondern auch den im Beruf Tätigen gegenüber gestellt werden." Das ist sicher richtig, und es ist nur zu bedauern, daß dies bei der letzten Berufs- oder Volkszählung — oder überhaupt bei diesen — nicht berücksichtigt worden ist, obwohl es nie an diesbezüglichen Hinweisen gefehlt hat. Den deutschen Gewerkschaften gebührt der Ruhm, die Arbeitslosenstatistik zuerst gepflegt zu haben. Aber diese wie alle Teilunterstützungen über die Arbeitslosigkeit haben nur einen relativen Wert. Das gilt auch für die Arbeitsnachweise.

„Solange der Arbeitsnachweis nicht centralisiert oder wenigstens so organisiert ist, daß die einzelnen Arbeitsnachweise miteinander in engste Verbindung treten und dadurch eine Individualstatistik ermöglicht wird, und solange nicht die öffentlichen Arbeitsnachweise die hauptsächlichsten Träger der Arbeitsvermittelung sind, ebenso lange kann der Arbeitsnachweis kein richtiges Bild der jeweiligen Beschäftigungslage geben, er kann nur Symptome wiedergeben."

Es ist schon des Umstandes Erwähnung getan, daß die Arbeitslosenstatistik in fast allen Staaten vernachlässigt worden ist.

„Besonders auffallend ist, daß man die Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit zwar abhängig machen will von der Erforschung der Arbeitslosigkeit, diese Erforschung selbst aber sich vorzunehmen scheut."

Bei Besprechung der Wege, die in der Arbeitslosenfürsorge und Versicherung zu gehen wären, wirft Dr. Merkle den Gedanken auf,

„es wäre daher zu erwägen, ob nicht auch die Krankenkassen zur Deckung der Kosten der Arbeitslosenversicherung herangezogen werden könnten", da doch sicherlich die Zahl der Kranken in Zeiten großer Arbeitslosigkeit bei einer genügenden Fürsorge abnehmen würde."

Vom Standpunkt der sozialen Fürsorge ganz allgemein urteilt er dann auch ganz richtig.

„Wenn man die Menschen vor der körperlichen Krankheit retten will, gegen die sie wenigstens noch versichert sind, so muß man sie noch mehr vor der wirtschaftlichen Krankheit retten, die in ihren Folgen noch schlimmer sein kann als die andere."

Den Hauptstützpunkt einer kommenden Arbeitslosenfürsorge und Versicherung erblickt Merkle in der Arbeitsvermittelung durch den öffentlichen Arbeitsnachweis. Merkle schildert die Geschichte der hauptsächlichsten Arten von Arbeitsnachweisen, deren Vorzüge und Nachteile, um zu dem Schluß zu kommen, daß alle die bestehenden Formen und Arten den Verhältnissen und Bedürfnissen von heute nicht entsprechen. Man hat die Regelung der komplizierten Materie den Gemeinden und Fachgruppen überlassen. Die Staatsregierungen haben sich dieser Frage bisher in der Hauptsache sehr reserviert gegenüber verhalten und die gesetzgeberischen Reformversuche sind nicht über gewisse polizeilich-bureaukratische Richtlinien hinausgekommen.

„Die Allgemeinheit, die Staaten und das Reich, werden der Arbeitsvermittelung mehr Aufmerksamkeit schenken müssen. Die grundlegenden Normen werden zweckmäßig vom Reich selbst ausgehen; die Durchführung derselben werden die Einzelstaaten übernehmen müssen. Unter allen Umständen muß der Staat die Oberaufsicht übernehmen, die Organisation einheitlich bestimmen und selbst an der Organisation teilnehmen, dabei allerdings die bisher bewährten und der Bestimmung entsprechenden Arbeitsnachweise benützen und weiter, den zukünftigen Aufgaben gemäß, ausgestalten."

Ob zur Vermeidung recht unangenehmer Konsequenzen ein Zug ins Große und ganze Arbeit nicht vorzuziehen wäre, dürfte wohl kaum eine Streitfrage bilden. Nur verliert sich Dr. Merkle zum Schluß gar zu sehr in Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsgebarung. Die Arbeit selbst schließt mit einigen ganz interessanten, nicht oft gesehenen statistischen Tabellen ab, die den Text wirkungsvoll ergänzen.

Der frische Ton und die logische Schlußfolgerung läßt der Arbeit eine lebhafte Anteilnahme aller derer wünschen, die sich heute mit dem Problem der Arbeitslosenfürsorge theoretisch oder praktisch beschäftigen.

J. Kurth.

Literatur über Gemeindewesen.

Die Schulspeisung in Groß-Berlin.

Von Helene Simon. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 41. Jena, Gustav Fischer. Preis 0,50 Mk.

In immer weiteren Kreisen bricht sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Schulspeisungen Bahn. Helene Simon, die bekannte Vorkämpferin auf diesem Gebiet, hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die von der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete Enquete über die Schulspeisung in Groß-Berlin zu bearbeiten und die Ergebnisse der Oeffentlichkeit zu unterbreiten. Von 38 Gemeinden haben 33 die Fragebogen beantwortet, teilweise allerdings recht mangelhaft. Immerhin ergibt sich daraus so viel, daß trotz zum Teil erfreulicher Ansätze in Groß-Berlin für die Schulspeisung noch unendlich viel zu tun übrig bleibt und daß die Zahl der gespeisten Kinder nicht entfernt dem Umfang der Bedürftigkeit entspricht. An dieser Tatsache dürfte auch die offizielle Gegenerklärung des Berliner Magistrats nichts ändern, denn ob Helene Simon sich um einige hundert Kinder geirrt hat, darauf kommt es nicht an. Jedenfalls dürfte die Behauptung des Magistrats, daß kein wirklich bedürftiges Schulkind Berlins, dessen Eltern die Speisung in der Kindervolksküche mit städtischer Unterstützung

Digitized by Google

wünschen, einer warmen Mittagsmahlzeit entbehrt, vor einer objektiven Prüfung nicht bestehen können. Ueber die Notwendigkeit und Bedeutung der Schulspeisungen herrscht unter einsichtigen Pädagogen kein Zweifel, nur über die Organisation gehen die Ansichten auseinander, und da ist die Anregung der Verfasserin auf Schaffung eines aus Vertretern der verschiedenen Schulbehörden gebildeten „Groß-Berliner Gesamtausschusses für Schulpflege" nicht von der Hand zu weisen. Bis es dahin kommt und vor allem, bis das von Helene Simon aufgestellte Mindestprogramm für die Schulspeisung durchgeführt ist, wird freilich noch viel Wasser die Spree hinabfließen, wenn nicht eine kräftige und planmäßige Agitation in den Gemeindevertretungen und außerhalb derselben einsetzt. P. H.

Kunst und Kunstpflege.

Wertloser Wandschmuck.

Zur Erinnerung an die fünfzigste Wiederkehr des Jahrestages der Gründung der deutschen Sozialdemokratie. Erinnerungsblatt in 6 Farben. Papiergröße 38 : 49 Zentimeter. Preis 60 Pf., durch die Post 80 Pf. inkl. Porto und Verpackung. Zu beziehen durch C. Starke, Leipzig, Inselstr. 7.

Seit Jahren führt die Arbeiterpresse einen energischen Kampf gegen den wertlosen Kitsch, mit dem viele Arbeiter noch die Wände ihrer Wohnungen schmücken. Und dieser Kampf wird durch die Arbeiterbildungsausschüsse tatkräftig unterstützt. Sie veranstalten Ausstellungen von künstlerischem Wandschmuck, und in vielen Fällen ist es den vereinten Bemühungen der Presse und der Bildungskommissionen der Arbeiter zur Hebung des Geschmacks auch bereits gelungen, das künstlerisch wertlose Bildermaterial durch gute und künstlerisch einwandsfreie Blätter zu verdrängen. Das vorliegende „Erinnerungsblatt" ist allerdings ein Beweis dafür, daß man es leider immer noch nicht aufgegeben hat, der Arbeiterschaft zuzumuten, ihre Wohnungen mit geschmacklosem Kitsch zu behängen. Obwohl in dem Waschzettel, der den Rezensionsexemplaren beigelegt wurde, immer wieder von der „künstlerischen, vornehmen Wirkung", von der „künstlerisch feinsinnig gezeichneten, in prächtigen Farben gedruckten Umrahmung", von der „überaus kunstvollen, farbenreichen Umrahmung in schön gezeichneten Zierschriften" geredet wird, die das Blatt als ein „gediegenes Erinnerungszeichen", als „einen prächtigen Wandschmuck für jedes Arbeiterheim" erscheinen lassen sollen, ist seine ganze Aufmachung alles andere als künstlerisch und direkt eine Beleidigung des guten Geschmacks. Es erhebt sich, abgesehen von den Porträts von Liebknecht und Bebel, in keiner Weise über die famosen „Hausfegen", mit denen immer noch viele Arbeiterwohnungen verunziert sind, nur daß in diesem Falle die Reklame nicht durch den Appell an das „religiöse Empfinden", sondern an das „proletarische Gefühl" betrieben und unterstützt wird. Die Arbeiter sollten den unter dieser Marke an sie herantretenden Kitsch, der natürlich mit dem parteigenössischen oder proletarischen Empfinden nicht das geringste zu tun hat und höchstens der Arbeiterbildungsarbeit schnurstracks entgegenwirkt, ebenso aus ihren Wohnungen fernhalten, wie sie in vielen Fällen bereits den anders gearteten unkünstlerischen Bildschmuck, die „Hausfegen" und andere Geschmacklosigkeiten von ihren Wänden verbannt haben. P. B.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Kosmologische Gedanken.

Von W. Baratsch. Leipzig 1912. Verlag von F. C. Fischer. 55 und 63 Seiten. Preis geheftet 1,50 Mk.

Der Verfasser behandelt philosophisch die naturwissenschaftlichen Fragen über Entstehen und Vergehen der Welt, Entstehung des Lebens usw. Baratsch führt aus, daß auch die anorganische Welt in ihren kleinsten Teilen belebt sei, der Tod sei nur das Ende einer Zusammensetzung, eines Zusammenwirkens von Einheiten. Wie aber dieses Zusammenwirken zustandekommt, was doch die Hauptfrage ist, erklärt uns der Verfasser nicht. So ist man im Grunde hernach so klug als wie zuvor. Papier ist bei dem Buche Baratsch's recht verschwenderisch verwendet worden.

W. H.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Publikationen der Gewerkschaften.

a) **Deutsche Verbände.**

Bäcker und Konditoren. Berichte des Verbandsvorstandes, der Redaktion des Fachblattes und des Ausschusses für 1910 bis 1912. 42 S. Verlag des Vorstandes, Hamburg.

Buchdrucker. Rechenschaftsbericht des Vorstandes 1912 nebst Geschäftsbericht vom 1. April 1911 bis 31. März 1913. 24 S. Selbstverlag des Vorstandes, Berlin.

— Gau Rheinland-Westfalen. Rechenschaftsbericht für 1912. Mit Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse. 72 u. 56 S.

— Gau Westpreußen. Bericht des Gauvorstandes und der Ortsvereine für 1912. 48 S.

Bureauangestellte. Warum gerade ich? Agitationsschrift für Stenotypistinnen. 12 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Handlungsgehilfen. Die Sonntagsruhe in Kontoren und Läden. Von Paul Lange. 88 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Kürschner. Jahresbericht 1912. 43 S. Verlag von W. Leisler, Hamburg.

Metallarbeiter. Bezirk Dresden. Bericht für 1912. 12 S. Verlag von M. Haack, Dresden.

— Die Unfallgefahr der Metallarbeiter im Bauberuf. Dargestellt nach statistischen Erhebungen aus Anlaß der Internationalen Baufachausstellung zu Leipzig. 199 S. Mit Illustrationen und Tabellen. Selbstverlag des Vorstandes. Stuttgart.

Steinarbeiter. Steinindustrie, Steingewinnung, Steinbearbeitung, Steinarbeiterschutz. Denkschrift des Verbandes für die Internationale Baufachausstellung zu Leipzig. Mit Kunstdrucktafeln. 87 S. Selbstverlag des Vorstandes, Leipzig.

Töpfer. Die Geschichte der deutschen Töpferbewegung. Bearbeitet von A. Drunsel. 390 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

— Verwaltungsbericht des Centralvorstandes für 1912. 28 S. Verlag ebenda.

b) **Gewerkschaftskartelle, Arbeitersekretariate, Gewerkschaftshäuser und -herbergen.**

Bielefeld. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells für 1912. 31 S.

Braunschweig. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und des Gewerkschaftskartells für 1912. 88 S.

Charlottenburg. Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung der Stadt Charlottenburg. Von Wilh. Richter. 40 S. 25 Pf. Verlag von Otto Flemming, Charlottenburg.

Dessau. Jahresbericht des Arbeitersekretariats nebst Berichten der Kartelle Dessau, Roßlau, Coswig, Zerbst, Raguhn und Jeßnitz für 1912. 20 S.

Digitized by Google

Frankfurt a. M. Gewerkschaftsführer 1913/14. 192 S. Unionbuchdruckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M. — Arbeiter-Herberge. Geschäftsbericht 1912.

Harburg a. E. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1912. 18 S.

Lübeck. Bericht des Arbeitersekretariats 1912 und der Aufsichtskommission und des Gewerkschaftskartells. 23 S.

Magdeburg. Gewerkschaften und Arbeitersekretariat Magdeburgs im Jahre 1912. 40 S.

Mecklenburg. Arbeiterführer 1913 für beide Mecklenburg. 160 S. Unionbuchdruckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M.

München. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und des Gewerkschaftsvereins für 1912. 82 S.

Nürnberg. Jahresbericht des Arbeitersekretariats 1912. Nebst Anhang: Die Unfallversicherung. — Die Aktiengesellschaften. 112 S.

Offenbach. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1912. 60 S.

Stuttgart. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und der vereinigten Gewerkschaften für 1912. 32 S.

Vegesack. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells für 1912. 30 S.

c) Ausland.

Oesterreich. Bergarbeiter. Jahresbericht 1909—1911. 225 S.

— Buchbinder. Jahresbericht 1912. 32 S.

Schweiz. Stein- und Tonarbeiter. Jahresbericht 1911 und 1912. 131 S.

d) Internationales.

Kürschner. Protokoll der 5. internationalen Konferenz in Wien 1912. 191 S. (Deutsch.) Verlag von A. Regge, Berlin.

Publikationen über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Adolf Cohen. Die Technik des Gewerkschaftswesens. (H. 9 der Abhandl. z. sozialist. Bildung, herausgegeben von Max Grunwald.) 24 S. 40 Pf. Verlag von Staden u. Co., Dresden.

Partei-Literatur.

Arbeiter-Führer für Pommern 1913. 208 S.

Arbeiterführer für den Reichstagswahlkreis Duisburg-Mülheim-Ruhrort-Oberhausen 1913. 141 S. Verlag: Unionbuchdruckerei G. m. b. H., Frankfurt a. M.

E. Eichhorn. Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 68 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Führer durch das preußische Gesinderecht. 64 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

A. Meyer. Die preußische Verfassung. Ihre Geschichte und ihr Wesen. 43 S. 30 Pf. Volksbuchhandlung, Hannover.

M. Richter. Die Frau in der Industrie und Landwirtschaft Württembergs. 38 S. 40 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

M. Wurm. Die Frauen und der preußische Landtag. 32 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Sozialdemokratische Flugschriften. Nr. 16: Der Wahlrechtskampf vor dem Reichstage. 16 S. 10 Pf. — Nr. 18: Das Wahlrecht und die Parteien. 16 S. 10 Pf. — Nr. 19: Dichtung und Wahrheit über 1813. 16 S. 10 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines.

Dr. K. Wehmann. Gemeinverständliche Darstellung der Reichsversicherungsordnung einschl. der Angestelltenversicherung in rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer Bedeutung. 188 S. Verlag von Dr. Ed. Schnapper, Frankfurt a. M.

b) Krankenversicherung.

Ohligs. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für 1912. 51 S.

Literatur sonstiger Organisationen.

Bund technisch-industrieller Beamten. Jahrbuch der Angestelltenbewegung 1913. 1. H.

Arbeiter-Turnerbund. Geschäftsbericht für 1912. 104 S.

Deutscher Verband der Krankenpfleger und -pflegerinnen. Die Reichstagsverhandlungen (1913) über die Berufsverhältnisse des Kranken- und Irrenpflegepersonals. 24 S. 10 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Volksverein für das katholische Deutschland. Peter Reichensperger. Von Dr. Frz. Schmidt. 61 S. 60 Pf. — **Ludwig Windthorst.** Von A. Reumont. 115 S. 60 Pf. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Amtliche Literatur.

Bayern. Kgl. Bayr. Arbeiter-Museum. Beschreibung einiger bewährter Schutzvorrichtungen an Kreissägen. Von Gewerberat Karsch. 8 S. Selbstverlag, München.

Dänemark. Statistisches Jahrbuch. Jahrg. 1911 und 1912. Verlag Gyldendal, Kopenhagen.

Finland. Untersuchung über die Glasindustrie in Finland. Von G. R. Snellmann. 172 und 96 S. Helsingfors 1913. (In schwed. Sprache.)

New York. Jahresbericht des Bureaus für Arbeitsstatistik 1911. 601 S. (In engl. Sprache.) — Jahresbericht der Fabrikinspektion, Handelsinspektion, Einigungs- und Schiedsämter 1911. 641 S. (In engl. Sprache.)

Württemberg. Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1912. 155 S. H. Lindemanns Buchhandlung (P. Kurtz), Stuttgart.

Statistische Literatur.

J. Warming. Handbuch der Statistik Dänemarks. 654 S. (In dän. Sprache.) G. E. C. Gad, Kopenhagen.

Sozialpolitische Literatur.

J. Bunzel. Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in Steiermark. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. 104 S. 3 Mk. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.

E. F. Goldschmidt. Heimarbeit, ihre Entstehung und Ausartung. Referat, gehalten am 14. Februar 1913 in München. 52 S. 1 Mk. Ernst Reinhardt, München.

Kultur und Fortschritt. Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. Nr. 471: Der Norddeutsche Lloyd, Bremen. Von A. v. Winterfeld. 16 S. 25 Pf. — Nr. 472: Hinaus ins Leben. Ein Geleitwort für die reifende Jugend von H. Helbig-Tränkner. 16 S. 25 Pf. — Nr. 464—467: Die wirtschaftlichen Aufgaben der Kleinstädte. Von P. Hart. 60 S. 1 Mk. — Nr. 468: Das Ferienhaus. Auch eine Fürsorgeanstalt. 12 S. 25 Pf. — Nr. 469: Teuerungsursachen und Abhilfemaßregeln. Von Dr. H. Pudor. 15 S. 25 Pf. — Nr. 470: Die Lohnstatistik. Von Dr. Zuch. 17 S. 25 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

E. Lederer. Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich 1912. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.) 227 S. 4 Mk. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Dr. St. Pörschke. Die Entwickelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. 228 S. 6 Mk. Verlag von Gust. Fischer, Jena.

Literatur über Gesundheitspflege.

Dr. W. Hanauer. Die Berufskrankheiten der Gasarbeiter. 16 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Schöne Literatur.

M. Kautsky. Der Pariser Garten und anderes. Preis geb. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 6 Herausgegeben am 28. Juni **1913**

Inhalt:

	Seite
Bibliothekstatistiken und Bildungsbestrebungen	45
Gewerkschaftsliteratur. Statistische Erhebungen	46
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Geschichte der Buchdrucker-Organisation in New York	47
Literatur über Arbeiterversicherung. Die Reichsversicherungsordnung und das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte	48
Sozialpolitische Literatur. Heimarbeit	48
Soziale Literatur. Die soziale Fürsorge im Bergbau	50
Volkswirtschaftliche Literatur. Englische Arbeitsverhältnisse	50
Statistische Literatur. Handbuch der Statistik Dänemarks	51
Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen. Die sozialdemokratische Frauenbewegung	51
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	51

Bibliothekstatistiken und Bildungsbestrebungen.

Man soll von keinem mehr verlangen, als er zu leisten imstande ist, also auch aus keiner Statistik mehr Folgerungen ziehen wollen, als solche, für die sie die Beweise liefern kann. Sich dies vor Augen zu halten, wäre besonders wünschenswert für verschiedene, die sich die Statistiken über die Benutzung der Bibliotheken für die organisierte Arbeiterschaft zum Gegenstand ihrer Spezialstudien ausersehen haben, wie es unter anderen auch Ernst Mehlich in der Literaturbeilage zum „Correspondenzblatt" (Nr. 5 vom 24. Mai) tut. Mehlich singt dort ein Klagelied, daß die belehrende Literatur „zu wenig gewürdigt" werde und weist darauf hin, wo nach seiner Meinung „die bessernde Hand anzulegen ist". Dieses Klagelied ist nicht neu; es wurde schon wiederholt gesungen, zum Beispiel auch von Josef Kliche in Nr. 5 der „Sozialist. Monatshefte" von 1911. Auch Kliche geht von Bibliotheksstatistiken aus. Beide treten dafür ein, daß die Bibliotheksbenutzer mehr auf die belehrenden Werke aufmerksam gemacht werden, hauptsächlich auf die Bücher über die Sozialwissenschaften und die Arbeiterbewegung. Gründlicher als die beiden Genannten versucht Wilhelm Nitschke die Sache zu packen in einem Artikel: „Wie und nach welcher Richtung entwickelt sich das Lesebedürfnis der Arbeiterschaft?" („Sozialistische Monatshefte" 1913, Nr. 6.) Aber auch Nitschke benutzt als Maßstab verschiedene Bibliotheksstatistiken.

Daß die Gegner der Arbeiterbewegung in bekannter Manier Fetzen aus den Artikeln von Kliche und Nischke herausrissen und ohne Rücksicht auf den Zusammenhang gegen die Arbeiterbewegung auszuspielen suchten, kann den beiden Genannten natürlich nicht zur Last gelegt werden. Wären die Artikel nicht erschienen, so müßte eben etwas anderes sich gefallen lassen, unter mehr oder weniger Verdrehung des wirklichen Sachverhalts von den Gegnern „verwandt" zu werden.

Es ist aber doch notwendig, hervorzuheben, daß es etwas einseitig erscheint, die Bildungsbestrebungen des Proletariats lediglich nach der Benutzung der Bibliotheken zu beurteilen. Dies würde nur dann zu zutreffenden Ergebnissen führen, wenn die Ausleih-Bibliotheken die einzigen Bildungsgelegenheiten wären. Nitschke gedenkt zwar auch der übrigen Möglichkeiten zur Erweiterung der Kenntnisse, die größeren Massen zu Gebote stehen, nämlich der Tagespresse und der von einzelnen Arbeitern selbst gekauften Bücher. Aber beides findet wenig Gnade vor seinen Augen. Von den Zeitungen sagt er:

„. . . mag man die agitatorische Wirksamkeit unserer Parteizeitungen noch so hoch einschätzen, es ist doch klar, daß man unmöglich aus den Tageszeitungen heute mehr theoretische Belehrung gewinnen kann als etwa vor 10 oder 15 Jahren. Im Gegenteil. Mit der steigenden Größe der Partei, der wachsenden Teilnahme der Arbeiterschaft an allen Zweigen des öffentlichen Lebens hat auch unsere sozialistische Presse einen immer ausgedehnteren rein informatorischen Stoff zu bewältigen, sie muß dem Tageskampf immer breiteren Raum gewähren. Es ist also umgekehrt zu vermuten, daß theoretische Erörterungen gerade noch mehr als früher zurücktreten müssen."

Auch in betreff des Erwerbs eigener Bücher meint Nitschke, es sei in der „guten alten Zeit" viel besser gewesen. Er sagt:

„Es wäre denkbar, daß auch die Arbeiter heute relativ mehr Bücher kaufen; daß also an Stelle der öffentlichen Bibliothek gerade für die Parteiliteratur in stärkerem Maße die Privatbibliothek benutzt wird. Und das wäre gewiß ein sehr erfreuliches Ergebnis. Nun existieren ja in diesem Punkt keine statistischen Aufnahmen. Welche Gründe sollten denn aber für eine solche Annahme eigentlich sprechen? Jeder ältere Genosse wird sich erinnern, wie gerade umgekehrt in den neunziger Jahren eine ganz andere Schriftenpropaganda in der Partei getrieben wurde als jetzt, wie damals ein ganzes Heer von Kolporteuren am Tage in den Werkstätten und abends in allen Arbeiterlokalen Broschüren und größere Werke andauernd zum Kauf anboten. Die Anregung zur Anschaffung solcher Bücher war also gerade früher unbedingt stärker. Und auf der anderen Seite sind die öffentlichen Bibliotheken der Gewerkschafts- und Parteiorganisationen wie die allgemeinen Arbeiterbibliotheken an Größe und Zahl gegen früher außerordentlich gestiegen; die Genossen haben also weit bequemere Gelegenheit zum Ausleihen von Büchern, sind demnach umgekehrt auf eigenen Besitz viel weniger angewiesen."

Die Theorie in allen Ehren. Man kann auch sehr wohl der Meinung sein, daß es den Massen noch sehr an theoretischen Kenntnissen fehlt, daß sie ferner die Gelegenheiten zum Erwerb der Kenntnisse nur in sehr ungenügendem Maße benutzen und braucht darum noch lange nicht eine solche Schwarzmalerei zu treiben, wie besonders Nitschke es tut. Nitschke stützt sich doch lediglich auf Vermutungen, zu denen er sich vielleicht durch den an seinen eigenen Wirkungsorten gewonnenen Augenschein für berechtigt halten mag. Diese so ohne weiteres zu verallgemeinern, erscheint doch etwas reichlich kühn. Es handelt sich hier indessen nicht darum, wie weit Nitschkes Meinung beizupflichten ist, sondern im vorliegenden Falle ist die Hauptfrage: **Wie weit sind die Ausleihbibliotheken überhaupt geeignet, bei der organisierten Arbeiterschaft theoretische Kenntnisse zu fördern?**

Digitized by Google

Es scheint mir, daß Mehlich, Kliche, Nitschke usw. ihre Erwartungen zu hoch gespannt haben. Für ein eingehendes Studium wissenschaftlicher Werke reicht doch schon die auf zwei bis vier Wochen bemessene Lesefrist ganz und gar nicht aus. Man braucht dabei noch gar nicht einmal an so umfangreiche Werke wie das Kapital von Marx (zu dessen Studium ein Durchschnittsarbeiter mehrere Jahre braucht) zu denken. Auch kleinere Werke können die meisten Arbeiter nicht in vier Wochen bewältigen, selbst wenn ihre wenige Mußezeit nicht durch viele Versammlungen, Sitzungen usw. noch mehr verkürzt wird. Es bleiben also nur noch die Bücher von wenigen Bogen Umfang und gerade in diesen ist nach meiner Meinung und besonders nach den Ergebnissen der Parteigeschäfte der Umsatz doch ziemlich beträchtlich, wenn er auch immerhin noch besser sein könnte.

Anders ist es natürlich bei den Werken aus der schönen Literatur. Auch ein umfangreicher Roman ist in wenigen Wochen leicht durchgelesen; anderseits haben die meisten Arbeiter nicht den Wunsch, ihn noch einmal zu genießen. Solchen Bedürfnissen entgegenzukommen, sind unsere Bibliotheken besonders geeignet und ich glaube nicht, daß es je anders wird, auch wenn das Interesse der Massen an belehrender Literatur noch bedeutend wachsen sollte. Bücher wie der Pfaffenspiegel, die Goldene Legende, Gekrönte Häupter taugen gewiß nur sehr wenig, andererseits muß man es aber auch nicht zu tragisch nehmen, wenn solche Bücher verlangt werden. Vor Jahren habe auch ich, wenn ich Bibliothekbücher ausgab, mich darüber ereifert, daß solche Bücher sogar von Verbandskollegen verlangt wurden, die ich als sehr vernünftig kannte. Auf meine Vorhaltungen erhielt ich dann wiederholt die Antwort: „Ich weiß sehr wohl, daß das Buch nichts taugt; es ist aber soviel die Rede davon und da möchte ich nur einmal sehen, was eigentlich drin steht." Gewiß trifft dies nicht bei allen Lesern dieser Werke zu und mancher wird sie wohl nur deswegen entleihen, weil sie ihm besonders behagen. Es ist aber auch anzunehmen, daß, wenn solche Bücher nicht in den Bibliotheken zu haben wären, der Handel mit ihnen in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft bedeutend größer wäre. Wir spotten mit Recht über den Polizeikampf gegen den „Schmutz in Wort und Bild", sollten uns indessen hüten, in unseren eigenen Reihen eine ähnliche Sittenpolizei einzuführen.

Selbstverständlich ist jede erfolgverheißende Maßnahme zu unterstützen, um unter der organisierten Arbeiterschaft belehrenden Lesestoff zu verbreiten. Ich habe auch nichts dagegen, wenn die Bücherausgeber Romanschluckern den Rat geben, auch andere Bücher zu lesen. Statt aber zu Mitteln zu greifen, die leicht den Erfolg haben können, daß die Benutzung unserer Bibliotheken überhaupt zurückgeht, sollte man lieber bedenken, ob schon alle Möglichkeiten erschöpft sind, den Massen zum Erwerb eigener belehrender Bücher und Broschüren zu verhelfen. Dabei kann man gerne jede Gelegenheit zur Belehrung über die Auswahl guten Lesestoffes benutzen. Dies wird immer seine guten Früchte tragen, wenn es auch kaum möglich sein wird, saubere Statistiken darüber zu machen.

Nitschke verspricht sich zwar außerdem noch einen besonderen Erfolg von einer Unterhaltungsliteratur, die zugleich „soziale Erkenntnis" im Leser weckt. Sehr schön gedacht. Es fragt sich nur, ob aus den besonders hervorgehobenen Romanen von Zola und Gorki die „Kraft sozialer Empörung" auch stets auf unaufgeklärte Arbeiter hinüberströmt, oder ob diese solche Dichterwerke nicht lediglich als pikante Lektüre betrachten. Aufgeklärte Leser werden so ziemlich aus jedem Roman soziale Erkenntnis schöpfen können, manchmal auch solche, die dem Verfasser des Romans gar nicht einmal angenehm ist. Es ist auch grundsätzlich gegen Romane und kleinere Erzählungen mit sozialistischer Tendenz nichts einzuwenden. Wenn wir nur noch mehr hätten! Allerdings müßten sie so geschrieben sein, daß man sie auch als Kunstwerke genießen kann, daß sie nicht geschmackverderbend wirken, wie es leider der Fall ist bei dem „Roman" „Streik" von L. Jsenheim, der vor einigen Jahren im Verlag von G. Birk u. Co. in München erschien. Ein Machwerk, das an die allerschlechtesten Kolportageromane erinnert. Es erhob sich damals auch in verschiedenen Blättern Widerspruch gegen diesen „Roman". Sicher wird er aber noch jahrelang in vielen Arbeiterbibliotheken spuken. Ueber den Roman „Erweckt" von A. Ger, der als erster Band der Vorwärts-Bibliothek erschienen ist, hat sich aber meines Wissens bisher noch niemand öffentlich kritisch geäußert, obgleich es notwendiger gewesen wäre als das übertriebene Lob, das dem Verfasser beim Erscheinen des Werks von verschiedenen Seiten gespendet wurde. Die Handlung wimmelt von Unwahrscheinlichkeiten, namentlich in ihrem zweiten Teil und die Schreibweise hat eine fatale Aehnlichkeit mit der Schreibweise der Romane in minderwertigen bürgerlichen Familienblättern. Ueberhaupt wird man den unangenehmen Eindruck nicht los, daß der Verfasser hauptsächlich aus solchen seine Kenntnisse von der Technik des Romans geschöpft hat und auch seine Inspirationen sehr stark von ihnen beeinflußt sind. Das bißchen Streikgeschichte und die Leitartikel in Gesprächform machen das Kraut nicht fett. Mag dieser „Roman" auch immerhin noch besser sein als „Die blutige Hand auf der Kirchhofsmauer", so kann man doch immer nur wünschen, daß auch er möglichst bald zu den „überwundenen Standpunkten" gehören möge. Vor allen Dingen wäre es wünschenswert, daß etwaige Nachahmer keine Gelegenheit fänden, ihre Geisteskinder loszuwerden. Unter solchen Umständen ist es immer noch besser, die Aufklärung der Massen in der alten Weise fortzusetzen.

Zum Schlusse sei es noch einmal kurz gesagt: Die Bildungsbestrebungen des Proletariats sind eine zu komplizierte und zu subtile Sache, als daß es leicht wäre, sie statistisch zu erfassen. Das hat auch Adolf Levenstein erfahren müssen.

A. Quist, Stuttgart.

Gewerkschaftsliteratur.

Statistische Erhebungen.

Arbeitszeit und Löhne im Tischlergewerbe, so betitelt sich eine Arbeit, die auf Grund einer Statistik im November 1911 vom Holzarbeiterverbande vor kurzem herausgegeben wurde. Im Vorwort wird darauf verwiesen, daß aus dem Tischlergewerbe bereits vom Jahre 1884 an Lohnstatistiken vorliegen, und wurde die Statistik schon in den Verläufern des Deutschen Holzarbeiterverbandes gut gepflegt. Im Laufe dieser 30 Jahre hat man es auf diesem Gebiete schon zu einer gewissen Virtuosität gebracht, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit dieser Erhebungen. In dem Anschreiben an die Ortsverwaltungen läßt der Vorstand den Zahlstellen nur wenige Tage Zeit für die Aufnahme und die Ein-

Digitized by Google

sendung der Fragebogen. Es wird ganz genau bestimmt, an welchem Tage die Bearbeitung der Resultate zu beginnen hat. Dieses alles setzt einen hohen Grad der Organisationstechnik und Disziplin voraus. An der Hand der amtlichen Berufs- und Betriebsstatistik sucht der Bearbeiter die Entwickelung des Gewerbes nachzuweisen. Auch hier wird wiederum der Schluß gezogen, daß unsere amtlichen Berufszählungen mit großen Mängeln behaftet sind. So oft von den verschiedenen Gewerkschaften der Versuch unternommen wurde, die amtliche Statistik als Unterlage zu benutzen, konnte die Unzulänglichkeit dieser Arbeit konstatiert werden. Dieses trifft auf die Berufszählung von 1907 im selben Maße zu wie auf die von 1895. Von allgemein größerem Interesse sind auch die Untersuchungen über die Konzentrierung der Produktion, wobei festgestellt wurde, daß die Zahl der Selbständigen von 41,1 Prozent im Jahre 1882 auf 30 Proz. im Jahre 1895 gesunken ist. Die Zahl der Angestellten in der Industrie ist aber schneller gewachsen wie die Zahl der Arbeiter. Die Arbeiterinnen nehmen nur geringen Anteil an der Produktion, der nur 0,83 Proz. beträgt, dagegen ist die Beschäftigung der Ungelernten von 9840 auf 24 934 gestiegen. Die Zahl der Lehrlinge hat gegenüber 1895 ständig abgenommen, und kamen in diesem Jahre auf 100 Arbeiter 34 Lehrlinge, 1907 nur noch 21. Die Verbandsstatistik erstreckt sich über 779 Orte, welche im Tabellenwerk aufgenommen wurden, außerdem kamen noch eine große Anzahl kleinerer Orte in Frage, so daß die Statistik als eine das Gewerbe gut umfassende bezeichnet werden darf. Dem Kapitel der Feststellung der tatsächlichen Arbeitszeiten geht eine sehr sympathisch berührende Einleitung über die Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit voraus und erhebt dieses Büchlein gleichzeitig zu einer wertvollen Agitationsschrift. Der Holzarbeiterverband ist in seinem programmatischen Vorgehen auf diesem Gebiete bekannt und sind die jetzt festgestellten Ergebnisse schließlich nur die Frucht dieses bestimmt ins Auge gefaßten Zieles. Es wird wenig Organisationen geben, welche den Nachweis in der Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 1884 zurückführen können. So gab es 1884 noch keinen einzigen Ort nach der damaligen Erhebung, in welchem eine Arbeitszeit unter 60 Stunden durchgeführt war, der Gesamtdurchschnitt betrug 65 Stunden pro Woche, welcher bereits für das Jahr 1911 auf 55,3 Stunden gefallen ist. Als wertvoll sind noch die Nachweise der Arbeitszeiten in den 50 wichtigsten Orten zu bezeichnen — mit den Vergleichsziffern von 1906. Ein fast 200 Seiten umfassendes Tabellenwerk berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Orten und Gauen nach den einzelnen Unternehmen geordnet. So darf dieses Büchlein als ein wertvolles Nachschlagewerk für die Beurteilung der sozialen Lage des Tischlerberufes bezeichnet werden. Darüber hinaus bietet der textliche Teil ein Stück Kulturgeschichte einer unserer größten Organisationen, die auch der Nichtfachmann mit großem Interesse und Nutzen lesen wird.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Kupferschmiedegewerbe. Der Verband der Kupferschmiede hat soeben die Resultate einer statistischen Erhebung vom 30. März 1912 herausgegeben. Es darf dieser Organisation nachgesagt werden, daß sie es verstanden hat, ihre Mitglieder zu solchen Arbeiten zu erziehen. Vom Jahre 1898 bis 1912 liegen sieben derartige Erhebungen vor und ist jedesmal eine beträchtliche und prozentuale Steigerung der Beteiligung zu verzeichnen. Der Bearbeiter beklagt sich darüber, daß die amtliche Berufszählung in keiner Weise als Vergleichsmaterial zu verwerten ist. Diese Feststellung wird fast bei allen Gewerben beobachtet, und dürfte es bei den Kupferschmieden noch nicht so schlimm sein wie bei einer Reihe anderer Gewerbe, wo ganze Gruppen anderen Industrien zugezählt werden. Erinnern wir nur an die Fahrrad-, Automobil- und Kinderwagenfabrikation, die vollständig der Metallindustrie zugezählt wird, obwohl bekanntlich größere selbständige Gruppen wie Holzarbeiter, Stellmacher, Lackierer und Sattler in Frage kommen. Unsere gewerkschaftlichen Statistiker werden eben auf die Ergebnisse der amtlichen Berufszählung fast ganz verzichten müssen. Durch die ständige Uebung auf diesem Gebiete und bei Beobachtung derselben Formen haben die Kupferschmiede in vorliegendem Werk ein gutes Vergleichsmaterial zusammengetragen, das nicht allein bei den Verhandlungen in der Lohnbewegung gute Dienste erweisen wird. Bei dieser Erhebung handelt es sich meistens um Klein- und Mittelbetriebe, wenn man folgende Zahlen des näheren betrachtet. In Frage kommen 1715 Betriebe mit 6137 Kupferschmieden, 1365 Lehrlingen und 1687 Hilfsarbeitern. Die Hilfskräfte und Lehrlinge stellen einen hohen Prozentsatz der Beschäftigten dar und ist auch in der letzten Statistik dieser Gruppe besondere Beachtung geschenkt. Im allgemeinen wird die kulturfördernde Tätigkeit der Organisation durch die Spezialnachweise auf dem Gebiete der Verkürzung der Arbeitszeit, der Lohnaufbesserung usw. unterstrichen. Als bemerkenswerte Kapitel dieser Arbeit sind noch zu bezeichnen die sanitären Verhältnisse in den Betrieben und die technischen Verbesserungen und Fortschritte. Zum Schluß sind die bestehenden Tarifverträge noch besprochen und zum Abdruck gebracht. pm.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Geschichte der Buchdruckerorganisation in New York.

Georg A. Stevens: New York Typographical Union No. 6. Study of a Modern Trade Union and its Predecessors. Herausgegeben vom Arbeitsamt des Staates New York. Albany 1912. XIX und 717 Seiten.

In diesem Bande bietet G. A. Stevens, Senior-statistiker im New Yorker Arbeitsamt, eine Geschichte der Entwickelung der Buchdruckerorganisation in New York von der Zeit der Revolution gegen die englische Herrschaft bis zum Jahre 1911. Im ersten Kapitel wird auf 33 Seiten die Entstehung der modernen Arbeiterbewegung der Vereinigten Staaten um die Mitte des 19. Jahrhunderts geschildert. Daran schließt sich auf S. 34—200 eine Darstellung der vor 1850 bestandenen Buchdruckerorganisationen. Den breitesten Raum nimmt die Geschichte des 1850 gegründeten New Yorker Buchdruckervereins ein, der 1852 ein Glied des Centralverbandes National Typographical Union wurde. Besonders ausführlich wird auf Grund dokumentarischen Materials über die Taktik in wirtschaftlichen Fragen berichtet. Wer die heute in dieser Hinsicht herrschenden Tendenzen richtig verstehen will, sollte sich in dem Buch über ihren Ursprung unterrichten. Der Autor beschränkt sich keineswegs auf die Lokalgeschichte, sondern er behandelt vielfach auch allgemeine Angelegenheiten. Auf 17 Tafeln sind Dokumente und Bildnisse von Führern der New Yorker Buchdrucker reproduziert.

Fehlinger.

Digitized by Google

Literatur über Arbeiterversicherung.

Die R.V.O. und R.V. für Angestellte.

Gemeinverständlich organisch dargestellt mit einer kritisch-geschichtlichen Einleitung von Richard Lipinski. Verlag von Rich. Lipinski, Leipzig.

Ich habe selten ein Buch so unbefriedigt fortgelegt, wie dies bezeichnete. Wer an die volkstümliche Besprechung einer so schwierigen Materie herangeht, wie es die R.V. ist, der sollte sie natürlich vor allem beherrschen. Ist das der Fall, dann kann man über stilistische Fehler, über Druckfehler und ähnliche Unebenheiten schon hinweggehen. Das vorliegende Büchlein ist teilweise geeignet, geradezu irrezuführen. Da für dasselbe die Reklametrommel gerührt wird, ist es geboten, auf die Mängel der materiellen Darstellung aufmerksam zu machen. Sie alle hervorzuheben, ist im Rahmen des zu Gebote stehenden Raumes gar nicht möglich.

Auf Seite 11 sagt der Verfasser: „Die Versicherung beginnt im allgemeinen durch die Meldung des Unternehmers bei der betreffenden Versicherungsanstalt." Es müßte heißen: „Die Versicherung beginnt mit der Tatsache des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung." Auf derselben Seite wird gesagt: „An Beiträgen haben die Landkrankenkassen den Ortslohn als Grundlage zu bestimmen." Richtig ist: „Bei Landkrankenkassen kann die Satzung den Ortslohn als Grundlohn bestimmen." Seite 13 wird gesagt, daß Bezüge aus einer anderen Versicherung auf das Krankengeld angerechnet werden „können". In Wirklichkeit muß das geschehen, wenn nicht die Satzung die Kürzung ganz oder teilweise ausschließt.

Ueber die Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes auf dem Gebiete der Unfallversicherung sagt der Verfasser Seite 15: „Es ist zu beachten, daß für Berechnung der Renten der Hinterbliebenen der wirkliche Jahresarbeitsverdienst des Getöteten zur Grundlage zu nehmen ist, während bei Berechnung der Renten Verletzter nur zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes und ein Drittel über 1800 Mark als Grundlage für Berechnung der Renten dient." In Wirklichkeit wird bei der Berechnung aller Renten, auch der Hinterbliebenenrenten, der 1800 Mk. übersteigende Betrag nur zu einem Drittel angerechnet. Wahrscheinlich hat der Verfasser sagen wollen, daß die Hinterbliebenenrenten in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes bestehen, während die Prozentsätze der Rente des Verletzten von der Vollrente ausgehen, die nur zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Seite 25 wird über den Rekurs gesagt, „daß er gegen Urteile der Spruchkammern in Sachen der U.V. zulässig sei". Das ist nur sehr beschränkt richtig. In Wirklichkeit ist der Rekurs in einer ganzen Reihe von Fällen ausdrücklich vom Gesetz ausgeschlossen worden.

Inzwischen ist nun die zweite Auflage des Buches erschienen. Die vorstehend angeführten Fehler und noch eine ganze Reihe anderer sind geblieben. Auch in den Zusätzen der zweiten Auflage sind Fehler.

Auf Seite 18 der zweiten Auflage sagt der Verfasser folgendes:

„Bestand für einen Berufszweig keine Versicherungspflicht, aber das Recht der Selbstversicherung, und wurde für diesen Berufszweig die Versicherungspflicht eingeführt, so erfüllt der Versicherte die Wartezeit auch dann, wenn er weniger als 100 Pflichtbeiträge geleistet hat und wenn er vor Einführung der Versicherungspflicht in den ersten vier Jahren freiwillig Beiträge geleistet hat."

Ganz abgesehen davon, daß die Darlegung falsch ist, ist sie auch so schwerfällig geschrieben, daß ein Arbeiter sie wohl kaum versteht. Gemeint ist folgendes: Wenn ein Versicherter in den ersten 4 Jahren, nachdem sein Berufszweig versicherungspflichtig geworden ist, freiwillig Beiträge geleistet hat, so werden diese Beiträge immer auf die Wartezeit angerechnet.

Damit will ich es genug sein lassen, obwohl die Anstände damit noch nicht erschöpft sind.

Wenn das Buch seine Aufgabe erfüllen soll, wird es erst einer ganz eingehenden Durcharbeitung unterzogen werden müssen und zwar von einem Fachmann auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung.

Rud. Wissell.

Sozialpolitische Literatur.

Heimarbeit.

Dr. Käthe Gaebel, Die Heimarbeit. Das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. R. Wilbrandt. Verlag Gustav Fischer, Jena 1913. Preis 7 Mk.

Schon der Untertitel läßt erkennen, daß in der Behandlung des Heimarbeitproblems ein neuer Weg eingeschlagen worden ist. Es ist nicht mehr die Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einzelner Heimarbeiterschichten nebst der Erörterung aller derjenigen Maßnahmen, mit denen man ihren Uebelständen beizukommen suchte, — wie sie die zahlreiche Literatur über die Heimarbeit bisher immer und nur geboten hatte — sondern eine systematische Behandlung des ganzen Problems, aufgebaut auf der genauen Kenntnis der städtischen Heimarbeitzustände. Das noch ungeklärte Problem des Für und Wider der Heimarbeit soll untersucht werden und sieht die Verfasserin, die einer gänzlichen Beseitigung der Heimarbeit abgeneigt zu sein scheint, wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse davon ab, ein generelles Urteil abzugeben.

Der erste Teil der Schrift ist der Erörterung der Bedeutung der Heimarbeit für den Unternehmer in der Textil-, Stickerei- und Spitzenindustrie, der Konfektion, der Metall- und der Spielwarenindustrie gewidmet. Er befaßt sich ferner mit der Bedeutung der Heimarbeit für die Kreise der Arbeiterschaft, für die Heimarbeit Erwerbsgelegenheit ist. Für männliche Arbeiter und ledige Arbeiterinnen wird ein Bedürfnis nach Weiterbestehen der Heimarbeit nicht anerkannt, für die verheirateten Frauen ist es der Gesichtspunkt: „Erhaltung der Frau für die Familie, der einer Heimarbeitspolitik, die nicht auf Abschaffung der weiblichen Heimarbeit ausgeht, ihre innere Berechtigung gibt." (S. 37.) Auch die Bedeutung der Heimarbeit für die „halben Kräfte" wird untersucht; im Gegensatz zu der landläufigen Auffassung, welche die Erhaltung der Heimarbeit gerade wegen der nicht voll arbeitsfähigen Personen befürwortet, kann die Verfasserin hier ein wirkliches Bedürfnis, verbunden mit einem entsprechenden Nutzen für die Arbeiterschaft, nicht anerkennen.

Sodann untersucht die Verfasserin die Folgen einer Umwandlung der Heimarbeit in Fabrikbetrieb. Es sei scharf zu scheiden zwischen Gewerben, „die auch nach der Ueberführung in die Fabrik den Männern überlassen bleiben werden, und solchen, in die die Frau stärker eindringen wird, endlich solchen Gewerben, in denen heute schon, ob mit, ob ohne Fabrikarbeit, die Frau die wichtigste Arbeitskraft ist." In den ersteren Gewerben sei das Streben der Arbeiter nach Ausdehnung des Fabriksystems durchaus berechtigt und von günstigem Einfluß auf ihre Lage. Wesentlich anders seien jedoch die Ge-

Digitized by Google

werbe zu beurteilen, in denen durch den Uebergang in die Fabrik oder Werkstatt der gelernte männliche Arbeiter durch die ungelernte Arbeiterin verdrängt werde. Das habe zur Folge, besonders bei der Konzentrierung gewisser Industrien an bestimmten Orten, wo für die Männer keine Wahl bleibt zwischen diesen und anderen Berufen, Sinken der Männerlöhne auf das Niveau der Frauenlöhne. Auch sei es fraglich, ob mit der Aenderung der Betriebsform, wenn damit Hand in Hand die Verdrängung der gelernten durch ungelernte und weibliche Arbeitskräfte gehe, die Hoffnung auf Besserung des Organisationsverhältnisses erfüllt werde. Dr. Gaebel gelangt zu dieser pessimistischen Anschauung vorwiegend auf Grund ihrer englischen Erfahrungen. Sie würdigt aber nicht genügend die andersartige Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die in der Organisierung und Hebung dieser Schichten viel günstigere Erfolge aufweisen kann als England. Dadurch können aber auch die Folgen der ungelernten Frauenarbeit gemildert werden.

Der zweite Teil der Schrift bringt die Darstellung der „Versuche zur Lösung des Problems auf den üblichen Wegen." Nacheinander werden behandelt: die Genossenschaft von Heimarbeitern, die Voraussetzungen und der Stand der Organisation, die Tarifverträge, deren technische Möglichkeit gegenüber den Einwänden der Unternehmer bejaht wird, obwohl die Verfasserin ihre Schwierigkeiten nicht verkennt. Des weiteren erfahren eingehende Beschreibung der gesetzliche Arbeiterschutz in Deutschland, Oesterreich, England, Amerika und Australien und die Arbeiterversicherung.

Das Hauptinteresse an dieser Schrift nimmt der dritte Teil in Anspruch. Er beschäftigt sich mit den staatlichen Lohnämtern, dem centralen Problem jeglicher ernsthaften Heimarbeiterfürsorge. Wir begegnen in der Einleitung zu diesem Teil der nur zuzustimmenden Meinung der Verfasserin, „daß die Lohnämter nur ein Ersatz für die in gewissen Gewerben fehlende oder zu schwach entwickelte Organisation sind und sein sollen. Was gute Organisationen für ihren Bereich erlangt haben, sollen und können auch die Lohnämter erreichen — mehr ist von ihnen nicht zu erwarten."

In der Geschichte des englischen Lohnämtergesetzes vermögen wir keinen Beweis für das Wirken „rein menschlicher Beweggründe" (S. 145) und ihre Anerkennung durch die Gesetzgebung zu erblicken, sondern dieses Gesetz, wie auch die anderen Gesetze sozialpolitischen Charakters in England verdanken ihr Vorhandensein in letzter Linie der wachsenden politischen Macht der englischen Arbeiterklasse, „dem Mann an der Wahlurne", wie die Verfasserin an anderer Stelle (S. 150) allerdings etwas zu unklar sagt. Wie sehr das zutrifft, geht auch aus der weiteren Bemerkung hervor, daß die „Forderung einer allgemeinen Regelung der Löhne in den Schwitzindustrien aus politischen Gründen zugunsten einer Regelung bestimmter Gewerbe aufgegeben wurde." Das Interesse der großen bedeutenden Schwitzindustrien siegte hier noch einmal über die „rein menschlichen Beweggründe" der Gesamtheit und das soziale Interesse der beteiligten Arbeitergruppen.

Welche Wirkungen hat die Tätigkeit der englischen Lohnämter in den vier geregelten Industrien gezeitigt? Obgleich das Gesetz noch zu jung ist, um daraus entschiedene Schlüsse für seine wahrscheinlichen Wirkungen zu ziehen, heben sich doch bereits jetzt einige Ergebnisse mit voller Deutlichkeit hervor. Die erfreulichste Wirkung des Gesetzes ist die Befruchtung der Organisationstätigkeit. Arbeiter wie Unternehmer sind mit großer Energie an die Bildung und Befestigung des beruflichen Zusammenschlusses gegangen, und was die Bemühungen von Generationen nicht erreichen konnten, ist fast mit einem Schlage Tatsache geworden: die Parteien sind auf eine verhandlungsfähige Basis gehoben. Die Gründe, die dies starke Wachstum des Organisationsgedankens in den geregelten Gewerben bewirken, sind nicht schwer zu finden. Durch die Schriften und Meetings, die der Durchführung der Gesetze dienen sollen, werden die Heimarbeiter zusammengeführt und aufgeklärt, durch die Wahlen zu den Lohnämtern zu gemeinsamem Handeln gebracht. Zudem wird durch die Besserung der ökonomischen Lage eines der Hemmnisse einer kräftigen Organisation, die finanzielle Leistungsunfähigkeit der Arbeiter verringert. Das wichtigste aber ist, es wird den Heimarbeitern eine in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit gezeigt, aus dem alten Elend herauszukommen.

„Die bisherigen ohnmächtigen Gewerkvereine konnten den Heimarbeitern nicht viel mehr als Versprechungen auf eine sehr weite Zukunft geben. Wenn einmal die Mehrzahl organisiert sein wird, werden wir etwas erreichen! Aber dieses „wenn" muß dem Heimarbeiter, und gerade dem intelligenten, so weit entfernt scheinen, daß er den ganzen Versuch einer Besserung seiner Lage auf dem Wege der Organisation als aussichtslos ansieht. Die Uebermacht des Unternehmers kommt keiner Arbeiterklasse so zum Bewußtsein, wie dem isolierten Heimarbeiter. Es ist, will man ganz ehrlich sein, unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr schwer, dieser nur zu berechtigten Hoffnungslosigkeit eine optimistische Auffassung von der Lage der Dinge gegenüberzustellen. Die Möglichkeit, den Unternehmer zu Vertragsabschlüssen durch die Macht der Organisation zu zwingen, ist in den meisten Hausindustrien sehr, sehr gering. Nun wird dem Heimarbeiter ein nahes, erreichbares Ziel gezeigt. Die Basis für gemeinsames Verhandeln, dessen Ergebnis sogar rechtsverbindlich ist, ist gegeben; es gilt nur für eine kräftige Vertretung der Arbeiterinteressen in den Lohnämtern zu sorgen. Damit ist das schwerste Bedenken des Heimarbeiters gegen die Organisation, ihre Ohnmacht, beseitigt. Im Gewerkverein sieht er nun die beste Interessenvertretung, und diese Hoffnung macht ihn auch opferwillig." (S. 184/185.)

Diese Wirkung des Lohnämtergesetzes auf die Organisationsfähigkeit beschränkt sich aber nicht nur auf die geregelten Industrien, es geht vielmehr ein allgemeines Erwachen durch die Reihen der untersten, besonders der weiblichen Arbeiterschichten. „Es ist ein eigentümliches Schauspiel, daß ein Gesetz, das nach Meinung mancher Doktrinäre die „Selbsthilfe", die „eigene Initiative" der Beteiligten ausschaltet, in Wahrheit diese gerade weckt und ermuntert, indem es ihnen den Weg schafft, den sie gehen sollen und die Stützen gibt, deren sie in ihrer Schwäche gebrauchen." (S. 187.)

Der englische Versuch der Lohnämter, das ist die zweite Lehre, er ist aber auch praktisch durchführbar. Es hat sich gezeigt, daß die Festlegung von Mindestzeitlöhnen überall möglich war, selbst wo sehr verschiedenartige Bedingungen obwalteten. Die Regelung der Stücklöhne ist allerdings bisher nur in zwei Gewerben geglückt. Es wäre sehr wertvoll, Nachweise über die tatsächliche

Digitized by Google

Besserung der Lohnverhältnisse in den geregelten Industrien zu erhalten. Die von den Lohnämtern festgesetzten nominellen Löhne werden zwar angegeben, da jedoch die früher bezahlten nicht mitgeteilt sind, so fehlt die Vergleichsmöglichkeit. Es dürfte jedoch außer Zweifel stehen, daß erhebliche Lohnverbesserungen in den geregelten Industrien eingetreten sind.

Die in Belgien, Oesterreich und Frankreich den Parlamenten vorliegenden Gesetzentwürfe, welche nach australischem und englischem Vorbild ein gesetzliches Lohnminimum für die Heimarbeiter einzuführen bezwecken, sind ebenso behandelt, wie die Fachausschüsse in Deutschland.

Eine Untersuchung über die Wirkungen der Lohnämter von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus bildet das Schlußkapitel. Erörtert wird die Wirkung der Lohnerhöhungen auf den Detailpreis, den Absatz und Konsum, die inländische und ausländische Konkurrenz und auf die Technik. Ohne uns mit allen Ausführungen der Verfasserin einverstanden zu erklären, möchten wir das Buch doch allen Interessenten empfehlen. Es ist eine gründliche und verständnisvolle Untersuchung dieser Frage und wird in dem für Deutschland noch in Aussicht stehenden Kampf um die staatlichen Lohnämter gute Dienste leisten können. P. H.

Soziale Literatur.

Die soziale Fürsorge im Bergbau

unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens, Bayerns und Oesterreichs.

Von Dr. Max Metzner. Jena 1911. Verlag von Gustav Fischer.

In der in den Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena veröffentlichten Arbeit gibt der Verfasser nach einem einleitenden Kapitel über die Entwicklung der volkswirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse des Bergbaues und seiner Arbeiterschaft eine Darstellung der sozialen Fürsorge im Bergbau. Gestützt auf ein reichhaltiges Material — nicht nur auf amtliche Publikationen, sondern auch auf Schriften von Arbeiterorganisationen und Unternehmerverbänden — bemüht er sich, objektiv die Arbeitsverhältnisse im Bergbau zu schildern. Bezüglich der Arbeitszeit im Bergbau kommt er zu dem Schluß, daß die Einführung des gesetzlichen achtstündigen Maximalarbeitstages ohne Ein- und Ausfahrt für die unterirdischen Arbeiter im Steinkohlen-, Salz- und Erzbergbau keinerlei Schwierigkeiten begegnen würde und daß eine über das jetzige Maß hinauslaufende, allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit und Einschränkung der Ueberarbeit eine Förderung der Interessen der Arbeiter, der Unternehmer und des Staates bedeutet. In dem Abschnitt, der sich mit dem Arbeitslohn beschäftigt, verbreitet sich der Verfasser u. a. auch über das in neuerer Zeit aufgetauchte Problem der Gewinnbeteiligung der Bergarbeiter. Der Erfüllung dieser Forderung auf dem Wege der Gesetzgebung steht er skeptisch gegenüber, er wünscht vielmehr eine freiwillige Durchführung dieser Maßnahme. Das Hauptgewicht erblickt er freilich in der Sicherung hoher und fester Löhne. Sehr eingehend behandelt er den hygienischen Schutz, und zwar den allgemeinen Schutz der Bergarbeiter, wie auch den besonderen Schutz der Frauen und jugendlichen Arbeiter. Den Schluß bildet eine Uebersicht über die Arbeiter- und Unternehmervertretungen. Den Vertretungen zur Förderung ihrer Berufsinteressen mißt Metzner in Anbetracht der ungünstigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Bergarbeiter eine ungeahnte Bedeutung bei, und mit Recht betrachtet er als Aufgabe des Staates, durch Sicherung der vollständigen Koalitionsfreiheit, vollkommenen Ausbau des Organisationsrechts und durch Verhinderung aller unberechtigten Eingriffe in diese Rechte, die Grundlage für eine segensreiche, freie Entwickelung zu schaffen.

Für die Arbeiterorganisationen und die Vertreter der Bergarbeiter in den Parlamenten bildet das Werk eine reiche Fundgrube. P. Hirsch.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Englische Arbeitsverhältnisse.

Eine Skizze. Von Dr. jur. Tänzler. Schriften der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände. Heft 6. Berlin 1912.

Deutschland und England, die beiden größten Rivalen des Weltmarktes, hat man immer und immer wieder in seinen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen miteinander verglichen. Und immer ist die Betrachtung von dem Standpunkt des Betrachters ausgeführt und dementsprechend mehr oder weniger gefärbt, dann auch das Ergebnis ausgefallen. Es scheint, als ob man bei einem solchen Vergleich zu einem ganz einwandfreien Resultat nicht kommen kann. Weltanschauung und Interessen bestimmen immer von vornherein das Bild einer Untersuchung. Schon das, was man für wert hält, untersucht zu werden, um es vergleichen zu können, muß das Gesamtergebnis als ein Bild des Ganzen charakterisieren.

Tänzler beschränkt sich in seiner Schrift auf die „Zusammenstellung bekannter Dinge", die das englische Arbeitsleben in Krieg und Frieden berühren. Es ist aber nicht ganz gleich, ob der Arbeiter oder der Unternehmer bekannte Dinge zusammenstellt und Schlüsse daraus zieht. Die Arbeit Tänzlers klingt aus in ein ungeschminktes Lob des deutschen Unternehmers, „der alles fördert, was die Lage des Arbeiters und die Wohlfahrt des Arbeiterstandes zu heben geeignet ist."

Wenn sich der Untersucher nicht damit begnügen will, Zahlen neben Zahlen zu stellen, die ja an sich gar nichts beweisen oder zu sagen haben, so ist ein Vergleich der sozialen Verhältnisse zweier Länder ein schwieriges Ding. Die Zahl an sich ist wertlos, wenn in ihr nicht die ihr zugrunde liegende Tatsache ausgedrückt wird, wenn sie nicht ein konkretes Verhältnis aufzeigen kann. Der Vergleich der Arbeitslosigkeit in beiden Ländern, den der Verfasser anstellt, ist nichtig, denn er holt von England die amtlichen Berichte über die Arbeitslosigkeit in England von 1902 bis 1911 hervor und stellt ihnen nun die amtlichen Berichte aus Deutschland aus der Zeit von 1909 bis 1911 entgegen, um zu beweisen, daß die Arbeitslosigkeit in England größer sei als in Deutschland. Die Zahlen aus Deutschland stammen also aus einer Zeit des wirtschaftlichen Aufstiegs.

Die Löhne der gelernten Arbeiter in England sind höher als die Löhne der deutschen Arbeiter, die Nahrungsmittel in England durchweg billiger. Trotzdem soll der deutsche Arbeiter besser leben als der englische. Zum Beweis führt Tänzler einen Aufsatz eines deutschen Genossen an, der selbst fast immer im Ausland gelebt und Deutschland darum gar nicht kennt. Daß der ungelernte Arbeiter in England weniger gilt als in Deutschland und drüben schlechter bezahlt wird als bei uns, ist eine alte Sache, aus der man aber noch lange nicht auf die Lage der ganzen Arbeiterschaft schließen kann.

Digitized by Google

Wieviel deutsche Industriearbeiter können vor dem Verlassen ihrer Arbeit ein gründliches Bad nehmen? Man könnte sie vielleicht an den Fingern zählen. Aber Tänzler weiß zu schreiben: „Unserm (deutschen) Arbeiter ist es Bedürfnis, ein gründliches Bad zu nehmen, ehe er auf die Straße und in seine Wohnung tritt." Die deutschen Unternehmer sind sehr feine Leute, die in der Sorge um den deutschen Arbeiter ihren Lebenszweck sehen. Ueber die gute militärische Disziplin in deutschen Betrieben weiß der Verfasser nicht genug Lob zu finden. Auch gegen die Verkürzung der Arbeitszeit zieht er vom Leder und doch beruft er sich dabei auf seinen deutschen Gewährsmann, der von den deutschen Arbeitern rühmend sagt, sie hätten die englischen Kameraden darin bald überflügelt — es ist eine innerlich unwahre Art in der Darstellung des Verfassers. In der albernsten Weise wird so nebenbei auf den verstockten deutschen Sozialdemokraten losgehauen. Zum Schluß legt er dar, daß in England Tarifvertrag und Schlichtungskommission, wie die Regierungspolitik des Entgegenkommens gegen die Gewerkvereine und Arbeitermassen die englische Industrie immer mehr herunterbringe und warnt die einflußreichen Kreise vor solcher Politik. Deutlicher konnte der Zweck dieser Schrift nicht ausgesprochen werden — und damit hat sich der Verfasser selbst gerichtet.

Es wäre aber sicher ein Verdienst, eine umfassende und gründliche Darstellung der Arbeitsverhältnisse in England für den deutschen Leser zustande zu bringen. Die vorliegende Schrift kann darauf keinen Anspruch machen. Sie bringt aber im Anhang den deutschen Text der meisten englischen Gewerkvereins- und sonstigen Arbeiterschutzgesetze. ar.

Statistische Literatur.

Handbuch der Statistik Dänemarks.

Jens Warming: Haandbog i Danmarks Statistik. G. E. C. Gads Verlag, Kopenhagen.

Es ist eine äußerst verdienstvolle Arbeit, die hier von dem Kontorchef des staatlichen statistischen Bureaus geleitet worden ist. Hervorgegangen aus den staatswissenschaftlichen Vorlesungen des Verfassers an der Kopenhagener Universität, erhielt das Werk ein streng nationalökonomisch-wissenschaftliches Gepräge, das seinen Wert ungemein erhöht. Wir lernen nicht nur die offiziellen statistischen Resultate kennen, die während der letzten zwei Menschenalter in langatmigen Tabellen und in den verschiedensten Publikationen erschienen sind, sondern der Verfasser zeigt uns auch die Entwickelung der Verhältnisse, von denen die Zahlen Kunde geben. Von ganz besonderem Interesse ist der 137 Seiten starke Abschnitt über die Landwirtschaft, der zu dem Besten gehört, was über die Verhältnisse der dänischen Landwirtschaft, vom nationalökonomischen Standpunkt aus betrachtet, auf geringem Raum veröffentlicht wurde. In kurzen Zügen wird hier die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft an der Hand der Ergebnisse der vorhandenen Statistik geschildert. In gleicher Weise wird die Industrie behandelt. Weitere Kapitel behandeln Land, Bevölkerung, Handel und Verkehr, Geldinstitute, soziale Verhältnisse, Sozialpolitik, moralische und kulturelle, politische und finanzielle Verhältnisse, Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen usw. Ein systematisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des 654 Seiten starken, in dänischer Sprache abgefaßten Buches, das nicht nur als Handbuch, sondern auch als ein Lehrbuch angesprochen werden muß. W. J.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

J. Joos. **„Die sozialdemokratische Frauenbewegung."** Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Der Verfasser gibt sich redliche Mühe, aus der vorhandenen sozialistischen Literatur, Parteitagsprotokollen, Broschüren, Tageszeitungen usw., auch aus der gewerkschaftlichen Literatur einen Ueberblick über die proletarische Frauenbewegung, die politische und die gewerkschaftliche (die natürlich in einen Topf geworfen werden), zu gewinnen und teilweise objektiv darzustellen. Daß dies nicht ganz gelingt, ist selbstverständlich, dennoch muß hervorgehoben werden, daß der Inhalt des Buches vorteilhaft absticht gegen manche Schrift des M.-Gladbacher Volksvereinsverlages. Wertvoll wird es für diejenigen, die sich für die proletarische Frauenbewegung interessieren, dadurch, daß es eine Zusammenstellung vieler darauf bezüglicher wichtiger Daten enthält, die in dieser Art an anderer Stelle nicht vorhanden ist. Die mit den Verhältnissen vertrauten Personen werden auch die an einigen Stellen vorhandenen Ausfälle gegen Personen nicht stören, durch welche gelegentlich die Bewegung herabgesetzt werden soll. Wenn also auch der Inhalt des Buches nicht vollständig seinem Titel entspricht, auch ganz naturgemäß nicht entsprechen kann, so gibt er im allgemeinen doch Kunde von der siegreichen Kraft des Sozialismus und des gewerkschaftlichen Solidaritätsgedankens in den Reihen der besitzlosen Frauen und Mädchen. G. H.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Publikationen der Gewerkschaften.

a) Deutsche Verbände.

Bergarbeiter. Protokoll vom ersten allgemeinen deutschen Knappenarbeiterkongreß in Hannover. 116 S.

— Protokoll der 20. Generalversammlung zu Hannover (1913.) 270 S. Selbstverlag des Verbandes, Bochum.

Buchdrucker. Berliner Verein. Jahresbericht 1912. 36 S.

— Gau Dresden. Geschäftsbericht 1912. 47 S.

— Dresdener Verein. Geschäftsbericht 1912. 8 S.

— Odergau. Jahresbericht 1912. 44 S.

Glasarbeiter. Jahres- und Rechenschaftsbericht des Hauptvorstandes auf das Jahr 1912. 188 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Glaser. Verzeichnis der im Jahre 1912 abgeschlossenen Tarif- und Arbeitsverträge im Glasergewerbe. 90 S. Selbstverlag des Verbandes, Karlsruhe.

Holzarbeiter. Ortsverwaltung Berlin. Jahresbericht 1912. 158 S.

— Gesundheits- und Lebensgefahren der Bautischler. Klagen und Beschwerden der Tischler, Einsetzer, Treppenbauer, Parkettleger usw. Zur internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig herausgegeben vom Verband. Mit Illustrationen. 63 S.

— Katalog zur Ausstellung: Unfallgefahren und Unfallschutz in der Holzindustrie. 15 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Kupferschmiede. Protokoll der 8. Generalversammlung in Stettin (1913). 264 S. 20 Pf. Verlag von J. Taupe, Berlin.

Lederarbeiter. Jahresbericht des Centralvorstandes für 1912. 139 S. 1,60 Mk. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Metallarbeiter. Verwaltung Augsburg. Geschäftsbericht für 1912. 20 S.

Porzellanarbeiter. Kassenbericht für 1912. 43 S. Selbstverlag des Verbandes, Charlottenburg.

Digitized by Google

Schuhmacher. Denkschrift über die Untersuchungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Schuhindustrie in Amerika. Von J. Simon und E. Höltermann. 107 S. Selbstverlag des Verbandes, Nürnberg.

Tabakarbeiter. Jahresbericht für das Jahr 1912. 119 S. Selbstverlag des Verbandes, Bremen.

Textilarbeiter. Jahrbuch des Verbandes 1912. 252 S. Verlag von Carl Hübsch, Berlin.

Töpfer. Verwaltungsbericht des Centralvorstandes für 1912. 28 S.

— Der Ofensetzerberuf. Für die Internationale Baufach-Ausstellung in Leipzig herausgegeben. 16 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Zimmerer. Protokoll der 20. Generalversammlung zu Berlin (1913). 455 S.

— Tarifverträge für das Zimmerergewerbe. Giltig für das Jahr 1912. 222 S.

— Denkschrift zur Internationalen Baufachausstellung mit Sonderausstellungen Leipzig 1913 über den Zimmererberuf und die moderne deutsche Zimmererbewegung. 19 S. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

— Die Nürnberger Zimmererbewegung. Geschäfts- und Kassenbericht 1912. Verlag von Fr. Scholler, Nürnberg.

b) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Bremerhaven. Geschäftsbericht des Kartells für 1912. 32 S.

Breslau. Jahresbericht des Arbeitersekretariats; Bericht über den Stand der Breslauer Gewerkschaften. Bericht der Bauarbeiterschutzkommission. Rückblick auf die Tätigkeit der Gewerbegerichtsbeisitzer. Mit Anhang: Lehrreiche Zahlen. 32 S. nebst Tabellen.

Gera. Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats nebst Berichten des Kartells und Bildungsausschusses für 1912. 40 S.

Hamburg-Altona. Bericht des Gewerkschaftskartells und Arbeitersekretariats für 1912. 121 S.

Mainz. Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells sowie des Bildungsausschusses für 1912. 20 S.

Leipzig. Bauarbeiter und Bauarbeiterschutz in Leipzig. Aus Anlaß der Internationalen Baufachausstellung im Auftrage der Bauarbeiterschutzkommission des Gewerkschaftskartells zu Leipzig bearbeitet von Ad. Lüttich. 134 S. Mit Illustrationen. Kommissionsverlag der Leipziger Buchdruckerei A.-G.

Siegen. Bericht der Agitationskommission der freien Gewerkschaften für das Siegerland und den Dillkreis 1909—1912. Bericht des Gewerkschaftskartells Siegen. 16 S. Verlag: Josef Gogowski, Siegen.

Solingen. Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells für 1912. 19 S.

Zeitz. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells 1912. 48 S.

c) **Ausland.**

Belgien. Bericht vom 15. Gewerkschaftskongreß 1913 in Brüssel. (Französ. und fläm. Ausgabe.)

d) **Internationales.**

Bergarbeiter. Bericht über die Sitzung des Internationalen Comités in Brüssel 1913. 18 S.

Transportarbeiter. Die sozial-ökonomischen, rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie Streiks und Lohnbewegungen der Eisenbahner, Straßenbahner, Seeleute, Hafen- und Transportarbeiter usw. aller Länder 1908 und 1909. Bericht über die Hafeninspektion in verschiedenen Ländern. Bericht über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Chauffeure. (Deutsche Ausgabe.) 219 S. Verlag von H. Jochade, Berlin.

Partei-Literatur.

Führer durch das Vereins- und Versammlungsrecht. Zugleich Wegweiser bei Reichstagswahlen. 109 S. 40 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

P. Kampffmeyer. Vom Katheder sozialismus zum Katheder kapitalismus. (Eine Antwort auf Prof. Bernhards „Unerwünschte Folgen der Sozialpolitik".) 48 S. 50 Pf. Süddeutsche Volksbuchhandlung, München.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) **Krankenversicherung.**

Berlin, Ortskrankenkasse der Schlächter. Geschäftsbericht 1912. 44 S.

b) **Unfallversicherung.**

Die See-Unfallversicherung nach der R.V.O. Mit Hinweisen auf die Rechtsprechung. 88 S. 40 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Literatur über Arbeitsvermittelung.

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 10. Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittelung in den wichtigsten Ländern der Erde. Von Dr. O. Becker und Dr. E. Bernhard. 332 Seiten. 8 Mk. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

— Nr. 11. Siebenter deutscher Arbeitsnachweiskongreß 1912 in Hamburg. Stenograph. Bericht. 262 S. 7 Mk. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Literatur über Heimarbeit.

Prof. Paul Arndt. Die Heimarbeit im rheinmainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien. Dritter Band, 1. Teil. 260 S. Verlag von Gust. Fischer, Jena.

Literatur sonstiger Organisationen.

Bund technisch-industrieller Beamten. Bericht über den 9. Bundestag 1913 in Berlin. 175 S.

— Die Aussichten des technischen Berufes. Von Ing. Niel. 16 S. Industriebeamtenverlag G. m. b. H., Berlin.

Volksverein für das katholische Deutschland. Die sozialistische Jugendbewegung in Deutschland. Von Jos. Kipper. 41 S. 60 Pf.

— Dr. **Fr. Hitze.** Zur Würdigung der deutschen Arbeiterpolitik. (Kritik der Bernhardschen Schrift „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik".) 121 S. 1,60 Mk. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Sozialpolitische Literatur.

Kultur und Fortschritt. Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. Nr. 479/80. Nordlandpolitik. Von Dr. H. Pudor. 30 S. 50 Pf. — Nr. 472/6. Zur Entwickelung und Geschichte des sozialistischen Buchhandels und der Parteipresse. Von E. Drahe. 72 S. 1,25 Mk. — Nr. 477/8. Zur Sozialpolitik des Mittelstandes. V. Von Dr. H. Pudor. 26 S. 50 Pf. — Nr. 481. Die Frauen und die Geschlechtskrankheiten. Von Prof. M. Flesch. 18 S. 25 Pf. — Verlag von Frl. Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Dr. **D. Lewin.** Der Arbeitslohn und die soziale Entwickelung. 206 S. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

Prof. Dr. **H. Strusberg.** Unerwünschte Folgen deutscher Sozialpolitik? Eine Entgegnung an Prof. L. Bernhard. 32 S. 1 Mk. Verlag von Friedr. Cohen, Bonn.

M. Tugan-Baranowsky, Soziale Theorie der Verteilung. 82 S. 2,80 Mk. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

Literatur über Gesundheitspflege.

Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek. H. 35. Die Berufskrankheiten der Schneider und Textilarbeiter. Von Dr. A. Grotjahn. 16 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Naturwissenschaftliche Literatur.

M. Bommeli. Riesen und Drachen der Vorzeit. Dritter und letzter Teil der Geschichte der Erde. 75 Pf., geb. 1 Mk. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

G. Walter. Die Wetterkunde. 75 Pf., geb. 1 Mk. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Schöne Literatur.

Joh. Ferch. Mutter. Roman der Vorwärts-Bibliothek. Preis 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 7 — Herausgegeben am 2. August — 1913

Inhalt:

Seite

Gewerkschaftsliteratur zur Internationalen Baufach-Ausstellung. I 53
Gewerkschaftsliteratur. Die Technik des Gewerkschaftswesens 54
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Die Normallohnfrage in den amerikanischen Gewerkschaften 54
Literatur über Arbeiterversicherung. Ausführungsbestimmungen zur R.V.O. für das Reich und die sämtlichen Bundesstaaten 54
Literatur über Rechtsfragen. Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert 55
Politische Literatur. Der Briefwechsel zwischen Engels und Karl Marx 1844—1883. — Joh. Gottfr. Seume . . 55
Sozialpolitische Literatur. „Unerwünschte Folgen der Sozialpolitik". — Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie 56
Naturwissenschaftliche Literatur 57
Bibliothekwesen. Gegen die Sammelbände 59
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 60

Gewerkschaftsliteratur zur Internationalen Baufach-Ausstellung.

I.

Der Entschluß der an der Förderung des Bauarbeiterschutzes interessierten Gewerkschaften Deutschlands, sich an der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig zu beteiligen, hat nicht allein zur Aufführung eines Bauwerkes geführt, das zur Aufstellung der verschiedensten Musterbaugerüste, Baubuden und Schutzvorrichtungen aller Bauberufe in Modell und natürlicher Größe und zur Darstellung der Unfall- und Krankheitsgefahren in Bildern, Diagrammen, Tabellen und Modellierungen dient, sondern auch eine recht ansehnliche Bauarbeiterschutzliteratur veranlaßt, die für den Fachmann wie für den Sozialpolitiker einen bleibenden Wert behält. Es handelt sich dabei weniger um die gewiß recht verdienstliche Sammlung und Auslegung der früher entstandenen Literatur dieser Art, sondern um eine Anzahl neuer Schriften, die aus Anlaß der Ausstellung herausgegeben und teils an die Besucher gratis verabfolgt werden, teils käuflich sind. Nicht weniger als 11 Schriften und 6 Merkblätter liegen uns vor, die an dieser Stelle eine eingehendere Würdigung erfahren mögen. Einzelne dieser Schriften haben einen großen informatorischen und agitatorischen Wert und sind für sich allein schon Beweis genug für die Nützlichkeit der Beteiligung der Gewerkschaften an der Ausstellung.

Man kann die gesamten gewerkschaftlichen Publikationen zur Baufachausstellung in zwei Gruppen gliedern, in solche, die zur raschen Information der Ausstellungsbesucher dienen (Kataloge, Führer, Merkblätter) und in solche, die den Bauarbeiterschutz in seiner Gesamtheit oder in beruflichen Grenzen kritisch und propagandistisch behandeln.

An der Spitze der informatorischen Schriften steht der von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands herausgegebene „Führer durch die Sonderausstellung" der Gewerkschaften (36 S. Selbstverlag, Berlin). Er wird durch einige allgemeine Ausführungen über die Beteiligung der Gewerkschaften an der Ausstellung eingeleitet, gibt sodann eine Uebersicht über die aus Anlaß der Ausstellung erschienene und im Ausstellungsgebäude erhältliche neue Bauarbeiterschutz-Literatur und enthält dann ein vollständiges Verzeichnis der zirka 500 Ausstellungsgegenstände mit kurzen Erläuterungen, die das Verständnis wesentlich erleichtern.

Einen Spezialkatalog zu seiner Ausstellung über „Unfallgefahren und Unfallschutz in der Holzindustrie" hat der Deutsche Holzarbeiterverband herausgegeben (15 S.), eingeleitet durch kurze Mitteilungen über den Umfang der Unfallgefahr in den Holzberufen.

Sodann hat die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vier Merkblätter herausgegeben, welche 1. „Die Arbeits- und Schutzgerüste", 2. „Die Baubude", 3. „Die hygienisch einwandfreie Abortanlage auf Bauplätzen" und 4. die „Arbeits- und Schutzgerüste für Dachdecker und Klempner" erläutern. Sämtliche Merkblätter sind mit guten Illustrationen versehen und leichtverständlich abgefaßt.

Zwei weitere Merkblätter hat der Centralverband der Steinarbeiter Deutschlands ausgelegt, die 1. die „Arbeitsbude für Steinmetzen" und 2. die im Treppenflur des Gewerkschaftsbureaus untergebrachte „Gesteinsausstellung" des Verbandes behandeln. Die letztere umfaßt nicht weniger als 188 Proben deutscher und 10 Proben deutsch-südwestafrikanischer Gesteinsarten, vielfach geschliffen und poliert, und beweist, daß es Deutschland durchaus nicht an brauchbaren und sogar recht schönen Werksteinen fehlt.

Von den Propagandaschriften möchten wir zuerst die von der Bauarbeiterschutzkommission des Leipziger Gewerkschaftskartells herausgegebene, von Aug. Lüttich bearbeitete Schrift: „Bauarbeiter und Bauarbeiterschutz in Leipzig" (134 S., Kommissionsverlag der Leipz. Buchdruckerei-A.-G.) nennen. Die Schrift gibt einige historische Rückblicke auf das alte Leipzig, seine Bauweise, sein Zunftwesen und seine mittelalterliche Gesellenbewegung, verbreitet sich sodann über die Gründung des allgemeinen Arbeitervereins und die gewerkschaftlichen Organisationen sowie über die Wirksamkeit der letzteren bis in die Gegenwart und gibt danach eine gute Darstellung von der Entwickelung des Bauarbeiterschutzes und den Ergebnissen der Ueberwachungstätigkeit der Arbeiter. Eingehend wird die Bautätigkeit Leipzigs unter Würdigung der bedeutenderen Bauten der letzten Jahrzehnte behandelt. Den Schluß bildet eine Wiedergabe der gegenwärtig geltenden Bauarbeiterschutzbestimmungen der Stadt, der Amtshauptmannschaft und der Sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft. Acht gute Bilder vervollständigen das Buch, das den Besuchern der Ausstellung wertvolle Aufschlüsse über den Bauarbeiterschutz einer deutschen Großstadt gibt.

Ein Büchlein des Deutschen Holzarbeiterverbandes, betitelt: „Gesundheits- und Lebensgefahren der Bautischler" (63 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes) bringt die Klagen und Beschwerden der Tischler, Einsetzer, Treppenbauer und Parkettleger zur Kenntnis der Oeffentlichkeit. Einleitend wird die technisch-ma-

Digitized by Google

schinelle Entwickelung in der Holzindustrie gewürdigt. Die hohe Gefährlichkeit der Holzarbeitungsmaschinen wird durch die Abbildungen verstümmelter Hände der Arbeiter illustriert. Besonders ist es die Vierkantwelle, welche furchtbare Verstümmelungen verursacht. Die weniger gefährliche Rundwelle hat diese Unfälle erheblich eingeschränkt; leider ist sie noch lange nicht überall eingeführt, und so gehen noch immer Tausende von Holzarbeitern zugrunde. Im weiteren werden dann unter Hinweis und teilweise bildlicher Wiedergabe von Ausstellungsobjekten die Berufsgefahren der übrigen Baubranchen der Holzarbeiter eingehend erörtert und schließlich ein ausreichender gesetzlicher Schutz, verbunden mit umfassender Beaufsichtigung und Kontrolle der Betriebe durch unabhängige und fachkundige Personen verlangt. Ein Literaturverzeichnis gibt Auskunft über die seither erschienenen hygienisch-wirtschaftlichen Veröffentlichungen der Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

Der Verband der Maler hat in seiner Denkschrift unter dem Namen „Das Malergewerbe" die Berufsgefahren und sozialen Verhältnisse, Gesundheitsgefahren und Gesundheitsschutz der Arbeiter des Malergewerbes dargestellt (47 S. mit 19 Abbildungen, Selbstverlag des Verbandes, Hamburg). Einleitend gibt die Schrift Auskunft über die Betriebsentwickelung im Malergewerbe nach den amtlichen Zählungen von 1882, 1895 und 1907, über die Ausbreitung und Leistungen der Organisation der Arbeiter und über die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter, um sodann die gesundheitlichen Verhältnisse eingehender zu erörtern. An der Hand der Statistik werden die Berufskrankheiten des Malergewerbes im allgemeinen geschildert. Daran schließt sich ein größerer Abschnitt über die verbreitetste und weitaus gefährlichste dieser Krankheiten, die Bleivergiftung, ihre Ursachen, Merkmale, Verbreitung, Dauer, Behandlung und die gegen die Bleivergiftungsgefahr ergriffenen gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen und deren Durchführung und Wirksamkeit. Dann folgen Schilderungen der Terpentinvergiftung durch ungereinigtes Terpentin und billige Ersatzstoffe, sowie der Unfallgefahren, denen die Maler ausgesetzt sind. Krankheitsstatistiken aus Berlin, Hamburg und Dresden und 19 Illustrationen mit Erläuterungen bilden den Schluß des Buches, das kein Leser, der es aufmerksam verfolgt hat, ohne Erschütterung und den aufrichtigen Wunsch nach baldigster Abstellung dieser Uebelstände aus der Hand legen wird. (Schluß folgt.)

Gewerkschaftsliteratur.

Die Technik des Gewerkschaftswesens.

Unter diesem Titel hat Adolf Cohen in der von Max Grunwald herausgegebenen Serie „Abhandlungen und Vorträge zur sozialistischen Bildung" (Verlag Kaden u. Co., Dresden) eine kleine Broschüre erscheinen lassen (Preis 40 Pf.), die eine ebenso kurze wie übersichtliche Darstellung der inneren Verwaltung einer großen Verbandsfiliale bietet. Die Gaueinteilung, die örtliche Gliederung der Organisation, Brancheneinteilung, Bureauorganisation usw. werden geschildert. Ein besonderes Kapitel beschäftigt sich mit der Führung von Streiks. Auf wenigem Raum hat Cohen hier eine Reihe von Anregungen zum Weiterstudium gegeben, wobei die Handbücher der großen Centralverbände als gute Quellenwerke dienen werden. —n.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Die Normallohnfrage in den amerikanischen Gewerkschaften.

David A. McCabe: The Standard Rate in American Trade Unions. Baltimore 1912. Johns Hopkins Press. 251 Seiten. 1,25 Dollar.

Das Buch behandelt die Stellung der amerikanischen Gewerkschaften in der Normallohnfrage. Es beruht hauptsächlich auf den gewerkschaftlichen Veröffentlichungen, die sich in der John Hopkins Bibliothek zu Baltimore befinden. Ueberdies hat der Verfasser direkte Informationen von Gewerkschaftsbeamten und Unternehmern gesammelt. Als „Normallohn" wird jener Lohnsatz angenommen, der von einer Gewerkschaft durch Vertrag mit Unternehmern vereinbart oder der von der Gewerkschaft für ihre Mitglieder festgesetzt wurde. Bei der Mehrzahl der Gewerkschaften handelt es sich um einen Mindestlohn, bei einer Minderzahl jedoch um einen Einheitslohn, über den nicht hinausgegangen werden darf. Der Einheitslohn soll übermäßig gesteigerte Arbeitsgeschwindigkeit einzelner besser bezahlter Arbeiter verhindern, weil sonst die anderen zur Nachahmung angetrieben würden. Die Tendenz geht dahin, alle Differentiallöhne für besonders geschickte Arbeiter oder für gewisse Spezialverrichtungen zu beseitigen. Die Stellung zum Stücklohn ist sehr verschieden. Von 121 Verbänden mit 1 707 400 Mitgliedern bestanden 24 mit 399 500 Mitgliedern, vorwiegend aus Stückarbeitern und die Verbände hatten nichts gegen das Stücklohnsystem einzuwenden; die gleiche Haltung nahmen 9 andere Verbände mit 110 900 Mitgliedern ein, wovon die meisten Zeitarbeiter waren; in 58 Verbänden mit 864 600 Mitgliedern gibt es keine Stücklohnfrage, da in den betreffenden Gewerben Zeitlohn allgemein ist; 12 Verbände mit 86 000 Mitgliedern, die zumeist Stückarbeiter sind, sind Gegner des Stücklohns, ebenso 18 Verbände mit 246 400 Mitgliedern, worunter sich nur wenige Stückarbeiter befinden. — McCabe zeigt auch die historische Entwickelung der Lohnpolitik der amerikanischen Gewerkschaften. Fehlinger.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Ausführungsbestimmungen zur R.V.O. für das Reich und die sämtlichen Bundesstaaten.

Von Funke-Kernst. 1. Band. Verlag Franz Vahlen.

Zur Reichsversicherungsordnung sind seit Ende 1911 so viele Ausführungsverordnungen — Kaiserliche Verordnungen, Bekanntmachungen, Rundschreiben und Erlasse — von den dazu berufenen Stellen — Bundesrat, Reichsversicherungsamt und höhere Verwaltungsbehörden — erlassen, daß sie schier unübersehbar sind. Einschließlich einiger in Geltung gebliebenen früheren Bekanntmachungen sind für das Reich allein nicht weniger wie 101 solcher Bestimmungen zur Durchführung der R.V.O. ergangen. Dazu kommen noch die Erlasse für das Gebiet der einzelnen Bundesstaaten. Für Preußen allein sind deren 88 zu zählen. Selbst dem Praktiker stehen die Haare zu Berge, wenn er das Paragraphenheer dieser Verfügungen sieht. Wie soll da gar jemand in diesen Verordnungen zurechtfinden, der sich einmal gelegentlich über den Inhalt eines derselben informieren will. Vor allem aber: wo findet er die betreffende Verordnung? In den verschiedensten Gesetzblättern und Amtsblättern sind sie abgedruckt.

Digitized by Google

In dem vorliegenden Buche haben die beiden Verfasser alle erlassenen Bekanntmachungen zur R.V.O. systematisch zusammengestellt. Der vorliegende erste Band enthält die Ausführungsbestimmungen für das Reich und Preußen. Im zweiten Bande sollen die für die anderen Bundesstaaten folgen und als Anhang dazu das Gesetz, betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, das preußische Knappschaftsgesetz und Tabellen. Wir können das Werk für die Arbeitersekretariate und größeren Verbandsbureaus nur angelegentlichst empfehlen. Der Preis von 6 Mk. erscheint bei dem Umfang von 701 Seiten für den ersten Band sehr mäßig.

Rud. Wissell.

Literatur über Rechtsfragen.

Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert.

Eine rechtsgeschichtliche Voruntersuchung von Dr. Alexander Leist, Professor des bürgerlichen Rechts in Gießen. Tübingen 1911.

Wie gewaltig die Entwickelung der Wirtschaftskräfte in den letzten hundert Jahren auch war und vor der ganzen Welt sichtbar auf alle Gebiete des menschlichen Geisteslebens einwirkte, so hat sich doch bis jetzt weder unter den Juristen, noch bei den Nationalökonomen jemand gefunden, der die Weiterbildung der einzelnen Rechtsgebiete unter dem Einfluß des Wirtschaftslebens eingehend studiert hätte. Das Wachsen der Produktivkräfte erzwang eine Ausdehnung des Kreditwesens wie noch nie zuvor. „Das Kunststück ist gelungen, zur Beschaffung von Anlagekapital Kapitalanlagen zu ermöglichen, die doch das Kapital nicht festlegen, sondern seine Rückverwandlung in Geld gestatten. Je mehr die Verkäuflichkeit von Kapitalanlagen gefördert wurde, desto mehr konnte das Anlagekapital wachsen." Hieraus geht der allgemeine Zusammenhang in der Entwickelung von Wirtschaft und Recht schon hervor. Aber der Verfasser schließt daraus noch nicht auf eine Einwirkung der Wirtschaft auf das Privatrecht und umgekehrt. Die von ihm am Schluß seines Buches angeführten Beispiele lassen allerdings einen solchen Schluß nicht zu. Sehr interessant ist ein an dieser Stelle gebrachtes Zitat aus Heinrich Heine gegen Börne, das einen Blick tun läßt in die Ideologie der im 19. Jahrhundert aufkommenden Plutokratie. Was aber die am Eingang des Buches untersuchte Sicherung der Kapitalanlagen in Hypotheken seit Anfang des 19. Jahrhunderts betrifft, so beweist der Verfasser mit seinem Beispiel der Reform der Hypothekenordnung in Preußen selbst zur Genüge, daß nur das Drängen der Junker von Neupommern das Spezialgesetz für Neuvorpommern und Rügen der Regierung entlockte. Der damalige Justizminister, Graf zur Lippe, schrieb später in einem pseudonym veröffentlichten Buche, er halte dieses Gesetz nur für eine Anzahl derzeitiger Gutsbesitzer (der Junker) nützlich, aber kaum für die ganze Landwirtschaft. Das bestandene Privatrecht, das gemeine Hypothekenrecht, war den Junkern zur Erlangung neuer großer Hypotheken hinderlich, darum mußte es fallen und mit ihm der Justizminister, der sich dem Drängen der Junker widersetzt hatte.

Der Verfasser ist nun mit seinem Urteil über das Verhältnis der wirtschaftlichen Triebkräfte zum bestehenden Privatrecht äußerst vorsichtig. Er stützt sich wesentlich auf Aussprüche bürgerlicher Nationalökonomen, wonach das Privatrecht zur Begünstigung der Verkäuflichkeit von Kapitalanlagen beigetragen hat, indem es Formen finden ließ, durch die eine „Uebertragung von Rechtsansprüchen auf Zinsen und Rückzahlungen aus Kreditgeschäften" erleichtert wurde.

Trotzdem läßt der Verfasser die Frage offen, ob die Entwickelung des Privatrechts im 19. Jahrhundert die kapitalistische Produktion gefördert oder ob sie etwa der Förderung der Staatsanleihen mehr gedient als den industriellen Kreditbedürfnissen. Eine Fortführung der Untersuchungen wäre wohl sehr am Platze.

ar.

Politische Literatur.

Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 1844—1883

wird jetzt von den Genossen A. Bebel und Ed. Bernstein herausgegeben und erscheint im Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart. Der Umfang des Werkes ist auf vier Bände in Großoktav bestimmt. Der erste Band behandelt die ersten Jahre des Bundes (1844—1849) und das Londoner Exil (1850 bis 1853), der zweite Band den Krimkrieg, die Geschäftskrise von 1857, die „New York-Tribune" und den italienischen Krieg (1854—1860), der dritte Band den amerikanischen Bürgerkrieg, die liberale Aera, Schleswig-Holstein, den preußisch-österreichischen Krieg, die Lassalleanische Bewegung, den Norddeutschen Reichstag und „Das Kapital" (1861 bis 1867) und der vierte Band die Parteientwickelung in Deutschland, Dühring, den deutsch-französischen Krieg, Engels Uebersiedelung nach London 1870 und Marx' Krankheit und Tod (1868—1883). Den Schluß bildet ein Gesamtregister.

Die Herausgeber sehen davon ab, die Veröffentlichung zum Gegenstand einer buchhändlerischen Spekulation zu machen. Die Auflage ist daher auf wenige hundert Exemplare bemessen, auf die die Herstellungskosten verteilt worden sind.

Der Gesamtpreis für die vier Bände beträgt 40 Mk. broschiert. Als Abnehmer dürften vorzugsweise Bibliotheken und Zeitungsredaktionen in Betracht kommen, da Rezensions- und Freiexemplare nicht abgegeben werden.

Es gelangen auch gebundene Exemplare (mit Fadenheftung) zur Ausgabe, für die 4 Mk. extra berechnet werden.

Die Ausgabe des Briefwechsels wird am 15. September dieses Jahrs erfolgen. Die eingegangenen Bestellungen werden der Reihe nach vermerkt und gelangen tunlichst an einem Tage zur Erledigung.

Für die nach dem Erscheinungstag eingehenden Bestellungen kann die Ausführung nicht sicher versprochen werden.

Man möge Bestellungen direkt an den Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart richten.

Johann Gottfried Seume.

„Ein literarisches Porträt. Ausgewählte Werke Seumes, herausgegeben und eingeleitet von Wilhelm Hausenstein. Leipzig 1912. Verlag der Leipziger Buchdruckerei A.-G."

„Zur Erinnerung an den Sinn der deutschen Erhebung von 1813" ist diese neue Seume-Ausgabe herausgekommen; im weiteren ist ihr das Wort Seumes aus seiner Vorrede zum Plutarch vorgesetzt: „Freiheit ist politische Gleichheit." Dies gibt der von Hausenstein vorgenommenen Auswahl ihr Gepräge. Hausenstein vermittelt dem arbeitenden Volk in der Hauptsache die Kenntnis des politischen Seume. Der stattliche Band enthält eine großangelegte Einleitung, die uns die Lebensschicksale Seumes vor Augen führt und die Summe der Verhältnisse, die dies Leben gestalteten. Die Aus-

Digitized by Google

gabe enthält dann von den Schriften Seumes die Aufzeichnungen über sein Leben, die von seinem Freunde Clodius zu Ende gebracht wurden, als Seume vorher starb, ferner den Spaziergang nach Syrakus, eine Auswahl seiner Gedichte, die Schrift: „Ueber Atheismus im Verhältnis gegen Religion, Tugend und Staat", die Einleitung zu der Beschreibung einer zweiten Reise Seumes „Mein Sommer 1805", dann die „Apokryphen" und die „Vorrede zu einem Bändchen Bemerkungen über einige schwierige Stellen des Plutarch".

Hausenstein hat recht, wenn er fragt, was der Deutsche heute von Seume wisse? Erwähnt wird, daß das Gedicht „vom Indianer" bekannt sei, „der noch Europens übertünchte Höflichkeit nicht kannte" und sich am Ende „seitwärts in die Büsche" schlug, und daß man auch die Worte zu zitieren pflege:

Wo man singt, da laß dich ruhig nieder,
Böse Menschen haben keine Lieder.

Schon der verstorbene Manfred Wittich wies gelegentlich in einem Feuilletonartikel auf diese Beschränkung des Wissens über Seume hin, sowie darauf, daß diese Verse dann auch noch falsch wiedergegeben würden, wie es auch Hausenstein an der betreffenden Stelle in der Einleitung, wohl absichtlich, tut, während im Gedicht selbst die richtige Fassung steht. Von den Absichten bei Herausgabe der neuen Seume-Auswahl gibt am besten folgende Stelle aus der Einleitung Kunde:

„Man kann sagen, daß Seume, der nie ein Amt, nie eine Karriere suchte, einen förmlichen Beruf daraus machte, ein politischer Charakter zu sein. Nicht das einzelne der Beschreibungen seiner Fußreisen und auch nicht die ästhetische Eigentümlichkeit seiner Gedichte gibt ihm das Entscheidende seiner Art. Das Rassige an Seume ist die energische Beziehung aller seiner Handlungen, Gedanken und literarischen Leistungen zu den politischen Grundproblemen der Menschheit. Ein Versuch, das literarische Porträt Seumes aus einer ausgewählten Reihe seiner dichterischen und schriftstellerischen Bekenntnisse zusammenzustellen, mußte daher notwendig danach trachten, das Politische aus Seume herauszuholen: weil es eben ganz und gar das Wesentliche und dauernd Lebendige ist. Seume sagt einmal, er meine „jedes gute Buch müsse näher oder entfernter politisch sein". Dies Bekenntnis war für den Verlag und den Herausgeber das richtunggebende Motto. Eine Auswahlausgabe der Werke Seumes muß ein politisches Buch sein, sonst ist sie irreführend."

Im einzelnen wird ja der und jener trotz grundsätzlicher Zustimmung nicht ganz mit der Art der geschehenen Sichtung einverstanden sein; uns ist der Dichter Seume etwas zu kurz gekommen.

Am 29. Januar sind 150 Jahre seit dem Geburtstage Seumes verflossen. Die „bürgerlichen" Verleger können, wie es scheint, in unserer Zeit kapitalistischer Macht und kapitalistischer Geschlechts- und Charakterlosigkeit kein Geschäft mit Seume machen; er wird ignoriert. Um so mehr werden die Arbeiter zu „ihrem" Seume greifen. Natürlich zeigt ihnen Hausenstein Seume in dessen historischer Bedingtheit mit den Zuständen und auch dem Wissen seiner Zeit, das macht die Arbeit Hausensteins aber um so wertvoller. Seume war ein Freund der schaffenden Arbeit, er war ein erbitterter Feind der Bedrücker des Volkes. Wie grimmig haßte Seume die Akzise, die in unserer Zeit noch eine ganz gewaltige Ausdehnung in den indirekten Steuern und Zöllen aller Art erfahren hat, wenn auch in anderem Rahmen. Hören wir Seume über die indirekte Steuer:

„Sing, Infernale, den Mann, der aus dem Geklüfte der Hölle,
Aus den Schwefelbezirken der Nacht dämonisch emporstieg
Und, von dem Geist Andramelechs beseelt, mit blutiger Klugheit
Einem der Fürsten zuerst das „Kreuzige, Kreuzige!" zurief.
Als verstoßen von Gott, der in ihm Verpestung der Erde
Und des noch übrigen Glücks sah, kalt der Embryo dort lag
In der Schöpfungen Stoff, nahm Satan das künftige Wesen,
Es mit teuflischer Plastik zu formen zu seinem Geweihten,
Und durch ihn zu schaffen das schneidende Gift der Akzise.
Staaten entstanden und Staaten vergingen von Sklaven und Freien
Rechts und links den Säulen Herkuls, und Nero verbrannte
Zum Vergnügen die Stadt, und Phalaris warf in das Glühtier.
Und der gallische Karl schoß bei der blutigen Hochzeit,
Und die Zöllner nannte die Sprache des heiligen Mythus
Sündergesellen: doch keiner verstand das politische Saugwerk
So in das Mark der Völker zu setzen, als er, der es wagte,
Aus dem kleinsten Geäder des Lebens die Kräfte zu ziehen,
Der in die Penetralen der leisesten Häuslichkeit eindrang
Und die Mächtigen speiste bis zu der Schwindsucht des Landes." —

Das Buch Hausensteins zieren einige Kunstblätter. Sie sind eingefügt, weil sie zur Kenntnis von Seumes Wesen beitragen. Auffällig ist, daß Hausenstein besonders wichtige Stellen der Schriften Seumes bei der Wiedergabe gesperrt drucken läßt; es hat uns nicht recht gefallen und wir halten diese Mentortätigkeit für des Guten zuviel.

In der Einleitung, die jeder zuerst lesen sollte, ist auf Seite 5 ein böser Druckfehler stehen geblieben. Es heißt dort bei einem Zitat aus Verhaeren: „Die Menge":

„... Bis dich dann plötzlich das tiefste Gebot,
Nach dem sie alle ahnungslos handeln,
Jäh wie ein blendender Blitz durchbohrt!"

Es muß richtig heißen:

„Jäh wie ein blendender Blitz durchloht!"

Also das Gegenteil!

Die neue Seume-Auswahl empfehlen wir angelegentlich. Nicht nur die Arbeiterbüchereien sollten die Schrift anschaffen, sondern jeder Arbeiter, der es möglich machen kann. Wilh. Häusgen.

Sozialpolitische Literatur.

„Unerwünschte Folgen der Sozialpolitik".

P. Kampffmeyer, Vom Kathedersozialismus zum Kathederkapitalismus. Ludwigshafen a. Rh. Gerisch u. Co. 1913. 48 S. 0,50 Mk.

Dr. Franz Hitze, Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik. M.-Gladbach. Volksvereinsverlag. 124 S. 1,60 Mk.

Digitized by Google

Prof. Dr. med. **Hugo Stursberg**, Unerwünschte Folgen deutscher Sozialpolitik. Bonn 1913. 32 S. 1 Mk.

Ueber die sozialpolitische Tendenzschrift Prof. Bernhards sind die Leser durch die vortrefflichen, auch von anderer Seite vielbeachteten Ausführungen Rud. Wissels in Nr. 4 des „Correspondenzblatts" unterrichtet. Ein sehr empfehlenswertes, lebhaft und zum Teil glänzend geschriebenes Seitenstück zu Wissels Kritik bietet die Kampffmeyersche Broschüre. Hatte Bernhard die „unübersehbare Produktion immer neuer Vorschriften", die „Schrankenlosigkeit der Forderungen in der Praxis" beklagt und verhöhnt, so erhebt K. umgekehrt Anklage wegen des unerträglichen Schneckenganges der Sozialpolitik auf so vielen reformbedürftigen Gebieten (Heimarbeit, chemische und Großindustrie, Bergarbeiterschutz). Im einzelnen wird dargelegt, wie gerade der kleinlich verbissene Widerstand des Unternehmertums die von Bernhard bedauerten „Eingriffe in die Dispositionsfreiheit der Werkleiter" unentbehrlich macht. Die bodenlosen, gehässigen Uebertreibungen über Simulation und Rentensucht, die unverantwortlichen Bemerkungen über die Arbeitersekretäre werden scharf und gründlich zurückgewiesen. Das Kapitel über den Mißbrauch der sozialpolitischen Organisationen zu Parteizwecken ist in Abwehr wie in Angriff gleich glücklich. Nicht Kathederkapitalismus, sondern weiteres Fortschreiten zur Einschränkung des privatkapitalistischen Unternehmerabsolutismus bleibe die unaufhaltsame Losung der Gegenwart und Zukunft.

Ganz hervorragend ist ferner die Polemik Hitzes, die nur gegen das Ende die Leistungen der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung (und daneben die Bedeutung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung) etwas gar zu nachdrücklich anpreist. Doch davon abgesehen, bietet die Schrift nach allen umstrittenen Seiten reiches, sachlich wertvolles Material, vor allem auch über die parlamentarisch-gesetzgeberischen Vorgänge, über die Bernhard sich offenbar niemals an der Quelle, sondern nur bei recht zweifelhaften Gewährsmännern und aus der scharfmacherischen Literatur informierte. Das eingefügte ärztliche Gutachten von Sanitätsrat Dr. Faßbender über „das Recht des Arbeiters auf Rente" und seine „Wirkungen" auf Volkscharakter und Volkskraft (Unfallneurose, Rentenhysterie, Verlängerung der Heildauer, Uebertreibung und Simulation) läßt gleichfalls von den Bernhardschen Beschuldigungen und Befürchtungen wenig übrig, während Oberregierungsrat Dr. Wuermeling mehr als ruhig abwägender Praktiker Stellung zu einigen kritiklosen Verallgemeinerungen und Schlüssen Bernhards nimmt.

Die Entgegnung Prof. Stursbergs hält zwar weitere ärztliche Erforschung der durch die Arbeiterversicherung in Fluß geratenen Probleme für notwendig. Aber im einzelnen weist sie doch nach, daß das vorhandene, von Bernhard ganz oberflächlich ausgebeutete Erfahrungsmaterial zu den Bernhardschen Schlußfolgerungen nicht nur nicht nötige, sondern bei näherer, gewissenhafter Analyse ihnen sogar direkt widerspreche: „Der Versuch Bernhards, auf Grund der medizinischen Literatur das Gegenteil, ein Ueberwiegen der Schattenseiten, zu erweisen, muß vom ärztlichen Standpunkte aus als völlig mißlungen bezeichnet werden."

Wenn jemals ein Feldzug kläglich gescheitert ist, so gilt dies von dem Bernhardschen, mit ziemlichem Lärm eingeleiteten Anlauf gegen die sozialpolitische Gesetzgebung. ms.

Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie.

Von Dr. Erhard Schmidt. Stuttgart 1912.

Wir haben es bei der vorliegenden Schrift nicht mit einer Erörterung der sozialen Seite der Heimarbeit und des Fabrikbetriebes zu tun, sondern mit einer Darstellung der bestehenden Betriebsformen sowie einer Untersuchung, welche Entwickelungsfaktoren der Heimarbeit und welche dem Fabrikbetrieb in der Konfektionsindustrie günstig bezw. ungünstig sind. Der Verfasser macht uns zunächst mit der Entstehung der Kleiderkonfektion aus dem Handwerk und dem Altkleiderhandel bekannt und schildert sodann eingehend den Produktionsprozeß in der Damen- und Herrenkonfektion, wobei die gewaltigen Fortschritte in der Anwendung arbeitszerlegender Verfahrungsweisen dargestellt werden. Sehr interessant sind auch die Mitteilungen über die große Bedeutung und die Fortschritte, die der arbeitsteilige Fabrikbetrieb schon heute in Frankreich, England und vor allem in Amerika erlangt hat. So berichtet er beispielsweise, daß die größte Herrenkleiderfabrik in Chicago auf einer Grundfläche von 2500 Quadratmeter ein 13 Etagen hohes Gebäude hat, außerdem noch 24 Betriebswerkstätten. Beschäftigt sind in diesem Riesenbetrieb 700 Zuschneider und insgesamt 12 000 bis 13 000 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Dieser erste Teil der Arbeit umfaßt vier Fünftel des ganzen Buches und nur der Rest verbleibt für die Darstellung der auf die Weiterbildung der Betriebsform einwirkenden Entwickelungsfaktoren. Dieser Abschnitt rechtfertigt jedoch eine Erwähnung der Schrift an dieser Stelle, da er den voraussichtlichen Fortschritt der kapitalistischen Produktion auch in einem bisher technisch rückständigen Gewerbe illustriert und dem interessierten Gewerkschaftler manchen Fingerzeig geben kann.

Vergrößerung der Produktion, Mangel an heimarbeitenden Arbeitskräften, fortschreitende Arbeitszerlegung durch Schaffung und Anwendung von Spezialmaschinen, der mechanische Betrieb, wie auch die Möglichkeit der teilweisen Anwendung von ungelernten Arbeitern — letzteres hebt der Verfasser ausdrücklich hervor —, rascherer Kapitalumschlag und ähnliche Erwägungen würden auch in der Konfektionsindustrie trotz entgegenstehender beträchtlicher Hinderungen dazu führen, „daß Verlagssystem und Heimarbeit nur Formen des Uebergangs vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb darstellen."

Die Ausführungen des Verfassers über das Zwischenmeistersystem erscheinen mir widerspruchsvoll, den Wert des Buches vermögen einige kleine Mängel jedoch nicht zu beeinträchtigen. P. H.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Von der reichen Fülle an naturwissenschaftlicher Literatur, die seit etwa Jahresfrist auf dem Büchermarkt erschienen ist, wollen wir zu Nutz und Frommen derjenigen, die diesem Gebiete besonderes Interesse entgegenbringen, eine Reihe brauchbarer Bücher unterbreiten.

Da ist zunächst von der im Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart, erscheinenden „Kleinen Bibliothek" der letzte Band von Bommelis „Geschichte der Erde" herausgekommen unter dem Titel: „Riesen und Drachen der Vorzeit". Das 100 Seiten starke Bändchen (Preis 75 Pf., Vereinsausgabe 50 Pf., geb. 1 Mk.) schildert in recht populärer Weise die riesenhafte und groteske Tierwelt der vergangenen Erdperioden und schließt sich in Inhalt und

Digitized by Google

Ausstattung den beiden, im vorigen Jahrgang dieses Blattes (Literatur-Beilage Nr. 7/1912) behandelten Bändchen würdig an.

Wer sich eingehender mit der Entwickelung der organischen Welt befassen will, dem bietet das im gleichen Verlag erschienene Buch von Dr. S. Tschulok: „Entwickelungstheorie" (Darwins Lehre. 312 S. 2,50 Mk., geb. 3 Mk.). eine willkommene Lektüre. Der Verfasser begründet in leicht verständlicher Weise die Gesetze der Entwickelung und belegt dieselben durch zahlreiche Beispiele. Daß auch der Mensch nicht außerhalb dieser Entwickelung steht und nicht fertig und unvermittelt ins Dasein getreten ist, sondern ein Glied dieser Entwickelung ist, daran zweifelt heute kein Denkender mehr. Die moderne Wissenschaft steht völlig auf dem Boden dieser Entwickelungsidee. Dem Buch sind 49 textliche Illustrationen beigegeben.

Das gleiche Thema, mehr in geschichtlicher Form, behandelt G. Engelbert Grafs „Entwickelungsgeschichte der Erde" (103 S. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin). Sie würdigt vor allem die Ergebnisse der Geologie und Paläontologie und weiß das Interesse des Lesers für dieselben recht geschickt zu fesseln. Dem Büchlein, das sich in dauerhaftem Leinenbändchen präsentiert, sind 47 durchweg gute Abbildungen beigegeben.

Von demselben Verfasser liegt uns das kleine Wanderbüchlein vor: „Wie soll man wandern?", das eine Reihe brauchbarer Anleitungen und Ratschläge für das Wandern enthält. Es ist im Verlag der Centralstelle für die arbeitende Jugend, Berlin, Lindenstraße 3, erschienen.

Dem Verlag von Theodor Thomas (Geschäftsstelle der Deutschen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft) in Leipzig verdanken wir eine Reihe wertvoller Bücher, die den Naturfremden gute Dienste leisten. Da liegen uns von der Sammlung der Exkursions- und Bestimmungsbücher „Der Naturforscher" zwei Bände vor, die als vorzüglich anzusprechen sind. Es sind dies Dr. A. Bergs „Geologie für jedermann" (262 S. mit 154 Abbildungen. In Leinen geb. 3,75 Mk.), ein Buch, das alles Wesentliche für praktische geologische Studien und Ausflüge, für die Kenntnis und Sammlung der Mineralien und Versteinerungen und für die Ausrüstung, für Messungen und Herstellung von Karten und Modellen enthält —, sowie P. Kuhnts „Der Käfersammler" (160 S. mit 117 Abbildungen. In Leinen geb. 3 Mk.), ein Werk, das hauptsächlich zum Bestimmen von Käferarten dient und daher dem Käfersammler willkommen sein dürfte. Dem Buche sind Anleitungen zum Aufsuchen, Fang, Töten und Aufbewahren der Käfer beigegeben.

Von den diesjährigen Gratis-Beigaben zur Halbmonatsschrift „Die Natur" sind bereits vier Bändchen erschienen, die auch für sich allein zum Preise von je 1 Mk., geb. 1,60 Mk., vom gleichen Verlag (Theodor Thomas, Leipzig) erhältlich sind. Es liegen bereits vor: „Die Geschichte der Haustiere" (100 S.) von Dr. Max Hilzheimer, ferner „Die Entwickelung des Menschen" (93 S.) von Prof. H. Poll —, sodann „Bestimmung und Vererbung des Geschlechts bei Pflanze, Tier und Mensch" (101 S.) von Dr. Paul Kammerer — und endlich „Unser Klima" von Dr. W. R. Eckardt (85 S.). In Kürze erscheint noch als letzte diesjährige Buchbeigabe „Gehirn und Seele" von Dr. G. F. Nikolai. Die Büchlein sind sämtlich inhaltlich und illustrativ auf der Höhe. Für Bibliotheken empfiehlt sich der Bezug der gebundenen Bändchen, für Einzelbezieher das Abonnement auf die Halbmonatsschrift „Natur".

Vom selben Verlage sind noch zwei Sammlungen naturwissenschaftlicher Literatur in Form der Reklam-Bändchen zu erwähnen: die „Naturwissenschaftlich-Technische Volksbücherei" und „Thomas' Volksbücher". Von ersterer liegen uns vor: Dr. A. Berg: „Wie unsere Erde geworden ist" (95 S. 40 Pf.), ein geologisches Einführungsbüchlein von großer Anschauungskraft, — ferner von Dr. M. Hilzheimer: „Urgeschichte des Menschen" (98 S. 40 Pf.) mit 50 recht guten neuen Abbildungen ausgestattet, — weiter von C. Munkert „Aquarien und Terrarien" (84 S. 40 Pf., eine Anleitung zur Einrichtung und Unterhaltung derartiger Sammlungen lebender Tiere, sowie von Dr. Fr. Fest: „Ueber landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (117 S. 60 Pf.), in welchem die moderne landwirtschaftliche Technik erläutert und bildlich dargestellt wird. Von „Thomas' Volksbüchern" sind uns ebenfalls 4 Bändchen unterbreitet worden: „Unser Wald" von Dr. L. Lämmermeyer (180 S. mit 71 Abbild. 80 Pf.), sodann „Weinbau und Weinbereitung" von Dr. E. Molz (129 S. mit 43 Abbild., 60 Pf.), ferner „Die Nervenschwäche" von Dr. med. G. Luda (56 S. 40 Pf.) und „Die wichtigsten Faserpflanzen" von Dr. R. Thiele (108 S. mit 17 Abbild. 60 Pf.). Diese Bändchen im Taschenformat eignen sich zur Lektüre im Eisen- und Straßenbahnwagen und können besonders der heranwachsenden Jugend anstatt der zweifelhaften Unterhaltungsbändchen empfohlen werden.

Von der eingangs erwähnten „Kleinen Bibliothek" von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart behandelt ein weiterer Band von Dr. Gust. Walter „Die Wetterkunde" (107 S. 75 Pf., Vereinsausgabe 50 Pf., geb. 1 Mk.). Das Buch unterrichtet den Leser über die Wetterforschung, über die Entstehung von Wind und Wetter, über die Bewegungen im Luftmeer, über die Instrumente der Wetterkunde und über die Temperaturverteilung auf der Erde. Dabei sind die neueren Forschungsergebnisse bereits berücksichtigt. Bei dem großen Interesse, das allezeit den Wetterfragen entgegengebracht wird und angesichts des auf diesem Gebiete noch so weit verbreiteten Aberglaubens kann Walters volkstümliche Einführung nur empfohlen werden.

In das Gebiet der sozialen Hygiene schlägt schon das Heftchen, das Prof. H. Driesmans in der Sammlung „Kultur und Fortschritt" (Felix Dietrich, Gautzsch-Leipzig) unter dem Titel „Eugenik, Wege zur Wiedergeburt und Neuzeugung ungebrochener Rassenkraft im deutschen Volke" erscheinen läßt (68 S. 1 Mk.). Das Buch löst eine Menge von Fragen aus und führt einen scharfen Kampf gegen zahlreiche sittliche und gesellschaftliche Vorurteile und Schäden. Immerhin muß sich der Leser mit einer gehörigen Dosis Kritik wappnen, da der Verfasser in seinem Nietzscheanismus oft weit übers Ziel hinausschießt und als Typus ungebrochener Rassekraft das „Edel-Raubtier" feiert, das die „heiligsten Güter der Menschheit" gegenüber der „Gemeinheit" und der „schwächlichen Rücksichtnahme" im Notfall „mit der Tatzen zu verteidigen weiß". Mit seinem Vorschlag eines Kulturparlaments, als eine Art Gartenlaube in klösterlicher Anlage für Geistesnaturen, die sich dort solidarisch zusammenfühlen lernen, und der Mission des Geistes als eugenetischer Aufgabe bei-

Digitized by Google

werden", wird die Gegenwart ebensowenig etwas anzufangen wissen, als mit den modernen Monistenklöstern des Prof. Ostwald. Aber das Buch enthält trotzdem eine Menge guter Gedanken, die des Lesens wert sind.

An letzter Stelle — last not least — sei die Aufmerksamkeit auf eine im Verlage von Georg Reimer, Berlin, herausgegebene wohlfeile Ausgabe von Ernst Haeckels „Natürliche Schöpfungsgeschichte" (11. verbesserte Auflage, 832 S. mit 30 Tafeln. Preis in Leinen geb. 8 Mk.) gelenkt. Haeckel ist der erste und sicher auch der beste deutsche Interpret Charles Darwins, der seine ganze Lebensarbeit der Förderung, Verteidigung und Vertiefung der Entwickelungslehre gewidmet hat und dadurch zugleich den ganzen Haß der Armee der Dunkelmänner, Wissensfeinde und Anhänger des offenbarten Schöpfungsglaubens auf sich gezogen hat. In den Kreisen der Arbeiter hat man sicherlich schon recht viel über Haeckel gehört und gelesen, aber nur wenige werden Haeckels Schriften jemals selbst in die Hand bekommen haben, vielleicht seine „Welträtsel" ausgenommen, die in größere Leserkreise eingedrungen sind. Hier bietet sich Gelegenheit, eines der besten Werke Haeckels in solidem Einband und guter Ausstattung für einen äußerst günstigen Preis zu erwerben. Das vorliegende Buch enthält 30 Vorträge Haeckels, die in den Jahren 1867 bis 1868 gehalten wurden. Es erschien zum ersten Male 1868, ist aber von Auflage zu Auflage stetig verbessert und den neueren Forschungsergebnissen angepaßt worden. Häckel behandelt in diesen Vorträgen die Entwickelungslehre im allgemeinen und die Lehren Darwins, Göthes und Lamarcks im besonderen. Er geht auf alle Entwickelungstheorien ein, gibt eine geschlossene Uebersicht der Abstammungsgeschichte der organischen Welt und widerlegt glänzend alle Einwendungen gegen die natürliche Schöpfungslehre. Das Studium dieser Vorträge setzt keine wissenschaftliche Vorbildung voraus, wohl aber einige Einführung in die Naturerkenntnis und eine Hingabe des Lesers an den wissenschaftlich behandelten Stoff. Es ist nicht im populären Stil der Volksbücher geschrieben, aber wer eine auch etwas geistig anstrengende Lektüre nicht scheut, der wird sich durch das, was Häckels Vorträge bieten, reichlich belohnt finden. Der billige Preis trotz denkbar bester Ausstattung ist nur durch die hohe Auflagenzahl erklärlich. Für Arbeiterbibliotheken, die wissenschaftliche Literatur nicht verschmähen, ist die Reimersche Ausgabe der „Natürlichen Schöpfungsgeschichte" ein Buch, dessen Anschaffung im Interesse der Leserwelt nur dringend anzuraten ist. P. Br.

Bibliothekwesen.

Gegen die Sammelbände.

Es ist vielleicht zu viel erwartet, wenn ich schon einen Erfolg des von mir eröffneten Kreuzzuges gegen diese kurzsichtige Sparsamkeit, die tatsächlich eine Verschwendung ist, zu sehen hoffe; doch hat mir die Bearbeitung des Kataloges einer kleinen Bibliothek den folgenden Gesichtspunkt noch näher gebracht, zu dessen Einnahme ich die Kollegen an dieser Stelle einladen möchte. Die Sammelbände kommen bekanntlich dann zustande, wenn eine Anzahl Broschüren dem Bibliothekar zu viel Arbeit macht und die vereinigt zweifellos für den Bibliothekar viel bequemer zu verwalten sind. Doch muß unter diesem Verfahren notgedrungen die Nutzbarmachung des Bücherschatzes leiden, weil ja doch mindestens 10 Schriften dem Verkehr entzogen werden, wenn ein solcher Sammelband einer in ihm enthaltenen Broschüre wegen entliehen wird. Sind verschiedenartige Themen zusammengebunden, so ist damit ja vielleicht manchem Leser, aber sicher nicht allen gedient; er wird sich wohl über die eine oder andere Frage beiläufig unterrichten, wenn er den Band gerade im Hause hat. Oft ist aber auch absichtlich, und in guter Absicht, verwandter Inhalt zusammengebunden, wodurch dem Leser ja gewiß die Möglichkeit geboten wird, sich über die gleiche Frage von verschiedenen Auffassungen aus unterrichten zu lassen. Meist wird aber die Sache so liegen, daß — denken wir etwa an die Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek — der Leser sich über eine bestimmte Frage unterrichten will und in untrennbarem Zusammenhange damit eine Anzahl weiterer Bücher, die vielleicht 2 oder 5 andere gut gleichzeitig hätten benutzen können, brach liegt. Vielleicht kommt auch noch das psychologische Moment in Betracht, daß man weniger umfangreiche Bücher lieber in die Hand nimmt als gar zu dicke, und es ist gut, auf alle Seiten einer solchen Frage zu achten.

Für Broschüren genügt ja eine ganz einfache Heftung, und es wäre sehr schön, wenn diese Zeilen dazu beitragen könnten, die Neuanlage von Sammelbänden auszuschließen; denn so unbescheiden, zu hoffen, daß alle, die diese Zeilen lesen, ihre schon bestehenden Sammelbände in ihre Bestandteile auflösen, bin ich wohl in meinem Herzen, aber ich sage es nicht öffentlich.

Hananer-Berlin.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) **Deutsche Verbände.**

Bäcker und Konditoren. Protokoll der 13. Generalversammlung zu Frankfurt a. M. 1913. 269 S. Verlag von O. Allmann, Hamburg.

Bauarbeiter. Protokoll der Verhandlungen des 1. Verbandstages zu Jena 1913. 452 S. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

Buchbinder. Der Deutsche Buchbinder-Verband im Jahre 1912. 108 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Buchdrucker. Gau Mittelrhein. 50 Jahre Geschichte des Gaues Mittelrhein. Nebst Geschäfts- und Kassenbericht für 1912. 115 S.

— Gau Posen. Jahresbericht 1912. 32 S.

Fabrikarbeiter. Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Papier- und Papierstoff-Fabriken im Jahre 1912. 99 S.

— Protokoll der 1. Konferenz der in den Zellulose- und Papierfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Dresden 1913. 125 S. Verlag von Aug. Breh, Hannover.

Fleischer. Protokoll vom 6. Verbandstag in Dresden 1913. 127 S. Verlag von Paul Hensel, Berlin.

Handlungsgehilfen. Geschäftsbericht für das Jahr 1912. 43 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Maler. Das Malergewerbe. Die Berufs- und sozialen Verhältnisse, Gesundheitsgefahren und Gesundheitsschutz der Arbeiter des Malergewerbes. Dargestellt aus Anlaß der Internat. Baufach-Ausstellung in Leipzig 1913. 47 S. Mit Kunstdrucktafeln. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Metallarbeiter. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband im Jahre 1912. Jahr- und Handbuch für Verbandsmitglieder. 320 u. 174 S. Selbstverlag des Verbandes, Stuttgart.

Digitized by Google

— Die Arbeitsverhältnisse der Hilfsarbeiter in der Metallindustrie Stuttgarts und Umgegend. 55 S. Selbstverlag des Verbandes, Stuttgart.

Steinsetzer. Die Forderungen der Straßenbauarbeiter an die Arbeiterschutzgesetzgebung. 30 S.

— Jahresbericht 1912. 272 S.

— Protokoll des 9. Verbandstages zu Berlin 1913. 238 S. Selbstverlag des Vorstandes, Berlin.

Töpfer. Bericht des Centralvorstandes, der Revisoren und der Gauleiter für 1910 bis 1912. 49 S. Verlag von A. Drunsel, Berlin.

Zimmerer. Protokoll der 3. außerordentlichen Generalversammlung zu Berlin 1913. 100 S. Verlag von Fr. Schrader, Hamburg.

b) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Altenburg. Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats nebst Berichten des Gewerkschaftskartells, des Bildungs- und Jugendausschusses sowie der Centralbibliothek der Gewerkschaften für 1912. 24 S.

Berlin. 21. Jahres- und Kassenbericht der Gewerkschaftskommission und des Arbeitersekretariats 1912. 115 S.

Danzig. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells und des Arbeitersekretariats 1912. 43 S.

Gotha. Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1912.

Königsberg. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1912. 47 S.

Groß-Stettin. Arbeitersekretariat und Gewerkschaften 1912. 60 S.

c) **Ausland.**

Norwegen. Holzarbeiter. Tätigkeitsbericht des Verbandes 1910 bis 1912. 90 S. H. Pettersen, Kristiania.

Schweiz. Stein- und Tonarbeiter. Protokoll des Delegiertentages in Biel 1913. 95 S.

— Arbeiterunion Winterthur. Jahresbericht 1912. 96 S.

d) **Internationales.**

Buchdrucker. Protokoll des 6. internat. Buchdrucker-Kongresses in Stuttgart 1912. (Deutsche Ausgabe.) 170 S.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

S. Turin. Das Moskauer Gewerkschaftskartell. Beschreibung und Dokumente der Gewerkschaftsbewegung in Rußland. (In russischer Sprache.) 193 S. Moskau 1913.

Partei-Literatur.

J. Auer. Nach 10 Jahren. Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes. (Neudruck.) 576 S. Preis geb. 3 Mk. Fränk. Verlagsanstalt u. Buchdruckerei G. m. b. H. Nürnberg.

Berlin und Umgegend. Jahresbericht des Verbandes der Wahlvereine 1912/13. 63 S.

H. Cunow. Ursprung der Religion und des Gottesglaubens. 164 S. 1,20 Mk., geb. 1,50 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Dortmund. Arbeiterführer für das Industriegebiet. 20 Pf. Verlag von Gerisch u. Co., Dortmund.

E. Kuttner. Klassenjustiz. 140 S. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Wahlkreis Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen-Witten. Bericht des Soz.-dem. Vereins für 1912. 16 S.

Wahlkreis Frankfurt a. M. Bericht des Soz.-dem. Vereins für 1912. 59 S.

Oesterreichischer Arbeiter-Notizkalender für 1914. 19. Jahrg. Mit dem Bild von K. Kautsky. 80 Heller. Wiener Volksbuchhandlung J. Brand u. Co., Wien.

Publikationen der Bildungsausschüsse.

Groß-Berlin. Leitfaden für die Bildungsarbeit in Groß-Berlin. Herausgegeben vom Bezirks-Bildungsausschuß. 85 S.

Hamburg-Altona. Geschäftsbericht der Centralkommission für das Arbeiterbildungswesen für das Jahr 1912/13. 31 S.

Jugend-Literatur.

E. Graf. Wie soll man wandern? Anleitungen und Winke. 32 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

L. Zietz. Komm zu uns! Ein Weckruf an die junge Arbeiterin. 19 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Genossenschafts-Literatur.

Jahresbericht des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine für 1912. 735 S. Verlagsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg.

25 Jahre Geschichte des Konsumvereins Vorwärts Dresden. 119 S. Kaden u. Co., Dresden.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) **Reichsversicherungsordnung.**

Gust. Hoch. Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Mit Anmerkungen und Sachregister. 3. durchgesehene Auflage. 814 S. Verlag: Carl Giebel, Berlin C. 25.

— Anlagenband zu Hochs Reichsversicherungsordnung. Verlag ebenda.

d) **Krankenversicherung.**

Provinz Brandenburg. Protokoll der Freien Vereinigung der Krankenkassen 1913 (Berlin) 39 S.

Elsaß-Lothringen. 8. Jahresversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen 1912 in Brumath. 35 S.

Pforzheim. Allg. Ortskrankenkasse. Geschäftsbericht 1912. 48 S.

e) **Unfallversicherung.**

Dr. Kaufmann. Zusammenwirken der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit dem Roten Kreuz auf dem Gebiete der ersten Hilfe. Ein Vortrag. 27 S. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Publikationen anderer Organisationen.

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Deutschland im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit. Eine Erhebung, bearbeitet von Dr. E. Bernhard. 55 S. Carl Heymanns Verlag Berlin.

Deutsche Gesellschaft für Ethische Kultur. Abt. Berlin. Jahresbericht der Ersten Oeffentl. Lesehalle zu Berlin SO. für 1912. 20 S.

Deutsche Centrale für Jugendfürsorge (E. V.) Tätigkeitsbericht für 1912. Mit Beiträgen von Dr. Frieda Duensberg und Dr. Käte Mende. 85 S.

Volksverein für das katholische Deutschland. Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. Nr. 5. Adolf Kolping. 60 S. 60 Pf. — Nr. 6. J. M. Seiler. 42 S. 60 Pf.

— **Lichtbühnen-Bibliothek.** Nr. 3. Kino und Gemeinde. Von Dr. Warstat und F. Bergmann. 112 S. 1,50 Mk.

— **Studenten-Bibliothek.** Nr. 3. Student und Vinzenzverein. Von H. Grundel. 40 Pf. — Nr. 7. Die Früchte einer sozialstudentischen Bewegung. Von Dr. H. Platz. 40 Pf. — Nr. 8. Die Settlementsbewegung. Von Dr. P. Kaneder. 40 Pf. — Nr. 11. Meine Referendarzeit. Von Ina Jünemann. 10 Pf.

— **Soziale Tagesfragen.** H. 42. Baden und Schweizmen. Von A. Hirtz. 54 S. 80 Pf.

— **Staatsbürger-Bibliothek.** H. 36. Die Türkei: Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. 52 S. 40 Pf. Volksvereinsverlag G. m. b. H. M.-Gladbach.

Sozialpolitische Literatur.

E. Drahn. Zur Entwickelung und Geschichte des sozialistischen Buchhandels und der Arbeiterpresse. 72 S. 1,25 Mk. Verlag von Carl Dietrich, Gautzsch b. Leipzig.

Dr. F. Gerlich. Geschichte und Theorie des Kapitalismus. 406 S. 10 Mk. Verlag von Duncker und Humblot, München und Leipzig.

E. Fr. Goldschmidt. Heimarbeit, ihre Entstehung und Ausartung. 52 S. 1 Mk. Verlag von Ernst Reinhardt, München.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 8 Herausgegeben am 6. September **1913**

Inhalt:

Seite

Gewerkschaftsliteratur zur Internationalen Baufach-Ausstellung. II (Schluß) 61
Gewerkschaftsliteratur. Neue Gewerkschafts-Geschichten. — Eine gewerkschaftliche Denkschrift über die Verhältnisse in den amerikanischen und deutschen Schuhfabriken . . . 62
Partei-Literatur. Nach 10 Jahren 64
Literatur über Rechtsfragen. Verbandstagsschrift des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts" 65
Statistische Literatur. Erhebungen der Kgl. Bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten über das Malergewerbe 1910/11 66
Literatur über Erziehungswesen. Das Problem der Willensfreiheit 66
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 68

Gewerkschaftsliteratur zur Internationalen Baufach-Ausstellung.

II. (Schluß.)

Eine vorzügliche Leistung ist das vom Deutschen Metallarbeiterverband auf Grund statistischer Erhebungen bearbeitete und veröffentlichte Werk: „Die Unfallgefahr der Metallarbeiter im Bauberuf". (199 u. 23 S. Mit 76 Abbildungen. Verlag von A. Schlicke u. Co., Stuttgart.)

Obwohl Metallarbeiter schon seit langem im Baufach als Schlosser, Klempner, Installateure usw. beschäftigt waren, sind sie doch erst seit der hohen Entwickelung des Eisenkonstruktionsbaues in den Mittelpunkt des Baugewerbes getreten. Diese rasche Entwickelung hat zur Folge, daß der Fonds an Erfahrung und regelnden Vorschriften noch äußerst dürftig und die Gefahren dementsprechend sehr hohe sind. Die Unfallverhütungsvorschriften der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften sind den Anforderungen des Baugewerbes noch nicht angepaßt; es bestehen zurzeit fast nur solche für Hütten und Werkstätten. Das Fehlen selbst der einfachsten Unfallverhütungsvorrichtungen ist daher die Regel. Das Buch schildert die technische Entwickelung des Eisenbaues und die Gefahren des Metallarbeiters im Baufache für Leben und Gesundheit. Die Verhältnisse der einzelnen Branchen (Konstruktionsbau, Klempner, Schlosser, Monteure) werden an der Hand der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften sachlich, zahlenmäßig und bildlich geschildert. Ein besonderes Kapitel ist dem Augenschutz der Metallarbeiter gewidmet, wobei das „Augenmerkblatt" des Kgl. Bayerischen Arbeiter-Museums wiedergegeben wird. Sodann wird dargelegt, was der Metallarbeiterverband auf seinen Tagungen, in Resolutionen, Agitation, Tarifverträgen usw. bereits für die Verbesserung des Arbeiterschutzes geleistet hat. Daran schließen sich Vorschläge zur Reform der Unfallverhütung für die Metallarbeiter im Bauwesen und zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen. Den Schluß bildet ein umfangreiches Tabellenwerk über die Unfallgefahr und den Unfallschutz auf Bauten. Das Buch verdient die weitgehendste Beachtung sowohl in den beteiligten Fachkreisen als auch in Kreisen der Sozialpolitiker und Hygieniker, und vor allem in den Kreisen der Gesetzgebung, Regierungen und Behörden, die auf die weitere Entwickelung des Arbeiterschutzes von Einfluß sind.

Dem vorerwähnten Buch würdig zur Seite stellt sich in Inhalt und Ausstattung die Denkschrift des Centralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, betitelt: „Steinindustrie, Steingewinnung, Steinbearbeitung, Steinarbeiterschutz". (87 S. Mit 22 Kunstdrucktafeln. Selbstverlag des Verbandes, Leipzig.) Das Buch würdigt die Bedeutung und Entwickelung der Steinindustrie an der Hand der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen und die Entwickelung der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und schildert dann die Methoden der Steingewinnung mit ihren großen Gefahren, die Bestrebungen der Unfallverhütung und ihren Einfluß auf die Arbeiter. Handelt es sich bei der Steingewinnung in erster Linie um Unfallgefahren, so tritt bei der Steinbearbeitung vor allem die Krankheitsgefahr infolge des scharfen Steinstaubes hervor. Aber auch Augenverletzungen durch abspringende Steinsplitter sind häufig. Die hohen Krankheits- und Sterblichkeitsraten werden durch Tabellen von Krankenkassen belegt. Es wird dann die Bundesratsverordnung zum Schutze der Steinarbeiter vom 20. März 1902 besprochen, die leider von den Betriebsleitern noch vielfach mißachtet und von den Behörden ungenügend durchgeführt und überwacht wird. Die Illustrationen stellen meist photographische Aufnahmen solcher Betriebe dar, in denen das Leben der Arbeiter rücksichtslos der Gefahr preisgegeben wird.

Der Verband der Steinsetzer hat in einem kleinen Heftchen „Die Forderungen der Straßenbauarbeiter an die Gesetzgebung" zusammengestellt. (30 S. Verlag des Verbandes, Berlin.) Die Forderungen sind mit kurzen Begründungen versehen, und so eignet sich das Schriftchen auch trefflich zur Information der in den Landtagen und Gemeindevertretungen tätigen Arbeitervertreter.

Vom Centralverband der Töpfer liegt eine Schrift über den „Ofensetzerberuf" vor (16 S. Verlag von A. Drunsel, Berlin), in der die Berufs-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse der Ofensetzer, ihre Berufskrankheiten, Arbeitsgerüste und Arbeiterschutzbestrebungen dargestellt werden.

In der Denkschrift des Centralverbandes der Zimmerer über „den Zimmererberuf und die moderne Zimmererbewegung" ist die Unfall- und Krankheitsgefahr nur ganz nebensächlich behandelt. Die Schrift ist in der Hauptsache darauf gerichtet, Aufschluß über die moderne Zimmererbewegung und ihre Erfolge zu geben.

Einen Gesamtüberblick über alle Bauarbeiterschutzbestrebungen und -fortschritte bietet der großzügige Bericht des Sekretärs G. Heinke, der im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands dem Dritten Deutschen Bauarbeiterschutzkongreß in Leipzig unterbreitet worden ist. Das Buch, betitelt: „Rückblicke auf die Bauarbeiterschutzbewegung" (167 S. Verlag der Generalkommission, Berlin) gibt nach einer historischen Einleitung über das Bauhandwerk eine Darstellung der Entwickelung des Arbeiterschutzes und

Digitized by Google

der Unfallverhütung, behandelt die Stellung der Reichsgesetzgebung zur Frage des Bauarbeiterschutzes und zeigt sodann, was in den einzelnen Bundesstaaten seit 1899 auf diesem Gebiete erreicht worden ist. Der Verfasser kommt nach seiner Berichterstattung zu dem Schlusse:

„1. der reichsgesetzliche Bauarbeiterschutz ist vom Bundesrat, vom Reichstag und von den Landesregierungen abgelehnt;

2. auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung und der örtlichen Verordnungen sind Schritt vor Schritt Erfolge zu konstatieren. Der landesgesetzliche Bauarbeiterschutz marschiert — und mit ihm werden die Bauberufsgenossenschaften mehr und mehr veranlaßt, ihre Unfallverhütungsvorschriften im Sinne einer wahren Unfallverhütung zu revidieren."

Der Bericht und das in Kürze erscheinende Protokoll des Dritten Bauarbeiterschutzkongresses sind für die Propaganda und Förderung des Bauarbeiterschutzes in Reich, Staat und Gemeinde von der größten Bedeutung und dringend der Beachtung aller Arbeitervertreter und Sozial- und Kommunalpolitiker zu empfehlen. U.

Gewerkschaftsliteratur.

Neue Gewerkschaftsgeschichten.

Im Auftrage seines Verbandsvorstandes hat Adam Drunsel die „Geschichte der deutschen Töpferbewegung" bearbeitet. Es ist ein 390 Seiten starkes Buch geworden, von dem etwa ein Viertel der bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes reichenden älteren Geschichte gewidmet ist, während ein weiteres Viertel auf die Organisationsgärungen bis zur Schaffung des Centralverbandes entfällt. Die Geschichte des letzteren füllt die übrige Hälfte des Werkes. Der gesamte Stoff ist streng chronologisch geordnet und mit großer Liebe behandelt. Man liest aus jeder Seite heraus, daß der Verfasser mit seiner Organisation aufs innigste verwachsen ist und deren Werden und Wachsen selbst mit durchlebt hat. Sein Stil ist schlicht und ungekünstelt, zuweilen gerät er in einen leichten Plauderton, als ob er aus der eigenen Vergangenheit erzählte. Das ist ein Vorzug des Buches, und es war sicherlich der beste Weg, den der Verband einschlagen konnte, daß er die Bearbeitung einem aus der Organisation hervorgegangenen Kollegen anvertraute. Der Vorstand hatte nämlich die Geschichte durch einen Privatgelehrten, Herrn Dr. Feidels, schreiben lassen wollen, der indes nach eingehender Sichtung des Materials selber den Rat gab, die Arbeit einem Manne zu übergeben, der inmitten der Töpferbewegung steht. Der Rat war uneigennützig und am rechten Platze und ehrt den Mann, der ihn gab.

Von besonderem Interesse sind die Organisationskämpfe zwischen den Lokalisten und Centralisten, die für die gesamte Gewerkschaftsbewegung bedeutungsvoll sind, da die Töpfer zu den wenigen Berufen gehörten, in denen jene Kämpfe mit besonderer Heftigkeit und Ausdauer geführt wurden. Noch bis 1893 hielten die beiden Richtungen gemeinsame Kongresse ab; erst von da ab trat die endgiltige Scheidung ein. In diesen Kämpfen spiegelt sich ein gutes Stück der allgemeinen Gewerkschaftsgeschichte wider.

Dem Buche sind eine Reihe von Anlagen beigegeben, die Zunft- und Gesellenordnungen, alte Satzungen und Tarife enthalten, sowie Reproduktionen alter Lehrbriefe, Mitgliedsbücher und Zeitungstitel, die ein starkes berufliches Interesse haben. Die Geschichte des Töpferverbandes wird sicherlich allen Berufsgenossen willkommen sein.

Von der „Geschichte des Deutschen Buchbinderverbandes" ist der zweite Band, zugleich Schlußband, erschienen. (456 S., Selbstverlag des Verbandes, Berlin.) Derselbe schließt sich in Inhalt, Bearbeitung und Ausstattung im vollsten Maße dem bereits vor drei Jahren an dieser Stelle (vergl. Lit.-Beil. 4, Jahrg. 1910) behandelten ersten Bande an. Der Verfasser hält sich diesmal nicht streng an die chronologische Gliederung und Bearbeitung des Stoffes, sondern zieht es vor, die gesamte Verbandsentwicklung organisch zu behandeln und gewinnt dadurch eine größere Freiheit der Bearbeitung und eine übersichtlichere, großzügigere Gestaltung des Geschichtsstoffes. Das Werk erzielt damit eine geschlossenere Wirkung, und wir würden deshalb auch der von Kloth angewendeten Darstellungsweise den Vorzug geben.

Während der erste Band die Vorläufer des Verbandes schilderte, ist der zweite Band der Entwickelung des jetzigen Verbandes gewidmet. Er leitet sie mit einer Darstellung der modernen Entwickelung der Buchbinderei und der verwandten Branchen ein und gibt dann in großen Zügen die Geschichte der Organisation seit ihrer Gründung im Jahre 1885, seit dem Offenbacher Kongreß, wieder. Die behördlichen Schwierigkeiten, der Streit um die Organisationsform, dessen Nachwirkungen auch heute noch in den Bestrebungen der Schaffung eines graphischen Kartells zu finden sind, die Schaffung des Dreistädtetarifs, der große Kampf nach der Maifeier des Jahres 1906 und die Entwickelung der letzten Jahre, das alles wird in knapper, aber das Wesentliche hervorhebender Form veranschaulicht. Am Schlusse werden noch eine Reihe von Einrichtungen und Organisationen, die der Buchbinderbewegung nahestehen, gewürdigt, das Verbandsjubiläum erwähnt und ein Ausblick in die Zukunft der Organisation getan. Eine Anzahl Statuten, Tarife und Tarifentwürfe sowie Illustrationen sind dem Werke beigegeben. Der Einband des Buches macht dem Berufe, den der Verband repräsentiert, sicherlich alle Ehre. u.

Eine gewerkschaftliche Denkschrift über die Verhältnisse in den amerikanischen und deutschen Schuhfabriken.

Deutsche Schuhfabrikanten gehen seit Jahren nach Amerika, um dort in Schuhfabriken die Einrichtungen und Arbeitsmethoden sowie die Arbeitsleistungen der Arbeiter zu studieren. Nach Deutschland wieder zurückgekehrt, behaupten sie dann, die amerikanischen Fabrikschuhmacher leisteten viel mehr als ihre Kollegen in deutschen Schuhfabriken und sie beginnen nun in diesen eine Treiberei und eine Hetzerei, um mit allen Mitteln aus den Arbeitern höhere Leistungen zu erpressen. Diese Praktiken führten zu zahlreichen Konflikten und so beschloß die 1910 in Köln stattgefundene Generalversammlung des Centralverbandes der Schuhmacher Deutschlands die Entsendung des Verbandsvorsitzenden Simons und des Gauleiters Höltermann, beide in Nürnberg, nach Amerika, damit sie ihrerseits einmal die Verhältnisse in der amerikanischen Schuhindustrie erforschen und feststellen, was an den Behauptungen der amerikafahrenden deutschen Schuhfabrikanten Wahres oder Unwahres ist. Es mag noch erwähnt sein, daß auch der ebenfalls 1910 in Kopenhagen stattgefundene internationale Schuhmacherkongreß der Amerikareise der beiden deutschen Genossen eine

Digitized by Google

große Bedeutung für die gesamte internationale Schuhmacherbewegung beilegte und aus der internationalen Sekretariatskasse einen Beitrag von 1000 Mk. an die Reisekasse leistete.

Die beiden Genossen führten die Reise im Herbst 1910 aus. Die erst jetzt veröffentlichte Denkschrift, deren Herausgabe durch verschiedene Umstände verzögert wurde, hat durch ihr etwas verspätetes Erscheinen nichts an ihrem großen Werte eingebüßt.

Außer der Darstellung der Verhältnisse der amerikanischen Schuhindustrie im allgemeinen enthält die 112 Seiten umfassende interessante Denkschrift „Städtebilder" aus den Centren dieser Industrie (Brooklyn, Boston, Lynn, Haverhill, Beverly, Rochester, Buffalo, Milwaukee und Cincinnati) sowie eine reiche Fülle von statistischem Material über amerikanische und deutsche Lohnverhältnisse, über die Arbeitsleistungen hüben und drüben, über Arbeitszeit, Lebenshaltung, Gewerkschaftsbewegung usw.

Unsere beiden Forschungsreisenden wurden in allen Schuhfabriken, die sie besuchten, gut aufgenommen, und in der Regel erhielten sie für ihren Rundgang durch die Fabrik einen Arbeiter als Begleiter, wobei sie in alle Zweige der Fabrikation Einblick nehmen konnten. Nur in einer Schuhfabrik wurden sie mit Mißtrauen aufgenommen und vom Fabrikanten selbst geführt und der war ein — deutscher Kapitalist namens Krippendorf, der in Cincinnati domiziliert. In dieser Fabrik konnten unsere beiden Genossen weniger als in anderen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse erfahren, da sie immer weiter gedrängt wurden. So ungefähr, meinen sie, mögen auch die deutschen Fabrikanten, wenn sie in Amerika Fabriken besichtigen, durch die Fabrikräume geführt worden sein, und daher müssen sie auch zu den schiefen Urteilen über die Leistungsfähigkeit der amerikanischen im Gegensatz zu den deutschen Arbeitern gekommen sein.

Die besichtigten, fast ausschließlich größeren Betriebe sind durchweg gut eingerichtet. Die Arbeitseinteilung ist indes auch da nicht immer bis ins kleinste durchgeführt. Es gibt in Deutschland Schuhfabriken, in denen die Arbeitsteilung weiter fortgeschritten ist. Dagegen ist drüben die Spezialisierung der Fabrikation weiter gediehen, indem in der Regel in einer Fabrik nur Damen- oder Herrenschuhe fabriziert werden. In Fabriken, wie in jenen von Douglas in Brockton, wo alle Arten von Schuhen fabriziert werden, geschieht dies in besonderen Abteilungen. Auch die Arbeiter werden so zu Spezialisten, deren Leistungsfähigkeit auch dadurch gehoben wird, daß sie immer größere Arbeitsposten erhalten, die ihnen auf den Arbeitsplatz gebracht werden, so daß sie ununterbrochen fortarbeiten können und ihnen viel Zeitverlust erspart bleibt. Neu ist der Bezug von ausgestanzten Sohlen und Brandsohlen sowie Vorder- und Hinterkappen aus Lederfabriken, während die deutschen Schuhfabriken die Häute beziehen und die Sohlen usw. selbst ausstanzen. Bemerkenswert ist die Verwendung von gutem Bodenleder für die Rahmenschuhe, wodurch die Schuhe zwar etwas schwerer werden, aber auch um so solider sind. Die technische Einrichtung in den amerikanischen Schuhfabriken ist keine andere als die in deutschen Schuhfabriken. Nur in der „Tagausziehmaschine" und in der „Oeseneindrückmaschine" entdeckten unsere Genossen amerikanische Neuheiten. Sehr zweckmäßig sind die in allen Abteilungen vorhandenen Ersatz- oder Reservemaschinen, auf denen die Arbeiter sofort weiter arbeiten können, wenn an den anderen eine Störung eingetreten ist.

In den Fabriken herrscht die größte Reinlichkeit. Die Arbeiter sind gut gekleidet und genährt. Für schmutzige Arbeiten werden Handschuhe benützt. In der Schaftstepperei, in der sich bei uns nur Frauen befinden, werden auch sehr viele Männer beschäftigt, die bei gleichen Akkordsätzen im Durchschnitt 1 bis 2 Dollar in der Woche mehr verdienen als die Arbeiterinnen. In der Bodenfabrikation werden an Maschinen keine Arbeiterinnen beschäftigt. Für leichtere Arbeiten werden in der Regel ältere, nicht mehr so leistungsfähige Arbeiter beschäftigt.

Besonders hervorgehoben wird, daß der amerikanische Arbeiter sich dem Fabrikanten gegenüber viel freier fühlt als der deutsche. Auch fehlt in den amerikanischen Schuhfabriken die sogenannte Zuchthausordnung, wie sie leider in einzelnen Betrieben in Deutschland anzutreffen ist. Wenn der amerikanische Arbeiter mit seiner Arbeit fertig ist und er liest seine Zeitung, so läßt er sich durch das Erscheinen des Fabrikanten hierin durchaus nicht stören. Der Fabrikant sieht auch gar nicht hin. Er sagt sich, der Arbeiter erhält nur das bezahlt, was er fertigstellt und wenn er etwas versäumt, dann geht es ihm von seinem Lohne ab. Sehr wichtig für die deutschen Fabrikschuhmacher ist die Feststellung, daß in Amerika die sogenannte Furniturenfrage nicht existiert, weil alle für die Ausführung der Arbeiten nötigen Zutaten, wie Seide, Garn, Nadeln, Kleister, Tax (Zwickstifte), Schwärze, Wachs usw. von den Fabrikanten zur Verfügung gestellt werden, was ja als etwas Selbstverständliches erscheint. In den deutschen Schuhfabriken aber müssen diese Dinge die Arbeiter von den Fabrikanten kaufen und meistens teurer bezahlen, als sie in Ladengeschäften kosten, so daß das Wort vom „Furniturenwucher" geprägt und dagegen schon die heftigsten Kämpfe geführt wurden. Der Direktor der Firma Wichert u. Gardiner in Brockton erklärte unseren Genossen, als sie auf die ganz anders gearteten Verhältnisse verwiesen: „Das würden sich bei uns (in Amerika) die Arbeiter nicht gefallen lassen." Die Kontrolle verhütet den von deutschen Schuhfabrikanten behaupteten angeblichen Mißbrauch der Furnituren durch die Arbeiter und es haben sich dabei in den amerikanischen Schuhfabriken keinerlei Mißstände ergeben. Und die deutschen Schuhfabrikanten machen von der Bezahlung der Furnituren durch die Arbeiter die Weiterexistenz der deutschen Schuhindustrie abhängig! Nachdem nun aber die unentgeltliche Lieferung der Furnituren durch die Unternehmer in der amerikanischen Schuhindustrie festgestellt ist, läutet dem Furniturenwucher in der deutschen Schuhindustrie bereits das Totenglöckchen.

Die Einzeldarstellungen von zahlreichen Schuhfabriken und ihren Verhältnissen bieten viel des Interessanten, auf die jedoch nur die spezielle Fachpresse näher eingehen kann. Konstatiert sei, daß in den amerikanischen wie in den deutschen Schuhfabriken keine einheitliche Arbeitszeit besteht. Es kommt da wie dort die 54- neben der 60stündigen Arbeitswoche, die neun- neben der zehnstündigen täglichen Arbeitszeit vor.

Sehr umfassend ist das lohnstatistische Material, das auch äußerst detaillierte und umfangreiche Akkordlohntarife einschließt, wobei eine große Zahl solcher aus amerikanischen und deutschen Schuhfabriken (in Nürnberg, Frankfurt a. M., Offenbach, Breslau, Erfurt und Bamberg) mitgeteilt werden. Die summarischen Vergleiche ergeben, daß zum Teil unter ungünstigeren Bedingungen (z. B. mehr Neben-

Digitized by Google

arbeiten) die Arbeiter in deutschen Schuhfabriken das Gleiche oder noch mehr leisten wie jene in amerikanischen. So liefert ein Zuschneider bei dem erwähnten Krippendorf in Cincinnati bei 60stündiger wöchentlicher Arbeitszeit 330 bis 380 Paar zugeschnittene Schäfte pro Woche, in Pirmasens bei Semler dagegen 384 bis 420 Paar. Dabei verdient der amerikanische Zuschneider 75,60 bis 88,20 Mk. pro Woche, der Pirmasenser aber nur 29,50 Mk. Ein Vergleich der Löhne der übrigen Arbeiter ergibt ebenfalls die größten Differenzen zuungunsten der deutschen Arbeiter. So erhält ein Stanzer in der Schuhfabrik von Georg Keith in Brockton für 12 Paar 75,6 Pf., bei Dorndorf in Breslau 25,9 Pf.; ein Einstecher 88,2 bezw. 36 Pf.; ein Doppler 101,1 bezw. 30 Pf.; Oberfleckstifter 21 bezw. 9 Pf. usw. 82 216 in der Schuhindustrie des Staates Massachusetts beschäftigte Personen hatten im Jahre 1908 einen jährlichen Durchschnittslohn von 2362,77 Mk. oder 7,88 Mk. Tagesverdienst bei 300 jährlichen Arbeitstagen. Bei der Firma Herz in Frankfurt a. M. dagegen, die mit die höchsten Arbeitslöhne in der deutschen Schuhindustrie zahlt, betrug im Jahre 1910 der durchschnittliche Jahresverdienst rund 1400 Mk. oder 4,64 Mk. pro Tag, um 3,24 Mk. weniger als in der Keithschen Schuhfabrik in Brockton. In Massachusetts hatten 31 729 oder 64,14 Proz. aller über 21 Jahre alten männlichen Arbeiter einen Wochenverdienst von über 12 Dollar, 7614 oder 15,34 Proz. mehr als 20 Dollar; 13 214 oder 55,52 Proz. der über 21 Jahre alten Arbeiterinnen mehr als 9 Dollar, 3015 oder 25,69 Proz. mehr als 12 Dollar. Auch Jugendliche stiegen noch bis über 10 Dollar die Woche hinaus.

Was die Lebenshaltung betrifft, so konstatieren unsere beiden Genossen, daß der amerikanische Arbeiter schon morgens zum Kaffee mehr Fleisch und Eier nimmt als der deutsche Arbeiter den ganzen Tag. Das gewöhnlich im Speisehaus eingenommene Mittagessen besteht aus Suppe, Suppenfleisch mit Beilage, Braten mit Gemüse und einer Tasse Kaffee mit Kuchen und kostet 84 bis 105 Pf. Da meist die englische Arbeitszeit besteht, wird die Hauptmahlzeit abends in der Familie eingenommen. Die dürftige Lebenshaltung der deutschen und die viel bessere Lebenshaltung der amerikanischen Arbeiter wird durch Haushaltungsbudgets illustriert. Orientierend wird dazu bemerkt, daß Fleisch und Geflügel (das Pfund Rindfleisch ohne Bein kostet 70 Pf.), sowie Kaffee billiger sind als in Deutschland, Brot, Mehl, Zucker, Butter gleich viel und nur Milch, Eier, Gemüse und Obst etwas mehr kosten. Die viel bessere Lebensweise der amerikanischen Arbeiter bestätigte auch der bayerische Konsul in Boston unseren Amerikaforschern. Auch die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter sind drüben besser und mit 428 Mk. für eine Dreizimmerwohnung in der Stadt mindestens nicht teurer als in deutschen Städten.

Die Organisationsverhältnisse sind leider recht zersplitterte, indem 7 Gewerkschaften vorhanden sind, wovon die stärkste, die Stiefel- und Schuharbeiterunion, 40 000 Mitglieder zählt.

Die wertvolle Denkschrift bietet dem Centralverband der Schuhmacher Deutschlands einen ausgezeichneten und reichhaltigen Agitationsstoff. Und den deutschen Schuhfabrikanten schlägt sie ihre hohle Waffe gegen die Arbeiter, daß sie weniger leisten als ihre amerikanischen Kollegen, restlos aus den Händen. Sie leisten gleich viel, bekommen aber nur ½ des Lohnes der amerikanischen Fabrikschuhmacher. Und in gleichem Verhältnis ist ihre ganze Lebenslage niedriger und unbefriedigender.

Hier ist also einzusetzen, um die reichen Ergebnisse der Amerikaforschung unserer Genossen Simon und Höltermann für die deutsche Schuhmacherwelt fruchtbar und nutzbar zu machen. D. Zinner.

Partei-Literatur.

Nach zehn Jahren.

Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes von Ignaz Auer. Nürnberg 1913. Fränkische Verlagsanstalt („Fränkische Tagespost"). 376 Seiten. Preis gebunden 3 Mk.

Aelteren Parteigenossen würde bereits die einfache Titelanzeige zur Genüge sagen, daß es sich bei diesem Wiederabdruck um eines der wichtigsten und zugleich fesselndsten und belehrendsten Dokumente zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, der politischen wie der gewerkschaftlichen, handelt. Zum zehnjährigen Bestand des Sozialistengesetzes sollte 1888 eine Denkschrift herausgegeben werden, „welche die Leistungen des Gesetzes auf allen Gebieten und nach allen Richtungen hin vollständig vorführt . . ., die Haussuchungen, Verhaftungen, Verurteilungen mit allen nötigen Einzelheiten an den Pranger stellt, von dem künstlich gezüchteten Spitzel- und Denunziantentum ein wahrheitsgetreues und umfassendes Bild entwirft: kurz, diesem Gesetz und seinen Urhebern und Vollstreckern ein Denkmal setzt, welches, dauernder als Erz, dem gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechte die ganze Niedertracht des herrschenden Systems zeigt". Schon der 1. Teil erschien etwas verspätet, nämlich 1889, der 2. Teil sogar erst 1890, als das Ausnahmegesetz bereits innerlich zusammengebrochen war: es lief bekanntlich sang- und klanglos am 30. September 1890 ohne Verlängerung ab. Um so eindrucksvoller erwies sich dann jedoch besonders der 1. Teil, der die Prozesse und Verfolgungen der Tessendorfzeit, die Attentatshetze, die parlamentarischen Kämpfe um die Einführung und Verlängerung des Sozialistengesetzes, die Spitzelwirtschaft und das ganze Unterdrückungssystem der Bismarck-Puttkamer mit einer ernsten, markigen Anschaulichkeit und dabei doch wieder einer fortreißenden Gefühlswärme schilderte, wie dies nur ein Miterlebender konnte, der mit der ganzen Parteibewegung und Parteileitung seit jeher auf das engste verwachsen war. Dieser eine war Ignaz Auer, aber wegen der damaligen Ausnahmeverhältnisse trug die Schrift nicht einmal seinen Namen: wie so vieles in der deutschen Arbeiterbewegung, das nicht zum mindesten auf Auers Anregung und Mitwirkung zurückzuführen war. Die Verbreitung des Buches blieb geheim und deshalb im wesentlichen auf die „inneren" Parteikreise beschränkt. Aber Kenner wußten es immer mehr und mehr zu schätzen, und so zahlte man zuletzt seit Jahren außerordentlich hohe Preise für die paar, gelegentlich noch antiquarisch auftauchenden Exemplare.

Der Neudruck ist deshalb auf das freudigste zu begrüßen. Er ist inhaltlich unverändert; die Ausstattung ist jedoch eine unvergleichlich bessere, als man sie früher, bei den kümmerlichen Druckeinrichtungen und den Absatzverhältnissen der Sozialistengesetzzeit, jemals hätte erhoffen können. Das einzige größere literarische Werk aus Auers Feder sollte in keiner Arbeiterbibliothek fehlen, nachdem es jetzt so leicht und in so anziehender Form wieder zugänglich gemacht ist. ms.

Digitized by Google

Literatur über Rechtsfragen.

Verbandstagsschrift des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts".

Nr. 11 des 18. Jahrganges, Verlag von Georg Reimer, Berlin.

Zu den Verbandsgeneralversammlungen des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte pflegt der Verlag eine besondere Verbandstagsnummer herauszugeben, die sich durch besonders reichhaltigen Inhalt auszeichneten. Natürlich beschäftigten sie sich stets mit den auf der Generalversammlung zu behandelnden Themen. Auch in diesem Jahre ist dies geschehen. Die der vom 18. bis 20. September in Leipzig stattfindenden Tagung des Verbandes gewidmete Nummer ist zwar nicht ganz so umfangreich wie die vom Jahre 1910, sie ist aber eine im höchsten Grade beachtenswerte Publikation. Was die Zahl der veröffentlichten Artikel anlangt, so übertrifft sie alle früheren Nummern. In der allgemeinen Einleitung sagt darüber der Herausgeber Dr. Baum: „Während sie (die Verbandstagsschrift) früher hauptsächlich Materialien, Entscheidungen, Statistik usw. und nur in zweiter Linie Aufsätze enthielt, erscheinen diesmal etwa 40 Autoren mit selbständigen Aufsätzen, wobei die ohne Autornamen erscheinenden Aeußerungen der Interessenverbände noch nicht mitgezählt sind. Wie schon in der vorigen Verbandsschrift angedeutet war, hat es sich als praktisch erwiesen, dem vom Deutschen Juristentag befolgten System entsprechend, die Verhandlungen des Verbandstages in der Weise vorzubereiten, daß in der vorbereitenden Veröffentlichung möglichst andere Persönlichkeiten zu Wort kommen als auf dem Verbandstag selbst. Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, bei Berücksichtigung der verschiedenen Interessengruppen den Gesichtspunkt der Parität leichter durchzuführen, sondern es gelingt auch, die Wissenschaft und Erfahrung einer großen Reihe von Personen außerhalb des engeren Kreises der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte für die Zwecke des Verbandstags im wesentlichen den Vorsitzenden und Beisitzern der Gewerbegerichte vorzubehalten."

Gerade daß nach diesem Plan gearbeitet wurde, läßt die vorliegende Verbandstagsschrift als besonders gelungen erscheinen, denn es kommen dadurch bei den verschiedenen Fragen auch die verschiedensten, voneinander abweichenden Meinungen in ganz anderem Umfange zum Wort, wie es früher möglich war. Da man auch vom Gegner lernen soll und lernen kann — und wenn es auch nur seine Stellungnahme ist — so wird die Schrift dadurch auch in hohem Maße lehrreich.

Dies tritt besonders in dem Teile zutage, der von den Grundgedanken und der Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland handelt. Durch das Gegenüberstellen der verschiedenen Auffassungen zeigen sich die ganz außerordentlichen Schwierigkeiten und die Hindernisse, die auf dem Wege zu dieser so notwendigen Umgestaltung unseres Arbeiterrechts zu überwinden sind. Wer sich durch all die Aufsätze hindurchgearbeitet hat, begreift recht wohl den Ausspruch des Professors Ph. Lotmar, der übrigens in seinem den Reigen eröffnenden Artikel energisch für die Vereinheitlichung eintritt, daß der Gedanke eines vollständigen Arbeitsrechts, das alle Dienstverträge jeder Arbeitsart mit ihren Einzelheiten darbietet und einen lückenlosen code de travail darstellt, in das Reich der Utopie gehören dürfe. Allerdings ist dabei die Betonung auf das Wörtchen „lückenlos" zu legen.

Bei der Vereinheitlichung des Rechts für die Arbeiter sind die Meinungen weniger geteilt. Auseinander gehen die Auffassungen aber schon bei der Frage, ob das Angestelltenrecht mit dem Recht der Arbeiter zu verquicken ist. Bei den Wortführern der Angestellten zeigt sich dabei auch hier wieder, daß der Gedanke von der Notwendigkeit eines einheitlichen Angestelltenrechts noch immer nicht alle Kreise der Angestellten durchdrungen hat. Mit Entschiedenheit wendet sich Blobel gegen die Vereinheitlichung. Er ist bekanntlich Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Sein Artikel erweckt übrigens den Eindruck, daß diese „Gewerkschaft" demnächst um die Gewährung der Gefreitenknöpfe petitionieren wird. Der Artikel des Vertreters der Diplom-Ingenieure Dr. Lang ist getragen von der Befriedigung des Satten, der auf seine Vorbildung pocht. Aber trotzdem. Alles in allem ist die Verbandstagsschrift ein weiterer Beweis dafür, daß die Idee eines einheitlichen Arbeitsrechts schon viel Terrain erobert hat und daß sie am Marschieren ist. Am Marschieren nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch. Auf das letztere zeigt auch Prof. Lotmar hin, indem er auf die Tätigkeit und die Erfolge der Berufsverbände verweist, denen es bei günstiger Lage des Arbeitsmarktes möglich ist, durch Tarifverträge sich die nämliche Rechtsordnung zu verschaffen, die ihnen eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechts bringen würde. Neben den deutschen Autoren sind auch ausländische zu Wort gekommen. Landgerichtsrat Dr. Grünberg behandelt die Frage für Oesterreich; Privatdozent Dr. Ghiron für Italien; Piequenard für Frankreich. Beachtenswert sind auch die Literaturhinweise.

Daß bei der Behandlung des weiteren Punktes: Aufrechnung, Zurückbehaltung und Beschlagnahme des Arbeitslohnes die verschiedenen Verfasser zum Teil ganz entgegengesetzte Meinungen vertreten, erklärt sich ohne weiteres aus dem Interessengegensatz, der sich namentlich bei der Aufrechnung und der Zurückbehaltung des Lohnes zwischen Arbeiter und Unternehmer zeigt. Bei der Beschlagnahme des Lohnes sind diese Gegensätze in geringerem Grade vorhanden, dem entsprechen auch die diese Frage behandelnden Artikel, in denen durchgängig einer Abänderung das Wort geredet wird. Es erübrigt sich, auf die einzelnen Artikel einzugehen; was im einzelnen zu sagen wäre, tun ja immer andere Verfasser in der Zeitschrift selbst. Dies trifft auch für die sonstigen in der Zeitschrift behandelten Gebiete zu, die die Arbeiter gleichfalls weitgehend interessieren. Diese sollen hier nur genannt werden. Es handelt sich um die zivilprozessuale Bedeutung der Schiedssprüche der Einigungsämter und tariflichen Schiedsgerichte; die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebräuche vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und die Vertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Wer über diese Fragen Aufschluß sucht, wird mit Erfolg nach der Verbandstagszeitschrift greifen, der wir einen großen Leserkreis wünschen.

H. Müller.

Digitized by Google

Statistische Literatur.

Erhebungen der Kgl. Bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten über das Malergewerbe 1910/11.

(Verlag Th. Ackermann, München. 186 u. XIII Seiten.)

Diese Sondererhebung über das Malergewerbe, der noch ein Bericht über die Gesundheitsverhältnisse im Malergewerbe des Kgl. Bayerischen Landesgewerbearztes Dr. Franz Koelsch beigegeben ist, gewährt einen tiefen Einblick in die Eigenarten des vielfach noch recht unzutreffend beurteilten Malergewerbes. Die bestehende Unständigkeit der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des fast noch ausschließlich handwerksmäßig betriebenen Berufes und die sozial schlechte Lage seiner Arbeiterschaft sind durch reichhaltiges Material, u. a. über Lohn-, Ernährungs-, Wohnungs- und Familienverhältnisse, gemeinverständlich dargelegt. Die Arbeitsverhältnisse im Malergewerbe sind zwar durch Reichstarif geregelt, doch sind sie im allgemeinen noch äußerst verbesserungsbedürftig. Ein großer Teil der Malergehilfen muß nach dem Bericht durch Nebenberufe der verschiedensten Art zu verdienen suchen, sich an Notstandsarbeiten beteiligen, „die große Masse leidet Not, fristet sich durch Schuldenmachen hin und verfällt wohl nicht selten dem Elend". S. 16.) Trotz größter Sparsamkeit könne während der Sommerzeit „nur ganz wenig für den Winter beiseite gelegt werden". (S. 48.) Die im Malergewerbe nächstliegenden sozialpolitischen Fragen seien neben der Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse „Einführung eines einheitlichen Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage und die Errichtung einer ausreichenden Arbeitslosenfürsorgeeinrichtung". (S. 28.)

Besonders eingehend und unwiderlegbar werden die zahlreichen verderblich wirkenden Berufskrankheiten des Malerberufs dargestellt. Zur Beurteilung sind 5000 befragte Malergehilfen und zum Vergleich die vom Reichsstatistischen Amt bearbeiteten Ziffern der Leipziger Ortskrankenkasse neben anderem reichhaltigen Material herangezogen worden. 37 Proz. aller Erkrankungen außer den Bleivergiftungen sind Erkältungskrankheiten. Der Gelenkrheumatismus mit 7,2 Proz. aller Erkrankungen wird nach der Bleikrankheit als zweite typische Malerkrankheit angesprochen. Häufig treten Zellgewebsentzündungen, Abszesse, Gewebeekzeme, ebenso Infektionskrankheiten auf; auch die Tuberkulose-Morbidität ist erhöht. Erkrankungen des Verdauungssystems sind sehr häufig festgestellt; ebenso fiel dem Berichterstatter die relative Häufigkeit der Nerven- und Augenkrankheiten u. a. auf. — Von den 5000 befragten Personen hatten 13,82 Proz. mindestens einmal eine Bleivergiftung durchgemacht. Bei 21,5 Proz. aller vorgekommenen Erkrankungen wurde Bleivergiftung als Ursache erkannt. Die Bleivergiftungen traten auf als Bleikolik in 85,7 Proz. der Fälle, als Nervenschmerzen 1,6 Proz., Kopfschmerzen 1,3 Proz., Ischias 0,1 Proz., Sehstörungen 1,6 Proz., Lähmungen 3,5 Proz., Gelenkaffektionen 2,7 Proz., Gicht 1,7 Proz., Nierenleiden 1,4 Proz., Neurasthenie 0,1 Proz., Epilepsie 0,3 Proz. Ueber die Dauer der einzelnen Bleierkrankungen, über das Lebensalter, in dem die Bleierkrankungen auftreten u. a. m. sind eingehende interessante Mitteilungen gemacht.

Auch über die Wirkung der Bundesratsvorschriften zum Schutz gegen Bleierkrankungen im Malergewerbe vom 27. Juni 1905 spricht sich der Bericht aus. Es sind zwar vor Erlaß der Vorschriften mehr Bleivergiftungen wie vorher festgestellt worden, doch wird das u. a. durch rechnerische Momente erklärt. Immerhin sagt der Bericht des Landesgewerbearztes folgendes: „Wir dürfen keinesfalls von einer Verschlechterung der gesundheitlichen Verhältnisse nach Erlaß der Schutzvorschriften sprechen, wenngleich andererseits von einer durchgreifenden Sanierung des Malergewerbes als Wirkung der Bundesratsverordnung nicht gesprochen werden kann. Zu diesem bedauerlichen Bekenntnisse zwingen uns vielleicht weniger die oben angegebenen periodischen Auszählungen, als vielmehr die ärztlichen Erhebungen über den derzeitigen Gesundheitszustand der untersuchten Berufsangehörigen." (S. 156.) Das vom Verband der Maler, Lackierer usw. geforderte völlige Verbot der giftigen Bleifarben wird in dem Bericht in Rücksicht auf den Umfang der Bleigewinnung nicht für durchführbar erklärt, wohl aber wird das Verbot der Bleifarbenverwendung im Innern der Räume befürwortet. Die sonst empfohlenen Maßregeln bewegen sich in dem Rahmen von Palliativmitteln, mit denen die verderblichen Bleigefahren in einem Berufe wie dem der Maler mit seinen verstreuten, unständigen Arbeitsplätzen und der natürlichen Unzulänglichkeit jeder durchgreifenden behördlichen Ueberwachung niemals gebannt werden können.

O. St.

Literatur über Erziehungswesen.

Das Problem der Willensfreiheit.

Von G. F. Lipps. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 383. Bändchen der Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen „Aus Natur und Geisteswelt".

Der Verfasser behandelt in dem Büchlein den Stoff in folgenden Abschnitten: Freiheit und Gebundenheit des menschlichen Wollens und Handelns. Das Wirken der Vernunft. Der gute und der böse Wille. Trieb und Wille. Der Lebenstrieb. Der freie Wille. Zurechnung und Strafe. Im Vorwort zu dem Schriftchen, das aus Volkshochschulvorträgen, die der Verfasser zu Anfang des Jahres 1911 an der Universität Leipzig hielt, entstanden ist, heißt es:

„Es war nicht meine Absicht, den zahlreichen Erörterungen, die für oder gegen die Freiheit des Willens Partei nehmen und demgemäß die Willensfreiheit zu erweisen oder zu bestreiten suchen, eine weitere, ebenso unfruchtbare Erörterung hinzuzufügen. Es handelte sich vielmehr für mich um eine Erklärung des Zusammenbestehens von Freiheit und Gebundenheit im menschlichen Wollen und Handeln. Ich wollte begreiflich machen, wie es möglich ist, daß derselbe Mensch beim Vollzug derselben Handlung sich ebensowohl als frei wie auch als gebunden betrachten kann."

Lipps bekennt sich aber doch zu der Auffassung, daß alles Geschehen und also auch die menschlichen Handlungen notwendig sind, daß sich aber der Mensch wegen der Vielheitigkeit der Verknüpfungen in seinem naiven Empfinden frei glaubt, da er die verschlungenen Wege der Beweggründe seines Handelns meist nicht klar erkennt. Am Schluß des Kapitels vom freien Willen schreibt Lipps:

„Wir sind als denkende Menschen von der durchgreifenden Gesetzlichkeit des menschlichen Handelns überzeugt. Wie glauben an diese Gesetzlichkeit und sind demgemäß geneigt, die Tat eines Menschen für ebenso bestimmt und notwendig zu halten wie ein sonstiges Geschehnis in der Natur. Aber die Bestimmtheit und Notwendigkeit vermögen wir bei dem lebendigen, von innen

Digitized by Google

Vergangenheit beeinflußten Menschen nicht nachzuweisen. Wir sind zwar überzeugt, daß der Mensch durch die in ihm schlummernde, seine Persönlichkeit bedingende Vergangenheit unter dem Einflusse äußerer Einwirkungen durchaus bestimmt wird und gar nicht anders handeln kann, als er in Wirklichkeit handelt. Wir müssen aber auch zugeben, daß die Bestimmtheit und Notwendigkeit des Handelns nicht bis in jede Einzelheit nachweisbar ist. Und diese bei dem Mangel an erkennbarer Bestimmtheit notwendig übrig bleibende Unbestimmtheit ist der Grund dafür, daß wir naiver Weise einen Willen annehmen, der von sich aus, also vollkommen frei, die Entscheidung herbeiführt, die in der von uns erkennbaren Verursachung des Handelns noch nicht ausreichend begründet ist.

So löst sich für uns das Problem der Willensfreiheit durch die Unterscheidung des naiven und (des) kritischen Verhaltens: gehen wir bis auf die letzten Bestimmungsgründe unseres Handelns in dem durch äußere Einflüsse bedingten Lebenstrieb zurück, so können wir keinen Willen und somit auch keine Möglichkeit, anders zu handeln als so, wie wir tatsächlich handeln, anerkennen. Da aber die letzten Bestimmungsgründe in Wahrheit nicht erfaßbar sind, so bleibt für unsere naive Betrachtungsweise, die nur das jeweils Erfaßbare kennt, die Möglichkeit bestehen, daß wir doch anders hätten handeln können. Und dann nehmen wir zur Erklärung der von uns nicht weiter verfolgbaren Entscheidung den Willen an, der die Entscheidung herbeiführt. Der Wille ist somit frei. Aber er ist für eine auf die letzten Gründe zurückgehende, kritische Betrachtungsweise gar nicht vorhanden. Er stellt sich indessen in unserer Auffassungsweise immer wieder ein, sobald wir uns und unsere Nebenmenschen in der uns erfaßbaren Bestimmtheit auffassen und so zu der naiven Bestimmungsweise zurückkehren.

Wir verstehen hiernach, daß der Mensch in seiner ursprünglichen naiven Unbefangenheit mit Notwendigkeit an das Vorhandensein eines Willens glaubt, der die Befähigung zu freier Entscheidung hat; daß aber der Mensch, der zu kritischer Besonnenheit gelangt, mit gleicher Notwendigkeit auf Grund seiner Einsicht in die durchgreifende Gesetzlichkeit und Bestimmtheit alles Geschehens von der Annahme einer freien Willensbetätigung absieht."

Wohl am bedeutsamsten ist die Frage der Willensfreiheit für den Begriff von Strafe und Vergeltung im menschlichen Gemeinschaftsleben. Lipps lehnt denn auch bei seiner Auffassung von der Notwendigkeit alles Geschehens die Vergeltung ab, aber nicht die Strafe, was wir für einen Widerspruch halten. Es heißt im letzten Kapitel bei Lipps:

„Die Erkenntnis der Notwendigkeit hindert jedoch keineswegs die Verurteilung einer Handlung, die den bestehenden Sitten und Gesetzen zuwiderläuft. Sie macht ja die Abweichung von der auf Sitte und Gesetz beruhenden Regel nicht geringer. Es wäre nur töricht, von Vergeltung, von Sühne und Opfer zu reden. Denn wir wissen, daß die Abweichungen im Zusammenleben der Menschen, im Zusammenschluß zu einer Lebensgemeinschaft ihren Grund haben. Und mit der Verurteilung einer Handlung bleibt auch die Bestrafung bestehen. Sie ist ihrerseits eine im gesellschaftlichen Leben wohlbegründete Handlungsweise."

Wir meinen, daß nicht viel gewonnen ist, wenn man die Vergeltung fahren läßt, aber den Begriff der Strafe beibehält. Alle Sitte, alles Recht gründet letzten Endes in gesellschaftlichen Notwendigkeiten; oft ist ja allerdings die gesellschaftlich-wirtschaftliche Unterlage längst nicht mehr vorhanden, während (nach dem Gesetz der Trägheit) Recht und Sitte als umhüllender Mantel noch fortwuchern und dann zu Unrecht und Unsitten werden, ob schon die Nutznießer des Vergangenen sie künstlich zu einem Schattenleben weiterpäppeln möchten. Sittlich und recht ist (mit dieser Unterscheidung) immer, was dem Durchschnitt, der Norm, dem Mittelmaß entspricht. Ein Gemeinschaftsleben ist nicht denkbar, wenn die einzelnen Glieder soviel Freiheit für sich beanspruchen, daß die übrigen über Gebühr benachteiligt werden. Da werden Beschränkungen und gegebenenfalls Kämpfe notwendig, und zwar so gut in der Gesellschaft selbst als auch in den Klassen, Gruppen usw. Eine Mehrheit kann natürlich nicht gezwungen werden, die abweichenden Ansprüche einzelner oder einer Minderheit zu dulden, wenn die Mehrheit dadurch schwer geschädigt wird. Warum aber einen Menschen deshalb strafen (oder auch umgekehrt belohnen), weil er nach seiner Vergangenheit und nach allen Umständen einer Handlung von den Durchschnittsrichtlinien abweicht, wenn doch alles, was geschieht, notwendig und in der Verknüpfung seiner Ursachen vernünftig ist? Denn mit dem Begriff der Strafe wird doch auch wieder die Quälerei um der Tat willen eingeschmuggelt! Wenn aber ohne Beachtung (und notwendigerweise deren Erzwingung) des Mehrheitsprinzips auf die Dauer kein Gemeinschaftsleben möglich ist, dann folgt doch aus der Gesetzmäßigkeit alles Geschehens, daß man die Uebertreter der Mittelmäßigkeit nicht quälen, daß man sie jedenfalls nicht mehr quälen soll, als wie der Zweck, die Sicherheit der Mehrheit, erfordert. Dabei denken wir nicht allein an körperliche Qualen, wie an die meist unnötigen und auch zweckwidrigen Freiheitsberaubungen bei Vergehen und Verbrechen, sondern auch an Seelenqualen. Jede Tat trägt ja schon ihre Folgen in sich, ohne daß auch nur noch eine mehr oder weniger weit gehende Ausstoßung aus den Reihen der „Gerechten" und Selbstgerechten hinzuzukommen braucht. Lipps sagt mit Recht:

„Gelangt die Einsicht in die unverbrüchliche Gesetzmäßigkeit alles Geschehens bei der Auffassung unseres Handelns zur Geltung, so finden wir in der Erkenntnis, daß alles so kommen mußte, wie es kam, zwar nicht die, vielleicht sehr erwünschte Loslösung von den Folgen unserer Tat; nicht die, vielleicht heiß ersehnte Möglichkeit eines neuen Anfangs, der mit dem Vergangenen nichts mehr zu tun hat; wir finden aber doch eine Erlösung: nämlich die Befreiung von der Selbstanklage und von der vernichtenden Vorstellung, daß sich all unser Tun und Lassen auch anders hätte gestalten können. Und diese Erlösung befreit uns zugleich von der Selbstherrlichkeit unseres Ich, das vermeintlich für sich besteht und von sich aus zu handeln glaubt. Sie führt uns zu der bescheidenen Einordnung in den Zusammenhang der Lebensgemeinschaft, der wir angehören, und in den Zusammenhang mit dem gesamten Weltgeschehen."

Wir fügen hinzu, daß logischer Weise auch die Anklagen der „besseren" Anderen einmal verstummen müssen. Wie man heute mit Schaudern an Hexenprozesse und Folter denkt, so wird man später auch die Barbarei der Bestrafung um Taten willen erkennen, die schließlich keiner frei „gewollt" hat, dieweil ja zwar keine himmlischen, wohl aber irdische Gewalten den Armen „ins Leben hinein"führten und ihn „schuldig werden" ließen.

Digitized by Google

Wer sich in knapper Zeit über den Stand der Frage nach der Willensfreiheit unterrichten will, wird mit Nutzen zu dem Schriftchen von Lipps greifen. W. H.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) **Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.**

Rückblicke auf die Bauarbeiterschutzbewegung. Bearbeitet von Gustav Heinke. 167 S. Selbstverlag der Generalkommission, Berlin.

Church and Trade Unions in Germany. (Kirche und Gewerkschaften in Deutschland.) Im Auftrag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands verfaßt durch Dr. A. Erdmann. (In englischer Sprache.) 22 S. Selbstverlag der Generalkommission, Berlin.

b) **Deutsche Verbände.**

Bauarbeiter. Jahrbuch 1912. 319 S. Selbstverlag, Hamburg.

Bergarbeiter. Reichsversicherungsordnung und Knappschaftswesen. 43 S. Selbstverlag des Verbandes, Bochum.

Fabrikarbeiter. Jahrbuch für das Jahr 1912. 212 S. Selbstverlag des Verbandes, Hannover.

Holzarbeiter. Die Arbeitsverhältnisse in der Bürsten- und Pinselindustrie. Nach statistischen Erhebungen im November 1912. 70 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Maler. Protokoll der 14. Generalversammlung zu Halle 1913. 215 S. Verlag von Alb. Tobler, Hamburg.

Schiffszimmerer. Protokoll der 13. Generalversammlung zu Hamburg 1913. 144 S. Verlag von H. Allers, Hamburg.

Schneider. Die Arbeits- und Einkommensverhältnisse unserer Mitglieder im Jahre 1911. 216 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

c) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Bremen. Die Gewerkschaftsbewegung Bremens 1912. 56 S.

Frankfurt a. M. Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells und Arbeitersekretariats für das Jahr 1912. Mit Anhang: Die Krankenversicherung nach der R.V.O. 122 S.

Hof i. B. Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats 1912. 29 S.

d) **Ausland.**

Niederlande. Diamantarbeiter. Geschäftsbericht für 1912. 213 S. (In holl. Sprache.)

Norwegen. Buchdrucker. Jahresbericht 1912. 72 S. (In norweg. Sprache.)

Oesterreich. Maler. Verbandsbericht 1912. 28 S.

Schweiz. Gewerkschaftsbund. Jahresbericht 1912. 112 S.

e) **Internationales.**

Metallarbeiter. Bericht des Internationalen Sekretärs an den VII. Internationalen Metallarbeiterkongreß zu Berlin. (Deutsch, engl., französ.) 24 S. A. Schlicke, Stuttgart.

Sattler, Taschner, Riemer und Portefeuiller. Bericht der internationalen Konferenz in Wien 1913. (In deutscher Sprache.) 16 S.

Transportarbeiter. Bericht der Organisationen über die sozial-ökonomischen, rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse der Eisenbahner, Straßenbahner, Seeleute, Hafen- und Transportarbeiter aller Länder für 1910—1912. (Deutsche Ausgabe.) 270 S.

— Bericht des Centralrats der Internationalen Federation an den Internationalen Kongreß. (Französ. Ausgabe.) 110 S. H. Jochade, Berlin.

Publikationen über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

A. Erkelenz. Liberale Angestellten- und Arbeiterbewegung. 32 S. 10 Pf.

— Das Arbeitsrecht in seinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen. 36 S. 10 Pf. Verlag des Reichsvereins der liberalen Angestellten und Arbeiter. Ing. Wilhelm. Berlin NW. 21, Rathenower Straße 71.

P. George. Tarife oder Mindestgehälter für die Angestellten? 32 S. 50 Pf. Selbstverlag des Verfassers. Essen-West, Vardelebenstr. 8.

Dr. S. Oppenheimer. Das Einigungswesen an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Mit besonderer Berücksichtigung der Tarifverträge. 204 S. 5 Mk. J. Schweizers Verlag (Artur Sellier), München.

Partei-Literatur.

a) **Deutschland.**

Der Neue Welt-Kalender für 1914. 38. Jahrg. 40 Pf. Verlag von Auer u. Co., Hamburg.

H. Hillig. Kommunale Kunstpflege. (H. 14 der „Sozialdem. Gemeindepolitik". 80 S. 50 Pf. (Vereinsausgabe.) Buchhandl. Vorwärts, Berlin.

Reichstagswahlkreis Itzehoe. Jahresbericht des sozialdemokratischen Centralvereins für den 5. schlesw.-holstein. Reichstagswahlkreis und Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1912/13. 39 S.

Kl. Zetkin. Karl Marx und sein Lebenswerk. Mit Anhang: Literatur über Marx und von Marx. 47 S. 25 Pf. Verlag von Molkenbuhr u. Co. Elberfeld.

b) **Ausland.**

Oesterreich. Lichtstrahlen-Kalender für 1914. 20 Heller.

— Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für 1914. 80 Heller.

— Seht, wie Euch die Zukunft grüßt! Ein Minderbuch. Preis 1,20 Kronen. Verlag von Ig. [illegible] u. Co., Wien.

— Die Tätigkeit der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichsrat. XIII. Legislaturperiode, 3. Heft. 64 S. 30 H. J. Brand u. Co. Wien.

Schweden. Jahresbericht des sozialdemokratischen Parteivorstandes für 1912. 131 S.

Vereinigte Staaten von Amerika. Sozialistische Lehrbriefe. Von Rich. Möppel. 31 S. 5 C. Arbeiterbuchhandel Cleveland. O.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Straßburg i. E. Verwaltungsbericht der gemeinsamen Ortskrankenkasse für 1912. 80 S.

Literatur über Genossenschaftswesen.

Dr. M. Wilbrandt. Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften. Vortrag, gehalten auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß in Hamburg 1913. 28 S. 50 Pf. Verlag von Vandenhoek u. Ruprecht, Göttingen.

Literatur anderer Organisationen.

Akademische Unterrichtskurse für Arbeiter (E. V.) Sitz: Berlin. Jahresbericht 1912/13. 12 S.

Deutscher Verband der Krankenpfleger und -pflegerinnen. Bericht vom 4. Delegiertentag 1913 in Nürnberg. 48 S.

Verband Deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter (E. V. Berlin, früher Trier). Witt- und Denkschrift. 28 S.

Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Rechtsschutzbericht für 1912. 73 S.

Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten (Spiritus-Centrale). Jahresbericht 1911/12.

Volksverein für das katholische Deutschland. Führer des Volkes. H. 7. Joseph v. Görres. 48 S. 60 Pf.

— Soziale Tagesfragen. H. 43. Die Frauenarbeit in der Landwirtschaft. Von Dr. E. Mitscherlich. 61 S. 80 Pf.

— Staatsbürger-Bibliothek. H. 4. Das Landheer. 80 S. 40 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 9 Herausgegeben am 4. Oktober **1913**

Inhalt:

	Seite
Bibliothekfragen	69
Neue Bücher gegen den Krieg	70
Gewerkschaftsliteratur. Von der Geschichte der Bergarbeiter. — Statistische Erhebungen	72
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Ueber den Syndikalismus	74
Sozialpolitische Literatur. August Bebel als Sozialpolitiker	74
Volkswirtschaftliche Literatur. Das Geld und sein Gebrauch	75
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	76

Bibliothekfragen.

Das Bibliothekwesen der Arbeiterschaft hat sich während der letzten Jahre äußerst günstig gestaltet. Die Arbeiterbibliotheken haben sich gegenüber den bürgerlichen Einrichtungen eine achtunggebietende Position errungen, haben sie in ihren faktischen Leistungen mancherorts weit überholt. Die Zentralbibliothek wird mehr und mehr die vorbildliche Organisationsform. Damit verändern sich auch die Probleme, die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen. War es vor kurzem noch notwendig, der Centralorganisation energisch das Wort zu reden, so gewinnt, nachdem dieses Ziel zum großen Teil erreicht ist, der innere pädagogische Wert der Bibliotheken mehr an Bedeutung. Es heißt jetzt nicht mehr allein wie ehemals: wie können wir die Massen des Proletariats in möglichst großer Zahl und nach der rationellsten Methode zum Bücherlesen überhaupt erziehen, sondern auch: was und wie liest der Arbeiter, wie ist seine Lektüre gemäß unseren Bildungsgrundsätzen am sichersten zu beeinflussen? Mit Recht ist es das Bestreben jedes weitsichtigen und grundsätzlich arbeitenden Bibliothekars, die oft beängstigende Masse der Unterhaltungsliteratur in der Ausleihe zu vermindern, dagegen die belehrenden Werke in stärkerem Maße dem Publikum zugänglich zu machen. Das ist freilich die schwierigste Aufgabe, die sich ein Bibliothekar überhaupt stellen kann, denn er stößt hierbei nicht selten auf den Widerwillen und Trotz der Leser. Und doch muß dieser pädagogische Weg beschritten werden. In der Literaturbeilage des „Correspondenzblattes" (Nr. 5 vom 24. Mai) versuchte E. Mehlich durch statistisches Material das Verhältnis der ausgeliehenen Unterhaltungsliteratur zur belehrenden Literatur zu fixieren, um damit den Weg zu zeigen, wie bessere Resultate erreicht werden können. Mehlich hat es freilich unterlassen anzugeben, in welchem Sinne und Umfange Konsequenzen aus Statistiken für Bildungszwecke gezogen werden können; er hat eigentlich nur seine Zahlen zum besten gegeben, und da sind Irrtümer unvermeidlich.

Wenn dann aber A. Quist in der Literatur-Beilage (Nr. 6 vom 28. Juni) den Wert statistischen Materials überhaupt ablehnt, weil die Bildungsbestrebungen des Proletariats eine rein „subtile, unkörperliche Sache" wären, die sich durch nackte Zahlen nicht erfassen lassen, so ist das ein ideologisches Extrem. Jede Bewegung, die praktische Wirkungen erzielt — und das ist doch bei unserer Bildungsarbeit in höchstem Maße der Fall —, kann mehr oder weniger durch ihre faktischen Leistungen bestimmt werden, es können weiter daraus folgerichtige Schlüsse auf ihre Leistungsmöglichkeit gezogen werden. Die sozialistische Bildungsarbeit ist nicht von einer phantastischen Wesenheit, die ziel- und planlos im dunkeln tappt, sondern eine praktische Einrichtung, die auch praktisch bewertet sein will und kann.

Welche Schlüsse können nun aus Bibliothekstatistiken gezogen werden? Sie haben vor allem den eminenten Wert, der Oeffentlichkeit als wertvolles Orientierungsmaterial zu dienen und der jeweiligen Bibliothek ihre innere Entwickelung zu veranschaulichen, ihr den gangbarsten, sichersten Weg in der weiteren Arbeit zu zeigen. In gewissem Grade gibt die Statistik weiter in großen Zügen ein Bild von der Bildungsstufe der Leser. Das wird auch Quist zugeben müssen. Der große Unterschied des Bildungsganges der Benutzer einer guten Arbeiterbibliothek und denen einer liberalen Volksbibliothek läßt sich sehr wohl durch Zahlen feststellen. Und diese Tatsachen genügen durchaus, um das Operieren mit Bibliotheksstatistiken in den richtigen Grenzen als zweckmäßig und nutzbringend zu betrachten. Vor allem die einzelne Bibliothek kann aus der eigenen Statistik lernen; und aus den Einzelresultaten setzt sich dann das Gesamtresultat zusammen.

Grundsätzlich verkehrt ist es freilich, aus statistischem Material zu weitgehende Folgerungen für die Bildungsarbeit zu ziehen, wie etwa Walter Hofmann in Dresden versuchte, aus unzähligen Berichten die Psychologie des Proletariats für seine bibliothekarischen Zwecke zu ergründen. Am Ende seiner mühevollen Arbeit mußte Hofmann selbst resigniert eingestehen, daß er eigentlich wenig dabei gewonnen habe, sich schließlich auf spätere Zeit und besseres Material vertrösten. Letzten Endes läuft das Problem auf die alte Frage hinaus: was liest der Arbeiter? Und diese Frage läßt sich keineswegs allgemein beantworten, denn es wirken hierbei zuviel komplizierte, unkontrollierbare individuelle Umstände mit; in erster Linie die Privatlektüre des Arbeiters. Das kann uns gewiß nicht hindern, aus den jährlichen Bibliothekberichten grundsätzliche Konsequenzen zu ziehen, durch die stärkere Hervorhebung der wissenschaftlichen, besonders der sozialwissenschaftlichen Literatur, auf die oft einseitige, zahllose Lektüre manches Lesers einzuwirken. Das wäre positive Bibliothekpädagogik im Sinne unseres Bildungsideals. Und nur auf dieser zielklaren Basis wird eine weitere innere Entwickelung der Arbeiterbibliotheken möglich sein.

Quist ist allzusehr Skeptiker, wenn er schließlich folgende „Hauptfrage" stellt: Wie weit sind die Ausleihbibliotheken überhaupt geeignet, theoretische Kenntnisse bei der Arbeiterschaft zu fördern? Diese kuriose Ansicht erinnert an den engstirnigen bürgerlichen Geist, der überhaupt die Bibliotheken verdammt. Ueber diese Frage sollte in unseren Reihen doch eigentlich keine geteilte Meinung herrschen. Darin unterscheiden sich doch die Arbeiterbibliotheken von den pseudoliberalen Volksbibliotheken, die einem allgemeinen Bildungsideal zustreben, indem sie sich offen zur sozialistischen Bildungsarbeit bekennen. Freilich ist dann auch notwendig, praktisch im Sinne

Digitized by Google

dieser Grundsätze zu arbeiten. Die Gründe, die Quist für seine „Hauptfrage" anführt, sind ebenso skeptisch wie diese selbst, mußten es sein. Sie resultieren aus seiner sonderbaren Auffassung, die er vom Wert und der Bedeutung der Arbeiterbibliothek hegt. Und er unterschätzt weiter den Intellekt des Proletariers, wissenschaftliche Literatur in bestimmter Zeit nutzbringend zu verarbeiten. Stünde es in der Tat so, wie es Quist schildert, dann sollten die Arbeiterbibliotheken die Arbeit einstellen und ihre Pforten schließen. So trübe sieht es nun freilich nicht aus, aber die Ausführungen Quists können die praktische Bibliothekarbeit nicht gerade günstig beeinflussen. Am allerwenigsten ist aber der von ihm empfohlene buchhändlerische Weg geeignet, die Bildungsarbeit des Proletariats vorwärts zu bringen.

Jede Bibliothek ist als bloße Einrichtung ein sozialer Fortschritt, sofern sie praktische Bedürfnisse befriedigt. Die Arbeiterbibliothek in ihrer besonderen Eigenart ist geeignet und berufen, das geistige Niveau des Proletariats zu heben, das heißt eigentlich seinen sozialen Aufstieg zu sichern. Die soziale Stellung der Arbeiterklasse bedingt eine besondere Bildung, eine Bildung mit der einheitlichen Zwecksetzung, den proletarischen Klassenkampf bewußt zu fördern, ihm als belebende, vorwärtstreibende Kraft zu dienen; nur in diesem optimistischen Geiste sind den Arbeiterbibliotheken weitere praktische Erfolge beschieden.

Fr. Petrich.

Neue Bücher gegen den Krieg.

Franz Diederich: Krieg. Ein Buch der Not, dem Willen zum Frieden gewidmet. Mit acht Bildern von Goya, Klinger, Böcklin und Vereschtschagin. Verlag Kaden u. Co., Dresden 1912. Preis 1 Mk.

Für den Frieden! Simplicissimus-Verlag, München. Preis 50 Pf.

Charles Richet, Professor an der Universität Paris: Die Vergangenheit des Krieges und die Zukunft des Friedens. Einzig berechtigte Uebersetzung von Bertha von Suttner. Volksausgabe Dresden und Leipzig. Verlag von Heinrich, Minden 1912. Preis 1 Mk.

Norman Angell: Die falsche Rechnung. Was bringt der Krieg ein? Vita, Deutsches Verlagshaus, Berlin-Charlottenburg. Preis gebunden 1,25 Mk.

Vier Bücher für den Frieden. Die Schlächtereien des Balkankrieges haben wieder die Sehnsucht der Völker verstärkt, aus der Barbarei des Menschenmordes endlich herauszukommen. Das arbeitende Volk im weitesten Umfange will Besseres als Krieg und Kriegsgeschrei, und wenn heute weit in der Türkei die Völker aufeinanderschlagen, loht die Brandfackel auch drohend weit in die Fenster der anderen europäischen Staaten. Immer stärker erschallt denn auch erfreulicherweise der Ruf nach Schiedsgerichten, Verständigung in den Rüstungsfragen, Abrüstung und Annäherung der Staaten Europas, wenn auch die kleine und verbrecherische Gruppe der Kriegsnutznießer von den Raubtiergelüsten nicht lassen will.

Das Buch Diederichs ist eine mit künstlerischem Geschick und mit dem wissenden Blick des erkennenden Sozialisten zusammengestellte Sammlung von Dichterstimmen, die den Krieg und das ganze Soldatenhandwerk anklagen. „Kein Buch will es sein," sagt Diederich in dem Geleitwort, „das nur einer flüchtigen Stunde gilt. Ferne Jahre bis heute herauf und viele Völker haben daran geschaffen. Ueberall wächst der Grimm, der den Krieg vernichten wird. Einst schlug er in Zorn und Hohn dem gekrönten einzelnen ins Antlitz, der in selbstherrlicher Willkür das Verbrechen blutigen Völkermords auf sich lud. In grollenden Strophen hallt jene Vergangenheit deutlich hörbar herauf. Heut ist der einzelne, der einst persönlich allmächtig war, zum gehorsamen Sachwalter einer Macht geworden, die sich den Erdball unterjochen könnte. Wir haben es nicht mehr mit der Tat eines menschenwinzigen einzelnen zu tun, wenn wir den Krieg verfluchen. Der einzelne, der das Kriegswerk leitet oder verziert, ist nur eine Verkörperung der Macht, die ihm befiehlt. Gott Kapital steht hinter dem Blutvergießen, in das die Völker hineingepeitscht werden. Mit grinsendem Rechnen schaut er aus dem Versteck auf den grausigen Totentanz der Schlachtmassen, die sich, von Ruhmphantomen genarrt, willig zerstückeln lassen oder wider ihren Willen die Leichenberge zerfleischender Unmenschlichkeit häufen und die Abgründe der Vernichtung mit ihren Leibern füllen müssen. . . . Frieden auf Erden! ruft das arbeitende Volk der Welt, und die herrlichsten Geister, die das Wort und das Bild meisterten, sind mit ihm und reden ihm aus der Seele."

Das Buch Diederichs schließt in prächtiger Wirkung, indem „Die Schwestern" Christian Morgensterns dem Hymnus Karl Henckells an den Baseler Friedenskongreß der Arbeiterinternationale vorgestellt wird. Das Gedicht Morgensterns lautet:

Die Kanone sprach zur Glocke,
„Immer locke, immer locke!
Hast dein Reich, wo ich es habe,
Hart am Leben, hart am Grabe.
Strebst umsonst, mein Reich zu schmälern,
Bist du ehern, bin ich stählern.
Heute sind sie dein und beten,
Morgen sind sie mein und — töten.
Klingt mein Ruf auch unwillkommen,
Keiner fehlt von deinen Frommen.
Beste, statt uns zu verlästern,
Laß uns einig sein wie Schwestern!"
Drauf der Glocke dumpfe Kehle:
„Ausgeburt der Teufelsseele,
Wird mich erst der Rechte läuten,
Wird es deinen Tod bedeuten."

Dann folgt der Weihegesang Henckells:

Die Fahnen rauschen, die Glocken läuten:
Es tagt in Basel ein neu Konzil.
Das alte Münster ragt ob dem Rheine —
Durch seine Quadern braust neues Spiel.
Die Abgeordneten der Völker reichen
Sich fest die Hände zum heiligen Bund:
Wir wollen zeugen aus Macht und Wahrheit —
Vor Grauen zittert der Erde Grund.
Was Menschen mühvoll schaffen zum Schönen,
Schamlos verschlingt es des Wahnsinns Gier —
Zum Völkerschlachten die Frevler schüren,
Doch Brand und Fackeln verlöschen wir.

Das zweite Buch ist vom Simplicissimus-Verlag äußerlich nach dem Muster seiner Kampfschrift „Gegen das Zentrum" aus Veröffentlichungen des Simplicissimus zusammengestellt. Die glänzenden Vorzüge dieses gediegenen Witzblattes kommen auch in der Schrift „Für den Frieden" zum Ausdruck. Der Grundzug der Simplicissimusarbeit ist auch die Hoffnung, daß das werktätige Volk dem Kriegsscheusal den Einlaß wehrt:

Weist ihn zurück,
Laßt nicht den Krieg herein ins Land;
So wehrt ihm selbst und haltet stand
Und legt der lieben Heimat Glück
Nicht erst in Gottes Vaterhand!

Digitized by Google

Das letztere werden die Arbeiter gewiß nicht tun; haben sie doch in langen Jahren erfahren, daß darauf wenig Verlaß ist. Packend ist das Bild, wo die Arbeitermassen aus dem Fabriktor strömen, mit der Ueberschrift: „Kanonenfutter" und dem Vierzeiler darunter:

Hinter den Mauern, hinter den Schlöten
Liegt euer Vaterland,
Ihr sollt euch schlagen dafür und töten,
Und habt es niemals gekannt.

Die am Simplizissimus bekannte Bismarckverhimmelung kommt bei einem Bild zum Ausdruck, dem die Worte Schillers untergestellt sind:

Einem ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem andern
Eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt.

Da hat die hingezeichnete Kuh eine Kanone auf dem Rücken und Krupp ist fleißig am Melken, während der Emser Depeschen- und Fanfarenmann wahrhaftig neben anderen ideal strebenden Geschöpfen mit mildem Schäferblick zur „himmlischen Göttin" aufschaut! Ueberschrieben ist das Bild „Vaterlandsliebe". Mit welchem Recht bringt der „Simplizissimus" den Blut- und Eisenmenschen Bismarck in ein solches Verhältnis? Bismarck hätte sich neben Krupp weit besser ausgenommen.

Das Buch Richets behandelt in seinem ersten Teil die Uebel des Krieges und die Einwände der Freunde des Völkerschlachtens. Im zweiten Teil werden die Friedensforderungen vertreten: das internationale Schiedsgericht, die Abrüstung, die Vereinigung der Staaten Europas. Das Buch des französischen Professors ist recht ungeschminkt gehalten, wenn es auch den Ursachen der Kriege nicht gründlich genug nachgeht. Richet sieht die Ursachen für den verderblichen Einfluß der Kaserne auf die Soldaten nicht in dem Militarismus selbst, sondern in dem angeblich so schlechten Einfluß der städtischen Lebensweise, als ob es auf dem Lande „ka Sünd" gebe! Statt des Kasernenlebens würde der Verfasser ein ständiges Lagerleben der Soldaten lieber sehen. Da würden ja die Kosten der ganzen Spielerei bei gleich unnützem Tun noch viel riesigere werden als heute schon.

Im ersten Teil seines Buches behandelt Richet auch die Hinweise seiner Gegner auf das Tierreich, wo auch beständiger Kampf herrsche. Er gibt aber da den Kriegsfreunden schon zuviel zu, wenn er (auf Seite 82) zusammenfassend bemerkt: „Zwischen den Tieren gibt es bloß den Kampf der einzelnen Individuen. Die Zivilisation hat die Gerechtigkeit geschaffen, den Moralbegriff, der eine Spezialität des Menschen und den Tieren unbekannt ist." Es sollte doch endlich mit dem falschen „Darwinismus" aufgeräumt werden, daß der Kampf in der Tierwelt überhaupt auch nur die Regel sei. Auch in der Tierwelt herrscht weit mehr Solidarität und gegenseitige Hilfeleistung als Kampf. Die Gewaltlehre als Regel für das Tierreich war lange Zeit ein fetter Bissen für solche „Darwinisten", die nach „Gründen" für die Bekämpfung der Arbeiterbewegung suchten. Besonders Krapotkin hat in seiner Schrift: „Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt" darauf hingewiesen, daß Darwin an den Uebertreibungen und schiefen Spiegelungen eines Teiles seiner Jünger unschuldig ist. Im Tierreich stehen die Arten jeweils am höchsten — die Ameisen, die Bienen, die Papageien, die Affen — die im Gemeinschaftsleben den Trieb der Solidarität besonders entwickelt haben. Und die Grundzüge der Moral sind auch schon im Gemeinschaftsleben der Tiere entwickelt worden.

Das Buch Richets, das alle Gründe der bürgerlichen Friedensfreunde zusammenfaßt, die vernünftelnd gegen den Krieg ins Feld geführt werden, hat auch einige Stellen, die besonders in die Gegenwart passen. „Man wird in nächster Zukunft", heißt es auf Seite 203, „nicht wie heute Franzosen gegen Engländer, Italiener gegen Deutsche, Ungarn gegen Russen einander gegenübersehen, sondern vielmehr Arbeiter gegen Arbeitgeber, Bergleute gegen Bergwerksbesitzer, Weber gegen die Spinnereibesitzer usw." Da wird der Klassenkampf hervorgehoben, der sonst in dem Buch als Untergrund der Kriege fast gar nicht gewürdigt wird. Auf den Seiten 69 und einigen nachfolgenden wird auf die Wechselbeziehungen des modernen gesellschaftlichen Lebens hingewiesen: „Seit wann macht das Unglück des Nebenmenschen unser eigenes Glück aus? Gibt es nicht vielmehr im Gegenteil eine enge, stets zunehmende Solidarität zwischen den Völkern, wie sie zwischen den einzelnen Individuen besteht? Ist unser Reichtum nicht die Folge des Reichtums des Nachbarstaates, mit dem wir in Handelsverbindungen stehen? Nehmen wir an, ein Industrieller will ein Vermögen erwerben. Er wird dann nicht daran denken — außer er wäre verrückt — sich in einem Lande niederzulassen, das Pest, Cholera, Dürre und Feuersbrünste verwüstet haben. Er wird ein wohlhabendes Land wählen; denn ein ruiniertes Land könnte ihm als Kunden nur Hungerleider bieten. Ebenso muß eine Nation, die wirtschaftlichen Aufschwung nehmen will, von wohlhabenden Nationen umgeben sein. Wir haben das größte Interesse daran, den Reichtum in unseren Nachbarstaaten aufblühen zu sehen, denn ihr Reichtum wird den unseren heben."

„Seit 6000 Jahren hat die menschliche Gesellschaft für den Krieg gelebt", so klingt das Buch des Franzosen aus, „seit 6000 Jahren haben die Menschen dem Kriege alle ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel des Geistes, der Tatkraft, des Fleißes aufgeopfert. Die Wissenschaft mußte sich mit Ueberresten begnügen. Von nun an aber müssen die Menschen für die Wissenschaft alles hingeben, was sie bisher den Kriegen geweiht." —

Das Deutsch der Uebersetzung läßt an dem Buche zu wünschen übrig.

Das Buch über die falsche Rechnung ist vor einigen Jahren in kürzerer Ausgabe erschienen, und es hat da besonders in England erhebliches Aufsehen gemacht. Nun soll es in der erweiterten neuen Ausgabe in etwa zwanzig Sprachen erscheinen. Der Verfasser will kein „Pazifist" sein, er ist „der Meinung, daß die Natur manches noch schlimmere Schauspiel bietet, als dasjenige militärischer Rivalität zwischen den Völkern". Als ob dies, selbst wenn es so wäre, dann schlechterdings maßgebend für die „christlichen" Menschen sein müßte! Norman Angell verwendet indes all seinen Scharfsinn auf den Nachweis, daß bei den wirtschaftlichen Verknüpfungen unserer Zeit, besonders des Kreditsystems, der Krieg zwischen den Großstaaten rechnerisch ein Unsinn wäre, das nichts dabei herauskommt. Der Verfasser legt ausführlich dar, daß weitgesteckte geographische Grenzen und hochentwickelte militärische Macht eines Staates noch lange nicht wirtschaftlich größeren Reichtum voraussetzten, als er in kleineren Staaten anzutreffen sei. Konfiskation feindlichen Vermögens, erklärt der Verfasser, ist unter modernen Verhältnissen eine ökonomische Unmöglichkeit.

Digitized by Google

Das Banken- und Kreditwesen ist international verfilzt. Eine Unterscheidung ist der in einem Krieg zwischen den Großstaaten gewinnenden Macht nicht möglich, das Kapital ist über nationale Grenzen längst weggestiegen. Der Handel eines Volkes ist nicht von der Zahl der Dreadnoughts abhängig. Wenn Deutschland Holland annektieren würde, würde dabei weder ein Deutscher noch ein Holländer gewinnen. Die Staatspapiere Deutschlands und Rußlands stehen niedriger als die kleiner Staaten, woraus gefolgert wird, daß eine starke militärische Rüstung keineswegs den Kredit heben muß. Dabei weist Norman-Angell darauf hin, daß Lebenshaltung und Behaglichkeit in allen kleineren Staaten wie Holland, Belgien, die Schweiz, Skandinavien sehr hoch sind, im Gegensatz zu vielen Großstaaten. Bezüglich der Wechselbeziehungen der modernen Kreditverhältnisse heißt es an einer Stelle (Seite 69) bei Norman-Angell: „Der deutsche Höchstkommandierende in London (bei einem gedachten Ueberfall auf die Bank von England) mag so unzivilisiert sein wie Attila, und doch würde er sich sehr bald des Unterschiedes zwischen den heutigen Zeiten und denen Attilas bewußt werden. Attila brauchte sich nicht um die Bankrate zu kümmern, noch um die möglichen Komplikationen, die aus deren Höhe erwachsen, aber der deutsche General würde, wenn er die Bank von England auszuplündern versuchte, bemerken, daß dadurch sein eigenes Guthaben bei der deutschen Reichsbank sich in blauen Dunst auflösen und daß selbst seine besten Anlagen wie durch ein Wunder verschwinden würden, so daß er um eines Raubes willen, der jedem seiner Soldaten einige Goldstücke verschafft haben würde, den größten Teil seines persönlichen Vermögens hingeopfert hätte." Und so weiter. Die Veränderung der Dinge, die nach dem Verfasser des Buches über die „große Illusion" seit etwa 40 Jahren vor sich gegangen ist, wird auch an folgendem Beispiel klargemacht:

„Vor einigen Jahren war eine Bank in einer Kohlengrubenstadt des Westens räuberischen Angriffen ausgesetzt, da bekannt war, daß die große Grubengesellschaft, die Eigentümerin der Stadt, dort schwere Mengen Gold zur Bezahlung ihrer Arbeiter aufbewahrte. Die Gesellschaft griff daher zu dem Auskunftsmittel, die Löhne vornehmlich in Schecks auf eine Bank von San Franzisko zu bezahlen, und durch ein einfaches System gegenseitiger Abrechnung wurde der Gebrauch bedeutender Goldmengen in jener Stadt tatsächlich abgeschafft. Seitdem wurde die Bank nie wieder angegriffen."

Darum, dieser Wechselbeziehungen wegen, ist der moderne Krieg zwischen den Großstaaten ein großer Rechenfehler, auf diesen Satz laufen alle Darlegungen Norman Angells hinaus. Wir können alle vier Schriften den Lesern empfehlen.

W. Häusgen.

Gewerkschaftsliteratur.

Von der Geschichte der Bergarbeiter.

Von Otto Hues groß angelegter „Geschichte der Bergarbeiter" ist soeben der zweite, zugleich letzte Band im Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart, erschienen. Der erste Band war vor drei Jahren herausgegeben. Er schilderte die historische Entwickelung und Technik des Bergbaues sowie dessen Verfassung und Organisation bis zur Einführung der Bergbaufreiheit (vergl. „Corr. Bl." 1910, Lit.-Beil. S. 73). Der vorliegende zweite Band behandelt die moderne kapitalistische Entwickelung der Bergwerksindustrie seit der Beseitigung des staatlichen Direktionssystems mit ihren Nachteilen für die Arbeiter und die Bergarbeiterbewegung in ihren inneren und äußeren Kämpfen bis zu den Riesenkämpfen des Jahres 1912. Es ist ein 760 Seiten starker Band, und doch vermag derselbe die gewaltige Fülle des Materials kaum zu fassen. Oft sind wichtige Vorgänge und Episoden nur andeutungsweise berührt, vieles aus der Entwickelung des Verbandes und aus seinem Verhältnis zu anderen Organisationen ganz übergangen worden. An jeder Stelle des Buches hat der Leser den Eindruck der allergedrängtesten Darstellung eines Materials, das für ein Werk von zehnfachem Umfange ausgereicht hätte.

Otto Hues „Geschichte der Bergarbeiter" ist eine Anklageschrift von wuchtiger Wirkung. Das mag vielleicht manchem verfehlt erscheinen, der von einer Geschichte ein Werk abgeklärtester Ruhe, ohne Temperament und Vorurteil erwartet. Ein solches Werk ist für den Bergbau heute nicht möglich und wer weiß, ob es später möglich werden wird. Denn die Geschichte der Bergarbeiter ist mit Blut geschrieben, nicht allein mit dem Blut der Bergleute, deren Tausende alljährlich Katastrophen und Unglücksfällen sowie Krankheiten zum Opfer fallen, sondern auch mit dem Blut der durch Polizei, Gendarmerie und Militär unterdrückten Lohnkämpfe. Und es ist unmöglich, diese Geschichte mit kaltem Blute zu schreiben, denn schon beim bloßen Lesen aller dieser einzelnen Vorgänge, dieser endlosen Wiederholung von Elend und Vergewaltigung, gerät das Blut in Wallung. Wer könnte ruhig bleiben bei solcher fortgesetzten Mißhandlung einer so großen Arbeiterschicht, bei der skrupellosen Uebervorteilung der Aermsten, bei der entsetzlichen Hinopferung von Familienvätern, bei der kaltblütigen Abschlachtung streikender Arbeiter. Haben wir es doch erst noch vor wenigen Jahren erleben müssen, daß man Maschinengewehre gegen friedliche, an keinen Aufruhr denkende Arbeiter aufpflanzte, um sie von der Ausübung ihres Streikrechts abzuhalten. Und wie setzt sich das Zechenherrentum über die Gesetze zum Schutze der Bergarbeiter, die ihnen erst mühsam abgerungen werden mußten, hinweg! Wie sind sie in jener denkwürdigen Versammlung im Berliner Palasthotel über die Regierung und die Minister hergefallen, denen man den Herrenstandpunkt ins Auge drücken müsse. Wie gering wiegt jenen Herren ein Menschenleben und noch dazu das eines Bergarbeiters.

In Otto Hue hat die deutsche Bergarbeiterschaft ihren beredtesten Ankläger gefunden. Seit fast zwei Jahrzehnten in der Reihe der kämpfenden Bergarbeiter wirkend, hat er die Geschichte des Bergbaues und der Bergarbeiter aufs gründlichste studiert. In seinem neuesten Bande vergleicht er die Arbeiterverhältnisse unter dem Direktionssystem mit denen der kapitalistischen Bergbaufreiheit und kommt zu dem Urteil, daß von der letzteren lediglich das kapitalistische Unternehmertum alle Vorteile eingeheimst hat und daß es alle Nachteile der Arbeiter verschärft hat. Die Arbeitszeit wurde ins Ungemessene verlängert, die Gedinge gedrückt, die Leistungen erhöht, das Strafwesen in exorbitanter Weise entwickelt, die Behandlung der Arbeiter immer unerträglicher gestaltet und die Sicherheit in sträflichster Weise hintenangesetzt. Schonungslos dagegen wurde jeder Widerstand der Arbeiter unterdrückt, mag es sich um Abwehr von Gedingeherabsetzungen oder Schichtzeitverlängerungen, um das Wagennullen, um Widerstand gegen Verschlechterungen in den Knappschafts-

Digitized by Google

kassen, gegen mißbräuchliche Anwendung der Zechenwohnungen, des Arbeitsnachweises oder der Abkehrpapiere, um Proteste gegen Massenkatastrophen oder Grubenverseuchung handeln oder um Organisationsbestrebungen allgemeiner Natur.

Die Geschichte der Bergarbeiterorganisation ist eines der eigenartigsten Kapitel der Geschichte der Arbeiterbewegung. Sie ist eine Leidensgeschichte par excellence, und zwar von Anbeginn bis in unsere Tage Was an Gewalt und Unterdrückung geleistet werden konnte, um die Bergarbeiterorganisation zu verhindern, und an Bosheit und Niedertracht, um sie zu zersplittern und unschädlich zu machen, das wurde hier aufgeboten, und besonders das Ruhrrevier wurde der Kampfplatz dieser Organisationskämpfe. Unternehmertum, Regierung und arbeiterfeindliche Parteien arbeiteten Hand in Hand, um die Bergarbeiter niederzuhalten oder zu entzweien. Die gewaltsame Unterdrückung der Kämpfe von 1872 und 1889 im Ruhrrevier, von 1893 im Saargebiet, der Meineidsprozeß gegen Schröder und Genossen, die Gründung des christlichen Gewerkvereins, der Massenstreikbruch des letzteren im Jahre 1912, die Aechtung der Organisierten durch den Zechenverbandsnachweis, die Sprengung des Steigerverbandes, das alles sind nur Episoden in diesem Kampfe, der seit Jahrzehnten tobt und der noch auf Jahre hinaus toben wird. So erklärt es sich, daß die Organisation der Bergarbeiter heute noch ohnmächtig dem Grubenkapital gegenübersteht, daß sie sich außerstande sehen, ihre Arbeitsverhältnisse tariflich zu fixieren, wie es ihre englischen Kameraden getan haben und wie es in den meisten deutschen Berufen geschieht, daß sie an die Gesetzgebung um helfendes Eingreifen appellieren müssen, wo andere Arbeiterschichten sich längst selber geholfen haben. Eine Arbeiterschaft, die sich durch die verräterische Taktik einer Zersplitterungsorganisation zur gewerkschaftlichen Ohnmacht verurteilt sieht, deren größte Kraftanstrengungen illusorisch gemacht, deren Riesenkämpfe blutig zu Boden geschlagen werden, eine solche Arbeiterschaft kann keine Geschichte des Jubels hervorbringen. Der tränenvolle Streit, der die Bergleute entzweit, stimmt die Saiten zu ernster Melodie.

Und doch blickt der Verfasser mit Zuversicht in die Zukunft. Er hofft, daß die Zeit kommen wird, „wo die Arbeits- und Leidensgenossen einsehen müssen, daß nur in der Vereinigung, in der Zurückweisung aller wie immer gearteten Zersplitterungsversuche das Heil der gesamten Bergarbeiterschaft liegt". Und er hofft weiter, daß auch das Grubenherrentum seinen absoluten Herrenstandpunkt aufgeben wird, um so eher, je rascher sich das Grubenproletariat seiner gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung und seiner dementsprechenden Kraft bewußt werde. Und so schließt Hue seine Geschichte mit dem Gelöbnis des Knappenliedes:

„Gelobt sei: wir wollen nicht enden die Schicht,
Als bis den Sieg wir errungen —
Den schönen Sieg, der uns allen frommt,
Daß der Bergmannsstand wieder zu Ehren kommt!"

U.

Statistische Erhebungen.

„Stundenlöhne und Arbeitszeiten in den deutschen Weißgerbereien", so betitelt sich eine kleine Schrift, welche vom Verband der Lederarbeiter herausgegeben wurde. Die Weißgerber bilden nur einen Teil der Organisation und besaßen früher einen eigenen Verband. Aus diesem Grunde sucht die Organisation durch besondere Erhebungen dieser Entwickelung Rechnung zu tragen. Zurzeit liegen drei Erhebungen aus diesem Berufe vor, und zwar aus dem Jahre 1882, 1891 und 1912. Wir sehen hieraus und im besonderen aus dem Umfang der früheren Erhebungen, daß diese Gruppe schon sehr früh den Wert solcher Erhebungen erkannt hatte. Aus der jetzt vorliegenden Erhebung geht hervor, daß die Anzahl der Betriebe und Orte, welche in die Statistik einbezogen sind, gegenüber früheren Erhebungen wesentlich zurückgegangen ist, dafür ist aber der umfaßte Personenkreis bei der jüngsten Statistik ein erheblich größerer. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit die wachsende Konzentration in der Lederindustrie. Insgesamt sind erfaßt 201 Betriebe mit 4279 Personen. Was der Arbeit ihren besonderen Wert verleiht, ist die Kürze, welche sich der Bearbeiter auferlegt. Auf nur 28 Seiten ist das ganze Material zusammengedrängt, ohne dabei an Uebersichtlichkeit zu verlieren. Dies war allerdings nur dadurch möglich, daß die Erhebung sich nur auf die Feststellung der Arbeitszeiten und der Stundenlöhne resp. Akkordverdienste beschränkte. Einige Untergruppierungen nach Art der Beschäftigung erleichtern die Uebersicht. Für den Agitator dieser Organisation wird die Trennung der erzielten Resultate nach Vertragsfirmen und Nichtvertragsfirmen eine große Annehmlichkeit bieten. Bemerken wollen wir noch, daß die Arbeitszeiten in der Gesamtindustrie noch ziemlich lange zu nennen sind. Die zehnstündige Arbeitszeit besteht noch in 140 Betrieben mit 1823 Personen = 43 Proz., bei den Vertragsfirmen liegt die Sache wesentlich günstiger, wie auch die Verdienste dort besser stehen.

Diese Arbeit bildet daher für den Funktionär infolge ihrer Kürze und doch dabei beobachteten Uebersichtlichkeit ein praktisches Büchlein für den Tagesdienst der Organisation.

„Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Papier- und Papierstoffabriken im Jahre 1912." Der Verband der Fabrikarbeiter hat soeben eine fleißige Studie herausgegeben, welche sich in eingehender Weise mit den Verhältnissen dieser Arbeiterschichten beschäftigt. Das Material wurde gewonnen durch Betriebs- und Personenfragebogen, welche alle beide den Vorzug haben, nicht mit Fragen überlastet zu sein. Diese Beschränkung war um so mehr notwendig, weil es sich zumeist um Arbeiter und Arbeiterinnen handelt, welche zu sehr von dem Arbeitgeber abhängig sind. Nach der zuständigen Berufsgenossenschaft kommen für die ganze Industrie 1241 Betriebe mit 91 000 Personen in Frage und verteilen sich in drei Hauptgruppen, und zwar Papier- und Zellulosebetriebe, Papp- und Holzstoffabriken und Chrompapierfabriken; letztere sind am besten organisiert, die beiden ersten Industrien rechnen viel mit jugendlichen Arbeitern und daher mit niedrigen Löhnen. Zur Bearbeitung gelangten 232 Betriebs- und 8966 Personenfragebogen. Aus besonderen Umständen wurde von einer besonderen Bearbeitung der bestehenden Arbeitszeiten abgesehen. Fest steht aber, daß die Arbeitszeit in dieser Industrie ungebührlich lang und zumeist 12 Stunden beträgt, wo in vielen Fällen nur 10 Stunden bezahlt werden. Für diese Zustände sind einige Bemerkungen abgedruckt, die geradezu typisch sind, wie: „Pausen gibts nicht; wir essen, wenn wir Zeit haben", oder: „Wir müssen 24 und 36 Stunden hintereinander arbeiten", „gibt es denn gar kein Gesetz, um dieser Quälerei ein Ende zu machen?" Die Entlohnung ist durchweg eine schlechte zu nennen. In der Fabrikation von Papier und Zellulose ist ein Durchschnittslohn von 29,3 Pf. pro Stunde

Digitized by Google

ermittelt, für Pappen und Holzstoff 26,6 und für Chrompapierbetriebe 38 Pf. Der Bearbeiter hat nun die einzelnen Gruppen besonders und nach Gauen dargestellt, wobei ein reichlicher Text das Tabellenwerk in leicht verständlicher Weise ergänzt. Zu bemerken ist noch, daß das Prämiensystem eine große Rolle in dieser Industrie spielt und auch hier bis ins Detail hinein die Schädlichkeit dieses Lohnsystems an das Tageslicht gezogen wird.

Ueber die direkten Lohnfragen hinaus bildet dieses verhältnismäßig kleine Werk für den Sozialpolitiker und für Hygieniker eine Fundgrube von Material. Dem rein statistischen Material folgt noch ein allgemeiner Teil, der sehr gut ausgebaut ist. Die Unterabteilungen dieses Teiles mit folgenden Titeln: Allgemeine Mißstände, Arbeiterausschüsse, Ferien, Kaution, Koalitionsrecht, Sonntagsarbeit und Werkswohnungen zeigen uns schon zur Genüge die Reichhaltigkeit des Anlagematerials gegen die Unternehmer. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß jeder Sozialreformer, der sich über Wohnungswesen informieren will, an diesem Werk nicht vorbeigehen kann. Allein die Tatsache, daß von 232 Betrieben 118 Werkswohnungen besitzen, und zwar für 2137 Familien, besagt schon genug. Durch unzählige zum Abdruck gebrachte persönliche Anmerkungen der befragten Personen wird hier ein Bild sozialer Abhängigkeit, die über den Arbeiter hinaus die ganze Familie zum Ausbeutungsobjekt stempelt, gezeigt, wie es trostloser nicht gedacht werden kann. Der Fabrikarbeiterverband hat sich mit dieser Arbeit ein großes Verdienst erworben und verdienen diese hier zusammengetragenen Materialien die größte Beachtung.

„Organisationsverhältnisse, Arbeitszeit und Stundenlöhne im Zimmerergewerbe." Der Centralverband der Zimmerer hat vor kurzem eine statistische Erhebung veröffentlicht, welche im August 1911 aufgenommen wurde. Schon das äußere Format des Werkes deutet darauf hin, daß es sich hier um große Zahlen und eingehende Studien handelt. Die Organisation zählte zur Zeit der Aufnahme 758 Zahlstellen mit 60 662 Mitglieder. Befragt wurden 53 750 Mitglieder; hinzukommen noch die Arbeitslosen, Kranken, so daß nur 4901 Mitglieder von der Erhebung nicht erfaßt wurden. Es dürfte wenig Organisationen geben, welche so restlose Arbeiten nachweisen können. Aus diesem Grunde haben die gewonnenen Ergebnisse einen dauernden Wert. Dieser Wert wird noch gesteigert, indem z. B. bei der Arbeitszeit die Feststellungen sich über den Kreis der organisierten Zimmerer hinaus erstreckten und nicht weniger wie 80 000 Personen in die Statistik aufgenommen wurden. Auf die Entwickelung des Berufes wurde gleichfalls ein großes Maß von Sorgfalt aufgewendet und an der Hand der eigenen Erhebungen sowie der amtlichen Berufszählungen große Verschiebungen im Gewerbe nachgewiesen. Allerdings werden die amtlichen Ziffern der Berufszählung von 1907 stark angezweifelt und werden auch Unternehmerstimmen für diese Ansicht angeführt. Es soll nicht der Zweck dieser Zeilen sein, auf die Ergebnisse dieser Erhebungen an sich einzugehen, was ja der Umfang dieser Arbeit von selbst ausschließt, sondern nur die Art der Aufmachung solcher Arbeiten steht hier in Frage. Hierzu darf noch angeführt werden, daß dieses große Tabellenwerk, welches sich über 757 Zahlstellen erstreckt und den einzelnen Materien nach gegliedert ist, sicherlich in der letzten Lohnbewegung gute Dienste geleistet haben wird und für den Funktionär ein reiches Quellenmaterial liefert. Darüber hinaus sprechen wir den Wunsch aus nach mehr Text, der unserer Auffassung nach etwas knapp bemessen ist. p-m.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Ueber den Syndikalismus.

Lujo Brentano. Ueber Syndikalismus und Lohnminimum. München 1913. Preis 1 M.

Felicien Challaye. Revolutionärer Syndikalismus und Reformistischer Syndikalismus. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Tübingen 1913. Preis 1,80 M.

Brentanos Schrift enthält zwei von ihm in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu München gehaltene Referate. Das erste beschäftigt sich mit dem Syndikalismus, das zweite mit dem Problem der gesetzlichen Lohnregulierung. B. sieht im französischen Syndikalismus als Methode der Gewerkschaftsbewegung lediglich den Ausfluß der Schwäche der französischen Arbeitersyndikate, ihrer geringen Mitgliederzahl und ihrer verhältnismäßig noch geringeren finanziellen Mittel. Deshalb finde der Syndikalismus nur da Verbreitung, wo den Arbeitern jede Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lage fehlt. Er tritt den Behauptungen entgegen, daß der Syndikalismus „die reifste Frucht am Baume der internationalen proletarischen Bewegung" ist, daß seine Kampfesmethoden sich in allen Ländern ausbreiten und neuerdings auch in England und Deutschland Wurzel gefaßt haben. Was England angehe, so sei es irrig, aus den vereinzelten Gewalttätigkeiten gegenüber Personen und Materien und aus dem Auftreten von Tom Mann den Schluß zu ziehen, daß die englischen Gewerkschaften vom Syndikalismus infiziert seien. Die englischen Gewerkvereine haben sich vielmehr durch den Mund ihrer Führer, als auch auf ihren Kongressen in schärfster Verurteilung sowohl gegen den Syndikalismus überhaupt, als auch gegen den Generalstreik insbesondere erklärt. Deutschland sei ein Land, in dem, wie in keinem anderen, die Sozialdemokratie die Arbeiterklasse beherrsche. Damit sei ausgesagt, daß Deutschland der Herrschaft des Syndikalismus entzogen ist. Wolle man jedoch das Eindringen syndikalistischer Bestrebungen in Deutschland für alle Zeiten verhindern, so sei die Gewähr dafür ein schlechtes Heilmittel. Was Deutschland not tue, sei grundsätzliche Revision der Wirtschaftspolitik und vor allem eine unseren veränderten Produktionsbedingungen und sittlichen Anforderungen entsprechende Fortbildung des Arbeitsvertrages.

Challaye behandelt die theoretischen Auffassungen, die Ideenwelt des Syndikalismus. Seine Schrift ist ein Muster klarer und übersichtlicher Darstellung. Sie orientiert nicht nur über die eigentümliche Gedankenwelt des Syndikalismus zum Unterschied von den anderen Methoden der Gewerkschaftsbewegung, sondern gibt auch eine streng objektive Darstellung des Wesens der beiden in der französischen Gewerkschaftsbewegung mit einander um die Herrschaft ringenden Richtungen. Er kritisiert scharf, aber nicht immer glücklich die Taktik und die Ideen des revolutionären Syndikalismus und wünscht eine Vereinigung dieser mit denen des reformistischen Syndikalismus.

Brentanos Schrift ist ein Anhang beigefügt, der „Ausführungen und Dokumente zur Illustration der Kampfesweise der Gegner sozialer Reform und deren Vertreter" enthält. P. S.

Digitized by Google

Sozialpolitische Literatur.

August Bebel als Sozialpolitiker.

In den „Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung" hat Heinrich Braun einen bedeutsamen Aufsatz unter obigem Titel veröffentlicht, der von der Verlagsbuchhandlung Jul. Springer in Berlin auch im Sonderdruck herausgegeben wird. In diesem Aufsatz gedenkt der Verfasser der reichen sozialpolitischen Tätigkeit August Bebels und kennzeichnet den Dahingeschiedenen als denjenigen Führer der Sozialdemokratie, der zuerst und mit dem größten Nachdruck für die gesetzliche Reform der Arbeitsverhältnisse gewirkt hat und selbst Auseinandersetzungen mit Liebknecht nicht gescheut hat, um parlamentarische Erfolge für die Arbeiterklasse herauszuschlagen. So ist die Beseitigung des Arbeitsbuches für großjährige Arbeiter dem Wirken Bebels zu danken. Der 1877 von Bebel und Fritzsche eingebrachte Arbeiterschutzgesetzentwurf rief die bürgerlichen Parteien zu einem sozialpolitischen Wettlauf auf den Plan. Die staatliche Unfallversicherung (1881) führte der liberale Abg. Bamberger auf eine Rede Bebels vom Jahre 1878 zurück. Der Sonntagsruhegesetzgebung von 1892 hat er vorgearbeitet durch seine 1888 veröffentlichte Enquete und die Bäckerschutzverordnung ist das direkte Ergebnis seiner Schrift über die Lage der Arbeiter in den Bäckereien (1890). Selbst die internationale Arbeiterschutzkonferenz der Regierungen (1889) knüpft an seinen 1881 an den Reichskanzler gerichteten Appell an, die mit Deutschland konkurrierenden Länder zu einer internationalen Konferenz zwecks gemeinsamer Stipulierung der Arbeiterschutzbedingungen einzuladen. Daß Bebel auch der Gewerkschaftsbewegung große Dienste geleistet hat, wird ebenfalls mit Nachweisen belegt. Man darf den Verfasser zustimmen, daß Bebel sich bei der deutschen Arbeiterklasse als Sozialpolitiker ein unvergängliches Denkmal geschaffen hat und kann dem Schriftchen von H. Braun nur die weiteste Verbreitung wünschen. u.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Das Geld und sein Gebrauch.

Von G. Maier. 126 Seiten. 1,25 Mk. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 398. B. G. Teubner in Leipzig.)

Das obengenannte Bändchen des Verfassers von „Soziale Bewegungen und Theorien" (auch aus obiger Sammlung) will über das Wesen und die Funktion des Geldes in seinen verschiedenen Erscheinungsformen aufklären. Das ist an und für sich nicht überflüssig. Auch für den Arbeiter, der selbst keine Gelder anzulegen hat, ist es nicht ohne Interesse, orientiert zu sein über die vielverschlungenen Pfade des so hoch entwickelten Geldmarktes. Der erste Abschnitt bietet eine Einführung in die „Entstehung und das Wesen des Geldverkehrs".

Im weiteren Verlauf seiner Auseinandersetzungen kommt der Verfasser auch auf das Papiergeld, Bankwesen, Scheds, Wechsel, mit einem Wort über all die verschiedenen und nicht so einfachen Erscheinungen des modernen Kapitalmarktes zu sprechen. Trotzdem das Büchlein letzten Endes auch darauf hinausläuft, das Bestehende zu verherrlichen (wenn der Verfasser auch für diese und jene der krassesten Auswüchse nicht ganz blind ist), so glauben wir doch, es unseren Bibliotheken zur Anschaffung empfehlen zu können.

Mit dem Inhalt des 9 Kapitels: „Kapitalanlage und Vermögensverwaltung" dürften unsere Leser freilich nichts anfangen können. Interessanter ist schon die Meinung des Herrn Maier, daß es für die Jugend verderblich sei, in allzu üppigen Verhältnissen emporzuwachsen. Er führt hierzu auch ein paar Aeußerungen einiger Millionäre an: der Herren Cecil Rhodes, Carnegie und Alfred Nobel, die sich dahin auslassen, daß ererbtes Vermögen niemals Glück bringt, ja Rhodes, der Finanzgewaltige von Südafrika, nennt ein hinterlassenes großes Vermögen sogar einen Fluch für die Kinder. Er empfiehlt, das Vermögen nicht den Kindern zu hinterlassen, sondern dem Staate. Ob er's machen wird?

Wenn der Verfasser es für dringend nötig erklärt, daß die Presse dem Staatshaushalt eine bessere und verständlichere Behandlung angedeihen läßt, so kann man ihm darin sicher rechtgeben. Auch unsere Presse könnte in diesen Dingen oft klarer und leichter verständlich sein. Wie wäre es mit kleinen Streifzügen durch das Gebiet der Börse und Banken in Form von leichteren Plaudereien?

Ein paar Ausstellungen müssen wir indessen doch noch machen. Herr Maier spricht von einer allgemeinen Hebung der Lebenslage des Volkes. Daß auch die Lebenslage der Arbeiter sich absolut gehoben hat, wird niemand bestreiten wollen. Ein ganz anderes, und zwar das richtige Bild, bekommt die Sache aber erst, wenn wir untersuchen, wie die Lebensführung der besitzenden Klassen in demselben Zeitraum gestiegen ist. Es ist eben alles relativ in diesem Wort. Und dann sollte ein Mann, der sich so viel mit sozialen Studien befaßt hat, doch nicht zum soundsovielten Male den alten Kohl aufwärmen, daß das Steigen der Löhne ein Verteuern der Lebensmittel bewirkt. Als ob es nicht umgekehrt ist. Freilich kleidet Herr Maier seine Behauptung in die Form, indem er von einer Uebertreibung der Löhne spricht; aber wo in aller Welt kann denn von einer Uebertreibung der Löhne die Rede sein? Wo ist sie überhaupt möglich? Und das, was Herr Maier Sozialismus nennt, hat nichts mit dem wirklichen zu tun.

H. Farwig.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) **Deutsche Verbände.**

Buchbinder. Protokoll des 12. Verbandstages in Stuttgart 1913. 331 S. Selbstverlag des Vorstandes, Berlin.

Buchdrucker. Statistik über die Arbeitslosigkeit bei den Mitgliedern des Vereins der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer im Jahre 1912. 8 S.

Glasarbeiter. Protokoll der 11. Generalversammlung in Leipzig 1913. 280 S. Selbstverlag des Vorstandes, Berlin.

Holzarbeiter. Jahrbuch 1912. 626 S. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

Lithographen, Steindrucker. Berichte an die Generalversammlung in Stuttgart. 64 S. Selbstverlag des Vorstandes, Berlin.

Metallarbeiter. Die 11. ordentliche Generalversammlung des Verbandes in Breslau (1913). 383 S. 3 Mk.; für Verbandsmitglieder 50 Pf.

— Die Syndikate und Kartelle und ihr Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse. (Sonderdruck des Berichts von K. Massatsch an die Generalversammlung in Breslau.) 47 S. Selbstverlag des Verbandes, Stuttgart

Digitized by Google

Töpfer. Protokoll der 10. Generalversammlung in Leipzig 1913. 364 S. Selbstverlag des Vorstandes, Berlin.

Transportarbeiter. Jahrbuch 1912. 388 S.

-- Protokoll der 2. Reichskonferenz der Straßenbahner Deutschlands in Frankfurt a. M. 1913. 103 S. Verlagsanstalt „Courier", Berlin.

b) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**

Brandenburg a. H. Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1912. Berichte des Gewerkschaftskartells, der Gewerkschaften, der Arbeiterbibliothek und der „Volkshaus-Gesellschaft". 52 S.

Kronach. Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats für 1912. Bericht des Gewerkschaftskartells. 31 S.

Meißen. Jahresbericht des Arbeitersekretariats und des Gewerkschaftskartells für 1912. 43 S.

Plauen i. V. Die Gewerkschaftsbewegung in Plauen im Jahre 1912. 96 S.

c) **Internationales.**

Brauereiarbeiter. Bericht des Internationalen Sekretariats für 1912. 16 S. Verlag des Sekretariats, Berlin.

Steinarbeiter. Bericht des Internationalen Sekretariats pro 1910—1912. 69 S. Verlag des Sekretariats, Zürich.

d) **Ausland.**

Bulgarien. Bericht an die 8. internationale Konferenz der gewerkschaftlichen Landescentralen in Zürich. 7 S.

Schweden. Bericht der Landesorganisationen für 1912. 95 S.

-- Lohnbewegungen und Kämpfe im Jahre 1912. 205 S.

Schweiz. Arbeiter-Union Zürich. Jahresbericht für 1912. 112 S.

Frankreich. Die Frage der Arbeitsvermittelung für Lohnarbeiter. Von A. Luquet. Mit Vorwort von Jaurès und Jouhaux. (In franz. Sprache.) 47 S. Bourges. Imprimerie ouvrière du Centre.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Wilh. Röhling. Ein Wort zur Rechtfertigung. Warum bin ich nicht mehr Beamter des christlichen Textilarbeiter-Verbandes? 16 S. 10 Pf. Verlag von Wilh. Röhling, Dornach.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) **Krankenversicherung.**

Berlin. Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker. Geschäftsbericht pro 1912. 60 S.

-- Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1912. 54 S. Mit 12 Bildertafeln.

b) **Arbeitslosenversicherung.**

Arbeitslosenversicherung und Sparkassen. Vortrag von Dr. Nademaker-Köln. 21 S. Gohmannsche Druckerei, Hannover.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und -versicherung in Deutschland. Eine Erhebung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. 138 S. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die Einrichtungen der Stadt Gent gegen die Arbeitslosigkeit. (In franz. Sprache.) 38 S. Gent 1913.

Die kommunalen und provinzialen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Belgien. (In französ. Sprache.) L'Office du Travail, Brüssel.

Literatur über Arbeitsvermittelung.

Belgien. Die Arbeitsbörsen im Jahre 1912. 23 S. (In französ. Sprache.) L'Office du Travail, Brüssel.

Niederlande. Uebersicht über die Einrichtung und Wirksamkeit der niederländischen Arbeitsbörsen. (In holl. Sprache.) 23 S. Centralbureau f. Statistik. De Haag.

Literatur sonstiger Organisationen.

Freie Hochschule, Berlin. Programm Herbst-Quartal 1913. 67 S.

Internationale Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berichte über die internationale Erhebung betr. Arbeitsvermittelung. 243 S. Paris 1913.

-- Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen. Bericht von Dr. J. Ferenczi 1912. (In französ. Sprache.) 74 S. Paris 1913.

Sozialpolitische Literatur.

H. Ahlwardt. Wahrheiten über ein deutsches Bergwerk in Böhmen (Rudolfsflädter Erzbergbau-Gewerkschaft in Budweis). 32 S. 50 Pf. G. Heider, Leipzig.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausgegeben von Dr. H. Braun. 3. Bd. 1. u. 2. Heft. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. C. Grünberg. 4. Jahrg. 1. H. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 36. Band. H. 3. 37. Band. H. 1. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Dr. H. Braun. August Bebel als Sozialpolitiker. Sonderabdruck aus „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung". Jul. Springer, Berlin.

M. Burgemeister. Welche Rechte hat das uneheliche Kind an seine Mutter? 94 S. 1,10 M. L. Schwarz u. Co., Berlin.

Dr. A. Fischer. Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart. 41 S. 1 Mk. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

Jahrbuch der Wohnungsreform für 1912. 124 S. 2,40 M. Verlag von Vandenhoek u. Ruprecht, Göttingen.

A. Petzenbürger. Ideal-Wohnstadt nach Berliner Art durch das preußische Wohnungsgesetz mit beifolgenden Ergänzungen.

Dr. J. Plange. Von der Diskontopolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. 431 S. 12 Mk. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

Wilh. Vogel. Konjunkturkunde. Wissenschaftliche Beobachtung des Wirtschaftslebens für die geschäftliche Praxis. 100 S. Verlag von S. Simon, Berlin.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft 1873 bis 1913.

Literatur über Erziehungswesen.

A. Dehnhardt. Wie setze ich mein Komma und die anderen Satzzeichen? 23 S. 50 Pf. Rhein.-westfäl. Verlagsbuchhandlung, Essen a. R.

Literatur über Gesundheitspflege.

Dr. E. Thesing. Die Berufskrankheiten der Maurer und Bauarbeiter. 31 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Dr. F. Zadek jr. Die Krebskrankheit. 24 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Literatur über Kunstpflege.

Heimatbilder deutscher Kunst. Steinzeichnungen in mehr Farben. Prof. M. Wiese: 1. Meeresbrandung an der Nordsee. 2. Winterstille im Schwarzwald. — Prof. Fr. Kallmorgen: Sommersonnenschein in der Mark. — Hans Hartig: Winteridyll in einem pommerschen Städtchen. Blattgröße 62 mal 80 Zentimeter. Preis pro Blatt 1,80 Mk. Franz Schneiders Verlag, Berlin-Schöneberg.

Unterhaltungs-Literatur.

H. Bernauer. Mit roten Brillen. Ernste und heitere Vorträge. 61 S. 50 Pf. Wiener Volksbuchhandlung I. Brand u. Co., Wien.

M. Andersen-Nexö. Der Morgen graut. Erzählungen aus dem Proletarierleben. Preis geb. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

In Freien Stunden. Siebzehnter Jahrgang. Bd. 1 enthält den Roman: Aus Sturmeszeit. Ill. von Fritz Schütze-Lauer. In Leinen geb. 4 Mk., in Halbfranz 5 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 10 Herausgegeben am 25. Oktober **1913**

Inhalt:

	Seite
Berufswahl und Berufskrankheiten	77
Gewerkschaftsliteratur. Die internationale Baufach-Ausstellung zu Leipzig mit besonderer Berücksichtigung der Steinindustrie. — Statistische Erhebungen	78
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Terror	80
Literatur über Arbeiterversicherung. Zur Frage der Unfallfolgen	80
Volkswirtschaftliche Literatur. Sombart und der Kapitalismus. — Die wirtschaftlichen Organisationen	81
Literatur über Erziehungswesen. Das Kind, sein Wesen und seine Entartung	82
Schöne Literatur. Gesammelte Dramen von Emil Rosenow	83
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	84

Berufswahl und Berufskrankheiten.

Eine Reihe von kleinen Schriften, die unter der gemeinsamen Zusammenfassung „Arbeitergesundheits-Bibliothek" im Verlag der Buchhandlung Vorwärts in Berlin erschienen sind und das obige Thema behandeln, geben uns Gelegenheit, auf die große Bedeutung dieser aufklärenden Literatur hinzuweisen.

Zadek, Die Berufswahl mit Rücksicht auf die Tauglichkeit für den Beruf.

Die Wahl eines ungeeigneten, d. h. dem körperlichen Zustande und den geistigen Fähigkeiten nicht angepaßten Berufes zieht naturgemäß verhängnisvolle Folgen für das in das Leben eintretende Kind nach sich. Nur allzu häufig drängt sich die Notwendigkeit auf, wegen körperlicher Gebrechen den aus irgendeinem Grunde bevorzugten Beruf wieder zu verlassen, und glücklich ist noch derjenige, der nur Geld, Zeit und Mühe vergebens geopfert und nicht seine Gesundheit dadurch eingebüßt hat. Während bei zweckmäßiger Berufswahl nicht selten Krankheitsanlagen günstig beeinflußt werden, erfahren vorhandene krankhafte Zustände, sei es der Sinnesorgane, der Luftwege oder des Herzens, durch Berufe, die an diese Organe besonders hohe Anforderungen stellen, eine weitere Verschlechterung.

Alle diese Fragen hat der auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege sehr erfahrene Autor mit großer Sachkenntnis behandelt, und jeder Leser wird die kleine Schrift mit großem Nutzen lesen und als wertvolles Belehrungsmittel immer wieder zur Hand nehmen.

Die einzelnen Abschnitte behandeln: Körperbau und Berufswahl; Kreislauforgane und Berufswahl; Atmungsorgane und Berufswahl; Verdauungs- und Unterleibsorgane und Berufswahl; Nerven und Berufswahl; Gehörorgane und Berufswahl; Auge und Berufswahl sowie Haut und Berufswahl. In den Schlußbetrachtungen werden die Aufgaben erörtert, die der Schule in dieser wichtigen Frage obliegen.

Silberstein, Die Berufskrankheiten der Buchdrucker.

Nach einer kurzen Beschreibung der Berufstätigkeit der Schriftsetzer, Buchdrucker, Stereotypeure, Schriftgießer und der Hilfsarbeiter werden die Berufskrankheiten dieser Arbeitergruppen erörtert, wobei, entsprechend der Bedeutung der Krankheit, der Tuberkulose eine besonders eingehende Besprechung gewidmet wird. Der Bleivergiftung, die erfahrungsgemäß im Buchdruckgewerbe dank der fortschreitenden Hygiene sehr erheblich abgenommen hat, wird von dem Verfasser hinsichtlich ihrer Häufigkeit eine zu große Bedeutung beigemessen, gleichwohl befürworte ich in Uebereinstimmung mit Silberstein die peinlichste Sauberkeit, zumal den Arbeitern fast ausschließlich durch Außerachtlassung dieser Vorsicht Gefahren drohen. Die Würdigung des Einflusses der stehenden Körperhaltung und der mehrfachen zu Hautleiden führenden Berufsarbeit beschließt die lesenswerte Arbeit.

Thesing, Die Berufskrankheiten der Maurer und Bauarbeiter.

Wenn beide Arbeitergruppen auch in derselben Oertlichkeit und unter ähnlichen Arbeitsbedingungen tätig sind, so weist ihre gesundheitliche Lage doch sehr wesentliche Verschiedenheiten auf, weil die Maurer einen ihrem Berufe meist angepaßten Arbeiterstamm bilden, die Bauhilfsarbeiter sich zu einem erheblichen Teil regellos aus den verschiedenen Schichten angehörenden Personen zusammensetzen, die in ihrem eigenen Berufe keine Beschäftigung finden oder durch Krankheit oder Gebrechen für diesen untauglich geworden sind. Diesen Gesichtspunkt würdigt Verfasser in gebührender Weise.

Nach einer Schilderung der Tätigkeit der Maurer und Bauarbeiter werden die statistischen Verhältnisse besprochen, wobei Thesing sich vornehmlich an die Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse und der Berliner Ortskrankenkasse für das Maurergewerbe anlehnt. Die häufigsten Krankheitserscheinungen und die Unfälle werden besonders besprochen. Unter den besonderen Gruppen der Bauarbeiter befaßt sich der Autor ausschließlich mit den Steinträgern, deren Gesundheitsgefahren er sachkundig erörtert, während die Schutzmaßnahmen im Baugewerbe in etwas zu knappen Zügen gestreift werden.

Hanauer, Die Berufskrankheiten der Gasarbeiter.

Auf Grund sorgfältiger eigener Beobachtungen erörtert Hanauer die mannigfachen Berufsschädlichkeiten, denen der Gasarbeiter ausgesetzt ist; so die krankmachenden Wirkungen verschiedener Gase und Dämpfe, die bald durch plötzliche Einwirkung zu Betriebsunfällen, bald durch die allmähliche Entwickelung zu chronischen Gewerbekrankheiten führen, die hohen Temperaturen, die körperlichen Anstrengungen und die nicht unbeträchtliche Unfallgefahr. In der Erkrankungsstatistik fällt angenehm auf, daß die Tuberkulose unter den Gasarbeitern ein verhältnismäßig seltener Gast ist, was Hanauer mit Recht durch die Auslese der Arbeiter zu erklären sucht.

Wenn die Gesundheitsverhältnisse der Gasarbeiter sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich gebessert haben, so liegt das Hauptverdienst für diesen hygienischen Fortschritt in den modernen Errungenschaften der Technik, wobei wirtschaftliche und sanitäre Vorteile glücklicherweise Hand in Hand gehen. Sachkundige Besprechung der Unfallverhütung und der Regelung der Arbeitszeit beschließen die lesenswerte Arbeit.

Digitized by Google

Grotjahn, Die Berufskrankheiten der Schneider und Textilarbeiter.

In gedrängter Form und in einzelnen zweckmäßig abgegrenzten Kapiteln gibt Grotjahn mit wenigen Zahlen eine Uebersicht über die Ursachen der Schädigungen im Berufe der Schneider und Textilarbeiter. Er zeigt, wie der an und für sich leichte Schneiderberuf durch die besonders in der Saison übermäßig ausgedehnte Arbeitszeit zu einem gefährlichen, den Körper zerrüttenden werden kann; Er wendet sich scharf gegen die althergebrachte unzweckmäßige berufliche Körperhaltung, befürwortet den Ersatz des Fußbetriebes bei der Nähmaschine durch maschinellen Antritt und erörtert — ein großer Vorzug seiner kleinen Studie — die Notwendigkeit einer gesundheitsgemäßen Lebensführung innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit.

In der kurzen Erörterung über das umfangreiche Gebiet der Textilindustrie werden nur die wichtigsten Momente gestreift.

*

In das gleiche Gebiet der Arbeiterhygiene schlägt auch die nachstehend genannte, im Verlag des Verbandes der Tapezierer und verwandte Berufsgenossen erschienene Schrift von

G. Becker, Die Berufskrankheiten der Tapezierer, ihre Ursachen und Verhütung.

Nach einer allgemeinen Skizzierung der Geschichte der Gesundheitspflege bespricht der Verfasser an der Hand der Ergebnisse der Zentralkrankenkasse und der Ortskrankenkasse der Tapezierer die Gesundheitsverhältnisse dieser durch mannigfache krankmachende Einflüsse gefährdeten Arbeiterkategorie. Staubbelästigung, Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Infektionskeime des vielfach unsauberen und nicht selten ekelhaften Arbeitsmaterials, sowie gewerbliche Vergiftungen sind Berufsschädigungen, die bisher weder von seiten der vielfach nur kleinen Unternehmer, noch in der Arbeiterschutzgesetzgebung die verdiente Beachtung gefunden haben.

Wer ferner die Arbeitsräume berücksichtigt, in denen sich staubige Auflockerung und die Verarbeitung des Polstermaterials vollzieht und wer erwägt, daß sich diese ungesunde Beschäftigung in einzelnen Jahreszeiten zusammendrängt und die Kräfte über Gebühr in Anspruch nimmt, wird dem Verfasser darin beistimmen, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Tapezierer unerläßlich ist.

Berlin. Prof. Th. Sommerfeld.

Gewerkschaftsliteratur.

Die internationale Baufach-Ausstellung zu Leipzig mit besonderer Berücksichtigung der Steinindustrie.

Unter diesem Titel hat der Centralverband der Steinarbeiter Deutschlands ein Büchlein (111 S. Selbstverlag, Leipzig) herausgegeben, das aus einer Reihe kritischer Rundgänge durch die technischen und sozialpolitischen Leistungen der obigen Ausstellung entstanden ist. Einleitend wird die Ausstellung der deutschen Gewerkschaften und speziell die Beteiligung des Steinarbeiterverbandes gewürdigt. Dann wendet sich die Schrift den Dingen zu, an denen der Steinarbeiterberuf ein besonderes Interesse hat. Zunächst werden die künstlerischen und technischen Leistungen der Natursteinindustrie einer Prüfung unterzogen, wobei festgestellt wird, daß es Deutschland an gutem Gesteinsmaterial keineswegs fehlt und daß auch in künstlerischer und technischer Hinsicht die deutsche Steinindustrie den Wettbewerb sehr wohl aufnehmen kann. Eine sehr ernste Sache für die Natursteinindustrie bildet aber der Triumphzug des Beton auf der Ausstellung. Die Betonhalle, ein Meisterwerk kühner Konstruktion, übt eine ungeheure Wirkung aus. Dazu sorgen die Betonindustriellen reichlich für Reklame. „Man hat überhaupt die Empfindung, als sei diese Ausstellung nur zustande gekommen, um die Betonbauweise zu fördern." Der Betonbau ermöglicht die Konstruktion von Hallen- und Bogenbrückenbauten ohne stützende Pfeiler. Das Material ist äußerst widerstandsfähig, wie Hunderte von ausgestellten Versuchskörpern erkennen lassen. Es läßt sich bearbeiten, daß es das Aussehen von Naturstein erhält. Muschelkalk wird heute schon so täuschend nachgeahmt, daß nur gewiegte Kenner es von echtem Material unterscheiden können. Die edleren Gesteine, wie Granit, Syenit, Marmor, namentlich für polierte Bekleidung, wird es allerdings nie ersetzen können. Aber die Herstellung und Bearbeitung stellt sich wesentlich billiger, als die von Naturstein. Das Büchlein berechnet, daß der aus sechs Säulen bestehende Portikus der Betonhalle in Postaer Sandstein 7082,46 Mk. Arbeitslohn gekostet haben würde, während bei Betonausführung die Steinmetzen nur 2658 Mk. erhielten, — eine Differenz von 4424,46 Mk. zuungunsten des Natursteins. Dazu kommt, daß die maschinelle Bearbeitung des Beton ungeahnte Fortschritte macht und den Steinmetzen auch dieses Arbeitsgebiet entreißt. Auch das alte Baugewerbe wird durch die neuere Bauweise schwer betroffen. Erklärte doch auf dem Schlesischen Baugewerksmeister-Bezirkstag ein Unternehmer:

„Das anschwellende Uebergreifen des Eisenbetonbaues auf allen Gebieten des Bauwesens darf uns mit berechtigter Sorge erfüllen. Beim Anblick der Breslauer Jahrhunderthalle scheint die Befürchtung bereits zur Gewißheit geworden zu sein. Hier standen wir abseits; kein Maurer- und Zimmermeister hat hier mitgewirkt. Wie uns bereits die Tief- und Wasserbauten verloren gingen, so gehen uns auch die Hoch- und Fabrikbauten verloren; unsere Tätigkeit beschränkt sich nur noch auf die Wohnungsbauten, die uns indessen in Amerika bereits streitig gemacht werden. Bei dieser Entwickelung geht das Handwerk zugrunde."

Ohne in diesen Klageruf des Handwerksmeisters einzustimmen, rechnet der Verfasser der Schrift doch schon jetzt mit der Tatsache, daß die Zahl der Steinmetzen eine starke Reduzierung erfährt und zieht daraus den Schluß, daß es notwendig sei, die Eltern rechtzeitig über diese schwankende Arbeitsgelegenheit im Steinmetzberufe aufzuklären.

Die Schrift des Steinarbeiterverbandes bietet nicht bloß den Angehörigen der in diesem Verbande vertretenen Berufe eine Fülle von wertvollen Anregungen zum Nachdenken über die Gestaltung der Berufsverhältnisse, sondern sie ist auch für den Sozialpolitiker von großem Interesse. Sie verdient daher auch in weiteren Kreisen gelesen zu werden.

V.

Statistische Erhebungen.

Ueber die Lage der Arbeitsverhältnisse in der Bürsten- und Pinselindustrie hat der Deutsche Holzarbeiterverband unlängst eine Arbeit herausgegeben, die große Beachtung verdient. Schon der Grad des Umfanges dieser Erhebung ist ein ziemlich hoher und wird nicht immer erreicht. Nach der letzten Berufszählung wurden 17 342 Be-

Digitized by Google

schäftigte gezählt und an dieser Statistik sind 9872 Personen beteiligt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß diese Betriebe sehr häufig fern ab von dem starken Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens, in abgelegenen Gegenden verstreut liegen, wo die gewerkschaftlichen Organisationen schwer Eingang finden. Der Bearbeiter dieser Erhebung hat vor allen Dingen außerordentlich viel Wert darauf gelegt, ein übersichtliches Bild der Entwickelung dieses Gewerbes zu geben und führt uns zurück bis ins 15. Jahrhundert, wo dieses Handwerk schon eine bedeutende Rolle spielte. Mit Fleiß ist den Literaturquellen nachgegangen worden und wird uns das sprichwörtliche Bürstenbinderleben in anschaulicher Weise vor Augen geführt. Noch heute ist das Sprichwort nicht ausgestorben: „Er säuft wie ein Bürstenbinder", was zurückgeführt wird auf den von Ort zu Ort wandernden Hausgewerbetreibenden des sächsischen Erzgebirges. Auch die neuere Entwickelung dieser Industrie ist anschaulich in ihren Begleiterscheinungen geschildert. Der Ukas eines Schönheider Fabrikanten, worin er in aller Schärfe die schulentlassene Jugend für seinen Betrieb reklamiert, unter Androhung der Entlassung der betreffenden Eltern, zeigt ein Stück modernes Sklaventum, wie es im Altertum krasser nicht sein konnte. Die neuzeitliche Entwickelung hat die Heimarbeit stark begünstigt und wurden schon die Erzeugnisse dieser Industrie bereits auf der Berliner Heimarbeitsausstellung gezeigt. Die Natur dieses Gewerbes hat schon frühzeitig der Frauenarbeit Eingang verschafft und wurde schon bereits im Jahre 1567 Klage gegen die Einführung der Frauenarbeit beim Leipziger Magistrat erhoben. Die Industrie der Bürsten- und Pinselfabrikation zeigt also alle diese Begleiterscheinungen, welche wir in den meisten heimarbeitenden Berufen gewöhnt sind. Trotzdem ist der Bearbeiter in der Lage, den Nachweis zu führen, daß die Unternehmer dieser Branche, soweit sie als Großunternehmer angesprochen werden können, mit anständigen Dividenden rechnen. In der Neuzeit hat noch die Maschine Einzug in die Betriebe dieser Industrie gehalten und kommt heute selbst der Kleinbetrieb ohne Motorkraft nicht mehr aus. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Alleinbetriebe im Verhältnis zum Gesamtgewerbe außerordentlich zahlreich vorhanden sind und wurden ihrer nicht weniger als wie 3000 gezählt. Der Bearbeiter hat diese Betriebe von vornherein von der Erhebung ausgeschlossen; sicher ist aber, daß das Vorhandensein solch einer großen Zahl von Kleinbetrieben dem ganzen Gewerbe den Stempel aufdrückt. Im besonderen drückt sich dieses in den folgenden Kapiteln über die Länge der Arbeitszeiten und die Höhe des Lohnes am drastischsten aus.

Jeder sozialpolitisch Aufgeklärte wird diese Schrift mit Nutzen lesen, insbesondere schon deshalb, weil sie den Vorzug hat, nicht langweilig zu werden, was der Verfasser durch den reichlichen Text auf dem Gebiete der historischen und wirtschaftlichen Entwickelung erreicht hat.

Die hygienischen Zustände in den Vergoldereibetrieben, so betitelt sich eine zweite Schrift des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Die Centralkommission der Vergolder hat sich mit dieser kleinen Broschüre ein gutes Verdienst erworben. In der Einleitung wird eine leicht faßliche Darstellung der verschiedensten Zweige dieses Gewerbes gegeben, bei der auch der Laie sehr bald zu der Auffassung kommt, daß die Ausführung dieser Arbeiten nur in einwandfreien und gesunden Räumen stattfinden darf. Insbesondere muß die Trennung der einzelnen Arbeiten eine Grundbedingung sein. Die Produktion erfordert eine Menge an sich gesundheitschädlicher Stoffe, deren Verarbeitung nur unter gewissen Bedingungen gestattet sein darf. Die Erhebung zeigt aber bis ins einzelne hinein, daß die verschiedensten Arbeiten in einer Reihe von Betrieben in ein und demselben Raume gemacht werden, wie das Grundieren, Schleifen, Farbigmachen, Lackieren und so weiter, alles Prozesse, welche getrennt voneinander vorzunehmen wären. Die Ausübung dieses Berufes ist um so gefahrbringender, weil eine große Anzahl weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte in den Vergoldereien beschäftigt werden. Die ermittelten Ergebnisse sind für die Aufsichtsbehörden um so beschämender, weil einmal der Hauptsitz dieser Industrie in Berlin liegt, wo doch alles Mögliche beaufsichtigt und bevormundet wird. Dabei zeigen diese hier zusammengetragenen Materialien, daß die Gewerbeinspektionen eine Unmenge Arbeit finden würden, sobald sie sich die Mühe machen wollten, einmal nach dem Rechten zu sehen. Hier ist schließlich nicht die Stelle, den Einzelheiten nachzugehen; gesagt sei nur soviel, daß die Arbeitsräume in ihrer Anlage und Ventilation, weiter in ihrer Reinigung vieles zu wünschen übrig lassen. Getrennte Ankleideräume für Männer und weibliche Personen kennt man in vielen Betrieben nicht, ebenso keine sanitären Abortanlagen. Daß infolge dieser ungesunden Räume die Tuberkulose und verwandte Krankheiten in diesem Berufe viele Opfer erfordern, wird durch einwandfreies Material nachgewiesen, so daß dieses Schriftchen unseren Sozialpolitikern und Gesetzesmachern auf das Angelegentlichste empfohlen werden darf.

Die Stuttgarter Hilfsarbeiter in der Metallindustrie in ihren Arbeitsverhältnissen schildert ein kleines Heftlein, welches durch die Stuttgarter Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiterverbandes herausgegeben wurde. In den letzten Jahren mehren sich die Versuche, kleine Industriegebiete oder Spezialberufsarbeiter statistisch zu erfassen. Zu wünschen wäre es allerdings, daß bei solchen Erhebungen die Zahl der Beteiligten eine höhere wäre wie in der vorliegenden Arbeit, wo von 16 304 Beschäftigten nur 3934 erfaßt wurden. Im Grunde genommen waren es in der Hauptsache nur organisierte Arbeiter, welche sich an der Fragebeantwortung beteiligt haben. Nun sprechen aber viele Umstände mit, die eine solche geringe Beteiligung erklären. Zunächst ist eine außerordentliche Fluktuation in den Betrieben zu verzeichnen. Nicht weniger wie die Hälfte der in Frage kommenden Hilfsarbeiter waren weniger wie ein Jahr im gleichen Betrieb beschäftigt, bei den Tagelöhnern waren es sogar 56,3 Proz. Hinzu kommt noch, daß fast zwei Drittel der Beteiligten weniger als 30 Jahre alt waren. Alles Umstände, welche solche Erhebungen erschweren, selbst dann, wenn sie sich auf einem solchen engen Industriebezirk wie Stuttgart und seine unmittelbare Umgebung beschränken. Zu den Ergebnissen selbst übergehend darf gesagt werden, daß der Verfasser bemüht war, das Tabellenwerk durch reichliche Textbeigabe zu beleben. Insbesondere ist die Behandlung der Verkürzung der Arbeitszeit zu erwähnen, wo in der Einleitung der kulturelle Wert einer kurzen Arbeitszeit gut dargestellt ist. Die Broschüre gestaltet sich in ihrer Form zu einer guten Agitationsschrift, in der die Tätigkeit der Organisation ins treffende Licht gestellt wird. Nicht weniger wie 55,05 Proz. der Arbeiter haben den Achtstundentag, allerdings wird dieser wesentlich eingeschränkt, wenn

Digitized by Google

wir dabei betonen, daß in der Hauptsache nur zwei Betriebe (darunter auch Bosch) daran beteiligt sind. Erfreulich ist auch die Art, mit der der Verfasser dem Ueberstundenwesen zu Leibe geht. Durch die besondere Form der Fragestellung wurde festgestellt, daß nicht weniger wie 28,4 Proz. der Beteiligten jede Woche „in der Regel" Ueberstunden leisten. Hierdurch stellt sich die effektive Arbeitszeit für diese Arbeiter wesentlich höher als die offiziell festgelegte. In ausführlicher Weise geht der Bearbeiter auf die Entlohnung ein, dabei in geschickter Form den Nachweis erbringend, daß lange Arbeitszeit karger Lohn bedeutet, so daß diese Schrift für die Stuttgarter Arbeiter der Metallindustrie als ein gutes Aufklärungsmittel bezeichnet werden darf. pm.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Terror.

Dokumente über Terrorismus und Verruf im wirtschaftlichen und politischen Kampf. Gesammelt und herausgegeben von Franz Klüß. Verlag von W. Pfannkuch, Magdeburg.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, den Scharfmachern und ihren Sachwaltern, die unter der Parole: „Mehr Schutz den Arbeitswilligen" für die Beschränkung des Koalitionsrechts rührig tätig sind, entgegenzuwirken. Er hat äußerst fleißig Terrorismusfälle der verschiedensten Art gesammelt und geschickt zusammengestellt. Wie reichhaltig das billige Buch ist — es ist 206 Seiten stark und kostet gut gebunden nur 2,50 Mk. —, geht aus den Kapitelüberschriften hervor. Es werden darin behandelt: Das alte Lied vom Terror; Wer ist arbeitswillig?; Sozialdemokratischer Terrorismus; „Christen" und „Gelbe"; Unternehmer gegen Arbeiter; Unternehmer gegen Unternehmer; Die Intellektuellen; Krieger- und ähnliche Vereine; Politischer und Wahlterrorismus; Behördlicher Terror. Da bekanntlich Terrorismusfälle keineswegs selten sind, stand dem Verfasser ein reichhaltiges Material zur Verfügung und so war es ihm leicht, den Nachweis zu erbringen, daß der Terrorismus, der vielgeschmähte, zwar eine recht beliebte und sehr oft gebrauchte Waffe, aber eine solche der — gut bürgerlichen Organisationen und Parteien und der Behörden ist. Sie alle, die den Terrorismus angeblich verabscheuen, sind ohne ihn gar nicht zu denken. Ob all die Terrorismusfälle, die beim letzten Bergarbeiterstreik mehr als 100 Jahre Gefängnis nach sich zogen, auch nur einen einzigen der angeführten Fälle aufwiegen, in denen Behörden Mißliebige maßregelten, in denen Aerzte ihre andersdenkenden Kollegen dem Hunger überlieferten, in denen Krieger- und andere brave Vereine aus der Reihe tanzende Geschäftsleute „zur Vernunft" brachten? Ganz abgesehen von den nützlichen Elementen, die ja einen totschlagen können, wenn sie wollen. Obgleich der Verfasser, der ja auch nur ein Sammelwerk darbieten wollte, naturgemäß nichts Neues sagen kann, ist das Werkchen doch zu einem eigenartigen Spiegel der sozialen Zustände unserer Zeit geworden, in den unsere Gegner nicht gern hineinschauen werden. Um so lieber werden ihn die in der Arbeiterbewegung Tätigen zur Hand nehmen, zumal das Buch auch eine ganze Anzahl Legenden über sozialdemokratischen Terrorismus enthält, die, obgleich längst widerlegt, noch immer zum Arsenal unserer Gegner gehören. Daß das Buch die Meinung, daß nicht die Arbeitswilligen, sondern die Streikenden minderen Rechts sind, kräftig unterstreicht, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die Gegenüberstellung der Tatsachen liefert dafür den Beweis. H. Müller.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Zur Frage der Unfallfolgen.

Zur Psychologie der soz. Rentenhysterie. Von Dr. Max Scheler, Berlin.

Ein Beitrag zu den Problemen der Unfallneurose. Von Dr. A. Wetzel, Heidelberg, im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". 37. Band. 2. Heft (Septemberheft 1913).

Die Schrift Prof. Bernhards: „Unerwünschte Folgen der Sozialpolitik" findet in immer weiteren Kreisen Zurückweisung. Als Zurückweisung sind auch die beiden eingangs erwähnten Abhandlungen aufzufassen, die man am besten wohl so charakterisieren kann, daß deren erste vom Standpunkt des Psychologen, die zweite vom Standpunkt des praktischen Begutachters Stellung zu der von Bernhard angeschnittenen Frage der Rentensucht und Begehrlichkeit nimmt.

Scheler will den Blick auf die psychischen Gesetze lenken, die sich in der Massenerscheinung der Rentenhysterie darstellen. Er meint, daß nicht etwa die „Vorstellung" oder die „Erwartung" der in Aussicht stehenden Rente es sei, die krankmachende Prozesse gesteigerter „Selbstbeobachtung" und hypochondrischen Verhaltens bedingen, sondern — was zunächst wunderbar erscheinen möge — jenes „in Aussichtstehen" der Rente selbst, ohne daß hierbei in Form einer gegenwärtigen Vorstellung, Erwartung oder gar Berechnung diese Tatsache auch im Bewußtsein gegeben sein müßte. Gewiß müsse der Versicherte „irgendwie" von der bestehenden Gesetzgebung „wissen" und müsse unter ihrem Einfluß dahin leben. Aber auf die Natur dieses „Wissens" und „Einflusses" komme es hier an. Die praktische Bedeutsamkeit, Wichtigkeit und der Wert sowohl von vergangenen, zukünftigen oder gegenwärtig um uns her sich abspielenden Ereignissen (für welche Eigenschaften der Ereignisse wir ein bestimmtes Vermögen des Fühlens haben, je nachdem des Vorfühlens und Nachfühlens) könne gegeben sein, ohne daß der Betreffende selbst es „wisse". Die Wirksamkeit dieser rein gefühlsmäßigen „Gegenwart" von Vergangenem, Zukünftigem und in unserer Umgebung Befindlichem sei nun einmal eine weitreichendere und umfänglichere als die kleine Insel, die daraus von Vorstellungs-, Wahrnehmungs- und Begriffshelle mehr oder weniger übergossen sei und daß ihre Wirksamkeit sowohl qualitativ eine andere als quantitativ eine gesteigerte sei. Sie vermögen schon die automatischen und rein triebartigen Bewegungen unseres Erlebens zu beeinflussen. Solcher Art z. B. sei die Wirksamkeit der „Tradition", in der uns das vergangene Erlebnis selbst gar nicht gesondert gegeben sei, sein Wert und Sinn aber uns als „gegenwärtig" und nicht wie bei der Erinnerung auch als vergangen erscheine. Wie der überlieferte Inhalt z. B. eines früheren Leidens als „gegenwärtig" erscheine und das „Herz immer noch drücke" und auf gegenwärtige Dinge bezogen werde, und nicht wie bei der Erinnerung als „vergangen", so erscheine auch jener vorwirkende Inhalt nicht in der Zukunft gelegen, sondern als „gegenwärtig". Die Krankheit z. B., an die die Rente geknüpft sei, und auf die das automatische Streben zusteuere, erscheine schon jetzt als vorhanden und werde schon gefühlt.

Auf Grund dieser, durch die winkende Rente bestimmten veränderten Triebeinstellung zur Gesund-

Digitized by Google

heit und Krankheit in der Richtung auf Krankheit, stelle sich nun noch die triebhafte Aufmerksamkeit (nicht also die willkürliche, wie das Bemerken, Beachten usw.) auf alle möglichen „Anzeichen" und inneren „Signale" der ja schon als vorhanden scheinenden Krankheit ein. Zwar seien auf dieser Stufe des Erkrankungsprozesses die in jenen inneren Empfindungs- und Gefühls-Illusionen vermeintlich gegebenen organischen Erkrankungen nur „eingebildet", aber darum sei der Betreffende nicht im mindesten Simulant, da seine Aussagen und sonstigen Ausdrucksbewegungen sich dem Inhalt seiner Einbildung genau so wahrheitsgetreu anmessen wie bei dem faktisch organisch Erkrankten. Ein weiterer Wurzelpunkt gewisser hysterischer Symptome sei auch in der Auffassung mancher Versicherten zu erblicken, daß die ganze Versicherung gewissermaßen erstarrte Geste sozialen Mitleids der herrschenden Klassen mit dem arbeitenden Volke sei. Das Gesetz wirke mit der Fülle seiner Apparate und Beamten usw. sozialpsychologisch als eine Summe von mitleidsvollen Beobachtungsakten gegenüber den Versicherten und denjenigen Arbeitsprozessen, in denen bestimmte Gefahren für die Gesundheit bezw. Unfallgefahren liegen. Ein zweites sozialpsychisches Moment sei die gegenseitige psychische Leidensansteckung sowohl durch faktische Leiden und Krankheitsübel (durch deren Wahrnehmung bei anderen) als auch der krankhaften psychischen Haltung, die zu den eingebildeten organischen Krankheiten führen.

Der Inhalt dieser Abhandlung kann mit diesen paar Bemerkungen nicht erschöpft werden. Es ist schwer, den Kern aus ihm herauszuholen, da er in sich gewissermaßen schon konzentriert das Ergebnis fraglos eingehender Studien ist.

Wetzel meint, Bernhard hätte viel schärfer betonen müssen, daß über die Probleme der Unfallneurose die Ansichten nichts weniger als geklärt seien und daß gerade hier in ganz besonders komplizierter, fast unentwirrbarer Weise die Fäden durcheinanderliefen. Das Bild, das Bernhard aus seinen Studien der Literatur von Art und Umfang der Wirksamkeit der Begehrungsvorstellungen gewonnen habe, sei sicherlich sehr einseitig und verzerrt. Lange nicht bei allen Unfallneurosen bedingten Rentenwünsche ihre Entstehung, und wenn sie es täten, habe Bernhard kein Recht, für seine Beschreibung dieses Vorgangs eine allgemeine Giltigkeit zu beanspruchen. Die Fäden aller Probleme laufen nach W. bei der Analyse der gesamten Persönlichkeit des Unfallneurasthenikers zusammen, bei den Versuchen, die individuellen Eigenschaften und die Lebensführung genau zu ergründen, um aus ihnen heraus eine Basis zu schaffen, von der aus für die eigene Ueberzeugung wie für diejenige des urteilenden Richters als glaubhaft oder nicht glaubhaft sich erweisen lasse, was objektiv nicht bewiesen werden könne. Ganz besonders betont Wetzel die Zweckmäßigkeit, nicht bloß in der wissenschaftlichen Literatur, sondern auch in dem Gutachten der Praxis eindringlich darauf hinzuweisen, daß der Arzt es gar nicht wisse, *ja gar nicht wissen könne*, warum ein Mann mit gesteigerten Sehnenreflexen, einem herabgesetzten Hornhautreflex und Nachröten der Haut zu 40 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei und bei demselben Symptom zwei Jahre später nur um 20 Proz. Das seien immer nur ganz vage subjektive Schätzungen.

Was über den Artikel Schelers zum Schluß gesagt ist, gilt auch über den Wetzels.

Rud. Wissell.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Sombart und der Kapitalismus.

Professor Werner Sombart hat seinem im Jahre 1912 erschienenen Buche über „Die Juden und das Wirtschaftsleben"*), in dem er die große Bedeutung des *Judentums* in der Entwickelungsgeschichte des modernen Kapitalismus nachzuweisen suchte, zwei neue Bände im gleichen Verlage folgen lassen, in denen er weiteren Ursachen des Kapitalismus nachforscht. Es sind dies die beiden Bücher „*Luxus und Kapitalismus*" (220 S., 6 Mk., geb. 7,50 Mk.) und „*Krieg und Kapitalismus*" (232 S., 6 Mk., geb. 7,50 Mk.). Es sind zwei recht lesenswerte Bücher, die alle Vorzüge Sombartscher Darstellungskunst aufweisen: eine Fülle von Material, durch zahlreiche Quellennachweise gestützt und belegt, in blendend-geistvoller Weise bearbeitet, so daß selbst bei dem weniger interessanten Untersuchungen die Aufmerksamkeit des Lesers regsam erhalten wird.

Sombart will sich nicht mit der vorherrschenden Ansicht befreunden, daß der moderne Kapitalismus seine Entstehung der aus den geographischen Entdeckungen sich ergebenden kolossalen Ausweitung des Marktes verdanke. Er sucht nach anderen Ursachen und fand sie einmal im Judentum, in der überragenden Bedeutung, welche der alte Judengott Jehova für das Wirtschaftsleben der europäischen Völker gehabt hat, und weiterhin in der Liebe und in dem modernen Heerwesen. Das moderne Liebesleben habe die Frau zur Beherrscherin der Gesellschaft gemacht, vor allem habe die illegitime Liebe in dieser Richtung gewirkt und die Frau mit ihrem Bedürfnis nach Luxus und wechselnden Genüssen habe Produktionskräfte in Bewegung gebracht, die vielerorts den Rahmen der alten Gewerbe sprengten. Zahlreiche Schilderungen alter Schriftsteller, Rechnungen und Sammlungen bezeugen den für jene Zeiten unerhörten Luxus, die wahnsinnige Verschwendung riesenhafter Geldsummen, um die Launen der Favoritinnen der Könige und Großen zu befriedigen. Das Beispiel der Großen verleitete auch die Mittleren und Kleineren dazu, es jenen nachzutun. Luxusindustrien setzen große Ansammlungen von Geldmitteln nicht bloß bei den Auftraggebern, sondern auch bei den Unternehmern voraus, da, wie aus den Nachweisungen sich ergibt, die ersteren den Kredit oft ungebührlich lange in Anspruch nahmen. Luxusproduktion erfordert kostspieligere Stoffe, die oft vom Ausland her bezogen werden müssen, kostspieligere Verfahren der Bearbeitung, bei der viele Gewerbe zusammenwirken müssen, um ein Gut herzustellen. Luxusindustrien sind ferner starken Konjunkturschwankungen unterworfen, da sie von den Launen der wenigen Reichen abhängig sind. Die kapitalistische Organisation sei aber viel eher imstande gewesen, sich solchen Schwankungen anzupassen, als das alte Handwerk. Endlich aber seien alle Luxusindustrien während des europäischen Mittelalters künstlich entstanden, mit Unterstützung der Fürsten durch Heranziehung von Fremden gezüchtet worden und nicht aus dem alten Handwerk hervorgegangen. Sie entstanden meist im Gegensatz zu den alteingewurzelten Interessen der ortsangesessenen Handwerker. Die andere Möglichkeit des Kapitalismus, im Massenabsatz minderwertiger Güter begründet, habe sich erst viel später eingestellt und so sei lange Zeit dem nach Verwandlung in Kapital

*) Verlag von Duncker u. Humblot, München und Leipzig. 9 Mk. geh., 11 Mk. geb.

Digitized by Google

strebenden Geldvermögen nur die Anlage in Luxusgewerben übrig geblieben. So habe der Luxus, selbst ein legitimes Kind der illegitimen Liebe, den Kapitalismus gezeugt.

Als eine weite Quelle kapitalbildender Kräfte bezeichnet Sombart die Ausbildung des modernen Heerwesens. Von den Kreuzzügen an bis zu den Napoleonischen Kriegen war die Welt mit ewigen Händeln erfüllt. Seit dieser Zeit hat das Heereswesen eine gewaltige Aus- und Umbildung erfahren. An die Stelle der alten Aufgebotsheere traten die Söldnerheere. Mußte früher jeder Mann seine Waffen, Kleidung und eventuell sein Roß selbst mitbringen, so fiel beim Söldnerheer die Ausrüstung mehr und mehr dem Kriegsherrn zu. Und diese Bekleidung und Ausrüstung wurde immer kostspieliger und einheitlicher. Die gleiche Bewaffnung, die gleiche Bekleidung wird zu einem Mittel der Disziplin. Schon die Erzeugung dieses oft ganz plötzlich auftretenden Massenbedarfs mußte produzierende Kräfte auslösen, die den Rahmen des alten Gewerbes überschritten. Auch der Unterhalt der Heere mußte den Kapitalismus begünstigen. Die Landesherren brachten die kolossalen Mittel, die ihr Heer erforderte, durch Steuern auf, deren Eintreibung Steuerpächtern, also regelrechten Unternehmern überlassen wurde, weil der Fürst kein Beamtenheer für diesen Zweck unterhalten mochte. Der Aufkauf von Getreide und Futtermitteln setzte große Transaktionen voraus und führte zur Entstehung des Börsenhandels. Auch der Schiffsbau mußte das Wirtschaftsleben in kapitalistische Bahnen lenken, je mehr Schiffe gebaut wurden, je größere Schiffe gebaut wurden, je rascher diese Schiffe gebaut werden mußten und je einheitlicher, zusammengedrängter, je verdichteter der Schiffsbau erfolgte. Im Zusammenhang mit dem Schiffsbau entwickelt sich die Eisenindustrie und der Holzhandel; die Zerstörung der Wälder führt zum Ersatz des Heizmaterials Holz durch Kohlen, die Verbilligung der Kohle zur Massenproduktion von Eisen und Stahl und zur Verdrängung des Holzschiffbaues durch den Eisenschiffbau.

Sombart leugnet auch nicht die überragende Bedeutung, die die Kolonien für die Entwickelung des modernen Kapitalismus erlangt haben, als Vorbilder, als Gesinnungsbildner, als Vermögensbildner, als Marktbildner. Aber die Kolonien mußten erst in Kämpfen mit den Eingeborenen erobert werden. Die Kolonien setzen den kriegführenden Kapitalismus voraus, der die Heere erst schaffen mußte, um den Markt zum Weltmarkt auszuweiten.

Man mag darüber streiten, ob Sombart den Einfluß des Luxus und Kriegswesens auf die kapitalistische Entwickelung vielleicht zu sehr überschätzt, ob er sie mit größerem oder geringerem Rechte als das Primäre betrachtet. Immerhin muß anerkannt werden, daß Sombart in seinen Arbeiten wichtige, seither zu wenig gewürdigte Beziehungen des Wirtschaftslebens durchforscht und damit ein verdienstliches Werk geleistet hat. Die beiden Bücher werden sicherlich der Volkswirtschaftslehre wertvolle Anregung zu weiterer systematischerer Forschungsarbeit geben. Für die Leser aus Arbeiterkreisen wird das Studium durch die zahlreichen Zitate in englischer und französischer Sprache, die ohne Uebersetzung wiedergegeben werden, vielfach erschwert. Mag die Uebersetzung oft schwierig sein, — ein moderner Wissenschaftler, der für weite Volkskreise schreiben will, sollte stets verständlich schreiben. v.

Die wirtschaftlichen Organisationen.

Die Literatur über Arbeiter-, Angestellten- und Arbeitgeberverbände ist heute schon eine recht umfangreiche, so daß der Studienbeflissene sich eher einem Zuviel als einem Zuwenig gegenübersieht. Immerhin wird man ein Bändchen, das den Versuch unternimmt, das gewaltige, von Kulemann in drei umfangreichen Bänden bei weitem noch nicht erschöpfte Gebiet in knapp 140 Seiten zu behandeln, mit großem Interesse lesen. Dr. E. Lederer-Heidelberg hat diesen Versuch für die im Verlag von B. G. Teubner erscheinende Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" unternommen (138 S. Preis 1,25 Mk.), und wir können das Büchlein als gute Einführung in das wirtschaftliche Organisationsgetriebe nur empfehlen.

Der Verfasser behandelt darin die Gewerkschaften, ihre Entwickelung, Taktik und Entwickelungsmöglichkeiten, die Angestelltenorganisationen, Unternehmerverbände, die Organisationen des Mittelstandes, die Organisationen der öffentlichen Beamten, die agrarischen Organisationen und die Konsumentenorganisationen. In Einzelheiten kann man allerdings dem Verfasser nicht überall beipflichten. So findet er im Ausbau des Unterstützungswesens der freien Gewerkschaften einen Widerspruch mit der sozialistischen Ideologie derselben. Zu dieser Auffassung verleitet ihn seine Einschätzung der Unterstützungseinrichtungen als individuelle Vorteile der Mitglieder, wobei er die altruistische Seite und die Vorteile für die Gesamtheit teils übersieht und teils unterschätzt. Auch sein Urteil über die Tarifverträge, an denen weite Gewerkschaftskreise allmählich das Interesse verlieren und diesen einen Minimallohn vorziehen würden, ist ein sehr pessimistisches und vorläufig durch Erfahrungen in Deutschland wenig gestützt. Ueberdies braucht man Tarifverträge und Minimallöhne, selbst gesetzlich fixierte, keineswegs als gegensätzlich und einander ausschließend aufzufassen. Zweifelhaft erscheint uns auch die Auffassung der Handelsangestellten als eine Zwischenposition zwischen den Klassen, analog den technischen Angestellten. Soweit letztere die Leitung des Produktionsprozesses obliegt, wird man ihnen eine solche Zwischenstellung zuerkennen müssen. Bei den Handelsangestellten trifft das aber nur auf eine kleine Schicht, die in leitender Stellung tätig ist, zu, während die große Masse in der Lage der Arbeiter und der proletarischen Existenz nähert oder überhaupt von dieser nicht mehr unterscheidet. Bei der Behandlung des Bundes kaufmännischer Angestellten ist dessen Auflösung im Sommer 1913 noch nicht berücksichtigt.

Trotz dieser Aussetzungen wird man das Buch Lederers mit geistigem Gewinn lesen. v.

Literatur über Erziehungswesen.

Erich Wulffen. **„Das Kind, sein Wesen und seine Entartung".** Berlin 1913.

Der bekannte Dresdener Staatsanwalt Wulffen hat ein Buch mit diesem Titel herausgegeben, das man als ein wertvolles sozialpolitisches Werk bezeichnen darf. Auf einer breiten wissenschaftlichen Grundlage stellt er Untersuchungen an über den körperlichen und seelischen Aufbau der jungen Menschen. Diese Untersuchungen sind zwar sehr verschiedenwertig; er gewinnt aber aus ihnen wichtige Schlüsse und Forderungen für einen weitgehenden Schutz der Jugend. Es werden da Experimente geführt, die blitzartig das Wesen der Kinderseele

Digitized by Google

leuchten und dem Erzieher neue Einsicht in das große Rätsel des Kindes verschaffen. Für den Jugendfreund und Lehrer werden in dem Buche viele neue Anhaltspunkte zur richtigen Beurteilung der sozialen Erscheinungen gegeben, die auch der Erzieher verstehen soll, wenn er tätig in das Leben der jungen Menschen eingreift. Manchem rückständigen Schulmann werden die Forderungen des Verfassers zu weit gehen, aber Wulffen stellt schließlich keine Forderungen auf, die nicht auch schon von der Sozialdemokratie erhoben wurden. Für das praktische Leben ist es ja freilich nicht ganz gleich, wer bestimmte Forderungen aufstellt. Man kann sagen, weil gerade ein Mann aus der deutschen Juristenwelt, ein Staatsanwalt, dieses Buch schrieb, ist es am merkwürdigsten. Es ist von verschiedenen Seiten ausgesprochen, daß es um das Ansehen der deutschen Justiz besser bestellt wäre, wenn sie mehr solche Staatsanwälte aufweisen könnte. Neben einem gut Teil Naivität wäre man auch wirklich zu bescheiden, wenn man dem zustimmen wollte, aber daß Wulffen mit seinem Buche der Jurisprudenz des neudeutschen Reiches nicht zur Schande wird, kann man zugeben. Es kennzeichnet freilich auch die soziale Einsichtslosigkeit der deutschen Richter, daß ein Staatsanwalt ein solches Buch zu schreiben für nötig hielt. Wulffen wollte und hat seiner Wissenschaft einen Dienst damit erwiesen; er konnte das aber nur, weil diese Wissenschaft in sozialen Dingen noch recht weit hinten steht. Er verleugnet in seinem Werke auch nicht die rein bürgerliche Weltanschauung, er schweigt auch als vorsichtiger Mann über die staatliche Verfolgung der proletarischen Jugend. Er deutet die Sünden des Staates und der Behörden nur mehr oder weniger deutlich an, was hätte er aber hier für eine Schande der preußisch-deutschen Kultur aufdecken können. Wulffen sieht auch selbst nicht immer klar und unparteiisch, wenn er sich auch himmelweit von seinen engeren Berufskollegen unterscheidet. Er steht manchmal zwischen zwei Feuern, dann ist er unentschlossen und tappt aufs Geratewohl, wo es doch gilt, gegen eine Welt der Niedertracht und der Dummheit zu kämpfen. Der Jurist steht dem Pädagogen doch noch hier und da im Wege. Der Schriftsteller Wulffen hat auch den schleppenden Formalismus, das Krebsübel aller Juristenweisheit, manchmal nur schwerfällig überwunden. Die vielen rezeptiven Darlegungen halten den Gang der Darstellung nicht unwesentlich auf. Der Verfasser hat nicht selten zu weit gegriffen, zu breit angefaßt, das ist immer ein Fehler einer Schrift, wenn sie ohne diese Breitspurigkeit volkstümlich hätte wirken können. Aber er wollte ein Werk der Theorie und ein Buch der Praxis vereinen, und das ist ihm nicht ganz gelungen. Manchmal von kindlicher Einfalt erfüllt, die den Menschen ehrt, aber nicht den Streiter, manchmal wieder scharf angreifend gegen die Ausbeuter menschlicher Schwächen und kämpfend gegen soziale Mißstände, vereint er in seinem Werk die Tugenden und Fehler eines braven ehrlichen Mannes und dadurch trägt sein Buch das Wesen der unausgeglichenen großzügigen Studie. Er bleibt sogar öfter in seiner sozialen Erkenntnis auf halbem Wege stehen wie einer, der vor der Kühnheit des eigenen Denkens zurückschrickt.

Es gehört der ruhige Blick eines sehr geübten Lesers zum Studium dieses Buches und darum ist es den proletarischen Vätern, die die Erziehung ihrer Kinder als eine ernste soziale Pflicht betrachten, nur mit Vorsicht zu empfehlen. Der Erzieher von Beruf kann es mit großem Nutzen lesen, es ist in vieler Hinsicht wirklich geeignet, das Bewußtsein über den Wert der sozialen Dinge zu vertiefen. Nicht zuletzt schafft es für den Juristen neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der jugendlichen Verbrecher zutage und an sozialer Einsicht hat der deutsche Justizbeamte gewiß noch manches nachzuholen. Darum am meisten ist das Buch ein soziales Verdienst, das man gern anerkennen kann. ar.

Schöne Literatur.

Gesammelte Dramen von Emil Rosenow.

Mit einer biographischen Einleitung von Dr. Christian Gaehde und einem Bildnis Rosenows. Verlegt bei Hermann Essig. Berlin 1912.

In dem glänzend ausgestatteten Buche finden wir den Einakter: Daheim, das Schauspiel: Der balzende Auerhahn, das Bergarbeiterdrama: Die im Schatten leben, die Komödie: Kater Lampe und die beiden Fragmente: Die Hoffnung des Vaganten und: Prinz Friedrich. Es ist tief zu beklagen, daß der in der Arbeiterbewegung überall gern gesehene und geliebte Rosenow, dieses große vielseitige Talent, so früh — mit 33 Jahren — sterben mußte. „Bei uns in Sachsen will man nur noch Rosenow als Redner haben", erklärte uns vor etwa 15 Jahren ein von dort nach dem Westen Deutschlands zugereister Arbeiter. Rosenow war eine bedeutende agitatorische Kraft in der Arbeiterbewegung. Von seinen Theaterstücken ist besonders der Kater Lampe berühmt geworden, der eine der besten modernen Komödien ist. Ohne aufdringlich zu wirken, ist die Komödie doch voller Hinweise auf die soziale Not. Die Schilderungen des Gemeindevorstandes und des Landgendarmen zwingen zum Lachen. Löst sich auch die Spannung im Kater Lampe am Schluß allgemein befreiend, so bleiben aber doch als sicherer Erlös die überall durchscheinenden sozialen Wahrheiten.

Das Bergarbeiterdrama: Die im Schatten leben, spielt auf der roten Erde, in Westfalen. Das kraftvolle Stück hat in letzter Zeit viel von sich reden gemacht. Die Behörden witterten allerlei Unheil bei einer Aufführung des Dramas auf den Brettern, die die Welt bedeuten sollen. Dabei wurde Rosenow nachträglich ohne die notwendige Beachtung der Zeit der in Frage kommenden Vorgänge auch zum Vorwurf gemacht, daß er bei seiner Schilderung eines Bergwerksunglücks die segensreiche Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes nicht gewürdigt habe! Schon wegen des Bergarbeiterdramas und der Katerkomödie sollte jeder Arbeiter das Buch lesen.

Das Werk ist von der Frau Rosenows herausgegeben worden. Wenn man die biographische Einleitung des Buches liest, bedauert man, daß nicht ein Parteiverlag die Herausgabe übernommen hat. Die Einleitung Gaehdes ist zwar für Rosenow recht liebevoll gehalten, sie steht der modernen Arbeiterbewegung aber wenig verständnisvoll gegenüber. Gaehde erwähnt, daß Rosenow auf einmal mitten drin im Fahrwasser der sozialdemokratischen Agitation gewesen sei. Dann heißt es: „Es war eine innere Notwendigkeit, daß er diesen Weg ging. Nicht bloße Verhetzung konnte diesen früh selbständig gewordenen, tief Gütigen und innerlich weit über dem Herdengefühl Stehenden einem gewöhnlichen Klassenhaß zutreiben. Sein Mitleidenkönnen mit denen, die im Schatten leben, zwang ihn viel mehr zu sozialistischer Gesinnung und Tätigkeit, als die eigene, materiell doch immerhin erträgliche Lage." An anderer Stelle

Digitized by Google

heißt es, daß Rosenow, „von der Chemnitzer sozialistischen Preßkommission zu schärferem Vorgehen gedrängt", mit Gefängnis bestraft worden sei. —

Als über den für Arbeiter immerhin hohen Preis des Buches geklagt wurde, hat sich der Verlag entschlossen, auch Einzelausgaben herauszugeben. Es wäre zu wünschen, daß jedoch auch die noch billiger werden möchten. W. H.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Bauarbeiter. Kalender 1914. 240 S. 50 Pf. Verlag von Fritz Päplow, Hamburg.

Bergarbeiter. Kalender für Bergarbeiter 1914. 176 S. Verlag von H. Hausmann u. Co., Bochum.

-- Die Komödie im Saargebiet. Von Joh. Leimpeters. 103 S. Im Selbstverlag des Verfassers, Bochum.

-- Reichsversicherungsordnung und Knappschaftswesen. 43 S. Im Verlag des Verbandes, Bochum.

Buchdrucker. Protokoll der achten Generalversammlung zu Danzig 1913. 176 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Gärtner. Allgemeiner deutscher Gärtner-Kalender 1914. 208 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Jahresbericht 1912 111 S.

-- Die Arbeitslöhne in den Gemeindebetrieben (nach dem Stande vom 1. April 1913). 155 S. Im Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Hut- und Filzwarenarbeiter. Protokoll der elften Generalversammlung in Berlin 1913. 241 S. Verlag von A. Metzsche, Altenburg.

Steinarbeiter. Die Internationale Baufach-Ausstellung Leipzig 1913 mit besonderer Berücksichtigung der Steinindustrie. 111 S. mit Illustrationen und Plan der Ausstellung. Selbstverlag des Verbandes, Leipzig.

b) Ausland.

Oesterreich. Bericht der Reichskommission der Gewerkschaften an den 7. Kongreß der Gewerkschaften Oesterreichs und Beiträge zur Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung für die Jahre 1890 bis 1912. 152 S. Verlag von A. Hueber, Wien VI.

Schweden. Verhandlungen des 7. Kongresses des Formerverbandes in Stockholm 1913. 96 S. Stockholm.

c) Internationales.

Arbeiter der öffentlichen Betriebe. Jahresbericht des internationalen Sekretariats für 1912. 20 S. Verlag von Albin Mohs, Berlin.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Fr. Klühs. Terror. Dokumente über Terrorismus und Verruf im politischen und wirtschaftlichen Kampfe. 206 S. Preis geb. 2,50 Mk. Verlag von W. Baensch u. Co., Magdeburg.

Dr. E. Weißhuhn. Tarifverträge und gerechte Entlohnung im Maschinenbau. 72 S. 2 Mk. Verlag von Jul. Springer, Berlin.

Partei-Literatur.

Die Glücklichen. Agitationsschriftchen. 31 S. Verlag von W. Baensch u. Co., Magdeburg.

Dr. A. Südekum. 2 Ja oder Nein. Sozialdemokratie und direkte Reichssteuern. Erweiterte Ausgabe des Referats auf dem Parteitag zu Jena 1913. 32 S. 10 Pf. Buchhandlung Volksstimme, Mainz u. Co., Frankfurt am Main.

H. Wendel. August Bebel. Ein Lebensbild für deutsche Arbeiter. 103 S. 1 Mk. Vereinsausgabe 50 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Genossenschaftsliteratur.

Die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend, e. G. m. b. H., in Wort und Bild. 16 S.

-- Geschäftsbericht für das 14. Geschäftsjahr 1912/13.

Literatur über Arbeiterversicherung.

A. Erkelenz. Die Wahlen zur Arbeiterversicherung. 15 S. 15 Pf. Verlag von Ludwig März, Magdeburg.

Amtliche Literatur.

Baden. Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden 1913. 419 S. Kommissionsverlag der Macklotschen Buchdruckerei, Karlsruhe.

Deutsches Reich. Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Industriestaaten (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 12). 696 S. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Karlsruhe. Statistische Jahresübersichten der Stadt Karlsruhe für das Jahr 1912. 131 S. 1 Mk. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruhe.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bureau für Arbeitsstatistik. Arbeitszeit, Löhne- und Beschäftigungsdauer von Lohnarbeiterinnen bestimmter Industrien im Columbiadistrikt. 68 S.

-- Arbeitszeit von Arbeiterinnen in Erbsen-Konservenfabriken. 54 S. (In engl. Sprache.) Washington.

Literatur über Rechtsfragen.

K. Th. v. Eheberg. Die Reichsfinanzgesetze vom 3. Juli 1913. 36 S. 60 Pf. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung.

Dr. May. Das Mietrecht. 22 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Dr. P. Grund. Die ausländischen Wanderarbeiter in ihrer Bedeutung für Oberschlesien. 81 S. 1,60 Mk. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

E. Lederer. Die wirtschaftlichen Organisationen. 138 S. Geb. 1,25 Mk. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig.

Dr. E. Magdeburg. Die Entwickelung der deutschen Portland-Zement-Industrie. 99 S. 2,50 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München und Leipzig.

Dr. H. Pudor. Deutsche Qualitätsarbeit II. 36 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 37. Bd. 2. Heft, enth. u. a. Prof. A. Weber: Die Bureaukratisierung oder die gelbe Arbeiterbewegung; C. M. Ogden: Der Syndikalismus in England; Dr. P. Scheler: Zur Psychologie der sogenannten Rentenhysterie; Dr. A. Webel: Ein Beitrag zu den Problemen der Unfallneurose; Dr. L. v. Mises: Die allgemeine Teuerung im Lichte der Nationalökonomie. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Ilse v. Arlt. Spezialisierte Horte. 10 S. 25 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

A. Domsch. Gedanken eines Laien über Arbeiter und Buch. 13 S. 25 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

P. Noack. Der Mino. Etwas über sein Wesen und seine Bedeutung. 31 S. 50 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. 362 S. 9 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München und Leipzig.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

E. Schmidt-Reichhoff. Das Hausfochtertum. Ein Beitrag zur Frauenfrage. 15 S. 25 Pf. Verlag von Fel. Dietrich, Gautzsch-Leipzig.

Schöne Literatur.

F. M. Eichler. Der Weltenbummler. Preis geh. 2,40 Kronen. Wiener Volksbuchhandlung J. Brand u. Co., Wien.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 11 Herausgegeben am 29. November **1913**

Inhalt:

Seite

Von alphabetischen Verzeichnissen 85
Gewerkschaftsliteratur. Die Berliner Schneider- und Schneiderinnen-Organisation. — Ein Vierteljahrhundert Organisationsarbeit 86
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages 86
Literatur über Arbeiterschutz. Die Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes. — Heimarbeit, ihre Entstehung und Ausartung 87
Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen. Die Arbeiterinnen und die Gewerkschaften 88
Volkswirtschaftliche Literatur. Die Granitindustrie des Fichtelgebirges. — Zollpolitisches Arb c-Buch 88
Soziale Literatur. Psychologie der Massen 89
Literatur über Erziehungswesen. Gesundbrunnen, Dürerbundkalender für das Jahr 1914. — Arithmetik des täglichen Lebens 90
Naturwissenschaftliche Literatur 90
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften 91

Von alphabetischen Verzeichnissen.

Die folgenden Betrachtungen beziehen sich nicht lediglich auf Verzeichnisse von Büchern, sondern wollen auf die Bedeutung eines kunstgerecht aufgestellten alphabetischen Registers überhaupt hinweisen. Bekanntlich haben Kartenregister, Zettelkataloge ihre erste Ausbildung wohl in den Bibliotheken erfahren, aber schon längst in der neuen und der alten Welt, man darf sagen ihren Siegeszug durch alle Zweige der Verwaltung angetreten. Zettelkataloge sind, wie mir scheint, stets da am Platze, wo eine zuverlässige Auskunft, jedoch nicht allzuhäufig, erforderlich wird: denn es ist viel zeitraubender, in einem Zettelkatalog als in einem buchförmigen Verzeichnis nachzusehen — eine Tatsache, die wohl hier und dort von den Freunden der Kartensysteme im Schwunge der Begeisterung übersehen wird.

Um nun die Rolle eines alphabetischen Verzeichnisses im allgemeinen ins rechte Licht zu rücken, muß ich um die Erlaubnis bitten, ein Beispiel wählen zu dürfen, das manchem fernerstehenden Leser zeigen wird, wie sehr eine ausführliche Betrachtung dieser „Nebenfrage" lohnt. Zu diesem Zwecke schlagen wir ein Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer in Berlin auf; um die Nachprüfung zu ermöglichen, gebe ich auch die Auflage an: April 1912. Es ist aber inzwischen wohl kaum etwas in der Anordnung geändert worden, nur die Seitenzahlen würden nicht mehr zutreffen, entsprechend dem unablässigen Wachsen der Teilnehmer. Seite 163 finden wir Spalte 2 Centralverband der Fleischer (Ortsverwaltung Berlin), der Maschinisten, der Töpfer; im Vorübergehen lesen wir Z(!)entrait(!)ommission der Krankenkassen Berlin. Seite 318 unter Gewerkschaftshaus, Buchstabe G, Arbeitsnachweis und Verband der Bildhauer, Bauarbeiterverband, deutscher, Arbeitsnachweis, Verband der Bäcker und Konditoren; Vorstand des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands ist auf S. 1085 zu finden. Seite 1157 Zentralverband der Buchdrucker, der Fleischer usw. Auch unter Socialdemokratisch und Sozialdemokratisch muß man suchen, wenn man alle in Betracht kommenden Fernsprechnummern zur Verfügung haben will. Die Verwaltung, welche das Verzeichnis bearbeitet, tut wohl gut daran, daß sie nicht selbst eigenmächtig Aenderungen anbringt, doch scheint mir aus diesen Wirkungen der einzige Grundsatz herauszuhelfen, daß man die gesetzliche Rechtschreibung anwendet und stets Zentralverband schreibt. (Vielleicht ließe sich überhaupt die Vereinheitlichung der Bezeichnung: Zentralverband, Arbeitsnachweis, unter welchen jeweils im Fernsprechverzeichnis und auch in anderen zu suchen ist, ins Auge fassen.) Begeben wir uns nun wieder auf das Gebiet der Bibliotheken, so finden wir einen alphabetischen Katalog sehr oft in wissenschaftlichen Bibliotheken. Er dient hier im wesentlichen dem Zwecke, Auskunft zu geben, ob ein bestimmtes Werk eines bestimmten Verfassers daselbst vorhanden ist und stellt alle Werke desselben Verfassers, auch wenn dieser sich auf den verschiedensten Gebieten betätigt hat, zusammen. Für unsere Bibliotheken sind diese Verzeichnisse bei weitem nicht so wichtig wie der Sachkatalog, weil es ja Pflicht des Bibliothekars ist, nur brauchbare Werke in seiner Sammlung zu dulden und dem Leser, der ein bestimmtes Buch verlangt, ein ähnliches zu geben, wenn das verlangte ausgeliehen ist. Es ist Sitte, dem gedruckten Katalog ein Verfasserverzeichnis beizugeben, doch möchte ich für meine Person diesem aus dem angegebenen Grunde keine zu große Bedeutung beimessen. Es muß jedoch erwähnt werden, daß die wirklich sachgemäße Führung eines alphabetischen Verzeichnisses gar keine so einfache Sache ist, wenn nämlich — ein bei uns ja vorerst nicht wahrscheinlicher Fall — die Anzahl der Bücher in die Zehntausende oder gar Hunderttausende geht. Die Fälle Maier, Mayer, Meier, Meyer, Mair und Mayr müssen alle ihren ganz bestimmten Platz erhalten; für die Reihenfolge von Werken eines Goethe, die in vielen Gesamt- und Einzelausgaben bestehen, muß im einzelnen eine Verfügung getroffen sein, damit man nicht mit dem Suchen mehr Zeit verliert, als unbedingt notwendig. Für diesen Zweck sind für alle größeren Staaten, Preußen, Bayern, Baden usw., von den zuständigen Ministerien besondere „Instruktionen" erlassen, die leider nicht untereinander übereinstimmen, was ja dem Fernerstehenden im ersten Augenblick allerdings als kein so erhebliches Unglück erscheinen mag. Doch hat diese Verschiedenheit die bedauernswerte Folge, daß die außerpreußischen Bibliotheken sich nicht an dem gewaltigen Kulturwerke beteiligen können, welches der Gesamtkatalog der Preußischen Bibliotheken darstellt. Dieser wird von einem besonderen Bureau bearbeitet, welches zugleich als Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken tätig ist; er wird den Bestand der Königlichen Bibliothek in Berlin sowie sämtlicher preußischen Universitätsbibliotheken in einem einzigen Alphabet umfassen. Die Hälfte des Werkes ist bereits vollendet, und die Drucklegung wird nunmehr in die Wege geleitet. Schon heute ist es möglich, von jedem angegebenen Titel gegen eine mäßige Gebühr zu erfahren, in welcher Bibliothek sich das Buch befindet; hierfür ist die Beschränkung auf Preußen weggefallen, ja auch ausländische Bibliotheken stehen mit diesem mit Scharfsinn und Geschick geleiteten Bureau in dauernder Verbindung. (Adresse: Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken, Berlin C., Universitätsstraße. Gebühr pro gesuchten Band 10 Pf.) Diese Zusammenarbeit wird

Digitized by Google

ermöglicht durch die Benutzung der in jedem Lande nach besonderen Regeln, aber notwendigerweise sorgfältig angelegten alphabetischen Verzeichnisse.

Hanauer-Berlin.

Gewerkschaftsliteratur.

Die Berliner Schneider- und Schneiderinnenorganisation.

Unter diesem Titel präsentiert sich eine kleine Festschrift der Berliner Ortsverwaltung des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen zum 25-jährigen Verbandsjubiläum (122 S. Verlag: Fr. Kunze, Berlin). Sie besteht aus 3 Teilen, von denen jeder den derzeitigen Leiter der Ortsverwaltung zum Verfasser hat. Johannes Timm schildert die erste Periode von 1890 bis 1898, die sich besonders durch den großen Konfektionsarbeiterkampf 1896 auszeichnet. Die zweite Periode von 1898—1905 beschreibt Adolf Ritter. In dieser wurde die Grundlage zu den Tarifverträgen gelegt. In die letzte Periode, von 1905 ab, die Fr. Kunze bearbeitet hat, fällt der starke Aufschwung der Organisation, die Ausbreitung des Tarifwesens und die Erfassung der Hausindustrie. Die Erfolge der Gewerkschaftsorganisation treten selten so sinnenfällig zutage, als in dieser vor wenigen Jahrzehnten noch beinahe sprichwörtlichen Elendsindustrie. Sie können jeden stolz machen, der zu dieser Hebung einer weiten Arbeiterschicht beigetragen hat. — Das Büchlein beansprucht weiter nichts, als eine Festschrift zu sein. Es darf aber auch als Agitationsschrift von dauerndem Wert betrachtet werden.

u.

Ein Vierteljahrhundert Organisationsarbeit.

Von Julius Grünwald. Eine Denkschrift aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Bestandes der Organisation der Arbeiterschaft des Wiener Buchbindergewerbes. Verlag der Fachzeitung „Einigkeit". Wien 1913.

Im Jahre 1898 hat Grünwald eine Schrift unter dem Titel: „Kulturarbeit" herausgegeben, die die ersten zehn Jahre der Wiener Buchbinderorganisation beschreibt. Nun liegt die Fortsetzung dieses Büchleins vor, die sich aber nicht allein damit begnügt, die spätere Geschichte der Organisation aufzuzeichnen, sondern auch manche wertvolle Ergänzung zur Geschichte der Anfänge der Wiener Buchbinderbewegung enthält.

Das neue Buch Grünwalds wird mit einer knappen Beschreibung der wirtschaftlichen Entwickelung der Wiener Buchbindereien eingeleitet, wobei auch einige amtliche Angaben über die schlechte Lage der Arbeiter um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wiedergegeben werden. Die traurige Wirtschaftslage der Arbeiter macht es erklärlich, daß sich die Buchbinder der am Ende der sechziger Jahre in Oesterreich erwachenden Arbeiterbewegung mit Begeisterung anschlossen. Eine Lohnbewegung im Jahre 1868 gab den unmittelbaren Anlaß zur Gründung einer Gewerkschaft, dem „Fachverein der Buchbinder". Dieser Verein wurde wohl schon zwei Jahre später von der Regierung aufgelöst, weil er sich an dem Wahlrechtskampf der österreichischen Arbeiterschaft beteiligt hatte, aber er erstand bald wieder aufs neue. In den siebziger Jahren vermochte er wohl keine rechten Fortschritte zu machen und fristete unter verschiedenen Namen ein recht kümmerliches Dasein, um schließlich während des Ausnahmezustandes im Jahre 1885 vollends einzugehen. Im Jahre 1888 gelang aber eine neue Gründung einer Wiener Buchbinderorganisation, die sich von nun an verhältnismäßig rasch entwickelte. In erbitterten Kämpfen mit dem Unternehmertum wuchs die Gewerkschaft heran, vermochte bald Verbindungen mit den Berufsgenossen der österreichischen Provinzen herzustellen und schließlich zur Schaffung einer straffen Reichsorganisation zu schreiten. Die gewerkschaftliche Organisation hat der Arbeiterschaft des Buchbindergewerbes recht erhebliche Erfolge gebracht, auf die Grünwald mit berechtigtem Stolz verweist. Den Schluß des Buches bilden anschauliche graphische Darstellungen über die Mitgliederbewegung, die finanzielle Gebarung und das Unterstützungswesen der Organisation.

Die vorliegende Arbeit Grünwalds zählt zu den besten geschichtlichen Beschreibungen der österreichischen Gewerkschaften, der ein über den Kreis der Berufsgenossen hinausgehendes, allgemeines Interesse zugebilligt werden darf.

Julius Deutsch.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages.

Von Dr. Hugo Sinzheimer. Jena 1913, Gustav Fischer (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 44).

Das Buch sucht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages nachzuweisen. Ich meine, daß dieser Nachweis geglückt ist. Sinzheimer prüft das bestehende Tarifrecht nach zwei Richtungen. Einmal in seinen Grundbeziehungen — persönlicher Geltungsbereich des Tarifvertrages, die rechtliche Kraft der Arbeitsnormen, die Arbeitsfriedenspflicht — und zum anderen den Rechtsschutz des Tarifvertrages und das Berufsvereinsrecht. Was Sinzheimer über die Haftung der Berufsvereine sagt, ist für die Leiter unserer Gewerkschaften von hohem Interesse. Die Haftung der Berufsvereine besteht nach geltendem Rechte bereits in scharfer und ausgedehnter Weise. Die gesetzgeberische Frage ist nicht die, ob eine Haftung der Berufsvereine eingeführt werden soll oder nicht, sondern kann nur die sein, ob die bereits bestehende Haftung, so wie sie besteht, gesetzgeberisch aufrechterhalten werden soll oder nicht. Ich stimme Sinzheimer auch zu, wenn er meint, daß weder die Vertragstechnik noch ein Gewohnheitsrecht noch die Rechtsprechung zu einer befriedigenden Rechtsgestaltung führen werden.

Das neue Recht, das der Tarifvertrag braucht, will Sinzheimer aufgebaut wissen auf die lebendigen Kräfte, wie sie sich in den Berufsvereinen finden. Vorurteilslos müßten die Berufsvereine als Schöpfer und Träger der Tarifverträge anerkannt werden. Der Gesetzgeber, der bis heute die Organisationen beiseite geschoben habe, müsse sie, wenn er ein wirkungsvolles Tarifgesetz schaffen wolle, bewußt und planvoll rechtlich in ihrer Eigenart zur Geltung bringen. Darin liegt die Größe eines Tarifgesetzes, daß an den wirklichen Kräften des sozialen Lebens nicht mehr vorbeiregiert werden dürfe, sondern daß sie eingestellt werden müßten in die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Ein Tarifgesetz, welches sich etwa mit politischen Nebenabsichten tragen würde, um bei Gelegenheit einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages die Berufsvereine zu schädigen, wäre sozialpolitisch eine unabsehbare Gefahr. Dieser Ge-

Digitized by Google

danke eines rechtlichen Aufbaues des Tarifgesetzes auf der Grundlage der Berufsvereine müsse bei der ganzen gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages der Leitstern sein. Er müsse die Regelung durchdringen sowohl in der Frage, wer Vertragspartei sein solle, wie auch in der Frage der Haftung und des tariflichen Rechtsschutzes. Der Geist, der seinerzeit das Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine geschaffen, dieser polizeiliche, bureaukratische, koalitionsfeindliche Geist dürfe nicht wieder auftreten.

Ich kann nur sagen: die Schrift Sinzheimers verdient es, gelesen zu werden. Die von ihm angeschnittenen Rechtsfragen sind jedoch nicht unter allen Umständen Lebensfragen für die Gewerkschaften, können es aber für die eine oder andere Gewerkschaft werden. Rud. Wissell.

Literatur über Arbeiterschutz.

Die Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes.

Eine Studie an der Entwickelung der englischen Fabrikgesetze von Dr. A. A. Gerlach. Verlag Gustav Fischer, Jena 1913. Preis 3 Mk.

Die soziale Verfassung Englands ist stets ein beliebtes Objekt für Forscher gewesen. Auch die Geschichte und Bedeutung des Arbeiterschutzes in England fand eingehende Beschreibung. Neben den allgemeinen Untersuchungen bürgerlicher Nationalökonomen wie Held, Steffen, Nostiz u. a. besitzen wir die klassischen Darstellungen von Marx im „Kapital" und von Engels in der „Lage der arbeitenden Klasse in England" sowie des letzteren 1850 erschienene Studie über den Zehnstundentag. Der besonderen Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes als einer Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Frau ist aber in diesen Werken noch nicht systematisch nachgegangen.

Diese Aufgabe hat sich die Schrift von G. gestellt. G. schildert zunächst die Anfänge der sozialen Gesetzgebung Englands in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, sodann die sozialen Zustände in dieser Zeit, die von der Masse der Arbeiter getragene, aber von bürgerlichen Philanthropen geleitete Zehnstundenbewegung, sowie das Gesetz von 1833, dessen Hauptbedeutung darin liegt, daß es der erste erfolgreiche Versuch ist, den gesetzlichen Arbeiterschutz auch tatsächlich energisch durchzuführen. Dies geschah durch die Errichtung der obligatorischen Fabrikinspektion mit Strafgewalt.

Sodann behandelt G. die Geschichte des Arbeiterinnenschutzes. Die Gegner der Sozialpolitik hatten zu Beginn des 19. Jahrhunderts unbestritten die Herrschaft. Man behauptete, daß die Zustände in der Industrie nicht so schlimm seien, als dargestellt werde, und daß das Eingreifen des Staates Industrie und Handel schädigen würde. Unterstützt wurde diese Anschauung durch die Lehren gewisser Nationalökonomen, daß eine Verlängerung des Arbeitstages im Interesse der Steigerung der Produktion zu wünschen sei. Aehnliche Anschauungen vertraten später die sogen. Manchesterleute, prinzipielle Gegner jedes Staatseingriffs in das wirtschaftliche Leben. Der erste Vertreter einer anderen Auffassung und Befürworter des Arbeiterschutzes ist Robert Owen; unter seinem Einfluß gelangten später auch andere Nationalökonomen zum Gedanken des Arbeiterschutzes.

Die Frauenarbeit in den Bergwerken, die zu den allerschlimmsten Zuständen geführt hatte, gab den ersten Anstoß zum gesetzlichen Eingriff zugunsten der Frauen. Bis dahin war aller Arbeiterschutz Kinder- und Jugendlichenschutz gewesen und in seiner Geltung auf die Textilindustrie beschränkt. 1842 wurde trotz heftigster Widerstände die weibliche Arbeit unter Tage in den Bergwerken verboten, und nach einiger Zeit waren nicht nur der Erfolg, sondern auch die Wohltaten des Gesetzes allgemein anerkannt. Was schon von Marx und Engels festgestellt wurde, daß der Arbeiterschutz in England ein Ergebnis des Klassenkampfes sei und dem Chartismus seine Existenz verdanke, betont auch Gerlach. „Letzten Endes war tatsächlich der Chartismus, da er schreckte, drohte und enthüllte, die entscheidende treibende Kraft hinter den Arbeiterschutzmaßnahmen jener Zeit." 1844 kam ein weiteres Arbeiterschutzgesetz zustande. Es galt wieder lediglich für die Textilindustrie. Es reduzierte die Arbeitszeit der Kinder und führte den zwölfstündigen Maximalarbeitstag für Frauen ein. Damit war das Prinzip des Schutzes der erwachsenen Frau anerkannt, und von hier datiert der Beginn des Industriearbeiterinnenschutzes in der modernen Sozialpolitik. 1847 wurde dann der Maximalarbeitstag der Jugendlichen und Frauen auf 10 Stunden herabgesetzt.

In einem letzten Abschnitt beschäftigt sich G. mit Bedeutung, Wesen und Sinn des Arbeiterinnenschutzes. Der Arbeiterinnenschutz als besonderer Schutz für die Frau anerkenne die Besonderheit des weiblichen Geschlechts. Er ermögliche die natürliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und wirke auf die Ausbildung reiner Frauenbeschäftigungen hin. Soweit der Arbeiterinnenschutz Erwachsenenschutz ist, liegt in ihm die Anerkennung, daß der vom Staate ungeschützte erwachsene Arbeiter keineswegs freies Willenssubjekt sei.

Wertvoll ist, was G. über die Wirkungen der sozialen Gesetzgebung sagt. Sie sei der Industrie und der nationalen Produktion nicht schädlich. In zweifacher Weise bedeute sie den Fortschritt im Produktionsprozesse. Sie sei einer der mächtigsten Impulse der technischen Verbesserungen und sei damit eine Haupttriebfeder der Entwickelung des Fabriksystems aus seiner ersten primitiven Stufe heraus gewesen, sie sei aber auch durch die Erhöhung der qualitativen Leistungsfähigkeit des Arbeiters durch die verbesserten Maschinen gefordert. Die Unternehmer seien schlechte Sachverständige in der Sozialpolitik. Es wäre völlig falsch zu sagen, daß der weltmonopolistische Charakter der englischen Textilindustrie die soziale Gesetzgebung ermöglicht habe, vielmehr sei gerade die Sozialpolitik eine der Ursachen der englischen Leistungsfähigkeit.

Gerade gegenwärtig, wo die Sozialpolitik wieder einmal heftigsten Anfeindungen ausgesetzt ist, ist diese Studie mit ihrem Bekenntnis zur Sozialpolitik beachtenswert. P. H.

Heimarbeit, ihre Entstehung und Ausartung.

Ernst Friedrich Goldschmidt hat unter obigem Titel ein im Seminar Lujo Brentanos gehaltenes Referat in Buchform erscheinen lassen (72 S. Ernst Reinhardt, München). Es zeigt in großen Zügen den Entwicklungsgang der Hausindustrie und ihre sozialzerstörenden Wirkungen und fordert am Schlusse neben der gesetzlichen Zwangsorganisation der Heimarbeiter die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in der Hausindustrie, Regelung der Arbeitszeit, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, gesetzliche Minimallöhne, Verpflichtung des Arbeitgevers, für Werkstattmiete und -unterhaltung, Zutatenlieferung aufzukommen und den Heimarbeitern die Lieferzeit zu vergüten, Versicherung der Heimarbeiter gegen Krankheit, Invalidität und

Digitized by Google

Unfall, Schiedsgerichte und Tarifämter für Heimarbeit und Verbot der Kinderarbeit. Das Referat beschränkt sich im allgemeinen auf die Andeutung der allerwichtigsten Gesichtspunkte, enthält aber das Wesentlichste für dieses Problem. u.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

Die Arbeiterinnen und die Gewerkschaften.

Unter diesem Titel ist kürzlich als 6. Heft der sozialdemokratischen Frauenbibliothek eine Schrift von Adolf Braun erschienen, die nach unserer Meinung aber nicht geeignet ist, in vollem Umfange den ihr zugedachten Zwecken zu dienen. Als Mittel, die unorganisierten Arbeiterinnen zu gewinnen und mit der Organisation vertraut zu machen, dürfte sie sich ihres Stils wegen nicht eignen. Der Verfasser hat auf wenigen Seiten zuviel sagen wollen und ist deshalb über für die Agitation wichtige Dinge zu kurz weggegangen. So erwähnt er z. B. unter den Titeln: „Die Umwelt der Arbeiterinnen" und „Die Nachtarbeit" nur die Verhältnisse der verheirateten Frauen, ohne auch nur in einer Zeile der ledigen Arbeiterinnen zu gedenken. Diese aber bilden doch die erdrückende Mehrzahl der erwerbstätigen Frauen.

Der Fehler, zu kurz gewesen zu sein, zeigt sich u. a. auch auf Seite 20 bei dem Abschnitt „Kampf gegen die Heimarbeit", der nur 15 Zeilen umfaßt. Hier wäre besonders bei dem Satz, die Gewerkschaften haben dafür zu sorgen, daß Mitgabe von Arbeit nach Hause niemals vorkommt, etwas mehr dringend am Platze gewesen.

Als ganz besonderer Mangel aber muß hervorgehoben werden die etwas mehr oberflächliche Art, mit der der Verfasser Statistiken verwendet. Auf Seite 5 bringt er die Ziffern der in den Berufsgruppen der Industrie festgestellten insgesamt hauptberuflich erwerbstätigen weiblichen Personen, der den Ziffern vorausgehende Satz enthält auch auf diese bezügliche Berechnungen. Im nächsten Absatz aber und auf Seite 6 werden Zahlen und Berechnungen abgedruckt, die wörtlich der im April 1912 im „Corr.-Bl." veröffentlichten Bearbeitung der letzten Berufszählung entnommen sind. Der Absatz, um den es sich hier handelt (Seite 79 und 80 a. a. O.), spricht aber nicht von sämtlichen hauptberuflich erwerbstätigen Frauen, sondern nur von den als organisationsfähig in Frage kommenden Arbeiterinnen, während die ersten Ziffern auch die Selbständigen, Hausgewerbetreibenden und die mithelfenden Familienangehörigen enthalten. Sollte dem Verfasser der Unterschied zwischen den zuerst verwandten Ziffern sämtlicher arbeitenden Frauen und den dem „Corr.-Bl." entnommenen Zahlen und Berechnungen entgangen sein, so hätte doch ein Vergleich mit der auf Seite 5 für 1895 und 1907 zutage tretenden Differenz in den Ziffern der Beschäftigten und den auf Seite 6 verwandten Zahlen ihm ohne weiteres sagen müssen, daß dieser andere Ziffern zugrunde gelegen haben müssen.

Später, auf Seite 17, werden dann nochmals Zahlen veröffentlicht. Diesmal aber sind weder die Ziffern der überhaupt erwerbstätigen Frauen, noch die Grundzahlen für die Berechnung auf Seite 6 verwandt worden, sondern die Ziffern für sämtliche weiblichen e=Gehilfen, also der Arbeiterinnen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.

Es dürfte diese Art der Verwendung von Statistiken nicht nur dem Verfasser fatal sein, sondern unter Umständen auch die Funktionäre in Verlegenheit bringen, die sich auf das in Schriften von Leuten mit Namen veröffentlichte Material verlassen und es anwenden.

Schon allein der hier angegebenen Dinge wegen dürfte sich eine Umarbeitung der Broschüre dringend empfehlen, soll sie ihrer Aufgabe gerecht werden, mitbeizutragen, die Arbeiterinnen für die Gewerkschaften zu gewinnen und den Gedanken von der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses in ihnen zu festigen. G. Hanna.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Die Granitindustrie des Fichtelgebirges.

Unter vorstehendem Titel hat Fritz Streit im Verlage E. Pohl-München seine Doktordissertation erscheinen lassen. Wenn wir nun das Buch des Verfassers an dieser Stelle besprechen, so hat dies seinen besonderen Grund. Herr Dr. Streit stützt sich nämlich bei seiner Ausarbeitung, soweit der soziale Teil des Buches in Frage kommt, auf wertvolle Angaben, welche ihm, auf Ansuchen, der Centralverband der Steinarbeiter (Sitz Leipzig) überließ. Man könnte nun meinen, daß sich der Verfasser einer bestimmten Objektivität befleißigen würde. Dem ist aber nicht so. So schreibt er:

„daß man wohl von einem gewissen Wohlstand unter einem Teil der fichtelgebirgischen Steinarbeiter reden kann".

Dabei sind die Löhne nirgends schlechter als wie im Fichtelgebirge, trotzdem dort in technischer Hinsicht die exaktesten Monumentarbeiten angefertigt werden. Die Granitschleifereien liefern meist nach Frankreich, Belgien, dem Orient und nach Südamerika. Beim Export kommt selbstredend nur Qualitätsarbeit in Betracht. Der Durchschnittslohn der Steinmetzen und Schleifer schwankt zwischen 1000 und 1200 Mk. pro Jahr. Wie sich dabei die Arbeiter im Wohlstand wiegen können, bleibt dem Verfasser vorbehalten zu enträtseln. Bei allen Tarifverhandlungen, soweit die Monumentbranche in Frage kommt, erheben die Unternehmer den Vorwurf, und nicht mit Unrecht, daß die Löhne im Fichtelgebirge so niedrig sind. Und weil diese Tatsache dem Verfasser bekannt war, ist es unerklärlich, daß er sie nicht besonders hervorhob.

Wie Herr Dr. Streit das Bestreben der organisierten Steinarbeiter einschätzt, um das wilde Akkordsystem zu bekämpfen, um die Arbeitszeit zu verkürzen, zeigt folgende Stelle (Seite 70):

„Aber die Unzufriedenheit der Steinarbeiter wurde von der Zentralstelle des Verbandes so genährt, daß ein Zusammenschluß der Unternehmer geboten erschien."

Das wilde Akkordsystem war vor 15 Jahren im Fichtelgebirge sehr stark im Schwung, daß die Arbeiter die Verbandsleitung drängten, dagegen energisch einzuschreiten. Darüber waren die Unternehmer so entsetzt, daß den Steinarbeitern ein Revers vorgelegt wurde, welcher den Austritt aus dem Verbande im Auge hatte. Das Vorhaben der Unternehmer gelang allerdings nicht, aber der Verfasser ignoriert in seiner Schrift diese immerhin sehr wichtige Tatsache. Wie Herr Dr. Streit vom Standpunkt des Volkswirtschafters die Forderung wegen der Verkürzung der Arbeitszeit ansieht, kennzeichnet am besten folgende Stelle:

„Jedenfalls muß es bedenklich erscheinen, daß damit (wegen der Arbeitsreduzierung) die Forderung nach höheren Löhnen Hand in Hand geht,

Digitized by Google

ohne daß zugleich für eine entsprechende Steigerung der Arbeitsintensität, wie sie durch eine derartige Maßnahme für unsere Betriebe unbedingt bedingt würde, gegeben ist."

Aus unserer praktischen Erfahrung wissen wir, daß im Fichtelgebirge die Arbeitsintensität gar nicht mehr gesteigert werden kann, dort wird geschuftet wie kaum in einem anderen Gebiete. Die Anschauung Streits ist aber überhaupt falsch. Weiß er denn nicht, daß die Lebenshaltung in den letzten 10 Jahren um mindestens 20 Proz. teurer geworden ist, wenn naturgemäß die Löhne steigen müßten, wäre es noch lange nicht nötig, daß auch die Arbeitsintensität zunehmen müßte. Der Verfasser, der seine Schrift so zusammenstellte, daß die Unternehmer ihre hellste Freude daran hatten (die Dissertation wurde im Meisterorgan „Der Steinbildhauer" wörtlich abgedruckt), beurteilt die soziale Lage der Steinarbeiter noch in folgender Weise (Seite 96):

„Nun soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es Arbeiter gibt, deren Lebenslage den gegenwärtigen Verhältnissen nicht angepaßt erscheint. Inwieweit der Grund hierfür in zu geringem Verdienst oder im eigenen Lebenswandel zu suchen ist, soll nicht erörtert werden."

Diese Beschimpfung den Arbeitern gegenüber müssen wir entschieden zurückweisen. Wenn man eine solche Behauptung aufstellt, so soll der Beweis dafür angetreten werden. Wir kennen keine Arbeiterschaft, welche begnügsamer ist als die im Fichtelgebirge. Wir haben schon angedeutet, daß Herr Dr. Streit mit Material arbeitete, welches ihm auf wiederholtes Verlangen der Steinarbeiterverband zur Verfügung stellte. Da konnte immerhin erwartet werden, daß er den Standpunkt der Organisation auch dementsprechend zur Geltung brachte; wie sich der Verfasser dann zur Arbeiterorganisation stellte, wäre seine Sache gewesen. Wir finden es eigentümlich, daß man zwar das Archiv des Steinarbeiterverbandes in weitmöglichster Weise ausnützt, die gewerkschaftlichen Forderungen der Arbeiter aber nicht einmal verträgt. Die Dissertation hat durch den Rat einiger Vorstandsmitglieder eine große Förderung erfahren, der Verfasser gestand dieses auch „mündlich" zu, in seiner Schrift aber bekämpft er die Arbeiterbestrebungen am allerschärfsten. Die Gewerkschaften tun gut, wenn die Herren Studierenden zu Dissertationen das notwendige Material ausbitten, recht vorsichtig zu sein. Der Steinarbeiterverband würde es sich reiflich überlegen, wenn in Zukunft wieder solche Wünsche an ihn gestellt würden, ob er das Material liefern würde. Die Studierenden wissen ganz genau, daß bei solchen Arbeiten das Gewerkschaftsmaterial sehr reichlich fließt, und das die Angaben auch zuverlässig sind. Die Arbeit des Herrn Dr. Streit kann der Tendenz nach auch so bezeichnet werden, daß sie im Sinne der Unternehmer geschrieben ist. a. st.

Zollpolitisches Abc-Buch.

Von Dr. Walther Borgius. Verlag von Duncker u. Humblot. München und Leipzig 1913. Preis geh. 2 Mk. 120 S.

Die Schrift will die elementaren Begriffe und Fachausdrücke des Zollwesens und der Handelspolitik tendenzlos und unparteiisch erläutern. In ungefähr 180 Stichworten werden alle in das Gebiet der Zoll- und Handelspolitik gehörenden Fragen knapp, aber doch gut orientierend, behandelt. Von den wichtigsten Stichworten seien erwähnt: Cobden-Vertrag, Einfuhrscheine, Freihandel, Getreidezölle, Meistbegünstigung, Schutzzölle, Brüsseler Zuckerkonvention usw.

Der Anhang der Schrift enthält neben einer statistischen Uebersicht über die Hauptländer und -waren des deutschen Spezialhandels eine wertvolle Uebersicht über das handelspolitische Verhältnis Deutschlands zu den wichtigsten Auslandsstaaten.

Die Schrift ist gut ausgestattet. Für die Beschäftigung mit Zoll- und Handelspolitik kann sie empfohlen werden. P. H.

Soziale Literatur.

Psychologie der Massen.

Von Gustave Le Bon. Leipzig, Alfred Kröner. 1912.

Ein temperamentvoller Franzose will in dieser Schrift die seelischen Grundzüge der sozialen Massen untersuchen und darstellen. Er erhebt mit großen Worten ein Anrecht auf höchsten wissenschaftlichen Wert für sein Buch, aber es ist erfüllt von dem vorrevolutionären feudalen Geist des achtzehnten Jahrhunderts. Seine Methode der Darstellung ist dogmatischer Eklektizismus. Schon in der Einleitung nimmt er graziös das Ergebnis seiner Untersuchungen vorweg mit einer hahnebüchenen und unglaublich anmaßenden Verhöhnung der größten Kulturbewegung aller Zeiten. In seiner Weltanschauung vertritt er die subtilsten Interessen des konservativen Teils der modernen internationalen Bourgeoisie, der bekanntlich in der gegenwärtigen Volksbewegung nur die Zeichen des Untergangs aller Zivilisation sehen will. Die Masse ist für Le Bon nur der Begriff der blinden Zerstörungswut. Die Masse war und ist und wird immer roh sein. Masse und Kultur stehen sich feindlich gegenüber, Masse und Moral sind unüberbrückbare Gegensätze. Schon sind die Massen die neuen Herren, nur die Formen der bestehenden Kultur sind noch zu stürzen, innerlich ist sie von diesen längst ausgehöhlt.

Nach dieser Weisheit muß man sich fragen, was denn nun noch über die Massen zu sagen wäre, denn ihre absolute kulturelle Indifferenz ist doch nun erwiesen und damit das Schicksal der unglücklichen Menschheit entschieden. Aber man muß sich auch fragen, warum sich ein so grundgescheiter und vornehmer Mann nicht mit der Idee befaßt, daß die bestehende Kultur eigentlich noch viel weniger tauge als die dumme, verlumpte Masse, wenn sie sich von dieser aushöhlen und zerstören läßt. Danach fragt der voraussetzungslose Wissenschaftler nicht, zu solchen alltäglichen Fragen steigt er nicht herunter. Aber gerade diese voraussetzungslose Wissenschaft ist eine Kunst voll innerer Verlogenheit, die freilich mit einem dicken Phrasenlack verdeckt wird; gerade die lackierte Wissenschaft soll immer die voraussetzungsloseste sein. Aber je glänzender die Schale, um so muffiger ist oft der Kern der Frucht.

Die Frucht ist in diesem Falle eine Ueberlistung des gesunden Menschenverstandes. Aus dem eindeutigen Begriff der sozialen Massen wird zuerst ein mystisches Ding gedreht. Eine Versammlung wird erst dann eine Masse, wenn alle Gefühle und Gedanken der Versammelten „nach derselben Richtung orientiert" sind. Also Masse ist noch keine Masse, Masse wird erst Masse, wenn sie nach einer Richtung orientiert ist. So wird der Begriff der Masse zum Ausgangspunkt psychologischer Gaukelei gemacht, so erhält man zuerst das Gesetz der seelischen Einheit der Massen —, das immer die tollsten Kopfsprünge flankieren muß. Es ist der grund-

Digitized by Google

legende Irrtum des Verfassers, daß er glaubt, Massen zu untersuchen, aber niemals bestimmte soziale Massen, sondern stets die Masse untersucht, die gar nicht lebt, die nur ein niederträchtiges Hirngespinst ist. Sein Buch ist ein wirksames Beispiel, daß man so an das Problem gar nicht herankommt.

In der Tat kann sich ein Mann, der sich fortwährend auf seine Geschichtsphilosophie beruft, gar nicht gründlicher in den Sand setzen, als wenn er vorgibt, überaus schwankende Fragen des gesellschaftlichen Lebens von der Höhe der absolutesten Wahrheit aus zu behandeln. Wer das fertigbringt, hat weder von der Geschichte noch von den Kämpfen der Gegenwart das Abc erfaßt. Nach den Deduktionen des Verfassers müßte es für ihn ein Kinderspiel sein, aus dem preußischen Abgeordnetenhaus ein sozialistisches Parlament oder aus einer begeisterten Streikversammlung von Arbeitern eine Bande von Streikbrechern zu machen.

Der soziale Trieb der Menschen, der auf der Gleichheit der Menschen vor der Natur beruht, wird umgefälscht in eine der menschlichen Natur entgegengesetzte Fähigkeit, deren der Mensch nur als Massenbestandteil (der mystischen Masse des Verfassers) fähig ist. Diese Weisheit stellt das natürliche und gesellschaftliche Verhältnis der Menschen zur Menschheit auf den Kopf. „Man sieht Geschworene Urteile abgeben, die jeder Geschworene als einzelner mißbilligen würde (?), Parlamente Gesetze und Maßnahmen annehmen, die jedes Mitglied als einzelner ablehnen würde. (?) Die Männer des Konvents waren jeder für sich aufgeklärte Bürger mit friedlichen Gewohnheiten. Zur Masse vereinigt, zauderten sie nicht, die grausamsten Vorschläge zu billigen, die offenbar unschuldigsten Individuen aufs Schafott zu schicken und, im Gegensatz zu allen ihren Interessen, auf ihre eigene Unverletzlichkeit zu verzichten und sich selbst zu dezimieren."

Das ist eine seltsame Psychologie, die aber zu deutlich an das Kunststück jenes Zirkusclowns erinnert, der sich auf den Kopf stellte und behauptete, die Welt stünde auf dem Kopf.

Man könnte wohl die seelischen Grundzüge der sozialen Massen untersuchen und darstellen, aber das niemals ohne eigene Anschauungen und Urteile über gesellschaftliche Verhältnisse und Einrichtungen. Man kann aber niemals die Masse schlechtweg auf ihre seelischen Werte untersuchen, es ist ein sprachlicher und sachlicher Unsinn, von den seelischen Zuständen eines abstrakten Begriffes zu reden. Etwas anderes ist es noch, für einen solchen Begriff eine wissenschaftliche Definition aufzustellen. Die wirklichen lebendigen Massen aber kann man nur verstehen in ihrem Fühlen, Denken und Handeln, wenn man ihre wirtschaftliche Grundlage und ihre gesellschaftliche Rolle kennt. Da in dem Buche des Herrn Le Von davon keine Rede ist, ist es für das seelische Verständnis der modernen sozialen Massen wertlos.

Literatur über Erziehungswesen.

Gesundbrunnen, Dürerbundkalender für das Jahr 1914.

Herausgegeben vom Dürerbund bei **Georg D. W. Callwey in München.** 212 Seiten. 60 Pf.

Seitdem der erste „Gesundbrunnen" herauskam (1908), ist der eben erschienene der siebente und man kann sagen: er hält, was er versprach.

Wir können den Dürerbundkalender als einen tapferen Bundesgenossen im Kampfe gegen alles Unrechte und Unwahre ansprechen. Auch derjenige, der im einzelnen manches Philiströse*) herausfindet, der dem Gesundbrunnen nicht auf allen Wegen folgen kann, wird noch eine Fülle des Anregenden, des Guten und Nützlichen finden.

Wie alljährlich, so nimmt auch diesmal der Kampf gegen alteingewurzelte Oberflächlichkeiten und Aeußerlichkeiten in der Wohnung des Volkes einen ziemlich breiten Raum ein. Und das ist gut so. Denn es gibt wohl kaum ein Gebiet, wo der Durchschnittsarbeiter vernünftigen Neuerungen schwerer zugänglich wäre, als gerade in seinem Heim und dessen Ausstattung. Und wenn uns da von anderer Seite tatkräftige und energische Hilfe geleistet wird, so ist das dankbar zu begrüßen. H. Farwig.

*) Das Weib als Gattin.

Arithmetik des täglichen Lebens.

Es ist nicht meine Absicht, hier etwa eine Abhandlung über höhere Rechenkunst zu veröffentlichen, jedoch scheint es mir angezeigt, diejenigen Leser, die im Hinblick auf eine etwa geplante Gewerkschaftsbank und die schon in der Wirksamkeit begriffene Versicherungskasse sich mit den technischen Einzelheiten notwendigermaßen vertraut machen müssen, auf ein zwar nicht neues, aber, wie ich glaube, sehr brauchbares Buch hinzuweisen, das von dem Heidelberger Mathematik-Professor M. Cantor herrührt und bei Teubner 1903 erschienen ist: „Politische Arithmetik oder die Arithmetik des täglichen Lebens" und bei etwa 10 Bogen Umfang gebunden nur 1,80 M. kostet. Der Inhalt ist ziemlich reichhaltig, die einzelnen Kapitelüberschriften lauten: Einfacher Zins. Zusammengesetzter Zins. Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Von den Lotterieanleihen. Versicherungswesen. Sterblichkeitstafeln. Einfache Lebensversicherung und sofort beginnende vorschüssige Rentenversicherung. Dividendenberechnung. Weniger einfache Versicherungsarten. Es ist nicht meine Anschauung, daß die Lektüre oder das Studium dieses kleinen Buches etwa zur Heranbildung der Beamten für die beiden zu begründenden Anstalten dienen solle, aber es wird Klarheit über die auftauchenden Fragestellungen geschaffen, über die Bedeutung der Fachausdrücke des Versicherungswesens nicht nur, sondern auch des Bankverkehrs, die zum Verständnis vieler Einzelheiten des Geschäftslebens überhaupt notwendig sind. Manche geschichtlichen Einzelheiten werden das Interesse des Lesers gewinnen, während gewisse Rechtsverhältnisse sich seit den 10 Jahren wohl geändert haben. Vielleicht würde eine neue Auflage durch folgende Beigaben die Brauchbarkeit des Buches erhöhen: durchlaufende Numerierung der gebrauchten Formeln und Zusammenstellung der Formeln am Schlusse, und mit Rücksicht auf unseren Leserkreis eine Erläuterung der verwandten griechischen Buchstaben.

Hanauer-Berlin.

Naturwissenschaftliche Literatur.

Die populäre naturwissenschaftliche Literatur wendet sich, nachdem der Entwickelungsgedanke auf allen Gebieten zum siegreichen Durchbruch gelangt ist, mit steigendem Erfolge der Darstellung der heimatlichen Natur zu. Muß es doch für jeden, den der Drang nach der Erkenntnis des Weltganzen der naturwissenschaftlichen Belehrung zugeführt hat, von besonderem Reiz sein, nunmehr auch seine Heimatwelt um so besser kennen zu lernen. Und es kann in

Digitized by Google

der Tat auch kaum ein anziehenderes Studium geben, als das der heimatlichen Natur. Der geologische Bau, die Gebirgs- und Wassersysteme, die Gesteine, Pflanzen- und Tierwelt der Heimat und schließlich die Besiedelungsgeschichte, das alles sind Probleme, die das Interesse immer von neuem anregen. Hier findet die Literatur ein lernbegieriges und dankbares Publikum, das wirkliche Belehrung zu schätzen weiß.

Unter dem Namen „Naturwissenschaftliche Atlanten" hat der rührige Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig eine Sammlung wertvoller Werke herausgegeben, die als Führer das Beste in Wort und Bild leisten. Zurzeit liegen sechs Bände dieser Sammlung vor, weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

„Pflanzen der Heimat" ist der erste Band betitelt, der, von O. Schmeil und J. Fitchen bearbeitet, auf 80 farbigen Kartontafeln eine Auswahl der verbreitetsten Pflanzen Deutschlands mit kurzem beschreibenden Text gibt. Die Bildertafeln sind durchaus gute, künstlerische Reproduktionen. Die Pflanzen sind nach dem Linnéschen System gruppiert und die Beschreibung enthält alles Wesentliche in prägnantester Form. Der Preis des in Leinen gebundenen Buches beträgt 5,40 Mk., er ist als ein durchaus angemessener zu bezeichnen.

Dem vorgenannten Buche schließt sich in Inhalt und Ausstattung das zweibändige Werk: „Pilze unserer Heimat" von E. Gramberg würdig an. Auf 116 farbigen Tafeln, vom Kunstmaler Emil Döstling gemalt, werden nicht weniger als 130 heimische Pilzarten, meist in lebensgroßer Darstellung wiedergegeben. Die Pilze werden als „Eßbar", „Genießbar", „Ungenießbar" und „Giftig" unterschieden, die wichtigsten Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale bekanntgegeben und auf ähnliche, leicht zu verwechselnde Arten besonders aufmerksam gemacht. Ein besonderer textlicher Anhang gibt eine systematische Uebersicht aller heimischen Pilzarten und führt den Leser in den Bau und das Leben der Pilze, ihre Bedeutung als Nahrungsmittel, die Gefahren der Vergiftung und in das Wissenswerteste für das Sammeln und Zubereiten der Speisepilze ein. Die meisten Leser haben sicherlich keine Ahnung, wie viele Arten eßbarer Speisepilze die deutschen Waldungen liefern und welche großen volkswirtschaftlichen Werte dieselben darstellen, von denen ein großer Teil ungenützt bleibt. Es gibt in Deutschland über 200 eßbare Pilzarten, von denen ¼ gute, ¼ mittelgute und der Rest minderwertige Speisepilze sind. Allein in München kamen im Sommer 1902 über 8000 Zentner Speisepilze im Verkaufswerte von 240 000 Mk. in den Handel, in Wien täglich 600 bis 1000 Zentner im Werte von 25 000 Mk. Ungezählte Millionen verwesen in Wäldern und auf Feldern, meist deshalb, weil die meisten Menschen die eßbaren von den giftigen Arten nicht genügend unterscheiden können. Die Vorschläge des Verfassers, an allen Viktualienmärkten Schaukästen mit guten Abbildungen und leichtfaßlichen Unterscheidungsmerkmalen anzubringen, praktische Kurse für Volksschullehrer abzuhalten, die Kinder in den Schulen zu belehren, kleinere Ausstellungen und Pilzausflüge zu veranstalten, können nur gebilligt werden. — Das Werk gehört zu den besten der Pilzliteratur und leistet sicherlich gute Dienste. Der Preis jedes der beiden Leinenbände beträgt 5,40 Mk.

In die Tierwelt führen uns die drei weiteren Bände der gleichen Sammlung ein. Da ist zunächst das Buch „Unsere Süßwasserfische" von Dr. E. Walter, das uns in 50 farbigen Tafeln die Fischwelt unserer Binnengewässer vorführt. Die prächtigen Bilder fesseln vor allem das Auge des Lesers, aber auch textliche Behandlung kommt neben der lebendigen Anschaulichkeit nicht zu kurz. Dem Tafelwerk ist eine Beschreibung der Einteilung der Fischwelt, des Baues und der Unterscheidungsmerkmale unserer Fischarten vorausgeschickt. Für jeden, der dem Wasserleben ein erhöhtes Interesse entgegenbringt, ist das Buch eine Quelle des Naturgenusses und der Belehrung. Das Buch kostet wie die übrigen 5,40 Mk. in gutem Leinwandeinband.

Ein weiterer Band von Dr. Rich. Sternfeld schildert „Die Reptilien und Amphibien Mitteleuropas" (80 S. mit 30 farbigen Tafeln; in Leinen gebunden 5,40 Mk.) Dem textlichen Teil ist bei diesem Werke eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Zahl der Tafeln ist etwas kleiner, als bei den vorhergehenden Werken; dafür ist die Ausführung besonders farbenprächtig und lebenswahr. Für den Liebhaber von Terrarien bildet das Buch mit seinen Bestimmungstabellen und Farbenbildern den besten Ratgeber, den er sich wünschen kann.

Das vorläufig letzte Buch dieser Sammlung: „Die Singvögel der Heimat", von O. Kleinschmidt, bringt auf 86 farbigen Tafeln meisterhafte Bilder unserer gefiederten Sänger in Wald und Flur. 15 Bunt- und Schwarzdrucktafeln sind den wichtigsten Eier- und Nesterarten gewidmet. Die Vogelarten werden nach ihrem Vorkommen, Artmerkmalen, Größe, Unterscheidungsmerkmalen der Geschlechter und Jungen, Locktönen und Gesang, Eiern, Nest und Nistplatz, Nahrung und Zug so eingehend beschrieben und gekennzeichnet, daß der Leser sich leicht in der Singvogelwelt zurechtfinden kann. Der Vogelfreund findet hier alle seine Lieblinge wieder, aber keine Ratschläge über ihre Behandlung in der Gefangenschaft, sondern Hinweise zum Studium ihres Freilebens. Das Buch kostet wie die vorerwähnten, 5,40 Mk.

Die Naturwissenschaftlichen Atlanten werden sich in den Kreisen der Naturverehrer rasch gute Freunde erobern und wir können sie besonders den Jugendbüchereien, die größere Mittel aufwenden können, zur Anschaffung empfehlen. P. B.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Bauarbeiter. Tarifverträge im Baugewerbe 1912. 463 S. Verlag von Fritz Paeplow, Hamburg.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Notizkalender für Gemeinde- und Staatsarbeiter 1914. Preis 1 Mk. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Maler. 1911 Maler-Kalender. Preis 1,50 Mk. Verlag von Alb. Tobler, Hamburg.

Transportarbeiter. Seemanns-Kalender 1914. Preis 75 Pf. Verlagsanstalt „Courier" G. m. b. H. Berlin.

b) Ausland.

Norwegen. Protokoll der 16. Jahresversammlung des norwegischen Holzarbeiterverbandes in Bergen 1913. (In norw. Sprache.) 52 S.

c) Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Bericht des internationalen Sekretärs der gewerkschaftlichen Landescentralen für 1912/13, sowie Protokoll der 8. internationalen Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landescentralen und der Konferenz der 1. internationalen Berufssekretäre

Digitized by Google

in Zürich 1913. (Deutsche Ausgabe.) 68 S. Verlag von C. Legien, Berlin.

Buchbinder. Protokoll der 3. internationalen Konferenz von Vertretern der Buchbinderverbände in Brüssel 1913. (Deutsch-englisch-französisch.) 107 S. Verlag von Emil Roth, Berlin.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Dr. H. Sinzheimer. Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags: Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz? 60 S. 40 Pf. Gustav Fischer, Jena.

Dr. W. Zimmermann. Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags: Haftung, Abdingbarkeit. 150 S. 1,10 Mk. Gustav Fischer, Jena.

Partei-Literatur.

Arbeiter-Notiz-Kalender 1914. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Protokoll des Sozialdemokratischen Parteitages in Jena 1913. 591 S. 1,25 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Georg Stecklow. Marx und die Anarchisten. 69 S. Staden u. Co., Dresden.

-- Michael Bakunin. Ein Lebensbild. 128 S. 75 Pf. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

-- K. Iskender Schewitsch. Ein Lebensbild. 96 S. 75 Pf. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Elsaß-Lothringen. Verband der Ortskrankenkassen. Bericht der geschäftsführenden Kasse zur 9. Jahresversammlung. 67 S.

Arbeitslosenversicherung.

Köln. Versicherungskasse gegen Arbeits- und Stellenlosigkeit. Bericht für das 2. Geschäftsjahr 1912/13 und Satzungen.

England. Gewisse Eindrücke aus den ersten sechs Monaten der Wirksamkeit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in England. Von W. A. Bailward. (In engl. Sprache.) 16 S.

Literatur anderer Organisationen.

Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf. Jahresbericht für 1912/13. 20 S.

Bund technisch-industrieller Beamten. Jahrbuch der Angestelltenbewegung. 7. Jg. 3 H.

Volksverein für das katholische Deutschland. Apologetische Tagesfragen: H. 13. Der Kampf um das Glück im modernen Wirtschaftsleben. Von P. Mifsian. 123 S. 1,35 Mk.

-- Lichtbühnen-Bibliothek. H. 4. Kino und Bühne. 52 S. 1 Mk.

-- Studenten-Bibliothek. H. 13. Das Vereins- und Versammlungsrecht der Studierenden in Deutschland. Von Dr. Fr. Schmidt. 55 S. 40 Pf.

-- Wirtschaftspolitische Tagesfragen. H. 3. Aus der neuesten Entwickelung der Privatangestellten. 16 S. 20 Pf. -- H. 4. Die Lebensfähigkeit des Mittelstandes unter dem Einfluß unserer Wirtschaftspolitik. 26 S. 20 Pf. -- H. 5. Stand und Aussichten unserer Handelspolitik. 59 S. 30 Pf. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Publikationen von Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern.

Berlin. Jahresbericht der Handelskammer für 1912. 2. Teil. Bericht über die wirtschaftliche Lage.

Statistische Literatur.

Bayern. Kgl. Bayr. Arbeiter-Museum. Jahresbericht 1912. 23 S. -- Führer durch das Industrielle Museum. 16 S.

Belgien. Statistik der Arbeitsunfälle im Jahre 1906. Fascikel 1912. (In französ. Sprache.)

Berlin. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 32 Jg., enth. die Statistik der Jahre 1908 bis 1911. 1018 S. Verlag von S. Fränkel's Buchdruckerei, Berlin.

Niederlande. Beiträge zur niederländischen Statistik. Nr. 193. Uebersicht über den Umfang der Fabrikbewegung vom 1. Januar 1913.

München. Die berufliche Gliederung der Bevölkerung Münchens 1907. 2. Teil. 265 S. J. Lindauersche Universitätsbuchhandlung. München.

Sachsen-Weimar. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1912. 47 S.

Schweden. Arbeitseinstellungen in Schweden im Jahre 1911. (In schwed. Sprache.) 72 S.

Vereinigte Staaten von Amerika. Kleinhandelspreise von 1890--1913. 168 S.

-- Großhandelspreise 1890--1912. 160 S.

-- Gerichtsentscheidungen und öffentliche Meinung über Arbeiterfragen. 184 S.

-- Zuckerpreise von der Raffinerie bis zum Konsum. 42 S.

-- Arbeitgeber-Wohlfahrtseinrichtungen. 80 S.

-- Hygiene im Malergewerbe. 68 S.

-- Vereinbarungen über Löhne und Arbeitszeit 1907 bis 1912. 121 S. (Sämtlich in englischer Sprache.) Washington. U. S. Departement of Labor.

Volkswirtschaftliche Literatur.

H. Ashwardt. Die Verteilung Deutschlands. 51 S. 50 Pf. Verlag von G. Hedeler Leipzig.

Fr. Matars. Arbeitsmittel, Maschine, Apparat, Werkzeug. Eine Abhandlung über ihren Einfluß auf den Industriebetrieb. 214 S. 5,50 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

Dr. G. Neuhaus. Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Viertel jahrhundert. 2. Bd. Landwirtschaft und Gewerbe. 278 S. 4,50 Mk. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. 4. Jg. 2. Heft. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig.

L. Böhmert. Das Berufsschicksal der Arbeiter und Angestellten nach Ueberschreitung des 40. Lebensjahres. (Sonderabdruck aus „Der Arbeiterfreund".) Verlag von L. Simion Nachf., Berlin.

Sidney Webb. Die Schwächen des ökonomischen Individualismus. 40 S. Verlag von G. Reinhardt, München.

Literatur über Arbeiterinnen- und Frauenfragen.

Irma v. Troll-Borostyani. Die Gleichstellung der Geschlechter. 284 S. 1,25 Mk. Verlag von Ernst Reinhardt, München.

Literatur über Gesundheitspflege.

Aerztliche Merkblätter über berufliche Vergiftungen. Zusammengestellt und veröffentlicht von der Konferenz der Fabrikärzte der Deutschen Chemischen Großindustrie. 32 S. 1,80 Mk. Julius Springer, Berlin.

Literatur über Erziehungswesen.

H. Maurenbrecher. Wachstum und Schöpfung. Eine Elterngesinnung und Kinderführung. 151 S. 2 Mk. Verlag von Ernst Reinhardt, München.

Dr. A. Wurm. Grundsätze der Volksbildung. 125 S. 1,20 Mk. Volksvereins-Verlag M.-Gladbach.

Jugend-Literatur.

J. Brand. Das heilige Feuer. Gesammelte Erzählungen, Aufsätze und Gedichte für die arbeitende Jugend. Preis 75 Pf. kart., 1 Mk. geb. J. H. W. Dietz Nachf. Stuttgart.

Reb. Grönsch. Max der Riese. Ein heiteres Feuermärchen. 160 S. mit 32 Zeichnungen. Preis 2 Mk. Staden u. Co., Dresden.

A. Popp. Mädchenbuch. 32 S. 25 Pf. Wiener Buchhandlung J. Brand u. Co., Wien.

Kunst und Kunstpflege.

Heimatbilder deutscher Kunst. Steinzeichnungen in Farben. Zweite Reihe: Nr. 5. Im Wartburgkreis. Fr. Geyer. -- Nr. 6. Am Ulmener Eifel-Maar. C. Meiserschmidt. -- Nr. 7. Alte Klosterkirche in Schlesien. von Frz. Zürde. -- Nr. 8. Gotische Fachwerkbauten Burg Hornberg a. Neckar, von K. Hoff. Blattgröße 62 mal 80 Zentimeter. Preis pro Blatt 1,50 Mk. Franz Schneiders Verlag, Berlin-Steglitz.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 12 Herausgegeben am 20. Dezember **1913**

Inhalt:

	Seite
Neue Bücher zum Centrumsstreit	93
Literatur über Arbeiterschutz. Die Entwickelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland	95
Literatur über Arbeiterversicherung. Reichsversicherungsordnung. — Handkommentar zur R.V.O. — Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung	95
Genossenschaftsliteratur. Englische Literatur über Konsumgenossenschaften	96
Volkswirtschaftliche Literatur. Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat	97
Statistische Literatur. Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten	97
Soziale Literatur. Neues vom Kinderhandel	98
Geschichtsliteratur. Zur Literaturgeschichte	99
Schöne Literatur. Einführung in Goethes „Faust“	99
Bibliothekwesen. Eine Bibliographie der Arbeiterfragen	100
Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	100

Neue Bücher zum Centrumsstreit.

Hermann Roeren, Geheimer Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D. Centrum und Kölner Richtung. Trier 1913. Petrus-Verlag. Preis 1 Mk.

Dr. Julius Bachem. Das Centrum, wie es war, ist und bleibt. Köln 1913. Verlag und Druck von J. P. Bachem. Preis 0,80 Mk.

Dr. Carl Bachem, Justizrat. Centrum, katholische Weltanschauung und allgemeine politische Lage. Zugleich eine Antwort auf die jüngste Broschüre von Geheimrat Roeren: „Centrum und Kölner Richtung“. Krefeld 1913. J. P. Kleinsche Buchdruckerei, M. Buscher. Preis 0,30 Mk.

Dr. Bremer, Rechtsanwalt in Hörter a. d. W. Der Streit im Centrum. Ein Wort zur Verständigung. Münster i. W. 1913. Druck und Verlag der Regensbergschen Buchhandlung. Preis 0,75 Mk.

Die klerikale Weltanschauung glänzt zwar nicht durch Bereicherung der allgemeinen Literatur, dafür bilden aber die über den Centrumsstreit — Hie Köln-M.-Gladbach! — hie Berlin-Trier! — erschienenen Bücher bereits eine kleine Bibliothek. Und da die christlichen Gewerkschaften nach Lage der Dinge vom Centrumsstreit von Grund auf mit durchwühlt werden, ist es angebracht, daß auch die freien Gewerkschaften gelegentlich zusehen, was bei der brüderlichen Katzbalgerei oben und was unten zu liegen kommt. Zwar schreien die unter den M.-Gladbacher Fähnlein versammelten Heerhaufen ein übers andere Mal: Köln hat gesprochen, die Sache ist erledigt, es existiert kein Centrumsstreit! Das verhindert indes nicht, daß diese Bramarbasse in der folgenden Stunde mit eingelegter Lanze auf die „Berliner“ losrennen, um — bald wieder als „gehorsame Katholiken“ den Rückzug anzutreten. Als Gründe solchen heldenhaften Tuns wird dann zur Abwechselung wieder losbramarbasiert, etwa nach den Worten Lessings:

„Ich flieh', um öfter noch zu streiten,
So spricht Herr Fips, der Kern von tapfern Leuten“,

indes trifft Lessings Stachelvers auch hier ins „Schwarze“, wenn er fortfährt:

„Das heißt, so übersetz' ich ihn:
Ich flieh', um öfter noch zu flieh'n!“

Sehen wir zu, was uns die neuen Bücher bringen. Roeren gehört zu den Männern der Osterdienstagskonferenz. Auf ihn stützte sich vor allem der Kaplan Schopen (der schon verschiedentlich den Reisepaß bekam), als er seine Bombe: „Köln, eine innere Gefahr für den Katholizismus“ ins Bachemsche Kontor warf. Obschon Schopen mit einer Handbewegung als Krakeeler, der nichts erreichen könne, abgetan werden sollte, wirkte seine Broschüre doch so, daß alles mögliche versucht wurde, bis es gelang, die Schrift aus dem Buchhandel zurückzuziehen. Von Roeren nahm man damals an, daß er sich mit seiner Zustimmung zu der „Erklärung“ der Centrumsfraktionen über den wahren, einzig richtigen und unantastbaren „Charakter“ der Centrumspartei unterworfen habe. Indes platzt Roeren nun wieder mit einer Broschüre los, die im Lager der „Kölner“ höllische Entrüstung ausgelöst hat. Roeren bindet sich in einer Schrift fest an die verstorbenen hervorragenden Centrumsgrößen, und er hält seinen Widersachern vor, was die Mallinckrodt usw. über den Einklang ihrer Partei mit der katholischen Weltanschauung geredet und geschrieben. Roeren erklärt, daß eine sachliche und endgiltige Entscheidung im Centrumsstreit zur unabweislichen Notwendigkeit geworden sei. „Auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Münster im Jahre 1885“, so heißt es in der Schrift, „kam Windthorst in seinem Schlußwort auch auf das Centrum zu sprechen. Er nannte dasselbe die „parlamentarische Vertretung der Katholiken“ und führte dann nach dem offiziellen Versammlungsbericht über dasselbe wörtlich folgendes aus:

„Meine Herren! In der heutigen Zeit hat sich die Notwendigkeit geltend gemacht, daß sich auch Laien in die kirchlichen Verhältnisse gleichsam einmischen müssen, weil sie allein nach Lage der Gesetzgebung imstande sind, ganz und voll das zu sagen, was ihnen auf dem Herzen liegt. Da ist dann die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen sich ein wenig über sich selbst hinwegheben. Das ist eine Krankheit, die ist in der Erbsünde begründet, und darum ist es denen, die jenen Beruf haben (also den Mitgliedern des Centrums), dringend zu wünschen, daß sie fort und fort auf die kirchliche Autorität hingewiesen werden. Und wenn wir hier erscheinen, zu Ihnen sprechen und dann die Herren Bischöfe hier sehen, dann vergegenwärtigen wir uns immer die Frage: Sind wir (also das Centrum) auch im vollen und ganzen Einverständnis mit der Lehre der Kirche und mit den Autoritäten? In dem Augenblicke, wo wir nur eine Linie davon abwichen, wären wir unwiderbringlich verloren und unser Gewissen wäre schwer belastet!“

Und da soll es Verrat am Centrum, am Windthorstschen Centrum, und Quertreiberei sein, wenn diesseits der Grundsatz festgehalten und vertreten wird, „daß die Tätigkeit des Centrums sich im Einklang mit der katholischen Lehre zu halten hat“! Entschiedener, als Windthorst selbst sich hier zu diesem Grundsatz bekennt, kann es wohl kaum geschehen. Die Verräter und Quertreiber können daher ruhig sein, sie befinden sich in der denkbar besten Gesellschaft.“ Roeren weiß auch, was er tut, wenn er am Schlusse seiner Streitschrift den neuen Kölner Erz-

Digitized by Google

Bischof v. Hartmann vor seinen Wagen spannt. Aus Köln nach „Köln" drohen die Worte Hartmanns:

„Richtet die Augen zu Petrus hin, der in seinem Nachfolger auch heute noch das Haupt und das Centrum der ganzen Kirche ist, mit dem alle, Bischöfe und Gläubige, in unverletzlicher Unterwerfung und unveränderlicher Liebe vereinigt sein müssen; auch ich habe bis zum letzten Atemzuge Gehorsam und Treue dem Heiligen Stuhle geschworen, und keine Macht der Welt kann mich von ihm trennen!" —

Dr. Julius Bachem erklärt im Vorwort seiner Broschüre, daß er gedrängt worden sei, „die Roerensche Schrift nicht ohne Entgegnung zu lassen". Aber die Entgegnung ist matt ausgefallen, sie ist in gewissem Umfange ein Rückzug. So heißt es (Seite 37): „Ich verkenne aber nicht, daß die Wendung von dem „Boden einer allgemein christlichen Weltanschauung" mißverständlich ist und besser eingeschränkt worden wäre." Das ist schon allerhand, was sich auch die Centrumschristen ad notam nehmen müssen, wenn es ihnen auch gegen den Strich geht.

Bachems Schrift ist ein beständiges Sichwehren gegen angebliche Mißverständnisse und angeblich falsche Folgerungen; man muß aber auch da wieder mehr zwischen den Zeilen lesen. Gewiß sollen katholische Mitglieder irgendwelcher Körperschaften katholisch denken und handeln, aber wenn evangelische Mitglieder evangelisch denken und handeln, bleibt doch immer die Schlußrechnung: wenig von viel bleibt ein Plus auf der Seite der Mehrheit! Und die Mehrheit sind bei den in Betracht kommenden Fällen „wir", die „Kölner", die Centrumschristen! Das ist der Kehrreim, der nicht ausgesprochen wird, der aber immer wieder durchklingt. Darum nur hereinspaziert, ihr Evangelischen, gehandelt wird ja doch nach der „Weltanschauung", die die Mehrheit an Stimmen aufbringt. Die Mitarbeit Evangelischer in katholischen oder „allgemein christlichen" Körperschaften kommt auf eine Stärkung der kölnisch-römischen Konfession hinaus! Die „Berliner", die von der Kölner „Gerissenheit" noch nicht so angesteckt sind, verstehen diesen „Dreh" nicht recht. Und öffentlich grad heraus die Dinge zu bezeichnen, wie sie sind, geht auch nicht gut, weil sonst die evangelischen „Hetzer" kopfscheu würden und davonliefen. Hat doch der Professor Biederlack in Innsbruck den Katholiken schon verboten, daß sie in den christlichen Gewerkschaften mit den evangelischen Ketzern auch nur „vertraut" verkehren. Es soll eine bestimmte Distanz eingehalten werden!

Jul. Bachem glaubt, daß das „katholische Volk" die „Berufung" Roerens verwerfen werde.

An dem Stande der Dinge werde die Schrift Roerens nichts ändern: „Das Centrum bleibt, wie es ist und war." —

Bei solchem kategorischen Dikum scheint es einigermaßen sonderbar, daß bald nach dem Herauskommen der Schrift von Jul. Bachem auch dessen Vetter Dr. Carl Bachem sein Streitrößlein scheute und in die Arena schnaubte. Carl Bachem hat am 20. Oktober in Krefeld eine Rede gehalten, die mit einigen Zusätzen in seiner Broschüre enthalten ist. Nach Carl Bachem hat der Ausdruck „christliche Weltanschauung" in diesem Sinne lediglich eine negative Bedeutung, aber keinerlei positiven religiösen Inhalt. Er bedeute einfach den Kampf gegen die „unchristliche" Weltanschauung, gegen die liberale, materialistische und atheistische Weltanschauung. Er bedeute den nie erlahmenden Kampf gegen den revolutionären Umsturz, der „ja bekanntlich seine Angriffe in erster Linie gegen die erwähnten „christlichen" Grundlagen des Staates" richte. Das ist „ja bekanntlich" gar nicht wahr. Im übrigen hat der verpönte Ausdruck logischerweise entweder positive und negative Bedeutung oder keins von beiden. Anderes ist Unsinn. Carl Bachem erklärt, es könne nicht auffallen, wenn religiösgläubige Katholiken, fromm religiös gestimmte Gemüter, sich auf den ersten Blick von der „Definition" Roerens „freundlich angemutet" fänden (das Deutsch stammt von Bachem selbst). Wer gewohnt sei, bei allen irdischen Dingen niemals das ewige Ziel aus den Augen zu lassen, werde leicht auf den ersten Blick zu der Roerenschen Definition sagen: Aber das ist doch ganz selbstverständlich!

Die Richtung Köln-M.-Gladbach hat allerdings weniger das „ewige Ziel" als recht irdische Dinge im Auge. Mit der „kritischen Sonde des Verstandes" müssen nach ihr die Dinge betrachtet werden. „Es ist eben ganz falsch, in solchen Fragen nur an das religiöse Gemüt zu appellieren", schreibt Carl Bachem, „in solchen Fragen haben die nüchternen Erwägungen des Verstandes zu entscheiden." Natürlich entscheidet der „Verstand" Bachems ganz im Sinne „Kölns". —

Rechtsanwalt Dr. Bremer will in seiner Schrift beiden „Richtungen" eine Brücke zur Verständigung bauen. Er ist aber mit dem Herzen mehr bei Roeren als bei den „Kölnern". Auch Dr. Bremer findet, „daß in weiten Kreisen der (Centrums-) Partei nicht die wünschenswerte Klarheit über das Wesen und den Charakter der Centrumspartei besteht". „Eine solche Klarheit", so schreibt er weiter, „ist aber die unumstößliche Voraussetzung für eine Verständigung der streitenden Richtungen." Darum macht Dr. Bremer seinen „Versuch", „das Wesen der Partei klarzulegen". Die „Kölner Richtung" ist von der Wirkung nicht besonders erbaut. Dr. Bremer schützt die Osterdienstagskonferenz, er hält die daraus herausdestillierte „Definition" aber nicht für richtig und gibt dafür die folgenden alles andere als logisch klaren Sätze:

„1. Das Centrum hat die politische Aufgabe, die Interessen des gesamten Volkes zu vertreten, insbesondere auch die Interessen aller Konfessionen nach den Grundsätzen wahrer Parität und Toleranz.

2. Diese Aufgabe, die an sich ebensogut von Angehörigen anderer Parteien, insbesondere Nichtkatholiken erfüllt werden könnte — so daß deren Aufnahme in die Partei grundsätzlich nichts im Wege steht —, sucht sie zu erfüllen vom Standpunkte der religiösen, nationalen und wirtschaftlichen Anschauungen ihrer Mitglieder aus.

3. Infolge der tatsächlichen Entwickelung der Verhältnisse in unserem deutschen Vaterlande bietet eine hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe — namentlich hinsichtlich der Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche — im wesentlichen nur gegeben durch den Zusammenschluß aller glaubensüberzeugten Katholiken, weshalb das Centrum sich im Einklang halten muß mit dem deutschen katholischen Volke, durch das es geschaffen ist und gestützt wird, und gegen dessen Anschauungen es in seinen Mitgliedern in wesentlichen Punkten nicht ohne schweres Risiko, ohne dessen Vertrauen, die Grundlage seiner Existenz, zu gefährden."

Digitized by Google

Dr. Bremer schlägt den Kölnern alles Porzellan entzwei. Was sich diese zwar nicht zu denken, wohl aber zu sagen kühn verbaten, wird „mit dreister Zunge fecklich" ausgesprochen. In einer „Erläuterung" zu den von Dr. Bremer aufgestellten Sätzen heißt es:

„Nr. 2 betont außerdem die „religiöse" Grundlage der Partei im Sinne der Windthorstschen Auffassung. Diese besteht darin, daß jedem Mitgliede die volle Freiheit gelassen wird, nach der ihm durch seine Konfession vermittelten Lebensanschauung zu handeln. Infolge der faktischen Zusammensetzung der Partei aus überwiegend Katholiken muß dies in praxi dahin führen, daß sich die Politik der Partei im Einklang mit der katholischen Weltanschauung befindet."

Das gleiche gilt ja für die „gehorsamen Katholiken" als Centrumsgewerkschafter. — —

Wer den Centrumsstreit beobachten will, sei auf die vier Schriften verwiesen.

Wilh. Häusgen.

Literatur über Arbeiterschutz.

Die Entwickelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland.

Von Dr. Stephan Poerschke. 2. Auflage. 228 S. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Die Gewerbeaufsicht hat sich in Deutschland nicht einheitlich entwickelt. Sie ist zwar seit 1869 reichsgesetzlich als fakultative, seit 1878 als obligatorische Einrichtung geregelt, aber trotzdem bis zum heutigen Tage bundesstaatlich organisiert. Sie ist infolgedessen recht verschiedenartig gestaltet. Aus dem Zusammenwirken von Reichseingriffen und Landeshoheit ergab sich eine solche Mannigfaltigkeit in Organisation, Befugnissen und Wirksamkeit, wie man sie auf diesem Gebiete kaum für möglich gehalten hätte. Die gleichartige Gestaltung der Statistik und die gleichförmige und gemeinsame Herausgabe der Berichte täuscht leicht eine Einheitlichkeit vor, die nicht vorhanden ist. So ergeben sich bedeutende Abweichungen in der Stellung der Gewerbeinspektion in den einzelnen Bundesstaaten. So ist die Gewerbeaufsicht in Preußen dem Ministerium für Handel und Gewerbe, in Württemberg der Centralstelle für Handel und Gewerbe, in Sachsen, Bayern und Baden dem Minister des Innern zugeteilt. In Preußen, Sachsen und Baden sind die Gewerberäte dem Minister unterordnet, in Bayern und Württemberg sind sie Mitglieder der Regierung. Der Aufgabenkreis zeigt Verschiedenheiten insofern, als in einigen Bundesstaaten die Reste des früher fast allgemein mit der Gewerbeaufsicht verbundenen Kesselrevisionsdienstes noch nicht völlig abgestoßen sind. Vereinzelt ist der Gewerbeinspektion auch die Bauaufsicht übertragen. Einzelne kleinere Staaten haben immer noch keine eigene Inspektion, sondern haben dieselbe der Inspektion eines Nachbarlandes übertragen.

Auf dem Gebiete der Organisation tritt uns vor allem der große Unterschied zwischen Centralisation und Decentralisation entgegen. Beispiele dafür sind Baden und Preußen, als Zwischenstufen sind Bayern und Württemberg zu betrachten. Baden hat einen Centralgewerbeinspektor; das ganze Land bildet einen einzigen Inspektionsbezirk; der Sitz sämtlicher Beamten ist Karlsruhe. Eine Arbeitsteilung ist dabei nicht ausgeschlossen, sowohl in örtlicher, als sachlicher Beziehung. In Preußen ist dagegen die Decentralisation durchgeführt. Es bestehen 31 Aufsichtsbezirke, die nebeneinander selbständig und nur gemeinsam dem Handelsminister unterstellt sind. Die Gewerberäte sind zugleich gewerbetechnische Dezernenten der Regierungspräsidenten in den jeweiligen Regierungsbezirken. In Sachsen ist das preußische System übernommen, die Gewerbeinspektion ist der Einteilung der Regierung in Kreishauptmannschaften eingeordnet. In Bayern ist eine Centralisation der acht den Regierungsbezirken entsprechenden Gewerbeinspektionen durch Einsetzung eines Centralinspektors für Fabriken und Gewerbe eingeführt. Der letztere übt in Gemeinschaft mit dem Referenten des Ministeriums die Oberaufsicht über die Tätigkeit des gesamten Aufsichtspersonals aus. Württemberg hat 4 selbständige Gewerbeaufsichtsbezirke, die sämtlich in Stuttgart centralisiert und in der Centralstelle für Handel und Gewerbe vereinigt sind. Die letztere hat durch diese Centralisation die Möglichkeit der einheitlichen Leitung, Prüfung und Ueberwachung der gesamten Inspektion.

Nicht minder ergeben sich erhebliche Unterschiede in der Gestaltung des Aufsichtsdienstes, je nachdem bei der Auswahl der Beamten mehr der Techniker oder Jurist bevorzugt oder auch ärztlich gebildetes Personal angestellt wird. Ihre eigene Geschichte von großer Mannigfaltigkeit hat die weibliche Gewerbeaufsicht, nicht minder die Eingliederung von Hilfskräften aus Arbeiterkreisen. Der Arzt und der Chemiker spielt in der praktischen Gewerbeaufsicht erst eine geringe Rolle.

Große Verschiedenheiten ergeben sich auch aus den Dienstanweisungen hinsichtlich der den Aufsichtsbeamten zugeteilten Befugnisse. Ein ganz eigenartiges Kapitel stellt ferner das Hineinragen berufsgenossenschaftlicher Kontrolle in die Gewerbeaufsicht auf dem Gebiete der Unfalluntersuchung und -verhütung dar. Es war Bismarcks Lieblingsgedanke, der hier Verwirklichung gefunden hat, nämlich die Unternehmer an der Unfallverhütung zu interessieren durch genossenschaftliche Organisation mit Selbstkontrolle und Einteilung in Gefahrenklassen. Eine Mitarbeit der Arbeiterorganisationen an der Durchführung des Arbeiterschutzes liegt den Regierungen noch heute nicht im Sinne.

Angesichts der komplizierten Verhältnisse in der deutschen Gewerbeaufsicht ist das vorliegende Buch von Dr. P. Poerschke zu begrüßen, da es als ein recht brauchbarer Führer auf diesem Gebiete dienen kann. Von besonderem Werte ist es, daß der Verfasser recht eingehend die Geschichte der Gewerbeaufsicht behandelt und namentlich auch die parlamentarischen Kämpfe und Strömungen würdigt, die auch heute noch lesenswert sind. Das Werk verdient die Beachtung aller Gewerkschaftskreise und kann allen zur Information aufs beste empfohlen werden. u.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung.

Von Gustav Hoch, Verlag Karl Siebel, Berlin. Dritte Auflage.

Daß die Hochsche R.V.O. in rascher Reihenfolge schon in dritter Auflage herauskommt, ist ein Beweis dafür, wie sehr sie dem Bedürfnis entgegengekommen ist. Die neue Auflage ist durch Hinweise auf die Ausführungsbestimmungen, die in der Zwischenzeit ergangen sind, erweitert. Besonders wichtig scheint uns, daß mit der dritten Auflage zugleich ein Anlagenband herausgegeben worden ist, der die Ausführungsbestimmungen, die wie im Vorwort ganz richtig gesagt wird, in ihrer Fülle allmählich selbst

Digitized by Google

für den Fachmann unübersehbar geworden sind, systematisch geordnet enthält. Es bringt leider auch der Anlagenband nicht alles. Da die Anordnung des Stoffes auf die praktischen Bedürfnisse der Versicherungsorgane zugeschnitten worden ist, sind verschiedene Ausführungsgesetze überhaupt nicht, verschiedene Ausführungsverordnungen dagegen nur im Auszuge wiedergegeben. Es mag richtig sein, daß der Stoff, der zu bewältigen ist, außerordentlichen Umfang angenommen hat. Aber wir glauben, daß bei der praktischen Art, wie der Anlagenband angelegt ist, schließlich doch alles bewältigt worden wäre. Das Material ist nach den verschiedenen Büchern der R.V.O. geordnet. Jedes Buch beginnt der Seitenzahl nach von neuem mit der 1, so daß die folgenden Lieferungen, die bei jedem Buche mit der Seitenzahl beginnen werden, sich der erschienenen Lieferung anpassen. Das ist sehr praktisch, weil auf diese Art immer das zusammengehörige Material zusammenkommt. Es entstehen schließlich dadurch eine Reihe von Anlagenbänden, aber gerade dies hätte unseres Erachtens auch ermöglicht, daß alles Erschienene zusammengestellt werden konnte, ohne die Uebersicht zu erschweren. Zu loben ist auch, daß auch die älteren Ausführungsverordnungen, soweit sie Gültigkeit behalten, mit aufgeführt worden sind. Das Buch ist zu empfehlen. H. Müller.

Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte und den Unfallfürsorgegesetzen.

Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. F. Hoffmann, Berlin, Hehmanns Verlag.

In Nr. 12 der „Literaturbeilage" 1911 haben wir die im gleichen Verlage erschienenen Taschenausgaben der Kranken-, Gewerbeunfall- sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung desselben Verfassers besprochen. Der vorliegende Handkommentar faßt unter Berücksichtigung der bisher erschienenen Ausführungsverordnungen die Taschenausgaben der einzelnen Versicherungsausgaben in einen Band zusammen, unter Ausdehnung auf die ganze Reichsversicherungsordnung und unter Hinzufügung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Unfallfürsorgegesetze des Reiches für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, für Gefangene vom 30. Juni 1900 und Preußens für Beamte vom 2. Juni 1902. Was an der eingangs erwähnten Stelle über die Taschenausgabe gesagt ist, trifft auch für den Handkommentar zu. Das gilt nicht nur für die Vorzüge, sondern auch für die Fehler. In den Anmerkungen zu § 615 werden nur die Grenzgebiete angegeben, in denen für alle Ausländer ein Ruhen der Rente nicht eintritt. Nicht angegeben ist jedoch, daß für die Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der k. und k. österreichisch-ungarischen Monarchie und für die Angehörigen Italiens das Ruhen der Rente überhaupt außer Kraft gesetzt ist. Ein ähnlicher Fehler ist auch in den Anmerkungen zu § 595 gemacht. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalles nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, haben nach diesem Paragraphen keinen Anspruch auf Rente. Doch kann der Bundesrat dies unter bestimmten Voraussetzungen für ausländische Grenzgebiete ausschließen. In der Aufzählung dieser Grenzgebiete fehlt das Großherzogtum Luxemburg, dessen ganzes Gebiet als solches Grenzgebiet gilt. — Auf Seite XXXXVII ist bei der Literaturangabe der Satz durcheinander gekommen.

Wenn diese Ausstellungen nicht zu machen wären, würde das Buch nur zu empfehlen sein. Es faßt die ganze Versicherung des Deutschen Reiches mit den wesentlichsten Ausführungsverordnungen in einem Lande zusammen und das dürfte manchem sehr willkommen sein. Rud. Wissell.

Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung.

Von Dr. jur. et med. Paul Kaufmann. Berlin 1913, Franz Vahlen. Preis 4 Mk.

Auf publizistischem Gebiet verdient die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes uneingeschränktes Lob. Was auf diesem Gebiete von den einzelnen Mitgliedern des R.V.A. im Laufe der Zeit geboten ist, ist eine Leistung recht bedeutsamer Art. Das vorliegende Buch des Präsidenten des R.V.A. orientiert über alle Maßnahmen, die dem Schutze gegen die dem einzelnen drohenden Gefahren dienen. Die gewissermaßen juristische Seite der Arbeiterversicherung, die rechtliche Konstruktion der zur Abgeltung eingetretenen Schadens vorgesehenen Maßnahmen ist unberücksichtigt gelassen. Dr. Kaufmann will an den vorbeugenden Maßnahmen den segensreichen Einfluß der Versicherung auf das gesamte Volksleben zeigen und damit auch dem Märchen entgegentreten, als ob die Versicherung entsittlichend auf die Arbeiter wirke und ein Heer von Müßiggängern und Rentenhysterikern schaffe. Als Leitmotiv des Buches klingt immer und immer wieder das an einer Stelle gebrauchte Wort hindurch: Jedes vorbeugend erhaltene Arbeiterleben bedeutet ein nationales Guthaben. Alle Zweige der Arbeiterversicherung kommen zur Geltung. Nächst der Krankenversicherung wird die Unfallverhütung, die erste Hilfe bei Betriebsunfällen, das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren in der Wartezeit und die Arbeitsvermittlung als Aufgabe der B.G., die Heilfürsorgebestrebungen in der Invalidenversicherung, die Tuberkulosebekämpfung, Wohnungsfürsorge usw. behandelt. Streng objektiv gibt Dr. Kaufmann zu, daß das Drängen in Zeiten der Hochkonjunktur, die Heranziehung fremdsprachiger Arbeiter, die Zunahme der hastenden Akkordarbeit, außer anderem, die Ursache der Zunahme der Betriebsunfälle sei.

Selbst wer in Arbeiterversicherung beruflich zu tun hat, findet in der zusammenfassenden, lebendig und flott geschriebenen Darstellung manches, das ihm nicht immer gleich geläufig ist und das zu lesen überaus interessant ist. Rud. Wissel.

Genossenschaftsliteratur.

Englische Literatur über Konsumgenossenschaften.

Die Konsumgenossenschaften sind in Großbritannien am meisten entwickelt und sie machen von Jahr zu Jahr noch große Fortschritte. Aus den Erfahrungen, die in diesem Lande gesammelt wurden, können die Leiter der kontinentalen Genossenschaften manches lernen und wer dazu in der Lage ist, sollte zu dem Zweck die wichtigsten englischen Originalpublikationen über Konsumgenossenschaften lesen. Von geschichtlichen Werken sind besonders hervorzuheben: G. J. Holyoake, „History of Co-operation", 2 Bände, 1875; Catherine Webb, „Industrial Co-operation; the Story of a Peaceful Revolution", 4. Aufl., 1910; Isa Nicholson, „Our Story", 1913; W. Redfern, „The Story of the C. W. S." (englische Großeinkaufsgesellschaft), 1913. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften behandelt J. C. Gray im „Handbook to the

Digitized by Google

Industrial and Provident Societies Act, 1893". Einblicke in die Geschäftspraxis gewähren R. F. Wilson, „Co-operative Managers' Textbook", 1908, Alfred Wood, „The Co-operative Secretary", 1909, und desselben Autors „Co-operative Bookkeeping", 1910. Alle diese Bücher sind durch die Co-operative Union in Manchester zu beziehen. Die wichtigsten periodischen Publikationen sind: „The Co-operative News" (wöchentlich), Manchester; „Scottish Co-operator" (wöchentlich), Glasgow; „The Wheatsheaf" (monatlich), Manchester; „Report of the Co-operative Congress" (jährlich), Manchester; „Co-operative Wholesale Societies' Annual" (Jahrbuch der Großeinkaufsgesellschaften), Manchester. Von amtlichen Publikationen, welche hauptsächlich der Statistik des Genossenschaftswesens gewidmet sind, erwähnen wir „Report on Workmen's Co-operative Societies", 1901, und „Report on Industrial and Agricultural Co-operative Societies", 1912; beide sind vom Arbeitsamt des Gewerbeministeriums bearbeitet, in dessen Zeitschrift, „The Board of Trade Labour Gazette", von Zeit zu Zeit kurze Berichte über die Fortschritte des Genossenschaftswesens in Großbritannien erscheinen.

F.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat.

Herausgegeben von Prof. Dr. J. Jastrow. Verlag Georg Reimer, Berlin 1912. Band 1: Handelspolitik, Band 2: Arbeiterschutz. Preis des Bandes 3 Mk.

Diese Textbücher verdanken ihre Entstehung dem Bedürfnis des akademischen Unterrichts, doch dürften sie sich auch in Gewerkschaftskreisen Freunde erwerben. Sie wollen durch den Abdruck von wichtigen Dokumenten, die entweder schwer erhältlich oder in größeren Werken versteckt sind, über die tatsächlichen Ereignisse unterrichten. Dem knappen Umfang der Bücher entsprechend, ist zwar der Abdruck fast durchweg auf Auszüge und Proben beschränkt, die Zusammenstellung ist jedoch so angeordnet worden, daß die Bücher nicht nur als gelegentliche Hilfsmittel, sondern auch zum Studium zu verwenden sind.

Der erste Band enthält die Handelspolitik. Neben Auszügen aus den theoretischen Schriften von Adam Smith und Fr. List enthält er historische Dokumente über die Begründung der Freihandelspolitik in Preußen, einiges aus der englischen Antikornzollbewegung, den Wortlaut der Meistbegünstigungsklausel, charakteristische Aeußerungen von Bismarck und Caprivi zur Handelspolitik. Außerdem eine Gesichtstabelle, die die wichtigsten Daten über die Handelspolitik in Deutschland und im Auslande aufzählt. Der zweite Teil enthält Materialien der Gegenwart, u. a. das deutsche Zolltarifgesetz von 1902, Handelsverträge, Tabellen über den deutschen Außenhandel. Auch ist eine Gruppierung der deutschen Presse nach ihrer handelspolitischen Richtung vorhanden. Wir vermissen jedoch eine ähnliche Gruppierung der politischen Parteien. Ein ausführliches Register erleichtert die Benutzung des Bändchens.

Der zweite Band ist dem Arbeiterschutz gewidmet. Die Zusammenstellung seines Inhalts ist sorgsam und eigenartig und ist wie bei dem ersten Band in zwei Hauptteile eingeteilt: Geschichte und Gegenwart. Die alte Gewerbeverfassung vor dem Eingreifen der Arbeiterschutzgesetzgebung wird dargestellt durch einige Stellen aus dem Allgemeinen Landrecht, es folgt das Urgesetz des europäischen Arbeiterschutzes, englische Elendsschilderungen aus Engels und Kingsley. Dann ein ausführlicher Auszug aus dem Kommunistischen Manifest, zwei Zeittafeln über die wichtigsten Etappen des englischen und des deutschen Arbeiterschutzes, kaiserliche Erlasse, die Enzyklika Rerum Novarum usw. Der zweite Teil enthält das geltende deutsche Arbeiterschutzrecht, Hinweise und Beigaben über Materialquellen, Statistiken, eine Liste der Fachblätter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen usw. Auch dieser Band hat ein ausführliches Register.

Die Aufgabe, die der Verfasser sich mit diesen Textbüchern stellte, hat er mit Geschick gelöst. Berücksichtigt man den knappen Raum und die Fülle der überhaupt vorhandenen wichtigen und interessanten Materialien, so muß man auch seine Auswahl als eine verständnisvolle anerkennen. Dabei bleibt selbstverständlich immer noch der Wunsch nach Berücksichtigung von diesem oder jenem offen. Aber auch in der jetzigen Form können die Textbücher nur zur Benutzung empfohlen werden.

P. H.

Statistische Literatur.

Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat als Nr. 12 der „Beiträge zur Arbeiterstatistik" unter dem obigen Titel einen 696 Seiten starken Band herausgegeben, in welchem eine recht übersichtliche Darstellung der Arbeiterstatistik der wichtigsten Länder gegeben wird.*) Die Darstellung bezieht sich auf die Statistik des Arbeitsmarktes, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosigkeit und der Arbeiterwanderungen, auf die Statistik der beruflichen Organisationen, die Statistik der Streiks und Aussperrungen, die Statistik der Tarifverträge, auf die Statistik des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit, auf die Statistik der Frauen- und Kinderarbeit, der Heimarbeit, auf die Statistik der Lebensmittelpreise und Lebenshaltung und endlich auf die Statistik des Wohnungswesens. Sie erstreckt sich auf Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Oesterreich und das Deutsche Reich. Eine solche Darstellung der Entwickelung, der gegenwärtigen Leistungen und der Verschiedenheiten der Statistik dieser Länder ist deshalb von großem Interesse, weil die Oeffentlichkeit gewöhnt ist, die Ergebnisse dieser Statistiken als vergleichbares Material hinzunehmen und es in die kühnsten Beziehungen zueinander zu setzen, wozu sie sich in den seltensten Fällen eignen. Die Statistiken des Arbeiterschutzes (Gewerbeinspektion) und der Arbeiterversicherung wurden ausgeschieden, weil sie als „Geschäftsstatistiken" zu sehr von den Gesetzes- und Verwaltungseinrichtungen der betreffenden Länder abhängig seien. Auch das große Gebiet der Berufs-, Gewerbe- und Produktionsstatistik wurde nicht einbezogen, da sie weit über die Arbeitsstatistik hinausgreifen. So erstreckt sich also die Darstellung im wesentlichen auf diejenigen Gebiete, denen die Statistik frei gegenübersteht und sich auf die Aufgabe der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse beschränkt. Nicht gleichgültig dabei ist es, ob und von welcher Seite ein regelmäßiger statistischer Dienst bereits organisiert ist, um diese Verhältnisse festzustellen. Was speziell Deutschland angeht, so sieht sich das Kaiserliche Statistische Amt wiederholt zu dem Eingeständnis gedrängt, daß die Arbeiterberufsvereine die beste Quelle der Arbeiterstatistik sind.

*) Verlag von Carl Heymann, Berlin 1913.

Digitized by Google

In der kritischen Behandlung des umfangreichen Stoffes beschränkt sich das Werk hauptsächlich auf die technischen Verschiedenheiten und Uebereinstimmungen, ohne auf die Mängel und deren Ursachen allzu sehr einzugehen. So liest sich z. B. die Darstellung der deutschen amtlichen Streikstatistik recht unbefangen und harmlos. Die Erhebung durch Ortspolizeibehörden, die kriminalistischen Fragestellungen, die Einschränkungen der Veröffentlichungen der Ergebnisse, das alles läßt nichts von dem Kampfe ahnen, den diese amtliche Streikstatistik seit ihrer Schaffung mit der gewerkschaftlichen Streikstatistik führt, die in dem Werke nicht einmal erwähnt wird. Diese Totschweigetaktik hat ihre Ursachen, denn dieser Kampf ist für die Statistik des Deutschen Reiches kein ehrenvolles Blatt. Schritt um Schritt hat die amtliche Streikstatistik sich zurückziehen müssen, ihre Spuren verwischen müssen, um jede ernstere Nachprüfung unmöglich zu machen. Während jede offizielle Statistik, die von wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet ist, ihren Stolz darein setzt, der öffentlichen Prüfung und Kritik standzuhalten und ihre Unterlagen offensichtlich zu machen, muß die deutsche amtliche Streikstatistik ein geheimnisvolles Dunkel um sich verbreiten, um ihre Zahlen glaubhaft zu machen. Von alledem erfährt aber der Leser des vorliegenden Werkes kein Sterbenswörtchen und so wird das System der Vertuschung auch an dieser Stelle fortgesetzt. Das eben ist der Fluch der bösen Tat!

Daß die Schuld an diesen Zuständen das Kaiserliche Statistische Amt zum geringsten Teile trifft, wissen wir recht gut. Es steht dem Zusammenarbeiten mit den Arbeiterorganisationen völlig vorurteilsfrei gegenüber und seine besten arbeiterstatistischen Leistungen gründen sich auf dieses Zusammenarbeiten. Die Bedeutung der Arbeiterberufsvereine für die Arbeiterstatistik wird denn auch in dem vorliegenden Buche rückhaltslos anerkannt. Es ist fremde Schuld, die das Statistische Amt hier tragen und verdecken muß. Aber das macht den Nachteil für die deutsche Arbeiterstatistik und für ihr Ansehen nicht geringer und kann unsere Kritik nicht entkräften.

Im übrigen findet der Statistiker in dem vorliegenden Werke ein reichhaltiges Informationsmaterial, dessen eingehenderes Studium sich reichlich lohnt. u.

Soziale Literatur.

Neues vom Kinderhandel.

Als die Schwester Henriette Arendt noch Polizeiassistentin in Stuttgart war, wurden ihr Schwierigkeiten bei der Aufdeckung des Kinderhandels gemacht, weil sie mit ihren Nachforschungen „die Stadt blamiere". Auch beim Berliner Polizeipräsidium, an das sich die Schwester später wandte, hatte man „kein Ressort für den Kinderhandel". Und für was „kein Ressort" vorhanden ist, das hat auch obrigkeits- und polizeigemäß nicht zu existieren. Frau Arendt aber blieb zäh, sie ließ sich weder beirren noch abschrecken. Soweit es die wenigen vorhandenen Mittel zuließen, arbeitete sie weiter an der Aufdeckung und der Brandmarkung des schmachvollen Kinderhandels. In dem Buche: „Kleine weiße Sklaven" hat die Schwester die Ergebnisse ihrer Arbeit zusammengestellt. Der Jahresbericht 1912: Kinderhändler ist in neun Auflagen erschienen. Weit umfangreicher (119 Seiten) ist der neue Bericht (für die Zeit vom 1. September 1912 bis zum 31. August 1913) ausgefallen. Mit einer Fülle von Tatsachen aus dem warm flutenden Leben ausgerüstet, gliedert der Bericht den Stoff in eine Reihe Unterabteilungen. Viel Elend, viel Leid und oft auch viel Niedertracht und Schmutzigkeit steckt hinter den kleinen Inseraten der „bürgerlichen" Presse, daß ein „Kind gegen Abfindung zu vergeben" sei oder wie die Ankündigungen sonst abgefaßt sind. Kinder werden im Reiche der Gottesfurcht und der frommen Sitte verschenkt, verkauft, zu Unterschiebungen gesucht, ins Ausland verschleppt, zum Betteln abgerichtet, der Schande zugeführt usw. In vielen Fällen wird beim Kinderhandel versucht, erhebliche Geldbeträge herauszuschlagen.

Der im Verlage von Heinz Clausnitzer, Stuttgart, erschienene neue Band der Schwester Arendt verdient besonders auch von denen gewürdigt zu werden, die im Geburtenrückgang eine nationale Gefahr sehen und den Kampf gegen ihn bei den — Gummiartikeln anfangen. „Ich bin zu diesem Entschlusse gekommen", schrieb der Frau Arendt eine gebildete Frau, die zwei Kinder fortgeben wollte, „weil wir durch widrige Verhältnisse sehr zurückgekommen sind, mein Mann zählt schon 52 Jahre, hat keine Pension zu erwarten und besitzt kein Vermögen, und sind ja noch drei schon erwachsene Kinder da. . . . Ich würde die Kinder nie mehr zurückverlangen, meinem Manne könnten Sie ja wegen seines Alters als Entschädigung ein kleines Kapital auszahlen. . . ."

Und ein neuer „Beruf" hat sich entwickelt: es gibt nach den Bekundungen der Frau Arendt Personen, die sich von „Abfindungskindern" ernähren! In Dortmund hatte eine Frau nach den Aussagen von Logisleuten ganz unsittlich gelebt, in Mannheim bekam sie die „Konzession" Kinder mit Abfindung zu übernehmen, wobei sie sich dann auch noch in „Engelmacherei" versuchte. Frau Arendt weist dabei auf einen schon früher mitgeteilten Fall hin, wonach sich in Köln schwer vorbestrafte Verbrecher mit Abfindungskindern ernährten: „Hätten sie diese Kinder nicht ausgesetzt und zum Teil totgeschlagen, so hätten sie dieses Geschäft wohl noch lange fortsetzen können." Gewiß; denn diese Zuchthäusler waren ja keine „Vaterlandsfeinde", keine Sozialdemokraten. Die werden ohne weiteres als sittlich unfähig erklärt, auch nur Jugendliche im Turnen zu unterrichten! In einem anderen Fall wurde ein Färber wegen Notzucht in sechs Fällen zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Eins der mißhandelten Mädchen gebar in der Folge ein Kind. Der Bräutigam wollte von dieser Bereicherung ihres Bundes nichts wissen, die Mutter wollte zumindest Kostgeld haben. Hier trat schließlich ein Kinderschutzverein ein und nahm den Unglückswurm in Obhut.

Ein besonderes Kapitel befaßt sich mit dem Kindermarkt in der deutschen Presse. 41 Zeitungen marschieren auf, die bei diesem Warenmarkt beteiligt befunden wurden, lauter „nationale", „gut bürgerliche" Blätter, die wohl allesamt oft genug in „sittlicher Entrüstung" loseiferten gegen die böse Sozialdemokratie, die „Ehe und Familie zerstöre"! Da werden junge Schweine zum Verkauf ausgeboten und gleich daneben ein hübsches gesundes Kind ausgestellt. Ein 11 Monate altes Mädchen soll gegen einmalige Abfindung vergeben werden. Daneben wird angezeigt, daß Schweinefutter täglich billig abzugeben ist oder wer Hühneraugen behandelt: ein

Digitized by Google

Sauerkraut verkauft. Ware ist Ware. Und Geld ist Geld!

Am Schluß ihrer Schrift wiederholt Frau Arendt ihre Reformvorschläge. Sie verlangt unter anderem, daß der Staat die Liebelosen und Verkauften zu Kindern des Vaterlandes erziehe. Der weitere Blick für die Zusammenhänge in der Gesellschaft fehlt der Frau Arendt, sie sieht Elend und hilft, soweit sie kann. Aber es fehlt an Geld: „Mit den geringen mir zur Verfügung stehenden Mitteln konnte ich vom 1. Februar 1903 bis zum 1. September 1913 1240 Kinder aus allen Nationen, zum großen Teil Opfer des Kinderhandels, retten und sie in Kinderheimen und in Familien gut unterbringen. Soll diese Rettungsarbeit nun eingestellt werden, der Notschrei von Hunderten zu Tode gemarterten Kindern ungehört verhallen, weil keine Mittel zu ihrer Rettung vorhanden sind?" W. H.

Geschichts-Literatur.

Zur Literaturgeschichte.

Wiegler, Paul. Die Geschichte der Weltliteratur. Dichtung fremder Völker mit zahlreichen Abbildungen. Verlag von Ullstein u. Co., Berlin und Wien 1914. Preis 6 Mk.

Das vorliegende Werk soll, wie der Titel sagt, mit Ausnahme der deutschen Literatur eine Geschichte der Weltliteratur sein. Wir sind mit literargeschichtlichen Werken außergewöhnlich stark belastet, und ob daher von diesem Standpunkt eine Schrift solchen Charakters notwendig wäre, ob sie eine wirkliche Lücke ausfüllt, mag füglich bezweifelt werden. Um so mehr, weil die Wieglersche Schrift keineswegs beabsichtigt, eine wissenschaftliche Lücke auszufüllen oder einen neuen prinzipiellen Standpunkt in die Literaturgeschichtschreibung einzuführen, sondern es soll ein ausgesprochenes Volksbuch sein. Das alles wäre recht löblich, wenn nicht schon dergleichen genug geschehen wäre. Wir haben vor kurzem erst ein ähnliches Volksbuch von Bruno Wille (Die Weltdichter fremder Zungen, Märkische Verlagsanstalt) erhalten, von älteren ähnlichen Werken ganz abgesehen. Der Verfasser verwahrt sich im Vorwort selbst dagegen, irgendwelche neue Gedanken entwickeln zu wollen. Seine Darstellung beruht im wesentlichen auf schon vorhandenen Literaturgeschichten. Nur in der offiziellen Form eine andere Aufmachung, kürzer, leichter und geistreicher. Darunter leidet naturgemäß die Gründlichkeit. Von positiven oder gar wirtschaftlichen Tatsachen aus der Geschichte der Völker, von aller kausalen Ursachenerklärung für diese oder jene Literaturepoche hat sich der Verfasser, wie alle bürgerlichen Literaturhistoriker, gänzlich ferngehalten. Seine „grundsätzliche Auffassung" ist die herkömmlich bürgerliche. Die Kürze, gepaart mit übermäßiger Geistreichelei, wirkt enorm störend. Die Darstellung der älteren Epochen ist überlastet mit einem bunten Haufen gelehrter Determinationen, deren Lektüre weder Genuß noch wirkliche Belehrung verschafft. Und je mehr wir uns der Neuzeit nähern, beschränkt der Verfasser sich auf mehr oder weniger geistreiche Biographien, die in solcher Fülle und dazu im Filmtempo auf uns eindringen, daß es auf den Leser geradezu beängstigend wirkt. Die Erklärung hierfür finden wir wieder im Vorwort der „Weltliteratur", worin es heißt: „Die Geschichtschreibung muß hastig sein. Ihre Arbeit wird mit jedem Tag schwerer, sie hat weder die Zeit noch den Raum, die erforderlich sind, um alles zu sagen, um alles aufzubewahren. Raschen Schrittes geht sie zu den auffälligsten Tatsachen, den gewichtigsten Namen, den knappsten Synthesen über. Sie stutzt, sie schneidet, sie sichtet und läßt Unmengen von Abfällen hinter sich." Er stutzt, schneidet, sichtet und läßt Unmengen von Abfällen hinter sich! Genialer Mensch und Historiker! Was läßt er sonst noch hinter sich?

Schließlich müssen Schillers Worte noch herhalten, um diese saubere Methode der Literaturstutzung zu rechtfertigen: „Die Kunst ist lang, und kurz ist unser Leben." Darum: stutzen, schneiden, sichten; schnell, schneller, am schnellsten. Vielleicht gelingt es dem Literaturhistoriker Ullsteins in nächster Zeit, die Geschichte der Weltliteratur auf eine einzige Formel zu bringen und sie zu — verfilmen. F. P.

Schöne Literatur.

Einführung in Goethes „Faust".

Von Friedrich Lienhard. Aus „Wissenschaft und Bildung". Quelle u. Meyer, Leipzig 1913. 1,25 Mk.

Vor einigen Jahren bemerkte der „Vorwärts" bei Gelegenheit einer „Faust"-Aufführung der Freien Volksbühne, es sei erstrebenswert, daß dem Volke jedes Jahr um Ostern dieses Meisterwerk Goethes vorgeführt werde. Ja, es ist wirklich „ein Ziel, aufs innigste zu wünschen". Man hat den Faust die Bibel der Deutschen genannt. Wäre er es erst!

Aber nicht nur sollte jeder Arbeiter den Faust auf der Bühne gesehen haben, er sollte ihn auch lesen und immer wieder lesen und darum — ihn besitzen. Das letztere ist heute nicht mehr schwer. Für ganze 40 Pf. erhält man ihn in jeder Buchhandlung. Das Anschaffen also macht keine Schwierigkeiten. Aber das Verständnis. Da haperts! Nur wenigen ist es möglich, dem hohen Flug der Goetheschen Gedanken zu folgen. Bei einem Ausflug in jenes Fabelland des Faust braucht man die Führung Kundiger, wenn man sich zurechtfinden will.

Und an solchen Führungen hat es ja bisher eigentlich nicht gefehlt. Die Zahl der Werke „über" den Faust ist jetzt schon nicht mehr gering. Nur haben wohl die meisten den Fehler, daß sie einmal mit viel zu viel gelehrtem Ballast beschwert sind und dann sich allzusehr in Einzelheiten verlieren, so daß der Umfang dieser Kommentare den des Faust selbst meistens um das Mehrfache übertrifft. Eine populär gehaltene und nicht allzu umfangreiche Erläuterung ist das im Reclam-Verlage erschienene Werkchen von Boyesen.

Da gesellt sich nun zu den vielen, schon vorhandenen Führern ein neuer hinzu. Diese eben erschienene Einführung hat den einen großen Vorteil, daß ihr Verfasser es nicht so macht, wie es gewöhnlich geschieht, daß er nämlich die Dichtung Goethes nicht in seine einzelnen Teile zerlegt, etwa wie der Anatom eine Leiche auf dem Seziertisch behandelt, — sondern daß er sich immer bemüht, das Werk als Ganzes zu betrachten und zu erklären. Diese Art der Einführung ist unseres Erachtens sehr geeignet, das Verständnis von Goethes unsterblichem Werk zu fördern und zu erleichtern. Das Buch wird sein ihm gestecktes Ziel, weiteste Kreise unseres Volkes mit dem Faust bekanntzumachen, sicher erreichen und verdient darum weiteste Verbreitung.

Britz. Farwig.

Digitized by Google

Bibliothekwesen.

Eine Bibliographie der Arbeiterfragen.

Das statistische Amt des amerikanischen Staates Massachusetts (Bureau of Statistics, Boston, Mass.) gab jüngst unter dem Titel „Labor Bibliography, 1912" ein Verzeichnis der wichtigsten im Jahre 1912 erschienenen Bücher und Zeitschriftenaufsätze über Arbeiterfragen heraus. Das Verzeichnis umfaßt 71 engbedruckte Seiten (zu je zwei Spalten) und wird vor allem für den von großem Wert sein, der sich mit Arbeiterangelegenheiten in Amerika befaßt, da alle diesbezüglichen amerikanischen Veröffentlichungen, die Anspruch auf Beachtung haben, aufgenommen wurden. Von der ausländischen Literatur ist namentlich die englische noch ausgiebig berücksichtigt, wogegen die deutsche und französische nur schwach vertreten sind. Das Material ist in 30 Abteilungen gegliedert, die alphabetisch — nach dem Anfangsbuchstaben der Abteilungsüberschrift — angeordnet sind. Abteilung 16 enthält die Literatur über die Gewerkschaftsbewegung. Es ist zu hoffen, daß ähnliche Bibliographien auch für die folgenden Jahre veröffentlicht werden.

Fehlinger.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Bäcker, Konditoren. Die Gesellenvertretungen in den Innungen und deren Einrichtungen. Von A. Lanfes. 60 S. 50 Pf. Verlag von O. Allmann, Hamburg.

Gastwirtsgehilfen. Kalender 1914. 5. Jahrg. 50 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

Holzarbeiter. Almanach des H. D. V. für das Jahr 1914. Von Th. Leipart. 15. Jahrg.

— Briefe von zwei jugendlichen Holzarbeitern zu Nutz und Frommen aller jugendlichen Arbeiter der Holzindustrie. 18 S.

— Die Bestrebungen und Erfolge des deutschen Holzarbeiterverbandes. 32 S.

— Die Korbmacher auf dem Vormarsch. Protokoll der Korbmacherkonferenz zu Koburg 1912. 32 S.

— Ein Mustervertrag für Tarifverträge im Holzgewerbe. Mit Erläuterungen und Material für die Verhandlungen. 36 S.

— Politik und Gewerkschaften. Ein Kapitel aus den Kämpfen der Gewerkschaften mit Polizei und Justiz. 112 S.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin.

Schneider. Geschichte der deutschen Schneiderbewegung. Von Eduard Bernstein. Band 1: Geschichte des Gewerbes und seiner Arbeiter bis zur Gründung des Deutschen Schneiderverbandes. 309 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.

— Filiale Hamburg. Geschichtliches aus der Hamburg-Altonaer Schneiderbewegung. Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Filiale Hamburg und Umgegend, 1888 bis 1913. 88 S. Verlag des Verbandes, Filiale Hamburg.

Transportarbeiter. Bericht über den Streik der Binnenschiffer 1913. Der Kampf um die Sachtruhe. 133 S. Verlag von Wilh. Schümann, Berlin.

b) Ausland.

Oesterreich. Buchbinder. Ein Vierteljahrhundert Organisationsarbeit. Denkschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Organisation der Arbeiterschaft des Wiener Buchbindergewerbes. Von Jul. Grünwald. 103 S. mit graph. Darstellungen. Verlag der „Einigkeit", Wien.

Schweiz. Metallarbeiter. Die Gelben. Geschichte der gelben Schutztruppe der Arbeitgeberverbände der Schweiz. Von F. Szell-Fröhlich. 135 S. Verlag des Schweiz. Metallarbeiterverbandes, Bern.

Internationales.

Bergarbeiter. 24. Internationaler Bergarbeiter-Kongreß in Karlsbad 1913. 88 S. (Deutsche Ausgabe.)

Gemeindearbeiter. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Gemeindebetrieben verschiedener Länder. Nach dem Stande vom 1. April 1913. (Deutsche Ausgabe.) 39 und 27 S. Verlag des Internationalen Sekretariats der Arbeiter öffentlicher Betriebe, Berlin.

Kürschner. Jahresbericht des Internationalen Sekretariats 1912. (Deutsch-franz.) 23 S. Selbstverlag des Sekretariats, Berlin.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

F. Goldstein. Arbeiter und Unternehmer im Baugewerbe Deutschlands. Zur Vorgeschichte der großen Aussperrung. 224 S. Verlag von Rascher u. Co., Zürich.

Partei-Literatur.

Führer für den Militärpflichtigen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. 67 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Ivar Wennerström. Schwedische Utopisten. (I. Teil.) Erster Band einer Geschichte des schwedischen Sozialismus. In schwedischer Sprache. Tidens Verlag Stockholm. Preis 1 Kr.

Jugend-Literatur.

Jungvolk. Ein Almanach für die arbeitende Jugend 1914. 160 S. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Unfallversicherung.

Rud. Weck. Die Rechte der Landarbeiter aus der Unfallversicherung. 32 S. 20 Pf. Verlag von Rich. Lipinski, Leipzig.

Dr. M. Wagner. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. 115 S. 2 Mk. Verlag von Fr. Zillessen, Berlin C. 19.

Genossenschaftsliteratur.

Dr. H. Weiß. Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. 165 S. Verlag von Max Steinbach, München.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 37. Bd. 3. Heft. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

M. Bakunin. La Politique de l'Internationale. 20 S. 10 Cents. (In französ. Sprache.) Verlag La Ouvrière, Paris.

Dr. W. Bierer. Die hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonneberg. Ein Beitrag zur Kritik des Kinderschutzgesetzes. 167 S. 5 Mk. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Dr. W. Köhler. Die deutsche Nähmaschinen-Industrie. 331 S. 8 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München.

A. Manes. Der soziale Erdteil. Studienfahrt eines Nationalökonomen durch Australasien. 178 S. 3 Mk. Verlag E. S. Mittler u. Sohn.

Stenographisches Protokoll der deutsch-französischen Verständigungskonferenz in Bern 1913. (Deutsche Ausgabe.) 46 S. Herausgegeben vom Organisationscomité, Bern.

Literatur über Bibliothekwesen.

B. Otten. Bibliothektechnischer Ratgeber. 132 S. 2.40 Mk. Verlag von B. Harrassowitz, Leipzig.

Schöne Literatur.

H. Hyan. 1000 Mk. Belohnung. (Band 10 der Vorwärtsbibliothek.) Preis geb. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 1 Herausgegeben am 11. Januar. **1913**

Inhalt:

Seite

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten 1

Arbeiterversicherung. Unfälle bei verbotswidrigem Handeln. — Welche kaufmännischen Unternehmungen gelten als Kleinbetriebe im Sinne des § 537 Ziffer 10 und 11 der R.V.O. — Betriebsunfall, kein Unfall des täglichen Lebens. — Welche Berufsgenossenschaft ist zur Entschädigung eines Arbeiters verpflichtet, der bei den Schuttaufräumungsarbeiten einer niedergebrannten Fabrik oder Textilindustrie einen Unfall erlitten hat? — Können bei der Rentenberechnung vom Jahresarbeitsverdienst die sog. Schmiede- und Schärfungskosten der Steinbruchsarbeiter in Abzug gebracht werden? 4

Angestelltenversicherung. Zur Angestelltenversicherung . 9

Bürgerliches Recht. Zum Mietrecht. I. 9

Arbeits- und Dienstvertrag. Neuere Entscheidungen zum Gärtnerrecht 11

Koalitionsrecht. Gilt eine Verabredung gewerblicher Arbeiter, durch die die Wiedereinstellung ausgesperrter Arbeiter bezweckt wird, als eine Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen? 15

Verschiedenes. Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht 16

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann.

I.

Die häufige Anwendung des § 153 der Reichsgewerbeordnung in der juristischen Praxis läßt es angezeigt erscheinen, in einer Reihe von Artikeln die Auslegung zu erörtern, die die einzelnen Begriffsmerkmale dieser Strafbestimmung in der Rechtsprechung erfahren haben.

Vorausgeschickt sei folgendes: Der § 152 der Gewerbeordnung schafft die Koalitionsverbote für die gewerblichen Arbeiter ab und gewährt ihnen die Koalitionsfreiheit. Die Motive zu dem unter dem 10. Februar 1866 von der preußischen Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfe erkennen an, daß damit den Arbeitnehmern nicht ein besonderes Vorrecht gewährt, sondern lediglich eine bisher zuungunsten der Arbeiter in Geltung gewesene Ausnahmebestimmung beseitigt werde, indem erst mit der Einführung des Koalitionsrechts von einem freien Gebrauch der Arbeitskraft und einer freien Bestimmung der Bedingungen, unter denen Arbeit geleistet wird, die Rede sein könne. „Die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit," so heißt es wörtlich, enthalten eine Beschränkung in der Wahl der Mittel, welche auf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und namentlich des Arbeitslohnes einwirken können, indem sie die Verabredung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung, durch welche der Annahme der Bedingungen Nachdruck verschafft werden soll, und welche einen solchen Nachdruck zu geben besonders geeignet ist, ausschließen." Trotz dieses Anerkenntnisses, daß der § 152 kein Privileg für die Arbeiterklasse darstelle, im Gegenteil Beseitigung eines bisher gegen diese verübten Unrechtes und lediglich die Konsequenz der überall angebahnten Gewerbe- und Handelsfreiheit für die freie Verwertung der Arbeitskraft sei, hat der Gesetzgeber aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsgründen im § 153 der Gewerbeordnung ein Ausnahmerecht gegen die Koalitionsfreiheit geschaffen. Welches die Gründe hierfür waren, ist an dieser Stelle um so weniger zu erörtern, als Schippel bereits im Jahre 1899 in der „Neuen Zeit" in 4 Aufsätzen die Entstehungsgeschichte der §§ 152 und 153 in vollendeter, nicht zu übertreffender Weise dargestellt hat. Hier genügt es, den folgenden Punkt hervorzuheben: Wenn der § 152 lediglich die Aufhebung von Ausnahmevorschriften bezweckt, die dazu bestimmt waren, die Lebenshaltung des Arbeiters herabzudrücken und seine Teilnahme an der Kultur der Menschheit zu verhindern, so stellt der die Ausübung des Koalitionsrechts einengende § 153 wiederum einen Rückfall in diese Ausnahmegesetzgebung dar. Gewährt der § 152 ein Recht, so sollte man erwarten, daß eine dieser Vorschrift folgende Strafbestimmung gegen denjenigen sich richtet, der einen anderen das ihm durch § 152 verbürgte Recht raubt, die Koalitionsfreiheit vergewaltigt und einen Zwang zum Zwecke der Verhinderung oder der Auflösung von Koalitionen ausübt. Anstatt dessen erachtet der § 153 alle Angriffe auf das Koalitionsrecht, alle auf dessen Vereitelung gerichteten Bestrebungen für straflos, es sei denn, daß eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch für strafbar erklärte Handlung vorliegt. Strafbar dagegen ist, wer die ihm durch § 152 gezogenen Grenzen auch nur um Haaresbreite überschreitet, wer ein klein wenig zu energisch sein Recht zu dem Zwecke ausübt, um eine Koalition zu begründen oder aufrechtzuerhalten. Treffend sagt der Münchener Professor Löwenfeld: § 153 enthält also ein Ausnahmerecht in doppelter Richtung: Nicht nur bestraft diese Gesetzesbestimmungen Handlungen gegen Angehörige eines bestimmten Berufs, welche bei anderen Untertanen des Gesetzes straflos bleiben; es straft auch diese Handlungen nur dann, wenn sie einer vom Staate nicht nur als erlaubt, sondern auch als notwendig anerkannten Aufgabe dienen, während sie straffrei bleiben, wenn sie die Vereitelung dieses Zwecks herbeiführen wollen."

Aus dieser Tatsache sollte sich als unverrückbare Richtschnur für den Richter ergeben, daß er entsprechend den obersten Grundregeln des Strafrechts den § 153 so einschränkend und vorsichtig wie möglich auslege. Denn eine einen bestimmten Stand unter eine besondere Kriminalgesetzgebung stellende Spezialstrafbestimmung duldet nicht die geringste Ausdehnung über ihren Wortlaut hinaus. Jedes Abweichen von diesem Grundsatz ist eine Todsünde gegen Recht und Gerechtigkeit.

Und doch ist die Rechtsprechung diesen klar vorgezeichneten Weg nicht gegangen. Sie erblickt in dem das Koalitionsrecht einengenden, die Vereinigungsfreiheit einschränkenden § 153 die Regel, den Normalfall, in dem die Koalitionsfreiheit gewährenden § 152 dagegen die Abweichung von der Norm. Man findet in der Koalition, der Betätigung des Solidaritätsgefühls der Arbeiter, an sich schon etwas Unerlaubtes, wenn auch nichts strafrechtlich Verbotenes, so daß der § 152 als ein besonderes juristisches Vorrecht, ein besonderer gesetzgeberischer Gnadenakt erscheint. Vorbildlich für die unteren Gerichte ist in dieser Beziehung die Rechtsprechung des Reichsgerichts geworden. Dieses sieht in seinem ewig denkwürdigen Urteil vom 3. Dezember 1889 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 20 S. 70) das Wesen des § 152 darin, daß er das Koalitionsrecht von Arbeitgebern und Arbeitern zu „einem strafrechtlichen Privilegium" erhoben habe. Während die preußische Gewerbeordnung von 1845 das gemeinschaft-

Digitized by Google

liche Vorgehen mehrerer Arbeitgeber oder mehrerer Arbeiter als geeignet die Willensfreiheit des anderen Teils zu beschränken, also als Nötigungsmittel, unter Strafe gestellt habe, stehe es ihnen heute frei, ihren Ansprüchen durch das Mittel der Vereinigung größeren Nachdruck zu verleihen. Dieses bisher verbotene Mittel sei nun ein erlaubtes, ein straffreies geworden. Einen weiteren Inhalt, als die Aufstellung dieses strafrechtlichen Privilegiums, die Beseitigung der bis dahin geltenden besonderen Strafbestimmungen für Gewerbetreibende und Arbeiter habe der § 152 nicht. — Es kann nichts Charakteristischeres gedacht werden, als diese Worte.

Der höchste deutsche Gerichtshof vermag also in dem Koalitionsrecht, jenem Grund- und Naturrecht der arbeitenden Klasse, das unerläßliche Vorbedingung für ihre menschenwürdige Existenz ist und der Zivilisation der Menschheit dient, nichts mehr zu sehen, als ein gesetzliches Privileg, durch das das Ringen der Arbeiter nach Erlangung besserer Lebensbedingungen künftighin der Kriminalstrafe nicht mehr unterworfen sein soll.

Aus dieser theoretischen Grundauffassung hat das Reichsgericht in zahllosen Entscheidungen die praktischen Konsequenzen gezogen. Daß diese dahin lauten mußten, der Ausübung des Koalitionsrechts die engsten Schranken zu setzen, leuchtet ohne weiteres ein. Der die französische Revolution von 1789 beherrschende Gedanke, daß trotz Gewährung voller Freiheit für die politischen Vereine die Berufsvereine als Feinde der individuellen Entschließungs- und Handlungsfreiheit Schädlinge im gesellschaftlichen Körper seien, durchzieht, soweit es sich um die Arbeiterberufsvereine handelt, wie ein roter Faden die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von einer Anerkennung der durch die Koalitionen gelösten Kulturaufgabe, von einer klaren Erkenntnis, daß § 152 die Rechtsungleichheit für die Arbeiter beseitigt, § 153 sie wieder in das Recht einführt, findet sich nirgends eine Spur.

Wie unheilvoll und verheerend diese Auffassung des Reichsgerichts auf die deutsche Rechtsprechung gewirkt hat, werden die folgenden Ausführungen zeigen.

Der § 153 macht eine Handlung nur deshalb, weil sie von dem gewerblichen Arbeiter behufs Verbesserung seiner Lebenshaltung vorgenommen ist, zu einer strafbaren oder wenigstens schwerer strafbaren, als dies der Fall sein würde, wenn dieselbe Handlung zu irgendeinem anderen Zwecke begangen wäre. So verbietet der § 153 die einfache Drohung, wenn sie sich gegen einen Arbeitswilligen richtet, während sonst, abgesehen von dem hier nicht interessierenden Fall der Erpressung, nur die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen geahndet wird (§ 240 Strafgesetzbuch). Diese Anomalie im Recht sollte die Gerichte zu einer besonders vorsichtigen Auslegung des Begriffs der Drohung veranlassen. Dies aber ist nicht geschehen. Im Gegenteil, die Anwendung dieses Tatbestandsmerkmals ist eine so maß- und schrankenlose geworden, daß oft die größte Vorsicht und ängstlichste Zurückhaltung den Streikenden vor erfolgreichen Anklagen kaum zu schützen vermag. Die Konsequenzen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergaben, sind geradezu ungeheuerliche. Noch im Jahre 1906 bestätigte das höchste preußische Gericht, das Kammergericht, ein Urteil des Landgerichts, das den Organisationsvertreter bestrafte, weil er einem Organisationsmitglied, das einem von der Gewerkschaft angeordneten Streik sich nicht anschloß, mitgeteilt hatte, er werde den Statuten der Organisation gemäß den Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verbande beantragen, wenn es den von ihm eingegangenen Verpflichtungen zuwider weiter arbeite. Unerheblich sei es dabei, daß nach den Satzungen des Verbandes der Arbeitswillige für den Fall des Nichtanschlusses an den Streik tatsächlich aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden konnte oder sogar ausgeschlossen werden mußte. Denn für den § 153 sei es ohne Belang, daß das in Aussicht gestellte Uebel kein widerrechtliches war. — Man mache sich nur die ganze Tragweite dieser Rechtsprechung klar. Der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung versagt allein den Koalitionen den juristischen Schutz, der sonst jedem Vertrage zukommt und stellt die Koalitionen rechtlich vogelfrei, indem es sie auf die gegenseitige Treue und das Ehrgefühl der Arbeiterklasse verweist. Diese Vorschrift ist noch heute geltendes Recht. Der Börse gegenüber ist man wohlwollender gewesen. Hier hat die Gesetzgebung, nachdem man die Unsittlichkeit von Bestimmungen erkannt hatte, die es ermöglichten, die Erfüllung eingegangene Verpflichtungen jederzeit abzulehnen, die Vorschriften betreffend die Termingeschäfte von Grund aus geändert. Die krasse Ungerechtigkeit unserer Klassengesetzgebung geht aber noch viel weiter. Gilt nur gegenüber den Organisationen aus § 152 der Satz, daß der Koalitionsvertrag erlaubt, aber gleichzeitig unverbindlich, der Treubruch ein wohlgefälliges Werk sei, entzieht der Staat nur diesem Vertrage seinen mächtigen Schutz, so sollte man denken, daß der Arbeiterklasse wenigstens im Wege der Selbsthilfe die Anwendung aller derjenigen Mittel gestattet wird, deren die übrigen Gesellschaftsklassen sich gegen Vertragsbrüchige straflos bedienen dürfen. Dies aber ist nicht der Fall. Nur hier wird, wie soeben bemerkt, die einfache Drohung, d. h. die bloße Ankündigung eines Uebels bestraft, wenn sie erfolgt, um das Solidaritätsgefühl der Klassengenossen im Kampfe für die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu wecken. Die Rechtsprechung tut nun ein Letztes. Sie erklärt als strafbare Drohung sogar die Ankündigung derjenigen Maßregeln, deren Invollzugsetzung man den Arbeiterorganisationen nicht verbieten kann und nicht verbietet. Denn das wenigstens hat man noch nicht gewagt, den Organisationen zuzumuten, sich soweit selbst zu entmannen, daß sie in ihren Reihen Streikbrecher dulden und diesen die mit der Zugehörigkeit zu einer Koalition verbundenen materiellen und ideellen Vorteile zuwenden. Ist es nun nicht geradezu absurd, dem Gesetzgeber einen solchen Grad von Widersinnigkeit zuzumuten, daß er das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel, den Ausschluß aus dem Verbande, gestattet, das mildere, die warnende Ankündigung dieser Maßnahme, mit Gefängnisstrafe bedroht habe? Und doch hat die Rechtsprechung dies Jahrzehnte lang angenommen. Erst neuerdings hat das Reichsgericht mit dieser Judikatur gebrochen und erklärt (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Neue Folge, Bd. 14, S. 59): „Durch § 153 sind nur widerrechtliche Drohungen, durch welche die dort bezeichneten Zwecke erreicht werden sollen, unter Strafe gestellt; widerrechtlich in diesem Sinne sind aber Androhungen nicht, wenn dem Drohenden kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht gegenüber dem Bedrohten zusteht. Danach ist darin, daß ein Verein von Arbeitnehmern, der in einen Kampf zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist, in Gemäßheit seiner Satzungen denjenigen seiner

Digitized by Google

Mitglieder, die sich an dem Kampfe nicht beteiligen würden, lediglich den Verlust ihrer Mitgliedschaft in Aussicht stellt, eine Verletzung des in § 153 enthaltenen Verbots nicht zu finden."

Eine weitere durch § 153 verpönte Handlung ist die Ehrverletzung, wenn sie als Mittel zur Aufrechterhaltung oder Begründung eines Koalitionsverbandes gebraucht wird. Der Richter, der einen Streikenden wegen dieses Vergehens verurteilt, sollte sich stets vor Augen halten, daß bereits das Gesetz dem Arbeitswilligen so zugetan ist, daß auf die Beziehungen beider die Schmeichelworte passen, die Gretchen dem Faust ins Ohr flüstert:

„Seh ich dich, bester Mann, nur an,
Weiß nicht, was mich nach deinem Willen treibt;
Ich habe schon so viel für dich getan,
Daß mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt."

Wir werden sofort sehen, was alles das Gesetz für die Arbeitswilligen getan hat. Trotzdem hat die Rechtsprechung gefunden, daß ihr zu tun noch etwas übrig blieb.

Das deutsche Strafgesetzbuch versteht unter Beleidigung eine rechtswidrige Kundgebung, durch die die Ehre eines anderen verletzt wird. Die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit der Beleidigung entfällt, wenn der Handelnde zur Vornahme der Handlung berechtigt oder diese das angemessene Mittel zur Erreichung eines anerkannten Zwecks gewesen ist. Dies ist der Inhalt des vielbesprochenen § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs. Diese Vorschrift, sagt das Reichsgericht, „schützt denjenigen, welcher seine eigenen oder Rechte Dritter wahrnimmt, auch wenn er sich des beleidigenden Charakters seiner Aeußerung bewußt ist, weil das Gesetz bei der Kollision von Rechten von niemand verlangt, daß er das eigene Recht ungeschützt lasse, nur um einen anderen nicht zu verletzen." Berechtigte Interessen im Sinne des § 193 liegen nun in dem Falle des § 153 stets vor. Wenn der streikende Arbeiter dem Arbeitswilligen beleidigende Vorhaltungen macht, so tut er dies deshalb, um den Kollegen zur Aufgabe seines die Interessen der Streikenden schädigenden Verhaltens zu bewegen. Während unter dieser Voraussetzung die Beleidigung nach dem Strafgesetzbuch sonst durchweg statthaft ist, macht die Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der Zweck der Erzielung einer besseren Lebenshaltung für den gewerblichen Arbeiter, die Handlung gerade erst zu einem nach § 153 strafbaren Delikt. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet also ein Tatbestandsmerkmal des § 153. Die Ehrverletzung ist nach dieser Vorschrift ausschließlich deshalb strafbar, weil sie dem vom § 152 gewährleisteten Zwecke, also einem berechtigten Interesse im Sinne des Gesetzes dienen, weil sie das Klassenehrgefühl wecken will, um die Lage der arbeitenden Klasse in physischer, geistiger und sittlicher Beziehung zu heben.

Diese einschneidende, den obersten Grundsätzen des Rechts widersprechende Anomalie, daß die Verfolgung eines löblichen Zweckes **strafbegründend** ist, legt dem Richter die dringende Pflicht auf, um so sorgfältiger zu prüfen, ob die sonstigen Merkmale der Ehrverletzung vorliegen, damit die Ausnahmevorschrift sich nicht vollends zu einer juristischen und sozialpolitischen Ungeheuerlichkeit auswachse. Aber auch hier hat die Rechtsprechung den entgegengesetzten Weg betreten. Eine Ehrverletzung liegt nach dem Reichsstrafgesetzbuch (§ 186) nicht vor, wenn eine bestimmte ehrverletzende Tatsache behauptet, diese aber erweislich wahr ist. Ist nun nicht die Vorhaltung des Streikbruchs gegenüber dem Arbeitswilligen stets die Behauptung einer Tatsache? Dies kann doch gar nicht bezweifelt werden. Die Antretung des Wahrheitsbeweises hätte daher dem Angeklagten niemals versagt werden dürfen. Wie viele Jahre aber sind wohl aus dem Leben der deutschen Arbeiter dadurch ausgelöscht worden, daß man das Wort „Streikbrecher" mit langen Freiheitsstrafen geahndet hat, ohne daß der Richter sich auch nur einen Augenblick gefragt hat, ob denn nicht die aufgestellte Behauptung erweislich wahr und damit kraft positiv gesetzlicher Vorschrift die Freisprechung geboten sei? Ich greife ein beliebiges Urteil des Landgerichts I Berlin heraus, das typisch für unsere Rechtsprechung ist. Ein Streikender sagt dem Arbeitswilligen: „Wenn du weiter arbeitest, bist du ein Streikbrecher. Du darfst nicht als Streikbrecher arbeiten." Wegen dieser Worte wird der unbescholtene Angeklagte zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt. In der Begründung des Urteils heißt es: das Wort „Streikbrecher" enthält nach der in Arbeiterkreisen herrschenden Auffassung eine Beschimpfung gröblichster Art. Ein Streikbrecher ist der allgemeinen Verachtung preisgegeben, er gilt den Arbeitern als ein Ausgestoßener, als bürgerlich tot. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, daß die Beschimpfung bedingt erfolgt ist (wenn du weiter arbeitest, bist du ein Streikbrecher). Die Bezeichnung als Streikbrecher blieb trotzdem ehrenkränkend, da der Zeuge dem Angeklagten vorher bestimmt erklärt hatte, daß er die Arbeit nicht aufgeben werde, so daß also beim Nichtzutreffen der Bedingung die Beschimpfung als unbedingt erfolgte.

Bei diesem Urteil fällt zunächst das feine Gefühl auf, mit dem das Gericht sich in die Seele der organisierten Arbeiter zu setzen vermag und sodann berührt der Zornesausbruch gegen das verräterische Treiben der Arbeitswilligen ungemein sympathisch. Schade nur, daß diese Empfindungen nicht auch da zu finden sind, wo aus ihnen günstige Konsequenzen für die organisierten Arbeiter gezogen werden könnten. Kaum je bin ich in den Tausenden von Anklagen, in denen ich einen Streikenden zu verteidigen hatte, einem Verständnis für die wirtschaftliche Notwendigkeit und den hohen Kulturwert des Solidaritätsgefühls der arbeitenden Klasse begegnet. Im Gegenteil, oft glaubte man daraus einen Strafverschärfungsgrund entnehmen zu müssen, ohne zu bedenken, daß es dieses Solidaritätsgefühl gewesen ist, das die Arbeiter aus Pöbelern zu zivilisierten Menschen gemacht hat. Und ferner, welche Wertschätzung genießt sonst vor Gericht die Person des „redlich seiner Arbeit nachgehenden" Streikbrechers! Da ist kein Raum für sentimentale Erwägungen zugunsten der Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters, da ist scharf und schneidend die Rede von den Arbeitswilligen als Menschen, „deren persönliche Interessen mit den Staatsinteressen" zusammenfallen, um die Worte aus der Zuchthausvorlage zu wiederholen. Endlich ist zu beachten, daß der Unglückliche ins Gefängnis wandern muß, obwohl nach der eigenen, vorher wiedergegebenen Feststellung des Gerichts der Wahrheitsbeweis in vollem Umfange geführt ist.

Erst ganz neuerdings hat das Reichsgericht mit dieser Rechtsprechung gebrochen und dem Gesetz entsprechende Rechtsgrundsätze aufgestellt, die eine wesentliche Aenderung der Judikatur herbeiführen werden. Das Reichsgericht erklärt: „Das Wort „Streikbrecher" spricht nur eine Tatsache aus, kann also nicht beleidigend sein, wenn diese Tatsache wahr ist oder

Digitized by Google

wenn der angeblich Beleidigte Streikbruch für nichts Verächtliches hält. — So selbstverständlich man diesen Satz halten sollte, es hat Jahrzehnte und ungezählter Opfer bedurft, bevor er in der Rechtsprechung zur Anerkennung gelangt ist.

Arbeiterversicherung.

Unfälle bei verbotswidrigem Handeln.

Zu den Verbesserungen, die die Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiete der Unfallversicherung gebracht hat, gehört die Vorschrift des Absatzes 2 des § 544, wo es heißt, „verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus". Allerdings sind nicht alle Kommentare der Auffassung, daß durch diese Vorschrift eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes geschaffen worden sei. In dem Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, heißt es im ersten Teil des Dritten Buches, worin die Gewerbeunfallversicherung von den Regierungsräten Moesle und Nabeling behandelt wird, daß durch die neue Vorschrift an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert werden solle, sondern daß der Gesetzgeber lediglich die bisherige, den Versicherten günstige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes billigen wollte. Es wird dann weiter polemisiert gegen den Düttmannschen Kommentar, worin die Auffassung vertreten wird, daß nach dem neuen Recht auch die Unfälle zu entschädigen sind, bei denen die unfallbringende Tätigkeit ihrer Natur oder Zweckbestimmung nach nichts mit dem Betrieb zu schaffen hat, bei denen also nur noch ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Betrieb besteht.

Die Frage ist wichtig genug, um eingehend behandelt zu werden, weil ohne weiteres feststeht, daß wenn die von Düttmann vertretene Auffassung die richtige ist, die Rechtsprechung vielfach andere Bahnen einschlagen muß als bisher. In beiden Kommentaren stützen sich die Verfasser auf die Geschichte der neuen Vorschrift. Obgleich dies bei Düttmann weniger ausführlicher als bei Moesle und Nabeling geschieht, hat er doch die Bedeutung der Vorschrift durchaus richtig erfaßt, während die Verfasser des anderen Kommentars trotz der ausführlicheren Darstellung zu einem falschen Schlusse kommen, weil sie die Entstehungsgeschichte gerade dort abbrechen, wo sie für die Auslegung der Vorschrift bedeutungsvoll wird.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß auch bisher verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschloß, aber nur „bei zweifellos dem Betrieb zuzurechnenden Verrichtungen". (E. Amtl. Nachr. 1902, S. 674, Rekursentscheidung 1943.)

Durch diese Einschränkung war natürlich der Auslegung wieder weiter Spielraum gelassen, wovon die vielen Entscheidungen von den „selbstgeschaffenen Gefahren" Zeugnis ablegen. Dem hat der Gesetzgeber entgegenarbeiten wollen und deshalb wurde in der Kommission die neue Vorschrift dem Gesetze eingefügt. Es ist dabei zu beachten, daß die Einfügung zunächst beim § 556 erfolgte, der davon handelt, daß der Anspruch bei vorsätzlich herbeigeführten Unfällen ausgeschlossen sei. In der zweiten Kommissionsberatung erst ist die Umstellung erfolgt und die Vorschrift wurde dem § 544 angefügt, und zwar, wie der Vertreter des Reichsamtes des Innern anführte, lediglich aus Gründen der juristischen Systematik. Eine sachliche Aenderung solle durch die Umstellung nicht bezweckt werden. Die Kommissionsmitglieder hatten nach dieser Erklärung keine Ursache, der Umstellung der Vorschrift zu widersprechen, oder die ganze Streitfrage von neuem aufzurollen, da die Erklärung des Regierungsvertreters natürlich nicht so aufzufassen ist, daß keine sachliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes eintreten solle, sondern so, daß keine Aenderung des in der ersten Kommissionslesung neugeschaffenen Rechtsgrundsatzes durch die Umstellung bewirkt werden solle. Um die Tragweite der Vorschrift zu erkennen, muß also auf die Debatten zurückgegriffen werden, die sich entspannen bei der Einfügung der Vorschrift in den § 556 bei der ersten Lesung. Dort hatte sie auch einen anderen Wortlaut. Es hieß:

„Fahrlässigkeit selbst grober Art oder verbotswidriges Handeln schließt den Ersatz des Schadens nach § 555 nicht aus."

Daß jetzt von der Fahrlässigkeit selbst grober Art im Gesetze nicht mehr die Rede ist, soll nach der Erklärung des Regierungsvertreters gleichfalls keine Aenderung darstellen, weil schon aus dem § 556 sich ergebe, daß nur vorsätzliches Handeln, also nicht Fahrlässigkeit selbst grober Art den Schadenersatzanspruch ausschließe.

Der Antrag, die Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, wurde (s. Seite 36 des Kommissionsberichtes) folgendermaßen begründet:

„Was den zweiten Teil des Antrages anbeträfe, so könnte er überflüssig erscheinen, weil im allgemeinen auch bei Fahrlässigkeit und verbotswidrigem Handeln der Anspruch auf Unfallrente anerkannt werde. Aber nicht immer sei es so. Ein Arbeiter sei von der Wohnung seines Meisters zur Arbeitsstätte mit einer Straßenbahn gefahren — habe sich also im Betriebe befunden —, sei von der Straßenbahn abgesprungen, habe dabei einen Unfall erlitten, dessen Entschädigung vom R.V.A. abgelehnt worden sei, da er durch verbotswidriges Handeln im Betriebe — das Abspringen von der Straßenbahn sei ja überall verboten —, erfolgt sei."

Nachdem mehrere andere Abgeordnete diesen Ausführungen zugestimmt hatten, wandte sich ein Vertreter der Regierung dagegen, der u. a. betonte, daß der Antrag nach der Erklärung der Antragsteller im Anschluß an den Wortlaut einer anderen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes diese günstigere Rechtsprechung dahin festlegen wolle, daß stets auch bei Fahrlässigkeit und verbotswidrigem Handeln der Anspruch auf Unfallrente anerkannt werden müsse. Er verteidigte dann die kritisierte Entscheidung, die nicht wegen Fahrlässigkeit oder Verbotswidrigkeit an sich, sondern wegen der selbstgeschaffenen, der gewählten Art der Fortbewegung fremdartigen Gefahr den Zusammenhang mit dem Betriebe verneine. Er führte dann wörtlich aus:

„Der Antrag gehe daher über die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes weit hinaus, indem er die Frage, ob durch Fahrlässigkeit oder verbotswidriges Handeln der Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit gelöst werden könne, schlechthin verneine und hier den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betrieb allein entscheiden lasse. Danach würden auch ganz betriebsfremde Tätigkeiten und der Betriebstätigkeit fremdartige Gefahren der Versicherung unterstellt werden. Dieser Durchbrechung des grundsätzlichen Standpunktes der Unfallversicherung könne man nicht zustimmen."

Er trat dann dafür ein, daß falls der Antrag angenommen werde, zugleich ein weiterer Antrag

Digitized by Google

Annahme finden möge, durch den hinter dem Wort „verbotswidrig" „aber den Zwecken des Betriebes dienendes" eingefügt werden sollte. Es würde, wenn der Antrag angenommen worden wäre, die Vorschrift dann folgenden Wortlaut gehabt haben:

Fahrlässigkeit selbst grober Art oder verbotswidriges, aber den Zwecken des Betriebes dienendes Handeln . . . . . schließt den Ersatz des Schadens nicht aus.

Die Kommission nahm trotz dieser Erklärung des Regierungsvertreters den Antrag ohne die Einfügung „den Zwecken des Betriebes dienendes" an. Es kann demnach gar kein Zweifel obwalten, daß sie über die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts hinausgehen und alle Unfälle, sofern der nur zeitliche und räumliche Zusammenhang mit dem Betriebe besteht, als Betriebsunfälle angesehen wissen wollte. Dies geht noch weiter daraus hervor, daß bei der Beratung des § 576 des Regierungsentwurfs, des jetzigen § 557, nochmals der Versuch gemacht wurde, eine einschränkende, der jetzigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entsprechende Bestimmung dem Gesetze einzufügen. Der § 557 lautet:

„Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden."

Es wurde beantragt, hinter das Wort „zugezogen" folgende Worte einzufügen:

„oder beim Begehen einer verbotswidrigen und zugleich den Zwecken des Betriebes fremden Handlung".

Der Antragsteller erklärte dabei (Kommissionsbericht, Seite 39 und 40): „Daß er im allgemeinen nicht auf dem Standpunkt stände, daß verbotswidriges Handeln an sich den Anspruch auf Unfallentschädigung aufheben solle. Entferne ein Arbeiter verbotswidrig eine Schutzvorrichtung, soll ihm die Entschädigung nicht versagt werden. Wenn aber zu der Verbotswidrigkeit noch hinzutrete, daß die Handlung den Zwecken des Betriebes ganz fremd sei, so entspräche es dem Rechtsgefühl, die Entschädigung zu versagen. Ein Arbeiter, der aus Uebermut an einer Transmissionswelle Turnübungen verrichte, oder zu seinem Vergnügen einen Fahrstuhl benutze, dürfe nicht auf Kosten der Berufsgenossenschaft entschädigt werden, wenn er bei diesen Handlungen einen Unfall erleide." Dazu erklärte ein Regierungsvertreter, man bitte, diesem Antrage zuzustimmen, „damit im Rahmen dieses Antrages bei ganz betriebsfremden Unfällen wenigstens die Möglichkeit gegeben sei, den Rentenanspruch abzulehnen". **Die Kommission lehnte aber auch diesen Antrag ab** und damit ist jeder Zweifel daran beseitigt, daß der Gesetzgeber durch die neue Vorschrift neues Recht schaffen wollte, das über die bisherige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts weit hinausgeht. (S. auch Wissell-Müller: Die Unfallversicherung in der R.V.O., Anmerkung 8 zu § 544.)

Die neue Vorschrift muß dazu führen, daß fortan **alle** beim Betriebe sich ereignenden Unfälle als Betriebsunfälle zu gelten haben, auch Unfälle aus betriebsfremden Handlungen, wie das Beispiel des an der Transmissionswelle turnenden Arbeiters beweist. Die „selbstgeschaffenen Gefahren", die bisher, ganz entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, das nur vorsätzlich herbeigeführte Unfälle nicht entschädigt wissen wollte, vielfach zum Ausschluß des Entschädigungsanspruchs führten, können nun keine Rolle mehr spielen. Die Unfälle bei Spielereien, Neckereien und dergl. sind gleichfalls anders als bisher zu behandeln. Es hat sonach § 544 Abs. 2 den Begriff Betriebsunfall wesentlich erweitert. Und diese Erweiterung muß logischerweise auch dazu führen, daß der Streit um die sogenannten „Unfälle des täglichen Lebens" verschwindet. Denn es ist gar nicht einzusehen, warum dieser gleichfalls künstlich konstruierte Begriff in den Fällen zur Ablehnung des Anspruchs führen soll, wo der Arbeiter sich sonst ordnungsgemäß verhält, während der Verletzte entschädigt wird, der bei einer betriebsfremden Handlung verunglückte. M.

Welche kaufmännischen Unternehmungen gelten als Kleinbetriebe im Sinne des § 537 Ziff. 10 und 11 der R.V.O.

In Ausführung der Vorschrift des Abs. 2 § 537 R.V.O. hat das Reichsversicherungsamt folgendes bestimmt:

Kaufmännische Unternehmungen, in denen eine Beförderung von Personen oder Gütern oder Holzfällung oder eine Behandlung und Handhabung der Ware stattfindet (Nr. 10 und 11 des § 537 Abs. 1 der R.V.O.), gehen über den Umfang des Kleinbetriebs hinaus, wenn in ihnen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Packer, Markthelfer, Laufburschen, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten, Verkäufer und dergleichen nur zur Hälfte angerechnet.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nur auf die Abgrenzung des Kleinbetriebs im Sinne des Abs. 2 a. a. O. Sie läßt daher die Frage offen, ob das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehende kaufmännische Unternehmen der Versicherungspflicht gemäß Abs. 1 Nr. 10 und 11 a. a. O. unterliegt.

Betriebsunfall, kein Unfall des täglichen Lebens!

Der Maler und Tüncher H. V. in M. befand sich am 1. Mai 1909 auf einem Geschäftsgang, auf diesem wurde er in der Straße S. I von einem aus dem 4. Stockwerk herabfallenden Blumentopf auf den Kopf so unglücklich getroffen, daß er mit einer blutenden Wunde bewußtlos liegen blieb. V. stellte nach Abschluß des Heilverfahrens, da er seine Arbeiten von Leitern und Gerüsten nicht mehr in vollem Umfange ausführen konnte, bei der **Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft** den Antrag auf Unfallrente. V. wurde indessen damit abgewiesen, weil es sich nicht um einen Betriebsunfall, sondern um einen Unfall des täglichen Lebens handele. Im übrigen, selbst wenn es sich um einen Betriebsunfall handeln würde, seien erwerbsstörende Unfallfolgen nach der 13. Woche n i c h t mehr vorhanden. Das angerufene Schiedsgericht verurteilte die Berufsgenossenschaft. Das R.V.A. wies den Rekurs mit folgender Begründung zurück:

„Bei Beantwortung der Frage, ob der Unfall vom 1. Mai 1909 dem versicherten Betriebe zuzurechnen ist, war von folgenden Erwägungen auszugehen.. . . . Der Verletzte hatte . . . . von vornherein die Absicht, sich von H. in den O.schen Laden zu begeben, um daselbst in einem Schaufenster Malerarbeiten, also Arbeiten auszuführen, welche allein dem betriebstechnischen Teile seines Unternehmens dienten. Der von dem Verletzten auf der Straße zurückgelegte Weg diente somit zu einem erheblichen Teile dem versicherten Betriebe, woran der zufällige Umstand, daß die Ausführung der Arbeit unterblieb, weil das Schaufenster nicht ausgeräumt war, nichts

Digitized by Google

ändern kann. Es erscheint auch nicht angängig, den Weg des Verletzten derart in einzelne Abschnitte zu zerlegen, daß man den einen Abschnitt dem kaufmännischen, den anderen dem technischen Teile des Unternehmens zurechnet; vielmehr muß der Weg, dessen Zweck nach dem vorher gefaßten Entschluß sowohl dem einen als dem anderen Teile des Betriebes dienen sollte, als ein einheitlicher betrachtet und demgemäß der versicherten Betriebstätigkeit zugerechnet werden. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Verletzte als Kleinmeister nicht auf einer festen Arbeitsstelle arbeitet, sondern darauf angewiesen ist, die Arbeitsstelle an demselben Tage öfter zu wechseln, zwischen den verschiedenen Arbeitsplätzen die Straße zu benutzen und die Benutzung bestimmter Straßenzüge diesen Zwecken vom Verlassen der Wohnung, welche bei einem Handwerker wie dem Kläger gleichfalls Betriebszwecken nutzbar gemacht zu werden pflegt, bis zur Heimkehr anzupassen. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch in dieser Beziehung den ganzen Weg einschließlich des Heimweges als einheitlichen anzusehen und der versicherten Betriebstätigkeit zuzurechnen. Die Wege und Reisen eines versicherten Kleinmeisters sind deshalb vom Reichsversicherungsamt ebenso beurteilt worden wie die von Arbeitern oder Angestellten im Auftrage ihres Arbeitgebers ausgeführten (vergl. Handbuch der Unfallversicherung, 3. Aufl., 1. Band, Anm. 3 Abs. 2 zu § 5 des G.U.V.G.).

Auf diesen Wegen sind aber die Versicherten gegen alle Gefahren versichert, welche ein solcher Weg seiner Natur nach mit sich bringt (vergl. Handbuch der Unfallversicherung 3. Aufl., 1. Band, Anm. 43 zu § 1 des U.V.G.). Hierher gehören namentlich alle Gefahren, welchen die Straßenpassanten durch den Verkehr auf der Straße und infolge der Handlungen ihrer Anwohner ausgesetzt sind. Dazu muß auch das Herabfallen eines Blumentopfes von dem Fenster eines an der Straße gelegenen Hauses gerechnet werden; denn das Aufstellen eines Blumentopfes an oder vor einem Fenster seitens eines Hausbewohners schafft die Gefahr, durch Herabfallen am Hause vorübergehende Personen zu verletzen. Dieser Gefahr sind letztere in besonderem Maße ausgesetzt. Es handelt sich also nicht um eine sogenannte Gefahr des täglichen Lebens, von welcher der Kläger ohne jeden ursächlichen Zusammenhang mit seiner Betriebstätigkeit betroffen wäre. Es besteht insofern kein Widerspruch zu früheren Rekursentscheidungen, insbesondere der Rekursentscheidung 1159 (Amtl. Nachr. des R.V.A. 1892 S. 319). Nach alledem ist der Unfall als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anzusehen."

Berlin. G. Link.

Welche Berufsgenossenschaft ist zur Entschädigung eines Arbeiters verpflichtet, der bei den Schuttaufräumungsarbeiten einer niedergebrannten Fabrik der Textilindustrie einen Unfall erlitten hat?

Die vorstehende Frage hat das Reichsversicherungsamt, 8. Rekurssenat, in Sachen der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft gegen die Tiefbau- und die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft durch Entscheidung vom 10. Februar 1911 — Ia 4163/10. 8. B. — dahin beantwortet:

Die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, den verletzten Arbeiter zu entschädigen.

Sachverhalt.

Am 12. August 1908 ist die Fabrik der Firma Schmidt u. Co. in Weischlitz niedergebrannt, die mit ihrem Betriebe der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft angehört. Die Aufräumungsarbeiten wurden sofort nach dem Brande in Angriff genommen, um den Platz für den Fabrikneubau freizumachen. Die Ausführung dieses Neubaues wurde einem gewerbsmäßigen Bauunternehmer übertragen. Der Neubau wurde bis zum Ende des Jahres 1909 fertiggestellt, so daß der in der Zwischenzeit vollständig unterbrochene Fabrikbetrieb anfangs des Jahres 1910 wieder aufgenommen werden konnte. Die Aufräumungsarbeiten bestanden darin, daß die Schuttmassen auf eine an das Fabrikgrundstück grenzende Wiese, die zu diesem Zwecke gemietet wurde, mittels Lowrys auf einer besonderen Gleisanlage geschafft wurden. Die Wiese wurde dadurch in einer Länge von etwa 100 Meter und einer Breite von etwa 20 Meter bei einem Rauminhalt der Schuttmassen von etwa 1500 Kubikmetern um etwa ¾ Meter angehöht. Die Räumungsarbeiten kamen der Firma einschließlich des Mietpreises für die Wiese auf insgesamt 8000 Mk. zu stehen, und sie dauerten vom Tage des Brandes bis zum Schlusse des Jahres 1909. Sie wurden in eigener Regie der Firma unter der Anleitung eines Werkmeisters von 14 Arbeitern ausgeführt. Von diesen Arbeitern gehörten fünf zu dem Arbeiterstamme der Firma, neun waren eigens für diese Arbeiten eingestellt worden. Zu diesen letzteren gehörte der Verletzte, der sich am 13. September 1909 bei dem Versuche, eine entgleiste Lowry auf die Schienen zu stellen, einen Bruch des linken Unterschenkels zugezogen hat. Die Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft hielt sich zu einer Entschädigung nicht für verpflichtet, weil die umfangreichen Aufräumungsarbeiten mit dem Textilbetriebe, der auf unbestimmte Zeit eingestellt worden war, in keinem näheren Zusammenhange gestanden hätten, vielmehr als selbständige Tiefbauarbeiten oder doch als Vorarbeiten zu den Bauarbeiten des Fabrikneubaues anzusehen seien. Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft verneinte ihre Entschädigungspflicht in diesem Falle ebenfalls mit der Begründung, daß die mit Hochbauarbeiten in Verbindung stehenden, von dem Fabrikunternehmer in eigener Regie ausgeführten Aufräumungsarbeiten als Hochbauarbeiten zu betrachten und daher bei der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft versichert seien.

Entscheidungsgründe.

Die Räumungsarbeiten waren von sehr erheblichem Umfange, dauerten 1¼ Jahr, und es wurde dabei ständig ein Stamm von 14 Arbeitern beschäftigt. Die ganze Arbeit verursachte abzüglich des Mietpreises für die Wiese einen Aufwand von rund 7000 Mk. Der später bewirkte Neubau des Fabrikanwesens ist von einem Baugewerbetreibenden selbständig und ohne Mitwirkung der 14 Arbeiter ausgeführt worden. Der Fabrikbetrieb ist sofort nach dem Brande vollständig eingestellt worden, hat bis zur Wiederaufnahme 1¼ bis 1½ Jahre geruht und ist dann erst wieder aufgenommen worden. Die etwa 30 Arbeiter der Fabrik haben sich unmittelbar nach dem Brande bis auf fünf nach anderer Beschäftigung umgesehen. Bei dieser Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang der Aufräumungsarbeiten und auf die lange Dauer des gänzlichen Ruhens des Fabrikbetriebes, kann von einer Zugehörigkeit der Räumungsarbeiten zu dem ruhenden Fabrikbetriebe nicht die Rede sein. Die Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft scheidet demnach für die Frage der Haftung im vorliegenden Falle aus. Der Senat hat entsprechend dem vom Erweiterten Senat in der Entscheidung vom 17. Dezember 1910 (Ia 12 792/08 14 A) ausgesprochenen Grundsatz angenommen, daß bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der hier in Frage stehenden Eigenbau-

Digitized by Google

arbeiten, bei deren Ausführung sich der Unfall . . . ereignet hat, nicht auf den Endzweck der gesamten Bauarbeiten, also nicht darauf Wert zu legen ist, daß diese Arbeiten als Vorbereitungsarbeiten zu den an einen gewerbsmäßigen Unternehmer übertragenen Hochbauarbeiten anzusehen waren. Vielmehr sind die Eigenbauarbeiten versicherungsrechtlich stets für sich selbständig zu beurteilen. Da diese Eigenbauarbeiten aber ihrer Art nach nur in Tiefbauarbeiten bestanden haben, so haben sie als bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versichert zu gelten. Demnach hat auch dieser Versicherungsträger für die Folgen des Unfalls . . . aufzukommen. ff.

Können bei der Rentenberechnung vom Jahresarbeitsverdienst die sogenannten Schmiede- und Schärfungskosten der Steinbrucharbeiter in Abzug gebracht werden?

Bei der Steinbruchsberufsgenossenschaft, Sektion VI, Königreich Sachsen, war es üblich, den der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst um den Teil zu kürzen, den die Arbeiter mutmaßlich oder tatsächlich für das Schärfen ihres Werkzeugs aufzuwenden hatten. Dadurch verringerte sich der Jahresarbeitsverdienst um etwa 75 bis 100 Mk.; teilweise wurden auch die Schärfungskosten mit rund 10 Proz. in Anrechnung gebracht. Das Schiedsgericht teilte den Standpunkt der Berufsgenossenschaft. In einem dem Arbeitersekretariat Leipzig unterbreiteten Falle wurde versucht, der Rechtsprechung eine andere Wendung zu geben. In den Berufungsschriften wurde die Abzugsberechtigung bestritten, weil für Werkzeugschärfen den Arbeitern keine besondere Entschädigung gewährt, sondern der Gesamtlohn entsprechend ihrer Arbeitsleistung vereinbart wurde und weil den Arbeitern in jeder Beziehung ein freies Verfügungsrecht über die ausgezahlte Lohnsumme zusteht. Selbst in solchen Fällen, wo der Unternehmer am Lohntage die Schärfungskosten vom Lohn zurückbehält, um sie an den Schmied auszuzahlen, geschieht das nur mit Zustimmung der Arbeiter und lediglich der Bequemlichkeit halber, und deshalb könne, so wurde ausgeführt, dieser zurückbehaltene Teil des Lohnes nicht anders beurteilt werden als der von den Arbeitern zu entrichtende, von dem Unternehmer aber zurückbehaltene Anteil an den Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträgen, der dem Jahresarbeitsverdienst zuzurechnen ist. Uebrigens liegen die Verhältnisse bezüglich des Werkzeugschärfens sehr verschieden. Wo an den Werkplätzen eigene Schmieden bestehen, wird das Werkzeug teils unentgeltlich, teils gegen Bezahlung geschärft. Den Arbeitern steht es frei, außerhalb der Betriebsschmiede schärfen zu lassen. Wo und wann sie schärfen lassen, steht ganz in ihrem Belieben und ist vielfach abhängig von der Härte des Gesteins. Wollte man deshalb solche Kosten als nicht zum Jahresarbeitsverdienst gehörig bezeichnen, so würde das die sonderbarsten Konsequenzen nach sich ziehen, denn Ausgaben des Arbeiters für Beschaffung und Instandhaltung des Werkzeugs sowie auch für andere aus der Berufstätigkeit erwachsende Ausgaben sind in sehr vielen Berufen üblich.

Das Schiedsgericht kam nach eingehenden Ermittlungen schließlich zu dem Ergebnis, daß die Schmiede- und Schärfungskosten nicht abzugsfähig seien. In einer sehr umfangreichen Begründung des Urteils vom 25. März 1911 sagt das Schiedsgericht:

„Bei der Entscheidung der Frage, ob die Arbeitgeber in Steinbruchsbetrieben berechtigt sind, von dem Jahresarbeitsverdienst ihrer Arbeiter die sogenannten Schmiede- oder Schärfungskosten bei der Rentenberechnung in Abrechnung zu bringen, ist zunächst davon auszugehen, daß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Gemäßheit der Bestimmungen über den Dienstvertrag oder Werkvertrag (§ 611 folgende beziehentlich § 631 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ein bestimmter Lohn vereinbart ist und daß von solchen Vereinbarungen einseitig nicht zurückgetreten werden darf. Wenn daher der Arbeitgeber auch in dem vorliegenden Falle von dem vereinbarten Lohn Abzüge machen will, so setzt dies zweifellos die Zustimmung des Arbeitnehmers voraus.

Der § 117 der Reichsgewerbeordnung schreibt vor, daß Verabredungen zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien verboten sind. Wenn nun ein Arbeitgeber seinen Arbeitern Abzüge vom Lohn für Schmiede- oder Schärfungskosten mit oder gegen ihren Willen macht, so ist dies zweifellos die Verwendung des dem Arbeiter zustehenden Verdienstes zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien. Somit würde in solchen Fällen im Bereiche der sozialen Versicherungsgesetze gegen das Verbot des sogenannten Truckssystems im Sinne von § 117 der Reichsgewerbeordnung gehandelt. Es erscheint aber unzulässig, anzunehmen, daß das, was in einem Reichsgesetze ausdrücklich verboten ist, in einem anderen Reichsgesetze erlaubt sein soll. Wenn der Arbeitgeber derartige, ihm im Interesse des Arbeiters entstandene Kosten gegen den diesem zu zahlenden Lohn aufrechnet, so macht er sich damit zum Geschäftsführer seines Arbeiters. Dies darf aber nur statthaben, wenn zwischen den Parteien darüber völliges Einverständnis herrscht oder anzunehmen ist, daß die Geschäftsführung ohne Auftrag die volle Billigung der anderen Partei findet (zu vergleichen § 677 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Es ist aber weiter die Bestimmung des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten, wonach die Aufrechnung gegen eine Forderung nicht stattfinden darf, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. Nach § 850 Ziffer 1 der Reichszivilprozeßordnung ist der Pfändung aber nicht unterworfen der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869. Im übrigen enthält aber auch der § 141 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die ausdrückliche Bestimmung, daß den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten untersagt ist, durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnung die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen.

Der für die Rentenberechnung maßgebende § 10 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bestimmt nun wörtlich das Folgende: Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe an Gehalt oder Lohn „bezogen hat“. Diese Worte „bezogen hat“ hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung auf Seite 91 Ziffer 9 des Kompaß vom Jahre 1902 dahin ausgelegt: „tatsächlich erhalten hat“. Davon, daß von dem „tatsächlich erhaltenen Lohne“ irgendwelche Abzüge zulässig sind, spricht jene Gesetzbestimmung nicht. Nach dem Gedanken der sozialen Gesetzgebung soll die Unfallrente den Ersatz dessen bilden, was der unter den Folgen eines Betriebsunfalles

Digitized by Google

leidende Versicherte dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit einbüßt. Aber auch nur prozentual! Die Unfallrente soll und muß daher nach dem tatsächlich bezogenen Verdienste berechnet werden, wenn anders sie den vom Gesetzgeber gewollten Ausgleich bilden soll. Hierfür müssen aber in dem genannten Gebiete der sozialen Gesetze gemeinsame Grundsätze gelten und es kann weder vom Willen des einzelnen Arbeitgebers, noch von der Uebereinstimmung einzelner Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängen, daß solchenfalls an der einen Arbeitsstelle Abzüge zulässig sein sollen, die an anderer Stelle unzulässig erscheinen. Wenn aber von seiten der beklagten Berufsgenossenschaft darauf hingewiesen wird, daß die zuständige Bezirkssteuereinnahme mit dem von einzelnen Werken vorgenommenen 10prozentigen Abzuge vom Lohnbetrage für Schärfungskosten beim Nachweise der zu versteuernden Löhne einverstanden ist, und daß daher, was für die Berechnung der Einkommensteuer gelte, auch für die Berechnung der Unfallrente Geltung haben müsse, so wird insofern übersehen, daß die Berechnung der Einkommensteuer und der Unfallrente auf ganz verschiedener rechtlicher Basis beruht. Der Staat will lediglich versteuern das reine Diensteinkommen abzüglich der Geschäftsunkosten. Die soziale Gesetzgebung will aber dem Versicherten durch die Unfallrente einen Ersatz für die durch Unfallfolgen bedingte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit schaffen. Wenn für letzteres aber derartige Abzüge, wie sie hier in Frage stehen, zulässig sein würden, so würde damit der Arbeiter doppelt benachteiligt werden. Denn es würde zunächst der für die Rentenberechnung in Frage kommende Jahresarbeitsverdienst die Kürzung vermöge jener Abzüge erfahren und alsdann müßte die Unfallrente auch noch von diesem schon gekürzten Jahresarbeitsverdienste wiederum nur prozentual (§ 9 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) berechnet werden. Und wenn weiter darauf hingewiesen wird, daß Abzüge für die den Arbeitern gelieferten Sprengmaterialien als nicht zu beanstanden auch seitens des Reichsversicherungsamtes bezeichnet worden seien, so liegt auch hier wiederum eine andere rechtliche Auffassung zugrunde. Der Bezug von Sprengmaterialien ist durch reichsgesetzliche Vorschriften dem freien Handelsverkehr entzogen und es bestehen für den Kauf, die Lagerung und Abgabe der Sprengstoffe seitens der Arbeitgeber an ihre Arbeiter formale reichsgesetzliche Bestimmungen für ganz Deutschland, deren Uebertretung unter scharfe Strafen gestellt ist. In einem solchen Falle ist daher der Arbeiter auf den Bezug der für das betreffende Werk eingeführten Sprengstoffe ganz allgemein und ausnahmslos auf eine bestimmte Bezugsquelle angewiesen und ist daher auch unbedingt verpflichtet, den Kaufpreis dafür dort zu erlegen, während der Steinbruchsarbeiter sich sein Werkzeug entweder auf der Werkschmiede oder in einer Dorfschmiede schärfen lassen, ja es sich auch selbst schärfen kann, dem Schmiedebesitzer aber immer der zivilrechtliche Anspruch auf Ersatz der Kosten für gelieferte Arbeit gegen den Arbeiter zur Seite steht.

Aus allen diesen Erwägungen heraus hat das erkennende Schiedsgericht für Recht erkannt, daß der Arbeitgeber im vorliegenden Falle ganz allgemein nicht berechtigt ist, einen Abzug für Schärfungskosten beziehentlich Schmiedekosten seinem Arbeiter zu machen." (Gesch.-Nr. St. 68/10.)

Die Berufsgenossenschaft legte gegen dieses Urteil Rekurs ein, zunächst mit dem Erfolge, daß auch das Reichsversicherungsamt noch umfassende Beweiserhebungen anstellte. Die Berufsgenossenschaft meinte, der den Arbeitern gezahlte Lohn sei so bemessen, daß darin schon die Auszahlungen für Werkzeugunterhaltung inbegriffen wären, und wenn der Unternehmer die Kosten für das Werkzeugschärfen bestreiten müßte, dann würde er die Akkordsätze entsprechend herabsetzen. Sie bezog sich auch auf eine Rekursentscheidung Nr. 2225 A. N. 1908 S. 492, wonach diejenigen Bezüge, die die Bergleute als Entschädigung für die ihnen obliegende Beschaffung des Grubenöls erhalten, dem Lohne nicht zuzurechnen sind.

Das Reichsversicherungsamt hat schließlich den Rekurs der Berufsgenossenschaft mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Das Reichsversicherungsamt hat nach Prüfung der Sachlage der Auffassung des Schiedsgerichts darin nur zustimmen können, daß im vorliegenden Falle auch derjenige Geldbetrag, der nach Ansicht des Arbeitgebers zum Ersatz der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung des Werkzeugs dienen sollte, mit als Lohn im Sinne des § 10 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes anzusehen ist und daß demgemäß bei der Berechnung der Rente die sogenannten Schärfungskosten von dem zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst abzuziehen sind.

Mit Recht geht das Schiedsgericht davon aus, daß für die Frage, ob bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes die Schärfungskosten von dem Lohne abgezogen werden können, in erster Linie die zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen entscheidend sind. Eine Abrede darüber, welcher Betrag als eigentlicher Arbeitslohn und welcher als Entschädigung für die Schärfungskosten anzusehen sei, ist bei der Einstellung des Arbeiters in den Betrieb nicht getroffen worden. Mangels dessen kann der bloßen Tatsache, daß von dem Arbeitgeber 10 Prozent von dem jeweiligen Wochenverdienste auf Schärfungskosten gerechnet werden, nicht die Bedeutung beigemessen werden, diesem Betrage den Charakter des Lohnes zu nehmen. Denn als Lohn ist, wenn nicht besondere Abmachungen vorliegen, oder die besonderen Umstände des Falles zu einer anderen Auffassung nötigen, regelmäßig der gesamte dem Arbeiter für die Arbeit im Betriebe gezahlte Geldbetrag anzusehen. Allerdings werden dem Arbeiter häufig zur Ausführung dieser Arbeit Kosten erwachsen, die streng genommen nicht rein wirtschaftliche sind, so namentlich dem Arbeiter, der das Arbeitsgerät selbst zu stellen hat, durch dessen Instandhaltung. Deshalb aber in Anwendung des § 10 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die dem Arbeiter für die Arbeit gewährte Vergütung begrifflich allgemein dahin zu teilen, daß als „Arbeitsverdienst", „Lohn" nur derjenige Betrag aufzufassen sei, der nach Abzug der Kosten für solche Aufwendungen übrig bleibt, würde der Verkehrsauffassung nicht entsprechen. Denn regelmäßig wird bei Festsetzung und Auszahlung der Arbeitsvergütung an eine solche Unterscheidung nicht gedacht werden. Eine derartige Teilung würde aber auch undurchführbar sein, denn bei Berechnung des „Arbeitsverdienstes" nach diesem Grundsatz müßten Kosten der verschiedensten Art in Betracht gezogen werden, z. B. erhöhte Ausgaben durch die stärkere Abnutzung der Kleidung, Stiefel usw. bei der Betriebsarbeit und es müßten die besonderen Verhältnisse des einzelnen Arbeiters berücksichtigt werden, was z. B. bei der Berechnung der Rente nachträglich für einen langen Zeitraum gar nicht möglich wäre. Daß unter „Arbeitsverdienst" oder „Lohn" im Sinne des § 10 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes regelmäßig nicht ein Nettoverdienst in der oben entwickelten Bedeutung verstanden werden kann, zeigt auch der Umstand, daß nach Abs. 4 und 5 der ortsübliche Tagelohn zugrunde gelegt werden soll, bei dessen Festsetzung solche Verhältnisse des einzelnen Arbeiters nicht berücksichtigt sind.

Anders liegen, wie schon erwähnt, die Fälle, wo bei Festsetzung des Lohnes eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß ein bestimmter Teil des Betrages

Digitized by Google

eine Vergütung für Aufwendungen im Interesse des Betriebes sein soll, oder wo doch in einem Betrieb zweifelsfrei eine vom Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in diesem Sinne aufgefaßte Uebung herrscht. Auch eine solche besteht im vorliegenden Falle nicht, denn der Umstand, daß der Arbeitgeber in der der Berufsgenossenschaft eingereichten Lohnnachweisung einen Teil des dem Arbeiter gegebenen Betrages als Vergütung für das Schärfen des Werkzeugs nicht angab, schaffte eine solche Uebung nicht und es ist in dieser Hinsicht auch unerheblich, daß von der Steuerbehörde, die das steuerpflichtige Reineinkommen zu ermitteln hat, der entsprechende Betrag nicht berücksichtigt werden soll. Auch aus der Höhe des Lohnes ist nichts zu entnehmen. Er ist mit 4,70 Mk. täglich im Verhältnis zu der Arbeitsleistung nicht so hoch, daß man eine besondere Vergütung für besondere Aufwendungen darin vermuten müßte und tatsächlich rechnete der Arbeitgeber ja auch dafür nur 1,50 Mk. auf die Woche. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß es von dem Verhalten des einzelnen Arbeitnehmers, von seiner Tüchtigkeit und Geschicklichkeit abhängt, ob er diesen im Verhältnis zum Gesamtlohn niedrigen Betrag von 1,50 Mk. auch tatsächlich für Schärfung des Werkzeuges aufwenden muß. Der Arbeitnehmer kann daher selbst von dem zur Instandhaltung des Werkzeugs bestimmten Betrage einen wirtschaftlichen Vorteil haben, was auch dafür spricht, daß dieser Teil bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes vom Lohn nicht in Abzug zu bringen ist.

Wenn das Reichsversicherungsamt in der Rekursentscheidung 2225 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1908, Seite 492) diejenigen Bezüge, welche die Bergleute als Entschädigung für die ihnen auferlegte Beschaffung des Grubenöls erhalten, dem Lohn nicht zugerechnet hat, so unterscheidet sich der Fall wesentlich von dem hier vorliegenden. Denn die Beschaffung des Grubenöls, d. h. die zur Verrichtung der Arbeit unbedingt notwendige Beleuchtung der Arbeitsstätte, liegt an sich zweifellos dem Arbeitgeber ob. Es handelte sich da also um Auslagen, die der Arbeiter für den Arbeitgeber gemacht hatte und deren Erstattung nach einem allgemein üblichen Betrag zugleich mit dem Lohn erfolgte.

Im vorliegenden Falle sind die nach der Auffassung als Entschädigung für die Schärfungskosten gegebenen Beträge zum Lohn zu rechnen, gleichviel ob das Werkzeug in der Dorfschmiede oder in der Werkschmiede selbst geschärft wird." (IA 9452/11 G A.)

Leipzig. A. L.

Angestelltenversicherung.

Zur Angestelltenversicherung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 15. November 1912 ist die Errichtung nur eines Schiedsgerichts für die Angestelltenversicherung in Berlin gemäß § 158 des Versicherungsgesetzes zur Angestelltenversicherung bestimmt worden.

Bürgerliches Recht.

Zum Mietrecht.

I.

Miete ist die entgeltliche Erwerbung des Rechts zum Gebrauch einer Sache. Je größer die Zahl der Besitzlosen ist und wird, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf den Gebrauch fremder Sachen angewiesen sind, je zahlreicher werden die Mietverhältnisse. Besonders ein Gebrauchsgegenstand ist es, den sich viele Tausende für ihr ganzes Leben durch Miete verschaffen: die Wohnung. Wenn von Miete gesprochen wird, so wird dabei in der Regel auch an Wohnungsmiete gedacht. Selbstverständlich kann und ist nicht nur die Wohnung Gegenstand der Miete. Jede Ueberlassung einer Sache zum Gebrauch an einen anderen ist Miete, wenn für das Recht zum Gebrauch ein Entgelt gegeben wird. Die unentgeltliche Ueberlassung der Sache ist die Leihe. Faktisch werden auch zahlreiche andere Gegenstände als Wohnungen tagtäglich ver- und gemietet. Gegenstand der Miete sind Kleider, Haushaltungsgegenstände (Möbel zum dauernden Gebrauch, Geschirr zum gelegentlichen Gebrauch bei einer Festlichkeit), Bücher und viele andere Sachen. Einige Rechtsbeziehungen, die nach dem Gesetze als Mietverhältnisse zu betrachten sind, nennt der Sprachgebrauch Leihen. So besonders die Ueberlassung von Büchern. Die Entnahme eines Buches aus einer öffentlichen Bibliothek ohne Bezahlung zum zeitweiligen Gebrauch ist rechtlich eine Leihe, ebenso die Ueberlassung eines Buches zwischen Freunden und Bekannten. Dagegen ist die Entnahme eines Buches aus einer sogenannten Leihbibliothek, wofür ein Entgelt gezahlt wird, rechtlich eine Miete. Der Unterschied zwischen Miete und Leihe besteht also darin, daß bei der ersteren für den Gebrauch ein Entgelt gezahlt wird, während bei der Leihe der Gebrauch unentgeltlich ist. Von der Pacht unterscheidet sich die Miete dadurch, daß die Miete nur die Benutzung der Sache betrifft; bei der Pacht wird auch das Recht auf den Genuß der Früchte, die die Sache trägt, erworben. Das Eigentumsrecht an der Sache verbleibt sowohl bei der Miete, wie bei der Leihe und der Pacht dem vermietenden Eigentümer, und die Sache ist bei Beendigung des Verhältnisses an den Vermieter (Eigentümer) zurückzugeben.

Der Vermieter braucht nicht immer Eigentümer der vermieteten Sache zu sein.

Das Mietverhältnis ist immer zeitlich begrenzt. Zulässig ist der Abschluß des Mietvertrages auf Lebenszeit. Ist eine bekannte Mietsdauer von mehr als 30 Jahren vereinbart, so kann nach Ablauf von 30 Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Ist das Mietverhältnis auf Lebenszeit eingegangen, so kann dasselbe nach Ablauf von 30 Jahren nicht gekündigt werden.

Aus den Rechtsbeziehungen, die durch die Miete zwischen Vermieter und Mieter geschaffen werden, entstehen viele Streitigkeiten. Das gilt insbesondere auch für die Mietverhältnisse, die Arbeiter zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse eingehen müssen. Der Komplex des Konfliktstoffes, den jedes Mietverhältnis schon an und für sich in sich schließt, wird durch die Gestaltung der Verhältnisse in der Großstadt noch vermehrt. So ist, um nur ein allbekanntes Beispiel zu erwähnen, die Zusammendrängung vieler Mietparteien in einem Hause und die damit verbundene Benutzung einiger Einrichtungen, wie Waschküche, Trockenplatz u. ä., der Ursprung vieler Streitigkeiten. Schier unerschöpflich ist die Zahl der Streitfragen, die aus dem Mietverhältnis entstehen. Auch die deutschen Arbeitersekretariate haben sich vielfach mit Fragen des Mietrechts zu befassen. So betrafen von den rund 659 000 Auskünften, die im Jahre 1911 von den Arbeitersekretariaten der freien Gewerkschaften erteilt wurden, 34 111 Mietstreitigkeiten. Dabei ist zu beachten, daß zweifellos eine nicht geringe Anzahl von Streitfragen, die in der Statistik der Sekretariate unter anderer Benennung (Forderung, Pfändung, Offenbarungseid u. a.) erscheinen, ihren Ursprung in einem Mietverhältnis haben.

*

Form des Mietvertrages. Der Mietvertrag ist an keine Form gebunden. Zu seinem

Digitized by Google

giltigen Abschluß ist also nur die Verständigung und Einigung der Parteien über die Ueberlassung der Mietsache zum Gebrauch an den Mieter und über die Zahlung des Mietzinses erforderlich. Einer Bestätigung durch Hingabe und Annahme eines Draufgeldes, Mietpfennigs o. ä. bedarf der Mietvertrag zu seiner Giltigkeit nicht. Schriftform ist für den Mietvertrag nicht erforderlich. Nur bei einem Mietvertrag über ein ganzes Grundstück oder einen Wohnraum oder einen anderen Raum, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, ist schriftliche Form vorgeschrieben. Ein mündlicher Vertrag gilt sonst nur auf ein Jahr und kann unter Einhaltung der gesetzlichen Frist auf den Ablauf des ersten Mietjahres und für einen späteren Zeitpunkt gekündigt werden.

Ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Mietvertrage binnen 24 Stunden oder drei Tagen gibt es nicht. Sobald der Mietvertrag abgeschlossen ist, sind beide Teile an ihn gebunden. Auch durch die Zurückgabe des eventuell gegebenen Draufgeldes wird der Vertrag nicht gelöst, denn das Draufgeld hat nicht den Charakter des Reugeldes.

Zum giltigen Abschluß eines Mietsvertrages ist natürlich Geschäftsfähigkeit der Kontrahenten Voraussetzung. Die Ehefrau kann einen Mietvertrag mit der Wirkung, daß er ihren Mann bindet, insoweit schließen, als die Besorgung von Geschäften dieser Art unter ihre Schlüsselgewalt fällt. Zweifellos ist eine Ehefrau auf Grund der Schlüsselgewalt befugt, Gegenstände des Haushalts für kürzeren Gebrauch zu mieten. Durch einen solchen von der Frau abgeschlossenen Mietvertrag wird nur ihr Mann verpflichtet. Fraglich ist, ob die Frau auf Grund der Schlüsselgewalt befugt ist, eine Wohnung zu mieten. Im allgemeinen dürfte das Schlüsselrecht der Frau nicht so weit gehen. In dem gleichen Umfange, in dem eine Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt mieten kann, kann sie auch vermieten. Bei der Bestimmung des Umfanges der Schlüsselgewalt kommt es im einzelnen Falle auf die Gewohnheit der betreffenden Kreise an. Schließt die Ehefrau im Auftrage ihres Mannes einen Mietvertrag ab, so ist natürlich der Ehemann durch den von der Frau vollzogenen Vertragsabschluß verpflichtet. Hierbei ist es nicht erforderlich, daß die Frau zum Abschluß mit einer bestimmt bezeichneten Gegenpartei bevollmächtigt worden ist. Ein allgemein gehaltener Auftrag, eine Wohnung zu mieten oder zu vermieten, genügt. In allen Fällen, in denen eine Ehefrau, sei es kraft ihrer Schlüsselgewalt, sei es als Beauftragte ihres Mannes einen Mietvertrag abschließt, geht sie hierbei nicht für sich, sondern nur für ihren Mann Verpflichtungen ein. Sie kann daher mit ihrem Vorbehaltsgut oder ihrem eingebrachten Gut nicht zur Erfüllung der Pflichten aus dem Mietvertrage herangezogen werden. In den Großstädten ist es bei der Wohnungsmiete vielfach üblich, daß die Frau durch Unterzeichnung eines Mietvertrages neben ihrem Manne Kontrahentin wird. In diesem Falle haftet natürlich auch sie für die Erfüllung der Vertragspflichten, wie zum Beispiel Zahlung des Mietzinses.

*

Wie in vielen Beziehungen der Menschen zueinander, ist auch im Mietverhältnis der wirtschaftlich Starke imstande, seine Interessen besser zu schützen als der wirtschaftlich Schwache. Gerade im Mietverhältnis zeigt sich die Ueberlegenheit des wirtschaftlich Mächtigen sehr auffallend in der Ausschaltung fast aller dem Mieter günstigen Bestimmungen des Gesetzes. Viele Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Interessen des Mieters schützen sollen, sind faktisch unwirksam und ihr Gegenteil ist giltiges Recht. Erreicht wird das durch die Vertragsfreiheit und die Notlage der Mieter in der Großstadt. Wie durchweg steht das Bürgerliche Gesetzbuch auch bei der Regelung des Mietrechts auf dem Standpunkt der Vertragsfreiheit. Die Parteien haben es nach den Vorschriften des Gesetzes in der Hand, den Inhalt des Mietvertrages selbst zu bestimmen, und die Bestimmungen des Gesetzes kommen nur ergänzend in Anwendung, d. h. nur für die Punkte, die im Vertrage nicht geregelt sind. In der Praxis hat dies dazu geführt, daß bei der Wohnungsmiete vielfach der Vermieter die Bedingungen des Mietverhältnisses einseitig festsetzt. Die Vereine der Hausbesitzer haben wohl allenthalben Muster zu Mietverträgen herausgegeben, die die Rechte des Vermieters festsetzen und die zum Schutze des Mieters getroffenen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur ausschließen, sondern in ihr Gegenteil umkehren. Die Mehrzahl der deutschen Gerichte steht auf dem Standpunkte, daß Vereinbarungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch eine gesetzliche Vorschrift im Mietrecht selbst für unwirksam erklärt sind, giltig sind. Von einer Anwendung der allgemeinen Vorschrift, daß Vereinbarungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind, d. h. daß Vereinbarungen, durch die „jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen", keine verbindliche Kraft haben sollen, ist nur selten etwas zu hören. Endemann sagt in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts: „Es wird die Pflicht des Richters nach der ihm durch das freie Ermessen eingeräumten Machtstellung sein, Sorge zu tragen, daß die Achtung vor der wohlerwogenen Ordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches auch den Formularverträgen gegenüber gewahrt werde. Ein Vertrag verstößt gegen die guten Sitten, soweit sein Inhalt unter Ausbeutung der lokalen Wohnungsnot dem Mieter aufgezwungen wurde." In ihrem unbegreiflichen Respekt vor der Giltigkeit mündlicher und schriftlicher Vereinbarungen macht die Mehrheit der deutschen Richter nicht von ihrer Machtstellung Gebrauch und erklärt Vereinbarungen, die den Willen des Gesetzes umdrehen, für ungiltig, sondern schützt sie und gibt ihnen rechtliche Verbindlichkeit.

Der Vermieter hat dem Mieter die vermietete Sache zum Gebrauch zu übergeben. Sie muß sich bei der Uebergabe in einem Zustande befinden, der ihren ordnungsgemäßen Gebrauch gestattet. In diesem Zustande soll der Vermieter die Sache auch während der Dauer des Mietverhältnisses erhalten. Es hat also der Vermieter die infolge ordnungsmäßigen Gebrauchs notwendigen Reparaturen und anderen Aufwendungen zu tragen. Zulässig ist es, und davon wird reichlich Gebrauch gemacht, die Bezahlung aller Reparaturen oder eventuell bis zu einem bestimmten Kostenbetrage dem Mieter aufzubürden. Die meisten oder alle Mietverträge der Hausbesitzervereine enthalten einen entsprechenden Vordruck, durch den eine vom Gesetz dem Vermieter zugedachte Last dem Mieter auferlegt wird. Der Vermieter hat alle Lasten, die auf der vermieteten Sache ruhen, wie Haussteuer usw. zu tragen. Auch

Digitized by Google

diese Last kann durch Vertrag dem Mieter auferlegt werden. Erhält der Vermieter die vermietete Sache nicht in einem gebrauchsfähigen Zustande, läßt er zum Beispiel eine zertrümmerte Fensterscheibe nicht ersetzen oder nimmt er notwendiges Anstreichen der Decke oder des Fußbodens nicht vor, so kann der Mieter die notwendigen Arbeiten selbst vornehmen lassen. Voraussetzung ist, daß der Mieter den Vermieter zur Beseitigung der Mängel aufgefordert und ihm eine angemessene Frist gesetzt hat. Die Aufwendungen, die der Mieter für die Behebung der Mängel gemacht hat, kann er vom Mietzins kürzen, wenn er nicht, was meistens geschieht, im Vertrag auf die Geltendmachung der Aufrechnung verzichtet hat. In diesem Falle muß der Mieter den Zins voll zahlen und seine Forderung auf Ersatz seiner Aufwendungen im Wege der Klage geltend machen.

Befindet sich eine Mietsache beim Abschluß des Mietvertrages in einem mangelhaften Zustande, ist zum Beispiel die Tapete einer Wohnung schadhaft, so kann der Mieter nicht die Abstellung des Mangels verlangen. Anders natürlich, wenn dem Mieter die Beseitigung des Mangels bis zum Beginn des Mietverhältnisses versprochen worden ist. In diesem Falle muß der Mieter sofort beim Einzug die Abstellung der noch vorhandenen Mängel verlangen. Stillschweigen kann als Verzicht auf die Beseitigung der Mängel gedeutet werden; auch findet sich in vielen Verträgen die Klausel, daß die Wohnung als gebrauchsfähig überliefert gilt, wenn nicht sofort die Mängelanzeige erfolgt.

Wird die gemietete Sache durch ein Ereignis, das der Vermieter nicht zu vertreten hat, gestört oder ihre Benutzung unmöglich, brennt z. B. ein Haus ab, oder wird so baufällig, daß es nicht zu benutzen ist, so ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter eine andere Wohnung zu überlassen. Das Mietverhältnis endet in diesem Falle sofort. Solange die vermietete Sache nicht oder nur teilweise benutzt werden kann, ist der Mieter von der Mietzahlung ganz oder teilweise befreit. Ob die Unmöglichkeit, einen Teil der Mietsache zu benutzen, zur sofortigen Lösung des Mietverhältnisses berechtigt, kommt auf die Umstände des einzelnen Falles an. Wenn z. B. von einer Wohnung ein erheblicher Teil infolge einer Reparatur, die längere Zeit in Anspruch nimmt, dem Mieter entzogen wird, so kann er das Mietverhältnis lösen, wenn der ihm verbleibende Teil seinen Bedürfnissen absolut nicht genügt. Wird ihm, dem Mieter, dagegen nur ein kleiner Teil der Wohnung entzogen, so wird er den Vertrag nicht lösen können, sondern sich mit einer entsprechenden Kürzung des Mietpreises begnügen müssen.

Ein absolutes Recht zur sofortigen Lösung des Mietverhältnisses steht dem Mieter eines Wohnraumes zu, wenn mit der Benutzung des Raumes eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit verbunden ist. Dieses Rechtes geht der Mieter auch nicht verlustig, wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit des Raumes bei Abschluß des Vertrages gekannt oder wenn er auf die Geltendmachung dieses Rechtes verzichtet hat. Er kann vielmehr zu jeder Zeit auf dieses Recht zurückgreifen. Es gibt aber nicht die Möglichkeit einer geringen Gesundheitsschädigung als Grund für die fristlose Kündigung, denn das Gesetz fordert erhebliche Gefährdung. Auch ein Zustand, der nur wegen der in der Person des Mieters liegenden Gründe als erhebliche Gefährdung erscheint, kann nicht zur Rechtfertigung der fristlosen Kündigung dienen, vielmehr muß die Gefährdung eine objektive sein. So wird geringere Feuchtigkeit, die ein rheumatisches Leiden hohen Grades des Mieters verschlimmert, und Geräusch, das die Nervosität des Mieters steigert, nicht als Grund für sofortige Aufhebung des Mietverhältnisses anzusehen sein. Die Rechtsprechung geht im allgemeinen dahin, die Beweispflicht für die gesundheitsgefährdende Beschaffenheit der Wohnung sehr scharf zu fassen. Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit eines Raumes durch Störungen in der Nachbarschaft, durch gewerbliche Anlagen u. a. werden in der Regel nicht als Grund für fristlose Kündigung verwertet werden können, besonders dann nicht, wenn die Störungen mit dem Betriebe unvermeidlich verbunden sind und das Vorhandensein des Betriebs dem Mieter bekannt war. Dagegen kann die Errichtung eines mit erheblichen Störungen der Ruhe verbundenen und damit die Gesundheit gefährdenden Betriebes im Wohnhause oder seiner unmittelbaren Nachbarschaft die sofortige Aufhebung des Mietverhältnisses rechtfertigen.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Neuere Entscheidungen zum Gärtnerrecht.

Die alte Streitfrage: „Unter welchen Voraussetzungen ist eine Gärtnerei ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung?" ist bis heute durch die Gesetzgebung selbst, so oft diese auch darum angegangen wurde, immer noch nicht zweifelsfrei geklärt worden. Es scheint aber, daß allmählich die Praxis der Rechtsprechung in Bahnen einlenkt, die der vollzogenen technischen und sozialwirtschaftlichen Entwickelung insoweit Rechnung zu tragen suchen, als hierdurch sich die notwendige Klärung vollziehen und am Ende eine gewisse Vereinheitlichung der Auffassungen über das Gärtnerrecht Platz greifen kann.

Im Verlaufe des letzten Jahrzehnts wurden immer mehr Urteile sowohl von Gewerbe- wie auch ordentlichen Gerichten, bis hinauf zu Oberlandesgerichten bekannt, die mit der älteren Anschauung — nach der nur die eigentlichen handelsgewerblichen Gärtnereibetriebe der Gewerbeordnung unterstehen — gebrochen haben und sich zu einer anderen Auffassung bekennen, nämlich zu der, daß auch verschiedene Formen der produktionsgewerblichen Gärtnerei durchaus nicht mehr die Merkmale eines Urgewerbes, das der Landwirtschaft gleichsteht, tragen, daß diese vielmehr als Veredlungsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusprechen seien. Bei diesen Urteilen spielt der Begriff „Kunstgärtnerei" zumeist eine ausschlaggebende Rolle; doch weichen allerdings über diesen neueingeführten Begriff auch diese Urteile voneinander ab. Immerhin haben alle hierbei in Frage kommenden doch diesen neuen Grundbegriff übernommen, was als ein beachtlicher Fortschritt zu bezeichnen ist. Einige gehen noch einen kleinen Schritt weiter, indem sie der Kunstgärtnerei auch die „Ziergärtnerei" hinzufügen. Nicht jede Form der Ziergärtnerei ist auch zugleich Kunstgärtnerei; so wird man z. B. die Blumenzüchterei nur im freien Grunde zwar als Ziergärtnerei bezeichnen können, auch die Anzucht von Ziersträuchern und Zierstauden; aber Kunstgärtnerei liegt in solchen Formen nur bedingungsweise vor. Andererseits ist die Aufzucht von Gemüsen und Obst in Gewächshäusern und Frühbeeten wohl Kunstgärtnerei, aber nicht Ziergärtnerei. Die Landschaftsgärtnerei ist sowohl Kunst- wie auch Ziergärtnerei, und doch wird gerade bei dieser

Digitized by Google

Gärtnereibranche von Richtern und Kommentatoren des Gewerbeordnungs- und des Gewerbegerichtsgesetzes, die sonst die Kunst- und Ziergärtnerei zu den Gewerben rechnen, oft genug dieser Charakter ganz gründlich verkannt und die Landschaftsgärtnerei unbesehen als Landwirtschaftsgärtnerei abgetan.

Einige kurze Beispiele hierzu. Neukamp sagt in seinem neuesten Kommentar zur Gewerbeordnung (8. Auflage, Tübingen 1910) im Anhang zum Kinderschutzgesetz: „Nur auf diejenigen Betriebe, für welche die Gewerbeordnung Platz greift, findet auch das Kinderschutzgesetz Anwendung, demnach z. B. nicht auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und der Landschaftsgärtnerei, wohl aber auf den der Handels-, Zier- und Kunstgärtnerei." Und in einer Anmerkung zum § 1 G.O.: „Ebenso fallen die Samenzüchtereien und Baumschulbetriebe unter die Gewerbeordnung." — Mugdan-Cuno (Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, 7. Auflage, Berlin 1911): „Gärtner in landwirtschaftlichen Betrieben, dem eigentlichen Gartenbau und meist auch der Landschaftsgärtnerei (Anlegung und Unterhaltung von Haus- und Ziergärten) fallen nicht unter die Gewerbeordnung, doch kann die Landschaftsgärtnerei auch einen gewerblichen Charakter gewinnen. Dagegen sind die sogenannten Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien (Zierpflanzenzucht, Pflanzenbau in Gewächshäusern und Frühbeeten) als gewerbliche Betriebe anzusehen und zwar nicht nur soweit sie die in der Gärtnerei gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeiten." — Prenner (zum Gewerbegerichtsgesetz, 3. Auflage, München 1910): „Sehr strittig ist die Frage, ob die Gärtnereien den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben zuzurechnen sind. Die Entscheidung läßt sich nur von Fall zu Fall nach der Art des Geschäfts, in dem der Arbeiter verwendet ist, als auch im besonderen nach der Art seiner Tätigkeit treffen. Betriebe, die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf von rohen Naturerzeugnissen beschränken, werden als landwirtschaftliche anzusehen sein (vgl. G. und K. G. XII S. 128). Die übrigen Betriebe, in welchen es sich weniger um die Ausnützung der im Grund und Boden schlummernden Naturkräfte als um ein Produkt einer ausgesprochenen Kunstfertigkeit unter Ersatz der natürlichen Fähigkeiten des Bodens handelt, ferner die Betriebe, in welchen die Produkte hauptsächlich für den Verkauf ver- und bearbeitet werden und die Behandlung der dem Boden abgewonnenen Erzeugnisse z. B. in Gewächshäusern, Topfbuden die Hauptsache ist — das sind die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien —, gelten als gewerbliche. Unter den gewerblichen Gärtnereibetrieb fallen im einzelnen regelmäßig: die Blumen-, Treibgärtnerei (einschließlich Gemüse- und Obsttreiberei), die Landschaftsgärtnerei (das ist das gewerbsmäßige Anlegen und Unterhalten von Parks, Lust- und Ziergärten), die Baumschulgärtnerei, die gärtnerische Samenzucht und die Blumen- und Kranzbindereien. Champignonzüchtereien sind Gewerbebetriebe. Eine Friedhofsgärtnerei, welche die Pflege und den Schmuck der Gräber mit selbstgezogenen Pflanzen gegen Entgelt der Privaten übernommen hat, ist kein Gewerbebetrieb." — Flesch-Hiller-Luppe (zur Gewerbeordnung, 18. Auflage, Berlin 1910): „Von den Gärtnereizweigen unterliegt der Gewerbeordnung Zucht und Verkauf angekaufter Pflanzen, Treibhausgärtnerei, Blumenbinderei, Herstellung und Unterhaltung fremder Gärten und Gräber, also die sogenannte Kunst- und Handelsgärtnerei."

Mit dieser Auslese möge es hier genügen. Sämtliche angeführten Kommentatoren rechnen grundsätzlich neben der eigentlich handelsgewerblichen auch die Kunst- und Ziergärtnerei zu den Gewerben, und doch weichen sie in der Einzelbeurteilung mehrfach voneinander ab. Das liegt aber nur daran, weil und wenn dem Verfasser die betreffende Gärtnereiart in ihrer Aufmachung zu wenig bekannt war oder weil er sich unter einer bestimmten Bezeichnung anderes vorstellte, als diese Bezeichnung ausdrückt; so im besonderen Neukamp in Beziehung auf die Landschaftsgärtnerei, die er, wenn er sich diese Branche richtig vergegenwärtigt hätte, unbedingt der Kunst- und Ziergärtnerei hätte zuteilen müssen. So auch Prenner, der die gewerbsmäßige Pflege und die Schmückung von Gräbern mit selbstgezogenen Pflanzen gegen Entgelt der Privaten (die sogen. Friedhofsgärtnerei) nicht als gewerbliche Tätigkeit betrachtet, während das Flesch-Hiller-Luppe ganz mit Recht und ausdrücklich betonen. Flesch-Hiller-Luppe verweisen übrigens auf eine größere Anzahl im „Gewerbe-" bzw. im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" dazu abgedruckte Urteile.

In Beziehung auf die noch so vielfach verkannte Landschaftsgärtnerei wird es von Nutzen sein, diese auch hier etwas genauer zu kennzeichnen. Folgendes zusammengetragene Material wird dazu ausreichen:

„Unter Landschaftsgärtnerei (angewandte Gartenkunst) ist zu verstehen die von bestimmten Unternehmern auf Planung, Vermessung und Einrichtung von Parks, Anlagen von Hausgärten und Unterhaltung dieser Ausführungen gerichtete Kunst- und Arbeitsleistung." (Aus: Denkschrift zur Reorganisation des Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen; Leipzig 1903, Seite 5. — Aehnlich: Lauche, Material zur Beurteilung der Berufsverhältnisse der Gartenbautreibenden Oesterreichs; Brünn 1906, Seite 6.)

„Gartenkunst ist die Tätigkeit, welche Gärten schafft und sie unter Benutzung aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel gestaltet; sie verwertet dabei Werke der Architektur, der Bildhauerkunst und des Kunstgewerbes, hauptsächlich aber, was Gartenbau und Kunstgärtnerei bereiten. Sie steht zu den beiden letzteren in ähnlichem Verhältnis, wie die Baukunst zu jenen Gewerben, welche die Stoffe hervorbringen oder vorbereiten, mit denen der Baukünstler seine Werke bildet." (Aus: Die Gartenkunst; 12. Jahrg. 1910, Heft 2, Seite 32.)

„Wir Gärtner fühlen uns mit den Bauhandwerkern gleichberechtigt, da unsere Arbeiten auf Grund eines vorangegangenen und genehmigten Kostenanschlages nebst Zeichnung in dem Wert der Bausumme mit enthalten sind. Neben den Erd- und Pflanzarbeiten werden auch Grotten- und Felsenbauten, Laubengänge, Springbrunnen, ornamentale Aufbauten und Tennisplätze usw. vom Gärtner resp. Gartenarchitekten ausgeführt, die dem Gebäude erst nach ihrer Fertigstellung den Charakter seiner Bewohnbarkeit verleihen. Dachgärten, Wintergärten und Terrassen bilden sogar einen festen Bestandteil des Gebäudes. . . . Da die Arbeiten des Gärtners Hand in Hand mit den Arbeiten der Bauhandwerker gehen und erst nach Fertigstellung des Gartens das Gebäude ein harmonisches Ganze bildet, so sind unseres Erachtens sämtliche an dem Bau Beteiligten

Digitized by Google

gleichberechtigt, und bitten wir aus diesem Grunde unserer Eingabe ein geneigtes Gehör zu schenken." (Aus: Eingabe des Vereins selbständiger Gärtner Rheinlands und Westfalens an den Reichstag 1909, zum Gesetzentwurf über die Sicherungen der Bauforderungen. Siehe: „Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung", Berlin 1909, Seite 126.)

Nach der Anweisung des königl. sächs. Finanzministeriums f. d. Erhebung der Beiträge z. d. Handels- und Gewerbekammern, vom 16. Juli 1901 — Nr. 644 Steuer-Reg. D —, ist die Landschaftsgärtnerei als Gewerbe zur Beitragsleistung veranlagt; es heißt dort: „Gärtner . . ., soweit sie für dritte Personen Gärten herrichten".

„Die gewerbsmäßige Herstellung von gärtnerischen Anlagen, Parks usw. für andere, mit anderen Worten die sog. Gartenkunst und Gartenarchitektur, ist eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung auch dann, wenn die dazu verwendeten Bäume und Sträucher im Eigenbetriebe angezogen werden." (Urteil des Gewerbegerichts Offenbach am Main vom 27. April 1900; vergl. Das Gewerbegericht, 7. Jahrg., Spalte 175.)

„Die Berufstätigkeit des Landschaftsgärtners ist eine Ausübung der bildenden Gartenkunst. Wie der Maler so lange Gewerbetreibender ist, als er lediglich technische Fertigkeiten ausübt, so auch der Landschaftsgärtner, der dann zum Künstler wird, wenn er sich zu selbständigen Entwürfen und Kompositionen erhebt." (Urteil des Landgerichts Berlin II vom 22. September 1892; vergl.: Blätter für Rechtspflege, Jahrg. 1892, Seite 23 und 24).

„Da die Landschaftsgärtnerei es in allererster Linie nicht mit der Urproduktion, sondern mit der Verschönerung von Plätzen zu tun hat, fallen die Landschaftsgärtner nicht unter die landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern unter Titel VII der Gewerbeordnung; damit ist für den vorliegenden Prozeß das Gewerbegericht zuständig." (Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart vom 11. April 1912. Geschäftsnummer: Pr. L. Nr. 406.)

Eines der neuesten Urteile dieser Art hat das Gewerbegericht Chemnitz am 18. August 1912 gefällt (Geschäftsnummer 914/12 Nr. 6). In diesem wird die Friedhofsgärtnerei als ein Zweig der Landschaftsgärtnerei, „die wie diese eine besondere gartentechnische Fertigkeit erfordert", bezeichnet, und das mit vollem Recht.

*

Seit dem 1. Januar 1910 ist die Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 in Kraft. Durch diese wird in der Gewerbeordnung nun auch der Gärtnerei (erstmals) Erwähnung getan. Es heißt in dem jetzt geltenden § 154 Abs. 1 Ziffer 4 wie folgt:

„Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung:

4. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe."

Bis dahin konnte in der Rechtsprechung im wesentlichen nur mit den Begriffen „Gartenbau" und „Handelsgärtnerei" operiert werden: Gartenbau gilt nach den Motiven zur Gewerbeordnung als Urgewerbe und der Land- und Forstwirtschaft gleichstehend; Handelsgärtnerei untersteht nach der älteren Königl. Sächs. Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 und der erneuten vom 20. März 1892 der Gewerbeordnung. Was zwischen diesen beiden Wirtschaftsformen liegt, wurde je nach Ansicht der entscheidenden Stellen entweder als Gartenbau oder als Handelsgärtnerei erklärt, um überhaupt den Betrieb und das Arbeitsrecht rechtswissenschaftlich erfassen zu können und dabei sich an dem Gegebenen zu halten. (Die Auslegungen hinsichtlich Kunst- und Ziergärtnerei waren schon Ergebnisse besonderer Erwägungen und Untersuchungen und der Ausdruck des Entschlusses, den neu entstandenen Bedürfnissen auf diese Weise in der Rechtspflege Rechnung zu tragen.) Man durfte jetzt gespannt sein, wie die Rechtspflege sich nun gegenüber der gesetzlich neu eingeführten Bezeichnung „Gärtnerei" verhalten werde. Einige Kommentatoren zur Gewerbeordnung und zum Gewerbegerichtsgesetz haben erklärt, damit werde an den bisherigen Rechtszuständen nichts geändert; auch manche Gerichte werden den gleichen Standpunkt eingenommen haben. Die bloße regierungsseitige Begründung der Novelle ist zu mangelhaft, um daraus auf bestimmte Absichten des Gesetzgebers schließen zu können. Man muß schon da etwas tiefer in die Materie hineingreifen, indem man die Frage stellt, wie denn die Regierung überhaupt dazu gekommen, in dieser Novelle der Gärtnerei Erwähnung zu tun und die Allgemeinbezeichnung „Gärtnerei" zu wählen. Bei solchen Untersuchungen und Betrachtungen stößt man aber allenthalben auf die von den Gärtnern selbst seit mehr wie einem Jahrzehnt getätigten Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung ihres Arbeitsrechts und auf die gelegentlichen Erklärungen der Regierungsvertreter zu dieser Sache im Reichstage und im preußischen Landtage sowie auch auf gewisse regierungsseitige Bemühungen, als vor allen die preußische Gärtnereistatistik vom 2. Mai 1906, die mit der ausdrücklichen Begründung verstaltet wurde, einschlägige Materialien zu den Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung des Arbeits- und Gewerberechts in der Gärtnerei zu gewinnen. Nimmt man dazu noch die Kommissions- und Plenarberichte des Reichstages über die Verhandlungen der Novelle, so bleibt kaum noch etwas anderes übrig als die Schlußfolgerung: Es war die Absicht des Gesetzgebers, im besonderen der Regierung, der Rechtspflege Gelegenheit zu geben, an der Hand des neueingeführten Begriffes „Gärtnerei" und des ganzen § 154, eine neue allgemeinere und einheitlichere Spruchpraxis auszubilden.

Diesen Gedankengängen ist als erstes oberes Gericht das Kgl. Sächs. Oberlandesgericht zu Dresden in zwei uns vorliegenden Urteilen des Strafsenats gefolgt, die für die weitere Entwickelung der Angelegenheit von ausschlaggebender Bedeutung werden können, weswegen wir die in diesem Punkte hauptsächlichsten Stellen aus diesen beiden Urteilen hier mit anführen. Das erste Urteil datiert vom 29. November 1911 (Geschäftsnummer: O.L.G. III 287/11 Nr. 2); es führt aus:

„Inwieweit der Gärtnereibetrieb der Gewerbeordnung zu unterstellen sei, war bis zum Inkrafttreten der Novelle vom 28. Dezember 1908 in der Rechtsprechung außerordentlich streitig. Im allgemeinen bestand aber die Neigung, nur die „Handelsgärtnereien" unter die Gewerbeordnung fallen zu lassen. Dabei verstand man jedoch unter „Handelsgärtnerei", im Gegensatz zu dem Sprachgebrauch der beteiligten Gärtnereikreise, nicht etwa jede zum Erwerbe betriebene Gärtnerei, sondern lediglich solche Gärtnereibetriebe, die ein rein oder überwiegend kaufmännisches Gepräge trugen, und überdies den Handel

Digitized by Google

mit fremden Gartenprodukten, wozu auch die Blumengeschäfte mit der Blumenbinderei gehören. (Vergleiche: „Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Gärtnereigehilfen und Gärtnereiarbeiter" von Otto Albrecht in der Monatsschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" 15. Jahrgang Nr. 2, Seite 27 bis 29. Landmann, 5. Aufl. Band 1, Seite 25 bis 28.) Diese Abgrenzung des Begriffes „Handelsgärtnerei" erhielt sich auch bis in die Zeit hinein, wo die Zahl der vom eigentlichen Gärtnereibetrieb losgelösten, selbständigen Blumengeschäfte, zumal in den großen Städten, immer mehr überhand nahmen. (Vergleiche die Nachweise hierüber für das Königreich Sachsen in der oben angezogenen Abhandlung von Albrecht, Anm. 3, Seite 28.)

Eine wesentliche Klärung bezüglich der Rechtsstellung der Gärtnerei, brachte die Novelle vom 28. Dezember 1908. Das Gesetz selbst gibt zwar keine Begriffsbestimmung der Gärtnerei, auch nicht im § 154, Ziffer 4 der G.O. (Der § 154 Ziffer 3 des Regierungsentwurfs lautete: Von den Bestimmungen in Titel VII finden keine Anwendung — . . . 3. die Bestimmungen der §§ 133i bis 139a auf . . . . . Gärtnereien.) Aus der Entstehungsgeschichte der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift ist aber mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Gesetzgeber unter „Gärtnerei" die gesamte gewerbliche, sowohl die handels- als auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte"

Das Urteil schildert dann noch in ausführlicher Weise, wie die Vorschrift im § 154 zustande gekommen, um damit seine Entscheidung noch näher zu begründen und zu stützen.

Das zweite Urteil des Oberlandesgericht Dresden datiert vom 20. März 1912 (Geschäftsnummer: O.L.G. III 77/12 Nr. 2); es führt u. a. aus:

„Die Revision geht von der Voraussetzung aus, daß durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 keine Aenderung hinsichtlich der Entscheidung der Frage eingetreten sei, ob und inwieweit die Gärtnerei als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei. Diese Voraussetzung ist aber unzutreffend. Wie das Oberlandesgericht bereits in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteil vom 29. November 1911 (O.L.G. III 287/11) eingehend dargelegt hat, ist aus der Entstehungsgeschichte des hier einschlagenden § 154 Ziffer 4 G.O. zu folgern, daß mit dem Inkrafttreten der Novelle vom 28. Dezember 1908 am 1. Januar 1910 alle gewerblichen — sowohl die handels- als auch die produktionsgewerblichen — Gärtnereien den Vorschriften der Gewerbeordnung unterstehen, soweit nicht im § 154 Ziffer 4 G.O. ausdrücklich eine Ausnahme davon gemacht ist. Die Ausführungen in der Revisionsbegründung bieten dem erkennenden Senat keine Veranlassung, diesen Standpunkt aufzugeben.

Der Hinweis darauf, daß die Gärtnerei in der Form des Gartenbaues Urproduktion sei und schon aus diesem Grunde der Gewerbeordnung nicht unterstellt werden könne, versagt um deswillen, weil die Gewerbeordnung selbst den Grundsatz, daß die Urproduktion kein Gewerbe in dem von ihr vorausgesetzten Sinne sei, nicht streng durchführt. Mit Recht weist Landmann schon in der 5. Auflage seines Kommentars zur Gewerbeordnung (Bd. I, S. 26) auf diese Eigentümlichkeit des Gesetzes hin und erinnert daran, daß z. B. nach § 74 G.O. Dampfkessel, auch wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen, den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen seien, daß das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten in § 56 Abs. 3 als Gewerbe behandelt werde, und daß die Bestimmungen über den Schutz gewerblicher Arbeiter zum großen Teil (§§ 105b, 154 Abs. 2, 154a G.O.) auch auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter Anwendung erlitten. Hierzu kommt, daß der Gesetzgeber das unverkennbare Bestreben hat, den Geltungsbereich der Gewerbeordnung in der angedeuteten Richtung immer weiter auszudehnen, wie Landmann in der 6. (neuesten) Auflage seines Kommentars (Bd. I S. 30/31) unter Hinweis auf die Arbeiterschutzvorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens (§ 6 G.O.) und die Unterstellung der gewerbsmäßig betriebenen Brüche und Gruben unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung zutreffend hervorhebt. Landmann ist denn auch in der 6. Auflage seines Kommentars von seiner früheren Auffassung über das Verhältnis der Gärtnereien zur Gewerbeordnung gerade mit Rücksicht auf die Fassung, welche der § 154 Abs. 1 G.O. durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten hat, ausdrücklich zurückgetreten und hat sich nunmehr dahin ausgesprochen, daß die Gärtnereien unter die Gewerbeordnung fallen, dafern sie gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht auf Erzielung von Gewinn und berufsmäßig betrieben werden und nicht den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes an sich tragen (Bd. I S. 30 Anmerkung 1, S. 32, 42 ff.). In letzterer Hinsicht vertritt Landmann die Meinung, daß das bei den Reichstagsverhandlungen 1908 benutzte Merkmal des „feldmäßigen Betriebes" unsicher sei, daß man dagegen nicht fehlgreifen werde, wenn man diejenigen Gärtner als Gewerbetreibende betrachte, welche die Gärtnerei als Hauptberuf betreiben, sich selbst als „Kunst- und Handelsgärtner" bezeichnen und technisch geschultes Personal („Gärtnergehilfen") verwenden. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Danach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Angeklagten betriebene Gärtnerei als gewerbliche — nicht als landwirtschaftliche — anzusehen ist und sonach einen gewerblichen Betrieb darstellt, der unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fällt. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts betreibt der Angeklagte seine Gärtnerei innerhalb der Stadt Dresden (Friedhofstr. 47); er nennt sich selbst „Handelsgärtner", beschäftigt regelmäßig einen Gärtnergehilfen und einen Lehrling, betreibt vorwiegend die Gemüsegärtnerei, indem er auf dem hauptsächlich aus Freiland bestehenden Teil seines Grundstücks auf 23 doppelten und 4 einfachen Frühbeeten verschiedene Gemüsesorten baut und diese teils in seinem Grundstück selbst, teils in einem Stand in der Hauptmarkthalle oder durch Versendung an auswärtige Handelsleute verkauft. Nebenbei züchtet der Angeklagte noch sogen. Sommerblumen, die er auf Wunsch einfach, nicht etwa kunstvoll zusammenbindet und verkauft. In einem kleinen Treib- oder Gewächshaus treibt er einige eingepflanzte Kamelienstöcke, deren Blüten er verkauft; sonst hat er dann nur noch Blattpflanzen und Zierstöcke sowie verschiedene Gemüsearten, die gegen Kälte geschützt werden sollen, zu stehen. Das Landgericht war daher berechtigt, den Gärtnereibetrieb des Angeklagten zwar nicht als Kunstgärtnerei, wie es das Schöffengericht getan hat, so doch als eine gewerbliche und zwar als

Digitized by Google

eine produktionsgewerbliche Gärtnerei — als „Handelsgärtnerei" in der in Gärtnerkreisen üblichen Bedeutung des Worts — der Gewerbeordnung zu unterstellen.

Der hier vertretenen Auffassung kann auch nicht der Einwand entgegengestellt werden, daß Betriebe von der Art wie der Gärtnereibetrieb des Angeklagten in anderer Hinsicht, z. B. in Gemäßheit des sächsischen Gesetzes vom 30. April 1906 die Umgestaltung des Landeskulturrat betr. sowie in Ansehung der Unfallversicherung als landwirtschaftlicher Betrieb angesehen würden da dies durchaus nicht ausschließt, daß in gewerbepolizeilicher Beziehung die gewerblich betriebenen Gärtnereien der Gewerbeordnung unterworfen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Aehnliche Verschiedenheiten in der rechtlichen Beurteilung ergeben sich z. B. auch aus den steuerrechtlichen Vorschriften in den einzelnen deutschen Staaten, ohne daß hieraus ein Rückschluß auf die gewerbepolizeiliche Seite der Sache gezogen werden dürfte (vgl. Landmann 5. Aufl. Bd. I S. 26 Anm. 1)."

Der Fall, der dieses zweite Urteil hervorrief, war eine Strafsache wegen Uebertretung von Vorschriften des Kinderschutzgesetzes vom 30 März 1903, und in Beziehung hierauf ist noch besonders bemerkenswert, was das Oberlandesgericht dazu ausführt, es sagt nämlich:

„Es läßt sich auch nicht einhalten, daß bei Unterstellung der gewerblichen Gärtnereien unter die Gewerbeordnung ein Zwiespalt nach der Richtung hin bestände daß zufolge der Ausnahmevorschrift in § 154 Ziffer 4 G.O. die auf jugendliche Arbeiter bezüglichen Vorschriften der §§ 135 ff. für Gärtnereien, in denen mindestens 10 Gehilfen beschäftigt werden, nicht Platz griffen, nach den einschlagenden Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes aber alle gewerblichen Gärtnereien ohne Unterschied der Größe hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern erheblichen Beschränkungen unterworfen seien. Denn es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die oben erwähnten Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung sich inhaltlich mit den entsprechenden Vorschriften des Kinderschutzes nicht vollkommen decken, sondern bedeutend schärfer sind, z. B. insofern, als sie die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren überhaupt verbieten, das Kinderschutzgesetz jedoch die Altersgrenze der Kinder, die überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen auf 12 Jahre herabsetzt und die Beschäftigung der über 12, aber noch nicht 13 Jahre alten Kinder wenigstens in engen Grenzen zuläßt (§§ 3, 5 des Kinderschutzgesetzes).

Dagegen, daß die Gärtnerei des Angeklagten als eine im Freien gelegene Arbeitsstelle und sonach als „Werkstätte" im Sinne von §§ 5 und 18 des Kinderschutzgesetzes anzusehen ist, lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben und sind auch von der Revision nicht erhoben worden."

Gärtnereien als „Werkstätten" im Sinne des Kinderschutzgesetzes und somit auch im Sinne des § 105b Abs. 1 der G.O. zu erklären, ist vielleicht ein ganz neuer und darum ein um so bemerkenswerterer Gesichtspunkt, der sonst erst nur von wenigen gefunden sein wird, der sich aber aus den anderen Auslegungen mit durchaus zwingender Logik ergibt. Otto Albrecht.

Koalitionsrecht.

Gilt eine Verabredung gewerblicher Arbeiter, durch die die Wiedereinstellung ausgesperrter Arbeiter bezweckt wird, als eine Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen?

(Gewerbe-Ordnung §§ 152, 153. Urteil des O.L.G. Dresden vom 20. September 1911, Aktenzeichen III. 236. 11.)

Die vom Vorderrichter festgestellten Tatsachen erfüllen lückenlos und einwandfrei den Tatbestand des Vergehens gegen § 153 G.O. sowohl nach der objektiven, als auch nach der subjektiven Seite hin. Insbesondere ist die Rüge der Revision, daß es an dem Tatbestandsmerkmale einer Verabredung im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung fehle, unbegründet. Das Landgericht stellt in tatsächlicher Beziehung fest, daß der Ausstand der Former und Gießer in C. einerseits und der übrigen Metallarbeiter andererseits als ein einheitliches Ganzes aufzufassen sei, sowie daß das Ziel des Ausstandes — auch der nicht zu den Formern und Gießern gehörigen Metallarbeiter — darauf gerichtet gewesen sei, die Arbeitgeber zu zwingen, den Formern und Gießern die von ihnen aufgestellten Forderungen (Lohnerhöhung und bessere Arbeitsbedingung) zu bewilligen. An diese Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden. Damit ist aber auch das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals einer Verabredung der in Frage kommenden Art außer Zweifel gesetzt. Rechtliche Irrtümer, die bei dieser Feststellung unterlaufen sein könnten, sind nicht erkennbar. Vor allem ist ein Rechtsirrtum nicht daraus abzuleiten, daß die Gesamtheit der Ausständigen die günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nur für einen Teil der Metallarbeiter, nämlich die Gießer und Former, erstrebten, da bei einer Verabredung nach § 152 G.O. nicht erforderlich ist, daß ihre Teilnehmer ohne Ausnahme und nur sie allein diejenigen sein müssen, deren Interessen die Verabredung dienen will, es vielmehr ausreichend ist, wenn der erstrebte Vorteil nur einer bestimmten Gruppe der an der Verabredung Teilnehmenden zugute kommen soll, ja sogar das für genügend zu erachten ist, daß das Ziel der Verabredung auf die Wahrnehmung der Interessen anderer, außerhalb der Vereinigung stehenden Arbeiter gerichtet ist (Vgl. Ann. 22, 4; R.G.Str. 29, 382.) Nicht im Widerspruch mit den obigen Feststellungen steht die weitere Beweisannahme des angefochtenen Urteils, daß die hier fragliche Ausstandsbewegung auch die Wiederanstellung der durch die Arbeitgeber ausgesperrten Arbeiter bezweckt habe. Das ist sogar, wie aus dem Zusammenhang der Gründe zu entnehmen ist, der in erster Linie und unmittelbar verfolgte Zweck des Ausstandes der Metallarbeiter gewesen, während die Durchsetzung der von den Gießern und Formern für sich aufgestellten Forderungen erst in zweiter Linie gestanden hat, der mittelbare, der Endzweck gewesen ist. Aber auch eine Verabredung von gewerblichen Arbeitern, die sich die Wiederanstellung ausgesperrter Arbeiter zum Ziel setzt, ist eine solche zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, da die Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 153 G.O. erkennen lassen, daß das Gesetz auf alle Verabredungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Anwendung erleiden will, die über den Bereich der Abmachungen des Arbeitsvertrages hinaus eine vorteilhafte Ge-

Digitized by Google

staltung des gegenseitigen Verhältnisses bezwecken und hierunter jedenfalls auch eine die Wiedereinstellung ausgesperrter Arbeiter erstrebende Verabredung insofern fällt, als hierdurch das Recht des Arbeitgebers, den Arbeitsvertrag jederzeit unter Innehaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist aus einem beliebigen Grunde aufzulösen, beschränkt werden soll. (Vgl. Annalen 22 S. 4, 5, R.G.Str. 38, 165; 44, 5.) Nach alledem war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Verschiedenes.

Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht.

Die Staatsangehörigkeit eines Deutschen ist auch für manche bürgerlichen Rechtsbeziehungen von Bedeutung. Besonders auf dem Gebiete des Familienrechts ist für die Erteilung verschiedener Befreiungen von Verboten die Staatsgewalt zuständig. So kann, um nur einiges anzuführen, einer Frau von dem Verbote der Eheschließung vor Vollendung des 16. Lebensjahres Befreiung erteilt werden (§ 1303 B.G.B.), ebenso kann einer Frau von der Wartefrist zur Eingehung einer neuen Ehe nach Lösung ihrer ersten Ehe durch den Tod oder Richterspruch Befreiung erteilt werden. (§ 1313 B.G.B.) Auch von dem Verbot der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten und seinem Mitschuldigen kann Befreiung bewilligt werden. (§ 1314 B.G.B.) Und endlich kann auf Antrag des Vaters ein uneheliches Kind durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. (§ 1723 B.G.B.) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist im Falle der §§ 1303 und 1313 der Bundesstaat, dem die Frau angehört, im Falle des § 1312 der Bundesstaat, dem der geschiedene Gatte angehört, und im Falle der Ehelichungserklärung der Bundesstaat, dem der Vater angehört. (§§ 1322 und 1723 B.G.B.)

Nach dem Staatsrecht des Deutschen Reichs kann ein Deutscher mehreren Bundesstaaten gleichzeitig angehören; es ist sogar möglich, daß ein Deutscher die Staatsangehörigkeit in allen 25 Bundesstaaten und dem Reichsland Elsaß-Lothringen gleichzeitig besitzt. Dieser Zustand besteht wenigstens jetzt noch und seine Aufrechterhaltung ist auch zu wünschen. Die Reichsregierung plant allerdings seine Beseitigung. In dem Gesetzentwurfe für das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, der zurzeit vom Reichstage beraten wird, ist vorgeschlagen, daß mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die bis dahin besessene erlöschen soll, wenn nicht ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht wird. Zurzeit ist es gerade umgekehrt: die alte Staatsangehörigkeit bleibt bestehen, wenn nicht ausdrücklich Entlassung aus dem Staatsverbande verlangt wird, was in der Regel nicht geschieht. Nur die Angehörigen des rechtsrheinischen Bayern, die außerhalb ihres Heimatsstaates die Ehe schließen, verzichten zuweilen auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit, um nicht die nach bayerischem Recht erforderliche Erteilung des Verehelichungszeugnisses nachsuchen zu müssen, was nicht nur umständlich, sondern auch mit der Entrichtung der Gebühr für den Erwerb der selbständigen Heimat verbunden ist.

Welcher Staat ist nun zur Erteilung der Befreiungen für die Eheschließung vor vollendetem 16. Jahre, des Verbots der Eheschließung vor Ablauf der Wartefrist und zwischen dem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen und für die Ehelichkeitserklärung zuständig, wenn der Gesuchsteller mehreren Staaten angehört? Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt auf diese Frage keine Antwort. Anscheinend haben seine Verfasser die Möglichkeit der Zugehörigkeit zu mehreren Bundesstaaten nicht bedacht. Im B.G.B. ist nur von dem Staate die Rede, dem der Gesuchsteller angehört, und weiter wird nur der Fall erwähnt, daß der Gesuchsteller keinem Bundesstaate angehört. In diesem Falle hat der Reichskanzler die Befugnisse, die sonst dem Bundesstaate zustehen.

In der Praxis können sich aus der unzureichenden Regelung Schwierigkeiten ergeben und ergeben sich faktisch auch. Die Zahl der Deutschen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist heute gar nicht mehr gering. Die Arbeiter besonders müssen heute vielfach wandern und kommen von einem Staate in den anderen. Infolge des ständig wachsenden politischen Interesses erwirbt der Zugewanderte glücklicherweise häufig bald die Staatsangehörigkeit in seinem neuen Aufenthaltsstaate. Hierzu ist er um so mehr veranlaßt, als die Ausübung politischer Rechte — abgesehen vom Reichstagswahlrechte — in den meisten Bundesstaaten nur den eigenen Staatsangehörigen zusteht. An welchen Bundesstaat soll er sich wenden, wenn er irgendeine der oben genannten Befreiungen usw. gebraucht? Es kann doch nicht Absicht des Gesetzes sein, die Entscheidung mehrerer Bundesstaaten zu veranlassen. Das könnte nicht nur zu verschiedenen Entscheidungen führen, sondern wäre auch eine erhebliche Belästigung des Gesuchstellers, dem es große Kosten und viel Zeitverlust bringen würde, wenn er die Entschließung mehrerer Bundesstaaten herbeiführen müßte. Erschwert wird die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage noch, wenn der Gesuchsteller mehreren Staaten angehört, aber nicht dem, in dem er wohnt. Besitzt er die Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltsstaates, so wird wohl in der Regel das zuständige Organ dieses Staates die Entscheidung zu geben haben. Wie soll es aber gehalten werden, wenn der Petent mehreren Staaten angehört, aber in keinem dieser Staaten wohnt? Meiner Meinung nach muß ihm das Recht zustehen, sich an jeden der Staaten zu wenden, denen er angehört. In der Praxis ist mir der Fall begegnet, daß der Justizminister Preußens die Entscheidung über ein Gesuch um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs so lange nicht treffen wollte, als die Gesuchstellerin auch noch dem bayerischen Staate angehörte. Da die Instanzen, die über Fragen dieser Art zu entscheiden haben, in allen Fällen die höchsten sind, so ist eine Nachprüfung des von ihnen eingenommenen Standpunktes auf seine Richtigkeit durch eine übergeordnete Stelle nicht möglich. Dazu kommt noch, daß es sich in allen Fällen um quasi Gnadenakte handelt, wegen deren Verweigerung überhaupt kein Beschwerderecht gegeben ist. Das Resultat ist also, daß der Bürger, der um eine Bewilligung der hier erwähnten Art nachsuchen muß, veranlaßt werden kann, sein Staatsbürgerrecht in anderen Bundesstaaten aufzugeben. Das ist ein wenig erfreuliches Ergebnis, das aber auch zeigt, wie notwendig es ist, statt der durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat bedingten Reichsbürgerschaft ein unmittelbares Reichsbürgerrecht zu schaffen.

H.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2 — Herausgegeben am 8. Februar. — 1913

Inhalt:

Seite

Zur Anwendung der günstigeren Vorschriften der R.V.O. 17

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten. II. 18

Arbeiterversicherung. Ausführungsgesetze zur R.V.O. — Sächsisches Gesetz über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft. — Bayerisches Ausführungsgesetz zur R.V.O. — Betriebsunfall oder Verbrechen? — Unfall auf dem Wege von der Arbeit. — Ist die Hilfslosenrente von Amts wegen festzusetzen? — Sterbegeld haben die Krankenkassen auch an die Hinterbliebenen der freiwillig beigetretenen Mitglieder zu zahlen, wenn der Tod des Mitgliedes die Folge einer Erkrankung ist, die innerhalb der Karenzzeit begonnen hat. — Gebühren Reisekosten eines zur Untersuchung bestellten Verletzten zu den gerichtlichen Kosten? 22

Seite

Arbeits- und Dienstvertrag. Haftung des Arbeitgebers für Verlust von Sachen. — Ungenügende Leistung und die Absicht, kontraktbrüchig zu werden, sind keine Gründe zur sofortigen Entlassung. — Eine Vereinbarung über Ausschluß der Kündigungsfrist gilt gleichmäßig für Akkord- und Zeitlohn. — Ist eine Vereinbarung gültig, die den Lehrling verpflichtet, die durch Krankheit versäumte Zeit nachzulernen, wenn die Lehrzeit auf 4 Jahre festgesetzt ist? 25

Bürgerliches Recht. Zum Mietrecht. II. 28

Vereins- und Versammlungsrecht. Zum Begriff der öffentlichen Versammlung 30

Verschiedenes. Mängel des Lohnbeschlagnahmegesetzes. — Die öffentliche Verteilung von Flugblättern für Gewerbegerichtswahlen ohne polizeiliche Erlaubnis ist strafbar . 31

Zur Anwendung der günstigeren Vorschriften der R.V.O.

Nach Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung finden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wenn sie für den Verletzten günstiger sind, vorbehaltlich der das Verfahren betreffenden Vorschriften auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen Anwendung, die sich vor dem Inkrafttreten des III. Buches der Reichsversicherungsordnung ereignet haben. Dieses gilt jedoch nur dann, wenn der Berechtigte schon nach altem Rechte einen Entschädigungsanspruch hatte und über diesen an jenem Tage noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Diese Vorschrift hat in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes dahin Auslegung gefunden, daß die Anwendung des günstigeren neuen Rechtes nur in jenen Fällen stattfinden soll, wo der Anspruch nicht erst durch das neue Recht zur Einführung gelangt ist. So ist z. B. in der Afzendentenrentensache Elshoff c/a Knappschafts-Berufsgenossenschaft am 2. Januar d. J. vom 18. Senat entschieden worden, daß, obwohl der Verstorbene in erheblichem Maße zum Lebensunterhalt der hinterbliebenen Mutter beigetragen hatte, der Anspruch zurückzuweisen sei, weil nach dem alten Recht der Anspruch der Mutter nur dann berechtigt war, wenn der Sohn zum mindesten der überwiegende Ernährer gewesen sei. Der Anspruch der Mutter sei aber erst durch das neue Recht gegeben, sie habe nach altem Recht einen Entschädigungsanspruch noch nicht gehabt. Diese Entscheidung ist ergangen unter Bezugnahme auf die des erweiterten Senats, Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1901, Seite 556 Ziffer 1876.

Diese Auslegung wird dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht, wie im nachstehenden zu begründen versucht werden soll:

„§ 193 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 lautet:

Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist. Die Nichtanwendung dieser günstigeren Bestimmungen bildet einen Revisionsgrund im Sinne des § 116 Abs. 3.

Bei der Beratung der Unfallversicherungsgesetze im Jahre 1899 wurde die Uebertragung dieser Vorschrift auf das Gebiet der Unfallversicherung erwogen.

Im Bericht der XXI. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — Nr. 523 der Drucksachen — (Drucksache des Reichstages 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900 Nr. 703 Seite 37) heißt es:

Schließlich wurde angeregt, nach dem Vorgange beim Invalidenversicherungsgesetze, die Wohltaten der neuen Unfallgesetzgebung in bestimmtem Umfange auch denjenigen Entschädigungsberechtigten zukommen zu lassen, deren Anspruch noch unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung erwachsen, aber noch nicht zur endgiltigen Entscheidung gelangt sei. Der Gedanke, dem auch die Vertreter der verbündeten Regierungen zustimmten, fand seine endgiltige Ausgestaltung in dem Antrage 6 Nr. 41:

folgenden § 23a einzufügen:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf Entschädigungsansprüche aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, sofern diese Ansprüche bereits nach den bisherigen Unfallversicherungsgesetzen begründet waren und zu jenem Zeitpunkt über dieselben noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Der Vorschlag fand allseitige Zustimmung."

Der Gesetzgeber hat also schon im Jahre 1900 genau so, wie es beim Invalidenversicherungsgesetz der Fall gewesen ist, die neuen Vorschriften des Gesetzes auf alle Fälle angewendet wissen wollen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht getroffen war. Im Invalidenversicherungsgesetz ist nicht die Rede davon, daß der Anspruch schon nach altem Recht hätte begründet sein sollen. Wenngleich im Mantelgesetz dieses zur Voraussetzung der Anwendung der neuen Vorschriften gemacht war, so ganz offensichtlich nur um deswillen, die Ansprüche solcher Personen, die durch das neue Recht überhaupt erst unter die Unfallversicherung gestellt waren, auszuschließen. Es wäre sonst denkbar gewesen, daß aus bisher nicht entschädigungspflichtigen Unfällen aus den Jahren vor dem 1. Januar 1901 Ansprüche erhoben wären, über die nunmehr nach dem neuen Recht zugunsten der Anspruch erhebenden Verletzten oder ihrer Hinterbliebenen hätte entschieden werden müssen. Ansprüche auf Grund der Tatsache, der neuen Unterstellung unter die Versicherung, wollte der Gesetzgeber erst vom 1. Januar 1901 an wirksam werden

Digitized by Google

und nicht davon abhängig sein lassen, ob ein Verletzter oder seine Hinterbliebenen je nach ihrer Wahl Ansprüche geltend machten oder nicht. Ganz offenbar ist es der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Versicherten oder die sonstigen Rentenberechtigten, die an sich, unter gewissen Voraussetzungen, schon Anspruch auf Unfallentschädigung hatten, deren Ansprüche aber durch das neue Recht erweitert und ausgedehnt waren, die neuen günstigeren Vorschriften zu stellen. Diesen Zweck verfolgt auch Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung. Das ergibt sich ganz klar, wenn man die Begründung des Einführungsgesetzes liest. Es werden in der Begründung zu Artikel 53 des Entwurfs einige Beispiele angeführt, an denen der Gesetzgeber dartun will, wo neue erweiterte Ansprüche geltend gemacht werden können. So wird erwähnt der Anspruch auf Hilflosenrente in den Fällen, wo der Verletzte nur teilweise erwerbsunfähig ist. Nach dem bisher geltenden Rechte des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes konnte ein solcher Anspruch nicht geltend gemacht werden. Das Recht auf die Gewährung der Hilflosenrente ist erst durch die Reichsversicherungsordnung geschaffen. Mit demselben Rechte, wo die oben erwähnte Entscheidung des 18. Senats und des erweiterten Senats vom Jahre 1901 den Anspruch des Aszendenten zurückgewiesen haben, würde man auch hier sagen können, daß, weil nach altem Rechte der Anspruch auf die Gewährung der Hilflosenrente in dem vorausgesetzten Falle der nur teilweisen Erwerbsunfähigkeit nicht gegeben war, die günstigeren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht Anwendung finden können. Und mit dem gleichen Rechte würde man auch beispielsweise sagen können, daß, weil bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach altem Recht die Anrechnung des vollen Betrages bis zu 1800 Mk. nicht begehrt werden könne, der jetzt gestellte Anspruch auf volle Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch für den Betrag von 1500—1800 Mk. nicht begründet sei. Eine Anwendung der neuen günstigeren Bestimmungen würde dann in allen Fällen unmöglich sein.

Die Vorschrift des Artikel 60 kann nur dahin ausgelegt werden, daß Ansprüche aus Unfällen ganz neu der Versicherung unterstellter Personen, soweit sie sich vor dem 1. Januar 1913 ereigneten, nicht zu berücksichtigen sind, daß aber überall dort, wo es sich um Unfälle handelt, die unter gewissen Voraussetzungen schon nach altem Gesetz zu entschädigen waren, die günstigeren Vorschriften Anwendung finden sollen. Das heißt also: die Ansprüche der Aszendenten, die unter gewissen Voraussetzungen schon nach altem Recht einen Anspruch hatten, sind nach neuem Rechte zu beurteilen, oder, die Ansprüche solcher Personenkreise, die unter gewissen Voraussetzungen auch nach altem Rechte schon einen Entschädigungsanspruch hatten, sind nunmehr unter Berücksichtigung der ihnen günstigeren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu prüfen. W.

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann.

II.

Die Ausnahmevorschrift des § 153 hat es lediglich mit Verabredungen zu tun, deren Ziel die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist. Verfolgt die zur schließlichen Arbeitsniederlegung führende Bewegung andere Zwecke, so kann der Arbeiter sich niemals in die Schlingen dieser Strafbestimmung fangen. Seine Handlung ist vielmehr straflos, sofern sie sich nicht als eine durch das allgemeine Strafgesetzbuch verbotene darstellt. Diese Tatsache wird namentlich von den unteren Gerichten vielfach übersehen. Sie glauben, jede bei einem Streik vorkommende Ausschreitung sei nach § 153 strafbar, ganz gleichgiltig, worin auch immer der Ausstand seine Ursache hat. Es ist daher für die Arbeiterschaft, für die der § 153 eine wahre Geißel geworden ist, von größter Wichtigkeit, darauf zu achten, daß ihr die Ausübung des Koalitionsrechts durch die Rechtsprechung nicht noch mehr erschwert wird, als dies unsere Klassengesetzgebung schon ohnedies tut, zumal die Fälle immer zahlreicher werden, in denen die Arbeiter zur Arbeitsniederlegung zu greifen gezwungen sind, nicht um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen, sondern um dreiste Eingriffe des Unternehmertums in die der Arbeiterschaft gesetzlich gewährleisteten Rechte zurückzuweisen oder um einen Wort- und Treubruch des Arbeitgebers abzuwehren. Zahllose Verurteilungen aus § 153 wären abgewendet worden, wenn die deswegen Angeklagten auf diesen Punkt ihre Aufmerksamkeit gerichtet und die erforderlichen Beweisanträge gestellt hätten.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts geht dahin, daß der § 153 mit „günstigen Lohnbedingungen", zu deren Erlangung die Verabredungen getroffen werden, nicht solche gemeint habe, die bereits vertragsmäßig verabredet waren und deshalb rechtsgiltig bestehen (Entscheidungen Bd. 20 S. 398). In einem anderen Urteil drückt das Reichsgericht denselben Gedanken dahin aus, daß die Vorschrift nur auf solche Verabredungen Anwendung finde, „die über den Bereich der Abmachungen des Arbeitsvertrages hinaus eine dem einen oder anderen Teil vorteilhafte Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses bezielen". (Entsch. Bd. 38 S. 165.)

Betrachten wir nun die einzelnen, im wirtschaftlichen Leben häufiger vorkommenden Fälle, in denen hiernach die Anklage aus § 153 ohne weiteres scheitern muß.

Dies gilt zunächst, wenn der Unternehmer an die Arbeiter Anforderungen stellt, die mit der Arbeitsordnung in Widerspruch stehen. Der Unternehmer ist an diese gebunden, solange sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise und in den gesetzlich festgelegten Formen abgeändert ist (§§ 134c ff. der Gewerbeordnung). Die Arbeitsordnung hat u. a. die Arbeitszeit zu regeln (§ 134b). Verlangt der Unternehmer, daß von der Arbeitsordnung nicht vorgesehene Ueberstunden gemacht werden, so handelt er gesetzwidrig. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Arbeitsordnung nur „in Notfällen" Ueberstunden gestattet, der Unternehmer aber, ohne daß diese Voraussetzung vorliegt, solche anordnet. Hierin hatte vor einigen Jahren ein großer Streik bei einer ersten Berliner Firma in der Metallindustrie seinen Grund. Entgegen der Vorschriften der Arbeitsordnung versuchte die Firma das Ueberstundenunwesen zu einer dauernden Einrichtung zu machen, obwohl eine Anzahl Maschinen unbenutzt dastanden und der Metallarbeiterverband der Firma geeignete Arbeitskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stellte, also ein Notfall nicht vorlag, da durch Neueinstellung bereitstehender Arbeitskräfte die notwendigen Arbeiten jederzeit ausgeführt werden konnten. In einem solchen Falle kann der § 153 niemals zur Anwendung

Digitized by Google

kommen, da die Arbeiter durch den Streik lediglich gesetzwidrige Maßnahmen abwehren. — Oft findet sich in der Arbeitsordnung die Vorschrift, daß Ueberstundenarbeit zwar nur in Notfällen gestattet sei, daß jedoch darüber, ob ein solcher Notfall vorliege, die Betriebsleitung entscheide. Dies bedeutet nun keineswegs, daß die Firma nach Willkür Ueberstundenarbeit anordnen darf, sie hat vielmehr die Vorschrift so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 B.G.B.). Liegt ein verständiger Grund zur Anordnung der Ueberstundenarbeit nicht vor, so bezweckt ein hierdurch hervorgerufener Streik ebenfalls lediglich die Zurückweisung von Gesetzwidrigkeiten. § 153 scheidet also aus.

Hierüber hat sich das Kammergericht als Revisionsinstanz wiederholt auszusprechen Gelegenheit gehabt. Bei der großen praktischen Bedeutung der Frage erscheint es zweckmäßig, eines der einschlägigen Urteile wörtlich wiederzugeben. Es heißt darin*): „Die Rüge, daß die §§ 152, 153 G.O. zu Unrecht angewendet worden seien, erscheint begründet. Festgestellt ist a) daß den Arbeitern durch Anschlag des Fabrikdirektors mitgeteilt war, die Arbeit solle um 7 Uhr aufhören, anstatt wie bisher um 6 Uhr, b) daß ein Teil der Arbeiter mit dieser Aenderung nicht einverstanden war, daß für die Ueberstunden ein Lohnzuschlag von 30 Proz. zum Arbeitslohn verlangt wurde; daß die Arbeiter um 6 Uhr fortgingen, nachdem das Verlangen nach Lohnzuschlag abgelehnt war; daß die Fabrikleitung die Arbeiter wegen des vorzeitigen Verlassens der Arbeit in Strafe genommen, am zweiten Tage aber entlassen hat. Der Berufungsrichter nimmt eine Verabredung zum Zweck der Erlangung günstiger Lohnbedingungen an, weil die Arbeiter sich im vorherigen Einverständnis entschlossen hätten, die von der Fabrik festgesetzten Ueberstunden nur zu einem Lohn zu machen, der den gewöhnlichen Arbeitslohn um 30 Proz. überstieg."

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen. „Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen liegen dann nicht vor, wenn die Arbeiter nur Forderungen stellen, zu denen sie nach dem bestehenden Vertragsverhältnis berechtigt sind. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters handelte es sich zwar nicht allein darum, die Beseitigung der angeblich vertragswidrigen Ueberstunden durchzusetzen, sondern auch darum, für diese Ueberstunden einen Lohnzuschlag zum gewöhnlichen Lohne zu erlangen. Die Frage, ob dieses Verlangen unberechtigt war, kann aber ohne nähere Feststellungen über den Inhalt des Arbeitsvertrages nicht getroffen werden. Unterstellt kann werden, daß in der Fabrik eine Arbeitsordnung nach § 134a G.O. bestanden hat. Der Inhalt dieser Arbeitsordnung war nach § 134c für Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich, etwaige Aenderungen konnten nur durch den Erlaß von Nachträgen oder eine neue Arbeitsordnung erfolgen (§ 134a), und über einen Nachtrag mußten die großjährigen Arbeiter gehört werden (§ 134d). Die Arbeitsordnung mußte nach § 134b eine Bestimmung über Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit enthalten. Es fragt sich, ob die Fabrikleitung nach dem sonstigen Inhalt der Arbeitsordnung berechtigt war, einseitig Ueberstunden anzuordnen, und ob die Arbeiter verpflichtet waren, diese Ueberstunden zu dem gewöhnlichen Lohnsatz auszuführen. War das der Fall, dann würde allerdings das Verlangen nach einem höheren Lohnsatz für die Ueberstunden unberechtigt gewesen sein. Endlich bleibt zu prüfen, ob die Fabrikleitung bei der Aenderung der Arbeitszeit berechtigt war, von der Vorschrift des § 134a G.O. abzuweichen, wonach Nachträge zur Arbeitsordnung frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Kraft treten dürfen. Erst nach Feststellung der Einzelheiten des Arbeitsvertrages kann geprüft werden, ob das Verlangen der Arbeiter nach 30 Proz. Lohnzuschlag das Verlangen einer günstigen Arbeitsbedingung enthält. Das vertragsmäßige oder vertragswidrige Verhalten der Fabrikleitung wird hierbei zu berücksichtigen sein."

Die hier vom Kammergericht aufgestellten Grundsätze finden selbstverständlich auch dann in vollem Umfange Anwendung, wenn durch den Streik die Innehaltung irgendwelcher anderen Vorschriften der Arbeitsordnung seitens eines vertragsbrüchigen Unternehmers erzwungen werden soll, dieser z. B. sich eine Strafgewalt gegenüber seinen Arbeitern unter Nichtachtung der §§ 134b Nr. 4 und 134c G.O. anmaßt.

Es ist bereits hervorgehoben, daß unsere Klassengesetzgebung zwar den Zwang zur Koalition mit den schärfsten Waffen bekämpft, dagegen die zwangsweise Verhinderung der Koalitionsfreiheit völlig schutzlos läßt. Das Unternehmertum macht sich diesen Rechtszustand in immer rücksichtsloserem Maße zunutze. Aufforderungen an die Arbeiter, bei Vermeidung sofortiger Entlassung sich zu verpflichten, fernerhin keiner Organisation oder mindestens keiner, die bei Streiks und Aussperrungen Unterstützungen zahlt, anzugehören oder eine solche zu unterstützen, sind heute an der Tagesordnung. Es entsteht nun die Frage: Können die §§ 152, 153 Anwendung finden, wenn die Arbeiter in den Ausstand treten, um derartige Angriffe auf ihr Koalitionsrecht zurückzuweisen? Die Frage ist zu verneinen. Eine Abrede, durch welche dem Arbeiter die Betätigung seiner politischen Rechte und der Koalitionsbefugnis genommen wird, verstößt gegen die guten Sitten. Hieran wird auch dadurch nicht das geringste geändert, daß der Unternehmer sich bereits in der Arbeitsordnung das Recht sofortiger Entlassung des Arbeiters für den Fall vorbehalten hat, daß der Arbeiter Mitglied in einer dem Arbeitgeber mißliebigen Organisation werde. So hebt z. B. Nelken die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze S. 800 zutreffend hervor, daß in die Arbeitsordnung selbstverständlich nicht Gründe Aufnahme finden dürfen, die gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen. Gegen die guten Sitten verstößt es aber, wenn der Arbeitgeber die Arbeitsordnung dazu mißbraucht, um vermittelst derselben den Arbeiter zur Annahme von Vertragsbestimmungen zu zwingen, welche zu dem Arbeitsverhältnis und zu der Ordnung des Betriebes in keiner Beziehung stehen. Dies ergibt sich schon aus Absatz 3 des § 134b, wonach es dem Arbeitgeber gestattet ist, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Es würde eine Umgehung dieser Vorschriften sein, wenn der Arbeitgeber in der Arbeitsordnung sich das Recht der sofortigen Aufhebung des Arbeitsvertrages wegen des außerdienstlichen Verhaltens des Arbeiters vorbehalten dürfte, z. B. wegen der Mitgliedschaft in einem dem Arbeitgeber mißliebigen Verein, des Besuchs bestimmter Wirtschaften usw.

Die Frage gewann bei Gelegenheit des letzten Schlosserstreiks in Berlin eine erhebliche praktische

*) Urteil gegen Schütze vom 26. 7. 1905 I. S. 504. 05.

Digitized by Google

Bedeutung. Die der Innung angehörenden Schlossermeister verlangten von ihren Arbeitern die Unterschrift unter einen Revers, durch den sie auf die Ausübung ihres Koalitionsrechtes Verzicht leisten sollten. Darüber kam es zum Streik und zu Anklagen aus § 153 G.O. Die sämtlichen Angeklagten wurden jedoch mit folgender Begründung freigesprochen: „Der den Arbeitnehmern zur Unterschrift vorgelegte Revers enthält eine Bedingung, die gegen das den Arbeitern durch § 152 G.O. gewährte Koalitionsrecht verstößt. Ihre Weigerung, die Arbeit unter Verzicht auf dieses Recht fortzusetzen, war also berechtigt und stellt sich nicht als eine solche dar, die zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des Gesetzes vorgenommen worden ist."

Zu Fällen dieser Art bemerkt Löwenfeld: Daß Bestimmungen, die den Arbeitern als Vertragsbedingung den Austritt aus den Fachvereinen auferlegen, gegen die guten Sitten verstoßen und als unsittlich nichtig sind, bedarf keines Beweises. Diese völlig zutreffenden Worte würde Loewenfeld heute nicht mehr niederschreiben, nachdem kein Geringerer als der Staatssekretär des Innern selbst die Art an die Wurzel des Koalitionsrechts gelegt und einen Standpunkt vertreten hat, wie er gleich arbeiterfeindlich wohl noch niemals im deutschen Reichstag ausgesprochen ist. Im Vergleich mit dem, was der Staatssekretär hier gesagt hat, war das Zuchthausgesetz, dieses einseitigste Unternehmerschutz- und Arbeitertrutzgesetz, für die organisierte Arbeiterschaft das reine Eldorado. Suchte doch dieses wenigstens formell den Standpunkt zu wahren, daß die Koalitionsfreiheit nicht angetastet werden dürfe und daß gerade im Interesse dieser Freiheit Mißbräuche bei deren Ausübung zu ahnden seien. Demgegenüber gab der Staatssekretär in der Sitzung des Reichstages vom 10. Dezember 1912 das Koalitionsrecht selbst preis. Er erklärte, daß es ein gesetzlich gewährleistetes, unbeschränktes Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt nicht gäbe. Wenn man frage, wo denn die Quellen dieses angeblichen Rechtes lägen, so bekämen wir regelmäßig die Antwort: In den §§ 152 und 153 G.O. einerseits und im § 1 des Vereinsgesetzes andererseits. Die Bedeutung dieser Bestimmungen würde aber für den Umfang und als Quelle des Vereins- und Versammlungsrechtes erheblich überschätzt. Was besage denn der § 152? Er beseitige lediglich die im Gewerberecht der Bundesstaaten enthaltenen gesetzlichen, mit Strafsanktion versehenen Verbote derartiger Koalitionen. Ein schrankenloses Koalitionsrecht könne auf diesen Bestimmungen aber niemals aufgebaut werden. Es sei lediglich nicht mehr verboten. Es seien aber nicht aufgehoben die zahlreichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes, die in fast allen anderen Zweigen des Privat- und öffentlichen Rechtes liegen. Insbesondere sei nicht beseitigt die Möglichkeit, im Wege des Privatvertrages die Koalitionsfreiheit einzuschränken. Daran habe auch der § 138 B.G.B. nichts geändert. Aus ihm ergebe sich lediglich, daß Beschränkungen des Koalitionsrechts im Wege des privatrechtlichen Vertrages nun insoweit die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben, als sie über das hinausgehen, was der Arbeitgeber unter Wahrung berechtigter wirtschaftlicher Interessen fordern könne.

Diese Worte sind wohl das Ungeheuerlichste, das je ausgesprochen ist. Sie sind nur erklärlich daraus, daß die Regierungen entschlossen sind, der Weisung des Herrn von Heydebrand gemäß aufs Ganze zu gehen und der Arbeiterschaft das Koalitionsrecht einfach zu rauben, allerdings nicht offen und nicht mit dürren Worten, aber hinterrücks und also desto wirksamer. Nur so erklärt es sich, daß der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und die zurzeit noch tagende zweite Kommission Bestimmungen vorzuschlagen wagen, die die Ausübung des Koalitionsrechts als solche strafrechtlich ahnden. Dieses System des Raubes des Koalitionsrechtes aber erscheint dem Staatssekretär noch nicht lückenlos genug. Deshalb soll es dem Unternehmertum freistehen, eine abhängige Arbeiterschaft durch privatrechtliche Abreden zum Verzicht auf das Koalitionsrecht zu zwingen. Dies ist nach des Staatssekretärs Behauptung bereits geltendes Recht. Der Abgeordnete Bauer wies im Reichstag schon darauf hin, daß diese Auffassung im schroffsten Widerspruch zu dem steht, was bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches als die Meinung des Reichstages und der Verbündeten Regierungen festgestellt worden ist, — übrigens ein neuer, klarer Beweis dafür, daß auf die Erklärungen der Regierungsvertreter kein Pfifferling zu geben und daß es ein geradezu frivoler Leichtsinn der Volksvertreter ist, wenn sie ihre Wachsamkeit durch solche „amtliche Deklarationen" auch nur einen Augenblick einlullen lassen und darauf verzichten, daß das angeblich Gemeinte im Gesetze selbst seinen klaren Ausdruck findet. Wir wollen hoffen, daß die Erklärung des Staatssekretärs wenigstens das eine Gute hat, das naive Vertrauen des Liberalismus zu erschüttern, zumal schon früher der Abgeordnete Müller-Meiningen von der Tribüne des Reichstages herab das von ihm den Worten der Regierungsvertreter bei der Beratung des Reichsvereinsgesetzes geschenkte Vertrauen lebhaft bedauert hat. Größtes Mißtrauen ist dringend vonnöten gerade im Augenblick, woselbst die zurzeit tagende Kommission zur Reform des Strafgesetzbuches nach dem Rezepte arbeitet, die angeblichen Schutzmittel des Volkes gegen Uebergriffe der Bureaukratie in den unverbindlichen Protokollen zu vergraben und die allein maßgebenden Gesetzesworte selbst so unbestimmt und inhaltlos zu fassen, daß jede oppositionelle, den herrschenden Klassen unbequeme politische oder gewerkschaftliche Betätigung bestraft werden kann. Sehr zu Unrecht beruft sich der Staatssekretär auf die Wissenschaft für seine Ansicht, daß das Koalitionsrecht durch privatrechtlichen Vertrag eingeschränkt werden kann, sofern nur „die Art der Einschränkung nicht über das hinausgeht, was zur Wahrung berechtigter wirtschaftlicher Interessen von seiten des Arbeitgebers billigerweise gefordert werden kann". Der große Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Staudinger sagt mit aller Entschiedenheit: „Sittenwidrig, also ein gegen § 138 verstoßendes Geschäft, ist die in einen Dienstvertrag aufgenommene Vereinbarung, daß der Dienstverpflichtete gewissen politische oder sozialen Interessen vertretenden Vereinen nicht beitreten darf." Und in dem Kommentar von Planck, den der Staatssekretär ganz unrichtigerweise für seine Ansicht anführt, lesen wir: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die großen Prinzipien des modernen Rechts, insbesondere gegen die Prinzipien der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit, der Koalitionsfreiheit, der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit

Digitized by Google

Ausübung des Wahlrechts verstößt, ist immer auch als ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft anzusehen." Die unmittelbar darauf von Planck zugelassenen Einschränkungen dieses Grundsatzes beziehen sich in keiner Weise auf die Ausübung der Koalitionsfreiheit. Hier kennt Planck kein Feilschen und Schachern. In der Tat, läßt sich wohl etwas Reaktionäreres und sozialpolitisch Einsichtsloseres denken, als den Standpunkt des Staatssekretärs? Das Gesetz erkennt an, daß es die Koalitionsfreiheit gewähren **muß**, weil es sonst den einen Kontrahenten beim Arbeitsvertrag, den Arbeiter, der Willkür des anderen, des Arbeitgebers, ausliefern und dieser, um Brentanos Worte zu wiederholen, nach freiem Belieben das Maß der Kultur bestimmen würde, an dem der Arbeitnehmer Anteil haben soll. Der Staat schafft also das Koalitionsrecht ausschließlich zum Schutze des Arbeiters gegen den Unternehmer. Und bei dieser Sachlage erklärt der Staatssekretär, dieser Schutz soll aber nur so weit gelten, als es die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers zulassen. Erfordern es diese, dann ist der Unternehmer berechtigt, das gegen ihn sich richtende Recht des Arbeiters durch bindenden Vertrag unter die Füße zu treten. Das ist eine Verhöhnung der Arbeiter, eine Provokation einer ganzen, großen Bevölkerungsklasse, wie sie dreister nicht gedacht werden kann. Sache eines jeden, der den Arbeitern Führer und Berater ist, sollte es sein, Tag für Tag die ganze Tragweite der Ausführungen des Staatssekretärs den Arbeitern klarzumachen. Etwas die Leidenschaften gewaltiger Aufpeitschenderes, die Köpfe der Arbeiter stärker Revolutionierendes läßt sich nicht mehr finden. Wenn diese Stimmung, wie zu hoffen ist, die Arbeiterschaft immer mehr in die Organisation hineintreibt, dann wird die vom Staatssekretär gewünschte Rechtsentwickelung scheitern. Denn das Recht mußte immer noch vor der wirtschaftlichen Macht Halt machen. Diese allein aber ist es, die die Aufrechterhaltung des heute geltenden Rechtszustandes gewährleisten kann, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter zu den zwingenden Grundrechten der Menschheit gezählt wird, die durch keinen Privatvertrag angetastet werden dürfen.

Schärfsten Protest endlich muß es herausfordern, wenn der Staatssekretär, um das schwerste Geschütz aufzufahren, sich für seine Ansicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts berufen und gegenüber einem Zwischenruf aus dem Hause pathetisch hinzugefügt hat: „Weisen Sie mir nach, meine Herren, daß ich einmal mit Vorsatz von der Judikatur der Gerichte abgewichen bin." Jawohl, das weisen wir dem Staatssekretär nach, das Reichsgericht hat niemals den von ihm ausgesprochenen Grundsatz vertreten, daß Beschränkungen des Koalitionsrechts gewerblicher Arbeiter im Wege des privatrechtlichen Vertrages zulässig sind. Zwar wird der Staatssekretär nicht „mit Vorsatz" die Unwahrheit gesagt haben, wohl aber hat er dies aus Unkenntnis getan. Und das verdient den schärfsten Tadel, wenn man erwägt, daß es sich hier um die vitalsten Interessen der Arbeiterklasse handelt. Das Koalitionsrecht der Arbeiter ist kein Spielzeug und, wenn die autoritativste Stelle im Deutschen Reich darüber von der Tribüne des Reichstages spricht, so sollte sie sich hüten, Tatsachen anzuführen, deren Gegenteil als richtig jederzeit nachgewiesen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist weiter die Frage zu erörtern, ob es sich um eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt oder ob die Arbeiter lediglich ein ihnen gesetzlich zustehendes Recht geltend machen, wenn sie in den Ausstand treten, um die Zumutung, Streikarbeit zu leisten, abzuwehren. Stellt man sich auf letzteren Standpunkt, so ist die Anwendung des § 153 ausgeschlossen. Das Gewerbegericht Bremen führte einmal aus, daß der Arbeiter nicht verpflichtet ist, für eine gesperrte Fabrik Arbeiten auszuführen, die der Arbeitgeber sonst in seiner Fabrik nicht herstellen läßt, da der Arbeiter durch den Arbeitsvertrag lediglich die Leistung solcher Arbeiten versprochen habe, die in der Fabrik des betreffenden Arbeitgebers vorkämen. Man muß aber weiter gehen. Kein Arbeiter ist zur Herstellung von Streikarbeit verpflichtet, mag es sich auch selbst um Arbeiten handeln, die sonst in dem Betriebe des betreffenden Arbeitgebers hergestellt werden. Zutreffend findet Lotmar (Arbeitsvertrag I S. 117) in jeder Leistung von Streikarbeit einen Verstoß gegen die guten Sitten. „Die Koalitionsmoral verbietet Handlungen, die den Koalitionsgenossen schädlich sind. Mag immerhin die nämliche Moral dem Arbeitgeber gebieten, den eigenen Genossen zu helfen, indem er die Streikarbeit ausführen läßt, so liegt doch die hierauf gerichtete Anordnung außerhalb der auch von ihm anzuerkennenden Moralschranken, er muß daher den Widerstand seiner Arbeitnehmer gelten lassen." Enthält hiernach die Zumutung der Leistung von Streikarbeit die Aufforderung zu einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung, so hat der Arbeiter ein gesetzlich erzwingbares Recht auf Ablehnung dieser Arbeit. Treten die Arbeiter in den Ausstand, um dieses Recht zur Anerkennung zu bringen, so erstreben sie also nicht günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen. Für die Anwendung des § 153 ist mithin kein Raum.

Die herrschenden Klassen haben auch stets für sich selbst das Recht in Anspruch genommen, jede Verletzung der Solidarität in ihren Reihen auf das schärfste zu brandmarken, und sie haben hierfür den Schutz der Behörden in weitgehendstem Maße gefunden. Es sei hierfür nur ein Beispiel aus dem letzten Bäckerstreik angeführt. Von den Innungen wurde den Bäckermeistern, die die Forderungen der Gesellen bewilligt hatten, bei Vermeidung einer Strafe von 20 Mk. verboten, diese Tatsache dem Publikum durch Aushang mitzuteilen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Regierungspräsident zu Potsdam mit folgender Motivierung zurück: „Indem die Beschwerdeführer sich den Bedingungen des Verbandes unterwarfen und das Plakat in ihren Schaufenstern anbrachten, ließen sie die Sache der Innung im Stich und gingen in das Lager der Gegner über. Die Beschwerdeführer bewiesen damit einen völligen Mangel desjenigen Gemeingeistes, dessen Pflege zu den Hauptaufgaben der Innung gehört, und verletzten dadurch die Standesehre der Innungsmitglieder." Würden bei dieser Sachlage die Gerichte den Standpunkt vertreten, daß die Arbeiter zur Leistung von Streikarbeit und damit zum Treubruch gegen ihre Kollegen verpflichtet seien, so hieße das ganz offen aussprechen, daß in Deutschland für Arbeitgeber und Arbeiter zweierlei Recht gilt.

Selbst wenn man aber die Ansicht vertritt, daß der Unternehmer die Herstellung von Streikarbeit rechtswirksam fordern könne, so kann dennoch § 153 aus subjektiven Gründen nicht Anwendung

Digitized by Google

finden. Wer Streikarbeit leistet, gilt in Arbeiterkreisen als Verräter, und kein Arbeiter wird glauben, daß das, was aus guten Gründen als ehrlos gilt, rechtlich geboten sein kann. Streiken die Arbeiter, um gegen die Zumutung der Leistung von Streikarbeit anzukämpfen, so nehmen sie jedenfalls an, daß sie nur das begehren, worauf sie einen Rechtsanspruch haben. Es fehlt ihnen mithin das Bewußtsein, daß es sich bei dem Ausstand um eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen handele. Gemäß § 59 Str.G.B. muß daher in jedem Falle die Freisprechung erfolgen.

Arbeiterversicherung.

Ausführungsgesetze zur R.V.O.*)

Sächsisches Gesetz über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft.

In Nr. 23 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom 31. Dezember 1912 wird obengenanntes Gesetz nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und einer Wahlordnung veröffentlicht.

Das Gesetz selbst bestimmt, daß die bisher bestehende L. u. F. Bg. in der bisherigen Form weiter bestehen bleibt, daß der Sitz in Dresden ist, eine Sektionsbildung nicht stattfindet und daß ihr, entgegen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten auch die Gärtnerei- und Friedhofsbetriebe anzugehören haben. Sämtliche Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe samt ihren darin beschäftigten Familienmitgliedern sind nach der Bestimmung im § 2 gegen Betriebsunfälle versichert.

Die Genossenschaftsversammlung wird aus 28 Vertretern, entsprechend der Zahl der Amtshauptmannschaften, gebildet, außerdem gehören ihr noch zwei Vertreter der Gärtnereibetriebe an. Ein Genossenschaftsausschuß (§ 972, Abs. 4 der R.V.O.) wird nicht gebildet.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Genossenschaftsmitglieder setzt voraus, daß eine mindestens 3 Hektar große Fläche bewirtschaftet oder die bewirtschaftete Fläche mit mindestens 120 Steuereinheiten belegt ist. Beschäftigung mindestens eines Arbeiters ist nicht Voraussetzung für das Wahlrecht. Für jede Gemeinde wird außerdem ein Vertrauensmann gewählt, der als Hilfsorgan des Genossenschaftsvorstandes fungieren soll. Die Wahlen dieser Vertrauensleute werden in den Gemeindevertretungen vorgenommen.

Den Gemeindebehörden wird die Pflicht durch § 14 des Gesetzes auferlegt, die Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft einziehen und durch Vermittelung der Bezirkssteuereinnahmen an den Genossenschaftsvorstand abzusenden. Als Entschädigung wird den Gemeinden nach § 7 der Ausführungsverordnung 1 Proz. der Beiträge und 15 Pf. für jeden versicherungspflichtigen Betrieb gewährt. Diese Entschädigung fließt in die Gemeindekasse.

Die nähere Detaillierung der Wahlen für die Vertreter der Genossenschaftsversammlung ist in einer aus 21 Paragraphen bestehenden Wahlordnung beschrieben, in 10 Paragraphen die Wahl der beiden Vertreter für die Gärtnerei- und Friedhofsbetriebe. Die durch die Wahlen entstehenden baren Auslagen hat die Genossenschaft an das Versicherungsamt eines jeden Wahlbezirks nach erfolgter Liquidation zu erstatten.

Weiter ist in demselben Verordnungsblatte, also auch erst zum Schluß des Jahres 1912, eine weitere Verordnung zur Ausführung der R.V.O. erschienen. In den 44 Paragraphen dieser Ausführungsverordnung sind speziell die Behörden benannt, welche nach der R.V.O. als Versicherungsbehörden in Sachsen zu fungieren haben. Weiter die Publikationsorgane für behördliche Bekanntmachungen und die den einzelnen Versicherungsbehörden obliegenden Verpflichtungen.

Die zurzeit geltenden Ortslöhne bleiben entsprechend der Bestimmung im § 151 der R.V.O. bis zum 31. Dezember 1914 in Kraft. Den Krankenkassen ist die Verpflichtung auferlegt, die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für die versicherungspflichtigen Mitglieder einzuziehen, also die Geschäfte der Versicherungsanstalt zu besorgen. Als Entschädigung erhalten die Kassen für jede auszustellende Quittungskarte Nr. 1 und für jede ordnungsgemäß gegen eine neue Karte umgetauschte Karte 15 Pf.

Eine Korrektur der Beschlüsse des Reichstages, wie sie erfreulicherweise die Ausführungsverordnungen von Württemberg und Baden vorgenommen haben dadurch, daß die Errichtung von Landkrankenkassen in diesen Bundesstaaten nicht zugelassen werden, finden wir in Sachsen nicht. Wir werden also in unserem gewerblich und industriell sehr durchsetzten Bundesstaate Landkrankenkassen, gegen den Willen der Versicherten, aufoktroyiert erhalten.

Bayerisches Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung

vom 5. November 1912.

Länger als in allen anderen Bundesstaaten hat es in Bayern gedauert, bis das Ausführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung erschienen ist. Bayern mit seiner Zentrumsmehrheit im Landtage konnte sich nicht entschließen, dem Beispiele der anderen süddeutschen Bundesstaaten zu folgen und die Zulassung der Landkrankenkassen auszuschließen. Es wurde lediglich in Artikel 62 des Ausführungsgesetzes bestimmt, daß in kreisunmittelbaren Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern neben allgemeinen Ortskrankenkassen Landkrankenkassen nicht errichtet werden dürfen.

Hierzu gibt eine Ministerialentschließung vom 7. November 1912 (Amtsblatt der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern und des Innern vom 26. November 1912) Erläuterungen der gesetzlichen Bestimmungen und führt u. a. aus, daß eine allgemeine Ortskrankenkasse errichtet werden muß, wenn sie wenigstens 250 Pflichtmitglieder umfaßt. Auch wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht, kann von der Errichtung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums abgesehen werden. (§ 230 R.V.O.)

Landkrankenkassen dürfen nicht errichtet werden, wenn sie nicht mindestens 250 Pflichtmitglieder haben werden. Auch wenn sie eine größere Mitgliederzahl erreichen, kann ihre Errichtung mit Genehmigung des Oberversicherungsamts unterbleiben, wo das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherungspflichtiger das Bedürfnis verneint.

Landkrankenkassen sind ausschließlich für die neu in die Versicherung einbezogenen Personenkreise der landwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten, Hausgewerbetreibenden und der im Wandergewerbe Beschäftigten bestimmt; alle anderen Versicherten haben der Ortskrankenkasse anzugehören.

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1912, S. 103, 164.

Digitized by Google

Die übrigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes sind der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewidmet.

Zu § 1034 R.V.O.

Nach Art. 2 umfaßt die Unfallversicherung auch die Betriebsunternehmer und deren Ehegatten.

Die Berufsgenossenschaften werden in ihrem Bestand, wie sie nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1888 errichtet worden sind, erhalten (für jeden der acht Regierungsbezirke wurde eine Berufsgenossenschaft errichtet). Die Einteilung in örtliche Sektionen ist unzulässig.

Die Berufsgenossenschaften werden für jeden Regierungsbezirk von den Unternehmern der unter die §§ 915 bis 922 der R.V.O. fallenden Betriebe gebildet, die im Regierungsbezirke ihren Sitz haben.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung, soweit dies nicht das Gesetz bestimmt, durch eine Satzung. Die Satzung wird von der Genossenschaftsversammlung erlassen und im Kreisamtsblatt veröffentlicht.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landrats, die der Genossenschaft des Regierungsbezirkes als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes angehören, sowie die nach Art. 8 und 10 berufenen Personen.

Eine kreisunmittelbare Stadt, die selbst Unternehmerin eines der Genossenschaft angehörigen Betriebes ist, kann einen ihrer sonstigen Vertreter im Landrat als Mitglied in die Genossenschaftsversammlung entsenden.

Jeder Distriktsrat hat bei der Wahl der Landräte je einen in seinem Bezirke wohnhaften, im Hauptberuf in der Landwirtschaft tätigen Unternehmer zu benennen. Aus ihnen wählt der ständige Landratsausschuß für die Wahlzeit des Landrats zwölf weitere Mitglieder der Genossenschaftsversammlung. Diese werden zur Hälfte den Unternehmern mittlerer und kleiner Betriebe entnommen. Als kleine Betriebe gelten die Betriebe mit weniger als 5 Hektar, als mittlere Betriebe die mit 5 bis 20 Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Genossenschaftsversammlung für die Zeit ihrer eigenen Amtsdauer aus den Genossenschaftsmitgliedern gewählt. Für die weiteren Mitglieder sind 8 Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern den höheren Beamten der inneren Verwaltung entnommen. Sie brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.

Zur Feststellung der Leistungen für Versicherte, die als Arbeiter oder Dienstboten in fremden Betrieben beschäftigt sind und der Genossenschaft nicht als Unternehmer angehören, hat der Vorstand einen Vertreter aus den Kreisen dieser Beschäftigten mit vollem Stimmrecht zuzuziehen. Dieser wird nebst zwei Stellvertretern für die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder von den nach § 1030 Abs. 2 R.V.O. gewählten Vertretern der Versicherten aus den Arbeitern und Dienstboten gewählt, die der Genossenschaft angehören.

Die Beiträge werden nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt, ohne Unterschied, ob diese erhoben wird oder nicht.

Beiträge werden nicht erhoben von den Grundbesitzern, die ausschließlich von der Grundfläche ihrer Wohn- und Nebengebäude nebst Hofräumen und den in § 917 R.V.O. bezeichneten kleinen Haus- und Ziergärten Steuern entrichten.

Die Genossenschaftsversammlung beschließt, wieviel Hundertteile der Grundsteuer jährlich als Beitrag zu erheben sind.

Für Betriebsbeamte und Facharbeiter sind zu den Beiträgen besondere Zuschläge zu erheben. Das gleiche gilt für Unternehmer, wenn für ihre Rente ein höherer als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter angesetzt wird.

Ebenso können auch besondere Beiträge für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erhoben werden, wo für Rechnung des Unternehmers keine besondere Bodenwirtschaft betrieben wird, ebenso auch für land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe. Für diese Betriebe kann die Satzung einen eigenen Gefahrentarif aufstellen.

Für den Vollzug der R.V.O. tritt an Stelle des Reichsversicherungsamtes das Landesversicherungsamt, an Stelle des Bundesrats das Staatsministerium des Innern.

Betriebsunfall oder Verbrechen?

(Rechtsprechung des Bayerischen Landesversicherungsamts.)

Mit dieser Frage hatte sich das Landesversicherungsamt in seiner Sitzung vom 24. April 1912 zu beschäftigen.

Der Sachverhalt ist folgender:

Die Taglöhnersfrau H. in Mößlarn war am 8. Juli 1911 auf einem Felde des Oekonomen F. mit Krauthäufeln beschäftigt. Hierbei gesellte sich der wegen Sittlichkeitsverbrechen und anderen schwer vorbestrafte Dienstknecht M. zu ihr und suchte sie zu vergewaltigen, mißhandelte sie und brachte ihr in der linken Halsseite eine tiefe Schnittwunde bei.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Niederbayern hat die Entschädigungspflicht abgelehnt, weil die Verletzte keinem Betriebsunfall, sondern einem Verbrechen zum Opfer gefallen sei.

Das Schiedsgericht hat den Bescheid der Genossenschaft aufgehoben und diese zur Rentengewährung verurteilt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß als festgestellt zu erachten sei, daß die Klägerin zur Zeit des Ueberfalls im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt war. Ebenso stehe nach dem Augenscheinsprotokoll des Untersuchungsrichters beim Landgericht Passau fest, daß die Verletzte zur Zeit des Ueberfalls auf einem einen Kilometer von der Ortschaft entfernten Kartoffelacker, der von einem Haferfeld begrenzt war, arbeitete, und zwar 40 Schritte von der von K. nach St. führenden Distriktsstraße. Die Straße steigt die ersten 1½ Kilometer zwischen ausgedehnten Feld- und Wiesengründen gegen eine Waldung hin an. Wohngebäude sind im weiteren Umkreis des Arbeitsplatzes nicht sichtbar. Der nächste bewohnte Ort ist K.

Das Schiedsgericht erachtete alle Voraussetzungen eines Betriebsunfalles für gegeben und nahm an, daß die Verletzung als ein mit dem Betriebe und seinen Gefahren zusammenhängendes Ereignis anzusehen sei. Es wurde auf die Entscheidung des Landesversicherungsamtes, Amt. Mitteilungen 1893, S. 126, Z. 368, Bezug genommen. Die einsame Lage der Arbeitsstätte, die in ihrer nächsten Umgebung sich befindlichen Haferfelder, die bereits ziemlich vorgeschrittene Zeit (¾11 Uhr vormittags), zu welcher andere Arbeiter größtenteils schon heimgegangen

Digitized by Google

waren, die Nähe des Waldes und das Fehlen naher bewohnter Gebäude boten dem Verbrecher besonderen Schutz bei Annäherung an die H. bei Ausübung seines Verbrechens und ermöglichten ihm eine rasche und unbemerkte Flucht nach Verübung des Verbrechens. Wenn auch der Beweggrund zur Tat nichts mit dem landwirtschaftlichen Betriebe gemein hat, so begünstigten die angeführten Umstände die Ausführung des Verbrechens in einem so erheblichen Grade, daß ein Zusammenhang des Ueberfalls mit dem Betriebe und somit ein Betriebsunfall angenommen werden muß.

Das Landesversicherungsamt hat in der erwähnten Sitzung die Entscheidung des Schiedsgerichts aufgehoben und den Ablehnungsbescheid der Genossenschaft wiederhergestellt. Zur Begründung der Entscheidung wird angeführt, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts nur dann aufrechterhalten werden könnte, wenn die Gefahr, der die H. erlegen ist, in einem wesentlichen Grade durch die Lage geschaffen worden wäre, in der die H. sich zur Zeit des Ueberfalls, infolge ihrer Betriebstätigkeit, befunden hat.

Diese Voraussetzung sei nicht gegeben.

Die H. arbeitete am hellen Tage auf einem freigelegenen (? s. Ent. d. Schdg.) an einer Distriktsstraße anstoßenden Felde. Es kann daher, wenn sich auch in der Nähe des Tatortes Häuser nicht befinden, nicht einmal von einer Abgelegenheit und Einsamkeit des Tatortes gesprochen werden. Es fehle an einem Nachweis dafür, daß der Ueberfall und die Mißhandlung auf die Lage, in der sich die H. damals infolge ihres Arbeitsverhältnisses befunden hat, als wesentliche Ursache zurückzuführen sei. (Aktenzeichen 5718-379/12.)

Betriebsunfall oder Vergehen?

Eine entgegenstehende Entscheidung wurde vom Landesversicherungsamt in der Sitzung am 4. November 1912 gefällt. Der Sachverhalt liegt wie folgt:

Die zehnjährige Bauerstochter Katharina M. in Neuth (O.-Franken) war gemeinsam mit einer Dienstmagd ihres Vaters am 6. November 1911 auf dem Felde mit Streumachen beschäftigt. Als sich beide Mädchen abends auf den Heimweg machten, flogen aus einem Garten plötzlich Steine, geworfen von einem ungezogenen Buben. Einer der Steine traf die M. derart ins rechte Auge, daß dieses zu Verlust ging. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Oberfranken lehnte den geltend gemachten Entschädigungsanspruch ab, weil ein Betriebsunfall nicht vorliege und das Mädchen nicht ständig zu landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde verwendet werde.

Das Schiedsgericht hob den Bescheid der Genossenschaft auf und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Rentengewährung.

Das Schiedsgericht erachtete einen Betriebsunfall für gegeben. Es wurde festgestellt, daß das zehnjährige Mädchen regelmäßig in ihrer freien Zeit zu landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten herangezogen werde und somit ein ständiges Arbeitsverhältnis anzunehmen sei. Der Gang vom Felde in die elterliche Wohnung sei als Gang von einer Betriebsstelle zur andern anzusehen und daher die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft gegeben.

Die Berufsgenossenschaft legte auch in diesem Falle Rekurs an das Landesversicherungsamt ein, aber sie hatte im Gegensatz zu der oben zitierten Entscheidung vom 24. April 1912 keinen Erfolg, sondern das Landesversicherungsamt schloß sich diesmal der Urteilsbegründung des Schiedsgerichts an und wies den Rekurs der Genossenschaft zurück. (Aktenzeichen 14 603-969/12.)

Unfall auf dem Wege von der Arbeit.

(§ 1 G.U.V. § 544 R.V.O.)

Entscheidung des R.V.A. vom 8. August 1912, Aktenzeichen Ia 23 321/11 11B.

Wie der Arbeitgeber Baumann bekundet hat, befand sich der Kläger bei ihm in Kost und Unterkunft. Dem Arbeitgeber gehörte das aus Leiter, Stangen- und Pumpbesen, Seil, Kugel und Handbesen bestehende Werkzeug, das der Kläger zur Zeit des Unfalles unstreitig bei sich trug. Als Eigentümer dieses Werkzeuges hatte aber der Arbeitgeber ein Interesse daran, daß es ihm zurückgebracht wurde ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger bei ihm in Unterkunft war oder nicht, und es muß auch demgemäß eine Verpflichtung des Klägers anerkannt werden, das Werkzeug zur Betriebsstätte zurückzuschaffen. Des weiteren spricht aber auch eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Fortschaffung des schweren und unbequemen Werkzeuges für den Kläger auf dem mit Glatteis bedeckten Wege äußerst schwierig war, und daß die Schwere des Unfalls durch die Fortschaffung dieses Werkzeuges nicht nur begünstigt, sondern wesentlich verstärkt worden ist, denn der Kläger wurde durch das Werkzeug offenbar behindert, die durch das Glatteis bedingten Schwankungen des Körpers in genügendem Maße auszugleichen. Aus diesen Gründen muß das Vorliegen eines Betriebsunfalles anerkannt werden.

Ist die Hilfslosenrente von Amts wegen festzusetzen? (§ 560 R.V.O.)

Entscheidung des R.V.A. vom 17. Oktober 1911, Aktenzeichen Ia 18 654/11 7A.

„Die Ansicht des Schiedsgerichts, daß der Anspruch auf Hilfslosenrente durch einen besonderen Antrag hätte geltend gemacht werden müssen, ist irrig. Die Berufsgenossenschaft mußte vielmehr nach Abschluß des Heilverfahrens von Amts wegen die Rente des Verletzten festsetzen und hierbei auch prüfen, ob die Voraussetzungen für die Hilfslosenrente vorlagen."

Sterbegeld haben die Krankenkassen auch an die Hinterbliebenen der freiwillig beigetretenen Mitglieder zu zahlen, wenn der Tod des Mitgliedes die Folge einer Erkrankung ist, die innerhalb der Karenzzeit begonnen hat.

(§ 26a Ziffer 4; §§ 202, 207 R.V.O.)

Der selbständige Fensterputzer L. war nach Beibringung eines ärztlichen Attestes als Beitrittsberechtigter freiwillig Mitglied der Ortskrankenkasse der Handwerker in Krefeld geworden. Die Krankenkasse bestimmt in ihrem Statut:

„Freiwillige Mitglieder haben keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor 6 Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind."

L. erkrankte drei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft an einer Lungen- und Rippenfellentzündung und starb nach Beendigung der Karenzzeit. Die Witwe forderte von der Krankenkasse das ihr zustehende Sterbegeld in Höhe von 80 Mk. Die Kasse weigerte die Zahlung und auf erhobene Beschwerde entschied die Aufsichtsbehörde im Sinne der Krankenkasse. In dem Bescheide der Aufsichtsbehörde heißt es:

„Das Gesetz erlaubt den Ortskrankenkassen die Einführung einer Reihe von Schutzmaßregeln gegen außergewöhnlich ungünstige Risiken. Gegenüber freiwillig Beitretenden steht da in erster

Digitized by Google

Linie § 19 Absatz 3 Satz 3 K.V.G., der die Kassen davor schützen soll, daß Beitrittsberechtigte dann den Entschluß zum Beitritt fassen, wenn sie sich krank fühlen und voraussichtlich bald die Krankenunterstützung in Anspruch nehmen müssen. Im § 26a Ziffer 4 K.V.G. muß sinngemäß eine Erweiterung dieses Gedankens erblickt werden; ein freiwilliges Mitglied soll erst 6 Wochen lang sich als gesund erweisen und eine gewisse Versicherungsprämie eingezahlt haben, ehe es ein Risiko für die Kasse wird."

In der nunmehr erhobenen Klage wurde der Anspruch auf das Sterbegeld damit begründet, daß die Mindestleistung der Ortskrankenkasse nach § 20 Ziffer 3 K.V.G. u. a. bestehen in Gewährung eines Sterbegeldes für den Todesfall des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft des L. sei unbestritten, und wenn ihm auch für die Krankheitstage Krankenunterstützung nicht zustand, so sei doch der Anspruch der Witwe auf Sterbegeld berechtigt, zumal das Sterbegeld auch dann gezahlt werden mußte, wenn der Tod infolge Selbstmordes eintrat. Der soziale Charakter der Bestimmung wolle die Hinterbliebenen schützen in der Notlage, die durch den Tod des Mitgliedes eintritt. Würde die Krankenkasse verpflichtet sein, den Hinterbliebenen des Selbstmörders das Sterbegeld zu zahlen, dann müsse sie erst recht zahlen, wenn der Tod die natürliche Folge der Krankheit ist, da die Notlage derselben in diesem Falle naturgemäß eine größere sein wird. Das Sterbegeld hätte gezahlt werden müssen, auch wenn sich der Tod innerhalb der Karenzzeit ereignet habe. Gegen das ungünstige Risiko könne sich die Kasse schützen durch Anordnung der ärztlichen Untersuchung. Habe sie darauf verzichtet, oder wie im vorliegenden Falle infolge des günstigen Resultates der Untersuchung die Mitgliedschaft genehmigt, dann werden die Hinterbliebenen in jedem Fall beim Tode des Mitgliedes berechtigt, das Sterbegeld zu beanspruchen.

Das Amtsgericht sprach der Witwe das Sterbegeld in Höhe von 80 Mk. zu aus den Gründen der Klageschrift und die hiergegen seitens der Krankenkasse eingelegte Berufung wurde vom Landgericht verworfen.

Nach dem bisher geltenden Recht konnte die Krankenkasse bei freiwillig beitretenden Mitgliedern durch Statut eine Beschränkung bezüglich des Anspruches auf Sterbegeld nicht eintreten lassen. Anders liegt die Sache nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung. Nach § 215 R.V.O. kann die Satzung bestimmen, daß freiwillig Beitretende als Regelleistung nur Krankenpflege oder Krankenhauspflege ohne Hausgeld, oder deren Ersatz (ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und kleine Heilmittel sowie Wartung durch Krankenpfleger) oder Krankengeld erhalten. Führt die Krankenkasse in der Satzung diese Beschränkung der Leistungen für die freiwillig Beitretenden ein, dann muß aber auch denselben nach der Satzung eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge zugebilligt werden. Würde die Kasse letzteres versäumen, dann wären sie vollberechtigte Mitglieder. Allerdings ist auch nach § 207 R.V.O. den Kassen gestattet, eine Wartezeit bis zu 6 Wochen in der Satzung festzulegen, innerhalb welcher dem freiwillig Beigetretenen keinerlei Anspruch an die Kasse zusteht. Ein Todesfall innerhalb der Wartezeit würde den Unterstützungsanspruch ausschließen, nicht aber dann, wenn der Tod nach der Wartezeit eintritt infolge einer Krankheit, die innerhalb der Wartezeit entstanden ist, da der Anspruch auf Sterbegeld mit dem Tode des Versicherten erst entsteht.

Krefeld. Gustav Weiner.

Gehören Reisekosten eines zur Untersuchung bestellten Verletzten zu den gerichtlichen Kosten?

(§ 1681 R.V.O.)

Daß die Beantwortung dieser Frage noch Zweifel erwecken kann, muß im hohen Maße wundernehmen. Ist sie doch in einer nun schon über 25-jährigen konstanten Rechtsprechung bejaht. Und doch sind solche Zweifel dem O.V.A. in Braunschweig erwachsen. Der Schlosser H. beantragte in seiner Berufungsschrift gegen die Landesversicherungsanstalt Braunschweig: Einholung eines Obergutachtens. Der Antragsteller erhielt darauf vom Direktor des Oberversicherungsamtes per Postkarte die Aufforderung, sich in der Universitätsklinik Halle einzufinden. Als der Arbeiter die Reiseentschädigung nach Halle verlangte, wurde ihm der mündliche Bescheid, daß das Oberversicherungsamt nur das Obergutachten für ihn bewilligt habe. Die Reise müßte er selbst tragen. Der schriftliche Bescheid lautete folgendermaßen:

„Ihrem Antrage auf Ersatz von Reisekosten und Arbeitsversäumnis wegen Ihrer Fahrt nach Halle zur ärztlichen Untersuchung kann nicht entsprochen werden, da die R.V.O. keine Bestimmung enthält, wonach solcher Ersatz zu leisten wäre, was Ihnen vor der Reise hier bereits mündlich eröffnet ist, so daß Sie die gegen Ihren Rentenantrag ausgefallene Begutachtung zu veranlassen nicht nötig hatten."

Dem O.V.A. scheint offenbar die Vorschrift des § 1681 der R.V.O. vorgeschwebt zu haben, als es diesen wunderbaren Beschluß faßte. § 1681 R.V.O. lautet: „Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgiltig trägt."

Diese Vorschrift kam aber nicht zur Anwendung, weil die Anhörung eines bestimmten Arztes gar nicht beantragt war. Es bedurfte erst einer Beschwerde an das R.V.A., um das O.V.A. zu veranlassen, die Reisekosten zu bezahlen. St.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Haftung des Arbeitgebers für Verlust von Sachen.

(Verbrennen von Werkzeug in der Baubude. — Diebstahl von Stiefeln aus dem Aufenthaltsraum.)

Ein Zimmermann, der bei einem Maurermeister in Beschäftigung stand, bewahrte, wie üblich, sein Werkzeug in der Baubude auf. An einem Sonntagabend brach in dieser aus unaufklärbaren Ursachen Feuer aus, das die Geräte des Zimmermanns — und übrigens auch einer ganzen Anzahl anderer Arbeiter — vernichtete. Der Zimmermann verlangte Ersatz des verbrannten Werkzeugs im Betrage von 23,45 Mk. Der Unternehmer lehnte Erstattung ab.

Der Geschädigte rief das Schiedsgericht der Bauinnung zu Halle a. S. an. Er mußte zugeben, daß er irgendeine Fahrlässigkeit des beklagten Unternehmers oder eines seiner Angestellten nicht be-

Digitized by Google

haupten könne. Der Beklagte hielt das Schiedsgericht nicht für zuständig. Das Gericht hielt sich für zuständig, wies aber am 15. August 1912 (VI Jb 5/1912) die Klage ab. Aus den Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob und wieweit der Bauunternehmer für die in der Baubude niedergelegten Gerätschaften der Bauarbeiter verantwortlich ist. Jedenfalls könnte er nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm oder einem seiner Angestellten mindestens eine Fahrlässigkeit nachgewiesen würde. Das kann der Kläger nicht. Kl.

Das oben wiedergegebene Urteil deckt sich mit der — man kann sagen, konstanten — Rechtsprechung der Gewerbegerichte. Siehe Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von Dr. Georg Baum, S. 665—670. Nur dann ist der Arbeitgeber für den durch Diebstahl von dem Arbeiter gehörigen Sachen entstandenen Schaden haftbar erklärt worden, wenn er die ihm vertragsmäßig obliegende Pflicht, für die Sicherheit der Sachen zu sorgen, nicht erfüllt hat (a. a. O. S. 666). Die Verpflichtung kann sich aus dem Arbeitsvertrage selbst ergeben — wenn er dem Arbeiter als Entgelt für dessen Arbeit auch Wohnung geben muß und für ordnungsmäßigen Verschluß der Schlaf- und Wohnstube nicht sorgt — wie in dem erwähnten Falle, oder wenn sich diese Verpflichtung aus sonst einem Grunde ergibt, etwa durch einen Tarifvertrag. So lautet z. B. eine Bestimmung des Tarifes der Maler usw. wie folgt:

„Der Meister hat, soweit möglich, für verschließbare Räume zum Zwecke der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind."

Die sich hieraus ergebende Sicherungspflicht des Arbeitgebers ist in dem nachstehenden Urteil des G.G. zu München vom 27. Juni 1912 — Proz.-Reg. Nr. 1427/12 — aus dem sich der Sachverhalt ergibt, wie folgt begründet:

Tatbestand.

Mit Klage vom 21. Juli 1912 beantragte der Prozeßbevollmächtigte der Kläger die Beklagte, bei welcher Kläger K . . . . beschäftigt war und Kläger L . . . . noch beschäftigt ist, zur Zahlung einer Entschädigung von 11 Mk. und 10 Mk. kostenpflichtig zu verurteilen.

Der Vertreter der Kläger begründete deren Ansprüche wie folgt: Den Klägern seien an der Arbeitsstelle aus einem in dem Keller befindlichen unverschlossenen Raume die Stiefel gestohlen worden, deren Wert für K . . . . auf 14 Mk. und für L . . . . auf 10 Mk. veranschlagt werde; die Beklagte sei hierfür schadenersatzpflichtig, weil sie im Widerspruche mit dem § 6 Ziffer 2 des Tarifvertrages für den Raum, in dem die Kläger ihre Stiefel aufbewahrt hätten, kein Schloß zur Verfügung gestellt hätte.

Die Beklagte machte zur Klageabweisung geltend, daß der Kläger K., der an der betreffenden Stelle Vorarbeiter gewesen wäre, kein Schloß verlangt und die wiederholte Frage des Werkführers D . . . ., ob alles in Ordnung sei, bejaht hätte. . . . .

Gründe.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts stützt sich auf die §§ 1, 3 und 4 G.G.G.

Die sachliche Würdigung des Rechtsstreits ergibt folgendes:

§ 6 Ziffer 2 des mit der Beklagten abgeschlossenen Tarifvertrages bestimmt, daß der Meister, soweit möglich, für verschließbare Räume zum Zwecke der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen hat.

Den Klägern wurde durch den betreffenden Hausherrn ein Kellerraum zur Verfügung gestellt, in dem nicht nur die Kleidungsstücke der Gehilfen, sondern auch die Materialien aufbewahrt wurden. Dieser Raum konnte jedoch seinen Zweck nicht in zureichendem Maße erfüllen, weil er mangels eines Schlosses nicht verschließbar war. Die Beklagte war auf Grund der erwähnten Tarifvertragsbestimmung gehalten, ein Schloß herbeizuschaffen. Diese will nun ihre Verantwortung abwälzen auf den Kläger K . . . ., der als Vorarbeiter das fehlende Schloß zu verlangen gehabt hätte, worauf dieses sofort zur Stelle gewesen wäre. Das Gericht ist dieser Auffassung nicht beigetreten. Selbst wenn dem Kläger K . . . ., was in diesem Falle bestritten wird, die Vorarbeitereigenschaft zukam, so erstreckte sich doch nicht seine Verpflichtung darauf, die Beklagte auf die Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmung aufmerksam zu machen; seine Aufgabe war es lediglich, dafür zu sorgen, daß das Material ausreichend vorhanden war und fehlende Stücke und Farben ergänzt wurden; die Frage des Zeugen D . . . . an den Kläger K . . . ., ob alles in Ordnung sei, konnte deshalb nur auf diese Obliegenheiten Bezug haben. In vorliegendem Falle waren für die Erfüllung der mehrfach erwähnten Tarifvertragsbestimmung nur die Beklagte und deren Werkführer verantwortlich. Wie der Zeuge D . . . . bekundet, hatte er selbst ein großes Interesse daran, die Materialien gut und sicher aufbewahrt zu wissen; nachdem aber die Materialien mit den Kleidungsstücken der Gehilfen in einem Raum sich befanden, so war Zeuge D . . . . erst recht verpflichtet, sich zu überzeugen, ob ein Schloß vorhanden war. Das Gericht ist zur Ueberzeugung gelangt, daß ein Verschulden des Werkführers D . . . . als gegeben zu erachten ist. In Gemäßheit des § 278 B.G.B. hat die Beklagte das Verschulden ihres Werkführers, als einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit — hier des § 6 Ziffer 2 des Tarifvertrages — bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die schuldhafte Verletzung bestehender Vertragspflichten seitens der Beklagten begründet eine Schadenersatzpflicht gegenüber den Klägern, da durch das Nichtherbeischaffen des Schlosses der Diebstahl der Stiefel verursacht worden ist. Die Angaben der Kläger, daß ihnen die Stiefel gestohlen worden seien, wurden von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen und auch deren Ersatzansprüche der Höhe nach nicht bestritten.

Für die Art und Weise des Schadenersatzes sind die Grundsätze der §§ 249 ff. B.G.B. anwendbar.

Ch. H.

Ungenügende Leistung und die Absicht, kontraktbrüchig zu werden, sind keine Gründe zur sofortigen Entlassung.

(§ 123 G.O.)

Ein Bäckergeselle war unter Auszahlung des rückständigen Lohnes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen worden, weil, wie der Bäckermeister behauptete, er sich als unfähig erwiesen habe. Er habe infolge seiner mangelnden Sachkenntnis für 30 Mk. Ware verdorben. Des weiteren hätte der Geselle geäußert, wenn er seinen Lohn habe, mache er sich davon. Ueber Kündigung war nichts verabredet. Das Gewerbegericht für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig hat die angeführten Gründe nicht gelten lassen und hat den Bäckermeister am 26. Juli zur Zahlung von Lohn für zwei Wochen und von Entschädigung für Kost und Logis, zusammen 56,70 Mk., verurteilt. In der Begründung heißt es:

„Fraglich ist lediglich, ob das Verhalten des Klägers dem Beklagten die Möglichkeit bot, diesen sofort zu entlassen. Diese Frage muß das Gewerbegericht verneinen. Angenommen, die vom Beklagten genannten Zeugen

Digitized by Google

hätten dessen Behauptung einwandfrei bestätigt, so würden doch die bewiesenen Tatsachen nicht ausgereicht haben, um den Kläger sofort zu entlassen. Die Gründe, die eine sofortige Entlassung eines gewerblichen Arbeiters rechtfertigen, sind im § 123 der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählt. Unter diese Gründe fällt aber mangelnde Sachkenntnis zur Leistung einer versprochenen Arbeit nicht. Wenn der Beklagte ferner geltend gemacht hat, wie er nachträglich gehört habe, habe der Kläger geäußert, er wolle sich davon machen, sobald er seinen Lohn habe, so würde auch diese Tatsache, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, eine sofortige Entlassung nicht zu rechtfertigen vermögen. Angenommen, der Beklagte habe die ausgesprochene Absicht des Klägers, kontraktbrüchig zu werden, vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfahren, so würde er zu einer sofortigen Entlassung seinerseits nicht befugt gewesen sein, denn die Erklärung eines Vertragschließenden einem Dritten gegenüber, seine Verpflichtung aus dem Vertrage nicht erfüllen zu wollen, rechtfertigt nicht den Rücktritt des anderen Vertragsteils vom Vertrage. Einer Beweiserhebung bedurfte es daher nicht. Der Beklagte hätte daher dem Kläger nur unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist kündigen dürfen. Da er das nicht getan hat, war er gemäß § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und soweit diese in Naturalien bestand, zu deren Ersatz in Geld verpflichtet." (Aktenz. zu 128 G.G.R.)

A. L.

Eine Vereinbarung über Ausschluß der Kündigungsfrist gilt gleichmäßig für Akkord- und Zeitlohn.*)

Vor kurzem hat das Gewerbegericht Braunschweig die Frage, ob bei Kündigungsausschluß der Arbeiter vor Vollendung einer Akkordarbeit aus der Beschäftigung treten kann, bejaht. In dem Urteil, das in der Monatsschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" 17. Jahrgang, Spalte 272/273 veröffentlicht worden ist, wird u. a. von einer Rechtsfrage gesprochen, die von der Wissenschaft und der Gerichtspraxis verschieden beantwortet wird. Das Gewerbegericht der Stadt Leipzig hatte sich am 3. September mit einer ähnlichen Frage zu beschäftigen. Es handelte sich darum, ob bei Ausschluß einer Kündigungsfrist ein plötzlich entlassener Arbeiter verlangen kann, bis zur Fertigstellung eines angefangenen Akkords beschäftigt zu werden. Anlaß zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gab eine Differenz über den Preis einer neuen, noch nicht begonnenen Akkordarbeit. Den Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeit hatte der Arbeiter bei der Entlassung ausgezahlt erhalten. Das Leipziger Gewerbegericht hat unter ausdrücklichem Hinweis auf das Braunschweiger Urteil den Arbeiter mit seinem Anspruch abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach der übereinstimmenden Erklärung der Parteien kann das Arbeitsverhältnis laut Arbeitsordnung jederzeit gelöst werden, sofern nicht mit dem einzelnen etwas anderes vereinbart ist. Das muß, da die Parteien selbst nicht unterschieden haben, gleichmäßig gelten für Akkord- und Zeitlohn. Da der Kläger die in der Arbeitsordnung vorgesehene abweichende Vereinbarung davon nicht behaupten kann, ist sein Anspruch auf Beschäftigung bis zur Vollendung des Akkords unbegründet." (Aktenz. G. G. 975/12 Nr. 4.)

A. L.

*) Siehe, auch den Artikel: Kündigungsverhältnis bei Akkordarbeit in Nr. 10 der Arbeiterrechts-Beilage 1912, S. 113.

Ist eine Vereinbarung giltig, die den Lehrling verpflichtet, die durch Krankheit versäumte Zeit nachzulernen, wenn die Lehrzeit auf 4 Jahre festgesetzt ist?

Mit dieser Frage befaßte sich schon das in Nr. 8 der Arbeiterrechts-Beilage Jahrg. 1912 abgedruckte Urteil des G.G. zu Halle vom 7. Mai 1912. Dieses Urteil erfaßt aber meines Erachtens nicht den Kernpunkt der Frage, denn es verhilft dem Lehrling nur zu seinem Recht, weil zufällig keine Verpflichtung vereinbart war, die versäumte Zeit nachzulernen. Das zitierte Urteil sagt vielmehr ausdrücklich, daß gegen eine solche Verabredung nichts einzuwenden sei, obgleich auch hier ein vierjähriger Lehrvertrag vorlag. Nach § 130a der G.O. darf die Lehrzeit den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht und Landmann sagt in seinem Kommentar Anmerkung 2 zu § 130a: „Die Vereinbarung einer längeren als vierjährigen Lehrzeit ist zwar nicht unter Strafe gestellt, jedoch nach § 134 B.G.B. als zivilrechtlich ungiltig zu erachten, insoweit sie die zulässige Höchstdauer überschreitet. Unter Umständen kann aber der ganze Lehrvertrag nichtig sein, wenn die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die übrigen Vertragsbestimmungen gegenseitig beeinflußt sind."

Aus dem klaren Wortlaut des § 130a G.O. geht meines Erachtens klar und deutlich hervor, daß vorgenannte Vereinbarung ungiltig ist, soweit dadurch die Höchstdauer von vier Jahren überstiegen wird.

Das Gewerbegericht zu Vegesack hat sich nun in einem Urteil vom 2. Mai 1912 dahin ausgesprochen, daß eine solche, die Lehrzeit über vier Jahre verlängernde Verabredung ungiltig ist.

Ein Schlossermeister führt Klage gegen seinen Lehrling, weil er das Lehrverhältnis vorzeitig gelöst habe. Der Kläger hatte dem Lehrling außerdem 17,50 Mk. Lohn zurückbehalten und das Arbeitsbuch. Der Lehrvertrag war auf vier Jahre (vom 27. April 1908 bis 27. April 1912) abgeschlossen. Es war vereinbart, daß der Lehrling die Zeit, in der er durch Krankheit abgehalten war, nachlernen müsse. Beklagter war 35 Tage krank gewesen und sollte diese Zeit nachlernen, verließ aber am 27. April 1912 die Arbeit. Beklagter erhob nun Widerklage auf Zahlung von 17,50 Mk. sowie auf Herausgabe der Papiere. Kläger wurde mit seiner Klage abgewiesen und der Widerklage wurde mit folgender Begründung stattgegeben:

„Das Lehrverhältnis ist für vier Jahre vereinbart. Nach § 130a G.O. darf die Lehrzeit den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Demgemäß sind Vereinbarungen unzulässig, welche eine vierjährige Lehrzeit über den ursprünglich vereinbarten Endpunkt hinaus verlängern. Dies trifft auf die hier fragliche Vertragsbestimmung zu. Es könnte zweifelhaft sein, ob die Verabredung zulässig wäre, wenn die Gesetzesvorschrift lediglich eine längere als vierjährige Lehrzeit ausschlösse. Da aber das Gesetz ausdrücklich verbietet, daß die Lehrzeit den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteige, so ist jede Vertragsbestimmung für unzulässig zu erachten, welche die Lehrzeit über vier Jahre von Beginn derselben ab verlängert. Da die Klage nicht begründet war, erübrigte sich die Prüfung der Frage, ob dem Beklagten ein Grund zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses zustand. Der Widerklage war demnach zu entsprechen."

B. W.

Digitized by Google

Bürgerliches Recht.

Zum Mietrecht.

II.

Die Pflicht des Mieters ist die Zahlung des vereinbarten Mietzinses. Er ist nach Ablauf der Mietzeit fällig. Der Zins muß auch gezahlt werden, wenn der Mieter die Sache nicht benutzt, sie ihm aber zur Verfügung steht. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach Ablauf des Zeitabschnittes zu entrichten. Auch in diesem Punkte wird die gesetzliche Vorschrift durch die Verträge der Hausbesitzervereine oft umgekehrt und die Vorleistung des Mieters festgesetzt, was leider zulässig ist. Für Wohnungen ist der Mietzins, wenn auch gar keine Vereinbarung getroffen ist, auf alle Fälle am Schlusse des Kalendervierteljahres zu entrichten. Der Mieter hat das Recht der ordnungsmäßigen Benutzung der Mietsache innerhalb der getroffenen Vereinbarung. Eine nicht vereinbarte Benutzung der Mietsache braucht der Vermieter nicht zu dulden. So darf beispielsweise ein als Wohnung vermieteter Raum nicht als Gewerbelokal benutzt werden, ein für die Teilnahme an einer Festlichkeit gemieteter Anzug darf nicht bei der Arbeit verwendet werden. Die Einrichtung eines Absteigequartiers in der Wohnung braucht der Vermieter natürlich ebenfalls nicht zu dulden. Er kann in allen Fällen vertragswidriger Benutzung die Unterlassung und bei Fortsetzung der vertragswidrigen Gebrauchs die sofortige Räumung verlangen. Durch die Verträge wird fast immer vereinbart, daß jede vertragswidrige Benutzung der Räumung den Vermieter zur sofortigen Lösung des Mietverhältnisses berechtigt und es einer Fristsetzung zur Einstellung des vertragswidrigen Gebrauchs nicht bedarf. Die unbefugte Ueberlassung der Mietsache an einen Dritten, sowie erhebliche Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt, wenn dadurch die Mietsache erheblich gefährdet wird, berechtigen den Vermieter ebenfalls zur sofortigen Lösung des Mietvertrages. Voraussetzung ist, daß der Mieter von dem Vermieter ermahnt worden ist. Dieser Ermahnung bedarf es in den Fällen nicht, in denen durch Vertrag die Pflicht des Mieters zur sofortigen Räumung bei auch nur einmaligem vertragswidrigen Gebrauch oder Vernachlässigung der Sorgfalt festgesetzt worden ist. Da die Mietsache sich in der Obhut des Mieters befindet, so ist er verpflichtet, Mängel, die sich an der Mietsache zeigen, dem Vermieter anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr notwendig ist. Unterlassung der Anzeige verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Kann der Vermieter wegen unterbliebener Anzeige nicht Abhilfe schaffen, so stehen dem Mieter die ihm sonst beim Auftreten von Mängeln zustehenden Rechte (Kürzung des Mietzinses oder fristlose Kündigung) nicht zu.

Zur Weitervermietung der ganzen Mietsache oder eines Teiles bedarf der Mieter der Erlaubnis des Vermieters. Wird sie verweigert, so kann der Mieter mit Einhaltung der gesetzlichen Frist auch ein für längere Zeit abgeschlossenes Mietverhältnis kündigen, wenn nicht in der Person der Untermieters ein wichtiger Grund liegt. Auch dieses Recht des Mieters ist für die Mieter von Wohn- oder anderen Räumen sehr oft durch Vertrag ausgeschlossen; nach den Verträgen der Hausbesitzervereine nimmt die grundlose Versagung der Erlaubnis zur Weitervermietung dem Mieter das ihm vom Gesetz zugedachte Kündigungsrecht. Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen, die durch ihn oder infolge seines Verschuldens oder seiner Hausgenossen der Mietsache zugefügt werden, zu ersetzen. Gewöhnliche Abnutzung durch ordnungsmäßigen Gebrauch gilt nicht als Beschädigung und ist vom Vermieter zu tragen. Beschädigungen, die ohne Verschulden des Mieters der Mietsache zugefügt werden (Einwerfen einer Fensterscheibe durch einen Unbekannten z. B.) gehen zu Lasten der Vermieters.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bekanntlich den Satz des gemeinen Rechts: „Kauf bricht Miete" nicht aufgenommen, sondern ihn durch das Gegenstück: „Kauf bricht nicht Miete" ersetzt. Dieser Satz ist ebenfalls nicht zwingendes Recht und seine Geltung kann durch Vereinbarung beseitigt werden. Bei Zwangsversteigerungen eines Grundstücks kann der Erwerber jedes Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist kündigen. Gegen diese Kündigung kann der Mieter sich jedoch dadurch schützen, daß er vor der Zwangsversteigerung sein Recht aus dem Mietverhältnis anmeldet und eine ihm günstigere Versteigerungsbedingung herbeiführt.*)

Für seine Ansprüche aus dem Mietverhältnis steht dem Vermieter bei der Grundstücks- oder Wohnungsmiete ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters zu. Fremde, dem Mieter nicht gehörige, sondern von ihm nur gemietete oder geliehene Sachen unterliegen dem Pfandrecht des Vermieters nicht; auch die den Angehörigen des Mieters (Ehefrau, Kinder, Eltern) gehörigen Sachen sind dem Pfandrecht des Vermieters nicht unterworfen. Wenn die Ehefrau durch Unterzeichnung des Mietvertrages Mieterin geworden ist, greift auch ihren Sachen gegenüber das Pfandrecht des Vermieters durch. Das Pfandrecht kann der Vermieter durch Selbsthilfe geltend machen. Es kann auch wegen noch nicht fälliger Mietforderungen ausgeübt werden, doch ist es beschränkt auf den Zins für das laufende und folgende Mietjahr. Das Pfandrecht steht dem Vermieter auch wegen Entschädigungsforderungen aus Beschädigungen zu. Es ergreift nicht die von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung der Pfändung entzogenen Sachen. Eine freiwillige Einräumung des Pfandrechts an den an und für sich der Pfändung nicht unterworfenen Sachen ist leider zulässig. Durch Sicherheitsleistung kann der Mieter die Geltendmachung des Pfandrechts abwenden, und er kann jeden einzelnen Gegenstand dadurch vom Pfandrecht befreien, daß er in Höhe seines Wertes Sicherheit leistet. Das Pfandrecht des Vermieters geht dem durch Pfändung erworbenen Pfandrecht eines anderen Gläubigers wegen der Miete für das der Pfändung vorangegangene Jahr und für die auf die Pfändung folgende Zeit vor.

*

Beendigung des Mietverhältnisses. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Mietzeit vorher fest bestimmt, so bedarf es keiner Aufkündigung, ist dagegen, was bei der Wohnungsmiete häufig der Fall ist, die Dauer des Mietverhältnisses nicht bestimmt, so tritt die Lösung nach einer vorherigen Aufkündigung ein. Die Festsetzung der Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung erfolgen, ist dies nicht geschehen, so treten die gesetzlichen Fristen in Kraft. Sie sind verschieden, je nachdem es sich um Wohnungsmiete oder die Miete beweglicher Sachen handelt. Für die Grundstücks- oder Wohnungsmiete ist die Kündigung nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig, sie hat

*) §§ 9, 59 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Digitized by Google

ätestens am 3. Werktage des Vierteljahres zu erlgen. Diese Kündigungsfrist gilt, wenn der Mietns nach längeren Zeitabschnitten (Jahr, Halbjahr er Vierteljahr) bemessen ist. Ist er nach onaten bemessen, so kann zum Schluß jeden alendermonats gekündigt werden, die Kündigung uß spätestens am 15. Tage des Monats erfolgen. alls der Mietpreis nach Wochen bemessen ist, kann n ersten Werktage jeder Kalenderwoche auf den chluß derselben gekündigt werden und bei Beessung des Zinses nach Tagen kann an jedem age auf den anderen gekündigt werden. Es ist u beachten, daß nicht der Zeitabschnitt, für den ie einzelnen Raten des Mietzinses gezahlt werden, är die Länge der Kündigungsfrist entscheidend ist, ndern der Zeitabschnitt, für den der Mietpreis emessen ist. Ist bei der Vermietung ein jährlicher Mietzins vereinbart, so hat, auch wenn er in Monatsraten oder in noch geringeren Beträgen behlt wird, die Kündigung bis zum dritten Werkage des Kalendervierteljahres auf den Schluß desselben zu geschehen. Sehr oft werden abweichende Kündigungsfristen vereinbart, so zum Beispiel vierteljährliche, monatliche u. a. Hierbei ist zu beachten, daß diese vereinbarten Kündigungsfristen genau eingehalten werden müssen. Zwischen dem Tage, an dem die Kündigung ausgesprochen wird und dem Tage, an dem das Mietverhältnis sein Ende erreichen soll, muß mindestens ein Zeitraum liegen, der der vereinbarten Kündigungsfrist entspricht. Bei monatlicher Kündigung muß am letzten Tage des Monats auf den letzten Tag des nächsten Monats gekündigt werden; bei dreimonatlicher Kündigung muß am letzten Tag des vierten Monats vor dem Schlußtermin gekündigt werden. Bei vierteljährlicher Kündigung laut Vertrag kann nicht noch am dritten Werktage des Kalendervierteljahres gekündigt werden, sondern die Kündigung muß am letzten Tage des vorangegangenen Vierteljahres oder an dem im Vertrage festgesetzten Tag erfolgen.

Bei der Miete beweglicher Sachen kann die Kündigung, wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, auch von einem zum anderen Tage gekündigt werden, falls der Mietzins nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, muß die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll.

Für die Form der Kündigung enthält das Gesetz keine Vorschrift. Jede Willensäußerung, das Mietverhältnis zu lösen, die dem anderen Teil bekanntgegeben wird, ist eine Kündigung. Sie muß natürlich bestimmt und unzweideutig sein. Der Kündiger hat dafür zu sorgen, daß die Kündigung dem anderen Teile rechtzeitig zugeht. Einer Annahmeerklärung bedarf die Kündigung nicht. Der, welcher kündigt, muß im Streitfalle beweisen, daß die Kündigung rechtzeitig geschehen ist. Versehen und Unterlassung des mit der Ueberbringung der Kündigung Beauftragten (auf der Post) gehen zu Lasten des kündigenden Teils. Ist die rechtzeitige Uebermittelung der Kündigung nicht möglich, weil der Empfänger verreist und sein Aufenthalt unbekannt ist oder weil er die Annahme des die Kündigung enthaltenden Briefes verweigert, so gilt die Kündigung als an dem Tage zugestellt, an dem der Brief in der Wohnung des Empfängers vorgezeigt ist. Eine verspätete Kündigung ist unwirksam, sie gilt auch nicht für den nächsten zulässigen Termin. Es ist streitig, ob eine verspätete Kündigung zurückgewiesen werden muß; um ganz sicher zu gehen, empfiehlt sich die Zurückweisung. Die ausdrückliche Annahme einer verspäteten Kündigung heilt den Fehler, d. h. sie ist wirksam. Die Annahme kann auch aus Stillschweigen zu einer mündlich ausgesprochenen Kündigung geschlossen werden. Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist muß die Mietsache zurückgegeben (die Wohnung geräumt) werden. Hiervon wird der Mieter auch nicht durch pünktliche Zahlung des Mietzinses befreit.

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder eines Teiles im Rückstande bleibt. Zahlt der Mieter, bevor die fristlose Kündigung erfolgt, so ist das Kündigungsrecht des Vermieters ausgeschlossen. Für diese Fälle wird bei der Wohnungsmiete durch Vertrag gewöhnlich auch andere Vereinbarung getroffen, und zwar dahin, daß die Räumung verlangt werden kann, wenn der Mieter auch nur mit einer Mietrate oder einem Teil im Rückstande ist. Nachträgliche Zahlung, auch vor erfolgter Kündigung, befreit nach den meisten Verträgen den Mieter nicht von der Räumungspflicht.

Auf den Arbeitersekretariaten ist es keine Seltenheit, daß Mieter gar nicht fassen können, eine Wohnung räumen zu müssen, bevor sie eine andere haben. Die leicht begreifliche Vorstellung von dem Recht auf ein Obdach ist sehr verbreitet. Das Recht auf Obdach erkennt das Recht zwar an, aber nur gegen die Armenbehörde. Der Vermieter ist aber nicht berechtigt, sich durch Selbsthilfe in den Besitz der Mietsache zu setzen. Er muß vielmehr auf Herausgabe der Mietsache (Räumung der Wohnung) klagen. Das Gericht ist befugt, im Urteile noch eine Frist zur Räumung zu gewähren.

*

Kündigung bei Tod eines Mieters und Versetzung eines Beamten. Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Vermieter wie der Erbe berechtigt, das Mietverhältnis (ganz gleich, was es betrifft) mit der gesetzlichen Frist zu kündigen. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich und ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. In beiden Fällen, Tod oder Versetzung, kann die Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist, d. h. die Kündigung wird am ersten gesetzlichen Termin geschehen, der auf das Ereignis, das zur Kündigung berechtigt, folgt.

Durch Landesgesetzgebung können Fristen für die Räumung von Wohn- und anderen Räumen bei Beendigung des Mietverhältnisses festgesetzt werden.

Das Recht der vorzeitigen Kündigung im Falle des Todes oder der Versetzung kann ebenso wie das Recht auf landesgesetzliche Räumungsfrist durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Mietzinsforderungen verjähren, wenn es sich um gewerbsmäßige Vermietung beweglicher Sachen handelt, in zwei Jahren, in allen anderen Fällen in vier Jahren. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsachen, sowie Ersatzansprüche des Mieters wegen Aufwendungen für die Mietsache verjähren in sechs Monaten. Die Frist beginnt für den Vermieter mit der Rückgabe der Sache, für den Mieter mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

F. Heiden.

Digitized by Google

Vereins- und Versammlungsrecht.

Zum Begriff der öffentlichen Versammlung.

(§§ 5, 7 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908.)

a) Urteil des Kgl. Schöffengerichts zu Wendisch-Buchholz vom 22. Juni 1911. — D. 38/11.

b) Urteil des Kgl. Landgerichts (Ferienstrafkammer) zu Frankfurt a. O. vom 21. August 1911. — U. 206/11.

c) Urteil des Kgl. Kammergerichts (62. Strafsenat) vom 4. November 1911. — 2. S. 663/11.

d) Urteil des Kgl. Landgerichts (Strafkammer I) zu Frankfurt a. O. vom 26. Januar 1912. — U. 206/11.

e) Urteil des Kgl. Kammergerichts (2. Strafsenat) vom 30. April 1912. — 2. S. 209/12.

a) „Oeffentliche Versammlung" heißt nicht nur eine Versammlung, die von unbestimmt welchen und wie vielen Personen besucht werden kann, sondern eine Versammlung ist auch dann schon öffentlich, wenn die Teilnahme nur von einer bestimmt bezeichneten Klasse von Personen erwartet wird, jedoch ohne Individualisierung der einzelnen, im Gegensatz zu der nicht öffentlichen Versammlung. Das wesentliche Moment für die Nichtöffentlichkeit einer Versammlung ist das Bestehen eines inneren Bandes von wechselseitigen persönlichen Beziehungen, welche zwischen den einzelnen diesen Personenkreis bildenden Personen vorhanden sind und dem letzteren den Charakter eines in sich geschlossenen nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises geben.

b) „. . . . . Oeffentlich ist eine Versammlung, wenn nach Art ihrer Einberufung jedermann oder eine unbestimmte Menschenmenge geladen ist oder zur Versammlung zugelassen wird. Die Einladung zur Versammlung im Fabianschen Gasthofe war, wenn sie auch mittelst besonderer an einzelne Personen ausgegebener Zettel bewirkt sein mochte, keine private; denn die Namen der Eingeladenen waren auf den Zetteln nicht genannt. Die Eingeladenen sind also dem Einberufer der Versammlung dem Namen nach ebensowenig bekannt gewesen wie dem Verteiler der Einladungszettel. . . . . Es handelt sich also nicht um einen individuell begrenzten Personenkreis, sondern um die Land- und Forstarbeiter in den Dorfbezirken Münchehofe und Gr.-Eichholz in ihrer Allgemeinheit. Der Zusammenhang unter diesen ist ein nur so loser, daß sie als ein nach außen abgeschlossener, individuell beschränkter Personenkreis nicht angesehen werden können."

c) „. . . Fraglich könnte sein, ob der vom Berufungsgericht richtig erkannte Begriff der „Versammlung" durch die geringe Teilnehmerzahl beeinträchtigt werden kann. In der Regel wird eine nicht zu gering bemessene Teilnehmerzahl vorausgesetzt, und an dieser Voraussetzung wird um so mehr festgehalten werden müssen, wenn es sich um eine Versammlung unter freiem Himmel handelt. Denn das Gesetz hat diese Versammlungen absichtlich anders behandelt als die Versammlungen in geschlossenen Räumen, weil wegen der Möglichkeit des Zusammenströmens unbegrenzter Menschenmengen die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders gefährdet erscheine (Begründung des Vereinsgesetzes, Drucksachen des Reichstags XII. Leg.-Per. 1. Sess. Nr. 482. S. 31, Kommissionsbericht, ebenda Nr. 819 S. 69). Wenn nun auch der Gesetzgeber sich als Regelfall für Versammlungen unter freiem Himmel eine größere Menschenmasse vorgestellt hat, so wird es doch im wesentlichen immer Tatfrage bleiben, ob eine Vereinigung von wenigen Personen als Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes angesehen werden kann. Es ist deshalb nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter 8 bis 10 Personen als ausreichend für die Bildung einer Versammlung unter freiem Himmel angesehen hat.

Dagegen hat der Berufungsrichter den Begriff der Oeffentlichkeit verkannt. Oeffentlich ist eine Versammlung, wenn sie sich nach der Art ihrer Einberufung nicht auf eine der Person nach bestimmte Mehrheit beschränkt, sondern jedermann oder doch eine unbestimmte oder unbestimmbare Menschenmenge Zutritt haben soll; hierbei ist der Personenkreis schon dann unbestimmt, wenn seine Abgrenzung nur auf Grund der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei erfolgte, sowie wenn die Erwerbstätigkeit oder andere Arten der Beschäftigung allein für die Zusammensetzung der Versammlung maßgebend sind (Stenglein, Kommentar zu strafrechtl. Nebengesetzen 1911 S. 24). . . . Das Landgericht kommt durch die Feststellung, daß die Einberufung der Leute nach dem Fabianschen Lokal öffentlich erfolgt war, zu der weiteren Feststellung, daß auch die Versammlung auf der Landstraße eine öffentliche gewesen ist. Das ist aber unrichtig. Denn die Versammlung auf der Landstraße ist dadurch zusammenberufen worden, daß der Angeklagte eine genau überschaubare und der Person — wenn auch nicht dem Namen — nach genau bestimmte Zahl von 8 bis 10 Menschen aufgefordert hat, ihm zu folgen, und daß er sich mit der gleichen — übrigens erfolglosen — Aufforderung an den Radfahrerverein, über dessen Größe das angefochtene Urteil nichts feststellt, gewandt hat.

Aus dieser Art der Einberufung ist nicht ohne weiteres zu folgern, daß eine unbestimmte oder unbestimmbare Menschenmenge zu der Versammlung auf der Landstraße Zutritt haben sollte, daß diese Versammlung also eine öffentliche war. Es besteht die Möglichkeit, daß nur die im Fabianschen Lokale Aufgeforderten zu der Versammlung Zutritt haben sollten, so daß es sich nur um eine nicht öffentliche Versammlung unter freiem Himmel gehandelt hätte.

Das angefochtene Urteil läßt andererseits aber auch eine Feststellung darüber vermissen, ob sich auf dem Wege zum Bahnhof Personen befunden haben, für die die Möglichkeit bestand, sich der Versammlung anzuschließen. Es wäre dann noch weiter festzustellen gewesen, ob der Angeklagte vorausgesehen und gewollt hat, daß etwa auf der Landstraße befindliche Personen sich der Versammlung anschließen würden, und anschließen sollten. Wenn diese Voraussetzungen festgestellt wären, würde es sich um bewußte Einberufung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel handeln." . . .

d) „. . . Der Angeklagte bildete mit den auf der Chaussee bei ihm stehenden Personen eine Versammlung. Ihr Zusammensein beruhte auf dem gemeinsamen bewußten Zwecke der Aufklärung über die Verbandseinrichtungen. Der Angeklagte wollte diese Aufklärung in die zum Anhören bereite Personenmehrheit tragen, die Anwesenden wollten sie entgegennehmen. Etwas Weiteres als dieser dem Zusammensein zugrunde liegende Wille ist für den Begriff der Versammlung nicht erforderlich, da die Anzahl der Anwesenden nach Erachten des Gerichts nicht zu gering war, um ein Vorhandensein einer Versammlung zu verneinen." . . .

„Diese Versammlung hat der Angeklagte als öffentliche veranstaltet, also als eine nach § 7 des

Digitized by Google

Reichsvereinsgesetzes genehmigungsbedürftige. Die Oeffentlichkeit ist nicht bloß damit gegeben, daß zunächst die Teilnehmer der ursprünglich geplanten Zusammenkunft lediglich durch ihre Erwerbstätigkeit, nicht wegen irgendeines sonstigen inneren persönlichen Bandes für die verteilten Einladungen in Betracht gezogen waren. Schon den Einladungen fehlte eine nähere Abgrenzung, die irgendeine Geschlossenheit der anfangs beabsichtigten Zusammenkunft hergestellt und gewährleistet hätte. Dann war die Handhabung der Aufsicht nicht angetan, eine Geschlossenheit herbeizuführen: keiner wurde nach einem Einladungszettel gefragt. Wenn der Angeklagte diese lose zusammentretende Personenmehrheit aufforderte, ihm ins Freie zu folgen, so könnte die nunmehr von ihm im Freien veranstaltete Versammlung als nicht öffentlich gelten, wenn nicht auch die Aufforderung an noch andere Personen gerichtet wäre, nämlich an mehrere Gäste, die ohne Einladung zufällig noch im Lokal anwesend waren, und an den Radfahrerverein, von dem der Angeklagte nicht wußte und nicht wissen konnte, ob er vollzählig versammelt war, wer alles dazu gehörte oder wer sich etwa noch zur Teilnahme an der Radfahrerversammlung einfinden und auf Uebermittelung der vom Angeklagten ausgesprochenen Aufforderung — der Versammlung draußen anschließen könnte. Bereits die Aufforderung an den Radfahrerverein war die Einladung einer unbestimmten Anzahl von Personen. Wie Kaiser bekundet, haben einzelne hin und her gesprochen, ob sie mit den ursprünglich auf Einladung erschienenen Leute mitgehen sollten. Es war vorauszusehen, daß aus solchem Gerede die Möglichkeit folgte, auch Nichteingeladene oder vom Angeklagten Aufgeforderte könnten sich draußen einfinden, nachdem sie mittelbar das Vorgefallene und den Wunsch des Angeklagten nach weiteren Zuhörern erfahren hätten. Daß die Versammlung auf der Landstraße öffentlich war, ergibt schließlich Ort und Zeit. Wer damals auf der Landstraße verkehrt hat, ist vom Gericht nicht festgestellt. Es genügt, daß der Platz die öffentliche Straße von Groß-Eichholz nach Wendisch-Buchholz war und daß es sich um einen Sonntagnachmittag handelt, wo die Bevölkerung nicht durch Arbeitsbeschäftigung beansprucht, wo also die auf der Dorfstraße und im gewöhnlichen Verkehr zwischen den Orten befindlichen Leute Zeit genug und Lust haben, die immerhin auffallende Begebenheit eines Sprechers auf der Straße aus der Nähe zu betrachten, zumal, wenn sich im Orte herumspricht, daß die Leute im Fabianschen Gasthofe nicht geduldet wären. Der Angeklagte behauptet nicht, daß er irgendwelche Vorkehrungen getroffen oder auch nur beabsichtigt hätte, herantretende Zuhörer wegzuweisen. Jeder, der des Weges kam, konnte zuhören. Nach Ueberzeugung des Gerichts hat der Angeklagte die Möglichkeit des Anschlusses weiterer Personen vorausgesehen und gewünscht, weil sein ganzes Verhalten — Ankündigung durch Einladungszettel mit Flugblatt, Reise von Berlin nach Eichholz, Beratschlagung über den Ort, wo die bei Frau Fabian nicht geduldete Versammlung stattfinden soll, Zusage der Wiederkehr nach einigen Wochen — das deutliche Bestreben zeigte, die von ihm vertretenen Ansichten und Pläne möglichst zu verbreiten. Es ist nach Sachlage einfach für ausgeschlossen zu halten, daß der Angeklagte auf der Landstraße auch nur einen sich zugesellenden Hörer fortgewiesen hätte." . . .

c) „. . . Die Rüge der Verletzung der §§ 7, 19 des Reichsvereinsgesetzes ist nicht begründet. Allerdings setzt sich das Berufungsgericht über die Ausführungen in dem Urteil des Senats vom 7. November 1911 trotz der Vorschrift des § 398 der Strafprozeßordnung hinweg, weil es wiederum die Einladung an die im Fabianschen Gasthause anwesenden Personen heranzieht, um daraus die Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel herzuleiten. Der Berufungsrichter stellt dann aber weiter fest, daß der Angeklagte auch auf diejenigen Personen als Teilnehmer an der Versammlung unter freiem Himmel gerechnet hat, die sich gerade auf der Landstraße bewegten, und daß er mit deren Teilnahme an der geplanten Versammlung einverstanden gewesen ist. Unter diesen Umständen richtete sich die Aufforderung zur Teilnahme an einen unbestimmten Personenkreis. Ob die Feststellungen des Berufungsrichters mit den Beweisergebnissen übereinstimmen, hat das Revisionsgericht nicht zu prüfen. Die Verantwortung hierfür ist dem Tatrichter zu überlassen." . . .

Verschiedenes.

Mängel des Lohnbeschlagnahmegesetzes.

Vielfach besteht die Annahme, daß ohne jede Einschränkung der Lohn unter 1500 Mk. im Jahre der Pfändung nicht unterworfen sei. Dabei wird nicht beachtet, daß der Lohn für Arbeiten oder Dienste auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, welches die Erwerbstätigkeit des Lohnberechtigten nicht vollständig oder nicht hauptsächlich in Anspruch nimmt, ohne jede Beschränkung pfändbar ist. Hierüber hat das Oberlandesgericht zu Darmstadt folgenden Beschluß gefaßt: Aktenzeichen 233/12.

Die weitere sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts ist formell zulässig, sie konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden. Der Schuldner ist Tapezierer; sein eigener Gewerbebetrieb genügt nicht zum Erwerbe seines und seiner Familie Unterhalts; er arbeitet daher auch als Lohnarbeiter bei Frankfurter Meistern und hat außerdem mit der Gemeinde Raunheim einen Vertrag abgeschlossen, wonach er sich verpflichtet hat, die im Laufe des Jahres erforderlichen Gräber aufzuwerfen. Er schätzt auch sein gesamtes Jahreseinkommen auf höchstens 1000 Mk., von denen er höchstens 80 Mk. per Jahr als Totengräber verdient. Durch Beschluß des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Groß-Gerau vom 24. April 1912 ließ Antragsteller die Ansprüche des Schuldners gegen die Gemeinde Raunheim für je einen Betrag von 29,15 Mk. nebst Zinsen und Kosten pfänden und zur Einziehung überweisen. Der Einwendung des Schuldners gegen diese Lohnpfändung gab das Amtsgericht statt und hob die Pfändung auf, das Landgericht Darmstadt aber hat auf Beschwerde des Gläubigers diesen Beschluß aufgehoben und den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß des Amtsgerichts durch Beschluß vom 14. Juli wiederhergestellt.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des Schuldners, welcher die unrichtige Auslegung des § 850 Ziffer 1 bezw. des Lohnbeschlagnahmegesetzes rügt. Er meint, daß sein Erwerb als Totengräber kein Nebenerwerb sei, daß er jederzeit wegen eintretender Todesfälle zur Stelle sein müsse und daß er gezwungen sei, alle seine Einnahmen als aus seiner Hauptbeschäftigung fließend zu betrachten.

Der Erfolg hängt allein von der Auslegung ab, welche dem § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes zu geben ist. Hiernach ist die Beschlagnahme der Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits-

Digitized by Google

oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, nur unter gewissen Umständen zulässig. Es fragt sich daher, was das Gesetz unter „vollständiger oder hauptsächlicher Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit" versteht. Es setzt voraus, daß die Pfändung erfolgte für einen Lohn, der in einem bestimmten, stetigen Arbeitsverhältnis verdient wird. Dieses Arbeitsverhältnis muß die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen. Dies ist aber nicht der Fall, wenn ein selbständiger Gewerbetreibender nebenbei sich in ein festes Vertragsverhältnis begeben hat, welches seine Arbeitszeit nur in geringem Maße in Anspruch nimmt. Daß die Tätigkeit als Totengräber die Erwerbstätigkeit des Schuldners nur in ganz geringem Maße umfaßt, ergibt sich schon daraus, daß er nach vorliegender Bescheinigung zur Zeit der am 30. April erfolgten Pfändung als Verdienst während des letzten Vierteljahres nur 10 Mk. zu fordern hat, also etwa ein Hundertstel seines Jahreserwerbs. Wenn daher das Landgericht die Einnahmequelle als Totengräber nur als einen Nebenerwerb betrachtet, der die Arbeitskraft des Schuldners weder vollständig noch hauptsächlich in Anspruch nimmt, so befindet es sich damit auch in Uebereinstimmung mit der Rechtslehre und Rechtsprechung, wenn auch nicht verschwiegen werden soll, daß auch vereinzelte abweichende Ansichten aufgestellt werden. (Vergl. D.J.Z. XII. Jahrg. 1907 S. 700.) Es wird auch nicht verkannt, daß Härten daraus für die Arbeiter entstehen, welche in raschen Wechsel der Arbeitgeber in Arbeit treten, allein der Wortlaut des Gesetzes erscheint klar und steht auch mit den Materialien im Einklang. Es lag also kein Anlaß vor, davon abzugehen.

Engelmann-Mainz.

Die öffentliche Verteilung von Flugblättern für Gewerbegerichtswahlen ohne polizeiliche Erlaubnis ist strafbar.

(Urteil des Kgl. Kammergerichts vom 28. Oktober 1912, Gesch.-Nr. 1. S. 913. 12.)

20.

Nach der Feststellung der Strafkammer fand Anfang Dezember 1911 auf den in Bochum gelegenen Zechen „Hannibal" und „Konstantin" die Wahl zum Berggewerbegericht statt. In den Tagen vor der Wahl haben die Angeklagten für ihre Gewerkschaft Druckschriften verteilt, in denen unter Auseinandersetzung der Gründe für die Wahl des einen oder anderen Kameraden zur Beteiligung an der Wahl aufgefordert wurde. Nur in diesem einen Fall haben die Angeklagten solche Druckschriften verteilt. Sie haben die Verteilung unentgeltlich vorgenommen, d. h. weder vom Publikum noch von der Gewerkschaft, für welche sie die Druckschriften verteilten, eine Vergütung für diese Tätigkeit erhalten. Eine polizeiliche Genehmigung besaßen sie nicht.

Bei diesem Sachverhalt hat die Strafkammer auf Freisprechung der Angeklagten erkannt. Es handele sich im vorliegenden Falle um Verteilung von Druckschriften zu Wahlzwecken, die nicht gewerbsmäßig gewesen sei.

Hierzu sei nach § 43 Abs. 3 und 4 der G.O. eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des materiellen Gesetzes durch unrichtige Anwendung dieser Vorschriften.

Das Rechtsmittel mußte Erfolg haben. § 43 Abs. 3 und 4 der G.O. bestimmt:

„Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken."

In dem Absatz 4 sind zwar die Worte „bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften" nicht wiederholt. Aus dem engen Zusammenhange, in welchem diese Vorschrift zum Absatz 3 steht, ist aber zu entnehmen, daß auch hier eine Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften vorausgesetzt ist (vergl. Stenglein, Nebengesetze, 3. Aufl. S. 787 Anm. 3, v. Landmann, Gewerbeordnung, Anm. 9 zu § 43 a. a. O.).

Diese Auffassung wird durch den Inhalt der Reichstagsverhandlungen, insbesondere durch die Begründung des Antrags seitens des Abgeordneten Traeger bestätigt. (Sten. Ber. 1882/83, Band 3 S. 1879 ff.) Die dortigen Ausführungen lassen keinen Zweifel darüber, daß man in den Fällen des Abs. 3 und 4 nur die Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften im Auge gehabt hat. Abs. 4 gehörte, da er sich auf die nichtgewerbsmäßige Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften bezieht, an und für sich nicht in das Gebiet der Gewerbeordnung. Seine Aufnahme ist jedoch erfolgt, um bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften die Freiheit der Wahlagitation auch durch eine unbeschränkte Zulassung der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften in der fraglichen Zeit zu gewährleisten.

Das angegriffene Urteil beruht hiernach auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung der gedachten Vorschriften und unterlag daher der Aufhebung.

Dem Antrage der Oberstaatsanwaltschaft, aus §§ 10, 41 des Preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf die niedrigste Strafe zu erkennen, konnte nicht entsprochen werden, da das angegriffene Urteil die hierzu erforderliche Feststellung nicht getroffen hat, ob die unentgeltliche Verteilung der Bekanntmachungen bezw. Aufrufe öffentlich war.

Zum Zwecke anderweiter Prüfung des Sachverhalts nach der angegebenen Richtung war wie geschehen zu erkennen.

Die Strafkammer wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.

Dem Wortlaut nach gestattet der § 43 Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung die öffentliche Verteilung von Flugblättern nicht nur für Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften, sondern auch für alle anderen Wahlen.

Im Abs. 4 des § 43 ist von „gesetzgebenden Körperschaften" keine Rede. In den verbreitetsten Kommentaren, wie Hoffmann, Berger-Wilhelmi u. a. ist ebenfalls nicht gesagt, daß der Absatz 4, gleich wie Absatz 3, auch nur für Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften gelte. Ist das nicht der Fall, dann ist auch für Gewerbegerichts-, Krankenkassen- und alle anderen Wahlen die Verteilung von Flugschriften ohne besondere polizeiliche Erlaubnis öffentlich zulässig. Selbst das Landgericht Bochum konnte aus dem Gesetz und dessen Kommentaren nichts anderes herausfinden. Das Kammergericht ist anderer Meinung. Das ist bedauerlich. Doch ist nunmehr mit dieser Tatsache zu rechnen.

H. A., Bochum.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 3 Herausgegeben am 8. März. **1913**

Inhalt:

Seite

Lohnzahlung in Papier 33
Die Rechtsprechung bei Streikdelikten. III. 34
Arbeiterversicherung. Ausführungsgesetze zur R.V.O. — Braunschweigisches Gesetz zur Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 22. November 1912. — Ausführungsbestimmungen zur R.V.O. im Fürstentum **Waldeck**. — Vorübergehende Beschäftigung im Sinne des § 1 K.V.G. — Welchen Einfluß auf das Krankengeld hat die Aenderung der Lohnstufe während schwebender Krankheit? — Kann ein Unfallverletzter die Operation verweigern? — Hitzschlag als Betriebsunfall. — Versicherungspflicht eines Lichtspielbetriebes. — Gärtnerei-Berufsgenossenschaft . 37
Bürgerliches Recht. Durch Vertrag mit einem Dritten bezüglich der Unterhaltsgewährung wird der Verpflichtete zur Leistung an den Berechtigten nicht frei. — Muß der Ehemann für die Kosten eines gegen seine Ehefrau stattgefundenen Strafprozesses aufkommen? . . 42
Arbeits- und Dienstvertrag. Ein Lehrvertrag, der nicht den Bestimmungen des § 126 b G.O. entspricht, gilt nicht als schriftlicher Vertrag. Schadenersatzansprüche können aus einem solchen Vertrage nicht geltend gemacht werden. — Arbeitgeber oder Strohmann? — Der versprochene Lohn braucht bei niedriger Arbeitsleistung nicht gezahlt zu werden. — Gesinde- oder Gewerbeordnung? . 43
Koalitionsrecht. Die juristische Unmöglichkeit der gegenwärtigen Streikpostenjustiz. — Zum § 153 der G.O. . . 45
Verschiedenes. Licht und Schatten im Leben der Arbeitersekretäre 48

Lohnzahlung in Papier.

Eine sehr unglückliche und unüberlegte juristische Darstellung, die seit dem Herbst viel verbreitet wurde und selbst heute noch immer von neuem auftaucht, hat in Arbeiterkreisen einige Verwirrung und Beunruhigung erzeugt. Deshalb dürften die nachfolgenden Ausführungen über die rechtliche Seite der Frage am Platze sein — auf die wirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkte betreffs des stärkeren Papierumlaufes wäre nötigenfalls später in der „Rundschau" des Correspondenzblattes nochmals zurückzukommen.

Der für die ganze Stellungnahme grundlegende § 115 der Gewerbeordnung wendet sich bekanntlich, bereits seit der Schaffung der Reichsgewerbeordnung, gegen das Truckſystem, das häufig durch den schamlosesten Warenwucher das schmale Lohneinkommen nochmals stark verkürzte und durch die Verschuldung den Arbeiter sogar in der freien Weiterverwendbarkeit seiner Arbeitskraft, seiner einzigen Einkommensquelle, hinderte. Nach mancherlei Umgestaltungen und Ausdehnungen auf neue Arbeiterkategorien lautet heute der § 115 in seinem für uns hier wichtigsten Absatz 1:

> Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Nicht nur für die gegen Truck zu schützenden Arbeiter, sondern auch für die Unternehmer ist eine richtige Auslegung von größter Bedeutung. Denn Zuwiderhandlung gegen den § 115 wird nach § 146 G.O. mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Selbst durch die Einwilligung des Arbeiters würde die Strafbarkeit des Unternehmers nicht ausgeschlossen sein (R.G.E. Str. V, 425); „Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig" (§ 117 G.O.). Außerdem würde das unzulässigerweise „an Zahlungsstatt Gegebene" nach § 116 G.O. nicht rechnen; der Arbeiter könnte, als hätte er überhaupt nichts empfangen, nochmals wirkliche „Zahlung" des Lohnes im Sinne des § 115 verlangen; nur muß er das Empfangene, „soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist", an die Krankenkasse und ähnliche Einrichtungen bezw. an die Ortsarmenkasse abtreten (§ 116).

Schon diese Konsequenzen hätten zur Vorsicht bei der Interpretation der strittigen Grundbestimmung mahnen sollen. Denn daß ein Unternehmer, der bei Lohnzahlungen allzu reichlich Banknoten oder Reichskassenscheine mitverwendet („sie sind gesetzliche Zahlungsmittel . . . aber sie sind kein bar Geld", heißt es wortwörtlich in der anfangs erwähnten, irreführenden Auslegung), dafür mit hohen Geldstrafen und Gefängnis gebüßt werden sollte, selbst bei gütlicher Uebereinkunft zwischen ihm und dem Arbeiter; daß ferner die Banknoten und Kassenscheine in so schlimmem Falle als nicht entrichtet zu betrachten seien und „soweit noch vorhanden" einer gemeinnützigen Kasse zuzufließen haben: dies alles dürfte zum mindesten nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen haben. Sollte man in der Formulierung wirklich so unbegreiflich unglücklich gewesen sein, daß nunmehr ganz ungewollte, im Grunde recht seltsame Folgen unausbleiblich sind?

Mißtrauisch gegen die versuchte Interpretation muß ferner die ganz kritiklose und unhaltbare Verwendung des Wortes Papiergeld machen. Die Reichsgesetzgebung für das Gebiet des Geld- und Zahlungswesens scheidet sich bekanntlich seit Anbeginn streng in Münzgesetzgebung, Notenbankgesetzgebung und Papiergeldgesetzgebung. Gleich das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 kündigte durch seinen Schlußartikel 18 in Absatz 1 die Einziehung und Regelung der „Noten der Banken", der „Banknoten" an, während Absatz 3 weiter Vorschriften für „das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld" und für das künftige Reichspapiergeld gab und in Aussicht stellte; und in dieser Doppelteilung hat sich dann in der Tat die wirkliche gesetzgeberische Entwicklung für die papiernen Umlaufsmittel jederzeit weiter bewegt. Die Banknoten sind also wohl auch Papier, papiernes Wertzeichen, im Gegensatz zur Münze aus Gold, Silber, Nickel oder Kupfer. Aber sie sind kein Papiergeld. Letzteres sind, nach Abschaffung der alten einzelstaatlichen Scheine, lediglich die Reichskassenscheine. Diese Scheine sind eine Schuld des Reiches, die Banknoten dagegen eine Schuld von Banken, allerdings besonderer Art (Reichsbank, Bayerische Notenbank, Sächsische Bank, Württembergische Notenbank, Badische Bank). Die Ausgabe und Einlösung des Papiergeldes (festgelegt durch das Gesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen) fußt auf einer ganz anderen Entstehung der Schuld und Regelung des Umlaufes wie die Ausgabe, Deckung und Einlösbarkeit der Banknoten, die im Bankgesetz ihre gesetzgeberische Ordnung findet. Auch nach der reinen Zahlungsfunktion im Verkehr, in der Rückkehr zur Ausgabestelle waren beide Gebiete von jeher ganz ungleichartig gestaltet. Für die Reichskassenscheine hieß es von jeher: ein „Zwang zu ihrer Annahme" finde „im Privatverkehr" nicht statt. Dagegen wurden sie, gleichfalls von jeher, nach dem Gesetz bei allen Kassen „des Reiches und sämtlicher Bundesstaaten" in Zahlung genommen und „von der Reichshauptkasse" für Rechnung „des Reiches" jederzeit auf Erfordern nach ihrem Nennwert eingelöst. Bank-

Digitized by Google

noten brauchten anfangs, nach dem Gesetz, noch nicht einmal von den Reichs- und Staatskassen angenommen zu werden, eben weil das Reich und die Staaten ihnen ganz unabhängig und pflichtenlos gegenüberstanden; nur Verwaltungsermächtigungen galten nach dieser Richtung für die öffentlichen Kassen. Seit der Banknovelle von 1909 hat sich diese Differenzierung der beiden Gebiete noch schärfer, allerdings in einer ganz neuen Richtung, herausgebildet, denn nach Art. 3 sind nunmehr „die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel", während die Privatbanknoten und die Reichskassenscheine in dieser Beziehung ihr altes Rechtsverhältnis beibehielten.

Nach dieser Darlegung der rechtlichen Struktur unserer Umlaufsmittel überhaupt (Münzen, Papiergeld, Banknoten) dürfte die Auslegung des § 115 G.O. nicht mehr schwer fallen.

Was ist „Reichswährung", in der zunächst der Lohn zu „berechnen" ist? Offenbar das nach 1870, nach der Reichsgründung angenommene, die verschiedenen Taler- und Guldensysteme ablösende Geldsystem, dessen Rechnungseinheit die Mark bildet. In der Tat heben noch die Motive zum Berlepsch-Entwurf von 1891 als abzustellenden Mißstand ausdrücklich hervor, daß in Elsaß-Lothringen „die Arbeitgeber die Lohnberechnungen vielfach in französischer, statt in Reichswährung aufstellen", das heißt in Francs statt in Mark.

Was ist alsdann „Barzahlung" des Markbetrages, wie sie der § 115 weiter vorschreibt? Nur Gebrauch jener bevorzugtesten Zahlungsmittel, die mit Annahmezwang ausgestattet sind? Dann verstieße die Auszahlung von 30 Mk. Lohn in 6 Fünfmarkstücken gegen den § 115, denn für Reichssilbermünzen besteht ein Annahmezwang nur bis zu 20 Mk (für Nickel- und Kupfermünzen nur bis zu 1 Mk.); soll der überschießende Betrag auch hier nicht rechnen und am Ende noch den Unternehmer strafbar machen?

Versagt also die Abgrenzung Zahlungsmittel mit oder ohne Annahmezwang, so bleibt nur der zweite Gegensatz: Hingabe an Zahlungsstatt oder Zahlung in gesetzlich zugelassenen Zahlungsmitteln. Eindeutig auf letzteres als Erfüllung der „Barzahlung" weisen außerdem noch eine Reihe anderer wichtiger Gesetze hin. Nach der Zivilprozeßordnung § 817 darf bei Versteigerungen gepfändeter Sachen die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache „nur gegen bare Zahlung" geschehen. Hat jemals ein Mensch die Ablieferung verweigert, oder für nichtig erklärt, weil der Erwerber in Reichsbanknoten oder Privatbanknoten oder in Reichskassenscheinen zahlte? Aehnlich das Bürgerliche Gesetzbuch beim Pfandrecht an beweglichen Sachen und dem Verkauf des Pfandes (§ 1238). Vollends eindeutig ist jedoch der Gebrauch des Wortes Barzahlung im Handelsgesetzbuch. Hier ist nach § 195 in der Anmeldung zum Handelsregister von jeder Aktiengesellschaft die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch „Barzahlung" zu leistende Einlagen bedungen sind, wirklich der eingeforderte „Betrag bar eingezahlt" wurde, und ausdrücklich wird alsdann vermerkt:

> Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Staubs Kommentar nennt deshalb auch als Gegenstück zur „baren Einzahlung" und deshalb als ungenügend und unzulässig: Zahlung durch Wechsel, durch Gutschrift bei einem Bankier, durch Hingabe eines Schecks und ähnliches.

Nach alledem wird es unanfechtbar sein, daß die gleichen „Barzahlungs"mittel, wie hier auf anderen Rechtsgebieten, vor allem des Handelsgesetzbuches, für die Lohnzahlung und das Gebiet der Gewerbeordnung gleichfalls gesetzlich zugelassen sind; das heißt, daß sie, im Sinne des § 115, nicht nur auf „Reichswährung" (Mark) lauten, sondern wirklich „Barzahlung in Reichswährung" darstellen: die Münzen so gut wie die Reichskassenscheine (das Papiergeld) und die Banknoten. Die künstlich nach dieser Richtung herausgelesenen rechtlichen Unterschiede und ihre seltsamen Folgen für den Unternehmer und für die wirkliche Erledigung der Lohnzahlung bestehen tatsächlich nicht.

Der einzige rechtliche Unterschied zwischen den erwähnten gesetzlich zulässigen Zahlungsmitteln ist: die einen sind mit Annahmezwang ausgestattet, es kommt bei ihnen also nicht darauf an, ob sie in ihrer Form (Gold in unbeschränktem Betrage, Reichssilbermünzen bis zu 20 Mark, Reichsbanknoten seit der letzten Novelle gleichfalls in unbeschränktem Betrage) dem Geschmacke des Empfängers gerade zusagen — die anderen (Reichskassenscheine, Privatbanknoten der kleineren Nebenbanken) kann man, wenn sie einem nicht zusagen, zurückweisen; willigt man jedoch in ihre Annahme ein, nimmt man sie tatsächlich an, so ist die Zahlung rechtsgiltig erledigt und es kann keine Rede mehr davon sein, daß hinterher noch nach § 116 G.O. „Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen können, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann". Erst recht kann natürlich in solchem Falle keine Rede von einer gerichtlichen Verantwortung und Bestrafung der Unternehmer sein.

Faktisch würde sich übrigens die zulässige Nichtannahme seitens des Arbeiters sogar auf die Reichskassenscheine reduzieren, die seit den 70er Jahren im gleichen Betrage von insgesamt 120 Millionen Mark ausgegeben wurden. Diese Scheine lauten seit dem Gesetz von 1906 auf 5 und 10 Mk., während die Nebennotenbanken (im Gegensatz zur Reichsbank mit ihren 20- und 50-Markscheinen seit 1906) nach wie vor nur Banknoten von 100 Mk. oder dem Mehrfachen ausgeben dürfen. Derartige Noten scheiden also für gewöhnliche Lohnzahlungen sowieso schon durch ihre Werthöhe aus.

Wenn einzelne hervorragende Kommentare abweichend auslegen, so erklärt sich dies meist einfach aus ihrer Abfassung vor Ausstattung der Reichsbanknoten mit Annahmezwang und aus Nichtberücksichtigung dieser Aenderung bei Neuauflagen.

Max Schippel.

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann.

III.

Häufig haben Arbeiterausstände ihren Grund darin, daß der Unternehmer die im Interesse des Arbeiterschutzes erlassenen Gesetze oder Verordnungen übertritt*) oder daß der Unternehmer zwar nicht gegen solche ausdrücklich festgesetzten Normen verstößt, wohl aber gegen die allgemeine Vorschrift des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezw. des § 120 der Gewerbeordnung. Dieser lautet in seinem ersten

*) Die Gesetze, die den Arbeiterschutz regeln, sind angegeben bei Umbreit: Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Berlin 1907. Verlag der Generalkommission, S. 22 ff.

Digitized by Google

Absatz: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet." Für die in die häusliche Gemeinschaft Aufgenommenen schreibt § 618 Absatz 2 vor: „Der Dienstberechtigte hat in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind." Wieviel Bäckereien mag es in Deutschland geben, in denen dieser Vorschrift Genüge geschehen ist? Streiken daher die Bäckergesellen, um die Meister zur Anerkennung der Grundsätze des § 618 zu zwingen und treten die Gesellen für die bestehenden menschenunwürdigen, den Geboten der Sittlichkeit und der Hygiene widersprechenden Zustände Beweis unter Berufung auf geeignete, z. B. medizinische Sachverständige, an, so kann die Anwendung des § 153 mit Erfolg zurückgeschlagen werden, denn die Arbeiter haben einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf die Innehaltung der Vorschrift.

Der Arbeitgeber kann Mißstände und Unsitten in seinem Betriebe nicht damit entschuldigen, daß sie anderswo auch so üblich seien. Gegen eine gesetzliche Beschränkung des Arbeiterschutzes auf das Uebliche ist bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich Stellung genommen. Das Gesetz schreibt vielmehr vor, daß der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit zu schützen ist, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Deshalb würde auch der Einwand, daß der Fabrikinspektor bei der Revision von Maschinen den Mangel der erforderlichen Schutzvorrichtungen nicht gerügt habe, unbeachtlich sein. Zutreffend sagt das Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 12 S. 48): Es kommt nicht darauf an, „ob der Gewerbeunternehmer die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der betreffenden Schutzvorrichtungen kannte, und ob dieselben allgemein bekannt und in anderen Fabriken angewendet wurden, es ist vielmehr seine Pflicht, sich nach denjenigen Einrichtungen zu erkundigen, welche für den Gewerbebetrieb, in welchem er Arbeiter beschäftigt, zum tunlichsten Schutze derselben geeignet und notwendig sind." Auch hat der „Gewerbeunternehmer nach dem Gesetze selbständig die Verpflichtung, für die zum Schutze der Arbeiter notwendigen Einrichtungen in seinem Gewerbebetriebe Sorge zu tragen, jedes fahrlässige Nichterkennen der Notwendigkeit der Schutzvorrichtung und das Unterlassen der Herstellung derselben verpflichtet den Gewerbeunternehmer zum Schadenersatze. Die Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbeunternehmers, welche darin liegt, daß der Beklagte darüber, welche Einrichtungen zur Verhütung der mit der Beschäftigung an der Maschine verbundenen Gefahren geeignet und notwendig seien, Erkundigungen nicht eingezogen hat, wird dadurch nicht beseitigt, daß der Gewerberat bei der Inspektion der Fabrik des Beklagten diese Mängel nicht gerügt hat. Beklagter durfte dabei sich nicht beruhigen und kann durch ein etwaiges Versehen des Gewerbepolizeibeamten bei der Inspektion seine eigene Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht decken." . . .

In den angeführten Vorschriften liegen zugleich die ersten schwachen Ansätze zu einem Normalarbeitstag, allerdings, wie der Staatssekretär Delbrück jüngst im Reichstag zutreffend gesagt hat, nur zu einem sanitären, nicht zu einem allgemeinen, gesetzlichen Maximalarbeitstag. Wenn es auch prinzipiell der freien Vereinbarung der Parteien überlassen ist, im Arbeitsvertrag die tägliche Arbeitszeit zu bestimmen, so darf diese Abrede doch nicht der dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtung widerstreiten, die von ihm anzuordnende oder zu leitende Arbeit so zu regeln, daß der Arbeitnehmer gegen Lebens- und Gesundheitsgefahr soweit geschützt ist, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Für die in die häusliche Gemeinschaft Aufgenommenen schreibt dies § 618 Absatz 2 ausdrücklich vor. Die speziellen, die Willkür bei Festsetzung der Arbeitszeit einschränkenden Vorschriften sind vollständig und übersichtlich bei Wissell: „Der Arbeitsvertrag"*) angegeben, so daß ein Eingehen hierauf an dieser Stelle sich erübrigt. Hier genügt es hervorzuheben, daß, wenn die Arbeiter streiken, um die Durchführung der vorgenannten Vorschriften zu erzwingen, der § 153 gegen sie niemals zur Anwendung gebracht werden darf.

Zahlt der Unternehmer den Arbeitslohn nicht pünktlich oder versucht er unter der Behauptung, mit dem vereinbarten Akkordpreis „nicht zurecht zu kommen", diesen herunterzusetzen oder Abzüge zu machen, so fällt ein deswegen ausbrechender Streik nicht unter den § 152, so daß die Anwendung des § 153 ausgeschlossen ist, da der Ausstand lediglich die Aufrechterhaltung vertragsmäßig bestehender Verpflichtungen zum Ziele hat. Zutreffend weist das Reichsgericht (Bd. 20 S. 398) darauf hin, daß nach § 124 Ziffer 9 der Gewerbeordnung der Arbeiter berechtigt ist, sofort und ohne vorgängige Aufkündigung die Arbeit zu verlassen, sobald der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, es sonach einer besonderen Vorschrift nicht bedurft hätte, um Verabredungen zur Ausführung dieses Rechtes für erlaubt zu erklären.

In nicht seltenen Fällen wird der Akkordpreis nicht von vornherein verabredet, vielmehr die definitive Festsetzung innerhalb der Dauer des Arbeitsvertrages vorbehalten. Kommt sodann eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern nicht zustande und entstehen daraus zum Streik führende Differenzen, so werden die Arbeiter, um das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 153 darzutun, Beweis dafür anzutreten haben, daß der von ihnen geforderte Preis ortsüblich beziehungsweise angemessen sei. Denn § 612 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schreibt vor: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen." Soweit Tarifverträge bestehen, hat in diesem Falle der tarifmäßige Lohn als stillschweigend vereinbart zu gelten.

Dagegen liegt eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach feststehender Rechtsprechung dann vor, wenn der Streik ausbricht, weil der Unternehmer nach Ablauf des Arbeitsvertrages für die Zukunft Lohnherabsetzungen vornimmt, also vor Beginn eines neuen Akkordes erklärt, für diesen einen geringeren Preis, als den bisher vereinbarten, zahlen zu wollen. Dasselbe gilt, wenn der Unternehmer nach Beendigung des alten Arbeitsvertrages den Stundenlohn reduziert. Da nun heute in der Großindustrie fast

*) Berlin 1912. Buchhandlung Vorwärts. S. 24.

Digitized by Google

durchweg der völlige Ausschluß der Kündigungsfristen üblich ist, so ist der bestehende Arbeitsvertrag mit dem Ablauf eines jeden Tages beendet. Der Unternehmer kann also rechtlich stets neue, den Arbeitern ungünstigere Vertragsbedingungen stellen und treten die Arbeiter in den Ausstand, um den früheren Zustand aufrechtzuerhalten, so liegt eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen vor, weil eben ein rechtswirksamer Anspruch auf Zahlung des bisherigen Stundenlohnes für die Zukunft infolge Ablaufs des alten Arbeitsvertrages nicht besteht. Dem gesunden Menschenverstand und dem unverfälschten Rechtsbewußtsein des arbeitenden Volkes will diese Deduktion allerdings nicht einleuchten. Es wird ihm nie klarzumachen sein, daß ein reiner Abwehrstreik gegen eine tatsächliche Verschlechterung der Lebenshaltung des Arbeiters rechtlich ein solcher zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ist. Diese Konstruktion ist nur möglich, weil das Recht die wirklichen Lebensverhältnisse ignoriert und an der eine schreiende Unwahrheit darstellenden Ansicht festhält, daß das Verhältnis zwischen dem Arbeiter und dem mit allen Machtmitteln ausgerüsteten Kapital ein solches zwischen zwei gleichen vertragschließenden Faktoren ist. Wem dagegen der Gedanke klar geworden ist, daß die Behauptung von der Gleichheit der Individuen eine rechtliche Fiktion, die Ungleichheit der Klassen aber ökonomische Wirklichkeit ist, wird sofort erkennen, wie verfehlt und ungerecht es ist, in dem Abwehrstreik einen solchen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sehen. Wenn allerdings der Grundstückswucherer A dem B ein Grundstück für eine Million Mark verkauft, später aber sein gleich wertvolles Nachbargrundstück nur für 900 000 Mark zu veräußern in der Lage ist, so kann davon gesprochen werden, daß A trotzdem noch ein günstiges Geschäft abgeschlossen hat. Den gleichen Gesichtspunkt aber auf den Arbeitsvertrag deshalb anzuwenden, weil der Arbeiter auf die Weiterzahlung des ihm bisher zugebilligten Lohnes ebensowenig einen zivilrechtlich erzwingbaren Rechtsanspruch hat, wie der Grundstückseigentümer A auf den Verkauf seines Grundstücks zum Preise von einer Million Mark, ist lebensfremd. Es wird dabei übersehen, daß der Arbeitsvertrag für den Arbeiter nur dann frei wäre, wenn er ihn, wie dies bei dem Grundstückswucherer A der Fall ist, ebenso gut auch nicht abschließen könnte. Da aber die vom Arbeiter feilgehaltene Ware, seine Arbeitskraft, im Gegensatz zu der von allen anderen Warenverkäufern angebotenen Ware an seine Person geknüpft ist, so muß er den Vertrag eingehen, will er weiter existieren. Er kann nicht, um die Konjunktur abzuwarten oder auszunützen, seine Ware zeitweilig vom Arbeitsmarkte zurückziehen, es bleibt ihm vielmehr nichts anders übrig, als die ihm gestellten Bedingungen zu akzeptieren. Daß nun, wer ein Sinken seiner Existenzbedingungen unter eine so zustande gekommene Lohnfestsetzung abwehrt, damit nicht gegen eine Verschlechterung seiner Lebenslage ankämpft, sondern deren günstige Gestaltung erstrebt, wird der von dieser Rechtsprechung Betroffene niemals begreifen können.

§ 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schreibt vor: „Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein." Das heißt mit anderen Worten: Der Arbeitgeber hat das Arbeitsmaterial, die Gerätschaften zur Arbeit bereit zu halten. Tut er es nicht, so hat er dennoch, gleichviel ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht, den Arbeitslohn zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber infolge von Betriebsstörungen oder aus irgendwelchen anderen Gründen von der Annahme der Arbeitsleistung Abstand nehmen muß, auch wenn diese Störungen ohne jedes Verschulden des Arbeitgebers, ja selbst infolge von höherer Gewalt, wie elementarer Ereignisse erfolgt sind, z. B. infolge von Ueberschwemmung, Sturm, Schneetreiben, Nebel. Der Arbeitslohn ist in jedem Falle zu zahlen. Hieraus folgt, daß, wenn ein Streik deshalb ausbricht, weil der Unternehmer den vollen Arbeitslohn während der Wartefrist zu zahlen sich weigert, eine Verurteilung aus § 153 der Gewerbeordnung niemals erfolgen kann, da die Arbeiter einen Rechtsanspruch auf diese Lohnzahlung haben. Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob im Stundenlohn oder im Akkord gearbeitet wird. Im letzteren Falle haben die Arbeiter diejenige Summe zu beanspruchen, die sie unter Zugrundelegung der vereinbarten beziehungsweise angemessenen Akkordsätze in der Zeit, während der sie feiern mußten, verdient hätten.

Für zulässig jedoch erklärt es das Gesetz, daß der Arbeitgeber im voraus, sei es durch Vertrag (Arbeits- oder Tarifvertrag), sei es durch die Arbeitsordnung den Ausschluß des § 615 vereinbaren kann. Stets aber ist erforderlich, wie Lotmar (Arbeitsvertrag II S. 293) zutreffend betont, daß dieser Ausschluß „an bestimmte, nicht beständig gegebene, sondern nur ausnahmsweise, wenngleich periodisch eintretende Voraussetzungen geknüpft und in seiner Dauer beschränkt sei. Denn daß ein Arbeitgeber sich schlechthin und ohne Kompensation die Nichtannahme der in bestimmte Arbeitszeit fallenden Arbeit vorbehalten und damit ein für allemal den Verzugsfolgen entziehen könne, ist nicht zuzulassen, weil dies die eine Vertragspartei der Willkür der anderen ausliefern und einen Verstoß gegen die juristische Logik oder gegen die guten Sitten ergeben würde." Endlich ist noch zu beachten, daß zwar durch gehörig bestimmte Privatdispositionen dem Eintritt des Annahmeverzugs vorgebeugt und damit das Anwendungsgebiet des § 615 eingeschränkt werden darf. „Es kann aber nicht, weder einseitig durch Arbeitsordnung noch durch Vertrag festgesetzt werden, daß nach dem Eintritt des Annahmeverzugs der Dienstverpflichtete um das ihm durch § 615 gewährte Recht auf die vereinbarte Vergütung komme" (so Lotmar S. 315 a. a. O.).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, inwieweit ein um den § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geführter Streik eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen darstellt oder lediglich die Aufrechterhaltung der den Arbeitern gesetzlich zustehenden Rechte bezweckt, so daß Anklagen aus § 153 für angebliche bei einem solchen Ausstand vorgekommene Straftaten ohne weiteres der Boden entzogen ist.

Häufig haben Arbeiterausstände ihren Grund darin, daß der Unternehmer Versprechungen nicht einhält, die er den Arbeitern oder dem Arbeiterausschuß oder dem Organisationsvertreter als Beauftragten der Arbeiter gegeben hat. Um nur einige in neuester Zeit praktisch gewordene Fälle zu nennen, führe ich an: Der Unternehmer verpflichtet sich zur Verbesserung der Klosett- und Waschseinrichtun-

Digitized by Google

gen, zur Verfügungstellung von Räumen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können, zur Lieferung von Gerätschaften und Arbeitsmaterialien in bestimmter Menge oder Beschaffenheit, zum Engagement von Zuträgern und Hilfsarbeitern, zur Beseitigung gewisser Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, zur Inanspruchnahme lediglich des Arbeitsnachweises der Organisation, zur ausschließlichen Einstellung organisierter Arbeiter, zur Nichtvernahme von Entlassungen und Maßregelungen. Kommt sodann der Unternehmer den von ihm eingegangenen Versprechungen nicht nach und bricht deshalb ein Streik aus, so kann von einer Verurteilung aus § 153 niemals die Rede sein, da der Ausstand lediglich die Innehaltung der von dem Unternehmer gegebenen, von dem Arbeiter angenommenen Zusage, also die Aufrechterhaltung eines abgeschlossenen Vertrages bezweckt.

Arbeiterversicherung.

Ausführungsgesetze zur R.V.O.*)

Braunschweigisches Gesetz zur Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 22. November 1912.

Die Unternehmer der unter §§ 915 ff. der Reichsversicherungsordnung fallenden Betriebe, deren Sitz im Herzogtume belegen ist, mit Ausschluß der Betriebe, für welche das Reich bezw. der Staat gemäß § 1033 der Reichsversicherungsordnung eintritt, bilden eine Berufsgenossenschaft. Ihr Sitz ist die Stadt Braunschweig. (Art. I.)

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus gewählten Vertretern. (Art. II.)

Die Satzung der Berufsgenossenschaften bestimmt, wie die von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge auf die Mitglieder verteilt werden. Geschieht es nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals, sind besondere Vorschriften des Gesetzes einzuhalten. (Art. III.)

Die weiteren Bestimmungen haben kein allgemeines Interesse.

Ausführungsbestimmungen zur R.V.O. im Fürstentum Waldeck.

Laut Bekanntmachung des Landesdirektors für das Fürstentum Waldeck vom 16./24. Dezember v. J. sollen Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen durch Beschluß des Kreisvorstandes, bei solchen aber, die sich nicht über den Bezirk einer Gemeinde erstrecken, durch Beschluß des Gemeinderats errichtet werden. Den Vorsitzenden, die andern Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für die Landkrankenkassen wählt der Kreisvorstand.

Von den Bestimmungen der §§ 227 und 336 R.V.O. hat die Waldecksche Regierung also keinen Gebrauch gemacht, ebensowenig von § 834 a. a. O.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Waldeck — ausschließlich Pyrmont — sind der Hess.-Nass. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angegliedert, und zwar mit den drei Sektionen: Kreis der Eder in Wildungen, Kreis des Eisenbergs in Corbach und Kreis der Twiste in Arolsen. An die Stelle des Sektionsvorstandes tritt eine aus dem Kreisamtmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern bestehende Kommission. Die Mitglieder werden vom Kreisvorstand aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder oder ihrer bevollmächtigten Betriebsleiter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und in derselben Weise auch Ersatzmänner. (§ 17 Abs. 2 des Genossenschaftsstatuts.)

Die Vorstände der Sektionen haben über ihre Zusammensetzung sowie über jede eingetretene Veränderung in ihrer Zusammensetzung dem Reichsversicherungsamt und der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Sektion befindet, binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§ 20 a. a. O.) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landesdirektor.

Dem § 1034 a. a. O. ist Rechnung getragen durch folgenden § 46 des Genossenschaftsstatuts:

„Die Versicherungspflicht wird erstreckt auf Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt.

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht im ersten Absatz gilt nicht für Unternehmer, deren gesamtes, auch aus anderen Quellen als dem versicherten Betriebe fließendes Einkommen 3000 Mk. übersteigt.

Die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in ihrer Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit, die mit ihrer Land- oder Forstwirtschaft zusammenhängt.

Der im Betriebe tätige Ehegatte des persönlich versicherten Unternehmers ist mitversichert und zwar auch bei hauswirtschaftlicher Tätigkeit, die mit der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers zusammenhängt, wenn er selbst hauptsächlich in dieser Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist."

Vorübergehende Beschäftigung im Sinne des § 1 K.V.G.

(Entscheidung des Stadtrats zu Geyer als Aufsichtsbehörde.)

Auf Grund der Angaben des Schieferdeckermeisters D. ist folgendes festgestellt worden:

Am 21. Mai 1912 ist Ch. M. bei dem Schieferdeckermeister D. in Geyer in Arbeit getreten, und zwar hat D. hierbei erklärt, daß er M. nur bis zum Pfingstsonnabend, das war der 25. Mai 1912, beschäftigen könne, da er nach dem Pfingstfest bereits einen anderen Arbeiter angenommen habe. Am 25. Mai 1912 hat D. anläßlich der Lohnzahlung M. gefragt, ob er das Arbeitsverhältnis auch nach dem Pfingstfest fortsetzen wolle. Hiermit hat sich M. ausdrücklich einverstanden erklärt. Am 25. Mai 1912 ist er jedoch plötzlich verstorben.

Die Antragsgegnerin lehnt unter Berufung auf § 1 des K.V.G. den Anspruch der gesetzlichen Erben des Ch. M. mit der Begründung ab, daß M., da dessen Beschäftigung bei D. durch Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt gewesen sei, nicht gegen Krankheit zu versichern gewesen sei. Dieser Einwand ist unbeachtlich. Denn wenn auch bei Eingehung des Arbeitsvertrages die Beschäftigungsdauer auf weniger als eine Woche festgesetzt war, so ist dieser Arbeitsvertrag durch die Vereinbarung, daß M. die Arbeit nach dem Pfingstfest auf unbestimmte Dauer fortsetzen solle, nachträglich für beide Teile rechtsverbindlich abgeändert worden. Durch diese Vereinbarung ist der ursprünglich auf 5 Tage festgesetzte Arbeitsvertrag nachträglich in einen Arbeitsvertrag von unbestimmter Dauer abgeändert worden. Mit Abschluß dieses Abänderungsvertrages hatte M. als versicherungspflichtiges Mitglied der Ortskrankenkasse zu Geyer zu gelten. Daß ihn D. nicht sofort bei der Ortskrankenkasse angemeldet hat, ändert an der Versicherungspflicht des Ch. M. nichts. Hatte aber M. als versicherungspflichtiges Mitglied der Antragsgegnerin zu gelten, so steht auch seinen gesetzlichen Erben der durch Statut der Ortskrankenkasse festgelegte Anspruch auf Sterbegeld zu."

*) Siehe auch Arbeiterrechtsbeilage 1912 S. 103, 104, 1913 S. 22, 23.

Digitized by Google

Welchen Einfluß auf das Krankengeld hat die Aenderung der Lohnstufe während schwebender Krankheit?

(§§ 20 Abs. 2 K.V.G., 318 Abs. 3 R.V.O.)

Wann ist eine Klage rechtzeitig erhoben? (§§ 496, 498 Z.P.O.)

Die Ortskrankenkasse der Stadt Gera bestimmt in ihrem Statut, daß Klassenversetzungen infolge Lohnänderungen nur von Monat zu Monat, und zwar am Ersten des Monats, erfolgen. Der Maurer H. in Gera bezog seit dem 17. März 1911 einen höheren Lohn als vorher, so daß er mit dem 1. April 1911 in die erste Mitgliederklasse versetzt wurde. Am 31. März 1911 erkrankte er. Er beanspruchte nun das Krankengeld der ersten Klasse, das er auch zunächst erhielt. Nach einigen Wochen zahlte die Kasse aber nur noch das Krankengeld der zweiten Klasse und zog das angeblich zuviel gezahlte Krankengeld von dem fälligen Krankengelde ab.

Dagegen erhob H. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Stadtrat von Gera. Er erklärte die statutarische Bestimmung der Krankenkasse für ungesetzlich. Diese Bestimmung könne nur den Zweck haben, die Beitragszahlung zu regeln, sie sei nur eine Ordnungsvorschrift; das höhere Krankengeld müsse aber von dem Tage ab gezahlt werden, an dem die Lohnerhöhung erfolgt ist. H. berief sich auf die Kommentare von Hahn und Hoffmann.

Die Kasse stellte sich auf den Standpunkt, daß die angegriffene Bestimmung des Statuts dem Gesetze nicht widerspreche; sie verwies auf § 318 der R.V.O., wonach eine derartige Vorschrift im Kassenstatut zulässig sei, und meinte, daß, weil der Erkrankte vor der Versetzung in die erste Klasse erwerbsunfähig wurde, er nur auf das Krankengeld der zweiten Klasse Anspruch habe.

Die Aufsichtsbehörde gab der Kasse recht und wies die Beschwerde zurück. Die Entscheidung wurde H. am 26. Mai 1911 zugestellt. Er erhob dagegen am 21. Juni 1911 beim Amtsgericht in Gera zu Protokoll des Gerichtsschreibers Klage, die der Ortskrankenkasse am 1. Juli 1911 zugestellt wurde.

Das Amtsgericht wies den Kläger mit seiner Klage durch Urteil vom 31. August 1911 ab, weil die Klage nicht rechtzeitig erhoben worden sei. Sachlich vertrat das Amtsgericht in den Urteilsgründen folgende Ansicht:

„. . . Der § 10 Abs. 4 des Statuts der Ortskrankenkasse Gera enthält die Bestimmung, daß bei Aenderungen des täglichen Arbeitsverdienstes die Versetzung in die entsprechende Klasse stattfinden muß, jedoch nur von Monat zu Monat. Im Gegensatz zu dem im Anschluß an Hahns Kommentar vom Kläger vertretenen Standpunkt ist hierzu zunächst folgendes zu bemerken:

Dieser Bestimmung nur die Auslegung zu geben, daß es sich dabei lediglich um die Beurkundung der Klassenzugehörigkeit handelt, während sich die materielle Versetzung unabhängig schon durch den Eintritt in die andere Lohnklasse vollzieht (so Hahn, Arb.-Vers., Bd. II S. 200), erscheint verfehlt. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist vielmehr zweifellos die, den Zeitpunkt festzusetzen, in dem Beiträge und Unterstützungen sich infolge der Versetzung in eine andere Klasse ändern. Denn der Zweck der Bestimmung ist offenbar der, bei den vielfachen Schwankungen in den Lohnsätzen der einzelnen Mitglieder im Interesse der einfacheren Buchführung eine einigermaßen stetige Norm zu schaffen. Es ist nun nicht erfindlich, inwiefern eine solche Statutsbestimmung dem Zweck der Kasse oder den gesetzlichen Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes zuwiderlaufen und demnach nach § 23, 1c unzulässig sein soll. Eine gesetzliche Bestimmung, die dies direkt verbietet, enthält das Krankenversicherungsgesetz jedenfalls nicht, und daraus, daß das Versicherungsverhältnis an und für sich lediglich durch das Beschäftigungsverhältnis begründet wird, zu folgern, daß auch dem Statut Bestimmungen darüber entzogen sein sollen, wann die Versetzung in eine höhere Lohnklasse und damit die erhöhte Unterstützungs- und Beitragspflicht beginnt (so Hahn, Arb.-Vers., Bd. II S. 197 ff. und Kommentar zum K.V.G., 3. Aufl. S. 139 ff.), erscheint einmal zu weitgehend, widerspricht weiter der in § 12c des vom Bundesrat gebilligten Normalstatuts aufgestellten Bestimmung, und endlich läßt das Krankenversicherungsgesetz selbst in seinen §§ 26 Abs. 3, 26a Abs. 3 usw. derartige Einschränkungen der Leistungen durch das Statut zu, daß auch diese zweckmäßige Ordnung nicht als contra legem (gegen das Gesetz verstoßend) angesehen werden kann. Bezeichnend ist übrigens, daß der Entwurf der neuen Reichsversicherungsordnung im § 330 die Aenderung der Lohnstufe ausdrücklich erst mit der nächsten Beitragszahlung eintreten läßt und außerdem dem Statut eine andere Bestimmung freistellt. Daraus also ergibt sich an sich allerdings die Norm, daß nicht schon vom Tage des Unfalls ab bereits die höhere Unterstützung zu zahlen ist. Gleichwohl aber geht die Entscheidung des Stadtrats zu Gera fehl, denn jedenfalls hatte der Kläger Anspruch auf Versetzung in die erste Lohnklasse vom 3. April 1911 ab. Mit diesem Rechte aber erwirbt er ohne weiteres auch das Recht auf das Krankengeld dieser Klasse von diesem Zeitpunkte an. Denn eine Auslegung der Bestimmung des § 10 des Statuts, daß ein zwar nach der Gehaltserhöhung, aber noch im laufenden Monat eintretender Unterstützungsfall auch für die ferneren Monate noch nach dem früheren Lohnsatze mit dem niedrigeren Krankengeld zu behandeln sei, ist durch nichts gerechtfertigt. (Vergl. Arb.-Vers. Bd. 19 S. 226.) Das Krankengeld ist dem Kläger somit für die Zeit vom 3. April an zu Unrecht gekürzt worden."

Trotzdem kam das Amtsgericht zur Abweisung der Klage mit folgender Begründung:

„Nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage im ordentlichen Rechtswege angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist eine Präklusivfrist (Ausschließungsfrist) und ist als solche der Parteivereinbarung entzogen, und die Wahrung der Frist ist von Amts wegen zu prüfen. Die Entscheidung des Stadtrats zu Gera ist dem Kläger am 26. Mai 1911 zugestellt, innerhalb vier Wochen von diesem Tage ab gerechnet hätte also die Klage erhoben werden müssen. Für die Klageerhebung sind zweifellos die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend. Demnach ist also die Klage mit der Zustellung erhoben. Diese ist am 1. Juli 1911 erfolgt. Die Klage ist sonach verspätet erhoben. Daß die Klageschrift bereits am 21. Juni 1911, also noch rechtzeitig, bei Gericht eingereicht, vermag daran nichts zu ändern, da jene Frist des § 58 des Krankenversicherungsgesetzes keine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung ist, so daß weder die Bestimmungen des § 207 Absatz 2 der Zivil-

Digitized by Google

prozeßordnung Platz greifen, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden kann (vgl. Arbeiterversicherung 1902, 19. Bd., S. 16 ff.). Die Klage war mithin wegen Nichteinhaltung der Frist des § 58 des Krankenversicherungsgesetzes abzuweisen."

Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hob das gemeinschaftliche Landgericht in Gera, 2. Zivilkammer, Aktenz. 2 S. 186/11, durch Entscheidung vom 24. April 1912 das Urteil des Fürstl. Amtgerichts auf und verurteilte die Ortskrankenkasse nach dem Klageantrage.

Entscheidungsgründe:

„Der Ansicht des Vorderrichters, daß die dem Kläger am 26. Mai 1911 zugestellte Entscheidung des Stadtrats zu Gera nicht rechtzeitig, innerhalb der vierwöchigen Frist des § 58 des K.V.G., durch Klageerhebung angefochten sei, kann nicht beigetreten werden.

Für die Klageerhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Klage ist zwar im vorliegenden Falle der Beklagten erst am 1. Juli 1911, nach Ablauf der vierwöchigen Frist, zugestellt worden, sie ist aber schon am 21. Juni 1911, also noch innerhalb dieser Frist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht worden.

Nach § 498 Absatz 2 der Z.P.O. gilt die Klage, unbeschadet der Bestimmung in § 496 Absatz 3 der Z.P.O., mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben; nach § 496 Absatz 3 leg. zit. (des angeführten Gesetzes) tritt, wenn durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden soll, die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags ein. Im vorliegenden Falle sollte durch die Zustellung die prozessuale vierwöchige Frist des § 58 des K.V.G., deren Ablauf den Verlust des Klagerechtes herbeiführt, gewahrt werden, es tritt also die Wirkung der am 1. Juli 1911 erfolgten Zustellung der Klage bereits mit deren am 21. Juni 1911 erfolgten Anbringung bei der Gerichtsschreiberei ein, es muß sonach die Klage bereits als am 21. Juni 1911 erhoben angesehen werden. Die Klage ist mithin rechtzeitig erhoben.

Was nun den Klageanspruch selbst anlangt, so ist derselbe sachlich begründet, und es sind insoweit die Ausführungen des Vorderrichters als zutreffend zu erachten. Da nach § 10 des Statuts der Beklagten die Versetzung eines Versicherten infolge Veränderung des täglichen Arbeitsverdienstes von Monat zu Monat stattfinden muß, so hat der Kläger durch die am 17. März 1911 erfolgte Erhöhung seines Arbeitsverdienstes auf 4,80 Mark den Rechtsanspruch auf Versetzung in die erste Klasse vom 1. April 1911 ab erlangt und mußte auf jeden Fall am 1. April in die erste Klasse überwiesen werden, und zwar auch trotz des von ihm am 31. März 1911 erlittenen Unfalles, da er ja infolge des Unfalles aus seiner Stellung mit dem der ersten Klasse entsprechenden Lohne keineswegs ausgeschieden, sondern weiter darin verblieben ist, wenn er auch infolge des Unfalles vorübergehend erwerbsunfähig geworden war und in dieser Zeit tatsächlich keinen Lohn beziehen konnte.

Mit dem Rechte auf Versetzung in die erste Mitgliederklasse hat der Kläger aber auch vom 1. April ab das Recht auf das Krankengeld dieser Klasse bewirkt; es stand ihm also vom 3. April 1911 ab — d. i. vom dritten Tage nach dem Unfall ab (§ 13 Z. 2a) — das Krankengeld der ersten Klasse zu (vergl. Entscheidung des Großherzogl. badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1911 in Arb. Vers. Bd. 19. S. 226).

Es ist mithin der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der ihm am 12. Mai 1911 von der Beklagten zu Unrecht abgezogenen 9,40 Mk. — als bis dahin zu viel bezahltem Krankengeld — sowie auf Nachzahlung von 8 Mk. — der Differenzen zwischen dem Krankengeld der ersten und zweiten Klasse auf die Zeit vom 12. Mai bis 2. Juni 1911 — begründet. Die Richtigkeit dieser Beträge ist von der Beklagten nicht bestritten.

Es war daher die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dem Klageantrage gemäß zu verurteilen. . . . ."

Plauen i. V. Felix Fraenkel.

Kann ein Unfallverletzter die Operation verweigern?

Urteil des Schiedsgerichts Braunschweig.
(J.-Nr. 688a, P.-L. U. Nr. 487.)

Die Sektion V der Leinenberufsgenossenschaft zahlte einem Verletzten 20 Proz. für eine Fingerverletzung. Der Arbeiter wurde aufgefordert, sich einer kleinen Operation zu unterziehen, da ärztlich angenommen werde, daß bei Durchtrennung der Beugesehne des versteiften rechten Mittelfingerstumpfes eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit eintreten würde. Der Arzt bezeichnete diese Operation unter örtlicher Schmerzbetäubung als einen ganz unschuldigen Eingriff. Der Verletzte wurde jetzt aufgefordert, diesen „unschuldigen Eingriff" zu dulden, andernfalls ihm die Rente auf die Dauer von sechs Monaten von 20 Proz. auf 10 Proz. gekürzt werde. Der Arbeiter erklärte sich wohl bereit, ins Krankenhaus zu gehen, weigerte sich aber, sich operieren zu lassen. Dem Arzt wurde nun die Frage gestellt, „ob anzunehmen sei, daß durch die Verweigerung der Operation die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt werde und daß die Erwerbseinbuße nach der Operation nur noch 10 Proz. betragen werde". Da der Arzt auch diese Frage mit Ja beantwortete, wurde dem Verletzten die Rente von 20 auf 10 Proz. gekürzt. Das Schiedsgericht Braunschweig wies aber die Berufsgenossenschaft mit folgender Begründung ab:

„Gemäß § 23 Abs. 2 des G.U.V.G. kann einem Verletzten der Schadenersatz nur dann auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Verletzte ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem angeordneten Heilverfahren entzogen hat. Im vorliegenden Falle sollte eine Operation an dem Kläger vorgenommen werden. Jede Operation aber bedeutet einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Menschen und kann deshalb von diesem verweigert werden. Kläger hatte also vermöge des Rechts am eigenen Körper das Recht dazu, sich auf das von der Berufsgenossenschaft beabsichtigte Heilverfahren nicht einzulassen. Er hat sich also nicht ohne gesetzlichen Grund den Anordnungen der Berufsgenossenschaft entzogen. Demnach darf ihm die Rente nicht ganz oder teilweise entzogen werden. Rekurs wurde nicht eingelegt."

Steinbrecher-Braunschweig.

Die im vorstehenden wiedergegebene Entscheidung deckt sich mit der ständigen Rechtsprechung des R.V.A. Zwar ist es Pflicht aller Verletzten, sich allen zur ordnungsmäßigen Durchführung eines Heilverfahrens erforderlichen Maßnahmen zu unterwerfen. Sie müssen die verordnete Medizin ein-

Digitized by Google

nehmen, unter Umständen Apparate tragen, deren Gebrauch die Heilung fördern soll. Sie müssen die Freilegung der verletzten Stelle, das Reinigen der Wunde, Einschnitte in Geschwüre usw. erdulden. Dagegen sind sie nicht gezwungen, Operationen zu dulden, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen. „Es stehen sich hierbei Dinge gegenüber, die einer Vergleichung miteinander nicht fähig sind." Auf der einen Seite das finanzielle Interesse der Berufsgenossenschaft (Gewährung einer niedrigen Rente), auf der anderen die Freiheit, über Leben und Gesundheit zu verfügen. Eine solche Verfügung wird mit der Einwilligung zu einer Operation stets getroffen, denn es ist für den gewissenhaften Sachverständigen nicht wohl möglich, eine Operation für völlig gefahrlos zu erklären." (R.V.A.)

Trotz dieser Rechtslage ist es aber in manchen Fällen für den Verletzten vom Vorteil, sich einer Operation zu unterziehen. Gewiß ist eine Operation niemals völlig gefahrlos. Die kleinste kann beim Hinzutreten besonderer Komplikationen das Leben bedrohen. Aber bei dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft und der Operationsmethoden muß man doch sagen, daß ein solcher Ausgang bei kleineren Operationen zu den allergrößten Seltenheiten gehört, die dann noch zumeist auf ein Verschulden des operierenden Arztes zurückzuführen sind. Ist mit einiger Sicherheit zu erwarten, daß z. B. durch operative Geradestellung eines in die Hand gekrümmten Fingers eine Hebung der Erwerbsfähigkeit bewirkt wird, dann empfiehlt es sich, regelmäßig einer solchen Operation zuzustimmen. Die fast gefahrlose Beseitigung von Unfallfolgen oder doch die Milderung derselben muß das erste Ziel auch für die Arbeitersekretariate sein.

Das Reichsgericht steht auch auf einem ganz anderen Standpunkt als das R.V.A. In einer Entscheidung Aktenz.: VI. 202/1911 führt es folgendes aus:

Unbegründet ist endlich auch der letzte Angriff der Revision, der sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, daß auch in dem Verhalten des Klägers nach dem Streit, nämlich in der Verzögerung des operativen Eingriffs, ein Verschulden liege. Wie der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat, muß von dem Verletzten, welcher einen anderen für die vermögensrechtlichen Folgen der Störung seiner Gesundheit verantwortlich macht, verlangt werden, daß er zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit, soweit er dazu imstande ist, die sich ihm darbietenden Mittel der medizinischen Wissenschaft zur Anwendung bringt (Entscheidung des Reichsgerichts, Band 60, Seite 149). Inwieweit der Verletzte hierbei verpflichtet ist, sich einer Operation zu unterziehen, läßt sich nicht nach einer für alle Fälle gleichmäßig giltigen Norm bestimmen, sondern muß nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles geprüft werden. Hierbei wird es namentlich auf die Beschaffenheit des Leidens, die Schwere und Gefährlichkeit der Operation, die mehr oder minder sichere Aussicht auf Erfolg ankommen, wenn auch noch anderweitige besondere Umstände in Betracht kommen können. VI, 23. 07. Warneyer, Jahrbuch 1908 Nr. 21. Bei Anwendung dieser Grundsätze kann es nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Falle den Kläger für verpflichtet hält, sich der ihm angeratenen Operation alsbald zu unterziehen. Die Abnahme eines Fingergliedes ist keine schwierige oder gefährliche Operation. . . . Die Tringlichkeit der Vornahme des operativen Eingriffs mußte der Kläger daraus entnehmen, daß der ihn behandelnde Arzt die Verantwortung für die weitere Behandlung, wenn die Operation unterbliebe, ausdrücklich abgelehnt hatte. Unter diesen Umständen durfte der Berufungsrichter dem Kläger seine damalige Weigerung, sich operieren zu lassen, als Verschulden anrechnen. Die rechtzeitige Duldung des operativen Eingriffs hätte aber der Entstehung eines weiteren dauernden Schadens vorgebeugt. W.

Hitzschlag als Betriebsunfall.

(Entscheidung des Königlich Sächsischen Landesversicherungsamts vom 28. September 1912. — 19. 17. 96/H.)

Der 60 Jahre alte Arbeiter H . . . . . in Goßdorf wurde am 17. Juli 1911 beauftragt, mehrere Fuhren Steine von der Fabrik nach dem Bahnhof Schandau zu besorgen. Beim Transport der zweiten Fuhre brach H. auf der Straße zusammen. Der hinzugerufene Arzt fand ihn bewußtlos mit rot gefärbtem Gesicht und beschleunigter Atmung und Herztätigkeit. — Ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, verstarb H. noch an demselben Tage im Krankenhaus. Aerztlicherseits wurde als Todesursache Hitzschlag festgestellt. Nach dem Bericht der Landeswetterwarte herrschte an dem Tage eine Temperatur von rund 34 Grad. Der von der Witwe gestellte Anspruch wurde von der Holzberufsgenossenschaft abgelehnt, da kein Betriebsunfall vorliege und die Art und der Ort der Betriebsarbeit nicht wesentlich dazu beigetragen habe, die natürliche große Hitze und deren Einwirkung auf den Körper des Betroffenen noch zu steigern. Mit derselben Begründung verwarf das Schiedsgericht Dresden die eingelegte Berufung. Auf den Rekurs der Klägerin hob jedoch das Landesversicherungsamt das Berufungsurteil auf und erklärte den Anspruch der H. dem Grunde nach für gerechtfertigt aus folgenden Gründen:

„Auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der beiden Aerzte ist als erwiesen anzusehen, daß H. einem Hitzschlage erlegen ist. Wenn es sich auch bei einem solchen nicht um eine plötzliche Einwirkung der ihn verursachenden Umstände auf den Körper handelt, so ist doch immerhin die zeitliche Ausdehnung des Einflusses der schädlichen Momente keine solche, daß nicht mehr von einem Unfall gesprochen werden könnte. (Handb. d. Unfallversicherung Band I S. 71/72.) Nach Lage des Falles kann es aber auch einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Unfall ein Betriebsunfall ist. In der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes sind Hitzschläge dann als Betriebsunfälle betrachtet worden, wenn die Art oder der Ort des Betriebes wesentlich dazu beigetragen haben, die natürliche große Hitze und deren Einwirkung auf den Körper noch zu steigern. (Handbuch I S. 77.) Waren also die Umstände, unter denen sich die Betriebstätigkeit des vom Sonnenstich Betroffenen vollzog, solche, daß sie den nachteiligen Einfluß der Hitze erheblich steigerten, so ist der Hitzschlag als durch den Betrieb mit verursacht anzusehen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt. Denn durch den Aufenthalt im Freien am Sterbetage war H. der Hitze besonders ausgesetzt. Seine Verrichtungen nötigten ihn, in den ersten heißen Nachmittagsstunden die nach der Auskunft der Arbeitgeberin zum großen Teile sehr sonnige Straße von R. nach S. zurückzulegen. Da nichts dafür vorliegt, daß der Verstorbene am Unfalltage krank war — das von ihm gegen Mittag empfundene Unwohlsein war nach der Annahme des Dr. B . . . . schon eine Folge der Hitzeeinwirkung — und da auch jeder Anhalt dafür fehlt, daß er etwa alkoholische Exzesse verübt hatte, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es die durch die Beschäftigung im Freien und insbesondere durch den Aufenthalt auf der heißen Landstraße hervorgerufene

Digitized by Google

Ueberanstrengung war, die den verderblichen Einfluß der Hitze beförderte. Dem Rekurse war daher stattzugeben."
Rinke.

Versicherungspflicht eines Lichtspielbetriebes.

(Beschluß des R.V.A. vom 12. Juli 1912. I 11 724.)

Für den Betrieb des in Rede stehenden Lichtspielunternehmens kommen drei Elektromotoren von je einer halben Pferdekraft zum Antrieb der Vorführungseinrichtung und von Luftreinigern sowie ein Elektromotor von 6 bis 8 Pferdekräften bei der Entstaubungsanlage zur ständigen Verwendung. Früher wurde an Stelle des letzteren Elektromotors ein Benzinmotor von 12 Pferdekräften verwendet. Der elektrische Strom wird von einem anderen Betriebe bezogen. Der Vorführer der Lichtspiele (Operateur) bedient auch die Entstaubungsanlage, und zwar wöchentlich ein- bis zweimal.

Als bloße Einrichtung können die der Vorführung der Lichtspiele und der Luftreinigung dienenden Elektromotoren nicht angesehen werden, denn sie bilden die Grundlage des technischen Gewerbebetriebes und entwickeln nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch einzeln eine Kraft, die über dasjenige Maß hinausgeht, welches zur Annahme einer bloßen Einrichtung berechtigt. Ihre Verwendung, von der der Lichtspielbetrieb abhängt, ist ununterbrochen, und mit dem Betriebe dieser Elektromotoren ist eine nicht unerhebliche Unfallgefahr verbunden, besonders insofern, als die Elektromotoren leicht brennbare Stoffe, die Films, bewegen und der Vorführer der Lichtspiele oder sonst dabei tätige Personen infolgedessen der Gefahr ausgesetzt sind, durch Feuer verletzt zu werden. Daß der Entstaubungsmotor keine bloße Einrichtung ist, ergibt sich ohne weiteres aus seiner Kraftleistung.

Es handelt sich um eine Theaterunternehmung. Solche ist insoweit versicherungspflichtig, als für sie durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen. Derartige Triebwerke sind die vorhandenen Elektromotoren. Die Versicherungspflicht erstreckt sich daher jedenfalls auf diejenige Personen, die in den Motorbetrieben beschäftigt werden. Da die Motoren durch elektrische Kraft getrieben werden und, entsprechend der Eigenart eines solchen Theaterunternehmens, hauptsächlich der elektrischen Beleuchtung dienen, ist die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zur Versicherung zuständig. (A. N. 1912, S. 906, Ziff. 2579.)

Gärtnerei-Berufsgenossenschaft.

Gründung und Gebietsabgrenzung.

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 915 Absatz 1 der R.V.O. gilt auch die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege sowie der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt. Die Gärtnereibetriebe unterstanden schon nach dem früheren Recht der Versicherung und gehörten den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an. In stetig sich steigerndem Maße bildete sich auf Gärtnerseite die Ansicht heraus, man müsse zu Unrecht zu den Unfallkosten in der Landwirtschaft mit beitragen, da in der Gärtnerei die Unfallgefahren erheblich seltener und geringfügiger sind wie in den Landwirtschaftsbetrieben, während die Beitragsleistung dem nicht in gerechter Weise angepaßt sei. Nachdem nun die R.V.O. vom Reichstage verabschiedet war, setzte sogleich eine planmäßige Bewegung der Gärtnereiunternehmer ein, zwecks Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Dies Bestreben hatte Erfolg. Der Bundesrat verfügte die Errichtung der beantragten Berufsgenossenschaft.

Nach Abschluß der Vorarbeiten und Verhandlungen ergibt sich folgende Sachlage: Die mit dem 1. Januar 1913 ihre Tätigkeit aufnehmende Gärtnereiberufsgenossenschaft hat ihren Sitz in Kassel. Sie umschließt das Gebiet des Deutschen Reiches, mit Ausnahme von Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen. Dieses der räumliche Umfang.

Ueber die begriffsliche Gebietsabgrenzung sind folgende Richtlinien und Grundsätze aufgestellt worden: Der neu errichteten Gärtnerei-Berufsgenossenschaft haben vom 1. Januar 1913 ab folgende Betriebsarten anzugehören, soweit es sich um Hauptbetriebe handelt und nicht eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig ist:

1. Bearbeitung von Haus- und Ziergärten durch den Besitzer mit gärtnerischem Personal und ohne solches, soweit diese Bearbeitung überhaupt versichert ist;
2. Friedhofsgärtnerei und Friedhofsbetrieb;
3. die gesamte Landschaftsgärtnerei einschließlich der damit verbundenen Bodenbearbeitung;
4. Baumschulen jeder Art und Größe und die damit verbundenen Obstpflanzungen;
5. gärtnerisch betriebener Obstbau, sowie Obst-, Wein- und Fruchttreiberei;
6. Gemüsetreiberei und Gemüsegärtnerei, soweit letztere fachmännisch betrieben wird;
7. Freiland- und Schnittblumengärtnerei, Pflanzen-, Topfpflanzen- und Dekorationsgärtnerei sowie Blumentreiberei;
8. Blumen- und Gemüse-Samenzucht;
9. Blumen- und Kranzbinderei sowie Pflanzen-, Blumen- und Samenhandlungen (bei diesen sind, wenn es sich um Hauptbetriebe handelt, nach der oben gemachten Einschränkung gewerbliche Berufsgenossenschaften zuständig);
10. Gärtnerei der gemeindlichen und kirchlichen Verbände und Anstalten, von Korporationen und Gesellschaften, in staatlichen Betrieben nach Maßgabe des jetzigen Rechtszustandes, Gärtnerei in botanischen und zoologischen Gärten, Hof-, Schloß- und Herrschaftsgärtnerei sowie Parkbetrieb, Gärtnerei in Theater-, Vergnügungs- und Gastwirtschaftsgärten, in Gärten von Vereinen und sonstige Arten der Gärtnerei.

Für die Zugehörigkeit zur Gärtnerei-Berufsgenossenschaft ist es belanglos, wer die Anlage unterhält und welcher Zweck mit den Arbeiten verfolgt wird, z. B. Erwerb, Liebhaberei, Beschäftigung von Arbeitslosen usw.

Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verbleiben als Haupt- oder Nebenbetriebe oder Betriebsbestandteile:

I. Obstpflanzungen, die nicht eine Obstgärtnerei darstellen (z. B. Straßenpflanzungen);
II. der feldmäßig betriebene Gemüse- und Nutzpflanzenbau (z. B. Hopfen-, Tabakbau);
III. die Feldsamengewinnung (z. B. Kleesamen- und Rübensamenzucht);
IV. der Weinbau und die Weinbauschulen;
V. die Gärtnereibetriebe nach Maßgabe der §§ 918 und 959 der Reichsversicherungsordnung

A.

Digitized by Google

Bürgerliches Recht.

Durch Vertrag mit einem Dritten bezüglich der Unterhaltsgewährung wird der Verpflichtete zur Leistung an den Berechtigten nicht frei.

(Entscheidung des Reichsgerichts. Aktenz. 17/12 IV.)

Beklagter hat am 6. April 1906 mit seiner ersten Ehefrau einen Vertrag abgeschlossen des Inhalts, daß er dieser zu ihrem und zu ihrer Tochter Unterhalt eine monatliche Rente von 300 Mk. aussetzte. In der notariellen Urkunde hatte Beklagte sich weiter der sofortigen Zwangsvollstreckung im Nichtleistungsfalle unterworfen. Die Tochter hat im Dezember 1909 eine Klage auf Zahlung einer Unterhaltsrente gegen ihren Vater, also den Unterzeichner der notariellen Urkunde, angestrengt. Das Kammergericht hat in Abänderung eines zuerkennenden Urteils des zuständigen Landgerichts die Klage abgewiesen unter der Begründung, daß, wie oben im Tatbestand schon erwähnt, Kläger mit seiner Ehefrau eine Urkunde auf Gewährung der an beide — an die Ehefrau und an die gemeinsame Tochter — zu leistende Unterhaltsrente abgeschlossen habe, daß somit die Tochter gegenüber dem Vater zur Klageerhebung nicht legitimiert sei: „Der Umstand, daß der Beklagte aus der Urkunde vom 6. April 1906 nicht direkt der Klägerin, sondern der Mutter gegenüber zur Zahlung verpflichtet ist, berechtigt die Klägerin nicht, ohne Rücksicht auf diese Urkunde einen selbständigen vollstreckbaren Titel zu verlangen, da einerseits der Beklagte aus dieser Urkunde, solange sie zu Recht besteht, auf Zahlung des Unterhalts der Klägerin in Anspruch genommen werden kann und auch wird, und da andererseits die Mutter der Klägerin die auf Grund der Urkunde erhaltenen Beträge für den Unterhalt der Tochter verwendet und auch fürderhin verwenden wird.

Das Reichsgericht hält diese Erwägungen für irrig, und zwar aus folgenden Gründen: Die Mutter der Klägerin war nie Vertreterin der Klägerin. Aus dem Vertrage vom 6. April 1906 hat die Klägerin weder unmittelbar noch mittelbar einen Vollstreckungstitel gegen den Beklagten erlangt oder einen Anspruch gegen ihre Mutter erworben. Die Klägerin und ihr Vertreter haben auch keinen Einfluß darauf, ob und wie die Mutter der Klägerin ihre Rechte gegen den Beklagten geltend macht und wie sie die beigetriebenen Beträge verwendet. Die Abmachung zwischen dem Beklagten und seiner geschiedenen Frau berührt die Rechte der Klägerin nicht. Der Klägerin steht gemäß § 1602 Abs. 2 gegebenenfalls gemäß § 1603 Abs. 2 B.G.B. ein Anspruch auf Unterhaltsgewährung gegenüber dem Beklagten zu. Von der Verpflichtung, der Klägerin Unterhalt zu gewähren, konnte sich der Beklagte nicht dadurch freimachen, daß er einem Dritten gegenüber eine Verbindlichkeit übernahm, mochte auch der Dritte die Mutter der Klägerin sein. Von seiner der Klägerin gegenüber bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltsleistung wird der Beklagte infolge des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages immer nur dann frei, wenn und soweit er durch den Dritten den Unterhalt tatsächlich gewährt. Der Abschluß des Vertrages mit dem Dritten oder das Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit dem Dritten bringt der Klägerin noch keine Befriedigung für ihren gesetzlichen Unterhaltsanspruch. F.

Muß der Ehemann für die Kosten eines gegen seine Ehefrau stattgefundenen Strafprozesses aufkommen?

Die Beantwortung dieser Frage richtet sich danach, in welchem Güterstand die kostenpflichtige Ehefrau mit ihrem Manne lebt.

Das für eine Ehe geltende Güterrecht richtet sich in der Regel nach Zeit und Ort der Eheschließung. Für die nach dem 1. Januar 1900 in Deutschland geschlossenen Ehen gilt, sofern nicht extra etwas besonderes vereinbart ist, das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen das geltende Güterrecht zu ermitteln, ist aber nicht immer so leicht, sintemalen es vor 1900 in Deutschland mehr als ein Dutzend der verschiedensten Rechte gab und die Güterrechtsverhältnisse unter ein und demselben Recht noch verschieden sein konnten. Ist nun glücklich ermittelt, welches Güterrecht für eine vor 1900 geschlossene Ehe gilt, dann ist zu prüfen, ob und inwieweit das alte Recht durch die zum Bürgerlichen Gesetzbuch erlassenen Ausführungsgesetze aufgehoben, und weiter, inwieweit nach dem alten Recht ein Ehegatte für die Taten des anderen haftet.

Bei zwei der verbreitetsten Rechte liegt die Sache ziemlich klar.

Für die im Bereich und unter der Herrschaft des preußischen allgemeinen Landrechts geschlossenen Ehen bestimmt Artikel 47 des Ausführungsgesetzes folgendes:

„Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrecht, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die allgemeine Gütergemeinschaft.“

Weil diese Bestimmung für den größten Teil Deutschlands in Frage kommt, haben wir sie wörtlich hergesetzt. Für die im Bereich und unter der Herrschaft des westfälischen Güterrechts geschlossenen Ehen ist das alte Recht ganz, mit Ausnahme einer kleinen, hier nicht in Frage kommenden Einschränkung, in Kraft geblieben. Das westfälische Recht kommt für die Provinz Westfalen und die rheinischen Kreise Rees, Duisburg und Essen in Betracht.

Nach beiden genannten Rechten besteht als Regel die Gütergemeinschaft. Bei letzterer haftet der Mann unbedingt für die Kosten eines gegen seine Frau gerichtet gewesenen Strafverfahrens. So hat noch das Königl. Amtsgericht zu Witten in einem Urteile vom 26. November 1912, Aktenzeichen 2 C. 1187/12, entschieden. In der Entscheidung heißt es:

„Der Kläger hat die Ehefrau des Beklagten im Privatklageverfahren wegen Beleidigung verklagt. Die Ehefrau des Beklagten, die mit ihrem Manne in westfälischer Gütergemeinschaft lebt, ist rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 3 Mk. und zur Tragung der Kosten verurteilt worden.

Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 69,75 Mk. zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

Die Klageforderung ist begründet. Das Rechtsverhältnis ist gemäß Artikel 48 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nach den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 16. April 1860 zu beurteilen. Hiernach haftet der Mann, der Beklagte, als Träger und Repräsentant des gütergemeinschaftlichen Vermögens für sämtliche in der Person seiner Ehefrau ent-

Digitized by Google

standenen Verbindlichkeiten, als auch für die Kosten eines gegen seine Ehefrau gerichteten Strafverfahrens. Der Beklagte muß dem Kläger die Kosten erstatten."

Für Ehen, für welche das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt — das sind, wie eingangs bereits gesagt, alle Ehen, die nach dem 1. Januar 1900 geschlossen sind und für welche kein besonderes Güterrecht vereinbart wurde —, ist die Rechtslage eine andere. Bei diesen Ehen haftet der Mann nur für die im § 1387 B.G.B. genannten Kosten der Verteidigung. Unter Kosten der Verteidigung fallen selbstverständlich weder Gerichtskosten noch Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts. Trotzdem kommt es vor, daß die gegnerischen Anwälte die Kosten von den Männern beizutreiben suchen. Daß das nicht geht, zeigt folgender Fall:

Wegen Beleidigung war die Frau des Bergmanns K. in L. bestraft und zur Zahlung der gesamten Kosten verurteilt. Da von der Frau nichts zu holen war, ließ der gegnerische Anwalt kurzerhand einige dem Manne gehörenden Gegenstände pfänden. Der Mann forderte, indem er sein Eigentum durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft machte, Freigabe der gepfändeten Sachen und reichte, als diese nicht innerhalb der gestellten Frist erfolgte, Klage ein. Das Bochumer Landgericht gab derselben durch Urteil vom 9. November 1911 Folge, aus folgenden Gründen:

„Das Gericht ist der, wenn auch uneidlichen, so doch glaubwürdigen Zeugenaussage der Ehefrau des Klägers, die durch die Auskunft der Sparkasse Witten eine Bestätigung findet, gefolgt. Hiernach ist erwiesen, daß der Kläger im Jahre 1906 mit seiner damaligen Braut von seinem Gelde die Möbel für den demnächstigen Haushalt in Witten anschaffen wollte, und daß er lediglich, weil diese Möbel nicht gefielen, seiner Braut 300 Mark mitgab, um andere in ihrer Heimat zu kaufen. Hieraus folgt, daß die Braut des Klägers zum mindesten diesem gegenüber die Sachen nicht für sich kaufen wollte. Es ist nach Lage der Sache der Schluß gerechtfertigt, daß, wenn sie dem Verkäufer gegenüber das Eigentumsrecht erwarb, sie die Sachen mit dem Einbringen in die Wohnung des Klägers diesem in beiderseitigem Einverständnis darüber, daß Kläger Eigentümer werden sollte, übergab. Da zu diesen Möbeln nach der Bekundung der Zeugin auch das von dem Beklagten in der Wohnung des Klägers gepfändete Vertikow nebst Spiegel gehörte, so hat Kläger sein Eigentum an diesen Sachen nachgewiesen; seine aus § 771 Z.P.O. angestrengte Klage auf Freigabe der gepfändeten Sachen ist also gerechtfertigt."

Zu bemerken ist noch, daß auch dann, wenn die Sachen der Frau gehörten, erst gepfändet werden konnte, wenn der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt war, § 739 Z.P.O.

Abgesehen von den tagtäglich vorkommenden Straf- und Beleidigungsprozessen gegen Frauen ist absolute Gewißheit über die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage auch noch aus Gründen der Bewegung notwendig. Im Bergarbeiterstreik ist zahlreichen Frauen wegen Beleidigung Arbeitswilliger der Prozeß gemacht. Ob die Männer die Kosten dieser Prozesse zu zahlen haben, ist von drei Rechtsanwälten als fraglich bezeichnet worden. Weil nun die „Gelehrten" über diese Frage noch nicht einig sind, werden die Kollegen gebeten, falls Entscheidungen vorliegen, die anders wie obige lauten, diese in der „Arbeiterrechtsbeilage" bekanntzugeben. A.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ein Lehrvertrag, der nicht den Bestimmungen des § 126b G.O. entspricht, gilt nicht als schriftlicher Vertrag. Schadenersatzansprüche können aus einem solchen Vertrage nicht geltend gemacht werden.

Der Lehrling B. war laut schriftlichen Vertrages zu einer dreijährigen Lehrzeit verpflichtet. Die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche für die vorzeitige Lösung des Vertrages gegeben sind, waren nur nach der Paragraphennummer, nicht aber wortlautend benannt, mit Ausnahme des § 127c, der gar nicht angeführt war. Bei vorzeitigem Austritt des Lehrlings aus anderen als im Vertrage als zulässig erklärten Gründen sollte die Firma Entschädigung nach Maßgabe des § 127g der Gewerbeordnung fordern dürfen.

Der Vater des Lehrlings verzog im ersten Lehrjahre von seinem Wohnort und konnte dem Lehrling nicht den Zuschuß gewähren, daß er am alten Orte wohnen und den Lehrvertrag erfüllen konnte. Um nun eine vorzeitige Lösung des Vertrages zu erwirken, wollte der Vater seinen Sohn ein anderes Gewerbe erlernen lassen. Er gab eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ab. Das Lehrverhältnis war somit spätestens nach vier Wochen gelöst. Nach Ablauf dieser Frist verweigerte die Firma die Herausgabe des Arbeitsbuches. Auf erhobene Klage auf Ausfolgung des Buches und Schadenersatz für die Zeit der Einbehaltung, sowie Ersatz der Differenz, die zwischen dem Lohn eines Formergesellen und dem Lohn bestehe, den der Kläger als Formerlehrling erhalte für die Zeit, um welche sich seine Lehrzeit durch die Einhaltung des Arbeitsbuches hinausschiebe, erhob die Beklagte Widerklage. Sie forderte 351 Mk. Entschädigung wegen vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses und behauptete, daß eine Lösung des Lehrvertrages auf Grund des § 127e unzulässig sei, weil derselbe im Vertrage nicht aufgeführt und andere als die vereinbarten Gründe ausgeschlossen wären. Kläger forderte Abweisung der Widerklage, weil er als Minderjähriger der Aufenthaltsbestimmung seines gesetzlichen Vertreters nach § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuch Folge leisten müsse und da er einen Zuschuß seines Vaters zum Unterhalt nicht zu erwarten habe, mit dem Lohn von 1,80 Mk. wöchentlich seinen Unterhalt nicht bestreiten könne und ihm damit die Erfüllung des Lehrvertrages unmöglich sei, ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag sei aber nach § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Zudem bleibe ihm keine Wahl, da der Vater als gesetzlicher Vertreter die Erklärung nach § 127e G.O. abgegeben habe. Auch habe er die Lehre nicht unbefugt verlassen. Das unbefugte Verlassen sei aber die Voraussetzung zum Schadenersatz nach § 127g G.O.

Das Gewerbegericht verurteilte die Beklagte zum Schadenersatz für die Zeit der Zurückhaltung des Arbeitsbuches sowie zur Ausfolgung desselben, erkannte an, daß die Bestimmung des § 127e durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden könne, lehnte aber die Entschädigung für die durch Einhaltung des Arbeitsbuches herbeigeführte Verlängerung der Lehrzeit als Former ab, weil zurzeit die Höhe dieses Schadens nicht zu ermitteln sei. Hierüber wurde später im Vergleichswege eine Entschädigung von 37 Mk. an den Kläger gezahlt. Auch der Widerklage wurde mit folgender Begründung stattgegeben und der Lehrling zu 351 Mk. Schadenersatz verurteilt:

Digitized by Google

„§ 127f der Gewerbeordnung bestimmt allgemein, daß bei Beendigung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit der Lehrherr einen Anspruch auf Entschädigung nur geltend machen kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Der schriftliche Lehrvertrag liegt vor. Daß der Anspruch auf Entschädigung im Falle des Berufswechsels nicht gegeben sei, ist hier nicht gesagt, und es ist auch kein Grund zu erkennen, warum dies ausgeschlossen sein sollte. Die allgemeine Bestimmung des § 127f schließt sich unmittelbar an diejenige des § 127e an. Wenn auch die Auflösung des Lehrverhältnisses nach § 127e als eine gesetzmäßige anzusehen ist, ein Verschulden des Lehrlings dabei also nicht vorliegt, so ist doch zu berücksichtigen, daß der Entschädigungsanspruch im § 127f an kein Verschulden geknüpft ist, daß aber der Lehrherr auch, wenn ohne seine Schuld der Vertrag infolge eines einseitigen Wunsches gelöst wird, daß ihm die billige Arbeitskraft des von ihm mit Mühen und Kosten bereits teilweise ausgebildeten Lehrlings für die weitere Zeit entgeht. Aber wenn auch Zweifel darüber bestehen könnten, daß § 127f ohne weiteres Platz greift, so kann sich der klägerische Lehrling durch den Berufswechsel der rechtsgiltig vereinbarten Vertragsstrafe nicht entziehen. Im schriftlichen Lehrvertrag ist die Vertragsstrafe aus § 127g allgemein für den Fall festgesetzt, daß das Lehrverhältnis „aus anderer als im Vertrage angegebener Ursache" gelöst wird. Dieser Fall liegt hier vor." (Aktenz. 54/10.)

Gegen das Urteil wurde dieses letzten Punktes wegen Berufung eingelegt. Begründet wurde dieselbe damit, daß der Vertrag nicht den Bestimmungen des § 126b entspreche. Dieser schreibe vor, daß außer anderem der Lehrvertrag die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses zulässig sei, enthalten müsse. Diese Vorschrift sei zwingendes Recht und lasse Ausnahmen nicht zu, § 150 Ziffer 4a der Gewerbeordnung bedrohe den Lehrherrn sogar mit 20 Mk. Geldstrafe resp. 3 Tagen Haft, wenn der Lehrvertrag nicht den Bestimmungen des § 126b entspreche. Da § 127e im Lehrvertrag nicht aufgeführt sei, liege eine strafbare Handlung der Beklagten vor. Aus dieser könne sie keine Rechte herleiten. Der Vertrag verstoße gegen ein gesetzliches Verbot, sei ein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Landgericht gab der Berufung am 7. Januar 1912 (Aktenz. 13105/10) in vollem Umfange statt. Der Vertrag sei nicht im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig, sondern könne nur nicht als schriftlicher Vertrag im Sinne des § 127f gelten, da er nicht voll den Bestimmungen des § 126b entspreche. Es entfalle somit ohne weiteres der Entschädigungsanspruch.

Krefeld. Gustav Weiner.

Arbeitgeber oder Strohmann?

Urteil des Gewerbegerichts zu Halle a. S. vom 8. Oktober 1912, VI., G. 441—444/1912.
(§§ 138, 226, 826 B.G.B.)

Die Kläger, vier Tischler, behaupten, sämtlich einige Wochen bei der Beklagten, die in Halle a. S. Aufträge bei verschiedenen Bauherren auszuführen hatte, als Gesellen gegen Akkordlohn tätig gewesen zu sein. Sie fordern daher Bezahlung der in den letzten 10 Tagen ihrer Tätigkeit geleisteten Arbeit in Beträgen von je 37,25 Mk. bis 63,50 Mk.

Die Firma hat eingewendet, daß sie mit den Klägern gar nichts zu tun habe. Sie stehe lediglich in Verbindung mit dem Tischlermeister K. Derselbe habe von ihr Arbeiten übernommen, wozu er selbstverständlich Leute gebraucht habe. Diese habe er sich selbst durch ein Inserat im „General-Anzeiger" gesucht. Für die Arbeiten, die er geleistet habe, sei er bezahlt worden. Ja, er habe sogar noch mehr erhalten, als er zu fordern berechtigt sei. Wenn er seine Leute nicht bezahlt, so könne sie (Beklagte) nicht dafür einstehen.

Die Firma ist zur Zahlung verurteilt.

Entscheidungsgründe:

„Das Gericht hat bereits in einer früheren Streitsache gegen die Firma dahin erkannt, daß sie als Arbeitgeberin des durch Vermittelung des mittellosen Tischlermeisters K. beschäftigten Arbeiters M. anzusehen sei. Nach der gegenwärtigen Verhandlung beharrt das Gericht bei dem früher eingenommenen Standpunkt. Rein äußerlich und formaljuristisch betrachtet, hat es zwar den Anschein, als ob die Beklagte es nur mit K. zu tun hätte. Dafür spricht, daß er die Kläger durch ein Inserat selbst gesucht und die Arbeiterversicherungsbeiträge verwendet hat. Allein bei näherer Betrachtung ergibt sich, daß wirtschaftlich nicht K., sondern die Beklagte Arbeitgeberin war. Sie gab die Arbeitsgelegenheit und verfügte über die zur Entlohnung der Arbeit erforderlichen Mittel. Um den einzelnen Angestellten gegenüber keine Verpflichtungen zu haben und um alle Lasten und die Verantwortung abzuwälzen, welche der Arbeitsvertrag für die Arbeitgeber mit sich bringt, hat sie sich des Mittels bedient, einem vermögenslosen, selbst ein Geschäft nicht innehabenden Tischlermeister die von ihr zu leistenden Arbeiten zur Ausführung zu übergeben. Dieses Verfahren widerspricht entschieden den Grundsätzen von Treu und Glauben. Wollte man es als rechtsgültig anerkennen, so würde man die Arbeiter geradezu entrechten. Sie würden allein auf die Treue und Zuverlässigkeit der Mittelsperson angewiesen sein, der Rechtsanspruch gegen diese würde in allen Fällen, in denen sie das zur Lohnzahlung bestimmte Geld böswillig oder aus mangelnder Uebersicht anderweit verwendet hat, völlig wertlos sein.

Das Verfahren kann nicht als vereinbar mit den guten Sitten angesehen werden. Der vermögenslose K. muß vielmehr als der Beklagten Angestellter angesprochen werden, für dessen Handlungen und Unterlassungen die Beklagte den Klägern gegenüber aufzukommen hat. Dies gilt um so mehr, als der Beklagten die Vermögenslosigkeit des K. nicht unbekannt sein konnte, denn sonst hätte sie ihm nicht allwöchentlich die Löhne für die Kläger übersandt und ihm auch nicht versprochen, die Krankenkassenbeiträge zurückzuerstatten. Aus ihrer Anweisung, noch zwei Gesellen einzustellen, geht hervor, daß sie auch selbst das Verhältnis zu K. als ein Dienstverhältnis aufgefaßt hat, wonach K. ihren Weisungen betreffend Einstellung von Arbeitern Folge zu leisten hatte. Die Forderungen der Kläger waren daher dem Grunde nach gerechtfertigt. Dem Betrage nach sind sie nicht bestritten worden."

M.

Der versprochene Lohn braucht bei niedriger Arbeitsleistung nicht gezahlt zu werden.

Diesen Grundsatz sprach das Berggewerbegericht Dortmund, Spruchkammer Dortmund I, in einem Urteil vom 26. Oktober 1912 für das Akkordsystem aus. Im Ruhrkohlenbergbau arbeiten die unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergleute: Gesteins-, Kohlen- und Lehrhauer, fast ausnahmslos in Akkord, oder, wie es in der Bergmannssprache heißt, „im Gedinge". Während nun in recht vielen nicht bergmännischen Berufen der Arbeiter bei Ver-

Digitized by Google

kanntgabe der Akkordsätze seinen Lohn mit einiger Sicherheit im voraus berechnen kann, scheidet diese Möglichkeit für den Steinkohlenbergmann so gut wie ganz aus. Im Bergbau liegen die auf den Verdienst großen Einfluß habenden Gebirgs-, Flötz- und Transportverhältnisse in jedem einzelnen Falle anders. Dazu kommt ein häufiges Aendern der Verhältnisse vor den einzelnen Betriebspunkten. Einige Gewißheit über die Höhe des Akkordlohnes hat der Bergmann nur dann, wenn eine Aenderung der Verhältnisse vor „seinem Ort" nicht zu erwarten, ein Durchschnittsgedinge gesetzt und er sich vor Eintritt in das Arbeitsverhältnis durch Augenscheinnahme von dem Zustand der ihm zu übertragenden Arbeit überzeugen kann. Eine Besichtigung der Arbeitsstelle würde eine vorherige Einfahrt in die Grube nötig machen, und die gibt es bis dato noch nirgends. Um den Bergmann zum Wechsel der Arbeitsstelle zu veranlassen, wird seitens vieler Werke den „Schwankenden" gesagt, der Akkord solle so gesetzt werden, daß ein näher bezeichneter Lohn verdient werden könne. Einmal eingestellt, können die Bergleute bei unbefriedigenden Akkordsätzen das Arbeitsverhältnis nicht mehr lösen.

Im vorliegenden Falle hatte der Betriebsleiter dem Kläger das Versprechen gegeben, einen Akkordsatz zu gewähren, bei dem mindestens 7 Mk. pro Schicht verdient werden könne. Der Kläger erreichte auf den gesetzten Akkordsätzen aber pro Schicht nur 5,80 Mk. bezw. 4,47 Mk. und klagte die Differenz ein. Er wurde abgewiesen. In den Gründen heißt es:

„Das Gericht geht von der Ansicht aus, daß hier lediglich zu prüfen ist, ob Beklagte ein Gedinge gesetzt hat, wonach Kläger bezw. seine Kameradschaft imstande war, bei gutem Fleiß 7 Mk. und noch mehr zu verdienen. Nach der Ueberzeugung des Gerichts war nun aber das Gedinge so hoch gesetzt, daß Kläger 7 Mk. und noch mehr bei gutem Fleiß pro Schicht verdienen mußte. Die Beklagte hat also ihre Schuldigkeit getan für den Fall, daß wirklich ein Versprechen dafür gegeben ist, das Gedinge so zu setzen, daß bei redlichem Bemühen 7 Mk. und noch mehr verdient werden mußte. Redliches Bemühen aber ist selbstverständliche Gegenleistung für den versprochenen Lohn der Beklagten." A.

Gesinde- oder Gewerbeordnung?

Die Gesindeordnungen, von denen wir leider noch eine ganz stattliche Anzahl besitzen und die zum Teil noch aus recht alter Zeit stammen, sehen in vielen Fällen für Dienstvergehen oder was darunter verstanden wird, nicht unerhebliche Geld- oder Haftstrafen vor. Es ist daher von Wichtigkeit, in jedem einzelnen Falle einer auf Grund der Gesindeordnung erlassenen Strafverfügung zu prüfen, ob nicht die Gewerbeordnung auf das Dienstverhältnis Anwendung zu finden hat, da letztere ja für Dienstvergehen keine Strafen vorsieht. Wie notwendig eine solche Prüfung ist, sei an einem gegebenen Falle dargetan:

Das Hausmädchen F. war in einem, in einem oldenburgischen Badeorte betriebenen Pensionat während der Sommermonate 1912 engagiert, um alle im Haushalt der Pensionatsinhaberin vorkommenden Arbeiten und auch die Bedienung der Pensionäre zu besorgen. Infolge eines Streites verließ die F. die Stellung ohne Kündigung. Prompt wurde auf Antrag der Herrschaft ein Strafbefehl nach § 78 Z. 8. der Gesindeordnung für das Großherzogtum Oldenburg über 6 Mk., aushilflich einer Haftstrafe von 2 Tagen, erlassen.

Gegen diesen Strafbefehl erhob der Vater des Mädchens Einspruch mit der Begründung, daß eine Bestrafung nach der Gesindeordnung nicht erfolgen könne, da die Beschäftigung in einem Pensionat nicht dieser, sondern der Gewerbeordnung unterstehe.

Das Großherzogliche Amtsgericht in Schwartau bestätigte den Strafbefehl. Es nahm ein ungerechtfertigtes Entlassen eines unter die Gesindeordnung fallenden Dienstes an.

Das Landgericht Lübeck hob das angefochtene Urteil auf, sprach die Angeklagte von der Strafe frei und legte die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last.

In den Gründen des Urteils heißt es:

„Fräulein O. (die Pensionsinhaberin) unterhielt nach dem festgestellten Sachverhalt unzweifelhaft einen Gewerbebetrieb, indem sie die Räume ihrer Villa teilweise, unter Gewährung einer teilweisen Pension, zum Zweck ihres Erwerbes vermiete. Nun ist zwar richtig, daß die Angeklagte auch zu Zwecken persönlicher Dienstleistung für ihre Herrin von dieser gemietet wurde. Diese Tätigkeit war indessen eine äußerst nebensächliche. In der Hauptsache sollte nach der bei Abschluß des Dienstvertrages zwischen den Vertragsparteien bestehenden Absicht die Tätigkeit der Angeklagten dem Zwecke des Gewerbebetriebes ihrer Dienstherrin dienen, und zwar nicht nur während der Badesaison, sondern auch vorher und nachher; denn die Reinigung und Instandsetzung der sämtlichen Räume des Hauses sollte zu dem Zwecke geschehen, Frl. O. den beabsichtigten Gewerbebetrieb, sei es für die gegenwärtige Saison, sei es für die nächstjährige Saison, zu ermöglichen. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob die Angeklagte unter das Gesinde zu rechnen sei oder als gewerbliche Arbeiterin anzusehen war, ist nun aber, welcher Art ihre Hauptbeschäftigung sein sollte und war. Dies war nach der getroffenen Feststellung die Stellung einer gewerblichen Arbeiterin und aus diesem Grunde konnte das Berufungsgericht der Auffassung des Schöffengerichts nicht beistimmen, daß die Gesindeordnung auf die Angeklagte zur Anwendung zu bringen sei (vergl. hierzu insbesondere die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze von F. Nelken, Berlin 1901 S. 354, 355). Aus diesem Grunde war das angefochtene Urteil aufzuheben und auf Freisprechung der Angeklagten zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 499 Str.P.O."

Das Landgericht hat sich damit auf den allein richtigen Standpunkt gestellt und die falsche Ansicht des Schöffengerichts korrigiert. P. H., Lübeck.

Koalitionsrecht.

Die juristische Unmöglichkeit der gegenwärtigen Streikpostenjustiz.

Von Rechtsanwalt Dr. Siegfried Weinberg-Berlin.

Es hieße, mit Thomas Morus zu reden, den Mond mit der Laterne beleuchten, wollte ich vor den Lesern dieser Zeitschrift die Bedeutung des Streikpostenstehens für den Emanzipationskampf der Arbeiterklasse auseinandersetzen. Mit Recht schreibt ein bürgerliches sozialpolitisches Blatt, die „Soziale Praxis": „Wie man vom Koalitionsrecht, das doch ohne Streikpostenstehen illusorisch ist, noch reden kann, wenn jeder Polizist den Streikposten wegjagen darf, das ist uns ein Rätsel." Und doch wird dieses Rätsel der sozialpolitisch interessierten Welt tagtäglich nicht nur von der Polizeipraxis, sondern auch von den Gerichten aufgegeben. In einzelnen Fällen

Digitized by Google

werden Jahr für Jahr die Streikposten von der Polizei weggejagt, und die Strafgerichte schützen in ständiger Wiederholung dieses Vorgehen der Polizei.

Die strafrechtliche Bekämpfung des den Unternehmern so sehr verhaßten Streikpostenstehens hat eine lange, abwechselungsreiche Geschichte. Im wesentlichen lassen sich drei Perioden unterscheiden. Zunächst entsann man sich des schönen Satzes:

„Was man nicht definieren kann,
Sieht man als groben Unfug an"

und bestrafte schlankweg das Streikpostenstehen als „groben Unfug". Noch bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts haben deutsche Oberlandesgerichte (z. B. das Oberlandesgericht Hamburg im Jahre 1898) die Ansicht vertreten, daß die Ausübung dieses wichtigen Arbeiterrechts nichts anderes sei als „grober Unfug". Auch jetzt spukt diese von keiner sozialpolitischen Einsicht angekränkelte Ansicht noch mitunter in unseren Gerichtshöfen herum.

Als die allgemeine Verachtung, die sich der Grobeunfugparagraph mittlerweile zugezogen hatte, zwang, mit der Anwendung, dieses Paragraphen etwas sparsamer zu sein, ergriff man am Ende des neunzehnten Jahrhunderts die „Klinke der Gesetzgebung". In einer ganzen Reihe von Fällen wurden Gesetze und Polizeiverordnungen erlassen, die das Streikpostenstehen als solches bei trimineller Strafe verboten. Unter anderem geschah dies in Lübeck. Durch Aufforderung zum Ungehorsam gegen dieses lübische Gesetz gelang es dem Genossen Molkenbuhr die Frage der Rechtsgiltigkeit dieses Gesetzes vor das Reichsgericht zu ziehen. Dieses erklärte am 4. Februar 1901 mit Recht, daß das Antistreikpostengesetz gegen das reichsgesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht flagrant verstoße und deshalb rechtsungiltig sei.

Den guten Eindruck, den dieses Urteil machen mußte, verwischte das Reichsgericht jedoch selbst wieder, indem es in der Begründung des Urteils allen, die es anging, einen Wink gab, in welcher Weise nach Ansicht des erkennenden Senats das Streikpostenrecht der Arbeiter rechtsgiltig strangulliert werden könne. Das Reichsgericht führt nämlich aus: „Nicht entschieden ist durch dieses Urteil die Frage, ob nicht den Gefährdungen, welche mit dem Streikpostenstehen verbunden sein können, in anderer Weise durch Polizeiverordnungen entgegengetreten werden könne, Rechtspr. d. R.G.Str. IX 359, wo die Verurteilung durch ein preußisches Straßenpolizeireglement bestätigt ist, das unter Strafdrohung die Erfüllung der Straßenpolizeianordnungen der Aufsichtsbeamten vorschreibt". Mit Recht bezeichnet der bekannte Berliner Strafrechtslehrer Prof. v. Liszt dies als einen „Weg zur Umgehung des Gesetzes". Das hat jedoch nicht gehindert, daß dieser Weg sogleich in großen Teilen Deutschlands rücksichtslos betreten wurde. Dies geschah hauptsächlich in der Weise, daß allen Straßenpolizeiordnungen, soweit sie eine solche Bestimmung noch nicht enthielten, eine Generalklausel eingefügt wurde, nach Art des § 132 der Berliner Straßenordnung, der da lautet:

„Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten."

Die Polizisten wurden nun regelmäßig dienstlich veranlaßt, an den Streikposten das vorschriftsmäßige Aergernis zu nehmen und dieselben in straßenpolizeilichem Interesse aus der Nähe des bestreikten Betriebes fortzuweisen. Folgten die Streikposten der Aufforderung nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit, so wurden sie wegen Verstoßes gegen die angeführte Bestimmung mit Strafbefehlen bedacht.

Bei der richterlichen Nachprüfung derartiger Strafbefehle ergab sich nun, daß die fortgewiesenen Streikposten regelmäßig in keiner Weise den Straßenverkehr behindert hatten. Die Gerichte traten vielfach in Beweisaufnahmen durch Vernehmung unparteiischer Zeugen ein und es ergab sich dann oft, daß dem Streikposten nicht das Geringste vorzuwerfen war und der Schutzmann die Verweisung des Streikpostens nur auf Grund eines allgemeinen Dienstbefehls vorgenommen hatte. Es hagelte infolgedessen zunächst Freisprechungen der mit polizeilichen Strafmandaten bedachten Streikposten, und zwar auch bei dem höchsten preußischen Gerichte, dem Kammergericht. Auch die Waffen der Straßenpolizeiordnung drohten im Kampfe gegen das Streikpostenrecht der Arbeiter zu versagen.

Da änderte sich plötzlich infolge einer Neubesetzung des Senats die Rechtsprechung des Kammergerichts. Die Justiz dankte in dieser Frage zugunsten der Polizei ab. Nach dieser neuen Rechtsprechung, die nun schon seit vielen Jahren unangefochten in ganz Deutschland herrscht, hat das Gericht nicht nachzuprüfen, ob die Verweisung des Streikpostens im Interesse der „Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße" erforderlich war. Es ist gleichgiltig, ob noch so viele unparteiische Zeugen bekunden, daß die Straße zur Zeit der Anordnung des Schutzmanns völlig menschenleer, und daß sich der Streikposten auf das Anständigste benommen hat, die Anordnung des Schutzmanns also völlig unangebracht war. Der Polizist braucht nur zu erklären, daß er geglaubt habe, seine Maßnahmen im Verkehrsinteresse treffen zu müssen, und der widerspenstige Streikposten wird bestraft.

Diese Gerichtspraxis, die das wichtigste Grundrecht der Arbeiter, das Koalitionsrecht, von der Gnade des Schutzmanns abhängig macht, steht nun meines Erachtens im Widerspruch mit dem geltenden Recht. Sie verstößt gegen den § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Dies ergibt sich zwingend aus folgendem:

Dadurch, daß die Gerichte nach der herrschenden Praxis eine Beweisaufnahme darüber nicht zulassen, ob der Streikposten tatsächlich den Verkehr usw. gestört hat, geben sie deutlich zu erkennen, daß sie den Streikposten nur deshalb bestrafen, weil er dem eifrigen Jünger der heiligen Hermandad gegenüber ungehorsam gewesen ist. Denn wenn etwa die Bestrafung deshalb erfolgen würde, weil der Streikposten die Sicherheit, Bequemlichkeit oder Ruhe auf der Straße gestört hat, so müßte natürlich nach den elementarsten Grundsätzen des Strafrechts eine Beweisaufnahme hierüber zulässig sein. Die dem Streikposten zur Last gelegten Handlungen stellen sich also als ein Akt des Widerstandes gegen die Staatsgewalt dar. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt ist im 6. Abschnitt des 2. Teils des Strafgesetzbuchs eingehend und erschöpfend geregelt. Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist nun aber das Landesstrafrecht insoweit ausgeschlossen, als es Materien betrifft, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Die verschiedenen Straßenordnungen, die zur Beeinträchtigung des Streikpostenstehens die Handhabe bieten, stellen unbestritten Akte der Landesstrafgesetzgebung dar. Hieraus geht zwingend hervor, daß die angezogene Generalklausel der diver-

Digitized by Google

sen Straßenordnungen, also beispielsweise der § 132 der Berliner Straßenordnung rechtsungiltig ist. Dies gilt natürlich nur für den Fall, daß die Auslegung, die diese Bestimmung der Straßenordnung im Kampf gegen die Streikposten gefunden hat, richtig ist.

Auch das Reichsgericht müßte sich nach seiner bisherigen Praxis dieser Ansicht anschließen. Es hat in ständiger Rechtsprechung bei anderen Gelegenheiten (es handelte sich um elsaß-lothringische Gesetze) unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuchs den Standpunkt vertreten, daß die Materie des Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Strafgesetzbuch erschöpfend geregelt ist, so daß daneben für ein Landesstrafrecht kein Raum bleibt. Es sei nur auf die Entscheidungen Bd. XVI S. 342, Bd. XVII S. 136 und Bd. XXIV S. 317 der offiziellen Sammlung verwiesen.

Aber sogar wenn man dieser meines Erachtens durchaus richtigen, allerdings in dem Kommentar von Olshausen verworfenen Absicht des Reichsgerichts nicht folgt, sondern annehmen wollte, daß im 6. Abschnitt des Strafgesetzbuchs die Materie des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach Ansicht des Gesetzgebers nicht erschöpfend geregelt sein sollte, so kann doch meines Erachtens ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß in § 113 des Strafgesetzbuches die „Materie" des Widerstandes gegen die zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen Beamten erschöpfend geregelt ist. Da der Polizist unbestritten ein Vollstreckungsbeamter im Sinne von dieser Vorschrift ist, würde sich also die rechtliche Unwirksamkeit der besprochenen Bestimmung unserer Straßenpolizeiordnung schon mit Rücksicht auf § 113 ergeben.

Resultat unserer Untersuchungen ist also, daß die herrschende Gerichtspraxis gegen Streikposten gegen § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch verstößt und deshalb vom Standpunkt des formalen Strafrechts aus ungiltig ist. Daß sie vom sozialpolitischen Standpunkte aus auf das schärfste zu bekämpfen ist, braucht wohl nicht nochmals hervorgehoben zu werden.

Zum § 153 der Gewerbeordnung.

Der Steinsetzer J. in Annaberg hatte seinen Wiedereintritt zum Verbande für den 12. April 1912 angemeldet. Er war vordem ausgeschlossen worden, weil er weder die Versammlung besucht, noch auch sonst das geringste Interesse für den Verband an den Tag gelegt hatte. Er wechselte dann auch seinen Beruf, zu dem er aber im Frühjahr 1912 zurückkehrte. Das Urteil sagt, daß er deshalb zu dem Entschluß gekommen sei, sich sogleich wieder zum Verbande zu melden, weil er die Erkenntnis gewonnen hatte, daß er sonst doch durch seine organisierten Mitarbeiter wieder um die Arbeit gebracht würde. Bezeugt ist das allerdings nur allein durch den angeblich Bedrängten. Jedenfalls meldete er seinen Eintritt an, erschien jedoch in der fraglichen Versammlung nicht. Der Vorsitzende erhielt deshalb den Auftrag, ihm folgenden Beschluß der Versammlung mitzuteilen: „Da J. seinen Wiedereintritt angekündigt hatte, aber nicht erschienen ist, wird ein Wiedereintrittsgeld von 10 Mark sowie Meldepflicht J.'s beschlossen. Kommt J. diesen Anordnungen nicht nach, so sind die Kollegen bei der Firma W. gewillt, die Arbeit sofort niederzulegen." Der Vorsitzende fügte noch hinzu: „Ehe Du arbeitest, hast Du Dich erst beim Vorstand zu melden. Wir beschließen, daß Du 5 Mark bezahlst, ehe Du anfängst, 5 Mark später zur nächsten Versammlung. Kommst Du diesem Beschlusse nicht nach, so werden die Kollegen nicht mit Dir arbeiten. Ich erwarte, daß Du diesem Beschlusse strikte Folge leistet und im anderen Falle die Konsequenzen selber ziehst." Diese Mitteilung hatte zur Folge, daß J. noch in derselben Woche — „eher, als er es ohnedies getan haben würde", sagt das Urteil — seinen Wiedereintritt erklärte.

Die Karte kam in die Hände des Arbeitgebers, der ein Strafverfahren veranlaßte. Gegen den Vorsitzenden wurde zunächst Anklage auf Erpressung erhoben. Der Angeklagte machte dagegen geltend, daß er keinerlei Bereicherungsinteresse im Auge gehabt, sondern nur beabsichtigt, den J., den er von früher her als lässig und saumselig kannte, zu einem schnelleren Entschlusse zu drängen. Des Eintrittsgeldes habe er lediglich deswegen Erwähnung getan, weil die Zahlung desselben die statutarische Voraussetzung des Wiedereintritts sei und er als Vorsitzender verpflichtet gewesen sei, dem J. den vollen Wortlaut des Versammlungsbeschlusses mitzuteilen. Das Landgericht in Chemnitz hat dem Angeklagten das wenigstens geglaubt und ließ die Anklage auf Erpressung fallen. Verurteilte jedoch den Angeklagten aus § 153 zu fünf Tagen Gefängnis. Das Urteil (Aktenzeichen 2 A 149/12 Nr. 4) sagt:

„Aber soviel steht außer Frage, daß J. durch Druckausübung auf seine Entschließungsfreiheit dazu bestimmt worden ist, dem Verband zu einem früheren Zeitpunkt wieder beizutreten, als er von selbst wollte. Damals wollte er eben noch nicht beitreten, und zwar wurde der Druck zur Beugung des J.'schen Willens in Gestalt einer Drohung mit Verrufserklärung ausgeübt. . . . ." — „Und daß der Steinsetzerverband als eine „Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne von §§ 152 und 153 der G.O. zu gelten hat, besagt § 1a seiner Statuten selbst mit klaren Worten. . . . ." „Das Gericht hat mit Rücksicht darauf, daß . . . . der Genötigte selbst schon ohnehin geneigt war, in naher Zeit sich dem Verbande wieder anzuschließen, und daß die äußere Form der Drohung immerhin sich in mäßigen Grenzen gehalten hat, eine Gefängnisstrafe von 5 Tagen als eine ausreichende Ahndung . . . angesehen. Dieses Strafmaß aber erschien als mindestens im Hinblick auf den Eifer geboten, mit dem (der Beklagte) den J. zur möglichst sofortigen Aenderung des eigenen Willens bearbeitete."

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt (Urteil vom 22. November 1912. — Aktenzeichen 4 D 846/1912. XI. 2931) und ausdrücklich ausgesprochen, daß die Revision nicht vermocht habe, „die Unrichtigkeit der Anwendung des § 153 der G.O. darzutun". Ist damit nun auch die Strafe rechtskräftig geworden, so ist sie nichtsdestoweniger doch zu Unrecht erkannt. § 153 der G.O. lautet:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) (Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt."

Digitized by Google

Im § 153 ist nicht die Rede von Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern nur von Verabredungen solcher Art. Landgericht und Reichsgericht haben aber offenbar beides einander gleichgesetzt. Nun kann zwar ein Verband eine Verabredung zum Zweck der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen treffen, aber an sich ist doch ein Verband noch keine Verabredung zu diesem Zweck. Es ist, wie schon so oft, auch diesmal wieder in diesem Urteil übersehen, daß — um mit Maschke zu sprechen — Boykott, Sperre und Aussperrung von Prof. Maschke, Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1911, Seite 38 — „in § 153 G.O. der Koalitionszwang bestraft wird, nicht aber der Organisationszwang; strafbar ist die Nötigung, einer konkreten Kampfmaßregel sich anzuschließen, nicht aber diejenige, in einen Berufsverein von Arbeitern oder Arbeitgebern einzutreten."

Dieser Punkt erscheint so wichtig, daß wir ihn in einer der nächsten Nummern der Rechtsbeilage eingehend erörtern werden.

Verschiedenes.

Licht und Schatten im Leben der Arbeitersekretäre.

Eine der vornehmsten Aufgaben des Menschen ist, sich der Unterdrückten und Hilfesuchenden anzunehmen. Dieses gilt insbesondere für den Arbeitersekretär. Er fühlt mit den Leidenden und freut sich aber auch über Erfolge, die er durch seine Mithilfe erreicht. Besonderer Geschicklichkeit bedarf es sehr oft, um Besucher davon zu überzeugen, daß ihr vermeintliches Recht von keinem Gerichte anerkannt wird, weil es zum geschriebenen Recht im Widerspruch steht. Würde ein Arbeitersekretär alle Wünsche, die an ihn herantreten, ohne weiteres erfüllen, alle geforderten Schriftstücke anfertigen, er hätte bald abgewirtschaftet und könnte bei Behörden und Gerichten nicht ernst genommen werden. Wie oft wird ein Arbeitersekretär trotz aller Vorsicht irregeführt. Einige besonders krasse Beispiele mögen dieses illustrieren.

Dem Arbeiter X. waren bei einer Eisenbahnfahrt durch Unvorsichtigkeit des Schaffners beim Zuschlagen der Wagentüre die Finger der rechten Hand gequetscht worden. Es fand sofort vom Stationsvorsteher eine Protokollaufnahme statt, auch der Bahnarzt nahm am anderen Tage eine Untersuchung vor. Die Verletzung war nicht allzuschwer, doch gingen nach kurzer Zeit drei Fingernägel ab. Der Verletzte begab sich zum Arbeitersekretär und verlangte die Anfertigung einer Eingabe an die Eisenbahndirektion zwecks Geltendmachung von Schadenersatz. Er habe eine volle Woche nicht arbeiten können, auch sei die Krankenkasse nicht für den Unfall aufgekommen. Die Sache wurde so einwandsfrei geschildert, daß an den Angaben gar nicht gezweifelt werden konnte. Das Schreiben wurde gemacht, aber an Stelle des Schadenersatzes ging eine Anzeige wegen Betruges ein, weil die Bahnverwaltung ausgekundschaftet hatte, daß der Verletzte bei einem anderen Unternehmer während der fraglichen Zeit in Arbeit war und gar keine Arbeitseinbuße gehabt hatte. Durch das geschickte Auftreten eines Verteidigers des Angeklagten vor Gericht erfolgte zwar Freispruch, aber der moralisch Verurteilte war in Augen der Uneingeweihten der Arbeitersekretär. Nur durch dessen Preisgabe war ein freisprechendes Urteil zu erzielen. Der Verletzte wollte nicht Schadenersatz, sondern Schmerzensgeld verlangt haben usw. Der Gerichtsvorsitzende ließ natürlich bei Begründung des Urteiles seinen Haß auch gegen „solche Leute" und „eigentlich Schuldigen" gehörig aus. Glücklicherweise wurde der Sekretär nicht als Zeuge vernommen, was anfangs das Gericht beantragte, sonst wäre die Sache anders ausgefallen.

Ein anderer Fall. Vom Vorstand einer Landesversicherungsanstalt ging ein Schreiben folgenden Inhalts ein: „Herr X. hatte um Uebernahme eines Heilverfahrens hier nachgesucht. Den Antrag mußten wir jedoch ablehnen, weil X. bereits zwei Heilverfahren genossen hatte, ein drittes Heilverfahren innerhalb fünf Jahren aber nur in besonders gearteten Fällen und nur ausnahmsweise übernommen wird, und hauptsächlich, weil X. aus der Heilanstaltsbehandlung im Jahre 1910 disziplinarisch entlassen werden mußte, da er eigenmächtig und heimlich etwa zwei Tage lang aus der Anstalt fernblieb, auch durch täglichen Wirtshausbesuch, Anborgen verschiedener ihm fremder Personen und Verkehr mit Frauenspersonen wiederholt und schwer die Hausordnung verletzte. Das Verhalten des X. gibt also zu den größten Bedenken Anlaß. X. will nun über die Ablehnung seines Antrages mit Ihnen verhandelt haben. Dabei sollen Sie u. a. geäußert haben, „in B. werden über 50 000 Mk. für einen Kuhstall ganz unnötig hinausgeworfen, wenn aber ein armer kranker Arbeiter ein Heilverfahren verlangt und die Aerzte dieses noch befürworten, das ist zu viel verlangt und wird rundweg abgelehnt". Wir gestatten uns, Sie ergebenst zu ersuchen, sich zu den Behauptungen des Herrn X. gefälligst zu äußern." Dieses geschah mit folgenden Worten: „. . . . 1. X. kenne ich persönlich gar nicht. 2. Mit X. habe ich nur einmal zu tun gehabt, indem ich ihm ein Gnadengesuch anfertigen mußte. 3. Wegen eines Heilverfahrens habe ich mit X. weder schriftlich noch mündlich verkehrt. 4. Mit X. werde ich sofort abrechnen. . . ." Letzteres erfolgte begreiflicherweise in der schärfsten Weise. Als Antwort ging ein Entschuldigungsgestammel ein, dessen Kern war: „Verzeihen Sie mir doch den Fehler, ich wollte damit nur sagen, daß Sie darinnen auch eine Ungerechtigkeit erblicken." Es war nicht allzuschwer, den Vorstand der Landesversicherungsanstalt zu überzeugen, daß die ganze Beschuldigung nichts wie Schwindel war.

Noch ein dritter Fall. Eine arme Witwe in einem abgelegenen Dorfe sucht seit Jahren die Hinterbliebenenrente zu erlangen. Zufällig erfährt ein fragwürdiger Winkelkonsulent davon und verspricht zu helfen. Er tut weiter nichts, als das Aktenmaterial dem nächstgelegenen Arbeitersekretariat zuzusenden. Die Vermittelung von Anfragen usw. will er übernehmen. Nach kurzer Zeit stellt sich heraus, daß er der Witwe ca. 50 Mk. abgenommen hat, und zwar mit der Motivierung, daß das Geld vom Arbeitersekretariat zu notwendigen Nachforschungen und dergleichen gebraucht würde, woran natürlich kein wahres Wort ist.

Aus diesen wenigen Fällen ist zu ersehen, wie gewissenlose Leute, teils unbewußt, teils absichtlich die segensreiche Einrichtung der Arbeitersekretariate diskreditieren und die Sekretäre in den Schatten zu stellen versuchen.

EOR.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 4 — Herausgegeben am 12. April. — 1913

Inhalt:

Seite

Können Mitglieder des Vorstandes von Berufsgenossenschaften dem Reichsversicherungsamte angehören? 49

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten. IV. 51

Arbeiterversicherung. Zur Anwendung der günstigeren Vorschriften der R.V.O. — Zur Versicherung der Friedhofsbetriebe gemäß § 917 Abs. 1 der R.V.O. — Bei völliger Arbeitsunfähigkeit infolge Allgemeinerkrankung ist Gewöhnung an Unfallfolgen ausgeschlossen. — Die Rechtsprechung des Großh. Badischen Verwaltungsgerichtshofes zum Krankenversicherungsgesetz 54

Seite

Arbeits- und Dienstvertrag. Das Entlassungsrecht der Arbeitgeber nach den Tarifverträgen. — Ist das Aufsuchen eines neuen Dienstes gegen den Willen der Dienstherrschaft „beharrlicher Ungehorsam" und deshalb ein sofortiger Entlassungsgrund? 59

Bürgerliches Recht. Kauf und Abzahlung 60

Zivilprozeßrecht. Trennung einer von mehreren Klägern eingereichten Klage nur durch Gerichtsbeschluß möglich 63

Verschiedenes. Arbeitersekretäre als Prozeßbevollmächtigte in Württemberg. — Wie weit gilt die Hausordnung einer Krankenanstalt für Besucher? 64

Können Mitglieder des Vorstandes von Berufsgenossenschaften dem Reichsversicherungsamte angehören?

(§ 13 R.V.O.)

1. Wählbar als Vertreter der Unternehmer oder anderer Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei dem Versicherungsträger versichert ist.

2. Den Unternehmern oder anderen Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter, den Arbeitgebern bei den Wahlen zu den Organen der Krankenkassen auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeiter (§ 332 Abs. 2), den Unternehmern bei den Wahlen zu den Organen der Berufsgenossenschaften auch die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaftsmitglieder gleich.

3. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat.

§ 85 R.V.O. Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern

§ 722 R.V.O. Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften.

§ 723 R.V.O. Ist für einen Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichtet, so führt es die Aufsicht über die Genossenschaften, die nicht über dessen Gebiet hinausreichen.

Nach dem klaren Wortlaut des § 13 Abs. III in Verbindung mit der Bestimmung des § 85 R.V.O. können die Mitglieder des Reichsversicherungsamtes, sowohl ständige wie nichtständige, nicht Mitglieder des Vorstandes der Berufsgenossenschaften sein und umgekehrt, die Mitglieder des Vorstandes der Berufsgenossenschaft können weder ständige noch nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts sein. Selbstverständlich können auch die Vorsitzenden der Versicherungsämter und die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter und deren Stellvertreter und die anderen beamteten Mitglieder der Oberversicherungsmitglieder nicht Mitglied des Vorstandes einer Krankenkasse sein, denn diese beiden Behörden haben Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Krankenkassen. Anders ist es mit den Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber bei den Versicherungsämtern und mit den Beisitzern der Oberversicherungsämter aus beiden Gruppen. Sowohl die Vertreter bei den Versicherungsämtern, wie die Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern sind nicht Mitglieder dieser Behörden. Das folgt für die Beisitzer der Oberversicherungsämter klar aus dem § 69 R.V.O., der ausdrücklich zwischen Mitgliedern und Beisitzern unterscheidet. Für die Versicherungsämter geht dies aus §§ 39 ff R.V.O. und aus der ganzen Gestaltung dieser Behörden hervor. Sie sind nur Abteilungen der unteren Verwaltungsbehörden und ihre Mitglieder sind nur die Beamten dieser Behörden. Die Versicherungsvertreter (aus beiden Gruppen) wirken nur in dem vom Gesetz bestimmten Fällen mit (§ 40 R.V.O.), ohne dadurch Mitglieder dieser Behörden zu werden.

Diese Auffassung ist nicht unbestritten. Hahn will die Vorschrift des § 13 Abs. 3 R.V.O. auch auf die Versicherungsvertreter bei den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern angewendet wissen. Diese Streitfrage hat mit der in der Ueberschrift angedeuteten Frage nichts zu tun. Wegen der Vertreter am Reichsversicherungsamt und an den Landesversicherungsämtern kann auf keinen Fall ein Streit darüber, ob sie Mitglieder sind, bestehen, denn sie werden im Gesetz ausdrücklich als nichtständige Mitglieder bezeichnet.

Die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts können sonach nicht Mitglieder des Vorstandes einer Berufsgenossenschaft sein. Diese Auslegung wird verschiedentlich bekämpft, m. E. zu Unrecht. So sagt Hanow: „Der Wortlaut der Vorschrift läßt allerdings die Deutung zu, daß auch die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter nicht Ehrenämter in den Organen der Versicherungsträger bekleiden dürfen, denn auch die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter sind Mitglieder dieser Behörden. Der Absicht des Gesetzes entspricht eine solche Auslegung offenbar nicht. Gerade die Beteiligung der Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften an den Arbeiten des Reichsversicherungsamts ist für dieses seit jeher von besonderem Wert gewesen. Für die Annahme, daß diese Mitwirkung künftighin ausgeschlossen werden soll, bietet der Kommissionsbericht zur R.V.O. 1. Teil S. 11 keinen Anhalt. Der Antrag, dem Abs. 3 seine Entstehung verdankt, hat augenscheinlich übersehen, daß auch die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter Mitglieder dieser Behörden sind. Unter Mitgliedern im Sinne des Abs. 3 können daher nur die beamteten Mitglieder verstanden werden."

Die Ausführungen Hanows sind m. E. unzutreffend, jedenfalls aber sehr anfechtbar. Schon der Satz, daß der Wortlaut *allerdings* die Deutung *zulasse*, daß die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts oder der Landesversicherungsämter von der Wählbarkeit zu den Organen der Versicherungsträger ausgeschlossen seien, mutet recht sonderbar an. Der Wortlaut läßt diese Deu-

Digitized by Google

tung nicht nur zu, sondern kann nur in diesem Sinne gedeutet werden und läßt keine andere Auslegung zu.

Gesetze müssen aber ihrem Wortlaute nach ausgelegt werden. Motive, Erklärungen einer oder mehrerer Faktoren der Gesetzgebung und der sog. Wille des Gesetzgebers können wohl wertvolle Hilfsmittel der Gesetzesauslegung sein, wenn es sich um eine mehrdeutige Vorschrift handelt, sie können aber gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes keine Bedeutung beanspruchen. Selbst wenn die Motive mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, daß ein anderer Zweck beabsichtigt war, als durch den unzweideutigen Wortlaut des endgiltigen Gesetzes erreicht worden ist, so wäre der Wortlaut des Gesetzes maßgebend und nicht die Absicht. Hier handelt es sich um eine ganz eindeutige Vorschrift: Mitglieder von Behörden mit Aufsichtsbefugnissen können nicht Mitglieder eines Organs eines Versicherungsträgers sein. Wenn Hanow sagt, daß sich für die Auslegung, die die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter von der Wahl zu den Organen der Versicherungsträger ausschließen will, kein Anhalt findet, so trifft das für seine Auslegung gerade so zu. Ob der Antrag, dem der Abs. 3 des § 13 R.V.O. seine Entstehung verdankt, augenscheinlich übersehen hat, daß auch die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter Mitglieder dieser Behörden sind, erscheint mir gar nicht so gewiß. Nach dem Bericht der Reichstagskommission ist der Antrag in der zweiten Lesung geteilt; ein Kommissar des Bundesrats hat ausdrücklich auf die mit der Vorschrift verbundenen Beschränkung der Wählbarkeit hingewiesen, aber erklärt, daß daraus keine Bedenken gegen den Antrag hergeleitet werden könnten. In der Ausgleichslesung, die doch in der Hauptsache den Zweck hatte, Unstimmigkeiten, die sich aus der Verwendung des gleichen Wortes für verschiedene Begriffe ergeben können, auszuschließen, ist niemand mit dem Vorschlage einer Abänderung gekommen.

Sonach schließt nicht nur der Wortlaut des Gesetzes — und hierauf kommt es ja schließlich in erster Linie an — die Wählbarkeit der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter in die Vorstände der Berufsgenossenschaften aus, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Vorschrift ist gar kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß die gesetzgebenden Faktoren den Inhalt des Wortlauts nicht gewollt haben. Daß aus dem Kommissionsberichte zu entnehmen sein müsse, daß die einzig mögliche Auslegung des Wortlauts auch von den an der Entstehung des Gesetzes Mitbeteiligten gewollt sei, ist eine ganz unhaltbare Forderung.

Es mag hier eingeschaltet werden, daß der Ausschluß der beamteten Mitglieder des Reichsversicherungsamts von der Vorstandschaft der Berufsgenossenschaften ja gar keinen Sinn hätte, weil sie wohl nie Unternehmer sein werden und daher nicht in die Organe der Genossenschaft gewählt werden können. Ihre Anstellung als Beamte der Genossenschaft mit Sitz und Stimme im Vorstand widerspricht der Grundsatz, der Reichs- und Staatsbeamten die Bekleidung einer mit Besoldung verbundenen Stellung im Privatdienst verbietet.

Der Ausschluß der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter aus den Organen der Berufsgenossenschaften oder umgekehrt, der Ausschluß der Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften aus den Aufsichtsbehörden ist auch sachlich begründet. Gewiß mag die Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern der Berufsgenossenschaften im Reichsversicherungsamte für die Arbeiten des Amts manchen Vorteil gebracht haben, der sich aus der Vertrautheit dieser Mitglieder mit den Einrichtungen und der Praxis der Berufsgenossenschaften ergibt. Dem steht doch aber die Tatsache gegenüber, daß das Vorstandsmitglied der Berufsgenossenschaft in viel höherem Grade Partei ist, wie ein an der Verwaltung der Genossenschaft nicht beteiligter Unternehmer. Hieraus resultiert eine gewisse Befangenheit. Es ist sehr wohl denkbar, daß das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung in einen Gegensatz zu den Anschauungen gerät, die in den Genossenschaften vertreten sind. Da wäre es für das Mitglied des Amts, das auch gleichzeitig dem Vorstande einer Genossenschaft angehört, doch eine peinliche Situation, der Rechtsprechung opponieren zu müssen, weil dadurch doch der, wenn vielleicht auch unbegründete Verdacht entstehen könnte, daß die Opposition im Interesse der Genossenschaften geübt wird. Auch bei den Entscheidungen über Unfallverhütungsvorschriften kann es zweckmäßig sein, wenn im Versicherungsamte nur Mitglieder mitwirken, die in dem vorbereitenden Verfahren der Berufsgenossenschaften nicht beteiligt waren. Die Zweckmäßigkeit des Ausschlusses der Vorstandsmitglieder der Genossenschaften von den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts wird sich vielleicht in Zukunft, wenn das Amt sich einmal dazu entschließen sollte, Unfallverhütungsvorschriften gegen den Willen der Genossenschaft zu erlassen oder Aufsichtsbeamte anzustellen, noch stärker ergeben als heute. Selbstverständlich kann auch die Mitwirkung eines einsichtsvollen Vorstandsmitgliedes einer Genossenschaft im Reichsversicherungsamte sehr wertvoll sein. Das ist als Folge persönlicher Eigenschaften und Sachverständigkeit wohl möglich, aber als Prinzip ist der Ausschluß der Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde das einzig richtige. Dieses Prinzip beherrscht überhaupt, und mit vollem Rechte, die gesamte Reichsversicherungsordnung. Es kommt in dem Verbote, zwei Spruchinstanzen anzugehören, auch zum Ausdruck. Niemand kann einem Oberversicherungsamte und dem Reichsversicherungsamte gleichzeitig angehören. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften sind auch quasi Rechtsprechungsinstanzen. Ihre Bescheide sind der Rechtskraft fähig, schaffen also Recht. Auch aus diesem Gesichtspunkte ist der Ausschluß der Vorstandsmitglieder von Berufsgenossenschaften aus dem Reichsversicherungsamte gerechtfertigt.

Das Ergebnis ist also, daß sachliche Gründe für die strenge wörtliche Auslegung des § 13 Abs. 3 sprechen, daß die wörtliche Auslegung dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht widerspricht und daß bei richtiger Auslegung der fraglichen Vorschrift — die wenigstens in dem Punkte, der hier behandelt wurde, absolut eindeutig ist — die Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften dem Reichsversicherungsamte nicht angehören dürfen.

Von den mir bekannten Kommentaren seien noch die Aeußerungen zu der hier behandelten Frage wiedergegeben. Hahn spricht sich für den Ausschluß aus. Er will unter Mitglieder von Behörden auch die Vertreter bei den Versicherungsämtern und die Beisitzer der Oberversicherungsämter verstanden wissen. Er sagt in seinem Handbuch der Krankenversicherung (Groß-Lichterfelde. Verlag der Arbeiterversorgung): „Abs. 3 beruht auf einem Kommissionsbeschluß und soll die Möglichkeit einer Beeinflussung

Digitized by Google

verhindern. Dazu wurde bemerkt, daß diesem Zwecke gegenüber aus der vorliegenden Beschränkung der Wählbarkeit ein Bedenken insbesondere vom Standpunkt des Versicherten aus nicht entnommen werden könne. Als „Mitglied" der Behörde ist aber nach dem Zwecke der Vorschrift anzusehen, wer ihr angehört und bei ihren Entschließungen (Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen) mitzuwirken berufen ist, gleichviel ob seine Zugehörigkeit zur Behörde eine ständige oder nichtständige ist. Daher sind auch die Versicherungsvertreter (§§ 40 ff.) hier inbegriffen, wenngleich sie nur beim Reichsversicherungsamte als (nichtständige) „Mitglieder", sonst aber als „Beisitzer" bezeichnet werden (§§ 40, 77, 87) und wenngleich Vertreter oder Beisitzer an anderer Stelle neben den Mitgliedern genannt sind (§§ 68, 141). Bei anderer, streng am Worte „Mitglied" haftender Auslegung käme man zu dem sinnwidrigen Ergebnis, daß nur die Vertreter beim Reichsversicherungsamt, nicht aber die beim Versicherungsamt und Oberversicherungsamt von der Wählbarkeit ausgeschlossen wären. Im entgegengesetzten Sinne weicht Hanow vom Wortlaut ab, indem er die Vorschrift nur auf die „beamteten" Mitglieder bezieht, also die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts ausnimmt. — Keinesfalls werden von der Bestimmung die nur ausführenden Angestellten der Aufsichtsbehörden betroffen."

Im gleichen Sinne wie Hahn spricht sich der Kommentar von Olshausen-Laß (Verlag O. Häring-Berlin) aus; er sagt: „Die Vorschrift des Abs. 3 hat der Reichstag im Interesse der Unparteilichkeit der Aufsichtsbehörden eingefügt. Damit ist allerdings eine gewisse Beschränkung der Wählbarkeit verbunden. Unter „Mitglieder einer Behörde" sind allgemein die Laienmitglieder (Versicherungsvertreter, Beisitzer, nichtständige Mitglieder) zu verstehen. Auch Wissell und Müller kommen in ihrem Kommentar zur Unfallversicherung (Buchhandlung Vorwärts-Berlin) zu dem Resultat, daß die Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften nicht als nichtständige Mitglieder oder Stellvertreter in das Reichsversicherungsamt oder die Landesversicherungsämter gewählt werden können. Sie sagen: „Abs. 3, von der Kommission zur Verhinderung jeder Möglichkeit einer Beeinflussung eingefügt, bewirkt, daß Vorstandsmitglieder einer Berufsgenossenschaft nicht mehr als nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) oder als Stellvertreter gewählt werden können. Das wird die Kommission zwar nicht gewollt haben, ergibt sich jedoch aus dem Wortlaut des § 13."

Der Standpunkt von Hanow wird auch in der von Prof. Manes in Verbindung mit den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts Dr. Mentzel und Dr. Schulz herausgegebenen Handausgabe der R.V.O. vertreten (Verlag Göschen-Leipzig). Hier wird gesagt: „Abs. 3 wurde erst durch die Reichstagskommission eingefügt. Seine Fassung ist mißverständlich. Wörtlich ausgelegt würde er zur Folge haben, daß die Vertreter der Berufsgenossenschaften nicht mehr als Beisitzer des Reichsversicherungsamts gewählt werden dürften. Denn auch die Beisitzer des Reichsversicherungsamts sind nach der Reichsversicherungsordnung § 87 dessen nichtständige Mitglieder. Keineswegs lag aber dergleichen in der Absicht der Kommission; vielmehr ging diese nur dahin, die Berufsgenossenschaften vor einer Beeinflussung durch die Aufsichtsbehörde zu schützen. Nur im Sinne von beamteten Mitgliedern der Aufsichtsbehörden wird im Abs. 3 gesprochen."

Keine Stellung zu der Tragweite der fraglichen Vorschrift nehmen die Kommentare von Düttmann (Stephan Geibel-Altenburg), Stier-Somlo (Franz Vahlen-Berlin) und Mayer (Dr. Schnapper-Frankfurt a. M.). Sie begnügen sich mit der Bemerkung, daß die Vorschrift vom Reichstage bezw. seiner Kommission eingefügt sei, um die Möglichkeit einer Beeinflussung zu verhüten.

Die Ausführungen in der Handausgabe von Manes-Mentzel-Schulz sind ebensowenig überzeugend, wie die in dem von Hanow. Die richtige Auslegung muß also dahin kommen, daß die Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften nicht als Mitglieder der Aufsichtsbehörden, des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter gewährt werden können. Sie sind Mitglieder der Aufsichtsbehörden und wirken bei Ausübung der Aufsicht mit, genau so gut wie die beamteten Mitglieder. Mitglieder einer Behörde sind, wie Hahn im Handbuch ausführt, alle, die bei den Entschließungen und Entscheidungen der Behörde mitwirken.

Zu prüfen ist jetzt noch, ob die Mitglieder des Reichsversicherungsamts, deren Amtsdauer durch Verordnung des Bundesrats auf Grund des Art. 4 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. bis zum Ablauf des Jahres 1913 verlängert worden ist, dem Amte weiter angehören können, auch wenn sie Mitglieder des Vorstandes einer Berufsgenossenschaft sind. Diese Frage muß m. E. bejaht werden. Das Gesetz hat in Aussicht genommen, die nach den jetzt giltigen Bestimmungen ordnungsmäßig gewählten Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre künftige Wählbarkeit bis zum Ablauf des Jahres 1913 im Amte zu belassen. Die auf Grund gesetzlicher Vollmacht vom Bundesrat erlassene Verordnung hat für diese Mitglieder die Amtsdauer verlängert und sie sind zur Ausübung des Amtes befugt, so lange sie die Voraussetzungen hierfür nach den zur Zeit ihrer Wahl geltenden Bestimmungen besitzen. Eine andere Auslegung würde mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht übereinstimmen und den Zweck dieser Bestimmung vereiteln. Dieser ist, die jetzt im Amte befindlichen Mitglieder darin bis zur geschehenen Ueberleitung zu belassen. F. H.

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann.

IV.

Die Versuche, dem Arbeiter das Koalitionsrecht zu rauben, sind allmählich von dem Unternehmertum in das raffinierteste System gebracht worden. Zu den bekannten Methoden, den Aussperrungen, den schwarzen Listen, den Zwangsarbeitsnachweisen tritt neuerdings das Hineinpressen in die gelben Verbände, der Versuch der Degradierung des Arbeiters zum Gesinnungslumpen, in den Vordergrund. Das Unternehmertum ist sich wohl bewußt, welche Bedeutung es haben würde, wenn dieser Plan in großem Maßstabe gelänge, wenn es erreichbar wäre, das Solidaritätsgefühl, das in erster Linie die Arbeiterklasse auf die heutige, gewaltige Kulturhöhe geführt hat, auszutreiben. Ist der Arbeiter erst soweit, daß er das eigene Interesse über den Vorteil der Gesamtheit setzt, daß er an dieser zum Verräter und zum Henker seiner Klassengenossen wird, dann hat das Unternehmertum gewonnenes Spiel, dann hat man dem Simson die Locken abgeschnitten und die Kraft der Arbeiterbewegung ist gebrochen. Um nun das kleinliche, egoistische Interesse bei den armen, geknechteten Arbeitern zu wecken, hüllen sich die gelben Gewerkschaften zumeist in das Gewand

Digitized by Google

der Wohlfahrts- oder Unterstützungsvereinigung. Eine besonders häufige Form, in der diese Unterstützungsvereinigungen auf den Plan treten, ist die, daß die Statuten vorschreiben: Aufnahmefähig in den Verein ist „jeder, der keiner Organisation angehört, die auch in außerhalb der Firma stehenden Betrieben beschäftigte Personen umfaßt und keine dieser Organisationen in irgendeiner Form unterstützt". Der Arbeiter erwirbt und erhält die Mitgliedschaft an der Kasse durch Einzahlungen, verliert aber die Mitgliedschaft samt dem Eingezahlten durch Ausscheiden aus dem Betrieb, gleichviel, ob er mit oder ohne Verschulden, freiwillig oder zwangsweise seine Arbeitsstelle aufgibt, so daß Willkür und Laune des Arbeitgebers ihn seiner Mitgliedschaft und seiner Einzahlungen jederzeit berauben können. Vor der Einstellung wird der Arbeiter zum gelben Arbeitsnachweis geschickt, wo er in den Besitz der gelben Bundeskarte gesetzt wird. Mit der Erwerbung dieser Bundeskarte ist die Unterschrift folgenden Reverses verbunden: „Erkläre meinen Beitritt zu dem dem Bund der gelben Arbeitervereine angeschlossenen Unterstützungsverein. Gehöre keiner Arbeiterorganisation an noch unterstütze ich eine solche." Wer sich weigert, den Revers zu unterschreiben, bekommt keine Arbeit zugeteilt. Dem Unternehmer gegenüber muß sich der Eingestellte verpflichten, zu gestatten, daß der Beitrag für den Unterstützungsverein ihm von seiner jeweiligen Lohnzahlung in Abzug gebracht wird. Bisweilen tritt dieses den Arbeiter zur Selbstentmannung verurteilende Verfahren nicht mit so offener Schamlosigkeit zutage. Praktisch aber wird es stets in derselben Weise geübt.

Es entsteht nun die Frage, wie ist diese Sachlage rechtlich zu beurteilen, wenn die Arbeiter in den Ausstand treten, um dem hier geschilderten System ein Ende zu bereiten. Erstreben sie damit etwas, worauf ihnen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, da die Arbeiter selbst darin gewilligt haben, daß die Beiträge für die gelben Verbände vom Arbeitslohn abgezogen werden, oder bezweckt der Streik trotzdem die Durchsetzung eines Rechts? Ist letzteres der Fall, so würde der Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung der Boden entzogen sein.

§ 115 der Gewerbeordnung verpflichtet die Gewerbetreibenden, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung zu zahlen. § 117 schreibt vor, daß dem § 115 zuwiderlaufende Verträge nichtig seien, er fügt hinzu, daß der gleiche Grundsatz auch Geltung habe für Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Verwendung des Verdienstes der letzteren „zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien". Wissenschaft und Rechtsprechung sind sich darüber einig, daß hierunter lediglich solche Institutionen zu verstehen sind, die ausschließlich auf eine Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielen und daneben keine anderen Zwecke verfolgen. Die Behauptung, daß diese Voraussetzung bei den gelben Vereinen vorliege, kann bei jedem Wissenden und Gutgläubigen nur schallende Heiterkeit auslösen. Daß die Gelben unter der Maske des Wohlfahrtsvereins auftreten, ist natürlich völlig gleichgiltig. Für die rechtlichen Konsequenzen ist es allein erheblich, welche Tendenzen in Wahrheit die gelben Vereine verfolgen. Mit einer gewissen zynischen Offenheit sagt der Führer der gelben Bewegung in Berlin, Lebius, selbst in einem im „gelben Sumpf" veröffentlichten, an den Direktor der Siemenswerke, Professor Budde, gerichteten Brief: „Es kommt ja nicht darauf an, wie wir etikettiert sind, sondern was wir in Wirklichkeit sind." Die gelben Verbände wären Unterstützungsvereine selbst dann nicht, wenn die Wohlfahrtseinrichtungen eine erhebliche Rolle in ihrem Vereinsleben spielen und einen großen Teil ihrer Wirksamkeit ausfüllen werden. Denn niemals sind diese Wohlfahrtseinrichtungen, in ein so harmloses Gewand sie sich, um Gimpel zu fangen, auch hüllen mögen, Selbstzweck, sondern stets nur Mittel zum Zweck. Durch die von ihm gezahlten Almosen und den von ihm den Dürftigen hingeworfenen Brocken legt der Unternehmer eine goldene Fessel um den Verein und seine Mitglieder, um dadurch die Solidarität der Arbeiter zu zerstören. Die Zuwendungen, die der Arbeitgeber der Kasse der gelben Gewerkschaften macht, sollen eine Wucherzinsen tragende Kapitalsanlage sein. Er zahlt den Bettel gern, da er wohl weiß, daß die wirtschaftliche Freiheit der Arbeiter ihm erheblich teurer zu stehen käme. „Ueberall da," sagt der ultramontane Gasteiger in seinem lange nicht genug beachteten Werk: „Die gelben Gewerkschaften" (München 1909, Sozialpolitischer Verlag), S. 160, „wo gelbe Gewerkschaften gegründet werden, unterstützt sie das Unternehmertum, um eine „betriebstreue" Arbeiterschaft zu haben, die nach empfangenen Wohltaten die moralische Gebundenheit empfindet, zum Arbeitgeber zu halten und außer einem verkauften prinzipiellen Recht zu streiten gar nicht die Möglichkeit hat, einen Streik durchzuführen". Mit diesen Worten ist das Wesen der gelben Verbände zutreffend charakterisiert. Sie sind, wie nach der Enthüllung ihres lichtscheuen Treibens im „gelben Sumpf" niemandem mehr zweifelhaft sein kann, Kampforganisationen gegen die vom Unternehmertum unabhängige gewerkschaftliche Arbeiterbewegung. Sie werden gegründet, um einen Keil in diese hineinzutreiben, und um das heiße kollektive Ringen der klassenbewußten Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lebenshaltung und nach Anteilnahme an der Kultur der Menschheit zu durchkreuzen. Um diesen Zweck zu erreichen, verkaufen die gelben Verbände für ein Linsengericht ihr Koalitionsrecht, für dessen Ausübung als letztes dem wirtschaftlich Schwachen offenstehendes Mittel das Streikrecht unentbehrlich ist. Der Erkenntnis der vereinten und organisierten Arbeiter, daß die einzig wirksame Waffe der Arbeiterschaft im Klassenkampf die Solidarität ist, stellen die Gelben den Satz gegenüber, der das Programm aller feigen und kleinen Geister ist: „Wes Brot ich eß', des Lied ich sing'."

Sind aber die gelben Verbände keine Unterstützungsvereinigungen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Mitgliedsbeiträge für die gelben Gewerkschaften vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Der Unternehmer ist dazu auch dann nicht befugt, wenn der Arbeiter selbst seine Einwilligung zu dieser ungesetzlichen Prozedur gibt. Denn die im § 117 der Gewerbeordnung enthaltene Vorschrift ist zwingenden Rechts und kann durch keinerlei Privatdispositionen außer Kraft gesetzt werden. Der Arbeiter darf daher trotz des einseitig vom Arbeitgeber vorgenommenen oder vertraglich vereinbarten Abzugs seine Lohnforderung ohne jede Einschränkung geltend machen. Der Arbeitgeber, der diesen gesetzwidrigen Abzug macht, verstößt gegen § 124, Nr. 4, der Gewerbeordnung, er zahlt den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise, so daß dem Arbeiter das Recht der Auflösung des Arbeitsvertrages vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung zusteht. Das Reichsgericht hat aus guten

Digitized by Google

Gründen entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß die §§ 115 ff. strikt ausgelegt werden und der sozialpolitische Zweck der Vorschriften, die die Unabhängigkeit des Arbeiters sicherstellen wollen, nicht vereitelt wird. Mit Recht erklärt daher das Reichsgericht auf Grund des § 146 der Gewerbeordnung **jeglichen** Lohnabzug sogar **für strafbar.** In der Entscheidung in Strafsachen Bd. 46 S. 209 heißt es: „Der § 115 der Gewerbeordnung verpflichtet die Gewerbetreibenden, die Löhne ihrer Arbeiter bar auszuzahlen." Hiermit ist grundsätzlich das Verbot **eines jeden Lohnabzugs aufgestellt.** Als Ausnahme von diesem Verbote sind im Gesetze selbst — §§ 115 Abs. 2, 117 Abs. 2, 119a, 134 Abs. 2 — diejenigen Abzüge aufgeführt, die gestattet sein sollen . . . Allerdings sind Bezahlungen aus dem Lohn des Arbeiters an dessen Gläubiger nicht unter allen Umständen verboten, und hat auch dieser Senat in seinen Urteilen vom . . . . . angenommen, daß mit Zustimmung des Arbeiters, **nachdem** derselbe seinen vollen Lohn ausgezahlt und übergeben erhalten, sohin in die Lage versetzt war, frei über den Lohn zu verfügen, die Berichtigung der Schulden des Arbeiters an dritte Personen mittelbar durch den Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragte erfolgen könne, ohne daß hierin eine Nichtbarzahlung zu erblicken sei."

Das Reichsgericht hat auch Gelegenheit gehabt, sich ganz ausdrücklich über den hier behandelten Fall auszusprechen und die Frage, ob die Mitgliedsbeiträge für die gelben Verbände vom Arbeitslohn seitens des Unternehmers abgezogen werden dürfen, mit aller Bestimmtheit verneint. Anfangs des Jahres 1911 erkannte das Reichsgericht in Sachen des gelben Vereins einer Firma zu Osnabrück, daß die Zuwendungen der Firma an den gelben Verein der Schenkungssteuer unterlägen. Hier interessiert die Begründung des Urteils. Der gelbe Verein hatte geltend gemacht, daß die Schenkung als sittliche Pflicht zu betrachten sei und die Firma die Summe deshalb hergegeben habe, weil der Verein ohne Beihilfe nicht in der Lage sei, die von ihm verfolgten Ziele zu verwirklichen; ja, daß die ganze Schenkung eigentlich als Lohnaufbesserung zu betrachten sei, weil das Geld den Arbeitern zugute komme. Das Reichsgericht lehnte diese, den Sachverhalt bewußt verschleiernde Argumentation mit folgender Begründung ab: „Die Firma habe die Schenkung an den gelben Verein ihres eigenen Vorteils wegen gemacht, um sich einen abhängigen Arbeiterstamm, der von den christlichen und freien Gewerkschaften unabhängig sei, heranzubilden".*)

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, daß alle diejenigen Firmen, die, um die Arbeiter zu isolieren und deren Organisation zu zerstören, einen Teil des redlich verdienten Arbeitslohnes ihrer Arbeiter dazu verwenden, um unter der falschen Flagge von Unterstützungsvereinen segelnde Arbeitswilligen- oder Ueberläufervereine ins Leben zu rufen oder zu konservieren, sich eines **kriminalrechtlichen** Vergehens schuldig machen. Dieses wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ein jüngst vor dem Gewerbegericht in Berlin verhandelter Prozeß eines Arbeiters Sander oder richtiger des Deutschen Metallarbeiterverbandes gegen die Firma Siemens u. Halske hat ergeben, daß selbst die angesehensten und größten Firmen im Deutschen Reich nicht davor zurückschrecken, sich auf diese Weise mit den Strafgesetzen in Widerspruch zu setzen, nur um das herrliche Ziel zu erreichen, die Arbeiterschaft zu korrumpieren und sie aus dem Heer ihrer Klassengenossen in das Lager ihrer erbittertsten Feinde hinüberzulocken. Die staatlichen Anklagebehörden werden Gelegenheit erhalten, die Reinheit des Strafgesetzes gegenüber den industriegewaltigsten Rechtsbrechern zu verteidigen.

Uebrigens findet, sofern die Beiträge für die gelben Verbände auch solchen Arbeitern abgezogen werden, deren Lohn die Summe von jährlich 1500 Mark nicht übersteigt, zugleich die Strafvorschrift des § 148 Ziffer 13 der Gewerbeordnung Anwendung. Zu den hiernach für zivilrechtlich ungültig und auch für strafbar erklärten Rechtsgeschäften gehört die Abrede, wonach der Arbeitgeber beauftragt wird, die vom Arbeiter geschuldeten Beiträge für die gelben Verbände statt des Arbeiters zu zahlen, und der Arbeitgeber die Erlaubnis erhält, das dazu erforderliche Geld vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. (Vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen des Senatspräsidenten beim Kammergericht Lindenberg in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Note 2 zu § 115a Gewerbe-Ordnung und Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 27 S. 289.)

Weitere Ausführungen erübrigen sich hier, da die sämtlichen einschlägigen Fragen in einer demnächst im Verlage der Firma Schlicke u. Co. in Stuttgart erscheinenden Broschüre: „Der Kampf gegen die Beiträge für die gelben Wertvereine" in voller Ausführlichkeit behandelt werden. Es steht zu hoffen, daß diese Broschüre eine einschneidende Umgestaltung der Rechtsprechung bewirken und die vielfachen, in Literatur und Judikatur aufgeworfenen Zweifelsfragen über Sinn, Umfang und Tragweite der §§ 115 ff. der Gewerbeordnung zur völligen Klarstellung bringen wird. In dieser Broschüre weist Lotmar mit der bei ihm gewohnten zwingenden juristischen Logik aus Wortlaut, Zusammenhang, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes nach, daß, selbst im Falle des § 117 Abs. 2 Gewerbe-Ordnung, also selbst wenn die gelben Verbände Unterstützungsvereinigungen wären, der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, den Beitrag für diese einfach vom Lohne abzuziehen, daß das Gesetz gar nicht daran gedacht hat, den Arbeitgeber insoweit selber zur Vollstreckung zuzulassen und deswegen seinem Zugriff die noch nicht eingeheimste Frucht der Arbeit, den stehenden Lohn, zu überlassen. § 117 gestattet vielmehr — das ist das Resultat, zu dem Lotmar bei seinen Untersuchungen kommt, — lediglich Abreden, die den Arbeiter verpflichten, den von ihm empfangenen Lohn zur Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden.

An der Unzulässigkeit der zugunsten der gelben Verbände gemachten Abzüge vom Arbeitslohn wird auch dadurch nichts geändert, daß der Arbeiter bei seinem Austritt aus der Firma anerkennt, seinen Lohn richtig ausgezahlt erhalten zu haben. Der Arbeiter kann trotzdem seine Lohnforderung in vollem Umfange geltend machen. Denn ein nichtiges Rechtsgeschäft wird gemäß § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch durch nachträgliche Anerkennung niemals gültig.*)

*) Siehe „Soziale Praxis". XX. Jahrgang. Nr. 26, Sp. 815. Ueber ein analoges Urteil des Berliner Gewerbegerichts vergl. „Soziale Praxis", XVIII. Jahrgang, Nr. 42, S. 1106.

*) Vergl. hierzu: Rehbein. Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1. Band, Allgemeiner Teil, Note 2 zu § 114 S. 191.

Digitized by Google

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß ein gegen den geschilderten, von den Arbeitgebern organisierten Verkauf des Koalitionsrechts sich richtender Streik niemals mit Hilfe des § 153 der Gewerbeordnung drangsaliert werden kann, da der Ausstand lediglich die Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften gegenüber einem diese aus niedrigen, egoistischen Motiven mit Füßen tretenden Unternehmertum zum Gegenstand hat.

Arbeiterversicherung.

Zur Anwendung der günstigeren Vorschriften der R.V.O.

Eine Reihe von Oberversicherungsämtern versteht sich nicht dazu, die günstigeren Vorschriften der R.V.O. auf die erstmalige Rentenfeststellung anzuwenden. Sie berufen sich auf Art. 88 des Einführungsgesetzes, wonach für die erstmalige Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung die Vorschriften der R.V.O. nur dann gelten, wenn am 1. Januar 1913 ein Vorbescheid noch nicht erteilt ist. Es wird hierbei ganz übersehen, daß es sich hier nur um Verfahrensvorschriften handelt, die in einem besonderen Teil, Teil VI des Einführungsgesetzes, unter der Gesamtüberschrift Verfahren behandelt sind. Die materielle Seite der Ansprüche ist im Teil IV: Unfallversicherung, und im Teil V: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, abgehandelt. Der Rechtsprechung der R.V.O. wird die eingangs erwähnte Auslegung des Einführungsgesetzes nicht gerecht und deshalb ist in allen solchen Fällen, z. B. in denen, wo es sich um die ungekürzte Anrechnung des F.A.V. bis zu 1800 Mk. handelt, Rekurs unter allen Umständen geboten. W.

Zur Versicherung der Friedhofsbetriebe gemäß § 917 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

Ueber den Kreis der zum versicherten Friedhofsbetriebe gehörigen Tätigkeiten hat sich das R.V.A. in einem Falle, in dem das gesamte Friedhofs- und Begräbniswesen verstadtlicht, das heißt von der Stadtgemeinde für ihre Rechnung in der Weise übernommen ist, daß sie das Personal anstellt und ausschließlich lohnt, unter dem 5. Juli 1912 (I 11 809) wie folgt geäußert.

Durch § 917 Abs. 1 der R.V.O. sind allerdings nur die „Friedhofsbetriebe" der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt worden. Dies bedeutet aber nicht, daß lediglich die der Unterhaltung des Friedhofsgeländes, insbesondere der Herstellung der Gräber und der Wartung und Pflege der Friedhofsanlagen, dienenden Tätigkeiten von der Versicherung erfaßt werden; vielmehr ist auch der Kreis derjenigen Tätigkeiten versichert, welche regelmäßig als Teil, Zubehör oder Nebenbetrieb des gesamten, sich als Friedhofsbetrieb darstellenden Unternehmens anzusehen sind. Welche Tätigkeiten im Einzelfalle hierzu gehören, entscheidet, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die zuständigen Instanzen, zunächst der Genossenschaftsvorstand.

Was den besonderen Fall anlangt, so erscheint es bei der Vereinigung des gesamten Friedhofs- und Begräbniswesens in der Hand der Stadtgemeinde unbedenklich, die Verrichtungen der Leichenbestatter, der Leichenträger, der Leichenwärter und der Friedhofsaufseher dem Friedhofsbetriebe zuzurechnen. Zweifel könnten im wesentlichen nur bezüglich der Versicherung der Leichenfrauen erhoben werden, deren Tätigkeit sich anscheinend in der Hauptsache außerhalb der Friedhöfe in den Sterbehäusern abspielt. Da indessen diese Tätigkeit ausschließlich für den Beerdigungszweck erfolgt, so neigt das Reichsversicherungsamt, vorbehaltlich der instanziellen Entscheidung im Einzelfalle, der Ansicht zu, daß die Versicherung sich auch auf die Leichenfrauen erstreckt, wenn sie im übrigen dem Friedhofsbetrieb ihres Arbeitgebers und dessen Verwaltungseinrichtungen eingegliedert sind. (A. N. 1912, S. 907, Ziff. 2581.)

Bei völliger Arbeitsunfähigkeit infolge Allgemeinerkrankung ist Gewöhnung an Unfallfolgen ausgeschlossen.

Die Verwendung des Begriffs Gewöhnung an Unfallfolgen führt nachgerade zu den unglaublichsten Erscheinungen. Geradezu unsinnig und begriffswidrig ist ihre Annahme in den Fällen, in denen von Arbeit nicht die Rede sein kann, weil der allgemeine Zustand des Verletzten jede Arbeit unmöglich macht. Trotzdem versuchen manche Berufsgenossenschaften auch bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit, wenn diese nicht Folge des Unfalls ist, die Gewöhnung an die Unfallsfolgen zur Rentenkürzung zu verwenden. Hiergegen hat sich kürzlich das Reichsversicherungsamt ausgesprochen. Der Monteur K. erhielt für eine schwere Verletzung des linken Armes und der linken Hand von der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft eine Rente von 30 Proz. Nach dem Unfalle, aber unabhängig, trat bei dem Verletzten eine schwere Bluterkrankung auf, die ihn ständig aufs Krankenlager brachte. Hebung der Arbeitsfähigkeit infolge Gewöhnung an die Unfallfolgen war also unmöglich. Die Berufsgenossenschaft kürzte aber doch die Rente und berief sich hierbei auf das Gutachten des Kreisarztes Dr. Fromm in Frankfurt a. M., der in seinem Gutachten eine Besserung infolge besserer Beweglichkeit der Finger „sowie Anpassung und Gewöhnung an den Zustand" konstatierte. Dieser Auffassung ist das Reichsversicherungsamt nicht gefolgt. Es hat vielmehr die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Rente von 30 Proz. verurteilt. In dem Urteil heißt es in dem hier in Betracht kommenden Teil: „Aber auch die Gewöhnung kann im vorliegenden Falle als Besserungsgrund nicht ins Gewicht fallen. Wie die Aerzte übereinstimmend festgestellt haben, leidet der Kläger an einer schweren Blutkrankheit. Er befindet sich infolgedessen in einem Körperzustande, in dem jede Gewöhnung ausgeschlossen ist." (Urt. v. 22. 11. 12. Ia 19 972/11 11B.) H.

Die Rechtsprechung des Großh. Badischen Verwaltungsgerichtshofes zum Krankenversicherungsgesetz.

Von Arbeitersekretär Otto Thomas-Heidelberg.

Außer einzelnen anderen Bundesstaaten hat auch Baden im Krankenversicherungsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren.

Naturgemäß haben sich auch hier besondere Rechtsgrundsätze des Verwaltungsgerichtshofes herausgebildet. Da nach der neuen Reichsversicherungsordnung bei Streitigkeiten aus dem Krankenversicherungsgesetz für das ganze Reich ein einheitliches Verfahren Platz greift, so ist es immerhin interessant, die bisherigen Rechtsgrundsätze des Badischen Verwaltungsgerichtshofes kennen zu lernen, zumal ja in den Bundesstaaten, für welche Landesversicherungsämter bestehen, dazu gehört ja auch Baden, einiges von den Grundsätzen aus dem bisherigen Verwaltungsstreitverfahren haften bleiben wird.

In der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" wurden bisher die wichtigsten Entscheidun-

Digitized by Google

gen des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe zur Veröffentlichung gebracht. In diesem Organ sollen auch die wichtigsten Entscheidungen durch das „Landesversicherungsamt" in der Zukunft zur Veröffentlichung gelangen. Im Jahre 1911 wurden die bisherigen Rechtsgrundsätze in einem dickleibigen Bande herausgegeben, von diesem hat man dann den Teil „Arbeiterversicherung" abgesondert in einer besonderen Ausgabe noch erscheinen lassen, so daß es möglich ist, die gesamten Rechtsgrundsätze dieses Gebietes leicht zu übersehen. (Erschienen in der Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe 1911.)

Es soll nun im folgenden versucht werden, einen Ueberblick über die Rechtsgrundsätze zu geben. Da das ganze Gebiet unseren Raum zu sehr in Anspruch nehmen würde, so soll nur der Text der wichtigsten Entscheidungen wiedergegeben werden, die ein größeres Interesse bei den Arbeitersekretären und Arbeitern voraussehen lassen. In dem einen oder anderen Falle habe ich sie mit Hinweisen versehen.

Zu § 1 K.V.G. §§ 165, 441 R.V.O.

„Die Krankenversicherungspflicht ist unabhängig von den Anträgen der Parteien von Amts wegen zu prüfen." (9. Mai 1905 Nr. 1055.)

„Für die Krankenversicherungspflicht kommt es nicht darauf an, daß die tatsächliche Beschäftigung ununterbrochen fortgedauert hat; vielmehr ist entscheidend, ob das Arbeitsverhältnis nach den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ein fortdauerndes anzunehmen ist.

Dieses trifft dann zu, wenn kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft stets zur Verfügung hält und auf die jederzeitige Aufforderung des letzteren zur tatsächlichen Arbeitsleistung sich einstellt, und wenn andererseits der Lohnarbeiter mit einer gewissen Sicherheit darauf rechnen kann, daß er in einigermaßen regelmäßiger Wiederholung seine Arbeitskraft im Dienste des Arbeitgebers werde verwerten können. Unter diesen Voraussetzungen unterliegen auch alle diejenigen Personen der Versicherungspflicht, die zu jeder Zeit und ohne daß eine Kündigungsfrist eingehalten werden müßte, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder entlassen werden können und auch dann, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein ausdrücklicher Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen worden ist. Ob vorstehende Voraussetzungen zutreffen, ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen. Zeitschrift 1900 Seite 208, 1909 Seite 39."

„Gegenüber dem Einwand, die Beschäftigung des Arbeiters sei keine „regelmäßige" gewesen, indem er sie öfters ausgesetzt und bei andern Arbeitgebern gearbeitet habe, ist hervorzuheben, daß es nach dem Gesetz nicht auf die Dauer der einzelnen Arbeitsleistung, sondern auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ankommt.

Auch wenn die Arbeitsleistung an den einzelnen Tagen nur wenige Stunden oder in der Woche nur einige Tage dauert, aber auf Grund des — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Arbeitsvertrages sich in dieser Weise über mehr als eine Woche erstreckt, tritt der Versicherungszwang ein. Z. 1899 S. 57."

Das Beschäftigungsverhältnis gilt nicht als gelöst, wenn der Arbeiter bei seinem Weggang annehmen konnte, er sei nur auf einige Tage beurlaubt, um zu Hause bei den Feldgeschäften helfen zu können, und wenn auch der Arbeitgeber davon ausgegangen ist, daß der Arbeiter nach dem Heuen wieder bei ihm weiter arbeite. 31. Oktober 1910, Nr. 3455."

„Durch die Zusage des Arbeitgebers, den zur Ableistung einer mehrwöchentlichen militärischen Uebung ausgetretenen Arbeiter nach Beendigung der Uebung, wenn dieser wolle, wieder zu beschäftigen, wird das Beschäftigungsverhältnis nicht aufrechterhalten.

Denn es fehlt an einer Vereinbarung, die den Arbeiter verpflichtet, nach Beendigung der militärischen Dienstleistung wieder zur Verfügung des Arbeitgebers zu stehen. Auch der Umstand, daß die Abmeldung des Arbeiters versehentlich unterblieben ist und daher der Arbeitgeber gemäß § 52 Abs. 1 K.V.G. die Versicherungsbeiträge weiter zu entrichten hatte, begründet einen Fürsorgeanspruch des Arbeiters, der nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erkrankt ist, nicht. Z. 1907 S. 200."

„Es kann im Interesse des Arbeiterschutzes nur gebilligt werden, wenn schwangere Arbeiterinnen die Fabriktätigkeit einige Wochen vor der Entbindung aufgeben; die Dauer dieser Arbeitsunterbrechung hängt von den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Arbeiterin ab und wird häufig über die in § 28 K.V.G. vorgesehene Frist hinausgehen.

Dem Arbeitgeber kann füglich nicht zugemutet werden, den Lohn für die Dauer der Arbeitseinstellung weiter zu bezahlen; es würde aber nicht im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes liegen, aus diesem Grunde jeweils eine förmliche Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses anzunehmen und die Arbeiterin lediglich auf den Weg der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zu verweisen, denn es können beide Teile wohl ein Interesse daran haben, daß schon beim Ausscheiden die Verpflichtung zur Fortsetzung der Leistung und Gegenleistung nach Umfluß einer bestimmten Zeit oder nach Eintreten eines gewissen Ereignisses vertragsmäßig sichergestellt wird. In derartigen Fällen wird das Beschäftigungsverhältnis und damit die Kassenmitgliedschaft trotz Einstellung der Lohnzahlung als fortdauernd zu erachten sein; doch ergibt sich hieraus für den Arbeitgeber die Konsequenz, daß er auch während der Dauer der Arbeitseinstellung — soweit nicht statutengemäß Schwangerschaftsunterstützung § 21 Abs. 1 Ziffer 4 K.V.G. zu gewähren ist und somit § 54 K.V.G. zutrifft — die Beiträge zur Krankenkasse leisten und damit rechnen muß, daß er den auf die Versicherte entfallenden Betrag gemäß § 53 K.V.G. ganz oder zum Teil nicht zum Einzug bringen kann. Wenn aber nach den Umständen (Abmeldung der Versicherten, Einstellung der Beitragszahlung) angenommen werden muß, daß das Beschäftigungsverhältnis von beiden Teilen gelöst und nur dessen spätere Wiederanknüpfung in Aussicht genommen worden ist, so kann die Arbeiterin, die zur Zeit ihrer Entbindung länger als drei Wochen nicht mehr Mitglied der Kasse war, Wöchnerinnenunterstützung nicht beanspruchen. Z. 1901 S. 98, Z. 1907 S. 259."

„Aus den Bestimmungen des § 3a Abs. 1 Ziffer 1 und des § 19 Abs. 3 K.V.G. geht klar hervor, daß auch teilweise erwerbsfähige und chronisch Kranke, ja sogar bereits im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes erkrankte Personen, sofern sie nicht schlechthin erwerbsunfähig sind, durch den Eintritt in ein dem Gesetz unterliegendes Beschäftigungsverhältnis versicherungspflichtig und Mitglieder der Krankenkasse werden. Z. 1900 S. 184, Z. 1904 S. 178."

„Der Einwand, daß ein mit chronischem Leiden behafteter Arbeiter schon mit krankem Zustand in Arbeit getreten sei, und infolge der Verheimlichung seines Leidens den Anspruch auf Krankenunterstützung gegen die Krankenkasse verwirkt habe, ist rechtlich nicht begründet, wenn feststeht, daß der Arbeiter zu jener Zeit trotz seines Leidens wieder zur Arbeit befähigt war, tatsächlich auch in Arbeit getreten und gegen Lohn beschäftigt gewesen ist. Der Versicherte hat eintretenden Falles Anspruch auf die Krankenunterstützung, selbst wenn er schon beim Arbeitseintritt sich krank gefühlt hätte. Z. 1902 S. 6."

Hierhin gehört eine Entscheidung, die im Jahre 1912 herbeigeführt wurde und den § 20 K.V.G. betrifft. §§ 179, 416, 423 ff., 435 ff., 450, 482, 487 R.V.O.

„Die mit der Erkrankung verbundene Erwerbsunfähigkeit des Klägers trat nach dem vorliegenden Krankenschein am 7. September 1911 ein; er hätte mit dem genannten Zeitpunkt seine Stelle als Nachtportier aufgeben und Krankengeld beanspruchen können; statt dessen hat er nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung Arznei verlangt

Digitized by Google

und seine Stelle bis zu dem Ende 1911 eintretenden Saisonschluß weiter versehen; durch dieses Verfahren hat der Kläger die Befugnis nicht verwirkt, vom 1. Oktober 1911 ab Krankenunterstützung zu verlangen. Es lag zwar Erwerbsunfähigkeit im allgemeinen schon am 7. September 1911 vor, allein die mit geringen körperlichen Anstrengungen verbundene Stellung eines Nachtportiers konnte der Kläger, wenn er seine Gesundheit nicht schonend behandelte, zur Not noch einige Wochen versehen, während er nach dem Ausscheiden aus dieser Stellung eben andere Arbeiten nicht mehr aufnehmen konnte. Z. 1912 S. 117."

Zu § 5 K.V.G. §§ 179, 182 R.V.O.

„Chronische Leiden, mit denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit verbunden ist, erscheinen nicht an sich schon als Krankheiten im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, sondern erst dann, wenn sie eine Heilbehandlung nötig machen oder Erwerbsunfähigkeit verursachen. Sie werden in §§ 6a Abs. 1 Ziffer 3 und 26a Abs. 2 Ziffer 3 K.V.G. bloß als „Krankheitsursachen" bezeichnet, durch die zeitweilig Erkrankungen, neue „Unterstützungsfälle" verursacht werden. Z. 1900 S. 221."

„Ein bleibender fehlerhafter Körperzustand, der auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist (Schwellung an der rechten Schulter), ist allerdings an sich keine Krankheit im Sinne des K.V.G.; wohl aber müssen als solche die Entzündungsprozesse angesehen werden, die sich zeitweise in der beschädigten Schulter entwickeln und durch die dabei auftretenden Schmerzen den sonst in seiner Erwerbstätigkeit nur wenig behinderten Arbeiter zur Einstellung der Arbeit, sowie zur Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung nötigen.

Denn alsdann handelt es sich nicht um eine chronische Unfallfolge, sondern um vorübergehende Gesundheitsstörungen, die mit Hilfe ärztlicher Behandlung zu beseitigen sind. Daß im übrigen die Krankenkasse, auch wenn die Krankheit auf einen Unfall zurückzuführen ist, die Unterstützungsansprüche eines Mitgliedes in vollem Umfange zu befriedigen und sich ihrerseits wegen des Ersatzes durch Ueberweisung von Rentenbeträgen an die Entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft zu halten hat, ergibt sich aus § 25 G.U.V.G. Z. 1901 S. 109."

Zu §§ 6, 20 K.V.G. §§ 180—183, 210 R.V.O.

„Das Krankenversicherungsgesetz enthält keine Bestimmungen über den Ort, an dem die Krankenfürsorge zu gewähren ist, allein aus der ganzen Organisation der Krankenversicherung, die eine örtliche ist, und aus § 6 Abs. 1 Ziffer 1 K.V.G., der den Kassen nicht die Verpflichtung auferlegt, ihren Mitgliedern den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, sondern freie ärztliche Behandlung in natura zu leisten, geht hervor, daß diese Fürsorge an Ort und Stelle, im Kassenbezirk zu gewähren ist.

Hieran knüpft sich die Wirkung, einerseits, daß das am Beschäftigungsort erkrankte Mitglied kein Recht hat, ohne Zustimmung der Kassenverwaltung sich von diesem Ort zu entfernen und außerhalb des Kassenbezirks freie Kur, deren Gewährung in einem solchen Fall eine Erschwerung der Verpflichtung der Kasse in sich schließen würde, auf Kosten der Kasse zu verlangen, andererseits, daß sich die Kasse bei Erfüllung der Krankenfürsorge gleichfalls nach diesem Grundsatz richten muß; auch die Kasse muß die Krankenfürsorge, insbesondere die Krankenhausbehandlung, in dem Kassenbezirk leisten und darf von dieser Regel nur im Einverständnis mit dem Versicherten oder aus besonderen Gründen abweichen, so wenn im Kassenbezirk ein Krankenhaus nicht vorhanden ist oder wenn mit Rücksicht auf die Art der Erkrankung die Behandlung in einer Spezialheilanstalt in Frage kommt. Durch die Einweisung in ein auswärtiges Krankenhaus kann sich die Lage der Versicherten in mancher Hinsicht ungünstiger gestalten, was der Absicht des Gesetzes nicht entspricht; auch wäre in den einzelnen Fällen die Grenze für die Unterscheidung schwer zu bestimmen, ob die vom Gesetz vorgesehene Fürsorge in dem benutzenden Krankenhaus mit Rücksicht auf dessen Entfernung und Einrichtung noch erzielt wird oder nicht. Z. 1906 S. 216."

„Durch das Verlassen des Kassenbezirks nach seiner Erkrankung macht sich ein Versicherter nur des Anspruchs auf freie ärztliche Behandlung und Arznei usw. verlustig, nicht aber zugleich auch des Anspruchs auf Krankengeld.

Denn die Krankengeldleistung ist eine Geldleistung, die ohne Schädigung der Interessen der Kasse auf Kosten und Gefahr des Bezugsberechtigten auch an anderen Orten gemacht werden kann. Sofern daher der Versicherte nur den Beweis für seine Erwerbsunfähigkeit erbringt, kann er verlangen, daß ihm das Krankengeld auf seine Kosten und Gefahr an seinen Aufenthaltsort nachgesandt oder ihm nach seiner Rückkehr in den Kassenbezirk nachträglich ausbezahlt wird. Aus einer Vorschrift des Statuts, wonach erwerbsunfähige Mitglieder nur mit Genehmigung des Vorstandes und auf Antrag des Kassenarztes den Kassenbezirk verlassen dürfen, kann die Verweigerung des Krankengeldes nicht abgeleitet werden; das Zuwiderhandeln gegen eine solche Kontroll- und Ordnungsvorschrift kann nur Ordnungsstrafe gemäß § 26a Abs. 2 Ziff. 2a K.V.G. nach sich ziehen. Z. 1903 S. 167."

„Sofern der Kläger aus dem Krankenhaus mit Zustimmung der Kassenorgane ausgetreten wäre, hinterher aber den Kassenbezirk eigenmächtig verlassen hätte, würde ihm sein Anspruch auf Krankengeld für die weitere Dauer der durch Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit gewahrt bleiben; dagegen könnte er Ersatz auch der aufgewendeten Kosten für Arzt, Arznei und dergleichen nicht verlangen. Z. 1907 S. 172."

„Krankenunterstützung ist zu gewähren im Falle einer „Krankheit".

Dieser Begriff ist im Anschluß an die Definition von Rosin zu bestimmen als anormaler Körperzustand, der in der Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder in der Anwendung von Heilmittel oder in Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wahrnehmbar zutage tritt. Z. 1899 S. 103 und Z. 1900 S. 186."

„Unter Beginn der Krankheit versteht man den Zeitpunkt, in dem die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe erstmals objektiv hervortritt, ohne daß es darauf ankäme, ob der Erkrankte ärztliche Hilfe auch tatsächlich in Anspruch genommen oder sich bei der Krankenkasse als krank angemeldet hat.

Ueber die Frage, ob ein Krankheitszustand besteht oder seit wann ein solcher bestanden hat, hat also nicht der Versicherte selbst zu entscheiden noch ist hierüber die Ansicht der Arbeitgeber maßgebend; nur der Arzt kann bei chronischen Krankheiten feststellen, ob und seit wann die Krankheit wieder so akut geworden ist, daß sie ärztliche Behandlung und Pflege nötig macht. Z. 1900 S. 184, Z. 1903 S. 197."

„Die Beobachtungen von Laien können für sich allein über den Beginn der Krankheit keine sichere Grundlage schaffen, denn die Mitarbeiter waren eben auf die subjektiven Angaben des Klägers angewiesen und selbstverständlich nicht in der Lage, einen objektiven Krankheitsbefund festzustellen.

Der Kläger machte schon bei dem Eintritt in die Arbeit einen heruntergekommenen Eindruck, so daß die Unfähigkeit zur Weiterarbeit nicht notwendig oder wahrscheinlich mit dem Auftreten einer Krankheit in Zusammenhang gebracht werden muß, sondern füglich auch damit erklärt werden kann, daß seine durch Trunksucht geschwächten Kräfte zu derartigen Arbeiten nicht mehr ausreichten. 31. Dezember 1907 Nr. 2762."

„Einer besonderen Ermächtigung des Kassenvorstandes zur Anwendung des zur Operation erforderlichen Hilfsmittels der Aufnahme einer Röntgenphotographie bedurfte es nicht.

Eine solche Ermächtigung ist im Statut nicht vorbehalten. Der Kassenarzt erscheint im allgemeinen auch als solcher ermächtigt, derartige mit unbedeutenden Kosten verbundenen Mittel anzuordnen, die zur Durchführung des Heilverfahrens erforderlich sind, also einen Bestandteil der ärztlichen Behandlung bilden. Z. 1901 S. 152."

„Der allgemein gefaßte Beschluß der Kasse, wonach sie nur einen Teil der Kosten des Plombierens trägt, den anderen Teil dagegen den Mitgliedern zur Last legt, er

Digitized by Google

scheint nicht einwandfrei, denn es handelt sich bei dem Plombieren der Zähne nicht um sogenannte größere Heilmittel im Sinne des § 21 Abs. 1 Ziff. 2 K.V.G., deren Gewährung die Kasse im Wege des Statuts nach freiem Ermessen einführen und regeln kann.

Die erwähnte Heiloperation gehört vielmehr zur ärztlichen Behandlung, die von der Kasse als Pflichtleistung zu gewähren ist, sofern das Plombieren zur Beseitigung oder Minderung einer Zahnkrankheit notwendig ist. Die Notwendigkeit ist aber im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu beurteilen. Einen Anspruch auf Geldleistung in der Höhe der aufgewendeten Kosten kann der Erkrankte nur erheben, wenn er sich die ärztliche Behandlung aus einem berechtigten Grunde selbst beschaffen mußte. Die Selbsthilfe erscheint insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Kasse die nötige Hilfe unberechtigt verweigert, sodaß der Erkrankte schuldlos in eine Zwangslage gerät. Z. 1907 S. 182."

„Bei Bruchleiden ist dem Versicherten nicht das bedingungslose Recht eingeräumt, die Benutzung eines Bruchbandes oder die Operation zu wählen, d. h., ohne Rücksicht auf die größeren Kosten die radikalere Heilmethode zu verlangen; die Operation auf Kosten der Kasse kann nur in Frage kommen, wenn eine Notwendigkeit hierfür vorliegt. 19. Oktober 1909 Nr. 3074."

„Die Krankenkasse hat dem kranken Mitglied, das mit ihrer Zustimmung den Kassenbezirk auf einige Zeit verlassen hat (beurlaubt worden ist) ihre Fürsorge in gleicher Weise zuzuwenden wie am Erfüllungsort; sie darf weder im Einvernehmen mit dem Versicherten, noch durch einseitige Vorschrift an Stelle der Naturalleistung eine im voraus festgestellte Geldabfindung gewähren. Dem Versicherten bleibt der Anspruch auf Naturalleistung aufrechterhalten, wenn es ihm ohne sein Verschulden unmöglich werden sollte, innerhalb der gesetzten Frist in den Kassenbezirk zurückzukehren. Z. 1909 S. 227."

„Die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers war, außer den unter den engeren Begriff der Arznei fallenden Heilmitteln auch noch sonstige Heilmittel zu gewähren, aber nur unter der zweifachen Voraussetzung, daß diese Heilmittel erstens mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Sicherung des Erfolges notwendig sind, und zweitens, daß sie den beispielsweise aufgeführten Brillen und Bruchbändern ähnlich sind.

Das Kriterium der „Aehnlichkeit" eines Heilmittels mit Brillen und Bruchbändern ist aber nicht sowohl in der äußeren Gestaltung und dem Gebrauchszweck des anzuwendenden Mittels als vielmehr in der Aehnlichkeit des Kostenpunktes zu suchen, da kostspielige, die Gemeinden und Krankenkassen stark belastende Heilmittel ausgeschlossen sein sollen und der Gesetzgeber unter „ähnlichen" Heilmitteln offenbar nur solche im Auge hatte, deren Kostenbetrag den Aufwand für eine Brille oder ein Bruchband nicht wesentlich übersteigt. Hiernach können künstliche Gebisse, bei denen die Beschaffungskosten den regelmäßigen Aufwand für Krankenbrillen und Bruchbänder bekanntlich sehr erheblich übersteigen, an und für sich nicht als „ähnliche Heilmittel" im Sinn des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 K.V.G. angesehen werden. Wo also die Unterstützungspflicht einer Krankenkasse auf die Mindestleistungen des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 K.V.G. beschränkt ist, können ihr Aufwendungen zur Beschaffung eines künstlichen Gebisses für ein Kassenmitglied nicht angesonnen werden. Z. 1897 S. 248, Z. 1909 S. 166."

„Ein orthopädischer Schuh im Wert von 17 Mk., der ärztlich verordnet ist, um die durch die abnorme Stellung und Haltung eines von Natur mißbildeten Fußes hervorgerufene Entzündung zu heilen und einer solchen künftig vorzubeugen, ist zu den „ähnlichen Heilmitteln" im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 K.V.G. zu rechnen, zumal wenn das Statut der Kasse die Anschaffung solcher Mittel bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. ausdrücklich zusichert. Die Kasse hat daher die Kosten des Schuhes — und zwar nicht etwa, weil er zugleich als Bekleidungsgegenstand dient, nur teilweise, sondern ganz — zu bestreiten, wie schon daraus folgt, daß die angeführte Gesetzesstelle den Kassen nicht Geld- sondern Naturalleistungen auferlegt. Z. 1908 S. 51. Aehnlich ein Rumpfstützkorsett betr. Z. 1898 S. 5."

„Zu den „kleinen Heilmitteln" kann ein orthopädischer Stiefelapparat, der 50 Mk. kostet, nicht mehr gerechnet werden.

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für Beschaffung eines solchen Apparates steht dem Versicherten auch dann nicht zu, wenn das Statut der Ortskrankenkasse zwar Erweiterungen der Kassenleistungen in dieser Richtung vorgesehen, jedoch die Gewährung kostspieliger Heilmittel dem freien Ermessen der Kasse vorbehalten hat. Z. 1902 S. 91, Z. 1900 S. 132 (Stützkorsett)."

„Die Ansicht, niemand dürfe Lohn und Krankengeld für die gleiche Zeit beziehen, muß in dieser Allgemeinheit als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Vielmehr stimmen Theorie und Praxis darin überein, daß durch einen unbedeutenden Erwerb, der im Verhältnis zum durchschnittlichen Tagelohn oder zum Krankengeld des Versicherten nicht mehr beachtenswert erscheint, die Erwerbsunfähigkeit nicht ausgeschlossen wird. Der Arbeiter einer Schuhwarenfabrik, der krankheitshalber seine Tätigkeit in der Fabrik einstellen muß, weil er die andauernde Arbeit, wie sie der Fabrikbetrieb erfordert, nicht leisten kann, geht daher seines Anspruches auf Krankengeld nicht verlustig, wenn er an einzelnen Tagen stundenweise ohne Schaden für seine Gesundheit zu Hause Schusterarbeiten verrichtet. Z. 1903 S. 29."

Der „Arbeitstag" im Sinne des § 6 K.V.G. steht nicht dem allgemeinen „Werktag" gleich; als solcher hat vielmehr jeder Tag zu gelten, an dem der Erkrankte nach der allgemeinen Ordnung des Gewerbes oder Betriebs, worin er beschäftigt war, oder überhaupt nach der Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung gearbeitet haben würde.

Wenn im § 6a Abs. 1 Ziffer 4 und § 21 Abs. 1 Ziffer 1a K.V.G. zugelassen ist, Krankengeld auch für die Sonn- und Festtage zu gewähren, so bezieht sich dies nur auf solche Versicherte, die nicht schon ohnehin einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld für die Sonn- und Festtage haben. Die Versicherungsanstalt, die einer (auf Grund statutarischer Bestimmungen nach § 2 Ziffer 2 K.V.G. gegen Krankheit versicherten) Krankenschwester ein Heilverfahren gewährt hat, kann daher der nach § 18 Abs. 3 J.V.G. ersatzpflichtigen Krankenkasse das Krankengeld auch für die Sonntage berechnen. Dem steht nichts entgegen, daß die Kasse bei Feststellung des Tagesarbeitsverdienstes ihrer Versicherten allgemein, was sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt, das Jahr zu 300 Arbeitstagen rechnet. Tatsächlich hat die Krankenschwester auch für ihren Sonntagsverdienst Beiträge entrichtet, insofern ihr voller Jahresarbeitsverdienst, der die Vergütung auch für die Sonntage enthält, der Beitragsberechnung (Einreihung in die Lohnklassen) zugrunde gelegt wurde; der Grundsatz, daß Beiträge und Krankengeld von denselben Lohnbeträgen zu berechnen sind, ist hiermit gewahrt. Eine Ergänzung ihres Statuts, in der Richtung, daß die regelmäßige Sonntagsarbeit verrichtenden Versicherten zu höheren Beiträgen herangezogen werden, ist übrigens der Kasse unbenommen. Z. 1911. S. 38."

Zu §§ 6a, 26a Kr.V.G. §§ 179, 462 ff., 189, 190, 120, 121, 192, 347, 529, 368, 371, 374, 375, 188, 207, 451, 435, 180 R.V.O.

„Von „schuldhafter" Beteiligung des Versicherten bei einer Schlägerei kann keine Rede sein, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß er nur zur Verteidigung seines tätlich angegriffenen Kameraden zugeschlagen und sich daher wie dieser selbst in Notwehr befunden hat (§ 53 R.-St.-G.-B.) Z. 1908 S. 53."

„Die Bestimmung des § 7 K.-V.-G., daß an Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden kann, begründet keinen Rechtsanspruch des erkrankten Kassen-

Digitized by Google

mitgliedes auf Krankenhauspflege, sondern gibt nur der Krankenkasse und ihren zuständigen Organen ein (fakultatives) Recht, die Krankenhauspflege in den nach ihrem Ermessen dazu geeigneten Fällen eintreten zu lassen.

Nach § 21 K.V.G. ist allerdings eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen durch statutarische Bestimmung zulässig, aber nur in dem vom Gesetz bezeichneten Umfang; auf weitere Unterstützungen dürfen die Leistungen der Ortskrankenkassen nicht ausgedehnt werden. Unter den erhöhten oder erweiterten Kassenleistungen, die das Gesetz der statutarischen Regelung überlassen hat, ist aber die obligatorische Krankenhauspflege nicht enthalten. Z. 1897 S. 104."

„Die Krankenkasse kann die beanspruchte Unterstützung nur dann versagen, wenn die Weigerung ihres erkrankten Mitglieds, sich beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 K.V.G. in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, gegenüber einer vom Vorstand der Krankenkasse, nicht auch wenn sie gegenüber einer vom Arbeitgeber ergangenen Aufforderung erfolgt ist. Z. 1900 S. 1."

„Die Krankenkasse hat, wenn sie nach ihrem Statut einen Versicherten gegen seinen Willen in ein Krankenhaus einweisen will, das Krankenhaus bestimmt zu bezeichnen, in das er einzutreten hat. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Nachprüfung möglich, ob die zwangsweise Anordnung der Krankenkasse im Interesse der Heilung des Kranken zweckmäßig oder unzweckmäßig war. Die Krankenkasse ist nicht berechtigt, die Entscheidung hierüber dem Versicherten zuzuschieben und sich von der eigenen Verantwortung zu entlasten. Z. 1908 S. 263."

„Dem verheirateten Versicherten, dem ohne seine Zustimmung Krankenhauspflege gewährt werden soll, ist bekanntzugeben, auf welchen der im § 7 Abs. 1 K.V.G. bezeichneten Gründe die Einweisung sich stützt, sofern sich dies nicht aus den Umständen oder den Vorverhandlungen ohne weiteres ergibt.

Denn nur dann ist der Versicherte in der Lage, etwaige Gegengründe geltend zu machen, was ihm nicht von vornherein abgeschnitten werden darf. Nur die Nichtbefolgung einer derart motivierten Einweisung kann den verheirateten Versicherten als Ungehorsam zur Last gelegt werden, der den Verlust des Unterstützungsanspruchs zur Folge hat. Auch die spätere Feststellung, daß ein die Einweisung nach § 7 Abs. 1 K.V.G. rechtfertigender Grund (Ansteckungsgefahr) in der Tat gegeben war, vermag den Mangel einer ausdrücklichen Begründung der Einweisungsverfügung nicht nachträglich zu ersetzen. Z. 1910 S. 98."

„Die Tatsache des Verheiratetseins reicht für sich allein schon aus, um den Verheirateten vor der Einweisung in das Krankenhaus gegen seinen Willen zu schützen; es ist nicht erforderlich, daß der Verheiratete auch tatsächlich im Familienverband lebt oder doch dahin zurückkehrt, wenn er jener Vorzugsstellung sicher sein will. Z. 1907 S. 127."

„Die Einweisung eines verheirateten Versicherten, der zwar am Beschäftigungsort wohnt (eine Schlafstelle hat), sich aber in seiner Heimat bei seiner Familie verpflegen lassen will, ins Krankenhaus, kann nicht damit begründet werden, daß die Verpflegungsverhältnisse des Erkrankten in dessen Wohnung am Beschäftigungsort ungenügend seien.

Der Kassenvorstand hat vielmehr zu prüfen, ob unter den gegebenen Verhältnissen in der Familie des Erkrankten den durch die Art der Krankheit gestellten Anforderungen an Behandlung und Verpflegung genügt werden kann; ist dies der Fall, so erscheint die Einweisung ins Krankenhaus nicht gerechtfertigt und der Versicherte hat Anspruch auf die Kassenleistungen, wie wenn die Einweisung nicht erfolgt wäre. Z. 1907 S. 162."

Zu § 20 Kr.V.G. §§ 179, 416, 423 ff., 435 ff., 450, 482, 487 R.V.O.

„Das Sterbegeld ist nicht ein integrierender Teil der Krankenunterstützung, sondern eine sich nach besonderen Bestimmungen richtende Vergütung für den Eintritt des Todesfalls. Für einen infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus einer Ortskrankenkasse Ausgeschiedenen ist Sterbegeld von der Kasse nur dann zu leisten, wenn sein Tod innerhalb drei Wochen nach seinem Ausscheiden aus der Kasse eingetreten ist. Z. 1899 S. 144."

§ 21 Kr.V.G. §§ 179, 462, 187, 191, 193, 194, 187, 198, 205, 204.

„§ 21 K.V.G. bietet keinerlei Anhaltspunkte für die Beschränkung der Wohltat des Sterbegeldes auf die ehelichen Kinder und andererseits ist aus der vom Reichstag vorgenommenen Aufhebung der Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Geburten für die Wöchnerinnenunterstützung zu schließen, daß nach dem ganzen Geist der gesetzlichen Krankenfürsorge auch für die Sterbegelder kein derartiger Unterschied gemacht werden sollte. Auch für eine Totgeburt ist die Gewährung eines Sterbegeldes begründet, weil das Kind doch im Mutterleib gelebt hat und nur vor oder in der Geburt gestorben ist.

Es kommt weiter in Betracht, daß das Sterbegeld doch eine Unterstützung zur Bestreitung der Beerdigungskosten bezweckt und es daher im Sinne des K.V.G. liegt, daß auch im Fall der Totgeburt die dem Mitglied erwachsenen Kosten der Beerdigung ersetzt werden, wie überhaupt die Mitglieder vor Verarmung und vor Inanspruchnahme der öffentlichen Armenverbände möglichst geschützt werden sollen. Es ist vom sozialpolitischen Standpunkte aus nicht einzusehen, warum für ein Kind, das vielleicht nur wenige Minuten gelebt hat, das Begräbnisgeld bezahlt werden soll, für ein totgeborenes aber nicht, obgleich die im Gesetz vorgeschriebene Beerdigung dieselben Kosten verursacht. Z. 1905 S. 53."

Zu § 27 K.V.G. §§ 313, 193, 348 R.V.O.

„Die Bestimmungen des K.V.G. sind zwingender Natur und können durch Statut nur insoweit — ausdehnend oder einschränkend — abgeändert werden, als dies im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Eine Befugnis, die freiwillige Fortsetzung der Kassenmitgliedschaft an erschwerende, d. h. andere als die im §§ 27, 64 bezeichneten Voraussetzungen zu knüpfen, ist den Betriebskrankenkassen nicht eingeräumt; eine Statutenänderung, die für die freiwillige Fortsetzung der Kassenmitgliedschaft das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Dauer der Mitgliedschaft aufstellt, ist daher unzulässig. Z. 1900 S. 31."

Zu § 28 K.V.G. § 214 R.V.O.

„Nur mit der unmittelbar an das Ausscheiden aus der Kassenmitgliedschaft sich anschließenden und bis zum Eintritt des Unterstützungsfalls andauernden Erwerbslosigkeit ist der im § 28 K.V.G. vorgesehene Anspruch verbunden; er ist ausgeschlossen, sobald das frühere Kassenmitglied anderweitige Lohnbeschäftigung übernommen hat und lebt auch nach Verlust der Zwischenbeschäftigung innerhalb der dreiwöchigen Frist nicht wieder auf. Z. 1907 S. 140."

„Wenn ein Maurer in der Zeit, während er in seinem Hauptberuf als Bauarbeiter ohne Beschäftigung ist, einige Arbeitsverrichtungen in seinem kleinen, für den Unterhalt der Familie bei weitem nicht ausreichenden Landwirtschaftsbetrieb besorgt, so wird dadurch die Erwerbslosigkeit nicht unterbrochen. Z. 1910 S. 18."

*

Ich habe im vorstehenden aus den bisherigen Entscheidungen des Großh. Verwaltungsgerichtshofes eine Auswahl vorgenommen, soweit dieselbe für die Praxis von Wichtigkeit sein können. Durch die Aenderung in der zukünftigen Rechtsprechung werden die Arbeitersekretäre mehr als bisher auf bereits ergangene Entscheidungen angewiesen sein. Die Bezeichnung Z. bedeutet jeweils die „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege". S. = Seitenzahl.

Digitized by Google

Arbeits- und Dienstvertrag.

Das Entlassungsrecht der Arbeitgeber nach den Tarifverträgen.

Im Anschluß an die in dieser Frage veröffentlichten Artikeln in Nr. 40 und Nr. 47 des „Correspondenzblattes" möchten wir heute die Entscheidung des Schiedsgerichts für das Baugewerbe in Straßburg zur allgemeinen Kenntnis bringen, da es für die Frage nicht ohne Bedeutung ist, einmal die Stimme einer in der Praxis stehenden Tarifinstanz zu hören.

Bekanntlich enthält das sogenannte Vertragsmuster, das den örtlichen Verträgen gemäß dem Dresdener Schiedsspruch vom Jahre 1910 zugrundegelegt werden sollte, die Bestimmung, daß es in dem freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers steht, Arbeitnehmer einzustellen und zu entlassen. Diese Bestimmung hat in dem vorliegenden Fall, wo ein Arbeiter nach kurzer Zeit ohne jeden triftigen Grund aus dem Arbeitsverhältnis herausgeworfen wurde, Veranlassung zum Streit und zur Anrufung der Tarifinstanz gegeben. Das Gericht hat den Anspruch des Arbeiters auf Schadenersatz wegen der Entlassung für berechtigt angesehen und danach erkannt. Aus dem Urteil selbst geben wir Nachstehendes wieder, aus dem mit größter Deutlichkeit hervorgeht, daß es sich dabei lediglich um eine Kraftprobe des Arbeitgebers und um die Ausnutzung des sogenannten Hausrechtes handelte.

Vom Kläger wird ausgeführt, daß er auf Grund einer Zuweisung durch den Arbeitsnachweis am 26. September nachmittags auf der Baustelle eingestellt worden ist, die Arbeit hat er sofort angetreten und ruhig und fleißig gearbeitet. Er sei der ihm überwiesenen Arbeit voll gewachsen gewesen und wurde, trotzdem ein ersichtlicher Grund hierzu nicht vorgelegen hat, am Abend wieder entlassen, und zwar, obgleich noch Arbeit auf dem Bau für die nächsten Tage vorhanden war. Diese Entlassung habe er als eine Maßregelung empfunden; der beklagte Arbeitgeber habe, als er mit dem Schachtmeister auf der Baustelle während des Nachmittags an ihm vorüberkam, ein besonderes Benehmen zur Schau getragen. Nach seiner Entlassung sei ihm von anderen Arbeitskollegen gesagt worden, er sei deshalb entlassen, weil der Arbeitgeber glaube, er hätte ein abfälliges Urteil über ihn und sein Geschäft gelegentlich einer Differenz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getan. Er sei aber früher noch nie bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigt gewesen, auch habe er über ihn oder sein Geschäft ein absprechendes Urteil nicht gefällt. Beklagter gibt das über die Entlassung Vorgebrachte zu und bestritt, den Arbeiter entlassen zu haben, um ihn zu maßregeln. Er habe lediglich von seinem, ihm nach § 10 des Tarifvertrages zustehenden Recht Gebrauch gemacht, er brauche auf Grund dieses Rechts keinen Grund für die Entlassung angeben. Der Arbeiter habe übrigens auf der Baustelle agitiert, was nach dem Vertrag unzulässig sei.

Auf Befragen erklärte Kläger, daß er Zeugen für die gemachte Aeußerung des Beklagten nicht bringen könne, weil es sich um Familienväter handelt, deren Entlassung und folglich Arbeitslosigkeit jetzt, wo die Bausaison zu Ende gehe, zu befürchten sei. Auf die Frage, wann der Arbeitnehmer auf der Baustelle agitiert habe, erwiderte der Arbeitgeber, daß er am folgenden Mittag auf der Baustelle erschienen und mit den Leuten gesprochen habe. Darauf sei für den Mittag eine Versammlung anberaumt und die Arbeit erst um 3½ Uhr wieder aufgenommen. Auf das Befragen erklärte beklagter Arbeitgeber, daß er am Tage nach der Entlassung des Arbeiters frühere, krank gewesene und wieder gesund gewordene Leute eingestellt habe, daß er aber dadurch beziehungsweise durch Arbeitsmangel die Entlassung nicht rechtfertigen wolle. Er habe von seinem Recht, Arbeiter nach freiem Ermessen zu entlassen, Gebrauch gemacht. Aus den Gründen:

„Einstimmigkeit herrschte darüber, daß wenn die Entlassung eine Maßregelung wäre für eine frühere Tätigkeit des Arbeiters gelegentlich von Differenzen, eine solche Entlassung dem Tarifvertrage zuwiderlaufe und folglich unzulässig sei. Von der einen Seite wird betont, daß dies nicht bewiesen sei, von der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß dies im vorliegenden Falle angenommen werden müsse. Von der einen Seite wurde darauf bestanden, daß das vertragliche Recht der Arbeitgeber, nach freiem Ermessen Arbeiter zu entlassen, nicht beschränkt werden dürfe, von der anderen Seite wurde dagegen betont, daß dieses Recht nicht willkürlich angewandt werden dürfe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die nach Lage der Umstände nicht unwahrscheinliche Behauptung des Klägers, er sei wegen der früheren angeblichen Tätigkeit angelegentlich von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach einhalbtägiger Beschäftigung entlassen, richtig ist oder nicht. Denn auch abgesehen von dieser nicht erwiesenen Behauptung ist die Entlassung nicht gerechtfertigt gewesen. Die Entlassung kann nicht mit dem bloßen Hinweis auf das freie Ermessen gerechtfertigt werden. Nach der Auffassung des beklagten Arbeitgebers, der auf wiederholte Fragen, weshalb er den Kläger, der leistungsfähig erscheine, der unbestrittenermaßen an dem Nachmittag ein angemessenes Arbeitspensum erledigt habe, und von dem er nicht behauptet, daß er sich auf dem Bauplatz in irgendeiner Weise unangenehm bemerkbar gemacht habe, entlassen hat, nur antwortet, weil es mein Recht ist, oder gar keine Antwort gibt, wäre eine Vereinbarung des freien Ermessens gleichbedeutend mit freiem Belieben oder Willkür. Diese Interpretation kann dem Begriff „freies Ermessen" nicht zugrunde gelegt werden. Der Begriff „Ermessen" schließt den der Willkür aus und setzt wie der Begriff des Erwägens eine Prüfung der Umstände und die Feststellung eines Kausalzusammenhanges in sich zwischen festgestellten oder anzunehmenden Tatsachen, die sich wenigstens subjektiv nach der Anstellung ergeben haben und die Entlassung motivieren. Die allgemeine vertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, wie sie am 20. Juli 1910 erfolgte, schloß das subjektive Belieben der Kontrahenten ebenfalls aus. Die Fassung, „die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern steht im Belieben oder in der Willkür des einzelnen Arbeitgebers", werde bei der Abfassung des Tarifvertrages seitens der Arbeitgeber nicht vorgeschlagen und seitens der Arbeitnehmer nicht angenommen sein. Durch das Wort „Ermessen" ist angedeutet worden, daß die Willkür aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen werden sollte. Das ist der Sinn, der dem Begriff des freien Ermessens zugrunde zu legen ist. Durch die Vereinbarung des Rechts der Arbeitgeber, die eingestellten Arbeiter nach freiem Ermessen zu entlassen, soll eine Nachprüfung oder andere Beurteilung der für die Entlassung maßgebenden Gründe durch eine dritte Seite ausgeschlossen werden. Die Vereinbarung des freien Ermessens dispensiert aber nicht den Arbeitgeber, bei der Lösung des begründeten Arbeitsverhältnisses nach in der Natur des Verhältnisses liegenden Gründen, deren Vorliegen er wenigstens subjektiv zu ermessen hat, zu handeln. Beklagter hätte der Schlichtungskommission einen plausiblen Grund für die Entlassung angeben müssen. Die Schlichtungskommission hätte die Triftig-

Digitized by Google

keit des Grundes nicht nachzuprüfen gehabt. Das wäre durch das vereinbarte freie Ermessen ausgeschlossen gewesen. Eine rein willkürliche Entlassung, wie sich die vorliegende darstellt, kann nicht gerechtfertigt werden.

Der Anspruch auf Schadenersatz ist somit gerechtfertigt."

H.

Ist das Aufsuchen eines neuen Dienstes gegen den Willen der Dienstherrschaft „beharrlicher Ungehorsam" und deshalb ein sofortiger Entlassungsgrund?

Die minderjährige Tochter eines in Harburg wohnenden Zimmermanns war bei einem Kaufmann in Hamburg in Stellung. Ordnungsgemäß kündigte das junge Mädchen die Stellung zum 1. September. Nach § 11 der Hamburger Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1895 ist die Herrschaft verpflichtet, dem Dienstmädchen „angemessene Zeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten" zu gewähren. Zu den „eigenen Angelegenheiten" eines Dienstmädchens gehört selbstverständlich auch das Aufsuchen eines neuen Dienstes. Im § 629 B.G.B heißt es auch sehr deutlich, daß die Dienstherrschaft dem Dienstboten angemessene Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstes zu gewähren habe. Von diesem Recht machte das junge Mädchen Gebrauch. Mit Genehmigung der Herrschaft ging das Mädchen an zwei Tagen je zwei Stunden fort, um sich nachweislich einen anderen Dienst zu suchen. Das war erfolglos, was bei der Größe Hamburgs erklärlich ist. Da erhielt das Mädchen von ihren in Harburg wohnenden Eltern Nachricht, daß sie sich spätestens am 9. August bei einer Herrschaft in Harburg vorstellen müßte, wenn sie auf diese Stellung rechnet. (Harburg ist von Hamburg mit den Vorortzügen oder mit der elektrischen Straßenbahn schnell zu erreichen.) Da die Herrschaft den Urlaub dazu verweigerte, fuhr das Mädchen ohne Erlaubnis nach Harburg und erhielt den Dienst. Noch am gleichen Tage fuhr das Mädchen nach Hamburg zurück, wurde aber von ihrer alten Herrschaft wegen beharrlichen Ungehorsams sofort entlassen. Es wurde gegen die Herrschaft Klage bei der zunächst zuständigen Stelle, bei der Hamburger Polizeibehörde, geführt und Lohn und Entschädigung für Kost für den Rest des Monats August verlangt. Sie entschied, daß sich das Mädchen des beharrlichen Ungehorsams schuldig gemacht habe, so daß die sofortige Entlassung nach § 21, 1 der Dienstbotenordnung gerechtfertigt sei!

Das nunmehr angerufene Amtsgericht hob die Entscheidung der Hamburger Polizeibehörde auf und verurteilte die Herrschaft zur Zahlung von 31,20 Mk. und zur Tragung der Kosten.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist unbestritten am 8. August ohne Erlaubnis und trotz Verbots der Dienstherrschaft fortgegangen.

Dieser eine Fall genügt aber nicht zur Feststellung des beharrlichen Ungehorsams oder sonst, um einen wichtigen Grund zur Entlassung zu bilden. Die Klägerin hat zwar gegen das ausdrückliche Verbot sich vergangen und es kann auch ein einmaliger Ungehorsam ein beharrlicher Ungehorsam sein, wenn das Dienstmädchen trotz Warnung auf dem Ungehorsam beharrt. Die Klägerin hatte aber einen vernünftigen Grund, warum sie — zwar nicht berechtigt war, ungehorsam zu sein, aber annehmen konnte, daß der Ungehorsam nicht schwer wiegen werde. Sie sollte sich wegen einer neuen Stellung in Harburg vorstellen und fürchtete, daß, wenn sie es nicht bald tue, sie die Stellung nicht mehr bekommen könne. In diesem Glauben hat sie offenbar ihr Vater bestärkt. Der Beklagte hatte keinen besonderen Grund, daß er der Klägerin gerade an dem Tage die Erlaubnis verweigern wollte. Er war nachmittags überhaupt nicht in der Wohnung, abends war er allein zu Hause und konnte sich ganz gut ohne Dienstmädchen behelfen. Er behauptete, daß schon frühere Ungehorsamsfälle vorgekommen seien."

Das hielt das Gericht nicht für erwiesen. Aktenzeichen II 3. 3859/12.

H. Gr.

Bürgerliches Recht.

Kauf und Abzahlung.

Nicht genug kann auf die Schädigungen hingewiesen werden, welche durch die leichtfertige Hergabe von Unterschriften gerade der Arbeiterklasse zugefügt werden. Eine ständige Erscheinung in der Tätigkeit sämtlicher Arbeitersekretariate bilden die Differenzen zwischen Publikum und den Abzahlungsgeschäften. Man mag gesunde und reell betriebene Teilzahlungsgeschäfte als eine soziale Notwendigkeit betrachten, doch die an Wucher grenzenden Praktiken der meisten Abzahlungsgeschäfte fordern geradezu eine Kritik heraus. Da es sich beim Kauf auf Abzahlung um Warengeschäfte handelt, die auf Grund freier Vereinbarung abgeschlossen werden, versagt der Wucherparagraph fast regelmäßig, auch wenn die Notlage des Käufers noch so sehr ausgebeutet wird. Die Gesetze bieten zu wenig Handhabe, um dem ausbeuterischen Gebaren der Geschäftsinhaber in erfolgreicher Weise entgegenzutreten. Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 weist allerdings verschiedene Bestimmungen auf, welche einen Schutz des Publikums vor Uebervorteilung bezwecken. Jedoch sind diese Bestimmungen sehr weitmaschig, ihre Durchführung durch das Publikum so umständlich, daß dieses in den meisten Fällen auf die Ausübung der in dem Gesetz gewährten Rechte verzichtet. In vielen Fällen ist es Unkenntnis, welche zu dieser Verzichtleistung veranlaßt, in den meisten Fällen jedoch der Mangel an Mitteln, um die erforderlich werdenden Prozesse erfolgreich durchführen zu können.

Um der ausbeuterischen Tätigkeit der Abzahlungsgeschäfte erfolgreich entgegenzuwirken, müßte auch das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte unbedingt eine Abänderung erfahren. Den Abzahlungsgeschäften konnte das „ehrbare Handwerk" durch dieses Gesetz nicht gelegt werden. Die traurigen Zustände, die vor Schaffung des Gesetzes zu verzeichnen waren, bestehen ähnlich heute noch munter fort. Um dies zu beweisen, wollen wir einiges Material über die Zustände (vor Schaffung des Gesetzes, 1894) folgen lassen:

Der Petitionskommission des Reichstages lagen in ihrer Sitzung vom 27. Februar 1891 nicht weniger als 972 Petitionen von Handelskammern, kaufmännischen Vereinen, Gewerbetreibenden, Handwerkervereinen usw. vor, welche, wie es in dem Kommissionsbericht heißt, „alle mit mehr oder weniger lebhaften Farben, die Schäden und Nachteile schildern, die durch die Abzahlungsgeschäfte, sowie andere ähnliche Auswüchse des gewerblichen Lebens dem gewerblichen Mittelstand und dem Handwerkerstand, sowie der verbrauchenden Bevölkerung im allgemeinen zugefügt würden".

Typisch für alle diese Schriftstücke erachtete die Kommission die Petition des Technikers Theodor

Digitized by Google

Fritsch zu Leipzig, welche allein 5540 Unterschriften gefunden hatte. Dort war gesagt:

„Die Abzahlungsgeschäfte sind ebenfalls darauf berechnet, durch eine scheinbar bequeme Bezahlungsform zu leichtsinnigen Einkäufen zu verführen. Der bestehende Zahlungsmodus läßt den Käufer meist ganz übersehen, daß er doch eigentlich sehr hohe Preise für Waren von zweifelhafter Güte zahlt. Die dabei üblichen Kauf- und Mietverträge bringen den Käufer oft in die Gefahr, sein Geld los zu werden, ohne schließlich etwas dafür zu besitzen. Ein furchtbares Wachstum der gerichtlichen Klagen und Auspfändungen bildet die hauptsächlichste Frucht dieser Geschäfte. Auch hier zeigt sich eine kecke Plünderung des Publikums und eine Schädigung der soliden Geschäftsleute durch Entziehung der Kundschaft."

Wir können also sehen, daß die Mißstände sehr alt sind. All diese Worte treffen auch auf die heutigen Zustände noch zu. Und in den meisten Fällen sind es arme Arbeiter, denen das Fell über die Ohren gezogen wird. Die besser gestellte Bevölkerung sucht nicht die Abzahlungsgeschäfte auf, da sie die Vorteile des Barkaufs zu schätzen weiß und imstande ist, diese Vorteile für sich zu benutzen. In der Regel sind es arme Arbeiter, welche sich zum Kauf notwendiger Gegenstände gegen Abzahlung verstehen müssen, und Arbeiter können sehr leicht ohne eigene Schuld in die Lage kommen, wo sie selbst beim besten Willen nicht imstande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

So wird denn die in den sozialen Verhältnissen begründete Institution der Abzahlungsgeschäfte in der Praxis eine Volksgeißel, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann. Tausende von kümmerlich gegründeten Existenzen werden durch diese unter der Maske der Menschenfreundlichkeit gegründeten Institutionen ausgeplündert oder an den Bettelstab gebracht. Leider wird durch die Tagespresse unfreiwilligerweise den Unternehmern von Abzahlungsgeschäften oft Vorschub geleistet. Die verlockenden Reklamen, welche in den Zeitungen gebracht werden, verführen manchen Arbeiter dazu, von diesen verlockenden Angeboten Gebrauch zu machen. Die leichte Art der Anschaffungsmöglichkeit verleitet Tausende dazu, die mit der Anschaffungsweise verbundene Preisberechnung, sowie die mit dem Abschluß von Abzahlungskaufverträgen verbundenen wirtschaftlichen Gefahren außer Betracht zu lassen.

„Ohne Anzahlung, spielend leichte Abzahlung", heißt es in den Reklamen, aber niemals findet man in denselben Preise angegeben und das aus guten Gründen. Preisangaben findet man nur hinter den Kulissen. Wenn, wie gerichtlich festgestellt wurde, ein Federbett, welches einen Einkaufswert von 30 Mk. hat und in Kassageschäften 40 Mk., in reellen Teilzahlungsgeschäften 45 Mk. kostet, in einem Abzahlungsgeschäft mit 132 Mk. verkauft wird, so grenzt dies schon an Wucher. Wenn ferner, wie gerichtlich festgestellt wurde, ein Abzahlungsgeschäft eine Wohnungseinrichtung, die einen Einkaufswert von 349 Mk. hat und in jedem Kassageschäft zu 450 Mk. zu haben ist, ihren Abzahlungskunden mit 950 Mk. berechnet, dann muß man sich unwillkürlich fragen: „Wo steckt denn da die segensreiche Tätigkeit der Abzahlungsgeschäfte?" Die „segensreiche Tätigkeit" steckt darin, daß, wie man es seit Jahrzehnten in den Industriegebieten beobachten kann, einzelne Unternehmer dieser Institute sich in möglichst kurzer Zeit die Taschen füllen, um dann den Schauplatz ihrer „segensreichen Tätigkeit" zu verlassen, um in Ruhe ihre Tage zu verleben.

Preisberechnungen, wie oben angeführt, stehen nicht etwa vereinzelt da; der Kenner der Verhältnisse weiß, daß dieselben in allen marktschreierischen Abzahlungsgeschäften gang und gäbe sind. Die Geschäfte nehmen für sich das Recht in Anspruch, 80 bis 100 Proz. Reinverdienst zu haben. Hierbei sei bemerkt, daß in Kassageschäften je nach den Umständen 8 bis 20 Proz. Reinverdienst erzielt wird.

Die meisten Studien über Abzahlungsgeschäfte und deren Tätigkeit sind in den Gerichtssälen zu machen. Sämtliche Abzahlungsgeschäfte zählen zur täglichen Stammkundschaft der Zivilkammern und kommt es gar nicht selten vor, daß an einem Vormittag 40 bis 50 Fälle verhandelt werden, bei denen es sich in den meisten Fällen darum handelt, daß die Kunden dieser Geschäfte aus Armut ihren Verpflichtungen in einigen Raten nicht nachkommen konnten. Wie Shylock auf seinen Schein, besteht der Vertreter der Geschäfte auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten Bedingungen, die meistens besagen:

„Wenn der Käufer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten im Rückstand geblieben ist, die den zehnten Teil des Kaufpreises ausmachen, wird die gesamte Kaufsumme auf einmal sofort fällig oder kann die Herausgabe der gelieferten Gegenstände verlangt werden."

Mit einem bedauerlichen Achselzucken muß der Richter dem Verlangen der Kläger nachgeben und immer wieder wird die Frage an den Beklagten gerichtet: „Warum unterschreiben Sie derartige Verträge?" Einsichtsvolle Richter dringen gewöhnlich auf einen Vergleich zwischen den Parteien, der wiederum die vorherigen Bestimmungen enthält und dem Beklagten die Möglichkeit bietet, durch pünktliche Zahlung nunmehr die Fortnahme der gelieferten und teilweise bezahlten Gegenstände zu verhindern. Derartige Vergleiche sind aber immerhin von der Zustimmung des Klägers abhängig und bedeuten nichts anderes als eine Daumschraube, die zu jeder Zeit beliebig angezogen werden kann, eine Art Galgenfrist. Bleibt der Käufer nunmehr mit einer Rate im Rückstande, was durch eintretende wirtschaftliche Umstände sehr leicht möglich ist, so ist durch den Vergleich dem Kläger die sofortige Handhabe gegeben, das getroffene Abkommen, welches die Rechtskraft eines Urteils besitzt, sofort vollstrecken zu lassen. Dieses Vergleichsverfahren hat nebenher noch den Vorteil, daß es den Anschein der Menschenfreundlichkeit erweckt und ist daher auch in manchen Fällen bei den Abzahlungsgeschäften sehr beliebt geworden. Die Kehrseite der Medaille sieht allerdings etwas anders aus. Durch die in dem Vergleich ausgedrückte beiderseitige Zustimmung wird die Möglichkeit der Herausnahme der in Frage kommenden Gegenstände sehr erleichtert. Dem Laien ist es wenig bekannt, daß zur Vollstreckung des Vergleichs ebenso der Gerichtsvollzieher gehört, wie auch zur Vollstreckung eines Urteils, und er läßt gegebenenfalls das Unvermeidliche über sich ergehen. Die Gegenstände werden in vielen Fällen ohne vollstreckbares Urteil und ohne Gerichtsvollzieher aus den Wohnungen geholt, trotzdem nach Abschluß eines Vergleichs manchmal mehrere Zahlungen geleistet sind. Dies ist aber dann nicht zulässig und machen sich in solchen Fällen die Abzahlungsgeschäfte ohne Zweifel der verbotenen Eigenmacht schuldig (§ 858 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Besitzer darf sich

Digitized by Google

verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren (§ 859 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen. Von diesem Recht der Selbsthilfe machen aber die wenigsten Gebrauch, weil sie die Gesetze nicht kennen. Wenn es nötig ist, gehen auch die Abzahlungshändler recht schlau zu Werke, zumal die Hilfe der Gerichte unter gewissen Umständen manchmal von Uebel sein kann. Nachdem vorher das Operationsfeld vorsichtig sondiert ist, wird Zeit und Stunde abgepaßt, in der die Frau oder gar hilflose Kinder allein in der Wohnung sind. Es erscheinen dann die Helfershelfer der Firma, als da sind Kassierer, Hausdiener usw., mit den nötigen Transportmitteln, gleich mittelalterlichen Strauchdieben und holen die betreffenden Möbelstücke aus der Wohnung, um sie schleunigst dem Geschäftsvermögen zur Weiterveräußerung einzuverleiben.

Eine andere beliebte Methode, sich ohne gerichtliche Hilfe bei säumigen Zahlern auf möglichst schnelle und billige Weise in den Wiederbesitz der gelieferten Sachen zu setzen, sieht so aus:

Zwischen dem Abzahlungsgeschäft und einer mit demselben in Verbindung stehenden Person, in der Regel sind es Agenten oder Fuhrleute, wird vereinbart, die Möbelstücke des säumigen Zahlers zu kaufen. Gebt der Arglose auf den Leim ein, dann ist er seine Sachen los. Nach Zahlung eines kleinen Angeldes erscheint der Pseudokäufer alsbald mit einem Fuhrwerk, um die von ihm gekauften Gegenstände abzuholen. Verlangt der Geprellte Geld bei Abgabe der Sachen, so wird ihm bedeutet, daß man erst wechseln müsse oder zu Hause auszahlen wolle und dergleichen mehr. Entweder fährt nun der als Käufer gedungene Fuhrmann die Sachen direkt dem Abzahlungsgeschäft zu oder es erscheint während der Fahrt ein weiterer Helfershelfer der Firma, um Beschlag auf die Sachen zu legen und dieselben dann seinem Chef zuzuführen. Dem Uneingeweihten, dem geschäftlichen Leben mit all seinen Manipulationen und Praktiken Fernstehenden mögen solche Vorkommnisse, die einem Betruge verteufelt ähnlich sehen, fast unglaublich erscheinen und doch sind sie wahr.

Ein weiteres Mittel wird angewandt, wenn der Pseudokauf etwa nicht zustande kommt. Eine unbedachte Aeußerung des säumigen Kunden über eine Geneigtheit, einen oder mehrere Gegenstände zu verkaufen, gibt dem Pseudokäufer Veranlassung, nunmehr eine eidesstattliche Versicherung vom Stapel zu lassen, wonach der so und so die Absicht geäußert, das Eigentum der Firma zu veräußern. Auf Grund dieser eidesstattlichen Erklärung erwirkt der Abzahlungshändler die vorläufige Beschlagnahme der Sachen und läßt sie durch den Gerichtsvollzieher in seinen Wiederbesitz gelangen. Die nunmehr folgende Herausgabeklage gegen den säumigen Zahler führt naturgemäß zu einem für diesen ungünstigen Urteil. Der Zweck ist erreicht und können Einwendungen von dem Kunden kaum noch gemacht werden.

Neben der Preisberechnung bildet in den Gerichtssälen auch die Qualität der Waren eine ständige Klage der Kontoinhaber. Doch sind dieselben machtlos, da der gerissene Geschäftsinhaber sich in den Verträgen vom Käufer unterzeichnen läßt, die Waren im tadellosen Zustand gekauft zu haben. Es wird aber auch noch die Vorsicht gebraucht, sich durch vorgedruckten Lieferungsschein bestätigen zu lassen, daß der Kunde auf irgendwelche Reklamationen verzichtet bezw. mit der Lieferung zufrieden ist.

In der Not frißt der Teufel Fliegen und derjenige, welcher aus Not in die Lage kommt, ein Abzahlungsgeschäft in Anspruch zu nehmen, unterschreibt, was das Zeug halten kann, bedenkt aber nicht, daß das dicke Ende gewöhnlich hintennach kommt.

Oft, sehr oft kann man vor den Gerichtshöfen erfahren — wenn die Qualität der von den Abzahlungsgeschäften gelieferten Waren zur Sprache kommt —, welch elender Schund den Leuten als Möbel verkauft wird. Richter, die die Praxis der Abzahlungshändler genau kennen, haben die Gepflogenheit, klagende Beklagte nach der Qualität der Abzahlungswaren zu fragen und sich die einzelnen Details beschreiben zu lassen; solche Richter kennen die Schmerzen der klagenden Beklagten, aber Gesetz ist Gesetz, Vertrag ist Vertrag und Shylock hat seinen Schein.

Eine besondere Spezies in den Gerichtssälen bezw. auf den Korridoren der Gerichtsgebäude bilden die vor der Verhandlung getroffenen Vereinbarungen zwischen Kläger und Beklagten. Fürchtet der Vertreter des Klägers unliebsame Erörterungen während der Verhandlung, so sucht er nach Möglichkeit den Gegner auf dem Korridor zu erwischen und denselben zum Abschluß der bereits erwähnten Vergleiche zu gewinnen; häufig gelingt es, häufig auch nicht. Entdeckt der Vertreter bei seinem Gegner die nötige Portion Dummheit, so bewegt er ihn, unter dem Versprechen, Rücksicht gebrauchen zu wollen, zu einem schlanken Anerkenntnis und das Urteil mit allen seinen Möglichkeiten ist fertig. Gelingen derartige Praktiken nicht, d. h. wird die Sache streitig, so beantragt der sein Publikum kennende Vertreter, die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen usw. von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen und die Klemme ist für den zahlungsunfähigen Beklagten wiederum da. So gibt es sehr viele Möglichkeiten, um dem in finanziellen Schwierigkeiten steckenden Beklagten die Erstreitung seines Rechts zu erschweren.

So bildet die Praxis der Abzahlungsgeschäfte ein wohldurchdachtes System zum schnellen Reichwerden der Firmeninhaber auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung. Dieses System mit allen seinen gesetzlichen und ungesetzlichen Hilfsmitteln ist nicht dazu angetan, die Volkswirtschaft auch nur um einen Grad zu heben, wie fälschlich noch vielfach angenommen wird. Die Praxis solcher Abzahlungsgeschäfte ist dazu angetan, die Widerstandskraft der arbeitenden Bevölkerung gegen kapitalistische Einflüsse kunstgerecht zu brechen.

Gerade in industriellen Gebieten finden die Abzahlungsgeschäfte die meisten Opfer. Dicht bewohnt von Arbeitermassen, die von der Hand in den Mund leben, sind diese Massen auf den Pump angewiesen. Tausende der Aermsten werden durch die Agenten der Schlotbarone jährlich in die industriellen Gebiete geschleppt. Halb nackt und bloß angekommen, fallen diese Armen den Abzahlungsgeschäften anheim. Der Ausbeutung auf Jahre lang verfallen, hält es dann sehr schwer, diese Arbeiter für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen. Man kann die Abzahlungsgeschäfte von einer Seite betrachten, von welcher man will, es kann nicht genug vor ihnen gewarnt werden.

Das Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, muß abgeändert werden, wenn solchen Freibeutern

Digitized by Google

das Handwerk gelegt werden soll. Gerade die heutige Form des Gesetzes hat den Abzahlungsgeschäften erst die Basis für die Existenzmöglichkeit geschaffen. Bald nach Inkrafttreten des Gesetzes schossen in den Industriegebieten diese Geschäfte wie Pilze aus dem Boden hervor, nicht zum Segen, wohl aber zum Schaden des Volkes und vornehmlich der Arbeiter. Man muß sich fragen, wie ist es möglich, daß derartige ungesunde Geschäftsbetriebe einen solchen Aufschwung nehmen konnten? Auch dieser Frage seien einige Worte gewidmet. Wenn so viele der Aermsten diesen Geschäften in die Hände fallen, so liegt das zum Teil an der ungeheuerlichen Reklame, welche von diesen Geschäften ausgeht. Wir können den Arbeitern nur raten, in bezug auf diese Reklamen recht vorsichtig zu sein, sich die Gefahren vor Augen zu halten, welche in Verbindung mit solchen Geschäften entstehen. Vor allen Dingen muß der Arbeiter sich hüten, Verträge der besprochenen Art zu unterschreiben. Sehr leicht kann der Unbemittelte in die Lage kommen, wo er selbst beim besten Willen nicht imstande ist, die oft so leichtfertig eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn eine arme Näherin in die Lage kommen kann, die auf Abzahlung gekaufte Nähmaschine, vielleicht das einzige Mittel zu ihrem weiteren ehrlichen Fortkommen, herausgeben zu müssen, weil sie zur Zahlung einiger Raten an den dazu bestimmten Terminen infolge von Krankheit oder infolge sonstiger unverschuldeter Not unfähig war, und nun das in der Hoffnung auf den Erwerb der Maschine bezahlte Geld umsonst ausgegeben hat; wenn ferner nicht geleugnet werden kann, daß die Gepflogenheit vieler Abzahlungsgeschäfte, ganze Haushaltungen in einem Vertrage zu verkaufen, sich aber das Eigentum an sämtlichen verkauften Waren bis zur Zahlung der letzten Rate des Gesamtkaufpreises zu bedingen, oft dahin führt, daß der Käufer Waren wieder herausgeben muß, die er in Wahrheit längst bezahlt hat; wenn endlich behauptet werden muß, daß einzelne Abzahlungsgeschäfte den Anzahlungspreis so hoch stellen, daß schon durch die Anzahlung der Selbstkostenpreis der Ware gedeckt ist und alle späteren Zahlungen für sie einen reinen Profit darstellen, so sollten solche Vorkommnisse den Arbeitern endlich die Augen öffnen. E. Becker.

Zivilprozeßrecht.

Trennung einer von mehreren Klägern eingereichten Klage nur durch Gerichtsbeschluß möglich.

(§ 145 Z.P.O.)

In der „Arbeiterrechtsbeilage" Nr. 12/1912 wird eine Entscheidung veröffentlicht, wo der Begriff der verwirkten Lohnbeträge erläutert wird. Dieselben Gründe, die dort angeführt werden, machten auch eine Klage gegen die Zeche „Viktoria Mathias" zu Essen notwendig. Auch diese Zeche behielt die Kontraktbruchstrafe von dem nach dem Streik verdienten Lohne ein. Bei der bekannten Rückständigkeit des Berggewerbegerichts wurde der Berufungsmöglichkeit wegen eine gemeinsame Klage von vier Personen wegen einer Lohnforderung von 147 M. eingereicht. Der Gerichtsvorsitzende trennte sie selbständig in 4 Einzelklagen. Sein Verhalten begründete er damit, daß es sich nicht um eine gemeinsame Forderung der vier Kläger handele, sondern um vier getrennte Klageansprüche. Im übrigen erfolgte Abweisung der Klage.

Gegen diese Urteile erfolgte Berufung beim Landgericht Dortmund, die von vollem Erfolg gekrönt war. Soweit das Landgericht die Rechtmäßigkeit der Einhaltung des später verdienten Lohnes zu prüfen hatte, enthält das Urteil dieselben Gründe gegen die Einhaltung, wie sie bei der bereits veröffentlichten Entscheidung maßgebend waren. Eine wörtliche Ausführung dieses Teiles des Urteils erübrigt sich demnach. Bezüglich der Trennung der Klage wird im Urteil ausgeführt:

Die Beklagte macht in ihrem Hauptantrage geltend, die Berufung sei als unzulässig zu verwerfen, da der Anspruch eines jeden der Kläger die Berufungssumme von 100 Mk. nicht erreiche. Es könne nämlich nur von jedem einzelnen Berufung eingelegt werden, da es sich um 4 getrennte Prozesse handele.

Das Gericht konnte dieser Ansicht nicht beitreten. § 55 des Gewerbegerichtsgesetzes, der gemäß § 82 des gleichen Gesetzes auch auf die Berggewerbegerichte Anwendung findet, bestimmt allerdings, daß die Berufung nur zulässig sei, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteige; doch ist diesem Erfordernisse Genüge getan.

Die vier Ansprüche sind in einer Klage erhoben, was gemäß § 60 Z.P.O. zulässig war, da gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche den Gegenstand des Rechtsstreites bilden. Wenn dies aber einmal geschehen ist, kann die Trennung der Klagen gemäß § 145 Z.P.O. nur durch Anordnung des Gerichtes geschehen. Diese Anordnung erfolgt durch Beschluß (so R.G. 24, 426, 31, 6; Jur. Woch. 88, 177; Gruchot 32, 1171; Schollmeyer 134, 135; Friedrich Stein Anm. zu § 145 II, Sydow-Busch Anm. 1 zu § 145), der zu verkünden ist und vorgängige mündliche Verhandlung erfordert (so Stein Anm. 99 zu § 145, R.G. J.W. 97, 563, 8, Seuff. Arch. 39, 342, Schollmeyer 133, Skonietzki-Gelpke Anm. zu § 145). An einem derartigen die Trennung der Prozesse aussprechenden Beschlusse fehlt es. Der Vorsitzende hat, wie das Protokoll vom 5. Juli 1912 ausdrücklich hervorhebt, vor Eintritt in die mündliche Verhandlung lediglich erklärt, daß es sich um vier getrennte Klagen handele. Da demnach den Vorschriften des § 145 Z.P.O. nicht genügt ist, sind die 4 Klagen als ein Prozeß anzusehen. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß das Urteil, obwohl alle 4 Kläger einzeln angeführt werden, immer nur von dem Kläger spricht und die Zustellung an jeden einzelnen erfolgt ist, zumal es nach ordnungsmäßiger Trennung erforderlich gewesen wäre, für jeden einzelnen Prozeß besondere Akten anzulegen (vergl. Stein § 145 Anm. 5; Wex in Gruch. Arch. 31, 248). Da der Streitgegenstand sich demnach aus der Zusammenrechnung aller vier Ansprüche ergibt — 36,40+34,80+40,40+36,00 = 147,60 Mark — war die Berufung an sich gemäß §§ 55, 82 des Gewerbegerichtsgesetzes zulässig.

Verschiedenes.

Arbeitersekretäre als Prozeßbevollmächtigte in Württemberg.

Die Sekretäre des Arbeitersekretariats Stuttgart waren bei der Uebernahme von persönlichen Vertretungen für auswärtige Gewerkschaftsmitglieder von den Stuttgarter Amtsgerichten in letzter Zeit, entgegen der früheren Praxis, mehrfach abgewiesen worden. Diese Abweisungen standen im

Digitized by Google

Widerspruch mit den Erklärungen des Justizministers im Landtage, daß er die Abweisungen nicht billige. Von den Gerichten wurde aber wiederholt betont, daß sie auf Anweisung der Justizbehörde die Zulassung nicht vornehmen dürften. Um sich nun in dieser Sache Klarheit zu verschaffen, reichten die Arbeitersekretäre im Sommer 1912 ein Gesuch um Zulassung an das Justizministerium ein. Es wurde gemäß § 157 Abs. 4 um eine Anordnung ersucht, die den Sekretären das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattete mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Uebernahme persönlicher Vertretungen erfolgt ausnahmslos nur für entfernt wohnende Personen, denen das persönliche Erscheinen beim Gericht nicht oder nur mit sehr großen Unkosten und Schwierigkeiten möglich ist, sowie für Erkrankte und durch sonstige zwingende Gründe am Erscheinen verhinderte Parteien.
2. Die Vertretung beschränkt sich auf die mit der Reichsversicherung in Verbindung stehenden Klagen aus dem Gebiete des Privatversicherungsvertrages, aus dem Recht des Arbeitsvertrages, des Abzahlungs-(Leih-, Miets-)Vertrages und auf sonstige für die ärmste Arbeiterbevölkerung wichtigen Angelegenheiten.
3. Die Vertretung wird nur für Arbeiter, Handwerksgehilfen und Lehrlinge und für sonstige Unbemittelte, und zwar unentgeltlich übernommen.

Auf dieses Gesuch erging Anfang Januar folgende Antwort:

„K. Justizministerium.

Stuttgart, den 4. Januar 1913.

Unter dem 29. Juli v. J. haben Sie . . . das Gesuch eingereicht, Ihnen gemäß § 157 der Zivilprozeßordnung das mündliche Verhandeln vor den Amtsgerichten Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt und Stuttgart-Cannstatt unter gewissen Einschränkungen zu gestatten. Der Bewilligung dieses Gesuches steht jedoch nach den bei den genannten Amtsgerichten obwaltenden Verhältnissen schon von vornherein das Gesetz entgegen, da nach § 157 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung die Justizverwaltung für Gerichte, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist, eine Anordnung der erbetenen Art nicht eintreten soll. Ein Einschreiten des Justizministeriums gegenüber den Entscheidungen, welche die Gerichte über die Zulassung oder Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen auf Grund des § 157 treffen, wäre aber gleichfalls gesetzlich unstatthaft (vergl. § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch § 93 der Württ. Verfassungsurkunde).

Im übrigen hat das Justizministerium als Aufsichtsbehörde nach Anhörung des K. Landgerichts Stuttgart und der genannten Amtsgerichte Veranlassung genommen, seine Stellungnahme zu der vorliegenden Frage, wie solche für die Gemeindegerichte schon in § 20 Abs. 4 der Dienstvorschriften für diese vom 19. Januar 1911 (Amtsblatt S. 27) näher gekennzeichnet wurde, in einem Erlaß nunmehr auch sämtlichen Amtsgerichten zur Kenntnis zu bringen.

Durch die Anhörung der Gerichte hat sich die Bescheidung Ihres Gesuchs verzögert.

gez. Schmidlin."

Der angezogene § 20, Abs. 4 der Dienstvorschriften für die Gemeindegerichte lautet:

„Die Entscheidung über die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, steht zwar, unbeschadet der Dienstaufsichtsbehörden (oben § 7), im Ermessen des Gemeindegerichts. Bei der Ausübung seiner Befugnisse wird aber das Gericht den Standpunkt berücksichtigen, daß eine Partei unter Umständen (z. B. im Fall der Ortsabwesenheit, Krankheit oder anderer dringender Hinderungsgründe) einer Vertretung bedarf; auch wird gegebenenfalls zu unterscheiden sein, ob der Bevollmächtigte oder Beistand Vertretungen unmittelbar des Erwerbshalber übernimmt oder ob er trotz eines geschäftsmäßigen Betriebs, vermöge seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit zu dem Auftraggeber in einem besonderen Vertrauensverhältnis steht, zufolge dessen er etwa die von dem Rechtsstreit berührten wirtschaftlichen Interessen der Partei wahrnimmt."

Der Justizminister fügte dem Schreiben noch folgende Erklärung bei:

„Eine Vergleichung dieser Vorschriften mit dem Inhalt Ihrer Eingabe vom 29. Juli v. J. dürfte ergeben, daß das Justizministerium dort den Gemeindegerichten die Zulassung von Bevollmächtigten und Vertretern im allgemeinen unter ganz ähnlichen Voraussetzungen anheimgegeben hat, unter denen Sie in jener Eingabe um Zulassung der Arbeitersekretäre durch das Justizministerium auf Grund des § 157 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung nachgesucht haben. Eine Anwendung der gleichen Grundsätze ist den Amtsgerichten in dem in meinem Schreiben vom 4. d. M. erwähnten Erlasse empfohlen worden. gez.: Schmidlin."

Mit dieser Regelung ist dem Bedürfnis nach Zulassung einer gelegentlichen Vertretung durch Arbeitersekretäre Rechnung getragen, wenn sie als ausreichend auch noch nicht angesehen werden kann. Mit dem Erlaß ist nicht nur den Arbeitersekretären und Leitern der gewerkschaftlichen, gemeindlichen und sonstigen Auskunftsstellen, sondern auch den Gewerkschaftsangestellten die gelegentliche Ausübung von Vertretungen ermöglicht worden, wie der letzte Nebensatz des § 20, Abs. 4 deutlich erweist. Es ist nur zu hoffen, daß die Zulassung von den Amtsgerichten nicht durch kleinliche Auslegung der Dienstanweisung erschwert wird. M. F.

Wie weit gilt die Hausordnung einer Krankenanstalt für Besucher?

In den Hausordnungen fast aller Krankenhäuser ist die Bestimmung getroffen, daß den Besuchern der Kranken verboten ist, Nahrungs- oder Genußmittel mitzubringen. Das ist eine Vorschrift, die im Interesse der Kranken getroffen und gegen die kaum etwas einzuwenden ist. Oft aber auch taucht in den Hausordnungen die Bestimmung auf, daß die diesem Verbot zuwider mitgebrachten Sachen nicht nur den Besuchern abgenommen werden, sondern auch dem Krankenhause verfallen. Diese letztere Vorschrift ist unzulässig. Das Königl. Amtsgericht Bochum hat über diese Frage am 6. Februar 1913 wie folgt entschieden:

„Die Hausordnung kann für die Besucher des Krankenhauses nur insofern rechtliche Wirkung haben, als sie für das Verhalten der Besucher in der Anstalt gewisse Normen aufstellt, nicht aber kann die Hausordnung mit rechtlicher Wirkung in die Eigentumsverhältnisse der Besucher eingreifen. Im vorliegenden Falle ist die Anwendung der Hausordnung schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger noch gar nicht Einlaß in das Krankenhaus gefunden hatte." (Aktenzeichen 23. C. 128—13.)

Bochum. A.—

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 5 — Herausgegeben am 10. Mai. — 1913

Inhalt:

Seite

Betriebsunfälle oder Unfälle des täglichen Lebens . . 65

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten. V. 69

Arbeiterversicherung. Rentenfestsetzung nach altem oder nach neuem Recht. — Rentenfestsetzung nach Heilbehandlung. — Betriebsunfälle des kaufmännischen Personals. — Hat die Berufsgenossenschaft die Vollrente zu zahlen für eine Zeit, für die die Krankenkasse Krankengeld gewährte? — Ein paar ärztlich-kritische Bemerkungen zur „Prozeßsucht" der Arbeiter. — Das Verfahren vor dem Versicherungsamt in Unfallsachen. — Beschränkung der Verteidigung 72

Medizin und Arbeiterversicherung. Ein Beitrag zum Kapitel ärztlichen Irrtums 82

Bürgerliches Recht. Ueber die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. — Auferlegte Buße wegen Körperverletzung schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen andere Personen nicht aus. — Anspruch auf Schadenersatz wegen vermehrter Bedürftigkeit und lästigerer Ernährung infolge eines Unfalls. — Fundrecht und Finderlohn 83

Koalitionsrecht. Das Reichsgericht zum Fleischerboykott in Peddel-Hamburg 86

Arbeits- und Dienstvertrag. Nachträgliche Rückforderung zu Unrecht als Schadenersatz abgezogener Lohnbeträge — Bei vereinbartem Wochenlohn sind die in die Woche fallenden Feiertage auch dann voll zu zahlen, wenn bestimmt ist, daß die ausfallende Arbeitszeit am Lohn gekürzt werden darf. — Ein zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter geschlossener Tarif kann durch Vereinbarung zwischen den einzelnen Unternehmern und Arbeitern rechtsgiltig außer Kraft gesetzt werden. — Unkenntnis einer Tarifbestimmung ist kein Irrtum, der zur Anfechtung nach § 119 des B.G.B. berechtigt. — Wie „Recht" gesprochen wird — Zur Rechtsnatur der Gratifikation. — Zum Arbeitsrecht der Gärtner 89

Verschiedenes. Armenpflege und Arbeitshaus 95

Betriebsunfälle oder Unfälle des täglichen Lebens.

Der Geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften hat auf Antrag des Justizrats Reißer in seiner Sitzung am 8. März 1913 beschlossen, auf die Tagesordnung des nächsten Berufsgenossenschaftstages die Erörterung der Frage der sogenannten Unfälle des täglichen Lebens zu setzen. In dem Bericht über die Verhandlungen des Geschäftsführenden Ausschusses (Berufsgenossenschaft Nr. 7 vom 12. April 1913) wird gesagt, es habe schon seit längerer Zeit die Absicht bestanden, diese Frage auf die Tagesordnung des Genossenschaftstages zu setzen. Auf Vorstellungen des Präsidenten des R.V.A. sei jedoch bisher davon Abstand genommen. Nunmehr aber sei mancherlei eingetreten, was die Ausführung der Absichten rätlich erscheinen lasse. Wörtlich heißt es im Bericht:

„Dr. Reißer erinnert an die Vorgänge in der 16. Reichstagskommission, in der ein Abgeordneter, ohne Widerspruch zu finden, seine Genugtuung über die neuerliche Rechtsprechung des R.V.A. ausgesprochen und der Hoffnung Ausdruck gegeben habe, daß sich das R.V.A. „doch durch noch so starke Treibereien bestimmter einflußreicher Kreise" von seiner Rechtsprechung nicht wieder abbringen lassen werde. Er weist auf die Ausführung des Reichstagsabgeordneten Behrens in der Sitzung des Reichstags vom 5. Februar 1913 hin, der unter anderem von Bestrebungen des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, die sogenannten Unfälle des täglichen Lebens des Charakters als Betriebsunfälle zu entkleiden, gesprochen habe. Er bezieht sich endlich auf den Artikel des Magistratsassessors Lange in der „Sozialen Praxis" und den Exkurs von Moesle-Rabeling in ihrem Kommentar zu § 541 der R.V.O.

Zum mindesten sei es der Verband den Berufsgenossenschaften und sich selbst schuldig, der Unterstellung entgegenzutreten, daß von berufsgenossenschaftlicher Seite irgend eine Einflußnahme auf die Judikatur des R.V.A. versucht worden sei, und darzulegen, daß gerade umgekehrt von den Arbeitersekretären im Reichstage und außerhalb desselben ein gesetzwidriger Druck auf die Judikatur auszuüben versucht worden sei.

Er habe sich deshalb zunächst an den Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann im Hinblick auf dessen frühere Abhandlungen in der „Arbeiterversorgung" mit der Bitte gewandt, die Streitfrage in der „Berufsgenossenschaft" einer erneuten Untersuchung zu unterziehen und auch von diesem Herrn eine Zusage erhalten. Es sei aber auch unbedingt notwendig, den Gegenstand auf die Tagesordnung des nächsten Berufsgenossenschaftstages zu setzen. Dieser Meinung habe sich auch der Finanz- und Organisationsausschuß angeschlossen, der sich jüngst mit dieser Angelegenheit beschäftigt habe. Als geeigneter Referent für den Berufsgenossenschaftstag sei Herr Dr. Weymann erachtet worden, zumal dadurch auch der Anschein vermieden werden würde, als ob es dem Verbande um eine einseitige Behandlung der Frage zu tun sei. Herr Dr. Weymann hatte sich auch grundsätzlich bereit erklärt, das Referat zu übernehmen.

Der Geschäftsführende Ausschuß beschloß, für den Fall, daß Geheimrat Dr. Weymann oder eventl. Geheimrat Dr. Rosin das Referat übernehmen würde, den Gegenstand auf die Tagesordnung des Berufsgenossenschaftstages zu setzen und für den Fall, daß beide Herren ablehnen sollten, in eine nochmalige Beratung einzutreten."

Die Wahl der Referenten zeigt, wohin der Geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften die Reise gehen lassen möchte. Beide Referenten sind mit ganz bestimmten Ansichten über die hier zur Erörterung stehende Frage hervorgetreten. Der frühere Senatsvorsitzende im R.V.A., jetzige Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann, in einer Artikelserie in der Arbeiterversorgung 1907 S. 445 ff., 469 ff. und 498 ff. Er will als Betriebsunfälle alle Unfälle anerkennen, welche durch die Betriebstätigkeit unmittelbar hervorgerufen werden, auch wenn sie einer nicht über den Gefahrenbereich des außerbetrieblichen „täglichen" Lebens herausgehenden Gefahr entspringen. Betriebsunfälle sind ihm auch jene Unfälle, welche den besonderen Gefahren der durch Natur und Einrichtung des Betriebes für den Versicherten geschaffenen Daseinsbedingungen entspringen, und zwar auch dann, wenn sie nicht durch die Betriebstätigkeit hervorgerufen sind und jedem anderen zur gleichen Zeit an demselben Orte in derselben Weise zugestoßen sein würden. Das soll auch für solche Unfälle gelten, welche sich außerhalb der Betriebsarbeit, aber im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit ihr (im Banne des Betriebes) vollziehen (bei Pausen, Mahlzeiten, Waschen, Umkleiden, Schlafen). Endlich durch Unfälle, welche sich auf Reisen für den Betrieb bei den Verrichtungen des gewöhnlichen Lebens (Essen, Wohnen, Schlafen usw.) ereignen, wenn sie einem den gewöhnlichen

Digitized by Google

Lebensverhältnissen des Versicherten fremden Gefahrenkreise entspringen.

Nicht aber will er solche Unfälle als Betriebsunfälle anerkennen, welche durch die Betriebstätigkeit mittelbar dergestalt hervorgerufen werden, daß die Betriebstätigkeit nur die örtlichen, zeitlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Einwirkung einer äußeren, betriebsfremden Gewalt durch den Versicherten schafft, es sei denn, daß es sich um eine Gefahr handelt, mit der gerechnet werden konnte oder müßte, und der Versicherte durch den Betrieb veranlaßt worden ist, sich der Einwirkung dieser betriebsfremden Gewalt entweder besonders häufig oder unter vollständigem oder teilweisem Verzicht auf die an sich gebotene Vorsicht (und insofern in einem den Gefahrenkreis des außerbetrieblichen „täglichen" Lebens überschreitenden Maße) auszusetzen, oder wenn er durch die Betriebsverhältnisse verhindert worden ist, sich zu schützen.

Dr. Wehmann erläutert das dann dahin, daß die Eigenart dieser Fälle, „*in denen nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch das gesunde Rechtsgefühl*" sich gegen die Anerkennung des Betriebsunfalles auflehnt, darin bestehe, daß der *Zufall* einen sehr erheblichen, der Betrieb einen sehr geringen Anteil am Zustandekommen der Unfälle habe, ein unberechenbarer äußerer Hergang, der in seinem Verlaufe durch Betrieb und Betriebsverrichtung an sich nicht bestimmt werde. Wenn z. B. ein boshafter Mensch, oder ein leichtsinniger, in der Absicht, sich einen albernen Spaß zu machen, ohne Einsicht in die möglichen Folgen seiner Handlung, z. B. einen Draht über die Straße spanne und dadurch einen Unfall hervorriefe, so sei das kein Betriebsunfall. Der Unfall sei nicht mehr unmittelbare Folge des Gehens und der naturgemäßen Verfassung der Straße, sondern Folge eines rein zufälligen, schlechthin unberechenbaren Verhaltens Dritter; der Verletzte werde, genau betrachtet, nicht durch den Zustand der Straße (wäre das der Fall, will W. einen Betriebsunfall anerkennen), sondern durch die Handlung eines Dritten, der sich der Straße als eines Mittels bediene, um seine schlechten oder törichten Absichten zu verwirklichen. Auch die Beschädigung durch fremde durchgehende Pferde, steuerlos gewordene Straßenbahn- oder Kraftwagen, herabfallende Starkstromdrähte, vom Dach fallende Ziegel oder Blumentöpfe seien keine Betriebsunfälle.

Soviel über die bekannt gewordene Stellung Wehmanns.

Rosin sagt in seinem Recht der Arbeiterversicherung Seite 274:

„Betriebsunfall ist ein Unfall dann, wenn der Betroffene demselben durch seine Beziehungen zum Betriebe, namentlich durch seine Beschäftigung in demselben *in einem die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Maße* ausgesetzt gewesen ist."

Seite 279 wird dann nochmals gesagt, daß ein Betriebsunfall anzunehmen sei,

„wenn der Verletzte durch seine Berufsbeschäftigung dem Unfall in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Maße ausgesetzt gewesen ist".

Aehnlich wird dann dasselbe auch noch an anderen Stellen gesagt:

Durch die Wahl dieser Referenten ist es also ziemlich klar, in welchem Sinne die Referate auf dem Berufsgenossenschaftstage ausfallen werden. Auch der Zweck der geplanten Stellungnahme des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften ist klar. Trotz des Abstreitens in der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses geschieht es nur, um auf die Judikatur des R.V.A. einzuwirken.

Deshalb aber ist es auch für die Versicherten notwendig, Stellung zu dieser Frage zu nehmen. Dieses um so mehr, als die Strömung, die offenbar darauf hinausgeht, den Begriff des Betriebsunfalles einzuschränken, auch im R.V.A. sich geltend zu machen scheint. Das R.V.A. hat zwar nicht immer gleichmäßig die hier in Streit stehende Frage entschieden. Aber es läßt sich doch aus seinen Entscheidungen im allgemeinen entnehmen, daß es einer weitherzigen Auffassung zuneigt. Von allem Anfang sind auch solche Unfälle als Betriebsunfälle anerkannt worden, die nicht durch besondere Betriebsgefahren hervorgerufen sind. So heißt es z. B. schon in der Rekursentscheidung 210 Amtl. Nachr. des R.V.A. 1886 Seite 251:

„Allerdings ist in den besonderen Betriebsgefahren, gegen welche der einzelne Arbeiter sich zu schützen nicht vermag, ein Beweggrund für den Erlaß der Unfallversicherungsgesetze zu erkennen. Die Gesetze selbst aber beschränken die Entschädigungsberechtigung der Verletzten usw. nicht auf die Fälle von Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren, sondern gewähren Entschädigung für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle."

Weiter heißt es auch in der Rekursentscheidung 418 Amtl. Nachr. 1887 S. 355, daß die Entschädigungspflicht nicht durch den Umstand ausgeschlossen werde, daß der Unfall mit einer besonderen Gefährlichkeit des Betriebes nicht zusammenhänge. Man könnte aus vielen Jahrgängen der Amtlichen Nachrichten Entscheidungen dieser Art herausziehen. Allerdings sind auch gegenteilige Entscheidungen ergangen. Die den Versicherten günstigere Auffassung ist vielleicht am klarsten und deutlichsten in der Rekursentscheidung 2305 Amtl. Nachr. 1909 S. 443 vertreten. In dieser handelt es sich um den Unfall eines Chauffeurs, der auf der Straße in der Nähe seines Wagens wartete und von einer verirrten, in einer anderen Straße abgeschossenen Kugel getroffen war. In der Entscheidung heißt es:

„Die gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Gefahren, die durch den Betrieb geboten werden. Hierzu gehören auch die „Gefahren des täglichen Lebens", sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt ist. In früheren Entscheidungen des R.V.A. ist allerdings ausgesprochen worden, daß die Voraussetzung für die Anerkennung eines ursächlichen Zusammenhanges des Unfalles mit dem Betriebe das Vorliegen einer mit dem Betriebe verbundenen Gefahr sei, daß also der ursächliche Zusammenhang regelmäßig dann nicht gegeben sei, wenn der Verletzte einer Gefahr des täglichen Lebens im Betriebe zum Opfer gefallen sei. Das R.V.A. hat diesen Standpunkt jedoch in weiteren Entscheidungen verlassen, und ist in seiner Rechtsprechung allmählich zu der Auffassung gelangt, daß für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betrieb und dem Unfalle die Annahme der Einwirkung einer besonderen dem Betrieb eigentümlichen Gefahr nicht erforderlich ist. Der Schutz der Unfallversicherungsgesetze erstreckt sich auf alle Gefahren, welche im Betriebe sich bieten. Hierzu gehören aber auch die Gefahren des täglichen Lebens, die dadurch zu Gefahren des Betriebes werden, daß der im Betriebe beschäftigte Arbeiter eben infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betrieb ihnen ausgesetzt ist. (Zu vergl. insbesondere die Rekursentscheidungen 1479, A. N. 1896 S. 216, sowie vom 20. Februar 1903 Pr. L. Nr. Ia 172/02, vom 8. Juli 1907, Pr. L.

Digitized by Google

Nr. Ia 6028/07, vom 29. Februar 1908, Pr. L. Nr. Ia 18 883/07, vom 19. März 1908, Pr. L. Nr. Ia 1827/07.) Im vorliegenden Falle ist der Kläger der Gefahr, von der verirrten Kugel getroffen zu werden, lediglich infolge der Tatsache seiner Beschäftigung im Betrieb ausgesetzt gewesen, da nur die Ausübung der Betriebstätigkeit es mit sich gebracht hat, daß er sich im Augenblick des Unfalles an der gefährdeten Stelle der Straße befunden hat. Der Unfall, der ihn hierbei betroffen hat, steht also nicht nur im zeitlichen und örtlichen, sondern auch im ursächlichen Zusammenhange mit dem versicherten Betriebe."

Wenn vorhin gesagt wurde, daß nunmehr auf dem R.V.A. Strömungen vorhanden seien, die dieser Rechtsprechung entgegentreten, so gründet sich das auf die Erfahrung, daß mehrfach solche Fälle, wo eine Schädigung eines Versicherten nicht durch dem Betrieb eigentümliche Gefahren bedingt war, die Erledigung im R.V.A. auf große Schwierigkeiten stieß. In dem einen Falle handelt es sich um die Verletzung eines Wegearbeiters, der durch einen Betrunkenen in der Arbeit gestört wurde und ihn aufgefordert hatte, ihn arbeiten zu lassen. Er ist durch diesen Betrunkenen dann mit einem in der Nähe zur Ausführung der Arbeiten benutzten Spaten geworfen und an der Hand verletzt worden. In einem anderen Falle ist ein Versicherter auf einem Betriebsgange durch einen aus dem Fenster eines Hauses fallenden Blumentopf verletzt worden und im dritten Falle endlich ist der Tod eines Versicherten durch den Stich eines Insekts herbeigeführt worden. In allen Fällen hatten die Senate, denen die Sache zur Entscheidung unterbreitet war, die Sache dem Erweiterten Senat überwiesen, damit er zu der strittigen Frage einmal grundsätzlich Stellung nehmen solle. Zu einer solchen Stellungnahme ist es nicht gekommen, vielmehr hat der Erweiterte Senat die Sache wieder an den erst mit der Sache beschäftigten Senat zurückgewiesen und dort sind schließlich auch die Fälle zugunsten der Versicherten erledigt worden. Das ist mit einer Begründung geschehen, die erkennen läßt, daß man sich auf den klaren präzisen Standpunkt der Entscheidung 2305 nicht stellen wollte. Man hat durch seine Tätigkeit im Betriebe Gefahren konstruiert, denen der Versicherte in erhöhtem Maße ausgesetzt gewesen sein soll.

Diese Fälle sind doch nicht ganz so unbeachtlich, wie man es annehmen möchte. Aus dem Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses erfahren wir, daß der Präsident des R.V.A. die Erörterung der strittigen Frage nicht gern gesehen hat. Der Erweiterte Senat, dem der Präsident des R.V.A. vorsitzt, hat die prinzipielle Entscheidung der Frage auch abgelehnt, die erkennenden Senate haben die Sache mit einer von der Entscheidung 2305 abweichenden Begründung erledigt. Man scheint also offenbar nunmehr auch im R.V.A. die klare präzise Auffassung der Entscheidung 2305 nicht mehr *aufrecht* erhalten zu wollen.

Wie kann denn nun ein Streit darüber entstehen, was als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall zu gelten hat?

Die Vertreter der einschränkenden Auffassung begründen das mit dem Hinweis auf die Entstehung der Unfallversicherungsgesetze. In dem ersten der erwähnten drei Fälle sagt die Berufsgenossenschaft, man dürfe doch nicht vergessen, mit welcher allgemeinen Begründung und aus welcher Veranlassung heraus die Unfallversicherungsgesetze entstanden seien. Der Betriebsunternehmer bezw. die an seine Stelle tretende Gesamtheit, die Berufsgenossenschaft, sollte gezwungen sein, für den *durch einen Betrieb* Geschädigten zu sorgen. Man könne doch nicht ernstlich behaupten, daß eine Verletzung seitens eines außerhalb des Betriebes stehenden Menschen, der, von seiner Roheit getrieben, das Bedürfnis fühle, an jemand seine Wut auszulassen, in irgendeiner Beziehung zu einer Ordnungswidrigkeit im Betriebe stehe.

Mit diesen selben Argumenten begründet auch *Rosin* in seinem Werke Band 1 Seite 280 seine Auffassung. Er verweist auf die Motive zum See-Unfallversicherungsgesetz (Stenogr. 1887 Bd. 3 S. 46), wo gesprochen werde von einem „einer besonders hohen Unfallgefahr ausgesetzten Teil der Bevölkerung", auf die Motive zum J.V.G. Stenogr. 1888 Bd. 4 S. 63), wo es heiße: „Die Unfallrente hat die Folgen der unmittelbar durch die Gefahren einer bestimmten Berufstätigkeit verursachten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zu decken", — „außerordentlicher Betriebsunfall". Vor allem aber verweist er auf die Begründung zum ersten Entwurf des U.V.G. 1881 Bd. 3 S. 236 (wiederholt beim zweiten Entwurf 1882/83 Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 200), wo gesagt werde: „Die Ausschließung des gewöhnlichen Handwerksbetriebes rechtfertigt sich dadurch, daß in demselben nur selten Unfälle vorkommen, welche sich von dem im gewöhnlichen Leben vorkommenden von aller gewerblichen Tätigkeit unabhängigen unterscheiden."

Nun trifft es zu, daß die mangelnde Sicherstellung der durch die Gefahren des Berufslebens besonders schwer in der wirtschaftlichen Existenz bedrohten Arbeiter, namentlich der Industrie, zur Schaffung der Unfallversicherungsgesetze Anlaß gab. Man hat die Versicherung auch zuerst nur auf die besonders gefährlichen Berufe und Industrien erstreckt und solche, welche nicht für besonders gefährlich gelten, sind noch immer nicht der Versicherung unterstellt. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß die Versicherung bei den aus den besonderen Gefahren des Betriebes entspringenden Unfällen nun stehen geblieben wäre. Ich will gar kein entscheidendes Gewicht darauf legen, daß es in den Motiven auch wie folgt heißt:

„Während zurzeit den in gewissen Betrieben beschäftigten Arbeitern bezw. ihren Angehörigen nur ein Anspruch auf vollständige Entschädigung zusteht, welcher durch die ihn bedingenden Voraussetzungen zu einem in seiner Realisierung höchst unsicheren wird, soll in Zukunft allen gewerblichen Arbeitern, welche nach der Art ihres Arbeitsverhältnisses in diese Regelung eingeschlossen werden können, eine in jedem Falle sichere Anwartschaft darauf gewährt werden, daß beim Verlust der Erwerbsfähigkeit durch Unfall ihnen selbst eine nach ihrem bisherigen Erwerb billig zu bemessende Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine gleicherweise billig bemessene Unterstützung zuteil wird. Zu dem Ende soll die Versicherung alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers oder seines Beauftragten, oder in dem eigenen Verhalten der Verunglückten, oder in zufälligen, niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben. Nur wenn von diesen Unterschieden gänzlich abgesehen wird, kann dem Arbeiter durch die Versicherung die volle Sicherheit gegeben werden, daß er durch einen Unfall mit seiner Erwerbsfähigkeit nicht auch seinen Unterhalt verliert, und daß er bei seinem durch Unfall herbeigeführten Tode seine Angehörigen nicht hilflos zurücklässt. Würden von der Versicherung auch nur diejenigen Unfälle ausgeschlossen, welche auf ein Versehen oder eine Ungeschicklichkeit des Arbeiters oder auf einen Zufall zurückzuführen sind, so bliebe der Arbeiter der Gefahr ausgesetzt, in jedem einzelnen Falle, den ihm aus der

Digitized by Google

Versicherung zustehenden Anspruch bestritten und die Behauptung desselben von einem Rechtsstreit abhängig zu sehen, dessen Ausgang selbst dann, wenn ihn nicht die Beweislast träfe, in vielen Fällen sehr ungewiß sein würde, denn, wie schon früher hervorgehoben, entstehen die meisten Unfälle durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände und können ebensowohl auf Leichtfertigkeit oder Ungeschick des Arbeiters, als auf ein Verschulden des Unternehmers oder die mit der Eigentümlichkeit der Beschäftigung unvermeidlich gegebene Gefahr zurückgeführt werden." (Begr. des U.V.G. vom Jahre 1882. St.B. 1882/83. Anlage Bd. 1, S. 191.)

Von allem Anfang an hat es im Gesetz geheißen, daß die Versicherung erfolge gegen die „beim Betriebe" sich ereignenden Unfälle. „Beim Betriebe" heißt es im Gesetz und nicht: gegen die aus den Gefahren des Betriebes entspringenden Unfälle. Es liegt gar kein Grund vor, die Worte „beim Betriebe" heute einschränkend auszulegen. Es kommt gar nicht mehr darauf an, ob dieses vielleicht früher hätte begründet erscheinen, ob nicht aus den von Mosin zitierten Worten der Motive hat gefolgert werden können, daß nur die aus dem Betrieb selbst entspringenden Gefahren den Anspruch auf Entschädigung begründen. Heute kommt es nur auf die Frage an: was hat der Gesetzgeber mit den Worten: „beim Betriebe" in der Reichsversicherungsordnung gemeint. Dazu ist folgendes zu sagen: In der Gesetzgebung ist ganz unverkennbar eine stets weitergehende Auffassung über den Begriff des Unfalles beim Betriebe zu konstatieren. Durch die Novelle vom Jahre 1900 wurden den Betriebsunfällen gleichgestellt auch solche, die sich bei einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit oder bei anderen Diensten zutrugen, zu denen ein Versicherter neben seiner Arbeit im Betriebe vom Arbeitgeber oder seinen Beauftragten herangezogen wird. Bei diesen Unfällen handelt es sich ganz unverkennbar nicht um besondere aus dem Betrieb entspringende. Es handelt sich um solche, in deren Gefahrenbereich der Verletzte durch seine Tätigkeit in den Betrieb hineinkommt.

Bei der Beratung der R.V.O. war in der Kommission beantragt, die Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit dem Schutze der Versicherung mit zu unterstellen. Gegen solchen Antrag wandte sich der Staatssekretär des Innern und er sagte: „Es scheine Einverständnis darüber zu herrschen, daß auch im Sinne dieses Antrages (338, 3a) der Zusammenhang mit dem Betriebe gewahrt werden müsse. Der Streit betreffe nur die Frage, in welcher Weise in diesem Umfange auch Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte berücksichtigt werden sollten. Gegenwärtig sei eine ausdehnende Auslegung des geltenden Rechts dem Gedanken des Antrages gerecht geworden. . . . . Man werde es daher beim geltenden Recht lassen müssen. Dies sei um so unbedenklicher, als das R.V.A. in seinem Bestreben, jeden Einfluß des Betriebes auf einen Unfall bei Auslegung des Begriffs „Betriebsunfall" billig zu berücksichtigen, durch die einmütige Billigung der Kommission werde bestärkt werden. (Komm.-Bericht S. 25/27.) Diese einmütige Ansicht der Kommission wird mit folgenden Worten im Kommissionsbericht S. 28 wiedergegeben:

„Ein Abgeordneter sprach, ohne Widerspruch zu finden, seine Genugtuung aus über neuere (im 3. Band S. 536 der Neuauflage des Handbuches der Unfallversicherung veröffentlichte) Entscheidungen des R.V.A., wonach die reichsgesetzliche Unfallversicherung sich auf alle Gefahren erstreckt, die der Betrieb bietet, und wonach hierzu auch die Gefahren des täglichen Lebens gehören, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt ist. Hoffentlich lasse sich das R.V.A. durch noch so starke Treibereien bestimmter einflußreicher Kreise von dieser, dem Sinne der Gesetzgeber unzweifelhaft entsprechenden Rechtsprechung nicht wieder abbringen."

Wäre im Reichstag auch nur die geringste Befürchtung vorhanden gewesen, daß das R.V.A. von seiner in der Rekursentscheidung 2305 vertretenen Auffassung abgehen könnte, dann wäre es bei der Auffassung der Kommission wohl ganz unzweifelhaft gewesen, daß der Wille des Gesetzgebers durch andere Fassung der Worte „beim Betriebe" noch deutlicher zum Ausdruck gebracht worden wäre, als er jetzt in der Fassung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht worden ist. Aus der Gestaltung der U.V. — soweit es sich um die Regelung der Einzelfragen handelt — ergeben sich die ganz unverkennbaren Bestrebungen des Reichstages, in all den Fällen, in denen er die Wege der Rechtsprechung für verfehlt hielt, eine den Versicherten günstigere Regelung herbeizuführen. Durch die Novelle von 1900 sind die Verjährungsvorschriften günstiger gestaltet worden. Als trotzdem die Rechtsprechung aus den geschaffenen Vorschriften das vom Reichstag Gewollte meinte nicht entnehmen zu können, sind die Verjährungsvorschriften durch die R.V.O. abermals günstiger gestaltet. Genau so ist es mit den Ansprüchen der Aszendenten gewesen. Früher hatten sie nur Anspruch auf Rente, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt **ganz** bestritten hatte. 1900 wurde bestimmt, daß auch ein **überwiegender** Unterhalt genügen soll. In der R.V.O. ist nunmehr bestimmt, daß auch ein **wesentlicher** Beitrag zum Unterhalt zum Anspruch auf Rente berechtigt.

Die Rechtsprechung des R.V.A. hatte angenommen, daß ein Versicherter sich außerhalb des Betriebes und damit der Versicherung stelle, wenn er z. B. während der Fahrt auf eine Straßenbahn auf- oder abspringe und dabei verunglücke. Es wurde angenommen, daß er sich durch sein eigenes Verschulden in dem Betriebe fernliegende fremdartige Gefahren begeben habe. Das war für die Reichstagskommission, der die Beratung der R.V.O. oblag, Anlaß, unter Hinweis auf diese Rechtsprechung, im Gesetz auszusprechen, daß auch verbotswidriges Handeln den Entschädigungsanspruch nicht ausschließt. Das ist geschehen trotz der Bekämpfung durch einen Vertreter der Regierungen, der meinte, daß doch der räumliche und zeitliche Zusammenhang mit dem Betriebe nicht allein entscheiden könne; es würden jetzt ja auch betriebsfremde Tätigkeiten und der Betriebstätigkeit fremdartige Gefahren der Versicherung unterstellt. Einer solchen Durchbrechung des grundsätzlichen Standpunktes der Unfallversicherung könne nicht zugestimmt werden. Schließlich wurde beantragt, die wie gesagt doch angenommene Vorschrift wenigstens dadurch einzuschränken, daß das verbotswidrige Verhalten auch zugleich im Betriebsinteresse liegen müsse. Zur Begründung dieses Antrages ist von einem Regierungskommissar angeführt, daß ohne diese Einschränkung ja auch dann eine Entschädigungspflicht der V.G. bestehe, wenn jemand z. B. im Betriebe an einer rotierenden Transmissionswelle Turnübungen mache und dabei verunglücke. Aber auch dieser Einschränkungsantrag ist abgelehnt worden.

Nun denke man sich das Widersinnige: Der bei Turnübungen an rotierender Welle Verunglückte erhält eine Rente, nicht aber der Versicherte, der durch irgendeinen unglücklichen Zufall auf ganz ebenem

Digitized by Google

Boden zu Fall kommt. Auch nicht der Versicherte, der auf einem Betriebsgange von einem herabfallenden Blumentopfe verletzt wird. In diesen beiden letzten Fällen soll ja keine ursächliche Verbindung zwischen Betrieb und Unfall bestehen. Etwas so Unsinniges sollte eigentlich nicht diskutiert werden müssen.

Man braucht sich nur einmal die aus den Aenderungen der gesetzlichen Vorschriften durch den Reichstag ersichtliche Tendenz zu vergegenwärtigen, um den Willen des Gesetzgebers in der hier strittigen Frage zu erkennen. Wenn, wie es hier der Fall war, dieser Wille einmütig ausgesprochen ist, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, in welchem Sinne die Worte: „beim Betriebe", in der R.V.O. aufzufassen sind.

Ich komme also zu dem Schlusse, daß als Unfälle beim Betriebe alle Unfälle zu gelten haben, die beim Betriebe zu verzeichnen sind, ganz einerlei, ob diese Unfälle durch besondere Gefahren des Betriebes hervorgerufen sind, oder ob es sich um Unfälle handelt, die zu jeder Zeit auch außerhalb des Betriebes hätten eintreten können.

-W.

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann.

V.

Von außerordentlich praktischer Bedeutung ist die Frage: Erstreben die Arbeiter günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen oder verlangen sie lediglich die Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen, wenn der Unternehmer den von ihm selbst oder der Organisation, der er angehört, abgeschlossenen Tarifvertrag bricht? Kann also der § 153 der Gewerbeordnung zur Anwendung kommen, wenn die Arbeiter streiken, um den wortbrüchigen Unternehmer zur Anerkennung des von ihm eingegangenen Tarifvertrages zu zwingen oder ist dies nicht der Fall? Das durch juristische Studien nicht verkrüppelte Rechtsbewußtsein des arbeitenden Volkes wird keinen Augenblick zögern, die Frage in letzterem Sinne zu beantworten. Es wird dem in juristischen Seiltänzerkunststücken unbewanderten Arbeiter als ganz selbstverständlich erscheinen, daß derjenige den Boden des Rechts verläßt, der einen von ihm an feierlicher Stelle, einem staatlichen Organ, dem Eingangsamt des Gewerbegerichts, geschlossenen Vertrag bricht. Dieser Gedanke der Tariftreue ist dem Arbeiter so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß die gründlichsten Kenner des Tarifvertragswesens mit höchstem Lobe die Energie anerkennen, mit der die Gewerkschaften den Versuch eines Treubruchs auf der eigenen Seite zurückweisen.*)

Dagegen hat das organisierte deutsche Unternehmertum sich vielfach über die von ihm geschlossenen Tarifverträge hinweggesetzt, sobald es ihm von Vorteil zu sein schien. Es sei nur an den bekannten Essener Fall**) erinnert, in dem die für das Baugewerbe geschlossenen Tarifverträge von dem Unternehmertum auf das krasseste gebrochen wurden. Und die „Deutsche Arbeitgeberzeitung", das „offizielle Organ deutscher Arbeitgeberverbände", billigte diesen Verstoß wider Treu und Glauben ganz offen und mit unerhörter Dreistigkeit, obwohl selbst der Essener Oberbürgermeister von einem schnöden Kontraktbruch der Arbeitgeber sprach und unter Zustimmung selbst der „Kreuzzeitung" damit drohte, daß er beim Stadtverordnetenkollegium beantragen werde, den kontrakttreuen organisierten Arbeitern eine Summe von etwa 20 000 Mk. zu bewilligen, damit sie in ihrem gerechten Kampfe eine Unterstützung fänden. Ganz der gleiche Fall ereignete sich in München für das Spenglergewerbe. Weitere höchst charakteristische Beweise führt der Vorsitzende des Gewerbegerichts Berlin, Magistratsrat v. Schulz*) an, der davon spricht, daß der Vertragsbruch seitens der der Lohnbewegung der Bäckergesellen abholden Meister geradezu gepredigt wird. „Der Bäckerstreik lehrt uns, daß die Kontraktbruchkrankheit sogar bei Arbeitgebern epidemisch werden kann."

Wie ist nun diese auch für das Anwendungsgebiet des § 153 der Gewerbeordnung höchst bedeutsame und praktische Frage zu beantworten, ob die Einhaltung des Tarifvertrages rechtlich erzwingbar ist? In dem Band 36 S. 236 ff. der Entscheidungen in Strafsachen abgedruckten Urteil hatte das Reichsgericht einen Fall zu entscheiden, dem folgender Tatbestand zugrunde lag: Eine Siebenerkommission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Maurer- und Zimmerergewerbes zu Magdeburg hatte für eine gewisse Zeit durch Tarifvertrag gewisse Stundenlöhne festgesetzt. Ingenieur K., der dem Tarifvertrag nicht beigetreten war, zahlte niedrigere als die tarifmäßigen Löhne. Der Maurer S., Vertrauensmann des Centralverbandes der Maurer, war beauftragt, darüber zu wachen, daß der tarifmäßige Lohn von allen Arbeitgebern bezahlt werde. S. drohte wiederholt dem K. mit Arbeitssperre, verfügte solche auch mehrfach über den K.schen Neubau und suchte hierdurch K. zu bestimmen, sich dem Lohntarife der Siebenerkommission zu unterwerfen. S. wurde wegen Vergehens gegen die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung unter Billigung des Reichsgerichts verurteilt.

Aus dieser Entscheidung ist in der Literatur durchgängig gefolgert**), daß das Reichsgericht den Standpunkt vertrete, daß der Tarifvertrag eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung sei. Daraus würde dann weiter folgern, daß nach der Ansicht des Reichsgerichts jedermann das Recht des jederzeitigen Rücktritts von dem geschlossenen Tarifvertrage zustehe, da der § 152 Absatz 2 den unbeschränkten Rücktritt von der Koalition gestattet und im Gegensatz zu dem sonst im ganzen Recht geltenden Grundsatz von der Heiligkeit der Verträge aus Feindschaft gegen die Gewerkschaften den Treubruch für eine dem Gesetzgeber wohlgefällige Handlung erklärt. Man tut jedoch dem Reichsgericht unrecht, wenn man aus der vorerwähnten Entscheidung herleitet, daß es in dem Tarifvertrag eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gefunden habe, von der jeder der vertragschließenden Teile jederzeit zurücktreten könne. Nach dem oben mitgeteilten Tatbestande hatte der Ingenieur K. keinen Tarifvertrag geschlossen. Er sollte vielmehr von der Siebenerkommission gerade erst veranlaßt werden, einen solchen zu schließen und statt der zwischen ihm und seinen Arbeitern vereinbarten Arbeitslöhne höhere Löhne zu zahlen, und zwar so hohe, wie sie von anderen Parteien in dem zwischen diesen geschlossenen Tarifvertrage fest-

*) Vgl. Häglin, Der Tarifvertrag 1906 S. 257.

**) Häglin S. 227 ff.

*) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 20 zweites Heft S. 367.

**) Siehe z. B. v. Schulz a. a. O.

Digitized by Google

gelegt waren. Die in Rede stehende Entscheidung des Reichsgerichts enthält zwar den ungeheuerlichen, das ganze Koalitionsrecht mit einem Schlage vernichtenden, übrigens jetzt vom Reichsgericht selbst, wie wir später sehen werden, aufgegebenen Gedanken, daß Maßnahmen, die von seiten der Arbeiter gegen den Arbeitgeber gerichtet werden, unter § 153 fallen. Daß dagegen der Tarifvertrag eine Koalition sei, spricht das Reichsgericht nicht aus.

Den Tarifvertrag mit einer Koalition im Sinne des § 152 zu identifizieren, wäre auch schlechthin sinnlos. Das Wesen der Koalition ist Kampf des Arbeiters gegen den Arbeitgeber beziehungsweise umgekehrt, das Wesen des Tarifvertrages ist Erhaltung oder Herbeiführung des Friedens, damit Streiks und Aussperrungen vermieden oder beendet werden. Die Koalition will günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen, der Tarifvertrag setzt diese Bedingungen fest. Vor allem aber: die Koalition bezieht sich auf Uebereinkünfte **einer und derselben** Wirtschaftspartei, der Arbeitgeber **oder** der Arbeitnehmer, nicht auf solche, die beide Parteien miteinander treffen. Tarifverträge dagegen sind Vereinbarungen von Arbeitern **mit** Arbeitgebern. Im Tarifvertrage verpflichten sich Arbeiter und Arbeitgeber einander — das ist sein Inhalt —, daß, wenn es künftig zum Abschlusse von Arbeitsverträgen komme, diese den im Tarifvertrage vereinbarten Inhalt haben sollen, z. B. der Lohn eine bestimmte Höhe, die Arbeitszeit einen gewissen Umfang u. s. f. Der Tarifvertrag ist gerichtet auf die gegenseitige Verpflichtung der beiden Parteien zu tarifgemäßem Verhalten.

Ist aber der Tarifvertrag keine Koalition, so wird er auch nicht von der Rücktrittsfreiheit, sowie die Klage- und Einredelosigkeit des § 152 der Gewerbeordnung betroffen. Zwar bildet zumeist jede einzelne der zum tarifgemäßen Vertragsabschluß verpflichteten beiden Vertragsparteien, sowohl die der Arbeiter, als auch die der Arbeitgeber, für sich eine Vereinigung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, also eine Koalition im Sinne des § 152. Daraus folgt, daß, wenn ein Mitglied einer Vertragspartei von der Koalition zurücktritt und die Verpflichtung zur Tariftreue bricht, der eigenen Partei diesem vertragsbrüchigen Mitgliede gegenüber jeglicher Rechtszwang versagt ist und alle Zwangsmittel fehlen. Der Gegenpartei gegenüber aber ist der Tarifvertrag durchaus rechtsgiltig. Jede Partei kann die Tarifvertragspflichten gegen die widerstrebende andere Tarifvertragspartei zwangsweise durchsetzen. Hat z. B. der Arbeitgeberverein A. mit dem Arbeiterverband B. eine Abrede dahin getroffen, daß jede der beiden Vertragsparteien eine Konventionalstrafe zu zahlen habe, sofern eines ihrer Mitglieder den Tarifvertrag bricht, so würde auf Zahlung der Konventionalstrafe von seiten der einen Partei gegen die andere geklagt werden können. Dagegen wäre die Vereinbarung einer Partei mit ihren Mitgliedern auf Zahlung einer Konventionalstrafe für den Fall des Tarifbruchs rechtlich nichtig. Es ist daher durchaus unrichtig, wenn Hüglin in seiner vorerwähnten Schrift seine Darlegungen dahin zusammenfaßt, daß der Tarifvertrag heute noch „der unbedingt notwendigen rechtlichen Anerkennung und Sicherung ganz und gar entbehre". Das ist keineswegs der Fall. Es ist das Verdienst der außerordentlich lesenswerten Schrift von Schall*), „das Privatrecht der Arbeitstarifverträge", die rechtliche Natur des Tarifvertrages klar und präzis zur Darstellung gebracht zu haben. Jede Tarifvertragspartei hat, wie Schall zutreffend hervorhebt, einen Rechtsanspruch darauf, daß der Vertragsgegner gegen seine tarifuntreuen Mitglieder die wenigen ihm nach dem Gesetze zustehenden Zwangsmittel auch wirklich anwende. Dahin gehören in erster Linie die Versagung jeder materiellen oder moralischen Unterstützung an die Tarifbrüchigen und der Ausschluß der sich nicht Fügenden aus der Gemeinschaft. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Vertragsgegner klagen. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt gemäß den Vorschriften der Civilprozeßordnung in der Weise, daß mit der Rechtskraft des Urteils, das den Verband oder den Verein zur Abgabe der Ausschließerklärung verurteilt, diese als abgegeben gilt. Ebenso kann auf Unterlassung weiterer Unterstützung an die tarifbrüchigen Mitglieder geklagt werden. Die Vollstreckung erfolgt hier durch Androhung und Vollzug von Geld- oder Haftstrafen. Auch unterliegt es, worauf Schall (S. 134) ebenfalls zutreffend hinweist, keinem Bedenken, daß bei tarifwidrigem Verhalten des Gegners der Verband auf Ersatz des vollen ihm erwachsenen Schadens zu klagen berechtigt ist. Als solcher kommen z. B. in Betracht bei durch Vertragsbruch des Gegners hervorgerufenen Streiks oder Aussperrungen die Ausgaben der Verbände für Unterstützungen der streikenden oder ausgesperrten Mitglieder. Bricht ein Mitglied der einen Vertragspartei den von ihm selbst oder durch seinen Verein oder Verband für ihn rechtsgiltig abgeschlossenen Tarifvertrag, zahlt z. B. ein tarifgebundener Unternehmer geringere Löhne als die tarifmäßigen, so kann die Gegenpartei gegen ihn auf Erfüllung des Vertrages, d. h. auf den Abschluß lediglich solcher Arbeitsverträge klagen, die den im Tarifvertrag festgelegten Inhalt haben. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt durch Androhung und Vollzug von Geld- oder Haftstrafen. Dem Arbeiter selbst, der sich zur Arbeit unter ungünstigeren Bedingungen als den im Tarifvertrag festgelegten bereit erklärt hat, steht allerdings ein klagbarer Anspruch nicht zu. Denn in dem Abschluß des tarifwidrigen Arbeitsvertrages liegt ein Verzicht auf die gegeneinander bestehenden Ansprüche zum tarifgemäßen Verhalten. Wohl aber kann die andere Tarifvertragspartei auf Innehaltung der Abreden mit dem Antrage klagen, die tarifwidrigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages aufzuheben und die tarifmäßigen an deren Stelle zu setzen. (Vergl. Schall a. a. O. S. 102 ff., der sich auch eingehend über die Art und Weise, wie die auf Grund dieses Vertrages eingehenden Urteile zu vollstrecken sind, äußert.) Kein durch den Tarifvertrag Gebundener kann sich dadurch von dessen Erfüllung befreien, daß er aus seinem Verband beziehungsweise Verein, der für ihn den Tarifvertrag abgeschlossen hat, austritt. Mit diesem Austritt verliert gemäß § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung zwar seine eigene Partei gegen ihn die Möglichkeit der Anwendung jeglichen Rechtszwanges. Die Gegenpartei jedoch behält ihren Rechtsanspruch. Der Austritt eines zu Tariftreue verpflichteten Mitglieds aus seinem Verband oder Verein ändert nichts an seiner Gebundenheit an den Tarifvertrag dem Gegenkontrahenten gegenüber, es müßte denn sein, daß ausdrücklich bei Vertragsabschluß vereinbart worden ist, daß für jeden Beteiligten der Tarifvertrag nur solange gilt, als er Mitglied seines Verbandes oder Vereins ist.

*) Jena Verlag von Gustav Fischer 1907.

Digitized by Google

Schließt ein Verband oder Verein für seine Mitglieder einen Tarifvertrag ab, so ist damit gemeint, daß auch die später während der Tarifvertragsdauer in den Verband oder Verein Eintretenden durch den Tarifvertrag berechtigt und verpflichtet werden sollen. Der Eintritt ist zugleich als stillschweigende Beitrittserklärung aufzufassen (so zutreffend Schall a. a. O. S. 143).

Wird ein vorhandenes Geschäft von einem anderen fortgeführt, so gehen in den Fällen, in denen der Rechtsnachfolger für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers überhaupt haftet, auch alle Verpflichtungen aus dem Tarifverhältnis auf den neuen Erwerber über.

Aus diesen Grundsätzen folgt: Bricht ein Arbeiterausstand aus, um ein tarifgebundenes, neueintretendes oder ausgetretenes Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, das sich an den Tarifvertrag nicht hält, zur Tariftreue zu verpflichten, oder wird dieser Weg gegenüber dem Rechtsnachfolger des bisherigen tarifgebundenen Geschäftsinhabers beschritten, so ist für die Anwendung des § 153 der Gewerbeordnung kein Raum. Denn der Tarifvertrag ist ein durchaus rechtswirksamer Vertrag und seine Erfüllung mit allen Mitteln, die die heutigen Gesetze zur Verfügung stellen, erzwingbar. Dabei ist es ganz unerheblich, daß die tarifwidrigen Spezialverträge, die der Arbeitgeber mit einzelnen Arbeitern geschlossen hat, rechtsgiltig sind. Der anderen Tarifvertragspartei gegenüber liegt ein Vertragsbruch vor, und an Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustandes besteht ein rechtlich geschütztes Interesse. Die Art und Weise, wie die Gewerkschaften trotz fehlender Rechtsfähigkeit die ihnen zustehenden Ansprüche klageweise geltend machen können, wird noch später erörtert werden.

Nach langem Hin- und Herschwanken haben sich jetzt endlich zu dem im Vorstehenden dargelegten einfachen und klaren Rechtszustand, den das Rechtsbewußtsein des Laien niemals anders verstanden hat, auch die höchsten Gerichte durchgerungen. So sagt das Kammergericht in einem Urteil vom 3. Februar 1908 (gegen Rißmann S. 1306/07): „Handelt es sich um einen wirklichen Tarifvertrag, also um einen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geschlossenen Vertrag, der auch die Bestimmung enthalten haben kann, daß in ein bestimmtes Gewerbe fallende Arbeiten von Arbeitern eines anderen Gewerbes nicht ausgeführt werden dürfen, so würde der Angeklagte, wenn er den R. durch seine Worte nur zur Beobachtung und Innehaltung eines solchen Vertrages anhalten wollte, durch sein Verhalten, wenn er auch Schimpfworte nicht zur Anwendung bringen durfte, gegen § 153 nicht verstoßen haben, denn eigentliche Tarifverträge sind keine Verabredungen und Vereinigungen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung."

Auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hat der Tarifvertrag die rechtliche Anerkennung sich erkämpft. In der grundlegenden Entscheidung (in Civilsachen Bd. 73 S. 92 ff.) spricht das Reichsgericht sich mit Entschiedenheit gegen die Ansicht aus, daß der Tarifvertrag eine unter § 152 der Gewerbeordnung fallende Verabredung sei. Es könne nicht als die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden, Einigungen zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen durch Versagung jeden Rechtsschutzes für die hierauf abzielenden Vereinbarungen zu entwerten und damit mittelbar zu verhindern. Auch sonst liege kein Grund vor, solchen Vereinbarungen, abweichend von den allgemeinen über die Klagbarkeit der Verträge bestehenden Rechtsgrundsätzen, die Klagbarkeit abzusprechen. Durch den Tarifvertrag werden, so führt das Reichsgericht weiter aus, die vertragschließenden Vereine zum mindesten dazu verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, durch welche ein den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufendes Verhalten ihrer Mitglieder veranlaßt oder begünstigt würde. Eine allgemeine Friedenspflicht findet das Reichsgericht in dem Tarifvertrag nicht. Den Parteien steht vollkommene Handlungsfreiheit zu, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in dem Tarifvertrage nicht berührt worden sind. Nur dann liegt eine Tarifvertragsverletzung vor, wenn das erstrebte Ziel eine im Tarifvertrag geregelte Angelegenheit betraf und gegen die Festsetzung des Vertrages verstieß.

Trotz dieser klaren und unzweideutigen Stellungnahme des Reichsgerichts werden aber die Arbeiter auch noch in Zukunft sich gegen die Drangsalierung durch den § 153 zu wehren haben, auch wenn ihr Kampf nur der Aufrechterhaltung des Tarifvertrages gegenüber vertragsbrüchigen Unternehmern gilt. Hören wir nur einmal, was der Senatspräsident beim Kammergericht, Lindenberg, in seinem Kommentar zu der Gewerbeordnung in Stengleins Strafrechtlichen Nebengesetzen (Note 10 zu § 152) sagt. Er führt aus, daß das Resultat, zu dem das Reichsgericht gelangt, zu billigen sei. Ein Tarifvertrag unterfalle nicht dem § 152, denn dieser beziehe sich nur auf Vereinigungen und Verbindungen zum Zwecke des Kampfes. Ein Tarifvertrag aber sei kein Kampfmittel, sondern gerade das durch den Kampf zu erreichende Ziel oder der den Kampf beendende Friedensschluß oder ein Akt zur Abwendung des Kampfes. Dann aber fährt Lindenberg fort: „Die strafrechtliche Seite der Frage ist durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts noch nicht völlig geklärt. . . . Wer durch Gewalt, Drohung usw. gezwungen wird, einem Tarifvertrage beizutreten, der bewilligt damit nicht bloß Forderungen der Gegner im Kampfe, sondern auch die seiner eigenen Berufsgenossen, die den Tarifvertrag mit abgeschlossen haben."

Wenn einer der scharfsinnigsten Fachmänner solche Worte niederschreiben kann, so beweist dies, wie bei unseren Juristen das instinktive, unbewußte Bestreben, die Entwickelung der Arbeiterbewegung zu hemmen, so stark ist, daß es alle Schranken der juristischen Logik überspringt. Gewiß unterstützt derjenige, der einem Tarifvertrag beitritt und nur gegen den tarifmäßigen Lohn zu arbeiten sich bereit erklärt, die Bestrebungen seiner Klassengenossen, die den Tarifvertrag mit abgeschlossen haben. Aber er unterstützt sie in dem Verlangen, einen rechtsgiltig abgeschlossenen Vertrag zur Durchführung gegenüber einem Unternehmer zu bringen, also dem Recht zum Siege zu verhelfen. Und aus diesem Grunde ist die strafrechtliche Seite der Frage allerdings völlig geklärt, nämlich in dem Sinne, daß § 153 nicht zur Anwendung kommt. Sehr treffend sagt der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat, jetzige Senatspräsident beim Reichsgericht, v. Tischendorf in der Broschüre: „Koalitions-

Digitized by Google

zwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf" Seite 7: Der Tarifvertrag „bezweckt nicht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, macht vielmehr im Gegenteil für beide Parteien der Verfolgung solcher Zwecke genau in dem Umfang ein Ende, in welchem er über die Lohn- und Arbeitsbedingungen Festsetzungen trifft. Ein Zwang zur Beteiligung an dem Tarifvertrag kann daher auch niemals unter den § 153 fallen. Er ist nicht darauf gerichtet, daß sich die Außenstehenden an den Bestrebungen der Berufsgenossen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beteiligen . . ., bezweckt vielmehr den Beitritt zu den Festsetzungen des Vertrages oder doch ein diesen Festsetzungen entsprechendes Verhalten. Ein solcher Zwang ist daher nur innerhalb der durch das allgemeine Strafgesetz gezogenen Grenzen strafbar. . . . Er hört aber auf, Koalitionszwang im Sinne des § 153 zu sein, wenn und insoweit er den Beitritt zu dem von der Koalition bereits abgeschlossenen Tarifvertrage bezweckt."*)

Durch den Tarifvertrag werden allerdings nur diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter berechtigt und verpflichtet, die am Tarifvertragsabschluß beteiligt sind, entweder als Selbstkontrahenten oder als durch ihren Verein oder Verband Vertretene. Eine weitere Ausdehnung dem Tarifvertrag zu geben, entspricht gewiß dessen Tendenz, läßt sich aber auf Grund des geltenden Rechtes mit seinem auf rein individualistischen Gedanken beruhenden Vertragssystem nicht durchsetzen. Wenn daher ein *nicht tarifgebundener* Unternehmer durch den Ausstand zur Anerkennung des Tarifvertrages gezwungen werden soll, so liegt eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen vor. Damit ist dann auch die Möglichkeit der Anwendung des § 153 gegeben.

*) Vgl. das hiermit übereinstimmende Urteil des Reichsgerichts in Sachen Rhosl vom 14. Januar 1908 2D 681/1907, in dem es heißt: „*Nach Ablauf* eines Tarifvertrages wollten die Arbeitgeber nun unter Erneuerung eines solchen Arbeitsverträge abschließen, die Arbeitnehmer dagegen ohne solche, sie an weitere Forderungen für deren Dauer hindernde Verträge in Arbeit treten. Für jeden *nunmehr* Arbeit suchenden Arbeitnehmer stellt die Freiheit von einem von den beiden Verbänden geschlossenen Tarifvertrage eine Arbeitsbedingung dar, die er als eine ihm günstige zu *erlangen* suchen konnte." Aus diesen Worten folgt, daß nach Ansicht des Reichsgerichts eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nur dann vorliegt, wenn *kein* Tarifvertrag die Vertragsbedingungen für die beiden Parteien festsetzt, daß dagegen von einer Verabredung im Sinne des § 152 dann nicht die Rede sein kann, wenn ein zwischen zwei Verbänden geschlossener Tarifvertrag beide bindet und die eine Partei von der anderen lediglich die Aufrechterhaltung des bestehenden Tarifvertrages fordert.

Arbeiterversicherung.

Rentenfestsetzung nach altem oder nach neuem Recht?

Die viel besprochene Streitfrage, ob die nach altem Recht festgesetzten Unfallrenten je nachdem als Dauerrenten oder als vorläufige Renten anzusehen sind, hat den geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften beschäftigt und in der Sitzung vom 25. Januar 1913 hat er folgende Leitsätze über die Rückwirkung der Vorschriften der R.V.O. auf ältere Entschädigungsfälle aufgestellt:

1. Ist über einen Entschädigungsanspruch vor dem 1. Januar 1913 rechtskräftig entschieden worden, so berechnet sich der zweijährige Zeitraum bis zum Beginn der Schutzfristen noch nach altem Recht, also nach § 88 Abs. 2 G.U.V.G., und nicht nach § 609 R.V.O.

2. Sofern nicht ein Rentenänderungsverfahren bereits vor dem 1. Januar 1913 durch Mitteilung der Unterlagen eingeleitet worden ist, tritt die Wirkung von nach dem 1. Januar ergehenden Bescheiden oder Endbescheiden, durch die Renten herabgesetzt oder entzogen werden, erst nach Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats ein. (610 R.V.O.) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die erstmalige Feststellung der Renten unter der Herrschaft des alten Rechtes erfolgt ist oder nicht.

3. Ist unter der Herrschaft des alten Rechtes über den Entschädigungsanspruch erstmalig rechtskräftig entschieden worden, so ist im Falle einer Veränderung der Verhältnisse unter dem neuen Recht im Aenderungsbescheid die Rente weder als „vorläufige" noch als „Dauerrente" zu bezeichnen. Vielmehr gilt auch die neue Rente in materiellrechtlicher Beziehung als eine „Rente" im Sinne des alten Rechtes. Nur bezüglich der Verfahrensvorschriften (Fortfall des Vorbescheides, besonderes Einspruchsverfahren, Unzulässigkeit des Rekurses) gelten die Bestimmungen der R.V.O über Aenderung von Dauerrenten (§§ 1600 ff.).

4. Die Vorschrift des § 1585 Abs. 2 R.V.O., nach der spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfalle die Dauerrente festzustellen ist, findet auf solche Renten, deren erstmalige Feststellung bereits vor dem 1. Januar 1913 durch Erteilung des Vorbescheides (§ 70 Abs. 1 G.U.V.G.) eingeleitet worden ist, keine Anwendung.

Es ist anzunehmen, daß die Berufsgenossenschaften ganz allgemein diesen Leitsätzen entsprechend verfahren werden, nicht anzunehmen ist jedoch, daß die Rechtsprechung die Leitsätze gutheißt.

Hier kommt namentlich der Leitsatz Nr. 1 in Betracht. Wird dieser anerkannt, dann sind alle Verletzten, deren Renten nach altem Recht innerhalb der letzten zwei Jahre zum ersten Male festgesetzt wurden, insofern schlechter gestellt, als die B.G. bis zum Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung, durch die die Entscheidung zuerst endgiltig festgesetzt worden ist, zu jeder Zeit Aenderungen vornehmen können. Das sei an einem Beispiel klar gemacht. Angenommen, ein Arbeiter habe einen Unfall am 2. Januar 1911 erlitten, die Entscheidung, durch die die Rente zuerst rechtskräftig festgesetzt wurde, sei am 20. Dezember 1912 ergangen. Wird bei Rentenänderungen nach Leitsatz 1 verfahren, dann kann die B.G. bis zum 20. Dezember 1914 jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Gelten jedoch die Vorschriften des § 609, dann kann eine Neufestsetzung vom 2. Januar 1913 ab nur noch in einjährigen Abständen erfolgen, was in fast allen Fällen die Position des Verletzten bessert. Der § 609 R.V.O. bietet den Verletzten also weitergehenden Schutz als der § 88 des G.U.V.G. Es liegt nicht nur in ihrem Interesse, daß er angewendet wird, sie haben auf Grund der Artikel 4 und 5 des Einführungsgesetzes auch ein Recht darauf. Gemäß Artikel 4 sind durch Kaiserliche Verordnung die Vorschriften des 3. Buches der R.V.O. am 1. Januar 1913 in Kraft getreten und gemäß Artikel 5 sind von diesem Tage an die Vorschriften des 3. Buches an die Stelle der früheren U.V.G. getreten. Für Neufestsetzungen von Renten kommt daher der § 88 des G.U.V.G. gar nicht mehr in Betracht, es gelten die Schutzvorschriften des § 609.

Digitized by Google

Was die Dauerrente anlangt, so kann es dem Verletzten zwar gleichgiltig sein, wie man die Rente bezeichnet, denn Dauerrenten bieten auch keine Gewähr für den dauernden Bezug der Rente. Aber von anderen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist die Frage auch für die Verletzten nicht ohne Bedeutung. Bei der ersten Festsetzung einer Rente als Dauerrente kann der Jahresarbeitsverdienst nachgeprüft werden, auch ist der Rekurs zulässig und die einjährige Schutzfrist tritt stets in Wirksamkeit. Dazu kommt, daß bei der Neufestsetzung einer Dauerrente wegen Aenderung der Verhältnisse das Einspruchsverfahren insofern günstiger ist, als dabei nicht der Vorsitzende des V.A. allein, sondern unter Hinzuziehung von je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit diesen gemeinsam entscheidet.

Alle diese Gründe geben uns Veranlassung, uns gegen die Leitsätze 1 und 4 zu erklären. Handelte es sich bei der Streitfrage lediglich um Verfahrensvorschriften, so würden sich die V.G. keinen Augenblick bedenken, die neuen Vorschriften anzuwenden. Für sie ist auch ganz allein ausschlaggebend, daß der eigenartige Fall vorliegt, daß durch die Anwendung der neuen Verfahrensvorschriften für eine Anzahl Verletzter materielle Vorteile entstehen. Dem wollen sie aus dem Wege gehen, womit natürlich die Verletzten nicht einverstanden zu sein brauchen.

Gewiß schreibt der Artikel 60 des Einführungsgesetzes nur vor, daß die neuen Vorschriften, soweit sie für die Verletzten günstiger sind, nur bei der ersten Feststellung von Entschädigungsansprüchen angewendet werden sollen, sofern über sie noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Das ists, was die Situation so kompliziert macht, denn das neue Verfahren bringt den in Betracht kommenden Verletzten materielle Vorteile, obgleich über ihren Anspruch schon rechtskräftig entschieden war. Aber sollen deshalb zwei Feststellungsverfahren nebeneinander laufen? Und wie soll der ganz ungesetzliche Zustand begründet werden, die gemäß Artikel 4 und 5 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. aufgehobenen früheren U.V.G. noch weiter anwenden zu wollen, soweit das Verfahren in Betracht kommt? M.

Rentenfestsetzung nach Heilbehandlung.

Anstelle des von der V.G. einem Verletzten zu gewährenden Schadenersatzes: Rente, ärztliche Behandlung, Medikamente usw. kann sie bei gewissen hier nicht interessierenden Voraussetzungen Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren. So hieß es im § 22 G.U.V.G. und heißt es jetzt wieder im § 597 R.V.O. Sie kann auch jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß es die Erwerbsfähigkeit des Unfallrentners erhöht (§ 23, Abs. 1 G.U.V.G., § 603 R.V.O.). Nach Abschluß des Heilverfahrens hat sie dann dem Verletzten die seinem Zustand entsprechende Rente wieder festzustellen. Hierbei war sie nach dem bisherigen Recht der U.V. nicht an die für eine anderweite Rentenfestsetzung gegebenen Voraussetzungen — Eintritt wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, Einhaltung einer einjährigen Frist nach Ablauf von zwei Jahren Antrag beim Schiedsgericht nach Ablauf von fünf Jahren seit der erstmaligen Rentenfeststellung — gebunden. Selbst wenn sich also nach einem Heilverfahren der Zustand in keiner Weise gegenüber dem für die bisherige Rentengewährung maßgebenden geändert hatte, konnte sie eine niedrige Rente festsetzen. Das bezog sich nicht nur auf solche Fälle, in denen ein Verletzter in einer Heilanstalt untergebracht war, sondern auch auf solche, in denen er im Hause behandelt worden war. Eingehend ist dies aus der Entstehungsgeschichte des § 23 Abs. 1 G.U.V.G. in der Rekursentscheidung 2228 Amtl. Nachr. 1908 Seite 493 nachgewiesen. Es fragt sich, ob auch nach dem neuen Recht der R.V.O. diese Rentenfestsetzung ohne den Nachweis einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse zulässig ist. Es ist dabei zu unterscheiden,

1. Die Rentenfestsetzung nach Heilanstaltspflege und
2. die nach einem offenen Heilverfahren.

Zu 1. In dem von Mitgliedern des R.V.A. herausgegebenen großen Kommentar der R.V.O. Berlin, Carl Heymanns Verlag, sagen Moeßler und Rabeling, im 3. Band, 1. Teil, in der Anmerkung 12b zu § 609 S. 200: Die neue Feststellung nach Beendigung der Heilanstaltspflege ist an die besondere Voraussetzung des § 608 (Eintritt einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse) in keinem Falle gebunden. Ebenso meint Schulz, die R.V.O. Handausgabe, Leipzig J. G. Göschensche Verlagshandlung 1912, S. 87 Anm. zu § 609, daß die beschränkende Vorschrift des § 608 nicht anzuwenden ist. Auch Hofmann G.U.V., Carl Heymanns Verlag, 1911, Anm. 5 zu § 609 teilt diese Auffassung. Nicht äußert sich zu dieser Frage der Kommentar von Düttmann, Appelius usw., 3. Band, Altenburg 1912, Stefan Geibels Verlag, Prof. Laß in dem Kommentar der U.V., Berlin, Verlag O. Hering 1913 und Hoch, R.V.O. Verlag Paul Giebel, Berlin 1912. Anderer Meinung sind Wissell und Müller, die U.V. in der R.V.O. Berlin, 1912, Buchhandlung Vorwärts, Anm. 3 zu 609, die sagen, daß der Eintritt einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse jetzt stets Voraussetzung für die Neufestsetzung der Entschädigung nach Heilverfahren sei.

Die entstandenen Zweifel haben in folgendem ihre Ursache: Wie eingangs bemerkt, war nach dem bisherigen Recht die Rentenfestsetzung nach Heilverfahren nicht an die einjährigen Fristen nach Ablauf von zwei Jahren nach der erstmaligen Rentenfestsetzung gebunden. Das ist im neuen Recht anders. Jetzt darf nach Festsetzung einer Dauerrente, auf alle Fälle aber nach zwei Jahren seit dem Unfall, eine neue Feststellung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen werden. „Diese Fristen werden auch durch Einleitung eines neuen Heilverfahrens nicht berührt". (§ 609 Satz 3 R.V.O.) Das sei an einem Beispiel illustriert: Der Unfall war im Jahre 1908. Die letzte Rentenfeststellung erfolgte am 1. Januar 1913. Am 1. Februar machte sich schon eine neue Heilanstaltsbehandlung notwendig. Sie dauerte bis zum 1. April 1913. Ganz gleichgiltig, wie der Zustand des Verletzten sich gestaltet hat: Die Berufsgenossenschaft muß die bis zum 1. Februar 1913 gewährte Rente weiter gewähren, auch wenn das Heilverfahren eine wesentliche Besserung des Zustandes herbeigeführt hat. Das ergibt sich ganz zweifellos aus der oben zitierten Vorschrift des § 609. Darüber besteht auch bei allen Kommentatoren kein Streit. Die Feststellung der Rente „nach Beendigung von Heilanstaltspflege" hat gemäß § 1583 der R.V.O. durch Bescheid zu geschehen. Auch darüber besteht kein Streit. Nun vertreten aber Rabeling und Moeßle und die anderen oben genannten Kommentatoren den Standpunkt, daß, wenn das Ende der Heilanstaltspflege noch in das Schutzjahr fällt — wie in dem oben angenommenen Falle —, die neue Feststellung erst mit Ablauf des Schutzjahres wirksam werde. Es sei in diesem Falle daher in dem neuen

Digitized by Google

Bescheide die dem nunmehrigen Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente mit der Maßgabe festzustellen, daß bis zum Ablauf des Schutzjahres wegen der formalen Bestimmung des § 609, Satz 3, die frühere Rente weiter gezahlt werde. Mit anderen Worten: In dem gewählten Beispiele müßte im April 1913 die Rente festgestellt werden, die vom Januar 1914 ab mindestens auf ein Jahr gelten soll. Ob diese Rente dann noch dem Zustand entspricht, kann natürlich nicht vorausgesehen werden. Sie kann am 1. Januar 1914 ebenso gut zu hoch wie zu niedrig sein, soll aber trotzdem gelten bis zum Ablauf von — in dem angenommenen Falle — 1¾ Jahren, ohne daß dann anders als durch beiderseitiges Uebereinkommen eine Aenderung möglich wäre. Dabei hat die Rechtsprechung bisher auf dem Standpunkt gestanden, daß eine Begrenzung des Rentenbezugs auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ebenso unzulässig sei wie die erst in der Zukunft liegende Neufestsetzung der Rente. Das erstere ist schon in der Rekursentscheidung 409 Amtl. Nachr. 1887, S. 351 geschehen, in der gesagt ist, die bloße Voraussetzung, daß eine Aenderung der Verhältnisse eintreten werde, möge sie auch auf einem ärztlichen Gutachten, wonach der Verletzte wieder erwerbsfähig werden werde, beruhen, genüge nicht zur Begründung einer solchen Begrenzung der Rente. Dieser Grundsatz ist auch in der Rekursentscheidung 2531, Amtl. Nachr. 1911 S. 625 aufrechterhalten. Das Zweite betreffend hat auch der Erweiterte Senat in der Rekursentscheidung 2490 Amtl. Nachr. 1911, S. 447 gesagt, daß es zwar nicht ausgeschlossen sei, wenn bereits gegen Ablauf des Sperrjahres ein neuer Feststellungsbescheid erlassen werde oder der Verletzte einen Erhöhungsantrag stelle, aber daraus dürfe nicht gefolgert werden, daß die B.G. innerhalb des Sperrjahres etwa zu jeder Zeit einen neuen Bescheid mit Wirkung nach Ablauf des Sperrjahres erlassen und der Verletzte jederzeit einen Antrag dieses Inhalts anbringen dürfe. Dies würde zu dem Widersinn führen, daß auf Grund der eben gewonnenen Ermittelungen tatsächlicher Verhältnisse Beschlüsse gefaßt würden oder auf Antrag gefaßt werden müßten, deren Wirkung sich in eine noch ferne Zukunft erstrecke, von der nicht vorauszusehen sei, ob in ihr überhaupt noch die tatsächlichen Verhältnisse fortbeständen, an welche die neue Wirkung geknüpft sei.

Jetzt nun soll etwas anderes, soll das Widersinnige gelten, nur weil das angeblich dem Willen des Gesetzgebers entsprechen solle?

So meinen denn auch Moeßle und Rabeling, daß es dem Willen des Gesetzgebers entspreche, wenn die Feststellung der Rente nach Heilanstaltspflege, ohne Prüfung des vor diesem bestehenden Zustandes zu erfolgen habe. Sie schließen dies aus der Entstehungsgeschichte des § 609, wie sie sich aus der Regierungsvorlage und dem Kommissionsbericht ergibt.

Im Entwurf der Regierung hatte § 609 gelautet:

In den ersten zwei Jahren, nachdem die Entschädigung durch endgiltigen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil zuerst oder nach Abschluß eines Heilverfahrens neu festgestellt worden ist, darf wegen einer Aenderung im Zustand des Verletzten eine neue Feststellung jederzeit, nach Ablauf der zwei Jahre jedoch nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden. Die Zeiträume können durch Uebereinkommen gekürzt werden.

Diese Fassung, so lautet die Begründung der Regierungsvorlage, sollte die Möglichkeit schaffen, für die erste auf zwei Jahre bemessene Zeit den in schneller Folge eintretenden Aenderungen im Zustand eines Verletzten durch entsprechende Aenderung der Entschädigung alsbald Rechnung zu tragen, während im übrigen ohne Einverständnis der Beteiligten die Rentenfestsetzungen nur mindestens in Jahresfristen sollten abgeändert werden dürfen. Diese Gedanken träfen nicht nur für die Zeit nach der ersten endgiltigen Feststellung der Entschädigung, sondern auch für die Folgezeit in den Fällen zu, in denen nach längerer Gewährung einer Rente infolge Verschlimmerung der Unfallfolgen ein neues Heilverfahren angeordnet worden sei. Nach Abschluß dieses neuen Heilverfahrens sei gleichfalls den in schneller Folge eintretenden Aenderungen jederzeit mit einer entsprechenden Feststellung der Entschädigung zu folgen. Diesem Bedürfnis solle die neue Fassung des § 609 gerecht werden. Hiernach solle die Frist von einem Jahre erst in Wirksamkeit treten, nach Ablauf von zwei Jahren von der Endgiltigkeit des Bescheides oder der Rechtskraft des Urteils ab, durch welche die Entschädigung, zuerst oder nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens von neuem festgestellt worden sei. Die Vorschrift des § 609 regele im Anschluß an § 608 nur die Fälle der Neufeststellung der Entschädigung nach Aenderung der Verhältnisse, die für die frühere Feststellung maßgebend waren. Diese ergebe sich aus den Worten: „Darf wegen einer Aenderung im Zustande des Verletzten eine neue Feststellung".

Daß die Berufsgenossenschaft unabhängig von den Fristen des § 609 jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen dürfe, werde im § 603 bestimmt. Die nach Abschluß einer Heilanstaltspflege notwendige neue Feststellung der Entschädigung sei keine Neufeststellung nach Aenderung der Verhältnisse im Sinne des § 608 des Entwurfes (Seite 305 der Regierungsvorlage).

Nun hat die Kommission den § 609 wie folgt gestaltet:

In den ersten zwei Jahren nach dem Unfall darf wegen einer Aenderung im Zustand des Verletzten eine neue Feststellung jederzeit vorgenommen oder beantragt werden. Ist jedoch innerhalb dieser Frist eine Dauerrente rechtskräftig festgestellt worden oder ist die Frist abgelaufen, so darf eine neue Feststellung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden. Diese Fristen werden auch durch Einleitung eines neuen Heilverfahrens nicht berührt. Die Zeiträume können durch Uebereinkommen gekürzt werden.

Bei der Beratung der verschiedenen Anträge zu § 609 hat nun ein Vertreter der Verbündeten Regierungen folgendes gesagt:

Nach der Absicht der Kommission solle die Einleitung eines Heilverfahrens gemäß § 603 jederzeit zulässig sein, nur solle die Einleitung des Heilverfahrens einen Einfluß auf die Höhe der Rente — sei es gemäß § 606, sei es gemäß § 609 — erst nach Ablauf des Schutzjahres gewinnen können, währenddessen die Höhe der Rente — abgesehen von dem freiwilligen Uebereinkommen (§ 609 Satz 3) — trotz Einleitung oder sogar Durchführung des Heilverfahrens jeder Aenderung, auch einer Erhöhung, entzogen sein solle. Werde das Heilverfahren durch Heilanstaltspflege gewährt, so trete die Heilanstaltspflege an Stelle der sonstigen Unfallentschädigung, insbesondere an Stelle der Rente und der ärztlichen Behandlung. Nach Ablauf der Heilanstaltspflege lebe der frühere Rentenbescheid nicht wieder auf; es müsse vielmehr ein förmlicher neuer Bescheid erteilt werden. Aus diesem Grunde schlage der Antrag Nr. 552, 2 für Satz 1 des § 609 eine neue Fassung vor,

Digitized by Google

die zutreffend nicht mehr auf eine formelle neue Feststellung, sondern entsprechend der Absicht der Kommission auf eine Aenderung der Rente abgestellt sei. Für Satz 2 würde, wenn man sich auf den Boden des Antrages Nr. 576 stelle, die folgende Fassung sich empfehlen: „Diese Fristen werden auch durch Einleitung eines neuen Heilverfahrens nicht berührt." Diese Fassung decke sowohl den Fall, daß das Heilverfahren durchgeführt sei, als auch den Fall, daß der Verletzte sich dem von der Genossenschaft angeordneten Heilverfahren überhaupt nicht unterzogen oder vorzeitig entzogen habe, und daher der § 606 gegen ihn angewendet werden solle. Denn unter dem Ausdrucke „Einleitung des Heilverfahrens" sei auch schon dessen Anordnung zu verstehen.

Daß der Wille der Kommission auf eine im Anschluß an das Heilverfahren zu erfolgende sachliche Aenderung der Rente abgestellt gewesen sei, ist aus dem Wortlaut des § 609 nicht zu entnehmen. § 609 ist gegenüber dem Entwurf in zwei Punkten geändert. Einmal — und das hat zur Beurteilung der uns hier interessierenden Frage nichts zu tun — ist abweichend von der Regierungsvorlage bestimmt, daß die zweijährige Frist vom Tage des Unfalls ab rechnet. Und zum anderen, daß die dann einsetzende einjährige Schutzfrist durch ein Heilverfahren nicht berührt wird. Wie daraus der von dem Regierungsvertreter geschlußfolgerte Wille der Kommission ersichtlich sein soll, ist ganz unverständlich. Auf alle Fälle hat dieser Wille im Gesetz keinen Niederschlag gefunden. Ja, man muß den gegenteiligen Willen der Kommission aus dem Wortlaut des § 609 folgern. Für die bisherige Auffassung daß nach einem Heilverfahren eine dem derzeitigen Zustand entsprechende Rentenfestsetzung zu erfolgen habe, war die Erwägung maßgebend, daß das Heilverfahren den Anspruch des Verletzten auf eine neue Grundlage gestellt habe. Das geht auch besonders klar hervor aus der Begründung des Regierungsentwurfs. Der Entwurf wollte ja für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Heilverfahrens eine jederzeitige an keine Frist gebundene Neufestsetzung der Rente der V.G. vorbehalten. Und zwar um den nach Abschluß eines Heilverfahrens „in schneller Folge eintretenden Aenderungen jederzeit mit einer entsprechenden Feststellung der Entschädigung zu folgen."

Nun hat die Kommission das Gegenteil bestimmt; sie sagt ausdrücklich, daß trotz Heilverfahren die einjährige Frist immer eingehalten werden muß. Das geschieht in dem Paragraphen, der die Fristen festsetzt, in denen wegen wesentlicher Aenderung der Verhältnisse eine Neufestsetzung erfolgen darf und das sanktioniert dann auch die Regierung dadurch, daß sie schließlich ihre Zustimmung zu diesen Beschlüssen gibt.

Wenn, trotzdem dem Gesetzgeber bekannt ist, daß bisher die Rechtsprechung für die Rentengewährung nach Heilverfahren eine ganz neue sich sehr bald wechselnde — siehe die Begründung zu § 609 — Grundlage annahm, der Gesetzgeber die Gewährung der alten Rente vorschreibt, so ist damit zum Ausdruck gekommen, daß er die alte und keine neue Grundlage für die Rentengewährung angewendet wissen wollte. Da von dieser alten Grundlage nur beim Eintritt einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse abgewichen werden darf, so folgt daraus, daß auch für die Rentengewährung nach Heilanstaltspflege von der früheren Rente nur beim Eintritt einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse abgewichen werden darf. Nur dadurch wird vermieden, daß geradezu ins Blaue, ins Ungewisse hinein für einen eventl. weit in der Zukunft liegenden Zeitraum eine Rente festgesetzt wird, deren Berechtigung bei der Festsetzung nur vermutet werden kann.

Nun brauchen ja freilich die Fälle nicht immer so, wie angenommen, zu liegen. In den ersten zwei Jahren seit dem Unfall — oder nach Ablauf der einjährigen Schutzfrist — macht die Rentenfestsetzung keine Schwierigkeit. In diesen Fällen aber andere Grundsätze für die Rentengewährung nach Heilanstaltsbehandlung anzuwenden, erscheint nicht angängig. Man muß deshalb zu dem Ergebnis kommen, daß für jede Rentenänderung nach Heilanstaltspflege der Eintritt einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse die Voraussetzung ist.

Zu 2. Weniger Streit besteht, soweit bisher zu ersehen ist, darüber, daß nach einem Heilverfahren ohne Anstaltsbehandlung die Rente nur beim Eintritt einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse geändert werden darf. Natürlich auch nur unter Einhaltung der Schutzfristen des § 609. Davon ging ganz offensichtlich auch die Regierung aus, denn in der oben zitierten Begründung zu § 609 spricht sie ja nur davon, daß die nach Abschluß einer Heilanstaltspflege notwendige neue Feststellung der Entschädigung keine Neufeststellung nach Aenderung der Verhältnisse sei. Ebenso sagt auch der Regierungsvertreter in dem oben wiedergegebenen Zitat aus dem Kommissionsbericht an den durch Druck besonders hervorgehobenen Stellen: Immer ist nur von der Rentenfestsetzung nach Heilanstaltspflege die Rede. Daß für eine Rentenfeststellung nach einem anderen Heilverfahren die Voraussetzung des § 608 gegeben sein müssen, ergibt sich ganz klar aus § 1583 R.V.O. Dort heißt es:

Die zur Feststellung berufene Stelle (§§ 1568 bis 1570) erteilt einen schriftlichen Bescheid,

1. wenn eine Entschädigung gewährt oder abgelehnt werden soll,
2. wenn eine Rente wegen Aenderung der Verhältnisse (§§ 608, 955, 1115) neu festgestellt werden soll,
3. wenn es sich handelt um
   Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Hauspflege (§ 599),
   Heilanstaltspflege und Angehörigenrente,
   Feststellung von Leistungen nach Beendigung von Heilanstaltspflege,
   Sterbegeld,
   Einstellung einer Unfallrente wegen Ruhens der Rente,
   Abfindung eines Berechtigten mit einem Kapital.

Es ist also, soweit es hier in Betracht kommt, nur die Rede von der Rentenfeststellung nach Eintritt wesentlicher Aenderung der Verhältnisse und nach Heilanstaltspflege, also nicht nach Heilverfahren. So meinen denn auch Moeßle und Nabeling a. a. O. Seite 183 Anm. 4 zu § 603, daß die Rente nach Abschluß der offenen Krankenbehandlung nur nach den §§ 608—611 geändert werden könne. Damit deckt sich auch, was im 5. Buch desselben Kommentars, das Verfahren betreffend, vom Geheimrat Dr. Lehmann gesagt wird. Auch dieser betont nur, daß durch eine Heilanstaltspflege der Anspruch auf neue Grundlage gestellt werde.

Wenn in der eingangs erwähnten Handausgabe der R.V.O. vom Regierungsrat Schulz gesagt wird, daß nach einem neuen Heilverfahren ein neuer Bescheid zu erteilen sei, so wird er damit den Tatsachen nicht gerecht.

Es ist also zusammenfassend zu sagen, daß das alte Recht sicher eine Aenderung erfahren hat, soweit

Digitized by Google

es sich um die Rentengewährung nach einem offenen Heilverfahren handelt. Daß dies aber auch der Fall ist bei der Rentenfeststellung nach Heilanstaltspflege meine ich in dem ersten Teil dieser Ausführungen gezeigt zu haben. W.

Betriebsunfälle des kaufmännischen Personals.

Von der U.V. wird nur der technische Teil des Betriebes erfaßt, d. h. es sind nur all die Personen versichert, die im technischen Betriebe als Arbeiter oder Betriebsbeamte beschäftigt sind. Das im kaufmännischen Bureau tätige Personal unterliegt der U.V. nicht. Auf diesen Standpunkt hat sich das R.V.A. von Anfang an gestellt, wie z. B. aus dem Bescheid Nr 11 Amtl. Nachr. 1885 hervorgeht. Es heißt darin, daß auf die Beamten, sofern sie lediglich mit der Buchhaltung, Korrespondenz und dergl. betraut sind, und Verrichtungen im Betriebe nicht auszuüben haben, das U.V.G. nicht Anwendung findet. Es ist durch diesen Bescheid der Begriff der Betriebsbeamten also so umschrieben, daß die im kaufmännischen Teil des Betriebes angestellten Beamten nicht als Betriebsbeamte im Sinne der U.V.G. angesehen werden sollen. Allerdings ist hier von vornherein gesagt worden, daß dies nur dann gelten soll, „wenn sie Verrichtungen im Betriebe nicht auszuüben haben". In der Rekursentscheidung 892, in der es sich um einen Schreiber handelte, der als Bureaubeamter beschäftigt war, ohne mit dem eigentlichen Betrieb in Berührung zu kommen, hat das R.V.A. den gleichen Standpunkt eingenommen.

In einer weiteren Entscheidung des R.V.A. — Amtl. Nachr. 1893, S. 212 Ziffer 1254 — ist der Begriff der Betriebsbeamten dann noch mehr eingeengt worden. Es heißt in dieser Entscheidung, daß auch die kaufmännischen Beamten eines industriellen Unternehmens, insbesondere die, die sich in einer leitenden und selbständigen Stellung befinden, nicht dadurch zu Betriebsbeamten im Sinne der U.V. werden, daß sie mit dem technischen Betriebe mehr oder weniger häufig in Berührung kommen oder auch wenn nötig gelegentlich in denselben eingreifen.

Im Sinne dieser Entscheidung ist seitdem immer verfahren worden, wodurch die kaufmännischen Angestellten schlechter gestellt wurden als die sonstigen im Betriebe tätigen Angestellten, denn auch bei ihnen kommt es mehr oder weniger häufig vor, daß sie Unfälle erleiden, wenn sie mit dem technischen Teil des Betriebes in Berührung kommen. Sie sind sogar schlechter gestellt als betriebsfremde Personen. Wenn eine solche sich nützlich macht und dies unter Umständen geschieht, daß anzunehmen ist, daß der Betriebsunternehmer dieses Eingreifen gewünscht oder gebilligt hätte, so erhalten diese Personen Unfallrente, wenn sie bei ihrem Eingreifen einen Unfall erleiden. Der Grundsatz des R.V.A., das kaufmännische Personal auch dann von der Versicherung auszuschließen, wenn es mit dem technischen Betrieb in Berührung komme oder sogar in denselben eingreife, war auch um so eigenartiger, weil er auf Bureaubeamte anderer Art nicht angewendet wurde, so z. B. auf die Architekten. Diese hat das R.V.A. für versicherungspflichtig erklärt, und zwar auch dann, wenn sich ihre Tätigkeit in der Hauptsache auf die Anfertigung von Plänen erstreckte und sie nur nebenher mit der Ueberwachung der Ausführung von Bauten beschäftigt gewesen sind. Wenn bei den Architekten der Standpunkt des R.V.A. auch insofern eine Stütze findet, als Betriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, im vollen Umfange versichert sind, so macht doch andererseits das R.V.A. auch bei den in solchen Betrieben im kaufmännischen Teil beschäftigten Beamten wieder die schon oben erwähnte Ausnahme und erklärt bei diesen, daß sie der Versicherung nicht unterliegen.

Wenn es sich nur um im Bureau beschäftigtes kaufmännisches Personal handelt, kann man bis zu einem gewissen Grade der Auffassung des R.V.A. ja zustimmen, Bureauarbeiter sind Betriebsgefahren bei weitem nicht in dem Maße ausgesetzt, wie die im technischen Teil beschäftigten. Das ändert sich aber von dem Augenblick an, wo das kaufmännische Personal sehr häufig im technischen Betriebe zu tun hat, sei es auch nur, um Anweisungen zu geben. In diesem Falle sind für das kaufmännische Personal die Betriebsgefahren beinahe die gleichen, unter Umständen — man braucht nur an unzweckmäßige Kleidung zu denken — sogar größer als bei denen, die die Maschinen bedienen, mit den Gefahren der Maschinen vertraut und zweckmäßig gekleidet sind. Man kann sogar annehmen, daß das R.V.A., als es den Bescheid Nr. 11 erließ, indem es die Versicherung für solche Betriebsbeamte ausschloß, „die Verrichtungen im Betriebe nicht auszuüben haben", daran gedacht hat, daß andererseits solche Angestellte, die mit dem technischen Betrieb zu tun haben, der Versicherung unterliegen und dann würde die Entscheidung 1254 im Widerspruch mit der zuerst zum Ausdruck gebrachten Ansicht stehen.

Es ist deshalb erfreulich, daß sich das R.V.A. in den letzten Jahren mehr und mehr auf den Standpunkt gestellt hat, auch dann Betriebsunfälle anzunehmen, wenn kaufmännisches Personal im technischen Teil des Betriebes verunglückt ist. Von den bekanntgegebenen Entscheidungen ist uns als erste die in der Sammlung Kompas Jahrgang 1911 unter Ziffer 145 veröffentlichte aufgefallen. Es handelt sich da um einen Betriebssekretär, zu dessen Obliegenheiten es gehörte, Abnehmer für die im Elektrizitätswerk seiner Arbeitgeberin erzeugten Kräfte zu gewinnen. Er hatte zu diesem Zweck häufig zu reisen und mußte vielfach gewerbliche Anlagen betreten, um mit den Unternehmern über die Lieferung von elektrischem Strom zu verhandeln. Die Ausarbeitung technischer Projekte lag ihm nicht ob. Er verunglückte auf dem Wege zum Bahnhof, nachdem er vorher auf einer Betriebsstätte tätig war, wo er dem Obermonteur seiner Arbeitgeberin an Ort und Stelle zeigte, wohin Anschlüsse zu verlegen waren. Zwischen dieser Tätigkeit und dem Unfall war er noch akquisitorisch tätig gewesen. Er war also aus dem technischen Betrieb wieder ausgeschieden und hatte wieder eine kaufmännische Tätigkeit verrichtet. Trotzdem hat das R.V.A. einen Unfall für vorliegend angenommen, indem es sagte, es könne dahingestellt bleiben, ob die Kunden werbende Tätigkeit als kaufmännisch und daher unversichert, oder auch als sachlich, dem versicherten Betriebe zugehörig, und daher als mitversichert zu gelten habe, „denn Reisen, welche zu Zwecken eines versicherten Betriebes unternommen werden, fallen ebenso unter den Schutz der Versicherung, wie die eigentliche Betriebstätigkeit." In dieser Entscheidung nahm das R.V.A. Bezug auf eine im Jahre 1891 gefällte Entscheidung, in der es sich allerdings um einen Monteur, also um einen ohne Frage versicherten Arbeiter gehandelt hat.

Ganz ohne Frage hat das R.V.A. mit dem wörtlich wiedergegebenen Satz nicht sagen wollen, daß Reisende, die lediglich kaufmännisch tätig gewesen sind, auf ihren Reisen der Versicherung unterliegen. Bei dem hier in Rede stehenden Fall handelt es sich

Digitized by Google

eben um eine Verquickung der Tätigkeit im technischen mit der Tätigkeit im kaufmännischen Teil des Betriebes.

Eine ähnliche Entscheidung ist auch in den amtlichen Nachrichten, und zwar 1912, S. 717 Ziffer 2535 publiziert worden. Ein kaufmännischer Angestellter, der hauptsächlich in den Bureauräumen der Fabrik zu tun hatte, ist auf dem Wege vom Verwaltungsgebäude nach den Fabrikwerkstätten, wohin er den an die Arbeiter zu zahlenden Lohn trug, verunglückt. Sein Unfall wurde als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall angesehen, da es sich bei ihm um eine ziemlich häufig und regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit im technischen Teil des Betriebes gehandelt habe. Die Lohnzahlung, die ihm oblag, erforderte jeden Sonnabend zirka 2 Stunden, und deshalb müsse der Kläger bei dieser Tätigkeit als eine im Betrieb selbst beschäftigte und für die Dauer dieser Verrichtung versicherte Person angesehen werden.

In der Sammlung der Entscheidungen, die von dem Regierungsrat Breithaupt herausgegeben werden, sind im Jahrgang 1912/1913 dann noch mehrere hier in Betracht kommende Entscheidungen veröffentlicht worden.

Es wurde als Betriebsunfall angesehen der Unfall eines Prokuristen, der im allgemeinen mit der Lohnbuchhalterei und der kaufmännischen Beaufsichtigung des Betriebes beschäftigt war und deshalb öfter in die Betriebsräume kam. Daneben ist er auch tätig gewesen bei dem Vorführen der Wagen vor dem Kaufpublikum und er hat auch an Probefahrten teilgenommen. An einem Sonntage hatte er nebst zwei Freunden unter Führung eines dem Betriebe angehörigen Chauffeurs eine Fahrt mit einem Probewagen der Firma unternommen, wobei er verunglückte. Das R.V.A. hat den Unfall als Betriebsunfall angesehen, indem es die Mitwirkung bei der Feststellung der Brauchbarkeit des Wagens als eine dem technischen Teil des Betriebes zuzurechnende, nicht als eine kaufmännische Tätigkeit ansah und den Verletzten auf dieser Fahrt als versicherungspflichtig erklärte, obgleich dieser gar keinen besonderen Auftrag zu dieser Fahrt erhalten hatte und sie benutzte, einen Bekannten zu besuchen.*)

Das R.V.A. sprach auch einem als Kalkulator tätigen kaufmännischen Angestellten Unfallrente zu, der verunglückte, als er ein kleines Brett, das er am Telephon verwenden wollte, an der Abrichtemaschine abhobelte. Es wurde angenommen, daß das Telephon offenbar auch im Interesse des technischen Betriebsteiles benutzt werde und die Tätigkeit des Klägers somit auch im Interesse des letzteren gelegen habe.**)

In einem weiteren Falle verunglückte ein Reisender, der lediglich kaufmännischer Angestellter war. Er begleitete bei der Ausübung seines Berufes regelmäßig den Geschäftswagen des Arbeitgebers und fuhr mit dem Kutscher, der das Auf- und Abladen des Mineralwassers — um eine Mineralwasserfabrik handelte es sich — besorgte, in den verschiedenen Ortschaften herum, um Wasser und Bier abzusetzen. Auf der Heimfahrt von einer solchen Geschäftsreise sind die Bierkasten, mit denen der Geschäftswagen beladen war, ins Rutschen gekommen, so daß der Wagen angehalten und die Kisten wieder in Ordnung gebracht werden mußten. Hieran hat sich der Kläger beteiligt und den Unfall erlitten. Das R.V.A. rechnete die Tätigkeit, bei der der Reisende verunglückte, dem versicherten Betriebe zu, weil nach Lage der Sache die Hilfeleistung nötig und es nur natürlich war, daß der Kläger mit zugriff.*)

Mit diesen Entscheidungen hat das R.V.A. die Stellung verlassen, die es in der oben erwähnten Entscheidung 1254 eingenommen hatte. Wir glauben sagen zu können, daß es damit nicht nur dem allgemeinen Rechtsgefühl, sondern auch dem Willen des Gesetzgebers näher gekommen ist, als bei dem früheren absoluten Ausschluß der Versicherung des kaufmännischen Personals.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß unter Umständen betriebsfremde Personen besser gestellt waren, als die kaufmännischen Angestellten eines industriellen Unternehmens. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den zuletzt angezogenen Fall. Wäre der Kutscher auf der Heimfahrt allein gewesen und hätte er, um die herabrutschenden Bierkasten in Ordnung zu bringen, eine zufällig des Weges daherkommende fremde Person zur Hilfeleistung herangezogen, und diese hätte einen Unfall erlitten, so würde dies ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall gewesen sein und sogar auch in dem Falle, wenn es sich zufällig um einen kaufmännischen Angestellten eines anderen Betriebes gehandelt haben würde. Daraus ergibt sich ohne weiteres der Widersinn, der „Vernunft zu Unsinn" werden lassen kann, wenn ein zu enger Maßstab bei der Auslegung des Gesetzes Anwendung findet.

Hoffentlich bleibt es dabei, daß das R.V.A. in Zukunft stets das kaufmännische Personal als versichert erklärt, wenn es einen Unfall dann erleidet, wenn es mit dem technischen Betrieb in Berührung kommt.

Bei diesen Ausführungen ist das kaufmännische Personal, das auf Grund des § 537 Ziffer 11 Abs. 2 der Versicherung unterstellt ist, außer Betracht geblieben, weil es mit der hier strittigen Frage nichts zu tun hat. M.

*) Breithaupt, Sammlung der Entscheidungen 1912/13 S. 465.

**) Breithaupt, Sammlung der Entscheidungen 1912/13 S. 518.

Hat die Berufsgenossenschaft die Vollrente zu zahlen, für eine Zeit, für die die Krankenkasse Krankengeld gewährte?

Die Frage wäre nach § 584 der Reichsversicherungsordnung zu bejahen, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, daß die Berufsgenossenschaft die Entschädigung für die Zeit tragen müßte. In einer Entscheidung des Oberversicherungsamts München vom 24. Januar 1913, abgedruckt in den „Sammlungen von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter und der Oberversicherungsämter, herausgegeben von Breithaupt", ist diese Frage unter gewissen Voraussetzungen verneint worden, und zwar mit folgender Begründung:

„Den § 584 hält das Oberversicherungsamt nicht für einschlägig, da seine finanziell nicht unbedeutsame Anwendung voraussetzt, daß die durch ihn ohne die Möglichkeit des Gegenbeweises gebundene Berufsgenossenschaft vom Unfall und dem Beginn ihrer Fürsorgepflicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat. Im gegebenen Fall erfuhr sie vom Unfall und dem Eingreifen der Ortskrankenkasse erst nach Beendigung der Fürsorge."

Aus der Entscheidung ist leider der Sachverhalt nicht zu entnehmen; denn unzweifelhaft wird ja die Berufsgenossenschaft die Entschädigungspflicht grundsätzlich nicht ablehnen können. Es dürfte sich nur um

*) Breithaupt, Sammlung der Entscheidungen 1912 S. 580.

Digitized by Google

die Frage handeln, ob sie die Vollrente zu gewähren hätte, für die hier strittige Zeit. Nach § 584 der Reichsversicherungsordnung kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Anspruch auf Vollrente besteht. Es ist nirgends im Gesetz vorgesehen, und die Begründung des Oberversicherungsamts beruft sich auch nicht auf irgendeine Bestimmung an anderer Stelle der Reichsversicherungsordnung, die die Leistung an die Voraussetzung knüpft, daß der Berufsgenossenschaft rechtzeitig vom Unfall und vom Beginn ihrer Fürsorgepflicht Kenntnis gegeben wurde. Die Berufsgenossenschaft hat nur den Schutz, den ihr § 1556 der Reichsversicherungsordnung gibt; sie kann den Unternehmer, der zur Meldung des Unfalles verpflichtet ist, in eine Strafe bis zu 300 Mk. nehmen, wenn er den Unfall nicht rechtzeitig meldet.

Die Reichsversicherungsordnung hat ferner eine Bedingung für die Geltendmachung der Ansprüche der Krankenkasse auf Ersatzleistungen im § 1508 festgelegt. Danach soll der Krankenkasse ein Anspruch auf Ersatzleistungen nur dann zustehen, wenn sie diesen Anspruch innerhalb drei Monate nach Beendigung der Kassenleistung bei dem Träger der Unfallversicherung geltend macht. Hat die Kasse erst später von ihrem Anspruch Kenntnis erhalten, so kann sie innerhalb 8 Tagen ihre Anforderung noch geltend machen.

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts München ist ganz unhaltbar, wenn man sich vergegenwärtigt, was mit der Einfügung des § 584 durch die Reichstagskommission bezweckt werden sollte. Zur Begründung des Antrages wurde nach dem Kommissionsbericht von dem Antragsteller folgendes ausgeführt:

„Ein Antragsteller führte aus, daß nicht selten eine Krankenkasse einem verunglückten Arbeiter auch in der Zeit Krankenhilfe leiste, in der eigentlich die Berufsgenossenschaft die Fürsorge für den Verletzten hätte übernehmen müssen, hätte man die Krankheit damals schon als Unfallfolge erkannt. Der Antrag bezwecke, die Streitigkeit aus der Welt zu schaffen, ob in solchen Fällen die Berufsgenossenschaft dem Verletzten für die Zeit, wo er nach dem Urteil des Kassenarztes arbeitsunfähig war, ohne weiteres die Vollrente bezahlen müsse. Diese sei sicher angemessen, da ja der Verletzte während dieser Zeit tatsächlich erwerbslos war."

Von seiten der Vertreter der Regierung ist zwar gegen den Antrag der Einspruch erhoben, den hier auch das Oberversicherungsamt geltend macht, der aber in der Kommission nicht durchschlug, denn der Antrag gelangte in der Kommission zur Annahme. In der zweiten Lesung ist nur noch eine klare Bestimmung eingefügt worden, die entgegen der Stellung des Regierungsvertreters in der ersten Lesung nun präziser den Inhalt des Antrages zum Ausdruck brachte. Der Regierungsvertreter schloß sich jetzt dem sachlichen Anspruch an und erklärte:

„Dieser Antrag wolle den Kommissionsbeschluß aus der ersten Lesung ohne sachliche Aenderung durch eine andere Fassung klarstellen. Diese andere Fassung sei insbesondere aus dem Grunde notwendig gewesen, weil die Krankenkasse für die Gewährung von Krankengeld nicht die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung, sondern nur die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung feststelle."

Zum besseren Verständnis der Erklärung des Regierungsvertreters sei hervorgehoben, daß in der ersten Lesung der Antrag besagte, daß die Berufsgenossenschaften für die Zeit, in welcher die Krankenkasse Krankengeld gewährt hat, die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten anerkennen sollten. Da nun aber, wie der Regierungsvertreter in der zweiten Lesung hervorhob, die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung nicht gleich ist der der Unfallversicherung, so wurde diese Bestimmung klar dahin abgeändert, daß am Schluß die Fassung gesetzt wurde: „so gilt der Verletzte für diese Zeit als völlig erwerbsunfähig".

Wer als völlig erwerbsunfähig erachtet wird, hat natürlich auch Anspruch auf die Vollrente. Es ergibt sich somit, daß die Absicht bestand, dem Verletzten die Vollrente während der Zeit zu sichern, wo er einer Berufstätigkeit nicht nachgehen konnte, weil ihn die Krankenkasse für erwerbsunfähig hielt. Der Berufsgenossenschaft steht nur die Nachprüfung zu, ob die Krankenkasse diese Leistung gewährt hat. Sollte das Oberversicherungsamt in München von seiner ganz unhaltbaren Stellung nicht abgehen, so dürfte es sich empfehlen, dahin zu wirken, daß vom Reichsversicherungsamt, vom großen Senat eine prinzipielle Auslegung der Anwendung der Bestimmungen des § 584 der Reichsversicherungsordnung herbeigeführt wird. R. Sch.

Ein paar ärztlich-kritische Bemerkungen zur „Prozeßsucht" der Arbeiter.

Von Dr. X. Y. Z.

In der medizinischen Literatur wird, wie Prof. Bernhard in seiner Arbeit über die unerwünschten Folgen der Sozialpolitik anführt, seit Jahren über die Prozeßsucht und die Simulation der Arbeiter Klage geführt.

Daß sich in der ärztlichen Literatur solche Klagen finden, ist nicht zu bestreiten. Eine andere Frage ist es aber, wie weit diese Klagen berechtigt sind. Sehen wir uns erst mal das Kapitel der Simulation an, so wird als Paradepferd immer wieder die traumatische Neurose mit all ihren Uebertreibungen, Simulationen und sonstigen Auswüchsen vorgeritten. Nun ist ja diese allgemein verhaßte Neurose zweifellos nichts anderes als eine Abart der altbekannten Hysterie, und es liegt eben im Charakter des Leidens, daß der Hysteriker oder Neurastheniker zu Uebertreibungen neigt. Daß aber diejenige Abart der traumatischen Neurose, die kurzweg als Rentenhysterie bezeichnet zu werden pflegt, nicht etwa eine Spezialität neurasthenisch gewordener Handarbeiter ist, daß sie vielmehr in genau der gleichen Art auch bei den Streitigkeiten geistig und wirtschaftlich hochstehender Menschen wider die privaten Unfallversicherungsgesellschaften zutage tritt, das haben hervorragende Autoren, wie Windscheid und Liepmann, unwiderleglich bewiesen. Und wie viele organische Verletzungen schwerer Art figurieren in den Akten der Berufsgenossenschaften als traumatische Neurose, um erst im Instanzenzuge ihr wahres Gesicht zu zeigen. Das soll für den ärztlichen Gutachter und die Berufsgenossenschaft durchaus kein Vorwurf sein.

Es gibt eben Verletzungen, deren Charakter erst im weiteren Verlaufe richtig erkannt werden kann. In einer Unfallversicherungssache, die mir zur Begutachtung vorlag, hatte der erste Gutachter eine schwere traumatische Neurose nach Quetschung der Wirbelsäule angenommen. Das vom Schiedsgericht eingeholte Obergutachten ergab, daß mittlerweile eine Verbiegung der Wirbelsäule eingetreten war, daß also die Zusammenpressung der Wirbelsäule einen Wirbelsäulenbruch herbeigeführt hatte. Die sogenannte „Kümmellsche Kyphose", d. h. ein Bruch der Wirbelsäule, bei dem die Wirbesäulenverbiegung

Digitized by Google

erst nach Abklingen aller ursprünglichen Verletzungsbeschwerden und einem darauf folgenden, fast völlig beschwerdefreien Intervall von Wochen und Monaten sich offenbart, wird in vielen Fällen Monate hindurch als traumatische Neurose geführt werden müssen, bis eben die Buckelbildung deutlich wird.

Der Verletzte aber, dessen subjektive Beschwerden durch einen objektiven Befund vorerst nicht hinreichend erklärt werden, gilt als Uebertreiber, als Neurasthoniker oder Simulant. Prof. Thiem sagt in seinem klassischen Handbuch der Unfallerkrankungen:

„Die Zahl der Simulanten, die der Arzt beobachtet haben will, steht gewöhnlich im umgekehrten Verhältnis mit dem ärztlich psychologischen Wissen des Beobachters."

Der Ausspruch enthält eine tiefe Wahrheit.

Wie aber soll der Verletzte zu seinem Recht kommen, wenn nicht auf dem Wege des Prozesses?

Ueberdies bildet die traumatische Neurose doch nur einen mäßigen Prozentsatz aller Streitfälle überhaupt.

Das R.V.A. hat es mehrfach als bedauerlich erklärt, daß noch im Rekursverfahren Erhebungen angestellt werden müßten, die von den Vorinstanzen längst hätten erledigt werden sollen. Auch diese im Interesse einer gerechten Beurteilung notwendigen Erhebungen also konnte der Verletzte nicht anders als auf dem Wege des Prozesses erwirken.

Dazu kommt, wenigstens nach dem alten Verfahren (das neue soll ja erst die Feuerprobe bestehen), die unglückselige geheimnisvolle Art, in der das Aktenmaterial seitens der Berufsgenossenschaft gesammelt wurde, ohne daß der Verletzte entsprechend mitbeteiligt wurde. Was aber, vom ärztlichen Standpunkte aus, als das verhängnisvollste erscheint, das ist die Vorenthaltung der ärztlichen Gutachten und die inhaltliche Dürftigkeit der Vorbescheide und Bescheide, aus denen selten einmal eine exakte Diagnose der ursprünglichen Verletzung, niemals aber die für die Beurteilung der Sachlage unerläßliche Entwickelung der Diagnose aus dem Symptomenkomplex heraus zu ersehen war. Ich will hierbei ganz von jenen Berufsgenossenschaften absehen, die im Vorbescheid und Bescheid von einer Verletzung sprachen, ohne auch nur den verletzten Körperteil zu benennen.

Aber „Fußquetschungen" z. B., bei denen der Sachverständige auf den ersten Blick sah, daß der euphemistisch klingende Name schwere Knochenzertrümmerungen decken mußte, die habe ich doch im berufungsfähigen Bescheide noch erlebt. Wie anders aber, als im Wege des Prozesses. Kann da der Verletzte und sein sachverständiger Berater auch nur zur Uebersicht über die Sachlage kommen? Hat aber er resp. der ihn beratende Arbeitersekretär diesen Prozeß verschuldet, oder war es nicht vielmehr die Berufsgenossenschaft, die für die Dürftigkeit des dem Verletzten zugestellten Aktenmaterials verantwortlich ist? Die Geheimniskrämerei, die seitens der Berufsgenossenschaften mit den ärztlichen Gutachten getrieben wird, ist ein Krebsschaden des Verfahrens und nötigt zu vielen Prozessen.

Wenden wir uns der aktuellen „Gewöhnung an den Zustand" zu.

Prof. Thiem sagt in seinem Handbuch (Band 1 S. 172):

„Manche Gutachter arbeiten gern und oft mit der Gewöhnung an den Zustand und benutzen diese bei Nachuntersuchungen nicht einmal, sondern zwei-, drei- und viermal als Grund zur Rentenkürzung. Das ist nicht nur parteiisch von vornherein, sondern auch wissenschaftlich unbegründet, ungerecht, unaufrichtig im Sinne Goethes."

Wie anders aber, so muß man wieder fragen, soll der Verletzte solch einem nach dem klassischen Ausspruch Thiems von vornherein parteiischen, unwissenschaftlichen, ungerechten, unaufrichtigen Gutachter gegenüber zu seinem Rechte kommen, wenn nicht auf dem Wege der Prozeßführung?

In Nr. 9 der „Arbeiterrechtsbeilage" vom 7. September v. J. wird von Herrn Karl Weiß über ein Urteil des R.V.A. bezüglich einer Vergiftung durch nitrose Gase berichtet. Die tödliche Vergiftung hatte einen ganz typischen Verlauf. Behandelnder Arzt und Obduzent verneinten den Kausalzusammenhang, was von dem Obergutachter, Prof. Lewin, bezüglich des behandelnden Arztes als unbegreiflich erklärt wird. Auch hier war den Hinterbliebenen die Erlangung ihres Rechtes nur auf dem Prozeßwege möglich. Die schwierigeren Fragen nach dem Kausalzusammenhang von Betriebsvorgängen und Krankheiten können selbstredend niemals anders als auf dem Wege des Prozesses aufgeklärt werden.

Ich erinnere hier nur an die mühseligen Arbeiten, die zur Erforschung eines etwaigen Kausalzusammenhanges zwischen Entstehung resp. Verschlimmerung von Herz-, Lungen-, Gehirn-, Rückenmarksleiden und dergleichen und einem Betriebsvorgang notwendig sind, an all die schwierigen Untersuchungen, die bei der Entstehung oder Verschlimmerung von Geschwulsten nach Unfällen zur Erforschung der Zusammenhänge notwendig sind.

Die Berufsgenossenschaft wird sich da im allgemeinen auf das Gutachten ihres Vertrauensarztes verlassen müssen. Soll da bei einer dem Versicherten ungünstigen Entscheidung alles ohne weitere Prozeßführung erledigt sein? Und erledigt sein, obgleich der Verletzte und sein Rechtsbeistand aus dem Bescheide nicht einmal die Beweisführung des Gutachters zu ersehen vermögen?

Prof. Fürbringer sagt in seinem im R.V.A. am 12. Dezember 1907 gehaltenen Vortrage „über einige richtunggebende Punkte für die Beurteilung des Zusammenhanges von Lungenkrankheiten mit Traumen":

„Die Hinterbliebenen, die Gefahr laufen, berechtigter Ansprüche um deswillen verlustig zu gehen, weil noch nicht dagewesene, zweifelhaft erscheinende Traumen wie das vorliegende als geeignete Ursachen des Leidens nicht anerkannt werden und auch die sonstigen Umstände sich schwer ergründen lassen, sind, wie ich argwöhnen muß, noch immer nicht allzu spärlich gesät." (Siehe Amtl. Nachr. R.V.A. 1908, Seite 477/78).

Auch hier also zeigt sich die Notwendigkeit der Prozeßführung.

Beim Totalverlust von Fingern wird nach Annahme hinreichender Gewöhnung in zahllosen Fällen die Rente entzogen. Es war, wie ich schon bei früherer Gelegenheit in diesem Blatte ausführte*), und wie es ja auch allen Lesern aus der Praxis bekannt ist, nicht immer so. Lange Jahre hindurch gewährte das R.V.A. für jeden Fingerverlust eine Rente. Die Berufsgenossenschaften aber führten immer und immer wieder, unter Vorlegung der Lohnlisten, Rekursentscheidungen herbei, und schließlich kam die heut übliche Judikatur zustande. Wer aber will es dem Verstümmelten verdenken, wenn er

*) Siehe den Artikel: Ueber die Rechtsprechung bei entschädigungspflichtigen Handverletzungen in Nr. 1 der „Arbeiter-Rechtsbeilage" 1912, S. 5 ff.

Digitized by Google

seinerseits glaubt, im Rekursverfahren (ich spreche immer noch vom alten Verfahren, da alle gegen die „Prozeßsucht" der Arbeiter gerichteten Angriffe sich auf die Zeit des alten Verfahrens beziehen) den höchsten Gerichtshof davon überzeugen zu können, daß für ihn der Verlust des Fingers auf dem Arbeitsmarkt eine Schädigung bedeutet?

Wer die diesbezügliche Prozeßführung seitens der Berufsgenossenschaften moralisch für erlaubt hält darf die gleichartige Prozeßführung des Verletzten nicht für unmoralisch erklären.

Prof. Bardenheuer („Die Behandlung der Hand und Finger mit besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Funktion und der Begutachtung", aus der Kölner Akademie f. Medizin, Zeitschrift f. ärztl. Fortbildung, 1911, S. 478/79) sagt:

„Im ersten Augenblick nach der Verletzung ist der Arbeiter beim Anblick des stark verletzten Fingers überdies viel eher für die Entfernung des Gliedes zu gewinnen, besonders wenn man ihm klarmacht, daß der mit Sicherheit steif werdende Finger ihn für seinen Beruf unfähig macht bezw. ihn in der Ausführung seines Berufes außerordentlich stört, ohne daß er hierfür einen wirklich vollen Ersatz durch die nachher zu beziehende Rente erhält."

Hier gesteht also dieser weltberühmte Meister der Chirurgie, daß die für Fingerversteifung gezahlten Renten unzureichend sind.

Ja, warum sind sie denn unzureichend? Und wie anders kann man dem Uebelstande abhelfen, als wiederum auf dem Wege des Prozesses?

Derselbe Autor sagt u. a.:

„Es liegt die primäre Entfernung eines stark verletzten Fingers auch besonders im Interesse der anderen Arbeiter und Arbeitgeber, die eventuell durch höhere Krankenkassenbeiträge für die Verletzten eintreten müssen, im Interesse der deutschen Industrie, die sonst dadurch mehr belastet, vielleicht nicht mehr in der Lage ist, in dem internationalen Wettkampf Sieger zu bleiben. Es liegt auch ganz besonders im Interesse der Berufsgenossenschaften, daß die Zahl der Rentenempfänger und die Höhe der Rente möglichst gemindert werden."

Ja, im Interesse der Berufsgenossenschaften liegt das schon. Was aber geht den ärztlichen Sachverständigen bei Abgabe seines unparteiischen Gutachtens die Berufsgenossenschaft an?

In dem von der Sektion I der Nordwestl. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft herausgegebenen Buch „Die Gewöhnung an Unfallfolgen als Besserung im Sinne der Unfallversicherungsgesetze" heißt es im Vorwort zur ersten Auflage:

„Durch diese Veröffentlichung hoffen wir . . ., auch der dabei in hervorragendem Maße beteiligten Aerztewelt, bei der sich die unzureichende Kenntnis der Praxis des R.V.A. noch sehr häufig bemerkbar macht, ein wesentliches Hilfsmittel zu bieten." Und als Beispiel für die unzureichende Kenntnis der Praxis des R.V.A. führt die Genossenschaft den Fall an, in dem ein Arzt den einfachen Verlust zweier Glieder des linken Mittelfingers, unter Hervorhebung der Gewöhnung, auf 25 Proz. geschätzt hatte. Von diesem speziellen Fall ist natürlich abzusehen. Das Buch verfolgt aber ganz ausgesprochen die Absicht, die Aerzteschaft zu der prozentuellen Schätzung des R.V.A. zu bekehren.

Da muß man denn fragen: welchen Wert hat prozentuelle Schätzung des Arztes, wenn er sich einfach an die Schätzung des R.V.A. bindet, statt seine eigene Meinung zu sagen? Man mag den Arzt zur prozentuellen Abschätzung der Unfallsfolgen für inkompetent erachten; hervorragende Sozialpolitiker, wie der Staatssekretär Posadowsky z. B., haben diesen Standpunkt vertreten. Auch ich halte den Arzt zur prozentuellen Abschätzung für ungeeignet, weil ich vermeine, daß ihm das Arbeitsfeld des Handarbeiters fremd ist. Ich weiß gar nicht aus eigener Anschauung, wie es in der Werkstatt und in der Fabrik aussieht, ich kenne die Handgriffe der Handwerker und Arbeiter nicht, und da soll ich prozentuell Schäden abschätzen? Wenn aber der Arzt auf Erfordern der Berufsgenossenschaft oder des Gerichts eine prozentuelle Schätzung vornimmt, so muß man doch erwarten, daß er nach bestem Wissen seine eigene Schätzung angibt und nicht einfach die ihm als üblich bekannte Schätzung des R.V.A. abschreibt. Diese letztere ist ja den Instanzen hinreichend bekannt. Bekommen sie nun die beim R.V.A. übliche Schätzung in den ärztlichen Gutachten wieder zu sehen, ohne zu wissen, daß diese Schätzung einfach aus den Rekursentscheidungen ins Gutachten übernommen ist, so müssen sie zu der Ueberzeugung kommen, daß diese Schätzung von der Aerzteschaft gebilligt wird. Läßt sich also der Arzt auf eine prozentuelle Schätzung ein, so möge er nach seinem eigenen, besten Wissen schätzen; das erwarten die Instanzen von ihm.

Da aber der Versicherte hinwiederum auf die Schätzung des Arztes natürlich keinen Einfluß hat, so wird es ihm niemand verdenken können, wenn er, unter guter Begründung, seine abweichende Meinung im Instanzenwege geltend macht. Prozesse werden notwendig sein, solange es Zahlungspflichtige und Bezugsberechtigte gibt. Unter den derzeitigen Verhältnissen ist aber die Arbeiterschaft vielfach ohne eigenes Verschulden zur Prozeßführung gezwungen.

Das Verfahren vor dem Versicherungsamt in Unfallsachen.

Nach den §§ 1591—1605 R.V.O. wird gegen die Bescheide der B.G. Einspruch erhoben. Nach dem Wahlrecht der B.G. findet die Verhandlung über den Einspruch entweder bei ihr oder dem V.A. statt. Nur bei Aenderung von Dauerrenten ist das V.A. zur Vernehmung des Verletzten und zur Erstattung eines Gutachtens allein zuständig. Es dürfte angebracht sein, daß die Arbeitersekretäre nunmehr ihre Erfahrungen über das neue Verfahren austauschen.

Aus meinen Erfahrungen zunächst einige Angaben: Bei jedem Einspruch gegen die Bescheide der B.G. wird von unserem Sekretariat die Ueberweisung der Sache zur Verhandlung an das V.A. beantragt. In den meisten Fällen ist diesen Anträgen entsprochen worden. Zu beachten ist hierbei die Bestimmung des § 1592 der R.V.O., wonach der Berechtigte (also der Verletzte) auf seinen Antrag vor dem V.A. zu vernehmen ist, falls seine Vernehmung vor der zuständigen Stelle noch nicht erfolgte. Die Anträge zur Ueberweisung der Sache an das V.A. werden schon aus dem Grunde gestellt, um Erfahrungen über die Art der Behandlung der Sachen zu sammeln. In dieser Beziehung habe ich bis jetzt gute Resultate zu verzeichnen.

In einzelnen Fällen habe ich feststellen können, daß die B.G., bei welcher ja zunächst der Einspruch erhoben werden muß, die Vertretungsvollmacht, welche ausdrücklich auf die Vertretung vor dem V.A. ausgedehnt ist, an das V.A. nicht weitergegeben hat. Gibt der Verletzte dem Arbeitersekretär keine Kenntnis von seiner Vorladung zur Verhandlung, dann ist eben die Vertretung ausgeschlossen. Es bleibt schließlich nur der Beschwerdeweg offen.

Digitized by Google

In Verhandlungen vor dem V.A. Magdeburg habe ich eine eingehende und sachverständige Behandlung der Streitsachen beobachtet und die Gutachten desselben gaben zu Bedenken bis jetzt keinen Anlaß.

Wenn nun die V.G. dem Gutachten des V.A. Folge geben würde, dann könnte gar manche Streitsache ohne ein weiteres Verfahren erledigt werden. Eine Entlastung der O.V.A. und auch des R.V.A. würde damit verbunden sein. Die ganze Vorverhandlung wird aber in ihrem Werte beeinträchtigt, wenn die V.G. das Gutachten des V.A. einfach beiseite läßt. Dann erfolgt die Aufrollung des Verfahrens erneut vor dem O.V.A., wobei lediglich eine Entlastung erreicht werden kann, wenn das V.A. bereits durch Zeugenvernehmungen und Einholung von Gutachten die Sachlage geklärt hat. Der Beweisführung halber ist es schon gut, wenn ein Vertreter des Verletzten vor dem V.A. erscheint und bezügliche Anträge stellt sowie der Beweiserhebung beiwohnt.

Stellt sich in der Verhandlung vor dem V.A. heraus, daß der Anspruch des Verletzten unbegründet ist, dann unterbleibt die Anrufung des O.V.A., wodurch wiederum eine Entlastung desselben erzielt wird.

Als ein großer Mangel muß es aber empfunden werden, daß die V.G. nicht gehalten sind, von dem Verhandlungsresultat vor dem V.A. auf dem Endbescheide Mitteilung zu geben. Auf keinem Endbescheide, den ich bis jetzt erhalten habe, ist auch nur eine bezügliche Bemerkung enthalten. Möglicherweise wird diese nur dann gegeben, wenn das V.A. im Sinne der V.G. entscheidet. Daraus ergeben sich unhaltbare Zustände. Wird zum Beispiel dem Sekretariate eine Sache erst dann übergeben, wenn der Endbescheid erteilt ist, dann ist in der Regel schwer festzustellen, ob der Verletzte den Antrag auf Verhandlung vor dem V.A. gestellt hatte. Durch Befragen muß man dann herauszuquetschen suchen, ob überhaupt eine Verhandlung vor dem V.A. stattfand. Ist dieses der Fall, dann muß man den Antrag stellen, eine Abschrift von dem Verhandlungsresultat zu bekommen. Arbeit und Zeit wird damit verschwendet. Ganz anders liegt die Sache, wenn der Arbeitersekretär zur Verhandlung bei dem V.A. zugegen war. Dann konnte er die geeigneten Anträge stellen und er kennt das Resultat der Verhandlung. Im umgekehrten Falle muß das alles nachgeholt werden. Die Versicherten werden aber auch irregeführt, wenn sie einen Endbescheid erhalten, der gleichlautend ist wie der Bescheid und dieser Endbescheid keinerlei Bemerkung über das Gutachten des V.A. enthält. Jedenfalls werden die Versicherten bei ihrer mangelhaften Rechtskenntnis dadurch nicht klarer sehen.

Es ist zu beobachten, daß die V.G. das Gutachten des V.A. bei der Endbescheiderteilung einfach unberücksichtigt lassen. Aus den vorstehenden Ausführungen ist das bereits ersichtlich geworden. In einem solchen Verhalten liegt m. E. eine Herabsetzung des V.A. Will man den Gründen eines V.A. nicht folgen, dann soll man wenigstens die Gegengründe dafür im Endbescheide angeben. Dann wissen wenigstens auch die Verletzten, warum man zu der gleichen Beurteilung wie im ersten Bescheide kam. Durch Beschwerdeführung wird versucht werden, ob es möglich ist, die V.G. zu einer anderen Praxis zu bekehren. Jedenfalls lehren die jetzigen Erfahrungen schon, daß die V.A. in ihrer beschränkten Rechtswirksamkeit nicht die Bedeutung erhalten werden, die mancher Sozialpolitiker erhoffte. K. M.

Beschränkung der Verteidigung.

(§ 28 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren der O.V.A.)

In einer Waisenrentenstreitsache wurde der Kläger vor dem O.V.A. Braunschweig von einem Arbeitersekretär vertreten. Es handelte sich um die Frage, ob bei dem verstorbenen Vater die dauernde Invalidität erst nach dem 1. Januar 1912 eingetreten oder ob der Verstorbene schon 1911 als invalide zu betrachten war. Zum Nachweis, daß die V.A. den Begriff der Invalidität verkannt habe, wollte der Vertreter der Rentenbewerber eine Entscheidung des R.V.A. anführen und den wichtigsten Satz verlesen. Er wurde vom Vorsitzenden des O.V.A. daran gehindert, da ja in Waisenrentensachen Entscheidungen des R.V.A. noch nicht vorliegen könnten. Auf den Einspruch des Vertreters gegen diese Beschränkung der Vertretung beschloß das O.V.A., daß die betreffende Entscheidung des R.V.A. nicht verlesen werden dürfe. Ja, noch mehr, dem Vertreter wurde gleichzeitig eröffnet, daß auch das O.V.A. sofort die Berufung selbst zurückgewiesen habe. Auf die erstaunte Aeußerung des Vertreters: „Na, Herr Präsident, das ist doch aber ein eigentümliches Verfahren!" antwortete der Herr: „Ja, das soll es auch!" In dem dann zugestellten Urteil des O.V.A. war von diesem wichtigen Beschluß mit keiner Silbe die Rede. Die Berufung war zurückgewiesen worden. Auf eingelegte Revision entschied das R.V.A. am 2. Oktober 1912 wie folgt:

„Es kann an sich keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorsitzende einer Spruchbehörde gegen Vertreter einer Partei, die sich eine Ungebühr während der Verhandlung zuschulden kommen lassen, auf dem in § 1664 der R.V.O. bezeichneten Wege vorgehen kann, auch kann er gegebenenfalls nach § 1663 a. a. O. verfahren. Ebenso muß er für befugt erachtet werden, tatsächliche und rechtliche Ausführungen eines Parteivertreters, die nicht zur Sache gehören und nur geeignet sind, den Gang der Verhandlung zu verzögern oder zu verwirren, durch Wortentziehung abzuschneiden (zu vergl. auch § 136 der Z.P.O., Gaupp-Stein, Z.P.O., 10. Aufl., Anmerkung III zu § 136). Im vorliegenden Falle hat jedoch, wie in der Niederschrift über die Verhandlung vor dem O.V.A. am 17. Mai 1912 angegeben ist, der Vorsitzende dem bevollmächtigten Vertreter des Klägers die Verlesung einer in einer Invalidenrentensache ergangenen Entscheidung des R.V.A. deshalb untersagt, weil das R.V.A. in Waisenrentensachen noch nicht entschieden habe und Invalidenrentensachen nicht zu verwerten seien. Nach Lage des Falles liegt hierin eine unzulässige Beschränkung der Rechtsverfolgung. Denn der Anspruch des Klägers hängt hier gemäß Art. 71, Abs. 2 des Einf.-Ges. zur R.V.O. von der Feststellung ab, ob bei seinem verstorbenen Vater die dauernde Invalidität erst nach dem 1. Januar 1912 eingetreten war, so daß zunächst vor dem 1. Januar 1912 nur vorübergehende Invalidität bestanden hat. Die Begriffe dauernde und vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) sind vom R.V.A. in zahlreichen Entscheidungen erörtert worden, die auch für die unter der Herrschaft der R.V.O. anhängig gemachten Ansprüche auf die im vierten Buche der R.V.O. vorgesehenen Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung maßgebend bleiben werden (zu vergleichen die Revisionsentscheidungen 196, 273, 521, 818, Amtl. Nachrichten des R.V.A., J. u. A.V. 1892 Seite 140, 1893 Seite 123, 1896 Seite 358, 1900 Seite 674). Ebenso ist der Unterschied zwischen Arbeitsunfähigkeit und

Digitized by Google

Invalidität in einer Reihe von Entscheidungen des R.V.A. dargelegt worden (zu vergleichen z. B. Revisionsentscheidung 468, Amtliche Nachrichten des R.V.A., J. u. A.V. 1895 Seite 257). Wenn daher der Vertreter des Klägers auf derartige Entscheidungen Bezug nehmen oder sie anführen wollte, so durfte ihm dies nicht verwehrt werden. Hiernach war das angefochtene Urteil wegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens aufzuheben (zu vergleichen § 28 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911) und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Bei dieser Entscheidung bedurfte es eines weiteren Eingehens auf die Frage nicht, ob das O.V.A. verpflichtet war, nach Versagung der Befugnis zur Verlesung einer Revisionsentscheidung dem Vertreter zu etwaigen weiteren Ausführungen das Wort zu erteilen, oder ob es, wie geschehen, mit diesem Beschlusse die Verkündigung der Entscheidung in der Sache selbst verbinden durfte."

Der § 28, Abs. 2 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter lautet:

„Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen."

Nach diesem Wortlaut mußte das O.V.A. ohne weiteres, nachdem es beschlossen hatte, die Reichsversicherungsamtsentscheidung darf nicht verlesen werden, dem Vertreter doch Gelegenheit geben, in seiner Verteidigung fortzufahren, um noch zweckdienliche Anträge zu stellen. (IIa 2526/12 [3]).

Steinbrecher-Braunschweig.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Ein Beitrag zum Kapitel ärztlichen Irrtums.

Ein sonderbarer Fall in der ärztlichen Begutachtung, welcher verdient, in den weitesten Kreisen bekannt zu werden, sei hier mitgeteilt.

Ein Bergmann wurde am 24. April 1911 durch herabfallende Gesteinsmassen schwer verletzt von der Zeche nach dem Knappschaftskrankenhause I in Gelsenkirchen gebracht. Ein am 13. Dezember 1911 von den Krankenhausärzten abgegebenes Gutachten stellte folgenden Befund am 26. April 1911 fest:

Die linke Fußgelenksgegend ist erheblich geschwollen und teilweise blaurot verfärbt. Die aufgelegte Hand fühlt an den Knöcheln deutliches Knochenreiben bei Bewegungen des Fußes, die auch als schmerzhaft bezeichnet werden. Der ganze rechte Oberschenkel ist geschwollen, jedoch nirgends eine Wunde oder Hautverfärbung zu sehen. Es besteht erheblicher Druckschmerz, erhebliche Schmerzen auch bei der geringsten Bewegung. Ein Bruch des rechten Oberschenkels ist zunächst nicht festzustellen, auch nicht in der Narkose. Erst durch eine Röntgenaufnahme läßt sich ein rechtseitiger Schenkelhalsbruch feststellen.

Zweite Untersuchung.

Der rechte Schenkel ist sichtlich verkürzt. Das Becken ist beim Stehen auf ebener Erde erheblich nach rechts geneigt. Der Gang ist hinkend, dabei wird der Oberkörper nach rechts eingeknickt. (Letzteres erscheint übertrieben.) Die Muskulatur des rechten Schenkels ist deutlich schlaffer als links. Ueberstrecken des rechten Beines und Drehen im Hüftgelenk behindert und bei forcierten Versuchen schmerzhaft. Erwerbsverminderung 50 Proz.

Die Knappschafts-B.G. gewährte für die Zeit vom 12. August 1911 bis 10. September 1911 Vollrente und vom 13. Dezember 1911, dem Tage der Ausstellung des vorerwähnten Gutachtens, 50 Proz. Rente.

Da der Verletzte sich nur mit Hilfe von zwei Stöcken eben fortbewegen konnte, wurde Berufung eingelegt. Das Schiedsgericht beschloß Untersuchung und Begutachtung durch den Professor Dr. Rieder in Bonn. Dieser Arzt kam denn in Gemeinschaft mit Dr. Paal zu folgender Beurteilung:

Während der Knöchelbruch funktionell ziemlich gut ausgeheilt ist, ist der Schenkelhalsbruch noch nicht als geheilt zu betrachten. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob eine knöcherne Vereinigung der Bruchstücke eingetreten ist, jedenfalls ist die Verheilung keine feste und das Bein noch nicht tragfähig. D. ist nicht imstande, mit dem rechten Bein fest aufzutreten, geschweige denn zu arbeiten. Auch im Sitzen ist er noch sehr behindert, weil die Beugung des Beines im Hüftgelenk behindert und schmerzhaft ist. D. ist zurzeit noch gänzlich erwerbsunfähig und bedarf der Krankenhausbehandlung. Es wird sich darum handeln, entweder auf operativem Wege eine knöcherne Vereinigung herzustellen, oder dem Verletzten eine Stützschiene zu geben, die ihm eine Belastung des Beines ermöglichen. Bleibt der Fall sich selbst überlassen, so wird D. stets ein armer Krüppel bleiben.

Die B.G. gewährte auf dieses Gutachten hin, ohne einen Termin vom Schiedsgericht abzuwarten, die Vollrente und wurde die Berufung zurückgenommen. Die B.G. forderte den Verletzten nun in ihr Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum zur Untersuchung. Die dortigen Aerzte müssen anscheinend die Feststellungen des Professors Dr. Rieder nicht ernst genommen haben, denn anstatt eine sachgemäße Behandlung vorzunehmen, mußte der Verletzte sich allerlei Vorwürfe gefallen lassen. Es war sogar die Rede davon, daß er die B.G. betrogen habe. Ihm wurde in Aussicht gestellt, daß man ihn schon ans Arbeiten bringen werde. In dem von den Aerzten dieses Krankenhauses erstatteten Gutachten hieß es:

„Beugung und Streckung des Hüftgelenks sind ganz unbehindert, beim Stehen hält D. den Oberschenkel im Hüftgelenk leicht gebeugt. Rotation und Abduktion des Oberschenkels sind um ein Drittel behindert, Gelenkgeräusche sind nicht deutlich nachweisbar. Das Röntgenbild ergibt einen unter mäßiger Knochenneubildung fest verheilten Schenkelhalsbruch. (Man merke sich diese Feststellung. D. V.) D. bedient sich beim Gehen zweier Stöcke, mit denen er sich unbeholfen fortbewegt, er übertreibt bei den Untersuchungen ganz außerordentlich und weigert sich nach Wegnahme eines Stockes einfach, das Gehen so zu versuchen. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, daß der Bruch des Schenkelhalses fest und nicht ungünstigerweise verheilt ist, auch ist die geringe Atrophie der rechtseitigen Beinmuskulatur ein absolut sicherer Beweis, daß er das Bein weitaus besser gebraucht, als er bei der Untersuchung vorzugeben sucht. Der Grad der noch bestehenden Unfallfolgen beträgt zurzeit höchstens noch 20—25 Proz. Weitere Behandlung ist unnötig.

Diesem Gutachten gemäß wurde die Rente von der K.V.G. auf 25 Proz. gesetzt, und selbstverständlich

Digitized by Google

wurde dagegen wieder Berufung erhoben. Abermals wurde Prof. Rieder gehört.

Aus dem Befund.

Der große Rollhöcker ist verdickt und verbreitert und steht um fast 3 Zentimeter über der Verbindungslinie zwischen vorderem oberen Darmbeinstachel und Sitzbeinknorren (Roher Nellotonsche Linie), auch ist die Entfernung zwischen vorderem oberen Darmbeinstachel und der Spitze des großen Rollhöckers rechts gegenüber links deutlich verkürzt. Der Oberschenkel läßt sich durch Druck und Zug deutlich gegen das fixierte Becken verschieben, wobei man gleichzeitig in der Hüfte ein deutliches knarrendes Geräusch wahrnimmt. Die Beweglichkeit des rechten Oberschenkels in der Hüfte ist eine verhältnismäßig ergiebige, die Bewegungen erfolgen aber nur scheinbar im Hüftgelenk, in Wirklichkeit in einem falschen Gelenk (Pseudarthrose), welches sich an der Bruchstelle des Schenkelhalses gebildet hat.

Wir haben zur genaueren Feststellung der am rechten Hüftgelenk vorhandenen Knochenveränderungen nochmals ein stereoskopisches Röntgenbild angefertigt, welches sehr klar und deutlich ausgefallen ist. Man sieht darauf auf den ersten Blick, daß eine knöcherne Verheilung (Konsolidation) an der Bruchstelle nicht vorliegt, sondern, daß es sich um ein falsches Gelenk (Pseudarthrose) handelt.

Der Bruch ist direkt am Uebergang des Schenkelhalses in den Kopf erfolgt und man sieht deutlich auf dem Röntgenbilde, daß der Oberschenkelschaft zwischen beiden Rollhöckern pfannenartig vertieft ist. Die Bruchlinie des medialen Bruchstückes ist sehr scharf und deutlich zu erkennen und man sieht auch klar und deutlich, daß keinerlei knöcherne Verbindung zwischen diesem und dem Schenkelschaft besteht. Man erkennt auch auf dem Röntgenbilde, daß der abgebrochene Kopf und der Schenkelschaft nicht genau in einer Ebene stehen, sondern in sagittaler Richtung gegeneinander etwas verschoben sind. Bei ausgiebigen Bewegungen hört und fühlt man in der Hüfte bezw. in dem falschen Gelenk ein lautes Knacken und Knarren.

Beurteilung.

Wir haben den Fall nochmals eingehend untersucht und beobachtet, dabei aber wieder genau denselben Befund erhoben, welcher in unserem Gutachten vom 3. Mai 1912 niedergelegt ist. Vor allem haben wir, um die Frage zu klären, ob der Schenkelhalsbruch fest oder unter Bildung eines falschen Gelenkes (Pseudarthrose) zur Ausheilung gekommen ist, nochmals eine Röntgenaufnahme und zwar eine stereoskopische gemacht, aus welcher ganz unzweifelhaft hervorgeht, daß eine Konsolidation der Bruchstücke, d. h. eine feste knöcherne Vereinigung derselben nicht vorliegt. Demgemäß ist das verletzte rechte Bein zurzeit ebenso wenig tragfähig, wie es im Mai d. J. nicht gewesen ist. D. ist u. E. nach wie vor vollständig arbeitsunfähig, um so mehr, als auch an dem linken Fuß die Unfallfolgen noch nicht geschwunden sind und deshalb die Schwäche und Unsicherheit des rechten Beines um so schwerer ins Gewicht fallen muß. Eine Besserung kann, wie wir dies schon in unserem früheren Gutachten betont haben, nur in der Weise erzielt werden, daß D. sich entweder der von uns vorgeschlagenen Operation unterzieht oder daß dem Bein durch Anlegung eines Schienenapparates die nötige Stütze gewährt wird.

Unterschrift.

Nach diesem Gutachten hat die K.B.G. wieder ohne einen Termin abzuwarten, Vollrente gewährt. Aber, man muß sich hierbei doch fragen: Wie ist es denn möglich, daß die Aerzte im Krankenhause der K.B.G., dem Bergmannsheil Bochum, ein solches Gutachten abgeben konnten wie hier geschehen? Dazu noch, nachdem sie in dem ersten Gutachten des Herrn Professor Dr. Rieder mit der Nase auf die vorhandenen Unfallfolgen gestoßen waren? Es kann doch nur angenommen werden, daß sie mit Nichtachtung über dieses Gutachten hinweggegangen sind. Dabei sind die Gutachten dieses Krankenhauses für die eingesetzten Instanzen und Gerichte oft geradezu ein Evangelium. Weiteres zu sagen, ist überflüssig. Jeder Leser mag sich seinen Kommentar machen.

Gelsenkirchen. P. M.

Bürgerliches Recht.

Ueber die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.

(§ 120a G.O., §§ 618, 276 B.G.B., § 136 G.U.V.G. § 903 R.V.O.)

Nach § 120a G.O. und § 618 B.G.B. ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Diejenigen Unternehmer, welche einen Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, haften Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen usw. für alles, was diese infolge des Unfalles nach Gesetz oder Satzung aufzuwenden haben. Voraussetzung dafür ist, daß diese Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit strafgerichtlich festgestellt wird. (§ 136 G.U.V.G., § 903 R.V.O.) Ueber den Umfang der in versicherungspflichtigen Betrieben erforderlichen Sorgfalt hat sich das Reichsgericht am 18. November 1912 in einem in der „Juristischen Wochenschrift" 1913 S. 197 abgedruckten Urteil (Aktenz. 255. 12. VI.) wie folgt ausgelassen:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist A., als er an der kombinierten Hobel- und Abrichtmaschine arbeitete, mit dem Fuße ausgeglitten und brachte infolgedessen die rechte Hand, mit der er gerade ein Brett über den Tisch der Maschine schob, in die schlitzförmige Oeffnung desselben, in der die Hobelwelle mit einer Geschwindigkeit von 3000—4000 Umdrehungen in der Minute arbeitete. Ein Hineingeraten der Hand in diesen Schlitz wäre bei der Sicherheitshobelwelle deshalb ausgeschlossen gewesen, weil bei dieser die Schlitzöffnung vollständig durch die runde Welle ausgefüllt wird. Dem Beklagten wird von den Vorinstanzen zum Verschulden angerechnet, daß er trotz der Rundschreiben des klägerischen Vorstandes vom 25. April, 30. Dezember 1908 und vom 30. Oktober 1909 die Vierkantwelle, auf deren Betriebsgefährlichkeit eindringlich in jenem Schreiben hingewiesen war, belassen und nicht durch die vom klägerischen Vorstand gewünschte runde Sicherheitswelle ersetzt habe. Die Revision ist begründet. Der Annahme eines Verschuldens auf seiten des Beklagten kann nicht beigetreten werden, und dies auch dann nicht, wenn, wie das B.G. annimmt, der Beklagte von allen drei Rundschreiben vollinhaltlich Kenntnis genommen hat. Wie bereits das Urteil des Strafsenats des O.L.G. Stuttgart vom 14. November 1910, im Strafverfahren gegen den Beklagten ergangen, zutreffend ausgeführt hat, war vom Beklagten, einem einfachen Handwerksmeister, eine selbständige Be-

Digitized by Google

urteilung und Erprobung einer Maschine auf ihre Gefährlichkeit, eine Erkundigung hierwegen und eine alsbaldige Beseitigung derselben zum Zwecke der Unfallverhütung nicht zu erwarten. Vielmehr ist ein Gewerbetreibender in diesen Verhältnissen im wesentlichen darauf angewiesen, sich nach den Weisungen der Gewerbeinspektions- und der Unfallversicherungsorgane zu richten. Nun ist für Berufsgenossenschaften der für Anordnungen, die der Unfallverhütung dienen, gegebene Weg (§ 112 G.U.V.G.), die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften, die regelmäßig eine für den Betriebsunternehmer schlechthin verbindliche, ein eigenes abweichendes Ermessen ausschließende Norm darstellen. Statt dessen hat im vorliegenden Falle die B.G. die abgeschwächte Form eines Rundschreibens gewählt, dem inhaltlich nicht mehr als der Charakter einer Ratserteilung und Belehrung zuerkannt werden kann. War diese auch von eingehenden technischen und sonstigen Darlegungen begleitet, die wohl geeignet erscheinen, einem auf das Wohl seiner Arbeiter bedachten Unternehmer den gewünschten Eindruck zu machen, so enthalten sie nichtsdestoweniger kein bestimmtes Gebot, das Befolgung forderte, sondern höchstens dringliche Wünsche der Berufsgenossenschaftsorgane, für deren Erfüllung sogar, wie die Revision zutreffend hervorgehoben hat, besondere Vorteile (Nachlaß am Umlagebeitrag) zuzusichern für nötig erachtet wurde. Nimmt man hinzu, daß der Gewerbeinspektionsbeamte Eckert noch bei der Revision am 14. Dezember 1909 den Gebrauch der vierkantigen Welle nicht beanstandet hat und die Rundwelle, wie auch die Klägerin anerkannt hat, mit, wenn auch minder erheblichen, Unbequemlichkeiten im Gebrauch verbunden ist, so kann bei dieser Sachlage darin, daß der Beklagte am 26. Januar 1910 die Rundwelle noch nicht angeschafft und in Gebrauch genommen hatte, ein Verschulden der im § 136 G.U.V.G. bezeichneten Art nicht gefunden werden.

Das Urteil ist nicht verständlich. Es ist nur aus völliger Nichtbeachtung der eingangs wiedergegebenen Vorschriften der G.O. und des B.G.B. zu erklären. Die überaus hohe Gefährlichkeit der vierkantigen Hobelwellen ist heute jedem in der Holzindustrie beschäftigten Unternehmer und Arbeiter bekannt und ebenso, daß die runden Sicherheitswellen die Gefahr einer Verletzung auf ein Minimum reduzieren. Man wird sicher keinem Unternehmer generell zumuten können, eine gefährliche Maschine sofort durch eine neue, teure, ihm unerschwingliche ungefährliche zu ersetzen, wenn die neue Technik eine solche herzustellen gestattet. Wenn aber die Technik die erhebliche Gefahr einer Maschine durch eine verhältnismäßig kleine und nicht besonders kostspielige Aenderung zu mindern ermöglicht, dann ist bei der zwingenden Vorschrift der G.O. die Maschine so einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, jeder Unternehmer verpflichtet, diese neuen technischen Einrichtungen anzuwenden, zumal wenn ihm von sachverständiger Seite diese Aenderung der Maschine empfohlen wird. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Urteil des R.G. ein Fehlurteil.

W.

Auferlegte Buße wegen Körperverletzung schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen andere Personen nicht aus.

(Urteil des R.G. Aktenzeichen VI. 446/11).

§ 231 R.Str.G.B. sagt: Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Das R.G. hat in obigem Urteil sich mit der Frage zu beschäftigen gehabt, inwieweit diese Bestimmung Anwendung findet bei mehreren Schuldnern und hat dabei, im Gegensatz zu der häufig gehörten und auch von der Literatur vertretenen Ansicht, daß die einmal gerichtlich zuerkannte Buße jeden weiteren Anspruch ausschließe, als irrtümlich bezeichnet. Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zugrunde:

Ein Minderjähriger wurde von einem Kraftfahrzeug überfahren und verletzt. Der betreffende Wagenführer wurde zur Zahlung einer Buße im Sinne des § 231 Abs. I Str.G.B. verurteilt, die weitere Klage auf Zuweisung einer Rente und Schmerzensgeld seitens der Gesellschaft, in dessen Diensten der Führer stand, als dem Grunde nach nicht gerechtfertigt, abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stützt die Abweisung der Klage lediglich darauf, daß mit Rücksicht auf die vom Schöffengericht zuerkannte Buße der weitere Anspruch auf Rente und Schmerzensgeld gemäß § 231 Abs. II Str.G.B. nicht geltend gemacht werden kann. Diese Ansicht ist insofern eine irrige, als in dem erwähnten Paragraphen bestimmt ist, daß in allen Fällen der Körperverletzung auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu hinterlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mk. erkannt werden kann, und als nach der Fassung nur dann eine Buße zugesprochen werden kann, wenn eine Verurteilung erfolgt ist. Daraus folgt aber, daß der Wille des Gesetzgebers derjenige ist, daß der Satz: „eine zuerkannte Buße schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus", nur dahin zu verstehen ist, daß bei Verurteilung einer Person zu einer Buße gegen diese selbe Person auf weitere Leistungen nicht erkannt werden kann. Nach der gegenteiligen Ansicht, daß nämlich die Buße jeden weiteren Ersatzanspruch auch an Dritte ausschließen solle, würde die Bestimmung des § 231 Abs. II Str.G.B. mit den im Gebiete des Zivilrechts für Gesamtschuldverhältnisse bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen in unvereinbarem Widerspruch stehen. Hätte der Gesetzgeber der Zuerkennung einer Buße eine solche Wirkung beilegen wollen, so hätte dies eines ausdrücklichen Ausspruchs im Gesetz bedurft, der mit der Einführung der Buße verbundene Zweck, dem Verletzten die Erlangung einer Entschädigung zu erleichtern und eine Vermehrung der Prozesse zu verhüten, würde geradezu vereitelt werden, wenn § 231 Abs. II der Ansicht des Gerichts entspräche. Denn alsdann würde es für den Verletzten sehr gefährlich sein, im Strafverfahren einen Antrag auf Buße zu stellen, da mit der Zuerkennung einer noch so geringfügigen Buße, die einer von mehreren für die verursachte Körperverletzung haftbaren Personen (Gesamtschuldner) auferlegt wird, der Anspruch gegen alle mitbeteiligten oder aus besonderen Gründen mithaftenden Personen zum Erlöschen gebracht werden würde. Wenn demgegenüber das angefochtene Urteil geltend macht, daß der Verletzte die Entschädigung für den erlittenen Schaden nur einmal verlangen könne daß auch der Gläubiger von mehreren zum Schadenersatz Verpflichteten die Leistung nur einmal zu fordern habe und daraus folge, daß von mehreren Mitverpflichteten nicht der eine eine Buße, der andere aber einen davon rechtlich verschiedenen zivilrechtlichen Schadenersatz schulden könne, so ist diese Auffassung in mehrfacher Hinsicht irrtümlich. Denn zum ersten steht sie mit dem in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellten Satz in Widerspruch, daß die Buße nichts anderes ist, als eine privatrechtliche Entschädigung. Dann aber besteht das Wesen der gesamtschuldnerischen Haftung, um die es sich im vor-

Digitized by Google

liegenden Falle zweifellos handelt, gerade darin, daß mehrere Personen dem Gläubiger dieselbe Leistung dergestalt schulden, daß durch deren Tilgung seitens des einen der andere Mitschuldner nur insoweit befreit wird, als die Tilgung reicht. Der Anspruch auf Rente und Schmerzensgeld ist daher als dem Grunde nach für gerechtfertigt anzuerkennen. F.

Anspruch auf Schadenersatz wegen vermehrter Bedürftigkeit und kräftigerer Ernährung infolge eines Unfalls.

(Urteil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1913. Aktenzeichen VI. 469/12.)

In zahlreichen Fällen macht sich bei Unfällen nach Ueberstehen der durch dieselben veranlaßten ärztlichen Eingriffe wie Operationen usw., neben der durch den Unfall selbst bewirkten eklatanten, durch Verlust von Körperteilen oder durch Verminderung der Stärke der Sinnesorgane, Herabsetzung der Erwerbskraft eine nicht im ureigensten Zusammenhang mit den Unfallfolgen stehende Schädigung des von dem Unfall Betroffenen bemerkbar, insofern als derselbe einer besseren körperlichen Pflege und Wartung, einer kräftigeren Ernährung bedarf. Inwieweit und ob überhaupt diese Nachteile als ursächliche Folgen des Unfalls gelten, darüber waren die Meinungen vielfach geteilt. Vor kurzem hat nun ein solcher Fall das Reichsgericht beschäftigt, das im Prinzip die Berechtigung von Ansprüchen auf Entschädigung auch solcher „Nebenerscheinungen" von Unfällen anerkennt. Dem in Rede stehenden Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der minderjährige Sohn eines Rentners wurde von einem Wagen der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu M. überfahren und hat bei diesem Unfall den Besitz beider Beine eingebüßt. Die Schadenersatzpflicht für diesen Verlust hat die Straßenbahngesellschaft im Rahmen des § 3 des Haftpflichtgesetzes reversmäßig anerkannt, die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche aber wegen besserer Gesamtlebenshaltung, die durch den Unfall verschuldet war, wie Wartung, kräftigerer Ernährung und eines jährlichen Erholungsaufenthaltes, zu erfüllen aber abgelehnt. Der Vater des Verletzten hat darauf als gesetzlicher Vertreter Klage auf gerichtliche Anerkennung der Ansprüche und auf Zahlung einer lebenslänglichen Rente angestrengt mit der Motivierung, daß der Verletzte infolge des Unfalls besonders kräftige und leichte Nahrung nötig habe, daß er ständig eine Hilfsperson für sich brauche und daß in jedem Jahre eine mindestens vierwöchige Erholungsreise nötig sei. Landgericht Duisburg und Oberlandesgericht Düsseldorf erklärten die Klage für dem Grunde nach berechtigt und verurteilten die Straßenbahngesellschaft zur Zahlung einer monatlichen Rente von 50 Mk. bis zum 14. Lebensjahr, von da bis zum 21. Lebensjahr von 90 und dann bis ans Lebensende von 100 Mk. aus den Gründen:

„Nach dem eingeholten ärztlichen Gutachten erfordert das Gesundheitsbefinden des Verletzten besonders sorgfältige körperliche Pflege und kräftige Ernährung, besonders auch, um auf den Geisteszustand des Verletzten günstig einzuwirken. Nach dem weiteren ärztlichen Gutachten bedarf er einer jährlichen, mindestens vierwöchigen Erholungskur. Diese erhöhten körperlichen Bedürfnisse stehen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall, die Gesellschaft habe also auch wie für die von ihr selber als zu Recht bestehenden „direkten" Unfallfolgen einzustehen.

Das Reichsgericht hat die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Revision verworfen und in dem eingangs erwähnten Urteil den Klageanspruch für berechtigt erklärt." F.

Fundrecht und Finderlohn.

Wer kann sagen, nichts verloren oder stehen gelassen zu haben. Viele beklagen den Verlust des verlorenen Gegenstandes und beneiden den glücklichen Finder. Durch Plakate und Annoncen werden Belohnungen demjenigen zugesichert, der die verlorene Sache gefunden oder zugebracht hat. Oftmals sind Belohnungen weit über das übliche Maß angesetzt, ein andermal zweifelt der Finder die richtige Berechnung des ausgehändigten Finderlohnes an. Doch alles hat im Gesetz seine Regelung gefunden. Da man aber in Laienkreisen auf große Unkenntnis dieser gesetzlichen Vorschriften stößt, soll folgende Darstellung über das Fundrecht und Finderlohn einige Aufklärung bringen.

Professor Cohn in seinem Werk: „Das Bürgerliche Recht in Sprüchen" sagt: „Sehen ist noch nicht finden." Wer einen verlorenen Gegenstand sieht, kann ihn liegen lassen. Er ist nicht gezwungen, den Gegenstand an sich zu nehmen. Wer aber eine verlorene Sache an sich nimmt, hat die Anzeigepflicht. Der Finder hat dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen, daß er seine verlorene Sache gefunden. Kennt er den Eigentümer nicht oder ist ihm der Aufenthaltsort unbekannt, so muß er den Fund der zuständigen Polizeibehörde melden. Hat die Sache nicht mehr als drei Mark Wert, kann die Anzeige bei der Polizei unterbleiben, aber es ist trotzdem unter allen Umständen die freiwillige Anzeige an den bekannten Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten zu erstatten.

„Aneignen" darf man sich nicht einen Fund, und wenn er auch nur 1 Pfennig Wert hat (B.G.B. Kommentar Rosenthal). Dasselbe gilt auch für Tiere, die zugelaufen sind. Wer ein zugelaufenes Tier füttert, ist Finder desselben.

Nun bestehen scharfe Vorschriften über die Anzeige- und Verwahrungspflicht. Gemäß § 246 St.G.B. wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, oder wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft, wer eine fremde, bewegliche Sache sich rechtswidrig zueignet.

Schon der Umstand, daß eine gefundene Sache nicht rechtzeitig angezeigt wurde, kann dem „glücklichen" Finder sorgenvolle Tage bereiten. Es empfiehlt sich also, jeden Fund der Polizeiabzuliefern. Ist die Ablieferung des gefundenen Gegenstandes aus irgendeinem Grunde unterblieben, so entsteht für den Finder nach § 68 B.G.B. die Verwahrungspflicht. Sind die aufzubewahrenden Sachen dem Verderben ausgesetzt, oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft, so kann der Finder die Sachen öffentlich versteigern lassen. Die Versteigerung muß durch einen am Ort bestellten Gerichtsvollzieher oder einen Notar erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; ebenso muß vorher der Polizeibehörde von der Versteigerung Anzeige erstattet werden.

Der Erlös tritt an Stelle der Sache. Der Finder muß auf Anordnung der Polizei die Sache oder den Erlös an die Behörde abzuliefern, er ist auch ohne weiteres dazu berechtigt.

Hat der Finder die Sache nicht sorgfältig behandelt oder hat er vorsätzlich Schaden an der ge-

Digitized by Google

fundenen Sache angestiftet, so ist dies nach § 276 B.G.B. zu vertreten. Soll der Finder straffrei bleiben, so muß er nachweisen, daß ihm ein Verschulden nicht trifft.

Hat der Finder die Sache an die Polizeibehörde oder an den Verlierer herausgegeben, ist er aller Verpflichtungen frei. Etwas anderes ist es, wenn die gefundene Sache an einen sich meldenden „Verlierer" herausgegeben wird, ohne zu prüfen, ob dies auch der rechte Empfangsberechtigte war. Stellt sich später heraus, daß der Gemeldete nicht der rechte Verlierer war, so ist der Finder dem wirklich Empfangsberechtigten schadenersatzpflichtig.

Sind zum Zwecke der Aufbewahrung oder Erhaltung der Sache vom Finder Aufwendungen gemacht worden, so kann er vom Empfangsberechtigten nach § 256 B.G.B. Ersatz verlangen, z. B. Kosten für Zeitungsannoncen, Transportlohn, Futterunkosten usw. Wenn sich jemand weigert, die Kosten zu erstatten, so kann der Finder die gefundene Sache nach § 273 des B.G.B. solange zurückbehalten, bis die gebührende Leistung bewirkt ist. Nun kann der Finder einen Finderlohn beanspruchen, jedoch nur, wenn der Fund angezeigt oder auf Nachfrage nicht verheimlicht wurde.

Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 300 Mk. fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Wenn die gefundene Sache nur für den Empfangsberechtigten Wert hat, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Zum Beispiel wenn jemand ein Sparkassenbuch, einen Hypothekenbrief oder eine Invalidenkarte gefunden hat.

Nach § 1001 des B.G.B. kann sich der Verlierer von dem Anspruch des Finderlohns befreien, indem er die wiedererlangte Sache dem Finder zurückgibt oder die Annahme der gefundenen Sache verweigert.

Durch die Ablieferung des Fundes oder des Versteigerungserlöses der gefundenen Sache an die Polizei geht der Finder seines Finderlohnes nicht verlustig.

Nach einem Jahre, von der erfolgten Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde an gerechnet, erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache unter der Voraussetzung, daß dem Finder nicht vorher der Name des Verlierers bekannt geworden ist oder letzterer inzwischen bei der Polizei den verlorenen Gegenstand gemeldet hat. War die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Zeitpunkt des Fundes.

Wer die Anzeigepflicht versäumte oder den Fund auf Nachfrage verheimlichte, kann das Eigentumsrecht nicht erwerben. Verzichtet der Finder der Polizei gegenüber auf das Eigentumsrecht an der gefundenen Sache, so erwirbt die Gemeinde des Fundortes alle Rechte.

Wenn vor Ablauf der einjährigen Frist dem Finder der Name des Empfangsberechtigten bekannt geworden, so kann er, handelt es sich um eine Fundsache von mehr als drei Mark, wegen der der Empfangsberechtigte seine Rechte bei der Polizei gemeldet hatte, von dem Empfangsberechtigten in einer bestimmten Frist die Erklärung darüber verlangen, wie sich letzterer zum Finderlohn und zu den aufgewendeten Mitteln für die Sache stellt. Erklärt sich der Verlierer in der gestellten Frist nicht zur Befriedigung der gestellten Ansprüche bereit, dann erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Aber hier sieht das Gesetz auch wieder Einschränkungen vor. Der Verlierer kann nämlich trotzdem vom Finder das zurückverlangen, was dieser unter Abzug aller Aufwendungen und des Finderlohnes mehr erhalten würde. Der Finder darf sich nicht ungerechtfertigt bereichern. Die Vorschriften, die dem Finder das Eigentum zusprechen, verfolgen nicht den Zweck, das Vermögen des Erwerbers auf Kosten des Verlierers zu vermehren. Diese sind nur aus Gründen des praktischen Lebensbedürfnisses, der Verkehrs- und Rechtssicherheit geschaffen. (B.G.B. Kommentar Rosenthal.)

Der Anspruch auf Herausgabe des ungerechtfertigt Erlangten erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, nach Uebergang des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde.

Wer Gegenstände in Geschäftsräumen, Eisenbahnen, Postanstalten, elektrischen Straßenbahnen usw. findet, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. „In Post und Eisenbahnen ist nichts zu finden". (Professor Cohn.)

Ein Anspruch auf Finderlohn besteht in solchen Fällen nicht.

Zu beachten ist noch folgender Fall. Wer beim Umbau eines alten Gebäudes oder im Keller oder in den Geheimfächern eines Sekretärs (altes Möbelstück) einen Schatz entdeckt, der so lange verborgen lag, daß der Eigentümer nicht zu ermitteln war, erwirbt zur Hälfte das Eigentum an der Sache. Er muß aber den Schatz infolge der Entdeckung in Besitz genommen haben. Die andere Hälfte erwirbt der Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen lag.

Die Entdeckung eines Schatzes braucht der Polizei nicht angezeigt zu werden, dagegen aber dem Miteigentümer; wird das letztere vom Entdecker unterlassen, macht er sich der Unterschlagung schuldig. Wer einen Schatz entdeckt hat, ihn aber nicht an sich genommen hat, geht seiner Finderhälfte verlustig. Nun ist noch ein Unterschied zu beachten. Wenn jemand auf freiem Felde oder sonstwo Goldmünzen oder anderes mehr entdeckt hat und der Eigentümer ist aus anderem Grunde, als wegen langen Verborgenliegens der Sache unbekannt (z. B. es hat sich jemand unredlich erworbener Gegenstände durch Wegwerfen derselben entledigt), so liegt nicht die Entdeckung eines Schatzes, sondern Fund vor. Damit ist auch die Anzeige- und Aufbewahrungspflicht für den Finder der Sache gegeben.

Sind alte Münzen oder Kunstgegenstände von besonderem Wert gefunden worden, so müssen diese nach Artikel 32, 53 und 109 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. an die öffentlichen Behörden oder Museen usw. abgeliefert werden. Ein Wertersatz wird gewährleistet.

Das wäre das Wichtigste, was über Fundrecht und Finderlohn zu sagen wäre. Es ist also nicht so einfach „glücklicher" Finder einer Sache zu sein. Man beachte das Angeführte und handle im gegebenen Falle danach.

A. P.

Koalitionsrecht.

Das Reichsgericht zum Fleischerboykott in Veddel-Hamburg.

Der vielerwähnte Boykott gegen das Schlachtergeschäft von Kotsch in Hamburg-Veddel spielte sich im wesentlichen um die Mitte des Jahres 1910 ab. Der anschließende Schadenersatzprozeß führte zunächst am 7. April 1911 vor der Zivilkammer II des

Digitized by Google

Landgerichts Hamburg zu einer Verurteilung der dortigen Ortsverwaltung vom Centralverband der Fleischer. Dann hob jedoch am 17. November 1911, in einer außergewöhnlich freimütigen und modernen Auffassung, die Berufungsinstanz, der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, die Verurteilung glatt wieder auf. Schließlich hat am 4. Juli 1912 das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, „den Schadensersatzanspruch des Klägers in vollem Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; die Sache wird zur Verhandlung über den Betrag des Schadens an das Landgericht zurückverwiesen."

Da das Reichsgericht in seiner Urteilsbegründung diejenige Auffassung des Boykotts fortsetzt und womöglich noch verschärft, die hier früher schon anläßlich des Schneiderverbandes und der Heimarbeitsbekämpfung näher dargelegt wurde (vergl. Arbeiterrechts-Beilage des „Correspondenzblattes" 1912 Nr. 7, S. 55 ff.), so seien die Hauptgesichtspunkte auch dieser jüngsten Argumentation, teils im Auszuge, teils im Wortlaute, wiedergegeben.

Geflissentlich in den Hintergrund sucht das Reichsgericht die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, als Ursprung der Boykottverhängung zu drängen. Um so stärker wird als Boykottziel die Anerkennung des Verbandes als des Wortführers für die Gesellenforderungen und des Verbandsarbeitsnachweises als der Lieferquelle bei Arbeiterneueinstellungen hervorgehoben. Daraus ergeben sich gerade in den Grundzügen der ganzen Tatsachenverkettung frappante Widersprüche zwischen der Darlegung seitens der mittleren und seitens der höchsten Gerichtsinstanz. Beim Hanseatischen Oberlandesgericht hieß es ruhig abwägend:

Ausgang 1909 oder Anfang 1910 wandten sich vier der Gesellen, Mitglieder des beklagten Verbandes, an diesen mit dem Ersuchen, zu ihren Gunsten bei dem Kläger auf eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Es handelte sich besonders um Herbeiführung einer geregelten Arbeitszeit unter gehöriger Einhaltung der Pausen, Bezahlung von Ueberstunden, Vergütung von Abendbrot am Sonntag und Aufhebung der Verpflichtung, im Hause des Meisters zu schlafen. . . . Dafür, daß der Boykott aus Rachsucht oder Schikane verhängt sei, liegt nichts vor. Im Gegenteil ergibt sich aus seinen Anlässen ein sittlich nicht zu beanstandender Zweck. Zwei Anlässe lassen sich feststellen. Das Bestreben nach günstigeren Arbeitsbedingungen, insbesondere nach Abschaffung des Kost- und Logiszwanges, und der damit im Zusammenhang stehenden Regelung der Arbeitszeit spielt im Schlachtergewerbe seit längerer Zeit eine wichtige Rolle. Hier setzt auch im vorliegenden Falle der Streit ein. . . . In zweiter Linie hat der Verband, wie der dem Kläger vorgelegte Tarifvertragsentwurf ergibt, von vornherein die Forderung aufgestellt, daß der Kläger bei Neueinstellungen seine Gesellen vom Arbeitsnachweis des Verbandes beziehen solle. Auch diese Forderung kann dem Verbande von seinem Standpunkte aus nicht verargt werden.

Das Reichsgericht sieht hier, wie seinerzeit das erstentscheidende Landgericht, nichts wie die zügellose Machtprobe:

Nach der Annahme des Landgerichts haben die Beklagten den Boykott über den Kläger verhängt, weil er als Mitglied der Fleischerinnung sich geweigert hat, die Organisation des Centralverbandes der Fleischergesellen anzuerkennen und ihren Tarifvertrag zu unterschreiben. Diese Annahme wird durch den Inhalt der Kundgebungen bestätigt, worin die Beklagten die Arbeiter und Arbeiterfrauen Hamburgs zur Meidung des Geschäfts des Klägers aufforderten. . . . Das Landgericht bemerkt, daß daneben die von dem Beklagten dem Kläger unterbreiteten Forderungen der Gesellen auf Aenderung ihrer Arbeits- und Lohnverhältnisse und die sich daran knüpfenden Zwistigkeiten von untergeordneter Bedeutung waren. Auch das Oberlandesgericht geht davon aus (?), daß in dem Streit der Parteien die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Hintergrund getreten sei, Anlaß zum Boykott vielmehr die Weigerung des Klägers gegeben habe, die Organisation des Centralverbandes anzuerkennen, ferner aber der in dem Tarifvertragsentwurf enthaltenen Forderung nachzukommen, wonach bei Neueinstellungen die Gesellen vom Arbeitsnachweis des Centralverbandes zu beziehen sein sollten.

Beide Vordergerichte erachten die Weigerung des Klägers, mit dem Centralverband über einen Tarifvertrag zu verhandeln, als berechtigten Grund zum Boykott, und das Berufungsgericht ist der Meinung, als ein solcher Grund sei auch die Weigerung des Klägers anzusehen, sich der in dem ihm vorgelegten Tarifvertrage enthaltenen Bestimmung bezüglich des Arbeitsnachweises zu unterwerfen. Dieser Anschauung konnte das Reichsgericht, wie der Fall hier liegt, nicht beitreten. Der Boykott, der in den gewerblichen Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern und auch bei der Austragung anderer Streitigkeiten (vergl. Jur. Wochenschrift 1909 S. 109 Nr. 6 und Entsch. des R.-G. Bd. 76 S. 35) nicht als ein schon an sich unzulässiges Kampfmittel anzusehen ist, bildet regelmäßig eine in das Erwerbsleben des Betroffenen tief eingreifende, ihn schwer schädigende Maßregel. Insbesondere trifft dies erfahrungsgemäß dann zu, wenn gegen einen Gewerbetreibenden, der in einem überwiegend von Arbeiterfamilien bewohnten Ort oder Ortsteile ein auf den Einzelverkauf an diese Bevölkerungskreise berechnetes Geschäft betreibt, der Boykott durch einen Arbeitnehmerverband verhängt wird, und dabei durch die Presse und Flugblätter unter Anrufung des Gemeinsinns der Arbeiterschaft zur Beteiligung daran und auch weitere Bevölkerungskreise herangezogen werden, die an sich an dem Streite, der zu dem Boykott Anlaß gegeben, unbeteiligt sind.

Wie nun dann, wenn Arbeitgeberverbände zur Wahrung berechtigter Interessen gegen einen Arbeiter einzuschreiten sich veranlaßt sehen, mit Recht von ihnen verlangt wird, daß sie zu Maßregeln, durch welche der Arbeiter besonders weitgehend und schwer geschädigt werden würde, dann nicht greifen, wenn dies bei gerechter Würdigung der Verhältnisse eine gegen die Billigkeit verstoßende Härte enthalten würde (vergl. Entsch. des R.G. Bd. 57 S. 418), so muß auch von den Arbeitnehmerverbänden gefordert werden, daß sie mit der Verhängung eines Boykotts der obenbezeichneten Art nicht willkürlich, ohne daß dazu im gegebenen Falle ein zureichender Anlaß vorliegt, vorzugehen, daß sie diese besonders gefährliche Waffe nicht mißbrauchen. Das ist aber geschehen.

Damit ist alsdann der Weg geebnet, um „Grund und Ziel" des ganzen Boykotts für „unberechtigt" und den Boykott für „wider die guten Sitten verstoßend" zu erklären. Diese weitere Begründung ist vollends für das gewerkschaftliche Leben überaus bemerkenswert.

Einmal sei der Fleischerverband mit seinen 3476 Mitgliedern (bei 91 130 männlichen Gehilfen nach der Berufszählung von 1907) viel zu schwach, um „von den Arbeitgebern zu fordern, als der berufene Vertreter der Gesellenschaft behandelt zu werden." Ferner habe der Schlachtermeister Kotsch zunächst nicht jede Verhandlung verweigert — was durch ein paar ganz nebensächliche Vorgänge und Handlungen belegt werden soll. Endlich habe Kotsch als

Digitized by Google

Mitglied der Zwangsinnung die Satzungsbestimmung berücksichtigen müssen,

„daß bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Gesellenschaft über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze durch gemeinsame Beratungen des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung versucht werden soll. Ohne Verletzung der ihm gegenüber der Innung obliegenden Pflichten war danach der Kläger gar nicht in der Lage, dem jetzt in Frage stehenden Ansinnen zu entsprechen."

Die inneren Widersprüche in diesem Gedankengange sind mehr als befremdend. Eine unbefangene Auffassung würde doch höchstens dahin gelangen, daß ein schwächerer Verband in dem Gebrauch der ihm rechtmäßig zustehenden Waffen — das Reichsgericht rechnet an sich, wie es hier wiederholt, den Boykott dazu — eher bis an die Grenzen des Erlaubten geht, wie ein starker Verband: was bekanntlich auch durch die ganze Geschichte des Boykotts bestätigt wird. Ferner, wenn sich der Gewerkschaftsverband nicht „ohne weiteres zwischen Einzelmeister und Einzelgesellen einschieben" soll: mit Verlaub, wie kommt dann die Innung und der Innungsvorstand dazu? Und wenn die Innung, unseres Erachtens in ganz unzulässiger, obwohl von oben herab geduldeter Ueberschreitung ihrer Befugnisse, zwangsweise vorschreiben darf: nicht das Einzelmitglied wie Meister Kotsch, sondern nur die Organisationsvertretung habe das Recht, über „Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze" neuregelnd zu entscheiden, das hilflose Einzelmitglied könne darum gar nicht dem „Ansinnen" andersartiger, selbständigerer Verbandlungen entsprechen — ja, warum muß alsdann für grundsätzlich gleichberechtigte Arbeiter genau das Gegenteil gelten? Unternehmer müssen unter Umständen die Verhandlungen mit der sozialen Gegenpartei willenlos der Organisationsvertretung überlassen, denn sie verstoßen sonst .... gegen das Organisationsstatut. Arbeiter dürfen Verhandlungen mit der sozialen Gegenpartei nicht der Organisationsvertretung übertragen; für solche „unberechtigte" Machtansprüche der Arbeiterorganisation wird selbst eine sonst zulässige Waffe unzulässig! Das begreife wer kann.

Soviel über die Berechtigung von Organisationen, als Wortführer und Interessenvertreter für angeschlossene Einzelne und zwar bei Regelung der Arbeitsbedingungen, aufzutreten. Weiter benutzt nun aber gerade bei den Fleischern die Meisterorganisation den Arbeitsnachweis, durch das niederträchtig-raffinierte Verbandsbuchsystem, um die Macht der Unternehmerorganisation „über die Meister- und die Gesellenschaft" aufrecht zu erhalten und zu erweitern und den unliebsamen „Einzelarbeiter" und die Gegenorganisation zu ächten. Davon sieht und hört das Reichsgericht, das die sozialen Kämpfe nur aus den Akten kennen lernt, nichts und um so einschränkungsloser kann es dahin entscheiden, daß .... so etwas bei den Arbeiterorganisationen auf keinen Fall vorkommen dürfe:

„Nach alledem kann nicht anerkannt werden, daß die Beklagten bei gerechter und billiger Würdigung der Sachlage sich für berechtigt hätten halten dürfen, deswegen, weil der Kläger es abgelehnt hatte, den beklagten Verband als Vertreter der Gesellen anzuerkennen und mit ihm wegen des Tarifvertrags zu verhandeln, den Boykott über sein Geschäft zu verhängen. . . .

Ebensowenig konnte für diesen Boykott gerechter Anlaß der Umstand bieten, daß der Kläger sich geweigert hatte, die Verpflichtung einzugehen, künftig bei Neueinstellungen „die Gesellen vom Arbeitsnachweis des Centralverbandes zu beziehen". Das Berufungsgericht begründet seine gegenteilige Meinung mit der Bemerkung, diese Forderung des beklagten Verbandes könne ihm von seinem Standpunkte aus nicht verargt werden, weil ein solcher Arbeitsnachweis offensichtlich geeignet sei, die Macht des Verbandes, die er im Interesse seiner Mitglieder geltend zu machen behaupte, erheblich zu stärken. Nun kann gewiß nicht bestritten werden, daß, wenn es dem beklagten Verband gelänge, die Fleischermeister oder doch einen großen Teil derselben zu zwingen, sich die gewerblichen Hilfskräfte, deren sie bedürfen, durch Vermittelung des Verbandes zu beschaffen, dessen Macht ungemein erhöht werden würde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dann ein sehr großer Bruchteil der Fleischergesellen, die jetzt aus irgendwelchen Gründen den Anschluß an den Verband ablehnen, sich ihm anschließen würden, weil sie befürchten würden, sonst bei der Gewinnung von Arbeitsgelegenheit ungünstiger gestellt zu sein als die dem Verbande angehörenden; und ebenso liegt es auch auf der Hand, daß der Verband, je mehr der Teil der Gesellenschaft, der ihm zugehört, anwachsen und die Zahl der außenstehenden sich mindern würde, um so mehr in die Lage kommen würde, gegenüber den Meistern seine Forderungen durchsetzen, ihnen die Arbeitsbedingungen vorzuschreiben.

Die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, daß dem beklagten Verband das Bestreben, solche Macht zu erlangen, nicht zu verargen sei, trifft den Kernpunkt der Sache nicht. In Frage steht vielmehr, ob es vom Standpunkt der guten Sitte aus als erlaubt angesehen werden könne, [daß er?] um die Gesellenschaft einer- und die Arbeitgeber andererseits in dem erwähnten Sinne seiner Macht zu unterwerfen, gegen einen einzelnen widerstrebenden Fleischermeister das Gewaltmittel eines Boykotts, wie er hier unternommen ist, anzuwenden. Das ist aber zu verneinen. . . .

Es handelt sich auch im vorliegenden Falle bei der geforderten Gestaltung des Arbeitsnachweises nicht um einen Streit zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern über deren Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern um eine von dem beklagten Verbande angestrebte grundsätzliche Aenderung in den jetzt allgemein und im besonderen im Fleischereigewerbe bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Hier wie dort steht dem Wunsche des beklagten Verbandes, den Arbeitsnachweis in seine Hand zu bekommen und dadurch eine große Macht über die Meister und über die Gesellenschaft zu erlangen, das durchaus berechtigte Interesse der Meister und der dem Verbande nicht angehörenden Gesellen gegenüber, einer solchen Macht des Verbandes nicht unterworfen zu werden; es handelt sich auch dabei um Fragen von großer, weittragender Bedeutung für die Erwerbsverhältnisse dieser Kreise. . . .

Verstieß hiernach der Boykott wider die guten Sitten, schon weil Grund und Ziel unberechtigt waren, so kommt es auf die Zulässigkeit der Mittel und seine Durchführung nur insofern an, als im Verfahren über den Betrag zu untersuchen ist, ob ein Teil des Schadens des Klägers nicht sowohl durch die Verhängung des Boykotts an sich, als durch die unstatthafte Art der Durchführung verursacht worden ist, und ob auch für solche Maßnahmen die Beklagten verantwortlich zu machen sind. . . . Nach alledem war das Berufungsurteil aufzuheben und in der Sache selbst, die zur Entscheidung reif ist, der Anspruch des Klägers auf Ersatz seines ganzen durch den Boykott verursachten Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Das Boykottrecht der Arbeiter und die Bewegungsfreiheit der Arbeiterorganisationen ist durch diese einschneidende Entscheidung abermals in sehr fühlbarer Weise verkürzt worden. ms.

Digitized by Google

Arbeits- und Dienstvertrag.

Nachträgliche Rückforderung zu Unrecht als Schadensersatz abgezogener Lohnbeträge.

Entscheidung des G.G. Braunschweig vom 29. November 1912. Aktenzeichen: Nr. 152.

Der Kläger war seit 1910 als Chauffeur gegen einen Monatslohn von 120 Mk. beschäftigt, von dem jedesmal 5,75 Mk. für seine Versicherung gegen Haftpflicht vereinbarungsgemäß abgezogen werden sollten. Am 10. November 1911 hatte er mit seinem Automobil einen Zusammenstoß mit einem Straßenbahnwagen, wodurch der Firma 205,25 Mk. Unkosten erwuchsen. Um einer Entlassung zu entgehen, soll sich der Kläger vorbehaltlos bereit erklärt haben, damit einverstanden zu sein, daß ihm, bis die Schadenssumme voll gedeckt sei, monatlich 15 Mk. vom Lohn abgezogen werden sollten. Die Firma zog ihm insgesamt 126,50 Mk. ab, die der Kläger zurückforderte, außerdem forderte er 5 Mk. rückständigen Lohn. Die Firma vertrat dagegen die Auffassung, daß durch die erwähnte Vereinbarung mit dem Kläger ein neues Lohnverhältnis zustande gekommen sei, auf Grund dessen er nur noch 105 Mk. Monatslohn zu fordern gehabt habe. Die Richtigkeit dieser Auffassung gehe daraus hervor, daß der Kläger sich fast ein Jahr lang die geringere Zahlung ohne Widerspruch gefallen lassen habe. Sollte die Auffassung des Klägers richtig sein, so könne er trotzdem nur 69 Mk. beanspruchen, weil er Vorschuß habe und weil ihm seit Juni 1912 die Zahlung der Haftpflichtprämie erlassen sei, die sie nachträglich für die Monate vom Juni bis Oktober in Abzug bringen könne. Daraufhin ermäßigte der Kläger seinen Anspruch auf 97,75 Mark und beantragte ein dahingehendes Teilurteil.

Das G.G. verurteilte die Firma zur Zahlung von 69 Mk.

Gründe.

„Aus den Buchungen der Beklagten in ihrem Kassabuche und der von ihr zugestandenen Tatsache, daß die Minderung des klägerischen Lohnes um monatlich 15 Mk. nur bis zur Deckung der vollen Schadenssumme eintreten sollte, ergibt sich deutlich, daß zwischen den Parteien nach dem Automobilunfalle kein neues Vertragsverhältnis mit neuer Lohnfestsetzung vereinbart ist, sondern daß der alte Vertrag weiterlaufen und lediglich eine allmähliche Schadensdeckung durch Berechnung gegen den Monatslohn von 120 Mk. stattfinden sollte.

Der Arbeitslohn ist bis zum Betrage von 1500 Mk. jährlich = 125 Mk. monatlich nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz in Verbindung mit § 850 Ziffer 1 Z.P.O. der Pfändung entzogen. Eine Aufrechnung gegen unpfändbare Lohnforderungen ist nach § 394 B.G.B. unzulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des G.G. ist auch, soweit die Aufrechnung ausgeschlossen ist, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, welches denselben wirtschaftlichen Erfolg haben würde wie die Aufrechnung, unzulässig.

Beklagte muß daher dem Kläger unter allen Umständen die gekürzten 147,75 Mk. abzüglich der darin enthaltenen 50 Mk. Vorschüsse und 28,75 Mk. streitiger Haftpflichtprämien für Juni bis Oktober 1911, also 69 Mk. zahlen. Dem Antrage des Klägers gemäß wird ihm dieser Betrag durch Teilurteil zugesprochen."

Im Verhandlungstermin vom 27. Dezember sprach das G.G. durch ein weiteres Teilurteil dem Kläger auch noch die 28,75 Mk. zu, die die Firma für die Monate Juni bis Oktober von der ursprünglich eingeklagten Summe in Abzug bringen wollte, nachdem die Firma im Termin erklärt hatte, daß ihre Abmachungen mit der Versicherungsgesellschaft, bei der sie gegen Haftpflicht für Automobilunfälle versichert war, sich günstiger gestaltet hätten gegen früher. Sie habe deshalb im Mai oder Juni dem Kläger mitgeteilt, sie wolle bei Lage der Dinge von jetzt ab darauf verzichten, ihm monatlich 5,75 Mk. Haftpflichtprämienanteil von seinem Lohne abzuziehen, es würden ihm fortan die Lohnabzüge voll auf die Schadenssumme angerechnet werden.

Gründe.

„Beklagte hat dem Kläger vorbehaltlos und ohne Bedingungen zugestanden, daß er vom Juni ab keine Haftpflichtprämie mehr zu zahlen habe, da sie ein günstigeres Abkommen mit der Versicherungsgesellschaft getroffen habe. Darin lag eine mit dem Juni 1912 in Kraft tretende Lohnerhöhung. Ein gesetzlicher Grund zu ihrem späteren Widerrufe war nicht gegeben. Also muß Beklagte die 28,75 Mk., welche sie dem Kläger nachträglich für Prämien abziehen will, noch zahlen."

R. B.

Bei vereinbartem Wochenlohn sind die in die Woche fallenden Feiertage auch dann voll zu zahlen, wenn bestimmt ist, daß die ausfallende Arbeitszeit am Lohn gekürzt werden darf.

(Urteil des Königl. G.G. zu Crefeld vom 17. Dezember 1912. Aktenz. B. 228/12.)

Zwischen den Arbeitgebern der Samtappreturen und deren Arbeitern besteht ein Tarif, in dem Wochenlöhne festgesetzt sind, Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage zugesichert wird, für die über 10 Stunden täglich betragende Arbeitszeit Extrabezahlung gewährt und bestimmt wird, daß bei eintretender Geschäftsflaue die Arbeitszeit verkürzt und die ausfallende Arbeitszeit am Lohn gekürzt werden kann.

Von dem Tarif werden etwa 600 Arbeiter erfaßt. Bisher war auch bei Arbeitsverkürzung der in die Woche fallende Feiertag voll bezahlt worden, d. h. entsprechend dem regulären Wochenlohn, gleichgiltig, ob Ueberzeit gearbeitet wurde, oder die Arbeitszeit allgemein verkürzt war. Als in der Woche vor Pfingsten 1912 an 5 Tagen 15 Ueberstunden, also im Durchschnitt täglich 3 Ueberstunden gearbeitet wurden, war der Himmelfahrtstag, an dem nicht gearbeitet wurde, auch nur mit dem sechsten Teil des Wochenlohnes entschädigt worden. Im November wurden täglich nur 8 Stunden gearbeitet und nun muteten die Inhaber der Crefelder Appreturen ihren Arbeitern zu, sich den Bußtag um zwei Stundenlöhne kürzen zu lassen. Um die Sache im Prinzip durchzufechten, klagte der Rauher v. K. gegen die Firma Cleff u. Schmall auf Zahlung von 90 Pf. Er hatte einen Wochenlohn von 27 Mk., also einen täglichen Lohn von 4,50 Mk., während die Firma ihm für den Bußtag nur 3,60 Mk. gezahlt hatte. Die vom Arbeitersekretär vertretene Klage hatte Erfolg, Beklagte wurde verurteilt, 90 Pf. und die Kosten zu zahlen. Es erhielten daraufhin alle Arbeiter den auf sie je nach ihrem Lohn entfallenden Betrag nachgezahlt.

Das Urteil wird wie folgt begründet:

Gründe.

Der Lohntarif, den beide Teile als rechtsverbindlich anerkennen, sieht im § 2 nicht Stunden-, sondern Wochenlöhne vor und bestimmt im § 6 weiter, daß für gewisse in die Woche fallende Feiertage, so auch für den Bußtag, keine Lohnkürzung eintreten dürfe, daß also dieser Feiertag nach dem im § 2 bestimmten Lohne bezahlt werden müsse. Der Lohn ist in seiner Höhe also ein für allemal durch den Tarif festgelegt.

Digitized by Google

Der Auffassung der Beklagten, daß sie gemäß § 11 des Tarifes bei Abkürzung der täglichen Arbeitszeit allgemein berechtigt sei, von den festgesetzten Wochenlöhnen abzuweichen, kann nicht beigetreten werden. Denn hier ist zum Ausdruck gebracht, daß nur der Lohn für die tatsächlich ausfallende Arbeitszeit gekürzt werden dürfe.

Wollte man dem Standpunkt der Beklagten beitreten, so wäre sie auch verpflichtet gewesen, in den Fällen der Verlängerung der Arbeitszeit für die Feiertage nicht nur den sechsten Teil des festgelegten Wochenlohnes, sondern auch die Ueberzeit zu bezahlen. Das aber hat sie nicht getan. Sie hat vielmehr bisher unabhängig davon, ob mit Unter- oder Ueberzeit in ihrem Betriebe gearbeitet wurde, für die in die Woche fallenden, im § 6 bestimmten Feiertage stets den ratierlichen Teil des im § 2 vorgesehenen festen Wochenlohnes ihren Arbeitern vergütet.

Das entspricht auch dem Wortlaut des Lohntarifes. G. Weiner, Crefeld.

Ein zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter geschlossener Tarif kann durch Vereinbarung zwischen den einzelnen Unternehmern und Arbeitern rechtsgiltig außer Kraft gesetzt werden. — Unkenntnis einer Tarifbestimmung ist kein Irrtum, der zur Anfechtung nach § 119 des B.G.B. berechtigt.

(Entscheidung des Gewerbegerichts Plauen vom 21. Januar 1913. — G. II. 1526/12.)

Die Kläger haben für den Beklagten mehrere Wochen Ziegel und Kalk getragen und dafür den vereinbarten Akkordlohn von 3 Mk. für das Tausend erhalten. Die Kläger beanspruchten nun aber 3,85 Mark für das Tausend, weil es ein „größerer Bau" gewesen sei, auf dem sie gearbeitet haben. Sie beriefen sich auf den am 8. September 1910 zwischen dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Plauen und dem damaligen Verband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter, Zweigverein Plauen, geschlossenen Akkordvertrag, nach dem als Lohn für 1000 Stück bei Wohnhäusern 3 Mk., bei größeren Bauten (Staats-, Gemeinde-, Schul-, Fabrikbauten) 3,85 Mk. gezahlt werden.

Die Klage wurde abgewiesen.

Gründe:

Da die Höhe der Klagforderung an sich unstreitig ist, kann es sich nur darum handeln, ob der Bau, auf dem die Kläger getragen haben, ein größerer Bau im Sinne des Tarifvertrages ist, und ob der Tarifvertrag durch Sondervereinbarung außer Kraft gesetzt werden kann. Die erstere Frage kann dahingestellt bleiben, denn die zweite ist zu bejahen. Sondervereinbarungen gegenüber dem Tarif sind nach der jetzt herrschenden Ansicht giltig. Außer der großen Zahl der in diesem Sinne ergangenen Entscheidungen seien nur die neuesten Urteile im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 18. Jahrgang, Spalte 6 flg. und Spalte 32 flg., sowie die bei Baum, Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vom Jahre 1912, Seite 255 flg., angeführten Entscheidungen erwähnt. Auch das Gewerbegericht steht auf dem Standpunkt, daß die Vertragsfreiheit, wenigstens was die Wirkung eines Vertrages unter den Vertragschließenden selbst anlangt, durch einen bestehenden Tarif nicht eingeschränkt wird, daß es vielmehr Sache der den Tarif abschließenden Organisation ist, ihre Mitglieder zum Abschlusse tarifentsprechender Verträge anzuhalten. Hiernach konnte die getroffene Vereinbarung von den Klägern nur dann widerrufen werden, wenn sie sich in einem Irrtum befunden hätten, der sie nach § 119 B.G.B. zur Anfechtung berechtigen könnte. Etwas derartiges haben jedoch die Kläger nicht behauptet; sie haben nur angegeben, daß sie über die Bestimmung des Tarifes nicht unterrichtet gewesen seien. . . . Aber selbst wenn ein derartiger Irrtum vorgelegen hätte, würde doch ein Anfechtungsrecht nicht gegeben sein, weil nach § 119 B.G.B. nur der Irrtum über den Inhalt der Erklärung einschließlich des Irrtums über wesentliche Eigenschaften der Person oder der Sache zur Anfechtung berechtigt. Unter derartige Irrtümer fällt aber die Unkenntnis einer Tarifbestimmung zweifellos nicht. Nach alledem hatte es bei der durch die Parteien getroffenen Vereinbarung zu bleiben.

ff.

Wie „Recht" gesprochen wird.

Es gibt Urteile, deren Unrecht aus sich selbst spricht, Urteile, bei deren Lesen ein bitteres Gefühl darüber aufkommt, daß den Richtern, die es gesprochen, die Rechtspflege in die Hand gegeben ist. Wir drucken ein solches Urteil des Kgl. Gewerbegerichts zu Düsseldorf im nachstehenden ab: Im Tatbestand und in den Gründen. Der Tenor des Urteils lautet:

„Unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 7. Dezember 1912 wird der Beklagte zur Zahlung von 32,17 Mk. an Kläger und dieser zur Zahlung von 23,85 Mk. an Beklagten Zug um Zug verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens — festgesetzt auf 1 Mk. — hat Kläger zu tragen.

Tatbestand.

Kläger, welcher als Schreiner bei dem in Unterbach wohnenden Beklagten in einer Gerstheimer Werkstätte beschäftigt war, fordert mit der Klage 37,43 Mk. rückständigen Akkord- und Stundenlohn, indem er angibt, Beklagter habe ihm bei seinem Austritt nur 30 Mk. als Restlohn angeboten, er habe aber diesen Betrag zurückgewiesen. . . .

Beklagter erkannte demgegenüber nur 22,67 Mk. an, indem er anstatt des vom Kläger geforderten Stundenlohnes von 57 Pf. nur einen solchen von 50 Pf. (= 2,50 Mk.) ansetzte, den Akkordsatz für 32 Fensterflügel auf 1 Mk. statt 1,10 Mk. (= 3,20 Mk.) angab, eine Schadenersatzforderung von 7 Mk. geltend machte und 2,08 Mk. Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung in Anrechnung brachte. Den letzteren Betrag erkannte Kläger an und ermäßigte somit seine Forderung auf 35,35 Mk., so daß noch im ganzen 12,68 Mk. streitig bleiben. Zur Begründung seiner Forderung auf 57 Pf. Stundenlohn gab Kläger an, er sei vom Beklagten in Gerresheim angenommen und dort in der Werkstätte des Schreinermeisters Schmand beschäftigt worden. Er könne daher mangels anderer Vereinbarung den für Schreinergesellen festgesetzten Tariflohn von 57 Pf. fordern, denn es sei ausdrücklich im Tarif festgelegt, daß seine Bestimmungen für alle Arbeitsstätten in Groß-Düsseldorf Geltung haben. Beklagter gab an, der Tarifvertrag gelte für ihn nicht, da er weder im Tarifgebiete wohne, noch dort seine Werkstätte habe. Wenn auch der Kläger in der Werkstätte des Schreinermeisters Schmand in Düsseldorf-Gerresheim für ihr gearbeitet habe, so brauche er doch nicht nach dem Tarife zu bezahlen, da er ausdrücklich dem Kläger gesagt habe, daß er nach Leistungen zahlen werde. Eine

Digitized by Google

Vereinbarung über die Höhe des Lohnes sei nicht zustande gekommen.

Wegen des Akkordsatzes für die Fensterflügel behauptete Kläger, er habe allerdings zuerst 1 Mk. für das Stück gefordert, nach zwei Tagen aber seinem Meister erklärt, für diesen Preis nicht arbeiten zu können und 1,10 Mk. verlangt, die ihm auch zugebilligt worden seien. Beklagter bestritt eine solche Vereinbarung, indem er sich auf das Zeugnis seines Gesellen Hoffmann berief. Bezüglich der Schadenersatzforderung gab Beklagter an, Kläger habe einige Fensterflügel so mangelhaft ausgeführt, daß dieselben hätten nachgearbeitet werden müssen, wodurch ihm ein Schaden an Arbeitslohn von 7 Mk. entstanden sei. Auch dieses werde der Zeuge Hoffmann wahr halten. Kläger entgegnete, es hätten allerdings von den Fensterflügeln, die in der Schreinerei von Schmand für den Beklagten fertiggestellt worden seien, einige nachgearbeitet werden müssen, das seien aber nicht seine Arbeitsstücke, sondern die von anderen Gesellen gewesen. Der Zeuge Hoffmann wurde hierauf vernommen und sagte aus: „Was die Parteien über Stundenlohn vereinbart haben, kann ich nicht sagen. Als Kläger am ersten Samstag fragte, welchen Stundenlohn er bekomme, antwortete Beklagter: „Das kann ich noch nicht sagen, ich muß erst mal sehen, was Sie leisten." Den Fensterflügelakkord hat Kläger zunächst für 1 Mk. für das Stück übernommen. Nach zwei Tagen forderte Kläger mehr, weil er es für den Preis nicht machen könne. Der Meister entgegnete ihm darauf: „Wir wollen mal sehen." Ob Kläger die schadhaften Fensterflügel gemacht hat, weiß ich nicht." Beklagter, welcher im Vergleichstermine in Gerresheim vom 25. November 1912 verschiedentlich 27,50 Mk. zum Ausgleich angeboten hatte, erklärte, sich jetzt auf keinen Vergleich mehr einlassen zu wollen und beanspruchte für Wahrnehmung von vier Gerichtsterminen einschließlich Fahrgeld eine Versäumnisvergütung von 21 Mk., indem er seinen Schaden als Schreinermeister auf 80 Pf. für die Stunde angab. Außerdem verlangte er für die Gestellung seines Gesellen Hoffmann als Zeugen 2,85 Mk., da auch dieser fünf Stunden versäumt habe, im ganzen also 23,85 Mk.

Gründe:

. . . Das Gericht war der Ansicht, daß mangels besonderer Vereinbarung der Tarifvertrag für das Schreinergewerbe in Groß-Düsseldorf im vorliegenden Falle maßgebend sein muß, da Kläger unstreitig nicht in Unterbach, dem Wohnsitz seines Meisters, sondern in Gerresheim angenommen und beschäftigt worden ist. Sollte der Tarifvertrag für den Kläger nicht gelten, so mußte der Beklagte ihm dieses ausdrücklich sagen. Da dieses nicht geschehen ist, ist die Forderung des Klägers auf 57 Pf. Stundenlohn berechtigt. Was den Akkordsatz für die 32 Fensterflügel angeht, so hat Kläger, der beim Bestreiten der Beklagten hierfür beweispflichtig war, nicht nachzuweisen vermocht, daß ihm auf seine Vorstellung wegen zu niedrigen Lohnes 1,10 Mk. zugebilligt worden sind. Durch die Aussagen des Zeugen Hoffmann konnte nur festgestellt werden, daß Beklagter auf die Forderung des Klägers, 1,10 Mk. zu erhalten, ausweichend geantwortet hat. Dieser Teil der Forderung des Klägers erschien daher unbegründet. Für den von ihm behaupteten Schaden in Höhe von 7 Mk. war Beklagter sowohl, was das Verschulden des Klägers als auch was die Höhe des Schadens anbetrifft, als beweispflichtig anzusehen. Er ist diesen Beweis schuldig geblieben. Der Zeuge Hoffmann hat nicht wahr halten können, daß die nachgearbeiteten Fenster vom Kläger gemacht worden sind. Beklagter durfte also dem Kläger hierfür nicht — wie geschehen — 7 Mk. vom Lohn einhalten. Nach diesen Feststellungen waren dem Kläger 22,67 Mk. + 2,50 Mk. + 7 Mk., also im ganzen 32,17 Mk. zuzusprechen.

Dem Beklagten hat das Gericht, indem es seine Ansätze im einzelnen für angemessen angesehen, die geforderte Versäumnisentschädigung für sich und seinen Gesellen in Höhe von 23,85 Mk. zugebilligt, da der Kläger in der Hauptsache unterlegen ist und damit auch die dem Gegner erwachsenen Kosten gemäß § 91 Z.P.O. zu erstatten ist. Da Beklagter für diese Forderung das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat, so war gemäß § 274 B.G.B. Zug um Zug zu verurteilen.

Zwei Punkte sind es, die in diesem Urteil auffallen. Einmal: Der Kläger fordert zunächst 37,43 Mk. Lohn, ermäßigt dann diese Forderung auf 35,35 Mk. und erhält dann 32,17 Mk. zugebilligt. Er dringt also in der Hauptsache durch. Dieses auch, wenn man sich auf den Standpunkt des Gerichts stellt, wonach noch 12,68 Mk. strittig geblieben sein sollen. Von dieser Summe erhielt Kläger ja noch 9,50 Mk. zugebilligt. Das Gericht aber meint, der Kläger sei in der Hauptsache unterlegen. Nur aus dieser ganz unbegreiflichen und gar nicht zu erklärenden Annahme heraus konnte es dem Kläger die Kosten auferlegen. Nach § 52 G.G.G. muß die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreites tragen. Man würde es haben verstehen können, wenn das Gericht die Kostentragung unter die Parteien nach dem Maße ihres Erfolges verteilt hätte. In ergänzender Heranziehung der Zivilprozeßordnung wäre das angängig erschienen. Aber zunächst ist eine solche Verteilung nicht erfolgt, und sie war auch hier nach der ständigen Rechtsübung der Gerichte nicht geboten, weil der Kläger nur mit einem kleinen Bruchteil seiner Forderung unterlegen ist.

Aus der ganz unbegreiflichen Ansicht des Gerichts heraus, daß der Kläger unterlegen sei, erklärt es sich auch, daß dem Beklagten eine Entschädigung für Zeitversäumnis zugebilligt wurde. Nach § 49 G.G.G. darf eine solche Entschädigung nur der obsiegenden Partei zugebilligt werden.

Zweitens: Das Gericht hält die Zurückbehaltung des Lohnes, der dem Arbeitgeber zugebilligten Forderung wegen, für gerechtfertigt. Dieser letzten Tatsache gegenüber will ich nur aus dem neuesten Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von Dr. Georg Baum, Berlin, 1912, Georg Reimer, die dort angeführten Urteile über diese Frage im Endergebnis wiedergeben. Es handelt sich, wie besonders betont sein soll, immer um Schadenforderungen des Arbeitgebers aus dem Arbeitsvertrag.

1. Das Gewerbegericht Stuttgart hat die Frage am 2. Februar 1900 verneint.

2. Das Amtsgericht Köln hat am 24. Dezember 1900 diese Frage verneint.

3. Das Gewerbegericht Berlin hat am 20. August 1905 diese Frage verneint.

4. Das Gewerbegericht Rostock hat am 21. Januar 1901 die Frage bejaht.

5. Das Oberlandesgericht Köln hat am 31. Oktober 1902 die Frage bejaht.

6. Das Kammergericht hat am 14. März 1903 die Frage bejaht.

7. Das Oberlandesgericht Marienwerder hat am 29. Oktober 1909 die Frage verneint.

Digitized by Google

8. Das Oberlandesgericht Hamburg hat am 12. Oktober 1901 die Frage verneint.

9. Das Oberlandesgericht Dresden hat am 8. April 1908 die Frage verneint.

Von den in diesem Handbuch wiedergegebenen Urteilen haben also nur drei über 10 Jahre zurückliegende Urteile die Fragen verneint. Die neueren Urteile, zum Teil mit einer sehr eingehenden Begründung, erkennen übereinstimmend ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitgebers gegenüber der Lohnforderung des Arbeiters nicht an.

Zur Rechtsnatur der Gratifikation.

(Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin vom 21. Februar 1913. Aktenz. Nr. 67/1913. IV.)

Tatbestand.

Der Kläger war vom 13. Oktober 1897 bis 31. Dezember 1912 bei der Beklagten angestellt. Er hat vom Beginn seiner Tätigkeit bis zu seiner Entlassung neben dem Gehalt stets eine Weihnachtsgratifikation erhalten, die zuletzt in Höhe von 8½ Proz. des Jahresgehaltes gewährt wurde, nur für das letzte Jahr hat die Beklagte die Gratifikation nicht bezahlt. Bei dem Gehalt des Klägers von 1900 Mk. beträgt die Gratifikation bei 8½ Proz. 158,40 Mk. Der Kläger beansprucht diesen Betrag von der Beklagten und hat beantragt: diese zu verurteilen, an ihn 158,40 Mk. zu zahlen.

Er behauptet, hierauf einen Anspruch zu haben, da diese Gratifikation einen Teil seines Gehaltes ausmache. Auch die Beklagte sei dieser Ansicht, denn sie habe im Interesse des Angestellten-Versicherungsgesetzes die Gratifikation und den Wohnungsgeldzuschuß dem Gehalt zugerechnet, so daß die für seine Arbeit geleistete Gesamtentschädigung den Betrag von 2000 Mk. jährlich übersteigt. Ferner berechne die Beklagte, welche ihre Angestellten verpflichtet habe, sich bei ihr selbst zu versichern, die Höhe der Versicherungsprämie auch nach dem Gesamtverdienst des Klägers.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie erklärt den Klageanspruch für unbegründet.

Der Kläger habe zwar während seiner ganzen 15jährigen Dienstzeit stets die Weihnachtsgratifikation erhalten, diese sei ihm aber nicht zugesichert worden, so daß er einen Anspruch auf sie nicht habe. Die Beklagte habe vielmehr ihren Angestellten gegenüber, so auch dem Kläger wiederholt betont, daß eine Verpflichtung ihrerseits zur Zahlung der Weihnachtsgratifikation nicht bestehe. Sie hat dies z. B. in einer Generalverfügung vom 14. Dezember 1906 getan, in welcher sie gegen die Auffassung, daß aus der mehrere Jahre hindurch erfolgten Zahlung der Gratifikation ein Anspruch hergeleitet werden könne, protestiert. Diese Verfügung sei auch zur Kenntnis des Klägers gekommen, wie seine Unterschrift beweise. Auch eine frühere Generalverfügung vom 21. November 1903 enthält eine entsprechende Erklärung, wonach diejenigen Beamten von der Gratifikation ausgeschlossen werden, die sich im Laufe des Jahres durch häufiges Zuspätkommen, durch unentschuldigte Dienstversäumnis, durch nachlässige Arbeit oder sonstwie unrühmlich hervorgetan haben. Auch sonst habe die Beklagte die Gewährung der Gratifikation stets auf diejenigen Angestellten beschränkt, die sich zur Zeit der Gewährung derselben in ungekündigtem Dienstverhältnis befanden.

Der Umstand, daß die Beklagte in einer zu Zwecken der Angestelltenversicherung von ihr ausgestellten Bescheinigung die dem Kläger im Jahre 1911 gewährte Weihnachtsgratifikation berücksichtigt hat, bedeute keinerlei Anerkennung einer Verpflichtung zur Zahlung der Gratifikation. Die Beklagte hatte in der Bescheinigung nur das dem Kläger für seine Dienste gewährte „Entgelt" anzugeben. Sie mußte hierbei auch die Gratifikation berücksichtigen, weil das Angestelltenversicherungsgesetz neben Gehalt auch andere Bezüge beansprucht, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder neben ihm vom Arbeitgeber erhält.

Entscheidungsgründe.

Im Laufe der Zeit hat sich die rechtliche Auffassung über den Begriff des Weihnachtsgeschenkes oder der Weihnachtsgratifikation im gewerblichen Leben geändert, ebenso wie das Verhältnis zwischen dem Inhaber des Geschäftes und seinen Angestellten sich derart verändert hat, daß das Persönliche immer mehr in den Hintergrund getreten ist und lediglich einerseits die vom Angestellten geleistete Arbeit, auf der anderen Seite das hierfür gewährte Entgelt maßgebend sind. Dies ist besonders in größeren Betrieben, wie in dem der Beklagten der Fall. War anfangs das Weihnachtsgeschenk nur eine ganz persönliche Sache des Arbeitgebers, der seinen Angestellten zu dem Fest eine Freude machen wollte, so stellt sich unter Berücksichtigung der oben erwähnten Aenderung im Angestelltenverhältnis das Weihnachtsgeschenk nicht mehr als ein Geschenk dar. Es bildet vielmehr ein Entgelt für die im Laufe des Jahres geleistete Arbeit. Dies ist besonders der Fall, wenn die Entlohnung des Angestellten wie vorliegend (1900 Mk. Gehalt nach 15jähriger Tätigkeit) keine sehr hohe ist und die gewährte Gratifikation (8½ Proz. jährlich) einen nicht unbeträchtlichen Teil des Jahresverdienstes ausmacht. Der Kläger hat nun seit 15 Jahren stets das Weihnachtsgeschenk in der jedesmal üblichen Höhe erhalten, er konnte also mit Sicherheit auch für das Jahr 1912 damit rechnen, besonders da er bis zum Schluß des Jahres in den Diensten der Beklagten stand. Wenn die Beklagte ausführt, daß die Gewährung der Gratifikation sich lediglich als eine Schenkung darstellt und von ihrem freien Willen abhängig ist, ob sie eine solche gewähren will oder nicht, so konnte das erkennende Gericht ihr hierin nicht folgen. In rechtlichem Sinne liegt eine Schenkung nur dann vor, wenn beide Teile darüber einig sind, daß eine Zuwendung unentgeltlich ist. Dies ist aber nicht der Fall, wenn, wie hier, der Angestellte diese Zuwendung als eine Entlohnung für seine Dienste betrachtet. Der einseitige Wille des Arbeitgebers reicht nicht aus, um die Weihnachtsgratifikation als ein Geschenk im rechtlichen Sinne gelten zu lassen (vergl. Entsch. des Reichsgerichts vom 10. Januar 1911 Bd. 75 S. 325). Auch die anderen Einwendungen der Beklagten konnten den Anspruch des Klägers nicht entkräften, so ist in der Generalverfügung der Beklagten vom 14. Dezember 1906, in welcher sie ihren Angestellten eine richterliche Entscheidung zur Kenntnis bringt, wonach ein rechtlicher Anspruch auf die Gratifikation nicht bestehe, nur zum Ausdruck gebracht, daß die Beklagte sich mit diesem Erkenntnis einverstanden erklärt, während seitens der Angestellten durch ihre Unterschrift nicht ihr Einverständnis mit dem Urteil, sondern lediglich ihre Kenntnisnahme desselben zum Ausdruck kommt. Ebensowenig kann die Generalverfügung vom 21. November 1903 zuungunsten des Klägers ausgelegt werden, denn hier sollen nur diejenigen Beamten von der Zahlung einer Weihnachtsgratifikation ausgeschlossen werden, „die sich im Laufe des Jahres durch häufiges Zuspätkommen, unentschuldigtes Dienstversäumnis, durch nachlässige Arbeit oder sonstwie unrühmlich hervorgetan haben". Dies trifft aber, wie die Beklagte auch nicht vorgetragen hat, für den Kläger nicht zu. Im übrigen dürfte auch der Passus, daß die Gratifikation für unzuverlässige Arbeiter in Wegfall kommt, nicht dafür sprechen, daß die Gratifikation im Belieben der Beklagten stehe. Dieser Abzug bei unpünktlichen Angestellten stellt sich vielmehr als eine Art Strafe dar, welche ebenso vom Gehalt der Angestellten in bestimmter Höhe hätte einbehalten werden

Digitized by Google

können. Auch der Umstand, daß die Beklagte für die Zwecke der Angestelltenversicherung die Weihnachtsgratifikation berücksichtigt, spricht für eine Anerkennung der Verpflichtung zur Gewährung der Gratifikation, denn das Gesetz verlangt die Angabe des Entgeltes für die Dienste der Angestellten. Hiermit gibt die Beklagte indirekt zu, daß es sich bei der Gewährung der Gratifikation um ein Entgelt und nicht um eine Schenkung, d. h. im Sinne des Gesetzes unentgeltliche Zuwendung handelt, ferner spricht auch für die Auffassung des Klägers, daß die Beklagte, bei welcher sich die Angestellten selbst versichern müssen, die Höhe der Prämie nicht lediglich nach dem Gehalt, sondern auch nach der Gratifikation berechnet.

Stellt sich aber nach alledem das sogenannte Weihnachtsgeschenk als ein Teil des Gehaltes dar, so ist sie in jedem Falle in voller Höhe zu gewähren, wenn der Angestellte bis zum Schluß des Jahres in den Diensten der Arbeitgeberin ist, weil das Gehalt alsdann voll verdient ist. Ein dahingehendes Uebereinkommen, daß die Weihnachtsgratifikation nur dann gezahlt wird, wenn der Angestellte sich in ungekündigter Stellung befindet, ist nach Ansicht des Gerichts wenigstens für alle die Fälle unzulässig, wo die Kündigung seitens der Arbeitgeberin erfolgt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, da es nicht angängig erscheint, daß der Arbeitgeber den Angestellten beliebig auf diese Weise einen Teil des verdienten Jahresgehaltes in Abzug bringt.

Zum Arbeitsrecht der Gärtner.

In dem Aufsatze „Neuere Entscheidungen zum Gärtnerrecht" (Nr. 1 der „Arbeiterrechtsbeilage") wird darauf verwiesen, daß der von Landmannsche Kommentar zur Gewerbeordnung (6. Auflage) die Auffassung vertritt, durch die Fassung des § 154 Abs. 1 G.O., die dieser durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten, sei ausgesprochen, daß jetzt die Erwerbsgärtnereien zweifelsfrei der Gewerbeordnung unterstellt seien. Zugleich werden zwei Urteile des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. November 1911 und vom 20. März 1912 bekanntgegeben, die sich in dem gleichen Sinne aussprechen: „Aus der Entstehungsgeschichte der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift ist aber mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Gesetzgeber unter „Gärtnerei" die gesamte gewerbliche, sowohl die handels- als auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei verstanden wissen wollte".

Im allgemeinen scheint es indessen, als wolle sich diese Rechtsauffassung noch nicht recht einbürgern, denn es sind in letzter Zeit mehrere Urteile, auch von Gewerbegerichten gefällt worden, die den § 154 G.O. ganz außer Betracht lassen oder die gar ausführen, es sei durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 an der früheren Rechtslage überhaupt nichts geändert worden. Solchen Umständen gegenüber erscheint es geboten, mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß die Gewerbeordnung auch ohne den neuen § 154 auf die allermeisten Arten von Erwerbsgärtnereien anwendbar ist, wie einschlägige Urteile aus älterer und neuerer Zeit solches ausführen. Leider sind auch hierüber die Beisitzer an den Gewerbegerichten selten einmal, wenn sie über Arbeitsstreitsachen aus Gärtnereien befinden sollen, unterrichtet, und so kommt es denn, daß diese Sachen immer noch ohne besondere Prüfung wegen „Nichtzuständigkeit" abgewiesen werden. Den Rechtsuchenden erwachsen daraus nicht bloß mancherlei Unannehmlichkeiten, sondern wiederholt wird dadurch auch ihr ganzer Anspruch hinfällig, sei es, daß ihnen Zeit und Mittel fehlen, diesen beim ordentlichen Gericht zu vertreten, oder sei es, daß der Anspruch überhaupt nur auf dem Rechtsboden der Gewerbeordnung geltend gemacht werden konnte.

Die Klagen, daß selbst Arbeitnehmerbeisitzer aus freigewerkschaftlichen Kreisen der Gärtnerzuständigkeit am Gewerbegericht fremd und ablehnend gegenüberstehen, ja, daß Arbeitnehmerbeisitzer in dieser Hinsicht manchmal noch weniger zugänglich sind wie Vorsitzende von Gewerbegerichten, kehren immer wieder. Man kann fast sagen, daß alle bisherigen Fortschritte in dieser Zuständigkeitsfrage auf das Konto der wachsenden Einsicht der Gewerbegerichtsvorsitzenden gesetzt werden müssen, während man doch wünschen sollte, daß auch hier die Arbeitnehmerbeisitzer sich als Pioniere des Fortschritts bewähren möchten.

Es soll zugegeben werden: Der Rechtsboden für das Arbeitsrecht der Gärtner ist nicht bloß vielumstritten, sondern die Materie ist auch ziemlich verwickelt, wenn jeder Fall für sich untersucht werden muß; die mancherlei Gärtnereiarten können dem Nichtfachmanne dieses Berufes in ihrem Wesen selten so gegenwärtig sein, daß er nach diesem mit Leichtigkeit und Sicherheit beurteilen kann, ob ein Betrieb bezw. ein Arbeitsverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung vorliegt oder nicht. Dieses in Rechnung stellend, bemühte ich mich schon früher einmal, die verschiedenen Gärtnereiarten mit ihrer Betriebs- und Arbeitstechnik schematisch darzustellen und diese Darstellung in ein richtiges Verhältnis zu den einschlägigen Rechtsgebieten zu bringen. Erstmals habe ich die so entstandene tabellarische Uebersicht im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 15. Jahrg., Nr. 2 (1. November 1909) veröffentlicht. Später mehrfach vorgenommene Nachprüfungen ergaben, daß diese Uebersichtstabelle allen Kritiken standhalten kann, und auch jetzt brauchte ich daran nichts mehr zu ändern, nur eine gewisse Ergänzung glaubte ich ihr geben zu sollen, einmal durch Anhängung der Spalte 9, deren Inhalt einen Vergleich mit der Ackerbauwirtschaft gibt. Und zum zweiten durch das allgemeine Uebersichtsfeld: „V. Prozentuelle Verteilung des Arbeitsaufwandes". Durch diese beiden Ergänzungen, die hier erstmals den Lesern der „Arbeiterrechtsbeilage" und damit wohl auch den meisten Arbeitnehmerbeisitzern an den Gewerbegerichten geboten werden, dürfte m. E. der Wert dieser Uebersichtstabelle für den praktischen Gebrauch in der Rechtspflege nicht unwesentlich gewonnen haben. (Siehe die Tabelle auf S. 94.))

Wo also die Auffassung des von Landmannschen Kommentars und des Dresdener Oberlandesgerichts, nach der die Rechtslage der Gärtnerei und ihrer Angehörigen durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1908 geändert worden ist, nicht geteilt wird, dort kann man sich mit Verläßlichkeit der hier beigegebenen tabellarischen Uebersichtstabelle bedienen, man hat damit jenen Maßstab, den jene neuere Rechtsprechung herausgebildet hat, die der im Verlaufe der Zeit herausgebildeten Entwickelung und den neuzeitlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen sucht. Gerichtsurteile, auf der gleichen Basis ruhend, kann man nachschlagen in der Monatsschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", vom 1. November 1909, sowie in dem vom Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein, Berlin S 42, herausgegebenen Heftchen: „Gewerbeordnung und Gärtnerei. Entscheidungen zum Gärtnerrecht. Berlin 1912". Otto Albrecht.

Digitized by Google

Uebersichtstabelle zum Arbeitsrecht der Gärtner.

(Die Rechtslage, insofern eine Aenderung durch § 154 Abs. 1 Ziff. 4 der G.O. **nicht** angenommen wird.)

I. Rechtsgebiete	A. Handelsgewerbliches Rechtsgebiet (Handelstätigkeit)		B. Rechtsgebiet der Gewerbeordnung (Bearbeitung, Veredlung, Umformung)						C. Landwirtschaftliches Rechtsgebiet (Urproduktion)		
II. Betriebsgruppen	Handelsbetriebe		Kunst- und Ziergärtnerei (nach Sprachgebrauch und Verkehrssitte als „Handelsgärtnerei" benannt)						Gartenbau		Ackerbau
	1.	2a.	2b.	2c.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III. Branchengliederung (Betriebsuntergruppen, Spezialbetriebe)	Kontorhandel, Markthandel, Ladenhandel, Hausierhandel mit Gärtnereiprodukten aller Art	Blumengeschäft: Laden verkauf von Topfpflanzen und Blumengewinden; Dekoration	Blumengeschäft: Verkauf selbstgezüchteter Topfpflanzen und Bindereien aus selbstgezüchtetem Material; Dekoration	Bindereien aus selbstgezüchtetem Material, Vertrieb ohne Laden; Dekoration	Landschaftsgärtnerei (Gartenarchitektur, angewandte Gartenkunst) Friedhofs- und Grabpflege, Dekor.-Gärtnerei	Gewächshaus-, Frühbeet- (Mistbeet-, Schattenbeet-) und Topfpflanzengärtnerei	Baumschule (Obstbaum-, Sträucher-, Ziergehölze-, Rosen-) Staudenzucht	Blumen- u. Samenzucht im freien Grunde, Staudenzucht, Formobstbau	Obstbau im freien Grunde (ausschließlich Formobstbau)	Gemüsebau im freien Grunde	Obstbau in Bauerngärten u. an Landstr., Rüben-, Kartoffelbau
IV. Betriebs- und Arbeitstechnik	Ein- und Verkauf, zum teil nach teilweiser oder gänzlicher Umarbeitung	Ein- und Verkauf von Topfpflanzen, Anfertigung von Bindereien aus aufgekauftem Material und Verkauf derselben; Dekoration	Blumen- und Kranzbinderei, Verkauf, Dekoration	Blumen- und Kranzbinderei, Verkauf, Dekoration	Bodenbewegung nach künstlerisch. Regeln, Formengestaltung, Linienführung, Farbenzusammenstellung (Planung, Vermessung, Einrichtung von Parks, Anlegung von Hausgärten, Unterh. d. Anlag.)	Produktion außerhalb des natürl. Bodens: in künstl. Gefäßen oder in künstlich zubereiteten Erdmischungen auf Beeten; künstliche Temperatur-, Licht- und Feuchtigkeitsregulierung	Ständig individuelle Bearbeitung der Produkte, Veredlung, Schnitt, Formierung, Stecklings-, Senklingsvermehrung und -behandlung	Individuelle Bearbeitung der Produkte ist das Wesentliche; jede Art, event. jede Sorte bedarf besonderer Pflege	Bodenbearbeitung: Lockerung und Reinigung. Fachgemäße Pflege: Schnitt Formierung, Schädlings- und Krankheitsbekämpfung. Ernte	Bodenbearbeitung: Lockerung, Reinigung, Ernte	Bodenbearbeitung: Lockerung, Reinigung, Ernte
V. Prozentuelle Verteilung des Arbeitsaufwandes:											
Handel	70	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handel nach Umarbeitung	30	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauf v. Eigenprodukt. u. Umarbeit.	—	—	50	50	—	—	—	—	—	—	—
Verkauf des künstlichen Produkts	—	—	50	50	10	10	10	10	10	10	5
Verkauf des Urprodukts	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Ernte, Reinigung der Früchte	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	15
Plastische Gestaltung, Farbengebung	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—
Individuelle Pflege, allgemein	—	—	—	—	—	70	20	40	40	10	—
Künstl. Ersatz d. Heimatbod. u. -Klimas	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—
Herstellung und Pflege von Edelsingen Stecklings- und Senklings- und dergl. Vermehrung	—	—	—	—	—	20	20	20	—	—	—
Bodenlockerung, Unkrautvertilgung während des Wachstums	—	—	—	—	—	—	10	10	20	30	30
Bodenbearbeitung, Aussaat, Auspflanzung	—	—	—	—	10	—	10	10	20	40	50
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Die Arbeitseinheiten (prozentueller Anteil) **unterhalb der punktierten Linie** entfallen auf die urproduktive Tätigkeit.

Die Rechtslage von Betrieben, in denen **mehrere** Branchen vorkommen, läßt sich ermessen, wenn einerseits der Umfang jeder Branche im Verhältnis zum Gesamtumfang des Betriebes festgestellt wird und wenn man anderenteils dann die für die einzelnen Branchen angeführten Arbeitseinheiten (prozentuelle Verteilung des Arbeitsaufwandes) berechnet und mit einander in Vergleich stellt. Man findet damit unschwer, wo das **Schwergewicht** des Gesamtbetriebes liegt.

Digitized by Google

Verschiedenes.

Armenpflege und Arbeitshaus.

In Preußen ist am 1. Oktober 1912 ein Strafgesetz gegen die Armen in Kraft getreten. Es firmiert ganz harmlos als Gesetz betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Trotz seines harmlosen Titels ist es von der größten Bedeutung: politisch und rechtlich. Politisch, weil es wieder bestätigt, daß Gesetze, deren Annahme vom Reichstage nicht zu erwarten ist, im preußischen Landtage gemacht werden; rechtlich, weil es die Unglücklichen, die die öffentliche Armenpflege für sich oder ihre Angehörigen in Anspruch nehmen müssen, zu der politischen Entrechtung noch in ihrer persönlichen Freiheit bedroht. Das Gesetz will nämlich nichts anderes, als Arbeitsscheue und die, die ihre Unterhaltspflicht gegen ihre Angehörigen schuldhafterweise nicht erfüllen, mit dem Arbeitshaus bestrafen. Hierbei wirft sich gleich die Frage auf, ob die Gesetzgebung eines Bundesstaats für den Erlaß eines Strafgesetzes wegen Versäumung der Unterhaltspflicht zuständig ist, da doch durch die Gesetzgebung des Reiches (§ 361, Ziff. 5, 7, 10 und § 362) die Frage geregelt ist und die Landesgesetzgebung Dinge, die das Reich geordnet hat, nicht auch noch besonders ordnen darf. Um den offenbaren Konflikt mit der Reichsgesetzgebung zu vermeiden, hat man eine Form gewählt, die den Charakter des Strafgesetzes verdecken soll. Es ist geradezu unterhaltsam, wie in der Kommission des preußischen Landtages nach einer Fassung und Form gesucht worden ist, die das Strafgesetz zu einem Fürsorgegesetz machen sollen. Die preußischen Gesetzgeber befürchteten, daß die Bedrohung der schuldhaften Vernachlässigung der Unterhaltspflicht mit der Verbringung ins Arbeitshaus von den Gerichten als eine Strafbestimmung angesehen werden würde, die mit dem Reichsstrafgesetzbuch konkurriert und darum ungiltig ist. Um diesen Ausgang nicht zu riskieren, wurde die Einsperrung ins Arbeitshaus mit dem Arbeitszwang als eine Fürsorge der Armenpflege erklärt, in deren „Genuß" nur die kommen sollen, die schuldhafterweise Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen müssen, während die anderen, die nicht aus eigenem Verschulden zur Armenpflege kommen, von dieser „Wohltat" ausgeschlossen sein sollen.

Die Regierungsvorlage stellte die Verbringung ins Arbeitshaus als allgemeine Form der Unterstützung auf. Sie wollte, um dem Gesetze den Schein des Strafgesetzes zu nehmen, im Gesetzestexte keinen Unterschied zwischen Arbeitsscheuen und Arbeitslosen, zwischen schuldhafter und schuldloser Versäumung der Erfüllung der Unterhaltspflicht machen. Von der Einsicht der Verwaltungsbehörden erwartete die Regierung den richtigen Gebrauch der Strafe nur gegen die Schuldigen. Der Landtag hat die Bestimmung angenommen, die prinzipiell die Einsperrung als die Unterstützung erklärt; er hat aber einige Kategorien von Unterstützten bezeichnet, gegen die der Arbeitszwang nicht angewendet werden soll. Dadurch, daß der Arbeitszwang nicht gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige angedroht ist, sondern allgemein mit einigen Ausnahmen, glaubte die Mehrheit des Landtags dem Gesetz den Charakter als Strafgesetz genommen zu haben.

Hier der Wortlaut des Gesetzes in seinem maßgebenden Teil:

(1) Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen auf Antrag des unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden; der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Als unterstützt gilt der Ehemann oder der unterhaltspflichtige Elternteil oder — bei unehelichen Kindern — die Mutter auch dann, wenn die Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder ohne oder gegen den Willen dieser Unterhaltspflichtigen gewährt ist.

(2) Die Unterbringung erfolgt nicht,

1. **wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist,**
2. **wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist,**
3. **wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt,**
4. **wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.**

(3) Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

Die Vorschriften lassen, soweit die Möglichkeit der Einsperrung in Betracht kommt, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Vieldeutig sind nur die Bestimmungen über die Ausnahmen von der Einsperrung und dem Arbeitszwang.

Die Dauer der Einsperrung soll mit der Dauer der Unterstützung zusammenfallen. Hört die letztere auf, soll auch die Entlassung erfolgen. Hiermit ist der Strafcharakter des Gesetzes klar bewiesen. Nach Ablauf eines Jahres muß die Entlassung auf alle Fälle erfolgen. Nach drei Monaten kann aber schon wieder die Unterbringung beschlossen werden. Es ist also möglich, daß so ein Unglücklicher, der auf diese Weise einmal ins Arbeitshaus gekommen ist, sein Leben lang darin verbleiben muß mit der Unterbrechung von drei Monaten nach je einem Jahre. Gerade nach der Entlassung aus dem Arbeitshause wird es manchem schwer fallen, Arbeit zu finden, die ihn und die seinen ernährt. Während des als regelmäßige Einsperrungszeit gedachten Jahres kann Beurlaubung auf Widerruf erfolgen. Sie kann vom Armenverbande aus verfügt werden und zwar auf Antrag des Internierten und von Amts wegen. Die Beurlaubung soll sich auf angemessene Zeit erstrecken, sie kann aber, so lange der Beurlaubte oder seine Angehörigen unterstützungsbedürftig bleiben, jederzeit widerrufen werden.

Das Gesetz ermöglicht also außerordentliche schwere Eingriffe in die persönliche Freiheit der Bürger. Wie steht es nun mit dem Schutz der durch das Gesetz Bedrohten gegen unberechtigte Anwendungen? In den Motiven ist wohl davon die Rede, daß bei dem empfindlichen Eingriff in die persönliche Freiheit, den die Einweisung in das Arbeitshaus bedeutet, eine objektive und jede Willkür ausschließende Anwendung sichergestellt sein muß. Diese Garantien bietet das Gesetz aber nicht.

Digitized by Google

Der Antrag auf Einweisung in das Arbeitshaus kann sowohl von dem Armenverband, der die vorläufige Unterstützung gewährt, wie von dem, der sie endgiltig zu leisten hat, gestellt werden. Es ist also möglich, daß er von einem Armenverband ausgeht, der die verlassene Familie unterstützt, auch wenn der Ehemann von der Unterstützung gar nichts weiß.

Die Entscheidung über den Antrag steht dem für den Aufenthaltsort des Unterstützten zuständigen Stadt- oder Kreisausschusse zu. Bei Mangel eines Wohnsitzes oder festen Aufenthaltsortes ist die Beschlußbehörde des Unterstützungswohnsitzes zuständig. Vor der Entscheidung soll der Beschuldigte gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann." Ein unbedingter Anspruch auf vorheriges Gehör wird also dem Unglücklichen verweigert; ohne ihn gehört zu haben, kann die Behörde ihn auf ein Jahr ins Arbeitshaus verbannen. Das Urteil des „Kreis- oder Stadtausschusses ist vorläufig vollstreckbar. Wohl kann der Verurteilte binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschuß stellen, und er ist hierüber schriftlich zu belehren, aber die Ergreifung dieses Rechtsmittels hält die Vollstreckung, d. h. die Einsperrung nicht auf.

Die Ausführung des auf Unterbringung lautenden Beschlusses ist Sache des Armenverbandes, der den Antrag gestellt hat. Ist dies der, der nur vorläufig unterstützt hat, so kann er sie dem Armenverband übertragen, der endgiltig zu unterstützen hat.

Falls von dem Armenverband die schon erwähnte Beurlaubung gewährt wird, so kann der Armenverband den Antrag auf Wiedereinlieferung stellen, wenn der Beurlaubte unterstützungsbedürftig bleibt. Die Anordnung der Wiedereinlieferung steht dem Vorsitzenden des Stadt- oder Kreisausschusses allein zu. Gegen seine Anordnung kann zwar Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium gestellt werden. Dieser Antrag hält die Wiedereinlieferung aber nicht auf; sie wird vielmehr vorgenommen und der Betroffene mag sehen, wie er von der Anstalt aus den Antrag stellen kann. Er kann auch statt des Antrages auf Beschlußfassung durch das Kollegium die Beschwerde zum Bezirksausschuß ergreifen. Beide Rechtsbehelfe sind an eine Frist von zwei Wochen gebunden; der Verurteilte ist auf sie in dem Bescheid, der seine Wiedereinlieferung verfügt, hinzuweisen.

Der Untergebrachte, wie ihn das Gesetz nennt, kann auch von sich aus den Antrag auf Beurlaubung stellen. Hierzu ist er nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlieferung berechtigt. Die gleiche Frist muß er vor Wiederholung eines abgelehnten Antrages verstreichen lassen. Will der Armenverband einem solchen Antrage nicht entsprechen, so hat der Vorsitzende des Stadt- oder Kreisausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, Bescheid erteilen. Gegen diesen Bescheid kann ebenfalls Beschlußfassung durch das Kollegium des Ausschusses beantragt oder Beschwerde an den Bezirksausschuß erhoben werden. Die Fristen sind auch hier zwei Wochen.

Die Entlassung aus der Anstalt ist vom Armenverbande zu verfügen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind. Sie kann auch von dem Untergebrachten beantragt werden; über den Antrag hat dann der Stadt- oder Kreisausschuß zu befinden. Bei Ablehnung ist das Beschwerdeverfahren das gleiche, wie beim Beschluß auf Unterbringung, also Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, welche Vorschriften über Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung enthalten muß; sie bedarf der staatlichen Bestätigung.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung erforderliche Hilfe zu leisten. Insbesondere haben sie den Unterstützten, der einer Vorladung der Armenbehörde nicht folgt, zu vernehmen oder ihn der Armenbehörde vorzuführen.

Statt der Einweisung in eine Arbeitsanstalt können die Armenverbände dem zur Unterbringung Verurteilten auch Arbeiten außerhalb einer geschlossenen Anstalt zuweisen.

Aus dem Arbeitsverdienst in der Anstalt oder außerhalb sind zunächst die Kosten der Unterbringung und dann die Unterstützung zu decken; ein dann noch verbleibender Ueberschuß ist dem Verurteilten bei der Entlassung auszuhändigen.

Die Strafandrohungen des Gesetzes sind geradezu ungeheuerlich. Wir sagten schon, daß die Möglichkeit besteht, einen Armen zeitlebens mit der kurzen Unterbrechung von drei Monaten nach je einem Jahre einzusperren. Und die Anordnung dieser ungeheuerlichen Maßnahmen erfolgt in einem Verfahren, das nicht mit den geringsten Rechtsgarantien ausgestattet ist, das vor allen Dingen dem Beschuldigten nicht die Möglichkeit einer vorbereiteten und umfassenden Verteidigung gibt. Der Strafprozeß in Deutschland ist gewiß höchst unvollkommen, aber ein nach seinen Vorschriften erledigtes Verfahren, das im schlimmsten Falle zur Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe führen kann, bietet doch dem Angeklagten weit mehr Schutz als dieses neue preußische Fürsorgegesetz. Im Abgeordnetenhause ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Kreisausschüsse wegen ihrer Zusammensetzung (sie bestehen zum größten Teile aus Angehörigen der Landwirtschaft) gar nicht fähig sind, den Unglücklichen, der Armenunterstützung empfängt, objektiv zu beurteilen. Sehen doch viele Agrarier in jedem, der in der Stadt arbeitslos ist und nicht Arbeit in der Landwirtschaft sucht, einen Verbrecher. Das neue Gesetz enthält den Anreiz, mit jeder Verurteilung zum Arbeitshaus der Landwirtschaft zum mindesten indirekt Arbeitskräfte zuzuführen!

Wie wenig die preußischen Kreisausschüsse als Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in Fürsorgefragen geeignet sind, beweist die Armenpflege. Sie ist in vielen Bezirken sehr elend und unzulänglich. Viele arme Säuglinge müssen zugrunde gehen, weil besonders die ländliche Armenpflege nicht genügend für sie sorgt. Die Kreisausschüsse finden aber immer alles ganz in Ordnung. Den Beschwerden der Armen gegen die Armenverbände helfen sie selten oder nie ab. Haben sie bisher die Armenpflege nicht gefördert, so werden sie jetzt mit der neuen Waffe den Armen tiefe Wunden schlagen. J. H.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 6 Herausgegeben am 14. Juni. **1913**

Inhalt:

Seite

Noch einmal die Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle 97

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten. VI 100

Arbeiterversicherung. Zum Begriff des „dringenden Falles" im Sinne des § 6a K.V.G. — Darf die Ablehnung eines Beweisantrages schon deshalb erfolgen, weil der Zeuge .... vermutlich die Unwahrheit sagen wird? — Kein neuer Krankheitsfall. — Ueber das Aufleben des Rechtes auf Bezug der Invalidenrente. — Muß die Verjährungseinrede dem Versicherten gegenüber zum Ausdruck gebracht werden? — Invalidenversicherungspflicht von Agenten. — Bedingte Anmeldung des Rentenanspruches schließt die Verjährung aus. — Nephautablösung durch Erschütterungen des Kopfes infolge der Tätigkeit eines Bohrhammers. — Wie ist die Hilflosenrente zu berechnen, wenn die Rente gemäß § 6 Abs. 5 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzt ist? 102

Bürgerliches Recht. Stellt ein partieller Streik für den Arbeitgeber die unverschuldete Unmöglichkeit der Vertragserfüllung gegenüber dem weiterarbeitenden Personal dar? 107

Arbeits- und Dienstvertrag. Wann liegt vorzeitige Entlassung vor? — Etwas über den Abschluß von Arbeitsverträgen durch Bevollmächtigte 108

Koalitionsrecht. Zur Anwendung des § 153 G.O. . . . 111

Gewerberecht. Verpflichtet die Ausführung handwerksmäßiger Nebenbeschäftigung zum Eintritt in eine Zwangsinnung? 111

Verschiedenes. Heranziehung zur Kirchensteuer. — Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht 111

Noch einmal die Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle.

Ueber Betriebsunfälle und Gefahren des täglichen Lebens äußert sich Herr Dr. Kaskel, Privatdozent an der Universität Berlin, bis vor kurzem noch juristischer Hilfsarbeiter beim R.V.A., in Nr. 9 der „Berufsgenossenschaft" vom 12. Mai 1913. Er verneint die Frage, ob Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle zu gelten haben. Zur Stütze seiner Ansicht verweist er auf den allgemeinen Inhalt der U.V.G. und auf die Rechtsprechung des R.V.A. Aus dem allgemeinen Inhalt der U.V.G. glaubt er sechs Gründe herausgefunden zu haben, die kurz zusammengefaßt folgende sind:

1. Der U.V. sind nur Betriebe mit besonderen Gefahren unterstellt, folglich können nur Unfälle bestimmter Personen in Betracht kommen, denen diese durch die Eigenart ihrer beruflichen Tätigkeit in erhöhtem Maße ausgesetzt sind.

2. Betriebe o h n e besondere Unfallgefahr können für versicherungsfrei erklärt werden.

3. Die Beitragsleistung der Unternehmer ist nach Gefahrentarifen abgestuft.

4. Durch die Unfallverhütungsvorschriften können die Gefahren des täglichen Lebens nicht abgewehrt werden.

5. Dem Bundesrat ist die Aufgabe zuerteilt worden, die U.V. auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten zu erstrecken.

6. Arbeiter in versicherten und nicht versicherten Betrieben können von den gleichen Unfällen des täglichen Lebens betroffen werden, und es ist dann ungerecht, die Arbeiter in den versicherten Betrieben zu entschädigen, während die anderen leer ausgehen.

Wir wollen die von Dr. Kaskel gefundenen Gründe der Reihe nach kurz besprechen.

Nr. 1. Allerdings hat die mit der Entwickelung der Industrie wachsende Unfallgefahr zu der U.V. geführt und dabei sind zunächst die Betriebe, in denen Unfälle besonders häufig vorkommen, der Versicherung unterstellt worden. Es ist aber dabei keinem Menschen eingefallen, nur die Unfälle, die durch besondere Betriebsgefahren verursacht werden, als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle ansehen zu wollen. Einer solchen Auffassung würden auch all die Begründungen entgegengestanden haben, die zu den verschiedenen Gesetzentwürfen gegeben wurden. (S. z. B. „Arbeiterrechts-Beilage" des „Correspondenzblattes" S. 67.) Es steht dieser Ansicht auch der Wortlaut der Gesetze entgegen, der nicht die durch die besonderen Gefahren entstehenden Unfälle, sondern Unfälle „beim Betriebe" entschädigt wissen will. Die Auffassung, daß alle Unfälle „beim Betriebe" entschädigt werden sollen, ist besonders in den Begründungen zu den ersten Entwürfen zum Ausdruck gebracht worden. Zwar hat der Reichstag diese Entwürfe nicht verabschiedet, aber es ist in der Folge immer darauf Bezug genommen worden, und auch das R.V.A. hat dem Begriff „Betriebsunfall" von Anfang an eine Auslegung im Sinne dieser Entwürfe gegeben. Ferner ist auch daraus, daß niemand bei den späteren Abänderungen der Unfallversicherungsgesetze daran gedacht hat, Einschränkungen zu fordern, der Schluß zu ziehen, daß es der Wille des Gesetzgebers andauernd gewesen ist, alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle zu entschädigen. Dies ist besonders zum Ausdruck gekommen bei der Beratung der R.V.O., wo in der Kommission ausdrücklich hingewiesen worden ist auf die Entscheidungen 2305 und 2324 und wo die darin niedergelegten Grundsätze ausdrücklich gebilligt wurden. (Siehe „Arbeiterrechts-Beilage" des „Corr.-Bl." S. 68.) Dr. Kaskel geht nun, um seine Ansicht stützen zu können, über die verschiedenen Begründungen zu den Unfallversicherungsgesetzen mit einem ganz unverständlichen Hinweis auf den früheren Präsidenten Wödiker hinweg, und er glaubt auch den in der Kommission zur Beratung der R.V.O. abgegebenen Erklärungen eine Deutung geben zu können, die sie absolut nicht haben.

Er sagt, man möchte sich doch wenigstens einmal die Mühe nehmen, diese Erklärungen durchzulesen. Sie enthielten weiter nichts als eine Bezugnahme auf das Handbuch der U.V., besonders auf die Stelle, wo die beiden genannten Rekursentscheidungen zitiert wären und wo lediglich der unstreitige Rechtssatz ausgesprochen werde, daß auch die Gefahren des täglichen Lebens, sofern ihnen der Versicherte infolge seiner Betriebstätigkeit ausgesetzt sei, einen Unfall herbeiführen könnten. Mit keinem Wort aber sei davon die Rede, daß dieser Satz auch dann gelte, wenn der Versicherte einer Gefahr des täglichen Lebens nicht in höherem Maße ausgesetzt war als andere nicht im Betriebe beschäftigte Personen. Dem von Dr. Kaskel geäußerten Wunsch, daß man sich doch einmal die Mühe nehmen sollte, die Erklärungen durchzulesen, schließen wir uns in dem Sinne an, daß Dr. Kaskel doch einmal die Entscheidungen durchlesen möchte, auf die die Erklärungen in der

Digitized by Google

Kommission Bezug nehmen. Es ist nicht anzunehmen, daß in der Kommission solche bestimmten Erklärungen abgegeben worden sind, ohne daß die Kommissionsmitglieder die Entscheidungen ausführlich gekannt haben, und in der Entscheidung 2324, die im Handbuch für Unfallversicherung und auch in den Amtlichen Nachrichten nicht in vollem Wortlaut abgedruckt ist, heißt es in den Gründen ganz ausdrücklich*):

„Dem Schiedsgericht ist nun allerdings zuzugeben, daß der Unfall nicht durch die Gefahr des landwirtschaftlichen Betriebes hervorgerufen worden ist, sondern sich als ein Ereignis darstellt, welches für sich betrachtet jedem, der sich zufälligerweise zu jener Zeit in B. befand, hätte zustoßen können. Der Unfall ist mit anderen Worten unbedenklich als ein solcher des gewöhnlichen Lebens anzusehen. Dieser Umstand schließt aber die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft nicht aus. Der Kläger befand sich aus Anlaß seines landwirtschaftlichen Betriebes zu jener Zeit an dem betreffenden Orte und dies genügt nach den in der Rechtsprechung des R.V.A. in Geltung stehenden Grundsätzen, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall herzustellen."

Es ist also in den Gründen der Entscheidung ganz ausdrücklich das gesagt worden, was Dr. Kaskel in der Entscheidung vermißt. Es ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß der Verletzte der Gefahr nur in dem gleichen Maße ausgesetzt war wie andere an der Unfallstelle befindliche Personen. Es muß daher nach den Erklärungen in der Kommission angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit vollem Bewußtsein die Unfälle des täglichen Lebens in weitestem Umfange der Versicherung unterstellt hat, eine Auffassung, die bestätigt worden ist durch die Erklärungen, die kürzlich im Plenum des Reichstages abgegeben worden sind. Wir werden weiter unten noch dartun, daß in den Entscheidungen 2305 und 2324 auch durchaus kein neuer Rechtsgrundsatz aufgestellt worden ist, sondern daß die dort ausgesprochenen Rechtsgrundsätze tatsächlich der Rechtsprechung des R.V.A. von Anfang an entsprechen.

Nr. 2. Die besonderen Unfallgefahren können nach der Fassung der R.V.O. nur ein Maßstab für die eventuelle Befreiung des Betriebes von der Versicherungspflicht sein; die Frage, wie der Betriebsunfall abzugrenzen ist, wird aber dadurch gar nicht berührt.

Nr. 3. Es steht ohne weiteres fest, daß auch dann, wenn die Gefahren des täglichen Lebens als Betriebsgefahren gelten, kein Ausgleich dergestalt erfolgt, daß die Unfälle sich auf die Betriebe gleichmäßig verteilen. Es werden auch dann die verschiedenartigen Unfallgefahren in den verschiedenen Betrieben bestehen bleiben, die die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen rechtfertigen.

Nr. 4. Daß die Unfallverhütungsvorschriften Unfälle des täglichen Lebens nicht verhüten können, ist richtig. Das gilt aber auch für eine ganze Reihe von Unfällen, die ohne Frage Betriebsunfälle sind. Zum Beispiel wird ohne Frage ein versicherter Tischler, der sich an einem Holzspan verletzt, entschädigt werden müssen. Oder will Dr. Kaskel auch derartige Unfälle nicht entschädigt wissen?

Nr. 5. Wenn die eventuelle Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gewerblichen Berufskrankheiten ein Grund dafür wäre, die Gefahren des täglichen Lebens nicht als Betriebsunfälle anzusehen, so ist das eine Logik, die unverständlich ist. Daraus, daß der Begriff des Betriebsunfalles vom Gesetzgeber erweitert wird, kann man doch nicht folgern, wie es Dr. Kaskel tut, daß eine Einengung notwendig sei. Wir glauben, der gegenteilige Schluß ist richtig. Gerade weil die Unfallversicherungsgesetze beständig den Begriff des Betriebsunfalles erweitert haben, folgt, daß der Gesetzgeber Einengungen nicht wollte.

Nr. 6. Plausibler klingt der sechste Grund. Aber auch er fällt in sich zusammen, wenn man in Betracht zieht, daß auch unter anderen Umständen die von Dr. Kaskel gerügten Unbilligkeiten, daß durch das gleiche Ereignis verletzte Personen zum Teil entschädigt werden, zum Teil nicht, stets vorkommen können. In vielen Fabrikgebäuden haben die verschiedensten Unternehmer die verschiedensten Betriebe, zum Teil versicherte, zum Teil unversicherte. Setzen wir nun den Fall, daß in einem dieser Betriebe, in dem feuergefährliche Gegenstände hergestellt oder bearbeitet werden, ein Brand ausbricht und im Anschluß an diesen Personen aus versicherten und aus in dem gleichen Gebäude untergebrachten nichtversicherten Betrieben verunglücken, so erhalten die Personen, die in den versicherten Betrieben beschäftigt waren, die im Gesetz vorgesehene Entschädigung, denn bei ihnen hat es sich um eine besondere Gefahr des Betriebes gehandelt, der sie erlegen sind. Die in dem nicht versicherten Betrieb aus dem gleichen Anlaß verunglückten Arbeiter erhalten dagegen nichts. Es kann dabei sogar der Fall eintreten, daß in dem Unfallbetrieb, weil dort mit der Feuergefährlichkeit von vornherein gerechnet wurde, die erforderlichen Maßnahmen getroffen waren, die die dort beschäftigten Personen in den Stand setzten, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, so daß es sich bei ihnen nur um verhältnismäßig geringfügige Verletzungen handelt, während im benachbarten nichtversicherten Betriebe solche Vorkehrungen fehlten und dort eine Anzahl Personen schwer verbrannt werden oder zu Tode kommen. Es ist ohne Frage eine Unbilligkeit, die schwerer verletzten Personen oder deren Hinterbliebene nicht zu entschädigen, nur weil der Betrieb nicht versichert war, während andererseits die leichter verletzten Personen entschädigt werden. Aber solche Unbilligkeiten schafft man nicht aus der Welt mit der Einschränkung des Begriffes des Betriebsunfalles, sondern hier gibt es nur einen Weg, dieser heißt: Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Arbeiter.

Wir glauben damit dargetan zu haben, daß die von Dr. Kaskel angeführten sechs Gründe, die er bei der Prüfung des geltenden Rechtes gefunden hat, in Wirklichkeit gar nichts auf sich haben, und daß er sie nur finden konnte unter Außerachtlassung der Entstehungsgeschichte der Unfallversicherungsgesetze und der realen Verhältnisse.

Wie steht es aber mit der Rechtsprechung des R.V.A. Ist Dr. Kaskel wirklich berechtigt, von denen, die die Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle entschädigt wissen wollen, als von einer „neueren Richtung" zu sprechen? Dr. Kaskel beweist damit nur, daß ihm die Rechtsprechung des R.V.A. nicht zur Genüge bekannt ist. Daß er sehr flüchtig darüber hinweggeht, haben wir schon oben an der Rekursentscheidung 2324 gezeigt. Wir wollen das auch noch weiter zeigen.

Er behauptet, keine Entscheidung des R.V.A. habe jemals den Satz ausgesprochen, daß der Begriff des Betriebsunfalles eine erhöhte Gefahr nicht er-

*) Siehe Wissell und Müller, Die Unfallversicherung in der R.V.O. Verlag Vorwärts, Berlin, S. 145.

Digitized by Google

fordere. Wir haben schon in dem Artikel in Nr. 4 der „Arbeiterrechts-Beilage" dargetan, daß das falsch ist. Zu den grundlegenden Entscheidungen des R.V.A. gehört die, daß keine besonderen Betriebsgefahren erforderlich sind. So heißt es in der schon im vorigen Artikel zitierten Entscheidung:

„Gegen die begründete Annahme eines Unfalles bei dem Betriebe konnte ein Bedenken daraus nicht entnommen werden, daß der Unfall mit einer besonderen Gefährlichkeit des Betriebes nicht zusammenhänge, vielmehr in gleicher Weise auf jedem anderen Gange hätte eintreten können. Allerdings ist in den besonderen Betriebsgefahren, gegen welche der einzelne Arbeiter sich zu schützen nicht vermag, ein Beweggrund für den Erlaß der Unfallversicherungsgesetze zu erkennen. Die Gesetze selbst aber beschränken die Entschädigungsberechtigung der Verletzten usw. nicht auf die Fälle von Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren, sondern gewähren Entschädigung für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle."

Sie ist eine der ältesten überhaupt publizierten Entscheidungen, denn sie wurde veröffentlicht in den A. N. 1886 auf Seite 210.

Mit der „neueren Richtung" ist es also nichts, wenn damit die Vertreter der Gefahren des täglichen Lebens als Betriebsgefahren bezeichnet werden sollen. Die „neuere Richtung" ist die, zu deren Wortführer sich Dr. Kaskel gemacht hat. Allerdings ist auch diese Richtung schon in der Rechtsprechung des R.V.A. zu Worte gekommen, wie wir ganz ruhig zugeben wollen. So heißt es in der Entscheidung 476:

„Das Unfallversicherungsgesetz aber versichert die Arbeiter nur gegen die ihnen aus solchen Unfällen erwachsenden Schäden, welche sich aus dem Gewerbe, in dem sie tätig sind, ergeben, oder die durch dessen Betrieb veranlaßt werden."

Diese Entscheidung wird kaum eine vereinzelte geblieben sein, denn sie ist auch in das Handbuch für Unfallversicherung, II. Auflage, S. 33, übernommen worden, aber in der Folge hat dann das R.V.A. sehr bald wieder den alten Standpunkt eingenommen. So finden sich schon wieder im gleichen Jahrgang (1886) der Amtlichen Nachrichten die Entscheidungen 563 und 564, auf die wir hiermit verweisen, in denen allerdings der ursächliche Zusammenhang des unfallbringenden Ereignisses mit dem Betriebe zu konstruieren versucht wird. Auf diesem Wege ist dann das R.V.A. immer weiter gegangen (siehe die Entscheidungen 1049, 1050 und 1051 im Jahrgang 1891 der Amtlichen Nachrichten usw.). Der Zusammenhang mit dem Betriebe, der dabei gesucht und gefunden worden ist, ist vielfach ein so künstlicher, daß es schließlich das R.V.A. wieder satt bekam, derartige Kunststücke aufzuführen und nun in der Entscheidung 1479 (Jahrgang 1896 der Amtlichen Nachrichten S. 216) wieder einmal klipp und klar folgendes amtlich publizierte:

„Das R.V.A. hat in einer Rekursentscheidung vom 6. Februar 1893 die Annahme des Schiedsgerichts für irrtümlich erklärt, daß der Begriff des Betriebsunfalles den Nachweis einer Einwirkung eigentümlicher besonderer Gefahren des Betriebes, welche über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen, erheische. Eines solchen Nachweises bedarf es nicht. . . . Es muß lediglich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfall, für dessen Folgen Entschädigung gefordert wird, dargetan sein."

Und in dieser Entscheidung hat dann das R.V.A., ganz wie in den von Dr. Kaskel angegriffenen Entscheidungen 2305 und 2324, den Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfall darin erblickt, daß zur Zeit des Unfalles der Verunglückte im Betriebe tätig war, sich also beim Betriebe befand.

Damit nicht gesagt werden kann, daß wir die Entscheidungen lediglich durch die Parteibrille betrachten und so zu einem für die Versicherten günstigen Schluß kommen, wollen wir auf eine gewiß unparteiische Stelle verweisen, der auch Dr. Kaskel nicht absprechen wird, daß sie juristisches Verständnis besitzt, nämlich das Reichsgericht. Das R.V.A. hat — und daraus ist auch wiederum seine Stellungnahme in dieser Frage erkenntlich — in seinen Amtlichen Nachrichten wiederholt Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt, in denen dieses sich über die hier strittige Frage ausläßt. Eine solche Entscheidung finden wir im Jahrgang 1908 der Amtlichen Nachrichten auf S. 506 ff. In dieser Entscheidung wird eingehend die Rechtsprechung des R.V.A. gewürdigt und aus den amtlich publizierten Entscheidungen des R.V.A. zieht dann das Reichsgericht folgenden Schluß:

„Es ist von jeher abgelehnt worden, die Versicherung auf solche Fälle einzuschränken, in denen der Versicherte einer Einwirkung besonderer dem Betriebe eigentümlicher Gefahren ausgesetzt ist und im Gegenteil bei der Gesetzauslegung, die durch die Unfallversicherung dem Verletzten gewährte Deckung auch auf die an sich betriebsfremden Gefahren bezogen worden, sofern nur der Versicherte durch seine Beschäftigung im Betriebe in ihren Bereich hineingerät."

Auch in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1909, abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des R.V.A., Jahrgang 1909, S. 611 heißt es wörtlich:

„Daß es sich um eine besondere, dem Betriebe eigentümliche Gefahr handeln muß, wird vom Gesetz nicht gefordert. In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des R.V.A. hat denn auch das Reichsgericht wiederholt angenommen, daß die reichsgesetzliche Unfallversicherung sich auf Unfälle erstrecke, die mit dem Beschäftigungsbetriebe nur mittelbar zusammenhängt."

Es ist nach alledem richtig, wenn die von Dr. Kaskel bekämpfte Richtung auf dem Standpunkt steht, daß die Rechtsprechung des R.V.A. von Anfang an die Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle angesehen habe und es ist weiter richtig, daß die Vertreter der Regierung und auch die Reichstagsmitglieder im Parlament bei verschiedenen Anlässen diese Rechtsprechung des R.V.A. ausdrücklich gebilligt haben. Daß abweichende Entscheidungen des R.V.A. vorliegen, stimmt. Wäre das nicht der Fall, dann würde die Verweisung an den „Großen Senat" sich nicht notwendig gemacht haben. Aber diese Entscheidungen stehen nur vereinzelt da. Sie kommen gegenüber den anderen gar nicht in Betracht und wir sind fest überzeugt, daß auch der „Große Senat" sich in den alten anerkannten Bahnen bewegen wird. Sollte er sich, was bei der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut der Unfallversicherungsgesetze ganz unwahrscheinlich scheint, dennoch auf einen anderen Standpunkt stellen, dann wird die Folge lediglich die sein, daß der Reichstag bei einer späteren Abänderung der R.V.O. die Auffassung des „Großen Senats" korrigieren wird, genau so, wie er die der Entscheidung 2267 korrigierte durch den § 1547[1] der R.V.O.

M.

Digitized by Google

Die Rechtsprechung bei Streikdelikten.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann.

VI.

Von erheblicher praktischer Bedeutung für das Anwendungsgebiet des § 153 G.O. ist die Frage, ob ein Mitglied des Arbeitgeberverbandes von der Verpflichtung zur Tariftreue sich dadurch befreien kann, daß er aus seiner Organisation, die den Tarifvertrag geschlossen hat, austritt. Ist dies der Fall, so würde ein Streik, der das Ziel verfolgt, den Ausgetretenen zur Innehaltung des Tarifvertrages zu zwingen, objektiv eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sein. Die Anwendung des § 153 wäre dann also denkbar. Denn steht es den Unternehmern frei, sich der rechtlichen Bindung aus dem Tarifvertrage durch den Austritt aus seiner Organisation zu entziehen, so hat die Gegenkontrahentin, die Gewerkschaft, keinen vertragsmäßigen oder gesetzlichen Anspruch darauf, von ihm ein tarifgemäßes Verhalten zu fordern.

Auch an dieser Stelle zeigt sich wieder der scharfe, unüberbrückbare Gegensatz zwischen den Rechtsanschauungen des Volkes und dem, was das geltende Gesetz Recht nennt. Beide reden eine verschiedene Sprache und werden sich daher nie verstehen können. Dort die Empfindung, daß das, was wirtschaftlich notwendig ist und der Gesamtheit frommt, Recht sein muß, hier der rein individualistische Zug, daß das Allgemeininteresse zurücktreten muß vor der dem einzelnen zustehenden vollkommenen Freiheit des Wollens und Handelns. Kein Arbeiter zweifelt je daran, daß, wenn ein Arbeitgeber einer Organisation beitritt, deren wesentlichste Aufgabe der Abschluß von Tarifverträgen ist, es einen Treubruch und ein illoyales Verhalten darstellt, wenn ein Mitglied einen von dieser seiner Organisation geschlossenen Tarifvertrag bricht. Das, was man bei den Arbeitern Terrorismus zu nennen beliebt, in Wahrheit aber die bewunderungswürdigste, wenn auch den Herrschenden unbequemste Eigenschaft dieser Klasse ist, ihre Selbstzucht und Disziplin in den eigenen Reihen, führt sie dazu, auch an den Gegner im Lohnkampf dieselben Forderungen zu stellen und von ihm das gleiche Verhalten vorauszusetzen.

Allein das geltende Recht kommt zu ganz anderen Ergebnissen. Vor kurzer Zeit klagte eine Firma Valentin gegen den Verband der Sattler und Portefeuiller auf Aufhebung eines Schiedsspruchs. Die Firma war von dem in dem Tarifvertrage vorgesehenen Schiedsgerichte zur Innehaltung des Tarifvertrages verurteilt worden, sie forderte die Aufhebung des Schiedsspruches, mit der Begründung, daß der Tarifvertrag, da er nur zwischen dem Verband der Arbeitgeber und dem Verband der Arbeitnehmer geschlossen sei, nicht deren einzelne Mitglieder binde. Jedenfalls aber sei ein jedes Verbandsmitglied nur solange verpflichtet, ein tarifmäßiges Verhalten zu betätigen, als es seinem Verbande angehöre. Mit dem Ausscheiden aus dem Verbande höre die Haftung auf.

Landgericht und Kammergericht billigten diesen mit dem Wesen des Tarifvertrages in krassem Widerspruch stehenden Standpunkt in vollem Umfange. Das Kammergericht führte aus: Grundsätzlich seien beim Tarifvertrage Vertragsparteien nur die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Allerdings komme der Tarifvertrag auch als sogenannter begrenzter Kollektivvertrag vor, der sowohl auf der Arbeitgeber- wie auch auf der Arbeitnehmerseite zwischen Personen geschlossen sei, die beim Abschluß des Vertrages namentlich bezeichnet seien und persönlich als Kontrahenten hervortreten. Bei Verträgen dieser letzteren, in der Praxis nur selten vorkommenden Art von Tarifverträgen seien die einzelnen, mit Namen im Vertrage aufgeführten Personen allerdings Vertragsparteien. Die herrschende Meinung verlange mit Recht eine ausdrückliche und zweifelsfreie Verpflichtung der einzelnen Verbandsmitglieder im Vertrage. Sonst seien nur die Verbände Vertragsparteien. Auch in der Literatur über den Tarifvertrag werde die Ansicht, daß der Verband durch Mehrheitsbeschluß seine Mitglieder zu Vertragsparteien des Tarifvertrages mache, übereinstimmend abgelehnt. Die gegenteilige Ansicht würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Denn der Verband wäre auf diese Weise in der Lage, der Minderheit seiner Mitglieder nicht etwa nur für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in dem Verbande, sondern hiervon unabhängig für die ganze Geltungsdauer des Tarifvertrages Bedingungen aufzuerlegen, die sie mit Rücksicht auf die Art und den geringen Umfang ihres Betriebes ohne schwere Benachteiligung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gar nicht auf sich nehmen könnten. Allerdings sei dieser Gesichtspunkt nicht der entscheidende für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage. Maßgebend sei hierfür vielmehr folgendes: Eine Vereinigung der Arbeitgeber könne die rechtliche Macht, durch ihre Vereinbarung mit der Gewerkschaft auch die einzelnen Arbeitgeber persönlich zu verpflichten, wenn überhaupt, nur dadurch erlangt haben, daß ihr diese Macht in einer Bestimmung ihres Statuts beigelegt wäre. Denn nach der Absicht der Beteiligten wäre die Bindung des einzelnen Mitgliedes davon abhängig, daß auch die gleiche Bindung der sämtlichen übrigen Mitglieder und zwar nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen erreicht würde. Es müßte zur Verhinderung einer schädlichen Konkurrenz auf Grund niedrigerer Herstellungskosten infolge geringerer Arbeitslöhne und dgl. ausgeschlossen werden, daß einzelne Branchengenossen sogenannte Außenseiter blieben. Die Bindung der einzelnen Mitglieder sei also dadurch bedingt, daß sie eine Gesamtbindung in dem vorher angegebenen Sinne sei. Dieses Ergebnis aber sei höchstens in Ansehung der gegenwärtigen Mitglieder zu erreichen und zwar dadurch, daß alle einzelnen Mitglieder dem Verbande Vollmacht erteilten oder alle den abgeschlossenen Tarifvertrag genehmigten, in Ansehung der zukünftigen Mitglieder konnte es dagegen auf diesem Wege überhaupt nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde müsse angenommen werden, daß eine Bindung der einzelnen Mitglieder, da sie nur als Gesamtbindung in dem angegebenen Sinne gemeint sein könnte, nur durch eine entsprechende Regelung in den Statuten der Vereinigung rechtswirksam erfolgen dürfe.

Ob das Reichsgericht diese Rechtsansicht des Kammergerichts billigen wird, steht noch dahin. Bisher liegen keine Urteile über die uns hier beschäftigende Frage vor. In dem soeben besprochenen Fall ist auf den Rat des Verfassers dieses Artikels von einer Anrufung des Reichsgerichts Abstand genommen worden, um den durch eine ungünstige höchstrichterliche Entscheidung der Existenz des Tarifvertrages drohenden Schlag abzuwenden. Die Einmischung unserer Juristen in noch in der Entwickelung begriffene wirtschaftliche Gebilde ist stets nachteilig. Unkenntnis der Lebensverhältnisse, Unverständnis für alle den Formeln des Pandektenrechtes sich nicht anpassende Tatsachen und Uebelwollen gegen die

Digitized by Google

der Hilfe der Bureaukratie gern entbehrende, auf kollektivem Zusammenschluß ruhende Selbsthilfe wirken zusammen, um Rechtssätze aufzustellen, deren wesentlichste Tendenz ist, möglichst hemmend zu wirken. Viel besser ist es, die wirtschaftlichen Tatsachen so mächtig werden zu lassen, daß die stets nachhinkende Rechtsprechung sich ihnen nicht entziehen kann. Ganz besonders gilt dies von der von starren, manchesterlichen Ideen beherrschten, dem solidarischen Handeln mit tiefstem Mißtrauen gegenüberstehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es kommt hinzu, daß das Reichsgericht auf dem Gebiete des Tarifvertrages bereits höchst bedenkliche, einseitig die Unternehmerinteressen berücksichtigende Rechtssätze aufgestellt hat, so daß zunächst nicht zu hoffen ist, daß das Reichsgericht die engherzigen Ansichten des Kammergerichts korrigieren wird. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß im Zweifel davon auszugehen ist, daß durch die im Tarif getroffenen, zur Wahrung der Interessen der einzelnen Arbeitgeber bestimmten Vereinbarungen auch für diese ein unmittelbares Recht auf Erfüllung der darin von dem Gegenkontrahenten übernommenen Verpflichtungen und auf Schadenersatz bei deren Verletzung begründet werden soll.*) Hiernach müßte man meinen, daß, da jedem Recht eine Pflicht korrespondiert, der einzelne Arbeitgeber, wenn er aus dem Tarifvertrage unmittelbare Rechte erwirbt, auch die unbedingt persönliche Verpflichtung zur Erfüllung des Tarifvertrages hat. Diese selbstverständliche Konsequenz müßte in gleicher Weise für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gelten. Das Reichsgericht scheint sie jedoch nicht ziehen zu wollen. In einer Entscheidung vom 21. Oktober 1912 wird ausgeführt**), daß die Gewerkschaft durch den Abschluß des Tarifvertrages verpflichtet werde, während der Vertragsdauer alles zu unterlassen, was geeignet sei, die Arbeiter zur Nichtbefolgung der im Vertrage getroffenen Bestimmungen zu veranlassen oder in der Nichtbefolgung zu bestärken und dabei zu unterstützen. Aber, so heißt es weiter, diese Verpflichtung treffe nur die Gewerkschaft als solche, nicht deren einzelne Mitglieder. Denn als beachtenswerte Gegner im gewerblichen Kampfe kämen für die Arbeitgeber nicht die wirtschaftlich schwachen, einzelnen Arbeiter, sondern nur die von diesen zu Kampfzwecken gebildeten Verbände in Betracht, die auf die einzelnen Mitglieder mit Mitteln der gewerkschaftlichen Zucht im Sinne der Befolgung der Anordnungen der Verbandsleitung einzuwirken vermögen. Demnach versprächen auch Abmachungen zum Zwecke der Erhaltung des gewerblichen Friedens für die Arbeitgeber nur Erfolg, wenn sie mit den Arbeiterverbänden getroffen würden. Abreden mit den einzelnen Arbeitern würden wegen deren Abhängigkeit von den Verbänden regelmäßig keine nennenswerte Bedeutung haben, da deren Einhaltung durch die Arbeiter immer wesentlich von den Anweisungen der Verbandsleitung abhängen werde. Demnach werde bei Tarifverträgen davon auszugehen sein, daß nur der Arbeiterverband als solcher an die getroffenen Abmachungen gebunden und zur Einwirkung auf seine Mitglieder im Sinne der Einhaltung der festgesetzten Bedingungen verpflichtet sei, eine persönliche Verpflichtung der einzelnen dem Verbande angehörigen Arbeiter dagegen nicht begründet werden solle.

Diese Ausführungen sind höchst bedenklich. Wenn aus dem Tarifvertrag die einzelnen Verbandsmitglieder unmittelbar Rechte erhalten und Schadenersatzansprüche erheben dürfen, so ist es durchaus folgewidrig, sie aller Verpflichtungen aus demselben Vertrage zu entkleiden.

Vor allem aber fällt in der angeführten Entscheidung der Satz auf, der es den Verbänden zur Pflicht macht, mit allen Mitteln der gewerkschaftlichen Zucht auf die Befolgung der Anordnungen der Verbandsleitung hinzuwirken. Wer diese Worte liest, könnte fast auf die Vermutung kommen, daß dem Senat, der dieses Urteil gesprochen hat, die Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts ein Buch mit sieben Siegeln geblieben sind. Wir möchten keinem Verbandsangestellten raten, dieses Urteil des höchsten Gerichtshofes sich zur Richtschnur seines Handelns zu nehmen und gegen den widerstrebenden Verbändler die „Mittel der gewerkschaftlichen Zucht" anzuwenden. Er könnte seine Vertrauensseligkeit mit monatelanger Freiheitsentziehung büßen.

Wir haben bereits früher ein vom Kammergericht bestätigtes Urteil erwähnt, das wegen Vergehens gegen § 153 G.O. einen Gewerkschaftsbeamten verurteilte, der nichts weiter getan hatte, als daß er einem Verbandskollegen die den Streikbruch mit Ausschluß aus dem Verbande bedrohenden Bestimmungen der Statuten vorlas. Und ein Monat Gefängnis war die Folge des frevelhaften Ersuchens an einen Abtrünnigen, seinen Kollegen nicht in den Rücken zu fallen. Wenn die geringste Schärfe in der Ausdrucksweise des an diplomatische Redewendungen nicht gewohnten Arbeiters genügt, um ihn unter Billigung, ja auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts schlimmer wie einen gemeinen Verbrecher zu bestrafen, dann sollte uns dieses Gericht doch einmal sagen, was es sich unter den gebotenen Mitteln der gewerkschaftlichen Zucht vorstellt. Sonst müssen wir seine Worte für eine inhaltslose, jeden klaren Sinnes entbehrende Redewendung halten.

Wir fassen das Gesagte dahin zusammen: Unter Zugrundelegung der herrschenden Rechtsprechung*) liegen die Voraussetzungen des § 152 G.O. vor, wenn ein Streik das Ziel verfolgt, einen aus seiner tarifgebundenen Organisation austretenden Arbeitgeber zur Innehaltung des Tarifvertrages zu veranlassen, da mangels ausdrücklicher Abrede nur der Arbeitgeberorganisation als solche, nicht deren einzelnen Mitgliedern die Pflicht zur Befolgung des Tarifvertrages obliegt.

Dennoch wird eine Verurteilung aus § 153 G.O. aus subjektiven Gründen ausgeschlossen sein. Denn das natürliche, einfache, unverbildete Rechtsbewußtsein des Arbeiters macht den feinen zivilrechtlichen Unterschied nicht. Ihm erscheint, wie bereits erwähnt, der Arbeitgeber ein Vertragsuntreuer, der nicht einhält, was seine Organisation feierlich versprochen hat. Das versteht der Arbeiter unter Treu und Glauben. Hält er aber den aus seiner Organisation ausgetretenen Arbeitgeber darum doch zur Befolgung der Vorschriften des Tarifvertrages für verpflichtet, glaubt er also, daß der dessen Durchführung bezweckende Streik lediglich die Aufrechterhaltung eines den Arbeitern vertragsmäßig zustehenden Anspruchs ver-

*) Entscheidung in Zivilsachen, Bd. 73 S. 105.

**) In Sachen Franke kontra Neumann, VI 35, 1912.

*) Zu Unrecht beruft sich das Kammergericht für seine oben wiedergegebene Ansicht auf Schall. Dieser sagt vielmehr (S. 141): „Ob eine allgemeine statutarische Bestimmung, der Verband habe die Aufgabe, die Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder durch Abschluß von Tarifverträgen zu regeln, dahin verstanden werden darf, daß der Verband dadurch auch zur Verpflichtung seiner Mitglieder als einzelne ermächtigt sei, ist Auslegungssache, sie kann meines Erachtens ohne Bedenken bejaht werden."

Digitized by Google

folgt, so befindet der Arbeiter sich in einem zivilrechtlichen Irrtum. Er irrt dann über das Tatbestandsmerkmal des Begriffs der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, ist mithin gemäß § 59 St.G.B. straflos.

Diesen Standpunkt haben bisher auch die Strafgerichte regelmäßig eingenommen und daher in dem in Rede stehenden Falle durchweg auf Freisprechung erkannt.

Endlich ist in diesem Zusammenhang die zwar nicht streng zu dem hier behandelten Thema gehörige, aber wegen ihrer großen praktischen Bedeutung nicht zu umgehende Frage zu erörtern, auf welche Weise können die Gewerkschaften, trotzdem sie nicht rechtsfähige Vereine sind, die ihnen gegen den tarifvertragsbrüchigen Unternehmer oder Unternehmerverband zustehenden Ansprüche klageweise geltend machen? In Gewerkschaftskreisen ist vielfach die Befürchtung ausgesprochen, daß der durch die jetzige reichsgerichtliche Judikatur geschaffene Rechtszustand, wonach der Tarifvertrag ein in jeder Beziehung rechtsgiltiger, klagbarer Vertrag ist, für die Gewerkschaften vollends unerträglich sei und daß durch diese Entscheidungen die Gewerkschaften den Unternehmerverbänden rückhaltslos ausgeliefert würden. Denn diese hätten nun aus den Tarifverträgen ein Klagerecht, die Gewerkschaften als nicht rechts- und nicht prozeßfähige Vereine dagegen nicht (vgl. z. B. den Aufsatz in der „Neuen Zeit" Nr. 23 vom 4. März 1910 S. 817 ff.)

Diese Sorge ist jedoch unbegründet. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Gewerkschaften, trotzdem ihnen die Rechts- und Prozeßfähigkeit fehlt, die ihnen aus dem Tarifvertrag zustehenden Ansprüche klageweise geltend machen können. Das bequemste, von dem Verfasser in der Praxis wiederholt und mit Erfolg angewendete Mittel ist, daß der die Gewerkschaft nach innen und außen vertretende Vorstand die der Gewerkschaft aus dem Tarifvertrag erwachsenen Rechte irgendeinem Dritten abtritt, dieser ist dann ohne jede Einschränkung klageberechtigt. Zutreffend sagt Staudinger (Kommentar zum B.G. 5. und 6. Aufl. S. 221 unter Nr. 4): Die Vereinigungen des § 152 G.O. sind „Personenverbände zur gesamten Hand, so daß über das Vereinsvermögen nur durch sämtliche Vereinsmitglieder oder die von diesen bestellten Geschäftsführer verfügt werden kann." Dürfen diese Geschäftsführer über das Vermögen der Gewerkschaft verfügen, so können sie natürlich auch das Vermögen bezw. Teile desselben, z. B. die der Gewerkschaft gegen den vertragsbrüchigen Unternehmer oder die vertragsbrüchige Unternehmerorganisation aus der Verletzung des Tarifvertrages zustehenden Rechte an irgendeinen Dritten abtreten, der dann als physische Person selbstverständlich rechts- und prozeßfähig ist.

Der Umstand, daß die Gewerkschaften nicht rechtsfähige Vereine sind, hindert sie also in keiner Weise, die Durchführung des Tarifvertrages zu erzwingen. Nur haben die Gewerkschaften die ihnen schon auf der Grundlage des geltenden Gesetzes zustehenden Rechte bei weitem nicht genug ausgenützt. Damit die Arbeiter diese ihre Rechte kennen lernen, ist der Tarifvertrag hier so ausführlich behandelt worden.

Nichts aber ist verkehrter, als wenn die Gewerkschaften, um die Rechts- und Prozeßfähigkeit zu erringen, eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge wünschen. Diese würde in der gegenwärtigen Zeit bei der sinnlosen Gegnerschaft der Gesetzgebung gegen alles, was mit den Mitteln der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen im Wege der Selbsthilfe erzielt werden kann, doch nur benutzt werden, um den Gewerkschaften neue Fesseln anzulegen. Sehr zutreffend bemerkt Adolf Braun in seiner ausgezeichneten Schrift: „Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften" (S. 82): „Wir können hinsichtlich der Tarifverträge, solange die Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften dauert, auskommen; wir werden beim Versuch der gesetzlichen Regelung die parlamentarischen Vertreter der Arbeiterklasse hauptsächlich betätigt sehen mit der Abwehr derjenigen Bestrebungen, welche ein Gesetz betiteln wollen: „Schutz der Tarifverträge", aber ihm einen Inhalt geben wollen, der den gewerkschaftlichen Organisationen zum schwersten Hemmschuh werden könnte."

Schließlich ist noch zu bemerken: Gar keinem Zweifel unterliegt es, daß es den Kontrahenten, die die Regelung der Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage im Wege des Schiedsgerichts vereinbart haben, freisteht, zu verabreden, daß die Rechtsfähigkeit keine Voraussetzung der Klage vor dem von ihnen festgesetzten Schiedsgericht bilden solle. Diese Rechtswirksamkeit des Parteiwillens ergibt sich aus der Natur des Schiedsvertrages, der nach § 1025 Z.P.O. insoweit rechtliche Wirkung hat, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen. Auch in der Rechtsprechung bestehen keine Bedenken über die Giltigkeit des Verfahrens, wenn vor dem Schiedsgericht ein nicht rechtsfähiger Verein als Kläger aufgetreten ist (Entscheid des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 51 S. 392 ff.). Vor dem Schiedsgericht brauchen also die Gewerkschaften nicht den Umweg der Abtretung der ihnen zustehenden Rechte an eine physische Person zu wählen, hier können sie vielmehr selbst als Kläger auftreten. Diesen Grundsatz hat auch das Kammergericht in dem erwähnten Urteil Valentin gegen den Verband der Sattler und Portefeuiller anerkannt und hinzugefügt, daß die Frage der Zulassung eines nicht rechtsfähigen Vereins als Kläger vor dem Schiedsgericht durch die schiedsgerichtliche Entscheidung endgiltig erledigt sei und von dem ordentlichen Gericht nicht nachgeprüft werden dürfe, da § 1041 Z.P.O. den Mangel der Parteifähigkeit nicht unter den Gründen aufführt, aus denen die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

Arbeiterversicherung.

Zum Begriff „des dringenden Falles" im Sinne des § 6a K.V.G.

Mit dem Vorderrichter hat das Berufungsgericht nicht angenommen, daß in dem vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt ein dringender Fall im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu sehen ist. Wenn man auch von der nicht bestrittenen klägerischen Behauptung, daß Frau H. sich in einem Zustand befand, der das sofortige Eingreifen eines Arztes erforderlich machte, ausgeht, so sind darin allein noch nicht die Voraussetzungen des § 6a K.V.G. gegeben. Nicht die Schwere der Krankheit und das Erfordernis sofortiger ärztlicher Hilfe geben für sich allein einen Grund ab, ausnahmsweise statt eines Kassenarztes einen fremden Arzt beizuziehen; es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, die es rechtfertigen, daß dem Kranken die Anrufung des Kassenarztes billigerweise nicht zugemutet werden kann. Das ist im besonderen der Fall, wenn bei dringender Gefahr der Kassenarzt weit ab wohnt oder infolge Abwesenheit

Digitized by Google

aus seiner Wohnung oder aus sonstigen Gründen nicht sofort erreichbar ist oder seine Hilfe nicht sofort ausüben kann. Alles dies trifft im Falle der Frau H. nicht zu. Der an sich zuständige Kassenarzt Dr. L. wohnte nach dem Vortrage des Klägers nicht erheblich weiter von der H.schen Wohnung als Kläger selbst; er war nach der eidlichen Zeugenaussage auch zu der kritischen Zeit zu Hause und erreichbar. Darin aber, daß dem Ehemann H. in dem fraglichen Augenblicke Namen und Adresse des zuständigen Kassenarztes nicht bekannt war, kann nicht ein besonderer, die Anwendung der streitigen Vorschrift erfordernder Umstand gefunden werden, selbst wenn man in Rücksicht zieht, daß der Ehemann in der gefährlichen Lage seiner Ehefrau weder die Ueberlegung hatte, noch die Zeit mehr fand, den Kassenarzt aus dem Verzeichnis festzustellen. Denn wenn auch die Verschlimmerung des Zustandes der Wöchnerin unvermutet und plötzlich eingetreten sein mag, so lag doch die Möglichkeit, daß ein Arzt zu der Geburt zugezogen werden mußte, immerhin im Bereiche der Erwägungen sowohl des Ehemannes wie der Kranken selbst. Daß von einem großen Teil der das Kassenpublikum bildenden Bevölkerungsschichten bei normal verlaufender Geburt ein Arzt überhaupt nicht zugezogen zu werden pflegt, schließt andererseits nicht aus, daß diesen Kreisen doch die Möglichkeit vor Augen steht, bei einer schweren Geburt den Arzt rufen zu müssen. Damit konnte und mußte die Frau H. also rechnen. Sie war demnach in gesunden Tagen in der Lage, sich über den Kassenarzt zu informieren und Vorsorge zu treffen, daß auch ihre Angehörigen sich vorkommendenfalls an diesen wandten. Ohne daß es also auf die Erkenntnis des Ehemannes in dieser Beziehung oder auf dessen Fahrlässigkeit oder Verschulden ankommt, muß hier angenommen werden, daß die Anrufung des Kassenarztes im wesentlichen infolge des Verhaltens der Frau H. unterblieben ist. Bei dieser Sachlage aber die Anrufung des Klägers mit der Dringlichkeit des Falles zu rechtfertigen, mußte als eine Ueberspannung des dem § 6a K.V.G. zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedankens bezeichnet werden.

Auch eine Bereicherung der Beklagten ist nicht anzunehmen, weil nach den — aus dem unbestritten gebliebenen Formular Blatt 85 der Akten — sich ergebenden Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der Kasse zu ihren Aerzten ein unterbliebener Besuch des Arztes nicht ein ersparles Honorar bedeutet.

Der Klageanspruch ist somit unbegründet.

Demgemäß war die Berufung mit der Kostenfolge des § 97 Z.P.O. zurückzuweisen.

Urteil des Kgl. Landgerichts I, Zivilkammer 7, zu Berlin vom 26. Februar 1912 in Sachen F. c/a Ortskrankenkasse für Wäschefabrikation in Berlin — 22. S. 204/11. Vgl. K.G.W. 11,32. (Mitgeteilt in Blätter für Rechtspflege vom 11. 12. 12. S. 134.)

Darf die Ablehnung eines Beweisantrages schon deshalb erfolgen, weil der Zeuge, mit Rücksicht auf sein nahes Verwandtschaftsverhältnis zum Rentenantragsteller, vermutlich die Unwahrheit sagen wird?

(Urteil des R.V.A. vom 13. Januar 1913. IIa 1746/12[2]).

Das O.V.A. lehnte Invalidenrente ab, weil Oberarzt Dr. B. nur 50 Proz. Erwerbsunfähigkeit bescheinigte. Ein von der Antragstellerin beigebrachtes Gutachten des Dr. H. stellte dagegen Erwerbsunfähigkeit fest. Das zweite Gutachten berichtete auch über Schlafmangel und Erbrechen. Da diese Krankheitszeichen im ersten Gutachten des Oberarztes B. völlig übersehen waren, stellte der Vertreter den Antrag auf Beweiserhebung und ersuchte um Vernehmung der Tochter des Zeugen. Diesen Antrag lehnte das O.V.A. mit folgender Begründung ab:

„Dem Antrage konnte nicht entsprochen werden, da außer der Klägerin und ihrer Tochter niemand über jene angeblichen Gesundheitsstörungen Auskunft geben kann, die Tochter aber um so weniger unbefangen ist, als schon die Klägerin der Uebertreibung verdächtig erscheint. . . .“

Auf eingelegte Revision entschied das R.V.A.:

„. . . Diese Begründung ist nicht geeignet, die Ablehnung des Beweisantrages zu rechtfertigen. Zunächst ist es nicht ohne weiteres zulässig, die gegen die Klägerin etwa bestehenden Verdachtsmomente auf Uebertreibung auf deren Tochter zu übertragen. Sodann kann das Gericht im allgemeinen über die Glaubwürdigkeit eines benannten Zeugen sich erst dann schlüssig machen, wenn es den Zeugen vernommen hat, wobei es auf den persönlichen Eindruck des Zeugen, die innere Unwahrscheinlichkeit seiner Aussage, die darin enthaltenen Widersprüche und auch auf das nahe Verwandtschaftsverhältnis und das Interesse des Zeugen zur Sache Rücksicht nehmen darf, wenn es dem Zeugen den Glauben versagen will. Die Ablehnung eines Beweisantrages darf aber nicht schon aus dem Grunde erfolgen, weil der Zeuge mit Rücksicht auf sein nahes Verwandtschaftsverhältnis zu einer Partei vermutlich die Unwahrheit sagen und sich der Uebertreibung schuldig machen werde. Im übrigen bedurfte mit Rücksicht auf die von der Klägerin in der Berufungsinstanz behaupteten Gesundheitsstörungen, welche von dem Sachverständigen Oberarzt Dr. B. in dem angeführten Gutachten noch nicht berücksichtigt waren, der Sachverhalt der weiteren Aufklärung.

. . . Das O.V.A. hat aber durch Ablehnung aller dahingehenden Beweisanträge und dadurch, daß es sich mit den unzulänglichen Ermittelungen über den Gesundheitszustand begnügte, gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verstoßen und auch dadurch der Klägerin einen durchgreifenden Revisionsgrund gegeben. Das angefochtene Urteil unterlag daher wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens der Aufhebung und es war die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das O.V.A. zurückzuverweisen.“

Braunschweig. Steinbrecher.

Kein neuer Krankheitsfall.

(Urteil des Landgerichts I Berlin.)

Der Mechaniker K. war Mitglied der Ortskrankenkasse der Mechaniker und Optiker in Berlin. Am 3. März 1909 war K. statutengemäß ausgesteuert. Obwohl lungenleidend, arbeitete K. mit Unterbrechungen. Am 24. Juni 1910 erkrankte K. und war bis zum 24. September 1910 erwerbsunfähig krank. Er verlangte von der benannten Kasse das statutenmäßige Krankengeld. Die Ortskrankenkasse der Mechaniker wies den Anspruch ab, da es sich nicht um einen neuen Krankheitsfall, sondern um die früher schon bestandene und nicht behobene Lungenkrankheit handelt. Auf seine Klage ist die Ortskrankenkasse der Mechaniker dann durch Entscheidung des Magistrats verurteilt worden, an ihn für die Zeit vom 25. Juni bis 25. September 1910 das 1½fache Krankengeld mit 296,25 Mk. zu zahlen.

Die Kasse hat gegen die Entscheidung Klage im ordentlichen Rechtswege erhoben mit dem Antrage, den Anspruch des K. zurückzuweisen.

Digitized by Google

Das Amtsgericht hat, nachdem K. gestorben, seine Erben das Verfahren aufgenommen und erklärt hatten, daß ihnen durch die Entscheidung des Magistrats 98,75 Mk. zuviel zugesprochen seien, weil ihr Erblasser in Wirklichkeit nur Anspruch auf einfaches Krankengeld gehabt habe, die Entscheidung des Magistrats in Höhe von 98,75 Mk. aufgehoben; in Höhe des Restes von 197,50 Mk. aber ist die Entscheidung des Magistrats aufrechterhalten worden.

Gegen dieses Urteil hat die Krankenkasse Berufung eingelegt. Zur Begründung macht sie geltend, das angefochtene Urteil stelle zu Unrecht fest, daß K. nach seiner Aussteuerung im März 1909 nicht dauernd ärztlicher und arzneilicher Behandlung bedurft und solche gebraucht habe und daß deshalb die vom 25. Juni 1910 ab bescheinigte Krankheit als ein neuer Krankheitsfall anzusehen sei, der den Anspruch auf Unterstützung begründe. Das Gegenteil ergebe sich aus der Aussage des behandelnden Arztes. Daß K. ab und zu Arbeiten verrichtet und sich für arbeitsfähig gehalten habe, sei nicht entscheidend. Es kommt darauf an, ob nach dem objektiven Befunde der Erkrankte Arzt und Medizin nehmen mußte.

Der Berufung ist stattgegeben.

Entscheidungsgründe.

Unstreitig ist K. am 3. März 1909 der Krankenunterstützung für die durch das Statut der Klägerin bestimmte Zeit ausgesteuert worden. Eine weitere Krankenunterstützung konnte K. deshalb nur verlangen, wenn die vom 24. Juni bis zum 24. September 1910 bescheinigte Krankheit ein neuer Unterstützungsfall war, der durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist. Auf Grund der in beiden Instanzen erfolgten Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der Vernehmung des Sachverständigen Dr. R. in der Berufungsinstanz ist aber ein neuer Unterstützungsfall nicht für vorliegend zu erachten, vielmehr handelt es sich bei der für die Zeit vom 24. Juni bis 24. September 1910 bescheinigten Krankheit um dieselbe Krankheit, wegen der K. am 3. März 1909 ausgesteuert worden ist. Dr. R. hat K. bis zum 3. März 1909 wegen seines Lungenleidens (Tuberkulose) behandelt. Damals ist er schon schwer lungenkrank gewesen. Die Krankheit war damals schon unheilbar. Allerdings hat K., wie sich aus den Bekundungen der Zeugen R. und L. ergibt, in der Zeit vom 3. März 1909 bis zum 24. Juni 1910 noch gearbeitet, indem er tagelang für fremde Rechnung auf Bestellung Arbeiten erledigt und auf einer selbst konstruierten Maschine Präzisionshandwerkzeug hergestellt hat, das er an Fabriken verkauft hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. war aber die Krankheit im März 1909 schon so fortgeschritten, daß K. jedenfalls nicht mehr dauernd ärztlicher Behandlung bedurfte. Wenn K. dauernd gearbeitet haben sollte, so wäre das für seinen Zustand sehr schädlich gewesen und würde sein Ende beschleunigt haben. Nach dieser Bekundung des Sachverständigen hat die einmal vorhandene Krankheit des K. fortgedauert, denn es lag dauernd die objektive Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung vor. Daß K. trotzdem die Arbeit wieder aufgenommen hat, ist unerheblich. Dadurch wurde die vom 24. Juni bis 24. September 1910 bescheinigte Krankheit nicht zu einem Unterstützungsfall (vergl. Petersen: Das Krankenversicherungsgesetz, Anmerkung 2 f, g zu § 6).

Da somit ein Anspruch des K. auf Krankengeld für die Zeit vom 24. Juni bis zum 24. September 1910 nicht besteht, war der Klage der Ortskrankenkasse in vollem Umfange stattzugeben und waren die beklagten K.schen Erben auch in Höhe des nur noch streitigen Betrages von 197,50 Mk. mit ihrem Anspruche abzuweisen.

Ueber das Aufleben des Rechtes auf Bezug der Invalidenrente. — Muß die Verjährungseinrede dem Versicherten gegenüber zum Ausdruck gebracht werden?

Urteil des R.V.A. vom 8. Januar 1913. IIa 918/12[3].

Wie das R.V.A. in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat, tritt das Ruhen der Rente ohne weiteres mit dem Vorliegen der im Gesetze bezeichneten Tatsachen ein; auf der anderen Seite lebt das Recht auf den Bezug der Rente von selbst kraft Gesetzes wieder auf, wenn die Voraussetzungen für das Ruhen der Rente weggefallen sind (Revisionsentscheidungen 556, 1079 letzter Absatz, 1349, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1897 Seite 275, 1903 Seite 544, 1908 Seite 518, Rekursentscheidung 1980, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1903 Seite 258). Demgemäß ist mit der am 6. März 1906 erfolgten Rückkehr des Klägers nach Deutschland das Recht auf den Bezug, der ihm durch den Bescheid vom 1. März 1904 zuerkannten Invalidenrente ohne weiteres wieder in Kraft getreten. War aber der Kläger wieder zum Bezug der Rente berechtigt, so konnte ihm die Rente nur, wie das Schiedsgericht zutreffend ausgeführt hat, auf dem in den §§ 47, 121 des J.V.G. bezeichneten Wege entzogen werden. Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß der Kläger nicht die Vorschrift des § 6 Ziffer 9 der Satzungen des Beklagten vom 20. Dezember 1899 beobachtet und von der Wiedererlangung seiner Erwerbsfähigkeit nicht die vorgeschriebene Meldung erstattet hat. Denn § 47 des J.V.G. gehört zu den Vorschriften, die gemäß § 173 des J.V.G. in die Satzungen der zugelassenen Kasseneinrichtungen aufgenommen werden mußten und daher auch einer Abänderung oder Einschränkung durch anderweite Satzungsbestimmungen nicht unterliegen konnten. Somit waren für eine Rentenentziehung ausschließlich die Vorschriften und Voraussetzungen des § 47 des J.V.G. maßgebend. Mit Recht hat daher das Schiedsgericht ausgeführt, daß erst durch den Rentenentziehungsbescheid vom 23. November 1911 dem Kläger die Rente rechtswirksam entzogen worden ist, und zwar gemäß § 47 Abs. 3 des J.V.G. vom 1. Dezember 1911 ab.

Die Revision hat nun gerügt, daß das Schiedsgericht eine Prüfung der Frage, ob die Ansprüche des Klägers auf die Rentenrückstände nicht verjährt seien, unterlassen habe. Das J.V.G. hat keine Vorschriften für die Verjährung von Leistungen der Träger der J.V. vorgesehen. Es mußten daher die Vorschriften der §§ 197 ff. des B.G.B. ergänzend herangezogen werden (Revisionsentscheidung 1511, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1910 Seite 644, Bescheid 2387, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1910 Seite 450, Handbuch der U.V. 3. Auflage, Band III Seite 544) Ob nun mit Rücksicht auf die sinngemäße Anwendung dieser Vorschriften die Verjährung von Rentenrückständen nur im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann (§ 222 Abs. 2 des B.G.B.) oder, weil öffentlich-rechtliche Ansprüche in Frage stehen, von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wird in den genannten Entscheidungen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es kann dies auch in dem vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, da der Beklagte tatsächlich die Einrede der Verjährung noch rechtzeitig erhoben hat. Zwar ist dies nicht in dem Bescheide vom 10. Juni 1911 und auch nicht in den Berufungsgegenschriften oder in den Verhandlungsterminen vor dem Schiedsgericht geschehen, jedoch befindet sich bei den Akten des Beklagten eine Vorlage des Geschäftsausschusses Herne vom 31. Mai 1911, in der Bezug genommen ist auf einen Beschluß der Verwaltungskonferenz vom 10. März

Digitized by Google

1909, wonach, „der Kläger Beiträge zur J.V. weiter zu entrichten habe, solange er erwerbsfähig sei; die seit dem 10. März 1906 gezahlten Beiträge seien zu behalten und bei einer späteren Rentenfestsetzung zu berücksichtigen; sollte der Kläger in späterer Zeit etwa Ansprüche erheben, so könne es sich immer nur um die Rente für vier Jahre handeln. Die Beiträge für etwaige frühere Jahre würden verjährt sein." Da nun das Schiedsgericht die Verpflichtung hatte, den gesamten Inhalt der Akten zu berücksichtigen (zu vergl. § 7 Abs. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1900), so mußte es auch von diesem Beschlusse Kenntnis nehmen und daraus ersehen, daß der Beklagte Ansprüchen des Klägers auf Nachzahlung der Rentenrückstände seit dem 6. März 1906 die Einrede der Verjährung entgegenstellen wolle. Ohne Belang ist dabei, daß diese Einrede dem Kläger gegenüber nicht ausdrücklich geltend gemacht worden ist, denn es genügte, daß die Einrede bei gebührender Berücksichtigung des Akteninhalts dem erkennenden Gerichte bekannt sein mußte. Es ist hier nicht, wie etwa bei der Anfechtung in der Willenserklärung (§§ 122, 123 des B.G.B.) eine dem Gegner gegenüber abzugebende Erklärung erforderlich; es reichte aus, wenn die Absicht, dies Verteidigungsmittel gegen den erhobenen Anspruch gebrauchen zu wollen, dem Schiedsgericht gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde. Dies ist durch die schriftliche Festlegung der zu erhebenden Einrede geschehen. Hätte das Schiedsgericht über die Bedeutung dieser Niederschrift noch Zweifel hegen können, so war es seine pflichtmäßige Aufgabe, durch Ausübung des Fragerechts klarzustellen, ob dieses Verteidigungsmittel angewandt werden sollte (zu vergl. §§ 139, 502 der Z.P.O.). Der Kläger hat erst am 13. Mai 1911 die Nachzahlung der rückständigen Rente beantragt. Infolgedessen sind die auf die Zeit vom 6. März bis 31. Dezember 1906 entfallenden Rentenrückstände verjährt. Das Schiedsgericht durfte daher nur die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Rückstände ab 1. Januar 1907 aussprechen.

Invalidenversicherungspflicht von Agenten.

Entscheidung des V.A. der Stadt Chemnitz vom 28. Juni 1912. Reg. Nr. 1153/VI. A.

(Die Entscheidung erkennt die Versicherungspflicht n i c h t an.)

Die Antragsteller sind bei der Chemnitzer Filiale der Firma Singer Co., Nähmaschinenfabrik Akt.-Ges. als Verkaufs- und Inkassoagenten tätig gewesen und zum Teil noch tätig. . . . . Die Annahme jedes Agenten erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages. . . . Nach diesem hat jeder Antragsteller als Verkaufs- und Inkassoagent gegen 15 Mk. wöchentliche Spesen und zirka 7½ Proz. Verkaufs- und 2 Proz. Inkassoprovision tätig zu sein. Die Abrechnung und Auszahlung der Provision und Spesen erfolgt wöchentlich. Der Agent darf nur einen bestimmten ihm zugewiesenen Bezirk unter Beobachtung der ihm erteilten Instruktion bearbeiten. Verkäufe darf er nur vermitteln, die endgiltige Entscheidung hierüber steht der Firma selbst zu. Für nicht ausgeführte Geschäfte bezw. nicht bezahlte Lieferungen hat er keinen Anspruch auf Provision. Er darf bei seiner Tätigkeit als Agent nur die ihm von der Firma gelieferten Empfehlungskarten und Drucksachen benutzen. Es ist ihm verboten, während seines Agenturverhältnisses Nähmaschinen oder sonstige Fabrikate dieser Branche für andere Fabrikanten zu verkaufen. Alle anderen Geschäfte darf er im Haupt- oder Nebenberufe betreiben. . . . .

Von der Firma wird eine Kontrolle über die Agenten in der Weise ausgeübt, daß diese verpflichtet sind, jeden Morgen im Geschäftslokal in Chemnitz zu erscheinen und von dort aus ihre Tour anzutreten. Hier erhalten sie Instruktion und die Namen der Kunden, bei denen zu kassieren ist, ausgehändigt. Außerdem wird ihre Tätigkeit, soweit diese durchführbar ist, durch Kontrolleure überwacht. Die Hälfte der Woche sind sie mit Einkassieren der von den Kunden zu entrichtenden Ratenzahlungen beschäftigt, wobei sie gleichzeitig Verkäufe vermitteln sollen, die andere Hälfte ist lediglich der letzteren Tätigkeit vorbehalten. . . . .

Die Bejahung dieser Frage (ob die Antragsteller Angestellte der Firma S. sind, d. h. solche Personen, die ihre Dienste der Verfügungsgewalt der Firma unterstellt haben) würde zur Folge haben, daß sie unselbständige in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Firma als Arbeitgeberin stehende Glieder ihres geschäftlichen Unternehmens geworden sind. Dies erscheint unter den vorliegenden Verhältnissen ausgeschlossen. Denn nach dem Inhalte des abgeschlossenen Vertrages und den oben wiedergegebenen Feststellungen befinden sie sich der Firma gegenüber trotz einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit in einem freien Vertragsverhältnis, keinesfalls in einem abhängigen Dienstverhältnis. Hierfür spricht besonders die Tatsache, daß sie in sachlicher und zeitlicher Hinsicht im wesentlichen freie Hand haben. Es liegt in ihrem Ermessen, wann sie tagsüber ihre Tätigkeit beginnen und wie sie sie ausüben wollen. Dies gilt besonders für die Vermittelung von Verkaufsabschlüssen, wofür sie in erster Linie angenommen worden sind und was ihre Haupttätigkeit ausmachen soll. Die bestehende Aufsicht durch Kontrolleure der Firma, die Zuweisung eines bestimmten Bezirks und die Forderung, sich zur bestimmten Zeit im Hauptgeschäft täglich zum Empfang von Instruktion und wöchentlich zur Rechnungslegung einzufinden, kann als durchschlagender Beweis für eine die Versicherungspflicht begründende wirtschaftliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit nicht angesehen werden, denn einmal entspricht dies dem fast allgemeinen auch für die Agenten bestehenden Brauche und ist im vorliegenden Falle um so mehr berechtigt, als die Firma regelmäßig wöchentlich 15 Mk. Spesen zahlt und dafür verlangen kann, daß die Agenten auch tatsächlich arbeiten; zum anderen aber überwiegt diesen Einschränkungen gegenüber die den Agenten eingeräumte gewerbliche und wirtschaftliche Freiheit, denn grundlegend für die Beurteilung muß der abgeschlossene schriftliche Vertrag bleiben. In diesem werden die Antragsteller ausdrücklich als „Agenten" bezeichnet, bekommen als solche kein festes Gehalt, sondern nur Spesen und Provision. Für ihre Selbständigkeit spricht ferner, daß sie neben ihrer Tätigkeit für Singer Co., von Konkurrenzgeschäften abgesehen, jeden anderen Erwerb suchen dürfen und daß mehrere von ihnen . . . . . solchem in der Tat nachgegangen sind, während der Handlungsgehilfe und sonstige gewerblich Angestellte nur für e i n e n Arbeitgeber tätig sein muß.

Nach alledem sind bei zusammenfassender Würdigung aller oben festgestellter Tatsachen die Antragsteller nicht als in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Firma befindliche Angestellte, sondern als selbständige Gewerbetreibende zu betrachten. Als solche unterliegen sie der Invalidenversicherungspflicht im Sinne von § 1226 R.V.O. nicht. . . ."

Man kann zweifelhaft sein, ob diese leider nicht angefochtene Entscheidung zutreffend ist. Das R.V.A. hat in der Revisionsentscheidung 291, Amtl. Nachr. 1893, S. 145 sich über die Versicherungspflicht der Agenten ausgesprochen und dabei allerdings betont, daß die Mannigfaltigkeit des Verkehrs eine allgemeine und grundsätzliche Stellungnahme unmöglich mache, daß vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen sei,

Digitized by Google

„welcher Art die Stellung der Agenten nach Maßgabe der zwischen ihnen und ihrer Versicherungsgesellschaft getroffenen besonderen Vereinbarungen und tatsächlich bestehenden Beziehungen ist. Ergibt diese Prüfung, daß der „Agent" zur freien Betätigung seines Willens bei der Erledigung der Versicherungsgeschäfte einen gewissen Spielraum hat, wie er bei der Ausübung eines selbständigen Gewerbes gewöhnlich besteht, so wird man ihn, zumal er nach seiner sonstigen Berufsstellung und vermöge seiner sozialen Verhältnisse der Klasse der Kaufleute oder Unternehmer zuzurechnen ist, hinsichtlich der Agenturgeschäfte als einen angestellten Gehilfen oder Beamten nicht ansehen dürfen. Ist er dagegen den Anweisungen und der Aufsicht der Organe der Versicherungsgesellschaft bis ins einzelne unterstellt und in seiner sonstigen Tätigkeit nicht selbständiger Geschäftsmann, so unterliegt er ebenso der Versicherungspflicht nach § 1 Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes wie ein Kommis oder ein Geschäftsreisender.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat auch das Schiedsgericht auf den Inhalt der schriftlichen Agenturbedingungen, unter denen der Kläger von der Generalagentur der Feuerversicherungsgesellschaft zum Unteragenten für seinen Wohnort und Umgegend bestellt worden ist, mit Recht entscheidendes Gewicht gelegt. Auch das Ergebnis, zu welchem der Vorderrichter bei der Beurteilung jener Bedingungen gelangt ist, erscheint insofern durchaus zutreffend, als dieselben in der Tat die Annahme einer selbständigen Geschäftsführung ausschließen. Denn es wird darin dem Agenten zur Pflicht gemacht, die für die Gesellschaft vereinnahmten Gelder in getrennter Kasse stets vorrätig zu halten und an die Hauptagentur nach deren Vorschriften abzuliefern, sich jederzeit einer Revision seiner Kasse und Buchführung durch den Hauptagenten zu unterwerfen, im Falle des Ausscheidens aus dem Agenturverhältnis die sämtlichen in bezug auf das Versicherungsgeschäft empfangenen Gegenstände (Instruktionen, Zirkulare, Anträge, Korrespondenzen, Drucksachen usw.) dem Hauptagenten bzw. der Gesellschaft auszuhändigen, keinerlei anderweitige Feuerversicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung zu besorgen oder Versicherungsagenturen ohne besondere Genehmigung zu übernehmen. Letzteres Verbot bringt die Abhängigkeit der Stellung des Klägers insofern besonders klar zum Ausdruck, als eine gleiche Bestimmung im Artikel 59 des Handelsgesetzbuches für die Handlungsgehilfen generell getroffen ist. Beachtenswert ist ferner, daß der Kläger die ihm entstehenden Auslagen, sogar das Porto, von seinem Auftraggeber erstattet erhält und daß er zu dem Abschluß der Versicherungsverträge selbst nicht ermächtigt ist, sondern im wesentlichen neben der Verpflichtung, die Gesellschaft zu empfehlen, nur mit der Annahme von Zahlungen an dieselbe sowie mit der Entgegennahme von Anzeigen über Brandunfälle und von Entschädigungsanträgen usw., also mit Verrichtungen betraut ist, welche eine höhere kaufmännische und geschäftliche Schulung nicht erfordern. Berücksichtigt man ferner, daß der Kläger nach seiner sozialen Lebensstellung, insbesondere nach seiner früheren Beschäftigung als Malergehilfe und seiner jetzigen Nebenbeschäftigung als Austräger des Kreisblattes keineswegs mit den Kaufleuten und Unternehmern auf einer Linie steht, so vermochte das Reichsversicherungsamt der Auffassung des Schiedsgerichts darin nur beizustimmen, daß der Kläger ein detachierter Angestellter der Hauptagentur ist, welcher nur eine gewisse Freiheit bei der Geschäftsbesorgung insoweit besitzt, als solche durch die Eigenart der Geschäfte, insbesondere durch die räumliche Trennung von dem Sitz der Gesellschaft und von der Hauptagentur bedingt wird, während er im übrigen zu dieser in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht."

Bedingte Anmeldung des Rentenanspruchs schließt die Verjährung aus.

(Urteil des R.V.A. vom 15. Februar 1913 Ia 5819/12 11 A.)

Der Rekurs war begründet. In der polizeilichen Untersuchung über den Unfall vom 16. September 1907 hat der Kläger, wie die Niederschrift über die polizeiliche Verhandlung vom 15. Oktober 1907 (Blatt 5 der Akten der Sektion II der Beklagten) ergibt, erklärt: „Ich bin zurzeit noch erwerbsunfähig und behalte mir daher etwaige Ersatzansprüche an die Berufsgenossenschaft vor." Diese Erklärung enthält eine bedingte Anmeldung des Entschädigungsanspruches, die, da die Niederschrift am 19. Oktober 1907, also innerhalb der Ausschlußfrist des § 72 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei der Beklagten eingegangen ist, nach der ständigen Rechtsprechung des R.V.A. die Verjährung ausschließt (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Band I S. 485 Anm. 5 Abs. 2 zu § 72 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes).

Netzhautablösung durch Erschütterungen des Kopfes infolge der Tätigkeit eines Bohrhammers.

Urteil des R.V.A. vom 17. Februar 1912. Akt.-Z. Ia 25 209/10 20B.*)

Aus den Gründen:

Auf Grund der angestellten Ermittelungen ist als festgestellt erachtet worden, daß der Kläger, der . . . vom 1. Dezember 1909 ab als Arbeiter an dem Bohrhammer beschäftigt war, am 3. Januar 1910 zum Durchörtern einer Störung im Flöz S. . . . mittels des Bohrhammers Bohrlöcher hergestellt und sich dabei durch Netzhautablösung eine plötzliche Erblindung des linken Auges zugezogen hat. Die Behauptung des Klägers, daß er mit dem Bohrhammer am 3. Januar 1910 ein Loch in die Firste, also nach oben, gebohrt und hierbei den Bohrhammer auf der Schulter zwischen den erhobenen Armen und dem Kopfe eingeklemmt habe, ist dem Senat bei der Berücksichtigung der Darlegungen der Sachverständigen glaubhaft erschienen. Die bergmännischen Sachverständigen haben insbesondere bestätigt, daß bei der Handhabung der durch Preßluft von 4 bis 5 Atmosphären Spannung in Bewegung gesetzten Bohrmaschine, deren Kolbenstange in ununterbrochen schneller Aufeinanderfolge von minutlich 1200 bis 2500 Schlägen auf die im Bohrloch befindliche Bohrstange schlägt, der Kopf des hierbei tätigen Arbeiters sehr wohl einer besonders heftigen Erschütterung ausgesetzt sein kann. Diese Erschütterung des Kopfes, welcher der Kläger am 3. Januar 1910 ausgesetzt war, stellt sich begrifflich als Betriebsunfall dar, soweit sie von schädlichen Folgen begleitet war. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger bereits seit dem 1. Dezember 1909 an der Bohrmaschine beschäftigt war, denn es besteht kein Anhalt für die Annahme, daß er auch schon vor dem 3. Januar 1910 den gleichen Erschütterungen des Kopfes ausgesetzt gewesen ist, vielmehr ist wahrscheinlich, daß durch die am genannten Tage ausgeübte Bohrtätigkeit die Netzhautablösung verursacht worden ist. Nach den Gutachten der Augenärzte Dr. W. in Castrop, Prof. Dr. S. in Berlin und Geh. Medizinalrat Prof. Dr. R. in Bonn, welchen das R.V.A., da sie im wesentlichen übereinstimmen, gefolgt ist, besteht kein Zweifel darüber, daß die durch die Bohrmaschine hervorgerufene Kopferschütterung, die ein schon damals schwachsichtiges Auge betroffen hat, geeignet gewesen ist, beim Kläger die Netzhautablösung auf dem linken Auge herbeizuführen. Die durch die Netz-

*) Ueber weitere Entscheidungen des R.V.A. über die Frage der Netzhautablösungen als Betriebsunfälle siehe „Monatsblätter für Arbeiterversicherung", VI. Jahrgang Nr. 3 (1. März 1912) S. 35 flg.

Digitized by Google

hautablösung verursachte Erblindung dieses Auges stellt sich daher als Folge des Unfalls vom 3. Januar 1910 dar. Dieser Beurteilung des Falles steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Netzhautablösung auf dem bereits vor dem Unfall minderwertigen linken Auge vielleicht oder auch wahrscheinlich über kurz oder lang ohnedies eingetreten wäre. Denn dadurch wird die Annahme noch nicht widerlegt, daß der Unfall den Eintritt der Netzhautablösung wesentlich beschleunigt hat. Dies genügt aber schon, um den Rentenanspruch zu begründen. Was den Grad der durch den Unfall bedingten Einbuße an der Erwerbsfähigkeit anbelangt, so hat sich der Senat der Schätzung des Prof. Dr. R. angeschlossen und dem Kläger demgemäß eine Teilrente von 15 Proz. zugesprochen. . . .

Castrop, den 28. Februar 1913. Phil. Hermes.

Wie ist die Hilflosenrente zu berechnen, wenn die Rente gemäß § 6, Abs. 5 des Gesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 festgesetzt ist?

(Urteil des R.V.A. vom 3. Oktober 1912. Aktenz. Ia 2855/11. 12 B.)

Dem Verletzten ist unter Annahme, daß er vor dem Unfall vom 4. August 1892 bereits zu 25 Proz. erwerbsunfähig gewesen sei, als Entschädigung für die durch den Unfall herbeigeführte volle Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom 4. November 1892 ab die Rente von 75 Proz. nach dem ungekürzten Jahresarbeitsverdienst von 500 Mk. zugebilligt worden, d. h. er bezieht, wenn man die Bestimmungen des U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung bringt, die Vollrente, nach einem um 25 Proz. gekürzten Jahresarbeitsverdienst. Der Betrag der Rente beziffert sich in beiden Fällen auf 250 M. jährlich. Soll aus dieser Rente, welche die Entschädigung für die damals schon vorhandene völlige Erwerbsunfähigkeit darstellt, die Hilflosenrente werden, so tritt zu ihr ein Zuschuß bis zu 100 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes, und zwar, wie in der Rekursentscheidung 2369 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1910 Seite 439) zutreffend ausgeführt wird, des Jahresarbeitsverdienstes des bis zum Unfall vollerwerbsfähigen Arbeiters, hier also von 500 Mk. Da $66^2/_3$ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes auf Vollrente entfallen, so bleiben für den Zuschuß höchstens 100 Proz. weniger $66^2/_3$ Proz. verfügbar. Soll nun die Rente des Jahresarbeitsverdienstes von 500 Mk. erhöht werden, so ergibt sich für den Zuschuß ein Prozentsatz von 80 weniger $66^2/_3 = 13^1/_3$ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes, d. h. er beträgt $\frac{500 \cdot 13^1/_3}{100} = 5 \cdot 10 = 66{,}67$ Mk.

Rechnet man diesen Zuschuß der bisherigen Rente von 250 Mk. hinzu, so beziffert sich die Hilflosenrente auf in Sa. 316,67 Mk.

Bürgerliches Recht.

Stellt ein partieller Streik für den Arbeitgeber die unverschuldete Unmöglichkeit der Vertragserfüllung gegenüber dem weiterarbeitenden Personal dar?

(§§ 323—325 B.G.B.)

a) Urteil des G.G. zu Meinickendorf vom 28. Oktober 1910. (Aktenz. P. L. 151/10.)

Die Frage ist bejaht und die Klage auf Zahlung abgewiesen.

b) Urteil des Kgl. Landgerichts III zu Berlin vom 8. Mai 1911. (Aktenz. 5 S. 456. 10.)

Die Frage ist verneint und der Klage stattgegeben.

Zu a:

Vom 13. bis 18. Juni 1910 einschließlich waren die Hilfsarbeiter, die in dem Betriebe der Beklagten tätig waren, in den Ausstand getreten. Die Hilfsarbeiter hatten eine Lohnerhöhung von wöchentlich 2 Mk. für Steinschleifer, von wöchentlich 1,50 Mk. für männliche Hilfsarbeiter und von wöchentlich 1,50 Mk. für Hilfsarbeiterinnen gefordert. Die Beklagte hatte in der kurz vor dem Ausbruch des Ausstandes gepflogenen Verhandlung sich mit der Erhöhung des Lohnes um je 1 Mk. für Steinschleifer und männliche Hilfsarbeiter und von 0,50 Mk. für Hilfsarbeiterinnen einverstanden erklärt. Die Hilfsarbeiter erklärten zwar, die Erhöhung um je 1 Mk. für die männlichen Arbeiter als genügend anerkennen zu wollen, dagegen die Bewilligung von 0,50 Mk. für die Arbeiterinnen als unzureichend ablehnen zu müssen. Zu bemerken ist dabei, daß die männlichen und weiblichen Hilfskräfte aufeinander angewiesen waren, also die Beschäftigung der einen ohne die anderen im Betriebe nicht möglich war. Die Beklagte lehnte weitere Erhöhungen der Löhne ab, worauf die Hilfsarbeiter in den Ausstand traten. Nach einigen Tagen ist dann eine Einigung auf der Basis erzielt worden, daß je 1 Mk. für Steinschleifer und männliche Hilfsarbeiter und 0,75 Mk. für die Hilfsarbeiterinnen wöchentliche Lohnerhöhung bewilligt worden ist. Hervorzuheben ist noch, daß in den Konkurrenzbetrieben der Beklagten höhere Löhne als die vor dem Ausstand gewährten nicht gezahlt wurden. Die Beklagte hat (was unbestritten ist) nach dem Beginn des Ausstandes sofort versucht, Hilfsarbeiter heranzuziehen, was ihr aber trotz mannigfacher Bemühungen nicht gelungen ist. Infolge des Ausstandes der Hilfsarbeiter war es bei dem Betriebe der Beklagten unmöglich, die Steindrucker zu beschäftigen, da ein Zusammenarbeiten der Steindrucker mit den Hilfsarbeitern notwendig ist. Die Beklagte erklärte den Klägern am 13. Juni, daß sie während des Ausstandes der Hilfsarbeiter die Arbeit aussetzen müßten. Die Aussetzung der Arbeit ist dann für die einzelnen Kläger von verschiedener Dauer gewesen, die sich auf 2 bis 6 Tage erstreckt hat. Den Lohn für diese Zeit in Beträgen von 9 Mk. bis zu 42 Mk. hat die Beklagte den Klägern vorenthalten.

Unbestritten ist ferner, daß zwischen der Organisation, welcher die Kläger, und der Organisation, welcher die Beklagte angehört, die Vereinbarung getroffen ist, daß als eine gemäß § 616 B.G.B. zu entschädigende Verhinderung n u r die Erfüllung der staatlichen und kommunalen Pflichten des Gehilfen anzusehen ist.

Die Einstellung der Kläger war gegen 14tägige Kündigung erfolgt.

Die Kläger fordern den Lohn für die Zeit, während der sie haben aussetzen müssen, in Beträgen von 9 Mk. bis zu 42 Mk. insgesamt 828,60 Mk. und haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 828,60 Mk. an sie zu zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Entscheidungsgründe.

Nach § 323 B.G.B. verliert, wenn bei einem gegenseitigen Vertrage die dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich wird, er den Anspruch auf die Gegenleistung.

Daß infolge des Ausstandes der Hilfsarbeiter die den Klägern obliegende Leistung, nämlich die Erfüllung des Arbeitsvertrages, unmöglich war, ist unbestritten. Es fragt sich nur, ob diese Unmöglichkeit auf einen Umstand zurückzuführen ist, den die Beklagte zu vertreten hat. Als ein Umstand, den ein Vertragsteil zu vertreten hat, kann nicht schon ein solcher angesehen werden, den dieser veranlaßt hat, sondern nur ein solcher, den er durch eine Handlung oder Unterlassung herbeigeführt hat, die er infolge

Digitized by Google

des zwischen ihm und dem anderen Teile bestehenden Vertragsverhältnisses nicht begehen durfte, mit anderen Worten, die Handlung oder Unterlassung, infolge der der Umstand eingetreten ist, muß als ein Verschulden gegenüber dem anderen Vertragsteil erscheinen. Im allgemeinen wird ein Streik, jedenfalls sofern er darauf zurückzuführen ist, daß von den Arbeitern höhere Löhne als die bisher gezahlten gefordert werden, nicht als ein Umstand angesehen werden können, den der Arbeitgeber gegenüber den anderen nicht ausständigen Arbeitern zu vertreten hat. Bei den wirtschaftlichen Lohnkämpfen wird, ebenso wie in Kriegsfällen zwischen verschiedenen Völkern meist die Entscheidung unmöglich sein, wem die Schuld an einem derartigen Ausstand zuzumessen ist. Als ein Verschulden gegenüber den nicht am Streik beteiligten Arbeitern wird man das Verhalten eines Arbeitgebers allenfalls nur dann ansehen können, wenn dasselbe ein offenbar ganz ungerechtfertigtes ist. Zum Schiedsrichter, der in peinlicher Weise die Frage, auf wessen Seite mehr oder weniger moralisches Recht gelegen hat, zu entscheiden hat, kann das Gericht in solchen Fällen nicht berufen sein. Im vorliegenden Fall sind Umstände, die das Verhalten der Beklagten bei dem Streik als offenbar ungerechtfertigt erscheinen lassen, in keiner Weise dargetan.

Hiernach war Unmöglichkeit der Leistung und zwar infolge eines Umstandes, den die Beklagte nicht zu vertreten hat, anzunehmen.

Auch der § 616 B.G.B. konnte im vorliegenden Falle zu keiner anderen Entscheidung führen. Dernburg, „Das Bürgerliche Recht", Band II 2, 3. Auflage, Seite 445, zieht aus § 616 den Schluß, daß, wenn schon nach diesem Paragraphen die Vergütung in Fällen einer in der Person des Dienstpflichtigen liegenden zeitweiligen Verhinderung fortgeschuldet wird, sie um so sicherer fortgeschuldet wird, wenn die zeitweilige Verhinderung durch ein Ereignis außerhalb seiner Person eintrat. Dieser Schluß erscheint durchaus zutreffend. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Wirksamkeit des § 616 auf ganz bestimmte Fälle beschränkt gewesen. Diese Beschränkung bezog sich allerdings zunächst nur auf den § 616 selbst, nicht auch auf den Rechtssatz, der sich als Folgerung aus diesem ergibt. Es muß indessen als Parteiwille angenommen werden, daß, wenn die Parteien die Bestimmung des § 616 auf gewisse Fälle beschränken wollten, sie auch den als Folgerung aus dieser Bestimmung sich ergebenden Rechtssatz in gleicher Weise einzuschränken gewillt waren.

Zu b:

Die Kläger haben unstreitig auf Grund des mit dem Beklagten abgeschlossenen Dienstvertrages ihre Leistungen der Beklagten angeboten, die letztere hat aber die Dienste nicht angenommen, und dadurch sind ohne weiteres den Klägern die ihnen aus dem Dienstvertrage obliegenden Leistungen unmöglich geworden. Es fragt sich, ob ihnen unter diesen Umständen noch ein Lohnanspruch zusteht. Nach den §§ 323—325 B.G.B. ist die Beantwortung dieser Frage davon abhängig, ob die Unmöglichkeit der Leistung von den Klägern, von dem Beklagten, oder von keinem Vertragsteil zu vertreten ist, d. h., ob den Klägern, der Beklagten, oder keinem Vertragsteil ein für die Unmöglichkeit der Leistung kausales Verschulden zur Last fällt. Die Behauptung der Beklagten, daß der Streik der Hilfsarbeiter mit den Klägern verabredet gewesen sei, ist durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Vielmehr haben die eidlich vernommenen Zeugen Steinschleifer Z. und Hilfsarbeiter M. übereinstimmend bekundet, daß hinsichtlich der Lohnbewegung der Hilfsarbeiter weder eine Verabredung noch ein Zusammenwirken mit den Klägern stattgefunden habe. Eigenes Verschulden oder Mitverschulden der Kläger an der Unmöglichkeit der ihnen obliegenden Vertragserfüllung ist somit nicht erwiesen.

Der Vorderrichter hat angenommen, daß auch der Beklagten ein Verschulden nicht zur Last falle. Dem konnte nicht beigepflichtet werden. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte, wenn sie angesichts der den Umständen nach vielleicht übertrieben hohen Lohnforderungen der Hilfsarbeiter es auf einen Streik ankommen ließ, den Hilfsarbeitern gegenüber von einem ihr zustehenden Recht Gebrauch machte. Eine andere Frage ist es aber, ob darin, daß die Beklagte den Lohnkampf mit den Hilfsarbeitern aufnahm, und damit unbestritten die Ursache der Aussperrung der Kläger schuf, nicht ein Umstand zu erblicken war, welchen die Beklagte nach dem mit den Klägern geschlossenen Dienstvertrag den Klägern gegenüber zu vertreten hatte. Diese Frage war zu bejahen. Auf Grund des Dienstvertrages waren die Kläger der Beklagten zu Dienstleistungen verpflichtet, welche unstreitig nicht ohne die Mitwirkung einer genügenden Anzahl von Hilfsarbeitern bewirkt werden konnten. Diese Hilfsarbeiter waren von der Beklagten zu stellen. Wer aber einen Vertrag eingeht, zu dessen Erfüllung die von ihm zu gewährleistende Mitwirkung Dritter erforderlich ist, handelt unvorsichtig und fahrlässig, wenn er sich die Mitwirkung der Dritten nicht so sichert, daß er auf sie bei normalem Verlauf der Dinge während der ganzen Vertragsdauer rechnen kann. (Vergl. Entsch. des R.G. vom 30. Oktober 1906 in Seuffert, Archiv Bd. 62 S. 50.) Sich die Mitwirkung der Hilfsarbeiter in genügender Weise zu sichern, hat die Beklagte aber unterlassen. Unstreitig waren die Kläger gegen 14tägige Kündigung, die Hilfsarbeiter aber gegen fristlose Kündigung angenommen. Im Hinblick auf dieses fristlose Kündigungsrecht der Hilfsarbeiter mußte die Beklagte voraussehen, daß selbst bei normalem Verlauf der Dinge ein Mangel an Hilfsarbeitern eintreten könne. Sie mußte deshalb Vorsorge dafür treffen, daß ihr an Stelle der ordnungsmäßig ausscheidenden Hilfsarbeiter jederzeit andere Hilfsarbeiter in genügender Anzahl zur Verfügung standen. Hatte sie diese Vorsorge unterlassen, oder war ihr die sofortige Beschaffung von Ersatzhilfsarbeitern nicht möglich, so mußte sie durch unverzügliche Gewährung der geforderten Lohnerhöhungen die alsbaldige Wiederaufnahme der Arbeit seitens der bisherigen Hilfsarbeiter herbeiführen. Ob diese Forderungen übertrieben hoch waren, kam den Klägern gegenüber nicht in Betracht; es genügt, daß die Forderungen erfüllbar waren (R.G.Entsch. vom 17. Mai 1905, Juristische Wochenschrift 1905 S. 388).

Hatte demnach die Beklagte die Unmöglichkeit der den Klägern obliegenden Leistungen zu vertreten, so behielten diese gemäß § 324 I B.G.B. ihre Ansprüche auf die Gegenleistungen, deren Höhe nicht bestritten wird.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Wann liegt vorzeitige Entlassung vor?

In den Gesetzen ist nicht gesagt, daß die durch Eintreten eines Konkurses des Arbeitgebers plötzlich beschäftigungslos gewordenen Arbeiter keinen Anspruch auf Zahlung der Kontraktbruchstrafe haben sollen, ebensowenig in den Arbeitsordnungen. Ueber die Frage, wann bei einem Konkurs die Kontraktbruchstrafe zu zahlen ist, hatten das Berggewerbegericht Dortmund und das Landgericht Dortmund zu entscheiden. Der Sachverhalt war folgender:

Am 15. April 1912 veröffentlichte die Leitung der Wittener Steinkohlenbergwerke einen Anschlag des Inhalts, daß das Werk in Konkurs geraten sei. Der 300 Mann starken Belegschaft wurde mit vierzehntägiger Frist gekündigt, zugleich aber dabei gesagt, daß derjenige, der während der Kündigungszeit noch arbeite, Gefahr laufe, seinen Verdienst für diese Zeit nicht zu erhalten. Darauf-

Digitized by Google

hin holten sich die Arbeiter die fertig liegenden Entlassungspapiere und nahmen in den nächsten Tagen auf den Nachbargruben die Arbeit auf. Der eigentliche Schaden, den die Arbeiter hatten, beschränkte sich somit auf den Verlust einzelner, infolge des Arbeitswechsels ausgefallener Schichten und der etwaigen Lohndifferenz zwischen der alten und neuen Arbeitsstelle. Da das Werk aber kurz vorher bei Streiks den Arbeitern die Kontraktbruchstrafe einbehalten hatte, was bei einzelnen Arbeitern bis zu 80 Mark ausmachte, und weil die Arbeitsordnung eine Verpflichtung der Zeche im Falle plötzlicher Entlassung ausspricht, strengten die Arbeiter Klage an. Berggewerbegericht und Landgericht wiesen dieselbe aus folgenden Gründen ab:

„Die Kläger stützen ihren Anspruch auf die gerichtskundige Bestimmung der Arbeitsordnung von Bergwerken, wonach die Zeche, welche einen Arbeiter ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist entläßt, dem Arbeiter für höchstens sechs Arbeitstage einen Schadenersatz in Gestalt von sechs Schichtlöhnen zu zahlen hat.

Sie behaupten, die Bekanntmachung der Gewerkschaft Wittener Steinkohlenbergwerke vom 15. April enthalte einen Vertragsbruch; die Bestimmung der Arbeitsordnung stehe einer Vertragsstrafe gleich, ihr Anspruch sei daher begründet.

Es war zunächst zu prüfen, ob eine vorzeitige grundlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens der Arbeitgeberin vorliegt. Das war zu verneinen. Der Vorderrichter führt zutreffend aus, daß die Arbeitgeberin ihren sämtlichen Arbeitern, darunter auch den Klägern, in der Bekanntmachung vom 15. April das Arbeitsverhältnis zum 30. April ordnungsmäßig gekündigt und ihnen gleichzeitig bei der Ungewißheit ihrer Finanzlage den guten Rat gegeben hat, auf den benachbarten Zechen, die sich zur sofortigen Aufnahme von Arbeitern bereit erklärt hätten, sofort Arbeit anzunehmen. Der Hinweis darauf, daß bei etwaiger Weiterarbeit bis zum 30. April es fraglich wäre, ob dann die Lohnforderungen beglichen werden könnten, rechtfertigt die Ansicht der Kläger, daß die Arbeitgeberin vertragsbrüchig geworden sei, nicht.

Letztere war durchaus berechtigt, den Arbeitern den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Es lag völlig in dem freien Willen der Arbeiter, ob sie von dem in ihrem Interesse gemachten Angebot zur sofortigen Aufgabe der Arbeit Gebrauch machen wollten oder nicht.

Da die Kläger unstreitig das Angebot am folgenden Tage angenommen und ihre Arbeit niedergelegt haben, stehen ihnen irgendwelche Ansprüche gegen die Beklagte nicht mehr zu.

Außerdem befinden sich die Kläger in einem Rechtsirrtum, wenn sie meinen, es komme nicht darauf an, ob sie sofort auf einer anderen benachbarten Zeche wieder Arbeit gefunden, also einen wirklichen Schaden nicht erlitten hätten." Aktenzeichen: 8. S. 502—12.

Danach ist also Voraussetzung zur Erlangung der Vertragsbruchstrafe erstens die vom Arbeitgeber bewirkte ungerechtfertigte vorzeitige Entlassung und zweitens der vom Arbeiter zu führende Nachweis eines Schadens. A.

Etwas über den Abschluß von Arbeitsverträgen durch Bevollmächtigte.

(Urteil des Kgl. Gewerbegerichts zu Krefeld vom 10. Januar 1912, Aktenz. B 203/11. Urteil des Kgl. Landgerichts zu Krefeld vom 1. Oktober 1912, Aktenz. 1 S. 45/12.)

Die Firma Rhein. Dampfkessel- und Maschinenfabrik Büttner G. m. b. H. in Uerdingen-Rhein hatte durch einen Agenten N. eine Anzahl Kesselschmiede auswärts durch folgenden Vertrag schriftlich verpflichtet:

„Die Unterzeichneten sind heute als Kesselschmiede bei der Firma Rheinische Dampfkessel- und Maschinenfabrik Büttner, Uerdingen a. Rh., eingestellt worden. Sie erhalten freie Fahrt 4. Klasse und verpflichten sich, mindestens sechs Monate bei der Firma zu arbeiten. Wer vor Ablauf von sechs Monaten austritt, dem werden die Reisekosten in Abzug gebracht. Ein Akkordverdienst von 70 Pf. pro Stunde wird garantiert für selbständige tüchtige Kesselschmiede. Die Unterzeichneten haben vorstehende Bedingungen durch ihre Unterschrift anerkannt."

In den Verhandlungen hatte der Agent N. für die Firma erklärt, daß auch sie an den halbjährigen Arbeitsvertrag gebunden sei und daß der Stundenlohn für alle Arbeiten, nicht nur für Akkordarbeit, in Höhe von 70 Pf. gezahlt werde.

Bei der Ankunft in Uerdingen wurde den Arbeitern vom Meister erklärt, er könne ihnen nur Arbeit zu den im Betriebe geltenden Akkordsätzen geben, Stundenarbeit werde mit 45 Pf. entlohnt. Wollten sie auf 70 Pf. Stundenlohn kommen, müßten sie „an der Arbeit kleben". Auf ihre Vorstellung bot ihnen die Firma nun folgenden Vertrag zur Unterschrift an und machte die Einstellung von der Unterzeichnung dieses Vertrages abhängig.

„Nach der heute in Gegenwart des Herrn N. mit unserm Meister Herrn F. stattgefundenen Unterhandlung machen wir Ihnen folgenden Vorschlag:

a) Sie treten noch heute die Arbeit in unserer Fabrik an.

b) Wir garantieren Ihnen einen Akkordverdienst von 70 Pf. pro Stunde nach Maßgabe unserer bestehenden Akkordsätze. Hierbei soll unsererseits für ununterbrochene Akkordarbeit gesorgt werden. Die Zeit, welche Sie notwendigerweise für die Herstellung der Werkzeuge gebrauchen, bezahlen wir ihnen ebenfalls mit 0,70 Mk. pro Stunde. Unter Beziehung auf den erwähnten Akkordsatz machen wir darauf aufmerksam, daß die jetzt bei uns im Betriebe befindlichen Kesselschmiede im allgemeinen 70 bis 75 Pf. pro Stunde verdienen. Sollte es sich also herausstellen, daß der eine oder andere von Ihnen unter den gegebenen Verhältnissen den garantierten Stundenlohn nicht erreicht, sei es durch Minderleistung oder Unfähigkeit, so sind wir berechtigt, denselben jederzeit zu entlassen.

c) Sie unterwerfen sich den Bestimmungen der Fabrikordnung.

Uerdingen, den 4. Dezember 1911."

Die Kesselschmiede weigerten sich, zu diesen von den vereinbarten abweichenden Arbeitsbedingungen die Arbeit aufzunehmen. Sie forderten Beschäftigung für 6 Monate und Garantierung des Stundenlohnes von 70 Pf. unabhängig von den in der Fabrik geltenden Akkordsätzen. Vor allem erkannten sie aber die Arbeitsordnung nicht an, weil dieselbe nur eine achttägige Kündigung festsetzt. Bei der nun am Königl. Gewerbegericht Krefeld auf Zahlung des Lohnes für 6 Monate in Höhe von 7 Mk. pro Arbeitstag anhängig gemachten Klage stellte es

Digitized by Google

sich heraus, daß der Agent R. den ihm schriftlich erteilten Auftrag insoweit überschritten hatte, als sich die Firma vorbehalten hatte, die einzustellenden Kesselschmiede jederzeit unter Berücksichtigung der bei ihr üblichen Kündigung zu entlassen. Da hiernach ein Schadenanspruch sich höchstens für die gesetzliche zweiwöchentliche Kündigungsfrist geltend machen ließ und die Kläger innerhalb der ersten 14 Tage alle in Arbeit gekommen waren, ermäßigten sie ihre Forderungen auf Ersatz des Schadens für die Zeit, in der sie arbeitslos gewesen waren.

Das Gewerbegericht verurteilte aus folgenden Gründen:

„. . . Die Kläger . . . haben sich sämtlich, wie die Beklagte ausdrücklich zugegeben hat, bei ihr zum Dienstantritt gemeldet. Sie haben sich also bereit erklärt, den Vertrag zu erfüllen. Durch die Erklärungen des in Diensten der Beklagten stehenden Meisters F. sind nun aber Differenzen hervorgerufen worden. Er hat den Klägern, wie es durch die Beweisaufnahme feststeht, bei der Meldung zum Dienstantritt gesagt, ihre Lohnung erfolge nach den in der Fabrik bestehenden Akkordsätzen; wenn sie 70 Pf. verdienen wollten, müßten sie sich sehr an die Arbeit halten und für Nebenarbeiten würden 45 Pf. Stundenlohn vergütet. Dies widersprach unzweifelhaft der Zusage, welche den Klägern in H. gemacht worden war, denn R. hat bekundet, daß er sich auf die Frage der Kläger, ob ihnen ein Akkordverdienst von 70 Pf. pro Stunde garantiert würde, telephonisch von H. aus mit der Beklagten benommen und zur Antwort erhalten habe, er könne tüchtigen Kesselschmieden einen Akkordverdienst von 70 Pf. garantieren. Lohnarbeit würde überhaupt nicht gemacht. Dies habe er den Klägern dann auch mitgeteilt.

Die Weigerung der Kläger, die Arbeit unter den ihnen vom Meister F. angegebenen Lohnbedingungen aufzunehmen, war also berechtigt.

Beklagte hat darauf den Klägern das Schreiben vom 4. Dezember v. J. vorgelegt. Darin hat sie nunmehr den Klägern zwar 70 Pf. Lohn pro Stunde für alle Arbeiten garantiert; diese Garantie durch den Zusatz am Schluß des Schreibens aber wieder aufgehoben, weil sie die Zahlung des Lohnes von 70 Pf. an die Bedingung knüpft, daß dieser Lohn nach den in ihrer Fabrik bestehenden Akkordsätzen, die den Klägern nicht einmal bekannt waren, von ihnen auch wirklich erreicht werden müsse.

Beklagte hat offenbar später selbst eingesehen, daß hierin eine Aufhebung der Garantie lag; denn sie hat in der Verhandlung auf Befragen erklärt, nach Gewährung der 70 Pf. für alle Arbeiten würde sie sich für verpflichtet gehalten haben, den Klägern dann, wenn sie nach den in ihrer Fabrik bestehenden Akkordsätzen 70 Pf. nicht erreicht haben würden, den Lohn auf diesen Betrag zu ergänzen.

Beklagte ist aber in ihrem Schreiben vom 4. Dezember noch weiter gegangen. Sie hat sich die Berechtigung vorbehalten, denjenigen von den Klägern jederzeit entlassen zu können, der unter Zugrundelegung ihrer Akkordsätze den garantierten Stundenlohn nicht erreiche.

Endlich hat die Beklagte in dem erwähnten Schreiben noch gefordert, daß die Kläger sich den Bedingungen ihrer Arbeitsordnung unterwerfen. Richtig ist nun zwar, daß die Bestimmungen der Arbeitsordnung für alle Arbeiter rechtsverbindlich sind. Andererseits ist es aber in der Rechtsprechung allgemein als zulässig erachtet worden, daß von den Bestimmungen der Arbeitsordnung abweichende Abreden mit den einzelnen Arbeitern in rechtsverbindlicher Weise getroffen werden dürfen. Das ist jedenfalls hinsichtlich der Kündigungsfrist, wie es durch das Zeugnis des R. feststeht, geschehen. Die Kläger hatten danach die Auffassung, daß sie innerhalb der ersten 6 Monate weder selbst kündigen, noch daß ihnen gekündigt werden konnte. Wenn nun . . . fraglich ist, inwieweit diese Auffassung für die Beklagte verbindlich war, da sie die Grenze ihres Auftrages überschreitet, so konnten aber die Kläger unter keinen Umständen damit rechnen, daß ihre Anstellung mit einer noch kürzeren als der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist erfolgen würde. Das hätte ihnen in H. gesagt werden müssen. Sie hätten darauf hingewiesen werden müssen, daß die Arbeitsordnung der Beklagten achttägige Kündigungsfrist vorsehe.

Bei dieser Sachlage ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß die Kläger sich mit Recht geweigert haben, auch den zweiten Vertrag anzuerkennen, weil darin die Bedingungen des Hamburger Abkommens nicht erfüllt wurden.

Ist das der Fall, so muß die Beklagte den Klägern denjenigen Schaden ersetzen, der ihnen durch den Rücktritt der Beklagten vom Vertrage entstanden ist."

Dieses Urteil focht die Beklagte mit Erfolg an. Das Landgericht wies die Kläger aus folgenden Gründen ab:

„. . . Den Klägern ist in den zuletzt angebotenen Bedingungen der Beklagten vom 4. Dezember 1911 alles bewilligt worden, was ihnen der Zeuge R. nach dem Auftrage der Beklagten anbieten durfte. Wenn der Zeuge nach seiner Aussage von der Annahme ausgegangen ist, daß die Beklagte sich habe verpflichten wollen, die Kläger innerhalb 6 Monaten nicht zu entlassen, so ist das irrig gewesen, denn in dem Schreiben vom 21. November 1911 ist ihm ausdrücklich mitgeteilt worden, daß die Beklagte sich vorbehalte, die von ihm anzunehmenden Arbeiter jederzeit unter Berücksichtigung der bei ihr üblichen Kündigungsfrist zu entlassen. Hat der Zeuge R. den Klägern erklärt, daß sie auf 6 Monate fest angenommen seien, so hat er seine Vollmacht überschritten und die Beklagte insoweit nicht verpflichtet. Die Kläger haben infolgedessen insoweit nach § 179 B.G.B. einen Schadenersatzanspruch gegen den Zeugen R.

Im übrigen ist aber in den Bedingungen der Beklagten vom 4. Dezember 1911 alles das enthalten, auf was die Kläger Anspruch erheben konnten. Die Beklagte hat in den Bedingungen den Klägern 70 Pf. Lohn pro Stunde für alle Arbeiten garantiert. Diese Garantie wird nicht, wie der Vorderrichter meint, dadurch wieder aufgehoben, daß die Zahlung des Lohnes nach Maßgabe der bei der Beklagten bestehenden Akkordsätze erfolgen sollte. Das war selbstverständlich. Es ist nicht einzusehen, welche Akkordsätze bei der Annahme der Kläger in H. gemeint sein sollten, wenn nicht die in der Fabrik der Beklagten bestehenden, wenn mit diesen Lohnsätzen ein tüchtiger Arbeiter nur 70 Pf. pro Stunde erreichen konnte. Das geht aber aus der Aussage des Zeugen R. hervor, der selbst erklärt, der Oberingenieur B. habe ihm gesagt, er könne den Leuten 70 Pf. Akkordlohn garantieren, wenn sie tüchtige Arbeiter seien. Wenn die Beklagte in der Verhandlung vor dem Gewerbegericht auf Befragen erklärt hat, sie würde sich für verpflichtet gehalten haben, den Klägern, wenn sie mit den Akkordsätzen 70 Pf. nicht erreicht haben würden, den Lohn auf diesen Betrag zu ergänzen, so war das nur eine Vergünstigung, die die Beklagte den Klägern zuteil werden ließ. Verpflichtet war sie hierzu nicht, denn sie hatte nur versprochen, daß tüchtige Arbeiter mit ihren Akkordsätzen 70 Pf. pro Stunde erreichen würden. Daß das nicht der Fall sei, behaupten die Kläger selbst nicht. Weiter hat aber auch die Beklagte das Recht gehabt, sich vorzubehalten, denjenigen zu entlassen, der unter Zugrundelegung ihrer Akkordsätze den garantierten Stundenlohn nicht erreichen würde. Hat sie den Klägern für sich selbstbindend nicht erklärt, daß sie 6 Monate fest angestellt seien, so war sie berechtigt, jeden der Kläger nach Maßgabe der Kündigungsfrist ihrer Fabrikordnung, wenn sie mit seinen Leistungen nicht zufrieden war, zu entlassen.

Endlich war sie auch berechtigt, von den Klägern im übrigen die Unterwerfung unter ihre Arbeitsordnung zu verlangen. Wenn mit einem Arbeiter nichts anderes vereinbart wird, so ist es selbstverständlich, daß er durch den Eintritt in die Fabrik sich den Bestimmungen der Arbeitsordnung unterwirft. Da mit den Klägern eine andere Kündigungsfrist rechtsgiltig nicht vereinbart war, so unterstand ihr Arbeitsverhältnis den Bedingungen der Arbeitsordnung der Beklagten. Eine Verpflichtung für die Beklagte, die Kläger darauf hinzuweisen, daß für sie durch die Arbeitsordnung eine achttägige Kündigungsfrist festgesetzt sei, bestand nicht. Es wäre vielmehr Sache der Kläger gewesen, wenn sie sich nicht ohne weiteres den Bedingungen der Arbeitsordnung unterwerfen wollten, den Inhalt dieser Arbeitsordnung von dem Agenten R. zu erfragen. Taten sie das nicht, und wollten sie ohne weiteres in den Dienst der Beklagten eintreten, so unterwarfen sie sich eben diesen Bedingungen. Nach alledem konnte den Ausführungen des Vorderrichters nicht beigetreten werden."

Dieses Urteil läßt völlig außer acht, daß es sich bei dem geminderten Klageanspruch nur um den Schadenersatz handelte, der den Klägern innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist erwachsen war. Die

Digitized by Google

Ausführungen, welche über die Kündigung gemacht werden, sind völlig unverständlich.

Nach § 105 G.O. ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Es war somit nicht selbstverständlich, daß die bei der Beklagten bestehenden Akkordsätze für die Kläger Geltung haben mußten, sondern es konnten auch andere vereinbart werden.

Ferner bestimmt der § 134c G.O. im letzten Satz: „Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt zu behändigen."

Der Eintritt erfolgte laut Vertrag in H. und da der Agent selbst nicht im Besitz der Arbeitsordnung war, konnte er solche den Arbeitern nicht behändigen, sie sich mithin auch nicht auf die Arbeitsordnung verpflichten. Es galten also für die Kündigung die Bestimmungen des § 122 G.O. mangels einer Abmachung über die Kündigung. Die Beklagte weigerte die Einstellung, wenn Kläger sich mit der achttägigen Kündigung nicht einverstanden erklärten und war somit ersatzpflichtig.

Wenn aus diesem Urteil eine Lehre zu ziehen ist, so ist es die, daß kein Arbeiter einen ihm durch einen Bevollmächtigten des Arbeitgebers angetragenen Arbeitsvertrag schließen soll, ehe er die schriftliche Vollmacht des Auftraggebers eingesehen hat.

G. Weiner, Krefeld.

Koalitionsrecht.

Zur Anwendung des § 153 G.O.

Eine bemerkenswerte Entscheidung über die Anwendung des § 153 G.O. hat das Schöffengericht in Kohl getroffen. Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde: Die bei dem Fort Neumühl beschäftigten Erdarbeiter waren in den Streik getreten und forderten eine Lohnerhöhung. Der Streik war ausdrücklich nur auf die Erdarbeiter beschränkt, umfaßte insbesondere nicht die bei der Zuführung des Materials beschäftigten Heizer und Maschinisten, auch nicht die sogenannten Laufbuben. Zwei Erdarbeiter waren nun beschuldigt, einen Maschinisten sowie zwei Laufbuben unter Drohung bezw. mit Gewalt gehindert zu haben, den Arbeitsplatz zu betreten. Die Anklage lautete auf Vergehen gegen § 153 G.O. und 240 St.G.B. Gegenüber der Beweisaufnahme, in welcher die Zeugen in dem oben genannten Sinn aussagten, wandte die Verteidigung ein, ein Vergehen gegen § 153 G.O. liege unter keinen Umständen vor. Eine Verabredung bezw. Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohnbedingungen sei nur unter den Erdarbeitern geschlossen gewesen und auch nur zu dem Zweck, den Erdarbeitern einen höheren Lohn zu verschaffen. Fehlte es an einer Vereinigung bezw. Verabredung, in welche andere Arbeiter einbegriffen werden sollten, so mangelte es an einer objektiven Voraussetzung für die Anwendung des § 153 G.O., gleichviel ob — subjektiv genommen — die beiden Erdarbeiter meinten, den Maschinisten und die beiden Laufbuben im Interesse ihrer Bewegung von der Arbeit abhalten zu müssen. Entscheidend sei lediglich die Frage, welcher Art — objektiv besehen — die Vereinigung bezw. die Verabredung sei. Es könne lediglich ein Vergehen gegen § 240 St.G.B. in Betracht kommen. Die Anklage vertrat den Standpunkt, daß es gleichgiltig sei, wie die ausgegebene Parole lautete. Entscheidend sei die Absicht der beiden Erdarbeiter, im vermeintlichen Interesse ihrer Bewegung andere von der Arbeit abzuhalten. Das Gericht schloß sich der Meinung der Verteidigung an. Entscheidend sei, daß eine Vereinigung oder Verabredung, nach welcher die in Frage kommenden Personen streiken sollten, nicht vorlag. Demnach fehle ein Merkmal des § 153 der G.O. Wegen der Nötigung wurden geringe Geldstrafen von 15 und 25 Mk. verhängt. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft keine Berufung eingelegt.

Rechtsanwalt Dr. Wallerstein-Straßburg.

Gewerberecht.

Verpflichtet die Ausführung handwerksmäßiger Nebenbeschäftigung zum Eintritt in eine Zwangsinnung?

Das Königl. Landratsamt in Schwelm hat diese Frage aus folgenden Gründen, die auch den Sachverhalt erkennen lassen, verneint.

„Nach § 4 der Satzungen der Zwangsinnung gehören der Zwangsinnung alle diejenigen an, die das Gewerbe, wofür die Innung errichtet worden ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben.

Wie festgestellt worden, sind Sie in Ihrem Hauptberuf Bergmann und üben die Tischlerei nur in Ihren Feierstunden aus. Als Bergarbeiter haben Sie einen Arbeitsverdienst von jährlich 684 Mk. und beziehen außerdem noch eine Rente von 427 Mk. jährlich als Berginvalide. Durch die Tischlerarbeiten, die hauptsächlich in Reparaturarbeiten bestehen, erzielen Sie nur einen Verdienst von 200 Mk. jährlich. Ihre jährliche Einnahme, die Sie durch die ausgeführten Tischlerarbeiten erzielt haben, spielt gegenüber Ihrem Lohn als Bergarbeiter und Ihrer Rente als Berginvalide nur eine geringe Rolle. Sie sind somit nicht als „selbständiger" Tischler anzusehen, da Sie den größten Teil Ihrer Arbeitskraft als Bergarbeiter dem Bergwerksbetriebe zur Verfügung stellen und in diesem die Haupttätigkeit ausüben. Durch diese Hauptbeschäftigung als Bergarbeiter im fremden Betriebe wird für Sie der Begriff „Selbständigkeit" ausgeschlossen." Aktenzeichen L. 545—13.

Die Zwangsinnung hat sich bei dieser Entscheidung beruhigt und darauf verzichtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten anzurufen.

A., Bochum.

Verschiedenes.

Heranziehung zur Kirchensteuer.

Der Arbeiter Klenke in Bielefeld, der schon seit Jahren aus der Landeskirche ausgetreten ist, wurde für seine nicht aus der Landeskirche ausgetretene Frau mit der Hälfte des Kirchensteuerbetrages vom Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Altstadt-Bielefeld herangezogen.

Hiergegen erhob K. Beschwerde, da nach einer Entscheidung des O.V.G. vom 14. Mai 1912 es unzulässig sei, wenn der Mann für seine Frau zur Kirchensteuer herangezogen würde. Der Kirchenvorstand erkannte dies auch an, zog aber nun die Ehefrau Klenke zur Kirchensteuer heran.

Gegen diese Veranlagung legte die Frau beim Presbyterium Einspruch ein, mit der Begründung, daß doch nur derjenige zur Kirchensteuer herangezogen werden könnte, der ein Einkommen hat und demzufolge zur staatlichen Einkommensteuer veranlagt ist. Sie hätte aber kein Einkommen, wäre auch nicht zur staatlichen Einkommensteuer veranlagt. Es müßte also in diesem Fall der Mann von seinem

Digitized by Google

Einkommen die Kirchensteuer für seine Frau bezahlen, das hätte aber das O.V.G. für unzulässig erklärt.

Das Presbyterium wies den Einspruch zurück, da die Eheleute K. in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebten und die Frau somit zur Zahlung der Hälfte der von dem Einkommen des Ehemannes zu entrichtenden Kirchensteuer verpflichtet ist. Eine weitere Beschwerde der Frau K. an das Konsistorium in Münster wurde vom Regierungspräsidenten in Minden mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Nach § 5 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, ist der evangelische Teil einer gemischten Ehe von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen. Eine Mischehe im Sinne des Kirchensteuergesetzes ist aber nicht bloß eine konfessionell gemischte Ehe, sondern auch eine religiös gemischte Ehe, mithin auch die Ehe einer Evangelischen mit einem rechtsgiltig aus der Landeskirche Ausgetretenen. Die Veranlagung zur Kirchensteuer ist hiernach zu Recht erfolgt."

Die Frau beschritt nun den weiteren Rechtsweg an das Oberverwaltungsgericht und berief sich darauf, daß der § 5 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 1905 doch nur dahin ausgelegt werden könnte, daß unter gemischten Ehen doch nur solche Ehen zu verstehen sind, wo die Eheleute zwei verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, ihr Mann gehöre aber keiner Religionsgemeinschaft an, mithin kann von einer konfessionell gemischten Ehe keine Rede sein, da der Mann konfessionslos ist.

Das O.V.G. wies jedoch die Klage mit folgender Begründung ab:

„Wie der Gerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, bringt der in bezug genommene § 5 des Kirchensteuergesetzes unzweideutig zum Ausdruck, daß dieses Gesetz als eine gemischte Ehe eine solche ansieht, in der der eine Gatte evangelisch im Sinne der vorausgegangenen §§ 2 bis 4, der andere aber nicht evangelisch in diesem Sinne ist. An dieser Auffassung war festzuhalten. Es ist daher ohne rechtliche Bedeutung, ob der nicht evangelische Teil einer anderen Religionspartei angehört oder aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten ist. Der angefochtene Bescheid des Regierungspräsidenten beruht mithin nicht auf einem Rechtsirrtum, wenn er sich ebenfalls auf den Boden dieser Auffassung gestellt hat. Danach war die Heranziehung der Klägerin als des evangelischen Teils ihrer Ehe zur evangelischen Kirchensteuer gesetzlich begründet. Die Bezugnahme der Klägerin auf die erwähnte Entscheidung des O.V.G. vom 14. Mai 1912 ist verfehlt, weil gerade die dort gemißbilligte Heranziehung des nicht evangelischen Ehemannes zu der von seiner evangelischen Ehefrau zu entrichtenden Kirchensteuer hier nicht vorliegt, vielmehr die Heranziehungsverfügung zutreffend sich gegen die evangelische Ehefrau selbst gerichtet hat. Dabei ist es für die Frage der Kirchensteuerpflicht nach der angezogenen gesetzlichen Bestimmung ohne Belang, ob die veranlagte Ehefrau ein eigenes Einkommen hat. Ueber die Höhe der geforderten Steuer besteht kein Streit. Auch bei selbständiger Prüfung läßt sich weder ein Mangel im Verfahren noch auch ein Rechtsirrtum in der Entscheidung des Regierungspräsidenten erkennen."

Nach dieser Entscheidung des O.V.G. kann den Frauen, deren Männer aus der Landeskirche ausgetreten sind, nur geraten werden, ebenfalls aus der Landeskirche auszutreten, wenn sie Kirchensteuern nicht zahlen wollen.

Schulz.

Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht.

In Nr. 1 der Arbeiterrechts-Beilage für 1913 habe ich auf die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Bürgerliche Recht hingewiesen. Für gewisse Handlungen im Gebiete des Familienrechts wird nach den Vorschriften des B.G.B. die Mitwirkung der Staatsgewalt verlangt. So steht die Befreiung von dem Ehehindernis des Ehebruchs, die Befreiung von der Wartefrist von 10 Monaten für die Witwe oder geschiedene Frau für eine neue Eheschließung sowie die Legitimation eines unehelichen Kindes auf Antrag des Vaters der Staatsgewalt zu. Zuständig ist nach dem B.G.B. der Staat, dem der geschiedene Gatte oder die Frau und bei der Legitimation der Vater angehört. Welcher Staat ist zuständig, wenn der Gesuchsteller mehreren Staaten angehört? Bekanntlich kann der Deutsche die Staatsangehörigkeit in mehreren, sogar allen Bundesstaaten besitzen. Ueber diese Frage sind auch in der Reichstagskommission, die den Entwurf der Regierung über das neue Staatsangehörigkeitsgesetz behandelt hat, Verhandlungen gepflogen. Die Regierung hatte bekanntlich die Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit vorgeschlagen. Nach dem Regierungsentwurf sollte mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die bisherige erlöschen. Dieser Vorschlag ist nach dem Kommissionsbericht von dem Vertreter der Regierung auch mit den Schwierigkeiten begründet, die in den hier erwähnten Fällen des Familienrechts den Beteiligten entstehen. Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters wird in der Rechtslehre sowohl die Meinung vertreten, daß im Falle mehrfacher Staatsangehörigkeiten alle Bundesstaaten mitwirken müssen, wie auch die andere, daß die Mitwirkung eines Bundesstaats genüge. Auch die Justizverwaltungen mehrerer Bundesstaaten sollen die Mitwirkung aller Bundesstaaten, denen der Gesuchsteller angehöre, für erforderlich halten, schon um ihn davor zu schützen, daß sein Familienstand später in Zweifel gezogen werden könne. Faktisch hat ja, wie ich in Nr. 1 erwähnte, der preußische Justizminister die Entscheidung über ein Gesuch um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs so lange verweigert, bis der Gesuchsteller eine andere Staatsangehörigkeit aufgegeben hatte. Nun erklärt § 1328 B.G.B. eine Ehe für nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 B.G.B. verboten war. Es ergibt sich die Frage, ob die von einem Bundesstaate erteilte Befreiung genügt. Sollte die Anschauung richtig sein, daß die Erteilung der Dispensation vom Ehehindernis des Ehebruchs von allen Bundesstaaten erfolgen muß, denen der geschiedene Gatte angehört, so würde seine neue Ehe nichtig sein, wenn nur die Befreiung von einem Bundesstaate erteilt worden ist. Der Regierungsvertreter hat zweifellos recht mit seiner Behauptung, daß die Beseitigung dieser Unklarheiten und Ungewißheiten wünschenswert ist. Nur ist der Weg nicht richtig, den die Regierung zu diesem Zwecke gehen will, der der Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Die Beibehaltung der mehrfachen Staatsangehörigkeit ist wegen der politischen Rechte, die an den Besitz der Staatsangehörigkeit geknüpft sind, unerläßlich. Abhilfe kann nur durch die Schaffung eines Reichsbürgerrechts geschehen oder durch eine Aenderung des B.G.B. in der Weise, daß in den erwähnten Fällen die Mitwirkung eines Bundesstaates genügt.

H.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7 Herausgegeben am 26. Juli. 1913

Inhalt:

Seite

Wahrung berechtigter Interessen durch Gewerkschafts-angestellte und -Funktionäre 113

Arbeiterversicherung. Zur Rechtsnatur der „Verjährungsvorschriften" des § 1547 R.V.O. — Zur Rechtsnatur der Hilflosenrente. Die Gewährung der Hilflosenrente ist an den Nachweis einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse gebunden. — Totschlag als Betriebsunfall. — Unfall bei der Gewährung von Deputatleistungen. — Ueber die nachträgliche Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. — I. Die Erhebung der Einrede der Verjährung erst in der Revisionsinstanz ist unzulässig. II. Die Verpflichtung des Schiedsgerichtsvorsitzenden, den Sachverhalt durch Fragen aufzuklären, schließt nicht die Verpflichtung ein, die Parteien auf vielleicht mögliche Einreden, insbesondere auf die vielleicht gegebene Möglichkeit der Einrede der Verjährung, aufmerksam zu machen. — Der Verlust eines einfach frankierten Briefes bei der Post rechtfertigt nicht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 114

Medizin und Arbeiterversicherung. Nierenentzündung als Unfallfolge 120

Bürgerliches Recht. Haftet der Vater für die Kosten eines Strafverfahrens gegen seine minderjährigen Kinder? Wirkung der Rechtskraft eines Beschlusses. — Unterbrechung der Verjährung durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs 122

Arbeits- und Dienstvertrag. Darf in einem Zeugnis nach § 113 der Gewerbeordnung bemerkt werden, daß der Kläger infolge Beteiligung an einem Streik das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat? — „Stillschweigende" Vereinbarungen über die Kündigungsfrist 125

Wahrung berechtigter Interessen durch Gewerkschaftsangestellte und -Funktionäre.

In Nr. 4 der „Arbeiterrechts-Beilage" vom 13. April 1912 (1. Jahrg. S. 29/30) verbreitet sich Herr Rechtsanwalt Dr. Kullmann-Karlsruhe über die Frage, ob der Redakteur eines Gewerkschaftsblattes, wenn er in dem von ihm redigierten Blatte Mißstände rügt, berechtigte Interessen im Sinne des § 193 des Str.G.B. wahrnimmt, und er bejaht diese Frage unter Hinweis auf ein Urteil des R.G., 4. Strafsenat, vom 13. Oktober 1893; ferner unter Anführung eines Urteils des Landgerichts Karlsruhe vom 23. Februar 1912, das in einer Strafsache gegen den verantwortlichen Redakteur des Gewerkschaftsblattes „Der Stukkateur" gefällt worden ist und welches auf jenes Reichsgerichtsurteil mit Bezug nimmt.

Die Frage ist nun aber nicht bloß für die Gewerkschaftsredakteure von großer Wichtigkeit; sie ist vielmehr ebenso wichtig auch für alle Angestellte der Gewerkschaften, besoldete und unbesoldete, also für alle Gewerkschaftsfunktionäre. Mögen die letzteren auch nicht so häufig Gefahr laufen, wegen Rügung von Mißständen vor den Strafrichter geladen zu werden, so kommt auf deren Seite doch eine erheblich größere Anzahl von Personen in Betracht, die gelegentlich wissen müssen, ob auch sie sich auf den Schutz des § 193 Str.G.B. berufen können und dann auch wissen sollten, wie sie diese Verteidigung mit schon ergangenen Urteilen wirksam unterstützen können. In letzterer Hinsicht sei zunächst aufmerksam gemacht, daß das oben erwähnte Urteil des Landgerichts Karlsruhe schon eine Handhabe bietet, sagt es doch u. a.: „daß auch andere Organe des Verbandes, (nämlich) der Vorstand der Lokalvereinigung, Filiale und der Gauleiter hierzu (für die allseitige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder) berufen sind".

Die Neigung sowohl der Schöffengerichte wie auch der Strafkammern, Gewerkschaftsangestellten den Schutz des § 193 Str.G.B. zuzubilligen, ist heute immer noch sehr gering, denn fortgesetzt muß man in der Tages- bezw. der Parteipresse lesen, daß das Gericht den betreffenden Angeklagten diesen Schutz einfach versagt habe. Ich selbst kann da auch schon mit einigen Erfahrungen aufwarten. Als ich z. B. im Jahre 1911 vor dem Schöffengericht in Berlin stand, wurden meine Hinweise darauf, daß ich auch Angestellter des Verbandes sei, dessen Zeitung ich redigiere, einfach unbeachtet verworfen. Das Urteil sagt kurzweg: „Der vom Angeklagten beanspruchte Schutz des § 193 Str.G.B. darf nicht gewährt werden. Der verantwortliche Redakteur kann sich nur dann auf diesen Schutz berufen, wenn der betreffende Artikel zur Wahrung seiner eigenen Interessen geschrieben ist, die den Redakteur persönlich nahe angehen. Eine solche persönliche nähere Beziehung des Angeklagten zu dem wahrgenommenen Interesse der Gärtnergehilfen kann jedoch in seiner Eigenschaft als Redakteur des Organs des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins allein nicht gefunden werden." Nicht besser erging es mir 1912 vor dem Schöffengericht in Oeynhausen (Bad). Um dem Gericht mein Verhältnis zur Sache etwas näherzubringen, hatte ich u. a. geltend gemacht: ich sei nicht bloß Angestellter und Hauptvorstandsmitglied des Verbandes, dessen Zeitungsredaktion ich vorstehe, sondern auch selbst Gärtner, Berufsangehöriger jenes Berufes, aus dem die Mißstände gerügt wurden; ich würde gezwungen sein, falls die Verbandsgeneralversammlung mich nicht wiederwähle, dann in der Gärtnerei wieder meinen Erwerb zu suchen. Doch auch mit solchen Darlegungen fiel ich ab. Das Urteil sagt, nach vorheriger Zurückweisung all meiner Begründungen: „Von Wahrnehmung berechtigter Interessen kann absolut nicht die Rede sein. Wenn der Angeklagte sich durch Verweigerung der Aufnahme des Artikels der Gefahr aussetzt, seine Stellung zu verlieren, so hat er allerdings ein persönliches Interesse. Dieses Interesse ist aber kein berechtigtes, da dem Angeklagten nicht das Recht zusteht, lediglich seins eigenen Vorteils wegen die Ehre anderer zu verletzen."

Mehr Glück hatte ich dann in der Berufungsinstanz, beim Landgericht (Strafkammer) Bielefeld; dieses billigte mir nämlich den angerufenen Schutz zu. Es sagt darüber in seinem Urteil vom 17. Januar 1913 (Aktenzeichen: 8. P. 84—12/28):

„Angeklagter ist Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, einer Berufsorganisation von Arbeitnehmern, welche satzungsgemäß die Aufgabe hat, die die Arbeitnehmer schädigenden Verhältnisse bekanntzumachen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Sitz der Organisation ist Berlin, sein Organ ist die „Allg. Deutsche Gärtner-Zeitung". Angeklagter hat, wie er glaubhaft ver-

Digitized by Google

sichert, nach Empfang und Durchsicht des erwähnten Artikels Erkundigungen über die Richtigkeit der darin aufgestellten Behauptungen eingezogen und, nachdem ihm von mehreren Seiten die angeführten Behauptungen als richtig unterbreitet worden sind, den Artikel in der „Allg. Deutschen Gärtner-Zeitung" aufgenommen, er hat unter Bezugnahme auf die angeführten Umstände den Schutz des § 193 Str.G.B. für sich in Anspruch genommen, auch den Beweis der Wahrheit der aufgestellten Behauptungen angetreten.

Der Angeklagte hat an sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, insofern zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein und ihm ein Auftragsverhältnis besteht, demzufolge er Verhältnisse, durch welche Arbeitnehmer im Gärtnereibetriebe geschädigt werden, in dem von ihm herausgegebenen Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen hat."

Allerdings konnte ich die Frucht des jetzt zuerkannten Schutzes nicht einheimsen, denn verhängnisvoll wurde mir nunmehr der Umstand, daß ich — man beachte wohl! — vor Veröffentlichung Erkundigungen über das im Artikel Gesagte eingezogen hatte; dadurch hatte ich alle Beschuldigungen und Rügen zu meinen eigenen gemacht, und die Rügen waren in der Form teilweise höhnend und satirisch gehalten, woraus das Gericht jetzt die — Absicht (!) der Beleidigung konstruierte. Die Revision dagegen blieb erfolglos, das Oberlandesgericht Hamm i. W. trat ebenfalls dieser letzteren Auffassung bei. Dieses nur nebenbei.

In einem anderen Falle, der hier noch mit angeführt werden möge, wurde einem Bezirks- bezw. Gauleiter des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins der Schutz des § 193 Str.G.B. zugebilligt, und zwar durch einfachen Beschluß (also ohne vorherige Gerichtsverhandlung) des Amtsgerichts Stuttgart vom 11. Juli 1912 (Aktenzeichen B. 186/12), der wie folgt lautet:

„Der Angeklagte ist Bezirksleiter des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, einer sogen. freien Gewerkschaft, mit dem Sitz in Berlin. Zweck des Verbandes ist Wahrung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder. Organ des Vereins ist die in Berlin erscheinende „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung". — Zum Bezirk des Angeklagten, der für seine Tätigkeit von der Hauptvorstandsschaft bezahlt ist, gehört u. a. auch der Bezirk Waiblingen. In der Nr. 50 der genannten Zeitung veröffentlichte nun der Angeklagte unter Namenszeichnung eine Korrespondenz aus Waiblingen des Inhalts, wie er sich aus dem Zeitungsartikel ergibt und der, was die Person des Privatklägers anbelangt, die Behauptung enthält, daß der Privatkläger Mißhandlungen älterer Gehilfen gegenüber jüngeren billige. Darin liegt nun allerdings an sich eine Beleidigung im Sinne des § 186 Str.G.B. Allein der Angeklagte hat mit dieser Ausführung in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt: als Bezirksleiter des Vereins hat er u. a. die Aufgabe, solchen Mißständen entgegenzutreten, es sind nun zwar die Interessen, die er wahrnimmt, fremde, aber den Beschuldigten nahe angehende, daher berechtigte Interessen. (Vergleiche R.G. in der „Jur. Wochenschrift" 1905 S. 242.) Eine strafbare Beleidigung liegt sonach nicht vor."

Was für Gewerkschaftsredakteure allgemein zu beachten ist, erscheint mir ihr Angestelltenverhältnis bei der Gewerkschaft; ihre Redakteureigenschaft allein wird ihnen selten zu dem Schutz des § 193 Str.G.B. verhelfen. Andererseits muß dieser Schutz aber auch jedem Angestellten und jedem unbesoldeten Funktionär einer Gewerkschaft zugebilligt werden.

Berlin. Otto Albrecht.

Arbeiterversicherung.

Zur Rechtsnatur der „Verjährungsvorschriften" des § 1547 R.V.O.

Die günstigeren Vorschriften des § 1547 R.V.O. finden auf Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereignet haben, nur Anwendung, wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht schon nach altem Recht „verjährt" war.

(Urteil des R.V.A. vom 3. März 1913, Aktenzeichen Ia 7557/12 16 A.)

„. . . Zunächst sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Vorschriften eines neuen Gesetzes über die Befristung von Ansprüchen jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn die nach dem früheren Gesetze bestimmte Frist vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits abgelaufen war. Der Anspruch des Klägers war aber schon am 6. November 1905 entstanden, die zweijährige Frist des früheren Gesetzes (§ 72 des G.U.V.G.) daher am 1. Januar 1913 — dem Tage des Inkrafttretens der hier einschlägigen Vorschriften der R.V.O. — längst abgelaufen.

Es könnte nur in Frage kommen, ob der erwähnte allgemeine Rechtsgrundsatz etwa durch die positive Vorschrift des Artikels 60 des E.G. zur R.V.O. durchbrochen ist. Diese Frage ist aber zu verneinen. Nach dem angeführten Artikel 60 sind die Vorschriften der R.V.O., wenn sie für den Berechtigten günstiger sind, auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen anzuwenden, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereignet haben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Berechtigte schon nach altem Recht einen Entschädigungsanspruch hatte und über diesen am 1. Januar 1913 noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Eine für den Berechtigten günstigere Vorschrift enthält nun § 1547 Nr. 1 der R.V.O. insofern, als nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall der Anspruch auch dann noch geltend gemacht werden kann, wenn eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach dem Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist. Nach § 72 Abs. 2 des G.U.V.G., soweit er hier in Betracht kommt, war dagegen nach Ablauf der zweijährigen Frist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wurde, daß eine den Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden war, und nach der Rechtsprechung des R.V.A. war eine Verschlimmerung von schon bestehenden Unfallfolgen als eine solche Folge des Unfalls nur dann anzusehen, wenn es sich um ein nach Erscheinungsform, Art oder Natur wesentlich neues — bisher nicht bemerkbar gewordenes — Krankheitsbild handelte, sei es auch an der Stelle, an welcher bisher schon Unfallfolgen bemerkbar geworden waren; eine in ganz allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens auftretende Verschlimmerung wurde dagegen nicht als eine solche neue Folge angesehen (vergleiche Rekursentscheidung 2267 — Erweiterter Senat —, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1908 Seite 569). Es fragt sich nun im Hinblick auf die Voraussetzungen des Artikels 60 des E.G. zur R.V.O. vor allem, ob der Berechtigte am 1. Januar 1913 nach altem Recht noch einen Entschädigungsanspruch gehabt hat. Diese Frage wäre zu bejahen, wenn in § 72 des G.U.V.G. eine

Digitized by Google

Verjährungsvorschrift im eigentlichen Sinne und mit allen einer solchen gewöhnlich innewohnenden Eigenschaften (vergleiche z. B. § 222 Abs. 2 des B.G.B.) zu erblicken wäre. In diesem Falle würde trotz des Fristablaufs der Anspruch selbst als sogenannte naturalis obligatio fortbestehen, nur das Klagerecht wäre durch den Fristablauf erloschen, ihm stünde eine Einrede des Verpflichteten, ein besonderes Recht des Versicherungsträgers zur Verweigerung der Leistung gegenüber. Das R.V.A. hat bereits in früheren Jahren angesichts der Vorschrift des § 27 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, Veranlassung gehabt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. § 27 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, dem Artikel 60 des E.G. zur R.V.O. lediglich nachgebildet ist, bezweckte nach seinem Wortlaut und seiner Entstehungsgeschichte, daß die beim Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 bestehenden, aber noch nicht erstmalig festgesetzten Entschädigungsansprüche sachlich ebenso beurteilt werden sollten, wie die unter der Herrschaft dieser Gesetze entstandenen Ansprüche; er setzte also ebenfalls in erster Linie das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs zu dem genannten Zeitpunkte voraus (vergleiche Rekursentscheidung 1876, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1901 Seite 556). Auch die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 hatten (zu vergl. § 72 Abs. 2 des G.U.V.G.) gegenüber dem früheren Rechte eine Milderung der Vorschriften über den Ausschluß des Entschädigungsanspruchs durch Fristablauf insofern eingeführt, als danach der Anspruch auch noch zuzulassen war, wenn — nach früher hervorgetretenen anderen Folgen — „eine" Folge des Unfalls sich erst nach Ablauf der zweijährigen Frist herausgestellt hatte und die Anmeldung dann rechtzeitig erstattet war (vergleiche Rekursentscheidung 1833 — Erweiterter Senat —, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1901 Seite 172). Trotzdem wurden diese günstigeren Vorschriften in einer Reihe von Entscheidungen (zu vergleichen die erwähnte Rekursentscheidung 1833, letzter Absatz, Rekursentscheidung vom 26. September 1905 Pr.L. Ia 4132/04, Rekursentscheidung vom 11. Juli 1907 Pr.L. Ia 17 985/06) auf Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1900 nicht angewendet, wenn die zweijährige Anmeldefrist schon unter der Herrschaft der ältesten Unfallversicherungsgesetze abgelaufen war. Die erwähnten Entscheidungen, ferner insbesondere die Rekursentscheidung 2091, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1905 Seite 270, drittletzter Absatz, gehen davon aus, daß es sich in den fraglichen Vorschriften des älteren Rechts (zu vergleichen § 59 des U.V.G.) um Verjährungsvorschriften im eigentlichen Sinne, wenngleich sie oft genug irrtümlich als solche bezeichnet werden, nach ihrem klaren Wortlaute nicht handle. Hiernach sowohl, als auch im Hinblick auf den Gegensatz zu § 8 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, das ausdrücklich das Wort „verjähren" gebraucht habe, stellten sich vielmehr die fraglichen Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze als eine eigenartige, aus den Bedürfnissen des Unfallentschädigungsverfahrens geschöpfte Regelung des Verlustes eines Rechts durch Nichtgebrauch dar. Das R.V.A. habe zwar die aus dieser rechtlichen Eigenart der Vorschriften sich nach allgemeinen Grundsätzen ergebenden Folgerungen nicht mit aller Strenge gezogen, indem es die Auffassung vertreten habe, daß ein öffentliches Interesse an der Beobachtung der gedachten Vorschriften nicht bestehe und deshalb weder die Innehaltung der Frist von Amts wegen zu prüfen, noch auch ein Verzicht auf das nach ihrem Ablaufe dem Versicherungsträger erwachsende Recht der Anspruchsablehnung unzulässig sei. Zu Verjährungsvorschriften habe es dadurch jene Vorschriften weder machen können, noch machen wollen. Die nämlichen Grundsätze müssen jetzt für die Beurteilung des rechtlichen Charakters und der Tragweite des § 72 des G.U.V.G. maßgebend sein. War sonach, wie oben dargelegt, der Anspruch des Klägers nach dieser Vorschrift bereits vor dem 1. Januar 1913 durch Fristablauf erloschen und bis zu diesem Zeitpunkte nicht wieder aufgelebt, so kann die günstigere Vorschrift des § 1547 Nr. 1 der R.V.O. nicht auf ihn angewandt werden.

Die irrtümliche Bezeichnung der mehrerwähnten Vorschriften als „Verjährungsvorschriften" ist übrigens jetzt um so weniger haltbar, als die R.V.O. nunmehr selbst (zu vergleichen § 29 Absatz 3) eine eigentliche „Verjährung" des Anspruchs auf Leistungen der Versicherungsträger kennt, die sich nicht nur auf festgestellte, sondern auch auf noch nicht festgestellte Leistungen erstreckt und die von dem in den §§ 1546 bis 1549 geregelten Verlust des Anspruchs durch Nichtgebrauch rechtlich durchaus verschieden ist. . . ."

Zur Rechtsnatur der Hilfslosenrente.

Die Gewährung der Hilfslosenrente ist an den Nachweis einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse gebunden.

(§ 9 Abs. 9 G.U.V.G. §§ 560, 930, 1065 R.V.O.)

Dem Kläger war durch den berufungsfähigen Bescheid vom 2. März 1910 die Vollrente im Betrage von 66⅔ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes zugebilligt worden, und die hiergegen mit dem Anspruch auf Hilflosenrente erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegte Berufung war als verspätet zurückgewiesen worden. Danach ist hier vor allem zu erörtern, ob die nach dem Geständnis des Klägers und den sonstigen Ergebnissen der Ermittelungen als festgestellt zu erachtende Tatsache, daß seit dem die Vollrente zubilligenden rechtskräftigen Bescheide in den Unfallfolgen keine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die nachträgliche Geltendmachung des Anspruchs auf Hilflosenrente ausschließt.

Auch bei erneuter Erwägung der Frage, ob die Rechtskraft einer die Vollrente zusprechenden Entscheidung der späteren Geltendmachung des Anspruchs auf Hilflosenrente entgegensteht, sofern nicht inzwischen eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist, ist das Reichsversicherungsamt ebenso wie früher zur Bejahung dieser Frage gelangt (zu vergleichen Rekursentscheidung vom 27. August 1902 Prozeßliste 3825/02, Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 10 zu § 89 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Band 1 Seite 534; ferner Anmerkung 28 zu § 9 Band 1 Seite 268 daselbst).

Die Rechtskraft einer Entscheidung im Gebiete der Unfallversicherung erstreckt sich auf alles das, was als Streitstoff bei der Entscheidung (beziehungsweise als Material der Beurteilung bei der Festsetzung) der erkennenden beziehungsweise festsetzenden Instanz vorgelegen hat, innerhalb dessen also diese Instanz zu entscheiden berufen und verpflichtet war. Danach hängt die Entscheidung der hier in Betracht kommenden Frage davon ab, ob mit dem Verlangen auf die die Hilflosigkeit voraussetzende Entschädigung derselbe Anspruch nur in einem höheren Betrage erhoben wird, als derjenige, welcher der Zuerkennung der Vollrente zugrunde lag, oder ob der Anspruch auf Hilflosenrente seiner rechtlichen Art nach ein anderer, hiervon verschiedener Anspruch ist. Ersterenfalls würde der gesamte Unfallrentenanspruch bis zum Betrage von 100 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes schon in dem zur Zuerkennung der Vollrente führenden Verfahren im Streit gewesen, beziehungsweise Gegenstand des Festsetzungsverfahrens gewesen sein.

Digitized by Google

Ueber den gesamten, durch das unbeschränkte Verlangen einer Unfallrente zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Anspruch wäre dann durch die Zuerkennung oder Festsetzung einer Rente von 66⅔ Prozent des Jahresarbeitsverdienstes in dem Sinne entschieden worden, daß die festsetzende Entscheidung zugleich als Aberkennung des Mehrbetrags über 66⅔ Prozent hinaus, d. h. der Hilflosenrente, zu gelten hätte. Anderenfalls aber, wenn der Anspruch des Hilflosen ein von dem sonstigen Unfallrentenanspruch verschiedener Anspruch wäre, würde die Rechtskraft einer nur den letzteren betreffenden Entscheidung, bei der dann der Hilflosenanspruch nicht zum Streitstoff zu rechnen wäre, der nachträglichen Geltendmachung des Anspruchs auf Hilflosenrente nicht entgegenstehen.

Nun ist es eine allgemein anerkannte Pflicht der Instanzen der Arbeiterversicherung, die Streitpunkte innerhalb der erhobenen Ansprüche nach allen Richtungen von Amts wegen zu prüfen (sogenannter Offizialcharakter des Verfahrens). Deshalb muß es als Rechtens angesehen werden, daß ein besonderer, ausdrücklich auf Zubilligung der Hilflosenrente gerichteter Antrag nicht schlechthin zu den notwendigen Grundlagen der Feitsetzung oder Zuerkennung einer solchen gehört. Vielmehr wird die entscheidende Stelle schon durch den ohne Beschränkung erhobenen Anspruch auf eine Unfallrente dann zu ermessen genötigt, ob in dem zu beurteilenden Falle etwa Hilflosigkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes besteht, ob also ein Betrag von mehr als 66⅔ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes die dem Gesetze entsprechende Entschädigung des Unfallschadens darstelle, wenn Unfall- und Hilflosenrente rechtlich gleichartig sind, die Hilflosenrente also nur eine gleichartige Erweiterung der (vollen) Unfallrente bildet. Dasselbe muß natürlich unter derselben Voraussetzung auch von dem einer Rechtsmittelinstanz unterbreiteten Anspruch auf Erhöhung einer in der Vorinstanz zugebilligten Teilrente gelten; auch hier ist von Amts wegen zu ermessen, ob etwa noch nicht einmal die Vollrente eine nach dem Gesetz genügende Entschädigung für den durch den Unfall hervorgerufenen Schaden darstelle.

Bei Prüfung der Frage, ob Unfall- und Hilflosenrente rechtlich gleichartige Entschädigungen sind, muß zugegeben werden, daß die tatsächlichen Grundlagen des Hilflosenanspruchs und des anderweiten Unfallrentenanspruchs insofern verschiedene sind, als die Voraussetzung des letzteren negativ die Minderung der Erwerbsfähigkeit, d. h. der zu schätzende Verlust am Geldertrag der Arbeitstätigkeit infolge verringerter Fähigkeit zur Arbeit bildet, während die Voraussetzung der Hilflosigkeit positiv die Notwendigkeit selbständiger Aufwendungen zur Ermöglichung der bloßen gewöhnlichen Lebenshaltung des Verletzten ist. Der Tatbestand des einen und des anderen Anspruchs müßte von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet als ein verschiedener angesehen werden. Das Gesetz geht jedoch nicht von diesem Gesichtspunkt aus, sondern es betrachtet, da es in § 9 Abs. 3 a. a. O. nur von einem „Erhöhen" der Unfallrente spricht und zahlenmäßig nur eine rechnerisch entsprechende Erhöhung der Unfallrente anordnet, die Hilflosenrente als eine nur dem Maße, nicht der Art nach von der sonstigen Unfallrente verschiedene Entschädigung. Das Gesetz legt also das entscheidende Gewicht nur auf den Eintritt eines Vermögensschadens überhaupt, mag dieser nun darin bestehen, daß der Verletzte durch den Unfall mehr oder weniger verhindert ist, seine vor dem Unfall vorhandene Arbeitskraft nutzbringend zu verwerten oder genötigt ist, Dienste von Geldeswert zur Führung seines Lebens für sich aufwenden zu lassen.

Demgegenüber könnte man noch geltend machen, daß die Unfallrente für verlorene Erwerbsfähigkeit entschädigen solle, daß diese Entschädigungsmöglichkeit mit der Vollrente (66⅔ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes) für völlige Erwerbsunfähigkeit erschöpft sei, also darüber hinaus nicht mehr erweitert werden könne. Schon deshalb sei im Begriff der Unfallrente für eine Hilflosenrente kein Raum; letztere müsse also ihrer Art nach etwas von der Unfallrente Verschiedenes, rechtlich selbständig zu Beurteilendes sein. Man könnte ferner geltend machen, daß auch der Zweck der Hilflosenrente von dem der Unfallrente verschieden sei. Die Unfallrente sei bestimmt, der Beschaffung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke, Wohnung, zu dienen; dagegen solle die Hilflosenrente demjenigen, der durch seinen körperlichen Zustand verhindert ist, die Betätigungen selbst zu verrichten, die zur Erhaltung des Körpers erforderlich sind (das Essen, das Trinken, die Körperreinigung, das An- und Auskleiden usw.), die Mittel verschaffen, fremde Kräfte für die Ausführung derjenigen von diesen Tätigkeiten zu gewinnen, die er selbst nicht ausführen kann, mit anderen Worten, sich in der Person von bezahlten Menschen Ersatz für den Verlust oder die Unbrauchbarkeit von Körpergliedern zu verschaffen, wie er in geeigneten Fällen durch die Beschaffung von Krücken, Selbstfahrern, Prothesen (künstlichen Händen und Füßen usw.) gewährt wird. Unter diesem Gesichtspunkt würde die Hilflosenrente als eine — aus gewissen, leicht ersichtlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten nur in die Form der Rente gekleidete Entschädigung von derselben rechtlichen Art erscheinen, wie die in § 9 Ziffer 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten, den Mitteln des Heilverfahrens (ärztliche Behandlung, Arzneien usw.) angereihten und in ihrer rechtlichen Behandlung gleichgestellten Hilfsmittel zur Erleichterung der Folgen der Verletzung (Krücken, Stützapparate usw.). Diese rechtliche Charakterisierung der Hilflosenrente würde zur Folge haben, daß der Anspruch auf sie weder durch ein Verfahren über eine Unfallrente berührt wird, noch seine spätere Geltendmachung nach rechtskräftiger Feststellung der Unfallrente von den Voraussetzungen des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere dem Eintritt einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse (Verschlimmerung) usw. abhängig ist, ebenso wie das nach der ständigen Rechtsprechung bezüglich der Kosten des Heilverfahrens nicht der Fall ist.

Der erkennende Senat hat sich indessen nicht auf diesen Standpunkt gestellt, sondern für die rechtliche Charakterisierung der Hilflosenrente den oben dargelegten Gedanken für durchschlagend erachtet, daß der Gesetzgeber die Hilflosenrente zahlenmäßig als eine Erweiterung der Unfallrente behandelt und im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich als eine Erhöhung der Unfallrente bezeichnet hat.

Ist danach die Hilflosenrente ihrer Art nach lediglich als eine über das Regelmaß erhöhte Unfallrente zu betrachten, so ist dieser Anspruch bei rechtskräftiger Feststellung der Vollrente rechtskräftig mit erledigt und kann dann nach dem im Eingang Gesagten nur beim Vorhandensein der Voraussetzungen und mit den Beschränkungen des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes noch gefordert werden. Da aber im gegenwärtigen Falle als festgestellt angesehen werden muß, daß eine wesentliche Verände-

Digitized by Google

rung der Verhältnisse gegenüber denjenigen, die für die Festsetzung der Vollrente maßgebend gewesen sind, nicht eingetreten ist, so kann der Anspruch auf eine wegen Hilflosigkeit erhöhte Unfallrente nicht noch einmal zum Gegenstand des Streits gemacht werden, nachdem über die Höhe der Unfallrente schon rechtskräftig entschieden worden ist. (Ia 11002/11 16B.)

Todschlag als Betriebsunfall.

(Urteil des R.V.A. vom 13. März 1913. Ia 16 179/12 10A.)

M. war am 23. Dezember 1911 mit anderen Arbeitern wegen Mangel an Arbeit entlassen worden. Er hatte mit zwei anderen Arbeitern am Schlusse der Arbeit in angetrunkenem Zustande in der Baubude die Fensterscheiben eingeschlagen, den Wasserschlauch zerschnitten und anderen Unfug verübt. Als er deswegen vom Polier zur Rede gestellt und zur Bezahlung des Schadens aufgefordert wurde, fing er an zu schimpfen und nahm dem Polier gegenüber eine drohende Haltung ein. Andere Arbeiter kamen diesem zu Hilfe, verprügelten M. und warfen ihn aus der Baubude heraus. Um sich für die Züchtigung zu rächen, hatte M. den nach seiner Meinung dabei beteiligt gewesenen M. mit einem Zimmermannshammer, den er bei sich trug, ohne weiteres niedergeschlagen, als er ihn nach dem Verlassen des Bauplatzes auf dem Bahnhofe traf, von dem beide nach ihren Wohnorten abfahren wollten. Der Beweggrund zu der Tat lag hiernach lediglich in einer Handlung, die die Arbeiter des Betriebes zum Schutze eines Vorgesetzten und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Betriebe vorgenommen hatten. Aus dieser Handlung ergab sich die Gefahr, daß der gezüchtigte und dadurch sehr erregte Arbeiter sich an den beteiligt gewesenen Mitarbeitern rächen werde, wenn er einen auf dem Heimwege noch einmal allein antraf. Der Verstorbene ist also einer Gefahr erlegen, der er lediglich in seiner Stellung als Arbeiter des Betriebes durch eine im Betriebsinteresse vorgenommene Handlung ausgesetzt war und die deshalb mit dem Betrieb in engstem Zusammenhange steht. Da die Tat unmittelbar nach dem Schlusse der Arbeit auf dem Heimweg und in der Nähe der Betriebsstätte auf dem Bahnhofe geschehen ist, den die Arbeiter für den Weg benutzen mußten, so ist auch ein gewisser zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit dem Betriebe gegeben, wie ihn das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung schon in ähnlichen Fällen für ausreichend erklärt hat. Zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, Band 1, Seite 8, Anmerkung 35 zu § 1 des G.U.V.G., insbesondere Absatz 12 am Ende. Das Rekursgericht hat hiernach in Abweichung von den Entscheidungen der Vorinstanzen die Entschädigungspflicht der Beklagten ausgesprochen.

Unfall bei der Gewährung von Deputatleistungen.

Der Landarbeiter K. stand bei dem Landwirt H. als Tagelöhner in Arbeit. Er bewohnte ein seinem Arbeitgeber gehöriges Haus, wozu ein Morgen Ackerland und etwas Wiese sowie ein Obstgarten gehörte. Der Arbeitgeber hatte sich verpflichtet, zum Bearbeiten des Ackers ein Gespann und einen Mann zur Verfügung zu stellen und außerdem die Abfuhr von Obst und die Anfuhr von Holz durch sein Gespann ausführen zu lassen. Am 27. November 1910 hatte K. zu seinem Bedarf einige Fuder Brennholz gekauft. Da ein Knecht nicht zur Verfügung stand, besorgte er das Anfahren und Abladen selbst. Beim Abladen des zweiten Fuders fiel ihm ein Stamm auf das linke Bein, wodurch er einen Unterschenkelbruch erlitt. Die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft lehnte den Entschädigungsanspruch ab mit der Begründung, das Abladen des Holzes sei keine versicherungspflichtige Betriebstätigkeit, sondern eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gewesen.

Das Schiedsgericht verurteilte.

Der hiergegen von der Berufsgenossenschaft eingelegte Rekurs wurde vom R.V.A. am 5. Oktober 1912 (Aktenzeichen Ia 21 473/11. 11 B) mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Von ausschlaggebender Bedeutung ist im vorliegenden Falle, ob der Arbeitgeber nach dem mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrage nur sein Gespann zur Holzanfuhr zu stellen hatte oder ob er auch das Holz vom Ausladeplatz bis zur Wohnung des Klägers schaffen lassen mußte, so daß er also im Behinderungsfall des Klägers die Holzanfuhr für den Kläger durch andere Leute zu besorgen hatte. In dieser Hinsicht hat aber der Arbeitgeber bei seiner vor dem Schiedsgericht erfolgten Vernehmung ausdrücklich bekundet, daß er, wenn er am Unfalltage zu Hause gewesen wäre, dem Kläger schon im eigenen Interesse zwecks schnellerer Verrichtung der Arbeit und zur Schonung der Pferde einen Knecht mitgegeben haben würde, und daß er sich auch andererseits, falls der Kläger verhindert gewesen wäre, das Holz aber nötig gehabt hätte, für verpflichtet gehalten haben würde, das Holz durch andere Leute anfahren und abladen zu lassen. Daraus ergibt sich aber zweifelsfrei, daß dem Arbeitgeber die Verpflichtung zur Holzanfuhr und nicht allein zur Gespannleistung für den Kläger oblag. Diese Pflicht zur Holzanfuhr gehörte somit zum Deputat des Klägers. Nach feststehender Rechtsprechung des R.V.A. sind aber die Deputatleistungen für den Deputatberechtigten dem Betriebe des Arbeitgebers zuzurechnen (vergleiche Rekursentscheidung 2322, Amtl. Nachr. des R.V.A., abgedruckt im Kompaß, Jahrg. 1909 Seite 28 Ziffer 30). Der Kläger ist somit bei einer versicherten Betriebstätigkeit zu Schaden gekommen. Auch die Ansicht der Beklagten, daß der Unfall nicht entschädigungspflichtig sei, weil er nicht bei der Holzanfuhr, sondern beim Abladen des Holzes eingetreten sei und die letztere Verrichtung eine eigene häusliche Tätigkeit des Verletzten bilde, ist rechtsirrig. Die Anfuhr sowie das Auf- und Abladen sind vielmehr als eine einheitliche Tätigkeit aufzufassen (vergleiche Handbuch der Unfallversicherung dritte Auflage Band I Seite 157), zumal es auf dem Lande üblich ist, daß diese Tätigkeiten nicht von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden, sondern daß die Kutscher in der Regel auch das Auf- und Abladen mitbesorgen."

B. W.

Ueber die nachträgliche Entrichtung von Versicherungsbeiträgen.

(§§ 1442—1444 R.V.O. Urteil des R.V.A. vom 7. Dezember 1912. IIa. 655/12. 4.)

Zu den für den Versicherten günstigeren Vorschriften zählt der neu eingeführte § 1444 Abs. 2 der R.V.O., der vorschreibt, daß Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch schwebt, in die durch die §§ 1442, 1443 a. a. O. für die wirksame Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen gegebenen Fristen nicht eingerechnet werden. Nach § 1443 a. a. O. dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus unter anderem nicht mehr entrichtet werden nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität. Daß dieser Eintritt der Invalidität nach dem Willen des Gesetzgebers und ebenso nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch bei Heranziehung der entsprechenden §§ 205, 206, 207 Abs. 2 des V.G. für Angestellte vom 20. Dezember 1911 eine „Frist" im Sinne des § 1444 Abs. 2 der R.V.O. ist, daß mithin nicht

Digitized by Google

mehr wie bisher der Eintritt der Invalidität jeder weiteren Nachbringung von Beiträgen schlechthin entgegensteht, hat das R.V.A. bereits in der Revisionsentscheidung 1659 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1912 Seite 1191) ausgesprochen. Dieser unter erschöpfender Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eingehend begründeten Entscheidung hat sich der Senat im vorliegenden Falle angeschlossen. Dabei ist nicht übersehen worden, daß die Bedeutung des Wortes „Frist" in § 1444 Abs. 2 der R.V.O. und ebenso in § 207 Abs. 2 des V.G. für Angestellte nicht im Einklang steht mit dem durch §§ 186 ff. des B.G.B. gegebenen Begriffe der Frist als eines bestimmbaren Zeitraumes; indessen ist hier vom Gesetzgeber der Fristbegriff nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zweifellos in einem anderen und weiteren Sinne aufgefaßt worden. Auch der großen Tragweite dieser Gesetzesauslegung, namentlich der hierdurch bewirkten Durchbrechung des jedem Versicherungsrecht gemeinsamen Grundsatzes, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Verschiebung des Risikos zwischen Versicherten und Versicherungsträger ausgeschlossen sein soll, war sich der Senat bewußt, und ebenso ist nicht verkannt worden, daß der einfachere Weg einer Verlängerung der Anwartschaftsfristen um die Dauer des Streitverfahrens, der denselben Erfolg unter Vermeidung großer rechtlicher Schwierigkeiten erzielt hätte, hier von der Gesetzgebung nicht beschritten wurde. Es erscheint aber nicht angängig, den sich aus diesen Erwägungen herleitenden Bedenken ein ausschlaggebendes Gewicht beizulegen, weil einer einschränkenden Auslegung des § 1444 Abs. 2 der R.V.O. hier der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers entgegensteht, der eben dahin geht, daß unter besonderen Voraussetzungen auch noch nach Eintritt der Invalidität die Nachbringung freiwilliger Beiträge zulässig sein soll. Ein gewisser Ausgleich zu dieser dem Versicherungsträger nachteiligen Vorschrift des neuen Gesetzes wird übrigens durch die ebenfalls neu geschaffene Erschwerung des Wiederauflebens der Anwartschaft in Fällen wie dem vorliegenden bewirkt (vergleiche § 1283 Abs. 2 und 3 der R.V.O.). Daß diese den Versicherten günstigere Vorschrift des § 1441 Abs. 2 a. a. O. gemäß Artikel 79 des E.G. zur R.V.O. unbeschadet des Artikels 6 a. a. O. auch auf vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes liegende Tatbestände Anwendung zu finden hat, ist ebenfalls in der bereits erwähnten Revisionsentscheidung 1659 mit eingehender Begründung dargetan worden. (Es folgen tatsächliche Ausführungen.) Die Anwendung des in § 1444 Abs. 2 der R.V.O. ausgesprochenen und in der Revisionsentscheidung 1659 erläuterten Grundsatzes über die Zulässigkeit der Nachbringung freiwilliger Beiträge nach Eintritt der Invalidität ist nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht auf den Fall beschränkt, daß der Kläger während des Rentenverfahrens selbst invalide wird; wenngleich gerade dieser Fall dem Gesetzgeber bei der Schaffung des § 1441 Abs. 2 der R.V.O. vorgeschwebt hat (vergleiche Begründung zur R.V.O. Seite 430), so läßt ebensowohl der Wortlaut des Gesetzes, wie namentlich auch das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen (Kommissionsbericht IV Seite 190 Abs. 3a. E., Seite 191 Abs. 2) erkennen, daß man darüber hinaus eine Schädigung desjenigen vermeiden wollte, der in der Ueberzeugung, invalide zu sein, Rentenansprüche erhebt und während der Dauer des Streitverfahrens keine Beiträge entrichtet. Hiernach wird man die Vorschrift des § 1441 Abs. 2 der R.V.O. dahin auslegen müssen, daß, falls ein Versicherter die rechtzeitige Markenverwendung während des in die Nachbringungsfrist fallenden Streitverfahrens im Vertrauen auf sein Obsiegen unterläßt, ihm die Nachbringung freiwilliger Beiträge auch noch nach eingetretener Invalidität, in dem sich durch die §§ 1442 bis 1444 der R.V.O. näher bestimmenden Umfange gestattet sein soll. Denn er soll nach Beendigung des Verfahrens nicht schlechter gestellt sein als wie er es zu seinem Beginn war.

I. Die Erhebung der Einrede der Verjährung erst in der Revisionsinstanz ist unzulässig.

II. Die Verpflichtung des Schiedsgerichtsvorsitzenden, den Sachverhalt durch Fragen aufzuklären, schließt nicht die Verpflichtung ein, die Parteien auf vielleicht mögliche Einreden, insbesondere auf die vielleicht gegebene Möglichkeit der Einrede der Verjährung, aufmerksam zu machen.

(Entscheidung des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten vom 14. Dezember 1911 — R. L. 306/11 —.)

„. . . Was nun die Frage der Verjährung anlangt, so ist dem Revisionskläger zuzugeben, daß die Verjährungseinrede, wenn sie, wie hier, erst in der Revisionsinstanz erhoben wird, Beachtung nicht finden kann.

Die Verjährung hebt den verjährten Anspruch selbst nicht auf, sondern begründet nur die Befugnis des Schuldners, die Erfüllung des an sich fortbestehenden Anspruchs zu weigern (§ 222 B.G.B.). Die diese Weigerung zum Ausdruck bringende, in der Erhebung der Einrede liegende Willenserklärung bildet also einen Teil des zur Einrede erforderlichen Tatbestandes und ist nicht bloß die Ziehung einer rechtlichen Folge aus dem — im vorliegenden Falle im übrigen dem Berufungsgericht allerdings bereits vollständig unterbreitet gewesenen — Sachverhalt. Sie ist daher selbst eine Tatsache, die, erst in der Revisionsinstanz vorgebracht, nicht mehr berücksichtigt werden kann. Denn nach § 1861 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes handelt es sich in dieser Instanz nur noch um die Frage, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruht oder ob das Verfahren in den Vorinstanzen an wesentlichen Mängeln leidet. Das aber läßt sich in Ansehung der Verjährungseinrede nicht sagen, wenn das Schiedsgericht diese Einrede — wie im vorliegenden Falle — um deswillen nicht berücksichtigt hat, weil die zu ihr gehörige Willenserklärung des Revisionsbeklagten, die Leistung infolge der Verjährung selbst dann zu weigern, wenn der Anspruch an sich zu Recht bestehen sollte, zur Zeit des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte noch nicht vorlag.

Daß die Einrede der Verjährung in der Revisionsinstanz wirksam nicht mehr vorgebracht werden kann, ergibt aber auch folgende Erwägung:

Wäre die Erhebung zulässig, so würde auch die Verteidigung gegen die Einrede durch Anführung von Tatsachen zugelassen werden müssen, durch die der Gegner vielleicht die Unterbrechung der Verjährung oder die Hemmung ihres Beginns darzutun vermöchte und die er vor dem Schiedsgericht anzuführen nicht genötigt war, weil dort die Einrede der Verjährung noch gar nicht vorlag. Daß die Untersuchung über derartige zur Entkräftung der Verjährungseinrede vorgebrachte Tatsachen nicht zu den Obliegenheiten des Revisionsgerichts gehören würde, ergibt sich aus den Vorschriften des § 1861 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes ohne weiteres. Eine solche Untersuchung könnte also nur auf dem Wege einer Zurückverweisung der Sache an das Schiedsgericht ihre Erledigung finden, und dazu wieder wäre in den Vorschriften des § 1861 Abs. 3 und 5 a. a. O. eine Handhabe nicht gegeben.

Digitized by Google

Das Revisionsgericht hat bei der Entscheidung des vorliegenden Falles auch Nachforschungen darüber angestellt, wie sich die Judikatur und die Literatur bezüglich des Verfahrens nach der R.Z.P.O. zu der Frage der Zulässigkeit der Erhebung der Einrede der Verjährung erst in der Revisionsinstanz gestellt haben. Es hat sich hierbei ergeben, daß das Reichsgericht anscheinend überhaupt noch nicht in die Lage gekommen ist, diese Frage unmittelbar zu entscheiden. Dagegen findet sich in der Zeitschrift „Das Recht" Bd. 9 S. 227 eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. Februar 1905 auszugsweise abgedruckt, worin die Nachholung der bei den Untergerichten nicht vorgebrachten Verjährungseinrede in der Revisionsinstanz für unzulässig erklärt wird. Zu beobachten ist auch eine Entscheidung des R.G. vom 1. Februar 1898 (Juristische Wochenschrift 1898 S. 192 Nr. 97), in der es sich um eine Einrede peremptorischen Charakters aus dem Code civil gehandelt hat. Es wird dort ausgeführt, daß eine solche Einrede in der Revisionsinstanz nur geltend zu machen sei, wenn behauptet werde, daß das Berufungsgericht in dieser Beziehung das Gesetz verletzt habe. Dies aber könne nur dann in Frage stehen, wenn die Einrede schon vor den Berufungsgerichten vorgebracht sei, da nur in diesem Fall dasselbe in der Lage gewesen wäre, darüber zu entscheiden, und da nur in diesem Fall eine Handhabe für das Revisionsgericht gegeben sein könnte, das Berufungsurteil wegen Gesetzesverletzung aufzuheben. Es sind dies Erwägungen, die mit den oben gemachten, den vorliegenden Fall betreffenden Ausführungen durchaus im Einklang stehen, und dasselbe gilt auch von einer Ausführung im Kommentar zur Z.P.O. von Gaupp-Stein 8./9. Aufl. Bd. 2 S. 113 Anm. I letzter Absatz zu § 561 Z.P.O. Denn dort wird dargelegt, daß in der Revisionsinstanz selbst solche Einreden nicht mehr neu erhoben werden könnten, die sich lediglich in einer Willenserklärung ohne Anführung besonderer Tatsachen erschöpften, und zwar wird dort als Grund angeführt, daß solchenfalls diese Willenserklärung selbst einen Teil des Tatbestandes der Einrede darstelle.

Zu erwägen bleibt nur noch folgendes:

Wenn auch die unmittelbare Geltendmachung der Einrede der Verjährung in der Revisionsinstanz nach Vorstehendem ausgeschlossen erscheint, so ist doch, wie die §§ 10 Abs. 2 bis 4, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Verordnung vom 29. November 1907 erkennen lassen, den Schiedsgerichten in noch höherem Maße als den ordentlichen Gerichten die Pflicht auferlegt, auch über das tatsächliche persönliche Vorbringen der Parteien hinaus den in Frage kommenden Sachverhalt nach Möglichkeit aufzuklären. Es konnte sich daher fragen, ob der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht verpflichtet war, im vorliegenden Falle den Revisionsbeklagten auf die Verjährung der gegen ihn geltend gemachten Forderung aufmerksam zu machen und eine Entschließung desselben über die Erhebung der Verjährungseinrede herbeizuführen. Denn würde diese Frage bejaht, so läge in der Unterlassung eines derartigen Vorgehens des Schiedsgerichtsvorsitzenden ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur Folge haben müßte und der dann auf diesem indirekten Wege dem Revisionsbeklagten auch die Möglichkeit eröffnen würde, seine Verjährungseinrede in dem erneuten Verfahren vor dem Berufungsgerichte noch vorzubringen.

Indessen hat das Revisionsgericht eine so weitgehende Einwirkungsverpflichtung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf die Gestaltung des Prozeßmaterials verneint. Ueber die Fragepflicht des Vorsitzenden im Sinne des § 139 Z.P.O. enthält die Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten vom 29. November 1907 besondere Vorschriften nicht. Auch hier treten daher (vergl. die in dieser Beziehung grundlegende Entscheidung des Revisionsgerichts in der Revisionssache R. L. 6/08, Kompaß Nr. 17 vom 5. September 1908 S. 251) die Vorschriften der R.Z.P.O. ergänzend ein und § 139 der Z.P.O. ist also auch für das knappschaftliche Schiedsgerichtsverfahren als maßgebend anzusehen. Ist das aber der Fall, so hat zwar der Vorsitzende durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzt und überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhalts erheblichen Erklärungen abgegeben werden. Es ist aber in Anlehnung an die feststehende Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in diesem Punkte diese Fragepflicht nicht so weit auszudehnen, daß nun der Vorsitzende verpflichtet wäre, die Parteien auf gar nicht von ihnen aufgestellte Rechtsbehelfe oder auf nicht von ihnen vorgebrachte Einreden hinzuweisen. (Vergl. hierzu Warneyer, Kommentar zur Z.P.O. 2. Aufl. Anm. 1 zu § 139 und die dort angezogenen Entscheidungen, unter denen auch eine Entscheidung des R.G. vom 25. Januar 1907 erwähnt wird, abgedruckt in der Juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen Bd. 32 S. 167, in der speziell die Verpflichtung des Vorsitzenden zum Hinweis auf die Möglichkeit der Verjährungseinrede in Abrede gestellt worden ist.) Auch ein Mangel des Verfahrens aus dem Gesichtspunkt einer ungenügenden Erfüllung der richterlichen Fragepflicht ist dem Schiedsgerichte somit nicht vorzuwerfen. . . ." (Aus: Der Kompaß, Amtl. Organ der Knappschafts-Bg. usw. 1913, Nr. 7 S. 79.)

Der Verlust eines einfach frankierten Briefes bei der Post rechtfertigt nicht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(Entscheidung des Knappschafts-Oberschiedsgerichts vom 26. Februar 1913 R. L. 317/12.)

Der frühere Bergmann B. in R. bekam eine Berginvalidenrente. Diese wurde ihm entzogen. Den Rentenentziehungsbescheid bekam B. zu einer Zeit zugestellt, wo er krank war. B. beauftragte einen Agenten, gegen den Bescheid die Berufung anzumelden und hat dieser den Auftrag auch innerhalb der Rechtsmittelfrist ausgeführt. Die Berufung wurde aber mittels eines einfach frankierten Briefes abgeschickt und ist dieser beim Oberversicherungsamt nicht eingegangen.

B. beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wurde aber sowohl vom Knappschafts-Oberversicherungsamt wie auch vom Knappschafts-Oberschiedsgericht abgewiesen.

In den Gründen des Knappschafts-Oberschiedsgerichts heißt es:

„. . . Endlich rechtfertigt auch seine Behauptung, er habe bereits am 6. Tage nach Eingang des Bescheides die Berufung eingelegt, nicht seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Denn ausweislich des Tagebuches und der Prozeßliste beim Knappschafts-Oberversicherungsamte ist die Berufungsschrift zu der von dem Kläger angegebenen Zeit hier nicht eingegangen. Der Kläger hat aber seinerseits die fristgerechte Einlegung der Berufung nachzuweisen. Hat er deshalb nicht die Vorsicht angewendet, die Berufung durch eingeschriebenen Brief oder sonst in geeigneter Weise einzulegen, so hat er selbst die nicht gehörige Einlegung der Berufung verschuldet. Demgegenüber ist die Behauptung des Klägers, der der Berufungseinlegung enthaltende „gewöhnliche" Brief sei rechtzeitig zur Post befördert worden, unerheblich. Die Versäumung der nicht rechtzeitigen Einlegung der Berufung hat zur Folge, daß der Kläger mit dieser vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen

Digitized by Google

ist. Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nach § 233 R.Z.P.O. unzulässig . . ."

Phil. Hermes.

Die Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts weicht in der Frage, ob eine Rechtsmittelschrift „Eingeschrieben" abgesandt werden muß, um die vom Einleger zu erwartende Sorgfalt und Vorsicht darzutun, ab. Das R.V.A. hat in der Rekursentscheidung 2219 (Erw. Senat), Amtl. Nachr. 1908 S. 436 wie folgt entschieden:

„. . . Für die Prüfung der Frage, welcher Grad von Vorsicht bei der Einlegung von Rechtsmitteln auf dem Gebiete der Arbeiterversicherungsgesetzgebung von den Volksschichten, für welche diese Gesetzgebung in erster Linie bestimmt ist, vernünftigerweise und in der Regel erwartet werden kann, hat der Gesetzgeber selbst einen bedeutsamen Fingerzeig gegeben. Denn die Bestimmung des § 76 Abs. 3 G.U.V.G. und die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze, wonach die Rechtsmittelfrist auch dann als gewahrt gilt, wenn innerhalb derselben das Rechtsmittel, statt bei der angerufenen Instanz, bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist, wurden nach einer ausdrücklichen Bemerkung in der Begründung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, und zwar zu § 62 des Entwurfs G.U.V.G. (vergl. die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900. 4. Anlageband S. 3092), in das Gesetz nur aufgenommen „wegen der mangelhaften Geschäftsgewandtheit mancher Arbeiter, um der Absicht des Gesetzes gemäß möglichst zu verhüten, daß durch strenge Formvorschriften die Rechtsverfolgung eingeschränkt werde". Die gleiche Erwägung hat in der Rechtsprechung des R.V.A. dazu geführt (vergl. die Rekursentscheidung 1633, Amtl. Nachrichten des R.V.A. 1897 S. 403), daß trotz der Bestimmungen im § 29 Abs. 1 der Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des R.V.A., vom 19. Oktober 1900, und im § 5 Abs. 4, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900, der Mangel der Schriftform bei der Rechtsmitteleinlegung als kein derart wesentlicher betrachtet wurde, daß die Rechtswirksamkeit der Rechtsmitteleinlegung um seinetwillen beanstandet werden dürfte; so wurde in der bloßen Einsendung der angefochtenen Entscheidung, unter Umständen auch schon in der Einsendung eines ärztlichen Gutachtens an die Rechtsmittelinstanz eine wirksame Einlegung des Rechtsmittels erblickt, wenn nachträglich dargetan wurde, daß diese mit der Einsendung beabsichtigt war.

Es würde, zumal bei der anerkannten Zuverlässigkeit der deutschen Posteinrichtungen, den in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Ausdrucke gekommenen Grundsätzen widersprechen, wenn man auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung nur in der Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes die behufs Wahrung einer Rechtsmittelfrist vernünftigerweise zu erwartende Vorsicht erblicken würde.

W.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Nierenentzündung als Unfallfolge.

Die Erkennung eines inneren Leidens als Unfallfolge hängt lediglich von der Entwickelung und von dem Stande der ärztlichen Wissenschaft ab. Ein innerliches Leiden kann die direkte Folge eines Unfalles sein; solange die ärztliche Wissenschaft den Zusammenhang sich nicht erklären kann oder ihn als nicht wahrscheinlich annimmt, wird der Verletzte mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Er erleidet Unrecht „von Rechts wegen", weil er den Beweis für seine Behauptungen nicht erbringen kann. Aber nicht nur, wenn sich die Wissenschaft über einen Fall unklar ist, wird sein Anspruch zurückgewiesen, sondern auch dann, wenn es ihm nicht gelingt, ein beweiskräftiges ärztliches Zeugnis zu erhalten. Das ist aber sehr häufig der Fall, weil die Aerzte und besonders diejenigen, die sich eingehender mit der Unfallheilkunde und -begutachtung befassen, ihm nicht in der gleichen Weise zur Verfügung stehen wie den Berufsgenossenschaften. Wenn es in manchen zweifelhaften Fällen trotzdem gelingt, einem Verletzten zu seinem Recht zu verhelfen, so ist dies sehr oft nur der völligen Erschöpfung aller Beweismöglichkeiten, häufig auch dem Zufall zu verdanken. In dem nachstehenden, sehr zweifelhaften Falle wurde eine Nierenentzündung als Folge eines Betriebsunfalles erkannt und die Berufsgenossenschaft verurteilt.

Ein 50 Jahre alter Maurer zog sich dadurch, daß er beim Abbruch eines Baues von einem zirka 2½ Meter hohen Dache auf das Pflaster fiel, eine ausgedehnte Quetschung der ganzen linken Seite, einen Bruch des Schlüsselbeines und eine leichte Kopfwunde zu. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Entschädigungspflicht ab, weil die Folgen des Unfalles schon vor Ablauf der 13. Woche geheilt seien und das im Laufe der Behandlung eingetretene Nierenleiden weder unmittelbar noch mittelbar auf den Unfall zurückzuführen wäre. Der behandelnde Arzt des Verletzten stellte sich auf den Standpunkt, daß das Nierenleiden höchstwahrscheinlich durch den Unfall hervorgerufen wurde. Das Schiedsgericht billigte zwar dem Verletzten eine Rente für die sonstigen Unfallfolgen zu, lehnte aber den Zusammenhang des Nierenleidens mit dem Unfall gleichfalls ab. Kurz darauf starb der Verletzte. Berufsgenossenschaft und Schiedsgericht lehnten auch den Anspruch auf Hinterbliebenenrente ab. Das Schiedsgericht kam zur Verneinung deshalb, weil schon am Unfalltage reichliche Ausscheidungen von Eiweißmengen mit Zylindern festgestellt wurden, ein Umstand, der es wahrscheinlich mache, daß das Nierenleiden schon vor dem Unfalle bestanden habe und weil sich nach dem Unfalle im Urin kein Blut gefunden habe, ernste Nierenverletzungen aber fast immer Ausscheidungen von Blut im Urin zur Folge hätten. Den gegenteiligen Ansichten des behandelnden Arztes hat das Schiedsgericht keinen Glauben beigemessen. Das Schiedsgericht hat auch noch geprüft, ob durch den Unfall das bereits vorhandene Leiden verschlimmert oder in seinem Lauf beschleunigt worden ist, es verneinte aber auch diese Frage.

Das Landesversicherungsamt, das die beiden Rekurse zusammen behandelte, hat zur Klärung des Sachverhaltes ein Obergutachten der Direktion des pathologisch-anatomischen Instituts der Erlanger Universität eingeholt. Aus dem sehr eingehenden, von Prof. Dr. Hauser erstatteten Gutachten geben wir nachstehend die entscheidenden Stellen wieder.

Der Gutachter führt aus, daß das Auftreten akuter Nephritis bezw. eines der akuten Nephritis ähnlichen Symptomenkomplexes im Anschluß an subkutane Verletzungen der Nieren in zahlreichen Fällen beobachtet worden sei, und zwar ließen sich diese Fälle in zwei Gruppen teilen, von welchen die erste sich dadurch auszeichnet, daß vor oder gleichzeitig mit dem Auftreten von Nephritis-Symptomen mehr oder weniger große Mengen von Blut mit Harn ausgeschieden wurden, während bei der zweiten Gruppe sich scheinbar typische Nephritis an

Digitized by Google

das Trauma anschloß, ohne daß dabei jemals Blut im Harn beobachtet wurde. Es sei zweifellos, daß bei der ersten der genannten Gruppen es sich in der Regel, wenn nicht ausnahmslos, gar nicht um Fälle wirklicher Nephritis handelte. Wohl liegt eine Reihe von Beobachtungen vor, bei welchen in solchen Fällen eine schon vor dem Trauma vorhanden gewesene Nephritis mit Sicherheit auszuschließen war, und in welcher schon nach Stunden neben Blut reichliche Zylinder im Urin und ein den Eiweißgehalt des ausgeschiedenen Blutes weit übersteigender Eiweißgehalt des Urins nachgewiesen werden konnte; allein in der Regel schon nach wenigen Tagen verschwanden Eiweiß und Zylinder wieder aus dem Urin und die Fälle endigten, wenn nicht die Schwere der Verletzung an sich den Tod bedingte, nicht nur nach kurzer Zeit mit völliger Genesung, sondern es stellten sich auch während des ganzen Krankheitsverlaufes niemals die sonst unausbleiblichen allgemeinen Folgeerscheinungen der Nephritis ein, insbesondere nicht die so charakteristischen Erscheinungen der Nierenwassersucht und die Rückwirkung der Nierenerkrankung auf das Herz.

In solchen Fällen handele es sich nicht um eine diffuse Erkrankung des Parenchyms etwa beider Nieren, sondern offenbar nur um lokale auf die von dem Trauma getroffene Niere beschränkte Nekrosen, welche vielleicht zum Teil direkt durch die schwere Gewebserschütterung, zum Teil aber durch schwere Zirkulationsstörungen infolge von mit dem Auftreten von Berstungsrissen in der Niere verbundenen Gefäßzerreißungen bedingt waren. . . . . Noch schwieriger sei die Beurteilung, ob eine interstitielle Nephritis (Schrumpfniere) durch ein Trauma hervorgerufen werden könne. Denn die Schrumpfniere sei ein Leiden von äußerst chronischem Verlauf, welches sich ganz schleichend und zunächst ohne auffällige Symptome entwickelt, so daß im Einzelfall der Beginn des Leidens sich überhaupt nicht feststellen läßt, wenn es sich nicht um eine sekundäre Schrumpfniere als Ausgang einer etwa bei einer akuten Infektionskrankheit (Angina, Scharlach usw.) entstandenen akuten parenchymatösen Nephritis handelt.

So könne man wohl sagen, daß die Frage, ob überhaupt eine wirkliche Nephritis durch die einmalige Einwirkung eines Traumas ausgelöst werden kann, noch eine strittige sei.

Dagegen müsse ohne weiteres zugegeben werden, daß bei bereits bestehender Nephritis durch ein Trauma, welches auch nur eine Niere trifft, das Gesamtleiden schwer und ungünstig beeinflußt werden kann. Denn ein einigermaßen schweres Trauma, welches eine Niere trifft, muß stets deren funktionelle Leistungsfähigkeit mehr oder weniger beeinträchtigen.

Was nun den hier zu beurteilenden Fall betrifft, so kann es sich offenbar, da zu keiner Zeit Blut im Urin beobachtet wurde, nur um eine schwerere „Erschütterung" der Nieren, insbesondere der linken Niere, gehandelt haben. . . . . Wolle man überhaupt die Möglichkeit einer traumatischen Nephritis zugeben und das von Küster geschilderte besondere Krankheitsbild anerkennen, so fehlten in dem vorliegenden Fall die besonders charakteristischen Symptome: nämlich die Ausscheidung von Zylindern erst nach einigen Tagen, das schnelle Auftreten von Oedemen und die mit der Eiweißausscheidung verbundene Polyurie. Denn bei H. waren nach dem Bericht der Krankenhausärzte Herrn Dr. Krauß und Herrn Dr. Göschel schon wenige Stunden nach dem Trauma hyaline Zylinder und reichliche Eiweißmengen im Urin nachzuweisen. Dagegen scheinen Oedeme auch bei der fast 4 Wochen später erfolgten Entlassung noch nicht aufgetreten zu sein. . . . .

Solange das Vorkommen einer wirklichen primären traumatischen parenchymatösen Nephritis auf keine sicherere Grundlage gestellt sei, als dies durch die bisher in der Literatur mitgeteilten Fälle geschehen ist, muß es zumal in diesem Falle als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß die tödlich verlaufene Nierenerkrankung sich wirklich erst infolge des Traumas in einer zuvor gesunden Niere entwickelt habe, sondern es bestehe vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit, daß Huber schon vor dem Unfall mit einem Nierenleiden behaftet war. . . . .

Nehme man aber auch an, daß H. schon vor dem Unfall an einer arteriosklerotischen Schrumpfniere oder einer anderen Form der Nephritis mäßigen Grades gelitten hat, so müsse doch als in hohem Grade wahrscheinlich bezeichnet werden, daß das bestehende Nierenleiden durch das von ihm am 7. März 1910 erlittene Trauma in ungünstigster Weise beeinflußt worden ist.

Wahrscheinlich sei dann der schon nach dem Unfalltage festgestellte starke Eiweißgehalt des Urins auf den Unfall zurückzuführen. Denn während einerseits bei Schrumpfniere, wenn sie nicht mit parenchymatösen Prozessen verbunden ist, nur geringe Mengen, oft nur Spuren von Eiweiß ausgeschieden werden, sei es andererseits festgestellt, daß bei den mit Blutungen verbundenen subkutanen Kontusionen der Niere größere Eiweißmengen ausgeschieden werden, als der mit dem Urin abgehenden Blutmenge entsprechen und daß die Eiweißausscheidung die Ausscheidung von Blut eine Zeitlang überdauern kann. Der letztere Umstand beweist, daß in solchen Fällen der Eiweißgehalt des Urins von Gefäßzerreißungen bezw. Beimengung von Blut zum Teil unabhängig ist und wahrscheinlich auf einer lediglich durch die Gewebserschütterung verursachten Alteration der Gefäßwände beruht, welche eine stärkere Durchlässigkeit derselben für das Bluteiweiß zur Folge hat, vielleicht ähnlich wie bei manchen durch rein mechanische Einwirkungen hervorgerufenen Entzündungen (z. B. Blasenbildung an den Füßen) ebenfalls entzündliche Transsudation beobachtet wird. Wenn nun schon bei ursprünglich normalen Verhältnissen durch mechanische Gewalteinwirkung eine pathologische Eiweißausscheidung in den Nieren zustande kommen könne, so sei gewiß die Annahme gerechtfertigt, daß bei bereits bestehenden krankhaften Gefäßveränderungen und der damit verbundenen erhöhten Vulnerabilität der Gefäße eine solche Eiweißausscheidung noch viel leichter zustande komme.

Eine arteriosklerotische Schrumpfniere sei aber außerdem noch zu von Gefäßzerreißungen unabhängigen schweren Zirkulationsstörungen in hohem Grade disponiert.

Während nun bei ursprünglich gesunden Nieren sich das durch die einfache Erschütterung geschädigte

Digitized by Google

Gewebe offenbar rasch und leicht wieder erholt, sei eine solche Erholung bei einer erkrankten Niere mindestens sehr erschwert. Die Möglichkeit, daß in solchen Fällen in der bereits erkrankten Niere durch das Trauma auch andauernde degenerative Prozesse im Nierenepithel ausgelöst werden und ein der parenchymatösen Nephritis ähnliches Krankheitsbild erzeugt werde, lasse sich nicht ohne weiteres in Abrede stellen. Jedenfalls lasse sich in dem vorliegenden Fall nicht bestreiten, daß das Bild der parenchymatösen Nephritis, charakterisiert nicht nur durch reichlichen Eiweißgehalt des Urins, sondern auch durch Auftreten von reichlichem Nierenepithel im Urin und von Oedemen sich erst im Anschluß an das erlittene Trauma entwickelt habe.

Ganz besonders aber müsse auch in dem vorliegenden Fall die durch das Trauma bedingte noch weitere Herabsetzung der Funktionsfähigkeit der verletzten und schon vorher erkrankten Niere aus den oben angeführten Gründen einen schädigenden Einfluß auch auf die Funktion der anderen ebenfalls bereits erkrankten Niere ausüben.

Dadurch müsse aber ein förmlicher „circulus vitiosus" entstehen. Da die indirekte Schädigung der Funktion der nicht verletzten Niere ihrerseits auch wieder auf die verletzte Niere zurückwirke, habe die Ausscheidung der giftigen Harnsubstanzen eine immer ungenügendere werden und schließlich die völlige Insuffizienz der Nieren den Tod herbeiführen müssen.

Der Gutachter kommt zu dem Schluß, daß es unwahrscheinlich sei, daß die Nephritis primär durch den Unfall entstanden sei. Es sei aber wahrscheinlich, daß der Unfall ein bestehendes Nierenleiden so ungünstig beeinflußt habe, daß es einen raschen Verlauf nahm und bald zum Tode führte.

Nach der erschöpfenden Beweisführung des Obergutachtens hob das Landesversicherungsamt die beiden Entscheidungen des Schiedsgerichts auf, sprach dem Verletzten bis zu seinem Tode die Vollrente und der Witwe Sterbegeld und Witwenrente zu.

Bürgerliches Recht.

Haftet der Vater für die Kosten eines Strafverfahrens gegen seine minderjährigen Kinder?

Wirkung der Rechtskraft eines Beschlusses.

Zweifellos haftet er nicht, wenn er gemäß § 1662 B.G.B. auf die Nutznießung an dem Kindesvermögen verzichtet hat. Ob er aber dann haftet, wenn er den Verzicht am Amtsgericht nicht erklärte, Vermögen des Kindes, das seiner Nutznießung unterliegt, nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden ist, ist eine Doktorfrage, die im Beschwerdewege vom Krefelder Amtsgericht und später vom Landgericht bejaht und in derselben Sache im Klagewege vom Krefelder Amtsgericht verneint, vom Landgericht unentschieden gelassen wurde.

Die Gerichtskasse in Krefeld forderte vom Weber V. in der Strafsache 4 D. 46/09, die gegen seine beiden minderjährigen Söhne gerichtet war, 18,38 Mk. Gerichtskosten. Der Vater weigerte die Zahlung, weil die Kinder Vermögen nicht besitzen, der Arbeitsverdienst seiner Nutznießung nicht unterliegt, worauf ihm entbehrliche Möbel gepfändet wurden. Gegen diese Pfändung erfolgte seitens des Arbeitersekretärs Erinnerung und nach Zurückweisung derselben Beschwerde. Das Amtsgericht wies die Erinnerung zurück aus folgenden Gründen:

„Die Erinnerung des Vaters war unzulässig, da er gemäß §§ 1654, 1385 B.G.B. für die den Kindern obliegenden öffentlichen Lasten, wozu auch die Kosten in einem Strafprozeß gehören, haftet, sofern er kraft seiner väterlichen Gewalt an sich das Recht der Nutznießung hat. Daß er letzteres nicht habe, hat er nicht behauptet. Ob ein seiner Nutznießung unterliegendes Kindesvermögen vorhanden ist, oder ob dieses zur Deckung der Kostenschuld ausreicht, ist ohne Belang. (Entsch. des Kammergerichts vom 12. März 1908.)"

In der hiergegen eingelegten Beschwerde wurde bestritten, daß Kosten eines Strafverfahrens „öffentliche Lasten" sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß der Vater für die Kosten des Strafverfahrens hafte, das gegen seine minderjährigen Kinder sich richtet, dann brauchte er die Kosten der Verteidigung als solche im § 1654 B.G.B. nicht besonders hervorzuheben.

Das Landgericht wies die Beschwerde aus den seiner Meinung nach zutreffenden Gründen des Amtsgerichts zurück. Um die Zwangsversteigerung zu verhindern, zahlte der Vater die Kosten unter Protest. Er klagte nun am Amtsgericht gegen den Justizfiskus auf Rückzahlung der Kosten, da derselbe um 18,38 Mk. ungerechtfertigt bereichert sei.

Die Klage wurde vom Amtsgericht durch Urteil vom 3. November 1911 (Aktenz. 3 C. 1480/11) zwar zurückgewiesen, aber nicht, weil der Vater für die Kosten des Strafverfahrens hafte, sondern weil durch die Erinnerung und Beschwerde der Rechtsweg erschöpft sei. In der Streitsache selbst hält es den Vater nicht für haftbar. Die Urteilsgründe lauten:

„Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Da unbedenklich angenommen werden kann, daß bei Zahlung einer Schuld, deren Nichtbestehen dem Zahlenden bekannt ist, das Gezahlte als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden kann, wenn die Zahlung unter Protesterklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger erfolgt ist, so kommt es, da vorliegendenfalls die Zahlung unter Protest unbestritten ist, hier nur darauf an, ob der Staat, vertreten durch den Justizfiskus, einen Anspruch gegen den Kläger auf Erstattung der durch das Strafverfahren gegen seine minderjährigen Söhne entstandenen Kosten gehabt hat. In dieser Hinsicht vermag das erkennende Gericht der Auffassung des Landgerichts in seinem Beschluß vom 6. Februar 1911 nicht beizutreten.

Grundlegend für die Frage, ob der Vater die Kosten zu tragen hat, die durch ein Strafverfahren gegen sein Kind entstanden sind, sind die §§ 1654, 1385 in Verbindung mit 1388 B.G.B. Nach § 1654 hat der Vater die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Zu diesen Lasten gehören nach § 1385 Z. 1, der durch § 1654 Satz 2 für anwendbar erklärt ist, die dem Kinde obliegenden öffentlichen Lasten, mit Ausschluß der auf dem freien Kindesvermögen ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des der elterlichen Nutznießung unterliegenden Gutes gelegt anzusehen sind. Da die Ausschlußfälle des § 1385 Z. 1 hier jedenfalls nicht gegeben sind, so hängt die Entscheidung von der Frage ab, ob die Kosten eines Strafverfahrens als dem Kinde obliegende öffentliche Lasten anzusehen sind. Zur Begründung der von ihm vorgenommenen Bejahung dieser Frage hat das Landgericht Krefeld auf den Beschluß des Kammergerichts vom 12. März 1908 verwiesen. Dies erscheint schon deshalb bedenklich, weil das Kammergericht hier gar nicht die zu diesem Prozesse zur Entscheidung stehende Frage erledigt, sondern prüft,

Digitized by Google

ob der Vater die Kosten und Gebühren zu tragen hat, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen das Kind entstanden sind. Letztere Frage bejaht das Kammergericht freilich.

Zur Begründung seiner Auffassung, die Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit seien öffentliche Lasten im Sinne des § 1385 B.G.B., verweist jedoch das Kammergericht wiederum auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (Zw. Bd. 21 S. 48). Diese reichsgerichtliche Entscheidung kann aber zur Begründung der Anschauung, Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere aber die Kosten des Strafverfahrens seien öffentliche Lasten, nicht angeführt werden; denn das Reichsgericht erörtert in der erwähnten Entscheidung gar nicht den Begriff der öffentlichen Lasten, sondern den der öffentlichen Abgaben, und zwar erläutert es diesen Begriff für den § 70 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wobei es ausdrücklich hervorhebt, daß man den Begriff „öffentliche Abgaben" in einem engeren und in einem weiteren, die Gebühren ergreifenden Sinne, fassen könne und des Weiteren darlegt, warum man den Begriff im § 70 Absatz III 9 G.V.G. in dem weiteren Sinne fassen müsse. Es ergibt sich hiernach, daß man zur Auslegung des Begriffes „öffentliche Lasten", wie ihn das B.G.B. in § 1385 gebraucht, nicht die zitierte Reichsgerichtsentscheidung und folglich auch nicht die auf ihr beruhende Entscheidung des Kammergerichts verwerten kann. Da nun der Begriff der öffentlichen Lasten auch im B.G.B. keine Erklärung erfährt, so kann er nur aus dem Wortsinne, so wie dieser im Verkehrs- und Rechtsleben sich darbietet, verstanden werden. In dieser Hinsicht versteht man aber unter öffentlichen Lasten nicht die Gebühren und Kosten eines Strafverfahrens, sondern in der Hauptsache Steuern, Quartierleistungen und überhaupt Abgaben, die auf Grund des öffentlichen Rechtes gleichmäßig von allen Bürgern, von allen Mitgliedern einer bestimmten Klasse von Bürgern, Anliegern einer bestimmten Straße, eines bestimmten Flusses usw. erhoben werden, nicht aber Leistungen, die auf Grund eines ganz bestimmten Tatbestandes von einer einzelnen Person als solcher erhoben werden. Selbst wenn man aber aus § 1654 Satz 3 nicht ohne weiteres den Schluß ziehen will, das Gesetz habe indirekt die Nichthaftung des Vaters für die Kosten des Strafverfahrens gegen das Kind aussprechen wollen, so kann die Bestimmung des § 1654 Satz 3 aber auch nicht dazu benutzt werden, um die Kosten des Strafverfahrens unter den Begriff der öffentlichen Lasten zu bringen; denn für die Haftung des Vaters für die Kosten eines Rechtsstreites, der für das Kind geführt wird, und für die Kosten der Verteidigung in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren spricht schon der Umstand, daß ein Rechtsstreit für das Kind, wenigstens insoweit dieses Kläger ist, nur mit Einwilligung des Vaters geführt werden kann und der Vater ebenso den Verteidiger verpflichtet, während der Vater auf den Lauf eines Strafverfahrens gegen das Kind keinen Einfluß hat. Zudem mußte aber auch im Gesetz eine bestimmte Regelung dieser Frage gegeben werden; denn da die Kosten eines Rechtsstreites und die Kosten einer Verteidigung nicht zu den privatrechtlichen Lasten gehören, die auf den zum Kindesvermögen gehörenden Gegenständen ruhen, so wird der Vater für die betreffenden Kosten im allgemeinen nicht haften, da nicht einzusehen ist, inwiefern der Anspruch des Verteidigers auf Begleichung seiner Gebühren oder der Anspruch des siegreichen Prozeßgegners auf Erstattung der Prozeßkosten eine dem Kinde obliegende öffentliche Last ist. Schließlich aber ist es doch nicht recht erklärlich, weshalb das Gesetz, das die Fragen über die Zahlungspflicht bezüglich der Kosten eines Rechtsstreites und der Verteidigungskosten wegen ihres bestrittenen Charakters besonders geregelt hat, die doch mindestens ebenso zweifelhafte Frage über die Zahlungspflicht der Kosten des Strafverfahrens nicht geordnet hat. Aus alledem muß man daher den Schluß ziehen, daß unter den öffentlichen Lasten des Kindes, die von seinem Vater zu tragen sind, nicht auch die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens verstanden werden dürfen (ebenso Crome System Bd. IV S. 304, Anm. 49 S. 520, Anm. 56, Plank S. 1654 Verfügung des Justizministers vom 24. Februar 1911 Justizministerialblatt S. 116).

Wenn somit der Kläger an sich nicht verpflichtet war, die im Strafverfahren gegen seine minderjährigen Söhne entstandenen Kosten zu zahlen, so kann dennoch aus einem anderen Grunde seine Bereicherungsklage nicht durchdringen. Der Kläger hat gegen die an ihn gerichtete Zahlungsaufforderung, weil er den Fall des § 92 des Gerichtskostengesetzes und damit seine Zahlungsfrist nicht als gegeben ansah, in prozessual zulässiger Weise Erinnerung und gegen den die Erinnerung zurückweisenden Beschluß Beschwerde eingelegt (§ 4 des G.K.G., Kammergericht in Johow-Ring Band 36 B. S. 3 ff.). Da gegen den die Beschwerde verwerfenden Beschluß nach § 4 Abs. 2 des G.K.G. in Verbindung mit § 352 St.P.O. ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, so ist der Beschluß des Landgerichts Krefeld vom 6. Februar 1911 rechtskräftig. Es ist mithin in diesem Beschluß rechtskräftig entschieden über den Anspruch des Staates gegen den Kläger auf Zahlung der im Strafverfahren gegen seine minderjährigen Söhne entstandenen Kosten, und zwar ist die Entscheidung gefällt zwischen dem Staat und dem Kläger als Parteien. Ueber den gleichen Anspruch muß nun zwischen den gleichen Parteien, also bei sogenannter objektiver und subjektiver Identität, in diesem Prozesse als Präjudizialpunkt entschieden werden; denn von der Entscheidung der Frage, ob der Kläger dem Staate zahlungspflichtig ist für die durch das Strafverfahren gegen seine minderjährigen Söhne entstandenen Kosten, hängt die Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung, auf den allein die Frage gestützt werden kann, ab. Da aber über den Kostenzahlungsanspruch des Staates gegen den Kläger bereits rechtskräftig entschieden ist, so muß das erkennende Gericht trotz seiner andersrechtlichen Auffassung sich, soweit es selbst über diesen Anspruch entscheiden muß, auf den Standpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Krefeld stellen. Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden, daß die Tatsache der Rechtskraft nicht vom Beklagten geltend gemacht worden ist; denn die sogenannte Einrede der Rechtskraft ist überhaupt keine Einrede, sondern die Wirkung der Rechtskraft ist von Amts wegen zu berücksichtigen. (Stein, Bd. I 806, Anm. 116, zehnte Aufl.). Ferner kann nicht gegen die Beachtung der Rechtskraft angeführt werden, die in dem landesgerichtlichen Beschlusse festgestellte Rechtsfolge sei im jetzigen Prozesse nur für einen Präjudizialpunkt von Bedeutung; denn die Bindung durch die Rechtskraft tritt auch ein, wenn im zweiten Prozesse die früher festgestellte Rechtsfolge mittelbar verneint wird. (Stein Bd. 1 S. 816, Anm. IX K.) Endlich kann die Rechtskraft des Beschlusses nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil nach § 14 Abs. 2 Z. 1 der E.G. zur Z.P.O. die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter außer Kraft gesetzt sind; denn dieser Ausschluß bezieht sich nur auf die Entscheidung über den staatlichen Strafanspruch. Er muß sich hierauf beziehen, weil die Entscheidung über das Bestehen des Strafanspruchs zwischen anderen Parteien gefällt wird, wie in den späteren Zivilprozessen zwischen dem Verletzten und dem Täter die Straftat. Dagegen muß die Kostenentscheidung Rechtskraftwirkung ausüben in einem späteren Prozesse zwischen dem Staate und dem Zahlungspflichtigen, und zwar weil hier objektive Identität des Anspruchs, subjektive Identität der Parteien vorliegt. Würde man dies verneinen, so

Digitized by Google

müßte man folgerichtig dem Verbrecher die Rechtsmöglichkeit zuerkennen, die von ihm zwangsweise beigetriebenen Kosten des Strafverfahrens, zu deren Zahlung er rechtskräftig verurteilt ist, im Wege des Zivilprozesses wieder zurückzuverlangen. Muß hiernach auf Grund des Wesens der sogenannten materiellen Rechtskraft die Berechtigung des Kostenzahlungsanspruches des Staates gegen den Kläger auch in diesem Prozesse anerkannt werden, so entfällt damit eine der Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches. Die Klage muß daher abgewiesen werden."

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde vom Landgericht Krefeld durch Urteil vom 8. Oktober 1912 (Aktenz. 1 S. 303/11) zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Es ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß eine Berufung auf den Rechtsweg nicht mehr zulässig ist, nachdem im Strafverfahren auf die Erinnerung des Klägers hin das Amtsgericht und auf die Beschwerde das Landgericht entschieden haben. Zunächst ist es zweifellos, daß der § 4 D.G.K.G. nicht nur dann Anwendung findet, wenn die Höhe der gesamten Gerichtskostenrechnung oder eines einzelnen Postens bemängelt wird, sondern auch dann, wenn die Zahlungspflichtigkeit desjenigen bestritten wird, von welchem die Kosten angefordert werden. (Vergl. R.G. V.Z. S. 16, 2191.) Es ist deshalb mit Recht nach § 4 D.G.K.G. vom Amtsgericht entschieden worden. Es ist auch dieser Weg und nicht der nach § 3 der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren der richtige gewesen, denn die Kostenrechnung ist nach der formularmäßigen Anfrage der Kasse bei dem Gerichtsschreiber nach dem Zweitschuldner, von diesem auf den Kläger umgeschrieben worden. Die Kosten sind demnach von dem Kläger durch den Gerichtsschreiber eingefordert worden. Geschieht das aber, so ist der Weg der Erinnerung gegeben. Hätte dagegen die Gerichtskasse eine auf einen anderen Schuldner lautende Kostenrechnung gegen einen Dritten vollstrecken wollen, z. B. eine auf einen Verstorbenen lautende Kostenrechnung gegen den Erben, so wäre der Weg, der in § 3 der angezogenen Verordnung vorgeschrieben ist, der richtige gewesen, das heißt zunächst die Entscheidung der Kasse selbst und dagegen die Beschwerde im Aufsichtswege oder die gerichtliche Klage innerhalb der Ausschlußfrist von einem Monat. (Vergl. Mügel Pr. Gerichtskostengesetz sechste Auflage S. 46, Anm. 7 zu § 5, der mit § 92 D.G.K.G. übereinstimmt.) Ist der Weg des § 4 D.G.K.G. der richtige gewesen, dann findet die Berufung auf dem Rechtsweg durch Erhebung der Klage nur nach Maßgabe der §§ 78, 79 II 14 A.L.R. statt, insbesondere, wenn Tilgung der Kostenschuld oder Verjährung behauptet wird. Das ist hier nicht der Fall. Es kann auch der Ansicht von Mügel (a. a. O. Seite 120, Anm. 11 zu § 25 Pr. K.G.K. gleich § 4 D.G.K.G.) nicht beigetreten werden, daß die Erhebung einer Klage stattfindet, soweit die Zahlung eines Dritten in Frage steht. Vielmehr ist den Entscheidungen gefolgt worden (R.G. 25, 332 O.L.G. Miel in O.L.G. 17, 250), die von Mügel selbst angeführt werden und die auf dem Standpunkt stehen, daß der Rechtsweg durch die Erinnerung und die Beschwerde erschöpft ist. Wenn schon in zwei Instanzen durch das Gericht entschieden ist, kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben, noch den Rechtsweg zu gewähren, wenn das nicht ausdrücklich bestimmt ist. Ist hiernach die Zulässigkeit der Klage verneint worden, so erübrigt es sich, auf die sehr bestrittene Frage einzugehen, ob der Vater für die Kosten des Strafverfahrens seiner verurteilten Kinder überhaupt haftet (vergl. hierzu u. a. Mügel a. a. O. Seite 45, Anm. 4 u. § 44) oder nur, wenn seiner Nutznießung unterliegendes Vermögen vorhanden ist."

Nach alledem war der Vater nicht haftbar, schlug auch mit der Erinnerung und Beschwerde den richtigen Rechtsweg ein, um die Zahlungspflicht von sich abzuwenden, hatte nur das Unglück, mit seiner Sache vor Richter zu kommen, die in dieser viel umstrittenen Frage anderer Meinung waren. Die so ausführliche Begründung des amtsgerichtlichen Urteils dürfte bei vorkommenden ähnlichen Fällen zur Beachtung zu empfehlen sein.

G. Weiner, Krefeld.

Unterbrechung der Verjährung durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs.

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen VI. 476/11.)

Der Klage liegt ein Anspruch auf Schadenersatz aus einer vom Beklagten herbeigeführten Körperverletzung zugrunde. Der betreibende Anspruchsberechtigte ist inzwischen verstorben, und der Prozeß selbst, nachdem die Parteien dem Gericht angezeigt hatten, daß Kläger in Konkurs geraten sei, zum Stillstand gekommen. In dem anberaumten Verhandlungstermin war niemand erschienen. Erst im Dezember 1908 wurde auf Antrag der klagenden Partei, die mit einem Armenrechtsgesuch vom Januar 1906 Antrag auf Stellung eines beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalts zur Wahrung ihrer Rechte mit der Erklärung gestellt hatte, sie beabsichtige das Verfahren fortzusetzen, die Verhandlung wieder eröffnet. Beklagte berief sich unter Hinweis auf § 852 B.G.B. betr. dreijähriger Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen auf eben diese Verjährung. Die Einrede der Verjährung wurde aber verworfen.

Aus den Gründen:

Prozeßhandlung im Sinne der Zivilprozeßordnung, die eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt, ist jede Handlung, Willensbetätigung sowohl der Parteien als des Gerichts, die zur Begründung, Führung und Erledigung des Rechtsstreits dient und vom Prozeßgesetz in ihren Voraussetzungen und Wirkungen geregelt ist. Ein von der Partei bei dem Prozeßgericht angebrachtes Armenrechtsgesuch ist eine solche Prozeßhandlung, durch das Gesuch wird die richterliche Tätigkeit nach einer bestimmten Richtung zum Zweck des Prozeßbetriebes in Bewegung gesetzt, ein Gerichtsbeschluß veranlaßt. Beide sind in § 114 ff. Z.P.O. geregelt, sie bezwecken und bewirken nicht allein vorläufige Befreiung von der Berichtigung der Gerichts- und Anwaltskosten, sondern, namentlich im Anwaltsprozesse, die Beiordnung eines Offizialanwalts, der alsdann berufsmäßig zur Betreibung des Prozesses für die arme Partei verpflichtet ist. Der unvermögenden Partei wird im Anwaltsprozesse öfters zwar kein anderes Mittel für das Betreiben des Prozesses zu Gebote stehen als der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts. Daß mit der Stellung des Armenrechtsgesuchs eigentliche prozeßgestattende Akte noch nicht betätigt, sondern nur vorbereitet oder veranlaßt werden, schließt die Bedeutung einer Prozeßhandlung nicht aus. Auch eine Zustellung oder Mitteilung des Antrages an die Gegenpartei ist nicht erforderlich. Allerdings kann es sich fragen, ob als „letzte Prozeßhandlung" im Sinne des §211 Abs.2 B.G.B. das Armenrechtsgesuch des Klägers oder der vom Vorsitzenden des Gerichts hierauf zu erteilende Bescheid zu gelten hat. Hat man die bestehende Gesetzesvorschrift dahin aufzufassen, daß es zur Wahrung der durch die Klageerhebung eingetretenen Verjährung genügen soll, wenn in die für den rechtshängigen Anspruch geltende Verjährungsfrist (vorliegend von drei Jahren) Prozeßhandlungen einer Partei oder des Gerichts fallen, so ist diese Voraussetzung hier ohne weiteres erfüllt. Diese Auffassung würde dem Zweck des Gesetzes ge-

Digitized by Google

nügen, auch dem Wortlaut der Vorschrift nicht zuwiderlaufen. In der Tat läßt sich in vielen Fällen erst rückwärts bestimmen, wann die letzte Handlung erfolgt und damit Stillstand des Prozesses eingetreten ist. Anders mag es sich verhalten, wann der Eintritt des Stillstandes, des Ruhens des Prozesses sich wie im § 251 Abs. 2 Z.P.O. in einer bestimmten, gesetzlich festgesetzten Weise manifestiert hat. Hier könnte die für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende „letzte Prozeßhandlung" in dem hinter diesem Zeitpunkt zurückliegenden Verfahren zu suchen sein oder als solche der erfolglose Aufruf der Sache seitens des Gerichts in dem von den Parteien umgangenen Termin zu gelten haben, wobei es dann eventuell weiter darauf ankäme, ob eine mit dieser letzten Prozeßhandlung bereits in Lauf gesetzte neue Verjährung unterbrochen worden ist. Für die neuerliche Verjährungsunterbrechung hat das Gesetz nur erfordert, daß eine der Parteien den Prozeß betreibt. Erforderlich ist also, daß eine Partei eine neue Prozeßhandlung vornimmt, die dazu bestimmt und geeignet ist, den stillstehenden Prozeß weiter zu betreiben. Solche Handlungen sind vornehmlich, aber keineswegs ausschließlich, Ladungen, Zustellungen. Zur Aufstellung strengerer Vorschriften als der, daß durch die Handlung der Prozeß weitergeführt werde, nötigt der Wortlaut des Gesetzes nicht; dessen Tendenz weist eher auf das Gegenteil hin. Bei der Bedeutung des Antrages auf Bewilligung des Armenrechtes darf im gegenwärtigen Fall das vom Kläger aufgestellte Armenrechtsgesuch als ein Akt des Weiterbetreibens des Prozesses im Sinne des Gesetzes angesehen werden. F.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Darf in einem Zeugnis nach § 113 der Gewerbeordnung bemerkt werden, daß der Kläger infolge Beteiligung an einem Streik das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat?

1. Verneint.

a) Entscheidung des Gewerbegerichts zu Berlin vom 20. Juni 1912, Aktenzeichen: 707/1912. G.G.A. 5;

b) Entscheidung des Landgerichts I, Zivilkammer 8, in Berlin vom 20. September 1912, Aktenzeichen: 23. S. 205/12.

2. Bejaht.

Entscheidung des Landgerichts I, Zivilkammer 8, in Berlin vom 3. Januar 1913, Aktenzeichen: 23. S. 258/12.

1. a) Der Kläger war vom 11. September 1900 bis 24. Februar 1912 im Betriebe der Beklagten als Zählerkontrolleur beschäftigt. Es war Ausschluß jeder Kündigungsfrist vereinbart. Am 24. Februar 1912 blieb der Kläger gemeinsam mit einer großen Anzahl anderer Arbeiter von der Arbeit weg. Zugleich hatte eine Kommission der Arbeiter der Betriebsleitung erklärt, daß sie in den Ausstand treten würden, weil sie sich durch Agitation in den Werkstätten während der Arbeitszeit im Interesse eines Werkvereins belästigt fühlten. Die Beklagte gibt zu, daß die Führung und die Leistungen des Klägers während seiner Dienstzeit gute gewesen seien.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm das aus dem Tenor ersichtliche Zeugnis auszustellen.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung. Sie will das Zeugnis nur mit der Einschränkung ausstellen, daß sie auch den Vertragsbruch des Klägers vermerken will.

Entscheidungsgründe.

Gegenüber dem Zugeständnis der Beklagten, daß die Führung des Klägers eine gute gewesen sei, bedeutet die Forderung des Klägers weniger und deswegen war derselben zu entsprechen, da der von der Beklagten gewollte Zusatz zum mindesten im vorliegenden Falle unzulässig ist.

Unter einem Zeugnis über die Führung eines Arbeiters im Sinne von § 113 G.O. ist ein kurzes Urteil zu verstehen, wie es der Kläger fordert. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anführung einzelner Tatsachen der gesetzlichen Vorschrift eines Zeugnisses genügt. Jedenfalls mußten die Tatsachen dann einmal ein vollständiges Bild der Führung des Klägers geben und andererseits müßten sie erheblich sein, d. h. sie müßten eine Charaktereigenschaft des Arbeiters erkennen lassen, die für seine Beschäftigung wesentlich ist. Wenn in Verbindung mit einem Urteil einzelne Tatsachen angeführt werden, so müßten sie von einer solchen Bedeutung sein, daß durch ihre Anführung das Urteil, um richtig zu sein, eine notwendige Einschränkung erfährt. Die Hinzufügung minder wichtiger Tatsachen würde ein schiefes Bild geben. Der Arbeiter könnte dann verlangen, daß auch alle einzelnen Fälle, in denen er sich durch besonders gute Führung ausgezeichnet hätte, in dem Zeugnis erwähnt würden. Das wäre aber undurchführbar, und sonach kann weder die Zulassung unwichtiger tatsächlicher Zusätze zum Nachteile des Arbeiters noch zu seinem Vorteile im Sinne des Gesetzgebers liegen.

Gegenüber einer zwölfjährigen guten Führung des Klägers ist es nun aber ganz unerheblich, wenn derselbe sich einem Streik anschließend von der Arbeit wegblieb. Er hätte allerdings einmal erklären müssen, daß er das Arbeitsverhältnis lösen wolle, wozu es der Innehaltung einer Kündigungsfrist nicht bedurfte. Andererseits hätte er der aus der Verkehrssitte hergeleiteten Rechtsprechung des Gewerbegerichts gemäß erst am Schlusse des Arbeitstages von seinem Recht der fristlosen Kündigung Gebrauch machen dürfen. Das Bestehen auf Beachtung dieser Rechtspflichten ist aber im vorliegenden Falle eine formalistische Uebertreibung. Der Kläger durfte wohl annehmen, daß die Abgabe der Erklärung durch eine Arbeiterkommission, daß die Arbeiter in den Streik treten, der Beklagten genügt und ihr eigentlich lieber sein müsse, als die zeitraubende Abgabe dieser Erklärung durch alle einzelnen Arbeiter. Mit Recht konnte der Kläger auch annehmen, daß der Beklagten nichts an der Fortführung seiner Arbeit bis zum Abend liegen würde, nachdem alle übrigen Arbeiter ihre Arbeit eingestellt hatten. Sollte dies aber nicht zutreffen, so trifft den Kläger nur der Vorwurf eines rechtlichen oder tatsächlichen, ganz geringfügigen Irrtums, der sachlich in Wirklichkeit gar nicht ins Gewicht fällt. Es entstünde also eine Verzerrung des richtigen Bildes, wenn die Beklagte gegenüber einem kurzen günstigen Urteil die eine Tatsache eines Vertragsverstoßes anführen will, die bei genauer Prüfung der Sachlage, wenn überhaupt, so doch nur in ganz winzigem Maße erheblich sein könnte. Die Wirkung des Zusatzes wäre aber eine ganz außerordentliche zum Nachteil des Klägers, denn wenn auch nicht alle Firmen an dem Zusatz Anstoß nehmen würden, so würde der Kläger sicher bei den mit der Beklagten in engerer Beziehung stehenden, zu den bedeutendsten in Berlin rechnenden Firmen keine Stellung erhalten. Aus allen diesen Gründen muß der Zusatz im vorliegenden Falle als unzulässig angesehen werden. Der Umstand, daß der Kläger in einen Streik eingetreten ist, ist ganz unerheblich, denn dieser Streik liegt außerhalb des Arbeitsverhältnisses, das doch spätestens mit dem Schluß des folgenden Tages unzweifelhaft rechtmäßig sein Ende erreichte. Irgendeine Aufforderung der Beklagten an den Kläger zur Fortsetzung des Dienstes bis zum Abend wird von der Beklagten nicht behauptet.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde muß man wohl auch annehmen, daß sie mit der Lösung des Dienstverhältnisses vor Beendigung des Arbeitstages einverstanden war.

Wenn das Landgericht I in Berlin in einem einen Handlungsgehilfen betreffenden Fall einen anderen Standpunkt vertreten hat, so lagen dort die Verhältnisse ganz anders. Infolge der 6wöchigen Kündigungsfrist des Handlungsgehilfen würde ein vorzeitiges Verlassen des Dienstes durch denselben unter Umständen der sechswöchigen Versagung des Dienstes gleichkommen, zu dem der Handlungsgehilfe rechtlich verpflichtet ist. Auch kann in einem solchen Falle ein Rechtsinteresse nicht in Frage kommen.

*

1. b) Die Beklagte erklärt sich, wie bereits in erster Instanz und auch schon vor der Klageerhebung bereit, dem Kläger zu bescheinigen, daß sie mit seinen Leistungen sowie mit seiner Führung zufrieden gewesen sei; sie will jedoch in dem Zeugnisse weiter bemerken, daß der Kläger ohne Kündigung infolge seiner Beteiligung an einem Streike das Arbeitsverhältnis aufgelöst habe. Wenn der Kläger am Morgen nach dem Streikbeschluß einfach zur Arbeit nicht erschienen sei, so wöge sein Verhalten um so schwerer, als durch seine längjährige Beschäftigung bei der Beklagten ein gewisses Treueverhältnis begründet worden sei. Der Kläger habe auch seine Werkzeuge und Utensilien nicht übergeben, ebensowenig abgerechnet.

Der Kläger weist demgegenüber darauf hin, daß er jederzeit zur Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt, da eine Kündigungsfrist vertraglich ausgeschlossen gewesen sei. Der Kläger folgert aus dieser von der Beklagten nicht bestrittenen Tatsache, daß das Arbeitsverhältnis bereits am Abende des letzten Arbeitstages beendet worden sei, weshalb der an jenem Abende gefaßte Streikbeschluß außerhalb des Arbeitsverhältnisses liege und auch aus diesem Grunde im Zeugnis keine Erwähnung finden dürfe.

Durch den Beschluß der Arbeiter, am Montag, den 26. Februar 1912, in den Ausstand zu treten, einen Beschluß, dem er sich nicht habe entziehen können, sei er genötigt worden, am Sonnabend, den 24. Februar 1912, die Arbeit niederzulegen. Von einer ausdrücklichen Kündigung habe er geglaubt, Abstand nehmen zu können, weil der Beklagten allgemein durch eine Arbeiterkommission mitgeteilt worden wäre, daß die Arbeiter in den Streik treten würden. Außerdem habe die Beklagte Kundschafter in der Versammlung gehabt, in der der Streik beschlossen worden sei, so daß sie schon am Sonnabendabend Kenntnis von dem Ausstand der Arbeiter gehabt habe.

Die Beklagte hat diese letzteren Behauptungen unter Zeugenbenennung bestritten.

Der Kläger hat ferner noch vorgetragen, daß der Entlassungsgrund als solcher, weil nicht die Führung betreffend, überhaupt nicht in das Zeugnis gehöre und daß der von der Beklagten begehrte Zusatz lediglich bezwecke, ihm in seinem weiteren Fortkommen Schwierigkeiten zu bereiten.

Gründe.

I. Die Berufung ist zulässig.

Die Pflicht zur Nachprüfung, ob die vom Gewerbegericht getroffene Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 20 Mk. angemessen ist, ergibt sich für das Berufungsgericht aus der Vorschrift des § 535 Z.P.O., wonach von Amts wegen die prozessualen Voraussetzungen der Berufung zu prüfen sind.

Das Berufungsgericht erachtet mit Rücksicht auf das Interesse des Klägers an einem Zeugnis über seine zwölfjährige Tätigkeit bei der Beklagten die Streitsumme des § 55 G.G.G. für gegeben. Demnach ist die Berufung zuzulassen.

II. Der Berufung muß jedoch der Erfolg versagt bleiben. In tatsächlicher Hinsicht stellt sich die Sachlage insofern anders dar, wie sie der Vorderrichter seinem Urteil zugrunde gelegt hat, als der Kläger die Arbeit nicht im Laufe eines Arbeitstages zusammen mit einer größeren Anzahl anderer Arbeiter niedergelegt hat, sondern am Montagmorgen in Befolgung eines am Sonnabendabend von den Arbeitern gefaßten Streikbeschlusses von der Arbeitsstätte ferngeblieben ist.

Dem ersten Urteil ist darin beizupflichten, daß es sich im § 113 G.O. ebenso wie in dem § 73 H.G.B. und § 630 B.G.B. um eine im Interesse des Dienstverpflichteten getroffene Vorschrift handelt, daß mithin das von dem Kläger verlangte Führungszeugnis nur solche tatsächlichen Angaben enthalten darf, welche erheblich sind, um ein richtiges Gesamtbild von der Führung und Leistung des Klägers zu geben.

Demzufolge dürfen, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, in Verbindung mit einem in wenigen Worten zusammengedrängten Urteil einzelne minderwichtige Tatsachen dann nicht besonders angeführt werden, wenn durch ihre Hinzufügung das Haupturteil eine unverhältnismäßige Einschränkung erleiden würde.

Die Angabe des Grundes der Entlassung läuft an sich zweifellos auf ein Zeugnis über Führung oder Leistung hinaus; hat daher der Arbeitnehmer ein solches verlangt, so ist grundsätzlich die Angabe des Entlassungsgrundes oder die Veranlassung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zulässig. Abwegig ist auch die Meinung des Klägers, daß vorliegend des Streites im Zeugnisse deshalb nicht habe Erwähnung geschehen dürfen, weil er erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingetreten sei und deshalb außerhalb des Arbeitsverhältnisses liege. Denn beendet worden ist das Arbeitsverhältnis erst in dem Zeitpunkte, wo dem Arbeitgeber, der Beklagten, der Wille des Klägers, das Verhältnis zu lösen, durch Wort oder Tat kund wurde, d. h. am Montagmorgen, als der Kläger zur Arbeit nicht erschien.

Ist daher auch grundsätzlich der von der Beklagten begehrte Zusatz über den Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu beanstanden, so erweist sich ihr Verlangen doch im vorliegenden Falle, in dem es sich um einen Arbeiter handelt, der, wie die Beklagte anerkennt, während eines Zeitraumes von zwölf Jahren zu ihrer Zufriedenheit tätig war und der, wie das Gericht als erwiesen annimmt, sich nicht frivol, sondern lediglich aus Solidaritätsgefühl einem Streik angeschlossen hat, als ungerechtfertigt, weil der in Rede stehende Hinweis auf die Veranlassung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses geeignet ist, ein schiefes Bild von der Führung des Klägers zu geben.

Wenn die Beklagte demgegenüber ausführt, daß § 113 G.O. die Ausstellung eines wahrheitsgetreuen Zeugnisses verlange, so trifft diese Einwendung nicht den Kern der Sache. Denn ein Zeugnis, das wahrheitsgemäß einen unwichtigen Nebenumstand erwähnt, kann dadurch zu einem objektiv unrichtigen werden, indem schon die bloße Erwähnung des Nebenumstandes das Werturteil verschiebt. Darum verstößt vorliegend der von der Beklagten verlangte Zusatz gegen § 113 G.O. Es kommt hinzu, daß das Verhalten des Klägers bei der Arbeitseinstellung . . . der Beklagten auch einen erkennbaren Nachteil nicht zugefügt hat, daß andererseits ihr Verlangen, wie sie sich sagen muß, geeignet ist, den Kläger, einen bei ihr in langjährigen Dienst bewährten Arbeiter in seinem Fortkommen ernstlich zu behindern, was mit dem Zwecke und der Tendenz der angezogenen Gesetzesvorschrift nicht vereinbar ist.

Da die Beklagte im übrigen den Wortlaut des Zeugnisses nicht bemängelt hat, ist ihre Berufung zurückgewiesen worden.

*

Digitized by Google

2. . . . Sämtliche Kläger verlangen die Streichung des in ihren Zeugnissen enthaltenen Schlußsatzes, der besagt: „Sein Abgang erfolgte durch Eintritt in den Streik." Die Entscheidung über ihre Ansprüche hängt davon ab, ob die Beklagte im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse handelte, wenn sie dem Zeugnis eines jeden der Kläger den obigen Passus zufügte. . . .

Da die Kläger im vorligenden Falle gemäß § 113 Abs. 2 G.O. die Ausdehnung ihrer Zeugnisse auf ihre Führung und ihre Leistungen verlangt haben, so fragt es sich zunächst, ob in dem streitigen Schlußsatze eine Aeußerung des Arbeitgebers im Sinne dieses Absatzes zu erblicken ist. Diese Frage, die nach Ansicht des Gerichtes von Fall zu Fall entschieden werden muß, ist hier zu bejahen. Das Gesetz unterscheidet „Führung" und „Leistungen" als Bestandteile des Zeugnisses.

Ueber „Leistungen", d. h. dienstliche Arbeitsleistungen, äußert sich der Schlußpassus nicht. Es kommt daher nur in Betracht, ob er unter den Begriff der „Führung" zu rechnen ist. Unter „Führung" ist das moralische Verhalten und das Benehmen des Arbeiters zu verstehen, soweit es sich auf das Dienstverhältnis zum Arbeitgeber bezieht. (cf. v. Schicker, Die Gewerbeordnung, 4. Aufl. 1901 Band I zu § 113 Note 5 und Kayser, Die Gewerbeordnung, 3. Aufl. zu § 113 Anmerkung 5.) Die Tatsache nun, daß der Abgang der Kläger durch Eintritt in den Streik erfolgte, ist eine Mitteilung darüber, wie der Arbeiter sich bei Auflösung des Dienstverhältnisses benommen hat. Diese Mitteilung fällt nach Lage der Sache objektiv in den Rahmen der „Führung". Die Beklagte hat durch Anführung dieser Tatsache zum Ausdruck gebracht, was sie an dem Benehmen der Kläger zu tadeln hatte. . . . . Der Umstand, daß die Beklagte in dem Schlußvermerk lediglich eine Tatsache mitteilt, und ihr Urteil abgegeben hat, nimmt dem Satze nicht den Charakter einer Aeußerung über die Führung. Denn der spätere Leser des Zeugnisses kann sich aus dieser Tatsache selbst ein Urteil über die Führung des Arbeiters bilden. Außerdem kommt es bei einem solchen qualifizierten Zeugnisse im Sinne von Absatz 2 des § 113 G.O. in der Hauptsache wohl stets auf Bezeugung von Tatsachen an. (Reichsgericht, Juristische Wochenschrift 97 S. 350.) Ebensowenig macht es einen Unterschied, daß die fragliche Mitteilung sich auf den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses, nicht aber auf das bezieht, was während des vorhergegangenen Arbeitsverhältnisses sich ereignet hat. Auch der „Entlassungsgrund" darf in einem Zeugnisse über die Führung angegeben werden, wie das Landgericht I Berlin in Uebereinstimmung mit den Kommentaren der Gewerbeordnung bereits früher entschieden hat. (Landgericht I Berlin vom 23. Mai 1891, Blätter für Rechtspflege Nr. 12 vom 13. Dezember 1891 S. 114; Neukamp, Die Gewerbeordnung, 7. Auflage 1906 zu § 113; Kayser, Gewerbeordnung, 3. Auflage a. a. O. Note 5; Landmann, 6. Auflage 1912 Band II a. a. O., und Rohwikeidt 1912 a. a. O. Ebenso auf Landgericht Lüneburg vom 15. Mai 1906 in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 9. Jahrgang, Berlin 1906.)

Es kann den Klägern nicht darin beigetreten werden, daß es für ihre „Führung" völlig unerheblich sei, ob damals im Betriebe der Beklagten gestreikt wurde und ob die Kläger, die von Sonnabend zu Sonnabend stets kündigen konnten, sich diesem Streike anschlossen und ohne Kündigung die Arbeit niederlegten. Allerdings stand ihnen das Recht zu, sich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen zu vereinigen.

Daraus folgt aber noch nicht, daß die Ausübung dieses Rechtes überhaupt nicht als ein Moment in Betracht kommen kann, das geeignet ist, ihre „Führung" in einem bestimmten Sinne zu kennzeichnen. Es sind immer die besonderen Umstände zu berücksichtigen, unter denen die betreffenden Arbeiter von ihrem Vereinigungsrechte Gebrauch gemacht haben. Haben sie das getan, obwohl sie, wie hier, von Sonnabend zu Sonnabend kündigen konnten und sich sagen mußten, daß sie durch die plötzliche Niederlegung der Arbeit den Arbeitgeber in große Verlegenheit bringen würden, so muß es dem Arbeitgeber unbenommen bleiben, seine subjektive Auffassung darüber zur Charakterisierung der Führung des Arbeiters in das Zeugnis aufzunehmen. Hiernach ist davon auszugehen, daß der in Rede stehende Schlußvermerk über den gesetzlichen Inhalt eines Zeugnisses gemäß Abs. 2 § 113 G.O. nicht hinausgeht. Es war nun weiter zu prüfen, ob die Kläger etwa auf Grund von § 113 Abs. 3 G.O. die Streichung des Passus begehren können. Dies ist zu verneinen. Das Gesetz verbietet die Beifügung von „Merkmalen", die bezwecken, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Unter „Merkmalen" sind also nicht Eintragungen zu verstehen, die jedermann verständlich sind, sondern nur Kennzeichen, die der Uneingeweihte nicht ohne weiteres ergründen kann. (Reichsgericht vom 6. November 1891 bei Reger XII Seite 138.) Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine jedermann verständliche Eintragung. Daß schriftliche Angaben über die Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht als ein „Merkmal" im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, hat auch das Reichsgericht in einem Straffall entschieden, in dem der Angeklagte in das Arbeitsbuch seines 17jährigen Laufburschen die Worte „ohne meinen Willen aus der Arbeit entlaufen" geschrieben hatte. Das Reichsgericht verneinte hier die Anwendung der Strafvorschrift des § 146 Ziffer 3 G.O. mit der Begründung, daß ein „Merkmal" im Sinne des Gesetzes nicht in Frage komme. (Reichsgericht IV. Strafsenat vom 6. November 1891 Band 22 Seite 200.) Auf Abs. 3 des § 113 G.O. können die Kläger sich somit nicht berufen.

Schließlich kann den Klägern auch nicht zugegeben werden, daß die Einfügung des streitigen Schlußsatzes gegen das Schikaneverbot oder gegen die guten Sitten verstoße. Die Kläger wollen die Merkmale einer Schikane darin erblicken, daß die Beklagte unstreitig zweien ihrer Hausdiener, Tietz und Kahl, die gleichzeitig mit ihnen in den Streik getreten sind und die Arbeit niedergelegt haben, am 3. September 1912 ein Zeugnis über Führung und Leistungen ausgestellt hat, in dem der beanstandete Passus nicht steht. Diese Handlungsweise der Beklagten läßt indessen, mit Rücksicht auf die von ihr gegebene, von den Klägern in dem wesentlichen Punkte nicht bestrittene Aufklärung den Schluß auf eine schikanöse Handlung nicht zu. Denn die Inhaber der Beklagten haben unstreitig die beiden Zeugnisse von Tietz und Kahl nicht persönlich ausgestellt und unterzeichnet. Es ist dies vielmehr durch ihre Prokuristen geschehen. Erst nachdem die Inhaber der Beklagten dann ihren Prozeßbevollmächtigten, Justizrat Kuznitzky, über die Zulässigkeit der Aufnahme des Schlußpassus in die übrigen Zeugnisse um Rat gefragt hatten, haben sie den anderen Hausdienern, darunter auch den Klägern, den Vermerk über den Streik in deren Zeugnisse hineingeschrieben. Die Beklagte ist hiernach bei Aufnahme des Schlußsatzes nicht von der Absicht geleitet gewesen, lediglich den Klägern Schaden zuzufügen, sondern hat nur, nach vorangegangener juristischer Belehrung ihres Anwaltes, von dessen Rat Gebrauch gemacht und ihre gesetzliche Pflicht zur Ausstellung eines wahrheitsgetreuen Zeugnisses über Führungen und Leistungen der Kläger nach ihrer subjektiven Ansicht erfüllt, und zwar, wie oben ausgeführt wurde, im Rahmen des maßgebenden Absatz 2 von § 113 G.O. Von einer Schikane kann unter diesen Umständen keine Rede sein, um so weniger, als die Beklagte sich, abgesehen von dem streitigen Schlußsatze, in den Zeugnissen durchaus günstig über die Führung und über die Leistungen der Kläger ausgesprochen hat.

Nr. 7

Digitized by Google

Auch das spricht gegen die Annahme einer Schikane.

Ebensowenig ist ein Verstoß gegen die guten Sitten in dem Verhalten der Beklagten zu erblicken. Allerdings ist den Klägern darin beizutreten, daß der Gesetzgeber den Abs. 2 des § 113 G.O. im Interesse des Arbeiters geschaffen hat, um ihm die Erlangung anderweitiger Arbeit zu erleichtern. Daraus ist aber noch nicht zu schließen, daß der Arbeitgeber gegen die guten Sitten verstößt, wenn er das von dem Arbeiter geforderte Zeugnis über Führung und Leistungen, wie im vorliegenden Falle, wahrheitsgemäß ausstellt und sich darin über die Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausspricht. Wenn auch der Arbeitgeber nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers den Arbeitnehmern ein Zeugnis über Führung und Leistungen nicht aufdrängen darf (Reichsgericht, I. Zivilsenat vom 22. Mai 1897, Juristische Wochenschrift 1897 Seite 350 Nr. 27), so hat er doch das Recht und die Pflicht, für den Fall, daß der Arbeiter von seinem Rechte auf ein solches Zeugnis Gebrauch macht, in diesem Zeugnis seine subjektive Auffassung über das moralische und dienstliche Benehmen des Arbeiters zum Ausdruck zu bringen. (Kammergericht vom 14. Februar 1905, Oberlandesgerichte Band 12 Seite 418.) Solange der Arbeitgeber in einem solchen Zeugnis keine objektiv falschen tatsächlichen Angaben macht und sich im übrigen im Rahmen der Begriffe „Führung“ und „Leistungen“ hält, handelt er nicht gegen die allgemein bestehenden Sittenanschauungen. Auch die Benutzung des Wortes „Streik“ zur Charakterisierung der Führung stempelt seine Handlungsweise nicht zu einer unsittlichen, solange nicht besondere Umstände dargetan sind, die darauf schließen lassen, daß es dem Arbeitgeber nur um eine Erschwerung im Fortkommen des Arbeiters zu tun gewesen ist. Solche Umstände liegen hier aber nicht vor, wie aus dem übrigen günstigen Teile des Zeugnisses zu entnehmen ist. Ob der Arbeitgeber in dem Zeugnisse sagt, „der Abgang erfolgte durch Eintritt in den Streik“, oder ob er sich dahin ausdrückt, daß der Arbeiter ohne Kündigung gleichzeitig mit anderen Arbeitern seine Arbeit niedergelegt habe, macht keinen Unterschied für die Beurteilung seiner Handlungsweise.

Zu Unrecht wollen die Kläger gerade aus der Anwendung des Wortes „Streik“ folgern, daß es lediglich auf eine infamierende Wirkung dieses Wortes abgesehen sei.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß die Beklagte durch Aufnahme des Schlußsatzes sich einer Umgehung des Gesetzes, d. h. des in Abs. 3 § 113 G.O. enthaltenen Verbotes, schuldig gemacht und dadurch gegen die guten Sitten verstoßen hat. Der Gesetzgeber hat, wie die Motive ergeben, nur die früher von den Arbeitern vielfach beklagte „verdeckte“, ihnen nachteilige Kennzeichnung des auf ihr Verlangen von dem Arbeiter ausgestellten Entlassungsscheines beseitigen wollen. (cf. Motive zum Entwurf vom 17. Juli 1878.)

Er hat dagegen nicht verbieten wollen, daß der Arbeitgeber derartige Tatsachen wie den Anschluß des Arbeiters an einen Streik offen in dem Zeugnis ausspricht, um sein Benehmen in einer nach Lage des Falles nicht unbilligen Weise zu kennzeichnen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Beklagte bei Erfüllung der ihr nach § 113 Abs. 2 G.O. obliegenden Pflicht sich innerhalb der Schranken gehalten hat, die auch der mit besonderer Schärfe geführte Interessen- und Klassenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gewerblichen Großbetrieben erfordert.

„Stillschweigende“ Vereinbarungen über die Kündigungsfrist.

Urteil des Kgl. Landgerichts Halle a. S. vom 18. November 1912. 6. S. 570/12.

Ein Tiefbauunternehmer entließ einige der von ihm beschäftigten Arbeiter plötzlich ohne Kündigung. Da der Unternehmer mit den Arbeitern einen Ausschluß der Kündigung nicht vereinbart hatte, verlangten sie auf zwei Wochen Lohnentschädigung und schickten dem Unternehmer Zahlungsbefehle, gegen die dieser Widerspruch erhob. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht wurden die Arbeiter mit ihrer Forderung nach vielen Terminen abgewiesen. Einer von ihnen legte Berufung an das Landgericht ein, das aber auch zu einer Abweisung kam.

Entscheidungsgründe.

Unstreitig hat der Kläger den Beklagten . . . ohne vorherige Kündigung entlassen. Auf das rechtliche Verhältnis des Klägers zu dem Beklagten finden, da das Unternehmen des Beklagten der G.O. unterliegt und der Kläger zur Leistung gewerblicher Arbeiten für dies Unternehmen angestellt war, die Vorschriften der G.O. Anwendung. Hiernach kann gemäß § 122 der G.O. das Arbeitsverhältnis nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gelöst werden, sofern nichts anderes verabredet worden ist. Der Beklagte war mithin zur Zahlung des geforderten Lohnes . . . zu verurteilen, falls er nicht seine Behauptung bewies, daß der Kläger bei ihm mit der besonderen Abrede angestellt gewesen sei, daß das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne vorherige Kündigung aufgelöst werden könne. Dies hat er getan.

Zwar hat er nicht beweisen können, daß er die behauptete Vereinbarung ausdrücklich mit dem Beklagten getroffen habe. Da aber für eine solche besondere Verabredung keine Form vorgeschrieben ist, so kann sie auch stillschweigend geschehen und eine stillschweigende Einigung der Parteien in der vom Beklagten behaupteten Richtung muß zum mindesten als bewiesen angesehen werden.

Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt worden, daß der Beklagte gewohnheitsgemäß seine sämtlichen Arbeiter stets unter Ausschluß jeder Kündigungsfrist anstellt und daß auch von diesem von beiden Seiten ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Der Ausschluß der Kündigungsfrist ist also im Betriebe des Beklagten herkömmlich und üblich. Wer aber mit einem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag in Kenntnis der bei ihm üblichen besonderen Bedingungen abschließt, schließt ihn unter diesen üblichen Bedingungen ab; sie müssen als stillschweigend vereinbart gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Nun hat allerdings nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, daß der Kläger schon, als er sich vom Beklagten anstellen ließ, gewußt habe, es gäbe bei diesem keine Kündigung; das aber muß jedenfalls für erwiesen erachtet werden, daß der Kläger dann wenigstens später im Laufe seiner Arbeitstätigkeit bei dem Beklagten erfahren hat, daß beim Beklagten alle Arbeiter nur mit Ausschluß der gesetzlichen Kündigung angestellt seien. Dies geht neben anderem ganz besonders deutlich daraus hervor, daß sich kurz vor der Entlassung alle Arbeiter des Beklagten, darunter auch der Kläger, um einen höheren Lohn zu erlangen, darauf berufen haben, Kündigung gebe es ja nicht, sie könnten gleich gehen. Wenn aber der Kläger auch nach erlangter Kenntnis von den beim Beklagten allgemein üblichen Arbeitsbedingungen, ohne Widerspruch zu erheben, ruhig im Betriebe des Beklagten weiter arbeitete, so hat er damit zum Ausdruck gebracht, daß er die für die übrigen Arbeiter geltenden Anstellungsbedingungen auch für sich gelten lassen wolle. Auf diesen Willen des Klägers muß auch noch aus dem Umstande geschlossen werden, daß er sich selbst — wie oben erwähnt — späterhin zusammen mit anderen Arbeitern auf den Kündigungsausschluß berufen hat.

F. Kl.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 8 Herausgegeben am 16. August. 1913

Inhalt:

Seite

Zur Rechtsfähigkeit der ärztlichen Vereine 129

Arbeiterversicherung. a) Krankenversicherung: Zur ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder. — Eine vierstündige leichte Arbeit begründet die Krankenversicherungspflicht. — Allgemeine Körperschwäche oder Krankheit im Sinne des K.V.G. — Das R.V.A. ist für Fragen der äußeren Organisation der Krankenversicherung nicht zuständig. — b) Unfallversicherung: Unfallversicherungspflicht von Laternenanzündern. — Verlust eines Auges beim Kesselschmied. — c) Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung: Heilverfahren und Hausgeld vor dem Versicherungsamt. — Aufrechterhaltung der Anwartschaft für Weiterversicherer. — Für die Anrechnung von Krankheitswochen braucht nur Berufsinvalidität vorzuliegen. — d) Verfahren: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Ist der Vorsitzende des O.V.A. berechtigt, eigenmächtig die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen? — e) Knappschaftliche Versicherung: Erstattung des Lohnausfalles für eine

Seite

zwecks Feststellung der Knappschaftsinvalidität angeordnete ärztliche Untersuchung kann nicht verlangt werden . 131

Bürgerliches Recht. Bei Körperverletzungen ist der zum Schadenersatz Verpflichtete gehalten, auch die über die notwendigen Kosten hinaus entstandenen Kosten zu ersetzen 138

Arbeits- und Dienstvertrag. Die Pfändung des Arbeitslohnes. — Die auf subjektiver Auffassung beruhende Empfindung, daß eine grobe Beleidigung durch den indirekten Vorwurf des Diebstahls im Sinne des § 124, Ziffer 2, der Gewerbeordnung vorliege, begründet keinen Schadenersatzanspruch. — Wer wird durch den Tarifvertrag verpflichtet? 138

Zivilprozeßrecht. Zu spät beim Gericht eingegangenes Armenrechtsgesuch. Folgen 143

Strafrecht. Kostenfestsetzung in Privatklagesachen 143

Verschiedenes. Zum bayrischen Heimatgesetz. 1. Verehelichung. 2. Ist die Beteiligung an einem Streik ein Grund zur Versagung des unentgeltlichen Heimatrechtes? 144

Zur Rechtsfähigkeit der ärztlichen Vereine.

Der Leipziger Verband der Aerzte hat es meisterhaft verstanden, die große Mehrzahl der Aerzte in den Bereich seines Einflusses zu ziehen. Diesen Einfluß hat er dann in einer solchen Weise den Krankenkassen gegenüber zur Geltung gebracht, daß man fast meinen möchte, er habe die ihm obliegenden sozialen Pflichten völlig vergessen. Aber der erreichte Einfluß, namentlich beim Abschluß von Verträgen mit den Krankenkassen, genügte dem Verbande offenbar nicht. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 368 der R.V.O., wonach die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Aerzten durch schriftlichen Vertrag geregelt werden, hat er den Versuch gemacht, sich für diesen Abschluß besonders zu rüsten. Es ist der Versuch gemacht worden, die ärztlichen Vereine zu Vereinen mit juristischer Persönlichkeit, zu rechtsfähigen Vereinen, zu machen. Dadurch wäre natürlich die Position des einzelnen Vereins auch seinen eigenen Mitgliedern gegenüber wesentlich verstärkt worden; kann doch der Austritt aus dem Verein sogar von einer zweijährigen Kündigungsfrist abhängig gemacht werden (§ 39 B.G.B.).

Ein durch solch rechtsfähigen Verein geschlossener Kollektivvertrag wäre für die ärztlichen Vereine auch gleichbedeutend mit einem Koalitionszwang der einzelnen Aerzte gewesen. Es hätte also gar nicht mehr des von den Mitgliedern geforderten, von den Gerichten im wirtschaftlichen Kampfe aber für unzulässig erklärten Ehrenwortes bedurft, um sie von den Beschlüssen des Vereins ganz abhängig zu machen.

Um zur Rechtsfähigkeit zu kommen, sind zwei Möglichkeiten gegeben, je nach der Art des Vereins. Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes. Vereine dagegen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung, die dem einzelnen Bundesstaate zusteht. Daß der Geschäftsbetrieb des Leipziger Verbandes auf einem wirtschaftlichen Gebiete liegt, ist ganz unzweifelhaft. Ebenso, daß auch in der Mehrzahl der Fälle die einzelnen Aerztevereine sich in gleicher Weise betätigen, wenn schon sie in den Statuten auch noch andere ideale Ziele aufstellen. Für diese Vereine blieb also nur die Möglichkeit, auf dem oben zu zweit bezeichneten Wege die Rechtsfähigkeit zu erlangen, also durch staatliche Verleihung.

Daß sich aber die einzelnen Bundesstaaten bereit finden lassen sollten, durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit die Position des Leipziger Verbandes zu stärken, mußte um so mehr zweifelhaft erscheinen, als dieser Verband im Herbst des vergangenen Jahres Vermittlungsversuche der Reichsregierung zwischen den Krankenkassen und den Aerzten brüsk zurückgewiesen hatte. So suchten dann die ärztlichen Vereine die Rechtsfähigkeit auf dem erst bezeichneten Wege zu erlangen, und dazu kachierten sie ihren wahren Zweck in ganz geschickter Weise. In den vom Leipziger Verband herausgegebenen Normalsatzungen für Aerztliche Vereine war der Zweck der Vereine in folgender Weise umschrieben:

> Der Verein hat den Zweck, den kollegialischen Zusammenhalt der Aerzte des Vereinsgebietes durch den Ausbau der ärztlichen Organisation zu stärken, der Krankenversicherung durch Bereitstellung ärztlicher Hilfe zu dienen und dadurch die Volksgesundheit zu fördern. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß an Stelle der Einzelärzte der Verein entweder für die Gesamtheit oder für einzelne seiner Mitglieder mit den im Vereinsgebiet bestehenden Krankenkassen Verträge abschließt und sich an deren Durchführung beteiligt.

Mit diesen Statuten suchten nun eine ganze Reihe von Aerztevereinen Ende des vergangenen Jahres bei den zuständigen Amtsgerichten die Eintragung in das Vereinsregister nach. Eine solche Eintragung ist ganz von dem Ermessen der Gerichte abhängig. Ein Einspruchsrecht dagegen steht den Behörden nicht zu. Ein Einspruch kann nur erhoben werden, wenn der die Eintragung nachsuchende Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Diese Voraussetzungen treffen für die ärztlichen Vereine nicht zu.

Die Eintragungsversuche der Vereine blieben auch der Regierung nicht unbekannt, und in einer

Digitized by Google

gewissermaßen offiziösen Auslassung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 6. Dezember 1912 nahm sie dazu Stellung. Sie führte aus, daß die Gründung solcher rechtsfähigen Vereine auf dem Gedanken beruhe, der Verein könne die Interessen der einzelnen Aerzte besser wahrnehmen als der einzelne Arzt und deren wirtschaftliche Stellung gegenüber den Kassen stärken. Die Vereine bezwecken mithin einen wirtschaftlichen Vorteil für seine Mitglieder und erreiche diesen Zweck durch ein rein wirtschaftliches Mittel, nämlich dadurch, daß er seinen Mitgliedern den Abschluß von Verträgen mit den Kassen und den Einzug ihrer Honorare — also einen Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit, die sie sonst innerhalb ihres Berufes selbst ausüben müßten — abnehme und seinerseits besorge. Eine derartige Tätigkeit sei auf den Umsatz wirtschaftlicher Güter insofern gerichtet, als ärztliche Hilfeleistungen auch einen wirtschaftlichen Wert hätten und daher wirtschaftliche Güter seien. Es könne hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der Zweck eines solchen Vereines auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. Solche Vereine könnten daher die Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung in das Vereinsregister sondern durch staatliche Verleihung erlangen. An dieser Rechtslage werde auch dadurch nichts geändert, daß etwa ein derartiger Verein als nächsten Zweck die Förderung des kollegialen Zusammenhaltens oder etwas ähnliches angebe, wenn nur aus dem übrigen Inhalt der Satzungen hervorgehe, daß dieser Zweck ausschließlich oder wesentlich durch den Abschluß von Verträgen mit Kassen erreicht werden solle. Denn das in erster Linie aufgeführte ideale Ziel bestehe alsdann für den Verein nur insoweit, als es mit dem rein wirtschaftlichen Ziel der Stärkung der Aerzte gegenüber den Kassen sich decke und durch wirtschaftliche Mittel erreicht werden könne. Der Zweck eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bleibe also unabhängig von einer solchen Fassung der Satzungen bestehen.

Mit diesen Fragen beschäftige sich ein Erlaß des Ministers des Innern, in dem weiter ausgeführt werde:

> Der Eintragung der bezeichneten Vereine in das Vereinsregister würden gesetzliche Bedenken entgegenstehen. Wenngleich den Verwaltungsbehörden ein Einspruch gegen die Eintragung aus diesem Grunde nicht zusteht, weil der betreffende Verein nicht religiöse, politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgt, so erscheint es doch nicht nur im Interesse des einzelnen Vereins, sondern mit Rücksicht auf die Bedeutung, die solche Vereine unter Umständen für die gesamte ärztliche Versorgung der Mitglieder von Krankenkassen und damit für die Durchführung der Krankenversicherung überhaupt gewinnen können, unerwünscht, daß die Vereine die Rechtsfähigkeit auf einem anderen als dem nach § 22 B.G.B. allein zulässigen Wege erlangen. Die Landräte und Polizeibehörden der Stadtkreise sind daher anzuweisen, daß sie in allen Fällen, in denen das Amtsgericht die Anmeldung eines solchen Vereins mitteilt, zwar von einem Einspruch absehen, das Amtsgericht aber unter Hinweis auf die erörterte Rechtslage darauf aufmerksam machen, daß ihres Erachtens der Verein die Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung gemäß § 22 B.G.B. erlangen könne.

Wenn derartige Vereine bereits in das Register eingetragen sein sollten, so sei das Amtsgericht zu ersuchen, die Eintragung von Amts wegen zu löschen. Falls das abgelehnt oder falls ein solcher Verein dennoch in das Register eingetragen werde, so sei die Entscheidung des Landgerichtes herbeizuführen. Entscheidungen der Landgerichte, die dem oben dargelegten Standpunkt nicht entsprächen, seien dem Minister sofort mitzuteilen. So die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung".

Ob die Auffassung des preußischen Ministers des Innern eine zutreffende ist, kann jetzt dahingestellt bleiben. Seiner Anweisung entsprechend sind die Behörden verfahren, und in einer bis an das Kammergericht gegangenen Eintragungssache des Vereins der Aerzte des Kreises Jülich hat dieses die Eintragung für unzulässig erklärt. Das war zunächst auch schon von der Vorinstanz, dem Landgerichte zu Aachen, geschehen. Das Kammergericht führt folgendes aus:

> **Der Hauptzweck des Vereins ist der Abschluß und die Durchführung der Kassenarztverträge, das tritt in § 2 der Satzung allerdings nicht sehr klar zutage, da dort ein anderer, idealer Zweck in den Vordergrund gerückt wird. Entscheidend ist aber nicht die Fassung der einen oder anderen Bestimmung, sondern ihr gesamter Inhalt. Danach aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß der beschwerdeführende Verein in erster Linie den Abschluß und die Durchführung von Verträgen mit den Krankenkassen bezweckt, denn die Satzungen sind vollständig auf diesen Zweck zugeschnitten. Der Abschluß und die Durchführung der Verträge stellen aber einen wirtschaftlichen Zweck dar. Ist schon das Streben nach Erlangung der freien Arztwahl als etwas rein Wirtschaftliches anzusehen, so gilt dies um so mehr von dem Abschluß und der Durchführung der Verträge durch die Vereine: Den organisierten Krankenkassen sollen die in dem Verein zusammengefaßten Aerzte gegenübertreten. Es soll nicht der einzelne Arzt mit den Kassen vertragliche Beziehungen anknüpfen, sondern es soll der Verein als Vertragspartei die Verträge schließen, die dann für die Vereinsmitglieder bindend sein sollen. Den Kassen soll dadurch die Möglichkeit genommen werden, durch ihr wirtschaftliches Uebergewicht den einzelnen Arzt zum Abschluß eines Vertrages unter ungünstigen Bedingungen zu veranlassen, und andererseits soll der Wettbewerb unter den Aerzten des Bezirkes ausgeschaltet und damit naturgemäß eine Ursache für die nach Ansicht der Aerzte vielfach unzureichende Vergütung ihrer ärztlichen Tätigkeit beseitigt werden. Die Aerzte, die sich durch die Entwickelung des Krankenkassenwesens in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen, erlangen durch ihre Zusammenfassung in dem Verein eine an sich wohl durchaus zu erwünschende wirtschaftlich stärkere Stellung den Kassen gegenüber. Sie wollen durch Vermittelung des Vereins günstigere Bedingungen erzielen, insbesondere eine höhere Vergütung für ihre Tätigkeit erlangen.**
>
> **Es kann allerdings bei der hohen Auffassung, welche die Aerzte von ihrem Berufe zu haben pflegen, nicht bezweifelt werden, daß sie auch den in § 2 der Satzungen angegebenen idealen Zielen nachstreben. Aber die Verfolgung dieser idealen Ziele stellt nicht den Hauptzweck des Vereins dar, sondern die idealen Interessen sollen nur mittelbar auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Besserstellung der Aerzte gefördert werden.**

Mit dieser Entscheidung ist es nun den Aerztevereinen, wenigstens in Preußen, unmöglich gemacht, durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Und wo sie erfolgt ist, wird sie wieder zu löschen sein. W.

Digitized by Google

Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Zur ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder.

Am 1. Januar 1914 treten die Vorschriften der R.V.O. über die K.V. in Kraft. Bis dahin müssen die Kassen die ärztliche Versorgung sichergestellt haben. Das ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bisher noch nicht gelungen. Der Leipziger Verband hat eine Verständigung bisher noch verhindert. Eine von der Reichsregierung Ende 1912 versuchte Aussprache zwischen Krankenkassen und den Aerzten ist vom Leipziger Verband vereitelt worden, obwohl ihm vom Ministerialdirektor Casper am 15. November 1912 mitgeteilt war, daß es sich bei den geplanten Besprechungen um einen vollkommen freien Meinungsaustausch handeln solle, bei dem von Abstimmungen und der damit gegebenen Möglichkeit einer Majorisierung der einzelnen vertretenen Verbände in keiner Weise die Rede sein könne. Der Leipziger Verband hat die Teilnahme abgelehnt, weil diese nicht auf die Aerztekreise seiner Richtung beschränkt bleiben sollte. Dieses, von seltener Unduldsamkeit zeugende Verhalten ist nur zu erklären durch die Annahme, daß der Leipziger Verband seine Position durch die gesetzlichen Bestimmungen gestützt vermeinte. Das Gesetz hat ja den Kassen die Pflicht auferlegt, die ärztliche Hilfe in natura zu leisten, nicht aber auch den Aerzten die Pflicht, diese Hilfe zu gewähren. Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen, sozialen, ethischen und wissenschaftlichen Charakter des ärztlichen Berufes gemeint, den Fall einer Verweigerung der ärztlichen Hilfe nicht ernstlich ins Auge fassen zu sollen. Nur eine Maßnahme hat er getroffen, um die Kassen den Aerzten gegenüber zu schützen. Er hat im § 370 der R.V.O. folgendes bestimmt:

> **Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Aerzten schließen kann, oder daß die Aerzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.**

Welche Mittel der Leipziger Verband zur Durchführung eines Kampfes anzuwenden gedachte, ist zum Teil in dem Leitartikel der heutigen Nummer der „Rechtsbeilage" behandelt. Es sei hier darauf verwiesen. Der Leipziger Verband hatte als Grundlage von Verhandlungen mit den Krankenkassen Musterverträge aufgestellt, in denen grundsätzlich verlangt wurde: 1. Kollektivvertrag, 2. freie Arztwahl, 3. Bezahlung nach Einzelleistungen zu den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührenordnung, steigend für gewisse Gruppen bis zu Sätzen, die um das Doppelte der Mindestsätze erhöht sind. Zugelassen wird a) neben dem Kollektivvertrag der Einzelvertrag, b) das Kassenarztsystem dort, wo die ärztliche Organisation noch unentwickelt ist und die Aerzte auf die Beibehaltung dieses Systems zunächst noch Wert legen, c) die Pauschalbehandlung, wobei jedoch die Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung erreicht werden sollen.

Der Kollektivvertrag bezweckte natürlich nur, das den approbierten Aerzten im allgemeinen eingeräumte Monopol zur Behandlung der Kassenmitglieder dem Leipziger Verbande unter Ausschluß anderer Organisationen zu sichern und auf diese Weise die ärztliche Organisation zur späteren restlosen Durchführung ihrer Endziele möglichst lückenlos zu gestalten.

Die Bezahlung nach den Einzelleistungen war nach folgenden Grundlinien gedacht: Die Mitglieder aller Kassen sollen in vier Gruppen eingeteilt werden. Zur Gruppe A sollen gehören die Mitglieder mit einem Jahreseinkommen unter 1800 Mk., einem Monatsgehalt unter 150 Mk. oder einem Tagelohn unter 6 Mk. Als Honorar für diese Gruppe werden die Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung verlangt. Als Einheitssatz soll für den ersten und folgenden Besuch am Tage 1,50 Mk. gelten. Zur Gruppe B sollen Kassenmitglieder, die über 6 Mk. Tagelohn haben, gehören. Das Honorar für diese Mitglieder wird mit 50 Proz. Zuschlag berechnet. Zur Gruppe C sollen schließlich freiwillige Mitglieder gehören und die ärztliche Behandlung wird mit 100 Proz. Zuschlag berechnet. Endlich sollen diejenigen, die, ohne versicherungspflichtig zu sein, einer Kasse beitreten, in der vierten Gruppe rangieren und diese Mitglieder würden überhaupt keine ärztliche Hilfe auf Kosten der Kasse erhalten.

Die Kassen sind natürlich nicht müßig geblieben und haben an die Reichsregierung die dringende Bitte gerichtet, ihnen durch alsbaldige Inkraftsetzung des § 370 der R.V.O. eine Waffe in dem drohenden allgemeinen Kampf zu geben. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat daraufhin folgende Verfügung erlassen:

> **Soweit die Krankenkassen ohne eigenes Verschulden außerstande sein werden, rechtzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab Verträge zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Aerzten zu schließen, müssen sie allerdings in der Lage sein, sofort mit jenem Zeitpunkt das für diesen bedauerlichen Fall im Gesetz vorgesehene Aushilfsmittel der Zubilligung eines erhöhten Krankengeldes anzuwenden. Eine Lücke, in der die Versicherten weder die ordnungsmäßigen noch die außergewöhnlichen Leistungen ihrer Kasse zu erhalten vermögen, darf keinesfalls eintreten. Mit dem Verbande halte ich es daher für geboten, daß gegebenenfalls schon vor dem 1. Januar 1914 alle die im § 370 der R.V.O. vorgesehenen Vorkehrungen getroffen sein müssen, welche die alsbaldige Anwendung seines materiellen Inhaltes, d. h. der Gewährung der Ersatzleistung an Stelle der unmittelbaren ärztlichen Fürsorge, schon mit jenem Tage ermöglichen. Hierzu bedarf es indessen nicht des erbetenen Erlasses einer Kaiserlichen Verordnung wegen Inkraftsetzung jenes § 370, vielmehr reichen dafür die bestehenden Vorschriften, insbesondere der Artikel 1 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. vollkommen aus.**
>
> **Die Vorschriften dieses Einführungsgesetzes haben das Ziel im Auge, daß in dem Augenblick, in dem die R.V.O. voll in Kraft tritt, bereits ausnahmslos alle diejenigen Einrichtungen geschaffen und diejenigen Maßnahmen getroffen worden sind, ohne welche das Gesetz nicht funktionieren kann. Hierin gehört es, daß schon vor dem 1. Januar 1914 Organe vorhanden sein müssen, die für die Kasse die nötigen Verträge mit den Aerzten abschließen. Hierin gehört es aber in gleicher Weise auch, daß jene Organe da, wo sie Verträge mit Aerzten zu angemessenen Bedingungen nicht rechtzeitig abschließen können und wo infolgedessen die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder für den 1. Januar 1914 gefährdet ist, rechtzeitig von dem bezeichneten Tage die erforderlichen Schritte tun, um wenigstens die im § 370**

Digitized by Google

der R.V.O. zugelassene Ersatzleistung gewähren zu können und daß die dabei beteiligten Behörden ebenfalls rechtzeitig ihre erforderlichen Entscheidungen treffen. Sowohl die prinzipielle Vertragsschließung mit den Aerzten, als die subsidäre Erwirkung der Genehmigung des Oberversicherungsamts gemäß § 370 a. a. O. sind Maßnahmen zur Durchführung von Vorschriften der R.V.O. im Sinne des Artikels 1 ihres Einführungsgesetzes.

Da es mir wichtig erscheint, daß über den besprochenen Punkt keine Unklarheit bestehe, habe ich alle Bundesregierungen von meiner vorstehend dargelegten Auffassung in Kenntnis gesetzt und bei ihnen eine entsprechende Belehrung der beteiligten Stellen angeregt.

Es ist zu hoffen, daß der Leipziger Verband nunmehr den Verhandlungen nicht mehr so ablehnend gegenübersteht wie bisher. Die Verhandlungen des Elberfelder Aerztetages lassen diesen Schluß zu. Man hat von seiten der Aerzte eben auch eingesehen, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. W.

Eine vierstündige leichte Arbeit begründet die Krankenversicherungspflicht.

(Urteil des Amtsgerichts Lesum vom 8. Oktober 1912, C. 430/12 und des Landgerichts Verden vom 24. Februar 1913, S. 481/12.)

Der Tischlergeselle S. trat am 15. Juli 1912 bei dem Tischlermeister E. in Lesum in Arbeit. Er mußte nach vier Stunden die Arbeit wieder aufgeben, für die er den Betrag von 1,75 Mk. an Lohn erhielt. Die Krankenkasse Lesum verweigerte die Leistungen, da es sich um einen mißglückten Arbeitsversuch handeln solle. Der Landrat wies die Beschwerde ohne jede Nachprüfung der Einwendungen ab. Die erhobene Klage hatte in beiden Instanzen Erfolg. Aus der Entscheidung des Amtsgerichts sei angeführt:

„. . . Nach § 1 R.V.G. ist der Kläger versicherungspflichtig und die Beklagte zu den gesetzlichen und statutenmäßigen Leistungen verpflichtet, wenn der Kläger am 15. Juli 1912 mit seiner vierstündigen Tätigkeit eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat. Eine solche Beschäftigung kann auch beginnen, wenn der Arbeiter bei Uebernahme der Beschäftigung krank und teilweise erwerbsunfähig war. Im vorliegenden Fall hat nun Kläger tatsächlich vier Stunden Arbeit geleistet und auch leichten von ihm geleisteter Arbeit angemessenen Lohn erhalten. Da seine Beschäftigung weder durch die Natur des Gegenstandes noch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt war, liegt somit eine versicherungspflichtige Tätigkeit vor. Auch der Arzt nimmt in seinem Gutachten nur an, daß Kläger keine „vollgültige Arbeit" habe leisten können (vergl. Entsch. des Pr. O.V.G. vom 1. Dezember in Arb.-Versorg. 1905, S. 189) . . ."

Unter Aufhebung der Beschwerdeabweisung durch den Landrat wurde die Kasse zur vollen statutengemäßen Leistung verurteilt. Gegen das Urteil legte die Kasse Berufung ein mit der Behauptung, der Kläger sei schon vor der Beschäftigung erwerbsunfähig gewesen. Außerdem sei er auch erst nach dem Ausscheiden aus der Versicherung erkrankt, und weil er vorher einer Kasse nicht 3 Wochen angehört habe, so bestehe kein Unterstützungsanspruch. Obgleich der Kasse das Gegenteil bewiesen und bekannt war, blieb sie doch bei den Behauptungen. Auf den Nachweis, daß der Kläger der Ortskrankenkasse Bremerhaven als freiwilliges Mitglied vom 22. Juni bis 14. Juli 1912 angehört habe, die auf eine vorhergegangene Zwangsmitgliedschaft bei dieser Kasse zurückzuführen war, antwortete die Beklagte mit der unglaublichen Behauptung, daß die Beiträge für die freiwillige Versicherung von der Bremerhavener Kasse selbst bezahlt worden seien, damit sie im Erkrankungsfalle nicht zu leisten hätte, sondern eine andere, die Lesumer Kasse (!). Die Entscheidung des Landgerichts Verden lautete im wesentlichen Inhalt:

„Die Klage stützt sich auf die §§ 1, 19 R.V.G.; sie ist, soweit der Kläger die statutenmäßigen Leistungen der Kasse seit dem 15. Juli 1912 verlangt, nicht begründet, denn nach seinem eigenen, von seinen Behauptungen in der ersten Instanz abweichenden Vorbringen, ist er erst am 17. Juli, also nach Niederlegung der Arbeit, krank geworden, so daß er nur die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse gemäß § 28 R.V.G. seit dem 17. Juli beanspruchen kann. In diesem Umfange ist die Klage begründet und liquide. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger sei wegen seiner schon am 15. Juli bestehenden Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht Mitglied der Kasse geworden, ist widerlegt. Denn die Beweisaufnahme, insbesondere das Gutachten des Dr. Z. hat ergeben, daß Kläger am 15. Juli noch vollgültige Tischlerarbeiten verrichten konnte. Nach der Aussage des Zeugen E. hat der Kläger die Arbeit schon am Abend des ersten Arbeitstages mit Einverständnis seines Meisters wieder aufgegeben, weil er angeblich nicht unter 51 Pf. die Stunde arbeiten sollte. Von einer Krankheit des Klägers wurde dabei nicht gesprochen, und irgendwelche Umstände dafür, daß der Kläger unter Aufbietung seiner letzten Kraft erfolglos versucht hätte zu arbeiten, sind in keiner Weise hervorgetreten. Von einem mißglückten Arbeitsversuch, der die Mitgliedschaft nicht begründet hätte, kann deshalb nicht die Rede sein. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob das Herzleiden des Klägers schon bei Beginn der Arbeit bestand; denn eine beim Eintritt in die Arbeit bereits vorhandene Krankheit, so lange sie nur die Arbeitsfähigkeit nicht gänzlich ausschließt, hindert nicht den Beginn der Mitgliedschaft. Da ferner weder durch die Natur des Gegenstandes, noch durch den Arbeitsvertrag die Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt war, war der Kläger durch seine Beschäftigung ordnungsmäßiges Mitglied der beklagten Ortskrankenkasse geworden.

. . . Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe die Beiträge für seine freiwillige Weiterversicherung in Bremerhaven nicht selbst bezahlt, sondern die Krankenkasse in Bremerhaven habe dies eigenmächtig getan, um zu vermeiden, daß sie etwa später selbst in Anspruch genommen würde, ist so innerlich unwahrscheinlich, daß das Gericht diese Behauptung, für deren Richtigkeit nicht das Mindeste hervorgetreten ist, unter Berücksichtigung des § 286 Z.P.O. für nicht wahr erachtet hat. . ."

Die Entscheidung des Landgerichts ist nicht nur wegen der Festlegung der Versicherungspflicht durch eine ganz kurze Beschäftigung beachtenswert, sondern auch wegen der Umschreibung des Begriffes „mißglückter Arbeitsversuch".

Bremerhaven. Gustav Krüger.

Digitized by Google

Allgemeine Körperschwäche oder Krankheit im Sinne des K.V.G.

(Urteil des kgl. Amtsgerichts Cöln vom 4. April 1912, Aktenz. 42 C. 171/11.)

Der Kläger, seit vielen Jahren gegen einen täglichen Lohn von 4,30 Mk. beschäftigt, erkrankte am 1. März 1910. Der zuständige Arzt hielt eine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht für vorliegend, sondern nur allgemeine Körperschwäche. Er veranlaßte, daß dem Kläger leichtere Arbeit zugeteilt wurde. Diese Arbeit konnte erst am 16. März aufgenommen werden. Da ein schon jahrelang bestehendes Magenleiden dem Erkrankten auch diese leichtere Arbeit unmöglich machte, arbeitete er nur vom 16. bis 18. März und erhielt einen täglichen Lohn von 2,90 Mk. Auf erneute Krankmeldung wurde er krank geschrieben und erhielt dann Krankengeld, das nach einem Tagelohn von 2,90 Mk. berechnet war. Der Anspruch, das Krankengeld nach einem Tagelohn von 4,30 Mk. zu berechnen, wurde sowohl von der Kasse, wie von der Aufsichtsbehörde derselben zurückgewiesen. Auf die erhobene Klage sprach das Amtsgericht in Cöln am 4. April 1912 dem Kläger das höhere Krankengeld zu mit folgender Begründung:

Der Kläger beruft sich darauf, daß er bereits am 1. März 1910, zurzeit als er noch Kohlenlader war, erkrankt sei. Nun gibt der Kassenarzt Dr. St. in seinem Gutachten an, der Kläger sei am 1. März 1910 nicht krank im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewesen, der Kläger habe vielmehr nur den Eindruck eines frühzeitig gealterten Mannes gemacht, der die schweren Arbeiten als Kohlenlader nicht weiter habe leisten können. Er habe bei dem Kläger nie eine schwere Erkrankung, welche Arbeitsunfähigkeit bedingte, feststellen können, gleichwohl habe er den Kläger weiter krank geschrieben, weil dieser immer dieselben Klagen vorgebracht und erklärt habe, nicht arbeiten zu können. Dagegen hat der Sachverständige Dr. T. am 12. November 1910 bei dem Kläger ein chronisches Magenleiden festgestellt.

Nachdem die Beklagte dadurch, daß sie an den Kläger für 214 Tage Krankengeld leistete, anerkannt hat, daß ihm an und für sich für diese Zeit Krankengeld gebührte, kommt es nur noch auf die Feststellung an, nach welchem Lohnsatz das Krankengeld zu bemessen war. Nach § 10, Abs. 1 der Satzungen der Betriebskasse (in der Fassung des IX. Nachtrages vom 26. Mai 1909) gewährt die Kasse auf die Dauer von 39 Wochen für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe von drei Fünftel des der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegten Tagesverdienstes. Der Sachverständige Dr. St. ist freilich der Ansicht, der Kläger sei am 1. März 1910 nicht krank im Sinne des Gesetzes gewesen, andererseits gibt er sein Gutachten dahin ab, daß der Kläger an jenem Tage den Eindruck eines frühzeitig gealterten Mannes gemacht habe, der die Arbeit eines Kohlenladers nicht mehr habe verrichten können. Wie ferner unbestritten ist, stellte der Sachverständige bei dem Kläger gleichzeitig eine allgemeine Erschlaffung fest. Mag nun der Kläger auch am 1. März 1910 noch nicht derart erkrankt gewesen sein, daß er völlig erwerbsunfähig war, so war er doch auch nach dem Gutachten des Dr. St. insoweit erkrankt, als er nur noch zu einer leichteren Arbeit herangezogen werden konnte. Demnach ist der Kläger bereits erkrankt, während er noch Kohlenlader war, und als solcher 4,30 Mk. verdiente. Der Krankenunterstützung war somit auch dieser Lohn von 4,30 Mk. zugrunde zu legen. Insbesondere stellt sich die vom 16. bis 18. März 1910 durch den Kläger erfolgte Wiederaufnahme der Arbeit als Lokomotivputzer nur als mißglückter Arbeitsversuch dar.

Nach den genannten Satzungen konnte der Kläger ein tägliches Krankengeld von 4,30 Mk. × drei Fünftel beanspruchen. Da die Beklagte, wie unbestritten ist, aber nur 1,74 Mk. täglich entrichtet hat, so ist sie verpflichtet, für den Tag 0,84 Mk., also für 214 Tage 179,96 Mk. nachzuzahlen.

Das Reichs-Versicherungsamt ist für Fragen der äußeren Organisation der Krankenversicherung nicht zuständig.

(Entscheidungen des Beschlußsenats der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 7. März 1913. — II. 834, II. 1264 und II. 1275.)

Der Vorstand der Ortskrankenkasse zu Kiel hat auf Grund des Artikels 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. beim V.A. der Stadt Kiel beantragt, zu genehmigen, daß die Kasse zur allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtbezirk Kiel ausgestaltet werde. Der Antrag ist durch Entscheidung des Königl. O.V.A. in Schleswig vom 4. Dezember 1912 abgelehnt worden. Hiergegen hat der Vorstand der Ortskrankenkasse beim R.V.A. Beschwerde erhoben.

Es handelt sich hier um die Frage, ob gegen eine Entscheidung des O.V.A., durch welche die nach Artikel 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. erforderliche Genehmigung zur Ausgestaltung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse zur allgemeinen Ortskrankenkasse versagt wird, eine Beschwerde im ordentlichen Instanzenwege der R.V.O. zulässig ist.

Das R.V.A. hielt sich zur Entscheidung über diese Frage für unzuständig und wies die Beschwerde zurück, ohne in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die Vorschriften der R.V.O. über die Beschwerde ohne weiteres auch auf das Einführungsgesetz zu beziehen seien. Es verwies zur näheren Begründung auf die am gleichen Tage ergangenen Entscheidungen über die Beschwerde des V.A. Königsberg gegen das O.V.A. Königsberg II. 1275 und des V.A. Peine gegen das O.V.A. Hildesheim II. 1264. In diesen Fällen handelt es sich um Beschwerden wegen Versagung der Genehmigung zur Nichterrichtung von Landkrankenkassen neben der allgemeinen Ortskrankenkasse. Es erscheine unbedenklich und folgerichtig, diesen Grundsatz, der dort hinsichtlich der Errichtung von Kassen entwickelt sei, auch für das Verfahren über die Ausgestaltung gelten zu lassen.

Das R.V.A. begründet seinen Standpunkt über die Unzuständigkeit zur Entscheidung der strittigen Frage folgendermaßen:

„Diese Frage ist bereits in der Literatur berührt, aber nicht übereinstimmend beantwortet worden (zu vergleichen insbesondere Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, S. 231 zu § 229 der R.V.O.; Hoffmann, Kommentar zur R.V.O., II. Buch, 3. und vermehrte Auflage, 1913, S. 257, Anmerkung 2 zu § 229 der R.V.O.).

Da nach § 1793 der R.V.O. gegen Entscheidungen des O.V.A. in erster Instanz — um eine solche handelt es sich hier — Beschwerde an das R.V.A. (L.V.A.) zulässig ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, und § 229 der R.V.O. eine entgegenstehende Vorschrift nicht enthält, scheint es zunächst, als ob die bezeichnete Frage zu bejahen sei. Auch die Begründung des Entwurfs kann zu Zweifeln Anlaß geben. Dort wird zwar (zu vergleichen Begründung S. 62) zu § 97 des Entwurfs

Digitized by Google

(§ 83 der R.V.O.) ausdrücklich ausgeführt, daß das R.V.A. für die Organisation der K.V. wie für die Einrichtung der besonderen Versicherungsbehörden nicht zuständig sei. Diese Befugnisse seien vielmehr der obersten Verwaltungsbehörde zugewiesen. Es wird dann aber bemerkt, und hieraus könnten Bedenken hergeleitet werden, daß insoweit die oberste Verwaltungsbehörde hier zuständig sei, als dies in dem Entwurf jedesmal angegeben sei. Ebenso sei klargestellt, wo das O.V.A. endgültig entscheidet, also das R.V.A. nicht mehr als höhere Instanz in Frage kommt.

Allein bei näherer Betrachtung ergibt sich auch aus den Verhandlungen bei Beratung des Gesetzes eine Reihe gewichtiger Umstände, die gegen eine Mitwirkung des R.V.A. in sämtlichen Fragen der Organisation der K.V. sprechen.

Zunächst ist zu beachten, daß bei der Beratung der §§ 229, 230 R.V.O. (§§ 239, 240 des Entwurfs) ein Regierungsvertreter auf eine Anfrage über die künftige Zuständigkeit des R.V.A. und der obersten Verwaltungsbehörden ohne Widerspruch erklärt hat, der Entwurf habe zwar grundsätzlich einen einheitlichen Instanzenzug bis an das R.V.A. (L.V.A.) schaffen wollen. Es gebe indessen eine Reihe von Fragen, die sich ihrer Natur nach nicht für die Entscheidung durch das R.V.A. eigneten. Hierher gehörten in erster Linie die der äußeren Organisation der Krankenkassen, weil das R.V.A. als Reichsbehörde die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Landesteile nicht genau kenne (zu vergleichen Bericht der 16. Kommission zum Entwurf der R.V.O. — Nr. 340 der Drucksachen — S. 138).

Damit steht im Einklang, daß das R.V.A. im übrigen von der Mitwirkung bei Errichtung von allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen ausdrücklich ausgeschlossen ist. So ist die oberste Verwaltungsbehörde für die Festsetzung des Bezirkes der Kasse (§ 226 Abs. 3 R.V.O.), die Genehmigung zur Nichterrichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse (§ 230 R.V.O.) und für die Beschwerde gegen die Anordnung der Errichtung von allgemeinen Orts- und von Landkrankenkassen (§ 233 R.V.O.) zuständig. Auch bei der Organisation anderer Kassen sind die wichtigsten Entscheidungen stets der obersten Verwaltungsbehörde vorbehalten (zu vergleichen Art. 20 des Einführungsgesetzes zur R.V.O.; § 249 Abs. 4 und § 254 R.V.O.). Dabei ist im Laufe der Beratung über § 254 R.V.O. ein Antrag, an Stelle der obersten Verwaltungsbehörde das R.V.A. für zuständig zu erklären, aus den oben angeführten Erwägungen abgelehnt worden (zu vergleichen Kommissionsbericht a. a. O. Seite 176/177). Als Folge des oben angeführten Grundsatzes hat das R.V.A. auch bei der Vereinigung, Auflösung und Schließung von Kassen sowie der Ausscheidung aus solchen nicht mitzuwirken. Die Beschwerde gegen eine diese Fragen betreffende Entscheidung geht an die oberste Verwaltungsbehörde (§ 284 R.V.O.). Ueber die vom R.V.A. genehmigte oder bewirkte Auseinandersetzung befindet das O.V.A. (Beschlußkammer) endgültig (§ 297 R.V.O.).

Weitere Bedenken gegen die Annahme der Zuständigkeit des R.V.A. sind endlich aus § 230 R.V.O. zu entnehmen. Danach kann die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse neben der Landkrankenkasse nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde unterbleiben. Es wird also über diese Frage im Verwaltungsverfahren entschieden. Dann wäre aber nicht einzusehen, weshalb gerade die weniger bedeutungsvolle Entscheidung aus § 229 R.V.O., die zumal nur für diejenigen Bundesstaaten in Betracht kommt, in denen nicht durch die Landesgesetzgebung die Errichtung von Landkrankenkassen ausgeschlossen ist (§ 227 R.V.O.), mit den besonderen Rechtsgarantien des instanziellen Beschlußverfahrens vor den Versicherungsbehörden ausgestaltet sein sollte. Hiernach muß angenommen werden, daß im § 229 R.V.O. eine Vorschrift, durch welche die Zuständigkeit des R.V.A. ausdrücklich ausgeschlossen wird, nur versehentlich nicht aufgenommen ist. Eine besondere, praktisch befriedigenden Ergebnissen zustrebende Rechtsprechung ist berufen, solche bei einem umfangreichen Gesetzgebungswerk wie die R.V.O. fast unvermeidlichen Versehen auszugleichen. Das R.V.A. hat daher seine Zuständigkeit in der vorliegenden Beschwerdesache verneint und die Beschwerde zurückgewiesen.

Praktisch ist dieses Ergebnis auch insofern befriedigend, als auf diese Weise von vornherein jede Möglichkeit eines widerspruchsvollen Ineinandergreifens zweier höchster Instanzen beseitigt wird, das bei den nahen Beziehungen des § 229 und der §§ 231, 232, 233 R.V.O. sonst nicht zu vermeiden gewesen wäre."

Durch diese Entscheidungen ist über eine der vielen strittigen Fragen in der R.V.O. nunmehr Klarheit geschaffen.

P. G.

---

b) Unfallversicherung.

Unfall-Versicherungspflicht von Laternenanzündern.

(Urteil des R.V.A. vom 11. Januar 1913, Ia 23 107/11. 20 A.)

Die Frage, ob Laternenanzünder nur innerhalb des Reviers, dessen Bedienung ihnen übertragen ist, oder auch außerhalb dieses Bezirks gegen Unfall versichert sind, ist durch eine Rekursentscheidung des erweiterten Senats vom 22. Juni 1912 Ia 5992/11 bereits geklärt. In dieser ist ausgeführt, daß Streckenarbeiter, Chausseearbeiter, Parkwärter, Laternenanzünder, Straßenreiniger und ähnliche Arbeiter in Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten nicht selten schon vor Erreichung und nach Verlassen der Stelle oder des Gebiets, wo sie jeweilig täglich zu arbeiten haben, in die Lage kommen, in diesem weiteren Arbeitsbezirk im Interesse des Arbeitgebers tätig zu werden. Es steht ihnen infolge ihres Dienstauftrags innerhalb des ganzen Bezirks, in welchem sie regelmäßig, wenn auch an wechselnden Arbeitsstellen, tätig sind, ein gewisses Aufsichtsrecht zu, das sie veranlaßt, schon auf dem Hinwege und noch auf dem Heimwege innerhalb dieses Bezirks das Interesse ihres Arbeitgebers wahrzunehmen. So lange sie sich noch auf der Strecke oder auf der Straße bewegen, welche sie, wenn auch nicht an dem unfallbringenden Tage, so doch zu anderen Zeiten gemäß ihrer ständigen Beschäftigung im Betriebe zu bearbeiten oder zu beaufsichtigen haben, besteht für sie noch eine nahe Beziehung zu dem Betriebe. Diese Auffassung lag auch schon der Rekursentscheidung 1439 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1895 Seite 235) zu Grunde. In dieser wird noch darauf hingewiesen, daß Laternenanzünder durch ihren Dienst namentlich zur Nachtzeit den Gefahren der Straße in besonderem Maße ausgesetzt sind. Im vorliegenden Fall ist der Kläger nicht in seinem Revier, sondern auf dem Wege dorthin, morgens um 2½ Uhr, überfahren worden. Nach der vom R.V.A. eingeholten Auskunft vom 15. November 1912 ist jeder Laternenanzünder des dortigen Bezirks auf Anordnung der Direktion der Gas- und Wasserwerke verpflichtet, jede Störung, die er auch außerhalb seines Reviers an irgendeiner Straßenlaterne des Stadtbezirks bemerkt, sofort zu beseitigen. Der Kläger hatte also im ganzen Stadtbezirk ein Recht und eine Pflicht zur Aufsicht über die Straßenlaternen. Der Hinweg zu seiner Tätigkeit im Revier gehört daher wie auch der Rückweg noch zu seiner versicherten Betriebstätigkeit. Der Kläger ist somit von der Beklagten für die Folgen des Unfalls vom 5. Juli 1911 zu entschädigen.

Digitized by Google

Verlust eines Auges beim Kesselschmied.*)

Ein Kesselschmied hat bei Verlust eines Auges Anspruch auf Gewährung einer Teilrente von 33⅓ Proz. Der Umstand, daß das R.V.A. in ähnlichen Fällen Kesselschmieden nur eine Teilrente von 25 Proz. zugesprochen hat, ist für die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Diese Rechtsanschauung liegt folgendem Urteil des R.V.A. vom 9. November 1912 — Ia 2944/11 — zugrunde:

Nach Prüfung des gesamten Sachverhalts hat das R.V.A. keinen Anlaß gefunden, von der Entscheidung des Schiedsgerichts abzuweichen. Das unverletzte rechte Auge des Klägers ist annähernd normal, dagegen ist das bei dem Unfall am 8. April 1910 verletzte linke Auge praktisch erblindet. Das R.V.A. hat angenommen, daß dem Kläger die Fortsetzung seines früheren Berufs als Kesselschmied nicht mehr zugemutet werden kann. Er würde nicht nur regelmäßig mit offenem Feuer in Berührung kommen, sondern auch in unmittelbarer Nähe glühender Eisenstücke arbeiten müssen. Die gesamte Umgebung, in der er seine Arbeit ausnüben hätte, würde ihn in besonders hohem Grade der Gefahr aussetzen, weitere Verletzungen zu erleiden, weil er infolge des Verlustes seines einen Auges weniger umsichtig ist als ein normaler Arbeiter (vergl. Handbuch I Seite 266 Anm. 23 zu § 9 des G.U.V.G.). Das R.V.A. hat unter diesen Umständen angenommen, daß der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Teilrente von 33⅓ Proz. begründet ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er sich an das einäugige Sehen bereits gewöhnt hat. Der Umstand, daß das R.V.A. in ähnlichen Fällen Kesselschmieden nur eine Teilrente von 25 Proz. zugesprochen hat, konnte keinen Anlaß zur Verweisung der Sache an den erweiterten Senat geben. Denn es handelt sich hier nicht etwa um ein Abweichen in einer grundsätzlichen Frage, sondern nur um die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls, der durch frühere Entscheidungen des R.V.A. nicht vorgegriffen ist.

Henck, Rostock.

---

c) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Heilverfahren und Hausgeld vor dem Versicherungsamt.

Die Vorschriften der R.V.O. über Erledigung der Anträge auf Leistungen aus der Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung gelten für die Sonderversicherungsanstalten in genau demselben Maße wie für die Landesversicherungsanstalten.

Im Bochumer Knappschaftsverein, der eine Sonderversicherungsanstalt bildet und in dem die Geschäfte des V.A., soweit sie die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung betreffen, durch besondere aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Geschäftsausschüssen erledigt werden, war und ist es üblich, daß über Anträge auf Heilverfahren und Hausgeld nicht diese Ausschüsse, sondern die Verwaltung des Knappschaftsvereins entscheidet. Das Königliche Knappschafts-Oberversicherungsamt zu Dortmund erklärte in einem Urteil mit folgenden Ausführungen diese Art der Erledigung der Anträge für unzulässig:

„Ueber den weiteren Anspruch des Klägers, seinen Angehörigen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes eine Unterstützung zu gewähren, hat ausweislich der Knappschaftsakten lediglich die Verwaltung des Knappschaftsvereins durch ihr Schreiben vom 6. Juli 1912 entschieden. Es ist darüber weder eine Entscheidung des zuständigen Geschäftsausschusses gemäß § 1630 R.V.O., noch eine vorherige Begutachtung des Geschäftsausschusses als Sonderversicherungsamt gemäß § 1617 ff. R.V.O. erfolgt. Beides ist aber erforderlich, da es sich bei dem vom Kläger erhobenen Anspruch aus § 1271 R.V.O. um eine Leistung aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelt. Da hiernach das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so war wegen dieses Anspruchs des Klägers die Sache an den Beklagten zurückzuverweisen. (§ 1690 R.V.O.)."

Auf die Revision des Knappschaftsvereins wurde diese Entscheidung jedoch aufgehoben und das Verfahren des Vereins für zulässig erklärt. In dem Urteil des R.V.A. (II a 4281 — 12) heißt es:

„Die Zulässigkeit der Revision unterliegt keinem Bedenken. Gegenstand des Streites ist die Frage, ob das Verfahren des Beklagten dem Gesetz entsprochen hat; einer der im § 1696 der R.V.O. bezeichneten Fälle steht nicht zur Entscheidung.

In der Sache selbst macht die Revision mit Recht geltend, daß das in den §§ 1613 ff. der R.V.O. geregelte Feststellungsverfahren sich nur auf solche Leistungen bezieht, die Gegenstand der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind. Gegenstand dieser Versicherung sind aber nach § 1250 der R.V.O. Invaliden- und Altersrenten, sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene (zu vergleichen auch § 1630 a. a. O.). Demgemäß ist das Verfahren nach § 1613 ff. a. a. O., §§ 73 ff. der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter nicht einzuleiten, wenn es sich um andere Leistungen der Versicherungsträger, wie das Heilverfahren nach § 1269 der R.V.O. oder die Gewährung des Hausgeldes nach § 1271 der R.V.O. handelt (zu vergleichen Revisionsentscheidung 539, Amtl. Nachr. des R.V.A. 1896, Seite 502). Hieran wird dadurch nichts geändert, daß durch die Einleitung des Heilverfahrens nach § 1271 der R.V.O. eine Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Gewährung des Hausgeldes begründet wird. Denn diese Verpflichtung stellt nicht eine Leistung dar, die vom Gesetze in der Absicht anerkannt wird, dem Versicherungsträger die Möglichkeit zu verschaffen, den Eintritt des Versicherungsfalls zu verhüten oder zu beseitigen. Hätte der Gesetzgeber eine Erledigung des Anspruchs auf Hausgeld nach § 1271 der R.V.O. in dem ordentlichen Rentenstreitverfahren zulassen wollen, so hätte folgerichtig auch die Vorschrift des § 1624 der R.V.O., § 88 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter auf diesen Anspruch ausgedehnt werden müssen, wonach bei Altersrente, Waisenrente, Beginn und Höhe der Renten überhaupt und anderen weniger wichtigen Ansprüchen eine mündliche Verhandlung des Versicherungsamts und der Versicherungsvertreter nicht stattfindet. Ebenso lag es nahe, im § 1696 der R.V.O. die Revision für die auf Grund der Invalidenversicherung erhobenen Ansprüche auf Hausgeld in gleicher Weise auszuschließen, wie dies im § 1695 Nr. 1 a.a.O. bezüglich der auf Grund der Krankenversicherung erhobenen Ansprüche auf Hausgeld geschehen ist. Vor allem hat der Gesetzgeber selbst im § 1273 der R.V.O. für die Erledigung von Streitigkeiten aus § 1269 ff. ein einfaches und schnelles Verfahren vorgesehen, und zwar aus der offenbar berechtigten Erwägung, daß die Anordnung eines Heilverfahrens und die Unterstützung der Angehörigen des Versicherten

*) Siehe auch Arbeiterrechtsbeilage 1912, S. 139.

Digitized by Google

während der Durchführung des Heilverfahrens — wie auch der Beklagte zutreffend hervorhebt — Angelegenheiten sind, die einer möglichst schleunigen Erledigung bedürfen, und bei denen durch eine Verzögerung, wie sie bei der Vorbereitung und Vorberatung durch das Versicherungsamt häufig unvermeidlich wäre, die Versicherten und ihre Angehörigen geschädigt werden können. Nach alledem ist die Auffassung des Oberversicherungsamts, daß für Ansprüche auf Hausgeld nach § 1271 der R.V.O. das Verfahren gemäß § 1613 ff. der R.V.O. — und demgemäß hier die Vorbereitung und Entscheidung der Sache durch den Geschäftsausschuß des Beklagten (§ 112 der R.V.O., Erlaß des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Ausführung der R.V.O. im Bereiche der Bergverwaltung, vom 29. Dezember 1911) — Platz zu greifen hätte, rechtsirrtümlich. Das Oberversicherungsamt war daher nicht berechtigt, die Sache, soweit sie den Anspruch auf Hausgeld betraf, an den Beklagten zur Nachholung des Verfahrens gemäß §§ 1613 ff. der R.V.O. zurückzuverweisen. Demzufolge war die Vorentscheidung, soweit sie diese Zurückverweisung ausspricht, aufzuheben.

Ueber die Beschwerde des Klägers wegen Nichtgewährung des Hausgeldes hat nunmehr das Oberversicherungsamt gemäß § 1273 der R.V.O. zu entscheiden.

Dabei ist rechtlich ohne Bedeutung, daß der Beklagte die Ablehnung der Gewährung des Hausgeldes unzulässigerweise in dem berufungsfähigen Rentenablehnungsbescheide vom 6. Juli 1912 ausgesprochen hat. Durch dies Verfahren kann der Rechtsmittelzug an sich nicht geändert werden, zumal da der Anspruch auf Hausgeld in keiner Beziehung zu dem Anspruch auf Rente steht, und die Erledigung eines Streites hierüber bei der Rentenfeststellung nicht in Betracht kommt; es handelt sich vielmehr bei diesem Anspruch um einen Streitfall, für dessen Entscheidung grundsätzlich das Rentenfeststellungsverfahren nicht zugelassen ist. Die bei einer gegenteiligen Annahme vorliegende Möglichkeit, den Anspruch auf Hausgeld in dem Verfahren nach §§ 1613 ff. und in dem sich etwa anschließenden Berufungs- und Revisionsverfahren zu erörtern, also in das Rentenfeststellungsverfahren hereinzuziehen ist — wie oben dargelegt — mit § 1250 der R.V.O. nicht zu vereinen." A.-Bochum.

Aufrechterhaltung der Anwartschaft für Weiterversicherer.

(§§ 146 J.V.G., 1443 R.V.O.)

(Freiwillige Beiträge zur Deckung der Anwartschaft in einem zweijährigen Zeitraum dürfen auch nach Ablauf dieses Zeitraums, doch nicht für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, entrichtet werden. Urteil des R.V.A. vom 4. Oktober 1912. Aktenz. IIa 5885/12.)

Das Schiedsgericht stellt in seiner angefochtenen Entscheidung fest, daß der Kläger für die Zeit vom 2. November 1905 bis dahin 1907 anstatt 20 nur 13 anrechnungsfähige Beitragswochen nachgewiesen habe. Hierbei hat es nicht geprüft, ob es nicht zulässig ist, von den auf Quittungskarte Nr. 12 geleisteten Beiträgen noch weitere 7 Beiträge rückwärts auf den oben erwähnten Anwartschaftszeitraum anzurechnen.

In dieser Beziehung ist davon auszugehen, daß das Gesetz den freiwillig Versichernden innerhalb der durch die §§ 46, 146 des J.V.G. gezogenen Grenzen die weiteste Bewegungsfreiheit läßt, hinsichtlich der Zeit, in welcher und der Zeiträume, für welche die Beitragsleistung zu erfolgen hat, und daß es in dieser Beziehung weder eine Erklärung noch einen bestimmten Willen des Versichernden verlangt, auch dann nicht, wenn es sich um die Nachbringung von Beiträgen für zurückliegende Zeiten handelt; es schließt auch nicht die Möglichkeit aus, daß, wenn freiwillige Beiträge für ein Jahr nachträglich entrichtet werden sollen, die Nachentrichtung in der Form fortlaufender wöchentlicher Beitragsentrichtung während des folgenden Jahres geschehe. Nur auf den aus den Umständen zu entnehmenden mutmaßlichen Willen des freiwillig Versichernden kommt es an. Im vorliegenden Falle hat der Kläger seit dem Jahre 1905 freiwillig Beiträge entrichtet. Die ersten 16 Beiträge der Quittungskarte Nr. 12 sind nach den Entwertungsdaten bis zum 24. Oktober 1908, also zu einer Zeit geleistet, zu der der Kläger gemäß § 146 des J.V.G. (§§ 1442/43 R.V.O.) berechtigt war, für den Anwartschaftszeitraum vom 2. November 1905 bis dahin 1907 nachträglich Beiträge zu leisten. Da jene Entwertungsdaten den Tag der Entwertung angeben mußten, so kann aus ihnen ein Schluß dafür, für welche Zeit die Beiträge gelten sollten, nicht gezogen werden. Als mutmaßlicher Wille des Klägers ist anzunehmen, daß er sich durch seine Beiträge die Anwartschaft erhalten wollte.

kz.

Für die Anrechnung von Krankheitswochen braucht nur Berufsinvalidität vorzuliegen.

(§ 16 J.V.G. § 1255 R.V.O. Abs. 3. Urteil des R.V.A. vom 22. Januar 1913. IIa 1698/12. 3.)

Unter Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 16 des J.V.G. ist die Erwerbsunfähigkeit des § 5 Abs. 4, § 15 des J.V.G., also die Invalidität zu verstehen, während erwerbsunfähig im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 des J.V.G. gleichbedeutend mit erwerbsunfähig im Sinne des R.V.G., also im wesentlichen mit berufsinvalide ist (Revisionsentscheidung 1583, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1911 Seite 580). In der R.V.O., welche die beiden Vorschriften übernommen hat, ist dies noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, indem im § 1255 Abs. 3, der von der Krankenrente handelt, die Bezeichnung „invalide" und im § 1393 Abs. 1 Nr. 3, der dem § 30 Abs. 2 Nr. 3 des J.V.G. entspricht, die Bezeichnung „arbeitsunfähig" gebraucht ist. Hieraus ergibt sich, daß für die Anrechnung von Krankheitswochen das Vorhandensein der Berufsinvalidität bzw. Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung genügt, dagegen die Zuerkennung der Krankenrente das Vorliegen von Invalidität erfordert.

d) Verfahren.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wie im Zivil- und Strafprozeß ist auch im Rentenstreitverfahren der Arbeiterversicherung die Anwendung gewisser Rechtsmittel an die Einhaltung einer gesetzlich bestimmten Frist gebunden. Wird innerhalb dieser Frist von dem Rechtsmittel kein Gebrauch gemacht, so kann es später nicht mehr angewendet werden. Im Zivilprozeß heißen die für die Erhebung der Rechsmittel gesetzten Fristen Notfristen. Sie können durch Vereinbarung der Parteien oder durch Verfügungen der Gerichte nicht abgeändert werden. Die Gerichte sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels verpflichtet, die Einhaltung der Notfrist zu prüfen. Ist die Frist nicht eingehalten, so kann auch im Ein-

Digitized by Google

verständnis mit der Gegenpartei über die materielle Berechtigung des Rechtsmittels nicht verhandelt und entschieden werden, es muß vielmehr als verspätet zurückgewiesen werden. Nur wenn eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, kann sie auch noch verspätet das Rechtsmittel ergreifen. Sie muß zu diesem Zwecke die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Für das Verfahren in Rentenstreitsachen fehlten unter dem alten Rechte ausdrückliche Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie wurde trotzdem nach der Rechtsprechung des R.V.A. beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen gewährt. Im Handbuch der U.V., S. 503 heißt es in Beziehung hierauf: „Gegen die Versäumung der Berufungsfrist ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn die Versäumung auf einem störenden Naturereignis, einem unabwendbaren Zufall oder einem ähnlichen, außerhalb des Willens der Partei liegenden (objektiven) Hinderungsgrunde beruht." Die R.V.O. hat in Anlehnung an die Vorschriften der Z.P.O. in den §§ 131—134 das Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geregelt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß danach gewährt werden, wenn ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Sie muß auch dann gewährt werden, wenn das Schriftstück, das die Anmeldung des Rechtsmittels enthalten hat, mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist der Post zur Bestellung übergeben worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß innerhalb der gleichen Frist, die für die versäumte Rechtshandlung gilt, gestellt werden, also innerhalb des Rentenstreitverfahrens gewöhnlich binnen einem Monat. Die Frist für diesen Antrag beginnt mit dem Wegfall des Hindernisses. Der Antrag soll die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen und soll die Mittel bezeichnen, die diese Tatsachen glaubhaft machen. Mit dem Antrag muß die versäumte Rechtshandlung nachgeholt werden, wenn dies nicht schon geschehen ist. Ueber den Antrag und das Rechtsmittel wird in der Regel zusammen entschieden, doch kann vorläufig die Verhandlung auf den Antrag auf Wiedereinsetzung beschränkt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren kann Wiedereinsetzung auf keinen Fall verlangt werden.

Welche Tatsachen können den Antrag auf Wiedereinsetzung begründen?

Das R.V.A. hat als Grund für die Wiedereinsetzung bezeichnet:

1. Eine Krankheit, die die Willens- oder Handlungsfähigkeit der Partei derart beeinträchtigt hat, daß sie auch nicht imstande war, einen Dritten mit der Einlegung der Berufung zu betrauen.

2. Der nach rechtzeitiger Aufgabe zur Post erfolgte Verlust der Berufungsschrift oder eine Störung im Beförderungsbetriebe. Eine rechtzeitige Aufgabe liegt aber nur dann vor, wenn auch bei Versäumung einer planmäßigen Beförderungsgelegenheit die Berufung noch rechtzeitig eingetroffen wäre. (Bei Aufgabe drei Tage vor Ablauf der Frist muß die Wiedereinsetzung auf alle Fälle gewährt werden.)

3. Den Umstand, daß ein Dritter (Familienangehöriger) die Zustellung empfangen und dem Berechtigten erst so spät Mitteilung gemacht hat, daß die Wahrung der Frist nicht mehr möglich war.

Zu diesen im Handbuch aufgeführten Gründen, die durch die Rechtsprechung des R.V.A. anerkannt sind, kommen noch die im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fälle der Behinderung durch Naturereignisse, wenn z. B. der Berechtigte durch Ueberschwemmung vom Verkehr abgeschnitten ist u. a.

Schreibensunkunde und Verbüßung einer Freiheitsstrafe hat das R.V.A. nicht als ausreichende Gründe für die Wiedereinsetzung anerkannt.

Das O.V.A. zu Wiesbaden hat kürzlich die Erkrankung des Klägers an Blinddarmentzündung als Grund für die Wiedereinsetzung anerkannt. In dem Urteil heißt es:

„In formeller Hinsicht mußte die Berufung als begründet angesehen werden. Nach den Ausführungen des Dr. L., denen sich der Gerichtsarzt Dr. B. angeschlossen hat, war B. zurzeit der Bescheiderteilung an Blinddarmentzündung so heftig erkrankt, daß er längere Zeit in Lebensgefahr schwebte und erst am 6. Januar 1913 seine Entlassung aus dem Krankenhause verfügt werden konnte. B. war daher weder selbst imstande, in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist rechtzeitig Berufung einzulegen, noch konnte ihm die Fähigkeit zugemutet werden, eine dritte Person mit der rechtzeitigen Einlegung der Berufung zu betrauen." (Urt. d. O.V.A. zu Wiesbaden vom 23. April 1913.) J. H.

Ist der Vorsitzende des Oberversicherungsamts berechtigt, eigenmächtig die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen?

Nach § 2 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 „leitet und beaufsichtigt der Vorsitzende die Geschäfte des O.V.A.". Genau dieselbe Bestimmung ist für die Sonder-Oberversicherungsämter, welche, wie z. B. das Dortmunder Knappschafts-Oberversicherungsamt, nicht nur über Ansprüche aus der R.V.O., sondern auch über solche aus der besonderen knappschaftlichen Versicherung gegen Berufsinvalidität zu entscheiden haben und für die Knappschafts-Schiedsgerichte Preußens eingeführt.

Um das Urteil eines Bergschiedsgerichts in Sachsen abzuwarten, hatte der Vorsitzende des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Dortmund ein bei diesem anhängiges Verfahren wegen Berginvalidenrente eigenmächtig ausgesetzt. Gestützt auf die §§ 148, 252 der Z.P.O. reichte der Kläger gegen die Handlungsweise des Vorsitzenden Beschwerde beim Knappschafts-Oberschiedsgericht in Berlin ein. Dieses entschied, daß die Aussetzung durch den Vorsitzenden ungiltig sei und wies denselben an, Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. In der Entscheidung heißt es:

„Als Ausfluß der prozeßleitenden Tätigkeit des Vorsitzenden kann aber die Entscheidung nach § 148 der Z.P.O. nicht angesehen werden, denn gerade in diesem Falle hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob eine Aussetzung des Verfahrens beschlossen oder trotz der Rechtshängigkeit des präjudiziellen Rechtsverhältnisses über dieses selbst entschieden werden soll. Dieser Entscheidung aber wird vorgegriffen, wenn der Vorsitzende selbst die Aussetzung des Verfahrens beschließt.

Daß übrigens die Entscheidung des O.V.A. nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung der Sache erfolgen kann, folgt auch aus der Erwägung, daß nur durch eine mündliche Verhandlung der Inhalt des Parteivorbringens festgestellt und damit die Unterlage für eine aus § 148 der Z.P.O. zu treffende Entscheidung geschaffen werden kann." Aktenzeichen B. L. 2/13.

Digitized by Google

An keinem O.V.A. (§ 1793 R.V.O.) und an keinem Knappschafts-Schiedsgericht Preußens kann also der Vorsitzende ein Verfahren eigenmächtig aussetzen. Das ist nicht Sache des Vorsitzenden, sondern des Gerichts. A.-Bochum.

e) Knappschaftliche Versicherung.

Erstattung des Lohnausfalles für eine zwecks Feststellung der Knappschaftsinvalidität angeordnete ärztliche Untersuchung kann nicht verlangt werden.

Nach den Statuten der Knappschaftsvereine sind die Mitglieder verpflichtet, „in den anberaumten Terminen zu erscheinen und sich den angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Prüfungen zu unterziehen". Den dadurch entstandenen Lohnausfall können im Bochumer Knappschaftsverein die Mitglieder nur dann verlangen, wenn Krankenhausbeobachtung zum Zwecke der Rentenentziehung angeordnet war. In den anderen Knappschaftsvereinen auch dann noch nicht einmal, wenn dieser Zweck vorliegt. Die Mitglieder müssen den Nachweis, daß sie zum Bezuge der Berginvalidenrente berechtigt sind, selbst führen. Ordnen die Knappschaftsvereine auf einen Rentenantrag mehrtägige Krankenhausbeobachtung an, dann zahlen sie wohl die Kosten der Beobachtung und Pflege, nicht aber den Lohnausfall.

Auf die Revision eines Mitgliedes des Mansfelder Knappschaftsvereins hat das Oberschiedsgericht für Knappschaftsangelegenheiten in Berlin am 24. April 1913 entschieden, daß in Ermangelung einer gegenteiligen Satzungsvorschrift der Lohnausfall nicht erstattet werden brauche, auch dann nicht, wenn die Krankenhausbeobachtung die Berechtigung des Anspruchs auf Berginvalidenrente ergeben hätte. (Aktenzeichen R. L. 36/13.)

Bochum. A.

Bürgerliches Recht.

Bei Körperverletzungen ist der zum Schadenersatz Verpflichtete gehalten, auch die über die notwendigen Kosten hinaus entstandenen Kosten zu ersetzen.

(Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg. Aktenzeichen V. 312/11.)

Gelegentlich eines Zusammenstoßes wurde Kläger von seinem Stand auf der hinteren Plattform der beklagten Straßenbahngesellschaft auf die Straße geschleudert. Nach dem Unfall setzte er sich mit einem Röntgenspezialisten in Verbindung, der bei der Durchstrahlung einen Schulterblattsprung feststellte. Außerdem gab sich Kläger in Behandlung eines Nervenspezialisten. Die Kosten für beide lehnte Beklagte zu ersetzen ab, da sie nicht zu den notwendigen Aufwendungen, zu deren Ersatz sie sich verpflichtet fühlte, ab. Der Klage wurde aber in beiden Instanzen beigetreten und die Verpflichtung zum Ersatz ausgesprochen.

Aus den Gründen:

Es ist unrichtig, daß nur die für die Heilung notwendigen Kosten zu ersetzen sind; die Grenzen der Ersatzansprüche eines Verletzten sind vielmehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und unter Berücksichtigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu ziehen. Der Verletzte darf auf der einen Seite nicht deshalb besonders hohe Kosten aufwenden, weil ihm eine ersatzpflichtige Persönlichkeit gegenübersteht, auf der anderen Seite ist er aber auch nicht verpflichtet, wegen der Ersatzpflicht eines anderen auf außergewöhnliche Ersparungen bedacht zu sein, die er unter Beobachtung der im Verkehr erforderlich Sorgfalt nicht gemacht hätte. Er ist sogar, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, einen Teil des Schadens selbst tragen zu müssen, nach § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, das Seinige zu tun, den Schaden zu mindern. Diese Pflicht liegt auch gerade dem körperlich Verletzten in der Richtung ob, daß er für ordentliche ärztliche Hilfe sorgt. Bei Anwendung dieser Grundsätze erscheinen die Ansprüche auf Bezahlung der Röntgenaufnahme (25 Mk.) und der Kosten des Spezialarztes nebst Apothekerkosten (161 Mk.) als berechtigt. — Die Gewalt, mit welcher der Kläger bei dem Zusammenstoß von dem Motorwagen auf die Straße geschleudert war, die ärztlicherseits sofort festgestellten äußeren Kontusionen und die Schmerzen in der Schulter ließen eine innere Verletzung als höchstwahrscheinlich erscheinen. Es entspricht nun aber durchaus der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, in solchen Fällen durch Röntgenaufnahme sich Gewißheit zu verschaffen, und die Beklagte würde dem Kläger mit mehr Recht aus einer Unterlassung dieser Aufnahme einen Vorwurf haben machen können, als aus ihrer Vornahme. Tatsächlich hat ja auch die Röntgenaufnahme den Schulterblattsprung festgestellt. Ebenso entspricht es der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, wenn der Kläger noch einen Nervenspezialisten zu Rate zog. Es ist eine wohlbekannte Erscheinung, daß Unfälle auf Eisenbahnen nicht selten auch auf das Nervensystem des Verletzten einen ungünstigen Einfluß haben.

F.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Die Pfändung des Arbeitslohnes.

Nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz darf dem Arbeiter der Lohn bekanntlich nur insoweit gepfändet werden, als er den Betrag von 1500 Mk. jährlich übersteigt. Seit Jahren belieben nun einzelne Gerichte die Sache so zu handhaben, daß sie dem Arbeiter entweder den wöchentlich 28,85 Mk. oder den monatlich 125 Mk. übersteigenden Betrag pfänden. So erließ auch das Amtsgericht Hamburg in Sachen N. wider C. unterm 17. Februar 1913 einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß dahingehend, daß dem Schuldner der monatlich 125 Mk. übersteigende Lohnbetrag gepfändet wurde. Die auf Aufhebung des genannten Beschlusses gerichtete Beschwerde wies das Amtsgericht ab. Mittels weiterer Beschwerde beim Landgericht wurde dann beantragt, die Pfändung des Lohnes nur insoweit für zulässig zu erklären, als der Lohn 1500 Mk. pro Jahr übersteige. An der Hand der Lohnauszüge der letzten zwei Jahre konnte weiter nachgewiesen werden, daß der Schuldner in keinem dieser Jahre 1500 Mk. verdient hatte. Unter diesen Umständen könne man ihm, selbst wenn er jetzt den einen oder den anderen Monat mehr wie 125 Mk. verdiene, noch nichts pfänden, sondern es müsse erst das Jahresergebnis abgewartet werden. Daraufhin hob das Landgericht den Beschluß des Amtsgerichts auf. Auf weitere Beschwerde des Gläubigers entschied dann das Oberlandesgericht zu Hamburg unterm 25. April — Bs. Z. IV 43/13 — wie folgt:

„Das Lohnbeschlagnahmegesetz verbietet grundsätzlich die Beschlaglegung der Vergütung für Arbeiten und Dienste vor deren Leistung und vor Ablauf des Tages, in dem die Vergütung zu entrichten ist. Eine Ausnahme

Digitized by Google

findet nur statt, wenn die Vergütung 1500 M. jährlich übersteigt. Aus diesem Wortlaute des Gesetzes folgt, daß dem Antrage des Gläubigers auf Pfändung und Ueberweisung einer Lohnforderung nur stattzugeben ist, wenn er in dem Antrage glaubhaft gemacht hat, daß die Voraussetzungen der Ausnahme vorliegt, daß mithin der Lohn mehr als 1500 Mk. jährlich beträgt.

Dieser Pflicht genügt er nicht etwa dadurch, daß er glaubhaft macht, der Schuldner habe für eine oder mehrere Lohnperioden (Monate, Tage und Wochen) mehr empfangen, als bei 1500 Mk. Jahresverdienst auf die Lohnperiode entfallen sein würde. Vielmehr ist es sehr wohl möglich, daß einer Periode mit höherem Lohn eine solche mit geringerem gegenübersteht, so daß die Glaubhaftmachung auch der Continuität des höheren Lohnbezuges durch ein Jahr hindurch erforderlich ist. Dieser Pflicht nun ist der Gläubiger vorliegendenfalls in keiner Weise nachgekommen und deshalb hätte das Amtsgericht den Pfändungsbeschluß zurückweisen müssen. Nun hat aber der Schuldner mit seiner Beschwerde nicht die Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses, der die Pfändung usw. des 125 Mk. monatlich übersteigenden Gehaltsanspruch, sondern nur dessen Abänderung dahin beantragt, daß nur der 1500 Mk. jährlich übersteigende und nicht schon der monatlich 125 Mk. übersteigende Lohnbetrag gepfändet werde. Das Landgericht hat aber den amtsgerichtlichen Beschluß ganz aufgehoben. Damit ist es über den Parteiantrag hinausgegangen. Das durfte es nicht, denn für das Beschwerdeverfahren gilt nicht minder wie für das Urteilsverfahren der Satz, daß der Richter an die Parteianträge sachlich gebunden ist. Auf die weitere Beschwerde des Gläubigers war mithin der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß des Amtsgerichts wieder herzustellen, indessen nur in der vom Schuldner beantragten Beschränkung. Danach wird der Drittschuldner erst dann Zahlungen an den Gläubiger zu leisten haben, nachdem innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre seit Zustellung des Pfändungsbeschlusses insgesamt 1500 Mk. von dem Schuldner verdient sind, und zwar gleichgiltig, ob der für eine einzelne Lohnperiode vom Schuldner verdiente Betrag den unter Zugrundelegung von 1500 Mk. Jahresverdienst auf sie entfallenden Betrag überschreitet oder nicht. Dadurch wird auch der Drittschuldner in keiner Weise übermäßig beschwert, denn er weiß ja auf Grund seiner Bücher und Lohnlisten genau, wieviel der Schuldner von ihm bezahlt erhalten hat. Bleibt der Schuldner nicht während des Jahres bei dem Drittschuldner solange in Arbeit, daß 1500 Mk. von ihm verdient sind, so ist der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß für den Gläubiger ebenso wertlos geworden, wie wenn diese 1500 Mk. auch während des vollen Jahres nicht erreicht werden.

Es erschien angemessen, die gerichtlichen Gebühren des Land- und Oberlandesgerichts, da sie durch unrichtige Behandlung der Sache abseiten der Vorinstanzen entstanden sind, niederzuschlagen. Die übrigen Gebühren und Kosten des Verfahrens mußten dem Gläubiger, der auch mit seiner weiteren Beschwerde noch uneingeschränkte Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses, also mehr, als sein in vollem Umfange materiell obsiegender Gegner ihm zugesteht, fordert, treffen."

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts ist dem Arbeiter, da er die letzten zwei Jahre nachweislich keine 1500 Mk. verdient hat, zunächst der reelle Verdienst so lange zu belassen, bis er 1500 Mk. verdient hat. Erst von da ab darf dem Arbeiter dann der monatlich 125 Mk. übersteigende Betrag gepfändet werden.

In gleicher Weise hat auch das Königliche Amtsgericht Plauen am 30. Mai 1913 — Aktenz. 6 SR 203/13 — entschieden.

*

Im Anschluß an vorstehende Entscheidung sei noch kurz auf ein Urteil des Gewerbegerichts Hamburg eingegangen: Einem Werkzeugschlosser wurden von seinem 35,10 Mk. betragenden Wochenlohn 6,25 Mk. gepfändet. Der Schlosser hielt den Abzug für unzulässig, da er während des ganzen Monats nur 125,13 Mk. verdient hatte. Seine gegen den Unternehmer auf Auszahlung des abgezogenen Betrages gerichtete Klage wies das Gewerbegericht mit folgender Begründung ab: „Es kommt weder auf den wirklichen Jahresarbeitsverdienst noch auf die Fassung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses an, der vorwiegend die Lohnforderung des Klägers gepfändet hat, insoweit sie monatlich mehr als 125 Mk. ausmacht. Unstreitig hat der Kläger in 20 Arbeitswochen 670,13 Mk. verdient, d. h. pro Woche durchschnittlich 33,50 Mk. Dieser Verdienst würde, auf 52 Wochen berechnet, einen Jahresarbeitsverdienst von 1742 Mk. ausmachen, mithin würde die unpfändbare Summe von 1500 Mark um 242 Mk. übersteigen sein. Von dieser Summe entfallen zirka 20 Mk. auf den einzelnen Monat. Da der hier in Betracht kommende Lohnabzug nur 6,25 Mk. betragen hat, ist die Pfändung zu Recht erfolgt. Daß der Kläger in einzelnen Wochen weniger gearbeitet und somit im ganzen Monat nur 125,13 Mk. verdient hat, ändert am Resultat nichts."

(Das Aktenzeichen der letzterwähnten Entscheidung war leider nicht festzustellen; sie ist erst kürzlich ergangen.) G.

Die auf subjektiver Auffassung beruhende Empfindung, daß eine grobe Beleidigung durch den indirekten Vorwurf des Diebstahls im Sinne des § 124, Ziffer 2, der Gewerbeordnung vorliege, begründet keinen Schadenersatzanspruch nach § 628, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ein Arbeiter erhielt den Auftrag, einen Korb mit leeren Sauerbrunnenflaschen nach dem Boden des Hauses zu tragen. Als einige Zeit darauf der Arbeitgeber abwesend war und dessen Ehefrau die Vertretung desselben übernommen hatte, fragte sie die Arbeiter, wer den Korb mit den Flaschen auf den Boden getragen hätte. Als sich der Betreffende meldete, fragte sie denselben, wie die leeren Weinflaschen, welche auf dem Korb lägen, dorthin gekommen seien und fügte nach Angaben des Gesellen hinzu: die haben Sie gewiß voll mit hinaufgenommen, das traue ich Ihnen zu. Der Arbeiter verließ darauf die Arbeit, gestützt auf § 124, Ziffer 2, der G.O., welcher bestimmt: „Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen, wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen". Von den Rechten aus § 628, Absatz II, des B.G.B Gebrauch machend, wo es heißt: „Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet", wurde Schadenersatz durch Klage beim G.G. begehrt. Nach vorausgegangener Beweisaufnahme, durch welche der erste Teil der Aeußerung der Ehefrau des Arbeitgebers im allgemeinen Bestätigung fand, kam das Gericht zur Abweisung der Klage. In der Begründung des Urteils wird u. a. ausgeführt:

Digitized by Google

„Durch die Beweisaufnahme und mündliche Verhandlung ist nicht erwiesen, daß die Ehefrau des Beklagten die vom Kläger behauptete Aeußerung ihm gegenüber getan hat. Sie hat lediglich Ermittelungen bei dem Kläger und anderen Arbeitern darüber angestellt, wieso diese leeren Flaschen auf den Boden gekommen sind. Sie fühlte sich hierzu veranlaßt, weil wiederholt Diebstähle an Genußmitteln vorgekommen waren. Daß bei einer derartigen Untersuchung die befragten Personen die Empfindung haben, man traue ihnen die inkriminierte Handlung zu, liegt in der Natur der Sache, keinesfalls kann dadurch das Recht des Arbeitgebers beschnitten werden, eine derartige Untersuchung anzustellen. Allerdings wird er oder seine Vertreter sich hierbei hüten müssen, unbegründet Beschuldigungen auszusprechen. Dies ist aber vorliegend auch nicht geschehen. Die Ehefrau als Vertreterin des abwesenden Mannes hat vielmehr in durchaus sachgemäßer Weise die Ermittelungen angestellt, ohne sich beleidigender Aeußerungen zu bedienen. Die auf subjektive Auffassung beruhende Empfindung des Klägers, daß er beleidigt sei, gleichsam Diebstahl ihm vorgeworfen, kann demgegenüber nicht in Betracht kommen. In objektiver Beziehung liegt, ganz abgesehen davon, daß die Ehefrau in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte, weder eine Beleidigung, noch gar eine grobe vor." (Aktenz.: Nr. 52/13. G.)

Denken wir uns den Fall umgekehrt, z. B. in einem Betriebe, wo noch ein enges persönliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern besteht, haben die Arbeiter einen ihrer Kollegen beauftragt, das gemeinschaftlich gekaufte Flaschenbier zu verwalten und an die Berechtigten abzugeben. Derselbe macht bald darauf die Wahrnehmung, daß ihm öfters volle Bierflaschen fehlen. Bald darauf findet er an irgend einer Stelle im Hause des Arbeitgebers leere Bierflaschen, die er als die seinigen bestimmt erkennt. Er handelt nun ebenso, wie die Ehefrau des Beklagten in dem geschilderten Falle. Der Arbeitgeber ist, u. E. mit Recht, empört über diese Handlungsweise und entläßt den Arbeiter sofort. Derselbe klagt nunmehr auf Schadenersatz wegen kündigungsloser Entlassung, da für sein Arbeitsverhältnis Kündigungsfrist bestand. Der Arbeitgeber müßte aber verurteilt werden, weil eine Beleidigung nicht vorliegt und der Arbeiter in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hat. Ich befürchte, daß es doch noch Gewerbegerichte gibt, die in diesem Falle zu einer Abweisung des Klägers kommen.

Erfurt. Sch.

Wer wird durch den Tarifvertrag verpflichtet?

(Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 24. Februar 1913 — Aktenzeichen 6 U 8683/ 12/28 — in Sachen des Verbandes der Sattler und Portefeuiller gegen die Firma Johs. Valentin in Berlin.)

Entscheidungsgründe.

Die klagende Firma war Mitglied der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten e. V. Nachdem sie unstreitig ordnungsmäßig vor dem 1. Oktober 1911 ihre Mitgliedschaft in diesem Verein zum 31. Dezember 1911 gekündigt hatte, ist sie an letzterem Tage aus dem Verein ausgeschieden. Während der Mitgliedschaft der Klägerin in dem genannten Arbeitgeberverein ist am 8./19. Juni 1911 ein Tarifvertrag zwischen jenem Verein und dem beklagten Verbande, einer sogenannten Gewerkschaft, auf die Dauer von 5 Jahren für die Zeit vom 1. Juli 1911 bis zum 30. Juni 1916 abgeschlossen worden.

Da die Klägerin sich nach ihrem Ausscheiden aus dem sogenannten Arbeitgeberverein weigerte, die im Tarifvertrage festgesetzten höheren Löhne an ihre Arbeiter zu zahlen, so hat die in Gemäßheit des § 9 des Tarifvertrages für dessen Giltigkeitsdauer behufs Ueberwachung der Einhaltung der Tarifbestimmungen und behufs Schlichtung der daraus etwa entstehenden Streitigkeiten eingesetzte sogenannte Schlichtungskommission als Schiedsgericht durch den Schiedsspruch vom 17. Februar 1912 erkannt:

„Die Beklagte (d. i. die jetzige Klägerin) ist verpflichtet, trotz ihres Austritts aus der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu dessen Ablauf einzuhalten und die ihren Arbeitern seit dem 1. Januar 1912 zu wenig gezahlten Löhne nachzuzahlen."

Die Vorschriften des § 1039 Z.P.O. sind unstreitig beobachtet.

Die Klägerin hat die Aufhebungsklage aus § 1041 Z.P.O. erhoben mit der Begründung, daß das Schiedsgerichtsverfahren unzulässig sei (§ 1041 Ziffer 1 Z.P.O.), und zwar aus einer ganzen Reihe von Gründen.

(Es wird nun ausgeführt, daß der Fall der Genehmigung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht durch die Klägerin nicht vorliege, daß aber ihr Einwand, der Kläger entbehre als nicht eingetragener Verein der Parteifähigkeit, nicht begründet sei, ebenso nicht der weitere Anfechtungsgrund, es sei insofern eine wesentliche Verfahrensvorschrift vom Schiedsgericht verletzt, als der Schiedsspruch seiner unbestimmten Fassung nach eine Zwangsvollstreckung nicht ermögliche.) Das Urteil fährt dann fort:

Dagegen erscheint der weitere, auf Verletzung des § 1026 der Zivilprozeßordnung beruhende, von der Klägerin geltend gemachte Aufhebungsgrund gerechtfertigt.

Nach § 9 des Tarifvertrages ist davon auszugehen, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten ein wirklicher Schiedsvertrag im Sinne der Zivilprozeßordnung gemeint ist. Die Klägerin hat dies auch an sich nicht bestritten. Die für die Geltungsdauer des Tarifvertrages aus je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern der Lederwaren- und Reiseartikelindustrie und einem Unparteiischen als Vorsitzenden eingesetzten Kommission hatte eine doppelte Aufgabe. Sie hat einerseits die Einhaltung der Vereinbarungen des Tarifvertrages zu überwachen, andererseits hat sie die „daraus" entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Die Schlichtungskommission, auf die nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 9 Absatz 2 daselbst die Vorschriften der §§ 1025—1048 der Zivilprozeßordnung maßgebend sein sollen, hat „alle Angelegenheiten der vorbezeichneten Art zu regeln, die ihr von den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern überwiesen werden".

In dieser Regelung der Zuständigkeit kann eine bestimmte Abgrenzung, wie sie § 1026 der Zivilprozeßordnung fordert, wonach ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten keine rechtliche Wirkung hat, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht, nicht gefunden werden.

Denn zweifelhaft erscheint nach dem wiedergegebenen Wortlaut, ob das Schiedsgericht nach dem Willen der Vertragschließenden lediglich für Streitigkeiten zwischen den kontrahierenden Verbänden aus dem Tarifvertrage oder auch für solche Streitigkeiten, die sich auf das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu seinem Arbeitgeber beschränken, zuständig sein soll.

Allerdings soll nach § 9 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 die Schlichtungskommission berechtigt sein, in ihrem Schiedsspruch das einzelne Mitglied der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation wegen Verletzung der Bestimmungen des Tarifvertrages mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Daraus ergibt sich aber nicht

Digitized by Google

zweifelsfrei, daß etwa nur Streitigkeiten über die Beobachtung des Tarifvertrages, die sich auf das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zu seinem Arbeitgeber beschränken, in Frage kommen.

Wollte man aber auch diese letzte Zweifelsfrage bejahen, also annehmen, daß sowohl Streitigkeiten zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation wie auch zwischen dem einzelnen Arbeitgeber, der Mitglied der kontrahierenden Arbeiterorganisation ist, und seinem einzelnen Arbeiter beziehungsweise der Gesamtheit der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter, die Mitglieder der kontrahierenden Arbeitnehmerorganisation sind, über Beobachtung der Bestimmungen des Tarifvertrages in dem zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsvertrag, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts gehören sollten, so würde es immer noch an der weiteren Voraussetzung des § 1026 der Zivilprozeßordnung, nämlich an der Begründung eines bestimmten Rechtsverhältnisses zwischen den einzelnen Mitgliedern der kontrahierenden Organisation und der anderen Organisation durch den Tarifvertrag fehlen.

Verneint man die Begründung eines solchen Rechtsverhältnisses, so greift gleichzeitig der von der Klägerin weiter geltend gemachte Aufgebungsgrund, daß sie in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht passiv legitimiert gewesen sei, durch.

Der Auffassung der Klägerin war in Uebereinstimmung mit dem Landgericht beizutreten.

Schon der Wortlaut des vorliegenden Tarifvertrages spricht dafür, daß er nach dem übereinstimmenden Willen der Vertreter der kontrahierenden Verbände nur diese Verbände als solche einander verpflichten will, nicht aber die einzelnen Mitglieder des einen gegenüber dem anderen Verband oder gegenüber den einzelnen Mitgliedern des anderen Verbandes.

Der Eingang des Tarifvertrages:

„Zwischen der Vereinigung der Lederwaren- und Reiseartikelfabrikanten Berlins einerseits und dem Verbande der Sattler und Portefeuiller andererseits wurde nachstehender Vertrag abgeschlossen, welcher der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannte Ausdruck dafür sein soll, was für den Arbeitsvertrag im Portefeuilles-, Reiseartikel-, Koffer-, Taschen- und Börsengewerbe Berlins und Umgegend als gerecht und billig (ortsüblich) festzuhalten ist"

führt als Vertragsparteien ausdrücklich nur die beiderseitigen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf. Grundsätzlich sind auch nur diese die Vertragsparteien (vgl. Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag S. 338, Schall, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge in Ihering Jahrb. Bd. 52 S. 117; Rundstein, Tarifrechtliche Streitfragen S. 50; Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag Bd. 1 S. 73). Ihre Verpflichtung geht dahin, ihrerseits jede Handlung zu unterlassen, durch welche ein den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufendes Verhalten ihrer Mitglieder veranlaßt oder begünstigt würde (R.G. Bd. 73 S. 92 ff., besonders S. 100 am Ende). Im Gegensatz hierzu kommt der Tarifvertrag auch als sogenannter „begrenzter Kollektivvertrag" vor, der sowohl auf der Arbeitgeber- wie auch auf der Arbeitnehmerseite zwischen Personen geschlossen ist, die beim Abschluß des Vertrages namentlich bezeichnet sind und persönlich als Kontrahenten hervortreten. Daß bei dieser letzteren, in der Praxis nur selten vorkommenden Art von Tarifverträgen die einzelnen mit Namen im Vertrage aufgeführten Personen Vertragsparteien sind, bedarf keiner Ausführung (vgl. Baum in Gruchot Bd. 49 S. 261 ff.).

Der Inhalt der vom Beklagten für seine Ansicht, daß auch die Mitglieder der Verbände im vorliegenden Fall durch den Abschluß des Tarifvertrages verpflichtet werden sollten, hervorgehobenen Bestimmungen des § 9 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 und Ziffer 4, sowie des § 11 Ziffer 2 und 5 bestätigt seine Auffassung nicht. Aus § 9 Ziffer 4 und § 11 Ziffer 2 ergibt sich zugunsten der Behauptung des Beklagten nichts; insbesondere ist in § 11 Ziffer 2 nur ausgesprochen, daß ein dem Tarifvertrage entgegenstehender Arbeitsvertrag nichtig sein solle, wodurch nur nochmals der ganze Zweck des Tarifvertrages ausdrücklich ausgesprochen ist. Auf § 9 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 ist bereits oben eingegangen. In Betracht kommen konnte allein die Bestimmung des § 11 Ziffer 5, wonach sich die Arbeitgeber der Lederwaren- und Reiseartikelindustrie einerseits und die Arbeitnehmer dieser Arbeitgeber andererseits verpflichten, den Tarifvertrag während dessen Geltungsdauer innezuhalten. Auffallend erscheint aber schon, daß sich diese für den Fall, daß ihr die vom Beklagten behauptete Bedeutung zukommt, so wichtige Bestimmung an dieser Stelle unter Bestimmungen des verschiedensten Inhalts findet, anstatt im Kopf des Vertrages, wo im Gegensatz zu ihr lediglich die Organisationen als Vertragsparteien genannt sind.

Höchstens sollte durch diese Klausel, wie der Vordruck „Unterschrift" unter dem Tarifvertrag ergibt, eine unmittelbare Verpflichtung der einzelnen Verbandsmitglieder erst durch ihre Unterschrift unter dem Vertrage, nicht bereits durch den Abschluß desselben begründet werden. Der Inhaber der Klägerin hat aber den Tarifvertrag nach der unbestrittenen Behauptung der Klägerin nicht unterzeichnet.

Die herrschende Meinung verlangt mit Recht eine ausdrückliche und zweifelsfreie Verpflichtung der einzelnen Verbandsmitglieder im Vertrage (vgl. Sinzheimer a. a. O. Bd. 1 S. 70). Grundsätzlich sind, wie bereits oben betont, nur die Verbände Vertragsparteien.

Gegenüber dem oben dargelegten, aus dem Wortlaut des Tarifvertrages sich zweifelsfrei ergebenden Inhalt, daß die Parteien desselben nur die Verbände, nicht auch deren einzelne Mitglieder sind, erschien der Beweisantrag des Beklagten, daß die Vertreter der Verbände bei den Vertragsverhandlungen darüber einig gewesen seien, daß auch die einzelnen Mitglieder gebunden sein sollten und daß diese Bindung durch die vorliegende Fassung hinreichend zum Ausdruck gebracht sei, unerheblich.

Aber auch selbst wenn man annehmen würde, daß der Tarifvertrag nach dem übereinstimmenden Willen der Vertreter der Verbände bei den Vertragsverhandlungen auch für die einzelnen Verbandsmitglieder persönlich bindend sein sollte, so ist doch jedenfalls die Klägerin nicht an den Tarifvertrag gebunden, weil es an den Voraussetzungen für eine rechtswirksame Bindung der Klägerin fehlt.

In der Literatur über den Tarifvertrag (vgl. Sinzheimer a. a. O. S. 63, Rundstein a. a. O. S. 172, Wölbling a. a. O. S. 339, Schall a. a. O. S. 142) wird die Ansicht des Beklagten, daß der Verband durch Mehrheitsbeschluß seine Mitglieder zu Vertragsparteien des Tarifvertrages mache, übereinstimmend abgelehnt. Der Klägerin ist darin zuzustimmen, daß die gegenteilige Ansicht des Beklagten zu unhaltbaren Konsequenzen führen würde. Denn der Verband wäre, wie die Klägerin zutreffend ausführt, auf diese Weise in der Lage, der

Digitized by Google

Minderheit seiner Mitglieder nicht etwa nur für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verbande, sondern hiervon unabhängig für die ganze Geltungsdauer des Tarifvertrages Bedingungen aufzuerlegen, die sie mit Rücksicht auf die Art oder den geringen Umfang ihres Betriebes ohne schwere Benachteiligung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gar nicht nehmen könnte.

Doch ist dieser Gesichtspunkt nicht der entscheidende für die Beantwortung der hier vorliegenden Frage.

Maßgebend ist hierfür vielmehr folgendes: Die Vereinigung, welcher die Klägerin angehörte, könnte die rechtliche Macht, durch ihre Vereinbarung mit dem beklagten Verein auch die Klägerin persönlich zu verpflichten, wenn überhaupt, nur dadurch erlangt haben, daß ihr diese Macht in einer Bestimmung ihres Statuts beigelegt wäre. Denn nach der Ansicht der Beteiligten war die Bindung des einzelnen Mitgliedes davon abhängig, daß auch die gleiche Bindung der sämtlichen übrigen Mitglieder der Vereinigung und zwar nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen erreicht würde. Es mußte zur Verhinderung einer schädlichen Konkurrenz auf Grund niedrigerer Herstellungskosten infolge geringerer Arbeitslöhne und sonstiger für den Arbeitgeber günstigerer Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden, daß einzelne Branchengenossen sogenannte Außenseiter blieben. Die Bindung der einzelnen Mitglieder war also dadurch bedingt, daß sie eine Gesamtbindung in dem obigen Sinne war. Dieses Ergebnis war aber höchstens in Ansehung der gegenwärtigen Mitglieder zu erreichen und zwar dadurch, daß alle einzelnen Mitglieder dem Verbande Vollmacht erteilten oder alle den abgeschlossenen Tarifvertrag genehmigten, in Ansehung der zukünftigen Mitglieder konnte es dagegen auf diesem Wege überhaupt nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde muß angenommen werden, daß eine Bindung der einzelnen Mitglieder, da sie nur als Gesamtbindung in dem oben dargelegten Sinne gemeint sein konnte, nur durch eine entsprechende Regelung in den Statuten der Vereinigung, welcher die Klägerin als Mitglied angehörte, rechtswirksam erfolgen konnte.

Hiernach kommt es auf das Vorbringen des Beklagten nebst Beweisantritt über die Erteilung der Vollmacht durch die einzelnen Verbandsmitglieder an den in erster Instanz vernommenen Unterhändler des Verbandes Loth nicht an.

In dem Statut könnte eine solche Vollmachtserteilung zur Begründung einer persönlichen Verpflichtung der sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbandsmitglieder durch den Abschluß eines Tarifvertrages aber nur dann gefunden werden, wenn in demselben der Abschluß von Tarifverträgen mit unmittelbarer Rechtswirkung für und gegen sämtliche Mitglieder der Vereinigung durch den Vorstand oder ein sonstiges Organ derselben als ihre Aufgabe in zweifelsfreier Weise ausgesprochen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie in Uebereinstimmung mit dem Landgericht anzunehmen ist.

Nach § 1 Absatz 3 der Satzungen (im Umschlag Blatt 3 der Akten) — der für diese Frage allein in Betracht kommen kann — ist ein weiteres Ziel des Verbandes „die Erhaltung und Förderung friedlicher Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Prüfung der berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer, soweit dies die allgemeinen Wettbewerbsverhältnisse ermöglichen".

Hier wird als Mittel zur Erreichung des Zieles der Erhaltung und Förderung friedlicher Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern also lediglich die Prüfung der berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer angegeben. Von einer allgemeinen Berechtigung, Tarifverträge abzuschließen, zumal solche, welche soweit gehen, einige persönliche Verpflichtungen der sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbandsmitglieder für die Dauer des Vertrages dem anderen Verbande gegenüber zu erzeugen, ist mit keinem Worte die Rede. Wäre in der Tat, wie der Beklagte behauptet, eine so weitgehende Befugnis des Verbandes beabsichtigt gewesen, so wäre dies zweifellos in einer für jedes neu eintretende Mitglied verständlichen Weise in den Statuten pflichtgemäß zum Ausdruck gebracht. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß — wie der Beklagte behauptet und hier als im allgemeinen zutreffend unterstellt werden mag — der Abschluß von Tarifverträgen als ein Mittel von erheblicher Bedeutung zur Herbeiführung ruhiger, geordneter Verhältnisse in den modernen Lohnkämpfen von den beteiligten Kreisen angesehen wird.

Darauf, ob, wie der Beklagte behauptet, „bei der Gründung der Vereinigung und bei Abfassung des § 1 Absatz 3 der Satzungen der Abschluß eines Tarifvertrages als ein besonders wirksames Mittel zur Herbeiführung guter Beziehungen erörtert und die Herbeiführung eines solchen Tarifvertrages als Hauptsache der Vereinigung bezeichnet ist", und ob der Inhaber der Klägerin, wie der Beklagte ebenfalls unter Bestreiten der Klägerin behauptet, von der Gründung der Vereinigung ab deren Mitglied gewesen sei, kommt es hiernach nicht an. Sollte in der Tat jene Auffassung damals bestanden haben, so hat sie jedenfalls in den Statuten keinen Ausdruck gefunden.

Nach den obigen Darlegungen, wonach eine gültige Vollmachtserteilung zum Abschluß eines Tarifvertrages mit unmittelbarer verbindlicher Wirkung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes nur in den Statuten desselben enthalten sein könnte, tatsächlich aber dort nicht enthalten ist, kommt es also auch auf die Behauptung des Beklagten von einer nachträglichen Genehmigung selbst dann nicht an, wenn — wie der Beklagte behauptet — der Vertreter, der den Tarifvertrag auch für die einzelnen Verbandsmitglieder ohne Vollmacht derselben abgeschlossen haben sollte, nunmehr in einer Vereinsversammlung „den Vertrag vorlegt, seinen Inhalt erläutert" und nachträglich die Genehmigung der Mitglieder erhält.

Im übrigen kann von einer nachträglichen Genehmigung des Inhabers der Klägerin nicht die Rede sein und zwar weder von einer ausdrücklichen noch von einer stillschweigenden. Denn wie sich aus dem in Abschrift überreichten Schreiben des Inhabers der Klägerin vom 21. Juni 1911 (Blatt 88 der Akten), auf welches der Beklagte eine Erklärung nicht abgegeben hat, ergibt, ist derselbe in der Sitzung seiner Vereinigung, in welcher der endgültige Beschluß über den Tarifvertrag gefaßt ist, nicht anwesend gewesen; in dem Schreiben hat er sich eine Stellungnahme ausdrücklich vorbehalten. Alsbald, nachdem dem Tarifvertrag von seiner Vereinigung zugestimmt worden, hat der Inhaber der Klägerin durch den eingeschriebenen Brief vom 16. September 1911 unstreitig seinen Austritt aus dem Verbande erklärt.

Weiter hat der Inhaber der Klägerin auch nicht etwa stillschweigend nachträglich seine Genehmigung

Digitized by Google

zu der Begründung seiner persönlichen Verpflichtung durch den Abschluß des Tarifvertrages gegenüber dem Verbande der Arbeitnehmer erteilt. Denn er hat entgegen der Behauptung des Beklagten die tarifmäßigen Zuschläge an seine Arbeiter nicht freiwillig gezahlt, sondern ist durch den Schiedsspruch vom 4. Oktober 1911 (im Umschlag Blatt 3 der Akten) zur Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge bis zum Ende des Jahres 1911 verurteilt worden.

Nach alledem ist, wie in Uebereinstimmung mit dem Landgericht anzunehmen ist, eine rechtwirksame persönliche Verpflichtung des Inhabers der Klägerin beziehungsweise der klagenden Firma durch den Tarifvertrag gegenüber dem Arbeitnehmerverband nicht begründet worden. Demnach hatte auch die Schiedsgerichtsklausel, welche ein Teil des Tarifvertrages ist, rechtlich keine Bedeutung für den Inhaber der Klägerin als Mitglied der Vertragskontrahentin.

Hat aber der Tarifvertrag Verpflichtungen für die einzelnen Mitglieder der Arbeitgeberorganisation nicht begründet, so bedarf es eines Eingehens auf die etwaigen Rechtsfolgen des Ausscheidens des Inhabers der Klägerin aus dem Arbeitgeberverbande am 31. Dezember 1911 nicht mehr.

Nach alledem war das schiedsgerichtliche Verfahren gegen den Inhaber der Klägerin beziehungsweise die Klägerin mangels eines für sie verbindlichen Schiedsgerichtsvertrages unzulässig. Da sie sich auch, wie bereits oben bemerkt, auf das Schiedsgerichtsverfahren nicht etwa eingelassen und dasselbe nicht etwa dadurch genehmigt hat, so war in Uebereinstimmung mit dem Landgericht der Schiedsspruch gemäß § 1041 Ziffer 1 der Zivilprozeßordnung, also wegen Unzulässigkeit des Verfahrens aufzuheben.

Zivilprozeßrecht.

Zu spät beim Gericht eingegangenes Armenrechtsgesuch. Folgen.

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen VI. 547/12.)

In § 230 Zivilprozeßordnung ist bestimmt, daß die Versäumung einer Prozeßhandlung, d. h. also eine durch Gesetz vorgeschriebene oder zugelassene Maßnahme der einen Rechtsstreit betreibenden Personen, wie z. B. die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs zu der im Gesetz vorgeschriebenen Zeit zur allgemeinen Folge hat, daß die durch diese Prozeßhandlung beabsichtigte Wirkung, wie Berufung usw. nicht eintritt. Trifft die Partei bei der Verspätung der Einreichung des Antrages kein Verschulden, so bleibt die Versäumung auf die weitere Rechtsgestaltung ohne Wirksamkeit.

So hat das Reichsgericht in obigem Urteil die Berufung für zulässig erklärt, in dem die Einreichung des Armenrechtsgesuchs durch den Kläger verspätet beim Gericht eingegangen war.

Aus den Gründen:

Mit Unrecht hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Berufung) gegen Versäumung der Berufungsfrist versagt, so daß die Rüge einer Verletzung des § 233 der Zivilprozeßordnung, in dem gesagt ist, daß einer Partei, die durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle verhindert wird, eine Frist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, begründet erscheint. Denn der Kläger hat durch die von ihm überreichte Abschrift des Armenrechtsgesuchs seines Prozeßbevollmächtigten und den darauf befindlichen Abgangsvermerk glaubhaft gemacht, daß sein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts bereits am 18. Mai an das zuständige Oberlandesgericht abgesandt worden ist. Er durfte also damit rechnen, daß das Gesuch spätestens am 20. Mai bei dem Gerichte eingehen werde. Wenn nun dies, wie die Akten ergeben, nicht geschehen ist, das Gesuch vielmehr erst am 21. Mai beim Oberlandesgericht eingegangen ist, so liegt hierin ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 der Zivilprozeßordnung. Wäre dagegen das Gesuch, wie das bei ordnungsmäßiger Beförderung durch die Post und bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang des Gerichts erwartet werden durfte, am 20. Mai bei dem zuständigen Gericht eingegangen und zur Bearbeitung gelangt, dann wäre das Gesuch noch rechtzeitig am 23. Mai beschieden worden, so daß selbst im Falle der Ablehnung der Kläger einen Prozeßbevollmächtigten mit der Einlegung der Berufung noch rechtzeitig hätte beauftragen können.

Ein Vorwurf kann auch dem Kläger endlich nicht, wie das Reichsgericht dann im weiteren Verlauf der Begründung ganz richtig ausführt, nicht ohne weiteres daraus gemacht werden, daß er die Geschäftsverteilung des Gerichts nicht gekannt hat.

Hiernach war die Berufung für zulässig zu erklären. —

Häufig werden durch die Verstreichung der Fristen gerade wichtige Rechtsmittelbehelfe verabsäumt. Für die Behebung der hierdurch entstandenen Schädigungen der Partei ist das Urteil des Reichsgerichts für weitere Kreise von Interesse. F.

Strafrecht.

Kostenfestsetzung in Privatklagesachen.

Der vom Privatkläger gestellte Antrag auf gerichtliche Festsetzung der ihm nach einem Vergleiche von der Angeklagten zu erstattenden Kosten ist zurückgewiesen worden, weil die Voraussetzung des § 496 St.P.O., daß Streit über die Höhe und Notwendigkeit der Kosten entstanden sei, nicht gegeben sei. (Vgl. Löwe § 496 Al. 6, Schleswig-Holst. Anz. 1905, S. 304.) In der angezogenen Entscheidung wird u. a. ausgeführt: Ein Kostenfestsetzungsverfahren, wie in Zivilprozeßsachen, gebe es — dies sei auch vom Kammergericht anerkannt — in Privatklagesachen nicht. Es sei deshalb nicht angängig, daß die obsiegende Partei ihre Kostenrechnung, deren Begleichung sie von dem Gegner beanspruche, dem Gerichte mit dem Antrag auf Festsetzung einreiche. Vielmehr könne eine Kostenentscheidung nur unter den Voraussetzungen des § 496 Abs. 2 St.P.O. erfolgen. Diejenige Partei, welche eine Kostenentscheidung fordere, müsse also nachweisen, daß der Gegner die Kosten oder Auslagen, welche sie festgestellt haben will, bestritten habe. Die gegenteilige, in der Praxis vielfach vertretene Ansicht, daß einem Kostenfestsetzungsantrage in Privatklagesachen auf der Grundlage des § 496 Abs. 2 a. a. O. stattzugeben sei, selbst wenn Streit über die einzelnen Kosten und Auslagen nicht entstanden sei, finde im Gesetze keine Unterlage. Es liege auch kein zwingender Grund vor, so weit zu gehen, da für diejenigen Fälle, in denen der Gegner einer Zahlungsaufforderung nicht nachkomme, ohne bestimmte Bemängelungen einzelner Kosten oder Auslagen geltend zu machen, das Zahlungsbefehlsverfahren den Kostenforderer ebenso schnell zum Ziele führe und das Gericht der lästigen Prüfung der einzelnen Ansätze überhebe. (Beschl. d. 5. Strafk. d. L.G. II Berlin v. 22. 2. 05, Blätter f. Rechtspfl. i. Bez. d. K. G. 1905 Nr. 7 S. 76.)

Für die gegenteilige, in der Rechtspraxis vertretene Ansicht, spricht sich u. a. auch der Kommentar

Digitized by Google

von A. Dalcke zum Strafrecht und Strafprozeß aus. Dort heißt auf Seite 246 in der Anmerkung 98 a zum § 496: Die Ansicht, daß Abs. 2 nur dann Anwendung finden könne, wenn der Gegner die Kosten und Auslagen ausdrücklich bestritten oder bemängelt habe, ist unrichtig. Siehe Hussener Jur. W. 06 S. 186.

In dem eingangs erwähnten Streitfalle hatte der Kläger die Beschwerdefrist von einer Woche versäumt, so daß das Landgericht zur Entscheidung nicht mehr angerufen werden konnte. Es mußte deshalb das Zahlungsbefehlsverfahren eingeschlagen werden.

Bei einer Aenderung der Strafprozeßordnung dürfte es sich empfehlen, das Kostenfestsetzungsverfahren im Strafprozeß in gleicher einfacher Weise wie im Zivilprozeß zu regeln. G.

Verschiedenes.

Zum bayerischen Heimatgesetz.

1. Verehelichung.

In weiten Kreisen Deutschlands ist nicht genügend bekannt, daß die Vorschriften des B.G.B über die Ehe durch bestimmte gesetzliche bayerische Vorschriften eine nicht unerhebliche Einschränkung erfahren. Durch den Versailler Bündnisvertrag vom 23. November 1870, Z. III § 1 und durch Ziffer 1 des Schlußprotokolls vom gleichen Tage ist die Regelung der Eheschließung Bayern reservatrechtlich vorbehalten worden. Dieses Sonderrecht Bayerns bezieht sich jedoch nicht auf die bürgerlich rechtliche Seite der Eheschließung. So gelten z. B. die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung usw. von Bundesangehörigen im Auslande, des Personenstandsgesetzes und an sich auch die des B.G.B. Hierneben aber sind die Vorschriften des bayerischen Rechts über die Eheschließung, soweit sie die polizeiliche Seite der Eheschließung regeln, in Geltung geblieben und sie wirken unter Umständen wie Ehehindernisse. So darf die Verehelichung eines im rechtsrheinischen Bayern Heimatsberechtigten nur erfolgen, wenn von der Verwaltungsbehörde festgestellt ist, daß der Eheschließung ein Einspruchsrecht der Heimatsgemeinde nicht entgegensteht. Nach Artikel 32 des Heimatsgesetzes kann die Heimatgemeinde des Mannes gegen die Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;

2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;

3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Bettelns verurteilt worden ist;

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;

5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

6. wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Wenn nicht der Gesuchsteller durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein Einspruchsrecht nicht besteht, hat die zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses befugte Distriktsverwaltungsbehörde die Heimatbehörde aufzufordern, evtl. binnen zwei Wochen Einspruch zu erheben. W.

2. Ist die Beteiligung an einem Streik ein Grund zur Versagung des unentgeltlichen Heimatrechtes?

Im Oktober 1912 erhob der Arbeiter Pf. Anspruch auf gebührenfreie Verleihung des Heimatrechtes beim Magistrat in Ansbach. Pf. hielt sich seit dem 4. Oktober 1904, also über sieben Jahre, in Ansbach auf und glaubte deshalb Anspruch nach Art. 12, Abs. 4 des Bayerischen Heimatgesetzes zu haben.

Nach Art. 12, Abs. 4 in Verbindung mit Art. 7 des bezeichneten Gesetzes sind Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund des Art. 7 das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde erwerben, von der Entrichtung einer Heimatsgebühr befreit, wenn sie während eines Zeitraumes von sieben Jahren ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben, weder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, noch in dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch bezogen haben. Der von Pf. erhobene Anspruch wurde jedoch abgewiesen, da er der siebenwöchentlichen Beteiligung an einem Streik wegen nicht sieben Jahre ununterbrochen sich als Arbeiter ernährt habe.

Gegen diesen Bescheid wurde bei der Königl. Regierung von Mittelfranken Beschwerde eingelegt. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß durch den Streik die Absicht, die Stellung eines Lohnarbeiters aufzugeben, nicht zum Ausdruck komme. Es sei hier lediglich von einem gesetzlichen Rechte, dem § 152 der G.O. Gebrauch gemacht. Daraus, daß in geregelten Zeiten Beiträge zur Organisation gezahlt würden, welche dafür die Unterstützungspflicht während des Streiks übernehmen, und aus der Tatsache der Wiederaufnahme der Arbeit nach Beendigung des Streiks, ergeben sich ganz klar, daß ein Aufgeben der Arbeitsstelle wie auch des Wohnsitzes nicht beabsichtigt gewesen sei.

Die Regierung verurteilte die Stadt Ansbach.

Es müsse angenommen werden, daß sich der Kläger auch während der fraglichen Streikzeit als Arbeiter in Ansbach ernährt habe. Die vom Kläger auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Organisation bezogene Streikunterstützung von 12 Mk. pro Woche, zuzüglich von je einer weiteren Mark für jedes Kind, die gezahlt wurde, um die streikenden Arbeiter in ihren Bestrebungen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen zu fördern, begründe keine gegenteilige Annahme. (Entsch. d. Kgl. Reg. von Mittelfranken, Nr. 2956a 2.) P.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 9 Herausgegeben am 13. September **1913**

Inhalt:

Seite

Die gewerbliche Rechtsprechung in den letzten drei Jahren 145

Aufrechnung gegen den Lohn und Zurückbehaltung des Lohnes 148

Arbeits- und Dienstvertrag. Zum Begriff der Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter im Sinne des § 117 der G.O. — Der Arbeiter ist für die Behauptung, seinen Lohn nicht bekommen zu haben, beweispflichtig. — Darf dem Arbeiter wegen mangelhafter Arbeit der Akkordlohn vorenthalten werden? — Ist die Anwendung des § 254 B.G.B. bei fristloser Entlassung gerechtfertigt? — Die im Tarifvertrag festgesetzten Arbeitsbedingungen gelten als ortsüblich. — Welche Bedeutung hat der Vordruck auf der Lohntüte, daß Reklamationen sofort geschehen müssen? — Ist in der schriftlichen Erklärung des Arbeiters bei der Entlassung, daß er keine Ansprüche an den Arbeitgeber habe, ein genereller Verzicht auf alles Weitere zu erblicken? — Lohnabzug wegen vorzeitiger Aufhebung eines gewerblichen Akkordes. — Arbeitgeber ist, wer den wirtschaftlichen Nutzen der Arbeit hat (Bauschwindel betr.). — Kann bei Ausschluß der Kündigungsfrist die Entlassung zu jeder Tageszeit erfolgen? — Wann endet das erste Gehilfenjahr? — Das Vorrecht des Arbeits- und Dienstlohnes im Konkursverfahren und bei der Zwangsvollstreckung. — Zur Auslegung der Gesindeordnung 153

Arbeiterversicherung. Ausführungsgesetze zur R.V.O. — Kann die Ergänzung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung erfolgen, um dem Verletzten schneller eine vorläufige Unterstützung zu sichern? 166

Medizin und Arbeiterversicherung. Der Selbstmord in der Praxis der deutschen Arbeiterversicherung. 1. Teil . 168

Bürgerliches Recht. Hat ein Verletzter ein Verschulden des von ihm zugezogenen Arztes zu vertreten und muß er sich unter Umständen zwecks Heilung einer energischen Behandlungsmethode unterziehen? — Macht ein Streik die Leistung einer gegnerischen Verpflichtung unmöglich? — Verjährung von Unterhaltungsgeldern trotz rechtskräftigem Urteil innerhalb 4 Jahren 172

Koalitionsrecht. Innungen können ihre Mitglieder nicht verpflichten, die beschäftigten Arbeiter zu entlassen . . 173

Strafrecht. Aus dem neuesten Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band 46) 174

Verschiedenes. Ist der Jugendausschuß eines Gewerkschaftskartells als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu betrachten? 175

Die gewerbliche Rechtsprechung in den letzten drei Jahren.

Alle drei Jahre treten Mitglieder der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte — Vorsitzende und Beisitzer — zusammen, um zu wichtigen Fragen der gewerblichen Rechtsprechung Stellung zu nehmen. Beschlüsse werden auf diesen Verbandstagen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zwar nicht gefaßt, weil ja doch keiner der Richter verpflichtet werden kann, nach etwa gefaßten Beschlüssen Recht zu sprechen, aber dennoch lassen sich aus den Ausführungen und Leitsätzen der Referenten und aus der Diskussion bestimmte Auffassungen und Grundlinien feststellen, die mehr oder weniger zur Auffassung des Verbandstages selbst werden. Eigentlich müßte schon dadurch eine größere Einheitlichkeit in der Auffassung und Beurteilung gewisser Zweifelsfragen auch in der Rechtsprechung zutage treten. Denn da die Teilnehmer an den Verbandstagen fast durchgängig Mitglieder der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, meist sogar Vorsitzende derselben sind, so sollten die Ausführungen und Auseinandersetzungen auf den Verbandstagen doch geeignet sein, klärend zu wirken, die Auffassungen insbesondere über grundsätzliche Fragen einheitlicher zu gestalten und die große Verschiedenheit und Zerrissenheit in der gewerblichen Rechtsprechung nach Möglichkeit zu beseitigen.

Wenn in der Rechtsprechung, wie nur zu oft, der starre Buchstabe des Gesetzes allein ausschlaggebend ist und den verschiedenartig gestalteten Verhältnissen nicht die nötige Berücksichtigung zuteil wird, so wird das gesprochene Recht dem Rechtsgefühl des Volkes wenig entsprechen. Doppelt bedenklich aber ist es, wenn in der sozialen Rechtsprechung der Richter ausschließlich als Jurist und ohne nähere sozialpolitische Kenntnis Streitfragen entscheidet. Das sozialpolitische Verständnis einigermaßen zu wecken und darauf hinzuweisen, daß bei Beurteilung gewerblicher Streitfragen die Eigenarten des gewerblichen Arbeitsvertrages sowohl als das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer nicht außer Betracht bleiben darf, dafür haben sich auf den bisherigen Verbandstagen recht viele Referenten und Diskussionsredner ins Zeug gelegt und nicht ohne jeden Erfolg. In manchen Fällen hat sich ein unverkennbarer Einfluß der Verbandstagsdiskussionen in der Rechtsprechung bemerkbar gemacht und mancher Gewerbegerichtsvorsitzende ist in gewissen grundsätzlichen Fragen langsam zu einer besseren Auffassung gekommen. Es hat sich nach und nach eine sogenannte herrschende oder ständige Rechtsprechung gebildet, das heißt, die Mehrheit der Gerichte urteilt in dieser und jener Frage nach einer übereinstimmenden Auffassung, während noch eine Minderheit von Gerichten eine andere Auffassung über diese Fälle hat, demgemäß anders urteilt und bei dieser ihrer Auffassung auch verharrt. Mitunter geht diese ständige Rechtsprechung freilich auch auf Kosten der wirtschaftlich schwächeren, der Arbeiter, wie z. B. bei den Fragen, wann und unter welchen Umständen ein Arbeiter die ihm vielleicht gar nicht bekannte Arbeitsordnung gegen sich gelten lassen muß. Aber abgesehen davon, daß Kläger und Beklagte stets zweierlei Ansicht über ein Urteil haben werden, bietet doch die sogenannte ständige Rechtsprechung, insbesondere dadurch, daß sich immer mehr Gerichte ihr anschließen, die Möglichkeit, den weit unangenehmeren Zustand der Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit nach und nach zu beseitigen. Es kann vor allem dem Arbeiter, der heute in dieser, demnächst in jener Stadt arbeitet, wahrhaftig nicht gleichgiltig sein, wenn sein Rechtsanspruch von dem Gewerbegericht der einen Stadt anerkannt, ein gleicher Rechtsanspruch aber von dem Gewerbegericht der anderen Stadt abgelehnt wird. Das führt zu Zuständen, die man in einem Rechtsstaate nicht versteht, zu einer Rechtsunsicherheit, die für Kläger wie Beklagten auf alle Fälle nachteilig wirken muß.

Wesentliches hat sich freilich an diesem letzteren Zustand auch seit dem letzten Verbandstage nichts geändert und wenn auch von den gefällten Entscheidungen nur immer ein geringer Bruchteil bekannt wird, so läßt doch aber schon dieser Bruchteil die immer noch bestehenden Verschiedenartigkeiten in der Rechtsauffassung gewerblicher Streitfälle erkennen.

Vorübergehend schien es, als wollte sich eine gewisse Klärung in der gewerblichen Rechtsprechung in bezug auf den Tarifvertrag durchsetzen. Der Tarifgedanke hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit

Digitized by Google

derart entwickelt und der Tarif ist im Arbeitsverhältnis zu einer so wichtigen Einrichtung geworden, daß er baldigst auch in der gewerblichen Rechtsprechung eine ihm gebührende Würdigung erfahren sollte. Die Entscheidungen, durch die die Tarifbestimmungen als ortsüblich und in Zweifelsfällen als maßgebend angesehen werden, haben sich scheinbar auch vermehrt. So hat das Gewerbegericht in Breslau und vor ihm schon das Quedlinburger Gewerbegericht zum Ausdruck gebracht, daß die Tarifbestimmung über Kündigungsausschluß, wenn anderes nicht besonders vereinbart ist, auch in solchen Betrieben gilt, mit denen der Tarif selbst nicht abgeschlossen worden ist, denn der Tarifvertrag sei als Ortsgebrauch bindend. Ebenso sagt das Charlottenburger Gewerbegericht, daß es in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertrete, daß die Bestimmungen eines in einem Gewerbe abgeschlossenen Tarifvertrages auch auf solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechtswirkungen zu äußern vermögen, die keiner der Tarifvertragsparteien angehören. Voraussetzung hierfür ist, daß der Tarifvertrag von der Mehrzahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem betreffenden Gewerbe anerkannt ist. Für diesen Fall gelten mangels besonderer Parteiabreden die Bestimmungen des Tarifvertrages. Ganz im Gegensatz hierzu steht freilich eine Entscheidung der 18. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin, die vom Kammergericht bestätigt worden ist und nach der der Tarifvertrag für einen Arbeitgeber nur dann bindend sein soll, wenn letzterer den Vertrag anerkannt oder einen Beauftragten ausdrücklich bevollmächtigt hat, einen Tarif für ihn abzuschließen. Wer hat nun Recht, die Gewerbegerichte oder die ordentlichen Gerichte; die Richter, die Wert und Zweck des Tarifs bei ihrer Entscheidung mit berücksichtigen, oder die Paragraphenmenschen? Diese Fragen dürften nicht allzuschwer zu beantworten sein. Noch unklarer und ungewisser ist aber die Rechtsprechung über die sogenannte Abdingbarkeit der Tarifverträge, das heißt darüber, ob neben dem Tarifvertrag bestehende Arbeitsverträge vor dem Tarif gültig sind. In einem Urteil des Gewerbegerichts Naumburg heißt es, daß der Tarif in seinen einzelnen Bestimmungen, soweit sie der Arbeitsordnung widersprechen, vorangeht. Andere Gewerbegerichte, z. B. Mainz und Cöln haben anders entschieden; das Mainzer und Cölner Landgericht haben die Abdingbarkeit ebenfalls bejaht und auch das Berliner Gewerbegericht, Kammer 5, sagt in einer Entscheidung, daß „an der Abdingbarkeit der Tarifverträge nach den Ergebnissen der Wissenschaft und Praxis kein erheblicher Zweifel mehr besteht." Es gehen also über diese Frage auch heute noch, wie schon auf dem letzten Verbandstage der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gesagt wurde, „die Meinungen auseinander". Wenn sich aber die Juristen nicht klar werden, dann tragen sehr oft die einen Tarif abschließenden Parteien den Nachteil, und wenn die Abdingbarkeit der Tarifverträge als geltendes Recht erklärt wird, dann hängen tarifliche Bestimmungen häufig in der Luft und Vorsicht ist auf seiten der Arbeiter ein Gebot der Notwendigkeit.

Eine recht verschiedenartige Beurteilung erfährt in der Rechtsprechung der Begriff der „guten Sitten". Die Dehnbarkeit dieses Begriffs bringt es mit sich, daß die Auffassungen hierüber recht verschieden sind. Das starre Festhalten am Wort hat zur Folge, daß der wirtschaftlichen Schwäche der Arbeiter und dem häufig auf ihm lastenden Druck der Not, der zu Vertragsabschlüssen führt, die unter normalen Verhältnissen nicht erfolgen würden, oft nicht in gebührender Weise Rechnung getragen wird. Eine Würdigung der Verhältnisse aber führt zu dem Ergebnis, daß es z. B. gegen die guten Sitten verstößt, wenn eine Kellnerin ohne Lohn nur gegen Trinkgelder angestellt wird (G.-G. München), oder wenn ein Handelsangestellter sich zur Konkurrenzklausel mit Ehrenwort verpflichten muß (Reichsgericht). In dieser letzterwähnten Entscheidung sagt das Reichsgericht, die Ehre eines Menschen könne nicht ohne weiteres in vermögensrechtlicher Beziehung zugunsten anderer verwendet werden. Natürlich hatte diese Entscheidung nicht die Zustimmung in Unternehmerkreisen gefunden und die „Arbeitgeberzeitung" schrieb sogar, daß sich das Reichsgericht mit dieser Stellungnahme im Widerspruch zur „öffentlichen Meinung" befinde. Als unsittlich und widerrechtlich ist auch vom Landgericht Leipzig die Drohung, den gebührenden Lohn davon abhängig zu machen, daß der Arbeiter schriftlich auf weitere Ansprüche verzichtet, angesehen worden. Dagegen haben Amtsgericht und Landgericht in Leipzig nichts Unsittliches darin gefunden, daß ein Arbeiter, der bei 25 Mk. Wochenlohn, auf Grund einer eingegangenen Konkurrenzklausel Strafe zahlen sollte, als er in ein Konkurrenzgeschäft übertrat. Nur die Höhe der Strafe ist von 500 Mk. auf 100 Mk. herabgesetzt worden. Die Abrede, daß der Angestellte das Gehalt für den Sommerurlaub zurückerstatten muß, wenn er vor einem bestimmten Zeitpunkt aus dem Geschäft ausscheidet, ist wiederholt vom Kaufmannsgericht Hannover, ferner auch vom Kaufmannsgericht München als rechtsunwirksam erklärt worden, während das Kaufmannsgericht Breslau dahin entschieden hat, daß für die Urlaubszeit gezahltes Gehalt bei späterer Gehaltszahlung abgezogen werden kann; ein dahingehender Vertrag verstoße nicht gegen die guten Sitten. Man braucht sich danach nicht zu wundern, wenn, wie es in Chemnitz vorgekommen ist, eine Firma ihren Angestellten, nachdem dessen Vertragszeit abgelaufen war, wiederum auf längere Zeit binden wollte, nur weil sie vermutete, der Angestellte werde in ein Konkurrenzgeschäft übertreten und als der Angestellte sich weigerte, einen neuen Vertrag abzuschließen, erklärte die Firma 1000 Mk. Konventionalstrafe für verwirkt. Diese sonderbare Ansicht ist freilich vom Kaufmannsgericht und auch vom Landgericht zurückgewiesen worden, aber man sieht daraus, wie, gestützt auf eine unsichere Rechtsprechung die widersinnigsten Anforderungen an Angestellte gestellt werden.

So ähnlich verhält es sich auch mit der Frage, ob der bekannte § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches zwingendes Recht ist und demzufolge eine Vereinbarung, nach der im Krankheitsfalle kein Gehalt gezahlt wird, gegen die guten Sitten verstößt. Das Kaufmannsgericht Oberhausen sagt nein, das Berliner Kaufmannsgericht sagt ja; das Breslauer Kaufmannsgericht hält eine solche Vereinbarung nicht für unsittlich, während das Münchener Kaufmannsgericht dem Paragraph zwingendes Recht zuspricht. Und dieser Widerspruch in der Rechtsprechung hatte eine Münchener Firma zu dem schlauen Gedanken verleitet, durch Vertrag mit ihren Angestellten die Zuständigkeit des Münchener Kaufmannsgerichts auszuschließen und das Kaufmannsgericht in Breslau für zuständig zu erklären. Allerdings hat das Münchener Kaufmannsgericht diesen Vertrag, weil er den Rechtsweg nahezu ausschließt, für unsittlich erklärt. Aber der Vorgang ist immerhin bezeichnend genug.

Zu den umstrittensten Rechtsgebieten gehört nach wie vor das Zurückbehaltungsrecht am

Digitized by Google

Arbeitslohn*. Nur einige Beispiele: Das Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB.) ist gleich der Aufrechnung (§ 394 BGB.), aber es ist zulässig, so sagt das Gewerbegericht in Lennep, ähnlich auch das Landgericht in Bremen und das Gewerbegericht Düsseldorf. Da stellt das Amtsgericht in Sorau in einer Entscheidung fest, daß, da die Aufrechnung verboten ist, auch kein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden kann, weil letzteres genau so wirkt wie die Aufrechnung und bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts das Aufrechnungsverbot vereitelt würde. Ganz recht. Aber das Landgericht Guben korrigiert das amtsgerichtliche Urteil dahin, daß zwar die Aufrechnung verboten, aber die Zurückbehaltung dennoch zulässig sei. Von einem tieferen Eindringen in die Verhältnisse eines Lohnarbeiters, von sozialer Auffassung der Dinge ist nichts zu merken. Es scheint fast, als ob die Rechtsprechung auf diesem Gebiete in letzter Zeit mehr Rückschritte als Fortschritte gemacht habe. Nicht viel anders verhält es sich bei der Lohnverwirkung**). Es sei in dieser Beziehung nur an Vorgänge im Anschluß an den großen Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet erinnert und an die Tatsache, daß das Berggewerbegericht in Dortmund hohe Abzüge von später verdienten Lohn als Kontraktbruchstrafe für richtig erkannt hat. Erst das Landgericht hat diese Abzüge für unberechtigt erklärt.

Das bißchen sauer verdienter Lohn bildet ja im großen Ganzen das Hauptstreitobjekt im gewerblichen Leben. Bedauerlich genug. Und Entscheidungen wie die, daß der Arbeiter Anspruch auf Lohn hat, wenn er zur Arbeit beitellt wird, letztere aber nicht ausgeführt werden kann, oder daß die Aushändigung des Lohnbetrages an den Polier den Arbeitgeber nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber den Arbeitern befreit, wenn der Polier das Geld nicht abgeliefert hat, oder daß der Arbeitgeber dem Akkordarbeiter angemessene, d. h. dem Durchschnittsverdienst des Akkordarbeiters entsprechende Akkordpreise anbieten muß, sollten so selbstverständlich sein, daß sie kaum besonderer Erwähnung bedürfen. Dagegen will es durchaus nicht verständlich erscheinen, wenn das Berliner Gewerbegericht einem Arbeiter nicht Entschädigung für die tatsächlich zurückgelegte Wegstrecke, sondern nur Entschädigung nach der Luftlinie gemessen zusprechen will, weil im Tarif von der Entfernung „im Umkreis" die Rede ist. Nicht gering sind die Schwierigkeiten, die den einzelnen Arbeiter durch den außerordentlich dehnbaren Begriff der verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit gemäß § 616 des BGB. bereitet werden. Die „nicht völlig glückliche grammatikalische Konstruktion", wie vorsichtig genug das Berliner Gewerbegericht in einer Entscheidung den Satzbau des § 616 nannte, hat es in jedem Falle dem Ermessen des Richters überlassen, die verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit zu bestimmen. Und weil die hierauf bezüglichen Urteile durchaus nicht übereinstimmend sind, bleibt in jedem einzelnen Falle für Kläger und Beklagten eine völlige Rechtsunsicherheit.

Nächst der Lohnfrage bildet die Frage der Entlassung und des Austritts aus der Beschäftigung ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist ein Hauptstreitobjekt. Auch hier tauchen, bei der Masse der Fälle, zahlreiche ganz selbständige Entscheidungen auf. Leider aber auch solche Entscheidungen, die berechtigtes Kopfschütteln hervorrufen. Muß der Arbeiter z. B. auf Befragen des Unternehmers angeben, ob er sich an einem geplanten Streik beteiligen wird? Das Hamburger Gewerbegericht hat diese Frage bejaht und dem Unternehmer das Recht der sofortigen Entlassung eingeräumt, wenn der Arbeiter ausweichend antwortet. Das Verschweigen der Verbandszugehörigkeit soll nach einer Entscheidung des Chemnitzer Gewerbegerichts zur Anfechtung des Arbeitsvertrages, also zur kündigungslosen Entlassung berechtigen. Eine solche Entscheidung wirkt wie eine glatte Aufhebung des in § 152 der GO. zugesicherten Koalitionsrechts. Welches Geschrei würde erhoben werden, wenn ein Gericht, was aber wohl nie eintreten wird, einen Arbeiter das Recht der kündigungslosen Aufgabe der Arbeit zusichern würde, weil der Unternehmer dem Arbeiter die Auskunft verweigert darüber, ob er einem Unternehmerverband oder einer Innung angehört. Ein interessantes Gegenstück hierzu bildet u. a. eine Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin, wonach zugemutete Streikarbeit kein Grund ist, den Abschluß des Arbeitsvertrages anzufechten. Es zeugt auch gewiß nicht von einer besonderen Wertschätzung des Arbeiters und einem gleichmäßigen Recht im Arbeitsvertrag, wenn das Kaufmannsgericht Breslau einen Handlungsgehilfen für verpflichtet erachtet, im Bedarfsfalle über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus Dienste zu leisten, wenn dies in der Branche üblich ist. Der Unternehmer kann einen solchen widerspenstigen Handlungsgehilfen kurzerhand entlassen. Aber ein Arbeiter, der vom Unternehmer Rotznase oder Rotzlöffel geschimpft und dem zugerufen wird: halten Sie die Schnauze, darf nicht kündigungslos davongehen, denn nach Ansicht des Gewerbegerichts Altenburg liegt hierin keine grobe Beleidigung. Ob wohl das Gericht ebenso geurteilt hätte, wenn nicht der Unternehmer den Arbeiter, sondern der Arbeiter dem Unternehmer solche Kosenamen an den Kopf geworfen hätte? Von anderen Gerichten weiß man, daß sie ähnlichen Vorgängen gegenüber, wenn z. B. Arbeitswillige so oder ähnlich behandelt worden sind, die Rechtslage wesentlich anders beurteilt haben. Den Arbeiter sucht man zuweilen noch zu strafen, wenn er die Arbeitsstelle bereits ordnungsgemäßt verlassen hat. In einem solchen Falle schrieb der Unternehmer dem Arbeiter ins Zeugnis, daß er in den Ausstand getreten sei und das Gewerbegericht in Wurzen hielt diese Kennzeichnung im Zeugnis für zulässig. Das Landgericht Leipzig war freilich anderer Meinung.

Die strittige Frage, inwieweit Kündigungsausschluß auch bei Akkordarbeit gilt, scheint in letzter Zeit eine größere Klärung erfahren zu haben, denn von größeren Gewerbegerichten, wie Berlin, Charlottenburg, Leipzig, Braunschweig usw. ist übereinstimmend dahin entschieden worden, daß die Abrede des Kündigungsausschlusses auch bei Akkordarbeitern gilt, wenn nicht ausdrücklich die Fertigstellung angefangener Akkordarbeit vereinbart worden ist. Das ist nach unserm Dafürhalten so selbstverständlich, daß man sich nur wundern muß, wie hier und da anderslautende Urteile möglich sein konnten.

Und eine ähnliche Behandlung wie die angeführten Rechtsfragen erfahren in der Regel auch die übrigen Fragen des gewerblichen Rechts. Da ist die verzwickte Frage der Schadenersatzpflicht, ferner die Frage der Rechtswirksamkeit der Arbeitsordnung, nicht zuletzt auch die Fragen der Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und der geschäftsmäßigen Vertretung vor denselben usw.

*) Siehe den Artikel in dieser Nummer: Aufrechnung gegen den Lohn und Zurückbehaltung des Lohnes.

**) Siehe den Artikel in dieser Nummer: Lohnabzug wegen vorzeitiger Aufhebung eines gewerblichen Akkordes.

Digitized by Google

Die wünschenswerte Klärung und Entwickelung in der gewerblichen Rechtsprechung geht doch recht langsam vor sich, der notwendige sozialpolitische Geist tritt verhältnismäßig wenig in die Erscheinung. Es bleibt im Interesse einer gesunden, zeitgemäßen und von sozialen Grundsätzen getragenen gewerblichen Rechtsprechung noch sehr viel zu tun übrig. Möglich, daß der nächste und die späteren Verbandstage der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zur weiteren Klärung beitragen; zu hoffen ist auch, daß wachsendes Interesse innerhalb der Arbeiterschaft an diesen wichtigen sozialen Einrichtungen und die Entwickelung bedeutsamer Fragen des Arbeiterrechts die Rechtsprechung günstig beeinflussen, aber zu einem wesentlichen Teile wird das sozialpolitische Verständnis wachsen und die Rechtsprechung von mehr sozialen Gesichtspunkten getragen werden können durch Ausdehnung der Zuständigkeit, durch Erweiterung der Gutachtertätigkeit, wie überhaupt durch den weiteren Ausbau der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. A. L.

Aufrechnung gegen den Lohn und Zurückbehaltung des Lohnes.

Zu den umstrittensten Fragen des Arbeitsverhältnisses gehört die nach der Zulässigkeit der Anwendung des Zurückbehaltungsrechts gegenüber Lohnforderungen, soweit sie der Pfändung entzogen sind. In der Literatur wie in der Rechtsprechung stehen sich die Meinungen schroff gegenüber. Auf Grund der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Einigung zu erzielen, erscheint ausgeschlossen. Um was dreht sich der Streit? § 394 Satz 1 B.G.B. sagt: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt." Und § 273 Abs. 1 B.G.B. sagt: „Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht)."

Die Aufrechnung gegen eine der Pfändung entzogene Lohnforderung ist unzulässig, aber ihre Zurückbehaltung ist gestattet. Im Ergebnisse führen Aufrechnung und Zurückbehaltung in unserem Falle zum gleichen Resultate: „Der Arbeiter erhält seinen Lohn nicht. Was ist richtig?" Eines muß doch unbedingt falsch sein, sagt der gesunde Menschenverstand. Nein, erwidern die Anhänger von der Zulassung der Anwendung des Zurückbehaltungsrechts; beides ist richtig, denn Aufrechnung und Zurückbehaltung sind zwei ganz verschiedene Rechtsbehelfe.

So geht der Streit hin und her. Sowohl bei den ordentlichen Gerichten wie bei den Arbeitsgerichten sind die Meinungen geteilt. Das Reichsgericht erklärt die Zurückbehaltung für zulässig; von den Oberlandesgerichten verwerfen Marienwerder und Dresden ihre Anwendung; das Kammergericht und das Oberlandesgericht Köln stimmen dem Reichsgericht zu. Eine Erhebung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Neumünster hat ergeben, daß 60 Gewerbegerichte das Zurückbehaltungsrecht gegen unpfändbare Lohnforderungen anerkennen und 82 es ablehnen; bei den Kaufmannsgerichten sind die entsprechenden Zahlen 49 und 50.

Im Nachstehenden sind die Ausführungen in den bekannteren Kommentaren des B.G.B. zu § 273 und § 394 zusammengestellt.

Befürworter der Zulassung des Zurückbehaltungsrechts.

Bei Staudinger heißt es zu § 273:

„Während somit der § 273 mit § 320 dieselbe ratio legis teilt und lediglich über den Umfang der letzteren herausragt, ist dieses Zurückbehaltungsrecht keineswegs verwandt mit der Aufrechnung (§ 387 ff.). Deshalb steht der § 394 Satz 1, welcher die Aufrechnung gegenüber unpfändbaren Ansprüchen ausschließt, der Einrede aus § 273 nicht entgegen. In Betracht kommen hier vor allem die Forderungen des § 850 Z.P.O., sowie des Gesetzes betreffend Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. Allerdings ist die Frage sehr bestritten. . . .

Gegen die Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts sind allerdings neuerdings wieder zahlreiche Entscheidungen ergangen. (S. u. a. Seufferts Archiv Bd. 65, Nr. 22, Recht 1910 Nr. 2786, Jena. Hanseatische Gerichts-Zeitung 1910, Beiblatt 238, Hamburg. Die Entscheidung betr. Alimentenforderung Seufferts Archiv, Bd. 65 Nr. 49, Marienwerder.) Ich halte diese auffällige Tendenz, das Zurückbehaltungsrecht der Aufrechnung gleichzustellen, für einen bedenklichen „freirechtlichen" Einfluß sozialpolitischer Anschauungen auf die Rechtslehre. Zweifellos enthalten doch die Bestimmungen des § 850 Z.P.O. sowie des Beschlagnahmegesetzes Ausnahmerecht (jus singulare) contra tenorem juris introductum utilitatis causa, das sich zur analogen Ausdehnung nicht eignet, und überdies führt diese unzulässige Ausdehnung zu offensichtlichen Unbilligkeiten, indem sie unter zu weitgehender humanitärer Rücksicht auf die sogenannten schwächeren Existenzen den Schuldner eines „privilegierten" Gläubigers der fraglichen Klasse vielfach geradezu gegen Treu und Glauben entrechtet. Man sollte doch beachten, daß der § 273 B.G.B. einen Anwendungsfall der exceptio doli bildet."[1])

Und bei § 314 B.G.B. wird in Staudingers Kommentar gesagt:

„Bestritten ist, ob durch § 394 auch das Zurückbehaltungsrecht des § 273 ausgeschlossen werden sollte. Die Frage ist zu verneinen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nach ihren Voraussetzungen und ihren Wirkungen durchaus verschiedene Rechtsgebilde. Bestritten ist ferner, ob durch § 394 auch der § 134 Abs. 1 G.O. beeinträchtigt wird. (Folgt Anführung des Inhalts von § 134 Abs. 1 G.O.) Bestritten ist also, ob eine sog. Lohnverwirkungsklausel unter § 394 fällt. Bejahend: Amtsgericht Köln, Das Gewerbegericht VI, Sp. 124 ff., Lotmar, Arbeitsvertrag I S. 463, Siegel, Der gewerbliche Arbeitsvertrag S. 43. Anderer Meinung: Gewerbegericht Frankfurt a. M., Gewerbegericht VII Sp. 296. Die Lohnverwirkungsklausel ist ebensowenig eine bedingte Aufrechnung wie das Zurückbehaltungsrecht. Ihre Zulässigkeit ist daher lediglich durch §§ 134, 138 und 226 begrenzt." [2])

Endlich kommt Staudingers Kommentar bei § 614 B.G.B. nochmals auf das Zurückbehaltungsrecht und sein Verhältnis zur Aufrechnung zurück. Die Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts wird hier nicht mit Erwägungen der Zweckmäßigkeit, sondern juristisch begründet. Es heißt da:

„Für die Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts sprechen aber insbesondere folgende Gründe: Das B.G.B. selbst enthält keine Vorschrift über eine Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts einer unpfändbaren Lohnforderung. Man versucht freilich die Unzulässigkeit aus dem Verbote der Aufrechnung nach § 394 Satz 1 abzuleiten durch Schluß a majore ad minus; dagegen läßt sich aber vorbringen, daß Aufrechnung und Zurückbehaltung getrennte Gebiete ausmachen: Die Zurückbehaltung läßt die Forderung bestehen und gewährt nur einen provisorisch gedachten Aufschub ihrer Begleichung, die Aufrechnung dagegen tilgt die Forderung, und zwar wird die Befriedigung hierbei dem Gläubiger unmittelbar aufgezwungen. Auch aus dem Dienstvertrage selbst läßt sich ein derartiges Verbot nicht herleiten, denn in den Fällen des § 4 Nr. 2 und 3 des Lohnbeschlagnahmegesetzes ist

[1]) Staudinger, Kommentar z. B.G.B. 7./8. Aufl. Zu § 273. Verlag: Schweitzer, München, Berlin

[2]) Staudinger, a. a. O. zu § 394.

Digitized by Google

die Pfändung des ganzen Lohnes unbeschränkt gestattet. Auch auf § 119a G.O. kann in dieser Hinsicht Bezug genommen werden." [3])

Hierzu nur wenige Bemerkungen: Es ist doch wohl nicht so ganz zweifellos, ob die Vorschriften des § 850 Z.P.O. sowie die des Lohnbeschlagnahmegesetzes den Charakter von Ausnahmevorschriften in dem Sinne haben, wie hier ausgeführt wird. Sicherlich waren die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes zurzeit ihrer Schaffung Ausnahmevorschriften. Inzwischen ist aber durch andere gesetzliche Vorschriften das Recht des Gläubigers, sich aus dem, was für den Schuldner unentbehrlich ist, zu befriedigen, beschränkt worden. Es sei nur an die Vorschriften der Z.P.O. über den Kreis der Pfändung entzogenen Gegenstände und an die Bestimmung des § 559 letzter Satz B.G.B., durch die das früher in manchen Teilen des Reiches unbeschränkte Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen auf die der Pfändung unterworfenen Gegenstände beschränkt ist, erinnert. Diese Entwickelung des Rechts hat als Grundsatz immer mehr die Rücksicht hervortreten lassen, dem Schuldner die Existenzmöglichkeit zu erhalten. Gewiß ist der Kreis der hierzu notwendigen Sicherungsvorschriften noch nicht lückenlos, und gerade auf dem Gebiet der Sicherung des Arbeitseinkommens beschränken sich die Schutzvorschriften auf einen Teil der Empfänger von Lohn oder Gehalt. Aber gerade für die vom Lohnbeschlagnahmegesetz Geschützten können dessen Bestimmungen als Regel gelten, von der Ausnahmen nur auf Grund einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift zulässig sind. Eine ausdrückliche Ausnahme von den Regeln des Lohnbeschlagnahmegesetzes und des § 394 B.G.B. enthält § 273 B.G.B. nicht.

Der Bemerkung, daß die Gleichstellung des Zurückbehaltungsrechts mit der Aufrechnung einen bedenklichen „freirechtlichen" Einfluß sozialpolitischer Anschauungen auf die Rechtslehre verrate, kann entgegengehalten werden, daß die andere Meinung einen bedenklichen „freirechtlichen" Einfluß antisozialpolitischer Anschauungen auf die Rechtslehre verrät. Die eine Anschauung gleicht der anderen darin, daß beide das Gesetz so auslegen, wie sie es für zweckmäßig halten. Das kommt in Staudingers Kommentar durch die weiteren Ausführungen von den „offensichtlichen Unbilligkeiten", zu denen die unzulässige Ausdehnung der Bestimmungen von § 850 Z.P.O. und des Lohnbeschlagnahmegesetzes führen soll und in der Bemerkung von den zu weitgehenden „humanitären Rücksichten auf die sogen. schwächeren Existenzen" klar zum Ausdruck. Das ist typische freirechtliche Methode, nur daß sie von denen, die als Freirechtler gelten, gewöhnlich zum anderen Zweck angewendet wird.

Ebenfalls für die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts spricht sich Planck aus. Einen Widerspruch zwischen dem Verbot der Aufrechnung und der Zulassung der Zurückbehaltung verneint er, wenn er auch zugeben muß, daß die Zurückhaltung, wenn beide Ansprüche auf Geldleistung gehen, zum gleichen Resultat führt wie die Aufrechnung. Bei Planck heißt es zu § 273 B.G.B.:

„Nicht ausgeschlossen wird das Zurückbehaltungsrecht dadurch, daß der Anspruch des Gläubigers der Pfändung nicht unterliegt. Eine dem § 394, durch welchen die Aufrechnung gegen Forderungen dieser Art ausgeschlossen wird, entsprechende Vorschrift besteht für das Zurückbehaltungsrecht nicht, und eine analoge Anwendung des § 391 läßt sich bei der Verschiedenheit der Rechtslage nicht rechtfertigen. . . . Das Zurückbehaltungsrecht kann also insbesondere auch gegen Ansprüche auf Arbeits- oder Dienstlohn ausgeübt werden, sofern es nicht im einzelnen Falle als ausgeschlossen anzusehen ist. . . .

Die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts gegen Ansprüche auf Arbeits- und Dienstlohn führt nun zwar, wenn auch der Gegenanspruch auf Geld geht, unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 274 im praktischen Ergebnis zu einem ähnlichen Resultat wie die Aufrechnung. Immerhin bleiben aber doch, wenigstens bis zu der Zwangsvollstreckung, nicht unwesentliche Verschiedenheiten des in dem einen und in dem anderen Falle eintretenden Verhältnisses, und es dürfte daher unzulässig sein, auf Grund jener Erwägung die Vorschrift des § 394 für den Fall, daß beide sich gegenüberstehende Forderungen auf Geld gehen, auf das Zurückbehaltungsrecht anzuwenden." [4])

Zu § 394 B.G.B. finden sich bei Planck keine Ausführungen zu unserer Frage.

Auch Dernburg erkennt die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts gegen unpfändbare Lohnforderungen an. Nur will er das Zurückbehaltungsrecht, wenn es sich bei beiden Ansprüchen um Geldleistungen handelt, zur Aufrechnung gestaltet sehen. Geldleistungen, Zug um Zug, haben keinen Sinn; deshalb muß nach Dernburg die Zurückbehaltung zur Aufrechnung werden, und zwar im Falle der Leistung aus dem Arbeitsverhältnis zur Aufrechnung, die den allgemeinen Regeln über Aufrechnung entrückt ist. Bei Dernburg heißt es zu § 273:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch, § 394, schließt die Aufrechnung gegenüber unpfändbaren Ansprüchen schlechthin aus. So namentlich auch gegen Lohnforderungen. Bei dem Zurückbehaltungsrecht findet sich keine derartige Bestimmung.

Die Frage wirft sich auf, ob wegen Gleichheit des Grundes auch das Zurückbehaltungsrecht gegen unpfändbare Forderungen zu versagen ist. Denn die Ausschließung der Aufrechnung hat den Zweck, der Verwirklichung unpfändbarer Ansprüche, auf welchen der Unterhalt des Forderungsberechtigten beruht, Hindernisse mit Rücksicht auf Gegenforderungen aus dem Wege zu räumen. Dieser Zweck scheint auch dem Zurückbehaltungsrecht entgegenzustehen. Da es sich jedoch beim Zurückbehaltungsrecht um innerlich zusammengehörende Ansprüche handelt, so wird gleichwohl die Analogie nicht einzutreten haben. Damit werden Härten abgewendet, welche die Ausschließung der Aufrechnung auf unpfändbare Forderungen haben kann, wenn es sich um Forderungen aus demselben Rechtsgrunde handelt.

Eine weitere, praktisch erhebliche Frage ist, wie es sich verhält, wenn der Gegenstand der Forderung, welcher zur Zurückbehaltung geeignet ist, mit dem Gegenstand des Anspruchs gleichartig ist, insbesondere wenn es sich um Geldforderungen auf beiden Seiten handelt. Geldleistungen Zug um Zug haben keinen Sinn. Das Zurückbehaltungsrecht muß sich dann zur Aufrechnung gestalten. Steht dieselbe in diesem Falle unter der Herrschaft der allgemeinen Regeln über Aufrechnung? Ist sie also gegenüber unpfändbaren Forderungen unzulässig? Dies ist nicht anzunehmen. Dann wäre die Aufrechnung, was sie doch in diesem Falle sein muß, kein Surrogat der Zurückbehaltung. Der Dienstherr kann hiernach den schuldigen Lohn „zurückbehalten", wenn er auf Grund des Dienstvertrags Schadensansprüche hat, und es muß zur Aufrechnung auf den Lohn kommen.

Dies Ergebnis ist also ein anderes als dasjenige, worauf § 394 hinzuweisen scheint. Aber es ist unausweislich und doch wohl auch zweckmäßig." [5])

Daß bei der Zulassung des Zurückbehaltungsrechts Härten (gegen den Arbeitgeber), wie Dernburg betont, abgewendet werden, ist richtig. Sie (die Zulassung der Zurückhaltung) bringt aber für die

[3]) Staudinger, a. a. O. zu § 611.

[4]) Planck: Kommentar z. B.G.B. zu § 273. Verlag Guttentag, Berlin.

[5]) Dernburg: Das Bürgerliche Recht. Zu § 273. Verlag: Halleschoes Waisenhaus.

Digitized by Google

Arbeiter viel größere Härten mit sich, als sie für die Arbeitgeber ausschließt. Die Frage spitzt sich, was ganz natürlich ist, auf die zu: welches Interesse das schutzbedürftigere ist. Hierauf wird am Schluß noch einzugehen sein.

Zu den Vertretern der Meinung von der Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts gehört auch der Kommentar von Mitgliedern des Reichsgerichts.[6]) Das Reichsgericht selbst hat sich ja bekanntlich in einer Entscheidung des III. Senats vom 17. Februar 1903 auch für die Zulassung des Zurückhaltungsrechts ausgesprochen. Auf diese Entscheidung hat der Vertreter der Reichsjustizverwaltung in der Petitionskommission des Reichstags bei Beratung mehrerer Petitionen um Abänderung des § 394 B.G.B. und Zulassung der Aufrechnung gegen Lohnforderungen für Ansprüche aus vorsätzlicher Schädigung des Arbeitgebers durch den Arbeiter hingewiesen.[7]) In dem erwähnten Kommentar wird zu § 273 gesagt (S. 234):

„Wesentlich verschieden ist das Zurückbehaltungsrecht von der Aufrechnung, . . . wenngleich bei beiderseits fälligen Geldforderungen unter gewöhnlichen Umständen die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Wahrheit die Erklärung der Aufrechnung bedeutet. Nach Lage der Sache ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts auch in solchen Fällen zulässig, in denen eine Aufrechnung gesetzlich unstatthaft ist; so insbesondere gegenüber unpfändbaren Lohn- und Gehaltsforderungen (§ 394 B.G.B. und §§ 850—852 Z.P.O. Reichsgerichts-Entscheidung vom 17. 2. 03. III 453/02)."

Und den Schluß der Vertreter dieser Richtung bilde Burchardt, der in einem Aufsatz in der „Deutschen Juristenzeitung"[8]) über „Streitfragen des Arbeitsvertrages" der Zulassung der Zurückbehaltung mit folgenden Gründen das Wort redet:

„Es wäre ein Widerspruch in sich, wenn der Dienstgeber den abverdienten Lohn dem ohne Grund fortgegangenen Arbeiter sollte einbehalten dürfen, solange die Vertragszeit läuft, ihm also ein Anspruch auf die Dienstleistung zusteht, aber unbedingt zahlen müßte, sobald die Zeit abgelaufen ist, obwohl ihm bedeutende Schadensansprüche in Geld erwachsen sind. Eine Vorschrift, die den Dienstgeber zur Lohnzahlung zwingt, selbst wenn aus vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Verpflichteten, aus Veruntreuungen, Beschädigung des Arbeitsmaterials, böswilliger Dienstverlassung Schadensansprüche entstanden sind, hat auch die Billigkeit gegen sich und kann kaum durch noch so weitgehende sozialpolitische Erwägungen gerechtfertigt werden."

Gegner der Zulassung des Zurückbehaltungsrechts.

Sehr entschieden gegen die Anwendung des Zurückbehaltungsrechts auf Lohnforderungen spricht sich Stadthagen aus. Ihm ist, wie er in der 1904 erschienenen Auflage seines Arbeiterrechts erklärt, gar nicht der Gedanke gekommen, daß ernsthaft die Behauptung aufgestellt werden könne, daß die Vorschrift des § 273 B.G.B. dem § 394 B.G.B. entgegenstehe. Zu § 394 heißt es bei ihm nach Wiedergabe des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung:

„Mithin sind, da das Lohnbeschlagnahmegesetz den Lohn der Beschlagnahme entzieht, seit dem 1. Januar 1900 alle Aufrechnungen (Kompensationen) gegen die Lohnforderung unzulässig, sofern nicht eine Anstellung mit mehr als 1500 Mk. Jahresgehalt vorliegt. Steht dem Arbeitgeber eine Gegenforderung, z. B. für verdorbene Materialien, für Miete und dergleichen zu, so darf er keinen Abzug vom Lohne machen, sondern kann lediglich die ihm zustehende Forderung in einem besonderen Prozeß einklagen und dann eventuell wie jeder andere Gläubiger durch einen Gerichtsvollzieher Pfändung vornehmen lassen. . . . Daß das Verbot der Kompensation gegen Lohnforderungen der Billigkeit entspricht und lediglich eine Konsequenz des Grundsatzes ist, der zum Verbot einer Beschlagnahme des Lohnes führte, erkennen auch die Motive zu § 394 B.G.B. an. Sie führen wörtlich aus: „Es wäre an sich eine Inkonsequenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen, sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. Es macht sich diesfalls der Charakter der Aufrechnung als einer auf positiver gesetzlicher Zulassung beruhenden, dem Gläubiger aufgezwungenen Befriedigung, gewissermaßen als Selbstexekution geltend. Die Gründe, weshalb die Z.P.O. im § 749 in den daselbst bezeichneten Fällen (hierzu gehört nach § 749 Nr. 1 der Arbeitslohn nach Maßgabe des Lohnbeschlagnahmegesetzes) die Exekution für unzulässig erachtet, erfordern aber auch die Ausschließung der erzwungenen Kompensation. Ganz klar tritt dies hervor in betreff der bei weitem die Mehrzahl bildenden Fälle, in welchen die Exekution in eine Forderung für unzulässig erklärt ist, um dem Forderungsberechtigten den nötigen Lebensunterhalt zu sichern. Eine andere Entscheidung möchte allenfalls gerechtfertigt sein, wenn nur im Interesse des Schuldners der mit Beschlag zu belegenden Forderung die Exekution ausgeschlossen wäre. Dies trifft aber bei keinem der in § 749 Z.P.O. aufgeführten Fälle zu. . . . Die Vorschrift zieht demnach eigentlich nur die in der Z.P.O. § 749 schon liegende Konsequenz."

Stadthagen spricht einer Abrede zwischen Arbeiter und Arbeitgeber über Zulässigkeit der Aufrechnung die rechtliche Giltigkeit ab, weil sie einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot und gegen die guten Sitten enthält. Er wendet sich dann weiter gegen Dernburg und Pappenheim und gegen die Leistung Zug um Zug und fährt fort:

„Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Schuldner nach § 273 B.G.B. nur zu: „sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt." Aus dem Schuldverhältnis, nämlich aus dem Arbeitsvertrage und aus § 394 B.G.B. „ergibt sich ein anderes". Aus dem Schuldverhältnis: denn aus dem Inhalt und der Natur des Arbeitsvertrages und aus ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ergibt sich, daß der Arbeitgeber nach Leistung der Arbeit seinerseits bar zu zahlen hat (§ 115 G.O.), soweit er nicht zur Aufrechnung berechtigt ist. Die Aufrechnung ist nach § 394 B.G.B., soweit eine unpfändbare Forderung vorliegt, verboten. Soweit § 394 B.G.B. die Aufrechnung verbietet, soweit ist demnach auch ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitgebers ausgeschlossen.[9])

Ebenfalls gegen die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts gegen unpfändbare Lohnforderungen hat sich Sinzheimer ausgesprochen.[10]) Seine Ausführungen sind zum Teil von Sigel akzeptiert worden. Sinzheimer folgert aus der Einschränkung in § 273 B.G.B., „sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt", daß es im gewerblichen Arbeitsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht am Lohn nicht gibt. Unter Exemplifizierung auf die gesetzlichen Verbote der Zurückbehaltung von Arbeitsbüchern, Zeugnissen, Quittungskarten und des Grundstücks durch den Mieter, führt er aus, daß der gemeinsame Grundgedanke dieser ausdrücklichen Verbote der sei:

„daß das Gesetz das Zurückbehaltungsrecht da ausgeschlossen hat, wo bei der Auseinandersetzung der Interessen, das eine Interesse dringender der

[6]) Kommentar z. B.G.B. von Mitgliedern des Reichsgerichts herausgegeben. Bd. 2. Nürnberg und Leipzig.

[7]) Nr. 1087 Drucks. des Reichstags. 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/1911.

[8]) „Deutsche Juristenzeitung", Jahrgang 1900, S. 262.

[9]) Stadthagen: Das Arbeiterrecht. S. 177 ff. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.

[10]) Sinzheimer: Lohn und Aufrechnung. Berlin. Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

Befriedigung bedarf wie das andere, wo der eine Anspruch so wichtig ist, daß seine Erfüllung nicht davon abhängig sein soll, daß zuvor der andere, minder wichtige Anspruch erfüllt wird."[11])

Es ist das Prinzip des Schutzes des überwiegenden Interesses, welches das Zurückbehaltungsrecht ausschließt — fährt Sinzheimer nach einer Wertung der Interessen, die sich in den von ihm erwähnten Fällen des Verbots des Zurückbehaltungsrechts gegenüberstehen, fort. Lohn und Gegenanspruch des Arbeitgebers werden nach Sinzheimer nicht als gleichwertig angesehen, sondern dem Lohn wird eine Vorzugsstellung eingeräumt:

„Hervorgegangen aus der Anschauung, daß der Lohnanspruch die Grundlage der Existenz des Arbeiters ist und darum dringender der Befriedigung bedarf wie der Gegenanspruch des Arbeitsherrn, verlangt dieses Recht (auf den vollen Arbeitslohn), daß die Ansprüche des Arbeitsherrn hinter dem Lohnanspruch des Arbeiters zurückstehen. Die Existenz dieses Rechts liefert somit den vollen Beweis dafür, daß nach der Auffassung des positiven Rechts in dem gewerblichen Arbeitsvertrag derselbe Grund für den Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts vorhanden ist wie in denjenigen Fällen, in denen dieser Ausschluß ausdrücklich vom Gesetz angeordnet ist. Die oben aufgestellte Behauptung dürfte somit gerechtfertigt sein, daß der gewerbliche Arbeitsvertrag wegen Gleichheit des Grundes zu denjenigen Schuldverhältnissen gehört, in denen das Zurückbehaltungsrecht keine Stätte hat."

Im weiteren vertritt Sinzheimer die Anschauung, daß die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts am Lohn keine Aufrechnung im Rechtssinne sei, wohl aber wirtschaftlich:

„Der Arbeiter erhält seinen Lohn nicht, trotzdem er fällig und verdient ist, und er wird ihn nie erhalten, weil es natürlich weder dem Arbeiter noch dem Arbeitsherrn einfallen wird, die schuldigen Geldbeträge umzutauschen." „In dieser Tatsache liegt ein Widerspruch zu dem Zweck, den das Aufrechnungsverbot zwingend erreichen will. Während dieses nämlich absolut die Auszahlung des Lohnes gebietet, durchkreuzt die Zurückbehaltung des Lohnes direkt dieses Zweckbestreben: sie verhindert die Auszahlung."[12])

Ein solcher Widerspruch kann nach Sinzheimer in keiner Rechtsordnung bestehen, wobei er sich auf Vorschriften des römischen Rechts und auf Ausführungen von Kohler und Hellwig beruft:

„Gewisse Gesetze beschränken sich nicht auf die Rechtsform, sondern sie erheben das ökonomische Resultat zu ihrer Norm und verbieten die Erreichung eines bestimmten ökonomischen Resultats. Ein solches Gesetz bindet sich nicht an die einzelne Rechtsform, sondern es ergreift vielmehr das Zweckbestreben, wo immer es es findet, in welcher Rechtsform es sich birgt oder durch welchen Kompler von Rechtsgeschäften auch immer es sich hindurchzuschleichen sucht. Eine Gesetzesbestimmung dieser Art ist nach Sinzheimer das Aufrechnungsverbot, denn es will nicht nur die Anwendung einer bestimmten Rechtsform verhindern, sondern es will eine bestimmte „wirtschaftliche Lebensgestaltung" herbeiführen." „Ist sonach das Zurückbehaltungsrecht da ausgeschlossen, wo die Aufrechnung ausgeschlossen ist, so ist auch auf Grund der Spezialuntersuchung der §§ 394 und 273 die Frage nach dem Verhältnis von Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht beantwortet. Beides kann nicht nebeneinander bestehen."[13])

Gegen die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts hat sich auch Dr. Auerswald, Gewerberichter in Leipzig, in der „Deutschen Juristen-Zeitung" ausgesprochen.[14]) Nach einer Erörterung der gesetzlichen Kompensationsverbote in §§ 175, 273 Abs. 2, 556 Abs. 2, 581 Abs. 2 B.G.B. und 107 G.O. kommt A. zu dem Schluß, daß das Moment der Dringlichkeit, von dem der Gesetzgeber sich bei § 556 Abs. 2 habe leiten lassen, auch, und zwar in noch höherem Maße, für die Forderung des Arbeitslohnes in den Grenzen seiner Unpfändbarkeit gelten müsse. Und „wo aber gleicher Grund, da gleiche Folge". A. fährt dann fort:

„Nun sind aber die aufgezählten ausdrücklichen Kompensationsverbote bloß Beispiele, kein exklusiver Katalog. Das beweist die Fassung des Gesetzestextes in § 273 Abs. 1 B.G.B. Wenn hier bestimmt wird, daß das Retentionsrecht ausgeschlossen sein soll, wenn sich aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, so muß der Gesetzgeber außer den aufgezählten Beispielen noch andere Fälle im Auge haben. Das wird, wie auch in der Judikatur unstreitig ist, z. B. anerkannt bei Dienst- und Arbeitszeugnissen, die unentbehrlich sind zum Aufsuchen neuer Arbeitsgelegenheit, bei Geschäftsbüchern, die der Geschäftsherr keine Stunde missen kann. In diesen Fällen ist das Retentionsrecht ausgeschlossen, weil es zu Härten führen würde, die der Gesetzgeber nicht billigen kann. Aus gleichem Grunde darf ein Gesellschafter seine ihm obliegenden ferneren Leistungen nicht verweigern, wenn sich der Mitgesellschafter geringfügiger Pflichtvernachlässigung schuldig macht.

In all diesen Fällen handelt es sich um Gegenstände der Unentbehrlichkeit, um Dringlichkeitsansprüche. Es ist aber unbestreitbar, daß ihnen die unpfändbare Lohnforderung zum mindesten als gleichwertig zur Seite zu stellen ist.

Daß dieser Fall dann aber auch in die Clausula generalis miteinzubeziehen ist, kann nicht zweifelhaft sein, will man nicht zu irrationellem Ergebnis gelangen. Infolge der Aufstellung der Clausula generalis in § 273 Abs. 1 B.G.B. bedurfte es daher eines besonderen Verweises auf die Verbotsbestimmung des § 394 B.G.B. nicht, weil ein solcher als Superfluum erscheinen müßte.

Durch das Retentionsrecht als Pressionsmittel soll der Kläger, der Leistung fordert, seinerseits gehalten werden, eine ihm obliegende Leistung, aber vernünftigerweise nur eine ihm mögliche, Zug um Zug zu bewirken. Wo aber das Verlangen der Hauptleistung ein derart dringliches ist, wie bei der Herausforderung des Immobiliargegenstandes, durch dessen Vorenthaltung seitens des Mieters dem Vermieter ein erheblicher Schaden erwachsen kann und daher auch der konnexe Impensenanspruch des Mieters nach der positiven Bestimmung des § 556 Abs. 2 B.G.B. zur besonderen Rechtsverfolgung verwiesen wird, oder bei dem zum mindesten gleichwertigen Falle der Abforderung des unpfändbaren Lohnes, den der Arbeiter zu seiner Existenz braucht, da würde die Zulässigkeit des Retentionsrechts eine vom Gesetzgeber sicherlich im Hinblick auf die ausdrückliche Bestimmung der Unpfändbarkeit des Lohnes nicht gewollte Härte darstellen.

Gegenteilige Ansicht führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Man nehme an — und das mag als argumentum ad hominem dienen —, daß ein Arbeiter einen Dienstvertrag von längerer Dauer geschlossen hat. Entsteht während desselben durch ihm zu vertretenden Umstand (§ 276 B.G.B.) dem Prinzipal Schaden, so führt die Bejahung der Zulässigkeit des Retentionsrechts gegenüber Lohnforderungen dahin, daß der Angestellte, will er nicht kontraktbrüchig und solchenfalls noch weiter vielleicht in großem Umfange schadenersatzpflichtig werden, zur Weiterarbeit verpflichtet, der Arbeitgeber aber zur fortgesetzten Retention des Lohnes berechtigt wäre bis zum vollen Ausgleich des vielleicht recht beträchtlichen Schadens. Daß das im diametralen Gegensatz zum Lohnbeschlagnahmegesetze steht, das dem Angestellten das Existenzminimum garantieren will, bedarf keiner Ausführung. Es ist bei dem Stande der Gesetzgebung auch kein innerer Grund abzusehen, warum der Arbeitgeber wegen seiner Forderung gegen den Angestellten besser gestellt sein soll als die Drittgläubiger des Angestellten, denen das Gesetz ausdrücklich die Inanspruchnahme des Lohnes in den Grenzen der Unpfändbarkeit verbietet.

Nach alledem erscheint der Schluß geboten, daß das

[11]) Sinzheimer a. a. O. S. 79.
[12]) Sinzheimer a. a. O. S. 89.
[13]) Sinzheimer a. a. O. S. 90/91.
[14]) „Deutsche Juristen-Zeitung", Jahrg. 1909 Nr. 11. Sp. 630.

Digitized by Google

Gesetz das Zurückbehaltungsrecht gegenüber unpfändbaren Lohnforderungen (§ 850 Ziff. 1 Z.P.O., Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 verglichen mit § 811 Ziff. 5 Z.P.O.) durch seine Generalklausel: „sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt" verloten wissen will. Diese Folgerung entspricht aber nach dem Ausgeführten sowohl einer grammatischen als auch der im Zweifel vorgehenden logischen Interpretation."

Ebenfalls gegen die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts hat sich Sigel erklärt.

(Der gewerbliche Arbeitsvertrag Stuttgart 1913). Er führt gegen die Argumentation von der Härte, die die Ausschließung des Zurückbehaltungsrechts für den Arbeitgeber bedeute, aus, daß die Zulassung der Zurückbehaltung für den Arbeiter eine noch empfindlichere Härte sei.

„Es handelt sich hier eben einfach um einen Interessenkonflikt, den der Gesetzgeber nach dem „Prinzip des Schutzes des überwiegenden Interesses" zugunsten des sozial schwächeren Teils entschieden hat."

Die Zurückbehaltung ist nach Sigel ausgeschlossen, weil aus dem Schuldverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter „sich ein anderes ergibt", nämlich der bevorzugte Anspruch des Arbeiters, am Fälligkeitstage seinen Lohn in die Hand zu bekommen und die Pflicht des Arbeitgebers zur Vorleistung.

„Wenn der Gesetzgeber bei zwei sich gegenüberstehenden und an sich zur Aufrechnung geeigneten Forderungen sagt, der eine Gläubiger darf am Tage der Fälligkeit seiner Schuld nicht aufrechnen, so muß hieraus mit logischer Notwendigkeit geschlossen werden, daß er seine Schuld nach dem Willen des Gesetzgebers ohne Rücksicht auf seine Gegenforderung bar zu bereinigen hat, mit anderen Worten: daß er vorleisten muß."

Erwähnt mag noch werden, daß Lotmar die Zulassung des Zurückbehaltungsrechts verneint. Seine Ausführungen sind wohl allgemein bekannt.

Endlich sei noch eine Auerswald entnommene Zusammenstellung der Gerichte und Schriftsteller zu unserer Frage beigefügt.[15])

Das Zurückbehaltungsrecht

bejahen

Landgericht Halle. Urt. v. 22. XI. 00. G.G. VI. Sp. 100.

Gewerbegericht Rostock. Urt. v. 31 I. 01. G.G. VI. Sp. 116.

Oberlandesgericht Rostock. Urt. v. 21. XI. 01. „Deutsche Juristen-Zeitung" VII. S. 488.

Oberlandesgericht Kiel. Urt. v. 7. 7./27. 10. 02. G.G. X. Sp. 181.

bestätigt

Reichsgericht. Urt. v. 17. 2. 03.

Oberlandesgericht Köln. Urt. v. 31. X. 02. G.G. VIII. Sp. 122.

Kammergericht. Urt. v. 14. 3. 03. Baum (Handbuch) S. 365.

Gewerbegericht Köln. Urt. v. 3. 4. 03. G.G. X. 181.

Landgericht Berlin. Urt. v. 28. 2. 05. Reichsarbeitsblatt III. S. 716.

Dr. Pappenheim: „Deutsche Juristen-Zeitung" VII. S. 186.

Meyer: Das Recht der Beschlagnahme. S. 55.

Burchardt: „Deutsche Juristen-Zeitung" V. S. 264.

Dernburg: 2. Band. S. 137/138.

Staub: Handelsgesetzbuch, Anm. 45 zu § 59, S. 287.

Staudinger: B.G.B. 3./4. Aufl. II. Bd. 94. 328. 886/87.

verneinen:

Gewerbegericht Stuttgart. Urt. v. 2. 2. 00. G.G. V. S. 134.

Amtsgericht Köln. Urt. v. 24. 12. 00. Baum (Handbuch) S. 361/64.

Landgericht Berlin. Urt. v. 3. 3. 04. Reichsarbeitsblatt II.

Kaufmannsgericht Berlin. Urt. v. 20. 7. 06. Jahrbuch des K.G. Berlin. S. 281.

Sigel: Der gewerbliche Arbeitsvertrag. S. 110 bis 116 auch G.G. VII. Sp. 195.

Dr. Wagler. G.G. VI. Sp. 35.

Boech. G.G. VI. Sp. 82.

Sinzheimer: Lohn und Aufrechnung, auch G.G. V. Sp. 137.

Landmann: Reichsgewerbeordnung II. S. 120.

Goldmann: Handelsgesetzbuch. Anm. 4 zu S. 59.

Prenner: Der gewerbliche Arbeitsvertrag. S. 20.

Lotmar: Der Arbeitsvertrag. Bd. I. S. 430 ff.

Und den Schluß mag ein Auszug aus den Motiven zum B.G.B. bilden. Zu ihnen ist zu S. 288, der dem § 394 des Gesetzes entspricht, zu lesen:

„Durch die Vorschrift des § 288 (jetzt 394) wird über das bestehende bürgerliche Recht hinaus, wonach die Aufrechnung nur gegen die Forderung auf Alimente, bald allgemein, bald nur in dem Maße versagt wird, wie die Pfändung eines solchen Anspruchs ausgeschlossen ist, die Aufrechnung für unstatthaft erklärt gegen die in § 749 (jetzt § 850) Z.P.O. bezeichneten Forderungen, insoweit als dieselben der Pfändung nicht unterworfen sind. Es wäre an sich eine Inkonsequenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen, sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. Es macht sich diesfalls der Charakter der Aufrechnung als einer auf positiver gesetzlicher Zulassung beruhenden, dem Gläubiger aufgezwungenen Befriedigung, gewissermaßen als Selbstexekution, geltend. Die Gründe, weshalb die Z.P.O. im § 749 in den daselbst bezeichneten Fällen die Exekution für unzulässig erachtet, erfordern aber auch die Ausschließung der erzwungenen Kompensation.

Ganz klar tritt dies hervor in betreff der bei weitem die Mehrzahl bildenden Fälle, in welchen die Exekution in eine Forderung für unzulässig erklärt ist, um dem Forderungsberechtigten den nötigen Lebensunterhalt zu sichern. . . . Durch die Vorschrift des § 288 wird auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen getroffen, welche in demselben Rechtsverhältnis sich gründen."

Die Motive sind eindeutig. Sie sagen klipp und klar, daß der Gesetzgeber die Lohnsicherung auf alle Fälle wollte, auch gegen Ansprüche des Arbeitgebers, das beweist besonders klar der Schlußsatz. Diese Absicht des Gesetzgebers wird auch noch aus zwei anderen Vorgängen dargetan. Im E.G. z. B.G.B. ist im § 81 auf Verlangen einiger Bundesstaaten, die sich die Aufrechnungsbefugnis gegen Beamte u. a. sichern wollten, bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der im Art. 80 Abs. I bezeichneten Personen (Beamte, Geistliche und Lehrer) auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beschränken sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen." Die Aufrechterhaltung, die, wie schon gesagt, mit dem Interesse des Staates an der Möglichkeit, Aufrechnungen gegen das Gehalt

[15]) Auerswald: Das Zurückbehaltungsrecht gegenüber Lohnforderungen. Soziale Praxis XVIII. Sp. 251.

Digitized by Google

vorzunehmen, begründet wurde, wäre bei Zulassung des Zurückbehaltungsrechts nicht nötig gewesen.

Und mehrere Bundesstaaten haben für das Gesinderecht die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen den Lohn durch Landesgesetz ausgesprochen, so auch Preußen.

*

Was ist recht? Die Beantwortung dieser Frage hängt von dem sozialpolitischen Standpunkt ab, den der, der Antwort gibt, einnimmt. Die Meinung, daß die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts unzulässig ist, wird mit guten Gründen gestützt. Durch verschiedene Vorschriften der Gesetze ist der Wille des Gesetzgebers, dem Arbeiter den Lohn am Fälligkeitstage zu verschaffen, ausgedrückt worden. Das ist gewiß aus sozialpolitischen Erwägungen geschehen. Wenn aber der Gesetzgeber aus diesen Erwägungen eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen zu dem Zwecke geschaffen hat, um dem Arbeiter den Lohn zu sichern, so sind diese Bestimmungen allenthalben maßgebend, wo nicht der Gesetzgeber ausdrücklich anders bestimmt hat. Das ist für das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und für die Forderungen des Arbeitgebers an den Arbeiter nicht geschehen. Folglich greift auch hier das Prinzip der Lohnsicherung durch. Es ist auch nicht einzusehen, warum der Arbeitgeber als Gläubiger des Arbeiters anders gestellt sein soll, wie ein anderer Gläubiger des Arbeiters. Ist das Interesse des Händlers und Handwerkers, die dem Arbeiter auf Borg geliefert haben oder das Interesse eines anderen, der seine Kinder verpflegt hat, nicht genau so schutzbedürftig, wie das des Arbeitgebers zur Sicherung einer Gegenforderung? Diesen anderen Gläubigern ist der Zugriff auf den Lohn des Arbeiters versagt, warum sollte er dem Arbeitgeber gestattet sein? „Der Arbeitgeber zieht aus der Kapitallosigkeit und der dadurch bedingten Unselbständigkeit des Arbeiters so viele ökonomische Vorteile, daß es seinem wesentlichen Bedenken unterliegen kann, den Arbeitgeber die Gefahr der Mittellosigkeit des Arbeitnehmers tragen zu lassen, da er doch in der Lage ist, sich ihren Nutzen zu verschaffen."[16]) Die Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe, die bei Staudinger und Dernburg für die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Zulassung der Zurückbehaltung angeführt werden, sind nicht durchschlagend. Zweckmäßig und notwendig ist für den, der nichts weiter zur Existenz hat, als seine Arbeitskraft, die Sicherung des Existenzminimums.

Ich glaube nicht, daß auf Grund des geltenden Rechts sich Einheitlichkeit der Rechtsprechung in dieser Frage erzielen läßt und ich halte deshalb eine Klarstellung durch den Gesetzgeber für notwendig. Wirtschaftliche und sozialpolitische Notwendigkeiten können nicht von juristischen Konstruktionen abhängen. Das Recht hat der Wohlfahrt der Gesamtheit zu dienen.

Nun wird auch von den Vertretern der Anschauung, daß das Zurückbehaltungsrecht gegenüber unpfändbaren Lohnforderungen nicht gegeben ist, das Unbefriedigende dieses Zustandes betont. So Sinzheimer in Lohn und Aufrechnung und das G.G. Breslau und das K.G. Berlin. Sie wünschen die Zulassung der Aufrechnung, wenn der Arbeiter doloserweise den Arbeitgeber geschädigt hat. Die Art dieser Schädigung ist nicht so häufig, daß für sie eine besondere gesetzliche Ausnahme erforderlich ist. Handlungen, wie sie die Petition des Breslauer G.G. an die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs anführt, sind sämtlich strafbar. Die Möglichkeit der gerichtlichen Bestrafung hindert Vergehen dieser Art genügend, und mit der Bestrafung schützt der Staat das Interesse des Geschädigten genau so gut wie das jedes andern. Wenn gesagt wird, daß das enge Verhältnis und das Vertrauen, das der Arbeitgeber durch Ueberlassung seines Eigentums dem Arbeiter entgegenbringen muß, einen besonderen Schutz gegen dolose Schädigung, nämlich den des Zugriffs auf den Lohn, bedingen, so wird dem entgegengehalten, daß der Arbeitgeber aus dem Verhältnis zum Arbeiter auch einen ganz anderen (größeren) Vorteil hat als ein Dritter. Er hat den Nutzen aus der wirtschaftlichen Unselbständigkeit des Arbeiters, was auch ein größeres Risiko bedingt.

Nun wird gewiß niemand die dolose Schadenszufügung begünstigen wollen. Zu entscheiden ist nur, welches Interesse ist schutzbedürftiger, das des Arbeiters auf Erhalt seines Lohnes oder das des Arbeitgebers auf Schadensersatz. Ich stehe nicht an, das Interesse an Lohnsicherung für das schutzbedürftigere zu erklären. Auf keinen Fall kann m. E. die unbegrenzte Zulassung der Aufrechnung bei Forderungen aus doloser Schädigung in Frage kommen. Sollte man sich entschließen, für Forderungen aus absichtlicher Schädigung das Recht der Aufrechnung einzuräumen, so muß auch hierbei der Anspruch des Arbeiters auf den Lohn soweit bestehen bleiben, als er zum notdürftigen Unterhalt erforderlich ist.

Notwendig ist, das kann hierbei erwähnt werden, die Gleichstellung des Gesindes mit den gewerblichen Arbeitern. Noch den Bestimmungen vieler Gesindeordnungen steht dem Dienstberechtigten ein unbeschränktes Recht auf Aufrechnung zu, das oft zu arger Schädigung der Dienstboten führt.

Frankfurt a. M. F. Heiden.

[16]) Lotmar: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs. 1902. S. 166.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Zum Begriff der Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter im Sinne des § 117 der G.O.

Die sächsischen Mühlenindustriellen haben den zwar nicht ganz neuen, aber schlauen Gedanken gehabt, um „ihre" Arbeiter von der verfaßten Gewerkschaftsorganisation fernzuhalten und sich einen Stamm von Arbeitswilligen zu züchten, eine „Arbeiterunterstützungskasse des Arbeitgeberverbandes der Sächsischen Mühlenindustrie" mit dem Sitz in Dresden zu gründen. Als Zweck dieser Gründung wird in § 2 angegeben:

„In Fällen von Krankheit, Arbeitslosigkeit und sonstiger Notlage ihre Arbeitermitglieder zu unterstützen sowie beim Todesfall deren Hinterbliebenen Sterbegeld zu gewähren."

Dieser an sich sehr gute Zweck ist eben nur das Aushängeschild, um den eigentlichen Zweck zu verbergen. Es heißt nämlich weiter in § 3:

„Mitglied der Kasse aus den Kreisen der Arbeiter kann auf Vorschlag seines Arbeitgebers (!) jeder Arbeiter werden, der im Betriebe eines Mitgliedes des Arbeitgeberverbandes der Sächsischen Mühlenindustrie seit mindestens vier Wochen ununterbrochen beschäftigt ist und der keiner anderen freien Vereinigung angehört, die gleiche oder ähnliche der in § 6 dieser Satzungen festgesetzten Unterstützungen ihren Mitgliedern gewährt.

Digitized by Google

Bei Doppelversicherung dieser Art werden von der Kasse keine Unterstützungen gewährt."

Die Anmeldung geschieht also durch den Arbeitgeber. Nur auf seinen Vorschlag wird der Arbeiter aufgenommen. In der Kasse zu sagen hat er nichts; denn die Verwaltung dieser Arbeiter-Unterstützungskasse setzt sich wie folgt zusammen. Der Vorstand besteht nach § 8 aus:

1. dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes der Sächsischen Mühlenindustrie als Vorsitzenden;

2. fünf Mitgliedern aus der Zahl der Arbeitgeber, welche aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer wählen.

Die Generalversammlung setzt sich gleichfalls nur aus Arbeitgebern zusammen und findet alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres im direkten Anschluß an die ordentliche Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes der Sächsischen Mühlenindustrie statt. Auch die Revisoren der Kasse sind nur Arbeitgeber. (§ 10.)

Die Kasse gewährt nach § 6: Krankengeld und Arbeitslosenunterstützung im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit, wenn diese innerhalb 24 Stunden dem Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes der Sächsischen Mühlenindustrie angemeldet war, vom fünften Tage der Arbeitslosigkeit an, bis der Arbeiter eine angemessene Stelle erhalten hat, höchstens jedoch für 40 Werktage. Unterläßt er die rechtzeitige Anmeldung, so wird die Arbeitslosenunterstützung erst vom zehnten Tage an gewährt.

Tritt der Arbeitslose eine ihm vom genannten Arbeitsnachweis zugewiesene, seinen Fähigkeiten angemessene Stelle nicht oder nicht pünktlich an, so geht er des ferneren Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung verlustig.

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen.

Voraussetzung für die Arbeitslosenunterstützung ist, daß die Arbeitslosigkeit auf einem Mangel an Arbeitsgelegenheit, nicht aber auf eigenem Verschulden beruht.

Darüber nun, ob Unterstützung ausgezahlt wird, entscheidet ein Ausschuß, der aus dem Kassenvorsitzenden, zwei Arbeitgebermitgliedern, nämlich dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer und — man lese und staune! — zwei Arbeitnehmermitgliedern besteht.

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag ihrer Arbeitgeber vom Kassenvorstand jedesmal auf ein Jahr gewählt.

Man sieht also, daß sich die Unternehmer gut verbarrikadiert haben. Ein Arbeiter, der nicht „voll und ganz" eine Kreatur nach dem Herzen der Scharfmacher ist, ein Mensch, der nicht jeder Zeit bereit ist, seinen Kameraden in den Rücken zu fallen, erhält auch nicht einen Pfennig Arbeitslosenunterstützung.

Die ganze Gründung charakterisiert sich als ein sehr durchsichtiges Mittel zu dem Zweck, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu verkümmern, ist also ein Rechtsgeschäft, das, wie § 138 des B.G.B. besagt, gegen die guten Sitten verstößt und darum nichtig ist.

Und man sollte meinen, daß sich jedes Gericht auf diesen unserer Meinung nach allein möglichen Standpunkt stellen würde; dem ist aber leider nicht so: Das Gewerbegericht der Amtshauptmannschaft Dresden-A. hat eine Klage von 7 Böttchern der Firma Brauerei Dölzschen bei Dresden auf Rückzahlung der ihnen abgenommen Beiträge zu oben geschilderten Kasse unter Auferlegung der Kosten abgewiesen.

Die Kläger hatten behauptet, daß diese Lohnabzüge ungesetzlich seien. Die Kasse sei keine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter weil sie insbesondere ihre Arbeitermitglieder nur auf Vorschlag der Arbeitgeber aufnehme; ferner weil sie die Arbeiter durch die Bestimmung, daß sie keiner anderen freien Vereinigung angehören dürften, in ihrer Koalitionsfreiheit beschränke und weil die Arbeiter bei der Verwaltung der Kasse nur schwach vertreten seien. Durch die Kasse sollten die Arbeiter in größere Abhängigkeit von den Arbeitgebern gebracht werden, damit aber werde ihre Lage verschlechtert, nicht verbessert.

Das Urteil sagt wörtlich: „In der Unterstützungskasse war ungeachtet der klägerischen Einwendungen eine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu erblicken. Durch die Beschränkung der Koalitionsfreiheit usw. wird der Zweck der Kasse (Gewährung von Kranken-, Arbeitslosenunterstützung und Sterbegeld) überhaupt nicht oder zum wenigsten doch nicht so sehr beeinträchtigt, daß die Absicht, die Lage der Arbeiter zu verbessern, nicht immer noch tatsächlich der Hauptzweck bliebe. Da die Kläger mit den Lohnabzügen auch einverstanden gewesen sind, so liegt eine nach § 117 Abs. 2 der R.G.O. zulässige Vereinbarung vor und die Lohnabzüge waren deshalb zu Recht erfolgt."

Wir müssen sagen, daß uns dieses Urteil unverständlich ist. Wenn man nur an dem Buchstaben des Statuts der famosen Arbeiter-Unterstützungskasse klebt, steht darin allerdings nichts von der Verkümmerung des Koalitionsrechts. Wer aber zwischen den Zeilen zu lesen versteht und von dem Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer etwas weiß, — und das nehmen wir bei einem Gewerbegericht an —, der ersieht aus der ganzen Anlage des Statuts ohne weiteres den Zweck des Vertrages, der von dem § 134 des B.G.B. eben getroffen werden soll.

Der § 117 Abs. 2 der G.O. galt eben bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Rechts am 1. Juni 1900. Dann ist er durch den § 134 eingeschränkt worden. Und die Ausführungen in der Kommission durch die Mitglieder und die Regierungsvertreter lassen keine Zweifel darüber zu, daß hier ein solcher Fall eines unsittlichen Vertrages vorliegt, den der Gesetzgeber bei Schaffung des § 134 im Auge hatte. (Siehe die Ausführungen im Artikel „Die Rechtsprechung bei Streikdelikten" auf S. 20 der „Arbeiterrechts-Beilage" von 1913.)

Gegen Gewerbegerichtsurteile gibt es bekanntlich bei einer Klagesumme unter 100 Mk. keine Berufung. Aber vielleicht gelingt es, an einem anderen Falle die Sache vor ein anderes Gewerbegericht oder einem anderen Gewerberichter zu bringen, der die Sache von einem anderen und nach unserer Meinung richtigeren Standpunkt aus betrachtet. Wir haben ja zahlreiche Beispiele, daß verschiedene Gewerbegerichte in wichtigen und prinzipiellen Fragen verschiedene Urteile gefällt haben.

Es ist dringend notwendig, daß solchen Versuchen einzelner Arbeitgeberkreise, ihren Arbeitern durch solche Kassengründungen das ihnen gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht illusorisch zu machen, ein für allemal ein Riegel vorgeschoben wird. nn.

Anmerkung: Auch im vorstehenden Urteil ist, wie in fast allen Urteilen, die die Frage betreffen, ob der

Digitized by Google

Arbeitgeber berechtigt ist, dem Arbeiter zugunsten eines Dritten — der angenommenen Wohlfahrtseinrichtung — Lohnabzüge zu machen, der Kern dieser Frage gar nicht berührt. Die Prüfung ist nur darauf erstreckt, ob eine Wohlfahrtseinrichtung vorliegt. Stillschweigend ist vorausgesetzt, daß, wenn das der Fall, der Lohnabzug zulässig sei. Diese Voraussetzung gilt es zunächst zu prüfen. Denn wenn sich ergibt, daß auch in dem Falle des Vorliegens einer Wohlfahrtseinrichtung der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, dem Arbeiter obliegende Leistungen für diese Wohlfahrtseinrichtung vom Lohn abzuziehen, erübrigt sich die Prüfung, ob überhaupt eine Wohlfahrtseinrichtung vorliegt.

In seiner Kritik des Urteils des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1911, die Rückforderung von Beiträgen für die Kruppsche Pensionskasse betreffend, hat Professor Lotmar zuerst in der „Arbeiterrechtsbeilage" 1912, S. 22, darauf hingewiesen, daß § 117 G.O. dem Unternehmer nicht das Recht einräume, den Verdienst der Arbeiter zur Beteiligung an einer Wohlfahrtseinrichtung zu verwenden. Das hat Professor Lotmar inzwischen in einem eingehenden Rechtsgutachten: Lohnabzüge für Wohlfahrtseinrichtungen (abgedruckt in „Der Kampf um die Beiträge für die gelben Werkvereine", Stuttgart 1913, Alexander Schlicke u. Co., S. 23—37) dann näher begründet. Ich möchte hier auf dieses Rechtsgutachten ganz besonders verwiesen haben. W.

Der Arbeiter ist für die Behauptung, seinen Lohn nicht bekommen zu haben, beweispflichtig.

(Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 29. März 1913. 3. C. 61/13.)

Der Kläger stand bei dem Halleschen Kaliwerk A.-G., einem Betrieb mit etwa 500 Arbeitern, in Beschäftigung. Am 16. Dezember 1912 erhielt er seine Lohnabrechnung über 51,20 Mk. mit anhängender Quittung, die er unterschrieb. Er steckte die Abrechnung mit Quittung in seine Rocktasche und, da die Arbeit erfordert, sich umzuziehen, hängte er den Rock im Garderoberaum an einen dazu bestimmten Haken und ging an seinen Arbeitsplatz. Die Garderobe ist den ganzen Tag offen und unbewacht. Als Kläger später seinen Lohn abheben wollte, merkte er, daß die Quittung aus der Tasche verschwunden war. Er ging sofort an die Kasse, wo ihm der Kassierer mitteilte, daß der Lohn bereits abgehoben sei. Die (angeblich nochmalige) Auszahlung des Lohnes wurde abgelehnt.

Der Arbeiter erhob bei dem zuständigen Amtsgericht Halle-Klage mit dem Antrag, die Firma zu verurteilen, ihm den angegebenen Lohn auszuzahlen. Er stützte sich insbesondere auf § 10 der Arbeitsordnung, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Nettolohn wird in barem Gelde an die berechtigten Arbeiter selbst oder an hinlänglich bekannte, mit schriftlicher Vollmacht versehene Stellvertreter ausbezahlt, an letztere jedoch nur bei dringender Abhaltung des Berechtigten. Die betreffenden Lohnzettel müssen außerdem vorher durch den Betriebsführer unterschrieben werden."

Alle diese Vorsichtsmaßregeln, die doch auch für den Unternehmer bindend seien, seien nicht eingehalten worden. Schon hieraus ergebe sich die Haftpflicht des Unternehmers. Die beklagte Firma wendete hiergegen ein, der § 10 der Arbeitsordnung sei im Interesse des Arbeitgebers erlassen; letzterer könne die Legitimation des Zahlung Begehrenden verlangen, sei aber nicht dazu verpflichtet. Die Behauptung des Klägers, die Quittung sei ihm gestohlen, bestreite sie; sie sei auch unerheblich. Nach § 370 B.G.B. sei der Ueberbringer einer Quittung ermächtigt, die Leistung in Empfang zu nehmen, sofern nicht der Annahme einer solchen Ermächtigung besondere Umstände entgegenstehen. Solche Umstände seien hier nicht vorhanden gewesen. Der Kassierer, der an einem Tage an 500 Leute Lohn zu zahlen habe, brauche die Legitimation des Ueberbringers der Quittung nicht zu prüfen.

Der als Zeuge vernommene Kassierer der Firma S. gab an, er wisse nicht, an wen das Geld ausgezahlt worden sei. Die Vorschriften der Arbeitsordnung über die Auszahlung der Löhne und die Legitimation der Empfänger wurden allerdings nicht eingehalten. Zeuge S. sprach noch den Verdacht aus, es könne der Arbeiter P. das Geld unrechtmäßigerweise abgehoben haben, gegen den deshalb von der Firma auch eine Strafanzeige erstattet worden sei.

Der Kläger schob dann noch dem Direktor (oder einem anderen Vertreter) der Beklagten den Eid darüber zu, daß der streitige Lohn an den Kläger ausgezahlt sei. Der Vertreter der Beklagten nahm den Eid in der „Ueberzeugungsform" an, d. h. daß der Vertreter nur zu beschwören brauchte, er habe die Ueberzeugung oder den Glauben, daß Kläger den Lohn erhalten hat. Das Gericht lehnte aber diese Vereidigung ab. Die Klage wurde abgewiesen. Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger anerkannte Quittung begründet die Vermutung, daß die Zahlung an den Kläger erfolgt ist. Dem Kläger liegt hingegen der Beweis ob, daß die in der Quittung bezeugte Tatsache unrichtig ist, also daß der Betrag trotz der Quittung an ihn nicht gezahlt ist. Dieser Beweis ist nicht geführt. Der Zeuge S. hat nicht bekunden können, daß an den Kläger die Zahlung auf die Quittung nicht geleistet ist. Der Zeuge W. ist mit dem Kläger zum Lohnempfang an den Kassenschalter gegangen; der Kläger hat ihn gefragt, ob er seine, des Klägers, Karte habe, und hat auf die Verneinung des Zeugen den Kassierer S. gefragt, ob sein Lohn schon abgehoben sei, was der Kassierer bejaht hat. Hinterher hat der Kläger dem Zeugen gesagt, daß ihm die Karte aus seinem Jackett in der Koje gestohlen sei. Der Zeuge P. hat endlich bestritten, den Lohn des Klägers auf dessen Karte abgehoben zu haben. Die Bekundung des Zeugen W. reicht nicht aus, um dem Kläger den richterlichen Eid anzuvertrauen. Er hat nichts dafür erbracht, daß er die Karte in seinem Rock im Ankleideraum aufbewahrt hat und daß sie ihm abhanden gekommen ist. Die Möglichkeit, daß er selbst das Geld einmal erhoben und hinterher unter der Behauptung, die Quittung sei ihm gestohlen, nochmals den Lohn verlangt habe, ist nicht ausgeschlossen. Die Eideszuschiebung an den Direktor der Beklagten ist gemäß § 445 Z.P.O. unzulässig, weil der Direktor mit der Auszahlung der Löhne nichts zu tun hat, die Auszahlung auch nicht Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist. Der Kläger ist daher mit seiner Behauptung, daß an ihn nicht gezahlt sei, beweisfällig, die Klage also abzuweisen. Wäre der Beweis erbracht, daß an einen nicht berechtigten Dritten der Lohn des Klägers ausgezahlt wäre, so würde der Anspruch des Klägers mit Rücksicht auf § 10 der Arbeitsordnung der Beklagten begründet erscheinen. Die Ansicht der Beklagten über die Verbindlichkeit dieser Vorschrift für sie ist abwegig. Mangels jenes Beweises aber war unter Anwendung des 96 Z.P.O. wie geschehen zu erkennen.

Digitized by Google

Gegen dieses Urteil wurde zwar Berufung eingelegt, aber schon der Gang des ersten Termins vor der Berufungsinstanz brachte dem das Rechtsmittel vertretenden Anwalt des Klägers die Ueberzeugung, daß die Berufung aussichtslos sei. Sie wurde daher zurückgezogen. F. Kl.

Darf dem Arbeiter wegen mangelhafter Arbeit der Akkordlohn vorenthalten werden?

(§ 611 B.G.B.)

In vielen Arbeitsordnungen befinden sich Bestimmungen, wonach Akkordarbeiter für fehlerhafte oder unbrauchbare Arbeiten keinen Lohn erhalten. Derartige Bestimmungen können aber trotz der verschiedensten Urteile, die eine solche Bestimmung für unbedingt rechtsgiltig erachtet haben, nur in ganz bedingter Weise Rechtsgiltigkeit beanspruchen. Der Akkordarbeitsvertrag ist kein nach § 633 B.G.B. zu bezeichnender Werkvertrag, sondern im Regelfall ein Dienstvertrag. „Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 242 B.G.B. ist der Arbeiter verpflichtet, seine Arbeitsleistung so zu bewirken, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordern. Demnach ist der Arbeiter verpflichtet, die erfolgten Anweisungen seiner Vorgesetzten zu beachten, auch muß er nach den Regeln seines Berufs und nach Maßgabe seiner Fähigkeiten die ihm überwiesenen Arbeiten erledigen. Demgegenüber hat der Unternehmer das Recht und die Pflicht, den Arbeiter, von dem er verlangt, daß dieser sich seinen Anordnungen fügt, mit dem bestimmten Werkzeug arbeitet usw., je nach den Umständen stetig oder in Zwischenräumen zu beaufsichtigen und auf etwaige Mängel hinzuweisen und auf deren Abhilfe sofort zu drängen." (Urteil des Amtsgerichts Trebbin vom 12. Februar 1909. Gewerbe- und Kaufmannsgericht 14. Jahrg. Seite 295.)

Es muß also bei Prüfung einer Streitfrage nachgeforscht werden, ob der Arbeiter seinen Fähigkeiten entsprechend und nach den Regeln des Gewerbes gearbeitet hat. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, nachzuweisen, daß der Arbeiter entgegen den Berufssitten und den Anordnungen gearbeitet hat, so ist er im Falle der Mangelhaftigkeit oder auch selbst Unbrauchbarkeit einer Arbeit nicht berechtigt, dem Arbeiter für die fehlerhafte Akkordarbeit den Lohn vorzuenthalten. So hat auch das Gewerbegericht der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt in folgendem Streitfalle entschieden:

Der Former G. klagte gegen die Firma P. u. Co. auf Zahlung von 54 Mk. Die Firma hatte sich geweigert, für eine Kuppelung im Akkordwerte von 54 Mk. den Lohn zu zahlen, weil beim Gießen die Arbeit unbrauchbar geworden war. Die Firma entgegnete in dem Antrag auf Klageabweisung, die Zahlung sei mit Recht unterblieben, denn an dem infolge einer Explosion eingetretenen Mißlingen der Arbeit trage der Kläger die Schuld. Er habe einmal „die Steiger" zu fest verstöpselt, infolgedessen habe die Luft aus der Form beim Gusse nicht entweichen können, vor allen Dingen aber habe er die Fächer des Kastens nicht unterteilt, und so seien einzelne Fächer durch den Luftdruck emporgeschleudert worden.

Der Kläger bestritt diese Anführungen und führte die Schuld der Explosion auf das Verhalten des Gießermeisters zurück.

Gründe des Urteils:

Nr. IV der Arbeitsordnung der Beklagten ordnet die Lohnberechnung und Lohnzahlung zwischen der Beklagten und ihren Arbeitern und bestimmt im vorletzten Absatz: „Jeder Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden nicht beendet oder unbrauchbar abliefert, hat keinen Anspruch auf Lohn."

Nr. VII der Arbeitsordnung regelt die Schadenersatzpflicht der Arbeiter und stellt als allgemeinen Grundsatz auf, daß nur absichtlich oder fahrlässigerweise verursachter Schaden von dem Arbeiter zu zahlen sei, und fährt dann fort: „Außerdem wird für fehlerhafte, unbrauchbare Arbeiten kein Lohn bezahlt."

Daß der Arbeiter Akkordarbeit bei der Beklagten leistete, ist unbestritten, ebenso daß die fragliche Akkordarbeit unbrauchbar geworden ist. Strittig ist nur, ob die Unbrauchbarkeit auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen ist und deshalb dem Kläger ein Anspruch auf Akkordlohn zusteht oder nicht.

Nach Ueberzeugung des Gerichts ist es dem Sachverständigengutachten und den Zeugenaussagen nicht zu entnehmen, woraus sich ein Verschulden des Klägers während des Kupplungsgusses ergibt. Die Beklagte ist also den ihr obliegenden Beweis, daß die Akkordarbeit durch dessen eigenes Verschulden unbrauchbar geworden ist, schuldig geblieben. Infolgedessen steht ihm auch nach Ziffer IV, vorletzter Absatz, der Akkordordnung der Anspruch auf Zahlung des Akkordlohnes zu. Die Bestimmung der Ziffer VII der Arbeitsordnung steht nach Ansicht des Gerichts dem Anspruch des Klägers um deswillen nicht entgegen, weil, auch wenn man die Worte „fehlerhafte, unbrauchbare Arbeit" als objektiv fehlerhafte unbrauchbare Arbeit und nicht als durch Verschulden des Arbeiters unbrauchbare Arbeit auslegen will, die Bestimmung unter VII als die von der Arbeit schlechthin redende, also allgemeinere, aufzufassen ist, während Ziffer IV, vorletzter Absatz, die Sondervorschriften für die Akkordarbeit enthält. Infolgedessen war die Beklagte zu verurteilen, den Lohn von 54 Mk. zu zahlen.

(Urteil G.G. Dresden N. vom 7. Februar 1913. 8 Dg. 85/98/13.)

Die bei Verkündung des Urteils ausgesprochene Begründung war klarer als die schriftliche; wir lassen dieselbe deshalb hier noch folgen:

„Wenn das Gericht die Firma verurteilte, den Fehlguß, bei dem die Explosion stattfand, zu bezahlen, so aus der Erwägung, daß dem Former ein Verschulden bei seiner Arbeit nicht nachgewiesen werden konnte. Wenn aber schon dem Arbeiter ein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen werden kann, dann muß der Unternehmer den vereinbarten Akkordpreis voll bezahlen. Die Behauptung der Beklagten Firma, daß doch etwas bei dem Fehlguß vorgekommen sein müsse, was diesen bedinge, genüge nicht, um den Arbeiter haftbar zu machen."

Dresden. W. Menke.

Ist die Anwendung des § 254 B.G.B. bei fristloser Entlassung gerechtfertigt?

Die Ansprüche des Arbeiters gegen den Unternehmer wegen plötzlicher grundloser Entlassung oder Nichteinstellung nach Abschluß des Arbeitsvertrages stützen sich auf § 615 B.G.B. Darin heißt es:

„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt."

Hier ist also die generelle Erfüllungspflicht des Dienstberechtigten gegeben. Der aus § 615 B.G.B. fließende Anspruch stellt einen vertrags-

Digitized by Google

mäßigen Leistungsanspruch dar. (So auch: Staudinger, Kommentar zum B.G.B. 5./6. Auflage, Lotmar, Bd. I S. 148 ff., II S. 309 ff., ferner Oertmann, Bem. 2a, Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte S. 197, Eigel, S. 77 und 109, Fuld in Blättern f. R.-A., Bd. 68, S. 53, Vorm a. a. O. S. 6 und 81, Decker a. a. O. S. 14, a. M. Blume, Recht 1902, S. 8.)

Der Versuch, wie er neuerdings vom stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Kiel, Magistratssyndikus Helms*), unternommen wird, neben § 615 B.G.B. auch § 254 B.G.B. bei fristloser Entlassung anzuwenden, muß m. E. zu starkem Widerspruch reizen.

§ 254 B.G.B. lautet wie folgt:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung."

Der grundlegende Unterschied dieses Paragraphen gegenüber § 615 B.G.B. ist offenbar. § 254 B.G.B. spricht von einer Schadenersatzpflicht bei Mitverschulden, während § 615 B.G.B. den Erfüllungsanspruch aus dem Dienstvertrage regelt.

Helms begründet seinen Standpunkt wie folgt: Wird der Arbeiter fristlos gekündigt, d. h. entlassen, so „liegt dabei die Sache dann nicht selten so, daß zwar der Arbeiter — darunter mögen hier Angestellte jeder Art miteinbegriffen sein — den Arbeitgeber durch sein Verhalten nicht unerheblich gereizt hat, daß andererseits aber dieses Verhalten doch nicht ausreicht, um bei Berücksichtigung aller Umstände eine so einschneidende Maßregel wie die sofortige Entlassung zu rechtfertigen; der Arbeitgeber hat sich eben im Zorn zu einer doch allzu schroffen Maßnahme hinreißen lassen." Der Gewinn für die Anwendung des § 254 B.G.B. liegt nach Helms darin, daß es „dadurch in die Hand des Gerichts gegeben ist, den Besonderheiten des Einzelfalles in einem Maße gerecht zu werden, wie es ohne § 254 B.G.B. nicht möglich ist. Wo § 254 zur Anwendung kommt, hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Dem Ermessen des Gerichts ist damit weitester Spielraum gelassen. Es ist nun nicht mehr auf die Alternative beschränkt, entweder die Entlassung für gerechtfertigt zu erklären und den Anspruch auf Lohnzahlung abzuweisen, oder umgekehrt die Entlassung für ungerechtfertigt zu erklären und dem Anspruch im vollen Umfange stattzugeben, es hat vielmehr auch die Möglichkeit, den Schaden so, wie es im Einzelfalle gerecht und billig ist, unter die Parteien zu verteilen, dem Anspruch teilweise stattzugeben, teilweise ihn abzuerkennen."

Würde dem Wunsch Helms stattgegeben werden, so würde das in der Judikatur m. E. meist zum Nachteil der Arbeiter ausschlagen. Das Gericht würde da oftmals vor die recht schwierige Frage gestellt: was ist als mitwirkende Ursache, als „Verschulden" des Arbeiters bei der plötzlichen Entlassung anzusehen und wie sind diese Momente zu beweisen und zu bewerten? Zu beachten ist dabei, daß beim Urteil neben den Unternehmervertretern der Vorsitzende oft den Ausschlag gibt. Die Nachprüfung, inwieweit der Arbeiter den Unternehmer vielleicht „gereizt" hat, eröffnet der Rechtsprechung neue, ungeahnte Perspektiven, wenn wir die realen Verhältnisse betrachten. Forderungen, wie z. B. solche in bezug auf Lohn, Arbeitszeit, sanitäre Verhältnisse versetzen den Durchschnittsunternehmer stets in Zorn. Ja, die bloße Organisierung der Arbeiter genügt oft schon, um den „Reizzustand" des Unternehmers auszulösen, die sofortige Entlassung perfekt zu machen. Jedenfalls liegt die Gefahr sehr nahe, daß man bei etwelchen Umständen öfter einmal eine „mitwirkende Ursache", ein Mitverschulden des Arbeiters aus § 254 B.G.B. konstruieren wird.

Helms juristische Deduktionen treffen m. E. aber auch nicht zu. Die Gründe, die zur sofortigen Entlassung berechtigen, sind in der G.O. festgesetzt. Das Spezialgesetz hat die Frage erschöpfend geregelt; von einem Mitverschulden ist dort nirgends die Rede. § 615 B.G.B. handelt nun von der gegenseitigen Leistungspflicht, wenn aus irgendeinem Grunde der Unternehmer den Arbeiter nicht einstellt oder ohne gesetzliche Gründe ohne Aufkündigung aus dem Arbeitsverhältnis entläßt. Der Anspruch des Arbeiters gegen den Unternehmer aus vorliegenden Gründen entspringt dem Arbeitsverhältnis, hat also eine ökonomische Ursache. Aus diesem Arbeitsverhältnis, dem abgeschlossenen Arbeitsvertrage heraus, muß der Unternehmer leisten. Es handelt sich also bei vorgenannten Ansprüchen nicht um Abwendung oder Ersatz eines Schadens, sondern um Erfüllung der Leistungspflicht aus dem Dienstvertrage. Das geht auch aus dem Wortlaut des § 615 hervor. Es wird darin gesprochen von „Dienstberechtigten", „Annahme der Dienste", „der Verpflichtete", „nicht geleistete Dienste", „vereinbarte Vergütung", „ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein", „Unterbleiben der Dienstleistung" usw. Damit ist dem Anspruch des Arbeiters nicht der Charakter eines Schadenersatzes gegeben, sondern der Entgeltsleistung aus dem Arbeitsvertrage. Das geht auch schon daraus hervor, daß die Forderung aus § 615 B.G.B. zu bestimmter Zeit fällig ist, nicht so gemeinhin ein Schadenersatzanspruch. Die Leistungsforderung aus § 615 B.G.B. kann auch nicht unbeschränkt gepfändet und aufgerechnet werden. Anders der Schadenersatzanspruch. Weiterhin ist zu beachten: die Vergütung bei fündigungsloser Entlassung hat sich nach der Vereinbarung, nach dem Lohnsatz zu richten. Für den Anspruch auf Schadenersatz können andere Faktoren die Höhe des Schadenersatzes beeinflussen. Ist ferner z. B. nach dem Arbeitsvertrag Naturalleistung (Wohnung, Kost) vereinbart, so muß dahingehend geleistet werden. Die Geldforderung (so also bei Anwendung des § 254) wäre ungerechtfertigt, wenn der Dienstberechtigte Naturalleistung gewähren will.

Wir sehen also, für § 254 B.G.B. ist bei fristloser Entlassung kein Raum. Alle Versuche, die Rechtsprechung der Gewerbegerichte zu verbössern, müssen wir entschieden zurückweisen.

Kiel. P. Ristau.

*) Gewerbe- und Kaufmannsgericht. 18. Jahrg. Nr. 2.

Digitized by Google

Die im Tarifvertrag festgesetzten Arbeitsbedingungen gelten mangels anderer Vereinbarung als ortsüblich. (§ 105 G.O.)

Welche Bedeutung hat der Vordruck auf der Lohntüte, daß Reklamationen sofort geschehen müssen? (§ 133 B.G.B.)

Ist in der schriftlichen Erklärung des Arbeiters bei der Entlassung, daß er keine Ansprüche an den Arbeitgeber mehr habe, ein genereller Verzicht auf alles Weitere zu erblicken? (§ 133 B.G.B.)

(Urteil des Gewerbegerichts zu Krefeld vom 12. November 1912. Aktenz. B 201—204/12.)

„Beklagte bestreitet zunächst, daß für das zwischen ihr und dem Kläger bestandene Dienstverhältnis der für das Baugewerbe in Krefeld und Umgegend sonst giltige Tarifvertrag maßgebend ist. Ihr Einwand, sie gehöre dem Arbeitgeberbunde nicht an und sei deshalb an den Tarifvertrag nicht gebunden, ist aber unzutreffend. Die allgemeine Rechtsauffassung geht dahin, daß vom Tarifvertrage abweichende Vereinbarungen beim einzelnen Arbeitsvertrage allerdings rechtsgiltig getroffen werden können, daß aber dann, wenn die vertragschließenden Teile dies unterlassen, angenommen werden muß, daß es in der Absicht der Kontrahenten liegt, dasjenige gelten zu lassen, was im Verkehr das Regelmäßige und Ortsübliche ist.

Es steht nun weiter durch die übereinstimmenden Angaben der Parteien fest, daß sie beim Engagement des Klägers keine Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen getroffen haben. Kläger mußte also damit rechnen, daß er unter den allgemein üblichen Bedingungen des Tarifvertrages auch bei der Beklagten arbeite. Uebrigens gibt Beklagte auch selbst zu, daß sie auf Vorstellung ihrer Arbeiter den tariflichen Lohn zugesagt und den bisherigen Stundenlohn von 60 auf 62 Pf. erhöht hat.

Ein weiterer Einwand der Beklagten geht dahin, daß Kläger trotz eines diesbezüglichen Vordrucks auf der Lohntüte es unterlassen habe, bei der ersten Lohnzahlung am 19. Oktober den Lohnzuschlag zu reklamieren. Auch hiermit konnte Beklagte nicht gehört werden; denn der Vermerk auf der Lohntüte fordert nur, daß der Lohnempfänger das Geld sofort nachzuzählen und etwaige Nichtübereinstimmung mit dem auf der Lohntüte angegebenen Betrage zu melden hat. Um eine solche Differenz handelt es sich aber im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht.

Allerdings hat Kläger den Lohnzuschlag erst eine Woche nach der ersten Lohnzahlung bei der Beklagten geltend gemacht. Daraus ist aber ein Verzicht auf diesen Anspruch nicht zu folgern. Ein Verzicht kann nicht ohne weiteres vermutet werden. Er könnte unter Umständen nur dann angenommen werden, wenn die Nichtausübung eines Rechts innerhalb einer angemessenen Frist unterbleibt. Kläger hat aber innerhalb einer Woche, also in angemessener Frist seine Rechte geltend gemacht.

Endlich beruft Beklagte sich noch darauf, daß Kläger beim Austritt eine Generalquittung des Inhalts ausgestellt habe, daß er keine Ansprüche an sie mehr habe. Auch hierin ist aber ein Verzicht auf den Lohnzuschlag nicht zu finden; denn es steht durch das Zugeständnis der Beklagten und die Beweisaufnahme fest, daß sie dem Kläger am 29. Oktober erklärt hat, wer auf den Lohnzuschlag nicht verzichte, müsse austreten. Kläger ist aus diesem Grunde, wenn auch erst zwei Tage später, aus dem Dienste der Beklagten ausgeschieden. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, daß er sich seine Rechte auf den Lohnzuschlag vorbehalte und darum ist aus der Generalquittung ein Verzicht hierauf nicht zu entnehmen.

Der Anspruch des Klägers erschien hiernach dem Grunde nach jedenfalls gerechtfertigt."

Lohnabzug wegen vorzeitiger Aufhebung eines gewerblichen Akkordes.

Prof. Philipp Lotmar in Bern, der Bearbeiter des Deutschen Arbeitsvertrages*) hat kürzlich in einem Rechtsgutachten eingehend die Frage erörtert, ob und inwieweit es dem Arbeitgeber eines gewerblichen Akkordes gestattet ist, wegen dessen vorzeitiger Aufhebung dem Arbeitnehmer einen Lohnabzug zu machen. Die Rechtsausführungen Lotmars geben wir in den entscheidenden Stellen mit Zustimmung des Herrn Verfassers hier wieder. Wer das Gutachten im ganzen Wortlaut kennen lernen möchte, sei auf das Archiv für Bürgerliches Recht, Band XXXVIII, Heft 3, S. 282/309 verwiesen; dort ist es abgedruckt.

Professor Lotmar erörtert im ersten Teile des Gutachtens die Begrenzung der selbstgestellten Aufgabe, im zweiten die Tragweite und das Anwendungsgebiet des erwähnten Lohnabzugs, im dritten Teile die gesetzlichen Bestimmungen des Lohnes bei Akkordabbruch und schließlich im vierten Teile die Giltigkeit der privaten Verwirkungsklausel. Diesen vierten Teil drucken wir ab. Zum vollen Verständnis sei folgendes vorausgeschickt:

Unter gewerblichem Akkord versteht man den gewerblichen Dienstvertrag, in welchem der Lohn nicht nach der Zeit, sondern für das Arbeitsergebnis festgesetzt ist.

Akkordabbruch ist die vorzeitige Aufhebung solchen Dienstverhältnisses.

Zur Vorgeschichte des Gutachtens sei aber noch folgendes gesagt:

Auf den Hamburger Werften wie auch anderswo und in anderweitigen Betrieben ist es Brauch, den Arbeitern, die vor Vollendung eines von ihnen übernommenen Einzel- oder Gruppenakkordes aus dem Betriebe ausscheiden, nicht den bis dahin verdienten Akkordlohn, sondern nur den Zeitlohn zu bezahlen, sie also vom Akkordüberschuß oder Akkordrest auszuschließen. Die Differenz kann beim einzelnen Arbeiter sehr groß sein, zumal wenn er an mehreren zur Zeit seines Ausscheidens noch nicht vollendeten Akkorden beteiligt war. Bei Großbetrieben mit wechselnder Arbeiterschaft summieren sich auch solche Lohneinbußen zu beträchtlicher Höhe. Die Befugnis zu diesen Lohnabzügen gründen die Unternehmer auf ihre Arbeitsordnungen oder auf Reverse, die der einzelne Arbeiter ausstellen muß. Nur wenn der Arbeiter ohne sein Verschulden entlassen wird, pflegt er vom Abzug verschont zu werden. Da die Hamburger Metallarbeiter das angegebene Verfahren als ungerechtfertigte Beeinträchtigung empfanden, klagten sie auf Ausfolgung der vorenthaltenen Lohnbeträge und da sie mit ihrer Forderung beim Gewerbegericht nicht durchdrangen, erzriffen sie die Berufung zum Landgericht. Für dessen Verhandlung wurde ein auf Veranlassung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Zahlstelle Hamburg, von Professor Lotmar erstattetes Gutachten vorgelegt.

Erwähnenswert ist auch aus der Nachgeschichte des Gutachtens die wichtige Tatsache, daß unter dem Einfluß desselben das Hamburger Landgericht am 28. März zugunsten der Arbeiter entschied und eine Werft verurteilt hat, an drei Schlosser, die geklagt

*) Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches von Philipp Lotmar in 2 Bänden, Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1902/1908.

Siehe auch den Artikel Prof. Lotmars: Die Werkpensionskassen und das Reichsgericht in der Arbeiterrechts-Beilage 1912. S. 21 ff.

Digitized by Google

hatten, Beträge von zusammen über 130 Mk. herauszuzahlen.

Aus anderem Grunde hat so entschieden das Landgericht Zwickau in dem in der „Arbeiter-Rechtsbeilage" S. 33 1912 wiedergegebenen Urteil.

Es ist anzunehmen, daß nach dieser Rechtsprechung Arbeitsordnungen und Reverse mit jenem Abzugsvorbehalt nicht mehr vorkommen und Abzüge nur noch in dem vom Gesetz bestimmten und in dem vom Gesetz zugelassenen Maße stattfinden werden.

Professor Lotmar sagt nun:

IV. Giltigkeit der privaten Verwirkungsklausel.

Diese Verwirkungsklausel ist in Arbeitsverträgen[28]), in Arbeitsordnungen[29]) und in Tarifverträgen[30]) zu finden. Die Giltigkeit ihrer Aufnahme in Arbeitsordnungen oder Tarifvertrag hängt davon ab, ob sie giltig in einen Arbeitsvertrag aufgenommen werden kann. Denn was sich nicht speziell bedingen läßt, kann auch nicht generell festgesetzt werden. Die für den Arbeitsvertrag zu treffende Entscheidung gilt danach auch für die Arbeitsordnung und für den Tarifvertrag. Außerdem ist nach G.O. § 134c der Inhalt der Arbeitsordnung für die Parteien verbindlich, nur „soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft".

Zunächst und hauptsächlich ist zu prüfen, ob sich die bewußte Verwirkungsklausel mit den Gesetzen verträgt. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich:

1. aus G.O. § 134 Abs. 1: „Den Unternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen." Dieses Verbot bezieht sich bloß auf die Betriebe, in welchen regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Das Arbeitsverhältnis, von dessen Auflösung die Rede ist, kann ein Akkordverhältnis sein. Die verbotene Ausbedingung umfaßt die besondere, durch den Arbeitsvertrag (einschließlich des Akkordzettels) und die allgemeine, durch Arbeitsordnung oder Tarifvertrag getroffene Ausbedingung. Die „rechtswidrige Auflösung" besteht in unbefugtem Verlassen der Arbeit (auf die Dauer) mit oder ohne wörtliche Erklärung. Eine solche verfehlte Kündigung führt, wie wir sahen (Seite 285), nur dann zur vorzeitigen Aufhebung des Rechtsverhältnisses, hier zum Abbruch des Akkordes, wenn entweder danach die Kündigungsfrist abgelaufen ist, oder der Arbeitgeber schon vorher in die Aufhebung eingewilligt, oder auf Grund des § 123 Nr. 3 (erster Teil) unbefristet gekündigt hat. Es betrifft demnach die vorliegende Bestimmung über die Verwirkung rückständigen Lohnes nur denjenigen Abbruch des Akkordes, welcher durch einen Vertragsbruch des Arbeiters eingeleitet wird, nicht auch diejenigen Abbrüche, die durch rechtmäßige Kündigung des Arbeiters — sei sie befristet oder entfristet (nach G.O. § 124) unbefristet — oder durch Kündigung des Arbeitgebers (ohne den gedachten Vertragsbruch) herbeigeführt werden.

Wenn nun schon für den Fall des mittels Vertragsbruchs eingeleiteten Abbruchs des Akkordes die Lohnverwirkung vom Gesetz auf den durchschnittlichen Wochenverdienst als Maximum beschränkt wird, so muß schlechterdings unstatthaft sein eine dieses Maß übersteigende Lohnverwirkung in den übrigen Fällen des Akkordabbruches, namentlich in denen, wo er durch rechtmäßige Kündigung des Arbeiters bewirkt wird. Dieses Unstatthafte kann aber durch die Bestimmung vorgesehen sein, wonach der Arbeiter bei Akkordabbruch den Akkordüberschuß einbüßt. Denn eine solche Lohneinbuße kann, zumal wenn der Abbruch nach einigen Wochen oder Monaten der Akkordarbeit erfolgt, einen rückständigen Akkordüberschuß treffen, der den durchschnittlichen Wochenverdienst bedeutend übersteigt. Fand sich der Gesetzgeber getrieben, die Verwirkung beim unrechtmäßig eingeleiteten Abbruch auf den Wochenverdienst zu beschränken, so müßte er in ihrer Beschränkung bei rechtmäßigen Abbrüchen noch weitergegangen sein. Jedenfalls ist aus seiner Verfügung zu schließen, daß eine Lohnverwirkungsklausel wie die hier erörterte, die sich um den Betrag des verwirkten Lohnes gar nicht kümmert, sondern dem Arbeiter schlechthin den verdienten Akkordüberschuß entzieht, gesetzwidrig und darum ungiltig ist: sie kann nämlich zu einer Behandlung des nicht kontraktbrüchigen Arbeiters führen, die härter ist als die gegenüber dem kontraktbrüchigen zugelassene — was ein widersinniges Ergebnis ist[31]).

Die Gesetzwidrigkeit der Verwirkungsklausel folgt 2. aus G.O. § 122. Hier wird die rechtliche Parität der Parteien des Arbeitsvertrages hinsichtlich der Kündigung ausgesprochen. Mit vierzehntägiger Frist steht sie, mangels anderer Abrede, jedem Teile frei. „Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig." Die zeitliche Gleichheit ist zwingenden Rechts. Aber diese zeitliche Gleichheit wird beseitigt, wenn der Arbeiter zu der Zeit, wo er durch Kündigung das Arbeitsverhältnis aufgeben kann — wie dies zu derselben Zeit der Arbeitgeber könnte —, es seinerseits nur mit einem für diesen Fall bestimmten Geldopfer kann, während ein solches dem kündigenden Arbeitgeber nicht obliegt. Jenes Geldopfer ist der bewußte Lohnabzug. Gewiß kann der durch die Kündigung bewirkte Akkordabbruch dem Arbeitgeber nachteilig sein, aber das ist kein ihm durch Privatdisposition auferlegter Nachteil, so wenig wie derjenige, den der Arbeiter erleidet, wenn er mit Aufhebung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos wird. Zwar haben wir gesehen, daß jene Lohnverwirkung gerade zu dem Zweck bedungen sein kann, den Arbeiter im Arbeitsverhältnis festzuhalten. Dieser Zweck ist unanfechtbar, wenngleich er der Freizügigkeit entgegengesetzt ist[32]). Wird er verfolgt durch das Mittel einer Prämie oder eines sonstigen durch den Arbeitsvertrag dem ausharrenden Arbeiter zugesicherten Vorteils, so ist rechtlich auch gegen das Mittel nichts einzuwenden. Anders aber, wenn das Mittel in der Androhung eines Nachteils besteht, namentlich der Einbuße verdienten Lohnes. Da solchenfalls nicht auch des Arbeitgebers Kündigungsfreiheit beschränkt ist, so liegt eine gesetzwidrige Imparität vor; denn die äußerlich fort-

[28]) z. B. Gewerbegericht in „Reichsarbeitsblatt" VII 544: „Die über den Akkord Nr. 1283 von den Parteien verabredeten Vertragsbedingungen sind in dem Akkordzettel vom 4. Januar 1909 enthalten. Danach hat der Arbeiter, wenn er vor Beendigung des Akkordes seine Entlassung nimmt, keinen Anspruch auf den Anteil an dem etwaigen Akkordüberschuß."

[29]) z. B. oben S. 294[29]). Durch Arbeitsordnung aufstellbar ist sie nur, wenn man sie als „Art der Abrechnung" betrachtet, worüber nach G.O. § 134b Nr. 2 die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten muß, nicht auf Grund von Nr. 4 oder 5 oder von Abs. 2. Zur Art der Abrechnung gehört dann auch die Unart.

[30]) z. B. Günther. Der Tarifvertrag in München. S. 66. „Reichsarbeitsblatt" IV 41.

[31]) Dem sucht wohl die zeitliche Schranke vorzubeugen, welche die folgende Tarifvertragsbestimmung enthält („Reichsarbeitsblatt" VI 1030): „Muß ein Akkordarbeiter . . . . . entlassen werden, so hat er . . . . . nach zweiwöchentlicher Beteiligung am Akkord Anspruch auf seinen Ueberschußanteil. . . . ."

[32]) Bemerkenswert ist, daß die Arbeitsordnung einer Hamburger Werft den Akkordüberschuß nur denjenigen vorzeitig ausscheidenden Arbeitern gewährt, welche in den Staatsdienst übertreten. S. Gewerbegericht XIII 33.

Digitized by Google

bestehende Gleichheit ist innerlich beseitigt. Die Befristung oder Entfristung besteht nicht mehr so für den Arbeiter wie für den Arbeitgeber, wenn jener nur mit, dieser auch ohne im Vertrag bestimmte Geldeinbuße zu kündigen vermag. Die in Rede stehende Lohnverwirkungsklausel verstößt sonach bei näherem Zusehen gegen G.O. § 122 und ist daher ungiltig.

Man kann auch nicht einwenden, daß der Arbeiter durch seinen Abbruch des Akkordes dem Arbeitgeber einen Schaden zufüge, den er (der Arbeiter) zu ersetzen verpflichtet sei: deswegen könne er zur Lohneinbuße behufs Deckung dieses Schadens geschäftlich verhalten werden, selbst wenn darunter die Parität in der Kündigung leide. Allein er wird gar nicht schadenersatzpflichtig, wenn er den Schaden dadurch anrichtet, daß er von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, dem Rechte, befristet, entfristet oder unbefristet zu kündigen. Und selbst wenn er schadenersatzpflichtig wäre, so würde sich fragen, ob er zur Erfüllung solcher Pflicht Lohnteile im voraus preisgeben könne, fragen nämlich

3. auf Grund des Lohnbeschlagnahmegesetzes § 2 Absatz 2.

Die Erwerbstätigkeit des gewerblichen Arbeiters pflegt durch sein Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen zu werden. Er ist ferner durch seine Vermögenslosigkeit auf den aus dem Dienstverhältnis ihm zukommenden Lohn angewiesen. Darum befiehlt § 1 jenes Gesetzes, daß sein Lohn, d. h. zunächst seine Lohnforderung, „zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden darf", wenn die zu belohnende Arbeit geleistet worden und der Zahltag abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter den Lohn eingefordert, somit seine Lohnforderung geltend gemacht hat. Diese Bestimmung ist nach § 2 Abs. 1 unabdingbar. Nach § 4 Nr. 4 ist sie unanwendbar, soweit der Gesamtbetrag der Vergütung die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt, was jedoch bei gewerblichen Arbeitern nur selten und dann nur in geringem Maße vorkommt.

Nach § 2 Abs. 2 gilt, was das Gesetz in § 1 über die Unzulässigkeit der Beschlagnahme festsetzt, auch von jeder Verfügung über den Lohn, mag sie durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft getroffen werden. Es gilt daher auch von der Lohnverwirkungsklausel, einerlei, ob sie einem Arbeitsvertrage, einer Arbeitsordnung oder einem Tarifvertrag angehört[33]). Wenn also solche Verwirkung „zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers" bedungen ist, so kann sie erst eintreten, wenn der Zahltag ohne Einforderung des Lohnes durch den Arbeiter verstrichen ist. Man ist darüber einverstanden, daß der „Gläubiger", dessen Sicherstellung oder Befriedigung durch die Beschlagnahme resp. Verfügung bezweckt wird, auch der Arbeitgeber sein kann. Ist dieser zum Gläubiger des Arbeiters auf Grund des Akkordabbruchs geworden, nämlich wegen des Schadens, den er hierdurch erleidet, so steht ihm nach dem Beschlagnahmegesetz die für den Fall des Abbruchs bedungene Verwirkung des Akkordüberschusses erst nach leerem Ablauf des Zahltages zu[34]), sie steht ihm somit nicht zu, wenn der Arbeiter, wie er tun wird, den verdienten Akkordlohn einfordert. Davon macht die durch G.O. § 134 Abs. 1 und § 134b Nr. 5 erwähnte Lohnverwirkung bei Vertragsbruch des Arbeiters insofern keine Ausnahme, als hier nicht der Akkordüberschuß, sondern ein anderer Lohnbetrag verwirkt wird; und diese Lohnverwirkung wegen „rechtswidriger Auflösung" des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter" wird vom Beschlagnahmegesetz nicht berührt[35]). Wenn jedoch der Arbeitgeber durch den Abbruch des Akkordes keinen Schaden erleidet, so kann er deswegen nicht Gläubiger des Arbeiters sein. Und wenn der Arbeitgeber zwar Schaden erleidet, aber weil der Schaden von einer Kündigung des Dienstverhältnisses herrührt, zu der der Arbeiter berechtigt war, keine Ersatzforderung erlangt, so kann er nicht deswegen Gläubiger sein. Beidemal ist daher für eine Verwirkung „zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers" kein Raum und das Beschlagnahmegesetz insofern unanwendbar[36]).

Allein wenn die Verwirkungsklausel — diese Art von Verfügung über die Lohnforderung — da unstatthaft ist, wo der Arbeitgeber Gläubiger ist, so muß sie um so mehr da unstatthaft sein, wo der Arbeitgeber nicht Gläubiger ist, indem er entweder überhaupt keinen Nachteil, oder zwar Nachteil vom Arbeiter erleidet, aber einen solchen, wegen dessen er keine Forderung hat. Wenn ihm das Beschlagnahmegesetz die Entlastung von der Lohnschuld versagt oder verschränkt, wo er etwas vom Arbeiter zu fordern hat, so muß solche Entlastung erst recht unzulässig sein, wo es an der Forderung fehlt. Und wenn dem Arbeiter seine Verfügung über die Lohnforderung zugunsten des Arbeitgebers, der sein Geldgläubiger geworden, benommen ist, so muß dies erst recht der Fall sein, wenn der Arbeitgeber kein Geld zu fordern hat, sondern ohnedies einen Lohnabzug machen soll[37]).

Die Verwirkung im Falle des Kontraktbruchs ist vom Beschlagnahmegesetz eximiert, und für die anderen Fälle des Akkordabbruchs bedarf der Arbeitgeber der Verwirkung nicht, weil er bei eigener unbefristeter Kündigung, wo sie wegen Vertragswidrigkeit des Arbeiters erfolgt[38]), den Schadensersatzanspruch anderweitig verfolgen kann[39]), und weil er dem Akkordabbruch, der durch befristete oder entfristete Kündigung des Arbeiters bewirkt wird, dadurch vorbeugen kann, daß er sich auf diese für Akkorde abnorme Kündigungsfreiheit nicht einläßt, sondern die Ordnung trifft, wonach das Dienstverhältnis erst bei Vollbringung des Akkordes aufgehoben werden kann. Gestattet er dem Arbeiter die vorzeitige Aufhebung des Akkordes durch Kündigung, so muß er den Nachteil solcher Aufhebung mit in den Kauf nehmen, kann sich nicht durch Festsetzung einer Lohnverwirkung auf Kosten des Arbeiters Deckung verschaffen.

Im vorstehenden hat sich gezeigt, daß der so verbreitete Abzug des Akkordüberschusses wegen Abbruch eines gewerblichen Akkordes nicht mit den Gesetzen in

---

33) Einzheimer, Lohn und Aufrechnung, S. 114. Diese Schranke der Verwirkung ist in Arbeitsvertrag I 460 ff. unberücksichtigt geblieben. Vgl. jedoch unten S. 305[36]).

34) Der bei Akkordabbruch möglicherweise kaum nach dem Tage desselben, nämlich erst am Tage der späteren Vollendung des Akkordes (durch fremde Arbeit) gegeben ist.

35) Das ergibt sich daraus, daß die 1891 geschehene Aufstellung und später wiederholte Publikation der Bestimmungen: G.O. § 134 Abs. 1 und 134b Nr. 5 keinen Sinn hätte, wenn diese Bestimmungen wegen des älteren Beschlagnahmegesetzes ungiltig oder gegenstandslos wären. Die in § 134 zugelassene Ausbedingung einer Lohnverwirkung bei Kontraktbruch muß daher als Ausnahme von § 2 Abs. 2 des Beschlagnahmegesetzes gelten. Für diese Geltung Meyer, Recht der Beschlagnahme[4]) S. 52 (wo B.G.B. statt L.B.G. steht) gegen die Geltung Einzheimer, Lohn und Aufrechnung S. 115 ff. (aus unzureichendem Grunde). Im Sinne obigen Textes, in dem es die Verwirkung für kleinere Betriebe ausschließt, das Urteil im G.G. XV 131. Auch sonst ist die Geltung anerkannt z. B. von Burckhardt-Schulz, Rechtsverhältnisse der gew. Arbeiter (1911 S. 111).

36) Arbeitsvertrag II 603[3]).

37) Diesen unabweislichen Schluß zu ziehen, ist in Arbeitsvertrag II 603[3]) versäumt worden.

38) Z. B. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers: G.O. § 123 Nr. 6.

39) B.G.B. § 628 Abs. 2: „Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet."

Digitized by Google

Einklang steht[40]). Es bleibt nun noch zu prüfen, wie er sich zu den guten Sitten verhält, da er bei Verstoß gegen diese auch aus solchem Grunde rechtlich nicht haltbar ist. (B.G.B. § 138.)

Die Ausbedingung der Einbuße des Akkordüberschusses verstößt in der Tat gegen die guten Sitten. Dies darf nur von einem neutralen Standpunkt aus begründet werden. Denn da die Vertragsinteressen der Parteien des Arbeitsvertrages entgegengesetzt sind, so wird deren moralische Beurteilung jener Ausbedingung verschieden ausfallen.

Der Arbeiter wird sie verwerflich finden, indem er geltend macht, daß er das bei Festsetzung des Akkordlohnes in ihn gesetzte Vertrauen durch seine intensivere Arbeit gerechtfertigt, daß er den nach dem Erfolge bemessenen größeren Lohn bis zum Abbruch verdient habe, daß der Abzug des Akkordüberschusses einer partiellen Nichtentgeltung seiner Arbeit gleichkomme, was in jeder Volksmoral mißbilligt wird, und daß der Abbruch die Folge einer Kündigung sei, die beiden Teilen vertragsmäßig zustehe. Wenn er als Empfänger einer solchen Kündigung einen Nachteil erleiden könne, der ihm nicht vom Arbeitgeber gedeckt zu werden brauche, trotz dessen wirtschaftlicher Ueberlegenheit, so sei es eine schreiende Unbilligkeit, daß er, der Schwächere, falls er kündige, den Arbeitgeber schadlos halten, oder gar ohne daß dieser durch den Abbruch benachteiligt wird, also mit dessen Bereicherung er büßen müsse, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht zu haben[41]). Ganz in die Augen springend sei die Unbilligkeit dort, wo es nur indirekt zum Akkordbruch komme, wo nämlich der Arbeiter aus dem Akkord herausgenommen, an eine andere Arbeit versetzt worden sei, und vor seiner Rückkehr zum Akkorde das Dienstverhältnis aufgehoben wurde. Der Arbeitgeber hingegen findet den bewußten Lohnabzug moralisch einwandfrei, erstens, weil er bei Bewilligung des Akkordlohnes die Vollendung des Akkordes im Auge gehabt habe; am Ganzen allein sei ihm gelegen, und ihn für das Stückwerk verhältnismäßig (pro rata operis) zahlen zu lassen, sei, wie sehr es rechtlich geboten sein möge, eine Unbilligkeit; er laufe ferner durch den Abbruch Gefahr, den Akkord erst später, unvollkommener oder kostspieliger vollendet zu sehen, und wenn dies auch in einem oder anderen Falle wirklich nicht zutreffe, so werde schon durch die Möglichkeit dessen eine Verwirkungsklausel gerechtfertigt, die die Deckung solchen Nachteils vorsehe; obzwar endlich der Arbeiter mit der ihm zustehenden Kündigung keine Rechtsverletzung begehe, so müsse er doch als moralisch verpflichtet gelten, die übernommene Arbeit zu Ende zu führen oder sich dazu bereitzuhalten, und nicht dem Mitkontrahenten durch freiwilligen oder erzwungenen Austritt eine Ungelegenheit zu bereiten. Die Erfüllung solcher moralischen Pflicht dürfe billigerweise durch Androhung einer Geldbuße garantiert werden, die sich nur durch Verwirkung sicher einziehen lasse.

Allein die vom Parteiinteresse unbeeinflußte moralische Kritik, die über den Parteien steht, muß in der bewußten Maßnahme deswegen einen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken, weil sie einen Moralsatz, ja einen Moralgrundsatz übertritt, den nicht bloß eine Klasse, nicht bloß ein Volk anerkennt, der vielmehr allenthalben und zu jeder Zeit als Moralgebot gegolten hat. Er schreibt vor, das wegen gesellschaftswidrigen Verhaltens zu verhängende Uebel womöglich in geradem Verhältnis zu jenem Verhalten zu- oder abnehmen zu lassen. Die umgekehrte Proportion wird so allgemein und entschieden verworfen, wie wenn sie etwas Unhaltbares oder Törichtes darstellte. Ein so widersinniges Verfahren ist aber die Verwirkung des Akkordüberschusses wegen Akkordabbruches. Je näher der Vollendung die Akkordarbeit gebracht wird, um so mehr hat der Arbeiter seine Arbeitspflicht erfüllt und dem Verlangen des Arbeitgebers entsprochen, die Aufgabe zu vollbringen, im Akkorde auszuharren und sich nicht die Entlassung zuzuziehen. Um so geringer müßte deshalb der Lohnabzug sein, den er wegen des Akkordabbruches erleidet. Allein das Gegenteil ist der Fall. Denn in dem Umfange, in welchem er zur Zeit des Abbruches verdient ist, wird der Akkordlohn auch verwirkt, der um so größer ist, je mehr sich der Akkord der Vollendung genähert hat. Der Zunahme der Vertragstreue des Arbeiters entspricht daher, wenn es zum Abbruch kommt, eine Abnahme des Akkordverdienstes, eine Zunahme des Lohnverlustes! Eine so verkehrte Proportion ist moralwidrig, und eine Privatdisposition, die eine Lohnverwirkung so moralwidrigen Erfolges festsetzt, ist selber moralwidrig und deshalb ungiltig. Die moralische Prüfung führt daher zu demselben Resultat wie die juristische. Hierdurch wird der juristische Beweis zwar nicht verstärkt — er bedarf dessen auch nicht — aber noch annehmbarer gemacht.

Nach alledem hat die Antwort auf die eingangs (S. 282) gestellte Frage zu lauten: Es ist dem Arbeitgeber eines gewerblichen Akkordes nicht gestattet, wegen dessen vorzeitiger Aufhebung von dem zur Zeit dieser Aufhebung verdienten Lohne den Akkordüberschuß abzuziehen oder solchen Abzug auszubedingen. Der Lohnabzug bei Akkordabbruch und seine vorausgehende Festsetzung ist vielmehr nur in den durch die Gesetze (G.O. § 134 Abs. 1 und B.G.B. § 628 Satz 2) bestimmten Fällen und bloß in dem durch diese Gesetze bestimmten Umfang gestattet, nämlich:

1. den Unternehmern der größeren Betriebe im Fall rechtswidrigen Austritts des Arbeiters, wenn sie sich die Verwirkung des rückständigen Lohnes ausbedungen haben, was nicht über den Betrag des durchschnittlichen Wochenverdienstes hinaus geschehen kann;

2. jedem Unternehmer auch ohne Ausbedingung, wenn entweder a) der Arbeiter unbefristet kündigt aus G.O. § 124 Nr. 1 bezw. § 124a und dann ohne vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers dazu veranlaßt zu sein, oder b) der Arbeiter durch vertragswidriges Verhalten die unbefristete Kündigung des Arbeitgebers aus G.O. § 123 bezw. § 124a veranlaßt hat; jedesmal aber darf (in den Fällen a) und b) von dem beim Abbruch geschuldeten Teil des Akkordlohnes oder Akkordüberschusses nur soviel abgezogen werden, als die bisherige Arbeitsleistung in Folge des Abbruches an Interesse für den Arbeitgeber verloren hat.

[40]) Daß er, wie das Charlottenburger Gewerbegericht sagt („Reichsarbeitsblatt" VII 511, f. auch S. 223), „ortsgebräuchlich" ist, hindert nicht seine Ungiltigkeit. Dieser Ungiltigkeit läßt sich selbstverständlich nicht durch die Abrede entgehen, es solle bei Akkordabbruch die Zeitlohnform an die Stelle der Akkordlohnform treten.

[41]) Aus ähnlichen Gründen hat das Landgericht Zwickau als Berufungskammer am 12. November 1911 von der Vorschrift einer Arbeitsordnung: „Jeder Arbeiter, der eine Akkordarbeit, gleichviel aus welchem Grunde, nicht beendet, hat für die verwendete Zeit nur Anspruch auf den Stundenlohn" ausgesprochen, daß sie „jedenfalls insoweit den guten Sitten widerstreitet, als sie den Gruppenakkordarbeiter auch dann des Anspruchs auf den Akkordzuschlag für verlustig erklärt, wenn er nach ordnungsgemäßer Kündigung und nach Ablauf der vereinbarten achttägigen Kündigungsfrist die Arbeit verläßt." Arbeiterrechts-Beilage des „Correspondenzblatt" Nr. 4 vom 13. April 1912, S. 33.

Arbeitgeber ist, wer den wirtschaftlichen Nutzen der Arbeit hat (Bauschwindel betr.).

(Urteil des Gewerbegerichts zu Magdeburg vom 10. Februar 1913. Aktenzeichen B. 852/13.)

Die Beklagten Schmidt und Jahn werden als Gesamtschuldner verurteilt, 464 Mk. 75 Pf., wörtlich: vierhundertvierundsechzig Mark 75 Pfennig, an den

Digitized by Google

Maurer Franz Lange hier als Treuhänder der Kläger zu zahlen. Soweit sich die Klage gegen den Beklagten Herrmann richtet, wird sie abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden zu ⅔ den Beklagten Schmidt und Jahn, zu ⅓ den Klägern auferlegt.

Tatbestand.

Nach den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Grundakten des Amtsgerichts Magdeburg — Neustadt Grundbuch Band 68 Blatt 3272 und auf Grund des Vortrages der einzelnen Prozeßparteien ist folgender Sachverhalt unstreitig:

Eingetragener Eigentümer des im genannten Grundbuch verzeichneten Grundstücks, Magdeburg-Neustadt, Rothensee Str. 139, ist der Beklagte zu 1, Bauunternehmer Schmidt. Ursprünglich hat der Beklagte zu 2, Herrmann, das Grundstück zu eigen gehabt und an den Kläger zu 1, Willwodt, für 16 000 Mk. verkauft, und dieser hat es an den Beklagten Schmidt für 12 000 Mk. verkauft. Bar ist in beiden Kaufsällen der Kaufpreis nicht belegt worden. Die Käufer übernahmen stets sämtliche Lasten und bezahlten bar nur die Stempel und Kosten der Auflassung.

An dem von dem Beklagten Schmidt am 1. August 1912 erworbenen Grundstück hat er dem Beklagten zu 3, Jahn, am 28. Oktober 1912 den Nießbrauch eingeräumt, nachdem dieser die ihm am 12. Februar 1912 ursprünglich an erster Stelle eingetragene Hypothek von 8000 Mk. erteilt hat; sodann ist er später zugunsten der zuerst mitverklagten Spar- und Gewerbebank zu Leipzig mit dem geringeren Betrag zurückgetreten.

In Abteilung III stehen in folgender Reihe Hypotheken eingetragen:

I. 5 000 Mk. (früher für Jahn) } für die genannte
II. 40 000 Mk. (Sicherungshypothek) } Sparbank
III. 3 000 Mk. für den Beklagten Jahn,
IV. 4 000 Mk. } (früher für Herrmann) für die offene
V. 4 000 Mk. } Handelsgesellschaft Biener in Königstein,
VI. 6 000 Mk. für den Ziegeleibesitzer Reinhold.

Zur Ausführung eines Baues auf diesem Grundstück sind die Kläger von dem ihnen als mittellos bekannten Beklagten Schmidt angenommen worden; es war ihnen aber bekannt, daß er mit der zuerst mitbeklagten Spar- und Gewerbebank Abmachungen getroffen hatte des Inhalts, daß diese Geld zu dem aufzuführenden Bau geben werde. Gegen die ihr eingeräumte Sicherungshypothek von 40 000 Mk. hat sich die beklagte Bank unter ausdrücklichem Vorbehalt jederzeitiger Rückforderung und Rücktritts verpflichtet, nach Maßgabe des Fortschreitens der einzelnen Bauabschnitte Baugelder zu bezahlen an den Bankier Hofmann in Leipzig. Hofmann wiederum hatte diese Zahlungen an den Beklagten Schmidt zu leisten, aber nur entsprechend den Anweisungen, die der Beklagte Jahn ihr gab. (Dies hat Jahn selbst zugegeben.) Der Beklagte Jahn selbst kontrollierte den Bau allerdings nicht. Es war aber Jahn gegenüber ausgemacht, daß der Beklagte Hermann nachzuprüfen hatte, der dies ohne Schwierigkeiten konnte, weil er neben der Baustelle wohnte. (So hat der Beklagte Herrmann selbst wörtlich vorgetragen, ohne daß Jahn widersprochen hat.) Uebereinstimmend haben die Beklagten Jahn und Herrmann vorgetragen, daß Jahn immer die Lohnlisten nachgeprüft hat. Jahn hat auch selbst zugegeben, wiederholt Vorschüsse für den Bau geleistet zu haben, wenn die beklagte Bank einmal kein Geld gegeben hatte. Hierbei hat es sich aber ebenfalls nach seinen eigenen Angaben um größere Summen gehandelt, im Gegensatz zu den vom Beklagten Herrmann zweimal geleisteten Beträgen von 150 und 64 Mk.

Die mangels der Führung eines Baubuches im einzelnen nicht festzustellenden Baugelder waren unstreitig stets so bemessen, daß sie nie zur vollständigen Deckung des verwendeten Materials und der geleisteten Arbeit ausreichen sollten. Infolgedessen haben sich schon vor längerer Zeit Unstimmigkeiten zwischen den Parteien herausgebildet, die aber wiederum außergerichtlich beigelegt worden sind. Erneut sind Streitigkeiten aufgetreten am 4. Januar 1913. Nach Beendigung ihrer Tagesarbeit haben die Kläger damals aufgehört. Der als Polier dort beschäftigte und auch zur Annahme von Arbeitern berechtigte Kläger zu 1, Willwodt, hat sich wegen der Fortsetzung der Arbeit mit dem Beklagten Herrmann zu verständigen versucht, und es sollten demgemäß die Kläger am Montag (6. Januar 1913) wiederkommen, und der Beklagte Herrmann wollte sehen, inzwischen Geld zu beschaffen. Weder am 6. Januar noch einem der beiden folgenden Tage hat der Beklagte Herrmann Geld erhalten, noch sind die Kläger entlohnt worden. Es fanden wohl Verhandlungen über weitere Geldbeschaffungen statt, die aber schließlich . . . als endgiltig ergebnislos anzusehen waren. Hiervon sind die Kläger in Kenntnis gesetzt. Ihre Papiere hatten sie schon am 6. Januar erhalten, jedoch hat sie der Beklagte Herrmann nach eigenem Zugeständnis für die Zeit vom 6. bis 8. Januar bestellt, um sie sofort beschäftigen zu können, wenn er inzwischen Geld bekommen hätte. Der Beklagte Herrmann hat sich nicht mehr genau entsonnen, ob der kritische Tag der 8. Januar gewesen ist; er hat es aber nicht ausdrücklich in Abrede gestellt.

Mit der gegenwärtigen Lage verlangten die Kläger den verdienten Arbeitslohn an dem Neubau in Höhe von 245 Mk. und Entschädigung für die nichtbeschäftigte Zeit vom 4. bis 8. Januar, mit der Begründung, daß sie von den Beklagten hingehalten seien. Sie beantragen nunmehr:

die Beklagten zu 1 bis 3 als Gesamtschuldner kostenpflichtig zu verurteilen, 464,75 Mk.

an den von ihnen bevollmächtigten Maurer Lange hierselbst als ihren Treuhänder zu zahlen.

Die Beklagten begehren sämtlich kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Der Beklagte zu 1, Schmidt, hat indessen die Klageforderung in ihrer vollen Höhe ausdrücklich als berechtigt anerkannt. Mangels irgendwelcher Mittel sei er aber nicht in der Lage, so führte er aus, die Forderung zu begleichen.

Der Beklagte zu 2, Herrmann, gibt an, daß die Kläger an sich nur 212 Mk. zu fordern hätten als ihren verdienten Arbeitslohn. Er aber sei zu deren Auszahlung nicht verpflichtet. Interessiert an den ganzen Vereinbarungen sei er nur insofern, als er dem Beklagten Jahn gegenüber Bürgschaft übernommen für die von Jahn an Schmidt geleisteten Vorschüsse. Außerdem habe er die Bretter für den Bau geliefert.

Der Beklagte zu 3, Jahn, erklärte, „mit der ganzen Angelegenheit überhaupt nichts zu tun zu haben". Er habe sich nach Beendigung des früher geführten Prozesses zwischen denselben Parteien (B. 664/12) nicht mehr um die Sache gekümmert. Der Beklagte Schmidt sei ihm 5500 Mk. schuldig.

Entscheidungsgründe.

Angenommen sind die Kläger von dem im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Beklagten Schmidt. Seiner von sämtlichen Prozeßparteien unwidersprochen gebliebenen Behauptung, er sei völlig mittellos, hat das Gericht vollen Glauben beigemessen. Denn die erhebliche Belastung seines Grundbesitzes bringt es mit sich, daß er das Grundstück für sich selbst im Augenblick nicht verwerten kann. Da er aber die Klageforderung dem Grunde wie dem Betrage nach als zu Recht bestehend ausdrücklich anerkannt hat, so ist er zu deren Erfüllung rechtlich verpflichtet. Das Gericht ist hierbei auch von der

Digitized by Google

Auffassung ausgegangen, daß bei all den getroffenen Verträgen und Nebenabgaben in der vorliegenden Streitsache der Beklagte seine eigenen Interessen immerhin so weit zu wahren imstande gewesen ist und sie auch gewahrt hat, daß er sich von den übrigen Beklagten nicht lediglich „als Strohmann" hat gebrauchen lassen.

Als der am meisten neben dem Beklagten Schmidt Interessierte war aber auch der Beklagte Rentner Jahn zur Zahlung der Klageforderung zu verurteilen; er ist als der eigentliche Arbeitgeber zu erachten.

Nach § 157 B.G.B. sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die vorliegenden Verträge sind mit dem mittellosen und leistungsunfähigen Beklagten Schmidt abgeschlossen. Dem Beklagten Jahn ist, wie er nicht in Abrede zu stellen vermocht hat, die Mittellosigkeit und Leistungsunfähigkeit des Beklagten Schmidt bekannt gewesen. Die ursprünglich als Kaufgelderhypothek für ihn an erster Stelle eingetragene Hypothek hat er an die (erst mitbeklagte) Bank abgetreten, dann sich selbst vom Beklagten Schmidt den Nießbrauch einräumen lassen — die einzige Last in Abteilung II des Grundbuches. Erwägt man weiter, daß er den Bau durch den Beklagten Herrmann hat kontrollieren lassen und daß er die Lohnlisten vor allem selbst mitkontrolliert sowie wiederholt größere Beträge zum Bau vorgeschossen hat, ferner daß ausgemacht war, nur Jahn habe zu bestimmen, welche Raten dem Schmidt von der Bank zu leisten waren, so leuchtet es ohne weiteres ein, daß die Verträge mit der Leipziger Bank, mit dem Bankier Hofmann, den Beklagten Herrmann und Schmidt einerseits und mit dem Beklagten Jahn andererseits einzig und allein zum Schein und lediglich in der Absicht geschlossen worden sind, das Vermögen des Jahn etwaigen Forderungen der Bauarbeiter, also der Kläger, zu entziehen. In dieser Auffassung wurde das Gericht bestärkt durch die Art und Weise des Beklagten Jahn, in der er sich gegen die erhobenen Ansprüche wiederholt wehrte. Außerdem ist aber noch gerichtsbekannt, daß gerade der Beklagte Jahn bei ähnlichen Bauschwindeleien hierselbst wiederholt beteiligt ist.

Die zum Schein abgeschlossenen Verträge sind nichtig, und es ist der Beklagte Jahn als der grundbuchmäßig eingetragene Nießbraucher und eigentliche Arbeitgeber der Kläger zur Zahlung dem Grunde nach verpflichtet, während der Beklagte Herrmann nach Auffassung des Gewerbegerichts lediglich als Strohmann oder vielleicht Bevollmächtigter des Jahn zwecks Verdunkelung des Sachverhalts zugunsten des Jahn hineingezogen worden ist.

Soweit die Klage gegen den Beklagten Herrmann angestrengt ist, war sie daher abzuweisen.

Da der Beklagte Schmidt die Höhe der Klagesumme am ehesten zu beurteilen vermag und sie in voller Höhe anerkannt hat und auch der Beklagte Herrmann den Klägern Arbeitslohn grundsätzlich und nur zu einem etwas geringeren Betrage (212 anstatt 245 Mk.) zugebilligt hat, so hat das Gericht auf Grund ihres Vorbringens den Beklagten Jahn zur Zahlung für verpflichtet erklärt. Im Hinblick darauf, daß es sich hier um einen typischen Fall des Bauschwindels handelt, der ehrlich verdiente Arbeitslohn den Klägern entzogen werden soll, so spricht auch hinsichtlich des Betrages selbst die Vermutung gegen die Beklagten, und das Gericht hat deshalb den Klägern den vollen, vom Beklagten Schmidt ausdrücklich anerkannten Betrag von 245 Mk. zugesprochen.

Bei der Zubilligung der geforderten Entschädigungssumme sind dieselben Grundsätze maßgebend gewesen. Aus der Herausgabe der Papiere am 6. Januar ist bei der konkreten Sachlage nicht auf eine Entlassung der Kläger zu schließen. Denn dem widerspricht die Bestellung der Kläger bzw. des Poliers Willwodt durch den Beklagten Herrmann für die Tage des 7. und 8. Januar zu den Baustellen. Nach Lage des Falles handelt es sich auch hier um ein Hinhalten der Kläger, um sie um ihren verdienten Lohn und ihr Brot zu bringen.

Kann bei Ausschluß der Kündigungsfrist die Entlassung zu jeder Tageszeit erfolgen?

Diese Frage hat das Oldenburger Gewerbegericht bejaht. Ein Bauunternehmer hatte einen Maurer um 9½ Uhr vormittags entlassen. Im Tarif ist Kündigungsfrist ausgeschlossen. Der Entlassene glaubte, daß innerhalb einer Tageseinheit dieses nicht zulässig sei und klagte auf Bezahlung der übrigen 6½ Stunden vom Entlassungstage.

Das Gericht gab seiner Ablehnung des Klageanspruchs folgende Begründung:

Das tatsächliche Vorbringen des Klägers rechtfertigt den Antrag nicht. Wenn es in dem Tarifvertrag heißt, daß das Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden könne und wenn weiter unter den Kündigungsvorschriften gesagt ist, daß im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe der Woche der Lohn nach Feierabend verlangt werden könne, was sinngemäß nur bedeuten kann, nach Feierabend des betreffenden Tages, so geht daraus hervor, daß man bei Abfassung des Vertrages die jetzt vom Kläger vertretene Auffassung nicht geteilt hat. Der Ausdruck „jederzeit" muß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch so aufgefaßt werden, daß auch im Laufe des Tages, zu jeder beliebigen Stunde, gekündigt werden kann. Besonders aber hat die Bestimmung, daß bei Kündigung im Laufe einer Woche der Lohn erst nach Feierabend gefordert werden könne, nur dann Sinn, wenn sie davon ausgeht, daß eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch vor Schluß des Arbeitstages zulässig sei. Das entspricht auch der dem Gewerbegericht bekannten örtlichen Uebung. Die Anführungen in Landmanns Gewerbe-Ordnung zu § 122 Erläuterungen Hej, auf die Bezug genommen wird, hält das Gericht in dieser Allgemeinheit nicht für zutreffend, auch ganz abgesehen davon, daß sie gegenüber dem feststehenden Ortsgebrauch und den schriftlichen Vertragsbedingungen nicht in Betracht kommen. (Aktenzeichen 33/1913.) G. R.

Wann endet das erste Gehilfenjahr?

In den Tarifverträgen findet man nicht selten, daß die Bestimmungen über den Minimallohn durch eine Einschränkung in folgender Fassung umgrenzt sind: „Für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung". Obwohl diese Fassung völlig klar und jeden Zweifel ausschließend erscheint, sind darüber doch die verschiedensten Auffassungen im Gange, die am Ende dann die Gerichte beschäftigen. Auch diesen Zeilen liegt ein Prozeß zugrunde, der in einer irrtümlichen Auffassung der Zeitspanne, die das erste Gehilfenjahr ausmacht, seine Ursache hat.

Wann endet das erste Gehilfenjahr? Meist antwortet man: an dem Ostern, das dem Auslerneostern folgt; andere sagen ein Jahr nach dem Auslerneostern oder ein Jahr nach der Lehrlingsprüfung oder ein Jahr nach dem Datum des Lehrbriefes oder häufig auch ein Jahr nach der Lossprechung. Von diesen Antworten ist keine korrekt.

Die alltägliche Auffassung legt das erste Gehilfenjahr in die Zeit vom Auslerneostern bis zu dem nächstfolgenden Osterfest. Das ist natürlich falsch. Denn ein solches Jahr kann sowohl 11 Monate wie

Digitized by Google

13 Monate dauern, kann zu kurz oder zu lang sein, denn Ostern ist ein bewegliches Fest. Weil in vielen, vielleicht in den meisten Fällen, die Lehrjahre von Ostern bis Ostern bezeichnet werden, wird man leicht geneigt sein, das Gehilfenjahr als die Zeitspanne vom Auslerneostern bis zu demselben Kalendertag des nächsten Jahres anzusehen. Doch diese Formulierung würde dort nur zutreffend sein, wo tatsächlich das Osterfest die Lehrzeit abschließt. Auch vom Tage der Lehrlingsprüfung an kann das erste Gehilfenjahr nicht berechnet werden, weil diese Prüfung in der Regel in den letzten Lehrlingstagen und nicht am letzten erfolgt. Ist es nun richtig, das Gehilfenjahr vom Ausstellungstage des Lehrbriefes oder Lehrzeugnisses zu datieren? Nein! Wo eine solche Urkunde ausgestellt wird, da geschieht es häufig ganz unabhängig vom Auslernetage und meist später als an diesem.

Da wo Innungen bestehen und die Lehrlingsangelegenheiten in die Hand genommen haben, da begegnet man — selbst an Gerichtsstelle — der Auffassung: der junge Mann ist Lehrling, bis er losgesprochen und zum Gehilfen proklamiert wird und ein volles Jahr nach dem Lossprechungstage endet das erste Gehilfenjahr. Das wäre dann richtig, wenn der Tag der Lossprechung mit dem Ende des Lehrvertrages zusammenfiele. Meist findet dieser Akt aber später statt. Und diese Gepflogenheit der Innungen vermag nicht den gesetzlich giltigen Lehrvertrag oder die Gesetzesbestimmungen § 130a G.O.) zu ändern. Wenn der Lehrvertrag bis Ostern des dritten oder vierten Lehrjahres oder bis zu einem bestimmten Datum, der nicht über eine vierjährige Lehrzeit hinaus festgesetzt sein darf, läuft, dann ist mit dem Sonnabend vor Ostern oder mit dem bestimmten Schlußtag das Lehrverhältnis zu Ende. Vom folgenden Tage ab beginnt das Gehilfenjahr. Ist im Lehrvertrage eine Klausel, daß Versäumnisse, die eine gewisse Zeitdauer übersteigen, nach Ablauf der Vertragsdauer nachzuleisten sind, so verlängert sich die Lehrzeit um diesen Zeitabschnitt.

Der erste Tag nach der vertragsmäßigen Lehrzeit ist der erste Gehilfentag. Von diesem Tage bis zu demselben Tage des nächsten Jahres (ausschließlich) läuft das erste Gehilfenjahr. eb.

Das Vorrecht des Arbeits- und Dienstlohnes im Konkursverfahren und bei der Zwangsvollstreckung.

Daß im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers die Angestellten und Arbeiter ein Vorrecht für ihre aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis hervorgegangenen Forderungen haben, ist ziemlich bekannt. Weniger bekannt ist, daß zur Sicherstellung dieses Vorrechts eine r i c h t i g e Anmeldung der Forderung notwendig ist. Ist es doch im Ruhrgebiet im Falle des Konkurses der Zeche Bergmann vorgekommen, daß von den dort beschäftigten 300 Arbeitern etwa zwei Drittel ihren Lohn aus der Konkursmasse v o l l erhielten, ein Drittel aber bis dato noch keinen Pfennig.

Tritt Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein, so können Angestellte und Arbeiter am Gericht die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen. (§§ 103, 105 K.O.) Gleichzeitig mit diesem Antrage oder auch später, vorsichtshalber aber immer so früh wie möglich, muß dann noch für den Arbeits- oder Dienstlohn das V o r r e c h t v e r l a n g t werden. Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach Anmeldung in der Rangordnung des b e a n s p r u c h t e n Vorrechts einzutragen. Wird das Vorrecht nicht anerkannt, dann ist es Sache des Arbeiters, die Feststellung desselben im Wege der Feststellungsklage nach § 146 der K.O. zu betreiben. Für die Anmeldung der Arbeits- und Dienstvergütung und das Verlangen nach bevorrechtigter Befriedigung empfiehlt sich etwa folgende Form:

An das Königl. Amtsgericht

zu Witten.

Zur Konkursmasse des Fabrikanten Nikolaus Müller zu Annen, Aktenzeichen . . ., melde ich, der Arbeiter Johann Schulz in Bommern, Ruhrstraße 20, nachstehende Forderung an.

Ich habe von dem Gemeinschuldner an Arbeitslohn für die Zeit vom 15. bis 30. Juni 1913 den Betrag von 80 Mk. zu fordern, außerdem wegen kündigungsloser Entlassung den Betrag von 20 Mk.

Ich beanspruche Befriedigung in der ersten Klasse der Konkursgläubiger gemäß § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

Bommern, den 1. Juli 1913.

Johann Schulz.

Das ausdrückliche Verlangen auf bevorrechtigte Befriedigung ist notwendig. Ist es doch vorgekommen, daß auf der Gerichtsschreiberei und bei den Konkursverwaltern angemeldete Forderungen aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis nicht das Vorrecht erhielten, das ihnen zukam.

Sehr wichtig ist, daß Angestellte und Arbeiter, deren Gehalt oder Lohn nicht in Klasse 1 der Rangordnung eingetragen ist, auch dann noch deren Aufnahme in Klasse 1 verlangen können, wenn die Forderung in der Tabelle bereits unstreitig f e s t g e s t e l l t ist. So hat das Landgericht Bochum auf eine Beschwerde (§ 73 K.O.) entschieden. Der Beschluß lautet:

„In Sachen betreffend das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns R. in W. hat die erste Zivilkammer des Königl. Landgerichts in Bochum auf die sofortige Beschwerde der Ehefrau Sch. gegen den Bescheid des Königl. Amtsgerichts in Witten vom 2. Juni 1913 in der Sitzung vom 24. Juni 1913 beschlossen:

In der Erwägung, daß die Inanspruchnahme eines Vorrechtes auch dann noch gestattet ist, wenn die ohne Vorrecht angemeldete Forderung bereits in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden ist (vergleiche Jäger, Konkursordnung, 2. Auflage, S. 666), wird das Amtsgericht angewiesen, in eine erneute Prüfung der Angelegenheit einzutreten. (Vergleiche Jäger, 2. Auflage S. 184). — (Aktenzeichen: T. 354 — 13/26.)"

Die Forderung des durch seine Mutter vertretenen Lehrlings war von dem Amtsgericht an sechster Stelle rangiert unter „alle übrigen Konkursforderungen", obschon sie auf der Gerichtsschreiberei zur Anmeldung gelangt war.

Noch mehr Vorrecht als der bis zur Eröffnung des Konkurses verdiente Arbeits- oder Dienstlohn hat die Arbeits- oder Dienstvergütung, welche nach Eröffnung des Konkurses an die Weiterbeschäftigten zu zahlen ist, sofern deren Tätigkeit zur Erhaltung, Verwertung und Verteilung der M a s s e, also im Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners und nicht in dessen Haushalt (Dienstboten) geschieht und vom Konkursverwalter gebilligt wird. Diese Vergütungen müssen nach den §§ 57, 58 und 59 K.O. nach der Bezahlung des Konkursverwalters beglichen werden, denn es sind M a s s e s c h u l d e n und gehen den bis zum Tage der Eröffnung des Konkurses verdienten Löhnen vor.

Digitized by Google

Arbeits- und Dienstvergütungen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners länger als ein Jahr rückständig sind, genießen keinerlei Vorrecht.

Wird die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Mangel an Masse abgelehnt, dann bleibt nur noch die Zwangsvollstreckung in das pfändbare Vermögen des Arbeitgebers übrig.

Sind bei demselben weiter nichts als Möbel und vielleicht Arbeitsgeräte zu pfänden, dann hat der Arbeiter mit seiner Forderung auf Restlohn überhaupt nicht mehr Recht wie jeder andere Gläubiger auch. Etwas anderes ist es schon, wenn der Schuldner Grundstücke besitzt. Dieses aber auch nur dann, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück oder um Bergwerkseigentum handelt. Während bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks für die Arbeits- und Dienstvergütung für die Mehrheit der Arbeiter ein Vorrecht nicht besteht, ist ein solches als Ausnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Bergarbeiter in Preußen doch geschaffen worden. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter ist dasselbe im § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung festgelegt. Für die Bergarbeiter in Preußen kommt Artikel 17 des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 in Frage.

Bochum. A.

Zur Auslegung der Gesindeordnung.

(Entscheidung des Landgerichts Mainz, 2. Zivilkammer, zu Art. 18 der Hessischen Gesindeordnung.)

Der Sache lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die B. Eh. zu H. klagte beim Amtsgericht Oppenheim gegen den H. B. zu Gimbsheim auf Zahlung von 31,86 Mk. rückständigen Dienstlohn.

Klägerin stand bei dem Beklagten als Dienstmagd in Diensten. Sie erkrankte im Juli 1911, da sie eine Nähnadel verschluckt hatte und mußte sich zur ärztlichen Behandlung nach Worms in das Krankenhaus begeben. Nach der Entlassung aus dem Krankenhause vom 17. Juli bis 8. September 1911 wurde sie weiter von Herrn Dr. Waldow in Osthofen behandelt. Vor dem 8. September hat Dr. Waldow mit dem leitenden Arzte des Wormser Krankenhauses Rücksprache genommen, ob das Mädchen wieder imstande sei, als Dienstbote landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, was von letzterem verneint wurde, mit dem Bemerken, sie müsse sich noch einige Wochen schonen. Leichtere hauswirtschaftliche Arbeiten zu verrichten sei sie imstande, schwere Arbeiten jedoch nicht mehr. Angesichts dessen löste das Mädchen das Dienstverhältnis und forderte seinen rückständigen Lohn in der obengenannten Höhe.

Das Amtsgericht in Oppenheim hat die Klage mit folgender tiefsinnigen Begründung abgewiesen:

„Die Klägerin gründet ihren Anspruch auf § 611 B.G.B., wonach derjenige, der Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird.

Der Beklagte hat seine Verpflichtung zur Zahlung des von der Klägerin geforderten, noch rückständigen Dienstlohnes nicht bestritten. Dagegen hat er eine Gegenforderung geltend gemacht, die er mit der Klageforderung aufrechnet. Der Beweis für diese Gegenforderung liegt dem Beklagten ob. Dieser hat in der Hauptsache eine Entschädigung von der Klägerin begehrt, die durch ihre selbst verschuldete Krankheit den Dienst habe verlassen müssen; diese müsse ihm den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten finden die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, und die das B.G.B. nach Art. 95 des Einführungsgesetzes unberührt gelassen hat, Anwendung. Nach Art. 18 der Ges.O. ist die Dienstherrschaft berechtigt, wenn ein Dienstbote unbefugt aus dem Dienste austritt, außer der Rückgabe des etwa empfangenen Mietgeldes eine Entschädigung zu verlangen oder in Aufrechnung zu bringen, welche sich nach Absatz 5 dieses Artikels, wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte — und um solche handelt es sich hier — in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober infolge eigenen Verschuldens entlassen werden, auf den vierten Teil des Jahreslohnes beläuft. Dieser Entschädigungsanspruch wird weder durch eine Verzugssetzung bedingt, noch bedarf es eines Nachweises des Eintrittes und Betrages des Schadens. Der Dienstherrschaft bleibt es außerdem noch vorbehalten, einen höheren Schadenersatz gegen den Dienstboten gerichtlich geltend zu machen. Ob die Klägerin gewohnheitsmäßig bei Näharbeiten die Nadeln in den Mund nahm und deswegen wiederholt verwarnt worden ist, mag dahingestellt bleiben. Die Klägerin war sich zweifellos bewußt, daß sie dadurch, daß sie eine Nadel in den Mund nahm, ihre Person gefährdete. Die Klägerin hat sich durch ihre Unvorsichtigkeit und ihre fahrlässige Handlungsweise die Krankheit zugezogen und infolge davon schuldhaft ihren Dienst verlassen. Der Beklagte ist daher berechtigt, nach Art. 18 der Ges.O., eine Gegenforderung geltend zu machen."

Die Gegenforderung des Beklagten betrug den vierten Teil des Jahreslohnes von 240 Mk., also 60 Mk., mithin ist die Forderung der Klägerin nach Ansicht des Amtsgerichts Oppenheim gegenstandslos und die Klage wurde, wie schon betont, abgewiesen.

Gegen dieses unhaltbare Urteil und die eigentümliche Auslegung der Gesindeordnung wurde Berufung eingelegt und hat das Landgericht das erstinstanzliche Urteil mit folgender Begründung aufgehoben: „Der Entschädigungsanspruch, den die Dienstherrschaft nach Art. 18 der Ges.O. gegen den Dienstboten erheben kann, ist davon abhängig, daß der Dienstbote den Dienst vertragswidrig nicht antritt oder unbefugt aus demselben austritt; oder infolge eigenen Verschuldens wegen eines wichtigen Grundes aus dem Dienst entlassen wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einen vertragswidrigen Nichteintritt und nicht um eine Entlassung wegen wichtigen Grundes; es kann sich hier also nur fragen, ob ein unbefugter Dienstaustritt vorliegt. Unbefugt ist der Dienstaustritt nicht immer dann, wenn er durch ein Verschulden des Dienstboten erforderlich wird. Das ergibt sich schon daraus, daß bei unbefugtem Austritt die Hilfe der Polizeibehörde zum Zwecke der Rückkehr des Dienstboten in Anspruch genommen und bei Erfolglosigkeit der polizeilichen Aufforderung zur Rückkehr eine gerichtliche Strafe gegen den Dienstboten ausgesprochen werden kann. Ein derartiges behördliches Einschreiten setzt ein rechtswidriges Verhalten des Dienstboten voraus, so daß ein unbefugter Dienstaustritt nur dann vorliegt, wenn der Austritt nach Lage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht erfolgen darf. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die Klägerin war derart erkrankt, daß sie das Krankenhaus aufsuchen mußte; sie war zur Fortsetzung des Dienstes unfähig ge-

Digitized by Google

worden. Es lag also nach Art. 16 Ges.O. für sie ein wichtiger Grund vor, der sie zur sofortigen Kündigung berechtigte. Ihr Austritt war nicht unbefugt. Ob er durch ihr eigenes Verhalten verschuldet war, ist für die Frage der Entschädigungsberechtigung des Beklagten ohne Bedeutung, da eine Entlassung aus dem Dienst wegen selbstverschuldeter Krankheit nicht erfolgte. Es wäre übrigens doch auch nicht unbedenklich, in einem Falle wie dem vorliegenden schon einfach deshalb Selbstverschuldung anzunehmen, weil die Klägerin von dem Beklagten und den Angehörigen verwarnt worden sein soll, Nadeln in den Mund zu nehmen, liegt hierin auch eine gewisse Unvorsichtigkeit, so können doch Umstände, die nicht voraussehbar sind, das Hineingeraten einer Nadel in den Schlund verursachen. Diese Umstände bedürfen jedoch hier keiner näheren Prüfung, weil der Dienstaustritt der Klägerin nicht unbefugt und ein Entschädigungsanspruch des Beklagten mithin nicht begründet ist.

Nach dem Vorstehenden ist es für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Erkrankung der Klägerin, die nach dem Abgang der Nadel aus dem Körper eintrat, auf das Verschlucken der Nadel zurückzuführen ist oder nicht. Erheblich ist nur die von dem Sachverständigen Dr. Waldow bekundete Tatsache, daß Klägerin auch im Verlauf der späteren Zeit und während des ganzen Dienstjahres, für das sie sich verpflichtet hatte, nicht mehr imstande war, ihren Dienst zu versehen. Es darf hierbei ohne weiteres angenommen werden, daß die Klägerin bei dem Beklagten nicht lediglich mit leichteren Hausarbeiten, sondern auch mit schweren Verrichtungen in der Land- oder Viehwirtschaft beschäftigt zu werden pflegte, deren Ausführungen ihr später nach ihrem Gesundheitszustand nicht mehr zugemutet werden konnten. Die Klägerin war deshalb nicht verpflichtet, auf die im September 1911 an sie ergangene Aufforderung ihren Dienst wieder anzutreten."

Die Entscheidung des Landgerichts ist von eminenter Wichtigkeit für die Dienstboten. Wie oft ist es schon vorgekommen, daß Dienstboten den Dienst verlassen haben, ohne sich dabei einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben und trotzdem sind die Dienstboten ihrer Rechte an die Herrschaft schlankweg verlustig gegangen. Das Landgericht sagt ausdrücklich, ein unbefugtes Verlassen aus dem Dienst liegt nur dann vor, wenn ein rechtswidriges Handeln nachzuweisen ist. Es liegt sehr oft außerhalb des Willens des Dienstboten, den Dienst verlassen zu müssen auch bei anderen Ursachen, die nicht durch Krankheit hervorgerufen sind. Deshalb ist es notwendig, immer gegen die Herrschaften vorzugehen und sich auf die oben zitierte Landgerichtsentscheidung zu berufen.

Diese Entscheidung wird, soweit hessische Verhältnisse in Betracht kommen, von grundlegender Bedeutung sein. E.

Arbeiterversicherung.

Ausführungsgesetze zur R.V.O.*)

Hessisches Gesetz, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend, vom 21. Dezember 1912. (Veröffentlicht im Großherzoglich Hessischen Reg.-Bl. Nr. 40, 1912.)

In 29 Artikeln behandelt das Gesetz die durch die Einführung der Reichsversicherungsordnung nötig gewordenen Aenderungen. Die ersten Artikel befassen sich mit dem Umfang und dem Gegenstand der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Nach § 1034 R.V.O. wird dort festgesetzt, daß die Versicherung sich auf die Unternehmer und die betreffenden Ehegatten ausdehnen soll, unter der Voraussetzung, daß der Sitz des Betriebes in Hessen liegt. Der Unternehmer eines solchen Betriebes hat den bei ihm in der Landwirtschaft tätigen Angehörigen bei vorkommenden Unfällen während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall Krankenhilfe zu gewähren, und zwar in der Weise, wie es § 942 Abs. 1 der R.V.O. vorschreibt, wenn nicht die Verletzten auf Grund der Krankenversicherung die gleichen Leistungen erhalten.

Der Bestand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bleibt vorbehaltlich der nach § 960 R.V.O. möglichen Aenderungen derselbe. Die Verwaltung regelt sich nach der R.V.O., diesem Gesetze und der Satzung. Ihre Organe sind der Genossenschaftsvorstand, die Genossenschaftsversammlung und die Vertrauensmänner. Wesentlich dürfte sein, daß ein Genossenschaftsausschuß, der befugt ist, über Einsprüche (§ 970 Abs. 2, §§ 1000, 1004, 1023, 1025 R.V.O.) zu entscheiden, nicht gebildet ist.

Der Genossenschaftsvorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, der einen Stellvertreter hat, sowie aus 5 weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Vorstandes vom Ministerium des Innern ernannt. Von den anderen Mitgliedern werden 4 und 2 Stellvertreter aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder sowie aus diesen nach § 13 Abs. 2 R.V.O. gleichstehenden Personen, vorbehaltlich des § 12 R.V.O., nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren. Das fünfte Mitglied wird vom Finanzministerium für die gleiche Zeitdauer bestellt. Letzteres sowie der Vorsitzende und sein Vertreter brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Der Vorsitzende beruft die Genossenschaftsversammlung. Ihre Zusammensetzung ist folgende:

1. Jeder Kreis stellt einen Vertreter. Die Wahl erfolgt provinzweise durch die Ausschüsse der Landwirtschaftskammer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

2. Einen Vertreter der selbständigen Handelsgärtner des Landes bestellt, solange die Berufsgenossenschaft die Gärtnereibetriebe umfaßt, das Ministerium des Innern.

3. Drei Vertreter werden vom Finanzministerium bestellt.

Jedes Mitglied muß einen Stellvertreter haben. Die Ausschüsse der Landwirtschaftskammern können vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 R.V.O. Genossenschaftsmitglieder oder diesen nach § 13 Abs. 2 R.V.O. gleichstehende Personen wählen (Vertreter zu 1). Die vom Finanzministerium ernannten Mitglieder brauchen nicht Angehörige der Genossenschaft zu sein.

Was die Vertrauensmänner anlangt, so bleiben diejenigen der kleineren Bezirke als örtliche Genossenschaftsorgane bestehen, falls nicht der Vorstand über die Einteilung der Bezirke und über die Zuständigkeit Aenderungen treffen wird. Ferner wird ausdrücklich ausgesprochen, daß auf die Vertrauensmänner die Strafvorschriften der §§ 142—144 R.V.O. Anwendung zu finden haben.

Von besonderem Interesse dürften auch die Artikel 11 und 12 sein, die sich mit der Anmeldung der Betriebe und dem Verfahren bei Betriebsänderung befassen:

Artikel 11. Auf Grund des § 1037 R.V.O. wird abweichend von § 967 Abs. 3, § 972 Ziffer 10

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1912, S. 103, 104; 1913, S. 22, 23, 37.

Digitized by Google

R.V.O. bestimmt: Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Genossenschaftsvorstand verneint, so teilt er das dem Versicherungsamt mit. Dieses kann die Entscheidung des Oberversicherungsamtes anrufen; auf Antrag der Genossenschaft muß das geschehen. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgiltig.

Artikel 12. Auf Grund des § 1037 R.V.O. wird abweichend von § 970 Abs. 2 R.V.O. bestimmt: Gegen die von dem Genossenschaftsvorstand nach § 970 Abs. 2 R.V.O. zu erlassenden Entscheidungen ist binnen einem Monat, von der Zustellung an gerechnet, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand zulässig. Der hiernach eingehende Bescheid kann binnen gleicher Frist mit Beschwerde an das Oberversicherungsamt angefochten werden, das endgiltig entscheidet.

Die folgenden Artikel behandeln die Erhebung der Beiträge, die Vermögensverwaltung, die Unfallanzeige und Unfalluntersuchung, die Anmeldung des Anspruches und die Feststellung der Entschädigung.

Freie Hansestadt Bremen.

Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Dezember 1912.

(Veröffentlicht im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1912, Nr. 41.)

Die Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte umfaßt alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Gebietes der Hansestadt sowie die für Rechnung des Staates verwalteten gleichartigen Betriebe. Die Angehörigen des Betriebsunternehmers, die er in seinem Betriebe beschäftigt, fallen erst dann unter die Versicherung, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung und der Ausschuß. Die Versammlung besteht aus 20 Betriebsunternehmern. Von diesen werden die 4 Vertreter der Stadt Bremen — 3 von ihnen müssen Gärtner sein — von der Polizeidirektion, der Vertreter für Vegesack und Bremerhaven, durch den Senatskommissar der Hafenstädte, und die Vertreter der übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher ernannt, und zwar auf die Dauer von 6 Jahren. In der Genossenschaftsversammlung werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der je eine Stimme habenden Vertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Letzterer ist der Vorsitzende des Ausschusses. Er beruft die Versammlung, muß es tun, wenn der Ausschuß es verlangt. Dieser Ausschuß führt die gesamte Verwaltung. Er ist der gesetzliche Vertreter der Berufsgenossenschaft.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Kreisausschuß des Landgebietes sowie aus 2 von der Polizeidirektion bestellten städtischen Unternehmern (darunter mindestens 1 Gärtner). An der Genossenschaftsversammlung kann der Ausschuß teilnehmen, muß es tun auf Verlangen des Vorsitzenden. Ein Stimmrecht steht diesen Ausschußvertretern — außer dem Vorsitzenden ein oder zwei Mitglieder — in der Versammlung nicht zu.

Die folgenden Bestimmungen behandeln die Umlegung der Beiträge, die Abschätzung der Betriebe, die Betriebsverzeichnisse, die Anmeldung der Betriebe, ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme, die Vermögensverwaltung sowie die Ordnungsstrafen.

Von Bedeutung ist Artikel 9, wonach die Strafvorschriften der §§ 142—141 R.V.O. außer auf die technischen Aufsichtsbeamten und die besonderen Sachverständigen auch auf die in § 141 Abs. 1 R.V.O. bezeichneten übrigen Personen Anwendung finden.

Fürstentum Lippe.

Gesetz betreffend die Genossenschaftsversammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Fürstentum Lippe, vom 19. April 1913.

(Veröffentlicht in der Gesetzsamml. 1913, Nr. 6.)

Die Genossenschaftsversammlung setzt sich aus 24 Vertretern der Genossenschaftsmitglieder zusammen. Von diesen werden 20 durch Wahlmänner gewählt, und zwar aus 5 Wahlbezirken, deren gerade Abgrenzung im § 2 festgesetzt ist. Die übrigen 4 Vertreter werden durch die Regierung und die Fürstliche Fideikommißverwaltung gewählt, wobei erstere 1, letztere 3 Stimmen hat.

Jeder Wahlbezirk wählt 4 Vertreter, unter denen mindestens 2 Unternehmer mit weniger als 30 Mk. veranlagter Grundsteuer sein müssen. Die Wahl erfolgt schriftlich auf Grund der Verhältniswahl und muß für jedes Mitglied ein Ersatzmann gewählt werden.

Es schließen sich an die Vorschriften über die Wahl der Wahlmänner, die in den Aemtern durch die Amtsgemeinderäte, in den Städten durch den Magistrat und die Stadtverordneten (in gemeinschaftlicher Sitzung) gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl zum Wahlmann ist die Mitgliedschaft, die Zugehörigkeit zu den bevollmächtigten Betriebsleitern oder zu den gesetzlichen Vertretern der Genossenschaftsmitglieder.

Bei Wahlstreitigkeiten entscheidet die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts endgiltig.

Reuß ältere Linie.

Gesetz vom 19. April 1913, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betreffend.

(Veröffentlicht in der Gesetzsamml. 1913, Nr. 2.)

Die nach den §§ 915 ff. R.V.O. der Versicherung unterliegenden Betriebe im Fürstentum Reuß ä. L. bilden die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Betriebsunternehmer mit ihren Ehegatten, soweit sie nicht mehr wie 3000 Mk. Einkommen aus der Landwirtschaft erzielen.

Im Betriebe beschäftigte Familienmitglieder unter 10 Jahren unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Der Satzung der Berufsgenossenschaft bleibt es überlassen, Bestimmungen über die Veranlagung von Betrieben, in denen der Grund und Boden nicht bewirtschaftet wird, von grundsteuerfreien Grundstücken, von Nebenbetrieben und mitversicherten gewerblichen Betrieben zu treffen.

Zur Genossenschaftsversammlung, zu Vorstandsmitgliedern und zu Vertrauensmännern können die Mitglieder, ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Betriebsleiter gewählt werden, soweit diese genannten Personen den Forderungen des § 12 R.V.O. genügen. Die Beiträge werden auf die Unternehmen verteilt nach Maßgabe der Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, wobei die Grundsteuereinheiten, die auf die Gebäude und Hofraum entfallen, abgerechnet werden. Umfaßt ein Betrieb auch außerhalb des Staatsgebiets liegende Grundstücke, so werden diese vom Vorstand oder einem von diesem bestellten Sachverständigen abgeschätzt. Die ermittelten Werte sind den sonstigen zuzuzählen.

Eine wesentliche Bedeutung dürfte § 9 beanspruchen:

Für Unternehmen, die betriebsfremde oder im Betriebe beschäftigte, aber nicht versicherungspflichtige Personen versichern sowie für diejenigen nicht versicherungspflichtigen Unternehmen, welche sich selbst versichern, und für diejenigen Personen, bezüg-

Digitized by Google

lich deren bei Berechnung der Rente ein höherer als der Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zugrunde gelegt wird, hat die Satzung Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen festzusetzen.

Gefahrenklassen werden nicht gebildet.

Die folgenden Paragraphen beschäftigen sich mit der Aufstellung der Betriebs- und Unternehmerverzeichnisse, der Anmeldung der Betriebe, der Aufstellung der Heberollen sowie der Einziehung der Beiträge.

Kann die Ergänzung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung erfolgen, um dem Verletzten schneller als es durch die Aufsichtsbeschwerde geschehen könnte eine vorläufige Unterstützung zu sichern?

Die Spruchkammer II des Oberversicherungsamts Karlsruhe hat diese Frage in einer Entscheidung vom 18. April d. J. bejaht. Dieser Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Die Lagerei-Berufsgenossenschaft war am 13. Dezember 1912 zur Anerkennung der Entschädigungspflicht verurteilt.

Die Höhe der Entschädigung und der Beginn der Rente oder eine vorläufige Entschädigung war nicht festgesetzt. Die Berufsgenossenschaft wies das Verlangen nach einer vorläufigen Entschädigung mit der Begründung zurück, daß sie gegen das den Anspruch des Verletzten dem Grunde nach anerkennende Urteil des Schiedsgerichts Rekurs eingelegt habe. Der Verletzte müsse sich gedulden bis zum Ausgang dieses Verfahrens. Bei diesem Standpunkt verharrte die Berufsgenossenschaft auch nach einer Intervention des Karlsruher Arbeitersekretariats. Um schneller zum Ziele zu kommen, wurde eine Ergänzung der schiedsgerichtlichen Entscheidung beantragt und die Bewilligung einer vorläufigen Entschädigung erbeten.

Diesem Antrage wurde entsprochen. In der Begründung des Ergänzungsurteils wird gesagt:

„Die Bestimmung in § 78 Satz 2 G.U.V.G. ist eine materiell-rechtliche im Gewand der Verfahrensvorschrift. Sie begründet einen speziellen Anspruch für den Verletzten, der sich zwar als ein Stück des eigentlichen Entschädigungsanspruches darstellt, aber doch selbständig neben diesem steht. Dieser Anspruch ist von Amtswegen zu berücksichtigen. Seine Nichtberücksichtigung macht das Urteil zu einem unvollständigen, zu einem ungewollten Teilurteil. Eine Ergänzung solcher unabsichtlicher Teilurteile ist ausdrücklich nur für die Urteile des Reichsversicherungsamts vorgesehen (§ 46 der Verordnung über das Verfahren vor dem R.V.A.), weil in diesem Fall die Ergänzung nicht mehr im Wege eines Rechtsmittels durchgesetzt werden kann. Bei einer nicht engherzig-juristisch-logischen, sondern freieren, dem tatsächlichen Bedürfnis gerecht werden wollenden Betrachtungsweise muß eine analoge Anwendung auch beim schiedsgerichtlichen Urteil möglich erscheinen. Gerade im vorliegenden Fall kann der Zweck des § 78 Satz 2 G.U.V.G. nicht erreicht werden, wenn man den Verletzten auf den Weg des Rekurses oder der Aufsichtsbeschwerde verweist. Nur die Ergänzung des Urteils führt zu dem vom Gesetz gewollten Ziel. So gut solche Ergänzung vom Reichsversicherungsamt zufolge analoger Anwendbarkeit der Bestimmungen der C.P.O. bei schiedsgerichtlichen Urteilen hinsichtlich des Kostenpunkts zugelassen wird (vergl. A.N. 1897, S. 407, Nr. 1637), so gut muß das bei allen anderen vergessenen Ansprüchen auch gelten. Es hat denn auch die hier nicht anwendbare) R.V.O. in § 1674 die Ergänzung der Entscheidung ausdrücklich für alle Instanzen festgelegt.

Mit dieser Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel nach § 78 G.U.V.G. nicht stattfindet, wird der Anspruch des Verletzten jedenfalls rascher geregelt, als im Wege der Aufsichtsbeschwerde.

Nach dem Recht der Reichsversicherungsordnung (§ 1674) kann jetzt jede Spruchinstanz das Urteil ergänzen.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Der Selbstmord in der Praxis der deutschen Arbeiterversicherung.

Von Dr. Zadek, Arzt in Berlin.

Selbstmord und Selbstmordversuch sind in der Praxis der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung des Deutschen Reichs keine seltenen Vorkommnisse. Das Gesetz selbst — sowohl die bis jetzt geltenden Einzelversicherungsgesetze als auch die neue R.V.O. — enthält, wie ich glaube, ganz mit Recht keine besonderen Bestimmungen über den Selbstmord als Ursache von Krankheit, Tod und Invalidität (im Gegensatz zu den privaten Unfall- und Lebensversicherungen); es kommt daher in praxi jedesmal auf die besondere Bewertung des mißlungenen oder gelungenen Selbstmordes durch die zuständigen Instanzen an und ist darum nicht wunderbar, daß im Einzelfall bei der Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Arbeiterversicherung wiederholt abweichende, selbst sich widersprechende Entscheidungen gefällt worden sind. Und zwar nicht bloß bei der Rechtsprechung der untersten Instanzen — auch zwischen dem preußischen O.V.G. und der nunmehr obersten Instanz der R.V.O., dem R.V.A., ist es verschiedentlich zu entgegengesetzten Urteilen bei der Begutachtung der durch den Selbstmordversuch eingetretenen Invalidität gekommen.

Diesem Zwiespalt ist nunmehr ein Ende gemacht worden. Durch Entschließung seines großen Senats vom 23. März 1912 hat das R.V.A. im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsprechung des preußischen O.V.G. und in Bestätigung eines früheren Urteils dahin entschieden:

Invalidität, die sich ein Versicherter bei einem Selbstmordversuch zugezogen hat, ist als vorsätzlich herbeigeführt im Sinne des § 17 des J.V.G. (§ 1254 R.V.O.) anzusehen. Unzurechnungsfähigkeit bei der Tat schließt aber die Annahme des Vorsatzes aus.

Diese Entscheidung der obersten Spruchinstanz schafft zwar eine klare Rechtslage an Stelle einer strittigen, aber als allgemein gültiger Rechtsgrundsatz bedeutet sie meines Erachtens nach einen beklagenswerten Rückschritt gegenüber der bisherigen Praxis. Sie muß, insbesondere wenn sie als Entscheidung der obersten Instanz auch in der Kranken- und Unfallversicherung in strengem Sinn befolgt, auf Krankenunterstützung und Unfallrente angewandt würde, zu Härten führen, welche mit dem Geiste der sozialen Versicherung nicht in Einklang zu bringen sind.

Es erscheint mir daher wohl angezeigt, eine Diskussion über die Frage an dieser Stelle einzuleiten, in der Erwartung, daß andere, mit der Materie besser Vertraute, Juristen, Mediziner und Arbeiter respektive Arbeitervertreter dieselbe fortsetzen werden.

I.

In der Praxis der **Krankenversicherung** ist die Inanspruchnahme der Kassen durch die Folgen des

Digitized by Google

Selbstmordes nicht so gering — ich selbst entsinne mich einer Reihe von Fällen, in denen ich aufgesucht, respektive zu Kassenmitgliedern geholt wurde, welche sich mit oder ohne Erfolg das Leben zu nehmen versucht hatten. Es waren meist schwer- respektive unheilbare Kranke (insbesondere Tuberkulöse), welche noch so viel Willenskraft besaßen, um dem Jammer ein Ende zu machen, oder Trinker, welche im Delirium Hand an sich legten, oder endlich geistig nicht völlig normale, meist junge Leute, Psychopathen, die, zuweilen aus den nichtigsten Gründen, impulsiv zur Tat schritten. Aber ich entsinne mich keines einzigen Falles, in dem die Krankenkasse bei gelungenem Selbstmord das an die Hinterbliebenen zu zahlende Sterbegeld, bei mißlungenem im Fall des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit das Krankengeld verweigert hätte. Und so wenig dachten die von Arbeitern zumeist geleiteten Krankenkassen daran, sich den durch die Selbstmordfolgen bedingten Ansprüchen der Mitglieder zu entziehen, dieselben anders zu bewerten als durch sonstiges Mißgeschick verursachte Krankheitszustände und Todesfälle, daß sie gar keinen Wert darauf legten, daß diese Ursache der Erkrankung, der Erwerbsunfähigkeit, des Todes auf dem Krankenschein besonders vermerkt wird.

Und doch bestand auch in der Krankenversicherung die Möglichkeit einer Entziehung der Geldleistungen in diesen Fällen — nach der obigen Entscheidung des R.V.A. Nach § 26a des Krankenkassengesetzes (§ 192, 2 R.V.O.) kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß „Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich (oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit) zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist".

Wie ich aus der Literatur ersehe, hat es auch an Versuchen nicht gefehlt, auf Grund dieser Bestimmung Kassenmitgliedern, welche nach einem mißglückten Selbstmordversuch in ein Krankenhaus gebracht wurden, die Krankenhauskosten zu verweigern, aber diese Versuche sind von den Revisionsinstanzen bisher regelmäßig abgewiesen worden.

In der „Arbeiterversorgung", Jahrgang 1899 S. 330, findet sich eine solche Entscheidung des preußischen O.V.G. Der Vorderrichter hatte die Kasse zum Ersatz der Kosten an den Kläger verurteilt, die beklagte Kasse führte in der Revision aus, daß es sich bei der infolge des Selbstmordversuchs entstandenen Krankheit um eine vorsätzlich herbeigeführte Erkrankung handele. Das Gericht wies die Revision zurück. „Es kommt, wie von dem Gerichtshof wiederholt nachgewiesen worden ist, für die Anwendung des § 26, 2 R.V.G. nicht darauf an, ob das Mitglied die Krankheit selbst veranlaßt hat, sondern darauf, ob sein Vorsatz auf die Erzeugung der Krankheit gerichtet gewesen ist usw."

Aehnlich heißt es in einer „Arbeiterversorgung" 1904 S. 598 mitgeteilten Entscheidung: „Der Tatbestand einer vorsätzlichen Zuziehung der Krankheit im Sinne des R.V.G. ist nur dann gegeben, wenn erweislich der Wille des Kassenmitgliedes auf Herbeiführung einer Krankheit gerichtet war. Der Gerichtshof verneint dies, wenn der Wille auf Selbstmord gerichtet war, sofern nicht etwa den Umständen nach anzunehmen ist, daß das Kassenmitglied wußte oder wissen mußte, daß das gewählte Mittel nicht unmittelbar den Tod, sondern überhaupt oder zunächst nur eine Krankheit zur Folge haben würde."

Und um jeden Zweifel zu beheben, führte 1909 („Arbeiterversorgung" 1910, S. 141) das O.V.G. aus: „Es ist unter „vorsätzlich" absichtlich zu verstehen. Die aus dem Strafrecht in die Revisionsschrift herübergenommene Auffassung, daß Absicht und Vorsatz verschiedene Begriffe seien und es für den letzteren genüge, daß der Erfolg von dem Täter vorhergesehen werde, sei es als sicher oder doch als möglich, erscheint für die Auslegung des § 26a, 2, nicht verwendbar, ganz abgesehen davon, daß bei dem Vorsatz im strafrechtlichen Sinn der eingetretene Erfolg immerhin gewollt sein muß, wenn auch die Absicht nicht auf ihn gerichtet war, während der Selbstmörder nur seinen Tod, nicht aber seine Erkrankung herbeiführen will."

Das kann nun, wo das R.V.A. die höchste Instanz auch für die Krankenversicherung geworden ist, anders werden.

Uebrigens haben die Krankenkassen auch von den anderen Ausnahmebestimmungen des § 26a kaum Gebrauch gemacht und dieselben, wo sie von früher her noch in ihren Satzungen standen, auf das Betreiben von Aerzten, insbesondere Blaschkos, gestrichen; so die in älteren Kassenstatuten immer wiederkehrenden Bestimmungen von den geschlechtlichen „Ausschweifungen", womit nun auch den Geschlechtskranken die Möglichkeit schneller, sachgemäßer Behandlung geboten war. Auch für die Folgen alkoholischer Exzesse und chronischer Alkoholvergiftungen haben sie ihre Unterstützung den Kranken und deren — gewiß daran unschuldigen und durch die Entziehung des Krankengeldes doppelt gestraften — Familien gewährt. Die Krankenversicherung ist eben nach der Auffassung der Versicherten ebenso wie der Aerzte keine moralische, sondern eine sozialhygienische Institution, dazu da, möglichst schnelle und gründliche Heilung der Erkrankten zu gewährleisten, möglichst Erkrankungen und deren Verschlimmerungen zu verhüten und im Fall der Erwerbsunfähigkeit den Erkrankten wie seine Familie vor dem Hunger und der Verzweiflung zu bewahren.

Auch der Gesetzgeber hat sich diesen Erwägungen auf die Dauer nicht verschließen können, § 192, 2 R.V.O. hat die Trunkfälligkeit gestrichen, und dafür sind im § 120 (sowie § 45 der Angestelltenversicherung) eine Reihe auch vom Standpunkt des Arztes nur zu billigender Beschränkungen in der Gewährung von Krankengeld usw. an den Trinker gesetzt worden. Der Gesetzgeber hätte noch einen Schritt weiter gehen sollen und an die Stelle des kontroversen „vorsätzlich" im § 192 das eindeutige „absichtlich" setzen sollen, um allen Mißverständnissen und juristischen Auslegungen zu begegnen.

II.

Während es in der Krankenversicherung — bisher ebenso wie jetzt in der R.V.O. — den Kassen überlassen bleibt, ob sie in ihre Satzungen eine Bestimmung aufnehmen, welche demjenigen das Krankengeld versagt, der sich vorsätzlich eine Krankheit zugezogen hat, heißt es bei der **Invalidenversicherung** (§ 1254 R.V.O.):

„Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf die Rente."

Der Unterschied ist in der Verschiedenheit der beiden Versicherungen, der vorübergehenden Unterstützung der Krankenversicherung, der Dauerrente bei Invalidität (und Unfall) begründet. Auch wer sich durch Selbstverstümmelung eine Krankheit zuzieht, soll wie jeder andere Verletzte ärztlich behandelt werden und

Digitized by Google

kann eventuell bis zum Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit Krankengeld erhalten, aber im Fall bleibender, völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit soll er keine Rente erhalten. Andernfalls läge — so etwa argumentiert der Gesetzgeber — die Gefahr nahe, daß ein Versicherter sich zum Zweck lebenslänglicher Versorgung die Hand abschnitte. Ob diese Argumentation richtig ist, darüber kann man gewiß verschiedener Ansicht sein, aber darauf kommt es hier in diesem Zusammenhang nicht an. Es ist jedenfalls zweifellos, daß sich der Selbstverstümmler vorsätzlich beschädigt resp. invalide macht, um dienst- resp. arbeitsuntauglich zu werden.

Etwas ganz anderes aber ist es um den Selbstmörder, der aus Lebensüberdruß oder im Affekt, ohne Nebenabsichten und zumeist ohne irgendwelche Ueberlegung Hand an sich legt, um ein Ende zu machen. Und es ist mir unbegreiflich, wie Just*) in seinem Kommentare zum J.V.G. Selbstmordversuch und Selbstverstümmelung in einem Atem nennen kann und auch von dem Selbstmörder behauptet, derselbe hätte sich sagen müssen, daß sein Tun eventuell seine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben werde.

Wie unzutreffend eine solche Argumentation im Fall eines verunglückten Selbstmordversuchs ist, hatte in einem solchen Fall früher das Schiedsgericht ausgeführt:

In dem Augenblick, wo der Selbstmörder die tödliche Waffe an seine Schläfe setzt, um sich das Leben zu nehmen, oder indem er beispielsweise von dem Dache eines mehrstöckigen Gebäudes herab in gleicher Absicht auf die Straße stürzt, richten sich seine Gedanken unzweifelhaft nur darauf, das in ihm pulsierende Leben auszulöschen. Keineswegs richten sich diejenigen Gedanken, der ernstlich einen Selbstmord ausführen will, dahin, nur seinen Körper zu schädigen. . . . Es kann also auch nicht davon gesprochen werden, daß derjenige, dem ein Selbstmord mißlingt und der deshalb tatsächlich nur den Versuch eines Selbstmordes gemacht hat, eine Selbstbeschädigung beabsichtigt habe. . . . Hätte der Berufende sich sagen müssen, daß er unter Umständen infolge des Schusses in den Kopf für das ganze Leben erwerbsunfähig bleiben werde, so darf mit Sicherheit angenommen werden, daß er den Schuß unterlassen hätte.

Aber das R.V.A. wies trotz dieser jedem Laien einleuchtenden Darlegungen den Kläger ab. (25. 11. 98.)

„Wenn es auch richtig ist, daß der Selbstmörder nur seinen Tod beabsichtigt, so wird dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß er sich einen anderen Ausgang als möglich vergegenwärtigt, aber auf die vielleicht für nebensächlich gehaltene Gefahr des anderen Erfolges hin handelt und diesen Erfolg eintretendenfalls genehmigt; dann lag aber der andere Erfolg in seinem bewußten Willen, er war ein vorsätzlich verursachter.“

Dem Richter, welcher diese Sätze niederschrieb, von dem „keineswegs ausgeschlossen“ bis zu der ganz willkürlichen Annahme, daß der Selbstmörder auf die Gefahr des Nichtgelingens hin handelt und diesen Ausgang seines Selbstmordversuchs „genehmigt“, also vorsätzlich verursacht, scheint bei dieser Motivierung doch nicht recht geheuer gewesen zu sein, er sah sich deshalb veranlaßt, den die Rente ablehnenden Bescheid noch mit einem andern ethischen Argument, dem großen sozialen Versicherungsgedanken zu begründen.

„Wenn der Gesetzgeber die gegen Lohn arbeitende Bevölkerung in der Form der Versicherung zwangsweise zu einer großen Gemeinschaft vereinigt, in der ein jeder, solange er erwerbsfähig bleibt, zur Beschaffung der für die Unterstützung der hilflosen Mitglieder erforderlichen Mittel angehalten, dagegen aber auch gegen den Nachteil des Verbrauchs seiner eigenen Arbeitskraft für die Zukunft sichergestellt wird, so ist eine Vernichtung der eigenen Arbeitskraft nicht nur eine den einzelnen angehende, für die Allgemeinheit gleichgiltige Handlung, sondern eine schwere Rechtswidrigkeit, ein Verstoß gegen die Grundlagen der durch das Gesetz geschaffenen Ordnung. Ob der sich selbst Verletzende im übrigen die Selbstvernichtung, die Selbstverstümmelung oder die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidität- und Altersversicherungsgesetzes bezweckte, ist unwesentlich: in jedem Fall hat er vorsätzlich und rechtswidrig gehandelt. Man wird aber in der in Rede stehenden Vorschrift nichts anderes finden dürfen, als eine der besonderen Sachlage angepaßte Anwendung des auf dem gesamten Rechtsgebiet geltenden Satzes, daß niemand durch ein vorsätzliches rechtswidriges Tun, durch eine unerlaubte Handlung Ansprüche erwerben kann. — — — Gerade mit Rücksicht auf die sittlichen Gesichtspunkte, die für die Schaffung der Versicherung gegen Invalidität und Alter nicht an letzter Stelle bestimmend waren, würde es für das gesunde Empfinden der dem Gesetze unterworfenen Volkskreise verletzend sein, wenn derjenige, der widrigen Lebensumständen durch Selbstentleibung zu entgehen versucht, dem Versicherten gleich behandelt würde, der bis zum Aufbrauchen seiner Kräfte treu in der Arbeit ausgehalten und sich damit einer Fürsorge der Allgemeinheit würdig erwiesen hat.“

In dieser Motivierung sind zwei grundverschiedene Gedanken nicht streng genug geschieden. Während sich die ersten Ausführungen wiederum (zum Teil) auf dem ganz falschen Gleise bewegen, daß auch der Selbstmörder ebenso wie der Selbstverstümmler oder der die Erwerbsunfähigkeit Bezweckende vorsätzlich rechtswidrig gehandelt hat, hat der letzte Satz gegenüber den gekünstelten Auslegungen des Begriffs „vorsätzlich“ sicherlich etwas bestechend Einfaches. Ist doch der ihnen zugrunde liegende Gedanke der sozialen Pflicht und Solidarität: einer für alle, alle für einen! ein Gedanke, der insbesondere von jedem sozial denkenden modernen Menschen als berechtigt anerkannt werden kann. In ähnlicher Weise ist in der Arbeiter-Gesundheitsbibliothek*) einmal ausgeführt worden, daß es eine soziale Pflicht zur Gesundheit und Kraft gibt und daß eine Zeit kommen wird, wo das allgemeine Urteil Ver-

*) Es sei nicht erforderlich, daß der Versicherte so gehandelt habe, um sich erwerbsunfähig zu machen. Es genüge, wie z. B. bei einem Selbstmordversuch, bei Selbstverstümmelung behufs Entziehung vom Militärdienst, daß der bewußte Wille des Handelnden darauf gerichtet gewesen sei, voraussichtlich etwas zu tun oder etwas zu unterlassen, wovon er sich habe sagen müssen, daß das Tun oder das Unterlassen seine Erwerbsunfähigkeit werde zur Folge haben.

Vgl. auch die Kommentare von Freund, von Stenglein: „Es sei nicht notwendig, daß sich der betreffende Versicherte in den Zustand der Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich versetzt habe, um dadurch in den Genuß einer Invalidenrente zu gelangen. Es genüge vielmehr jede vorsätzliche Selbstbeschädigung, z. B. ein Selbstmordversuch, der rechtzeitig verhütet wurde, durch dessen Folgen aber die betreffende Person erwerbsunfähig geworden sei.“

*) Heft 1 der Arb.-Ges.-Bibl.: Der Geschlechtstrieb.

Digitized by Google

nachlässigung der Gesundheit und Körperpflege als soziale Verbrechen, die Verwüstung des Körpers als Verwüstung eines gesellschaftlichen Gutes betrachten wird. Aber ebensowenig wie daraus folgt, daß aus diesem Gedankengang heraus die durch eigene Schuld Erkrankten und Arbeitsunfähigen ohne jede Hilfe und Unterstützung gelassen werden, dürfen wir aus dem obigen Raisonnement die harte Folgerung ableiten, dem Bedauernswerten, welcher „widrigen Lebensumständen durch Selbstentleibung zu entgehen" sucht, jeden Anspruch an Unterstützung durch die Allgemeinheit zu versagen, wenn der Versuch nicht zum erwünschten Ziel geführt, sondern ihn zum Krüppel gemacht hat. Und im Gegensatz zu den obigen Schlußsätzen in der ausführlichen Motivierung des ablehnenden Bescheides möchte ich glauben, daß „das gesunde Empfinden der dem Gesetz unterworfenen Volkskreise" es nicht verstehen wird, daß dem armen Dienstmädchen, das sich in Verzweiflung vor die Lokomotive wirft und den Tod und nur den Tod in einer seiner schrecklichsten und die Selbstvernichtung am sichersten versprechenden Formen sucht, dem aber bloß die Beine abgefahren werden, die Invalidenrente aberkannt wird, weil es „sich hätte sagen müssen, daß dieses Tun seine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben werde". — Es hat es sich eben nicht gesagt und konnte es sich gar nicht sagen, weil es in dem Augenblick unfähig zu irgendeiner vernünftigen Ueberlegung war. In keinem Falle aber hat es, was das zitierte Urteil des R.V.A. verlangt, den tatsächlichen Erfolg „eintretendenfalls genehmigt". Es fehlt daher auch der notwendige dolus eventualis. Des Mädchens einziger und ausschließlicher Gedanke war die völlige Selbstvernichtung, wofern es überhaupt dachte und nicht lediglich im Affekt, unter dem Zwang eines übermächtigen Erregungszustandes handelte — wie die allermeisten Selbstmörder, auch diejenigen, die nicht gerade geisteskrank im strengen Sinne des Wortes sind und unter § 51 St.G. fallen.

Das ist eben der wesentliche Unterschied in der Beurteilung des Selbstmordes respektive des Selbstmörders zwischen Jurist und Mediziner. Auch der Arzt, der Psychiater, sieht in „demjenigen, der widrigen Lebensumständen durch Selbstentleibung zu entgehen versucht", in vielen, nicht in allen*) Fällen einen geistig Minderwertigen, keinen kräftigen Vollmenschen, sondern einen minder Widerstandsfähigen, einen Psychopathen, einen Geistesschwachen, häufig erblich Belasteten, von Haus aus Degenerierten.

An dieser Stelle mögen einige Zahlen über den Geisteszustand der Selbstmörder aus psychiatrischen Kliniken Platz finden. Gaupp (Ueber den Selbstmord, 2. Aufl., München 1910) fand bei 124 Fällen von mißglücktem Selbstmord 44 ausgesprochen Geisteskranke, geistig völlig gesund nur eine Person (die sich im Zustand der Schwangerschaft, also auch nicht im psychischen Gleichgewicht befand); die übrigen waren sämtlich Psychopathen mit gesteigerter gemütlicher Erregbarkeit, die Männer meist Alkoholiker.

Wassermeyer-Bonn untersuchte das Material der Kieler psychiatrischen und Nervenklinik und fand unter 169 mißglückten Selbstmördern 50 Proz. Geisteskranke, bei den Frauen 72 Proz., bei den Männern 30 Proz. Unter den nicht geisteskranken männlichen Selbstmördern waren ⅔ Alkoholiker, die übrigen Epileptiker, Geistesschwache (Dégénéré), Hysteriker, Hypochonder und Neurastheniker sowie Depressionen nach körperlichen Leiden. Unter den nicht geisteskranken Frauen war bei ¾ Hysterie, Schwangerschaft resp. Wochenbett usw. vorangegangen. Bei allen bestand ein Gegensatz zwischen den Motiven zum Selbstmord und der Schwere der verübten Tat, eine krankhafte Anlage resp. geistige Verfassung, die auf geringfügige äußere Reize mit maßlos übertriebenen Affekten arbeitet. Auch diese nicht eigentlich geisteskranken 70 Proz. Männer und 28 Proz. Frauen waren Psychopathen, die nicht als geistig vollwertig anzusprechen waren, die aber in der Freiheit für geistesgesund galten und sich selbst ernährten; Leute, die wohl gelegentlich ihrer Umgebung wegen ihrer gedrückten Stimmung aufgefallen waren, bei denen aber der weitere Verlauf ergab, daß es sich um schnell vorübergehende Verstimmungen, nicht um melancholische Zustände handelte.

Aber die medizinische Beurteilung unterscheidet sich von jener juristisch-moralischen Argumentation darin so wesentlich, daß sie diesen von Haus aus belasteten und widerstandsunfähigen Psychopathen nicht für seine Minderwertigkeit verantwortlich macht und bestraft; daß sie es nicht versteht, daß ihm im Fall des mißglückten Selbstmordes — wobei das Mißglücken übrigens auch meist ein Zeichen ist für die Minderwertigkeit, die Planlosigkeit, den Mangel an reiflicher Ueberlegung — und des Eintritts der Invalidität noch obendrein die Rente aberkannt wird.

Und diese Verweigerung der Invalidenrente an den zum Krüppel gewordenen Selbstmörder widerspricht nicht bloß dem Geist der sozialen Versicherung und der rein menschlichen Beurteilung des Selbstmordes, insbesondere durch den Psychiater, sondern auch, wie ich glaube, dem Buchstaben des Gesetzes. Stände im § 17 J.V.G. respektive § 1254 R.V.O.: „Wer sich durch eigenes Verschulden invalide macht usw.", so würde auch der Selbstmord darunter fallen — wie viele andere bei Krankheit, Unfall und Invalidität als Ursachen anzuschuldigende Verfehlungen, welche der Gesetzgeber nicht hat treffen wollen und nicht hat treffen können; anderenfalls würde z. B. in der Unfallpraxis, wo man noch relativ am besten die durch eigenes Verschulden herbeigeführten Unfälle aussondern kann, ein nicht unerheblicher Teil aller Unfälle — wie bei der früheren Haftpflicht — nicht entschädigt werden.

*) Wenn ein geistig hochstehender, hochbegabter Mann wie Pettenkofer, der Begründer unserer wissenschaftlichen Hygiene in Deutschland, am Abend eines arbeits- und erfolgreichen Lebens seine geistigen Kräfte schwinden sieht und ein schnelles Ende dem geistigen Verfaulen vorzieht, so haben wir keinen Grund, an seiner vollen Zurechnungsfähigkeit bei der Ausführung des Selbstmordes zu zweifeln — es ist das im Gegenteil eine durchaus richtige Selbstbeobachtung, die für die allermeisten Menschen zutrifft, welche sich dem Greisenalter nähern, nur daß die meisten nicht diese Einsicht und Selbstkritik, die Logik und den Mut besitzen, aus dieser Erkenntnis die unerbittliche Konsequenz zu ziehen.

Und das gleiche trifft — trotz der eben doch nicht für alle Fälle passenden Schlußsätze in der oben abgedruckten Begründung des R.V.A. — auf jene Tapferen zu, die im klaren Bewußtsein ihrer Unheilbarkeit (Krebs!) ein Ende machen, oft genug nicht in erster Reihe ihretwegen, sondern um ihre Familie zu erlösen. Auch das sind Helden, vor denen wir den Hut abzuziehen haben, je ärmer sie sind, um so tiefer. Und auch die verdienen unser Mitgefühl und unsere Achtung, die in klarer Würdigung dessen, was ihnen bevorsteht, Kraft genug besitzen, sich und ihrer Umgebung diese Zukunft zu ersparen — wie jener prächtige Mensch und Arzt, dessen Cäsarenkopf einen Berliner Schinkelplatz ziert, der sich bei einer Operation syphilitisch infizierte und vorzog, sein schönes Leben schön zu beschließen, bevor die häßliche Krankheit Körper und Geist entstellte.

Digitized by Google

Zweifellos ist das zeitliche Aufeinanderfolgen und der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Selbstmordversuch und der eingetretenen Gesundheitsschädigung respektive Invalidität. Objektiv hat der Selbstmörder die Folgen seines mißglückten Versuches verschuldet, aber subjektiv nicht, er hat sie weder beabsichtigt noch vorsätzlich herbeigeführt, sondern gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was er beabsichtigt und sich vorgesetzt hat. Darum fällt meines Erachtens nach der Selbstmord gar nicht unter den § 17 respektive 1254, in denen es heißt: „Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf die Rente."

Mit dem preußischen O.V.G. kann ich einen Unterschied zwischen absichtlich und vorsätzlich in diesem Fall nicht machen — wobei mir wohl bekannt ist, daß das St.G.B. eine solche Unterscheidung vornimmt, indem es vorsätzlich als fahrlässig im Gegensatz zu absichtlich gebraucht, beim Mord die Absicht, beim Totschlag den Vorsatz als bewiesen annimmt. Aber der Selbstmord ist überhaupt keine strafbare Handlung, die das St.G.B. kennt, und schon deshalb diese Unterscheidung nicht auf den Selbstmord anwendbar.

Wie oben schon bemerkt, kennt auch die R.V.O. ebensowenig wie die bisher gültigen Einzelgesetze den Selbstmord als Ursache für Krankheit, Unfall und Invalidität, während die private Versicherung in ihren Satzungen ausdrücklich bei Selbstmord Ausnahmebestimmungen enthält. Es entspricht das dem fundamentalen Unterschied zwischen einer privaten und einer sozialen Versicherung. Während erstere immer das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung in erster Reihe betont, die schlechten Risiken deshalb auszuscheiden sucht, indem sie körperlich oder geistig Minderwertige von der Versicherung zurückweist, sucht die staatliche Zwangsversicherung gerade die ärmsten und schwächsten Volkselemente zu schützen und zu stützen, die aus eigenem Antrieb, aus eigener Kraft sich nicht versichern, die bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit so leicht der Verzweiflung, dem Alkohol, dem Selbstmord anheimfallen. Sie hat es lediglich mit dem Ergebnis, der Not und dem Elend, zu tun und macht ihr Eingreifen nicht von der Schuldfrage abhängig, sollte es wenigstens nicht tun.*)

Bürgerliches Recht.

Hat der Verletzte ein Verschulden des von ihm zugezogenen Arztes zu vertreten, und muß er sich unter Umständen zwecks Heilung einer energischen Behandlungsmethode, insbesondere in einer Klinik unterziehen?

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen IV, 215/12.)

Die Beantwortung der ersten Frage erscheint eigentlich so selbstverständlich, daß man sich wundern muß, wie sie überhaupt zu einem rechtlichen Streitfall Veranlassung geben und gar bis zum obersten Gerichtshof kommen konnte. Die zweite Frage ist schon schwieriger zu beantworten, und es muß gesagt werden, daß im großen ganzen wohl eine klinische Behandlung angenommen werden muß, wenn nicht ganz besondere Umstände davon entheben.

Der dem Streitfall zugrunde liegende Tatbestand war kurz folgender:

Die verletzte Klägerin hat in der ersten Zeit ihrer Verletzung sich mit Hausmitteln zu heilen versucht und erst, als sich diese als wirkungslos erwiesen, einen Arzt zu Rate gezogen. Dieser hat anscheinend eine verkehrte Behandlungsweise angewandt, und die Verletzte wird für den dadurch dem Verpflichteten entstandenen Nachteil mit für haftbar erklärt. Das Gericht lehnte die Haftbarkeit ab und erklärte im besonderen in den Gründen folgendes:

Daß die Anwendung von Hausmitteln und das Nichtanrufen ärztlicher Hilfe in den ersten Tagen nach der Verletzung kein Verschulden begründet, ist damit festgestellt, daß die Verletzte hoffen konnte, auf diese Weise Heilung zu finden. Die Ansicht, daß das Verschulden des Arztes von der Verletzten mit zu vertreten sei, ist irrig; wenn sie einen approbierten Arzt zugezogen und dessen Anweisungen gefolgt ist, so hat sie vom Standpunkt der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus betrachtet, das Ihrige zur Minderung des Schadens getan: Die Tätigkeit des Arztes fällt nicht mehr in den Kreis desjenigen, was nach § 254 B.G.B. dem Verletzten zu tun obliegt. Für Versehen desselben in der Krankheitsbehandlung kann demnach auch die Verletzte nicht verantwortlich gemacht werden. Was nun die Behandlung in einer Klinik anbetrifft, so ist zu beachten, daß zunächst gar nicht einmal der ärztliche Rat erteilt worden ist, sich in klinische Behandlung zu begeben. Der Ausspruch des Arztes, daß er die Verletzung für heilbar halte nur bei einer auf dem Lande nicht ausführbaren energischen Behandlungsmethode, kann als ein Rat, eine Klinik aufzusuchen, nicht betrachtet werden. Dieser Ausspruch läßt unberührt, ob der Verletzten überhaupt nach ihren persönlichen Verhältnissen zugemutet werden konnte, eine Klinik aufzusuchen, was sie, hauptsächlich unter Berufung auf ein bestehendes Herzleiden bestreitet. F.

Macht ein Streik die Leistung einer gegnerischen Verpflichtung unmöglich?*)

(Urteil des Hanseat. Oberlandesgerichts vom 20. Januar 1913.)

Diese Frage hat das Landgericht und ebenso das Oberlandesgericht Hamburg, letzteres am 20. Januar 1913, verneint. Nach der Hanseatischen Gerichtszeitung war der Sachverhalt folgender: „Beklagte hatte bei der Klägerin Anfang September einen am 5. Oktober 1910 anzuliefernden Drehkrahn zum Preise von 2950 Mk. bestellt. Betriebsfertig geliefert hat die Klägerin denselben aber erst Anfang Januar 1911. Beklagte kürzte nun vom Kaufpreise 445 Mk., indem sie mit Schadenersatzansprüchen wegen verspäteter Erfüllung aufrechnete. Klägerin vertrat die Ansicht, der Abzug sei unbegründet, da die Verspätung auf Streik zurückzuführen sei; für dessen Folgen hafte Klägerin schon nach ihren gedruckten Lieferungsbedingungen nicht."

Aus der auch für die Gewerkschaften interessanten Begründung des Oberlandesgerichts sei das Folgende hervorgehoben: „Es mag zugegeben werden, daß unter Umständen ein Streik sich als ein Umstand darstellt, der dem Gattungsschuldner die Lieferung aus der Gattung unmöglich macht und, wenn er nur die Verzögerung der Leistung zur Folge hat, von ihm nicht zu vertreten ist. Ein solcher Fall bildet aber nicht die Regel. Regelmäßig kann während eines Streiks, wenn auch nur in beschränktem Umfange, gearbeitet werden und regelmäßig ergreift ein Streik nicht einen so großen örtlichen Bezirk, daß nicht trotz desselben die Beschaffung der zu

*) Ein dritter Teil des Artikels erscheint in Nr. 10 der Arbeiterrechts-Beilage.

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 107.

Digitized by Google

liefernden Ware von außerhalb möglich wäre. Für das Gegenteil wäre Klägerin beweispflichtig. (B.G.B. §§ 282, 285.) An Angaben in dieser Richtung hat sie es fehlen lassen. Sie hat lediglich behauptet, es habe ein allgemeiner Streik in den Hamburger Maschinenfabriken stattgefunden. Diese Behauptung schließt zum mindesten die Möglichkeit, ohne ganz außergewöhnliche Schwierigkeiten (vgl. R.G. Bd. 57, S. 119), die zu liefernde Ware von auswärts zu beschaffen, nicht aus . . ." mg.

Verjährung von Unterhaltsgeldern trotz rechtskräftigem Urteil innerhalb 4 Jahren.

In vielen Fällen ist trotz rechtskräftiger Verurteilung des Vaters eines unehelichen Kindes zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen doch nichts zu holen. Entweder läßt sich die Zwangsvollstreckung nicht durchführen, weil Aufenthaltsort und Arbeitsstelle des unehelichen Vaters unbekannt sind, oder sie bleibt erfolglos, weil der Verurteilte Vermögen nicht besitzt und nicht mehr verdient, als zu seinem eigenen und dem Unterhalt seiner näheren Verwandten unbedingt notwendig ist. Vielfach auch verdanken die unehelichen Väter ihr Glück, sich trotz Verurteilung von der Zahlung der Alimente drücken zu können, der Gleichgiltigkeit oder Nachsicht dessen, der das uneheliche Kind unterhält und der daraus resultierenden nachlässigen Verfolgung durch Vormund und Vormundschaftsrichter. Es ist nicht hinreichend bekannt, daß dem Vormunde bei Ermittelung der Arbeitsstelle und des Verdienstes des Unterhaltspflichtigen die Polizeibehörden behilflich sind und Auskunft erteilen. Dazu kommt, daß der unehelichen Mutter, anderen Verwandten des Kindes, oder dem Vormunde schon mal gesagt worden ist, daß das Urteil 30 Jahre gelte, daraus wird dann geschlossen, daß keinerlei Verjährung der rückständigen Alimente eintreten könne. Es wird darauf gewartet, daß man durch Zufall oder Glück etwas von dem unehelichen Vater hört, daß dessen Familienverhältnisse sich geändert haben, oder daß er soviel verdient, daß zugegriffen werden kann. Wenn das dann schließlich geschieht und der ganze Rückstand beigetrieben werden soll, dann macht plötzlich der uneheliche Vater Verjährung geltend und hat damit, wenn nach Rechtskraft des Urteils innerhalb vier Jahren nichts unternommen ist, um die Verjährung zu unterbrechen, auch für einen Teil seiner Leistungen Erfolg und zwar soweit sie länger als vier Jahre rückständig sind. Alle rückständigen, d. h. fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge verjähren nämlich nach § 197, 218 Absatz 2 des B.G.B. in vier Jahren und zwar auch dann, wenn der Anspruch auf Unterhalt zuvor nach Art und Höhe durch gerichtliches Urteil festgestellt ist. (Urteile des Reichsgerichts und Sammlung der Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 72 S. 340.)

Um jede Verjährung von Unterhaltsgeldern zu verhindern, ist erforderlich, daß zunächst für die Rechtskraft des ersten Urteils gesorgt wird. Für den Fall, daß der uneheliche Vater während des Prozesses unbekannt verzieht, was bekanntlich häufig vorkommt, macht sich öffentliche Zustellung des Urteils notwendig. Die Zustellung des Urteils erfolgt nämlich nicht von Amts wegen. Ohne Zustellung erlangt das Urteil aber auch keine Rechtskraft. Gegen einen Verurteilten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, muß dann alle vier Jahre eine neue Klage auf Zahlung der (seit dem letzten Urteil) fällig gewesenen Gelder eingereicht werden, da nach § 688 Absatz 2 B.G.B. die Zustellung eines Zahlungsbefehls mittels öffentlicher Bekanntmachung unzulässig ist.

Mehr noch als auf Verjährung verlassen sich die unehelichen Väter auf ihre angebliche Unpfändbarkeit. Diese wird mit allen Künsten zu erreichen versucht. Zum Beispiel: Der Unterhaltspflichtige ist bei Verwandten tätig und diese bestätigen, daß er nicht mehr verdient als das Gericht als unterste Grenze des pfändbaren Einkommens festgestellt hat oder der Unterhaltspflichtige ist, wie ein steinreicher Rittergutsbesitzer in der Provinz Posen, „lediglich" mit Taschengeld besoldeter Geschäftsführer seiner als Gutseigentümerin eingetragenen Frau. In solchen Fällen kann Klage gegen denjenigen eingereicht werden, der (als Drittschuldner) dem zur Zahlung Verurteilten durch Verschleierung oder Verschiebung der Eigentums- oder Einkommensverhältnisse behilflich ist. Als Beweis für die zum Zwecke der fruchtlosen Pfändung vorgenommene Schiebung oder für die Unrichtigkeit der Behauptungen des Drittschuldners können Tarif- und Normallöhne am Arbeitsort des Schuldners, die bei den Kranken- und Unfallkassen eingereichten Lohnnachweise, der Aufwand des Schuldners, das Datum und das Fehlen eines stichhaltigen Grundes zur Vermögensübertragung usw. dienen. Solche Beweise haben den Gerichten schon genügt, um zu einer Verurteilung des die Schiebung deckenden Drittschuldners zu gelangen. Das hat auch ein Dachdeckermeister aus B., der seinem Schwager, einem unehelichen Vater, angeblich nur 20 Mk. Wochenlohn als Polier zahlte und auch die Frau des vorgenannten Rittergutsbesitzers erfahren müssen.

Eine allzu rücksichtslose Eintreibung der Unterhaltsbeiträge kann aber auch eine Härte sein, besonders dann, wenn der uneheliche Vater selbst eine zahlreiche Familie, vielleicht sogar noch Eltern zu unterhalten hat. Die Ansprüche dieser Verwandten, auch die der Eltern, gehen den Ansprüchen eines unehelichen Kindes vor. A., Bochum.

Koalitionsrecht.

Innungen können ihre Mitglieder nicht verpflichten, die beschäftigten Arbeiter zu entlassen.

Während der kürzlich beendeten Aussperrung im Malergewerbe ist das Bestreben stark in die Erscheinung getreten, durch Beschlüsse von Zwangsinnungen, deren Mitglieder unter Androhung von Geldstrafen oder sonstigen Uebeln zu zwingen, sich an einem wirtschaftlichen Kampfe im Sinne des in einem Arbeitgeberverbande organisierten Unternehmertums gegen die organisierte Arbeiterschaft zu beteiligen. Auch die Düsseldorfer Maler-, Glaser- und Anstreicher-Innung hat sich nach dieser Richtung hin engagiert und am 10. März d. J. beschlossen, ihre Mitglieder zu verpflichten, alle bei ihnen beschäftigten organisierten Maler und Anstreicher sofort zu entlassen; für die Uebertretung des Beschlusses wurden 20 Mk. Geldstrafe festgesetzt. Der Malermeister W. kam dem Beschlusse nicht nach und führte hierauf gegen die ihm darum auferlegte Ordnungsstrafe von 20 Mk. Beschwerde beim Oberbürgermeister zu Düsseldorf als Aufsichtsbehörde. Er machte dabei

Digitized by Google

geltend, es gehöre nicht zum Aufgabenkreise einer Innung, in einen wirtschaftlichen Kampf zwischen den in der Innung vertretenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzugreifen. Die Innung solle auf eine friedliche Regelung der Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen hinwirken. Die Gesellen seien der Innung selbst organisch angegliedert und bildeten einen wesentlichen Bestandteil derselben, also dürfe sie sie nicht bekämpfen. Der Innungsbeschluß enthalte aber auch einen direkten Verstoß, besonders gegen die §§ 152 und 153 G.O. — Der Innungsbeschluß sei auch nicht zulässig, weil die Innung befugt sei, dem Arbeitgeberverbande beizutreten und daß dieser von seinen Mitgliedern die Aussperrung aller organisierten Maler- und Anstreichergehilfen verlangte. Die Innung sei nur insoweit berechtigt an den Zielen, die sich der Arbeitgeberverband gesteckt habe, teilzunehmen, als es sich um die Erhaltung und Befestigung des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handele.

Die Innung machte dagegen geltend, es sei ihr Zweck, nach § 81a der G.O. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern. Mitglieder der Innung seien aber lediglich die Meister. Es sei unkollegial und ein Mangel an Standesbewußtsein, wenn ein Arbeitgeber sich von dem Existenzkampf, den die anderen durch das gleiche Handwerk verbundenen Meister führten, fernhielte. Ferner diene der Innungsbeschluß der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und richte sich gegen die Gefahr eines gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises (?), durch den die Meister den Gewerkschaften völlig ausgeliefert werden sollten. Den Zerstörungsprozeß, den das zu besorgende Abhängigkeitsverhältnis im Gefolge habe, abzuwenden, sei eine wesentliche Aufgabe der Innung. Sei der Zweck der Innung auch ein friedlicher, so brauchten sich die Innungsmeister doch nicht allen ungerechtfertigten Forderungen der Gesellen schlechthin zu unterwerfen.

Die Aufsichtsbehörde hat dem Antrage des Beschwerdeführers in der Hauptsache stattgegeben. Sie führte dazu begründend aus:

„Nach § 152 und 153 der G.O. steht es jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei, für seine Person an wirtschaftlichen Kämpfen, insbesondere also an Lohnstreitigkeiten, teilzunehmen. Es ist ihm darüber hinaus gestattet, sich mit anderen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu vereinigen, um durch ein gemeinsames Vorgehen dem gesetzten Ziele größeren Nachdruck zu verleihen. Es ist daher auch nicht unzulässig, wenn ein Meister seine organisierten Gesellen aussperrt oder wenn mehrere Meister untereinander eine Konventionalstrafe für ein Zuwiderhandeln gegen solche Verabredung vereinbaren. Doch ergibt sich aus dem § 153 der G.O., daß die Stellungnahme eines jeden Arbeitgebers und Arbeitnehmers eine freiwillige sein muß. Wenn nun auch der angefochtene Innungsbeschluß und die in Verfolg desselben erfolgende Bestrafung als eine strafbare Handlung im Sinne des § 153 G.O. schon um deswillen nicht angesehen werden kann, da es an einem körperlichen Zwange fehlt, so ergibt sich doch aus diesem Fehlen der Strafbarkeit nicht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Vielmehr muß, um dem Sinne der Vorschrift gerecht zu werden, auch ein nichtphysischer Zwang zwar nicht als strafbar, wohl aber als rechtswidrig angesehen werden."

Rechtsmäßig sei der Innungsbeschluß um deswillen nicht, weil er über den Aufgabenkreis der Innung hinausgehe. Die Innung sei eine Friedens-, nicht eine Kampfesorganisation. Sie diene dazu, die, welche ein gemeinsames Handwerk betreiben, zusammenzuschließen und stärker zu machen. Das Handwerk betrieben aber „nicht nur die Meister, sondern auch die Gesellen und Lehrlinge". Danach seien auch die Gesellen, ohne Mitgliedschaftsrechte zu besitzen, der Innung organisch angegliedert. „Zwischen diesen das gleiche Handwerk betreibenden Personen soll die Innung ein gedeihliches Verhältnis herstellen." Dem dienten Beschlüsse der vorbezeichneten Art aber nicht. Die Innung müsse auf friedlichem Wege allen ihr Angegliederten klar machen, „daß die Lebensinteressen der Meister und Gesellen im Grunde dieselben sind". Diesem Ziele böten sich sicher große praktische Schwierigkeiten, die nicht zum wenigsten darin zu finden seien, daß die Gesellen verkennen, daß es sich auch bei den Meistern um einen Existenzkampf handelt.

„Ihnen dies jedoch gewaltsam klar zu machen und gewaltsam auf eine Aussperrung der Gesellen hinzuwirken, wo sich einzelne Meister vom gemeinsamen Kampfe ausschließen, ist die Innung nicht berufen. Es muß vielmehr dies als Privatsache eines jeden Meisters angesehen werden, inwieweit er sich an diesem Kampfe beteiligen will, wie es auch Privatsache jedes Gesellen ist, zu dem Kampfe Stellung zu nehmen. Somit verstößt der vorbezeichnete Beschluß gegen den Absatz 1 des § 88 der G.O., wonach den Innungsmitgliedern die Verpflichtung zu einer Handlung oder Unterlassung, die mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden kann."

Hierzu beruft sich der Entscheid auf die Erklärung des Handelsministers Dr. Sydow vom 16. April d. J. im preußischen Abgeordnetenhause, der dabei die hier in Betracht kommende Strafe als im Widerspruch mit der Gewerbeordnung stehend bezeichnet hat. — Dann heißt es weiter:

„Ist hiernach das Vorgehen der Innung rechtswidrig, so wird diese Rechtswidrigkeit auch nicht dadurch aufgehoben, daß der Arbeitgeberverband, dem die Innung angehört, ein solches Vorgehen verlangt. Mit Recht wird vielmehr vom Beschwerdeführer hervorgehoben, daß die Zugehörigkeit zu solch größerem Verbande die Innungskompetenzen nicht erweitern können, die Innung sich also nur an den friedlichen Zwecken dieses Verbandes beteiligen dürfe.

Der vorbezeichnete Beschluß war daher als ungiltig zu erklären, die auf Grund dieses Beschlusses verhängte Ordnungsstrafe aufzuheben." (Aktenzeichen VI 106.)

Strafrecht.

Aus dem neuesten Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band 46).

Von Rechtsanwalt Dr. Kullmann in Karlsruhe.

Ein Glasergeselle arbeitete unter Bedingungen, die dem Tarifvertrag, welchen die Glaserinnung mit den Glasergesellen abgeschlossen hatte, nicht entsprachen. Nach erfolglosen Einwirkungen auf ihn, die Arbeit niederzulegen, nannte man ihn in der Zeitung einen „Ausreißer".

Diese Aeußerung fällt nicht unter §§ 152, 153 der Gewerbeordnung. (Nachlesen!) Ein Tarifvertrag

Digitized by Google

ist keine Vereinigung zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohnbedingungen. Er verkörpert vielmehr das durch Kampf bereits Erlangte. So die Entscheidung Bd. 46 S. 49 in Uebereinstimmung mit Entsch. in Zivilsachen Bd. 73 S. 92. Sehr erfreulich. Aber nicht vergessen: Der Ausdruck „Lausreißer" bleibt als Beleidigung (§ 185 R.G.B.) strafbar. Weniger erfreulich.

Nun zu einem Unternehmer. In Plauen blüht die Spitzenindustrie. D. h. es blüht der Unternehmerprofit nicht minder üppig als die Ausbeutung der Heimarbeiter. Manchem Unternehmer genügt aber die reguläre Ausbeutung nicht, er greift deshalb zum gemeinsten, niederträchtigsten Schwindel, wie folgender Fall beweist: Die Herstellung eines Spitzenmusters beginnt bekanntlich damit, daß der Fabrikzeichner eine Schablone anfertigt. Der Sticker stickt an der Hand dieser Schablone das Muster zu Hause. Sein Stücklohn wird berechnet nach der Anzahl der Stiche. Er kann nun selbstverständlich die Stiche, die er macht, nicht zählen. Deshalb vermerkt von vornherein der Zeichner die zur Herstellung des Musters erforderliche Stichzahl auf der Schablone, indem er einen darauf gesetzten Stempelvordruck ausfüllt. Dem Herrn Fabrikanten waren aber die eingetragenen Stichzahlen zu hoch. Deshalb änderte er sie in niedrigere um. Der Stickmaschinenbesitzer (Heimarbeiter) verließ sich darauf, daß diese Zahlen richtig seien und berechnete daher den Stücklohn zu niedrig. Die Strafkammer verurteilte den edlen Fabrikanten wegen schwerer Urkundenfälschung und versuchten Betrugs. Das Reichsgericht hob die Verurteilung wegen Urkundenfälschung auf. Der vom Fabrikanten betrüglich veränderte Stichzahlvermerk des Zeichners war nicht unterschrieben. Das würde nun allein nach Ansicht des Reichsgerichts den Stichzahlvermerk die Eigenschaft einer Urkunde nicht nehmen, wenn in einer für die Beteiligten erkennbaren Weise die bestimmte Person des betreffenden Fabrikzeichners als Urhebers des Vermerks zutage trete. Das sei aber nicht der Fall. Nach der äußeren Form des Stichzahlvermerkes sei nicht zu erkennen, welcher der zahlreichen Fabrikzeichner als Urheber in Betracht komme. Einem so beschaffenen Schriftstück müsse die Eigenschaft einer Urkunde im gesetzlichen Sinne versagt werden. Einer Verurteilung wegen Betrugsversuchs kann der Fabrikant natürlich nicht entgehen. (Entsch. Bd. 46 S. 101 ff.) Die §§ 263, 267, 268 des Reichsstrafgesetzbuchs sind nachzulesen.

Als in einem Wahllokal am Tag der Reichstagswahl am 12. Januar 1912 der Wahlvorsteher den Schluß der Abstimmung verkündete, bat ihn ein Anwesender, die Wahlurne zu schütteln. Als der Wahlvorsteher das ablehnte, nahm der Betreffende selbst die Urne in die Hand und schüttelte sie. Der § 132 St.G.B. bedroht mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. u. a. denjenigen, der eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Zu diesen Handlungen rechnet das Reichsgericht auch das geschilderte Schütteln der Wahlurne. (Entsch. Bd. 46 S. 185 ff.)

Ein Arbeiter hatte durch einen Unfall eine Beschränkung des Sehvermögens an einem Auge erlitten. Dafür bezog er Unfallrente. Später erlangte er sein volles Sehvermögen zurück, bezog aber die Rente unter Verschweigung dieses Umstandes weiter.

Liegt darin ein Betrug?

Das Reichsgericht verneint diese Frage.

Eine strafbare Unterdrückung wahrer Tatsachen im Sinne des § 263 St.G.B. (Nachlesen!) liegt nur dann vor, wenn eine im Rechte begründete Verpflichtung zur Offenbarung der Tatsachen vorlag. Das Reichsgericht verneint, daß den Arbeiter eine rechtliche Verpflichtung traf, die Tatsache der Wiedererlangung seiner Sehkraft der Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Ebensowenig hat er nach Ansicht des Reichsgerichts durch Erheben der Rente eine falsche Tatsache vorgespiegelt. (Entsch. i. Bd. 46 S. 415 ff.)

Eine weitere Entscheidung beschäftigt sich wieder mit den berühmten §§ 152, 153 G.O. Es wird zunächst festgestellt, daß die Drohung mit „Gesellschaftsboykott" eine widerrechtliche im Sinne des § 153 G.O. sei, ferner, daß der § 193 St.G.B. („Wahrung berechtigter Interessen") von vornherein als Strafausschließungsgrund bei Anwendung des § 153 G.O. ausscheide, drittens, daß eine Beleidigung, die gleichzeitig den Tatbestand des § 153 G.O. erfülle, nie als in Wahrung berechtigter Interessen geschehen, angesehen werden könne.

Es wird aber in dieser Entscheidung wieder betont, daß der § 153 G.O., der ausschließlich Gefängnisstrafe androht, nur subsidiäre Geltung hat, das heißt, nur dann Anwendung zu finden hat, wenn nicht ein anderes Strafgesetz in Betracht kommt, welches höhere Strafe androht.

Diese Ansicht ist scheinbar der Arbeiterschaft ungünstig. Erfreulicherweise nur scheinbar. Denn die konkurrierenden Strafbestimmungen wegen Beleidigung und Nötigung drohen zwar höhere Strafen an, lassen aber wohlweise Geldstrafen zu und ermöglichen es dem Richter, in Bagatellfällen auf Geldstrafe zu erkennen. Andererseits nimmt diese Rechtsprechung den Scharfmachern den Vorwand, die gegenwärtige Gesetzgebung reiche nicht aus, um besonders schwere Fälle terroristischer Ausschreitungen gebührend zu treffen. (R.G.B. 49 S. 214.)

Verschiedenes.

Ist der Jugendausschuß eines Gewerkschaftskartells als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu betrachten?

Der badische Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage in einer Entscheidung vom 19. Februar 1913 verneint.

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde. Die früher in Karlsruhe vorhandene Organisation „Freie Jugend" hörte im November 1911 zu bestehen auf. Die bis dahin von der Organisation „Freie Jugend" getroffenen Veranstaltungen wurden von da ab von dem Gewerkschaftskartell in die Hand genommen. Das Gewerkschaftskartell bestimmte als Leiter der Veranstaltungen eine Person, die unter dem Namen „Freier Jugendausschuß" die betreffenden Geschäfte ehrenamtlich wahrnahm. Zu den Veranstaltungen werden alle jungen Arbeiter zugelassen, die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind nicht Vereinsmitglieder, sondern lediglich Gegenstand der Fürsorge. Einen Beitrag haben die an den Veranstaltungen des Jugendausschusses teilnehmenden jungen Leute nicht zu bezahlen. Ob sie auf die Zeitung „Arbeiter-Jugend" abonnieren, ist ihrem Belieben überlassen. Die Kosten der Veranstaltungen des Jugendausschusses werden vom Gewerkschaftskartell getragen.

Digitized by Google

Das Karlsruher Bezirksamt gewann auf Grund seiner Erhebungen die Auffassung, daß der frühere Verein „Freie Jugend", wenn auch unter anderem Namen und in verschleierter Form, in der neuen Organisation des „Freien Jugendausschusses" weiter bestehe. Das Bezirksamt Karlsruhe betrachtete den sogen. Verein „Freier Jugendausschuß" wegen seines angeblichen, aber durch gar nichts erwiesenen engen Zusammenhanges mit den Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei als einen politischen. Die bekannten Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts, mit denen die Jugendorganisationen in verschiedenen preußischen Städten als politisch erklärt wurden, scheinen dem Karlsruher Bezirksamt keine Ruhe gelassen zu haben. Es erließ unterm 1. Juli 1912 eine Verfügung, mit welcher der Beauftragte des Gewerkschaftskartells auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes in Verbindung mit § 3 der badischen Vollzugsverordnung hierzu und des § 17 des Reichsvereinsgesetzes hingewiesen wurde. Mit dieser Verfügung war also dem Beauftragten des Gewerkschaftskartells die Auflage gemacht, jede Aenderung der Satzungen, sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes anzuzeigen und junge Leute unter 18 Jahren in dem „Verein" als Mitglieder nicht weiter zu dulden.

Gegen die Verfügung des Bezirksamts Karlsruhe erhob der Beauftragte des Gewerkschaftskartells Klage beim Verwaltungsgerichtshof in Karlsruhe. Dieser hob mit seiner Entscheidung vom 19. Februar 1913 die Verfügung des Bezirksamts auf.

Aus der sehr interessanten Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs geben wir hier folgendes wieder:

„. . . Der Kläger bestreitet, daß der Verein von jungen Leuten unter 18 Jahren, mit Bezug auf den die amtlichen Auflagen erlassen wurden, überhaupt bestehe. Ist die Behauptung des Klägers richtig, so entbehrt die ergangene polizeiliche Verfügung der tatsächlichen Unterlagen, die sie zu rechtfertigen vermöchten. Sie enthält, soweit sie dem Kläger die Erstattung bestimmter Anzeigen auferlegt, zugleich die Zumutung einer unmöglichen Leistung. Die polizeiliche Verfügung unterliegt dann aus beiden Gründen der Aufhebung, da die Polizeibehörde grundlos in die Freiheitssphäre des Bürgers nicht eingreifen und Unmögliches von ihm nicht verlangen darf.

Folgt man den Angaben des Klägers, so hat hinsichtlich der Veranstaltungen der Jugendfürsorge, um die sich der Streit dreht, eine Aenderung in der organisatorischen Grundlage stattgefunden. Zweck und Ziel der Veranstaltung blieben dieselben. Ebenso die Veranstaltungen selbst. Während jedoch die jungen Leute an den Veranstaltungen, die in ihrem Interesse unternommen wurden, bis dahin korporativ beteiligt waren, wurde das Unternehmen Ende November 1911 auf eine bureaukratische Grundlage gestellt. Es trat ein Systemwechsel ein. Die korporative Beteiligung der jungen Leute wurde aufgegeben. Diese waren fernerhin nur mehr Gegenstand der Fürsorge. Ein Verein der jungen Leute besteht seitdem nicht mehr. Der Vertreter des Klägers hat als Grund dieser Organisationsänderung angegeben, daß es sich herausgestellt habe, daß die jungen Leute unter 18 Jahren noch nicht die genügende Reife hätten, um in einem Verein ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Bei der Entschließung der eigentlichen Leiter der in Rede stehenden Veranstaltungen mag, obwohl dies nicht zugegeben wird, noch mitgewirkt haben, daß das preußische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Oktober 1910 und 17. Februar 1911 die freien Jugendorganisationen in Berlin und Breslau für politische Vereine im Sinne des Reichsvereinsgesetzes erklärt hat. Damit war der Gedanke, daß im Sinne der Beibehaltung der korporativen Organisation im Hinblick auf § 17 des R.V.G. die in Frage stehenden Veranstaltungen der Jugendfürsorge auch in Karlsruhe gefährdet sein könnten, immerhin nahegelegt. Beide Gründe reichen an sich zur Genüge aus, die Entschließung, das Unternehmen der Jugendfürsorge auf eine geänderte organisatorische Grundlage zu stellen, zu erklären. Bestand aber die behauptete Absicht, wofür nach Sachlage die innere Wahrscheinlichkeit spricht, in der Tat, so liegt kein Grund dafür vor, daran zu zweifeln, daß der gefaßte Entschluß auch wirklich ernstlich zur Durchführung gebracht wurde. Die Beweise, die das Bezirksamt für seine gegenteilige Annahme ins Feld führt, sind nicht stichhaltig. Von vornherein können aus der Tatsache, daß Zweck und Ziel der Veranstaltungen und diese selbst die gleichen geblieben sind, keine Schlüsse gezogen werden. Denn das Entscheidende ist die Organisation, die bei gleichem Zweck und Ziel eine korporative oder eine bureaukratische sein kann.

. . . Das Bezirksamt verwendet nun den auch vom Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Karlsruhe des Deutschen Metallarbeiterverbandes bestätigten Umstand, daß die jungen Leute, die die Veranstaltungen des „Freien Jugendausschusses" besuchen, sämtlich oder doch zumeist Abonnenten der Zeitung „Arbeiter-Jugend" zu sein scheinen, zu der Schlußfolgerung, daß dadurch ihre Mitgliedschaft bei dem vom Amt unterstellten Verein bewiesen werde. Die Folgerung ist aber nicht schlüssig. Es fehlt an Beweis für den rechtlichen Zusammenhang zwischen der Tatsache des Abonnements auf die Zeitung und der behaupteten Mitgliedschaft bei dem als bestehend unterstellten Verein. Der Bezug einer bestimmten Zeitung kann unter Umständen ein Merkmal der Zugehörigkeit zu einem gewissen Verein sein. Für sich allein reicht jedoch die Tatsache des Abonnements auf eine bestimmte Zeitschrift oder Zeitung nicht aus, um die Mitgliedschaft bei einem Verein zu begründen oder zu beweisen. Es müssen hierzu noch andere, und zwar entscheidende Merkmale hinzukommen. An solchen fehlt es jedoch hier durchaus. Im Gegenteil, es liegen eine Anzahl von Aussagen vor, die dafür sprechen, daß der Besuch der Veranstaltungen des „Freien Jugendausschusses" in der Tat, wie der Kläger behauptet, weder von der Zugehörigkeit zu einem Verein, noch von dem Abonnement der „Arbeiterjugend" abhängig gemacht ist.

Konnte der Gerichtshof hiernach den Beweis dafür, daß der vom Bezirksamt unterstellte Verein, mit Bezug auf den er seine Verfügung erließ, wirklich besteht, nicht als erbracht ansehen, so mußte er im Sinne der obigen Ausführungen zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung gelangen."

Karlsruhe. A. Witt.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 10 Herausgegeben am 18. Oktober **1913**

Inhalt:

Seite

Bestrafung des Tarifbruchs 177

Arbeiterversicherung. Verlängerung der Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten. — Verbotswidriges Handeln und Betriebsunfall. — Unfall im Auslande. — Wann gilt die Viehhaltung als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb? — Kein versicherungspflichtiger Betriebsunfall. Wie lange liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Satzung der Knappschaftsvereine vor 178

Medizin und Arbeiterversicherung. Der Selbstmord in der Praxis der Deutschen Arbeiterversicherung. III. 182

Arbeits- und Dienstvertrag. § 63 des Handelsgesetzbuches und die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte. — Beschuldigung des Diebstahls ist kein Grund zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses. — Auf die mit einem Eisenbahnbetrieb verbundenen Reparaturwerkstätten hat der Titel VII der Gewerbeordnung keine Anwendung. — Zum Begriff „Gesinde“ 186

Koalitionsrecht. Wer ist Eigentümer der Verbandsbücher? Wer kann für den Verband klagen? 189

Bürgerliches Recht. Grundsätze für die Berechnung von Haftpflichtentschädigungen. — Schadenersatzleistung bei Unfällen von Ehefrauen 189

Zivilprozeßrecht. Hat der frühere Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß bei späterer Wiedereinstellung in den gleichen Betrieb noch Wirkung? 191

Verschiedenes. Zum bayerischen Heimatsgesetz. — Rechtliche Winke bei Todesfällen 191

Bestrafung des Tarifbruchs.

Das Gewerbegericht Guben hat am 3. April 1913 folgendes Urteil gefällt:

„Die Beklagte ist berechtigt, 5,75 Mk. gleich ein Viertel des anerkannten Wochenlohnes von rund 23 Mk. einzubehalten, hingegen verpflichtet, den Mehrbetrag von 17,36 Mk. an den Kläger zu zahlen. Die Kosten des Verfahrens mit 1,50 Mk. werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand:

Kläger stand bei der beklagten Firma als Bimser in Stellung. Wegen Kündigung war jede Frist nach der Arbeitsordnung ausgeschlossen. Der Akkordlohn ist in einem Tarif für die verschiedenen zur Verarbeitung kommenden Felle festgesetzt. Kläger behauptet, daß andere als im Tarif vorgesehene Felle zur Verarbeitung gekommen seien. Da diese Felle größer waren und ihre Verarbeitung deshalb schwieriger wurde, hätten die Arbeiter und auch der Kläger um Lohnerhöhung gebeten. Als diese Bitte abgelehnt wurde, sei dem Chef der beklagten Firma erklärt worden, daß die Felle für den bisherigen Preis nicht mehr bearbeitet werden würden.

Daraufhin habe die beklagte Firma den Akkordlohn für die zuletzt bearbeiteten 178 Felle mit 23,11 Mark einbehalten und Zahlung verweigert, angeblich um sich schadlos zu halten. Kläger verlangt Auszahlung des Akkordlohnes mit 23,11 Mk.

Die beklagte Firma hat Abweisung beantragt, indem sie den ihr erwachsenen Schaden durch die Arbeitseinstellung auf 6 Mk. anteilig für den Kläger bemißt. Sie führt aus, daß der Schaden mindestens 120 Mk. betrage.

Gründe:

Nach stattgehabter Beweisaufnahme war wie geschehen zu entscheiden.

Der Gauleiter H. B. aus Berlin hat als Zeuge glaubhaft bekundet:

In strittigen Fällen haben die Arbeitnehmer bis zur endgiltigen schiedsrichterlichen Entscheidung den bisher angebotenen Lohnsatz zu erhalten, etwaige Zuschüsse werden eventl. nachgezahlt. Die Arbeiter waren wohl berechtigt, eine Erklärung dahin abzugeben, daß sie zwar die Arbeit nicht verweigern, aber für den bisherigen Preis nicht weiter arbeiten könnten, aber sie durften deshalb in corpore die Arbeit nicht einstellen, sondern mußten erst die Lohnkommission hören. Nach dieser Aussage haben der Kläger und seine Mitarbeiter vertragswidrig gehandelt, als sie in corpore die Arbeit einstellten. Kläger gibt zwar an, eine gemeinsame Arbeitseinstellung liegt nicht vor; das Gewerbegericht ist jedoch in seiner Mehrheit der Ansicht, daß passive Resistenz und Arbeitseinstellung vorliege.

Da Kontraktbruch vorliegt, ist nach Ansicht der Mehrheit des Gewerbegerichts Beklagte berechtigt, sich wegen Schadensansprüche an den Akkordlohn zu halten, allerdings nur bis zur Höhe von ein Viertel des fälligen Lohnes (§ 119a G.O.).

Den Schadensanspruch mit 6 Mk. hat das Gewerbegericht auch ohne nähere Begründung für angemessen erachtet.

Hiernach war die beklagte Firma zur Einbehaltung des Lohnes mit 5,75 Mk. berechtigt, den weiteren Betrag von 17,36 Mk. hingegen muß Beklagte zahlen. Sie ist hierzu auch bereit.

Die Kosten des Verfahrens mit 1,50 Mk. sind dem Kläger auferlegt worden, da er durch sein vertragswidriges Verhalten Anlaß zu dem Rechtsstreit gegeben hat.“

Das Urteil ist in mehrfacher Beziehung so überaus widerspruchsvoll und ist so sehr vom Gefühlsstandpunkt aus diktiert, daß sich eine kurze Besprechung desselben erforderlich macht.

Es wird im Urteil zugestanden, daß eine Kündigungsfrist für die Aufgabe der Arbeit nicht bestand. Demzufolge kann die Einstellung der Arbeit auch niemals als Kontraktbruch gelten. Offenbar aber sieht das Gericht in der geschehenen Arbeitseinstellung einen Kontraktbruch. Wie das möglich ist, ist aus dem Urteil selbst nicht im geringsten ersichtlich. Es wird aber verständlich, wenn auch nicht berechtigt, wenn man weiß, daß die Arbeiter der betreffenden Fabrik unter einem Tarifvertrag standen, der folgenden Passus enthält:

Bei Lohndifferenzen erhält der Arbeitnehmer bis zur endgiltigen Entscheidung den angebotenen Lohnsatz. Etwaige Zuschüsse werden alsdann nachgezahlt. Bei irgendwelchen Differenzen dürfen die Arbeitnehmer die Arbeit nicht niederlegen, respektive nicht unterbrechen, oder der Arbeitgeber die Fabrik nicht sperren, sondern haben den Fabrikausschuß und notfalls hinterher das Einigungsamt anzurufen.

Das Gericht scheint der Meinung gewesen zu sein, daß durch diese Bestimmung des Tarifvertrages die Arbeiter der Firma gegenüber gebunden gewesen seien. Träfe das zu, dann kann natürlich kein Ausschluß der Kündigung bestanden haben. Der aber bestand, wie das Gericht selbst im Urteil sagt. Deshalb aber auch kann der Tarifvertrag, der nach der herrschenden Rechtsauffassung nur die Normen festsetzt, unter denen ein Arbeitsvertrag geschlossen werden soll, aber noch selbst kein Arbeitsvertrag ist,

Digitized by Google

die Arbeiter nicht derart binden, wie es das Gericht angenommen hat.

Der Arbeiter kann nicht gezwungen werden, zu den Bedingungen des Tarifs zu arbeiten, er muß bei Innehaltung der Kündigung die Arbeit verlassen können. Ein Vertragsbruch würde nur vorliegen, wenn die Organisation ihre Mitglieder bestärkt in dem Aufheben des Vertrages, den sie abgeschlossen, durch eine Sperre über den Betrieb. Dann wäre die Organisation die Vertragsbrüchige. Das ist hier nicht der Fall.

Außerdem geht aber die Rechtsprechung der Gewerbegerichte ganz allgemein dahin, daß der Vertragsbruch der Unternehmer nicht bestraft werden, und weiter, daß der im Tarifvertrag vereinbarte Lohn vom Arbeiter nicht eingeklagt werden kann. Der Vertrag bindet nur in ideeller Beziehung, nicht auf Grund eines zivilrechtlichen Anspruchs. Die Innehaltung des Vertrages zu erzwingen, muß Sache der vertragschließenden Organisationen sein. Man kann vom Standpunkt der Arbeiter gegen diese Rechtsprechung erhebliche Bedenken haben; denn in sehr vielen Fällen haben die Arbeiter den Nachteil zu spüren. Bevor aber die Rechtsprechung der Gewerbegerichte keine Aenderung in dieser Deduktion erfährt, ist die Geltendmachung eines entgegengesetzten Standpunktes gegenüber den Arbeitern eine krasse Einseitigkeit der Rechtsprechung. Es läßt sich keine Bestrafung des Tarifbruches mit dem § 119a der G.O. begründen, denn dieser Paragraph hat nur den Kontraktbruch, der unter Außerachtlassung der Bestimmungen der G.O. erfolgt, im Auge, nicht den Tarifbruch. Es widerspricht aber auch den Anschauungen von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, wenn verlangt wird, daß nach dem Tarif Arbeiten verrichtet werden, die bei Abschluß desselben ein geringeres Maß von Arbeitsleistung forderten. Im Werkvertrag z. B. ist es ganz selbstverständlich, daß der Unternehmer bei Mehrarbeit Nachforderungen stellen kann. Das müßte sinngemäß auch hier gelten.

Aber selbst wenn nun wirklich die betreffenden Arbeiter vertragsbrüchig gewesen wären, wäre der vom Gericht zugelassene Abzug vom verdienten Lohn in Höhe eines Viertels des durchschnittlichen Wochenlohnes gesetzlich unzulässig gewesen. Der Lohn unterliegt der Aufrechnung nur, soweit er 1500 Mk. im Jahre übersteigt (das trifft im vorliegenden Fall nicht zu) oder wenn gemäß § 119a der Gewerbeordnung Lohneinbehaltung bis zum Gesamtbetrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes — bei jeder Lohnzahlung aber höchstens ein Viertel des fälligen Lohnbetrages — ausbedungen ist. Das trifft im vorliegenden Falle aber auch nicht zu. Es ist deshalb auch aus diesem Grunde der vom Gericht dem Beklagten zugebilligte Abzug rechtlich nicht gerechtfertigt.

Aber auch wenn er gerechtfertigt gewesen wäre, wäre doch wieder die Ueberbürdung der sämtlichen Kosten des Verfahrens auf den Kläger nicht gerechtfertigt, denn er ist ja mit drei Vierteln seiner Forderung durchgedrungen.

Endlich aber auch verstößt der Satz im Urteil:

> Da Kontraktbruch vorliegt, ist nach Ansicht der Mehrheit des Gewerbegerichts Beklagte berechtigt usw.

gegen den unser ganzes Prozeßverfahren beherrschenden Grundsatz, daß das Gericht nach außen als eine geschlossene Einheit aufzutreten hat. (Vergl. § 198 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.) Es ist unzulässig, im Urteil durchblicken zu lassen, daß innerhalb des Gerichts Meinungsverschiedenheiten bestanden haben, und daß der Urteilsverfasser mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen ist. Dem Zwecke der Einrichtung eines jeden mehrgliedrigen Gerichts entspricht es, daß die Meinungsverschiedenheiten der Gerichtsmitglieder über die zur Entscheidung stehende Sache innerhalb ihres Kreises bei der nichtöffentlichen Beratung auszutragen sind, und daß nach außen hin lediglich das durch die Abstimmung festgestellte Ergebnis kundzutun ist. Hiermit ist es unvereinbar, wenn der Urteilsverfasser in der schriftlichen Begründung des Urteils zu verstehen gibt, daß er das Urteil für ungerechtfertigt hält und überstimmt worden ist. In dem Urteil sind die Gründe der Mehrheit als die des Gerichts als solchen wiederzugeben. Die bloße Angabe im Urteil, daß die Mehrheit des Gerichts gemeint habe, der Beklagte sei berechtigt gewesen, sich wegen Schadensansprüche an dem Lohn schadlos zu halten, kann nicht für eine ausreichende Wiedergabe der Gründe der Mehrheit erachtet werden. Sie ist in keiner Weise näher erläutert und begründet. Der Urteilsverfasser hätte feststellen und bei der vorliegenden Sachlage eingehend darlegen müssen, welche Gründe das Gericht zu seiner Ansicht veranlaßt haben, und namentlich, welche Gründe dafür sprachen, daß Kontraktbruch vorliege. Bei dem Widerspruch, in welchem die Gründe zu der getroffenen Entscheidung selbst stehen, ist die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen, daß die Verhandlung nicht so erschöpfend gewesen ist, wie es erforderlich war, um ein klares Bild darüber zu geben, welche Rechtsüberzeugung die Richter aus der Verhandlung gewonnen hatten und welche Erwägungen sie gegenüber etwaigen dagegen geltend zu machenden Bedenken leiteten. Eine bloße Abstimmung ist naturgemäß nicht ausreichend, um in dieser Beziehung die genügende Klarheit zu schaffen, insbesondere um die Bedenken zu beseitigen, daß die Richter sich, ihnen vielleicht selbst unbewußt, auf einen Gefühlsstandpunkt und nicht auf den Rechtsstandpunkt gestellt haben; vielmehr liegt gerade hierin das Schwergewicht der Aufgabe des Vorsitzenden, durch eine sachgemäße Leitung, insbesondere durch eingehende Stellung geeigneter Fragen, die Willensmeinung des zur Urteilsfällung berufenen Kollegiums nach jeder Richtung zweifelsfrei festzustellen. Ein derartiges Ergebnis, wie es hier in den Entscheidungsgründen des Gewerbegerichts zutage tritt, ist nur bei einer nicht erschöpfenden Verhandlung oder bei einer in der Erfüllung ihrer Aufgaben versagenden Verhandlungsleitung möglich und beruht deshalb — abgesehen davon, daß es die gerechtfertigte Kritik der unterlegenen Partei geradezu herausfordert — auf einer Verletzung allgemeiner Prozeßgrundsätze. W.

Arbeiterversicherung.

Verlängerung der Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten.

Auf Grund des Art. 4 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. hat der Bundesrat am 12. Juli 1913 bestimmt*):

Die Frist, die in der Bekanntmachung vom 25. November 1911 („Centralblatt für das Deutsche Reich", 1911, Seite 725) für die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Ausschüsse der Versicherungsanstalten sowie der gegenwärtigen Vertreter

*) Siehe Amtl. Nachr. des R.V.A. vom 15. August 1913 S. 552

Digitized by Google

der Arbeitgeber und der Versicherten in den Vorständen der Versicherungsanstalten (§ 76, § 74 Abs. 2 des J.V.G.) vorgesehen ist, wird bis zum 31. Dezember 1914 verlängert.

Verbotswidriges Handeln und Betriebsunfall.

Ein 14jähriges Lehrmädchen hatte von ihrer Vorgesetzten (der Verkäuferin) den Auftrag erhalten, ihr von dem zu Betriebszwecken zu verwendenden Benzin zum Reinigen ihrer (der Verkäuferin) Handschuhe zu holen. Das Lehrmädchen H. weigerte sich zunächst mit Rücksicht auf das bestehende Verbot des Betriebsinhabers, den Benzin zu Privatzwecken zu benützen, den Auftrag auszuführen; schließlich kam sie dem Auftrage nach und hat dann auch beim Reinigen der Handschuhe der Verkäuferin geholfen. Mitten in der Tätigkeit stand sie in hellen Flammen und erlitt schwere Brandwunden. Der Anspruch auf Unfallrente wurde von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zurückgewiesen. Ein Betriebsunfall liege nicht vor; das Reinigen der der Verkäuferin gehörigen Handschuhe habe mit dem Betriebsinteresse nichts zu tun. Die Verletzte habe ferner auch gegen das Verbot des Betriebsunternehmers gehandelt und sich damit außerhalb des Betriebes gesetzt. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Cöln verurteilte die Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft begehrte beim Reichsversicherungsamt Aufhebung der Schiedsgerichtsentscheidung und Wiederherstellung ihres Ablehnungsbescheides. Das Reichsversicherungsamt hat indessen den Rekurs zurückgewiesen und die Schiedsgerichtsentscheidung bestätigt. In dem Urteil des erkennenden (17.) Senats des Reichsversicherungsamts wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Nach Prüfung des Tachverhalts hat sich das R.V.A. der Entscheidung des Schiedsgerichts angeschlossen und die Entschädigungspflicht der Beklagten ebenfalls auf Grund des § 3 des G.U.V.G. bejaht.

Die Klägerin hat als vierzehnjähriges Lehrmädchen im Geschäft ihres Arbeitgebers schwere Brandwunden erlitten, als sie einer Verkäuferin, der sie unterstellt war, half, deren Ballhandschuhe mit Benzin zu reinigen. Es handelte sich also um einen Dienst, der nicht im Interesse des Unternehmers des Betriebes, in dem sie hauptsächlich beschäftigt war, geleistet wurde, sondern lediglich im Interesse eines Beauftragten des Unternehmers im Sinne der Vorschrift des § 3 a. a. O. Aber auch auf solche Dienste kann sich diese Vorschrift, wie das R.V.A. bereits ausgesprochen hat (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung Bd. I S. 225 Anm. 6c zu § 3 des G.U.V.G.), erstrecken. Denn auch der von einem Beauftragten zu einem privaten Dienst herangezogene Arbeiter kann sich oft wegen des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem er zu dem Beauftragten seines Arbeitgebers steht, der ihm angesonnenen Tätigkeit nur auf die Gefahr hin entziehen, die Gunst seines Vorgesetzten zu verlieren oder sonst seine Stellung im Betriebe zu verschlechtern. Es erscheint deshalb billig, den Arbeiter auch bei derartigen Diensten der Versicherung zu unterstellen. Unter dem Zwange eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses hat aber auch die Klägerin gehandelt, als sie der Verkäuferin beim Reinigen der Handschuhe half. Das ergibt ohne weiteres die Stellung, die sie als junges Lehrmädchen der erwachsenen Verkäuferin gegenüber im Geschäft hatte. Sie war den Verkäuferinnen unterstellt, hatte nicht nur ihren dienstlichen Weisungen nachzukommen, sondern konnte von ihnen auch zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden. Dies sollte allerdings nur mit Genehmigung des Geschäftsinhabers oder des Geschäftsführers geschehen, es geschah aber auch ohne diese Genehmigung, und wie es dem Lehrmädchen erging, wenn sie solche Dienste verweigerten, zeigt der Vorgang am Vormittage des Unfalltages. Als die Klägerin sich weigerte, das Benzin zum Waschen der Handschuhe für die Verkäuferin M. zu holen, wurde sie gescholten und „ungefälliges Balg“ genannt. Danach würde es auch ganz erklärlich sein, wenn die Klägerin, wie die Verkäuferin M. behauptet, sich nachher selbst erboten hätte, beim Waschen der Handschuhe zu helfen, sie wollte eben den ungünstigen Eindruck, den sie am Morgen gemacht hatte, wieder verwischen. Auch das scheinbar freiwillige Anerbieten wäre mithin nur unter dem Drucke der durch den Betrieb für sie gegebenen Verhältnisse geschehen. Eine auf freiem Entschluß beruhende reine Gefälligkeitsleistung lag zweifellos nicht vor.

Die Klägerin hat nun aber ihre Dienste zu einer Handlung hergegeben, die von dem Arbeitgeber verboten worden war. Es bestand nicht nur das allgemeine Verbot, Privatangelegenheiten ohne vorherige Erlaubnis im Geschäft zu erledigen und Benzin in anderen als den allerdringendsten Fällen zu verwenden, sondern der Geschäftsinhaber hatte das Verbot am Morgen des Unfalltages noch einmal eindringlich wiederholt, als er die Verkäuferin M. beim Reinigen ihres Pelzes überrascht hatte. Bei dem letzten Vorgang ist die Klägerin nach der bestimmten eidlichen Aussage der Zeugin H. nicht zugegen gewesen. Daß sie nachher davon gehört hat, ist nicht erwiesen, sie bestreitet es. Das allgemeine Verbot hat die Klägerin wohl gekannt. Es ist aber offenbar nicht streng durchgeführt worden. Nach der Aussage der Zeugin H. hat sich namentlich die Verkäuferin M. nicht immer an das Verbot gehalten, sondern auch ohne Erlaubnis ihre Privatangelegenheiten im Geschäft erledigt und die Lehrmädchen dazu herangezogen. Das macht es sehr zweifelhaft, ob die Klägerin im vorliegenden Falle das volle Bewußtsein gehabt hat, daß ihre Hilfeleistung gegen ein vollgültiges Verbot des Arbeitgebers verstoße. Kann aber kein bewußtes Zuwiderhandeln gegen das Verbot festgestellt werden, so kann das verbotswidrige Handeln hier auch nicht die Anwendung des § 3 ausschließen. (Zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Bd. I S. 225 Anmerk. 6c zu § 3 des G.U.V.G.) Dem Rekurse der Beklagten ist deshalb der Erfolg versagt worden.“

Unfall im Auslande.

(Entscheidung des O.V.A. Mannheim vom 27. Februar 1913. A. N. 1522.)

Der bei den Mannheimer Isolierwerken und Korksteinfabrik G. m. b. H. in Rheinau als Isoliermonteur in Arbeit stehende G. . . . . war am Sonntag, den 9. Juni 1912, in der Brauerei Villwiller zu St. Gallen (Schweiz) mit Montagearbeiten beschäftigt, wobei er von einem etwa 4 bis 4½ Meter hohen Gerüst rücklings auf den Boden abstürzte und einen Schlüsselbeinbruch rechts sowie mehrere Rippenbrüche rechts davontrug.

Den erhobenen Entschädigungsanspruch hat die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie abgelehnt, da sich die Versicherungspflicht nicht auf den im Ausland erfolgten Unfall erstrecke.

Auf die eingelegte Berufung hat die Beklagte in ihrer Gegenschrift und später auch in der mündlichen Verhandlung sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Unfallversicherung von dem Territorialitätsprinzip beherrscht werde. Grundsatz sei demnach, daß Unfälle nur innerhalb der Reichsgrenze und wiederum nur solche, die sich bei deutschen Firmen ereignen, der Entschädigungspflicht unterliegen.

Die Beklagte hat aber in ihrem Schriftsatz zugeben müssen, daß das Reichsversicherungsamt dieses starre Prinzip seit langem schon durchbrochen hat und Betriebsunfälle in der Regel der Entschädigungs-

Digitized by Google

pflicht unterstellt, wenn es sich um eine sogenannte Ausstrahlung des inländischen Betriebes und um eine nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Die nachfolgende Entscheidung ist insofern interessant und aus anderen Motiven entstanden, als es sich hier um einen Arbeiter einer deutschen Firma handelt, der an eine Tochtergesellschaft im Ausland abgetreten wurde.

Die Spruchkammer des Oberversicherungsamts hat die Beklagte in erster Linie deshalb verurteilt, weil auf Grund der Beweiserhebung festgestellt werden konnte, daß eine wirtschaftliche Loslösung des Verletzten vom inländischen Betriebe nicht stattgefunden hat. Sie hat deshalb mit Recht dem Verletzten den Schutz der deutschen Unfallversicherung nicht versagen können. Aus folgenden Gründen:

Die Unfallversicherungsgesetze sind als Reichsgesetze für das Gebiet des Deutschen Reiches erlassen, so daß grundsätzlich nur innerhalb der Reichsgrenzen betriebene Unternehmungen von ihnen erfaßt werden.

Betriebe deutscher Unternehmer im Auslande sind daher nicht versichert, während die Betriebe ausländischer Unternehmer im Deutschen Reiche der Versicherungspflicht unterliegen.

Die inländischen Betriebe brauchen allerdings nicht immer auf das Inland räumlich beschränkt zu sein. Vielmehr hat das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung angenommen, daß eine nur gelegentliche oder geringfügige Ausdehnung der inländischen Betriebstätigkeit ins Ausland, die keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat, sondern sich als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes darstellt, mitversichert ist, während umgekehrt eine solche Ausdehnung des ausländischen Betriebes ins Inland unversichert bleibt.

Ein Betriebsteil, der in unmittelbarem örtlichen und inneren Zusammenhange mit dem ausländischen Betriebe steht, soll somit auch im Inland von der Versicherung mit ergriffen werden.

Aber auch wenn diese örtliche Gebundenheit des Betriebes an eine sichtbare Betriebsanlage fehlt, kann der innere Zusammenhang und das planmäßige Ineinandergreifen der einzelnen in einem Betriebe erforderlichen Handlungen sehr wohl so erheblich sein, daß solche Handlungen, auch wenn sie in örtlicher Loslösung von der Betriebsanlage vorgenommen werden, dennoch als „im Betriebe" vorgenommen anzusehen sind.

Insoweit kann deshalb ein im Ausland eingetretener Unfall sich unter Umständen als ein im inländischen Betriebe erlittener darstellen — cf. A. N. 1885 Nr. 72 S. 315 Handb. Bd. I Anm. i zu § 4 Seite 227/228 —, vorausgesetzt natürlich, daß es sich nur um eine gelegentliche und geringfügige unselbständige Ausdehnung der inländischen Betriebstätigkeit im Ausland, also nur um eine sogenannte Ausstrahlung des Betriebes handelt.

Hat dagegen ein Inländer ein mit einem inländischen Unternehmen in keinem Zusammenhang stehendes Unternehmen lediglich im Ausland, oder sind trotz engen Zusammenhangs mit einem inländischen Unternehmen die im Auslande vorzunehmenden Arbeiten in solchem Umfang und Dauer, daß sie nicht mehr eine unselbständige Ausstrahlung eines inländischen Betriebes darstellen, sondern für sich einen selbständigen Betrieb bilden, so finden die Unfallversicherungsgesetze auf die in diesem Betriebe beschäftigten Inländer keine Anwendung.

Im vorliegenden Falle hatten nun die schweizerischen Isolier- und Asbestwerke H. Zwicki u. Co. in Zürich die Reparaturarbeiten an den Rohrleitungen und Mühlanlagen der sogen. Schützenbrauerei in St. Gallen übernommen und brauchten zu diesem Zwecke einen tüchtigen Isolierer für einige Wochen.

Da diese Firma Generalvertreterin der Mannheimer Isolierwerke und Korksteinfabrik zu Rheinau für die Schweiz ist, mithin in engen Geschäftsbeziehungen mit den letzteren steht, erbat sie sich von ihr einen solchen Arbeiter, welchen die Rheinauer Firma in der Person des G . . . zur vorübergehenden Aushilfe nach dort beorderte gegen Ersatz der Reise- und sonstigen Kosten sowie gegen einen Stundenlohn von 95 Pf. Das Arbeitsverhältnis des G . . . mit seiner bisherigen Arbeitgeberin wurde nicht gelöst, und hatte die letztere für den lediglich beurlaubten Arbeiter auch die Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung für die Dauer seiner Abwesenheit fortzuentrichten.

Die von G . . . der Generalvertreterin seiner Arbeitgeberin im Ausland geleistete gelegentliche und vorübergehende Aushilfe, die unter Umständen für den heimischen Betrieb auch von Nutzen war, konnte . . . . . den Uebertritt des G . . . von seinem bisherigen Betrieb in jenen der Schweizerischen Isolier- und Asbestwerke nicht herbeiführen, welch letztere für denselben auch keine Prämien an die Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur bezahlt hat, da sie den Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit des G . . . nach wie vor als in seinem heimatlichen Betriebe gelegen erachtete.

Da G . . . die Arbeit im Auslande im ausdrücklichen Auftrage seiner ständigen Arbeitgeberin und bei den regen Geschäftsbeziehungen zwischen ihr und ihrer Generalvertreterin für die Schweiz auch im wohlverstandenen und vielleicht nutzbringenden Interesse seiner Arbeitgeberin verrichtete, konnte die Spruchkammer einen Uebertritt des G . . . aus dem Betriebe seiner bisherigen Arbeitgeberin in den der schweizerischen Firma nicht anerkennen und mußte den erlittenen Unfall als einen durch die beklagtische Berufsgenossenschaft zu entschädigenden Betriebsunfall ansehen.

Mannheim. B.

Wann gilt die Viehhaltung als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb?

(Urteil des R.V.A. vom 25. April 1913. Ia 16332/12 1413).

Den Ausführungen des O.V.A. in der angefochtenen Entscheidung war insofern beizutreten, als sich die gesetzliche Versicherung der Klägerin zur Zeit des Unfalls vom 25. November 1911 in der Tat nur darauf stützen läßt, daß der Viehhaltungsbetrieb des Ehemanns der Klägerin als selbständiger versicherter landwirtschaftlicher Betrieb zu gelten hat. Denn die geringfügige Bodenbewirtschaftung der Eheleute Hannemann, zu der die Viehhaltung natürlich tatsächlich in Beziehung gestanden hat, scheidet rechtlich hier zunächst aus, weil sie als sogenanntes Deputatland nach der ständigen Rechtsprechung des R.V.A. dem Betriebe des Hauptgutes zuzurechnen ist. Wenn die Vorinstanz aber weiter die Ansicht vertritt, daß dieser Viehhaltungsbetrieb zu klein sei, um im gegebenen Falle als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft gelten zu können, so hat ihr hierin das Rekursgericht nicht zuzustimmen vermocht. Nach den angestellten Ermittelungen hielt der Ehemann der Klägerin zur Zeit des Unfalls vom 25. November 1911 eine Ziege, zwei Schafe und fünf Schweine (zwei große und drei kleine). Ein solcher Viehstand kann, zumal bei billiger Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin und ihres Ehemannes nicht mehr als ein unbedeutender angesehen werden, um so weniger, als er den Bedarf der Hannemannschen Hauswirtschaft unzweifelhaft ganz erheblich übersteigt und immerhin tatsächlich zu einer Bodenbewirtschaftung in Beziehung steht. Auch das darf für die Frage, ob hier eine sozusagen rein hauswirtschaftliche Viehhaltung vorliegt oder ein landwirtschaftlicher Betrieb, nicht außer Betracht

Digitized by Google

bleiben, daß sich diese Viehhaltung und die ganze Lebenshaltung der Eheleute Hannemann in rein landwirtschaftlichen Verhältnissen abspielt. Schon aus diesem Grunde ist der Fall anders zu beurteilen als wenn beispielsweise ein gewerblicher Arbeiter (Fabrik-, Bergarbeiter) auf dem Hofe seiner Wohnstätte für den Hausbedarf ein paar Hühner hält und ein Schwein fett macht.

Das R.V.A. hat deshalb die Frage, ob die Viehhaltung des Ehemannes der Klägerin als versichert zu gelten hat, jedenfalls am 25. November 1911 zu gelten hatte, bejaht und demgemäß auch erkannt, daß die Klägerin zur fraglichen Zeit als Ehefrau des versicherten Betriebsunternehmers mitversichert gewesen ist.

Kein versicherungspflichtiger Betriebsunfall.

(Rekursentscheidung des Großen Senats. Aktenz. Ia 16246/11.)

Eine Kontoristin war im technischen Teil des Betriebes, in welchem sie zur Feststellung einer Krankenversicherungsmeldung zu tun hatte, durch ein von einer Drehbank abspringendes Holzstückchen am rechten Auge und an dem Nasenbein verletzt worden. Der erhobene Anspruch auf Unfallrente wurde abgewiesen, weil: „sie zu dem kaufmännischen Personal gehöre und daher nicht dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz unterliege". Das Schiedsgericht bestätigte den Ablehnungsbescheid. Das nun angerufene Reichsversicherungsamt beschloß weiteren Beweis darüber, ob die Verletzte wiederholt den technischen Teil des Betriebes zwecks Ablieferung von Gegenständen, die zur Reparatur gebracht wurden und auf welche sie oft warten mußte, aufgesucht hatte. Die Beweiserhebung bestätigte die Angaben der Verletzten in allen Punkten. Zu einer Entscheidung kam der Senat indessen nicht; er verwies die Sache an den „Großen Senat". In der Verhandlung vor dem Großen Senat wurde auf die Rekursentscheidung 2535 Bezug genommen, ebenso auf einige — in der vom Regierungsrat Breithaupt herausgegebenen „Sammlung von Rekursentscheidungen" erwähnten — analogen Fälle. Es wurde geltend gemacht, daß, wenn man der Verletzten die Wohltaten der Unfallversicherung versagen wollte, die Verletzte, die zur Zeit des Unfalles noch Lehrmädchen war — den Auftrag also unweigerlich ausführen mußte —, schlechter stelle als die Personen, die gemäß § 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes die Wohltaten des Unfallversicherungsgesetzes genießen. Wenn auch nicht ohne weiteres die Versicherungspflicht bestehe, so sei die Entschädigung auf Grund der erwähnten Rekursentscheidungen, zum mindesten indessen nach § 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes gegeben. Der Rekurs wurde indessen aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Der für die Verhandlung und Entscheidung zunächst zuständige Rekursenat wollte die Klägerin als nicht versichert ansehen. Er hielt die Rückfrage in der Werkstatt für eine kaufmännische Verrichtung und verneinte die Anwendung des § 3 des G.U.V.G., weil die Klägerin hauptsächlich mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt gewesen sei. Der Senat hatte aber Zweifel, ob er nicht durch eine dahin gehende Entscheidung mit der Rekursentscheidung 2535 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1912 S. 717) — Pr. L. 3463/1910 — in Widerspruch treten würde. Diese Entscheidung betraf einen Lohnbuchhalter, der beim Tragen einer Geldkiste vom Direktionsgebäude zur Fabrik zum Zwecke der Lohnzahlung einen Unfall erlitten hatte. In den Gründen ist hervorgehoben, der Kläger sei nicht selten genötigt gewesen, bei Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeit auch die eigentlichen Betriebsräume zu betreten, so namentlich zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter. Da es sich vor allem bei dieser letzteren Tätigkeit nicht nur um eine gelegentliche, sondern um eine ziemlich häufig und regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung von nicht geringer Dauer gehandelt habe, so müsse der Kläger bei dieser Tätigkeit als eine in dem Betriebe selbst beschäftigte und daher für die Dauer der Verrichtung versicherte Person angesehen werden. Der Senat glaubte diese Entscheidung dahin verstehen zu sollen, daß schon jede einigermaßen dauernde, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit innerhalb der Betriebsräume durch eine an sich den kaufmännischen Angestellten zuzurechnende Person, soweit überhaupt ein gewisser Zusammenhang mit dem Betriebe besteht, als versichert gelten solle. Dieser Auffassung, die auch im vorliegenden Falle zur Anerkennung des Entschädigungsanspruchs der Klägerin hätte führen müssen, wollte der zunächst zuständige Senat nicht folgen. Er hatte deshalb gemäß § 17 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, die Verweisung an den Erweiterten Senat beschlossen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem inzwischen an Stelle des Erweiterten Senats getretenen Großen Senat des R.V.A. war die Klägerin in Begleitung ihres Bevollmächtigten erschienen. Beide sind mit ihren Ausführungen gehört worden.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der nach Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. für die Entscheidung zuständige Große Senat ist hinsichtlich der Auslegung des in der Rekursentscheidung 2535 enthaltenen Rechtssatzes der Ansicht des verwiesenden Senats gefolgt. Die Rechtsauffassung der erwähnten Rekursentscheidung findet in der Tat weder im Gesetze noch in der bisherigen Rechtsprechung des R.V.A. eine hinreichende Stütze.

Wie nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht zweifelhaft ist, gehörte die Klägerin zur Zeit des Unfalls zu den kaufmännischen Angestellten der Firma Otto Mathes. Kaufmännische Angestellte fallen aber als solche nicht in den Kreis der nach § 1 des G.U.V.G. versicherten „Arbeiter und Betriebsbeamten". Hierzu sind nach der ständigen, vom Großen Senat als zutreffend anerkannten Rechtsübung des R.V.A. nur diejenigen Personen zu rechnen, die im technischen Teile des Unternehmens tätig sind (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung dritte Auflage Band 1 Seite 67 Anmerkung 24 Abs. 4 zu § 1 des G.U.V.G.). Ein kaufmännischer Angestellter wird selbst dann nicht in die Versicherung einbezogen, wenn er in kaufmännischen, bureaumäßigen oder sonstigen, dem nichttechnischen Teile des Unternehmens dienenden Angelegenheiten die eigentliche Betriebsstätte betritt und hierbei den Gefahren des Betriebs, sei es auch mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit, ausgesetzt wird. Denn nach Wortlaut und Absicht der U.V.G wird die Versicherung der einzelnen Person nicht dadurch begründet, daß sie örtlich mit den Gefahren des an sich versicherten Betriebes in Berührung kommt, sondern lediglich dadurch, daß sie als Arbeiter oder Betriebsbeamter in dem Betriebe tätig ist. Das verkennt die Rekursentscheidung 2535, die statt der Art der unfallbringenden Verrichtung den Ort der Tätigkeit für die Versicherung entscheidend sein läßt. Nur dann würde hiernach die Klägerin, auch als sonst kaufmännische Angestellte, nach § 1 des G.U.V.G. bei der unfallbringenden Verrichtung versichert gewesen sein, wenn die Tätigkeit als solche dem betriebstechnischen Teile des Unternehmens zuzurechnen wäre. Denn Personen, die wechselweise mit versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, sind hinsichtlich des erstgenannten Teils ihrer Tätigkeit als Arbeiter oder Betriebsbeamte im Sinne des § 1 des G.U.V.G. anzusehen und daher versichert (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Band 1 Seite 68 Anmerkung 34 Abs. 4 letzter Satz zu § 1 des G.U.V.G.). Dies trifft jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Klägerin ist verunglückt, als sie in der Gürtlerei mit einem Werkmeister über die An- und Abmeldung von Arbeitern zur Krankenkasse Rücksprache nahm. Das ist eine Tätigkeit, die der ordnungsmäßigen Durchführung des Unternehmens diente, wie die Buchhaltung, Kassenführung, Erledigung des Briefwechsels sowie ähnliche Arbeiten und schließlich jede im Interesse des Unternehmens vorgenommene Verrichtung. In den allein versicherten techni-

Digitized by Google

schen Betrieb kann aber diese Tätigkeit ebensowenig wie die übrigen vorgenannten einbezogen werden. Sie war vielmehr eine im Bereiche der Geschäftsleitung liegende bureaumäßige und daher ihrer Natur nach unversicherte Verrichtung.

Wohl kann nach § 5 Abs. 3a des G.U.V.G. durch die Satzung den Mitgliedern der Genossenschaft die Befugnis erteilt werden, in dem Unternehmen beschäftigte, an sich unversicherte Personen, insbesondere kaufmännische Angestellte und Bureaubeamte, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Band 1 Seite 238/239 Anmerkung 18 und 19 zu § 5 des G.U.V.G.). Das bis zum 31. Dezember 1912 geltende Statut der Beklagten hat auch den Unternehmern im § 61 Abs. 2 eine solche Befugnis gegeben. Indes hat die Firma Otto Mathes zugunsten der Klägerin von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Mithin war die Klägerin zur Zeit des Unfalls auch nicht satzungsgemäß versichert.

Es war endlich zu prüfen, ob die Klägerin etwa gemäß § 3 des G.U.V.G. versichert gewesen ist. Dies würde der Fall sein, wenn sie überwiegend mit Arbeiten beschäftigt gewesen wäre, die dem betriebstechnischen Teile des Unternehmens dienten (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Band 1 Seite 224 Anmerkung 3 zu § 3 des G.U.V.G.). Die Beweisaufnahme hat aber zweifelsfrei ergeben, daß die Klägerin während ihrer Tätigkeit bei der Firma Otto Mathes hauptsächlich mit rein kaufmännischen und bureaumäßigen Arbeiten beschäftigt war. Danach kann auch § 3 des G.U.V.G. nicht zugunsten der Klägerin Anwendung finden.

Nach alledem stand die Klägerin zur Zeit des Unfalls vom 15. Dezember 1910 außerhalb des Kreises der reichsgesetzlich gegen Unfall versicherten Personen. Der Rekurs war daher zurückzuweisen. G. Link.

Wie lange liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Satzung der Knappschaftsvereine vor?

In der „Arbeiterrechts-Beilage" ist bereits über das Bestreben der Knappschaftsvereine, die mit Augenzittern behafteten Bergarbeiter, sofern sie für die Arbeiten über Tage befähigt sind, nicht zu invalidisieren, geschrieben worden. Nachstehend geben wir eine Entscheidung des Knappschafts-Oberversicherungsamts Dortmund wieder, das über die Arbeitsfähigkeit eines bereits invalidisierten Bergarbeiters zu befinden hatte und entschied, daß die einmal bewilligte Berginvalidenrente für einen Häuer nur dann entzogen werden kann, wenn die Fähigkeit auch für die Arbeiten unter Tage wieder erlangt ist. (Aktenzeichen: III. 3718.)

Urteils-Gründe:

Nach feststehender Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts darf einem wegen Unfähigkeit zur bergmännischen Berufsarbeit invalidisierten Bergmann die Invalidenpension auf Grund des § 35 Abs. 1 der geltenden Satzung des Beklagten nur dann entzogen werden, wenn eine Besserung eingetreten ist, die eine dauernde zu sein verspricht. Dieser Nachweis ist nach Ansicht des Gerichts vorliegend durch das Gutachten des Dr. S. vom 13. Januar 1913, das dem Rentenentziehungsbescheide zugrunde liegt, nicht erbracht. Denn nach ihm war an diesem Tage Augenzittern noch in einem solchen Grade vorhanden, daß Braun auch damals noch nicht fähig war, Bergarbeit unter Tage zu verrichten. Unter der Bedingung, daß er dies meide, ist er aber im September 1911 pensioniert worden. Gegenüber diesem früheren Zustand bestand im Januar 1913 nur der Unterschied, daß Braun früher für befähigt gehalten wurde, nur Arbeiten über Tage leichterer Art zu verrichten, während er infolge der Untersuchung vom 13. Januar d. J. für fähig erklärt wurde, alle Arbeiten über Tage zu verrichten. In diesem nur geringfügig veränderten Zustand, der sich auch nur auf die Arbeiten über Tage bezieht, während Braun nach wie vor die Arbeiten unter Tage meiden muß, hat das Gericht nur eine vorübergehende und unsichere Besserung erblickt, aber keine solche, die nachhaltig und von Dauer erscheint, so daß das Ergebnis der Untersuchung vom Januar 1913 den Allgemeinen Knappschaftsverein nicht zu einer Reaktivierung des Braun berechtigte.

Erst durch das Gutachten des Dr. St. vom 8. März 1913 ist die Voraussetzung zur Anwendung des § 35 Abs. 1 der Satzung nachgewiesen, da nach diesem Gutachten Augenzittern überhaupt nicht mehr besteht, so daß die Besserung jetzt eine nachhaltige und dauernde zu sein verspricht. Braun muß deshalb nunmehr als fähig angesehen werden, alle bergmännischen Arbeiten, auch die unter Tage wieder verrichten zu können.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

J.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Der Selbstmord in der Praxis der deutschen Arbeiterversicherung.

Von Dr. Zadek, Arzt in Berlin.

III.

Auch die Mitglieder des großen Senates im R.V.A. sind — Menschen, denen es wider ihr Gefühl geht, dem beinlosen Dienstmädchen die Invalidenrente zu versagen — wozu sie sich in Konsequenz ihrer Auslegung des § 17 J.V.G. (§ 1254 R.V.O.) und ihrer früheren Entscheidung vom 25. November 1898 (entgegen der Entscheidung des Revisionssenates) genötigt sahen. Deshalb warfen sie schließlich die Frage nach den Beweggründen und nach der Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörderin auf und verwiesen die Sache zur weiteren Aufklärung und zur Befragung des behandelnden Oberarztes Prof. Dr. B. über den Geisteszustand der Klägerin an das Schiedsgericht zurück. Deshalb machten sie ausdrücklich zu dem harten Vordersatz ihrer nunmehr maßgebenden Entscheidung, daß bei mißlungenem Selbstmordversuch eines Versicherten die Invalidität als eine vorsätzlich herbeigeführte nicht entschädigt wird, den mildernden aber eigentlich unnötigen, weil selbstverständlichen Nachsatz, daß Unzurechnungsfähigkeit bei der Tat die Annahme des Vorsatzes ausschließt. Damit glaubten sie, alle Schwierigkeiten behoben und — ihr Gewissen salviert zu haben. Eitle Theorie! In der Praxis hebt der zweite Satz den ersten auf, werden die Urteile im Einzelfall fortan kaum anders lauten wie vor und trotz dieser scheinbar so präzisen Entscheidung.

Und diese selben Richter, die mit der Zurückverweisung des Falles an das Schiedsgericht dem gewiß berechtigten Zweifel Ausdruck verliehen, daß ein Mensch in geistig normaler Verfassung einen so verzweifelten Schritt tun werde, können sich trotzdem des Verdachtes nicht entschlagen, daß ein geistesgesunder Mensch sich vor den heranbrausenden Zug wirft — mit dem Hintergedanken, sich vorsätzlich invalide zu machen! Sie haben sich mit ihrer Entscheidung in eine unhaltbare Position begeben.

Wer die oben aufgeführten statistischen Ergebnisse über die Seelenverfassung der Selbstmörder berücksichtigt, wird es in der Tat für wahrscheinlich halten, daß es sich auch im vorliegenden Fall um eine Psychopathin handelt, und es unbegreiflich finden, daß die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit bei einer solchen Tat kurzerhand — ohne Vernehmung psychiatrischer Sachverständiger, ohne Beobachtung ihres Seelenzustandes in einer Anstalt — bejaht wird, wie es das Schiedsgericht getan. Zweifellos muß bei jedem Selbstmordversuch der Psychiater vor der Entscheidung gehört werden, da die Bewertung des Selbstmords durch den Laien — und das ist ja auch der Jurist in medizinisch-psychiatrischen Dingen —

Digitized by Google

und durch den Mediziner eine so grundverschiedene, das Gutachten des Psychiaters aber für diese Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Auch in dieser Beziehung haben sich die Verhältnisse gegen früher gebessert, das ist zuzugeben, unsere Richter, insbesondere die in der sozialen Rechtsprechung tätigen, hören in der Regel Kollegien über Psychologie und Psychiatrie, sie besuchen auch wohl gelegentlich psychiatrische Kliniken und bekommen während ihres Amtierens theoretische und praktische Unterweisung in diesen recht schwierigen Dingen durch hervorragende Psychiater. All das kann in noch weit höherem Maße entwickelt werden, um dem Richter das ihm zurzeit noch fehlende Verständnis für krankhafte Seelentätigkeit zu erleichtern; jeder in der Sozialversicherung tätige, insbesondere dem obersten Gerichtshof des R.V.A. angehörende Jurist müßte den Ausweis erbringen, daß er mindestens ein Semester in einer psychiatrischen Klinik gehört und beobachtet hat, und durch periodisch wiederkehrende Ferienkurse, wiederum in solchen Kliniken und mit Vorführung Geisteskranker und Geistesschwacher, müßten die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen befestigt und vertieft werden.

Vor allem aber ist zu fordern, daß den Spruchkollegien selbst ein medizinischer Sachverständiger, mindestens den Senaten des R.V.A. ein Psychiater ständig angehört, nicht bloß, wie bis jetzt, auf Erfordernis gehört wird — beim R.V.A. gar nur schriftlich. Bei aller Wertschätzung der oben angedeuteten psychiatrischen Vorbildung des Juristen, der praktischen und theoretischen Weiterbildung des bereits amtierenden Richters, das Entscheidende wird doch immer der Vortrag des Psychiaters über den Einzelfall und seine besondere Lage sein, um die für den kranken Körper so verständnisvollen, für die kranke Seele so wenig zugänglichen Juristen vor Fehlschlüssen und Fehlsprüchen zu bewahren.

Die grundverschiedene Beurteilung des Geisteszustandes des Selbstmörders durch Jurist und Mediziner tritt naturgemäß am häufigsten und deutlichsten in Erscheinung in der **Unfallversicherungspraxis** — weil wir es hier nicht bloß, wie bei der Invalidenversicherung, mit dem mißglückten Versuch, sondern in erster Reihe mit dem gelungenen Selbstmord, mit der Zahlung der Rente an die Hinterbliebenen zu tun haben; weil der Selbstmord nach Unfällen so überaus häufig ist und sich fast jedesmal die Kontroverse erhebt, ob er eine Folge desselben und als solche eine Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft an die Hinterbliebenen bedingt. Denn das ist das Besondere in diesen Fällen, daß, trotzdem bei dem Tod durch Selbstmord von einem „Vorsatz", sich unrechtmäßigerweise in den Besitz der Rente zu setzen, nicht mehr gesprochen werden kann, die Berufsgenossenschaft auch in diesem Fall den strikten Nachweis verlangt, daß die Tat im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen und dieser Zustand wiederum eine Unfallfolge ist.

Auch sonst besteht ein bemerkenswerter Unterschied in der Stellung des Selbstmordes bei den verschiedenen Versicherungszweigen: bei der Kranken- und Invalidenversicherung führt der Selbstmord zur Erkrankung, eventuell zur Invalidität, zur Inanspruchnahme der Leistungen der Versicherung, bei der Unfallversicherung ist es meist umgekehrt, der Unfall respektive die Unfallfolgen gehen dem Selbstmord voraus, es handelt sich immer erst um eine mittelbare (indirekte) Folge des Unfalls, um den doppelten Nachweis der Erkrankung als Folge des Unfalls und des Selbstmords als Folge dieser Erkrankung.

Wenn — wie ich das noch vor einem Menschenalter erlebt habe — auf einem unserer Ozeandampfer so ein armer Teufel sich als Kohlenzieher in Hamburg oder Bremen anheuern ließ, um ins gelobte Land Amerika zu gelangen, ohne eine Ahnung zu haben von der seine schwachen Kräfte übersteigenden, fürchterlichen Arbeit: wenn er nach wenigen Tagen unter dem Einfluß der enormen Hitze im Heizraum und unter dem Einfluß des allzu reichlich gespendeten Genèvre (in akuter Geistesstörung?) in dunkler Nacht über Bord sprang, so war dieser Selbstmord ein zweifelloser Betriebsunfall, eine unmittelbare Folge der Ueberarbeit und des dabei konsumierten Alkohols und ist demgemäß seit dem Bestehen der Seeunfallversicherung entschädigt — und damit seltener geworden. Das sind aber Ausnahmen. In der Regel handelt es sich um keinen solch zweifellosen Zusammenhang zwischen Unfall und Selbstmord, sondern um Fälle, in denen sich, oft erst lange Zeit nach dem Unfall, ein körperliches oder seelisches, ein Nervenleiden entwickelt, das seinerseits, meist wiederum nach längerer Zeit, zum Selbstmord führt.

Hatten wir es bei unsern früheren Ausführungen im wesentlichen mit dem ersten Satz jener Senatsentscheidung zu tun, mit den Differenzen in der Auslegung des Wortes „vorsätzlich" zwischen Jurist und Jurist, so haben wir uns jetzt mit dem zweiten Satz zu beschäftigen, mit der ganz verschiedenen Bewertung des Selbstmordes, respektive des Geisteszustandes des Selbstmörders durch Jurist und Mediziner. Diese Differenz hat im Jahre 1910 zu einer sehr beachtenswerten Schrift eines hervorragenden Psychiaters, Ernst Schultze, Professor in Greifswald (jetzt Göttingen), geführt: „Der Kampf um die Rente und der Selbstmord in der Rechtsprechung des R.V.A."

Verfasser meint, daß das R.V.A. Veranlagung und krankhafte Zustände, die auf körperlichem Gebiet liegen, sehr viel milder beurteile als bei abnormer Seelenverfassung. Was bei körperlichen Fehlern billig ist, sollte auch bei Abweichungen auf psychischem Gebiet recht sein, mögen diese auch nur in ungewöhnlichen Charaktereigenschaften bestehen. Das R.V.A. fordere von einem willensschwachen Arbeiter, er müsse, entgegen seiner Naturanlage, sich mit den Widerwärtigkeiten des Lebens abzufinden wissen — „der Arbeiter hätte bei ruhiger Ueberlegung die in ihm auftretenden Befürchtungen überwinden müssen", „es hat ihm also an dem Maße von Willensstärke gefehlt, das von jedem im Leben stehenden Menschen gefordert werden muß". Mit dieser Auslegung des Gesetzes werde das R.V.A. der individuellen Eigenart des einzelnen Unfallverletzten nicht gerecht, indem es unmögliche Leistungen von ihm verlange. Der Arbeiter müsse auch geschützt werden können gegen Schäden, die sich aus der Einwirkung des Unfalls und seiner Charakteranlagen ergeben. . . . Seine Naturanlage werde dem Arbeiter zum Unglück; ohne sie würde der Unfall nicht die verhängnisvollen Folgen gezeitigt haben; ebensowenig würde die Naturanlage allein das vorzeitige Lebensende herbeigeführt haben und insofern kommt dem Unfall eine wesentliche Bedeutung in diesem Kausalzusammenhang zu usw.

Und aus diesem Gedankengang heraus bejaht der Mediziner in jedem solchen Fall den ur-

Digitized by Google

sächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Selbstmord, nicht bloß wenn es sich um eine schwere Verletzung gehandelt hat, welche das Nervensystem unmittelbar getroffen, zu organischen Läsionen oder zu funktionellen Störungen, Erschütterung von Gehirn oder Rückenmark usw. geführt hat, sondern auch bei unerheblichen Unfällen — wenn es sich um einen von Haus aus Disponierten und durch den Unfall und seine Folgen aus seinem labilen Gleichgewicht Gebrachten handelt. Solcher Psychopathen gibt es unter den Arbeitern und also auch unter Unfallverletzten eine große Zahl. Der Unfall und die sich daran schließende Zeit beständiger Unruhe und Aufregungen innerhalb und außerhalb der Familie, die wiederholten ärztlichen Untersuchungen und Vernehmungen, Behandlungen und Begutachtungen, die Termine vor der Polizei und den andern Instanzen der Versicherung mit den ihnen vorangehenden und folgenden schlaflosen Nächten, die Reden berufener und unberufener Ratgeber usw. usw. bringen diese widerstandsunfähigen Elemente um den Rest ihres Halts, erzeugen Erregungs- oder Depressionszustände bedenklicher Art, bei denen der Kranke nur zu leicht verzweifelt und Hand an sich legt.

Mit dem Nachweis dieses Kausalnexus zwischen Unfall und Selbstmord begnügt sich aber der Jurist leider nicht, er verlangt von dem Gutachter den strikten Nachweis des Vorliegens von § 51 Str.G.B., daß sich der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, und den ferneren Nachweis, daß dieser Zustand eine Folge des Unfalls ist. Ihm genügt es ausdrücklich nicht — wie ich aus den Akten, aus der Begründung solcher Urteile des R.V.A. entnehme —, wenn z. B. bei dem Selbstmörder „der Mangel bestimmter geistiger und moralischer Eigenschaften, wie Ausdauer, Standhaftigkeit, Selbstüberwindung, Charakterstärke, nachgewiesen ist", ihm genügt nicht der Nachweis des psychopathischen Charakters, der auf Einwirkungen von außen anders wie andere, „abnorm" reagiert, er verlangt den strikten Nachweis der durch den Unfall verursachten Geistesstörung mit Ausschluß des freien Willens bei Begehung des Selbstmordes.

Erst vor einigen Monaten hatte ich als Sachverständiger vor einer hiesigen Strafkammer Gelegenheit, die verschiedene Auffassung des § 51 seitens des Juristen und des Mediziners zu beobachten. Ein Arbeiter hatte sich wegen Körperverletzung zu verantworten: Wegen ganz unbedeutender alter und neuer Differenzen — weil der andere nicht noch eine „Lage spendieren" wollte — hatte er ihn auf dem Heimwege überfallen und mit einem Laubenschlüssel übel zugerichtet. Eine Woche später erkrankte er an einer kompletten hysterischen Lähmung und mußte ins Krankenhaus überführt werden. — Die Zeugen des Wirtshausstreites sagten vor Gericht aus, daß er bei Begehung der Tat nicht betrunken war — er selbst gab an, 10 bis 12 Glas Bier sowie diverse Kognats getrunken zu haben. Der — übrigens sehr verständige und humane — Vorsitzende des Gerichtshofes meinte, daß es sich allenfalls um eine Minderung, nicht aber um einen Ausschluß der freien Willensbestimmung bei Begehung der Tat infolge des Alkoholkonsums gehandelt habe. Demgegenüber führte ich aus, daß es bei einem so hochgradigen Psychopathen, wie es der Angeklagte nach der ganzen weiteren Krankengeschichte sei — wobei dahingestellt bleibe, ob der krankhafte Erregungszustand, welcher zur Lähmung geführt habe, auf den vorangegangenen Alkoholexzeß oder auf die Erinnerung an die Tat und ihre Folgen, auf die Furcht vor der gerichtlichen Verhandlung und Strafe zurückzuführen sei —, gar nicht darauf ankomme, daß er sinnlos betrunken gewesen sei. Derselbe reagiere bei seinem psychopathischen Charakter schon unter normalen Verhältnissen sicherlich anders wie ein Gesunder. Solche Psychopathen verträgen schon kleine Gaben Alkohol nicht, einige Glas Bier genügten bei ihnen, um die ohnehin schwachen Hemmungen in ihrem Hirn zu beseitigen und dann erfolge eben die Reaktion von selbst, automatisch. Der Mann sei deshalb im Sinne des § 51 Str.G.B. nicht verantwortlich für die Tat, eher dafür, daß er — bei der ihm sicherlich bekannten Intoleranz gegen Alkohol — überhaupt einen Tropfen getrunken habe.

Zweifellos findet bis auf den heutigen Tag die psychopathische Veranlagung in unserer Rechtsprechung nicht diejenige Berücksichtigung, welche sie verdient. Daher zum Teil die geradezu ungeheuerliche Zunahme der Bestrafungen — jeder 6. Mann (Alkohol?!), jede 25. Frau und jeder 43. Knabe (im Alter von 12 bis 18 Jahren) im Deutschen Reich ist wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze heute bereits bestraft. Daher die unsere Zeit beschämende Tatsache, daß unsere Gefängnisse und Zuchthäuser nicht mehr ausreichen, weil sie von geistig nicht Normalen gefüllt werden, die nicht dorthin gehören — Pfarrer Lenkert am Insterburger Zuchthaus hält 80 Proz. der Insassen desselben für seelisch abnorm.

Dem Psychiater muß in Zukunft die entscheidende Rolle im Strafprozeß wie in der Rechtsprechung des R.V.A. zufallen, nicht dem Juristen, so lange wir nicht ganz anders psychiatrisch vorgebildete und erfahrene Richter haben.

Bei dieser so grundverschiedenen Beurteilung des Selbstmords und des Seelenzustandes des Selbstmörders — der engen, sich streng an den Buchstaben des § 51 Str.G.B. haltenden des Juristen, leider auch der Richter im R.V.A., der weiteren, sich mit der Konstatierung eines abnormen, psychopathischen Charakters begnügenden des Mediziners — ist es nicht zu verwundern, daß der begutachtende Psychiater, um den nach seinem besten Wissen und Gewissen begründeten Rechtsanspruch der Hinterbliebenen des Selbstmörders bei dem nicht psychiatrisch geschulten Spruchkollegium zu unterstützen, auch dann die Frage nach dem Vorliegen des § 51 bejaht, wo sie, streng genommen, zu verneinen wäre.

Dafür ein Beispiel aus den Akten des R.V.A., welches ich ausführlich wiedergebe, weil es typisch ist für viele, vielleicht die meisten Selbstmorde Unfallverletzter.

Der 33 Jahre alte Schlosser M. atmete beim Oeffnen eines zum Härten von Stahl dienenden Glühofens die ausströmenden Gase ein und erkrankte wenige Tage darauf an einer Lungenentzündung, die im weiteren Verlauf zu einem Lungenbrand führte, so daß er andauernd fieberte und übelriechende Massen auswarf. Nachdem er längere Zeit zu Hause gelegen, ließ er sich ins Hospital aufnehmen, stürzte sich dort aus dem Fenster und starb am Schädelbruch. Schon am Tage seiner Aufnahme hatte er, aus dem Fenster blickend, zur Oberin geäußert: „Wer da runter springt, ist tot."

Zwei Aerzte der Bonner Universitätsklinik begutachteten „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, daß M. den Selbstmord nicht im Zustand einer durch den Unfall erzeugten, die freie Selbstbestimmung ausschließenden Unzurechnungsfähigkeit begangen hat. Ein Zusammenhang zwischen dem freiwilligen Tod und

Digitized by Google

dem Unfall wäre insofern zu begründen, als K. aus Verzweiflung über sein schweres, hoffnungsloses Leiden, durch das er auch seiner Umgebung sehr lästig fiel (fauliger Auswurf!), den Selbstmord beging". Die Gutachter stellten anheim, auch noch ein Gutachten eines Psychiaters über den Seelenzustand des K. einzuholen.

Ein anderer Gutachter führte aus: K. war ein selten tüchtiger und für seine Familie besorgter Arbeiter. Er sah die Hoffnungslosigkeit seines Zustandes ein und war über seine Krankheit sehr unglücklich; zu seinen Brüdern äußerte er, das Kranksein sei kaum zu ertragen. Es habe ein abnormer Zustand von seelischer Niedergeschlagenheit den Selbstmord veranlaßt. Seine freie Willensbestimmung sei zum mindesten stark geschwächt, wenn nicht ganz aufgehoben gewesen.

Ein drittes Gutachten nimmt ebenfalls an, daß ein abnormer Zustand von seelischer Niedergeschlagenheit vorgelegen, daß aus diesem heraus der Selbstmord begangen sei.

Zwei Berliner Nervenärzte begutachten: seine krankhafte Gemütsstimmung sei dadurch gekennzeichnet, daß K. mutlos gewesen sei und jede Hoffnung verloren habe, jemals wieder gesund zu werden. . . . Offenbar habe eine Charakterveränderung, und zwar eine Schwächung des Charakters stattgefunden, die als eine Folge des Unfalls anzusehen sei. „Es sei daher mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß K. sich bei Begehung des Selbstmordes in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Zwei bekannte Psychiater der Berliner Charité schließen ihr Obergutachten folgendermaßen: „Nun hat das R.V.A. an uns die Frage gestellt, ob K. den Selbstmord in einem durch den Unfall erzeugten, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand von Unzurechnungsfähigkeit begangen hat. Da eine strafbare Handlung nicht vorliegt, so kommt wohl der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit im engeren Sinne (§ 51 Str.G.B.) hier nicht in Frage. Nach diesem Paragraph ist zum Begriff der Unzurechnungsfähigkeit unbedingt notwendig, daß ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorgelegen hat, durch den die freie Willensbestimmung aufgehoben ist. Wenn das R.V.A. von einer Unzurechnungsfähigkeit spricht, durch die die freie Willensbestimmung aufgehoben sein könnte, so kann damit (infolge des Mangels einschlagender Paragraphen) nur der Begriff von Unzurechnungsfähigkeit gemeint sein, den das Volk populär als Aufhebung des freien Willens bezeichnet, womit wohl ein Zustand gemeint ist, in dem die Handlung unter solcher zwingenden Notwendigkeit stand, daß das Gefühl, einen freien Willensentschluß gehabt zu haben, verloren gegangen ist. Von einer solchen Behinderung der freien Willensentschließung im Sinne des Volkes kann man hier wohl sprechen."

Das Gericht schloß sich dieser Argumentation an und bewilligte der Witwe die Rente. K. habe bei Ausführung des Selbstmordes unter einer Zwangsvorstellung gehandelt, die eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bedingte und seine freie Willensbestimmung aufhob. Die Zwangsvorstellung wiederum war hervorgerufen durch die Verzweiflung über seine vollständig unheilbare Krankheit, die nach seiner Ueberzeugung unfehlbar zum Tode führen und seine Familie des Ernährers berauben mußte.

Beim Lesen dieser Akten mit ihren in bezug auf das Endresultat übereinstimmenden, mit Bezug auf die Auslegung und Anwendbarkeit des § 51 Str.G.B. weit auseinandergehenden, zum Teil sich geradezu widersprechenden Gutachten und mit der über die Differenzpunkte geschickt hinweggleitenden Urteilsbegründung des R.V.A. werde ich den Gedanken nicht los, daß dieser ganze große Apparat, daß all dieser Zwang, der einer einfachen, psychologisch und medizinisch klarliegenden Sachlage angetan wird, eigentlich ganz überflüssig war — wenn das R.V.A. sich mit der von niemand bestrittenen Konstatierung des Selbstmordes als Folge des Betriebsunfalles begnügt hätte, worauf allein es doch in letzter Linie ankommt. Auch die Berufsgenossenschaft hatte ja — nachträglich — zugegeben, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Lungenleiden und dem Unfall bestand. Da K. ohne dies (übrigens nicht bloß) nach seiner Ansicht unheilbare Lungenleiden gar nicht an den Selbstmord gedacht hätte, so war mittelbar auch der Unfall die Ursache des Selbstmordes, gleichgiltig ob dabei eine die Willensfreiheit aufhebende Zwangsvorstellung bestand oder nicht. Wer eine (unbedingte) Willensfreiheit überhaupt nicht anerkennt, wird auch in der von dem Obergutachten angenommenen „Behinderung der freien Willensentschließung im Sinne des Volkes" nichts anderes sehen als die auch sonst und physiologisch „mit zwingender Notwendigkeit" bedingte Einschränkung jedes Willens und jedes Handelns Geistesgesunder durch innerhalb und außerhalb des Menschen sich abspielende Vorgänge.

Wenn ich oben den Fall K. typisch nannte, so meinte ich damit, daß so wie in diesem Fall sich der Gedanke der unheilbaren Erkrankung in zahllosen weiteren Fällen Unfallverletzter entwickelt und, sich tiefer und tiefer in das Gehirn einbohrend, dieselben mit zwingender Notwendigkeit zum Selbstmord treibt, daß sich in all diesen Fällen wie bei ihm ein zunehmender seelischer Depressionszustand entwickelt von der Niedergeschlagenheit über ihr Geschick bis zum Ausbruch der Verzweiflung und der Begehung der Tat. Es kommt dabei nicht einmal darauf an, ob die Befürchtung, unheilbar krank zu sein, begründet ist oder nicht, „physiologisch oder pathologisch" ist — auch in dem Fall, daß diese Furcht in dem Krankheitsbefund keine genügende Stütze findet, übertrieben, eingebildet, also krankhaft ist, handelt es sich noch nicht um jenen Zustand von Unzurechnungsfähigkeit mit Ausschluß der Willensfreiheit. Aber die bestehende Rechtsprechung zwingt den begutachtenden Mediziner auch da, wo es sich mit seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nicht deckt, dem Bedürfnis des Juristen zu genügen und die Anwendbarkeit des „sinngemäß" interpretierten § 51 Str.G.B. zu beweisen.

Charakteristisch dafür sind die Ausführungen der Obergutachter im Fall K., welche ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 51 im Sinne des Strafgesetzbuchs abweisen, aber sich — und dem Richter — mit einer milderen Auslegung — einer Behinderung der freien Willensentschließung — zu helfen wissen; charakteristisch aber auch die anderen Gutachten, welche ohne solche wissenschaftliche Bedenken und Gewissensskrupel bei K. die bis zur Aufhebung der Willensfreiheit gehende Störung der Geistestätigkeit glatt bejahen — weil ihnen die Frage so vorgelegt worden ist. Dabei hatte niemand, auch keiner von den behandelnden Aerzten, bei Lebzeiten etwas von einer Geistesstörung an K. bemerkt, auch nicht in den letzten Tagen vor seinem Tode, trotzdem er im Krankenhaus unter ständiger Beobachtung stand. Der von allen Beobachtern als ruhig und ver-

Digitized by Google

ständig geschilderte Mann hat sich anscheinend schon längere Zeit mit dem Gedanken des Selbstmordes getragen, dazu das Krankenhaus aufgesucht und die Tat mit aller Vorsicht und ruhiger Entschlossenheit*) ausgeführt.

Der Mann hat sicherlich, wie jedes teilnehmenden Menschen Mitgefühl und Verständnis für seine Tat, auch das des Spruchkollegiums gefunden. Trotz der auseinandergehenden Gutachten der Sachverständigen und trotzdem die Anwendbarkeit es § 51 von den Obergutachtern bezweifelt wurde, ist seiner Witwe mit ihren fünf unmündigen Kindern die Unfallrente zugebilligt.**) In der Begründung fällt in die Augen, daß im Gegensatz zu dem Obergutachten, welches nur von einer Behinderung der freiem Willensentschließung spricht, das Urteil in seinem Schlußsatz nach wie vor eine Aufhebung der Willensfreiheit im vorliegenden Falle annimmt — dem Buchstaben muß genügt werden!

Und so wie in diesem Fall hat das Gericht wiederholentlich den Hinterbliebenen des Selbstmörders die Unfallrente zuerkannt, trotzdem Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 nicht vorlag. Das ist gewiß besser, als wenn das Umgekehrte geschähe und, weil die Bedingungen des § 51, streng genommen, nicht vorliegen, die Rente aberkannt würde. Aber befriedigen kann diese Lösung der Schwierigkeit darum doch nicht, und durch die definitive Entscheidung des erweiterten Senates wird die Sache nur noch schlimmer. Der Selbstmord ist überhaupt keine strafbare Handlung und schon darum § 51 St.G.B. auf ihn ebensowenig anwendbar wie die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Absicht, welche das Strafgesetzbuch mit Fug und Recht macht, auf den mißglückten Selbstmordversuch.

Der zweite Satz jener alle Zweifel endgiltig beseitigenden Entscheidung des obersten Spruchsenates des R.V.A. ist ebensowenig haltbar wie der erste, jene Entscheidung muß bei Juristen und Medizinern fast in jedem Fall zu schweren Gewissenskonflikten führen, sie muß wieder beseitigt werden — je früher, desto besser für unsere ganze soziale Rechtsprechung.

*) Ganz kurz vor dem Sturz aus dem Fenster, sagte die Krankenschwester aus, habe sie ihm noch Essen gebracht und gefragt, ob sie das Fenster zumachen solle, was er verneinte. „Er war ganz klar, vernünftig und ruhig, wie stets während seines Aufenthaltes im Krankenhause." Das Dienstmädchen, welches kurz vor der Tat das Zimmer betrat, habe er geheißen, kein Nachtlicht aufzustellen, während dies sonst immer gebrannt habe.

**) In der Gewährung der Rente an die Hinterbliebenen nimmt das R.V.A. einen ungleich milderen und menschlicheren Standpunkt ein als bei mißlungenem Selbstmord. (Siehe Sammlung von Entscheidungen des R.V.A. usw. Nr. 3, Juni 1912, S. 158.)

Arbeits- und Dienstvertrag.

§ 63 des Handelsgesetzbuches und die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte.

In Nr. 6/1912 S. 49 der „Arbeiterrechts-Beilage" der Gewerkschaften Deutschlands ist eine Entscheidung des Kaufmannsgerichts Oberhausen abgedruckt, die mich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt. Es handelte sich um die schon vielfach erörterte Frage, ob § 63 Absatz 1 des H.G.B. als zwingendes oder dispositives Recht aufzufassen sei. Der erwähnte Paragraph lautet:

„Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

Die Klägerin hatte vertraglich vereinbart, daß sie im Krankheitsfalle kein Gehalt erhalten sollte. Diese Vereinbarung wurde nun von ihr mit der Begründung angefochten, daß sie der Bestimmung des § 63 Abs. 1 H.G.B. entgegenstehe, und da dieser Paragraph zwingendes Recht sei, rechtswirksam sei. Außerdem verstoße sie gegen die guten Sitten. Das Kaufmannsgericht vertrat jedoch eine andere Ansicht und wies die Klage auf Gehaltszahlung während der Krankheitsdauer ab. In der Urteilsbegründung wurde auf Staub verwiesen, dem sich in dieser Frage die Rechtsprechung durchweg angeschlossen habe und die auch das Gericht für stichhaltig halte: Vereinbarungen gegen Abs. 1 des § 63 H.G.B. seien zulässig.

Dieses Urteil ist ein Fehlspruch, der als solcher noch um so deutlicher durch eine Begründung charakterisiert wird, die den Tatsachen nur teilweise entspricht. Es ist nämlich vollständig unrichtig, daß sich die Rechtsprechung in dieser Frage durchweg den Ansichten Staubs angeschlossen hat. Eine Reihe von Kaufmannsgerichten, ja sogar die Mehrzahl derselben, vertritt die Auffassung, daß § 63 H.G.B. in seinem ganzen Umfange als zwingendes Recht zu gelten habe und daß demnach Vereinbarungen, nach welchen der Handlungsgehilfe im Krankheitsfalle kein Gehalt erhalten soll, nichtig seien. Es mag zugegeben werden, daß die Fassung des § 63 H.G.B. wohl die Vermutung zuläßt, daß Absatz 1 im Vertrage abdingbar sei. Aber auf die Fassung einer gesetzlichen Bestimmung kommt es nicht so sehr an, als auf den Willen des Gesetzgebers. Dieser ist der Entscheidung zugrunde zu legen. Horrwitz bemerkt zu dieser Frage: „Nach ihrer zweifelsfreien Wortfassung ist die Vorschrift des Abs. 1 des § 63 H.G.B. dispositiv, die des Abs. 2 zwingend. Danach würde, selbst wenn eine Unüberlegtheit des Gesetzgebers anzunehmen wäre, dieselbe (also die Wortfassung) zu respektieren sein." (Vergl. Horrwitz, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, 2. Aufl. S. 74.) Diese Auffassung steht auf der gleichen Stufe wie die Anschauung des Hamburger Kaufmannsgerichts, welches sagt: Das Gericht sei nicht imstande, dieser dem allgemeinen Rechtsbewußtsein direkt widersprechenden Bestimmung zuwider zu entscheiden. Das Kaufmannsgericht habe ebenso wie die ordentlichen Gerichte dem unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers zu folgen, selbst wenn dieser Wille einmal für den gesunden Menschenverstand unfaßbar sei. Es sollte hier wohl besser statt „Wille des Gesetzgebers" „Wortlaut des Gesetzes" heißen, dann wäre die Sache verständlicher. Gemeint kann nämlich nichts anderes sein, wenn dieser Satz einen Sinn haben sollte. Dies scheint auch das Kaufmannsgericht München so aufzufassen, welches in bezug auf die erwähnte Hamburger Entscheidung ausführt: „Derartige Begründungen, welche sich nur an den Wortlaut des Gesetzes anklammern, ohne Rücksicht auf den Sinn der Bestimmungen, können die Billigung des Kaufmannsgerichts (München) nicht finden." Es wird dann in demselben Urteil hervorgehoben, daß in solchen Fällen, bei denen also ein Widerspruch in

Digitized by Google

der gesetzlichen Bestimmung enthalten ist, nach der Judikatur des Reichsgerichts (vergl. Entsch. des Reichsgerichts, Band 51 Seite 3) dem Gerichte die Befugnis zusteht, sogar Abweichungen vom Wortlaut des Gesetzes vorzunehmen. (Vergl. Entsch. d. K.G. München, Proz.-Reg. 533/08.) Damit dürfte auch die Ansicht Horrwitz' widerlegt sein. — Der Wille des Gesetzgebers geht ohne Zweifel dahin, durch die zwingende Natur des § 63 H.G.B. dem wirtschaftlich schwachen Handlungsgehilfen Schutz zu gewähren. Könnte nun die Vorschrift des Abs. 1 des § 63 durch vertragliche Vereinbarung ausgeschaltet werden, so würde dadurch ja auch Abs. 2, der unbestritten zwingender Natur ist, illusorisch und demnach der ganze § 63 außer Wirksamkeit gesetzt werden. Wenn der Wille des Gesetzgebers dahin geht, daß dem Handlungsgehilfen nicht ein Teil des Gehalts in Form von Krankengeld in Abzug gebracht werden darf, so muß doch daraus gefolgert werden, daß der Prinzipal dem Handlungsgehilfen das ganze Gehalt während der Krankheit noch weniger abziehen darf. Dieser Ansicht tritt auch das Kaufmannsgericht Neukölln bei, indem es ausführt:

„Außerdem aber kann der Anspruch des Handlungsgehilfen aus § 63 des H.G.B. auf Fortzahlung des Gehalts während einer Krankheit bis zur Dauer von sechs Wochen durch vertragliche Abrede nicht ausgeschlossen werden, da die Bestimmung des § 63 sich als eine gesetzliche Maßnahme sozialer Fürsorge für den Handlungsgehilfenstand darstellt, deren Wert völlig zunichte gemacht würde, wenn man ihre Ausschließung im Dienstvertrage zuließe." („Reichsarbeitsblatt", 11. Jahrg. S. 864.)

Das Kaufmannsgericht Halle a. S. hat ebenfalls den ganzen § 63 als zwingendes Recht erachtet (Hdl.-Geh.-Bl. 1907 S. 199), ebenso die Kaufmannsgerichte in München, Berlin, erste, zweite und vierte Kammer, das Landgericht Berlin I (Bl. f. R. 1902 S. 86 und 1904 S. 36 u. 50) und andere.

Es würde zu weit führen, wollte man hier alle die Urteile anführen von Gerichten, die sich dahingehend ausgesprochen haben, daß Abs. 1 des § 63 im Vertrage nicht abdingbar sei. Um so unverständlicher erscheint daher die Begründung des Kaufmannsgerichts Oberhausen. Die Frage, ob eine Vereinbarung auf Verzicht des Gehalts während der Krankheit gegen die guten Sitten verstoße, soll hier deshalb keine Erörterung finden, weil die Entscheidung des sehr dehnbaren Begriffes „Verstoß gegen die guten Sitten" stets dem individuellen Ermessen des Richters anheimgestellt ist. Es verdient jedoch erwähnt zu werden, daß das Kaufmannsgericht Berlin, erste Kammer, am 29. April 1909 den § 63 als zwingendes Recht erachtet und den Gehaltsabzug im Krankheitsfalle als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet hat. Weit wichtiger als die Vorschriften über die guten Sitten sind bei Behandlung derartiger Fälle die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869. Dieses Gesetz verbietet die Beschlagnahme des Lohnes oder Gehalts aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bis zu einem Jahresverdienst von 1500 Mk. vor dem Fälligkeitstage. § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sagt weiter:

„Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung."

Es wird kein Mensch darüber im Zweifel sein, daß eine Verzichtleistung auf das Gehalt im Krankheitsfalle ein Rechtsgeschäft ist, ebensowenig darüber, daß der dem Handlungsgehilfen durch § 63 H.G.B. gegebene Anspruch die rechtliche Natur als Gehalt behält. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß eine Vereinbarung beim Vertragsabschlusse auf Verzicht des Gehalts im Krankheitsfalle rechtlich unwirksam sein muß, da ja nach den Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes vor dem Fälligkeitstage über das Gehalt jede Verfügung durch irgend ein Rechtsgeschäft rechtlich nicht zulässig ist. In diesem Sinne entschied auch gelegentlich eines Rechtsstreites, der die Gültigkeit einer Vereinbarung gegen § 63 Abs. 1 zum Gegenstand hatte, das Kaufmannsgericht München. (Entsch. v. 23. Juli 1910. Proz.-Reg. 416/1910.)

Aus all diesen Erwägungen heraus erlangt die Behauptung Berechtigung, daß Entscheidungen von Kaufmannsgerichten, nach welchen das Gehalt im Krankheitsfalle auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung abgezogen werden darf, Fehlsprüche sind und nicht nur gegen den als Maßnahme sozialer Fürsorge gedachten § 63 H.G.B., sondern auch gegen die grundsätzlichen Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes verstoßen.

München. Franz Vogl.

Beschuldigung des Diebstahls ist kein Grund zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Auffassung unserer Gerichte über das Ehrgefühl der Arbeiter ist oft wunderbar.

Zwei Installateure waren von ihrem Arbeitgeber bezichtigt worden, ein abhanden gekommenes Mikrometer gestohlen zu haben. Sie lösten beide ohne Einhalt der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis, blieben infolge des auf ihnen haftenden Diebstahlverdachtes 14 Tage arbeitslos und verlangten für diese Zeit Schadenersatz. Eine vom Beklagten beantragte Haussuchung blieb erfolglos. Das abhanden gekommene Mikrometer fand sich dann in der Werkstatt des Beklagten wieder. Das zur Entscheidung zuständige Gewerbegericht Hamborn sprach beiden Klägern den Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 72 resp. 66 Mk. zu, weil den ehrenkränkende Vorwurf des Diebstahls zu Unrecht gemacht sei und ihnen nicht zugemutet werden konnte, noch länger bei dem Beklagten in Stellung zu bleiben. In der Berufungsinstanz vor dem Königlichen Landgericht zu Duisburg wurden die Kläger kostenpflichtig abgewiesen. In der Urteilsbegründung heißt es:

Als zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden ist es dem Beklagten aber auch nicht anzurechnen, daß er, wie die Kläger behaupten, seine Bezichtigung gegen sie in Gegenwart einer großen Anzahl Personen erhob; denn es ist nicht bewiesen und auch nicht anzunehmen, daß er dies in verletzender, ehrenkränkender Absicht und mit dem Willen tat, die Kläger bloßzustellen. Sein diesbezügliches Vorgehen erklärt sich vielmehr aus seiner augenblicklichen Erregung, in die er durch das ihm unerklärliche Verschwinden des Mikrometers und den Verdacht, der in ihm durch die Mitteilungen des Zeugen R. aufstieg, versetzt werden mußte, sowie durch das Bedürfnis, der Angelegenheit sofort auf den Grund zu gehen. Aktenzeichen 4 S. 51/13.

Wir möchten nun aber niemanden empfehlen, in „augenblicklicher Erregung" und um der Sache auf den Grund zu gehen, jemanden des Diebstahls zu bezichtigen. Wir fürchten, daß das denn doch als grobe Beleidigung angesehen werden würde. Die Wege der Justiz sind oft recht wunderbar.

Digitized by Google

Auf die mit einem Eisenbahnbetrieb verbundenen Reparaturwerkstätten hat der Titel VII der Gewerbeordnung keine Anwendung.

(Beschluß des Gewerbegerichts Halle a. S. vom 9. Januar 1913 und des Landgerichts Halle vom 25. Januar 1913; Entscheidung des Amtsgerichts Halle vom 17. März 1913. 4. C. 95/13.)

Der Kläger stand bei der Halle-Hettstedter Eisenbahn, einer Privatbahn, in Arbeit, und zwar war er in dem Werkstättenbetrieb der Beklagten, der weit abseits gelegen eine selbständige Betriebsabteilung bildet, als Schmied beschäftigt gegen einen Stundenlohn von 44 Pf. Am 28. Dezember 1912 wurde er plötzlich entlassen. Da mit ihm über die Kündigungsverhältnisse nicht gesprochen, er auch eine Arbeitsordnung nicht zu sehen bekommen hatte, war er der Ansicht, daß die beklagte Firma gemäß § 122 G.O. mit vierzehntägiger Frist hätte kündigen müssen. Er verlangte daher auf diese Kündigungsfrist die Zahlung einer Entschädigung von 48,40 Mk. Das angerufene Gewerbegericht Halle erklärte sich durch Beschluß vom 9. Januar 1913 für unzuständig, da Eisenbahnbetriebe nicht dem Titel VII der Gewerbeordnung unterständen. Daraufhin übergab das Gewerbegericht, nachdem es den Kläger darum gefragt hat, die Sache dem ordentlichen Gericht (dem Amtsgericht Halle).

Gegen die Abweisung der Streitsache vom Gewerbegericht erhob Kläger Beschwerde beim Landgericht Halle. Er machte geltend, daß der Werkstättenbetrieb ein vollkommen selbständiger und vom Fahrbetrieb unabhängiger Betrieb sei und solche Betriebsteile von den Kommentatoren zur Gewerbeordnung wie Berger, Wilhelmi, Fürst, Unger, Mugdan, Lund als dem Titel VII dieses Gesetzes unterstehend erklärt worden seien. Die Beschwerde wurde aber vom Landgericht durch Beschluß vom 25. Januar 1913 (4 F. 9/13) mit folgender Begründung abgewiesen:

„Nach § 505 Abs. II Z.P.O., der gemäß § 26 G.G.G. auf für Beschlüsse des Gewerbegerichts betreffend die Zuständigkeit bezw. Unzuständigkeit des Gewerbegerichts in Anwendung zu kommen hat, findet eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen, wie hier, auf Antrag des Klägers das Gericht sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht verweist, nicht statt."

Hiernach hätte der Kläger, um eine sachliche Entscheidung des Landgerichts über die Streitfrage herbeizuführen, der Ueberweisung der Sache an das Amtsgericht nicht zustimmen sollen.

Inzwischen hatte das Amtsgericht die Verhandlungen aufgenommen, das die Klage mit folgenden Entscheidungsgründen abwies:

„Auf die Kündigungsfrist des § 122 G.O. kann sich der Kläger nicht berufen. Es ist zwar bestritten, ob der Titel VII G.O. auf die den Zwecken des Eisenbahnbetriebes dienenden Anlagen, insbesondere Werkstätten, Anwendung findet; nach der neueren Rechtsprechung findet aber die Gewerbeordnung auf sie keine Anwendung (vergl. Hoffmann, Die Gewerbeordnung, 11. und 12. Aufl. Anm. 9 zu § 6 und die daselbst gegebenen Nachweisungen). Für die Kündigung ist daher § 621 B.G.B. maßgebend. Da die Vergütung nach Stunden bemessen ist, konnte die Kündigung an jedem Tag für den folgenden Tag erfolgen, unabhängig davon, ob die Vergütung täglich oder am Ende der Woche ausgezahlt wurde. Aber auch wenn man die Gewerbeordnung auf das Dienstverhältnis des Klägers anwenden wollte, mußte die Klage abgewiesen werden, da es nach der gemäß §§ 134a und 134b G.O. erlassenen Arbeitsordnung, die in der Werkstätte der Beklagten ausgehängt ist, einer Kündigungsfrist nicht bedarf. Hiernach kann es dahin bleiben, ob der Kläger durch sein Verhalten einen Grund zur sofortigen Entlassung gegeben hat." F. Kl.

Zum Begriff „Gesinde".

Ein Hofmeister auf einem Rittergut bei Seehausen i. Altmark war fristlos entlassen worden und verlangte klagend Fortzahlung seines Lohnes und Deputats für 6 Wochen, die er als Kündigungsfrist beanspruchte. Das Amtsgericht in Seehausen wies durch Urteil vom 13. April 1912, Geschäftsnummer 4. C. 52/12 die Klage aus folgenden Gründen ab:

„Die Klage auf Lohnzahlung wegen ungerechtfertigter vorzeitiger Entlassung ist unbegründet, da das nach den §§ 160, 161 der Gesindeordnung vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten ist. Der Kläger gehörte, obwohl er, wie aus einer Reihe von Prozessen gerichtsbekannt, beim Beklagten und dessen Vorgänger den Titel Hofmeister führte, zum Hofgesinde. Denn er wohnte Tür an Tür mit dem übrigen Gesinde in dem auf dem Gutshof befindlichen Gesindehause, war also (?) wie das sonstige Gesinde der Hausordnung des Beklagten, seines Dienstherrn, unterworfen und hatte, wie unstreitig, Kühe zu melken und wie ein jeder andere Knecht seine paar Pferde zu putzen, leistete also im wesentlichen Dienste mit eigenen Händen. Daß er nach seiner, vom Beklagten bestrittenen Behauptung die Aufsicht über das Nebengesinde führte, kann demgegenüber ebensowenig ins Gewicht fallen wie die Tatsache, daß er als verheirateter Mann sich selbst beköstigte und mit seiner Frau gesonderte Räume bewohnte (?). Zwar rechnet das Allgemeine Landrecht nach § 177 II 5 diejenigen Personen, denen die Aufsicht über einen gewissen Teil der Wirtschaft übertragen ist, zu den Hausoffizianten, also nicht zum gemeinen Gesinde. Doch ist dies ein ziemlich unsicheres Kennzeichen (?), denn es gibt Dienstboten, die unzweifelhaft zum gemeinen Gesinde gehören und doch neben dem Dienstherrn eine gewisse Aufsicht über das Nebengesinde führen, z. B. der Großknecht. Man hat daher in allen Fällen, wo Personen nach ihrem Vertrag zu Dienstleistungen mit eigenen Händen verpflichtet sind und nebenher auch anderes Gesinde zu beaufsichtigen haben, zu prüfen, ob die intellektuelle Seite ihrer Tätigkeit überwiegt, und wird, wo dies nicht ganz offenbar der Fall ist, die Betreffenden stets zum gemeinen Gesinde zu rechnen haben.

Hiernach war die Stellung der eines verheirateten Großknechtes gleich. Er zählte also zum gemeinen Gesinde und war den Vorschriften der Gesindeordnung unterworfen. Demnach mußte er, wenn er zu Unrecht vor Ablauf seiner Dienstzeit entlassen war, sich zunächst gemäß § 160 der Gesindeordnung durch Vermittelung der Ortspolizei zur Fortsetzung des Dienstvertrages erbieten. Erst wenn der polizeiliche Sühneversuch an einer beharrlichen Weigerung des Beklagten, ihn wieder anzunehmen, gescheitert war, durfte er den Beklagten auf Lohn und sonstige Bezüge für die übrige Zeit klageweise in Anspruch nehmen (§ 161). Da er dies nicht getan hat, sondern sofort Klage erhoben hat, so mußte Klageabweisung erfolgen, ohne daß zu prüfen war, ob die sofortige Entlassung des Klägers zu Recht oder Unrecht erfolgt ist und ob dem Kläger die beanspruchten Bezüge an sich zustanden oder nicht."

Diese Entscheidungsgründe waren in der Bestimmung des Begriffs Gesinde total falsch. Das Berufungsgericht hat sie auch gründlich korrigiert

Digitized by Google

und der Klage stattgegeben. Das Urteil der ersten Zivilkammer des Landgerichts in Stendal vom 20. Dezember 1912, Aktenzeichen 2 S. $\frac{211}{24}\frac{12}{}$ führte hierzu aus:

„Den Ausführungen der Berufungsrechtfertigung ist darin Recht zu geben, daß der Kläger nicht zum Gesinde gehört und daß deswegen der § 160 der Gesindeordnung auf ihn nicht Anwendung findet, nach der er vor Anstellung der Klage die polizeiliche Vermittlung hätte in Anspruch nehmen müssen. Die entgegenstehenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils können nicht für zutreffend erachtet werden. Der Vorderrichter leitet die Gesindeeigenschaft des Klägers hauptsächlich aus der Art seiner Tätigkeit her, die sich nicht wesentlich von der eines Knechtes unterscheide. Das mag zutreffend sein. Die Eigenschaft eines Dienstverpflichteten als „Gesinde" ist aber nur dann begründet, wenn seine Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der Dienstberechtigten erfolgt ist, und zwar derart, daß die gemietete Person zur häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn zählt und seiner Hausordnung unterworfen ist. (Siehe Jakobi, Gesindeordnung, Anmerkung 9 zu § 1; Lindenberg, Gesinderecht, Einleitung Z. 4.) Solche Hausgemeinschaft besteht dann nicht, wenn jemand eine besondere Wohnung inne hat, die ihm ständigen Aufenthalt bietet und in der er eine eigene Wirtschaft führt. Dieser Fall liegt beim Kläger vor, mag er auch im Gesindehaus wohnen. Mangels dieser Voraussetzung für den Gesindebegriff kann der Kläger hierzu nicht gerechnet werden. Das Dienstverhältnis des Klägers ist daher nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen. . . ." F.

Koalitionsrecht.

Wer ist Eigentümer der Verbandsbücher? Wer kann für den Verband klagen?

(Urteil des Kgl. Landgerichts zu Breslau vom 16. April 1913, Aktenz. 4. S. 235/12).

Der Bevollmächtigte der Verwaltungsstelle Breslau des Metallarbeiterverbandes klagte auf Herausgabe des Mitgliedsbuches gegen den Schlosser L., der aus dem Verband ausgeschieden war. Das Amtsgericht Breslau hat die Aktivlegitimation des Klägers verneint und die Klage abgewiesen. Die gegen diese Abweisung eingelegte Berufung führte jedoch zur Verurteilung des Beklagten. Die Entscheidungsgründe des Landgerichts lauten:

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung mußte zur Abänderung der Vorentscheidung und zur Verurteilung des Beklagten führen.

Da der Metallarbeiterverband ein nicht eingetragener Verein ist, so finden nach § 54 B.G.B. auf ihn die Vorschriften über Gesellschaft Anwendung. Im Gesellschaftsrechte können die Ansprüche gegen einen Gesellschafter auf Erfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen, wie Zahlung der Beiträge usw., von jedem anderen Gesellschafter bzw. der zur Geschäftsführung berufenen Person (§ 710 B.G.B.) — entsprechend der gemeinrechtlichen actio pro socio — dergestalt geltend gemacht werden, daß dieser nach § 432 B.G.B. auf Leistung an alle klagt, oder wie das R.G. in der Entscheidung vom 9. November 1908 (R.G. Entsch. Bd. 70, S. 31) annimmt, auch auf Leistung an die zur Empfangnahme berechtigte Person. Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze im Rechte der nichteingetragenen Vereine wird in der Entsch. des R.G. vom 13. Dezember 1911 (R.G.-Entsch. Bd. 78, S. 106) jedenfalls nicht verneint, und bei Neumann (B.G.B. 5. Aufl., § 54, Anm. 4) ausdrücklich bejaht. Daß der Kläger als Vertreter der Breslauer Ortsverbandsstelle die zur Empfangnahme berechtigte Person ist, läßt sich aus dem allerdings wenig klar gefaßten Statut (§ 33), besonders aber aus § 3 Abs. 6 daselbst folgern, wo gesagt wird, daß das Buch auf Verlangen dem zuständigen Verbandsvertreter auszuhändigen ist. Die Geltung dieser statutarischen Bestimmung gegen den Beklagten folgt daraus, daß er sich durch seinen Beitritt nach § 3 Abs. 4 des Statuts diesem unterworfen hat, und wenn er es nicht gelesen hat, so kann daraus nur entnommen werden, daß er es ungelesen billigte. Das Statut wirkt über den Austritt des Mitgliedes auch insoweit hinaus, als es sich noch um Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit zum Verein handelt, und das ist bezüglich der Rückgabe des Mitgliedsbuches noch der Fall. Auch materiell ist der Anspruch des Klägers durch die Bestimmung des § 3 Abs. 6 des Statuts gerechtfertigt. Denn der Rückgabeanspruch ist dort ohne Einschränkung gegeben, obwohl das Mitgliedsbuch zur Aufnahme der Quittungen über gezahlte Beiträge bestimmt ist. Daß Beklagter nunmehr bei oder nach Rückgabe des Buches eine andere Quittung über die geleisteten Zahlungen verlangen kann, ist zweifellos und wird vom Kläger selbst nicht in Abrede gestellt, rechtfertigt aber nicht die Zurückbehaltung des Buches. Ebensowenig schließt die Tatsache, daß Beklagter beim Eintritt in den Verein für das Buch eine Vergütung zahlen mußte (es handelt sich wohl nur allgemein um das Beitrittsgeld), aus, daß er das Buch nach Ausscheiden aus dem Verband zurückgeben muß. Er hat dann daran nur beschränktes Eigentum erlangt, da das Statut auf jeden Fall den Rückforderungsanspruch gegen ihn gibt. — Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Bürgerliches Recht.

Grundsätze für die Berechnung von Haftpflichtentschädigungen.

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen III. 113/12.)

Kläger erlitt einen Unfall, durch dessen Folgen er in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt wurde. Streit herrschte bei sonst zugebilligter Entschädigung darüber, welche Grundlagen für die Feststellung der Höhe maßgebend seien. Beklagte wollte nur diejenige Einkommenshöhe der Bemessung zugrunde legen, die der Verletzte zur Zeit des Unfalls wirklich bezogen hatte, während der Kläger Anspruch auf den höheren, seiner körperlichen und geistigen Fähigkeit nach möglichen Verdienst verlangte. Das Gericht erklärte diesen Anspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt.

Aus den Gründen:

„Bei der Berechnung des Umfanges des durch eine Verletzung eingetretenen Schadens und der dem Verletzten zu leistenden Entschädigung ist zunächst diejenige Lage der Verhältnisse des Verletzten entscheidend, in der er sich zur Zeit des Unfalles befand, und es ist in der Regel davon auszugehen, daß der Verletzte den Verdienst, den er zu dieser Zeit hatte, auch in Zukunft gehabt hätte, wenn die Verletzung und dadurch die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht eingetreten wäre. Sache des Ersatzpflichtigen ist es dann, Umstände darzutun und nachzuweisen, aus denen zu entnehmen ist, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse des gegebenen Falles mit Sicherheit angenommen werden müsse, der Verletzte hätte den bisher genossenen Verdienst auch ohne die Verletzung in Zukunft gehabt. Da aber in Wirklichkeit die Erwerbs-

Digitized by Google

fähigkeit des Verletzten dasjenige wirtschaftliche Gut ist, dessen Verlust oder Minderung in dem Maß, in dem dadurch dem Verletzten ein Schaden entstanden, zu ersetzen ist, so kann der zur Zeit des Unfalls bestehende tatsächliche Erwerb des Verletzten der Schadenberechnung nur insofern zugrunde gelegt werden, als er der Erwerbsfähigkeit des Verletzten entspricht. Befand sich der Verletzte zur Zeit des Unfalles in einer augenblicklich ungünstigen und nicht einträglichen, seiner Erwerbsfähigkeit nicht entsprechenden Erwerbslage, so kann dieser ungünstige Zufall dem Schadenersatzpflichtigen nicht zugute kommen. Maßgebend ist vielmehr der Gebrauch, den die verletzte Person nach den Verhältnissen, in denen sie lebt, in der Zeit nach dem Unfall ohne dessen Dazwischentreten vor ihrer Erwerbsfähigkeit voraussichtlich gemacht haben würde."

Für die Berechnung der Entschädigung und für deren Festsetzung durch gerichtliches Urteil ist zu beachten, daß es unbedingt nötig ist, die Ansprüche in ihrer ganzen Höhe geltend zu machen, um eine Verjährung zu vermeiden. **Ist es zur Zeit der Klageerhebung nicht möglich, die Schadenersatzansprüche in ihrer ganzen Höhe zahlenmäßig zu normieren, so muß neben der Leistungsklage noch eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Schadenersatzpflichtigen, auch den zukünftig etwa noch entstehenden Schaden zu tragen, angestrengt werden.** Die Unterlassung dieser Feststellungsklage hat in einem neuerlichen Urteil vor dem Reichsgericht (Aktenzeichen VI. 154/12) den Verletzten um 150 Mk. für Ersatz der bei dem Unfall verlorenen Beine — künstliche Beine — und um eine monatlich 45 bezw. 50 Mk. betragende Rente gebracht, nachdem der Verletzte seine Ersatzansprüche ziffernmäßig in dem ersten Urteil berechnet und sich nachher die Erhöhung der Ansprüche als nötig erwiesen hat. Das Gericht hat diese weiteren, nach Verlauf von zwei Jahren seit Erleiden des Unfalls angestellten Ansprüche wegen Verjährung abgewiesen. Da dieser Fall in Verbindung mit der Entschädigungsberechnung von Interesse ist, möge aus der Begründung kurz das Wichtigste wiedergegeben werden.

„Die Verjährung der infolge des Unfalls dem Kläger zustehenden Schadenersatzforderungen war nach § 8 des Haftpflichtgesetzes vom 30. April 1907 abgelaufen. Als Unterbrechungsakt kommt nur die im Mai 1906 erfolgte Klageerhebung in Betracht: sie hat die Verjährung des Schadenersatzanspruches aber nur insoweit unterbrochen, als dieser Anspruch rechtshängig geworden und damit die Möglichkeit einer rechtskräftigen Entscheidung gegeben war. Demgemäß tritt bei Geltendmachung nur eines Teils des Schadens auch nur hinsichtlich dieses Teils die Unterbrechung der Verjährung ein, während der Restanspruch verjährt, wenn nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist die Teilklage auf den Gesamtanspruch erweitert wird. Der Kläger hat aber nur den Teilbetrag gefordert und bei der Klage in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß er etwa über diesen Betrag hinaus die Feststellung der Schadenersatzpflicht verlange. Auch wenn er bei der Klageerhebung gemeint habe, daß der von ihm geforderte Betrag zur Deckung seines Schadens ausreichen werde und sich diese Annahme nachträglich als nicht zutreffend erwies, bleibt die Tatsache bestehen, daß in Wahrheit zunächst bloß ein Teil des Gesamtanspruchs der richterlichen Entscheidung unterstellt und damit rechtshängig geworden ist. Die Revision hat allerdings darin recht, daß einer Erweiterung des durch Zwischenurteil auf die Hälfte anerkannten Klageanspruchs auf die volle Höhe nichts entgegenstand, aber auch diese Erweiterung hätte binnen zwei Jahren nach dem Unfall erfolgen müssen, um auch in Rücksicht auf die erhöhten Ansprüche die Verjährung zu unterbrechen." F.

Schadenersatzleistung bei Unfällen von Ehefrauen.

Der Unfall der Ehefrau und damit etwa verbundene Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsverminderung hat häufig über deren eigene materielle Verluste wirtschaftliche Nachteile im Gefolge, insofern nämlich dem Ehemann die durch die frühere volle Erwerbsfähigkeit seiner Frau erwachsenen Einkommenszuschüsse jetzt nach dem Unfall verloren gehen. Es ist daher praktisch von großer Bedeutung, wie die Rechtsansprüche beider Ehegatten in diesem Falle sind. Aus der jüngsten Zeit liegen zwei Reichsgerichtsurteile vor, die sich mit dieser Materie beschäftigen und dem Ehemann unter Umständen auch Entschädigungsansprüche über § 3a des Haftpflichtgesetzes, das den Grundsatz aufstellt, daß die Schadenersatzleistung sich nur auf den Vermögensnachteil beschränkt, den der Verletzte selbst durch den Unfall erlitten hat, hinaus zusprechen.

Dabei muß naturgemäß unterschieden werden nach dem zwischen den Ehegatten bestehenden Güterrecht: besteht laut Ehevertrag Gütergemeinschaft, was ja unter der Wirkung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und bei den unter seiner Wirkung abgeschlossenen Ehen die geringe Ausnahme ist, so haftet stets für jeden Erwerbsausfall der Ehefrau der Verpflichtete dem Ehemann, da ja alle Einkünfte der Ehefrau dem gemeinsamen Vermögen zufließen und Einnahmeausfälle in ihrer Person ein Anwachsen dieses gemeinsamen Vermögens verhindern und somit auch direkt den Ehemann berühren. Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht in dem ersten Urteil (Aktenzeichen VI. 305/12) ausdrücklich anerkannt, indem es in der Urteilsbegründung ausführt, daß bei bestehender Gütergemeinschaft das dem gemeinsamen Einkommen durch den Schaden Entzogene maßgeblich sei, und zwar nicht nur die Hälfte der Einkommenseinbuße, weil die Ehefrau nur zur Hälfte an dem gemeinsamen Gute beteiligt ist. An dem Gesamtgut ist die Ehefrau, unbeschadet der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Ehemannes (§ 1443 B.G.B.), in gleicher Weise wie er zur gesamten Hand berechtigt, und es ist gleichgültig, daß sie nach Aufhebung der Gütergemeinschaft nur auf die Hälfte Anspruch hat.

Komplizierter liegen die Verhältnisse bei dem jetzt die Regel bildenden gesetzlichen Güterstand, wo die beiden Vermögen der Sache nach getrennt bleiben und nur der Mann die Verwaltung und Nutznießung an dem Frauengut hat (§ 1363 ff B.G.B.). Hier ist von ausschlaggebender Bedeutung, welche vermögensrechtlichen Wirkungen die Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau auf seitens des Mannes dem Haushalt gemachte Zuwendungen hat. So sagt das Reichsgericht in dem andern Urteil (Aktenzeichen IV. 88/12): Nach § 1356 B.G.B. ist die Ehefrau zur Leitung des gemeinschaftlichen Haushaltes und, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, auch zu Arbeiten im Haushalt und im Geschäfte des Ehemannes verpflichtet. Der Vorteil dieser Arbeiten kommt dem Manne zugute, der bei dem gesetzlichen Güterstand nach § 1389 B.G.B. den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Wird also

Digitized by Google

die Frau zur Leistung von Diensten im Haushalte unfähig und deshalb die Annahme fremder Arbeitskräfte erforderlich, so fallen diese Ausgaben dem Manne zur Last. Ebenso ist es in Fällen, wo die Frau im Geschäft ihres Mannes hilft oder auf sonstige Art — z. B. durch Zimmervermieten — dem Einkommen ihres Mannes zusteuert. Auch hier entsteht durch die verminderte Erwerbsfähigkeit der Ehefrau ein Einnahmeausfall, um den der Ehemann entsprechend höhere Leistungen an die gemeinsame Wirtschaftsführung zu leisten hat. Es entsteht also in beiden Fällen ein unmittelbarer Schade des Ehemannes, der bei der Haftberechnung unbeschadet weiterer Ansprüche der Ehefrau maßgeblich ist. pf.

Zivilprozeßrecht.

Hat der frühere Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß bei späterer Wiedereinstellung in den gleichen Betrieb noch Wirkung?

(Beschluß des Amtsgerichts Kiel vom 3. Juli 1913 — 22 M. 459/12.)

Diese Frage hat das erkennende Gericht verneint. Es hat die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß vom 15. Februar 1912 für die Zeit nach dem 21. September 1912 für unzulässig erklärt. Schuldner hat die Arbeit bei der Drittschuldnerin am 21. September 1912 aufgegeben und ist erst am 15. Februar 1913 wieder neu eingestellt worden. Mit dem 21. September 1912 endete somit das Dienstverhältnis des Schuldners bei der Drittschuldnerin, gleichzeitig verlor aber auch der vorbezeichnete Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß seine Wirkung; denn die durch ihn angeordnete Beschlagnahme erstreckte sich nur auf das damals bestehende Arbeitsverhältnis. Aus diesem Grunde vermag der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß keine Wirkung mehr auszuüben, wenn der Schuldner, wie hier geschehen, später wieder bei derselben Drittschuldnerin in ein neues Arbeitsverhältnis tritt.

Die Zwangsvollstreckung, die der Gläubiger auf Grund des Beschlusses vom 15. Februar 1912 betreibt, ist daher unzulässig. Da dieser Beschluß dem Gläubiger den Schein eines Rechts zur Zwangsvollstreckung verleiht, muß die Einwendung des Schuldners auch als Erinnerung aus § 766 Z.P.O. zulässig angesehen werden. Die Gegeneinwendungen des Gläubigers waren unbeachtlich, da sie in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden können.

Verschiedenes.

Zum bayerischen Heimatsgesetz.

Bedeutung des Verehelichungszeugnisses für den rechtsrheinischen Bayern.

Der rechtsrheinische Bayer hat bei seiner Eheschließung durch Vorlage eines Verehelichungszeugnisses dem Standesbeamten den Nachweis zu erbringen, daß seine Heimatsgemeinde von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht bezw. Einspruchsgründe, wie sie in der „Arbeiterrechts-Beilage" Nr. 8 S. 144 angeführt sind, nicht vorliegen. Das Verehelichungszeugnis muß vorgelegt werden, selbst wenn die Ehe im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in der bayerischen Rheinpfalz geschlossen wird. Der Standesbeamte eines nichtbayerischen deutschen Staates, auch jener der Pfalz, darf bei der Eheschließung eines rechtsrheinischen bayerischen Mannes, der das vorgeschriebene Verehelichungszeugnis nicht vorlegt, auch dann nicht mitwirken, wenn dieser noch Angehöriger eines anderen Bundesstaates ist. Diese durch die bayerische Gesetzgebung und den Artikel 13 des E.G. zum B.G.B. bedingte Vorschrift kann nur beseitigt werden, wenn der Angehörige mehrerer Bundesstaaten aus dem bayerischen Staat austritt. Durch den Besitz verschiedener Staatsangehörigkeiten tritt häufig der Fall ein, daß der zuständige nichtbayerische Standesbeamte irrtümlicherweise die Eheschließung eines solchen bayerischen Staatsangehörigen vornimmt, ohne daß ein Verehelichungszeugnis eingefordert wird. Nach bürgerlichem Recht ist die Ehe giltig, nur hinsichtlich der Heimat der Frau und der Kinder hat sie nicht die Wirkung einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Kehrt später eine solche Familie nach dem rechtsrheinischen Bayern zurück, ist das Verehelichungszeugnis nachzuholen und diese Nachholung mit ziemlich hohen Kosten verknüpft. Mit Einführung des Unterstützungswohnsitzes für Bayern wird diese rückständige Vorschrift fallen. Bis dahin ist es aber notwendig, daß die nichtbayerischen Arbeitersekretariate davon Notiz nehmen, um womöglich Ratsuchende vor Unkosten und Mißhelligkeiten zu bewahren.

F. E. F.

Rechtliche Winke bei Todesfällen.

Ein dichtmaschiges Gesetz von Paragraphen und Polizeivorschriften umschließt uns alle von der Wiege bis zum Grabe. Schon der Behörde will es nicht immer gelingen, die erlassenen Vorschriften immer genau zu handhaben, um wieviel schwerer fällt es den gewöhnlichen Sterblichen, sich durch die vielen Vorschriften hindurchzuwinden. Da namentlich bei Todesfällen in der Familie die nächsten Anverwandten gar oft ohne Rat und Hilfe sind, soll im Nachstehenden der Versuch gemacht werden, die mit einem Todesfall eintretenden Rechtsverhältnisse zu erörtern.

Nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen, in welchem der Sterbefall passierte. Zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, verpflichtet. Zur Vermeidung von Weiterungen ist ein ärztliches Zeugnis des Todes zweckmäßig. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige hat Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zur Folge.

Gewöhnlich sind die Amtslokale der Standesämter an Wochentagen von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags geöffnet; an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, nur für Sterbefälle und Totgeburten von 12 bis 1 Uhr mittags. Nach der Todesanzeige muß für die Beerdigung Sorge getragen werden. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf sie nicht vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Im allgemeinen soll auch niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden. Nur bei Epidemien oder wenn ein Arzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren eines wirklichen Todes an sich trägt, kann die frühere Beerdigung auf Grund schriftlicher Erlaubnis erfolgen. Eventuell kann auch ohne ärztliches Zeugnis der Polizeidirigent, Bürgermeister oder Dorfschulze, wenn die Verhält-

Digitized by Google

nisse untersucht sind, die Erlaubnis zur früheren Beerdigung erteilen.

Auf welchem Friedhof die Beerdigung zu erfolgen hat, richtet sich nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen. Sie sind zu verschieden, als daß nur einige Angaben gemacht werden können. Die Anmeldung der Beerdigung muß bei der dazu zuständigen Stelle erfolgen. Sie ist leicht zu erfragen.

Zumeist erfolgt die Beerdigung auf dem Kommunal-Friedhof. Wo in kleinen Orten kein Kommunal-Friedhof vorhanden ist, besteht in der Regel die Verpflichtung, daß der evangelische oder katholische Kirchhof (je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung) alle Leichen am Orte aufnehmen muß. Besondere Feierlichkeiten bei der Beerdigung (Singen, freireligiöse Grabrede, Musik) bedürfen der Genehmigung. Eine Feier im Hause ist unbenommen. Desgleichen Musikbegleitung bis zum Kirchhof.

Bei Feuerbestattung muß der Verstorbene bei Lebzeiten schon seine Anordnungen zu diesem Zwecke getroffen haben. Die Kosten einer Feuerbestattung sind im allgemeinen nicht größer als die eines Erdbegräbnisses. Für die Einäscherung sind folgende Urkunden nötig: 1. Die standesamtliche Urkunde; 2. der Nachweis über die Todesursache, der neben dem behandelnden Arzte zugleich vom Kreisarzt ausgestellt werden muß; 3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes, daß der Leichnam zur Feuerbestattung freigegeben wurde; 4. die Erklärung, daß der Verstorbene die Feuerbestattung bei Lebzeiten angeordnet hatte.

Es genügt auch die mündliche Erklärung des Verstorbenen einer Person gegenüber, die zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt ist. Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat, andernfalls kann der Inhaber der elterlichen Gewalt die Anordnung treffen. Die vorgenannten Papiere müssen sechs Stunden vor der Einäscherung in den Händen der Friedhofsverwaltung sein.

Mit großen Schwierigkeiten ist die Ueberführung von Leichen zum Zwecke der Beerdigung außerhalb des Sterbeortes verknüpft. Zunächst ist ein Gesuch um Gewährung der Erlaubnis zu einem Leichentransport an das Polizeipräsidium oder den Landrat zu richten. Die anzurufende Instanz richtet sich nach den örtlichen Vorschriften. Dem Gesuch muß der Totenschein des Arztes beigefügt werden, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat. Außerdem muß der Arzt die Erklärung abgeben können, daß dem Transport der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden. Daraufhin wird erst der Leichenpaß ausgestellt. In der Regel sind für den Paß 5 Mk. Stempelgebühren zu zahlen. Die Kosten können aber bei nachgewiesener Bedürftigkeit auf 1,50 Mk. ermäßigt werden. Das Arzthonorar im obigen Falle beträgt gewöhnlich 6 Mk.

Für die Beförderung der Leichen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des § 34 des Betriebsreglements maßgebend. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, weil ein Arbeiter selten in die Verlegenheit kommt, davon Gebrauch zu machen. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt wird, muß der Paß vorgezeigt werden können. Geschieht das nicht, hat die Behörde das Recht, den Sarg öffnen zu lassen und die Leiche zu besichtigen. Soweit über die allgemeinen Vorschriften.

Die Rechte, die sich ergeben, wenn der Verstorbene Mitglied einer Krankenkasse war, oder wenn der Tod die Folge eines Unfalles war, und die Rechte, die sich aus der Invalidenversicherung und der Witwen- und Waisenversorgung ergeben, werden hier als bekannt vorausgesetzt. Ist jemand, sagen wir von seinem Arbeitgeber, auf Arbeit nach einem fremden Ort geschickt worden und dort verstorben, so ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, für den Rücktransport der Leiche seines Arbeiters zu sorgen, es sei denn, daß darüber vor der Abreise Vereinbarungen getroffen wurden. Es empfiehlt sich also, nach dieser Richtung hin auch Gewißheit zu verschaffen.

Wichtig ist noch zu wissen, welche Verhaltungsmaßregeln zu ergreifen sind, wenn jemand verschollen ist. Das tägliche Leben ist ja so reich an Ueberraschungen aller Art, daß man in den schlimmsten Fällen zu dem Mittel der Todeserklärung eines Bekannten oder Verwandten greifen muß. Da sagt das Gesetz, wer verschollen ist, kann im Wege des Aufgebotverfahrens für tot erklärt werden. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor Schluß des 31. Lebensjahres erfolgen, das der Verschollene beenden würde. Ein Verschollener, der das 70. Lebensjahr vollendet hätte, kann für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Die Frist von fünf oder zehn Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene vorhandenen Nachrichten zufolge gelebt hat.

Wer an einem Kriege teilgenommen hat und während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange verschollen ist, kann nach einem Jahre seit dem Untergange für tot erklärt werden. Der Untergang des Fahrzeuges wird vermutet, wenn es am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr, bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres, zwei Jahre, bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre seit dem Antritt der Reise verstrichen sind. Endlich kann für tot erklärt werden, wer unter anderen Umständen in eine Lebensgefahr geraten und seitdem verschollen ist. Hier läuft die Frist drei Jahre vom Tage an, wo das Ergebnis der Lebensgefahr bestand.

Die Wirkung der Todeserklärung ist die, daß im Urteil des Richters der Zeitpunkt festgestellt ist, in dem der Tote als verstorben gilt.

Aus all dem Angeführten ersehen wir, welch große Schwierigkeiten anläßlich eines Todesfalles hier und da zu überwinden sind. Nichts ist falscher als das Wort: Umsonst sei der Tod!

A. P., Breslau.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 11 Herausgegeben am 15. November **1913**

Inhalt:

Seite

Unsittliche Gehaltsverträge 193

Arbeiterversicherung. Zum Ausschluß des Rekurses. — Hausgeld für die Dauer der Beobachtung in einer Anstalt. — Bestrafte Zuwiderhandlungen einer Reederei gegen die Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft 195

Arbeits- und Dienstvertrag. Gilt der Arbeitstag als Einheit? — Wirkung des Tarifvertrages auf den Arbeitsvertrag 200

Bürgerliches Recht. Unzulässigkeit der Zurückbehaltung wegen einer Prozeßkostenforderung gegen eine zuerkannte Haftpflichtrente 201

Koalitionsrecht. Sonderbare Urteile bei Boykott Schadenersatzklagen 202

Verschiedenes. Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz . . 205

Unsittliche Gehaltsverträge.

Von Dr. S. Rosenfeld.

Das Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 erklärte die Einkünfte aus Lohn und Gehalt aller Arbeiter und Angestellten für unpfändbar, soweit sie nicht 1200 Mk. jährlich übersteigen. Schon 8 Jahre später, bei Beratung der R.G.P.O. im Jahre 1877, wurde diese Grenze als zu niedrig erkannt und auf 1500 Mk. erhöht. Diese Bestimmung gilt nun seit 1. Oktober 1879, also 34 Jahre, und wird bei der in den letzten Jahrzehnten ständig gewachsenen Bedeutung des Dienstvertrages in unserem Wirtschaftsleben, insbesondere aber infolge der Steigerung der berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse und infolge starken Sinkens des Geldwertes, von den breiten im Dienstvertrage stehenden Volksklassen immer mehr als unerträglich empfunden. Es ist nicht verwunderlich, daß, da trotz vieler Bemühungen im Parlament die Aenderung dieser Bestimmung durch die Gesetzgebung bisher nicht gelungen ist, die Selbsthilfe sich auf diesem Gebiete ein Recht zu schaffen trachtete, das die Gesetze versagen. So ist seitens einzelner Angestellten durch Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber die Sicherstellung des 1500 Mk. übersteigenden Gehaltsbetrages vor den Gläubigern für die Zwecke des Angestellten und seiner Familie versucht worden.

Unter den Lohnarbeitern hat sich mancher bisher einer Pfändung seines Lohnes, die seine wirtschaftliche und soziale Existenz gefährdete, durch Aufgabe seiner Stellung zu entziehen verstanden. Die Kürze der Kündigungsfristen und Lohnzahlungsperioden erleichterte dem Lohnarbeiter diesen Ausweg, der für den Privatangestellten weniger gangbar ist und für seine Existenz oft noch gefährlicher werden kann, als selbst die Pfändung des Gehalts. Aus diesem Grunde suchte mancher Privatangestellte, der von Gläubigern verfolgt wurde und für seine Person und seine Familie einen höheren Betrag als 125 Mk. monatlich zum Unterhalt sich vorbehalten wollte, nach einem Ausweg, dessen rechtliche Zulässigkeit von vornherein zweifelhaft war.

In letzter Zeit ist nun wiederholt die Frage der Giltigkeit von Verträgen, in denen Privatangestellte den pfändbaren Teil ihres Jahresgehalts, soweit er also 1500 Mk. überstieg, von ihren Arbeitgebern ihren Ehefrauen zuwenden ließen und dadurch den Zugriff der Gläubiger an diesem Gehaltsbetrage hinderten, zur Entscheidung der obersten Gerichte gekommen. Die Entscheidungen haben lebhafte juristische Erörterungen veranlaßt und verdienen nicht nur deshalb Beachtung, weil sie von großer praktischer Bedeutung für die Privatangestellten sind, sondern weil auch zu erwarten ist, daß sie der Anstoß zu Gesetzesänderungen in der Richtung einer Ausdehnung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens überhaupt werden.

Die in Betracht kommenden Entscheidungen sind in der Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, Bd. 69 S. 60, Bd. 81 S. 41, und in der Juristischen Wochenschrift von 1912, S. 689 Nr. 12, abgedruckt. In den Entscheidungen beschäftigt sich das Reichsgericht mit der Frage, ob es gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§§ 134 und 138 B.G.B.), wenn ein Privatangestellter auf Grund des unter Beitritt seiner Ehefrau geschlossenen Anstellungsvertrages von dem Arbeitgeber jährlich 1500 Mk. und seine Ehefrau den über 1500 Mk. hinaus vereinbarten Gehaltsbetrag ohne deren eigene Dienstleistung zugesichert erhält. In allen Fällen hat das Reichsgericht eine derartige Vereinbarung *grundsätzlich* als zulässig und rechtswirksam erklärt. Es geht davon aus, daß weder eine Verpflichtung der Angestellten gegenüber ihren Gläubigern noch ein Rechtsanspruch der Gläubiger gegenüber ihren Schuldnern darauf besteht, daß letztere ihre Arbeitskraft zugunsten ihrer Gläubiger derart verwerten, daß sie sich zum Zwecke ihrer Befriedigung an die Gegenleistung für die Arbeit der Schuldner halten können. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt in solchen Fällen auch dann nicht vor, wie das Reichsgericht ausführt, wenn der Arbeitgeber weiß oder mit Recht annehmen kann, daß der Angestellte durch die gewählte Form des Vertrages bezweckt, den Lebensunterhalt für seine Familie zu sichern. Auch die Kenntnis von der Ueberschuldung des Angestellten macht auf seiten des Arbeitgebers einen solchen Vertrag nicht zu einem sittenwidrigen. Von der prinzipiellen Zulässigkeit derartiger Verträge ausgehend, vertritt das Reichsgericht zugleich den Standpunkt, daß nicht schlechthin *jeder* Vertrag giltig ist, durch den die Ehefrau eines Angestellten den über 1500 Mk. hinausgehenden Betrag seines Gehalts zugewendet erhält, sondern daß es in dieser Hinsicht auf die Umstände des *einzelnen Falles* ankommt. Das Reichsgericht bezeichnet als solche maßgebenden Umstände: das Verhältnis des der Ehefrau zugewendeten Einkommensbetrages zu dem ihrem Ehemann verbleibenden Betrage sowie zur Höhe seiner Schulden, ferner die Art der Familienverhältnisse, von denen die Unterhaltserfordernisse der Familie abhängig sind.

Man hat die Entscheidungen des Reichsgerichts dahin auslegen wollen, daß sie die Giltigkeit der Verträge nur insoweit anerkennen, als sie zur Sicherung des *notdürftigen* Unterhalts der Familie des Schuldners erforderlich sind. Das ist ohne Zweifel nicht die Meinung des Reichsgerichts; denn zur Befriedigung der Notdurft einer Familie reichen wohl gerade noch 1500 Mk. aus. Die Gründe des Urteils beweisen, daß es dem Reichsgericht vielmehr

Digitized by Google

darauf ankommt, die Zulässigkeit der Verträge darzulegen, soweit in ihnen die Sicherung aller angemessenen und verständigen Lebensbedürfnisse des Schuldners und seiner Familie bezweckt wird. In seiner im Band 81 veröffentlichten Entscheidung hat das Reichsgericht ausdrücklich die dem Stande „des Dienstverpflichteten entsprechende Lebensführung" als das Maß bezeichnet, nach welchem die Zulässigkeit der Verträge sich richtet (ebenda Seite 46).

Gegen den Standpunkt des Reichsgerichts ist der Einwand gemacht worden, daß derartige Verträge der Privatangestellten der Anfechtung des Gesetzes vom 21. Juni 1879 unterliegen, weil sie in jedem Falle in der Absicht geschlossen sind, die Gläubiger zu benachteiligen. Die Ehefrau habe keinen Anspruch auf Abschluß eines Vertrages, durch den ihr unmittelbar ein Teil des Gehalts ihres Ehemannes gewährt wird. Schließe letzterer trotzdem einen solchen Vertrag, so sei anzunehmen, daß bei ihm das Bewußtsein der Schädigung der Gläubiger eine größere Rolle spielt; denn die Zuwendung an seine Ehefrau geschehe nicht zur Erfüllung einer dem Ehemann obliegenden Verpflichtung. Dieser Standpunkt ist unrichtig. Die Schädigung der Gläubiger ist nicht die von dem Schuldner verfolgte Absicht, sondern sie ist nur eine an sich nicht beabsichtigte Nebenwirkung seines Vertrages, dessen nächstliegender Zweck die Sicherung des Schuldners in seiner sozialen Stellung ist. Nur wo sich im Einzelfalle feststellen läßt, daß ein solcher Vertrag nur einen Vorwand bildet, um dadurch dem Gläubiger Vermögensstücke zu entziehen — wie das z. B. bei einem die Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie grob vernachlässigenden Schuldner anzunehmen ist —, kann vielleicht die Anfechtung durchgreifen. Jedoch steht auch dieser Auffassung noch das juristische Bedenken entgegen, daß aus dem Vermögen des Schuldners weder unmittelbar noch mittelbar ein der Anfechtung unterliegendes Vermögensstück gelangt ist; denn wenn in dem Vertrage vom Arbeitgeber ein Teil der Vergütung direkt der Ehefrau zugewendet wird, hat diese Vergütung niemals zum Vermögen des Schuldners gehört.

Der weitere Einwand gegen die Rechtsgiltigkeit der Verträge stützt sich auf § 134 B.G.B. und sieht in ihnen die unzulässige Umgehung eines Verbotsgesetzes. Auch diese Meinung ist irrig. Denn die Bestimmung, daß Gehaltsbeträge über 1500 Mk. vom Gläubiger gepfändet werden können, gewährt dem Gläubiger lediglich eine Erlaubnis; sie enthält kein Verbot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über diesen pfändbaren Gehaltsbetrag zu enthalten, und schließt keine Vereinbarung über diesen Betrag aus. Verboten und strafbar ist vielmehr nur die gegen § 288 St.G.B. verstoßende Verfügung (Pfandentziehung), die wiederum die Absicht der Gläubigerbenachteiligung voraussetzt, wovon schon vorher gesprochen ist. Wie es an einem Gebotsgesetze fehlt, das den Schuldner verpflichtet, sich ein Jahresgehalt von mehr als 1500 Mk. zu verschaffen, ebenso fehlt es an einem Verbotsgesetz gegen den Schuldner, den Erwerb eines Gehalts über 1500 Mk. hinaus um der Gläubiger willen zu unterlassen.

Noch weniger kann in den in Rede stehenden Gehaltsverträgen ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden. Durch diese Verträge wird vielmehr seitens des Schuldners einer sittlichen Pflicht genügt, nämlich der Unterhalts- und Fürsorgepflicht für sich und seine Familie. Das Gesetz, das die Pfändung des Einkommens über 1500 Mk. zuläßt, empfindet der Angestellte geradezu als sittenwidrig, weil nicht im Einklang stehend mit den Pflichten gegen seine Familie. Oder kann der Pflicht einer vollständigen und angemessenen Versorgung seiner Familie die Pflicht zur Bezahlung von Gläubigern, die ihm naturgemäß weniger nahe stehen als seine Familie, als höhere Pflicht gegenübergestellt werden? Stehen nicht dem Schuldner mit Recht nach sittlicher Anschauung seine Angehörigen näher als seine Gläubiger? Stellt man so die Frage, so erscheint es merkwürdig, wieviel Scharfsinn von manchen Juristen in der Literatur aufgeboten wird, um in dieser Rechtsfrage die Unsittlichkeit der in Rede stehenden Gehaltsverträge darzutun. Verständlich wird das Bemühen nur durch die Tatsache, daß sich die große Zahl der Juristen als Folge ihrer Gesamtanschauung im Banne kapitalistischer Vorstellungen befinden, die ihnen die unbefangene Prüfung der Frage unmöglich machen und die Beantwortung derselben zugunsten des Gläubigers und zuungunsten des Schuldners nahelegen.

Es ist nun zwar befriedigend, daß das Reichsgericht unter dem sachlichen Gesichtspunkt des Rechts der Familie, das dem Recht des Gläubigers vorangeht, und nicht nur aus formalem Grunde jene Gehaltsverträge für giltig erklärt hat. Dennoch kann man sich mit dem Ergebnis dieser Rechtsprechung nicht zufrieden geben. Indem das Reichsgericht die Umstände des Einzelfalles zum Maßstab dafür macht, in welchem Umfange das Arbeitseinkommen über 1500 Mk. hinaus rechtswirksam der Ehefrau oder einem Dritten zugewendet werden kann, ist in Wirklichkeit eine große Rechtsunsicherheit geschaffen. Es läßt sich bei Abschluß eines solchen Gehaltsvertrages einer Vertragspartei niemals mit Sicherheit sagen, ob ein zur Entscheidung berufenes Gericht später dessen Giltigkeit oder Ungiltigkeit annehmen wird. Es ist dem freien Ermessen der Gerichte und deshalb letzten Endes der Willkür ein großer Spielraum in diesen Fragen eingeräumt, zumal eine einheitliche Rechtsprechung sich schon aus dem Grunde nicht herausbilden kann, weil weitaus die größte Mehrzahl der Fälle in letzter Instanz von den Landgerichten und Oberlandesgerichten entschieden werden und nicht vor das Reichsgericht kommen. Die Erfahrung lehrt auch, daß das richterliche Ermessen in der heutigen Rechtsprechung zuletzt auf die Bevorzugung der dem Verständnis und den Interessen des Richterstandes näherstehenden bürgerlichen Schichten der Bevölkerung hinausläuft, und das führt in weit zahlreicheren Fällen zu Entscheidungen, die als unbillig empfunden werden, als eine Regelung durch ein Gesetz, dessen Gleichmäßigkeit ein versöhnendes Element auch dort enthält, wo im Einzelfalle ein unbefriedigendes Ergebnis zustande kommt.

Aus diesem Grunde kann die vom Reichsgericht gefundene Lösung nicht befriedigen. Sie gibt vielmehr einen erneuten Ansporn zur Hebung der Forderung einer gesetzlichen Regelung dieser für die Privatangestellten und die Arbeiterschaft dringenden Angelegenheit. Beide große Schichten der Bevölkerung dürfen Anspruch erheben, daß ihnen die gleiche Berücksichtigung ihrer Interessen wie den öffentlichen Beamten zuteil wird, denen die Zivilprozeßordnung bisher eine bevorzugte Sonderstellung hinsichtlich der Gehaltspfändung eingeräumt hat, indem sie nur den dritten Teil des Mehrbetrags über 1500 Mk. für pfändbar erklärt. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde die persönlichen und Familieninteressen eines Postschaffners oder irgend-

Digitized by Google

eines anderen Beamten eines höheren Schutzes bedürfen als diejenigen irgendeines Arbeiters oder eines Versicherungsangestellten. Deshalb fort mit diesem Dokument eines Beamtenstaats.

In dieser Richtung bewegt sich auch der Beschluß des Reichstags vom 27. Mai 1913, durch den eine Petition über die Pfändbarkeit des Gehalts den Verbündeten Regierungen als Material überwiesen wurde und der die gesetzliche Bestimmung wünscht, daß bei Privatangestellten und Arbeitern wie bei Beamten nur ein Teil des 1500 Mk. übersteigenden Einkommens der Pfändung unterworfen ist.

Als zukünftige Regelung ist einerseits die Hinaufsetzung der absoluten Pfändbarkeitsgrenze von 1500 Mk. auf 2500 Mk. mindestens für alle verheirateten Personen und die gleichzeitige Ausdehnung der relativen Pfändungsbeschränkung, die § 850 Z.P.O. nur für die Diensteinkommen der Beamten festsetzt, auf die Einkünfte der Privatangestellten und die Ansprüche der Arbeiter auf Arbeits- und Dienstlohn zu erstreben.

Arbeiterversicherung.

Zum Ausschluß des Rekurses.

I.

Die Frage, welche Streitsachen nach dem nunmehr geltenden Recht der Reichsversicherungsordnung noch rekursfähig sind, scheint zu ganz erheblichen Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben zu sollen.

Im Gesetz selbst ist nicht ausgesprochen, welche Fälle rekursfähig sind. Es ist vielmehr im § 1700 nur zum Ausdruck gebracht, welche Sachen nicht rekursfähig sein sollen. Auch die Kommentatoren der Reichsversicherungsordnung erörtern fast alle nur diese letzteren Sachen, so z. B. Professor Dr. L. Laß in der Ausgabe von Laß, Olshausen und Weymann (Verlag von C. Häring), Geh. Reg.-Rat Lehmann in dem Kommentar der Mitglieder des Reichsversicherungsamtes (Verlag C. Heymann), Reg.-Rat Schulz in der Handausgabe der Reichsversicherungsordnung (Verlag Göschen), Geh. Reg.-Rat Düttmann in dem Kommentar von Düttmann, Appelius, Brunn usw. Von den mir vorliegenden Kommentatoren erörtern nur Wissell und Müller die Fälle, in denen der Rekurs auch möglich ist. Sie stellen an die Spitze ihrer Ausführungen den Fall, wo streitig ist, ob eine Entschädigungspflicht des Versicherungsträgers überhaupt gegeben ist. Darüber, daß in einem solchen Falle der Rekurs auch nach Meinung der Gesetzgeber zulässig sein sollte, kann ernstlich kaum ein Streit bestehen. Doch wird diese Auffassung offenbar in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes nicht so ohne weiteres für maßgebend gehalten. Lediglich durch Beschluß des Vorsitzenden ist ein Rekurs als nach § 1700 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung unzulässig ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen worden. In dem betreffenden Falle handelt es sich um die Frage, ob vom Verletzten behauptete Unfallfolgen wirklich solche oder Zeichen einer bei ihm vom Unfall unabhängigen Krankheit seien. Die Berufsgenossenschaft hatte dem Verletzten für in der Schulter bestehende Bewegungsstörungen eine Rente von 10 Proz. gewährt. Der Verletzte forderte mit der Behauptung, daß der Unfall bei ihm auch ein Herzleiden hervorgerufen habe, eine höhere Rente. Als sein Anspruch vom Oberversicherungsamt zurückgewiesen wurde, legte er zunächst rein formell Rekurs ein. Eine Begründung desselben erfolgte zunächst noch nicht, da die Einholung eines ärztlichen Gutachtens beabsichtigt war. Ehe ein solches eingereicht wurde, erfolgte die vorhin erwähnte Zurückweisung des Rechtsmittels. Nun ist ein Rekurs nach § 1700 Ziffer 7 unzulässig, wenn es sich um vorläufige Rente handelt. Handelt es sich nun in diesem Falle wirklich um eine vorläufige Rente? Wenn die Berufsgenossenschaft dem Manne auch eine Rente für das Herzleiden gegeben hätte, dann hätte er allerdings der Höhe dieser Rente wegen keinen Rekurs einlegen können. Hier aber handelte es sich, obwohl der Anspruch nur dahin gehen konnte, an Stelle der festgesetzten eine höhere Rente zu gewähren, um die Frage, ob die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft für ein vom Kläger behauptetes Leiden gegeben ist oder nicht.

Die Frage, ob diese Entschädigungspflicht gegeben ist oder nicht, kann nicht von dem Zufall abhängen, daß die Berufsgenossenschaft für unstreitige Unfallfolgen irgendeine kleine Rente gewährt. Hätte sie das nicht getan, dann würde unzweifelhaft die Rekursfähigkeit und damit die Nachprüfung des behaupteten Zusammenhanges zwischen Leiden und Unfall durch das Reichsversicherungsamt gegeben gewesen sein.

Welche Beweggründe mögen wohl für das Reichsversicherungsamt vorgelegen haben, hier die Rekursfähigkeit des erhobenen Anspruches zu verneinen? Es kann nur angenommen werden, daß das Amt von der Annahme ausgegangen ist, daß bei Festsetzung der Dauerrenten späterhin eine Nachprüfung des erhobenen Anspruches möglich sei. Es ist ja der Rekurs gegeben bei der erstmaligen Feststellung einer Dauerrente. Würden nun, das ist die Frage, die sich zunächst aufdrängt, bei einer solchen Feststellung der Dauerrente — als solche würde nach Lage der Sache auch die Einstellung der erstgewährten Rente anzusehen sein — alle die für die Rentengewährung maßgebenden Punkte noch einmal wieder nachgeprüft werden können? Auch darüber besteht in der Literatur Streit. Der Kommentar der Mitglieder des Reichsversicherungsamtes ist dieser Meinung. Er sagt:

> „Für die Feststellung der Dauerrente läßt das Gesetz die umfassende Prüfung des gesamten Streitstoffes zu; alle Grundlagen dieser Feststellung sind frei und unabhängig von den Feststellungen in dem Verfahren über die vorläufige Rente zu prüfen. Der Verletzte kann seine früheren Behauptungen wiederholen und neue Behauptungen aufstellen." (Band 5, Anm. 7 zu § 1585.)

Auch Schulz sagt in der Handausgabe der Reichsversicherungsordnung in einer Anmerkung zu § 1585 (Band I S. 369), daß das Verfahren auf Feststellung der vorläufigen Rente jeder präjudiziellen Wirkung für die Festsetzung der Dauerrente grundsätzlich entbehre. Alle Einwände aus jenem Verfahren könnten wiederholt und neue Behauptungen vorgebracht werden. Anderer Meinung ist Laß in seinem Kommentar, der in der Anmerkung 10 zu § 1585 sagt:

> „Der Versicherungsträger darf in dem neuen Bescheid die Entschädigungspflicht, die er bei der vorläufigen Feststellung anerkannt hatte, nicht wieder ablehnen, denn die Gewährung einer vorläufigen Entschädigung setzt voraus, daß die Entschädigungspflicht anerkannt ist. Nicht bindend für die neue Feststellung sind nur die Grundlagen für die frühere Rentenberechnung, d. h. Jahresarbeitsverdienst und Grad der Erwerbsunfähigkeit."

Digitized by Google

Auch der Kommentar von Düttmann usw. scheint dieser Meinung zu sein, denn er sagt (Bd. I S. 345), daß bei der Neufestsetzung der Versicherungsträger auch zu einer anderen Berechnung eines anderen Jahresarbeitsverdienstes und damit zu einer anderen Rentenhöhe gelangen könne. Auch Wissell und Müller sind der Meinung, daß nur der Jahresarbeitsverdienst geändert werden kann.

Wie Streit über die Frage, was alles bei Neufestsetzung der Dauerrente erneut der Nachprüfung unterzogen werden darf, entstehen kann, ist ganz unerklärlich. Der Wortlaut des Gesetzes läßt eigentlich einen Zweifel gar nicht aufkommen. § 1585 Absatz 2 lautet:

„Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist die Dauerrente festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Aenderung der Verhältnisse nicht voraus; auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Rentenberechnung nicht bindend."

Bindend sollen also nicht sein die Grundlagen für die Rentenberechnung. Von den Grundlagen für die Rentengewährung ist im Gesetz keine Rede; nur dann, wenn die ganzen Grundlagen für die Rentengewährung bei der Festsetzung der Dauerrente nicht bindend wären, könnte auch die Entschädigungspflicht noch einmal in Streit gestellt werden. Die Auffassung in den beiden ersterwähnten Kommentaren — merkwürdigerweise gerade in den beiden, die von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes verfaßt sind — ist nur aus einer mißverständlichen Auffassung des Kommissionsberichtes zu erklären. Es heißt nämlich in jenem Kommissionsbericht 6. Teil S. 106 als Aeußerung eines Vertreters der Verbündeten Regierungen:

„Gegenüber dem Antrage 2 sei hervorzuheben, daß eine völlig freie Prüfung aller Streitpunkte bei Feststellung der Dauerrente wesentlich auch im Interesse des Versicherten liege. Die Befürchtung, daß insbesondere die Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes nach zwei Jahren erheblich größere Schwierigkeiten bieten werde, sei nicht wohl begründet . . ."

Aus dieser Auffassung kann man wohl zu dem Ergebnis kommen, daß alle Streitpunkte noch einmal nachgeprüft werden können. Daß das aber beabsichtigt war, ist aus dem Kommissionsbericht nicht zu entnehmen. Die jetzt Gesetz gewordene Vorschrift ist in der Kommission dem Gesetz eingefügt worden. Was mit dieser Vorschrift genau bezweckt ist, ist aus der Begründung des Antragstellers nicht zu entnehmen. Soweit aber der Kommissionsbericht die Erörterung in der Kommission über diese Frage wiedergibt, ist immer nur die Rede von den Grundlagen der Rentenberechnung, insbesondere von der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, so auf Seite 99, 2. Abs., auf Seite 105, 5. Abs., auf Seite 106, 2. Abs. Dann kommt späterhin die vorhin zitierte Aeußerung des Regierungsvertreters. Läßt sich nach dem Kommissionsbericht also nur annehmen, daß die Aeußerung des Regierungsvertreters nicht präzis ist, weil immer nur die Rede von einer Aenderung der Rentenberechnung ist, so kann doch der Kommissionsbericht, der den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, ganz dahingestellt bleiben. Hat der Wille des Gesetzgebers selbst im Gesetz keinen Niederschlag gefunden, dann kann dieser Wille nicht berücksichtigt werden, dann gilt eben das, was im Gesetz klar und deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Und das Gesetz spricht nur von den Grundlagen für die Rentenberechnung, die nicht bindend sind, nicht aber von den Grundlagen der Rentengewährung.

Es handelt sich hier sicherlich um eine überaus wichtige Streitfrage und es entspricht sicher nicht der ganzen Tendenz der Reichsversicherungsordnung, daß die Entscheidung so wichtiger Fragen ohne mündliche Verhandlung nur dem Berichterstatter und dem Vorsitzenden des Senats obliegt, vorausgesetzt, daß sie gleicher Meinung sind.

Es steht ja nun zu hoffen, daß auch über diese Frage eine grundlegende Entscheidung des Großen Senats herbeigeführt wird, und es wäre zu wünschen, daß das recht bald geschieht, damit nicht durch die Zurückweisung eines Rekurses, wie in dem eingangs geschilderten Falle, es dem Verletzten unmöglich wird, späterhin eventuell eine Erhöhung seiner Rente begehren zu können, weil bei der ersten Rentenfestsetzung festgestellt wurde, daß sein Leiden keine Unfallfolge ist. Für den erörterten Fall würde sich nach der hier vertretenen Auffassung dies Ergebnis herausstellen. W.

II.

Nach § 1700 Ziffer 2 und 3 ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich handelt, 1. um Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist, 2. um Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind.

Zu der ersteren Bestimmung, die dem seitherigen Recht entspricht, ist nicht viel zu sagen. Unstreitig ist der Anspruch nur dann, wenn der Versicherte entweder ausdrücklich die Erklärung abgab, daß gegenwärtig kein Anspruch besteht, oder rechtskräftig festgestellt wurde, daß die Erwerbsunfähigkeit vorübergegangen ist.

Die zweite neue Bestimmung dürfte den Instanzen und den zur Wahrung der Interessen der Versicherten berufenen Arbeitersekretären aber noch einige Schwierigkeiten bereiten, und deshalb sei hier ein Beispiel angeführt, wie die Bestimmung nicht ausgelegt werden darf: Ein Zimmermann erhielt ab 1. Juni 1913 eine 40prozentige Unfallrente festgesetzt, die trotz begründeten Einspruchs im Endbescheid in gleicher Höhe bestehen blieb. Es wurde vom Arbeitersekretariat mit dem Antrage Berufung erhoben, noch bis 31. Juli 1913 eine Vollrente und ab 1. August eine 60prozentige Rente zu gewähren, wofür sich ein vom Verletzten beigebrachtes Zeugnis ausgesprochen hatte. Das Oberversicherungsamt Stuttgart, Spruchkammer B, holte ein Zeugnis seines Vertrauensarztes ein, das sich für die Zuerkennung der Vollrente bis 31. Mai, vom 1. bis 30. Juni für 66⅔ Proz., vom 1. bis 31. Juli für 50 Proz. und ab 1. August für 40 Proz. aussprach. Das Urteil lautete demgemäß, daß vom 1. bis 30. Juni 66⅔ Proz., vom 1. bis 31. Juli 50 Proz. zu zahlen sei, im übrigen die Berufung als unbegründet abgewiesen werde. — Der Schlußsatz der Begründung lautet: Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel mehr zulässig (zu vergl. §§ 1692 und 1700 Ziffer 7 R.V.O.).

Die im Schlußsatz vertretene Ansicht ist nach den gesetzlichen Vorschriften unrichtig. Zwar könnte der Wortlaut der Ziffer 3 in § 1700 (nicht wie irrtümlich geschrieben Ziffer 7) die Meinung ergeben, daß die Entscheidung richtig sei. Nimmt man aber die Begründung der Reichsversicherungsordnung zu Hilfe, so ergibt sich daraus, daß der Rekurs z. B.

Digitized by Google

ausgeschlossen sein sollte, wenn „ein Verletzter Anspruch auf Erhöhung seiner Rente wegen einer bereits vorübergegangenen zeitweiligen Verschlimmerung erhebt". In diesem Falle wurde neben der vorübergehenden Erhöhung der Rente für einige Monate die Erhöhung der Rente bis auf weiteres von 40 auf 60 Proz. beansprucht. Damit war deutlich gesagt, daß es sich nicht nur um vorübergehende Erhöhung der Rente handelte, sondern ein weiterer Anspruch erhoben wurde. Das Oberversicherungsamt hatte deshalb kein Recht, die Rekursfähigkeit zu bestreiten und befindet sich mit seiner Ansicht im Irrtum. Es kommt in der Bestimmung des § 1700 Ziffer 3 nicht darauf an, ob das Oberversicherungsamt den Anspruch für vorübergehend ansieht, sondern welchen Anspruch der Verletzte erhebt. Und will dieser neben der vorübergehenden Erhöhung der Rente bis auf weiteres eine allgemeine Erhöhung, dann kann die Ziffer 3 des § 1700 R.V.O. nicht angewendet, der Rekurs nicht ausgeschlossen werden. — Im vorliegenden Falle mußte wegen sachlicher Aussichtslosigkeit der Rekurs unterbleiben. Damit ist aber nicht gesagt, daß er ausgeschlossen war, und es ist in ähnlichen Fällen besondere Aufmerksamkeit der Beteiligten nach den vorstehenden Erfahrungen angezeigt. R. Fette.

III.

Ich habe diesen Artikel unter II im Anschluß an meine Ausführungen unter I gebracht, weil auch er eine Frage behandelt, die für die Zulässigkeit des Rekurses von Bedeutung ist.

In der Auffassung der Sache selbst weiche ich vom Kollegen Fette ab. Seine Ausführungen würden zutreffen, wenn seine Voraussetzungen die richtigen wären. Ganz fraglos handelt es sich in dem von ihm geschilderten Falle nicht um Renten für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume, denn es wurde ja auch für die laufende Zeit „bis auf weiteres" eine höhere Rente begehrt. Er irrt aber, wenn er annimmt, daß das schiedsgerichtliche Urteil irrtümlich den Rekurs unter Bezugnahme auf § 1700 Ziffer 7 R.V.O. für unzulässig bezeichne. Gerade aus Ziffer 7 des § 1700 ist in der Tat der Rekurs unzulässig. Es handelt sich um eine vorläufige Rentenfeststellung. Nichts ergibt sich aus der Sachlage, daß es sich schon um die erstmalige Feststellung einer Dauerrente handele. Weil eine solche Feststellung nicht vorliegt, kann also das Reichsversicherungsamt nicht angerufen werden.

Der im Vorstehenden geschilderte Fall gibt aber Anlaß zu einigen anderen Bemerkungen, die zeigen, daß über die Frage der Rekursmöglichkeit viele Zweifel bestehen. Fette meint, eine ausdrückliche Erklärung des Verletzten, daß gegenwärtig kein Anspruch mehr bestehe, lasse das unstreitig sein. Damit würde dann ein Rekurs unzulässig sein. (Die rechtskräftige Feststellung, daß die Erwerbsfähigkeit nicht mehr beschränkt ist, kann hier außer acht bleiben.) Zwar nehme auch ich an, daß eine solche Erklärung des Verletzten in Zukunft einen Rekurs unzulässig werden läßt; immerhin ist die Sache zweifelhaft. Nach dem bisherigen Recht war der Rekurs unzulässig, wenn es sich um eine Rente für die Dauer einer „voraussichtlich vorübergehenden" Erwerbsunfähigkeit handelte. Die Rechtsprechung hat unter einer solchen für die Beurteilung der Rekursfähigkeit eine vorübergegangene verstanden, und zwar galt sie als vorübergegangen, wenn die Sachlage so war, wie es jetzt im § 1700 Ziffer 2 klargestellt ist. Danach ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich handelt um Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung durch das Rekursgericht unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist. Diese Fassung deckt sich also mit der bisherigen Rechtsprechung.

Als strittig hat nun das R.V.A. die Erwerbsunfähigkeit bisher stets angesehen und damit einen Rekurs als zulässig erachtet, wenn der Verletzte eine Erwerbsbeschränkung behauptete. Ja selbst in solchen Fällen ist der Rekurs für zulässig erachtet worden, wo das R.V.A. zwar selbst eine Erwerbsbeeinträchtigung zur Zeit der Rekursentscheidung nicht mehr annahm, wohl aber eine solche für eine zurückliegende Zeit. Die Rechtslage ist jetzt trotz der Vorschrift der Ziffer 3 (danach ist der Rekurs unzulässig, wenn es sich handelt um Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind) nicht anders. Es handelt sich nicht um Renten für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume, sondern um Ansprüche auch für noch laufende Zeiten. In allen diesen Fällen ist also die Erwerbsunfähigkeit streitig. Als streitig hat sie das R.V.A. auch dann angesehen, wenn der Verletzte während schwebenden Rekursverfahrens etwa auf einen Rekurs der Berufsgenossenschaft hin die Erklärung abgab, daß Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliege. Das ist z. B. geschehen in einer Entscheidung des Erweiterten Senats vom 8. April 1911. — Ia. 20 438/09 13. B. — Der Senat ging dabei von der Anschauung aus, daß eine solche Erklärung widerruflich sei. Diese Auffassung erklärt sich aus dem grundsätzlichen Standpunkt des R.V.A., wonach der Berechtigte auf die Erteilung eines Bescheides nicht verzichten kann. Die für diesen Standpunkt sprechenden Gründe werden wohl kaum eine Anfechtung erfahren. Trotzdem ist es sehr zweifelhaft, ob bei dem Wortlaut des § 1700 die aus dieser Auffassung hergeleitete Ansicht bezüglich der Wirksamkeit einer im schwebenden Verfahren abgegebenen Erklärung noch aufrechtzuerhalten ist. In zwei Fällen ist nach Ziffer 2 der Rekurs unzulässig. Wenn eine Erklärung des Verletzten über den Wiedereintritt seiner Erwerbsfähigkeit nicht genügen soll, um die Streitigkeit der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit darzutun, bleibt nur noch eine rechtskräftige Feststellung hierüber übrig. In anderer Weise als durch Uebereinstimmung der Parteien wird die Unstreitigkeit der Ziffer 2 nicht zu erzielen sein. Der Gesetzgeber wird die durch Bescheid bewirkte Unstreitigkeit nicht gemeint haben können, denn sie ist ja eine rechtskräftig festgestellte. Will man das Gesetz nicht ignorieren, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß in Zukunft eine von dem Verletzten abgegebene Erklärung, daß Erwerbsunfähigkeit nicht mehr bestehe, neben der rechtskräftigen Feststellung genügt, um die Unzulässigkeit des Rekurses darzutun. Die Folge wird dann freilich auch die sein, daß der Verletzte an diese Erklärung gebunden ist und nicht von ihr zurück kann, es sei denn, er weist den Eintritt einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 608 nach.

Dieser Wirkung der Erklärung wegen wird sich die Rekursinstanz eventl. durch Rückfrage bei dem Verletzten vergewissern müssen, daß er über die Wirkung der von ihm abgegebenen Erklärung nicht im Zweifel ist.

Man wird auch, um eine etwaige Böswilligkeit zu verhüten, als zulässig erachten müssen, daß das R.V.A. in seinem Urteil auf Zurückweisung des Rekurses ausspricht, daß der Erklärung des Verletzten entsprechend ein weiterer Anspruch auf Rente zur-

Digitized by Google

zeit nicht bestehe. Das ist eine rein formale Feststellung, die nur klare Tatsachen feststellt, materiell aber nicht die Sachlage würdigt. Deshalb darf auch nicht ausgesprochen werden, daß der Verletzte überhaupt keine Ansprüche mehr hat. Selbst wenn der Betriebsunfall oder der Zusammenhang des Leidens mit dem Unfall streitig war und auch die Möglichkeit bestand, daß späterhin wieder Ansprüche an die Berufsgenossenschaft erhoben werden würden, ist der Rekurs nach der bisherigen Rechtsprechung bei den Voraussetzungen der Ziffer 2 für unzulässig erachtet worden. W.

Hausgeld für die Dauer der Beobachtung in einer Anstalt.

Eine freiwillige Leistung der Landesversicherungsanstalten ist das Heilverfahren, das eingeleitet werden kann, um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden (§ 1269 der R.V.O., § 18 Absatz 1 des früheren J.V.G.). Das Heilverfahren wird in der Regel in einer geschlossenen Anstalt durchgeführt. Den Landesversicherungsanstalten genügt in der Mehrzahl der Fälle ein ärztliches Zeugnis, um dem Antrage auf Einleitung eines Heilverfahrens stattzugeben. In manchen Fällen wird aber eine einmalige Untersuchung und Beobachtung durch den Vertrauensarzt der Landesversicherungsanstalt oder eine mehrtägige Beobachtung in einer Anstalt angeordnet.

Hat die Landesversicherungsanstalt ein Heilverfahren übernommen, dann ist an die Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ein Hausgeld (Angehörigenunterstützung) zu zahlen (§ 1271 der R.V.O., § 18 Absatz 4 des J.V.G.). Das Hausgeld ist also eine Pflichtleistung; es wird von der Landesversicherungsanstalt gezahlt und beträgt gesetzlich mindestens ein Viertel des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) für erwachsene Tagearbeiter oder des Grundlohnes der zuständigen Krankenkasse (die Hälfte des Krankengeldes, das die Krankenkasse zahlen würde).

Haben nun die Angehörigen eines Erkrankten für eine dem Heilverfahren vorangegangene Zeitdauer der Untersuchung und Beobachtung eine Entschädigung zu beanspruchen? In der Unfallversicherung ist diese Frage zweifelsfrei geregelt und entschieden. Läßt die Berufsgenossenschaft schon während der ersten 13 Wochen nach einem Unfalle ein Heilverfahren eintreten, wozu sie nach § 580 Absatz 1 und 2 der R.V.O. befugt ist, so kann der Verletzte von der Genossenschaft angemessenen Ersatz für den Arbeitsverdienst verlangen, der ihm während des Heilverfahrens entgeht (§ 580 Absatz 4 der R.V.O.). Wird das Heilverfahren nach Ablauf der ersten 13 Wochen eingeleitet (§ 597 Absatz 1 der R.V.O.), so erhalten die Angehörigen eine Angehörigenrente im Betrage von 1 bis 3 Fünfteln des der Unfallrente zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes. Was die Entschädigung der Angehörigen während der Dauer einer Untersuchung und Beobachtung betrifft, so sind sich die Praxis und die Rechtsprechung darin einig, daß für diese Zeit eine Entschädigung in Höhe des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes gezahlt wird. Von dieser Entschädigung wird nur ein angemessener Betrag als Ersatz für die Verpflegungskosten in der Anstalt abgerechnet.

In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung scheint die Frage, welche Entschädigung für die Dauer einer Untersuchung und Beobachtung zu zahlen ist, streitig zu sein. Die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen in Dresden hat sich jetzt in einem solchen Falle bereit erklärt, die gleiche Entschädigung zu gewähren, wie sie beim Heilverfahren gezahlt wird (ein Viertel des Orts- oder Grundlohnes). Die Versicherungsanstalt hatte aber zunächst die Zahlung einer Entschädigung abgelehnt. Sie schrieb:

„daß den Angehörigen nur während der Dauer eines Heilverfahrens ein Hausgeld zusteht, jedoch nicht während der Dauer der Beobachtung, da die Landesversicherungsanstalt während der Beobachtung das etwa fällige Krankengeld nicht in Anspruch nimmt."

Für den erkrankt gewesenen Steinarbeiter R. in Plauen i. V. verlangte nunmehr das Arbeitersekretariat in Plauen für die Dauer einer sechstägigen Beobachtung im Plauener Stadtkrankenhause den Ersatz des Arbeitsverdienstes. Jetzt erkannte die Landesversicherungsanstalt ihre Verpflichtung zur Gewährung einer Entschädigung für die Dauer der Beobachtung an, jedoch nur in Höhe des Hausgeldes, das ¾ des Krankengeldes der Ortskrankenkasse betrug. Begründend führte die Landesversicherungsanstalt aus:

„Dem Ansuchen des . . . Versicherten, ihm für die Beobachtungszeit (vom 3. bis 8. 3. 13) eine Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst zu gewähren, konnte nicht entsprochen werden, weil die Beobachtung im Krankenhause eine dem Heilverfahren gleichstehende freiwillige Leistung der Landesversicherungsanstalt ist und damit nur ein Anspruch auf die gesetzliche Angehörigenunterstützung begründet wird." IV p/F. 2661.

Der Versicherte hat sich mit diesem Bescheide zufrieden gegeben. ff.

Bestrafte Zuwiderhandlungen einer Reederei gegen die Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft.

Den Berufsgenossenschaften ist nach den §§ 848, 1030 und 1199 R.V.O. die Pflicht auferlegt, die erforderlichen Vorschriften für die Unternehmer über Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen sowie über Ausrüstung von Fahrzeugen zu erlassen. Durch den Erlaß dieser Unfallverhütungsvorschriften soll die Zahl der zu entschädigenden Unfälle tunlichst beschränkt werden. Zuwiderhandlungen der Unternehmer gegen die Vorschriften können nach den §§ 851, 1030 und 1201 R.V.O. mit Geldstrafen bis 1000 Mk. bedroht werden.

Nach § 1202 R.V.O. kann die Genossenschaft neben dem Reeder auch den Schiffsführer dafür verantwortlich machen, daß die vorgeschriebenen Einrichtungen angebracht und erhalten werden und auch etwa vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind.

Von der Seeberufsgenossenschaft wurde nun die Rickmers-Linie, Reederei und Schiffsbaugesellschaft, Bremerhaven, wegen Uebertretung der §§ 1 und 6 der Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft nach § 1201 R.V.O. in Strafe genommen. Nach Feststellung der Seeberufsgenossenschaft waren die Schiffe der Rickmers-Linie auf

Digitized by Google

ihrer Reise von Ostasien in 32 Fällen überladen; Verstoß gegen § 1 U.V.V. Nach § 6 dieser Vorschriften ist für jedes in der langen und atlantischen Fahrt wie in der großen Küstenfahrt beschäftigte Schiff vom Genossenschaftsvorstande nach Anhörung des Germanischen Lloyd eine Tiefladelinie festzusetzen und am Schiffe anzumarken. Das Schiff darf nicht tiefer beladen werden, wie die festgesetzte Ladelinie gestattet, und auch nur dann bis zur Freibordlinie weggeladen werden, wenn es für die bevorstehende Reise hinreichende Stabilität behält. Die Strafverfügung betrug 32000 Mk.

Gegen diese Strafverfügung erhob die Firma bei dem Oberversicherungsamt in Bremen Beschwerde. Dieses hielt sich, da die Leitung der Rickmers-Linie sich seit November 1912 in Hamburg befand, für nicht zuständig. Auch das Oberversicherungsamt Hamburg lehnte die Zuständigkeit mit der Begründung ab, daß weder in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes noch die versicherte Tätigkeit ausgeführt würde. In Hamburg bestehe lediglich eine wirtschaftlich vom Hauptbetriebe abhängige Zweigniederlassung, außerdem seien sämtliche Dampfer der Reederei in Bremerhaven beheimatet.

Das Oberversicherungsamt Hamburg unterbreitete gemäß § 1640 Abs. 2 R.V.O. dem Reichsversicherungsamt die Streitsache. Das Reichsversicherungsamt hat durch Bescheid vom 4. Juli 1913 mit folgender Begründung entschieden, daß das Oberversicherungsamt in Hamburg zuständig sei:

„Nach § 1784 R.V.O. ist in Sachen der Unfallversicherung örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt oder die versicherte Tätigkeit ausgeführt wird. Eine versicherte Tätigkeit kommt nur in Frage, wenn durch die Tätigkeit schlechthin, ohne daß ein Betrieb vorliegt, die Versicherung begründet wird (zu vergl. R.V.O. § 537 Ziffer 3, 6 und 7, Woesle-Mabeling, Seite 20, Anm. 4 zu § 537). Es kann sich im vorliegenden Falle also nur darum handeln, wo sich der Betriebssitz der Beschwerdeführerin befindet. Betriebssitz im katasterrechtlichen Sinne ist zweifellos Bremen, wo die Firma R. im Handelsregister eingetragen ist, auch sind in Bremerhaven die meisten Schiffe beheimatet. Dagegen ist schon von Anfang 1911 an ein großer Teil der Flotte der Gesellschaft an die Hamburger Firma R. verchartert; unter dieser Charter sind die Schiffe zum größten Teile auch zu der für die Verfehlungen in Betracht kommenden Zeit gefahren. Seit dem 15. November 1912 befindet sich zudem eine Zweigniederlassung der Firma in Hamburg. Die Reederei wird allein von Hamburg aus geleitet, und von hier fahren auch die meisten Schiffe aus. Das Reichsversicherungsamt hat schon unter der Herrschaft des bisher geltenden Rechts den Standpunkt vertreten, daß unter Betriebssitz auch der Sitz einer vom Hauptbetriebe entfernten Zweigniederlassung zu verstehen sei (zu vergl. Rek.-E. 1921 A. J. 1902 S. 368). Hier handelt es sich zwar um eine Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Beschwerde, gegen die eine Straffestsetzung in Frage kommt. Dieselben Zweckmäßigkeitsgründe, die damals das Reichsversicherungsamt zu seiner Entscheidung bestimmt haben, gelten aber auch in Beschlußsachen, wenn sich der angefochtene Bescheid ganz oder überwiegend auf die Zweigniederlassung bezieht. Denn die erforderlichen Ermittelungen können am Sitze der Zweigniederlassung bequemer, schneller und billiger ausgeführt werden. Das Reichsversicherungsamt hat daher keine Bedenken getragen, auch in Beschlußsachen eine Zweigniederlassung dem Betriebssitz im katasterrechtlichen Sinne gleichzustellen."

In der Sitzung der Beschlußkammer des Oberversicherungsamts Hamburg am 29. September, bei welcher die Beschwerde nunmehr zur Verhandlung gelangte, wurde die Beschwerde der Firma Rickmers, nachdem ein von derselben gestellter Vertagungsantrag abgelehnt war, als unbegründet abgewiesen und die Strafverfügung bestätigt.

Die Firma bestritt die Kenntnis der Ueberschreitungen der Tiefladelinie durch ihre Schiffsführer. Auch habe sie, nachdem sie Kenntnis von den einzelnen Uebertretungsfällen bekommen, sofort durch Rundschreiben ihre Schiffsführer auf die Beachtung der Vorschriften aufmerksam gemacht. In einer Anzahl von Fällen aber seien die Schiffsführer durch einen Streik der Kohlenarbeiter genötigt gewesen, sich reichlich mit Kohlenvorräten zu versehen. Die hierdurch entstandene Ueberladung der Schiffe sei durch den täglichen Verbrauch der Kohlen schon nach einigen Tagen beseitigt. Schließlich wurde die Seeberufsgenossenschaft beschuldigt, daß sie im Interesse der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd handele, welche in der Rickmers-Linie einen Eindringling in ihre Interessensphäre erblicken und daß darum die „Aufpasser" der Seeberufsgenossenschaft in den überseeischen Häfen angewiesen seien, auf die Schiffe der Rickmers-Linie zu fahnden. Durch die erfolgte hohe Straffestsetzung aber wolle man ihr lediglich einen Teil des erzielten Gewinnes nehmen.

Demgegenüber wurde von der Berufsgenossenschaft nachgewiesen, daß der Reederei die Ueberladungen ihrer Schiffe bekannt gewesen seien. Als Beweis wurde ein Schreiben an einen Schiffsführer angeführt, worin sie diesem zu der kostbaren Ladung beglückwünschte und der Hoffnung Ausdruck gab, daß er sich in der Ladung nicht geirrt habe. (Es handelt sich um Phosphatladungen, welche von den Purdy-Inseln im Stillen Ozean ausgeführt werden.) Trotzdem dieses Schiff aber schon mit 300 Tons überladen war, wurde der Schiffsführer angewiesen, an einem anderen Anlegeplatz der Südsee noch weitere Deckladungen zu nehmen. In einem weiteren Falle habe es die Reederei dem Schiffsführer untersagt, auf der Fahrt vom Suezkanal bis Hamburg noch einen Hafen zur Aufnahme von Kohlen anzulaufen und somit das ohnehin schon überladene Schiff noch durch Aufnahme großer Kohlenvorräte direkt gefährdet. Die von der Rickmers-Linie gegen die Berufsgenossenschaft und deren technische Aufsichtsbeamte in den überseeischen Häfen erhobenen Vorwürfe wurden energisch zurückgewiesen.

Bei der von dem Oberversicherungsamt angestellten Beweisaufnahme wurden die von der Seeberufsgenossenschaft aufgeführten Uebertretungsfälle gegen die Ueberschreitung der Tiefladelinie als bewiesen anerkannt und in Anbetracht der Gefährdung des Lebens der Schiffsmannschaften die Strafverfügung von 32000 Mk., wie bereits erwähnt, bestätigt.

Es ist zu erwarten, daß gegen diese Entscheidung des Oberversicherungsamts gemäß § 1797 R.V.O. Beschwerde bei dem Reichsversicherungsamt erhoben wird. -g.

Digitized by Google

Arbeits- und Dienstvertrag.

Gilt der Arbeitstag als Einheit?

Zu den wichtigsten noch ungeklärten Punkten unseres Arbeiterrechts gehört die Frage, ob der Arbeitsvertrag auch dann, wenn eine vorherige Aufkündigung ausgeschlossen wurde, wirklich zu jeder Zeit, d. h. zu jeder Stunde, aufgelöst werden kann oder ob nicht der Arbeitstag als eine Einheit anzusehen ist und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur für den Schluß des Arbeitstages zulässig ist. Die Gerichte haben die Frage abwechselnd verschieden beurteilt und man kann hier auch nicht eine „überwiegende" Anschauung feststellen. Mit Rücksicht auf die immer umfangreicher werdende Verbreitung, die der kündigungslose Arbeitsvertrag findet, ist eine gründliche Erörterung der Frage und die Herbeiführung einer Einheitlichkeit sehr zu wünschen. Zunächst seien hier zwei sich widersprechende Entscheidungen aus der neuesten Zeit wiedergegeben. Sie behandeln nicht nur eine genau übereinstimmende Sachlage, sondern betreffen auch ein und dieselbe Firma. Wenn die Urteile von verschiedenen Gerichten ergangen sind, so rührt das daher, daß das Gewerbegericht längere Zeit seine Zuständigkeit für die Firma bestritt, weil diese ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks habe. Daß der Arbeitgeber innerhalb dieses Bezirks wohne, hielt es nicht für stichhaltig.

a) Urteil des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 12. Februar 1913. 4. C. 174/13.

Vier Arbeiter waren bei der Wagenfabrik K. u. S. beschäftigt und kürzere oder längere Zeit erwerbsunfähig krank. Als sie am 30. Dezember 1912, vormittags 7 Uhr, die Arbeit wieder aufnehmen wollten, wurden sie sofort entlassen. Sie beanspruchten eine eintägige Lohnvergütung im Betrage von 4,75 bis 5,23 Mk. Als sie Zahlung nicht erhielten, reichten sie Klage beim Amtsgericht ein. Die Firma antwortete darauf wieder, daß Kündigungsausschluß vereinbart sei. Die Firma wurde dem Klageantrag entsprechend verurteilt. Entscheidungsgründe:

„Nach § 826 B.G.B. ist derjenige, der in einer die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlichen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Vorsatz erfordert nur das Bewußtsein, die schädliche Wirkung werde eintreten. Auch steht nach ständiger Rechtsprechung (R.G. 48, 124; 55, 342; 58, 216; 62, 138; J. W. 03, Beil. 120; Sauß-Arch. 60 Nr. 147) der im übrigen begründeten Annahme, der Schaden sei in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zugefügt, der Umstand nicht entgegen, daß der Täter sich in Ausübung eines formalen Rechts befand. Nach Ansicht des Gerichts war aber die Beklagte in der Lage, den Klägern schon vorher mitzuteilen, daß sie nach Beendigung ihrer Krankheit nicht wieder beschäftigt würden. Sie mußten sich auch sagen, daß sie die Kläger schädige, wenn sie ihnen die Entlassung erst mitteilte, wenn sie sich wieder zur Arbeit einfänden. Denn den Klägern war dadurch die Möglichkeit genommen, sich für den 30. Dezember 1912, den Tag der beabsichtigten Wiederaufnahme der Arbeit, eine andere Arbeit zu besorgen. Wenn aber die Beklagte die Möglichkeit hatte, ihr Kündigungsrecht auszuüben, ohne den Klägern Schaden zuzufügen, es aber gleichwohl in einer Weise ausgeübt hat, in der sie sich sagen mußte, daß sie dadurch die Kläger schädige, so hat sie damit gegen die guten Sitten verstoßen, falls sie nicht nachweist, daß sie gerade an dieser Art der Ausübung ihres Rechts ein besonderes Interesse hatte. In dieser Richtung hat die Beklagte jedoch nichts vorgebracht. Die Beklagte muß daher den Klägern den Schaden ersetzen, den diese dadurch erlitten haben, daß sie sich für den 30. Dezember 1912 keine Arbeit besorgen konnten. Festzustellen bleibt, wie hoch dieser Schaden zu bemessen ist. Ist den Klägern etwa nur der Lohn für eine Stunde als kleinste Lohneinheit zu ersetzen, weil Kündigungsausschluß galt? Diese Frage ist zu verneinen. Auch bei Kündigungsausschluß ist der Tag als Arbeitseinheit anzusehen, und eine Kündigung mitten am Tage nur durch ein besonderes Interesse zu rechtfertigen. Eine willkürliche Entlassung mitten am Tage würde dem Parteiwillen widersprechen, auch gegen § 226 B.G.B. verstoßen.

Danach hatten die Kläger mangels rechtzeitiger Kündigung noch Anspruch auf Beschäftigung für den ganzen 30. Dezember 1912. Für diesen Tag können sie infolgedessen auch noch den vollen Lohn beanspruchen. Die Beklagte war deshalb antragsmäßig zu verurteilen."

b) Entscheidung des Gewerbegerichts Halle (Saale) vom 18. März 1913. (VI. G. 90/1913.)

Der Schlosser B. war bei derselben Wagenfabrik K. u. S. gegen einen Stundenlohn von 53 Pf. beschäftigt. Vom 19. Dezember bis 31. Dezember 1912 war er erwerbsunfähig krank. Als er sich am 2. Januar 1913 wieder zur Aufnahme der Arbeit meldete, wurde er nicht wieder eingestellt. Der Schlosser beanspruchte Zahlung eines Tagelohnes, da er trotz Kündigungsausschluß den Tag als geringste Einheit betrachtet. Die entsprechende Klage beim Gewerbegericht beantwortete die beklagte Firma einfach wiederum damit, daß nach § 2 ihrer Arbeitsordnung das Arbeitsverhältnis von beiden Teilen zu jeder Zeit gelöst werden könne. Die Klage wurde abgewiesen. Entscheidungsgründe:

„Es kommt darauf an, wie die Bestimmung der Arbeitsordnung, nach welcher das Arbeitsverhältnis von beiden Teilen zu jeder Zeit gelöst werden kann, auszulegen ist. Diese Frage ist in der Praxis der Gewerbegerichte verschieden beantwortet worden. Einesteils wird angenommen, daß bei Kündigungsausschluß die Arbeitsstunde die geringste Einheit bilde, andererseits wird behauptet, daß es den Grundsätzen von Treu und Glauben widerspreche, wenn ein Arbeiter im Laufe des Tages entlassen werde, und daß deshalb der Arbeitstag die geringste Einheit bilden müsse, und schließlich wird entgegen diesen Ansichten der Standpunkt vertreten, daß bei Kündigungsausschluß das Arbeitsverhältnis zu jeder Zeit, also gleichgiltig, ob zu Beginn, während oder am Schlusse der Arbeitszeit gelöst werden kann.

Das Gericht hat sich der letzteren Ansicht angeschlossen. Wenn als kleinste Einheit die Stunde oder der Tag angenommen werden soll, würde dies stündliche bezw. tägliche Kündigungsfrist bedeuten. Die Kündigungsfrist durch Vertrag ausschließen, heißt die Frist zur Kündigung auf Null abkürzen. (Vergl. Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. 1, S. 629.) Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann daher zu jeder Zeit erfolgen, mithin auch nach überstandener Krankheit des Arbeitnehmers. Wenn darin auch eine gewisse Härte erblickt werden kann, so ist zu berücksichtigen, daß der Arbeiter nicht ungünstiger gestellt ist als der Arbeitgeber, der ebenfalls jeden Augenblick gewärtig sein muß, daß der Arbeiter die Arbeit vielleicht gerade zu einem Zeitpunkt verläßt, wo seine Dienste besonders begehrt werden. Ausgeschlossen müssen jedoch die Fälle werden, bei denen

Digitized by Google

es sich um eine schikanöse Ausübung des vertraglichen Rechtes handelt. (§ 226 B.G.B.)

Es war daher zu prüfen, ob die Beklagten ihr Recht schikanös ausgeübt haben. Das Gericht hat diese Frage verneint. Denn daß die Beklagten von ihrem Rechte nur deshalb Gebrauch gemacht hätten, um dem Kläger Schaden zuzufügen, hat dieser selbst nicht behauptet. Unerheblich war es dabei, ob die Zurückweisung des Klägers am 2. Januar 1913 auf einem Irrtum beruhte. Lediglich der Nachweis der Schikane würde die Sachlage ändern. Es kann aber von Schikane keine Rede sein, wenn die Beklagten nicht schon während der Krankheit des Klägers dessen Entlassung verfügten. Einmal lag der Grund der Arbeitsbehinderung ausschließlich bei dem Kläger, ferner hätte er ebensogut während seiner Krankheit — eventl. schriftlich — anfragen können, ob er wieder eingestellt werden würde. Der Anspruch des Klägers war daher unbegründet und mußte zurückgewiesen werden."

Diese beiden Urteile legen jedenfalls Zeugnis davon ab, wie unsicher und ungeklärt noch das deutsche Arbeiterrecht ist.

Vom Standpunkt der Arbeiter aus müssen wir selbstverständlich versuchen, jener Auffassung zu allgemeiner Geltung zu verhelfen, die den Arbeitstag als Einheit ansieht. Fr. Kleeis.

Wirkung des Tarifvertrags auf den Arbeitsvertrag.

(Urteil des Gewerbegerichts zu Freiburg i. B. vom 13. Juni 1913. — A. Nr. 293.)

Der Kläger löste das auf Grund des bisherigen Tarifvertrages zustande gekommene Arbeitsverhältnis. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages fand Kündigung nicht statt, jedoch mußte bis mittags 12 Uhr die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt werden. Das war geschehen. Der Arbeitgeber weigerte sich nun, den rückständigen Lohn und das Standgeld, letzteres in Höhe eines Tagelohnes, auszuzahlen. Während der schwebenden Verhandlung zahlte der Arbeitgeber den rückständigen Lohn, lehnte jedoch die Auszahlung des Standgeldes ab, da eine prinzipielle Entscheidung, veranlaßt durch die hinter dem Arbeitgeber stehende Innung, herbeigeführt werden sollte.

Der Beklagte machte geltend, daß nach seiner und der Schlosserinnung Auffassung die Arbeitsbedingungen, wie sie durch den am 1. April abgelaufenen Vertrag bestimmt waren, nicht mehr giltig sind. Durch die Kündigung des Tarifvertrages seien alle Bestimmungen des Vertrages außer Kraft gesetzt, dies treffe auch für diejenigen Arbeiter zu, mit denen unter der Herrschaft des Tarifvertrages ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Nach Ablauf des Tarifvertrages sei die gesetzliche Kündigungsfrist in Kraft getreten, so daß der Arbeiter 14 Tage zu kündigen gehabt hätte. Das Gericht verurteilte mit folgender Begründung:

„Im vorliegenden Rechtsstreit war die zu entscheidende Frage die, ob für einen unter der Herrschaft des Tarifvertrages abgeschlossenen Arbeitsvertrag der im Tarifvertrag normierte Kündigungsausschluß auch noch nach Aufhebung des Tarifvertrages gilt. Der Beklagte anerkannte nicht die Verschiedenheit von Tarifvertrag und Arbeitsvertrag und das aus ihrer beiderseitigen Selbständigkeit folgende Ergebnis, daß das Ende des einen nicht das Ende des andern bedeutet. Das Gericht konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, sondern betonte scharf den Unterschied zwischen dem von einer Mehrheit von Arbeitern und Arbeitgebern oder einer Mehrheit von solchen — in der Regel sogar zwei Organisationen — abgeschlossenen Tarifvertrag und dem zwischen dem einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber bestehenden Arbeitsvertrag. Während der erste gewisse Arbeitsbedingungen festlegt, die beim Abschluß künftiger Arbeitsverträge beobachtet werden sollen, bildet er gewissermaßen den Rahmen, in den sich dann die einzelnen Arbeitsverträge, jeder als selbständige Einheit, einfügen. Ihr Inhalt bleibt daher auch zu Recht bestehen, wenn der sie umschließende Tarifvertrag sein Ende erreicht, ja sogar wenn im Arbeitsvertrag einfach Bezug auf die Tarifbestimmungen genommen ist, müssen diese auch für die Dauer des einzelnen Arbeitsvertrages noch weiterhin beachtet werden, es sei denn, daß beim Aufhören des Tarifvertrages Arbeiter und Arbeitgeber ihren Arbeitsvertrag entsprechend den neuen Verhältnissen abgeändert haben.

Dafür, daß eine ausdrückliche Vereinbarung über Abänderung der vertraglichen Kündigungsverhältnisse im vorliegenden Fall erfolgt ist, ist keinerlei Beweis erbracht und für die Annahme einer stillschweigend zustande gekommenen Abänderung der Kündigungsbestimmung fehlt jeder Anhalt. Die Kündigung des Klägers ist daher formgerecht erfolgt und der in der Widerklage erhobene Anspruch des Beklagten auf Entschädigung wegen Vertragsbruchs war als unbegründet abzuweisen. Dem Anspruch des Klägers, den der Beklagte während des Rechtsstreits schon zum größten Teil anerkannte und befriedigte, mußte dagegen stattgegeben werden, da gegen diese Forderung keinerlei Einwendung erhoben wurde.

Mit seiner Auffassung über das Verhältnis zwischen Tarif- und Arbeitsvertrag steht das Gericht in Uebereinstimmung mit der Ansicht anderer Gewerbegerichte (vgl. Urteil des G.G. Hamburg vom 29. 1. 1906 und Urteil des G.G. Mannheim vom 14. 2. 1909 in der Monatsschrift: Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 11. u. 14. Jahrgang).

Bürgerliches Recht.

Unzulässigkeit der Zurückbehaltung wegen einer Prozeßkostenforderung gegen eine zuerkannte Haftpflichtrente.

(Urteil des Oberlandesgerichts Kassel. Aktenzeichen 1 M. 141/12.)

§ 273 B.G.B. bestimmt, daß, wenn der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, also den Leistungsberechtigten, hat, er diese Leistung unter gewissen Umständen verweigern kann, bis die ihm selbst gebührende Leistung durch den an sich Leistungsberechtigten erfüllt ist. Dieses „Zurückbehaltungsrecht" spielt in der Praxis des Lebens eine große Rolle. In dem angezogenen Urteil stand zur Entscheidung, ob das Zurückbehaltungsrecht auch bei Rentenansprüchen Platz greift. Das Gericht hat diese Frage verneint.

Aus dem Tatbestand mag zur Information vorerst folgendes auszugsweise mitgeteilt sein:

Geklagt wurde wegen Zuerkenntnis einer Rente wegen eines erlittenen Unfalls gegen eine Straßenbahngesellschaft. Diese Rente war im Vorprozesse anerkannt und auch rechtskräftig geworden, aus den Kosten des Vorprozesses war Kläger zu ⅓, die beklagte Straßenbahngesellschaft zu ⅔ verurteilt, welcher Betrag sich für Kläger auf 144,55 Mk. stellte. Die Straßenbahngesellschaft verweigerte Zahlung der Rente und beantragte gleichzeitig, die inzwischen von dem Rentenberechtigten betriebene Zwangsvollstreckung auf Zahlung der Rente für unzulässig zu erklären.

Digitized by Google

Aus den Gründen des ablehnenden Urteils:

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt von der Frage ab, ob die Zahlung der Rente so lange verweigert werden kann, bis der Kostenbeitrag entrichtet ist. Nach § 273 B.G.B. ist ein solches Zurückbehaltungsrecht unter gewissen Umständen zulässig. Was insbesondere die Frage anbetrifft, ob die Rentenschuld aus „demselben rechtlichen Verhältnis" geschuldet wird, so ist folgendes zu erwägen.

Der Gewährung des Zurückbehaltungsrechts liegt der Gedanke zugrunde, daß, wenn der Schuldner zu der aus einem gewissen Verhältnis geschuldeten Leistung ohne Rücksicht auf seine auf demselben Verhältnisse beruhenden Gegenansprüche gegen seine Gläubiger gezwungen würde, dies häufig gegen Treu und Glauben verstoßen würde, daß es in diesen Fällen vielmehr der Billigkeit entspricht, dem Schuldner ein Mittel zu gewähren, um auf gleichzeitige Erledigung der beiderseitigen Ansprüche hinzuwirken. Dies weist darauf hin, daß für die Auslegung des § 273 B.G.B. die Rücksicht auf die Billigkeit und auf die Auffassung des Verkehrs maßgebend sein soll. Nach den Anschauungen des Lebens aber werden die auf einen Unfall sich gründenden, in einem Prozesse geltend gemachten Schadenersatzansprüche und alles, was dagegen von dem Beklagten vorgebracht ist, sowie die Ansprüche, die sich in demselben Prozesse, sei es für die eine, sei es für die andere Partei ergeben, als zusammengehörig angesehen und demgemäß wie etwas Einheitliches zusammengefaßt. Diese natürliche Anschauung des Verkehrs ist hier bei der Beantwortung der Frage, ob Schuld und Forderung auf einem einheitlichen rechtlichen, d. h. rechtlich bedeutsamen Verhältnis beruhen, zugrunde zu legen. Vom Standpunkt dieser Auslegung ist die Frage nach der sogenannten Konnexität zwischen den im Vorprozeß geltend gemachten Rentenansprüchen des Verletzten und den Prozeßkosten der beklagten Gesellschaft wohl zu bejahen.

Trotzdem kann hier ausnahmsweise von dem Zurückbehaltungsrecht kein Gebrauch gemacht werden. Dies folgt aus dem Zusatz zu § 273 B.G.B., daß das Zurückbehaltungsrecht nur geltend gemacht werden kann, wenn keine sich aus dem Schuldverhältnisse ergebenden Bedenken sich dagegen erheben. Das ist hier aber der Fall:

Aus sozialen Gründen hat nämlich das Recht die auf das Haftpflichtgesetz gegründeten, für den Verletzten besonders wichtigen Ansprüche mit einem starken Schutz versehen, so daß ev. das Zurückbehaltungsrecht nicht Platz greift. Da im vorliegenden Fall die Rente 1500 Mk. pro Jahr beträgt, gilt folgendes. Der Verletzte kann seinen Rentenanspruch nicht abtreten (§ 7 Abs. II Haftpflichtgesetz, § 850 Abs. III Z.P.O., §§ 440, 1274 Abs. II B.G.B.); der Rentenanspruch ist weiter dem Zugriff der Gläubiger entzogen (§ 7 Abs. II Haftpflichtgesetz, § 850 Abs. III Z.P.O.) und endlich, wenn der Schuldner der Rente selbst — wie im vorliegenden Fall für die Prozeßkosten — Gläubiger ist, so kann er seine Gegenforderung nicht zur Aufrechnung bringen (§ 7 Abs. II Haftpflichtgesetz, § 850 Abs. III Z.P.O., § 394 B.G.B.). In Frage käme nun noch, ob gegenüber einer Forderung, insoweit als die Aufrechnung ausgeschlossen ist, auch die Zurückbehaltung rechtlich unzulässig ist. Hierbei ist darauf zu sehen, daß zwischen dem Zurückbehaltungs- und dem Aufrechnungsrecht Unterschiede bestehen, nämlich: Das Zurückbehaltungsrecht soll sichern, das Aufrechnungsrecht soll tilgen. Jenes erfordert eine Konnexität zwischen Schuld und Forderung, dieses ist an sich für alle gegenseitigen Ansprüche zulässig und setzt nur Gleichartigkeit der Leistung voraus, die wieder für das Zurückbehaltungsrecht nicht nötig ist. Was aber hier hauptsächlich in Betracht kommt, ist der Umstand, daß, wenn die Konnexität und die Gleichartigkeit der beiderseitigen Ansprüche gegeben ist, dem Schuldner beide Rechtsbehelfe zustehen, und daß, wenn es sich auf beiden Seiten um Geldforderungen handelt, die beiden Rechtsbehelfe, wirtschaftlich genommen, zu demselben Ergebnis führen. Vorliegend würde der Rentenberechtigte im Falle der Aufrechnung von der Rente den Betrag von 144,55 Mk. nicht erhalten; im Falle des Ausübens des Zurückbehaltungsrechts würde zwar der Betrag von 144,55 Mk. dem Berechtigten zufließen, er müßte aber gegen die Zahlung der Rente Zug um Zug diese Summe wieder herausgeben. Beides würde also zu einer Kürzung der Rente führen. Wenn nun das Gesetz die Vorenthaltung der Rente im Wege der Aufrechnung verbietet, so ist auch nicht einzusehen, warum es die Schmälerung derselben Rente mittels der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gestatten sollte.

Demgemäß sind auch durchschlagende Bedenken gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß gegenüber dem Rentenanspruch nach dem Haftpflichtgesetz das Zurückbehaltungsrecht da nicht ausgeübt werden kann, wo das Zurückbehaltungsrecht wirtschaftlich zu demselben Ergebnis führt wie die Aufrechnung. Einen Anhalt hierzu bietet auch nicht die Entstehungsgeschichte des § 273 B.G.B. Der erste Entwurf zum B.G.B. hatte in §§ 233, 234 (jetzt § 273) durch Verweisung auf § 364 (jetzt § 320) das Zurückbehaltungsrecht dem zur Leistung Verpflichteten nur gegeben, „sofern er nicht zur Vorleistung verpflichtet ist". An die Stelle dieser Verweisung ist dann in dem jetzigen § 273 der Zusatz getreten: „sofern nicht der Inhalt des Schuldverhältnisses ein anderes ergibt", und dieser Zusatz hat endlich seine heutige Fassung: „sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt", erhalten.

Ist aber nach dem Vorgesagten die Straßenbahngesellschaft nicht befugt, die Zahlung der Rente an den Berechtigten unter Berufung auf ihre Kostenforderung gegen ihn in Höhe von 144,55 Mk. zu verweigern, so kann sie weiter auch nicht verlangen, daß aus solchem Grunde nach § 767 Z.P.O. die Zwangsvollstreckung aus den Urteilen, in denen die Zuerkenntnis der Rente rechtskräftig ausgesprochen ist, für unzulässig erklärt wird. F.

Koalitionsrecht.

Sonderbare Urteile bei Boykott-Schadenersatzklagen.

Es ist ja nicht unbekannt, daß die Rechtsprechung in Boykottsachen ständig schlechter geworden ist. Eine ganz eigenartige Auslegung fanden wir kürzlich beim Reichsgericht in Sachen des Boykottprozesses Kotsch-Hamburg,*) wo eine Verurteilung des Fleischerverbandes erfolgte, weil derselbe angeblich die Anerkennung des Verbandsarbeitsnachweises durch den Kampf erzwingen wollte. Schon in diesem Prozeß wurde vom Reichsgericht die Regelung der überaus schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei der klagenden Firma als Ursache der Bewegung und des Boykotts in den Hintergrund gedrängt, obwohl nachgewiesen wurde, daß es gerade die trostlosen Zustände hinsichtlich der Arbeitszeit waren, infolgedessen der

*) Siehe Arbeiterrechtsbeilage 1913, S. 86.

Digitized by Google

Kampf aufgenommen wurde, wenngleich auch die Forderungen die Anerkennung des Arbeitsnachweises mit vorsahen. Das Oberlandesgericht in Hamburg hatte den Schlächtermeister mit seiner Klage abgewiesen, weil es sich auf den Standpunkt stellte, daß man dem Verband es nicht verargen könne, wenn er die Anerkennung seines Arbeitsnachweises erreichen wollte.

Dieses Urteil des Reichsgerichts in Sachen Rotsch macht nunmehr Schule. Bei nachfolgenden Schadenersatzprozessen stützten sich die Gerichte mit wenig Logik auf dieses Urteil und die Folge davon ist, daß unsere Justiz bei Boykottprozessen recht sonderbare Wege einschlägt. Das zeigt namentlich ein neues Urteil in Mainz.

Der Metzgermeister H. in Mainz klagte vor dem großherzoglichen Landgericht gegen den Centralverband der Fleischer, Zahlstelle Mainz, wegen eines Schadenersatzes in der Höhe von 5000 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen, die ihm aus einem über ihn verhängten Boykott aus dem Jahre 1911 entstanden seien. Die Beweisaufnahme ergab, daß sich der Centralverband der Fleischer im November 1911 im Auftrage seiner Gesellen den Entwurf eines Tarifvertrages beim Kläger eingereicht hatte, weil dort außerordentlich schlechte Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitszeit, Löhne und Behandlung bestanden. Herr H. ließ sich auf Verhandlungen über den Tarifvertrag nicht ein, dagegen kündigte er seinen Gesellen. Auf dieses Vorgehen des Klägers wurde nunmehr seitens des Fleischerverbandes ein Flugblatt herausgegeben und vor dem Geschäft des Klägers ausgeteilt.

In der Verhandlung konnte nicht nachgewiesen werden, daß in dem Flugblatt unwahre oder beleidigende Aeußerungen enthalten waren und trotzdem kam das Gericht zur Verurteilung des Fleischerverbandes. Lassen wir das Gericht über seine Gründe selbst sprechen, sie machen einen Kommentar fast überflüssig. Das Gericht sagt also:

„Der Kläger stützt seine Klageansprüche auf die Bestimmung des § 826 B.G.B. Hiernach ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Wie die Gerichte, insbesondere das Reichsgericht, fortgesetzt entschieden haben, verstößt der Lohnkampf, der die Herbeiführung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen bezweckt, in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des § 152 G.O. an sich nicht gegen die guten Sitten, dies selbst dann nicht, wenn der anderen Partei, die zum Nachgeben gezwungen werden soll, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, durch den Lohnkampf ein Schaden zugefügt wird. Die Zufügung eines Schadens ist in dem Lohnkampfe gerade das hauptsächlichste Mittel, um den Gegner zu Zugeständnissen zu bewegen. Allein der Lohnkampf ist an gewisse Grenzen geknüpft.

Der Lohnkampf verstößt dann gegen die guten Sitten, wenn das Ziel, das erreicht werden soll, ein rechtmäßiges nicht ist und die zur Erreichung dieses Zieles gebrauchten Kampfmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage nicht statthaft sind, insofern als sie gegen das Strafgesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Im vorliegenden Falle kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in dem Geschäftsbetriebe des Klägers Mißstände hinsichtlich der Behandlung der Metzgergesellen bestanden. Abgesehen von der Frage, ob der Lohn, den der Kläger seinen Gehilfen bezahlte, ausreichend war und den üblichen Sätzen entsprach, steht durch das Ergebnis der Beweisaufnahme fest, daß der Kläger sein Personal vielfach in wenig angemessener Weise behandelte, daß er die Leute mit Schimpfworten wie Kloben, dummer Junge, Schuft, Schuster, Scheißkerl und dergl. belegte, daß in dem Hause des Klägers wohnenden Gesellen im allgemeinen kein Hausschlüssel gegeben wurde, so daß sie abends bei später Heimkehr nicht mehr in das Haus gelangen konnten und die Nacht außerhalb des Hauses in Wirtschaften zubringen mußten, daß das elektrische Licht der Gesellenzimmer abends häufig vorzeitig ausgeschaltet wurde, so daß die Gesellen zu einer Zeit, in der sie für sich tätig sein konnten, im Dunkeln sitzen oder sich zu Bett legen mußten. Es steht weiter fest, daß die Arbeitszeit in dem Geschäfte des Klägers sehr lange andauerte, daß dem Gewerbegehilfen für Frühstück, Mittagessen und Vesperbrot keine bestimmte Arbeitspause gewährt wurde. Wenn diese Momente in den Augen der Gesellen und des Centralverbandes, der die Interessen seiner Mitglieder zur Herbeiführung günstiger Arbeitsverhältnisse vertritt, als mißständig erscheinen, so waren sie berechtigt, im Wege des Lohnkampfes eine Besserung der Verhältnisse zu erstreben. Es ist auch anzuerkennen, daß die Ausgabe des Flugblattes als unzulässiges Kampfmittel nicht angesehen werden kann. Das Flugblatt ist auch hinsichtlich seines Inhaltes nicht zu beanstanden, da die Angaben, soweit sie sich auf die Verhältnisse der Arbeiter in dem Geschäfte des Klägers beziehen, im ganzen richtig wiedergegeben sind.

Wenn in dem Flugblatte auch schärfere persönliche Angriffe gegen die Person des Klägers oder die Metzgermeister im allgemeinen enthalten sind, so wurde das Maß doch nicht überschritten, das bei solchen mit Erbitterung geführten Kämpfen auf beiden Seiten üblich ist. Fraglich kann wohl sein, ob die Art und Weise, wie die Verteilung der Flugblätter erfolgte, sich noch in zulässigen Grenzen bewegte, nachdem festgestellt worden ist, daß namentlich bei Beginn der Bewegung die Verteiler der Flugblätter und der Vertreter des Centralverbandes für Mainz sich vor den Augen des Klägers aufpflanzten, einen Menschenauflauf veranlaßten, daß Leute, die in das Geschäft des Klägers gehen wollten, mit Gewalt von dem Betreten des Ladens abgehalten wurden, daß die Türklinke festgehalten wurde, der Vertreter Busch sich in die Türe stellte, daß den Besuchern des Ladens unangenehme Redensarten zugerufen wurden, daß die Polizei einschreiten mußte. Es könnte sich fragen, ob das Ziel, das der Beklagte erstrebte, nicht in anderer Weise und ohne größere Schädigung des Klägers herbeigeführt werden konnte und die weitergehende Kampfesweise einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält deswegen, weil die angewandten Kampfmittel mit der damit verbundenen Schädigung des Klägers in keinem Verhältnisse standen zu dem zu erreichenden Ziele, das auch in anderer Weise erreicht werden konnte.

Allein alle diese Erwägungen kommen im vorliegenden Falle nicht in Betracht und spielen nur eine nebensächliche Rolle. Das Hauptziel, das der Beklagte bei dem Boykott erstrebt, war, dem Kläger den Arbeitsnachweis des Centralverbandes aufzuzwingen. Bei den Verhandlungen vor dem Boykott zwischen den Vertretern des Klägers und dem Kläger oder seinen Verwandten, die mündlich geführt wurden, war von der Abstellung der Mißstände im Geschäfte des Klägers, wie sie oben ausgeführt wurden und in dem Flugblatte wiedergegeben sind, nicht die Rede. Es handelte sich immer nur um den Abschluß des Tarifvertrages, der im Tatbestand wiedergegeben ist. Nachdem die Verhandlungen an der ablehnenden Art des Klägers gescheitert war, wandte sich der Beklagte an die Metzgerinnung mit dem Ansinnen, mit dem Beklagten über diese Tarifvorlage zu verhandeln.

Auch in dem Schreiben an die Innung ist von den Mißständen, die die Behandlung der Gesellen im Hause des Klägers betrafen, keine Rede und es handelte sich nur um die Einführung des Tarifvertrages bei dem Kläger. Eine wesentliche und für den Beklagten wohl die wesentlichste Bestimmung war diejenige des § 7, wonach der Kläger sich verpflichten sollte, bei Neueinstellung von Arbeitskräften den Arbeitsnachweis des Centralverbandes der Fleischer und Berufsgenossen zu benutzen. Hierdurch sollte bewirkt werden, daß der Kläger nur Arbeiter annehmen konnte, die von dem Centralverbande vorgeschlagen werden, die also diesem Verbande mit sozialdemokratischen Tendenzen angehören. Hierdurch sollte erreicht werden, daß der Beklagte über das Arbeitspersonal des Klägers volle

Digitized by Google

Gewalt bekomme, während andererseits der Arbeitsnachweis der Innung und die Beziehungen zu den meistertreuen Metzgervereinen und dem Metzgerklub ausgeschaltet werden sollten. Eine derartige willkürliche Maßregelung des Klägers, durch die dem Kläger die Herrschaft in seinem Geschäfte entzogen und er der Macht des Centralverbandes bedingungslos unterworfen würde, verstößt gegen die guten Sitten. Vergl. Recht 1912 Nr. 3196 (Urteil des R.G. vom 26. September 1912). Die Unbilligkeit eines derartigen Verlangens für einen Mainzer Metzgermeister ergibt sich, abgesehen von allem anderen, schon daraus, daß nach der Aussage des Gauleiters des Centralverbandes, Weill, von 280 Metzgergesellen, die in Mainz beschäftigt sind, nur 35 dem Centralverbande angehören. Der Tarifvertrag würde also neben der Schädigung der Meister auch der überwiegenden Mehrzahl der hiesigen Gesellen zum Nachteile gereichen, da diese in Betrieben mit dem Tarifvertrage keine Stellung mehr finden könnten und gezwungen würden, abzuwandern oder dem Centralverbande beizutreten.

Ist das Begehren, daß der Kläger den Tarifvertrag annehme, gegen die guten Sitten verstoßend, so erscheint der ganze Lohnkampf in dem vorliegenden Falle sittenwidrig. Es ist schon angedeutet worden, daß bei den Verhandlungen zwischen dem Kläger und den Vertretern des Beklagten die Mißstände in dem Geschäfte des Klägers keine Rolle spielten und es sich lediglich um die Einführung des Tarifvertrages handelte. Da die Antwort auf die ablehnende Haltung des Klägers und der Innung die Erklärung des Boykotts über das Geschäft des Klägers bildete, so kann es nicht im geringsten zweifelhaft sein, daß die Einführung des Tarifvertrages erzwungen werden sollte und die Mißstände in dem Geschäfte des Klägers in den Vordergrund gedrängt wurden, jedenfalls in der Annahme, daß bei dem Publikum leichter die Sympathie für die übel behandelten Gesellen als für die Einführung des von der großen Masse nicht verstandenen und ihm in seinen Wirkungen unbekannten Tarifvertrags erweckt werden könnte und das Publikum hierdurch leichter zur Mitwirkung bei dem Boykott veranlaßt werden könnte. Es könnte übrigens sehr wohl die Frage erwogen werden, ob bei dem aussichtslosen Kampfe, den der Centralverband führte, der Zweck des Boykotts überhaupt dahinging, den Kläger zur Annahme des Tarifvertrages zu zwingen oder ob nicht vielmehr es sich nur darum handelte, den Kläger wegen seiner ablehnenden Haltung zu strafen und sich an ihm deswegen zu rächen. Wäre dies der Fall, so würde das Vorgehen des Beklagten schon aus diesem Grunde den guten Sitten widersprechen.

Nach dem Ausgeführten ist anzunehmen, daß der über das Geschäft des Klägers verhängte Boykott wegen des gegen die guten Sitten verstoßenden Zieles sittenwidrig war. Dies hat nach § 826 B.G.B zur Folge, daß der Beklagte den dem Kläger entstandenen Schaden im vollen Umfange zu ersetzen hat. Daß dem Kläger durch das Vorgehen des Beklagten ein Schaden entstanden ist, ist erwiesen, versteht sich aber auch von selbst. Da die Entscheidung über die Höhe des Schadens noch nicht zur Entscheidung reif ist, war noch § 304 Z.P.O. vorab über die Grundlage des Anspruches zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites kann erst in dem Schlußurteile erfolgen. Auf die von dem Beklagten weiter erbotenen Beweise, die den Inhalt des Flugblattes betreffen, kommt es nach dem Standpunkte, den das Gericht annimmt, nicht an."

Eine solche Auslegung des ganzen Tarifgedankens seitens des großh. Landgerichts ist geradezu absurd. Alle hervorragenden Sozialpolitiker aus bürgerlichen Kreisen sind sich über den hohen sittlichen und moralischen Wert des Tarifvertrages vollkommen einig, hier aber kommt ein Gericht und stellt den Abschluß eines Tarifvertrages als sittenwidrig hin, als eine große Schädigung nicht nur für den kontrahierenden Arbeitgeber, sondern auch aller Arbeitnehmer des gesamten Ortes, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Tarifvertrages fallen. Dabei weiß jeder, der sich nur etwas mit unserem wirtschaftlichen Leben beschäftigt hat, daß der Abschluß eines Vertrages, der in die verworrenen Lohn- und Arbeitsverhältnisse etwas Ordnung und Regelung hineinbringt, auch auf die übrigen Betriebe am Orte aus sehr natürlichen Gründen seinen Einfluß in erzieherischem Sinne ausübt.

Den Gipfel der Auslegekunst erklimmt aber das Gericht bei der Behauptung, daß alle die im Urteil geschilderten Mißstände, welche durch die Beweisaufnahme festgestellt wurden, gar nicht der eigentliche Beweggrund der Bewegung gewesen seien, sondern der § 7 des Tarifvertrags, welcher die Anerkennung des Arbeitsnachweises vorsieht, obgleich das Gericht in seinem Urteil nicht ein Wort nachweisen kann, daß seitens der Organisationsvertreter, sei es mündlich oder schriftlich, Wert auf die Anerkennung des Arbeitsnachweises gelegt worden sei. Das Gericht kommt trotzdem zu diesem Entschluß, obgleich es im Gegensatz hierzu in seinem Urteil selber feststellen muß, daß es in dem fraglichen Flugblatt des Fleischerverbandes wörtlich heißt: „Die Gesellen verlangten Legis außer dem Hause, geregelte Arbeitszeit, eine Festsetzung der Zeit zum Essen, eine Lohnerhöhung und Bezahlung der Ueberstunden. Die anderen Forderungen (also auch der Arbeitsnachweis. D. V.) waren nebensächlich."

Was soll man hier noch dazu sagen? Wie kommt das Gericht zu dieser sonderbaren Feststellung? Konnte es wirklich annehmen, daß alle die zum Himmel schreienden Mißstände von den Gesellen nicht abgeschafft werden wollten, sondern ihr Bestreben nur auf die Benutzung des Verbandsarbeitsnachweises gerichtet waren, obwohl zu dieser Auffassung nicht der geringste Anhalt vorhanden war?

In den Köpfen der Richter malen sich die Tatsachen überhaupt recht sonderbar. Das Urteil sagt: dem Fleischerverbande sei es nur um Abschluß des Tarifvertrages zu tun gewesen, nicht um Abstellung der Mißstände im Betriebe, denn der Organisationsvertreter habe bei den Verhandlungen nicht auf die Mißstände hingewiesen. Dabei stellt das Gericht selbst im Urteil fest, daß der Kläger sowie die Fleischerinnung jede Verhandlung mit der Organisation abgelehnt hat, also dem Organisationsvertreter gar keine Gelegenheit gegeben war, Verhandlungen zu pflegen. Solche Widersprüche sollten einem Gericht nicht unterlaufen. Trotzdem baut sich das Urteil auf Aeußerungen auf, die der Beklagte nicht getan hat und auch nicht tun konnte, weil die Möglichkeit hierzu nicht gegeben war.

Das Gericht sagt weiter, der Beklagte habe ja im Schreiben an den Kläger und die Metzgerinnung Mainz vom Abschluß des Tarifvertrages gesprochen. Demnach ist schon das Ersuchen an den Unternehmer, mit der Organisation einen Tarifvertrag abzuschließen, nicht statthaft. Dem Landgericht muß es ganz unbekannt geblieben sein, daß durch den Abschluß des Tarifvertrages alle die gerügten und vom Gericht anerkannten Mißstände beseitigt werden, zumal das Gericht die Positionen des Tarifvertrages im Urteil angibt. Höher gehts nimmer!· Es geht uns bei dem Boykott fast so wie beim Streikpostenstehen, gesetzlich erlaubt sind sie beide, die Anwendung dagegen wird als strafbar bezeichnet.

Der Fleischerverband hat Berufung gegen das Urteil beim Oberlandesgericht eingelegt.

Conrad Krause.

Digitized by Google

Verschiedenes.

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz.

Neben den Heeres- und Finanzgesetzen ist das Staatsangehörigkeitsgesetz wohl das bedeutungsvollste Gesetz, das der 1912 gewählte Reichstag bisher erledigt hat. Es ging ihm noch im Winter 1912 bald nach seinem Zusammentritt zu und hat in einer Kommission eine außerordentlich langdauernde Beratung erfahren. Hält man hierzu, daß schon vor der Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften eine Kommission, die von der Regierung 1898, also vor 15 Jahren, berufen worden ist, sich sehr eingehend mit der Abänderung des alten Staatsangehörigkeitsgesetzes beschäftigt hat, so könnte ein vorzügliches Ergebnis erwartet werden. Diese Erwartung ist nicht erfüllt. Es hat zwar sowohl in der Kommission des Reichstags wie im Plenum nicht an Versuchen gefehlt, Verbesserungen zu schaffen; sie haben aber in sehr bedeutungsvollen Punkten keinen Erfolg gehabt. Im Plenum zeigte sich die schon von der Reichsversicherungsordnung her bekannte Erscheinung, daß keine Beratung gepflogen, sondern nur abgestimmt wurde. Die Anträge auf Abänderung durften begründet werden; der Mühe, sie zu widerlegen, unterzog sich keiner, sondern sie wurden durch Sitzenbleiben abgelehnt. So ist, um das vorwegzunehmen, ein Gesetz zustande gekommen, durch das in einer innerpolitischen Frage — Einbürgerung von Ausländern — die fremdenfeindliche und schikanöse Praxis Preußens auf das Reich übertragen wird und das — streng genommen — in der Feststellung der durch Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit der Deutschen einfach nicht durchzuführen ist, genau so wenig wie das alte Gesetz.

Daß Gesetze geschaffen und aufrechterhalten werden, die nicht zu befolgen sind, klingt zwar unglaublich, ist aber, wie noch nachgewiesen werden wird, buchstäblich zutreffend.

* * *

Das neue Gesetz hält an dem Grundsatz fest, daß die Reichsangehörigkeit nur durch den Besitz der Staatsangehörigkeit in einem der 25 Bundesstaaten oder im Reichsland Elsaß-Lothringen begründet werden kann. (Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.) Eine unmittelbare Reichsangehörigkeit allgemein zu schaffen, lehnt das Gesetz ab. Nur Ausländern, die sich in einem Schutzgebiete aufhalten, Eingeborenen der Schutzgebiete und ehemaligen Deutschen, die sich nicht im Inlande aufhalten, kann die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden. Ausländern, die im Reichsdienst angestellt sind und im Auslande ihren Wohnsitz haben, muß, wenn sie ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, sie kann ihnen auch verliehen werden, wenn sie kein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen. Die Verleihung der unmittelbarer Reichsangehörigkeit erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm bezeichneten Behörden.

Das neue Gesetz nennt die Reichsangehörigen im Gegensatz zum alten Deutsche. Nach ihm ist Deutscher, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt (§ 1). Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben:

1. durch Geburt,
2. durch Legitimation,
3. durch Eheschließung,
4. für einen Deutschen durch Aufnahme,
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§ 2).

Staatsangehörigkeit durch Abstammung. Das eheliche Kind eines Deutschen besitzt die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die der Mutter. Besitzen Vater oder Mutter mehrere Staatsangehörigkeiten, was nicht nur möglich, sondern häufig der Fall ist, so erwirbt das Kind sie auch. Besitzen Vater oder Mutter (bei unehelichen Kindern) die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes nicht, so erwirbt sie auch das Kind nicht. Dies folgt vielmehr stets der Staatsangehörigkeit von Vater oder Mutter, ganz gleich, wo es geboren wird. Dies gilt auch dann, wenn die Geburt im Auslande erfolgt ist und nach dem Recht des Geburtslandes die Staatsangehörigkeit in diesem begründet ist, wie z. B. in England.

Ein Findelkind gilt bis zum Beweise des Gegenteils als das Kind eines Angehörigen des Staates, in dessen Gebiet es gefunden ist.

Staatsangehörigkeit durch Eheschließung. Eine ausländische Frau erwirbt durch die Eheschließung mit einem Deutschen dessen Staatsangehörigkeit, umgekehrt verliert eine deutsche Frau durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre deutsche Reichsangehörigkeit. Alle Versuche, die Frau selbständig zu machen oder es ihr doch wenigstens zu ermöglichen, im Falle der Verheiratung mit einem Ausländer durch ausdrückliche Erklärung ihre deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten, waren vergeblich.

Endlich wird die Staatsangehörigkeit durch Legitimation begründet. Legitimiert der deutsche Vater sein uneheliches Kind, sei es durch Heirat der Mutter oder durch Verfügung der Staatsgewalt, so erwirbt das Kind mit der Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters, während es bis dahin die der Mutter besessen hat. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Kind bisher einem ausländischen Staate oder einem anderen Bundesstaate als der Vater angehört hat. Wie weit der Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit mit der Legitimation eintritt, richtet sich nach dem Recht des ausländischen Staates.

Mehrfache Staatsangehörigkeit.

Der Deutsche kann die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten besitzen. Jedem Deutschen, der sich in einem anderen Bundesstaate niederläßt, muß die Aufnahme in den Staatsverband gewährt werden, wenn nicht armenrechtliche Gründe vorliegen, die der Gemeinde das Recht geben, auf Grund der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Fortsetzung des Wohnsitzes zu verbieten. Mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit tritt nicht der Verlust der bisherigen ein. Nur wenn ausdrücklich um Entlassung nachgesucht wird — die nach Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit jedem gewährt werden muß —, erlischt die bisherige Staatsangehörigkeit. Um Entlassung suchen fast nur Angehörige des rechtsrheinischen Bayern nach, um den Schwierigkeiten und Geldopfern zu entgehen, die in diesem Teil Bayerns die Eheschließung durch Erwerb der „selbständigen Heimat" verursacht. Manche im Staatsdienst Angestellte besitzen auf Grund ihrer Anstellung mehrere Staatsangehörigkeiten, so z. B. die Mitglieder des hanseatischen Oberlandesgerichts,

Digitized by Google

die in den drei freien und Hansestädten, und die Professoren der Universität Jena, die in den thüringischen Staaten, die die Universität unterhalten, staatsangehörig sind.

Nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs sollten die mehrfachen Staatsangehörigkeiten beseitigt werden. Er sah vor, daß mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die bisherige ohne weiteres erlösche, wenn nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht werde. Der geltende Grundsatz, nach dem die alte Staatsangehörigkeit bei Aufnahme in einen anderen Staatsverband nur verloren geht, wenn ausdrücklich um Entlassung nachgesucht wird, sollte also in sein Gegenteil umgekehrt werden. Begründet wurde dieser Vorschlag in der Hauptsache mit zivilrechtlichen Bedenken, die sich aus der Mitwirkung der Staatsgewalt bei Rechtshandlungen im Familienrechte ergeben. Es sind dies die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs, Befreiung von der Wartefrist für eine Witwe oder geschiedene Frau zur neuen Eheschließung, Ehelichkeitserklärung u. a. Es herrscht Streit darüber, ob bei der Entscheidung über solche Gesuche, wenn der Gesuchsteller mehreren Staaten angehört, die Mitwirkung eines Bundesstaats genügt oder die aller erforderlich ist. Ich verweise hierbei auf meine Ausführungen in Nr. 1 und Nr. 6 der Arbeiterrechts-Beilage von 1913 über Staatsangehörigkeit und bürgerliches Recht. Die hier bestehenden Zweifel wären durch Schaffung einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit für alle Deutschen, aus der die Zugehörigkeit zu dem Verbande des Aufenthaltsstaates folgt, gehoben worden. Das ist leider nicht gelungen. Alle Versuche, die nach dieser Richtung gemacht worden sind, waren vergeblich. Nicht einmal dazu haben Regierung und Mehrheit sich verstanden, eine Vorschrift zu schaffen, wonach durch Wohnsitz von bestimmter Dauer ohne weitere Förmlichkeit die Staatsangehörigkeit erworben wird. Nach wie vor muß immer um die Aufnahme in den Staatsverband nachgesucht werden; so lange die nicht erfolgt ist, erwirbt weder der Zugewanderte noch seine Nachkommen die Zugehörigkeit zu dem neuen Staate, selbst dann nicht, wenn die Nachkommen im Gebiet des letzteren geboren sind. Man kann einwenden, daß die Erwerbung der Staatsangehörigkeit keinem Deutschen verweigert werden darf und Kosten nicht verursacht, so daß sich jeder, dem daran gelegen ist, leicht den Besitz der Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltsstaates verschaffen kann. Dieser Einwand ist nur sehr bedingt richtig. Es kommt nämlich eine Schwierigkeit. Wer die Aufnahme in den Verband des Staates begehrt, in dem er sich aufhält, muß nachweisen, welchem Staate er bisher angehört hat, da die unentgeltliche Aufnahme nur einem Deutschen, d. h. dem Angehörigen irgendeines Bundesstaates gewährt wird. Er hat also seine bisherige, das ist sehr oft seine „angestammte" Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wo besitzt er aber diese? Das Gesetz sagt, daß die Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben wird. Der Gesuchsteller in unserem Falle hat sie also vom Vater erworben, dieser von seinem Vater und so fort. Wo ein Ende mit der Feststellung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit, die doch nach dem Wortlaut und auch nach dem Willen des Gesetzes die maßgebende sein soll, gemacht werden soll, sagt das Gesetz nicht. Die Schwierigkeiten, die hieraus entstehen, sind den Verwaltungsbehörden sehr gut bekannt. Diese sind zum Teil vernünftig genug und nehmen es mit der Feststellung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit nicht so genau, d. h. aber mit anderen Worten, sie befolgen das Gesetz nicht genau, weil es eben nicht zu befolgen ist. Ganz richtig sagt Regierungsassessor Dr. Lenel in der „Deutschen Juristenzeitung" Nr. 8 von 1912, daß die Schwierigkeiten so groß sind, daß sie zu den schärfsten Angriffen auf das Gesetz geführt haben würden, wenn die Handhabung durch die Verwaltungsbehörden nicht sehr weitherzig wäre. Ein Gesetz, das nicht zu befolgen ist und mit dem nur durch „Weitherzigkeit" fertig zu werden ist, hat aber keine Existenzberechtigung.

Lenel sagt in dem schon erwähnten Aufsatz weiter, und auch das wird jeder mit der Praxis Vertraute bestätigen: „Streng genommen kann nämlich wohl die größte Mehrzahl aller Deutschen die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten Bundesstaat nicht oder doch nur mit großer Mühe nachweisen. Wer unter seinen Vorfahren in der männlichen Linie nicht gerade einen Beamten besitzt, wird, abgesehen von dem Fall ausdrücklicher Aufnahme, seine Staatsangehörigkeit fast nie juristisch einwandfrei dartun können. In ländlichen Bezirken mit stabiler Bevölkerung wird allerdings regelmäßig kein Anlaß zu Zweifeln gegeben sein. Anders steht die Sache aber in den Großstädten mit ihrer stark fluktuierenden Bevölkerung und in allen den Bezirken, in die der starke Strom der deutschen Binnenwanderung sich ergießt. Hier stößt die Feststellung der Staatsangehörigkeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten." Die Schwierigkeiten werden mit der Zunahme der Binnenwanderung immer größer. Ihnen wäre nur mit dem von den Sozialdemokraten in der Kommission des Reichstags gemachten Vorschlag zu begegnen, wonach jeder Deutsche die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate besitzen sollte, in dem er sich aufhält. Auch Laband erklärt, daß aus der jetzigen Regelung sich viele Schwierigkeiten ergeben und daß die Feststellung der Staatsangehörigkeit nach dem Aufenthalt einfacher sei. Er sagt: „Das entgegengesetzte Prinzip, daß die Reichsangehörigkeit die Grundlage ist und der dauernde Aufenthalt eines Reichsangehörigen in dem Gebiet eines Bundesstaates die Staatsangehörigkeit daselbst begründet, würde einfacher sein und alle praktischen Schwierigkeiten, die mit dem jetzigen System verknüpft sind, vermeiden." („Deutsche Juristenzeitung", Nr. 6, 1912.)

Das neue Gesetz ändert an dem alten Zustand nichts. Die alten Vorschriften sind übernommen worden. Jeder Deutsche, der in dem Staate, in dem er sich niedergelassen hat, die Aufnahme in den Staatsverband erreichen will, muß sie ausdrücklich beantragen. Seine bisherige Staatsangehörigkeit behält er daneben. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, daß mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit die alten erlöschen sollten, ist vom Reichstag verworfen worden.

Die Versuche, der Ehefrau die eigene Wahl der Staatsangehörigkeit zu verschaffen, haben, wie schon gesagt, keinen Erfolg gehabt. Sie verliert durch die Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit und erwirbt die ihres Mannes. Während bestehender Ehe kann sie einen Antrag auf Verleihung einer Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihres Ehemannes stellen. Verweigert dieser grundlos seine Zustimmung, so kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Minderjährige unter 16 Jahren werden bei Stellung des Antrags auf Aufnahme in den Staatsverband durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten; nach Vollendung des 16. Jahres können sie den Antrag selbst stellen, der aber

Digitized by Google

der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Diese Bestimmung ist neu; sie ist getroffen worden, um Uebereinstimmung mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz zu erzielen, nach welchem vom 16. Jahre ein eigener Unterstützungswohnsitz erworben werden kann. Daneben bleibt bestehen, daß sich die Aufnahme eines Deutschen in den Staatsverband ohne weiteres auf seine Ehefrau und auf seine unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder erstreckt, wenn in der Aufnahmeurkunde nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht worden ist.

Einbürgerung.

Die Aufnahme eines Ausländers in den Verband eines Bundesstaats, die im alten Gesetz Naturalisation genannt wurde, heißt im neuen Einbürgerung.

Einbürgerung ohne Rechtsanspruch.

In Deutschland leben sehr viele Ausländer. Unsere Industrie zieht fortwährend fremde Arbeitskräfte an, von denen viele dauernd in Deutschland verbleiben. Schon vor einem Menschenalter war die Zuwanderung nicht gering. Die Zugewanderten und ihre Nachkommen werden aber durch den Aufenthalt allein nicht Reichsbürger, sondern bleiben Ausländer, wenn sie nicht durch die Regierung eines Bundesstaates eingebürgert werden. Viele von diesen Ausländern, besonders wenn sie im Gebiet des Reichs geboren sind, halten sich für Deutsche und werden auch von den Behörden dafür erachtet, z. B. dienen die Männer beim Militär wie Deutsche. Bei der Eheschließung wird dann oft erst der Mangel der deutschen Reichsangehörigkeit entdeckt und endlose Scherereien beginnen.

Die Einbürgerung eines Ausländers ist absolut nicht leicht. Man sollte glauben, daß die Arbeitskräfte, die Deutschland notwendig gebraucht, auch politisch bei ihm aufgenommen werden und daß besonders den Abkömmlingen von eingewanderten Ausländern, die schon in Deutschland geboren und erzogen sind, keinerlei Schwierigkeiten bei der Naturalisation gemacht werden. Dem ist aber nicht so; besonders Preußen verhält sich der Naturalisation von Ausländern gegenüber ablehnend. Die politische Rechtlosigkeit der Ausländer ist für die Verwaltung sehr bequem und ein viel zu vorzügliches Herrschaftsmittel, als daß sich die Regierung Preußens dessen leicht begeben sollte. Die Versagung der Einbürgerung trifft natürlich in erster Linie die minderbemittelten Elemente. Formularmäßig lautet die Antwort auf Gesuche um Naturalisation, daß der Regierungspräsident an der Naturalisation „kein Interesse habe". Und das neue Gesetz, das in Würdigung der Bedeutung, die die eingewanderten Arbeitskräfte für die deutsche Volkswirtschaft haben, deren Einbürgerung hätte erleichtern sollen, bringt neue Schranken auch in die Staaten, die sich bisher von der Engherzigkeit und Fremdenfeindlichkeit Preußens freigehalten hatten. Während bisher jeder Bundesstaat in der Naturalisation von Ausländern gesetzlich nicht beschränkt war, darf in Zukunft die Einbürgerung eines Ausländers durch einen Bundesstaat erst erfolgen, wenn durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erheben hat. Das heißt natürlich nichts anderes, als daß Preußen seine Praxis auf das Reich übertragen will. Die Klausel, daß die Bedenken nur auf Tatsachen gestützt werden können, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde, will nicht viel besagen und ist kein Schutz vor Willkürlichkeiten. Ueber die Bedenken eines Bundesstaats gegen die Einbürgerung eines Ausländers entscheidet der Bundesrat.

Gegenüber dieser gesetzlich festgelegten Allmacht der Behörden nimmt es sich sonderbar aus, daß das Gesetz noch Bedingungen für die Einbürgerung von Ausländern aufstellt. Danach darf die Einbürgerung nur erfolgen, wenn der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen sein würde,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen ernähren kann.

Gemeindebehörde und Armenverband sind vor der Einbürgerung zu hören.

Das Einspruchsrecht der Bundesstaaten gegen die Einbürgerung ist ausgeschlossen und ein Anrufen des Reichskanzlers nicht nötig, wenn ein ehemaliger Deutscher oder seine Kinder oder seine Enkel die Einbürgerung in dem Bundesstaate beantragen, dem sie früher angehört haben. Das gilt aber nur, wenn der Gesuchsteller keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Viel will das nicht besagen, da in den Ländern, die das Ziel der meisten deutschen Auswanderer sind, Nord- und Südamerika, für die dort geborenen Kinder die Staatsangehörigkeit durch die Geburt begründet wird.

Auch ohne Befragung der übrigen darf ein Bundesstaat die Einbürgerung der Ausländer vornehmen, die in seinem Gebiet geboren sind und sich hier bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

Recht auf Einbürgerung.

Ein allerdings bedingtes Recht auf Einbürgerung haben ehemalige Deutsche, die als Minderjährige die Reichsangehörigkeit verloren haben. Sie müssen in dem Bundesstaat eingebürgert werden, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen haben. Geschäftsfähigkeit, unbescholtener Lebenswandel, Wohnung oder Unterkommen am Niederlassungsort und Erwerbsfähigkeit sind Voraussetzung und weiter muß der Antrag innerhalb zweier Jahre nach Volljährigkeit gestellt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen, mit Ausnahme der Fristbestimmung für Stellung des Antrages, muß ein Ausländer eingebürgert werden, der wie ein Deutscher mindestens ein Jahr im Heer oder in der Marine aktiv gedient hat. Hier gilt allerdings wieder die Einschränkung, daß die Einbürgerung versagt werden kann, wenn dadurch das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdet würde. Das Recht der „gedienten Ausländer", deren es recht viele gibt, hängt also nach wie vor von dem Willen der Behörden ab.

Deutsche Frauen, die ihre Reichsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben, müssen nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung eingebürgert werden, wenn sie geschäftsfähig sind und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben. Wegen Erwerbsunfähigkeit oder Unterstützungsbedürftigkeit darf die Einbürgerung nicht verweigert werden. Damit wird der Zustand beseitigt, daß deutsche Frauen nach dem Tode ihres Mannes in ihre „Heimat" abgeschoben werden können, die sie nie gesehen haben und wo sie niemand kennt.

Digitized by Google

Für Deutsche, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verloren haben, bleibt es bei dem bisherigen Recht. Sie müssen, falls sie keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, in dem Bundesstaate eingebürgert werden, in dem sie sich niederlassen. Unbescholtenheit und Erwerbsfähigkeit kommen nicht in Frage. Dieses Recht auf Einbürgerung ist auch auf die ehemaligen Deutschen ausgedehnt worden, die nach Verlust ihrer deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben; auch sie können nach ihrer Rückkehr nach Deutschland ihre bedingungslose Einbürgerung verlangen, wenn sie dadurch die ausländische Staatsangehörigkeit verlieren.

Aufnahme und Einbürgerung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste.

Die von der Regierung oder der Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Kirchendienst (auch jüdischen Kultusdienst) gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Ein Ausländer, der im Reichsdienst angestellt wird, wird mit der Anstellung Angehöriger des Bundesstaats, in dem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. Hat er seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande und bezieht er ein Einkommen aus der Reichskasse, so kann er seine Einbürgerung von jedem Bundesstaat verlangen; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

Aufnahme und Einbürgerung erstrecken sich, wenn nicht ein Vorbehalt gemacht wird, auf die Ehefrau und die Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Bei Versagung der Einbürgerung mit Rechtsanspruch kann das nach den landesgesetzlichen Vorschriften geregelte Rekursverfahren ergriffen werden. Das ist ein Rechtsbehelf von sehr zweifelhaftem Wert.

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch Entlassung;
2. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit;
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht;
4. durch Ausspruch der Behörde;
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder von einem Ausländer bewirkte Legitimation, wenn diese nach den Deutschen Gesetzen wirksam ist;
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Die Versuche, der Frau bei der Eheschließung das Recht der Wahl auf Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit zu geben, waren, wie schon oben erwähnt wurde, erfolglos. Zustimmung zum Antrag der Ehefrau und Vertretung und Zustimmung beim Antrag Minderjähriger durch den Vater und gesetzlichen Vertreter sind für die Entlassung genau so geregelt wie für die Aufnahme.

Die Entlassung aus einem Staatsverbande muß jedem gewährt werden, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates besitzt und deren Besitz sich vorbehält, also Deutscher bleibt. Auch die Entlassung aus allen Staatsangehörigkeiten und damit aus der Reichsangehörigkeit muß jedem gewährt werden, mit Ausnahme der Wehrpflichtigen, Militärpersonen und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, denen die Entlassung aus dem Reichsverbande nicht oder nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt wird.

Militärpflichtige Deutsche, die im Auslande leben, verlieren ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres eine Entscheidung über ihre Dienstpflicht herbeiführen. Für Fahnenflüchtige tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, der sie für fahnenflüchtig erklärt, ein. Für Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve, der Land- und Seewehr gilt dies nur, wenn sie wegen Nichtbefolgung einer Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder Anordnung der Mobilmachung für fahnenflüchtig erklärt worden sind.

Deutsche, die im Kriegsfalle einem Rückkehrbefehl keine Folge leisten oder die ohne Erlaubnis ihrer Regierung in den Dienst eines ausländischen Staates treten, können durch Beschluß der Centralbehörde ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

Beseitigt ist die Bestimmung des alten Gesetzes, daß durch ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als 10 Jahren im Auslande die Staatsangehörigkeit verloren geht. Die Beseitigung dieser Bestimmung war für die Regierung der Hauptzweck des neuen Gesetzes.

Kosten.

Die Urkunden über die Aufnahme eines Deutschen in den Verband eines anderen Bundesstaates sind kostenfrei. Ebenfalls kostenfrei sind die Einbürgerungsurkunden für Witwen und geschiedene Ehefrauen, die bis zur Eheschließung Deutsche waren, ferner die Einbürgerungsurkunden für ehemalige Deutsche, die als Minderjährige ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, die für Ausländer, die ein Jahr im Heer oder in der Marine gedient haben und die für ehemalige Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften des alten Rechts durch Aufenthalt im Auslande von mehr als zehn Jahren verloren haben.

Für die Einbürgerungsurkunden in anderen Fällen können nach den Vorschriften der Landesgesetze Stempel und Kosten erhoben werden.

Entlassungsurkunden sind stempel- und kostenfrei zu erteilen, wenn die Entlassung unter Beibehaltung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachgesucht wird. Im anderen Falle dürfen Stempel und Kosten bis zu 3 Mk. erhoben werden.

Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit, die sog. Staatsangehörigkeitsausweise, die bei Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate vorgelegt werden müssen, unterliegen nach wie vor Kosten- und Stempelabgaben nach Vorschrift der Landesgesetze. J. Heiden.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 12 Herausgegeben am 13. Dezember **1913**

Inhalt:

Seite

Die angeblich vergessene Abstimmung 209

Arbeiterversicherung. Eine wichtige Uebergangsbestimmung zur Reichsversicherungsordnung. — Auf Grund des § 168 der R.V.O. hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen. — Eine Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen, § 6a Abs. 1 Ziffer 6, § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des K.V.G. und § 368 der R.V.O. ist gesetzlich unzulässig. — Wann kann die Invalidenrente entzogen werden? — Wann darf der Endbescheid erteilt werden? — Neue Unfallsfolgen im Sinne des § 72 Abs. 2 G.U.V.G. begründen den Anspruch auch auf eine Entschädigung für bereits verjährte Unfallsfolgen. — Zur Anwendung des § 54 der R.V.O. — Das Dreibunderttage des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre gilt für Verletzte als J.A.V., wenn sie kein Entgelt bezogen haben. — Bei Anträgen auf Knappschaftspension fallen die gesamten Kosten des Verfahrens der Knappschaftskasse zur Last. — Was sich ein Arzt als Gutachter erlauben darf 210

Arbeits- und Dienstvertrag. Streikarbeit und Gewerbegericht. — Das Dienstverhältnis endet mit der Zeit, für die es eingegangen ist, nicht mit der vorzeitigen Entlassung; die freie Dienstwohnung ist bis zum Ende der Dienstzeit zu gewähren. — Verwirkte nicht einbehaltene Lohnbeträge können widerklagend nicht eingefordert werden. — Widersprechendes Zeugnis befreit nicht von Lohnverwirkung. — Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. — Direktrice eines Putzgeschäftes als Werkmeisterin 218

Bürgerliches Recht. Bei gewährtem Rechtsschutz durch einen Dritten haftet der Verband für schuldhaftes Versehen dieses Dritten 223

Verschiedenes. Pflicht der Schulkinder zum Besuche der Schulfeiern. — Gehört die Konventionalstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen? 223

Die angeblich vergessene Abstimmung.

Noch ein Beitrag zu dem Kapitel „Unfälle des täglichen Lebens".

Bei der Beurteilung der jetzt dem großen Senat unterbreiteten Frage, ob Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle zu entschädigen sind, muß natürlich eine große Rolle spielen, ob die Reichsversicherungsordnung eine Aenderung des Begriffs „Betriebsunfall" gebracht hat. Es ist daher von Bedeutung, wie der Absatz 2 des § 544 auszulegen ist, der dem Gesetz neu eingefügt wurde. Der Referent auf dem 27. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag vom 31. Mai 1913 zu Breslau, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Konrad Weymann-Berlin, hat deshalb auch diesen Absatz mit in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen, und er hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Deutung, die wir diesem Absatz in Nr. 5 der „Arbeiterrechts-Beilage" auf Seite 68 gegeben haben, falsch sei. Er meint, es sei nicht richtig, daß die Kommission den nicht in das Gesetz hineingekommenen Zusatzantrag, daß das verbotswidrige Handeln den Zwecken des Betriebes gedient haben müsse, gemißbilligt habe. Nach dem Kommissionsbericht Seite 36 bis 39 müsse man vielmehr annehmen, daß vergessen worden sei, über ihn abzustimmen. Man wisse also nicht, wie die Kommission, geschweige denn wie das Plenum über den Zusatzantrag gedacht habe, und es liege gar kein Anhalt dafür vor, daß man z. B. das Turnen an einer umlaufenden Welle und einen sich dabei ereignenden Unfall zu einem Betriebsunfall habe stempeln wollen.*) Wir sind an anderer Stelle der „Arbeiterrechts-Beilage" schon ausführlich auf das Zustandekommen der neuen Vorschrift eingegangen, und zwar in Nr. 1 Jahrg. 1913 auf Seite 4 und 5. Es erübrigt sich daher, auf alle diese Einzelheiten nochmals einzugehen. Wir wollen hier lediglich beweisen, daß Weymann sich irrt und daß die neue Vorschrift tatsächlich alle Unfälle entschädigt wissen will, sofern der räumliche oder zeitliche Zusammenhang mit dem Betriebe gegeben ist. Die Abstimmung ist nämlich nicht vergessen worden, sondern sie hat stattgefunden. Man muß sogar annehmen, daß sie zweimal stattgefunden hat.

*) Siehe Bericht über den 27. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag S. 11.

Nachdem, wie Seite 36 des Kommissionsberichts ergibt, die Antragsteller ihren Antrag begründet hatten, der, soweit er hier von Bedeutung ist, folgendermaßen lautet:

„Fahrlässigkeit, selbst grober Art, oder verbotswidriges Handeln schließt den Ersatz des Schadens nach § 574 nicht aus" (Antrag 346),

widersprach diesem Antrag ein anderer Abgeordneter, indem er meinte, daß ein verbotswidriges Verhalten des Arbeiters nur dann entschädigt werden dürfe, wenn es mit dem Betrieb in Zusammenhang stehe, und aus diesen Erwägungen heraus beantragte er dann hinter dem Wort „verbotswidriges" die Einfügung:

„aber den Zwecken des Betriebes dienendes" (Antrag 352).

Im Laufe der Verhandlungen nahm dann auch ein Regierungsvertreter das Wort, und er führte aus, daß der Antrag die Rechtsprechung dahin festlegen wolle, daß *stets* auch bei Fahrlässigkeit und verbotswidrigem Handeln der Anspruch auf Unfall anerkannt werden müsse. Nachdem er sich eingehend über die bisherige Rechtsprechung geäußert hatte, nach der Unfälle bei verbotswidrigem Handeln entschädigt werden, wenn eine den Zwecken des Betriebes dienende Handlung vorliegt, bat er, den zuletzt erwähnten Antrag 352 anzunehmen; der Antrag 346 gehe weit über die bisherige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts hinaus, indem er die Frage, ob durch Fahrlässigkeit oder verbotswidriges Handeln der Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst werden könne, schlechthin verneint und hier den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betriebe allein entscheiden lasse. Danach würden auch ganz betriebsfremde Tätigkeiten und der Betriebstätigkeit fremdartige Gefahren der Versicherung unterstellt werden. Dieser Durchbrechung des grundsätzlichen Standpunktes der Unfallversicherung könne man nicht zustimmen. In dem darauf folgenden Abschnitt des Kommissionsberichts heißt es auf Seite 39 dann wörtlich:

„Die Kommission nahm den § 575 in der Fassung der Regierungsvorlage in beiden Lesungen an. In der ersten Lesung fügte sie ihm den zweiten Teil des Antrags Nr. 346 an, sah aber in der zweiten Lesung davon ab, nachdem dem § 566 ein zweiter Absatz: „Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines „Betriebsunfalles nicht aus", hinzugefügt worden war."

Digitized by Google

Wenn in diesen Worten auch nicht klipp und klar gesagt wird, daß der Antrag, die Worte „aber den Zwecken des Betriebes dienendes" einzufügen, abgelehnt worden ist, so läßt doch andererseits die ganze Fassung dieses Abschnittes gar keinen anderen Schluß zu. Alle Zweifel darüber, was die Kommission gewollt hat, werden aber behoben durch die Vorgänge, die sich bei der Beratung des § 576 abgespielt haben. Es ist dabei von neuem versucht worden, eine Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen, wonach bei verbotswidrigem Handeln sich ereignende Unfälle nur entschädigt werden sollen, wenn die Tätigkeit, bei der sie sich ereigneten, zugleich den Zwecken des Betriebes diente. Der Antrag trägt die Nr. 331 [2] und wollte in § 576 die Worte eingefügt wissen

„oder beim Begehen einer verbotswidrigen und zugleich den Zwecken des Betriebes fremden Handlung".

Es würde dann der § 576[1] des Entwurfs, das ist der § 557 R.V.O., folgenden Wortlaut erhalten haben:

Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, oder beim Begehen einer verbotswidrigen und zugleich den Zwecken des Betriebs fremden Handlung zugezogen, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.

Der betreffende Antragsteller hat dabei ausdrücklich gesagt, daß er verhindern wolle, daß ein Arbeiter, der aus Uebermut an einer Transmissionswelle Turnübungen verrichte oder zu seinem Vergnügen einen Fahrstuhl benutze, entschädigt werde, wenn er dabei einen Unfall erleide, und im Anschluß daran hat wieder ein Regierungsvertreter gebeten, dem neuen Antrag zuzustimmen, damit im Rahmen dieses Antrages bei ganz betriebsfremden Unfällen wenigstens die Möglichkeit gegeben sei, den Rentenanspruch abzulehnen. Die Kommission hat diesen Antrag aber abgelehnt. Diesmal besagt dies der Kommissionsbericht ganz einwandfrei. Es heißt auf Seite 41:

„Die Kommission beschloß die Anträge Nr. 345 und 331 abzulehnen."

Die Kommission hat also den Zusatzantrag nicht nur gemißbilligt, sondern sie hat ihn auch abgelehnt, wahrscheinlich in zweimaliger Abstimmung abgelehnt. Ihre Stellungnahme hat sie damit ganz einwandfrei dargetan. Es hieße den Umständen Gewalt antun, wenn man der neuen Vorschrift eine andere Deutung geben wollte, als sie von uns in unseren früheren Aufsätzen in Nr. 1 und 5 der „Arbeiterrechts-Beilage" gegeben worden ist.

Es ist nun aber ganz klar, daß, wenn die Reichsversicherungsordnung eine so wesentliche Erweiterung des Begriffes „Betriebsunfall" gebracht hat, daß sogar Unfälle bei betriebsfremden Handlungen entschädigt werden sollen, wenn nur der räumliche und zeitliche Zusammenhang mit dem Betriebe gegeben ist, damit zugleich die Frage der Unfälle des täglichen Lebens geregelt worden ist. Es geht unmöglich an, einen im Betrieb befindlichen Arbeiter, der bei einer betriebsfremden Handlung verunglückte, zu entschädigen, und andererseits einen Arbeiter, der auf einem Betriebsweg — um solche Unfälle handelt es sich ja zumeist, wenn die Unfälle des täglichen Lebens eine Rolle spielen — bei ganz ordnungsmäßigem Verhalten einen Unfall erlitt, ohne Entschädigung zu lassen. M.

Arbeiterversicherung.

Eine wichtige Uebergangsbestimmung zur Reichsversicherungsordnung.

Die R.V.O. fügt den Versicherten an vielen Stellen mehr oder minder schwere Nachteile zu. Hierher gehört die Errichtung von Landkrankenkassen, die eine ganz minderwertige Einrichtung darstellen, auf deren Ausgestaltung oder Beseitigung den Versicherten fast jeglicher Einfluß genommen ist. Die Errichtung von Landkrankenkassen wird zunächst insofern äußerst nachteilig wirken, als in vielen Einzelfällen Versicherte, die bisher Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkassen angehörten, zu Pflichtmitgliedern der Landkrankenkassen werden und in dieser unter außerordentlich schlechteren Verhältnissen zu leiden haben werden. — Das würde in großem Umfange zutage treten, wenn eine Schutzbestimmung unbeachtet bleibt, die im Einführungsgesetz zur R.V.O., im Artikel 29, gegeben ist. Sie lautet:

„Sind beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung landkassenpflichtige Versicherte Mitglieder einer Orts- oder Betriebs- (oder Bau-) Krankenkasse, so können sie

1. **Mitglieder ihrer Kasse bleiben, wenn sie fortbesteht,**
2. **Mitglieder der Ortskrankenkasse, welche die Mitglieder ihres Berufszweiges aufnimmt, oder mangels solcher Kasse Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse werden, wenn ihre frühere Kasse eingeht,**
3. **der Ortskrankenkasse wieder als Mitglieder beitreten, wenn sie wegen Wechsel der Beschäftigung nicht länger als 26 Wochen einer anderen Ortskrankenkasse, einer Landkrankenkasse, einer Betriebskrankenkasse oder einer Innungskrankenkasse im Bezirke desselben Versicherungsamtes angehört haben.**

Haben sie von diesem Rechte (Nr. 3) Gebrauch gemacht, so können sie in die Landkrankenkasse mit dem Schlusse eines Geschäftsjahres übertreten, wenn sie spätestens drei Monate vorher dem Vorstand ihrer Krankenkasse den Austritt angezeigt haben."

In Frage kommen als Pflichtmitglieder der Landkasse land- und forstwirtschaftliche Arbeiter mit geringen Ausnahmen — Dienstboten — im Wandergewerbe Beschäftigte — Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter. —

1 und 2 hat hauptsächlich Bedeutung für die Jahreswende 1913/14, 3 hat aber größere Bedeutung noch dadurch, daß die Halbjahresfrist im Jahre 1914 gilt, innerhalb deren ein Rücktritt in die Ortskrankenkasse möglich ist. —

Wer von einer dieser Bestimmungen Gebrauch macht, besonders aber von der unter 3, wird auch nicht als freiwilliges Mitglied der Ortskrankenkasse zu betrachten sein, sondern eben als Pflichtmitglied, für das der Unternehmer auch beitragspflichtig ist, weil eben an sich die Versicherungspflicht für diese Versicherten besteht. Streit hierüber wird von den Versicherungsbehörden zu entscheiden sein. Aber selbst, wenn „freiwillige Mitgliedschaft" in solchen Fällen konstruiert werden sollte, würde der den Versicherten treffende Mehrbeitrag durch höhere Leistungen der Ortskrankenkasse und Anteilnahme an der Verwaltung sicher aufgewogen. — Es dürfte empfehlenswert sein, dort wo Landkassen entstehen, auf diese Sachlage eindringlich hinzuweisen, damit den einzelnen Versicherten die Vorteile dieser Uebergangsbestimmung zugute kommen. Anträge und Erklärungen im Sinne der letzteren dürften zweckmäßig so bald als möglich abzugeben sein, ferner dürfte sich empfehlen über Anträge und Erklärungen Bescheini-

Digitized by Google

gung zu verlangen oder bei Beitragszahlung (anläßlich der Erklärung) einwandfreie Quittung. Einwandfreier Beweis in dieser Richtung wird der Landkrankenkasse genügen müssen, um die in Frage kommenden Versicherten vor der Mitgliedschaft bei ihr zu bewahren. P. Starke, Dresden.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen: *)

I.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;

2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind;

3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt, ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraumes, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;

4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 R.V.O. versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr, ausgeführt werden;

5. zur schleunigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse, bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden;

6. von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes ausgeführt werden;

7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;

8. vom Personal ausländischer Schiffe ausgeführt werden, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren und nicht nach Entscheidung des Versicherungsamtes ihres Beschäftigungsortes (§ 1331 R.V.O.) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;

9. von Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, im Ausland auf Seefahrzeugen oder auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt geleistet werden.

II.

Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn so weit herabsetzen.

III.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anordnen, wie weit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf fest bestimmte Zeit behördlich gestattet ist;

2. welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

*) Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1913 Nr. 65, Seite 756 und 757.

Eine Einschränkung der ärztlichen Leistungen für Familienangehörige bei dringenden Fällen, § 6a Abs. 1 Ziffer 6, § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des K.V.G. und § 368 der R.V.O. ist gesetzlich unzulässig.

Entscheidungen des Versicherungsamtes Hamburg vom 6. 3. 1913 und des Amtsgerichts Hamburg vom 23. 5. 1913.

Die Ortskrankenkasse für Hotels usw. in Hamburg gewährt laut § 21 der Kassensatzungen den Kassenmitgliedern für die im Haushalte lebenden, nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen, freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt und die von diesem verordnete Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen. Die Kosten, welche in Notfällen durch Hinzuziehung eines anderen Arztes entstehen, werden den Mitgliedern bis zur Höhe von 3 Mk. erstattet.

Der dreijährige Sohn eines Kassenmitgliedes fiel am 4. August 1912 abends nach 10 Uhr durch ein Fenster der im 2. Stock belegenen elterlichen Wohnung in den Hofraum hinab und zog sich dabei einen doppelseitigen Oberschenkelbruch zu. Der durch Vermittelung der Polizei herbeigerufene Arzt Dr. L., welcher einen Notverband anlegte und die Ueberführung in das Krankenhaus anordnete, liquidierte für seine Bemühungen 10 Mk. Die Kasse erstattete dem Mitgliede gemäß der vorerwähnten Bestimmungen 3 Mk. Das Mitglied forderte nun im Klagewege den Rest von 7 Mk. und auch die Kosten für die Verpflegung seines Kindes im Krankenhause vom 4. 8 bis 2. 9. 1912 = 29 Tage à 1,50 Mk. = 43,50 Mk., und außerdem die ihm weiter entstandenen Unkosten für Rechtsinstruktionen in Höhe von 8 Mk., mithin insgesamt 58,50 Mk. Begründend führte er aus, daß die erwähnten Bestimmungen der Kassensatzungen hier nicht in Betracht kommen, weil die besonderen Umstände dieses Falles die nächsterreichbare ärztliche Hilfe ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten erfordert habe. Seitens der Kasse wurde unter Bezugnahme auf die statutarischen Bestimmungen um Ablehnung der Klage ersucht, zumal die Kasse weder berechtigt noch verpflichtet sei, die Kosten für die Krankenhausbehandlung zu erstatten.

Von dem Versicherungsamt wurde der Anspruch des Klägers in Höhe von 50,50 Mk. als berechtigt anerkannt, mit der Mehrforderung von 8 Mk. aber wurde derselbe abgewiesen.

Digitized by Google

Gründe:

„Die Beklagte Kasse gewährt nach § 21 ihrer Satzungen für bestimmte Familienangehörige der Kassenmitglieder freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt und die von diesem verordnete Arznei sowie sonstige Heilmittel für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen. Es handelt sich hier nicht um eine Nebenversicherung, die nur auf Antrag und gegen Erhebung von Zusatzbeiträgen eintritt (§ 21, Absatz 1, Ziffer 5 § 22, Absatz 2 des K.V.G.), sondern um eine Kassenleistung, welche allgemein den Mitgliedern für ihre Familienangehörigen zusteht. Wenn nun die Kasse auf Grund des § 21, Ziffer 5 des K.V.G. den Angehörigen ihrer Mitglieder allgemein Krankenpflege gewährt, so kann sie zwar an sich in analoger Anwendung des § 26a, Ziffer 2b des Gesetzes auch bestimmen, daß die ärztliche Behandlung nur durch die von der Kasse angestellten Kassenärzte zu gewähren ist, und daß die Bezahlung der durch die Inanspruchnahme anderer Aerzte entstandenen Kosten abgelehnt wird. Sie darf aber für die Angehörigen ebensowenig wie für die Mitglieder solchenfalls die Bezahlung der in Notfällen herbeigerufenen anderen Aerzte ablehnen. Bei der Beschränkung der Arztwahl durch Einführung des Kassenarztsystems ist die Zulässigkeit der Inanspruchnahme anderer Aerzte in Notfällen ein notwendiger Ausgleich, der verhindert, daß in solchen Fällen die Versicherten tatsächlich ihres Anspruches auf freie ärztliche Behandlung beraubt werden. Die in §§ 6a, Ziffer 6, 26a, Ziffer 2b getroffene gesetzliche Ausnahme der Dringlichkeitsfälle muß daher als herrschender Grundsatz auch für die Angehörigenunterstützung jedenfalls dann gelten, wenn — wie hier — die Krankenbehandlung den Angehörigen aller Mitglieder zuteil werden soll (vergl. die Entscheidung des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1901 bei Reger Entscheidungen pp. Band 22, Seite 210 ff.). Eine derartige Dringlichkeit der ärztlichen Behandlung hat hier unzweifelhaft vorgelegen, und zwar auch während der Dauer der Krankenhausbehandlung. Das ärztliche Gutachten des Hafenkrankenhauses spricht sich darüber wie folgt aus:

„Bei Aufnahme des Kindes Adolf, welches beide Oberschenkel gebrochen hatte, bestand zeitliche Dringlichkeit der Anstaltsbehandlung. Diese vor Beendigung abzubrechen, erschien nicht ratsam, da bei der Schwere des Falles der Heilverlauf durch den Transport ungünstig beeinflußt worden wäre, außerdem nicht gewährleistet war, ob das Kind zu Hause die nötige Pflege und dauernde Aufsicht haben würde."

Da die den Kassenmitgliedern und ihren Angehörigen zustehende ärztliche Behandlung in der für die Genesung der Kranken nötigen Weise gewährt werden muß, so hatte nach dem vorerwähnten Gutachten der Kläger Anspruch auf Belassung seines Kindes in der Behandlung des Hafenkrankenhauses, welche in diesem besonders dringlichen Falle eintreten mußte und nicht aufgehoben werden konnte (zu vergl. Entscheidung des Sächsischen O.V.G. vom 20. April 1906, Arbeiter-Versorgung 1907, Seite 509). Es war hier nicht nur die Untersuchung durch Dr. L., sondern vor alledem auch die fortdauernde Behandlung und Ueberwachung des verletzten Kindes zur Vermeidung der Verschlimmerung des Krankheitszustandes dringlicher Natur. Die Kasse hat daher auch für die Behandlungskosten in Höhe von 50,50 Mk. in diesem Aufnahmefalle aufzukommen. — Die von dem Kläger weiter geforderten 8 Mk. für Rechtsinstruktion pp. fallen dagegen der Kasse nicht zur Last, weil dem Kläger die erforderliche Rechtsbelehrung im Bureau des V.A. kostenlos zur Verfügung stand und dort auch die Aufnahme der Klage erfolgen konnte.

Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte bei dem Amtsgericht Berufung ein und beantragte:

„Die Entscheidung des V.A. Hamburg vom 6. März 1913 insoweit aufzuheben, als die Klägerin zur Zahlung von 50,50 Mk. verurteilt ist und den Beklagten mit dieser Forderung abzuweisen."

„Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage evtl. Vertagung gemäß § 713 Z.P.O. unter Verweisung auf die Gründe des angefochtenen Urteils."

Das Amtsgericht wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Die Klägerin lehnt die Bezahlung der über den Betrag von 3 Mk. hinausgehenden durch die Inanspruchnahme des Arztes Dr. L. entstandenen Kosten, ferner überhaupt die Bezahlung der Verpflegungskosten des beklagten Sohnes im Hafenkrankenhause ab, und zwar unter der Begründung, daß sie nach § 21 Abs. 3 ihrer Statuten nur zur Erstattung der Kosten, die in Notfällen durch Zuziehung eines anderen als eines Kassenarztes erwachsen, bis zur Höhe von 3 Mk. verpflichtet sei.

Die Ablehnung der Bezahlung gewisser Kosten durch statutarische Bestimmung ist nach § 26a, Absatz 2, Ziffer 2b K.V.G., abgesehen von dringenden Fällen statthaft. Wenn es im § 26a, Absatz 2 heißt: „Durch das Kassenstatut kann . . . . . bestimmt werden . . . . . ," so ist mit diesem Wortlaute unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschriften dieses Paragraphen zwingender Natur sind. Das Gesetz stellt mithin im § 26a Absatz 2, Ziffer 2b den Krankenkassen anheim, durch ihre Statuten zu bestimmen, daß die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer als Kassenärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten abgelehnt werde, beschränkt diese Befugnis aber in der Weise, daß in dringenden Fällen eine Ablehnung der Kostenerstattung nicht statthaft sei.

Allerdings sind die Ortskrankenkassen nicht gezwungen, freie ärztliche Behandlung für die Familienangehörigen ihrer Mitglieder zu gewähren. Aber wenn sie es, wie die Klägerin, gewähren und dementsprechend für die erhöhte Leistung ein höheres Beitragsgeld verlangen und verlangen müssen, dann kann die Leistungspflicht der Kassen den Familienangehörigen gegenüber nicht weiter beschränkt werden, als das Gesetz eine Beschränkung den Mitgliedern der Kasse gegenüber zuläßt, das heißt, es kann in dringenden Fällen die ärztliche Behandlung, die Kur und Verpflegung in Krankenhäusern nicht auf bestimmte Aerzte und Krankenhäuser beschränkt werden.

Die Klägerin hat nicht bestritten, vielmehr durch Zahlung von 3 Mk. anerkannt, daß die Inanspruchnahme des Arztes Dr. L. im vorliegenden Falle geboten war. Somit ist die Klägerin, da die statutenmäßige Beschränkung ihrer Ersatzpflicht unwirksam ist, auf Grund von § 26a, Absatz 2 Ziffer 2b K.V.G. verpflichtet, dem Beklagten auch den Restbetrag von 7 Mk. der von Dr. L. liquidierten 10 Mk. zu erstatten.

In gleicher Weise hängt die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin die Verpflegungskosten im Hafenkrankenhaus dem Beklagten zu erstatten hat, davon ab, ob der 29tägige Aufenthalt des beklagtischen Sohnes im Hafenkrankenhaus geboten war, daß also ohne Gefahr einer erheblichen Verschlimmerung des Zustandes eine anderweitige Unterbringung des beklagten Sohnes, nachdem die Unterbringung ins Hafenkrankenhaus einmal erfolgt war, nicht möglich war. Das hierüber eingezogene ärztliche Gutachten des Hafenkrankenhauses besagt, daß der Heilverlauf bei der Schwere des Falles durch den Transport ungünstig beeinflußt worden wäre, daß es ferner nicht ratsam erschienen sei, die Anstaltsbehandlung vorher abzubrechen, da nicht gewährleistet wäre, ob das Kind zu Hause die nötige Pflege und dauernde Aufsicht haben würde.

Da somit zeitliche Dringlichkeit der Anstaltsbehandlung bestand, die zeitliche Dringlichkeit aber erforderlich und ausreichend für die Annahme eines dringenden Falles im Sinne des § 26a, Absatz 2 Ziffer 2b K.V.G. ist, besteht auch hinsichtlich dieses Punktes die Verpflichtung der Klägerin, dem Beklagten 43,50 Mk. an Verpflegungskosten zu erstatten.

Die Klage war daher abzuweisen.

-g.

Wann kann die Invalidenrente entzogen werden?

(Urteil des R.V.A. vom 3. Mai 1913. Aktz. 3043 12 II A.)

Dem Kläger ist die Invalidenrente durch Bescheid des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen vom 15. April 1912 entzogen worden, weil er nicht mehr im Sinne des § 1255 der R.V.O. dauernd erwerbsunfähig sei. Hiergegen richtete sich die Berufung des Klägers. Er stützte

Digitized by Google

seine Berufung darauf, daß in seinem Zustande nicht die geringste Besserung eingetreten sei. Das Schiedsgericht hat jedoch auf Grund des Gutachtens des Dr. Frantz vom 21. März 1912, in Verbindung mit der Ansicht der Rentenkommission, den Anspruch auf Weitergewährung der Invalidenrente abgewiesen. Die Besserung bestehe nach Dr. Frantz in Hebung des Ernährungs- und Kräftezustandes. Kläger sei wieder imstande, in Gemeinschaft mit seiner Frau unter Benutzung eines Fuhrwerks einen Kleinhandel mit Kurzwaren, Gemüsen usw. zu betreiben. Eine Verschlimmerung in dem körperlichen Zustande des Klägers gegenüber dem von Dr. Frantz erhobenen Befunde ist weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht.

B. meldete gegen dieses Urteil Revision an. Begründend rügte er die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, indem er betonte, daß es Sache des Vorderrichters gewesen sei, die in der Berufungsschrift behaupteten Tatsachen zu prüfen, resp. darüber Erhebungen anzustellen.

Das R.V.A. gab der Revision statt aus folgenden Gründen:

„Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden, weil das angefochtene Urteil auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruht, mithin einer der gesetzlich zugelassenen Revisionsgründe vorliegt. (§ 1697 R.V.O.)

Der Kläger war vom Jahre 1893 bis zum Jahre 1908 mit geringen Unterbrechungen als Hauer mit einem Tagelohn von 5 Mk. beschäftigt, das für ihn in Betracht kommende Verdienstdrittel ist vom Vorstande der beklagten Versicherungsanstalt in einem Schreiben vom 5. April 1910 auf 550 Mk. berechnet worden. Die Invalidenrente kann ihm also nur entzogen werden, wenn festgestellt wird, daß er infolge einer wesentlichen Aenderung, die in seinen Verhältnissen seit der Rentenbewilligung eingetreten, wieder imstande ist, durch Arbeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines früheren Berufes zugemutet werden kann, 550 Mk. jährlich zu verdienen. Eine solche Feststellung hat das Schiedsgericht nicht getroffen.

Auf Hausierhandel, eine selbständige Unternehmertätigkeit kann der Kläger nicht verwiesen werden, und daraus, daß er imstande ist, mit seiner Frau zusammen unter Benutzung eines Fuhrwerks Hausierhandel zu treiben, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß er durch eine Tätigkeit, die an sich geeignet ist, das Verdienen zu begründen, 550 Mk. im Jahre zu verdienen imstande ist.

Das Schiedsgericht hat ferner die Behauptung des Klägers, daß seit seiner letzten Untersuchung durch den Dr. Frantz sein Befinden sich erheblich verschlimmert habe, deshalb unbeachtet gelassen, weil die Verschlimmerung nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sei. Dadurch ist ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens verletzt: eine Beweis- oder Glaubhaftmachungspflicht besteht für den Rentenbewerber nicht. Der Tatbestand ist vielmehr in allen Fällen durch die Spruchbehörden von Amts wegen, soweit erforderlich, aufzuklären. Daraus folgt keineswegs, daß auf jede Behauptung eines Rentenbewerbers hin, sein Zustand habe sich verschlimmert, eine neue ärztliche Untersuchung angeordnet werden müßte. Ob das Oberversicherungsamt eine solche für notwendig hält, steht in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Die Ablehnung einer ärztlichen Untersuchung muß aber mit Gründen belegt werden, die der Sache selbst entnommen sind.

Hiernach muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden."

M. M.

Wann darf der Endbescheid erteilt werden?

Nach § 1606 der R.V.O. hat die nach den §§ 1568 bis 1570 zur Feststellung berufene Stelle, d. h. der Versicherungsträger, nach Eingang der Verhandlungen über den Einspruch oder nach Mitteilung über das Nichterscheinen des Berechtigten in dem Verhandlungstermin den etwa noch erforderlichen Beweis zu erheben und sodann den Endbescheid zu erteilen.

Nach diesem klaren Wortlaut könnte es scheinen, als ob über den Zeitpunkt der Erteilung des Endbescheids ein Zweifel nicht möglich wäre. Die Erfahrung lehrt aber, daß bei den Berufsgenossenschaften auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung möglich ist. Da sich solche Fälle voraussichtlich noch öfters zutragen werden, sei hiermit zur gelegentlichen Nutzanwendung ein leider nicht durch die Instanzen, sondern vergleichsweise erledigter Streitfall zur Kenntnis gebracht:

Ein Maschinenarbeiter erhielt am 8. April 1913 einen Bescheid über Herabsetzung der Rente für eine Handverletzung von 50 auf 15 Proz. Er erhob Einspruch und wurde erstmals auf dem Versicherungsamt am 20. Mai 1913 vernommen. Am 4. Juni fand wiederholt Verhandlung mit Vernehmung von Zeugen statt. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde am 5. Juni der Beklagten übersandt, die am folgenden Tage die gesamten Akten erbat, falls nicht noch weitere Verhandlungen oder Untersuchung gemäß § 1596 stattzufinden hätten. Die Akten wurden dem Genossenschaftsvorstand am 10. Juni mit dem Randschreiben übersandt, daß baldige Rückgabe erwünscht sei, weil der Fall Ende der nächsten Woche zur mündlichen Verhandlung kommen solle. Am 12. Juni erteilte die Beklagte den Endbescheid und teilte dem Versicherungsamt mit, daß eine mündliche Verhandlung nicht nötig sei, da es sich nicht um die Veränderung einer Dauerrente handele. Das Versicherungsamt reklamierte am 18. Juni trotzdem die Akten und verhandelte am 20. Juni endgiltig.

Der Verletzte wurde durch diese eigenartige Praxis der Beklagten verwirrt gemacht und versäumte die Berufungsfrist des Endbescheids vom 12. Juni. Endlich am 30. August verfügte er sich zum Arbeitersekretariat Stuttgart, das sofort die Berufung mit der Begründung erhob, daß die Bescheiderteilung gegen den § 1606 R.V.O. verstoße und deshalb ungiltig sei, ev. wurde die Wiedereinsetzung in den früheren Stand beantragt. Die Beklagte bestritt zunächst, daß ein Verstoß vorliege, indem sie wiederholte, daß mündliche Verhandlung nicht nötig gewesen sei. Als Entgegnung wurde auf § 1598 R.V.O. verwiesen, wonach das Versicherungsamt sich zur Sache äußern, auch Ermittelungen anstellen kann, soweit die Beweismittel bereit oder leicht zu beschaffen sind und die Einholung eines ärztlichen Gutachtens als nicht erhebliche Kosten verursachende Erhebung anzusehen ist. Die Beweiserhebung des Versicherungsamtes sei nicht abgeschlossen gewesen, als die Bescheiderteilung am 12. Juni erfolgte, und deshalb sei die Bescheiderteilung als verfrüht und ungiltig anzusehen.

Die Beklagte ließ es bei dieser für sie sehr ungünstigen Rechtslage auf eine Entscheidung nicht ankommen, sondern bewilligte die beantragte und vom Versicherungsamt und seinem Arzt vorgeschlagene 25prozentige Rente aus „Billigkeitsgründen". Damit war der in verschiedener Richtung interessante Streitfall leider nicht ausgetragen, aber nicht weiter zu verfechten. — Vielleicht berichten uns andere Kollegen über gleiche Fälle, nachdem noch so außerordentlich große Unklarheit über das Einspruchsverfahren und dessen Befugnisse besteht. R. Fette.

Digitized by Google

Neue Unfallsfolgen im Sinne des § 72 Abs. 2 G.U.V.G. begründen den Anspruch auch auf eine Entschädigung für bereits verjährte Unfallsfolgen.

(Urteil des R.V.A. vom 7. Oktober 1912. Aktenz. Ia 15 109/11 13B.)

Das Rekursgericht hat nach eingehender Würdigung des Akteninhalts kein Bedenken getragen, den Kläger für sämtliche Unfallkosten zu entschädigen. Maßgebend hierfür war im wesentlichen das überzeugende Gutachten des Geheimen Sanitätsrats Professor Dr. Thiem und des Spezialarztes für Nervenkranke Dr. Kühne in Kottbus vom 27. Januar 1911. Danach bestehen als Unfallfolgen: Erkrankung des rechten Auges, Herabsetzung des rechtsseitigen Hörvermögens und Hirnreizerscheinungen. Der aus dem Unfall entstandene Entschädigungsanspruch ist aber nicht bezüglich dieser dreifachen Unfallfolgen teilbar. Der Annahme des Schiedsgerichts, daß der Anspruch betreffs der Augen- und Ohrverletzung verjährt sei und nur noch betreffs der Nervenschäden bestehe, konnte deshalb nicht zugestimmt werden. Denn nach Abs. 2 des § 72 des G.U.V.G. ist der Anmeldung des Anspruchs Folge zu geben, wenn eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden und dann binnen dreier Monate angemeldet ist. Die Worte „ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben" weisen aber zurück auf den Abs. 1 des § 72, der von der ersten Anmeldung des Entschädigungsanspruchs handelt, der die sämtlichen Unfallfolgen umfaßt. Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, so liegt also die Sache so, als ob ein Fall des Abs. 1 vorläge. Der Eintritt der neuen Unfallfolge und die in bezug auf diesen Zeitpunkt rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs entreißt also den bereits verjährten Anspruch diesem Zustande und rollt die Entschädigungsfrage in ihrem ganzen Umfange auf (vergleiche Rekursentscheidung 2267, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1908 Seite 569). Demnach war die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Bescheides vom 27. März 1911 zur Entschädigung des Klägers für sämtliche Unfallfolgen zu verurteilen.

Zur Anwendung des § 584 der R.V.O.

(Urteil des R.V.A. vom 9. September 1913, Ia 6913/12. 14B.)

In Frage kommen kann nur noch — was in den Vorinstanzen nicht erörtert worden ist, übrigens auch wegen des Ergehens dieser Entscheidungen vor dem 1. Januar 1913 nicht zu erörtern war —, ob nicht für die Krankfeierzeiten auf Grund des § 584 R.V.O. in Verbindung mit Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung eine andere Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit gesetzlich geboten ist. § 584 R.V.O. bestimmt: „Hat die Genossenschaft zu einer Zeit, für die sie nach § 558 entschädigungspflichtig ist, die Fürsorge für den Verletzten nicht übernommen, und hat ihm für eine solche Zeit die Krankenkasse . . . nach den §§ 182, 184, 185 Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt, so gilt der Verletzte für diese Zeit als völlig erwerbsunfähig." Nimmt man an, daß diese Vorschrift das bestimmt, was sie nach ihrem bloßen Wortlaut zu bestimmen scheint, so würde J....., wenn auch nicht ganz für beide oben erwähnten Krankfeierzeiten, so doch mindestens für die erste Krankfeierzeit vom 30. Dezember 1910 bis 23. Januar 1911 und für den Anfang der zweiten Krankfeierzeit, d. i. den 11. Mai bis zum 17. Juni 1911, einen Anspruch auf Vollrente haben. Denn er hat, wie oben erwähnt, in Zeiten, die nach dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall liegen, nämlich vom 30. Dezember 1910 bis zum 23. Januar 1911 für 19 Tage und vom 6. Mai bis 10. Oktober für insgesamt 133 Tage Krankengeld bezogen und die beklagte Berufsgenossenschaft hat erst am 17. Juni 1911 einen Rentenvorschuß von 100 Mk. an ihn übersandt, also die Fürsorge für ihn übernommen. Er würde also nach dieser neuen Gesetzesvorschrift bei den gegebenen Voraussetzungen für diese Zeiträume „als völlig erwerbsunfähig" gelten, d. h. Anspruch auf Vollrente haben, und die neue Vorschrift würde gemäß Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hier schon anzuwenden sein, weil es sich um eine für die zahlenmäßige Berechnung der Entschädigung gegenüber dem alten Recht dem Verletzten zweifellos günstigere Bestimmung und im gegebenen Streitverfahren auch um die erste Feststellung der Entschädigung handelt. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch nicht angenommen, daß die Bestimmung des § 584 R.V.O. diese anscheinend ihrem Wortlaut entsprechende Bedeutung habe, ist vielmehr der Ansicht, daß der § 584 R.V.O: sich nur auf Ersatzansprüche der Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften bezieht und keine Rechtsvermutung zugunsten des Verletzten für seine Rentenansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft aufstellt. Zwar hat § 584 bereits mancherleiorts die Auslegung erhalten (z. B. im Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Buch III von Moesle und Dr. Rabeling), daß er eine nicht entkräftbare Rechtsregel dahin aufstelle, daß der Verletzte unter den angegebenen Voraussetzungen während des Krankengeldbezuges nach Ablauf der Wartezeit völlig erwerbsunfähig im Sinne der Unfallversicherung gewesen sei, so daß er für diese Zeit Anspruch auf Vollrente habe. Für diese Auslegung läßt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift folgendes anführen: Sie verdankt einem Beschlusse der Reichstagskommission ihre Entstehung und nach dem Kommissionsbericht (vergleiche Nr. 946 der Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 2. Session, 1909/11, 3. Teil S. 61) hat ein Antragsteller zur Begründung ausgeführt, der Antrag bezwecke, die Streitigkeit aus der Welt zu schaffen, ob in Fällen dieser Art die Berufsgenossenschaft dem Verletzten für die Zeit, in der er nach dem Urteil des Kassenarztes arbeitsunfähig gewesen ist, ohne weiteres die Vollrente bezahlen müsse. Diese sei, wird dort gesagt, sicher angemessen, da ja der Verletzte während dieser Zeit tatsächlich erwerbslos gewesen sei. Nach Unterstützung dieser Ausführungen durch mehrere Abgeordnete ist auch, obschon ein Vertreter der verbündeten Regierungen noch Bedenken geltend machte, der Antrag angenommen worden und er hat in zweiter Lesung, ohne Aenderung des sachlichen Inhalts, dann diejenige Fassung erhalten, welche in dem § 584 R.V.O. Gesetz geworden ist.

Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, daß nach den Erfahrungen der Praxis Streitigkeiten darüber, ob der Unfallverletzte in Zeiten des Bezuges des Krankengeldes als völlig erwerbsunfähig zu gelten und Anspruch auf die Vollrente haben solle, zwischen dem Verletzten und der Berufsgenossenschaft nur verhältnismäßig selten, in bedeutsamer Zahl vielmehr nur zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften entstanden bezw. zur Kenntnis gelangt sind. Das ist auch ganz natürlich, denn der Verletzte hatte beim Bezuge des Krankengeldes neben einer mehr oder weniger hohen Unfallrente und den Kosten des Heilverfahrens regelmäßig soviel erhalten, daß er mindestens annähernd den Betrag seiner Einnahmen aus Arbeitsverdienst in gesunden Tagen, unter Umständen sogar mehr erreichte und vor Not geschützt war, während die Krankenkasse im Hinblick auf die Höhe ihres Ersatzanspruches für ihre Aufwendungen ein lebhaftes Interesse daran hatte, den Betrag der Unfallrente möglichst hoch festgestellt zu sehen.

Aus den weiteren Verhandlungen der Reichstagskommission über diese Fragen der Doppelleistungen an Unfallverletzte läßt sich ferner entnehmen, daß man es mindestens nicht als die bestimmte Absicht des Reichstags bezeichnen kann, dem Verletzten in Fällen der vorliegenden Art unter allen Umständen den Bezug der Vollrente zu sichern. Denn bei der Beratung des jetzigen § 584 wurde dann ein bei § 1487 des Entwurfs (jetzt § 1506 des Gesetzes) endgiltig erörterter und abgelehnter Antrag Nr. 465 (vergl. Kommissionsbericht a. a. O. 5. Teil S. 4 ff.) bemängelt, wonach aus der Unfallrente Ersatz für Kassenleistungen nur in dem Umfange sollte gefordert werden können, daß dem Kranken an Krankengeld und Unfallrente jedenfalls ein der Vollrente gleichkommender Betrag verbleibe. Ferner wurde bei der endgiltigen Besprechung dieses Antrages — Nr. 465 — gegenüber dem zur Begründung angeführten Gedanken, daß man unter Um-

Digitized by Google

ständen den armen Kranken wohl den Bezug von mehr als der Vollrente gönnen könne, geltend gemacht, daß der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung sich mit dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung nicht decke, und daß durch den Antrag insofern eine offenbare Unbilligkeit herbeigeführt werde, als demjenigen, dem nach Unfallrecht die Vollrente zustehe, der also vom Unfall am schwersten getroffen sei, am meisten abgezogen, den weniger Verletzten mit Teilrenten für die fragliche Zeit aber die Vollrente sichergestellt werden solle. Diese Ausführungen können, was die Wirkung des § 584 bei einer Auslegung im Sinne einer Rechtsvermutung zugunsten des Verletzten anlangt, noch durch folgende Feststellungen ergänzt werden. Soll der Verletzte, gleichviel, wie hoch seine wirkliche Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung ist, in Zeiten des Krankengeldbezuges vor Eintreten der Berufsgenossenschaft schlechthin als völlig erwerbsunfähig behandelt werden, so ist sein Gewinn an Rente um so größer, je geringer seine wirkliche Erwerbsunfähigkeit ist. Wer völlig erwerbsunfähig ist, erhält im Ergebnis Krankengeld und von der ihm an sich zustehenden Vollrente nach Berichtigung des Ersatzanspruches der Krankenkasse nur die Hälfte, also Krankengeld und halbe Vollrente. Wer 50 Proz. erwerbsunfähig ist, erhält ebensoviel, obwohl ihm bei halber Erwerbsfähigkeit an sich nur eine Teilrente von 50 Proz., von der bis zur Hälfte für Krankengeld zu erstatten ist, also im Ergebnis Krankengeld plus ein Halb von 50 Proz. Unfallrente, gleich 25 Proz. Unfallrente zusteht. Der Kläger im vorliegenden Falle würde im Ergebnis bei 20 Proz. Erwerbsunfähigkeit Krankengeld und halbe Vollrente gar statt der ihm an sich zustehenden Summe von Krankengeld und ein Halb von 20 Proz. gleich 10 Proz. Unfallrente erhalten. Je geringer also die wirkliche Erwerbsunfähigkeit, desto höher würde relativ der sachlich ungerechtfertigte Doppelbezug aus Krankenversicherung und Unfallversicherung sein. Das ist ein Ergebnis von sachlicher Ungerechtigkeit, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann.

Eine nur dem Wortlaut entsprechende Auslegung des § 584 ergibt aber noch weitere Bedenken. Schon in ihrer beschränkten Bedeutung für die Höhe des Ersatzanspruches der Krankenkasse ergibt sich das Eigentümliche, daß wenigstens dem Wortlaut nach die Höhe der Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft von der einseitigen Stellungnahme der Krankenkasse zu der Frage, ob sie Krankengeld gewähren will, abhängig gemacht ist, ohne daß die Berufsgenossenschaft und die im Streitfalle entscheidenden Instanzen nachzuprüfen in der Lage sind, ob das Krankengeld mit Recht oder Unrecht gewährt ist. Denn die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit ist nur von der Tatsache des Krankengeldbezuges, nicht, wie in § 13 G.U.V.G. die Rentenpflicht der Berufsgenossenschaft in der Wartezeit vom Wegfall des Anspruches auf Krankengeld abhängig gemacht. Das läßt sich hier vielleicht ertragen, eben weil in der Krankenkasse ein Träger der Arbeiterversicherung der Berufsgenossenschaft gegenübersteht, der zunächst selbst zahlen muß, der zu sorgfältiger und ordnungsmäßiger Geschäftsführung wie ein Vormund verpflichtet ist und im Aufsichtswege angehalten werden kann, und weil ferner der Krankenkasse im § 1513 R.V.O. unter Strafandrohung eine weitgehende Anzeigepflicht gegenüber dem Träger der Unfallversicherung auferlegt und bei Erfüllung dieser Anzeigepflicht die Berufsgenossenschaft in der Lage ist, rechtzeitig zum Schutz ihrer Interessen in das Entschädigungsverfahren einzutreten. Anders ist es mit dem Verletzten. Für ihn besteht keine gesetzlich geordnete Pflicht zu besonderer Sorgfalt und Rücksicht gegenüber der Berufsgenossenschaft und noch weniger eine entsprechende Anzeigepflicht. Er hat sogar unter Umständen, um die Doppelleistungen zu sichern, ein Interesse daran, die Anzeige an die Berufsgenossenschaft hinauszuschieben. Demgegenüber ist die Berufsgenossenschaft bis zu einem gewissen Grade machtlos, denn sie kann ohne jedes eigene Verschulden ohne Kenntnis des Sachverhalts bleiben und aus vielen Gründen verhindert sein, in das Entschädigungsverfahren einzutreten und die Fürsorge für den Verletzten zu übernehmen. Gerade der vorliegende Fall ist in dieser Beziehung lehrreich und zeigt, wie ungünstig die Lage der Berufsgenossenschaft ist; denn gerade hier ist der Berufsgenossenschaft der Unfall erst nach Beginn der 14. Woche seit dem Unfall gemeldet worden, offenbar weil sich der Verletzte bis dahin darüber ausgeschwiegen hatte, und trotz alsbaldiger sorgfältiger Einleitung und Durchführung der erforderlichen Ermittelungen ist es der Berufsgenossenschaft dann erst im Juni 1911, also fast drei Vierteljahre nach dem Unfall möglich gewesen, im bejahenden Sinne zur Frage des Betriebsunfalles usw. Stellung zu nehmen. Allerdings kann im vorliegenden Falle nicht festgestellt werden, daß der Verletzte böswillig die Unfallmeldung hinausgezögert habe, aber die Tatsache des Verlaufes der Dinge im gegebenen Falle zeigt doch, wie wenig die Berufsgenossenschaften unter Umständen in der Lage sind, sich gegen etwaige Nachteile aus der Bestimmung des § 584 R. V. O. zu schützen und wie leicht es einem Verletzten möglich wäre, sich die Vorteile einer Doppelleistung an Krankengeld und Unfallrente bis zur Vollrente zu verschaffen.

Gegenüber dem Gewicht dieser inneren sachlichen Gründe, welche gegen die Anerkennung einer Rechtsregel in bezug auf die Höhe des Anspruches des Verletzten aus § 1784 R.V.O. sprechen, würde es nur dann gerechtfertigt sein, die einfache Wortauslegung als bindende Grundlage für die Entscheidung anzusehen, wenn der Wortlaut ganz unzweideutig und auch bei Heranziehung der sonst zur Verfügung stehenden Auslegungsmittel einer anderen Deutung nicht fähig wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die Entstehungsgeschichte und die von Mitgliedern der gesetzgebenden Faktoren abgegebenen Erklärungen, die übrigens nur unterstützend, nicht allein ausschlaggebend bei der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen in Betracht kommen, bieten, wie bereits dargelegt, eine sichere Grundlage für die Erkennung der Absicht des Gesetzgebers und die Bedeutung der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung nicht dar. Bleibt zu prüfen der Zusammenhang, in dem äußerlich und innerlich die auszulegende Bestimmung mit dem übrigen Gesetz steht. Denn es gilt für die Reichsversicherungsordnung wie für viele, wenn nicht die meisten Gesetze der Satz, daß einzelne Bestimmungen, wenn sie aus dem Zusammenhang des Ganzen herausgenommen und lediglich dem Wortlaute nach ausgelegt werden, einen ganz falschen Sinn erhalten. Aeußerlich steht der § 584 R.V.O. in einem Abschnitt, der überschrieben ist „Gegenstand der Versicherung" und der in der Hauptsache die Art und den Umfang der Ansprüche der Versicherten regelt. Spricht diese Tatsache dafür, daß auch § 584 einen Anspruch der Versicherten regeln will, so ist doch zu beachten, daß in dem Abschnitt sich eine Gruppe von Bestimmungen (§§ 573 bis 585) befindet, die zu einem wesentlichen Teil neben Ansprüchen der Versicherten aus der Unfallversicherung auch Leistungen der Krankenversicherung und namentlich auch Beziehungen der Unfallversicherungsträger zum Unternehmer, zu Krankenkassen usw., insbesondere gegenseitige Ersatzansprüche derselben begründet und ordnet. Insbesondere steht der § 584 zwischen zwei Paragraphen, welche ausschließlich von solchen Beziehungen und Ersatzansprüchen handeln, indem § 583 den Uebergang von Ansprüchen des Verletzten gegen Krankenkasse und Unternehmer begründet, während § 585 die Art des Verfahrens bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus den §§ 573 ff. regelt. Das läßt den Schluß zu, daß auch die in der Mitte stehende Bestimmung nur eine Beziehung zwischen Krankenkassen und Unfallversicherungsträger regeln solle. Dem kann man nicht entgegenhalten, daß diese Beziehungen vom Gesetzgeber grundsätzlich in das Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung verwiesen worden seien und daß deshalb § 584, wenn er nur eine solche Bedeutung haben sollte, im Fünften Buch stehen müßte. Denn dasselbe würde von den anderen Ersatzansprüchen usw. gelten, welche die §§ 573 ff. regeln, bei denen schon nach dem Wortlaut gar kein Zweifel bestehen kann, daß es sich lediglich um Beziehungen und Ersatzansprüche der Versicherungsträger zu- und gegeneinander handelt.

Was die innere Beziehung des § 584 zu verwandten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung anlangt, so ist zu beachten, daß der Gesetzgeber Doppelleistungen aus mehreren Zweigen der Arbeiterversicherung nur in bestimmtem Umfang zugelassen und durch Begründung von Ersatzansprüchen der Versicherungsträger aus den dem Versicherten gegen einen anderen Versicherungsträger usw. zustehenden Leistungen begrenzt hat. Aus

Digitized by Google

dem Rahmen dieser namentlich in den mehrerwähnten §§ 573 ff. und im Fünften Buch der Reichsversicherungsordnung festgelegten Begrenzung würde ein Doppelanspruch, wie er hier abgelehnt werden soll, vollständig herausfallen. Allerdings begründet der § 584 auch in dem beschränkten Sinne, wie er hier verstanden wird, zugunsten der Krankenkasse noch einen Vorteil hinsichtlich des Maßes ihres Ersatzanspruches, der über das ihr sonst zugestandene Maß erheblich hinausgeht. Immerhin hat das für die Krankenkasse noch einen guten Sinn, während ein solcher Vorteil für den Versicherten nicht nur jeder inneren Berechtigung entbehren, sondern, wie oben erörtert, sogar zu offenbaren Ungerechtigkeiten, nämlich zur Bevorteilung der minder Geschädigten gegenüber den schwerer Geschädigten führen würde. Hinsichtlich der Krankenkasse, die bei Erkrankungen infolge von Betriebsunfällen vom Zeitpunkt des Beginns der Entschädigungspflicht des Unfallversicherungsträgers an in gewissem Sinne nur noch subsidiär verpflichtet sein soll, läßt es sich wohl rechtfertigen, wenn man das Maß ihres Ersatzanspruchs für die Zeit vom Beginn der Entschädigungspflicht des Unfallversicherungsträgers an möglichst hoch bemißt, sofern dieser, gleichviel aus welchem Grunde, nicht selbst eingetreten ist, weil eben von diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung an der Unfallversicherungsträger möglichst an Stelle des Trägers der Krankenversicherung treten und diesen entlasten soll. Das läßt sich auch unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß diese bedingte Anordnung einer erhöhten Ersatzpflicht für den Unfallversicherungsträger ein Ansporn ist, möglichst schnell seinerseits die ihm obliegende Fürsorge für den Versicherten zu übernehmen. Andererseits reicht die erhöhte Ersatzpflicht gegenüber der eintretenden Krankenkasse aber auch aus, um diesem Gesichtspunkt eines Ansporns gerecht zu werden, so daß man aus der Annahme, der Gesetzgeber habe mit § 584 R.V.O. einen solchen Ansporn für den Unfallversicherungsträger beabsichtigt, für die Begründung eines Anspruchs des Versicherten selbst wieder nichts folgern kann.

Nach alledem hat der erkennende Senat angenommen, daß der § 584 R.V.O. keine Rechtsvermutung zugunsten des Verletzten für seine Rentenansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft aufstellt. Demnach ist auch im vorliegenden Falle eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, an keine gesetzliche Vermutung gebundene Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit des J. auch für die Krankfeierzeiten vom 30. Dezember 1910 bis 23. Januar 1911 und vom 11. Mai bis 10. Oktober 1911 dem Verletzten gegenüber zu treffen. Dieselbe war, wie oben ausgeführt, für die ganze Zeit vom 1. Dezember 1910 ab auf 20 Proz. zu bemessen. . . .

Das vorstehende Urteil hat in der Tagespresse eine überaus ungünstige Besprechung erfahren. Mit Recht. Es ist ein Fehlurteil schwerster Art. In ihm kommt das vom Gesetzgeber Gewollte nicht zum Ausdruck. Der Wille des Gesetzgebers ist ein genau entgegengesetzter gewesen, wie sich aus den im Urteil wiedergegebenen Zitaten ergibt. Das Urteil hebt die gesetzliche Vorschrift des § 584 geradezu auf. Denn selbst die beschränkte Bedeutung der Regelung der Ersatzansprüche der Krankenkassen gegenüber der Berufsgenossenschaft, die das Reichsversicherungsamt dem § 584 beilegt, besteht in Verbalt der Vorschrift des § 1506 nicht. Nach § 1501 hat die Krankenkasse für die Leistungen, die sie einem Verletzten während einer Zeit gewährt hat, für die dem Verletzten auch Ansprüche auf Unfallentschädigung zustehen oder zustanden, nur in den Grenzen der §§ 1502 bis 1507 Ersatzansprüche. § 1506 bestimmt:

> „Soweit für Massenteilungen Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Ansprüche auf Massenteilungen und Rente zusammentreffen."

Erhält der Verletzte nur 20 Proz. wie in dem Falle des Urteils, so erhält die Kasse nur die Hälfte davon, also 10 Proz. Wenn das Urteil meinen sollte — ganz klar ergibt es sich aus ihm nicht —, daß die Kasse doch die Hälfte der Vollrente als Ersatz fordern kann, dann ist es in sich auch selbst noch weiter widerspruchsvoll. Denn nach §§ 1501 und 1506 kann sie nur die Hälfte des dem Verletzten selbst zustehenden „Anspruchs" fordern. Der Anspruch des Verletzten wird aber gerade in dem Urteil bestritten.

Ganz unverständlich ist auch die Bezugnahme auf den in der Reichstagskommission gefällten Antrag 465. Dieser Antrag wollte die Bezüge eines Verletzten beim Zusammentreffen von Leistungen der Krankenkasse und des Unfallversicherungsträgers auf den Höchstbetrag der Vollrente beschränken. Dieser Antrag ist abgelehnt, weil nach dem ganzen Aufbau des Fünften Buches der R.V.O. der Gesetzgeber den Verletzten beim Zusammentreffen von Leistungen der Krankenkassen und der Unfallversicherung eine bestimmte Doppelleistung sichern wollte. Zum Nachweise dafür, daß der Verletzte keinen Anspruch auf die Vollrente hat, sich auf einen abgelehnten Antrag zu beziehen, der beim Zusammentreffen verschiedener Leistungen den Höchstbetrag derselben auf den ziffernmäßigen Betrag der Vollrente beschränken wollte, ist ganz unverständlich. Der Antrag wollte doch nur ein etwaiges Mehr über die Vollrente hinaus beseitigen. Und dieser Antrag ist abgelehnt.

Bei dem ganz offenbaren Widerspruch zwischen Wortlaut des Gesetzes und Willen des Gesetzgebers kann dieses Urteil nicht maßgebend für die weitere Rechtsprechung sein. Wir raten unseren Kollegen dringend, in allen solchen Fällen die Sache durch alle Instanzen hindurchzutreiben, damit der große Senat des Reichsversicherungsamtes in die Lage versetzt wird, ein abschließendes Urteil zu treffen. W.

Das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre gilt für Verletzte als J. A. V., wenn sie kein Entgelt bezogen haben.

Urteil des R.V.A. vom 2. Januar 1913. Aktenzeichen Ia 487/12 10.A.

Der Kläger, am 31. Mai 1911 verunglückt, bezog im Betriebe kein Entgelt, da er erst einige Tage vorher zur Erlernung des Dienstes in den Betrieb eingetreten war. Gemäß § 10 Abs. 4 des G.U.V.G. gilt für die Berechnung der Unfallrente bei versicherten Personen, die keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen, als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns. Die Vorschrift greift Platz ohne Unterschied, ob der Verletzte vor dem Unfall ein ganzes Jahr oder nur einen Teil davon im Betriebe beschäftigt gewesen ist, in dem er verunglückt ist. Ist er nicht ein Jahr lang in dem Betriebe beschäftigt gewesen und hat er in ihm keinen Lohn bezogen, so kommt es darauf an, welchen Lohn er vorher während des Jahres in einem anderen Betriebe gehabt hat. Mit Recht hat dementsprechend die Beklagte der Rente des Klägers als Jahresarbeitsverdienst jenes Dreihundertfache in Höhe von 540 Mk. zugrunde gelegt, und mit Recht hat das Schiedsgericht dies gebilligt.

Am 1. Januar 1913 ist aber das die Vorschriften über die Unfallversicherung enthaltende dritte Buch der Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten, und nach Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wenn dieses Recht für die Berechtigten günstiger ist, auf die erste noch nicht rechtskräftig erledigte Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen anzuwenden, die sich vor dem Inkrafttreten des dritten Buches ereignet haben. Das Rekursgericht hatte daher zu prüfen, ob der Rente des Klägers nach der Reichsversicherungsordnung ein höherer Jahresarbeitsverdienst als nach dem bisherigen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zugrunde zu legen ist.

Digitized by Google

Dem § 10 Abs. 1 des G.U.V.G. entspricht der § 570 der R.V.O., der vorschreibt: Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst. Die Vorschrift erwähnt also, abweichend vom § 10 Abs. 1 des G.U.V.G. nicht den Fall, daß der Versicherte keinen Lohn bezogen hat. Schon die Entwürfe der Reichsversicherungsordnung 1909 sahen ihn nicht vor und eine andere Vorschrift, die für den Fall in Betracht kommt, ist in der Reichsversicherungsordnung nicht enthalten. Der Jahresarbeitsverdienst, den § 570 gegebenenfalls durch das Dreihundertfache des Ortslohnes ersetzt, wird begrifflich und im einzelnen bestimmt in den vorausgehenden §§ 563 ff. Nach § 563 Abs. 1 ist der Jahresarbeitsverdienst das Entgelt, das der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat. War der Verletzte das ganze Jahr hindurch im Betriebe beschäftigt, so richtet sich der Jahresarbeitsverdienst gemäß § 561 allein nach seinem persönlichen Verdienst. War er nur einen Teil des Jahres im Betriebe beschäftigt, so setzt sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 565 aus seinem Verdienst und dem Verdienst eines gleichartigen Versicherten während der übrigen Zeit des Jahres zusammen; letzterer Verdienst wird seinem zugezählt. War also der Verletzte wie der Kläger ohne Entgelt nur einen Teil des Jahres beschäftigt, so fehlt es an einem Verdienste des Verletzten, dem der Verdienst eines anderen Versicherten zugezählt werden kann. Es darf nicht etwa einem Null betragenden Verdienste des Verletzten der Verdienst eines gleichartigen Versicherten zugezählt werden, denn immer setzt der Begriff des Jahresarbeitsverdienstes nach den §§ 563 bis 569 einen wirklichen Entgeltsbezug des Verletzten voraus. Wäre eine solche Berechnungsart angängig, so würde der nur aus dem Verdienste des anderen Versicherten hergeleitete Jahresarbeitsverdienst gemäß § 570 solange maßgebend sein, als er das Dreihundertfache des Ortslohnes übersteigt oder doch erreicht. Vielfach würde alsdann der Jahresarbeitsverdienst solcher Verletzten höher sein, als er nach § 10 Abs. 1 des G.U.V.G. war. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Jahresarbeitsverdienst ist aber nirgends ersichtlich, daß der bisherige Rechtszustand in dieser Beziehung grundsätzlich hat geändert werden sollen; im Gegenteil, das Schweigen der Erläuterungen und Beratungen beweist, daß es im allgemeinen hat beim alten bleiben sollen. Demnach erfassen diese Vorschriften, insbesondere § 570 R.V.O. zwar nicht ausdrücklich den Fall, daß der Verletzte kein Entgelt im Betriebe bezogen hat, der Fall muß aber dem im § 570 behandelten Falle gleichgestellt werden, denn so verlangt es die beabsichtigte Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes. Als Jahresarbeitsverdienst des Klägers gilt also nach der Reichsversicherungsordnung das Dreihundertfache des Ortslohns Erwachsener über 21 Jahre, und zwar gemäß § 567 desjenigen Ortslohnes, der zur Zeit des Unfalles für den Beschäftigungsort des Klägers festgesetzt war. Das ist aber der der Rente zugrunde gelegte Betrag von 540 Mk. Die Reichsversicherungsordnung ist also mithin dem Kläger nicht günstiger als das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, und der Rekurs war daher, weil nach beiden Gesetzen unbegründet, zurückzuweisen.

Bei Anträgen auf Knappschaftspension fallen die gesamten Kosten des Verfahrens der Knappschaftskasse zur Last.

(Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Knappschaftsangelegenheiten vom 14. Oktober 1913. R. L. 221/13.)

Zu einem Verfahren auf Bewilligung der Berginvalidenrente waren im Niederschlesischen Knappschaftsverein die Kosten eines ärztlichen Gutachtens im Betrage von 10 Mk. streitig geworden. Die Einreichung des Gutachtens war von der Verwaltung des Knappschaftsvereins gefordert worden.

Das Knappschaftsschiedsgericht verurteilte die Knappschaftskasse zum Ersatz der Gutachtenkosten. Die dagegen eingelegte Revision wurde vom Oberschiedsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Das Schiedsgericht hat ohne Verstoß gegen das geltende Recht zutreffend angenommen, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Kosten für das ärztliche Gutachten vom 25. November 1912 zu tragen. Es hat die Vorschrift des § 42 der Satzung vom 7. Dezember 1907 ohne Rechtsirrtum angewendet.

Aus dem Inhalt dieser Vorschriften ist zu schließen, daß das gesamte Verfahren auf ärztliche Begutachtung der Arbeitsfähigkeit des Mitgliedes Sache des Vorstandes des Knappschaftsvereins ist. Der Knappschaftsverein entscheidet nach Anhörung des behandelnden Arztes des Knappschaftsältesten und des Betriebsführers. Er kann ein weiteres Gutachten einholen, das Mitglied hat sich den angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Mitglieder, welche außerhalb eines abgegrenzten Kursprengels wohnen, haben sich zur Erlangung des erforderlichen ärztlichen Zeugnisses an denjenigen Arzt zu wenden, der ihnen von dem Vorstand zu diesem Zwecke namhaft gemacht wird. Diese Vorschriften lassen erkennen, daß der Knappschaftsvorstand das ganze Verfahren in der Hand behalten will, es kann nicht von einer Beweispflicht des Mitgliedes gesprochen werden, vielmehr charakterisieren diese Vorschriften das Verfahren als ein Offizialverfahren, welches von Amts wegen betrieben wird.

In dieser Beziehung weicht die Satzung vom 7. Dezember 1907 allerdings von den Vorschriften der früheren Satzungen ab, denn diese schrieben vor, daß die auf Vereinswerken nicht beschäftigten Vereinsgenossen die etwaigen Kosten der Atteste, mit welchen sie ihre Invalidität nachweisen mußten, selbst zu tragen hatten. Wenn in die Satzungen vom 23. April 1897 und vom 7. Dezember 1907 eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen ist, so ist in Verbindung mit dem Gesamtinhalt des § 42 der Satzungen vom 7. Dezember 1907 daraus der Schluß zu ziehen, daß die frühere Vorschrift beseitigt sein sollte, wie auch ganz allgemein aus dem Fortfall einer ausdrücklichen Bestimmung in einer Satzung in der Regel zu schließen sein wird, daß die Bestimmung aufgehoben sein soll.

Ist hiernach das Verfahren auf ärztliche Begutachtung der Arbeitsfähigkeit eines Mitgliedes ein von Amts wegen betriebenes Offizialverfahren, dessen Leiter der beklagte Knappschaftsverein ist, so hat dieser auch die durch dieses Verfahren entstehende Kosten zu tragen.

Die Entscheidung des Oberschiedsgerichts vom 22. April 1909 (R. L. 38. 09) steht dem nicht entgegen. Zunächst kann dahingestellt bleiben, ob die in jener Entscheidung als „besondere Kosten" bezeichneten Reisekosten des Mitgliedes, die durch seine ärztliche Untersuchung entstanden sind, mit den hier in Rede stehenden Kosten des ärztlichen Zeugnisses gleichzustellen sind. Jedenfalls gilt jene Entscheidung nach ihrer Begründung nur in Ermangelung einer gegenteiligen Satzungsvorschrift oder Vereinbarung, ein Fall, der hier nicht vorliegt, weil nach dem oben Ausgeführten die Satzung eine besondere Bestimmung gegenteiliger Art enthält.

Da nun die Vorschriften des § 42 der Satzung sich nur auf Mitglieder des Knappschaftsvereins beziehen, der Kläger aber Urlauber gemäß § 25 der Satzung vom 23. April 1897 und § 109 der Satzung vom 7. Dezember 1907 war, so war nur noch zu prüfen, ob die Vorschriften des § 42 der Satzung vom 7. Dezember 1907 auch auf ihn als Urlauber Anwendung finden. Denn unstreitig hat der Kläger vom Jahre 1899 bis zu seiner Invalidisierung nur noch Urlaubsbeiträge gemäß den obigen Satzungsvorschriften entrichtet.

Nach § 25 der Satzung vom 23. April 1897 in Verbindung mit § 109 der Satzung vom 7. Dezember 1907 erhalten sich aber Urlauber durch die in § 25 der Satzung vom Jahre 1897 vorgesehenen Zahlungen nach der wörtlichen Bestimmung des § 25 ihre „vollen knappschaftlichen Rechte". Sie sind deshalb nicht als bloße Anerkennungsgebührzahler anzusehen, sondern stehen den Mitgliedern vollständig gleich und sind völlig in gleicher Weise wie diese zu behandeln.

Digitized by Google

Die hier in Rede stehenden Vorschriften des § 42 der Satzung vom 7. Dezember 1907 sind daher auch auf den Kläger als Urlauber anzuwenden.

Die Kosten des ärztlichen Gutachtens sind demgemäß durch die angefochtene Entscheidung mit Recht dem Beklagten auferlegt worden."

Phil. Hermes.

Was sich ein Arzt als Gutachter erlauben darf.

Der Arbeiter T., Barmen, klagte gegen den Oberarzt Dr. Sch. wegen Beleidigung. Dr. Sch. hatte in einer den Kläger betreffenden Unfallsache auf Ansuchen der Berufsgenossenschaft für eine Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt über den Privatkläger ein Gutachten erstattet und in diesem zum Schluß gesagt:

„T. ist ein ausgesprochener Querulant und ein unehrlicher Rentenjäger, das beweisen auch mir die wiederholten stationären Beobachtungen der verschiedenen Obergutachter."

Das Amtsgericht Barmen hat nach Anhörung des Angeschuldigten den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens kostenpflichtig abgelehnt, weil dem Angeschuldigten der Schutz des § 193 Str.G.B. zur Seite stehe und die Privatklage daher aussichtslos erscheine. Die Beschwerde am Landgericht Elberfeld wurde damit begründet, daß die Aeußerung des Angeschuldigten nur gelegentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt sei, auch gehe aus der Form der Aeußerung unzweifelhaft die Absicht hervor, den Privatkläger herabzusetzen und zu beleidigen. Das Landgericht hat die Beschwerde kostenpflichtig zurückgewiesen. Die Begründung lautete:

„Wenn der Angeschuldigte für seine Auftraggeberin über den Gesundheitszustand des Privatklägers ein Gutachten zu erstatten hatte, so handelte er hierbei zweifellos in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Ueber diesen Rahmen ging er auch keineswegs hinaus, wenn er ein Urteil über den Charakter des Privatklägers anknüpfte. Der Angeschuldigte war nach eingehender Untersuchung und Behandlung des Privatklägers zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieser tatsächlich simuliere, und dieser seiner Ueberzeugung, mit der er sich im Gegensatz zu zwei anderen Gutachten stellte, mußte er auch Ausdruck geben, um ein vollständiges Urteil über den Krankheitszustand des Privatklägers abzugeben. In Unfallrentensachen spielt die Simulation eine große Rolle, und es ist daher sehr wesentlich, wenn ein Kranker an maßgebender Stelle für einen Simulanten gehalten wird. Aus den von dem Angeschuldigten gebrauchten Ausdrücken läßt sich keineswegs auf eine Absicht zu beleidigen schließen. War nach der Ueberzeugung des Angeschuldigten der Angeklagte ein Simulant, so war er auch unehrlich. Der Angeschuldigte war ferner auch der Ansicht, daß er einen ausgesprochenen Querulanten in dem Privatkläger, der ihn schon seit langem aus ärztlicher Behandlung bekannt war, vor sich habe. Der Angeschuldigte konnte diese seine Absicht (soll wohl heißen: Ansicht) nicht zutreffender wiedergeben, als er es getan hat, und es ist nicht ersichtlich, wie er sich anders hätte ausdrücken soll. Der Ausdruck „Rentenjäger" endlich ist zur Bezeichnung solcher Leute, zu denen nach der Ueberzeugung des Angeschuldigten der Privatkläger gehört, durchaus gebräuchlich. Es geht mithin aus der „Form" der Beleidigung nicht eine Absicht der Beleidigung hervor. Dem Angeklagten steht daher der Schutz des § 193 Str.G.B. zur Seite." Aktenz. 6 Q. 64/12.

Dem Gedankengange des Gerichts in der Begründung werden wohl nicht viele Sterbliche folgen wollen. Ein Gutachten des Arztes über den Gesundheitszustand hat doch nicht über den Charakter in beleidigender Form zu urteilen, zumal die Behauptung des Arztes eben nur eine Behauptung ist. Das Gutachten des Dr. Sch. ist für die Beurteilung des Anspruches des Klägers nicht maßgebend gewesen. In vollem Umfang sind die Ansprüche des Klägers vom Reichsversicherungsamt anerkannt worden, auf Grund von Gutachten, welche die Auffassung des Dr. Scholz als unzutreffend bestritten.

Nachsatz der Redaktion: Wenn in dem Beschluß des Landgerichts, von dem oben die Rede ist, gesagt wird, daß die Simulation in Unfallrentensachen eine große Rolle spiele, so zeigt das, wie wenig die Richter über die einschlägigen Verhältnisse orientiert waren. Gerade aus Anlaß der Behauptungen des Professor Bernhardt über die unerwünschten Folgen der Sozialpolitik sind soviel ärztliche Aeußerungen hervorgerufen worden, daß nur vollständige Unkenntnis mit den einschlägigen Verhältnissen die erwähnte Bemerkung im Beschluß des Landgerichts erklärt. Daß derartige Unkenntnis in solchen gerichtlichen Entscheidungen zu konstatieren ist, stellt unserer Rechtsprechung allerdings kein günstiges Zeugnis aus.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Streikarbeit und Gewerbegericht.

Mit den Fragen: Müssen Arbeiter Streikarbeit verrichten; können sie, wenn sie die Streikarbeit verweigern und das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann, von dem Unternehmer eine Entschädigung beanspruchen; ist für einen solchen Schadenersatzanspruch das Gewerbegericht oder das ordentliche Gericht zuständig; finden auf einen Maurerpolier die §§ 133a, 133aa der G.O. Anwendung? beschäftigte sich das Gewerbegericht in Plauen i. V. Die Kläger hatten auf einem Neubau des Beklagten in Pausa gearbeitet. Auf Grund eines neuen schriftlich abgeschlossenen Vertrages sollten sie die Maurer- und Putzarbeiten auf einem Neubau in Pößneck übernehmen. Es wurde ihnen die Vergütung des Fahrgeldes von Pausa nach Pößneck und zurück zugebilligt. Außerdem wurde ein Akkordlohn vereinbart. In Pößneck angekommen, erfuhren die Arbeiter, daß die Maurer streikten; sie fingen daher nicht an zu arbeiten, sondern verlangten von dem Vertreter des Unternehmers den Lohn für einen Tag nach einem Stundenlohne von 58 Pf. und das Fahrgeld. Diese Forderung wurde abgelehnt und verlangt, daß sie die Arbeit beginnen sollten; es wurde ihnen polizeilicher Schutz zugesichert. Sie lehnten aber die Arbeit ab und erhoben beim Gewerbegericht in Plauen, wo der Unternehmer seinen Wohnsitz hat, Klage auf Zahlung von je 8,40 Mk. 5,80 Mk. Lohnentschädigung und 2,60 Mk. Fahrgeld. Sie behaupteten, daß ihnen bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich zugesichert worden sei, daß es sich nicht um Streikarbeit handele. Aber auch wenn diese Zusicherung nicht erfolgt wäre, hätten sie die Streikarbeit mit Recht verweigert, und der Unternehmer müsse in diesem Falle für den ihnen entstandenen Schaden aufkommen. Denn es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn ihnen zugemutet werde, Streikarbeit auszuführen; das würde gegen die Ehre der Arbeiter verstoßen. Ein Rechtsgeschäft, auf Grund dessen von ihnen Streikarbeit verlangt wird, verstoße auch gegen die guten Sitten.

Digitized by Google

Das Gewerbegericht schloß sich den von den Klägern vorgebrachten Gründen nicht an, sondern es erhob über die Behauptung Beweis, ob den Klägern versichert worden ist, daß die Arbeit keine Streikarbeit sei. Dieser Beweis konnte nicht erbracht werden. — Ein Polier unter den Klägern machte weiter noch Anspruch auf die Kündigungsfrist, die § 133a der Gewerbeordnung vorschreibt (zum Ablaufe eines Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Kündigung).

Das Gewerbegericht sprach den Klägern die Vergütung des Fahrgeldes zu und wies sie mit ihrer Mehrforderung ab.

Gründe: „Was zunächst den Anspruch auf Vergütung des Fahrgeldes von Pausa nach Pößneck und zurück anlangt, der in seiner Höhe unstreitig ist, so konnte den Klägern dieser Betrag nach dem Vertrage ohne weiteres zugebilligt werden, da die Zahlung des Fahrgeldes von Leistung irgendwelcher Arbeit nicht abhängig gemacht worden war.

Anders steht es dagegen mit der Entschädigung für Zeitversäumnis. Vertragsmäßig steht den Klägern eine Forderung nur für geleistete Arbeit zu. Wenn sie nun aus dem Vertrage, ohne Arbeit geleistet zu haben, gleichwohl Ansprüche herleiten wollen, so könnte dies höchstens mit der Begründung geschehen, daß ihnen die Arbeit, auf die sie vertragsmäßig Anspruch gehabt hätten und zu deren Leistung sie bereit gewesen wären, nicht gewährt worden sei. Eine derartige Behauptung haben die Kläger auch aufgestellt, insofern ihnen ausdrücklich zugesichert worden sei, daß es sich nicht um Streikarbeit handele, während unstreitig die zu verrichtende Arbeit Streikarbeit war. Hiernach würde an sich unter der Voraussetzung, daß die bestrittene Behauptung der Kläger bewiesen worden wäre, der Klageanspruch bis zu einem gewissen Betrage haben zuerkannt werden können. Dem steht jedoch der Umstand gegenüber, daß, abgesehen von W. (dem Polier), unstreitig für das Arbeitsverhältnis Kündigung nicht bestand. Wenn die Kündigung ausgeschlossen ist, braucht, wie keiner näheren Ausführung bedarf, für die Zeit, in der Arbeit nicht geboten wird, Entschädigung nicht gezahlt zu werden. Dasselbe muß naturgemäß für Fälle gelten, in denen nichtvertragsmäßige Arbeit geboten wird. Nun hat zwar der Kläger W. für sich Kündigung mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 133a der G.O. beansprucht. Er hat jedoch, abgesehen von seiner behaupteten Eigenschaft als Polier, nichts angeführt, was die Anwendung von § 133a der G.O. rechtfertigen könnte. Die Poliereigenschaft allein verleiht dem Kläger nach ständiger Rechtsprechung des Gewerbegerichts noch nicht einen Charakter, wie ihn die angezogene Gesetzesbestimmung im Auge hat, es bedarf dazu mindestens noch der Annahme- und Entlassungsbefugnis, von der hier nach dem Inhalt des Vertrages keine Rede sein kann. Insbesondere und vor allem aber fehlt dem Kläger W. eine für die Anwendung von § 133a der G.O. notwendige Voraussetzung, nämlich der feste Bezug. W. hatte nicht einen festen Wochen- oder Monatslohn, sondern, wie die übrigen Kläger auch, Stunden- bezw. Akkordlohn. Nach alledem konnte den Klägern aus dem Vertrage eine über das Fahrgeld hinausgehende Entschädigung nicht zugebilligt werden. Inwieweit ihnen ein Anspruch aus § 826 des B.G.B. zustehen kann, muß hier unerörtert bleiben, da ein derartiger Anspruch nicht hat geltend gemacht werden sollen und überdies zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würde, da es sich dann nicht mehr um einen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag handeln würde." (G. II 1522/12.)

Meines Erachtens hätte den Klägern die Entschädigung für Zeitversäumnis zuerkannt werden müssen. Da das nicht geschehen ist, halte ich das Urteil für ein Fehlurteil. Die juristischen Gründe des Urteils erscheinen mir in keiner Weise stichhaltig — abgesehen von der einen Frage, ob der Polier auf die Kündigungsfrist des § 133a der G.O. Anspruch hatte. ii.

Das Dienstverhältnis endet mit der Zeit, für die es eingegangen ist, nicht mit der vorzeitigen Entlassung; die freie Dienstwohnung ist bis zum Ende der Dienstzeit zu gewähren.

(Urteil des Königl. Landgerichts zu Krefeld vom 3. März 1911 (Aktenz. 2. O. 263/10) und Urteil des Königl. Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 30. Januar 1913 (Aktenz. 4. U. 82/11.)

Der Werkmeister W. in St. Tönis war durch Vertrag zu einer zehnjährigen Dienstzeit bei der Firma von der Linde in St. Tönis verpflichtet. Der Vertrag lief ab am 1. April 1913. Neben dem Gehalt erhielt W. Gratifikation in bar, freies Licht, freie Heizung und freie Dienstwohnung im Betriebe.

Im Jahre 1910 entstanden Differenzen zwischen W. und der Firma, in deren Verlauf die Firma dem W. das Dienstverhältnis zum 17. Oktober 1910 kündigte und ihm die Bezüge entzog. Gleichzeitig forderte die Firma die Räumung der Wohnung. W. bestritt, daß er Anlaß zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages gegeben habe, forderte Erfüllung des Vertrages bis zum 1. April 1913 und wurde am Landgericht zu Krefeld klagbar, weil seine Bezüge 2000 Mk. im Jahr überstiegen. Die Firma forderte in der Widerklage Räumung der Wohnung. Ohne daß eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen usw. stattgefunden hatte, erkannte das Landgericht durch Teilurteil vom 3. März 1911 der Widerklage gemäß auf Räumung aus folgenden Gründen:

„Wie sich aus dem Wortlaut des zwischen dem Kläger und dem Rechtsvorgänger der Beklagten am 1. April 1903 abgeschlossenen Vertrages klar ergibt, ist diese Abmachung lediglich ein Dienstvertrag. Der Kläger war auf Grund des Vertrages verpflichtet, in der Fabrik der Beklagten als Meister 10 Jahre Dienste zu tun. Die Beklagte hatte das vereinbarte Entgelt zu leisten, und zwar ein bestimmtes wöchentliches Gehalt und freie Wohnung nebst Licht und Feuerung. Außerdem hatte der Kläger Anspruch auf eine jährliche Gratifikation. Die Wohnung war nicht etwa dem Kläger auf Grund eines besonderen Mietvertrages gewährt, sondern die Einräumung der Wohnung stellt ebenso wie die Gewährung von Licht und Feuerung nur eine besondere Art der Vergütung für die Dienstleistung dar. Die Benutzung der Wohnung kann der Kläger also nicht etwa unabhängig vom Dienstvertrage auf Grund besonderer selbständiger Vereinbarungen fordern, sondern die Benutzung der Wohnung richtet sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses. Letzteres ist unstreitig infolge Entlassung des Klägers seit Oktober 1910 beendet. Mit Beendigung des Dienstverhältnisses endet aber die Verpflichtung der Beklagten zur Bereitstellung der Wohnung. Von dem Augenblick an, wo die Beklagte den Kläger als Meister entließ, brauchte sie auch nicht mehr dem Kläger die Wohnung zu überlassen, die nur mit Rücksicht auf das Bestehen des Dienstverhältnisses gewährt wurde. Diese Wohnung muß also jedenfalls der Kläger räumen. Ob die Beklagte verpflichtet ist, mit Rücksicht auf die nach der Behauptung des Klägers ungerechtfertigte Entlassung, dem Kläger noch bis zum 1. April 1913 das Gehalt und vollen Ersatz für die Entziehung der Wohnung zu leisten, kann erst nach umfangreicher Beweiserhebung entschieden werden. Da aber der Rechtsstreit bezüglich Räumung der Wohnung

Digitized by Google

zur Entscheidung reif ist, war durch Teilurteil über die Widerklage zu erkennen."

Die Kostenentscheidung war dem Schlußurteil vorzubehalten.

Hiergegen legte B. Berufung beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein, beantragte Aufhebung des Urteils, da nach § 620 B.G.B. das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit endigt, für die es eingegangen ist, nicht mit der vorzeitigen Entlassung. Irrtümlich sei auch die Auffassung des Landgerichts, daß mit der Entlassung die Wohnung geräumt werden müsse. Die Wohnung in der Fabrik sei ein Teil der vereinbarten Vergütung, die Kläger nach § 615 B.G.B. fordern könne, ebenso nach § 611 und § 324 B.G.B., da die Beklagte die Leistung der Dienste unmöglich gemacht habe. Die Wahl, ob Schadenersatz oder Erfüllung, stehe dem Kläger, nicht der Beklagten zu.

Das Oberlandesgericht erhob eingehend Beweis über die Frage, ob der Kläger einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Entlassung gegeben habe, und kam im Urteil vom 30. Januar 1913 zu dem Resultat, daß das nicht der Fall sei.

Wegen der drohenden zwangsweisen Räumung hatte B. die Dienstwohnung in der Fabrik nach Erlaß des Teilurteils und nachdem die Beklagte 1600 Mk. hinterlegt hatte, verlassen und da er später in Uerdingen Arbeit nehmen mußte, um leben zu können, Wohnung in Krefeld genommen. Er hatte somit kein Interesse daran, daß ihm die Wohnung für die verhältnismäßig kurze Zeit bis zum 1. April 1913 zugesprochen wurde, und forderte anstatt dessen Schadenersatz für die Vorenthaltung der Wohnung.

Das Oberlandesgericht verurteilte demgemäß die Beklagte zur Zahlung von 1075 Mk. und am 1. Februar, 1. März und 1. April 1913 zur Zahlung von je 50 Mk. an den Kläger. Aus den Gründen sei folgendes hervorgehoben:

„Der Klageanspruch auf Ersatz des Mietwertes der freien Wohnung, welche der Kläger im Dienste der Beklagten innegehabt hatte, beruht ebenso wie der Anspruch, an dessen Stelle er in zweiter Instanz mit Einwilligung der Beklagten getreten ist, und der dahin ging, den Kläger bis zum 1. April 1913 im Besitz jener Wohnung zu belassen, auf dem von der Beklagten am 17. Oktober 1910 gekündigten Dienstverhältnisse. Die Dauer des letzteren war unstreitig bis zum 1. April 1913 vereinbart. Infolgedessen endete es nicht, wie der Vorderrichter zu Unrecht angenommen hat, ohne weiteres mit der einstweiligen Dienstentlassung des Klägers, vielmehr besteht es bis Anfang April 1913 fort, sofern nicht für die Beklagte gemäß § 626 B.G.B. ein wichtiger Grund vorlag, es ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort zu lösen."

Nachdem nun im Urteil dargelegt ist, daß ein wichtiger Grund nicht vorlag, heißt es am Schluß:

„Nach alledem ist für die hier fragliche Dienstentlassung des Klägers ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 B.G.B. nicht nachgewiesen. Daher steht dem Kläger nach § 613 a. a. O. das Recht zu, für die Zeit bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit, bis zum 1. April 1913, von der Beklagten die vertragsmäßige Vergütung zu fordern. Dazu gehört aber die Ueberlassung der Dienstwohnung einschließlich freier Beleuchtung und Heizung und nach der Wohnungsräumung der Wert dieser Leistungen."

Das Oberlandesgericht hat sachlich richtig entschieden, wenn auch, da es sich um ein gewerbliches Arbeitsverhältnis handelt, für die vorzeitige Entlassung des Meisters die Bestimmungen des § 133b G.O. maßgebend gewesen wären, nicht die des B.G.B.

Krefeld. G. W.

Verwirkte nicht einbehaltene Lohnbeträge können widerklagend nicht eingefordert werden. — Widersprechendes Zeugnis befreit nicht von Lohnverwirkung. — Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Um die Bergarbeiter für ihre „Frivolität", an dem großen Bergarbeiterstreik im März 1912 teilgenommen zu haben, zu strafen, hielten die Zechenbesitzer die in der Arbeitsordnung vorgesehene Kontraktbruchstrafe vom Lohne ein. Verschiedentlich erfolgte die Einhaltung der Kontraktbruchstrafe ganz oder teilweise von dem nach dem Streik verdienten Lohne. Wegen dieser Einhaltung des Lohnes aus dem neuen Arbeitsverhältnis entstanden mehrere Klagen, die von den einzelnen Kammern des Berggewerbegerichts Dortmund abgewiesen wurden, denen aber das Landgericht Dortmund als Berufungsinstanz stattgab. (Siehe diesbezügliche Entscheidung in der Arbeiterrechtsbeilage Nr. 12 vom Jahre 1912). In einem Falle trennte der Berggewerbegerichtsvorsitzende die von vier Klägern gemeinsam eingelegte Klage in vier einzelne, wodurch die Berufungsmöglichkeit genommen worden wäre. Aber auch in diesem Fall wurde das Verhalten des Berggewerbegerichts vom Landgericht Dortmund als unzulässig erachtet (siehe Arbeiterrechtsbeilage Nr. 4 vom Jahre 1913). Nunmehr verfielen die Zechenbesitzer auf den Einfall der Widerklage. Die Kammer Süd-Essen des Berggewerbegerichts entschied zugunsten der Kläger und wies die Zeche mit ihrer Widerklage ab. Die Kammer Ost-Essen verwarf die Klage der Kläger, gab dagegen der Widerklage statt. In dem entscheidenden, hier interessierenden Teil des Urteils heißt es:

„Nach Maßgabe der Entscheidung des Königl. Landgerichts zu Dortmund vom 25. September 1912 war als rückständiger Lohn aber nur der vor dem Kontraktbruche verdiente Lohn, d. i. der Lohn aus Monat März, anzusehen.

Die Beklagte bzw. Widerklägerin war also nicht berechtigt, auf dem Wege der Lohnverwirkung, d. i. ohne vorgängiges Verfahren vor dem ordentlichen oder Gewerbegericht, die zweite Hälfte des Schadenersatzes von dem Lohne des Monats April einzubehalten. Im Wege der Widerklage jedoch stand der Beklagten auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsordnung das Recht zu, einen vollgültigen Schadenersatz, der aus der rechtswidrigen Auflösung des Vertragsverhältnisses sich herleitet, von den Klägern zu verlangen. Da dieser Schadenersatz nach § 6 Abs. 1 a. a. O. auf sechs Durchschnittslöhne festgelegt ist, im übrigen hiervon die Beklagte bzw. Widerklägerin bereits die Hälfte vom rückständigen Lohne, d. i. vom Lohne des Monats März einbehalten hatte, so waren die Kläger zu verurteilen, den von dem Lohne des Monats April seitens der Beklagten bzw. Widerklägerin eingezogenen Schadenersatz in Höhe von je 15,60 Mk. an Widerklägerin zu zahlen."

Gegen beide Urteile erfolgte Berufung. An der von der Kammer Ost-Essen abgewiesenen Klage waren neun Kläger beteiligt, wovon zwei nicht allein den eingehaltenen Lohnbetrag aus dem Verdienste nach dem Streik, sondern auch den eingehaltenen Lohnbetrag aus dem Verdienste vor dem Streik zurückbeanspruchten. Dabei stützten sich diese beiden Kläger auf den Umstand, daß ihnen bei dem späterhin erfolgten Abgange von der Zeche in dem Abkehrschein eine ununterbrochene Arbeitszeit bescheinigt wurde. Das preußische Berggesetz sieht im § 84

Digitized by Google

aber vor, daß ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen sei. Nun der Abkehrschein die Arbeitsunterbrechung während des Streiks nicht aufwies, also die Bestätigung einer einheitlichen Arbeitsdauer enthielt — es wären streng genommen zwei Arbeitszeiten zu bescheinigen gewesen — konnte von einem Kontraktbruch eigentlich nicht die Rede sein. Unter Kontraktbruch versteht man doch die einseitige, nicht rechtliche Auflösung der Verbindlichkeiten, hier des Arbeitsverhältnisses.

Die beiden Kläger drangen mit ihrer Mehrforderung nicht durch. Doch auch die Zeche wurde mit ihrer Widerklage abgewiesen, so daß wohl jetzt eine für die Arbeiter günstige Erledigung der Ansprüche an dem Berggewerbegericht selbst zu erwarten ist. Es dürfte jetzt wohl Klarheit darüber herrschen, daß die Zechenbesitzer sich lediglich an dem rückständigen Lohn schadlos halten können, ohne später irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Ist der rückständige Lohn als Schadenersatz eingehalten, kann der Arbeiter sich auch nicht auf eine Bescheinigung ununterbrochener Arbeitsdauer berufen.

Um das nachstehende Urteil verständlicher zu machen, sei noch angeführt, daß der § 6 der besagten Arbeitsordnung in dem ersten Absatz einen Schadenersatz in Höhe des Lohnes für 6 Schichten für das Verlassen der Arbeit oder Fortbleiben von der Arbeit vorsieht. Der Abs. 2 lautet wörtlich:

„Der Betrag des Schadenersatzes ist ohne vorgängiges Verfahren vor dem ordentlichen Gericht oder vor dem Gewerbegericht von dem rückständigen Lohne zugunsten der Zeche einzuziehen."

Das Urteil vom 2. Juli 1913, Aktenzeichen 8. S. 317/13, enthält folgende Entscheidungsgründe:

Unstreitig sind die Kläger bei Ausbruch des Streiks im März 1912 länger als drei Tage von ihrer Arbeit auf der Zeche der Beklagten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fortgeblieben, worauf ihnen die Beklagte gemäß § 6 ihrer Arbeitsordnung den Lohn für 6 Schichten einbehalten hat, und zwar je 15,60 Mk. vom März- und Aprillohn.

Die Kläger verlangen mit vorliegender Klage die Zurückzahlung des Lohnes der drei Schichten aus April, die Kläger zu 3 und 9 auch die Zurückzahlung des einbehaltenen Betrages aus dem Monat März, und zwar mit der Begründung, daß eine Unterbrechung ihrer Arbeit während des Streiks nicht stattgefunden habe, weil andernfalls diese Unterbrechung in ihren Abkehrpapieren vermerkt sein müsse, was jedoch nicht der Fall sei.

Was zunächst den von den Klägern zu 3 und 9 geforderten Lohn für die drei Schichten aus März angeht, so war dieser Anspruch unbegründet. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Unterbrechung der Arbeit in den Abkehrpapieren der Kläger verzeichnet ist oder nicht. Die Kläger haben ihre Arbeit eingestellt und ihre Wiederaufnahme abhängig gemacht von der Abgabe gewisser Zugeständnisse durch die Beklagte; sie haben zum Ausdruck gebracht, daß sie ohne diese Zugeständnisse nicht wieder zur Arbeit zurückkehren würden. Damit haben sie ihr Arbeitsverhältnis zu der Beklagten gelöst und der Arbeitsvertrag hatte mit der Niederlegung der Arbeit sein Ende erreicht. Die Beklagte war demgemäß nach § 6 ihrer Arbeitsordnung berechtigt, von dem bereits fälligen Märzlohn einen Betrag für die drei hier fraglichen Schichten zurückzubehalten. Insoweit mußte der Berufung der Erfolg versagt werden.

Dagegen mußten sämtliche Kläger mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung des ihnen einbehaltenen Lohnes aus Monat April durchdringen.

Die Beklagte hat die ihr nach § 6 Abs. 2 der Arbeitsordnung zustehenden Befugnisse überschritten, als sie den Klägern auch von dem nach dem Streik auf Grund des neuen Arbeitsvertrages verdienten Aprillohn Beträge von 15,60 Mk. jedem Kläger abgehalten hat.

Wie das Berufungsgericht wiederholt entschieden, war die Beklagte nach § 6 Abs. 2 der Arbeitsordnung lediglich befugt, den ihr nach § 6 Abs. 1 zustehenden, einen Lohn für 6 Schichten ausmachenden Betrag von dem rückständigen, d. h. bis zum Tage des Vertragsbruches noch nicht ausgezahlten Lohne abzuziehen. Das trifft aber zweifellos bei dem auf Grund des neuen Arbeitsverhältnisses im April verdienten Lohne nicht zu. Die Beklagte hätte also nur die verwirkten 6 Schichtlöhne von dem vor dem Streik, also März, verdienten Lohne in Abzug bringen dürfen. Hatten die Kläger aus dieser Zeit nur noch einen geringeren Lohnbetrag zu fordern, so beschränkte sich das Recht der Beklagten auf die Einhaltung dieser weniger als 6 Schichtlöhne ausmachenden Summen.

Die Beklagte war demgemäß zur Zurückzahlung der einbehaltenen Aprillöhne in Höhe von 15,60 Mk. zu verurteilen.

Nun hat zwar die Beklagte in dieser Höhe Widerklage erhoben; derselben war jedoch der Erfolg zu versagen.

Der Ansicht der Beklagten, daß sie nach § 6 Abs. 1 der Arbeitsordnung ein unbeschränktes Recht auf die 6 Schichten als Schadenersatz für den Vertragsbruch habe und nach ihrem Belieben ganz oder zum Teil nach Absatz 2 diesen Betrag einbehalten, den nicht einbehaltenen Teilbetrag aber auf jede andere Weise geltend machen, also wie sie vorliegend getan, widerklagend fordern könne, ist das Berufungsgericht, wie schon in einer anderen Sache nicht beigetreten. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich der Anspruch der Beklagten aus § 6 der Arbeitsordnung als Schadenersatzanspruch oder als ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe darstellt. Jedenfalls sind im § 6 der Arbeitsordnung die Folgen des Vertragsbruches erschöpfend geregelt, und damit auch die Rechte der Beklagten. Die letztere ist danach lediglich berechtigt, die Löhne für 6 Schichten, soweit dieselben fällig sind, einzubehalten. Hat die Beklagte von diesem Rechte nur bezüglich der Löhne von drei Schichten Gebrauch gemacht, so kann sie sich an den Löhnen aus April wegen der drei weiteren Schichten nicht schadlos halten, wie sie es im vorliegenden Falle tun will.

Nach alledem war zu erkennen, wie geschehen, mit der Kostenfolge aus §§ 91, 92, 97 Z.P.O.

Ist vorstehend bei Besprechung der Entscheidungen in Sachen der Kontraktbruchstrafe zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Schadloshaltung der Zechenbesitzer aus dem nach dem Streik (neuen Arbeitsverhältnis) verdienten Lohne unmöglich sei, so muß diese Ansicht auf Grund einer weiteren Entscheidung desselben Landgerichts etwas korrigiert werden.

Das Landgericht Dortmund hält zwar an den bisherigen Entscheidungen fest, gab aber der Berufung der Beklagten auf Grund des Einwandes der ungerechtfertigten Bereicherung statt. Dagegen wurde der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht nicht eingeräumt. Bei der ungerechtfertigten Bereicherung ist allerdings § 814 B.G.B. zu beachten. In dem Urteil selbst wird angeführt:

Entscheidungsgründe:

Unstreitig haben die Kläger an dem Streik im März 1912 länger als drei Tage teilgenommen. Im Monat April 1912 hat der Kläger zu 1: 125 Mk., der Kläger zu 2: 141,70 Mk. und der Kläger zu 3: 133,13 Mk. verdient. Die Beklagte hat unter Berufung auf den § 6 der Arbeitsordnung dem Kläger zu 1: 38 Mk., dem Kläger zu 2: 30 Mk. und dem Kläger zu 3: 35,10 Mk. von dem Aprillohn abgehalten.

Das Berufungsgericht hat in den beiden insoweit gleichliegenden Sachen 8 S. 491 und 531/12 bereits ausgeführt, daß als rückständiger Lohn im Sinne des § 6 A.O. nur der Lohn zu verstehen ist, der in dem Zeitpunkte verdient ist, in dem das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis, der Vertragsbruch, eingetreten ist, also im vorliegenden Falle der Märzlohn, nicht der Aprillohn. Da der vor dem Vertragsbruch verdiente Lohn unbestritten ausgezahlt ist, besteht ein Anspruch der Beklagten

Digitized by Google

auf Entschädigung aus rückständigem Lohn nicht mehr. Nach § 6 Abs. 2 A.O. ist der Abzug der obigen Beträge also nicht begründet.

Beim Eintritt des Vertragsbruches wurde der bis dahin entstandene Lohnanspruch der Kläger in der nach § 6 Abs. 1 A.O. zugelassenen Höhe, nämlich für 6 Schichten, hinfällig. Wenn also die Beklagte, trotzdem die Kläger im März 1912 den Lohn für 6 Schichten verwirkt hatten, den Lohn für sämtliche Arbeitstage des März ausgezahlt hat, so hat sie, soweit es sich um die 6 Schichten handelt, eine Leistung bewirkt, zu der sie nicht verpflichtet war. Sie hat also gemäß § 812 B.G.B. gegen die Kläger einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. § 814 B.G.B. kommt nach der eidlichen und glaubwürdigen Aussage des Zeugen Fröhlich nicht in Frage. Mit ihrem Bereicherungsanspruch rechnet die Beklagte auf gegen die Forderung der Kläger auf Zahlung von Lohn für April 1912. Das ist aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. 6. 1869/29. 3. 1897 nur soweit zulässig, als die Kläger im April über 125 Mk. verdient haben. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Aprillohnes unter 125 Mk. steht der Beklagten nicht zu, weil ihre Forderung auf den vor dem Streik giltigen Dienstvertrag gestützt ist, während die Lohnforderung der Kläger für April sich auf das nach Beendigung des Streiks neu eingegangene Vertragsverhältnis gründet, Forderung und Gegenforderung also nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen (§ 273 B.G.B.). Eine Widerklage ist nicht erhoben.

Der Kläger zu 1 hat nur 125 Mk. im April 1912 verdient. Soweit er in Betracht kommt, ist deshalb die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger zu 2 hat 141,70 Mk. und der Kläger zu 3 133,13 Mk. verdient. Die Aufrechnung ist also zulässig in der Höhe von 16,70 Mk. und 8,13 Mk. Die Kläger zu 2 und 3 fordern 30 und 35,10 Mk. Unter Berücksichtigung jener 16,70 Mk. und 8,13 Mk. ist ihre Forderung nur in Höhe von 13,30 Mk. und 26,97 Mk. berechtigt. (Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 18. Juni 1913. Aktenz. 8 S. 174/13.)

A. Janschek.

Direktrice eines Putzgeschäfts als Werkmeisterin.

Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 13. März 1913. Aktenzeichen: Gew. G. 911/1913.

Urteil des Landgerichts Hamburg vom 11. Juli 1913. Aktenzeichen: 3. Bf. VI. 421/13.

Die Klägerin ist von dem Beklagten als Direktrice für sein Putzgeschäft gegen einen monatlichen Lohn von 160 Mk. engagiert worden und hat ihre Stellung am 15. Februar 1913 angetreten. Am 20. Februar erkrankte sie und blieb der Arbeit infolge Erkrankung bis zum 25. Februar fern. Am 21. Februar erhielt sie von dem Beklagten ein Schreiben folgenden Inhalts: „Hamburg, den 21. Februar 13. An Frl. L. hier. Hiermit kündige ich Sie. C. Sch." Am 26. Februar erschien die Klägerin wieder im Geschäft des Beklagten und arbeitete dann bis zum 7. März. An diesem Tage erhielt sie das in der Zeit vom 1.—7. März verdiente Gehalt ausbezahlt. Die auf Zahlung des Gehalts für die Krankheitsdauer gerichtete Klage wies das Gewerbegericht deshalb ab, weil die Klägerin nicht als Direktrice, sondern nur als gewerbliche Arbeiterin anzusehen sei. Klägerin beanspruchte nun als Direktrice weiter Gehalt bis 30. Juni. Auch die hierauf gerichtete Klage wurde vom Gewerbegericht zurückgewiesen. Daß die Klägerin als Direktrice engagiert worden war, hielt das Gewerbegericht für belanglos; die Bezeichnung „Direktrice" schließe begrifflich oder sprachlich noch nicht ein, daß sie an leitender Stellung gestanden habe. Da das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Klägerin den Betrieb oder Teile des Betriebes selbständig geleitet habe, erfolgte Klageabweisung.

Auf eingereichte Berufung wurde nun das Urteil des Gewerbegerichts seitens des Landgerichts Hamburg unterm 11. Juli 1913 aufgehoben und für Recht erkannt:

„Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 603,90 Mk. zu zahlen. Er hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen."

Tatbestand: Gegen vorgenanntes Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Verlangen, dem Klageantrage stattzugeben. Der Beklagte forderte Klageabweisung. Die Klägerin behauptet: Schon aus der Annonce in der Anlage: „Putzdirektrice gesucht" erhelle, daß der Tatbestand des § 133a G.O. vorliege. Auch die Tätigkeit der Klägerin beweise es. Denn sie habe den Arbeiterinnen Arbeiten zugeteilt, die Arbeiten beaufsichtigt, Modelle kopiert, Formen überzogen und garniert, Hüte komponiert u. a. (Beweis: Zeugnis von Fräulein P., Pa., W. und Sch.) Endlich spreche ihr Lohn von 160 Mk. dafür. Die übrigen Angestellten hätten wesentlich weniger erhalten.

Der Beklagte entgegnet: Die Bezeichnung „Putzdirektrice" sei in der Annonce nur gewählt, um in der im Putzfache üblichen Weise der weiblichen Eitelkeit ein Opfer zu bringen. Die Klägerin könne schon deswegen nicht als solche angesehen werden, weil sie nicht den Meistertitel besitze. Die genannten vier Zeuginnen seien nur ihre Gehilfinnen gewesen. Die Arbeit sei ihr von der beklagten Ehefrau zugeteilt. Mit den anderen Kräften der Putzstube — den Vorarbeiterinnen M. und H. — habe sie nie etwas zu tun gehabt. (Beweis: Zeugnis von M., H. und der beklagten Ehefrau.) Die Klägerin habe nie Hüte komponiert, sie habe gar nicht die von ihr behauptete Tätigkeit ausführen können, weil sie gar nicht das Lager gekannt, also gar nicht gewußt habe, über welche Materialien sie bei der Komposition der Hüte verfügen könne. (Beweis: Zeugnis der beklagten Ehefrau.)

Die Klägerin hat entgegnet: Das Lager habe sie sehr gut gekannt. Sie habe sich zum ersten Male dorthin von Fräulein Pa. führen lassen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze verwiesen.

In Erledigung des Beweisbeschlusses vom 11. Juni 1913/29 haben bekundet die Zeuginnen P., Pa., Sch. und W., daß die Tätigkeit der Klägerin anfänglich sich so abgespielt habe, wie sie vorgetragen. Die Löhne dieser Zeuginnen hätten den Betrag von 25 Mk. monatlich nicht überschritten. Fräulein M. und H. hätten monatlich 40 Mk. erhalten. Fräulein Pa. hat ferner bekundet, daß die Klägerin auch anfänglich diese Vorarbeiterinnen beaufsichtigt und mit Arbeiten versehen habe, ferner daß sie die Klägerin nach dem Lager geführt und die Klägerin dort von dem Lagerbestande Kenntnis genommen habe. Sämtliche Zeuginnen haben bekundet, daß neben der Klägerin mitunter auch die beklagte Ehefrau in gleicher Weise tätig gewesen sei.

Der Sachverständige B. hat sich dahin geäußert, daß unter Direktrice die Arbeitnehmerin zu verstehen sei, die das Material für die Arbeiten auszusuchen, Hüte zu komponieren und Arbeiterinnen mit den zur Herstellung erforderlichen Arbeiten zu beauftragen und sie zu kontrollieren habe. Aus dem Akteninhalte und der Beweisaufnahme habe er nicht den Eindruck gewonnen, daß die Klägerin eine solche Stellung innegehabt habe. Dafür spreche auch nicht der Umstand, daß sie 160 Mk. Gehalt gehabt habe, denn viele Arbeiterinnen bekämen soviel. Dagegen sei belanglos, daß die Klägerin nicht den Meistertitel führe, denn die erste Meisterprüfung sei überall erst am 13. Juni 1913 vorgenommen.

Gründe: Nach der Annonce ist die Klägerin als „Direktrice" engagiert. Das allein spricht schon sehr deutlich dafür, daß sie eine Stellung derart haben sollte, wie es der § 133a G.O. vorsieht. Wenn der Beklagte dagegen einwendet, der Name „Direktrice" bedeute das im Putzfache nicht, sondern sei mit Rücksicht auf die weibliche Eitelkeit gewählt, so ist das an sich schon wenig glaubwürdig und durch das Gutachten des Sachverständigen keineswegs bestätigt. Dieser hat auch den ferneren Einwand des Beklagten, die Klägerin führe den Meistertitel nicht und könne daher keine leitende Stelle im Sinne des § 133a einnehmen, als unrichtig bezeichnet, mit dem Hin-

Digitized by Google

weise darauf, daß die erste Meisterprüfung in Hamburg erst am 13. Juni 1913 stattgefunden habe. Der Sachverständige sieht das Entscheidende für die zu entscheidende Frage, ob Klägerin Arbeitnehmerin im Sinne des § 133a G.O. gewesen sei, darin, ob sie das Material für die Arbeiterinnen auszusuchen, die Arbeiten zu überwachen und Hüte zu komponieren hatte. Entgegen der Ansicht des Sachverständigen, der hierin sich über eine seine Zuständigkeit überschreitende Frage geäußert hat, hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Klägerin tatsächlich im Anfang solche Tätigkeit ausgeübt hat. Daß sie das neben einer gleichen Tätigkeit der beklagten Ehefrau und vielleicht mit Ausschluß der von den Vorarbeiterinnen M. und H. geleisteten Arbeiten getan hat, ändert selbstverständlich an dem Charakter der klägerischen Tätigkeit gar nichts. Belanglos ist auch, ob der Klägerin nach ihrer Krankheit andere Arbeit zugeteilt sei. Denn nicht darauf kommt es an, welche Arbeiten sie verrichtet hat, sondern nur darauf, für welche sie angestellt war. Endlich spricht auch die Höhe des Lohnes für den klägerischen Standpunkt. Nicht durchschlagend ist die Erwägung des Sachverständigen, daß in anderen Putzgeschäften Arbeiterinnen ebensoviel bekämen wie die Klägerin als angebliche Direktrice. Denn es ist lediglich zu berücksichtigen, wie die Löhne in dem beklagten Geschäft abgestuft sind. Unbestritten haben die sämtlichen Arbeiterinnen einschließlich der Vorarbeiterinnen M. und H. nicht mehr als 40 Mk. monatlich erhalten, während die Klägerin für 160 Mk. pro Monat angestellt ist. Solcher Unterschied wird erfahrungsgemäß nur bei Arbeitnehmern in leitender Stellung im Sinne des § 133a G.O. gemacht. Da hinsichtlich der Höhe des geforderten Lohnes Einwendungen nicht gemacht sind, so ist dem Klageantrage unter Berücksichtigung von § 91 Z.P.O. stattzugeben. mg.

Bürgerliches Recht.

Bei gewährtem Rechtsschutz durch einen Dritten haftet der Verband für schuldhaftes Versehen dieses Dritten.

Das Mitglied D. des Deutschen Holzarbeiterverbandes erlitt am 10. Oktober 1910 einen Unfall, auf den der Verletzte die spätere Amputation eines Beines zurückführte. Durch einen Bekannten wurde das Arbeitersekretariat Berlin gebeten, die Ansprüche des D. bei der zuständigen Berufsgenossenschaft geltend zu machen. Dieses geschah durch Schreiben vom 28. Februar 1911. Die Berufsgenossenschaft lehnte die erhobenen Ansprüche mit der Behauptung ab, die Amputation des Beines sei durch ein tuberkulöses Leiden verursacht worden, das mit dem Unfall nicht im Zusammenhang stehe. Auf eine Anfrage des Arbeitersekretariats vom 18. September 1911 teilte die Genossenschaft mit, daß sie dem Verletzten am 9. August bereits den berufungsfähigen Bescheid zugestellt habe. Als dieses dem D. mitgeteilt wurde, trat derselbe mit der Behauptung hervor, daß der berufungsfähige Bescheid im Arbeitersekretariat von seinem Schwager abgegeben worden sei. Dieses wurde von allen auf dem Bureau Beschäftigten bestritten.

D. erhob nunmehr gegen den Deutschen Holzarbeiterverband Klage auf Schadenersatz, indem er vom Januar 1911 eine monatlich zahlbare Rente von 60 Mk. beanspruchte.

Der Holzarbeiterverband machte geltend, daß er zum Schadenersatz nicht herangezogen werden könne, weil einmal das Arbeitersekretariat eine selbständige Organisation sei und zum anderen ein Verschulden weder des Verbandes noch des Arbeitersekretariats vorliege.

Das Gericht erhob umfangreichen Beweis, indem es den Schwager des D. sowie sämtliche acht Angestellte des Arbeitersekretariats (letztere eidlich) vernahm.

Die Klage wurde daraufhin kostenpflichtig abgewiesen, die Entscheidung wurde rechtskräftig.

Bei der Wichtigkeit des Falles lassen wir den wichtigsten Teil der Entscheidungsgründe folgen:

„Die Klage ist gestützt auf die Behauptung, daß der beklagte Verband es schuldhafterweise unterlassen habe, einen übernommenen Auftrag auszuführen (§§ 662, 280 Abs. 1, 278 B.G.B.). Zu Unrecht bestreitet der beklagte Verband seine Passivlegitimation. Zweck desselben ist die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder. Dieser soll erreicht werden u. a. durch Gewährung von Unterstützungen, worunter auch Rechtsschutz fällt (§ 3 des Statuts).

Daß dieser Rechtsschutz eine Unterstützung im Sinne des § 3 darstellt, ergibt sich auch aus dem 5. Abschnitt des Statuts, überschrieben „Unterstützungen“ und der Ueberschrift „Rechtsschutz“ vor den §§ 85—88. Auf diesen Rechtsschutz finden daher die unter der Ueberschrift „Allgemeines“ stehenden §§ 89—92 Anwendung. Nach den letztgenannten Paragraphen sind die Unterstützungen freiwillige, auf welche den Mitgliedern kein Recht zusteht. Der beklagte Verband ist daher in der Lage, einen ihm erteilten Auftrag abzulehnen; wird der Auftrag aber angenommen, so ist er auch zur Ausführung desselben gemäß § 662 B.G.B. verpflichtet. Zu Unrecht bestreitet weiter der beklagte Verband, daß die Berliner Gewerkschaftskommission etwas mit ihm zu tun habe. Die Gewerkschaftskommission ist eine Centralstelle der in Berlin und Umgegend bestehenden Zweigvereine der gewerkschaftlichen Centralverbände (zu letzteren gehört der beklagte Verband) und besteht aus Vertretern der angeschlossenen Organisationen (vgl. S. 3 und 4 des Regulativs).

Das Arbeitersekretariat ist wiederum eine Abteilung der Gewerkschaftskommission (S. 8 des Regulativs). Hiernach genügt die Entgegennahme des Auftrags durch einen Beamten der Gewerkschaftskommission bezw. des Arbeitersekretariats. Die Klage war aber abzuweisen, weil der Kläger den Beweis nicht erbracht hat, daß der mit der Berufung anzufechtende Bescheid der Berufsgenossenschaft einem zur Entgegennahme des Auftrages legitimierten Beamten übergeben ist.

Die Behauptungen des Zeugen D. reichen in dieser Beziehung nicht aus. Aus der glaubhaften und eidlichen Bekundung des Zeugen B. ergibt sich, daß ihm nicht — wie es der Zeuge D. bekundet — das fragliche Schreiben übergeben ist. Die Aussage des Zeugen B. wird unterstützt durch diejenigen der Zeugen B. und R.; aus den Aussagen dieser beiden Zeugen ergibt sich, daß die Aussage des Zeugen D., er habe B. bei der Gegenüberstellung wiedererkannt, nicht richtig sein kann. Da der Kläger sonach den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht hat, war er mit der Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Z.P.O.“

E. Br.

Verschiedenes.

Pflicht der Schulkinder zum Besuche der Schulfeiern.

(Urteil des 1. Strafsenats des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 3. Juli 1913. Gesch. Nr. 1 S. 523. 13.)

Der Rektor der Volksschule zu Dölau hatte für Freitag, den 20. Dezember 1912, nachmittags, im Saale einer Gastwirtschaft eine Probe zu einer Weihnachtsschulfeier angesetzt. Diese Feier selbst fand am darauffolgenden Sonnabend, den 21. Dezember, von 4 Uhr ab im selben Saale statt. Vor der Probe ging der Arbeiter S. zum Rektor und zeigte ihm an, daß er seine schulpflichtige Tochter an der Feier nicht werde teilnehmen lassen, weil die Feier nicht im Schulgebäude, sondern in einer Gastwirtschaft stattfinde. Der Rektor erwiderte, S. möge machen, was er wolle, ohne sich jedoch mit dem Aus-

Digitized by Google

bleiben des Mädchens einverstanden zu erklären. Es nahm auch an der Feier selbst nicht teil. Der Arbeiter R. hat seinen schulpflichtigen Sohn weder an der Probe noch an der Feier teilnehmen lassen.

Die beiden Arbeiter erhielten wegen Uebertretung einer Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1895, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse in den öffentlichen Volksschulen, durch Verfügung je 2 Mk. Geldstrafe auferlegt. Das hiergegen angerufene Schöffengericht bestätigte die Strafen. Auf eingelegte Berufung sprach das Landgericht Halle am 11. April 1913 den Angeklagten S. frei und übernahm für diesen die Kosten auf die Staatskasse, verwarf aber das Rechtsmittel hinsichtlich des Angeklagten R.

Das Landgericht war der Meinung, daß unter Schulversäumnis jede Versäumnis des Schulunterrichtes zu verstehen sei und daß auch die hier fraglichen Veranstaltungen der Schule den eigentlichen Lehrstunden gleichzustellen seien, weil sie zur Belehrung, Unterweisung und Erziehung der Schulkinder dienten, insbesondere deren religiöse und sittliche Bildung fördern sollten. Es sei auch nicht immer erforderlich, daß ein Schulunterricht im Schulgebäude selbst abgehalten werden müsse. Im vorliegenden Fall sei es bei dem Fehlen eines geeigneten Raumes im Schulgebäude berechtigt gewesen, die Proben und die Feier in einem Saale abzuhalten. Die Feier habe aber nicht innerhalb der „ordinären Schulstunden" stattgefunden.

Für die Angeklagten bestand daher, ohne daß sie erst den Beschwerdeweg zu betreten brauchten, keine Verpflichtung, ihre Kinder zu der Weihnachtsfeier zu schicken; wohl aber mußten sie ihre Kinder an der Probe teilnehmen lassen, da diese in die gewöhnliche Schulzeit fiel. Der Angeklagte S. war hiernach freizusprechen. Was den Angeklagten R. betrifft, so ist bei ihm eine fortgesetzte Handlung anzunehmen, so daß es bei seiner Verurteilung zu bewenden hat.

Gegen die Freisprechung des Angeklagten S. legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Kammergericht ein. Dasselbe hob auch das Urteil des Landgerichts auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurück. Aus den Gründen sei folgendes wiedergegeben:

„Nach § 45 A.L.R. II 12, worauf die Strafkammer ihr Urteil stützt, soll zum Besten derjenigen Kinder, die wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen, notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu anderen schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden. Die Vorschrift läßt, wie der Senat bereits in dem von der Strafkammer bezeichneten Urteile vom 3. April 1911 ausgeführt hat, einen Schulunterricht in der Regel nur an den Wochentagen in der üblichen Schulzeit zu. Sie bestimmt aber nichts darüber, welche Wochentage und welche Tagesstunden für den Schulunterricht in Betracht kommen sollen. Unter der üblichen Schulzeit ist nicht zu verstehen, was nach den Anschauungen des Publikums, insbesondere der Eltern schulpflichtiger Kinder, als solche gilt, vielmehr diejenige Zeit, welche von der zuständigen Schulbehörde für die Lehrstunden festgesetzt wird. Die Schulbehörde kann den Stundenplan allgemein für bestimmte Zeit festsetzen, sie kann aber auch anordnen, daß ausnahmsweise neben den gewöhnlichen Schulstunden noch zu anderen Zeiten Unterricht stattzufinden habe. Insbesondere kann sie Schulfeiern und Schulfeste ansetzen, die den auf Belehrung, Unterweisung und Erziehung gerichteten Zielen der Schule dienen sollen. Unerheblich ist es hierbei, ob die Schulfeste in den eigentlichen Schulräumen oder außerhalb dieser Räume und an Tagen, die sonst schulfrei zu sein pflegen, abgehalten werden. Nach den Anordnungen der Schulbehörde haben sich die Väter schulpflichtiger Kinder zu richten, solange sie den nötigen Unterricht für ihre Kinder anderweit nicht besorgen können oder wollen. Es kann ihnen die Befugnis nicht zugesprochen werden, eigenmächtig in die von der Schulbehörde festgesetzte Schulordnung einzugreifen. Es steht daher den Eltern auch nicht zu, die Kinder an dem Besuche einzelner Lehrstunden oder den darunter fallenden Schulfesten oder Schulfeiern den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen entgegen zu hindern. Tun sie es dennoch, und haben sie dabei nachlässig gehandelt, so unterliegen sie der für Schulversäumnisse angedrohten Bestrafung. Die entgegenstehende Ansicht der Strafkammer widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats und ist rechtsirrig. Da auf ihr die Freisprechung des Angeklagten S. beruht, war, wie geschehen, zu erkennen. In der neuen Verhandlung wird zu prüfen sein, ob der Rektor der Volksschule zu D. nach den maßgebenden Schulvorschriften zur Ansetzung der Weihnachtsfeier befugt war."

Der erste Termin in der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht Halle zeigte die vollständige Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels, so daß der Einspruch zurückgezogen wurde. F. Kl.

Gehört die Kontraktbruchstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen?

Ueber diese Frage hatte infolge des vorjährigen Streiks der Bergarbeiter des Ruhrgebiets die Einkommensteuer-Berufungskommission in Arnsberg zu entscheiden. Seitens der Veranlagungskommissionen war in allen Fällen, angeblich auf Anweisung von „oben", die Kontraktbruchstrafe, welche im Durchschnitt 30 bis 40 Mk. ausmachte, dem steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet worden, obschon die Arbeiter das Geld gar nicht in die Hand bekommen hatten. Dieses Verfahren hat die Berufungskommission, welche bekanntlich bei einem Einkommen von weniger als 3000 Mk. endgiltig entscheidet, für gesetzmäßig erklärt, „weil den Arbeitern ein Rechtsanspruch auf den vollen verdienten Lohn zustand, der die Steuerpflicht begründet". Dem Antrage, die Kontraktbruchstrafe als abzugsfähige Werbungskosten in Abgang zu stellen, habe nicht entsprochen werden können, weil es sich nicht um Aufwendungen zur Sicherung und Erhaltung des Ertrages der Arbeit handele. Diese hätte vielmehr eine Verbesserung des Einkommens zum Zweck gehabt und seien darum nicht abzugsfähig.

Damit ist also gesagt, daß die bei Angriffsstreiks entstehenden Kontraktbruchstrafen versteuert werden. Ob auch die bei Abwehrstreiks und aus anderen Gründen entstandenen Kontraktbruchstrafen versteuert werden müssen, ist nicht bejaht. Da man für diese den Zweck der Verbesserung des Einkommens wohl schwerlich wird konstruieren können, sind sie dem steuerpflichtigen Einkommen nicht beizurechnen. A.-Bochum.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Adreſſen-Beilage des Correſpondenz-Blatt

Nr. 1. Herausgegeben am 4. Januar. **1913.**

Das nächſte Adreſſenverzeichnis erſcheint Anfang April. In demſelben können nur die Adreſſenänderungen berückſichtigt werden, die uns vor dem 12. März gemeldet worden ſind. Das gleiche gilt auch für die Ueberweiſung des „Correſpondenzblatt", die für das II. Quartal am 15. März erfolgt. Später eingehende Adreſſenveränderungen können, ſoweit die Zuſtellung des „Correſpondenzblatt" in Frage kommt, erſt für das III. Quartal 1913 berückſichtigt werden. Dieſe Bezieher müſſen ihre Adreſſenänderung ſofort dem zuſtändigen Poſtamte mitteilen und für die Nachſendung, ſofern ein anderer Beſtellbezirk in Frage kommt, 50 Pf. Gebühr zahlen. Unregelmäßigkeiten in der Zuſtellung des Blattes müſſen ſtets dem Poſtamte mitgeteilt werden. Im Laufe des Quartals gewählte Kartellvorſitzende müſſen bis Quartalsſchluß das Blatt von ihren Vorgängern im Amte einfordern. Adreſſenänderungen, die uns vom 12. März ab gemeldet werden, finden erſt in dem Anfang Juli erſcheinenden Verzeichnis Aufnahme.

Inhalt: Gewerkſchaftspreſſe. — Arbeiterſekretariate. — Gewerkſchaftskartelle.

Gewerkſchaftspreſſe.

Central-Organ: **„Correſpondenzblatt der Generalkommiſſion der Gewerkſchaften Deutſchlands".**
Berlin SO. 16, Engelufer 15 IV. T.-Nr.: Amt Moritzplatz 4631.

Aſphalteure. „Der Aſphaltarbeiter". Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 I.
Bäcker. „Deutſche Bäcker- und Konditoren-Zeitung". Hamburg I, Beſenbinderhof 57/66.
Bauarbeiter. „Der Grundſtein". Hamburg 25, Wallſtr. 1.
Bergarbeiter. „Bergarbeiter-Zeitung". Bochum, Wiemelhauſerſtr. 38/40.
Bildhauer. „Bildhauer-Zeitung". Berlin S. 53, Bergmannſtr. 68.
Blumenarbeiter. „Der Blumenarbeiter". Berlin N. 20, Stettinerſtr. 30, v. IV.
Böttcher. „Deutſche Böttcher-Zeitung". Bremen, Faulenſtr. 58/60.
Brauerei- und Mühlenarbeiter. „Verbands-Zeitung". Berlin O. 27, Schicklerſtr. 6.
Buchbinder. „Buchbinder-Zeitung". Berlin S. 59, Urbanſtr. 63 I.
Buchdrucker. „Korreſpondent". Leipzig, Salomonſtr. 8.
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter. „Solidarität". Berlin NO. 18, Elbingerſtr. 18.
Bureauangeſtellte. „Der Bureau-Angeſtellte". Berlin C. 25, Kaiſer Wilhelmſtr. 18a II.
Dachdecker. „Dachdecker-Zeitung". Hanau, Rhönſtr. 6.
Eiſenbahner. „Weckruf der Eiſenbahner". Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Fabrikarbeiter. „Der Proletarier". Hannover, Nikolaiſtraße 7.
Fleiſcher. „Der Fleiſcher". Berlin SO. 33, Muskauerſtr. 28 II.
Friſeurgehilfen. „Friſeurgehilfen-Zeitung". Berlin N. 113, Stolpiſcheſtr. 39.
Gärtner. „Allgemeine Deutſche Gärtner-Zeitung". Berlin S. 42, Luiſenufer 1.
Gaſtwirtsgehilfen. „Der Gaſtwirtsgehilfe". Berlin N. 24, Gr. Hamburgerſtr. 18/19.
Gemeindearbeiter. „Die Gewerkſchaft". Berlin W. 57, Winterfeldtſtr. 24. „Die Sanitätswarte" (für die Krankenpfleger). Berlin W. 57, Winterfeldtſtr. 24.
Glasarbeiter. „Der Fachgenoſſe". Berlin O. 17., Goßlerſtraße 29 II.
Glaſer. „Glaſer-Zeitung". Karlsruhe i. B., Wilhelmſtraße 47.
Handlungsgehilfen. „Handlungsgehilfen-Zeitung". Berlin NW. 23, Holſteiner Ufer 16. T.-A. Moabit, 8634. Ebenda: „Der Filialleiter".
Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter. „Der Courier". Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21. Ebenda: „Der Straßenbahner".
Hausangeſtellten. „Zentralorgan". Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II, T.-A. Moritzplatz, 298.
Holzarbeiter. „Holzarbeiter-Zeitung". Berlin C. 2, Neue Friedrichſtr. 2.
Hutmacher. „Correſpondent". Altenburg, S.-A., Nordſtraße 57.
Kürſchner. „Der Kürſchner". Berlin NO. 18, Büſchingſtraße 23.
Kupferſchmiede. „Der Kupferſchmied". Berlin N. 4, Gartenſtr. 101, Sfl. I.
Landarbeiter. „Der Landarbeiter". Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II, T.-A. Moritzplatz, 298.
Lederarbeiter. „Lederarbeiter-Zeitung". Berlin SO. 33. Muskauerſtr. 30 II.
Lithographen und Steindrucker. „Graphiſche Preſſe", Friedrichshagen, Viktoriaſtr. 25.
Maler. „Vereins-Anzeiger". Hamburg 25, Claus-Grothſtr. 1 II.
Maſchiniſten und Heizer. „Deutſcher Maſchiniſt und Heizer". Berlin SO. 33, Skalitzerſtr. 47/48.
Metallarbeiter. „Metallarbeiter-Zeitung". Stuttgart, Röteſtr. 16 A.
Notenſtecher. „Der Notenſtecher". Leipzig, Wörthſtr. 16pt.
Porzellanarbeiter. „Die Ameiſe". Charlottenburg, Wallſtraße 95 II.
Sattler. „Sattler- und Portefeuiller-Zeitung". Berlin SO. 16, Brückenſtr. 10 b.
Schiffszimmerer. „Der Schiffszimmerer". Hamburg 1, Bankſtr. 144.
Schneider. „Fachzeitung für Schneider". Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 15 II.
Schuhmacher. „Schuhmacher-Fachblatt". Gotha, W. Bock.
Seeleute. „Der Seemann". Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Steinarbeiter. „Der Steinarbeiter". Leipzig, Zeitzerſtraße 32.
Steinſetzer. „Allgemeine Steinſetzer-Zeitung", Berlin NW. 21, Wicleffſtr. 17 I.
Tabakarbeiter. „Der Tabakarbeiter". Bremen, Faulenſtraße 58/60.
Tapezierer. „Correſpondenzblatt für Tapezierer". Berlin SO. 16, Köpenickerſtr. 49, Hof I.
Textilarbeiter. „Der Textilarbeiter". Berlin O. 27, Andreasſtr. 61.

Digitized by Google

Töpfer. „Der Töpfer". Berlin SO. 36, Wienerstr. 7.
Xylographen. „Zeitschrift für Xylographen". Schöneberg-Berlin, Ebersstr. 68.
Zimmerer. „Der Zimmerer". Hamburg I, Besenbinderhof 57/66.
Zivilmusiker. „Fachzeitung f. Zivilmusiker". Berlin N. 31, Stralsunderstr. 36, Hof part.

Für die in Centralverbänden Organisierten erscheinen ferner in italienischer Sprache „L'Operaio Italiano", Hamburg 25, Wallstraße 1, und in polnischer Sprache „Oswiata", Posen, Fischerei 20. Gewerkschaftliche Nachrichten an die Tagespresse vermittelt das „Sozialdemokrat. Pressebureau", Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.

Arbeitersekretariate.

(Die mit einem * bezeichneten sind Sekretariate des Bergarbeiterverbandes.)

Central-Arbeitersekretariat, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, T.-A. Moritzplatz, 4631.

1. **Aachen***, Thomashofstr. 21.
2. **Altenburg** (S.-A.), Frauenfelsstr. 4 I.
3. **Ansbach**, Emil Pörschmann, Platenstr. 6.
4. **Arnstadt**, Tambuchstr. 2.
5. **Aschaffenburg**, Riesengasse 5a.
6. **Augsburg**, Unteres Kreuz F. 313.
7. **Bad Reichenhall**, Poststraße 13/2.
8. **Bamberg**?
9. **Bant, Peterstr.** 22, pt.
10. **Barmen-Elberfeld**, Alleestr. 237 I.
11. **Bayreuth**, Blumenstr. 22.
12. **Berlin SO. 16**, Engelufer 15 I.
13. **Bernburg**, Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
14. **Bielefeld**, Turnerstr. 45.
15. **Bochum**, Wiemelhauserstr. 38a. T.-Nr. 593.
16. **Brandenburg a. H.**, Neust. Markt 2.
17. **Braunschweig**, Schloßstr. 2 I.
18. **Bremen**, Faulenstr. 58/60.
19. **Bremerhaven**, Deichstr. 55 (Haus „Eintracht").
20. **Breslau**, Nikolaistr. 18/19.
21. **Bromberg**, Jakobstr. 17.
22. **Burg**, Bez. Magdeburg, Magdeburgerstr. 46. Tel. 672.
23. **Cassel**, Obere Carlstr. 17 I.
24. **Castrop***, Ph. Hermes, Carlstraße 158c.
25. **Chemnitz**, Zwickauerstr. 152. T.-Nr. 8356.
26. **Coburg**, Rosengasse 1.
27. **Cöln a. Rh.**, Severinstr. 199/201 I, Zimmer 6—8.
28. **Cottbus**, Bellevuestr. 7.
29. **Crefeld**, Albrechtsplatz 1.
30. **Danzig**, Schüsseldamm 56.
31. **Darmstadt**, Bismarckstr. 19.
32. **Dessau**, Askanischestr. 107.
33. **Dortmund**, Leibnizstr. 20, II.
34. **Dresden**, Ritzenbergstr. 4 I. T.-Nr. 9690.
35. **Döhlen**, Bez. Dresden, Tharandterstr. 78 K.
36. **Düsseldorf**, Wallstr. 10, I. Et., T.-Nr. 6996.
37. **Duisburg**, Marienstr. 29.
38. **Erfurt**, Magdeburgerstr. 51. Tel. Nr. 2428, 2439.
39. **Essen**, Turmstr. 4.
40. **Eßlingen a. Neckar**, Riesstr. 32.
41. **Flensburg**, Schloßstr. 42 I.
42. **Forst i. L.**, Leipzigerstr. 8, I.
43. **Frankfurt a. M.**, Stolzestr. 17, part.
44. **Freiburg i. Br.**, Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
45. **Freiburg i. Schl.**, Landeshuterstr. 13.
46. **Fürth**, Hirschenstr. 24, part.
47. **Gelsenkirchen** II, Kaiserstr. 65/67.
48. **Gera** (Reuß), Steinweg 5 III.
49. **Gladbeck***, Kaiserstr. 37.
50. **Görlitz**, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
51. **Gotha**, Mohrenstr. 18, I.
52. **Guben**, Langestr. 4. Tel. 340.
53. **Hagen i. W.**, Kölnerstr. 3a.
54. **Halberstadt**, Gerberstr. 15.
55. **Halle a. d. S.**, Harz 42/43.
56. **Hamborn***, Ranenbergstr. 52 pt., Tel. 374.
57. **Hamburg I**, Besenbinderhof 57, II. Gruppe III, 9059.
58. **Hamm i. W.**, Nassauerstr. 20.
59. **Hanau**, Mühlstr. 2a.
60. **Hannover**, Nikolaistr. 7, I.
61. **Harburg a. d. E.**, Großer Schippsee 18.
62. **Heidelberg**, Neugasse 5.
63. **Helbra***, (Mansf. Seekr.), Ermstr. 11.
64. **Herford**, Hämelingerstr. 5.
65. **Hildesheim**, Goschenstr. 24, part.
66. **Hof i. Bayern**, Untere Friedrichstr. 21. **Tel.-Nr. 800.**
67. **Jena**, Teichgraben 4 I.
68. **Iserlohn**, Hohlerweg 20.
69. **Itzehoe**, Heinrichstr. 6.
70. **Karlsruhe**, Kurven 19.
71. **Kattowitz** (O.-Schl.), Holtzestr. 37.
72. **Kempten** (Allgäu), Burgstr. V 34.
73. **Kiel**, Fährstr. 24, pt. rechts.
74. **Königsberg i. Pr.**, Brodbänkenstr. 10 a.
75. **Kronach**, Kirchenplatz 74.
76. **Landeshut i. Schl.**, Gasthof „Zur Sonne", II.
77. **Lauban i. Schl.**, Breitestr. 23.
78. **Leipzig**, Zeitzerstr. 32. Tel.-Nr. 5697.
79. **Luckenwalde, Karlstr. 56.**
80. **Lübeck**, Johannisstr. 48, part.
81. **Lüdenscheid**, Herzogstr. 3 I.
82. **Lugau i. S.***, Stollbergerstraße 46.
83. **Lünen a. d. Lippe***, Münsterstr. 70, II. Tel.-Nr. 272.
84. **Magdeburg**, Gr. Münzstr. 3 I.
85. **Mainz**, Zanggasse 13, Hths. II.
86. **Mannheim**, F. 4, 8.
87. **Marktredwitz** 377.
88. **Meißen**, Martinstr. 6. Tel. 124.
89. **Minden i. W.**, K. Litzinger, Opferstr. 8.
90. **Mülhausen i. Els.**, Dornacherstr. 3.
91. **M.-Gladbach**, Rheydterstr. 320.
92. **München 1**, Holzstr. 24, II.
93. **Neumünster**, Fabrikstr. 32.
94. **Neurode i. Schl.**, Schuhmacherstr. 316.
95. **Nordhausen**, Hesseröderstr. 15.
96. **Nürnberg**, Breitegasse 25/26, Mittelbau I. **Tel. 2307.**
97. **Oberhausen, Rhl.***, Moltkestr. 60. Tel. 1072.
98. **Offenbach a. M.**, Austr. 9 II.
99. **Osnabrück**, Breitergang 6.
100. **Pforzheim**, östl. Karl Friedrichstr. 37.
101. **Pirna**, Volkshaus, Reitbahnstr. 3 I.
102. **Plauen i. V.**, Königstr. 12.
103. **Plettenberg i. W.**, F. Kurth, Kirchplatz 8.
104. **Posen O.**, Bäckerstr. 17.
105. **Recklinghausen***, Hernerstr. 68.
106. **Remscheid**, Kirchhofstr. 6.
107. **Rosenheim**, Sterngarten.
108. **Rostock**, Doberanerstr. 6.
109. **Rudolstadt**, Langefeldstr., Rest. **Gambrinus.**
110. **Saarbrücken 3**, Gerberstr. 24.
111. **Schweinfurt**, Friedenstr. 19½, I.
112. **Senftenberg***, Elsterstr. 5.
113. **Solingen**, Kölnerstr. 45 (**Gewerkschaftshaus**).
114. **Stettin**, Beutlerstr. 8 II.

Digitized by Google

115. **Straßburg i. Els.**, Langstr. 56 I.
116. **Stuttgart**, Nadlerstr. 3 I.
117. **Segesack**, Gerhard-Rohlfs-Str. 52, Tel. 162.
118. **Waldenburg i. Schl.***, Friedländerstr 28.
119. **Weißenfels**, F. Geppert, Dammstr. 18 p.
120. **Wiesbaden**, Wellritzstr. 41 II.
121. **Worms**, Gaustr. 20.
122. **Würzburg**, Semmelstr. 46 I.
123. **Zeitz***, Herm. Weikart, Nordstr. 4.
124. **Zwickau***, Ant. Strunz, Richardstr. 15.

Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Wilh. Fischer, Alexanderstr. 109 I.
Aalen. Karl Simon, Spitalstr. 8.
Achim b. Bremen. Georg Lührs, Zimmerplatz.
Adlershof. Andreas Kronewald, Hoffmannstr. 17.
Ahlen (Wfl.). Otto Kater, Lückeweg 38.
Aken/Elbe. Karl Kuhnert, Ritterstr. 32 II.
Alfeld a. d. L. Otto Schwandt, Sedanstr. 14.
Altenburg (S.-A.). Karl Voigt, Lauerndorf, Brauereistraße 11.
Alzey. Karl Heubach, Kirchgasse 14.
Amberg. K. Werthmüller, Paradiesgasse B 94.
Andernach. Richard Bräu, Günthersstr. 52.
Anklam. Albert Häuser, Stettiner Chaussee 11.
Annaberg (Erzgeb.). Karl Müller, Untere Badergasse 5.
Ansbach. Paul Fiedler, Türkenstr. 9.
Antonienhütte. Schmidt, Neudorf b. A., O.-Schl., bei Hausbesitzer Andreas Moll, Privatweg.
Apolda. Oskar Schmidt, Rauchstr. 2.
Arheilgen b. Darmstadt. Gg. Anthes, Waldstr. 10.
Arnstadt i. Th. Wilh. Bärwinkel, Ohrdrufferstr. 42.
Arzberg (Oberfranken). Johann Wächter, Lagerhalter.
Aschaffenburg. Konrad Pohl, Elisenstr. 3 p.
Aschersleben. Heinrich Harke, Oberstr. 1.
Aue, Erzgeb. Emil Körner, Pfarrstr. 4, II.
Auerbach i. V. Oscar Beyer, Rempesgrün i. V. 111 D.
Augsburg. Gewerkschaftssekretariat, Unt. Kreuz F. 313.
Aurich. C. Fischer, Breiter Weg 50 b.
Backnang. Karl Friese, Bügel 10.
Baden-Baden. Jakob Apon, Weinbergstr. 40.
Bad-Dürkheim. Wolfgang Mießbach, Marbrunnenstr. 5.
Bad.-Rheinfelden. Gottfried Conrad.
Bad Tölz (Oberbayern). Hans Steiner, Rothorgasse 31.
Balingen (Württbg.). Chr. Fetter, Dammstr. 189.
Bamberg. Carl Pelikann, Mühlwört 7.
Barby a. d. E. Fiedrich Kurthmann, Krummegasse 14.
Barmen-Elberfeld. Paul Sauerbrey, Barmen, Marienstraße 221 I.
Barmstedt i. Holst. J. Troisselmann, Mühlenstr. 19.
Barth a. d. Ostsee. Franz Ladendorf, Sundische Str. 51.
Bautzen. Aug. Domschke, Tuchmacherstr. 26 II.
Bayreuth. Adam Seeser, Blumenstr. 22.
Beckum. Woldemar Richter, Gartenstr. 54.
Beelitz (Mark). Paul Leymann, Grünstr. 5 I.
Bensheim i. Hess. Oswald Claus, Postgasse 3.
Bergedorf. Richard Eberling, Neue Straße 32.
Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelufer 15.
Bernau. Adolf Sasse, Weinbergstr. 40.
Bernburg. Friedrich Wetter, Hohestr. 55.
Beuthen i. O.-Schl. L. Podemski, Friedrichstr. 21 III.
Biberach a. Riß. Karl Neubrand, Verl. Ehingerstr. 11.
Bieber b. Offenbach. Gustav Kobsch.
Biebrich a. Rh. Georg Hübschmann, Kaiserstr. 3.
Bielefeld. Josef Köllner, Marktstr. 8.
Bietigheim. Josef Kern, Marktplatz 6.
Birnbaum. Abraham Kozy, Kaiserplatz 14.
Bischofswerda (Sa.) Otto Walther, Neustädterstr. 25 I.
Bitterfeld. Aug. Lamscha, Geschäftsführer des Fabrikarbeiter-Verbandes.
Blankenburg a. H. Ferdinand Müller, Mahnertstr. 8.
Bocholt. Jos. Miekus, Mittelstr. 501/7.
Bochum. Wilh. Thöne, Wiemelhauserstr. 38a.
Bockwitz. Traugott Lesche, Naundorf b. Lauchhammer.
Boizenburg a. E. H. Hengvoß, Schwartoverstr. 368.
Bonn a. Rh. Gustav Rösch, Bornheimerstr. 118 I.
Borna b. Leipzig. Robert Immerthal, Kirchstr. 16.
Brake i. Old. W. Boykken, Vorbrake.
Bramsche b. Osnabrück. J. Rienhaus, Peterweg 3.
Brandenburg a. d. H. Arbeiter-Sekretariat, Neust. Markt 2.
Brand-Erbisdorf i. Sa. Paul Lehmann, Glasarbeiter.
Braunschweig. Otto Hammerschmidt, Werderstr. 32, II.
Bredstedt. Joh. Lübeck, Osterstr. 44.
Bremen. Herm. Rhein, Arb.-Sekret., Faulenstr. 60 I.
Bremerhaven. Otto Feske, Lehe, Neubrokshelmder 15 III.
Bremervörde. Franz Beyer, Neue Straße 67.
Breslau. Paul Seibold, Dominikanerplatz 1 a.
Bretten (Baden). Jos. Munding, Bahnhofstr. 9.
Bretzenheim b. Mainz. Wilhelm Quetsch, Grabenstraße 30 5/10.
Brieg i. Schl. Paul Kutschka, Fischerstr. 38.
Bromberg. Hermann Hartwig, Albertstr. 30/31.
Bruchsal. Ernst Reuter, Orbinstr. 11 I.
Brunsbüttelkoog. Alfons Weiß, Fährstr. 85.
Buer i. Wfl. Wilhelm Höck, Ortbekstr. 47.
Bünde i. W. H. Kruse, Feldstr. 136.
Bützow i. M. Max Ikonik, Pfaffenstr. 6.
Bunzlau i. Schl. Otto Junge, Bahnhofstr. 19.
Burg b. Magdeburg. Carl Ostwald, Colonistr. 93.
Burgdamm b. Stade (Hannover). Aug. Hinrichsen, Ihlpohl, Post Lesum.
Burgstädt i. S. Arno Niemann, Mittweidaerstr. 21.
Burgsteinfurt i. W. Heinrich Hohmann, Sackstr. 2.
Calbe a. d. S. Wilh. Schubert, Ritterstr. 13 (Konsum).
Cassel. Adolf Lesser, Karlstr. 17.
Castrop. Hch. Maneckeller, Holzstr. 24 II.
Celle. Willi Ehrhardt, Heese 36.
Charlottenburg. Wilhelm Richter, Osnabrücker Str. 4, vorn I.
Chemnitz. Max Heldt, Zwickauerstr. 152 I.
Coblenz. Peter Scherer, Komfortstr. 8.
Coburg. Joh. Stegner, Sandstr. 9.
Cöln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 197/199.
Cöpenick. Emil Schubert, Flemmingstr. 18/19, I.
Cöslin. Richard Partzsch, Buchwaldstr. 35 I.
Cöthen i. Anhalt. Max Ohland, Schloßstr. 16 a.
Colditz i. S. Arthur Lindner, Forsthof.
Colmar i. E. Charles Schächtele, Josephplatz 5.
Coswig i. Anhalt. Wilhelm Müller, Volkshaus, Zimmer 26.
Cottbus. Aug. Lehmann, Bellevuestr. 7.
Crefeld. Karl Schwarz, Albrechtsplatz 1.
Crimmitschau. Albert Meyer, Herrengasse 13 II.
Crossen a. O. Otto Klämbe, Dammstr. 379.
Culm (Danzig). Richard Sauerzapf, Feldstr. 17.
Cüstrin. Franz Braun, Plantagenstr. 25.
Cuxhaven. August Giesen, Poststr. 45 III.
Danzig. Fr. Grünhagen, Schüsseldamm 56.
Darmstadt. Albert Schulte, Rhönring 131.
Delitzsch. Gustav Rennert, Zicherngasse 12.
Delmenhorst. Eduard Schoemer, Mühlenstr. 50.
Dessau. Paul Ehnert, Taubenstr. 1 II.
Detmold (Lippe). W. Eggen, Meierstr. 13.
Deutsch-Lissa. Georg Bräuer, Dyhernfurter Str. 3a.
Diedenhofen. Alexander Keidel, Nieder-Jeutz bei Diedenhofen, Trierer Str. 69.
Dietrichsdorf b. Kiel. J. Hauschildt, Kiel-Wellingdorf, Wischhofstr. 28 pt.
Dietzenbach (Hessen). **Georg Lehr III.**

Digitized by Google

Dippoldiswalde i. Sa. Herm. Voigt, Wolframsdorfer Straße 12B.
Doberan. C. Braun, Lindenstr. 250.
Döbeln i. S. R. Döbbelin, Brauhausgasse 11 pt.
Dommitzsch. Alb. Heinitz, Sandstr. 25.
Dortmund. Josef Klein, Adlerstr. 40a.
Dresden. Ewald Hänsel, Ritzenbergstr. 4 I. Tel. 9690.
Driesen. Paul Velter, Wasserstr. 13.
Droyßig. Reinhold Pitzschel, Fabrikarbeiter.
Duderstadt. Aug. Lux, Sulberg 860.
Düben a. M. Otto Klitz, Neustr. 72.
Düren (Rheinl.). Peter Schulze, Oberstr. 76b II.
Düsseldorf. Franz Kunisch, Wallstr. 10 I, Z. 12, T. 6996.
Duisburg. A. Schmidt, Marienstr. 29.
Durlach i. Baden. Jakob Hirschauer, Gartenstr. 11.
Ebersbach bei Löbau i. S. Karl Kallähne, Königswalderstr. 857.
Eberstadt b. Darmst. Emil Pritsch, Weingartenstr.
Eberswalde. Wilhelm Naumann, Schöpfurterstr. 26.
Ebingen. Wilhelm Sauter, Schützenstr. 21.
Eckernförde. K. Petersen, Tapezier, Borby b. E.
Egeln. Karl Günther, Unterknick 14.
Eilenburg. Oswald Heyemann, Leipzigerstr. 16.
Einbeck. Georg Helmke, Hägerstr. 30.
Eisenach. Max Jablonski, Katharinenstr. 44.
Eisenberg (Pfalz). Karl Eichling.
Eisenberg (S.-A.). Max Obst, Adelheidstr. 2.
Eisleben. F. Heinrich, Lutherstr. 30 II.
Elbing. Herm. Trilse, Leichnamstr. 130.
Ellrich. Carl Schütz, Bismarckstr. 9.
Elmshorn. Fr. Jürs, Reisik b. E.
Elsterberg i. V. Otto Schneider, Blücherstr. 1.
Elsterwerda. Richard Köppe, Biehla b. E., Hauptstr. 52.
Emden. Bernh. Maas, Neue Straße 59.
Emmendingen i. Baden. Karl Nock, Karl Friedrich-Straße 28.
Emmerich a. Rh. Franz Fittkauer, Baustraße.
Ennigerloh i. Westf. ?
Erfurt. H. Schrader, Magdeburgerstr. 51.
Erlangen. Anton Hammerbacher, Waldstr. 23.
Erzhausen (Hessen). August Lorenz, Maurer.
Eschershausen (Kr. Holzminden). Aug. Klages, Maurer, Mühlenbergstraße.
Eschwege. Fr. Hoßbach, Alter Steinweg 18/20.
Essen a. d. Ruhr. Carl Bräucker, Grabenstr. 67 II.
Eßlingen. K. Frank, Hafenmarkt 6.
Euskirchen. Hch. Michler, Industriestr. 8.
Eutin. Otto Glön, Neudorf b. Eutin.
Falkenstein i. V. Karl Pöhlmann, Goethestr. 6.
Fechenheim. Jean Puth, Haingrabenstr. 14.
Feuerbach b. Stuttg. H. Ganz, Karlstr. 58 II.
Finsterwalde. Herm. Scherling, Große Ringstr. 20.
Finthen bei Mainz. Wilhelm Geiß, Budenheimerstr.
Flensburg. Ferdinand Grabein, Apenraderstr. 34.
Floß (Oberpfalz). Wolfgang Fröhler, Steinmetz Nr. 133.
Forchheim i. Bayern. Jakob Jena, Eisenbahnstr. 4a.
Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.
Frankenberg i. S. Max Wächtler.
Frankenhausen a. Kyffh. Friedrich Schünzel, Lindenstr. 37.
Frankenthal (Rheinpf.). Gg. Setzer, Folzring 75.
Frankfurt a. M. L. Dorschu, Allerheiligenstr. 51 I.
Frankfurt a. d. O. Max Lehmann, Berlinerstr. 45.
Freiberg i. S. Emil Rühlemann, Freibergsdorf, Teichgasse 2.
Freiburg i. B. Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
Freiburg i. Schl. Joh. Kustos, Landeshuterstr. 18.
Freising. W. Schumacher, Landshuterstr. 748.
Freudenstadt (Württb.). Karl Haas, Alfredstr. 41.
Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
Friedland, Bez. Breslau. Wilhelm Schubert, Heldstr. 12.
Friedland i. M. Ernst Rogge, Königstr. 73.
Friedrichroda. Justinus Ortlepp, Verläng. Bachstr.
Friedrichshagen. August Breunig, Linden-Allee 3 II.
Friemersheim-Hochemmerich (Niederrhein). Jos. Düwell.
Frohburg i. S. Ernst Naß, Penigerstr. 92, I.
Fürstenberg a. O. Gustav Winkler, Pohlitzerstr. 7.
Fürstenwalde. Paul Wassermann, Frankfurter Str. 30.
Fürth i. Bayern. Friedr. Scherzer, Hirschenstr. 24.
Furtwangen i. Baden. Carl Walter, Allmendstr. 276
Gaggenau i. B. Jakob Glunz, An der kath. Kirche.
Gardelegen. Wilhelm Constabel, Gartenstraße.
Gebweiler i. E. Jakob Schneider, Sulzerstr. 10.
Geesthacht. Gustav Genth, Richtweg 9.
Geislingen. G. Preßmar, Schreinermstr., Schubartstr. 6.
Geithain. Richard Weißhuhn, Eisenbahnstr. 466m, II. Et.
Gelenau i. Erzgeb. Edmund Wolfram, Nr. 92 f.
Gelsenkirchen. Wilh. Pfeifenbring, Bulmkerstr. 10.
Gengenbach. Peter Wolfstädter.
Genthin. Wilhelm Wegener, Oststr. 5a.
Georgensgmünd. Georg Böhm, Nr. 12b.
Gera (R. j. L.). Otto Pfeifer, Steinweg 5 III.
Gera (S.-G.). Karl Robst, Porzellandreher.
Geringswalde. Paul Klose, Hauptstraße 112 B II.
Geschwenda. Richard Kummer, Glasschreiber.
Gießen. Wilh. Christ, Osterweg 40 III.
Gladbeck i. W. Moritz Laupitz, Bismarckstr. 53 I.
Glatz. Max Weber, Halbendorf 300.
Glauchau. Artur Sachse, Friedrichstr. 24.
Gleiwitz. Karl Broll, Neudorferstr. 17.
Glogau. Theodor Kutschka, Kl. Oderstr. 15.
Glückstadt. H. Puhl, Jungfernstieg 4.
Goldberg i. Schl. Karl Heinrich, Ring 179, Hinterhaus.
Goldlauter b. Erfurt. Friedrich Walther, H. Nr. 145 bb.
Gommern. Heinrich Lerche.
Gonsenheim b. Mainz. G. A. Datz, Mombacherstr. 34.
Göppingen. Gottfried Frank, Kronengasse 4.
Görlitz. Hugo Keller, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
Goslar. Christian Ketscher, Okerstr. 7 g.
Gößnitz. Arthur Schulze, Zwickauerstr. 223.
Göttingen. Fr. Dohrmann, Gronertorstr. 24.
Gotha. Franz Schier, Langensalzaer Straße 26.
Grabow i. Mecklenb. August Drefin, Prislicherstr. 16.
Gräfenthal i. Thür. Ernst Schäferlein, Felsengasse 154.
Gräfinau-Angstedt i. Th. August Blümel in Gräfinau.
Gransee. Otto Müller, Friedrich Wilhelmstr. 78.
Graudenz. Robert Lauer, Kulmerstr. 50, II.
Greifswald. Fritz Gruel, Brüggstr. 48.
Greiz. O. Forkert, Turnerstr. 3.
Grevesmühlen i. Mecklbg. Ernst Nagel, Am Lustgarten 12.
Griesheim b. Darmstadt. Philipp Höhl, Georgenstr. 4.
Griesheim a. Main. Carl Schildge, Waldstr. 11.
Grimma i. S. Paul Gey, Prophetenberg 3 I.
Groitzsch i. S. Karl Gründler, Bahnhofstr. 64.
Gronau (Hann.). Franz Hoppe.
Großbreitenbach i. Th. Curt Machold, Glasmacher, Nr. 350.
Großenhain i. S. Rich. Weinhold, Weßnitzerstr. 31 I.
Groß-Rhüden, Bz. Hann., Karl Türk, Klein Rhüden, Post Gr.-Rh., Nr. 122.
Groß-Röhrsdorf. Edwin Bürger, Radplan 227 f. Postbezirk Dresden.
Gr.-Schönau i. S. Gustav Wenzel, Waltersdorferstr. 349.
Grüna b. Chemnitz. Eugen Baldauf, Carolastr. 47.
Grünberg i. Schl. Herm. Schneider, Herrenstr. 9.
Grünstadt. Julius Bohn, Ringgasse 1.
Güstrow. Paul Wolf, Hageböckerstr. 36.
Gütersloh i. Westf. Frdr. Höke, Nordfeld 123.
Guben. Ernst Hänchen, Langestr. 4.
Gumbinnen. Fr. Broskat, Brauereistr. 5.
Gummersbach. Rud. Rövenstrunk, Kaiserstr. 98.
Gunzenhausen i. Bayern. Ludwig Farthöfer, Nürnbergerstr. $314^1/_{25}$.

Digitized by Google

Haan. Max Streppel, Wilhelmstr. 49 II.
Hadersleben. Joh. Mosegaard, „Sorgenfrei".
Hagen i. W. Josef Ernst, Mölnerstr. 3a.
Hainhausen b. Offenbach a. M. Carl Chr. Bihn.
Hainichen. Emil Reiß, Auenstr. 3.
Halberstadt. H. Schwartze, Abtshof 13 I.
Hall i. Württemberg. Georg Brotz, Heilbronnerstr. 98.
Halle a. d. S. M. Güldenberg, Harz 42/43.
Hamborn (Rheinl.). Anton Dunker, Theresenstr. 26 pt.
Hamburg. R. Hense, Besenbinderhof 57.
Hameln. Joh. Krahn, Osterstr. 13, Hof rechts.
Hamm i. W. Jac. Czappa, Langewanneweg 71a.
Hanau. Carl Pense, Nepfelallee 38.
Hannover. Gewerkschaftssekretariat, Nikolaistr. 7 I.
Harburg a. d. E. H. Bering, Gr. Schippsee 4.
Hartha. Friedrich Becker, Schuhmacher, Flemmingen b. H. (Stadt).
Haslach (Kinzigtal). Karl Schuler, Brauer.
Haspe. Karl Dill, Tillmannstr. 3.
Hattingen (Ruhr). Jakob Wennicken, Horst 8.
Havelberg. Karl Schmidt, Langestr. 6.
Haynau i. Schl. C. Töpler, Bahnhofstr. 19, I.
Hechtsheim. Gregor Fischer, Ackergasse 6.
Hecklingen (Anh.). Wilh. Schneeberg, Bismarckstr. 3.
Heide (Holst.). Erich Helmig, Chausseestr. 6.
Heidelberg. Otto Thomas, Neugasse 5.
Heidenheim a. d. Brz. Friedr. Kentner, Hintere Gasse 32.
Heidingsfeld b. Würzb. Vincenz Hemkeppler, Bachgasse 160.
Heilbronn. Karl Britsch, z. Klosterkeller, Klostergasse 5.
Helmbrechts (O.-Franken). Hch. Will, Hochstr.
Helmstedt. Walter Brinkmann, Strezlingrode b. H.
Herborn (Dillkreis). Fritz Thuran, Wetzlar, Moritz-Budgestraße.
Herford. Fritz Schmidt, Kurfürstenstr. 3.
Hermsdorf, S.-A. Otto Plötner, Lagerhalter.
Herne i. W. Ernst Seltmann, Wischerstr. 141.
Hersbruck (Mittelfranken). Hans Sperber, Reichenschwand bei Hersbruck.
Hersfeld. Chr. Schneider, Maisebacher Str. 24, part.
Herzogenaurach. A. Hering, Ludwigshöhe 373.
Hess. Oldendorf, Otto Gotsch, Rüschweg 293.
Heusenstamm: Jakob Grundel, Patershäuserstr. 11.
Hiddenhausen (Kreis Minden). Fritz Kirchhoff, Herringhausen 127.
Hildburghausen. Aug. Wichtendahl, Hildburghausen-Wallrabs.
Hilden. Chr. Schmitz, Markt 6.
Hildesheim. Gewerkschaftssekretariat, Goschenstr. 24.
Hirschberg i. Schl. Paul Raute, Sand 24.
Hirschfelde i. Sa. Gustav Bischoff, Rohnau b. H., Nr. 51.
Hockenheim i. Baden. Jakob Hoffmann, Parkstr. 31.
Höchst a. M. H. Kallenbach, Nied b. H., Höchsterstr. 17 I.
Hörde i. W. Th. Becker, Roonstr. 5 III.
Hof i. Bayern. Konrad Opitz, Untere Friedrichstr. 21.
Holzhausen. Karl Kleine, bei Pyrmont.
Holzminden. Karl Hense, Schulstr. 5.
Homburg v. d. H. A. Walter, Rathausgasse 15.
Hornberg i. B. Wilhelm Käser, Poststr. 338.
Husum. Ernst Erit, Nordhusum 67a.
Jastrow i. Westpr. Paul Wendler, Kleine Straße 22.
Jauer. Ernst Wittig, Bolkenhainerstr. 38 I.
Jena. Gewerkschaftssekretariat, Teichgraben 4.
Jeßnitz i. Anh. Paul Jahn, Neue Reihe 26 I.
Jever. H. Eiserbeck, Wagestr. 224.
Ilmenau. Franz Ranitzsch, Wiesenweg 56.
Immenstadt. Josef Brey, Spitalstr. 126.
Ingolstadt. Johann Schmidt, Sebastianstr. 19.
Insterburg. Richard Barkowsky, Gartenstr. 21 II.
Johanngeorgenstadt. Rob. Sternkopf, Wittigsthal 23.
Iserlohn. W. Siebenschuh, Elisabethstr. 52 I.
Itzehoe. Gust. Schwarz, Feldstr. 171.
Jüterbog. Hermann Reichert, Grünstr. 40.
Kahla. Guido Müller, Heimburgerstr. 40.
Kaiserslautern. Karl Jörg, Scheerstr. 10.
Kamen i. Westf. Oskar Gärtner, Schlachthofstr. 16.
Kamenz. Bruno Langer, Wiesa bei Kamenz, 506.
Karlsruhe. Aug. Philipp, Durlacherstr. 31.
Kattowitz i. O.-Schl. Paul Hauke, Flurstr. 3 III.
Kaufbeuren. Paul Renzer, Augsburgerstr. 7 1/25.
Kehl a. Rh. Josef Rummel, Schulstr. 84.
Kellinghusen. Friedrich Delfs, Gartenstr. 7.
Kempten. Wilh. Deffner, Wiesstr. 42.
Kiel. G. Garbe, Fährstr. 24 II.
Kirchberg i. S. Rich. Günther, Bahnhofstr. 61 II.
Kirchhain (N.-L.). Frdr. Merkel, Chausseestr. 21.
Kirchheim u. T. Wilh. Göst, Schuhstr. 2.
Bad Kissingen. Hermann Keul, Salinenstr. 14.
Kitzingen. Gg. Schedel, Kapuzinergasse 10 II.
Klein-Krotzenburg. N. Will, Hilfsarbeiter.
Klein-Steinheim a. M. Adam Haupt, Ludwigstr. 158.
Königsberg i. Pr. F. Kriese, Münzstr. 24b.
Königsbrück. Richard Berge, Schulplatz 3.
Königsee i. Thür. Louis Rauhe, Brunnenstr. 223.
Königshütte i. O.-Schl. Adolf Klose, Kreuzstr. 2a.
Königslutter. Herm. Hennig, Westernstr. 28.
Kolberg. Richard Ostwald, Greifswalder Weg 30.
Kolmar i. Posen. Reinhold Aßmann, Karlstr. 8.
Konstanz. Teophil Straßer, Konradigasse 39.
Kornwestheim. Fritz Aigner, Friedrichstr. 43.
Kostheim b. Mainz. Joh. Porta, Viktoriastr. 24.
Kremmen. Karl Krumnow, Berlinerstr. 275.
Kreuznach. Bruno Dietrich, Römerstr. 19.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Küppersteg (Rhld.). Hermann Fest, Wiesdorf (Niederrhein), Düsseldorferstr. 33.
Kulmbach. Matthäus Schneider, Sutte 10.
Laasphe. Heinrich Rindfleisch, Kirchplatz 20.
Lägerdorf i. Holstein. Paul Wilhelm, Münsterdorferstraße 1b.
Lahr i. Baden. Georg Baumert, Marktstr. 36.
Lambrecht i. d. Pfalz. Bernhard Krippen, Würgenstr. 61.
Lampertheim. Hans Büttner.
Landau i. d. Pfalz. Karl Winter, Riesengasse 7.
Landeshut i. Schl. Gustav Proll, Gasthof zur Sonne II.
Landsberg a. L. Hch. Bunn, Hinteranger 300.
Landsberg a. d. W. Richard Neumann, Steinstr. 11.
Landshut i. Bay. Hans Eckstein, Altstadt 175.
Langelsheim a. H. Aug. Bromberg, Friedrich-Wilhelm-Straße 239.
Langenberg i. Reuß. Paul Müller, Bachstr. 2.
Langenbielau. Josef Lang, Langenb. III. 125.
Langenöls (Bez. Liegnitz). Bruno Aedtner, Mittel-Langenöls.
Langensalza. Josef Sittig, Milchgasse 9.
Langewiesen i. Th. Raimund Völker, Oehrenstöcker-Straße 47 I.
Lauban. R. Weiner, Nieder-Altlauban 35, Hinterh.
Lauenburg a. d. E. A. Beeck, Maurer, Neustadt Nr. 13.
Lauenburg i. Pomm. Emil Spielmann, Friedrichstr. 2.
Lauf a. d. Pegnitz. Hch. Kirchbach, Eichenhainstr. 523.
Lauffen a. Neckar. Karl Schmierer, Fabrikarbeiter, Seugenstraße.
Leer (Ostfrl.). Ludwig Kromminga, Königstr. 38.
Leipzig. Arbeitersekretariat, Zeitzerstr. 32. Tel. 5697.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
Lemgo. Wilh. Löhr, Maurer, Neuegrabenstraße.
Lengenfeld i. Vogtl. Reinhold Sachtler, Auenweg 3.
Lichtenstein. Hermann Scharf, Wettinstr. 3.
Liegnitz. Gustav Engel, Jauerstr. 66a, p.
Limbach i. S. Emil Siegel, Georgstr. 15.
Lindau i. B. Josef Niedermeier, Maurer, Lindau-Reutin.
Lippstadt. Paul Schoppe, Rixbecker Str. 91 I.

Digitized by Google

Liſſa i. P. Paul Piontek, Neuer Ring 18 III.
Löbau i. S. Carl Wunderlich, Georgewitzer Str. 19.
Löhne (Weſtf.). Karl Dießelmeyer, Nr. 173.
Lohr a. M. Hch. Fuchs, Obere Schloßgaſſe 137.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Bergſtraße 8.
Löſſnitz i. Erzgeb. Max Neumerkel, Steinweg 366e.
Löwenberg i. Schl. Max Steindle, Kloſterſtraße.
Lucka (S.-A.). Max Gerlach, Konſum-Verein.
Luckenwalde. Karl Buſack, Potsdamerſtr. 15 III.
Ludwigsburg i. Württ. Richard Schütz, Stuttgarter Str. 85.
Ludwigshafen a. Rh. Friedrich Kern, Damnſtr. 7.
Lübbecke. Wilh. Groſſe-Nobis, Weingarten 270.
Lübeck. Paul Nitſchke, Ludwigſtr. 72.
Lübben (Lauſitz). Ernſt Scheerz, Pflaumenſtr. 10.
Lübtheen. Fr. Puls, Schulſtr. 3.
Lüdenſcheid. Carl Eisfeld, Singesſtr. 40.
Lüneburg. H. Jackmann, Kalandſtr. 19.
Lünen (Weſtfalen). Ewald Demtröder, Kaiſerſtr. 147.
Lütgendortmund. G. Pläßmann, Oespelerſtr. 19.
Luxemburg. Karl Jander, Gerichtshofſtr. 12.
Magdeburg. Aug. Flügge, Gr. Münzſtr. 3.
Mainz. Wilh. Thomas, Rhein-Allee 34, Hof II.
Malchin (Mecklenb.). C. Richert, Schwerinerſtr. 16.
Mannheim. Gewerkſchaftsſekretariat F. 4. 8.
Marbach a. Neckar. Max Römiſch, Affalterbacherſtr. 336.
Marburg a. L. Wilh. Arnold, Wettergaſſe 1.
Marienburg (Weſtpr.). Franz Nowack, Willenberg b. M.
Marienwerder. Ferd. Lange, Schmaleſtr. 1.
Markneukirchen. H. Baumgärtel, Zimmerloh.
Markranſtädt. Paul Georgi, Leipziger Str. 54 II.
Marktleuthen (Oberfr.). Chriſtian Süß, Glasarbeiter.
Marktredwitz. Herm. Bredow, Gaubureau.
Marne. Carl Wienroth, Wilhelmſtr. 53.
Martinroda. Paul Stoppe, Marienſtr. 107.
Meerane. Rich. Fritzſche, Querſtr. 25.
Mehlis i. Th. Willy Böhme, Schönauer Straße 26.
Meiningen. Adam Krautwurſt, Obere Kuhtrift.
Meißen. A. Löffler, Martinitr. 6. Tel. 124.
Meldorf i. Holſt. Friedrich Lau, Ammerswurther Sandberg.
Melle. Konr. Sternberg, Ruhſtr. 58.
Memel. R. Heſſelbarth, Bäckerſtr. 5 6.
Memmingen. Andreas Leideſcher, Luitpoldſtr. 21.
Merſeburg. Rich. Krüger, Halleſchestr. 20/26.
Metz. Berthold Walter, Diedenhofenerſtr. 43, II.
Metzingen. Frdr. Keppler, Lindenſtr. 12.
Meuſelwitz (S.-A.). Richard Seidel, Faſanſtr. 12.
Michendorf (Mark). Frdr. Mierheim, Seddin b. Beelitz i. d. Mark.
Miesbach (O.-B.). Joſ. Fertl, Haus Nr. 58.
Minden i. W. H. Schulze, Kampſtr. 25 III.
Mitterteich, Bayern (Oberpfalz). Frdr. Seebach, Tirſchenreuther Straße 273.
Mittweida. Julius Lehmann, Freibergerſtr. 40.
Mörs-Asberg. Anton Wlodarczal, Moers-Scherpenberg, Aktienſtr. 397.
Mügeln, Bez. Dresden. Ernſt Dietel, Heidenau, Schillerſtr. 6.
Mügeln, Bez. Leipzig. H. Brinkop.
Mühlberg a. E. Wilh. Aller, Neuſtädtergraben 9.
Mühldorf a. Inn. Chr. Waicher, Katharinenvorſtadt 124 I.
Mühlhauſen i. Th. W. Sperhake, Pfortenſtr. 2.
Mülhauſen i. Elſaß. Julius Thomann, Fabrikſtr. 49 III.
Mühlheim a. M. Anton Dey, Leſſingſtr. 66.
Mülheim a. Rh. Joſef Leimbach, Dückergaſſe 22.
Mülheim a. Ruhr. Herm. Kußmann, Heißenerſtr. 119.
Münſter. St. Jakob, Albin Zenner, 42c.
München. J. Timm, Holzſtr. 24 II.
M.-Gladbach. Hch. Müller, Rheydterſtr. 329.
Münden i. Hannover. Otto Böhl, Ritterſtr. 7.
Münſter i. W. Joſef Nicke, Hamaring 33 III.
Muskau (O.-L.). Guſt. Krauſe, Glasmacher, Sor. Th. 47.
Mutterſtadt. Jakob Weber, Goetheſtr. 2.
Mylau i. Vogtl. Rudolf Schreiber, Karlſtr. 2.
Naila. Arthur Tübel, Martinſtr. 328.
Nakel a. Netze. Paul Budnick, Kirchenſtr. 72.
Nauen. Karl Reizig, Lindemannsgaſſe 3.
Naumburg a. S. Karl Neubert, Gr. Georgenſtr. 4.
Neheim a. Ruhr. Hch. Paaſch, Schobbofſtr. 45.
Neiſſe. Arthur Gottwald, Kramerſtr. 64 III.
Netzſchkau i. Vogtl. Oscar Bräutigam, Königſtr. 5.
Neubrandenburg i. M. ?
Neudamm. Jul. Leeſe, Bahnhofſtr. 4.
Neugersdorf i. S. Guſt. Heinig, Ritterſtr. 274d.
Neuhaldensleben. Wilhelm Privenau, Gröperſtr. 12b.
Neu-Iſenburg. Wilh. Göbes, Waldſtr. 45 I.
Neumarkt (Oberpfalz). Franz Janker, Badſtr. 2 1/8.
Neumünſter. Chr. Brandt, Fabrikſtr. 32 II.
Neunkirchen, Bz. Trier. Hch. Dreßing, Grabenſtr. 15.
Neurode. Ernſt Grüttner, Schuhmacherſtr. 316.
Neuruppin. Paul Münch, Karlſtr. 11.
Neuſalz a. O. Fr. Varylla, Berlinerſtr. 37.
Neuß a. Rh. Guſt. Glätzner, Friedhof 12.
Neuſtadt a. d. H. Joſef Münzer, Rathausſtr. 11, Reſtaur.
Neuſtadt a. d. Orla. Hermann Nödlich, Jüdengaſſe 4 I.
Neuſtadt b. Coburg. Aug. Blum, Heubiſcherſtraße 40.
Neuſtadt i. Holſtein. Frdr. Wulf, Waſchgraben 33.
Neuſtadt i. Sachſen. Max Philipp, Dresdenerſtr. 266K.
Neuſtadt i. O.-Schl. Joh. Graba, Baderſtr. 17.
Neuwied. Wilh. Herre, Römerſtr. 27.
Neviges. Ernſt Homberg, Elberfelderſtr. 57.
Nieder-Florſtadt i. Heſſen. Georg Karl Reis.
Nienburg a. d. W. W. Röſeler, Verdener Landſtraße.
Nienburg a. S. Wilhelm Knoll, Agnesſtr. 13.
Niesky (O.-Lauſitz). Karl Mitſchke, Neu-Särichen b. N., Schulſtraße 77.
Nördlingen. Joh. Schurrer, Kreuzgaſſe B. 9.
Norden. M. Tammen, Ekel b. Norden, An der Gartenallee 21.
Nordenham i. O. Franz Eisner, Viktoriaſtr. 8.
Nordhauſen. Robert Hohberg, Heſſerödерſtr. 15.
Nortorf i. H. H. Schüler, Gr. Mühlenſtr. 57.
Noſſen. Bruno Zill, Lagerhalter, Konſumverein.
Nowawes. Herm. Reinfeldt, Gr.-Beerenſtr. 74 II.
Nürnberg. Georg Bohl, Breitegaſſe 25/27. Tel. 2307.
Nürtingen. K. Fauſel, „Zur Traube".
Oberhauſen i. Rheinl. Wilh. Arnswald, Marktſtr. 5.
Oberlungwitz. Otto Semper, Zimmerer, Nr. 187.
Ob.-Ramſtadt b. Darmſt. Adam Hofmann, Neugaſſe.
Oberſtein a. Nahe. Carl Schuch I., Hauptſtr. 37.
Ochſenfurt. Aug. Koch, Gaſthof „Zur Poſt".
Oederan i. Sachſ. Arthur Sacher, Chemnitzerſtr. 358.
Oels i. Schl. Johann Golz, Wendeſtr. 15.
Oelsnitz. Albin Schnitzler, Nordſtr. 1.
Oeynhauſen. Karl Späth, Rehme 197 b. O.
Offenbach a. M. Joh. Käppel, Auſtr. 9.
Offenburg i. B. Franz Berl, Kirchſtr. 11.
Oggersheim i. d. Pf. Joſeph Herzog, Georgſtr. 38.
Ohlau i. Schl. Emanuel Langner, Ring 18 II.
Ohrdruf. Wilh. Böhler, Schuhm., Gothaerſtr. 4.
Olbernhau. Edmund Herklotz, Freibergerſtr. 18 II.
Oldenburg i. Gr. Paul Krey, Oſternburg b. O., Schulſtr. 6.
Oldesloe. Ad. Körting, Wollenweherweg 34.
Oppeln. Peter Mundzik, Kräuterei 221I.
Oranienburg i. d. Mark. Franz Hoffmann, Kanalſtr. 58.
Orlamünde. Johann Kropf.
Oſchatz. Reinh. Lehmann, Zſchöllau b. O., Nr. 9d.
Oſchersleben. Carl Joſt, Gartenſtraße 30.
Osnabrück. Walter Hubert, Breitergang 6.
Oſterode a. H. Ernſt Kamps, Freiheit.

Digitized by Google

Osterode (Ostpreußen). Max Dorsch, Schlosserstr. 2.
Osterwieck a. H. Franz Kunze, Nikolaistr. 38.
Ostritz i. Sa. Carl Kallert, Zigarrenfabrik, Altstadt b. Ostritz.
Ottendorf-Okrilla, Max Lödrich, Kirchstr. 20.
Parchim. ?
Pasewalk. A. Schreen, Grünstr. 17.
Pasing, Joh. Müller, Münchener Str. 45 II.
Passau. Alfons Bayerer, Bräugasse 19.
Pegau. Herm. Reinsdorf, Töpfergasse 404 g I.
Pegnitz (Oberfranken), Hermann Mellinghoff, Nr. 174.
Peine. August Deppe, Friedrichstr. 54 II.
Peisterwitz, Kr. Ohlau. ?
Penig. Emil Lienemann, Geschäftsführer, Leipzigerstraße.
Penzig. Bernhard Menzel, Friedrichstr. 27.
Pforzheim. Ed. Kluge, Moltkestr. 3, I.
Pfungstadt. Wilh. Frank, Zieglerstr. 31.
Pinneberg. Joh. Knaak, Prisdorferstr. 16 pt.
Pirmasens. Adolf Schütze, Pfarrgasse 12.
Pirna. Martin Mettal, **Copitz,** Lohmenerstr. 5.
Plauen i. Vogtl. Felix Fraenkel, Königstr. 12.
Plauenscher Grund. Karl Weiß, Döhlen b. Dresden, Tharandterstr. 78 g. T.-A.: Deuben 2785.
Plettenberg. Johann Hoffmann, Oesterthalstr.
Plön. H. Haack, Ascheberger Chaussee 322 b.
Pößneck i. Th. Max Neubauer, Am Aktiengarten 7.
Posen. Friedrich Friehmann, Festungstr. 25, II.
Potsdam. Gust. Ziep, Kiewitt 30.
Preetz. Ferdinand Timm, Lindenstr. 15.
Prenzlau. Hermann Zühlsdorf, Winterfeldtstr. 28.
Pulsnitz i. Sa. Emil Garten, Thornstr. 190 Z.
Quakenbrück. Th. Wessels, Friedrichstr. 4.
Quedlinburg. Karl Wölfer, Marschlingerhof 24.
Radeberg i. S. E. Menzel, Röderstr. 11.
Radolfzell. Paul Strobel, Schützenstr. 75.
Raguhn. Friedrich Lindemann, An der Bahn 20.
Rastatt. Julius Mistele, Kaiserstr. 63, II.
Rastenburg. J. Nikolai, Vordere Neustadt 13 II.
Rathenow. Carl Schmidt, Semlinerstr. 23.
Ratibor. Robert Kandora, Polkoplatz 6.
Rauscha u. Umgegend. Bruno Marquardt, Glasarbeiter.
Ravensburg. Fritz Rosenmeier, Bleicherstr. 11 c.
Rawitsch. Hermann Schnier, Breslauer Str. 354.
Recklinghausen. Hermann Talzmann, Börsterweg 34 a.
Regensburg. Michael Burgau, Schöne Gelegenheit 10.
Rehau. Paul Besser, Schönwald, Oberfranken.
Reichenau, Sa. Johann Gerlach.
Reichenbach i. Schl. Adolf Drieschner, Alte Bahnhofstr. 3.
Reichenbach i. Vogtl. P. Knothe, Friedrich Auguststr. 1.
Reichenhall-Bad. Gewerkschaftsverein, Blaue Traube.
Remscheid. Wilhelm Koch, Kirchhofstr. 6.
Rendsburg. H. Schulz, Münzstr. 12.
Reutlingen. Otto Wandel, Fizionstr. 44 I.
Rheda i. Westf. Josef Kremer, Widerumstr. 178.
Riesa. Paul Fiedler, Hauptstr. 60.
Rochlitz i. S. Max Müller, Hohegasse 194.
Roda (S.-A.). Max Beerbaum, Töpferberg 5.
Ronneburg. Franz Pfeiffer, Bergkellergasse 16 II.
Ronsdorf, Rhld. Hermann Halbach, Kurfürstenstr. 7.
Rosenheim i. Bay. Hans Stadler, Kufsteiner Str. 28 I.
Roßlau i. Anh. Eduard Markmann, Dessauerstr. 61.
Roßwein i. S. Kurt Hause.
Rostock i. M.. Julius Asch, Doberanerstr. 43.
Roth am Sand. Hch. Hofmann, Bahnhofstr. 16.
Rötha. Karl Heinze, Wettinstr. 101 H. II.
Rothenburg a. T. Hans Oberländer, Turmsee 1019.
Rudolstadt. Alwin Kirste, Vorwerksgasse 13.
Ruhla. Albin Lehmann, Karolinenstr. 4.
Rumpenheim b. Offenbach a. M. Friedrich Hammel, Gartenstr. 12.
Rüsselsheim a. M. Jean Hardt, Ernst-Ludwigstr. 27.
Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Alter Markt 21.
Saarbrücken 3. Martin Schmidt, Gerberstr. 24
Saargemünd. Michael Fischer, Gefängnisstr. 4(
Sagan. August Stephan, Boberstr. 3.
Salzuflen (Lippe). Th. Pauk, Brüderstr. 6.
Salzungen. Wilh. Best, Dorf Allendorf Nr. 50 b S.
Salzwedel. Albert Bloßfeld, Mittelstr. 5.
Sangerhausen. Albert Elster, Am Töpfersberg 2.
St. Georgen i. Schw. ? ?
St. Ingbert. Karl Ries, Bahnhofstr. 17.
St. Ludwig (Elsaß). Franz Schütt, Hegenheimerstr. 9.
Scharmbeck. Theodor Thill, Heiligenbergstr. 232.
Schiffbek. A. Koop, Hamburgerstr. 52 III.
Schkeuditz. Julius Galle, Ringstr. 28.
Schleiz (Reuß). Wilh. Düringer, Brunnengasse 38.
Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
Schmalkalden. Carl Heinicke, Haindorfer Chaussee 16a.
Schmiedeberg i. Riesengeb. Robert Reimann, Zillerthal, Quirl 379.
Schmölln (S.-A.). Alois Schell, Altenburgerstr. 44.
Schneeberg b. Chemnitz. Max Kircheis, Grundstraße.
Schneidemühl. Willy Hoffmann, Martinstr. 4.
Schönberg (Mecklb.). Karl Zunk, Wasserstr. 62.
Schönebeck a. d. E. Paul Hofmann, Welsleberstr. 12.
Schöningen. Wilhelm Schülzke, Baderstr. 33 I.
Schönlanke. Paul Feeger, Posenerstr. 6 parterre.
Schorndorf (Württbg.). Gust. Strobel, Ob. Hauptstr. 11.
Schötmar i. Lippe. Fritz Paukoke.
Schramberg. Albert Bauer, Lauterbachstr. 361.
Schwabach. Thomas Gierer, Ziegelgasse 1.
Schwäb.-Gmünd. J. M. Becker, Ledergasse 8.
Schwandorf. Josef Sichler, Kirchplatz 20 E.
Schwartau b. Lübeck. Johannes Ketelhohn, Auguststr. 3.
Schwarzathal. Karl Ginnel, Metallarb., Katzhütte i. Th.
Schwarzenbach a. S. Fritz Steinke, Porzellanmaler, Nr. 312.
Schwedt a. O. Franz Lefevre, Prenzlauerstr. 43 a
Schweidnitz. August Biedermann, Glubrechtstr. 21.
Schweinfurt. Fritz Pfister, Fischerrain 111. 2. Bhf.
Schwelm i. W. Ernst Hackler, Hagensiepen.
Schwenningen i. Württ. J. Schönenberger, Karlstr.
Schwerin i. M. Fritz Boldt, Wittenburgerstr. 81.
Schwerin a. W. H. Wegener, Gr. Töpferstr. 17.
Schwerte. Eduard Uphoff, Wandhofen bei Schw. 23 II.
Schwetzingen. Jakob Kahn, Moltkestraße.
Schwiebus. Reinhold Schulz, Halbestadtstr. 15.
Sebnitz i. S. Ernst Grohmann, Obergasse 87.
Seesen a. H. Arno Kroße, Zigarrenarb., Schulplatz.
Seifhennersdorf. Gustav Wenzel 113.
Segeberg. G. Kiencke, Lübeckerstr. 72.
Selb i. Oberfr. Adam Lang, Reuthweg 187 E.
Seligenstadt (Hessen). Georg Hüter.
Semd i. Hessen, Post Gr. Umstadt. Hch. Vogel XIV.
Senftenberg, N.-L., Willy Weber, Baderstr. 5.
Siegen i. W. Wilh. Nepecks, Sandstr. 74 III.
Sindelfingen. Paul Bürger, Hinterestr. 14.
Singen (Amt Konstanz). Karl Hege, Luisenstr. 8.
Soest i. W. Hub. Schmitz, Pollhofstr. 24.
Sohland a. d. Spree, Ernst Heinrich, Nr. 437.
Solingen. Aug. Heimann, Blumenstr. 98.
Soltau (Hannover). Ludwig Hörr, Tetendorferstr. 490.
Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.). Richard Krahl, Breitestr. 74 III.
Sonderburg. Asmus Schmidt, St. Jörgensberg 7.
Sonneberg i. Th. R. Knauer, Friedrichstr. 6 I.
Sorau. Emil Müller, Schulplatz.
Spandau. Richard Appoldt, Lynarstr. 10 IV.
Speyer. Fr. Ober, Hasenpfuhlstr. 36, Wirtschaft „Zur Rheinstation".
Spremberg. Julius Herbst, Bautznerstr. 18.

Digitized by Google

Sprendlingen b. Frankfurt a. M. Georg Ebert III, Ludwigstr. 12.
Sprottau. Franz Frenzel, Evangel. Kirchplatz 7.
Stade. W. Heidtmann, Johannesstr. 6.
Stadthagen. H. Dehne, Querstr. 4.
Stadtilm. Max Boldhaus, Rudolstädterstr. 20.
Stadtoldendorf. Ch. Helmker, v. d. Kamphof 96.
Stargard i. P. Paul Suckow, Jobststr. 69.
Starnberg (O.-B.). Fritz Jacobey, Buchdrucker.
Staßfurt. August Schulze, Wilhelmstr. 1.
Steglitz. Richard Hagen, Friedenau, Kaiserallee 115 III.
Stendal. Franz Herms, Jüdenstr. 15.
Sterkrade. Oskar Holstein, Bahnhofstraße 39a.
Stettin. Arbeitersekretariat, Beutlerstr. 8 II.E.
Stockelsdorf, Ernst Schmidt, Lohstr. 19.
Stollberg i. Erzgeb. Richard Früh, Hoheneckerstr. 212.
Stolp i. Pomm. Rudolf Czech, Schlawerstr. 7a.
Stralsund. Max Lenk, Großer Diebsteig 12d.
Strasburg, U.-M. August Conrad, Falkenbergerstr. 11.
Straßburg i. E. Karl Schira, Straßburg i. E.-Grüneberg, Altdorferstr. 2.
Straubing. Josef Boiger, Unterm Rain 460.
Strausberg. Aug. Riesling, Wilhelmstr. 116.
Strehlen i. Schl. Julius Lorenz, Zwingerstraße 11.
Striegau i. Schl. Oswald Hummel, Bahnhofstr. 11.
Stuttgart. Hermann Haarer, Nadlerstr. 3 I.
Suhl i. Th. Richard Tronicke, Sandstr. 15.
Sulingen. Hch. Barmbold, Gartenstraße.
Swinemünde. Hermann Lehmann, Mühlenstr. 16 I.
Tailfingen (Württbg.). Johs. Bitzer, Schützenstr. 13 B.
Tangermünde. Wilh. Schulze, Kirchstr. 26.
Taucha b. Leipzig, Robert Näther, Kirchstr. 31.
Teterow i. M. Paul Dethloff, Südliche Ringstr. 29.
Themar (Bezirk Erfurt). Ernst Schübel, Lagerhalter.
Thorn. Franz Gardzielewski, Weinbergstr. 29.
Tilsit. E. Dobinsky, Goldschmiedestr. 54 I.
Tirschenreuth. Hugo Pleier, Schmellergasse.
Tondern. Joh. Schröder, Osterstr. 6.
Torgau. Albert Kroll, Leipzigerstr. 40 II.
Traunstein. Georg Burghartswieser, Gasstr. 33.
Trebbin. Max Klosein, Lindenstraße 4.
Treuen. Reinhard Medick, Weststr. 512.
Treuenbrietzen. Franz Spiller, Breitestr. 217 I.
Triberg (Bad. Schwarzwald). **Gg. Reinbold,** Gerwigstraße 71.
Triebes (Reuß j. L.). Paul Wetzel, Elisenstr. 11.
Trier. Kaspar Goeden, Brückenstr. 90.
Tübingen. Paul Essele, Mauerstr. 19a I.
Tuttlingen. J. Schwald, Zeughausstr. 29.
Uelzen. Reinh. Holtz, Louisenstr. 78.
Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Torneschenweg.
Ulm a. d. D. Jakob Rueß, Fischergasse 6 II.
Unna i. W. Karl Hoffmann, Klosterwall 22 I.
Urach. J. A. H. Röcker, Holzstr. 1, part.
Varel i. Oldenb. Karl Riepe, Schloßplatz 9.
Vegesack. Otto Jünger, Gerhard-Rohlfs-Str. 44.
Velbert. Hugo Bröcker, Poststraße 53.
Velten i. d. M. ? ?
Verden (Aller). F. Hatzky, Mühlenberg 8.
Vetschau. Fritz Kieper, Bahnhofstr. 2.
Viersen. Johann Türk, Friedhofstr. 11.
Villingen i. Bad. Christian Staiger, Herdstr. 8.
Visselhövede. A. Zieschendorf, Bergstraße.
Waiblingen. A. Wilcke, Kurzestr. 2.
Waldenburg i. Schl. Karl Franz, Friedländerstr. 28.
Waldheim i. S. Richard Raich, Härtelstr. 6.
Waldkirch i. B. Aug. Sigwart, Bismarckstr. 6.
Waldshut i. Baden. Franz Trautweiler.
Walsrode. Fr. Goosmann, Benzerstr. 239a.
Waltershausen i. Thür. Ernst Faulstich, Obere Bornpforte 44.
Wanne i. W. Gustav Drews, Eikel II bei W., Wiesenstr. 39.
Waren. Karl Moll, Groß-Mauerstr. 15.
Warnemünde. Fr. Siggelkow, Fritz Reuterstr. 18 II.
Wedel. Johs. Dalke, 1. Hörnstr. 13.
Weferlingen, Prov. Sa. Wilh. Zabel, Magdeburgerstraße 13.
Weida i. Th. Hermann Albert, Unterstr. 5.
Weiden. Hans Bär, Restaurant zur Sonne.
Weilheim, O.-B. Leopold Greiner, Sonnengasse 513 I.
Weimar. Oskar Heerling, Döllstädtstr. 13III.
Weinheim. Jakob Emig, Mainstr. 12.
Weisenau. Gg. Hager, Fruchtstr. 29.
Weißenburg i. B. Hch. Rupprecht, Aeußere Türkengasse 464 II.
Weißenfels a. S. F. Geppert, Dammstr. 18.
Weißwasser. Karl Kleye, Schuh-Versandgeschäft, Luisenstraße.
Werdau. Robert Ruthmann, Bahnhofstr. 44.
Werden a. Ruhr. F. Woutta, Bungertstr. 22.
Werder a. Havel. Karl Schwerick, Kugelweg 2.
Wermelskirchen. Otto Reetz, Pfarrstr. 10.
Wernigerode. Richard Thormann, Georgistr. 38 I.
Wesel. Reinhold Kopp, Mergermannstr. 12.
Wetzlar. Heinrich Hering, Friedenstr. 9.
Wiesbaden. Richard Eitner, Hermannstr. 22 pt.
Wilhelmshaven. Heinrich Onnen, Rüstringen I, b. W., Papingastr. 10.
Wilster. Otto Führer, Haalstr. 16.
Winsen a. Luhe. Martin Münch, Boßlerstr. 82.
Wirges (Westerwald). August Koopmann, Dornbergstraße I. Haus 19.
Wismar. Paul Schwanke, „Café Schmidt".
Witten a. d. R. Karl Ebert, Hinter d. ev. Kirche 2.
Wittenberg (Bez. Halle). Otto Geist, Töpferstraße 1.
Wittenberge. Aug. Ollroth, Lenzener Str. 42.
Wolfenbüttel. W. Willms, Fischerstr. 17.
Wölfis. Alfred Herder, Maurer.
Wolgast. Carl Stange, Berliner Str. 17.
Worms. Albert Stefanski, Gaustr. 20.
Wriezen a. O. Max Hasse, Freienwalder Str. 13b.
Wülfrath (Kr. Mettmann). Otto Heinrichs, Kaiser-Wilhelm-Str. 191 II.
Würzburg. Frz. Wirsching, Semmelstr. 46 I.
Wunsiedel. Karl Leppert, Friedhofsweg 238½.
Wurzen. Rob. Eberhardt, Fischerstraße, Ecke Marienstraße.
Zabrze, O.-Schl. Stefan Kunze II, Gartenstr. 27.
Zechau (S.-A.). Arnold Rauschenbach, Großröda bei Kostitz (S.-A.).
Zehdenick. Herm. Hentschel, Poststr. 14.
Zeitz. Gustav Flemming, Steinsgraben 40.
Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
Zerbst. Karl Fräßdorf, Kupfergasse 19.
Zeulenroda. Artur Drechsler, Greizerstr. 66.
Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Max Strobel, Mühlstr. 2.
Zoppot. Fritz Bäker, Südstr. 82 II.
Zörbig, Bz. Halle. Oscar Berndt, Kl. Ritterstr. 28.
Zossen. Karl Grobe, Kirchplatz 10.
Zußenhausen. Heinrich Trommer, Rosenstr. 63.
Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
Zweibrücken. Karl Schnitter, Lazarettstr. 14.
Zwickau. Georg Herleb, Stiftstr. 5.
Zwönitz. August Kaufmann, Niederzwönitz 154b, b. Z.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Adressen-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 2. Herausgegeben am 5. April. 1913.

Das nächste Adressenverzeichnis erscheint Anfang Juli. In demselben können nur die Adressenänderungen berücksichtigt werden, die uns vor dem 12. Juni gemeldet worden sind. Das gleiche gilt auch für die Ueberweisung des „Correspondenzblatt", die für das III. Quartal am 15. Juni erfolgt. Später eingehende Adressenveränderungen können, soweit die Zustellung des „Correspondenzblatt" in Frage kommt, erst für das IV. Quartal 1913 berücksichtigt werden. Diese Bezieher müssen ihre Adressenänderung sofort dem zuständigen Postamte mitteilen und für die Nachsendung, sofern ein anderer Bestellbezirk in Frage kommt, 50 Pf. Gebühr zahlen. Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Blattes müssen stets dem Postamte mitgeteilt werden. Im Laufe des Quartals gewählte Kartellvorsitzende müssen bis Quartalsschluß das Blatt von ihren Vorgängern im Amte einfordern. Adressenänderungen, die uns vom 12. Juni ab gemeldet werden, finden erst in dem Anfang Oktober erscheinenden Verzeichnis Aufnahme.

Inhalt: Gewerkschaftliche Landescentralen. — Internationale Gewerkschaftssekretariate. — Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. — Agitationskommissionen. — Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände. — Arbeitersekretariate. — Gewerkschaftskartelle. — Gewerkschaftshäuser. — Gewerkschaftspresse. — Sozialistische Presse Deutschlands. — Landes- und Bezirksvorstände der sozialdemokratischen Partei.

Gewerkschaftliche Landescentralen.

1. **Deutschland:** C. Legien, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
2. **Oesterreich:** A. Hueber, Gewerkschaftskommission Oesterreichs, Wien V., Rechte Wienzeile 97.
3. **Ungarn:** Jászai Samu, Ungarländischer Gewerkschaftsrat, Budapest, VIII. Conti-Utca 4.
4. **Kroatien:** W. Bukseg, Gewerkschaftssekretariat, Agram, Ilica 55.
5. **Bosnien-Herzegowina,** Franz Rauscher, Arbeiter-Heim, Sarajevo.
6. **Serbien:** L. Pavlowitsch, Centralverband der Gewerkschaften Serbiens, Belgrad, Radničke Novine.
7. **Rumänien:** D. Pop, Comisiunea Generala a Sindicatelor din Romania. Bukarest, Piata Amzei 26.
8. **Bulgarien** (Engherzige): G. Dimitrow, Centralverband der Gewerkschaften Bulgariens, Sofia, Rue Maria Luisa 60.
9. **Schweiz:** Schweizer Gewerkschaftsbund, A. Huggler, Bern, Kapellenstr. 6.
10. **Italien:** Confederazione del Lavoro, Mailand, Via Manfredo Fanti, 2.
11. **Spanien:** Vincente Barrio, Union general de Trabajadores, Madrid, Calle de Piamonte 2.
12. **Frankreich:** L. Jouhaux, Confédération générale du Travail, Paris, Xe, 33, Rue de la Grange-aux Belles.
13. **Belgien:** J. Bergmans, Commission Syndicale, Brüssel, Rue Joseph Stevens 17.
14. **Niederlande:** Nederlandsch Verbond van Vakvereenigingen, Amsterdam, J. Oudegeest, Reguliersgracht 80.
15. **Grossbritannien:** General Federation of Trade Unions, London, W. A. Appleton, 31, Guilford St., Russel Square.
16. **Dänemark:** C. F. Madsen, De Samvirkende Fagforbund i Danmark, Kopenhagen K., Nörre Farimagsgade 47, 1. Sal.
17. **Schweden:** H. Lindqvist, Landssekretariatet, Stockholm, Barnhusgatan 16.
18. **Norwegen:** Ole O. Lian, Arbejdernes fagl. Landsorganisation, Christiania, Folkets Hus, Youngsgaden 13.
19. **Finland:** K. Wartiainen, Amattyärjestön Tormisto, Helsingfors, Sirkuskatu 3.
20. **Nordamerika:** Sam. Gompers, American Federation of Labor, Washington D. C., 801—809 G. Street, N. W.
21. **Argentinien:** Federation Obrera Argentinia, Hector Mattai, Buenos Aires, Saranti 896.
22. **Australien:**
    a) Neusüdwales: Trades and Labour Council, Sidney (N. S. W.).
    b) Queensland: Trades and Labour Council, Brisbane (Queensland).
    c) Südaustralien: Trades and Labour Council, Adelaide (South-Australia).
    d) Westaustralien: Trades and Labour Council, Perth (Western-Australia).
    e) Victoria: Trades Hall Council, Carlton (Victoria).
    f) Tasmania: Mr. Woods, M. P. Secretary, Workers' Party, Parliament House, Hobart (Tasmania).
    g) Neu-Seeland: Trades and Labour Council, Wellington.
23. **Japan:** G. Yamane, Kingsley Hall, Kanda, Tokyo.
24. **Transvaal:** Transvaal Federation of Trades Unions, Trades Hall, Johannesburg.

Internationaler Sekretär der gewerkschaftlichen Landes-Centralen: C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Internationaler Sekretär der sozialdemokratischen Arbeiterparteien aller Länder: Camille Huysmans, Maison du Peuple, Brüssel.

Digitized by Google

Internationale Gewerkschafts-Sekretariate.

Bäcker. O. Allmann, Hamburg 1, Besenbinderhof 57.
Bauarbeiter. Fr. Paeplow, Hamburg 25, Wallstr. 1.
Bergarbeiter. Thomas Ashton, Manchester, England, Old Road.
Brauereiarbeiter. M. Etzel, Berlin O. 27, Schicklerstraße 6.
Buchbinder. Emil Kloth, Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I.
Buchdrucker. P. Stautner, Stuttgart, Heusteigstr. 54.
Fabrikarbeiter. Aug. Brey, Hannover, Nikolaistr. 7.
Friseurgehilfen. Fr. Eykorn, Berlin N. 113, Bornholmerstraße 89 III.
Gemeindearbeiter. Alb. Mohs, Berlin, Winterfeldtstraße 24. T.-A. Lützow, 6488.
Glasarbeiter. E. Girbig, Berlin O. 17, Goßlerstraße 29 II.
Handlungsgehilfen. Edo Fimmen, Amsterdam, Reguliersgracht 80.
Holzarbeiter. Th. Leipart, Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 2. T.-A. Königstadt, 1305.
Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellte. Albert Baumeister, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 IV.
Hutarbeiter. A. Metzschke, Altenburg, S.-A., Nordstr. 57.
Kürschner. A. Regge, Berlin NO. 43, Weinstr. 8 pt.
Lithographen, Steindrucker u. verw. Berufe. Otto Sillier, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27 I.
Maler. A. Tobler, Hamburg 25, Claus-Groth-Straße 1 II.
Metallarbeiter. Alex. Schlicke, Stuttgart, Rötestraße 16 A. T.-Nr. 8800—8801.
Porzellanarbeiter. Fritz Zietsch, Charlottenburg, Rosinenstr. 3, Stfl. II.
Sattler. Joh. Sassenbach, Berlin SO. 16, Engelufer 15.
Schneider. H. Stühmer, Berlin SO. 16, Michaelkirchstraße 42 III.
Schuh- und Lederarbeiter. J. Simon, Nürnberg, Breitegasse 25—27.
Steinarbeiter. Rob. Kolb, Zürich III, Langstr. 10.
Steinsetzer. A. Knoll, Berlin NW. 21, Wiclefstr. 17.
Tabakarbeiter. C. Deichmann, Bremen, Faulenstraße 58/60.
Transportarbeiter. (Eisenbahner, Handels-, Transportarbeiter, Hafenarbeiter, Maschinisten und Seeleute.) H. Jochade, Berlin SO. 16, Engelufer 21 II.
Textilarbeiter. Thomas Shaw, Weavers Office, Colne (Lancashire) England.
Töpfer. A. Drunsel, Berlin SO. 36, Wienerstr. 7.
Zimmerer. F. Schrader, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, Zimmer 31.

Für nach Paris reisende deutsche Arbeiter ist Verbindungsadresse: Deutsches Gewerkschaftskartell Paris, 82 Rue Notre-Dame de Nazareth.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Alle für die Kommission, für das Bureau und für die Expedition bestimmten Zuschriften und Sendungen sind zu adressieren:

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands,
Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Für die Redaktion bestimmte Sendungen sind zu adressieren:

Redaktion des Correspondenzblattes der Generalkommission, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Geldsendungen richte man an die persönliche Adresse des Kassierers, **Hermann Kube,** Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, und vergesse nicht dabei anzugeben, für welchen Zweck die Gelder bestimmt sind.

Als Telegrammadresse genügt für alle vorstehenden: **C. Legien, Berlin SO. 16.** Telephon für Bureau, Redaktion, Expedition und Kasse: Amt Moritzplatz, 4631.

Redaktion und Expedition des **„L'Operaio Italiano“,** Hamburg 25, Wallstr. 1.

Bestellungen, Zuschriften und sonstige Sendungen für das in polnischer Sprache erscheinende Gewerkschaftsblatt „Oswiata“ sind nur zu richten an: **A. Sremski, Posen,** Fischerei 20.

Mitglieder der Generalkommission.

C. Legien, Vorsitzender, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
G. Bauer, II. Vors., Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
H. Kube, Kassierer, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
A. Cohen, Berlin C. 54, Linienstr. 83/85.
E. Döblin, Berlin SW. 29, Gneisenaustr. 32.
C. Hübsch, Berlin O. 27, Andreasstr. 61.
A. Knoll, Berlin NW. 21, Wiclefstr. 17, I.
G. Sabath, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 15 II.
J. Sassenbach, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
R. Schmidt, Karlshorst, Auguste Viktoriastraße 29.
O. Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
H. Silberschmidt, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.
H. Sachse, Bochum, Wiemelhauserstr. 38/40.

Digitized by Google

Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände.

1. **Asphalteure.** Wilh. Püstow, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 I.
2. **Bäcker und Konditoren.** O. Allmann, Besenbinderhof 57, Hamburg 1.
3. **Bauarbeiter.** Fr. Paeplow, Hamburg 25, Wallstr. 1.
4. **Bergarbeiter.** H. Sachse, Wiemelhauserstr. 38/40, Bochum. T.-Nr. 98.
5. **Bildhauer.** P. Dupont, Bergmannstr. 68, Berlin S. 53.
6. **Blumen-, Feder- und Blätterarbeiter.** H. Sinn, Berlin N. 20, Stettinerstr. 30.
7. **Böttcher.** C. Winkelmann, Faulenstr. 58/60, Bremen.
8. **Brauerei- u. Mühlenarbeiter.** M. Etzel, Schicklerstraße 6, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt 275.
9. **Buchbinder.** E. Kloth, Urbanstr. 63 I, Berlin S. 59. T.-A. Moritzplatz, 8653.
10. **Buchdrucker.** E. Döblin, Chamissoplatz 5 II, Berlin SW. 29. T.-A. Kurfürst, 1191.
11. **Buch- u. Steindruckerei-Hilfsarbeiter.** Frau Paula Thiede, Elbingerstraße 18, Berlin NO. 18. T.-A. Königstadt, 13679.
12. **Bureauangestellte.** C. Giebel, Berlin C. 25, Kaiser Wilhelmstr. 18a II. T.-A. Königstadt, 6170.
13. **Dachdecker.** G. Diehl, Allerheiligenstr. 51, Frankfurt a. M.
14. **Fabrikarbeiter.** A. Brey, Nikolaistr. 7, Hannover. T.-Nr. 3002.
15. **Fleischer.** P. Hensel, Muskauerstr. 28, II, Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 14044.
16. **Friseurgehilfen.** Fr. Etzkorn, Berlin N. 113, Bornholmerstr. 89, III.
17. **Gärtner.** Josef Busch, Berlin S. 42, Luisenufer 1.
18. **Gastwirtsgehilfen.** Robert Zeiske, Gr. Hamburgerstraße 18/19, Berlin N. 24. T.-A. Norden, 4026.
19. **Gemeindebetriebsarbeiter.** Albin Mohs, Winterfeldtstraße 24, Berlin W. 57. T.-A. Lützow, 6488.
20. **Glasarbeiter.** E. Girbig, Goßlerstr. 29, 2. Et., Berlin O. 17. T.-A. Königstadt, 10 423.
21. **Glaser.** Herm. Eichhorn, Wilhelmstr. 47, Karlsruhe.
22. **Handlungsgehilfen.** Otto Urban, Berlin NW. 23, Holsteiner Ufer 16. T.-A. Moabit, 8634.
23. **Verband der Hausangestellten.** Frl. Ida Baar, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21. T.-A. Moritzpl., 298.
24. **Holzarbeiter.** Th. Leipart, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 2. T.-A. Königstadt, 1305.
25. **Hutmacher.** A. Metzschke, Nordstr. 57, Altenburg, S.-A.
26. **Kupferschmiede.** Julius Saupe, Gartenstr. 101, Stfl. I, Berlin N. 4. T.-A. Norden, 4513.
27. **Kürschner.** Wilh. Leisler, Hamburg 23, Marienthalerstr. 136 pt.
28. **Verband der Land-, Wald- u. Weinbergarbeiter.** Georg Schmidt, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II. T.-A. Moritzplatz, 298.
29. **Lederarbeiter.** H. Mahler, Muskauerstr. 30, 2. Et., Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 11 670.
30. **Lithographen und Steindrucker.** O. Sillier, Anklamerstraße 27, 1. Et., Berlin N. 28. T.-A. Norden, 5246.
31. **Maler.** A. Tobler, Claus-Grothstr. 1, II., Hambg. 25.
32. **Maschinisten und Heizer.** F. Scheffel, Skalitzerstr. 47/48, Berlin SO. T.-A. Moritzplatz, 844.
33. **Metallarbeiter.** A. Schlicke, Rötestr. 16a, Stuttgart. T.-Nr. 8800—8801.
34. **Notenstecher.** M. Löblich, Wörthstr. 16, 1. Etage, Leipzig.
35. **Porzellanarbeiter.** Georg Wollmann, Rosinenstr. 3, Charlottenburg. T.-A. Charlottenburg, 14952.
36. **Sattler und Portefeuiller.** P. Blum, Brückenstr. 10b, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 2120.
37. **Schiffszimmerer.** H. Allers, Banksstraße 144, Hamburg 1.
38. **Schneider.** H. Stühmer, Michaelkirchplatz 15, II, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 6412.
39. **Schuhmacher.** J. Simon, Breitegasse 25/27, 1. Hth. III, Nürnberg.
40. **Steinarbeiter.** Paul Starke, Zeitzerstr. 32, Leipzig. T.-Nr. 7503.
41. **Steinsetzer.** A. Knoll, Wiclefstr. 17, 1. Et., Berlin NW. 21. T.-A. Moabit, 4031.
42. **Tabakarbeiter.** C. Deichmann, Faulenstraße 58/60, Bremen. T.-A. 6046.
43. **Tapezierer.** F. Spliedt, Köpenickerstr. 49, Hof I, Berlin SO. 16.
44. **Textilarbeiter.** C. Hübsch, Andreasstr. 61, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt, 1076.
45. **Töpfer.** A. Drunsel, Wienerstr. 7, Berlin SO. 36. T.-A. Moritzplatz, 6200.
46. **Transportarbeiter.** O. Schumann, Engelufer 21, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 950.
47. **Xylographen.** O. Blechschmidt, Humboldtstr. 11 II. Steglitz-Berlin.
48. **Zimmerer.** F. Schrader, Besenbinderhof 57/66, Hamburg 1.
49. **Zivil-Musiker.** Gottl. Fauth, Stralsunderstr. 36, Hof pt., Berlin N. 31.

Digitized by Google

Agitations-Kommissionen.

Gewerkschaftliches Frauen-Agitations-Comité. Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 IV. T.-A. Moritzplatz 4631.

Agitations-Kommission für Schlesien (Centralstelle der Gau- und Bezirksleiter). Breslau, Carl Dietrich, Dominikanerplatz 1a II.

Agitations-Kommission für Elsaß-Lothringen. Straßburg, C. Imbs, Steinwallstr. 58.

Bezirkssekretariat der Gewerkschaftskartelle für die Provinz Sachsen und Anhalt. Magdeburg, A. Undeutsch, Gr. Münzstr. 3 I.

Agitations-Kommission für Oberschlesien. Kattowitz, Richard Andersch, Bernhardstr. 8.

Agitations-Kommission für Oberfranken. M. Weiß, Marktredwitz 442.

Agitations-Kommission für Ostfriesland. B. Stuckenbrock, Emden, Schweckendickstraße.

Agitations-Kommission für Pommern. Stettin, Aug. Horn, Gutenbergstr. 4a.

Agitations-Kommission für Posen. Bromberg, Paul Stössel, Brunnenstr. 13a. T.-Nr. 901.

Agitations-Kommission für West- und Ostpreußen. Elbing, H. Trilse, Leichnamstr. 130.

Agitations-Kommission für das Saargebiet. St. Johann a. Saar, C. Becker, Gerberstraße 24.

Agitations-Kommission für Rheinland-Westfalen. Düsseldorf, Hch. Meyer, Wallstr. 10 II.

Agitations-Kommission für das Siegerland und den Dillkreis. Jos. Gogowsky, Siegen i. W., Sandstr. 74 III.

Agitations-Kommission für Süd-Bayern. F. Jacobsen, München 1, Holzstr. 24 II.

Agitations-Kommission für Nord-Bayern. Gg. Bohl, Nürnberg, Breitegasse 25/27.

Centralkommission für Bauarbeiterschutz. G. Heinke, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Centralausschuß der Gewerbegerichts-Beisitzer Deutschlands (Arbeitnehmer). Rob. Schmidt, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Central-Comité der Gewerkschaften in Sachsen. M. Haack, Dresden, Weimarischestr. 12 I.

Arbeitersekretariate.

(Die mit einem * bezeichneten Sekretariate sind solche des Bergarbeiterverbandes.)

Central-Arbeitersekretariat, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, T.-A. Moritzplatz, 4631.

1. **Aachen***, Thomashofstr. 21.
2. **Altenburg** (S.-A.), Frauenfelsstr. 4 I.
3. **Ansbach,** Emil Pörschmann, Platenstr. 6.
4. **Arnstadt,** Tambuchstr. 2.
5. **Aschaffenburg,** Riesengasse 5a.
6. **Augsburg,** Unteres Kreuz F. 313.
7. **Bad Reichenhall,** Poststraße 13/2.
8. **Bamberg,** Mühlwört 7.
9. **Barmen-Elberfeld,** Alleestr. 237 I.
10. **Bayreuth,** Blumenstr. 22.
11. **Berlin** SO. 16, Engelufer 15 I.
12. **Bernburg,** Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
13. **Bielefeld,** Marktstr. 8 II.
14. **Bochum,** Wiemelhauserstr. 38a. T.-Nr. 593.
15. **Brandenburg a. H.,** Neust. Markt 2.
16. **Braunschweig,** Schloßstr. 2 I.
17. **Bremen,** Faulenstr. 58/60.
18. **Bremerhaven,** Deichstr. 55 (Haus „Eintracht").
19. **Breslau,** Margaretenstr. 17.
20. **Bromberg,** Jakobstr. 17.
21. **Burg,** Bez. Magdeburg, Magdeburgerstr. 46. Tel. 672.
22. **Cassel,** Obere Carlstr. 17 I.
23. **Castrop***, Ph. Hermes, Carlstraße 158c.
24. **Chemnitz,** Zwickauerstr. 152. T.-Nr. 3356.
25. **Coburg,** Rosengasse 1.
26. **Cöln a. Rh.,** Severinstr. 199/201 I, Zimmer 6—8.
27. **Cottbus,** Bellevuestr. 7.
28. **Crefeld,** Albrechtsplatz 1.
29. **Danzig,** Schüsseldamm 56.
30. **Darmstadt,** Bismarckstr. 19.
31. **Dessau,** Askanischestr. 107.
32. **Dortmund,** Leibnizstr. 20, II.
33. **Dresden,** Ritzenbergstr. 4 I. T.-Nr. 9690.
34. **Döhlen,** Bez. Dresden, Tharandterstr. 78 K.
35. **Düsseldorf,** Wallstr. 10, I. Et., T.-Nr. 6996.
36. **Duisburg,** Marienstr. 29.
37. **Erfurt,** Magdeburgerstr. 51. Tel. Nr. 2428, 2439.
38. **Erlangen,** Waldstr. 23.
39. **Essen,** Turmstr. 4.
40. **Eßlingen a. Neckar,** Riesstr. 32. Tel. 647.
41. **Flensburg,** Schloßstr. 42 I.
42. **Forst i. L.,** Leipzigerstr. 8, I.
43. **Frankfurt a. M.,** Stoltzestr. 17, part.
44. **Freiburg i. Br.,** Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
45. **Freiburg i. Schl.,** Landeshuterstr. 13.
46. **Fürth,** Hirschenstr. 24, part.
47. **Gelsenkirchen** I, Ringstr. 153 I.
48. **Gera** (Reuß), Steinweg 5 III.
49. **Gladbeck***, Kaiserstr. 37.
50. **Görlitz,** Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
51. **Gotha,** Mohrenstr. 18, I.
52. **Guben,** Langestr. 4. Tel. 340.
53. **Hagen i. W.,** Kölnerstr. 3a.
54. **Halberstadt,** Gerberstr. 15.
55. **Halle a. d. S.,** Harz 42/43.
56. **Hamborn***, Ranenbergstr. 52 pt., Tel. 374.
57. **Hamburg** I, Besenbinderhof 57, II. Gruppe III, 9059.

Digitized by Google

58. **Hamm i. W.,** Nassauerstr. 20.
59. **Hanau,** Mühlstr. 2a.
60. **Hannover,** Nikolaistr. 7, I.
61. **Harburg a. d. E.,** Großer Schippsee 18.
62. **Heidelberg,** Neugasse 5.
63. **Helbra***, (Mansf. Seekr.), Ziegelröderstr. 20.
64. **Herford,** Hämelingerstr. 5.
65. **Hildesheim,** Goschenstr. 24, part.
66. **Hof i. Bayern,** Untere Friedrichstr. 21. **Tel.-Nr. 800.**
67. **Jena,** Teichgraben 4 I.
68. **Iserlohn,** Hohlerweg 20.
69. **Itzehoe,** Heinrichstr. 6.
70. **Karlsruhe,** Wilhelmstr. 47.
71. **Kattowitz** (O.-Schl.), Holzestr. 37.
72. **Kempten** (Allgäu), Bürgersaal, I. Tel. 703.
73. **Kiel,** Fährstr. 24, pt. rechts.
74. **Königsberg i. Pr.,** Brodbänkenstr. 10 a.
75. **Kronach,** Kirchenplatz 74.
76. **Landeshut i. Schl., Gasthof „Zur Sonne", II.**
77. **Lauban i. Schl.,** Breitestr. 23.
78. **Leipzig,** Zeitzerstr. 32. Tel.-Nr. 5697.
79. **Luckenwalde,** Karlstr. 56.
80. **Lübeck,** Johannisstr. 48, part.
81. **Lüdenscheid,** Herzogstr. 3 I.
82. **Lugau i. S.***, Stollbergerstraße 46.
83. **Lünen a. d. Lippe***, Münsterstr. 70, II. Tel.-Nr. 272.
84. **Magdeburg,** Gr. Münzstr. 3 I.
85. **Mainz,** Zanggasse 13, Hths. II.
86. **Mannheim,** F. 4, 8.
87. **Marktredwitz** 377.
88. **Meißen,** Martinstr. 6. Tel. 124.
89. **Minden i. W.,** K. Litzinger, Opferstr. 8.
90. **Mülhausen i. Els.,** Dornacherstr. 3.
91. **M.-Gladbach,** Rheydterstr. 320.
92. **München 1,** Pestalozzistr. 40/42 II.
93. **Neumünster,** Fabrikstr. 32.
94. **Neurode i. Schl.,** Schuhmacherstr. 316.
95. **Nordhausen,** Hesseröderstr. 15.
96. **Nürnberg,** Breitegasse 25/26, Mittelbau I. Tel. 2307.
97. **Oberhausen, Rhl.***, Moltkestr. 60. Tel. 1072.
98. **Offenbach a. M.,** Austr. 9 II.
99. **Osnabrück,** Breitergang 6.
100. **Pforzheim,** östl. Karl Friedrichstr. 37.
101. **Pirna,** Volkshaus, Reitbahnstr. 3 I.
102. **Plauen i. V.,** Königstr. 12.
103. **Plettenberg i. W.,** J. Kurth, Kirchplatz 8.
104. **Posen O.,** Bäckerstr. 17.
105. **Recklinghausen***, Hernerstr. 68.
106. **Reichenhall,** Bez.-Sekret. für Reichenhall, Freilassing und Umgegend „Blaue Traube".
107. **Remscheid,** Kirchhofstr. 6.
108. **Rosenheim,** Sterngarten.
109. **Rostock,** Doberanerstr. 6.
110. **Rudolstadt,** Lengefeldstr., Rest. Gambrinus.
111. **Rüstringen-Wilhelmshaven,** Peterstr. 22.
112. **Saarbrücken 3,** Gerberstr. 24.
113. **Schweinfurt,** Manggasse 18½.
114. **Senftenberg***, Elsterstr. 5.
115. **Solingen,** Kölnerstr. 45 (Gewerkschaftshaus).
116. **Stettin,** Beutlerstr. 8 II.
117. **Straßburg i. Els.,** Langstr. 56 I.
118. **Stuttgart,** Nadlerstr. 3 I. Tel. Nr. 4633.
119. **Vegesack,** Gerhard-Rohlfs-Str. 52, Tel. 162.
120. **Waldenburg i. Schl.***, Friedländerstr 28.
121. **Weißenfels,** F. Geppert, Dammstr. 18 p.
122. **Wiesbaden,** Wellritzstr. 41 II.
123. **Worms,** Gaustr. 20.
124. **Würzburg,** Semmelstr. 46 I.
125. **Zeitz***, Herm. Weikart, Nordstr. 4.
126. **Zwickau***, Ant. Strunz, Richardstr. 15.

Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Wilh. Fischer, Alexanderstr. 109 I.
Aalen. Karl Simon, Spitalstr. 8.
Achim b. Bremen. Georg Lührs, Zimmerplatz.
Adlershof. Andreas Kronewald, Hoffmannstr. 17.
Ahlen (Wfl.). Otto Kater, Lückeweg 38.
Aken/Elbe. Karl Kuhnert, Ritterstr. 32 II.
Alfeld a. d. L. Otto Schwandt, Sedanstr. 14.
Altenburg (S.-A.). Karl Voigt, Stauerndorf, Brauereistraße 11.
Alt-Rahlstedt. H. Bramfeld, Farmsen b. A.
Alzey. Heinrich Müller, Schriftsetzer, Mäßiggasse.
Amberg. M. Werthmüller, Paradiesgasse B 94.
Andernach. Richard Bräu, Güntherstr. 52.
Anklam. Albert Häuser, Stettiner Chaussee 11.
Annaberg (Erzgeb.). Martin Hermann, Buchholz i. S., Neugasse 4.
Ansbach. Paul Fiedler, Türkenstr. 9.
Antonienhütte. Schmidt, Neudorf b. A., O.-Schl., bei Hausbesitzer Andreas Moll, Privatweg.
Apenrade. Fr. Hübner, Neuestr. 15.
Apolda. Oskar Schmidt, Rauchstr. 2.
Arheilgen b. Darmstadt. Gg. Anthes, Waldstr. 10.
Arnstadt i. Th. Wilh. Bärwinkel, Ohrdruferstr. 42.
Arnswalde. Karl Sonnenburg, Fischerstr. 6.
Arzberg (Oberfranken). Johann Wächter, Lagerhalter.
Aschaffenburg. Konrad Pohl, Elisenstr. 3 pt.
Aschersleben. Heinrich Harke, Oberstr. 1.
Aue (Erzgeb.). Adolf Hirthe, Mozartstr. 21.
Auerbach i. V. Max Seydewitz, Sorgaerstr. 13 I.
Augsburg. Gewerkschaftssekretariat, Unt. Kreuz F. 313.
Auma i. Th. Edwin Schmöller, Wetzdorferstr. 2.
Aurich. C. Fischer, Breiter Weg 50 b.
Backnang. W. Erlenbusch, Kronenstr. 25.
Baden-Baden. Jakob Apon, Weinbergstr. 40.

Digitized by Google

Bad-Dürkheim. Hch. Strobel, Gastwirt.
Bad.-Rheinfelden. S. Vondrach.
Bad Tölz (Oberbayern). Josef Floßmann, Königsstorferstr. 34.
Balingen (Württbg.). Chr. Jetter, Dammstr. 189.
Bamberg. Carl Pelikann, Mühlwört 7.
Barby a. d. E. Friedrich Kurthmann, Krummegasse 14.
Barmen-Elberfeld. Paul Sauerbrey, Barmen, Allee 237, Gewerkschaftssekretariat.
Barmstedt i. Holst. J. Troisselmann, Mühlenstr. 19.
Barth a. d. Ostsee. Franz Ladendorf, Sundische Str. 51.
Bautzen. Aug. Domschke, Tuchmacherstr. 26 II.
Bayreuth. Adam Seeser, Blumenstr. 22.
Beckum. Woldemar Richter, Gartenstr. 54.
Beelitz (Mark). Paul Leymann, Grünstr. 5 I.
Bensheim i. Hess. Oswald Claus, Postgasse 3.
Bergedorf. Richard Eberlin, Neue Straße 32.
Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelufer 15.
Bernau. Adolf Sasse, Weinbergstr. 40.
Bernburg. Friedrich Wetter, Hohestr. 55.
Beuthen i. O.-Schl. Ernst Trappe, Piekarerstr. 19 III.
Biberach a. Riß. Karl Neubrand, Verl. Ehingerstr. 11.
Bieber b. Offenbach. Gustav Kobsch.
Biebrich a. Rh. Georg Hübschmann, Kaiserstr. 3.
Biedenkopf. Josef Gogolwsky, Hainstr. 85.
Bielefeld. Josef Köllner, Marktstr. 8.
Bietigheim. Josef Kern, Marktplatz 6.
Birnbaum. Abraham Kozy, Kaiserplatz 14.
Bischofswerda (Sa.) Otto Walther, Neustädterstr. 25 I.
Bitterfeld. Aug. Lamscha, Geschäftsführer des Fabrikarbeiter-Verbandes.
Blankenburg a. H. Ferdinand Müller, Mahnertstr. 8.
Bocholt. Jos. Miekus, Mittelstr. 501/7.
Bochum. Wilh. Thöne, Wiemelhauserstr. 38a.
Bockwitz. Traugott Lesche, Naundorf b. Lauchhammer.
Boizenburg a. E. H. Marschatz, Fährweg 3.
Bonn a. Rh. Gustav Rösch, Bornheimerstr. 118 I.
Borna b. Leipzig. Robert Immerthal, Kirchstr. 16.
Brake i. Old. W. Boyksen, Vorbrake.
Bramsche b. Osnabrück. J. Nienhaus, Peterweg 3.
Brandenburg a. d. H. Arbeiter-Sekretariat, Neust. Markt 2.
Brand-Erbisdorf i. Sa. Paul Lehmann, Glasarbeiter.
Braunschweig. Aug. Wesemeier, Wendenmaschstr. 20 III.
Bredstedt. Joh. Lübeck, Osterstr. 44.
Bremen. Herm. Rhein, Arb.-Sekret., Faulenstr. 60 I.
Bremerhaven. Otto Jeske, Lehe, Neubrokshelmder 15 III.
Bremervörde. Hch. Debroch, Rahlandweg.
Breslau. Paul Seibold, Margaretenstr. 17.
Bretten (Baden). Jos. Munding, Bahnhofstr. 9.
Bretzenheim b. Mainz. Wilhelm Quetsch, Grabenstraße 30 5/10.
Brieg i. Schl. Karl Pieterek, Neuhäuserstr. 5 I.
Bromberg. Hermann Hartwig, Albertstr. 30/31.
Bruchsal. Ernst Reuter, Orbinstr. 11 I.
Brunsbüttelkoog. Heinrich Bruhns, Brunsbüttel, Deichstraße 7.
Buer i. Westf. Wilhelm Höck, Ortbekstr. 47.
Bünde i. W. C. Menke, Bahnhofstr. 4.
Bütow i. M. W. Krause, Am Ausfall 5.
Bunzlau i. Schl. Hermann Lange, Bahnhofstr. 4.
Burg b. Magdeburg. Carl Ostwald, Colonieſtr. 98.
Burgdamm b. Stade (Hannover). Aug. Hinrichsen, Ihlpohl, Post Lesum.
Burgdorf i. Hann. Frdr. Waßmann, Immenserstr. 14.
Burgstädt i. S. Arno Riemann, Bahnhofstr. 18.
Burgsteinfurt i. W. Heinrich Hohmann, Sackstr. 2.
Calbe a. d. S. Wilh. Schubert, Ritterstr. 13 (Konsum).
Cassel. Albert Grzesinski, Giesbergstr. 36 I.
Castrop. Hch. Manekeller, Holzstr. 24 II.
Celle. Willi Ehrhardt, Wiesenstr. 9 pt.
Charlottenburg. Wilhelm Richter, Osnabrücker Str. 4, I.
Chemnitz. Max Heldt, Zwickauerstr. 152 I.
Coblenz. Peter Scherer, Komfortstr. 8.
Coburg. Joh. Stegner, Sandstr. 9.
Cöln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 197/199.
Cönnern (Saale). H. Gneist, Rothenburgerstr. 15.
Cöpenick. Emil Schubert, Flemmingstr. 18/19, I.
Cöslin. Richard Partzsch, Buchwaldstr. 35 I.
Cöthen i. Anhalt. Max Ohland, Schloßstr. 16a.
Colditz i. S. Arthur Lindner, Forsthof.
Colmar i. E. Charles Schächtele, Catharinenstr. 36.
Coswig i. Anhalt. Wilhelm Müller, Volkshaus, Zimmer 26.
Cottbus. Aug. Lehmann, Bellevuestr. 7.
Crefeld. Karl Schwarz, Albrechtsplatz 1.
Crimmitschau. Albert Meyer, Herrengasse 13 II.
Crossen a. O. Otto Klämbe, Dammstr. 379.
Culm (Danzig). Richard Sauerzapf, Feldstr. 17.
Cüstrin. Franz Braun, Plantagenstr. 25.
Cuxhaven. August Giesen, Poststr. 45 III.
Danzig. Fr. Grünhagen, Schüsseldamm 56.
Darmstadt. Albert Schulte, Rhönring 131.
Delitzsch. Gustav Rennert, Zicherngasse 12.
Delmenhorst. Eduard Schoemer, Mühlenstr. 50.
Dessau. Ernst Völkel, Arbeitersekret., Askanischestr. 107.
Detmold (Lippe). W. Eggen, Meierstr. 13.
Deutsch-Lissa. Georg Bräuer, Dyhernfurter Str. 3a.
Diedenhofen. Alexander Meidel, Nieder-Jeutz bei Diedenhofen, Triererstr. 69.
Dietrichsdorf b. Kiel. J. Hauschildt, Kiel-Wellingdorf, Wischhofstr. 28 pt.
Dietzenbach (Hessen). Georg Lehr III.
Dippoldiswalde i. Sa. Herm. Voigt, Wolframsdorfer Straße 12B.
Doberan. Paul Schwarck, Baumstr. 141a IV.
Döbeln i. S. R. Döbbelin, Brauhausgasse 11 pt.
Dommitzsch. Alb. Heinitz, Sandstr. 25.
Dortmund. Josef Klein, Adlerstr. 40a.
Dresden. Ewald Hänsel, Ritzenbergstr. 4 I. Tel. 9690.
Driesen. Paul Velter, Wasserstr. 13.
Droyßig. Reinhold Pitzschel, Fabrikarbeiter.
Duderstadt. Aug. Lux, Sulberg 860.
Düben a. M. Otto Klitz, Neustr. 72.

Digitized by Google

Düren (Rheinl.). Joseph Henseler, Krämergasse 24.
Düsseldorf. Franz Kunisch, Wallstr. 10 I, Z. 12, T. 6996.
Duisburg. A. Schmidt, Marienstr. 29.
Durlach i. Baden. Jakob Hirschauer, Gartenstr. 11.
Ebersbach i. S. Gustav Martin, Neue Sorge-Bauverein.
Eberstadt b. Darmst. Emil Pritsch, Weingartenstr.
Eberswalde. Wilhelm Naumann, Schöpfurterstr. 26.
Ebingen. Wilhelm Sauter, Schützenstr. 21.
Eckernförde. K. Petersen, Tapezier, Vorby b. E.
Egeln. Karl Günther, Unterknick 14.
Eilenburg. Oswald Heyemann, Leipzigerstr. 16.
Einbeck. Georg Helmke, Hägerstr. 30.
Eisenach. Karl Hermann, Katharinenstr. 147.
Eisenberg (Pfalz). Karl Eichling.
Eisenberg (S.-A.). Otto Kotze, Fabrikstr. 7.
Eisleben. F. Heinrich, Markt 35.
Elbing. Herm. Trilse, Leichnamstr. 130.
Ellrich. Carl Schütz, Bismarckstr. 9.
Elmshorn. Fr. Fürs, Neisil b. E.
Elsterberg i. V. Karl Kuczora, Pichlerstr. 5.
Elsterwerda. Richard Köppe, Biehla b. E., Hauptstr. 52.
Emden. Bernh. Maas, Neue Straße 59.
Emmendingen i. Baden. L. Riedmüller, Linkenstr. 23.
Emmerich a. Rh. Hermann Storch, Wollenweberstr. 58.
Ennigerloh i. Westf. ?
Erfurt. H. Schrader, Magdeburgerstr. 51.
Erlangen. Gg. Strauß, Feldstr. 18.
Erzhausen (Hessen). August Lorenz, Maurer.
Eschershausen (Kr. Holzminden). W. Warnecke, Steinmetz.
Eschwege. Fr. Hoßbach, Alter Steinweg 18/20.
Essen a. d. Ruhr. Carl Bräucker, Grabenstr. 67 II.
Eßlingen. K. Frank, Hafenmarkt 6.
Euskirchen. Hch. Michler, Industriestr. 8.
Eutin. Otto Glön, Neudorf b. Eutin.
Falkenstein i. V. Karl Pöhlmann, Goethestr. 6.
Fechenheim. Jean Puth, Haingrabenstr. 14.
Feuerbach b. Stuttg. H. Ganz, Karlstr. 58 II.
Finsterwalde. Richard Lott, Cottbuserstr. 85.
Finthen bei Mainz. Wilhelm Geiß, Budenheimerstr.
Flensburg. Ferdinand Grabein, Apenraderstr. 34.
Floß (Oberpfalz). Wolfgang Fröhler, Steinmetz Nr. 133.
Forchheim i. Bayern. Jakob Jena, Eisenbahnstr. 4 a.
Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.
Frecklenberg i. S. Gustav Lehmann, Reichsstr. 15.
Frankenhausen a. Kyffh. Friedrich Schünzel, Lindenstr. 37.
Frankenthal (Rheinpf.). Gg. Setzer, Folzring 75.
Frankfurt a. M. L. Dorschu, Allerheiligenstr. 51 I.
Frankfurt a. d. O. Max Lehmann, Berlinerstr. 45.
Freiberg i. S. Emil Rühlemann, Freibergsdorf, Teichgasse 2.
Freiburg i. B. Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
Freiburg i. Schl. Joh. Kustos, Landeshuterstr. 13.
Freising. W. Schumacher, Landshuterstr. 748.
Freudenstadt (Württb.). Karl Haas, Alfredstr. 41.
Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
Friedland, Bez. Breslau. Wilhelm Schubert, Heldstr. 12.
Friedland i. M. Ernst Rogge, Königstr. 73.
Friedrichroda. Justinus Ortlepp, Verläng. Bachstr.
Friedrichshagen. August Breunig, Linden-Allee 3 II.
Friemersheim-Hochemmerich (Niederrhein). Jos. Düwell.
Frohburg i. S. Ernst Naß, Penigerstr. 92, I.
Fürstenberg a. O. Gustav Winkler, Pohlitzerstr. 7.
Fürstenwalde. Paul Wassermann, Frankfurter Str. 30.
Fürth i. Bayern. Friedr. Scherzer, Hirschenstr. 24.
Furtwangen i. Baden. Gottlieb Weißer, Bühlhofstr. 3.
Gaggenau i. B. Jakob Glunz, An der kath. Kirche.
Gardelegen. Wilhelm Constabel, Gartenstraße.
Gebweiler i. E. Jakob Schneider, Sulzerstr. 10.
Geesthacht. Gustav Genth, Richtweg 9.
Geislingen. Wilh. Gehrig, Altenstadt b. G., Ueberkingerstr. 12.
Geithain. Richard Weißhuhn, Eisenbahnstr. 466m, II. Et.
Gelenau i. Erzgeb. Wilhelm Grund, Nr. 49 c.
Gelsenkirchen. Wilh. Pfeifenbring, Bulmkerstr. 10.
Gengenbach. Peter Wolfstädter.
Genthin. Wilhelm Wegener, Oststr. 5 a.
Georgensgmünd. Georg Böhm, Nr. 12 b.
Gera (R. j. L.). Walter Höfer, Alte Schloßgasse 11.
Gera (S.-G.). Karl Robst, Porzellandreher.
Geringswalde. Paul Klose, Hauptstraße 112 B II.
Geschwenda. Richard Kummer, Glasschreiber.
Geyer i. E. Richard Großer, Lagerhalter.
Gießen. Albin Mann, Schanzenstr. 16 I.
Gladbeck i. W. Moritz Laupitz, Bismarckstr. 53 I.
Glatz. Kurt Ehrentraut, Frankensteinerstr. 61
Glauchau. Artur Sachse, Friedrichstr. 24.
Gleiwitz. Karl Broll, Neudorferstr. 17.
Glogau. Theodor Kutschka, Kl. Oderstr. 15.
Glückstadt. H. Puhl, Jungfernstieg 4.
Goldberg i. Schl. H. Müller, Schmiedestr. 10.
Goldlauter b. Erfurt. Emil Fick, Former, Nr. 145 s.
Gommern. Heinrich Lerche.
Gonsenheim b. Mainz. G. A. Datz, Mombacherstr. 34.
Göppingen. Gottfried Frank, Kronengasse 2.
Görlitz. Hugo Keller, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
Goslar. Christian Ketscher, Okerstr. 7 g.
Gößnitz. Arthur Schulze, Zwickauerstr. 223.
Göttingen. Fr. Dohrmann, Groner-torstr. 24.
Gotha. Franz Schier, Langensalzaer Straße 26.
Grabow i. Mecklenb. August Drefin, Prislicherstr. 16.
Gräfenhainichen, Bez. Halle. Otto Pützschel, Schriftsetzer, Grüne Gasse.
Gräfenthal i. Thür. Ernst Schäferlein, Felsengasse 154.
Gräfinau-Angstedt i. Th. August Blümel in Gräfinau.
Gransee. Otto Müller, Friedrich Wilhelmstr. 78.
Graudenz. Robert Lauer, Kulmerstr. 50, II.
Greifswald. Wilh. Kohn, Rakowerstr. 3.
Greiz. O. Forkert, Turnerstr. 3.
Grevesmühlen i. Mecklbg. Ernst Nagel, Am Lustgarten 12.
Griesheim b. Darmstadt. Philipp Höhl, Georgenstr. 4.
Griesheim a. Main. Heinrich Schmidl, Louisenstr. 27.
Grimma i. S. Paul Gey, Prophetenberg 3 I.
Groitzsch i. S. Karl Gründler, Bahnhofstr. 64.

Digitized by Google

Gronau (Hann.). Franz Hoppe, Hauptstr. 73.
Großbreitenbach i. Th. Curt Machold, Glasmacher, Nr. 350.
Großenhain i. S. O. Backofen, Kronenstr. 8 I.
Groß-Rhüden, Bz. Hann. Wilhelm Hoppe, Klein Rhüden a. Harz, Maschstr. 111.
Groß-Röhrsdorf. Martin Mißbach, Nordstr. 178 b.
Gr.-Schönau i. S. Karl Hartmann, Buschstr.
Grüna b. Chemnitz. Eugen Baldauf, Carolastr. 47.
Grünberg i. Schl. Herm. Schneider, Herrenstr. 9.
Grünstadt. Ludwig Maier, Graf-Leiningerstraße.
Güstrow. W. Lamberg, Eisenbahnstr. 5.
Gütersloh i. Westf. Frdr. Jödicke, Hohenzollernstr. 74.
Guben. Ernst Häuchen, Langestr. 4.
Gumbinnen. Fr. Broskat, Brauereistr. 5.
Gummersbach. Rud. Rövenstrunk, Kaiserstr. 98.
Gunzenhausen i. Bayern. Ludwig Farthöfer, Nürnbergerstr. 314 1/25.
Haan. Max Streppel, Wilhelmstr. 40 II.
Hadersleben. Fritz Strauß, Bauernhöfe 13.
Hagen i. W. Josef Ernst, Kölnerstr. 3 a.
Hainhausen b. Offenbach a. M. Carl Chr. Bihn.
Hainichen. Emil Reiß, Auenstr. 3.
Halberstadt. H. Schwartze, Abtshof 13 I.
Hall i. Württemberg. Georg Brotz, Heilbronnerstr. 98.
Halle a. d. S. Fr. Kleeis, Harz 42/43.
Hamborn (Rheinl.). Paul Merk, Hamborn-Marxloh, Feldstr. 9.
Hamburg. K. Hense, Besenbinderhof 57.
Hameln. Fritz Molle, Koppenstr. 19.
Hamm i. W. Jac. Czappa, Langewanneweg 71 a.
Hanau. Carl Pense, Aepfelallee 38.
Hannover. Gewerkschaftssekretariat, Nikolaistr. 7 I.
Harburg a. d. E. H. Bering, Gr. Schippsee 4.
Hartha. Friedrich Becker, Schuhmacher, Flemmingen b. H. (Stadt).
Haslach (Kinzigtal). Hans Kreuzer.
Haspe. Karl Dill, Tillmannstr. 3.
Hattingen (Ruhr). Jakob Memmicken, Horst 8.
Havelberg. Karl Schmidt, Langestr. 6.
Haynau i. Schl. C. Töpler, Bahnhofstr. 19, I.
Hechtsheim. Gregor Fischer, Ackergasse 6.
Hecklingen (Anh.). Wilh. Schneeberg, Bismarckstr. 3.
Heide (Holst.). Wilh. König, Friedrichswerk 30.
Heidelberg. Otto Thomas, Neugasse 5.
Heidenheim a. d. Brz. Friedr. Kentner, Hintere Gasse 32.
Heidingsfeld b. Würzb. Vincenz Hemkeppler, Bachgasse 160.
Heilbronn. Karl Britsch, z. Klosterkeller, Klostergasse 5.
Helmbrechts (O.-Franken). Hch. Will, Hochstr.
Helmstedt. Franz Zimmermann, Conringstr. 3.
Heppenheim a. Bergstraße. Otto Witzleb, Lehrstr. 24 I.
Herborn (Dillkreis). Fritz Thuran, Wetzlar, Moritz-Budgestraße. 36.
Herford. Fritz Schmidt, Kurfürstenstr. 3.
Hermsdorf, S.-A. Otto Plötner, Lagerhalter.
Herne i. W. Ernst Seltmann, Wischerstr. 141.
Hersbruck (Mittelfranken). Hans Sperber, Reichenschwand bei Hersbruck.
Hersfeld. ?
Herzogenaurach. A. Hering, Ludwigshöhe 373.
Hess. Oldendorf, Otto Gotsch, Rüschweg 293.
Heufenstamm. Jakob Grundel, Pathershäuserstr. 11.
Hiddenhausen (Kreis Minden). Karl Maschmann, Oetinghausen Nr. 54. Post Herringhausen.
Hildburghausen. Aug. Wichtendahl, Hildburghausen-Wallrabs.
Hilden. Chr. Schmitz, Markt 6.
Hildesheim. Gewerkschaftssekretariat, Goschenstr. 24.
Hirschberg i. Schl. Alfred Schöckel, Fabrikarbeiter-Verband, Sand.
Hirschfelde i. Sa. Gustav Schmidt, Fabrikarbeiter, Rosenthal b. H.
Hockenheim i. Baden. Jakob Hoffmann, Parkstr. 31.
Höchst a. M. H. Kallenbach, Ried b. H., Höchsterstr. 17 I.
Hörde i. W. Th. Becker, Roonstr. 5 III.
Hof i. Bayern. Konrad Opitz, Untere Friedrichstr. 21.
Holzhausen b. Pyrmont. Karl Kleine.
Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5 I.
Homburg v. d. H. A. Walter, Rathausgasse 15.
Hornberg i. B. Wilhelm Käser, Poststr. 338.
Husum. Aug. Mörschel, Brüggemannstr. 27 I.
Jastrow i. Westpr. Paul Taterra, Töpferstr. 15.
Jauer. Ernst Wittig, Volkenhainerstr. 38 I.
Jena. Gewerkschaftssekretariat, Teichgraben 4.
Jeßnitz i. Anh. Paul Tennert, Angerstr. 75.
Jever. H. Eiserbek, Wagestr. 224.
Ilmenau. August Pezoldt, Nasen Nr. 7 I.
Immenstadt. Josef Brey, Spitalstr. 126.
Ingolstadt. Johann Schmidt, Sebastianstr. 19.
Insterburg. Richard Barkowsky, Gartenstr. 21 II.
Johanngeorgenstadt. Detlev Lange, Karlsbaderstr. 115.
Iserlohn. W. Siebenschuh, Elisabethstr. 52 I.
Itzehoe. Gust. Schwarz, Feldstr. 17 I.
Jüterbog. Joh. Pawera, Triftstr. 35.
Kahla. Franz Keßler, Salzstr. 19.
Kaiserslautern. Karl Jörg, Scheerstr. 10.
Kamen i. Westf. Oskar Gärtner, Schlachthofstr. 16.
Kamenz. A. Hanicke, Klosterstr. 5.
Karlsruhe. August Hipp, Wilhelmstr. 47.
Kattowitz i. O.-Schl. Paul Hauke, Flurstr. 3 III.
Kaufbeuren. Paul Reinzer, Augsburgerstr. 7 1/25.
Kehl a. Rh. Josef Rummel, Schulstr. 84.
Kellinghusen. Friedrich Delfs, Gartenstr. 7.
Kempten. Wilh. Deffner, Wiesstr. 42.
Kiel. G. Garbe, Fährstr. 24 II.
Kirchberg i. S. Rich. Günther, Bahnhofstr. 61 II.
Kirchen a. d. Sieg. Karl Töhngen, Siegstr. 11.
Kirchhain (N.-L.). Frdr. Merkel, Chausseestr. 21.
Kirchheim u. T. Wilh. Göst, Schuhstr. 2.
Bad Kissingen. Hermann Heul, Salinenstr. 14.
Kitzingen. Baptist Hochmuth, Lindenstr. 9 I.
Klein-Krotzenburg. Kaspar Ludwig, Weih II, Pflasterer.
Königsberg i. Pr. August Penkert, Münzstr. 24 b II, Zimmer 21.
Königsbrück. Richard Berge, Schulplatz 3.

Digitized by Google

Königsee i. Thür. Louis Mauhe, Brunnenstr. 223.
Königshütte i. O.-Schl. Adolf Klose, Kreuzstr. 2 a.
Königslutter. Albert Krause, Steinfeld Nr. 12, bei K.
Kolberg. Otto Lange, Scharfschmidtstr. 9.
Kolmar i. Posen. Karl Kühn, Bismarckstr. 8..
Konstanz. Teophil Straßer, Konradigasse 39.
Kornwestheim. Robert Binder, Moltkestr. 4 II.
Kostheim b. Mainz. Joh. Porta, Viktoriastr. 24.
Kremmen. Karl Krummow, Berlinerstr. 275.
Kreuznach. Bruno Dietrich, Römerstr. 19.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Küppersteg (Rhld.). Emil Mendelsberg, Wiesdorf b. L., Birkengartenstr. 4.
Kulmbach. Matthäus Schneider, Grabenstr. 3.
Laasphe. Herm. Fischer, Kirchplatz 14.
Lägerdorf i. Holstein. Paul Wilhelm, Münsterdorferstraße 1b.
Lahr i. Baden. Georg Baumert, Marktstr. 36.
Lambrecht i. d. Pfalz. Heinrich Kimmel, Walkstr. 3.
Lampertheim. Hans Büttner.
Landau i. d. Pfalz. Karl Winter, Riesengasse 7.
Landeshut i. Schl. Gustav Proll, Gasthof zur Sonne II.
Landsberg a. L. Hch. Bunn, Hinteranger 300.
Landsberg a. d. W. Richard Neumann, Steinstr. 11.
Landshut i. Bay. Hans Edstein, Altstadt 175.
Langelsheim a. H. Aug. Bomberg, Friedrich-Wilhelm-Straße 239.
Langenberg i. Reuß. Paul Müller, Bachstr. 2.
Langenbielau. Josef Lang, Langenb. III. 125.
Langenöls (Bez. Liegnitz). Bruno Aedtner, Mittel-Langenöls.
Langensalza. Josef Zittig, Milchgasse 9.
Langewiesen i. Th. Raimund Völker, Oehrenstöcker-Straße 47 I.
Lauban. R. Weiner, Nieder-Altlauban 35, Hinterh.
Lauenburg a. d. E. Franz Wickhorst, Gleisinger Weg 9.
Lauenburg i. Pomm. Emil Spielmann, Friedrichstr. 2.
Lauf a. d. Pegnitz. Hch. Kirchbach, Eichenhainstr. 523.
Laussen a. Neckar. Karl Schmierer, Fabrikarbeiter, Seugenstraße.
Leer (Ostfrl.). Ludwig Kromminga, Königstr. 38.
Leipzig. Arbeitersekretariat, Zeitzerstr. 32. Tel. 5697.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
Lemgo. Wilh. Löhr, Maurer, Neuegrabenstraße.
Lengenfeld i. Vogtl. Otto Meißmann, Lindenstr. 17 I.
Lichtenstein. Hermann Scharf, Wettinstr. 3.
Liegnitz. Gustav Engel, Bauerstr. 104.
Limbach i. S. P. Haupt, Chemnitzerstr. 37 I.
Lindau i. B. Josef Niedermeier, Maurer, Isigatzbühl 4 1/3.
Lippstadt. Paul Schoppe, Rixbeker Str. 91 I.
Löbau i. S. A. Klinger, Konsum-Verein „Vorwärts".
Löhne (Westf.). Karl Dießelmeyer, Nr. 173.
Lohr a. M. Hch. Fuchs, Obere Schloßgasse 137.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Bergstraße 8.
Lößnitz i. Erzgeb. Max Remmertel, Steinweg 366c.
Löwenberg i. Schl. Max Steindle, Klosterstraße, 181.
Lucka (S.-A.). Max Gerlach, Konsum-Verein.
Luckenwalde. Karl Busack, Potsdamerstr. 15 III.
Ludwigsburg i. Württ. Richard Schütz, Stuttgarter Str. 85
Ludwigshafen a. Rh. Friedrich Kern, Dammstr. 7.
Lübbecke. Wilh. Grosse-Nobis, Kleiststr. 5.
Lübeck. Paul Nitschke, Ludwigstr. 72.
Lübben (Lausitz). Ernst Scheerz, Pflaumenstr. 10.
Lübtheen. Fr. Puls, Schulstr. 3.
Lüdenscheid. Carl Eisfeld, Schlittenbacherstr. 14, II.
Lüneburg. H. Jackmann, Kalandstr. 19.
Lünen (Westfalen). Ewald Demtröder, Kaiserstr. 147.
Lütgendortmund. G. Pläßmann, Oespelerstr. 19.
Lunzenau a. d. M. Otto Winkler, Markt 262.
Luxemburg. Nic. Colling, Congrégationsstraße.
Magdeburg. Arbeitersekretariat, Gr. Münzstr. 3, 1.
Mainz. Wilh. Thomas, Rhein-Allee 34, Hof II.
Malchin (Mecklenb.). Ernst Möller, Amtsgerichtsplatz 4.
Mannheim. Gewerkschaftssekretariat F. 4. 8.
Marbach a. Neckar. Max Römisch, Affalterbacherstr. 336.
Marburg a. L. Wilh. Arnold, Wettergasse 1.
Marienburg (Westpr.). Franz Nowack, Willenberg b. M.
Marienwerder. Ferd. Lange, Schmalestr. 1.
Markneukirchen. H. Baumgärtel, Zimmerloh.
Markranstädt. Hch. Lange, Härtelstr. 1 II.
Marktleuthen (Oberfr.). Christian Süß, Glasarbeiter.
Marktredwitz. Herm. Bredow, Gaubureau.
Marne. Carl Wienroth, Wilhelmstr. 53.
Martinroda. Paul Stoppe, Marienstr. 107.
Meerane. Rich. Fritzsche, Querstr. 25.
Mehlis i. Th. Willy Böhme, Schönauer Straße 26.
Meiningen. Adam Krautwurst, Obere Kuhtrift.
Meißen. A. Löffler, Martinstr. 6. Tel. 124.
Meldorf i. Holst. Friedrich Lau, Ammerswurther Sandberg.
Melle. Konr. Sternberg, Kuhstr. 58.
Memel. R. Hesselbarth, Bäckerstr. 5/6.
Memmingen. Andreas Leidescher, Luitpoldstr. 21.
Merseburg. Rich. Krüger, Halleschestr. 20/26.
Metz. Berthold Walter, Diedenhofenerstr. 43 II.
Metzingen. Frdr. Keppler, Lindenstr. 12.
Meuselwitz (S.-A.). Richard Seidel, Fasanstr. 12.
Michendorf (Mark). Frdr. Mierheim, Seddin b. Beelitz i. d. Mark.
Miesbach (O.-B.). Jos. Fertl, Haus Nr. 58.
Minden i. W. Wilhelm Schlomann, Opferstr. 8.
Mitterteich, Bayern (Oberpfalz). Frdr. Seebach, Tirschenreuther Straße 273.
Mittweida. Julius Lehmann, Freibergerstr. 40.
Mörs-Asberg. Julius Kleinwächter, Hochheide b. M., Moltkestr. 10.
Mosbach (Baden). Hch. Weidner, Buchdrucker.
Mügeln, Bez. Dresden. Ernst Dietel, Heidenau, Schillerstr. 6.
Mügeln, Bez. Leipzig. Karl Weise, Töpfer, Steigerhaus.
Mühlberg a. E. Wilh. Aler, Neustädtergraben 9.
Mühldorf a. Inn. ?
Mühlhausen i. Th. W. Sperhake, Pfortenstr. 2.
Mülhausen i. Elsaß. Julius Thomann, Fabrikstr. 49 III.

Digitized by Google

Mühlheim a. M. Jacob Blümmel, Bachgasse 8.
Mülheim a. Rh. Josef Leimbach, Papageienstr. 21.
Mülheim a. Ruhr. Joh. Werner, Kaiserstr. 39.
Mülsen-St. Jakob. Albin Zenner, 42c.
München. J. Timm, Pestalozzistr. 40/42 II.
M.-Gladbach. Hch. Müller, Rheydterstr. 320.
Münden i. Hannover. Otto Böhl, Ritterstr. 7.
Münster i. W. Karl Baumann, Bitterstr. 17/18.
Muskau (O.-L.). Gust. Krause, Glasmacher, Sor. Th. 47.
Mutterstadt. Jakob Hartmann, Friedenstr. 14.
Mylau i. Vogtl. Rudolf Schreiber, Karlstr. 2.
Naila. Arthur Tübel, Martinstr. 328.
Nakel a. Netze. Paul Budnick, Kirchenstr. 172.
Nauen. Karl Mewes, Wallgasse 16.
Naumburg a. S. Karl Neubert, Gr. Georgenstr. 4.
Neheim a. Ruhr. Hch. Paasch, Schobbostr. 45.
Neisse. Josef Kneifel, Ring 42.
Netzschkau i. Vogtl. Oscar Bräutigam, Königstr. 5.
Neubrandenburg i. M. ?
Neudamm. Jul. Leese, Bahnhofstr. 4.
Neugersdorf i. S. Gust. Heinig, Ritterstr. 274d.
Neuhaldensleben. Wilhelm Privenau, Gröperstr. 12b.
Neu-Isenburg. Wilh. Göbes, Frankfurter Straße 155.
Neumarkt (Oberpfalz). Ferdinand Reischböck, Zißberg.
Neumünster. Chr. Brandt, Fabrikstr. 32 II.
Neunkirchen, Bz. Trier. Martin Binninger, Adlerstr. 30.
Neurode. Ernst Grüttner, Schuhmacherstr. 316.
Neuruppin. Paul Münch, Karlstr. 11.
Neusalz a. O. Fr. Barylla, Berlinerstr. 37.
Neuß a. Rh. Gust. Glätzner, Friedhof 12.
Neustadt a. d. H. Josef Münzer, Rathausstr. 11, Restaur.
Neustadt a. d. Orla. Hermann Nödlich, Jüdengasse 4 I.
Neustadt b. Coburg. Aug. Blum, Heubischerstraße 40.
Neustadt i. Holstein. Frdr. Wulf, Waschgraben 33.
Neustadt i. Sachsen. Max Philipp, Dresdenerstr. 266K.
Neustadt i. O.-Schl. Max Schindler, Gartenstr. 10.
Neuwied. Wilh. Herre, Römerstr. 27.
Neviges. Ernst Homberg, Elberfelderstr. 57.
Nieder-Florstadt i. Hessen. Georg Karl Reis.
Nienburg a. d. W. W. Röseler, Verdener Landstraße.
Nienburg a. S. Wilhelm Knoll, Agnesstr. 13.
Niesky (O.-Lausitz). Hermann Scholz, Zimmerer, Neu-Oedernitz b. N.
Nördlingen. Georg Winter, Gerbergasse C. 165.
Norden. M. Tammen, Ekel b. Norden, An der Gartenallee 21.
Nordenham i. O. Franz Eisner, Hansingstr. 10.
Nordhausen. Robert Hohberg, Hesseröderstr. 15.
Nortorf i. H. H. Schüler, Gr. Mühlenstr. 57.
Nossen. Bruno Zill, Lagerhalter, Konsumverein.
Nowawes. Herm. Reinfeldt, Gr.-Beerenstr. 74 II.
Nürnberg. Georg Bohl, Breitegasse 25/27. Tel. 2307.
Nürtingen. K. Fausel, „Zur Traube".
Oberhausen i. Rheinl. Wilh. Arnswald, Moltkestr. 60.
Oberlungwitz. Otto Semper, Zimmerer, Nr. 137.
Oberndorf a. N. Gotth. Scharr, Gasthaus zum Schützen.
Ob.-Ramstadt b. Darmst. Adam Hofmann, Neugasse.
Oberstein a. Nahe. Robert Cullmann, Seyen 88.
Ochsenfurt. Aug. Koch, Gasthof „Zur Post".
Oederan i. Sachs. Arthur Sacher, Chemnitzerstr. 358.
Oels i. Schl. Wilh. Michalsky, Georgenstr. 12.
Oelsnitz. Albin Schnitzler, Nordstr. 1.
Oeynhausen. Karl Späth, Rehme 197 b. O.
Offenbach a. M. Joh. Käppel, Austr. 9.
Offenburg i. B. Franz Berl, Kirchstr. 11.
Oggersheim i. d. Pf. Georg Laux, Elisabethstr. 12.
Ohlau i. Schl. Emanuel Langner, Ring 18 II.
Ohrdruf. Wilh. Böhler, Schuhm., Gothaerstr. 4.
Olbernhau. Edmund Herklotz, Freibergerstr. 18 II.
Oldenburg i. Gr. Paul Krey, Osternburg b. O., Schulstr. 6.
Oldesloe. Ad. Körting, Wolkenweherweg 34.
Oppeln. Peter Mundzik, Kräuterei 22II.
Oranienburg. Ernst Vieling, Havelstr. 38 II.
Orlamünde. Johann Kropf.
Oschatz. Reinh. Lehmann, Seminarstr. 21 II.
Oschersleben. Carl Jost, Gartenstraße 30.
Osnabrück. Walter Bubert, Breitergang 6.
Osterode a. H. Ernst Kamps, Freiheit.
Osterode (Ostpreußen). Max Dorsch, Schlosserstr. 2.
Osterwieck a. H. Franz Kunze, Nikolaistr. 38.
Ostritz i. Sa. Ernst Kallert, Schützenstr. 34.
Ottendorf-Okrilla, Max Lödrich, Kirchstr. 20.
Parchim. ?
Pasewalk. A. Schreen, Grünstr. 17.
Pasing, Joh. Müller, Münchener Str. 45II.
Passau. Alfons Bayerer, Bräugasse 19.
Pegau. Max Heinze, Bahnhofstr. 67, F. II.
Pegnitz (Oberfranken), Hermann Mellinghoff, Nr. 174.
Peine. August Deppe, Friedrichstr. 54 II.
Peisterwitz, Kr. Ohlau. ?
Penig. Gustav Fiedler, Zigarrenmacher, Altes Schützenhaus.
Penzig. Bernhard Menzel, Friedrichstr. 27.
Pforzheim. Nic. Zürner, Oestl. Karl Friedrichstr. 103 III.
Pfungstadt. Wilh. Frank, Zieglerstr. 31.
Pinneberg. Joh. Knaak, Prisdorferstr. 16 pt.
Pirmasens. Adolf Schützle, Pfarrgasse 12.
Pirna. Martin Mettal, **Copitz,** Lohmenerstr. 5.
Plauen i. Vogtl. Felix Fraenkel, Königstr. 12.
Plauenscher Grund. Karl Weiß, Döhlen b. **Dresden** Tharandterstr. 78g. T.-A.: Deuben 2785.
Plettenberg. Johann Hoffmann, Oesterthalstr.
Plön. H. Hahn, Krabbe 4.
Pößneck i. Th. Max Neubauer, Am Altiengarten 7.
Posen. Friedrich Friehmann, Festungstr. 25 II.
Potsdam. Gust. Ziep, Kiewitt 30.
Precht. Johs. Schwarz, Postfelderweg 5.
Prenzlau. Hermann Zühlsdorf, Winterfeldtstr. 28.
Pulsnitz i. Sa. Emil Garten, Thornstr. 190 3.
Quakenbrück. Th. Wessels, Friedrichstr. 4.
Quedlinburg. Karl Wölfer, Marschlingerhof 24.
Radeberg i. S. E. Menzel, Röderstr. 11.
Radolfzell. Paul Strobel, Schützenstr. 75.

Digitized by Google

Raguhn. Otto Birnbaum, Kirchstr. 157.
Rastatt. Julius Mistele, Kaiserstr. 63, II.
Rastenburg. J. Nikolai, Vordere Neustadt 13 II.
Rathenow. Carl Schmidt, Semlinerstr. 23.
Ratibor. Ludwig Paprotny, Jungfernstr. 3.
Rauscha u. Umgegend. Bruno Marquardt, Glasarbeiter.
Ravensburg. Fritz Rosenmeier, Bleicherstr. 11 c.
Rawitsch. Hermann Schnier, Breslauer Str. 354.
Recklinghausen. Hermann Talzmann, Börsterweg 34 a.
Regensburg. Michael Burgau, Schöne Gelegenheit 10.
Rehau. Paul Besser, Schönwald, Oberfranken.
Reichenau, Sa. Hch. Richter, Geschäftsführer, Nr. 148 d.
Reichenbach i. Schl. Adolf Drieschner, Alte Bahnhofstr. 8.
Reichenbach i. Vogtl. P. Knothe, Friedrich Auguststr. 1.
Reichenhall - Bad. Bezirkssekretariat für Reichenhall, Freilassing und Umgegend, „Blaue Traube".
Remscheid. Wilhelm Koch, Kirchhofstr. 6.
Rendsburg. H. Schulz, Münzstr. 12.
Reutlingen. Otto Wandel, Fizionstr. 44 I.
Rheda i. Westf. Josef Kremer, Viderumstr. 178.
Riesa. Paul Fiedler, Hauptstr. 60.
Rochlitz i. S. Max Müller, Hohegasse 194.
Roda (S.-A.). Max Beerbaum, Töpferberg 5.
Ronneburg. Hermann Weber, Schloßstr. 1.
Ronsdorf, Rhld. Hermann Halbach, Barmerstr. 33.
Rosenheim i. Bay. Hans Sicklinger, Kufsteinerstr. 28 III.
Roßlau i. Anh. Eduard Markmann, Dessauerstr. 61.
Roßwein i. S. Kurt Hause.
Rostock i. M. Julius Asch, Doberanerstr. 43.
Roth am Sand. Hch. Hofmann, Bahnhofstr. 16.
Rötha. Karl Heinze, Wettinstr. 101 H. II.
Rothenburg a. T. Hans Oberländer, Turmsee 1019.
Rudolstadt. Alwin Kirste, Vorwerksgasse 13.
Ruhla. Heinrich Schäfer, Ecke.
Rumpenheim b. Offenbach a. M. Friedrich Hammel, Gartenstr. 12.
Rüsselsheim a. M. Jean Hardt, Ernst-Ludwigstr. 27.
Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Alter Markt 21.
Saarbrücken 3. Valentin Schäfer, Mainzerstr. 149.
Saargemünd. Michael Fischer, Gefängnisstr. 40.
Sagan. Josef Rieger, Fischendorferstr. 19.
Salzuflen (Lippe). Th. Paul, Brüderstr. 6.
Salzungen. Ernst Röder, Leimbacherstr. 300.
Salzwedel. Albert Bloßfeld, Mittelstr. 5.
Sangerhausen. Albert Elster, Am Töpfersberg 2.
St. Georgen i. Schw. Karl Burgbacher, Bahnhofstr. 146.
St. Ingbert. Karl Ries, Bahnhofstr. 17.
St. Ludwig (Elsaß). Franz Schütt, Hegenheimerstr. 9.
Scharmbeck. Theodor Thill, Heiligenbergstr. 232.
Schiffbek. A. Koop, Hamburgerstr. 52 III.
Schkeuditz. Julius Galle, Ringstr. 28.
Schleiz (Reuß). Wilh. Düringer, Brunnengasse 38.
Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
Schlotheim i. Thür. Gg. Felbinger, Lagerhalter, Laubgasse.
Schmalkalden. W. Axthelm, Kirschenkehle 7.
Schmiedeberg i. Riesengeb. Robert Reimann, Zillerthal, Quirl 379.
Schmölln (S.-A.). Alois Schell, Altenburgerstr. 44.
Schneeberg b. Chemnitz. Max Kircheis, Grundstraße.
Schneidemühl. Willy Hoffmann, Martinstr. 4.
Schönberg (Mecklb.). Karl Zunk, Wasserstr. 62.
Schönebeck a. d. E. Paul Hofmann, Welsleberstr. 12.
Schöningen. Friedrich Kurz, Pulvergasse 17.
Schönlanke. Otto Boege, Bahnhofstr. 47 I.
Schorndorf (Württbg.). Hch. Talmon-Groß, Neue Str.
Schötmar i. Lippe. Fritz Paukoke.
Schramberg. Albert Bauer, Lauterbachstr. 361.
Schwabach. Thomas Gierer, Ziegelgasse 1.
Schwäb.-Gmünd. J. M. Becker, Ledergasse 8.
Schwandorf. Josef Sichler, Kirchplatz 20 E.
Schwartau b. Lübeck. W. Lobbes, Tremskamp 19.
Schwarzathal. Karl Ginnel, Metallarb., Katzhütte i. Th.
Schwarzenbach a. S. Wolfgang Koch, Geschäftsführer.
Schwedt a. O. Franz Lefevre, Jüdenstr. 10.
Schweidnitz. August Biedermann, Glubrechtstr. 21.
Schweinfurt. Georg Häring, Manggasse 18 1/2.
Schwelm i. W. Ernst Hackler, Hagelsiepen.
Schwenningen i. Württ. J. Schönenberger, Karlstr.
Schwerin i. M. Fritz Boldt, Wittenburgerstr. 81.
Schwerin a. W. H. Wegener, Gr. Töpferstr. 17.
Schwerte. Eduard Uphoff, Wandhofen bei Schw. 23 II.
Schwetzingen. Jakob Kahn, Moltkestraße.
Schwiebus. Reinhold Schulz, Halbestadtstr. 15.
Sebnitz i. S. Ernst Grohmann, Obergasse 87.
Seesen a. H. Arno Kroße, Zigarrenarb., Schulplatz.
Seifhennersdorf. Emil Kremz. 644 c.
Segeberg. G. Kiencke, Lübeckerstr. 72.
Selb i. Oberfr. Adam Lang, Reuthweg 187 E.
Seligenstadt (Hessen). Georg Hüter.
Semd i. Hessen, Post Gr. Umstadt. Hch. Vogel XIV.
Senftenberg, N.-L., Willy Weber, Bäderstr. 5.
Siegen i. W. Wilh. Nepecks, Sandstr. 74 III.
Sindelfingen. Paul Bürger, Hinterestr. 14.
Singen (Amt Konstanz). Anselm Störk, Burgstr. 10.
Soest i. W. Hub. Schmitz, Pollhofstr. 24.
Sohland a. d. Spree, Ernst Heinrich, Nr. 437.
Solingen. Aug. Heimann, Blumenstr. 98.
Soltau (Hannover). Ludwig Hörr, Tetendorferstr. 490.
Sömmerda i. Th. Moritz Wandt, Moltkestr. 30.
Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.). Richard Krahl, Breitestr. 74 III.
Sonderburg. Asmus Schmidt, St. Jörgensberg 7.
Sonneberg i. Th. K. Knauer, Friedrichstr. 6 I.
Sorau. Emil Müller, Schulplatz.
Spandau. Richard Appoldt, Lynarstr. 10 IV.
Speyer. Fr. Ober, Hasenpfuhlstr. 36, Wirtschaft „Zur Rheinstation".
Spremberg. Julius Herbst, Bautznerstr. 18.
Sprendlingen b. Frankfurt a. M. Georg Ebert III, Ludwigstr. 12.
Sprottau. Paul Hornig, Mallmitz b. Sp., Gartenstr. 15.
Stade. W. Heidtmann, Johannesstr. 6.

Digitized by Google

Stadthagen. H. Dehne, Querstr. 4.
Stadtilm. Franz Weißmeyer, Rosenstr. 1.
Stadtoldendorf. Ch. Helmker, v. d. Kamphof 96.
Stargard i. P. Paul Suckow, Fobststr. 69.
Starnberg (O.-B.). Fritz Jacobey, Buchdrucker.
Staßfurt. August Schulze, Wilhelmstr. 1.
Steglitz. Richard Hagen, Friedenau, Kaiserallee 115 III.
Stendal. Hch. Hallmann, Rohrstr. 37.
Sterkrade. Oskar Holstein, Bahnhofstraße 39a.
Stettin. Arbeitersekretariat, Beutlerstr. 8 II.E.
Stockelsdorf, Ernst Schmidt, Lohstr. 19.
Stollberg i. Erzgeb. Richard Früh, Hoheneckerstr. 212.
Stolp i. Pomm. Rudolf Czech, Schlawerstr. 7a.
Stralsund. Julius Laske, Niebenhieberstr. 6.
Strasburg, U.-M. August Conrad, Falkenbergerstr. 11.
Straßburg i. E. Karl Schira, Straßburg i. E.-Grüneberg, Altdorferstr. 2.
Straubing. Josef Voiger, Unterm Main 460.
Strausberg. Aug. Kiesling, Wilhelmstr. 116.
Strehlen i. Schl. Julius Lorenz, Zwingerstraße 11.
Striegau i. Schl. Oswald Hummel, Bahnhofstr. 11.
Stuttgart. Hermann Haarer, Nadlerstr. 3 I. Tel. 4633.
Suhl i. Th. O. Greifelt, Auf der Mauer 11.
Sulingen. Hch. Barmbold, Gartenstraße.
Swinemünde. Karl Matern, Bedastr. 6.
Tailfingen (Württbg.). Johs. Vitzer, Schützenstr. 13 B.
Tangermünde. Wilh. Schulze, Kirchstr. 26.
Taucha b. Leipzig. Robert Näther, Kirchstr. 31.
Teterow i. M. Paul Dethloff, Oestliche Ringstr. 29.
Themar (Bezirk Erfurt). Ernst Schübel, Lagerhalter.
Thorn. Franz Gardzielewski, Weinbergstr. 29.
Tilsit. E. Dobinsky, Goldschmiedestr. 54 I.
Tirschenreuth. Hugo Pleier, Schmellergasse.
Tondern. Joh. Schröder, Osterstr. 6.
Torgau. Albert Kroll, Leipzigerstr. 40 II.
Torgelow. Karl Will, Bahnhofstr. 20.
Traunstein. Georg Burghartswieser, Gasstr. 33.
Trebbin. Max Kloxin, Zossenerstr. 16a.
Treuen. Reinhard Medick, Weststr. 512.
Treuenbrietzen. Franz Spiller, Grünstr. 31.
Triberg (Bad. Schwarzwald). Aug. Haas, Wasserfallstraße 2.
Triebes (Reuß j. L.). H. Wagner, Waldstr. 4.
Trier. Kaspar Goeden, Brückenstr. 90.
Tübingen. Paul Essele, Mauerstr. 19 a I.
Tuttlingen. J. Schwald, Zeughausstr. 29.
Ueckermünde. Albert Lipke, Liepgartnerstr. 11.
Uelzen. Reinh. Holtz, Louisenstr. 78.
Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Torneschenweg.
Ulm a. d. D. Jakob Rueß, Fischergasse 6 II.
Unna i. W. Karl Hoffmann, Klosterwall 22 I.
Urach. J. A. H. Röcker, Holzstr. 1, part.
Varel i. Oldenb. Karl Riepe, Pelzerstr. 5.
Vegesack. Otto Jünger, Gerhard-Rohlfs-Str. 44.
Velbert. Hugo Bröcker, Poststraße 53.
Velten i. d. M. ? ?
Verden (Aller). F. Hatzky, Mühlenberg 8.
Vetschau. Hermann Tenzer, Friedhofstr. 7.
Viersen. Johann Türk, Friedhofstr. 11.
Vietz (Ostbahn). August Seibert, Cüstrinerstr. 19 II.
Vilbel (Main-Weserbahn). Martin Reck, Frankfurterstraße 184.
Villingen i. Bad. Ludwig Diebold, Färberstr. 7.
Visselhövede. Louis Kruse, Große Straße 35.
Waiblingen. A. Wilcke, Kurzestr. 2.
Waldenburg i. Schl. Karl Franz, Friedländerstr. 28.
Waldheim i. S. Richard Rasch, Härtelstr. 6.
Waldkirch i. B. Aug. Sigwart, Neue Friedhofstr. 4 II.
Waldshut i. Baden. Franz Trautweiler.
Walsrode. Fr. Goosmann, Benzerstr. 239a.
Waltershausen i. Thür. Otto Seyfarth, Gutzkowstr. 4.
Wanne i. W. Friedrich Sohns, Bahnhofstr. 3a.
Waren. Karl Moll, Groß-Mauerstr. 15.
Warnemünde. Fritz Koop, Poststr. 4 pt.
Wedel. Johs. Dalke, 1. Hörnstr. 13.
Weferlingen, Prov. Sa. Wilh. Zabel, Magdeburgerstraße 13.
Weida i. Th. Hermann Albert, Weimarische Volkszeitung.
Weiden. ? ?
Weilheim, O.-B. Johann Ecker, Hofgasse 57a.
Weimar. Otto Kirsten, Friesstr. 14 pt.
Weinheim. Jakob Kraft, Birkenauertalstr. 81.
Weisenau. Gg. Hager, Fruchtstr. 29.
Weißenburg i. B. Max Müller, Schießgraben 460.
Weißenfels a. S. F. Geppert, Dammstr. 18.
Weißwasser. Karl Kleye, Schuh-Versandgeschäft, Luisenstraße.
Werben a. Elbe. Karl Schabram jr., Schadewachten 121.
Werdau. Robert Ruthmann, Zwickauerstr. 14 I.
Werden a. Ruhr. F. Woutta, Bungertstr. 22.
Werder a. Havel. Karl Schwerick, Kugelweg 2.
Wermelskirchen. Otto Reetz, Pfarrstr. 10.
Wernigerode. Richard Thormann, Georgistr. 38 I.
Wesel. Reinhold Kopp, Mergermannstr. 12.
Wetzlar. Heinrich Hering, Friedenstr. 9.
Wiesbaden. Richard Eitner, Gustav Adolfstr. 14.
Wildeshausen. Rich. Hannemann, Maurer, Kaiserstr.
Wilhelmshaven. Heinrich Ommen, Rüstringen I, Papingastr. 10.
Wilster. Friedrich Krüger, Rumflehterstr. 18.
Winsen a. Luhe. Wilhelm Rohlandt, Bahnhofstr. 23.
Wirges (Westerwald). August Koopmann, Dornbergstraße I. Haus 19.
Wismar. Paul Schwanke, „Café Schmidt".
Wissen a. d. Sieg. Hch. Schmuck, Hockelbach 23.
Witten a. d. R. Karl Ebert, Hinter d. ev. Kirche 2.
Wittenberg (Bez. Halle). Otto Geist, Töpferstraße 1.
Wittenberge. Aug. Ollroth, Lenzener Str. 42.
Wolfenbüttel. W. Willms, Fischerstr. 17.
Wölfis. Fritz Brandt, Langgasse 30.
Wolgast. Emil Neas, Chausseestr. 4a.
Worms. Wunibald Lutz, Alzeyerstr. 14.
Wriezen a. O. Ernst Kulicke, Friedrichstr. 21 II.

Digitized by Google

Wülfrath (Mr. Mettmann). Otto Heinrichs, Kaiser-Wilhelm-Str. 191 II.
Würzburg. Frz. Wirsching, Semmelstr. 46 I.
Wunsiedel. Karl Leppert, Friedhofsweg 238½.
Wurzen. Rob. Eberhardt, Fischerstraße, Ecke Marienstr.
Zabrze, O.-Schl. Stefan Kunze, Gartenstr. 27.
Zechau (S.-A.). Arnold Rauschenbach, Großröda bei Kostitz (S.-A.).
Zehdenick. Gustav Klammer, Liebenwalderstr. 34.
Zeitz. Julius Schippa, Klosterstr. 8 I h.
Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
Zerbst. Karl Fräßdorf, Kupfergasse 19.
Zeulenroda. Artur Drechsler, Greizerstr. 66.
Zielenzig. Paul Grundemann, Am Weinberg 74a.
Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Max Strobel, Mühlstr. 2.
Zoppot. Fritz Bäker, Südstr. 82 II.
Zörbig, Bz. Halle. Oscar Berndt, Kl. Ritterstr. 28.
Zossen. Karl Grobe, Kirchplatz 10.
Zuffenhausen. Heinrich Trommer, Rosenstr. 63.
Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
Zweibrücken. Karl Schnitter, Lazarettstr. 14.
Zwickau. Georg Herleb, Stiftstr. 5.
Zwönitz. August Kaufmann, Niederzwönitz 154b, b. Z.

Adressen der Gewerkschaftshäuser.

(Die mit * versehenen Orte haben Gewerkschaftshäuser, die auf eigenem Grund und Boden stehen.)

Alfeld a. d. L., Winzenburgerstr. 21.
Altenburg i. S.-A., „Z. Rautenkranz", Wilhelmstr. 3.
Bamberg, Mühlwörthstr. 7.
* **Berlin**, Engelufer 14/15.
* **Bernburg**, Schulstr. 17.
* **Bonn a. Rh.**, Burggartenstr. 14.
* **Brandenburg a. H.**, Steinstr. 42.
Bremen, Faulenstr. 58/60.
* **Breslau**, Margaretenstr. 17.
* **Charlottenburg**, Rosinenstr. 3.
* **Coswig i. A.**, ?
* **Darmstadt**, Bismarckstr. 19.
Dessau, Wallenstedterstr. 1.
Dortmund, Leibnizstr. 20.
* **Dresden**, Ritzenbergstr. 2.
* **Düsseldorf**, „Volkshaus", Flingerstr. 11—17 und Wallstr. 10.
* **Elberfeld**, ?
* **Frankfurt a. O.**, ?
* **Frankfurt a. M.**, Allerheiligenstr. 51.
* **Gießen**, Schanzenstr. 18.
* **Gotha**, „Volkshaus z. Mohren", Mohrenstr. 18, T.-A. 451.
* **Halle a. S.**, Burgstr. 27.
* **Hamburg**, Besenbinderhof 57/66.
Hannover, Nicolaistr. 7.
Jena, Schloßgasse 19.
Kempten, Bürgersaal.
* **Kiel**, Fährstr. 21.
* **Köln a. Rh.**, Severinstr. 197/199.
* **Lauban i. Schl.**, Breitestr. 23.
* **Leipzig**, Zeitzerstr. 32.
* **Liegnitz**, Katzbachstr. 1.
Lübeck, Johannisstr. 46/52.
* **Mannheim**, F. 4. 8.
Metz, Marzellenstr. 10.
Nürnberg, Breitegasse 25/27.
* **Offenbach a. M.**, Austr. 9.
* **Pirna**, Reitbahnstr. 3.
* **Plauen i. V.**, ?
* **Remscheid**, ?
* **Ronneburg**, ?
Rudolstadt, Innere Weimarischestr. 6.
Saalfeld a. S., ?
Saarbrücken 3, Gerberstr. 24.
* **Solingen**, Kölnerstraße.
* **Sonderburg**, Bergstr. 7.
* **Stettin**, Gr. Oderstr. 18—20.
* **Stralsund**, ?
* **Stuttgart**, Eßlingerstr. 17/19.
Trier, Brückenstr. 90.
Wald b. Solingen, ?
Weimar, Buttelstedterstr. 8.
Weißenfels a. S., ?
* **Wernigerode**, Volksgarten, Feldstraße.
Wiesbaden, Wellritzstr. 41.
Worms, Gaustr. 20.
Zeulenroda, ?
* **Zittau**, Breitestr. 41.

Gewerkschaftspresse.

Central-Organ: **„Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands".**
Berlin SO. 16, Engelufer 15 IV. T.-Nr.: Amt Moritzplatz 4631.

Asphalteure. „Der Asphaltarbeiter". Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 I.
Bäcker. „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung". Hamburg I, Besenbinderhof 57/66.
Bauarbeiter. „Der Grundstein". Hamburg 25, Wallstr. 1.
Bergarbeiter. „Bergarbeiter-Zeitung". Bochum, Wiemelhauserstr. 38/40.
Bildhauer. „Bildhauer-Zeitung". Berlin S. 53, Bergmannstr. 68.
Blumenarbeiter. „Der Blumenarbeiter". Berlin N. 20, Stettinerstr. 30, v. IV.
Böttcher. „Deutsche Böttcher-Zeitung". Bremen, Faulenstr. 58/60.
Brauerei- und Mühlenarbeiter. „Verbands-Zeitung". Berlin O. 27, Schicklerstr. 6.

Digitized by Google

Buchbinder. „Buchbinder-Zeitung". Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I.
Buchdrucker. „Korrespondent". Leipzig, Salomonstr. 8.
Buchdruckerei-Hilfsarbeiter. „Solidarität". Berlin NO. 18, Elbingerstr. 18.
Bureauangestellte. „Der Bureau-Angestellte". Berlin C. 25, Kaiser Wilhelmstr. 18a II.
Dachdecker. „Dachdecker-Zeitung". Hanau, Rhönstr. 6.
Eisenbahner. „Weckruf der Eisenbahner". Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Fabrikarbeiter. „Der Proletarier". Hannover, Nikolaistraße 7.
Fleischer. „Der Fleischer". Berlin SO. 33, Muskauerstr. 28 II.
Friseurgehilfen. „Friseurgehilfen-Zeitung". Berlin N. 113, Vornholmerstr. 89 III.
Gärtner. „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung". Berlin S. 42, Luisenufer 1.
Gastwirtsgehilfen. „Der Gastwirtsgehilfe". Berlin N. 24, Gr. Hamburgerstr. 18/19.
Gemeindearbeiter. „Die Gewerkschaft". Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 24. „Die Sanitätswarte" (für die Krankenpfleger). Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 24.
Glasarbeiter. „Der Fachgenosse". Berlin O. 17., Goßlerstraße 29 II.
Glaser. „Glaser-Zeitung". Karlsruhe i. B., Wilhelmstraße 47.
Handlungsgehilfen. „Handlungsgehilfen-Zeitung". Berlin NW. 23, Holsteiner Ufer 16. T.-A. Moabit, 8634. Ebenda: „Der Filialleiter" (für die Lagerhalter).
Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter. „Der Courier". Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21. Ebenda: „Der Straßenbahner".
Hausangestellten. „Zentralorgan". Berlin SO. 16, Engelufer 21, T.-A. Moritzplatz, 298.
Holzarbeiter. „Holzarbeiter-Zeitung". Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 2.
Hutmacher. „Correspondent". Altenburg, S.-A., Nordstraße 57.
Kürschner. „Der Kürschner". Berlin NO. 43, Weinstraße 8 pt.
Kupferschmiede. „Der Kupferschmied". Berlin N. 4, Gartenstr. 101, Sfl. I.
Landarbeiter. „Der Landarbeiter". Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II, T.-A. Moritzplatz, 298.
Lederarbeiter. „Lederarbeiter-Zeitung". Berlin SO. 33, Muskauerstr. 30 II.
Lithographen und Steindrucker. „Graphische Presse", Friedrichshagen, Viktoriastr. 25.
Maler. „Vereins-Anzeiger". Hamburg 25, Claus-Grothstr. 1 II.
Maschinisten und Heizer. „Deutscher Maschinist und Heizer". Berlin SO. 33, Skalitzerstr. 47/48.
Metallarbeiter. „Metallarbeiter-Zeitung". Stuttgart, Röteſtr. 16 A.
Notenstecher. „Der Notenstecher". Leipzig, Wörthstr. 16pt.
Porzellanarbeiter. „Die Ameise". Charlottenburg, Wallstraße 95 II.
Sattler. „Sattler- und Portefeuiller-Zeitung". Berlin SO. 16, Brückenstr. 10 b.
Schiffszimmerer. „Der Schiffszimmerer". Hamburg 1, Bankstr. 144.
Schneider. „Fachzeitung für Schneider". Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 15 II.
Schuhmacher. „Schuhmacher-Fachblatt". Gotha, W. Bock.
Seeleute. „Der Seemann". Berlin SO. 16, Engelufer 21.
Steinarbeiter. „Der Steinarbeiter". Leipzig, Zeitzerstraße 32.
Steinsetzer. „Allgemeine Steinsetzer-Zeitung", Berlin NW. 21, Wiclefstr. 17 I.
Tabakarbeiter. „Der Tabakarbeiter". Bremen, Faulenstraße 58/60.
Tapezierer. „Correspondenzblatt für Tapezierer". Berlin SO. 16, Köpenickerstr. 49, Hof I.
Textilarbeiter. „Der Textilarbeiter". Berlin O. 27, Andreasstr. 61.
Töpfer. „Der Töpfer". Berlin SO. 36, Wienerstr. 7.
Xylographen. „Zeitschrift für Xylographen". Schöneberg-Berlin, Eberstr. 68.
Zimmerer. „Der Zimmerer". Hamburg I, Besenbinderhof 57/66.
Zivilmusiker. „Fachzeitung f. Zivilmusiker". Berlin N. 31, Stralsunderstr. 36, Hof part.

Für die in Centralverbänden Organisierten erscheinen ferner in italienischer Sprache „L'Operaio Italiano", Hamburg 25, Wallstraße 1, und in polnischer Sprache „Oswiata", Posen, Fischerei 20. Gewerkschaftliche Nachrichten an die Tagespresse vermittelt das „Sozialdemokrat. Pressebureau", Berlin SW. 68, Lindenstr. 3.

Sozialistische Presse Deutschlands.

Altenburg. „Altenburger Volkszeitung", Frauenfelsstraße 4. T.-Nr. 618.
Augsburg. „Schwäbische Volkszeitung", Maximilianstraße B 31.
Bayreuth. „Fränkische Volkstribüne", Richard Wagner-Straße 23.
Berlin. „Vorwärts", Berliner Volksblatt, SW. 68, Lindenstraße 69. T.-A. Moritzplatz 1983.
Berlin. „Arbeiter-Jugend", SW. 68, Lindenstr. 3.
„ „Kommunale Praxis", Zehlendorf (Wannseebahn), Prinz-Handjery-Str. 39.
„ „Sozialistische Monatshefte", W. 35, Lützowstraße 69. T.-A. Lützow 15287.
Berlin-Friedenau. „Die Neue Zeit"
Bielefeld. „Volkswacht", Seyerstr. 14.
Bochum. „Volksblatt", Hee, Friedrichstr. 21 II.

Digitized by Google

Brandenburg. „Brandenburger Zeitung", Kurstr. 73.
Braunschweig. „Volksfreund", Schloßstr. 2.
Bremen. „Bremer Bürgerzeitung", Hankenstr. 21/22. T.-Nr. 1830.
Bremerhaven. „Norddeutsche Volksstimme", Am Hafen 49. T.-Nr. 395.
Breslau. „Volkswacht", Neue Graupenstr. 5 II. T.-Nr. 3141.
Cassel. „Volksblatt für Hessen und Waldeck", Wolfhagerstr. 5/7. T.-Nr. 2530.
„ „Der Wegweiser", Wolfhagerstr. 7.
Chemnitz. „Volksstimme", Dresdenerstr. 38. T.-Nr. 1996.
Coburg. Gerberg 6.
Cottbus. „Märkische Volksstimme", Am Amtsteich 18.
Crefeld. „Niederrheinische Volkstribüne", Breitestr. 62. T.-Nr. 1158.
Danzig. „Volksblatt", Dominikswall 8.
Darmstadt. „Volksbote", Bismarckstr. 19.
„ „Hessischer Volksfreund", Bismarckstr. 19.
Dessau. „Volksblatt für Anhalt", Askanischestr. 107.
Dortmund. „Arbeiter-Zeitung", Kielstr. 5. T.-Nr. 913.
Dresden. „Dresdener Volkszeitung", Zwingerstr. 22.
„ „Volkszeitung" (für Freiberg, Oederan, Hainichen,) Zwingerstr. 22.
Düsseldorf. „Volks-Zeitung", Wallstr. 10. T.-Nr. 8744.
Duisburg. „Niederrheinische Arbeiter-Zeitung", Friedrich Wilhelmstr. 76.
Elberfeld. „Freie Presse", Robertstr. 8.
Erfurt. „Tribüne", Kleine Arche 1. T.-Nr. 824.
„ „Thüringen", Kleine Arche 1.
Essen a. Ruhr. „Arbeiter-Zeitung", Grabenstr. 67.
Eßlingen. „Eßlinger Volkszeitung", Küferstr. 13.
Frankfurt a. M. „Volksstimme", Gr. Hirschgraben 17. T.-Nr. 2581.
Flensburg. „Flensburger Volkszeitung", Norderstr. 31.
Freiburg i. Br. „Volkswacht", Predigerstraße, Ecke Lindenstraße.
Gera. „Reußische Tribüne", Alte Schloßgasse 11. T.-Nr. 643.
Gießen. „Oberhessische Volkszeitung", Bahnhofstr. 23.
Görlitz. „Görlitzer Volkszeitung", Luisenstr. 6.
Gotha. „Volksblatt", Mohrenberg 7.
Göppingen. „Freie Volkszeitung", Poststr. 42.
Greiz. „Reußische Volkszeitung", Untere Silberstr. 2. T.-Nr. 473.
Halle a. S. „Volksblatt für Halle", Harz 42/43.
Hamburg. „Hamburger Echo", P.-A. 36, Fehlandstraße 11. T.-A. II 3801.
Hannover. „Volkswille", Nikolaistr. 7.
Harburg a. E. „Volksblatt", Großer Schippsee 4, part. T.-Nr. 262.
Heilbronn. „Neckar-Echo", Karlstr. 38a, T.-Nr. 767.
Bamberg i. B. „Oberfränkische Volks-Zeitung", Bach-Wallstr. 1.
Bergarbeiter. „Bergarbeiter-Zeitung", Schloßgasse 19. Wiemelhauserstr. 38/40.
Karlsruhe. „Volksfreund", Luisenstr. 24. T.-Nr. 128.
Kattowitz O.-Schl. „Gazeta Robotnicza", Rathausstraße 12.
Kiel. „Schleswig-Holsteinische Volks-Zeitung", Bergstraße 11. T.-Nr. 446.
Köln a. Rh. „Rheinische Zeitung", Ursulaplatz 6.
Königsberg i. Pr. „Königsberger Volks-Zeitung", Köttelstr. 19.
Landsberg a. W. „Neumärkisches Volksblatt", Küstrinerstraße 112.
Langenbielau. „Der Proletarier aus dem Eulengebirge", Ober-Langenbielau, 2. Bezirk, Nr. 35.
Leipzig. „Leipziger Volks-Zeitung", Tauchaerstr. 19/21. T.-Nr. 13 693.
„ „Volks-Zeitung für das Muldenthal", Tauchaerstr. 19/21.
Ludwigshafen a. Rh. „Pfälzische Post", Maxstr. 65. T.-Nr. 41.
Lübeck. „Lübecker Volksbote", Johannisstr. 46, Hths. I. T.-Nr. 926.
Lüdenscheid. „Volksstimme", Louisenstr. 19.
Lüneburg. „Lüneburger Volksblatt", Ritterstr. 46.
Magdeburg. „Volksstimme", Gr. Münzstr. 3. T.-Nr. 1794.
Mainz. „Volks-Zeitung", Zanggasse 13. T.-Nr. 803.
Mannheim. „Volksstimme" R 3, 14.
Meißen. „Volkszeitung", Poststraße.
Mühlhausen i. Th. „Volks-Blatt", Ziegelstr. 49/50.
Mülhausen i. E. „Mülhauser Volks-Zeitung", Dreikönigsstraße 37.
München. „Münchener Post", Altheimereck 19. T.-Nr. 81.
„ „Bayrisches Wochenblatt", Altheimereck 19.
Neu-Salzbrunn. „Schlesische Bergwacht", Post Bad Salzbrunn.
Nordhausen. „Nordhäuser Volkszeitung", Wolfstr. 14.
Nürnberg. „Fränkische Tagespost", Breitegasse 25/27. T.-Nr. 1440.
Offenbach a. M. „Offenbacher Abendblatt", Herrnstr. 16.
Pforzheim. „Freie Presse", Oestl. Karl Friedrichstr. 37.
Pirna. „Volkszeitung", Schlößligasse 10 b.
Regensburg. „Donau-Post", Dreimotorenstr. B. 31.
Remscheid. „Remscheider Arbeiter-Zeitung", Neustr. 2.
Rostock. „Mecklenburgische Volkszeitung", Doberanerstraße 6.
Rüstringen. „Norddeutsches Volksblatt", Peterstr. 20/22.
Saalfeld. „Volksblatt", Rosmaringasse 7.
Solingen. „Bergische Arbeiterstimme", Hohegasse 6.
Sonneberg. „Thüringer Volksfreund", Coburger Allee 7 c.
Stettin. „Volksbote", Schillerstr. 10.
Straßburg i. E. „Freie Presse", Finkmattstaden 2.
Stuttgart. „Schwäbische Tagwacht", Hauptstädterstraße 96. T.-Nr. 3745.
„ „Die Gleichheit", Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, Wilhelmshöhe, Post Degerloch b. Stuttgart.

Digitized by Google

Ulm. „Donau-Wacht", Rosengasse 12.
Würzburg. „Fränkischer Volksfreund", Semmelstr. 41.
Zeitz. „Volksbote", Voigtsmauer 2 a.
Zittau. „Volkszeitung", Töpferberg 8.
Zwickau. „Sächsisches Volksblatt", Rosenstr. 16. T.-Nr. 1210.

Landes- und Bezirksvorstände der sozialdemokratischen Partei.

Preußen. E. Ernst, Berlin SW.68, Lindenstr. 3.
Ostpreußen. H. Linde, Königsberg i. Pr., Münzstraße 24 B.
Westpreußen. Julius Gehl, Danzig, Schlüsseldamm 56.
Gr.-Berlin. Th. Fischer, Berlin SW. 68, Lindenstraße 69.
Brandenburg. O. Wels, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69.
Pommern. A. Horn, Stettin, Gutenbergstr. 11.
Posen. Th. Hartwig, Bromberg, Brunnenstr. 13 t.
Breslau. G. Scholich, Breslau, Neue Graupenstr. 5 II.
Görlitz. H. Eberle, Görlitz, Luisenstr. 8.
Oberlangenbielau. W. Schönwälder, Oberlangenbielau, II. Bezirk, Nr. 208.
Kattowitz. O. Hörsing, Beuthen O.-Schl., Virchowstraße 34.
Magdeburg. H. Beims, Magdeburg, Gr. Münzstr. 3.
Halle. R. Drescher, Halle a. S., Harz 42—43.
Erfurt. W. Apel, Erfurt, Kl. Arche 1.
Schlesw.-Holstein. Fr. Bartels, Altona, Adolfstr. 29.
Hannover. R. Leinert, Hannover, Nikolaistr. 7.
Ostl. Westfalen. C. Schreck, Bielefeld, Arndtstr. 8.
Westl. Westfalen. M. König, Dortmund, Staufenstraße 8.
Hessen-Nassau. Rob. Dißmann, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 57.
Hessen-Kassel. G. Thöne, Kassel, Obere Karlstr. 17.
Ober-Rhein. A. Hofrichter, Köln a. Rh., Ursulaplatz 6.
Nieder-Rhein. R. Haberland, Elberfeld, Robertstr. 8a.
Saargebiet. K. Krämer, Saarbrücken 3, Scheidterstr. 20.
Bayern. E. Auer, München, Altheimereck 19.
Nordbayern. M. Walter, Nürnberg, Breitegasse 25—27.
München. Frz. Schmitt, München, Holzstr. 24.
Südbayern. H. Nimmerfall, München, Altheimereck 19.
Pfalz. Fr. Profit, Ludwigshafen a. Rh., Maxstr. 65.
Pfalz. H. Lieser, Kaiserslautern, Gaststr. 13.
Sachsen. K. Sindermann, Dresden-A., Gr. Zwingerstraße 14 p.
Dresden. O. Kühn, Dresden, Ritzenbergstr. 4 II.
Erzgebirge. A. Junginickel, Annaberg i. Erzgeb., Gr. Sommerleite 12.
Leipzig. R. Lipinski, Leipzig, Königstr. 12.
Vogtland. R. Meyer, Zwickau, Bosenstr. 16.
Württemberg. O. Waßner, Stuttgart, Hauptstätterstr. 96
Baden. K. Hahn, Mannheim, J. 2. 15a.
Hessen. Herm. Neumann, Offenbach a. M., Herrnstr. 16.
Mecklenburg. W. Kröger, Rostock, Doberanerstr. 6.
Groß-Thüringen. A. Baudert, Weimar, Pabststr. 16.
Oldenburg. Jul. Meyer, Rüstringen I, Peterstr. 20.
Braunschweig. O. Antrick, Braunschweig, Schloßstr. 2.
Anhalt. H. Deist, Dessau, Askanischestr. 107.
Hamburg. H. Stubbe, Hamburg, Gr. Theaterstr. 44.
Bremen. L. Waigand, Bremen, Geeren 6—8.
Lübeck. P. Löwigt, Lübeck, Attendornstr. 31.
Elsaß-Lothringen. Ch. Hueber, Straßburg i. Els., Finkmattstaden 2.
P. P. S. J. Biniszkiewicz, Kattowitz, Rathausstr. 12.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Legien, beide Berlin SO., Engel Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Adressen-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 3. Herausgegeben am 5. Juli. 1913.

Das nächste Adressenverzeichnis erscheint Anfang Oktober 1913. In demselben können nur die Adressenänderungen berücksichtigt werden, die uns vor dem 12. September gemeldet worden sind. Das gleiche gilt auch für die Ueberweisung des „Correspondenzblatt", die für das IV. Quartal am 15. September erfolgt. Später eingehende Adressenveränderungen können, soweit die Zustellung des „Correspondenzblatt" in Frage kommt, erst für das I. Quartal 1914 berücksichtigt werden. Diese Bezieher müssen ihre Adressenänderung sofort dem zuständigen Postamte mitteilen und für die Nachsendung, sofern ein anderer Bestellbezirk in Frage kommt, 50 Pf. Gebühr zahlen. Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Blattes müssen stets dem Postamte mitgeteilt werden. Im Laufe des Quartals gewählte Kartellvorsitzende müssen bis Quartalsschluß das Blatt von ihren Vorgängern im Amte einfordern. Adressenänderungen, die uns vom 12. September ab gemeldet werden, finden erst in dem Anfang Januar 1914 erscheinenden Verzeichnis Aufnahme.

Inhalt: Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände. — Arbeitersekretariate. — Gewerkschaftskartelle.

Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände.

1. **Asphalteure.** Wilh. Püstow, Berlin SO. 16, Engelufer 15 I.
2. **Bäcker und Konditoren.** O. Allmann, Besenbinderhof 57, Hamburg 1.
3. **Bauarbeiter.** Fr. Paeplow, Hamburg 25, Wallstr. 1.
4. **Bergarbeiter.** H. Sachse, Wiemelhauserstr. 38/40, Bochum. T.-Nr. 98.
5. **Bildhauer.** P. Dupont, Bergmannstr. 68, Berlin S. 53.
6. **Blumen-, Feder- und Blätterarbeiter.** H. Sinn, Berlin N. 20, Stettinerstr. 30.
7. **Böttcher.** C. Winkelmann, Faulenstr. 58/60, Bremen.
8. **Brauerei- u. Mühlenarbeiter.** M. Etzel, Schicklerstraße 6, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt 275.
9. **Buchbinder.** E. Kloth, Urbanstr. 63 I, Berlin S. 59. T.-A. Moritzplatz, 8653.
10. **Buchdrucker.** E. Döblin, Chamissoplatz 5 II, Berlin SW. 29. T.-A. Kurfürst, 1191.
11. **Buch- u. Steindruckerei-Hilfsarbeiter.** Frau Paula Thiede, Elbingerstraße 18, Berlin NO. 18. T.-A. Königstadt, 13679.
12. **Bureauangestellte.** C. Giebel, Berlin C. 25, Kaiser Wilhelmstr. 18a II. T.-A. Königstadt, 6170.
13. **Dachdecker.** G. Diehl, Allerheiligenstr. 51, Frankfurt a. M.
14. **Fabrikarbeiter.** A. Brey, Nikolaistr. 7, Hannover. T.-Nr. 3002.
15. **Fleischer.** P. Hensel, Muskauerstr. 28, II, Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 14044.
16. **Friseurgehilfen.** Fr. Etzkorn, Berlin N. 113, Bornholmerstr. 89, III. T.-A. Norden 11304.
17. **Gärtner.** Josef Busch, Berlin S. 42, Luisenufer 1.
18. **Gastwirtsgehilfen.** Robert Zeiske, Gr. Hamburgerstraße 18/19, Berlin N. 24. T.-A. Norden, 4026.
19. **Gemeindebetriebsarbeiter.** Albin Mohs, Winterfeldtstraße 24, Berlin W. 57. T.-A. Lützow, 6488.
20. **Glasarbeiter.** E. Girbig, Goßlerstr. 29, 2. Et., Berlin O. 17. T.-A. Königstadt, 10 423.
21. **Glaser.** Herm. Eichhorn, Wilhelmstr. 47, Karlsruhe.
22. **Handlungsgehilfen.** Otto Urban, Berlin NW. 23, Holsteiner Ufer 16. T.-A. Moabit, 8634.
23. **Verband der Hausangestellten.** Frau Luise Kähler, Berlin SO. 16, Engelufer 21. T.-A. Moritzpl., 298.
24. **Holzarbeiter.** Th. Leipart, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. T.-A. Königstadt, 1305.
25. **Hutmacher.** A. Metzschke, Nordstr. 57, Altenburg, S.-A.
26. **Kupferschmiede.** Julius Saupe, Gartenstr. 101, Stfl. I, Berlin N. 4. T.-A. Norden, 4513.
27. **Kürschner.** Wilh. Leisler, Hamburg 23, Marienthalerstr. 136 pt.
28. **Verband der Land-, Wald- u. Weinbergarbeiter.** Georg Schmidt, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II. T.-A. Moritzplatz, 298.
29. **Lederarbeiter.** H. Mahler, Muskauerstr. 30, 2. Et., Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 11 670.
30. **Lithographen und Steindrucker.** O. Sillier, Anklamerstraße 27, 1. Et., Berlin N. 28. T.-A. Norden, 5246.
31. **Maler.** A. Tobler, Claus-Grothstr. 1, II., Hambg. 25.
32. **Maschinisten und Heizer.** F. Scheffel, Skalitzerstr. 47/48, Berlin SO. T.-A. Moritzplatz, 844.
33. **Metallarbeiter.** A. Schlicke, Rötestr. 16a, Stuttgart. T.-Nr. 8800—8801.
34. **Notenstecher.** M. Löblich, Wörthstr. 16, 1. Etage, Leipzig.
35. **Porzellanarbeiter.** Georg Wollmann, Rosinenstr. 3, Charlottenburg. T.-A. Charlottenburg, 14952.
36. **Sattler und Portefeuiller.** P. Blum, Brückenstr. 10b, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 2120.
37. **Schiffszimmerer.** H. Allers, Banksstraße 144, Hamburg 1.
38. **Schneider.** H. Stühmer, Michaelkirchplatz 15, II, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 6412.
39. **Schuhmacher.** J. Simon, Breitegasse 25/27, 1. Hth. III, Nürnberg.
40. **Steinarbeiter.** Paul Starke, Zeitzerstr. 32, Leipzig. T.-Nr. 7503.
41. **Steinsetzer.** A. Knoll, Wiclefstr. 17, 1. Et., Berlin NW. 21. T.-A. Moabit, 4031.
42. **Tabakarbeiter.** C. Deichmann, Faulenstraße 58/60, Bremen. T.-A. 6046.
43. **Tapezierer.** F. Spliedt, Köpenickerstr. 49, Hof I, Berlin SO. 16.
44. **Textilarbeiter.** C. Hübsch, Andreasstr. 61, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt, 1076.
45. **Töpfer.** A. Drunsel, Wienerstr. 7, Berlin SO. 36. T.-A. Moritzplatz, 6200.
46. **Transportarbeiter.** O. Schumann, Engelufer 21, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 950.
47. **Xylographen.** O. Blechschmidt, Humboldtstr. 11 II. Berlin-Steglitz.
48. **Zimmerer.** F. Schrader, Besenbinderhof 57/66, Hamburg 1.
49. **Zivil-Musiker.** Gottl. Fauth, Berlin N. 37, Lottumstraße 22, III.

Digitized by Google

Arbeitersekretariate.

(Die mit einem * bezeichneten Sekretariate sind solche des Bergarbeiterverbandes.)

Central-Arbeitersekretariat, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, T.-A. Moritzplatz, 4631.

1. **Aachen***, Thomashofstr. 21.
2. **Altenburg** (S.-A.), Frauenfelsstr. 4 I.
3. **Ansbach**, Emil Pörschmann, Platenstr. 6.
4. **Arnstadt**, Tambuchstr. 2.
5. **Aschaffenburg**, Riesengasse 5a.
6. **Augsburg**, Unteres Kreuz F. 313.
7. **Bad Reichenhall**, Poststraße 13/2.
8. **Bamberg**, Mühlwört 7.
9. **Barmen-Elberfeld**, Alleestr. 237 I.
10. **Bayreuth**, Blumenstr. 22.
11. **Berlin** SO. 16, Engelufer 15 I.
12. **Bernburg**, Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
13. **Bielefeld**, Marktstr. 8 II.
14. **Bochum**, Wiemelhauserstr. 38a. T.-Nr. 593.
15. **Brandenburg a. H.**, Neust. Markt 2.
16. **Braunschweig**, Schloßstr. 2 I.
17. **Bremen**, Faulenstr. 58/60.
18. **Bremerhaven**, Deichstr. 55 (Haus „Eintracht").
19. **Breslau**, Margaretenstr. 17.
20. **Bromberg**, Jakobstr. 17.
21. **Burg**, Bez. Magdeburg, Magdeburgerstr. 46. Tel. 672.
22. **Cassel**, Obere Carlstr. 17 I.
23. **Castrop***, Ph. Hermes, Carlstraße 158c.
24. **Chemnitz**, Zwickauerstr. 152. T.-Nr. 3356.
25. **Coburg**, Rosengasse 1.
26. **Cöln a. Rh.**, Severinstr. 199/201 I, Zimmer 6—8.
27. **Cottbus**, Bellevuestr. 7.
28. **Crefeld**, Albrechtsplatz 1.
29. **Danzig**, Schüsseldamm 56.
30. **Darmstadt**, Bismarckstr. 19.
31. **Dessau**, Askanischestr. 107.
32. **Dortmund**, Leibnizstr. 20, II.
33. **Dresden**, Ritzenbergstr. 4 I. T.-Nr. 9690.
34. **Döhlen**, Bez. Dresden, Tharandterstr. 78 K.
35. **Düsseldorf**, Wallstr. 10, I. Et., T.-Nr. 6996.
36. **Duisburg**, Marienstr. 29.
37. **Erfurt**, Magdeburgerstr. 51. Tel. Nr. 2428, 2439.
38. **Erlangen**, Waldstr. 23.
39. **Essen**, Turmstr. 4.
40. **Eßlingen a. Neckar**, Kiesstr. 32. Tel. 647.
41. **Flensburg**, Schloßstr. 42 I.
42. **Forst i. L.**, Leipzigerstr. 8, I.
43. **Frankfurt a. M.**, Stoltzestr. 17, part.
44. **Freiburg i. Br.**, Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
45. **Freiburg i. Schl.**, Landeshuterstr. 13.
46. **Fürth**, Hirschenstr. 24, part.
47. **Gelsenkirchen** I, Ringstr. 153 I.
48. **Gera** (Reuß), Steinweg 5 III.
49. **Gladbeck***, Kaiserstr. 37.
50. **Görlitz**, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
51. **Gotha**, Mohrenstr. 18, I.
52. **Guben**, Langestr. 4. Tel. 340.
53. **Hagen i. W.**, Kölnerstr. 3a.
54. **Halberstadt**, Gerberstr. 15.
55. **Halle a. d. S.**, Harz 42/43.
56. **Hamborn***, Ranenbergstr. 52 pt., Tel. 374.
57. **Hamburg** I, Besenbinderhof 57, II. Gruppe III, 9059.
58. **Hamm i. W.**, Nassauerstr. 20.
59. **Hanau**, Mühlstr. 2a.
60. **Hannover**, Nikolaistr. 7, I.
61. **Harburg a. d. E.**, Großer Schippsee 18.
62. **Heidelberg**, Neugasse 5.
63. **Helbra*** (Mansf. Seekr.), Ziegelröderstr. 20.
64. **Herford**, Hämelingerstr. 5.
65. **Hildesheim**, Goschenstr. 24, part.
66. **Hof** i. Bayern, Untere Friedrichstr. 21. **Tel.-Nr. 800.**
67. **Jena**, Teichgraben 4 I.
68. **Iserlohn**, Hohlerweg 20.
69. **Itzehoe**, Heinrichstr. 6.
70. **Karlsruhe**, Wilhelmstr. 47.
71. **Kattowitz** (O.-Schl.), Holtzestr. 37.
72. **Kempten** (Allgäu), Bürgersaal, I. Tel. 703.
73. **Kiel**, Fährstr. 24, pt. rechts.
74. **Königsberg i. Pr.**, Brodbänkenstr. 10 a.
75. **Kronach**, Kirchenplatz 74.
76. **Landeshut i. Schl.**, Gasthof „Zur Sonne", II.
77. **Lauban i. Schl.**, Breitestr. 23.
78. **Leipzig**, Zeitzerstr. 32. Tel.-Nr. 5697.
79. **Luckenwalde**, Karlstr. 56.
80. **Lübeck**, Johannisstr. 48, part.
81. **Lüdenscheid**, Schillerstr. 7.
82. **Lugau i. S.***, Stollbergerstraße 46.
83. **Lünen a. d. Lippe***, Münsterstr. 70, II. Tel.-Nr. 272.
84. **Magdeburg**, Gr. Münzstr. 3 I.
85. **Mainz**, Zanggasse 13, Hths. II.
86. **Mannheim**, F. 4, 8.
87. **Markredwitz** 377.
88. **Meißen**, Martinstr. 6. Tel. 124.
89. **Metz**, Bezirkssekret. f. d. lothr. Industriegebiet: C. Becker, Metz-Sablon, St. Petersstr. 1.
90. **Minden i. W.**, K. Litzinger, Opferstr. 8.
91. **Mülhausen i. Els.**, Dornacherstr. 3.
92. **M.-Gladbach**, Königstr. 13.
93. **München** 1, Pestalozzistr. 40/42 II.
94. **Neumünster**, Fabrikstr. 32.
95. **Neurode i. Schl.**, Schuhmacherstr. 316.
96. **Nordhausen**, Hesseröderstr. 15.
97. **Nürnberg**, Breitegasse 25/26, Mittelbau I. **Tel. 2307.**
98. **Oberhausen, Rhl.***, Moltkestr. 60. Tel. 1072.
99. **Offenbach a. M.**, Austr. 9 II.
100. **Oldenburg i. Gr.**, Kurwick 2, II.
101. **Osnabrück**, Breitergang 6.
102. **Pforzheim**, östl. Karl Friedrichstr. 37.
103. **Pirna**, Volkshaus, Reitbahnstr. 3 I.
104. **Plauen i. V.**, Königstr. 12.
105. **Plettenberg i. W.**, J. Kurth, Kirchplatz 8.
106. **Posen O.**, Bäckerstr. 17.
107. **Recklinghausen***, Hernerstr. 68.
108. **Reichenhall**, Bez.-Sekret. für Reichenhall, Freilassing und Umgegend „Blaue Traube".
109. **Remscheid**, Kirchhofstr. 6.
110. **Rosenheim**, Sterngarten.
111. **Rostock**, Doberanerstr. 6.
112. **Rudolstadt**, Lengefeldstr., Rest. Gambrinus.
113. **Rüstringen-Wilhelmshaven**, Peterstr. 22.
114. **Saarbrücken** 3, Gerberstr. 24.
115. **Schweinfurt**, Manggasse 18½.
116. **Senftenberg***, Elsterstr. 5.
117. **Solingen**, Kölnerstr. 45 (Gewerkschaftshaus).
118. **Stettin**, Beutlerstr. 8 II.
119. **Straßburg i. Els.**, Langstr. 56 I.
120. **Stuttgart**, Nadlerstr. 3 I. Tel. Nr. 4633.
121. **Vegesack**, Gerhard-Rohlfs-Str. 52, Tel. 162.
122. **Waldenburg i. Schl.***, **Friedländerstr 28.**
123. **Weißenfels**, F. Geppert, Dammstr. 18p.
124. **Wiesbaden**, Wellritzstr. 41 II.
125. **Worms**, Gaustr. 20.
126. **Würzburg**, Semmelstr. 46 I.
127. **Zeitz***, Herm. Weikart, Nordstr. 4.
128. **Zwickau***, Ant. Strunz, Richardstr. 15.

Digitized by Google

Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Jos. Nettenis, Rudolfstr. 9.
Aalen. Karl Simon, Spitalstr. 8.
Achim b. Bremen. Georg Lührs, Zimmerplatz.
Adlershof. Andreas Kronewald, Hoffmannstr. 17.
Ahlen (Wfl.). Ernst Jordan, Schmahlbachstr. 15.
Aken/Elbe. Louis Ede, Köthenerstr. 43.
Alfeld a. d. L. Otto Schwandt, Sedanstr. 14.
Altenburg (S.-A.). M. Voigt, Nauendorf, Brauereistr. 11.
Alt-Rahlstedt. H. Bramfeld, Farmsen b. A.
Alzey. Heinrich Müller, Schriftsetzer, Käfiggasse.
Amberg. Gottlieb Stark, Amberg E 230 ½.
Andernach. Richard Bräu, Güntherstr. 52.
Anklam. Albert Häuser, Stettiner Chaussee 11.
Annaberg (Erzgeb.). Arthur Demmler, Frohnau b. A., Nr. 85 C.
Ansbach. Paul Fiedler, Türkenstr. 9.
Antonienhütte. Schmidt, Neudorf b. A., O.-Schl., bei Hausbesitzer Andreas Moll, Privatweg.
Apenrade. Hch. Burrack, Feldstr. 5, II.
Apolda. Oskar Schmidt, Rauchstr. 2.
Arheilgen b. Darmstadt. Gg. Anthes, Waldstr. 10.
Arnstadt i. Th. Wilh. Bärwinkel, Ohrdruferstr. 42.
Arnswalde. Karl Sonnenburg, Fischerstr. 6.
Artern. Otto Zimmermann, Luisenstr. 9.
Arzberg (Oberfranken). Johann Wächter, Lagerhalter.
Aschaffenburg. Konrad Pohl, Elisenstr. 3 pt.
Aschersleben. Hermann Henneberg, Staßfurterhöhe 45 c.
Aue (Erzgeb.). Adolf Hirthe, Mozartstr. 21.
Auerbach i. V. Max Seydewitz, Sorgaerstr. 13 I.
Augsburg. Gewerkschaftssekretariat, Unt. Kreuz F. 313.
Auma i. Th. Edwin Schmöller, Wetzdorferstr. 2.
Aurich. C. Fischer, Breiter Weg 501.
Backnang. W. Erlenbusch, Kronenstr. 25.
Baden-Baden. Wilhelm Hilmes, Lichtenthal b. B., Hauptstr. 35.
Bad-Dürkheim. Hch. Strobel, Gastwirt.
Bad.-Rheinfelden. E. Vondrach.
Bad Harzburg. M. Simmerling, Maurer, Westerode, Harz.
Bad Tölz (Oberbayern). Josef Floßmann, Königsstorferstr. 34.
Balingen (Württbg.). Chr. Jetter, Dammstr. 189.
Bamberg. Carl Pelikann, Mühlwört 7.
Barby a. d. E. Friedrich Kurthmann, Krummegasse 14.
Barmen-Elberfeld. Paul Sauerbrey, Barmen, Allee 237, Gewerkschaftssekretariat.
Barmstedt i. Holst. J. Troisselmann, Mühlenstr. 19.
Barth a. d. Ostsee. Franz Ladendorf, Sundische Str. 51.
Bautzen. Aug. Domschke, Tuchmacherstr. 26 II.
Bayreuth. Adam Seeser, Blumenstr. 22.
Beckum. Woldemar Richter, Gartenstr. 54.
Beelitz (Mark). Paul Leymann, Grünstr. 5 I.
Bensheim i. Hess. Oswald Claus, Postgasse 3.
Bergedorf. Richard Eberlin, Neue Straße 32.
Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelufer 15.
Bernau. Adolf Sasse, Weinbergstr. 40.
Bernburg. Friedrich Wetter, Hohestr. 55.
Beuthen i. O.-Schl. Ernst Trappe, Piekarerstr. 19 III.
Biberach a. Riß. Karl Neubrand, Verl. Ehingerstr. 11.
Bieber b. Offenbach. Gustav Kobsch.
Biebrich a. Rh. Georg Hübschmann, Kaiserstr. 3.
Biedenkopf. Josef Gogowsky, Hainstr. 85.
Bielefeld. Josef Köllner, Marktstr. 8.
Bietigheim. Josef Kern, Marktplatz 6.
Birnbaum. Abraham Kozy, Kaiserplatz 14.
Bischofswerda (Sa.) Otto Walther, Neustädterstr. 25 I.
Bitterfeld. Aug. Lamscha, Fetznitzerstr. 6.
Blankenburg a. H. Ferdinand Müller, Mahnertstr. 8.
Bocholt. Jos. Mietus, Mittelstr. 501/7.
Bochum. Wilh. Thöne, Wiemelhauserstr. 38a.
Bockwitz. Traugott Lesche, Naundorf b. Lauchhammer, Konsum-Verein.
Boizenburg a. E. H. Marschatz, Fährweg 3.
Bolkenhain i. Schl. Alfred Leuschner, Kramstastr. 20.
Bonn a. Rh. Gustav Rösch, Bornheimerstr. 118 I.
Borna b. Leipzig. Robert Immerthal, Kirchstr. 16.
Brake i. Old. W. Boykfen, Vorbrake.
Bramsche b. Osnabrück. J. Nienhaus, Peterweg 3.
Brandenburg a. d. H. Arbeiter-Sekret. Neust. Markt 2.
Brand-Erbisdorf i. Sa. Paul Lehmann, Glasarbeiter.
Braunschweig. Aug. Wesemeier, Schloßstr. 2, I.
Bredstedt. Joh. Lübeck, Osterstr. 44.
Bremen. Herm. Rhein, Arb.-Sekret., Faulenstr. 60 I.
Bremerhaven. Otto Feske, Lehe, Neubrokshelmder 15 III.
Bremervörde. Hch. Debroch, Rahlandweg.
Breslau. Paul Seibold, Margaretenstr. 17.
Bretten (Baden). Jos. Munding, Bahnhofstr. 9.
Bretzenheim b. Mainz. Wilhelm Quetsch, Grabenstraße 30 5/10.
Brieg i. Schl. Karl Pieterek, Neuhäuserstr. 5 I.
Bromberg. Hermann Hartwig, Albertstr. 30/31.
Bruchsal. Ernst Reuter, Orbinstr. 11 I.
Brunsbüttelkoog. Heinr. Bruhns, Brunsbüttel, Deichstr. 7.
Buer i. Westf. Wilhelm Höck, Ortbekstr. 47.
Bünde i. W. C. Menke, Bahnhofstr. 4.
Bützow i. M. W. Krause, Am Ausfall 5.
Bunzlau i. Schl. Hermann Lange, Bahnhofstr. 4.
Burg b. Magdeburg. Carl Ostwald, Colonieſtr. 93.
Burgdamm b. Stade (Hannover). Aug. Hinrichsen, Ihlpohl, Post Lesum.
Burgdorf i. Haun. Frdr. Waßmann, Immenserstr. 14.
Burgstädt i. S. Arno Riemann, Bahnhofstr. 18.
Burgsteinfurt i. W. Heinrich Hohmann, Sackstr. 2.
Calbe a. d. S. Wilh. Schubert, Ritterstr. 13 (Konsum).
Cassel. Albert Grzesinski, Giesbergstr. 36 I.
Castrop. Hch. Manekeller, Holzstr. 24 II.
Celle. Willi Ehrhardt, Wiesenstr. 9 pt.
Charlottenburg. Wilhelm Richter, Osnabrücker Str. 4, I.
Chemnitz. Max Heldt, Zwickauerstr. 152 I.
Coblenz. Peter Scherer, Komfortstr. 8.
Coburg. Joh. Stegner, Sandstr. 9.
Cöln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 197/199.
Cönnern (Saale). H. Gneist, Rothenburgerstr. 15.
Cöpenick. Emil Schubert, Flemmingstr. 18/19, I.
Cöslin. Richard Partzsch, Buchwaldstr. 35 I.
Cöthen i. Anhalt. Max Ohland, Schloßstr. 16a.
Colditz i. S. Ambros Matzner, Töpfergasse 382.
Colmar i. E. Charles Schächtele, Catharinenstr. 36.
Coswig i. Anhalt. Wilhelm Müller, Volkshaus, Zimmer 26.
Cottbus. Aug. Lehmann, Bellevuestr. 7.
Crefeld. Karl Schwarz, Albrechtsplatz 1.
Crimmitschau. Albert Meyer, Herrengasse 13 II.
Crossen a. O. Otto Klämbe, Dammstr. 379.
Culm (Danzig). Richard Sauerzapf, Feldstr. 17.
Culmsee. A. Zielenski, Ziegeistr. 21.
Cüstrin. Franz Braun, Plantagenstr. 25.
Cuxhaven. August Giesen, Poststr. 45 III.
Danzig. Fr. Grünhagen, Schüsseldamm 56.
Darmstadt. Anton Klotz, Heinheimerstr. 71.
Delitzsch. Gustav Rennert, Rosenthal 5.
Delmenhorst. Eduard Schoemer, Mühlenstr. 50.
Dessau. Ernst Völkel, Arbeitersekret., Askanischestr. 107.
Detmold (Lippe). W. Eggen, Meierstr. 13.
Deutsch-Lissa. Georg Bräuer, Dyhernfurter Str. 3a.
Diedenhofen. Alexander Heidel, Nieder-Jeutz bei Diedenhofen, Triererstr. 69.
Dietrichsdorf b. Kiel. J. Hauschildt, Kiel-Wellingdorf, Wischhofstr. 28 pt.
Dietzenbach (Hessen). Georg Lehr III.
Dippoldiswalde i. Sa. Herm. Voigt, Wolframsdorfer Straße 12 B.
Doberan. Paul Schwarck, Baumstr. 141a IV.
Döbeln i. S. R. Döbbelin, Brauhausgasse 11 pt.
Dommitzsch. Alb. Heinitz, Sandstr. 25.

Digitized by Google

Dortmund. Josef Klein, Adlerstr. 40a.
Dresden. Ewald Hänsel, Ritzenbergstr. 4 I. Tel. 9690.
Driesen. Ernst Persecke, Kietzerstr. 10.
Droyßig. Reinhold Pitzschel, Fabrikarbeiter.
Duderstadt. Aug. Lux, Sulberg 860.
Düben a. M. Otto Klitz, Neustr. 72.
Düren (Rheinl.). Joseph Henseler, Krämergasse 24.
Düsseldorf. Franz Kunisch, Wallstr. 10 I, Z. 12, T. 6996.
Duisburg. A. Schmidt, Marienstr. 29.
Durlach i. Baden. Jakob Hirschauer, Lindenstr. 26, pt.
Eberbach (Baden). Fr. Warnecke, Hafenstr. 4.
Ebersbach i. S. Gustav Martin, Neue Sorge-Bauverein.
Eberstadt b. Darmst. Emil Pritsch, Weingartenstr.
Eberswalde. Wilhelm Naumann, Schöpfurterstr. 26.
Ebingen. Wilhelm Sauter, Schützenstr. 21.
Eckernförde. K. Petersen, Tapezier, Borby b. E.
Egeln. Karl Günther, Unterknick 22.
Eilenburg. Oswald Heyemann, Leipzigerstr. 16.
Einbeck. Georg Helmke, Hägerstr. 30.
Eisenach. Karl Hermann, Katharinenstr. 147.
Eisenberg (Pfalz). Fritz Brand, Staufferstraße.
Eisenberg (S.-A.). Otto Kotze, Fabrikstr. 7.
Eisleben-Mansfeld. F. Heinrich, Eisleben, Markt 35.
Elbing. Herm. Trilse, Leichnamstr. 130.
Ellrich. Carl Fischer, Hartungstr. 35.
Elmshorn. Fr. Jürs, Neisik b. E.
Elsterberg i. V. Karl Kuczora, Piehlerstr. 5.
Elsterwerda. Albert Reinecke, Burgstr. 28.
Emden. Bernh. Maas, Neue Straße 59.
Emmendingen i. Baden. L. Riedmüller, Linkenstr. 23.
Emmerich a. Rh. Hermann Storch, Wollenweberstr. 58.
Ennigerloh i. Westf. ?
Erfurt. H. Schrader, Magdeburgerstr. 51.
Erlangen. Gg. Strauß, Feldstr. 18.
Erzhausen (Hessen). August Lorenz, Maurer.
Eschershausen (Kr. Holzminden). W. Warnecke, Steinmetz.
Eschwege. Fr. Hoßbach, Alter Steinweg 18/20.
Essen a. d. Ruhr. Carl Bräucker, Grabenstr. 67 II.
Eßlingen. K. Frank, Hafenmarkt 6.
Euskirchen. Hch. Michler, Industriestr. 8.
Eutin. Otto Glön, Neudorf b. Eutin.
Falkenstein i. V. Karl Pöhlmann, Goethestr. 6.
Fechenheim. Philipp Pleß, Schillerstr. 77, I.
Feuerbach b. Stuttg. H. Ganz, Karlstr. 58 II.
Finsterwalde. Richard Lott, Cottbuserstr. 85.
Finthen bei Mainz. Wilhelm Geiß, Budenheimerstr.
Flensburg. Ferdinand Grabein, Apenraderstr. 34.
Floß (Oberpfalz). Wolfgang Fröhler, Steinmetz Nr. 133.
Forchheim i. Bayern. Jakob Jena, Torstr. 4, II.
Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.
Frankenberg i. S. Gustav Lehmann, Reichsstr. 15.
Frankenhausen a. Kyffh. Friedrich Schünzel, Lindenstr. 37.
Frankenthal (Rheinpf.). Gg. Setzer, Folzring 75.
Frankfurt a. M. L. Dorschu, Allerheiligenstr. 51 I.
Frankfurt a. d. O. Max Lehmann, Berlinerstr. 45.
Freiberg i. S. Emil Rühlemann, Freibergsdorf, Teichgasse 2.
Freiburg i. B. Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
Freiburg i. Schl. Joh. Kustos, Landeshuterstr. 18.
Freising. Bartholomäus Kreitmeier, Mainburgerstr. 704.
Freudenstadt (Württb.). Karl Haas, Alfredstr. 41.
Freystadt (Niederschl.). Paul Liebig, Taschenberg 5.
Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
Friedland, Bez. Breslau. Wilhelm Schubert, Göhlenauer Kirchsteg 4.
Friedland i. M. C. Siegemund, Schwanbeckerstr. 3, I.
Friedrichroda. Justinus Ortlepp, Verläng. Bachstr.
Friedrichshagen. August Breunig, Linden-Allee 3 II.
Friemersheim-Hochemmerich (Niederrhein). Jos. Dünwell.
Frohburg i. S. Ernst Naß, Penigerstr. 92, I.
Fürstenberg a. O. Gustav Winkler, Pohlitzerstr. 7.
Fürstenwalde. Paul Wassermann, Frankfurter Str. 30.
Fürth i. Bayern. Friedr. Scherzer, Hirschenstr. 24.
Fürstenfelsbruck i. Bay. Josef Bergmann, Felsstr. 18, I.
Furtwangen i. Baden. Gottlieb Weißer, Bühlhofstr. 3.
Gaggenau i. B. Jakob Glunz, An der kath. Kirche.
Gardelegen. R. Kuhrt, Sandstr. 501.
Gebweiler i. E. Jakob Schneider, Sulzerstr. 10.
Geesthacht. Gustav Genth, Richtweg 9.
Geislingen. Wilh. Gehrig, Altenstadt b. G., Ueberkingerstr. 12.
Geithain. Richard Weißhuhn, Eisenbahnstr. 466m, II. Et.
Gelenau i. Erzgeb. Wilhelm Grund, Nr. 49c.
Gelsenkirchen. Wilh. Pfeifenbring, Bulmkerstr. 10.
Gengenbach. J. G. Ruof, Maurer.
Genthin. Wilhelm Wegener, Oststr. 5a.
Georgensgmünd. Georg Böhm, Nr. 12b.
Gera (R. j. L.). Walter Höfer, Steinweg 5 III. Tel. 1135.
Gera (S.-G.). Karl Nobst, Porzellandreher.
Geringswalde. Paul Klose, Hauptstraße 112 B II.
Geschwenda. Richard Kummer, Glasschreiber.
Geyer i. E. Richard Großer, Lagerhalter.
Gießen. Albin Mann, Schanzenstr. 16 I.
Gladbeck i. W. Oswald Clauß, Feldstr. 69.
Glatz. Kurt Ehrentraut, Frankensteinerstr. 61
Glauchau. Artur Sachse, Friedrichstr. 24.
Gleiwitz. Karl Broll, Nikolaistr. 13 III.
Glogau. Theodor Kutschka, Kl. Oderstr. 15.
Glückstadt. H. Puhl, Jungfernstieg 4.
Goldberg i. Schl. H. Müller, Schmiedestr. 10.
Goldlauter b. Erfurt. Emil Fick, Former, Nr. 145 s.
Gommern. Heinrich Lerche.
Gonsenheim b. Mainz. G. A. Datz, Mombacherstr. 84.
Göppingen. Gottfried Frank, Kronengasse 2.
Görlitz. Hugo Keller, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
Goslar. Christian Ketscher, Am Siechenhof 4.
Gößnitz. Arthur Schulze, Winkelgasse 2.
Göttingen. Fr. Dohrmann, Gronertorstr. 24.
Gotha. Franz Schier, Langensalzaer Straße 26.
Grabow i. Mecklenb. August Drefin, Prislicherstr. 16.
Gräfenhainichen, Bez. Halle. August Pöhle, Jeßnitzerstraße 18a.
Gräfenthal i. Thür. Ernst Schäferlein, Felsengasse 154.
Gräfinau-Angstedt i. Th. August Blümel in Gräfinau.
Gransee. Otto Müller, Friedrich-Wilhelmstr. 78.
Graudenz. Robert Lauer, Kulmerstr. 50, II.
Greifswald. Wilh. Kohn, Rakowerstr. 3.
Greiz. O. Forkert, Turnerstr. 3.
Grevesmühlen i. Mecklbg. Ernst Nagel, Am Lustgarten 12.
Griesheim b. Darmstadt. Philipp Höhl, Georgenstr. 4.
Griesheim a. Main. Heinrich Schmidl, Louisenstr. 27.
Grimma i. S. Paul Gey, Prophetenberg 3 I.
Groitzsch i. S. Karl Gründler, Bahnhofstr. 64.
Gronau (Hann.). ?
Großbreitenbach i. Th. Curt Machold, Glasmacher, Nr. 350.
Großenhain i. S. O. Backofen, Carolastr. 11 II.
Groß-Gerau. Karl Hofmann, Darmstadterstr. 73.
Groß-Rhüden, Bz. Hann. Wilhelm Hoppe, Klein-Rhüden a. Harz, Maschstr. 111.
Groß-Röhrsdorf. Martin Mißbach, Nordstr. 178b.
Gr.-Schönau i. S. Karl Hartmann, Buschstr.
Groß-Zimmern. Valentin Pullmann III., Lagerhalter.
Grüna b. Chemnitz. Eugen Baldauf, Carolastr. 47.
Grünberg i. Schl. Herm. Schneider, Herrenstr. 9.
Grünstadt. Ludwig Maier, Graf-Leiningerstraße.
Güstrow. W. Lamberg, Eisenbahnstr. 5.
Gütersloh i. Westf. Frdr. Jödicke, Hohenzollernstr. 74.
Guben. Ernst Hänchen, Langestr. 4. Tel. 340.
Guhrau (Bez. Breslau). Karl Fischer, Steinweg 11 I.
Gumbinnen. Fr. Broskat, Brauereistr. 5.
Gummersbach. Rud. Rövenstrunk, Kaiserstr. 98.
Gunzenhausen i. Bayern. Ludwig Farthöfer, Nürnbergerstr. 314½.
Haan. Max Streppel, Wilhelmstr. 40 II.
Hadersleben. Fritz Strauß, Bauernhöfe 13.

Digitized by Google

Hagen i. W. Josef Ernst, Kölnerstr. 3a.
Hainhausen b. Offenbach a. M. Carl Chr. Bihn.
Hainichen. Emil Reiß, Auenstr. 3.
Halberstadt. H. Schwartze, Abtshof 13 I.
Hall i. Württemberg. Georg Brotz, Heilbronnerstr. 98.
Halle a. d. S. Fr. Kleeis, Harz 42/43.
Hamborn (Rheinl.). Paul Merk, Hamborn-Marxloh, Feldstr. 9.
Hamburg. R. Hense, Besenbinderhof 57.
Hameln. Fritz Molle, Koppenstr. 19.
Hamm i. W. Jac. Czappa, Langewannenweg 71a.
Hanau. Carl Pense, Lepsiallee 38.
Hannover. Gewerkschaftssekretariat, Nikolaistr. 7 I.
Harburg a. d. E. H. Bering, Gr. Schippsee 4.
Hartha. Friedrich Becker, Schuhmacher, Flemmingen b. H. (Stadt).
Haslach (Kinzigtal). Hans Kreuzer.
Haspe. Karl Till, Tillmannstr. 3.
Hattingen (Ruhr). Jakob Mennicken, Horst 8.
Havelberg. Karl Schmidt, Langestr. 6.
Haynau i. Schl. C. Töpler, Bahnhofstr. 19, I.
Hechtsheim. Gregor Fischer, Ackergasse 6.
Hecklingen (Anh.). Wilh. Schneeberg, Bismarckstr. 3.
Heide (Holst.). Wilh. König, Friedrichswerk 30.
Heidelberg. Otto Thomas, Neugasse 5.
Heidenheim a. d. Brz. Bernhard Weber, Untere Vorstadt 18.
Heidingsfeld b. Würzb. Vincenz Hemkeppler, Bachgasse 160.
Heilbronn. Karl Britsch, z. Klosterkeller, Klostergasse 5.
Heiligenhaus (Niederrhein). Ludwig Meiburg, Hauptstraße 219 I.
Helmbrechts (O.-Franken). Hch. Will, Hochstr.
Helmstedt. Franz Zimmermann, Conringstr. 3.
Heppenheim a. Bergstraße. Otto Witzleb, Niedermühlstr. 29.
Herborn (Dillkreis). Fritz Thuran, Wetzlar, Moritz-Budgestraße. 36.
Herford. Fritz Schmidt, Kurfürstenstr. 3.
Hermsdorf, S.-A. Otto Plötner, Lagerhalter.
Herne i. W. Ernst Seltmann, Wischerstr. 141.
Hersbruck (Mittelfranken). Hans Sperber, Reichenschwand bei Hersbruck.
Hersfeld. ?
Herzogenaurach. A. Hering, Ludwigshöhe 373.
Hess. Oldendorf. Fr. Hattendorf, Paulstr. 110, I.
Heusenstamm. Jakob Grundel, Patershäuserstr. 11.
Hiddenhausen (Kreis Minden). Karl Maschmann, Oetinghausen Nr. 54. Post Herringhausen.
Hildburghausen. Aug. Wichtendahl, Hildburghausen-Wallrabs.
Hilden. Chr. Schmitz, Markt 6.
Hildesheim. Gewerkschaftssekretariat, Goschenstr. 24.
Hirschberg i. Schl. Alfred Schöckel, Fabrikarbeiter-Verband, Sand.
Hirschfelde i. Sa. Gustav Schmidt, Fabrikarbeiter, Rosenthal b. H.
Hockenheim i. Baden. Jakob Hoffmann, Parkstr. 31.
Höchst a. M. H. Kallenbach, Ried b. H., Höchsterstr. 17 I.
Höhr. Josef Krämer, Schützenstr. 42.
Hörde i. W. Th. Becker, Roonstr. 5 III.
Hof i. Bayern. Konrad Opitz, Untere Friedrichstr. 21.
Holzhausen b. Pyrmont. Karl Kleine.
Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5 I.
Homburg v. d. H. A. Walter, Rathausgasse 15.
Hornberg i. B. Wilhelm Käser, Poststr. 338.
Husum. Aug. Mörschel, Brüggemannstr. 27 I.
Jastrow i. Westpr. Paul Taterra, Töpferstr. 15.
Jauer. Heinrich Hännig, Friedrichstr. 21.
Jena. Gewerkschaftssekretariat, Teichgraben 4.
Jeßnitz i. Anh. Paul Tennert, Angerstr. 75.
Jever. H. Eiserbek, Wagestr. 224.
Ilmenau. August Pezoldt, Rasen Nr. 7 I.
Immenstadt. Josef Brey, Spitalstr. 126.
Ingolstadt. Johann Schmidt, Sebastianstr. 19.
Insterburg. Richard Barkowsky, Gartenstr. 21 II.
Johanngeorgenstadt. Detlev Lange, Karlsbaderstr. 115.
Iserlohn. W. Siebenschuh, Elisabethstr. 52 I.
Itzehoe. Gust. Schwarz, Feldstr. 17 I.
Jüterbog. Joh. Paivera, Tritstr. 35.
Kahla. Franz Keßler, Salzstr. 19.
Kaiserslautern. Karl Jörg, Scheerstr. 10.
Kamen i. Westf. Oskar Gärtner, Schlachthofstr. 16.
Kamenz. A. Hanicke, Klosterstr. 5.
Karlsruhe. August Hipp, Wilhelmstr. 47.
Kattowitz i. O.-Schl. Paul Hauke, Flurstr. 3 III.
Kaufbeuren. Paul Renzer, Augsburgerstr. 7 1/25.
Kehl a. Rh. Josef Rummel, Schulstr. 84.
Kellinghusen. Friedrich Delfs, Gartenstr. 7.
Kempten. Wilh. Deffner, Wiesstr. 42.
Kiel. G. Garbe, Fährstr. 24 II.
Kirchberg i. S. Rich. Günther, Bahnhofstr. 61 II.
Kirchen a. d. Sieg. Karl Söhngen, Siegstr. 11.
Kirchhain (N.-L.). Frdr. Merkel, Chausseestr. 21.
Kirchheim u. T. Wilh. Göft, Schuhstr. 2.
Bad Kissingen. Hermann Keul, Salinenstr. 14.
Kitzingen. Baptist Hochmuth, Lindenstr. 9 I.
Klein-Krotzenburg. Kaspar Ludwig, Weih II, Pflasterer.
Königsberg i. Pr. August Peulert, Münzstr. 24b II, Zimmer 21.
Königsbrück. Richard Berge, Schulplatz 3.
Königsee i. Thür. Louis Rauhe, Brunnenstr. 223.
Königshütte i. O.-Schl. Adolf Klose, Kreuzstr. 2a.
Königslutter. Albert Krause, Steinfeld Nr. 12, bei K.
Kolberg. Otto Lange, Scharschmidtstr. 9.
Kolmar i. Posen. Karl Kühn, Bismarckstr. 8.
Konstanz. Teophil Straßer, Konradigasse 39.
Kornwestheim. Robert Binder, Moltkestr. 4 II.
Kostheim b. Mainz. Joh. Porta, Viktoriastr. 24.
Kremmen. Karl Krummow, Berlinerstr. 275.
Kreuznach. Bruno Dietrich, Römerstr. 19.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Küppersteg (Rhld.). Emil Kuckelsberg, Wiesdorf b. H., Birkengartenstr. 4.
Kulmbach. Matthäus Schneider, Grabenstr. 3.
Laasphe. Herm. Fischer, Kirchplatz 14.
Lägerdorf i. Holstein. Paul Wilhelm, Münsterdorferstr. 1b.
Lahr i. Baden. Georg Baumert, Marktstr. 36.
Lambrecht i. d. Pfalz. Heinrich Kimmel, Wallstr. 3.
Lampertheim. Nik. Knatz, Verlängerte Jakobstraße.
Landau i. d. Pfalz. Karl Winter, Riesengasse 7.
Landeshut i. Schl. Gustav Proll, Gasthof zur Sonne II.
Landsberg a. L. Hch. Bunn, Hinteranger 300.
Landsberg a. d. W. Richard Neumann, Dammstr. 65.
Landshut i. Bay. Hans Eckstein, Altstadt 175.
Langelsheim a. H. Aug. Bomberg, Friedrich-Wilhelm-Straße 239.
Langenberg i. Reuß. Paul Müller, Geihstr. 5 b.
Langenbielau. Josef Lang, Langenb. III. 125.
Langenöls (Bez. Liegnitz). Bruno Aedtner, Mittel-Langenöls.
Langensalza. Hermann Meister, Hohestr. 11.
Langewiesen i. Th. Raimund Völker, Oehrenstöcker-Straße 47 I.
Lauban. R. Weiner, Nieder-Altlauban 35, Hinterh.
Lauenburg a. d. E. Franz Wickhorst, Gleisinger Weg 9.
Lauenburg i. Pomm. Emil Spielmann, Friedrichstr. 2.
Lauf a. d. Pegnitz. Georg Reiß, Hersbruckerstr. 29, pt.
Lauffen a. Neckar. Karl Schmierer, Fabrikarbeiter, Seugenstraße.
Leer (Ostfrl.). Jean Bruns, Mühlenstr. 60.
Leipzig. L. Hesselbarth, Brüderstr. 9, I.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
Lemgo. Wilh. Löhr, Maurer, Neuegrabenstraße.
Lengenfeld i. Vogtl. Otto Reißmann, Lindenstr. 17 I.
Lichtenstein. Hermann Scharf, Wettinstr. 3.
Liegnitz. Gustav Engel, Jauerstr. 104.
Limbach i. S. P. Haupt, Chemnitzerstr. 37 I.

Digitized by Google

Limburg (Lahn). Hch. Wallrabenstein, Austraße 1, III.
Lindau i. B. Josef Niedermeier, Maurer, Isigatzbühl 4 1/3.
Lippstadt. Paul Schoppe, Rixbeker Str. 91 I.
Löbau i. S. A. Klinger, Konsum-Verein „Vorwärts".
Löhne (Westf.). Karl Dießelmeyer, Nr. 173.
Lohr a. M. Theodor Schultheiß, Ottenhofstr. 208.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Bergstraße 8.
Lößnitz i. Erzgeb. Max Neumerkel, Steinweg 366 c.
Löwenberg i. Schl. Max Steindle, Klosterstraße. 181.
Lucka (S.-A.). Max Gerlach, Konsum-Verein.
Luckenwalde. Hermann Bochow, Treuenbrietzenerstr. 142.
Ludwigsburg i. Württ. Richard Schütz, Stuttgarter Str. 85.
Ludwigshafen a. Rh. Friedrich Kern, Dammstr. 7.
Lübbecke. Wilh. Grosse-Nobis, Kleiststr. 5.
Lübeck. Paul Nitschke, Ludwigstr. 72.
Lübben (Lausitz). Ernst Scheerz, Pflaumenstr. 10.
Lübtheen. Fr. Puls, Schulstr. 3.
Lüdenscheid. Carl Eisfeld, Schlittenbacherstr. 14, II.
Lüneburg. H. Jackmann, Kalandstr. 19.
Lünen (Westfalen). Ewald Demtröder, Kaiserstr. 147.
Lütgendortmund. G. Pläßmann, Oespelerstr. 19.
Lunzenau a. d. M. Otto Winkler, Markt 262.
Luxemburg. Nic. Colling, Congrégationsstraße.
Magdeburg. Arbeitersekretariat, Gr. Münzstr. 3, I.
Mainz. Wilh. Thomas, Rhein-Allee 34, Hof II.
Malchin (Mecklenb.). Ernst Möller, Amtsgerichtsplatz 4.
Mannheim. Gewerkschaftssekretariat F. 4. 8.
Marbach a. Neckar. Jacob Glunz, Schreiner.
Marburg a. L. Wilh. Arnold, Wettergasse 1.
Marienburg (Westpr.). Franz Nowack, Willenberg b. M.
Marienwerder. Ferd. Lange, Schmalestr. 1.
Markneukirchen. H. Baumgärtel, Zimmerloh.
Markranstädt. Hch. Lange, Härtelstr. 1 II.
Marktleuthen (Oberfr.). Christian Süß, Glasarbeiter.
Marktredwitz. Herm. Bredow, Gaubureau.
Marne. Carl Wienroth, Wilhelmstr. 53.
Martinroda. Paul Stoppe, Marienstr. 107.
Meerane. Rich. Fritzsche, Querstr. 25.
Mehlis i. Th. Willy Böhme, Schönauer Straße 26.
Meiningen. Adam Krautwurst, Obere Kuhtrift.
Meißen. A. Löffler, Martinstr. 6. Tel. 124.
Meldorf i. Holst. Friedrich Lau, Ammerswurther Sandberg.
Melle. Konr. Sternberg, Kuhstr. 58.
Memel. R. Hesselbarth, Bäckerstr. 5/6.
Memmingen. Andreas Leidescher, Luitpoldstr. 21.
Merseburg. Rich. Krüger, Halleschestr. 20/26.
Metz. C. Becker, Metz-Sablon, St. Petersstr. 1.
Metzingen. Frdr. Keppler, Lindenstr. 12.
Meuselwitz (S.-A.). Richard Seidel, Fasanstr. 12.
Michendorf (Mark). Frdr. Mierheim, Seddin b. Beelitz i. d. Mark.
Miesbach (O.-B.). Jos. Fertl, Haus Nr. 58.
Minden i. W. Wilhelm Schlomann, Opferstr. 8.
Mitterteich, Bayern (Oberpfalz). Frdr. Seebach, Tirschenreuther Straße 273.
Mittweida. Julius Lehmann, Freibergerstr. 40.
Mörs-Asberg. Julius Kleinwächter, Hochheide b. M., Moltkestr. 10.
Mosbach (Baden). Hch. Weidner, Buchdrucker.
Mügeln, Bez. Dresden. Ernst Dietel, Heidenau, Schillerstr. 6.
Mügeln, Bez. Leipzig. Karl Weise, Töpfer, Steigerhaus.
Mühlberg a. E. Wilh. Aler, Neustädtergraben 9.
Mühldorf a. Inn. ?
Mühlhausen i. Th. W. Sperhake, Pfortenstr. 2.
Mülhausen i. Elsaß. Julius Thomann, Fabrikstr. 49 III.
Mühlheim a. M. Jacob Blümmel, Bachgasse 8.
Mülheim a. Rh. Josef Leimbach, Papageienstr. 21.
Mülheim a. Ruhr. Joh. Werner, Kaiserstr. 39.
Mülsen-St. Jakob. Albin Zenner, 42 c.
München. F. Timm, Pestalozzistr. 40/42 II.
M.-Gladbach. Hch. Müller, Königstr. 13.
Münden i. Hannover. Otto Böhl, Ritterstr. 7.
Münster i. W. Karl Baumann, Bitterstr. 17/18.
Muskau (O.-L.). Gust. Krause, Glasmacher, Sor. Th. 47.
Mutterstadt. Jakob Hartmann, Friedenstr. 14.
Mylau i. Vogtl. Rudolf Schreiber, Karlstr. 2.
Naila. Arthur Tübel, Martinstr. 328.
Nakel a. Netze. Paul Budnick, Kirchenstr. 172.
Nauen. Karl Mewes, Wallgasse 16.
Naumburg a. S. Karl Neubert, Gr. Georgenstr. 4.
Neheim a. Ruhr. Hch. Paasch, Schobbostr. 45.
Neiße. Josef Kneifel, Ring 42.
Netzschkau i. Vogtl. Oscar Bräutigam, Königstr. 5.
Neubrandenburg i. M. ?
Neudamm. Jul. Leese, Bahnhofstr. 4.
Neugersdorf i. S. Gust. Heinig, Ritterstr. 274 d.
Neuhaldensleben. Wilhelm Privenau, Gröperstr. 12 b.
Neu-Isenburg. Wilh. Göbes, Frankfurter Straße 155.
Neumarkt (Oberpfalz). Ferdinand Reischböck, Zißberg.
Neumünster. Chr. Brandt, Fabrikstr. 32 II.
Neunkirchen (Bz. Arnsberg). Albert Garnjost, Zeppenfeld, Post Neunkirchen, Bz. Arnsberg.
Neunkirchen, Bz. Trier. Martin Vinninger, Adlerstr. 30.
Neurode. Ernst Grüttner, Schuhmacherstr. 316.
Neuruppin. Paul Münch, Karlstr. 11.
Neusalz a. O. Fr. Barylla, Berlinerstr. 37.
Neuß a. Rh. Gust. Glätzner, Friedhof 12.
Neustadt a. d. H. Josef Münzer, Rathausstr. 11, Restaur.
Neustadt a. d. Orla. Hermann Nödlich, Jüdengasse 4 I.
Neustadt b. Coburg. Aug. Blum, Heubischerstraße 40.
Neustadt i. Holstein. Frdr. Wulf, Waschgraben 33.
Neustadt i. Sachsen. Max Philipp, Dresdenerstr. 266 K.
Neustadt i. O.-Schl. Max Schindler, Gartenstr. 10.
Neustrelitz. Rudolf Reinhold, Strelitzerstr. 53.
Neuwied. Wilh. Herre, Römerstr. 27.
Neviges. Ernst Homberg, Elberfelderstr. 57.
Nieder-Florstadt i. Hessen. Georg Karl Reis.
Nienburg a. d. W. W. Röseler, Verdener Landstraße.
Nienburg a. S. Wilhelm Knoll, Agnesstr. 13.
Niesky (O.-Lausitz). Hermann Scholz, Zimmerer, Neu-Oedernitz b. N.
Nördlingen. Georg Winter, Gerbergasse C. 165.
Norden. M. Tammen, Ekel b. Norden, An der Gartenallee 21.
Nordenham i. O. Franz Eisner, Hansingstr. 10.
Nordhausen. Robert Hohberg, Hesseröderstr. 15.
Nortorf i. H. H. Schüler, Gr. Mühlenstr. 57.
Nossen. Bruno Zill, Lagerhalter, Konsumverein.
Nowawes. Herm. Reinfeldt, Gr.-Beerenstr. 74 II.
Nürnberg. Georg Bohl, Breitegasse 25/27. Tel. 2307.
Nürtingen. K. Fausel, „Zur Traube".
Oberhausen i. Rheinl. Wilh. Arnswald, Moltkestr. 60.
Oberlungwitz. Otto Semper, Zimmerer, Nr. 137.
Oberndorf a. N. Gotth. Scharr, Gasthaus zum Schützen.
Ob.-Ramstadt b. Darmst. Adam Hofmann, Neugasse.
Oberstein a. Nahe. Robert Cullmann, Seyen 33.
Ochsenfurt. Aug. Koch, Gasthof „Zur Post".
Oederan i. Sachs. Arthur Sacher, Chemnitzerstr. 358.
Oels i. Schl. Wilh. Michalsky, Georgenstr. 12.
Oelsnitz. Albin Schnitzler, Nordstr. 1.
Oeynhausen. Karl Späth, Rehme 197 b. O.
Offenbach a. M. Joh. Käppel, Austr. 9.
Offenburg i. B. Franz Berl, Kirchstr. 11.
Oggersheim i. d. Pf. Georg Laur, Elisabethstr. 12.
Ohlau i. Schl. Emanuel Langner, Ring 18 II.
Ohrdruf. Wilh. Böhler, Schuhm., Gothaerstr. 4.
Olbernhau. Edmund Herklotz, Freibergerstr. 18 II.
Oldenburg i. Gr. Paul Krey, Osternburg b. O., Schulstr. 6.
Oldesloe. Ad. Körting, Wolkenweherweg 34.
Oppau bei Ludwigshafen a. Rh. Hch. Süß, Mozartstraße.
Oppeln. Peter Mundzik, Kräuterei 22 II.
Oranienburg. Ernst Vieling, Havelstr. 38 II.
Orlamünde. Johann Kropf.

Digitized by Google

Oschatz. Reinh. Lehmann, Seminarstr. 21 II.
Oschersleben. Carl Jost, Gartenstraße 30.
Osnabrück. Walter Hubert, Breitergang 6.
Osterode a. H. Ernst Kamps, Freiheit.
Osterode (Ostpreußen). Max Dorsch, Schlosserstr. 2.
Osterwieck a. H. Franz Kunze, Nikolaistr. 38.
Ostritz i. Sa. Ernst Kallert, Schützenstr. 34.
Ottendorf-Okrilla, Max Lödrich, Kirchstr. 20.
Parchim. W. Dieckmann, Fischerdamm 6.
Pasewalk. A. Schreen, Grünstr. 17.
Pasing. Simon Knör, Münchnerstr. 47/2.
Passau. Michael Gruber, Seilerwöhr b. P., Schießstadtweg.
Pegau. Max Heinze, Bahnhofstr. 67, F. II.
Pegnitz (Oberfranken), Hermann Mellinghoff, Nr. 174.
Peine. August Deppe, Friedrichstr. 54 II.
Peisterwitz, Kr. Ohlau. ?
Penig. Gustav Fiedler, Zigarrenmacher, Altes Schützenhaus.
Penzig. Bernhard Menzel, Friedrichstr. 27.
Pforzheim. Nic. Zürner, Oestl. Karl Friedrichstr. 103 III.
Pfungstadt. Ludwig Klöppinger, verl. Sandstr. 102.
Pinneberg. Joh. Knaak, Prisdorferstr. 16 pt.
Pirmasens. Adolf Schützle, Pfarrgasse 12.
Pirna. Martin Mettal, **Copitz,** Lohmenerstr. 5.
Plauen i. Vogtl. Felix Fraenkel, Königstr. 12.
Plauenscher Grund. Karl Weiß, Döhlen b. Dresden, Tharandterstr. 78g. T.-A.: Deuben 2785.
Plettenberg. Johann Hoffmann, Oesterthalstr.
Plön. H. Hahn, Krabbe 4.
Pößneck i. Th. Max Neubauer, Am Aktiengarten 7.
Posen. Friedrich Friehmann, Festungstr. 25 II.
Potsdam. Gust. Ziep, Nowitt 30.
Preetz. Johs. Schwarz, Postfelderweg 5.
Prenzlau. Hermann Zühlsdorf, Winterfeldtstr. 28.
Pulsnitz i. Sa. Emil Garten, Thornstr. 190 Z.
Quakenbrück. Th. Wessels, Friedrichstr. 4.
Quedlinburg. Karl Wölfer, Marschlingerhof 24.
Radeberg i. S. E. Menzel, Röderstr. 11.
Radolfzell. Paul Strobel, Schützenstr. 75.
Raguhn. Friedrich Strobel, Gartenstr. 11.
Rastatt. Julius Mistele, Kaiserstr. 63, II.
Rastenburg. J. Nikolai, Vordere Neustadt 13 II.
Rathenow. Carl Gehrmann, Jägerstr. 22.
Ratibor. Jos. Trompeta, Bosatzerstr. 12.
Rauscha u. Umgegend. Bruno Marquardt, Glasarbeiter.
Ravensburg. K. Hartmann, Gespinstmarktstraße.
Rawitsch. Hermann Schnier, Friedrichstr. 484.
Recklinghausen. Hermann Salzmann, Börsterweg 34 a.
Regensburg. Michael Burgau, Schöne Gelegenheit 10.
Rehau. Paul Vesser, Schönwald, Oberfranken.
Reichenau, Sa. Hch. Richter, Geschäftsführer, Nr. 148 d.
Reichenbach i. Schl. Adolf Drieschner, Alte Bahnhofstr. 3.
Reichenbach i. Vogtl. P. Knothe, Friedrich Auguststr. 1.
Remscheid. Wilhelm Koch, Kirchhofstr. 6.
Rendsburg. H. Schulz, Münzstr. 12.
Reutlingen. Otto Wandel, Fizionstr. 44 I.
Rheda i. Westf. Franz Hermann, Langestr. 74.
Riesa. Paul Fiedler, Hauptstr. 60.
Rochlitz i. S. Max Müller, Hohegasse 194.
Roda (S.-A.). Max Beerbaum, Töpferberg 5.
Ronneburg. Hermann Weber, Schloßstr. 1.
Ronsdorf, Rhld. Hermann Halbach, Barmerstr. 33.
Rosenheim i. Bay. Hans Sickinger, Kufsteinerstr. 28 III.
Roßlau i. Anh. Eduard Markmann, Dessauerstr. 61.
Roßwein i. S. Kurt Hause.
Rostock i. M. Julius Asch, Doberanerstr. 43.
Roth am Sand. Hch. Hofmann, Bahnhofstr. 16.
Rötha. Karl Heinze, Wettinstr. 101 H. II.
Rothenburg a. T. Hans Oberländer, Turmsee 1019.
Rudolstadt. Alwin Kirste, Vorwerksgasse 13.
Ruhla. Heinrich Schäfer, Knaudtstr. 46.
Rumpenheim b. Offenbach a. M. Friedrich Hammel, Gartenstr. 12.
Rüsselsheim a. M. Jean Hardt, Ernst-Ludwigstr. 27.
Rüstringen. Hch. Onnen, Papingastr. 10.
Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Alter Markt 21.
Saarbrücken 3. Valentin Schäfer, Mainzerstr. 149.
Saargemünd. Michael Fischer, Gefängnisstr. 40.
Sagan. Josef Rieger, Fischendorferstr. 19.
Salzuflen (Lippe). Th. Paul, Brüderstr. 6.
Salzungen. Ernst Röder, Leimbacherstr. 300.
Salzwedel. Albert Bloßfeld, Mittelstr. 3.
Sangerhausen. Albert Elster, Am Töpfersberg 2.
St. Georgen i. Schw. Karl Burgbacher, Bahnhofstr. 146.
St. Ingbert. Karl Ries, Bahnhofstr. 17.
St. Ludwig (Elsaß). Franz Schütt, Hegenheimerstr. 9.
Scharmbeck. Theodor Thill, Heiligenbergstr. 232.
Schiffbek. A. Koop, Hamburgerstr. 52 III.
Schkeuditz. Paul Straube, Bismarckstr. 6.
Schleiz (Reuß). Wilh. Düringer, Brunnengasse 38.
Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
Schlotheim i. Thür. Gg. Felbinger, Lagerhalter, Laubgasse.
Schmalkalden. W. Arthelm, Kirschenkehle 7.
Schmiedeberg i. Riesengeb. Robert Reimann, **Zillerthal,** Quirl 379.
Schmölln (S.-A.). Alois Schell, Altenburgerstr. 44.
Schneeberg b. Chemnitz. Max Kircheis, **Grundstraße.**
Schneidemühl. Willy Hoffmann, Martinstr. 4.
Schönberg (Mecklb.). Karl Zunk, Wasserstr. 62.
Schönebeck a. d. E. Paul Hofmann, Welsleberstr. 12.
Schöningen. Friedrich Kurz, Brauhof, Konsumverein.
Schönlanke. Otto Boege, Bahnhofstr. 47 I.
Schorndorf (Württbg.). Hch. Talmon-Groß, Neue Str.
Schötmar i. Lippe. Fritz Paukoke.
Schramberg. H. Westermann, Heudöckle 6.
Schwabach. Thomas Gierer, Ziegelgasse 1.
Schwäb.-Gmünd. J. M. Becker, Ledergasse 8.
Schwandorf. Josef Sichler, Kirchplatz 20 E.
Schwartau b. Lübeck. W. Lobbes, Tremskamp 19.
Schwarzathal. Karl Gimmel, Metallarb., Katzhütte i. Th.
Schwarzenbach a. S. Wolfgang Koch, Geschäftsführer.
Schwedt a. O. Franz Lefevre, Jüdenstr. 10.
Schweidnitz. August Biedermann, Glubrechtstr. 21.
Schweinfurt. Georg Häring, Manggasse 18½.
Schwelm i. W. Ernst Hackler, Hagelstiepen.
Schwenningen i. Württ. J. Schönenberger, Karlstr.
Schwerin i. M. Fritz Boldt, Wittenburgerstr. 81.
Schwerin a. W. H. Wegener, Gr. Töpferstr. 17.
Schwerte. Eduard Uphoff, Wandhofen bei Schw. 23 II.
Schwetzingen. Jakob Eidemocil, Mannheimerstr. 100.
Schwiebus. Reinhold Schulz, Halbestadtstr. 15.
Sebnitz i. S. Ernst Grohmann, Obergasse 87.
Seesen a. H. Arno Kroße, Zigarrenarb., Schulplatz.
Seifhennersdorf. Emil Kremz, 644 c.
Segeberg. G. Kiencke, Lübeckerstr. 72.
Selb i. Oberfr. Adam Lang, Reuthweg 187 E.
Seligenstadt (Hessen). Georg Hüter.
Semd i. Hessen, Post Gr. Umstadt. Hch. Vogel XIV.
Senftenberg, N.-L. Julius Koßal, Thamm b. S., Sternstr. 21.
Siegen i. W. Wilh. Nepecks, Sandstr. 74 III.
Sindelfingen. Paul Burger, Bahnhofstr. 29.
Singen (Amt Konstanz). Anselm Störk, Burgstr. 10.
Soest i. W. Hub. Schmitz, Pollhofstr. 24.
Sohland a. d. Spree, Ernst Heinrich, Nr. 437.
Solingen. Aug. Heimann, Blumenstr. 98.
Soltau (Hannover). Ludwig Hörr, Telendorferstr. 490.
Sömmerda i. Th. Moritz Wandt, Moltkestr. 30.
Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.). Richard Krahl, Breitestr. 74 III.
Sonderburg. Asmus Schmidt, St. Jörgensberg 7.
Sondershausen. Franz Niekrowietz, Jechastr. 34.
Sonneberg i. Th. K. Knauer, Friedrichstr. 6 I.

Digitized by Google

Sorau. Emil Müller, Schulplatz.
Spandau. Richard Appoldt, Lynarstr. 10 IV.
Speyer. Fr. Ober, Hasenpfuhlstr. 36, Wirtschaft „Zur Rheinstation".
Spremberg. Julius Herbst, Bautznerstr. 18.
Sprendlingen b. Frankfurt a. M. Georg Ebert III, Ludwigstr. 12.
Sprottau. Paul Hornig, Mallmitz b. Sp., Gartenstr. 15.
Stade. W. Heidtmann, Johannesstr. 6.
Stadthagen. H. Dehne, Querstr. 4.
Stadtilm. Franz Weißmeyer, Rosenstr. 1.
Stadtoldendorf. Ch. Helmker, v. d. Kamphof 96.
Stargard i. P. Paul Suckow, Jobststr. 69.
Starnberg (O.-B.). Fritz Jacobey, Buchdrucker.
Staßfurt. August Schulze, Wilhelmstr. 1.
Steglitz. Richard Hagen, Friedenau, Kaiserallee 115 III.
Stendal. Hch. Hallmann, Rohrstr. 37.
Sterkrade. Oskar Holstein, Bahnhofstraße 39a.
Stettin. Arbeitersekretariat, Beutlerstr. 8 II.E.
Stockelsdorf. Ernst Schmidt, Lohstr. 19.
Stollberg i. Erzgeb. Richard Früh, Hoheneckerstr. 212.
Stolp i. Pomm. Rudolf Czech, Schlawerstr. 7a.
Stralsund. Wilhelm Sponholz, Frankenstr. 55.
Strasburg, U.-M. August Conrad, Falkenbergerstr. 11.
Straßburg i. E. Karl Schira, Straßburg i. E.-Grüneberg, Altdorferstr. 2.
Straubing. Josef Voiger, Unterm Rain 460.
Strausberg. Aug. Miesling, Wilhelmstr. 116.
Strehlen i. Schl. Julius Lorenz, Münsterbergerstr. 15.
Striegau i. Schl. Oswald Hummel, Bahnhofstr. 11.
Stuttgart. Hermann Haarer, Nadlerstr. 3 I. Tel. 4633.
Suhl i. Th. O. Greifelt, Auf der Mauer 11.
Sulingen. Hch. Barmbold, Gartenstraße.
Swinemünde. Karl Matern, Bedastr. 6.
Tailfingen (Württbg.). Johs. Bitzer, Schützenstr. 13B.
Tambach (Hzgt. Gotha). Franz Huger, Dietharz b. T., Thielegasse 5.
Tangermünde. Wilh. Schulze, Kirchstr. 26.
Taucha b. Leipzig. Gottfried Bußkamp, Döbitz b. T.
Teterow i. M. Paul Dethloff, Oestliche Ringstr. 29.
Thale a. Harz. Hch. Schinkel, Hüttenchaussee 9.
Themar (Bezirk Erfurt). Ernst Schübel, Lagerhalter.
Thorn. Franz Gardzielewski, Weinbergstr. 29.
Tilsit. E. Dobinsky, Goldschmiedestr. 54 I.
Tirschenreuth. Hugo Pleier, Schmellergasse.
Tondern. Wilh. Giersch, Oststr. 6.
Torgau. Albert Kroll, Leipzigerstr. 40 II.
Torgelow. Karl Will, Bahnhofstr. 20.
Traunstein. Georg Burghartswieser, Gasstr. 33.
Trebbin. Max Klotin, Zossenerstr. 16a.
Treuen. Reinhard Medick, Weststr. 512.
Treuenbrietzen. Franz Spiller, Grünstr. 31.
Triberg (Bad. Schwarzwald). Aug. Haas, Wasserfallstraße 2.
Triebes (Reuß j. L.). H. Wagner, Waldstr. 4.
Trier. Kaspar Goeden, Brückenstr. 90.
Tübingen. Paul Essele, Mauerstr. 19a I.
Tuttlingen. J. Schwald, Zeughausstr. 29.
Ueckermünde. Albert Lipke, Liepgartnerstr. 11.
Uelzen. Reinh. Holtz, Louisenstr. 78.
Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Torneschenweg.
Ulm a. d. D. Jakob Nueß, Fischergasse 6 II.
Unna i. W. Karl Hoffmann, Klosterwall 22 I.
Urach. J. A. H. Röder, Holzstr. 1, part.
Varel i. Oldenb. Karl Riepe, Pelzerstr. 5.
Vegesack. Otto Jünger, Gerhard-Rohlfs-Str. 44.
Velbert. Hugo Bröcker, Poststraße 53.
Velten i. d. M. ? ?
Verden (Aller). F. Hatzky, Mühlenberg 8.
Betschau. Hermann Tenzer, Friedhofstr. 7.
Viersen. Johann Türk, Friedhofstr. 11.
Vietz (Ostbahn). August Seibert, Cüstrinerstr. 19 II.
Vilbel (Main-Weserbahn). Martin Reck, Frankfurterstraße 184.
Villingen i. Bad. M. Hagenbucher, Schulgasse 7.
Vilsbiburg. Joh. Bapt. Weiß, Seybalddorferstr. 32½.
Visselhövede. Louis Kruse, Große Straße 35.
Waiblingen. A. Wilcke, Kurzestr. 2.
Waldenburg i. Schl. Karl Franz, Friedländerstr. 28.
Waldheim i. S. Richard Rasch, Härtelstr. 6.
Waldkirch i. B. Aug. Sigwart, Neue Friedhofstr. 4 II.
Waldshut i. Baden. Franz Trautweiler.
Walsrode. Fr. Goosmann, Benzerstr. 239a.
Waltershausen i. Thür. Otto Seyfarth, Gutzkowstr. 4.
Wanne i. W. Friedrich Sohns, Bahnhofstr. 3a.
Waren. Karl Moll, Groß-Mauerstr. 15.
Warnemünde. Fritz Koop, Poststr. 4 pt.
Wedel. Johs. Dalke, 1. Hörnstr. 13.
Weferlingen, Prov. Sa. Wilh. Zabel, Magdeburgerstr. 13.
Weida i. Th. Hermann Albert, Weimarische Volkszeitung.
Weiden. ? ?
Weilheim, O.-B. Johann Ecker, Hofgasse 57a.
Weimar. Otto Kirsten, Friesstr. 14 pt.
Weinheim. Jakob Kraft, Birkenauertalstr. 81.
Weisenau. Gg. Hager, Fruchtstr. 29.
Weißenburg i. B. Max Müller, Schießgraben 460.
Weißenfels a. S. F. Geppert, Dammstr. 18.
Weißwasser. Karl Kleye, Schuh-Versandgeschäft, Luisenstraße.
Werben a. Elbe. Karl Schabram jr., Schadewachten 121.
Werdau. Robert Ruthmann, Zwickauerstr. 14 I.
Werden a. Ruhr. Karl Eschen, Lagerhalter, Bungertstraße.
Werder a. Havel. Karl Schwerick, Kugelweg 2.
Wermelskirchen. Otto Reetz, Pfarrstr. 10.
Wernigerode. Richard Thormann, Georgistr. 38 I.
Wesel. Reinhold Kopp, Mergermannstr. 12.
Wetzlar. Heinrich Hering, Friedenstr. 9.
Wiesbaden. Richard Eitner, Gustav Adolfstr. 14.
Wildeshausen. Rich. Hannemann, Maurer, Kaiserstr.
Wilster. Friedrich Krüger, Rumflehterstr. 18.
Winsen a. Luhe. Wilhelm Rohlandt, Bahnhofstr. 23.
Wirges (Westerwald). August Koopmann, Dornbergstraße I. Haus 19.
Wismar. Paul Schwanke, „Café Schmidt".
Wissen a. d. Sieg. Hch. Schmuck, Hockelbach 23.
Witten a. d. R. Karl Ebert, Hinter d. ev. Kirche 2.
Wittenberg (Bez. Halle). Otto Geist, Töpferstraße 1.
Wittenberge. Aug. Ollroth, Lenzener Str. 42.
Wolfenbüttel. W. Willms, Fischerstr. 17.
Wölfis. Fritz Brandt, Langgasse 30.
Wolgast. Emil Neas, Chausseestr. 4a.
Worms. Wunibald Lutz, Alzeyerstr. 14.
Wriezen a. O. Ernst Kulicke, Friedrichstr. 21 II.
Wülfrath (Kr. Mettmann). Otto Heinrichs, Kaiser-Wilhelm-Str. 191 II.
Würzburg. Frz. Wirsching, Semmelstr. 46 I.
Wunsiedel. Karl Leppert, Friedhofsweg 238½.
Wurzen. Rob. Eberhardt, Fischerstraße, Ecke Marienstr.
Zabrze, O.-Schl. Stefan Kunze, Gartenstr. 27.
Zechau (S.-A.). Arnold Rauschenbach, Großröda bei Kostitz (S.-A.).
Zehdenick. Gustav Klammer, Liebenwalderstr. 34.
Zeitz. Julius Schippa, Klosterstr. 13.
Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
Zerbst. Karl Fräßdorf, Kupfergasse 19.
Zeulenroda. Artur Drechsler, Greizerstr. 66.
Zielenzig. Paul Grundemann, Am Weinberg 74a.
Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Max Strobel, Mühlstr. 2.
Zoppot. Fritz Bäter, Südstr. 82 II.
Zörbig, Bz. Halle. Oscar Berndt, Kl. Ritterstr. 28.
Zossen. Karl Grobe, Kirchplatz 10.
Zuffenhausen. Heinrich Trommer, Rosenstr. 63.
Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
Zweibrücken. Karl Schnitter, Lazarettstr. 14.
Zwickau. Georg Herleb, Stiftstr. 5.
Zwönitz. August Kaufmann, Niederzwönitz 154b, b. Z.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck der Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Adressen-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 4. Herausgegeben am 11. Oktober. 1913.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1913
CAMBRIDGE, MASS.

Das nächste Adressenverzeichnis erscheint Anfang Januar 1914. In demselben können nur die Adressenänderungen berücksichtigt werden, die uns vor dem 12. Dezember gemeldet worden sind. Das gleiche gilt auch für die Ueberweisung des „Correspondenzblatt", die für das I. Quartal 1914 am 15. Dezember erfolgt. Später eingehende Adressenveränderungen können, soweit die Zustellung des „Correspondenzblatt" in Frage kommt, erst für das II. Quartal 1914 berücksichtigt werden. Diese Bezieher müssen ihre Adressenänderung sofort dem zuständigen Postamte mitteilen und für die Nachsendung, sofern ein anderer Bestellbezirk in Frage kommt, 50 Pf. Gebühr zahlen. Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Blattes müssen stets dem Postamte mitgeteilt werden. Im Laufe des Quartals gewählte Kartellvorsitzende müssen bis Quartalsschluß das Blatt von ihren Vorgängern im Amte einfordern. Adressenänderungen, die uns vom 12. Dezember ab gemeldet werden, finden erst in dem Anfang April 1914 erscheinenden Verzeichnis Aufnahme.

Inhalt: Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände. — Arbeitersekretariate. — Gewerkschaftskartelle.

Die Vorsitzenden der deutschen Centralverbände.

1. **Asphalteure.** Wilh. Püstow, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15 I.
2. **Bäcker und Konditoren.** O. Allmann, Besenbinderhof 57, Hamburg 1.
3. **Bauarbeiter.** Fr. Paeplow, Hamburg 25, Wallstr. 1.
4. **Bergarbeiter.** H. Sachse, Wiemelhauserstr. 38/40, Bochum. T.-Nr. 98.
5. **Bildhauer.** P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2, II.
6. **Blumen-, Feder- und Blätterarbeiter.** H. Sinn, Berlin N. 20, Stettinerstr. 30.
7. **Böttcher.** C. Winkelmann, Faulenstr. 58/60, Bremen.
8. **Brauerei- u. Mühlenarbeiter.** M. Etzel, Schicklerstraße 6, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt 275.
9. **Buchbinder.** E. Kloth, Urbanstr. 63 I, Berlin S. 59. T.-A. Moritzplatz, 8653.
10. **Buchdrucker.** E. Döblin, Chamissoplatz 5 II, Berlin SW. 29. T.-A. Kurfürst, 1191.
11. **Buch- u. Steindruckerei-Hilfsarbeiter.** Frau Paula Thiede, Elbingerstraße 18, Berlin NO. 18. T.-A. Königstadt, 13679.
12. **Bureauangestellte.** C. Giebel, Berlin C. 25, Kaiser Wilhelmstr. 20. T.-A. Königstadt, 6170.
13. **Dachdecker.** G. Diehl, Allerheiligenstr. 51, Frankfurt a. M.
14. **Fabrikarbeiter.** A. Brey, Nikolaistr. 7, Hannover. T.-Nr. 3002.
15. **Fleischer.** P. Hensel, Muskauerstr. 28, II, Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 14044.
16. **Friseurgehilfen.** Fr. Etzkorn, Berlin N. 113, Bornholmerstr. 89, III. T.-A. Norden 11304.
17. **Gärtner.** Josef Busch, Berlin S. 42, Luisenufer 1. T.-A. Moritzplatz 3725.
18. **Gastwirtsgehilfen.** Robert Zeiske, Gr. Hamburgerstraße 18/19, Berlin N. 24. T.-A. Norden, 4026.
19. **Gemeindebetriebsarbeiter.** Albin Mohs, Winterfeldtstraße 24, Berlin W. 57. T.-A. Lützow, 6488.
20. **Glasarbeiter.** E. Girbig, Goßlerstr. 29, 2. Et., Berlin O. 17. T.-A. Königstadt, 10423.
21. **Glaser.** Herm. Eichhorn, Wilhelmstr. 47, Karlsruhe.
22. **Handlungsgehilfen.** Otto Urban, Berlin NW. 23, Holsteiner Ufer 16. T.-A. Moabit, 8634.
23. **Verband der Hausangestellten.** Frau Luise Kähler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21. T.-A. Moritzpl., 298.
24. **Holzarbeiter.** Th. Leipart, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. T.-A. Moritzplatz 14720.
25. **Hutmacher.** A. Metzschke, Nordstr. 57, Altenburg, S.-A.
26. **Kupferschmiede.** Julius Saupe, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, I.
27. **Kürschner.** Wilh. Leisler, Hamburg 23, Marienthalerstr. 136 pt.
28. **Verband der Land-, Wald- u. Weinbergarbeiter.** Georg Schmidt, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1 II. T.-A. Moritzplatz, 298.
29. **Lederarbeiter.** H. Mahler, Muskauerstr. 30, 2. Et., Berlin SO. 33. T.-A. Moritzplatz, 11670.
30. **Lithographen und Steindrucker.** O. Sillier, Anklamerstraße 27, 1. Et., Berlin N. 28. T.-A. Norden, 5246.
31. **Maler.** A. Tobler, Claus-Grothstr. 1, II., Hambg. 25.
32. **Maschinisten und Heizer.** F. Scheffel, Skalitzerstr. 47/48, Berlin SO. T.-A. Moritzplatz, 844.
33. **Metallarbeiter.** A. Schlicke, Rötestr. 16a, Stuttgart. T.-Nr. 8800—8801.
34. **Notenstecher.** M. Löblich, Wörthstr. 16, 1. Etage, Leipzig.
35. **Porzellanarbeiter.** Georg Wollmann, Rosinenstr. 3, Charlottenburg. T.-A. Charlottenburg, 14952.
36. **Sattler und Portefeuiller.** P. Blum, Brückenstr. 10b, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 2120.
37. **Schiffszimmerer.** H. Allers, Besenbinderhof 57, IV, Hamburg 1. Tel. Gruppe 4, Nr. 2818.
38. **Schneider.** H. Stühmer, Michaelkirchplatz 15, II, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 6412.
39. **Schuhmacher.** J. Simon, Breitegasse 25/27, 1. Hth. III, Nürnberg.
40. **Steinarbeiter.** Paul Starke, Zeitzerstr. 32, Leipzig. T.-Nr. 7503.
41. **Steinsetzer.** A. Knoll, Berlin N. 24, Elsasser Straße 86/88, Ausgang B. T.-A. Norden, 1198.
42. **Tabakarbeiter.** C. Deichmann, Faulenstraße 58/60, Bremen. T.-A. 6046.
43. **Tapezierer.** F. Spliedt, Köpenickerstr. 49, Hof 1, Berlin SO. 16.
44. **Textilarbeiter.** C. Hübsch, Andreasstr. 61, Berlin O. 27. T.-A. Königstadt, 1076.
45. **Töpfer.** A. Drunsel, Wienerstr. 7, Berlin SO. 36. T.-A. Moritzplatz, 6200.
46. **Transportarbeiter.** O. Schumann, Engelufer 21, Berlin SO. 16. T.-A. Moritzplatz, 950 u. 11864.
47. **Xylographen.** O. Blechschmidt, Humboldtstr. 11, II. Berlin-Steglitz.
48. **Zimmerer.** F. Schrader, Besenbinderhof 57/66, Hamburg 1.
49. **Zivil-Musiker.** Gottl. Fauth, Berlin N. 37, Lottumstraße 22, III.

Digitized by Google

Arbeitersekretariate.

(Die mit einem * bezeichneten Sekretariate sind solche des Bergarbeiterverbandes.)

Central-Arbeitersekretariat, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15, T.-A. Moritzplatz, 4631.

1. **Aachen***, Thomashofstr. 21.
2. **Altenburg** (S.-A.), Frauenfelsstr. 4 I.
3. **Ansbach**, Emil Pörschmann, Platenstr. 6.
4. **Arnstadt**, Tambuchstr. 2.
5. **Aschaffenburg**, Riesengasse 5a.
6. **Aschersleben**, Herrnbreite Nr. 1.
7. **Augsburg**, Unteres Kreuz F. 313.
8. **Bad Reichenhall**, Poststraße 13/2.
9. **Bamberg**, Mühlwört 7.
10. **Barmen-Elberfeld**, Alleestr. 237 I.
11. **Bayreuth**, Blumenstr. 22.
12. **Berlin** SO. 16, Engelufer 15 I.
13. **Bernburg**, Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.
14. **Bielefeld**, Marktstr. 8 II.
15. **Bochum**, Wiemelhauserstr. 38a. T.-Nr. 593.
16. **Brandenburg a. H.**, Neust. Markt 2. T.-A. 487.
17. **Braunschweig**, Schloßstr. 2 I.
18. **Bremen**, Faulenstr. 58/60.
19. **Bremerhaven**, Deichstr. 55 (Haus „Eintracht").
20. **Breslau**, Margaretenstr. 17.
21. **Bromberg**, Jakobstr. 17.
22. **Burg**, Bez. Magdeburg, Magdeburgerstr. 46. Tel. 672.
23. **Cassel**, Obere Carlstr. 17 I.
24. **Castrop***, Ph. Hermes, Widumerstraße 40.
25. **Chemnitz**, Zwickauerstr. 152. T.-Nr. 3356.
26. **Coburg**, Rosengasse 1.
27. **Cöln a. Rh.**, Severinstr. 199/201 I, Zimmer 6—8.
28. **Cottbus**, Bellevuestr. 7.
29. **Crefeld**, Albrechtsplatz 1.
30. **Danzig**, Schüsseldamm 56.
31. **Darmstadt**, Bismarckstr. 19.
32. **Dessau**, Askanischestr. 107.
33. **Dortmund**, Leibnizstr. 20, II.
34. **Dresden**, Ritzenbergstr. 4 I. T.-Nr. 9690.
35. **Döhlen**, Bez. Dresden, Tharandterstr. 78 K.
36. **Düsseldorf**, Wallstr. 10, I. Et., T.-Nr. 6996.
37. **Duisburg**, Marienstr. 29.
38. **Erfurt**, Magdeburgerstr. 51. Tel. Nr. 2428, 2439.
39. **Erlangen**, Waldstr. 23.
40. **Essen**, Turmstr. 4.
41. **Eßlingen a. Neckar**, Riesstr. 32. Tel. 647.
42. **Flensburg**, Schloßstr. 42 I.
43. **Forst i. L.**, Leipzigerstr. 8, I.
44. **Frankfurt a. M.**, Stoltzestr. 17, part.
45. **Freiburg i. Br.**, Ph. Martzloff, Predigerstr. 3.
46. **Freiburg i. Schl.**, Landeshuterstr. 13.
47. **Fürth**, Hirschenstr. 24, part.
48. **Gelsenkirchen** I, Ringstr. 153 I.
49. **Gera** (Reuß), Steinweg 5 III.
50. **Gladbeck***, Kaiserstr. 37.
51. **Görlitz**, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
52. **Gotha**, Mohrenstr. 18, I.
53. **Guben**, Langestr. 4. Tel. 340.
54. **Hagen i. W.**, Kölnerstr. 3a.
55. **Halberstadt**, Gerberstr. 15.
56. **Halle a. d. S.**, Harz 42/43.
57. **Hamborn***, Ranenbergstr. 52 pt., Tel. 374.
58. **Hamburg I**, Besenbinderhof 57, II. Gruppe III, 9059.
59. **Hamm i. W.**, Nassauerstr. 20.
60. **Hanau**, Mühlstr. 2a.
61. **Hannover**, Nikolaistr. 7, I.
62. **Harburg a. d. E.**, Großer Schippsee 18.
63. **Heidelberg**, Augustinergasse 5. Tel. 1334.
64. **Helbra*** (Mansf. Seekr.), Ziegelröderstr. 20.
65. **Herford**, Hämelingerstr. 5.
66. **Hildesheim**, Goschenstr. 24, part.
67. **Hof i. Bayern**, Lorenzstr. 23. **Tel.-Nr. 800.**
68. **Jena**, Teichgraben 4 I.
69. **Iserlohn**, Hohlerweg 20.
70. **Itzehoe**, Heinrichstr. 6.
71. **Karlsruhe**, Wilhelmstr. 47.
72. **Kattowitz** (O.-Schl.), Holtzestr. 37.
73. **Kempten** (Allgäu), Bürgersaal, I. **Tel. 703.**
74. **Kiel**, Fährstr. 24, pt. rechts.
75. **Königsberg i. Pr.**, Brodbänkenstr. **10 a.**
76. **Kronach**, Kirchenplatz **74.**
77. **Landeshut i. Schl.**, Gasthof **„Zur Sonne", II.**
78. **Lauban i. Schl.**, Breitestr. 23.
79. **Leipzig**, Zeitzerstr. 32. Tel.-Nr. 5697.
80. **Liegnitz**, Klosterstraße 8.
81. **Luckenwalde**, Karlstr. 56.
82. **Lübeck**, Johannisstr. 48, part.
83. **Lüdenscheid**, Schillerstr. 7.
84. **Ludwigshafen** (Rhein), Maxstr. 65.
85. **Lugau i. S.***, Stollbergerstraße 46.
86. **Lünen a. d. Lippe***, Münsterstr. 70, II. **Tel.-Nr. 272.**
87. **Magdeburg**, Gr. Münzstr. 3 I.
88. **Mainz**, Zanggasse 13, Hths. II.
89. **Mannheim**, F. 4, 8.
90. **Marktredwitz** 377.
91. **Meißen**, Martinstr. 6. Tel. 124.
92. **Metz**, C. Becker, Metz-Sablon, St. **Petersstr. 1.**
93. **Minden i. W.**, K. Litzinger, Opferstr. 8.
94. **Mülhausen i. Els.**, Dornacherstr. 3.
95. **M.-Gladbach**, Königstr. 13.
96. **München 1**, Pestalozzistr. 40/42 II.
97. **Neumünster**, Fabrikstr. 32.
98. **Neurode i. Schl.**, Schuhmacherstr. 316.
99. **Nordhausen**, Hesseröderstr. 15.
100. **Nürnberg**, Breitegasse 25/26, Mittelbau I. **Tel. 2307.**
101. **Oberhausen, Rhl.***, Moltkestr. 60. **Tel. 1072.**
102. **Offenbach a. M.**, Austr. 9 II.
103. **Oldenburg i. Gr.**, Kurwick 2, II.
104. **Osnabrück**, Breitergang 6.
105. **Pforzheim**, östl. Karl Friedrichstr. 37.
106. **Pirna**, Volkshaus, Reitbahnstr. 3 I.
107. **Plauen i. V.**, Königstr. 12.
108. **Plettenberg i. W.**, J. Kurth, Kirchplatz 8.
109. **Posen O.**, Bäckerstr. 17.
110. **Recklinghausen***, Börsterweg 34a.
111. **Reichenhall**, „Blaue Traube".
112. **Remscheid**, Kirchhofstr. 6.
113. **Rosenheim**, Sterngarten.
114. **Rostock**, Doberanerstr. 6.
115. **Rudolstadt**, Lengefeldstr., Rest. **Gambrinus.**
116. **Rüstringen-Wilhelmshaven**, Peterstr. 22.
117. **Saarbrücken** 3, Gerberstr. 24.
118. **Schweinfurt**, Manggasse 18½.
119. **Senftenberg***, Elsterstr. 5.
120. **Solingen**, Kölnerstr. 45 (**Gewerkschaftshaus**).
121. **Stettin**, Beutlerstr. 8 II.
122. **Straßburg i. Els.**, Langstr. 56 I.
123. **Stuttgart**, Nadlerstr. 3 I. Tel. Nr. 4633.
124. **Vegesack**, Gerhard-Rohlfs-Str. 52, **Tel. 162.**
125. **Waldenburg i. Schl.***, **Friedländerstr 28.**
126. **Weißenfels**, F. Geppert, Dammstr. 18p.
127. **Wiesbaden**, Wellritzstr. **41** II.
128. **Worms**, Gaustr. 20.
129. **Würzburg**, Semmelstr. 46 I.
130. **Zeitz***, Herm. Weikart, Nordstr. 4.
131. **Zwickau***, Ant. Strunz, Richardstr. 15.

Digitized by Google

Gewerkschaftskartelle.

Aachen. Jos. Ketteniß, Rudolfstr. 9.
Aalen. Karl Simon, Spitalstr. 8.
Achim b. Bremen. Georg Lührs, Zimmerplatz.
Adlershof. Andreas Kronewald, Hoffmannstr. 17.
Ahlen (Wfl.). Ernst Jordan, Schmahlbachstr. 15.
Aken/Elbe. Louis Ecke, Köthenerstr. 43.
Alfeld a. d. L. Otto Schwandt, Sedanstr. 14.
Altenburg (S.-A.). K. Voigt, Kauerndorf, Brauereistr. 11.
Alt-Rahlstedt. H. Bramfeld, Farmsen b. A.
Alzey. Heinrich Müller, Schriftsetzer, Käfiggasse.
Amberg. Gottlieb Stark, Amberg E 230 ½.
Andernach. Richard Bräu, Güntherstr. 52.
Anklam. Albert Häuser, Stettiner Chaussee 11.
Annaberg (Erzgeb.). Emil Ebert, Wolkensteinerstr. 28, II.
Ansbach. Paul Fiedler, Türkenstr. 9.
Antonienhütte. Schmidt, Neudorf b. A., O.-Schl., bei Hausbesitzer Andreas Moll, Privatweg.
Apenrade. Hch. Burrack, Feldstr. 5, II.
Apolda. Oskar Schmidt, Rauchstr. 2.
Arheilgen b. Darmstadt. Gg. Anthes, Waldstr. 10.
Arnstadt i. Th. Wilh. Bärwinkel, Ohrdruferstr. 42.
Arnswalde. Karl Sonnenburg, Fischerstr. 6.
Artern. Otto Zimmermann, Luisenstr. 9.
Arzberg (Oberfranken). Johann Wächter, Lagerhalter.
Aschaffenburg. Konrad Pohl, Elisenstr. 3 pt.
Aschersleben. Hermann Henneberg, Staßfurterhöhe 45 c.
Aue (Erzgeb.). Adolf Hirthe, Mozartstr. 21.
Auerbach i. V. Max Seydewitz, Sorgaerstr. 13 I.
Augsburg. Gewerkschaftssekretariat, Unt. Kreuz F. 313.
Auma i. Th. Edwin Schmöller, Wetzdorferstr. 2.
Aurich. C. Fischer, Breiter Weg 50 b.
Backnang. W. Erlenbusch, Kronenstr. 25.
Bad Blankenburg (Thür. Wald). Hugo Rößig.
Baden-Baden. W. Hilmes, Lichtenthal b. B., Hauptstr. 35.
Bad-Dürkheim. Hch. Strobel, Gastwirt.
Bad.-Rheinfelden. S. Vondrach.
Bad Harzburg. K. Simmerling, Maurer, Westerode, Harz.
Bad Tölz (Oberbayern). J. Floßmann, Königsstorferstr. 34.
Balingen (Württbg.). Chr. Fetter, Dammstr. 189.
Bamberg. Carl Pelikann, Mühlwört 7.
Barby a. d. E. Friedrich Kurthmann, Krummegasse 14.
Barmen-Elberfeld. Paul Sauerbrey, Barmen, Allee 237, Gewerkschaftssekretariat.
Barmstedt i. Holst. J. Troisselmann, Mühlenstr. 19.
Barth a. d. Ostsee. Franz Ladendorf, Sundische Str. 51.
Bautzen. Aug. Domschke, Tuchmacherstr. 26 II.
Bayreuth. Adam Seeser, Blumenstr. 22.
Beckum. Woldemar Richter, Gartenstr. 54.
Beelitz (Mark). Paul Leymann, Grünstr. 5 I.
Bensheim i. Hess. Oswald Claus, Postgasse 3.
Bergedorf. Ernst Paulig, Brookstraße 2, III.
Berlin. Alwin Körsten, SO. 16, Engelufer 15.
Bernau. Adolf Sasse, Weinbergstr. 40.
Bernburg. Friedrich Wetter, Hoheſtr. 55.
Beuthen i. O.-Schl. Ernst Trappe, Piekarerstr. 19 III.
Biberach a. Riß. Karl Neubrand, Verl. Ehingerstr. 11.
Bieber b. Offenbach. Gustav Kobsch.
Biebrich a. Rh. Georg Hübschmann, Kaiserstr. 3.
Biedenkopf. Josef Gogowsky, Hainstr. 85.
Bielefeld. Josef Köllner, Marktstr. 8.
Bietigheim. Josef Kern, Marktplatz 6.
Birnbaum. ?
Bischofswerda (Sa.) Otto Walther, Neustädterstr. 25 I.
Bitterfeld. Aug. Lamscha, Jeßnitzerstr. 6.
Blankenburg a. H. Ferdinand Müller, Mahnertstr. 8.
Böblingen. Franz Wamsler, Stadtgrabenstr.
Bocholt. Jos. Miekus, Mittelstr. 501/7.
Bochum. Wilh. Thöne, Wiemelhauserstr. 38a.
Bockwitz. Traugott Lesche, Naundorf b. Lauchhammer, Konsum-Verein.
Boizenburg a. E. H. Marschatz, Fährweg 3.
Bolkenhain i. Schl. Alfred Leuschner, Kramstastr. 20.
Bonn a. Rh. Gustav Rösch, Bornheimerstr. 101 II.
Borna b. Leipzig. Robert Immerthal, Lobstädterstr. 447.
Brake i. Old. W. Boykſen, Vorbrake.
Bramsche b. Osnabrück. J. Nienhaus, Peterweg 3.
Brandenburg a. d. H. Arbeiter-Sekret. Neust. Markt 2.
Brand-Erbisdorf i. Sa. Paul Lehmann, Glasarbeiter.
Braunschweig. Aug. Wesemeier, Schloßstr. 2, I.
Bredstedt. Joh. Lübeck, Husumerstr. 35.
Bremen. Herm. Rhein, Arb.-Sekret., Faulenstr. 60 I.
Bremerhaven. Otto Feske, Lehe, Neubrokshelmder 15 III.
Bremervörde. Chr. Treu, Dammstr. 6.
Breslau. Paul Seibold, Margaretenstr. 17.
Bretten (Baden). Jos. Munding, Bahnhofstr. 9.
Bretzenheim b. Mainz. W. Quetsch, Grabenstr. 30 5/10.
Brieg i. Schl. Karl Pieterek, Neuhäuserstr. 5 I.
Bromberg. Hermann Hartwig, Albertstr. 30/31.
Bruchsal. Ernst Reuter, Orbinstr. 11 I.
Brunsbüttelkoog. Aug. Stelling, Büttel-St. Margarethen i. Holst.
Buer i. Westf. Jakob Tesch, Rötstr. 77.
Bünde i. W. C. Menke, Bahnhofstr. 4.
Bützow i. M. W. Krause, Am Ausfall 5.
Bunzlau i. Schl. Hermann Lange, Bahnhofstr. 4.
Burg b. Magdeburg. Carl Ostwald, Colonieſtr. 93.
Burgdamm b. Stade (Hannover). Aug. Hinrichsen, Ihlpohl, Post Lesum.
Burgdorf i. Hann. Frdr. Waßmann, Immenserstr. 14.
Burgstädt i. S. K. Marggraf, Gärtnerstr. 27.
Burgsteinfurt i. W. Heinrich Hohmann, Sackstr. 2.
Bxtehude. Johann Tobaben, Stavenort 2.
Calbe a. d. S. Wilh. Schubert, Ritterstr. 13 (Konsum).
Cassel. Albert Grzesinski, Giesbergstr. 36 I.
Castrop. Hch. Mauckeller, Holzstr. 24 II.
Celle. Willi Ehrhardt, Wiesenstr. 9 pt.
Charlottenburg. Wilhelm Richter, Osnabrücker Str. 4, I.
Chemnitz. Max Heldt, Zwickauerstr. 152 I.
Coblenz. Josef Schwesinger, Metternich b. Coblenz, Trierstr. 128.
Coburg. Joh. Stegner, Steinweg 34.
Cöln a. Rh. Fünferkommission, Severinstr. 197/199.
Cönnern (Saale). H. Gneist, Rothenburgerstr. 15.
Cöpenick. Emil Schubert, Flemmingstr. 18/19, I.
Cöslin. Richard Partzsch, Buchwaldstr. 35 I.
Cöthen i. Anhalt. Max Ohland, Schloßstr. 16a.
Coldiz i. S. Ambros Matzner, Töpfergasse 382.
Colmar i. E. Charles Schächtele, Catharinenstr. 36.
Coswig i. Anhalt. W. Müller, Volkshaus, Zimmer 26.
Cottbus. Aug. Lehmann, Bellevuestr. 7.
Crefeld. Karl Schwarz, Albrechtsplatz 1.
Crimmitschau. Albert Meyer, Herrengasse 13 II.
Crossen a. O. Otto Klämbe, Dammstr. 379.
Culm (Danzig). Richard Sauerzapf, Feldstr. 17.
Culmsee. A. Zielenski, Ziegeistr. 21.
Cüstrin. Franz Braun, Plantagenstr. 25.
Cuxhaven. August Giesen, Poststr. 45 III.
Danzig. Fr. Grünhagen, Schüsseldamm 56.
Darmstadt. Anton Klotz, Heinheimerstr. 71.
Delitzsch. Gustav Rennert, Körnerstr. 6.
Delmenhorst. Eduard Schoemer, Mühlenstr. 50.
Dessau. Ernst Völkel, Arbeitersekret., Askanischestr. 107.
Detmold (Lippe). W. Eggen, Meierstr. 13.
Deutsch-Lissa. Georg Bräuer, Dyhernfurter Str. 3a.
Diedenhofen. Alexander Keidel, Nieder-Jentz bei Diedenhofen, Triererstr. 69.
Dietrichsdorf b. Kiel. J. Hauschildt, Kiel-Wellingdorf, Wischhofstr. 28 pt.
Dietzenbach (Hessen). Georg Lehr III.
Dippoldiswalde i. Sa. Herm. Voigt, Wolframsdorfer Straße 12B.
Doberan. Paul Schwarck, Baumstr. 141a IV.
Döbeln i. S. R. Döbbelin, Brauhausgasse 11 pt.
Dommitzsch. Alb. Heinitz, Sandstr. 25.

Digitized by Google

Dortmund. Josef Klein, Adlerstr. 40a.
Dresden. Ewald Hänsel, Ritzenbergstr. 4 I. Tel. 9690.
Driesen. Ernst Persele, Kietzerstr. 1.
Droyßig. Reinhold Pitzschel, Fabrikarbeiter.
Duderstadt. Aug. Lux, Sulberg 860.
Düben a. M. Otto Klitz, Neustr. 72.
Düren (Rheinl.). Joseph Henseler, Krämergasse 24.
Düsseldorf. Franz Kunisch, Wallstr. 10 I, Z. 12, T. 6996.
Duisburg. A. Schmidt, Marienstr. 29.
Durlach i. Baden. Jakob Hirschauer, Lindenstr. 26, pt.
Eberbach (Baden). Fr. Warnecke, Hasenstr. 4.
Ebersbach i. S. Gustav Martin, Neue Sorge-Bauverein.
Eberstadt b. Darmst. Emil Pritsch, Weingartenstr.
Eberswalde. Wilhelm Naumann, Schöpfurterstr. 26.
Ebingen. Wilhelm Sauter, Schützenstr. 21.
Eckernförde. K. Petersen, Tapezier, Vorby b. E.
Egeln. Karl Günther, Unterknick 22.
Eilenburg. Oswald Heyemann, Leipzigerstr. 16.
Einbeck. Georg Helmke, Hägerstr. 30.
Eisenach. Karl Hermann, Katharinenstr. 147.
Eisenberg (Pfalz). Fritz Brand, Stauferstraße.
Eisenberg (S.-A.). Otto Kotze, Fabrikstr. 7.
Eisleben-Mansfeld. F. Heinrich, Eisleben, Markt 35.
Elbing. Herm. Trilse, Leichnamstr. 130.
Ellrich. Carl Fischer, Hartungstr. 35.
Elmshorn. Fr. Fürs, Reisst b. E.
Elsterberg i. V. Karl Kuczora, Piehlerstr. 5.
Elsterwerda. ?
Emden. Bernh. Maas, Neue Straße 59.
Emmendingen i. Baden. L. Riedmüller, Lammstr. 25.
Emmerich a. Rh. Hermann Storch, Wollenweberstr. 58.
Ennigerloh i. Westf. ?
Erfurt. H. Schrader, Magdeburgerstr. 51.
Erlangen. Gg. Strauß, Feldstr. 18.
Erzhausen (Hessen). August Lorenz, Maurer.
Eschershausen (Kr. Holzminden). W. Warnecke, Steinmetz.
Eschwege. Fr. Hoßbach, Alter Steinweg 18/20.
Essen a. d. Ruhr. Carl Bräucker, Grabenstr. 67 II.
Eßlingen. K. Frank, Hasenmarkt 6.
Euskirchen. Jos. Messel, Winkelpfad 35.
Eutin. Otto Glön, Neudorf b. Eutin.
Falkenstein i. V. Karl Pöhlmann, Goethestr. 6.
Fechenheim. Philipp Pleß, Schillerstr. 77, I.
Feuerbach b. Stuttg. H. Ganz, Karlstr. 58 II.
Finsterwalde. Richard Lott, Cottbuserstr. 85.
Finthen bei Mainz. Wilhelm Geiß, Budenheimerstr.
Flensburg. Ferdinand Grabein, Apenraderstr. 34.
Floß (Oberpfalz). Wolfgang Fröhler, Steinmetz Nr. 133.
Forchheim i. Bayern. Jakob Jena, Torstr. 4, II.
Forst (N.-L.). Moritz Sommer, Frankfurterstr. 11.
Frankenberg i. S. Gustav Lehmann, Reichsstr. 15.
Frankenhausen a. Kyffh. Friedrich Schünzel, Lindenstr. 37.
Frankenthal (Rheinpf.). Gg. Setzer, Folzring 75.
Frankfurt a. M. L. Dorschu, Allerheiligenstr. 51 I.
Frankfurt a. d. O. Max Lehmann, Berlinerstr. 45.
Freiberg i. S. E. Mühlemann, Freibergsdorf, Teichgasse 2.
Freiburg i. B. Ph. Martloff, Predigerstr. 3.
Freiburg i. Schl. Joh. Kustos, Landeshuterstr. 13.
Freienwalde a. O. W. Jordan, Wriezener Str. 34.
Freising. Johann Eichele, Ob. Graben 352.
Freudenstadt (Württb.). Karl Haas, Alfredstr. 41.
Freystadt (Niederschl.). Paul Liebig, Taschenberg 5.
Friedberg i. Hessen. Karl Michel, Engelgasse 30.
Friedland, Bez. Breslau. Wilhelm Schubert, Göhlenauer Kirchsteg 4.
Friedland i. M. C. Siegemund, Schwanbeckerstr. 3, I.
Friedrichroda. Justinus Ortlepp, Verläng. Bachstr.
Friedrichshagen. August Breunig, Linden-Allee 3 II.
Friemersheim-Hochemmerich (Niederrhein). Jos. Dünwell.
Frohburg i. S. Ernst Naß, Penigerstr. 92, I.
Fürstenberg a. O. Gustav Winkler, Pohlitzerstr. 7.
Fürstenwalde. Paul Wassermann, Frankfurter Str. 30.
Furth i. Bayern. Friedr. Scherzer, Hirschenstr. 24.
Fürstenfeldbruck i. Bay. Josef Bergmann, Feldstr. 13, I.
Furtwangen i. Baden. Gottlieb Weißer, Bühlhofstr. 3.
Gaggenau i. B. Jakob Glunz, An der kath. Kirche.
Gardelegen. R. Kuhrt, Sandstr. 501.
Garmisch. W. Stegmüller, Hausmeister, Hotel z. Zugspitze.
Gebweiler i. E. Jakob Schneider, Sulzerstr. 10.
Geesthacht. Gustav Genth, Richtweg 9.
Geislingen. W. Gehrig, Altenstadt b. G., Ueberkingerstr. 12.
Geithain. Emanuel Mazzoldi, Dresdenerstraße.
Gelenau i. Erzgeb. Wilhelm Grund, Nr. 49c.
Gelsenkirchen. Wilh. Pfeifenbring, Bulmkerstr. 10.
Gengenbach. J. G. Ruof, Maurer.
Genthin. Wilhelm Wegener, Oststr. 5a.
Georgensgmünd. Georg Böhm, Nr. 12b.
Gera (R. j. L.). Walter Höfer, Steinweg 5 III. Tel. 1135.
Gera (S.-G.). Karl Robst, Porzellandreher.
Geringswalde. Paul Klose, Hauptstraße 112 B II.
Geschwenda. Richard Kummer, Glasschreiber.
Geyer i. E. Richard Großer, Lagerhalter.
Gießen. Albin Mann, Schanzenstr. 16 I.
Gladbeck i. W. Oswald Clauß, Feldstr. 69.
Glatz. Kurt Ehrentraut, Frankensteinerstr. 61
Glauchau. Artur Sachse, Friedrichstr. 24.
Gleiwitz. Karl Broll, Nikolaistr. 13 III.
Glogau. Theodor Kutschka, Kl. Oderstr. 15.
Glückstadt. H. Puhl, Jungfernstieg 4.
Goldberg i. Schl. H. Müller, Schmiedestr. 10.
Goldlauter b. Erfurt. Emil Fick, Former, Nr. 145 s.
Gommern. Heinrich Lerche.
Gonsenheim b. Mainz. G. A. Datz, Mombacherstr. 34.
Göppingen. Gottfried Frank, Kronengasse 2.
Görlitz. Hugo Keller, Louisenstr. 8, rechtes Seitengeb. I.
Goslar. Christian Ketscher, Am Siechenhof 4.
Gößnitz. Arthur Schulze, Winkelgasse 2.
Göttingen. Fr. Dohrmann, Gronertorstr. 24.
Gotha. Franz Schier, Langensalzaer Straße 26.
Grabow i. Mecklenb. August Drefin, Prislicherstr. 16.
Gräfenhainichen, Bez. Halle. A. Pöhle, Jeßnitzerstr. 18a.
Gräfenthal i. Thür. Ernst Schäferlein, Felsengasse 154.
Gräfinau-Angstedt i. Th. August Blümel in Gräfinau.
Gransee. Otto Müller, Friedrich-Wilhelmstr. 78.
Graudenz. Robert Lauer, Kulmerstr. 50, II.
Greifswald. Wilh. Kohn, Rakowerstr. 3.
Greiz. O. Forkert, Turnerstr. 3.
Grevesmühlen i. Mecklbg. E. Nagel, Am Lustgarten 12.
Griesheim b. Darmstadt. Philipp Höhl, Georgenstr. 4.
Griesheim a. Main. Otto Höfchen, Taunusstr. 11.
Grimma i. S. Paul Gey, Prophetenberg 3 I.
Groitzsch i. S. Karl Gründler, Bahnhofstr. 64.
Gronau (Hann.). Wilh. Möller, Blankestr. 148.
Großbreitenbach i. Th. Curt Machold, Glasmacher, Nr. 350.
Großenhain i. S. O. Backofen, Carolastr. 11 II.
Groß-Gerau. Karl Hofmann, Darmstadterstr. 73.
Groß-Rhüden, Bz. Hann. Wilhelm Hoppe, Klein-Rhüden a. Harz, Maschstr. 111.
Groß-Röhrsdorf. Martin Mißbach, Nordstr. 178b.
Gr.-Schönau i. S. Karl Hartmann, Blumenstr. 755.
Groß-Zimmern. Valentin Pullmann III., Lagerhalter.
Grüna b. Chemnitz. Fritz Steinert, Uhlegäßchen 2.
Grünberg i. Schl. Herm. Schneider, Herrenstr. 9.
Grünstadt. Ludwig Maier, Graf-Leiningerstraße.
Güstrow. W. Lamberg, Eisenbahnstr. 5.
Gütersloh i. Westf. Frdr. Jödicke, Hohenzollernstr. 74.
Guben. Ernst Hänchen, Langestr. 4. Tel. 340.
Guhrau (Bez. Breslau). Karl Fischer, Steinweg 11 I.
Gumbinnen. Fr. Broskat, Brauereistr. 5.
Gummersbach. Rud. Rövenstrunk, Kaiserstr. 98.
Gunzenhausen i. Bay. L. Farthöfer, Nürnbergerstr. 314 1/25.
Haan. Max Streppel, Wilhelmstr. 40 II.
Hadersleben. Fritz Strauß, Bauernhöfe 13.
Hagen i. W. Josef Ernst, Kölnerstr. 3a.
Hainhausen b. Offenbach a. M. Carl Chr. Bihn.
Hainichen. Emil Reiß, Auenstr. 3.

Digitized by Google

Halberstadt. Arbeitersekretariat, Gerberstr. 15.
Hall i. Württemberg. Georg Brotz, Heilbronnerstr. 98.
Halle a. d. S. Fr. Kleeis, Harz 42/43.
Hamborn (Rheinl.). Ant. Pütz, Marxloh b. H., Zietenstr. 5.
Hamburg. K. Hense, Besenbinderhof 57.
Hameln. Fritz Molle, Koppenstr. 19.
Hamm i. W. Wilhelm Knappe, Schleppweg 7, I.
Hanau. Carl Pense, Aepfelallee 38.
Hannover. Gewerkschaftssekretariat, Nikolaistr. 7, I.
Harburg a. d. E. H. Bering, Gr. Schippsee 4.
Hartha. Fritz Reimer (Stadt).
Haslach (Kinzigtal). Hans Kreuzer.
Haspe. Karl Dill, Tillmannstr. 3.
Hattingen (Ruhr). Jakob Mennicken, Horst 8.
Havelberg. Karl Schmidt, Langestr. 6.
Haynau i. Schl. C. Töpler, Bahnhofstr. 19, I.
Hechtsheim. Gregor Fischer, Ackergasse 6.
Hecklingen (Anh.). Wilh. Schneeberg, Bismarckstr. 3.
Heide (Holst.). Wilh. König, Friedrichswerk 30.
Heidelberg. Hch. Vogt, Augustinergasse 5, T.-A. 1334.
Heidenheim a. d. Brz. Bernh. Weber, Untere Vorstadt 18.
Heidingsfeld b. Würzb. Vincenz Hemkeppler, Bachgasse 160.
Heilbronn. Karl Britsch, z. Klosterkeller, Klostergasse 5.
Heiligenhaus (Niederrhein). L. Meiburg, Hauptstr. 219 I.
Helmbrechts (O.-Franken). Hch. Will, Hochstr.
Helmstedt. Franz Zimmermann, Conringstr. 3.
Heppenheim a. Bergstraße. Otto Witzleb, Niedermühlstr. 29.
Herborn (Dillkreis). Fritz Thuran, Wetzlar, Moritz-Budgestraße 36.
Herford. Fritz Schmidt, Kurfürstenstr. 3.
Hermsdorf, S.-A. Otto Plötner, Lagerhalter.
Herne i. W. Ernst Seltmann, Wischerstr. 141.
Hersbruck (Mittelfranken). Paulus Spieß, Altensittenbach bei Hersbruck.
Hersfeld. R. Henniger.
Herzogenaurach. A. Hering, Ludwigshöhe 373.
Hess. Oldendorf. Fr. Hattendorf, Paulstr. 110, I.
Heusenstamm. Jakob Grundel, Patershäuserstr. 11.
Hiddenhausen (Kreis Minden). Karl Maschmann, Oetinghausen Nr. 54. Post Herringhausen.
Hildburghausen. Aug. Wichtendahl, Hildburghausen-Wallrabs.
Hilden. Chr. Schmitz, Markt 6.
Hildesheim. Gewerkschaftssekretariat, Goschenstr. 24.
Hirschberg i. Schl. Alfred Schödel, Fabrikarbeiter-Verband, Sand.
Hirschfelde i. Sa. G. Schmidt, Fabrikarb., Rosenthal b. H.
Hockenheim i. Baden. Jakob Hoffmann, Parkstr. 31.
Höchst a. M. H. Kallenbach, Nied b. H., Höchsterstr. 17 I.
Höhr. Josef Krämer, Schützenstr. 42.
Hörde i. W. Th. Becker, Roonstr. 5 III.
Hof i. Bayern. Max Raithel, Lorenzstr. 23.
Holzhausen b. Pyrmont. Karl Kleine.
Holzminden. Wilh. Holzhausen, Weserstr. 5 I.
Homburg v. d. H. A. Walter, Rathausgasse 15.
Hornberg i. B. Wilhelm Käser, Poststr. 338.
Husum. Johann Berg, Osterhusumfeld.
Jastrow i. Westpr. Paul Taterra, Töpferstr. 15.
Jauer. Heinrich Hännig, Friedrichstr. 21.
Jena. Gewerkschaftssekretariat, Teichgraben 4.
Jeßnitz i. Anh. Paul Tennert, Angerstr. 75.
Jever. H. Eiserbeck, Wagestr. 224.
Ilmenau. August Pezoldt, Rasen Nr. 7 I.
Immenstadt. Josef Brey, Spitalstr. 126.
Ingolstadt. Johann Schmidt, Sebastianstr. 19.
Insterburg. Richard Barkowsky, Cäcilienstr. 8.
Johanngeorgenstadt. ?
Iserlohn. W. Siebenschuh, Elisabethstr. 52 I.
Itzehoe. Gust. Schwarz, Feldstr. 17 I.
Jüterbog. A. Schönfeld, Große Straße 28.
Kahla. Franz Keßler, Salzstr. 19.
Kaiserslautern. Karl Jörg, Scheerstr. 10.
Kamen i. Westf. Oskar Gärtner, Schlachthofstr. 16.
Kamenz. A. Hanicke, Klosterstr. 5.
Karlsruhe. August Hipp, Wilhelmstr. 47.
Kattowitz i. O.-Schl. Paul Hauke, Flurstr. 3 III.
Kaufbeuren. Paul Renzer, Augsburgerstr. 7 1/25.
Kehl a. Rh. Josef Rummel, Schulstr. 84.
Kellinghusen. Friedrich Delfs, Gartenstr. 7.
Kempten (Allgäu). Wilh. Deffner, Wiesstr. 42.
Kiel. G. Garbe, Fährstr. 24 II.
Kirchberg i. S. Rich. Günther, Bahnhofstr. 61 II.
Kirchen a. d. Sieg. Karl Söhngen, Siegstr. 11.
Kirchhain (N.-L.). Frdr. Merkel, Chausseestr. 21.
Kirchheim u. T. Wilh. Göft, Schuhstr. 2.
Bad Kissingen. Hermann Keul, Salinenstr. 14.
Kitzingen. Baptist Hochmuth, Lindenstr. 9 I.
Klein-Krotzenburg. Kaspar Ludwig, Weih II, Pflasterer.
Königsberg i. Pr. A. Peukert, Münzstr. 24 b II, Zimmer 21.
Königsbrück. Richard Berge, Schulplatz 3.
Königsee i. Thür. Louis Rauhe, Brunnenstr. 223.
Königshütte i. O.-Schl. Adolf Klose, Kreuzstr. 2 a.
Königslutter. Albert Krause, Steinfeld Nr. 12, bei K.
Kolberg. Otto Lange, Scharschmidtstr. 9.
Kolmar i. Posen. Karl Kühn, Bismarckstr. 8.
Konstanz. Teophil Straßer, Konradigasse 39.
Kornwestheim. Robert Binder, Moltkestr. 4 II.
Kostheim b. Mainz. Joh. Porta, Viktoriastr. 24.
Kremmen. Karl Krummow, Berlinerstr. 275.
Kreuznach. Bruno Dietrich, Römerstr. 19.
Kronach. Josef Seelmann, Kirchplatz 74.
Küpfersteg (Rhld.). Emil Kuckelsberg, Wiesdorf b. H., Birkengartenstr. 4.
Kulmbach. Matthäus Schneider, Grabenstr. 3.
Laasphe. Herm. Fischer, Kirchplatz 14.
Lägerdorf i. Holstein. Paul Wilhelm, Münsterdorferstr. 1b.
Lahr i. Baden. Georg Baumert, Marktstr. 36.
Lambrecht i. d. Pfalz. Heinrich Kimmel, Walkstr. 3.
Lampertheim. Nik. Knatz, Verlängerte Jakobstraße.
Landau i. d. Pfalz. Karl Winter, Riesengasse 7.
Landeshut i. Schl. Gustav Proll, Gasthof zur Sonne II.
Landsberg a. L. Hch. Bunn, Hinteranger 300.
Landsberg a. d. W. Richard Neumann, Dammstr. 65.
Landshut i. Bay. Hans Eckstein, Altstadt 175.
Langelsheim a. H. Aug. Bomberg, Friedrich-Wilhelm-Straße 239.
Langenberg i. Reuß. Paul Müller, Geihstr. 5 b.
Langenbielau. Josef Lang, Langenb. III. 125.
Langenöls (Bez. Liegnitz). Bruno Aedtner, Mittel-Langenöls.
Langensalza. Hermann Meister, Hohestr. 11.
Langewiesen i. Th. Raimund Völker, Oehrenstöcker-Straße 47 I.
Lauban. R. Weiner, Nieder-Altlauban 35, Hinterh.
Lauenburg a. d. E. Franz Wickhorst, Gleisinger Weg 9.
Lauenburg i. Pomm. Emil Spielmann, Friedrichstr. 41.
Lauf a. d. Pegnitz. Georg Reiß, Hersbruckerstr. 29, pt.
Lauffen a. Neckar. Karl Schmierer, Fabrikarbeiter, Seugenstraße.
Lausigk. F. J. Hofmann, Lauterbach b. L.
Leer (Ostfrl.). Jean Bruns, Mühlenstr. 60.
Leipzig. L. Hesselbarth, Brüderstr. 9, I.
Leisnig i. S. Paul Schneeweiß, Kirchplatz 8.
Lemgo. Wilh. Löhr, Maurer, Neuegrabenstraße.
Lengenfeld i. Vogtl. Otto Reißmann, Lindenstr. 17 I.
Leubsdorf (Sa.). Albin Markert, Nr. 117.
Lichtenstein. Hermann Scharf, Wettinstr. 3.
Liegnitz. Gustav Engel, Jauerstr. 104.
Limbach i. S. P. Haupt, Chemnitzerstr. 37 I.
Limburg (Lahn). Hch. Wallrabenstein, Austraße 1, III.
Lindau i. B. Josef Niedermeier, Maurer, Isigatzbühl 4 1/2.
Lippstadt. Paul Schoppe, Rixbeker Str. 91 I.
Löbau i. S. A. Klinger, Konsum-Verein „Vorwärts".
Löhne (Westf.). Karl Dießelmeyer, Nr. 173.
Lohr a. M. Theodor Schultheiß, Ottenhofstr. 208.
Lörrach i. B. L. Goll, Maler, Bergstraße 8.

Digitized by Google

Lößnitz i. Erzgeb. Max Neumerkel, Steinweg 366e.
Löwenberg i. Schl. Max Steindle, Klosterstraße. 181.
Lucka (S.-A.). Max Gerlach, Konsum-Verein.
Luckenwalde. Hermann Bochow, Treuenbrietzenerstr. 142.
Ludwigsburg i. Württ. Richard Schütz, Stuttgarter Str. 85.
Ludwigshafen a. Rh. Friedrich Kern, Dammstr. 7.
Lübbecke. Wilh. Grosse-Nobis, Kleiststr. 5.
Lübeck. Paul Nitschke, Ludwigstr. 72.
Lübben (Lausitz). Ernst Scheerz, Pflaumenstr. 10.
Lübtheen. Fr. Puls, Schulstr. 3.
Lüdenscheid. Carl Eisfeld, Schlittenbacherstr. 14, II.
Lüneburg. H. Jackmann, Kalandstr. 19.
Lünen (Westfalen). Ewald Demtröder, Kaiserstr. 147.
Lütgendortmund. G. Pläßmann, Oespelerstr. 19.
Lunzenau a. d. M. Otto Winkler, Markt 262.
Luxemburg. Nic. Colling, Congrégationsstraße.
Magdeburg. Arbeitersekretariat, Gr. Münzstr. 3, I.
Mainz. Wilh. Thomas, Feldbergstr. 2, IV.
Malchin (Mecklenb.). Ernst Möller, Amtsgerichtsplatz 4.
Mannheim. Gewerkschaftssekretariat F. 4. 8.
Marbach a. Neckar. Gottlieb Wurst, Auerbachstraße.
Marburg a. L. Wilh. Arnold, Wettergasse 1.
Marienburg (Westpr.). Franz Nowack, Willenberg b. M.
Marienwerder. Ferd. Lange, Schmalestr. 1.
Markneukirchen. H. Baumgärtel, Zimmerloh.
Markranstädt. Hch. Lange, Härtelstr. 1 II.
Marktleuthen (Oberfr.). Christian Süß, Glasarbeiter.
Marktredwitz. Herm. Bredow, Gaubureau.
Marne. Carl Wienroth, Wilhelmstr. 53.
Martinroda. Paul Stoppe, Marienstr. 107.
Meerane. Rich. Fritzsche, Querstr. 25.
Mehlis i. Th. Willy Böhme, Schönauer Straße 26.
Meiningen. Adam Krautwurst, Obere Kuhtrift.
Meißen. A. Löffler, Martinstr. 6. Tel. 124.
Meldorf i. Holst. Friedrich Lau, Ammerswurther Sandberg.
Melle. Konr. Sternberg, Kuhstr. 58.
Memel. R. Hesselbarth, Bäckerstr. 5/6.
Memmingen. Andreas Leidescher, Luitpoldstr. 21.
Merseburg. Rich. Krüger, Hallescheştr. 20/26.
Metz. C. Becker, Metz-Sablon, St. Petersstr. 1.
Metzingen. Frdr. Keppler, Lindenstr. 12.
Meuselwitz (S.-A.). Richard Seidel, Fasanstr. 12.
Michendorf (Mark). Frdr. Mierheim, Seddin b. Beelitz i. d. Mark.
Miesbach (O.-B.). Jos. Fertl, Haus Nr. 58.
Minden i. W. Wilhelm Schlomann, Opferstr. 8.
Mitterteich, Bayern (Oberpfalz). Frdr. Seebach, Tirschenreuther Straße 273.
Mittweida. Julius Lehmann, Freibergerstr. 40.
Mörs-Asberg. Julius Kleinwächter, Hochheide b. M., Moltkestr. 10.
Mosbach (Baden). Hch. Weidner, Buchdrucker.
Mügeln, Bez. Dresden. Ernst Dietel, Heidenau, Schillerstr. 6.
Mügeln, Bez. Leipzig. Karl Weise, Töpfer, Steigerhaus.
Mühlberg a. E. Wilh. Aler, Neustädtergraben 9.
Mühldorf a. Inn. ?
Mühlhausen i. Th. W. Sperhake, Pfortenstr. 2.
Mülhausen i. Elsaß. Julius Thomann, Fabrikstr. 49 III.
Mühlheim a. M. Jacob Blümmel, Bachgasse 8.
Mülheim a. Rh. Josef Leimbach, Papageienstr. 21.
Mülheim a. Ruhr. Joh. Werner, Kaiserstr. 39.
Mülsen-St. Jakob. Albin Zenner, 42c.
München. J. Timm, Pestalozzistr. 40/42 II.
M.-Gladbach. Hch. Müller, Königstr. 13.
Münden i. Hannover. Otto Böhl, Ritterstr. 7.
Münster i. W. Karl Baumann, Bitterstr. 17 18.
Muskau (O.-L.). Gust. Krause, Glasmacher, Sor. Th. 47.
Mutterstadt. Jakob Hartmann, Friedenstr. 14.
Mylau i. Vogtl. Rudolf Schreiber, Karlstr. 2.
Naila. Arthur Tübel, Martinstr. 328.
Nakel a. Netze. Paul Budnick, Kirchenstr. 172.
Nauen. Karl Mewes, Wallgasse 16.
Naumburg a. S. Karl Neubert, Gr. Georgenstr. 4.
Neheim a. Ruhr. Hch. Paasch, Schobbostr. 45.
Neisse. Josef Kneifel, Ring 42.
Netzschkau i. Vogtl. Oscar Bräutigam, Königstr. 5.
Neubrandenburg i. M. ?
Neudamm. Jul. Leese, Bahnhofstr. 4.
Neugersdorf i. S. Gust. Heinig, Ritterstr. 274 d.
Neuhaldensleben. Wilhelm Privenau, Gröperstr. 12b.
Neu-Isenburg. Wilh. Göbes, Frankfurter Straße 155.
Neumarkt (Oberpfalz). Ferdinand Reischböck, Zißberg.
Neumünster. Chr. Brandt, Fabrikstr. 32 II.
Neunkirchen (Bz. Arnsberg). Albert Garnjost, Zeppenfeld, Post Neunkirchen, Bz. Arnsberg.
Neunkirchen, Bz. Trier. Christian Dannwolf, Hüttenbergstraße 43.
Neurode. ?
Neuruppin. Paul Münch, Karlstr. 11.
Neusalz a. O. Fr. Baryłła, Berlinerstr. 37.
Neuß a. Rh. Gust. Glätzner, Friedhof 12.
Neustadt a. d. H. Josef Münzer, Rathausstr. 11, Restaur.
Neustadt a. d. Orla. Hermann Nödlich, Jüdengasse 4 I.
Neustadt b. Coburg. Aug. Blum, Heubischerstraße 40.
Neustadt i. Holstein. Frdr. Wulf, Waschgraben 33.
Neustadt i. Sachsen. Max Philipp, Dresdenerstr. 266 K.
Neustadt i. O.-Schl. Max Schindler, Gartenstr. 10.
Neustrelitz. Rudolf Reinhold, Strelitzerstr. 53.
Neuwied. Wilh. Herre, Römerstr. 27.
Neviges. Ernst Homberg, Elberfelderstr. 57.
Nieder-Florstadt i. Hessen. Georg Karl Reis.
Nienburg a. d. W. W. Röseler, Verdener Landstraße.
Nienburg a. S. Wilhelm Knoll, Agnesstr. 13.
Niesky (O.-Lausitz). Hch. Bonckert, Mittelstr.
Nördlingen. Georg Winter, Gerbergasse C. 165.
Norden. M. Tammen, Ekel b. Norden, An der Gartenallee 21.
Nordenham i. O. Franz Eisner, Hausingstr. 10.
Nordhausen. Robert Hohberg, Hesseröderstr. 15.
Nortorf i. H. Walter Döbbel, Laolamp 15.
Nossen. Bruno Zill, Lagerhalter, Konsumverein.
Nowawes. Herm. Reinfeldt, Gr.-Beerenstr. 74 II.
Nürnberg. Georg Bohl, Breitegasse 25/27. Tel: 2307.
Nürtingen. K. Fausel, „Zur Traube".
Oberhausen i. Rheinl. Wilh. Arnswald, Moltkestr. 60.
Oberlungwitz. Otto Semper, Zimmerer, Nr. 137.
Oberndorf a. N. Gotth. Scharr, Gasthaus zum Schützen.
Ob.-Ramstadt b. Darmst. Adam Hofmann, Neugasse.
Oberstein a. Nahe. Robert Cullmann, Seyen 33.
Ochsenfurt. Aug. Koch, Gasthof „Zur Post".
Oederan i. Sachs. Arthur Sacher, Chemnitzerstr. 358.
Oels i. Schl. Wilh. Michalsky, Rathe bei O.
Oelsnitz (Vogtl.). Herm. Vogel, Karolastr. 2.
Oeynhausen. Karl Späth, Rehme 197 b. O.
Offenbach a. M. Joh. Käppel, Austr. 9.
Offenburg i. B. Franz Berl, Kirchstr. 11.
Oggersheim i. d. Pf. Georg Laur, Elisabethstr. 12.
Ohlau i. Schl. Emanuel Langner, Ring 18 II.
Ohrdruf. Wilh. Böhler, Schuhm., Gothaerstr. 4.
Olbernhau. Edmund Herklotz, Freibergerstr. 18 II.
Oldenburg i. Gr. Paul Krey, Osternburg b. O., Schulstr. 6.
Oldesloe. Ad. Körting, Wolkenweherweg 34.
Oppau bei Ludwigshafen a. Rh. Hch. Süß, Mozartstraße.
Oppeln. Peter Mundzik, Kräuterei 22II.
Oranienburg. Ernst Bieling, Havelstr. 38 II.
Orlamünde. Johann Kropf.
Oschatz. Reinh. Lehmann, Seminarstr. 21 II.
Oschersleben. Carl Jost, Gartenstraße 30.
Osnabrück. Walter Lubert, Breitergang 6.
Osterode a. H. Ernst Kamps, Freiheit.
Osterode (Ostpreußen). Max Dorsch, Schlosserstr. 2.
Osterwieck a. H. Franz Kunze, Nikolaistr. 88.
Ostritz i. Sa. Ernst Kallert, Schützenstr. 34.

Digitized by Google

Ottendorf-Okrilla, Max Lödrich, Kirchstr. 20.
Parchim. Willi Harm, Weckerstr. 11.
Pasewalk. A. Schreen, Grünstr. 17.
Pasing. Simon Knör, Münchnerstr. 47/2.
Passau. Michael Gruber, Seilerwöhr b. P., Schießstadtweg.
Pegau. Max Heinze, Bahnhofstr. 67, F. II.
Pegnitz (Oberfranken), Hermann Mellinghoff, Nr. 174.
Peine. August Deppe, Friedrichstr. 54 II.
Peisterwitz, Kr. Ohlau. ?
Penig. Gustav Fiedler, Zigarrenmacher, Altes Schützenhaus.
Penzig. Bernhard Menzel, Friedrichstr. 27.
Pforzheim. Nic. Zürner, Oestl. Karl Friedrichstr. 103 III.
Pfungstadt. Ludwig Klöppinger, verl. Sandstr. 102.
Pinneberg. Joh. Knaak, Prisdorferstr. 16 pt.
Pirmasens. Adolf Schützle, Pfarrgasse 12.
Pirna. Martin Mettal, **Copitz,** Lohmenerstr. 5.
Plauen i. Vogtl. Felix Fraenkel, Königstr. 12.
Plauenscher Grund. Karl Weiß, Döhlen b. Dresden, Tharandterstr. 78g. T.-A.: Deuben 2785.
Plettenberg. Johann Hoffmann, Oesterthalstr.
Plön. H. Hahn, Krabbe 4.
Pößneck i. Th. Max Neubauer, Am Aktiengarten 7.
Posen. Friedrich Friehmann, Festungstr. 25 II.
Potsdam. Gust. Zieh, Kiewitt 30.
Preetz. Johs. Schwarz, Postfelderweg 5.
Prenzlau. Hermann Zühlsdorf, Winterfeldtstr. 28.
Pulsnitz i. Sa. Emil Garten, Thornstr. 190 Z.
Quakenbrück. Th. Wessels, Friedrichstr. 4.
Quedlinburg. Karl Wölfer, Marschlingerhof 24.
Radeberg i. S. E. Menzel, Röderstr. 10.
Radolfzell. Paul Strobel, Schützenstr. 75.
Raguhn. Friedrich Strobel, Gartenstr. 11.
Rastatt. Julius Mistele, Kaiserstr. 63, II.
Rastenburg. J. Nikolai, Vordere Neustadt 27, I.
Rathenow. Carl Gehrmann, Jägerstr. 22.
Ratibor. Jos. Trompeta, Bosatzerstr. 12.
Rauscha u. Umgegend. Bruno Marquardt, Glasarbeiter.
Ravensburg. K. Hartmann, Gespinstmarktstraße.
Rawitsch. Hermann Schnier, Friedrichstr. 484.
Recklinghausen. Josef Adamet, Löhrhofstr. 5.
Regensburg. Michael Burgau, Schöne Gelegenheit 10.
Rehau. Paul Besser, Schönwald, Oberfranken.
Reichenau, Sa. Hch. Richter, Geschäftsführer, Nr. 148 d.
Reichenbach i. Schl. Adolf Drieschner, Alte Bahnhofstr. 8.
Reichenbach i. Vogtl. P. Knothe, Friedrich Auguststr. 1.
Remscheid. Wilhelm Koch, Kirchhofstr. 6.
Rendsburg. H. Schulz, Münzstr. 12.
Reutlingen. Otto Wandel, Fizionstr. 44 I.
Rheda i. Westf. Franz Hermann, Langestr. 74.
Riesa. Paul Fiedler, Hauptstr. 60.
Rochlitz i. S. Max Müller, Hohegasse 194.
Roda (S.-A.). Max Beerbaum, Töpferberg 5.
Ronneburg. Franz Pfeiffer, Bergkellergasse 16.
Ronsdorf, Rhld. Frdr. Hilberkus, Luisenstr. 31 a.
Rosenheim i. Bay. Hans Sicklinger, Kufsteinerstr. 28 III.
Roßlau i. Anh. Eduard Markmann, Dessauerstr. 61.
Roßwein i. S. Kurt Haufe.
Rostock i. M. Julius Asch, Doberanerstr. 43.
Roth am Sand. Hch. Hofmann, Bahnhofstr. 16.
Rötha. Karl Heinze, Wettinstr. 101 H. II.
Rothenburg a. T. Hans Oberländer, Turmsee 1019.
Rudolstadt. Alwin Kirste, Vorwerksgasse 13.
Ruhla. Heinrich Schäfer, Knandtstr. 46.
Rumpenheim b. Offenbach a. M. Friedrich Hammel, Gartenstr. 12.
Rüsselsheim a. M. Jean Hardt, Ernst-Ludwigstr. 27.
Rüstringen. Hch. Dunen, Papingastr. 10.
Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Alter Markt 21.
Saarbrücken 3. Nikolaus Neisers, Mühlenstr. 16, Hths.
Saargemünd. Michael Fischer, Gefängnisstr. 40.
Sagan. Josef Rieger, Fischendorferstr. 19.
Salzuflen (Lippe). Th. Pauk, Brüderstr. 6.
Salzungen. Ernst Röder, Leimbacherstr. 300.
Salzwedel. Albert Bloßfeld, Mittelstr. 3.
Sangerhausen. Albert Elster, Am Töpfersberg 2.
St. Georgen i. Schw. Karl Burgbacher, Bahnhofstr. 146.
St. Ingbert. Karl Ries, Bahnhofstr. 17.
St. Ludwig (Elsaß). Franz Schütt, Hegenheimerstr. 9.
Scharmbeck. Theodor Thill, Heiligenbergstr. 232.
Schiffbek. A. Koop, Hamburgerstr. 52 III.
Schkeuditz. Paul Straube, Bismarckstr. 6.
Schleiz (Reuß). Wilh. Düringer, Brunnengasse 38.
Schleswig. Karl Kolar, Kleinberg 11.
Schlotheim i. Thür. Gg. Felbinger, Lagerhalter, Laubgasse.
Schmalkalden. Gotthard Petrie, Neumarkt 1.
Schmiedeberg i. Riesengeb. Robert Reimann, Zillerthal, Quirl 379.
Schmölln (S.-A.). Alois Schell, Moritzstr. 15.
Schneeberg b. Chemnitz. Max Kircheis, Grundstraße.
Schneidemühl. Willy Hoffmann, Martinstr. 4.
Schönberg (Mecklb.). Karl Zunk, Wasserstr. 62.
Schönebeck a. d. E. Paul Hofmann, Welsleberstr. 12.
Schöningen. Friedrich Kurz, Brauhof, Konsumverein.
Schönlanke. Otto Boege, Bahnhofstr. 47 I.
Schorndorf (Württbg.). Hch. Talmon-Groß, Neue Str.
Schötmar i. Lippe. Fritz Paukoke.
Schramberg. H. Westermann, Heudöckle 6.
Schwabach. Thomas Gierer, Ziegelgasse 1.
Schwäb.-Gmünd. J. M. Becker, Ledergasse 8.
Schwandorf. Josef Sichler, Kirchplatz 20 E.
Schwartau b. Lübeck. Joh. Ketelhohn, Auguststr. 3.
Schwarzathal. Karl Ginnel, Metallarb., Katzhütte i. Th.
Schwarzenbach a. S. Wolfgang Koch, Geschäftsführer.
Schwedt a. O. Franz Lefevre, Jüdenstr. 10.
Schweidnitz. August Biedermann, Glubrechtstr. 21.
Schweinfurt. Georg Häring, Manggasse 18½.
Schwelm i. W. Ernst Hackler, Hagelsiepen.
Schwenningen i. Württ. J. Schönenberger, Ob dem Brückle 17.
Schwerin i. M. Fritz Boldt, Wittenburgerstr. 81.
Schwerin a. W. H. Wegener, Gr. Töpferstr. 17.
Schwerte. Eduard Uphoff, Wandhofen bei Schw. 23 II.
Schwetzingen. Jakob Eidemocil, Mannheimerstr. 100.
Schwiebus. Reinhold Schulz, Halbestadtstr. 15.
Sebnitz i. S. Emil Weichold, Hertigswalderstr. 140.
Seesen a. H. Arno Krotze, Zigarrenarb., Schulplatz.
Seifhennersdorf. Reinhard Schlegel, Nr. 93.
Segeberg. G. Kiencke, Lübeckerstr. 72.
Selb i. Oberfr. Adam Lang, Reuthweg 187 E.
Seligenstadt (Hessen). Georg Hüter.
Semd i. Hessen, Post Gr. Umstadt. Hch. Vogel XIV.
Senftenberg, N.-L. Julius Koßal, Thamm b. S., Sternstr. 21.
Siegen i. W. Wilh. Nepecks, Sandstr. 74 III.
Sindelfingen. Paul Burger, Bahnhofstr. 29.
Singen (Amt Konstanz). Anselm Störk, Burgstr. 10.
Soest i. W. Hub. Schmitz, Pollhofstr. 24.
Sohland a. d. Spree, Ernst Heinrich, Nr. 437.
Solingen. Aug. Heimann, Blumenstr. 98.
Soltau (Hannover). Ludwig Hörr, Tetendorferstr. 490.
Sömmerda i. Th. Moritz Wandt, Moltkestr. 30.
Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.). Richard Krahl, Breitestr. 74 III.
Sonderburg. Asmus Schmidt, St. Jörgensberg 7.
Sondershausen. Franz Niekrowietz, Jechastr. 34.
Sonneberg i. Th. K. Knauer, Friedrichstr. 6 I.
Sorau. Emil Müller, Schulplatz.
Spandau. Richard Appoldt, Lynarstr. 10 IV.
Speyer. Fr. Ober, Hasenpfuhlstr. 36, Wirtschaft „Zur Rheinstation".
Spremberg. Julius Herbst, Bautznerstr. 18.
Sprendlingen b. Frankf. a. M. G. Ebert III, Ludwigstr. 12.

Digitized by Google

Sprottau. Arthur Schiller, Markt 39.
Stade. W. Heidtmann, Johannesstr. 6.
Stadthagen. H. Dehne, Querstr. 4.
Stadtilm. Franz Weißmeyer, Rasenstr. 1.
Stadtlengsfeld i. Th. Arthur Brandt, Porzellandreher.
Stadtoldendorf. Ch. Helmker, v. d. Kamphof 96.
Stargard i. P. Paul Suckow, Jol[illegible]str. 69.
Starnberg (O.-B.). Fritz Jacobey, Buchdrucker.
Staßfurt. August Schulze, Neue [illegible]raße 17.
Steglitz. Richard Hagen, Friedr[illegible]at, Kaiserallee 115 III.
Stendal. Hch. Hallmann, P[illegible]gerstr. 37.
Sterkrade. Oskar Holstein, Bahnhofstraße 39a.
Stettin. Arbeitersekretariat, Beutlerstr. 8 II. E.
Stockelsdorf. Ernst Schmidt, Lohstr. 19.
Stollberg i. Erzgeb. Richard Früh, Hoheneckerstr. 212.
Stolp i. Pom. Rudolf Czech, Schlawerstr. 7a.
Stralsund. Wilhelm Sponholz, Mauerstr. 22, II.
Strasburg, U.-M. August Conrad, Falkenbergerstr. 11.
Straßburg i. E. Karl Schira, Straßburg i. E.-Grüneberg, Altdorferstr. 2.
Straubing. Ludwig Schadenfroh, Bernauergasse 72, I.
Strausberg. Aug. Riesling, Wilhelmstr. 116.
Strehlen i. Schl. Julius Lorenz, Münsterbergerstr. 15.
Striegau i. Schl. Oswald Hummel, Bahnhofstr. 11.
Stuttgart. Hermann Haarer, Nadlerstr. 3 I. Tel. 4633.
Suhl i. Th. O. Greifelt, Auf der Mauer 11.
Sulingen. Hch. Barmbold, Gartenstraße.
Swinemünde. Karl Matern, Bedastr. 6.
Tailfingen (Württbg.). Johs. Bitzer, Schützenstr. 13 B.
Tambach (Hzgt. Gotha). Franz Huger, Dietharz b. T., Thielegasse 5.
Tangermünde. Wilh. Schulze, Kirchstr. 26.
Taucha b. Leipzig. Gottfried Bußkamp, Döbitz b. T.
Teterow i. M. Paul Dethloff, Oestliche Ringstr. 29.
Thale a. Harz. Hch. Schinkel, Hüttenchaussee 9.
Themar (Bezirk Erfurt). Ernst Schübel, Lagerhalter.
Thorn. Paul Neumann, Thorn-Mocker, Ulmenallee 7.
Tilsit. E. Dobinsky, Goldschmiedestr. 54 I.
Tirschenreuth. Hugo Pleier, Schmellergasse.
Tondern. ?
Torgau. Albert Kroll, Leipzigerstr. 40 II.
Torgelow. Karl Will, Bahnhofstr. 20.
Traunstein. Georg Burghartswieser, Gasstr. 33.
Trebbin. Max Klozin, Zossenerstr. 16a.
Treuen. Reinhard Medick, Weststr. 512.
Treuenbrietzen. Franz Spiller, Grünstr. 31.
Triberg (Bad. Schwarzwald). A. Haas, Wasserfallstr. 2.
Triebes (Reuß j. L.). H. Wagner, Waldstr. 4.
Trier. Kaspar Goeden, Brückenstr. 90.
Tübingen. Paul Essele, Mauerstr. 19a I.
Tuttlingen. J. Schwald, Zeughausstr. 29.
Ueckermünde. Albert Lipke, Liepgartnerstr. 11.
Uelzen. Reinh. Holtz, Louisenstr. 78.
Uetersen i. Holst. Ernst Fritsche, Torneschenweg.
Ulm a. d. D. Jakob Rueß, Fischergasse 6 II.
Unna i. W. Karl Hoffmann, Klosterwall 22 I.
Urach. Traugott Glock, Marktplatz 8.
Varel i. Oldenb. Karl Riepe, Pelzerstr. 5.
Vegesack. Otto Jünger, Gerhard-Rohlfs-Str. 44.
Velbert. Hugo Bröcker, Poststraße 53.
Velten i. d. M. Fr. Hamann, Breitestr. 91.
Verden (Aller). F. Hatzky, Mühlenberg 8.
Vetschau. Hermann Tenzer, Friedhofstr. 7.
Viersen. Johann Türk, Friedhofstr. 11.
Vietz (Ostbahn). August Seibert, Cüstrinerstr. 19 II.
Vilbel (Main-Weserbahn). M. Reck, Frankfurterstr. 184.
Villingen i. Bad. M. Hagenbucher, Schulgasse 7.
Vilsbiburg. Joh. Bapt. Weiß, Seybalddorferstr. 321/3.
Visselhövede. Louis Kruse, Große Straße 35.
Waiblingen. A. Wilcke, Kurzestr. 2.
Waldenburg i. Schl. Karl Franz, Friedländerstr. 28.
Waldheim i. S. Richard Rasch, Härtelstr. 6.
Waldkirch i. B. Aug. Sigwart, Neue Friedhofstr. 4 II.
Waldshut i. Baden. Franz Trautweiler.
Walsrode. Fr. Goosmann, Benzerstr. 239a.
Waltershausen i. Thür. Louis Gräf, Vorngasse 13.
Wanne i. W. Friedrich Sohns, Bahnhofstr. 3a.
Waren. Karl Moll, Groß-Mauerstr. 15.
Warnemünde. Fritz Koop, Poststr. 4 pt.
Wedel. Johs. Dalke, 1. Hörnstr. 13.
Weferlingen, Prov. Sa. Wilh. Zabel, Magdeburgerstr. 13.
Weida i. Th. Hermann Albert, Weimarische Volkszeitung.
Weiden. ? ?
Weilheim, O.-B. Martin Ziste, Schützenstr. 162.
Weimar. Otto Kirsten, Friesstr. 14 pt.
Weinheim. Jakob Kraft, Birkenauertalstr. 81.
Weisenau. ?
Weißenburg i. B. Max Müller, Schießgraben 460.
Weißenfels a. S. F. Geppert, Dammstr. 18.
Weißwasser. Karl Kleye, Schuh-Versandgeschäft, Luisenstraße.
Werben a. Elbe. Karl Schabram jr., Schadewachten 121.
Werdau. Robert Ruthmann, Zwickauerstr. 14 I.
Werden a. Ruhr. Karl Eschen, Lagerhalter, Pungertstraße.
Werder a. Havel. Karl Schwerick, Kugelweg 2.
Wermelskirchen. Otto Neetz, Pfarrstr. 10.
Wernigerode. Richard Thormann, Georgistr. 58 I.
Wesel. Reinhold Kopp, Mergermannstr. 12.
Wetzlar. Heinrich Hering, Friedenstr. 9.
Wiesbaden. Richard Eitner, Gustav Adolfstr. 14.
Wildeshausen. Rich. Hannemann, Maurer, Kaiserstr.
Wilster. Friedrich Krüger, Rumflehterstr. 18.
Winsen a. Luhe. Wilhelm Rohlandt, Bahnhofstr. 23.
Wirges (Westerwald). August Koopmann, Dornbergstraße I. Haus 19.
Wismar. Paul Schwanke, „Café Schmidt".
Wissen a. d. Sieg. Hch. Schmuck, Hockelbach 23.
Witten a. d. R. Karl Ebert, Hinter d. ev. Kirche 2.
Wittenberg (Bez. Halle). Otto Geist, Töpferstraße 1.
Wittenberge. Aug. Ollroth, Lenzener Str. 42.
Wolfenbüttel. W. Willms, Fischerstr. 17.
Wölfis. Fritz Brandt, Langgasse 30.
Wolgast. Emil Neas, Chausseestr. 4a.
Worms. Wunibald Lutz, Alzeyerstr. 14.
Wriezen a. O. Ernst Kulicke, Friedrichstr. 21 II.
Wülfrath (Kr. Mettmann). Otto Heinrichs, Kaiser-Wilhelm-Str. 191 II.
Würzburg. Frz. Wirsching, Semmelstr. 46 I.
Wunsiedel. Karl Leppert, Friedhofsweg 238 1/2.
Wurzen. Rob. Eberhardt, Fischerstraße, Ecke Marienstr.
Zabrze, O.-Schl. Stefan Kunze, Gartenstr. 27.
Zechau (S.-A.). Arnold Rauschenbach, Großröda bei Kostitz (S.-A.).
Zehdenick. Gustav Klammer, Liebenwalderstr. 34.
Zeitz. Julius Schippa, Klosterstr. 13.
Zella-St. Blasii. Karl Pfannschmidt, Hochwald 5.
Zerbst. Karl Fräßdorf, Kupfergasse 19.
Zeulenroda. Artur Drechsler, Greizerstr. 66.
Zielenzig. Paul Grundemann, Am Weinberg 74a.
Zirndorf b. Fürth. J. Grill, Schreiner.
Zittau i. S. Max Strobel, Mühlstr. 2.
Zoppot. Fritz Bäker, Südstr. 82 II.
Zörbig, Bz. Halle. Oscar Berndt, Kl. Ritterstr. 28.
Zossen. Karl Grobe, Kirchplatz 10.
Zuffenhausen. Heinrich Trommer, Mosenstr. 63.
Züllichau. Paul Walter, Mühlstr. 6.
Zweibrücken. Karl Schnitter, Lazarettstr. 14.
Zwickau. Georg Herleb, Stiftstr. 5.
Zwönitz. August Kaufmann, Niederzwönitz 154b, b. Z.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co, Berlin SW. 68.

Digitized by Google